Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	Kanton Zürich
Adresse / Indirizzo	Walcheplatz 2 8090 Zürich
Datum / Date / Data	21.04.2023

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3
BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12) 5
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 6
BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16) 12
BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) 13
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20) 15
BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171) 17
Art 14, 1, 3 21
Art. 17, Bst. b 21
Verfahren 22
BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) 25
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) 26
BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 27
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) 28
WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201) 31

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023 im Rahmen der Vernehmlassung.

Einige der vorgeschlagenen Anpassungen werden zu einer weiteren Steigerung des administrativen Aufwandes führen, sowohl für die Landwirtinnen und Landwirte als auch für den Vollzug und die Kontrolle. Dies sollte möglichst vermieden werden. Ebenso wird ein allzu hoher Detaillierungsgrad der Massnahmen den einzelbetrieblichen Gegebenheiten nicht gerecht. Sodann scheinen einzelne Anpassungen von Beitragssätzen rein finanzpolitisch motiviert zu sein, was nicht immer nachvollziehbar ist.

Die synoptische Darstellung des geltenden Rechts und der vorgeschlagenen Änderung erleichtern die Beurteilung der Vorschläge wesentlich. Wir bedanken uns für diese Synopse und würden es begrüssen, wenn dies in einer nächsten Vernehmlassung ebenfalls zur Verfügung gestellt würde.

Nachfolgend machen wir auf unsere wichtigsten Anliegen aus der Stellungnahme aufmerksam:

Anrechenbarkeit von Acker-BFF
Aus administrativen Gründen sind aktuell nur BFF-Typen «Acker» für die 3.5% anrechenbar. Dies setzt einerseits bestehende BFF (Wiesen, Hecken) im Ackergebiet stark unter Druck und erschwert andererseits die Realisierung von neuen solchen Elementen. Dies ist weder biologisch noch aus Sicht der betroffenen Bewirtschafter sinnvoll und muss unbedingt optimiert werden. Aus ökologischer Sicht und um die Akzeptanz der Acker-BFF zu verbessern, erachten wir es als entscheidend, dass weitere BFF-Typen an die 3.5% angerechnet werden können.

Regionale Saatgutmischungen
Grundsätzlich begrüssen wir die Verwendung von regionale Saatgutmischungen. Da aber für Teile der Alpensüdseite noch keine bewilligten Saatgutmischungen zur Verfügung stehen, schlagen wir vor die Einführung neuer Regelungen ein Jahr zu verschieben und in der Zwischenzeit eine Übergangsregelung für die Alpensüdseite zu finden.

Angemessene Bodenbedeckung
Boden ist eine zentrale Ressource für die landwirtschaftliche Produktion. Eine schonende Bodenbearbeitung soll weiterhin honoriert werden. Sie bringt u.a. bessere Bodenstruktur, Schutz vor Verdichtung, höheren Humusgehalt und unterstützt damit den langfristigen Erhalt der Bodenfruchtbarkeit. Beim vorliegenden Vernehmlassungsentwurf bestehen zahlreiche offene Fragen, weshalb wir eine Rückweisung und Erarbeitung eines breit abgestützten Vorschlages empfehlen. In diesem Rahmen soll auch die Aktualisierung des Bodenschutzindexes geprüft werden.

Beitragskürzungen
In verschiedenen Bereichen werden aus finanzpolitischen Überlegungen Beitragskürzungen vorgeschlagen, etwa BFF- oder BTS-Beiträge. Angesichts der angestrebten Ziele in der Ökologie und dem Tierschutz haben die vorgeschlagenen Kürzungen eine negative Signalwirkung und laufen den Erwartungen der Gesellschaft zuwider. Wir beantragen daher zum jetzigen Zeitpunkt auf die Kürzungen zu verzichten.

Agri-Photovoltaik
Wir sind der Ansicht, dass der Weg für Innovationen im Bereich der Agri-Photovoltaik offenbleiben soll. Die jetzige Regelung gemäss Art. 32c Abs. 1 Bst. c

RPV verlangt aber den Nachweis eines «Vorteil für die landwirtschaftliche Produktion». Diesen «Vorteil» zu beurteilen, obliegt aktuell der kantonalen Vollzugsbehörde, was einem einheitlichen Vollzug entgegenläuft. Der Begriff “Vorteil” sollte daher präzisiert werden.

Reduktionsziel für Stickstoffverluste

Stickstoffverluste stellen sensible Ökosysteme wie Moore, Trockenwiesen oder Wald ein grosses Problem dar. Aus Umweltsicht sollte am 20% Ziel festgehalten werden. Für den Fall, dass das Ziel einer Reduktion um 20 Prozent verfehlt wird, fehlen zudem weitergehende und verpflichtende Schritte. Offen bleibt auch, wie die Absenkungen nach 2030 weitergeführt werden sollen, um die UZL zu erreichen.

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7 Abs. 2 Bst. d	Streichen ~~d. die Beschreibung des Beitrags der Ursprungsbezeichnung oder der geografischen Angabe zur nachhaltigen Entwicklung.~~	Es besteht keine Notwendigkeit, das Pflichtenheft durch einen weiteren fakultativen Themenbereich zu erweitern. Die Übernahme von EU-Bestimmungen in diesem Bereich ist nicht notwendig und die übrigen Argumentationen sind wenig überzeugend.
Art. 14a	Streichen	Die Aussetzung von zentralen Forderungen (z.B. geographische Eigenschaften) des Pflichtenhefts lässt sich nicht mit dem Hauptzweck der **Verordnung über den Schutz von Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse, verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, waldwirtschaftliche Erzeugnisse und verarbeitete waldwirtschaftliche Erzeugnisse** vereinbaren. Sollte die Bestimmung aufgenommen werden, so ist eine entsprechende Information der Öffentlichkeit und der Endkonsumentinnen und -konsumenten zwingend erforderlich.

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Viele der vorgeschlagenen Änderungen laufen dem Ziel, den administrativen Aufwand zu reduzieren, entgegen. Das Beitragssystem immer komplexer und ist mittlerweile nur noch schwer durchschaubar. Manche Änderungen betreffen Details, die jedoch bei Landwirten, den kantonalen Verwaltungen und den Kontrollorganen einen erheblichen Arbeitsaufwand auslösen, ohne für das ursprüngliche Ziel der geänderten Bestimmung einen erkennbaren Mehrwert zu bringen. Wir begrüssen die Präzisierungen in einigen Themen wie dem Mulchen, sowie die kleinen Schritte in Richtung einer administrativen Vereinfachung wie beispielsweise bei der vereinfachten Suissebilanz. Diese Bestrebungen müssen in viel grösserem Umfang gemacht werden.

Jedoch sind die Kürzungen bei im Rahmen der Klimastrategie des BLW als besonders effektiv erkannter Massnahmen (längere Nutzungsdauer von Kühen), schwer verständlich. Die Reduktion der Biodiversitätsbeiträge um 31 Mio. SFr. widerspricht ganz klar dem Auftrag der Landwirtschaft, den Rückgang des Biodiversitätsverlustes zu bremsen. Die Reduktion dieser Beiträge bedeutet ein grosses Risiko für Vernetzungsprojekte. Grundsätzlich untergräbt eine Kürzung der BFF-Beiträge das BFF-System. Eine Reduktion der Beiträge auf der Qualitätsstufe 1 ist nur vertretbar, wenn die Beiträge in andere BFF-Qualitätsstufen umgelagert werden.

Aus administrativen Gründen sind aktuell nur BFF-Typen «Acker» für die 3.5% anrechenbar. Dies setzt einerseits bestehende BFF (Wiesen, Hecken) im Ackergebiet stark unter Druck und erschwert andererseits die Realisierung von neuen solchen Elementen. Dies ist weder biologisch noch aus Sicht der betroffenen Bewirtschafter sinnvoll und muss unbedingt optimiert werden. Bei folgenden Flächen auf ackerfähigen Standorten sind wir der Ansicht, dass sie an die 3.5% angerechnet werden sollen. Es sind Flächen, die aufgrund von übergeordneter Gesetzgebung umgesetzt werden müssen und deshalb auch anrechenbar sein sollen.

- Naturschutz-Kerngebiete
- Pufferzonen um nationale, kantonale und kommunale NS-Gebiete (bestehende und neue)
- Flächen, die im Rahmen von Wiedervernässungsprojekten / Moorregenerationen extensiviert werden (oder bereits extensiviert wurden)
- Hecken, die in Wildtierkorridoren gezielt angelegt werden (oder bereits vorhanden sind)
- Flächen, die in der Folge von Bauvorhaben als ökologischer Ersatz dienen

Wir sind der Ansicht, dass diese Flächentypen mit folgendem Vorschlag abgedeckt wären:
Zusätzlich anrechenbar sind Flächen, die auf ackerfähigen Standorten liegen und deren Bewirtschaftung mittels NHG-Vertrag geregelt ist. Zudem sind Flächen anrechenbar, wenn weitere vertragliche oder rechtliche Regelungen gelten, die auf dem NHG basieren (national, kantonal oder kommunal).
Die kantonalen Naturschutzfachstellen definieren in Absprache mit dem kantonalen Landwirtschaftsamt und dem BLW die detaillierten kantonalen Vorgaben dazu und liefern dem BLW jährlich eine Zusammenstellung der Flächen ab.
Für die Erfassung in der Datenbank müsste das BLW einen landwirtschaftlichen Code zur Verfügung stellen können, der jeweils gleich gerechnet wird wie der "normale" BFF-Code. Dann können die Kantone bei der Erfassung der NHG-Verträge diesen verwenden, wenn die Bedingungen für die Anrechenbarkeit erfüllt sind.

extensiv genutzte Wiese (anrechenbar Ackerland)
extensiv genutzte Weide (anrechenbar Ackerland)
Hecke mit Krautsaum (anrechenbar Ackerland)

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 21	Präzisierung einführen	Mit den Gewässerräumen werden auch umgebende Pufferzonen ausgeschieden. Entsprechend der Ergänzung der Vernehmlassungsvorlage müssen in diesem keine Pufferstreifen angelegt werden. Die Präzisierung ist nachvollziehbar und sinnvoll und soll umgesetzt werden.
Art. 35 Abs. 2	Umformulierung des letzten Satzes (Aufzählung Kleinstrukturen): … gemäss der Erhebungsmethodik nach Artikel 59 Absatz 2 angerechnet. Als Kleinstrukturen gelten insbesondere Strauchgruppen, Einzelsträucher, Asthaufen, Streuehaufen, Wurzelstöcke, Wassergräben, Tümpel, Teiche, Ruderalflächen, Steinhaufen, Steinwälle, Trockenmauern, Felsblöcke, natürlicherweise entstandene und bewusst geschaffene offene Bodenstellen zur Förderung der Biodiversität oder Strukturen zur Förderung von Zielarten.	Eine Aufzählung möglicher Kleinstrukturen ist sinnvoll. Sie darf aber nicht abschliessend sein. Es ist eine offene Formulierung zu wählen, damit weitere, heute nicht im Fokus stehende Kleinstrukturen möglich sind.
Art. 57, Abs. 4	ändern [4] Für Biodiversitätsförderflächen nach den Absätzen 1 Buchstabe d und für Bäume nach Absatz 1bis Buchstabe b können die Kantone die Verpflichtungsdauern für Beiträge der Qualitätsstufe I und II sowie für den Vernetzungsbeitrag nach Artikel 61 und den Landschaftsqualitätsbeitrag nach Artikel 63 auf derselben Fläche aufeinander abstimmen. **Die abgestimmte Verpflichtungsdauer hat sich in der Regel an der Verpflichtungsdauer der QII-Fläche zu orientieren.**	Das Abgleichen der Verpflichtungsdauer ist eine sinnvolle und wirkungsvolle Massnahme zur Vereinfachung des Vollzugs und ein guter Anreiz für die Bewirtschafter ihre BFF-Flächen in einem bestimmten Raum in einen inneren Zusammenhang zu bringen, also in ein VP oder LQP einzubringen. Damit wird die Diskussion zur Zusammenlegung solcher Projekte automatisch angestossen. Das Vorgehen im konkreten Einzelfall, ist den Kantonen zu überlassen. Sie werden neben der administrativen Vereinfachung auch die Ziele eines allfälligen VP oder LQB berücksichtigen. QII-Flächen haben sowohl aus Sicht Biodiversität als auch aus Sicht Beitragshöhe den höchsten Wert. Um diesen Wert in fachlicher und materieller Hinsicht zu würdigen, soll sich die harmonisierte Verpflichtungsdauer in der Regel an der Verpflichtungsdauer der QII-Fläche orientieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 58a		Die Einführung ist ein Jahr zu verschieben. In der Zwischenzeit sind insbesondere die Inhalte von Anhang 4a zu diskutieren und zu bereinigen.
Art. 62 Abs. 5	Die Änderung ist einzuführen.	Eine weitere Flexibilisierung zu Gunsten der Förderung von Zielarten ist sinnvoll. Mit der Verpflichtung, die Fachstelle Naturschutz einzubeziehen, kann die fachliche Abstimmung gewährleistet werden.
Art. 71b Abs. 5 bis 5^{quater}		Die Einführung ist ein Jahr zu verschieben. In der Zwischenzeit sind die vorgesehenen Änderungen und die Inhalte von Anhang 4a zu diskutieren und zu bereinigen.
Art. 71b Abs. 7	:	Die Einführung ist ein Jahr zu verschieben. In der Zwischenzeit sind die vorgesehenen Änderungen und die Inhalte von Anhang 4a zu diskutieren und zu bereinigen.
Art. 71c	Wir beantragen, dass Arbeiten an die Hand genommen werden mit dem Ziel, den Bodenschutzindex im ÖLN bis 2025 wieder einzuführen. Vorgaben sind: Aktualisierung, Schwachstellen ausmerzen, Vereinfachung/Koordination aller Vorschriften zum Thema angemessene Bodenbedeckung,	Das Produktionssystem *angemessene Bodenbedeckung* ist ein Instrument, das hilft, die Nitrateinträge zu verringern, die Erosion vorzubeugen, den Oberflächenabfluss von Nährstoffen usw. zu verringern und die Bodenlebewesen zu fördern. Wir unterstützen das Produktionssystem wegen ihrer vielfältigen Wirkung. Es ist jedoch nicht flächendeckend wirksam und die Wirkung reicht nicht aus, um die Probleme zu lösen. Aus diesem Grund haben wir nachfolgend einen Antrag zum Thema Bodenschutzindex (BSI) und Nitrat gestellt Das Produktionssystem nach Art. 71c wird nicht flächendeckend umgesetzt. Es braucht zusätzliche Massnahmen, die flächendeckend gelten und somit eine lückenlose Wirkung entwickeln. Der BSI könnte zudem helfen, die Vorschriften des ÖLN zum Thema Bodenbedeckung zu vereinfachen. Er muss vor der Einführung jedoch aktualisiert werden. Der BSI hatte sich in der Praxis bewährt und auch bezüglich Nitratauswaschung Wirkung gezeigt. Er eignet sich unabhängig von Höhen- und/oder Hanglage. Bei Hanglagen ab 2% gilt die Bodenbedeckung zudem als ein wirkungsvolles Instrument des Erosionsschutzes (Weisungen Drift und Abschwemmung, BLV 2020).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art 71d	Die Bestimmung ist in der ursprünglichen Form zu belassen.	Boden ist eine zentrale Ressource für die landwirtschaftliche Produktion. Schonende Bodenbearbeitung soll weiterhin honoriert werden. Sie bringt u.a. bessere Bodenstruktur, Schutz vor Verdichtung, höheren Humusgehalt und unterstützt damit den langfristigen Erhalt der Bodenfruchtbarkeit. Dass es für den Erhalt des Bodens verschiedene Rahmenbedingungen zu berücksichtigen gilt, liegt auf der Hand. Für die Schonung und den Erhalt der Ressource Boden braucht es eine ganzheitliche Herangehensweise. Eine angemessene Bodenbedeckung und die schonende Bodenbearbeitung sind zwei davon. Unter dem Titel « Mehr Handlungsspielraum für Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen sowie Vereinfachung im Vollzug » Beiträge für die Einhaltung des einen Programms ausschütten, während das andere Programm nicht eingehalten werden muss, erachten wir als nicht konsequent und nicht zielführend. Ziel der Direktzahlungen müsste auch ein verbesserter Umweltschutz und Ressourcenerhalt sein und nicht in erster Linie eine Vereinfachung im Vollzug oder die Erweiterung des Handlungsspielraums für Bewirtschaftende. Die genannten Argumente für die Aufhebung würden für fast sämtliche Vorgaben der Direktzahlungsverordnung gelten.
Anhang 4, Ziff. 7.1.2 und 7.1.4	Wir begrüssen die Einführung der extensiven Mähweidenutzung grundsätzlich, wenn - wie vorgesehen - die Kontrollpunkte zur Weide in den Grundkontrollen Gewässerschutz erfüllt werden. Es besteht die Gefahr, dass mit der Weidenutzung Böschungen geschädigt werden, Morast und Erosion entsteht. Mit den Kontrollpunkten wird kontrolliert, ob dies eintritt. Die Bestimmungen mit der vorgesehenen Formulierung sind jedoch ungenügend und zu überprüfen.	Gegen eine extensive Mähweidenutzung im Gewässerraum ist grundsätzlich nichts einzuwenden. Mit der vorgesehenen Formulierung besteht jedoch das Risiko, dass die Gewässerräume zu stark beweidet und somit aufgedüngt werden. Es braucht nur einen Schnitt, der Rest der Vegetationsperiode kann bis zum 30. November beweidet werden. Die Einschränkung «schonende Beweidung» bezieht sich insbesondere auf Trittschäden; eine Nährstoffakkumulation wird damit nicht ausgeschlossen. Insbesondere bei stallnahen Flächen, die öfter beweidet werden, besteht dieses Risiko. Da nur die Zufütterung beim Beweiden, nicht aber während der Nacht im Stall untersagt ist, ist absehbar, dass zusätzlich Nährstoffe in die nahegelegenen Weiden der Gewässerräume getragen werden. Es ist eine Regelung über Anmeldung der Flächen im Gewässerraum zu suchen. Flächen im Gewässerraum sollen generell als BFF angemeldet

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		werden müssen. Damit sind sie besser vor Nährstoffen geschützt, da 1. Auf Extensivwiesen keine Nährstoffe ausgebracht werden dürfen; 2. Extensivweiden nicht zu stark beweidet werden dürfen, da sonst die Bestimmungen in Anhang 4 Kapitel 3.1 Ziffer 3.1.3 DZV verletzt werden.
Anhang 4 Ziff. 12.1.8	Ergänzung: … von weniger als 10m ab dem Stamm zu **Waldrand**, Hecken, Feld- und Ufergehölzen …	Waldrand wurde vermutlich gestrichen, weil gemäss Ziffer 12.1.5 künftig die Distanz von Bäumen zum Wald mindestens 10m betragen muss. Die bestehenden Bäume werden jedoch noch viele Jahre stehen bleiben und für diese soll die Regelung ebenfalls gelten.
Anhang 4a		Siehe auch Bemerkungen zu Art. 71b. Die Einführung ist ein Jahr zu verschieben. In der Zwischenzeit sind die Inhalte zu diskutieren und zu bereinigen.
Anhang 7 Ziff. 2.1.2	Ändern: 2.1.2 Für die Dauergrünflächen, die als Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe a, b, c, d oder g bewirtschaftet werden, beträgt der Basisbeitrag ~~300~~ 450 Franken pro Hektare und Jahr.	Der Beitrag ist auf CHF 450.- anzusetzen, um die Beitragsreduktion bei Q1 zu kompensieren.
Anhang 7, Ziffer 3.1.1 Beitragsreduktion QI für extensiv genutzte Wiesen, wenig intensiv genutzte Wiesen, extensive Weiden und Waldweiden sowie für Uferwiesen.	Die Summe der Biodiversitätsbeiträge ist nicht zu vermindern. Entweder ist die bisherige Regelung beizubehalten oder die QI-Beiträge werden reduziert und die QII-Beiträge entsprechend erhöht. Erhöhung des Beitrags für extensiv genutzte Weiden QII.	Eine Beitragsanpassung würde einen vorzeitigen Ausstieg ermöglichen, was auf das Jahr 2024 aufgrund der Einführung der 3.5% BFF im Ackerland unerwünscht wäre. Angesichts der anhaltenden Defizite im Bereich der Biodiversität (vgl. Ergebnisse ALL-EMA) dürfen die Anreize zur Biodiversitätsförderung, insbesondere bei Flächen mit Qualitätsstufe II, nicht geschmälert werden. Die vorgesehenen Beitragskürzungen bei den Biodiversitätsförderflächen führen jedoch zu einer Schwächung des Anreizes der Biodiversitätsförderung. Im Vergleich zu den übrigen Direktzahlungen werden die Biodiversitätsbeiträge weniger attraktiv. Bei einer Umlagerung der QI-Kürzungen auf die QII-Beiträge kann dem in diversen Studien ausgewiesenen Qualitätsmangel der QII-Flächen entgegengewirkt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Strukturreiche extensiv genutzte Weiden weisen eine sehr hohe Biodiversität auf. Der Anreiz über die Direktzahlungen ist jedoch schwach, weshalb der QII-Beitrag für extensiv genutzte Weiden auf 1000.- / ha zu erhöhen ist.
Anhang 7 Ziffer 5.13.1	Ablehnung	Der Beitrag für die längere Nutzungsdauer ist eine wirksame Massnahme um den Viehbestand zu reduzieren (weniger Remontierungstiere), womit die Ammoniakemissionen abnehmen.
Anhang 8 Ziff. 2.2.5 Bst. b	Antrag: Einführung einer Sanktion bei Einlaufschächten im Pufferstreifen pro Einzelfall ungenügendem Grasstreifen dort wo das Mindestmass nicht erfüllt ist – unabhängig von der Mindestlänge des ungenügenden Pufferstreifens auf dem Gesamtbetrieb.	Die Gesamtlänge ungenügender Pufferstreifen kann aus Teilstücken bestehen. Ein Sonderfall mit hohen Risiken liegt aber bereits vor, wenn bei einem einzigen Entwässerungsschacht entlang eines Weges die Anforderungen an den Pufferstreifen nicht erfüllt sind. Im Anhang 8 fehlt die ausdrückliche Sanktionierung bei fehlender Pufferung bei jedem einzelnen (Einlauf-)Schacht am Weg-/Strassenrand, namentlich wenn dort der Grünstreifen weniger als 50 cm aufweist. Dieser Tatbestand wiegt schwer in Bezug auf das Risiko von PSM- und Erosionseinträgen in Gewässer durch präferenzielle Fliesswege und sollte deshalb in jedem Fall sanktioniert werden, auch wenn die Mindestlänge von 10 m auf dem Betrieb nicht erreicht werden.

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir unterstützen bezüglich dieser Verordnung die Stellungnahme der KOLAS.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir sind der Ansicht, dass der Weg für Innovationen im Bereich der Agri-Photovoltaik grundsätzlich offenbleiben soll. In den Erläuterungen zu Art. 16 Abs. 5 LBV wird zum ersten der alternativ zu erfüllenden Kriterien ausgeführt, dass die Solaranlage einen positiven Effekt auf den landwirtschaftlichen Naturalertrag bewirken muss. Gemäss Art. 32c Abs. 1 Bst. c RPV, auf welchen die Bestimmung referenziert, müssen die Solaranlagen Vorteile für die landwirtschaftliche Produktion bewirken. Es ist fraglich, ob die Umschreibungen des positiven Effekts auf den landwirtschaftlichen Naturalertrag und die Vorteile für die landwirtschaftliche Produktion inhaltlich deckungsgleich sind. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass das Kriterium des «positiven Effekts» unpräzise ist und die Auslegung dieses unbestimmten Begriffs zu Rechtsunsicherheiten führt. Diesen «Vorteil» zu beurteilen, obliegt der aktuell der kantonalen Vollzugsbehörde, was einem einheitlichen Vollzug entgegenläuft. Hier ist eine Präzisierung angezeigt. Eine Abweichung vom Grundsatz des Vorteiles für die landwirtschaftliche Produktion sollte nur während einer längerdauernden Energiemangellage möglich sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 16 Abs. 5	Zustimmung, Präzisierung	In Art 16. Abs. 5 Bst. a wird auf die RPV verwiesen. Art. 32c Abs. 1 Bst. c RPV regelt, dass Solaranlagen ausserhalb der Bauzonen standortgebunden sein können, wenn sie in wenig empfindlichen Gebieten Vorteile für die landwirtschaftliche Produktion bewirken oder entsprechenden Versuchs- und Forschungszwecken dienen. Da der Begriff “Vorteil” nicht klar darlegt, was darunter verstanden wird, sollte dies in Art. 16 Abs. 5 präzisiert werden: “Vorteil für die landwirtschaftliche Produktion” bedeutet höhere Flächenerträge und/oder gleichbleibende Flächenerträge bei besserer Qualität. Ein rein monetärer Vorteil genügt nicht.
Art. 16	Antrag zusätzliche Änderung: Titel: Art. 16 Beitragsberechtigte landwirtschaftliche Nutzfläche (bbLN) Abs. 1 Nicht als beitragsberechtigte landwirtschaftliche Nutzfläche gelten: Abs. 3: Flächen nach Abs. 1 Bst. d und e	Die landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) umfasst alle Flächen, welche ein Betrieb landwirtschaftlich nutzt, unabhängig davon, ob dies eine Fläche in der Bauzone, einem Waffenplatz oder eine nicht angestammte Fläche im Ausland ist. Diese LN ist massgebend, wenn es um die Nährstoffbilanz, das Ausbringen von Hofdüngern, eine Futterbilanz oder die Ausbringung von PSM geht. Davon zu unterscheiden sind die beitragsberechtigten landwirtschaftlichen Nutzflächen (bbLN), welche nicht die ganze LN umfassen. Die Ausschluss-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	zählen zur beitragsberechtigten landwirtschaftlichen Nutzfläche, wenn… Abs. 5: Flächen mit Solaranlagen zählen zur beitragsberechtigten landwirtschaftlichen Nutzfläche, wenn: … Einführung eines neuen Abs. 6: 6 Flächen mit Pflegecharakter zählen zur landwirtschaftlichen Nutzfläche, wenn: a. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nachweist, dass: 1. es sich um eigene oder mit schriftlichem Vertrag gepachtete Flächen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a, d oder e handelt; und 2. für die Fläche nach dem NHG eine schriftliche Nutzungsvereinbarung besteht und 3. für die Fläche eine Schutzbestimmung gemäss Art. 17 RPG besteht.	gründe sollen unverändert blieben. Gewisse Flächen von der LN auszunehmen anstatt bloss von der bbLN ist ein seit Jahren bestehender systematischer Fehler der LBV, welcher im Hinblick auf die kommenden Anforderungen beim Dünger- und Pflanzenschutzmanagement (Stichwort digiFlux) nun dringend behoben werden muss. Analog zu den Solaranlagen soll die Hauptzweckbestimmung der landwirtschaftlichen Nutzung den aktuellen Herausforderungen im Bereich Klima- und Umweltschutz angepasst werden. Die Pflege von naturschutzrelevanten Flächen ist ein etabliertes Koppelprodukt der landwirtschaftlichen Produktion. Die erforderlichen Entwicklungen zur Aufwertung von Lebensräumen wie z.B. Wiederherstellung von Feuchtgebieten oder strukturreicher Gewässerräume erfordert eine enge Zusammenarbeit mit der Landwirtschaft und bietet eine Vielzahl an Synergien (Bsp. ökologischer Ausgleich am richtigen Standort, anrechenbar an ÖLN Anforderungen). Der aktuelle Ausschluss aus der LN wirkt stark hemmend bei der Realisierung von zielführenden Projekten.

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die geltende PGesV ist die totalrevidierte Fassung einer Vorgängerverordnung und erst seit 01.01.2020 in Kraft. Wir begrüssen, dass die bisherigen Erfahrungen ausgewertet wurden und erkannte Verbesserungspotenziale rasch umgesetzt werden.

Wir begrüssen speziell die Möglichkeit für die kantonalen Pflanzengesundheitsdienste künftig im Bedarfsfall auch die vorsorgliche Vernichtung fraglicher Ware anordnen zu können. Es handelt sich hier um eine wichtige und trotzdem verhältnismässige Massnahme zur Verhinderung der Einschleppung und Ausbreitung von Quarantäneorganismen. Allerdings müssen die Kriterien, welche zur Ergreifung dieser Massnahme berechtigen, präzisiert werden, damit die Massnahme einem Rekurs vor Gericht auch standhält. Sonst würde die anordnende Behörde schadenersatzpflichtig, was die Hürde für die Anordnung der vorsorglichen Vernichtung massiv erhöht.

Es ist aber festzuhalten, dass sich diese Massnahme ausschliesslich auf bewegliche Ware für den Handel bezieht. Die landwirtschaftliche Produktion ist von der Massnahme ausgenommen. Ist die landwirtschaftliche Produktion betroffen, sollen nach wie vor positive Resultate abgewartet werden, bevor Massnahmen ergriffen werden.

Die Gefährlichkeit von Ambrosia artemisiifolia (Aufrechtes Traubenkraut) für die menschliche Gesundheit ist bekannt. Eine Bekämpfung ist darum sinnvoll. Diese soll schweizweit einheitlich sein. Die amtliche Überwachung und Bekämpfung von Ambrosia, wie auch von anderen Schadorganismen, welche die Kriterien als «besonders gefährlich» i.S. der PGesV nicht erfüllen, ist nicht in der PGesV zu regeln. Es braucht dafür eine eigene gesetzliche Grundlage im Umweltschutzgesetz. Denn gestützt darauf könnte endlich landesweit wirksame amtliche Bekämpfungsmassnahmen gegen gebietsfremde, invasive Arten ergriffen werden, die zwar den Status «besonders gefährlich» i.S. der PGESV nicht erfüllen, aber dennoch die Umwelt oder den Menschen gefährden.

Die Bekämpfung von Ambrosia wurde nur deshalb in der PGesV geregelt, weil eine ähnliche Regelung im Umweltrecht fehlte und immer noch fehlt. Die Regelungen zu Ambrosia in der PGesV sind daher weiterhin als Übergangslösung zu betrachten. So lange keine andere Lösung gefunden ist, wird diese Regelung sehr begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Ergänzung: […] Massnahmen nach Buchstabe i sollen nur für bewegliche bzw. für den Handel vorgesehene Ware getroffen werden.	In der landwirtschaftlichen Produktion, z.B. in Gewächshäusern, sollen nach wie vor Proben genommen werden und nur bei einem bestätigen Befall eine Räumung angeordnet werden. Da die landwirtschaftliche Produktion fest an einem Ort ist, besteht eine geringere Dringlichkeit, als dies bei Pflanzen, welche gehandelt werden, der Fall ist.
Art. 110 Abs. 4	Zustimmung	Schadorganismen, welche die Kriterien als «besonders gefährlich» i.S. der PGesV nicht erfüllen, benötigen eine eigene gesetzliche Grundlage im Umweltschutzgesetz. Solange diese Lösung nicht gefunden ist, wird die Verlängerung um weitere 4 Jahre in der PGesV als zwingend notwendig angesehen.

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Zustimmend wird hervorgehoben:

Wir begrüssen die Übernahme der Verordnung (EU) 2019/1009 mehrheitlich. Die mit den Anpassungen an die neue EU-Verordnung einhergehende Harmonisierung bringt Vereinfachungen für die Zulassung, das Inverkehrbringen sowie auch für den Vollzug. Das angepasste Verordnungsrecht ist kompakter strukturiert im Vergleich mit der heutigen Situation mit zwei Verordnungen, deren Regelungsbereiche sich z. T. überschneiden. Zudem erlaubt die Übernahme der Verordnung (EU) 2019/1009 auch eine Ausweitung der Regulierung auf weitere Produkte, die im bisherigen Düngerrecht nicht oder nicht klar geregelt sind.
Insbesondere wird begrüsst, dass die in der Schweiz geltenden Qualitätsanforderungen bezüglich Schadstoffen beibehalten werden und durch Grenzwerte für weitere Stoffe gemäss der Verordnung (EU) 2019/1009 sowie EU-Grenzwerte für Krankheitserreger für verschiedene PFC ergänzt werden.
Die Ausweitung der Meldepflicht ins Produktregister Chemikalien (RPC) auf alle Dünger (mit Ausnahme der im ISLV registrierten) wird ausdrücklich begrüsst.
Weiter begrüssen wir die Aufnahme von bisher nicht klar geregelten Kultursubstraten als definierte PFC mit zugehörigen Qualitätsanforderungen, sowie die klare Definition von Biostimulanzien.
Ebenfalls begrüsst wird die gehaltsabhängige Festlegung der zulässigen Toleranzen sowie die Anwendbarkeit in Bezug auf negative und positive Abweichungen zum deklarierten Gehalt.

Es werden folgende Einwände / Vorbehalte vorgebracht:

Hinsichtlich der Begriffsbestimmungen für die Wirtschaftsakteure (wie Hersteller; Importeur, Gesuchsteller usw.) für die ihnen zugewiesenen Pflichten besteht im vorliegenden Entwurf noch grosser Klärungsbedarf. Insbesondere die Einführung des missverständlichen Begriffes des «Inverkehrbringers», dem in der Folge inkonsistente Aufgaben zugeordnet werden, entstehen Unklarheiten und Zuständigkeitslücken in zentralen Punkten. Besonders bei Düngern, die zum beruflichen oder gewerblichen Eigenbedarf eingeführt werden, würden diverse wichtige Anforderungen nicht verlangt.
Da die Dünger hinsichtlich der produkterechtlichen Anforderungen auch der Chemikaliengesetzgebung unterstehen, ist es von zentraler Bedeutung, dass die Begriffe im Düngerrecht weitmöglichst an die Definition «Herstellerin» nach der Chemikalienverordnung angeglichen bzw. ergänzt werden. Der gesamte Verordnungsentwurf ist deshalb diesbezüglich zu überarbeiten.

Im Zuge der Anpassungen an die Verordnung (EU) 2019/1009 werden auch die allgemeinen und produktspezifischen Kennzeichnungsanforderungen übernommen. Wir begrüssen grundsätzlich die in Anhang 3 für die verschiedenen PFC vorgesehenen detailliert angegebenen Kennzeichnungsvorschriften, für den praktischen Vollzug bleibt aber nach wie vor unklar, welche der angegebenen Nährstoffe, Nährstoffformen und Phosphatlöslichkeiten für die jeweiligen PFC verpflichtend zu deklarieren sind. Vor diesem Hintergrund und auch im Hinblick auf den Wechsel zu einer völlig neuen Kategorisierung mit dem Konzept PFC/CMC ist eine Neuauflage der Wegleitung «Kennzeichnung von Düngern» durch das BLW für Vollzugsbehörden wie auch Inverkehrbringer dringend erforderlich.

Die schweiz-spezifischen und abweichend von der EU strengeren Vorschriften für Pflanzenkohle (z. B. Beschränkung der Ausbringungsmengen) werden zwar begrüsst, die Ausweitung der Ausgangsmaterialien aus Gründen der Risikominderung jedoch abgelehnt. Zudem fehlt ein System der Kontrolle bzw. Aufzeichnung der Massen- bzw. Nährstoffflüsse (z.B. ISLV oder digiFlux).

Die Aufnahme von Produkten ohne signifikante Nährstoffgehalte, bei denen aber eine günstige Wirkung auf Pflanzen ausgelobt wird, als bewilligungspflichtige PFC 103 (Sonstige Dünger), wird grundsätzlich begrüsst. Sonstige Dünger dürfen ohne Wirknachweis in Verkehr gebracht werden. Das Inverkehrbrin-

gen von Produkten, die mit bestimmten Wirkungen beworben werden, ohne diese dokumentieren zu müssen, spricht jedoch gegen den Grundsatz des Täuschungsschutzes. Deshalb muss der als «Kann»-Formulierung vorgeschlagene Hinweis auf der Etikette, dass die Wirksamkeit nicht überprüft wurde, als verpflichtende Vorschrift formuliert werden.

Dünger werden direkt in die Umwelt ausgebracht und sind dementsprechend primär den Umgangsvorschriften nach Umweltschutzgesetz unterstellt. Eine nicht fachgerechte Entsorgung ist mit Risiken für die Umwelt verbunden. Deshalb ist bei den Kennzeichnungsvorschriften der allgemeine Entsorgungshinweis (Hinweis zur Unschädlichmachung und Beseitigung) wieder in die neue Düngerverordnung aufzunehmen.
Die vorgeschlagene einjährige Übergangsfrist für die Registrierung bisher nicht anmeldepflichtiger Dünger erachten wir für nicht realistisch. Angemessen erscheinen uns zwei Jahre. Dagegen ist die vorgesehene Übergangsfrist für das Inverkehrbringen von nach altem Recht angemeldeten oder bewilligten Düngern während der gesamten Gültigkeitsdauer der Anmeldebestätigung bzw. Bewilligung von 10 Jahren (d.h. bis maximal 31.12.2033) mit der alten Kennzeichnung nicht annehmbar. Die Kategorisierung und die Anpassung der Kennzeichnung gemäss neuem Recht müssen spätestens nach fünf Jahren erfolgen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2	Die Begriffsdefinitionen im vorliegenden Entwurf sind umfassend zu überarbeiten, mit dem Ziel, eine möglichst grosse Übereinstimmung mit den Definitionen des für Dünger mitgeltenden Chemikalienrechts und eine klarere Zuordnung der einzelnen Akteure zu ihren Pflichten zu erreichen. In der Folge sind diverse Artikel entsprechend anzupassen (siehe insbesondere auch Anträge zu den Artikeln 3 bis 5, 9 und 31).	Die eindeutige und präzise Definition der Akteure ist im Hinblick auf die Zuordnung ihrer Pflichten zentral. Im vorliegenden Entwurf ergeben sich diverse Unklarheiten. Mehrere Pflichten sind nach unserem Verständnis, insbesondere wegen der unkonventionellen Definition des Akteurs des «Inverkehrbringers», nicht korrekt zugordnet.
Artikel 3 bis 5 Pflichten der Wirtschaftsakteure	Dieses Kapitel ist nach der Überarbeitung der Begriffsdefinitionen für die Akteure (Art. 2) entsprechend nachzuführen. Bei der Formulierung der Pflichten der Akteure sind Formulierungen analog zu Art. 2, die deren Begriffsdefinition betreffen, zu streichen. Die Pflichten der Akteure sind um Nachmarktpflichten im	Wir begrüssen grundsätzlich die Absicht, die Pflichten der Akteure zentral zusammenzufassen und explizit aufzuführen. Aufgrund der Überarbeitung der Begriffe in Art. 2 werden jedoch Anpassungen erforderlich. Es ist verwirrend, wenn bei den Pflichten der Akteure nochmals Definitionen im Sinn von Artikel 2 eingearbeitet werden. Ausserdem besteht das Risiko von Inkonsistenzen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Fall von Hinweisen auf Nichtkonformität im Sinn der VO (EU) 2019/2009 zu ergänzen (Art. 6 Abs. (8), Art. 8 Abs. (7) bzw. Art. 9 Abs. (4) der EU- Verordnung).	Der vorliegende Entwurf der Düngerverordnung beabsichtigt eine Annäherung an die europäischen Regelungen für Dünger nach der VO (EU) 2019/2009. Er übernimmt aber wichtige Aspekte der EU-Verordnung nicht. Zur Sicherstellung eines vergleichbaren Sicherheitsniveaus sind auch die wichtigsten entsprechenden Instrumente zu übernehmen.
Art. 9 Abs. 2 Einschränkungen in Bezug auf die Zusammensetzung	Ergänzung von Abs. 2: *[2] Dünger dürfen nur in Verkehr gebracht <u>oder importiert</u> werden, wenn die Qualitätsanforderungen nach Anhang 2.6 der ChemRRV betreffend Schadstoffe und inerte Fremdstoffe erfüllt sind.*	Diese Anforderung muss unabhängig davon gelten, ob der Dünger im Sinn der Definition nach Art. 2 Bst. f in Verkehr gebracht wird. Insbesondere bei Düngern, die zum Eigengebrauch importiert werden, ist es wichtig, dass die Anforderungen der ChemRRV eingehalten werden.
Art. 9 Abs. 3 Einschränkungen in Bezug auf die Zusammensetzung	Ergänzung und Anpassung von Abs. 3: *[3] Düngern dürfen weder Pflanzenschutzmittel <u>oder Wirkstoffe mit einer entsprechenden Funktion</u>, Klärschlamm, ~~Stoffe~~ <u>Materialien</u>, die Arzneimittel enthalten, oder Bestandteile von* Ricinus communis *beigegeben werden.*	Es ist zu erwarten, dass Zusätze zur Erzielung von unzulässigen Wirkungen im Sinn von Pflanzenschutzmitteln nicht in erster Linie als fertige Pflanzenschutzmittel, sondern in Form von Wirkstoffen mit den entsprechenden Wirkungen zu Düngern zugegeben werden. Die Ergänzung entspricht sinngemäss dem Artikel 5a der VO (EU) 2019/1009. Im chemikalienrechtlichen Sinn sind Stoffe einzelne Substanzen. Die vorliegende Formulierung ist deshalb nicht sinnvoll. Es wird stattdessen der Oberbegriff Materialien vorgeschlagen, der alle Arten von Stoffen und Gemischen umfasst, die Arzneimittel enthalten könnten.
Art 14, 1, 3	PFC 3 bei bewilligungspflichtigen (Art. 20) statt registrierungspflichtigen Düngern aufführen.	Es sollte grundsätzlich eine Pflicht bestehen, die bodenverbessernden Wirkungen zu belegen. Bei den Bodenverbesserungsmitteln handelt es sich um ein innovatives neues Feld mit entsprechenden Unsicherheiten bezüglich Auswirkungen in der Umwelt (bspw. enzymatische Wirkungen / biologische Aktivität im Boden).
Art. 17, Bst. b	ändern:	Der neue Begriff “Zwischenstelle” muss erläutert oder definiert sein, damit klar ist was bezüglich der Befreiung von der

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Der Begriff “Zwischenstelle” muss klar definiert werden.	Registrierpflicht gilt. *(Vernehmlassungstext: Hofdünger, die von einem Betrieb mit Nutztierhaltung direkt an den Endverwender abgegeben werden oder über eine Zwischenstelle laufen, sofern ...*
Art. 18 Verfahren	Ergänzung Abs. 2: *[2] Sie muss spätestens bis vier Wochen nach der erstmaligen Inverkehrbringung oder Einfuhr erfolgen.*	In Übereinstimmung mit der Meldepflicht nach der Chemikalienverordnung (Art. 48 ChemV) sollte vom erstmaligen Inverkehrbringen gesprochen werden. Hier sind auch die registrierungspflichten Einfuhren zu erwähnen.
Art. 25 Angaben für das Bewilligungsgesuch	Präzisierung der Angabe «geringe Mengen» in Abs. 7.	Es wird vorgeschlagen, eine Mengenschwelle anzugeben, unter der auf gewisse Angaben verzichtet werden kann.
Art 25, 4-5	«auf Anfrage hin» streichen.	Eignung und Sicherheit eines Düngers sollte weiterhin in jedem Fall nachgewiesen werden und belegen, dass der Dünger keine unannehmbaren Nebenwirkungen hat und weder die Umwelt noch den Menschen gefährdet. (vgl. aktuelle Dünger-Verordnung Art. 15, c-d).
Art. 31 Abs. 1 Kennzeichnungsanforderungen	Präzisierung in Abs. 1: *[1] Dünger sind von der Herstellerin oder Importeurin vor dem Inverkehrbringen gemäss den Anforderungen in Anhang 3 zu kennzeichnen.*	Es ist klarzustellen, wer für die Kennzeichnung verantwortlich ist und dass Dünger erst eine Kennzeichnung benötigen, wenn sie abgegeben werden.
Art. 31 Abs. 2 Kennzeichnungsanforderungen	Ersetzen des Begriffs «Inverkehrbringer» in Absatz 2: *[2] Die ~~Inverkehrbringer~~ Hersteller oder Importeure geben ihren Namen, …*	Die Verantwortung für die rechtskonforme Kennzeichnung ist gemäss Verordnungsentwurf entweder beim Hersteller oder beim Importeur. Deshalb müssen deren Angaben deklariert werden.
Art. 38 Zusammenarbeit der Behörden	Ergänzen von Absatz 2: *[2] Das BLW und die Anmelde- sowie die Beurteilungsstellen im Sinne der ChemV stellen einander und den kantonalen*	Auch die kantonalen Vollzugsbehörden sind für die Wahrnehmung ihrer Vollzugsaufgaben auf Angaben der involvier-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Vollzugsbehörden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben…	ten Bundesbehörden angewiesen. Dazu gehören insbesondere die Angaben über die Registrierungen und Zulassungen von Düngern.
Art. 44 Abs. 1 Übergangsbestimmungen	Ändern der Übergangsfrist in Absatz 1 wie folgt: *[1] Dünger, die vor dem 1. Januar 2024 nicht meldepflichtig waren, müssen bis zum 31. Dezember ~~2024~~ 2025 nach den neuen Bestimmungen … registriert werden.*	Die vorgeschlagene einjährige Übergangsfrist für bisher nicht anmeldepflichtige Dünger erachten wir als nicht ausreichend, insbesondere für Hersteller, die keine Erfahrung mit dem Meldetool haben.
Art. 44 Abs. 2 und 3 Übergangsbestimmungen	Änderung der Übergangsfrist in Absatz 2 und 3 (jeweils erster Satz) im folgenden Sinn: *Dünger, die vor dem 1. Januar 2024 angemeldet bzw. bewilligt wurden, dürfen bis ~~zum~~ 5 Jahre vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Anmeldebestätigung bzw. der Bewilligung in Verkehr gebracht werden. …*	Die vorgeschlagene Übergangsfrist bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer für das Inverkehrbringen von nach altem Recht angemeldeten oder bewilligten Düngern während der gesamten Gültigkeitsdauer der Anmeldebestätigung bzw. Bewilligung würde bedeuten, dass Dünger mit der alten Kennzeichnung noch bis 31.12.2033 rechtskonform auf dem Markt wären. Die langen Übergangsfristen könnten dies begünstigen, indem Änderungen erst im Zuge von Produktkontrollen punktuell festgestellt werden könnten und bei der Mehrheit der entsprechenden sich auf dem Markt befindenden Düngern über einen langen Zeitraum nicht erkannt würden.
Anhang 2, 2, CMC 14, 4	«kann»-Formulierung bei Vorschrift von regelmässigen Analysen streichen.	Es wird begrüsst, dass grundsätzliche Regelungen auf Verordnungsstufe zum Thema Pflanzenkohle geschaffen werden. Im Erläuterungsbericht werden Unsicherheiten betreffend Auswirkungen auf die Umwelt - insbesondere auf Böden – betont. Eine regelmässige Prüfung (analog Kompost/Gärgut) ist daher erforderlich. Für eine nationale Qualitätskontrolle hinsichtlich Wirkung auf Böden wäre eine Registration der Aufbringstandorte sinnvoll.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 3 Kennzeichnungsvorschriften	Das BLW erstellt eine Vollzugshilfe zur Kennzeichnung von Düngern gemäss der neuen, an die Verordnung (EU) 2019/1009 angepassten DüV. Vorgeschlagen wird eine Nachführung der bisherigen Weglleitung «Kennzeichnung von Düngern» an die neuen Bestimmungen.	Die Schwierigkeit bei der Umsetzung der Kennzeichnungsanforderungen für Nährstoffe in Düngern besteht nach wie vor in der hohen Regelungsdichte und dem hohen Detaillierungsgrad der Vorschriften. Unklar bleibt in vielen Fällen, was verpflichtend aufgeführt werden muss. Eine an die neuen Bestimmungen angepasste Vollzugshilfe trägt auch zu einer besseren Harmonisierung des Vollzugs bei.
Anhang 5, Ziff. 3., 2.2 (div. Änderungen Anhang 2.6 ChemRRV)	Generell: Grenzwerte für As und Cr überprüfen.	Generell sind die Grenzwerte für As und Cr sehr hoch angesetzt (bspw. im Vergleich zu bodenschutz- und abfallrechtlichen Vorgaben). Die Herleitung ist im Erläuterungsbericht nicht enthalten und daher nicht nachvollziehbar. Die Beibehaltung der Schweizer Grenzwerte bezüglich der Schadstoffe bei den bestehenden Düngerkategorien sowie die Stärkung des bestehenden Qualitätsniveaus durch zusätzliche Grenzwerte gemäss der Verordnung (EU) 2019/1009 werden begrüsst.
Anhang 5, 3., 2.2.2.2 (CMC 13)	Ergänzen: «Es dürfen keine sonstigen umweltgefährdenden Stoffe enthalten sein» (o.ä.).	In die CMC 13 fällt auch Klärschlamm. Dieser kann weitere Stoffe enthalten, die hier nicht geregelt sind, z.B. hormonell wirksame Substanzen oder PFAS. Gegenwärtig stehen Gemeinde-ARAs im Verdacht, bedeutend für die Verbreitung von PFAS in die Umwelt zu sein.
Anhang 5, 3., 2.2.2.3 (CMC 14)	Ergänzen: «Es sind ausschliesslich naturbelassene Ausgangsmaterialien zugelassen».	Entspricht dem Kapitel 2.2.1 des aktuellen Faktenblatts des BAFU «Pflanzenkohle in der Schweizer Landwirtschaft, Risiken und Chancen für Boden und Klima». Behandelte Ausgangsmaterialien können andere Schadstoffe enthalten als hier mit Grenzwerten geregelt sind.

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir unterstützen die Ausdehnung der Tierzuchtförderung auf die Schweizer Honigbienenrasse Dunkle Biene (apis mellifera mellifera).

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 23e	Unterstützung	Wir begrüssen die Aufnahme der Dunklen Biene in die Beiträge für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit dem Gefährdungsstatus kritisch, basierend auf dem GENMON-Programm. Für die Umsetzung sollen die Expertinnen und Experten angehört werden.

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir unterstützen die Stellungnahme der KOLAS.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:		

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der Vorstand der BPUK sieht die Abschwächung des Reduktionsziels für Stickstoff von 20 auf 15 Prozent sehr kritisch (Art. 10a Bst. a). Schon in der Vernehmlassung zur Pa.Iv 19.475 betonten wir, dass auch eine Reduktion um 20 Prozent bis 2030 eigentlich nicht genügen würde, um die Umweltziele Landwirtschaft zu erreichen. Über die Landwirtschaft geraten bei weitem die meisten Stickstoff-Emissionen in natürliche Ökosysteme. Diese Überdüngung bedroht die natürliche Artenvielfalt in diesen Gebieten. Die Stickstoff-Überschüsse liegen weit über den natürlichen Belastungsgrenzen der Ökosysteme. Zudem zeigen aktuelle Forschungsergebnisse der Agroscope, dass mit dem Einsatz moderner Technik und standortangepasster Düngung die geforderte Stickstoffreduktion um 20 Prozent realisierbar ist, und zwar ohne Einbussen bei den landwirtschaftlichen Erträgen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10a Bst. a	Anpassen: 10a Im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 werden bis zum Jahr 2030 die Verluste wie folgt reduziert: Stickstoff: um mindestens ~~15~~ 20 Prozent;	Ein Reduktionsziel von 20 Prozent für Stickstoff bis 2030 genügt nicht, um die Umweltziele Landwirtschaft (UZL) zu erreichen. Ausgehend von den bestehenden Schätzungen und Modellierungen und den schon beschlossenen Massnahmen ist unsicher, ob die Stickstoffeinträge aus der Landwirtschaft noch weiter sinken werden. So bedrohen sie weiterhin die Umwelt, und besonders die Biodiversität. Aktuelle Forschungsergebnisse der Agroscope zeigen ferner, dass mit dem Einsatz moderner Technik und damit verbundener standortangepasster Düngung die geforderte Stickstoffreduktion von 20 Prozent realisierbar ist – ohne Einbussen bei den Erträgen. Deshalb lehnen wir eine Abschwächung des Reduktionsziels von 20 auf 15 Prozent klar ab. Für den Fall, dass das Ziel einer Reduktion um 20 Prozent verfehlt wird, fehlen zudem weitergehende und verpflichtende Schritte. Offen bleibt auch, wie die Absenkungen nach 2030 weitergeführt werden sollen, um die UZL zu erreichen.

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir befürwortet die Anpassungen, da damit die Gleichwertigkeit der Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft i.S. des Anhang 9 des Agrarabkommens mit der EU aufrechterhalten bzw. wieder hergestellt werden kann. Auch können so potenzielle technische Handelshemmnisse vermieden werden.

Neu sollen die Algen einschliesslich Seegras als "nicht biologische Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs" für die Herstellung von Lebensmitteln unter Anhang 3 Teil C erfasst werden. Die Algen sollen dabei nach einem anerkannten nachhaltigen Standard zertifiziert sein. Das Aufführen der Algen unter Anhang 3 Teil C ist nicht zielführend. Stattdessen ist es wichtig, dass die Algen sowie die anderen Aquakulturen künftig in den Geltungsbereich der Bio-Verordnung fallen.

In der EU werden die Algen und Aquakulturtiere seit Jahren im Bio-Bereich geregelt (aktuell Verordnung EU 2018/848, früher Verordnung EG 834/2007). In der Schweiz hingegen gibt es dazu nach wie vor nur privatrechtliche Richtlinien von Biolabel-Organisationen. Dies ist nicht ausreichend. Die Bio-Verordnung basiert auf dem Grundsatz der Gleichwertigkeit zur entsprechenden Gesetzgebung der EU. Dieser Grundsatz ist zur Sicherstellung eines hindernisfreien grenzüberschreitenden Warenverkehrs von grosser Bedeutung. Um technische Handelshemmnisse zu vermeiden, ist es nötig, dass die Bio-Bestimmungen der EU für Algen und Aquakulturtiere auch in der Schweiz übernommen und in die Bio-Verordnung sowie Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft integriert werden. Allenfalls müssen dazu die rechtlichen Grundlagen geschaffen werden, damit dies möglich wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 3 Teil A	Siliciumdioxid E 551 Streichen von Kakaopulver (wie bisher).	Siliciumdioxid E 551 Neu soll der Zusatzstoff E 551 für Bio-Kakaopulver (zur Verwendung in Dosierautomaten) zugelassen werden. Kakaopulver ist ein Kakaoprodukt. Die Verwendung von Siliciumdioxid E 551 ist in Kakaoprodukten gemäss Zusatzstoffverordnung (ZuV) nicht zugelassen (Anhang 3, Teil B Ziffer 5.1 ZuV). Somit darf der Zusatzstoff auch nicht bei Bio-Kakaopulver eingesetzt werden. Es darf nicht zu Diskrepanzen mit der Zusatzstoffverordnung kommen.
Anhang 3 Teil B	Essigsäure E 260 Die Essigsäure als Lebensmittelzusatzstoff im Teil A von Anhang 3 erfassen.	Essigsäure E 260 Die Essigsäure soll neu für die Anwendung aller pflanzlichen Erzeugnissen als Verarbeitungshilfsstoff zugelassen werden. Wieso wird der Zusatzstoff E

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		260 nicht (auch) als Lebensmittelzusatzstoff im Teil A erfasst? Dies wäre naheliegender.
Anhang 3 Teil C	Algen einschliesslich Seegras Den Abschnitt zu den Algen inkl. Seegras wie bisher nicht in Anhang 3 Teil C aufführen. Zu den Algen und Aquakulturtieren sind die Bio-Vorschriften der EU in der Bio-Verordnung sowie Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft zu übernehmen. Solange die Übernahme der EU-Vorschriften nicht erfolgt ist, kann evtl. nach Art. 16k Abs. 3 und 4 der Bio-Verordnung vorgegangen werden.	Neu sollen die Algen einschliesslich Seegras als nicht biologische Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs in Anhang 3 Teil C erfasst werden. Dabei sollen die Algen nach einem anerkannten nachhaltigen Standard zertifiziert sein. Einerseits ist nicht klar, was unter "anerkannten nachhaltigen Standards" zu verstehen ist. Der Begriff "nachhaltig" kann breit ausgelegt werden (wie wirtschaftlich, sozial und umweltbezogen). Andererseits macht das Aufführen der Algen in dieser Liste auch sonst keinen Sinn. Es gibt u.a. biologische Algen entsprechend der Verordnung (EU) 2018/848. Anhang 3 Teil C sollte hinsichtlich der Algen mit Anhang V Teil B der Verordnung (EU) 2021/1165 übereinstimmen. In der EU werden nur die Arame-Algen und Hijiki-Algen aufgeführt. Dies entspricht bereits dem aktuellen Anhang 3 Teil C. Das Problem stellt sich in der Schweiz nicht nur bei den Algen, sondern auch bei den Aquakulturtieren. Auch diese können in der Schweiz nur nach privatrechtlichen Richtlinien (wie Knospe) zertifiziert werden. Die einzige Lösung ist, dass die schon seit langem geltenden europäischen Bio-Vorschriften zu den Algen und Aquakulturtieren in das Schweizer Recht übernommen werden. Die Aquakulturen sollten künftig ebenfalls im Geltungsbereich der Bio-Verordnung sein.
Anhang 7 Teil A	Korrektur der Bezeichnungen: 11.3.8 Magnesiumphosphat 11.3.10 Mononatriumphosphat	Die Bezeichnungen werden nicht richtig angegeben.
Anhang 12	Anpassung der Spaltenüberschriften in der dritten Tabelle	Es geht zu wenig klar hervor, dass in der dritten Tabelle mit den Buchstaben A bis D die Sanktionsstufen gemeint sind. Deshalb sollten entweder die

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	oder Ergänzung der Fusszeile 4. Vorschlag für Ergänzung bei Fusszeile 4: Gemäss *den Sanktionsstufen A bis D* der Weisung des BLW an die Zertifizierungsstellen zur Harmonisierung ihres Vorgehens bei Unregelmässigkeiten im Bereich Bio-Verarbeitung und Handel.	Spaltenüberschriften oder die Fusszeile 4 angepasst werden.

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir unterstützen die Stellungnahme der KOLAS

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	Regierungsrat des Kantons Bern
Adresse / Indirizzo	Postgasse 68 Postfach 3000 Bern 8
Datum / Date / Data	

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12) 4

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 5

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16) 15

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) 16

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20) 18

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171) 19

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) 31

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341) 32

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 33

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 34

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) 35

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 36

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) 37

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) 38

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201) 41

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) 42

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Regierungsrat des Kantons Bern dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Anpassungsvorschlägen von verschiedenen Verordnungen im Geltungsbereich des Landwirtschaftsgesetzes. Der Kanton Bern stellt den Vollzug der Agrarpolitik des Bundes für einen Fünftel der Ganzjahres- und Sömmerungsbetriebe der Schweiz sicher. Wir bitten Sie, diesen Umstand und unsere damit verbundene Vollzugserfahrung angemessen zu berücksichtigen und unsere Stellungnahme entsprechend zu gewichten.

Wir begrüssen die vorgeschlagenen Anpassungen im Grundsatz. Den nachfolgenden Tabellen können Sie unsere detaillierten Stellungnahmen zu den einzelnen Verordnungen entnehmen.

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Umsetzung der Motion Savary (18.4411) in der LMVV im Rahmen des lebensmittelrechtlichen Revisionspakets Stretto 4 wurde in der Vernehmlassung grossmehrheitlich abgelehnt. An einer Videokonferenz zwischen dem BLV, BLW, der schweizerischen Vereinigung der AOP-IGP und den kantonalen Vollzugsbehörden am 17. März 2023 wurde vom BLW die Möglichkeit skizziert, Teilbereiche der Motion in der GUB/GGA-Verordnung umzusetzen. Dabei soll es nur um die Möglichkeiten ausdrücklicher Einschränkungen im Pflichtenheft gehen. Die Festlegung einer Kontrollorganisation auf Stufe GUB/GGA-Verordnung wurde ausgeschlossen.

Der Verband der Kantonschemikerinnen und Kantonschemiker VKCS begrüsst eine Ergänzung der GUB/GGA-Verordnung mit einem Hinweis, dass es Gruppierungen ausdrücklich ermöglicht ist, den Schutzumfang und damit auch die Zertifizierungspflicht auch auf Betriebe zu erweitern, welche geschützte Produkte schneiden, verpacken, umhüllen, verarbeiten, in verarbeiteten oder zusammengesetzten Erzeugnissen verwenden, und / oder weiterverkaufen.

Wir lehnen die neu eingeführte Möglichkeit der vorübergehenden Aussetzung einzelner Bestimmungen des Pflichtenhefts ab. Dadurch wird eine Täuschung der Konsumentinnen und Konsumenten legitimiert, was gerade bei Produkten, welche zertifiziertes Vertrauen über Herkunft und Ursprung schaffen sollen, nicht mit dem Täuschungsschutz des Lebensmittelgesetzes vereinbar ist. Die begleitenden Massnahmen, nach denen das WBF die Gruppierung auffordern kann, die Endkonsumentinnen und -konsumenten darüber zu informieren, reichen nicht aus, das Täuschungspotential solcher Aussetzungen von zentralen Forderungen eines Pflichtenhefts auszuräumen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 14a	Streichen	Die Aussetzung von zentralen Forderungen (z.B. geographische Eigenschaften) des Pflichtenhefts lässt sich nicht mit dem Hauptzweck der **Verordnung über den Schutz von Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse, verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, waldwirtschaftliche Erzeugnisse und verarbeitete waldwirtschaftliche Erzeugnisse** vereinbaren.

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 14	Zustimmung	«Getreide in weiter Reihe» als anrechenbare BFF wird begrüsst, da es sich um eine etablierte, gut akzeptierte Massnahme handelt.
Art. 14a	Änderungsantrag Bestehende Stilllegungsflächen im Perimeter von Nitratprojekten sind an die Biodiversitätsförderflächen auf Ackerflächen anzurechnen.	Stilllegungsflächen sind eine effektive Massnahme, um die Stickstoffverluste ins Grundwasser erheblich zu reduzieren. Dies zeigen die Untersuchungen im Zusammenhang mit bestehenden Nitratprojekten gemäss Art. 62a GschG. Sie sind somit unabdingbar, um die vom Bund geforderten Sanierungsziele zu erreichen. Können die bereits bestehenden Stilllegungsflächen nicht an die 3.5% Acker-BFF angerechnet werden, ist davon auszugehen, dass viele Stilllegungsflächen umgebrochen werden. Die regelmässige Bodenbearbeitung und räumliche Verschiebung von Acker-BFF führt zu deutlich grösseren Nitratverlusten. Dies ist nicht im Sinne der Nitratprojekte und kann schlimmstenfalls den Projekterfolg gefährden.
Art. 21	Zustimmung	Die Präzisierung wird begrüsst.
Art. 21, Anh. 1 Ziff. 9.6 und 9.7	Zustimmung	Das Ergänzen der NHG Flächen im erwähnten Artikel und den entsprechenden Anhängen erachten wir als sinnvoll.

Art. 29 Abs. 4 - 8	Zustimmung	Wir unterstützen mit Nachdruck die vorgeschlagene Regelung zur Zulassung von Mulchen zwecks Weidepflege und zur Entbuschung im Sömmerungsgebiet. Die Regelung schliesst jahrelang mit Bund und Kantonen diskutierte Vollzugslücken, ist zeitgemäss und praxistauglich für die Bewirtschaftung und für den Vollzug und muss unbedingt aufgenommen werden. Die Regelung wurde in einer Arbeitsgruppe mit Beteiligung des Kantons Bern erarbeitet. Wir erachten die vorgesehene Regelung als zweckmässig zur Verhinderung der Vergandung und Verbuschung und erkennen einen positiven Effekt auf die Bekämpfung von Problempflanzen. Die Unterscheidung zwischen Weidepflege bei krautigen Pflanzen (Weidepflege ohne Bewilligungsverfahren) und Entbuschung (mit Bewilligung) erachten wir als praxistauglich und sinnvoll. Durch das Einhalten der beschriebenen Auflagen im Rahmen von Mulcheinsätzen erwarten wir einen positiven Einfluss auf die Biodiversität und auf die Offenhaltung der Sömmerungsflächen. Es ist sinnvoll, die Weidepflege ohne Bewilligungspflicht, hingegen das Entbuschen der Bewilligungspflicht zu unterstellen.
Art. 29 Abs. 4	Änderungsantrag Zusätzlicher Buchstabe d: d. zusammenhängende gemulchte Flächen sind maximal 50 Aren gross.	Aus ökologischer Sicht ist der Einsatz des Mulchgeräts eine heikle Angelegenheit und führt zu hohen Ausfällen insbesondere bei Kleintieren, die in Pflanzenstängeln überwintern. Daher beantragen wir in eine ergänzende Auflage zur Regelung, welche die Arbeitsgruppe erarbeitet hat (vgl. oben). Um die Populationen zu schonen, sollen höchstens kleinere Teilflächen bis maximal 50 Aren gemulcht werden.
Art. 35 Abs. 1 -3	Zustimmung	Es handelt sich um eine willkommene Vereinfachung.

Art. 35 Abs. 2	Änderungsantrag «… Als Kleinstrukturen gelten Strauchgruppen, Einzelsträucher, Asthaufen, Streuehaufen, Wurzelstöcke, Wassergräben, Tümpel, Teiche, Ruderalflächen, Steinhaufen, Steinwälle, Trockenmauern, Felsblöcke, **Sandlinsen**, offene Bodenstellen oder **zu fördernde Zielarten**.	Eine einheitliche Regelung sowie die Anpassung der Namensgebung auf Kleinstrukturen wird begrüsst. Auch Sandlinsen sind bedeutende biodiversitätsfördernde Kleinstrukturen. Sie gingen in der Aufzählung vergessen. Zudem ist eine offenen Formulierung für weitere zielführende Kleinstrukturen zu wählen.
Art. 47a	Ablehnung	Der Begriff "für die Milchproduktion" ist zu streichen; er sorgt für Verwirrung und Unsicherheiten. Wir beantragen, den Text wie bisher zu belassen: «Für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen wird zum Beitrag nach Abs. 2 Bst. d ein Zusatzbeitrag ausgerichtet». Die benötigten Daten kommen aus der Tierverkehrsdatenbank (TVD). Der Beitrag wird aufgrund der Nutzungsart (Milchkühe / andere Kühe) der Tiere ermittelt. Eine Unterscheidung zwischen Kühen in der Milchproduktion und z.B. Galtkühen, die sich nicht «in der Milchproduktion» befinden, ist heute gar nicht möglich. Der Zusatz schafft Verwirrung und ist deshalb wegzulassen.
Art. 47b	Zustimmung	Der Vollzug und die Kontrolle für den Zusatzbeitrag zur Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen ist gemäss Vorschlag machbar (ausser bei der Rindergattung: siehe Antrag zu Art. 47b Abs. 2 Bst. d).
Art. 47b Abs. 2 Bst. d	Ablehnung	Es gibt keine Definition der zumutbaren Schutzmassnahmen für bis 365 Tage alte Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel. Diese sind in Art. 10 der Jagdverordnung nicht enthalten.
Art. 49	Zustimmung	Die Präzisierung ist für den Vollzug notwendig.

Art. 57 Abs. 4	Zustimmung	Das Abstimmen der Verpflichtungsdauer (QI, QII und Vernetzung) muss für die Kantone freiwillig sein. Relevant ist das Abgleichen der Verpflichtungsdauern vor allem im Rahmen von vorzeitigen Flächenanpassungen auf einzelnen Betrieben. Gibt eine gewünschte Flexibilität für den Vollzug beim Bearbeiten von Gesuch- und Bewilligungsverfahren für einzelne Betriebe.
Art. 58 Abs. 10	Zustimmung / Präzisierung	Die Möglichkeit, dass der Kanton zur mechanischen Bekämpfung von Problempflanzen Ausnahmen von den Bewirtschaftungsvorgaben oder eine Beweidung bewilligen kann, wird begrüsst. Die Schnitthäufigkeit und den Schnittzeitpunkt anzupassen, sind klar verständlich. Was unter weiteren mechanischen Bekämpfungsmassnahmen zu verstehen ist, ist jedoch unklar und sollte präzisiert werden.
Art. 59 Abs. 1 - 4	Zustimmung	Das Vereinheitlichen in «floristische Qualität» wird begrüsst.
Art. 62 Abs. 5	Zustimmung	Für Flächen mit Vernetzungsbeitrag kann der Kanton von den QI Vorgaben abweichende Auflagen machen.
Art. 71b	Zustimmung mit Änderungsantrag: Mehrjährige Nützlingsstreifen sollten analog zu den Rotationsbrachen einen Vernetzungsbeitrag nach Art. 61 erhalten. Vorgaben bezüglich Reinigungsschnitt in Buntbrachen, Rotationsbrachen, Saum auf Ackerfläche und Nützlingsstreifen sind folgendermassen zu harmonisieren: einjährige Elemente – kein Säuberungsschnitt zulässig, mehrjährige Elemente – Säuberungsschnitt im Anlagejahr bei hohem Unkrautduck zulässig.	Die Möglichkeit zur Verlängerung von Nützlingsstreifen wird begrüsst. Anlagedauer und Nutzen für die Biodiversität von mehrjährigen Nützlingsstreifen und Rotationsbrachen unterscheiden sich nicht wesentlich. Einfachere Kommunikation und Vollzug. Unterschiedliche Vorgaben sind fachlich nicht begründbar.

Art. 71b Abs. 7	Zustimmung	Wir begrüssen es, dass die Kantone entscheiden können, ob eine Verlängerung am gleichen Standort zwingend eine Neuansaat braucht oder ob schöne, bestehende Nützlingsstreifen ohne Neuansaat verlängert werden können.
Art. 71c Abs. 2 Bst. b	Teilweise Zustimmung	Grundsätzlich wird eine Flexibilisierung begrüsst, aber die vorgeschlagene Regelung dürfte schwer vollziehbar sein. Besser wäre eine einfache Lösung wie die Anpassung des Intervalls von 7 auf 10 Wochen. Damit erhalten die Bewirtschaftenden die Möglichkeit, nach früh geernteten Vorkulturen (Bsp. Raps) auf die Ansaat einer Zwischenbegrünung, welche agronomisch wenig sinnvoll ist, zu verzichten und erhalten damit eine gewisse Flexibilität. Dabei muss aber beachtet werden, dass die Einhaltung des minimalen Anteils von 80% der offenen Ackerfläche nur über die Kontrolle der Aufzeichnungen (Feldkalender, e-Feldkalender etc.) erfolgen kann und daher auch die entsprechenden Kontrollpunkte geschaffen werden müssen.
Art. 71e Abs. 2 und 3	Zustimmung	Wir begrüssen diese ergänzende Regelung zur Befreiung von der Suisse-Bilanz und zur vereinfachten Nährstoffbilanzierung («Schnelltest Suisse-Bilanz»). Damit geht ein vereinfachter Nachweis beim Beitrag für den effizienten Stickstoffeinsatz im Ackerbau einher. Die schweizweite Einführung des Schnelltests Suisse-Bilanz ist eine der wenigen administrativen Vereinfachungen, die in der DZV in den letzten Jahren umgesetzt wurden. Massnahmen, die für die Bewirtschaftenden Vereinfachungen bringen, ohne die angestrebte Wirkung und Qualität im Vollzug zu beeinträchtigen, zeigen eine positive Richtung an und müssen vermehrt angestrebt werden.

Art. 115 h	Ablehnung	Die Abstandsregeln bei den Hochstamm-Feldobstbäumen sind zwar jetzt präzisiert (was sehr zu begrüssen ist), die Regelungen sind aber nicht neu. Sie konnten in die bestehenden Formulierungen analog der heutigen Regelung interpretiert werden.
Anhang 2, Ziff. 4.1.5	Zustimmung	Wir begrüssen die Aufhebung der Bestimmung, dass die Herde ununterbrochen behirtet sein muss. Eine ununterbrochene Behirtung ist nicht praxisgerecht.
Anhang 2, Ziff. 4.2.9	Zustimmung	Wir begrüssen, dass der Kanton im Rahmen von einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepten nach Art. 47b dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin eine Abweichung von Ziffer 4.2.4 bewilligen kann. Dies erachten wir als praxisgerecht, da die Koppeln je nach Gegebenheit vor Ort unterschiedlich gehandhabt werden müssen.
Anhang 2, Ziff. 4.2.a	Zustimmung	Eine Konsequenz aufgrund der Einführung von Art. 47b.
Anhang 4, Ziffer 12.1.5	Zustimmung	Die Regelung Distanz zum Wald von 10 m ist wichtig. Die Formulierung erlaubt einen korrekten Vollzug. Nicht nachhaltige Baumpflanzungen 1 m vor dem Waldrand zur Beitragsoptimierung können so von Beitragszahlungen ausgeschlossen werden.
Anhang 4, Ziffer 12.1.8	Präzisierung «Hochstamm-Feldobstbäume mit einem Abstand von weniger als 10 m ab dem Stamm **zur Bestockung** von Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie Gewässern dürfen nicht mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden.»	Analog zum Baumabstand eindeutig zu definieren.

<table>
<tr><td>Anhang 4, Ziffer 12.2.5a</td><td>Zustimmung</td><td>Das Festschreiben von Baumabständen in der Verordnung ist dringend nötig und wird sehr begrüsst. Für eine nachhaltige Hochstamm-Feldobstbaumförderung zwingend. Die Distanzen zwischen 8 – 10 m, je nach Obstart, entsprechen den bisherigen Gegebenheiten und sind praxistauglich.</td></tr>
<tr><td>Anhang 4, Ziffer 15.1.4</td><td>Teilweise Zustimmung</td><td>Die Forderung, dass Fläche und Anteil von floristischer Qualität konstant bleiben müssen, begrüssen wir. Die Regelung einer Sanktion im Anhang 8 muss jedoch noch präzisiert werden.</td></tr>
<tr><td>Anhang 6, Buchstabe C, Ziffer 2.2, dritter Satz</td><td>Änderungsantrag

…wenn im Herbst vegetationsbedingt das Weidefutter abnimmt, müssen die mindestens 70 Prozent des Tagesbedarfs an Trockensubstanz nicht mehr ausschliesslich durch Weidefutter gedeckt werden.</td><td>Die DZV schreibt keine Fläche, sondern einen Mindestanteil an Weidefutter vor. Daher ist die entsprechende Ausnahme davon auch so zu formulieren. Die vorgeschlagene Formulierung ist nur für Insider/innen verständlich, welche das Berechnungstool und die Kontrollmethode gut kennen.</td></tr>
<tr><td>Anhang 7, Ziffer 1.6.3, Bst d</td><td>Ablehnung</td><td>Da jährige Rinder sowieso als geschützt gelten, ist dieser Beitrag abzulehnen.</td></tr>
<tr><td>Anhang 7, Ziffer 3.1.1</td><td>Änderungsantrag

Beispiel Beiträge:

1.Extensiv genutzte Wiesen | QI, Fr./ha und Jahr | QII, Fr./ha und Jahr
a. Talzone | 780 | <s>1920</s> 2220
b. Hügelzone | 560 | <s>1840</s> 2140
c. Bergzone I und II | 300 | <s>1700</s> 1900
d. Bergzone III und IV | 300 | <s>1700</s> 1250</td><td>Die Beitragskürzungen bei den Biodiversitätsförderflächen schwächen den Anreiz zur Förderung der Biodiversität im Vergleich zu den übrigen Direktzahlungen. Die Anreize dürfen angesichts der anhaltenden Defizite im Bereich der Biodiversität insbesondere bei Flächen mit Qualitätsstufe II nicht geschmälert werden. Der Anreiz muss im Vergleich zu den übrigen Direktzahlungen (angrenzende Flächen einer BFF) mindestens dem bisherigen Anteil entsprechen. Daher ist die Kürzung der QI Beiträge auf die QII Beiträge umzulagern. Damit wird dem in diversen Studien ausgewiesenen Qualitätsmangel der BFF-Flächen entgegengewirkt.

Strukturreiche, extensiv genutzte Weiden weisen eine sehr hohe Biodiversität auf. Der Anreiz über die Direktzahlungen ist schwach, weshalb der QII Beitrag für extensiv genutzte</td></tr>
</table>

	3.wenig intensiv genutzte Wiesen	QI, Fr./ha und Jahr	QII, Fr./ha und Jahr	Weiden auf 1000.- / ha zu erhöhen ist.
	a. Talzone	300	~~1540~~ **1690**	
	b. Hügelzone	300	~~1470~~ **1620**	
	c. Bergzone I und II	300	~~1360~~ **1510**	
	d. Bergzone III und IV	300	~~1000~~ **1150**	
	4.Extensive Weiden und Waldweiden	300	~~700~~ **1000**	
Anhang 7, Ziffer 5.12.1	Ablehnung			Für die Erfüllung der Anforderungen an den Beitrag sind meist bauliche Massnahmen notwendig, für die eine gewisse Planungssicherheit gewährleistet werden muss. Zudem entschädigen die Beiträge gemäss Homepage des BLW Mehrarbeit und höhere Materialkosten, namentlich für die Einstreue. Das Tierwohl ist ein in der Öffentlichkeit breit abgestütztes Anliegen und sensibles Thema. Es werden falsche Signale gesendet, wenn in diesem Bereich die Beiträge gekürzt werden. Des Weiteren würde dies zu einer Umverteilung der Gelder von der Berg- in die Talregion führen. Tierhaltungsbetriebe ohne Ackerbau haben mit den neuen Massnahmen ohnehin nur wenig Möglichkeiten, die reduzierten Beiträge beim Basisbeitrag zu kompensieren. Zudem vermuten wir, dass die Beteiligung an den neuen Massnahmen nicht so hoch ausfallen dürfte, dass die Reduktion dieser Beiträge notwendig ist. Bevor ein solcher Eingriff erfolgt, sollten gesicherte Informationen über die Anmeldungen für die neuen Programme vorliegen.
Anhang 7, Ziffer 5.13.1	Ablehnung			Der Beitrag für die längere Nutzungsdauer ist eine der wenigen Möglichkeiten für Tierhaltungsbetriebe ohne Ackerbau, die Reduktion der Beiträge zu kompensieren. Es handelt

		sich um eine einfach vollziehbare und gleichzeitig wirkungsvolle Massnahme, die gebührend abgegolten werden sollte. Zudem vermuten wir, dass die Beteiligung an den neuen Massnahmen nicht so hoch ausfallen dürfte, dass die Reduktion dieser Beiträge notwendig ist. Bevor ein solcher Eingriff erfolgt, sollten gesicherte Informationen über die Anmeldung für die neuen Programme vorliegen. Dass ein Bewirtschafter oder eine Bewirtschafterin keinen Beitrag erhalten soll, wenn er oder sie in den letzten drei Jahren keine Schlachtung aufweisen kann, ist nicht nachvollziehbar.

Anhang 8, Ziffer 3.10	Änderungsantrag Sömmerungsbetriebe sind den Ganzjahresbetrieben gleichzustellen und – analog zum ÖLN – die Einhaltung des Tierschutzes als Beitragsvoraussetzung in die Bewirtschaftungsanforderungen für Sömmerungsbetriebe zu integrieren.	Mit Schreiben vom 17. April 2020 haben die Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte und die Konferenz der Landwirtschaftsämter der Schweiz gemeinsam gewünscht, dass die Sömmerungsbetriebe den Ganzjahresbetrieben gleichzustellen und – analog zum ÖLN – die Einhaltung des Tierschutzes als Beitragsvoraussetzung in die Bewirtschaftungsanforderungen für Sömmerungsbetriebe zu integrieren sei. Dies, da diese Vorgabe einerseits eine stossende Ungleichbehandlung von Sömmerungs- und Ganzjahresbetrieben darstellt und sie andererseits zu administrativem Mehraufwand für die für den Tierschutz- und den Agrarvollzug zuständigen Behörden führt. Die Aufnahme dieses Anliegens wurde 2020 in Aussicht gestellt, fehlt jedoch auch in der Vorlage 2023.

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir begrüssen die Verordnungsänderungen, die aufgrund der gemachten Praxiserfahrungen erfolgen. Die Vereinfachung der Typologie und die Integration der Projekttypen aus dem «AgriQnet»-Pilotprojekt scheint uns sehr sinnvoll. Im Besonderen begrüssen wir, dass anstelle der bisher engen Auslegung des «Modellcharakters» eines Projekts neu der «Wettbewerb der Ideen» im Vordergrund stehen soll. Leider wurde die enge Auslegung des «Modellcharakters» für die Projekte des Typs «Realisierung neuer Projektideen, einschliesslich der Entwicklung von Prototypen» beibehalten. Dieser Projekttyp könnte sich besonders eignen, den «Wettbewerb der Ideen» in Schwung zu bringen bzw. dies wird kaum gelingen, solange am Kriterium des «Modellcharakters» festgehalten wird. Das Kriterium wirkt zu restriktiv.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 16 Abs. 6	Ergänzung 6 Flächen mit Pflegecharakter zählen zur landwirtschaftlichen Nutzfläche, wenn: a. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nachweist, dass: 1. es sich um eigene oder mit schriftlichem Vertrag gepachtete Flächen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a, d oder e handelt; und 2. für die Fläche nach dem NHG eine schriftliche Nutzungs- und Schutzbestimmung mit der kantonalen Fachstelle besteht.	Analog zu den Solaranlagen soll die Hauptzweckbestimmung der landwirtschaftlichen Nutzung den aktuellen Herausforderungen im Bereich Klima- und Umweltschutz angepasst werden. Die Pflege von naturschutzrelevanten Flächen ist ein etabliertes Koppelprodukt der landwirtschaftlichen Produktion. Die erforderlichen Entwicklungen zur Aufwertung von Lebensräumen wie bspw. die Schaffung von Feuchtackerflächen oder strukturreicher Gewässerräume erfordert eine enge Zusammenarbeit mit der Landwirtschaft und bietet eine Vielzahl an Synergien (z.B. ökologischer Ausgleich am richtigen Standort, anrechenbar an ÖLN Anforderungen). Der aktuelle Ausschluss aus der LN wirkt stark hemmend bei der Realisierung von zielführenden Projekten.

Art. 16 Abs.1 Bst. f und Abs.5	Änderungsantrag Aufnahme einer Positivliste von Kulturen, die in Kombination mit Solaranlagen weiterhin als LN gelten sollen.	Um den Vollzug sicher stellen zu können, braucht es eine Positivliste der Kulturen, die in Kombination mit Solaranalagen weiterhin als LN gelten sollen. Wir schlagen vor, dass sich diese auf Dauerkulturen / Rebbau / Gemüse gemäss Erläuterungen des Bundes fokussiert, wo am ehesten derartige Anlagen zu erwarten sind. Wir lehnen ab, dass Solaranlagen auf Wiesen und Weiden mit der Begründung begünstigt werden, dass diese «andere Vorteile für die landwirtschaftliche Nutzung» hätten. Diese Vorteile sind zumindest gegenwärtig nicht ausreichend definiert und wären somit nicht kontrollierbar und nicht vollzugstauglich. Stand Sömmerungsflächen ist unklar (Art. 24 LBV). Könnte dort Einfluss auf den Normalbesatz haben. Müsste analog zur Regelung LN gehandhabt werden.

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die vorgeschlagenen Änderungen zur Ambrosia-Bekämpfung werden ausfolgenden Gründen nicht unterstützt:

- Seit zwei Jahren wird vom Bund kommuniziert, dass Ambrosia ab 2024 nicht mehr melde- und bekämpfungspflichtpflichtig sei. Die kantonalen Pflanzenschutzdienste haben in diesem Sinne interessierte Kreise (z.B. Gemeinden) und die Bevölkerung vororientiert. Es ist inkonsequent und führt zu Missverständnissen, wenn nun die Melde-und Bekämpfungspflicht von Ambrosia kurzfristig verlängert wird.
- Seit der Einführung der PGesV wurde die Gebietsüberwachung für die Quarantäneorganismen intensiviert. Von Jahr zu Jahr nehmen die Überwachungsaufträge zu, und die Arbeitsbelastung in den Kantonen steigt entsprechend.
- Ambrosia ist in der Freisetzungsverordnung geregelt. Eine Doppelspurigkeit soll verhindert werden.
- Daher stellen wir den Antrag, die Bekämpfungspflicht für Ambrosia per 31.12.2023 aufzuheben.

Eine Fristverlängerung macht nur Sinn, wenn plötzlich entstehende Herde mit der Unterstützung des Bundes bekämpft werden können. Dies ist allerdings eher unwahrscheinlich, da (wie im Kanton Bern) nur wenige Ambrosia-Standorte bekannt sind.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10 Abs.3	Zustimmung	Wir begrüssen die Bestimmung.
Art. 110 Abs.4	Ablehnung	Siehe Allgemeine Bemerkungen. Am geltenden Recht soll festgehalten werden, wonach die Bestimmungen bis zum 31. Dezember 2023 gelten. Ambrosia verursacht gesundheitliche Probleme. Allerdings ist Ambrosia sowohl in der Landwirtschaft wie auch im Wald nicht problematisch und verursacht keine ökologischen Schäden. Aus diesem Grund soll diese Pflanze nicht mehr in der PGesV geregelt werden (wie ursprünglich geplant). In der PGesV sollen nur Schadorganismen geregelt werden, die für die landwirtschaftliche Produktion relevant sind.

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Zu der vorgesehenen Revision nehmen wir wie folgt Stellung:

Zustimmend wird hervorgehoben:
Wir begrüssen die Übernahme der Verordnung (EU) 2019/1009 mehrheitlich. Die mit den Anpassungen an die neue EU-Verordnung einhergehende Harmonisierung bringt Vereinfachungen für die Zulassung, das Inverkehrbringen sowie auch für den Vollzug. Das angepasste Verordnungsrecht ist kompakter strukturiert im Vergleich mit der heutigen Situation mit zwei Verordnungen, deren Regelungsbereiche sich z. T. überschneiden. Zudem erlaubt die Übernahme der Verordnung (EU) 2019/1009 auch eine Ausweitung der Regulierung auf weitere Produkte, die im bisherigen Düngerrecht nicht oder nicht klar geregelt sind.

Insbesondere wird begrüsst, dass die in der Schweiz geltenden Qualitätsanforderungen bezüglich Schadstoffen beibehalten werden und durch Grenzwerte für weitere Stoffe gemäss der Verordnung (EU) 2019/1009 sowie EU-Grenzwerte für Krankheitserreger für verschiedene PFC ergänzt werden.

Die Ausweitung der Meldepflicht ins Produktregister Chemikalien (RPC) auf alle Dünger (mit Ausnahme der im ISLV registrierten) wird ausdrücklich begrüsst. Sie erleichtert die Arbeit der Kontrollen auf landwirtschaftlichen Betrieben und ist deshalb zielführend. Der Informationsfluss zu den landwirtschaftlichen Betrieben muss jedoch in jedem Fall gewährleistet sein.

Weiter begrüssen wir die Aufnahme von bisher nicht klar geregelten Kultursubstraten als definierte PFC mit zugehörigen Qualitätsanforderungen, sowie die klare Definition von Biostimulanzien.

Ebenfalls begrüsst wird die gehaltsabhängige Festlegung der zulässigen Toleranzen sowie die Anwendbarkeit in Bezug auf negative und positive Abweichungen zum deklarierten Gehalt.

Einwände / Vorbehalte:
Hinsichtlich der Begriffsbestimmungen für die Wirtschaftsakteure (wie Hersteller; Importeur, Gesuchsteller usw.) für die ihnen zugewiesenen Pflichten besteht im vorliegenden Entwurf noch massiver Klärungsbedarf. Insbesondere die Einführung des missverständlichen Begriffes des «Inverkehrbringers», dem in der Folge inkonsistente Aufgaben zugeordnet werden, entstehen Unklarheiten und Zuständigkeitslücken in zentralen Punkten. Besonders bei Düngern, die zum beruflichen oder gewerblichen Eigenbedarf eingeführt werden, würden diverse wichtige Anforderungen nicht verlangt.
Da die Dünger hinsichtlich der produkterechtlichen Anforderungen auch der Chemikaliengesetzgebung unterstehen, ist es von zentraler Bedeutung, dass die Begriffe im Düngerrecht weitmöglichst an die Definition «Herstellerin» nach der Chemikalienverordnung angeglichen bzw. ergänzt werden. Der gesamte Verordnungsentwurf ist deshalb diesbezüglich zu überarbeiten.

Im Zuge der Anpassungen an die Verordnung (EU) 2019/1009 werden auch die allgemeinen und produktspezifischen Kennzeichnungsanforderungen übernommen. Wir begrüssen grundsätzlich die in Anhang 3 für die verschiedenen PFC vorgesehenen detailliert angegebenen Kennzeichnungsvorschriften, für den praktischen Vollzug bleibt aber nach wie vor unklar, welche der angegebenen Nährstoffe, Nährstoffformen und Phosphatlöslichkeiten für die jeweiligen PFC verpflichtend zu deklarieren sind. Vor diesem Hintergrund und auch im Hinblick auf den Wechsel zu einer völlig neuen Kategorisierung mit dem Konzept PFC/CMC ist eine Neuauflage der Wegleitung «Kennzeichnung von Düngern» durch das BLW für Vollzugsbehörden wie auch Inverkehrbringer dringend erforderlich.

Die schweiz-spezifischen und abweichend von der EU strengeren Vorschriften für Pflanzenkohle (z. B. Beschränkung der Ausbringungsmengen) werden zwar begrüsst, die Ausweitung der Ausgangsmaterialien aus Gründen der Risikominderung jedoch abgelehnt. Zudem fehlt ein System der Kontrolle bzw. Aufzeichnung der Massen- bzw. Nährstoffflüsse (z.B. ISLV oder digiFlux).

Die Aufnahme von Produkten ohne signifikante Nährstoffgehalte, bei denen aber eine günstige Wirkung auf Pflanzen ausgelobt wird, als bewilligungspflichtige PFC 103 (Sonstige Dünger), wird grundsätzlich begrüsst. Sonstige Dünger dürfen ohne Wirknachweis in Verkehr gebracht werden. Das Inverkehrbringen von Produkten, die mit bestimmten Wirkungen beworben werden, ohne diese dokumentieren zu müssen, spricht jedoch gegen den Grundsatz des Täuschungsschutzes. Deshalb muss der als «Kann»-Formulierung vorgeschlagene Hinweis auf der Etikette, dass die Wirksamkeit nicht überprüft wurde, als verpflichtende Vorschrift formuliert werden.

Dünger werden direkt in die Umwelt ausgebracht und sind dementsprechend primär den Umgangsvorschriften nach Umweltschutzgesetz unterstellt. Eine nicht fachgerechte Entsorgung ist mit Risiken für die Umwelt verbunden. Deshalb ist bei den Kennzeichnungsvorschriften der allgemeine Entsorgungshinweis (Hinweis zur Unschädlichmachung und Beseitigung) wieder in die neue Düngerverordnung aufzunehmen.

Die vorgeschlagene einjährige Übergangsfrist für die Registrierung bisher nicht anmeldepflichtiger Dünger erachten wir für nicht realistisch. Angemessen erscheinen uns zwei Jahre. Dagegen ist die vorgesehene Übergangsfrist für das Inverkehrbringen von nach altem Recht angemeldeten oder bewilligten Düngern während der gesamten Gültigkeitsdauer der Anmeldebestätigung bzw. Bewilligung von 10 Jahren (d.h. bis maximal 31.12.2033) mit der alten Kennzeichnung nicht annehmbar. Die Kategorisierung und die Anpassung der Kennzeichnung gemäss neuem Recht müssen spätestens nach fünf Jahren erfolgen.

Stellungnahme zu einzelnen Artikeln der DüV

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Abs. 1 Bst. b Begriff «Hersteller»	Neuformulierung von Abs. 1 Buchstabe b wie folgt: *b. Hersteller: natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz, Geschäftssitz oder Zweigniederlassung in der Schweiz, die Dünger beruflich oder gewerblich herstellt, gewinnt oder einführt.* Ergänzung der nachgestellten Präzisierung wie folgt: *Als Hersteller gilt auch, wer Dünger in der Schweiz bezieht und sie in veränderter oder unveränderter Zusammensetzung in Verkehr bringt* *- unter eigenem Namen ohne Angabe des ursprünglichen Herstellers* *- unter geändertem Handelsnamen* *- in geänderter Verpackung* *- gegebenenfalls für einen anderen Verwendungszweck* *Lässt eine Person einen Dünger durch einen Dritten in der Schweiz herstellen, so gilt sie als alleiniger Hersteller, sofern sie in der Schweiz Wohnsitz oder Geschäftssitz hat.*	Im Sinne der Konsistenz mit der übrigen stoffrechtlichen Gesetzgebung und der begrifflichen Rechtssicherheit ist es naheliegend, den Begriff des Herstellers an Art. 2 Abs. 1 Bst. b ChemV sinngemäss für Dünger anzugleichen, wobei «abgeben» gemäss Begriffsdefinition nach DüV Art. 2 Abs. 1 Bst. f des Verordnungsentwurfs durch «in Verkehr bringen» ersetzt werden kann Die Präzisierung «mit Wohnsitz, Geschäftssitz oder Zweigniederlassung in der Schweiz» ist relevant, da sich der Begriff «Hersteller» auf den Schweizer Hersteller bzw. dem rechtlich gleichgestellten Schweizer Wirtschaftsakteur bezieht. Die Angleichung an den Begriff des Herstellers nach Art. 2 Abs. 1 Bst. b ChemV ist auch erforderlich im Hinblick auf Dünger, die gleichzeitig als gefährliche Zubereitungen gekennzeichnet werden müssen.
Art. 2 Abs. 1 Bst. c Begriff «Importeur»	Anpassung der Definition: *Importeur: natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz, Geschäftssitz oder Zweigniederlassung in der Schweiz, die einen Dünger aus dem Ausland ~~in Verkehr bringt~~ einführt;*	Weil mit dem Begriff des «Importeurs» auch Importeure zum Eigendarf eingeschlossen sein müssen, ist die Voraussetzung des anschliessenden Inverkehrbringens (d. h. des Übertragens oder Überlassens gemäss Bst. f.) nicht zielführend.
Art. 2 Abs. 1 Bst. d Begriff «Inverkehrbringer»	*Auf die Definition des Begriffs des Akteurs «Inverkehrbringer» ist zu verzichten, allenfalls ist er durch «Händlerin» zu ersetzen.*	Der Begriff des «Inverkehrbringers», der im verbundenen Stoff- und Produktrecht nicht verwendet wird, führt zu massiver Unklarheit, weil die in der Folge definierte Tätigkeit des «Inverkehrbringens» nicht nur vom «Inverkehrbringer», sondern auch von diversen weiteren Akteuren, wahrgenommen werden, die aber durch die vorliegende Definition nicht angesprochen werden. Entsprechend wird der Begriff bereits in der Vorlage inkonsistent verwendet.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Abs. 1 Bst. g Begriff «Bewilligung für das Inverkehrbringen eines Düngers»	Kürzung des Begriffs: *Bewilligung ~~für das Inverkehrbringen eines Düngers~~: Verwaltungsakt …*	Die Bewilligung ist nicht nur erforderlich für das Inverkehrbringen, das gemäss Definition mit einer Übertragung oder Überlassung verbunden ist, sondern auch für die Einfuhr zum beruflichen oder gewerblichen Eigenverbrauch erforderlich (siehe auch Antrag zu Art. 6). Auch im massgeblichen vierten Abschnitt wird nur noch von der «Bewilligung» gesprochen.
Artikel 3 bis 5 Pflichten der Wirtschaftsakteure	Dieses Kapitel ist nach der Überarbeitung der Begriffsdefinitionen für die Akteure (Art. 2) entsprechend nachzuführen. Die Pflichten der Akteure sind um Nachmarktpflichten im Fall von Hinweisen auf Nichtkonformität im Sinn der VO (EU) 2019/2009 zu ergänzen (Art. 6 Abs. (8), Art. 8 Abs. (7) bzw. Art. 9 Abs. (4) der EU- Verordnung).	Wir begrüssen grundsätzlich die Absicht, die Pflichten der Akteure zentral zusammenzufassen und explizit aufzuführen. Der vorliegende Entwurf der Düngerverordnung beabsichtigt eine Annäherung an die europäischen Regelungen für Dünger. Er übernimmt aber wichtige Aspekte der EU-Verordnung nicht. Zur Sicherstellung eines vergleichbaren Sicherheitsniveaus sind auch die wichtigsten entsprechenden Instrumente zu übernehmen.
Art. 3 Pflichten der Hersteller	Streichung der Wiederholung der Funktion des Akteurs im Abs. 1 und Erweiterung bezüglich chemikalienrechtlicher Anforderungen: *[1] Der Hersteller eines Düngers, ~~der diesen unter seinem Namen, seiner Marke oder des Namens seines Unternehmens in Verkehr bringt,~~ gewährleistet, dass die <u>in dieser Verordnung festgelegten</u> Vorschriften für die Zulassung, Produktion und Kennzeichnung, <u>einschliesslich der Vorschriften nach Art. 1 Abs. 3</u>, sowie für die im Produkteregister einzutragenden Daten eingehalten werden.*	Bei der Definition der Pflichten des Herstellers ist die (erneute) Begriffsdefinition für diesen Akteur zu streichen.
Art. 3 Pflichten der Hersteller	Neuer Absatz 1bis: *[1bis] Der Hersteller muss im Besitz der Bewilligung sein, bevor er einen bewilligungspflichtigen Dünger in Verkehr bringt.*	Analog zum Importeur muss auch der Hersteller im Besitz der Bewilligung sein, bevor er einen Dünger in Verkehr bringt. Damit ist auch sichergestellt, dass der Hersteller und der Bewilligungsinhaber die gleiche Person ist. Das ist notwendig, damit der Hersteller einen Dünger bewilligungskonform herstellen kann.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4 Pflichten der Importeure	Anpassung von Absatz 2 wie folgt: *2…dass die in dieser Verordnung festgelegten Vorschriften für die Zulassung und Kennzeichnung, einschliesslich der Vorschriften nach Art. 1 Abs. 3, sowie für die im Produkteregister einzutragenden Daten eingehalten werden.*	Verweis auf Art. 1 Abs. 3 des Verordnungsentwurfs auf die Bestimmungen nach ChemV für gefährliche Dünger und die Bestimmungen nach ChemRRV für die Qualitätsanforderungen. Hinweis: siehe dazu auch Antrag zu Art. 1 Bst. c.
Art. 5 Pflichten der Inverkehrbringer	Streichung von Abs. 2: ~~2 Der Inverkehrbringer gilt als Hersteller und unterliegt denselben Verpflichtungen wie ein solcher, wenn er die Zusammensetzung des Düngers, seinen Namen oder seine Verpackung ändert.~~	Bei der Definition der Pflichten des Inverkehrbringers ist die (erneute) Begriffsdefinition für diesen Akteur selbst zu streichen. Hinweis: Es wird vorgeschlagen, den «Inverkehrbringer» als «Händler» zu bezeichnen, siehe dazu auch Antrag zu Art. 1 Bst. d.
Art. 7 Voraussetzung für die Zulassung	Anpassung von Bst. d: *d. Er enthält ausschliesslich Stoffe, die, sofern sie unter die ChemV fallen, in Übereinstimmung mit ~~der vorliegenden Verordnung~~ dieser eingestuft, beurteilt und angemeldet wurden.*	Diese Bestimmung soll auf die Anforderungen der ChemV verweisen, nicht auf jene der vorliegenden (Dünger-) Verordnung (vgl. analoge Bestimmung von Art. 3 der geltenden DüV).
Art. 9 Abs. 1 Einschränkungen in Bezug auf die Zusammensetzung	Anpassung der Formulierung von Abs. 1: *1 ~~Hersteller~~ Für die Herstellung von Düngern …*	Als Hersteller im rechtlichen Sinn gelten neben den physischen Herstellern auch weitere Akteure in der Lieferkette (z. B. Umverpacker). Diese Vorschrift wendet sich aber nur an die physischen Hersteller, weshalb die Formulierung entsprechend anzupassen ist.
Art. 9 Abs. 2 Einschränkungen in Bezug auf die Zusammensetzung	Ergänzung von Abs. 2: *2 Dünger dürfen nur in Verkehr gebracht oder importiert werden, wenn die Qualitätsanforderungen nach Anhang 2.6 der ChemRRV betreffend Schadstoffe und inerte Fremdstoffe erfüllt sind.*	Diese Anforderung muss unabhängig davon gelten, ob der Dünger im Sinn der Definition nach Art. 2 Bst. f in Verkehr gebracht wird. Insbesondere bei Düngern, die zum Eigengebrauch importiert werden, ist es wichtig, dass die Anforderungen der ChemRRV eingehalten werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 9 Abs. 2 Einschränkungen in Bezug auf die Zusammensetzung	Ergänzung und Anpassung von Abs. 3: *[3] Düngern dürfen weder Pflanzenschutzmittel oder Wirkstoffe mit einer entsprechenden Funktion, Klärschlamm, ~~Stoffe~~ Materialien, die Arzneimittel enthalten, oder Bestandteile von* Ricinus communis *beigegeben werden.*	Es ist zu erwarten, dass Zusätze zur Erzielung von unzulässigen Wirkungen im Sinn von Pflanzenschutzmitteln nicht in erster Linie als fertige Pflanzenschutzmittel, sondern in Form von Wirkstoffen mit den entsprechenden Wirkungen zu Düngern zugegeben werden. Die Ergänzung entspricht sinngemäss dem Artikel 5a der VO (EU) 2019/1009. Im chemikalienrechtlichen Sinn sind Stoffe einzelne Substanzen. Die vorliegende Formulierung ist deshalb nicht sinnvoll. Es wird stattdessen der Oberbegriff Materialien vorgeschlagen, der alle Arten von Stoffen und Gemischen umfasst, die Arzneimittel enthalten könnten.
Art. 9 Abs. 6 Phosphonate	-	Die Beschränkung für Phosphonate wird begrüsst.
Art. 15 Registrierung	Präzisierung Abs. 1: [1] Registrierungspflichtige Dünger müssen vom Hersteller oder dem beruflichen oder gewerblichen Importeur ~~bei ihrer Erstinverkehrbringung~~ in Übereinstimmung mit den Artikeln 18 und 19 im Produkteregister registriert werden.	Die Registrierungspflicht aller nicht bewilligungspflichtigen Dünger im Produktregister (RPC) wird begrüsst. Der Begriff der «Erstinverkehrbringung» ist missverständlich. Es ist unklar, ob damit das erstmalige Inverkehrbringen oder die Position der in Verkehr bringenden Person in der Lieferkette gemeint ist. Er erfasst im Weiteren die Registrierungspflicht beim Import für berufliche oder gewerbliche Importeur nicht.
Art. 16 Änderungen sowie Erlöschen einer Registrierung	-	Die Pflicht zur Nacherfassung von Änderungen im Produktregister (RPC) sowie das Erlöschen der Registrierung bei nicht gemeldeten Änderungen werden begrüsst.
Art. 18 Verfahren	Ergänzung Abs. 2: *[2] Sie muss spätestens bis vier Wochen nach der erstmaligen Inverkehrbringung oder Einfuhr erfolgen.*	In Übereinstimmung mit der Meldepflicht nach der Chemikalienverordnung (Art. 48 ChemV) sollte vom erstmaligen Inverkehrbringen gesprochen werden. Auch hier sind die registrierungspflichten Einfuhren zu erwähnen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 19 Für die Registrierung benötigte Angaben	Streichen des Satzes in Abs. 1 Bst. f: *«… ;~~diese Analyse ist bei anorganischen Düngern (PFC 1.C) fakultativ~~».*	Es ist nicht ersichtlich, wieso die Analyse auf Nährstoffe fakultativ ist. Entsprechende Analysenzertifikate sind heute Standard. Die Hinterlegung der registrierten und PFC-spezifischen Kenndaten ist auch relevant für die kantonalen Vollzugsbehörden bei der Wahrnehmung ihrer Kontrollaufgaben.
Art. 23 Frist bei Widerruf der Bewilligung	-	Die Frist von zwölf Monaten für das Inverkehrbringen von Düngern bei Widerruf wird begrüsst.
Art. 25 Angaben für das Bewilligungsgesuch	Streichung von Bst. b.: *~~b. den Namen und die Adresse des Wohnsitzes oder des Geschäftssitzes des Erstinverkehrbringers in der Schweiz;~~* Präzisierung der Angabe «geringe Mengen» in Abs. 7.	«Inverkehrbringer» ist gemäss Verordnungsentwurf Art. 2 Abs. 1 definiert als «natürliche oder juristische Person …, die in der Schweiz Dünger kauft und in Verkehr bringt». «Erstinverkehrbringer» dagegen ist nicht definiert. Typischerweise handelt es sich dabei um den Hersteller oder den Importeur. Es ist davon auszugehen, dass dies gleichzeitig der Gesuchsteller ist, wodurch der Buchstabe b. obsolet wird. Es wird vorgeschlagen, eine Mengenschwelle anzugeben, unter der auf gewisse Angaben verzichtet werden kann.
Art. 31 Kennzeichnungsanforderungen	Präzisierung in Abs. 1: *[1] Dünger sind <u>von der Herstellerin oder Importeurin vor dem Inverkehrbringen</u> gemäss den Anforderungen in Anhang 3 zu kennzeichnen.*	Es ist klarzustellen, wer für die Kennzeichnung verantwortlich ist und dass Dünger erst eine Kennzeichnung benötigen, wenn sie abgegeben werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 31 Kennzeichnungsanforderungen	Ersetzen des Begriffs «Inverkehrbringer» in Absatz 2: *[2] Die ~~Inverkehrbringer~~ Hersteller oder Importeure geben ihren Namen, …*	Der «Inverkehrbringer» ist gemäss Verordnungsentwurf Art. 2 Abs. 1 definiert als «natürliche oder juristische Person …, die in der Schweiz Dünger kauft und in Verkehr bringt». Ein Inverkehrbringer kann also ein beliebiger Händler innerhalb der Lieferkette sein, im Unterschied zum Hersteller oder Importeur am Anfang der Lieferkette. Die Verantwortung für die rechtskonforme Kennzeichnung ist gemäss Verordnungsentwurf aber entweder beim Hersteller (Art. 3 Abs. 1) oder beim Importeur (Art. 4 Abs. 2). Deshalb müssen die Kennzeichnungsanforderungen nach Art. 31 Abs. 2 für diese Akteure verpflichtend sein.
Art. 31 Kennzeichnungsanforderungen	Ersetzen des Begriffs «des für das Inverkehrbringen oder die Einfuhr verantwortlichen Unternehmens» in Absatz 6: *[6] Der Name und die Adresse des ~~für das Inverkehrbringen oder die Einfuhr verantwortlichen Unternehmens~~ Importeurs kann …*	Diese Kennzeichnungserleichterung hat nur für importierte Dünger Bedeutung. Die im Entwurf vorgeschlagene Formulierung ist missverständlich (vgl. auch oben zum Antrag zu Abs. 2).
Art. 38 Zusammenarbeit der Behörden	Ergänzen von Absatz 2: *[2] Das BLW und die Anmelde- sowie die Beurteilungsstellen im Sinne der ChemV stellen einander und den kantonalen Vollzugsbehörden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben…*	Auch die kantonalen Vollzugsbehörden sind für die Wahrnehmung ihrer Vollzugsaufgaben auf Angaben der involvierten Bundesbehörden angewiesen. Dazu gehören insbesondere die Angaben über die Registrierungen und Zulassungen von Düngern.
Art. 41 Probenahme und Analysen	-	Die Formulierung in Absatz 2, wonach auch andere Probenahme- und Analysevorschriften angewandt werden können, wenn sie zu gleichwertigen Ergebnissen führen, wird begrüsst Die Anwendung der Methodik gemäss der alten Verordnung (EG) 2003/2003 hat sich in vergangenen Marktkontrollkampagnen als praxistaugliche und robuste Analytik bewährt.
Art. 44 Übergangsbestimmungen	Ändern der Übergangsfrist in Absatz 1 wie folgt: *[1] Dünger, die vor dem 1. Januar 2024 nicht meldepflichtig waren, müssen bis zum 31. Dezember ~~2024~~ 2025 nach den neuen Bestimmungen … registriert werden.*	Die vorgeschlagene einjährige Übergangsfrist für bisher nicht anmeldepflichtige Dünger erachten wir als nicht ausreichend, insbesondere für Hersteller, die keine Erfahrung mit dem Meldetool haben.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 44 Übergangsbestimmungen	Änderung der Übergangsfrist in Absatz 2 und 3 (jeweils erster Satz) im folgenden Sinn: *Dünger, die vor dem 1. Januar 2024 angemeldet bzw. bewilligt wurden, dürfen bis ~~zum~~ 5 Jahre vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Anmeldebestätigung bzw. der Bewilligung in Verkehr gebracht werden. …*	Die vorgeschlagene Übergangsfrist bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer für das Inverkehrbringen von nach altem Recht angemeldeten oder bewilligten Düngern während der gesamten Gültigkeitsdauer der Anmeldebestätigung bzw. Bewilligung würde bedeuten, dass Dünger mit der alten Kennzeichnung noch bis 31.12.2033 rechtskonform auf dem Markt wären. Die langen Übergangsfristen könnten dies begünstigen, indem Änderungen erst im Zuge von Produktkontrollen punktuell festgestellt werden könnten und bei der Mehrheit der entsprechenden sich auf dem Markt befindenden Düngern über einen langen Zeitraum nicht erkannt würden.
Art. 44 Übergangsbestimmungen	Anpassung im Abs. 4: *[4] Der eindeutige Rezepturidentifikator (UFI) nach Artikel 15a ChemV38 ~~kann~~ muss dem BLW …* Streichung im Absatz 4 Buchstabe a: *a. bis zum 31. Dezember 2025 für Dünger, die für gewerbliche Verwender bestimmt sind ~~und vor dem 1. Januar 2022 nicht über einen UFI verfügten~~;* Streichung im Absatz 4 Buchstabe a: *b. bis zum 31. Dezember 2025 für Dünger, die für private Verwender bestimmt sind und vor dem 1. Januar 2022 ~~nicht~~ in Verkehr gebracht wurden ~~und nicht über einen UFI verfügten~~.*	Die Übermittlung ist als verbindliche Verpflichtung zu formulieren. Die Übergangsbestimmungen sind wie in der Chemikalienverordnung zu formulieren (Art. 93b ChemV).

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 1 PFC 103	Ändern von Absatz 2 wie folgt *[2] … «In diesem Fall ~~kann~~ <u>verlangt</u> das BLW einen Hinweis auf der Etikette oder in den Begleitdokumenten ~~verlangen~~, dass die Wirksamkeit nicht überprüft wurde».*	Die Aufnahme von bisher nicht geregelten Produkten ohne signifikante Nährstoffgehalte, bei denen aber eine günstige Wirkung auf Pflanzen ausgelobt wird, als bewilligungspflichtige PFC 103 (Sonstige Dünger), wird grundsätzlich begrüsst. Bei Produkten mit Auslobungen zu Wirkungen, die selbst im Rahmen eines Bewilligungsverfahrens nicht nachgewiesen werden müssen, besteht jedoch die Gefahr der Täuschung der Verbraucher. Deshalb muss die Angabe auf der Etikette, dass die Wirksamkeit nicht überprüft wurde, als verpflichtende Vorschrift formuliert werden.
Anhang 2, Ziffer 2 (Anforderungen für CMC)	Änderungsantrag Bemerkung zu Absatz 2: Dünger, die aus Pflanzen, Pflanzenteilen oder Pflanzenextrakten bestehen oder Teile davon enthalten, die nicht die für Anhang II Teil II CMC 2 der Verordnung (EU) 2019/1009 festgelegten Behandlungen einhalten, sind bewilligungspflichtig.	Von der Bewilligungspflicht sollen Ausnahmen möglich sein. Zum Beispiel verwenden Betriebe, die eine «Vegan-Produktion» anstreben, Luzernewürfel, welche einer thermischen Behandlung von mehreren 100°C unterzogen werden. Gemäss Anhang II Teil II CMC 2 der EU-Verordnung sind Trocknungen nur bis 100°C zulässig. Dies führt dazu, dass Luzernewürfel als bewilligungspflichtig gelten würden. Für solche oder ähnliche Fälle sollten Ausnahmen von der Bewilligungspflicht möglich sein.
Anhang 2 CMC 13	Ersetzen des Begriffs «unbeschadet» in Ziffer 2 Abs. 1 Bst. b durch ein Synonym.	Der Sprachgebrauch «unbeschadet» stammt aus dem EU-Recht und ist nicht geläufig im Schweizer Verordnungsrecht. Als Synonym kann z. B. «unabhängig von» oder «ungeachtet von» verwendet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 3 Kennzeichnungsvorschriften	Das BLW erstellt eine Vollzugshilfe zur Kennzeichnung von Düngern gemäss der neuen, an die Verordnung (EU) 2019/1009 angepassten DüV (z. B. Überarbeitung der Wegleitung «Kennzeichnung von Düngern»).	Das Problem bei der Umsetzung der Kennzeichnungsanforderungen für Nährstoffe in Düngern besteht nach wie vor in der hohen Regelungsdichte und dem hohen Detaillierungsgrad der Vorschriften. So werden vor allem bei den PFC 1 (C) (anorganische Makronährstoff-Dünger) mehrere Nährstoffformen und Phosphatlöslichkeiten angegeben. Gemäss Verordnungstext müssten jeweils alle unter der entsprechenden PFC aufgeführten Nährstoffe, Nährstoffformen und Phosphatlöslichkeiten aufgeführt werden. In der Praxis sieht es anders aus. Erfahrungen aus vergangenen Marktkontrollen haben z. B. gezeigt, dass wenn überhaupt meist nur eine Phosphatlöslichkeit aufgeführt wird. Unklar ist in vielen Fällen, was verpflichtend aufgeführt werden muss. Kaum ein Hersteller von Düngern kennzeichnet seine Produkte mit allen verlangten Nährstoffformen und Phosphatlöslichkeiten. Eine angepasste Vollzugshilfe würde auch zu einer besseren Harmonisierung des Vollzugs beitragen.
Anhang 3 Kennzeichnungsvorschriften	Übertragen der produktspezifischen Kennzeichnungsanforderungen gemäss Ziffer 2 in eine tabellarische Form	Mit einer tabellarischen Darstellung z. B. nach Vorlage der Düngerliste im Anhang 1 der bisherigen Düngerbuchverordnung (DüBV) könnte die Übersichtlichkeit und Lesbarkeit verbessert werden.
Anhang 3 Kennzeichnungsvorschriften	Ergänzung von Ziff. 1 Abs. 1 Bst. g mit einem Entsorgungshinweis: *g. die empfohlenen Lagerbedingungen und Hinweise zur Entsorgung;*	Dünger sind den Umgangsvorschriften nach Umweltschutzgesetz unterstellt (vgl. USG Art. 28 Abs. 1 «Umweltgerechter Umgang: Mit Stoffen darf nur so umgegangen werden, dass sie, ihre Folgeprodukte oder Abfälle die Umwelt oder mittelbar den Menschen nicht gefährden können»), wobei Zubereitungen wie Dünger auch als Stoffe gelten und der Umgang die Entsorgung einschliesst. Gleichzeitig sind Dünger als Stoffe mit besonderen Risiken in der ChemRRV geregelt. Dünger dürfen nicht in einen unkontrollierten Entsorgungsweg gelangen. Eine nicht fachgerechte Entsorgung kann zu Beeinträchtigungen der Umwelt führen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 4 Toleranzen	-	Die Ausweitung von Toleranzen auf positive Abweichungen zum deklarierten Gehalt wird begrüsst. Damit wird eine Lücke geschlossen, indem auch die Düngerhersteller hinsichtlich einer bedarfsgerechten Düngung in der Verantwortung stehen.

Bemerkungen zu den Änderungen anderer Erlasse:

Stellungnahme zu einzelnem Artikel der ChemRRV (SR 814.81)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 2.6 Ziffer 2.2 Qualitätsanforderungen	-	Die Beibehaltung der Schweizer Grenzwerte bezüglich der Schadstoffe bei den bestehenden Düngerkategorien sowie die Stärkung des bestehenden Qualitätsniveaus durch zusätzliche Grenzwerte gemäss der Verordnung (EU) 2019/1009 werden begrüsst.
Anhang 2.6 Abs. 3.2.2 Ziff. 2 ChemRRV	Diese Ziffer ist auf die neue Produktfunktionskategorie PFC 3 (Bodenverbesserungsmittel) anzupassen.	Neu werden die Bodenverbesserungsmittel in die Kategorie PFC 3(A) (Organische Bodenverbesserungsmittel) und PFC 3(B) (Anorganische Bodenverbesserungsmittel) unterteilt. Anhang 2.6 Abs. 3.2.2 Ziff. 2 ChemRRV unterscheidet bisher jedoch nur zwischen organischen und organisch-mineralischen Bodenverbesserungsmittel. Sollte diese Ziffer nicht angepasst werden, ist nicht klar, welche Mengenbeschränkung für anorganische Bodenverbesserungsmittel gelten, da sie nicht erwähnt werden.
Anhang 2.6 ChemRRV	Für sämtliche PFC (Produktfunktionskategorie) und CMC (Komponentenmaterialkategorien) sind zusammen mit dem BAFU transparente Risikoabschätzungen hinsichtlich möglichen unzulässigen Schadstoffeinträgen in Böden vorzunehmen.	Aufgrund fehlender ‘worst-case’ Mengenflussbetrachtungen kann heute nicht nachvollziehbar abgeschätzt werden, ob die nach Anhang 2.6 ChemRRV zugelassenen Schadstoffgehalte für PFC und CMC kurz-, mittel- oder langfristig für die Bodenfruchtbarkeit eine Gefahr darstellen.

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir unterstützen die Ausdehnung der Tierzuchtförderung auf die Schweizer Honigbienen. Eine rechtliche Grundlage zur Publikation der in der Schweiz anerkannten Zuchtorganisationen begrüssen wir ebenfalls.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir unterstützen die Anpassungen und haben keine weiteren Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir haben keine Bemerkungen zu den Änderungen resp. begrüssen die Präzisierungen aufgrund des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10a Bst. a	Ablehnung	Aus Sicht Luftreinhaltung kann dieser Senkung nicht zugestimmt werden. Sie steht im Widerspruch zum Luftreinhalteziel, wonach die Ammoniakemissionen um ca. 40 Prozent (gegenüber 2005) reduziert werden müssen. Das Umweltziel der Landwirtschaft (eine Begrenzung der Ammoniakemissionen der Schweiz auf maximal 25 000 Tonnen Stickstoff pro Jahr) wird damit ebenfalls in Frage gestellt.

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Neu sollen die Algen einschliesslich Seegras als "nicht biologische Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs" für die Herstellung von Lebensmitteln unter Anhang 3 Teil C erfasst werden. Die Algen sollen dabei nach einem anerkannten nachhaltigen Standard zertifiziert sein. Das Aufführen der Algen unter Anhang 3 Teil C ist nicht zielführend. Stattdessen ist es wichtig, dass die Algen sowie die anderen Aquakulturen künftig in den Geltungsbereich der Bio-Verordnung fallen.

In der EU werden die Algen und Aquakulturtiere seit Jahren im Bio-Bereich geregelt (aktuell Verordnung EU 2018/848, früher Verordnung EG 834/2007). In der Schweiz hingegen gibt es dazu nach wie vor nur privatrechtliche Richtlinien von Biolabel-Organisationen. Dies ist nicht ausreichend. Die Bio-Verordnung basiert auf dem Grundsatz der Gleichwertigkeit zur entsprechenden Gesetzgebung der EU. Dieser Grundsatz ist zur Sicherstellung eines hindernisfreien grenzüberschreitenden Warenverkehrs von grosser Bedeutung. Um technische Handelshemmnisse zu vermeiden, ist es nötig, dass die Bio-Bestimmungen der EU für Algen und Aquakulturtiere auch in der Schweiz übernommen und in die Bio-Verordnung sowie Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft integriert werden. Allenfalls müssen dazu die rechtlichen Grundlagen geschaffen werden, damit dies möglich wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 3 Teil A	Siliciumdioxid E 551 Streichen von Kakaopulver (wie bisher).	Siliciumdioxid E 551 Neu soll der Zusatzstoff E 551 für Bio-Kakaopulver (zur Verwendung in Dosierautomaten) zugelassen werden. Kakaopulver ist ein Kakaoprodukt. Die Verwendung von Siliciumdioxid E 551 ist in Kakaoprodukten gemäss Zusatzstoffverordnung (ZuV) nicht zugelassen (Anhang 3, Teil B Ziffer 5.1 ZuV). Somit darf der Zusatzstoff auch nicht bei Bio-Kakaopulver eingesetzt werden. Es darf nicht zu Diskrepanzen mit der Zusatzstoffverordnung kommen.
Anhang 3 Teil B	Essigsäure E 260 Die Essigsäure als Lebensmittelzusatzstoff im Teil A von Anhang 3 erfassen.	Essigsäure E 260 Die Essigsäure soll neu für die Anwendung aller pflanzlichen Erzeugnissen als Verarbeitungshilfsstoff zugelassen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Wieso wird der Zusatzstoff E 260 nicht (auch) als Lebensmittelzusatzstoff im Teil A erfasst? Dies wäre naheliegender.
Anhang 3 Teil C	Algen einschliesslich Seegras Den Abschnitt zu den Algen inkl. Seegras wie bisher nicht in Anhang 3 Teil C aufführen. Zu den Algen und Aquakulturtieren sind die Bio-Vorschriften der EU in der Bio-Verordnung sowie Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft zu übernehmen. Solange die Übernahme der EU-Vorschriften nicht erfolgt ist, kann evtl. nach Art. 16k Abs. 3 und 4 der Bio-Verordnung vorgegangen werden.	Neu sollen die Algen einschliesslich Seegras als nicht biologische Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs in Anhang 3 Teil C erfasst werden. Dabei sollen die Algen nach einem anerkannten nachhaltigen Standard zertifiziert sein. Einerseits ist nicht klar, was unter "anerkannten nachhaltigen Standards" zu verstehen ist. Der Begriff "nachhaltig" kann breit ausgelegt werden (wie wirtschaftlich, sozial und umweltbezogen). Andererseits macht das Aufführen der Algen in dieser Liste auch sonst keinen Sinn. Es gibt u.a. biologische Algen entsprechend der Verordnung (EU) 2018/848. Anhang 3 Teil C sollte hinsichtlich der Algen mit Anhang V Teil B der Verordnung (EU) 2021/1165 übereinstimmen. In der EU werden nur die Arame-Algen und Hijiki-Algen aufgeführt. Dies entspricht bereits dem aktuellen Anhang 3 Teil C. Das Problem stellt sich in der Schweiz nicht nur bei den Algen, sondern auch bei den Aquakulturtieren. Auch diese können in der Schweiz nur nach privatrechtlichen Richtlinien (wie Knospe) zertifiziert werden. Die einzige Lösung ist, dass die schon seit langem geltenden europäischen Bio-Vorschriften zu den Algen und Aquakulturtieren in das Schweizer Recht übernommen werden. Die Aquakulturen sollten künftig ebenfalls im Geltungsbereich der Bio-Verordnung sein.
Anhang 7 Teil A	Korrektur der Bezeichnungen: 11.3.8 Magnesiumphosphat	Die Bezeichnungen werden nicht richtig angegeben.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	11.3.10 Mononatriumphosphat	
Anhang 12	Anpassung der Spaltenüberschriften in der dritten Tabelle oder Ergänzung der Fusszeile 4. Vorschlag für Ergänzung bei Fusszeile 4: Gemäss *den Sanktionsstufen A bis D* der Weisung des BLW an die Zertifizierungsstellen zur Harmonisierung ihres Vorgehens bei Unregelmässigkeiten im Bereich Bio-Verarbeitung und Handel.	Es geht zu wenig klar hervor, dass in der dritten Tabelle mit den Buchstaben A bis D die Sanktionsstufen gemeint sind. Deshalb sollten entweder die Spaltenüberschriften oder die Fusszeile 4 angepasst werden.

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Im Zusammenhang mit der Feuerbrandbekämpfung steht die Aufhebung des *Cotoneaster* und *Photinia* Pflanzverbots im Widerspruch zur Ausscheidung von Gebieten mit geringer Prävalenz. In diesen Gebieten soll der Druck des Schaderregers vom Feuerbrand tief gehalten werden. Aus phytosanitärer Sicht macht es keinen Sinn, das Pflanzverbot aufzuheben und somit die Anpflanzung von Feuerbrand-Wirtspflanzen zu erlauben. Es ist davon auszugehen, dass der Druck der Krankheit in Gebieten mit geringer Prävalenz zunehmen wird und die Bemühungen der Kantone, den Feuerbrand in den Griff zu bekommen, als unglaubwürdig wahrgenommen werden.

Die Bekämpfung von Schwarzholz wird begrüsst. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Anzahl Kontrollen sowie die Laboruntersuchungen und damit der Vollzugsaufwand der Kantone deutlich zunehmen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6 Abs. 4	Ablehnung der Aufhebung	Pflanzverbote für *Cotoneaster* und *Photinia* sollen nicht aufgehoben werden. Mit der Aufhebung der Pflanzverbote besteht das Risiko einer Zunahme des Krankheitsdrucks (Feuerbrand) in Gebieten mit geringer Prävalenz. Aus phytosanitären Gründen ist die Aufhebung der Pflanzverbote deshalb nicht nachvollziehbar. Die jahrelangen Bemühungen, den Feuerbrand zu bekämpfen und in den Griff zu bekommen, werden mit einer Aufhebung des Pflanzverbots zunichte gemacht.
Art. 6a	Zustimmung	Die Ausscheidung von Gebieten mit geringer Prävalenz betreffend Schwarzholzkrankheit als kann-Formulierung wird begrüsst. Für den kantonalen Vollzug sind solche Gebiete jedoch mit mehr Aufwand/Ressourcen für die Kontrollen und die Bekämpfungsmassnahmen (Aufforderung zur Vernichtung der Pflanze) bei positiven Laborresultaten verbunden.

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement des Kantons Luzern
Adresse / Indirizzo	Bahnhofstrasse 15, Postfach 3768, 6002 Luzern
Datum / Date / Data	25. April 2023

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12) 4

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 6

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16) 13

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) 14

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20) 15

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171) 16

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) 17

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341) 18

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 19

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 20

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) 21

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 22

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) 23

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) 24

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201) 25

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) 26

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die Komplexität des agrarpolitischen Instrumentariums und damit auch der Vollzugsaufwand für die Kantone nehmen ständig zu. Eine zentrale und administrative Vereinfachung würde darin bestehen, wenn beschlossene Änderungen des Landwirtschaftsrechts für vier Jahre unverändert belassen würden.

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 14a	Grundsätzliche Zustimmung, allerdings mit folgendem Vorbehalt: Lebensmittel mit geschützten Ursprungsbezeichnungen oder geschützten geografischen Angaben, die nicht gemäss Pflichtenheft hergestellt wurden, sollen (beispielsweise) mit einem roten Punkt versehen werden müssen. Darauf soll ein Hinweis stehen und danach eine Internetadresse, unter welcher leicht auffindbar darüber informiert wird, bezüglich welcher Aspekte des Pflichtenheftes Abweichungen beim Produkt bestehen. Ein derartiges Vorgehen hat sich während der COVID-19-Pandemie mit Änderung der Verordnung über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LGV) bewährt.	Wir begrüssen die Einführung einer Bestimmung, welche bei aussergewöhnlichen klimatischen Vorkommnissen (z.B. Trockenheit, langanhaltender Dauerregen) oder von behördlichen Anordnungen (z.B. zur vorsorglichen Bekämpfung von Tierseuchen wie etwa Weideverbote) kurzfristig und vorübergehend eine Abweichung vom Pflichtenheft zulässt. Diese Regelung trägt dazu bei, die Wertschöpfung aus GUB/GGA auch unter den Bedingungen des Klimawandels beizubehalten. Es ist jedoch auf den folgenden Widerspruch hinzuweisen: Mit dem Lebensmittelgesetz (Art. 1 Bst. d LMG) wird sichergestellt, dass Konsumentinnen und Konsumenten beim Erwerb von Lebensmittel alle notwendigen Informationen erhalten, welche für den Kaufentscheid massgeblich sind. Geschützte Ursprungsbezeichnungen oder geschützte geografische Angaben sind derartige Informationen. Konsumentinnen und Konsumenten verbinden mit ihnen beispielsweise eine spezielle Herkunft oder eine besondere Herstellungsart. Neu soll die – vorübergehende – Möglichkeit eingeräumt werden, dass derartige Produkte vertrieben werden können, obschon sie die zugrundeliegenden Regeln, welche in einem Pflichtenheft festgelegt sind, nicht erfüllen. Diese Änderung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		kann ohne einen entsprechenden Hinweis oder eine Information auf dem Produkt erfolgen. Mit dieser geplanten Anpassung ist der im Lebensmittelgesetz verankerte Schutz von Konsumentinnen und Konsument vor Täuschung nicht mehr gewährleistet. Nicht zuletzt steht damit auch der gute Ruf einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder einer geschützten geografischen Angabe und das Vertrauen in derartige Labels auf dem Spiel. Diesem Umstand kann der Art. 14a Abs. 3 der neuen GUB/GGA-Verordnung, welcher sich auf die sensorischen und auf die stofflichen Haupteigenschaften beschränkt, nicht entgegenwirken.

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die vorgeschlagenen Änderungen führen nicht zu Vereinfachungen weder für die Landwirte noch für die Kantone. Das Beitragssystem wird von Jahr zu Jahr komplexer und undurchschaubarer. Durch die steigende Komplexität nimmt auch der administrative Aufwand laufend zu. Die Reduktion der Biodiversitätsbeiträge der Qualitätsstufe I bei vier Biodiversitätstypen sowie die Reduktion der BTS-Beiträge und der Beiträge für längere Nutzungsdauer von Kühen lehnen wir ab.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 21	Änderungsantrag: Wurden die Inventarflächen noch nicht verbindlich gemäss Art. 15 Abs. 2 ausgeschieden, wird auf die Ausscheidung des Pufferstreifens verzichtet, bis die Inventare verbindlich ausgeschieden sind.	Es muss zuerst noch überprüft werden, bei welchen verbindlich ausgeschiedenen Inventarflächen bereits Puffer integriert worden sind und bei welchen diese noch fehlen. Dies ist sehr aufwendig. Es braucht eine enge Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Naturschutzfachstellen. Deshalb ist eine Übergangsfrist oder eine Verschiebung der vorgeschlagenen Einführung von mindestens 4 Jahren notwendig.
Art. 29 Abs. 4-8	Änderungsantrag zu Art. 29 Abs. 5 «[5] Zur Entbuschung von Flächen ist das Mulchen mit einer vorgängigen Bewilligung des Kantons zulässig. *Vor Erteilung der Bewilligung holt der Kanton die Zustimmung der kantonalen Fachstellen für Wald, Naturschutz und Wildtiere ein*. Er kann vom Bewirtschafter oder von der Bewirtschafterin ein Gutachten einer Beratungsstelle verlangen.»	Wir erachten die vorgesehene Regelung als zweckmässig zur Verhinderung der Vergandung und Verbuschung. Wir erkennen einen positiven Effekt auf die Bekämpfung von Problempflanzen. Die Unterscheidung zwischen Weidepflege bei krautigen Pflanzen (Weidepflege ohne Bewilligungsverfahren) und Entbuschung (mit Bewilligung) erachten wir grundsätzlich als praxistauglich und sinnvoll. Allerdings ist für eine Bewilligung zur Entbuschung die Zustimmung der kantonalen Fachstelle Wald als zuständige Behörde für die Waldfeststellung bzw. für das Rodungsverfahren erforderlich (Art. 2, 5 und 7 WaG).
Art. 35 Abs. 2	Umformulierung des letzten Satzes (Aufzählung Kleinstrukturen) : … gemäss der Erhebungsmethodik nach Artikel 59 Absatz	Eine Aufzählung möglicher Kleinstrukturen ist sinnvoll. Sie darf aber nicht abschliessend sein. Es ist eine offene Formu-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2 angerechnet. Als Kleinstrukturen gelten insbesondere Strauchgruppen, Einzelsträucher, Asthaufen, Streuehaufen, Wurzelstöcke, Wassergräben, Tümpel, Teiche, Ruderalflächen, Steinhaufen, Steinwälle, Trockenmauern, Felsblöcke, natürlicherweise entstandene und bewusst geschaffene offene Bodenstellen zur Förderung der Biodiversität oder Strukturen zur Förderung von Zielarten.	lierung zu wählen, damit weitere, heute nicht im Fokus stehende Kleinstrukturen möglich sind.
Art. 57 Abs. 4	Änderungsantrag Für Biodiversitätsförderflächen nach den Absätzen 1 Buchstabe d und für Bäume nach Absatz 1bis Buchstabe b können die Kantone die Verpflichtungsdauern für Beiträge der Qualitätsstufe I und II sowie für den Vernetzungsbeitrag nach Artikel 61 auf derselben Fläche aufeinander abstimmen. *Die abgestimmte Verpflichtungsdauer hat sich in der Regel an der Verpflichtungsdauer der QII-Fläche zu orientieren.*	QII-Flächen haben sowohl aus Sicht Biodiversität als auch aus Sicht Beitragshöhe den höchsten Wert. Um diesen Wert in fachlicher und materieller Hinsicht zu würdigen, soll sich die harmonisierte Verpflichtungsdauer in der Regel an der Verpflichtungsdauer der QII-Fläche orientieren.
Art. 71a Abs. 3	Herbizidverzicht im Ackerbau: Die Anforderung «pro Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft» soll gestrichen werden.	Für viele Betriebe ist die Anforderung der Gesamtbetrieblichkeit ein «Killer». Wegen einer «Problemparzelle» wird bei allen Kulturen auf die Anmeldung «Herbizidverzicht im Ackerbau» verzichtet.
Art. 71b Abs. 13	Zustimmung, jedoch nicht bei einjährigen Nützlingsstreifen.	Die Möglichkeit, einen Reinigungsschnitt vorzunehmen wird begrüsst und kann bei schlechtem Auflaufen im ersten Jahr hilfreich sein, Ausnahme einjährige Nützlingsstreifen.
Art. 71c Abs. 2 Bst. b	Änderungsantrag: Kulturspezifische Lösung: Bodenbearbeitung vor Kartoffeln und Pflanzkartoffeln vor dem 15. Februar erlauben.	80 % Regelung wirkt willkürlich. Angemessene Bedeckung nicht für einzelne Kulturen umsetzbar.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 71d Abs. 2 Bst c	Änderungsantrag: Anforderung 60 % soll auf 50 % gesenkt werden.	Weizen nach Mais ist nicht beitragsberechtigt. Der Maximale Flächenanteil von Weizen beträgt 50 %. Um sicherzustellen, dass Betriebe trotz Weizen das Programm anmelden können, soll die Anforderung auf 50 % gesenkt werden.
Art. 73	Die im Zusammenhang mit dem Tierwohl definierten Tierkategorien sind mit denjenigen, welche beim Tierschutz verwendet werden, in Übereinstimmung zu bringen	Die in den Bereichen Tierwohl und Tierschutz unterschiedlich definierten Tierkategorien (für das Tierwohl werden dafür die Strukturdaten zugrunde gelegt) führt zu nicht eindeutigen Zuordnungen von Tierkategorien für Kontrollen auf Nutztierhaltungsbetrieben (eine Tierschutztierkategorie kann mehrere Tierwohlkategorien enthalten). Insbesondere bei einer gleichzeitigen Kontrolle von Tierschutz und Tierwohl auf einem Nutztierhaltungsbetrieb ist dadurch nicht gewährleistet, dass alle auf dem Betrieb vorhandenen Tierkategorien auch wirklich überprüft werden. Die laufende Revision der DZV wäre eine ideale Gelegenheit, hier Abhilfe zu schaffen. Eine solche Angleichung würde zu einer Vereinfachung führen, welche sicher auch im Sinne der Tierhaltenden wäre.
Art. 75a Abs. 4	Änderungsantrag: Der Beitrag wird nur ausgerichtet, wenn den Tieren ~~*aller Teierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a*~~ *der Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a Ziffer 1 bis 4 und Ziffer 6 bis 8,* für die kein Weidebeitrag ausgerichtet wird, Auslauf nach Artikel 75 Absatz 1 gewährt wird.	Bei Kälbern <160 Tage ist der permanente Auslauf je nach Lage und Jahreszeit nicht förderlich für die Gesundheit. Für Betriebe, welche die Kälber früh verkaufen, sind die Investitionen unverhältnismässig. Sowohl bei der Kommunikation als auch bei der Programmierung im Software System und bei der Kontrolle führt die Koppelung zu einem unverhältnismässigen Mehraufwand. Die Erklärung Gesamtbetrieblichkeit hinkt. So kann der Vollweidebetrieb, welcher keinen permanenten Auslauf für die Kälber hat, diese aber mit 21 Tagen verkauft, nicht profitieren. Der Betrieb mit dem neu erstellten «Roboterstall» kann

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		problemlos den Weidebeitrag für die Aufzuchtrinder einfordern.
Anhang 1, Ziff. 2.1.6	Streichen	Im Rahmen des Verordnungspakets Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» hat der Bundesrat betreffend Nährstoffbilanz den Fehlerbereich von plus 10 % bei Stickstoff und Phosphor per 2024 aufgehoben. Die Nährstoffbilanz darf somit ab 2024 bei maximal 100% abgeschlossen werden. Aus diesem Grund ist dieser Artikel zu streichen, da hier im Rahmen der DZV lokale Verschärfungen gemacht werden, welche auch inhaltlich nicht begründbar sind, da es bei der Phosphor-Thematik im Zo nicht um den einzelbetrieblichen Anfall von Hofdünger, sondern um den Austrag auf die Flächen geht.
Anhang 1, Ziff. 9.6	Änderungsantrag: Entlang von oberirdischen Gewässern und entlang von Inventarflächen nach den Artikeln 18a und 18b NHG, *jedoch nur für FMI, TWW, HMI und entsprechende regionale Inventare*, ohne ausgeschiedene Pufferzonen, ist ein mindestens 6 m breiter Pufferstreifen anzulegen.	Es braucht eine Differenzierung der Inventarflächen: Sinnvoll ist eine Pufferzone bei FMI, TWW, HMI und bei entsprechenden regionalen Inventaren. Die Ausscheidung eines 6 m Pufferstreifens entlang von Inventarflächen ist eine materielle Änderung zur bisherigen Anforderung der DZV. Bisher war keine Minimalbreite festgelegt und es gab dafür keinen Kontrollpunkt. Grundsätzlich ist ein Pufferstreifen mit klarer Mindestbreite zu begrüssen, solange dies nur bei verbindlich ausgeschiedenen Inventaren erfolgt. Die verbindliche Ausscheidung der Inventare und eines Puffers liegt jedoch bei den Kantonen, dies sollte mit einem rechtlichen Gehör für die Betroffenen gelöst werden. Dies so über die Direktzahlungen zu lösen, könnte sehr heikel sein.
Anhang 4, Ziff. 12.1.5, 12.1.8,	Ziffer 12.1.5: Die Änderung ist einzuführen.	Die Präzisierung ist sinnvoll.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
12.2.5a und 115h	Ziffer 12.1.8: Ergänzung: … von weniger als 10m ab dem Stamm zu *Waldrand*, Hecken, Feld- und Ufergehölzen …	Waldrand wurde vermutlich gestrichen, weil gemäss Ziffer 12.1.5 künftig die Distanz von Bäumen zum Wald mindestens 10 m betragen muss. Die bestehenden Bäume werden jedoch noch viele Jahre stehen bleiben und für diese soll die Regelung ebenfalls gelten.
Anhang 6, Bst. C, Ziff. 2.2 dritter Satz	Streichen	Vegetationszeit und Witterung müssen berücksichtigt werden. Es macht unabhängig von der Höhenlage keinen Sinn, die Tiere bis zum 31. Oktober zu weiden, wenn kein Futter vorhanden, oder der Boden stark durchnässt ist.
Anhang 7, Ziff. 3.1.1 Ziffer 1 und 3	Auf die Beitragssenkung bei extensiv genutzten Wiesen und wenig intensiv genutzten Wiesen soll verzichtet werden Die Summe der Biodiversitätsbeiträge ist nicht zu vermindern.	Die Beitragssenkung (Aufhebung Verpflichtungsdauern auf allen Qualitätsstufen) insbesondere in Kombination mit der Pflicht für 3.5 % Acker BFF, aber auch in Kombination mit mehr extensiven Pufferstreifen, weniger Versorgungssicherheitsbeiträge (Anreiz für neuen Produktionssystembeiträge) wird zu einem deutlichen Abbau an extensiv genutzten Wiesen in der Tal- und Hügelzone führen – auch von solchen mit Qualitätsstufe II. Die Aufhebung wird verschärft in der Tal- und Hügelzone stattfinden und den Flächenbedarf für neue Acker-BFF übersteigen. Grund: Der Bund gibt mit der Beitragssenkung und der Kombination zu den neuen Anforderungen ein klares Signal, dass die Aufhebung von extensiv genutzten Wiesen und wenig intensiv genutzten Wiesen überall dort gewollt ist, wo deren Anlage oder Erhalt bisher freiwillig waren (unabhängig von den Qualitätsstufen). Angesichts der anhaltenden Defizite im Bereich der Biodiversität, insbesondere bei Flächen mit Qualitätsstufe II (vgl. Ergebnisse ALL-EMA), dürfen die Anreize zur Biodiversitätsförderung nicht geschmälert werden. Die vorgesehenen Beitragskürzungen bei den Biodiversitätsförderflächen führen jedoch zu einer Schwächung des Anreizes der Biodiversitäts-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		förderung. Im Vergleich zu den übrigen Direktzahlungen werden die Biodiversitätsbeiträge weniger attraktiv.
	Beitrag für wenig intensiv genutzte Wiesen der Qualitätsstufe 2 näher an Beitrag für extensiv genutzte Wiesen der Qualitätsstufe 2 angleichen.	Die vorgesehene Erhöhung der Beiträge ist ungenügend, um in der Praxis einen Anreiz zu schaffen, wenig intensive Wiesen der Qualitätsstufe 2 zu erhalten und nicht als extensiv genutzte Wiesen anzumelden und zu bewirtschaften.
	Erhöhung des Beitrags für extensiv genutzte Weiden QII.	Strukturreiche extensiv genutzte Weiden weisen eine sehr hohe Biodiversität auf. Der Anreiz über die Direktzahlungen ist jedoch schwach, weshalb der QII-Beitrag für extensiv genutzte Weiden zu erhöhen ist.
Anhang 7, Ziff. 5.8.1	Streichen Senkung des Beitragssatzes angemessene Bodenbedeckung	Mit einer Senkung läuft man Gefahr, dass diese neuen Beiträge keinen Zulauf finden. Entspricht nicht dem Aufwand und den Kosten, den die Landwirte tatsächlich haben.
Anhang 7, Ziff. 5.12.1	Die Reduktion bei den BTS Beiträgen lehnen wir ab.	In den vergangenen Jahren wurde auf Seite der Landwirtschaftsbetriebe viel in das Tierwohl investiert, wobei die BTS-Beiträge ein wichtiger Anreiz sind. Das Tierwohl ist ein sehr wichtiger Punkt gegenüber der Bevölkerung. Der BTS-Beitrag ist eine klare Massnahme, welche einfach zu kontrollieren ist und erwiesenermassen eine positive Wirkung hat. Die Anpassungen der BTS-Beiträge sprechen gegen die Planungssicherheit bei langfristigen Investitionen.
Anhang 7, Ziff. 5.13.1	Die Reduktion beim Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen lehnen wir ab.	Die Kürzung eines Beitrages um die Hälfte zwischen dem Beschluss, den Beitrag einzuführen, und dem ersten Umsetzungsjahr ist nicht erklärbar. Kommt hinzu, dass die längere Nutzungsdauer von Kühen in der Klimastrategie des BLW eine wirkungsvolle Massnahme ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 8, Ziff. 2.2.4, b	Anpassen: 2.2.4. Angemessener Anteil Biodiversitätsförderflächen und Inventare nationaler *und regionaler* Bedeutung b. Keine vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren nationaler *und regionaler* Bedeutung, inklusive der dazugehörigen Pufferzonen (Art. 15)	Der Kürzungspunkt muss analog an Art. 15 angepasst werden.
Anhang 8, Ziff. 3.10.	Die Tierschutzgesetzgebung ist aus dem Anhangtext zu entfernen. Allenfalls notwendige Anpassungen in diesem Zusammenhang bei anderen Artikeln der DZV oder anderen Gesetzgebungen wären umzusetzen.	Die Einhaltung der Tierschutzgesetzgebung ist nicht integrierter Bestandteil der Bewirtschaftungsanforderungen an Sömmerungsbetriebe: Gemäss Anhang 8 Ziffer 3.10 der Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV; SR 910.13) kürzen oder verweigern die Kantone die Beiträge im Sömmerungsgebiet, wenn Verstösse gegen die Tierschutzgesetzgebung vorliegen. Das bedeutet, dass die Feststellung eines Mangels alleine für eine Kürzung nicht ausreicht, sondern dass eine entsprechende Beanstandung, beziehungsweise Verfügung des Veterinärdienstes vorliegen muss. Diese Vorgabe stellt eine stossende Ungleichbehandlung von Sömmerungs- und Ganzjahresbetrieben dar. Sie führt zudem zu administrativem Mehraufwand für die für den Tierschutz- und den Agrarvollzug zuständigen Behörden. Mit Schreiben vom 25. Mai 2020 hat der BLW Direktor die Aufnahme dieses Anliegens in Aussicht gestellt.

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir begrüssen die Teilrevision dieser noch jungen Verordnung aufgrund der gemachten Praxiserfahrungen. Die Vereinfachung der Typologie und die Integration der Projekttypen aus dem AgriQnet-Pilotprojekt erscheinen uns richtig.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2	Produktentwicklungen und Anbauversuche zulassen (d.h. nicht von der Finanzierung ausschliessen).	Es ist nicht zielführend, dass die Produkteentwicklungen und Anbauversuche ausgeschlossen werden. Oft entstehen neue Geschäftsmodelle durch erste Produkte und erste Versuche.
Art. 10 Abs. 1	Ändern: 1 Die Trägerschaft muss dem BLW nach Ablauf der Unterstützungsperiode einen Schlussbericht und eine Schlussabrechnung einreichen. ~~*Bei mehrjährigen Vorhaben nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a und b muss sie zudem periodisch einen Zwischenbericht und eine Zwischenabrechnung einreichen. Es sind die Vorgaben des BLW einzuhalten.*~~	Die Berichterstattung bei mehrjährigen Projekten muss vereinfacht werden. Die Projekte dauern maximal 4 Jahre. Deshalb ist der administrative Aufwand möglichst gering zu halten. In der Beitragsverfügung des BLW ist die Berichterstattung situativ pro Projekt festzulegen.

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Abgrenzung Hecken und Wald: massgebend für die Abgrenzung sind die kantonalen Kriterien zur Walddefinition (Art. 2 WaG). Es soll vermieden werden, dass Hecken zwischen 600-800 m2 nicht als LN angerechnet werden können.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art 16 Abs. 6	Einführung eines Absatzes 6: 6 Flächen mit Pflegecharakter zählen zur landwirtschaftlichen Nutzfläche, wenn der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nachweist, dass: a. es sich um eigene oder mit schriftlichem Vertrag gepachtete Flächen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a, d oder e handelt, b. für die Fläche nach dem NHG eine schriftliche Nutzungsvereinbarung besteht und c. für die Fläche eine Schutzbestimmung gemäss Art. 17 RPG besteht.	Die Pflege von naturschutzrelevanten Flächen ist ein etabliertes Koppelprodukt der landwirtschaftlichen Produktion. Die erforderlichen Entwicklungen zur Aufwertung von Lebensräumen wie etwa Schaffung von Feuchtackerflächen oder strukturreicher Gewässerräume erfordert eine enge Zusammenarbeit mit der Landwirtschaft und bietet eine Vielzahl an Synergien. Der aktuelle Ausschluss aus der LN wirkt stark hemmend bei der Realisierung von zielführenden Projekten.

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die neue Vorschrift bringt zwar mehr Rechtssicherheit und Spielraum. Mit der Änderung von Art. 2 Abs. 3 LBV (Ehepartner können eigenständige Betriebe führen und eine Betriebsgemeinschaft gründen) ist anzunehmen, dass vermehrt Betriebe Wege finden, die Höchstbestände auszudehnen. Es stellt sich grundsätzlich die Frage, ob die Höchstbestandesverordnung (HBV) noch zeitgemäss ist. Zunehmend bestimmen Regelungen aus dem Bau- und Planungsrecht oder raumrelevante Bestimmungen aus der Umweltgesetzgebung wie beispielsweise die minimalen Abstände für Tierhaltungsanlagen zu Wohngebieten, Standort und die zulässige Grösse einer Tierhaltung bzw. Stallbaute. Die HBV verliert dadurch enorm an Bedeutung und Steuerungskraft.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Das Vorhaben, die Zulagen für verkäste Milch sowie für die Fütterung ohne Silage künftig direkt an die Produzenten auszurichten, tönt auf den ersten Blick plausibel. Doch dieser Systemwechsel kann den Molkereimilchpreis negativ beeinflussen. Ein zusätzlicher Preisdruck auf den Milchpreis ist nicht akzeptabel. Solange nicht geeignete Massnahmen ergriffen werden, dass die Direktauszahlung der Zulagen im Käsereibereich nicht zu zusätzlichen Druck auf den Molkereimilchpreis führt, ist kein Systemwechsel angezeigt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2a Abs. 1 zweiter Halbsatz	Ändern: [1] Für Verkehrsmilch, die von Kühen stammt, richtet das BLW den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von 5 Rappen je Kilogramm aus~~*, sofern die Milch die Anforderungen erfüllt, die das EDI gestützt auf die LGV6 in den Ausführungsbestimmungen im Bereich der Lebensmittel tierischer Herkunft erlässt*~~.	Die Verkäsungszulage wird für verkäste Milch ausgerichtet. Dazu darf nur lebensmitteltaugliche Milch verwendet werden. Sowohl die Milchproduktions- wie auch die Käsereibetriebe sind Betriebe der Lebensmittelproduktion und unterliegen der Lebensmittelkontrolle. Diese bezieht sich sowohl auf die Räumlichkeiten, die Prozesse wie auch auf die verwendeten Rohstoffe und Hilfsstoffe. Deshalb ist dieser Zusatz nicht notwendig.
Art. 9 Abs. 3	streichen	Diese Anforderungen sind illusorisch. Die monatliche Meldung jener Milchmenge pro Milchproduzent, wofür er eine der Zulagen erhält, ist nicht machbar. Diese Vorstellung übersieht die Rolle der Milchhändler und lädt die Milchverwerter zu intransparenten und unkorrekten Datenlieferungen an den Bund ein.

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 34	Ändern: (…) können zur Erfüllung ihrer Aufgaben in alle Daten Einsicht nehmen und sie verwenden. *Das ist für sie kostenlos und gebührenfrei.*	Für die Kantone muss der Zugriff auf die TVD-Daten uneingeschränkt und kostenlos sein.

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der Kanton Luzern hat in der Stellungnahme zur Pa.Iv. 19.475 den Absenkpfad bei Stickstoff und Phosphor um 20% bis 2030 unterstützt. Aufgrund der bestehenden Ziellücken ist der Handlungsbedarf grundsätzlich gross.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10a	Das geltende Reduktionsziel für Stickstoffverluste von 20% ist beizubehalten	Der Kanton Luzern hat in seiner Stellungnahme zum Verordnungspaket «Parlamentarische Initiative 19.475» vom 6. Juli 2021 den Absenkpfad bei Stickstoff und Phosphor um 20% bis 2030 unterstützt. Am Handlungsbedarf zur Reduktion der Nährstoffverluste in der intensiven Landwirtschaft hat sich seither nichts geändert. Nach wie vor beeinträchtigen die hohen Stickstoffverluste Umwelt und Biodiversität (z.B. zu hohe Nitratkonzentrationen im Grundwasser, zu hohe Ammoniak-Emissionen mit negativen Auswirkungen auf Biodiversität, Waldböden etc.).

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir befürworten die Anpassungen, damit die Gleichwertigkeit der Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft i.S. des Anhang 9 des Agrarabkommens mit der EU aufrechterhalten bzw. wiederhergestellt werden kann. Auch können so potenzielle technische Handelshemmnisse vermieden werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Für uns ist es ein Widerspruch: National geltende Pflanzverbote für hochanfällige Wirtspflanzen aufzuheben und gleichzeitig Gebiete mit geringer Prävalenz in verschiedenen Kantonen zu führen, in denen immer noch erfolgreich der Druck des Feuerbrands tief gehalten wird. Die Bekämpfung des Feuerbrands hat über Jahrzehnte viele finanzielle und personelle Ressourcen gebunden, aber der Aufwand hat sich dennoch gelohnt. Dadurch konnte der Krankheitsdruck auf einem niedrigen Niveau gehalten werden. Und das gilt für Gebiete mit geringer Prävalenz immer noch. Mit der Aufhebung der Anpflanzungsverbote verlieren die Kantone bzw. die Bekämpfungsstrategie von Bund und Kantone ihre Glaubwürdigkeit.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6 Abs. 4	Beibehaltung des bisherigen Rechts	Wir lehnen die Aufhebung des Verbots der Einfuhr, der Produktion und des Inverkehrbringens gewisser Wirtspflanzen des Feuerbrandes ab. Damit wird einer noch stärkeren Ausbreitung des Feuerbrandes Vorschub geleistet. Diese Verbote müssen für Cotoneaster Ehrh. sowie Photinia davidiana Cardot und Photinia nussia Cardot weiterhin gelten, nicht zuletzt, weil es sich dabei um gebietsfremde Neophyten handelt. Das Verbot kann somit auch auf die Freisetzungsverordnung abgestützt werden. Durch die Aufhebung der Verbote verlieren Gebiete mit geringer Prävalenz ihren Sinn und die Bekämpfungsstrategie der Kantone ihre Glaubwürdigkeit. Die Investitionen der letzten 20 Jahre in die Pflanzengesundheit gehen verloren.
Anhang 5 Ziff. 21	Beibehaltung des bisherigen Rechts	Siehe Art. 6 Abs. 4

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Es handelt sich um eine notwendige Anpassung der Futtermittelbuch-Verordnung an europäisches Recht im Rahmen des Agrarabkommens Schweiz–EU (Bilaterale I). Wir begrüssen die zeitnahe Anpassung. So werden Probleme im grenzüberschreitenden Handel proaktiv klein gehalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Beilage

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	Kanton Uri, Volkswirtschaftsdirektion
Adresse / Indirizzo	Klausenstrasse 4 6460 Altdorf
Datum / Date / Data	29.03.2023

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12) 5

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 6

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16) 17

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) 18

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20) 19

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171) 20

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) 24

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341) 25

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 26

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 27

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) 30

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 33

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) 34

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) 35

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201) 38

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) 39

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Synopse

Die Vernehmlassungsunterlagen wurden mit einer synoptischen Darstellung des geltenden Rechts und der vorgeschlagenen Änderungen ergänzt. Diese zusätzliche Unterlage ist äusserst hilfreich und erleichtert die Beurteilung der Vorschläge wesentlich. Wir bedanken uns für diese Synopse und würden es begrüssen, in einer nächsten Vernehmlassung ebenfalls diese Unterlage zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Direktzahlungsverordnung

Mit einer Umlagerung der Direktzahlungen wird eine wesentliche Anpassung des Systems vollzogen. Die Produktionssystembeiträge sollen von CHF 503 Millionen im Jahr 2022 (provisorische Zahlen des Agrarberichts 2022) auf CHF 736 Millionen im Jahr 2024 steigen. Diese Erhöhung wird hauptsächlich durch eine Senkung der Versorgungssicherheitsbeiträge finanziert. Die Bauernfamilien müssen somit neue Leistungen umsetzen, welche nicht zusätzlich entschädigt werden, und dies in einem labilen wirtschaftlichen Umfeld mit steigenden Produktionskosten. Somit wird mit dieser Umlagerung nicht nur die Versorgungssicherheit geschwächt, sondern auch das landwirtschaftliche Einkommen.

Der Bund hat im vergangenen Jahr die Direktzahlungsverordnung zur PaIv. 19.475 verabschiedet und die meisten Programme per 1.1.2023 in Kraft gesetzt. Diese Einführung kam überhastet und hat nicht nur die Bauernfamilien, sondern auch die mit dem Vollzug beauftragten Kantone überfordert. Auf jeden Fall mussten sich die Landwirtschaftsbetriebe für Programme anmelden, ohne die genauen Bedingungen zu kennen. Die Umsetzung der PaIv. 19.475 ist ein perfektes Beispiel dafür, wie gesetzliche Vorgaben nicht umgesetzt werden dürfen. Der Kanton Uri erwartet nun vom Bund, dass die angekündigten Umlagerungen der Direktzahlungen im Laufe des Jahres anhand des effektiven Finanzbedarfs festgelegt werden. Dabei müssen Anmeldungen und Abmeldungen für die neuen Produktionssystembeiträge, insbesondere in Bezug auf die Reduktion des Versorgungssicherheitsbeitrages, der BFF-Beiträge und des BTS-Beitrages berücksichtigt werden. Der Kanton Uri verlangt zudem mit Nachdruck, dass keine Mittelverschiebung vom Berggebiets ins Talgebiet und von der viehwirtschaftlich geprägten Grünlandlandwirtschaft zum Ackerbau erfolgt.

Wir erlauben uns, auch darauf hinzuweisen, dass eine von den kantonalen Vollzugsbehörden geforderte und vom BLW in Aussicht gestellte Anpassung der Direktzahlungsverordnung, wie bereits bei der letzten Revision, nicht aufgenommen wurde. Aus diesem Grund regen wir erneut die folgende Eingabe an:

Direktzahlungsverordnung: Anhang 8 Ziffer 3.10: Mit Schreiben vom 17. April 2020 haben die Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte und die Konferenz der Landwirtschaftsämter der Schweiz gemeinsam gewünscht, dass die Sömmerungsbetriebe den Ganzjahresbetrieben gleichzustellen und – analog zum ÖLN – die Einhaltung des Tierschutzes als Beitragsvoraussetzung in die Bewirtschaftungsanforderungen für Sömmerungsbetriebe zu integrieren sei. Dies, da diese Vorgabe einerseits eine stossende Ungleichbehandlung von Sömmerungs- und Ganzjahresbetrieben darstellt und sie andererseits zu administrativem Mehraufwand für die für den Tierschutz- und den Agrarvollzug zuständigen Behörden führt. Mit Schreiben vom 25. Mai 2020 hat der BLW-Direktor die Aufnahme dieses Anliegens in Aussicht gestellt. Erneut ist diese Änderung jedoch nicht in die Revision der Direktzahlungsverordnung eingeflossen und wir bitten Sie, dies nachträglich aufzunehmen.

Düngerverordnung

Im Erläuterungsbericht ist dargelegt, dass beim Eintrag von Pflanzenkohle in den Boden neben dem positiven Klimaeffekt noch Unklarheiten zum langfristigen Verhalten der Pflanzenkohlen im Boden bestehen. Durch die Begrenzung der Ausbringungsmenge (gemäss Anhang 2.6 Ziffer 3.2.4 Dünger-Verordnung 1 t pro Hektare in einem Jahr und 10 t pro Hektare über zwanzig Jahre) würden allfällige negative Auswirkungen auf die Umwelt jedoch reduziert.

Dieses Vorgehen beurteilt der Kanton Uri als klaren Widerspruch und nicht im Sinne der Vorsorge gemäss Artikel 1 des Umweltschutzgesetztes (USG; SR 814.01). In diesem Zusammenhang sei auf das Faktenblatt «Pflanzenkohle in der Schweizer Landwirtschaft, Risiken und Chancen für Boden und Klima» des BAFU, BLW und der Kantone (BAFU, 2022) verwiesen, wonach vom weitflächigen Einsatz von Pflanzenkohle in der Landwirtschaft abgeraten wird, solange schädliche Auswirkungen nicht ausgeschlossen werden können. Es besteht Forschungsbedarf, um die bestehenden Wissenslücken hinsichtlich langfristiger Auswirkungen auf Bodeneigenschaften und Bodenlebewesen zu schliessen. In diesem Sinne ist von einem übereilten industriellen Grosseinsatz von Pflanzenkohle auf landwirtschaftlich genutzte Bodenflächen zum gegenwärtigen Zeitpunkt abzuraten.

Hinsichtlich der Begriffsbestimmungen für die Wirtschaftsakteure (wie Hersteller; Importeur, Gesuchsteller usw.) für die ihnen zugewiesenen Pflichten besteht im vorliegenden Entwurf noch massiver Klärungsbedarf. Insbesondere durch die Einführung des missverständlichen Begriffes des «Inverkehrbringers», dem in der Folge inkonsistente Aufgaben zugeordnet werden, entstehen Unklarheiten und Zuständigkeitslücken in zentralen Punkten. Besonders bei Düngern, die zum beruflichen oder gewerblichen Eigenbedarf eingeführt werden, würden diverse wichtige Anforderungen nicht verlangt.

Da Dünger hinsichtlich der produkterechtlichen Anforderungen auch der Chemikaliengesetzgebung unterstehen, ist es von zentraler Bedeutung, dass die Begriffe im Düngerrecht möglichst an die Definition «Herstellerin» nach der Chemikalienverordnung angeglichen bzw. zu ergänzt werden. Der Kanton Uri fordert deshalb, dass der gesamte Verordnungsentwurf diesbezüglich überarbeitet wird.

Milchpreisstützungsverordnung

Der Kanton Uri lehnt die Änderung im Bereich der Ausrichtung der Milchzulagen erneut ab und will an der Ausrichtung an die Verarbeiter festhalten. Die Ausrichtung der Zulagen an die einzelnen Milchproduzenten wäre kompliziert und mit grossem administrativem Aufwand verbunden. Neben dem administrativen Aufwand rechnen wir mit einem zusätzlichen Druck auf den Molkereimilchpreis. Zudem würden grosse Milchwirtschaftsbetriebe hohe Milchzulagen direkt erhalten, welche wiederum politisch und öffentlich stark in Kritik geraten könnten.

Nachfolgend gehen wir gerne detailliert auf die Änderungsvorschläge der Gesetzesartikel ein, bei welchen wir Ergänzungen und Vorbehalte haben, beziehungsweise, welche wir ablehnen. Den Änderungsvorschlägen, die wir nicht kommentieren, stimmen wir grundsätzlich zu.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anträge.

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Es besteht keine Notwendigkeit, das Pflichtenheft durch einen weiteren fakultativen Themenbereich zu erweitern. Die Übernahme von EU-Bestimmungen in diesem Bereich ist nicht notwendig und die übrigen Argumentationen sind wenig überzeugend. Wir begrüssen hingegen die Einführung einer Bestimmung, welche bei aussergewöhnlichen klimatischen Vorkommnissen (Trockenheit, langanhaltender Dauerregen, Überschwemmung) oder von behördlichen Anordnungen (z.B. zur (vorsorglichen) Bekämpfung von Tierseuchen wie etwa Weideverbote) kurzfristig und vorübergehend eine Abweichung vom Pflichtenheft zulässt. Diese Regelung trägt dazu bei, die Wertschöpfung aus GUB/GGA auch unter den Bedingungen des Klimawandels beizubehalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7 Abs. 2 Bst. d	Streichen d. ~~die Beschreibung des Beitrags der Ursprungsbezeichnung oder der geografischen Angabe zur nachhaltigen Entwicklung.~~	Es besteht keine Notwendigkeit, das Pflichtenheft durch einen weiteren fakultativen Themenbereich zu erweitern. Die Übernahme von EU-Bestimmungen in diesem Bereich ist nicht notwendig und die übrigen Argumentationen sind wenig überzeugend.
Art. 14a	Streichen	Die Aussetzung von zentralen Forderungen (z.B. geographische Eigenschaften) des Pflichtenhefts lässt sich nicht mit dem Hauptzweck der Verordnung über den Schutz von Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse, verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, waldwirtschaftliche Erzeugnisse und verarbeitete waldwirtschaftliche Erzeugnisse vereinbaren.

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Sömmerung: Weidepflege:

- Wir erachten die vorgesehene Regelung als zweckmässig zur Verhinderung der Vergandung und Verbuschung; wir erkennen einen positiven Effekt auf die Bekämpfung von Problempflanzen. Die Unterscheidung zwischen Weidepflege bei krautigen Pflanzen (Weidepflege ohne Bewilligungsverfahren) und Entbuschung erachten wir als nicht zwingend. Durch das Einhalten der beschriebenen Auflagen im Rahmen von Mulchereinsätzen, erwarten wir einen positiven Einfluss auf die Biodiversität und auf die Offenhaltung der Sömmerungsflächen.
- Gewisse Präzisierung sind nötig. Trotzdem weisen die vorgeschlagenen Änderungen Potenzial zur Vereinfachung auf.

Sömmerung: Grossraubtiere und Herdenschutz:

- Aufgrund der stetig wachsenden Präsenz von Grossraubtieren (v.a. Rudel) und damit verbunden dem steigenden Druck auf die Sömmerung, steigen die Anforderungen an die Umsetzung der einzelbetrieblichen Herdenschutzmassnahmen von Jahr zu Jahr. Die Umsetzung des Herdenschutzes ist mit enormem Aufwand (technisch, finanziell und personell) verbunden. Dieser enorme Aufwand muss entschädigt sein, wenn die Bewirtschaftung des Sömmerungsgebiets und damit die Offenhaltung der Kulturlandschaft längerfristig sichergestellt werden soll. Aus diesen Gründen unterstützt der Kanton Uri die bessere Abgeltung für geschützte Weidesysteme in der Sömmerung.
- Die Finanzierung des Zusatzbeitrages für den betrieblichen Herdenschutz soll gemäss Vorschlag aus dem Agrarbudget erfolgen. Da diese Massnahmen einzig und alleine der steigenden Präsenz von Grossraubtieren geschuldet sind, fordert der Kanton Uri, dass der Herdenschutz mit Mitteln des BAFU und nicht über den landwirtschaftlichen Kreditrahmen finanziert wird.

Biodiversitätsbeiträge:

- Die Möglichkeit der Synchronisation von Verpflichtungsdauern ist auch auf die Landschaftsqualitätsbeiträge auszudehnen;
- Weidebeitrag: So ausgestaltet führt Weidebeitrag nicht zu mehr Weidegang; zu einschränkend verkehrt er sich ins Gegenteil. Das ist zu bedauern.

Anhang 7 Höhe der Beiträge:

- Vehement abgelehnt werden die Reduktion der BTS-Beiträge, der BFF-Beiträge sowie der Beiträge für die Langlebigkeit der Kühe. Insbesondere die Anpassungen der BTS-Beiträge sprechen vollkommen gegen die Planungssicherheit bei langfristigen Investitionen.
- Die Reduktion der Beiträge für Biodiversitätsförderflächen bedeutet ein grosses Risiko für Vernetzungsprojekte.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 21	ändern: [1] Entlang von oberirdischen Gewässern, Waldrändern, Wegen, Hecken, Feld- und Ufergehölzen und Inventarflächen nach den Artikeln 18a und 18b NHG, ohne ausgeschiedene Pufferzonen, sind Pufferstreifen nach Anhang 1 Ziffer 9 anzulegen. [2] Kein Pufferstreifen ist anzulegen: a. entlang von rechtsgültig ausgeschiedenen Gewässerräumen nach Artikel 41a GSchV und dort, wo gemäss Artikel 41a Absatz 5 GSchV ausdrücklich auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet wurde; b. entlang von noch nicht gemäss Art. 15 Abs. 2 DZV ausgeschiedenen Flächen; c. Wenn rechtlich zweifelhaft ist, ob eine nach Art. 15 Abs. 2 DZV verbindlich ausgeschiedene Fläche Pufferflächen umfasst oder nicht.	Der Gewässerraum ist per se eine Pufferzone. Das Anlegen eines Pufferstreifens entlang des GWR ist darum unnötig. Solange eine Fläche nicht nach Art. 15 Abs. 2 DZV verbindlich ausgeschieden ist, besteht rechtlich keine Verpflichtung diese Fläche besonders zu behandeln. Darum ist dort auch kein Pufferstreifen anzulegen. Die Kriterien zur Bestimmung der Flächendimension eines NHG-Objektes haben sich im Laufe der Jahre verändert. Besonders in der Anfangszeit wurde nicht speziell zwischen dem Schutzobjekt per se und der umgebenden Pufferfläche unterschieden. Bei späteren Revisionen und trotz höherem Kenntnisstand, wurden Schutzpläne oft nur sehr behutsam angepasst. Die Ausgangslage ist darum nicht bei allen NHG-Objekten gleich und muss darum erst von den Kantonen geklärt werden.
Art. 29, Abs.4 Bst. a	streichen: ~~a. der Eingriff frühestens ab dem 15. August erfolgt;~~	Je nach Situation kann das Mulchen auch im Frühling Sinn machen, insbesondere wenn die Bedingungen dies im Herbst nicht zulassen.
Art. 29, Abs.5	ändern: Zur Entbuschung von Flächen ist das Mulchen mit einer vorgängigen Bewilligung des Kantons zulässig. Vor Erteilung der Bewilligung holt der Kanton die Zustimmung der kantonalen Fachstellen für Wald, Naturschutz und Wildtiere ein. Er kann vom Bewirtschafter oder von der Bewirtschafterin ein Gutachten einer Beratungsstelle verlangen.	Wir erachten die vorgesehene Regelung als zweckmässig zur Verhinderung der Vergandung und Verbuschung. Wir erkennen einen positiven Effekt auf die Bekämpfung von Problempflanzen. Die Unterscheidung zwischen Weidepflege bei krautigen Pflanzen (Weidepflege ohne Bewilligungsverfahren) und Entbuschung (mit Bewilligung) erachten wir grundsätzlich als praxistauglich und sinnvoll. Allerdings ist für eine Bewilligung zur Entbuschung die Zustimmung der kantonalen Fachstelle Wald als zuständige Behörde für die Waldfest-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		stellung bzw. für das Rodungsverfahren erforderlich (Art. 2, 5 und 7 WaG).
Art. 29, Abs. 6	Ändern: 6 Die Bewilligung muss folgende Auflagen enthalten: a. ~~Der Eingriff erfolgt frühestens ab dem 15. August.~~	Je nach Situation kann das Mulchen auch im Frühling Sinn machen, insbesondere wenn die Bedingungen dies im Herbst nicht zulassen.
Art. 35 Abs. 1–3	Zustimmung mit Bemerkung	Einheitliche Regelung des möglichen Anteil Kleinstrukturen innerhalb BFF wie vorgeschlagen einführen. Dient der Förderung der Biodiversität und vereinfacht den Vollzug dank einheitlicher Regelung für alle BFF. Eine Aufzählung möglicher Kleinstrukturen ist sinnvoll. Sie darf aber nicht abschliessend sein. Es ist eine offene Formulierung zu wählen, damit weitere, heute nicht im Fokus stehende Kleinstrukturen möglich sind.
Art. 47b, Abs. 4	Der Absatz ist wie folgt zu präzisieren: Das Herdenschutzkonzept muss aufzeigen, mit welchen betrieblichen und technischen Massnahmen und Vorkehrungen eine oder mehrere Tierkategorien während der Sömmerungszeit vor Grossraubtieren geschützt werden können. Es muss vom Kanton bewilligt werden. Der Kanton überprüft die Einhaltung des Konzepts im Rahmen der Grundkontrollen auf den Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben.	Es muss präzisiert werden, dass die Umsetzung der einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepte mit den Grundkontrollen gemäss VKKL (SR 910.15) erfolgen und somit mit einem Intervall von 8 Jahren. Risikobasierte Kontrollen sind möglich und evtl. auch im Einzelfall nötig, jedoch nicht flächendeckend. Dass Form und Inhalt der einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepte den Kantonen überlassen werden, ist sinnvoll. Die Erfahrung wird die Konzepte im Verlaufe der Zeit in Inhalt, Form und v.a. in der Umsetzung laufend verbessern.
Art. 57, Abs. 4	ändern 4 Für Biodiversitätsförderflächen nach den Absätzen 1 Buchstabe d und für Bäume nach Absatz 1bis Buchstabe b	Das Abgleichen der Verpflichtungsdauer ist eine sinnvolle und wirkungsvolle Massnahme zur Vereinfachung des Vollzugs und ein guter Anreiz für die Bewirtschafter ihre BFF-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	können die Kantone die Verpflichtungsdauern für Beiträge der Qualitätsstufe I und II sowie für den Vernetzungsbeitrag nach Artikel 61 und den Landschaftsqualitätsbeitrag nach Artikel 63 auf derselben Fläche aufeinander abstimmen. Die abgestimmte Verpflichtungsdauer hat sich in der Regel an der Verpflichtungsdauer der QII-Fläche zu orientieren.	Flächen in einem bestimmten Raum in einen inneren Zusammenhang zu bringen, also in ein VP oder LQP einzubringen. QII-Flächen haben sowohl aus Sicht Biodiversität als auch aus Sicht Beitragshöhe den höchsten Wert. Um diesen Wert in fachlicher und materieller Hinsicht zu würdigen, soll sich die harmonisierte Verpflichtungsdauer in der Regel an der Verpflichtungsdauer der QII-Fläche orientieren.
Art. 65 Abs. 5	Ändern: 5 Für Flächen, für die ein Vernetzungsbeitrag ausgerichtet wird, ~~können~~ kann der Kanton von den Anforderungen der Qualitätsstufe I abweichende Vorschriften festgelegen, wenn dies aufgrund der Ziel~~arten~~ des Vernetzungsprojektes oder daran anknüpfender ökologischer Ziele erforderlich ist. ~~Die Vorschriften sind zwischen dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin und dem Kanton schriftlich zu vereinbaren, wobei die kantonale Fachstelle für Naturschutz einbezogen werden muss.~~	Wir begrüssen die Möglichkeit von den Anforderungen der Qualitätsstufe abweichen zu können, wenn dies den im VP anvisierten Zielarten förderlich ist. Diese Möglichkeit soll auch auf weitere Ziele eines Vernetzungsprojektes (z.B. Habitate) und auf weitere ökologische Ziele (z.B. gezielter Unterhalt eines Gewässers, Erosionsschutz) ausgedehnt werden. Diese Kompetenz liegt logischerweise bei den Kantonen. Denn sie bewilligen und beaufsichtigen die Vernetzungsprojekte. Betreffend er kantonsinternen Prozesse und Zuständigkeiten hat der Bund keine Vorschiften zu erlassen. Es versteht sich von selbst, dass bewilligte Abweichungen in geeigneter Form festzuhalten sind. Denn im Falle einer Kontrolle sind sowohl die Trägerschaft wie der Bewirtschafter wie der Kanton in der Beweispflicht.
Art. 71a	Ändern: ~~3 Auf der ganzen Fläche muss wie folgt auf den Einsatz von Herbiziden verzichtet werden:~~ ~~a. bei Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstaben a und c:~~ ~~1. pro Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft, und~~ ~~2. von der Ernte der vorangehenden Hauptkultur~~	Für viele Betriebe ist die Anforderung der Gesamtbetrieblichkeit ein «Killer». Wegen einer «Problemparzelle» wird bei allen Kulturen auf die Anmeldung «Herbizidverzicht im Ackerbau» verzichtet. Die Beitragshöhe je Hektare «Herbizidverzicht» von heute

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~bis zur Ernte der beitragsberechtigten Kultur;~~	Fr. 800.- je Hektare für Raps, Kartoffeln, Freiland-Konservengemüse und Zuckerrüben scheint und zu hoch und muss nochmals überprüft werden. Dies insbesondere deshalb, weil keine zusätzlichen finanziellen Mittel für diese Massnahmen zur Verfügung gestellt werden und es somit einzig zu Verlagerungen innerhalb des Agrarbudget kommt.
Art. 71c, Abs. 2 Bst. b	Ändern: Kulturspezifische Lösung: Bodenbearbeitung vor Kartoffeln und Pflanzkartoffeln vor dem 15. Februar erlauben.	80 % Regelung wirkt willkürlich. Angemessene Bedeckung nicht für einzelne Kulturen umsetzbar.
Art. 71d, Abs. 2 Bst c	Ändern: Anforderung 60 % soll auf 50 % gesenkt werden.	Weizen nach Mais ist nicht beitragsberechtigt. Der Maximale Flächenanteil von Weizen beträgt 50%. Um sicherzustellen, dass Betriebe trotz Weizen das Programm anmelden können, soll die Anforderung auf 50% gesenkt werden.
Art. 75a Abs. 4	Ändern: [4] Der Beitrag wird nur ausgerichtet, wenn den Tieren aller Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a, für die kein Weidebeitrag ausgerichtet wird, Auslauf nach Artikel 75 Absatz 1 gewährt wird. <u>Eine Ausnahme besteht für weibliche und männliche Tiere der Rindergattung bis 160 Tage. Diese müssen die Vorgaben gemäss Art. 75, Abs. 1 nicht erfüllen.</u>	Der Weidebeitrag muss ohne die allgemeine Voraussetzung RAUS für alle gewährt werden. Insbesondere ist der Beitrag nicht zwingend an den Weidegang der Kälber zu binden.
Anhang 1, Ziffer 2.1.6	Streichen	Im Rahmen des Verordnungspakets Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» hat der Bundesrat betreffend Nährstoffbilanz den Fehlerbereich von plus 10 % bei Stickstoff und Phosphor per 2024 aufgehoben. Die Nährstoffbilanz darf somit ab 2024 bei maximal 100% abgeschlossen werden. Aus diesem Grund ist dieser Artikel zu streichen, da hier im Rahmen der DZV lokale Verschärfungen gemacht werden, welche auch inhaltlich nicht begründbar sind, da es bei der Phosphorthematik im Zo nicht um den einzelbetrieblichen Anfall von Hofdünger,

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		sondern um den Austrag auf die Flächen geht.
Anhang 1 Ziff. 9.6 und 9.7	9.6 Entlang von oberirdischen Gewässern und entlang von Inventarflächen ~~nach den Artikeln 18a und 18b NHG, ohne ausgeschiedene Pufferzonen,~~ ist ein mindestens 6 m breiter Pufferstreifen anzulegen. Dieser… 9.7 Aufgehoben	Der Kanton Uri lehnt die Verschärfung bezüglich Art 18a und 8b NHG ab. Der Gewässerraum ist per se eine Pufferzone. Das Anlegen eines Pufferstreifens entlang des Gewässerraumes oder der Ufergehölze ist darum unnötig. Die Einzelstockbehandlung von Problempflanzen ab vier Meter muss weiterhin möglich sein.
Anhang 4, Ziffer 2.1.1	Ändern: 2.1.1 Pro Hektare und Jahr ist eine Düngung mit maximal 30 kg verfügbarem Stickstoff zugelassen. Stickstoff darf nur in Form von Mist oder Kompost zugeführt werden. Sind auf dem gesamten Betrieb nur Vollgüllesysteme vorhanden, so ist verdünnte Vollgülle in kleiner Gabe (max. 15 kg verfügbarer Stickstoff pro ha und Gabe) zulässig, jedoch nicht vor dem ersten Schnitt. <u>Kalkdünger sind zulässig.</u>	Mit der neuen Formulierung wird die Zufuhr von Kalk-Düngern für wenig intensive Naturwiesen Q1 ausgeschlossen. An der HAFL läuft ein mehrjähriges Projekt zur Wechselwirkung eines tiefen pH-Wertes und der Artenzusammensetzung. Es gibt Hinweise, dass sich ein sinkender pH-Wert negativ auf die Artenvielfalt auswirkt. Viele langjährige Flächen weisen sinkende pH-Werte auf. Dass Kalkdünger eine negative Wirkung auf Amphibien haben sollen, ist weder aus der Praxis noch aus der Literatur bekannt.
Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.1	Ändern: Den Tieren ist wie folgt Auslauf zu gewähren: a. vom 1. Mai bis zum 31. Oktober in der Talzone und in der voralpinen Hügelzone, vom 15. Mai bis zum 15. Oktober in den Bergzonen 1 und 2, vom 1. Juni bis zum 30. September in den Bergzonen 3 und 4: an mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer Weide; b. vom 1. November bis zum 30. April in der Talzone und in der voralpinen Hügelzone, vom 15. Oktober bis zum 15. Mai in den Bergzonen 1 und 2, vom 1. Oktober bis zum 1. Juni in den Bergzonen 3 und 4: an mindestens 13 Tagen	Es soll eine klare Abstufung definiert werden, welche mit den Vegetationszeiten korreliert. Die Anforderungen sollen messbar bzw. einfach kontrollierbar sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	pro Monat auf einer Auslauffläche oder einer Weide.	
Anhang 6 Bst. C Ziff. 2.2 dritter Satz	Streichen: ~~….Endet im Herbst das Pflanzenwachstum vor Ende Oktober, muss die Aufnahme von mindestens 70 Prozent des Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter nicht mehr mit einer Vergrösserung der Weidefläche sichergestellt werden.~~	Vegetationszeit und Witterung müssen berücksichtigt werden. Es macht unabhängig von der Höhenlage keinen Sinn die Tiere bis zum 31. Oktober zu weiden, wenn keine Futter vorhanden oder der Boden stark durchnässt ist.
Anhang 7, Ziff. 1.6.1 Bst. a	Antrag Der Sömmerungsbeitrag wird aufgrund des festgelegten Normalbesatzes berechnet und beträgt pro Jahr für: a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung ~~400~~ 500 Fr. pro NST	Der Beitrag von 400 Franken ist beim Weidesystem ständige Behirtung zu tief und soll im Jahr 2024 nicht wieder auf diesen Betrag reduziert werden. Auch ohne die Umsetzung von Herdenschutzmassnahmen deckt der Beitrag den Aufwand an die ständige Behirtung nicht. Für eine gute und nachhaltige Bewirtschaftung des Sömmerungsgebiets ist es sinnvoll, wenn die Herden zusammengelegt werden und im System ständige Behirtung gehalten werden. Dafür muss die Attraktivität des Systems auch in finanzieller Hinsicht erhöht werden.
Anhang 7, Ziff. 1.6.3 Bst. a	Zustimmung mit **Eventualantrag** Sollte der Beitrag für die ständige Behirtung auf 400 Franken gesenkt werden, soll der Zusatzbeitrag für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen bei Schafen, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung oder in Umtriebsweide auf **350 Franken pro NST** erhöht werden. s	In Gebieten mit hoher Präsenz von Grossraubtieren deckt der Zusatzbeitrag von 250 Franken pro NST den zusätzlichen Aufwand des Herdenschutzes nicht. Wie bereits ausgeführt, kann bei der Umsetzung des Herdenschutzes nicht auf die persönliche Motivation der Bewirtschaftenden gesetzt werden. In Regionen mit Präsenz von Grossraubtieren muss der Herdenschutz umgesetzt werden, wenn die Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe weiterhin bewirtschaftet werden sollen. Aus diesem Grund sind die anfallenden Kosten für die Umsetzung der Herdenschutzmassnahmen vollständig zu decken und dürfen nicht teilweise zu Las-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		ten der Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe gehen. Die Finanzierung des Zusatzbeitrages darf nicht aus dem Agrarbudget erfolgen, sondern muss mit Geldern aus dem Budget des BAFU gedeckt werden.
Anhang 7 Ziff. 2.1.2	Ändern: 2.1.2 Für die Dauergrünflächen, die als Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe a, b, c, d oder g bewirtschaftet werden, beträgt der Basisbeitrag ~~300~~ 350 Franken pro Hektare und Jahr.	Der Beitrag ist auf CHF 350.- zu belassen.
Anhang 7, Ziffer 3.1.1 Beitragsreduktion QI für extensiv genutzte Wiesen, wenig intensiv genutzte Wiesen, extensive Weiden und Waldweiden sowie für Uferwiesen.	Ändern: Auf die Beitragskürzung ist zum jetzigen Zeitpunkt zu verzichten.	Biodiversitätsbeiträge der Qualitätsstufen Q1 und Q2 werden zusammen mit den Vernetzungsbeiträgen und teilweise auch mit den Landschaftsqualitätsbeiträgen als eine Einheit betrachtet. Wird nun die zugrundeliegende Beitragskomponente reduziert, ist der Beitrag für die BFF allenfalls nicht mehr attraktiv genug und wird aufgelöst, obwohl sie für die Vernetzung und die Umsetzung der ökologischen Infrastruktur eine grosse Bedeutung hat. Wir plädieren dafür, die Abstimmung der BFF Q1/2-, Vernetzungs- und LQ-Beiträge auf 2026 eingehend zu prüfen und die Beiträge gezielter auf die Umsetzung der Umweltziele Landwirtschaft auszurichten. Unseres Erachtens ist dazu eine Stärkung der Vernetzungsbeiträge unabdingbar. Die Einführung eines finanziellen Anreizes wird erforderlich sein, um die BFF in den Schutz- und Vernetzungsgebieten der ökologischen Infrastruktur zu verdichten. Zu diesem Zweck soll per 2026 eine Verlagerung von den BFF Q1 in die Vernetzungsbeiträge vorgenommen werden. Wenn jetzt die

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Summe der Biodiversitätsbeiträge gekürzt wird, kann die erforderliche Umlagerung per 2026 nicht mehr vorgenommen werden. Für die Umsetzung der ökologischen Infrastruktur werden mehr Vernetzungs- und Biodiversitätsbeiträge erforderlich sein und nicht weniger. Zudem muss das Beitragssystem dynamischer gestaltet werden können, um gezielte Anreize setzen zu können.
Anhang 7 Ziff. 5.8.1	Ändern: Der Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens beträgt pro Hektare und Jahr: a. für Hauptkulturen auf offener Ackerfläche: 1. einjähriges Freilandgemüse, mit Ausnahme von Freiland-Konservengemüse, einjährige Beeren sowie einjährige Gewürz- und Medizinalpflanzen: ~~1000~~800 Fr. 2. die übrigen Hauptkulturen auf offener Ackerfläche: 200 Fr. b. für Reben: 600 Fr.	Die Beiträge für das Freilandgemüse müssen nochmals überprüft werden. Diese sind aktuell zu hoch angesetzt und führen zu einer Verlagerung von Mittel der Grünlandlandwirtschaft in den Gemüsebau.
Anhang 7 Ziff. 5.12.1	Steichen	Wir lehnen die Kürzung der BTS-Beiträge ab. Das läuft entgegen den Erwartungen der Gesellschaft, die erst kürzlich die Massentierhaltungsinitiative im Vertrauen auf die aktuelle Politik abgelehnt hat. In den vergangenen Jahren wurde auf der Seite der Landwirtschaftsbetriebe viel in das Tierwohl investiert, wobei die BTS-Beiträge ein wichtiger Anreiz sind. Die Reduktion der Beiträge verfälschen die Amortisationsplanung der bereits realisierten Projekte und verringern den Anreiz, weiter in BTS-Systeme zu investieren. Die Strukturverbesserungsbei-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		träge bleiben im kommenden Jahr unverändert, wodurch dieses Argument nicht legitim ist. Die BTS-Beiträge sind nicht für die Errichtung der Gebäude gedacht, sondern für deren Betrieb. So werden beispielsweise der zusätzliche Strohbedarf oder die Mehrarbeit abgegolten. Der BTS-Beitrag ist eine klare Massnahme, welche einfach zu kontrollieren ist und erwiesenermassen eine positive Wirkung hat. Die Einsparungen sind besser bei Beiträgen zu suchen, bei welchen bekannterweise grosse Summen ausbezahlt werden, ohne dass diese wirklich kontrollierbar sind.
Anhang 7 Ziff. 5.13.1	Steichen	Die Kürzung eines Beitrages um die Hälfte zwischen dem Beschluss, den Beitrag einzuführen, und dem ersten Umsetzungsjahr, ist nicht erklärbar. Die Arbeit der Beratung und der Vollzugsstellen wird durch solche Übungen diskreditiert.
Anhang 8, Ziff. 3.7a	Antrag Ziff. 3.7a.1 ist wie folgt zu präzisieren: Im ersten Wiederholungsfall werden die Kürzungen verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall ist ein Beitragsausschluss die Folge.	Auch beim Zusatzbeitrag sollen in Bezug auf den zweiten Wiederholungsfall die gleichen Regeln für die Kürzungen gelten wie bei den Bewirtschaftungsanforderungen für Schafweiden mit ständiger Behirtung oder Umtriebsweide (Ziff. 3.7.1). Wenn ein Sömmerungs- oder Gemeinschaftsbetrieb wiederholt die Herdenschutzmassnahmen nicht umsetzt, soll er von diesem Zusatzbeitrag ausgeschlossen werden können. Für solche Fälle müssen die Vollzugsstellen griffige Massnahmen erhalten.
Anhang 8, Ziff. 3.8.1	Antrag Die Kürzungen sind wie folgt anzupassen: c. QII: Nichteinhaltung der Voraussetzungen zum Mulchen zur Weidepflege und zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen (Art. 29 Abs. 4, Art. 58 Abs. 7), **200 % der QII**	Ein Mangel beim Mulchen zur Weidepflege und zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen sowie zur Entbuschung wird doppelt gekürzt, einerseits beim Sömmerungsbeitrag (Anhang 8, Ziff. 3.6.3, Buchstaben r und s, andererseits über die BFF-Beiträge in Anhang 8, Ziff. 3.8.2. Beim Mulchen zur Weidepflege und zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen sowie zur Entbuschung werden

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Beiträge der betroffenen Teilfläche d. QII: Mulchen zur Entbuschung ohne Bewilligung; Nichteinhaltung der Auflagen der Bewilligung zum Mulchen zur Entbuschung (Art. 29 Abs. 6, Art. 58 Abs. 7), **200 % der QII Beiträge der betroffenen Teilfläche**	im Normalfall nur Teilflächen des Alpperimeters bearbeitet. Bei einem Vergehen ist somit auch nur diese Teilfläche betroffen. Die Kürzung der gesamten BFF QII Beiträge als Folge eines Vergehens auf einer Teilfläche wird vor einem Gericht kaum standhalten. Die Kürzungen der BFF QII Beiträge sollen analog Anhang 8, Ziffer 3.8.1, Buchstabe b umgesetzt werden. In Abweichung zu dieser Ziffer soll der Beitrag auf der betroffenen Teilfläche um 200% gekürzt werden.

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir begrüssen die Teilrevision dieser noch jungen Verordnung aufgrund der gemachten Praxiserfahrungen. Die Vereinfachung der Typologie und die Integration der Projekttypen aus dem AgriQnet-Pilotprojekt erscheinen uns richtig.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2	Ändern: Produktentwicklungen und Anbauversuche zulassen (d.h. nicht von der Finanzierung ausschliessen).	Es ist nicht zielführend, dass die Produkteentwicklungen und Anbauversuche ausgeschlossen werden. Oft entstehen neue Geschäftsmodelle durch erste Produkte und erste Versuche.
Art. 10, Abs. 1	Ändern: 1 Die Trägerschaft muss dem BLW nach Ablauf der Unterstützungsperiode einen Schlussbericht und eine Schlussabrechnung einreichen. ~~Bei mehrjährigen Vorhaben nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a und b muss sie zudem periodisch einen Zwischenbericht und eine Zwischenabrechnung einreichen. Es sind die Vorgaben des BLW einzuhalten.~~	Die Berichterstattung bei mehrjährigen Projekten muss vereinfacht werden. Die Projekte dauern maximal 4 Jahre. Deshalb muss der administrative Aufwand möglichst geringgehalten werden. In der Beitragsverfügung des BLW ist die Berichterstattung situativ pro Projekt festzulegen.

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Grundsätzlich begrüsst der Kanton Uri die vorgeschlagenen Anpassungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 16 Abs. 5	Zustimmung	Flächen mit bewilligten Solaranlagen werden nicht von der landwirtschaftlichen Nutzfläche ausgeschlossen, wenn die Anlage einen positiven Effekt auf den landwirtschaftlichen Naturalertrag oder andere Vorteile im Pflanzenbau bewirkt.
Art 16 Abs. 6	Einführung eines Absatzes 6: 6 Flächen mit Pflegecharakter zählen zur landwirtschaftlichen Nutzfläche, wenn: a. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nachweist, dass: 1. es sich um eigene oder mit schriftlichem Vertrag gepachtete Flächen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a, d oder e handelt; und 2. für die Fläche nach dem NHG eine schriftliche Nutzungsvereinbarung besteht und 3. für die Fläche eine Schutzbestimmung gemäss Art. 17 RPG besteht.	Die Pflege von naturschutzrelevanten Flächen ist ein etabliertes Koppelprodukt der landwirtschaftlichen Produktion. Die erforderlichen Entwicklungen zur Aufwertung von Lebensräumen wie Bsp. Schaffung von Feuchtackerflächen oder strukturreicher Gewässerräume erfordert eine enge Zusammenarbeit mit der Landwirtschaft und bietet eine Vielzahl an Synergien (Bsp. ökologischer Ausgleich am richtigen Standort, anrechenbar an ÖLN-Anforderungen). Der aktuelle Ausschluss aus der LN wirkt stark hemmend bei der Realisierung von zielführenden Projekten.

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der Kanton Uri unterstützt diese Änderungen. Diese Änderungen gewährleisten eine offizielle Bekämpfung von Ambrosia artemisiifolia und ermöglichen es, die Verbreitung einer invasiven gebietsfremden Pflanzenart in der Schweiz einzuschränken. Die vorbeugende Vernichtung von Waren ist zudem notwendig, wirksam und angemessen, um die Einführung und Verbreitung von Quarantäneorganismen besser zu verhindern.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Da Dünger hinsichtlich der produkterechtlichen Anforderungen auch der Chemikaliengesetzgebung unterstehen, ist es von zentraler Bedeutung, dass die Begriffe im Düngerrecht möglichst an die Definition «Herstellerin» nach der Chemikalienverordnung angeglichen bzw. zu ergänzt werden. Der gesamte Verordnungsentwurf ist deshalb diesbezüglich zu überarbeiten.

Im Zuge der Anpassungen an die Verordnung (EU) 2019/1009 werden auch die allgemeinen und produktspezifischen Kennzeichnungsanforderungen übernommen. Wir begrüssen grundsätzlich die in Anhang 3 für die verschiedenen Produktfunktionskategorien (PFC) vorgesehenen Kennzeichnungsvorschriften. Für den praktischen Vollzug bleibt aber nach wie vor unklar, welche der angegebenen Nährstoffe, Nährstoffformen und Löslichkeiten für die jeweiligen PFC verpflichtend zu deklarieren sind. Vor diesem Hintergrund und auch im Hinblick auf den Wechsel zu einer völlig neuen Kategorisierung ist eine Neuauflage der Wegleitung «Kennzeichnung von Düngern» durch das BLW für Vollzugsbehörden wie auch Inverkehrbringer dringend erforderlich.

Die Aufnahme von Produkten ohne signifikante Nährstoffgehalte, bei denen aber eine günstige Wirkung auf Pflanzen ausgelobt wird, als bewilligungspflichtige PFC 103 (sonstige Dünger), wird grundsätzlich begrüsst. Sonstige Dünger dürfen ohne Wirknachweis in Verkehr gebracht werden. Das Inverkehrbringen von Produkten, die mit bestimmten Wirkungen beworben werden, ohne diese dokumentieren zu müssen, spricht jedoch gegen den Grundsatz des Täuschungsschutzes. Deshalb muss der als «kann»-Formulierung vorgeschlagene Hinweis auf der Etikette, dass die Wirksamkeit nicht überprüft wurde, als verpflichtende Vorschrift formuliert werden.

Dünger werden direkt in die Umwelt ausgebracht und sind dementsprechend primär den Umgangsvorschriften nach Umweltschutzgesetz unterstellt. Eine nicht fachgerechte Entsorgung ist mit Risiken für die Umwelt verbunden. Deshalb ist bei den Kennzeichnungsvorschriften der allgemeine Entsorgungshinweis (Hinweis zur Unschädlichmachung und Beseitigung) wieder in die neue Düngerverordnung aufzunehmen.
Die vorgeschlagene einjährige Übergangsfrist für die Registrierung bisher nicht anmeldepflichtiger Dünger erachten wir als nicht realistisch. Angemessen erscheinen uns zwei Jahre. Dagegen ist die vorgesehene Übergangsfrist für das Inverkehrbringen von nach altem Recht angemeldeten oder bewilligten Düngern während der gesamten Gültigkeitsdauer der Anmeldebestätigung bzw. Bewilligung von 10 Jahren (d.h. bis maximal 31.12.2033) mit der alten Kennzeichnung nicht annehmbar. Die Kategorisierung und die Anpassung der Kennzeichnung gemäss neuem Recht müssen spätestens nach fünf Jahren erfolgen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Artikel 2 Begriffsbestimmungen	Die Begriffsdefinitionen im vorliegenden Entwurf sind umfassend zu überarbeiten, mit dem Ziel, eine möglichst grosse Übereinstimmung mit den Definitionen des für Dünger mitgeltenden Chemikalienrechts und eine klarere Zu-	Die eindeutige und präzise Definition der Akteure ist im Hinblick auf die Zuordnung ihrer Pflichten zentral. Im vorliegenden Entwurf ergeben sich diverse Unklarheiten. Mehrere Pflichten sind nach unserem Verständnis, insbesondere we-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	ordnung der einzelnen Akteure zu ihren Pflichten zu erreichen. In der Folge sind diverse Artikel entsprechend anzupassen (siehe insbesondere auch Anträge zu den Artikeln 3 bis 5, 9 und 31).	gen der unkonventionellen Definition des Akteurs des «Inverkehrbringers», nicht korrekt zugordnet.
Artikel 3 bis 5 Pflichten der Wirtschaftsakteure	Dieses Kapitel ist nach der Überarbeitung der Begriffsdefinitionen für die Akteure (Art. 2) entsprechend nachzuführen. Bei der Formulierung der Pflichten der Akteure sind Formulierungen analog zum Artikel 2, die deren Begriffsdefinition betreffen, zu streichen.	Wir begrüssen grundsätzlich die Absicht, die Pflichten der Akteure zentral zusammenzufassen und explizit aufzuführen. Aufgrund der Überarbeitung der Begriffe in Artikel 2 werden jedoch Anpassungen erforderlich. Es ist verwirrend, wenn bei den Pflichten der Akteure nochmals Definitionen im Sinn von Artikel 2 eingearbeitet werden. Ausserdem besteht das Risiko von Inkonsistenzen.
Artikel 3 bis 5 Pflichten der Wirtschaftsakteure	Die Pflichten der Akteure sind um Nachmarktpflichten im Fall von Hinweisen auf Nichtkonformität im Sinn der VO (EU) 2019/2009 zu ergänzen (Art. 6 Abs. (8), Art. 8 Abs. (7) bzw. Art. 9 Abs. (4) der EU- Verordnung).	Der vorliegende Entwurf der Düngerverordnung beabsichtigt eine Annäherung an die europäischen Regelungen für Dünger nach der VO (EU) 2019/2009. Er übernimmt aber wichtige Aspekte der EU-Verordnung nicht. Zur Sicherstellung eines vergleichbaren Sicherheitsniveaus sind auch die wichtigsten entsprechenden Instrumente zu übernehmen.
Art. 9 Ab. 2 Einschränkungen in Bezug auf die Zusammensetzung	Ergänzung von Abs. 2: *[2] Dünger dürfen nur in Verkehr gebracht <u>oder importiert</u> werden, wenn die Qualitätsanforderungen nach Anhang 2.6 der ChemRRV betreffend Schadstoffe und inerte Fremdstoffe erfüllt sind.*	Diese Anforderung muss unabhängig davon gelten, ob der Dünger im Sinn der Definition nach Art. 2 Bst. f in Verkehr gebracht wird. Insbesondere bei Düngern, die zum Eigengebrauch importiert werden, ist es wichtig, dass die Anforderungen der ChemRRV eingehalten werden.
Art. 9 Ab. 2 Einschränkungen in Bezug auf die Zusammensetzung	Ergänzung und Anpassung von Abs. 3: *[3] Düngern dürfen weder Pflanzenschutzmittel <u>oder Wirkstoffe mit einer entsprechenden Funktion</u>, Klärschlamm,*	Es ist zu erwarten, dass Zusätze zur Erzielung von unzulässigen Wirkungen im Sinn von Pflanzenschutzmitteln nicht in erster Linie als fertige Pflanzenschutzmittel, sondern in Form von Wirkstoffen mit den entsprechenden Wirkungen zu Dün-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~*Stoffe*~~ *Materialien, die Arzneimittel enthalten, oder Bestandteile von* Ricinus communis *beigegeben werden.*	gern zugegeben werden. Die Ergänzung entspricht sinngemäss dem Artikel 5a der VO (EU) 2019/1009. Im chemikalienrechtlichen Sinn sind Stoffe einzelne Substanzen. Die vorliegende Formulierung ist deshalb nicht sinnvoll. Es wird stattdessen der Oberbegriff Materialien vorgeschlagen, der alle Arten von Stoffen und Gemischen umfasst, die Arzneimittel enthalten könnten.
Art. 18 Verfahren	Ergänzung Abs. 2: *[2] Sie muss spätestens bis vier Wochen nach der erstmaligen Inverkehrbringung oder Einfuhr erfolgen.*	In Übereinstimmung mit der Meldepflicht nach der Chemikalienverordnung (Art. 48 ChemV) sollte vom erstmaligen Inverkehrbringen gesprochen werden. Hier sind auch die registrierungspflichten Einfuhren zu erwähnen.
Art. 25 Angaben für das Bewilligungsgesuch	Präzisierung der Angabe «geringe Mengen» in Abs. 7.	Es wird vorgeschlagen, eine Mengenschwelle im Bewilligungsgesuch anzugeben.
Art. 31 Kennzeichnungsanforderungen	Präzisierung in Abs. 1: *[1] Dünger sind von der Herstellerin oder Importeurin vor dem Inverkehrbringen gemäss den Anforderungen in Anhang 3 zu kennzeichnen.*	Es ist klarzustellen, wer für die Kennzeichnung verantwortlich ist und dass Dünger erst eine Kennzeichnung benötigen, wenn sie abgegeben werden.
Art. 31 Kennzeichnungsanforderungen	Ersetzen des Begriffs «Inverkehrbringer» in Absatz 2: *[2] Die ~~Inverkehrbringer~~ Hersteller oder Importeure geben ihren Namen, …*	Die Verantwortung für die rechtskonforme Kennzeichnung ist gemäss Verordnungsentwurf entweder beim Hersteller oder beim Importeur. Deshalb müssen deren Angaben deklariert werden.
Art. 38 Zusammenarbeit der Behörden	Ergänzen von Absatz 2: *[2] Das BLW und die Anmelde- sowie die Beurteilungsstellen im Sinne der ChemV34 stellen einander und den kantonalen Vollzugsbehörden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben…*	Auch die kantonalen Vollzugsbehörden sind für die Wahrnehmung ihrer Vollzugsaufgaben auf Angaben der involvierten Bundesbehörden angewiesen. Dazu gehören insbeson-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		dere die Angaben über die Registrierungen und Zulassungen von Düngern.
Art. 44 Übergangsbestimmungen	Ändern der Übergangsfrist in Absatz 1 wie folgt: *[1] Dünger, die vor dem 1. Januar 2024 nicht meldepflichtig waren, müssen bis zum 31. Dezember ~~2024~~ 2025 nach den neuen Bestimmungen … registriert werden.*	Die vorgeschlagene einjährige Übergangsfrist für bisher nicht anmeldepflichtige Dünger erachten wir als nicht ausreichend, insbesondere für Hersteller, die keine Erfahrung mit dem Meldetool haben.
Art. 44 Übergangsbestimmungen	Änderung der Übergangsfrist in Absatz 2 und 3 (jeweils erster Satz) im folgenden Sinn: *Dünger, die vor dem 1. Januar 2024 angemeldet bzw. bewilligt wurden, dürfen bis ~~zum~~ 5 Jahre vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Anmeldebestätigung bzw. der Bewilligung in Verkehr gebracht werden. …*	Die vorgeschlagene Übergangsfrist bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer für das Inverkehrbringen von nach altem Recht angemeldeten oder bewilligten Düngern während der gesamten Gültigkeitsdauer der Anmeldebestätigung bzw. Bewilligung würde bedeuten, dass Dünger mit der alten Kennzeichnung noch bis 31.12.2033 rechtskonform auf dem Markt wären. Die langen Übergangsfristen könnten dies begünstigen, indem Änderungen erst im Zuge von Produktkontrollen punktuell festgestellt werden könnten und bei der Mehrheit der entsprechenden sich auf dem Markt befindenden Düngern über einen langen Zeitraum nicht erkannt würden.
Anhang 3 Kennzeichnungsvorschriften	Das BLW erstellt eine Vollzugshilfe zur Kennzeichnung von Düngern gemäss der neuen, an die Verordnung (EU) 2019/1009 angepassten DüV. Vorgeschlagen wird eine Nachführung der bisherigen Wegleitung «Kennzeichnung von Düngern» an die neuen Bestimmungen.	Die Schwierigkeit bei der Umsetzung der Kennzeichnungsanforderungen für Nährstoffe in Düngern besteht nach wie vor in der hohen Regelungsdichte und dem hohen Detaillierungsgrad der Vorschriften. Unklar bleibt in vielen Fällen, was verpflichtend aufgeführt werden muss. Eine an die neuen Bestimmungen angepasste Vollzugshilfe trägt auch zu einer besseren Harmonisierung des Vollzugs bei.

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wie im Bericht richtig dargestellt, ist der Bund mit der Konvention über die biologische Vielfalt eine internationale Verpflichtung eingegangen. Daher ist die Finanzhilfe seitens des Bundes von mindestens 80% zwingend. Wenn eine Organisation nicht über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit verfügt, um die Eigenleistung von 20% für diese Projekte zu tragen, ist auch die volle Kostentragung durch den Bund ins Auge zu fassen. Werden notwendige Projekte aus diesem Grunde nicht realisiert, kann der Bund, das mit der internationalen Verpflichtung selbst gesteckte Ziel, nicht erreichen. In solchen Fällen steht der Bund durch das Eingehen solcher Verpflichtungen für die Zielerreichung in der Verantwortung.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 23b Sachüberschrift sowie Abs. 1, 3 und 4	Ändern: Finanzhilfen für befristete Erhaltungsprojekte und Abgeltungen für den Betrieb nationaler Genbanken [1] Für befristete Erhaltungsprojekte und den Betrieb von nationalen Genbanken werden insgesamt höchstens 500 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [3] Die Beiträge für befristete Erhaltungsprojekte werden an die anerkannten Zuchtorganisationen und die anerkannten Organisationen nach Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe b ausgerichtet. An anerkannte Organisationen werden höchstens 150 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [4] Die Beiträge für befristete Erhaltungsprojekte belaufen sich auf ~~höchstens~~ mindestens 80 Prozent der ausgewiesenen und vom BLW anerkannten Kosten.	Zu Abs. 4: Wie in den allgemeinen Bemerkungen bereits festgehalten, muss der Bund mindestens 80% der Kosten übernehmen.

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die neue Vorschrift bringt zwar mehr Rechtssicherheit und Spielraum. Mit der Änderung von Art. 2 Abs. 3 LBV (Ehepartner können eigenständige Betriebe führen und eine Betriebsgemeinschaft gründen) ist anzunehmen, dass vermehrt Betriebe Wege finden, die Höchstbestände auszudehnen. Es stellt sich grundsätzlich die Frage, ob die Höchstbestandesverordnung (HBV) noch zeitgemäss ist. Zunehmend bestimmen Regelungen aus dem Bau- und Planungsrecht, beispielsweise die Unterscheidung bodenabhängig und innere Aufstockung oder raumrelevante Bestimmungen aus der Umweltgesetzgebung wie beispielsweise die minimalen Abstände für Tierhaltungsanlagen zu Wohngebieten, Standort und die zulässige Grösse einer Tierhaltung bzw. Stallbaute. Die HBV verliert dadurch enorm an Bedeutung und Steuerungskraft.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der Kanton Uri lehnt eine Direktauszahlung der Milchzulagen für verkäste Milch und Fütterung ohne Silage ab. Die Trennung zwischen Leistungserbringer und Geldempfänger führt zu technischen und administrativen Problemen und gefährdet, wegen den fehlenden Anreizen für die Leistungserbringer, das System als Ganzes. Die heutige Stabilität im Milchmarkt würde dadurch gefährdet und würde dem unterschiedlichen Grenzschutz durch den Bund nicht mehr Rechnung tragen. Die Käsereimilchbranche wird durch die neue Preisstellung geschwächt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1c Abs. 1 und Abs. 2 Einleitungssatz	1 ~~Aufgehoben~~ Die Zulage für verkäste Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch beträgt 15 Rappen pro Kilogramm Milch abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Artikel 2a. 2 Für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch wird den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage für verkäste Milch ausgerichtet, wenn die Milch verarbeitet wird:	Der Kanton Uri lehnt die Aufhebung von Abs. 1 ab. Die Höhe der Zulage muss weiterhin in der Verordnung festgehalten werden. Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten.
Art. 2 Abs. 1 Einleitungssatz	1 ~~Die Zulage für Fütterung ohne Silage wird den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch ausgerichtet~~ Für Milch, die von Kühen, Schafen und Ziegen ohne Silagefütterung stammt, richtet der Bund den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zusätzlich eine Zulage von 3 Rappen je Kilogramm verkäster Milch aus, wenn:	Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten.
Art. 2a Abs. 1	1 Für Verkehrsmilch, die von Kühen stammt, richtet das BLW den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von 5 Rappen je Kilogramm aus~~, sofern die Milch die Anforderungen erfüllt, die das EDI gestützt auf die LGV in den Ausführungsbestimmungen im Bereich der Lebensmittel tierischer Herkunft erlässt.~~	Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten.
Art. 3 Gesuche	1 Gesuche um Ausrichtung der Zulagen nach den Artikeln	Der Kanton Uri lehnt die vorgesehenen Anpassungen ab.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	1c und 2 sind von den ~~Milchproduzenten und Milchproduzentinnen~~ Milchverwertern und Milchverwerterinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 monatlich eingereicht werden. ~~2 Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, das Gesuch zu stellen. In diesem Fall muss er oder sie der Administrationsstelle melden:~~ ~~a. die Erteilung einer Ermächtigung;~~ ~~b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen;~~ ~~c. den Entzug einer Ermächtigung.~~ 2 Gesuche von Sömmerungsbetrieben sind der Administrationsstelle mindestens jährlich einmal einzureichen. 3 Gesuche um Ausrichtung der Zulage nach Artikel 2a sind von den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 eingereicht werden. 4 Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, ein Gesuch nach Artikel 3 Absatz 3 zu stellen. 5 Er oder sie muss der Administrationsstelle melden: a. die Erteilung einer Ermächtigung; b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen; c. den Entzug einer Ermächtigung.	Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten. Wenn es so wie vorgeschlagen umgesetzt werden würde, würde es diverse Fragen auslösen: Wie würde es gehandhabt werden, wenn nicht alle Milchproduzenten eines Milchverwerters diesem die Ermächtigung erteilen würden? Zudem ist nicht klar, ob der Sömmerungsbetrieb oder der Tierhalter die Zulagen erhalten würde?
Art. 6 ~~Pflicht, die Milchmengen separat auszuweisen~~ Auszah-	Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen sind verpflichtet, ~~die Milchmenge, für~~ die Zulagen nach den Artikeln 1c und 2 ~~ausgerichtet werden, in der Abrechnung über den~~	Der Kanton Uri lehnt die vorgesehenen Anpassungen ab. Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
lungs- und Buchführungs-pflicht	~~Milchkauf separat auszuweisen.~~ a. innert Monatsfrist den Produzenten und Produzentinnen, von denen sie die zu Käse verarbeitete Milch gekauft haben, weiterzugeben; b. in der Abrechnung über den Milchkauf separat auszuweisen und die Buchhaltung so zu gestalten, dass ersichtlich ist, welche Beiträge sie für die Zulagen erhalten und ausbezahlt haben.	
Art. 8 Abs. 2	[2] Sie müssen der Administrationsstelle bis zum 10. Tag des folgenden Monats die pro Monat je Produzent und Produzentin gelieferte Menge, getrennt nach Betrieb und Sömmerungsbetrieb, melden. Die Meldung muss sich nach der vorgegebenen Struktur der Administrationsstelle richten.	
Art. 9 Abs. 3 und 3[bis]	[3] Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen müssen der Administrationsstelle melden: a. monatlich bis zum 10. Tag des folgenden Monats: wie sie die Rohstoffe verwertet haben, getrennt nach Betrieb und Sömmerungsbetrieb; ~~b. monatlich und bis spätestens einen Monat nach der Meldung nach Buchstabe a: die Milchmenge, für die pro Monat je Produzent und Produzentin Zulagen nach den Artikeln 1c und 2 ausgerichtet werden,~~ [3bis] Die Meldungen nach Absatz 3 müssen sich nach der vorgegebenen Struktur der Administrationsstelle richten.	Die Trennung zwischen Leistungserbringer und Geldempfänger führt zu technischen und administrativen Problemen und gefährdet, wegen den fehlenden Anreizen für die Leistungserbringer, das System als Ganzes.

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir unterstützen die Erleichterungen die Übernahme ins Recht der heutigen Praxis, wonach die Personen, die Daten an die TVD übermittelt hat, diese Daten beim Identitas-Support ohne Vorlage eines Begleitdokuments korrigieren lassen dürfen. Für Korrekturen von Daten durch Drittpersonen muss die Vorweisung eines Begleitdokuments Voraussetzung bleiben.

Die Neuregelung des Datenbezugs durch Dritte, ohne die bisherige Einschränkung auf bestimmte Organisationen, ist zweckmässig. Allerdings halten wir die vorgeschlagenen datenschutzrechtlichen Bestimmungen für zu schwach. Insbesondere ist die generell abstrakte Zustimmung zur Datenweitergabe an Dritte mittels Anerkennung von Statuten oder Zuchtreglementen kein genügender Schutz vor Missbrauch. Bei der Weitergabe von Daten an Dritte auf Gesuch hin, also im Rahmen von Art. 39, soll die Identitas künftig eine minimale Prüfung der Motivationen des Gesuchstellers vornehmen müssen. Der abzuschliessende Vertrag soll minimale datenschutzrechtliche Verpflichtungen enthalten.

Für die Kantone muss der Zugriff auf die TVD-Daten uneingeschränkt und kostenlos sein.

In Artikel 38a, Abs. 2 ist es aus unserer Sicht zielführend, wenn auch Equidenhaltende die Einwilligung erteilen können. Dies macht insofern Sinn, dass bei Anfragen von Labelorganisationen in Bezug auf den ÖLN, die Tierhaltenden in der Pflicht sind und bei Ställen mit einer grossen Anzahl Equiden das Einholen der Einwilligung aller Equideneigentümerinnen und -eigentümer sehr umständlich wäre. Mit dieser, von den Kantonen schon oft geforderten Änderung könnte die Qualität der TVD-Daten im Bereich der Equiden stark verbessert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 34	Ändern: (…) können zur Erfüllung ihrer Aufgaben in alle Daten Einsicht nehmen und sie verwenden. Das ist für sie kostenlos und gebührenfrei.	Für die Kantone muss der Zugriff auf die TVD-Daten uneingeschränkt und kostenlos sein.
Art. 38a Abs. 1	Ändern : [1] Wer über die Einwilligung der Tierhalterin oder des Tierhalters verfügt, kann für den angegebenen Bearbeitungszweck in die folgenden Daten der TVD Einsicht nehmen und diese verwenden. Generalklauseln in Statuten, Regle-	Die von der TVD verwalteten Daten sind durchaus sensibel. Nebst vom Datenschutzrecht besonders geschützte Personendaten, können mit Daten der TVD etwa Marksituationen exakt antizipiert und zum Nachteil der meldepflichtigen Personen missbraucht werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	menten oder Allgemeinen Geschäftsbedingungen u.ä, genügen als Einwilligung der Tierhalterin oder des Tierhalters nicht:	Die Einwilligung zur Einsicht in Daten der TVD via Vereinsstatuten, Reglementen oder allgemeinen Geschäftsbedingungen einzuholen, versetzen den Tierhalter, die Tierhalterin in ein Dilemma: entweder verzichtet er auf die Vorteile einer Mitgliedschaft oder einer Geschäftsbeziehung, oder er gibt die Kontrolle über seine Daten ab. Das ist mit den Grundsätzen des Datenschutzes nicht vereinbar und muss klargestellt werden.
Art. 38a, Abs. 2	ändern 2 Wer über die Einwilligung der Eigentümerin oder des Eigentümers, respektive der Equidenhalterin oder des Equidenhalters verfügt, (…)	Diese Erweiterung speziell gedacht für Pferdehalter in Gemeinschaftsställen, macht insofern Sinn, als bei Anfragen von Labelorganisationen in Bezug auf den ÖLN, die Tierhaltenden in der Pflicht sind und bei Ställen mit einer grossen Anzahl Equiden das Einholen der Einwilligung aller Equideneigentümerinnen und -eigentümer sehr umständlich wäre. Diese Änderung würde die Datenqualität der TVD im Bereich der Equiden stark verbessern.
Art. 39 Abs. 1	Ändern: 1 Die Identitas AG kann auf Gesuch hin Dritten ohne Einwilligung der Betroffenen erlauben, für Zuchtzwecke oder wissenschaftliche Untersuchungszwecke in alle Daten der TVD-Einsicht zu nehmen und sie zu verwenden, wenn zwischen dem Gesuchszweck und den beantragten Daten der TVD ein plausibler Zusammenhang besteht und wenn mutmasslich kein Ausbau der Marktmacht zu Lasten der meldepflichtigen Personen erfolgt. Sie entscheidet im Einvernehmen mit dem BLW.	Die Neuregelung des Datenbezugs durch Dritte, ohne die bisherige Einschränkung auf bestimmte Organisationen, ist zweckmässig. Allerdings halten wir die vorgeschlagenen datenschutzrechtlichen Bestimmungen für zu schwach. Insbesondere ist die generell abstrakte Zustimmung zur Datenweitergabe an dritte mittels Anerkennung von Statuten oder Zuchtreglementen kein genügender Schutz vor Missbrauch. Bei der Weitergabe von Daten an Dritte auf Gesuch hin, also im Rahmen von Art. 39, soll die Identitas künftig eine minimale Prüfung der Motivationen des Gesuchstellers vornehmen müssen. Der abzuschliessende Vertrag soll minimale datenschutzrechtliche Verpflichtungen enthalten.
Art. 39 Abs. 2	Ändern: 2 Beinhaltet das Gesuch nicht anonymisierte Daten oder	Die Neuregelung des Datenbezugs durch Dritte, ohne die bisherige Einschränkung auf bestimmte Organisationen, ist zweckmässig. Allerdings halten wir die vorgeschlagenen da-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	sind durch die Gesamtheit der verfügbaren Daten Rückschlüsse auf betroffene Personen möglich, so muss die Identitas AG einen Vertrag mit der Drittperson schliessen. Darin sind mindestens festzuhalten, welchen Erkenntnisgewinn die Untersuchung der TVD-Daten anvisiert sowie minimal einzuhaltende datenschutzrechtliche Bestimmungen. Der Vertrag ist vor der Unterzeichnung dem BLW zur Genehmigung vorzulegen.	tenschutzrechtlichen Bestimmungen für zu schwach. Insbesondere ist die generell abstrakte Zustimmung zur Datenweitergabe an dritte mittels Anerkennung von Statuten oder Zuchtreglementen kein genügender Schutz vor Missbrauch. Bei der Weitergabe von Daten an Dritte auf Gesuch hin, also im Rahmen von Art. 39, soll die Identitas künftig eine minimale Prüfung der Motivationen des Gesuchstellers vornehmen müssen. Der abzuschliessende Vertrag soll minimale datenschutzrechtliche Verpflichtungen enthalten. Es sind dies der vereinbarte Zweck des Gesuches bzw. das Untersuchungsziel, wozu die Daten der TVD einen Erkenntnisgewinn beisteuern sollen sowie die Verpflichtung des Datenbezügers auf minimale Grundsätze des Datenschutzes inkl. Sanktionen.

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Begründung für die Höhe des Reduktionszieles ist nach wie vor äusserst schwach und methodisch nicht nachvollziehbar. Das Gleiche gilt für die nun vorgeschlagene Reduktion von 20% auf 15%. Diese wird schon gar nicht sachlich begründet. Die Berechnung des Reduktionspotenzials ist rein hypothetisch und setzt sich aus Massnahmen zusammen, die teilweise politisch heftig umstritten und noch keineswegs beschlossen sind. Die Abschätzung des Reduktionspotenzials einzelner Massnahmen ist weiterhin nicht nachvollziehbar, also fraglich. Das Reduktionsziel für Stickstoff wurde infolge der Mo. Gapany 22.3795 (Ziel zur Verringerung von Nährstoffverlusten senken) von 20% auf neu 15% für Stickstoff angepasst. Für Phosphor bleibt es unverändert. In den Erläuterungen des BLW wird darauf hingewiesen, dass beim Stickstoff zusätzlich zu den Massnahmen des Bundes 4.8% der N-Verluste durch die Branche selbst erreicht werden müssen. Mit dem Absenkpfad wurden per 1.1.23 resp. 24 verschiedene neue Massnahmen zur Verhinderung von Nährstoffverlusten eingeführt, die die Betriebe umsetzen müssen. Es ist sehr fraglich, ob die einzelnen Betriebe angesichts der neuen Vorschriften auch in anderen Bereichen und der zwingenden Anpassungen auf ihren Betrieben diese Senkung in den verbleibenden sechs Jahren durch weitere Massnahmen erreichen können. Von zentraler Bedeutung wird zudem die realitätsnahe und zielführende Umsetzung auf den einzelnen Betrieben sein. Die Düngung muss langfristig ausgeglichen sein, um einerseits Verluste von Nährstoffen zu verhindern, gleichzeitig aber einen optimalen Ertrag anzustreben. Um dieses Gleichgewicht auf den Betrieben einfacher halten zu können, wäre eine Toleranz von 5% bei N und P in der Nährstoffbilanz sinnvoll. Leider wurde der Fehlerbereich von 10% mit den Verordnungsanpassungen zur Umsetzung der Pa.Iv. 19.475 (Absenkpfade) per 01.01.2024 aufgehoben.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10a Bst. a	Ändern : Im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 werden bis zum Jahr 2030 die Verluste wie folgt reduziert: a. Stickstoff: um mindestens ~~15~~ 10 Prozent;	Die Berechnung des Reduktionspotenzials ist rein hypothetisch und setzt sich aus Massnahmen zusammen, die teilweise politisch heftig umstritten und noch keineswegs beschlossen sind. Die Abschätzung des Reduktionspotenzials einzelner Massnahmen ist weiterhin nicht nachvollziehbar, also fraglich. Der Kanton Uri forderte bereits in der Vernehmlassung zum Verordnungspaket zur parlamentarischen Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»: die Festsetzung der Reduktionsvorgaben auf 10%.

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bermerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Neu sollen Algen einschliesslich Seegras als "nicht biologische Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs" für die Herstellung von Lebensmitteln unter Anhang 3 Teil C erfasst werden. Die Algen sollen dabei nach einem anerkannten nachhaltigen Standard zertifiziert sein. Das Aufführen der Algen unter Anhang 3 Teil C ist nicht zielführend. Stattdessen ist es wichtig, dass die Algen sowie andere Aquakulturen künftig in den Geltungsbereich der Bio-Verordnung fallen.

In der EU werden die Algen und Aquakulturtiere seit Jahren im Bio-Bereich geregelt (aktuell Verordnung EU 2018/848, früher Verordnung EG 834/2007). In der Schweiz hingegen gibt es dazu nach wie vor nur privatrechtliche Richtlinien von Biolabel-Organisationen. Dies ist nicht ausreichend. Die Bio-Verordnung basiert auf dem Grundsatz der Gleichwertigkeit zur entsprechenden Gesetzgebung der EU. Dieser Grundsatz ist zur Sicherstellung eines hindernisfreien grenzüberschreitenden Warenverkehrs von grosser Bedeutung. Um technische Handelshemmnisse zu vermeiden, ist es nötig, dass die Bio-Bestimmungen der EU für Algen und Aquakulturtiere auch in der Schweiz übernommen und in die Bio-Verordnung sowie Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft integriert werden. Allenfalls müssen dazu die rechtlichen Grundlagen geschaffen werden, damit dies möglich wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 3 Teil A	Siliciumdioxid E 551 Streichen von Kakaopulver (wie bisher).	Siliciumdioxid E 551 Neu soll der Zusatzstoff E 551 für Bio-Kakaopulver (zur Verwendung in Dosierautomaten) zugelassen werden. Kakaopulver ist ein Kakaoprodukt. Die Verwendung von Siliciumdioxid E 551 ist in Kakaoprodukten gemäss Zusatzstoffverordnung (ZuV) nicht zugelassen (Anhang 3, Teil B Ziffer 5.1 ZuV). Somit darf der Zusatzstoff auch nicht bei Bio-Kakaopulver eingesetzt werden. Es darf nicht zu Diskrepanzen mit der Zusatzstoffverordnung kommen.
Anhang 3 Teil B	Essigsäure E 260 Essigsäure ist als Lebensmittelzusatzstoff im Teil A von Anhang 3 zu erfassen.	Essigsäure E 260 Die Essigsäure soll neu für die Anwendung aller pflanzlichen Erzeugnissen als Verarbeitungshilfsstoff zugelassen werden. Wieso wird der Zusatzstoff E 260 nicht (auch) als Lebensmittelzusatzstoff im Teil A erfasst? Dies wäre naheliegender.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 3 Teil C	Algen einschliesslich Seegras Der Abschnitt zu den Algen inkl. Seegras ist nicht, wie bisher, in Anhang 3 Teil C aufzuführen. Zu den Algen und Aquakulturtieren sind die Bio-Vorschriften der EU in der Bio-Verordnung sowie Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft zu übernehmen. Solange die Übernahme der EU-Vorschriften nicht erfolgt ist, kann evtl. nach Art. 16k Abs. 3 und 4 der Bio-Verordnung vorgegangen werden.	Neu sollen die Algen einschliesslich Seegras als nicht biologische Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs in Anhang 3 Teil C erfasst werden. Dabei sollen die Algen nach einem anerkannten nachhaltigen Standard zertifiziert sein. Einerseits ist nicht klar, was unter "anerkannten nachhaltigen Standards" zu verstehen ist. Der Begriff "nachhaltig" kann breit ausgelegt werden (wie wirtschaftlich, sozial und umweltbezogen). Andererseits macht das Aufführen der Algen in dieser Liste auch sonst keinen Sinn. Es gibt u.a. biologische Algen entsprechend der Verordnung (EU) 2018/848. Anhang 3 Teil C sollte hinsichtlich der Algen mit Anhang V Teil B der Verordnung (EU) 2021/1165 übereinstimmen. In der EU werden nur die Arame-Algen und Hijiki-Algen aufgeführt. Dies entspricht bereits dem aktuellen Anhang 3 Teil C. Das Problem stellt sich in der Schweiz nicht nur bei den Algen, sondern auch bei den Aquakulturtieren. Auch diese können in der Schweiz nur nach privatrechtlichen Richtlinien (wie Knospe) zertifiziert werden. Die einzige Lösung ist, dass die schon seit langem geltenden europäischen Bio-Vorschriften zu den Algen und Aquakulturtieren in das Schweizer Recht übernommen werden. Die Aquakulturen sollten künftig ebenfalls im Geltungsbereich der Bio-Verordnung sein.
Anhang 7 Teil A	Korrektur der Bezeichnungen: 11.3.8 Magnesiumphosphat 11.3.10 Mononatriumphosphat	Die Bezeichnungen werden nicht richtig angegeben.
Anhang 12	Anpassung der Spaltenüberschriften in der dritten Tabelle	Es geht zu wenig klar hervor, dass in der dritten Tabelle mit

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	oder Ergänzung der Fusszeile 4. Vorschlag für Ergänzung bei Fusszeile 4: Gemäss *den Sanktionsstufen A bis D* der Weisung des BLW an die Zertifizierungsstellen zur Harmonisierung ihres Vorgehens bei Unregelmässigkeiten im Bereich Bio-Verarbeitung und Handel.	den Buchstaben A bis D die Sanktionsstufen gemeint sind. Deshalb sollten entweder die Spaltenüberschriften oder die Fusszeile 4 angepasst werden.

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der Kanton Uri unterstützt die Änderungen grundsätzlich, insbesondere den vorgeschlagenen neuen Art. 6a, der es ermöglichen soll, die durch die Goldgelbe Vergilbung und die Schwarzholzkrankheit verursachten Schäden an den Reben zu reduzieren. Die Streichung von Art. 6 Abs. 4 lehnt der Kanton Uri jedoch strikt ab.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6 Abs. 4	~~Aufgehoben~~ [4] Unabhängig davon, ob Gebiete nach Absatz 1 ausgeschieden werden, sind die Einfuhr, die Produktion und das Inverkehrbringen von Cotoneaster Ehrh., Photinia davidiana Cardot und Photinia nussia Cardot verboten.	Der Kanton Uri lehnt diese Aufhebung strikt ab. Es ist inakzeptabel, dass das Verbot für die Einfuhr, die Produktion und das Inverkehrbringen bestimmter Wirtspflanzen des Feuerbrands aufgehoben wird. Das Verbot ist eine radikale Massnahme für ein radikales Problem. Es wäre unbegreiflich, dass zum einen Massnahmen zur Bekämpfung von Erwinia amylovora in der Schweiz umgesetzt werden müssen, während gleichzeitig die Verbreitung dieses Erregers über Importe nicht mehr kontrolliert wird. Ausserdem werden diese Wirtspflanzen in der Schweiz nicht gebraucht. Das Verbot in der geltenden Gesetzgebung hat es erlaubt, eine Verbreitung dieser Krankheit einfach und wirksam zu bremsen, die noch verheerendere Ausmasse hätte annehmen können.
Anhang 5 Ziff. 21	Beibehaltung des bisherigen Rechts	Siehe Art. 6 Abs. 4

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Es handelt sich um eine notwendige Anpassung der Futtermittelbuch-Verordnung an europäisches Recht im Rahmen des Agrarabkommens Schweiz–EU (Bilaterale I). Wir begrüssen die zeitnahe Anpassung. So werden Probleme im grenzüberschreitenden Handel proaktiv klein gehalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	Kanton Schwyz
Adresse / Indirizzo	Staatskanzlei des Kantons Schwyz Regierungsgebäude Bahnhofstrasse 9 Postfach 1260 6431 Schwyz
Datum / Date / Data	

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12) ... 5

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 6

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16) ... 31

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) ... 33

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20) ... 36

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171) ... 37

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ... 45

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341) ... 47

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ... 48

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) ... 49

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) ... 53

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) ... 56

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) ... 58

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) ... 59

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201) ... 62

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) ... 64

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

- Synopse

Die Vernehmlassungsunterlagen wurden mit einer synoptischen Darstellung des geltenden Rechts und der vorgeschlagenen Änderungen ergänzt. Diese zusätzliche Unterlage ist äusserst hilfreich und erleichtert die Beurteilung der Vorschläge wesentlich. Wir bedanken uns für diese Synopse und würden es begrüssen, in einer nächsten Vernehmlassung ebenfalls diese Unterlage zur Verfügung gestellt zu bekommen.

- Gesamteindruck

Fachlich ist über alle Massnahmen hinweg kein roter Faden zu erkennen. Es handelt sich um eine Sammlung von Änderungen.

- Detaillierungsgrad

Die Regelungsdichte und Komplexität steigt stetig oder nachgerade exponentiell. Die Unterstützungsmassnahmen werden umfangreicher und spezifischer. Derartige, nachgerade überbordende, Regulierungen und Subventionen sind nicht nachhaltig und schon gar nicht effizient. Eine Vielzahl der Anpassungen betrifft Details, deren Regelung erstens unnötig, zweitens unverhältnismässig und drittens nicht Sache des Bundes ist. Letzteres betrifft insbesondere die kantonsinterne Organisation und Zuständigkeitsregelung. Der Detaillierungsgrad insbesondere im Bereich der DZV und der Biodiversitätsbeiträge hat inzwischen ein «Allzeithoch» erreicht. Es erstaunt immer aufs Neue, mit welcher Unbekümmertheit weiter auf der Mikroebene herumgeschraubt wird, wobei der Blick für die Realitäten auf den Landwirtschaftsbetrieben und im kantonalen Vollzug öfter mal verloren geht. Mit dieser Politik ist das BLW auf bestem Wege, das landwirtschaftliche Beitragswesen abzuschiessen, denn praktisch kann es heute schon niemandem mehr sinnstiftend erklärt werden. In der DZV 2023 mit Weisungen kommt das Wort “Gesuch” vor, was bedeutet, dass vom Standard abgewichen werden kann. Im Vollzug steigt so die Anzahl Fälle, die einzeln und von Hand bearbeitet werden müssen. Dieser Trend muss gebrochen werden. Wir schlagen verschiedene Vereinfachungen vor und erwarten, dass sämtliche aufgenommen werden.

- Administrativer Aufwand

Keine der zahlreichen Änderungen wurde auf ihre Notwendigkeit hin überprüft und das Ergebnis dem verursachten Mehraufwand gegenübergestellt. Massgebende administrative Erleichterungen sind in keiner Vorlage zu erkennen. Die Festlegung des Pflanzabstandes von Hochstammbäumen nicht mehr als gute Praxis, sondern in Metern und mit einer Übergangsregelung, mag zwar die Kontrolle vereinfachen, bedeutet aber dass alle Bäume im GIS und mit Pflanzjahr erfasst werden müssen und dieser Datensatz dann auch über Jahre hinweg gepflegt werden muss. Wo ist da der Mehrwert für die Vogelarten, deren Habitat die Hochstammbäume sind? Wir erwarten, dass in der nun folgenden Auswertung der Vernehmlassung alle Änderungen systematisch auf dieses Kosten-Nutzenverhältnis untersucht werden. Anträge, welche die Prüfung nicht bestehen, sind konsequent zu streichen.

Die Regelungsdichte und Komplexität steigt stetig. Die Unterstützungsmassnahmen werden umfangreicher und spezifischer. Derartige, nachgerade überbordende, Regulierungen und Subventionen sind nicht nachhaltig und schon gar nicht effizient. Das vorliegende, beinahe undurchdringliche, Netz von Regeln ist weder für die Landwirtschaft noch die Verwaltung mit angemessenem Aufwand zu bewältigen. Wie in den letzten Vernehmlassungen zu den landwirtschaftlichen Verordnungspaketen 2021 und 2022 ist die Grösse des Vernehmlassungsberichts (über 290 Seiten) exemplarisch für die Regelungsdichte

und Ineffizienz. Auch wenn eine Vielzahl von Abhängigkeiten zu den Vorgaben der EU bestehen, ist aus Sicht des Kantons Schwyz der Punkt erreicht, an dem über eine komplette Umgestaltung der landwirtschaftlichen Regulierung und Förderung zu diskutieren ist. Das vorliegende, beinahe undurchdringliche, Netz von Regeln ist weder für die Landwirtschaft noch die Verwaltung mit angemessenem Aufwand zu bewältigen.

- Finanzierung

Zur Finanzierung der Änderungen in der DZV werden Beitragssätze geändert. Interessant ist, dass die Begründungen zur Senkung oder Erhöhung der einzelnen Beitragssätze öfter nicht mit der fachlichen Begründung für die entsprechende Änderung übereinstimmen. Die Beitragssätze wurden also unter rein finanzpolitischen Aspekten festgelegt. Das zeigt sich auch daran, dass bei erst mit dem Verordnungspaket 2022 oder dem Verordnungspaket zur Umsetzung der pa. Iv. 19.475 (Absenkpfade) eingeführten Beiträgen, schon eine Kürzung der Beitragssätze vorgeschlagen wird. Ein anderes Beispiel ist die vorgeschlagene Kürzung des Beitrages für langlebige Kühe. Dieser Beitrag gilt in der Klimastrategie Landwirtschaft und Ernährung als wesentliche Massnahme zur Senkung der Treibhausgase. Auch wenn die Klimastrategie erst in Erarbeitung ist, so untergräbt das BLW mit solchen Manövern seine eigene Vertrauenswürdigkeit. Vielleicht gelingen auch in dieser Hinsicht noch Korrekturen.

- Keine Änderung bei der Ausrichtung der Milchzulagen

Der Kanton Schwyz lehnt die Änderung im Bereich der Ausrichtung der Milchzulagen erneut ab und will an der Ausrichtung an die Verarbeiter festhalten. Die Ausrichtung der Zulagen an die einzelnen Milchproduzenten wäre kompliziert und mit grossem Aufwand verbunden. Neben dem administrativen Aufwand rechnet der Kanton Schwyz mit einem zusätzlichen Druck auf den Molkereimilchpreis. Zudem würden grosse Milchwirtschaftsbetriebe hohe Milchzulagen direkt erhalten, welche wiederum politisch und öffentlich stark in Kritik geraten könnten.

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Es besteht keine Notwendigkeit, das Pflichtenheft durch einen weiteren fakultativen Themenbereich zu erweitern. Die Übernahme von EU-Bestimmungen in diesem Bereich ist nicht notwendig und die übrigen Argumentationen sind wenig überzeugend.

Wir begrüssen hingegen die Einführung einer Bestimmung, welche bei aussergewöhnlichen klimatischen Vorkommnissen (Trockenheit, langanhaltender Dauerregen, Überschwemmung) oder von behördlichen Anordnungen (z. B. zur (vorsorglichen) Bekämpfung von Tierseuchen wie etwa Weideverbote) kurzfristig und vorübergehend eine Abweichung vom Pflichtenheft zulässt. Diese Regelung trägt dazu bei, die Wertschöpfung aus GUB/GGA auch unter den Bedingungen des Klimawandels beizubehalten. Es gilt jedoch zu beachten, dass die Ausnahmen nicht im Wiederspruch zum Täuschungsschutz der Konsumenten im Lebensmittelrecht stehen oder diesen aushebeln.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7 Abs. 2 Bst. d	Streichen ~~d. die Beschreibung des Beitrags der Ursprungsbezeichnung oder der geografischen Angabe zur nachhaltigen Entwicklung.~~	Es besteht keine Notwendigkeit, das Pflichtenheft durch einen weiteren fakultativen Themenbereich zu erweitern. Die Übernahme von EU-Bestimmungen in diesem Bereich ist nicht notwendig und die übrigen Argumentationen sind wenig überzeugend
Art. 14a	Streichen	Die Aussetzung von zentralen Forderungen (z. B. geographische Eigenschaften) des Pflichtenhefts lässt sich nicht mit dem Hauptzweck der Verordnung über den Schutz von Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse, verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, waldwirtschaftliche Erzeugnisse und verarbeitete waldwirtschaftliche Erzeugnisse vereinbaren.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Kanton Schwyz begrüsst die vorgeschlagenen Präzisierungen und Vereinfachungen mehrheitlich. Dennoch gilt festzuhalten, dass summarisch die Komplexität und somit der vollzugstechnische Aufwand auf allen Stufen nicht merklich reduziert wird. Vielmehr wird das Beitragssystem von Vernehmlassung zu Vernehmlassung komplexer und undurchschaubarer und teilweise betreffen die Änderungen Details, welche bei Landwirten, den kantonalen Verwaltungen und den Kontrollorganen einen erheblichen Arbeitsaufwand auslösen, ohne für das ursprüngliche Ziel der geänderten Bestimmung einen erkennbaren Mehrwert zu bringen. Zudem beurteilen wir den hohen Änderungsrhythmus als kritisch: Kaum sind Änderungen kommuniziert, erfolgen Korrekturen: Dieser Umstand stellt nicht nur kommunikativ grosse Herausforderungen dar, sondern schürt auch Verunsicherung und Vertrauensverlust.
Im Weiteren erachtet der Kanton Schwyz die Korrektur von Vollzugsdefiziten oder-lücken aus andern «Hoheitsgebieten» über das Direktzahlungswesen als problematisch. Insbesondere wird das Kontrollwesen damit an die Grenzen des machbaren und zumutbaren geführt (Pufferstreifenpräzisierung).

Für die Umsetzung der ökologischen Infrastruktur werden zukünftig jedoch mehr Vernetzungs- und Biodiversitätsbeiträge erforderlich sein. Aus diesem Grund ist der Kanton Schwyz mit der vorgeschlagenen Beitragsreduktion der Qualitätsstufe-1-Beiträge nicht einverstanden. Es wird angeregt, dass die Abstimmung der Beiträge zwischen den Biodiversitätsförderflächen (BFF) Q1/2-, Vernetzungs- und LQ-Beiträge eingehend geprüft und deren Wirkung auf das Erreichen der Umweltziele Landwirtschaft analysiert werden. Unseres Erachtens ist dazu eine Stärkung der Vernetzungsbeiträge unabdingbar. Die Einführung eines finanziellen Anreizes wird erforderlich sein, um die BFF in den Schutz- und Vernetzungsgebieten der ökologischen Infrastruktur zu verdichten. Zu diesem Zweck soll per 2026 eine Verlagerung von den BFF Q1 in die Vernetzungsbeiträge vorgenommen werden. Wenn jetzt die Summe der Biodiversitätsbeiträge gekürzt wird, kann die erforderliche Umlagerung per 2026 nicht mehr vorgenommen werden.

Mit Respekt beurteilen wir die Umsetzung des Weidebeitrages und der damit verbundenen Auflage, 70 % der Tagesration an TS auf der Weide aufzunehmen. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass es zunehmend witterungsbedingte Situationen gibt, die eine Beweidung von mehreren Stunden pro Tag erschweren. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, die heutige Bestimmung «während oder nach starkem Niederschlag» zu ersetzen mit «bei durchnässten Böden». So kann die Weide durch Auslauf auf einer Auslauffläche ersetzt werden. Die aktuelle Regelung berücksichtigt die unterschiedlichen Bodenverhältnisse nicht. In einem wasserdurchlässigen Boden kann nach starkem Niederschlag bereits nach einem Tag die Beweidung fortgesetzt werden. In schweren tonhaltigen Böden muss mit der Wiederaufnahme der Weide länger zugewartet werden.

Erfreut nimmt der Kanton Schwyz die Anpassungen im Bereich Sömmerung zur Kenntnis. Mit Blick auf die Weidepflege erachten die vorgesehene Regelung als zweckmässig zur Verhinderung der Vergandung und Verbuschung; wir erkennen einen positiven Effekt auf die Bekämpfung von Problempflanzen. Auch wenn noch gewisse Präzisierungen nötig sind, weisen die vorgeschlagenen Änderungen Potenzial zur Vereinfachung auf. Betreffend die Grossraubtiere und den Herdenschutz ist anzumerken, dass die Massnahmen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Herdenschutzes und der damit verbundene Aufwand entschädigt sein müssen, wenn die Bewirtschaftung des Sömmerungsgebiets und damit die Offenhaltung der Kulturlandschaft längerfristig sichergestellt werden soll. Aus diesen Gründen ist angezeigt, dass über die DZV der zusätzliche Aufwand, der sich insbesondere in Form von Arbeitsstunden und Personal zusammensetzt entschädigt wird. Die Finanzierung des Zusatzbeitrages für den betrieblichen Herdenschutz soll gemäss Vorschlag aus dem Agrarbudget erfolgen. Da diese Massnahmen einzig und alleine infolge der steigenden Präsenz von Grossraubtieren notwendig sind, fordern wir, dass die zusätzlichen Mittel zur Stärkung des Herdenschutzes nicht aus dem Agrarbudget finanziert werden.

Der Kanton Schwyz beantragt die besonderen Bestimmungen für Saatgutmischungen zu streichen. Das BLW ist in diesem Bereich von allen Zuständigkeiten zu befreien. Bis anhing konnten nur vom BLW bewilligte Saatgutmischungen eingesetzt werden. Trotzdem wiederholter Aufforderungen der Kantone, hat das BLW bisher keine für die Alpensüdseite (VS, TI, GR) taugliche Mischung zugelassen. Entsprechende Forschungsarbeiten bei Agroscope wurden sogar eingestellt. Damit verunmöglicht das BLW den Landwirten der Alpensüdseite die Teilnahme an den BFF-Programmen. Zur Behebung dieses

Missstandes müssen die entsprechenden Kompetenzen an die Kantone übertragen werden. Die Idee, das BLW könne einzelbetriebliche Ausnahmen bewilligen, lehnen wir ab.

Aus Sicht des Kantons Schwyz abzulehnen sind die Reduktion der BTS-Beiträge und der Beiträge für die Langlebigkeit der Kühe. Insbesondere die Anpassungen der BTS-Beiträge sprechen gegen die Planungssicherheit bei langfristigen Investitionen. Verschiedene vorgeschlagene Kürzung von Beitragssätzen untergraben die Glaubwürdigkeit des Bundesamts für Landwirtschaft (BLW). Im Sinne der Ernährungssicherheit muss zudem sichergestellt sein, dass keine weitere Verlagerung der Direktzahlungen vom Tal- ins Berggebiet stattfindet.

Wir erlauben uns, auch darauf hinzuweisen, dass eine von den kantonalen Vollzugsbehörden geforderte und vom BLW in Aussicht gestellte Anpassung der Direktzahlungsverordnung wie bereits bei der letzten Revision nicht aufgenommen wurde. Aus diesem Grund regen wir erneut die folgende Eingabe an:

Direktzahlungsverordnung: Anhang 8 Ziffer 3.10: Mit Schreiben vom 17. April 2020 haben die Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte und die Konferenz der Landwirtschaftsämter der Schweiz gemeinsam gewünscht, dass die Sömmerungsbetriebe den Ganzjahresbetrieben gleichzustellen und – analog zum ÖLN – die Einhaltung des Tierschutzes als Beitragsvoraussetzung in die Bewirtschaftungsanforderungen für Sömmerungsbetriebe zu integrieren sei. Dies, da diese Vorgabe einerseits eine stossende Ungleichbehandlung von Sömmerungs- und Ganzjahresbetrieben darstellt und sie andererseits zu administrativem Mehraufwand für die für den Tierschutz- und den Agrarvollzug zuständigen Behörden führt. Mit Schreiben vom 25. Mai 2020 hat der BLW Direktor die Aufnahme dieses Anliegens in Aussicht gestellt. Erneut ist diese Änderung jedoch nicht in die Revision der Direktzahlungsverordnung eingeflossen und wir bitten Sie, dies nachträglich aufzunehmen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 21	Änderung streichen:	Die bisherige Regelung der Puffertreifen hat sich bewährt, weshalb die geplanten Änderungen als unnötig erachtet werden. Die Präzisierung auf Objekte ohne ausgeschiedene Pufferzonen zielt hauptsächlich auf die unterschiedliche Handhabung der Ausscheidung von NHG-Flächen. Aus Optik des Kantons Schwyz kann und darf es nicht sein, dass diese unterschiedliche Vollzugs- /Umsetzungspraxis sehr kompliziert über das Direktzahlungswesen «harmonisiert». wird. Die verbindliche Ausscheidung der Inventare und eines Puffers liegt

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		jedoch bei den Kantonen und muss mit einem rechtlichen Gehör für die Betroffenen verbunden sein. Dies stattdessen über die Direktzahlungen zu lösen, ist rechtlich nicht haltbar.
Art. 29 Abs.4 Bst. a	streichen: ~~a. der Eingriff frühestens ab dem 15. August erfolgt;~~	Je nach Situation kann das Mulchen auch im Frühling Sinn machen, insbesondere wenn die Bedingungen dies im Herbst nicht zulassen.
Art. 29 Abs.5	Zustimmung	Wir erachten die vorgesehene Regelung als zweckmässig zur Verhinderung der Vergandung und Verbuschung. Wir erkennen einen positiven Effekt auf die Bekämpfung von Problempflanzen. Die Unterscheidung zwischen Weidepflege bei krautigen Pflanzen (Weidepflege ohne Bewilligungsverfahren) und Entbuschung (mit Bewilligung) erachten wir grundsätzlich als praxistauglich und sinnvoll.
Art. 29 Abs. 6 Bst. b und c	streichen: ~~b. Höchstens 10 Prozent der bearbeiteten Bodenoberfläche sind nach dem Eingriff beschädigt.~~ ~~c. Die Fläche weist nach dem Eingriff ein Mosaik von Anteilen offener Weide und Sträuchern auf, wobei die Sträucher auf mindestens 1 Are pro 10 Aren stehen gelassen worden sind.~~	Die quantitativen Anforderungen an die Auflagen sind zu streichen (zu kompliziert, restriktiv) und situativ kontraproduktiv. Die qualitativen Beurteilungskriterien sollen als Rahmen für die Bewilligung gelten. Mit einer zusätzlichen Anforderung den Einsatz mittels Plan festzuhalten, würde eine «Erfolgskontrolle» vereinfacht und auch Absatz 8 ersetzen.
Art. 29 Abs. 8	streichen: ~~8 Das Mulchen nach Absatz 5 ist höchstens zwei Jahre in Folge auf derselben Fläche zulässig. Danach ist mit einer angepassten Weideführung eine nachhaltige Bewirtschaftung sicherzustellen. Ein erneutes Mulchen darf frühestens~~	Das kann nicht kontrolliert werden und ist darum zu streichen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~nach acht Jahren erfolgen.~~	
Art. 35 Abs. 1–3	Zustimmung mit Bemerkung	Es wird begrüsst, dass der Anteil an Kleinstrukturen sowie der Rückzugstreifen klar geregelt und vereinheitlicht wird. Zudem wird als sinnvoll erachtet, dass der Rückzugstreifen auch auf wenig intensiv genutzten Wiesen sowie auf Uferwiesen künftig möglich sein soll. Die Kleinstruktur sollten in der LBV klar definiert werden. Wesentliche Definition müsste dabei die Bewirtschaftung im Zwischenraum (zwischen den Kleinstrukturen) beinhalten; so dass die Kulturlandschaft (inkl. Kleinstrukturen) eine stabile Zukunft hat. Die Probleme der Verunkrautung, Verkrautung und Verbuschung sind ständig zu überprüfen. Im Merkblatt der Agridea «Kleinstrukturen auf Biodiversitätsförderflächen entlang von Fliessgewässern» hat es noch weitere mögliche Kleinstrukturen. Es wäre sinnvoll, dies abzugleichen. Die Weisungen zu den Absätzen 1 und 2 sind zu überarbeiten und auf die neuen Bestimmungen anzupassen: a) zu Absatz 1 wie folgt: «Auf eine Ausscheidung von Kleinstrukturen innerhalb einer Bewirtschaftungsparzelle kann bis zu einer Summe von 20 Aren ~~1 Are~~ pro Hektare landwirtschaftlicher Nutzfläche grundsätzlich verzichtet werden». b) Die Weisung zu Absatz 2 ist zu ändern in: «Die einzelnen Kleinstrukturen auf diesen Flächen können eine Fläche von maximal 5 Aren aufweisen. Die Kleinstrukturen müssen sich dabei innerhalb der Bewirtschaftungsparzelle befinden».

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 35 Abs. 2	Umformulierung: Präzisierung «Bodenstellen»: «natürlicherweise entstandene und/oder bewusst geschaffene offene Bodenstellen zur Förderung der Biodiversität»	Die Aufzählung der Kleinstrukturen sollte nur beispielhaft sein, jedoch nicht abschliessend sein, weshalb eine Formulierung «wie beispielsweise» vorgeschlagen wird. Die offenen Bodenstellen müssen gezielt angelegt werden. Ansonsten besteht die Gefahr, dass bereits wertvolle Bereiche zerstört werden oder sich Problempflanzen ausbreiten.
Art. 47b Abs. 1	Ändern: [1] Für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen wird zum Beitrag nach Artikel 47 ein Zusatzbeitrag für Tiere ausgerichtet, die auf Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben gehalten werden, ~~die zumutbar schützbar sind~~. ~~Als zumutbar schützbar gelten Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe, bei denen der Kanton gestützt auf Artikel 10quinquies der Jagdverordnung vom 29. Februar 19885 das Ergreifen von Schutzmassnahmen als zumutbar erachtet.~~	Die Präsenz von Grossraubtieren verursacht für Tierhalter und Tierbetreuer auf allen (Alp-) Weiden massiven Mehraufwand. Dieser soll mit dem Zusatzbeitrag ansatzweise abgegolten werden. Das ist angezeigt. Da dieser Beitrag aus dem Landwirtschaftsbudget bezahlt werden soll, darf er nicht an die Umsetzung eines vom Kanton genehmigten Herdenschutzkonzeptes geknüpft sein. Das Landwirtschaftsgesetz gibt dafür keine Rechtsbasis her. Wer einzelbetriebliche Herdenschutzmassnahmen ergreift, muss den Beitrag erhalten. Dabei darf es keine Rolle spielen, ob der Kanton die konkrete Weide als zumutbar schützbar eingestuft hat oder nicht. Diese Einteilung ist nur im Zusammenhang mit Massnahmen nach Jagdgesetzgebung relevant. Im Landwirtschaftsgesetz geht es jedoch um die Förderung der Weidewirtschaft und die Offenhaltung der Landschaft, speziell des Sömmerungsgebietes. Die Verknüpfung von Massnahmen an die Erfolgsaussichten von Herdenschutzmassnahmen ist also nicht zielführend. Ohnehin muss die Frage gestellt werden, wohin das geltende Recht die Entwicklung von als nicht zumutbar schützbaren Weideflächen steuert. Damit stellt sich auch die Frage nach der moralischen Verantwortung des Gesetzgebers gegenüber den Bewirtschaftern von solchen Weiden. Ihnen darf ja wohl

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		nicht zugemutet werden, ihr Vieh quasi als Wolfsfutter weiterhin auf solche Weiden aufzutreiben. Die Beantwortung dieser Frage eilt, soll die Regulierung des Wolfsbestandes in legalen Bahnen bleiben. Der Zusatzbeitrag für die Umsetzung betrieblicher Massnahmen zum Schutz der Nutztiere vor Grossraubtieren auf Sömmerungsbetrieben ist wichtig für den Fortbestand der Alpwirtschaft und muss eingeführt werden.
Art. 47b Abs. 2 Bst. d	Ändern: a. Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel~~, bis 365 Tage alt~~.	Die Beschränkung des Zusatzbeitrages auf Tiere der Rindergattung bis 365 Tage ist unverständlich. Diese Tiere sind im Herdenverband auf der Weide, der jeweils als Ganzes ins Visier der Grossraubtiere gerät. Bei Herden ohne so junge Tiere, z. B. auf Rinderalpen, würde der Beitrag entfallen. Das ist nicht vertretbar. Zum einen sind diese Tiere ebenfalls gefährdet, wie die Erfahrung inzwischen genügend gezeigt hat und zum andern sollten gerade Jungtiere gesömmert werden, weil sich das positiv und langfristig auf ihre Entwicklung und Gesundheit auswirkt. Die Nichtgewährung des Zusatzbeitrages für diese Tierkategorien stellt das in Frage.
Art. 47b Abs. 4	Der Absatz ist wie folgt zu präzisieren: Das Herdenschutzkonzept muss aufzeigen, mit welchen betrieblichen und technischen Massnahmen und Vorkehrungen eine oder mehrere Tierkategorien während der Sömmerungszeit vor Grossraubtieren geschützt werden können. Es muss vom Kanton bewilligt werden. Der Kanton überprüft die Einhaltung des Konzepts im Rahmen der Grundkontrollen auf den Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben.	Es muss präzisiert werden, dass die Umsetzung der einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepte mit den Grundkontrollen gemäss VKKL (SR 910.15) erfolgen und somit mit einem Intervall von acht Jahren. Risikobasierte Kontrollen sind möglich und evtl. auch im Einzelfall nötig, jedoch nicht flächendeckend. Dass Form und Inhalt der einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepte den Kantonen überlassen wird, ist sinnvoll. Die Erfahrung wird die Konzepte im Verlaufe der Zeit in Inhalt, Form

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		und v. a. in der Umsetzung laufend verbessern.
Art. 49 Abs. 3	Zustimmung	Der Zusatzbeitrag wird analog dem Zusatzbeitrag für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen nicht separat verfügt, sondern als Zusatzinformation im Agrarinformationssystem erfasst und abgerechnet. Für die Berechnung der Beiträge kann auf die entsprechenden Tiercodes abgestellt werden. Der Zusatzbeitrag wird somit auf die effektive Bestossung ausbezahlt. Diese Systematik ist einfach im Vollzug und bietet die notwendige Flexibilität für die Bewirtschaftenden und für die Vollzugstellen. Die Gewährung des Zusatzbeitrages auf die effektive Bestossung lässt sich damit begründen, dass die Erfüllung der Anforderungen an den Zusatzbeitrag in erster Linie an der Herdengrösse gebunden ist. Der Sömmerungsbeitrag jedoch, welcher den verfügten Normalbesatz als Grundlage entschädigt, dient der Sicherstellung der Bewirtschaftung der Alp, sozusagen als "Grundbeitrag" für die Offenhaltung aller Weiden und dem Unterhalt der Gebäude usw.
Art. 55 Abs. 1	Neu: h^{bis}. Buntbrache nach Reben (neu)	Wie bereits früher gefordert, beantragen wir die Einführung einer «Buntbrache nach Reben», Mit diesem Element kann wesentlich mehr Biodiversität in die Rebberge gebracht werden als mit heute üblichen extensiven Wiesen. Das Anlegen einer Buntbrache beinhaltet eine mehrjährige Verpflichtungsdauer. Angelegt würde sie somit auf gerodeten Rebflächen. Vom so entstehenden Nützlings Habitat profitieren die umgebenden Parzellen ebenso wie die Biodiversität des gesamten Rebberges. Zudem regeneriert die Buntbrache den Boden der Standortparzelle, ist also auch für diese vorteilshaft. Mit dem Ziel, mehr Biodiversität in die Rebberge zu bringen,

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		die in gewissen Regionen vom Talgebiet bis in die BZ4 reichen, ist der Beitrag für die BFF «Buntbrache nach Reben» in allen Zonen auszurichten. Deshalb bedarf Art. 55 Abs. 3 keiner Änderung.
Art. 57 Abs. 4	ändern 4 Für Biodiversitätsförderflächen nach den Absätzen 1 Buchstabe d und für Bäume nach Absatz 1bis Buchstabe b können die Kantone die Verpflichtungsdauern für Beiträge der Qualitätsstufe I und II sowie für den Vernetzungsbeitrag nach Artikel 61 und den Landschaftsqualitätsbeitrag nach Artikel 63 auf derselben Fläche aufeinander abstimmen.	Das Abgleichen der Verpflichtungsdauer ist eine sinnvolle und wirkungsvolle Massnahme zur Vereinfachung des Vollzugs und ein guter Anreiz für die Bewirtschafter ihre BFF-Flächen in einem bestimmten Raum in einen inneren Zusammenhang zu bringen, also in ein VP oder LQP einzubringen. Damit wird die Diskussion zur Zusammenlegung solcher Projekte automatisch angestossen. Das Vorgehen im konkreten Einzelfall, ist den Kantonen zu überlassen. Sie werden neben der administrativen Vereinfachung auch die Ziele eines allfälligen VP oder LQB berücksichtigen.
Art. 58 Abs. 10	Zustimmung	Es ist gut, dass für die Bekämpfung der Problempflanzen mehr Flexibilität gegeben wird. Beweidung kann ein sehr effektives Mittel zur Regulierung des Pflanzenbestandes und dessen Zusammensetzung sein.
Art. 58a Abs. 4 Besondere Bestimmungen für Saatmischungen.	Ergänzung 4 Der Geltungsbereich ist wie folgt zu ergänzen: «Das BLW kann Änderungen der Zusammensetzung von Saatmischungen für kantonale Biodiversitätsförderprojekte und für die Anwendung auf einzelnen landwirtschaftlichen Betrieben bewilligen, insbesondere zur besseren Biodiversitätsförderung oder zur Vermeidung von Problemen in der Fruchtfolge.»	Die Ergänzung stellt sicher, dass Kantone weiterhin abweichende Mischungen einsetzen können, um Synergien zu kantonalen Artenförderprogrammen nutzen zu können. Die regionalen Mischungen tragen ausserdem zur β-Diversität bei, indem nicht über die ganze Schweiz eine Einheitsmischung angesät wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 58a Abs. 6 (neu)	Ergänzung 6 Der Kanton kann in Absprache mit der Fachstelle für Naturschutz für Untersuchungen und Versuche abweichende Saatmischungen bewilligen.	Die in Anhang 4a Bst. a insb. Ziff. 3.6 und 3.7 ausgewiesenen Kriterien zur Beurteilung von neuen Saatmischungen erfordern mehrjährige Versuchsanlagen. Damit die Kantone in ihren kantonalen Biodiversitätsförderprojekten weiterhin projektbezogene regionale Saatmischungen (weiter-)entwickeln können, muss ihnen die Kompetenz erteilt werden, Versuchsmischungen zu bewilligen.
Art. 58a (Eventualiter)	Eventualiter Ändern: Der Kanton führt eine Liste der für Biodiversitätsflächen nach Art. 55 Abs. 1 geeigneten Saatgutmischungen. ~~1 Für Ansaaten von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben h, i und k dürfen nur die für die jeweilige Biodiversitätsförderfläche geeigneten Saatmischungen nach Anhang 4a Buchstabe B verwendet werden.~~ ~~2 Das BLW nimmt Saatmischungen für Biodiversitätsförderflächen in Anhang 4a Buchstabe B auf. Dabei berücksichtigt es den ökologischen und agronomischen Nutzen, die Risiken und die Methodik gemäss den Kriterien in Anhang 4a Buchstabe A. Die Gewichtung der Kriterien richtet sich nach der Zielsetzung und dem Einsatzbereich der Saatmischung. Das BLW hört vorgängig das BAFU an.~~ ~~3 Die Zusammensetzung der geeigneten Saatmischungen werden vom BLW jeweils per 1. Januar veröffentlicht.~~ ~~4 Das BLW kann Änderungen der Zusammensetzung von Saatmischungen für die Anwendung auf einzelnen landwirtschaftlichen Betrieben bewilligen, insbesondere zur besse-~~	Eventualiter (wenn die oben gemachten Anpassungen von Art. 58a nicht umgesetzt werden) sind die besonderen Bestimmungen für Saatgutmischungen zu streichen und das BLW ist in diesem Bereich von allen Zuständigkeiten zu befreien. Bis anhin konnten nur vom BLW bewilligte Saatgutmischungen eingesetzt werden. Trotzdem wiederholter Aufforderungen der Kantone, hat das BLW bisher keine für die Alpensüdseite (VS, TI, GR) taugliche Mischung zugelassen. Entsprechende Forschungsarbeiten bei Agroscope wurden sogar eingestellt. Mit seinem Verhalten verunmöglicht das BLW den Landwirten der Alpensüdseite die Teilnahme an den BFF-Programmen. Das ist inakzeptabel. Zur Behebung dieses Missstandes müssen die entsprechenden Kompetenzen an die Kantone übertragen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~ren Biodiversitätsförderung oder zur Vermeidung von Problemen in der Fruchtfolge.~~ ~~5 Für Ansaaten von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben a–e, g und o sind lokale Heugras- oder Heudruschsaaten von langjährig bestehendem Dauergrünland den standardisierten Saatmischungen vorzuziehen.~~	
Art. 62 Abs. 5	Die Änderung ist einzuführen.	Eine weitere Flexibilisierung zugunsten der Förderung von Zielarten ist sinnvoll. Mit der Verpflichtung, die Fachstelle Naturschutz einzubeziehen, kann die fachliche Abstimmung komplettiert werden.
Art. 71 Abs. 5 bis 5quater	Ändern: 5 Für Ansaaten von Nützlingsstreifen dürfen nur die für den jeweiligen Einsatzbereich geeigneten Saatmischungen ~~nach Anhang 4a Buchstabe B~~ verwendet werden. Der Kanton führt eine Liste der geeigneten Saatgutmischungen. ~~5bis Das BLW nimmt die Saatmischungen für Nützlingsstreifen in Anhang 4a Buchstabe B auf. Dabei berücksichtigt es den ökologischen und agronomischen Nutzen, die Risiken und die Methodik gemäss den Kriterien in Anhang 4a Buchstabe A. Die Gewichtung der Kriterien richtet sich nach der Zielsetzung und dem Einsatzbereich der Saatmischung. Das BLW hört vorgängig das BAFU an.~~ ~~5ter Die Zusammensetzungen der geeigneten Saatmischungen werden vom BLW jeweils per 1. Januar veröffentlicht.~~	Das Verfahren ist zu kompliziert. Für die Alpensüdseite war das BLW bisher nicht in der Lage, geeignete Saatgutmischungen zuzulassen. Damit schliesst es die Landwirte dieser Regionen faktisch von dieser Massnahme aus. Siehe auch Bemerkungen zu Art. 58a (Eventualiter).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~5quater Das BLW kann Änderungen der Zusammensetzung von Saatmischungen für die Anwendung auf einzelnen landwirtschaftlichen Betrieben bewilligen, insbesondere zur besseren Biodiversitätsförderung oder zur Vermeidung von Problemen in der Fruchtfolge.~~	
Art. 71b Abs. 7	Streichen:	In den Zentralalpen und den Südalpen gibt es keine mehrjährigen Saatgutmischungen für mehrjährige Kulturen. Es ist daher nicht möglich, die Anlage von Streifen für eine Dauer von 4-5 Jahren zu verlangen, wenn keine Mischungen gemäß Anhang 4a anerkannt sind. Da das BLW die Finanzierung des Agroscope-Forschungsprojekts zur Entwicklung dieser Mischungen abgelehnt hat, ist es nicht nachvollziehbar, dass das BLW diese Forderung stellt. Mindestens eine Ausnahmeregelung für die Regionen Zentralalpen und Alpensüdseite muss erwähnt werden.
Art. 71b Abs. 13	Zustimmung	Die Möglichkeit, ein Reinigungsschnitt vornehmen zu können, ist wichtig. Es kann sein, dass die Saatmischung im ersten Jahr nicht richtig aufläuft oder Problempflanzen aufkommen. Ein Schnitt kann hier helfen.
Art. 71c Abs. 2 Bst. b	Änderung 2 Der Beitrag für Hauptkulturen auf offener Ackerfläche wird ausgerichtet: b. bei den übrigen Hauptkulturen auf der offenen Ackerfläche, wenn auf ~~80 Prozent~~ 70 Prozent der Flächen, auf denen die Hauptkultur vor dem 1. Oktober geerntet wird:	Grundsätzlich ist die Erleichterung für die Landwirtin oder den Landwirten positiv (mehr Handlungsspielraum für eine Winterfurche vor dem 15. Februar). Die Prozentsätze der Bestimmungen sollen auf 70 % vereinheitlicht werden. Folgende Herausforderungen bestehen: Einige Kulturen werden um diesen Termin herum geerntet (Silomais, Kartoffeln, in späten Jahren Sonnenblumen/Soja, erste Rodungen Zuckerrüben). Es ist deshalb für die Landwirtin oder den Landwirten sowie die Kontrolle sehr anspruchs-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		voll, die Referenzfläche (was ist 100 %?) zu eruieren. Entsprechend ist die glaubwürdige Kontrolle in diesem Punkt schwierig. Aus diesem Grund regt der Kanton Aargau folgende Alternative an: Der alte Bodenschutzindex machte eine Gewichtung je nach Kultur und Saat- und Umbruchzeitpunkt der Zwischenkultur. Dies wäre in der Umsetzung einfacher zu vollziehen. Zusätzlich würde dieser Bodenschutzindex genügend Handlungsspielraum für die Landwirtin oder den Landwirten zulassen ohne die Anforderung des Produktionssystembeitrags zu schmälern. Die ÖLN-Anforderungen im Bereich Bodenschutz wären problemlos integrierbar (Vereinfachung).
Art. 71c Abs. 4	Zustimmung	Streichung der Anforderung, den Trester in die Rebberge zurückzuführen. Ausser für Selbstkelterer ist das nicht realistisch.
Art. 71d Abs. 2 Bst. b	Zustimmung	Die Entkoppelung der beiden Beiträge PSB Boden wird begrüsst, da somit der Handlungsspielraum für Bewirtschafter grösser wird. Eine Entkoppelung wird zu einer umfangreicheren Umsetzung führen.
Art. 71d Abs. 2 Bst c	Änderungsantrag: Anforderung 60 % soll auf 50 % gesenkt werden.	Weizen nach Mais ist nicht beitragsberechtigt. Der Maximale Flächenanteil von Weizen beträgt 50 %. Um sicherzustellen, dass Betriebe trotz Weizen das Programm anmelden können, soll die Anforderung auf 50 % gesenkt werden.
Artikel 71e Abs. 2 und 3	Die Anpassung wird im Sinne der administrativen Vereinfachung unterstützt.	Durch diese Anpassung fällt ein Hindernis bei der Umsetzung der vereinfachten Suissebilanz weg. Wir fordern den Bund auf, das zweite, weitaus grössere Hindernis in Form der Futterbilanz für das GMF-Programm, ebenfalls anzupassen, damit die vereinfachte Suissebilanz breit umgesetzt werden

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		kann.
Art. 75a Abs. 4	Ändern: 4 Der Beitrag wird nur ausgerichtet, wenn den Tieren ~~aller Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a~~ der Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a Ziffer 1 bis 4 und Ziffer 6 bis 8, für die kein Weidebeitrag ausgerichtet wird, Auslauf nach Artikel 75 Absatz 1 gewährt wird.	Der Weidebeitrag muss ohne die allgemeine Voraussetzung RAUS für alle gewährt werden. Das gibt den Betrieben mehr Flexibilität und ermöglicht auf Rücksicht auf die Bodenverhältnisse zu nehmen. Insbesondere ist der Beitrag nicht zwingend auch an den Weidegang der Kälber zu binden.
Art. 115h	Steichen: ~~Für Bäume, die vor dem Beitragsjahr 2024 angemeldet wurden, gilt Anhang 4 Ziffer 12.2.5a nicht.~~	Abstände zwischen den Bäumen: Beispiel einer Bestimmung ohne Abschätzung des administrativen Aufwandes. Die Regelung verspricht im ersten Moment einen Vorteil für die Kontrolle und im Rekursverfahren. Doch sie bedeutet, dass die Kantone das Pflanzjahr aller Bäume (im GIS) erfassen müssen und diese Daten über Jahre aktuell halten müssen. Eine schier unmögliche Aufgabe. Gemessen am Mehrwert einer Abstandsregelung in Metern, ist dieser Mehraufwand nicht vertretbar. Die fixe Abstandsregelung vermag auch den örtlichen Gegebenheiten nicht generell gerecht zu werden.
Anhang 1, Ziff. 9.6	Ergänzung: …. aufgewertet wird. Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen und Düngung sind ab dem vierten Meter zulässig. Der Streifen wird bei Fliessgewässern	Bisherige Praxis muss beibehalten werden. Keine Praxisänderung ohne Grund!
Anhang 1, Ziff. 2.1.6	Streichen	Im Rahmen des Verordnungspakets Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» hat der Bundesrat betreffend Nährstoffbilanz den Fehlerbereich von plus 10 % bei Stickstoff und Phosphor per 2024 aufgehoben. Die Nährstoffbilanz darf somit ab 2024 bei maximal 100% abgeschlossen werden. Aus diesem Grund ist dieser Artikel zu streichen, da hier im Rahmen der DZV lokale

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Verschärfungen gemacht werden, welche auch inhaltlich nicht begründbar ist, da es bei der Phosphor Thematik im Zo nicht um den einzelbetrieblichen Anfall von Hofdünger, sondern um den Austrag auf die Flächen geht (Luzern)
Anhang 2, Ziff. 4.2a	Zustimmung	
Anhang 4, Ziff. 2.1.1	Ändern: 2.1.1 Pro Hektare und Jahr ist eine Düngung mit maximal 30 kg verfügbarem Stickstoff zugelassen. Stickstoff darf nur in Form von Mist oder Kompost zugeführt werden. Sind auf dem gesamten Betrieb nur Vollgüllesysteme vorhanden, so ist verdünnte Vollgülle in kleiner Gabe (max. 15 kg verfügbarer Stickstoff pro ha und Gabe) zulässig, jedoch nicht vor dem ersten Schnitt. Kalkdünger sind zulässig,	Bezüglich des generellen Ausschlusses von Kalkdüngern sind zusätzliche Informationen notwendig; sind alle Kalkdünger gemahlen oder gekörnt Amphibienschädlich? Im Jura zeigt sich, dass mit Meeralgenkalk die Erosion im Grünland reduziert werden kann, die Artenvielfalt stabilisiert werden kann und die Futtererträge auf tiefem Niveau stabil bleiben. Eine Regelung kann dann eingeführt werden, wenn wissenschaftliche Ergebnisse unter Abwägung aller Fakten (und Interessen) zur Verfügung stehen.
Anhang 4, Ziff. 7.1.2 und 7.1.4	Zustimmung	Die Mähweidnutzung in rechtskräftig ausgeschiedenen Gewässerräumen war mit den bisherigen Vorgaben nicht möglich.
Anhang 4, Ziff. 12.1.5	streichen: ~~12.1.5 Die einzelnen Bäume müssen in einer Distanz angepflanzt werden, die eine normale Entwicklung und Ertragsfähigkeit der Bäume gewährleistet. Die Distanz zum Wald muss mindestens 10 m betragen, gemessen von der Stammmitte bis zur Bestockung.~~	Es soll der bisherige Text beibehalten werden. Abstände zwischen den Bäumen: Beispiel einer Bestimmung ohne Abschätzung des administrativen Aufwandes. Die Regelung verspricht im ersten Moment einen Vorteil für die Kontrolle und im Rekursverfahren. Doch sie bedeutet, dass die Kantone das Pflanzjahr aller Bäume (im GIS) erfassen müssen und diese Daten über Jahre aktuell halten müssen. Gemessen am Mehrwert einer Abstandsregelung in Metern,

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		ist dieser Mehraufwand nicht vertretbar. Die fixe Abstandsregelung vermag auch den örtlichen Gegebenheiten nicht generell gerecht zu werden.
Anhang 4, Ziff. 12.1.8	Streichen ~~12.1.8 Hochstamm-Feldobstbäume mit einem Abstand von weniger als 10 m ab dem Stamm zu Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie Gewässern dürfen nicht mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden~~.	Auf diesen Flächen ist das Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln schon über andere Gesetze vorgeschriebene. Die Bestimmung ist also überflüssig.
Anhang 4, Ziff. 12.2.5a	Streichen ~~12.2.5a Die Distanz zwischen den einzelnen Bäumen muss mindestens betragen:~~ ~~a. Kernobst- und Steinobstbäume, ohne Kirschbäume: 8 m;~~ ~~b. Kirsch-, Nuss- und Kastanienbäume: 10 m.~~	Angesichts des unverhältnismässigen administrativen Aufwandes lehnen wir die fixe Festlegung der Baumabstände in Metern ab. Siehe dazu auch die Begründungen zu Anhang 4 Ziff. 12.1.5 und Art. 115h.
Anhang 4a	streichen	Siehe die Begründungen zu Art. 58a (Eventualiter) und Art. 71 Abs. 5 bis 5^{quater}. Solange das BLW nicht in der Lage ist, für die Alpensüdseite geeignete Saatgutmischungen zu bewilligen, sind ihm alle Kompetenzen in diesem Bereich zu entziehen. Mit den Kriterien nach Ziff. A 3.6 und 3.7 verunmöglichen die (Weiter-) Entwicklung von regionalen, projektbezogenen Mischungen. Die verlangten langjährigen, aufwändigen Versuchsanlagen schränken die Möglichkeiten extrem stark ein, Mischungsanpassungen aufgrund von praxisrelevanten Fra-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		gestellungen zu testen. Es ist zu erwarten, dass es mit diesem Ansatz nicht möglich sein wird, die Mischungen schnell genug an sich verändernde Bedürfnisse anzupassen. Unter Voraussetzung der Ziffern 3.6–3.7 könnte das BLW zudem nicht auf die kurzfristigen Anfragen der Landwirtschaftsbetriebe zur Anpassung der Mischungen eingehen. In diesem Kontext stellt sich auch die Frage, warum das BLW die Finanzierung entsprechender Arbeiten von Agroscope gestoppt hat. Waren die Erfolgsaussichten zu klein oder die Anforderungen zu hoch?
Anhang 6, Bst. B Ziff. 2.1	Ändern: Den Tieren ist wie folgt Auslauf zu gewähren: a. vom 1. Mai bis zum 31. Oktober in der Talzone und in der voralpinen Hügelzone, vom 15. Mai bis zum 15. Oktober in den Bergzonen 1 und 2, vom 1. Juni bis zum 30. September in den Bergzonen 3 und 4: an mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer Weide; b. vom 1. November bis zum 30. April in der Talzone und in der voralpinen Hügelzone, vom 15. Oktober bis zum 15. Mai in den Bergzonen 1 und 2, vom 1. Oktober bis zum 1. Juni in den Bergzonen 3 und 4: an mindestens 13 Tagen pro Monat auf einer Auslauffläche oder einer Weide.	Es soll eine klare Abstufung definiert werden, welche mit den Vegetationszeiten korreliert. Die Anforderungen sollen messbar bzw. einfach kontrollierbar sein.
Anhang 6, Bst. B Ziff. 2.2	Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln ausser Milchkühen, andern Kühen und den über 160 Tage alten weiblichen Nachzuchttieren, kann alternativ zu Ziffer 2.1 Buchstabe a. ~~während des ganzen Jahres~~ dauernd Zugang zu	Die Ausnahme dauernd Zugang zu einer Auslauffläche an Stelle von Auslauf auf eine Weide an mindestens 26 Tagen pro Monat soll nur für die Periode vom 1. Mai bis zum 31. Oktober gelten. Im Winter sollen die gleichen Anforderungen gelten, wie für alle anderen Tiere.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	einer Auslauffläche gewährt werden.	Insbesondere im Berggebiet werden die Kälber im Winter im Stall in Gruppenbuchten gehalten, weil ein permanent zugänglicher Auslauf aus klimatischen und gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist. Kälberhütten (Iglus) können zu wenig gegen starke Schneeverwehungen geschützt werden resp. sind mit entsprechendem Schutz nicht mehr Tierschutzkonform. Für Männliche Zuchtstiere werden oft angebunden gehalten, weil ein Einzelbox mit permanentem Auslauf nicht möglich ist. Mit der Anforderung gemäss Art. 75a Ziffer 4, dass alle Tieren der Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel nach den RAUS-Bedingungen gemäss Anhang 6 Buchstabe B Ziffer 1 und 2 gehalten werden müssen, werden viele Betriebe im Berggebiet vom Weidebeitrag ausgeschlossen.
Anhang 6, Bst. B Ziff. 2.5	Ändern: a. ~~Während oder nach starkem Niederschlag~~ bei durchnässten Böden;	Die aktuelle Regelung berücksichtigt die unterschiedlichen Bodenverhältnisse nicht. In einem wasserdurchlässigen Boden kann nach starkem Niederschlag bereits nach einem Tag die Beweidung fortgesetzt werden. In schweren tonhaltigen Böden muss mit der Wiederaufnahme der Weide länger zugwartet werden.
Anhang 6, Bst. C Ziff. 2.2 dritter Satz	Streichen: ~~….Endet im Herbst das Pflanzenwachstum vor Ende Oktober, muss die Aufnahme von mindestens 70 Prozent des Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter nicht mehr mit einer Vergrösserung der Weidefläche sichergestellt werden.~~	Es macht keinen Sinn Tiere auf die Weide zu lassen, wenn nicht genügend Gras vorhanden ist bzw. die Vegetationszeit noch nicht begonnen hat oder schon vorüber ist.
Anhang 7, Ziff. 1.6.1 Bst. a	Antrag	Der Beitrag von Fr. 400.-- ist beim Weidesystem ständige Behirtung zu tief und soll im 2024 nicht wieder auf diesen Betrag

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Der Sömmerungsbeitrag wird aufgrund des festgelegten Normalbesatzes berechnet und beträgt pro Jahr für: a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung ~~400~~ 500 Fr. pro NST	reduziert werden. Auch ohne die Umsetzung von Herdenschutzmassnahmen deckt der Beitrag den Aufwand an die ständige Behirtung nicht. Für eine gute und nachhaltige Bewirtschaftung des Sömmerungsgebiets ist es sinnvoll, wenn die Herden zusammengelegt werden und im System ständige Behirtung gehalten werden. Dafür muss die Attraktivität des Systems auch in finanzieller Hinsicht erhöht werden.
Anhang 7, Ziff. 1.6.3	Zustimmung	Der Zusatzbeitrag für die Umsetzung betrieblicher Massnahmen zum Schutz der Nutztiere vor Grossraubtieren auf Sömmerungsbetrieben ist wichtig für den Fortbestand der Alpwirtschaft und soll eingeführt werden
Anhang 7, Ziff. 1.6.3 Bst. a	Zustimmung mit **Eventualantrag** Sollte der Beitrag für die ständige Behirtung auf 400 Franken gesenkt werden, soll der Zusatzbeitrag für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen bei Schafen, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung oder in Umtriebsweide auf **350 Franken pro NST** erhöht werden.	In Gebieten mit hoher Präsenz von Grossraubtieren deckt der Zusatzbeitrag von 250 Franken pro NST den zusätzlichen Aufwand des Herdenschutzes nicht. Wie bereits ausgeführt, kann bei der Umsetzung des Herdenschutzes nicht auf die persönliche Motivation der Bewirtschaftenden gesetzt werden. In Regionen mit Präsenz von Grossraubtieren muss der Herdenschutz umgesetzt werden, wenn die Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe weiterhin bewirtschaftet werden sollen. Aus diesem Grund sind die anfallenden Kosten für die Umsetzung der Herdenschutzmassnahmen vollständig zu decken und dürfen nicht teilweise zulasten der Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe gehen. Die Finanzierung des Zusatzbeitrages darf nicht aus dem Agrarbudget erfolgen, sondern muss mit Geldern aus dem Budget des BAFU gedeckt werden.
Anhang 7, Ziff. 2.1.1	Streichen:	Anpassungen beim Basisbeitrag und beim Produktionserschwernisbeitrag sind abzulehnen. Bei einer Senkung des Basisbeitrags muss zwingen auch die Wirkung bezüglich

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Raufuttertierhaltung (Mindesttierbesatz) kompensiert werden. Die Koppelung der Grünlandflächenförderung an die Haltung von Raufutterverzehrer darf nicht aufgehoben werden. Grünlandflächen (auch BFF) ohne Futterverwertung ist bezüglich Foodwaste und Klimawirkung zu beachten. Mit betroffen ist auch die Kulturlandschaft und die Biodiversität, unterbestossenene Weiden längerfristig Problemflächen werden.
Anhang 7, Ziff. 2.1.2	Ändern: 2.1.2 Für die Dauergrünflächen, die als Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe a, b, c, d oder g bewirtschaftet werden, beträgt der Basisbeitrag ~~300~~ 450 Franken pro Hektare und Jahr.	Er Beitrag ist auf Fr. 450.- anzusetzen, um die Beitragsreduktion bei Q1 zu kompensieren.
Anhang 7, Ziff. 3.1.1	Streichen	Auf die vorgeschlagene Beitragskürzung ist bei sämtlichen Beiträgen zu verzichten. Die vorgesehene Kürzung der BFF-Beiträge führt zu einem Attraktivitätsverlust der BFF-Flächen gegenüber den restlichen Landwirtschaftsflächen. Die Landwirtinnen und Landwirte betrachten die Biodiversitätsbeiträge der Qualitätsstufen Q1 und Q2 zusammen mit den Vernetzungsbeiträgen und teilweise auch mit den Landschaftsqualitätsbeiträgen als eine Einheit. Wird die zugrundeliegende Beitragskomponente Q1 reduziert, ist der Beitrag für die BFF allenfalls nicht mehr attraktiv genug und wird aufgelöst, obwohl sie für die Vernetzung und die Umsetzung der ökologischen Infrastruktur von grosser Bedeutung ist. Anstatt dieses Gefüge zum jetzigen Zeitpunkt durcheinanderzubringen, ohne zu wissen, was damit ausgelöst wird, soll auf 2026 die Abstimmung der BFF Q1/2-, Vernetzungs- und LQ-Beiträge eingehend geprüft und deren Wirkung auf die Umweltziele Landwirtschaft analysiert werden. Unseres Erachtens ist dazu eine

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Stärkung der Vernetzungsbeiträge unabdingbar. Die Einführung eines finanziellen Anreizes für BFF innerhalb der Kern- und Vernetzungsgebiete der ökologischen Infrastruktur wird erforderlich sein, um dort eine höhere BFF-Dichte zu erreichen. Die Umlagerung von Q1- in Vernetzungsbeiträge erachten wir als vielversprechenden Ansatz. Wenn jetzt die Summe der Biodiversitätsbeiträge gekürzt wird, kann die erforderliche Umlagerung per 2026 kaum mehr vorgenommen werden. Für die Umsetzung der ökologischen Infrastruktur werden mehr Vernetzungs- und Biodiversitätsbeiträge erforderlich sein und nicht weniger. Das Beitragssystem ist dynamischer auszugestalten, damit Anreize gezielter gesetzt werden können.
Anhang 7, Ziff. 5.8.1 Bst. a Ziff.2	Ändern: 2. für die übrigen Hauptkulturen auf offener Ackerfläche: ~~200~~ 250 Fr.	Dieser Beitrag existiert noch kaum ein Jahr und soll schon gesenkt werden. Das ist unglaubwürdig und kann nicht verständlich kommuniziert werden.
Anhang 7, Ziff. 5.12.1	Steichen	Wir lehnen die Kürzung der BTS-Beiträge ab. Das läuft entgegen den Erwartungen der Gesellschaft, die erst kürzlich die Massentierhaltungsinitiative im Vertrauen auf die aktuelle Politik abgelehnt hat. In den vergangenen Jahren wurde auf der Seite der Landwirtschaftsbetriebe viel in das Tierwohl investiert, wobei die BTS-Beiträge ein wichtiger Anreiz sind. Die Reduktion der Beiträge verfälschen die Amortisationsplanung der bereits realisierten Projekte und verringern den Anreiz, weiter in BTS-Systeme zu investieren. Die Strukturverbesserungsbeiträge bleiben im kommenden Jahr unverändert, wodurch dieses Argument nicht legitim ist. Die BTS-Beiträge sind nicht für die Errichtung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		der Gebäude gedacht, sondern für deren Betrieb. So wird beispielsweise der zusätzliche Strohbedarf oder die Mehrarbeit abgegolten. Der BTS-Beitrag ist eine klare Massnahme, welche einfach zu kontrollieren ist und erwiesenermassen eine positive Wirkung hat. Die Einsparungen sind besser bei Beiträgen zu suchen, bei welchen bekannterweise grosse Summen ausbezahlt werden, ohne dass diese wirklich kontrollierbar sind.
Anhang 7, Ziff. 5.13.1	Streichen	Die längere Nutzungsdauer von Kühen ist in der Klimastrategie des Bundesamts für Landwirtschaft (BLW) eine wirkungsvolle Massnahme. Zudem ist die Kürzung des Beitrags um die Hälfte seit dem Beschluss und dem ersten Umsetzungsjahr nicht erklärbar. Zu beachten ist auch, dass der Beitrag für die längere Nutzungsdauer eine der wenigen Möglichkeiten für Tierhaltungsbetriebe ist, ohne Ackerbau die Reduktion der Beiträge zu kompensieren. Es handelt sich um eine einfach vollziehbare und gleichzeitig wirkungsvolle Massnahme, die gebührend abgegolten werden sollte.
Anhang 8, Ziff. 2.3a Bst. b und c	streichen c. Die für die emissionsmindernde Ausbringung von Gülle und flüssigen Vergärungsprodukten eingesetzten Geräte erfüllen die technischen Voraussetzungen nicht 300 Fr. pro eingesetztes mangelhaftes Gerät Kürzung wird erst vorgenommen, wenn der Mangel nach der Nachfrist weiter besteht	Es genügt, den nicht konformen Einsatz zu sanktionieren. Die technischen Anforderungen an die Geräte sind nicht genau definiert und es gibt auch kein Prüfverfahren für die Geräte. Es kommt vor allem darauf an, wie die Geräte eingesetzt werden. Selbst mit einem konventioneller Schleppschlauch wird flächig begüllt, wenn zu langsam gefahren wird.
Anhang 8, Ziff. 3.4	Zustimmung	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 8, Ziff. 3.5	Zustimmung	
Anhang 8, Ziff. 3.7.4 Bst. i	Zustimmung	
Anhang 8, Ziff. 3.7.6	Zustimmung	
Anhang 8, Ziff. 3.7a	Antrag Ziff. 3.7a.1 ist wie folgt zu präzisieren: Im ersten Wiederholungsfall werden die Kürzungen verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall ist ein Beitragsausschluss die Folge.	Auch beim Zusatzbeitrag sollen in Bezug auf den zweiten Wiederholungsfall die gleichen Regeln für die Kürzungen gelten wie bei den Bewirtschaftungsanforderungen für Schafweiden mit ständiger Behirtung oder Umtriebsweide (Ziff. 3.7.1). Wenn ein Sömmerungs- oder Gemeinschaftsbetrieb wiederholt die Herdenschutzmassnahmen nicht umsetzt, soll er von diesem Zusatzbeitrag ausgeschlossen werden können. Für solche Fälle müssen die Vollzugsstellen griffige Massnahmen erhalten.
Anhang 8, Ziff. 3.8.1	Antrag Die Kürzungen sind wie folgt anzupassen: c. QII: Nichteinhaltung der Voraussetzungen zum Mulchen zur Weidepflege und zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen (Art. 29 Abs. 4, Art. 58 Abs. 7), **200 % der QII Beiträge der betroffenen Teilfläche** d. QII: Mulchen zur Entbuschung ohne Bewilligung; Nichteinhaltung der Auflagen der Bewilligung zum Mulchen zur Entbuschung (Art. 29 Abs. 6, Art. 58 Abs. 7), **200 % der QII Beiträge der betroffenen Teilfläche**	Ein Mangel beim Mulchen zur Weidepflege und zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen sowie zur Entbuschung wird doppelt gekürzt, einerseits beim Sömmerungsbeitrag (Anhang 8, Ziff. 3.6.3, Buchstaben r und s, andererseits über die BFF-Beiträge in Anhang 8, Ziff. 3.8.2. Beim Mulchen zur Weidepflege und zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen sowie zur Entbuschung werden im Normalfall nur Teilflächen des Alpperimeters bearbeitet. Bei einem Vergehen ist somit auch nur diese Teilfläche betroffen. Die Kürzung der gesamten BFF QII Beiträge als Folge eines Vergehens auf einer Teilfläche wird vor einem Gericht kaum standhalten. Die Kürzungen der BFF QII Beiträge sollen analog Anhang 8, Ziffer 3.8.1, Buchstabe b umgesetzt werden. In Abweichung zu dieser Ziffer soll der Beitrag auf der betroffenen Teilfläche um 200% gekürzt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir begrüssen die Teilrevision dieser noch jungen Verordnung aufgrund der gemachten Praxiserfahrungen. Allerdings erscheint sie uns zu wenig mutig. Die Vereinfachung der Typologie und die Integration der Projekttypen aus dem AgriQnet-Pilotprojekt erscheinen uns richtig. Besonders zu begrüssen ist Aufgabe des zu restriktiven Kriteriums des Modellcharakters. Stattdessen soll der Wettbewerb der Ideen gefördert werden. Diesen Schritt erwarten wir gerade auch für die Projekte des Typs «Realisierung neuer Projektideen, einschliesslich der Entwicklung von Prototypen». Dieser Projekttyp erscheint uns besonders geeignet, den Wettbewerb der Ideen in Schwung zu bringen. Das wird nicht gelingen, solange am Kriterium des Modellcharakters festgehalten wird. Es ist zu restriktiv. Aus der landwirtschaftlichen Beratung ist das Phänomen der Pioniere und Nachahmer schon lange bekannt. Trotz besserer Ausbildung und Kenntnisse bei allen Betriebsleitenden, ist das Verhalten der Meinungsführer nach wie vor ein entscheidendes Element für die rasche Verbreitung neuer Ideen und Praktiken. Gerade die relativ niederschwelligen Projekte des Typs «Realisierung neuer Projektideen, einschliesslich der Entwicklung von Prototypen» erscheinen uns dafür besonders geeignet. Die Berichterstattung für mehrjährige Projekte muss vereinfacht werden. Die Projekte dauern maximal vier Jahre. Da muss der Aufwand in engen Grenzen bleiben. Eine gangbare Lösung wäre, die Berichterstattung in der Beitragsverfügung des BLW situativ pro Projekt festzulegen. In der gleichen Verfügung sollte auch der Beitrag des Projektes zur Wissensvermittlung situativ pro Projekt geregelt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2	Produktentwicklungen und Anbauversuche zulassen (nicht von der Finanzierung ausschliessen).	Es ist nicht verständlich und nicht zielführend, dass diese Entwicklungen und Versuche ausgeschlossen werden (ausser "kleine" Versuche). Oft entstehen neue Geschäftsmodelle durch erste Produkte und erste Versuche.
Art. 5 Abs. 1 Bst. a	Ändern: a. Sie hat auch für Landwirtschaftsbetriebe ~~Modellcharakter~~ innovativ, die nicht in der Trägerschaft vertreten sind.	Die Projekte des Typs «Realisierung neuer Projektideen, einschliesslich der Entwicklung von Prototypen» erscheint uns besonders geeignet, den Wettbewerb der Ideen in Schwung zu bringen. Das wird nicht gelingen, solange am Kriterium des Modellcharakters festgehalten wird. Es ist zu restriktiv. Aus der landwirtschaftlichen Beratung ist das Phänomen der Pioniere und Nachahmer schon lange bekannt. Trotz besserer Ausbildung und Kenntnisse bei allen Betriebsleitenden, ist das Verhalten der Meinungsführer nach wie vor ein entscheidendes Element für die rasche Verbrei-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		tung neuer Ideen und Praktiken. Gerade die relativ niederschwelligen Projekte des Typs «Realisierung neuer Projektideen, einschliesslich der Entwicklung von Prototypen» erscheinen uns dafür besonders geeignet.
Art 10	Der Inhalt der Verordnung sollte attraktiv kommuniziert werden. Ein Kommunikationsplan wird erarbeitet und umgesetzt.	Berichterstattung und Kommunikation wird geregelt im Art. 10, aber erst nach Abschluss der Projekte. Es sollte eine vorgängige Kommunikation stattfinden, damit diese Verordnung bekannter wird. Es sollte in Fachzeitschriften, an Veranstaltungen und in den neuen Medien dafür geworben werden, damit alle Interessenten erreicht werden. Gutes Beispiel war die Objektfinanzierung des SBFI bei den Vorbereitungskursen. Mittels eines Kommunikationskonzeptes konnten die Zielgruppen klar erreicht werden.
Art. 10 Abs. 1	Ändern: [1] Die Trägerschaft muss dem BLW nach Ablauf der Unterstützungsperiode einen Schlussbericht und eine Schlussabrechnung einreichen. ~~Bei mehrjährigen Vorhaben nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a und b muss sie zudem periodisch einen Zwischenbericht und eine Zwischenabrechnung einreichen. Es sind die Vorgaben des BLW einzuhalten.~~	Die Berichterstattung für mehrjährige Projekte muss vereinfacht werden. Die Projekte dauern maximal vier Jahre. Da muss der Aufwand in engen Grenzen bleiben. Eine gangbare Lösung wäre, die Berichterstattung in der Beitragsverfügung des BLW situativ pro Projekt festzulegen. In der gleichen Verfügung sollte auch der Beitrag des Projektes zur Wissensvermittlung situativ pro Projekt geregelt werden.
Art. 10 Abs. 2 Bst. d (neu)	Bst. d (neu): d. Art und Umfang von Zwischenberichten und Zwischenabrechnungen bei mehrjährigen Vorhaben nach Art. 1 Absatz 2 Buchstaben a und b. Diese Berichterstattung ist einfach zu halten.	Die Berichterstattung für mehrjährige Projekte muss vereinfacht werden. Die Projekte dauern maximal vier Jahre. Da muss der Aufwand in engen Grenzen bleiben. Eine gangbare Lösung wäre, die Berichterstattung in der Beitragsverfügung des BLW situativ pro Projekt festzulegen. In der gleichen Verfügung sollte auch der Beitrag des Projektes zur Wissensvermittlung situativ pro Projekt geregelt werden.

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Flächen mit Photovoltaikanlagen, oder breiter gefasst, mit Solaranlagen, sind weiterhin von der LN auszuschliessen. Das Charakteristikum solcher Anlagen ist, dass sie ausser dem Standort, keine Verbindung zur landwirtschaftlichen Nutzfläche haben. Davon zu unterscheiden sind Agri-Photovoltaikanlagen. Auf der Landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) hat der Schutz des Kulturlandes und dessen Reservierung für die Produktion von Lebens- und Futtermittel sowie von Saatgut Priorität. Solaranlagen auf LN sind gestützt auf Art. 32c Abs. 1 Bst. c Raumplanungsverordnung (RPV) vom 28. Juni 2000 (SR 700.1) nur dann bewilligungsfähig, wenn sie Vorteile für die landwirtschaftliche Produktion bewirken oder entsprechenden Versuchs- und Forschungszwecken dienen. In der Regel handelt es sich dabei um Agri-Photovoltaikanlagen. Es zielführend, wenn die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter der LN auch das wirtschaftliche Risiko für diese Solaranlagen trägt. Damit ist sichergestellt, dass die Kontrolle über Kultur und Solaranlage bei der gleichen Person liegt, denn nur der Landwirt kann in den konkreten Umständen die notwendigen Optimierungen zwischen dem Pflanzenbau und der Stromproduktion vornehmen. Wir schlagen zudem eine weitere Änderung in Art. 16 vor. Die landwirtschaftliche Nutzfläche umfasst alle von einem Betrieb landwirtschaftlich genutzten Flächen. Damit die oben erwähnte gesamtbetriebliche Betrachtung möglich ist, müssen alle diese Flächen als LN gelten. Es ist falsch, einzelne Flächen von der LN auszunehmen, bloss, weil für diese Flächen keine Direktzahlungen ausgerichtet werden. Darum ist Art. 16 zu ändern in «Beitragsberechtigte landwirtschaftliche Nutzflächen» mit einer (unveränderten) Aufzählung der Flächen, welche eben keine Direktzahlungen erhalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 16	Antrag zusätzliche Änderung: Titel: Art. 16 Beitragsberechtigte landwirtschaftliche Nutzfläche (bbLN) Abs. 1 Nicht als beitragsberechtigte landwirtschaftliche Nutzfläche gelten: Abs. 3: Flächen nach Abs. 1 Bst. d und e zählen zur beitragsberechtigten landwirtschaftlichen Nutzfläche, wenn… Abs. 5: Flächen mit Solaranlagen zählen zur beitragsberechtigten landwirtschaftlichen Nutzfläche, wenn: …	Die landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) umfasst alle Flächen, welche ein Betrieb landwirtschaftlich nutzt, unabhängig davon, ob dies eine Fläche in der Bauzone, einem Waffenplatz oder eine nicht angestammte Fläche im Ausland ist. Diese LN ist massgebend, wenn es um die Nährstoffbilanz, das Ausbringen von Hofdüngern, eine Futterbilanz oder die Ausbringung von PSM geht. Davon zu unterscheiden sind die beitragsberechtigten landwirtschaftlichen Nutzflächen (bbLN), welche nicht die ganze LN umfassen. Die Ausschlussgründe sollen unverändert blieben. Gewisse Flächen von der LN auszunehmen anstatt bloss von der bbLN ist ein seit Jahren bestehender systematischer Fehler der LBV, welcher im Hinblick auf die kommenden Anforderungen beim Dünger- und Pflanzenschutzma-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		nagement (Stichwort digiFlux) nun dringend behoben werden muss.
Art. 16 Abs. 5	Streichen	Wir lehnen es ab, dass Flächen mit Solaranlagen unabhängig von der Kultur als LN betrachtet werden. Entweder handelt es sich um LN, auf der eine landwirtschaftliche Produktion stattfindet, oder es sind Flächen, die der Energiegewinnung gewidmet sind. Nach derzeitigem Kenntnisstand hat diese Art von Anlagen keine signifikanten positiven Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Produktion, jedenfalls nicht in Bezug auf den Ertrag und dessen Qualität. Die Formulierung «positive Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Produktion» lässt zu viel Interpretationsspielraum und öffnet allen möglichen Auswüchsen Tür und Tor. Angesichts des finanziellen Ertrags einer PV-Anlage im Vergleich zum finanziellen Ertrag der überdachten Kultur und der noch zahlreichen Fragen, erfordert das Dispositiv von Art. 16 Abs. 5 LBV erstens weitere Präzisierungen und soll zweitens erst nach Klärung der Forschungsfragen zum Zusammenhang zwischen PV-Anlage und Mehrertrag für die darunterliegende Kultur, also in einem späteren Verordnungspaket eingeführt werden, wenn überhaupt.
Art. 16 Abs. 5 Bst. a	Eventualantrag sollte Art. 16 Abs. 5 E-LBV nicht gestrichen werden: Ändern: (…) vom 28. Juni 2000 erfüllen; und <u>das Versuchs- oder</u>	Eventualantrag sollte Art. 16 Abs. 5 E-LBV nicht gestrichen werden: Gestützt auf Art. 32c Abs. 1 Bst. c RPV ist Agri-Photovoltaik in der Landwirtschaftszone bewilligungsfähig. Unter dem gleichen Titel könne auch Versuchs- und Forschungsanlagen bewilligt werden. Diese sollen nur dann nicht von der LN

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Forschungsziel explizit einen Mehrwert für die landwirtschaftliche pflanzliche Produktion verfolgt.	ausgenommen werden, wenn das Versuchs- oder Forschungsziel explizit einen Mehrwert für die landwirtschaftliche pflanzliche Produktion verfolgt. Die Vollzugsbehörden sollen das im Rahmen der LBV prüfen müssen.
Art. 16 Abs. 5 Bst. b	Eventualantrag sollte Art. 16 Abs. 5 E-LBV nicht gestrichen werden: Ändern: Ziffer 3 neu: Der Bewirtschafter, die Bewirtschafterin der landwirtschaftlichen Nutzfläche auch das wirtschaftliche Risiko der Solaranlage trägt.	Eventualantrag sollte Art. 16 Abs. 5 E-LBV nicht gestrichen werden: Soll die Solaranlage einen positiven Beitrag zur darunterliegenden bzw. von ihrer überdachten landwirtschaftlichen Kultur haben, so muss die Führung der Kultur und die Steigerung der Solaranlage in der Hand des Bewirtschafters liegen. Nur er kann in den konkreten Umständen die notwendigen Optimierungen zwischen dem Pflanzenbau und der Stromproduktion vornehmen. Folglich muss der Bewirtschafter das wirtschaftliche Risiko der Solaranlage tragen.
Art. 17	Zustimmung	Mit der Pflicht zur Erfassung auch der nicht angestammten Flächen im Ausland (Art. 17 Abs. 4), wird eine Lücke im Recht geschlossen. Dies ist notwendig, damit insbesondere bei Herkunftsangaben z. B. für Labelprodukte die Rechtssicherheit verbessert wird. Für die betroffenen Kantone besteht kein Mehraufwand. Die nichtangestammten Flächen im Ausland werden von uns schon seit Jahren miterfasst. Sie sind schliesslich Teil der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebes (wie eigentlich auch die nach Art. 16 aktuell von der LN ausgeschlossenen Flächen, siehe unseren Antrag dazu oben) und für eine gesamtbetriebliche Betrachtung unabdingbar.

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die geltende PGesV ist die totalrevidierte Fassung einer Vorgängerverordnung und erst seit 01.01.2020 in Kraft. Wir begrüssen, dass die bisherigen Erfahrungen ausgewertet wurden und erkannte Verbesserungspotenziale rasch umgesetzt werden.

Wir begrüssen speziell die Möglichkeit für die kantonalen Pflanzengesundheitsdienste künftig im Bedarfsfall auch die vorsorgliche Vernichtung fraglicher Ware anordnen zu können. Es handelt sich hier um eine wichtige und trotzdem verhältnismässige Massnahme zur Verhinderung der Einschleppung und Ausbreitung von Quarantäneorganismen. Allerdings müssen die Kriterien, welche zur Ergreifung dieser Massnahme berechtigen, präzisiert werden, damit die Massnahme einem Rekurs vor Gericht auch standhält. Sonst würde die anordnende Behörde schadenersatzpflichtig, was die Hürde für die Anordnung der vorsorglichen Vernichtung massiv erhöht.

Die Gefährlichkeit von Ambrosia artemisiifolia (Aufrechtes Traubenkraut) für die menschliche Gesundheit ist bekannt. Eine Bekämpfung ist darum sinnvoll. Diese soll schweizweit einheitlich sein. Die amtliche Überwachung und Bekämpfung von Ambrosia, wie auch von anderen Schadorganismen, welche die Kriterien als «besonders gefährlich» i.S. der PGesV nicht erfüllen, ist nicht in der PGesV zu regeln. Es braucht dafür eine eigene gesetzliche Grundlage im Umweltschutzgesetz.

Die Kantone warten ungeduldig auf diese neue gesetzliche Grundlage. Denn gestützt darauf könnte endlich landesweit wirksame amtliche Bekämpfungsmassnahmen gegen gebietsfremde, invasive Arten ergriffen werden, die zwar den Status «besonders gefährlich» i.S. der PGESV nicht erfüllen, aber dennoch die Umwelt oder den Menschen gefährden.

Die Bekämpfung von Ambrosia wurde nur deshalb in der PGesV geregelt, weil eine ähnliche Regelung im Umweltrecht fehlte und immer noch fehlt. Die Regelungen zu Ambrosia in der PGesV sind daher weiterhin als Übergangslösung zu betrachten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 110 Abs. 4		Die Kantone warten ungeduldig auf diese neue gesetzliche Grundlage. Denn gestützt darauf könnte endlich landesweit wirksame amtliche Bekämpfungsmassnahmen gegen gebietsfremde, invasive Arten ergriffen werden, die zwar den Status «besonders gefährlich» i.S. der PGESV nicht erfüllen, aber dennoch die Umwelt oder den Menschen gefährden.

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüssen die Übernahme der Verordnung (EU) 2019/1009 mehrheitlich. Die mit den Anpassungen an die neue EU-Verordnung einhergehende Harmonisierung bringt Vereinfachungen für die Zulassung, das Inverkehrbringen sowie auch für den Vollzug. Das angepasste Verordnungsrecht ist kompakter strukturiert im Vergleich mit der heutigen Situation mit zwei Verordnungen, deren Regelungsbereiche sich z. T. überschneiden. Zudem erlaubt die Übernahme der Verordnung (EU) 2019/1009 auch eine Ausweitung der Regulierung auf weitere Produkte, die im bisherigen Düngerrecht nicht oder nicht klar geregelt sind.

Insbesondere wird begrüsst, dass die in der Schweiz geltenden Qualitätsanforderungen bezüglich Schadstoffe beibehalten werden und durch Grenzwerte für weitere Stoffe gemäss der Verordnung (EU) 2019/1009 sowie EU-Grenzwerte für Krankheitserreger für verschiedene PFC ergänzt werden. Die Ausweitung der Meldepflicht ins Produktregister Chemikalien (RPC) auf alle Dünger (mit Ausnahme der im ISLV registrierten) wird ausdrücklich begrüsst. Weiter begrüssen wir die Aufnahme von bisher nicht klar geregelten Kultursubstraten als definierte PFC mit zugehörigen Qualitätsanforderungen, sowie die klare Definition von Biostimulanzien. Ebenfalls begrüsst wird die gehaltsabhängige Festlegung der zulässigen Toleranzen sowie die Anwendbarkeit in Bezug auf negative und positive Abweichungen zum deklarierten Gehalt.

Einwände / Vorbehalte:
Hinsichtlich der Begriffsbestimmungen für die Wirtschaftsakteure (wie Hersteller; Importeur, Gesuchsteller usw.) für die ihnen zugewiesenen Pflichten besteht im vorliegenden Entwurf noch massiver Klärungsbedarf. Insbesondere die Einführung des missverständlichen Begriffes des «Inverkehrbringers», dem in der Folge inkonsistente Aufgaben zugeordnet werden, entstehen Unklarheiten und Zuständigkeitslücken in zentralen Punkten. Besonders bei Düngern, die zum beruflichen oder gewerblichen Eigenbedarf eingeführt werden, würden diverse wichtige Anforderungen nicht verlangt.

Da Dünger hinsichtlich der produkterechtlichen Anforderungen auch der Chemikaliengesetzgebung unterstehen, ist es von zentraler Bedeutung, dass die Begriffe im Düngerrecht möglichst an die Definition «Herstellerin» nach der Chemikalienverordnung angeglichen bzw. zu ergänzt werden. Der gesamte Verordnungsentwurf ist deshalb diesbezüglich zu überarbeiten.

Im Zuge der Anpassungen an die Verordnung (EU) 2019/1009 werden auch die allgemeinen und produktspezifischen Kennzeichnungsanforderungen übernommen. Wir begrüssen grundsätzlich die in Anhang 3 für die verschiedenen Produktfunktionskategorien (PFC) vorgesehenen Kennzeichnungsvorschriften. Für den praktischen Vollzug bleibt aber nach wie vor unklar, welche der angegebenen Nährstoffe, Nährstoffformen und Löslichkeiten für die jeweiligen PFC verpflichtend zu deklarieren sind. Vor diesem Hintergrund und auch im Hinblick auf den Wechsel zu einer völlig neuen Kategorisierung ist eine Neuauflage der Wegleitung «Kennzeichnung von Düngern» durch das BLW für Vollzugsbehörden wie auch Inverkehrbringer dringend erforderlich.

Die schweiz-spezifischen und abweichend von der EU strengeren Vorschriften für Pflanzenkohle (z. B. Beschränkung der Ausbringungsmengen) werden zwar begrüsst, die Ausweitung der Ausgangsmaterialien aus Gründen der Risikominderung jedoch abgelehnt. Zudem fehlt ein System der Kontrolle bzw. Aufzeichnung der Massen- bzw. Nährstoffflüsse (z. B. ISLV oder digiFlux).

Die Aufnahme von Produkten ohne signifikante Nährstoffgehalte, bei denen aber eine günstige Wirkung auf Pflanzen ausgelobt wird, als bewilligungspflichtige PFC 103 (sonstige Dünger), wird grundsätzlich begrüsst. Sonstige Dünger dürfen ohne Wirknachweis in Verkehr gebracht werden. Das Inverkehrbringen von Produkten, die mit bestimmten Wirkungen beworben werden, ohne diese dokumentieren zu müssen, spricht jedoch gegen den Grundsatz des Täuschungsschutzes. Deshalb muss der als «kann»-Formulierung vorgeschlagene Hinweis auf der Etikette, dass die Wirksamkeit nicht überprüft wurde, als verpflichtende Vorschrift formuliert werden.

Dünger werden direkt in die Umwelt ausgebracht und sind dementsprechend primär den Umgangsvorschriften nach Umweltschutzgesetz unterstellt. Eine

nicht fachgerechte Entsorgung ist mit Risiken für die Umwelt verbunden. Deshalb ist bei den Kennzeichnungsvorschriften der allgemeine Entsorgungshinweis (Hinweis zur Unschädlichmachung und Beseitigung) wieder in die neue Düngerverordnung aufzunehmen.
Die vorgeschlagene einjährige Übergangsfrist für die Registrierung bisher nicht anmeldepflichtiger Dünger erachten wir als nicht realistisch. Angemessen erscheinen uns zwei Jahre. Dagegen ist die vorgesehene Übergangsfrist für das Inverkehrbringen von nach altem Recht angemeldeten oder bewilligten Düngern während der gesamten Gültigkeitsdauer der Anmeldebestätigung bzw. Bewilligung von zehn Jahren (d. h. bis maximal 31. Dezember 2033) mit der alten Kennzeichnung nicht annehmbar. Die Kategorisierung und die Anpassung der Kennzeichnung gemäss neuem Recht müssen spätestens nach fünf Jahren erfolgen.

Hinweise:
Wir weisen darauf hin, dass die aufgrund der Anpassung an die EU eingeführten neuen Bezeichnungen der Dünger in anderen Vollzugsbereichen Eingang finden müssen. Zu nennen sind insbesondere die Nährstoffbilanz für landwirtschaftliche Betriebe sowie die aktuell stattfindenden Arbeiten des Vereins eCH, welcher sich mit der Normierung und Standardisierung landwirtschaftlicher Daten befasst. Diese Arbeiten stehen vordergründig mit der Applikation digiFlux des BLW in Zusammenhang, bilden jedoch die Basis für einen grossen Schritt in Richtung Digitalisierung der gesamten Branche. Aktuell hat die Arbeitsgruppe «Betriebsmittel» der eCH-Fachgruppe «Agrardaten zwecks Projekt digiFlux» einen Entwurf der Datenelemente erstellt und bittet um ein Review. Dieses läuft bis 20. Februar 2023. Wir erwarten, dass die Änderungen aus der Revision der Dünger-Verordnung in die Arbeiten der eCH-Fachgruppe einfliesst und das BLW dies sicherstellt.

Offenbar werden vermehrt Dünger zu Pflanzenschutzzwecken eingesetzt, z. B. Spurennährstoffdünger mit Kupfer, Biostimulans, etc. was etwa im Extenso-Anbau beobachtet werden kann. Das Zulassungsverfahren für Dünger ist viel einfacher als für Pflanzenschutzmittel. Ersteres sollte nicht zur «Umgehung» des letzteren genutzt werden können. Entsprechend ist hier Koordination angezeigt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Begriffsbestimmungen	Die Begriffsdefinitionen im vorliegenden Entwurf sind umfassend zu überarbeiten, mit dem Ziel, eine möglichst grosse Übereinstimmung mit den Definitionen des für Dünger mitgeltenden Chemikalienrechts und eine klarere Zuordnung der einzelnen Akteure zu ihren Pflichten zu erreichen. In der Folge sind diverse Artikel entsprechend anzupassen (siehe insbesondere auch Anträge zu den Art. 3 bis 5, 9 und 31).	Die eindeutige und präzise Definition der Akteure ist im Hinblick auf die Zuordnung ihrer Pflichten zentral. Im vorliegenden Entwurf ergeben sich diverse Unklarheiten. Mehrere Pflichten sind nach unserem Verständnis, insbesondere wegen der unkonventionellen Definition des Akteurs des «Inverkehrbringers», nicht korrekt zugordnet.
Art. 3 bis 5 Pflichten der Wirtschaftsakteure	Dieses Kapitel ist nach der Überarbeitung der Begriffsdefinitionen für die Akteure (Art. 2) entsprechend nachzuführen. Bei der Formulierung der Pflichten der Akteure sind Formulierungen analog zum Art. 2, die deren Begriffsdefinition betreffen, zu streichen.	Wir begrüssen grundsätzlich die Absicht, die Pflichten der Akteure zentral zusammenzufassen und explizit aufzuführen. Aufgrund der Überarbeitung der Begriffe in Art. 2 werden jedoch Anpassungen erforderlich. Es ist verwirrend, wenn bei den Pflichten der Akteure nochmals Definitionen im Sinn von Art. 2 eingearbeitet werden. Ausserdem besteht das Risiko von Inkonsistenzen.
Art. 3 bis 5 Pflichten der Wirtschaftsakteure	Die Pflichten der Akteure sind um Nachmarktpflichten im Fall von Hinweisen auf Nichtkonformität im Sinn der VO (EU) 2019/2009 zu ergänzen (Art. 6 Abs. (8), Art. 8 Abs. (7) bzw. Art. 9 Abs. (4) der EU- Verordnung).	Der vorliegende Entwurf der Düngerverordnung beabsichtigt eine Annäherung an die europäischen Regelungen für Dünger nach der VO (EU) 2019/2009. Er übernimmt aber wichtige Aspekte der EU-Verordnung nicht. Zur Sicherstellung eines vergleichbaren Sicherheitsniveaus sind auch die wichtigsten entsprechenden Instrumente zu übernehmen.
Art. 9 Ab. 2 Einschränkungen in Bezug auf die Zusammensetzung	Ergänzung von Abs. 2: *[2] Dünger dürfen nur in Verkehr gebracht <u>oder importiert</u> werden, wenn die Qualitätsanforderungen nach Anhang 2.6 der ChemRRV betreffend Schadstoffe und inerte Fremdstoffe erfüllt sind.*	Diese Anforderung muss unabhängig davon gelten, ob der Dünger im Sinn der Definition nach Art. 2 Bst. f in Verkehr gebracht wird. Insbesondere bei Düngern, die zum Eigengebrauch importiert werden, ist es wichtig, dass die Anforderungen der ChemRRV eingehalten werden.

Art. 9 Ab. 2 Einschränkungen in Bezug auf die Zusammensetzung	Ergänzung und Anpassung von Abs. 3: *[3] Düngern dürfen weder Pflanzenschutzmittel <u>oder Wirkstoffe mit einer entsprechenden Funktion</u>, Klärschlamm, ~~Stoffe~~ <u>Materialien</u>, die Arzneimittel enthalten, oder Bestandteile von* Ricinus communis *beigegeben werden.*	Es ist zu erwarten, dass Zusätze zur Erzielung von unzulässigen Wirkungen im Sinn von Pflanzenschutzmitteln nicht in erster Linie als fertige Pflanzenschutzmittel, sondern in Form von Wirkstoffen mit den entsprechenden Wirkungen zu Düngern zugegeben werden. Die Ergänzung entspricht sinngemäss dem Artikel 5a der VO (EU) 2019/1009. Im chemikalienrechtlichen Sinn sind Stoffe einzelne Substanzen. Die vorliegende Formulierung ist deshalb nicht sinnvoll. Es wird stattdessen der Oberbegriff Materialien vorgeschlagen, der alle Arten von Stoffen und Gemischen umfasst, die Arzneimittel enthalten könnten.
Art. 9 Abs. 6 Phosphonate	-	Die Beschränkung für Phosphonate wird begrüsst.
Art. 15 Registrierung	-	Die Registrierungspflicht aller nicht bewilligungspflichtigen Dünger im Produktregister (RPC) wird begrüsst.
Art. 16 Änderungen sowie Erlöschen einer Registrierung	-	Die Pflicht zur Nacherfassung von Änderungen im Produktregister (RPC) sowie das Erlöschen der Registrierung bei nicht gemeldeten Änderungen werden begrüsst.
Art. 17 Bst. b	ändern: Der Begriff «Zwischenstelle» muss klar definiert werden.	Der neue Begriff «Zwischenstelle» muss erläutert oder definiert sein, damit klar ist was bezüglich der Befreiung von der Registrierpflicht gilt. *(Vernehmlassungstext: Hofdünger, die von einem Betrieb mit Nutztierhaltung direkt an den Endverwender abgegeben werden oder über eine Zwischenstelle laufen, sofern ...*
Art. 18 Verfahren	Ergänzung Abs. 2: *[2] Sie muss spätestens bis vier Wochen nach der <u>erstmaligen</u> Inverkehrbringung <u>oder Einfuhr</u> erfolgen.*	In Übereinstimmung mit der Meldepflicht nach der Chemikalienverordnung (Art. 48 ChemV) sollte vom erstmaligen Inverkehrbringen gesprochen werden. Hier sind auch die registrierungspflichten Einfuhren zu erwähnen.
Art. 25 Angaben für das Bewilligungsgesuch	Präzisierung der Angabe «geringe Mengen» in Abs. 7.	Es wird vorgeschlagen, eine Mengenschwelle im Bewilligungsgesuch anzugeben.

Art. 31 Kennzeichnungsanforderungen	Präzisierung in Abs. 1: *[1] Dünger sind von der Herstellerin oder Importeurin vor dem Inverkehrbringen gemäss den Anforderungen in Anhang 3 zu kennzeichnen.*	Es ist klarzustellen, wer für die Kennzeichnung verantwortlich ist und dass Dünger erst eine Kennzeichnung benötigen, wenn sie abgegeben werden.
Art. 31 Kennzeichnungsanforderungen	Ersetzen des Begriffs «Inverkehrbringer» in Abs. 2: *[2] Die ~~Inverkehrbringer~~ Hersteller oder Importeure geben ihren Namen, …*	Die Verantwortung für die rechtskonforme Kennzeichnung ist gemäss Verordnungsentwurf entweder beim Hersteller oder beim Importeur. Deshalb müssen deren Angaben deklariert werden.
Art. 38 Zusammenarbeit der Behörden	Ergänzen von Absatz 2: *[2] Das BLW und die Anmelde- sowie die Beurteilungsstellen im Sinne der ChemV34 stellen einander und den kantonalen Vollzugsbehörden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben…*	Auch die kantonalen Vollzugsbehörden sind für die Wahrnehmung ihrer Vollzugsaufgaben auf Angaben der involvierten Bundesbehörden angewiesen. Dazu gehören insbesondere die Angaben über die Registrierungen und Zulassungen von Düngern.
Art. 44 Übergangsbestimmungen	Ändern der Übergangsfrist in Abs. 1 wie folgt: *[1] Dünger, die vor dem 1. Januar 2024 nicht meldepflichtig waren, müssen bis zum 31. Dezember ~~2024~~ 2025 nach den neuen Bestimmungen … registriert werden.*	Die vorgeschlagene einjährige Übergangsfrist für bisher nicht anmeldepflichtige Dünger erachten wir als nicht ausreichend, insbesondere für Hersteller, die keine Erfahrung mit dem Meldetool haben.
Art. 44 Übergangsbestimmungen	Änderung der Übergangsfrist in Abs. 2 und 3 (jeweils erster Satz) im folgenden Sinn: *Dünger, die vor dem 1. Januar 2024 angemeldet bzw. bewilligt wurden, dürfen bis ~~zum~~ 5 Jahre vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Anmeldebestätigung bzw. der Bewilligung in Verkehr gebracht werden. …*	Die vorgeschlagene Übergangsfrist bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer für das Inverkehrbringen von nach altem Recht angemeldeten oder bewilligten Düngern während der gesamten Gültigkeitsdauer der Anmeldebestätigung bzw. Bewilligung würde bedeuten, dass Dünger mit der alten Kennzeichnung noch bis 31. Dezember 2033 rechtskonform auf dem Markt wären. Die langen Übergangsfristen könnten dies begünstigen, indem Änderungen erst im Zuge von Produktkontrollen punktuell festgestellt werden könnten und bei der Mehrheit der entsprechenden sich auf dem Markt befindenden Düngern über einen langen Zeitraum nicht erkannt würden.
Anhang 3 Kennzeichnungsvorschriften	Das BLW erstellt eine Vollzugshilfe zur Kennzeichnung von Düngern gemäss der neuen, an die Verordnung (EU) 2019/1009 angepassten DüV.	Die Schwierigkeit bei der Umsetzung der Kennzeichnungsanforderungen für Nährstoffe in Düngern besteht nach wie

	Vorgeschlagen wird eine Nachführung der bisherigen Wegleitung «Kennzeichnung von Düngern» an die neuen Bestimmungen.	vor in der hohen Regelungsdichte und dem hohen Detaillierungsgrad der Vorschriften. Unklar bleibt in vielen Fällen, was verpflichtend aufgeführt werden muss. Eine an die neuen Bestimmungen angepasste Vollzugshilfe trägt auch zu einer besseren Harmonisierung des Vollzugs bei.

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wie im Bericht richtig dargestellt, ist der Bund mit der Konvention über die biologische Vielfalt eine internationale Verpflichtung eingegangen. Daher ist die Finanzhilfe seitens des Bundes von mindestens 80 % zwingend. Wenn eine Organisation nicht über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit verfügt, um die Eigenleistung von 20 % für diese Projekte zu tragen, ist auch die volle Kostentragung durch den Bund ins Auge zu fassen. Werden notwendige Projekte aus diesem Grunde nicht realisiert, kann der Bund, das mit der internationalen Verpflichtung selbst gesteckte Ziel, nicht erreichen. In solchen Fällen steht der Bund durch das Eingehen solcher Verpflichtungen für die Zielerreichung in der Verantwortung. Wir unterstützen die Ausdehnung der Tierzuchtförderung auf die Schweizer Honigbienenrasse Dunkle Biene (apis mellifera mellifera). Wir gehen aber davon aus, dass es für die Förderung der Schweizer Imkerei insgesamt ein Förderkonzept gibt. Eine neue Rechtsgrundlage damit das BLW die von ihm anerkannten Zuchtorganisationen auf seiner eigenen Homepage veröffentlichen darf, erscheint uns unnötig. Die Veröffentlichung ist zum einen durch die Informationspflicht des BLW gegenüber der Öffentlichkeit gegeben. Zum andern kann die Liste der anerkannten Zuchtorganisationen jederzeit gestützt auf das Öffentlichkeitsgesetz eingefordert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 11 Abs. 5	Streichen : ~~5. Das BLW veröffentlicht die Liste der anerkannten Zuchtorganisationen~~	Eine neue Rechtsgrundlage damit das BLW die von ihm anerkannten Zuchtorganisationen auf seiner eigenen Homepage veröffentlichen darf, erscheint uns unnötig. Die Veröffentlichung ist zum einen durch die Informationspflicht des BLW gegenüber der Öffentlichkeit gegeben. Zum andern kann die Liste der anerkannten Zuchtorganisationen jederzeit gestützt auf das Öffentlichkeitsgesetz eingefordert werden.
Art. 23b Sachüberschrift sowie Abs. 1, 3 und 4	Ändern: Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und Abgeltungen für den Betrieb nationaler Genbanken [1] Für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und den Betrieb	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	von nationalen Genbanken werden insgesamt höchstens 500 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. 3 Die Beiträge für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte werden an die anerkannten Zuchtorganisationen und die anerkannten Organisationen nach Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe b ausgerichtet. An anerkannte Organisationen werden höchstens 150 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. 4 Die Beiträge für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte belaufen sich auf ~~höchstens~~ mindestens 80 % der ausgewiesenen und vom BLW anerkannten Kosten.	Zu Abs. 4: Wie in den allgemeinen Bemerkungen bereits festgehalten, muss der Bund mindestens 80 % der Kosten übernehmen.

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir begrüssen die Anpassungen. Die Präzisierungen für die Übertragung von Kontingenten auf die nächste Einfuhrperiode verschafft den Beteiligten mehr Rechtssicherheit und fördert die Wirksamkeit des Instruments der Kontingente. Die Möglichkeit für das BLW neu eine Vertriebsplattform im Internet ebenfalls als Verkaufsstelle für Koscher- und Halalfleisch anerkennen zu können, stellt für zwei Minderheiten der Bevölkerung eine Erleichterung dar. Mit der Ausdehnung der Kennzeichnungspflicht auf vorverpackte Erzeugnisse wird eine weitere Grauzone geklärt. Die künftig zwingende Eingabe von Gesuchen um Kontingentsanteile nach der Zahl der ersteigerten Tiere über die dafür vom BLW bereitgestellte Internetanwendung ekontingente.admin.ch, ist eine administrative Erleichterung und umzusetzen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir begrüssen die Präzisierung zur Berechnung des Höchstbestandes bei Betriebsgemeinschaften in Art. 5.

Die neue Vorschrift bringt zwar mehr Rechtssicherheit und Spielraum. Mit der Änderung von Art. 2 Abs. 3 LBV (Ehepartner können eigenständige Betriebe führen und eine Betriebsgemeinschaft gründen) ist anzunehmen, dass vermehrt Betriebe Wege finden, die Höchstbestände auszudehnen. Es stellt sich grundsätzlich die Frage, ob die Höchstbestandesverordnung (HBV) noch zeitgemäss ist. Zunehmend bestimmen Regelungen aus dem Bau- und Planungsrecht, beispielsweise die Unterscheidung bodenabhängig und innere Aufstockung oder raumrelevante Bestimmungen aus der Umweltgesetzgebung wie beispielsweise die minimalen Abstände für Tierhaltungsanlagen zu Wohngebieten, Standort und die zulässige Grösse einer Tierhaltung bzw. Stallbaute. Die HBV verliert dadurch enorm an Bedeutung und Steuerungskraft.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der Kanton Schwyz lehnt eine Direktauszahlung der Milchzulagen für verkäste Milch und Fütterung ohne Silage ab.

Es ist festzustellen, dass mehrere ungelöste technische, administrative, ökonomische und rechtliche Fragen sowie die politische Wertung dazu führen, dass in der Summe die Nachteile die Vorteile deutlich überwiegen. Zudem sollte durch die Behandlung der AP 22+ die Anpassung des Landwirtschaftsgesetzes (Art. 38 und 39) beschlossen werden, damit das Ausfallrisiko/Doppelauszahlung für den Bund gelöst wird.

Die Trennung zwischen Leistungserbringer und Geldempfänger führt zu technischen und administrativen Problemen und gefährdet, wegen den fehlenden Anreizen für die Leistungserbringer, das System als Ganzes.

- Die heutige Stabilität im Milchmarkt würde dadurch gefährdet und würde dem unterschiedlichen Grenzschutz durch den Bund nicht mehr Rechnung tragen. Die Käsereimilchbranche wird durch die neue Preisstellung geschwächt

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1c Abs. 1 und Abs. 2 Einleitungssatz	Ändern: 1 ~~Aufgehoben~~ Die Zulage für verkäste Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch beträgt 15 Rappen pro Kilogramm Milch abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Artikel 2a. 2 Für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch wird den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage für verkäste Milch ausgerichtet, wenn die Milch verarbeitet wird zu:	Der Kanton Schwyz lehnt die Aufhebung von Abs. 1 ab. Die Höhe der Zulage muss weiterhin in der Verordnung festgehalten werden. Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten.
Art. 2 Abs. 1 Einleitungssatz	Ändern: 1 Die Zulage für Fütterung ohne Silage wird den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch ausgerichtet Für Milch, die von Kühen, Schafen und Ziegen ohne Silagefütterung stammt, richtet der Bund den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zusätzlich eine Zulage von 3 Rappen je Kilogramm verkäster	Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Milch aus, wenn:	
Art. 2a Abs. 1	Streichen: [1] Für Verkehrsmilch, die von Kühen stammt, richtet das BLW den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von 5 Rappen je Kilogramm aus~~, sofern die Milch die Anforderungen erfüllt, die das EDI gestützt auf die LGV6 in den Ausführungsbestimmungen im Bereich der Lebensmittel tierischer Herkunft erlässt~~.	Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten. Die Verkäsungszulage wird für verkäste Milch ausgerichtet. Dazu darf nur lebensmitteltaugliche Milch verwendet werden. Was das ist, ist dem Lebensmittelrecht zu entnehmen. Sowohl die Milchproduktions- wie auch die Käsreibetriebe sind Betriebe der Lebensmittelproduktion und unterliegen der Lebensmittelkontrolle. Diese bezieht sich sowohl auf die Räumlichkeiten, die Prozesse wie auch auf die verwendeten Rohstoffe und Hilfsstoffe. Der Zusatz ist also nicht nötig.
Art. 3 Gesuche	Ändern: [1] Gesuche um Ausrichtung der Zulagen nach den Artikeln 1c und 2 sind von den ~~Milchproduzenten und Milchproduzentinnen~~ Milchverwertern und Milchverwerterinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 monatlich eingereicht werden. ~~[2] Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, das Gesuch zu stellen. In diesem Fall muss er oder sie der Administrationsstelle melden:~~ ~~a. die Erteilung einer Ermächtigung;~~ ~~b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen;~~ ~~c. den Entzug einer Ermächtigung.~~ [2] Gesuche von Sömmerungsbetrieben sind der Administrationsstelle mindestens jährlich einmal einzureichen. [3] Gesuche um Ausrichtung der Zulage nach Art. 2a sind von den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zu	Der Kanton Schwyz lehnt die vorgesehenen Anpassungen ab. Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten. Wenn es so wie vorgeschlagen umgesetzt werden würde, würde es diverse Fragen auslösen: Wie würde es gehandhabt werden, wenn nicht alle Milchproduzenten eines Milchverwerters diesem die Ermächtigung erteilen würden? Zudem ist nicht klar, ob der Sömmerungsbetrieb oder der Tierhalter die Zulagen erhalten würde?

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Art. 12 eingereicht werden. [4] Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, ein Gesuch nach Art. 3 Abs. 3 zu stellen. [5] Er oder sie muss der Administrationsstelle melden: a. die Erteilung einer Ermächtigung; b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen; c. den Entzug einer Ermächtigung.	
Art. 6 ~~Pflicht, die Milchmengen separat auszuweisen~~ Auszahlungs- und Buchführungspflicht	Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen sind verpflichtet, ~~die Milchmenge, für~~ die Zulagen nach den Artikeln 1c und 2 ~~ausgerichtet werden, in der Abrechnung über den Milchkauf separat auszuweisen.~~ a. innert Monatsfrist den Produzenten und Produzentinnen, von denen sie die zu Käse verarbeitete Milch gekauft haben, weiterzugeben; b. in der Abrechnung über den Milchkauf separat auszuweisen und die Buchhaltung so zu gestalten, dass ersichtlich ist, welche Beiträge sie für die Zulagen erhalten und ausbezahlt haben.	Der Kanton Schwyz lehnt die vorgesehenen Anpassungen ab. Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten.
Art. 8 Abs. 2	[2] Sie müssen der Administrationsstelle bis zum 10. Tag des folgenden Monats die pro Monat je Produzent und Produzentin gelieferte Menge, getrennt nach Betrieb und Sömmerungsbetrieb, melden. Die Meldung muss sich nach der vorgegebenen Struktur der Administrationsstelle richten.	
Art. 9 Abs. 3 und 3[bis]	Streichen/Ändern:	Diese Anforderungen sind illusorisch. Die monatliche Meldung jener Milchmenge pro Milchproduzent, wofür er eine

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen müssen der Administrationsstelle melden: a. monatlich bis zum 10. Tag des folgenden Monats: wie sie die Rohstoffe verwertet haben, getrennt nach Betrieb und Sömmerungsbetrieb; ~~b. monatlich und bis spätestens einen Monat nach der Meldung nach Buchstabe a: die Milchmenge, für die pro Monat je Produzent und Produzentin Zulagen nach den Artikeln 1c und 2 ausgerichtet werden,~~ [3bis] Die Meldungen nach Abs. 3 müssen sich nach der vorgegebenen Struktur der Administrationsstelle richten.	der Zulagen erhält, ist nicht machbar. Diese Vorstellung übersieht die Rolle der Milchhändler und lädt die Milchverwerter zu intransparenten und unkorrekten Datenlieferungen an den Bund ein. Die Trennung zwischen Leistungserbringer und Geldempfänger führt zu technischen und administrativen Problemen und gefährdet, wegen den fehlenden Anreizen für die Leistungserbringer, das System als Ganzes.

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir unterstützen die Erleichterungen die Übernahme ins Recht der heutigen Praxis, wonach die Personen, die Daten an die TVD übermittelt hat, diese Daten beim Identitas-Support ohne Vorlage eines Begleitdokuments korrigieren lassen dürfen. Für Korrekturen von Daten durch Drittpersonen muss die Vorweisung eines Begleitdokuments Voraussetzung bleiben.

Die Neuregelung des Datenbezugs durch Dritte, ohne die bisherige Einschränkung auf bestimmte Organisationen, ist zweckmässig. Allerdings halten wir die vorgeschlagenen datenschutzrechtlichen Bestimmungen für zu schwach. Insbesondere ist die generell abstrakte Zustimmung zur Datenweitergabe an dritte mittels Anerkennung von Statuten oder Zuchtreglementen kein genügender Schutz vor Missbrauch. Bei der Weitergabe von Daten an Dritte auf Gesuch hin, also im Rahmen von Art. 39, soll die Identitas AG künftig eine minimale Prüfung der Motivationen des Gesuchstellers vornehmen müssen. Der abzuschliessende Vertrag soll minimale datenschutzrechtliche Verpflichtungen enthalten.

Für die Kantone muss der Zugriff auf die TVD-Daten uneingeschränkt und kostenlos sein.

In Artikel 38a, Abs. 2 ist es aus unserer Sicht zielführend, wenn auch Equidenhaltende die Einwilligung erteilen können. Dies macht insofern Sinn, dass bei Anfragen von Labelorganisationen in Bezug auf den ÖLN, die Tierhaltenden in der Pflicht sind und bei Ställen mit einer grossen Anzahl Equiden das Einholen der Einwilligung aller Equideneigentümerinnen und -eigentümer sehr umständlich wäre. Mit dieser, von den Kantonen schon oft geforderten Änderung könnte die Qualität der TVD-Daten im Bereich der Equiden stark verbessert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 34	Ändern: (…) können zur Erfüllung ihrer Aufgaben in alle Daten Einsicht nehmen und sie verwenden. Das ist für sie kostenlos und gebührenfrei.	Für die Kantone muss der Zugriff auf die TVD-Daten uneingeschränkt und kostenlos sein.
Art. 38a Abs. 1	Ändern: [1] Wer über die Einwilligung der Tierhalterin oder des Tierhalters verfügt, kann für den angegebenen Bearbeitungszweck in die folgenden Daten der TVD Einsicht nehmen und diese verwenden. Generalklauseln in Statuten, Reglementen oder	Die von der TVD verwalteten Daten sind durchaus sensibel. Nebst vom Datenschutzrecht besonders geschützte Personendaten, können mit Daten der TVD etwa Marksituationen exakt antizipiert und zum Nachteil der meldepflichtigen Personen missbraucht werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Allgemeinen Geschäftsbedingungen u.ä, genügen als Einwilligung der Tierhalterin oder des Tierhalters nicht:	Die Einwilligung zur Einsicht in Daten der TVD via Vereinsstatuten, Reglementen oder allgemeinen Geschäftsbedingungen einzuholen, versetzen den Tierhalter, die Tierhalterin in ein Dilemma: entweder verzichtet er auf die Vorteile einer Mitgliedschaft oder einer Geschäftsbeziehung, oder er gibt die Kontrolle über seine Daten ab. Das ist mit den Grundsätzen des Datenschutzes nicht vereinbar und muss klargestellt werden.
Art. 38a Abs. 2	ändern 2 Wer über die Einwilligung der Eigentümerin oder des Eigentümers, respektive der Equidenhalterin oder des Equidenhalters verfügt, (…)	Diese Erweiterung speziell gedacht für Pferdehalter in Gemeinschaftsställen, macht insofern Sinn, als bei Anfragen von Labelorganisationen in Bezug auf den ÖLN, die Tierhaltenden in der Pflicht sind und bei Ställen mit einer grossen Anzahl Equiden das Einholen der Einwilligung aller Equideneigentümerinnen und -eigentümer sehr umständlich wäre. Diese Änderung würde die Datenqualität der TVD im Bereich der Equiden stark verbessern.
Art. 39 Abs. 1	Ändern: 1 Die Identitas AG kann auf Gesuch hin Dritten ohne Einwilligung der Betroffenen erlauben, für Zuchtzwecke oder wissenschaftliche Untersuchungszwecke in alle Daten der TVD Einsicht zu nehmen und sie zu verwenden, wenn zwischen dem Gesuchszweck und den beantragten Daten der TVD ein plausibler Zusammenhang besteht und wenn mutmasslich kein Ausbau der Marktmacht zu Lasten der meldepflichtigen Personen erfolgt. Sie entscheidet im Einvernehmen mit dem BLW.	Die Neuregelung des Datenbezugs durch Dritte, ohne die bisherige Einschränkung auf bestimmte Organisationen, ist zweckmässig. Allerdings halten wir die vorgeschlagenen datenschutzrechtlichen Bestimmungen für zu schwach. Insbesondere ist die generell abstrakte Zustimmung zur Datenweitergabe an dritte mittels Anerkennung von Statuten oder Zuchtreglementen kein genügender Schutz vor Missbrauch. Bei der Weitergabe von Daten an Dritte auf Gesuch hin, also im Rahmen von Art. 39, soll die Identitas künftig eine minimale Prüfung der Motivationen des Gesuchstellers vornehmen müssen. Der abzuschliessende Vertrag soll minimale datenschutzrechtliche Verpflichtungen enthalten.
Art. 39 Abs. 2	Ändern: 2 Beinhaltet das Gesuch nicht anonymisierte Daten oder sind	Die Neuregelung des Datenbezugs durch Dritte, ohne die bisherige Einschränkung auf bestimmte Organisationen, ist zweckmässig. Allerdings halten wir die vorgeschlagenen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	durch die Gesamtheit der verfügbaren Daten Rückschlüsse auf betroffene Personen möglich, so muss die Identitas AG einen Vertrag mit der Drittperson schliessen. Darin sind mindestens festzuhalten, welchen Erkenntnisgewinn die Untersuchung der TVD-Daten anvisiert sowie minimal einzuhaltende datenschutzrechtliche Bestimmungen. Der Vertrag ist vor der Unterzeichnung dem BLW zur Genehmigung vorzulegen.	datenschutzrechtlichen Bestimmungen für zu schwach. Insbesondere ist die generell abstrakte Zustimmung zur Datenweitergabe an dritte mittels Anerkennung von Statuten oder Zuchtreglementen kein genügender Schutz vor Missbrauch. Bei der Weitergabe von Daten an Dritte auf Gesuch hin, also im Rahmen von Art. 39, soll die Identitas künftig eine minimale Prüfung der Motivationen des Gesuchstellers vornehmen müssen. Der abzuschliessende Vertrag soll minimale datenschutzrechtliche Verpflichtungen enthalten. Es sind dies der vereinbarte Zweck des Gesuches bzw. das Untersuchungsziel, wozu die Daten der TVD einen Erkenntnisgewinn beisteuern sollen sowie die Verpflichtung des Datenbezügers auf minimale Grundsätze des Datenschutzes inkl. Sanktionen.

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Begründung für die Höhe des Reduktionszieles ist nach wie vor äusserst schwach und methodisch nicht nachvollziehbar. Das gleiche gilt für die nun vorgeschlagene Reduktion von 20 % auf 15 %. Diese wird schon gar nicht sachlich begründet.

Die Berechnung des Reduktionspotenziels ist rein hypothetisch und setzt sich aus Massnahmen zusammen, die teilweise politisch heftig umstritten und noch keineswegs beschlossen sind. Die Abschätzung des Reduktionspotenziels einzelner Massnahmen ist weiterhin nicht nachvollziehbar, also fraglich. Das Reduktionsziel für Stickstoff wurde infolge der Mo. Gapany 22.3795 (Ziel zur Verringerung von Nährstoffverlusten senken) von 20 % auf neu 15 % für Stickstoff angepasst. Für Phosphor bleibt es unverändert. In den Erläuterungen des BLW wird darauf hingewiesen, dass beim Stickstoff zusätzlich zu den Massnahmen des Bundes 4.8 % der N-Verluste durch die Branche selbst erreicht werden müssen. Mit dem Absenkpfad wurden per 1. Januar 2023 resp. 2024 verschiedene neue Massnahmen zur Verhinderung von Nährstoffverlusten eingeführt, die die Betriebe umsetzen müssen. Es ist sehr fraglich, ob die einzelnen Betriebe angesichts der neuen Vorschriften auch in anderen Bereichen und der zwingenden Anpassungen auf ihren Betrieben diese Senkung in den verbleibenden sechs Jahren durch weitere Massnahmen erreichen können. Von zentraler Bedeutung wird zudem die realitätsnahe und zielführende Umsetzung auf den einzelnen Betrieben sein. Die Düngung muss langfristig ausgeglichen sein, um einerseits Verluste von Nährstoffen zu verhindern, gleichzeitig aber einen optimalen Ertrag anzustreben. Um dieses Gleichgewicht auf den Betrieben einfacher halten zu können, wäre eine Toleranz von 5 % bei N und P in der Nährstoffbilanz sinnvoll. Leider wurde der Fehlerbereich von 10 % mit den Verordnungsanpassungen zur Umsetzung der pa. Iv. 19.475 (Absenkpfade) per 1. Januar 2024 aufgehoben.

Die LDK forderte bereits in der Vernehmlassung zum Verordnungspaket zur parlamentarischen Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»: die Festsetzung der Reduktionsvorgaben auf 5 %.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10a Bst. a	Ändern: Im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 werden bis zum Jahr 2030 die Verluste wie folgt reduziert: a. Stickstoff: um mindestens ~~15~~ 7 Prozent;	Die Begründung für die Höhe des Reduktionszieles ist nach wie vor äusserst schwach und methodisch nicht nachvollziehbar. Das gleiche gilt für die nun vorgeschlagene Reduktion von 20 % auf 15 %. Diese wird schon gar nicht sachlich begründet. Die Berechnung des Reduktionspotenzials ist rein hypothetisch und setzt sich aus Massnahmen zusammen, die teilweise politisch heftig umstritten und noch keineswegs beschlossen sind. Die Abschätzung des Reduktionspotenzials

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		einzelner Massnahmen ist weiterhin nicht nachvollziehbar, also fraglich. Die KOLAS fordert bereits in der Vernehmlassung zum Verordnungspaket zur parlamentarischen Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»: die Festsetzung der Reduktionsvorgaben auf 5 %.

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der Kanton Schwyz befürwortet die Anpassungen im Grundsatz, da damit die Gleichwertigkeit der Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft i. S. des Anhang 9 des Agrarabkommens mit der EU aufrechterhalten bzw. wiederhergestellt werden kann. Auch können so potenzielle technische Handelshemmnisse vermieden werden.

Neu sollen Algen einschliesslich Seegras als «nicht biologische Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs» für die Herstellung von Lebensmitteln unter Anhang 3 Teil C erfasst werden. Die Algen sollen dabei nach einem anerkannten nachhaltigen Standard zertifiziert sein. Das Aufführen der Algen unter Anhang 3 Teil C ist nicht zielführend. Stattdessen ist es wichtig, dass die Algen sowie andere Aquakulturen künftig in den Geltungsbereich der Bio-Verordnung fallen.

In der EU werden die Algen und Aquakulturtiere seit Jahren im Bio-Bereich geregelt (aktuell Verordnung EU 2018/848, früher Verordnung EG 834/2007). In der Schweiz hingegen gibt es dazu nach wie vor nur privatrechtliche Richtlinien von Biolabel-Organisationen. Dies ist nicht ausreichend. Die Bio-Verordnung basiert auf dem Grundsatz der Gleichwertigkeit zur entsprechenden Gesetzgebung der EU. Dieser Grundsatz ist zur Sicherstellung eines hindernisfreien grenzüberschreitenden Warenverkehrs von grosser Bedeutung. Um technische Handelshemmnisse zu vermeiden, ist es nötig, dass die Bio-Bestimmungen der EU für Algen und Aquakulturtiere auch in der Schweiz übernommen und in die Bio-Verordnung sowie Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft integriert werden. Allenfalls müssen dazu die rechtlichen Grundlagen geschaffen werden, damit dies möglich wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 3 Teil A	Siliciumdioxid E 551 Streichen von Kakaopulver (wie bisher).	Siliciumdioxid E 551 Neu soll der Zusatzstoff E 551 für Bio-Kakaopulver (zur Verwendung in Dosierautomaten) zugelassen werden. Kakaopulver ist ein Kakaoprodukt. Die Verwendung von Siliciumdioxid E 551 ist in Kakaoprodukten gemäss Zusatzstoffverordnung (ZuV) nicht zugelassen (Anhang 3, Teil B Ziffer 5.1 ZuV). Somit darf der Zusatzstoff auch nicht bei Bio-Kakaopulver eingesetzt werden. Es darf nicht zu Diskrepanzen mit der Zusatzstoffverordnung kommen.
Anhang 3 Teil B	Essigsäure E 260 Essigsäure ist als Lebensmittelzusatzstoff im Teil A von Anhang 3 zu erfassen.	Essigsäure E 260 Die Essigsäure soll neu für die Anwendung aller pflanzlichen Erzeugnissen als Verarbeitungshilfsstoff zugelassen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Wieso wird der Zusatzstoff E 260 nicht (auch) als Lebensmittelzusatzstoff im Teil A erfasst? Dies wäre naheliegender.
Anhang 3 Teil C	Algen einschliesslich Seegras Der Abschnitt zu den Algen inkl. Seegras ist nicht, wie bisher, in Anhang 3 Teil C aufzuführen. Zu den Algen und Aquakulturtieren sind die Bio-Vorschriften der EU in der Bio-Verordnung sowie Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft zu übernehmen. Solange die Übernahme der EU-Vorschriften nicht erfolgt ist, kann evtl. nach Art. 16k Abs. 3 und 4 der Bio-Verordnung vorgegangen werden.	Neu sollen die Algen einschliesslich Seegras als nicht biologische Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs in Anhang 3 Teil C erfasst werden. Dabei sollen die Algen nach einem anerkannten nachhaltigen Standard zertifiziert sein. Einerseits ist nicht klar, was unter «anerkannten nachhaltigen Standards» zu verstehen ist. Der Begriff «nachhaltig» kann breit ausgelegt werden (wie wirtschaftlich, sozial und umweltbezogen). Andererseits macht das Aufführen der Algen in dieser Liste auch sonst keinen Sinn. Es gibt u. a. biologische Algen entsprechend der Verordnung (EU) 2018/848. Anhang 3 Teil C sollte hinsichtlich der Algen mit Anhang V Teil B der Verordnung (EU) 2021/1165 übereinstimmen. In der EU werden nur die Arame-Algen und Hijiki-Algen aufgeführt. Dies entspricht bereits dem aktuellen Anhang 3 Teil C. Das Problem stellt sich in der Schweiz nicht nur bei den Algen, sondern auch bei den Aquakulturtieren. Auch diese können in der Schweiz nur nach privatrechtlichen Richtlinien (wie Knospe) zertifiziert werden. Die einzige Lösung ist, dass die schon seit langem geltenden europäischen Bio-Vorschriften zu den Algen und Aquakulturtieren in das Schweizer Recht übernommen werden. Die Aquakulturen sollten künftig ebenfalls im Geltungsbereich der Bio-Verordnung sein.
Anhang 7 Teil A	Korrektur der Bezeichnungen: 11.3.8 Magnesiumphosphat 11.3.10 Mononatriumphosphat	Die Bezeichnungen werden nicht richtig angegeben.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 12	Anpassung der Spaltenüberschriften in der dritten Tabelle oder Ergänzung der Fusszeile 4. Vorschlag für Ergänzung bei Fusszeile 4: Gemäss *den Sanktionsstufen A bis D* der Weisung des BLW an die Zertifizierungsstellen zur Harmonisierung ihres Vorgehens bei Unregelmässigkeiten im Bereich Bio-Verarbeitung und Handel.	Es geht zu wenig klar hervor, dass in der dritten Tabelle mit den Buchstaben A bis D die Sanktionsstufen gemeint sind. Deshalb sollten entweder die Spaltenüberschriften oder die Fusszeile 4 angepasst werden.

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der Kanton Schwyz lehnt die Aufhebung des Verbots der Einfuhr, der Produktion und des Inverkehrbringens gewisser Wirtspflanzen des Feuerbrandes ab. Damit wird einer noch stärkeren Ausbreitung des Feuerbrandes Vorschub geleistet und die bisher erreichten Bekämpfungserfolge werden offiziell aufgegeben. Diese Verbote müssen für *Cotoneaster* Ehrh. sowie *Photinia davidiana* Cardot und *Photinia nussia* Cardot weiterhin gelten, nicht zuletzt, weil es sich dabei um gebietsfremde Neophyten handelt. Das Verbot kann somit auch auf die Freisetzungsverordnung abgestützt werden.

Für uns ist es ein Widerspruch: National geltende Pflanzverbote für hochanfällige Wirtspflanzen aufzuheben und gleichzeitig Gebiete mit geringer Prävalenz in verschiedenen Kantonen zu führen, in denen immer noch erfolgreich der Druck des Feuerbrands tief gehalten wird. Die Bekämpfung des Feuerbrands hat über Jahrzehnte viele Ressourcen (finanziell und personell) verschlungen, aber der Aufwand hat sich dennoch gelohnt. Dadurch konnte der Krankheitsdruck auf einem niedrigen Niveau gehalten werden. Und das gilt für Gebiete mit geringer Prävalenz immer noch. Mit der Aufhebung der Anpflanzungsverbote verlieren die Kantone bzw. die Bekämpfungsstrategie von Bund und Kantone ihre Glaubwürdigkeit.

Wir unterstützen den Ausbau der Bekämpfung des Verursachers der Goldgelben Vergilbung der Rebe (Synonym: Flavescence dorée, wissenschaftlicher

Name: Grapevine flavescence dorée phytoplasma) durch eine verbesserte Überwachung des Auftretens des Erregers der Schwarzholzkrankheit (Synonym: Bois noir; wissenschaftlicher Name: *Candidatus* Phytoplasma solani Quaglino *et al*.), welcher von Auge nicht unterscheidbare Symptome auf den Reben hervorruft. Die Verbesserte Überwachung des Erregers der Schwarzholzkrankheit soll durch die Ausscheidung von Gebieten mit erhöhter Prävalenz erfolgen, was in der Zuständigkeit der Kantone liegt. Die KOLAS begrüsst insbesondere, dass hier das gleiche Konstrukt zur Anwendung gelangen soll, wie es bereits aus der Bekämpfung des Feuerbrands bekannt ist. Was den kontrollaufwand und die Arbeitslast der Kantone betrifft, so ist dieser deutlich grösser als im erläuternden Bericht ausgeführt

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6 Abs. 4	Beibehaltung des bisherigen Rechts	Wir lehnen die Aufhebung des Verbots der Einfuhr, der Produktion und des Inverkehrbringens gewisser Wirtspflanzen des Feuerbrandes ab. Damit wird einer noch stärkeren Ausbreitung des Feuerbrandes Vorschub geleistet. Diese Verboten müssen für *Cotoneaster* Ehrh. sowie *Photinia davidiana* Cardot und *Photinia nussia* Cardot weiterhin gelten, nicht zuletzt, weil es sich dabei um gebietsfremde Neophyten handelt. Das Verbot kann somit auch auf die Freisetzungsverordnung abgestützt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Durch die Aufhebung der Verbote verlieren Gebiete mit geringer Prävalenz ihren Sinn und die Bekämpfungsstrategie der Kantone ihre Glaubwürdigkeit. Die Investitionen der letzten 20 Jahre in die Pflanzengesundheit gehen verloren.
Anhang 5 Ziff. 21	Beibehaltung des bisherigen Rechts	Siehe Art. 6 Abs. 4

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Es handelt sich um eine notwendige Anpassung FMBV an europäisches Recht im Rahmen des Agrarabkommens Schweiz – EU (Bilaterale I). Wir begrüssen die zeitnahe Anpassung. So werden Probleme im grenzüberschreitenden Handel proaktiv klein gehalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	Kanton Obwalden Volkwirtschaftsdepartement Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Adresse / Indirizzo	Amt für Landwirtschaft und Umwelt St. Antonistrasse 4 6060 Sarnen
Datum / Date / Data **Unterschrift** D. Wyler	Sarnen, 2. Mai 2023 Regierungsrat Daniel Wyler Volkswirtschaftsdirektor

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12) 4

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 5

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16) 31

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) 33

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20) 37

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171) 38

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) 39

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341) 40

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 41

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 42

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) 43

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 46

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) 47

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) 48

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201) 49

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) 51

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023.

Sorge bereitet dem Kanton Obwalden die weiterhin ungebremste Zunahme des Detaillierungsgrads und die Verzettelung der Direktzahlungen. Bezüglich administrativer Vereinfachung für die Kantone sieht die Vorlage kaum Substanzielles vor.

Nachfolgend gehen wir gerne detailliert auf die Änderungsvorschläge der verschiedenen Verordnungen ein, bei welchen wir Ergänzungen und Vorbehalte haben, beziehungsweise, welche wir ablehnen. Wir stützen uns grossmehrheitlich auf die Stellungnahme der Konferenz der Landwirtschaftsämter Schweiz (KOLAS). Von der KOLAS abweichende Äusserungen sind in roter Schrift ausgeführt.

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Es besteht keine Notwendigkeit, das Pflichtenheft durch einen weiteren fakultativen Themenbereich zu erweitern. Die Übernahme von EU-Bestimmungen in diesem Bereich ist nicht notwendig und die übrigen Argumentationen sind wenig überzeugend. Wir begrüssen hingegen die Einführung einer Bestimmung, welche bei aussergewöhnlichen klimatischen Vorkommnissen (Trockenheit, langanhaltender Dauerregen, Überschwemmung) oder von behördlichen Anordnungen (z.B. zur (vorsorglichen) Bekämpfung von Tierseuchen wie etwa Weideverbote) kurzfristig und vorübergehend eine Abweichung vom Pflichtenheft zulässt. Diese Regelung trägt dazu bei, die Wertschöpfung aus GUB/GGA auch unter den Bedingungen des Klimawandels beizubehalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7 Abs. 2 Bst. d	Streichen d. ~~die Beschreibung des Beitrags der Ursprungsbezeichnung oder der geografischen Angabe zur nachhaltigen Entwicklung.~~	Es besteht keine Notwendigkeit, das Pflichtenheft durch einen weiteren fakultativen Themenbereich zu erweitern. Die Übernahme von EU-Bestimmungen in diesem Bereich ist nicht notwendig und die übrigen Argumentationen sind wenig überzeugend.

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Allgemeine Bemerkungen:

- Die vorgeschlagenen Änderungen führen nicht zu Vereinfachungen weder für die Kantone, die Kontrolle, noch die Landwirte. Das Beitragssystem wird von Vernehmlassung zu Vernehmlassung komplexer und undurchschaubarer. Mittelfristig ist das als Risiko zu beurteilen, da diese Politik insgesamt sowie die einzelnen Vorschriften nicht mehr schlüssig erklärt werden können.
- Viele Änderungen betreffen Details, die jedoch bei Landwirten, den kant. Verwaltungen und den Kontrollorganen einen erheblichen Arbeitsaufwand auslösen, ohne für das ursprüngliche Ziel der geänderten Bestimmung einen erkennbaren Mehrwert zu bringen. So wirkt sich bspw. die Festlegung des Pflanzabstandes zwischen Hochstammbäumen in einer konkreten Meterzahl nicht auf die Anzahl brütender Vögel aus.
- Jede neue Bestimmung oder Anpassung sollte auf ihre Auswirkungen auf die Landwirte, die kantonalen Verwaltungen und die Kontrollorgane untersucht werden. Dies müsste dem Mehrgewinn an Zielerreichung gegenübergestellt werden.
- Wir begrüssen die Präzisierungen in einigen Themen, sowie die kleinen Schritte in Richtung einer administrativen Vereinfachung wie beispielsweise bei der vereinfachten Suissebilanz. Diese Bestrebungen müssen in viel grösserem Umfang gemacht werden, da die Verordnung immer noch viel zu kompliziert und in der Praxis kaum umsetzbar ist. Viel zu viel Bestimmungen und viel zu detailliert. De facto ist es praktisch unmöglich, alle Bestimmungen korrekt umzusetzen und einzuhalten. Inzwischen sind einzelne Bestimmungen zueinander auch inkompatibel und nicht kombinierbar. Das ist ein klares Zeichen, dass selbst das BLW die Übersicht verloren hat. Der Bund muss von diesem Mikromanagement wegkommen.
- Administrativer Aufwand wächst ungebremst und erreicht neue Höhen und Blüten. Wir schlagen diverse Möglichkeiten zur Reduktion vor und erwarten, dass alle in die Revision der DZV einfliessen.
- Alle Detailanforderungen mit Möglichkeit einer Ausnahme über ein Einzelflächengesuch bringen Verwaltungsaufwand und stehen im Widerspruch zur Eigenverantwortung der Betriebsleiter*innen. (In der DZV 2023 mit Weisungen kommt das Wort "Gesuch" 68x vor; wir sind da in einer Sackgasse !!!)
- Wir empfehlen dringend, den ehemaligen Bodenschutzindex zu aktualisieren und in die Bodenschutzprogramme einzubauen. Wir sind überzeugt, dass die Anwendung eines aktualisierten Index der Praxis wesentlich einfacher zu vermitteln ist und den Vollzug konstanter und objektiver macht, als dies bei der immer wieder fallweise nötigen Beurteilung der Einhaltung der Bedingungen für die Bodenprogramme wie sie im Entwurf stehen.

Versorgungssicherheit und angemessener Anteil an Biodiversitätsflächen auf Ackerflächen

- Mit dem Verordnungspaket zur Umsetzung der pa.Iv. 19.475 (Absenkpfade N und P) wurde die Anforderung von 3.5 % BFF auf Ackerfläche eingeführt (Art. 14a DZV). Ein weiterer Schlag gegen die Versorgungssicherheit, der in vielen Kantonen mit der Ausscheidung der Gewässerräume zusammenfällt. Die Landwirtschaft verliert dadurch 20'000 ha, die künftig nur noch extensiv bewirtschaftet werden dürfen. Immerhin können die Kantone im Gewässerraum gelegene Flächen mit der Qualität von Fruchtfolgeflächen weiterhin an den kantonalen Anteil am Mindestkontingent von FFF anrechnen, da sie im Bedarfsfall wieder dem Anbau von Nahrungsmitteln dienen würden (Art. 41c^{bis} Abs. 1 GSchV). Entsprechend sind diese im Gewässerraum gelegenen FFF an die Ackerfläche anzurechnen, die für die Berechnung der Bedingung von 3.5 % BFF auf Ackerfläche erforderlich ist. Da der Gewässerraum extensiv zu bewirtschaften ist und, sofern dies landwirtschaftlich erfolgt, nur bestimmte BFF-Typen zulässig sind (Art.41c Abs. 4 GSchV), muss die Liste der zur Erfüllung der Anforderung der 3.5% zulässigen BFF (Art. 14a Abs. 2 DZV) entsprechend erweitert werden.
- In vielen Kantonen wurden aus Gründen des Gewässerschutzes Programme nach Art. 62a GSchG (62a-Programme) eingeführt. Dabei wurden Flächen extensiviert, teilweise sogar Ackerflächen aus der Produktion genommen. Diese Vorleistungen sind an den Anteil von 3.5 % BFF auf Ackerfläche anzurechnen.

Anlage von Pufferstreifen:

- Die Regelungen sind undifferenziert und entziehen der landwirtschaftlichen Produktion unnötig weitere Flächen.
- Objekte entlang derer ein Pufferstreifen angelegt werden soll, sind konsequent darauf zu prüfen,

Photovoltaikanlagen: Landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) und Beitragsberechtigung (PV):

- Wir lehnen die Zweckentfremdung von landwirtschaftlich nutzbaren Flächen als Standort von Solaranlagen ab. Entsprechend sind von Solaranlagen belegte Flächen von sämtlichen Beiträgen auszuschliessen;
- Als Agriphotovoltaik-Analgen gelten nur PV-Anlagen, welche positive Effekte auf den physischen Ertrag der mit ihnen überdachten Kulturen bewirken und somit nach Art. 32c Abs. 1 Bst. c RPV. Da der finanzielle Ertrag aus der PV-Anlage den landwirtschaftlichen Ertrag bei weitem überwiegt, sind diese Flächen zwar nicht aus der LN aber von den Beiträgen auszuschliessen;
- Ob PV-Anlagen tatsächlich positive Effekte auf den physischen Ertrag der mit ihnen überdachten Kulturen bewirken, steht noch nicht fest und wird zur Zeit erforscht. Die vorgeschlagenen Verordnungsänderungen sind daher bis zum Vorliegen belastbarer Forschungsergebnisse aufzuschieben.

Sömmerung: Weidepflege:

- Bei einer breiten (bewilligungsfreien) Freigabe des Mulchens im gesamten Sömmerungsgebiet muss damit gerechnet werden, dass Klein- und Kleinststrukturen zu Gunsten einer rationelleren Bewirtschaftung aus dem Weg geräumt werden. Solche Klein- und Kleinststrukturen sind jedoch landschaftsprägend. Schon in den letzten Jahren wurden vielerorts solche Strukturen weggeschafft und die Landschaft, insbesondere auch in den Voralpen und Alpen, trivialisiert. Die Abgrenzung zum bewilligungspflichtigen Entbuschen ist sehr schwierig und kaum vollziehbar und würde zu grossflächigen nicht bewilligungsfähigen Eingriffen führen, die nicht mehr rückgängig gemacht werden können.

Sömmerung: Grossraubtiere und Herdenschutz:

- In der Vernehmlassung des landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2022 wurde die Einführung eines Zusatzbeitrages für den Herdenschutz gefordert, was nun aufgenommen wurde.
- Aufgrund der stetig wachsenden Präsenz von Grossraubtieren (v.a. Rudel) und damit verbunden dem steigenden Druck auf die Sömmerung, steigen die Anforderungen an die Umsetzung der einzelbetrieblichen Herdenschutzmassnahmen von Jahr zu Jahr. Die Umsetzung des Herdenschutzes ist mit enormem Aufwand (technisch, finanziell und personell) verbunden. Die Erfolgsquote steigt leider nicht im gleichen Masse. Dieser enorme Aufwand muss entschädigt sein, wenn die Bewirtschaftung des Sömmerungsgebiets und damit die Offenhaltung der Kulturlandschaft längerfristig sichergestellt werden soll.
- Die Finanzierung des Zusatzbeitrages für den betrieblichen Herdenschutz soll gemäss Vorschlag aus dem Agrarbudget erfolgen. Da diese Massnahmen einzig und alleine infolge der steigenden Präsenz von Grossraubtieren notwendig sind, fordern wir, dass die zusätzlichen Mittel zur Stärkung des Herdenschutzes aus den Budgets des BAFU finanziert werden. Stammen die Gelder jedoch aus der Landwirtschaftskasse, so stehen die Förderung der Weidewirtschaft und die Offenhaltung der Landschaft im Vordergrund. Anforderungen an herdenschutzmassnahmen im Sinne der Jagdgesetzgebung dürfen dann nicht gestellt werden
- Explizit befürworten wir die Bestrebungen, die von der Wolfspräsenz betroffenen Sömmerungsbetriebe, bei ihren Überlegungen im Bereich Herdenschutz zu unterstützen. Die Einführung des neuen Zusatzbeitrags zur Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen ist ein erster Schritt in die richtige Richtung. Da der Druck durch Grossraubtiere nicht nur im Sömmerungs- sondern zunehmend auch im Talgebiet steigt, müssen für die Zukunft entsprechende Überlegungen gemacht werden. Diese müssen auch das weitere Schicksal der sogenannt nicht zumutbar schützbaren Weiden und der dort ihre Tiere auftreibenden Bewirtschafter umfassen. Ihnen ist eine würdige Perspektive zu bieten!

- Die Regelungen bieten erhebliches Potenzial für administrative Vereinfachungen. Den Tierhaltern ist mehr Eigenverantwortung zu übertragen.
- Wir befürworten den Zusatzbeitrag für Herdenschutzmassnahmen. Da dieser aus dem Landwirtschaftsbudget bezahlt werden soll, hat er den Zielen des Landwirtschaftsgesetzes zu dienen, konkret die Weidewirtschaft und die Offenhaltung der Landschaft zu fördern. Entsprechend darf der Zusatzbetrag nicht von der Einhaltung eines Herdenschutzkonzeptes nach Jagdgesetzgebung abhängig gemacht werden. Das Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen muss genügen. Diese Voraussetzung entfällt bei Tierkategorien, wo Null Toleranz gilt, d.h. wo jeder Riss einer zuviel ist, was zur Regulierung führt.

Produktionssystembeiträge und Biodiversitätsbeiträge:
- Wir beantragen erneut die Einführung einer BFF «Buntbrache nach Reben»;
- Wir weisen darauf hin, dass eine sinnvolle und praxisbezogene Umsetzung der Produktionssystem- und auch einiger Biodiversitätsbeiträge die Möglichkeit voraussetzt, diese Beitragstypen pro Kultur pro Parzelle zu erfüllen. Die Anforderung pro Kultur pro Betrieb setzt eine unnötig hohe Hürde und schreckt Landwirte ab.

Die besonderen Bestimmungen für Saatgutmischungen sind zu streichen. Bspw. hat das BLW trotz wiederholter Aufforderungen der Kantone, bisher keine für die Alpensüdseite (VS, TI, GR) taugliche Mischung zugelassen. Entsprechende Forschungsarbeiten bei agroscope wurden sogar eingestellt. Mit seinem Verhalten verunmöglicht das BLW den Landwirten der Alpensüdseite die Teilnahme an den BFF-Programmen. Das ist inakzeptabel. Zur Behebung dieses Missstandes müssen die entsprechenden Kompetenzen an die Kantone übertragen werden.

- . Das ist inakzeptabel. Zur Behebung dieses Missstandes müssen die entsprechenden Kompetenzen an die Kantone übertragen werden. Die Idee, das BLW könne einzelbetriebliche Ausnahmen bewilligen, lehnen wir ab.

Aktualisierter Bodenindex statt Schematismus
- Das Programm angemessene Bodenbedeckung ist immer noch zu kompliziert zu sehr dem Mikromanagement verhaftet, obwohl klar ist, dass das den vielfältigen Verhältnissen auf den Einzelbetrieben niemals gerecht werden wird. Der Ansatz, eine angemessene Bodenbedeckung an Kulturen und Anbauverfahren festzumachen, erscheint uns nach wie vor wenig praktikabel. Die Landwirte wählen die Kulturen nach den Bedürfnissen des Marktes und richten sich beim Anbau nach den Boden- und Witterungsverhältnissen. Dem kann der gewählte Ansatz für eine angemessene Bodenbedeckung nicht gerecht werden. Er ist zu schematisch. Wir empfehlen daher nochmals und dringend die Prüfung und allenfalls Aktualisierung des Bodenschutzindexes. Ausserdem ist der Beitrag immer noch an nicht kontrollierbare Auflagen geknüpft.
- Weidebeitrag: So ausgestaltet führt Weidebeitrag nicht zu mehr Weidegang; zu einschränkend verkehrt er sich ins Gegenteil. Das ist zu bedauern.
- Abstände zwischen den Bäumen: Beispiel einer Bestimmung ohne Abschätzung des administrativen Aufwandes. Die Regelung verspricht im ersten Moment einen Vorteil für die Kontrolle und im Rekursverfahren. Doch sie bedeutet, dass die Kantone das Pflanzjahr aller Bäume (im GIS) erfassen müssen und diese Daten über Jahre aktuell halten müssen. Gemessen am Mehrwert einer Abstandsregelung in Metern, ist dieser Mehraufwand nicht vertretbar. Die fixe Abstandsregelung vermag auch den örtlichen Gegebenheiten nicht generell gerecht zu werden.

Anhang 7 Höhe der Beiträge:
- Vehement abgelehnt werden die Reduktion der BTS-Beiträge, die Anpassungen der BTS-Beiträge sprechen vollkommen gegen die Planungssicherheit bei langfristigen Investitionen.
- Der Beitragstyp für die Langlebigkeit der Kühe ist nicht mal eingeführt und soll bereits auf die Hälfte gekürzt werden. Da es sich bei diesem Beitrag

ohnehin um einen absolut ineffizienten und wirkungslosen Mitteleinsatz handelt, beantragen wir diesen gänzlich zu streichen und Mittel anderen Beitragstypen zukommen zu lassen, insbesondere den Beiträgen für Erschwernisse.

- Die Reduktion der Biodiversitätsbeiträge um 31 Mio. CHF widerspricht dem Auftrag der Landwirtschaft, den Rückgang des Biodiversitätsverlustes zu bremsen. Eine Reduktion der Beiträge auf der Qualitätsstufe 1 ist dann vertretbar, wenn die Beiträge in andere BFF-Qualitätsstufen umgelagert werden.

Verschiedene vorgeschlagene Kürzungen von Beitragssätzen untergraben die Glaubwürdigkeit des BLW. Bei kaum beschlossenen Beiträgen schon die Beitragssätze zu kürzen ist unseriös. Die Kürzungen bei im Rahmen der Klimastrategie des BLW als besonders effektiv erkannter Massnahmen, zeigt wie das BLW seine Argumentation je nach Windrichtung ändert. Damit untergräbt das BLW selbst seine Zuverlässigkeit.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 14 Abs. 2 Bst. a	Streichen: 2 (...), wenn diese Flächen und Bäume: ~~a. sich auf der Betriebsfläche und in einer Fahrdistanz von höchstens 15 km zum Betriebszentrum oder zu einer Produktionsstätte befinden; und~~ im Eigentum oder auf dem Pachtland des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin sind.	Diese Vorgabe ist unsinnig und realitätsfern. Sie berücksichtig weder die Grösse noch die räumlichen Verhältnisse der Betriebe. Zudem führt sie zu mehr Fahrdistanz und mehr Fahrten, da die extensivierten Flächen hofnah konzentriert, die andern Flächen aber weiter weg angelegt werden müssen. Dieser Mehrverkehr ist klimaschädlich und widerspricht dem jahrzehntealten Arrondierungsprinzip der landwirtschaftlichen Strukturpolitik. Die Erarbeitung einer Klimastrategie Landwirtschaft und Ernährung durch das BLW macht kaum Sinn, wenn gleichzeitig Bestimmungen der DZV die Landwirte zu klimaschädigendem Verhalten zwingen.
Art. 14a Abs. 1	Ändern: 1 Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche in der Tal- und Hügelzone müssen zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 mindestens 3,5 Prozent der Ackerfläche in diesen Zonen als Biodiversitätsförderflächen ausweisen. Diese Bestimmung gilt nur für Flächen im Inland. Zur Ackerfläche zählen auch Fruchtfolgeflächen nach (Art. 41cbis Abs. 1 GSchV).	Mit dem Verordnungspaket zur Umsetzung der pa.Iv. 19.475 (Absenkpfade N und P) wurde die Anforderung von 3.5 % BFF auf Ackerfläche eingeführt (Art. 14a DZV). Ein weiterer Schlag gegen die Versorgungssicherheit, der in vielen Kantonen mit der Ausscheidung der Gewässerräume zusammenfällt. Die Landwirtschaft verliert dadurch 20'000 ha, die künftig nur noch extensiv bewirtschaftet werden dürfen. Immerhin können die Kantone im Gewässerraum gelegene Flächen mit der Qualität von Fruchtfolgeflächen weiterhin an den kantonalen Anteil am Mindestkontingent von FFF anrechnen, da sie im Bedarfsfall wieder dem Anbau von Nahrungsmitteln dienen würden (Art. 41c^{bis} Abs. 1 GSchV). Entsprechend sind diese im Gewässerraum gelegenen FFF an die Ackerfläche anzurechnen, die für die Berechnung der Bedingung von 3.5 % BFF auf Ackerfläche erforderlich ist. Da der Gewässerraum extensiv zu bewirtschaften ist und, sofern dies landwirtschaftlich erfolgt, nur bestimmte BFF-Typen zulässig sind (Art.41c Abs. 4 GSchV), muss die Liste der zur Erfüllung der Anforderung der 3.5% zulässigen BFF (Art. 14a Abs. 2 DZV) entsprechend erweitert werden.

Art. 14a Abs. 2	Ändern: 2 Als Biodiversitätsförderflächen auf Ackerfläche anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben h–k, p auf offener Ackerfläche und q sowie 71b Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 41c^{bis} Absatz 1 GSchV, die die Voraussetzungen nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben ~~a und~~ b erfüllen	Siehe Begründung zu Art. 14a Abs. 1.
Art. 21	ändern: 1 Entlang von oberirdischen Gewässern, Waldrändern, Wegen, Hecken, Feld- und Ufergehölzen und Inventarflächen nach den Artikeln 18a und 18b NHG, ohne ausgeschiedene Pufferzonen, sind Pufferstreifen nach Anhang 1 Ziffer 9 anzulegen. 2 Kein Pufferstreifen ist anzulegen: a. entlang von rechtsgültig ausgeschiedenen Gewässerräumen nach Art. Und dort, wo gemäss darauf verzichtet wurde; b. entlang von noch nicht gemäss Art. 15 Abs. 2 ausgeschiedenen Flächen; c. Wenn rechtlich zweifelhaft ist, ob eine nach Art. 15 Abs. 2 verbindlich ausgeschiedene Fläche Pufferflächen umfasst oder nicht.	Der Gewässerraum ist per se eine Pufferzone. Das Anlegen eines Pufferstreifens entlang des GWR ist darum unnötig. Solange eine Fläche nicht nach Art. 15 Abs. 2 DZV verbindlich ausgeschieden ist, besteht rechtlich keine Verpflichtung diese Fläche besonders zu behandeln. Darum ist dort auch kein Pufferstreifen anzulegen. Die Kriterien zur Bestimmung der Flächendimension eines NHG-Objektes haben sich im Laufe der Jahre verändert. Besonders in der Anfangszeit wurde nicht speziell zwischen dem Schutzobjekt per se und der umgebenden Pufferfläche unterschieden. Bei späteren Revisionen und trotz höherem Kenntnisstand, wurden Schutzpläne oft nur sehr behutsam angepasst. Die Ausgangslage ist darum nicht bei allen NHG-Objekten gleich und muss darum erst von den Kantonen geklärt werden.
Art. 29 Abs. 4		Eine Abgrenzung zwischen Mulchen zur Weidepflege und Mulchen zum Entbuschen ist in der Praxis ist sehr schwierig vollziehbar. Zudem sind bei einer breiten Freigabe des Mulchens (zur Weidepflege und zur Bekämpfung krautiger Problempflanzen) ökologische Schäden vorprogrammiert (hohe Ausfälle insbesondere bei Kleintieren, die in Pflanzenstängeln überwintern) Bei dieser breiten Freigabe des Mulchens muss zudem damit gerechnet werden, dass Klein- und Kleinststrukturen zu Gunsten einer rationelleren Bewirtschaftung aus dem Weg

		geräumt werden. Solche Klein- und Kleinststrukturen sind jedoch landschaftsprägend. Schon in den letzten Jahren wurden vielerorts solche Strukturen weggeschafft und die Landschaft, insbesondere auch in den Voralpen und Alpen, trivialisiert.
Art. 35 Abs. 1–3	Zustimmung mit Bemerkung	Es wird begrüsst, dass der Anteil an Kleinstrukturen sowie der Rückzugstreifen klar geregelt und vereinheitlicht wird. Zudem wird als sinnvoll erachtet, dass der Rückzugstreifen auch auf wenig intensiv genutzten Wiesen sowie auf Uferwiesen künftig möglich sein soll. Die Kleinstruktur sollten in der LBV klar definiert werden. Wesentliche Definition müsste dabei die Bewirtschaftung im Zwischenraum (zwischen den Kleinstrukturen) beinhalten; so dass die Kulturlandschaft (inkl. Kleinstrukturen) eine stabile Zukunft hat. Die Probleme der Verunkrautung, Verkrautung und Verbuschung sind ständig zu überprüfen. Im Merkblatt der Agridea «Kleinstrukturen auf Biodiversitätsförderflächen entlang von Fliessgewässern» hat es noch weitere mögliche Kleinstrukturen. Es wäre sinnvoll, dies abzugleichen. Die Weisungen zu den Absätzen 1 und 2 sind zu überarbeiten und auf die neuen Bestimmungen anzupassen: a) zu Absatz 1 wie folgt: "Auf eine Ausscheidung von Kleinstrukturen innerhalb einer Bewirtschaftungsparzelle kann bis zu einer Summe von 20 Aren ~~1 Are~~ pro Hektare landwirtschaftlicher Nutzfläche grundsätzlich verzichtet werden. b) Die Weisung zu Absatz 2 ist zu ändern in: "Die einzelnen Kleinstrukturen auf diesen Flächen können eine Fläche von maximal 5 Aren aufweisen. Die Kleinstrukturen müssen sich dabei innerhalb der Bewirtschaftungsparzelle befinden.

Art. 35 Abs. 2	Umformulierung des letzten Satzes (Aufzählung Kleinstrukturen): … gemäss der Erhebungsmethodik nach Artikel 59 Absatz 2 angerechnet. Als Kleinstrukturen gelten insbesondere Strauchgruppen, Einzelsträucher, Asthaufen, Streuehaufen, Wurzelstöcke, Wassergräben, Tümpel, Teiche, Ruderalflächen, Steinhaufen, Steinwälle, Trockenmauern, Felsblöcke, natürlicherweise entstandene und bewusst geschaffene offene Bodenstellen zur Förderung der Biodiversität oder Strukturen zur Förderung von Zielarten.	Eine Aufzählung möglicher Kleinstrukturen ist sinnvoll. Sie darf aber nicht abschliessend sein. Es ist eine offene Formulierung zu wählen, damit weitere, heute nicht im Fokus stehende Kleinstrukturen möglich sind.
Art. 47b	Der neue Artikel ist mit Änderungen einzuführen	Die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen ist mit Aufwand verbunden, weshalb es gerechtfertigt erscheint, einen Zusatzbeitrag auszubezahlen. Ein solcher Zusatzbeitrag wäre jedoch nicht mehr gerechtfertigt, wenn weitere Erleichterungen zur Bekämpfung der Grossraubtiere in Kraft gesetzt würden. Entweder wird die Präsenz von Grossraubtieren akzeptiert und entsprechend höherer Aufwand beim Weidemanagement abgegolten, oder die Grossraubtiere werden vermehrt bekämpft und die Beiträge werden wiederum gekürzt.
Art. 47b Abs. 1	Ändern: [1] Für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen wird zum Beitrag nach Artikel 47 ein Zusatzbeitrag für Tiere ausgerichtet, die auf Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben gehalten werden, ~~die zumutbar schützbar sind. Als zumutbar schützbar gelten Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe, bei denen der Kanton gestützt auf Artikel 10quinquies der Jagdverordnung vom 29. Februar 19885 das Ergreifen von Schutzmassnahmen als zumutbar erachtet.~~	Die Präsenz von Grossraubtieren verursacht für Tierhalter und Tierbetreuer auf allen (Alp-) Weiden massiven Mehraufwand. Dieser soll mit dem Zusatzbeitrag ansatzweise abgegolten werden. Das ist angezeigt. Da dieser Beitrag aus dem Landwirtschaftsbudget bezahlt werden soll, darf er nicht an die Umsetzung eines vom Kanton genehmigten Herdenschutzkonzeptes geknüpft sein. Das Landwirtschaftsgesetz gibt dafür keine Rechtsbasis her. Wer einzelbetriebliche Herdenschutzmassnahmen ergreift, muss den Beitrag erhalten. Dabei darf es keine Rolle spielen, ob der Kanton die konkrete Weide als zumutbar schützbar eingestuft hat oder nicht. Diese Einteilung ist nur im Zusammenhang mit Massnahmen nach Jagdgesetzgebung relevant. Im Landwirtschaftsgesetz geht es jedoch um die Förderung der Weidewirtschaft und die Offenhaltung der Landschaft, speziell des

		Sömmerungsgebietes. Die Verknüpfung von Massnahmen an die Erfolgsaussichten von Herdenschutzmassnahmen ist also nicht zielführend. Ohnehin muss die Frage gestellt werden, wohin das geltende Recht die Entwicklung von als nicht zumutbar schützbaren Weideflächen steuert. Damit stellt sich auch die Frage nach der moralischen Verantwortung des Gesetzgebers gegenüber den Bewirtschaftern von solchen Weiden. Ihnen darf ja wohl nicht zugemutet werden, ihr Vieh quasi als Wolfsfutter weiterhin auf solche Weiden aufzutreiben. Die Beantwortung dieser Frage eilt, soll die Regulierung des Wolfsbestandes in legalen Bahnen bleiben. Der Zusatzbeitrag für die Umsetzung betrieblicher Massnahmen zum Schutz der Nutztiere vor Grossraubtieren auf Sömmerungsbetrieben ist wichtig für den Fortbestand der Alpwirtschaft und muss eingeführt werden. Da der Druck durch Grossraubtiere nicht nur im Sömmerungs- sondern zunehmend auch im Talgebiet steigt, müssen für die Zukunft entsprechende Überlegungen gemacht werden.
Art. 47b Abs. 2 Bst. d	Ändern: Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel~~, bis 365 Tage alt~~.	Die Beschränkung des Zusatzbeitrages auf Tiere der Rindergattung bis 365 Tage ist unverständlich. Diese Tiere sind im Herdenverband auf der Weide, der jeweils als Ganzes ins Visier der Grossraubtiere gerät. Bei Herden ohne so junge Tiere, z.B. auf Rinderalpen, würde der Beitrag entfallen. Das ist nicht vertretbar. Zum einen sind diese Tiere ebenfalls gefährdet, wie die Erfahrung inzwischen genügend gezeigt hat und zum andern sollten gerade Jungtiere gesömmert werden, weil sich das positiv und langfristig auf ihre Entwicklung und Gesundheit auswirkt. Die Nichtgewährung des Zusatzbeitrages für diese Tierkategorien stellt das in Frage.
Art. 47b Abs. 4	Ändern:	Das Herdenschutzkonzept gibt es nicht. Ein solches Konzept ist immer auf den Einzelbetrieb und seine Gegebenheiten

	4 ~~Das~~ Ein Herdenschutzkonzept muss aufzeigen, mit welchen betrieblichen und technischen Massnahmen und Vorkehrungen eine oder mehrere Tierkategorien während der Sömmerungszeit vor Grossraubtieren geschützt werden können. ~~Es muss vom Kanton bewilligt werden. Der Kanton überprüft die Einhaltung des Konzepts~~.	zugeschnitten. Die effektive und effizienten Ausgestaltung der auf seiner Weide zu ergreifenden Herdenschutzmassnahmen liegt im Eigeninteresse des Tierhalters. Das erübrigt eine Bewilligungspflicht und die Kontrolle der Einhaltung durch den Kanton. Kommt es auf einer konkreten Weide durch Grossraubtiere zu Schäden und sollen diese entschädigt werden und hängt die Entschädigung vom Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen ab, so ist die Frage im Rahmen des Entscheids über die Entschädigung zu klären. Bei den Tiergattungen, wo Null-Toleranz gilt, also jeder Riss einer zuviel ist, ist die Entschädigung voraussetzungslos geschuldet. Die Kantone betrieben heute schon einen grossen Aufwand für die Herdenschutzberatung. Das ist richtig. Damit unterstützen sie die Tierhalter wirksam im Aufbau eines an die Gegebenheiten ihres Betriebs angepassten Herdenschutzmanagement.
Art. 49, Abs. 3	Zustimmung	Der Zusatzbeitrag wird analog dem Zusatzbeitrag für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen nicht separat verfügt, sondern als Zusatzinformation im Agrarinformationssystem erfasst und abgerechnet. Für die Berechnung der Beiträge kann auf die entsprechenden Tiercodes abgestellt werden. Der Zusatzbeitrag wird somit auf die effektive Bestossung ausbezahlt. Diese Systematik ist einfach im Vollzug und bietet die notwendige Flexibilität für die Bewirtschaftenden und für die Vollzugstellen. Die Gewährung des Zusatzbeitrages auf die effektive Bestossung lässt sich damit begründen, dass die Erfüllung der Anforderungen an den Zusatzbeitrag in erster Linie an der

		Herdengrösse gebunden ist. Der Sömmerungsbeitrag jedoch, welcher den verfügten Normalbesatz als Grundlage entschädigt, dient der Sicherstellung der Bewirtschaftung der Alp, sozusagen als "Grundbeitrag" für die Offenhaltung aller Weiden und dem Unterhalt der Gebäude usw.
Art. 55 Abs. 1	Neu: h^{bis}. Buntbrache nach Reben (neu)	Wie bereits früher gefordert, beantragen wir die Einführung einer «Buntbrache nach Reben», Mit diesem Element kann wesentlich mehr Biodiversität in die Rebberge gebracht werden als mit heute üblichen extensiven Wiesen. Das Anlegen einer Buntbrache beinhaltet eine mehrjährige Verpflichtungsdauer. Angelegt würde sie somit auf gerodeten Rebflächen. Vom so entstehenden Nützlingshabitat profitieren die umgebenden Parzellen ebenso wie die Biodiversität des gesamten Rebberges. Zudem regeneriert die Buntbrache den Boden der Standortparzelle, ist also auch für diese vorteilshaft. Mit dem Ziel, mehr Biodiversität in die Rebberge zu bringen, die in gewissen Regionen vom Talgebiet bis in die BZ4 reichen, ist der Beitrag für die BFF «Buntbrache nach Reben» in allen Zonen auszurichten. Deshalb bedarf Art. 55 Abs. 3 keiner Änderung.
Art. 57 Abs. 4	Die Bestimmung ist in ergänzter Form einzuführen. Für Biodiversitätsförderflächen nach den Absätzen 1 Buchstabe d und für Bäume nach Absatz 1bis Buchstabe b können die Kantone die Verpflichtungsdauern für Beiträge der Qualitätsstufe I und II sowie für den Vernetzungsbeitrag nach Artikel 61 auf derselben Fläche aufeinander abstimmen. **Die abgestimmte Verpflichtungsdauer hat sich in der Regel an der Verpflichtungsdauer der QII-Fläche zu orientieren.**	QII-Flächen haben sowohl aus Sicht Biodiversität als auch aus Sicht Beitragshöhe den höchsten Wert. Um diesen Wert in fachlicher und materieller Hinsicht zu würdigen, soll sich die harmonisierte Verpflichtungsdauer in der Regel an der Verpflichtungsdauer der QII-Fläche orientieren.
Art. 58 Abs. 7		Dass das Verbot des Steinbrecher-Einsatzes aufrechterhalten wird, kann vollständig unterstützt werden. Die negativen

		Auswirkungen eines Einsatzes auf Natur und Landschaft wären zu gross.
Art. 58 Abs. 10	Zustimmung	Beweidung kann ein sehr effektives Mittel zur Regulierung des Pflanzenbestandes und dessen Zusammensetzung sein. Es ist gut, dass für die Bekämpfung der Problempflanzen mehr Flexibilität gegeben wird.
Art. 58a	Ändern: Der Kanton führt eine Liste der für Biodiversitätsflächen nach Art. 55 Abs. 1 geeigneten Saatgutmischungen. ~~[1] Für Ansaaten von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben h, i und k dürfen nur die für die jeweilige Biodiversitätsförderfläche geeigneten Saatmischungen nach Anhang 4a Buchstabe B verwendet werden.~~ ~~[2] Das BLW nimmt Saatmischungen für Biodiversitätsförderflächen in Anhang 4a Buchstabe B auf. Dabei berücksichtigt es den ökologischen und agronomischen Nutzen, die Risiken und die Methodik gemäss den Kriterien in Anhang 4a Buchstabe A. Die Gewichtung der Kriterien richtet sich nach der Zielsetzung und dem Einsatzbereich der Saatmischung. Das BLW hört vorgängig das BAFU an.~~ ~~[3] Die Zusammensetzung der geeigneten Saatmischungen werden vom BLW jeweils per 1. Januar veröffentlicht.~~ ~~[4] Das BLW kann Änderungen der Zusammensetzung von Saatmischungen für die Anwendung auf einzelnen landwirtschaftlichen Betrieben bewilligen, insbesondere zur besseren Biodiversitätsförderung oder zur Vermeidung von Problemen in der Fruchtfolge.~~ ~~[5] Für Ansaaten von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben a–e, g und o sind lokale Heugras-~~	Die besonderen Bestimmungen für Saatgutmischungen sind zu streichen. Das BLW ist in diesem Bereich von allen Zuständigkeiten zu befreien. Bis anhin konnten nur vom BLW bewilligte Saatgutmischungen eingesetzt werden. Bspw. hat das BLW trotz wiederholter Aufforderungen der Kantone, bisher keine für die Alpensüdseite (VS, TI, GR) taugliche Mischung zugelassen. Entsprechende Forschungsarbeiten bei agroscope wurden sogar eingestellt. Mit seinem Verhalten verunmöglicht das BLW den Landwirten der Alpensüdseite die Teilnahme an den BFF-Programmen. Das ist inakzeptabel. Zur Behebung dieses Missstandes müssen die entsprechenden Kompetenzen an die Kantone übertragen werden.

	~~oder Heudruschsaaten von langjährig bestehendem Dauergrünland den standardisierten Saatmischungen vorzuziehen.~~	
Art. 65 Abs. 5	Ändern: [5] Für Flächen, für die ein Vernetzungsbeitrag ausgerichtet wird, ~~können~~ kann der Kanton von den Anforderungen der Qualitätsstufe I abweichende Vorschriften festgelegt werden, wenn dies aufgrund der Zielearten des Vernetzungsprojektes oder daran anknüpfender ökologischer Ziele erforderlich ist. ~~Die Vorschriften sind zwischen dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin und dem Kanton schriftlich zu vereinbaren, wobei die kantonale Fachstelle für Naturschutz einbezogen werden muss.~~	Wir begrüssen die Möglichkeit von den Anforderungen der Qualitätsstufe abweichen zu können, wenn dies für die im VP anvisierten Zielarten förderlich ist. Diese Möglichkeit soll auch auf weitere Ziele eines Vernetzungsprojektes (z.B. Habitate) und auf weitere ökologische Ziele (z.B. gezielter Unterhalt eines Gewässers, Erosionsschutz) ausgedehnt werden. Diese Kompetenz liegt logischerweise bei den Kantonen. Denn sie bewilligen und beaufsichtigen die Vernetzungsprojekte. Betreffend kantonsinternen Prozesse und Zuständigkeiten hat der Bund keine Vorschiften zu erlassen. Es versteht sich von selbst, dass bewilligte Abweichungen in geeigneter Form festzuhalten sind. Denn im Falle einer Kontrolle sind sowohl die Trägerschaft wie der Bewirtschafter wie der Kanton in der Beweispflicht.
Art. 71 Abs. 5 bis 5[quater]	Ändern: [5] Für Ansaaten von Nützlingsstreifen dürfen nur die für den jeweiligen Einsatzbereich geeigneten Saatmischungen ~~nach Anhang 4a Buchstabe B~~ verwendet werden. Der Kanton führt eine Liste der geeigneten Saatgutmischungen. ~~[5bis] Das BLW nimmt die Saatmischungen für Nützlingsstreifen in Anhang 4a Buchstabe B auf. Dabei berücksichtigt es den ökologischen und agronomischen Nutzen, die Risiken und die Methodik gemäss den Kriterien in Anhang 4a Buchstabe A. Die Gewichtung der Kriterien richtet sich nach der Zielsetzung und dem Einsatzbereich der Saatmischung. Das BLW hört vorgängig das BAFU an.~~	Das Verfahren ist zu kompliziert. Bspw. war das BLW bisher nicht in der Lage für die Alpensüdseite geeignete Saatgutmischungen zuzulassen. Siehe auch Bemerkungen zu Art. 58a.

	~~5ter Die Zusammensetzungen der geeigneten Saatmischungen werden vom BLW jeweils per 1. Januar veröffentlicht.~~ ~~5quater Das BLW kann Änderungen der Zusammensetzung von Saatmischungen für die Anwendung auf einzelnen landwirtschaftlichen Betrieben bewilligen, insbesondere zur besseren Biodiversitätsförderung oder zur Vermeidung von Problemen in der Fruchtfolge.~~	
Art. 71b Abs. 7	Streichen:	In den Zentralalpen und den Südalpen gibt es keine mehrjährigen Saatgutmischungen für mehrjährige Kulturen. Es ist daher nicht möglich, die Anlage von Streifen für eine Dauer von 4-5 Jahren zu verlangen, wenn keine Mischungen gemäß Anhang 4a anerkannt sind. Da das BLW die Finanzierung des agroscope-Forschungsprojekts zur Entwicklung dieser Mischungen abgelehnt hat, ist es unanständig, dass das BLW diese Forderung stellt. Mindestens eine Ausnahmeregelung für die Regionen Zentralalpen und Alpensüdseite muss erwähnt werden.
Art. 71b, Abs. 13	Zustimmung	Die Möglichkeit, ein Reinigungsschnitt vornehmen zu können, ist wichtig. Es kann sein, dass die Saatmischung im ersten Jahr nicht richtig aufläuft oder Problempflanzen aufkommen. Ein Schnitt kann hier helfen.
Art. 71c	Streichen Eventualiter ändern: 2 Der Beitrag für Hauptkulturen auf offener Ackerfläche wird ausgerichtet: bei den übrigen Hauptkulturen auf der offenen Ackerfläche, wenn auf ~~80 Prozent~~ 70 Prozent der Flächen, auf denen die Hauptkultur vor dem 1. Oktober geerntet wird:	Das Programm angemessene Bodenbedeckung ist immer noch zu kompliziert zu sehr dem Mikromanagement verhaftet, obwohl klar ist, dass den vielfältigen Verhältnissen auf den Einzelbetrieben niemals gerecht werden wird. Der Ansatz, eine angemessene Bodenbedeckung an Kulturen und Anbauverfahren festzumachen, erscheint uns nach wie vor wenig praktikabel. Die Landwirte wählen die Kulturen nach den Bedürfnissen des Marktes und richten sich beim Anbau nach den Boden- und Witterungsverhältnissen. Dem kann der gewählte Ansatz für eine angemessene Bodenbedeckung nicht gerecht werden. Wir empfehlen daher nochmals

		die Prüfung und allenfalls Aktualisierung des Bodenschutzindexes. Vereinheitlichung der Prozent-Sätze. Die Anmeldung für Kulturen von einjährigem Gemüse- und Medizinalpflanzen sowie die Streichung der Rückführungspflicht für Trester sind positiv. Bezüglich Agrardatenerhebung ist weder eine einzelflächenspezifisches Anmeldeverfahren im Februar noch das Einführen einer Nacherhebung im Sommer tolerierbar. Es muss ganz klar auf eine Datenerhebung und AGIS-Datenlieferung auf Stufe Einzelfläche verzichtet werden. Diese Regelung muss auf Eigenverantwortung basierend umgesetzt werden können. Wenn, dann ist maximal eine simple Aufzeichnung im Fruchtfolgerapport oder Feldkalender vom Typ "Zwischenkultur/Zwischenbegrünung angelegt" vertretbar. Grundsätzlich ist die Erleichterung für den Landwirt positiv (mehr Handlungsspielraum für eine Winterfurche vor dem 15.02.). Aber die Bestimmung der 80 % der Flächen auf denen die Hauptkultur vor dem 1. Oktober geerntet wird, bringt folgende Probleme: • Einige Kulturen werden um diesen Termin herum geerntet (Silomais, Kartoffeln, in späten Jahren Sonnenblumen/Soja, erste Rodungen Zuckerrüben): Es ist deshalb für den Landwirt sowie die Kontrolle sehr anspruchsvoll, die Referenzfläche (was ist 100 %?) zu eruieren. Entsprechend ist die glaubwürdige Kontrolle in diesem Punkt schwierig. • Alternativvorschlag: Der alte Bodenschutzindex machte eine Gewichtung je nach Kultur und Saat- und Umbruchzeitpunkt der Zwischenkultur. Dies wäre in der Umsetzung einfacher zu vollziehen. Zusätzlich würde dieser

		genügend Handlungsspielraum für den Landwirten zulassen, ohne die Anforderung des PSB zu schmälern. Die ÖLN-Anforderungen im Bereich Bodenschutz wären problemlos integrierbar (Vereinfachung). Diese Analysen zeigen, dass der PSB angemessene Bodenbedeckung noch nicht praxistauglich ist.
Art. 71c Abs. 4	Zustimmung	Streichung der Anforderung, den Trester in die Rebberge zurückzuführen. Ausser für Selbstkelterer ist das nicht realistisch.
Art 71d	Streichen Eventualiter ändern: • Abs. 2 Bst. c: die zum Beitrag berechtigende Fläche mindestens ~~60~~ 50 Prozent der ~~offenen~~ Ackerfläche des Betriebs ohne Flächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe h, i und k umfasst; • Abs. 2 Bst. e: streichen Abs. 3 Bst. c: streichen	Das Programm angemessene Bodenbedeckung ist immer noch zu kompliziert zu sehr dem Mikromanagement behaftet, obwohl klar ist, dass das den vielfältigen Verhältnissen auf den Einzelbetrieben niemals gerecht werden wird. Der Ansatz, eine angemessene Bodenbedeckung an Kulturen und Anbauverfahren festzumachen, erscheint uns nach wie vor wenig praktikabel. Die Landwirte wählen die Kulturen nach den Bedürfnissen des Marktes und richten sich beim Anbau nach den Boden- und Witterungsverhältnissen. Dem kann der gewählte Ansatz für eine angemessene Bodenbedeckung nicht gerecht werden. Wir empfehlen daher nochmals die Prüfung und allenfalls Aktualisierung des Bodenschutzindexes. Ausserdem ist der Beitrag immer noch an nicht kontrollierbare Auflagen geknüpft. Weizen nach Mais ist nicht beitragsberechtigt. Der Maximale Flächenanteil von Weizen beträgt 50 %. Um sicherzustellen, dass Betriebe trotz Weizen das Programm anmelden können, soll die Anforderung auf 50 % gesenkt werden. Für den Vollzug muss die Flächenberechnung übers Jahr statisch sein. Sonst ist die Anforderung nicht überprüfbar und nicht rekursfähig. Dies gilt auch für Bst. e. Das Problem von Fusarien bei pfluglosem Anbau von Weizen oder Tritical nach Mais ist in der Praxis kaum vorhan-

		den. Bei richtiger Anbauweise und Sortenwahl sind die Fusarien kein Problem. Im Weiteren ist diese Bestimmung im Vollzug nur sehr schwierig und aufwändig umzusetzen. Die Streichung wäre ein wesentlicher Beitrag zur administrativen Entlastung und Systemvereinfachung.
Artikel 71e Absatz 2 und 3	Die Anpassung wird im Sinne der administrativen Vereinfachung unterstützt.	Durch diese Anpassung fällt ein Hindernis bei der Umsetzung der vereinfachten Suissebilanz weg. Wir fordern den Bund auf, das zweite, weitaus grössere Hindernis in Form der Futterbilanz für das GMF-Programm, ebenfalls anzupassen, damit die vereinfachte Suissebilanz breit umgesetzt werden kann.
Art. 75a Abs. 4	Ändern: [4] Der Beitrag wird nur ausgerichtet, wenn den Tieren ~~aller Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a der~~ Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a Ziffer 1 bis 4 und Ziffer 6 bis 8, für die kein Weidebeitrag ausgerichtet wird, Auslauf nach Artikel 75 Absatz 1 gewährt wird.	Der Auslauf für Kälber bis zum Alter von 160 Tagen ist fachlich umstritten, insbesondere was die Tiergesundheit betrifft. Entsprechend sollen die Tierkategorien des Art. 73 Bst. a Ziffer 5 und 8 von der "RAUS-Pflicht" für den Weidebeitrag entlassen werden.
Art. 115h	Steichen: ~~Für Bäume, die vor dem Beitragsjahr 2024 angemeldet wurden, gilt Anhang 4 Ziffer 12.2.5a nicht.~~	Abstände zwischen den Bäumen: Beispiel einer Bestimmung ohne Abschätzung des administrativen Aufwandes. Die Regelung verspricht im ersten Moment einen Vorteil für die Kontrolle und im Rekursverfahren. Doch sie bedeutet, dass die Kantone das Pflanzjahr aller Bäume (im GIS) erfassen müssen und diese Daten über Jahre aktuell halten müssen. Eine schier unmögliche Aufgabe. Gemessen am Mehrwert einer Abstandsregelung in Metern, ist dieser Mehraufwand nicht vertretbar. Die fixe Abstandsregelung vermag auch den örtlichen Gegebenheiten nicht generell gerecht zu werden.
Anhang 1, Ziffer 2.1.6	Streichen	Im Rahmen des Verordnungspakets Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» hat der Bundesrat betreffend Nährstoffbilanz den

		Fehlerbereich von plus 10 % bei Stickstoff und Phosphor per 2024 aufgehoben. Die Nährstoffbilanz darf somit ab 2024 bei maximal 100% abgeschlossen werden. Aus diesem Grund ist dieser Artikel zu streichen, da hier im Rahmen der DZV lokale Verschärfungen gemacht werden, welche auch inhaltlich nicht begründbar sin, da es bei der Phosphor Thematik im Zo nicht um den einzelbetrieblichen Anfall von Hofdünger, sondern um den Austrag auf die Flächen geht.
Anhang 2, Ziff. 4.2a	Zustimmung	Siehe Begründung zu Art. 47, Abs. 2 Bst. A
Anhang 4, Ziffer 2.1.1	Ändern: 2.1.1 Pro Hektare und Jahr ist eine Düngung mit maximal 30 kg verfügbarem Stickstoff zugelassen. Stickstoff darf nur in Form von Mist oder Kompost zugeführt werden. Sind auf dem gesamten Betrieb nur Vollgüllesysteme vorhanden, so ist verdünnte Vollgülle in kleiner Gabe (max. 15 kg verfügbarer Stickstoff pro ha und Gabe) zulässig, jedoch nicht vor dem ersten Schnitt. Kalkdünger sind zulässig.	Bezüglich des generellen Ausschlusses von Kalkdüngern sind zusätzliche Informationen notwendig; sind alle Kalkdünger gemahlen oder gekörnt Amphibienschädlich? Im Jura zeigt sich, dass mit Meeralgenkalk die Erosion im Grünland reduziert werden kann, die Artenvielfalt stabilisiert werden kann und die Futtererträge auf tiefem Niveau stabil bleiben. Eine Regelung kann dann eingeführt werden, wenn wissenschaftliche Ergebnisse unter Abwägung aller Fakten (und Interessen) zur Verfügung stehen.
Anhang 4 Ziffer 7.1.2 und 7.1.4	Die Bestimmung ist in der vorgesehenen Form nicht einzuführen.	Gegen eine extensive Mähweidenutzung im Gewässerraum ist grundsätzlich nichts einzuwenden. Mit der vorgesehenen Formulierung besteht jedoch das Risiko, dass die Gewässerräume zu stark beweidet und somit aufgedüngt werden. Es braucht nur einen Schnitt, der Rest der Vegetationsperiode kann bis zum 30. November beweidet werden. Die Einschränkung «schonende Beweidung» bezieht sich insbesondere auf Trittschäden; eine Nährstoffakkumulation wird damit nicht ausgeschlossen. Insbesondere bei stallnahen Flächen, die öfter beweidet werden, besteht dieses Risiko. Da nur die Zufütterung beim Beweiden, nicht aber während der Nacht im Stall untersagt ist, ist absehbar, dass zusätzlich Nährstoffe in die nahegelegenen Weiden der Gewässerräume getragen werden.

		Es ist eine Regelung über Anmeldung der Flächen im Gewässerraum zu suchen. Flächen im Gewässerraum sollen generell als BFF angemeldet werden müssen. Damit sind sie besser vor Nährstoffen geschützt, da 1. Auf Extensivwiesen keine Nährstoffe ausgebracht werden dürfen; 2. Extensivweiden nicht zu stark beweidet werden dürfen, da sonst die Bestimmungen in Anhang 4 Kapitel 3.1 Ziffer 3.1.3 DZV verletzt werden.
Anhang 4 Ziffern 12.1.5, 12.1.8, 12.2.5a und 115h	Ziffer 12.1.5: Die Änderung ist einzuführen. Ziffer 12.1.8: Ergänzung: … von weniger als 10m ab dem Stamm zu **Waldrand**, Hecken, Feld- und Ufergehölzen …	Die Präzisierung ist sinnvoll. Waldrand wurde vermutlich gestrichen, weil gemäss Ziffer 12.1.5 künftig die Distanz von Bäumen zum Wald mindestens 10m betragen muss. Die bestehenden Bäume werden jedoch noch viele Jahre stehen bleiben und für diese soll die Regelung ebenfalls gelten.
Anhang 4a	streichen	Siehe die Begründungen zu Art. 58a und Art. 71 Abs. 5 bis 5^{quater}. Solange das BLW keine für die Alpensüdseite geeignete Saatgutmischungen bewilligt hat, sind ihm alle Kompetenzen in diesem Bereich zu entziehen. Mit seiner Ablehnung hat das BLW sein mangelndes Interesse an der Erhaltung des Reichtums an sehr seltenen Ökotypen, wie sie in den Zentral- und Südalpen vorkommen, gezeigt. Mit den Kriterien nach Ziff A 3.6 und 3.7 verunmöglichen die (Weiter-) Entwicklung von regionalen, projektbezogenen Mischungen. Die verlangten langjährigen, aufwändigen Versuchsanlagen schränken die Möglichkeiten extrem stark ein, Mischungsanpassungen aufgrund von praxisrelevanten Fragestellungen zu testen. Es ist zu erwarten, dass es mit diesem Ansatz nicht möglich sein wird, die Mischungen schnell genug an sich verändernde Bedürfnisse anzupassen. Unter Voraussetzung der Ziffern 3.6-3.7 könnte das BLW zudem

		nicht auf die kurzfristigen Anfragen der Landwirtschaftsbetriebe zur Anpassung der Mischungen eingehen. In diesem Kontext stellt sich auch die Frage, warum das BLW die Finanzierung entsprechender Arbeiten von agroscope gestoppt hat. Waren die Erfolgsaussichten zu klein oder die Anforderungen zu hoch?
Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.1	Ändern: Den Tieren ist wie folgt Auslauf zu gewähren: a. vom 1. Mai bis zum 31. Oktober in der Talzone und in der voralpinen Hügelzone, vom 15. Mai bis zum 15. Oktober in den Bergzonen 1 und 2, vom 1. Juni bis zum 30. September in den Bergzonen 3 und 4: an mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer Weide; b. vom 1. November bis zum 30. April in der Talzone und in der voralpinen Hügelzone, vom 15. Oktober bis zum 15. Mai in den Bergzonen 1 und 2, vom 1. Oktober bis zum 1. Juni in den Bergzonen 3 und 4: an mindestens 13 Tagen pro Monat auf einer Auslauffläche oder einer Weide.	Es soll eine klare Abstufung definiert werden, welche mit den Vegetationszeiten korreliert. Die Anforderungen sollen messbar bzw. einfach kontrollierbar sein.
Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.5	Ändern: a. ~~Während oder nach starkem Niederschlag~~ bei durchnässten Böden;	Die aktuelle Regelung berücksichtigt die unterschiedlichen Bodenverhältnisse nicht. In einem wasserdurchlässigen Boden kann nach starkem Niederschlag bereits nach einem Tag die Beweidung fortgesetzt werden. In schweren tonhaltigen Böden muss mit der Wiederaufnahme der Weide länger zugwartet werden.
Anhang 6 Bst. C Ziff. 2.1	Ändern: Den Tieren ist wie folgt Auslauf zu gewähren: a. vom 1. Mai bis zum 31. Oktober in der Talzone und in	Es soll eine klare Abstufung definiert werden, welche mit den Vegetationszeiten korreliert. Die Anforderungen sollen messbar bzw. einfach kontrollierbar sein.

	der voralpinen Hügelzone, vom 15. Mai bis zum 15. Oktober in den Bergzonen 1 und 2, vom 1. Juni bis zum 30. September in den Bergzonen 3 und 4: an mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer Weide; b. vom 1. November bis zum 30. April in der Talzone und in der voralpinen Hügelzone, vom 15. Oktober bis zum 15. Mai in den Bergzonen 1 und 2, vom 1. Juni bis zum 30. September in den Bergzonen 3 und 4: an mindestens 22 Tagen pro Monat auf einer Auslauffläche oder einer Weide.	
Anhang 6 Bst. C Ziff. 2.2 dritter Satz	Streichen: ~~....Endet im Herbst das Pflanzenwachstum vor Ende Oktober, muss die Aufnahme von mindestens 70 Prozent des Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter nicht mehr mit einer Vergrösserung der Weidefläche sichergestellt werden.~~	Es macht keinen Sinn Tiere auf die Weide zu lassen, wenn nicht genügend Gras vorhanden ist bzw. die Vegetationszeit noch nicht begonnen hat oder schon vorüber ist. Diesem Umstand wird dem Änderungsantrag Anhang 6 Bst. C Ziff. 2.1 Rechnung getragen.
Anhang 7, Ziff. 1.6.1 Bst. a	Antrag Der Sömmerungsbeitrag wird aufgrund des festgelegten Normalbesatzes berechnet und beträgt pro Jahr für: a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung ~~400~~ 500 Fr. pro NST	Der Beitrag von 400 Franken ist beim Weidesystem ständige Behirtung zu tief und soll im 2024 nicht wieder auf diesen Betrag reduziert werden. Auch ohne die Umsetzung von Herdenschutzmassnahmen deckt der Beitrag den Aufwand an die ständige Behirtung nicht. Für eine gute und nachhaltige Bewirtschaftung des Sömmerungsgebiets ist es sinnvoll, wenn die Herden zusammengelegt werden und im System ständige Behirtung gehalten werden. Dafür muss die Attraktivität des Systems auch in finanzieller Hinsicht erhöht werden.
Anhang 7, Ziff. 1.6.3	Zustimmung	Der Zusatzbeitrag für die Umsetzung betrieblicher Massnahmen zum Schutz der Nutztiere vor Grossraubtieren auf Sömmerungsbetrieben ist wichtig für den Fortbestand der Alpwirtschaft und soll eingeführt werden.
Anhang 7, Ziff. 1.6.3 Bst. a	Zustimmung mit	In Gebieten mit hoher Präsenz von Grossraubtieren deckt

	Eventualantrag Sollte der Beitrag für die ständige Behirtung auf 400 Franken gesenkt werden, soll der Zusatzbeitrag für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen bei Schafen, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung oder in Umtriebsweide auf **350 Franken pro NST** erhöht werden.	der Zusatzbeitrag von 250 Franken pro NST den zusätzlichen Aufwand des Herdenschutzes nicht. Wie bereits ausgeführt, kann bei der Umsetzung des Herdenschutzes nicht auf die persönliche Motivation der Bewirtschaftenden gesetzt werden. In Regionen mit Präsenz von Grossraubtieren muss der Herdenschutz umgesetzt werden, wenn die Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe weiterhin bewirtschaftet werden sollen. Aus diesem Grund sind die anfallenden Kosten für die Umsetzung der Herdenschutzmassnahmen vollständig zu decken und dürfen nicht teilweise zu Lasten der Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe gehen. Die Finanzierung des Zusatzbeitrages darf nicht aus dem Agrarbudget erfolgen, sondern muss mit Geldern aus dem Budget des BAFU gedeckt werden.
Anhang 7, Ziffer 2.1.1	Ändern: Der Basisbeitrag beträgt ~~600~~ 700 Franken pro Hektare und Jahr.	Anpassungen Basisbeitrag und Produktionserschwernisbeitrag ist abzulehnen. Bei einer Senkung des Basisbeitrags muss zwingend auch die Wirkung bezüglich Raufuttertierhaltung (Mindesttierbesatz) kompensiert werden. Die Koppelung der Grünlandflächenförderung an die Haltung von Raufutterverzehrer darf nicht aufgehoben werden. Grünlandflächen (auch BFF) ohne Futterverwertung ist bezüglich Foodwaste und Klimawirkung zu beachten. Mit betroffen ist auch die Kulturlandschaft und die Biodiversität, unterbestossenene Weiden längerfristig Problemflächen werden.
Anhang 7 Ziff. 2.1.2	Ändern: Für die Dauergrünflächen, die als Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe a, b, c, d oder g bewirtschaftet werden, beträgt der Basisbeitrag ~~300~~ 350 Franken pro Hektare und Jahr.	Der Beitrag ist auf CHF 350.- anzusetzen bzw. zu belassen, um die Beitragsreduktion bei Q1 zu kompensieren.
Anhang 7 Ziff. 2.2.1	Ändern:	Der gegenüber 2022 reduzierte Basisbeitrag muss im Hügel-

	Der Produktionserschwernisbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr: *(bei einem Basisbeitrag von Fr. 700.–)* a. in der Hügelzone Fr. 440.– b. in der Bergzone I Fr. 500.– c. in der Bergzone II Fr. 520.– d. in der Bergzone III Fr. 540.– e. in der Bergzone IV Fr. 560.– Eventualantrag: Der Produktionserschwernisbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr: *(bei einem Basisbeitrag von Fr. 600.–)* a. in der Hügelzone Fr. 540.– b. in der Bergzone I Fr. 600.– c. in der Bergzone II Fr. 620.– d. in der Bergzone III Fr. 640.– e. in der Bergzone IV Fr. 660.–	und Berggebiet 1:1 mit dem Produktionserschwernisbeitrag kompensiert werden. Andere Kompensationsmöglichkeiten stehen nur sehr eingeschränkt zur Verfügung. Es darf kein Mittelabfluss vom Berg- ins Talgebiet erfolgen. Insbesondere die neuen Produktionssystembeiträge stehen vorwiegend dem Talgebiet zur Verfügung, mit welchen dort der verminderte Versorgungssicherheit-Basisbeitrag kompensiert werden kann.
Anhang 7, Ziffer 3.1.1	Die Summe der Biodiversitätsbeiträge ist nicht zu vermindern. Entweder ist die bisherige Regelung beizubehalten oder die QI-Beiträge werden reduziert und die QII-Beiträge entsprechend erhöht. Beitrag für wenig intensiv genutzte Wiesen der Qualitätsstufe 2 näher an Beitrag für Extensiv genutzte Wiesen der Qualitätsstufe 2 angleichen	Angesichts der anhaltenden Defizite im Bereich der Biodiversität, insbesondere bei Flächen mit Qualitätsstufe II (vgl. Ergebnisse ALL-EMA), dürfen die Anreize zur Biodiversitätsförderung nicht geschmälert werden. Die vorgesehenen Beitragskürzungen bei den Biodiversitätsförderflächen führen jedoch zu einer Schwächung des Anreizes der Biodiversitätsförderung. Im Vergleich zu den übrigen Direktzahlungen werden die Biodiversitätsbeiträge weniger attraktiv. Bei einer Umlagerung der QI-Kürzungen auf die QII-Beiträge kann dem in diversen Studien ausgewiesenen Qualitätsmangel der QII-Flächen entgegengewirkt werden. Die vorgesehene Erhöhung der Beiträge ist ungenügend, um in der Praxis einen Anreiz zu schaffen, wenig intensive Wiesen der Qualitätsstufe 2 zu erhalten und nicht als extensiv genutzte Wiesen anzumelden und zu bewirtschaften.

	Erhöhung des Beitrags für extensiv genutzte Weiden QII. Beispiel Beiträge: 1.Extensiv genutzte Wiesen — QI, Fr./ha und Jahr — QII, Fr./ha und Jahr a. Talzone — 780 — ~~1920~~ 2220 b. Hügelzone — 560 — ~~1840~~ 2140 c. Bergzone I und II — 300 — ~~1700~~ 1900 d. Bergzone III und IV — 300 — ~~1100~~ 1250 3.wenig intensiv genutzte Wiesen — QI, Fr./ha und Jahr — QII, Fr./ha und Jahr a. Talzone — 300 — ~~1540~~ 1690 b. Hügelzone — 300 — ~~1470~~ 1620 c. Bergzone I und II — 300 — ~~1360~~ 1510 d. Bergzone III und IV — 300 — ~~1000~~ 1150 4.Extensive Weiden und Waldweiden — 300 — ~~700~~ 1000	Strukturreiche extensiv genutzte Weiden weisen eine sehr hohe Biodiversität auf. Der Anreiz über die Direktzahlungen ist jedoch schwach, weshalb der QII-Beitrag für extensiv genutzte Weiden auf 1000.- / ha zu erhöhen ist.
Anhang 7 Ziff. 5.8.1 Bst. a Ziff. 2	Ändern: 2. für die übrigen Hauptkulturen auf offener Ackerfläche: ~~200~~ 250 Fr.	Dieser Beitrag existiert noch kaum ein Jahr und soll schon gesenkt werden. Das ist unglaubwürdig und kann nicht verständlich kommuniziert werden. Die Erhöhung des Beitrags für den Anbau von Kräutern, Medizinalpflanzen und Reben ist voll und ganz gerechtfertigt, da diese Kulturen viel arbeitsintensiver sind und mit einer angemessenen Bodenbedeckung weniger rentabel sind.
Anhang 7 Ziff. 5.12.1	Streichen	Wir lehnen die Kürzung der BTS-Beiträge ab. Das läuft entgegen den Erwartungen der Gesellschaft, die erst kürzlich die massentierhaltungsinitiative im Vertrauen auf die aktuelle Politik abgelehnt hat. In den vergangenen Jahren wurde auf der Seite der Landwirtschaftsbetriebe viel in das Tierwohl investiert, wobei die BTS-Beiträge ein wichtiger Anreiz sind. Die Reduktion der Beiträge verfälschen die Amortisationsplanung der bereits realisierten Projekte und verringern den Anreiz, weiter in BTS-Systeme zu investieren. Die Strukturverbesserungsbeiträge bleiben im kommenden Jahr unverändert, wodurch dieses Argument nicht legitim ist. Die BTS-Beiträge sind nicht

		für die Errichtung der Gebäude gedacht, sondern für deren Betrieb. So werden beispielsweise der zusätzliche Strohbedarf oder die Mehrarbeit abgegolten. Der BTS-Beitrag ist eine klare Massnahme, welche einfach zu kontrollieren ist und erwiesenermassen eine positive Wirkung hat. Die Einsparungen sind besser bei Beiträgen zu suchen, bei welchen bekanntermassen grosse Summen ausbezahlt werden, ohne dass diese wirklich kontrollierbar sind.
Anhang 7 Ziff. 5.13.1	Gänzlich streichen	Den Beitrag gibt es noch nicht, umstritten ist er ohnehin und schon soll der Beitragssatz gekürzt werden. Die Kürzung eines Beitrages um die Hälfte zwischen dem Beschluss, den Beitrag einzuführen, und dem ersten Umsetzungsjahr ist nicht erklärbar. Die Arbeit der Beratung und der Vollzugsstellen wird durch solche Übungen diskreditiert. Kommt hinzu, dass die längere Nutzungsdauer von Kühen in der Klimastrategie des BLW eine wirkungsvolle Massnahme sei, ist vollends unglaubwürdig. Raufutter steht auch künftig in kaum veränderter Menge zur Verfügung. In Bezug auf die THG-Emissionen hat es keinen Einfluss, ob dies an jüngere oder ältere Wiederkäuer verfüttert wird. **Bezüglich Klima hat dieser Beitrag absolut keine Wirkung.** Im Weiteren wird kaum jemand aufgrund dieses Beitrags eine Kuh länger behalten.
Anhang 8 Ziffer 2.3a Buchstabe c	Überprüfung der Formulierung/Wortwahl des Zusatzes « Kürzung wird erst vorgenommen, wenn der Mangel nach der Nachfrist weiter besteht ».	Müsste es nicht "Kürzung wird erst vorgenommen, wenn der Mangel nach der Frist weiter besteht" heissen? Unter einer Nachfrist wird sprachlich eine weitere (zweite) Frist verstanden. Wenn mangelhafte Geräte eingesetzt werden, besteht die Gefahr von Beeinträchtigungen der Umwelt und dies muss Konsequenzen nach einer erstmalig gesetzten Frist haben. Alles andere ist nicht wirklich glaubwürdig und erschwert den Vollzug.

Anhang 8 Ziffern 3.4, 3.5, 3.7.4 Bst. i und 3.7.6	Zustimmung	
Anhang 8 Ziff. 3.7a	Antrag Ziff. 3.7a.1 ist wie folgt zu präzisieren: Im ersten Wiederholungsfall werden die Kürzungen verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall ist ein Beitragsausschluss die Folge.	Auch beim Zusatzbeitrag sollen in Bezug auf den zweiten Wiederholungsfall die gleichen Regeln für die Kürzungen gelten wie bei den Bewirtschaftungsanforderungen für Schafweiden mit ständiger Behirtung oder Umtriebsweide (Ziff. 3.7.1). Wenn ein Sömmerungs- oder Gemeinschaftsbetrieb wiederholt die Herdenschutzmassnahmen nicht umsetzt, soll er von diesem Zusatzbeitrag ausgeschlossen werden können. Für solche Fälle müssen die Vollzugsstellen griffige Massnahmen erhalten.
Anhang 8, Ziff. 3.8.1	Antrag Die Kürzungen sind wie folgt anzupassen: c. QII: Nichteinhaltung der Voraussetzungen zum Mulchen zur Weidepflege und zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen (Art. 29 Abs. 4, Art. 58 Abs. 7), **200 % der QII Beiträge der betroffenen Teilfläche** d. QII: Mulchen zur Entbuschung ohne Bewilligung; Nichteinhaltung der Auflagen der Bewilligung zum Mulchen zur Entbuschung (Art. 29 Abs. 6, Art. 58 Abs. 7), **200 % der QII Beiträge der betroffenen Teilfläche**	Ein Mangel beim Mulchen zur Weidepflege und zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen sowie zur Entbuschung wird doppelt gekürzt, einerseits beim Sömmerungsbeitrag (Anhang 8, Ziff. 3.6.3, Buchstaben r und s, andererseits über die BFF-Beiträge in Anhang 8, Ziff. 3.8.2. Beim Mulchen zur Weidepflege und zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen sowie zur Entbuschung werden im Normalfall nur Teilflächen des Alpperimeters bearbeitet. Bei einem Vergehen ist somit auch nur diese Teilfläche betroffen. Die Kürzung der gesamten BFF QII Beiträge als Folge eines Vergehens auf einer Teilfläche wird vor einem Gericht kaum standhalten. Die Kürzungen der BFF QII Beiträge sollen analog Anhang 8, Ziffer 3.8.1, Buchstabe b umgesetzt werden. In Abweichung zu dieser Ziffer soll der Beitrag auf der betroffenen Teilfläche um 200% gekürzt werden.

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüssen die Teilrevision dieser noch jungen Verordnung aufgrund der gemachten Praxiserfahrungen. Allerdings erscheint sie uns zuwenig mutig. Die Vereinfachung der Typologie und die Integration der Projekttypen aus dem AgriQnet-Pilotprojekt erscheinen uns richtig. Besonders zu begrüssen ist Aufgabe des zu restriktiven Kriteriums des Modellcharakters. Stattdessen soll der Wettbewerb der Ideen gefördert werden. Diesen Schritt erwarten wir gerade auch für die Projekte des Typs «Realisierung neuer Projektideen, einschliesslich der Entwicklung von Prototypen». Dieser Projekttyp erscheint uns besonders geeignet, den Wettbewerb der Ideen in Schwung zu bringen. Das wird nicht gelingen, solange am Kriterium des Modellcharakters festgehalten wird. Es ist zu restriktiv. Aus der landwirtschaftlichen Beratung ist das Phänomen der Pioniere und Nachahmer schon lange bekannt. Trotz besserer Ausbildung und Kenntnisse bei allen Betriebsleitenden, ist das Verhalten der Meinungsführer nach wie vor ein entscheidendes Element für die rasche Verbreitung neuer Ideen und Praktiken. Gerade die relativ niederschwelligen Projekte des Typs «Realisierung neuer Projektideen, einschliesslich der Entwicklung von Prototypen» erscheinen uns dafür besonders geeignet. Die Berichterstattung für mehrjährige Projekte muss vereinfacht werden. Die Projekte dauern maximal 4 Jahre. Da muss der Aufwand in engen Grenzen bleiben. Eine gangbare Lösung wäre, die Berichterstattung in der Beitragsverfügung des BLW situativ pro Projekt festzulegen. In der gleichen Verfügung sollte auch der Beitrag des Projektes zur Wissensvermittlung situativ pro Projekt geregelt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art 2	Produktentwicklungen und Anbauversuche zulassen (nicht von der Finanzierung ausschliessen).	Es ist nicht verständlich und nicht zielführend, dass diese Entwicklungen und Versuche ausgeschlossen werden (ausser "kleine" Versuche). Oft entstehen neue Geschäftsmodelle durch erste Produkte und erste Versuche.
Art. 5 Abs. 1 Bst. a	Ändern : a. Sie hat auch für Landwirtschaftsbetriebe ~~Modellcharakter~~ innovativ, die nicht in der Trägerschaft vertreten sind.	Die Projekte des Typs «Realisierung neuer Projektideen, einschliesslich der Entwicklung von Prototypen» erscheint uns besonders geeignet, den Wettbewerb der Ideen in Schwung zu bringen. Das wird nicht gelingen, solange am Kriterium des Modellcharakters festgehalten wird. Es ist zu restriktiv. Aus der landwirtschaftlichen Beratung ist das Phänomen der Pioniere und Nachahmer schon lange bekannt. Trotz besserer Ausbildung und Kenntnisse bei allen Betriebsleitenden, ist das Verhalten der Meinungsführer nach wie vor ein entscheidendes Element für die rasche Verbrei-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		tung neuer Ideen und Praktiken. Gerade die relativ niederschwelligen Projekte des Typs «Realisierung neuer Projektideen, einschliesslich der Entwicklung von Prototypen» erscheinen uns dafür besonders geeignet.
Art 10	Der Inhalt der Verordnung sollte attraktiv kommuniziert werden. Ein Kommunikationsplan wird erarbeitet und umgesetzt.	Berichterstattung und Kommunikation wird geregelt im Artikel 10, aber erst NACH Abschluss der Projekte. Es sollte eine VORGAENGIGE Kommunikation stattfinden, damit diese Verordnung bekannter wird. Es sollte in Fachzeitschriften, an Veranstaltungen und in den neuen Medien dafür geworben werden, damit alle Interessenten erreicht werden. Gutes Beispiel war die Objektfinanzierung des SBFI bei den Vorbereitungskursen. Mittels eines Kommunikationskonzeptes konnten die Zielgruppen klar erreicht werden.
Art. 10 Abs. 1	Ändern: [1] Die Trägerschaft muss dem BLW nach Ablauf der Unterstützungsperiode einen Schlussbericht und eine Schlussabrechnung einreichen. ~~Bei mehrjährigen Vorhaben nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a und b muss sie zudem periodisch einen Zwischenbericht und eine Zwischenabrechnung einreichen. Es sind die Vorgaben des BLW einzuhalten.~~	Die Berichterstattung für mehrjährige Projekte muss vereinfacht werden. Die Projekte dauern maximal 4 Jahre. Da muss der Aufwand in engen Grenzen bleiben. Eine gangbare Lösung wäre, die Berichterstattung in der Beitragsverfügung des BLW situativ pro Projekt festzulegen. In der gleichen Verfügung sollte auch der Beitrag des Projektes zur Wissensvermittlung situativ pro Projekt geregelt werden.
Art. 10 Abs. 2 Bst. d (neu)	Bst. d (neu): Art und Umfang von Zwischenberichten und Zwischenabrechnungen bei mehrjährigen Vorhaben nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a und b. Diese Berichterstattung ist einfach zu halten.	Die Berichterstattung für mehrjährige Projekte muss vereinfacht werden. Die Projekte dauern maximal 4 Jahre. Da muss der Aufwand in engen Grenzen bleiben. Eine gangbare Lösung wäre, die Berichterstattung in der Beitragsverfügung des BLW situativ pro Projekt festzulegen. In der gleichen Verfügung sollte auch der Beitrag des Projektes zur Wissensvermittlung situativ pro Projekt geregelt werden.

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Flächen mit Photovoltaikanlagen, oder breiter gefasst, mit Solaranlagen, sind weiterhin von der LN auszuschliessen. Das Charakteristikum solcher Anlagen ist, dass sie ausser dem Standort, keine Verbindung zur landwirtschaftlichen Nutzfläche haben. Davon zu unterscheiden sind Agri-Photovoltaikanlagen. Diese müssen für den Pflanzenbau einen Mehrertrag bringen. Darunter fallen auch Photovoltaikanlagen integriert in oder auf Gewächshäusern. Der Schutz des Kulturlandes und dessen Reservierung für die landwirtschaftliche Nutzung, d.h. die Produktion von Nahrungs- und Futtermittel sowie von Saatgut hat Vorrang. Die Rechtsordnung des Bundes kennt darum die Raumplanung, dessen Kern, den Trennungsgrundsatz, den Schutz aller Flächen mit FFF-Qualität, ein Mindestkontingent an FFF, den Ernährungsplan der wirtschaftlichen Landesversorgung und z.B. auch den Landschaftsschutz.

Gestützt auf Art. 32c Abs. 1 Bst. c RPV ist Agri-Photovoltaik in der Landwirtschaftszone bewilligungsfähig. Unter dem gleichen Titel können auch Versuchs- und Forschungsanlagen bewilligt werden. Diese sollen nur dann nicht von der LN ausgenommen werden, wenn das Versuchs- oder Forschungsziel explizit einen Mehrwert für die landwirtschaftliche pflanzliche Produktion verfolgt. Die Vollzugsbehörden sollen das im Rahmen der LBV prüfen müssen. Soll die Solaranlage einen positiven Beitrag zur darunterliegenden bzw. von ihrer überdachten landwirtschaftlichen Kultur haben, so muss die Führung der Kultur und die Steigerung der Solaranlage in der Hand des Bewirtschafters liegen. Nur er kann in den konkreten Umständen die notwendigen Optimierungen zwischen dem Pflanzenbau und der Stromproduktion vornehmen. Folglich muss der Bewirtschafter das wirtschaftliche Risiko der Solaranlage tragen.

Aktuell laufen verschiedene Forschungsarbeiten, u.a. am agroscope-Standort Conthey. In diesen Arbeiten soll der durch eine PV-Anlage erzielte Mehrwert für die landwirtschaftliche pflanzliche Produktion belegt werden. Gesicherte Resultate gibt es aktuell noch keine. Auch rechtlich ist der Begriff des «Mehrertrags» noch unklar. Somit kann noch keine Baubewilligung nach Art. 32c Abs. 1 Bst. c RPV erteilt werden. Die Bewilligungsvoraussetzungen sind schlicht nicht erfüllt.

Der finanzielle Ertrag der Solaranlage wird in der Regel um ein vielfaches höher sein, als der landwirtschaftliche Ertrag. Wenn eine Solaranlage erstellt wird, spielen die Flächenbeiträge nur noch eine untergeordnete Rolle. Schon deshalb sollten Solaranlagen grundsätzlich von, den an die LN gebundenen Beiträge ausgenommen werden. Es stellt sich daher die grundsätzliche Frage, ob sich aktuell eine Änderung von Art. 16 Abs. 1 Bst. f LBV aufdrängt. Eine Änderung der LBV sollte erst in Erwägung gezogen werden, wenn etwas mehr Klarheit darüber besteht, welche Anlagentypen raumplanerisch bewilligt und erstellt werden und wie in der LBV und DZV entsprechend reagiert werden soll.

Das Konzept von Art. 32c Abs. 1 Bst. c RPV erscheint uns korrekt. Angesichts des finanziellen Ertrags einer PV-Anlage im Vergleich zum finanziellen Ertrag der überdachten Kultur und der noch zahlreichen Fragen, erfordert das Dispositiv von Art. 16 Abs 5 LBV erstens weitere Präzisierungen und soll zweitens erst nach Klärung der Forschungsfragen zum Zusammenhang zwischen PV-Anlage und Mehrertrag für die darunterliegende Kultur, also in einem späteren Verordnungspaket eingeführt werden, wenn überhaupt.

Mit der Pflicht zur Erfassung auch der nicht angestammten Flächen im Ausland (Art. 17 Abs. 4), wird eine Lücke im Recht geschlossen. Dies ist notwendig, damit insbesondere bei Herkunftsangaben z.B. für Labelprodukte die Rechtssicherheit verbessert wird. Für die betroffenen Kantone besteht kein Mehraufwand, da sie diese Flächen bereits führen. Diese Flächen sind Teil der Nutzfläche eines Betriebes und für die gesamtbetriebliche Beurteilung von z. Bsp. Nährstoffbilanzen, der Anwendung von PSM, der Hofdüngerausbringung zwingend notwendig.

Wir schlagen zudem eine weitere Änderung im Art. 16 vor. Die landwirtschaftliche Nutzfläche umfasst alle von einem Betrieb landwirtschaftlich genutzten Flächen. Damit die oben erwähnte gesamtbetriebliche Betrachtung möglich ist, müssen alle diese Flächen als LN gelten. Es ist falsch, einzelne Flächen von der LN auszunehmen, bloss weil für diese Flächen keine Direktzahlungen ausgerichtet werden. Darum ist Art. 16 zu ändern in «Beitragsberechtigte landwirtschaftliche Nutzflächen» mit einer (unveränderten) Aufzählung der Flächen, welche eben keine Direktzahlungen erhalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 16 Abs. 5	streichen	Wir lehnen es ab, dass Flächen mit Solaranlagen unabhängig von der Kultur als LN betrachtet werden. Entweder handelt es sich um LN, auf der eine landwirtschaftliche Produktion stattfindet, oder es sind Flächen, die der Energiegewinnung gewidmet sind. Nach derzeitigem Kenntnisstand hat diese Art von Anlagen keine signifikanten positiven Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Produktion, jedenfalls nicht in Bezug auf den Ertrag und dessen Qualität. Die Formulierung "positive Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Produktion" lässt zu viel Interpretationsspielraum und öffnet allen möglichen Auswüchsen Tür und Tor.
Art. 16 Abs. 5 Bst. a	Eventualantrag sollte Art. 16 Abs. 5 E-LBV nicht gestrichen werden: Ändern : (...) vom 28. Juni 2000 erfüllen; und das Versuchs- oder Forschungsziel explizit einen Mehrwert für die landwirtschaftliche pflanzliche Produktion verfolgt.	Eventualantrag sollte Art. 16 Abs. 5 E-LBV nicht gestrichen werden: Gestützt auf Art. 32c Abs. 1 Bst. c RPV ist Agri-Photovoltaik in der Landwirtschaftszone bewilligungsfähig. Unter dem gleichen Titel könne auch Versuchs- und Forschungsanlagen bewilligt werden. Diese sollen nur dann nicht von der LN ausgenommen werden, wenn das Versuchs- oder Forschungsziel explizit einen Mehrwert für die landwirtschaftliche pflanzliche Produktion verfolgt. Die Vollzugsbehörden sollen das im Rahmen der LBV prüfen müssen.
Art. 16 Abs. 5 Bst. b	Eventualantrag sollte Art. 16 Abs. 5 E-LBV nicht gestrichen	Eventualantrag sollte Art. 16 Abs. 5 E-LBV nicht gestrichen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	werden: Ändern: Ziffer 3 neu: Der Bewirtschafter, die Bewirtschafterin der landwirtschaftlichen Nutzfläche auch das wirtschaftliche Risiko der Solaranlage trägt.	werden: Soll die Solaranlage einen positiven Beitrag zur darunterliegenden bzw. von ihrer überdachten landwirtschaftlichen Kultur haben, so muss die Führung der Kultur und die Steigerung der Solaranlage in der Hand des Bewirtschafters liegen. Nur er kann in den konkreten Umständen die notwendigen Optimierungen zwischen dem Pflanzenbau und der Stromproduktion vornehmen. Folglich muss der Bewirtschafter das wirtschaftliche Risiko der Solaranlage tragen.
Art. 16	Antrag zusätzliche Änderung: Titel: Art. 16 Beitragsberechtigte landwirtschaftliche Nutzfläche (bbLN) Abs. 1 Nicht als beitragsberechtigte landwirtschaftliche Nutzfläche gelten: Abs. 3: Flächen nach Abs. 1 Bst. d und e zählen zur beitragsberechtigten landwirtschaftlichen Nutzfläche, wenn... Abs. 5: Flächen mit Solaranlagen zählen zur beitragsberechtigten landwirtschaftlichen Nutzfläche, wenn: ...	Die landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) umfasst alle Flächen, welche ein Betrieb landwirtschaftlich nutzt, unabhängig davon, ob dies eine Fläche in der Bauzone, einem Waffenplatz oder eine nicht angestammte Fläche im Ausland ist. Diese LN ist massgebend, wenn es um die Nährstoffbilanz, das Ausbringen von Hofdüngern, eine Futterbilanz oder die Ausbringung von PSM geht. Davon zu unterscheiden sind die beitragsberechtigten landwirtschaftlichen Nutzflächen (bbLN), welche nicht die ganze LN umfassen. Die Ausschlussgründe sollen unverändert blieben. Gewisse Flächen von der LN auszunehmen anstatt bloss von der bbLN ist ein seit Jahren bestehender systematischer Fehler der LBV, welcher im Hinblick auf die kommenden Anforderungen beim Dünger- und Pflanzenschutzmanagement (Stichwort digiFlux) nun dringend behoben werden muss.
Art. 17	Zustimmung	Die nichtangestammten Flächen im Ausland werden von uns schon seit Jahren miterfasst. Sie sind schliesslich Teil der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebes (wie eigentlich auch die nach Art. 16 aktuell von der LN ausgeschlossenen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Flächen, siehe unseren Antrag dazu oben) und für eine gesamtbetriebliche Betrachtung unabdingbar.

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die geltende PGesV ist die totalrevidierte Fassung einer Vorgängerverordnung und erst seit 01.01.2020 in Kraft. Wir begrüssen, dass die bisherigen Erfahrungen ausgewertet wurden und erkannte Verbesserungspotenziale rasch umgesetzt werden.

Wir begrüssen speziell die Möglichkeit für die kant. Pflanzengesundheitsdienste künftig im Bedarfsfall auch die vorsorgliche Vernichtung fraglicher Ware anordnen zu können. Es handelt sich hier um eine wichtige und trotzdem verhältnismässige Massnahme zur Verhinderung der Einschleppung und Ausbreitung von Quarantäneorganismen. Allerdings müssen die Kriterien, welche zur Ergreifung dieser Massnahme berechtigen, präzisiert werden, damit die Massnahme einem Rekurs vor Gericht auch standhält. Sonst würde die anordnende Behörde schadenersatzpflichtig, was die Hürde für die Anordnung der vorsorglichen Vernichtung massiv erhöht.

Die Gefährlichkeit von Ambrosia artemisiifolia (Aufrechtes Traubenkraut) für die menschliche Gesundheit ist bekannt. Eine Bekämpfung ist darum sinnvoll. Diese soll schweizweit einheitlich sein. Die amtliche Überwachung und Bekämpfung von Ambrosia, wie auch von anderen Schadorganismen, welche die Kriterien als «besonders gefährlich» i.S. der PGesV nicht erfüllen, ist nicht in der PGesV zu regeln. Es braucht dafür eine eigene gesetzliche Grundlage im Umweltschutzgesetz.

Die Kantone warten ungeduldig auf diese neue gesetzliche Grundlage. Denn gestützt darauf könnte endlich landesweit wirksame amtliche Bekämpfungsmassnahmen gegen gebietsfremde, invasive Arten ergriffen werden, die zwar den Status «besonders gefährlich» i.S. der PGESV nicht erfüllen, aber dennoch die Umwelt oder den Menschen gefährden.

Die Bekämpfung von Ambrosia wurde nur deshalb in der PGesV geregelt, weil eine ähnliche Regelung im Umweltrecht fehlte und immer noch fehlt. Die Regelungen zu Ambrosia in der PGesV sind daher weiterhin als Übergangslösung zu betrachten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 110 Abs. 4		Die Kantone warten ungeduldig auf diese neue gesetzliche Grundlage. Denn gestützt darauf könnte endlich landesweit wirksame amtliche Bekämpfungsmassnahmen gegen gebietsfremde, invasive Arten ergriffen werden, die zwar den Status «besonders gefährlich» i.S. der PGESV nicht erfüllen, aber dennoch die Umwelt oder den Menschen gefährden.

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Hinweis 1: Wir weisen jedoch darauf hin, dass die aufgrund der Anpassung an die EU eingeführten neuen Bezeichnungen der Dünger in anderen Vollzugsbereichen Eingang finden müssen. Zu nennen sind insbesondere die Nährstoffbilanz für landwirtschaftliche Betriebe sowie die aktuell stattfindenden Arbeiten des Vereins eCH, welcher sich mit der Normierung und Standardisierung landwirtschaftlicher Daten befasst. Diese Arbeiten stehen vordergründig mit der Applikation digiFlux des BLW in Zusammenhang, bilden jedoch die Basis für einen grossen Schritt in Richtung Digitalisierung der gesamten Branche. Aktuell hat die Arbeitsgruppe «Betriebsmittel» der eCH-Fachgruppe «Agrardaten zwecks Projekt digiFlux» einen Entwurf der Datenelemente erstellt und bittet um ein Review. Dieses läuft bis 20.02.2023. Wir erwarten, dass die Änderungen aus der Revision der Dünger-Verordnung in die Arbeiten der eCH-Fachgruppe einfliesst und das BLW dies sicherstellt. Hinweis 2: Offenbar werden vermehrt Dünger zu Pflanzenschutzzwecken eingesetzt, z.B. Spurennährstoffdünger mit Kupfer, Biostimulans, etc. was etwa im Extenso-Anbau beobachtet werden kann. Das Zulassungsverfahren für Dünger ist viel einfacher als für Pflanzenschutzmittel. Ersteres sollte nicht zur «Umgehung» des letzteren genutzt werden können. Entsprechend ist hier Koordination angezeigt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 17, Bst. b	ändern: Der Begriff "Zwischenstelle" muss klar definiert werden.	Der neue Begriff "Zwischenstelle" muss erläutert oder definiert sein, damit klar ist was bezüglich der Befreiung von der Registrierpflicht gilt. *(Vernehmlassungstext: Hofdünger, die von einem Betrieb mit Nutztierhaltung direkt an den Endverwender abgegeben werden oder über eine Zwischenstelle laufen, sofern ...*

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir unterstützen die Ausdehnung der Tierzuchtförderung auf die Schweizer Honigbienenrasse Dunkle Biene (apis mellifera mellifera). Wir gehen aber davon aus, dass es für die Förderung der Schweizer Imkerei insgesamt ein Förderkonzept gibt. Finanzhilfen sollten in der Regel 50 Prozent der anrechenbaren Kosten nicht übersteigen. Höhere Ansätze sind zu begründen, so die EFV. Entgegen dem erläuternden Bericht sind wir der Auffassung, dass Art. 3 Abs. 2 keine Begründung im Sinne der EFV bzw. des Subventionsgesetztes ist. Es ist Sache der Züchter die Lücke zwischen den Eigenmitteln und der Subvention zu schliessen, beispielsweise über Sponsoring oder Crowdfunding. Der Bund soll nicht automatisch in die Lücke springen. Eine neue Rechtsgrundlage damit das BLW die von ihm anerkannten Zuchtorganisationen auf seiner eigenen Homepage veröffentlichen darf, erscheint uns unnötig. Die Veröffentlichung ist zum einen durch die Informationspflicht des BLW gegenüber der Öffentlichkeit gegeben. Zum andern kann die Liste der anerkannten Zuchtorganisationen jederzeit gestützt auf das Öffentlichkeitsgesetz eingefordert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 11 Abs. 5	Streichen : ~~Das BLW veröffentlicht die Liste der anerkannten Zuchtorganisationen~~	Eine neue Rechtsgrundlage damit das BLW die von ihm anerkannten Zuchtorganisationen auf seiner eigenen Homepage veröffentlichen darf, erscheint uns unnötig. Die Veröffentlichung ist zum einen durch die Informationspflicht des BLW gegenüber der Öffentlichkeit gegeben. Zum andern kann die Liste der anerkannten Zuchtorganisationen jederzeit gestützt auf das Öffentlichkeitsgesetz eingefordert werden.

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir begrüssen die Anpassungen. Die Präzisierungen für die Übertragung von Kontingenten auf die nächste Einfuhrperiode verschafft den Beteiligten mehr Rechtssicherheit und fördert die Wirksamkeit des Instruments der Kontingente. Die Möglichkeit für das BLW neu eine Vertriebsplattform im Internet ebenfalls als Verkaufsstelle für Koscher- und Halalfleisch anerkennen zu können, stellt für zwei Minderheiten der Bevölkerung eine Erleichterung dar. Mit der Ausdehnung der Kennzeichnungspflicht auf vorverpackte Erzeugnisse wird eine weitere Grauzone geklärt. Die künftig zwingende Eingabe von Gesuchen um Kontingentsanteile nach der Zahl der ersteigerten Tiere über die dafür vom BLW bereitgestellte Internetanwendung ekontingente.admin.ch, ist eine administrative Erleichterung und umzusetzen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir begrüssen die Präzisierung zur Berechnung des Höchstbestandes bei Betriebsgemeinschaften in Art. 5.

Die neue Vorschrift bringt zwar mehr Rechtssicherheit und Spielraum. Mit der Änderung von Art. 2 Abs. 3 LBV (Ehepartner können eigenständige Betriebe führen und eine Betriebsgemeinschaft gründen) ist anzunehmen, dass vermehrt Betriebe Wege finden, die Höchstbestände auszudehnen. Es stellt sich grundsätzlich die Frage, ob die Höchstbestandesverordnung (HBV) noch zeitgemäss ist. Zunehmend bestimmen Regelungen aus dem Bau- und Planungsrecht, beispielsweise die Unterscheidung bodenabhängig und innere Aufstockung oder raumrelevante Bestimmungen aus der Umweltgesetzgebung wie beispielsweise die minimalen Abstände für Tierhaltungsanlagen zu Wohngebieten, Standort und die zulässige Grösse einer Tierhaltung bzw. Stallbaute. Die HBV verliert dadurch enorm an Bedeutung und Steuerungskraft.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir unterstützen die Erleichterungen die Übernahme ins Recht der heutigen Praxis, wonach die Personen, die Daten an die TVD übermittelt hat, diese Daten beim Identitas-Support ohne Vorlage eines Begleitdokuments korrigieren lassen dürfen. Für Korrekturen von Daten durch Drittpersonen muss die Vorweisung eines Begleitdokuments Voraussetzung bleiben.

Die Neuregelung des Datenbezugs durch Dritte, ohne die bisherige Einschränkung auf bestimmte Organisationen, ist zweckmässig. Allerdings halten wir die vorgeschlagenen datenschutzrechtlichen Bestimmungen für zu schwach. Insbesondere ist die generell abstrakte Zustimmung zur Datenweitergabe an dritte mittels Anerkennung von Statuten oder Zuchtreglementen kein genügender Schutz vor Missbrauch. Bei der Weitergabe von Daten an Dritte auf Gesuch hin, also im Rahmen von Art. 39, soll die Identitas künftig eine minimale Prüfung der Motivationen des Gesuchstellers vornehmen müssen. Der abzuschliessende Vertrag soll minimale datenschutzrechtliche Verpflichtungen enthalten.

Für die Kantone muss der Zugriff auf die TVD-Daten uneingeschränkt und kostenlos sein.

In Artikel 38a, Abs. 2 ist es aus unserer Sicht zielführend, wenn auch Equidenhaltende die Einwilligung erteilen können. Dies macht insofern Sinn, dass bei Anfragen von Labelorganisationen in Bezug auf den ÖLN, die Tierhaltenden in der Pflicht sind und bei Ställen mit einer grossen Anzahl Equiden das Einholen der Einwilligung aller Equideneigentümerinnen und -eigentümer sehr umständlich wäre. Mit dieser, von den Kantonen schon oft geforderten Änderung könnte die Qualität der TVD-Daten im Bereich der Equiden stark verbessert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 34	Ändern: (...) können zur Erfüllung ihrer Aufgaben in alle Daten Einsicht nehmen und sie verwenden. Das ist für sie kostenlos und gebührenfrei.	Für die Kantone muss der Zugriff auf die TVD-Daten uneingeschränkt und kostenlos sein.
Art. 38a Abs. 1	Ändern: [1] Wer über die Einwilligung der Tierhalterin oder des Tierhalters verfügt, kann für den angegebenen Bearbeitungszweck in die folgenden Daten der TVD Einsicht nehmen und diese verwenden. Generalklauseln in Statuten, Reglementen oder Allgemeinen Geschäftsbedingungen u.ä. genügen als Einwilligung der Tierhalterin oder des Tierhalters	Die von der TVD verwalteten Daten sind durchaus sensibel. Nebst vom Datenschutzrecht besonders geschützte Personendaten, können mit Daten der TVD etwa Marksituationen exakt antizipiert und zum Nachteil der meldepflichtigen Personen missbraucht werden. Die Einwilligung zur Einsicht in Daten der TVD via Vereins-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nicht:	statuten, Reglementen oder allgemeinen Geschäftsbedingungen einzuholen, versetzen den Tierhalter, die Tierhalterin in ein Dilemma: entweder verzichtet er auf die Vorteile einer Mitgliedschaft oder einer Geschäftsbeziehung, oder er gibt die Kontrolle über seine Daten ab. Das ist mit den Grundsätzen des Datenschutzes nicht vereinbar und muss klargestellt werden.
Art. 38a, Abs. 2	ändern [2] Wer über die Einwilligung der Eigentümerin oder des Eigentümers, respektive der Equidenhalterin oder des Equidenhalters verfügt, (…)	Diese Erweiterung speziell gedacht für Pferdehalter in Gemeinschaftsställen, macht insofern Sinn, als bei Anfragen von Labelorganisationen in Bezug auf den ÖLN, die Tierhaltenden in der Pflicht sind und bei Ställen mit einer grossen Anzahl Equiden das Einholen der Einwilligung aller Equideneigentümerinnen und -eigentümer sehr umständlich wäre. Diese Änderung würde die Datenqualität der TVD im Bereich der Equiden stark verbessern.
Art. 39 Abs. 1	Ändern: [1] Die Identitas AG kann auf Gesuch hin Dritten ohne Einwilligung der Betroffenen erlauben, für Zuchtzwecke oder wissenschaftliche Untersuchungszwecke in alle Daten der TVD Einsicht zu nehmen und sie zu verwenden, wenn zwischen dem Gesuchszweck und den beantragten Daten der TVD ein plausibler Zusammenhang besteht und wenn mutmasslich kein Ausbau der Marktmacht zu Lasten der meldepflichtigen Personen erfolgt. Sie entscheidet im Einvernehmen mit dem BLW.	Die Neuregelung des Datenbezugs durch Dritte, ohne die bisherige Einschränkung auf bestimmte Organisationen, ist zweckmässig. Allerdings halten wir die vorgeschlagenen datenschutzrechtlichen Bestimmungen für zu schwach. Insbesondere ist die generell abstrakte Zustimmung zur Datenweitergabe an dritte mittels Anerkennung von Statuten oder Zuchtreglementen kein genügender Schutz vor Missbrauch. Bei der Weitergabe von Daten an Dritte auf Gesuch hin, also im Rahmen von Art. 39, soll die Identitas künftig eine minimale Prüfung der Motivationen des Gesuchstellers vornehmen müssen. Der abzuschliessende Vertrag soll minimale datenschutzrechtliche Verpflichtungen enthalten.
Art. 39 Abs. 2	Ändern: [2] Beinhaltet das Gesuch nicht anonymisierte Daten oder sind durch die Gesamtheit der verfügbaren Daten Rückschlüsse auf betroffene Personen möglich, so muss die Identitas AG einen Vertrag mit der Drittperson schliessen.	Die Neuregelung des Datenbezugs durch Dritte, ohne die bisherige Einschränkung auf bestimmte Organisationen, ist zweckmässig. Allerdings halten wir die vorgeschlagenen datenschutzrechtlichen Bestimmungen für zu schwach. Insbesondere ist die generell abstrakte Zustimmung zur Datenweitergabe an dritte mittels Anerkennung von Statuten oder Zuchtreglementen kein genügender Schutz vor Missbrauch.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Darin sind mindestens festzuhalten, welchen Erkenntnisgewinn die Untersuchung der TVD-Daten anvisiert sowie minimal einzuhaltende datenschutzrechtliche Bestimmungen. Der Vertrag ist vor der Unterzeichnung dem BLW zur Genehmigung vorzulegen.	Bei der Weitergabe von Daten an Dritte auf Gesuch hin, also im Rahmen von Art. 39, soll die Identitas künftig eine minimale Prüfung der Motivationen des Gesuchstellers vornehmen müssen. Der abzuschliessende Vertrag soll minimale datenschutzrechtliche Verpflichtungen enthalten. Es sind dies der vereinbarte Zweck des Gesuches bzw. das Untersuchungsziel, wozu die Daten der TVD einen Erkenntnisgewinn beisteuern sollen sowie die Verpflichtung des Datenbezügers auf minimale Grundsätze des Datenschutzes inkl. Sanktionen.

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Das Reduktionsziel der Stickstoffverluste auf 15% zu senken wird begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir befürworten die Anpassungen, da damit die Gleichwertigkeit der Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft i.S. des Anhang 9 des Agrarabkommens mit der EU aufrechterhalten bzw. wieder hergestellt werden kann. Auch können so potenzielle technische Handelshemmnisse vermieden werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir lehnen die Aufhebung des Verbots der Einfuhr, der Produktion und des Inverkehrbringens gewisser Wirtspflanzen des Feuerbrandes ab. Damit wird einer noch stärkeren Ausbreitung des Feuerbrandes Vorschub geleistet und die bisher erreichten Bekämpfungserfolge werden offiziell aufgegeben. Diese Verbote müssen für *Cotoneaster* Ehrh. sowie *Photinia davidiana* Cardot und *Photinia nussia* Cardot weiterhin gelten, nicht zuletzt, weil es sich dabei um gebietsfremde Neophyten handelt. Das Verbot kann somit auch auf die Freisetzungsverordnung abgestützt werden.

Für uns ist es ein Widerspruch: National geltende Pflanzverbote für hochanfällige Wirtspflanzen aufzuheben und gleichzeitig Gebiete mit geringer Prävalenz in verschiedenen Kantonen zu führen, in denen immer noch erfolgreich der Druck des Feuerbrands tief gehalten wird. Die Bekämpfung des Feuerbrands hat über Jahrzehnte viele Ressourcen (finanziell und personell) verschlungen, aber der Aufwand hat sich dennoch gelohnt. Dadurch konnte der Krankheitsdruck auf einem niedrigen Niveau gehalten werden. Und das gilt für Gebiete mit geringer Prävalenz immer noch. Mit der Aufhebung der Anpflanzungsverbote verlieren die Kantone bzw. die Bekämpfungsstrategie von Bund und Kantone ihre Glaubwürdigkeit.

Wir unterstützen den Ausbau der Bekämpfung des Verursachers der Goldgelben Vergilbung der Rebe (Synonym: Flavescence dorée, wissenschaftlicher Name: Grapevine flavescence dorée phytoplasma) durch eine verbesserte Überwachung des Auftretens des Erregers der Schwarzholzkrankheit (Synonym: Bois noir; wissenschaftlicher Name: *Candidatus* Phytoplasma solani Quaglino *et al.*), welcher von Auge nicht unterscheidbare Symptome auf den Reben hervorruft. Die Verbesserte Überwachung des Erregers der Schwarzholzkrankheit soll durch die Ausscheidung von Gebieten mit erhöhter Prävalenz erfolgen, was in der Zuständigkeit der Kantone liegt. Wir begrüssen insbesondere, dass hier das gleiche Konstrukt zur Anwendung gelangen soll, wie es bereits aus der Bekämpfung des Feuerbrands bekannt ist. Was den kontrollaufwand und die Arbeitslast der Kantone betrifft, so ist dieser deutlich grösser als im erläuternden Bericht ausgeführt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6 Abs. 4	Beibehaltung des bisherigen Rechts	Wir lehnen die Aufhebung des Verbots der Einfuhr, der Produktion und des Inverkehrbringens gewisser Wirtspflanzen des Feuerbrandes ab. Damit wird einer noch stärkeren Ausbreitung des Feuerbrandes Vorschub geleistet. Diese Verboten müssen für *Cotoneaster* Ehrh. sowie *Photinia davidiana* Cardot und *Photinia nussia* Cardot weiterhin gelten, nicht zuletzt, weil es sich dabei um gebietsfremde Neophyten handelt. Das Verbot kann somit auch auf die Freisetzungsverordnung abgestützt werden. Durch die Aufhebung der Verbote verlieren Gebiete mit geringer Prävalenz ihren Sinn und die Bekämpfungsstrategie der Kantone ihre Glaubwürdigkeit. Die Investitionen der letzten 20 Jahre in die Pflanzengesundheit gehen verloren.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 5 Ziff. 21	Beibehaltung des bisherigen Rechts	Siehe Art. 6 Abs. 4

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Es handelt sich um eine notwendige Anpassung FMBV an europäisches Recht im Rahmen des Agrarabkommens Schweiz – EU (Bilaterale I). Wir begrüssen die zeitnahe Anpassung. So werden Probleme im grenzüberschreitenden Handel proaktiv klein gehalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	Kanton Nidwalden
Adresse / Indirizzo	Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Datum / Date / Data	25. April 2023

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12) 4

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 5

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16) 12

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) 13

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20) 14

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171) 15

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) 19

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341) 20

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 21

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 22

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) 26

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 27

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) 28

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) 29

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201) 31

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) 32

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023. Die Komplexität des agrarpolitischen Instrumentariums und damit auch der Vollzugsaufwand für die Kantone nehmen ständig zu. Eine zentrale und administrative Vereinfachung würde darin bestehen, wenn beschlossene Änderungen des Landwirtschaftsrechts für vier Jahre unverändert belassen würden. Nachfolgend gehen wir gerne im Einzelnen auf unsere Änderungsanträge und -vorschläge ein.

Den Änderungsvorschlägen, die nicht kommentiert werden, stimmt der Kanton Nidwalden zu.

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die neu eingeführte Möglichkeit der vorübergehenden Aussetzung einzelner Bestimmungen des Pflichtenhefts lehnen wir ab. Dadurch wird eine Täuschung der Konsumentinnen und Konsumenten legitimiert, was gerade bei Produkten, welche zertifiziertes Vertrauen über Herkunft und Ursprung schaffen sollen, nicht mit dem Täuschungsschutz des Lebensmittelgesetzes vereinbar ist. Die begleitenden Massnahmen, nach denen das WBF die Gruppierung auffordern kann, die Endkonsumentinnen und -konsumenten darüber zu informieren, reichen nicht aus, das Täuschungspotential solcher Aussetzungen von zentralen Forderungen eines Pflichtenhefts auszuräumen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 14a	Streichen:	Die Aussetzung von zentralen Forderungen (z.B. geographische Eigenschaften) des Pflichtenhefts lässt sich nicht mit dem Hauptzweck der **Verordnung über den Schutz von Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse, verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, waldwirtschaftliche Erzeugnisse und verarbeitete waldwirtschaftliche Erzeugnisse** vereinbaren.

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die vorgeschlagenen Änderungen führen nicht zu Vereinfachungen weder für die Landwirte, die Kantone, noch die Kontrolle. Das Beitragssystem wird von Jahr zu Jahr komplexer und undurchschaubarer. Durch die steigende Komplexität nimmt auch der administrative Aufwand laufend zu. Die Reduktion der Biodiversitätsbeiträge der Qualitätsstufe I bei vier Biodiversitätstypen sowie die Reduktion der BTS-Beiträge und der Beiträge für längere Nutzungsdauer von Kühen wird abgelehnt. Es wird erwartet, dass in der Summe **keine Verschiebung der Direktzahlung vom Berg- ins Talgebiet erfolgt.**

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 21	Ändern: [1] Entlang von oberirdischen Gewässern, Waldrändern, Wegen, Hecken, Feld- und Ufergehölzen und Inventarflächen nach den Artikeln 18a und 18b NHG, ohne ausgeschiedene Pufferzonen, sind Pufferstreifen nach Anhang 1 Ziffer 9 anzulegen. [2] Kein Pufferstreifen ist anzulegen: a. entlang von rechtsgültig ausgeschiedenen Gewässerraumen nach Art. Und dort, wo gemäss darauf verzichtet wurde; entlang von noch nicht gemäss Art. 15 Abs. 2 ausgeschiedenen Flächen	Der Gewässerraum ist per se eine Pufferzone. Das Anlegen eines Pufferstreifens entlang des GWR ist darum unnötig. Solange eine Fläche nicht nach Art. 15 Abs. 2 DZV verbindlich ausgeschieden ist, besteht rechtlich keine Verpflichtung diese Fläche besonders zu behandeln. Darum ist dort auch kein Pufferstreifen anzulegen.
Art. 29, Abs.4 Bst. a	Streichen: ~~a. der Eingriff frühestens ab dem 15. August erfolgt;~~	Je nach Situation kann das Mulchen auch im Frühling Sinn machen, insbesondere wenn die Bedingungen dies im Herbst nicht zulassen.
Art. 29, Abs. 6	Ändern: [6] ~~Die Bewilligung~~ Der Eingriff muss folgende Auflagen enthalten:	Die Bewilligung soll nicht nötig sein, daher muss der Einleitungssatz angepasst werden. Je nach Situation kann das Mulchen auch im Frühling Sinn machen, insbesondere wenn die Bedingungen dies im

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. ~~Der Eingriff erfolgt frühestens ab dem 15. August.~~	Herbst nicht zulassen. Der Termin vom 15. August ist v.a. für den Schutz der Biodiversität verständlich (Absamung der Pflanzen vor dem Eingriff). Dieser soll allenfalls für artenreiche Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet gelten.
Art. 35 Abs. 2	Ändern: Umformulierung des letzten Satzes (Aufzählung Kleinstrukturen) : … gemäss der Erhebungsmethodik nach Artikel 59 Absatz 2 angerechnet. Als Kleinstrukturen gelten insbesondere Strauchgruppen, Einzelsträucher, Asthaufen, Streuehaufen, Wurzelstöcke, Wassergräben, Tümpel, Teiche, Ruderalflächen, Steinhaufen, Steinwälle, Trockenmauern, Felsblöcke, natürlicherweise entstandene und bewusst geschaffene offene Bodenstellen zur Förderung der Biodiversität oder Strukturen zur Förderung von Zielarten.	Einheitliche Regelung des möglichen Anteil Kleinstrukturen innerhalb BFF wie vorgeschlagen einführen. Dient der Förderung der Biodiversität und vereinfacht den Vollzug dank einheitlicher Regelung für alle BFF. Eine Aufzählung möglicher Kleinstrukturen ist sinnvoll. Sie darf aber nicht abschliessend sein. Es ist eine offene Formulierung zu wählen, damit weitere, heute nicht im Fokus stehende Kleinstrukturen möglich sind.
Art. 47b Abs. 4	Ändern: Das Herdenschutzkonzept muss aufzeigen, mit welchen betrieblichen und technischen Massnahmen und Vorkehrungen eine oder mehrere Tierkategorien während der Sömmerungszeit vor Grossraubtieren geschützt werden können. <u>Es muss vom Kanton bewilligt werden. Der Kanton überprüft die Einhaltung des Konzepts im Rahmen der Grundkontrollen auf den Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben.</u>	Es muss präzisiert werden, dass die Umsetzung der einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepte mit den Grundkontrollen gemäss VKKL (SR 910.15) erfolgen und somit mit einem Intervall von 8 Jahren. Risikobasierte Kontrollen sind möglich und evtl. auch im Einzelfall nötig, jedoch nicht flächendeckend. Dass Form und Inhalt der einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepte den Kantonen überlassen werden, ist sinnvoll. Die Erfahrung wird die Konzepte im Verlaufe der Zeit in Inhalt, Form und v.a. in der Umsetzung laufend verbessern.
Art. 57, Abs. 4	Ändern: [4] Für Biodiversitätsförderflächen nach den Absätzen 1 Buchstabe d und für Bäume nach Absatz 1bis Buchstabe b	BFF-Flächen in einem bestimmten Raum in einen inneren Zusammenhang zu bringen, also in ein Vernetzungsprojekt

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	können die Kantone die Verpflichtungsdauern für Beiträge der Qualitätsstufe I und II sowie für den Vernetzungsbeitrag nach Artikel 61 und den Landschaftsqualitätsbeitrag nach Artikel 63 auf derselben Fläche aufeinander abstimmen. Die abgestimmte Verpflichtungsdauer hat sich in der Regel an der Verpflichtungsdauer der QII-Fläche zu orientieren.	oder Landschaftsqualitätsprojekt einzubringen. QII-Flächen haben sowohl aus Sicht Biodiversität als auch aus Sicht Beitragshöhe den höchsten Wert. Um diesen Wert in fachlicher und materieller Hinsicht zu würdigen, soll sich die harmonisierte Verpflichtungsdauer in der Regel an der Verpflichtungsdauer der QII-Fläche orientieren.
Art. 75a Abs. 4	Ändern: Der Beitrag wird nur ausgerichtet, wenn den Tieren ~~***aller Teierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a***~~ ***der Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a Ziffer 1 bis 4 und Ziffer 6 bis 8***, für die kein Weidebeitrag ausgerichtet wird, Auslauf nach Artikel 75 Absatz 1 gewährt wird.	Bei Kälbern <160 Tage ist der permanente Auslauf je nach Lage und Jahreszeit nicht förderlich für die Gesundheit. Für Betriebe, welche die Kälber früh verkaufen, sind die Investitionen unverhältnismässig. Sowohl bei der Kommunikation als auch bei der Programmierung im Software-System und bei der Kontrolle führt die Koppelung zu einem unverhältnismässigen Mehraufwand.
Art. 115h	Streichen: ~~Für Bäume, die vor dem Beitragsjahr 2024 angemeldet wurden, gilt Anhang 4 Ziffer 12.2.5a nicht.~~	Abstände zwischen den Bäumen: Beispiel einer Bestimmung ohne Abschätzung des administrativen Aufwandes. Die Regelung verspricht im ersten Moment einen Vorteil für die Kontrolle und im Rekursverfahren. Doch sie bedeutet, dass die Kantone das Pflanzjahr aller Bäume (im GIS) erfassen müssen und diese Daten über Jahre aktuell halten müssen. Eine schier unmögliche Aufgabe. Gemessen am Mehrwert einer Abstandsregelung in Metern, ist dieser Mehraufwand nicht vertretbar. Die fixe Abstandsregelung vermag auch den örtlichen Gegebenheiten nicht generell gerecht zu werden.
Anhang 1 Ziff. 9.6 und 9.7	Ändern: 9.6 Entlang von oberirdischen Gewässern und entlang von Inventarflächen ~~nach den Artikeln 18a und 18b NHG, ohne~~	Die Verschärfung bezüglich Art 18a und 8b NHG wird abgelehnt. Der Gewässerraum ist per se eine Pufferzone. Das Anlegen eines Pufferstreifens entlang des Gewässerraumes

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~ausgeschiedene Pufferzonen,~~ ist ein mindestens 6 m breiter Pufferstreifen anzulegen. Dieser… 9.7 Aufgehoben	oder der Ufergehölze ist darum unnötig. Die Einzelstockbehandlung von Problempflanzen ab vier Meter muss weiterhin möglich sein.
Anhang 4 Ziffern 12.1.5, 12.1.8, 12.2.5a und 115h	Ändern: Ziffer 12.1.5: Die Änderung ist einzuführen. Ziffer 12.1.8: Ergänzung: … von weniger als 10m ab dem Stamm zu **Waldrand**, Hecken, Feld- und Ufergehölzen …	Die Präzisierung ist sinnvoll. Waldrand wurde vermutlich gestrichen, weil gemäss Ziffer 12.1.5 künftig die Distanz von Bäumen zum Wald mindestens 10m betragen muss. Die bestehenden Bäume werden jedoch noch viele Jahre stehen bleiben und für diese soll die Regelung ebenfalls gelten.
Anhang 4 Ziff. 12.2.5a	Streichen: ~~12.2.5a Die Distanz zwischen den einzelnen Bäumen muss mindestens betragen:~~ ~~a. Kernobst- und Steinobstbäume, ohne Kirschbäume: 8 m;~~ ~~b. Kirsch-, Nuss- und Kastanienbäume: 10 m.~~	Angesichts des völlig unverhältnismässigen administrativen Aufwandes lehnen wir die fixe Festlegung der Baumabstände in Metern ab. Siehe dazu auch die Begründungen zu Anh. 4 Ziff. 12.1.5, Art. 115h und allgemeine Bemerkungen.
Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.5	Ändern: ~~Während oder nach starkem Niederschlag~~ bei durchnässten Böden;	Die aktuelle Regelung berücksichtigt die unterschiedlichen Bodenverhältnisse nicht. In einem wasserdurchlässigen Boden kann nach starkem Niederschlag bereits nach einem Tag die Beweidung fortgesetzt werden. In schweren tonhaltigen Böden muss mit der Wiederaufnahme der Weide länger zugwartet werden.
Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.1	Ändern: Den Tieren ist wie folgt Auslauf zu gewähren: a. vom 1. Mai bis zum 31. Oktober in der Talzone und in der voralpinen Hügelzone, vom 15. Mai bis zum 15. Oktober in den Bergzonen 1 und 2, vom 1. Juni bis zum 30. September in den Bergzonen 3 und 4: an mindestens 26	Es soll eine klare Abstufung definiert werden, welche mit den Vegetationszeiten korreliert. Die Anforderungen sollen messbar bzw. einfach kontrollierbar sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Tagen pro Monat auf einer Weide; b. vom 1. November bis zum 30. April in der Talzone und in der voralpingen Hügelzone, vom 15. Oktober bis zum 15. Mai in den Bergzonen 1 und 2, vom 1. Oktober bis zum 1. Juni in den Bergzonen 3 und 4: an mindestens 13 Tagen pro Monat auf einer Auslauffläche oder einer Weide.	
Anhang 6 Bst. C Ziff. 2.2 dritter Satz	Streichen: ~~….Endet im Herbst das Pflanzenwachstum vor Ende Oktober, muss die Aufnahme von mindestens 70 Prozent des Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter nicht mehr mit einer Vergrösserung der Weidefläche sichergestellt werden.~~	Es macht keinen Sinn Tiere auf die Weide zu lassen, wenn nicht genügend Gras vorhanden ist bzw. die Vegetationszeit noch nicht begonnen hat oder schon vorüber ist.
Anhang 7, Ziffer 3.1.1 Ziffer 1 und 3	Ändern: Auf die Beitragssenkung bei Extensiv genutzten Wiesen und weinig intensiv genutzten Wiesen soll verzichtet werden. Die Summe der Biodiversitätsbeiträge ist <u>nicht</u> zu vermindern. Die Stärkung der wenig intensiv genutzten Wiesen wird begrüsst.	Biodiversitätsbeiträge der Qualitätsstufen Q1 und Q2 werden zusammen mit den Vernetzungsbeiträgen und teilweise auch mit den Landschaftsqualitätsbeiträgen als eine Einheit betrachtet. Wird nun die zugrundeliegende Beitragskomponente reduziert, ist der Beitrag für die BFF allenfalls nicht mehr attraktiv genug und wird aufgelöst, obwohl sie für die Vernetzung und die Umsetzung der ökologischen Infrastruktur eine grosse Bedeutung hat. Angesichts der anhaltenden Defizite im Bereich der Biodiversität, insbesondere bei Flächen mit Qualitätsstufe II, dürfen die Anreize zur Biodiversitätsförderung nicht geschmälert werden. Die vorgesehenen Beitragskürzungen bei den Biodiversitätsförderflächen führen jedoch zu einer Schwächung des Anreizes der Biodiversitätsförderung. Im Vergleich zu den übrigen Direktzahlungen werden die Biodiversitätsbeiträge weniger attraktiv.
Anhang 7 Ziff. 5.12.1	Streichen:	Wir lehnen die Kürzung der BTS-Beiträge ab. Das läuft entgegen den Erwartungen der Gesellschaft, die erst kürzlich die massentierhaltungsinitiative im Vertrauen auf die aktuelle

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Politik abgelehnt hat. In den vergangenen Jahren wurde auf der Seite der Landwirtschaftsbetriebe viel in das Tierwohl investiert, wobei die BTS-Beiträge ein wichtiger Anreiz sind.
Anhang 7 Ziff. 5.13.1	Streichen:	Die Kürzung eines Beitrages um die Hälfte zwischen dem Beschluss, den Beitrag einzuführen, und dem ersten Umsetzungsjahr ist nicht erklärbar. Kommt hinzu, dass diese Massnahme in der Klimastrategie des Bundes als wirkungsvoll eingestuft wird.
Anhang 8, Ziff. 3.7a	Ändern: Ziff. 3.7a.1 ist wie folgt zu präzisieren: Im ersten Wiederholungsfall werden die Kürzungen verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall ist ein Beitragsausschluss die Folge.	Auch beim Zusatzbeitrag sollen in Bezug auf den zweiten Wiederholungsfall die gleichen Regeln für die Kürzungen gelten wie bei den Bewirtschaftungsanforderungen für Schafweiden mit ständiger Behirtung oder Umtriebsweide (Ziff. 3.7.1). Wenn ein Sömmerungs- oder Gemeinschaftsbetrieb wiederholt die Herdenschutzmassnahmen nicht umsetzt, soll er von diesem Zusatzbeitrag ausgeschlossen werden können. Für solche Fälle müssen die Vollzugsstellen griffige Massnahmen erhalten.
Anhang 8, Ziff. 3.8.1	Ändern: Die Kürzungen sind wie folgt anzupassen: c. QII: Nichteinhaltung der Voraussetzungen zum Mulchen zur Weidepflege und zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen (Art. 29 Abs. 4, Art. 58 Abs. 7), **200 % der QII Beiträge der betroffenen Teilfläche** d. QII: Mulchen zur Entbuschung ohne Bewilligung; Nichteinhaltung der Auflagen der Bewilligung zum Mulchen zur Entbuschung (Art. 29 Abs. 6, Art. 58 Abs. 7), **200 % der QII Beiträge der betroffenen Teilfläche**	Ein Mangel beim Mulchen zur Weidepflege und zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen sowie zur Entbuschung wird doppelt gekürzt, einerseits beim Sömmerungsbeitrag (Anhang 8, Ziff. 3.6.3, Buchstaben r und s, andererseits über die BFF-Beiträge in Anhang 8, Ziff. 3.8.2. Beim Mulchen zur Weidepflege und zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen sowie zur Entbuschung werden im Normalfall nur Teilflächen des Alpperimeters bearbeitet. Bei einem Vergehen ist somit auch nur diese Teilfläche betroffen. Die Kürzung der gesamten BFF QII Beiträge als Folge eines Vergehens auf einer Teilfläche wird rechtlich

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		kaum standhalten. Die Kürzungen der BFF QII Beiträge sollen analog Anhang 8, Ziffer 3.8.1, Buchstabe b umgesetzt werden. In Abweichung zu dieser Ziffer soll der Beitrag auf der betroffenen Teilfläche um 200% gekürzt werden.

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir begrüssen die Teilrevision dieser noch jungen Verordnung. Die Vereinfachung der Typologie und die Integration der Projekttypen aus dem AgriQnet-Pilotprojekt erscheinen uns richtig.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art 2	Ändern: Produktentwicklungen und Anbauversuche zulassen (nicht von der Finanzierung ausschliessen).	Es ist zielführend, dass die Produkteentwicklungen und Anbauversuche ausgeschlossen werden. Oft entstehen neue Geschäftsmodelle durch erste Produkte und erste Versuche.
Art. 10 Abs. 1	Ändern: [1] Die Trägerschaft muss dem BLW nach Ablauf der Unterstützungsperiode einen Schlussbericht und eine Schlussabrechnung einreichen. ~~Bei mehrjährigen Vorhaben nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a und b muss sie zudem periodisch einen Zwischenbericht und eine Zwischenabrechnung einreichen. Es sind die Vorgaben des BLW einzuhalten.~~	Die Berichterstattung für mehrjährige Projekte muss vereinfacht werden. Die Projekte dauern maximal 4 Jahre. Deshalb muss der administrative Aufwand möglichst geringgehalten werden. In der Beitragsverfügung des BLW ist die Berichterstattung situativ pro Projekt festzulegen.

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Flächen mit bewilligten Solaranlagen werden nicht von der landwirtschaftlichen Nutzfläche ausgeschlossen, wenn die Anlage einen positiven Effekt auf den landwirtschaftlichen Naturalertrag oder andere Vorteile im Pflanzenbau bewirkt. Der Kanton Nidwalden unterstützt diese Änderung.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir begrüssen die Übernahme der Verordnung (EU) 2019/1009 mehrheitlich. Die mit den Anpassungen an die neue EU-Verordnung einhergehende Harmonisierung bringt Vereinfachungen für die Zulassung, das Inverkehrbringen sowie auch für den Vollzug. Das angepasste Verordnungsrecht ist kompakter strukturiert im Vergleich mit der heutigen Situation mit zwei Verordnungen, deren Regelungsbereiche sich z. T. überschneiden. Zudem erlaubt die Übernahme der Verordnung (EU) 2019/1009 auch eine Ausweitung der Regulierung auf weitere Produkte, die im bisherigen Düngerrecht nicht oder nicht klar geregelt sind.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2	Ändern: Die Begriffsdefinitionen im vorliegenden Entwurf sind umfassend zu überarbeiten, mit dem Ziel, eine möglichst grosse Übereinstimmung mit den Definitionen des für Dünger mitgeltenden Chemikalienrechts und eine klarere Zuordnung der einzelnen Akteure zu ihren Pflichten zu erreichen. In der Folge sind diverse Artikel entsprechend anzupassen (siehe insbesondere auch Anträge zu den Artikeln 3 bis 5, 9 und 31).	Die eindeutige und präzise Definition der Akteure ist im Hinblick auf die Zuordnung ihrer Pflichten zentral. Im vorliegenden Entwurf ergeben sich diverse Unklarheiten. Mehrere Pflichten sind nach unserem Verständnis, insbesondere wegen der unkonventionellen Definition des Akteurs des «Inverkehrbringers», nicht korrekt zugordnet.
Art. 3 bis 5	Ändern: Dieses Kapitel ist nach der Überarbeitung der Begriffsdefinitionen für die Akteure (Art. 2) entsprechend nachzuführen. Bei der Formulierung der Pflichten der Akteure sind Formulierungen analog zum Artikel 2, die deren Begriffsdefinition betreffen, zu streichen. Die Pflichten der Akteure sind um Nachmarktpflichten im Fall von Hinweisen auf Nichtkonformität im Sinn der VO	Wir begrüssen grundsätzlich die Absicht, die Pflichten der Akteure zentral zusammenzufassen und explizit aufzuführen. Aufgrund der Überarbeitung der Begriffe in Artikel 2 werden jedoch Anpassungen erforderlich. Es ist verwirrend, wenn bei den Pflichten der Akteure nochmals Definitionen im Sinn von Artikel 2 eingearbeitet werden. Ausserdem besteht das Risiko von Inkonsistenzen. Der vorliegende Entwurf der Düngerverordnung beabsichtigt eine Annäherung an die europäischen Regelungen für Dün-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	(EU) 2019/2009 zu ergänzen (Art. 6 Abs. (8), Art. 8 Abs. (7) bzw. Art. 9 Abs. (4) der EU- Verordnung).	ger nach der VO (EU) 2019/2009. Er übernimmt aber wichtige Aspekte der EU-Verordnung nicht. Zur Sicherstellung eines vergleichbaren Sicherheitsniveaus sind auch die wichtigsten entsprechenden Instrumente zu übernehmen.
Art. 9 Abs. 2	Ändern: *[2] Dünger dürfen nur in Verkehr gebracht <u>oder importiert</u> werden, wenn die Qualitätsanforderungen nach Anhang 2.6 der ChemRRV betreffend Schadstoffe und inerte Fremdstoffe erfüllt sind.*	Diese Anforderung muss unabhängig davon gelten, ob der Dünger im Sinn der Definition nach Art. 2 Bst. f in Verkehr gebracht wird. Insbesondere bei Düngern, die zum Eigengebrauch importiert werden, ist es wichtig, dass die Anforderungen der ChemRRV eingehalten werden.
Art. 9 Abs. 3	Ändern: *[3] Düngern dürfen weder Pflanzenschutzmittel <u>oder Wirkstoffe mit einer entsprechenden Funktion</u>, Klärschlamm, ~~Stoffe~~ <u>Materialien</u>, die Arzneimittel enthalten, oder Bestandteile von* Ricinus communis *beigegeben werden.*	Es ist zu erwarten, dass Zusätze zur Erzielung von unzulässigen Wirkungen im Sinn von Pflanzenschutzmitteln nicht in erster Linie als fertige Pflanzenschutzmittel, sondern in Form von Wirkstoffen mit den entsprechenden Wirkungen zu Düngern zugegeben werden. Die Ergänzung entspricht sinngemäss dem Artikel 5a der VO (EU) 2019/1009. Im chemikalienrechtlichen Sinn sind Stoffe einzelne Substanzen. Die vorliegende Formulierung ist deshalb nicht sinnvoll. Es wird stattdessen der Oberbegriff Materialien vorgeschlagen, der alle Arten von Stoffen und Gemischen umfasst, die Arzneimittel enthalten könnten.
Art. 18, Abs. 2	Ändern: *[2] Sie muss spätestens bis vier Wochen nach der <u>erstmaligen</u> Inverkehrbringung <u>oder Einfuhr</u> erfolgen.*	In Übereinstimmung mit der Meldepflicht nach der Chemikalienverordnung (Art. 48 ChemV) sollte vom erstmaligen Inverkehrbringen gesprochen werden. Hier sind auch die registrierungspflichten Einfuhren zu erwähnen.
Art. 25, Abs. 7	Ändern: Präzisierung der Angabe «geringe Mengen» in Abs. 7.	Es wird vorgeschlagen, eine Mengenschwelle im Bewilligungsgesuch anzugeben.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 31, Abs. 1	Ändern: *[1] Dünger sind von der Herstellerin oder Importeurin vor dem Inverkehrbringen gemäss den Anforderungen in Anhang 3 zu kennzeichnen.*	Es ist klarzustellen, wer für die Kennzeichnung verantwortlich ist und dass Dünger erst eine Kennzeichnung benötigen, wenn sie abgegeben werden.
Art. 31, Abs. 2	Ändern: *[1] Dünger sind von der Herstellerin oder Importeurin vor dem Inverkehrbringen gemäss den Anforderungen in Anhang 3 zu kennzeichnen.*	Die Verantwortung für die rechtskonforme Kennzeichnung ist gemäss Verordnungsentwurf entweder beim Hersteller oder beim Importeur. Deshalb müssen deren Angaben deklariert werden.
Art. 38, Abs. 2	Ändern: *[2] Das BLW und die Anmelde- sowie die Beurteilungsstellen im Sinne der ChemV34 stellen einander und den kantonalen Vollzugsbehörden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben…*	Auch die kantonalen Vollzugsbehörden sind für die Wahrnehmung ihrer Vollzugsaufgaben auf Angaben der involvierten Bundesbehörden angewiesen. Dazu gehören insbesondere die Angaben über die Registrierungen und Zulassungen von Düngern.
Art. 44, Abs. 1	Ändern: *[1] Dünger, die vor dem 1. Januar 2024 nicht meldepflichtig waren, müssen bis zum 31. Dezember ~~2024~~ 2025 nach den neuen Bestimmungen … registriert werden.*	Die vorgeschlagene einjährige Übergangsfrist für bisher nicht anmeldepflichtige Dünger erachten wir als nicht ausreichend, insbesondere für Hersteller, die keine Erfahrung mit dem Meldetool haben.
Art. 44, Abs. 2 und 3	Ändern: *Dünger, die vor dem 1. Januar 2024 angemeldet bzw. bewilligt wurden, dürfen bis ~~zum~~ 5 Jahre vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Anmeldebestätigung bzw. der Bewilligung in Verkehr gebracht werden. …*	Die vorgeschlagene Übergangsfrist bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer für das Inverkehrbringen von nach altem Recht angemeldeten oder bewilligten Düngern während der gesamten Gültigkeitsdauer der Anmeldebestätigung bzw. Bewilligung würde bedeuten, dass Dünger mit der alten Kennzeichnung noch bis 31.12.2033 rechtskonform auf dem Markt wären. Die langen Übergangsfristen könnten dies begünstigen, indem Änderungen erst im Zuge von Produktkontrollen punktuell festgestellt werden könnten und bei der Mehrheit der entsprechenden sich auf dem Markt befindenden Düngern über einen langen Zeitraum nicht erkannt würden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 3	Ändern: Das BLW erstellt eine Vollzugshilfe zur Kennzeichnung von Düngern gemäss der neuen, an die Verordnung (EU) 2019/1009 angepassten DüV. Vorgeschlagen wird eine Nachführung der bisherigen Wegleitung «Kennzeichnung von Düngern» an die neuen Bestimmungen.	Die Schwierigkeit bei der Umsetzung der Kennzeichnungsanforderungen für Nährstoffe in Düngern besteht nach wie vor in der hohen Regelungsdichte und dem hohen Detaillierungsgrad der Vorschriften. Unklar bleibt in vielen Fällen, was verpflichtend aufgeführt werden muss. Eine an die neuen Bestimmungen angepasste Vollzugshilfe trägt auch zu einer besseren Harmonisierung des Vollzugs bei.

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wie im Bericht richtig dargestellt, ist der Bund mit der Konvention über die biologische Vielfalt eine internationale Verpflichtung eingegangen. Daher ist die Finanzhilfe seitens des Bundes von mindestens 80% zwingend. Wenn eine Organisation nicht über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit verfügt, um die Eigenleistung von 20% für diese Projekte zu tragen, ist auch die volle Kostentragung durch den Bund ins Auge zu fassen. Werden notwendige Projekte aus diesem Grunde nicht realisiert, kann der Bund, das mit der internationalen Verpflichtung selbst gesteckte Ziel, nicht erreichen. In solchen Fällen steht der Bund durch das Eingehen solcher Verpflichtungen für die Zielerreichung in der Verantwortung.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 23b Sachüberschrift sowie Abs. 1, 3 und 4	Ändern: Finanzhilfen für befristete Erhaltungsprojekte und Abgeltungen für den Betrieb nationaler Genbanken [1] Für befristete Erhaltungsprojekte und den Betrieb von nationalen Genbanken werden insgesamt höchstens 500 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [3] Die Beiträge für befristete Erhaltungsprojekte werden an die anerkannten Zuchtorganisationen und die anerkannten Organisationen nach Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe b ausgerichtet. An anerkannte Organisationen werden höchstens 150 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [4] Die Beiträge für befristete Erhaltungsprojekte belaufen sich auf ~~höchstens~~ mindestens 80 Prozent der ausgewiesenen und vom BLW anerkannten Kosten.	Zu Abs. 4: Wie in den allgemeinen Bemerkungen bereits festgehalten, muss der Bund mindestens 80% der Kosten übernehmen.

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Eine Direktauszahlung der Milchzulagen für verkäste Milch und Fütterung ohne Silage wird abgelehnt. Die Trennung zwischen Leistungserbringer und Geldempfänger führt zu technischen und administrativen Problemen und gefährdet, wegen den fehlenden Anreizen für die Leistungserbringer, das System als Ganzes. Die heutige Stabilität im Milchmarkt würde dadurch gefährdet und würde dem unterschiedlichen Grenzschutz durch den Bund nicht mehr Rechnung tragen. Die Käsereimilchbranche wird durch die neue Preisstellung geschwächt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1c Abs. 1 und Abs. 2	Ändern: 1 ~~Aufgehoben~~ Die Zulage für verkäste Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch beträgt 15 Rappen pro Kilogramm Milch abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Artikel 2a. 2 Für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch wird den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage für verkäste Milch ausgerichtet, wenn die Milch verarbeitet wird:	
Art. 2 Abs. 1	Ändern: ~~Die Zulage für Fütterung ohne Silage wird den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch ausgerichtet~~ Für Milch, die von Kühen, Schafen und Ziegen ohne Silagefütterung stammt, richtet der Bund den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zusätzlich eine Zulage von 3 Rappen je Kilogramm verkäster Milch aus, wenn:	
Art. 2a Abs. 1	Streichen: 1 Für Verkehrsmilch, die von Kühen stammt, richtet das BLW den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von 5 Rappen je Kilogramm aus~~, sofern die Milch die Anforderungen erfüllt, die das EDI gestützt auf die~~	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~LGV6 in den Ausführungsbestimmungen im Bereich der Lebensmittel tierischer Herkunft erlässt~~.	
Art. 3	Ändern: [1] Gesuche um Ausrichtung der Zulagen nach den Artikeln 1c und 2 sind von den ~~Milchproduzenten und Milchproduzentinnen~~ Milchverwertern und Milchverwerterinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 monatlich eingereicht werden. ~~[2] Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, das Gesuch zu stellen. In diesem Fall muss er oder sie der Administrationsstelle melden:~~ ~~a. die Erteilung einer Ermächtigung;~~ ~~b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen;~~ ~~c. den Entzug einer Ermächtigung.~~ [2] Gesuche von Sömmerungsbetrieben sind der Administrationsstelle mindestens jährlich einmal einzureichen. [3] Gesuche um Ausrichtung der Zulage nach Artikel 2a sind von den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 eingereicht werden. [4] Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, ein Gesuch nach Artikel 3 Absatz 3 zu stellen. [5] Er oder sie muss der Administrationsstelle melden: a. die Erteilung einer Ermächtigung; b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. den Entzug einer Ermächtigung.	
Art. 6	Ändern: Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen sind verpflichtet, ~~die Milchmenge, für~~ die Zulagen nach den Artikeln 1c und 2 ~~ausgerichtet werden, in der Abrechnung über den Milchkauf separat auszuweisen.~~ a. innert Monatsfrist den Produzenten und Produzentinnen, von denen sie die zu Käse verarbeitete Milch gekauft haben, weiterzugeben; b. in der Abrechnung über den Milchkauf separat auszuweisen und die Buchhaltung so zu gestalten, dass ersichtlich ist, welche Beiträge sie für die Zulagen erhalten und ausbezahlt haben.	
Art. 8 Abs. 2	Ändern: Sie müssen der Administrationsstelle bis zum 10. Tag des folgenden Monats die pro Monat je Produzent und Produzentin gelieferte Menge, getrennt nach Betrieb und Sömmerungsbetrieb, melden. Die Meldung muss sich nach der vorgegebenen Struktur der Administrationsstelle richten.	
Art. 9 Abs. 3 und 3bis	Ändern: [3] Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen müssen der Administrationsstelle melden: a. monatlich bis zum 10. Tag des folgenden Monats: wie sie die Rohstoffe verwertet haben, getrennt nach Betrieb und Sömmerungsbetrieb; ~~b. monatlich und bis spätestens einen Monat nach der Meldung nach Buchstabe a: die Milchmenge, für die pro Monat je Produzent und Produzentin Zulagen nach den~~	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~Artikeln 1c und 2 ausgerichtet werden,~~ 3bis Die Meldungen nach Absatz 3 müssen sich nach der vorgegebenen Struktur der Administrationsstelle richten.	

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Für die Kantone muss der Zugriff auf die TVD-Daten uneingeschränkt und kostenlos sein. In Artikel 38a, Abs. 2 ist es aus unserer Sicht zielführend, wenn auch Equidenhaltende die Einwilligung erteilen können. Dies macht insofern Sinn, dass bei Anfragen von Label-Organisationen in Bezug auf den ÖLN, die Tierhaltenden in der Pflicht sind und bei Ställen mit einer grossen Anzahl Equiden das Einholen der Einwilligung aller Equideneigentümerinnen und -eigentümer sehr umständlich wäre. Mit dieser, von den Kantonen schon oft geforderten Änderung könnte die Qualität der TVD-Daten im Bereich der Equiden stark verbessert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 34	Ändern: (…) können zur Erfüllung ihrer Aufgaben in alle Daten Einsicht nehmen und sie verwenden. Das ist für sie kostenlos und gebührenfrei.	Für die Kantone muss der Zugriff auf die TVD-Daten uneingeschränkt und kostenlos sein.
Art. 38a, Abs. 2	Ändern: [2] Wer über die Einwilligung der Eigentümerin oder des Eigentümers, respektive der Equidenhalterin oder des Equidenhalters verfügt, (…)	Diese Erweiterung speziell gedacht für Pferdehalter in Gemeinschaftsställen, macht insofern Sinn, als bei Anfragen von Label-Organisationen in Bezug auf den ÖLN, die Tierhaltenden in der Pflicht sind und bei Ställen mit einer grossen Anzahl Equiden das Einholen der Einwilligung aller Equideneigentümerinnen und -eigentümer sehr umständlich wäre. Diese Änderung würde die Datenqualität der TVD im Bereich der Equiden stark verbessern.

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10a Bst. a	Ändern: Im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 werden bis zum Jahr 2030 die Verluste wie folgt reduziert: a. Stickstoff: um mindestens ~~15~~ 10 Prozent;	Der Kanton Nidwalden forderte bereits in der Vernehmlassung zum Verordnungspaket zur parlamentarischen Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»: die Festsetzung der Reduktionsvorgaben auf 10%. Die Berechnung des Reduktionspotenzials ist rein hypothetisch und setzt sich aus Massnahmen zusammen, die teilweise politisch heftig umstritten und noch keineswegs beschlossen sind. Zudem ist die Abschätzung des Reduktionspotenzials einzelner Massnahmen weiterhin nicht nachvollziehbar.

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Neu sollen Algen einschliesslich Seegras als "nicht biologische Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs" für die Herstellung von Lebensmitteln unter Anhang 3 Teil C erfasst werden. Die Algen sollen dabei nach einem anerkannten nachhaltigen Standard zertifiziert sein. Das Aufführen der Algen unter Anhang 3 Teil C ist nicht zielführend. Stattdessen ist es wichtig, dass die Algen sowie andere Aquakulturen künftig in den Geltungsbereich der Bio-Verordnung fallen.

In der EU werden die Algen und Aquakulturtiere seit Jahren im Bio-Bereich geregelt (aktuell Verordnung EU 2018/848, früher Verordnung EG 834/2007). In der Schweiz hingegen gibt es dazu nach wie vor nur privatrechtliche Richtlinien von Biolabel-Organisationen. Dies ist nicht ausreichend. Die Bio-Verordnung basiert auf dem Grundsatz der Gleichwertigkeit zur entsprechenden Gesetzgebung der EU. Dieser Grundsatz ist zur Sicherstellung eines hindernisfreien grenzüberschreitenden Warenverkehrs von grosser Bedeutung. Um technische Handelshemmnisse zu vermeiden, ist es nötig, dass die Bio-Bestimmungen der EU für Algen und Aquakulturtiere auch in der Schweiz übernommen und in die Bio-Verordnung sowie Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft integriert werden. Allenfalls müssen dazu die rechtlichen Grundlagen geschaffen werden, damit dies möglich wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 3 Teil A	Ändern: Siliciumdioxid E 551 Streichen von Kakaopulver (wie bisher).	
Anhang 3 Teil B	Ändern: Essigsäure E 260 Essigsäure ist als Lebensmittelzusatzstoff im Teil A von Anhang 3 zu erfassen	
Anhang 3 Teil C	Ändern: Algen einschliesslich Seegras Der Abschnitt zu den Algen inkl. Seegras ist nicht, wie bisher, in Anhang 3 Teil C aufzuführen. Zu den Algen und Aquakulturtieren sind die Bio-Vorschriften der EU in der Bio-Verordnung sowie Verordnung des	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	WBF über die biologische Landwirtschaft zu übernehmen. Solange die Übernahme der EU-Vorschriften nicht erfolgt ist, kann evtl. nach Art. 16k Abs. 3 und 4 der Bio-Verordnung vorgegangen werden.	
Anhang 7 Teil A	Ändern: Korrektur der Bezeichnungen: 11.3.8 Magnesiumphosphat	
Anhang 12	Ändern: Anpassung der Spaltenüberschriften in der dritten Tabelle oder Ergänzung der Fusszeile 4. Vorschlag für Ergänzung bei Fusszeile 4: Gemäss *den Sanktionsstufen A bis D* der Weisung des BLW an die Zertifizierungsstellen zur Harmonisierung ihres Vorgehens bei Unregelmässigkeiten im Bereich Bio-Verarbeitung und Handel.	

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Für uns ist es ein Widerspruch: National geltende Pflanzverbote für hochanfällige Wirtspflanzen aufzuheben und gleichzeitig Gebiete mit geringer Prävalenz in verschiedenen Kantonen zu führen, in denen immer noch erfolgreich der Druck des Feuerbrands tief gehalten wird. Die Bekämpfung des Feuerbrands hat über Jahrzehnte viele finanzielle und personelle Ressourcen gebunden, aber der Aufwand hat sich dennoch gelohnt. Dadurch konnte der Krankheitsdruck auf einem niedrigen Niveau gehalten werden. Und das gilt für Gebiete mit geringer Prävalenz immer noch. Mit der Aufhebung der Anpflanzungsverbote verlieren die Kantone bzw. die Bekämpfungsstrategie von Bund und Kantone ihre Glaubwürdigkeit.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6 Abs. 4	Beibehaltung des bisherigen Rechts	Wir lehnen die Aufhebung des Verbots der Einfuhr, der Produktion und des Inverkehrbringens gewisser Wirtspflanzen des Feuerbrandes ab. Damit wird einer noch stärkeren Ausbreitung des Feuerbrandes Vorschub geleistet. Diese Verboten müssen für *Cotoneaster* Ehrh. sowie *Photinia davidiana* Cardot und *Photinia nussia* Cardot weiterhin gelten, nicht zuletzt, weil es sich dabei um gebietsfremde Neophyten handelt. Das Verbot kann somit auch auf die Freisetzungsverordnung abgestützt werden. Durch die Aufhebung der Verbote verlieren Gebiete mit geringer Prävalenz ihren Sinn und die Bekämpfungsstrategie der Kantone ihre Glaubwürdigkeit. Die Investitionen der letzten 20 Jahre in die Pflanzengesundheit gehen verloren.
Anhang 5 Ziff. 21	Beibehaltung des bisherigen Rechts	Siehe Art. 6 Abs. 4

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	Kanton Glarus
Adresse / Indirizzo	Kanton Glarus Rathaus 8750 Glarus
Datum / Date / Data	9. Mai 2023

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12) 5

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 6

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16) 30

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) 33

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20) 36

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171) 37

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) 38

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341) 39

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 40

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 41

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) 44

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 47

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201) 48

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) 50

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023. Unsere Stellungnahme orientiert sich mehrheitlich an derjenigen der KOLAS bzw. der LDK. Ebenso fliessen die Anliegen des Vereins Schweizerischer Mellifrea Bienenfreunde und des kantonalen Ablegers des Vereins Glarner Bienenfreunde in unsere Stellungnahme mit ein.

- Detaillierungsgrad

Die Revision des Verordnungspakets umfasst eine Vielzahl von Details, deren Regelung in unseren Augen unnötig und unverhältnismässig sind. Der Detaillierungsgrad insbesondere im Bereich der DZV und namentlich bei den Biodiversiätsbeiträgen hat ein Ausmass erreicht, das nicht verstanden und getragen wird. Wir erachten es als nicht zielführend vom Bund her ein Mikromanagement zu installieren. Es erstaunt immer wieder aufs Neue, mit welcher Unbekümmertheit weiter auf der Mikroebene Einfluss genommen wird, wobei der Blick für die Realitäten auf den Landwirtschaftsbetrieben und im kantonalen Vollzug weitgehend verloren geht. Mit dieser Politik ist das BLW auf bestem Wege, das landwirtschaftliche Beitragswesen zu gefährden. In der Praxis kann es heute schon niemandem mehr sinnstiftend erklärt werden. Wir schlagen deshalb verschiedene Vereinfachungen vor und geben der Hoffnung Ausdruck, dass diese aufgenommen werden.

- Administrativer Aufwand

Keine der zahlreichen Änderungen wurde auf ihre Notwendigkeit hin überprüft und das Ergebnis dem verursachten Mehraufwand gegenübergestellt. Die Festlegung des Pflanzabstandes von Hochstammbäumen nicht mehr als gute Praxis, sondern in Metern und mit einer Übergangsregelung, mag zwar die Kontrolle vereinfachen, bedeutet aber, dass alle Bäume im GIS und mit Pflanzjahr erfasst werden müssen und dieser Datensatz dann auch über Jahre hinweg gepflegt werden muss. Wo ist da der Mehrwert für die Vogelarten, deren Habitat die Hochstammbäume sind? Wir erwarten, dass in der nun folgenden Auswertung der Vernehmlassung alle Änderungen systematisch auf dieses Kosten-Nutzenverhältnis untersucht werden. Anträge, welche die Prüfung nicht bestehen, sind zu streichen.

- Versorgungssicherheit und angemessener Anteil an Biodiversitätsflächen auf Ackerflächen

Mit dem Verordnungspaket zur Umsetzung der pa.Iv. 19.475 (Absenkpfade N und P) wurde die Anforderung von 3.5 % BFF auf offenen Ackerflächen eingeführt (Art. 14a DZV). Die Landwirtschaft verliert gesamtschweizerisch dadurch rund 20'000 ha, die künftig nur noch extensiv bewirtschaftet werden dürfen. Immerhin können die Kantone im Gewässerraum gelegene Flächen mit der Qualität von Fruchtfolgeflächen weiterhin an den kantonalen Anteil am Mindestkontingent von FFF anrechnen, da sie im Bedarfsfall wieder dem Anbau von Nahrungsmitteln dienen würden (Art. 41c^{bis} Abs. 1 GSchV). Entsprechend sind diese im Gewässerraum gelegenen FFF an die Ackerfläche anzurechnen, die für die Berechnung der Bedingung von 3.5 % BFF auf Ackerfläche erforderlich ist. Da der Gewässerraum extensiv zu bewirtschaften ist und, sofern dies landwirtschaftlich erfolgt, nur bestimmte BFF-Typen zulässig sind (Art.41c Abs. 4 GSchV), muss die Liste der zur Erfüllung der Anforderung der 3.5% zulässigen BFF (Art. 14a Abs. 2 DZV) entsprechend erweitert werden.

- Reduktion von Risiken ausgehend von den zugelassenen PSM

Bereits mehrere Kantone führen Aktionen durch, um gelochte Schachtdeckel durch geschlossene Schachtdeckel zu ersetzen. Solche Schächte finden sich insbesondere auf drainierten Flächen im Ackerland. Also dort, wo der Einsatz von PSM häufig ist. Die geschlossenen Schachtdeckel sind eine einfache, rasch umsetzbare und kostengünstige Möglichkeit, den Eintrag von PSM in die Oberflächengewässer via die Drainagen effizient zu reduzieren. Obschon die KOLAS eine Schätzung des erforderlichen Mittelbedarfs gemacht hat, zögert das BLW die rasche Bereitstellung der Kofinanzierung hinaus. Umgekehrt versucht das BLW mit viel Einsatz, Branchen zur Umsetzung von eigenen Massnahmenpaketen zur Reduktion von PSM-Risiken zu motivieren und sich in einer Vereinbarung mit dem BLW dazu zu verpflichten. Warum nicht auch das Effiziente und Naheliegende tun?

- Finanzierung

Zur Finanzierung der Änderungen in der DZV werden Beitragssätze geändert. Interessant ist, dass die Begründungen zur Senkung oder Erhöhung der einzelnen Beitragssätze öfter nicht mit der fachlichen Begründung für die entsprechende Änderung übereinstimmen. Die Beitragssätze wurden also unter rein finanzpolitischen Aspekten festgelegt. Das zeigt sich auch daran, dass bei erst mit dem Verordnungspaket 2022 oder dem Verordnungspaket zur Umsetzung der pa.Iv. 19.475 (Absenkpfade) eingeführten Beiträgen, schon eine Kürzung der Beitragssätze vorgeschlagen wird. Ein anderes Beispiel ist die vorgeschlagene Kürzung des Beitrages für langlebige Kühe. Dieser Beitrag gilt in der Klimastrategie Landwirtschaft und Ernährung als wesentliche Massnahme zur Senkung der Treibhausgase bezeichnet. Auch wenn die Klimastrategie erst in Erarbeitung ist, so untergräbt das BLW mit solchen Manövern seine eigene Vertrauenswürdigkeit. Vielleicht gelingen auch in dieser Hinsicht noch Korrekturen.

- Anpassung Tierzuchtverordnung: Dunkle Biene

Die Revision der Tierzuchtverordnung in der vorgeschlagenen Form ist für die Erhaltung der einheimischen Dunklen Biene (Apis mellifera meliffera) von grosser Bedeutung. Apis mellifera mellifera ist eine Landrasse, die im Kanton Glarus per Landsgemeindebeschluss 1977 unter Schutz gestellt wurde. Im Kanton Glarus ist die Einfuhr von Bienenvölkern anderer Rassen verboten. Der ganze Kanton Glarus ist somit ein gesetzliches Schutzgebiet dieser gefährdeten Bienenrasse und für den zukünftigen Fortbestand dieser Rasse von sehr grosser Bedeutung. Die polyandrische Verpaarung (Vielmännerei) in Kombination mit dem Lebenszyklus der Königin (1 Paarung (Hochzeitsflug) zu Lebenszeit) bei den Bienen ist die Basis, um die genetische Diversität zu erhalten. Es wird befürchtet, dass die Zuchtbeiträge für Königinnen basierend auf Art. 21 zur Einengung der genetischen Diversität in Schutzgebieten (Glarnerland und Melchtal) führen könnte. Inwieweit die Beiträge für die Erhaltung von Königinnen bzw. Drohnenköniginnen gemäss Art. 23c Abs. 2 Bst. f (neu) der Einengung (in den Schutzgebieten) entgegenwirken, bleibt abzuwarten. Solche Effekte sind bei jeder Regulation zu beobachten und unter dem Begriff Kobra-Effekt bekannt. Allenfalls ist zu prüfen, ob ein Beitrag für die In-situ-Erhaltung (analog der Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft) für die Dunkle Biene in den Schutzgebieten eingeführt werden könnte. Es bleibt offen, ob auch eine kantonale Regelung notwendig werden würde, um die genetische Diversität im Glarner Schutzgebiet nicht zu gefährden.

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Es besteht keine Notwendigkeit, das Pflichtenheft durch einen weiteren fakultativen Themenbereich zu erweitern. Die Übernahme von EU-Bestimmungen in diesem Bereich ist nicht notwendig und die übrigen Argumentationen sind wenig überzeugend. Wir begrüssen hingegen die Einführung einer Bestimmung, welche bei aussergewöhnlichen klimatischen Vorkommnissen (Trockenheit, langanhaltender Dauerregen, Überschwemmung) oder von behördlichen Anordnungen (z.B. zur vorsorglichen Bekämpfung von Tierseuchen wie etwa Weideverbote) kurzfristig und vorübergehend eine Abweichung vom Pflichtenheft zulässt. Diese Regelung trägt dazu bei, die Wertschöpfung aus GUB/GGA auch beizubehalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7 Abs. 2 Bst. d	Streichen ~~d. die Beschreibung des Beitrags der Ursprungsbezeichnung oder der geografischen Angabe zur nachhaltigen Entwicklung.~~	Es besteht keine Notwendigkeit, das Pflichtenheft durch einen weiteren fakultativen Themenbereich zu erweitern. Die Übernahme von EU-Bestimmungen in diesem Bereich ist nicht notwendig und die übrigen Argumentationen sind wenig überzeugend.

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen:

- Die vorgeschlagenen Änderungen führen nicht zu Vereinfachungen weder für die Kantone, die Kontrolle, noch die Landwirte. Das Beitragssystem wird von Vernehmlassung zu Vernehmlassung komplexer und undurchschaubarer. Mittelfristig ist das als Risiko zu beurteilen, da diese Politik insgesamt sowie die einzelnen Vorschriften nicht mehr schlüssig erklärt werden können.
- Viele Änderungen betreffen Details, die jedoch bei Landwirten, den kant. Verwaltungen und den Kontrollorganen einen erheblichen Arbeitsaufwand auslösen, ohne für das ursprüngliche Ziel der geänderten Bestimmung einen erkennbaren Mehrwert zu bringen. So wirkt sich die Festlegung des Pflanzabstandes zwischen Hochstammbäumen in einer konkreten Meterzahl nicht auf die Anzahl brütender Vögel aus
- Jede neue Bestimmung oder Anpassung sollte auf ihre Auswirkungen auf die Landwirte, die kantonalen Verwaltungen und die Kontrollorgane untersucht werden. Dies müsste dem Mehrgewinn an Zielerreichung gegenübergestellt werden.
- Wir begrüssen die Präzisierungen in einigen Themen wie dem Mulchen sowie die kleinen Schritte in Richtung einer administrativen Vereinfachung wie beispielsweise bei der vereinfachten Suissebilanz. Diese Bestrebungen müssen in viel grösserem Umfang gemacht werden, da die Verordnung immer noch viel zu kompliziert und in der Praxis kaum umsetzbar ist. Viel zu viele Bestimmungen sind zu detailliert. De facto ist es praktisch unmöglich, alle Bestimmungen korrekt umzusetzen und einzuhalten. Inzwischen sind einzelne Bestimmungen zueinander auch inkompatibel und nicht kombinierbar. Das ist ein klares Zeichen, dass selbst das BLW die Übersicht verloren hat. Der Bund muss von diesem Mikromanagement wegkommen.
- Administrativer Aufwand wächst ungebremst und erreicht neue Höhen und Blüten. Wir schlagen diverse Möglichkeiten zur Reduktion vor und erwarten, dass diese in die Revision der DZV einfliessen.
- Alle Detailanforderungen mit der Möglichkeit ein Gesuch zur Einzelfallprüfung zu stellen bedeutet einen beträchtlichen Verwaltungsaufwand und steht im Widerspruch der Eigenverantwortung der Betriebsleiter.
- Wir empfehlen dringend, den ehemaligen Bodenschutzindex zu aktualisieren und in die Bodenschutzprogramme einzubauen. Wir sind überzeugt, dass die Anwendung eines aktualisierten Index der Praxis wesentlich einfacher zu vermitteln ist und den Vollzug konstanter und objektiver macht, als dies bei der immer wieder fallweise nötigen Beurteilung der Einhaltung der Bedingungen für die Bodenprogramme wie sie im Entwurf stehen.

Versorgungssicherheit und angemessener Anteil an Biodiversitätsflächen auf Ackerflächen:

- Mit dem Verordnungspaket zur Umsetzung der pa.Iv. 19.475 (Absenkpfade N und P) wurde die Anforderung von 3.5 % BFF auf Ackerfläche eingeführt (Art. 14a DZV). Die Landwirtschaft verliert gesamtschweizerisch dadurch 20'000 ha, die künftig nur noch extensiv bewirtschaftet werden dürfen. Immerhin können die Kantone im Gewässerraum gelegene Flächen mit der Qualität von Fruchtfolgeflächen weiterhin an den kantonalen Anteil am Mindestkontingent von FFF anrechnen, da sie im Bedarfsfall wieder dem Anbau von Nahrungsmitteln dienen würden (Art. 41c^{bis} Abs. 1 GSchV). Entsprechend sind diese im Gewässerraum gelegenen FFF an die Ackerfläche anzurechnen, die für die Berechnung der Bedingung von 3.5 % BFF auf Ackerfläche erforderlich ist. Da der Gewässerraum extensiv zu bewirtschaften ist und, sofern dies landwirtschaftlich erfolgt, nur bestimmte BFF-Typen zulässig sind (Art.41c Abs. 4 GSchV), muss die Liste der zur Erfüllung der Anforderung der 3.5% zulässigen BFF (Art. 14a Abs. 2 DZV) entsprechend erweitert werden.

Anlage von Pufferstreifen:

- Die vorgeschlagenen Regelungen sind undifferenziert und entziehen der landwirtschaftlichen Produktion unnötig weitere Flächen.

Photovoltaikanlagen: Landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) und Beitragsberechtigung (PV):

- Die LDK lehnt die Zweckentfremdung von landwirtschaftlich nutzbaren Flächen als Standort von Solaranlagen ab. Entsprechend sind von Solaranlagen belegte Flächen von sämtlichen Beiträgen auszuschliessen;
- Als Agriphotovoltaik-Analgen gelten nur PV-Anlagen, welche positive Effekte auf den physischen Ertrag der mit ihnen überdachten Kulturen bewirken und somit nach Art. 32c Abs. 1 Bst. c RPV. Da der finanzielle Ertrag aus der PV-Anlage den landwirtschaftlichen Ertrag bei weitem überwiegt, sind diese Flächen zwar nicht aus der LN aber von den Beiträgen auszuschliessen;
- Ob PV-Anlagen tatsächlich positive Effekte auf den physischen Ertrag der mit ihnen überdachten Kulturen bewirken, steht noch nicht fest und wird gegenwärtig erforscht. Die vorgeschlagenen Verordnungsänderungen sind daher bis zum Vorliegen belastbarer Forschungsergebnisse aufzuschieben.

Sömmerung: Weidepflege:

- Wir erachten die vorgesehene Regelung als zweckmässig zur Verhinderung der Vergandung und Verbuschung; wir erkennen einen positiven Effekt auf die Bekämpfung von Problempflanzen. Die Unterscheidung zwischen Weidepflege bei krautigen Pflanzen (Weidepflege ohne Bewilligungsverfahren) und Entbuschung erachten wir als nicht zwingend. Durch das Einhalten der beschriebenen Auflagen im Rahmen von Mulchereinsätzen, erwarten wir einen positiven Einfluss auf die Biodiversität und auf die Offenhaltung der Sömmerungsflächen.

Sömmerung: Grossraubtiere und Herdenschutz:

- Der Kanton Graubünden hatte in der Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2022 die Einführung eines Zusatzbeitrages für den Herdenschutz gefordert, was nun aufgenommen wurde. Dies begrüssen wir.
- Aufgrund der stetig wachsenden Präsenz von Grossraubtieren (v.a. Rudel) und damit verbunden dem steigenden Druck auf die Sömmerung, steigen die Anforderungen an die Umsetzung der einzelbetrieblichen Herdenschutzmassnahmen von Jahr zu Jahr. Die Umsetzung des Herdenschutzes ist mit enormem Aufwand (technisch, finanziell und personell) verbunden. Die Erfolgsquote steigt leider nicht im gleichen Masse. Dieser enorme Aufwand muss entschädigt sein, wenn die Bewirtschaftung des Sömmerungsgebiets und damit die Offenhaltung der Kulturlandschaft längerfristig sichergestellt werden soll.
- Die Finanzierung des Zusatzbeitrages für den betrieblichen Herdenschutz soll gemäss Vorschlag aus dem Agrarbudget erfolgen. Da diese Massnahmen einzig und alleine infolge der steigenden Präsenz von Grossraubtieren notwendig sind, fordern wir, dass die zusätzlichen Mittel zur Stärkung des Herdenschutzes aus den Budgets des BAFU finanziert werden. Stammen die Gelder jedoch aus der Landwirtschaftskasse, so stehen die Förderung der Weidewirtschaft und die Offenhaltung der Landschaft im Vordergrund. Anforderungen an Herdenschutzmassnahmen im Sinne der Jagdgesetzgebung dürfen dann nicht gestellt werden.
- Wir befürworten den Zusatzbeitrag für Herdenschutzmassnahmen. Da dieser aus dem Landwirtschaftsbudget bezahlt werden soll, hat er den Zielen des

Landwirtschaftsgesetzes zu dienen, konkret die Weidewirtschaft und die Offenhaltung der Landschaft zu fördern. Entsprechend darf der Zusatzbetrag nicht von der Einhaltung eines Herdenschutzkonzeptes nach Jagdgesetzgebung abhängig gemacht werden. Das Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen muss genügen. Diese Voraussetzung entfällt bei Tierkategorien, wo Null Toleranz gilt, d.h. wo jeder Riss einer zuviel ist, was zur Regulierung führt. Wir verweisen dazu auf die Stellungnahme der KOLAS zu Vernehmlassung zur Teilrevision der Jagdverordnung.

- Explizit befürworten wir die Bestrebungen, die von der Wolfspräsenz betroffenen Sömmerungsbetriebe, bei ihren Überlegungen im Bereich Herdenschutz zu unterstützen. Die Einführung des neuen Zusatzbeitrags zur Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen ist ein erster Schritt in die richtige Richtung. Da der Druck durch Grossraubtiere nicht nur im Sömmerungs- sondern zunehmend auch im Talgebiet steigt, müssen für die Zukunft entsprechende Überlegungen gemacht werden. Diese müssen auch das weitere «Schicksal» der sogenannt nicht zumutbar schützbaren Sömmerungsbetriebe und Weiden umfassen. Insbesondere ist zu klären was für eine Entschädigung möglich sein wird, bei einer Aufgabe der Alpbewirtschaftung.

Produktionssystembeiträge und Biodiversitätsbeiträge:

- Wir weisen darauf hin, dass eine sinnvolle und praxisbezogene Umsetzung der Produktionssystem- und auch einiger Biodiversitätsbeiträge die Möglichkeit voraussetzt, diese Beitragstypen pro Parzelle zu erfüllen. Die Anforderung pro Kultur setzt eine unnötig hohe Hürde und schreckt Landwirte ab.
- Die Möglichkeit der Synchronisation von Verpflichtungsdauern ist auf die Landschaftsqualitätsbeiträge auszudehnen.

Aktualisierter Bodenindex statt Schematismus

- Das Programm angemessene Bodenbedeckung ist immer noch zu kompliziert zu sehr dem Mikromanagement verhaftet, obwohl klar ist, dass das den vielfältigen Verhältnissen auf den Einzelbetrieben niemals gerecht werden wird. Der Ansatz, eine angemessene Bodenbedeckung an Kulturen und Anbauverfahren festzumachen, erscheint uns nach wie vor wenig praktikabel. Die Landwirte wählen die Kulturen nach den Bedürfnissen des Marktes und richten sich beim Anbau nach den Boden- und Witterungsverhältnissen. Dem kann der gewählte Ansatz für eine angemessene Bodenbedeckung nicht gerecht werden. Er ist zu schematisch. Wir empfehlen daher nochmals die Prüfung und allenfalls Aktualisierung des Bodenschutzindexes. Ausserdem ist der Beitrag immer noch an nicht kontrollierbare Auflagen geknüpft.
- Weidebeitrag: So ausgestaltet führt der Weidebeitrag nicht zu mehr Weidegang: er ist zu einschränkend ausgestaltet bewirkt das Gegenteil. Das ist zu bedauern.
- Abstände zwischen den Bäumen: Beispiel einer Bestimmung ohne Abschätzung des administrativen Aufwandes. Die Regelung verspricht im ersten Moment einen Vorteil für die Kontrolle und im Rekursverfahren. Doch sie bedeutet, dass die Kantone das Pflanzjahr aller Bäume (im GIS) erfassen müssen und diese Daten über Jahre aktuell halten müssen. Gemessen am Mehrwert einer Abstandsregelung in Metern, ist dieser Mehraufwand nicht vertretbar. Die fixe Abstandsregelung vermag auch den örtlichen Gegebenheiten nicht generell gerecht zu werden.

Anhang 7 Höhe der Beiträge:

- Abgelehnt wird die Reduktion der BTS-Beiträge. Die Anpassungen der BTS-Beiträge sprechen vollkommen gegen die Planungssicherheit bei langfristigen Investitionen.
- Die Reduktion der Beiträge für Biodiversitätsförderflächen bedeutet ein grosses Risiko für Vernetzungsprojekte. Die Senkung der Beiträge soll maximal

die Hälfte des Vorschlags betragen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 14a Abs. 1	Ändern: a. [1] Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche in der Tal- und Hügelzone müssen zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 mindestens 3,5 Prozent der Ackerfläche in diesen Zonen als Biodiversitätsförderflächen ausweisen. Diese Bestimmung gilt nur für Flächen im Inland. Zur Ackerfläche zählen auch Fruchtfolgeflächen nach (Art. 41cbis Abs. 1 GSchV).	Mit dem Verordnungspaket zur Umsetzung der pa.Iv. 19.475 (Absenkpfade N und P) wurde die Anforderung von 3.5 % BFF auf Ackerfläche eingeführt (Art. 14a DZV). Ein weiterer Schlag gegen die Versorgungssicherheit, der in vielen Kantonen mit der Ausscheidung der Gewässerräume zusammenfällt. Die Landwirtschaft verliert dadurch 20'000 ha, die künftig nur noch extensiv bewirtschaftet werden dürfen. Immerhin können die Kantone im Gewässerraum gelegene Flächen mit der Qualität von Fruchtfolgeflächen weiterhin an den kantonalen Anteil am Mindestkontingent von FFF anrechnen, da sie im Bedarfsfall wieder dem Anbau von Nahrungsmitteln dienen würden (Art. 41c^{bis} Abs. 1 GSchV). Entsprechend sind diese im Gewässerraum gelegenen FFF an die Ackerfläche anzurechnen, die für die Berechnung der Bedingung von 3.5 % BFF auf Ackerfläche erforderlich ist. Da der Gewässerraum extensiv zu bewirtschaften ist und, sofern dies landwirtschaftlich erfolgt, nur bestimmte BFF-Typen zulässig sind (Art.41c Abs. 4 GSchV), muss die Liste der zur Erfüllung der Anforderung der 3.5% zulässigen BFF (Art. 14a Abs. 2 DZV) entsprechend erweitert werden.
Art. 14a Abs. 2	Ändern: [2] Als Biodiversitätsförderflächen auf Ackerfläche anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben h–k, p auf offener Ackerfläche und q sowie 71b Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 41c^{bis} Absatz 1 GSchV, die die Voraussetzungen nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben ~~a und~~ b erfülle	Siehe Begründung zu Art. 14a Abs. 1.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 21	ändern: [1] Entlang von oberirdischen Gewässern, Waldrändern, Wegen, Hecken, Feld- und Ufergehölzen und Inventarflächen nach den Artikeln 18a und 18b NHG, ohne ausgeschiedene Pufferzonen, sind Pufferstreifen nach Anhang 1 Ziffer 9 anzulegen. [2] Kein Pufferstreifen ist anzulegen: a. entlang von rechtsgültig ausgeschiedenen Gewässerraumen nach Art. Und dort, wo gemäss darauf verzichtet wurde; b. entlang von noch nicht gemäss Art. 15 Abs. 2 ausgeschiedenen Flächen; c. Wenn rechtlich zweifelhaft ist, ob eine nach Art. 15 Abs. 2 verbindlich ausgeschiedene Fläche Pufferflächen umfasst oder nicht.	Der Gewässerraum ist per se eine Pufferzone. Das Anlegen eines Pufferstreifens entlang des GWR ist darum unnötig. Solange eine Fläche nicht nach Art. 15 Abs. 2 DZV verbindlich ausgeschieden ist, besteht rechtlich keine Verpflichtung diese Fläche besonders zu behandeln. Darum ist dort auch kein Pufferstreifen anzulegen. Die Kriterien zur Bestimmung der Flächendimension eines NHG-Objektes haben sich im Laufe der Jahre verändert. Besonders in der Anfangszeit wurde nicht speziell zwischen dem Schutzobjekt per se und der umgebenden Pufferfläche unterschieden. Bei späteren Revisionen und trotz höherem Kenntnisstand, wurden Schutzpläne oft nur sehr behutsam angepasst. Die Ausgangslage ist darum nicht bei allen NHG-Objekten gleich und muss darum erst von den Kantonen geklärt werden.
Anhang 1 Ziffer 9.6 und 9.7	Ändern: Es ist unser Vorschlag für Art. 21 DZV im Wortlaut zu übernehmen.	Es braucht eine Differenzierung der Inventarflächen: Sinnvoll ist eine Pufferzone bei FMI, TWW und HMI. Dafür zuständig ist die kantonale Fachstelle für Naturschutz. Die Ausscheidung eines 6m Pufferstreifens entlang von Inventarflächen ist eine materielle Änderung zur bisherigen Anforderung der DZV. Bisher war keine Minimalbreite festgelegt und es gab dafür keinen Kontrollpunkt. Grundsätzlich ist ein Pufferstreifen mit klarer Mindestbreite zu begrüssen, solange dies nur bei verbindlich ausgeschiedenen Inventaren erfolgt. Die verbindliche Ausscheidung der Inventare und eines Puffers liegt jedoch bei den Kantonen und muss mit einem rechtlichen Gehör für die Betroffenen verbunden sein. Dies stattdessen über die Direktzahlungen zu lösen, ist rechtlich nicht haltbar. Dass Flächen in Pufferzonen zur Aufwertung umgebrochen werden dürfen, begrüssen wir.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 29, Abs.4 Bst. a	streichen: ~~a. der Eingriff frühestens ab dem 15. August erfolgt;~~	Je nach Situation kann das Mulchen auch im Frühling Sinn machen, insbesondere wenn die Bedingungen dies im Herbst nicht zulassen.
Art. 29, Abs.5	ändern: Zur Entbuschung von Flächen ist das Mulchen mit einer vorgängigen Bewilligung des Kantons zulässig. ~~Der Kanton hört die zuständigen kantonalen Fachstellen für Naturschutz, Forst und Wildhut vor Erteilung einer Bewilligung an und kann vom Bewirtschafter oder von der Bewirtschafterin ein Gutachten einer Beratungsstelle verlangen.~~	Die Bewilligungen führen zu einem administrativen Mehraufwand. Für eine saubere Prüfung eines Gesuchs ist ein Besuch vor Ort nötig. Die Bewirtschaftenden stehen in der Pflicht, die Massnahme nach den Vorgaben der Verordnung umzusetzen. Die positiven Erfahrungen im Kanton Grabbünden haben gezeigt, dass es den vorgeschlagenen administrativen Aufwand nicht braucht. Die Eingriffe zeigen auch so die erwartete Wirkung.
Art. 29, Abs. 6	Ändern: [6] ~~Die Bewilligung~~ Der Eingriff muss folgende Auflagen enthalten: a. ~~Der Eingriff erfolgt frühestens ab dem 15. August.~~	Die Bewilligung soll nicht nötig sein, daher muss der Einleitungssatz angepasst werden. Je nach Situation kann das Mulchen auch im Frühling Sinn machen, insbesondere wenn die Bedingungen dies im Herbst nicht zulassen. Der Termin vom 15. August ist v.a. für den Schutz der Biodiversität verständlich (Absamung der Pflanzen vor dem Eingriff). Wenn dafür auch artenreiche Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet uneingeschränkt gemulcht werden dürfen, auch als sinnvolle Massnahme gegen Verbuschung, könnten wir eine Terminvorgabe allenfalls akzeptieren.
Art. 29 Abs. 8	Streichen: ~~[8] Das Mulchen nach Absatz 5 ist höchstens zwei Jahre in Folge auf derselben Fläche zulässig. Danach ist mit einer angepassten Weideführung eine nachhaltige Bewirtschaftung sicherzustellen. Ein erneutes Mulchen darf frühestens~~	Das kann nicht kontrolliert werden und ist darum zu streichen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~nach acht Jahren erfolgen.~~	
Art. 35 Abs. 1–3	Zustimmung mit Bemerkung	Es wird begrüsst, dass der Anteil an Kleinstrukturen sowie der Rückzugstreifen klar geregelt und vereinheitlicht wird. Zudem wird als sinnvoll erachtet, dass der Rückzugstreifen auch auf wenig intensiv genutzten Wiesen sowie auf Uferwiesen künftig möglich sein soll. Die Kleinstruktur sollten in der LBV klar definiert werden. Wesentliche Definition müsste dabei die Bewirtschaftung im Zwischenraum (zwischen den Kleinstrukturen) beinhalten; so dass die Kulturlandschaft (inkl. Kleinstrukturen) eine stabile Zukunft hat. Die Probleme der Verunkrautung, Verkrautung und Verbuschung sind ständig zu überprüfen. Im Merkblatt der Agridea «Kleinstrukturen auf Biodiversitätsförderflächen entlang von Fliessgewässern» hat es noch weitere mögliche Kleinstrukturen. Es wäre sinnvoll, dies abzugleichen. Die Weisungen zu den Absätzen 1 und 2 sind zu überarbeiten und auf die neuen Bestimmungen anzupassen: a) zu Absatz 1 wie folgt: "Auf eine Ausscheidung von Kleinstrukturen innerhalb einer Bewirtschaftungsparzelle kann bis zu einer Summe von 20 Aren ~~1 Are~~ pro Hektare landwirtschaftlicher Nutzfläche grundsätzlich verzichtet werden. Die Weisung zu Absatz 2 ist zu ändern in: "Die einzelnen Kleinstrukturen auf diesen Flächen können eine Fläche von maximal 5 Aren aufweisen. Die Kleinstrukturen müssen sich dabei innerhalb der Bewirtschaftungsparzelle befinden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 47b Abs. 1	Ändern: [1] Für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen wird zum Beitrag nach Artikel 47 ein Zusatzbeitrag für Tiere ausgerichtet, die auf Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben gehalten werden, ~~die zumutbar schützbar sind~~. ~~Als zumutbar schützbar gelten Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe, bei denen der Kanton gestützt auf Artikel 10quinquies der Jagdverordnung vom 29. Februar 1988 das Ergreifen von Schutzmassnahmen als zumutbar erachtet.~~	Die Präsenz von Grossraubtieren verursacht für Tierhalter und Tierbetreuer auf allen (Alp-) Weiden massiven Mehraufwand. Dieser soll mit dem Zusatzbeitrag ansatzweise abgegolten werden. Das ist angezeigt. Da dieser Beitrag aus dem Landwirtschaftsbudget bezahlt werden soll, darf er nicht an die Umsetzung eines vom Kanton genehmigten Herdenschutzkonzeptes geknüpft sein. Das Landwirtschaftsgesetz gibt dafür keine Rechtsbasis her. Wer einzelbetriebliche Herdenschutzmassnahmen ergreift, muss den Beitrag erhalten. Dabei darf es keine Rolle spielen, ob der Kanton die konkrete Weide als zumutbar schützbar eingestuft hat oder nicht. Diese Einteilung ist nur im Zusammenhang mit Massnahmen nach Jagdgesetzgebung relevant. Im Landwirtschaftsgesetz geht es jedoch um die Förderung der Weidewirtschaft und die Offenhaltung der Landschaft, speziell des Sömmerungsgebietes. Die Verknüpfung von Massnahmen an die Erfolgsaussichten von Herdenschutzmassnahmen ist also nicht zielführend. Ohnehin muss die Frage gestellt werden, wohin das geltende Recht die Entwicklung von als nicht zumutbar schützbaren Weideflächen steuert. Damit stellt sich auch die Frage nach der Verantwortung des Gesetzgebers gegenüber den Bewirtschaftern und Eigentümern von solchen Weiden. Der Zusatzbeitrag für die Umsetzung betrieblicher Massnahmen zum Schutz der Nutztiere vor Grossraubtieren auf Sömmerungsbetrieben ist wichtig für den Fortbestand der Alpwirtschaft und muss eingeführt werden. Da der Druck durch Grossraubtiere nicht nur im Sömmerungs- sondern zunehmend auch im Talgebiet steigt, müssen für die Zukunft entsprechende Überlegungen gemacht

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		werden.
Art. 47b Abs. 2 Bst. d	Ändern: Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel~~, bis 365 Tage alt~~.	Die Beschränkung des Zusatzbeitrages auf Tiere der Rindergattung bis 365 Tage ist unverständlich. Diese Tiere sind im Herdenverband auf der Weide, der jeweils als Ganzes ins Visier der Grossraubtiere gerät. Bei Herden ohne so junge Tiere, z.B. auf Rinderalpen, würde der Beitrag entfallen. Das ist nicht vertretbar. Zum einen sind diese Tiere ebenfalls gefährdet, wie die Erfahrung inzwischen genügend gezeigt hat und zum andern sollten gerade Jungtiere gesömmert werden, weil sich das positiv und langfristig auf ihre Entwicklung und Gesundheit auswirkt. Die Nichtgewährung des Zusatzbeitrages für diese Tierkategorien stellt das in Frage.
Art. 47b Abs. 4	Ändern: d. [4] ~~Das~~ Ein Herdenschutzkonzept muss aufzeigen, mit welchen betrieblichen und technischen Massnahmen und Vorkehrungen eine oder mehrere Tierkategorien während der Sömmerungszeit vor Grossraubtieren geschützt werden können. ~~Es muss vom Kanton bewilligt werden. Der Kanton überprüft die Einhaltung des Konzepts~~.	DAS Herdenschutzkonzept gibt es nicht. Ein solches Konzept ist immer auf den Einzelbetrieb und seine Gegebenheiten zugeschlitten. Die effektive und effiziente Ausgestaltung der auf den Weiden zu ergreifenden Herdenschutzmassnahmen liegt im Eigeninteresse des Tierhalters. Das erübrigt eine Bewilligungspflicht und die Kontrolle der Einhaltung durch den Kanton. Kommt es auf einer konkreten Weide durch Grossraubtiere zu Schäden und sollen diese entschädigt werden und hängt die Entschädigung vom Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen ab, so ist die Frage im Rahmen des Entscheids über die Entschädigung zu klären. Bei den Tiergattungen, wo Null-Toleranz gilt, also jeder Riss einer zuviel ist, ist die Entschädigung voraussetzungslos geschuldet. Wir verweisen dazu auf die Stellungnahme der KOLAS zur

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Vernehmlassung über die Teilrevision der Jagdverordnung vom 09.11.2022. Die Kantone betrieben heute einen grossen Aufwand für die Herdenschutzberatung. Das ist richtig. Damit unterstützen sie die Tierhalter wirksam im Aufbau eines an die Gegebenheiten ihres Betriebs angepassten Herdenschutzmanagement.
Art. 10quinquies Abs. 2 JSV	Ändern: Kriterienliste des BAFU zur Bezeichnung von «nicht zumutbar schützbaren» Alpen	**Kriterienliste des BAFU zur Bezeichnung von «nicht zumutbar schützbaren» Alpen (Art. 10quinquies Abs. 2 JSV)** Die Beurteilung der Schützbarkeit von Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben erfolgt gestützt auf die Jagdverordnung. Für die Beurteilung gilt somit die Kriterienliste des BAFU zur Bezeichnung von «nicht zumutbar schützbaren» Alpen (Art. 10quinquies Abs. 2 JSV), welche jedoch punktuell überarbeitet werden muss. Mit einer straffen Anwendung der Kriterienliste wären viele Alpen nicht zumutbar schützbar. **Bemerkung zum Bericht** Es ist korrekt, dass die Beurteilung, ob eine Alp zumutbar schützbar ist oder nicht, dynamisch ist und unter anderem auch von der Eigeninitiative der Bewirtschaftenden und der wirtschaftlichen Situation abhängig ist. In der Kriterienliste des BAFU zur Bezeichnung von "nicht zumutbar schützbaren" Alpen (Art. 10quinquies Abs. 2 JSV) wird die "persönliche Motivation" gleich wie im erläuternden Bericht aufgeführt. "Persönliche Motivation" ist im Zusammenhang mit der Umsetzung von Herdenschutzmassnahmen wertend. Kein Bewirtschafter setzt freiwillig Herdenschutzmassnahmen um, wenn diese nicht notwendig sind. Aufgrund des Drucks der

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Grossraubtiere bleibt den Bewirtschaftenden jedoch nichts Anderes übrig. Bei der Beurteilung, ob eine Alp oder Teile davon zumutbar schützbar sind, ist deshalb in erster Linie auf die Eigeninitiative des Bewirtschaftenden abzustellen.
Art. 49, Abs. 3	Zustimmung	Der Zusatzbeitrag wird analog zum Zusatzbeitrag für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen nicht separat verfügt, sondern als Zusatzinformation im Agrarinformationssystem erfasst und abgerechnet. Für die Berechnung der Beiträge kann auf die entsprechenden Tiercodes abgestellt werden. Der Zusatzbeitrag wird somit auf die effektive Bestossung ausbezahlt. Diese Systematik ist einfach im Vollzug und bietet die notwendige Flexibilität für die Bewirtschaftenden und für die Vollzugstellen. Die Gewährung des Zusatzbeitrages auf die effektive Be_stossung lässt sich damit begründen, dass die Erfüllung der Anforderungen an den Zusatzbeitrag in erster Linie an die Herdengrösse gebunden ist. Der Sömmerungsbeitrag jedoch, welcher den verfügten Normalbesatz als Grundlage entschädigt, dient der Sicherstellung der Bewirtschaftung der Alp, sozusagen als "Grundbeitrag" für die Offenhaltung aller Weiden und dem Unterhalt der Gebäude usw.
Art. 57, Abs. 4	ändern [4] Für Biodiversitätsförderflächen nach den Absätzen 1 Buchstabe d und für Bäume nach Absatz 1bis Buchstabe b können die Kantone die Verpflichtungsdauern für Beiträge der Qualitätsstufe I und II sowie für den Vernetzungsbeitrag nach Artikel 61 und den Landschaftsqualitätsbeitrag nach Artikel 63 auf derselben Fläche aufeinander abstimmen.	Das Abgleichen der Verpflichtungsdauer ist eine sinnvolle und wirkungsvolle Massnahme zur Vereinfachung des Vollzugs und ein guter Anreiz für die Bewirtschafter ihre BFF-Flächen in einem bestimmten Raum in einen inneren Zusammenhang zu bringen, also in ein VP oder LQP einzubringen. Damit wird die Diskussion zur Zusammenlegung solcher Projekte automatisch angestossen. Das Vorgehen im konkreten Einzelfall, ist den Kantonen zu überlassen. Sie werden neben der administrativen Vereinfachung auch die

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Ziele eines allfälligen VP oder LQB berücksichtigen.
Art. 58, Abs. 10	Zustimmung	Es ist gut, dass für die Bekämpfung der Problempflanzen mehr Flexibilität gegeben wird.
Art. 62 Abs. 5	Ändern: 5 Für Flächen, für die ein Vernetzungsbeitrag ausgerichtet wird, ~~können~~ kann der Kanton von den Anforderungen der Qualitätsstufe I abweichende Vorschriften festgelegt werden, wenn dies aufgrund der Zielearten des Vernetzungsprojektes oder daran anknüpfender ökologischer Ziele erforderlich ist. ~~Die Vorschriften sind zwischen dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin und dem Kanton schriftlich zu vereinbaren, wobei die kantonale Fachstelle für Naturschutz einbbezogen werden muss.~~	Wir begrüssen die Möglichkeit, von den Anforderungen der Qualitätsstufe abweichen zu können, wenn dies den im VP anvisierten Zielarten förderlich ist. Diese Möglichkeit soll auch auf weitere Ziele eines Vernetzungsprojektes (z.B. Habitate) und auf weitere ökologische Ziele (z.B. gezielter Unterhalt eines Gewässers, Erosionsschutz) ausgedehnt werden. Diese Kompetenz liegt logischerweise bei den Kantonen, denn sie bewilligen und beaufsichtigen die Vernetzungsprojekte. Betreffend kantonsinterner Prozesse und Zuständigkeiten hat der Bund keine Vorschiften zu erlassen. Es versteht sich von selbst, dass bewilligte Abweichungen in geeigneter Form festzuhalten sind. Denn im Falle einer Kontrolle sind sowohl die Trägerschaft als auch der Bewirtschafter wie der Kanton in der Beweispflicht.
Art. 71b, Abs. 13	Zustimmung	Die Möglichkeit, einen Reinigungsschnitt vornehmen zu können, ist wichtig. Es kann sein, dass die Saatmischung im ersten Jahr nicht richtig aufläuft oder Problempflanzen aufkommen. Ein Schnitt kann hier helfen.
Art. 71c	Streichen Eventualiter ändern: 2 Der Beitrag für Hauptkulturen auf offener Ackerfläche wird	Das Programm angemessene Bodenbedeckung ist immer noch zu kompliziert, zu sehr dem Mikromanagement verhaftet, obwohl klar ist, dass man den vielfältigen Verhältnissen auf den Einzelbetrieben niemals gerecht werden wird. Der Ansatz, eine angemessene Bodenbedeckung an Kulturen und Anbauverfahren festzumachen, erscheint uns nach wie

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	ausgerichtet: bei den übrigen Hauptkulturen auf der offenen Ackerfläche, wenn auf ~~80 Prozent~~ 70 Prozent der Flächen, auf denen die Hauptkultur vor dem 1. Oktober geerntet wird:	vor wenig praktikabel. Die Landwirte wählen die Kulturen nach den Bedürfnissen des Marktes und richten sich beim Anbau nach den Boden- und Witterungsverhältnissen. Dem kann der gewählte Ansatz für eine angemessene Bodenbedeckung nicht gerecht werden. Wir empfehlen daher nochmals die Prüfung und allenfalls Aktualisierung des Bodenschutzindexes. Vereinheitlichung der Prozent-Sätze. Die Anmeldung für Kulturen von einjährigem Gemüse- und Medizinalpflanzen sowie die Streichung der Rückführungspflicht für Trester sind positiv. Bezüglich Agrardatenerhebung ist weder ein einzelflächenspezifisches Anmeldeverfahren im Februar noch das Einführen einer Nacherhebung im Sommer tolerierbar. Es muss ganz klar auf eine Datenerhebung und AGIS-Datenlieferung auf Stufe Einzelfläche verzichtet werden. Diese Regelung muss auf Eigenverantwortung basierend umgesetzt werden können. Wenn, dann ist maximal eine simple Aufzeichnung im Fruchtfolgerapport oder Feldkalender vom Typ "Zwischenkultur/Zwischenbegrünung angelegt" vertretbar. Grundsätzlich ist die Erleichterung für den Landwirt positiv (mehr Handlungsspielraum für eine Winterfurche vor dem 15.02.). Aber die Bestimmung der 80 % der Flächen auf denen die Hauptkultur vor dem 1. Oktober geerntet wird, bringt folgende Probleme: • Einige Kulturen werden um diesen Termin herum geerntet (Silomais, Kartoffeln, in späten Jahren Sonnenblumen/Soja, erste Rodungen Zuckerrüben): Es ist deshalb

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		für den Landwirt sowie die Kontrolle sehr anspruchsvoll, die Referenzfläche (was ist 100 %?) zu eruieren. Entsprechend ist die glaubwürdige Kontrolle in diesem Punkt schwierig. • Alternativvorschlag: Der alte Bodenschutzindex machte eine Gewichtung je nach Kultur und Saat- und Umbruchzeitpunkt der Zwischenkultur. Dies wäre in der Umsetzung einfacher zu vollziehen. Zusätzlich würde dieser genügend Handlungsspielraum für die Landwirte zulassen ohne die Anforderung des PSB zu schmälern. Die ÖLN-Anforderungen im Bereich Bodenschutz wären problemlos integrierbar (Vereinfachung). Diese Analysen zeigen, dass der PSB angemessene Bodenbedeckung noch nicht praxistauglich ist.
Art 71d	Streichen Eventualiter ändern: • Abs. 2 Bst. c: die zum Beitrag berechtigende Fläche mindestens ~~60~~ 50 Prozent der ~~offenen~~ Ackerfläche des Betriebs ohne Flächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe h, i und k umfasst; • Abs. 2 Bst. e: streichen Abs. 3 Bst. c: streichen	Das Programm angemessene Bodenbedeckung ist immer noch zu kompliziert, zu sehr dem Mikromanagement verhaftet, obwohl klar ist, dass das den vielfältigen Verhältnissen auf den Einzelbetrieben niemals gerecht werden wird. Der Ansatz, eine angemessene Bodenbedeckung an Kulturen und Anbauverfahren festzumachen, erscheint uns nach wie vor wenig praktikabel. Die Landwirte wählen die Kulturen nach den Bedürfnissen des Marktes und richten sich beim Anbau nach den Boden- und Witterungsverhältnissen. Dem kann der gewählte Ansatz für eine angemessene Bodenbedeckung nicht gerecht werden. Wir empfehlen daher nochmals die Prüfung und allenfalls Aktualisierung des Bodenschutzindexes. Ausserdem ist der Beitrag immer noch an nicht kontrollierbare Auflagen geknüpft. Die Aufhebung von Abs. 2 Bst. b entspricht einer Forderung der KOLAS und ist positiv. Weizen nach Mais ist nicht beitragsberechtigt. Der maximale

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Flächenanteil von Weizen beträgt 50 %. Um sicherzustellen, dass Betriebe trotz Weizen das Programm anmelden können, soll die Anforderung auf 50 % gesenkt werden. Für den Vollzug muss die Flächenberechnung übers Jahr statisch sein. Sonst ist die Anforderung nicht überprüfbar und nicht rekursfähig. Dies gilt auch für Bst. e. Das Problem von Fusarien bei pfluglosem Anbau von Weizen oder Tritical nach Mais ist in der Praxis kaum vorhanden. Bei richtiger Anbauweise und Sortenwahl sind die Fusarien kein Problem. Im Weiteren ist diese Bestimmung im Vollzug nur sehr schwierig und aufwändig umzusetzen. Die Streichung wäre ein wesentlicher Beitrag zur administrativen Entlastung und Systemvereinfachung.
Artikel 71e Absatz 2 und 3	Die Anpassung wird im Sinne der administrativen Vereinfachung unterstützt.	Durch diese Anpassung fällt ein Hindernis bei der Umsetzung der vereinfachten Suissebilanz weg. Wir fordern den Bund auf, das zweite, weitaus grössere Hindernis in Form der Futterbilanz für das GMF-Programm, ebenfalls anzupassen, damit die vereinfachte Suissebilanz breit umgesetzt werden kann.
Art. 75a Abs. 4	Ändern: 4 Der Beitrag wird nur ausgerichtet, wenn den Tieren ~~aller Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a~~ der Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a Ziffer 1 bis 4 und Ziffer 6 bis 8, für die kein Weidebeitrag ausgerichtet wird, Auslauf nach Artikel 75 Absatz 1 gewährt wird.	Der Weidebeitrag muss ohne die allgemeine Voraussetzung RAUS für alle gewährt werden. Das gibt den Betrieben mehr Flexibilität und ermöglicht Rücksicht auf die Bodenverhältnisse zu nehmen. Insbesondere ist der Beitrag nicht zwingend auch an den Weidegang der Kälber zu binden.
Art. 115h	Steichen :	Abstände zwischen den Bäumen: Beispiel einer Bestimmung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~Für Bäume, die vor dem Beitragsjahr 2024 angemeldet wurden, gilt Anhang 4 Ziffer 12.2.5a nicht.~~	ohne Abschätzung des administrativen Aufwandes. Die Regelung verspricht im ersten Moment einen Vorteil für die Kontrolle und im Rekursverfahren. Doch sie bedeutet, dass die Kantone das Pflanzjahr aller Bäume (im GIS) erfassen müssen und diese Daten über Jahre aktuell halten müssen. Eine schier unmögliche Aufgabe. Gemessen am Mehrwert einer Abstandsregelung in Metern, ist dieser Mehraufwand nicht vertretbar. Die fixe Abstandsregelung vermag auch den örtlichen Gegebenheiten nicht generell gerecht zu werden.
Anhang 2, Ziffer 2.1.6	Streichen	Im Rahmen des Verordnungspakets Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» hat der Bundesrat betreffend Nährstoffbilanz den Fehlerbereich von plus 10 % bei Stickstoff und Phosphor per 2024 aufgehoben. Die Nährstoffbilanz darf somit ab 2024 bei maximal 100% abgeschlossen werden. Aus diesem Grund ist dieser Artikel zu streichen, da hier im Rahmen der DZV lokale Verschärfungen gemacht werden, welche auch inhaltlich nicht begründbar sind, da es bei der Phosphor Thematik im Zo nicht um den einzelbetrieblichen Anfall von Hofdünger, sondern um den Austrag auf die Flächen geht (Luzern)
Anhang 2, Ziff. 4.2a	Zustimmung	Siehe Begründung zu Art. 47, Abs. 2 Bst. a
Anhang 4, Ziffer 2.1.1	Ändern: 2.1.1 Pro Hektare und Jahr ist eine Düngung mit maximal 30 kg verfügbarem Stickstoff zugelassen. Stickstoff darf nur in Form von Mist oder Kompost zugeführt werden. Sind auf dem gesamten Betrieb nur Vollgüllesysteme vorhanden, so ist verdünnte Vollgülle in kleiner Gabe (max. 15 kg verfügbarer Stickstoff pro ha und Gabe) zulässig, jedoch nicht vor dem ersten Schnitt. <u>Kalkdünger sind zulässig.</u>	Bezüglich des generellen Ausschlusses von Kalkdüngern sind zusätzliche Informationen notwendig; sind alle Kalkdünger gemahlen oder gekörnt amphibienschädlich? Im Jura zeigt sich, dass mit Meeralgenkalk die Erosion im Grünland reduziert, die Artenvielfalt stabilisiert werden kann und die Futtererträge auf tiefem Niveau stabil bleiben. Eine Regelung kann dann eingeführt werden, wenn wissen-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		schaftliche Ergebnisse unter Abwägung aller Fakten (und Interessen) zur Verfügung stehen.
Anhang 4, Ziff. 7.1.2 und 7.1.4	Zustimmung	Die Mähweidnutzung in rechtskräftig ausgeschiedenen Gewässerräumen war mit den bisherigen Vorgaben nicht möglich.
Anhang 4, Ziff. 12.1.5	streichen: b. ~~12.1.5 Die einzelnen Bäume müssen in einer Distanz angepflanzt werden, die eine normale Entwicklung und Ertragsfähigkeit der Bäume gewährleistet. Die Distanz zum Wald muss mindestens 10 m betragen, gemessen von der Stammmitte bis zur Bestockung.~~	Es soll der bisherige Text beibehalten werden. Abstände zwischen den Bäumen: Beispiel einer Bestimmung ohne Abschätzung des administrativen Aufwandes. Die Regelung verspricht im ersten Moment einen Vorteil für die Kontrolle und im Rekursverfahren. Doch sie bedeutet, dass die Kantone das Pflanzjahr aller Bäume (im GIS) erfassen müssen und diese Daten über Jahre aktuell halten müssen. Gemessen am Mehrwert einer Abstandsregelung in Metern, ist dieser Mehraufwand nicht vertretbar. Die fixe Abstandsregelung vermag auch den örtlichen Gegebenheiten nicht generell gerecht zu werden.
Anhang 4 Ziff. 12.1.8	Streichen ~~12.1.8 Hochstamm-Feldobstbäume mit einem Abstand von weniger als 10 m ab dem Stamm zu Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie Gewässern dürfen nicht mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden~~.	Auf diesen Flächen ist das Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln schon über andere Gesetze vorgeschrieben. Die Bestimmung ist also überflüssig.
Anhang 4 Ziff. 12.2.5a	Streichen ~~12.2.5a Die Distanz zwischen den einzelnen Bäumen muss mindestens betragen:~~ ~~a. Kernobst- und Steinobstbäume, ohne Kirschbäume: 8 m;~~ ~~b. Kirsch-, Nuss- und Kastanienbäume: 10 m.~~	Angesichts des völlig unverhältnismässigen administrativen Aufwandes lehnen wir die fixe Festlegung der Baumabstände in Metern ab. Siehe dazu auch die Begründungen zu Anh. 4 Ziff. 12.1.5, Art. 115h und allgemeine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.5	Ändern: ~~Während oder nach starkem Niederschlag~~ bei durchnässten Böden;	Die aktuelle Regelung berücksichtigt die unterschiedlichen Bodenverhältnisse nicht. In einem wasserdurchlässigen Boden kann nach starkem Niederschlag bereits nach einem Tag die Beweidung fortgesetzt werden. In schweren tonhaltigen Böden muss mit der Wiederaufnahme der Weide länger zugwartet werden.
Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.1	Ändern: Den Tieren ist wie folgt Auslauf zu gewähren: a. vom 1. Mai bis zum 31. Oktober in der Talzone und in der voralpinen Hügelzone, vom 15. Mai bis zum 15. Oktober in den Bergzonen 1 und 2, vom 1. Juni bis zum 30. September in den Bergzonen 3 und 4: an mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer Weide; b. vom 1. November bis zum 30. April in der Talzone und in der voralpingen Hügelzone, vom 15. Oktober bis zum 15. Mai in den Bergzonen 1 und 2, vom 1. Oktober bis zum 1. Juni in den Bergzonen 3 und 4: an mindestens 13 Tagen pro Monat auf einer Auslauffläche oder einer Weide.	Es soll eine klare Abstufung definiert werden, welche mit den Vegetationszeiten korreliert. Die Anforderungen sollen messbar bzw. einfach kontrollierbar sein.
Anhang 6 Bst. C Ziff. 2.2 dritter Satz	Streichen: ~~….Endet im Herbst das Pflanzenwachstum vor Ende Oktober, muss die Aufnahme von mindestens 70 Prozent des Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter nicht mehr mit einer Vergrösserung der Weidefläche sichergestellt werden.~~	Es macht keinen Sinn Tiere auf die Weide zu lassen, wenn nicht genügend Gras vorhanden ist bzw. die Vegetationszeit noch nicht begonnen hat oder schon vorüber ist.
Anhang 7, Ziff. 1.6.1 Bst. a	Antrag Der Sömmerungsbeitrag wird aufgrund des festgelegten	Der Beitrag von 400 Franken ist beim Weidesystem ständige Behirtung zu tief und soll im 2024 nicht wieder auf diesen Betrag reduziert werden. Auch ohne die Umsetzung von

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Normalbesatzes berechnet und beträgt pro Jahr für: a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung ~~400~~ 500 Fr. pro NST	Herdenschutzmassnahmen deckt der Beitrag den Aufwand an die ständige Behirtung nicht. Für eine gute und nachhaltige Bewirtschaftung des Sömmerungsgebiets ist es sinnvoll, wenn die Herden zusammengelegt werden und im System ständige Behirtung gehalten werden. Dafür muss die Attraktivität des Systems auch in finanzieller Hinsicht erhöht werden.
Anhang 7, Ziff. 1.6.3	Zustimmung	Der Zusatzbeitrag für die Umsetzung betrieblicher Massnahmen zum Schutz der Nutztiere vor Grossraubtieren auf Sömmerungsbetrieben ist wichtig für den Fortbestand der Alpwirtschaft und soll eingeführt werden
Anhang 7, Ziff. 1.6.3 Bst. a	Zustimmung mit **Eventualantrag** Sollte der Beitrag für die ständige Behirtung auf 400 Franken gesenkt werden, soll der Zusatzbeitrag für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen bei Schafen, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung oder in Umtriebsweide auf **350 Franken pro NST** erhöht werden. s	In Gebieten mit hoher Präsenz von Grossraubtieren deckt der Zusatzbeitrag von 250 Franken pro NST den zusätzlichen Aufwand des Herdenschutzes nicht. Wie bereits ausgeführt, kann bei der Umsetzung des Herdenschutzes nicht auf die persönliche Motivation der Bewirtschaftenden gesetzt werden. In Regionen mit Präsenz von Grossraubtieren muss der Herdenschutz umgesetzt werden, wenn die Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe weiterhin bewirtschaftet werden sollen. Aus diesem Grund sind die anfallenden Kosten für die Umsetzung der Herdenschutzmassnahmen vollständig zu decken und dürfen nicht teilweise zu Lasten der Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe gehen. Die Finanzierung des Zusatzbeitrages darf nicht aus dem Agrarbudget erfolgen, sondern muss mit Geldern aus dem Budget des BAFU gedeckt werden.
Anhang 7, Ziffer 2.1.1	Streichen:	Anpassungen Basisbeitrag und Produktionserschwernisbeitrag ist abzulehnen. Bei einer Senkung des Basisbeitrags

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		muss zwingend auch die Wirkung bezüglich Raufuttertierhaltung (Mindesttierbesatz) kompensiert werden. Die Koppelung der Grünlandflächenförderung an die Haltung von Raufutterverzehrer darf nicht aufgehoben werden. Grünlandflächen (auch BFF) ohne Futterverwertung ist bezüglich Foodwaste und Klimawirkung zu beachten. Mit betroffen ist auch die Kulturlandschaft und die Biodiversität, unterbestossenene Weiden werden längerfristig zu Problemflächen.
Anhang 7 Ziff. 2.1.2	Ändern: 2.1.2 Für die Dauergrünflächen, die als Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe a, b, c, d oder g bewirtschaftet werden, beträgt der Basisbeitrag ~~300~~ 450 Franken pro Hektare und Jahr.	Der Beitrag ist auf CHF 450.- anzusetzen, um die Beitragsreduktion bei Q1 zu kompensieren.
Anhang 7, Ziffer 3.1.1 Beitragsreduktion QI für extensiv genutzte Wiesen, wenig intensiv genutzte Wiesen, extensive Weiden und Waldweiden sowie für Uferwiesen.	Auf die Beitragskürzung ist zum jetzigen Zeitpunkt zu verzichten.	Biodiversitätsbeiträge der Qualitätsstufen Q1 und Q2 werden zusammen mit den Vernetzungsbeiträgen und teilweise auch mit den Landschaftsqualitätsbeiträgen als eine Einheit betrachtet. Wird nun die zugrundeliegende Beitragskomponente reduziert, ist der Beitrag für die BFF allenfalls nicht mehr attraktiv genug und wird aufgelöst, obwohl sie für die Vernetzung und die Umsetzung der ökologischen Infrastruktur eine grosse Bedeutung hat. Wir plädieren dafür, die Abstimmung der BFF Q1/2-, Vernetzungs- und LQ-Beiträge auf 2026 eingehend zu prüfen und die Beiträge gezielter auf die Umsetzung der Umweltziele Landwirtschaft auszurichten. Unseres Erachtens ist dazu eine Stärkung der Vernetzungsbeiträge unabdingbar. Die Einführung eines finanziellen Anreizes wird erforderlich sein, um die BFF in den Schutz- und Vernetzungsgebieten der ökologischen Infrastruktur zu verdichten. Zu diesem Zweck

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		soll per 2026 eine Verlagerung von den BFF Q1 in die Vernetzungsbeiträge vorgenommen werden. Wenn jetzt die Summe der Biodiversitätsbeiträge gekürzt wird, kann die erforderliche Umlagerung per 2026 nicht mehr vorgenommen werden. Für die Umsetzung der ökologischen Infrastruktur werden mehr Vernetzungs- und Biodiversitätsbeiträge erforderlich sein und nicht weniger. Zudem muss das Beitragssystem dynamischer gestaltet werden können, um gezielte Anreize setzen zu können.
Anhang 7, Ziff. 3.1.1 Ziff. 1	Ablehnung	Die massive Kürzung der QI-Beiträge ist die falsche Signalwirkung. Gerade in den Tal- und Hügelzone wäre es wichtig, dass zumindest Flächen der QI angemeldet werden. Die Betriebe werden lieber intensiv bewirtschaftet, wenn der finanzielle Anreiz für QI so tief ist. Gleichzeitig ist das Potential für QII kaum vorhanden. Es besteht die Gefahr für weitere Intensivierungen. Eine Kürzung der BFF-Beiträge setzt grundsätzlich das falsche Signal. Die Unruhe wegen der 3.5% AckerBFF in der Ackerfläche ist schon sehr gross. Die Beiträge sind natürlich ein Entscheidungskriterium, welche Flächen in der Nutzung geändert werden. Da sind Veränderungen im aktuellen Zeitpunkt nicht richtig.
Anhang 7, Ziff. 3.1.1 Ziff. 3	Zustimmung	Die Erhöhung der Beiträge QII wird begrüsst. Wenig intensiv genutzte Wiesen werden kaum noch gemeldet. Der höhere Anreiz schafft hier möglicherweise eine vermehrte Anmeldung.
Anhang 7 Ziff. 5.8.1 Bst. a Ziff. 2	Ändern : 2. für die übrigen Hauptkulturen auf offener Ackerfläche:	Dieser Beitrag existiert noch kaum ein Jahr und soll schon gesenkt werden. Das ist unglaubwürdig und kann nicht verständlich kommuniziert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~200~~ 250 Fr.	
Anhang 7 Ziff. 5.12.1	Steichen	Wir lehnen die Kürzung der BTS-Beiträge ab. Das läuft entgegen den Erwartungen der Gesellschaft, die erst kürzlich die Massentierhaltungsinitiative im Vertrauen auf die aktuelle Politik abgelehnt hat. In den vergangenen Jahren wurde auf der Seite der Landwirtschaftsbetriebe viel in das Tierwohl investiert, wobei die BTS-Beiträge ein wichtiger Anreiz sind. Die Reduktion der Beiträge verfälschen die Amortisationsplanung der bereits realisierten Projekte und verringern den Anreiz, weiter in BTS-Systeme zu investieren. Die Strukturverbesserungsbeiträge bleiben im kommenden Jahr unverändert, wodurch dieses Argument nicht legitim ist. Die BTS-Beiträge sind nicht für die Errichtung der Gebäude gedacht, sondern für deren Betrieb. So wird beispielsweise der zusätzliche Strohbedarf oder die Mehrarbeit abgegolten. Der BTS-Beitrag ist eine klare Massnahme, welche einfach zu kontrollieren ist und erwiesenermassen eine positive Wirkung hat. Die Einsparungen sind besser bei Beiträgen zu suchen, bei welchen bekannterweise grosse Summen ausbezahlt werden, ohne dass diese wirklich kontrollierbar sind.
Anhang 7 Ziff. 5.13.1	Keine Reduktion der Beiträge von 200 Franken auf 100 Franken bei 7 und mehr Abkalbungen pro Kuh	Der Beitrag ist noch nicht eingeführt und schon soll der Beitragssatz gekürzt werden. Kommt hinzu, dass die längere Nutzungsdauer von Kühen in der Klimastrategie des BLW eine eher wirkungsvolle Massnahme ist. Die Reduktion der Beiträge ist in unseren Augen unglaubwürdig.
Anhang 7, Ziffer 2.1.1	Anpassungen Basisbeitrag und Produktionserschwernisbeitrag ist abzulehnen. Bei einer Senkung des Basisbeitrags	Die Koppelung der Grünlandflächenförderung an die Haltung von Raufutterverzehrer darf nicht aufgehoben werden. Grünlandflächen (auch BFF) ohne Futterverwertung ist bezüglich Foodwaste und Klimawirkung zu beachten. Mit betroffen ist

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	muss zwingen auch die Wirkung bezüglich Raufuttertierhaltung (Mindesttierbesatz) kompensiert werden.	auch die Kulturlandschaft und die Biodiversität. Unterbestossenene Weiden werden längerfristig zu Problemflächen.
Anhang 7, Ziffer 3.1.1 Beitragsreduktion QI für extensiv genutzte Wiesen, wenig intensiv genutzte Wiesen, extensive Weiden und Waldweiden sowie für Uferwiesen.	Auf die Beitragskürzung ist zum jetzigen Zeitpunkt zu verzichten.	[MP, Kt AG] Biodiversitätsbeiträge der Qualitätsstufen Q1 und Q2 werden zusammen mit den Vernetzungsbeiträgen und teilweise auch mit den Landschaftsqualitätsbeiträgen als eine Einheit betrachtet. Wird nun die zugrundeliegende Beitragskomponente reduziert, ist der Beitrag für die BFF allenfalls nicht mehr attraktiv genug und wird aufgelöst, obwohl sie für die Vernetzung und die Umsetzung der ökologischen Infrastruktur eine grosse Bedeutung hat. Wir plädieren dafür, die Aufeinanderabstimmung der BFF Q1/2-, Vernetzungs- und LQ-Beiträge auf 2026 eingehend zu prüfen und die Beiträge gezielter auf die Umsetzung der Umweltziele Landwirtschaft auszurichten. Unseres Erachtens ist dazu eine Stärkung der Vernetzungsbeiträge unabdingbar. Die Einführung eines finanziellen Anreizes wird erforderlich sein, um die BFF in den Schutz- und Vernetzungsgebieten der ökologischen Infrastruktur zu verdichten. Zu diesem Zweck soll per 2026 eine Verlagerung von den BFF Q1 in die Vernetzungsbeiträge vorgenommen werden. Wenn jetzt die Summe der Biodiversitätsbeiträge gekürzt wird, kann die erforderliche Umlagerung per 2026 nicht mehr vorgenommen werden. Für die Umsetzung der ökologischen Infrastruktur werden mehr Vernetzungs- und Biodiversitätsbeiträge erforderlich sein und nicht weniger. Zudem muss das Beitragssystem dynamischer gestaltet werden können, um gezielte Anreize setzen zu können.
Anhang 8, Ziff. 3.4	Zustimmung	
Anhang 8, Ziff. 3.5	Zustimmung	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 8, Ziff. 3.7.4 Bst. i	Zustimmung	
Anhang 8, Ziff. 3.7.6	Zustimmung	
Anhang 8, Ziff. 3.7a	Antrag Ziff. 3.7a.1 ist wie folgt zu präzisieren: Im ersten Wiederholungsfall werden die Kürzungen verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall ist ein Beitragsausschluss die Folge.	Auch beim Zusatzbeitrag sollen in Bezug auf den zweiten Wiederholungsfall die gleichen Regeln für die Kürzungen gelten wie bei den Bewirtschaftungsanforderungen für Schafweiden mit ständiger Behirtung oder Umtriebsweide (Ziff. 3.7.1). Wenn ein Sömmerungs- oder Gemeinschaftsbetrieb wiederholt die Herdenschutzmassnahmen nicht umsetzt, soll er von diesem Zusatzbeitrag ausgeschlossen werden können. Für solche Fälle müssen die Vollzugsstellen griffige Massnahmen erhalten.
Anhang 8, Ziff. 3.8.1	Antrag Die Kürzungen sind wie folgt anzupassen: c. QII: Nichteinhaltung der Voraussetzungen zum Mulchen zur Weidepflege und zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen (Art. 29 Abs. 4, Art. 58 Abs. 7), **200 % der QII Beiträge der betroffenen Teilfläche** d. QII: Mulchen zur Entbuschung ohne Bewilligung; Nichteinhaltung der Auflagen der Bewilligung zum Mulchen zur Entbuschung (Art. 29 Abs. 6, Art. 58 Abs. 7), **200 % der QII Beiträge der betroffenen Teilfläche**	Ein Mangel beim Mulchen zur Weidepflege und zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen sowie zur Entbuschung wird doppelt gekürzt, einerseits beim Sömmerungsbeitrag (Anhang 8, Ziff. 3.6.3, Buchstaben r und s), andererseits über die BFF-Beiträge in Anhang 8, Ziff. 3.8.2. Beim Mulchen zur Weidepflege und zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen sowie zur Entbuschung werden im Normalfall nur Teilflächen des Alpperimeters bearbeitet. Bei einem Vergehen ist somit auch nur diese Teilfläche betroffen. Die Kürzung der gesamten BFF QII Beiträge als Folge eines Vergehens auf einer Teilfläche wird vor einem Gericht kaum standhalten. Die Kürzungen der BFF QII Beiträge sollen analog Anhang 8, Ziffer 3.8.1, Buchstabe b umgesetzt werden. In Abweichung zu dieser Ziffer soll der Beitrag auf der betroffenen Teilfläche um 200% gekürzt werden.

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüssen die Teilrevision dieser noch jungen Verordnung aufgrund der gemachten Praxiserfahrungen. Allerdings erscheint sie uns zu wenig mutig. Die Vereinfachung der Typologie und die Integration der Projekttypen aus dem AgriQnet-Pilotprojekt erscheinen uns richtig. Besonders zu begrüssen ist die Aufgabe des zu restriktiven Kriteriums des Modellcharakters. Stattdessen soll der Wettbewerb der Ideen gefördert werden. Diesen Schritt erwarten wir gerade auch für die Projekte des Typs «Realisierung neuer Projektideen, einschliesslich der Entwicklung von Prototypen». Dieser Projekttyp erscheint uns besonders geeignet, den Wettbewerb der Ideen in Schwung zu bringen. Das wird nicht gelingen, solange am Kriterium des Modellcharakters festgehalten wird. Es ist zu restriktiv. Aus der landwirtschaftlichen Beratung ist das Phänomen der Pioniere und Nachahmer schon lange bekannt. Trotz besserer Ausbildung und Kenntnisse bei allen Betriebsleitenden, ist das Verhalten der Meinungsführer nach wie vor ein entscheidendes Element für die rasche Verbreitung neuer Ideen und Praktiken. Gerade die relativ niederschwelligen Projekte des Typs «Realisierung neuer Projektideen, einschliesslich der Entwicklung von Prototypen» erscheinen uns dafür besonders geeignet. Die Berichterstattung für mehrjährige Projekte muss vereinfacht werden. Die Projekte dauern maximal 4 Jahre. Da muss der Aufwand in engen Grenzen bleiben. Eine gangbare Lösung wäre, die Berichterstattung in der Beitragsverfügung des BLW situativ pro Projekt festzulegen. In der gleichen Verfügung sollte auch der Beitrag des Projektes zur Wissensvermittlung situativ pro Projekt geregelt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art 2	Produktentwicklungen und Anbauversuche zulassen (nicht von der Finanzierung ausschliessen).	Es ist nicht verständlich und nicht zielführend, dass diese Entwicklungen und Versuche ausgeschlossen werden (ausser "kleine" Versuche). Oft entstehen neue Geschäftsmodelle durch erste Produkte und erste Versuche.
Art. 5 Abs. 1 Bst. a	Ändern : a. Sie hat auch für Landwirtschaftsbetriebe ~~Modellcharakter~~ innovativ, die nicht in der Trägerschaft vertreten sind.	Die Projekte des Typs «Realisierung neuer Projektideen, einschliesslich der Entwicklung von Prototypen» erscheinen uns besonders geeignet, den Wettbewerb der Ideen in Schwung zu bringen. Das wird nicht gelingen, solange am Kriterium des Modellcharakters festgehalten wird. Es ist zu restriktiv. Aus der landwirtschaftlichen Beratung ist das Phänomen der Pioniere und Nachahmer schon lange bekannt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Trotz besserer Ausbildung und Kenntnisse bei allen Betriebsleitenden, ist das Verhalten der Meinungsführer nach wie vor ein entscheidendes Element für die rasche Verbreitung neuer Ideen und Praktiken. Gerade die relativ niederschwelligen Projekte des Typs «Realisierung neuer Projektideen, einschliesslich der Entwicklung von Prototypen» erscheinen uns dafür besonders geeignet.
Art 10	Der Inhalt der Verordnung sollte attraktiv kommuniziert werden. Ein Kommunikationsplan wird erarbeitet und umgesetzt.	Berichterstattung und Kommunikation wird geregelt im Artikel 10, aber erst NACH Abschluss der Projekte. Es sollte eine VORGAENGIGE Kommunikation stattfinden, damit diese Verordnung bekannter wird. Es sollte in Fachzeitschriften, an Veranstaltungen und in den neuen Medien dafür geworben werden, damit alle Interessenten erreicht werden. Gutes Beispiel war die Objektfinanzierung des SBFI bei den Vorbereitungskursen. Mittels eines Kommunikationskonzeptes konnten die Zielgruppen klar erreicht werden.
Art. 10 Abs. 1	Ändern: [1] Die Trägerschaft muss dem BLW nach Ablauf der Unterstützungsperiode einen Schlussbericht und eine Schlussabrechnung einreichen. ~~Bei mehrjährigen Vorhaben nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a und b muss sie zudem periodisch einen Zwischenbericht und eine Zwischenabrechnung einreichen. Es sind die Vorgaben des BLW einzuhalten.~~	Die Berichterstattung für mehrjährige Projekte muss vereinfacht werden. Die Projekte dauern maximal 4 Jahre. Da muss der Aufwand in engen Grenzen bleiben. Eine gangbare Lösung wäre, die Berichterstattung in der Beitragsverfügung des BLW situativ pro Projekt festzulegen. In der gleichen Verfügung sollte auch der Beitrag des Projektes zur Wissensvermittlung situativ pro Projekt geregelt werden.
Art. 10 Abs. 2 Bst. d (neu)	Bst. d (neu): d. Art und Umfang von Zwischenberichten und Zwischenabrechnungen bei mehrjährigen Vorhaben nach Artikel	Die Berichterstattung für mehrjährige Projekte muss vereinfacht werden. Die Projekte dauern maximal 4 Jahre. Da muss der Aufwand in engen Grenzen bleiben. Eine gangbare Lösung wäre, die Berichterstattung in der Beitragsverfügung des BLW situativ pro Projekt festzulegen. In der gleichen Verfügung sollte auch der Beitrag des Projektes zur

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	1 Absatz 2 Buchstaben a und b. Diese Berichterstattung ist einfach zu halten.	Wissensvermittlung situativ pro Projekt geregelt werden.

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Flächen mit Photovoltaikanlagen, oder breiter gefasst, mit Solaranlagen, sind weiterhin von der LN auszuschliessen. Das Charakteristikum solcher Anlagen ist, dass sie ausser dem Standort, keine Verbindung zur landwirtschaftlichen Nutzfläche haben. Davon zu unterscheiden sind Agri-Photovoltaikanlagen. Diese müssen für den Pflanzenbau einen Mehrertrag bringen. Darunter fallen auch Photovoltaikanlagen integriert in oder auf Gewächshäusern. Der Schutz des Kulturlandes und dessen Reservierung für die landwirtschaftliche Nutzung, d.h. die Produktion von Nahrungs- und Futtermittel sowie von Saatgut hat Vorrang. Die Rechtsordnung des Bundes kennt darum die Raumplanung, deren Kern, den Trennungsgrundsatz, den Schutz aller Flächen mit FFF-Qualität, ein Mindestkontingent an FFF, den Ernährungsplan der wirtschaftlichen Landesversorgung und z.B. auch den Landschaftsschutz.

Gestützt auf Art. 32c Abs. 1 Bst. c RPV ist Agri-Photovoltaik in der Landwirtschaftszone bewilligungsfähig. Unter dem gleichen Titel können auch Versuchs- und Forschungsanlagen bewilligt werden. Diese sollen nur dann nicht von der LN ausgenommen werden, wenn das Versuchs- oder Forschungsziel explizit einen Mehrwert für die landwirtschaftliche pflanzliche Produktion verfolgt. Die Vollzugsbehörden sollen das im Rahmen der LBV prüfen müssen. Soll die Solaranlage einen positiven Beitrag zur darunterliegenden bzw. von ihrer überdachten landwirtschaftlichen Kultur haben, so muss die Führung der Kultur und die Steigerung der Solaranlage in der Hand des Bewirtschafters liegen. Nur er kann in den konkreten Umständen die notwendigen Optimierungen zwischen dem Pflanzenbau und der Stromproduktion vornehmen. Folglich muss der Bewirtschafter das wirtschaftliche Risiko der Solaranlage tragen.

Aktuell laufen verschiedene Forschungsarbeiten, u.a. am agroscope-Standort Conthey. In diesen Arbeiten soll der durch eine PV-Anlage erzielte Mehrwert für die landwirtschaftliche pflanzliche Produktion belegt werden. Gesicherte Resultate gibt es aktuell noch keine. Auch rechtlich ist der Begriff des «Mehrertrags» noch unklar. Somit kann noch keine Baubewilligung nach Art. 32c Abs. 1 Bst. c RPV erteilt werden. Die Bewilligungsvoraussetzungen sind schlicht nicht erfüllt.

Der finanzielle Ertrag der Solaranlage wird in der Regel um ein Vielfaches höher sein, als der landwirtschaftliche Ertrag. Wenn eine Solaranlage erstellt wird, spielen die Flächenbeiträge nur noch eine untergeordnete Rolle. Schon deshalb sollten Solaranlagen grundsätzlich von den an die LN gebundenen Beiträge ausgenommen werden. Es stellt sich daher die grundsätzliche Frage, ob sich aktuell eine Änderung von Art. 16 Abs. 1 Bst. f LBV aufdrängt. Eine Änderung der LBV sollte erst in Erwägung gezogen werden, wenn Klarheit darüber besteht, welche Anlagentypen raumplanerisch bewilligt und erstellt werden und wie in der LBV und DZV entsprechend reagiert werden soll.

Das Konzept von Art. 32c Abs. 1 Bst. c RPV erscheint uns korrekt. Angesichts des finanziellen Ertrags einer PV-Anlage im Vergleich zum finanziellen Ertrag der überdachten Kultur und der noch zahlreichen offenen Fragen, erfordert das Dispositiv von Art. 16 Abs 5 LBV erstens weitere Präzisierungen und soll zweitens erst nach Klärung der Forschungsfragen zum Zusammenhang zwischen PV-Anlage und Mehrertrag für die darunterliegende Kultur, also in einem späteren Verordnungspaket eingeführt werden, wenn überhaupt.

Mit der Pflicht zur Erfassung auch der nicht angestammten Flächen im Ausland (Art. 17 Abs. 4), wird eine Lücke im Recht geschlossen. Dies ist notwendig, damit insbesondere bei Herkunftsangaben z.B. für Labelprodukte die Rechtssicherheit verbessert wird. Für die betroffenen Kantone besteht kein Mehraufwand, da sie diese Flächen bereits führen. Diese Flächen sind Teil der Nutzfläche eines Betriebes und für die gesamtbetriebliche Beurteilung von z. Bsp. Nährstoffbilanzen, der Anwendung von PSM, der Hofdüngerausbringung zwingend notwendig.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir schlagen zudem eine weitere Änderung im Art. 16 vor. Die landwirtschaftliche Nutzfläche umfasst alle von einem Betrieb landwirtschaftlich genutzten Flächen. Damit die oben erwähnte gesamtbetriebliche Betrachtung möglich ist, müssen alle diese Flächen als LN gelten. Es ist falsch, einzelne Flächen von der LN auszunehmen, bloss weil für diese Flächen keine Direktzahlungen ausgerichtet werden. Darum ist Art. 16 zu ändern in «Beitragsberechtigte landwirtschaftliche Nutzflächen» mit einer (unveränderten) Aufzählung der Flächen, welche eben keine Direktzahlungen erhalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 16 Abs. 5	streichen	Wir lehnen es ab, dass Flächen mit Solaranlagen unabhängig von der Kultur als LN betrachtet werden. Entweder handelt es sich um LN, auf der eine landwirtschaftliche Produktion stattfindet, oder es sind Flächen, die der Energiegewinnung gewidmet sind. Nach derzeitigem Kenntnisstand hat diese Art von Anlagen keine signifikanten positiven Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Produktion, jedenfalls nicht in Bezug auf den Ertrag und dessen Qualität. Die Formulierung "positive Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Produktion" lässt zu viel Interpretationsspielraum und öffnet allen möglichen Auswüchsen Tür und Tor.
Art. 16 Abs. 5 Bst. a	Eventualantrag sollte Art. 16 Abs. 5 E-LBV nicht gestrichen werden: Ändern : (...) vom 28. Juni 2000 erfüllen; und das Versuchs- oder Forschungsziel explizit einen Mehrwert für die landwirtschaftliche pflanzliche Produktion verfolgt.	Eventualantrag sollte Art. 16 Abs. 5 E-LBV nicht gestrichen werden: Gestützt auf Art. 32c Abs. 1 Bst. c RPV ist Agri-Photovoltaik in der Landwirtschaftszone bewilligungsfähig. Unter dem gleichen Titel könne auch Versuchs- und Forschungsanlagen bewilligt werden. Diese sollen nur dann nicht von der LN ausgenommen werden, wenn das Versuchs- oder Forschungsziel explizit einen Mehrwert für die landwirtschaftliche pflanzliche Produktion verfolgt. Die Vollzugsbehörden sollen das im Rahmen der LBV prüfen müssen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 16 Abs. 5 Bst. b	Eventualantrag sollte Art. 16 Abs. 5 E-LBV nicht gestrichen werden: Ändern: Ziffer 3 neu: Der Bewirtschafter, die Bewirtschafterin der landwirtschaftlichen Nutzfläche auch das wirtschaftliche Risiko der Solaranlage trägt.	Eventualantrag sollte Art. 16 Abs. 5 E-LBV nicht gestrichen werden: Soll die Solaranlage einen positiven Beitrag zur darunterliegenden bzw. von ihrer überdachten landwirtschaftlichen Kultur haben, so muss die Führung der Kultur und die Steigerung der Solaranlage in der Hand des Bewirtschafters liegen. Nur er kann in den konkreten Umständen die notwendigen Optimierungen zwischen dem Pflanzenbau und der Stromproduktion vornehmen. Folglich muss der Bewirtschafter das wirtschaftliche Risiko der Solaranlage tragen.
Art. 16	Antrag zusätzliche Änderung: Titel: Art. 16 Beitragsberechtigte landwirtschaftliche Nutzfläche (bbLN) Abs. 1 Nicht als beitragsberechtigte landwirtschaftliche Nutzfläche gelten: Abs. 3: Flächen nach Abs. 1 Bst. d und e zählen zur beitragsberechtigten landwirtschaftlichen Nutzfläche, wenn... Abs. 5: Flächen mit Solaranlagen zählen zur beitragsberechtigten landwirtschaftlichen Nutzfläche, wenn: ...	Die landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) umfasst alle Flächen, welche ein Betrieb landwirtschaftlich nutzt, unabhängig davon, ob dies eine Fläche in der Bauzone, auf einem Waffenplatz oder eine nicht angestammte Fläche im Ausland ist. Diese LN ist massgebend, wenn es um die Nährstoffbilanz, das Ausbringen von Hofdüngern, eine Futterbilanz oder die Ausbringung von PSM geht. Davon zu unterscheiden sind die beitragsberechtigten landwirtschaftlichen Nutzflächen (bbLN), welche nicht die ganze LN umfassen. Die Ausschlussgründe sollen unverändert blieben. Gewisse Flächen von der LN auszunehmen anstatt bloss von der bbLN ist ein seit Jahren bestehender systematischer Fehler der LBV, welcher im Hinblick auf die kommenden Anforderungen beim Dünger- und Pflanzenschutzmanagement (Stichwort digiFlux) nun dringend behoben werden muss.

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die geltende PGesV ist die totalrevidierte Fassung einer Vorgängerverordnung und erst seit 01.01.2020 in Kraft. Wir begrüssen, dass die bisherigen Erfahrungen ausgewertet wurden und erkannte Verbesserungspotenziale rasch umgesetzt werden.

Wir begrüssen speziell die Möglichkeit für die kant. Pflanzengesundheitsdienste künftig im Bedarfsfall auch die vorsorgliche Vernichtung fraglicher Ware anordnen zu können. Es handelt sich hier um eine wichtige und trotzdem verhältnismässige Massnahme zur Verhinderung der Einschleppung und Ausbreitung von Quarantäneorganismen. Allerdings müssen die Kriterien, welche zur Ergreifung dieser Massnahme berechtigen, präzisiert werden, damit die Massnahme im Fall einer gerichtlichen Überprüfung auch standhält. Sonst würde die anordnende Behörde schadenersatzpflichtig, was die Hürde für die Anordnung der vorsorglichen Vernichtung massiv erhöht.

Die Gefährlichkeit von Ambrosia artemisiifolia (Aufrechtes Traubenkraut) für die menschliche Gesundheit ist bekannt. Eine Bekämpfung ist darum sinnvoll. Diese soll schweizweit einheitlich sein. Die amtliche Überwachung und Bekämpfung von Ambrosia, wie auch von anderen Schadorganismen, welche die Kriterien als «besonders gefährlich» i.S. der PGesV nicht erfüllen, ist nicht in der PGesV zu regeln. Es braucht dafür eine eigene gesetzliche Grundlage im Umweltschutzgesetz.

Die Kantone warten ungeduldig auf diese neue gesetzliche Grundlage. Denn gestützt darauf könnten endlich landesweit wirksame amtliche Bekämpfungsmassnahmen gegen gebietsfremde, invasive Arten ergriffen werden, die zwar den Status «besonders gefährlich» i.S. der PGESV nicht erfüllen, aber dennoch die Umwelt oder den Menschen gefährden.

Die Bekämpfung von Ambrosia wurde nur deshalb in der PGesV geregelt, weil eine ähnliche Regelung im Umweltrecht fehlte und immer noch fehlt. Die Regelungen zu Ambrosia in der PGesV sind daher weiterhin als Übergangslösung zu betrachten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 110 Abs. 4		Die Kantone warten ungeduldig auf diese neue gesetzliche Grundlage. Denn gestützt darauf könnten endlich landesweit wirksame amtliche Bekämpfungsmassnahmen gegen gebietsfremde, invasive Arten ergriffen werden, die zwar den Status «besonders gefährlich» i.S. der PGESV nicht erfüllen, aber dennoch die Umwelt oder den Menschen gefährden.

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Hinweis 1: Wir weisen jedoch darauf hin, dass die aufgrund der Anpassung an die EU eingeführten neuen Bezeichnungen der Dünger in anderen Vollzugsbereichen Eingang finden müssen. Zu nennen sind insbesondere die Nährstoffbilanz für landwirtschaftliche Betriebe sowie die aktuell stattfindenden Arbeiten des Vereins eCH, welcher sich mit der Normierung und Standardisierung landwirtschaftlicher Daten befasst. Diese Arbeiten stehen vordergründig mit der Applikation digiFlux des BLW in Zusammenhang, bilden jedoch die Basis für einen grossen Schritt in Richtung Digitalisierung der gesamten Branche. Aktuell hat die Arbeitsgruppe «Betriebsmittel» der eCH-Fachgruppe «Agrardaten zwecks Projekt digiFlux» einen Entwurf der Datenelemente erstellt und bittet um ein Review. Dieses läuft bis 20.02.2023. Wir erwarten, dass die Änderungen aus der Revision der Dünger-Verordnung in die Arbeiten der eCH-Fachgruppe einfliesst und das BLW dies sicherstellt. Hinweis 2: Offenbar werden vermehrt Dünger zu Pflanzenschutzzwecken eingesetzt, z.B. Spurennährstoffdünger mit Kupfer, Biostimulans, etc. was etwa im Extenso-Anbau beobachtet werden kann. Das Zulassungsverfahren für Dünger ist viel einfacher als für Pflanzenschutzmittel. Ersteres sollte nicht zur «Umgehung» des letzteren genutzt werden können. Entsprechend ist hier Koordination angezeigt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 17, Bst. b	ändern: Der Begriff "Zwischenstelle" muss klar definiert werden.	Der neue Begriff "Zwischenstelle" muss erläutert oder definiert sein, damit klar ist was bezüglich der Befreiung von der Registrierpflicht gilt. *(Vernehmlassungstext: Hofdünger, die von einem Betrieb mit Nutztierhaltung direkt an den Endverwender abgegeben werden oder über eine Zwischenstelle laufen, sofern ...*

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir unterstützen die Ausdehnung der Tierzuchtförderung auf die Schweizer Honigbienenrasse Dunkle Biene (Apis mellifera mellifera). Wir verweisen auf unsere allgemeinen Bemerkungen auf Seite 4: Die Einengung der genetischen Diversität in den Schutzgebieten der Dunklen Biene muss vermieden werden. Es ist zu prüfen, ob allenfalls In-Situ-Beiträge für die Dunkle Bienen in Schutzgebieten eingeführt werden müssten. Finanzhilfen sollten in der Regel 50 Prozent der anrechenbaren Kosten nicht übersteigen. Höhere Ansätze sind zu begründen, so die EFV. Entgegen dem erläuternden Bericht sind wir der Auffassung, dass Art. 3 Abs. 2 keine Begründung im Sinne der EFV bzw. des Subventionsgesetzes darstellt. Es ist Sache der Züchter die Lücke zwischen den Eigenmitteln und der Subvention zu schliessen, beispielsweise über Sponsoring oder Crowdfunding. Der Bund soll nicht automatisch in die Lücke springen. Eine neue Rechtsgrundlage dafür, dass das BLW die von ihm anerkannten Zuchtorganisationen auf seiner eigenen Homepage veröffentlichen darf, erscheint uns unnötig. Die Veröffentlichung ist zum einen durch die Informationspflicht des BLW gegenüber der Öffentlichkeit gegeben. Zum andern kann die Liste der anerkannten Zuchtorganisationen jederzeit gestützt auf das Öffentlichkeitsgesetz eingefordert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 11 Abs. 5	Streichen : ~~5. Das BLW veröffentlicht die Liste der anerkannten Zuchtorganisationen~~	Eine neue Rechtsgrundlage dafür, dass das BLW die von ihm anerkannten Zuchtorganisationen auf seiner eigenen Homepage veröffentlichen darf, erscheint uns unnötig. Die Veröffentlichung ist zum einen durch die Informationspflicht des BLW gegenüber der Öffentlichkeit gegeben. Zum andern kann die Liste der anerkannten Zuchtorganisationen jederzeit gestützt auf das Öffentlichkeitsgesetz eingefordert werden.

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir begrüssen die Anpassungen. Die Präzisierungen für die Übertragung von Kontingenten auf die nächste Einfuhrperiode verschafft den Beteiligten mehr Rechtssicherheit und fördert die Wirksamkeit des Instruments der Kontingente. Die Möglichkeit für das BLW neu eine Vertriebsplattform im Internet ebenfalls als Verkaufsstelle für Koscher- und Halalfleisch anerkennen zu können, stellt für zwei Minderheiten der Bevölkerung eine Erleichterung dar. Mit der Ausdehnung der Kennzeichnungspflicht auf vorverpackte Erzeugnisse wird eine weitere Grauzone geklärt. Die künftig zwingende Eingabe von Gesuchen um Kontingentsanteile nach der Zahl der ersteigerten Tiere über die dafür vom BLW bereitgestellte Internetanwendung ekontingente.admin.ch, ist eine administrative Erleichterung und umzusetzen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüssen die Präzisierung zur Berechnung des Höchstbestandes bei Betriebsgemeinschaften in Art. 5.

Die neue Vorschrift bringt zwar mehr Rechtssicherheit und Spielraum. Mit der Änderung von Art. 2 Abs. 3 LBV (Ehepartner können eigenständige Betriebe führen und eine Betriebsgemeinschaft gründen) ist anzunehmen, dass vermehrt Betriebe Wege finden, die Höchstbestände auszudehnen. Es stellt sich grundsätzlich die Frage, ob die Höchstbestandesverordnung (HBV) noch zeitgemäss ist. Zunehmend bestimmen Regelungen aus dem Bau- und Planungsrecht, beispielsweise die Unterscheidung bodenabhängig und innere Aufstockung oder raumrelevante Bestimmungen aus der Umweltgesetzgebung wie beispielsweise die minimalen Abstände für Tierhaltungsanlagen zu Wohngebieten, Standort und die zulässige Grösse einer Tierhaltung bzw. Stallbaute. Die HBV verliert dadurch enorm an Bedeutung und Steuerungskraft.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
LDK und KOLAS haben sich bisher immer für die Ausrichtung einer Verkäsungszulage an die Produzentinnen und Produzenten ausgesprochen. Es handelt sich um eine Rohstoffverbilligung, die es den Milchproduzentinnen und Milchproduzentenproduzenten ermöglicht, den Rohstoff Milch für die Herstellung von Käse auf dem Markt günstiger anzubieten. Der Geldfluss muss also vom Bund ausgehend, vollumfänglich beim Milchproduzenten enden. In diesem Punkt kam es in der Vergangenheit in einzelnen Fällen zu Unregelmässigkeiten. Diese endeten vor Gericht damit, dass der Bund, die nicht bei den klagenden Milchproduzenten angekommenen Verkäsungszulagen ein zweites Mal bezahlten musste. Zurückzuführen waren die Unregelmässigkeiten letztlich auf ungenügende Kontrollen des Bundes und die Akzeptanz von Scheinlösungen. Diese täuschen eine individuelle Abrechnung der Verkäsungszulage pro Milchproduzenten vor, nehmen aber auf verschiedenen Stufen des Verarbeitungsprozesses Aggregierungen und die Umlagerung mittels pauschalisierter Faktoren vor. Die mangelnde Kontrolle der Finanzflüsse durch den Bund nun mittels einer gesetzlichen Entlassung des Bundes aus der Zahlungspflicht zu ersetzen, ist falsch. Gestützt darauf wird die Verkäsungszulage bei den Milchverwertern hängen bleiben und nicht mehr zum Milchproduzenten gelangen, wie dies vom Gesetzgeber ursprünglich beabsichtigt war. Diese Gesetzesänderung (Art. 38 Abs. 1bis zweiter Satz E-LWG) ist daher abzulehnen.

Nach heutiger Praxis sind die Milchverarbeiter rapportierungspflichtig. Sie müssen der Treuhandstelle Milch ihre Milchlieferanten, die bezogene Milchmenge sowie die zu Käse verarbeitete Milchmenge monatlich melden. Die Meldung ist zugleich das Gesuch um Verkäsungszulage. Ihre Weitergabe an die Milchlieferanten erfolgt nicht individuell, sondern anteilsmässig proportional zum Anteil insgesamt verkäster Milch. Nur dort, wo 100% der eingekauften Milch verkäst wird, gelangt 100% der Verkäsungszulage zum Milchproduzenten.

Das in der Vernehmlassung vorgeschlagene System sieht ein Dreiecks-Verhältnis vor: Die Milchverarbeiter rapportieren dem Bund die eingekauften und verarbeiteten Milchmengen nach Milchproduzent und Verarbeitungsart. Dies wie bisher. Gestützt darauf bezahlt neu der Bund den Milchproduzenten die ihnen individuell zustehende Verkäsungszulage. Die Milchproduzenten liefern wie bisher Milch an die Milchverarbeiter. Es ergeben sich folgende Feststellungen:

- Der Meldefluss der Daten wird neu vom Finanzfluss getrennt. Die zur Datenlieferung verpflichteten Milchverarbeiter haben keinen Anreiz mehr, korrekte Daten zu liefern. Entgegen den Darstellungen des Bundesrates sind nicht bereits alle künftig zu liefernden Daten vorhanden. Der Rapportierungsaufwand steigt, derweil der Anreiz für eine korrekte Datenlieferung sinkt.
- Das vorgeschlagene System berücksichtigt die Milchhändler nicht. Diese kaufen Milch zusammen und verkaufen sie dem Meistbietenden. In ihren Tanks ist alle Milch weiss. Eine individuelle Abrechnung pro Verwertungsart und pro Milchproduzent ist nicht möglich. Jede derartige Aufteilung ist reine Willkür.
- Die Milchproduzenten haben keine Möglichkeit die von den Milchverwertern rapportierte Verwendung ihrer Milch zu überprüfen. Sie können darum die ihnen vom Bund überwiesene Summe Verkäsungszulage nicht überprüfen.
- Diese drei Elemente eröffnen ein grosses Feld für die Erfassung unkorrekter und intransparenter Daten. Um dem zu begegnen, müsste der Bund die Kontrollen verstärken. Dem erläuternden Bericht kann diese Absicht nicht entnommen werden. Der Bund setzt sich damit dem Vorwurf aus, Steuergelder wissentlich höchst ungenau und nicht zielgerichtet einzusetzen, also zu verschleudern.
- Die geplante Generalabsolution (Art. 39 Abs. 1bis E-LWG) für den Bund gilt nur, wenn der Bundesrat festlegt, dass die Verkäsungszulage über die Milchverwerter ausbezahlt wird. Wie es der Wortlaut sagt, fliesst dann das Geld der Verkäsungszulagen via die Milchverwerter zu den Milchlieferanten. Das entspricht dem heutigen System. Die Verordnung sieht dazu nichts vor.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

- Alle Glieder der Wertschöpfungskette Milch haben heute die Verkäsungszulage in ihren Milchpreisen einkalkuliert. Wird dies nun geändert, so sind Verwerfungen im Preisgefüge zu erwarten, wobei jede Verarbeitungsstufe versuchen wird, ihre Marge aufzubessern und zwar zulasten der Milchproduzenten. Diese bekommen ja die Verkäsungszulage. Wir haben Respekt vor diesen Verwerfungen am Markt, zumal die Käseschiene gut funktioniert auch im Export.
- Der vom Bundesrat allgemeinverbindlich erklärte Standardvertrag Milch der BOM verlangt von den Milchkäufern, den an die Milchproduzenten ausbezahlten Milchpreis monatlich im Voraus festzulegen. Es darf bezweifelt werden, ob dies bei einem Systemwechsel noch möglich sein wird. Vermutlich dürfte der Tagespreis eine grössere Bedeutung gewinnen und die Milchhändler könnten versucht sein, das damit verbundene wirtschaftliche Risiko an die Milchproduzenten abzuschieben. Die mit dem Standardvertrag Milch beabsichtigte Wirkung würde dann durchkreuzt.

Wir stellen fest, dass

- die angeblich mit den vorgelegten Änderungen zu lösenden Probleme ihren Ursprung in der mangelnden Kontrolltätigkeit des Bundes haben. Es ist also diese zu verstärken, nicht die Verordnung zu ändern und noch mehr Möglichkeiten für Intransparenz zu schaffen. Die Änderungen sind darum abzulehnen;
- die nun vorgeschlagenen Verordnungsänderungen unterscheiden sich nur geringfügig von den Vorschlägen aus der Vernehmlassung zum lw Verordnungspaket 2022. Ideell ist es der gleiche Vorschlag in einem höheren Detaillierungsgrad.
- das Landwirtschaftsgesetz die Ausrichtung der Verkäsungszulage via die Milchverwerter erlaubt (Art. 39 Abs. 1^{bis} E-LWG). Die Verordnung sieht das aber nicht vor. Somit bildet die vorgeschlagene Verordnungsänderung den Willen des Gesetzgebers nicht korrekt ab. Die Änderungen sind darum als nicht zielführend abzulehnen;
- die vorgeschlagenen Verordnungsänderungen das Ziel der LDK, wonach die Verkäsungszulage eine Rohstoffverbilligung auf Stufe Milchproduktion ist und also dem Milchproduzenten zufliessen muss, nicht wesentlich fördert, sondern absehbar zu einer schlechteren Situation führen als heute. Wir lehnen die Verordnungsänderung daher ab.
- die Trennung von Datenfluss und Finanzfluss sowie die unterschiedlichen Meldefristen die Einhaltung des Standardvertrages Milch verunmöglichen und zu einer Splittung des Käsereimilchpreises führen. Aufgrund der Meldefristen würden zudem rund 10 – 20% des Preises für den gleichen Liter Milch erst ca. eineinhalb Monate später ausbezahlt. Einmal mehr müssten Bauernfamilien für die Verarbeitungsindustrie oder den Bund Bank spielen. Auch deshalb ist die Verordnungsänderung abzulehnen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2a Abs. 1 zweiter Halbsatz	streichen [1] Für Verkehrsmilch, die von Kühen stammt, richtet das BLW den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von 5 Rappen je Kilogramm aus~~, sofern die Milch die Anforderungen erfüllt, die das EDI gestützt auf die LGV6 in den Ausführungsbestimmungen im Bereich der Lebensmittel tierischer Herkunft erlässt~~.	Die Verkäsungszulage wird für verkäste Milch ausgerichtet. Dazu darf nur lebensmitteltaugliche Milch verwendet werden. Was das ist, ist dem Lebensmittelrecht zu entnehmen. Sowohl die Milchproduktions- wie auch die Käsereibetriebe sind Betriebe der Lebensmittelproduktion und unterliegen der Lebensmittelkontrolle. Diese bezieht sich sowohl auf die Räumlichkeiten, die Prozesse wie auch auf die verwendeten Rohstoffe und Hilfsstoffe. Der Zusatz ist also völlig unnötig.
Art. 9 Abs. 3	streichen	Diese Anforderungen sind illusorisch. Die monatliche Meldung jener Milchmenge pro Milchproduzent, wofür er eine Zulagen erhält, ist nicht machbar. Diese Vorstellung übersieht die Rolle der Milchhändler und lädt die Milchverwerter zu intransparenten und unkorrekten Datenlieferungen an den Bund ein.

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir unterstützen die Erleichterungen bzw. die Übernahme der heutigen Praxis in die Verordnung, wonach die Personen, die Daten an die TVD übermittelt haben, diese Daten beim Identitas-Support ohne Vorlage eines Begleitdokuments korrigieren lassen dürfen. Für Korrekturen von Daten durch Drittpersonen muss die Vorweisung eines Begleitdokuments Voraussetzung bleiben.

Die Neuregelung des Datenbezugs durch Dritte, ohne die bisherige Einschränkung auf bestimmte Organisationen, ist zweckmässig. Allerdings halten wir die vorgeschlagenen datenschutzrechtlichen Bestimmungen für zu schwach. Insbesondere ist die generell abstrakte Zustimmung zur Datenweitergabe an Dritte mittels Anerkennung von Statuten oder Zuchtreglementen kein genügender Schutz vor Missbrauch. Bei der Weitergabe von Daten an Dritte auf Gesuch hin, also im Rahmen von Art. 39, soll die Identitas künftig eine minimale Prüfung der Motivation des Gesuchstellers vornehmen müssen. Der abzuschliessende Vertrag soll minimale datenschutzrechtliche Verpflichtungen enthalten.

Für die Kantone muss der Zugriff auf die TVD-Daten uneingeschränkt und kostenlos sein.

In Artikel 38a Abs. 2 ist es aus unserer Sicht zielführend, wenn auch Equidenhaltende die Einwilligung erteilen können. Dies ist insofern sinnvoll, als bei Anfragen von Labelorganisationen in Bezug auf den ÖLN, die Tierhaltenden in der Pflicht sind und bei Ställen mit einer grossen Anzahl Equiden das Einholen der Einwilligung aller Equideneigentümerinnen und -eigentümer sehr umständlich wäre. Mit dieser, von den Kantonen schon oft geforderten Änderung könnte die Qualität der TVD-Daten im Bereich der Equiden stark verbessert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 34	Ändern: (...) können zur Erfüllung ihrer Aufgaben in alle Daten Einsicht nehmen und sie verwenden. Das ist für sie kostenlos und gebührenfrei.	Für die Kantone muss der Zugriff auf die TVD-Daten uneingeschränkt und kostenlos sein.
Art. 38a Abs. 1	Ändern : [1] Wer über die Einwilligung der Tierhalterin oder des Tierhalters verfügt, kann für den angegebenen Bearbeitungszweck in die folgenden Daten der TVD Einsicht nehmen und diese verwenden. Generalklauseln in Statuten, Reglementen oder	Die von der TVD verwalteten Daten sind durchaus sensibel. Nebst vom Datenschutzrecht besonders geschützte Personendaten, können mit Daten der TVD etwa Marksituationen exakt antizipiert und zum Nachteil der meldepflichtigen Personen missbraucht werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Allgemeinen Geschäftsbedingungen u.ä. genügen als Einwilligung der Tierhalterin oder des Tierhalters nicht:	Die Einwilligung zur Einsicht in Daten der TVD via Vereinsstatuten, Reglementen oder allgemeinen Geschäftsbedingungen einzuholen, versetzen den Tierhalter, die Tierhalterin in ein Dilemma: Entweder verzichtet er auf die Vorteile einer Mitgliedschaft oder einer Geschäftsbeziehung oder er/sie gibt die Kontrolle über seine/ihre Daten ab. Das ist mit den Grundsätzen des Datenschutzes nicht vereinbar und muss klargestellt werden.
Art. 38a, Abs. 2	ändern 2 Wer über die Einwilligung der Eigentümerin oder des Eigentümers, respektive der Equidenhalterin oder des Equidenhalters verfügt, (...)	Diese Erweiterung speziell gedacht für Pferdehalter in Gemeinschaftsställen, ist insofern sinnvoll, als bei Anfragen von Labelorganisationen in Bezug auf den ÖLN, die Tierhaltenden in der Pflicht sind und bei Ställen mit einer grossen Anzahl Equiden das Einholen der Einwilligung aller Equideneigentümerinnen und -eigentümer sehr umständlich wäre. Diese Änderung würde die Datenqualität der TVD im Bereich der Equiden stark verbessern.
Art. 39 Abs. 1	Ändern: 1 Die Identitas AG kann auf Gesuch hin Dritten ohne Einwilligung der Betroffenen erlauben, für Zuchtzwecke oder wissenschaftliche Untersuchungszwecke in alle Daten der TVD Einsicht zu nehmen und sie zu verwenden, wenn zwischen dem Gesuchszweck und den beantragten Daten der TVD ein plausibler Zusammenhang besteht und wenn mutmasslich kein Ausbau der Marktmacht zu Lasten der meldepflichtigen Personen erfolgt. Sie entscheidet im Einvernehmen mit dem BLW.	Die Neuregelung des Datenbezugs durch Dritte, ohne die bisherige Einschränkung auf bestimmte Organisationen, ist zweckmässig. Allerdings halten wir die vorgeschlagenen datenschutzrechtlichen Bestimmungen für zu schwach. Insbesondere ist die generell abstrakte Zustimmung zur Datenweitergabe an Dritte mittels Anerkennung von Statuten oder Zuchtreglementen kein genügender Schutz vor Missbrauch. Bei der Weitergabe von Daten an Dritte auf Gesuch hin, also im Rahmen von Art. 39, soll die Identitas künftig eine minimale Prüfung der Motivation des Gesuchstellers vornehmen müssen. Der abzuschliessende Vertrag soll minimale datenschutzrechtliche Verpflichtungen enthalten.
Art. 39 Abs. 2	Ändern: 2 Beinhaltet das Gesuch nicht anonymisierte Daten oder sind	Die Neuregelung des Datenbezugs durch Dritte, ohne die bisherige Einschränkung auf bestimmte Organisationen, ist zweckmässig. Allerdings halten wir die vorgeschlagenen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	durch die Gesamtheit der verfügbaren Daten Rückschlüsse auf betroffene Personen möglich, so muss die Identitas AG einen Vertrag mit der Drittperson schliessen. Darin sind mindestens festzuhalten, welchen Erkenntnisgewinn die Untersuchung der TVD-Daten anvisiert sowie minimal einzuhaltende datenschutzrechtliche Bestimmungen. Der Vertrag ist vor der Unterzeichnung dem BLW zur Genehmigung vorzulegen.	datenschutzrechtlichen Bestimmungen für zu schwach. Insbesondere ist die generell abstrakte Zustimmung zur Datenweitergabe an Dritte mittels Anerkennung von Statuten oder Zuchtreglementen kein genügender Schutz vor Missbrauch. Bei der Weitergabe von Daten an Dritte auf Gesuch hin, also im Rahmen von Art. 39, soll die Identitas künftig eine minimale Prüfung der Motivationen des Gesuchstellers vornehmen müssen. Der abzuschliessende Vertrag soll minimale datenschutzrechtliche Verpflichtungen enthalten. Es sind dies der vereinbarte Zweck des Gesuches bzw. das Untersuchungsziel, wozu die Daten der TVD einen Erkenntnisgewinn beisteuern sollen sowie die Verpflichtung des Datenbezügers auf minimale Grundsätze des Datenschutzes inkl. Sanktionen.

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Begründung für die Höhe des Reduktionszieles ist nach wie vor äusserst schwach und methodisch nicht nachvollziehbar. Das Gleiche gilt für die nun vorgeschlagene Reduktion von 20% auf 15%. Diese wird sachlich nicht begründet.

Die Berechnung des Reduktionspotenzials ist rein hypothetisch und setzt sich aus Massnahmen zusammen, die teilweise politisch heftig umstritten und noch keineswegs beschlossen sind. Die Abschätzung des Reduktionspotenzials einzelner Massnahmen ist weiterhin nicht nachvollziehbar, also fraglich. Das Reduktionsziel für Stickstoff wurde infolge der Mo. Gapany 22.3795 (Ziel zur Verringerung von Nährstoffverlusten senken) von 20% auf neu 15% für Stickstoff angepasst. Für Phosphor bleibt es unverändert. In den Erläuterungen des BLW wird darauf hingewiesen, dass beim Stickstoff zusätzlich zu den Massnahmen des Bundes 4.8% der N-Verluste durch die Branche selbst erreicht werden müssen. Mit dem Absenkpfad wurden per 1.1.2023 resp. 2024 verschiedene neue Massnahmen zur Verhinderung von Nährstoffverlusten eingeführt, die die Betriebe umsetzen müssen. Es ist sehr fraglich, ob die einzelnen Betriebe angesichts der neuen Vorschriften auch in anderen Bereichen und der zwingenden Anpassungen auf ihren Betrieben diese Senkung in den verbleibenden sechs Jahren durch weitere Massnahmen erreichen können. Von zentraler Bedeutung wird zudem die realitätsnahe und zielführende Umsetzung auf den einzelnen Betrieben sein. Die Düngung muss langfristig ausgeglichen sein, um einerseits Verluste von Nährstoffen zu verhindern, gleichzeitig aber einen optimalen Ertrag anzustreben. Um dieses Gleichgewicht auf den Betrieben einfacher halten zu können, wäre eine Toleranz von 5% bei N und P in der Nährstoffbilanz sinnvoll. Leider wurde der Fehlerbereich von 10% mit den Verordnungsanpassungen zur Umsetzung der pa.Iv. 19.475 (Absenkpfade) per 01.01.2024 aufgehoben.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10a Bst. a	Ändern : Im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 werden bis zum Jahr 2030 die Verluste wie folgt reduziert: a. Stickstoff: um mindestens 10 Prozent;	Die Begründung für die Höhe des Reduktionszieles ist nach wie vor äusserst schwach und methodisch nicht nachvollziehbar. Das gleiche gilt für die nun vorgeschlagene Reduktion von 20% auf 15%. Diese wird schon gar nicht sachlich begründet. Die Berechnung des Reduktionspotenzials ist rein hypothetisch und setzt sich aus Massnahmen zusammen, die teilweise politisch heftig umstritten und noch keineswegs beschlossen sind. Die Abschätzung des Reduktionspotenzials einzelner Massnahmen ist weiterhin nicht nachvollziehbar, also fraglich.

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir lehnen die Aufhebung des Verbots der Einfuhr, der Produktion und des Inverkehrbringens gewisser Wirtspflanzen des Feuerbrandes ab. Damit wird einer noch stärkeren Ausbreitung des Feuerbrandes Vorschub geleistet und die bisher erreichten Bekämpfungserfolge werden offiziell aufgegeben. Diese Verbote müssen für *Cotoneaster* Ehrh. sowie *Photinia davidiana* Cardot und *Photinia nussia* Cardot weiterhin gelten, nicht zuletzt, weil es sich dabei um gebietsfremde Neophyten handelt. Das Verbot kann somit auch auf die Freisetzungsverordnung abgestützt werden.

Für uns ist es ein Widerspruch national geltende Pflanzverbote für hochanfällige Wirtspflanzen aufzuheben und gleichzeitig Gebiete mit geringer Prävalenz in verschiedenen Kantonen zu führen, in denen immer noch erfolgreich der Druck des Feuerbrands tief gehalten wird. Die Bekämpfung des Feuerbrands hat über Jahrzehnte viele Ressourcen (finanziell und personell) verschlungen, aber der Aufwand hat sich dennoch gelohnt. Dadurch konnte der Krankheitsdruck auf einem niedrigen Niveau gehalten werden. Und das gilt für Gebiete mit geringer Prävalenz immer noch. Mit der Aufhebung der Anpflanzungsverbote verlieren die Kantone bzw. die Bekämpfungsstrategie von Bund und Kantone ihre Glaubwürdigkeit.

Wir unterstützen den Ausbau der Bekämpfung des Verursachers der Goldgelben Vergilbung der Rebe (Synonym: Flavescence dorée, wissenschaftlicher Name: Grapevine flavescence dorée phytoplasma) durch eine verbesserte Überwachung des Auftretens des Erregers der Schwarzholzkrankheit (Synonym: Bois noir; wissenschaftlicher Name: *Candidatus* Phytoplasma solani Quaglino *et al.*), welcher von Auge nicht unterscheidbare Symptome auf den Reben hervorruft. Die verbesserte Überwachung des Erregers der Schwarzholzkrankheit soll durch die Ausscheidung von Gebieten mit erhöhter Prävalenz erfolgen, was in der Zuständigkeit der Kantone liegt. Die KOLAS begrüsst insbesondere, dass hier das gleiche Konstrukt zur Anwendung gelangen soll, wie es bereits aus der Bekämpfung des Feuerbrands bekannt ist. Was den Kontrollaufwand und die Arbeitslast der Kantone betrifft, so ist dieser deutlich grösser als im erläuternden Bericht ausgeführt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6 Abs. 4	Beibehaltung des bisherigen Rechts	Wir lehnen die Aufhebung des Verbots der Einfuhr, der Produktion und des Inverkehrbringens gewisser Wirtspflanzen des Feuerbrandes ab. Damit wird einer noch stärkeren Ausbreitung des Feuerbrandes Vorschub geleistet. Diese Verboten müssen für *Cotoneaster* Ehrh. sowie *Photinia davidiana* Cardot und *Photinia nussia* Cardot weiterhin gelten, nicht zuletzt, weil es sich dabei um gebietsfremde Neophyten handelt. Das Verbot kann somit auch auf die Freisetzungsverordnung abgestützt werden. Durch die Aufhebung der Verbote verlieren Gebiete mit geringer Prävalenz ihren Sinn und die Bekämpfungsstrategie der Kantone ihre Glaubwürdigkeit. Die Investitionen der letzten 20 Jahre in die Pflanzengesundheit gehen verloren.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 5 Ziff. 21	Beibehaltung des bisherigen Rechts	Siehe Art. 6 Abs. 4

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Es handelt sich um eine notwendige Anpassung FMBV an europäisches Recht im Rahmen des Agrarabkommens Schweiz – EU (Bilaterale I). Wir begrüssen die zeitnahe Anpassung. So werden Probleme im grenzüberschreitenden Handel proaktiv klein gehalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Regierungsrat Kanton Glarus

Der Landammann	Der Ratsschreiber
Benjamin Mühlemann	Hansjörg Dürst

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023
Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023
Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	Kanton Zug - Volkswirtschaftsdirektion
Adresse / Indirizzo	Aabachstrasse 5 Postfach 6301 Zug
Datum / Date / Data	Zug, 1. Mai 2023

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12) ... 4

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 5

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16) ... 25

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) ... 27

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20) ... 30

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171) ... 31

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ... 33

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341) ... 34

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ... 35

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) ... 36

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) ... 37

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) ... 39

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) ... 40

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) ... 41

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201) ... 42

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) ... 43

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Synopse

Die Vernehmlassungsunterlagen wurden mit einer **synoptischen Darstellung** des geltenden Rechts und der vorgeschlagenen Änderungen ergänzt. Diese neue Unterlage ist äusserst hilfreich und erleichtert die Beurteilung der Vorschläge wesentlich. Wir bedanken uns für dieses Synopse und würden es begrüssen, in einer nächsten Vernehmlassung wieder eine Synopse zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Detaillierungsgrad

Keine der zahlreichen Änderungen wurde auf ihre Notwendigkeit hin überprüft und das Ergebnis dem verursachten Mehraufwand gegenübergestellt. Beispiel: Die Festlegung des Pflanzabstandes von Hochstammbäumen nicht mehr als gute Praxis, sondern in Metern und mit einer Übergangsregelung, mag zwar die Kontrolle vereinfachen, bedeutet aber, dass alle Bäume im GIS und mit Pflanzjahr erfasst werden müssen. Wo ist da der Mehrwert für die Vogelarten, deren Habitat die Hochstammbäume sind? **Wir erwarten, dass in der nun folgenden Auswertung der Vernehmlassung alle Änderungen systematisch auf dieses Kosten-Nutzenverhältnis untersucht werden.** Anträge, welche die Prüfung nicht bestehen sind konsequent zu streichen.

Finanzierung

Zur Finanzierung der Änderungen in der DZV werden Beitragssätze geändert. Interessant ist, dass die Begründungen zur Senkung oder Erhöhung der einzelnen Beitragssätze öfter nicht mit der fachlichen Begründung für die entsprechende Änderung übereinstimmen. Die Beitragssätze wurden unter finanzpolitischen Aspekten festgelegt. Das zeigt sich auch daran, dass bei erst mit dem Verordnungspaket 2022 oder dem Verordnungspaket zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative 19.475 (Absenkpfade) eingeführten Beiträgen, schon eine Kürzung der Beitragssätze vorgeschlagen wird. Ein anderes Beispiel ist die vorgeschlagene Kürzung des Beitrages für langlebige Kühe. Dieser Beitrag gilt in der Klimastrategie Landwirtschaft und Ernährung als wesentliche Massnahme zur Senkung der Treibhausgase.

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir begrüssen die Einführung einer Bestimmung, welche bei aussergewöhnlichen klimatischen Vorkommnissen (Trockenheit, langanhaltender Dauerregen, Überschwemmung) oder von behördlichen Anordnungen (z.B. zur (vorsorglichen) Bekämpfung von Tierseuchen wie etwa Weideverbote) kurzfristig und vorübergehend eine Abweichung vom Pflichtenheft zulässt. Diese Regelung trägt dazu bei, die Wertschöpfung aus GUB/GGA auch unter den Bedingungen des Klimawandels beizubehalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7 Abs. 2 lit. d	Streichen ~~d. die Beschreibung des Beitrags der Ursprungsbezeichnung oder der geografischen Angabe zur nachhaltigen Entwicklung.~~	Es besteht keine Notwendigkeit, das Pflichtenheft durch einen weiteren fakultativen Themenbereich zu erweitern. Die Übernahme von EU-Bestimmungen in diesem Bereich ist nicht notwendig.

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

- Die vorgeschlagenen Änderungen führen nicht zu Vereinfachungen, weder für die Kantone, die Kontrolle, noch die Landwirte. Das Beitragssystem wird von Vernehmlassung zu Vernehmlassung komplexer. Mittelfristig ist das als Risiko zu beurteilen, da diese Politik insgesamt, sowie die einzelnen Vorschriften, nicht mehr schlüssig erklärt werden können.
- Viele Änderungen betreffen Details, die jedoch bei Landwirten, den kantonalen Verwaltungen und den Kontrollorganen einen erheblichen Arbeitsaufwand auslösen, ohne für das ursprüngliche Ziel der geänderten Bestimmung einen erkennbaren Mehrwert zu bringen. So wirkt sich die Festlegung des Pflanzabstandes zwischen Hochstammbäumen in einer konkreten Meterzahl nicht auf die Anzahl brütender Vögel aus.
- Jede neue Bestimmung oder Anpassung sollten auf ihre Auswirkungen auf die Landwirte, die kantonalen Verwaltungen und die Kontrollorgane untersucht werden. Dies müsste dem Mehrgewinn an Zielerreichung gegenübergestellt werden.
- Wir begrüssen die Präzisierungen in einigen Themen wie dem Mulchen, sowie die kleinen Schritte in Richtung einer administrativen Vereinfachung wie beispielsweise bei der vereinfachten Suissebilanz.
- Der administrative Aufwand wächst weiter. Wir schlagen diverse Möglichkeiten zur Reduktion vor.
- Alle Detailanforderungen mit Möglichkeit einer Ausnahme über ein Einzelflächengesuch bringen Verwaltungsaufwand und stehen im Widerspruch zur Eigenverantwortung der Betriebsleiter*innen.
- Die Reduktion der Biodiversitätsbeiträge um 31 Millionen Franken widerspricht ganz klar dem Auftrag der Landwirtschaft, den Rückgang des Biodiversitätsverlustes zu bremsen. Eine Reduktion der Beiträge auf der Qualitätsstufe 1 ist nur vertretbar, wenn die Beiträge in andere BFF-Qualitätsstufen umgelagert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 14 Abs. 2	Zustimmung	Die Ergänzung des Einleitungssatzes mit dem Buchstaben q (Getreide in weiter Reihe) ist sinnvoll.
Art. 21	Ändern: [1] Entlang von oberirdischen Gewässern, Waldrändern, Wegen, Hecken, Feld- und Ufergehölzen und Inventarflächen nach den Artikeln 18a und 18b NHG, ohne ausgeschiedene Pufferzonen, sind Pufferstreifen nach Anhang 1 Ziffer 9 anzulegen. [2] Kein Pufferstreifen ist anzulegen: a. entlang von rechtsgültig ausgeschiedenen Gewässerraumen und dort, wo darauf verzichtet wurde;	Der Gewässerraum ist per se eine Pufferzone. Das Anlegen eines Pufferstreifens entlang des GWR ist darum unnötig. Solange eine Fläche nicht nach Art. 15 Abs. 2 DZV verbindlich ausgeschieden ist, besteht rechtlich keine Verpflichtung diese Fläche besonders zu behandeln. Darum ist dort auch kein Pufferstreifen anzulegen. Die Kriterien zur Bestimmung der Flächendimension eines NHG-Objektes haben sich im Laufe der Jahre verändert. Besonders in der Anfangszeit wurde nicht speziell zwischen dem Schutzobjekt per se und der umgebenden Pufferfläche

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. entlang von noch nicht gemäss Art. 15 Abs. 2 ausgeschiedenen Flächen; c. Wenn rechtlich zweifelhaft ist, ob eine nach Art. 15 Abs. 2 verbindlich ausgeschiedene Fläche Pufferflächen umfasst oder nicht.	unterschieden. Bei späteren Revisionen und trotz höherem Kenntnisstand, wurden Schutzpläne oft nur sehr behutsam angepasst. Die Ausgangslage ist darum nicht bei allen NHG-Objekten gleich und muss darum erst von den Kantonen geklärt werden.
Anhang 1 Ziffer 9.6 und 9.7	Ändern: Es ist unser Vorschlag für Art. 21 DZV im Wortlaut zu übernehmen.	Es braucht eine Differenzierung der Inventarflächen: Sinnvoll ist eine Pufferzone bei FMI, TWW und HMI. Dafür zuständig ist die kantonale Fachstelle für Naturschutz. Die Ausscheidung eines 6m Pufferstreifens entlang von Inventarflächen ist eine materielle Änderung zur bisherigen Anforderung der DZV. Bisher war keine Minimalbreite festgelegt und es gab dafür keinen Kontrollpunkt. Grundsätzlich ist ein Pufferstreifen mit klarer Mindestbreite zu begrüssen, solange dies nur bei verbindlich ausgeschiedenen Inventaren erfolgt. Die verbindliche Ausscheidung der Inventare und eines Puffers liegt jedoch bei den Kantonen und muss mit einem rechtlichen Gehör für die Betroffenen verbunden sein. Dies stattdessen über die Direktzahlungen zu lösen, ist rechtlich nicht haltbar. Dass Flächen in Pufferzonen zur Aufwertung umgebrochen werden dürfen, begrüssen wir.
Art. 29 Abs. 4 lit. a	Streichen: ~~a. der Eingriff frühestens ab dem 15. August erfolgt;~~	Je nach Situation kann das Mulchen auch im Frühling Sinn machen, insbesondere wenn die Bedingungen dies im Herbst nicht zulassen.
Art. 29 Abs. 5	Ändern: Zur Entbuschung von Flächen ist das Mulchen mit einer vorgängigen Bewilligung des Kantons zulässig. ~~Der Kanton hört die zuständigen kantonalen Fachstellen für Naturschutz, Forst und Wildhut vor Erteilung einer Bewilligung an und kann vom Bewirtschafter oder von der Bewirtschafterin ein Gutachten einer Beratungsstelle verlangen.~~	Die Bewilligungen führen zu unnötigem administrativem Mehraufwand. Für eine saubere Prüfung eines Gesuchs ist ein Besuch vor Ort nötig. Die Bewirtschaftenden stehen in der Pflicht, die Massnahme nach den Vorgaben der Verordnung umzusetzen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 29 Abs. 6	Ändern: 6 ~~Die Bewilligung~~ Der Eingriff muss folgende Auflagen enthalten: a. ~~Der Eingriff erfolgt frühestens ab dem 15. August.~~	Eine Bewilligung soll nicht nötig sein, daher ist der Einleitungssatz anzupassen. Je nach Situation kann das Mulchen auch im Frühling Sinn machen, insbesondere wenn die Bedingungen dies im Herbst nicht zulassen. Der Termin vom 15. August ist v.a. für den Schutz der Biodiversität verständlich (Absamung der Pflanzen vor dem Eingriff). Wenn dafür auch artenreiche Grün- und Streuflächen im Sömmerungsgebiet uneingeschränkt gemulcht werden dürfen, auch als sinnvolle Massnahme gegen Verbuschung, könnten wir eine Terminvorgabe allenfalls akzeptieren.
Art. 29 Abs. 8	Streichen: ~~8 Das Mulchen nach Absatz 5 ist höchstens zwei Jahre in Folge auf derselben Fläche zulässig. Danach ist mit einer angepassten Weideführung eine nachhaltige Bewirtschaftung sicherzustellen. Ein erneutes Mulchen darf frühestens nach acht Jahren erfolgen.~~	Das kann in der Praxis nicht kontrolliert werden und ist darum zu streichen.
Art. 35 Abs. 1–3	Zustimmung mit Bemerkung	Es wird begrüsst, dass der Anteil an Kleinstrukturen sowie der Rückzugstreifen klar geregelt und vereinheitlicht wird. Zudem wird als sinnvoll erachtet, dass der Rückzugstreifen auch auf wenig intensiv genutzten Wiesen sowie auf Uferwiesen künftig möglich sein soll. Die Kleinstruktur sollten in der LBV klar definiert werden. Wesentliche Definition müsste dabei die Bewirtschaftung im Zwischenraum (zwischen den Kleinstrukturen) beinhalten; so dass die Kulturlandschaft (inkl. Kleinstrukturen) eine stabile Zukunft hat. Die Probleme der Verunkrautung, Verkrautung und Verbuschung sind ständig zu überprüfen. Im Merkblatt der Agridea «Kleinstrukturen auf Biodiversitätsförderflächen entlang von Fliessgewässern» hat es noch

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		weitere mögliche Kleinstrukturen. Es wäre sinnvoll, dies abzugleichen. Die Weisungen zu den Absätzen 1 und 2 sind zu überarbeiten und auf die neuen Bestimmungen anzupassen: a) zu Absatz 1 wie folgt: "Auf eine Ausscheidung von Kleinstrukturen innerhalb einer Bewirtschaftungsparzelle kann bis zu einer Summe von **20 Aren** ~~1 Are~~ pro Hektare landwirtschaftlicher Nutzfläche grundsätzlich verzichtet werden. b) Die Weisung zu Absatz 2 ist zu ändern in: "Die einzelnen Kleinstrukturen auf diesen Flächen können eine Fläche von maximal 5 Aren aufweisen. Die Kleinstrukturen müssen sich dabei innerhalb der Bewirtschaftungsparzelle befinden.
Art. 47 Abs. 2 lit. a	Zustimmung	Die Änderung ist nachvollziehbar und deshalb einzuführen
Art. 47b Abs. 1	Ändern: [1] Für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen wird zum Beitrag nach Artikel 47 ein Zusatzbeitrag für Tiere ausgerichtet, die auf Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben gehalten werden, ~~die zumutbar schützbar sind~~. ~~Als zumutbar schützbar gelten Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe, bei denen der Kanton gestützt auf Artikel 10quinquies der Jagdverordnung vom 29. Februar 19885 das Ergreifen von Schutzmassnahmen als zumutbar erachtet.~~	Die Präsenz von Grossraubtieren verursacht für Tierhalter und Tierbetreuer auf allen (Alp-) Weiden massiven Mehraufwand. Dieser soll mit dem Zusatzbeitrag ansatzweise abgegolten werden. Das ist angezeigt. Da dieser Beitrag aus dem Landwirtschaftsbudget bezahlt werden soll, darf er nicht an die Umsetzung eines vom Kanton genehmigten Herdenschutzkonzeptes geknüpft sein. Das Landwirtschaftsgesetz gibt dafür keine Rechtsbasis her. Wer einzelbetriebliche Herdenschutzmassnahmen ergreift, muss den Beitrag erhalten. Dabei darf es keine Rolle spielen, ob der Kanton die konkrete Weide als zumutbar schützbar eingestuft hat oder nicht. Diese Einteilung ist nur im Zusammenhang mit Massnahmen nach Jagdgesetzgebung relevant. Im Landwirtschaftsgesetz geht es jedoch um die Förderung der Weidewirtschaft und die Offenhaltung der Landschaft, speziell des Sömmerungsgebietes. Die Verknüpfung von Massnahmen an die Erfolgsaussichten von Herdenschutzmassnahmen ist

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		also nicht zielführend. Der Zusatzbeitrag für die Umsetzung betrieblicher Massnahmen zum Schutz der Nutztiere vor Grossraubtieren auf Sömmerungsbetrieben ist wichtig für den Fortbestand der Alpwirtschaft und muss eingeführt werden. Da der Druck durch Grossraubtiere nicht nur im Sömmerungs- sondern zunehmend auch im Talgebiet steigt, müssen für die Zukunft entsprechende Überlegungen gemacht werden.
Art. 47b Abs. 2 lit. d	Ändern: d. Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel~~, bis 365 Tage alt~~.	Die Beschränkung des Zusatzbeitrages auf Tiere der Rindergattung bis 365 Tage ist unverständlich. Diese Tiere sind im Herdenverband auf der Weide, der jeweils als Ganzes ins Visier der Grossraubtiere gerät. Bei Herden ohne so junge Tiere, z.B. auf Rinderalpen, würde der Beitrag entfallen. Das ist nicht vertretbar. Zum einen sind diese Tiere ebenfalls gefährdet, wie die Erfahrung inzwischen genügend gezeigt hat und zum andern sollten gerade Jungtiere gesömmert werden, weil sich das positiv und langfristig auf ihre Entwicklung und Gesundheit auswirkt. Die Nichtgewährung des Zusatzbeitrages für diese Tierkategorien stellt das in Frage.
Art. 47b Abs. 4	Ändern: 4 ~~Das~~ Ein Herdenschutzkonzept muss aufzeigen, mit welchen betrieblichen und technischen Massnahmen und Vorkehrungen eine oder mehrere Tierkategorien während der Sömmerungszeit vor Grossraubtieren geschützt werden können. ~~Es muss vom Kanton bewilligt werden. Der Kanton überprüft die Einhaltung des Konzepts~~.	**Das** Herdenschutzkonzept gibt es nicht. Ein solches Konzept ist immer auf den Einzelbetrieb und seine Gegebenheiten zugeschnitten. Die effektive und effizienten Ausgestaltung der auf seiner Weide zu ergreifenden Herdenschutzmassnahmen liegt im Eigeninteresse des Tierhalters. Das erübrigt eine Bewilligungspflicht und die Kontrolle der Einhaltung durch den Kanton. Kommt es auf einer konkreten Weide durch Grossraubtiere zu Schäden und sollen diese entschädigt werden und hängt die Entschädigung vom Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen ab, so ist die Frage im Rahmen des Entscheids

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		über die Entschädigung zu klären. Bei den Tiergattungen, wo Nulltoleranz gilt, also jeder Riss einer zu viel ist, ist die Entschädigung voraussetzungslos geschuldet. Die Kantone betrieben heute schon einen grossen Aufwand für die Herdenschutzberatung. Das ist richtig. Damit unterstützen sie die Tierhalter wirksam im Aufbau eines an die Gegebenheiten ihres Betriebs angepassten Herdenschutzmanagement.
Art. 10quinquies Abs. 2 JSV	Ändern: Kriterienliste des BAFU zur Bezeichnung von «nicht zumutbar schützbaren» Alpen	**Kriterienliste des BAFU zur Bezeichnung von «nicht zumutbar schützbaren» Alpen (Art. 10quinquies Abs. 2 JSV)** Die Beurteilung der Schützbarkeit von Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe erfolgt gestützt auf die Jagdverordnung. Für die Beurteilung gilt somit die Kriterienliste des BAFU zur Bezeichnung von «nicht zumutbar schützbaren» Alpen (Art. 10quinquies Abs. 2 JSV), welche jedoch punktuell überarbeitet werden muss. **Bemerkung zum Bericht** Es ist korrekt, dass die Beurteilung, ob eine Alp zumutbar schützbar ist oder nicht, dynamisch ist und unter anderem auch von der Eigeninitiative der Bewirtschaftenden und der wirtschaftlichen Situation abhängig ist. In der Kriterienliste des BAFU zur Bezeichnung von "nicht zumutbar schützbaren" Alpen (Art. 10quinquies Abs. 2 JSV) wird die "persönliche Motivation" gleich wie im erläuternden Bericht aufgeführt. "Persönliche Motivation" ist im Zusammenhang mit der Umsetzung von Herdenschutzmassnahmen wertend. Kein Bewirtschafter setzt freiwillig Herdenschutzmassnahmen um, wenn diese nicht notwendig sind. Aufgrund des Drucks der Grossraubtiere bleibt den Bewirtschaftenden jedoch nichts Anderes übrig. Die Beurteilung, ob eine Alp oder Teile davon

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		zumutbar schützbar sind, ist deshalb in erster Linie auf die Eigeninitiative des Bewirtschaftenden abzustellen.
Art. 49, Abs. 3	Zustimmung	Der Zusatzbeitrag wird analog dem Zusatzbeitrag für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen nicht separat verfügt, sondern als Zusatzinformation im Agrarinformationssystem erfasst und abgerechnet. Für die Berechnung der Beiträge kann auf die entsprechenden Tiercodes abgestellt werden. Der Zusatzbeitrag wird somit auf die effektive Bestossung ausbezahlt. Diese Systematik ist einfach im Vollzug und bietet die notwendige Flexibilität für die Bewirtschaftenden und für die Vollzugstellen. Die Gewährung des Zusatzbeitrages auf die effektive Bestossung lässt sich damit begründen, dass die Erfüllung der Anforderungen an den Zusatzbeitrag in erster Linie an der Herdengrösse gebunden ist. Der Sömmerungsbeitrag jedoch, welcher den verfügten Normalbesatz als Grundlage entschädigt, dient der Sicherstellung der Bewirtschaftung der Alp, sozusagen als "Grundbeitrag" für die Offenhaltung aller Weiden und dem Unterhalt der Gebäude usw.
Art. 55 Abs. 1	Ergänzung: h^{bis}. Buntbrache nach Reben (neu)	Wir beantragen die Einführung einer «Buntbrache nach Reben». Mit diesem Element kann wesentlich mehr Biodiversität in die Rebberge gebracht werden als mit heute üblichen extensiven Wiesen. Das Anlegen einer Buntbrache beinhaltet eine mehrjährige Verpflichtungsdauer. Angelegt würde sie somit auf gerodeten Rebflächen. Vom so entstehenden Nützlingshabitat profitieren die umgebenden Parzellen ebenso wie die Biodiversität des gesamten Rebberges. Zudem regeneriert die Buntbrache den Boden der Standortparzelle, ist also auch für diese vorteilhaft.
Art. 57, Abs. 4	Ändern: 4 Für Biodiversitätsförderflächen nach den Absätzen 1 Buchstabe d und für Bäume nach Absatz 1^{bis} Buchstabe b	Das Abgleichen der Verpflichtungsdauer ist eine sinnvolle und wirkungsvolle Massnahme zur Vereinfachung des Vollzugs und ein guter Anreiz für die Bewirtschafter ihre BFF-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	können die Kantone die Verpflichtungsdauern für Beiträge der Qualitätsstufe I und II sowie für den Vernetzungsbeitrag nach Artikel 61 und den Landschaftsqualitätsbeitrag nach Artikel 63 auf derselben Fläche aufeinander abstimmen.	Flächen in einem bestimmten Raum in einen inneren Zusammenhang zu bringen, also in ein VP oder LQP einzubringen. Damit wird die Diskussion zur Zusammenlegung solcher Projekte automatisch angestossen. Das Vorgehen im konkreten Einzelfall, ist den Kantonen zu überlassen. Sie werden neben der administrativen Vereinfachung auch die Ziele eines allfälligen VP oder LQB berücksichtigen.
Art. 58 Abs. 7	Der 1. Satz des bisherigen Art. 58 Abs. 7 ist stehen zu lassen.	Dass das Verbot des Steinbrecher-Einsatzes aufrechterhalten wird, kann vollständig unterstützt werden. Die negativen Auswirkungen eines Einsatzes auf Natur und Landschaft wären zu gross.
Art. 58, Abs. 10	Zustimmung	Es ist gut, dass für die Bekämpfung der Problempflanzen mehr Flexibilität gegeben wird. Beweidung kann ein sehr effektives Mittel zur Regulierung des Pflanzenbestandes und dessen Zusammensetzung sein.
Art. 58a	Die Einführung ist ein Jahr zu verschieben. In der Zwischenzeit sind insbesondere die Inhalte von Anhang 4a zu diskutieren und zu bereinigen.	
Art. 62 Abs. 5	Ändern: 5 Für Flächen, für die ein Vernetzungsbeitrag ausgerichtet wird, ~~können~~ kann der Kanton von den Anforderungen der Qualitätsstufe I abweichende Vorschriften festgelegt werden, wenn dies aufgrund der Ziele~~arten~~ des Vernetzungsprojektes oder daran anknüpfender ökologischer Ziele erforderlich ist. ~~Die Vorschriften sind zwischen dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin und dem Kanton schriftlich zu vereinbaren, wobei die kantonale Fachstelle für Naturschutz einbezogen werden muss.~~	Wir begrüssen die Möglichkeit von den Anforderungen der Qualitätsstufe abweichen zu können, wenn dies den im VP anvisierten Zielarten förderlich ist. Diese Möglichkeit soll auch auf weitere Ziele eines Vernetzungsprojektes (z.B. Habitate) und auf weitere ökologische Ziele (z.B. gezielter Unterhalt eines Gewässers, Erosionsschutz) ausgedehnt werden. Diese Kompetenz liegt logischerweise bei den Kantonen. Denn sie bewilligen und beaufsichtigen die Vernetzungsprojekte. Betreffend der kantonsinternen Prozesse und Zuständigkeiten hat der Bund keine Vorschiften zu erlassen. Es versteht sich von selbst, dass bewilligte Abweichungen in

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		geeigneter Form festzuhalten sind. Denn im Falle einer Kontrolle sind die Trägerschaft, der Bewirtschafter und der Kanton in der Beweispflicht.
Art. 71b, Abs. 13	Zustimmung.	Die Möglichkeit, ein Reinigungsschnitt vornehmen zu können, ist wichtig. Es kann sein, dass die Saatmischung im ersten Jahr nicht richtig aufläuft oder Problempflanzen aufkommen. Ein Schnitt kann hier helfen. In Art. 71b Abs. 13 ist insbesondere ein Säuberungsschnitt auf einjährigen Nützlingsstreifen auszuschliessen. Mit dem Säuberungsschnitt würde die Funktion des Nützlingsstreifens hinfällig, da dadurch die angesäten Arten nicht zum Blühen kommen. Bestehende Rezepturen regionenspezifischer Saatmischungen müssen weiterhin verwendet werden können. Dies muss aus den Bestimmungen klar ersichtlich sein. Für die Alpensüdseite ist keine entsprechende Saatgutmischung vorgesehen. Dieser Umstand zeigt, dass die Inhalte von Anhang 4a noch nicht konsolidiert sind. Die entsprechenden Diskussionen brauchen Zeit, weshalb die Einführung ein Jahr zu verschieben ist.
Art. 71c	Streichen: Eventualiter ändern: 2 Der Beitrag für Hauptkulturen auf offener Ackerfläche wird ausgerichtet: b. bei den übrigen Hauptkulturen auf der offenen Ackerfläche, wenn auf ~~80 Prozent~~ 70 Prozent der Flächen, auf denen die Hauptkultur vor dem 1. Oktober geerntet wird:	Das Programm für eine angemessene Bodenbedeckung ist immer noch zu kompliziert. Der Ansatz, eine angemessene Bodenbedeckung an Kulturen und Anbauverfahren festzumachen, erscheint uns nach wie vor wenig praktikabel. Die Landwirte wählen die Kulturen nach den Bedürfnissen des Marktes und richten sich beim Anbau nach den Boden- und Witterungsverhältnissen. Dem kann der gewählte Ansatz für eine angemessene Bodenbedeckung nicht gerecht werden. Wir empfehlen daher nochmals die Prüfung und allenfalls Aktualisierung des Bodenschutzindexes. Vereinheitlichung der Prozent-Sätze.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Die Anmeldung für Kulturen von einjährigem Gemüse- und Medizinalpflanzen sowie die Streichung der Rückführungspflicht für Trester sind positiv. Bezüglich Agrardatenerhebung ist weder eine einzelflächenspezifisches Anmeldeverfahren im Februar noch das Einführen einer Nacherhebung im Sommer tolerierbar. Es muss ganz klar auf eine Datenerhebung und AGIS-Datenlieferung auf Stufe Einzelfläche verzichtet werden. Diese Regelung muss auf Eigenverantwortung basierend umgesetzt werden können. Wenn, dann ist maximal eine simple Aufzeichnung im Fruchtfolgerapport oder Feldkalender vom Typ “Zwischenkultur/Zwischenbegrünung angelegt” vertretbar. Grundsätzlich ist die Erleichterung für den Landwirt positiv (mehr Handlungsspielraum für eine Winterfurche vor dem 15.02.). Aber die Bestimmung der 80 % der Flächen auf denen die Hauptkultur vor dem 1. Oktober geerntet wird, bringt folgende Probleme: • Einige Kulturen werden um diesen Termin herum geerntet (Silomais, Kartoffeln, in späten Jahren Sonnenblumen/Soja, erste Rodungen Zuckerrüben): Es ist deshalb für den Landwirt sowie die Kontrolle sehr anspruchsvoll, die Referenzfläche (was ist 100 %?) zu eruieren. Entsprechend ist die glaubwürdige Kontrolle in diesem Punkt schwierig. • Alternativvorschlag: Der alte Bodenschutzindex machte eine Gewichtung je nach Kultur und Saat- und Umbruchzeitpunkt der Zwischenkultur. Dies wäre in der Umsetzung einfacher zu vollziehen. Zusätzlich würde dieser genügend Handlungsspielraum für den Landwirten zulassen ohne die Anforderung des PSB zu schmälern. Die ÖLN-Anforderungen im Bereich Bodenschutz wären

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		problemlos integrierbar (Vereinfachung). Diese Analysen zeigen, dass der PSB angemessene Bodenbedeckung noch nicht praxistauglich ist.
Art. 71c Abs. 4	Zustimmung	Wir begrüssen die Streichung der Anforderung, den Trester in die Rebberge zurückzuführen. Ausser für Selbstkelterer ist das nicht realistisch.
Art 71d	Streichen: Eventualiter ändern: • Abs. 2 lit. c: die zum Beitrag berechtigende Fläche mindestens ~~60~~ 50 Prozent der ~~offenen~~ Ackerfläche des Betriebs ohne Flächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe h, i und k umfasst; • Abs. 2 lit. e: streichen • Abs. 3 lit. c: streichen	Das Programm angemessene Bodenbedeckung ist immer noch zu kompliziert. Der Ansatz, eine angemessene Bodenbedeckung an Kulturen und Anbauverfahren festzumachen, erscheint uns nach wie vor wenig praktikabel. Die Landwirte wählen die Kulturen nach den Bedürfnissen des Marktes und richten sich beim Anbau nach den Boden- und Witterungsverhältnissen. Dem kann der gewählte Ansatz für eine angemessene Bodenbedeckung nicht gerecht werden. Wir empfehlen daher nochmals die Prüfung und allenfalls Aktualisierung des Bodenschutzindexes. Ausserdem ist der Beitrag immer noch an nicht kontrollierbare Auflagen geknüpft. Weizen nach Mais ist nicht beitragsberechtigt. Der Maximale Flächenanteil von Weizen beträgt 50 %. Um sicherzustellen, dass Betriebe trotz Weizen das Programm anmelden können, soll die Anforderung auf 50 % gesenkt werden. Für den Vollzug muss die Flächenberechnung übers Jahr statisch sein. Sonst ist die Anforderung nicht überprüfbar und nicht beschwerdefähig. Dies gilt auch für lit. e. Das Problem von Fusarien bei pfluglosem Anbau von Weizen oder Triticale nach Mais ist in der Praxis kaum vorhanden. Bei richtiger Anbauweise und Sortenwahl sind die Fusarien kein Problem. Im Weiteren ist diese Bestimmung im Vollzug nur sehr schwierig und aufwändig umzusetzen. Die Streichung wäre ein wesentlicher Beitrag zur administrativen Entlastung und

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		Systemvereinfachung.
Artikel 71e Absatz 2 und 3	Zustimmung: Die Anpassung wird im Sinne der administrativen Vereinfachung unterstützt.	Durch diese Anpassung fällt ein Hindernis bei der Umsetzung der vereinfachten Suissebilanz weg. Wir fordern den Bund auf, das zweite, weitaus grössere Hindernis in Form der Futterbilanz für das GMF-Programm, ebenfalls anzupassen, damit die vereinfachte Suissebilanz breit umgesetzt werden kann.
Art. 75a Abs. 4	Ändern: [4] Der Beitrag wird nur ausgerichtet, wenn den Tieren ~~aller Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a~~ der Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a Ziffer 1 bis 4 und Ziffer 6 bis 8, für die kein Weidebeitrag ausgerichtet wird, Auslauf nach Artikel 75 Absatz 1 gewährt wird.	Der Weidebeitrag muss ohne die allgemeine Voraussetzung RAUS für alle gewährt werden. Das gibt den Betrieben mehr Flexibilität und ermöglicht auf Rücksicht auf die Bodenverhältnisse zu nehmen. Insbesondere ist der Beitrag nicht zwingend auch an den Weidegang der Kälber zu binden.
Art. 115h	Steichen: ~~Für Bäume, die vor dem Beitragsjahr 2024 angemeldet wurden, gilt Anhang 4 Ziffer 12.2.5a nicht.~~	Abstände zwischen den Bäumen: Beispiel einer Bestimmung ohne Abschätzung des administrativen Aufwandes. Die Regelung verspricht im ersten Moment einen Vorteil für die Kontrolle und im Beschwerdeverfahren. Doch sie bedeutet, dass die Kantone das Pflanzjahr aller Bäume (im GIS) erfassen müssen und diese Daten über Jahre aktuell halten müssen. Eine schier unmögliche Aufgabe. Gemessen am Mehrwert einer Abstandsregelung in Metern, ist dieser Mehraufwand nicht vertretbar. Die fixe Abstandsregelung vermag auch den örtlichen Gegebenheiten nicht generell gerecht zu werden.
Anhang 2, Ziff. 4.2a	Zustimmung	Siehe Begründung zu Art. 47, Abs. 2 lit. a
Anhang 4, Ziffer 2.1.1	Ändern: 2.1.1 Pro Hektare und Jahr ist eine Düngung mit maximal 30 kg verfügbarem Stickstoff zugelassen. Stickstoff darf nur in Form von Mist oder Kompost zugeführt werden. Sind auf dem gesamten Betrieb nur Vollgüllesysteme vorhanden, so	Bezüglich des generellen Ausschlusses von Kalkdüngern sind zusätzliche Informationen notwendig; sind alle Kalkdünger gemahlen oder gekörnt amphibienschädlich? Im Jura zeigt sich, dass mit Meeralgenkalk die Erosion im Grünland reduziert werden kann, die Artenvielfalt stabilisiert werden kann und die Futtererträge auf tiefem Niveau stabil bleiben.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	ist verdünnte Vollgülle in kleiner Gabe (max. 15 kg verfügbarer Stickstoff pro ha und Gabe) zulässig, jedoch nicht vor dem ersten Schnitt. Kalkdünger sind zulässig.	Eine Regelung kann dann eingeführt werden, wenn wissenschaftliche Ergebnisse unter Abwägung aller Fakten (und Interessen) zur Verfügung stehen.
Anhang 4, Ziff. 7.1.2 und 7.1.4	Zustimmung	Die Mähweidnutzung in rechtskräftig ausgeschiedenen Gewässerräumen war mit den bisherigen Vorgaben nicht möglich.
Anhang 4, Ziff. 12.1.5	streichen: ~~12.1.5 Die einzelnen Bäume müssen in einer Distanz angepflanzt werden, die eine normale Entwicklung und Ertragsfähigkeit der Bäume gewährleistet. Die Distanz zum Wald muss mindestens 10 m betragen, gemessen von der Stammmitte bis zur Bestockung.~~	Es soll der bisherige Text beibehalten werden. Abstände zwischen den Bäumen: Beispiel einer Bestimmung ohne Abschätzung des administrativen Aufwandes. Die Regelung verspricht im ersten Moment einen Vorteil für die Kontrolle und im Beschwerdeverfahren. Doch sie bedeutet, dass die Kantone das Pflanzjahr aller Bäume (im GIS) erfassen müssen und diese Daten über Jahre aktuell halten müssen. Gemessen am Mehrwert einer Abstandsregelung in Metern, ist dieser Mehraufwand nicht vertretbar. Die fixe Abstandsregelung vermag auch den örtlichen Gegebenheiten nicht generell gerecht zu werden.
Anhang 4, Ziff. 12.1.8	Streichen ~~12.1.8 Hochstamm-Feldobstbäume mit einem Abstand von weniger als 10 m ab dem Stamm zu Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie Gewässern dürfen nicht mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden~~.	Auf diesen Flächen ist das Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln schon über andere Gesetze vorgeschriebene. Die Bestimmung ist also überflüssig.
Anhang 4, Ziff. 12.2.5a	Streichen: ~~12.2.5a Die Distanz zwischen den einzelnen Bäumen muss mindestens betragen:~~	Angesichts des völlig unverhältnismässigen administrativen Aufwandes lehnen wir die fixe Festlegung der Baumabstände in Metern ab. Siehe dazu auch die Begründungen zu Anhang 4 Ziff.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~a. Kernobst- und Steinobstbäume, ohne Kirschbäume: 8 m;~~ ~~b. Kirsch-, Nuss- und Kastanienbäume: 10 m.~~	12.1.5, Art. 115h und allgemeine Bemerkungen.
Anhang 4a	Die Einführung ist um ein Jahr zu verschieben. In der Zwischenzeit sind die Inhalte zu diskutieren und zu bereinigen	In Art. 71b Abs. 13 ist insbesondere ein Säuberungsschnitt auf einjährigen Nützlingsstreifen auszuschliessen. Mit dem Säuberungsschnitt würde die Funktion des Nützlingsstreifens hinfällig, da dadurch die angesäten Arten nicht zum Blühen kommen. Bestehende Rezepturen regionenspezifischer Saatmischungen müssen weiterhin verwendet werden können. Dies muss aus den Bestimmungen klar ersichtlich sein. Für die Alpensüdseite ist keine entsprechende Saatgutmischung vorgesehen. Dieser Umstand zeigt, dass die Inhalte von Anhang 4a noch nicht konsolidiert sind. Die entsprechenden Diskussionen brauchen Zeit, weshalb die Einführung ein Jahr zu verschieben ist.
Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.5	Ändern: a. ~~Während oder nach starkem Niederschlag~~ <u>bei durchnässten Böden;</u>	Die aktuelle Regelung berücksichtigt die unterschiedlichen Bodenverhältnisse nicht. In einem wasserdurchlässigen Boden kann nach starkem Niederschlag bereits nach einem Tag die Beweidung fortgesetzt werden. In schweren tonhaltigen Böden muss mit der Wiederaufnahme der Weide länger zugwartet werden.
Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.1	Ändern: Den Tieren ist wie folgt Auslauf zu gewähren: a. vom 1. Mai bis zum 31. Oktober in der Talzone und in der voralpinen Hügelzone, vom 15. Mai bis zum 15. Oktober in den Bergzonen 1 und 2, vom 1. Juni bis zum 30. September in den Bergzonen 3 und 4: an mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer Weide; b. vom 1. November bis zum 30. April in der Talzone und in der voralpigen Hügelzone, vom 15. Oktober bis zum 15. Mai in den Bergzonen 1 und 2, vom 1. Oktober bis zum 1.	Es soll eine klare Abstufung definiert werden, welche mit den Vegetationszeiten korreliert. Die Anforderungen sollen messbar bzw. einfach kontrollierbar sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Juni in den Bergzonen 3 und 4: an mindestens 13 Tagen pro Monat auf einer Auslauffläche oder einer Weide.	
Anhang 7, Ziff. 1.6.1 Bst. a	Ändern: Der Sömmerungsbeitrag wird aufgrund des festgelegten Normalbesatzes berechnet und beträgt pro Jahr für: a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung ~~400~~ 500 Fr. pro NST	Der Beitrag von 400 Franken ist beim Weidesystem ständige Behirtung zu tief und soll im 2024 nicht wieder auf diesen Betrag reduziert werden. Auch ohne die Umsetzung von Herdenschutzmassnahmen deckt der Beitrag den Aufwand an die ständige Behirtung nicht. Für eine gute und nachhaltige Bewirtschaftung des Sömmerungsgebiets ist es sinnvoll, wenn die Herden zusammengelegt werden und im System ständige Behirtung gehalten werden. Dafür muss die Attraktivität des Systems auch in finanzieller Hinsicht erhöht werden.
Anhang 7, Ziff. 1.6.3	Zustimmung	Der Zusatzbeitrag für die Umsetzung betrieblicher Massnahmen zum Schutz der Nutztiere vor Grossraubtieren auf Sömmerungsbetrieben ist wichtig für den Fortbestand der Alpwirtschaft und soll eingeführt werden.
Anhang 7, Ziff. 1.6.3 Bst. a	Zustimmung mit **Eventualantrag** Sollte der Beitrag für die ständige Behirtung auf 400 Franken gesenkt werden, soll der Zusatzbeitrag für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen bei Schafen, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung oder in Umtriebsweide auf **350 Franken pro NST** erhöht werden. s	In Gebieten mit hoher Präsenz von Grossraubtieren deckt der Zusatzbeitrag von 250 Franken pro NST den zusätzlichen Aufwand des Herdenschutzes nicht. Wie bereits ausgeführt, kann bei der Umsetzung des Herdenschutzes nicht auf die persönliche Motivation der Bewirtschaftenden gesetzt werden. In Regionen mit Präsenz von Grossraubtieren muss der Herdenschutz umgesetzt werden, wenn die Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe weiterhin bewirtschaftet werden sollen. Aus diesem Grund sind die anfallenden Kosten für die Umsetzung der Herdenschutzmassnahmen vollständig zu decken und dürfen nicht teilweise zu Lasten der Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe gehen. Die Finanzierung des Zusatzbeitrages darf nicht aus dem Agrarbudget erfolgen, sondern muss mit Geldern aus dem Budget des BAFU gedeckt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 7, Ziffer 2.1.1	Streichen	Die Anpassungen Basisbeitrag und Produktionserschwernisbeitrag sind abzulehnen. Bei einer Senkung des Basisbeitrags muss zwingen auch die Wirkung bezüglich Raufuttertierhaltung (Mindesttierbesatz) kompensiert werden. Die Koppelung der Grünlandflächenförderung an die Haltung von Raufutterverzehrer darf nicht aufgehoben werden. Grünlandflächen (auch BFF) ohne Futterverwertung ist bezüglich Foodwaste und Klimawirkung zu beachten. Mit betroffen ist auch die Kulturlandschaft und die Biodiversität, da unterbestossene Weiden längerfristig Problemflächen werden.
Anhang 7 Ziff. 2.1.2	Ändern: 2.1.2 Für die Dauergrünflächen, die als Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe a, b, c, d oder g bewirtschaftet werden, beträgt der Basisbeitrag ~~300~~ 450 Franken pro Hektare und Jahr.	Der Beitrag ist auf CHF 450.- anzusetzen, um die Beitragsreduktion bei Q1 zu kompensieren.
Anhang 7, Ziffer 3.1.1 Beitragsreduktion QI für extensiv genutzte Wiesen, wenig intensiv genutzte Wiesen, extensive Weiden und Waldweiden sowie für Uferwiesen.	Auf die Beitragskürzung ist zum jetzigen Zeitpunkt zu verzichten.	Biodiversitätsbeiträge der Qualitätsstufen Q1 und Q2 werden zusammen mit den Vernetzungsbeiträgen und teilweise auch mit den Landschaftsqualitätsbeiträgen als eine Einheit betrachtet. Wird nun die zugrundeliegende Beitragskomponente reduziert, ist der Beitrag für die BFF allenfalls nicht mehr attraktiv genug und wird aufgelöst, obwohl sie für die Vernetzung und die Umsetzung der ökologischen Infrastruktur eine grosse Bedeutung hat. Wir plädieren dafür, die Abstimmung der BFF Q1/2-, Vernetzungs- und LQ-Beiträge auf 2026 eingehend zu prüfen und die Beiträge gezielter auf die Umsetzung der Umweltziele Landwirtschaft auszurichten. Unseres Erachtens ist dazu eine Stärkung der Vernetzungsbeiträge unabdingbar. Die Einführung eines finanziellen Anreizes wird erforderlich sein, um die BFF in den Schutz- und Vernetzungsgebieten der ökologischen Infrastruktur zu verdichten. Zu diesem Zweck

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		soll per 2026 eine Verlagerung von den BFF Q1 in die Vernetzungsbeiträge vorgenommen werden. Wenn jetzt die Summe der Biodiversitätsbeiträge gekürzt wird, kann die erforderliche Umlagerung per 2026 nicht mehr vorgenommen werden. Für die Umsetzung der ökologischen Infrastruktur werden mehr Vernetzungs- und Biodiversitätsbeiträge erforderlich sein und nicht weniger. Zudem muss das Beitragssystem dynamischer gestaltet werden können, um gezielte Anreize setzen zu können.
Anhang 7, Ziff. 3.1.1 Ziff. 1	Ablehnung	Die massive Kürzung der QI-Beiträge ist die falsche Signalwirkung. Gerade in den Tal- und Hügelzone wäre es wichtig, dass zumindest Flächen der QI angemeldet werden. Die Betriebe werden lieber intensiv bewirtschaften, wenn der finanzielle Anreiz für QI so tief ist. Gleichzeitig ist das Potential für QII kaum vorhanden. Es besteht die Gefahr für weitere Intensivierung. Eine Kürzung der BFF-Beiträge setzt grundsätzlich das falsche Signal. Der Unmut wegen der 3.5% Acker-BFF in der Ackerfläche ist schon sehr gross. Die Beiträge sind natürlich ein Entscheidungskriterium, welche Flächen in der Nutzung geändert werden. Da sind Veränderungen im aktuellen Zeitpunkt nicht richtig.
Anhang 7, Ziff. 3.1.1 Ziff. 3	Zustimmung	Die Erhöhung der Beiträge QII wird begrüsst. Wenig intensiv genutzte Wiesen werden kaum noch gemeldet. Der höhere Anreiz schafft hier möglicherweise eine vermehrte Anmeldung.
Anhang 7 Ziff. 3.2.1 Bst. a	Zustimmung	
Anhang 7 Ziff. 5.8.1 Bst. a Ziff. 2	Ändern: 2. für die übrigen Hauptkulturen auf offener Ackerfläche: ~~200~~ 250 Fr.	Dieser Beitrag existiert noch kaum ein Jahr und soll schon gesenkt werden. Das ist unglaubwürdig und kann nicht verständlich kommuniziert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 7 Ziff. 5.12.1	Steichen	Wir lehnen die Kürzung der BTS-Beiträge ab. Das läuft entgegen den Erwartungen der Gesellschaft, die erst kürzlich die massentierhaltungsinitiative im Vertrauen auf die aktuelle Politik abgelehnt hat. In den vergangenen Jahren wurde auf der Seite der Landwirtschaftsbetriebe viel in das Tierwohl investiert, wobei die BTS-Beiträge ein wichtiger Anreiz sind. Die Reduktion der Beiträge verfälschen die Amortisationsplanung der bereits realisierten Projekte und verringern den Anreiz, weiter in BTS-Systeme zu investieren. Die Strukturverbesserungsbeiträge bleiben im kommenden Jahr unverändert, wodurch dieses Argument nicht legitim ist. Die BTS-Beiträge sind nicht für die Errichtung der Gebäude gedacht, sondern für deren Betrieb. So werden beispielsweise der zusätzliche Strohbedarf oder die Mehrarbeit abgegolten. Der BTS-Beitrag ist eine klare Massnahme, welche einfach zu kontrollieren ist und erwiesenermassen eine positive Wirkung hat. Die Einsparungen sind besser bei Beiträgen zu suchen, bei welchen bekannterweise grosse Summen ausbezahlt werden, ohne dass diese wirklich kontrollierbar sind.
Anhang 7 Ziff. 5.13.1	Steichen	Den Beitrag gibt es noch nicht, umstritten ist er ohnehin und schon soll der Beitragssatz gekürzt werden. Kommt hinzu, dass die längere Nutzungsdauer von Kühen in der Klimastrategie des BLW eine eher wirkungsvolle Massnahme ist. Die Kürzung eines Beitrages um die Hälfte zwischen dem Beschluss, den Beitrag einzuführen, und dem ersten Umsetzungsjahr ist nicht erklärbar.
Anhang 7, Ziffer 2.1.1	Die Anpassungen Basisbeitrag und Produktionserschwernisbeitrag sind abzulehnen. Bei einer Senkung des Basisbeitrags muss zwingen auch die Wirkung bezüglich Raufuttertierhaltung (Mindesttierbesatz) kompensiert werden.	Die Koppelung der Grünlandflächenförderung an die Haltung von Raufutterverzehrer darf nicht aufgehoben werden. Grünlandflächen (auch BFF) ohne Futterverwertung ist bezüglich Foodwaste und Klimawirkung zu beachten. Mit betroffen ist auch die Kulturlandschaft und die Biodiversität, da unterbestossene Weiden längerfristig Problemflächen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 7 Ziffer 5.12.1	Ablehnung	Für die Erfüllung der Anforderungen an den Beitrag sind meist bauliche Massnahmen notwendig, für die eine gewisse Planungssicherheit gewährleistet werden muss. Das Tierwohl ist ein in der Öffentlichkeit breit abgestütztes Anliegen und sensibles Thema - es werden falsche Signale gesendet, wenn in diesem Bereich die Beiträge gekürzt werden. Des Weiteren würde dies zu einer Umverteilung der Gelder von der Berg- in die Talregion führen. Tierhaltungsbetriebe ohne Ackerbau haben mit den neuen Massnahmen ohnehin nur wenig Möglichkeiten die reduzierten Beiträge beim Basisbeitrag zu kompensieren. Zudem vermuten wir, dass die Beteiligung an den neuen Massnahmen nicht so hoch ausfallen dürfte, dass die Reduktion dieser Beiträge notwendig ist.
Anhang 7 Ziffer 5.13.1	Ablehnung	Der Beitrag für die längere Nutzungsdauer ist eine der wenigen Möglichkeiten für Tierhaltungsbetriebe ohne Ackerbau die Reduktion der Beiträge zu kompensieren. Es handelt sich um eine einfach vollziehbare und gleichzeitig wirkungsvolle Massnahme, die gebührend abgegolten werden sollte. Zudem vermuten wir, dass die Beteiligung an den neuen Massnahmen nicht so hoch ausfallen dürfte, dass die Reduktion dieser Beiträge notwendig ist.
Anhang 8 Ziff. 3.6.3 Bst. r und s	Die Formulierungen sind entsprechend dem Antrag zu Art. 58 Abs. 7 anzupassen.	
Anhang 8 Ziff. 3.8.1 Bst. c und d	Die Formulierungen sind entsprechend dem Antrag zu Art. 58 Abs. 7 anzupassen.	
Anhang 8, Ziff. 3.7a	Ändern: Ziff. 3.7a.1 ist wie folgt zu präzisieren: Im ersten Wiederholungsfall werden die Kürzungen verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall ist ein Beitragsausschluss die Folge.	Auch beim Zusatzbeitrag sollen in Bezug auf den zweiten Wiederholungsfall die gleichen Regeln für die Kürzungen gelten wie bei den Bewirtschaftungsanforderungen für Schafweiden mit ständiger Behirtung oder Umtriebsweide (Ziff. 3.7.1). Wenn ein Sömmerungs- oder Gemeinschaftsbetrieb wiederholt die Herdenschutzmassnahmen nicht umsetzt, soll er von diesem Zusatzbeitrag ausgeschlossen werden können. Für solche Fälle müssen die Vollzugsstellen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		griffige Massnahmen erhalten.
Anhang 8, Ziff. 3.8.1	Ändern: Die Kürzungen sind wie folgt anzupassen: c. QII: Nichteinhaltung der Voraussetzungen zum Mulchen zur Weidepflege und zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen (Art. 29 Abs. 4, Art. 58 Abs. 7), **200 % der QII Beiträge der betroffenen Teilfläche** d. QII: Mulchen zur Entbuschung ohne Bewilligung; Nichteinhaltung der Auflagen der Bewilligung zum Mulchen zur Entbuschung (Art. 29 Abs. 6, Art. 58 Abs. 7), **200 % der QII Beiträge der betroffenen Teilfläche**	Ein Mangel beim Mulchen zur Weidepflege und zur Bekämpfung von krautigen Problemplanzen sowie zur Entbuschung wird doppelt gekürzt, einerseits beim Sömmerungsbeitrag (Anhang 8, Ziff. 3.6.3, Buchstaben r und s, andererseits über die BFF-Beiträge in Anhang 8, Ziff. 3.8.2. Beim Mulchen zur Weidepflege und zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen sowie zur Entbuschung werden im Normalfall nur Teilflächen des Alpperimeters bearbeitet. Bei einem Vergehen ist somit auch nur diese Teilfläche betroffen. Die Kürzung der gesamten BFF QII Beiträge als Folge eines Vergehens auf einer Teilfläche wird vor einem Gericht kaum standhalten. Die Kürzungen der BFF QII Beiträge sollen analog Anhang 8, Ziffer 3.8.1, Buchstabe b umgesetzt werden. In Abweichung zu dieser Ziffer soll der Beitrag auf der betroffenen Teilfläche um 200% gekürzt werden.

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir begrüssen die Teilrevision dieser noch jungen Verordnung aufgrund der gemachten Praxiserfahrungen. Allerdings erscheint sie uns zu wenig mutig. Die Vereinfachung der Typologie und die Integration der Projekttypen aus dem AgriQnet-Pilotprojekt erscheinen uns richtig. Besonders zu begrüssen ist die Aufgabe des zu restriktiven Kriteriums des Modellcharakters. Stattdessen soll der Wettbewerb der Ideen gefördert werden. Diesen Schritt erwarten wir gerade auch für die Projekte des Typs «Realisierung neuer Projektideen, einschliesslich der Entwicklung von Prototypen». Dieser Projekttyp erscheint uns besonders geeignet, den Wettbewerb der Ideen in Schwung zu bringen. Das wird nicht gelingen, solange am Kriterium des Modellcharakters festgehalten wird. Es ist zu restriktiv. Aus der landwirtschaftlichen Beratung ist das Phänomen der Pioniere und Nachahmer schon lange bekannt. Trotz besserer Ausbildung und Kenntnisse bei allen Betriebsleitenden, ist das Verhalten der Meinungsführer nach wie vor ein entscheidendes Element für die rasche Verbreitung neuer Ideen und Praktiken. Gerade die relativ niederschwelligen Projekte des Typs «Realisierung neuer Projektideen, einschliesslich der Entwicklung von Prototypen» erscheinen uns dafür besonders geeignet. Die Berichterstattung für mehrjährige Projekte muss vereinfacht werden. Die Projekte dauern maximal 4 Jahre. Da muss der Aufwand in engen Grenzen bleiben. Eine gangbare Lösung wäre, die Berichterstattung in der Beitragsverfügung des BLW situativ pro Projekt festzulegen. In der gleichen Verfügung sollte auch der Beitrag des Projektes zur Wissensvermittlung situativ pro Projekt geregelt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2	Produktentwicklungen und Anbauversuche zulassen (nicht von der Finanzierung ausschliessen).	Es ist nicht verständlich und nicht zielführend, dass diese Entwicklungen und Versuche ausgeschlossen werden (ausser "kleine" Versuche). Oft entstehen neue Geschäftsmodelle durch erste Produkte und erste Versuche.
Art. 5 Abs. 1 lit. a	Ändern: a. Sie hat auch für Landwirtschaftsbetriebe ~~Modellcharakter~~ innovativ, die nicht in der Trägerschaft vertreten sind.	Die Projekte des Typs «Realisierung neuer Projektideen, einschliesslich der Entwicklung von Prototypen» erscheint uns besonders geeignet, den Wettbewerb der Ideen in Schwung zu bringen. Das wird nicht gelingen, solange am Kriterium des Modellcharakters festgehalten wird. Es ist zu restriktiv. Aus der landwirtschaftlichen Beratung ist das Phänomen der Pioniere und Nachahmer schon lange bekannt. Trotz besserer Ausbildung und Kenntnisse bei allen Betriebsleitenden, ist das Verhalten der Meinungsführer nach wie vor ein entscheidendes Element für die rasche Verbreitung neuer Ideen und Praktiken. Gerade die relativ niederschwelligen Projekte des Typs «Realisierung neuer Projek-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		tideen, einschliesslich der Entwicklung von Prototypen» erscheinen uns dafür besonders geeignet.
Art 10	Der Inhalt der Verordnung sollte attraktiv kommuniziert werden. Ein Kommunikationsplan wird erarbeitet und umgesetzt.	Berichterstattung und Kommunikation wird geregelt im Artikel 10, aber erst NACH Abschluss der Projekte. Es sollte eine **vorgängige** Kommunikation stattfinden, damit diese Verordnung bekannter wird. Es sollte in Fachzeitschriften, an Veranstaltungen und in den neuen Medien dafür geworben werden, damit alle Interessenten erreicht werden. Gutes Beispiel war die Objektfinanzierung des SBFI bei den Vorbereitungskursen. Mittels eines Kommunikationskonzeptes konnten die Zielgruppen klar erreicht werden.
Art. 10 Abs. 1	Ändern: [1] Die Trägerschaft muss dem BLW nach Ablauf der Unterstützungsperiode einen Schlussbericht und eine Schlussabrechnung einreichen. ~~Bei mehrjährigen Vorhaben nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a und b muss sie zudem periodisch einen Zwischenbericht und eine Zwischenabrechnung einreichen. Es sind die Vorgaben des BLW einzuhalten.~~	Die Berichterstattung für mehrjährige Projekte muss vereinfacht werden. Die Projekte dauern maximal 4 Jahre. Da muss der Aufwand in engen Grenzen bleiben. Eine gangbare Lösung wäre, die Berichterstattung in der Beitragsverfügung des BLW situativ pro Projekt festzulegen. In der gleichen Verfügung sollte auch der Beitrag des Projektes zur Wissensvermittlung situativ pro Projekt geregelt werden.
Art. 10 Abs. 2 lit. d (neu)	Ergänzung: d. Art und Umfang von Zwischenberichten und Zwischenabrechnungen bei mehrjährigen Vorhaben nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a und b. Diese Berichterstattung ist einfach zu halten.	Die Berichterstattung für mehrjährige Projekte muss vereinfacht werden. Die Projekte dauern maximal 4 Jahre. Da muss der Aufwand in engen Grenzen bleiben. Eine gangbare Lösung wäre, die Berichterstattung in der Beitragsverfügung des BLW situativ pro Projekt festzulegen. In der gleichen Verfügung sollte auch der Beitrag des Projektes zur Wissensvermittlung situativ pro Projekt geregelt werden.

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Flächen mit Photovoltaikanlagen, oder breiter gefasst, mit Solaranlagen, sind weiterhin von der LN auszuschliessen. Das Charakteristikum solcher Anlagen ist, dass sie ausser dem Standort, keine Verbindung zur landwirtschaftlichen Nutzfläche haben. Davon zu unterscheiden sind Agri-Photovoltaikanlagen. Diese müssen für den Pflanzenbau einen Mehrertrag bringen. Darunter fallen auch Photovoltaikanlagen integriert in oder auf Gewächshäusern. Der Schutz des Kulturlandes und dessen Reservierung für die landwirtschaftliche Nutzung, d.h. die Produktion von Nahrungs- und Futtermittel sowie von Saatgut hat Vorrang. Die Rechtsordnung des Bundes kennt darum die Raumplanung, dessen Kern, den Trennungsgrundsatz, den Schutz aller Flächen mit FFF-Qualität, ein Mindestkontingent an FFF, den Ernährungsplan der wirtschaftlichen Landesversorgung und z.B. auch den Landschaftsschutz.

Gestützt auf Art. 32c Abs. 1 lit. c RPV ist Agri-Photovoltaik in der Landwirtschaftszone bewilligungsfähig. Unter dem gleichen Titel können auch Versuchs- und Forschungsanlagen bewilligt werden. Diese sollen nur dann nicht von der LN ausgenommen werden, wenn das Versuchs- oder Forschungsziel explizit einen Mehrwert für die landwirtschaftliche pflanzliche Produktion verfolgt. Die Vollzugsbehörden sollen das im Rahmen der LBV prüfen müssen. Soll die Solaranlage einen positiven Beitrag zur darunterliegenden bzw. von ihrer überdachten landwirtschaftlichen Kultur haben, so muss die Führung der Kultur und die Steigerung der Solaranlage in der Hand des Bewirtschafters liegen. Nur er kann in den konkreten Umständen die notwendigen Optimierungen zwischen dem Pflanzenbau und der Stromproduktion vornehmen. Folglich muss der Bewirtschafter das wirtschaftliche Risiko der Solaranlage tragen.

Aktuell laufen verschiedene Forschungsarbeiten, u.a. am Agroscope-Standort Conthey. In diesen Arbeiten soll der durch eine PV-Anlage erzielte Mehrwert für die landwirtschaftliche pflanzliche Produktion belegt werden. Gesicherte Resultate gibt es aktuell noch keine. Auch rechtlich ist der Begriff des «Mehrertrags» unklar. Somit kann noch keine Baubewilligung nach Art. 32c Abs. 1 lit. c RPV erteilt werden. Die Bewilligungsvoraussetzungen sind nicht erfüllt.

Der finanzielle Ertrag der Solaranlage wird höher sein, als der landwirtschaftliche Ertrag. Wenn eine Solaranlage erstellt wird, spielen die Flächenbeiträge nur noch eine untergeordnete Rolle. Schon deshalb sollten Solaranlagen grundsätzlich von, den an die LN gebundenen Beiträge ausgenommen werden. Es stellt sich daher die grundsätzliche Frage, ob sich aktuell eine Änderung von Art. 16 Abs. 1 lit. f LBV aufdrängt. Eine Änderung der LBV sollte erst in Erwägung gezogen werden, wenn etwas mehr Klarheit darüber besteht, welche Anlagentypen raumplanerisch bewilligt und erstellt werden und wie in der LBV und DZV entsprechend reagiert werden soll.

Das Konzept von Art. 32c Abs. 1 lit. c RPV erscheint uns korrekt. Angesichts des finanziellen Ertrags einer PV-Anlage im Vergleich zum finanziellen Ertrag der überdachten Kultur und der noch zahlreichen Fragen, erfordert das Dispositiv von Art. 16 Abs 5 LBV erstens weitere Präzisierungen und soll zweitens erst nach Klärung der Forschungsfragen zum Zusammenhang zwischen PV-Anlage und Mehrertrag für die darunterliegende Kultur, also in einem späteren Verordnungspaket eingeführt werden, wenn überhaupt.

Mit der Pflicht zur Erfassung auch der nicht angestammten Flächen im Ausland (Art. 17 Abs. 4), wird eine Lücke im Recht geschlossen. Dies ist notwendig, damit insbesondere bei Herkunftsangaben z.B. für Labelprodukte die Rechtssicherheit verbessert wird. Für die betroffenen Kantone besteht kein Mehraufwand, da sie diese Flächen bereits führen. Diese Flächen sind Teil der Nutzfläche eines Betriebes und für die gesamtbetriebliche Beurteilung von z.B. Nährstoffbilanzen, der Anwendung von PSM, der Hofdüngerausbringung zwingend notwendig.

Wir schlagen zudem eine weitere Änderung in Art. 16 vor. Die landwirtschaftliche Nutzfläche umfasst alle von einem Betrieb landwirtschaftlich genutzten Flächen. Damit die oben erwähnte gesamtbetriebliche Betrachtung möglich ist, müssen alle diese Flächen als LN gelten. Es ist falsch, einzelne Flächen von der LN auszunehmen, bloss weil für diese Flächen keine Direktzahlungen ausgerichtet werden. Darum ist Art. 16 zu ändern in «Beitragsberechtigte landwirtschaftliche Nutzflächen» mit einer (unveränderten) Aufzählung der Flächen, welche eben keine Direktzahlungen erhalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 16 Abs. 5	Streichen	Wir lehnen es ab, dass Flächen mit Solaranlagen unabhängig von der Kultur als LN betrachtet werden. Entweder handelt es sich um LN, auf der eine landwirtschaftliche Produktion stattfindet, oder es sind Flächen, die der Energiegewinnung gewidmet sind. Nach derzeitigem Kenntnisstand hat diese Art von Anlagen keine signifikant positiven Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Produktion, jedenfalls nicht in Bezug auf den Ertrag und dessen Qualität. Die Formulierung "positive Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Produktion" lässt zu viel Interpretationsspielraum.
Art. 16 Abs. 5 lit. a	Eventualantrag sollte Art. 16 Abs. 5 E-LBV nicht gestrichen werden: Ändern: (…) vom 28. Juni 2000 erfüllen; und das Versuchs- oder Forschungsziel explizit einen Mehrwert für die landwirtschaftliche pflanzliche Produktion verfolgt.	Eventualantrag sollte Art. 16 Abs. 5 E-LBV nicht gestrichen werden: Gestützt auf Art. 32c Abs. 1 lit. c RPV ist Agri-Photovoltaik in der Landwirtschaftszone bewilligungsfähig. Unter dem gleichen Titel könne auch Versuchs- und Forschungsanlagen bewilligt werden. Diese sollen nur dann nicht von der LN ausgenommen werden, wenn das Versuchs- oder Forschungsziel explizit einen Mehrwert für die landwirtschaftliche pflanzliche Produktion verfolgt. Die Vollzugsbehörden sollen das im Rahmen der LBV prüfen müssen.
Art. 16 Abs. 5 lit. b	Eventualantrag sollte Art. 16 Abs. 5 E-LBV nicht gestrichen werden: Ändern: Ziffer 3 neu: Der Bewirtschafter, die Bewirtschafterin der landwirtschaftlichen Nutzfläche auch das wirtschaftliche Risiko der Solaranlage trägt.	Eventualantrag sollte Art. 16 Abs. 5 E-LBV nicht gestrichen werden: Soll die Solaranlage einen positiven Beitrag zur darunterliegenden bzw. von ihrer überdachten landwirtschaftlichen Kultur haben, so muss die Führung der Kultur und die Steigerung der Solaranlage in der Hand des Bewirtschafters liegen. Nur er kann in den konkreten Umständen die notwendigen Optimierungen zwischen dem Pflanzenbau und der Stromproduktion vornehmen. Folglich muss der Bewirtschafter das

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		wirtschaftliche Risiko der Solaranlage tragen.
Art. 16	Zusätzliche Änderung: Titel: Art. 16 Beitragsberechtigte landwirtschaftliche Nutzfläche (bbLN) Abs. 1 Nicht als beitragsberechtigte landwirtschaftliche Nutzfläche gelten: Abs. 3: Flächen nach Abs. 1 lit. d und e zählen zur beitragsberechtigten landwirtschaftlichen Nutzfläche, wenn… Abs. 5: Flächen mit Solaranlagen zählen zur beitragsberechtigten landwirtschaftlichen Nutzfläche, wenn: …	Die landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) umfasst alle Flächen, welche ein Betrieb landwirtschaftlich nutzt, unabhängig davon, ob dies eine Fläche in der Bauzone, einem Waffenplatz oder eine nicht angestammte Fläche im Ausland ist. Diese LN ist massgebend, wenn es um die Nährstoffbilanz, das Ausbringen von Hofdüngern, eine Futterbilanz oder die Ausbringung von PSM geht. Davon zu unterscheiden sind die beitragsberechtigten landwirtschaftlichen Nutzflächen (bbLN), welche nicht die ganze LN umfassen. Die Ausschlussgründe sollen unverändert blieben. Gewisse Flächen von der LN auszunehmen anstatt bloss von der bbLN ist ein seit Jahren bestehender systematischer Fehler der LBV, welcher im Hinblick auf die kommenden Anforderungen beim Dünger- und Pflanzenschutzmanagement (Stichwort digiFlux) nun dringend behoben werden muss.
Art. 17	Zustimmung	

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die geltende PGesV ist die totalrevidierte Fassung einer Vorgängerverordnung und erst seit 01.01.2020 in Kraft. Wir begrüssen, dass die bisherigen Erfahrungen ausgewertet wurden und erkannte Verbesserungspotenziale rasch umgesetzt werden.

Wir begrüssen speziell die Möglichkeit für die kantonalen Pflanzengesundheitsdienste künftig im Bedarfsfall auch die vorsorgliche Vernichtung fraglicher Ware anordnen zu können. Es handelt sich hier um eine wichtige und trotzdem verhältnismässige Massnahme zur Verhinderung der Einschleppung und Ausbreitung von Quarantäneorganismen. Allerdings müssen die Kriterien, welche zur Ergreifung dieser Massnahme berechtigen, präzisiert werden, damit die Massnahme einer Beschwerde vor Gericht auch standhält. Sonst würde die anordnende Behörde schadenersatzpflichtig, was die Hürde für die Anordnung der vorsorglichen Vernichtung massiv erhöht.

Die Gefährlichkeit von **Ambrosia artemisiifolia** (Aufrechtes Traubenkraut) für die menschliche Gesundheit ist bekannt. Eine Bekämpfung ist darum sinnvoll. Diese soll schweizweit einheitlich sein. Die amtliche Überwachung und Bekämpfung von Ambrosia, wie auch von anderen Schadorganismen, welche die Kriterien als «besonders gefährlich» i.S. der PGesV nicht erfüllen, ist nicht in der PGesV zu regeln. Es braucht dafür **eine eigene gesetzliche Grundlage** im Umweltschutzgesetz. Denn gestützt darauf könnten endlich landesweit wirksame amtliche Bekämpfungsmassnahmen gegen gebietsfremde, invasive Arten ergriffen werden, die zwar den Status «besonders gefährlich» i.S. der PGesV nicht erfüllen, aber dennoch die Umwelt oder den Menschen gefährden.

Die Bekämpfung von Ambrosia wurde nur deshalb in der PGesV geregelt, weil eine ähnliche Regelung im Umweltrecht fehlte und immer noch fehlt. Die Regelungen zu Ambrosia in der PGesV sind daher weiterhin als Übergangslösung zu betrachten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 110 Abs. 4	Zustimmung.	Wir begrüssen die Verlängerung der Übergangsbestimmung in Art. 110 PGesV bis 31. Dezember 2027, um eine Lücke in der erfolgreichen Bekämpfung der Problempflanze «**Ambrosia artemisiifolia»** zu verhindern.

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir weisen darauf hin, dass die aufgrund der Anpassung an die EU eingeführten neuen Bezeichnungen der Dünger in anderen Vollzugsbereichen Eingang finden müssen. Zu nennen sind insbesondere die Nährstoffbilanz für landwirtschaftliche Betriebe sowie die aktuell stattfindenden Arbeiten des Vereins eCH, welcher sich mit der Normierung und Standardisierung landwirtschaftlicher Daten befasst. Diese Arbeiten stehen vordergründig mit der Applikation digiFlux des BLW in Zusammenhang, bilden jedoch die Basis für einen grossen Schritt in Richtung Digitalisierung der gesamten Branche. Die Arbeitsgruppe «Betriebsmittel» der eCH-Fachgruppe «Agrardaten hat zwecks Projekt digiFlux» einen Entwurf der Datenelemente erstellt. Wir erwarten, dass die Änderungen aus der Revision der Dünger-Verordnung in die Arbeiten der eCH-Fachgruppe einfliessen.

Offenbar werden vermehrt Dünger zu Pflanzenschutzzwecken eingesetzt, z.B. Spurennährstoffdünger mit Kupfer, Biostimulans, etc. was etwa im Extenso-Anbau beobachtet werden kann. Das Zulassungsverfahren für Dünger ist viel einfacher als für Pflanzenschutzmittel. Ersteres sollte nicht zur «Umgehung» des Letzteren genutzt werden können. Entsprechend ist hier Koordination angezeigt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 17, lit. b	Ändern: Der Begriff “Zwischenstelle” muss klar definiert werden.	Der neue Begriff “Zwischenstelle” muss erläutert oder definiert sein, damit klar ist was bezüglich der Befreiung von der Registrierpflicht gilt. *(Vernehmlassungstext: Hofdünger, die von einem Betrieb mit Nutztierhaltung direkt an den Endverwender abgegeben werden oder über eine Zwischenstelle laufen, sofern ...*
Anhang 1 Produktfunktionskategorien 3 PFC-spezifische Anforderungen PFC 101 (A): Kompost	Ändern: «In einem Kompost sind nach dem biologischen Abbau mit Ausnahme von Holzstücken und Nussschalen keine weiteren ~~organischen~~ Abfälle mehr von blossem Auge erkennbar oder geruchlich wahrnehmbar.»	Nach der Kompostierung sollen nicht nur keine organischen Abfälle (ausser Holzstücke und Nussschalen), sondern generell keine Abfälle mehr erkennbar sein. Indem man das Wort «organisch» streicht, werden auch Fremdstoffe wie Glas, Papier, Alufolie oder Kunststoffe eingeschlossen. Eine Aussage zum Thema Fremdstoffe in der Dünger-Verordnung wäre sehr wünschenswert und könnte zur Verbesserung der Qualität des Komposts beitragen.
Anhang 1 Produktfunktionskategorien	Ändern: Der Passus «Im Gärgut sind keine Abfälle von Auge erkennbar oder geruchlich wahrnehmbar» ist auch bei	Generell sollen keine Fremdstoffe in Kompostier- und Vergärungsanlagen gelangen. Geschieht dies trotzdem, sind sie

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
3 PFC-spezifische Anforderungen PFC 101 (B): Gärgut	den Anforderungen für Gärgut (flüssig und fest) zu ergänzen.	während des Verarbeitungsprozesses in einer Vergärungs- und/oder Kompostierungsanlage möglichst vollständig zu entfernen. Flüssiges oder festes Gärgut, welches die Anlage verlässt, sollte entsprechend keine (sichtbaren) Fremdstoffe enthalten,
CMC 3: Kompost	Ändern: «**Kein Abfall** ist von blossem Auge erkennbar oder geruchlich wahrnehmbar, mit Ausnahme von Holzstücken und Nussschalen» Die Formulierung «Keine Abfälle sind von blossem Auge erkennbar oder geruchlich wahrnehmbar» ist auch für sämtliche Gärprodukte zu übernehmen (fest und flüssig).	Indem das Wort «Ausgangsmaterialien» durch «Abfälle» ersetzt wird, wird die Formulierung gleich wie unter PFC 101 (A): Kompost. Zudem wird so die **Fremdstoffthematik** expliziter einbezogen.
Anhang 5 Ziff.1	Zustimmung	Wir unterstützen die Führung eines Düngerregister.
Anhang 5 Ziff. 3	Zustimmung	Aus Bodenschutz- und Gewässerschutzgründen ist es wichtig, dass die Anforderungen an die Qualität von Dünger sichergestellt ist. Grenzwerte für Schadstoffe spielen dabei eine essentielle Rolle. Aus diesem Grund begrüssen wir die Aufnahme der zusätzlichen Grenzwerte für die CMC 12,13 und 14. Aus Bodenschutzgründen begrüssen wir insbesondere die Grenzwerte zu CMC 14 sowie die maximale Ausbringmenge 1 t pro Hektare und Jahr (bzw. 10 t in 20 Jahren) dieser Pyrolyseprodukte. Pyrolyseprodukte wie Pflanzenkohle sind im Boden nur schwer abbaubar. Diese Eigenschaft ermöglicht einen positiven Klimaeffekt durch die langfristige Bindung von Kohlenstoff im Boden. Die langfristige Wirkung und allfällige negative Belastungen im Boden sind jedoch noch unklar. Aus diesem Grund sind die Grenzwerte regelmässig und nach aktuellstem wissenschaftlichem Stand kritisch zu überprüfen.

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir unterstützen die Ausdehnung der Tierzuchtförderung auf die Schweizer Honigbienenrasse Dunkle Biene (apis mellifera mellifera). Wir gehen aber davon aus, dass es für die Förderung der Schweizer Imkerei insgesamt ein Förderkonzept gibt. Finanzhilfen sollten in der Regel 50 Prozent der anrechenbaren Kosten nicht übersteigen. Höhere Ansätze sind zu begründen, so die EFV. Entgegen dem erläuternden Bericht sind wir der Auffassung, dass Art. 3 Abs. 2 keine Begründung im Sinne der EFV bzw. des Subventionsgesetztes ist. Es ist Sache der Züchter die Lücke zwischen den Eigenmitteln und der Subvention zu schliessen, beispielsweise über Sponsoring oder Crowdfunding. Der Bund soll nicht automatisch in die Lücke springen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 11 Abs. 5	Streichen: ~~5. Das BLW veröffentlicht die Liste der anerkannten Zuchtorganisationen~~	Eine neue Rechtsgrundlage damit das BLW die von ihm anerkannten Zuchtorganisationen auf seiner eigenen Homepage veröffentlichen darf, erscheint uns unnötig. Die Veröffentlichung ist zum einen durch die Informationspflicht des BLW gegenüber der Öffentlichkeit gegeben. Zum andern kann die Liste der anerkannten Zuchtorganisationen jederzeit gestützt auf das Öffentlichkeitsgesetz eingefordert werden.

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir begrüssen die Anpassungen. Die Präzisierungen für die Übertragung von Kontingenten auf die nächste Einfuhrperiode verschafft den Beteiligten mehr Rechtssicherheit und fördert die Wirksamkeit des Instruments der Kontingente. Die Möglichkeit für das BLW neu eine Vertriebsplattform im Internet ebenfalls als Verkaufsstelle für Koscher- und Halalfleisch anerkennen zu können, stellt für zwei Minderheiten der Bevölkerung eine Erleichterung dar. Mit der Ausdehnung der Kennzeichnungspflicht auf vorverpackte Erzeugnisse wird eine weitere Grauzone geklärt. Die künftig zwingende Eingabe von Gesuchen um Kontingentsanteile nach der Zahl der ersteigerten Tiere über die dafür vom BLW bereitgestellte Internetanwendung ekontingente.admin.ch ist eine administrative Erleichterung und umzusetzen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüssen die Präzisierung zur Berechnung des Höchstbestandes bei Betriebsgemeinschaften in Art. 5.

Die neue Vorschrift bringt zwar mehr Rechtssicherheit und Spielraum. Mit der Änderung von Art. 2 Abs. 3 LBV (Ehepartner können eigenständige Betriebe führen und eine Betriebsgemeinschaft gründen) ist anzunehmen, dass vermehrt Betriebe Wege finden, die Höchstbestände auszudehnen. Es stellt sich grundsätzlich die Frage, ob die Höchstbestandesverordnung (HBV) noch zeitgemäss ist. Zunehmend bestimmen Regelungen aus dem Bau- und Planungsrecht, beispielsweise die Unterscheidung bodenabhängig und innere Aufstockung oder raumrelevante Bestimmungen aus der Umweltgesetzgebung wie beispielsweise die minimalen Abstände für Tierhaltungsanlagen zu Wohngebieten, Standort und die zulässige Grösse einer Tierhaltung bzw. Stallbaute. Die HBV verliert dadurch enorm an Bedeutung und Steuerungskraft.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2a Abs. 1 zweiter Halbsatz	Streichen: [1] Für Verkehrsmilch, die von Kühen stammt, richtet das BLW den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von 5 Rappen je Kilogramm aus~~, sofern die Milch die Anforderungen erfüllt, die das EDI gestützt auf die LGV6 in den Ausführungsbestimmungen im Bereich der Lebensmittel tierischer Herkunft erlässt~~.	Die Verkäsungszulage wird für verkäste Milch ausgerichtet. Dazu darf nur lebensmitteltaugliche Milch verwendet werden. Sowohl die Milchproduktions- wie auch die Käsereibetriebe sind Betriebe der Lebensmittelproduktion und unterliegen der Lebensmittelkontrolle. Diese bezieht sich sowohl auf die Räumlichkeiten, die Prozesse wie auch auf die verwendeten Rohstoffe und Hilfsstoffe.
Art. 9 Abs. 3	Streichen	Die monatliche Meldung jener Milchmenge pro Milchproduzent, wofür er eine der Zulagen erhält, ist nicht machbar. Diese Vorstellung übersieht die Rolle der Milchhändler und lädt die Milchverwerter zu intransparenten und unkorrekten Datenlieferungen an den Bund ein.

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 38a Abs. 1	Ändern: [1] Wer über die Einwilligung der Tierhalterin oder des Tierhalters verfügt, kann für den angegebenen Bearbeitungszweck in die folgenden Daten der TVD Einsicht nehmen und diese verwenden. Generalklauseln in Statuten, Reglementen oder Allgemeinen Geschäftsbedingungen u.ä, genügen als Einwilligung der Tierhalterin oder des Tierhalters nicht:	Die von der TVD verwalteten Daten sind durchaus sensibel. Nebst vom Datenschutzrecht besonders geschützte Personendaten, können mit Daten der TVD etwa Marksituationen exakt antizipiert und zum Nachteil der meldepflichtigen Personen missbraucht werden. Die Einwilligung zur Einsicht in Daten der TVD via Vereinsstatuten, Reglementen oder allgemeinen Geschäftsbedingungen einzuholen, versetzen den Tierhalter, die Tierhalterin in ein Dilemma: entweder verzichtet er auf die Vorteile einer Mitgliedschaft oder einer Geschäftsbeziehung, oder er gibt die Kontrolle über seine Daten ab. Das ist mit den Grundsätzen des Datenschutzes nicht vereinbar und muss klargestellt werden.
Art. 38a, Abs. 2	Ändern: [2] Wer über die Einwilligung der Eigentümerin oder des Eigentümers, respektive der Equidenhalterin oder des Equidenhalters verfügt, (…)	Diese Erweiterung speziell gedacht für Pferdehalter in Gemeinschaftsställen, macht insofern Sinn, als bei Anfragen von Labelorganisationen in Bezug auf den ÖLN, die Tierhaltenden in der Pflicht sind und bei Ställen mit einer grossen Anzahl Equiden das Einholen der Einwilligung aller Equideneigentümerinnen und -eigentümer sehr umständlich wäre. Diese Änderung würde die Datenqualität der TVD im Bereich der Equiden stark verbessern.
Art. 39 Abs. 1	Ändern: [1] Die Identitas AG kann auf Gesuch hin Dritten ohne Einwilli-	Die Neuregelung des Datenbezugs durch Dritte, ohne die bisherige Einschränkung auf bestimmte Organisationen, ist zweckmässig. Allerdings halten wir die vorgeschlagenen datenschutzrechtlichen Bestimmungen für zu schwach.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	gung der Betroffenen erlauben, für Zuchtzwecke oder wissenschaftliche Untersuchungszwecke in alle Daten der TVD Einsicht zu nehmen und sie zu verwenden, wenn zwischen dem Gesuchszweck und den beantragten Daten der TVD ein plausibler Zusammenhang besteht und wenn mutmasslich kein Ausbau der Marktmacht zu Lasten der meldepflichtigen Personen erfolgt. Sie entscheidet im Einvernehmen mit dem BLW.	Insbesondere ist die generell abstrakte Zustimmung zur Datenweitergabe an Dritte mittels Anerkennung von Statuten oder Zuchtreglementen kein genügender Schutz vor Missbrauch. Bei der Weitergabe von Daten an Dritte auf Gesuch hin, also im Rahmen von Art. 39, soll die Identitas künftig eine minimale Prüfung der Motivationen des Gesuchstellers vornehmen müssen. Der abzuschliessende Vertrag soll minimale datenschutzrechtliche Verpflichtungen enthalten.
Art. 39 Abs. 2	Ändern: [2] Beinhaltet das Gesuch nicht anonymisierte Daten oder sind durch die Gesamtheit der verfügbaren Daten Rückschlüsse auf betroffene Personen möglich, so muss die Identitas AG einen Vertrag mit der Drittperson schliessen. Darin sind mindestens festzuhalten, welchen Erkenntnisgewinn die Untersuchung der TVD-Daten anvisiert sowie minimal einzuhaltende datenschutzrechtliche Bestimmungen. Der Vertrag ist vor der Unterzeichnung dem BLW zur Genehmigung vorzulegen.	Die Neuregelung des Datenbezugs durch Dritte, ohne die bisherige Einschränkung auf bestimmte Organisationen, ist zweckmässig. Allerdings halten wir die vorgeschlagenen datenschutzrechtlichen Bestimmungen für zu schwach. Insbesondere ist die generell abstrakte Zustimmung zur Datenweitergabe an Dritte mittels Anerkennung von Statuten oder Zuchtreglementen kein genügender Schutz vor Missbrauch. Bei der Weitergabe von Daten an Dritte auf Gesuch hin, also im Rahmen von Art. 39, soll die Identitas künftig eine minimale Prüfung der Motivationen des Gesuchstellers vornehmen müssen. Der abzuschliessende Vertrag soll minimale datenschutzrechtliche Verpflichtungen enthalten. Es sind dies der vereinbarte Zweck des Gesuches bzw. das Untersuchungsziel, wozu die Daten der TVD einen Erkenntnisgewinn beisteuern sollen sowie die Verpflichtung des Datenbezügers auf minimale Grundsätze des Datenschutzes inkl. Sanktionen.

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10a lit. a	Zustimmung	.

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir begrüssen die Anpassungen, da damit die Gleichwertigkeit der Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft i.S. des Anhang 9 des Agrarabkommens mit der EU aufrechterhalten bzw. wiederhergestellt werden kann. Auch können so potenzielle technische Handelshemmnisse vermieden werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir lehnen die Aufhebung des Verbots der Einfuhr, der Produktion und des Inverkehrbringens gewisser Wirtspflanzen des Feuerbrandes ab. Damit wird einer noch stärkeren Ausbreitung des Feuerbrandes Vorschub geleistet und die bisher erreichten Bekämpfungserfolge werden offiziell aufgegeben. Diese Verbote müssen für *Cotoneaster* Ehrh. sowie *Photinia davidiana* Cardot und *Photinia nussia* Cardot weiterhin gelten, nicht zuletzt, weil es sich dabei um gebietsfremde Neophyten handelt. Das Verbot kann somit auch auf die Freisetzungsverordnung abgestützt werden.

Für uns ist es ein Widerspruch: National geltende Pflanzverbote für hochanfällige Wirtspflanzen aufzuheben und gleichzeitig Gebiete mit geringer Prävalenz in verschiedenen Kantonen zu führen, in denen immer noch erfolgreich der Druck des Feuerbrands tief gehalten wird. Die Bekämpfung des Feuerbrands hat über Jahrzehnte viele Ressourcen (finanziell und personell) beansprucht. Aber der Aufwand hat sich dennoch gelohnt. Dadurch konnte der Krankheitsdruck auf einem niedrigen Niveau gehalten werden. Und das gilt für Gebiete mit geringer Prävalenz immer noch. Mit der Aufhebung der Anpflanzungsverbote verlieren die Kantone bzw. die Bekämpfungsstrategie von Bund und Kantone ihre Glaubwürdigkeit.

Wir unterstützen den Ausbau der Bekämpfung des Verursachers der Goldgelben Vergilbung der Rebe (Synonym: Flavescence dorée, wissenschaftlicher Name: Grapevine flavescence dorée phytoplasma) durch eine verbesserte Überwachung des Auftretens des Erregers der Schwarzholzkrankheit (Synonym: Bois noir; wissenschaftlicher Name: *Candidatus* Phytoplasma solani Quaglino *et al*.), welcher von Auge nicht unterscheidbare Symptome auf den Reben hervorruft. Die verbesserte Überwachung des Erregers der Schwarzholzkrankheit soll durch die Ausscheidung von Gebieten mit erhöhter Prävalenz erfolgen, was in der Zuständigkeit der Kantone liegt. Wir begrüssen, dass hier das gleiche Instrument zur Anwendung gelangen soll, wie es bereits aus der Bekämpfung des Feuerbrands bekannt ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6 Abs. 4	Ablehnung	Durch die Aufhebung der Verbote verlieren Gebiete mit geringer Prävalenz ihren Sinn und die Bekämpfungsstrategie der Kantone ihre Glaubwürdigkeit. Die Investitionen der letzten 20 Jahre in die Pflanzengesundheit gehen verloren.
Anhang 5 Ziff. 21	Ablehnung	Siehe Art. 6 Abs. 4

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Es handelt sich um eine notwendige Anpassung der FMBV an europäisches Recht im Rahmen des Agrarabkommens Schweiz – EU (Bilaterale I). Wir begrüssen die zeitnahe Anpassung. So werden Probleme im grenzüberschreitenden Handel proaktiv klein gehalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	Etat de Fribourg Personne de contact : Urs Zaugg (DIAF)
Adresse / Indirizzo	Direction des institutions, de l'agriculture et des forêts Ruelle de Notre-Dame 2, CP 1701 Freiburg
Datum / Date / Data	23.04.2023

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12) 4

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 5

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16) 13

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) 15

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20) 16

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171) 17

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) 18

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341) 19

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 20

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 21

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) 24

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 26

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) 27

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) 28

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201) 29

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) 30

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Financement et réallocations des paiements directs

Certains montants, notamment SST, biodiversité et longévité sont réalloués pour financer les nouvelles mesures de l'OPD. Il n'y a aucun motif stratégique ou technique de justification, les montants ont donc été fixés en fonction d'aspects purement financiers. Cela se manifeste également par le fait qu'une réduction des montants est déjà proposée pour des contributions qui n'ont été introduites qu'avec le paquet d'ordonnances 2022 ou le paquet d'ordonnances pour la mise en œuvre du pa.Iv. 19.475 (trajectoire de réduction). Si nous comprenons le besoin, cela ne justifie pourtant par les moyens utilisés. Nous nous opposons en particulier à la réduction des contributions SST.

Trajectoire de réduction

L'objectif de réduction pour l'azote a été adapté suite à la Mo. Gapany 22.3795 (Réduire l'objectif de réduction des pertes d'éléments nutritifs) de 20% à 15% pour l'azote. Il reste inchangé pour le phosphore. Dans le rapport, il est précisé que pour l'azote, en plus des mesures de la Confédération, 4,8% des pertes d'azote doivent être atteints par la branche elle-même. Avec la trajectoire de réduction, différentes nouvelles mesures ont été introduites pour diminuer les pertes d'éléments nutritifs, mesures que les exploitations doivent mettre en œuvre. Compte tenu des nouvelles prescriptions dans d'autres domaines et des adaptations obligatoires dans leurs exploitations, il est illusoire de penser que l'agriculture suisse puissent atteindre cette réduction par d'autres mesures au cours des six années restantes. Il est plus judicieux de réussir une première étape de 10% pour l'azote et de 15% pour le phosphore avant d'aller plus loin.

Le but d'un bilan de fumure est d'atteindre l'équilibre pour les éléments nutritifs, soit 100%. Avec le système prévu, les exploitants seront systématiquement en-dessous pour ne pas risquer des réductions de paiements directs. L'abrogation des 10% de tolérance ne peut être ainsi introduite sans laisser de souplesse aux exploitants, soit par l'introduction d'une marge de manœuvre soit en autorisant les reports d'une année à l'autre ou encore en considérant une moyenne pluriannuelle, voire en révisant le schéma de sanction (petites sanctions dans les premiers pourcents de dépassement). Il faut une solution avant la mise en place de Digiflux. Il faut dans tous les cas une solution pour les exploitations qui utilisent hoduflu (séries de volailles ou de porcs en fin/début d'année) qui soit administrativement simple.

Simplification administrative

Si nous pouvons saluer les efforts entrepris et les petites simplifications proposées, nous regrettons que dans l'ensemble, ce paquet constitue une nouvelle complexification de la politique agricole, ceci autant pour les exploitants que pour la vulgarisation, les associations paysannes ou les administrations cantonales. Nous constatons également que les nouveautés introduites induisent pour les exploitations agricoles des efforts supplémentaires tant en termes d'administration que sur le terrain. Les paiements directs versés bénéficieront alors aux entreprises pour travaux de tiers et autres organisations.

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Nous saluons l'introduction de l'article 14a et la possibilité donnée à la Confédération de suspendre temporairement certaines dispositions du cahier des charges dans les cas justifiés (événements naturels, tels que sécheresse ou décisions des autorités, comme les épizooties)

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir begrüssen die Präzisierungen in einigen Themen wie dem Mulchen, sowie die kleinen Schritte in Richtung einer administrativen Vereinfachung wie beispielsweise bei der vereinfachten Suissebilanz. Diese Bestrebungen müssen in viel grösserem Umfang gemacht werden, da die Verordnung immer noch viel zu kompliziert und in der Praxis kaum umsetzbar ist.

Explizit befürworten wir die Bestrebungen, die von der Wolfspräsenz betroffenen Sömmerungsbetriebe, bei ihren Überlegungen im Bereich Herdenschutz zu unterstützen. Die Einführung des neuen Zusatzbeitrags zur Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen ist ein erster Schritt in die richtige Richtung. Da der Druck durch Grossraubtiere nicht nur im Sömmerungs- sondern zunehmend auch im Talgebiet steigt, müssen für die Zukunft entsprechende Überlegungen gemacht werden. Idealerweise sollen diese über das Budget des BAFU finanziert werden.

Vehement abgelehnt werden die Reduktion der BTS-Beiträge, sowie der Beiträge für die Langlebigkeit der Kühe. Insbesondere die Anpassungen der BTS-Beiträge sprechen vollkommen gegen die Planungssicherheit bei langfristigen Investitionen.

Die Reduktion der Beiträge für Biodiversitätsförderflächen bedeutet ein grosses Risiko für Vernetzungsprojekte. Die Senkung der Beiträge soll maximal die Hälfte des Vorschlags betragen.

La modification prévue concerne le «test rapide du Suisse-Bilan » pour les exploitations souhaitant recevoir la contribution pour une utilisation efficiente de l'azote (bilan N <90%). Cette modification est logique. Elle aura peu d'impact pour les deux raisons suivantes : Premièrement il faudra de toute manière calculer un bilan PLVH si l'exploitation veut recevoir les contributions PLVH. Deuxièmement les exploitations bio ne peuvent pas utiliser le test rapide car il n'est pas reconnu par Bio Suisse.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 14 al. b	Le complément doit être pris en compte	L'ajout de la lettre q (céréales en ligne de semis espacées) est utile.
Art. 21	Précision utile	Il est important que la précision concernant les bordures tampons des biotopes d'importance nationale, régionale et locale (LPN 18a et 18b1) soit faite dans cet article
Art. 29, Abs.4	Buchstabe a streichen.	Je nach Situation kann das Mulchen auch im Frühling Sinn machen, insbesondere wenn die Bedingungen dies im

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Herbst nicht zulassen.
Art. 29, Abs.5	Streichen	Die Bewilligungen führen zu unnötigem administrativem Mehraufwand. Für eine saubere Prüfung eines Gesuchs ist ein Besuch vor Ort nötig. Die Bewirtschaftenden stehen in der Pflicht, die Massnahme nach den Vorgaben der Verordnung umzusetzen.
Art. 29, Abs. 6	~~Die Bewilligung~~ Der Eingriff muss folgende Massnahmen enthalten: Buchstabe a streichen.	Die Bewilligung soll nicht nötig sein, daher muss der Einleitungssatz angepasst werden. Je nach Situation kann das Mulchen auch im Frühling Sinn machen, insbesondere wenn die Bedingungen dies im Herbst nicht zulassen.
Art. 35, al. 1 à 3		L'harmonisation du pourcentage de petites structures admises sur la SAU, resp. sur les SPB est saluée. C'est une simplification pour tous les acteurs (exploitants, contrôleurs, administrations)
Art. 35 al 2	Reformulation de la dernière phrase (énumération des petites structures) : ... sont prises en compte conformément à la méthode de recensement visée à l'article 59, paragraphe 2. Sont notamment considérés comme petites structures les groupes d'arbustes, les arbustes isolés, les tas de branches, les tas de litière, les souches, les fossés, les mares, les étangs, les surfaces rudérales, les tas de pierres, les murs de pierres sèches, les blocs de rochers, les zones de sol ouvert créées naturellement ou intentionnellement pour favoriser la biodiversité ou les structures destinées à favoriser les espèces cibles.	Une liste de petites structures possibles est utile. Elle ne doit cependant pas être exhaustive. Il convient d'opter pour une formulation ouverte, afin que d'autres petites structures, qui ne sont pas reconnues ou proposées aujourd'hui, soient possibles.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 47b	Umsetzung ist wichtig.	Der Zusatzbeitrag für die Umsetzung betrieblicher Massnahmen zum Schutz der Nutztiere vor Grossraubtieren auf Sömmerungsbetrieben ist wichtig für den Fortbestand der Alpwirtschaft und muss in der vorgeschlagenen Form eingeführt werden. Da der Druck durch Grossraubtiere nicht nur im Sömmerungs- sondern zunehmend auch im Talgebiet steigt, müssen für die Zukunft entsprechende Überlegungen gemacht werden.
Art 57, Abs. 4	Die Idee der Harmonisierung wird grundsätzlich unterstützt. Die Landschaftsqualität soll hinzugefügt werden.	Die Umsetzung ist nicht klar. Logischerweise müsste die Verpflichtungsdauer der BFF I & II an diejenige der Vernetzung angepasst werden, da die Dauer der Vernetzungsprojekte gegeben ist. Die Umsetzung des Artikels würde bedeuten, dass nach Ablauf der Vernetzungsperiode alle BFF I & II abgemeldet oder umplatziert werden könnten. Um eine gesamtheitliche Harmonisierung zu erreichen, muss auch die Vertragsdauer der Landschaftsqualität in die Überlegung einbezogen werden. Alternativ könnte die Harmonisierung auch an die Dauer der BFF II angepasst werden, da diese die höchste Qualität haben, sowohl bezüglich Beitrag wie auch bezüglich Biodiversität.
Art. 58, al. 10		La possibilité de pâture pour combattre les plantes posant problème est salué, car cela peut être la meilleure solution dans des cas particuliers.
Art. 62, Abs. 5	Der neue Absatz wird grundsätzlich unterstützt.	Auf Weisungsstufe muss präzisiert werden, ob dies auch die Düngung betrifft. Une solution plus simple doit être trouvée comme par

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		exemple une dérogation pour toute la durée du projet réseau et l'abandon d'un contrat écrit (même pour toute la période) mais utiliser une solution numérique en associant ce type de dérogation à la parcelle. Les données récoltées dans le cadre de plusieurs projets ex. IE, réseaux… doivent pouvoir déclencher automatiquement ce type de dérogation. La localisation d'une surface est déterminante. Impossibilité de gérer cela par contrat
Art. 71c	Die Anpassungen und die dadurch entstehenden Klärungen werden unterstützt.	
Artikel 71d Absatz 2 Buchstabe b	Die Entkoppelung der beiden Massnahmen wird explizit unterstützt.	
Artikel 71e Absatz 2 und 3	Die Anpassung wird im Sinne der administrativen Vereinfachung unterstützt.	Durch diese Anpassung fällt ein Hindernis bei der Umsetzung der vereinfachten Suissebilanz weg. Wir fordern den Bund auf, das zweite, weitaus grössere Hindernis in Form der Futterbilanz für das GMF-Programm, ebenfalls anzupassen, damit die vereinfachte Suissebilanz breit umgesetzt werden kann.
Art. 115h	Steichen : ~~Für Bäume, die vor dem Beitragsjahr 2024 angemeldet wurden, gilt Anhang 4 Ziffer 12.2.5a nicht.~~	Abstände zwischen den Bäumen: Beispiel einer Bestimmung ohne Abschätzung des administrativen Aufwandes. Die Regelung verspricht im ersten Moment einen Vorteil für die Kontrolle und im Rekursverfahren. Doch sie bedeutet, dass die Kantone das Pflanzjahr aller Bäume (im GIS) erfassen müssen und diese Daten über Jahre aktuell halten müssen. Eine schier unmögliche Aufgabe. Gemessen am Mehrwert einer Abstandsregelung in Metern, ist dieser Mehraufwand nicht vertretbar. Die fixe Abstandsregelung vermag auch den örtlichen Gegebenheiten nicht generell gerecht zu werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 1, Ziff. 2.1.9d	Einführung der Limiten sind im Sinne der administrativen Vereinfachung zwingend.	Durch diese Anpassung fällt ein Hindernis bei der Umsetzung der vereinfachten Suissebilanz weg. Wir fordern den Bund auf, das zweite, weitaus grössere Hindernis in Form der Futterbilanz für das GMF-Programm, ebenfalls anzupassen, damit die vereinfachte Suissebilanz breit umgesetzt werden kann.
Annexe 4, ch. 12.1.8 Arbre Haute-tige Q1 : Pas de PPh sur arbre à moins de 10m des haies, etc.	Biffer	Les PPh sont interdits sur une bordure tampon de 6 m le long de ces milieux. Mettre une distance différente pour les arbres haute-tige complexifie le système avec une amélioration minime sur ces milieux. Il est inutile de fixer une nouvelle distance.
Anhang 4, Ziff. 7.1.2 und 7.1.4	Zustimmung	Die Mähweidnutzung in rechtskräftig ausgeschiedenen Gewässerräumen war mit den bisherigen Vorgaben nicht möglich.
Anhang 4, Ziff. 12.1.5	streichen: ~~12.1.5 Die einzelnen Bäume müssen in einer Distanz angepflanzt werden, die eine normale Entwicklung und Ertragsfähigkeit der Bäume gewährleistet. Die Distanz zum Wald muss mindestens 10 m betragen, gemessen von der Stammmitte bis zur Bestockung.~~	Es soll der bisherige Text beibehalten werden. Abstände zwischen den Bäumen: Beispiel einer Bestimmung ohne Abschätzung des administrativen Aufwandes. Die Regelung verspricht im ersten Moment einen Vorteil für die Kontrolle und im Rekursverfahren. Doch sie bedeutet, dass die Kantone das Pflanzjahr aller Bäume (im GIS) erfassen müssen und diese Daten über Jahre aktuell halten müssen. Gemessen am Mehrwert einer Abstandsregelung in Metern, ist dieser Mehraufwand nicht vertretbar. Die fixe Abstandsregelung vermag auch den örtlichen Gegebenheiten nicht generell gerecht zu werden.
Annexe 4, ch. 12.1.8	Biffer	Les PPh sont interdits sur une bordure tampon de 6 m le long de ces milieux. Mettre une distance différente pour les

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Arbre Haute-tige Q1 : Pas de PPh sur arbre à moins de 10m des haies, etc.		arbres haute-tige complexifie le système avec une amélioration minime sur ces milieux. Il est inutile de fixer une nouvelle distance.
Anhang 4 Ziff. 12.2.5a	Streichen ~~12.2.5a Die Distanz zwischen den einzelnen Bäumen muss mindestens betragen:~~ ~~a. Kernobst- und Steinobstbäume, ohne Kirschbäume: 8 m;~~ ~~b. Kirsch-, Nuss- und Kastanienbäume: 10 m.~~	Angesichts des völlig unverhältnismässigen administrativen Aufwandes lehnen wir die fixe Festlegung der Baumabstände in Metern ab.
Anhang 7, Ziff. 1.6.3	Der neue Beitrag wird unterstützt.	Der Zusatzbeitrag für die Umsetzung betrieblicher Massnahmen zum Schutz der Nutztiere vor Grossraubtieren auf Sömmerungsbetrieben ist wichtig für den Fortbestand der Alpwirtschaft und muss in der vorgeschlagenen Form eingeführt werden
Annexe 7 Ch. 3.1.1, ch. 1, 3, 4 et 11	Renoncer à la baisse des contributions pour les différents types de SPB1	Une réduction des contributions aura pour conséquence une diminution des surfaces SPB qui interviendrait au moment où les cantons doivent mettre en place leur infrastructure écologique et où les exploitants devront faire un effort supplémentaire. Une incitation financière suffisante est nécessaire pour atteindre les objectifs de l'IE dans la zone agricole.
Anhang 7, Ziff. 3.1.1	Wir beantragen die Reduktion der Beiträge gegenüber dem Vorschlag im Verordnungspaket ganz wegzulassen respektive maximal um die Hälfte zu reduzieren	Die Reduktion um 150.- bis 300.- Franken ist zu hoch und nicht tragbar. Das Argument im erläuternden Bericht, wonach die Reduktion der BFF-Beiträge die Erhaltung der genetischen Vielfalt auf Dauerwiesen und -weiden fördern soll, ist nicht nachvollziehbar, zumal die in situ Flächen gesamtschweizerisch auf 2'750ha limitiert sind. Die Reduktion stellt eine Gefahr für die Vernetzungsprojekte und die Einführung eines Nachfolgebeitrags für die Vernetzung und die Land-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		schaftsqualität das. Die Reduktion muss zudem ermöglichen, vorzeitig aus den Verträgen auszusteigen, sofern dies gewünscht wird.
Anhang 7, Ziff. 5.12.1	Die Beiträge sind auf dem bisherigen Niveau zu belassen.	In den vergangenen Jahren wurde auf der Seite der Landwirtschaftsbetriebe viel in das Tierwohl investiert, wobei die BTS-Beiträge ein wichtiger Anreiz sind. Die Reduktion der Beiträge verfälschen die Amortisationsplanung der bereits realisierten Projekte und verringern den Anreiz, weiter in BTS-Systeme zu investieren. Die Strukturverbesserungsbeiträge bleiben im kommenden Jahr unverändert, wodurch dieses Argument nicht legitim ist. Die BTS-Beiträge sind nicht für die Errichtung der Gebäude gedacht, sondern für deren Betrieb. So werden beispielsweise der zusätzliche Strohbedarf oder die Mehrarbeit abgegolten. Der BTS-Beitrag ist eine klare Massnahme, welche einfach zu kontrollieren ist und erwiesenermassen eine positive Wirkung hat. Die Einsparungen sind besser bei Beiträgen zu suchen, bei welchen bekannterweise grosse Summen ausbezahlt werden, ohne dass diese wirklich kontrollierbar sind.
Annexe 7, ch. 5.8.1	Nous saluons l’abrogation de la restitution de marc, avant tout pour les questions logistiques.	
Anhang 7, Ziff. 5.13.1	Die Beiträge sind wie ursprünglich vorgesehen, einzuführen.	Die Kürzung eines Beitrages um die Hälfte zwischen dem Beschluss, den Beitrag einzuführen, und dem ersten Umsetzungsjahr ist nicht erklärbar. Die Arbeit der Beratung und der Vollzugsstellen wird durch solche Übungen diskreditiert.
Anhang 8 Ziffer 3.10	Sömmerungsbetriebe den Ganzjahresbetrieben gleichstellen	Mit Schreiben vom 17. April 2020 haben die Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte und die Konferenz der Landwirtschaftsämter der Schweiz gemeinsam gewünscht, dass die Sömmerungsbetriebe den Ganzjahresbetrieben gleichzustellen und – analog zum ÖLN

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		– die Einhaltung des Tierschutzes als Beitragsvoraussetzung in die Bewirtschaftungsanforderungen für Sömmerungsbetriebe zu integrieren sei. Dies, da diese Vorgabe einerseits eine stossende Ungleichbehandlung von Sömmerungs- und Ganzjahresbetrieben darstellt und sie andererseits zu administrativem Mehraufwand für die für den Tierschutz- und den Agrarvollzug zuständigen Behörden führt. Mit Schreiben vom 25. Mai 2020 hat das BLW die Aufnahme dieses Anliegens in Aussicht gestellt. Erneut ist diese Änderung jedoch nicht in die Revision der Direktzahlungsverordnung eingeflossen und wir bitten Sie, dies nachträglich aufzunehmen.

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Points positifs:

- Simplification de la typologie de projet. Passer de 6 à 4. Moins serait encore mieux à mon avis. La « fusion » d'AgriQnet est aussi une bonne chose : le fait d'avoir deux financements pour des projets assez similaires rendait le tout assez peu compréhensible.
- Diminution du nombre de critères : ça a l'air de simplifier la chose. À voir dans les faits.
- Obligation de communiquer sur les réalisations : je dirais que c'est aussi un des éléments qui peut faire que le financement soit plus accessible. Ça ne résout pas tout mais si les projets soutenus sont connus, alors d'autres porteurs s'y intéresseront peut-être.
- Wegfall des Termins vom 31.05: es ist sehr positiv, dass die Gesuche jederzeit gestellt werden können (mit einer Frist von 3 Monaten).

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art 2	Produktentwicklungen und Anbauversuche zulassen (nicht von der Finanzierung ausschliessen).	Es ist nicht verständlich und nicht zielführend, dass diese Entwicklungen und Versuche ausgeschlossen werden (ausser "kleine" Versuche). Oft entstehen neue Geschäftsmodelle durch erste Produkte und erste Versuche.
Art 10	Der Inhalt der Verordung sollte attraktiv kommuniziert werden. Ein Kommunikationsplan wird erarbeitet und umgesetzt.	Berichterstattung und Kommunikation wird geregelt im Artikel 10, aber erst NACH Abschluss der Projekte. Es sollte eine VORGAENGIGE Kommunikation stattfinden, damit diese Verordnung bekannter wird. Es sollte in Fachzeitschriften, an Veranstaltungen und in den neuen Medien dafür geworben werden, damit alle Interessenten erreicht werden. Gutes Beispiel war die Objektfinanzierung des SBFI bei den Vorbereitungskursen. Mittels eines Kommunikationskonzeptes konnten die Zielgruppen klar erreicht werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen zur geplanten Änderung im Bereich Solaranlagen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Toutes les propositions sont approuvées. Notamment la prolongation de dispositions transitoires concernant la lutte contre Ambrosia artemisiifolia (art. 110, al. 4)

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Il s'agit d'une révision totale d'ordonnance pour s'aligner sur l'Union européenne. C'est une reprise du droit européen car l'UE a mis en vigueur de nouvelles directives. C'est une bonne chose de s'aligner sur l'UE pour le marché des engrais.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Anpassungen erfolgen basiert auf ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts. Es handelt sich um Präzisierungen, gegen welche es keine Einwände gibt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Le canton de Fribourg refuse le versement des suppléments pour le lait transformé en fromage et l'affouragement sans ensilage directement aux producteurs. Plusieurs questions techniques, administratives, économiques et juridiques ne sont pas résolues, la mise en œuvre de ce changement serait ainsi problématique, tant pour les producteurs, les utilisateurs de lait que pour la branche laitière dans son ensemble.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2a Abs. 1 zweiter Halbsatz	streichen [1] Für Verkehrsmilch, die von Kühen stammt, richtet das BLW den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von 5 Rappen je Kilogramm aus~~, sofern die Milch die Anforderungen erfüllt, die das EDI gestützt auf die LGV6 in den Ausführungsbestimmungen im Bereich der Lebensmittel tierischer Herkunft erlässt~~.	Die Verkäsungszulage wird für verkäste Milch ausgerichtet. Dazu darf nur lebesmitteltaugliche Milch verwendet werden. Was das ist, ist dem Lebensmittelrecht zu entnehmen. Sowohl die Milchproduktions- wie auch die Käsreibetriebe sind Betriebe der Lebensmittelproduktion und unterliegen der Lebensmittelkontrolle. Diese bezieht sich sowohl auf die Räumlichkeiten, die Prozesse wie auch auf die verwendeten Rohstoffe und Hilfsstoffe. Der Zusatz ist also völlig unnötig.
Art. 3 Demandes	[1] ~~Les demandes de versement des suppléments sont établies par les producteurs de lait. Elles sont adressées au service administratif visé à l'art. 12~~. Les demandes de versement des suppléments visés aux art. 1*c* et 2 sont établies par les utilisateurs de lait. Elles sont adressées tous les mois au service administratif visé à l'art. 12. ~~[2] Le producteur de lait peut autoriser l'utilisateur de lait à déposer une demande. Dans ce cas, il doit annoncer au service administratif :~~ ~~a. l'octroi d'une autorisation ;~~ ~~b. le numéro d'identification des personnes mandatées figurant dans la banque de données sur le lait ;~~	Si les dispositions étaient mises en œuvre comme proposé, différentes questions se poseraient : comment procéderait-on si seule une partie des producteurs de lait d'un utilisateur de lait lui octroyaient l'autorisation? Il n'est en outre pas clair si c'est l'exploitation d'estivage ou l'éleveur qui recevrait les suppléments.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~c. le retrait de l'autorisation.~~ [2] Les demandes provenant d'exploitations d'estivage sont adressées au service administratif au moins une fois par an. [3] Les demandes de versement du supplément visé à l'art. 2a sont établies par les producteurs de lait. Elles sont adressées au service administratif visé à l'art. 12. [4] Le producteur de lait peut autoriser l'utilisateur de lait à déposer une demande conformément à l'art. 3, al. 3. [5] Il doit annoncer au service administratif : a. l'octroi d'une autorisation ; b. le numéro d'identification des personnes mandatées figurant dans la banque de données sur le lait ; le retrait de l'autorisation.	
Art. 6 Obligation faite à l'utilisateur de lait ~~de présenter séparément les quantités de lait~~ de verser les suppléments et de tenir une comptabilité	~~Les utilisateurs de lait sont tenus de présenter séparément les quantités le lait pour lesquelles les suppléments visés aux art. 1c et ont été versés dans les comptes portant sur l'achat du lait.~~ Les utilisateurs de lait sont tenus : a. de verser les suppléments visés aux art. 1c et 2 aux producteurs auxquels ils ont acheté le lait transformé en fromage, dans le délai d'un mois ; et de les présenter séparément dans les comptes portant sur l'achat du lait et de tenir une comptabilité permettant de vérifier les contributions qu'ils ont reçues et versées au titre	Les dispositions actuelles doivent être conservées.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	des suppléments.	
Art. 9 Abs. 3	streichen	Diese Anforderungen sind illusorisch. Die monatliche Meldung jener Milchmenge pro Milchproduzent, wofür er eine der Zulagen erhält, ist nicht machbar. Diese Vorstellung übersieht die Rolle der Milchhändler und lädt die Milchverwerter zu intransparenten und unkorrekten Datenlieferungen an den Bund ein.

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Gegen die Anpassungen werden im Allgemeinen keine Einwände geäussert. Einzige Ausnahme ist der Artikel 38, Abs. 2. Dort ist es aus unserer Sicht zielführend, wenn auch Equidenhaltende die Einwilligung erteilen können. Dies macht insofern Sinn, dass bei Anfragen von Labelorganisationen in Bezug auf den ÖLN, die Tierhaltenden in der Pflicht sind und bei Ställen mit einer grossen Anzahl Equiden das Einholen der Einwilligung aller Equideneigentümerinnen und -eigentümer sehr umständlich wäre.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 38, Abs. 2	Wer über die Einwilligung der Eigentümerin oder des Eigentümers, respektive der Equidenhalterin oder des Equidenhalters verfügt, ….	Diese Erweiterung macht insofern Sinn, dass bei Anfragen von Labelorganisationen in Bezug auf den ÖLN, die Tierhaltenden in der Pflicht sind und bei Ställen mit einer grossen Anzahl Equiden das Einholen der Einwilligung aller Equideneigentümerinnen und -eigentümer sehr umständlich wäre.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	**Kanton Solothurn**
Adresse / Indirizzo	**Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn** **Amt für Landwirtschaft des Kantons Solothurn** **Hauptgasse 72** **4509 Solothurn**
Datum / Date / Data	**Solothurn, 25. April 2023** **Rückfragen an: Lorenz Eugster, Bereichsleiter Direktzahlungen & Agrardaten**

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12) ... 4

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 6

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16) ... 16

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) ... 17

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20) ... 19

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171) ... 20

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ... 31

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341) ... 32

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ... 33

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) ... 34

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) ... 35

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) ... 36

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) ... 37

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) ... 38

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201) ... 41

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) ... 42

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Änderungen der GUB/GGA-Verordnung sollen künftig die vorübergehende Aussetzung einzelner Bestimmungen des Pflichtenhefts ermöglichen. Die die neu eingeführte Möglichkeit der vorübergehenden Aussetzung einzelner Bestimmungen des Pflichtenhefts sind grundsätzlich heikel, denn damit kann eine Täuschung der Konsumentinnen und Konsumenten legitimiert werden, was gerade bei Produkten, welche zertifiziertes Vertrauen über Herkunft und Ursprung schaffen sollen, nicht mit dem Täuschungsschutz des Lebensmittelgesetzes vereinbar ist. Die begleitenden Massnahmen, nach denen das WBF die Gruppierung auffordern kann, die Endkonsumentinnen und -konsumenten darüber zu informieren, reichen nicht aus, um das Täuschungspotential solcher Aussetzungen von zentralen Forderungen eines Pflichtenhefts auszuräumen. Grundsätzlich kann nur die Anpassung der Pflichtenhefter sicherstellen, dass längerfristig Wertschöpfung und Vertrauen der Konsumenten (Täuschungspotenzial) vertrauenswürdig zusammenspielen. Wenn eine Regelung wie gemäss Verordnungsentwurf vorgeschlagen in Kraft gesetzt würde, muss diese zwingend bis Ende 2026 limitiert werden; dies als Übergangslösung bis Pflichtenhefter dahingehend angepasst sind. Wir erachten es als möglich, in den Pflichtenheftern direkt den Umgang mit Tierseuchen und den Umgang mit Rohstoffknappheit bzw. Gebietserweiterungen für die Versorgung in Mangelsituationen zu regeln.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 14a	Streichen Eventualantrag: Art. 14a ist als Übergangslösung bis Ende 2026 (zur Anpassung der Pflichtenhefter) zu befristen	Grundsätzlich kann nur die Anpassung der Pflichtenhefter sicherstellen, dass längerfristig Wertschöpfung und Vertrauen der Konsumenten (Täuschungspotenzial) vertrauenswürdig zusammenspielen. Wenn eine Regelung, wie gemäss Verordnungsentwurf vorgeschlagen, in Kraft gesetzt würde, muss diese zwingend bis Ende 2026 limitiert werden; dies als Übergangslösung bis Pflichtenhefter dahingehend angepasst sind. Wir erachten es als möglich, in den Pflichtenheftern direkt den Umgang mit Tierseuchen und den Umgang mit Rohstoffknappheit bzw. Gebietserweiterungen für die Versorgung in Mangelsituationen zu regeln.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		Die Aussetzung von zentralen Forderungen des Pflichtenhefts lässt sich nicht mit dem Hauptzweck der **Verordnung über den Schutz von Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse, verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, waldwirtschaftliche Erzeugnisse und verarbeitete waldwirtschaftliche Erzeugnisse** vereinbaren.

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Im Hinblick auf die kommenden Schritte betreffend Nachfolge der Vernetzungs- und Landschaftsqualitäts-Programme und der kommenden Umsetzung der laufenden Planungen zur Ökologischen Infrastruktur (ÖI) müssen Anpassungen betreffend Biodiversitätsförderflächen (insbesondere im Grünland) gut koordiniert angegangen werden. Mit der Einführung der Acker-Biodiversitätsförderflächen ab 2024 im ÖLN stösst die Umsetzung bei allen Beteiligten an Grenzen. Um Biodiversität mit Ressourcenschutz, Ernährungssicherung und Klimaschutz unter einen Hut zu bringen, müssen Tempo und Zeitpunkt von Anpassungen und Änderungen gut gewählt werden, damit die Entwicklung in die geplante Richtung läuft und die Landwirtschaftsbetriebe die neuen Herausforderungen meistern können.

Der einheitlichen Regelung des möglichen Anteils an Kleinstrukturen innerhalb BFF kann zugestimmt werden, unter Bedingung, dass in der LBV die Kleinstruktur (bis 1 Are Fläche) klar definiert wird. Die Vereinheitlichung dient der Förderung der Biodiversität und vereinfacht den Vollzug.
Wir erwarten, dass in Zukunft in der DZV alle förderwürdigen Strukturen aufgeführt werden und dabei zwischen Kleinstrukturen und grösseren unproduktiven Strukturen zur Förderung der Biodiversität unterschieden wird. Die grösseren unproduktiven Strukturen müssen als eigenständige Kulturlandschaftsflächen Eingang in die Fördersysteme finden. Dies muss spätestens mit der Neugestaltung der Vernetzung und Landschaftsqualität erfolgen (allenfalls unter Anpassung des Landwirtschaftsgesetztes).
Grundsätzlich sind klare Leitlinien (zu Pflege und Unterhalt von Kleinstrukturen) notwendig, damit die Förderung von Strukturelementen zielgerichtet zu mehr funktionsfähiger Biodiversität führt. Im Rahmen der Erhöhung des Anteils an Kleinstrukturen muss von Beginn weg vermieden werden, dass verunkrautete Kleinstrukturen oder unproduktive Kleinstrukturen bestehend aus Problemunkräutern oder auch unerwünschte Vergandung gefördert werden.
Innerhalb einer Kulturlandschaft kann Biodiversität nur dann stabil gehalten werden, wenn das Gleichgewicht zwischen bewirtschafteten und nicht bewirtschafteten Flächen (temporär oder langfristig) stimmt. Kleinstrukturen sind dabei so wenig wie nötig zu unterhalten, was aber nicht bedeutet, dass keine Pflege nötig ist. Probleme mit der Vergandung und der Verunkrautung (z.B. Berufskraut, Ackerkratzdisteln, Brombeeren (im Jura), …) stehen in direktem Zusammenhang mit der Reduktion von Arbeitskräften auf den Betrieben und der immer geringeren Zahl an Betrieben, welche strukturell genügend aufgestellt sind, um die Kulturlandschaftspflege langfristig sicherzustellen. In diesem Kontext sind klare Leitlinien zu entwickeln.

Die Anpassungen beim Basisbeitrag und beim Produktionserschwernisbeitrag sind abzulehnen. Bei einer Senkung des Basisbeitrags muss zwingend auch die Wirkung bezüglich Raufuttertierhaltung (Mindesttierbesatz) kompensiert werden. Die im aktuellen Beitragssystem vorhandene Koppelung der Grünlandflächenbeiträge an die Haltung von Raufutter verzehrenden Tieren ist wichtig, denn nur so können in den Grünlandregionen die drei Ziele Ernährungssicherung, Biodiversität und Klimaschutz gleichermassen beachtet werden und die für die Kulturlandschaft wichtigen Betriebe langfristig erhalten werden. Die Auswirkung auf die Kulturlandschaft und die Biodiversität darf nicht unterschätzt werden. Die standortangepasste Haltung von Raufutterverzehrern ist zentral für langfristig stabile (und gepflegte) Kulturlandschaften.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 21 sowie Anhang 1 Ziff. 9	Zurückstellen und später mit Umsetzung Ökologische Infrastruktur (ÖI) und Nachfolge Vernetzung & LQB neu konzipieren. Aktuell darauf verzichten Druck hin zu zusätzlichen Grünland-BFF zu machen (zuerst müssen die Acker-BFF korrekt umgesetzt werden).	Bei diesem Änderungsvorschlag wird davon ausgegangen, dass alle NHG 18a und 18b Biotope im Grünlandgebiet liegen und die Pufferzonen Grünlandelemente sind. Die Forderung nach expliziten Grünland-Pufferstreifen muss im Nachgang zur Ökologischen Infrastruktur exakt analysiert und evtl. überarbeitet werden; erst danach ist eine Anpassung von Art. 21 zielführend. Wichtig ist auch, dass diese Biotope inkl. Pufferzone klar definiert und räumlich (GIS) ausgeschieden sind.
Art. 29, Absätze 4 -8	Wir begrüssen die vorgeschlagene Regelung zur Weidepflege und zur Entbuschung im Sömmerungsgebiet.	Die Regelung bezüglich Weidepflege und Entbuschungsmassnahmen ist sehr komplex und muss für die Umsetzung gut kommuniziert werden. Nur mit einer klaren Regelung können unerwünschte Einsätze von Mulchgeräten vermieden werden und gleichzeitig die Kulturlandpflege sichergestellt werden. Wir erachten die vorgesehene Regelung als zweckmässig zur Verhinderung der Vergandung und Verbuschung; wir erkennen einen positiven Effekt auf die Bekämpfung von Problempflanzen. Die Unterscheidung zwischen Weidepflege bei krautigen Pflanzen (Weidepflege ohne Bewilligungsverfahren) und Entbuschung (mit Bewilligung) erachten wir als praxistauglich und sinnvoll. Durch das Einhalten der beschriebenen Auflagen im Rahmen von Mulchereinsätzen, erwarten wir einen positiven Einfluss auf die Biodiversität und auf die Offenhaltung der Sömmerungsflächen. Die Regelung schliesst Vollzugslücken, ist zeitgemäss und praxistauglich für die Bewirtschaftung und für den Vollzug.
Art. 35, Abs. 2	Zustimmung mit Ergänzungen: Einer Vereinheitlichung des Anteils an Kleinstrukturen kann	Der einheitlichen Regelung des möglichen Anteils an Kleinstrukturen innerhalb BFF kann zugestimmt werden, unter Bedingung, dass in der LBV die Kleinstruktur (bis 1 Are Flä-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	zugestimmt werden, unter Bedingung, dass die Kleinstruktur in der LBV definiert wird. Mittlere und grössere unproduktive Strukturen zur Förderung der Biodiversität müssen eigenständig geregelt werden und müssen als eigenständige Kulturlandschaftsflächen Eingang in die Fördersysteme finden. Dies muss spätestens mit der Neugestaltung der Vernetzung und Landschaftsqualität erfolgen.	che) klar definiert wird. Die Vereinheitlichung dient der Förderung der Biodiversität und vereinfacht den Vollzug. In der LBV muss die Kleinstruktur (bis 1 Are Fläche) klar definiert werden. Die Bewirtschaftung des Zwischenraums (zwischen den Kleinstrukturen) ist entscheidend für die Stabilität von mosaikartigen Kulturlandschaften. Die Bewirtschaftung im Zwischenraum muss also in die Definition der Kleinstruktureinfliessen einfliessen. Wir erwarten, dass in Zukunft in der DZV alle förderwürdigen Strukturen aufgeführt werden und dabei zwischen Kleinsstrukturen und grösseren unproduktiven Strukturen zur Förderung der Biodiversität unterschieden wird. Die grösseren unproduktiven Strukturen müssen als eigenständige Kulturlandschaftsflächen Eingang in die Fördersysteme finden. Dies muss spätestens mit der Neugestaltung der Vernetzung und Landschaftsqualität erfolgen. Grundsätzlich sind klare Leitlinien (zu Pflege und Unterhalt von Kleinstrukturen) notwendig, damit die Förderung von Strukturelementen zielgerichtet zu mehr funktionsfähiger Biodiversität führt. Im Rahmen der Erhöhung des Anteils an Kleinstrukturen muss von Beginn weg vermieden werden, dass verunkrautete Kleinstrukturen oder unproduktive Kleinstrukturen bestehend aus Problemunkräutern oder auch unerwünschte Vergandung gefördert werden. Innerhalb einer Kulturlandschaft kann Biodiversität nur dann stabil gehalten werden, wenn das Gleichgewicht zwischen bewirtschafteten und nicht bewirtschafteten Flächen (temporär oder langfristig) stimmt. Kleinstrukturen sind dabei so wenig wie nötig zu unterhalten, was aber nicht bedeutet, dass keine Pflege nötig ist. Probleme mit der Vergandung und der

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Verunkrautung (z.B. Berufskraut, Ackerkratzdisteln, Brombeeren (im Jura), …) stehen in direktem Zusammenhang mit der Reduktion von Arbeitskräften auf den Betrieben und der immer geringeren Zahl an Betrieben, welche strukturell genügend aufgestellt sind, um die Kulturlandschaftspflege langfristig sicherzustellen. In diesem Kontext sind klare Leitlinien zu entwickeln.
Art. 35, Abs. 3	Ablehnung Rückzugsstreifen von max. 10% haben sich bewährt und erlauben die Futtergewinnung (inkl. Verwertung) unter Einbezug der Rückzugsstreifen. Wenn im Rahmen der Vernetzung grössere Rückzugsstreifen ermöglicht werden sollen, dann ist dies mit dem neuen Art. 62, Abs. 5 möglich.	Die Regelung bezüglich Rückzugsstreifen muss sich auf eine praxistaugliche Futternutzung der extensiv genutzten Wiese ausrichten und nicht am Anteil der Kleinstrukturen. Wenn sich bei zu grossem Anteil Rückzugsstreifen Probleme mit der Verwertung des Futters einstellen, wird die Bewirtschaftung selber auch zum Problem; dies muss vermieden werden; dies auch im Interesse der Vermeidung von Foodwaste an der Basis (vermeiden von Ressourceneinsatz für nicht verwertbare Futter). Wenn aus Sicht Artenvielfalt der Wirbeltiere (Vertebraten) Rückzugsstreifen bis 20% eingeführt werden sollen (vgl. JY Humbert et al.), dann soll dies mit den Nachfolgeregelungen Vernetzung und LQB geklärt werden. Dabei muss auch geprüft werden, was für Anforderungen an die Lage des Rückzugsstreifens gestellt werden soll und in welchem Umfang Standortwechsel vorzunehmen sind. Je nachdem sind diese Regelungen allgemein oder nur im Rahmen der kommenden projektbezogenen Beiträge zur Förderung der regionalen Biodiversität und Landschaftsqualität einzuführen.
Art. 62, Abs. 5	Änderungsvorschlag Für Flächen, für die ein Vernetzungsbeitrag ausgerichtet wird, können von den Anforderungen der Qualitätsstufe I	Abweichung müssen auch möglich sein, um z.B. Gewässer gezielt zu unterhalten, um die Kulturlandschaft zu erhalten oder um Erosionserscheinungen vorzubeugen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	abweichende Vorschriften festgelegt werden, wenn dies aufgrund der Zielarten oder anderer ökologischer Ziele erforderlich ist. Die Vorschriften sind zwischen dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin und dem Kanton schriftlich zu vereinbaren. ~~, wobei die kantonale Fachstelle für Naturschutz einbezogen werden muss~~ Ergänzungsantrag: Grundsätzlich sind die Verfahren im 3. Titel der DZV zu regeln. Dort kann in Art. 104 eine Ergänzung gemacht werden, wonach die Kantone in der Pflicht stehen, intern die Vollzugsprozesse bei der Gewährung von in der DZV aufgeführten Ausnahmeregelungen sicherzustellen.	Im Rahmen des Vollzugs müssen die Kantone Grundsätzlich die Fachstellen in die Vollzugsprozesse mit einbeziehen. Grundsätzlich sind die Verfahren im 3. Titel der DZV zu regeln. Dort kann in Art. 104 eine Ergänzung gemacht werden, wonach die Kantone in der Pflicht stehen, intern die Vollzugsprozesse bei der Gewährung von in der DZV aufgeführten Ausnahmeregelungen sicherzustellen Wir gehen davon aus, z.B. bei Waldweiden oder im Gewässerraum auch andere Fachstellen einzubeziehen wären.
Art. 71b, Abs. 7, Bst. a, Ziff. 1	Formulierung verbessern Vorschlag: 1. Einjährige Nützlingsstreifen; jährlich neu, mit oder ohne Standortwechsel,	Die Formulierung bezüglich Ansaat der einjährigen Nützlingsstreifen muss Klarheit schaffen, ob jährliche Ansaat am gleichen Ort zulässig ist oder nicht. Die Möglichkeit, einen Nützlingsstreifen jährlich an demselben Ort anzusäen würden wir begrüssen.
Art. 71b, Abs. 7bis	Aktuell Streichen der Verlängerungsmöglichkeit mittels Gesuch und im Zeitpunkt der Nachfolgeregelung Vernetzung und LQB neu auflegen. Eventualantrag: Mit der Neugestaltung der Vernetzung und Landschaftsqualität sind folgende Punkte zu klären: • Möglichkeiten der Überführungen von mehrjährigen Nützlingsstreifen in Säume auf Acker. • Kleinstrukturen in Säumen	Alle Detailanforderungen mit Möglichkeit einer Ausnahme über ein Einzelflächengesuch bringen Verwaltungsaufwand. Es müssen Regelungen gesucht werden, welche die Betriebsleiter*innen in Eigenverantwortung anwenden können. (In der DZV 2023 mit Weisungen kommt das Wort “Gesuch” 68x vor; wir sind da etwas in einer Sackgasse geraten) Die Anschluss-Lösung für wertvolle (Nützlings- oder Saum-) Streifen im Ackerbau können in einem späteren Agrarpaket geregelt werde. Entsprechend sind mit der Neugestaltung Vernetzung und Landschaftsqualität anhand der Erfahrungen aus den nächsten Jahren die notwendigen Reglungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	• Lagekriterien, damit ein Saum als Saum auf Ackerfläche gilt (z.B. wenn Ackerland rund um den Saum zu Dauerwiese oder Weide werden)	zu suchen.
Art. 71c, Abs.2, Bst. a	Ergänzungsantrag: Aktuelle Anforderung als Bst. a, Ziffer 1 aufführen und ergänzen mit Bst.a, Ziffer 2: Bei einjährigem Freilandgemüse gilt eine Fläche auch dann als bedeckt, wenn innert 14 Tagen nach gesamtflächiger Ernte in einem Erntegang die Ansaat einer Nachfolgekultur erfolgt ist.	Gemüsekulturen, bei welchen grosse Flächen in einem Erntegang abgeräumt werden ist die Regelung mit 70% immer bedeckt nur dann praktikabel, wenn eine klare Frist für die Ansaat der Nachfolgekultur gegeben ist.
Art. 71c, Abs. 2, Bst. b	Zustimmung mit Bedingung, sowie Anpassung Zustimmung zu ~~80~~ **70** Prozent unter Bedingung, dass die Umsetzung auf Basis Eigenverantwortung erfolgt und keine Einzelflächen-Datenerhebung eingeführt wird.	Die Einführung eines praxistauglichen Spielraums bei der Bodenbedeckung macht Sinn. Eine Vereinheitlichung der Prozentsätze der neu aufgetrennten Massnahmenteile führt zu einer minimalen Vereinheitlichung der Zahlen und verbessert somit die Übersichtlichkeit der Anforderungen dieser PSB-Massnahme. Bezüglich Agrardatenerhebung ist weder eine einzelflächenspezifisches Anmeldeverfahren im Februar, noch das Einführen einer Nacherhebung im Sommer tolerierbar. Es muss ganz klar auf eine Datenerhebung und AGIS-Datenlieferung auf Stufe Einzelfläche verzichtet werden. Diese Regelung muss auf Eigenverantwortung basierend umgesetzt werden können. Wenn, dann ist maximal eine simple Aufzeichnung im Fruchtfolgerapport oder im Feldkalender vom Typ “Zwischenkultur/Zwischenbegrünung angelegt” vertretbar.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 71e, Abs. 2 und 3	Zustimmung mit Antrag: Die Anpassung wird im Sinne der administrativen Vereinfachung unterstützt. Das GMF-Programm muss zeitnah in ein Förderprogramm umgewandelt werden, welches nicht eine Futterbilanz (und damit quasi eine Vollversion Suisse-Bilanz) voraussetzt.	Durch diese Anpassung fällt ein Hindernis bei der Umsetzung der vereinfachten Suissebilanz weg. Wir fordern den Bund auf, das zweite, weitaus grössere Hindernis in Form der Futterbilanz für das GMF-Programm, ebenfalls anzupassen, damit die vereinfachte Suissebilanz breit umgesetzt werden kann.
Art. 104	Ergänzungsantrag: Art. 104, Ziffer 1a (neu) Bei der Gewährung von in der DZV geregelten Ausnahmen, stellen die Kantone den Einbezug der zuständigen Fachstellen sicher. Allg. Ergänzungsantrag: Alle DZV-Passagen, welche auf kantonsinterne Prozesse hinweisen (z.B. … die kantonale Fachstelle für xy einbezogen werden muss ..) sind zu überarbeiten.	Grundsätzlich sind die Verfahren im 3. Titel der DZV zu regeln. In Art. 104 muss eine Ergänzung gemacht werden, wonach die Kantone in der Pflicht stehen, intern die Vollzugsprozesse bei der Gewährung von in der DZV aufgeführten Ausnahmeregelungen sicherzustellen, sei dies bei zulässigen Regelungen zum Tierwohl, zur Biodiversität, beim Pflanzenschutzmitteleinsatz, etc. In Konsequenz dieser Ergänzung sind alle DZV-Passagen, welche auf kantonsinterne Prozesse hinweisen zu überarbeiten.
Anhang 1, Ziff. 6.2.3, Bst. c	Bei folgenden Kulturen dürfen nach Erreichen der Schadschwelle nach Artikel 18 Absatz 2 gegen folgende Schaderreger Insektizide eingesetzt werden, die folgende Wirkstoffe enthalten:	Die Beiden Wirkstoffe streichen, da kein PSM mit den Wirkstoffen Spirotetramat und/oder Flonicamid eine Zulassung in Zuckerrüben gegen Blattläuse haben. Die Auflistung die beiden Wirkstoffe führt zur Verwirrung, da die Annahme entstehen kann, dass die beiden Wirkstoffe ohne Sonderbewilligung eingesetzt werden dürfen. Im Gegenzug wurde für die

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. Zuckerrüben: Blattläuse: Pirimicarb, ~~Spirotetramat, Flonicamid~~	beiden Wirkstoffe eine Notzulassung ausgestellt wo die Auflage «Behandlung nur auf Anweisung der Kantonalen Pflanzenschutzdienste» steht. Es braucht also eine Notzulassung für die Wirkstoffe und eine ausdrückliche Behandlungsempfehlung der Pflanzenschutzdienste.
Anhang 1, Ziff. 6.2.3, Bst. f	Bei folgenden Kulturen dürfen nach Erreichen der Schadschwelle nach Artikel 18 Absatz 2 gegen folgende Schaderreger Insektizide eingesetzt werden, die folgende Wirkstoffe enthalten: f. ~~Körnermais~~ *Mais …..*	Körnermais mit Mais ersetzen, da die Bekämpfung vom Maiszünsler mit *Trichogramme spp.* allgemein im Mais zugelassen ist und nicht nur im Körnermais (unterschiedliche Kulturcodes bei der Agrardatenerhebung).
Anhang 4, Ziff. 2.1.1	Regelung bezüglich Ausschluss von Kalkdüngern anpassen	Bezüglich dem generellen Ausschluss von Kalkdüngern sind zusätzliche Informationen notwendig; sind alle Kalkdünger gemahlen oder gekörnt amphibienschädlich? Im Jura zeigt sich, dass mit Kalkgaben die Erosion im Grünland reduziert werden kann, die Artenvielfalt stabilisiert werden kann und die Futtererträge auf tiefem Niveau stabil bleiben. Entsprechend ist eine differenzierte Betrachtung wichtig. Eine Regelung hinsichtlich Einsatz von Kalk kann dann eingeführt werden, wenn wissenschaftliche Ergebnisse unter Abwägung aller Fakten (und Interessen) zur Verfügung stehen.
Anhang 4, Ziff. 7.1.2 und 7.1.4	Zustimmung	Das schonende Beweiden von Uferwiesen stellt eine standortgerechte Nutzung dar.
Anhang 4 Ziff. 12.1.5	Zustimmung	Klare Vorgaben helfen im Vollzug der BFF-Bäume und schaffen Voraussetzungen für qualitative Biodiversitätsförderung. Für eine nachhaltige Hochstamm-Feldobstbaumförderung sind gut dimensionierte Pflanzdistanzen zwingend.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Eine Distanz von 10m von Stammmitte bis zur Bestockung (mit Waldcharakter) ist vertretbar.
Anhang 4 Ziff. 12.1.5a	Zustimmung	Klare Vorgaben helfen im Vollzug der BFF-Bäume und schaffen Voraussetzungen für qualitative Biodiversitätsförderung. Für eine nachhaltige Hochstamm-Feldobstbaumförderung sind gut dimensionierte Pflanzdistanzen zwingend.
Anhang 7, Ziff. 2.1.1	Anpassungen Basisbeitrag und Produktionserschwernisbeitrag sind abzulehnen. Bei einer Senkung des Basisbeitrags muss zwingend auch die Wirkung bezüglich Raufuttertierhaltung (Mindesttierbesatz) kompensiert werden.	Die im aktuellen Beitragssystem vorhandene Koppelung der Grünlandflächenbeiträge an die Haltung von Raufutter verzehrender Tieren ist wichtig, denn nur so können in den Grünlandregionen die drei Ziele Ernährungssicherung, Biodiversität und Klimaschutz gleichermassen beachtet werden und die für die Kulturlandschaft wichtigen Betriebe langfristig erhalten werden. Die Auswirkung auf die Kulturlandschaft und die Biodiversität darf nicht unterschätzt werden. Die standortangepasste Haltung von Raufutterverzehrern verhindert unterbestossene Weiden, welche sich längerfristig zu Problemflächen entwickeln.
Anhang 7, Ziff. 3.1.1 Ziff. 1	Beitragsveränderungen werden als kritisch beurteilt.	Eine Kürzung der BFF-Beiträge wird als Anpassung im falschen Zeitpunkt beurteilt. Es wäre besser, Anpassungen erst in Zusammenhang mit der Anpassung Vernetzung und LQB oder mit der Umsetzung der Ökologischen Infrastruktur (ÖI) vorzunehmen. Im Rahmen der aktuell laufenden Umsetzung der 3.5% Acker-BFF sind möglichst keine Beitragskorrekturen bei den übrigen BFF vorzunehmen.
Anhang 7, Ziff. 3.1.1 Ziff. 3	Zustimmung	Die Erhöhung der Beiträge QII bei Wenig intensiv genutzten Wiesen wird begrüsst. Wenig intensiv genutzte Wiesen wer-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		den kaum noch gemeldet, obwohl diese Flächen mit botanischer Qualität für eine integrative Biodiversitätsförderung wertvoll sind.
Anhang 7 Ziff. 5.12.1	Ablehnung	Betriebe, welche ihre Stallungen zugunsten des Tierwohls angepasst haben oder noch anpassen werden (inkl. Betrieb und Unterhalt), sind auf Planungssicherheit angewiesen, deshalb wird die Kürzung der BTS-Beiträge abgelehnt.
Anhang 8, Ziff. 2.7a.3	Ergänzungsantrag betreffend Kürzung Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung von Hauptkulturen auf der Ackerfläche Beitragskürzung in zwei Stufen unterteilen: • Flächen mit bodenschonendem Anbau deklariert, aber Einstiegslimite für Beiträge nicht erreicht -> Kürzung 100% der Beiträge • Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71d) -> Kürzung 200 % der Beiträge	Wenn bereits im Rahmen der Gesuchstellung durch die Agrarinformationssysteme ermittelt wird, dass die Bedingungen für Beiträge nicht erfüllt werden, sind keine Beiträge auszurichten (also 100% Kürzung). In diesen Fällen (Korrekt deklariert und Einstiegslimite nicht erreicht) wäre eine Kürzung von 200% nicht angebracht.

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der finanzielle Ertrag der Solaranlage wird in der Regel um ein vielfaches höher sein, als der landwirtschaftliche Ertrag. Wenn eine Solaranlage erstellt wird, spielen die Flächenbeiträge nur noch eine untergeordnete Rolle. Es stellt sich daher die grundsätzliche Frage, ob sich aktuell eine Änderung von Art. 16 Abs. 1 Bst. f LBV aufdrängt. Eine Änderung der LBV sollte erst in Erwägung gezogen werden, wenn etwas mehr Klarheit darüber besteht, welche Anlagentypen raumplanerisch bewilligt und erstellt werden und wie in der LBV und DZV entsprechend reagiert werden soll.

Wir erachten das Anpassen der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung beim aktuellen Erfahrungsstand mit Solaranlagen über landwirtschaftlichen Kulturen als nicht gegeben bzw. verfrüht. Aktuell ist es möglich, bezüglich Direktzahlungen über die Kulturcodezahlen die Beitragsberechtigungen zu regeln, wie dies auch bei Kulturen in geschütztem Anbau mit festem Fundament gemacht wird. Eine Aufteilung in "Spezialkulturen und Dauerkulturen unter Solaranlagen" und "übrige landwirtschaftliche Kulturen unter Solaranlagen" wäre dabei möglich. Nach wie vor ist unklar, ob von Seiten Raumplanung andere als Spezialkulturen den landwirtschaftlichen Vorteil erbringen können um nach RPG Art. 32c Abs. 1 Bst. c bewilligt zu werden.

Wir weisen darauf hin, dass Flächen von Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben nicht zur Landwirtschaftliche Nutzfläche gehören; die vorgesehene Regelung, welche nur auf die LN fokussiert, greift also zu kurz.

Grundsätzlich stellt sich die Frage in wie weit, über das Kriterium LN besondere Bewirtschaftungen (Bauzonen, verunkrautete/vergandete Landwirtschaftsflächen, humusierte und beweidete Flächen von Flugplätzen, Freiflächensolaranlagen, …) geregelt werden sollen. Je länger je mehr ergeben sich Konflikte bezüglich düngbarer Fläche, konformer Einsatz von PSM, Gewichtung bezüglich Gewerbefeststellung, SAK-Berechnung, etc. Dies zeigt sich insbesondere dann, wenn zwar eine Bewirtschaftung (als Nutzfläche) durch einen Betrieb erfolgt, aber die Fläche auf Grund der LBV einen Ausschluss von der LN erfährt. Zu welcher Betriebsfläche gemäss Art. 13 LBV gehört denn eine neu in die Bauzone eingezonte Fläche, welche noch einige Zeit als Ackerfläche bewirtschaftet wird?

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 16. Abs.5	Eventualantrag, sofern keine Rückstellung der Anpassung auf ein späteres Agrarpaket: Änderungsvorschlag Art. 16 Abs. 5 Flächen mit Solaranlagen zählen zur landwirtschaftlichen Nutzfläche, wenn: a. die Solaranlage die Voraussetzung nach Art. 32c Abs. 1	Begründung: Solaranlagen, z.B. in Rebbergen oder als Überdeckung von Obstanlagen, können gemäss Art. 32 c Abs. 1 Bst a RPV bewilligt werden. Dies wurde zumindest vom ARE so vorgestellt. Es wäre als störend, wenn Intensivkulturen von der LN ausgeschlossen würden. Wenn also Ausnahmen vom Ausschluss PV Anlagen gemacht werden, dann sind diese auch für überdeckte Intensivkulturen zu machen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Bst. a erfüllt und es sich bei der Unternutzung um eine Spezialkultur handelt; b. die Solaranlage eine der Voraussetzungen nach Artikel 32c Absatz 1 Buchstabe c der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni erfüllen; c. in jedem Fall der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nachweist, dass: 1. es…. 2. für…	Allgemeine Bemerkung: Der finanzielle Ertrag der Solaranlage wird in der Regel um ein vielfaches höher sein, als der landwirtschaftliche Ertrag. Wenn eine Solaranlage erstellt wird, spielen die Flächenbeiträge nur noch eine untergeordnete Rolle. Es stellt sich daher die grundsätzliche Frage, ob sich aktuell eine Änderung von Art. 16 Abs. 1 Bst. f LBV aufdrängt. Eine Änderung der LBV sollte erst in Erwägung gezogen werden, wenn etwas mehr Klarheit darüber besteht, welche Anlagentypen raumplanerisch bewilligt und erstellt werden und wie in der LBV und DZV entsprechend reagiert werden soll. Nach wie vor ist unklar, ob von Seiten Raumplanung andere als Spezialkulturen den landwirtschaftlichen Vorteil erbringen können um nach RPG Art. 32c Abs. 1 Bst. c bewilligt zu werden. Alternative wäre in Art. 16 Abs. 5 eine Einschränkung der LN unter Solaranlagen auf Spezialkulturen
Art. 17	Zustimmung	Die Flächen im Ausland (grenznahe Wirtschaftszone) werden von uns schon seit Jahren GIS-basiert erfasst.

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 110 Abs. 4	Zustimmung	Die vorgesehene gesetzliche Grundlage soll zeitnah umgesetzt werden, damit die hier formulierte Übergangsbestimmung abgelöst werden kann. Nur so können endlich landesweit wirksame amtliche Bekämpfungsmassnahmen gegen gebietsfremde, invasive Arten ergriffen werden, die zwar den Status «besonders gefährlich» i.S. der PGESV nicht erfüllen, aber dennoch die Umwelt oder den Menschen gefährden.

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Düngergesetzgebung fällt nicht direkt unter das Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen. Vor dem Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2019/1009 am 16. Juli 2022 waren die EU-Düngemittelvorschriften nur teilweise über die bisherige Verordnung EG Nr. 2003/2003 harmonisiert. Um technische Handelshemmnisse zu vermindern, wird der Inhalt der neuen EU-Dünger-Verordnung so gut wie möglich übernommen oder an den schweizerischen Kontext angepasst. Bestehende schweizerische Qualitäts- und Sicherheitsvorschriften gelten auch weiterhin. Die Änderungen betreffen vor allem die Anpassung des Zulassungsverfahrens, die Bezeichnungen der Dünger, den Aufbau der Verordnung und die Formulierung der Bestimmungen. Die WBF-Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngern (Düngerbuch-Verordnung, DüBV) wird aufgehoben und die nach wie vor relevanten inhaltlichen Elemente übernommen.

Hinsichtlich der den verschiedenen Wirtschaftsakteuren zugewiesenen Pflichten besteht bezüglich der Verantwortlichkeit für die Konformität der Dünger Konkretisierungsbedarf hinsichtlich der verwendeten Begriffe. So werden den Inverkehrbringern auch Herstellerpflichten übertragen, wobei ein Inverkehrbringer ein beliebiger Händler in der Lieferkette sein kann und der Hersteller auch ein ausländischer Hersteller sein kann. Da die DüV hinsichtlich der produkterechtlichen Anforderungen auch auf dem Chemikaliengesetz basiert, wäre es naheliegend, den Begriff des Herstellers im Düngerrecht an die Definition «Herstellerin» nach der Chemikalienverordnung anzugleichen bzw. zu ergänzen.

Im Zuge der Anpassungen an die Verordnung (EU) 2019/1009 werden auch die allgemeinen und produktspezifischen Kennzeichnungsanforderungen übernommen. Wir begrüssen grundsätzlich die in Anhang 3 für die verschiedenen PFC vorgesehenen detailliert angegebenen Kennzeichnungsvorschriften. Für den praktischen Vollzug bleibt aber nach wie vor unklar, welche der angegebenen Nährstoffe, Nährstoffformen und Phosphatlöslichkeiten für die jeweiligen PFC verpflichtend zu deklarieren sind. Vor diesem Hintergrund und auch im Hinblick auf den Wechsel zu einer völlig neuen Kategorisierung mit dem Konzept PFC/CMC ist eine Neuauflage der Wegleitung «Kennzeichnung von Düngern» durch das BLW für Vollzugsbehörden wie auch Inverkehrbringer dringend er-forderlich.

Die Schweiz-spezifischen und gegenüber der EU strengeren Vorschriften für Pflanzenkohle (z.B. Beschränkung der Ausbringungsmengen) werden zwar begrüsst, die Ausweitung der Ausgangsmaterialien aus Gründen der Risikominderung jedoch abgelehnt. Zudem fehlt ein System der Kontrolle bzw. Aufzeichnung der Massen- bzw. Nährstofflüsse (z.B. ISLV oder digiFlux).

Die Aufnahme von Produkten ohne signifikante Nährstoffgehalte, bei denen aber eine günstige Wirkung auf Pflanzen ausgelobt wird, als bewilligungspflichtige PFC 103 (Sonstige Dünger), wird grundsätzlich begrüsst. Sonstige Dünger dürfen ohne Wirknachweis in Verkehr gebracht werden. Das Inverkehrbringen von Produkten, die mit bestimmten Wirkungen beworben werden, ohne diese dokumentieren zu müssen, spricht jedoch gegen den Grundsatz des Täuschungsschutzes. Deshalb muss der als «Kann»-Formulierung vorgeschlagene Hinweis auf der Etikette, dass die Wirksamkeit nicht überprüft wurde, als verpflichtende Vorschrift formuliert werden.

Dünger werden direkt in die Umwelt ausgebracht und sind dementsprechend primär den Umgangsvorschriften nach Umweltschutzgesetz unterstellt. Eine nicht fachgerechte Entsorgung ist mit Risiken für die Umwelt verbunden. Deshalb ist bei den Kennzeichnungsvorschriften der allgemeine Entsorgungshinweis (Hinweis zur Unschädlichmachung und Beseitigung) wieder in die DüV 24 aufzunehmen.

Die vorgeschlagene einjährige Übergangsfrist für die Registrierung bisher nicht anmeldepflichtiger Dünger erachten wir als nicht realistisch. Angemessen erscheinen uns zwei Jahre. Dagegen ist die vorgesehene Übergangsfrist für das Inverkehrbringen von nach altem Recht angemeldeten oder bewilligten Düngern während der gesamten Gültigkeitsdauer der Anmeldebestätigung bzw. Bewilligung von 10 Jahren (d.h. bis maximal 31.12.2033) mit der alten

Kennzeichnung nicht annehmbar. Die neue Kategorisierung und Anpassung der Kennzeichnung gemäss DüV 24 muss spätestens nach fünf Jahren erfolgen.

Offenbar werden vermehrt Dünger zu Pflanzenschutzzwecken eingesetzt, z.B. Spurennährstoffdünger mit Kupfer, Biostimulans, etc. was etwa im Extenso-Anbau beobachtet werden kann. Das Zulassungsverfahren für Dünger ist viel einfacher als für Pflanzenschutzmittel. Ersteres sollte nicht zur «Umgehung» des letzteren genutzt werden können. Entsprechend ist hier Koordination angezeigt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Abs. 1 Bst. b Begriff «Hersteller»	1) Die in Absatz Buchstabe b angegebene Begriffsdefinition ergänzen wie folgt: b *Hersteller*: natürliche oder juristische Person *mit Wohnort, Geschäftssitz oder Zweigniederlassung in der Schweiz*, die selbst Dünger *beruflich oder gewerblich herstellt, gewinnt oder einführt*, … 2) Ergänzen der nachgestellten Präzisierung wie folgt: *Als Hersteller gilt auch, wer Dünger in der Schweiz bezieht und sie in veränderter oder unveränderter Zusammensetzung in Verkehr bringt* *- unter eigenem Namen ohne Angabe des ursprünglichen Herstellers* *- unter geändertem Handelsnamen* *- in geänderter Verpackung* *- gegebenenfalls für einen anderen Verwendungszweck* *Lässt eine Person einen Dünger durch einen Dritten in der Schweiz herstellen, so gilt sie als alleiniger Hersteller, sofern sie in der Schweiz Wohnsitz oder Geschäftssitz hat.*	1) + 2) Im Sinne der Konsistenz mit dem Verordnungsrecht und begrifflicher Rechtssicherheit ist es naheliegend, den Begriff des Herstellers an Art. 2 Abs. 1 Bst. b ChemV sinngemäss für Dünger anzugleichen, wobei «abgeben» gemäss Begriffsdefinition nach DüV Art. 2 Abs. 1 Bst. f des Verordnungsentwurfs durch «Inverkehrbringen» ersetzt werden kann Die Präzisierung «mit Wohnsitz, Geschäftssitz oder Zweigniederlassung in der Schweiz» ist relevant, da sich der Begriff «Hersteller» auf den Schweizer Hersteller bzw. dem rechtlich gleichgestellten Schweizer Wirtschaftsakteur bezieht. Die Angleichung an den Begriff des Herstellers nach Art. 2 Abs. 1 Bst. b ChemV ist auch erforderlich für Dünger, die gleichzeitig als gefährliche Zubereitungen gekennzeichnet werden müssen. Konkretisierung des beruflich gewerblichen Geltungsbereichs der Herstellung.
Art. 3 Pflichten der Hersteller	1): Ergänzen von Absatz 1 wie folgt: [1]…dass die in dieser Verordnung festgelegten Vorschriften	1) Verweis auf Art. 1 Abs. 3 des Verordnungsentwurfs auf die Bestimmungen nach ChemV für gefährliche Dünger und

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	für die Zulassung, Produktion und Kennzeichnung *einschliesslich der Vorschriften nach Art. 1 Abs. 3* … 2): Einführen eines Absatzes 3 für den Akteur «Bewilligungsinhaber» mit der Ergänzung, dass der Bewilligungsinhaber dem Hersteller gleichgestellt wie folgt: [3] *Der Bewilligungsinhaber ist dem Hersteller gleichgestellt.*	die Bestimmungen nach ChemRRV für die Qualitätsanforderungen. 2) Der Bewilligungsinhaber gilt als Hersteller. Hinweis: Mit der Angleichung des Begriffs «Hersteller» an Art. 2 Abs. 1 Bst. b ChemV sinngemäss für Dünger ist die Verantwortlichkeit des Schweizer Herstellers für die produkterechtliche Konformität klar definiert.
Art. 4 Pflichten der Importeure	Ergänzen von Absatz 2 wie folgt: [2]…dass die *in dieser Verordnung* festgelegten Vorschriften für die Zulassung und Kennzeichnung *einschliesslich der Vorschriften nach Art. 1 Abs. 3* …	Verweis auf Art. 1 Abs. 3 des Verordnungsentwurfs auf die Bestimmungen nach ChemV für gefährliche Dünger und die Bestimmungen nach ChemRRV für die Qualitätsanforderungen. Hinweis: Mit der Angleichung des Begriffs «Hersteller» an Art. 2 Abs. 1 Bst. b ChemV sinngemäss für Dünger ist die Verantwortlichkeit des Importeurs von Düngern für die produkterechtliche Konformität klar definiert.
Art. 5 Pflichten der Inverkehrbringer	Ersetzen von «Namen» durch «Handelsnamen», einführen eines Buchstaben a und ergänzen von Absatz 2 mit Buchstabe b wie folgt: [2] Der Inverkehrbringer gilt als Hersteller und unterliegt denselben Verpflichtungen wie ein solcher, wenn er a. die Zusammensetzung des Düngers, seinen *Handelsnamen* oder die Verpackung ändert; b. *den Dünger unter eigenem Handelsnamen in Verkehr bringt.*	Hinweis: Mit der Angleichung des Begriffs «Hersteller» an Art. 2 Abs. 1 Bst. b ChemV sinngemäss für Dünger ist klar geregelt, wann ein Inverkehrbringer von Düngern für die produkterechtliche Konformität verantwortlich ist.
Art. 17, Bst. b	ändern: Der Begriff “Zwischenstelle” muss klar definiert werden.	Der neue Begriff “Zwischenstelle” muss erläutert oder definiert sein, damit klar ist was bezüglich der Befreiung von der Registrierpflicht gilt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		(Vernehmlassungstext: Hofdünger, die von einem Betrieb mit Nutztierhaltung direkt an den Endverwender abgegeben werden oder über eine Zwischenstelle laufen, sofern ...)
Art. 19 Für die Registrierung benötigte Angaben	1) Ergänzen von Abs. 1 Bst. b mit Präzisierung wie folgt: b Den Namen und die Adresse des Herstellers*, Importeurs oder gleichgestellter Inverkehrbringer* 2) Streichen des Satzes in Abs. 1 Bst. f «diese Analyse ist bei anorganischen Düngern (PFC 1.C) fakultativ».	1) Es muss klar sein, dass mit «Namen und Adresse des Herstellers» der für die Konformität des Düngers verantwortliche Schweizer Hersteller bzw. gleichgestellter Akteur gemeint ist. 2) Es ist nicht ersichtlich, wieso die Analyse auf Nährstoffe fakultativ ist. Entsprechende Analysenzertifikate sind heute Standard. Die Hinterlegung der registrierten und PFC-spezifischen Kenndaten ist auch relevant für die kantonalen Vollzugsbehörden bei der Wahrnehmung ihrer Kontrollaufgaben.
Art. 25 Angaben für das Bewilligungsgesuch	1) Ersetzen des Begriffs «Erstinverkehrbringer» in Abs. 1 Bst. b durch eine gleichbedeutende mit der DüV kompatible Angabe, z.B. «Hersteller» 2) Präzisieren der Angabe «geringe Mengen» in Abs. 7.	1) «Inverkehrbringer» ist gemäss Verordnungsentwurf Art. 2 Abs. 1 definiert als «natürliche oder juristische Person …, die in der Schweiz Dünger kauft und in Verkehr bringt». «Erstinverkehrbringer» dagegen ist nicht definiert und könnte in diesem Kontext auch einen bereits auf dem Markt sich befindenden, registrierten oder bewilligten Dünger bedeuten, der neu in geänderter Zusammensetzung, unter anderem Handelsnamen oder aufgrund anderer Bestandteile neu registriert oder bewilligt werden muss. 2) Es wird vorgeschlagen, eine Mengenschwelle im Bewilligungsgesuch anzugeben.
Art. 31 Kennzeichnungsanforderungen	1) Ersetzen des Begriffs «Inverkehrbringer» in Absatz 2 durch *«Hersteller und Importeure».*	1) «Inverkehrbringer» ist gemäss Verordnungsentwurf Art. 2 Abs. 1 definiert als «natürliche oder juristische Person …, die in der Schweiz Dünger kauft und in Verkehr bringt». Ein Inverkehrbringer kann also ein beliebiger Händler innerhalb der Lieferkette sein, im Unterschied zum Hersteller, Importeur oder Bewilligungsinhaber am Anfang der Lieferkette

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		oder Inverkehrbringer mit Herstellerpflichten nach Art. 5 Abs. 2 des Verordnungsentwurfs. Die Verantwortung für die rechtskonforme Kennzeichnung ist gemäss Verordnungsentwurf aber entweder beim Hersteller (Art. 3 Abs. 1), beim Importeur (Art. 4 Abs. 2) oder beim als Hersteller gleichgestellten Inverkehrbringer (Art. 5 Abs. 2). Deshalb müssen die Kennzeichnungsanforderungen nach Art. 31 Abs. 2 für dies Akteure verpflichtend sein.
	2) Einführen eines Absatzes 2bis wie folgt: 2bis *Nachgeschaltete Inverkehrbringer können die entsprechenden Angaben nach Absatz 2 zusätzlich entweder auf der Verpackung des Düngers oder, … in einem Begleitdokument zum Dünger anbringen.*	2) Für die in der Lieferkette nachgeschalteten Inverkehrbringer schlagen wir vor, die Kennzeichnungsvorschriften nach Absatz 2 als Kann-Bestimmung zu formulieren.
	3) Ergänzen von Absatz 2 mit «Telefonnummer»	3) Die Kennzeichnung nach Art. 31 Abs. 2 muss auch konsistent mit den Bestimmungen der Chemikalienverordnung für Hersteller und Importeure für gleichzeitig als gefährliche Zubereitungen gekennzeichnete Dünger sein (siehe zusätzliche Kennzeichnungsanforderung gemäss ChemV Art. 10 Abs. 3 Bst. a).
	3) Absatz 3 korrigieren wie folgt (die Verordnungen sind offensichtlich vertauscht): 3 Sofern ein Produkt einer erfolgreichen Konformitätsbewertung nach Verordnung *(EG) Nr. 765/2008* unterzogen wurde, gilt das Produkt als «EU»-Düngeprodukt und es kann gemäss Verordnung *(EU) 2019/1009* gekennzeichnet werden.	
	4) Ersetzen des Begriffs «des für das Inverkehrbringen oder die Einfuhr verantwortlichen Unternehmens» in Absatz 6 durch «den Importeur» wie folgt: 6 Der Name und Adresse *des Herstellers oder Importeurs*	4) Die Begriffe «das für das Inverkehrbringen und die Einfuhr verantwortliche Unternehmen» sind nicht definiert und deshalb missverständlich. So kann «das für das Inverkehrbringen verantwortliche Unternehmen» auch ein beliebiger Händler innerhalb der Lieferkette ohne Herstellerpflichten sein (gemeint ist hier wohl der Hersteller), und das für «die

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Einfuhr verantwortliche Unternehmen» kann auch ein Importeur sein, der den Dünger nur zum Eigengebrauch importiert (im Gegensatz zum definierten Begriff «Importeur» nach Art. 2 Abs. 1 Bst. c «eine natürliche oder juristische Person die einen Dünger aus dem Ausland in Verkehr bringt», was hier wohl gemeint ist.
Art. 38 Zusammenarbeit der Behörden	Ergänzen von Absatz 2 mit «kantonalen Vollzugsbehörden».	Wir gehen davon aus, dass die Zusammenarbeit mit den Kantonen von Seiten BLW als selbstverständlich angesehen wird, sie wird an dieser Stelle aber nicht erwähnt.
Art. 41 Probenahme und Analysen	Die Formulierung in Absatz 2, wonach auch andere Probenahme- und Analysevorschriften angewandt werden können, wenn sie zu gleichwertigen Ergebnissen führen, wird begrüsst.	Die Anwendung der Methodik gemäss der alten Verordnung EG Nr. 2003/2003 hat sich in vergangenen Marktkampagnen als praxistaugliche und robuste Analytik bewährt.
Art. 44 Übergangsbestimmungen	1) Ändern der Übergangsfrist in Absatz 1 wie folgt: [1] Dünger, die vor dem 1. Januar 2024 nicht meldepflichtig waren, müssen bis zum *31. Dezember 2025* nach den neuen Bestimmungen … registriert werden. 2) Die Übergangsfrist von einem Jahr für die Verwendung der Etiketten bisher nicht anmeldepflichtiger Dünger mit Herstellungsdatum vor dem 1. Januar 2024 wird begrüsst. 3) Ändern der Übergangsfrist in Absatz 2 und 3 wie folgt: «Die Dünger, die vor dem 1. Januar 2024 angemeldet wurden, dürfen *bis 5 Jahre nach Ablauf der Gültigkeitsdauer* der Anmeldebestätigung bzw. der Bewilligung in Verkehr gebracht werden»	1) Die vorgeschlagene einjährige Übergangsfrist für bisher nicht anmeldepflichtige Dünger erachten wir als nicht ausreichend, insbesondere für Hersteller, die keine Erfahrung mit dem Meldetool haben. 3) Die vorgeschlagene Übergangsfrist bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer für das Inverkehrbringen von nach altem Recht angemeldeten oder bewilligten Düngern während der gesamten Gültigkeitsdauer der Anmeldebestätigung bzw. Bewilligung würde bedeuten, dass Dünger mit der alten Kennzeichnung noch bis 31.12.2033 rechtskonform auf dem Markt wären. Die langen Übergangsfristen könnten dies begünstigen, indem Änderungen erst im Zuge von Produktkontrollen punktuell festgestellt werden könnten und bei der

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Mehrheit der entsprechenden sich auf dem Markt befindenden Düngern über einen langen Zeitraum nicht erkannt würden.
	4) Streichen von Absatz 4 Buchstabe a	4) Der UFI muss für Dünger, die für gewerbliche Verwender bestimmt sind und vor dem 1. Januar 2022 nicht über einen UFI verfügten, nicht übermittelt werden, weil gemäss Übergangsbestimmung nach ChemV Art. 93b Bst. a «Zubereitungen, die für berufliche Verwenderinnen bestimmt sind, wenn diese am 1. Januar 2022 über keinen UFI verfügen, noch längstens bis 31. Dezember 2025 ohne Angabe des UFI in Verkehr gebracht werden dürfen».
Anhang 1 PFC 103	Ändern von Absatz 2 wie folgt [2] … «In diesem Fall *verlangt* das BLW einen Hinweis auf der Etikette oder in den Begleitdokumenten, dass die Wirksamkeit nicht überprüft wurde».	Die Aufnahme von bisher nicht geregelten Produkten ohne signifikante Nährstoffgehalte, bei denen aber eine günstige Wirkung auf Pflanzen ausgelobt wird, als bewilligungspflichtige PFC 103 (Sonstige Dünger), wird grundsätzlich begrüsst. Bei Produkten mit Auslobungen zu Wirkungen, die selbst im Rahmen eines Bewilligungsverfahrens nicht nachgewiesen werden müssen, besteht jedoch die Gefahr der Täuschung der Verbraucher. Deshalb muss die Angabe auf der Etikette, dass die Wirksamkeit nicht überprüft wurde, als verpflichtende Vorschrift formuliert werden.
Anhang 2 CMC 13	Ersetzen des Begriffs «unbeschadet» in Ziffer 2 Abs. 1 Bst. b durch ein Synonym.	Der Sprachgebrauch «unbeschadet» stammt aus dem EU-Recht und ist nicht konsistent mit dem Wording im Schweizer Verordnungsrecht. Als Synonym kann z.B. «unabhängig von» oder «ungeachtet von» verwendet werden.
Anhang 3 Kennzeichnungsvorschriften	1) Das BLW erstellt eine Vollzugshilfe zur Kennzeichnung von Düngern unter der neuen an die Verordnung (EU) 2019/1009 angepassten DüV (z.B. Neuauflage der Wegleitung «Kennzeichnung von Düngern»).	1) Das Problem bei der Umsetzung der Kennzeichnungsanforderungen für Nährstoffe in Düngern besteht nach wie vor in der hohen Regelungsdichte und dem hohen Detaillierungsgrad der Vorschriften. So werden vor allem bei den PFC 1 (C) (anorganische Makronährstoff-Dünger) mehrere

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Nährstoffformen und Phosphatlöslichkeiten angegeben. Gemäss Verordnungstext müssten jeweils alle unter der entsprechenden PFC aufgeführten Nährstoffe, Nährstoffformen und Phosphatlöslichkeiten aufgeführt werden. In der Praxis sieht es anders aus. Erfahrungen aus vergangenen Marktkontrollen haben z.B. gezeigt, dass wenn überhaupt meist nur eine Phosphatlöslichkeit aufgeführt wird. Unklar ist in vielen Fällen, was verpflichtend aufgeführt werden muss. Kein Hersteller von Düngern kennzeichnet seine Produkte mit allen verlangten Nährstoffformen und Phosphatlöslichkeiten. Eine angepasste Vollzugshilfe würde auch zu einer besseren Harmonisierung des in diesem Bereich sehr heterogenen Vollzugs beitragen.
	2) Übertragen der produktspezifischen Kennzeichnungsanforderungen gemäss Ziffer 2 in eine tabellarische Form	2) Mit einer tabellarischen Darstellung z.B. nach Vorlage der Düngerliste DüBV Anhang 1 könnte die Übersichtlichkeit und Lesbarkeit verbessert werden
	3) Ergänzen von Ziff. 1 Abs. 1 Bst. g mit einem Entsorgungshinweis wie folgt: g. die empfohlenen Lagerbedingungen und *Hinweise zur Entsorgung*	3) Dünger sind den Umgangsvorschriften nach Umweltschutzgesetz unterstellt (vgl. USG Art. 28 Abs. 1 «Umweltgerechter Umgang: Mit Stoffen darf nur so umgegangen werden, dass sie, ihre Folgeprodukte oder Abfälle die Umwelt oder mittelbar den Menschen nicht gefährden können»), wobei Zubereitungen wie Dünger auch als Stoffe gelten und der Umgang die Entsorgung einschliesst. Gleichzeitig sind Dünger als Stoffe mit besonderen Risiken in der ChemRRV geregelt. Dünger dürfen nicht in einen unkontrollierten Entsorgungsweg gelangen. Eine nicht fachgerechte Entsorgung kann zu Beeinträchtigungen der Umwelt führen.
Art. 2 Abs. 1 Bst. b Begriff «Hersteller»	1) Die in Absatz Buchstabe b angegebene Begriffsdefinition ergänzen wie folgt: b *Hersteller*: natürliche oder juristische Person *mit Wohnort, Geschäftssitz oder Zweigniederlassung in der Schweiz*, die selbst Dünger *beruflich oder gewerblich herstellt, gewinnt*	1) + 2) Im Sinne der Konsistenz mit dem Verordnungsrecht und begrifflicher Rechtssicherheit ist es naheliegend, den Begriff des Herstellers an Art. 2 Abs. 1 Bst. b ChemV sinngemäss für Dünger anzugleichen, wobei «abgeben» gemäss

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	oder einführt, … 2) Ergänzen der nachgestellten Präzisierung wie folgt: *Als Hersteller gilt auch, wer Dünger in der Schweiz bezieht und sie in veränderter oder unveränderter Zusammensetzung in Verkehr bringt* *- unter eigenem Namen ohne Angabe des ursprünglichen Herstellers* *- unter geändertem Handelsnamen* *- in geänderter Verpackung* *- gegebenenfalls für einen anderen Verwendungszweck* *Lässt eine Person einen Dünger durch einen Dritten in der Schweiz herstellen, so gilt sie als alleiniger Hersteller, sofern sie in der Schweiz Wohnsitz oder Geschäftssitz hat.*	Begriffsdefinition nach DüV Art. 2 Abs. 1 Bst. f des Verordnungsentwurfs durch «Inverkehrbringen» ersetzt werden kann Die Präzisierung «mit Wohnsitz, Geschäftssitz oder Zweigniederlassung in der Schweiz» ist relevant, da sich der Begriff «Hersteller» auf den Schweizer Hersteller bzw. dem rechtlich gleichgestellten Schweizer Wirtschaftsakteur bezieht. Die Angleichung an den Begriff des Herstellers nach Art. 2 Abs. 1 Bst. b ChemV ist auch erforderlich für Dünger, die gleichzeitig als gefährliche Zubereitungen gekennzeichnet werden müssen. Konkretisierung des beruflich gewerblichen Geltungsbereichs der Herstellung.

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die neue Vorschrift bringt zwar mehr Rechtssicherheit und Spielraum. Mit der Änderung von Art. 2 Abs. 3 LBV (Ehepartner können eigenständige Betriebe führen und eine Betriebsgemeinschaft gründen) ist anzunehmen, dass vermehrt Betriebe Wege finden, die Höchstbestände auszudehnen.

Es stellt sich grundsätzlich die Frage, ob die Höchstbestandesverordnung noch zeitgemäss ist. Allenfalls wäre es zweckdienlicher, die maximale Stallgrösse an andere Kriterien zu binden. Dies müsste in enger Koordination mit der Raumplanung erfolgen. Bei den Baubewilligungen gibt es aufgrund der neueren Gerichtsurteile eine grosse Unsicherheit bezüglich der Bodenabhängigkeit und der inneren Aufstockung.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Es wird zur Kenntnis genommen, dass Aufgrund der Annahme der Motion Gapany 22.3795 «Ziel zur Verringerung von Nährstoffverlusten senken» durch das Parlament das Reduktionsziel für Stickstoffverluste auf 15% anstatt 20% festgelegt wird.

Die Aussagen im Erläuterungsbericht, dass die Anpassung des Absenkziels von ursprünglich 20% auf 15% für die Kantone keine Auswirkungen hat, erachten wir als unzutreffend und falsch. Der Absenkwert an und für sich, wie auch die vom Parlament vorgenommene Anpassung hat für den Kanton wie auch für die einzelnen Betrieben wesentliche Auswirkungen sei dies bezüglich dem erreichbaren Ressourcenschutz oder bezüglich der produktionstechnischen Ausrichtungen und Möglichkeiten der Landwirtschaftsbetriebe. Der Mehraufwand für Reduktion von Stickstoffüberschüssen in Gebieten mit Grundwasservorkommen fällt auf die kantonalen Gewässerschutzbehörden. Planungssicherheit ist ein wesentlicher Aspekt bzw. eine wesentliche Voraussetzung für eine effiziente und effektive Entwicklung in Richtung der Zielwerte.

Wir verlangen vom Bund, dass im Rahmen der vorgegebenen Berichterstattung zu Art. 6a LwG auch zeitnah informiert wird, in welchen Bereichen ergänzende Massnahmen angedacht oder evaluiert werden, wenn die summarisch festgelegten Zielwerte schweizweit nicht erreicht würden.
Ebenso verlangen wir vom Bund Klarheit, wie und über welche Förderinstrumente mittel und langfristig die regionalen Ausprägungen des Agrarsektors bezüglich Ernährungssicherung, Ressourcenschutz, Klimaschutz und Biodiversität auf integrative Weise weiterentwickelt werden sollen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Neu sollen die Algen einschliesslich Seegras als "nicht biologische Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs" für die Herstellung von Lebensmitteln unter Anhang 3 Teil C erfasst werden. Die Algen sollen dabei nach einem anerkannten nachhaltigen Standard zertifiziert sein. Das Aufführen der Algen unter Anhang 3 Teil C ist nicht zielführend. Stattdessen ist es wichtig, dass die Algen sowie die anderen Aquakulturen künftig in den Geltungsbereich der Bio-Verordnung fallen. In der EU werden die Algen und Aquakulturtiere seit Jahren im Bio-Bereich geregelt (aktuell Verordnung EU 2018/848, früher Verordnung EG 834/2007). In der Schweiz hingegen gibt es dazu nach wie vor nur privatrechtliche Richtlinien von Bio-Labelorganisationen. Dies ist nicht ausreichend. Die Bio-Verordnung basiert auf dem Grundsatz der Gleichwertigkeit zur entsprechenden Gesetzgebung der EU. Dieser Grundsatz ist zur Sicherstellung eines hindernisfreien grenzüberschreitenden Warenverkehrs von grosser Bedeutung. Um technische Handelshemmnisse zu vermeiden, ist es nötig, dass die Bio-Bestimmungen der EU für Algen und Aquakulturtiere auch in der Schweiz übernommen und in die Bio-Verordnung sowie Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft integriert werden. Allenfalls müssen dazu die rechtlichen Grundlagen geschaffen werden, damit dies möglich wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 3 Teil A	Siliciumdioxid E 551 Streichen von Kakaopulver (wie bisher).	Siliciumdioxid E 551 Neu soll der Zusatzstoff E 551 für Bio-Kakaopulver (zur Verwendung in Dosierautomaten) zugelassen werden. Kakaopulver ist ein Kakaoprodukt. Die Verwendung von Siliciumdioxid E 551 ist in Kakaoprodukten gemäss Zusatzstoffverordnung (ZuV) nicht zugelassen (Anhang 3, Teil B Ziffer 5.1 ZuV). Somit darf der Zusatzstoff auch nicht bei Bio-Kakaopulver eingesetzt werden. Es darf nicht zu Diskrepanzen mit der Zusatzstoffverordnung kommen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 3 Teil B	Essigsäure E 260 Die Essigsäure als Lebensmittelzusatzstoff im Teil A von Anhang 3 erfassen.	Essigsäure E 260 Die Essigsäure soll neu für die Anwendung aller pflanzlichen Erzeugnissen als Verarbeitungshilfsstoff zugelassen werden. Wieso wird der Zusatzstoff E 260 nicht (auch) als Lebensmittelzusatzstoff im Teil A erfasst? Dies wäre naheliegender.
Anhang 3 Teil C	Algen einschliesslich Seegras Den Abschnitt zu den Algen inkl. Seegras wie bisher nicht in Anhang 3 Teil C aufführen. Zu den Algen und Aquakulturtieren sind die Bio-Vorschriften der EU in der Bio-Verordnung sowie Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft zu übernehmen. Solange die Übernahme der EU-Vorschriften nicht erfolgt ist, kann evtl. nach Art. 16k Abs. 3 und 4 der Bio-Verordnung vorgegangen werden.	Neu sollen die Algen einschliesslich Seegras als nicht biologische Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs in Anhang 3 Teil C erfasst werden. Dabei sollen die Algen nach einem anerkannten nachhaltigen Standard zertifiziert sein. Einerseits ist nicht klar, was unter "anerkannten nachhaltigen Standards" zu verstehen ist. Der Begriff "nachhaltig" kann breit ausgelegt werden (wie wirtschaftlich, sozial und umweltbezogen). Andererseits macht das Aufführen der Algen in dieser Liste auch sonst keinen Sinn. Es gibt u.a. biologische Algen entsprechend der Verordnung (EU) 2018/848. Anhang 3 Teil C sollte hinsichtlich der Algen mit Anhang V Teil B der Verordnung (EU) 2021/1165 übereinstimmen. In der EU werden nur die Arame-Algen und Hijiki-Algen aufgeführt. Dies entspricht bereits dem aktuellen Anhang 3 Teil C. Das Problem stellt sich in der Schweiz nicht nur bei den Algen, sondern auch bei den Aquakulturtieren. Auch diese können in der Schweiz nur nach privatrechtlichen Richtlinien (wie Knospe) zertifiziert werden. Die einzige Lösung ist, dass die schon seit langem geltenden europäischen Bio-Vorschriften zu den Algen und Aquakulturtieren in das Schweizer Recht übernommen werden. Die Aquakulturen sollten künftig ebenfalls im Geltungsbereich der Bio-Verordnung sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 7 Teil A	Korrektur der Bezeichnungen: 11.3.8 Magnesiumphosphat 11.3.10 Mononatriumphosphat	Die Bezeichnungen werden nicht richtig angegeben.
Anhang 12	Anpassung der Spaltenüberschriften in der dritten Tabelle oder Ergänzung der Fusszeile 4. Vorschlag für Ergänzung bei Fusszeile 4: Gemäss *den Sanktionsstufen A bis D* der Weisung des BLW an die Zertifizierungsstellen zur Harmonisierung ihres Vorgehens bei Unregelmässigkeiten im Bereich Bio-Verarbeitung und Handel.	Es geht zu wenig klar hervor, dass in der dritten Tabelle mit den Buchstaben A bis D die Sanktionsstufen gemeint sind. Deshalb sollten entweder die Spaltenüberschriften oder die Fusszeile 4 angepasst werden.

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	Kanton Basel-Stadt
Adresse / Indirizzo	Rathaus 4001 Basel
Datum / Date / Data	25. April 2023

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 3
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20) 8
BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171) 9
BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 20
WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201) 21

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Biodiversität in der Schweiz steht unter grossem Druck und nimmt immer weiter ab. Dies bedroht viele wertvolle Ökosystemdienstleistungen. Die Landwirtschaft beeinflusst den grössten Teil aller fruchtbaren Gebiete der Schweiz und hat deshalb vom Gesetzgeber den klaren Auftrag, den Rückgang der Biodiversität zu bremsen und zur Förderung der Artenvielfalt beizutragen. In diesem Sinne müssen auch die Direktzahlungen des Bundes auf dieses Ziel hin ausgerichtet sein. Eine Reduktion der Biodiversitätsbeiträge um 31 Mio. Franken widerspricht diesem Ziel deutlich. Auch der Einsatz von Mulchgeräten in Sömmerungsgebieten steht in Widerspruch zu diesem Ziel, da das Mulchen nachgewiesenermassen zu grossen faunistischen Verlusten – darunter potenziell auch geschützter und bedrohter Tierarten – führt. Stattdessen sollte die DZV die Wahrung der biologischen Vielfalt durch die Landwirtschaft stärker gewichten, um die Ziele des Bundes und auch die durch die Schweiz ratifizierten internationalen Abkommen einhalten zu können. Die übrigen Änderungsvorschläge werden vom Kanton Basel-Stadt grundsätzlich unterstützt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 29 Abs. 4	Absatz 4 ist zu streichen	Sömmerungsgebiete sind äusserst wertvolle und sensible Lebens- und Rückzugsräume für viele Tier- und Pflanzenarten. Der Einsatz von Mulchgeräten führt erwiesenermassen zu grossen Schäden der vorhandenen Fauna. Darunter sind in Sömmerungsgebieten mit grosser Wahrscheinlichkeit auch geschützte und bedrohte Tierarten. Auch muss damit gerechnet werden, dass Kleinstrukturen entfernt würden, um den Einsatz des Mulchgeräts einfacher und effizienter zu gestalten. Dies bedeutet eine Abwertung und für gewisse Arten sogar ein Verlust von Lebensraum. Eine generelle Freigabe des Mulchens in Sömmerungsgebieten ist daher ein diametraler Widerspruch zum Schutz und der Förderung der Biodiversität. Der Einsatz von Mulchgeräten in Sömmerungsgebieten kann lediglich als Ausnahme bewilligt werden. Eine Bewilligung dürfte dabei ausschliesslich unter Miteinbezug der betreffenden Naturschutzbehörde nach eingehender Interessenabwägung erfolgen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 29 Abs. 5	Der Absatz 5 ist in Anlehnung an den folgenden Vorschlag neu zu formulieren: «Der Einsatz von Mulchgeräten ist in Ausnahmen mit Bewilligung des Kantons zulässig. Zur Beurteilung des Anliegens des Bewirtschafters kann der Kanton ein Gutachten durch eine Beratungsstelle verlangen. Der Kanton hört im Rahmen des Bewilligungsverfahrens vor der Erteilung der Bewilligung die kantonalen Fachstellen für Naturschutz, Wald und Wildhut an.	In Folge der Streichung des Art. 29 Abs. 4 ist eine Anpassung des Abs. 5 notwendig. Die Möglichkeit zur Weidepflege, Bekämpfung von Problempflanzen und Entbuschung von Sömmerungsgebieten mittels Mulchgerät ist vom Gesetzgeber im Grundsatz zu verbieten. Wie bereits in der Begründung zur Streichung des Abs. 4 erwähnt, soll dies jedoch als Ausnahme nach vorhergehender Interessenabwägung und unter Miteinbezug der betroffenen kantonalen Fachstellen bewilligungsfähig sein.
Art. 35 Abs. 2	Der Absatz ist in leicht abgeänderter Form wie folgt einzuführen: «…Artikel 59 Absatz 2 angerechnet. Als Kleinstrukturen gelten Strauchgruppen, Einzelsträucher, Asthaufen, Streuehaufen, Wurzelstöcke, Wassergräben, Tümpel, Teiche, Ruderalflächen, Steinhaufen, Steinwälle, Trockenmauern, Felsblöcke, offene Bodenstellen **und andere geeignete Strukturen zur Förderung geschützter und/oder bedrohter Arten.**	Die Einführung einer Aufzählung möglicher Kleinstrukturen begrüssen wir. Es ist jedoch wichtig, der Aufzählung keinen abschliessenden Charakter zu verleihen, sondern eine offene Formulierung zu wählen. Deshalb schlagen wir die hier genannte Änderung vor.
Art. 47 Abs. 2 Bst. c	Dieser Passus ist zu streichen	Eine Sömmerung ohne Schutz und Aufsicht ist aus unserer Sicht keine Leistung, die mit Direktzahlungen gefördert werden darf. Stattdessen muss die Förderung direkt an standortangepasste und der Biodiversitätsförderung dienlichen Weideregime inkl. angepasster Schutzmassnahmen geknüpft, z.B. über den neuen Art. 47 b, ausbezahlt werden. So dienen die Direktzahlungen den übergeordneten internationalen und nationalen Zielsetzungen der Förderung der Biologischen Vielfalt.
Art. 47b	Der neue Artikel ist einzuführen	Die Umsetzung adäquater Herdenschutzmassnahmen erlaubt es Grossraubtieren, wie dem Wolf, die Schweizer Alpen zu besiedeln. Die Präsenz von Grossraubtieren reichert die heimische Artenvielfalt an und hat nachweislich positive Einflüsse auf die Lebensraumqualität und die Biodiversität.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Aus diesem Grund sind Direktzahlungen für angepasste Herdenschutzmassnahmen im Sinne der Biodiversitätsförderung richtig und wichtig. Die Förderung angemessener Herdenschutzmassnahmen muss jedoch an die Bedingung geknüpft sein, dass Grossraubtiere in den Sömmerungsgebieten auch geduldet werden. Werden Grossraubtiere bekämpft oder gar lokal ausgerottet, ist auch Herdenschutz keine förderbare Leistung, die mit Direktzahlungen abgegolten werden darf.
Art. 58 Abs. 7	Der erste Satz des bestehenden Art. 58 Abs. 7 ist beizubehalten. Der zweite Satz ist zu streichen und die vorgeschlagene Ergänzung nicht einzuführen.	Das bestehende Verbot des Einsatzes von Steinbrechern in der Landwirtschaft muss u.E. bestehen bleiben, da die Beeinträchtigungen für Biodiversität und Landschaft nicht verantwortbar sind. Der Einsatz von Mulchgeräten ist nachweislich stark biodiversitätsschädigend und ist für den Einsatz in Biodiversitätsförderflächen (BFF) gänzlich ungeeignet. Die Zulassung von Mulchgeräten in BFF (auch nur in ausgewählten BFF) ist ein deutlicher Widerspruch zum eingehend benannten Auftrag zur Förderung der Biodiversität. Der Einsatz von Mulchgeräten ist in BFF auszuschliessen. Nach vorgängiger Interessenabwägung zulässige Ausnahmen im Sömmerungsgebiet werden mit dem vorgeschlagenen Art. 29 Abs. 5 abgedeckt.
Art. 71b	Abs. 13 ist zu streichen oder so umzuformulieren, dass eine Mahd im ersten Jahr nur teilweise oder gestaffelt stattfinden darf.	Ein Säuberungsschnitt im ersten Jahr würde dazu führen, dass der Nützlingsstreifen einen grossen Teil seiner Wirkung nicht entfaltet, weil eine Vielzahl der dort angesäten Arten nicht blühen würden. Aus diesem Grund ist auch bei grossem Unkrautdruck auf einen Reinigungsschnitt auf einem Teil des Nützlingsstreifens zu verzichten. Wir schlagen vor den Reinigungsschnitt auf max. zwei Drittel der Gesamtflä-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		che zu begrenzen. Auszusparen sind dann selbstverständlich die ökologisch wertvollsten Abschnitte.
Anhang 4 Ziffer 7.1.2 und 7.1.4	Die Bestimmung ist in der vorgeschlagenen Formulierung nicht einzuführen.	Gemäss Art. 18 Abs. 1bis NHG sind Uferbereiche besonders zu schützende Lebensräume. Die DZV hat dem Rechnung zu tragen. Im Gewässerraum sind ausschliesslich streng extensive Mähweide-Nutzungen zu dulden. Neben Trittschäden ist insbesondere eine Eutrophierung der Uferbereich durch Zufütterung während der Zeit der Beweidung (nicht nur im Uferbereich selbst, sondern während der gesamten Dauer der Beweidung – auch nachts) auszuschliessen. Eine einheitliche Regelung über die Anmeldung und landwirtschaftliche Nutzung des Gewässerraums ist notwendig. Wir schlagen vor, im Sinne einer Harmonisierung zwischen den Kantonen, dass in allen Kantonen Uferwiesen als BFF anzumelden sind.
Anhang 7 Ziffer 3.1.1	Die Summe für Biodiversitätsförderbeiträge ist nicht zu verringern. QI-Beiträge dürfen nur im Sinne einer Verlagerung der Kosten innerhalb der Biodiversitätsförderbeiträge, also zugunsten anderer Biodiversitätsförder-Massnahmen, z.B. QII-Beiträge, vermindert werden. Ansonsten ist die bisherige Regelung beizubehalten.	Wie eingangs im allgemeinen Teil ausgeführt, befindet sich die Biodiversität noch immer im Rückgang. Die bisherigen Massnahmen zur Förderung der Biodiversität reichen allem Anschein nach nicht, um das Artensterben zu bremsen. Was es angesichts dieser Realität braucht, sind strengere Vorgaben, eine Erhöhung der BFF-Flächenanteile und entsprechend mehr Fördermittel für die Biodiversitätsförderung innerhalb des Landwirtschaftsgebiets, keinesfalls jedoch eine Kürzung der BFF-Beiträge. Wir lehnen die vorgesehene Kürzung der Mittel für BFF ohne mindestens gleichwertiger Kompensation innerhalb der Fördermittel für die Biodiversitätsförderung an anderer Stelle (z.B. für QII-Beiträge) ab.
Anhang 8 Ziffer 2.3a Buchstabe c	Die Klausel «Kürzung wird erst vorgenommen, wenn der Mangel nach der Nachfrist weiter besteht» ist zu streichen.	Umweltgefährdende Mängel sind innerhalb der Frist zu beseitigen und ansonsten zu ahnden. Eine «Nachfrist» im Sinn einer Frist nach Ablauf der Frist ist eine unverhältnismässige Erleichterung gravierender Mängel und kann nicht geduldet

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		werden. Der Einsatz mangelhafter Geräte, der zu erheblichen Schäden im Naturhaushalt insbesondere der Biodiversität führen kann, sollte möglichst umgehend Konsequenzen haben – mindestens jedoch innerhalb einer einfachen Frist behoben werden müssen. Bestehen die Mängel nach Ablauf der Frist weiter, sind Beiträge zu kürzen oder zu streichen.

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir begrüssen es, dass die Erfahrungen der letzten Jahre als Grundlage der Verordnungsanpassung berücksichtigt wurden. Ebenso unterstützen wir, dass die Kantone zukünftig die vorsorgliche Vernichtung von Waren zur Verhinderung der Einschleppung und Ausbreitung von Quarantäneorganismen anordnen können, wenn davon ausgegangen werden muss, dass die Waren befallen sind.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 110 Abs. 4		Aufgrund fehlender Rechtsgrundlagen wurde Ambrosia übergangsweise über die PGesV geregelt. Dies ist nach wie vor eine Übergangslösung, bis die Regelungen über das Umweltrecht erfolgt. Eine weitere nochmalige Verlängerung über 2027 hinaus erscheint uns nicht zielführend und wird kritisch gesehen.

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüssen die Übernahme der Verordnung (EU) 2019/1009 mehrheitlich. Die mit den Anpassungen an die neue EU-Verordnung einhergehende Harmonisierung bringt Vereinfachungen für die Zulassung, das Inverkehrbringen sowie auch für den Vollzug. Das angepasste Verordnungsrecht ist kompakter strukturiert im Vergleich mit der heutigen Situation mit zwei Verordnungen, deren Regelungsbereiche sich z. T. überschneiden. Zudem erlaubt die Übernahme der Verordnung (EU) 2019/1009 auch eine Ausweitung der Regulierung auf weitere Produkte, die im bisherigen Düngerrecht nicht oder nicht klar geregelt sind.

Insbesondere wird begrüsst, dass die in der Schweiz geltenden Qualitätsanforderungen bezüglich der Schadstoffgehalte beibehalten werden und durch Grenzwerte für weitere Stoffe gemäss der Verordnung (EU) 2019/1009 sowie EU-Grenzwerte für Krankheitserreger für verschiedene PFC ergänzt werden.

Die Ausweitung der Meldepflicht ins Produktregister Chemikalien (RPC) auf alle Dünger wird ausdrücklich begrüsst.

Weiter begrüssen wir die Aufnahme von bisher nicht klar geregelten Kultursubstraten als definierte PFC mit zugehörigen Qualitätsanforderungen, sowie die klare Definition von Biostimulanzien.

Ebenfalls begrüsst wird die gehaltsabhängige Festlegung der zulässigen Toleranzen sowie die Anwendbarkeit in Bezug auf negative und positive Abweichungen zum deklarierten Gehalt.

Einwände / Vorbehalte:

Hinsichtlich der Begriffsbestimmungen für die Wirtschaftsakteure (wie Hersteller; Importeur, Gesuchsteller etc.) für die ihnen zugewiesenen Pflichten besteht im vorliegenden Entwurf noch massiver Klärungsbedarf. Insbesondere die Einführung des missverständlichen Begriffes des «Inverkehrbringers», welchem in der Folge inkonsistente Aufgaben zugeordnet werden, entstehen Unklarheiten und Zuständigkeitslücken in zentralen Punkten. Besonders bei Düngern, die zum beruflichen oder gewerblichen Eigenbedarf eingeführt werden, würden diverse wichtige Anforderungen nicht verlangt.

Da die Dünger hinsichtlich der produkterechtlichen Anforderungen auch der Chemikaliengesetzgebung unterstehen, ist es von zentraler Bedeutung, dass die Begriffe im Düngerrecht weit möglichst an die Definition «Herstellerin» nach der Chemikalienverordnung angeglichen bzw. ergänzt werden. Der gesamte Verordnungsentwurf ist deshalb diesbezüglich zu überarbeiten.

Im Zuge der Anpassungen an die Verordnung (EU) 2019/1009 werden auch die allgemeinen und produktspezifischen Kennzeichnungsanforderungen übernommen. Wir begrüssen grundsätzlich die in Anhang 3 für die verschiedenen PFC vorgesehenen detailliert angegebenen Kennzeichnungsvorschriften, für den praktischen Vollzug bleibt aber nach wie vor unklar, welche der angegebenen Nährstoffe, Nährstoffformen und Phosphatlöslichkeiten für die jeweiligen PFC verpflichtend zu deklarieren sind. Vor diesem Hintergrund und auch im Hinblick auf den Wechsel zu einer völlig neuen Kategorisierung mit dem Konzept PFC/CMC ist eine Neuauflage der Wegleitung «Kennzeichnung von Düngern» durch das BLW für Vollzugsbehörden wie auch Inverkehrbringer dringend erforderlich.

Die nationalen, spezifischen und abweichend von der EU strengeren Vorschriften für Pflanzenkohle (z.B. Beschränkung der Ausbringungsmengen) werden zwar begrüsst, die Ausweitung der Ausgangsmaterialien aus Gründen der Risikominderung jedoch abgelehnt. Zudem fehlt ein System der Kontrolle bzw. Aufzeichnung der Massen- bzw. Nährstoffflüsse (z.B. ISLV oder digiFlux).

Die Aufnahme von Produkten ohne signifikante Nährstoffgehalte, bei denen aber eine günstige Wirkung auf Pflanzen ausgelobt wird, als bewilligungspflichtige PFC 103 (Sonstige Dünger), wird grundsätzlich begrüsst. Solche «sonstige Dünger» dürfen jedoch ohne Wirknachweis in Verkehr gebracht werden. Das Inverkehrbringen von Produkten, die mit bestimmten Wirkungen beworben werden, ohne diese dokumentieren zu müssen, spricht jedoch gegen den Grundsatz des Täuschungsschutzes. Deshalb muss der als «Kann»-Formulierung vorgeschlagene Hinweis auf der Etikette, dass die Wirksamkeit nicht überprüft wurde, als verpflichtende Vorschrift formuliert werden.

Dünger werden direkt in die Umwelt ausgebracht und sind dementsprechend primär den Umgangsvorschriften nach Umweltschutzgesetz unterstellt. Eine nicht fachgerechte Entsorgung ist mit Risiken für die Umwelt verbunden. Deshalb ist bei den Kennzeichnungsvorschriften der allgemeine Entsorgungshinweis (Hinweis zur Unschädlichmachung und Beseitigung) wieder in die revidierte DüV aufzunehmen.

Die vorgesehene Übergangsfrist für das Inverkehrbringen von nach altem Recht angemeldeten oder bewilligten Düngern während der gesamten Gültigkeitsdauer der Anmeldebestätigung bzw. Bewilligung von 10 Jahren (d.h. bis maximal 31.12.2033) mit der alten Kennzeichnung ist nicht annehmbar. Die neue Kategorisierung und die Anpassung der Kennzeichnung gemäss neuem Recht müssen spätestens nach fünf Jahren erfolgen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Abs. 1 Bst. b Begriff «Hersteller»	Neuformulierung von Abs. 1 Buchstabe b wie folgt: *b. Hersteller: natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz, Geschäftssitz oder Zweigniederlassung in der Schweiz, die Dünger beruflich oder gewerblich herstellt, gewinnt oder einführt.* Ergänzung der nachgestellten Präzisierung wie folgt: *Als Hersteller gilt auch, wer Dünger in der Schweiz bezieht und sie in veränderter oder unveränderter Zusammensetzung in Verkehr bringt* *- unter eigenem Namen ohne Angabe des ursprünglichen Herstellers* *- unter geändertem Handelsnamen* *- in geänderter Verpackung* *- gegebenenfalls für einen anderen Verwendungszweck* *Lässt eine Person einen Dünger durch einen Dritten in der Schweiz herstellen, so gilt sie als alleiniger Hersteller, sofern sie in der Schweiz Wohnsitz oder Geschäftssitz hat.*	Im Sinne der Konsistenz mit der übrigen stoffrechtlichen Gesetzgebung und der begrifflichen Rechtssicherheit ist es naheliegend, den Begriff des Herstellers an Art. 2 Abs. 1 Bst. b ChemV sinngemäss für Dünger anzugleichen, wobei «abgeben» gemäss Begriffsdefinition nach DüV Art. 2 Abs. 1 Bst. f des Verordnungsentwurfs durch «in Verkehr bringen» ersetzt werden kann Die Präzisierung «mit Wohnsitz, Geschäftssitz oder Zweigniederlassung in der Schweiz» ist relevant, da sich der Begriff «Hersteller» auf den Schweizer Hersteller bzw. dem rechtlich gleichgestellten Schweizer Wirtschaftsakteur bezieht. Die Angleichung an den Begriff des Herstellers nach Art. 2 Abs. 1 Bst. b ChemV ist auch erforderlich im Hinblick auf Dünger, die gleichzeitig als gefährliche Zubereitungen gekennzeichnet werden müssen.
Art. 2 Abs. 1 Bst. c Begriff «Importeur»	Anpassung der Definition: *Importeur: natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz, Geschäftssitz oder Zweigniederlassung in der Schweiz, die einen Dünger aus dem Ausland ~~in Verkehr bringt~~ einführt;*	Weil mit dem Begriff des «Importeurs» auch Importeure zum Eigendarf eingeschlossen sein müssen, ist die Voraussetzung des anschliessenden Inverkehrbringens (d. h. des Übertragens oder Überlassens gemäss Bst. f.) nicht zielführend.
Art. 2 Abs. 1 Bst. d Begriff «Inverkehrbringer»	*Auf die Definition des Begriffs des Akteurs «Inverkehrbringer» ist zu verzichten, allenfalls ist er durch «Händlerin» zu ersetzen.*	Der Begriff des «Inverkehrbringers», der im verbundenen Stoff- und Produktrecht nicht verwendet wird, führt zu massiver Unklarheit, weil die in der Folge definierte Tätigkeit des «Inverkehrbringens» nicht nur vom «Inverkehrbringer», sondern auch von diversen weiteren Akteuren, wahrgenommen werden, die aber durch die vorliegende Definition nicht angesprochen werden. Entsprechend wird der Begriff bereits in der Vorlage inkonsistent verwendet.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Abs. 1 Bst. g Begriff «Bewilligung für das Inverkehrbringen eines Düngers»	Kürzung des Begriffs: *Bewilligung ~~für das Inverkehrbringen eines Düngers~~: Verwaltungsakt …*	Die Bewilligung ist nicht nur für das Inverkehrbringen erforderlich, das gemäss Definition mit einer Übertragung oder Überlassung verbunden ist, sondern auch für die Einfuhr zum beruflichen oder gewerblichen Eigenverbrauch (siehe auch Antrag zu Art. 6). Auch im massgeblichen vierten Abschnitt wird nur noch von der «Bewilligung» gesprochen.
Art. 3 bis 5 Pflichten der Wirtschaftsakteure	Dieses Kapitel ist nach der Überarbeitung der Begriffsdefinitionen für die Akteure (Art. 2) entsprechend nachzuführen. Die Pflichten der Akteure sind um Nachmarktpflichten im Fall von Hinweisen auf Nichtkonformität im Sinn der VO (EU) 2019/2009 zu ergänzen (Art. 6 Abs. (8), Art. 8 Abs. (7) bzw. Art. 9 Abs. (4) der EU- Verordnung).	Wir begrüssen grundsätzlich die Absicht, die Pflichten der Akteure zentral zusammenzufassen und explizit aufzuführen. Der vorliegende Entwurf der Düngerverordnung beabsichtigt eine Annäherung an die europäischen Regelungen für Dünger. Er übernimmt aber wichtige Aspekte der EU-Verordnung nicht. Zur Sicherstellung eines vergleichbaren Sicherheitsniveaus sind auch die wichtigsten entsprechenden Instrumente zu übernehmen.
Art. 3 Pflichten der Hersteller	Streichung der Wiederholung der Funktion des Akteurs im Abs. 1 und Erweiterung bezüglich chemikalienrechtlicher Anforderungen: *[1] Der Hersteller eines Düngers, ~~der diesen unter seinem Namen, seiner Marke oder des Namens seines Unternehmens in Verkehr bringt,~~ gewährleistet, dass die in dieser Verordnung festgelegten Vorschriften für die Zulassung, Produktion und Kennzeichnung, einschliesslich der Vorschriften nach Art. 1 Abs. 3, sowie für die im Produkteregister einzutragenden Daten eingehalten werden.*	Bei der Definition der Pflichten des Herstellers ist die (erneute) Begriffsdefinition für diesen Akteur zu streichen.
Art. 3 Pflichten der Hersteller	Neuer Absatz 1bis: *[1bis] Der Hersteller muss im Besitz der Bewilligung sein, bevor er einen bewilligungspflichtigen Dünger in Verkehr bringt.*	Analog zum Importeur muss auch der Hersteller im Besitz der Bewilligung sein, bevor er einen Dünger in Verkehr bringt. Damit ist auch sichergestellt, dass der Hersteller und der Bewilligungsinhaber die gleiche Person ist. Das ist notwendig, damit der Hersteller einen Dünger bewilligungskonform herstellen kann.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4 Pflichten der Importeure	Anpassung von Absatz 2 wie folgt: *2…dass die in dieser Verordnung festgelegten Vorschriften für die Zulassung und Kennzeichnung, einschliesslich der Vorschriften nach Art. 1 Abs. 3, sowie für die im Produkteregister einzutragenden Daten eingehalten werden.*	Verweis auf Art. 1 Abs. 3 des Verordnungsentwurfs auf die Bestimmungen nach ChemV für gefährliche Dünger und die Bestimmungen nach ChemRRV für die Qualitätsanforderungen. Hinweis: siehe dazu auch Antrag zu Art. 1 Bst. c.
Art. 5 Pflichten der Inverkehrbringer	Streichung von Abs. 2: ~~2 Der Inverkehrbringer gilt als Hersteller und unterliegt denselben Verpflichtungen wie ein solcher, wenn er die Zusammensetzung des Düngers, seinen Namen oder seine Verpackung ändert.~~	Bei der Definition der Pflichten des Inverkehrbringers ist die (erneute) Begriffsdefinition für diesen Akteur selbst zu streichen. Hinweis: Es wird vorgeschlagen, den «Inverkehrbringer» als «Händler» zu bezeichnen, siehe dazu auch Antrag zu Art. 1 Bst. d.
zusätzlicher Artikel im 2. Kapitel	Art. 5bis (neu): *Herstellerinnen, Händlerinnen, Importeurinnen von Düngern müssen über mindestens fünf Jahre Aufzeichnungen über die Dünger führen, die sie herstellen, einführen, lagern oder in Verkehr bringen.*	Diese Bestimmung erlaubt die Rückverfolgbarkeit von Düngern oder gewissen Chargen im Fall von Nichtkonformität. Sie orientiert sich am entsprechenden Art. 62 der Pflanzenschutzmittelverordnung.
Art. 7 Voraussetzung für die Zulassung	Anpassung von Bst. d: *d. Er enthält ausschliesslich Stoffe, die, sofern sie unter die ChemV fallen, in Übereinstimmung mit ~~der vorliegenden Verordnung~~ dieser eingestuft, beurteilt und angemeldet wurden.*	Diese Bestimmung soll auf die Anforderungen der ChemV verweisen, nicht auf jene der vorliegenden (Dünger-) Verordnung (vgl. analoge Bestimmung von Art. 3 der geltenden DüV).
Art. 9 Abs. 1 Einschränkungen in Bezug auf die Zusammensetzung	Anpassung der Formulierung von Abs. 1: *1 ~~Hersteller~~ Für die Herstellung von Düngern …*	Als Hersteller im rechtlichen Sinn gelten neben den physischen Herstellern auch weitere Akteure in der Lieferkette (z. B. Umverpacker). Diese Vorschrift wendet sich aber nur an die physischen Hersteller, weshalb die Formulierung entsprechend anzupassen ist.
Art. 9 Abs. 2 Einschränkungen in Bezug auf die Zusammensetzung	Ergänzung von Abs. 2: *2 Dünger dürfen nur in Verkehr gebracht oder importiert werden, wenn die Qualitätsanforderungen nach Anhang 2.6 der ChemRRV betreffend Schadstoffe und inerte Fremdstoffe erfüllt sind.*	Diese Anforderung muss unabhängig davon gelten, ob der Dünger im Sinn der Definition nach Art. 2 Bst. f in Verkehr gebracht wird. Insbesondere bei Düngern, die zum Eigengebrauch importiert werden, ist es wichtig, dass die Anforderungen der ChemRRV eingehalten werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 9 Abs. 2 Einschränkungen in Bezug auf die Zusammensetzung	Ergänzung und Anpassung von Abs. 3: *[3] Dünger dürfen weder Pflanzenschutzmittel oder Wirkstoffe mit einer entsprechenden Funktion, Klärschlamm, ~~Stoffe~~ Produkte, die Arzneimittel enthalten, oder Bestandteile von* Ricinus communis *beigegeben werden.*	Es ist zu erwarten, dass Zusätze zur Erzielung von unzulässigen Wirkungen im Sinn von Pflanzenschutzmitteln nicht in erster Linie als fertige Pflanzenschutzmittel, sondern in Form von Wirkstoffen mit den entsprechenden Wirkungen zu Düngern zugegeben werden. Die Ergänzung entspricht sinngemäss dem Artikel 5a der VO (EU) 2019/1009. Im chemikalienrechtlichen Sinn sind Stoffe einzelne Substanzen. Die vorliegende Formulierung ist deshalb nicht sinnvoll. Es wird stattdessen der Oberbegriff Produkt vorgeschlagen, der alle Arten von Stoffen und Gemischen umfasst, die Arzneimittel enthalten könnten.
Art. 9 Abs. 6 Phosphonate	-	Die Beschränkung für Phosphonate wird begrüsst.
Art. 15 Registrierung	-	Die Registrierungspflicht aller nicht bewilligungspflichtigen Dünger im Produktregister (RPC) wird begrüsst.
Art. 15 Registrierung	Präzisierung Abs. 1: [1] Registrierungspflichtige Dünger müssen vom Hersteller oder dem beruflichen oder gewerblichen Importeur ~~bei ihrer Erstinverkehrbringung~~ in Übereinstimmung mit den Artikeln 18 und 19 im Produkteregister registriert werden.	Der Begriff der «Erstinverkehrbringung» ist missverständlich. Es ist unklar, ob damit das erstmalige Inverkehrbringen oder die Position der in Verkehr bringenden Person in der Lieferkette gemeint ist. Er erfasst im Weiteren die Registrierungspflicht beim Import für berufliche oder gewerbliche Importeur nicht.
Art. 16 Änderungen sowie Erlöschen einer Registrierung	-	Die Pflicht zur Nacherfassung von Änderungen im Produktregister (RPC) sowie das Erlöschen der Registrierung bei nicht gemeldeten Änderungen werden begrüsst.
Art. 18 Verfahren	Ergänzung Abs. 2: *[2] Sie muss spätestens bis vier Wochen nach der erstmaligen Inverkehrbringung oder Einfuhr erfolgen.*	In Übereinstimmung mit der Meldepflicht nach der Chemikalienverordnung (Art. 48 ChemV) sollte vom erstmaligen Inverkehrbringen gesprochen werden. Auch hier sind die registrierungspflichten Einfuhren zu erwähnen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 19 Für die Registrierung benötigte Angaben	Streichen des Satzes in Abs. 1 Bst. f: *«… ; ~~diese Analyse ist bei anorganischen Düngern (PFC 1.C) fakultativ~~».*	Es ist nicht ersichtlich, wieso die Analyse auf Nährstoffe fakultativ ist. Entsprechende Analysenzertifikate sind heute Standard. Die Hinterlegung der registrierten und PFC-spezifischen Kenndaten ist auch relevant für die kantonalen Vollzugsbehörden bei der Wahrnehmung ihrer Kontrollaufgaben.
Art. 20 und 21	Die Bewilligungspflicht von Kultursubstraten, bestehend aus schon bewilligten Komponenten ist überflüssig.	Die Bewilligung von Substratbestandteilen ist wichtig. Die erneute Bewilligung von Substraten, die aus bewilligten Bestandteilen hergestellt werden, erschliesst sich uns nicht.
Art. 23 Frist bei Widerruf der Bewilligung	-	Die Frist von zwölf Monaten für das Inverkehrbringen von Düngern bei Widerruf wird begrüsst.
Art. 25 Angaben für das Bewilligungsgesuch	Streichung von Bst. b.: *~~b. den Namen und die Adresse des Wohnsitzes oder des Geschäftssitzes des Erstinverkehrbringers in der Schweiz;~~*	«Inverkehrbringer» ist gemäss Verordnungsentwurf Art. 2 Abs. 1 definiert als «natürliche oder juristische Person …, die in der Schweiz Dünger kauft und in Verkehr bringt». «Erstinverkehrbringer» dagegen ist nicht definiert. Typischerweise handelt es sich dabei um den Hersteller oder den Importeur. Es ist davon auszugehen, dass dies gleichzeitig der Gesuchsteller ist, wodurch der Buchstabe b. obsolet wird.
Art. 25 Angaben für das Bewilligungsgesuch	Präzisierung der Angabe «geringe Mengen» in Abs. 7.	Es wird vorgeschlagen, eine Mengenschwelle anzugeben, unter der auf gewisse Angaben verzichtet werden kann.
Art. 31 Kennzeichnungsanforderungen	Deklarationspflicht auf Verpackungen überprüfen	Müsste auf den Verpackungen direkt eine Deklarationspflicht vorhanden sein, müsste selbst bei minimalen Anpassungen grosse Mengen von Verpackungsfolien ungenutzt entsorgt werden. Aus unserer Sicht wäre ein elektronischer Verweis auf die Rezepturen nachhaltiger.
Art. 31 Kennzeichnungsanforderungen	Präzisierung in Abs. 1: *[1] Dünger sind <u>von der Herstellerin oder Importeurin vor dem Inverkehrbringen</u> gemäss den Anforderungen in Anhang 3 zu kennzeichnen.*	Es ist klarzustellen, wer für die Kennzeichnung verantwortlich ist und dass Dünger erst eine Kennzeichnung benötigen, wenn sie abgegeben werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 31 Kennzeichnungsanforderungen	Ersetzen des Begriffs «Inverkehrbringer» in Absatz 2: *[2] Die ~~Inverkehrbringer~~ Hersteller oder Importeure geben ihren Namen, …*	Der «Inverkehrbringer» ist gemäss Verordnungsentwurf Art. 2 Abs. 1 definiert als «natürliche oder juristische Person …, die in der Schweiz Dünger kauft und in Verkehr bringt». Ein Inverkehrbringer kann also ein beliebiger Händler innerhalb der Lieferkette sein, im Unterschied zum Hersteller oder Importeur am Anfang der Lieferkette. Die Verantwortung für die rechtskonforme Kennzeichnung ist gemäss Verordnungsentwurf aber entweder beim Hersteller (Art. 3 Abs. 1) oder beim Importeur (Art. 4 Abs. 2). Deshalb müssen die Kennzeichnungsanforderungen nach Art. 31 Abs. 2 für diese Akteure verpflichtend sein.
Art. 31 Kennzeichnungsanforderungen	Ersetzen des Begriffs «des für das Inverkehrbringen oder die Einfuhr verantwortlichen Unternehmens» in Absatz 6: *[6] Der Name und die Adresse des ~~für das Inverkehrbringen oder die Einfuhr verantwortlichen Unternehmens~~ Importeurs kann …*	Diese Kennzeichnungserleichterung hat nur für importierte Dünger Bedeutung. Die im Entwurf vorgeschlagene Formulierung ist missverständlich (vgl. auch oben zum Antrag zu Abs. 2).
Art. 38 Zusammenarbeit der Behörden	Ergänzen von Absatz 2: *[2] Das BLW und die Anmelde- sowie die Beurteilungsstellen im Sinne der ChemV stellen einander und den kantonalen Vollzugsbehörden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben…*	Auch die kantonalen Vollzugsbehörden sind für die Wahrnehmung ihrer Vollzugsaufgaben auf Angaben der involvierten Bundesbehörden angewiesen. Dazu gehören insbesondere die Angaben über die Registrierungen und Zulassungen von Düngern.
Art. 41 Probenahme und Analysen	-	Die Formulierung in Absatz 2, wonach auch andere Probenahme- und Analysevorschriften angewandt werden können, wenn sie zu gleichwertigen Ergebnissen führen, wird begrüsst Die Anwendung der Methodik gemäss der alten Verordnung (EG) 2003/2003 hat sich in vergangenen Marktkontrollkampagnen als praxistaugliche und robuste Analytik bewährt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 44 Übergangsbestimmungen	Änderung der Übergangsfrist in Absatz 2 und 3 (jeweils erster Satz) im folgenden Sinn: *Dünger, die vor dem 1. Januar 2024 angemeldet bzw. bewilligt wurden, dürfen bis ~~zum~~ 5 Jahre vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Anmeldebestätigung bzw. der Bewilligung in Verkehr gebracht werden. …*	Die vorgeschlagene Übergangsfrist bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer für das Inverkehrbringen von nach altem Recht angemeldeten oder bewilligten Düngern während der gesamten Gültigkeitsdauer der Anmeldebestätigung bzw. Bewilligung würde bedeuten, dass Dünger mit der alten Kennzeichnung noch bis 31.12.2033 rechtskonform auf dem Markt wären. Die langen Übergangsfristen könnten dies begünstigen, indem Änderungen erst im Zuge von Produktkontrollen punktuell festgestellt werden könnten und bei der Mehrheit der entsprechenden sich auf dem Markt befindenden Düngern über einen langen Zeitraum nicht erkannt würden.
Art. 44 Übergangsbestimmungen	Anpassung im Abs. 4: *[4] Der eindeutige Rezepturidentifikator (UFI) nach Artikel 15a ChemV38 ~~kann~~ muss dem BLW …* Streichung im Absatz 4 Buchstabe a: *a. bis zum 31. Dezember 2025 für Dünger, die für gewerbliche Verwender bestimmt sind ~~und vor dem 1. Januar 2022 nicht über einen UFI verfügten~~;* Streichung im Absatz 4 Buchstabe a: *b. bis zum 31. Dezember 2025 für Dünger, die für private Verwender bestimmt sind und vor dem 1. Januar 2022 ~~nicht~~ in Verkehr gebracht wurden ~~und nicht über einen UFI verfügten~~.*	Die Übermittlung ist als verbindliche Verpflichtung zu formulieren. Die Übergangsbestimmungen sind wie in der Chemikalienverordnung zu formulieren (Art. 93b ChemV).

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 1 PFC 103	Ändern von Absatz 2 wie folgt [2] *… «In diesem Fall ~~kann~~ <u>verlangt</u> das BLW einen Hinweis auf der Etikette oder in den Begleitdokumenten ~~verlangen~~, dass die Wirksamkeit nicht überprüft wurde».*	Die Aufnahme von bisher nicht geregelten Produkten ohne signifikante Nährstoffgehalte, bei denen aber eine günstige Wirkung auf Pflanzen ausgelobt wird, als bewilligungspflichtige PFC 103 (Sonstige Dünger), wird grundsätzlich begrüsst. Bei Produkten mit Auslobungen zu Wirkungen, die selbst im Rahmen eines Bewilligungsverfahrens nicht nachgewiesen werden müssen, besteht jedoch die Gefahr der Täuschung der Verbraucher. Deshalb muss die Angabe auf der Etikette, dass die Wirksamkeit nicht überprüft wurde, als verpflichtende Vorschrift formuliert werden.
Anhang 3 Kennzeichnungsvorschriften	Das BLW erstellt eine Vollzugshilfe zur Kennzeichnung von Düngern gemäss der neuen, an die Verordnung (EU) 2019/1009 angepassten DüV (z. B. Überarbeitung der Wegleitung «Kennzeichnung von Düngern»).	Das Problem bei der Umsetzung der Kennzeichnungsanforderungen für Nährstoffe in Düngern besteht nach wie vor in der hohen Regelungsdichte und dem hohen Detaillierungsgrad der Vorschriften. So werden vor allem bei den PFC 1 (C) (anorganische Makronährstoff-Dünger) mehrere Nährstoffformen und Phosphatlöslichkeiten angegeben. Gemäss Verordnungstext müssten jeweils alle unter der entsprechenden PFC aufgeführten Nährstoffe, Nährstoffformen und Phosphatlöslichkeiten aufgeführt werden. In der Praxis sieht es anders aus. Erfahrungen aus vergangenen Marktkontrollen haben z. B. gezeigt, dass wenn überhaupt meist nur eine Phosphatlöslichkeit aufgeführt wird. Unklar ist in vielen Fällen, was verpflichtend aufgeführt werden muss. Kaum ein Hersteller von Düngern kennzeichnet seine Produkte mit allen verlangten Nährstoffformen und Phosphatlöslichkeiten. Eine angepasste Vollzugshilfe würde auch zu einer besseren Harmonisierung des Vollzugs beitragen.
Anhang 3 Kennzeichnungsvorschriften	Übertragen der produktspezifischen Kennzeichnungsanforderungen gemäss Ziffer 2 in eine tabellarische Form	Mit einer tabellarischen Darstellung z. B. nach Vorlage der Düngerliste im Anhang 1 der bisherigen Düngerbuchverordnung (DüBV) könnte die Übersichtlichkeit und Lesbarkeit verbessert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 3 Kennzeichnungsvorschriften	Ergänzung von Ziff. 1 Abs. 1 Bst. g mit einem Entsorgungshinweis: *g. die empfohlenen Lagerbedingungen und Hinweise zur Entsorgung;*	Dünger sind den Umgangsvorschriften nach Umweltschutzgesetz unterstellt (vgl. USG Art. 28 Abs. 1 «Umweltgerechter Umgang: Mit Stoffen darf nur so umgegangen werden, dass sie, ihre Folgeprodukte oder Abfälle die Umwelt oder mittelbar den Menschen nicht gefährden können»), wobei Zubereitungen wie Dünger auch als Stoffe gelten und der Umgang die Entsorgung einschliesst. Gleichzeitig sind Dünger als Stoffe mit besonderen Risiken in der ChemRRV geregelt. Dünger dürfen nicht in einen unkontrollierten Entsorgungsweg gelangen. Eine nicht fachgerechte Entsorgung kann zu Beeinträchtigungen der Umwelt führen.
Anhang 3 Kennzeichnungsvorschriften	Für gewisse Dünger, bei denen das Risiko von chargenabhängigen Qualitätsunterschieden besteht, ist bei den Kennzeichnungsanforderungen die Angabe einer eindeutigen Chargennummer zu fordern.	Bei mangelhaften Düngern muss feststellbar sein, welche Gebinde davon betroffen sind. Bei anderen Produkten wird dazu eine Chargennummer verwendet. Es ist zu prüfen, bei welchen PFC bzw. CMC die Angabe einer Chargennummer aufgrund der Produktionsprozesse sinnvoll ist. Diese Forderung orientiert sich am Artikel 6 Abs. (5) der VO (EU) 2019/1009.
Anhang 4 Toleranzen	-	Die Ausweitung von Toleranzen auf positive Abweichungen zum deklarierten Gehalt wird begrüsst. Damit wird eine Lücke geschlossen, indem auch die Düngerhersteller hinsichtlich einer bedarfsgerechten Düngung in der Verantwortung stehen.
Anhang 4 Toleranzen	Die zulässige Toleranz bei torffreien Kultursubstraten muss erhöht werden.	Eine gewisse Schwankung im PH- Wert lässt sich nicht ausschliessen. Bei der Substratherstellung –bestehend aus verschiedenen natürlichen Rohstoffen-, lässt sich der Ph-Wert nicht so eng fassen.

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der Nährstoffeintrag aus der Landwirtschaft in unsere Gewässer wie auch in natürliche und naturnahe Ökosysteme richtet bereits seit Jahrzehnten erheblichen Schaden an und verursacht heute und zukünftig erhebliche Kosten. Ebenfalls seit einigen Jahren bekannt ist, dass eine Überdüngung mit Stickstoff zu vermehrten Emissionen von Lachgas (N_2O) führt – einem Treibhausgas, das 300-mal potenter ist als CO_2. Die finanziellen Konsequenzen wie auch die Beeinträchtigungen der Lebensqualität kommender Generationen nehmen mit jedem weiteren Jahr zu, in dem die Überdüngung fortbesteht. Aus diesem Grund muss eine Verschärfung der Reduktionsziele geprüft werden, keinesfalls jedoch eine Abschwächung.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10a Bst a	Das Reduktionsziel ist nicht zu verringern, sondern bei 20% zu belassen	Seitens der Forschung wird angegeben, dass eine Reduktion der Nährstoffverluste um 20% bis 2030 ohne Ertragseinbussen möglich ist. Gleichzeitig ist seit langem bekannt, dass die Überdüngung, welche zu starken Nährstoffverlusten führt («Leaching»), neben dem Grundwasser auch Ökosysteme und das Klima beeinträchtigen («offener Stickstoffkreislauf» führt zu erhöhten Lachgas-Emissionen). Vor diesem Hintergrund ist eine Senkung des Reduktionsziels von 20 auf 15% nicht angezeigt. Sie stünde gar im Widerspruch zu den Umwelt- und Biodiversitätszielen der Landwirtschaft. Wir lehnen deshalb die Verringerung des Reduktionsziels ab.

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Aufhebung des Einfuhr- und Inverkehrbringungsverbots von hochanfälligen Feuerbrand-Wirtspflanzen sehen wir kritisch. Der aktuell noch niedrige Infektionsdruck liegt unserer Auffassung nach zu grossen Teilen an den sehr engagierten Regulierungsmassnahmen der letzten 20 Jahre. Die aufwändigen Beprobungen und allfälligen Entsorgung des befallenen Materials, die Sensibilisierung von Produzenten und der Bevölkerung wirken gemäss unserer Erfahrung bis heute nach. Die bestehenden Verbote für Gehölze mit einem verhältnismässig geringen ökologischen Wert, wie *Cotoneaster* Ehrh, *Photinia davidiana* Cardot und *Photinia nussia* Cardot sollten unserer Meinung nach beibehalten werden. Durch die Aufhebung der aktuellen Regelung wird der Infektionsdruck wieder stärker ansteigen. Das würde den Druck auf Produzenten unnötigen erhöhen, so dass in einem nächsten Schritt wieder verschärfte Massnahmen nötig werden.

Die Ausscheidung von Gebieten, in denen der Infektionsdruck geringgehalten werden soll, ist unserer Meinung nach widersprüchlich. Die heutige Ausgangslage mit verhältnismässig geringem Infektionsdruck kann mit den bestehenden Regelungen und ressourcenschonenden Massnahmen flächendeckend beibehalten werden.

Wir unterstützen den Ausbau der Bekämpfung des Verursachers der Goldgelben Vergilbung der Rebe (Synonym: Flavescence dorée, wissenschaftlicher Name: Grapevine flavescence dorée phytoplasma) durch eine verbesserte Überwachung des Auftretens des Erregers der Schwarzholzkrankheit (Synonym: Bois noir; wissenschaftlicher Name: Candidatus Phytoplasma solani Quaglino et al.). Beide Krankheiten verursachen augenscheinlich nicht unterscheidbare Symptome auf Reben. Die verbesserte Überwachung des Erregers der Schwarzholzkrankheit soll durch die Ausscheidung von Gebieten mit erhöhter Prävalenz erfolgen, was in der Zuständigkeit der Kantone liegt. Diese Möglichkeit wird grundsätzlich begrüsst. Der Kontrollaufwand und die Arbeitslast der Kantone werden aber deutlich grösser sein, als im erläuternden Bericht ausgeführt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6 Abs. 4	Beibehaltung des bisherigen Rechts	Die Aufhebung des Verbots der Einfuhr, der Produktion und des Inverkehrbringens gewisser Wirtspflanzen des Feuerbrandes lehnen wir ab. Damit wird einer noch stärkeren Ausbreitung des Feuerbrandes Vorschub geleistet. Diese Verbote müssen für *Cotoneaster* Ehrh. sowie *Photinia davidiana* Cardot und *Photinia nussia* Cardot weiterhin gelten. Durch die Aufhebung der Verbote verlieren Gebiete mit geringem Infektionsdruck ihren Sinn und die Bekämpfungsstrategie der Kantone ihre Glaubwürdigkeit.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 5 Ziff. 21	Beibehaltung des bisherigen Rechts	Siehe Art. 6 Abs. 4

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	Kanton Basel-Landschaft Regierungsrat
Adresse / Indirizzo	Rathausstrasse 2 4410 Liestal
Datum / Date / Data	Liestal, 18. April 2023

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12) 4

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 5

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16) 11

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) 13

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20) 16

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171) 17

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) 32

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341) 33

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 34

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 35

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) 38

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 41

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) 42

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) 43

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201) 44

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) 46

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

- Synopse

Die Vernehmlassungsunterlagen wurden mit einer synoptischen Darstellung des geltenden Rechts und der vorgeschlagenen Änderungen ergänzt. Diese zusätzliche Unterlage ist äusserst hilfreich und erleichtert die Beurteilung der Vorschläge wesentlich. Wir bedanken uns für diese Synopse und würden es begrüssen, in einer nächsten Vernehmlassung ebenfalls diese Unterlage zur Verfügung gestellt zu bekommen.

- Detaillierungsgrad

Eine Vielzahl der Anpassungen betrifft Details, deren Regelung erstens unnötig, zweitens unverhältnismässig und drittens nicht Sache des Bundes ist. Letzteres betrifft insbesondere die kantonsinterne Organisation und Zuständigkeitsregelung. Der Detaillierungsgrad insbesondere im Bereich der DZV und da der Biodiversiätsbeiträge hat inzwischen ein «Allzeithoch» erreicht. Es erstaunt immer aufs Neue, mit welcher Unbekümmertheit weiter auf der Mikroebene herumgeschraubt wird, wobei der Blick für die Realitäten in den Landwirtschaftsbetrieben und im kantonalen Vollzug öfter mal verloren geht. Mit dieser Politik ist das BLW auf bestem Wege, das landwirtschaftliche Beitragswesen abzuschiessen, denn praktisch kann es heute schon niemandem mehr sinnstiftend erklärt werden. In der DZV 2023 mit Weisungen kommt das Wort “Gesuch” 68x vor, was bedeutet, dass in diesen Fällen vom Standard abgewichen werden kann. Im Vollzug heisst dies Bearbeitung im Einzelfall und von Hand. Dieser Trend muss gebrochen werden. Wir schlagen deshalb verschiedene Vereinfachungen vor und erwarten, dass diese aufgenommen werden.

- Administrativer Aufwand

Keine der zahlreichen Änderungen wurde auf ihre Notwendigkeit hin überprüft und das Ergebnis dem verursachten Mehraufwand gegenübergestellt. Die Festlegung des Pflanzabstandes von Hochstammbäumen nicht mehr als gute Praxis, sondern in Metern und mit einer Übergangsregelung festzulegen, mag zwar die Kontrolle vereinfachen, bedeutet aber, dass für eine korrekte Umsetzung alle Bäume im GIS als Punkt und mit Pflanzjahr erfasst werden müssen und dieser Datensatz dann auch über Jahre hinweg gepflegt werden muss. Wo ist da der Mehrwert für die Vogelarten, deren Habitat die Hochstammbäume sind? Wir erwarten, dass in der nun folgenden Auswertung der Vernehmlassung alle Änderungen systematisch auf dieses Kosten-Nutzenverhältnis untersucht werden. Anträge, welche die Prüfung nicht bestehen, sind konsequent zu streichen.

- Finanzierung

Zur Finanzierung der Änderungen in der DZV werden Beitragssätze geändert. Oftmals stimmen die Begründungen zur Senkung oder Erhöhung der einzelnen Beitragssätze nicht mit der fachlichen Begründung für die entsprechende Änderung überein. Die Beitragssätze wurden also unter rein finanzpolitischen Aspekten festgelegt. Das zeigt sich auch daran, dass bei erst mit dem Verordnungspaket 2022 oder dem Verordnungspaket zur Umsetzung der Pa.Iv. 19.475 (Absenkpfade) eingeführten Beiträgen, schon eine Kürzung der Beitragssätze vorgeschlagen wird. Ein anderes Beispiel ist die vorgeschlagene Kürzung des Beitrages für langlebige Kühe. Dieser Beitrag gilt in der Klimastrategie Landwirtschaft und Ernährung als wesentliche Massnahme zur Senkung der Treibhausgase. Auch wenn die Klimastrategie erst in Erarbeitung ist, so untergräbt das BLW mit solchen Manövern seine eigene Vertrauenswürdigkeit. Wir erwarten auch in dieser Hinsicht noch Korrekturen.

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir begrüssen die Einführung einer Bestimmung, welche bei aussergewöhnlichen klimatischen Vorkommnissen (Trockenheit, langanhaltender Dauerregen, Überschwemmung) oder von behördlichen Anordnungen (z.B. zur (vorsorglichen) Bekämpfung von Tierseuchen wie etwa Weideverbote) kurzfristig und vorübergehend eine Abweichung vom Pflichtenheft zulässt. Diese Regelung trägt dazu bei, die Wertschöpfung aus GUB/GGA auch unter den Bedingungen des Klimawandels beizubehalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Allgemeine Bemerkungen:

- Die vorgeschlagenen Änderungen führen nicht zu Vereinfachungen weder für die Kantone, die Kontrolle, noch die Landwirte. Das Beitragssystem wird von Vernehmlassung zu Vernehmlassung komplexer und undurchschaubarer. Mittelfristig ist das als Risiko zu beurteilen, weil diese Politik insgesamt sowie die einzelnen Vorschriften nicht mehr schlüssig erklärt werden können.
- Viele Änderungen betreffen Details, die jedoch bei Landwirten, den kant. Verwaltungen und den Kontrollorganen einen erheblichen Arbeitsaufwand auslösen, ohne für das ursprüngliche Ziel der geänderten Bestimmung einen erkennbaren Mehrwert zu bringen. So wirkt sich die Festlegung des Pflanzabstandes zwischen Hochstammbäumen in einer konkreten Meterzahl nicht auf die Anzahl brütender Vögel aus.
- Alle Detailanforderungen mit Möglichkeit einer Ausnahme über ein Einzelflächengesuch bringen Verwaltungsaufwand und stehen im Widerspruch zur Eigenverantwortung der Betriebsleiter*innen. (In der DZV 2023 mit Weisungen kommt das Wort “Gesuch” 68x vor).
- Der Bund hat den Kantonen nicht vorzuschreiben, wie die kantonalen Amtsstellen zusammenarbeiten sollen. Das ist die Organisationsfreiheit der Kantone.

Biodiversitätsbeiträge:

- Die Reduktion der Biodiversitätsbeiträge widerspricht der Zielsetzung, die Biodiversität im Landwirtschaftsgebiet zu verbessern. Eine Reduktion der Beiträge in der Qualitätsstufe 1 ist nur akzeptabel, wenn die Beiträge in die Qualitätsstufe 2 umgelagert werden. Ansonsten verlieren auch die BFF-Objekte der Qualitätsstufe 2 an Attraktivität.
- Das Programm angemessene Bodenbedeckung ist immer noch zu kompliziert und zu sehr dem Mikromanagement verhaftet, obwohl klar ist, dass das den vielfältigen Verhältnissen auf den Einzelbetrieben niemals gerecht werden wird. Der Ansatz, eine angemessene Bodenbedeckung an Kulturen und Anbauverfahren festzumachen, erscheint uns nach wie vor wenig praktikabel. Die Landwirte wählen die Kulturen nach den Bedürfnissen des Marktes und richten sich beim Anbau nach den Boden- und Witterungsverhältnissen. Dem kann der gewählte Ansatz für eine angemessene Bodenbedeckung nicht gerecht werden. Wir empfehlen daher nochmals die Prüfung und allenfalls Aktualisierung des Bodenschutzindexes. Ausserdem ist der Beitrag immer noch an nicht kontrollierbare Auflagen geknüpft.
- Abstände zwischen den Bäumen: Beispiel einer Bestimmung ohne Abschätzung des administrativen Aufwandes. Die Regelung verspricht im ersten Moment einen Vorteil für die Kontrolle und im Rekursverfahren. Doch sie bedeutet, dass die Kantone das Pflanzjahr aller Bäume (im GIS) erfassen müssen und diese Daten über Jahre aktuell halten müssen. Gemessen am Mehrwert einer Abstandsregelung in Metern, ist dieser Mehraufwand nicht vertretbar. Die fixe Abstandsregelung vermag auch den örtlichen Gegebenheiten nicht generell gerecht zu werden.

Anhang 7 Höhe der Beiträge:

- Vehement abgelehnt wird die Reduktion der BTS-Beiträge.

Die Reduktion der Beiträge für Biodiversitätsförderflächen bedeutet ein grosses Risiko für Vernetzungsprojekte. Die Senkung der Beiträge soll maximal die Hälfte des Vorschlags betragen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 21	Ändern: [1] Entlang von oberirdischen Gewässern, Waldrändern, Wegen, Hecken, Feld- und Ufergehölzen und Inventarflächen nach den Artikeln 18a und 18b NHG, ohne ausgeschiedene Pufferzonen, sind Pufferstreifen nach Anhang 1 Ziffer 9 anzulegen. [2] Kein Pufferstreifen ist anzulegen: a. entlang von rechtsgültig ausgeschiedenen Gewässerraumen nach Art. 41 a und b GSchV und dort, wo auf die Ausscheidung verzichtet wurde; b. entlang von noch nicht gemäss Art. 15 Abs. 2 ausgeschiedenen Flächen; c. Wenn rechtlich zweifelhaft ist, ob eine nach Art. 15 Abs. 2 verbindlich ausgeschiedene Fläche Pufferflächen umfasst oder nicht.	Der Gewässerraum ist per se eine Pufferzone. Das Anlegen eines Pufferstreifens entlang des GWR ist darum unnötig. Solange eine Fläche nicht nach Art. 15 Abs. 2 DZV verbindlich ausgeschieden ist, besteht rechtlich keine Verpflichtung diese Fläche besonders zu behandeln. Darum ist dort auch kein Pufferstreifen anzulegen. Die Kriterien zur Bestimmung der Flächendimension eines NHG-Objektes haben sich im Laufe der Jahre verändert. Besonders in der Anfangszeit wurde nicht speziell zwischen dem Schutzobjekt per se und der umgebenden Pufferfläche unterschieden. Bei späteren Revisionen und trotz höherem Kenntnisstand, wurden Schutzpläne oft nur sehr behutsam angepasst. Die Ausgangslage ist darum nicht bei allen NHG-Objekten gleich und muss darum erst von den Kantonen geklärt werden.
Art. 29 Abs. 8	Streichen	Wird durch die Behörde beurteilt, welche die Bewilligung ausstellt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 62 Abs. 5	Ändern: [5] Für Flächen, für die ein Vernetzungsbeitrag ausgerichtet wird, ~~können~~ kann der Kanton von den Anforderungen der Qualitätsstufe I abweichende Vorschriften festgelegt werden, wenn dies aufgrund der Ziel~~arten~~ des Vernetzungsprojektes oder daran anknüpfender ökologischer Ziele erforderlich ist. ~~Die Vorschriften sind zwischen dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin und dem Kanton schriftlich zu vereinbaren, wobei die kantonale Fachstelle für Naturschutz einbezogen werden muss.~~	Wir begrüssen die Möglichkeit von den Anforderungen der Qualitätsstufe abweichen zu können, wenn dies den im VP anvisierten Zielarten förderlich ist. Diese Möglichkeit soll auch auf weitere Ziele eines Vernetzungsprojektes (z.B. Habitate) und auf weitere ökologische Ziele (z.B. gezielter Unterhalt eines Gewässers, Erosionsschutz) ausgedehnt werden. Diese Kompetenz liegt logischerweise bei den Kantonen. Denn sie bewilligen und beaufsichtigen die Vernetzungsprojekte. Betreffend er kantonsinternen Prozesse und Zuständigkeiten hat der Bund keine Vorschiften zu erlassen.
Art. 71b Abs.13	Ändern: Auf mehrjährigen Blühstreifen kann bei grossem Unkrautdruck im ersten Standjahr ein Reinigungsschnitt vorgenommen werden.	Bei einjährigen Blühstreifen macht ein Reinigungsschnitt keinen Sinn, da viele der angesäten Arten dann nicht zum Blühen kommen.
Art. 71c	Streichen Eventualiter ändern: [2] Der Beitrag für Hauptkulturen auf offener Ackerfläche wird ausgerichtet: b. bei den übrigen Hauptkulturen auf der offenen Ackerfläche, wenn auf ~~80 Prozent~~ 70 Prozent der Flächen, auf denen die Hauptkultur vor dem 1. Oktober geerntet wird:	Das Programm angemessene Bodenbedeckung ist noch zu kompliziert. Der Ansatz, eine angemessene Bodenbedeckung an Kulturen und Anbauverfahren festzumachen, erscheint uns nach wie vor wenig praktikabel. Die Landwirte wählen die Kulturen nach den Bedürfnissen des Marktes und richten sich beim Anbau nach den Boden- und Witterungsverhältnissen. Vereinheitlichung der Prozent-Sätze. Bezüglich Agrardatenerhebung ist weder eine einzelflächenspezifisches Anmeldeverfahren im Februar noch das Einführen einer Nacherhebung im Sommer tolerierbar. Es muss ganz klar auf eine Datenerhebung und AGIS-Datenlieferung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		auf Stufe Einzelfläche verzichtet werden.
Art. 75a Abs. 4	Ändern: [4] Der Beitrag wird nur ausgerichtet, wenn den Tieren ~~aller Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a~~ der Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a Ziffer 1 bis 4 und Ziffer 6 bis 8, für die kein Weidebeitrag ausgerichtet wird, Auslauf nach Artikel 75 Absatz 1 gewährt wird.	Der Weidebeitrag muss ohne die allgemeine Voraussetzung RAUS für alle gewährt werden. Das gibt den Betrieben mehr Flexibilität und ermöglicht auf Rücksicht auf die Bodenverhältnisse zu nehmen. Insbesondere ist der Beitrag nicht zwingend auch an den Weidegang der Kälber zu binden.
Art. 115h	Steichen: ~~Für Bäume, die vor dem Beitragsjahr 2024 angemeldet wurden, gilt Anhang 4 Ziffer 12.2.5a nicht.~~	Abstände zwischen den Bäumen: Beispiel einer Bestimmung ohne Abschätzung des administrativen Aufwandes. Die Regelung verspricht im ersten Moment einen Vorteil für die Kontrolle und im Rekursverfahren. Doch sie bedeutet, dass die Kantone das Pflanzjahr aller Bäume (im GIS) erfassen müssen und diese Daten über Jahre aktuell halten müssen. Eine schier unmögliche Aufgabe.
Anhang 4, Ziff. 12.1.5	streichen: ~~12.1.5 Die einzelnen Bäume müssen in einer Distanz angepflanzt werden, die eine normale Entwicklung und Ertragsfähigkeit der Bäume gewährleistet. Die Distanz zum Wald muss mindestens 10 m betragen, gemessen von der Stammmitte bis zur Bestockung.~~	Es soll der bisherige Text beibehalten werden. Abstände zwischen den Bäumen: Beispiel einer Bestimmung ohne Abschätzung des administrativen Aufwandes. Die Regelung verspricht im ersten Moment einen Vorteil für die Kontrolle und im Rekursverfahren. Doch sie bedeutet, dass die Kantone das Pflanzjahr aller Bäume (im GIS) erfassen müssen und diese Daten über Jahre aktuell halten müssen. Gemessen am Mehrwert einer Abstandsregelung in Metern, ist dieser Mehraufwand nicht vertretbar. Die fixe Abstandsregelung vermag auch den örtlichen Gegebenheiten nicht generell gerecht zu werden.
Anhang 4, Ziff. 12.2.5a	Streichen ~~12.2.5a Die Distanz zwischen den einzelnen Bäumen muss~~	Angesichts des völlig unverhältnismässigen administrativen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~mindestens betragen:~~ ~~a. Kernobst- und Steinobstbäume, ohne Kirschbäume: 8 m;~~ ~~b. Kirsch-, Nuss- und Kastanienbäume: 10 m.~~	Aufwandes lehnen wir die fixe Festlegung der Baumabstände in Metern ab. Siehe dazu auch die Begründungen zu Anh. 4 Ziff. 12.1.5, Art. 115h und allgemeine Bemerkungen.
Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.5	Ändern: ~~Während oder nach starkem Niederschlag~~ bei durchnässten Böden;	Die aktuelle Regelung berücksichtigt die unterschiedlichen Bodenverhältnisse nicht. In einem wasserdurchlässigen Boden kann nach starkem Niederschlag bereits nach einem Tag die Beweidung fortgesetzt werden. In schweren tonhaltigen Böden muss mit der Wiederaufnahme der Weide länger zugwartet werden.
Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.1	Ändern: Den Tieren ist wie folgt Auslauf zu gewähren: a. vom 1. Mai bis zum 31. Oktober in der Talzone und in der voralpinen Hügelzone, vom 15. Mai bis zum 15. Oktober in den Bergzonen 1 und 2, vom 1. Juni bis zum 30. September in den Bergzonen 3 und 4: an mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer Weide; b. vom 1. November bis zum 30. April in der Talzone und in der voralpinen Hügelzone, vom 15. Oktober bis zum 15. Mai in den Bergzonen 1 und 2, vom 1. Oktober bis zum 1. Juni in den Bergzonen 3 und 4: an mindestens 13 Tagen pro Monat auf einer Auslauffläche oder einer Weide.	Es soll eine klare Abstufung definiert werden, welche mit den Vegetationszeiten korreliert. Die Anforderungen sollen messbar bzw. einfach kontrollierbar sein.
Anhang 6 Bst. C Ziff. 2.2 dritter Satz	Streichen:	Es macht keinen Sinn Tiere auf die Weide zu lassen, wenn nicht genügend Gras vorhanden ist bzw. die Vegetationszeit noch nicht begonnen hat oder schon vorüber ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 7, Ziffer 3.1.1 Ziff 1 Beitragsreduktion QI für extensiv genutzte Wiesen, wenig intensiv genutzte Wiesen, extensive Weiden und Waldweiden sowie für Uferwiesen.	Ablehnung: Auf die Beitragskürzung ist zum jetzigen Zeitpunkt zu verzichten.	Die massive Kürzung der QI-Beiträge ist die falsche Signalwirkung. Gerade in den Tal- und Hügelzone wäre es wichtig, dass zumindest Flächen der QI angemeldet werden. Biodiversitätsbeiträge der Qualitätsstufen Q1 und Q2 werden zusammen mit den Vernetzungsbeiträgen und teilweise auch mit den Landschaftsqualitätsbeiträgen als eine Einheit betrachtet. Wird nun die zugrundeliegende Beitragskomponente reduziert, ist der Beitrag für die BFF allenfalls nicht mehr attraktiv genug und wird aufgelöst, obwohl sie für die Vernetzung und die Umsetzung der ökologischen Infrastruktur eine grosse Bedeutung hat. Wir plädieren dafür, die Abstimmung der BFF Q1/2-, Vernetzungs- und LQ-Beiträge auf 2026 eingehend zu prüfen und die Beiträge gezielter auf die Umsetzung der Umweltziele Landwirtschaft auszurichten.
Anhang 7, Ziff. 3.1.1 Ziff 3	Wenig intensiv genutzte Wiesen a. Talzone QII-Beitrag 1920.-/ha und Jahr b. Hügelzone QII-Beitrag 1840.-/ha und Jahr c. Bergzone I und II 1700.-/ha und Jahr d. Bergzone III und IV 1100.-/ha und Jahr	Für extensiv genutzte Wiesen und wenig intensiv genutzte Wiesen gilt derselbe Qualitätsstandard welcher mittels derselben Indikatorenliste geprüft wird, wie für die Qualitätsstufe 2. Es gibt deshalb keine Begründung, weshalb der Beitrag dafür bei den wenig intensiv genutzten Wiesen tiefer ausfällt als bei den extensiv genutzten Wiesen.
Anhang 7 Ziff. 5.12.1	Steichen	Wir lehnen die Kürzung der BTS-Beiträge ab. Das läuft entgegen den Erwartungen der Gesellschaft, die erst kürzlich die massentierhaltungsinitiative im Vertrauen auf die aktuelle Politik abgelehnt hat.

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir begrüssen die Teilrevision dieser noch jungen Verordnung aufgrund der gemachten Praxiserfahrungen. Allerdings erscheint sie uns zu wenig mutig. Die Vereinfachung der Typologie und die Integration der Projekttypen aus dem AgriQnet-Pilotprojekt erscheinen uns richtig. Besonders zu begrüssen ist Aufgabe des zu restriktiven Kriteriums des Modellcharakters. Stattdessen soll der Wettbewerb der Ideen gefördert werden. Diesen Schritt erwarten wir gerade auch für die Projekte des Typs «Realisierung neuer Projektideen, einschliesslich der Entwicklung von Prototypen». Dieser Projekttyp erscheint uns besonders geeignet, den Wettbewerb der Ideen in Schwung zu bringen. Das wird nicht gelingen, solange am Kriterium des Modellcharakters festgehalten wird. Es ist zu restriktiv. Aus der landwirtschaftlichen Beratung ist das Phänomen der Pioniere und Nachahmer schon lange bekannt. Trotz besserer Ausbildung und Kenntnisse bei allen Betriebsleitenden, ist das Verhalten der Meinungsführer nach wie vor ein entscheidendes Element für die rasche Verbreitung neuer Ideen und Praktiken. Gerade die relativ niederschwelligen Projekte des Typs «Realisierung neuer Projektideen, einschliesslich der Entwicklung von Prototypen» erscheinen uns dafür besonders geeignet. Die Berichterstattung für mehrjährige Projekte muss vereinfacht werden. Die Projekte dauern maximal 4 Jahre. Da muss der Aufwand in engen Grenzen bleiben. Eine gangbare Lösung wäre, die Berichterstattung in der Beitragsverfügung des BLW situativ pro Projekt festzulegen. In der gleichen Verfügung sollte auch der Beitrag des Projektes zur Wissensvermittlung situativ pro Projekt geregelt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art 2	Produktentwicklungen und Anbauversuche zulassen (nicht von der Finanzierung ausschliessen).	Es ist nicht verständlich und nicht zielführend, dass diese Entwicklungen und Versuche ausgeschlossen werden (ausser "kleine" Versuche). Oft entstehen neue Geschäftsmodelle durch erste Produkte und erste Versuche.
Art. 5 Abs. 1 Bst. a	Ändern: a. Sie hat auch für Landwirtschaftsbetriebe ~~Modellcharakter~~ innovativ, die nicht in der Trägerschaft vertreten sind.	Die Projekte des Typs «Realisierung neuer Projektideen, einschliesslich der Entwicklung von Prototypen» erscheint uns besonders geeignet, den Wettbewerb der Ideen in Schwung zu bringen. Das wird nicht gelingen, solange am Kriterium des Modellcharakters festgehalten wird. Es ist zu restriktiv. Aus der landwirtschaftlichen Beratung ist das Phänomen der Pioniere und Nachahmer schon lange bekannt. Trotz besserer Ausbildung und Kenntnisse bei allen Betriebsleitenden, ist das Verhalten der Meinungsführer nach

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		wie vor ein entscheidendes Element für die rasche Verbreitung neuer Ideen und Praktiken. Gerade die relativ niederschwelligen Projekte des Typs «Realisierung neuer Projektideen, einschliesslich der Entwicklung von Prototypen» erscheinen uns dafür besonders geeignet.
Art 10	Der Inhalt der Verordnung sollte attraktiv kommuniziert werden. Ein Kommunikationsplan wird erarbeitet und umgesetzt.	Berichterstattung und Kommunikation wird geregelt im Artikel 10, aber erst NACH Abschluss der Projekte. Es sollte eine VORGAENGIGE Kommunikation stattfinden, damit diese Verordnung bekannter wird. Es sollte in Fachzeitschriften, an Veranstaltungen und in den neuen Medien dafür geworben werden, damit alle Interessenten erreicht werden. Gutes Beispiel war die Objektfinanzierung des SBFI bei den Vorbereitungskursen. Mittels eines Kommunikationskonzeptes konnten die Zielgruppen klar erreicht werden.
Art. 10 Abs. 1	Ändern: [1] Die Trägerschaft muss dem BLW nach Ablauf der Unterstützungsperiode einen Schlussbericht und eine Schlussabrechnung einreichen. ~~Bei mehrjährigen Vorhaben nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a und b muss sie zudem periodisch einen Zwischenbericht und eine Zwischenabrechnung einreichen. Es sind die Vorgaben des BLW einzuhalten.~~	Die Berichterstattung für mehrjährige Projekte muss vereinfacht werden. Die Projekte dauern maximal 4 Jahre. Da muss der Aufwand in engen Grenzen bleiben. Eine gangbare Lösung wäre, die Berichterstattung in der Beitragsverfügung des BLW situativ pro Projekt festzulegen. In der gleichen Verfügung sollte auch der Beitrag des Projekts zur Wissensvermittlung situativ pro Projekt geregelt werden.
Art. 10 Abs. 2 Bst. d (neu)	Bst. d (neu): Art und Umfang von Zwischenberichten und Zwischenabrechnungen bei mehrjährigen Vorhaben nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a und b. Diese Berichterstattung ist einfach zu halten.	Die Berichterstattung für mehrjährige Projekte muss vereinfacht werden. Die Projekte dauern maximal 4 Jahre. Da muss der Aufwand in engen Grenzen bleiben. Eine gangbare Lösung wäre, die Berichterstattung in der Beitragsverfügung des BLW situativ pro Projekt festzulegen. In der gleichen Verfügung sollte auch der Beitrag des Projekts zur Wissensvermittlung situativ pro Projekt geregelt werden.

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Flächen mit Photovoltaikanlagen, oder breiter gefasst, mit Solaranlagen, sind weiterhin von der LN auszuschliessen. Das Charakteristikum solcher Anlagen ist, dass sie ausser dem Standort, keine Verbindung zur landwirtschaftlichen Nutzfläche haben.
Davon zu unterscheiden sind Agri-Photovoltaikanlagen, welche gestützt auf Art. 32c Abs. 1 Bst. c RPV in der Landwirtschaftszone bewilligungsfähig sind. Diese müssen für den Pflanzenbau zwingend einen Mehrertrag bringen. Darunter fallen Photovoltaikanlagen integriert in oder auf Gewächshäusern, evtl. auch bei Obstanlagen und im Rebbau. Der Schutz des Kulturlandes und dessen Reservierung für die landwirtschaftliche Nutzung, d.h. die Produktion von Nahrungs- und Futtermittel sowie von Saatgut muss weiterhin Vorrang haben.

Soll die Solaranlage einen positiven Beitrag zur darunterliegenden bzw. von ihr überdachten landwirtschaftlichen Kultur haben, so muss die Führung der Kultur und der Betrieb der Solaranlage in der Hand des Bewirtschafters liegen. Nur er kann in den konkreten Umständen die notwendigen Optimierungen zwischen dem Pflanzenbau und der Stromproduktion vornehmen. Folglich muss der landwirtschaftliche Bewirtschafter auch das wirtschaftliche Risiko der Solaranlage tragen. Eigentum und Betrieb von Agro-Photovoltaik-Anlagen durch Dritte sind zu unterbinden, die LN in solchen Fällen von der Beitragsberechtigung auszunehmen.

Die Erfassung der nicht angestammten Flächen im Ausland ist korrekt und wird begrüsst. Auch diese Flächen sind Teil der Nutzfläche eines Betriebes und für die gesamtbetriebliche Beurteilung von z. Bsp. Nährstoffbilanzen, der Anwendung von PSM, der Hofdüngerausbringung zwingend notwendig.

Wir schlagen zudem eine weitere Änderung im Art. 16 vor. Die landwirtschaftliche Nutzfläche umfasst alle von einem Betrieb landwirtschaftlich genutzten Flächen. Damit die oben erwähnte gesamtbetriebliche Betrachtung möglich ist, müssen alle diese Flächen als LN gelten. Es ist falsch, einzelne Flächen von der LN auszunehmen, bloss weil für diese Flächen keine Direktzahlungen ausgerichtet werden. Darum ist Art. 16 zu ändern in «Beitragsberechtigte landwirtschaftliche Nutzflächen» mit einer (unveränderten) Aufzählung der Flächen, welche eben keine Direktzahlungen erhalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 16 Abs. 5	Zustimmung zur vorgeschlagenen «begrenzten» Öffnung	Der «begrenzten» Öffnung der LN gemäss den neuen Bestimmungen in der RPV können wir zustimmen. Weitergehende Öffnungen/Freigaben, wie sie teilweise poli-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		tisch gefordert werden, lehnen wir aber strikte ab. Die Landwirtschaftszone soll in erster Linie den Landwirten und der Nahrungsmittelproduktion vorbehalten sein und nicht zum Spekulationsobjekt der Energiewirtschaft werden.
Art. 16 Abs. 5 Bst. b	Ändern: Ziffer 3 neu: Der Bewirtschafter, die Bewirtschafterin der landwirtschaftlichen Nutzfläche auch das wirtschaftliche Risiko der Solaranlage trägt.	Soll die Solaranlage einen positiven Beitrag zur darunterliegenden bzw. von ihrer überdachten landwirtschaftlichen Kultur haben, so muss die Führung der Kultur und der Betrieb der Solaranlage in der Hand des Bewirtschafters liegen. Nur er kann in den konkreten Umständen die notwendigen Optimierungen zwischen dem Pflanzenbau und der Stromproduktion vornehmen. Folglich muss der Bewirtschafter das wirtschaftliche Risiko der Solaranlage tragen.
Art. 16	Antrag zusätzliche Änderung: Titel: Art. 16 Beitragsberechtigte landwirtschaftliche Nutzfläche (bbLN) Abs. 1 Nicht als beitragsberechtigte landwirtschaftliche Nutzfläche gelten : …… Abs. 3. Flächen nach Abs. 1 Bst. d und e zählen zur beitragsberechtigten landwirtschaftlichen Nutzfläche, wenn… Abs. 5. Flächen mit Solaranlagen zählen zur beitragsberechtigten landwirtschaftlichen Nutzfläche, wenn : …	Die landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) umfasst alle Flächen, welche ein Betrieb landwirtschaftlich nutzt, unabhängig davon, ob dies eine Fläche in der Bauzone, einem Waffenplatz oder eine nicht angestammte Fläche im Ausland ist. Diese LN ist massgebend, wenn es um die Nährstoffbilanz, das Ausbringen von Hofdüngern, eine Futterbilanz oder die Ausbringung von PSM geht. Davon zu unterscheiden sind die beitragsberechtigten landwirtschaftlichen Nutzflächen (bbLN), welche nicht die ganze LN umfassen. Die Ausschlussgründe sollen unverändert bleiben. Gewisse Flächen von der LN auszunehmen anstatt bloss von der bbLN ist ein seit Jahren bestehender systematischer Fehler der LBV, welcher im Hinblick auf die kommenden Anforderungen beim Dünger- und Pflanzenschutzmanagement (Stichwort digiFlux) nun dringend behoben werden muss.
Art. 17	Zustimmung	Die nichtangestammten Flächen im Ausland werden von uns schon seit Jahren miterfasst. Sie sind schliesslich Teil der

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebes (wie eigentlich auch die nach Art. 16 aktuell von der LN ausgeschlossenen Flächen, siehe unseren Antrag dazu oben) und für eine gesamtbetriebliche Betrachtung unabdingbar.

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die geltende PGesV ist die totalrevidierte Fassung einer Vorgängerverordnung und erst seit 01.01.2020 in Kraft. Wir begrüssen, dass die bisherigen Erfahrungen ausgewertet wurden und erkannte Verbesserungspotenziale rasch umgesetzt werden.

Wir begrüssen speziell die Möglichkeit für die kant. Pflanzengesundheitsdienste künftig im Bedarfsfall auch die vorsorgliche Vernichtung fraglicher Ware anordnen zu können. Es handelt sich hier um eine wichtige und trotzdem verhältnismässige Massnahme zur Verhinderung der Einschleppung und Ausbreitung von Quarantäneorganismen. Allerdings müssen die Kriterien, welche zur Ergreifung dieser Massnahme berechtigen, präzisiert werden, damit die Massnahme einem Rekurs vor Gericht auch standhält. Sonst würde die anordnende Behörde schadenersatzpflichtig, was die Hürde für die Anordnung der vorsorglichen Vernichtung massiv erhöht.

Die Gefährlichkeit von Ambrosia artemisiifolia (Aufrechtes Traubenkraut) für die menschliche Gesundheit ist bekannt. Eine Bekämpfung ist darum sinnvoll. Diese soll schweizweit einheitlich sein. Die amtliche Überwachung und Bekämpfung von Ambrosia, wie auch von anderen Schadorganismen, welche die Kriterien als «besonders gefährlich» i.S. der PGesV nicht erfüllen, ist nicht in der PGesV zu regeln. Es braucht dafür eine eigene gesetzliche Grundlage im Umweltschutzgesetz. Die Kantone warten ungeduldig auf diese neue gesetzliche Grundlage. Denn gestützt darauf könnten endlich landesweit wirksame amtliche Bekämpfungsmassnahmen gegen gebietsfremde, invasive Arten ergriffen werden, die zwar den Status «besonders gefährlich» i.S. der PGESV nicht erfüllen, aber dennoch die Umwelt oder den Menschen gefährden.

Die Bekämpfung von Ambrosia wurde nur deshalb in der PGesV geregelt, weil eine ähnliche Regelung im Umweltrecht fehlte und immer noch fehlt. Die Regelungen zu Ambrosia in der PGesV sind daher weiterhin als Übergangslösung zu betrachten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 110 Abs. 4		Die Kantone warten ungeduldig auf diese neue gesetzliche Grundlage. Denn gestützt darauf könnten endlich landesweit wirksame amtliche Bekämpfungsmassnahmen gegen gebietsfremde, invasive Arten ergriffen werden, die zwar den Status «besonders gefährlich» i.S. der PGESV nicht erfüllen, aber dennoch die Umwelt oder den Menschen gefährden.

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Im Rahmen der Vernehmlassung zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023 schlägt das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) eine Totalrevision der Dünger-Verordnung vor. Nach dem Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2019/1009 innerhalb der EU sind entsprechende Anpassungen des Schweizer Düngerrechts zur Vermeidung technischer Handelshemmnisse zwischen der Schweiz und der EU unumgänglich. Die vorgeschlagenen Neuerungen betreffen im Wesentlichen:

- Inhaltliche Übernahme der Verordnung (EU) 2019/1009 soweit möglich, bei Aufrechterhaltung des schweizerischen Qualitäts- und Sicherheitsniveaus.
- Dünger werden nur noch in der revidierten Dünger-Verordnung (DüV SR 916.171) geregelt. Die bisherige Düngerbuch-Verordnung WBF (DüBV, SR 916.171.1) wird aufgehoben.
- Neues Zulassungsverfahren: Dünger werden nur noch nach zwei Verfahren zugelassen (Registrierung und Bewilligung). Das Anmeldeverfahren fällt weg.
- Neues System der Kategorisierung von Düngern mit PFC (Produktfunktionskategorien) und CMC (Komponentenmaterialkategorien): Jeder Dünger wird in Abhängigkeit von seiner Funktion einer PFC zugeordnet, wobei die jeweiligen Ausgangsmaterialien eines Düngers einer oder mehrerer CMC entsprechen. Die nach bisherigem Recht definierten Düngerkategorien und Düngertypen werden neu durch PFC ersetzt.
- Produktregister: Im Gegensatz zur bisherigen Regelung müssen neu alle Dünger im Produktregister Chemikalien (RPC) erfasst werden.
- Probenahme, Analysenvorschriften: Die Probenahme- und Analysevorschriften richten sich neu nach der Verordnung (EU) 2019/1009.
- Qualitätsanforderungen: Die bestehenden Grenzwerte für Schadstoffe werden beibehalten und um die in der EU festgelegten Grenzwerte gemäss Verordnung (EU) 2019/1009 ergänzt. Zusätzlich werden für die meisten PFC-Grenzwerte für Krankheitserreger eingeführt.
- Die Toleranzen für Nährstoffgehalte werden neu gehaltsabhängig definiert und erweitert auf positive Abweichungen relativ zum deklarierten Gehalt.
- Neue Regelung von Kultursubstraten, Pflanzen-Biostimulans sowie sonstigen Düngern mit definierter PFC.
- Pflanzenkohle wird neu auf Verordnungsebene mit Schweiz- spezifischen Qualitätsanforderungen geregelt.

Zu der vorgesehenen Revision nehmen wir wie folgt Stellung:

Zustimmend wird hervorgehoben:

Wir begrüssen die Übernahme der Verordnung (EU) 2019/1009 mehrheitlich. Die mit den Anpassungen an die neue EU-Verordnung einhergehende Harmonisierung bringt Vereinfachungen für die Zulassung, das Inverkehrbringen sowie auch für den Vollzug. Das angepasste Verordnungsrecht ist kompakter strukturiert im Vergleich mit der heutigen Situation mit zwei Verordnungen, deren Regelungsbereiche sich z. T. überschneiden. Zudem erlaubt die Übernahme der Verordnung (EU) 2019/1009 auch eine Ausweitung der Regulierung auf weitere Produkte, die im bisherigen Düngerrecht nicht oder nicht klar geregelt ist.

Insbesondere wird begrüsst, dass die in der Schweiz geltenden Qualitätsanforderungen bezüglich der Schadstoffgehalte beibehalten werden und durch Grenzwerte für weitere Stoffe gemäss der Verordnung (EU) 2019/1009 sowie EU-Grenzwerte für Krankheitserreger für verschiedene PFC ergänzt werden.

Die Ausweitung der Meldepflicht ins Produktregister Chemikalien (RPC auf alle Dünger (mit Ausnahme der im ISLV registrierten) wird ausdrücklich begrüsst.

Weiter begrüssen wir die Aufnahme von bisher nicht klar geregelten Kultursubstraten als definierte PFC mit zugehörigen Qualitätsanforderungen, sowie die klare Definition von Biostimulanzien.

Ebenfalls begrüsst wird die gehaltsabhängige Festlegung der zulässigen Toleranzen sowie die Anwendbarkeit in Bezug auf negative und positive Abweichungen zum deklarierten Gehalt.

Einwände / Vorbehalte:

Hinsichtlich der Begriffsbestimmungen für die Wirtschaftsakteure (wie Hersteller; Importeur, Gesuchsteller etc.) für die ihnen zugewiesenen Pflichten besteht im vorliegenden Entwurf noch massiver Klärungsbedarf. Insbesondere die Einführung des missverständlichen Begriffs des «Inverkehrbringers», dem in der Folge inkonsistente Aufgaben zugeordnet werden, entstehen Unklarheiten und Zuständigkeitslücken in zentralen Punkten. Besonders bei Düngern, die zum beruflichen oder gewerblichen Eigenbedarf eingeführt werden, würden diverse wichtige Anforderungen nicht verlangt.
Da die Dünger hinsichtlich der produkterechtlichen Anforderungen auch der Chemikaliengesetzgebung unterstehen, ist es von zentraler Bedeutung, dass die Begriffe im Düngerrecht weitmöglichst an die Definition «Herstellerin» nach der Chemikalienverordnung angeglichen bzw. ergänzt werden. Der gesamte Verordnungsentwurf ist deshalb diesbezüglich zu überarbeiten.

Im Zuge der Anpassungen an die Verordnung (EU) 2019/1009 werden auch die allgemeinen und produktspezifischen Kennzeichnungsanforderungen übernommen. Wir begrüssen grundsätzlich die in Anhang 3 für die verschiedenen PFC vorgesehenen detailliert angegebenen Kennzeichnungsvorschriften, für den praktischen Vollzug bleibt aber nach wie vor unklar, welche der angegebenen Nährstoffe, Nährstoffformen und Phosphatlöslichkeiten für die jeweiligen PFC verpflichtend zu deklarieren sind. Vor diesem Hintergrund und auch im Hinblick auf den Wechsel zu einer völlig neuen Kategorisierung mit dem Konzept PFC/CMC ist eine Neuauflage der Wegleitung «Kennzeichnung von Düngern» durch das BLW für Vollzugsbehörden wie auch Inverkehrbringer dringend erforderlich.

Die Schweiz spezifischen und abweichend von der EU strengeren Vorschriften für Pflanzenkohle (z. B. Beschränkung der Ausbringungsmengen) werden zwar begrüsst, die Ausweitung der Ausgangsmaterialien aus Gründen der Risikominderung jedoch abgelehnt. Zudem fehlt ein System der Kontrolle bzw. Aufzeichnung der Massen- bzw. Nährstoffflüsse (z. B. ISLV oder digiFlux).

Die Aufnahme von Produkten ohne signifikante Nährstoffgehalte, bei denen aber eine günstige Wirkung auf Pflanzen ausgelobt wird, als bewilligungspflichtige PFC 103 (Sonstige Dünger), wird grundsätzlich begrüsst. Sonstige Dünger dürfen ohne Wirknachweis in Verkehr gebracht werden. Das Inverkehrbringen von Produkten, die mit bestimmten Wirkungen beworben werden, ohne diese dokumentieren zu müssen, spricht jedoch gegen den Grundsatz des Täuschungsschutzes. Deshalb muss der als «Kann»-Formulierung vorgeschlagene Hinweis auf der Etikette, dass die Wirksamkeit nicht überprüft wurde, als verpflichtende Vorschrift formuliert werden.

Unklarheiten bestehen hinsichtlich der Kategorisierung von bodenähnlichen Produkten wie Erden, Handelserden und Landerden und der damit einhergehenden Qualitätsanforderungen (Grenzwerte). Es nicht ersichtlich, ob diese Produkte z. B. als organisches Bodenverbesserungsmittel (PFC 3A), Kultursubstrat (PFC 4) oder Sonstige Dünger (PFC 103) gelten. Die prominent auf dem Markt vorhandenen Handelserden sowie auch Landerde müssen im Sinne der

Rechtssicherheit für alle Akteure und die Vollzugsbehörden definiert werden.

Ein Vergleich der Qualitätsanforderungen nach Anhang 2.6 der ChemRRV mit den Richtwerten für unbelasteten Boden gemäss VBBo legt den Schluss nahe, dass die vorgeschlagenen Grenzwerte dringend überprüft werden sollten. So gelten alle aufgeführten PFC und CMC mit Ausnahme von Pflanzenkohle als belastet im Sinne der VBBo und müssten gemäss der Abfallverordnung (VVEA) mindestens auf einer Deponie Typ B (Qualität von wenig verschmutztem Aushub bzw. Bauabfällen) abgelagert werden.

Dünger werden direkt in die Umwelt ausgebracht und sind dementsprechend primär den Umgangsvorschriften nach Umweltschutzgesetz unterstellt. Eine nicht fachgerechte Entsorgung ist mit Risiken für die Umwelt verbunden. Deshalb ist bei den Kennzeichnungsvorschriften der allgemeine Entsorgungshinweis (Hinweis zur Unschädlichmachung und Beseitigung) wieder in die DüV 24 aufzunehmen.

Die vorgeschlagene einjährige Übergangsfrist für die Registrierung bisher nicht anmeldepflichtiger Dünger erachten wir für nicht realistisch. Angemessen erscheinen uns zwei Jahre. Dagegen ist die vorgesehene Übergangsfrist für das Inverkehrbringen von nach altem Recht angemeldeten oder bewilligten Düngern während der gesamten Gültigkeitsdauer der Anmeldebestätigung bzw. Bewilligung von 10 Jahren (d. h. bis maximal 31.12.2033) mit der alten Kennzeichnung nicht annehmbar. Die neue Kategorisierung und die Anpassung der Kennzeichnung gemäss neuem Recht müssen spätestens nach fünf Jahren erfolgen.

Hinweise

Hinweis 1:
Wir weisen darauf hin, dass die aufgrund der Anpassung an die EU eingeführten neuen Bezeichnungen der Dünger in anderen Vollzugsbereichen Eingang finden müssen. Zu nennen sind insbesondere die Nährstoffbilanz für landwirtschaftliche Betriebe sowie die aktuell stattfindenden Arbeiten des Vereins eCH, welcher sich mit der Normierung und Standardisierung landwirtschaftlicher Daten befasst. Diese Arbeiten stehen vordergründig mit dem Projekt digiFlux des BLW in Zusammenhang, bilden jedoch die Basis für einen grossen Schritt in Richtung Digitalisierung der gesamten Branche. Wir erwarten, dass die Änderungen aus der Revision der Dünger-Verordnung in die Arbeiten der eCH-Fachgruppe einfliessen und das BLW dies sicherstellt.

Hinweis 2:
Offenbar werden vermehrt Dünger zu Pflanzenschutzzwecken eingesetzt, z.B. Spurennährstoffdünger mit Kupfer, Biostimulans, etc. was etwa im Extenso-Anbau beobachtet werden kann. Das Zulassungsverfahren für Dünger ist viel einfacher als für Pflanzenschutzmittel. Ersteres sollte nicht zur «Umgehung» des letzteren genutzt werden können. Entsprechend ist hier Koordination angezeigt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Abs. 1 Bst. b Begriff «Hersteller»	Neuformulierung von Abs. 1 Buchstabe b wie folgt:	Im Sinne der Konsistenz mit der übrigen stoffrechtlichen Ge-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. Hersteller: natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz, Geschäftssitz oder Zweigniederlassung in der Schweiz, die Dünger beruflich oder gewerblich herstellt, gewinnt oder einführt. Ergänzung der nachgestellten Präzisierung wie folgt: *Als Hersteller gilt auch, wer Dünger in der Schweiz bezieht und sie in veränderter oder unveränderter Zusammensetzung in Verkehr bringt* *- unter eigenem Namen ohne Angabe des ursprünglichen Herstellers* *- unter geändertem Handelsnamen* *- in geänderter Verpackung* *- gegebenenfalls für einen anderen Verwendungszweck.* *Lässt eine Person einen Dünger durch einen Dritten in der Schweiz herstellen, so gilt sie als alleiniger Hersteller, sofern sie in der Schweiz Wohnsitz oder Geschäftssitz hat.*	setzgebung und der begrifflichen Rechtssicherheit ist es naheliegend, den Begriff des Herstellers an Art. 2 Abs. 1 Bst. b ChemV sinngemäss für Dünger anzugleichen, wobei «abgeben» gemäss Begriffsdefinition nach DüV Art. 2 Abs. 1 Bst. f des Verordnungsentwurfs durch «in Verkehr bringen» ersetzt werden kann Die Präzisierung «mit Wohnsitz, Geschäftssitz oder Zweigniederlassung in der Schweiz» ist relevant, da sich der Begriff «Hersteller» auf den Schweizer Hersteller bzw. dem rechtlich gleichgestellten Schweizer Wirtschaftsakteur bezieht. Die Angleichung an den Begriff des Herstellers nach Art. 2 Abs. 1 Bst. b ChemV ist auch erforderlich im Hinblick auf Dünger, die gleichzeitig als gefährliche Zubereitungen gekennzeichnet werden müssen.
Art. 2 Abs. 1 Bst. c Begriff «Importeur»	Anpassung der Definition: *Importeur: natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz, Geschäftssitz oder Zweigniederlassung in der Schweiz, die einen Dünger aus dem Ausland ~~in Verkehr bringt~~ einführt;*	Weil mit dem Begriff des «Importeurs» auch Importeure zum Eigendarf eingeschlossen sein müssen, ist die Voraussetzung des anschliessenden Inverkehrbringens (d. h. des Übertragens oder Überlassens gemäss Bst. f.) nicht zielführend.
Art. 2 Abs. 1 Bst. d Begriff «Inverkehrbringer»	*Auf die Definition des Begriffs des Akteurs «Inverkehrbringer» ist zu verzichten, allenfalls ist er durch «Händlerin» zu ersetzen.*	Der Begriff des «Inverkehrbringers», der im verbundenen Stoff- und Produktrecht nicht verwendet wird, führt zu massiver Unklarheit, weil die in der Folge definierte Tätigkeit des «Inverkehrbringens» nicht nur vom «Inverkehrbringer», sondern auch von diversen weiteren Akteuren, wahrgenommen werden, die aber durch die vorliegende Definition nicht angesprochen werden. Entsprechend wird der Begriff bereits in der Vorlage inkonsistent verwendet.
Art. 2 Abs. 1 Bst. g Begriff «Bewilligung für das Inverkehrbringen eines Düngers»	Kürzung des Begriffs: *Bewilligung ~~für das Inverkehrbringen eines Düngers~~: Verwaltungsakt …*	Die Bewilligung ist nicht nur erforderlich für das Inverkehrbringen, das gemäss Definition mit einer Übertragung oder Überlassung verbunden ist, sondern auch für die Einfuhr

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		zum beruflichen oder gewerblichen Eigenverbrauch erforderlich (siehe auch Antrag zu Art. 6). Auch im massgeblichen vierten Abschnitt wird nur noch von der «Bewilligung» gesprochen.
Artikel 3 bis 5 Pflichten der Wirtschaftsakteure	Dieses Kapitel ist nach der Überarbeitung der Begriffsdefinitionen für die Akteure (Art. 2) entsprechend nachzuführen. Die Pflichten der Akteure sind um Nachmarktpflichten im Fall von Hinweisen auf Nichtkonformität im Sinne der VO (EU) 2019/2009 zu ergänzen (Art. 6 Abs. (8), Art. 8 Abs. (7) bzw. Art. 9 Abs. (4) der EU-Verordnung).	Wir begrüssen grundsätzlich die Absicht, die Pflichten der Akteure zentral zusammenzufassen und explizit aufzuführen. Der vorliegende Entwurf der Düngerverordnung beabsichtigt eine Annäherung an die europäischen Regelungen für Dünger. Er übernimmt aber wichtige Aspekte der EU-Verordnung nicht. Zur Sicherstellung eines vergleichbaren Sicherheitsniveaus sind auch die wichtigsten entsprechenden Instrumente zu übernehmen.
Art. 3 Pflichten der Hersteller	Streichung der Wiederholung der Funktion des Akteurs in Abs. 1 und Erweiterung bezüglich chemikalienrechtlicher Anforderungen: *[1] Der Hersteller eines Düngers, ~~der diesen unter seinem Namen, seiner Marke oder des Namens seines Unternehmens in Verkehr bringt,~~ gewährleistet, dass die in dieser Verordnung festgelegten Vorschriften für die Zulassung, Produktion und Kennzeichnung, einschliesslich der Vorschriften nach Art. 1 Abs. 3, sowie für die im Produkteregister einzutragenden Daten eingehalten werden.*	Bei der Definition der Pflichten des Herstellers ist die (erneute) Begriffsdefinition für diesen Akteur zu streichen.
Art. 3 Pflichten der Hersteller	Neuer Absatz 1bis: *[1bis] Der Hersteller muss im Besitz der Bewilligung sein, bevor er einen bewilligungspflichtigen Dünger in Verkehr bringt.*	Analog zum Importeur muss auch der Hersteller im Besitz der Bewilligung sein, bevor er einen Dünger in Verkehr bringt. Damit ist auch sichergestellt, dass der Hersteller und der Bewilligungsinhaber die gleiche Person sind. Das ist notwendig, damit der Hersteller einen Dünger bewilligungskonform herstellen kann.
Art. 4 Pflichten der Importeure	Anpassung von Absatz 2 wie folgt: *[2]…dass die in dieser Verordnung festgelegten Vorschriften für die Zulassung und Kennzeichnung, einschliesslich der*	Verweis auf Art. 1 Abs. 3 des Verordnungsentwurfs auf die Bestimmungen nach ChemV für gefährliche Dünger und die

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Vorschriften nach Art. 1 Abs. 3, sowie für die im Produkteregister einzutragenden Daten eingehalten werden.	Bestimmungen nach ChemRRV für die Qualitätsanforderungen. Hinweis: siehe dazu auch Antrag zu Art. 1 Bst. c.
Art. 5 Pflichten der Inverkehrbringer	Streichung von Abs. 2: ~~2 Der Inverkehrbringer gilt als Hersteller und unterliegt denselben Verpflichtungen wie ein solcher, wenn er die Zusammensetzung des Düngers, seinen Namen oder seine Verpackung ändert.~~	Bei der Definition der Pflichten des Inverkehrbringers ist die (erneute) Begriffsdefinition für diesen Akteur selbst zu streichen. Hinweis: Es wird vorgeschlagen, den «Inverkehrbringer» als «Händler» zu bezeichnen, siehe dazu auch Antrag zu Art. 1 Bst. d.
zusätzlicher Artikel im 2. Kapitel	Art. 5bis (neu): *Herstellerinnen, Händlerinnen, Importeurinnen von Düngern müssen über mindestens fünf Jahre Aufzeichnungen über die Dünger führen, die sie herstellen, einführen, lagern oder in Verkehr bringen.*	Diese Bestimmung erlaubt die Rückverfolgbarkeit von Düngern oder gewisser Chargen im Fall von Nichtkonformität. Sie orientiert sich am entsprechenden Art. 62 der Pflanzenschutzmittelverordnung.
Art. 7 Voraussetzung für die Zulassung	Anpassung von Bst. d: *d. Er enthält ausschliesslich Stoffe, die, sofern sie unter die ChemV fallen, in Übereinstimmung mit ~~der vorliegenden Verordnung~~ dieser eingestuft, beurteilt und angemeldet wurden.*	Diese Bestimmung soll auf die Anforderungen der ChemV verweisen, nicht auf jene der vorliegenden (Dünger-) Verordnung (vgl. analoge Bestimmung von Art. 3 der geltenden DüV).
Art. 9 Abs. 1 Einschränkungen in Bezug auf die Zusammensetzung	Anpassung der Formulierung von Abs. 1: *1 ~~Hersteller~~ Für die Herstellung von Düngern …*	Als Hersteller im rechtlichen Sinn gelten neben den physischen Herstellern auch weitere Akteure in der Lieferkette (z. B. Umverpacker). Diese Vorschrift wendet sich aber nur an die physischen Hersteller, weshalb die Formulierung entsprechend anzupassen ist.
Art. 9 Abs. 2 Einschränkungen in Bezug auf die Zusammensetzung	Ergänzung von Abs. 2: *2 Dünger dürfen nur in Verkehr gebracht oder importiert werden, wenn die Qualitätsanforderungen nach Anhang 2.6 der ChemRRV betreffend Schadstoffe und inerte Fremdstoffe erfüllt sind.*	Diese Anforderung muss unabhängig davon gelten, ob der Dünger im Sinn der Definition nach Art. 2 Bst. f in Verkehr gebracht wird. Insbesondere bei Düngern, die zum Eigengebrauch importiert werden, ist es wichtig, dass die Anforderungen der ChemRRV eingehalten werden.
Art. 9 Abs. 2 Einschränkungen in Bezug auf	Ergänzung und Anpassung von Abs. 3:	Es ist zu erwarten, dass Zusätze zur Erzielung von unzulässigen Wirkungen im Sinn von Pflanzenschutzmitteln nicht in

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
die Zusammensetzung	*[3] Düngern dürfen weder Pflanzenschutzmittel oder Wirkstoffe mit einer entsprechenden Funktion, Klärschlamm, ~~Stoffe~~ Materialien, die Arzneimittel enthalten, oder Bestandteile von* Ricinus communis *beigegeben werden.*	erster Linie als fertige Pflanzenschutzmittel, sondern in Form von Wirkstoffen mit den entsprechenden Wirkungen zu Düngern zugegeben werden. Die Ergänzung entspricht sinngemäss dem Artikel 5a der VO (EU) 2019/1009. Im chemikalienrechtlichen Sinn sind Stoffe einzelne Substanzen. Die vorliegende Formulierung ist deshalb nicht sinnvoll. Es wird stattdessen der Oberbegriff Materialien vorgeschlagen, der alle Arten von Stoffen und Gemischen umfasst, die Arzneimittel enthalten könnten.
Art. 9 Abs. 6 Phosphonate	-	Die Beschränkung für Phosphonate wird begrüsst.
Art. 15 Registrierung	-	Die Registrierungspflicht aller nicht bewilligungspflichtigen Dünger im Produktregister (RPC) wird begrüsst.
Art. 15 Registrierung	Präzisierung Abs. 1: [1] Registrierungspflichtige Dünger müssen vom Hersteller oder dem beruflichen oder gewerblichen Importeur ~~bei ihrer Erstinverkehrbringung~~ in Übereinstimmung mit den Artikeln 18 und 19 im Produkteregister registriert werden.	Der Begriff der «Erstinverkehrbringung» ist missverständlich. Es ist unklar, ob damit das erstmalige Inverkehrbringen oder die Position der in Verkehr bringenden Person in der Lieferkette gemeint ist. Er erfasst im Weiteren die Registrierungspflicht beim Import für berufliche oder gewerbliche Importeure nicht.
Art. 16 Änderungen sowie Erlöschen einer Registrierung	-	Die Pflicht zur Nacherfassung von Änderungen im RPC sowie das Erlöschen der Registrierung bei nicht gemeldeten Änderungen werden begrüsst.
Art. 17, Bst. b Ausnahmen Registrierungspflicht	Änderung Buchstabe b: Der Begriff “Zwischenstelle” muss klar definiert werden.	Der neue Begriff “Zwischenstelle” muss erläutert oder definiert sein, damit klar ist was bezüglich der Befreiung von der Registrierpflicht gilt. *(Vernehmlassungstext: Hofdünger, die von einem Betrieb mit Nutztierhaltung direkt an den Endverwender abgegeben werden oder über eine Zwischenstelle laufen, sofern ...*
Art. 18 Verfahren	Ergänzung Abs. 2:	In Übereinstimmung mit der Meldepflicht nach der Chemikalienverordnung (Art. 48 ChemV) sollte vom erstmaligen Inverkehrbringen gesprochen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	[2] Sie muss spätestens bis vier Wochen nach der erstmaligen Inverkehrbringung oder Einfuhr erfolgen.	Auch hier sind die registrierungspflichtigen Einfuhren zu erwähnen.
Art. 19 Für die Registrierung benötigte Angaben	Streichen des Satzes in Abs. 1 Bst. f: *«… ;~~diese Analyse ist bei anorganischen Düngern (PFC 1.C) fakultativ~~».*	Es ist nicht ersichtlich, wieso die Analyse auf Nährstoffe fakultativ ist. Entsprechende Analysenzertifikate sind heute Standard. Die Hinterlegung der registrierten und PFC-spezifischen Kenndaten ist auch relevant für die kantonalen Vollzugsbehörden bei der Wahrnehmung ihrer Kontrollaufgaben.
Art. 23 Frist bei Widerruf der Bewilligung	-	Die Frist von zwölf Monaten für das Inverkehrbringen von Düngern bei Widerruf wird begrüsst.
Art. 25 Angaben für das Bewilligungsgesuch	Streichung von Bst. b.: *~~b. den Namen und die Adresse des Wohnsitzes oder des Geschäftssitzes des Erstinverkehrbringers in der Schweiz;~~*	«Inverkehrbringer» ist gemäss Verordnungsentwurf Art. 2 Abs. 1 definiert als «natürliche oder juristische Person …, die in der Schweiz Dünger kauft und in Verkehr bringt». «Erstinverkehrbringer» dagegen ist nicht definiert. Typischerweise handelt es sich dabei um den Hersteller oder den Importeur. Es ist davon auszugehen, dass dies gleichzeitig der Gesuchsteller ist, wodurch der Buchstabe b. obsolet wird.
Art. 25 Angaben für das Bewilligungsgesuch	Präzisierung der Angabe «geringe Mengen» in Abs. 7.	Es wird vorgeschlagen, eine Mengenschwelle anzugeben, unter der auf gewisse Angaben verzichtet werden kann.
Art. 31 Kennzeichnungsanforderungen	Präzisierung in Abs. 1: *[1] Dünger sind von der Herstellerin oder Importeurin vor dem Inverkehrbringen gemäss den Anforderungen in Anhang 3 zu kennzeichnen.*	Es ist klarzustellen, wer für die Kennzeichnung verantwortlich ist und dass Dünger erst eine Kennzeichnung benötigen, wenn sie abgegeben werden.
Art. 31	Ersetzen des Begriffs «Inverkehrbringer» in Absatz 2:	Der «Inverkehrbringer» ist gemäss Verordnungsentwurf Art. 2 Abs. 1 definiert als «natürliche oder juristische Person …, die in der Schweiz Dünger kauft und in Verkehr bringt». Ein

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Kennzeichnungsanforderungen	*[2] Die ~~Inverkehrbringer~~ Hersteller oder Importeure geben ihren Namen, …*	Inverkehrbringer kann also ein beliebiger Händler innerhalb der Lieferkette sein, im Unterschied zum Hersteller oder Importeur am Anfang der Lieferkette. Die Verantwortung für die rechtskonforme Kennzeichnung ist gemäss Verordnungsentwurf aber entweder beim Hersteller (Art. 3 Abs. 1) oder beim Importeur (Art. 4 Abs. 2). Deshalb müssen die Kennzeichnungsanforderungen nach Art. 31 Abs. 2 für diese Akteure verpflichtend sein.
Art. 31 Kennzeichnungsanforderungen	Ersetzen des Begriffs «des für das Inverkehrbringen oder die Einfuhr verantwortlichen Unternehmens» in Absatz 6: *[6] Der Name und die Adresse des ~~für das Inverkehrbringen oder die Einfuhr verantwortlichen Unternehmens~~ Importeurs kann …*	Diese Kennzeichnungserleichterung hat nur für importierte Dünger Bedeutung. Die im Entwurf vorgeschlagene Formulierung ist missverständlich (vgl. auch oben zum Antrag zu Abs. 2).
Art. 38 Zusammenarbeit der Behörden	Ergänzen von Absatz 2: *[2] Das BLW und die Anmelde- sowie die Beurteilungsstellen im Sinne der ChemV stellen einander und den kantonalen Vollzugsbehörden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben…*	Auch die kantonalen Vollzugsbehörden sind für die Wahrnehmung ihrer Vollzugsaufgaben auf Angaben der involvierten Bundesbehörden angewiesen. Dazu gehören insbesondere die Angaben über die Registrierungen und Zulassungen von Düngern.
Art. 41 Probenahme und Analysen	-	Die Formulierung in Absatz 2, wonach auch andere Probenahme- und Analysevorschriften angewandt werden können, wenn sie zu gleichwertigen Ergebnissen führen, wird begrüsst. Die Anwendung der Methodik gemäss der alten Verordnung (EG) 2003/2003 hat sich in vergangenen Marktkontrollkampagnen als praxistaugliche und robuste Analytik bewährt.
Art. 44 Übergangsbestimmungen	Ändern der Übergangsfrist in Absatz 1 wie folgt: *[1] Dünger, die vor dem 1. Januar 2024 nicht meldepflichtig waren, müssen bis zum 31. Dezember ~~2024~~ 2025 nach den neuen Bestimmungen … registriert werden.*	Die vorgeschlagene einjährige Übergangsfrist für bisher nicht anmeldepflichtige Dünger erachten wir als nicht ausreichend, insbesondere für Hersteller, die keine Erfahrung mit dem Meldetool haben.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 44 Übergangsbestimmungen	Änderung der Übergangsfrist in Absatz 2 und 3 (jeweils erster Satz) im folgenden Sinn: *Dünger, die vor dem 1. Januar 2024 angemeldet bzw. bewilligt wurden, dürfen bis ~~zum~~ 5 Jahre vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Anmeldebestätigung bzw. der Bewilligung in Verkehr gebracht werden. …*	Die vorgeschlagene Übergangsfrist bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer für das Inverkehrbringen von nach altem Recht angemeldeten oder bewilligten Düngern während der gesamten Gültigkeitsdauer der Anmeldebestätigung bzw. Bewilligung würde bedeuten, dass Dünger mit der alten Kennzeichnung noch bis 31.12.2033 rechtskonform auf dem Markt wären. Die langen Übergangsfristen könnten dies begünstigen, in dem Änderungen erst im Zuge von Produktkontrollen punktuell festgestellt werden könnten und bei der Mehrheit der entsprechenden sich auf dem Markt befindenden Düngern über einen langen Zeitraum nicht erkannt würden.
Art. 44 Übergangsbestimmungen	Anpassung im Abs. 4: *[4] Der eindeutige Rezepturidentifikator (UFI) nach Artikel 15a ChemV38 ~~kann~~ muss dem BLW …* Streichung im Absatz 4 Buchstabe a: *a. bis zum 31. Dezember 2025 für Dünger, die für gewerbliche Verwender bestimmt sind ~~und vor dem 1. Januar 2022 nicht über einen UFI verfügten~~;* Streichung im Absatz 4 Buchstabe a: *b. bis zum 31. Dezember 2025 für Dünger, die für private Verwender bestimmt sind und vor dem 1. Januar 2022 ~~nicht~~ in Verkehr gebracht wurden ~~und nicht über einen UFI verfügten~~.*	Die Übermittlung ist als verbindliche Verpflichtung zu formulieren. Die Übergangsbestimmungen sind wie in der Chemikalienverordnung zu formulieren (Art. 93b ChemV).
Anhang 1 PFC 3(A) PFC 4 evtl. PFC 103	Die Begriffe «Erde», «Handelserde» und «Landerde» sind zu definieren, bzw. einer PFC zuzuordnen.	Die für die Qualität verantwortlichen Hersteller bzw. Importeure müssen erkennen können, welche Anforderungen an ihre Produkte gestellt werden, deshalb müssen sie auch ihre Produkte einer PFC zuordnen können. Im Weiteren muss ersichtlich sein, ob die entsprechenden Produkte bewilligungspflichtig sind. Beides geht aus dem Verordnungsentwurf

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		nicht hervor. Die entsprechenden Informationen sind gleichermassen für die Hersteller wie auch für die Vollzugsbehörden relevant.
Anhang 1 PFC 103	Ändern von Absatz 2 wie folgt [2] *… «In diesem Fall ~~kann~~ verlangt das BLW einen Hinweis auf der Etikette oder in den Begleitdokumenten ~~verlangen~~, dass die Wirksamkeit nicht überprüft wurde».*	Die Aufnahme von bisher nicht geregelten Produkten ohne signifikante Nährstoffgehalte, bei denen aber eine günstige Wirkung auf Pflanzen ausgelobt wird, als bewilligungspflichtige PFC 103 (Sonstige Dünger), wird grundsätzlich begrüsst. Bei Produkten mit Auslobungen zu Wirkungen, die selbst im Rahmen eines Bewilligungsverfahrens nicht nachgewiesen werden müssen, besteht jedoch die Gefahr der Täuschung der Verbraucher. Deshalb muss die Angabe auf der Etikette, dass die Wirksamkeit nicht überprüft wurde, als verpflichtende Vorschrift formuliert werden.
Anhang 2 CMC 13	Ersetzen des Begriffs «unbeschadet» in Ziffer 2 Abs. 1 Bst. b durch ein Synonym.	Der Sprachgebrauch «unbeschadet» stammt aus dem EU-Recht und ist nicht geläufig im Schweizer Verordnungsrecht. Als Synonym kann z. B. «unabhängig von» oder «ungeachtet von» verwendet werden.
Anhang 3 Kennzeichnungsvorschriften	Das BLW erstellt eine Vollzugshilfe zur Kennzeichnung von Düngern gemäss der neuen, an die Verordnung (EU) 2019/1009 angepassten DüV (z. B. Überarbeitung der Wegleitung «Kennzeichnung von Düngern»).	Das Problem bei der Umsetzung der Kennzeichnungsanforderungen für Nährstoffe in Düngern besteht nach wie vor in der hohen Regelungsdichte und dem hohen Detaillierungsgrad der Vorschriften. So werden vor allem bei den PFC 1 (C) (anorganische Makronährstoff-Dünger) mehrere Nährstoffformen und Phosphatlöslichkeiten angegeben. Gemäss Verordnungstext müssten jeweils alle unter der entsprechenden PFC aufgeführten Nährstoffe, Nährstoffformen und Phosphatlöslichkeiten aufgeführt werden. In der Praxis sieht es anders aus. Erfahrungen aus vergangenen Marktkontrollen haben z. B. gezeigt, dass wenn überhaupt meist nur eine Phosphatlöslichkeit aufgeführt wird. Unklar ist in vielen Fällen, was verpflichtend aufgeführt werden muss. Kaum ein

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		Hersteller von Düngern kennzeichnet seine Produkte mit allen verlangten Nährstoffformen und Phosphatlöslichkeiten. Eine angepasste Vollzugshilfe würde auch zu einer besseren Harmonisierung des Vollzugs beitragen.
Anhang 3 Kennzeichnungsvorschriften	Übertragen der produktspezifischen Kennzeichnungsanforderungen gemäss Ziffer 2 in eine tabellarische Form	Mit einer tabellarischen Darstellung z. B. nach Vorlage der Düngerliste im Anhang 1 der bisherigen Düngerbuchverordnung (DüBV) könnte die Übersichtlichkeit und Lesbarkeit verbessert werden.
Anhang 3 Kennzeichnungsvorschriften	Für gewisse Dünger, bei denen das Risiko von chargenabhängigen Qualitätsunterschieden besteht, ist bei den Kennzeichnungsanforderungen die Angabe einer eindeutigen Chargennummer zu fordern.	Bei mangelhaften Düngern muss feststellbar sein, welche Gebinde davon betroffen sind. Bei anderen Produkten wird dazu eine Chargennummer verwendet. Es ist zu prüfen, bei welchen PFC bzw. CMC die Angabe einer Chargennummer aufgrund der Produktionsprozesse sinnvoll ist. Diese Forderung orientiert sich am Artikel 6 Abs. (5) der VO (EU) 2019/1009.
Anhang 3 Kennzeichnungsvorschriften	Ergänzung von Ziff. 1 Abs. 1 Bst. g mit einem Entsorgungshinweis: *g. die empfohlenen Lagerbedingungen und <u>Hinweise zur Entsorgung;</u>*	Dünger sind den Umgangsvorschriften nach Umweltschutzgesetz unterstellt (vgl. USG Art. 28 Abs. 1 «Umweltgerechter Umgang: Mit Stoffen darf nur so umgegangen werden, dass sie, ihre Folgeprodukte oder Abfälle die Umwelt oder mittelbar den Menschen nicht gefährden können»), wobei Zubereitungen wie Dünger auch als Stoffe gelten und der Umgang die Entsorgung einschliesst. Gleichzeitig sind Dünger als Stoffe mit besonderen Risiken in der ChemRRV geregelt. Dünger dürfen nicht in einen unkontrollierten Entsorgungsweg gelangen. Eine nicht fachgerechte Entsorgung kann zu Beeinträchtigungen der Umwelt führen.
Anhang 4 Toleranzen	-	Die Ausweitung von Toleranzen auf positive Abweichungen zum deklarierten Gehalt wird begrüsst. Damit wird eine Lücke geschlossen, indem auch die Düngerhersteller hinsichtlich einer bedarfsgerechten Düngung in der Verantwortung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		stehen.

Bemerkungen zu den Änderungen anderer Erlasse:

Stellungnahme zu einzelnen Artikeln der ChemRRV (SR 814.81)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 2.6 Ziffer 2.2 Qualitätsanforderungen	-	Die Beibehaltung der Schweizer Grenzwerte bezüglich der Schadstoffe bei den bestehenden Düngerkategorien sowie die Stärkung des bestehenden Qualitätsniveaus durch zusätzliche Grenzwerte gemäss der Verordnung (EU) 2019/1009 werden zwar grundsätzlich begrüsst, die Grenzwerte müssen aber hinsichtlich der Anforderungen an den Bodenschutz bzw. Abfallverordnung für unbelastetes Material (Richtwerte nach VBBo Anh. 1 Ziff. 11 bzw. Grenzwerte nach VVEA Anh. 3 Ziff. 1 Bst. c) nochmals überprüft werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 2.6 Ziffer 2.2 Qualitätsanforderungen	Die Grenzwerte für Schadstoffgehalte in Absatz 1 sind an die Richtwerte nach VBBo Anh. 1 Ziff. 11 bzw. Grenzwerte nach VVEA Anh. 3 Ziff. 1 Bst. c anzupassen.	*Die vorgeschlagenen Grenzwerte in mg/kg TS sind nicht kompatibel mit den Anforderungen an den Bodenschutz bzw. an unverschmutzte Abfälle.* Es kann nicht sein, dass Dünger ausgebracht werden dürfen, die aufgrund der Schadstoffgehalte als verschmutzter Abfall abgelagert werden müssten. Auf diese Weise wird belasteter Boden produziert. Die vorgeschlagenen Qualitätsanforderungen entsprechen für die meisten PFC/CMC mit Ausnahme von As und CrVI grösstenteils den Bedingungen für die Ablagerung als wenig verschmutzter Aushub in eine Deponie Typ B gemäss VVEA Anh. 5 Ziff. 2.3 Bst. b. Bezüglich des vorgeschlagenen Grenzwertes für Arsen dürften sämtliche PFC/CMC – fallweise auch bezüglich der Grenzwerte für Cu und Zn – nur im Schlackenkompartiment (Deponie Typ D) abgelagert werden (!), bezüglich des Grenzwertes für Cr(VI) nicht einmal auf einer Deponie Typ E (Untertagedeponie im Ausland oder allenfalls Waschprozess erforderlich). As(III) ist sehr mobil und wird leicht ausgewaschen. Im Weiteren schlägt das SCAHT (Schweizerisches Zentrum für Angewandte Humantoxikologie) für Arsen im Boden noch tiefere Grenzwerte als für wenig belasteten Aushub vor.

Bemerkungen zu den Änderungen der DüV ausserhalb der Vernehmlassung

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Rücknahmepflicht	Aufnahme eines Artikels über die Rücknahmepflicht wie folgt: [1] Wer Dünger in Verkehr bringt, muss die von ihm abgegebenen Dünger, die nicht mehr verwendet werden sollen, von der Verwenderin oder vom Verwender zurücknehmen und sachgemäss entsorgen. [2] Im Detailhandel abgegebene Dünger müssen unentgeltlich zurückgenommen werden.	Die Rücknahmepflicht für Dünger ist im Sinne der Konsistenz des Verordnungsrechts für Pflanzenschutzmittel und Biozidprodukte (Art. 70 PSMV, Art. 44 VBP) auch in die DüV aufzunehmen. Dünger sind in der ChemRRV als «bestimmte besonders gefährliche Zubereitungen» mit Schadenpotential für Boden und Gewässer geregelt. Eine Legiferierung der Rücknahmepflicht für Dünger ist auch deshalb notwendig, weil die im Detailhandel verkauften Dünger weitgehend nicht als «gefährlich» im Sinne des ChemG gelten und die Rücknahmepflicht für die Verkaufsstellen insbesondere im Detailhandel daher nicht über Art. 22 Abs. 1 ChemG geregelt ist.

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir unterstützen die Ausdehnung der Tierzuchtförderung auf die Schweizer Honigbienenrasse Dunkle Biene (apis mellifera mellifera).

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir begrüssen die Anpassungen. Die Präzisierungen für die Übertragung von Kontingenten auf die nächste Einfuhrperiode verschafft den Beteiligten mehr Rechtssicherheit und fördert die Wirksamkeit des Instruments der Kontingente. Die Möglichkeit für das BLW neu eine Vertriebsplattform im Internet ebenfalls als Verkaufsstelle für Koscher- und Halalfleisch anerkennen zu können, stellt für zwei Minderheiten der Bevölkerung eine Erleichterung dar. Mit der Ausdehnung der Kennzeichnungspflicht auf vorverpackte Erzeugnisse wird eine weitere Grauzone geklärt. Die künftig zwingende Eingabe von Gesuchen um Kontingentsanteile nach der Zahl der ersteigerten Tiere über die dafür vom BLW bereitgestellte Internetanwendung ekontingente.admin.ch, ist eine administrative Erleichterung und umzusetzen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir begrüssen die Präzisierung zur Berechnung des Höchstbestandes bei Betriebsgemeinschaften in Art. 4.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Kanton Basel-Landschaft schliesst sich der Haltung der LDK und KOLAS an, welche sich bisher immer für die Ausrichtung einer Verkäsungszulage an die Produzentinnen und Produzenten ausgesprochen haben. Es handelt sich um eine Rohstoffverbilligung, die es den Milchproduzentinnen und Milchproduzentenproduzenten ermöglicht, den Rohstoff Milch für die Herstellung von Käse auf dem Markt günstiger anzubieten. Der Geldfluss muss also vom Bund ausgehend vollumfänglich beim Milchproduzenten enden. In diesem Punkt kam es in der Vergangenheit in einzelnen Fällen zu Unregelmässigkeiten. Diese endeten vor Gericht damit, dass der Bund die nicht bei den klagenden Milchproduzenten angekommenen Verkäsungszulagen ein zweites Mal bezahlen musste. Zurückzuführen waren die Unregelmässigkeiten letztlich auf ungenügende Kontrollen des Bundes und die Akzeptanz von Scheinlösungen. Diese täuschen eine individuelle Abrechnung der Verkäsungszulage pro Milchproduzenten vor, nehmen aber auf verschiedenen Stufen des Verarbeitungsprozesses Aggregierungen und die Umlagerung mittels pauschalisierter Faktoren vor. Die mangelnde Kontrolle der Finanzflüsse durch den Bund nun mittels einer gesetzlichen Entlassung des Bundes aus der Zahlungspflicht zu ersetzen, ist falsch. Gestützt darauf wird die Verkäsungszulage bei den Milchverwertern hängen bleiben und nicht mehr zum Milchproduzenten gelangen, wie dies vom Gesetzgeber ursprünglich beabsichtigt war.

Nach heutiger Praxis sind die Milchverarbeiter rapportierungspflichtig. Sie müssen der Treuhandstelle Milch ihre Milchlieferanten, die bezogene Milchmenge sowie die zu Käse verarbeitet Milchmenge monatlich melden. Die Meldung ist zugleich das Gesuch um Verkäsungszulage. Ihre Weitergabe an die Milchlieferanten erfolgt nicht individuell, sondern anteilsmässig proportional zum Anteil insgesamt verkäster Milch.

Das in der Vernehmlassung vorgeschlagene System sieht ein Dreiecks-Verhältnis vor: die Milchverarbeiter rapportieren dem Bund die eingekauften und verarbeiteten Milchmengen nach Milchproduzent und Verarbeitungsart. Dies wie bisher. Gestützt darauf bezahlt neu der Bund den Milchproduzenten die ihnen individuell zustehende Summe Verkäsungszulage. Die Milchproduzenten liefern wie bisher Milch an die Milchverarbeiter. Es ergeben sich folgende Feststellungen:

- Der Meldefluss der Daten wird neu vom Finanzfluss getrennt. Die zur Datenlieferung verpflichteten Milchverarbeiter haben keinen Anreiz mehr, korrekte Daten zu liefern. Entgegen den Darstellungen des Bundesrates sind nicht bereits alle künftig zu liefernden Daten vorhanden. Der Rapportierungsaufwand steigt, derweil der Anreiz für eine korrekte Datenlieferung sinkt.
- Das vorgeschlagene System berücksichtigt die Milchhändler nicht. Diese kaufen Milch zusammen und verkaufen sie dem Meistbietenden. In ihren Tanks ist alle Milch weiss. Eine individuelle Abrechnung pro Verwertungsart und pro Milchproduzent ist nicht möglich. Jede derartige Aufteilung ist reine Willkür.
- Die Milchproduzenten haben keine Möglichkeit, die von den Milchverwertern rapportierte Verwendung ihrer Milch zu überprüfen. Sie können darum die ihnen vom Bund überwiesene Summe Verkäsungszulage nicht überprüfen.
- Diese drei Elemente eröffnen ein grosses Feld für die Erfassung unkorrekter und intransparenter Daten. Um dem zu begegnen, müsste der Bund die Kontrollen verstärken. Dem erläuternden Bericht kann diese Absicht nicht entnommen werden.

- Die geplante Generalabsolution (Art. 39 Abs. 1bis E-LWG) für den Bund gilt nur, wenn der Bundesrat festlegt, dass die Verkäsungszulage über die Milchverwerter ausbezahlt wird. Wie es der Wortlaut sagt, fliesst dann das Geld der Verkäsungszulagen via die Milchverwerter zu den Milchlieferanten. Das entspricht dem heutigen System. Die Verordnung sieht dazu nichts vor.
- Alle Glieder der Wertschöpfungskette Milch haben heute die Verkäsungszulage in ihren Milchpreisen einkalkuliert. Wird dies nun geändert, so sind Verwerfungen im Preisgefüge zu erwarten, wobei jede Verarbeitungsstufe versuchen wird, ihre Marge aufzubessern und zwar zulasten der Milchproduzenten. Diese bekommen ja die Verkäsungszulage. Wir haben Respekt vor diesen Verwerfungen am Markt, zumal die Käseschiene gut funktioniert, auch im Export.
- Der vom Bundesrat allgemeinverbindlich erklärte Standardvertrag Milch der BOM verlangt von den Milchkäufern, den an die Milchproduzenten ausbezahlten Milchpreis monatlich im Voraus festzulegen. Es darf bezweifelt werden, ob dies bei einem Systemwechsel noch möglich sein wird. Vermutlich dürfte der Tagespreis eine grössere Bedeutung gewinnen und die Milchhändler könnten versucht sein, das damit verbundene wirtschaftliche Risiko an die Milchproduzenten abzuschieben. Die mit dem Standardvertrag Milch beabsichtigte Wirkung würde dann durchkreuzt.

Wir stellen fest, dass

- die angeblich mit den vorgelegten Änderungen zu lösenden Probleme ihren Ursprung in der mangelnden Kontrolltätigkeit des Bundes haben. Es ist also diese zu verstärken, nicht die Verordnung zu ändern und noch mehr Möglichkeiten für Intransparenz zu schaffen. Die Änderungen sind darum abzulehnen;
- die nun vorgeschlagenen Verordnungsänderungen unterscheiden sich nur geringfügig von den Vorschlägen aus der Vernehmlassung zum landw. Verordnungspaket 2022. Ideell ist es der gleiche Vorschlag in einem höheren Detaillierungsgrad.
- das Landwirtschaftsgesetz die Ausrichtung der Verkäsungszulage via die Milchverwerter erlaubt (Art. 39 Abs. 1bis E-LWG). Die Verordnung sieht das aber nicht vor. Somit bildet die vorgeschlagene Verordnungsänderung den Willen des Gesetzgebers nicht korrekt ab. Die Änderungen sind darum als nicht zielführend abzulehnen;
- die vorgeschlagenen Verordnungsänderungen das Ziel der LDK, wonach die Verkäsungszulage eine Rohstoffverbilligung auf Stufe Milchproduktion ist und also dem Milchproduzenten zufliessen muss, nicht wesentlich fördert, sondern absehbar zu einer schlechteren Situation führt als heute. Wir lehnen die Verordnungsänderung daher ab.
- die Trennung von Datenfluss und Finanzfluss sowie die unterschiedlichen Meldefristen die Einhaltung des Standardvertrages Milch verunmöglichen und zu einer Splittung des Käsereimilchpreises führen. Aufgrund der Meldefristen würden zudem rund 10 – 20% des Preises für den gleichen Liter Milch erst ca. eineinhalb Monate später ausbezahlt. Einmal mehr müssten Bauernfamilien für die Verarbeitungsindustrie oder den Bund Bank spielen. Auch deshalb ist die Verordnungsänderung abzulehnen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2a Abs. 1 zweiter Halbsatz	streichen [1] Für Verkehrsmilch, die von Kühen stammt, richtet das BLW den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von 5 Rappen je Kilogramm aus~~, sofern die Milch die Anforderungen erfüllt, die das EDI gestützt auf die LGV6 in den Ausführungsbestimmungen im Bereich der Lebensmittel tierischer Herkunft erlässt~~.	Die Verkäsungszulage wird für verkäste Milch ausgerichtet. Dazu darf nur lebesmitteltaugliche Milch verwendet werden. Was das ist, ist dem Lebensmittelrecht zu entnehmen. Sowohl die Milchproduktions- wie auch die Käsreibetriebe sind Betriebe der Lebensmittelproduktion und unterliegen der Lebensmittelkontrolle. Diese bezieht sich sowohl auf die Räumlichkeiten, die Prozesse wie auch auf die verwendeten Rohstoffe und Hilfsstoffe. Der Zusatz ist also völlig unnötig.
Art. 9 Abs. 3	streichen	Diese Anforderungen sind illusorisch. Die monatliche Meldung jener Milchmenge pro Milchproduzent, wofür er eine der Zulagen erhält, ist nicht machbar. Diese Vorstellung übersieht die Rolle der Milchhändler und lädt die Milchverwerter zu intransparenten und unkorrekten Datenlieferungen an den Bund ein.

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir unterstützen die Erleichterungen mit der Übernahme der heutigen Praxis ins Recht, wonach die Personen, die Daten an die TVD übermittelt hat, diese Daten beim Identitas-Support ohne Vorlage eines Begleitdokuments korrigieren lassen dürfen. Für Korrekturen von Daten durch Drittpersonen muss die Vorweisung eines Begleitdokuments Voraussetzung bleiben. Die Neuregelung des Datenbezugs durch Dritte, ohne die bisherige Einschränkung auf bestimmte Organisationen, ist zweckmässig. Allerdings halten wir die vorgeschlagenen datenschutzrechtlichen Bestimmungen für zu schwach. Insbesondere ist die generell abstrakte Zustimmung zur Datenweitergabe an dritte mittels Anerkennung von Statuten oder Zuchtreglementen kein genügender Schutz vor Missbrauch. Bei der Weitergabe von Daten an Dritte auf Gesuch hin, also im Rahmen von Art. 39, soll die Identitas künftig eine minimale Prüfung der Motivationen des Gesuchstellers vornehmen müssen. Der abzuschliessende Vertrag soll minimale datenschutzrechtliche Verpflichtungen enthalten. Für die Kantone muss der Zugriff auf die TVD-Daten uneingeschränkt und kostenlos sein. In Artikel 38a, Abs. 2 ist es aus unserer Sicht zielführend, wenn auch Equidenhaltende die Einwilligung erteilen können. Dies macht insofern Sinn, dass bei Anfragen von Labelorganisationen in Bezug auf den ÖLN, die Tierhaltenden in der Pflicht sind und bei Ställen mit einer grossen Anzahl Equiden das Einholen der Einwilligung aller Equideneigentümerinnen und -eigentümer sehr umständlich wäre. Mit dieser, von den Kantonen schon oft geforderten Änderung könnte die Qualität der TVD-Daten im Bereich der Equiden stark verbessert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 34	Ändern: (…) können zur Erfüllung ihrer Aufgaben in alle Daten Einsicht nehmen und sie verwenden. Das ist für sie kostenlos und gebührenfrei.	Für die Kantone muss der Zugriff auf die TVD-Daten uneingeschränkt und kostenlos sein.
Art. 38a Abs. 1	Ändern: [1] Wer über die Einwilligung der Tierhalterin oder des Tierhalters verfügt, kann für den angegebenen Bearbeitungszweck in die folgenden Daten der TVD Einsicht nehmen	Die von der TVD verwalteten Daten sind durchaus sensibel. Nebst vom Datenschutzrecht besonders geschützte Personendaten, können mit Daten der TVD etwa Marksituationen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und diese verwenden. Generalklauseln in Statuten, Reglementen oder Allgemeinen Geschäftsbedingungen u. ä, genügen als Einwilligung der Tierhalterin oder des Tierhalters nicht:	exakt antizipiert und zum Nachteil der meldepflichtigen Personen missbraucht werden. Die Einwilligung zur Einsicht in Daten der TVD via Vereinsstatuten, Reglementen oder allgemeinen Geschäftsbedingungen einzuholen, versetzen den Tierhalter, die Tierhalterin in ein Dilemma: entweder verzichtet er auf die Vorteile einer Mitgliedschaft oder einer Geschäftsbeziehung, oder er gibt die Kontrolle über seine Daten ab. Das ist mit den Grundsätzen des Datenschutzes nicht vereinbar und muss klargestellt werden.
Art. 38a, Abs. 2	Ändern: [2] Wer über die Einwilligung der Eigentümerin oder des Eigentümers, respektive der Equidenhalterin oder des Equidenhalters verfügt, (…)	Diese Erweiterung speziell gedacht für Pferdehalter in Gemeinschaftsställen, macht insofern Sinn, als bei Anfragen von Labelorganisationen in Bezug auf den ÖLN, die Tierhaltenden in der Pflicht sind und bei Ställen mit einer grossen Anzahl Equiden das Einholen der Einwilligung aller Equideneigentümerinnen und -eigentümer sehr umständlich wäre. Diese Änderung würde die Datenqualität der TVD im Bereich der Equiden stark verbessern.
Art. 39 Abs. 1	Ändern: [1] Die Identitas AG kann auf Gesuch hin Dritten ohne Einwilligung der Betroffenen erlauben, für Zuchtzwecke oder wissenschaftliche Untersuchungszwecke in alle Daten der TVD Einsicht zu nehmen und sie zu verwenden, wenn zwischen dem Gesuchszweck und den beantragten Daten der TVD ein plausibler Zusammenhang besteht und wenn mutmasslich kein Ausbau der Marktmacht zu Lasten der meldepflichtigen Personen erfolgt. Sie entscheidet im Einvernehmen mit dem BLW.	Die Neuregelung des Datenbezugs durch Dritte, ohne die bisherige Einschränkung auf bestimmte Organisationen, ist zweckmässig. Allerdings halten wir die vorgeschlagenen datenschutzrechtlichen Bestimmungen für zu schwach. Insbesondere ist die generell abstrakte Zustimmung zur Datenweitergabe an dritte mittels Anerkennung von Statuten oder Zuchtreglementen kein genügender Schutz vor Missbrauch. Bei der Weitergabe von Daten an Dritte auf Gesuch hin, also im Rahmen von Art. 39, soll die Identitas künftig eine minimale Prüfung der Motivationen des Gesuchstellers vornehmen müssen. Der abzuschliessende Vertrag soll minimale datenschutzrechtliche Verpflichtungen enthalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 39 Abs. 2	Ändern: [2] Beinhaltet das Gesuch nicht anonymisierte Daten oder sind durch die Gesamtheit der verfügbaren Daten Rückschlüsse auf betroffene Personen möglich, so muss die Identitas AG einen Vertrag mit der Drittperson schliessen. Darin sind mindestens festzuhalten, welchen Erkenntnisgewinn die Untersuchung der TVD-Daten anvisiert sowie minimal einzuhaltende datenschutzrechtliche Bestimmungen. Der Vertrag ist vor der Unterzeichnung dem BLW zur Genehmigung vorzulegen.	Die Neuregelung des Datenbezugs durch Dritte, ohne die bisherige Einschränkung auf bestimmte Organisationen, ist zweckmässig. Allerdings halten wir die vorgeschlagenen datenschutzrechtlichen Bestimmungen für zu schwach. Insbesondere ist die generell abstrakte Zustimmung zur Datenweitergabe an dritte mittels Anerkennung von Statuten oder Zuchtreglementen kein genügender Schutz vor Missbrauch. Bei der Weitergabe von Daten an Dritte auf Gesuch hin, also im Rahmen von Art. 39, soll die Identitas künftig eine minimale Prüfung der Motivationen des Gesuchstellers vornehmen müssen. Der abzuschliessende Vertrag soll minimale datenschutzrechtliche Verpflichtungen enthalten. Es sind dies der vereinbarte Zweck des Gesuches bzw. das Untersuchungsziel, wozu die Daten der TVD einen Erkenntnisgewinn beisteuern sollen sowie die Verpflichtung des Datenbezügers auf minimale Grundsätze des Datenschutzes inkl. Sanktionen.

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Begründung für die Höhe des Reduktionsziels ist nach wie vor äusserst schwach und methodisch nicht nachvollziehbar. Das gleiche gilt für die nun vorgeschlagene Reduktion von 20% auf 15%. Diese wird schon gar nicht sachlich begründet. Wir erwarten eine entsprechende Ergänzung.

Im Grundsatz können wir der Festlegung des Reduktionsziels für Stickstoffverluste aus 15% aber zustimmen.

Wir weisen aber darauf hin, dass die Berechnung der Reduktion der N-Verluste durch die verschiedenen Massnahmen doch hypothetisch ist und sich aus Massnahmen zusammensetzt, die teilweise politisch umstritten und noch nicht beschlossen sind. Damit ist die Abschätzung des Reduktionsziels der einzelnen Massnahmen weiterhin nicht nachvollziehbar, also fraglich. Das Reduktionsziel für Stickstoff wurde infolge der Mo. Gapany 22.3795 (Ziel zur Verringerung von Nährstoffverlusten senken) von 20% auf neu 15% für Stickstoff angepasst. Für Phosphor bleibt es unverändert. In den Erläuterungen des BLW wird darauf hingewiesen, dass beim Stickstoff zusätzlich zu den Massnahmen des Bundes 4.8% der N-Verluste durch die Branche selbst erreicht werden müssen. Mit dem Absenkpfad wurden per 1.1.23 resp. 24 verschiedene neue Massnahmen zur Verhinderung von Nährstoffverlusten eingeführt, die die Betriebe umsetzen müssen. Es ist aus unserer Sicht ziemlich fraglich, ob die Landwirtschaftsbetriebe angesichts der neuen Vorschriften noch in anderen Bereichen mit Anpassungen und Massnahmen auf ihren Betrieben diese Senkung in den verbleibenden sechs Jahren erreichen können. Von zentraler Bedeutung wird zudem die realitätsnahe und zielführende Umsetzung auf den einzelnen Betrieben sein. Die Düngung muss langfristig ausgeglichen sein, um einerseits Verluste von Nährstoffen zu verhindern, gleichzeitig aber einen optimalen Ertrag anzustreben.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir haben keine Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Änderungen dieser Verordnung.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der Kanton Basel-Landschaft befürwortet die Anpassungen, mit welcher die Gleichwertigkeit der Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft i.S. des Anhang 9 des Agrarabkommens mit der EU aufrechterhalten bzw. wiederhergestellt werden kann. Auch können so potenzielle technische Handels-hemmnisse vermieden werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir lehnen die Aufhebung des Verbots der Einfuhr, der Produktion und des Inverkehrbringens gewisser Wirtspflanzen des Feuerbrandes ab. Damit wird einer noch stärkeren Ausbreitung des Feuerbrandes Vorschub geleistet und die bisher erreichten Bekämpfungserfolge werden offiziell aufgegeben. Diese Verbote müssen für *Cotoneaster* Ehrh. sowie *Photinia davidiana* Cardot und *Photinia nussia* Cardot weiterhin gelten, nicht zuletzt, weil es sich dabei um gebietsfremde Neophyten handelt. Das Verbot kann somit auch auf die Freisetzungsverordnung abgestützt werden.

Für uns ist es ein Widerspruch: National geltende Pflanzverbote für hochanfällige Wirtspflanzen aufzuheben und gleichzeitig Gebiete mit geringer Prävalenz in verschiedenen Kantonen zu führen, in denen immer noch erfolgreich der Druck des Feuerbrands tief gehalten wird. Die Bekämpfung des Feuerbrands hat über Jahrzehnte viele Ressourcen (finanziell und personell) verschlungen, aber der Aufwand hat sich dennoch gelohnt. Dadurch konnte der Krankheitsdruck auf einem niedrigen Niveau gehalten werden. Und das gilt für Gebiete mit geringer Prävalenz immer noch. Mit der Aufhebung der Anpflanzungsverbote verlieren die Kantone bzw. die Bekämpfungsstrategie von Bund und Kantone ihre Glaubwürdigkeit.

Wir unterstützen den Ausbau der Bekämpfung des Verursachers der Goldgelben Vergilbung der Rebe (Synonym: Flavescence dorée, wissenschaftlicher Name: Grapevine flavescence dorée phytoplasma) durch eine verbesserte Überwachung des Auftretens des Erregers der Schwarzholzkrankheit (Synonym: Bois noir; wissenschaftlicher Name: *Candidatus* Phytoplasma solani Quaglino *et al*.), welcher von Auge nicht unterscheidbare Symptome auf den Reben hervorruft. Die Verbesserte Überwachung des Erregers der Schwarzholzkrankheit soll durch die Ausscheidung von Gebieten mit erhöhter Prävalenz erfolgen, was in der Zuständigkeit der Kantone liegt. Die KOLAS begrüsst insbesondere, dass hier das gleiche Konstrukt zur Anwendung gelangen soll, wie es bereits aus der Bekämpfung des Feuerbrands bekannt ist. Was den Kontrollaufwand und die Arbeitslast der Kantone betrifft, so ist dieser deutlich grösser als im erläuternden Bericht ausgeführt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6 Abs. 4	Beibehaltung des bisherigen Rechts	Wir lehnen die Aufhebung des Verbots der Einfuhr, der Produktion und des Inverkehrbringens gewisser Wirtspflanzen des Feuerbrandes ab. Damit wird einer noch stärkeren Ausbreitung des Feuerbrandes Vorschub geleistet. Diese Verboten müssen für *Cotoneaster* Ehrh. sowie *Photinia davidiana* Cardot und *Photinia nussia* Cardot weiterhin gelten, nicht zuletzt, weil es sich dabei um gebietsfremde Neophyten handelt. Das Verbot kann somit auch auf die Freisetzungsverordnung abgestützt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Durch die Aufhebung der Verbote verlieren Gebiete mit geringer Prävalenz ihren Sinn und die Bekämpfungsstrategie der Kantone ihre Glaubwürdigkeit. Die Investitionen der letzten 20 Jahre in die Pflanzengesundheit gehen verloren.
Anhang 5 Ziff. 21	Beibehaltung des bisherigen Rechts	Siehe Art. 6 Abs. 4

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Es handelt sich um eine notwendige Anpassung FMBV an europäisches Recht im Rahmen des Agrarabkommens Schweiz – EU (Bilaterale I). Wir begrüssen die zeitnahe Anpassung. So werden Probleme im grenzüberschreitenden Handel proaktiv klein gehalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	Kanton Schaffhausen, vertreten durch das Volkswirtschaftsdepartement
Adresse / Indirizzo	Mühlentalstrasse 105
Datum / Date / Data	2. Mai 2023

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12) 4

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 5

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16) 23

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) 24

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20) 26

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171) 27

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) 30

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341) 31

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 32

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 33

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) 34

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 35

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) 36

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) 37

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201) 39

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) 41

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Eine Vielzahl der Anpassungen betrifft Details, deren Regelung unnötig, unverhältnismässig und/oder nicht auf Stufe Bund zu regeln ist. Letzteres betrifft insbesondere die kantonsinterne Organisation und Zuständigkeitsregelung. In der DZV 2023 mit Weisungen kommt das Wort “Gesuch” mehrfach vor, dies bedeutet, dass vom Standard abgewichen werden kann. Im Vollzug steigt so die Anzahl Fälle, die einzeln und von Hand bearbeitet werden müssen. Diese Entwicklung ist nicht sinnvoll und Gegensteuer notwendig. Des Weiteren verursachen diverse Änderungen Mehraufwand im Vollzug. Teilweise sind die Änderungen nicht "wertsteigernd". Ein Abwägen von Kosten und Nutzen einer Änderung sollte immer gemacht werden.

Mit dem Verordnungspaket 2022 eingeführte Beiträge erfahren bereits wieder eine Veränderung, dies geht gegen jegliche Rechtssicherheit und verunmöglicht es den Landwirten, ihren Betrieb sinnvoll aufzustellen. Sollen Massnahmen einen nachhaltigen Effekt haben, braucht es Planungssicherheit.

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir begrüssen die Einführung einer Bestimmung, welche bei aussergewöhnlichen klimatischen Vorkommnissen (Trockenheit, langanhaltender Dauerregen, Überschwemmung) oder von behördlichen Anordnungen (z.B. zur (vorsorglichen) Bekämpfung von Tierseuchen wie etwa Weideverbote) kurzfristig und vorübergehend eine Abweichung vom Pflichtenheft zulässt. Diese Regelung trägt dazu bei, die Wertschöpfung aus GUB/GGA auch unter den Bedingungen des Klimawandels beizubehalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 14a	Streichen	Die Aussetzung von zentralen Forderungen (z.B. geographische Eigenschaften) des Pflichtenhefts lässt sich nicht mit dem Hauptzweck der GUB/GGA-Verordnung vereinbaren.

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Änderungen per 1. Januar 2023 stellen die Landwirte vor grosse Herausforderungen. Einerseits sind es viele Änderungen mit höheren Anforderungen für die gleichen Direktzahlungsbeiträge und andererseits waren es deutlich zu viele Änderungen in sehr kurzer Frist. Erst Ende November 2022 stand die DZV für 2023 fest. Danach gab es weiterhin politische Interventionen, bei welchen weder das BLW noch die Kantone sicher waren, ob diese nicht doch noch zu weiteren Veränderungen führen könnten. Diese **Kurzfristigkeit** bringt die Kantone, die IT-Unternehmen, welche die Direktzahlungen/Datenerhebung als ERP sicherstellen, wie auch die Landwirte an die Belastungsgrenze. In dieser sehr angespannten Situation erachten wir weitere Verschärfungen und teilweise erneut tieferen Beiträgen als nicht vertretbar.

Wir lehnen daher unter anderem die Kürzungen des Basisbeitrages sowie bei der Qualitätsstufe I deutlich ab. Gewisse Verschärfungen wie auch Beitragsreduktionen wirken sich zudem kontraproduktiv auf die Vernetzungsprojekte sowie Nitratprojekte aus! Fortschritte für die Natur werden hier leichtfertig riskiert.

Die vorgeschlagenen Änderungen führen zudem nicht zu Vereinfachungen weder für die Kantone, die Kontrolle, noch die Landwirte. Das Beitragssystem wird von Vernehmlassung zu Vernehmlassung komplexer und undurchschaubarer. **Die Komplexität** ist so hoch, dass es die Landwirte, aber auch insbesondere kleinere Kantonen, welche nicht für jedes Thema eine separate Fachperson stellen können, an die Grenze der Handhabbarkeit bringt. Gewisse Bestimmungen sind zueinander inkompatibel und/oder nicht kombinierbar. Es ist darauf zu achten, dass der **Gesamtblick nicht verloren geht und die Komplexität der Auswirkungen beim Landwirt nicht unterschätzt wird.**

Viele Änderungen betreffen ausserdem **Details**, die bei Landwirten, den kantonalen Verwaltungen und den Kontrollorganen einen erheblichen Arbeitsaufwand auslösen, ohne für das ursprüngliche Ziel der geänderten Bestimmung einen erkennbaren Mehrwert zu bringen. Jede neue Bestimmung oder Anpassung muss auf ihre Auswirkungen auf die Landwirte, die kantonalen Verwaltungen und die Kontrollorgane untersucht werden. Dies muss dem Mehrgewinn an Zielerreichung gegenübergestellt werden. **Der administrative Aufwand nimmt weiter zu. Vereinfachungen sind zwingend erforderlich!**

Pflanzenschutz

Im Bereich Pflanzenschutz sind verschiedene Vorgaben nicht konsistent, so ist zwar im ÖLN geregelt, dass nur zugelassene Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden dürfen, aber die **Anwendungsbedingungen gemäss der Zulassung sind kein Bestandteil des ÖLN** und müssten von anderer Stelle kontrolliert und sanktioniert werden. Das ist nicht sinnvoll. Auch entsprechen einige Regelungen im Anhang 1 nicht mehr den Zulassungen der Pflanzenschutzmittel.

Die Auflagen und Massnahmen bezüglich Abschwemmung und Drift müssen zwingend mit den Anforderungen des Gewässerschutzes (Gewässerschutzkontrollen Punkt offene Schächte) abgestimmt werden. Wir stellen generell fest, dass noch mehr und detailliertere Regeln erlassen werden (etwa bezüglich Saatgutmischungen für BFF, Verlängerung Nützlingsstreifen), dabei soll dem Kanton eine ergänzende, geregelte Kompetenz zugesprochen werden. **Unklare Rahmenbedingungen sind für den Vollzug erschwerend**. Grundsätzlich muss beim spezifizieren der Rahmenbedingungen darauf geachtet werden, dass der Kontroll- resp. Verwaltungsaufwand nicht noch weiter erhöht wird. **Massnahmen, welche nicht kontrolliert werden können, machen des Weiteren keinen Sinn.**

Pflanzenbau

Das Programm angemessene Bodenbedeckung ist immer noch zu kompliziert. Der Ansatz, eine angemessene Bodenbedeckung an Kulturen und Anbauverfahren festzumachen, erscheint uns nach wie vor wenig praktikabel. Die Landwirte wählen die Kulturen nach den Bedürfnissen des Marktes und richten sich beim Anbau nach den Boden- und Witterungsverhältnissen. Dem kann der gewählte Ansatz für eine angemessene Bodenbedeckung nicht gerecht werden. **Wir empfehlen daher nochmals die Prüfung und allenfalls Aktualisierung des Bodenschutzindexes**. Der Bodenschutzindex erzielte eine gute Wirkung und war ein Instrument, das in der Praxis akzeptiert wurde. Ausserdem ist der Beitrag immer noch an nicht kontrollierbare Auflagen geknüpft.

Tierhaltung

Weidebeitrag: So ausgestaltet führt der Weidebeitrag nicht zu mehr Weidegang. Solange kein Herunterstufen auf RAUS möglich ist, wirkt es kontraproduktiv auf die Zielsetzung einer möglichst tierfreundlichen Tierhaltung.

Vehement lehnen wir die frühzeitige Reduktion der BTS-Beiträge, sowie der Beiträge für die Langlebigkeit der Kühe ab. Insbesondere die Anpassungen der BTS-Beiträge gehen vollkommen gegen die Planungssicherheit bei langfristigen Investitionen.

Photovoltaikanlagen: Landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) und Beitragsberechtigung (PV)

Der Kanton Schaffhausen lehnt die Zweckentfremdung von landwirtschaftlich nutzbaren Flächen als Standort von Solaranlagen ab. Entsprechend sind von Solaranlagen belegte Flächen von sämtlichen Beiträgen auszuschliessen;

Ob PV-Anlagen tatsächlich positive Effekte auf den physischen Ertrag der mit ihnen überdachten Kulturen bewirken, steht noch nicht fest und wird zurzeit erforscht. Die vorgeschlagenen Verordnungsänderungen sind daher bis zum Vorliegen belastbarer Forschungsergebnisse aufzuschieben.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 18 Abs. 3	Ergänzen mit: Die Anwendungsauflagen der zugelassenen Pflanzenschutzmittel müssen eingehalten werden.	Offenbar ist es im ÖLN bisher nicht relevant, wenn ein PSM falsch eingesetzt wird, solange die Auflagen des ÖLN eingehalten werden. Dies entspricht weder dem Verständnis der Bevölkerung noch dem der Landwirte. Und es bedeutet auch einen aufwändigeren Vollzug, denn eine Stelle kontrolliert

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Entsprechende Anpassung unter Anhang 8 Ziff. 2.2.6	die Einhaltung gemäss ÖLN, eine andere gemäss PSMV. Verstösse gegen die PSMV sind dadurch zudem nur umständlich zu sanktionieren. Hier ist eine Basis für ein klareres und transparenteres Vorgehen in allen Kantonen notwendig.
Art. 21	Belassen wie er ist	Das Ausscheiden von NHG-Flächen ist nicht Vollzugsthema des Landwirtschaftamtes und auch nicht in der Zuständigkeit des BLW. Ausserdem ist es nicht kontrollierbar - die Landwirtschaftsämter wissen nicht, ob ein Objekt mit Pufferstreifen ausgeschieden ist oder nicht. NHG-Flächen müssen/sollen mit Pufferstreifen ausgeschieden werden, aber das ist nicht über die DZV zu regeln. Folgende Komplexität ist bei dieser Auflage zudem zu beachten: Es ist nicht nachvollziehbar/kontrollierbar, dass es bei NHG einen Puffer braucht und bei "normalen" BFF keinen. Sehr schwierig wird es, wenn eine NHG Fläche vorhanden ist, die verschiedene angrenzende Bewirtschafter hat. Auch erschliesst sich uns nicht, wie mit NHG auf Acker BFF und Weiden bezüglich diesem Pufferstreifen umgegangen werden soll.
Art. 29 Abs .4 Bst. a	streichen: ~~a. der Eingriff frühestens ab dem 15. August erfolgt;~~	Je nach Situation kann das Mulchen auch im Frühling Sinn machen, insbesondere wenn die Bedingungen dies im Herbst nicht zulassen.
Art. 29, Abs.5	ändern: Zur Entbuschung von Flächen ist das Mulchen mit einer vorgängigen Bewilligung des Kantons zulässig. ~~Der Kanton hört die zuständigen kantonalen Fachstellen für Naturschutz, Forst und Wildhut vor Erteilung einer Bewilligung an und kann vom Bewirtschafter oder von der Bewirtschafterin~~	Die Bewilligungen mit Einbezug von diversen (!) Ämtern führen zu unnötigem administrativem Mehraufwand und sind kantonsintern zu regeln. Für eine saubere Prüfung eines Gesuchs ist zudem ein Besuch vor Ort notwendig. Anstelle der Bewilligung wäre auch eine vorgängige *Meldepflicht* denkbar. Dann kann der Kanton selber beurteilen, ob

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~ein Gutachten einer Beratungsstelle verlangen.~~	er einschreitet oder nicht.
Art. 29, Abs. 6	Ändern: 6 ~~Die Bewilligung~~ Der Eingriff muss folgende Auflagen enthalten: a. ~~Der Eingriff erfolgt frühestens ab dem 15. August.~~	Die Bewilligung soll nicht nötig sein, daher muss der Einleitungssatz angepasst werden. Je nach Situation kann das Mulchen auch im Frühling Sinn machen, insbesondere wenn die Bedingungen dies im Herbst nicht zulassen.
Art. 29 Abs. 8	Streichen: 8 ~~Das Mulchen nach Absatz 5 ist höchstens zwei Jahre in Folge auf derselben Fläche zulässig. Danach ist mit einer angepassten Weideführung eine nachhaltige Bewirtschaftung sicherzustellen. Ein erneutes Mulchen darf frühestens nach acht Jahren erfolgen.~~	Das kann nicht kontrolliert werden und ist darum zu streichen.
Art 35 Abs 2	Ablehnung der Änderung, bisherige Regelung beibehalten mit Art. 35 Abs 2 und Abs 2bis	Die Angleichung des Anteils unproduktiver Kleinstrukturen auf allen BFF ist nur auf dem Papier eine administrative Vereinfachung. Denn in den letzten Jahren hat das Problem der Verbuschung auf BFF generell zugenommen. Dies würde mit der neuen Regelung zusätzlich gefördert und bedeutet mehr Kontroll- und Verfügungsaufwand Innerhalb einer Kulturlandschaft kann Biodiversität nur dann hochgehalten werden, wenn das Gleichgewicht zwischen Bewirtschaftung und unproduktiven Kleinstrukturen stimmt. Die Vergandungsproblematik, die Verunkrautungsproblematik (Berufskraut, Ackerkratzdisteln, Brombeeren, …), die Reduktion der Arbeitskräfte und die Reduktion von Betrieben mit langfristigem Bewirtschaftungspotenzial weisen darauf

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		hin, dass hier mehr Probleme als Nutzen geschaffen werden. Im Minimum dürfen Strauchgruppen und Sträucher auf den BFF-Typen des Ackerlandes nicht toleriert werden.
Art. 35 Abs. 3	Ablehnung Rückzugsstreifen von max. 10 % haben sich bewährt und erlauben die Gewinnung von verwertbarem Futter unter Einbezug der Rückzugsstreifen.	Die Regelung bezüglich Rückzugsstreifen muss sich auf eine praxistaugliche Futternutzung der extensiv genutzten Wiese ausrichten. 20% Rückzugsstreifen neben 20 % Kleinstrukturen bedeutet 40 % einer extensiven Wiese, welche nicht nutzbar sind. Weiter stellt sich hier die Frage betreffend QII. Eine Parzelle mit 20% Strukturen und 20% Altgras kann dazu führen, dass auf 100% der Fläche Beiträge ausbezahlt werden, aber nur auf 60% die florale Qualität vorkommt. Die Erfahrung hat gezeigt, dass auf wüchsigeren QII-Wiesen die Qualität im Altgrasstreifen oft nicht erreicht wird (in dem Jahr in dem er noch bis zum Schnitt steht) Wie geht man damit um resp. auf was wird dann QII bezahlt?
Art. 55 Abs. 1	Neu: h^{bis}. Buntbrache nach Reben (neu)	Wie bereits früher gefordert, beantragen wir die Einführung einer «Buntbrache nach Reben», Mit diesem Element kann wesentlich mehr Biodiversität in die Rebberge gebracht werden als mit heute üblichen extensiven Wiesen. Das Anlegen einer Buntbrache beinhaltet eine mehrjährige Verpflichtungsdauer. Angelegt würde sie somit auf gerodeten Rebflächen. Vom so entstehenden Nützlingshabitat profitieren die umgebenden Parzellen ebenso wie die Biodiversität des gesamten Rebberges. Zudem regeneriert die Buntbrache den Boden der Standortparzelle, ist also auch für diese vorteilhaft. Mit dem Ziel, mehr Biodiversität in die Rebberge zu bringen,

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		die in gewissen Regionen vom Talgebiet bis in die BZ4 reichen, ist der Beitrag für die BFF «Buntbrache nach Reben» in allen Zonen auszurichten. Deshalb bedarf Art. 55 Abs. 3 keiner Änderung. Wichtig ist zu klären, ob die Buntbrache nach Reben, falls nicht einfach Buntbrachen nach Reben erlaubt werden, zu Ackerland zählt oder nicht.
Art. 57, Abs. 4	ändern 4 Für Biodiversitätsförderflächen nach den Absätzen 1 Buchstabe d und für Bäume nach Absatz 1bis Buchstabe b können die Kantone die Verpflichtungsdauern für Beiträge der Qualitätsstufe I und II sowie für den Vernetzungsbeitrag nach Artikel 61 und den Landschaftsqualitätsbeitrag nach Artikel 63 auf derselben Fläche aufeinander abstimmen.	Das Abgleichen der Verpflichtungsdauer ist eine sinnvolle und wirkungsvolle Massnahme zur Vereinfachung des Vollzugs und ein guter Anreiz für die Bewirtschafter, ihre BFF-Flächen in einem bestimmten Raum in einen inneren Zusammenhang zu bringen, also in ein VP oder LQP einzubringen. Damit wird die Diskussion zur Zusammenlegung solcher Projekte automatisch angestossen. Das Vorgehen im konkreten Einzelfall, ist den Kantonen zu überlassen. Sie werden neben der administrativen Vereinfachung auch die Ziele eines allfälligen VP oder LQB berücksichtigen. Die Umsetzung der Synchronisation soll für den Kanton somit keine Pflicht sein. Entscheidet sich der Kanton für eine Synchronisierung der Verpflichtungsdauer der Beiträge QI, QII und der Vernetzung auf einer Fläche, muss die Landwirtin, der Landwirt die Möglichkeit haben, von den laufenden Verträgen zurückzutreten.
Art 58a Abs 1	Ergänzen "nach Art. 55 Abs. 1 Buchstaben a, b, h, i und k"	Im Gegensatz zu heute wäre künftig die Ansaat einer extensiven Wiese möglich mit irgendwelchem Saatgut. Das ist klar eine ökolog. Verschlechterung! Grundsätzlich müssen auch ext. Wiesen mit einer dafür vorgesehen Mischung angesät werden (ausgenommen Abs. 5)
Art 58a Abs 4	Streichen	Damit wird unnötig viel Verwaltungsaufwand generiert auf Kosten der Steuerzahler
Art. 58a Abs 5	Umformulieren in "sind auch erlaubt"	Eine blosse Empfehlung ist in einer Verordnung fehl am

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Platz und sollte maximal in einer Weisung Platz finden
Art. 58, Abs. 10	Zustimmung	Es ist gut, dass für die Bekämpfung der Problempflanzen mehr Flexibilität gegeben wird. Beweidung kann ein sehr effektives Mittel zur Regulierung des Pflanzenbestandes und dessen Zusammensetzung sein.
Art. 62 Abs. 5	Für Flächen, für die ein Vernetzungsbeitrag ausgerichtet wird, können von den Anforderungen der Qualitätsstufe I abweichende Vorschriften festgelegt werden, wenn dies aufgrund der Zielarten erforderlich ist. Die Vorschriften sind zwischen dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin und dem Kanton schriftlich zu vereinbaren~~, wobei die kantonale Fachstelle für Naturschutz einbezogen werden muss~~.	Wie sich die Kantone organisieren, ist Sache der Kantone und ist nicht vom Bund zu regeln.
Art. 65 Abs. 5	Ändern: 5 Für Flächen, für die ein Vernetzungsbeitrag ausgerichtet wird, können vom Kanton von den Anforderungen der Qualitätsstufe I abweichende Vorschriften festgelegt werden, wenn dies aufgrund der Ziele~~arten~~ des Vernetzungsprojektes oder daran anknüpfender ökologischer Ziele erforderlich ist. ~~Die Vorschriften sind zwischen dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin und dem Kanton schriftlich zu vereinbaren, wobei die kantonale Fachstelle für Naturschutz einbezogen werden muss.~~	Wir begrüssen die Möglichkeit von den Anforderungen der Qualitätsstufe abweichen zu können, wenn dies den im VP anvisierten Zielarten förderlich ist. Diese Möglichkeit soll auch auf weitere Ziele eines Vernetzungsprojektes (z.B. Habitate) und auf weitere ökologische Ziele (z.B. gezielter Unterhalt eines Gewässers, Erosionsschutz) ausgedehnt werden. Diese Kompetenz liegt logischerweise bei den Kantonen. Denn sie bewilligen und beaufsichtigen die Vernetzungsprojekte. Betreffend er kantonsinternen Prozesse und Zuständigkeiten hat der Bund keine Vorschiften zu erlassen. Es versteht sich von selbst, dass bewilligte Abweichungen in geeigneter Form festzuhalten sind. Denn im Falle einer Kontrolle sind sowohl die Trägerschaft, der Bewirtschafter und der Kanton in der Beweispflicht.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 71 a	Ergänzen mit Art. 68 Abs. 6 und 7	Analog den PSB "Verzicht von PSM" sollen auch beim Verzicht auf Herbizide Futterweizen und Saatweizen separat gehandhabt werden können, sonst werden Saatweizen-Produzenten pauschal ausgegrenzt. Die separate Handhabung war früher bei der parzellenweisen Anmeldung auch möglich.
Art. 71b Abs 5bis	Das BLW nimmt die Saatmischungen für Nützlingsstreifen in Anhang 4a Buchstabe B auf. Dabei berücksichtigt es den ökologischen und agronomischen Nutzen, die Risiken und die Methodik gemäss den Kriterien in Anhang 4a Buchstabe A. Die Gewichtung der Kriterien richtet sich nach der Zielsetzung und dem Einsatzbereich der Saatmischung. ~~Das BLW hört vorgängig das BAFU an.~~	Die Kriterien für die Saatgutmischungen sind genügend detailliert ausgelegt. Es ist nicht notwendig und zudem aufwändig, ein zweites Bundesamt im Prozess zu involvieren.
Art. 71b Abs. 5quater	Streichen	Damit wird unnötig viel Verwaltungsaufwand generiert
Art. 71b Abs 7bis	Streichen	Diese offene Formulierung erhöht den Aufwand für die Kantone zusätzlich und unnötig. Für langfristige Anlagen gibt es bereits das Instrument der Buntbrache und Säume. Was bedeutet "Verlängerung? Eine Neuansaat am gleichen Standort? Oder das Laufenlassen der vorhandenen Bepflanzung? Und für wie lange? Für eine kleine Fläche muss ein Mitarbeiter das Feld und die Situation begutachten. Dies ist unverhältnismässig - vor allem da eigentlich nur für ein Jahr verlängert werden kann.
Art. 71b Abs 13	Anpassung auf "im ersten Standjahr eines mehrjährigen Nützlingsstreifens"	Nach einem Reinigungsschnitt wird auf einem einjährigen Nützlingsstreifen bis Anfang Juni (frühester Umbruchtermin) wohl wenig blühen und der Nutzen des Streifens gering sein. Ausserdem muss ein einjähriger Nützlingsstreifen lediglich 100 Tage stehen, wodurch er bei einem Reinigungsschnitt seine Funktion verliert.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Bei zu grossem Unkrautdruck muss die Möglichkeit bestehen flexibel und unabhängig vom Standort Reinigungsschnitte durchzuführen (mehrjähriger Nützlingsstreifen).
Art. 71c Abs 2	Nicht praktikabel Wir beantragen, dass Arbeiten an die Hand genommen werden, mit dem Ziel, den Bodenschutzindex bis 2025 wieder in den ÖLN aufzunehmen (Aktualisierung, Schwachstellen ausmerzen, Wiedereinführung, Vereinfachung aller Vorschriften zum Thema angemessene Bodenbedeckung).	Der PSB angemessene Bodenbedeckung ist immer noch nicht praxistauglich. Die 70 % bzw. 80 % sind ja erst nach dem 30. September bekannt und können wetterbedingt von Jahr zu Jahr trotz gleicher Kulturen ändern. Einige Kulturen werden um diesen Termin herum geerntet (Silomais, Kartoffeln, in späten Jahren Sonnenblumen/Soja, erste Rodungen Zuckerrüben): Es ist deshalb für den Landwirt sowie die Kontrolle sehr anspruchsvoll, die Referenzfläche (was ist 100 %?) zu eruieren. Entsprechend ist die Kontrolle äusserst schwierig. Alternativvorschlag: Der alte Bodenschutzindex machte eine Gewichtung je nach Kultur und Saat- und Umbruchzeitpunkt der Zwischenkultur. Dies wäre in der Umsetzung einfacher zu vollziehen. Zusätzlich würde dieser genügend Handlungsspielraum für den Landwirt zulassen, ohne die Anforderung des PSB zu schmälern. Bezüglich Agrardatenerhebung und AGIS-Datenlieferung sind wir gegen die Einführung einer Nacherhebung im Sommer.
Art. 71c Abs 3	Weiterführende Massnahmen	Wenn bei den Reben lediglich 70% der Rebfläche begrünt sein müssen für den Beitrag ist das in den (meisten) D-CH-Kantonen bereits erfüllt und es gibt somit keine Mehrleistung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 71c Abs. 4	Zustimmung	Streichung der Anforderung, den Trester in die Rebberge zurückzuführen. Ausser für Selbstkelterer ist diese Auflage nicht realistisch.
Neu zum Thema Nitrat	Wir regen an, dass im Gemüsebau folgende Vorschrift geprüft wird: Die Ernterückstände sind vom Feld abzuführen oder die N-Düngung ist aufgrund der Ernterückstände so anzupassen, dass der Bedarf der Gemüsekulturen nicht überschritten wird.	Die Nitratauswaschung aus Gemüsekulturen ist höher als unter anderen Kulturen. Das Nitratprojekt Gäu hat gezeigt, dass mit der vorgeschlagenen Massnahme die Auswaschung deutlich reduziert wird (vgl. Studie von Agroscope «Nitratauswaschung unter Gemüse bei unterschiedlichem Ernterückstandsmanagement». Wir bedauern es, dass Erkenntnisse der 62a-Projekt nicht verstärkt in die DZV fliessen.
Art. 71d Abs 2 b	Zustimmung	Wir unterstützen die Streichung der Koppelung an Art. 71c vollumfänglich.
Art. 71d Abs. 3 a	streichen	Einerseits ist es nicht einleuchtend, weshalb für die Anlage einer Kunstwiese mit Mulchsaat kein Beitrag ausgerichtet werden soll (für Direktsaat aber schon), und andererseits ist es im Vollzug äusserst mühsam herauszufinden, mit welcher Technik die Kunstwiese nun angesät worden ist.
Art. 71 d Abs. 2 Bst. A Ziff 3	Umformulieren "….Die zum Einsatz kommenden Geräte (z.B. Flachgrubber, Kurzscheibenegge) dürfen die bearbeiteten Bodenschichten nicht wenden. Der Einsatz der Spatenmaschine, der Schälfräse und des Tiefenlockerers ist erlaubt. Der Schälfpflug ist nur unter den Bedingungen von Art. 71d Abs. 2bis zugelassen.	War bisher missverständlich formuliert
Art. 71e: Nachweis für den effizienten Stickstoffeinsatz		Wir sind mit der Anpassung des Nachweises zum effizienten Stickstoffeinsatz im Ackerbau einverstanden. Dessen Einführung führt zu einer Vereinfachung.

Neu zum Thema Nitrat

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Bemerkung: Das Einhalten der Grenzwerte in GVE/ha hat noch nichts mit einer effizienten Stickstoffeinsatz zu tun. Der Name wird als irreführend erachtet.
Art. 115h	Steichen : ~~Für Bäume, die vor dem Beitragsjahr 2024 angemeldet wurden, gilt Anhang 4 Ziffer 12.2.5a nicht.~~	Abstände zwischen den Bäumen: Beispiel einer Bestimmung ohne Abschätzung des administrativen Aufwandes. Die Regelung verspricht im ersten Moment einen Vorteil für die Kontrolle und im Rekursverfahren. Doch sie bedeutet, dass die Kantone das Pflanzjahr aller Bäume (im GIS) erfassen müssen und diese Daten über Jahre aktuell halten müssen. Eine schier unmögliche Aufgabe. Gemessen am Mehrwert einer Abstandsregelung in Metern, ist dieser Mehraufwand nicht vertretbar. Die fixe Abstandsregelung vermag auch den örtlichen Gegebenheiten nicht generell gerecht zu werden.
Anh. 1 Art. 6.1a 1 und 6.1a2	Änderung in "Die für den Pflanzenschutz eingesetzten Geräte müssen…" Davon ausgenommen sind Gunspritzen	Es gibt noch andere Antriebe als Zapfwelle…. Spritzgeräte mit Gun müssen weder einen Frischwassertank, noch ein Innenreinigungssystem haben, noch getestet werden. Da dies offenbar so gewollt ist, soll es auch explizit geschrieben werden.
Anh. 1 Art. 6.1a 4	Bezüglich Abschwemmung müssen die Massnahmen schnell und kongruent abgestimmt werden	Wird eine Parzelle von 6 m Breite abgetrennt, dann sind die Auflagen erfüllt, wenn auf diesen 6 m Mulchsaat angelegt wird… Die Auflagen und Massnahmen müssen zwingend mit den Anforderungen des Gewässerschutzes (Gewässerschutzkontrollen Punkt offene Schächte) abgestimmt werden. Dort verlangen z.B. einige Kantone nur 3 m Pufferstreifen bei offenen Schächten im Feld. Somit würden Schächte ausserhalb des Feldes strenger gehandhabt als Schächte innerhalb des Feldes.
Anh 1 Ziff. 6.2.3	Tabelle entsprechend den Zulassungen überprüfen und	Die Wirkstoffe Spirotetramat und Flonicamid haben in Zu-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	korrigieren bzw. ergänzen Korrektur: Statt Körnermais "Mais" schreiben	ckerrüben gar keine Zulassung mehr (allenfalls Notfallzulassung), können also auch nicht ohne Sonderbewilligung eingesetzt werden. Bitte streichen, weil es sonst Verwirrung gibt. Pymetrozin ist überhaupt nicht mehr zugelassen. Spirotetramat ist nur für Kartoffeln und Hopfen zugelassen. Dafür ist "Attracap" in Kartoffeln gegen Drahtwürmer ohne Sonderbewilligung einsetzbar. In Kombination mit Ziffer 6.2.3 dürfte sonst der Maiszünsler in Silomais mit einem Insektizid behandelt werden. Sogar ohne Sonderbewilligung. Das war wohl nie Absicht.
Anh 1. Ziff. 9.6	Art. 18a und 18b NHG streichen	Pufferzonen sollen mit den Objekten ausgeschieden werden, ansonsten ist ein Vollzug nicht möglich. Es erschliesst sich nicht, wie diese 6m im Vollzug bemessen werden sollen. Wie bei Art. 21 gibt es keine Informationen, ob ein Objekt mit Pufferzone ausgeschieden ist. Dadurch ist kein Vollzug möglich.
Anh. 1 Ziff. 9.6	Umbruch zur botanischen Aufwertung auch für Streueflächen und Uferwiesen erlauben	Momentan können nur ext. Wiesen umgebrochen werden für botanische Aufwertung. Jedoch kann auch bei anderen Wiesentypen eine Aufwertung nötig sein.
Anh. 4 Ziff. 1.1.4	Auf Flächen mit unbefriedigender floristischer Zusammensetzung kann die kantonale Behörde ~~nach Rücksprache mit der kantonalen Fachstelle für Naturschutz~~ eine geeignete Bewirtschaftungsform oder die mechanische oder chemische Entfernung der Vegetation zum Zweck einer Neuansaat bewilligen.	Betreffend kantonsinterner Prozesse und Zuständigkeiten hat der Bund keine Vorschiften zu erlassen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anh. 4 Ziff. 9.1.1	Änderung Begriff" Flächen, die vor der Aussaat als Ackerflächen genutzt oder mit Dauerkulturen belegt waren.	Es ist nicht einsichtig und im Vollzug hinderlich, wenn Buntbrachen und Säume nach Kunstwiesen angelegt werden können, Rotationsbrachen hingegen nicht.
Anh. 4 Ziff. 12.1.5	Die Distanz zu Hecken und Wald	HOFO müssen auch in genügendem Abstand zu Hecken gepflanzt werden, damit ein Ertrag sichergestellt ist.
Anh. 4 Ziff. 12.1.5	Definierung der Mindestdistanz zwischen den QI Bäumen analog 12.2.5	Ohne die verlangte Pflanzdistanz kann Q1 nie in Q2 überführt werden. Zudem müssen immer wieder Diskussionen geführt werden über "normale" Entwicklung und "gängige" Lehrmittel.
Anh. 4 Ziff. 12.2.5	Zustimmung	Die fixe Distanz erleichtert den Vollzug und beendet die endlosen Diskussionen um "normale" Entwicklung und "gängige" Lehrmittel.
Anh. 4 Ziff. 14.1.4	… Zulässig sind nur im biologischen Anbau zugelassene Pflanzenschutzmittel, biotechnologische Methoden gegen….oder…	Es war in der Vergangenheit oft unklar, ob z.B. Kupfer erlaubt ist oder nicht. Darum schreibt man besser "im biologischen Anbau zugelassene Pflanzenschutzmittel" statt "biologische Methoden".
Anh. 4 Ziff. 17.1.4	Problempflanzen dürfen im Frühjahr entweder durch Striegeln bis zum 15. April oder durch eine einmalige Herbizidanwendung bekämpft werden. Das mechanische Auskämmen von Problemunkräutern im Juni ist erlaubt.	Mit einem einmaligen Striegeln im Frühling wird die Keimung von Unkräutern eher noch angeregt. Bezüglich Schonung der Tierwelt ist es ja nicht entscheidend, ob vor dem 15. April einmal oder zweimal gestriegelt wird. Im Juni sollte das Auskämmen der Klebern mit einem hoch geführten Striegel erlaubt sein, um das Erntegut nicht unnötig zu verunreinigen und zu befeuchten.
Anh. 6 Bst. C Ziff. 2.2	So belassen wie es ist oder noch besser eine Fläche definieren!	Es macht keinen Sinn Tiere auf die Weide zu lassen, wenn nicht genügend Gras vorhanden ist bzw. die Vegetationszeit noch nicht begonnen hat oder schon vorüber ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Wenn im Herbst diese 70% nicht mehr erfüllt werden müssen, führt das zu massivem Missbrauch des Programms. Ausserdem ist "im Herbst" nicht definiert und kann von Jahr zu Jahr massiv schwanken. Das Programm kann bereits jetzt massiv missbraucht werden (da klare Vollzugsmöglichkeiten nicht vorhanden) durch diesen Zusatz jedoch noch mehr. Klare Spielregeln führen zu effizienten schlanken Abläufen im Vollzug.
Anh. 7 Ziff. 2.1.1 und 2.1.2	Ablehnung; Beibehaltung der bisherigen Beiträge	Der Basisbeitrag soll nicht noch weiter gesenkt werden. Die Grundanforderungen im ÖLN steigen laufend, und im Gegenzug sinkt der Basisbeitrag? Das bildet nicht die Leistung der Landwirte ab und ist aus unserer Sicht entgegen der Grundidee der Direktzahlungen, eine produzierende Landwirtschaft zu erhalten. Diese Senkung ist zudem im bäuerlichen Umfeld kaum erklärbar und führt zu weiteren Spannungen.

Anh. 7 Ziff. 3.1.1	Ablehnung, Beibehaltung der bisherigen Beiträge für Q1	Mit einer Beitragssenkung werden kaum mehr QI-Flächen in QII-Flächen aufgewertet, sondern die BFF-Flächen auf 7 % gesenkt und die freigewordenen Flächen futterbaulich intensiviert oder zu Ackerland umgebrochen. Angesichts der anhaltenden Defizite im Bereich der Biodiversität, insbesondere bei Flächen mit Qualitätsstufe II (vgl. Ergebnisse ALL-EMA), dürfen die Anreize zur Biodiversitätsförderung nicht geschmälert werden. Die vorgesehenen Beitragskürzungen bei den Biodiversitätsförderflächen führen jedoch zu einer Schwächung des Anreizes der Biodiversitätsförderung. Weiter zeigt unsere jahrelange Erfahrung: QII ist nicht überall möglich auch wenn Aufwertungsmassnahmen ergriffen werden! Vernetzung wäre hingegen eher möglich. Eine Verlagerung zur Vernetzung auch hinsichtlich der ökologischen Infrastruktur auf 2026 müsste ins Auge gefasst werden.
Anh. 7 Ziff. 5.8.1 Bst. a	2. für die übrigen Hauptkulturen auf offener Ackerfläche: 250 CHF	Die langfristige Zielsetzung ist nicht erkennbar. Eine gewisse Planungssicherheit braucht jeder Unternehmer. So auch der Landwirt. Eine Senkung lehnen wir kategorisch ab.
Anh. 7 Ziff. 5.8.1 Bst. b	Beitrag für Reben demjenigen für Ackerland anpassen, sollten nur die 70% Begrünung gefordert sein	Vor allem in den Deutschschweizer Kantonen ist die Begrünung in vielen Fällen bereits vorhanden, der Beitrag somit bereits "geschenkt" und ausreichend hoch.
Anh. 7 Ziff. 5.12.1	BTS-Beiträge belassen	Wir lehnen die Kürzung der BTS-Beiträge ab. Das läuft entgegen den Erwartungen der Gesellschaft, die erst kürzlich die massentierhaltungsinitiative im Vertrauen auf die aktuelle Politik abgelehnt hat. Es ist nicht nachvollziehbar weshalb die BTS-Beiträge angepasst werden sollen, vor allem auch bei den Nicht-Rindvieh-Kategorien! Betriebe ohne Rindvieh, aber anderen Tieren, können diesen Beitragsausfall nicht kompensieren, da es

		keine anderen Programme gibt in diesem Bereich! Sollte diese Anpassung nötig sein, um die Weidebeiträge finanzieren zu können, sollte eher bei den Anforderungen an den Weidebeitrag gearbeitet werden, damit dieser nicht missbraucht wird.
Anh. 7 Ziff. 5.13.1	Streichen	Den Beitrag gibt es noch nicht, umstritten ist er ohnehin und schon soll der Beitragssatz gekürzt werden. Die Kürzung eines Beitrages um die Hälfte zwischen dem Beschluss, den Beitrag einzuführen, und dem ersten Umsetzungsjahr ist nicht erklärbar. Die Arbeit der Beratung und der Vollzugsstellen wird dadurch diskreditiert.
Anh. 8 Ziff. 2.2.3 a.		Eine Kürzung von 50.- CHF ist wirkungsvoll und es gibt auch keine Wiederholungsverdoppelung. Wenn diese Kürzung versandt wird, ist dies sogar eher kontraktproduktiv. Eine Spritzenkontrolle kostet mehr als die Kürzung.
Anh. 8 Ziff. 2.2.6 a	Maximaler Anteil Kürzungsberechnung korrigieren	2% zu viel einer Kultur 2 x 5 Pte = 10 Pte Gemäss 2.2.1 → 10 Pte minus 10 Pte. → keine Kürzung, wenn nicht einen Mindestbetrag.
Anh. 8 Ziff 2.9.5	Kürzungsschema für Weidebeitrag überdenken	Wenn die Anforderungen an das alte Raus noch erfüllt sind (mind. 25% TS Verzehr), erhält man 60 Pkt für die entsprechende Kategorie, die nicht 70% TS Verzehr erfüllt. Dadurch erhält man immer noch fast gleich viele Beiträge, wie wenn man nur das RAUS angemeldet hätte. Ein ehrlicher Landwirt, der eine Weidekategorie abmelden muss, wird auch mehr bestraft, als einer der einfach bei der Kontrolle reinrasselt: Abmelden Weidebeitrag=nicht alle Kategorien im Raus=Kürzung auf allen "Weidekategorien" plus zusätzlich kein RAUS-Beitrag für die abgemeldete Kategorie.

		Reinlaufen bei Kontrolle= nur 60 Pkt auf der mangelhaften Kategorie und alle anderen Weidekategorien erhalten noch die 100%. Und mehr als einfach keine Beiträge, kann man bei den Tierwohlprogrammen ja nicht erhalten. Die Schwelle zum Missbrauch ist also sehr tief.

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Flächen mit Photovoltaikanlagen resp. mit Solaranlagen sind von der LN auszuschliessen. Das Charakteristikum solcher Anlagen ist, dass sie ausser dem Standort, keine Verbindung zur landwirtschaftlichen Nutzfläche haben. Davon zu unterscheiden sind Agri-Photovoltaikanlagen. Diese müssen für den Pflanzenbau einen Mehrertrag bringen. Darunter fallen auch Photovoltaikanlagen integriert in oder auf Gewächshäusern. Der Schutz des Kulturlandes und dessen Reservierung für die landwirtschaftliche Nutzung, d.h. die Produktion von Nahrungs- und Futtermittel sowie von Saatgut hat Vorrang.

Gestützt auf Art. 32c Abs. 1 Bst. c RPV ist Agri-Photovoltaik in der Landwirtschaftszone bewilligungsfähig. Unter dem gleichen Titel können auch Versuchs- und Forschungsanlagen bewilligt werden. Diese sollen nur dann nicht von der LN ausgenommen werden, wenn das Versuchs- oder Forschungsziel explizit einen Mehrwert für die landwirtschaftliche pflanzliche Produktion verfolgt. Die Vollzugsbehörden sollen das im Rahmen der LBV prüfen müssen. Soll die Solaranlage einen positiven Beitrag zur darunterliegenden bzw. von ihrer überdachten landwirtschaftlichen Kultur haben, so muss die Führung der Kultur und die Steigerung der Solaranlage in der Hand des Bewirtschafters liegen. Nur er kann in den konkreten Umständen die notwendigen Optimierungen zwischen dem Pflanzenbau und der Stromproduktion vornehmen. Folglich muss der Bewirtschafter das wirtschaftliche Risiko der Solaranlage tragen.

Mit der Pflicht zur Erfassung auch der nicht angestammten Flächen im Ausland (Art. 17 Abs. 4), wird eine Lücke im Recht geschlossen. Dies ist notwendig, damit insbesondere bei Herkunftsangaben z.B. für Labelprodukte die Rechtssicherheit verbessert wird. Für die betroffenen Kantone besteht kein Mehraufwand, da sie diese Flächen bereits führen. Diese Flächen sind Teil der Nutzfläche eines Betriebes und für die gesamtbetriebliche Beurteilung von z. Bsp. Nährstoffbilanzen, der Anwendung von PSM, der Hofdüngerausbringung zwingend notwendig.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 16 Abs. 5	streichen	Wir lehnen es ab, dass Flächen mit Solaranlagen unabhängig von der Kultur als LN betrachtet werden. Entweder handelt es sich um LN, auf der eine landwirtschaftliche Produktion stattfindet, oder es sind Flächen, die der Energiegewinnung gewidmet sind. Nach derzeitigem Kenntnisstand hat diese Art von Anlagen keine signifikanten positiven Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Produktion, jedenfalls nicht in Bezug auf den Ertrag und dessen Qualität. Die Formulierung "positive Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Produktion" lässt zu viel

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Interpretationsspielraum und öffnet allen möglichen Auswüchsen Tür und Tor.
Art. 16 Abs. 5 Bst. a	Eventualantrag sollte Art. 16 Abs. 5 E-LBV nicht gestrichen werden: Ändern : (…) vom 28. Juni 2000 erfüllen; und das Versuchs- oder Forschungsziel explizit einen Mehrwert für die landwirtschaftliche pflanzliche Produktion verfolgt.	Eventualantrag sollte Art. 16 Abs. 5 E-LBV nicht gestrichen werden: Gestützt auf Art. 32c Abs. 1 Bst. c RPV ist Agri-Photovoltaik in der Landwirtschaftszone bewilligungsfähig. Unter dem gleichen Titel könne auch Versuchs- und Forschungsanlagen bewilligt werden. Diese sollen nur dann nicht von der LN ausgenommen werden, wenn das Versuchs- oder Forschungsziel explizit einen Mehrwert für die landwirtschaftliche pflanzliche Produktion verfolgt. Die Vollzugsbehörden sollen das im Rahmen der LBV prüfen müssen.
Art. 16 Abs. 5 Bst. b	Eventualantrag sollte Art. 16 Abs. 5 E-LBV nicht gestrichen werden: Ändern: Ziffer 3 neu: Der Bewirtschafter, die Bewirtschafterin der landwirtschaftlichen Nutzfläche auch das wirtschaftliche Risiko der Solaranlage trägt.	Eventualantrag sollte Art. 16 Abs. 5 E-LBV nicht gestrichen werden: Soll die Solaranlage einen positiven Beitrag zur darunterliegenden bzw. von ihrer überdachten landwirtschaftlichen Kultur haben, so muss die Führung der Kultur und die Steigerung der Solaranlage in der Hand des Bewirtschafters liegen. Nur er kann in den konkreten Umständen die notwendigen Optimierungen zwischen dem Pflanzenbau und der Stromproduktion vornehmen. Folglich muss der Bewirtschafter das wirtschaftliche Risiko der Solaranlage tragen.
Art. 17	Wird begrüsst, eine weitere Anpassung sollte geprüft werden.	Die nichtangestammten Flächen im Ausland werden von uns schon seit Jahren miterfasst, sie dienen zur Kontrolle des ÖLN, Nährstoffbilanz. Sinnvoll wäre eine Ergänzung für ein Verzeichnis der Swissness geprüft werden, dies würde den Landwirten die Beweislast erleichtern.

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die geltende PGesV ist die totalrevidierte Fassung einer Vorgängerverordnung und erst seit 01.01.2020 in Kraft. Wir begrüssen, dass die bisherigen Erfahrungen ausgewertet wurden und erkannte Verbesserungspotenziale rasch umgesetzt werden.

Wir begrüssen die Möglichkeit für die kant. Pflanzengesundheitsdienste, künftig im Bedarfsfall auch die vorsorgliche Vernichtung fraglicher Ware anordnen zu können. Allerdings müssen die Kriterien, welche zur Ergreifung dieser Massnahme berechtigen, präzisiert werden, damit die Massnahme einem Rekurs vor Gericht auch standhält. Sonst würde die anordnende Behörde schadenersatzpflichtig, was die Hürde für die Anordnung der vorsorglichen Vernichtung massiv erhöht.

Die Gefährlichkeit von Ambrosia artemisiifolia (Aufrechtes Traubenkraut) für die menschliche Gesundheit ist bekannt. Eine Bekämpfung ist darum sinnvoll. Diese soll schweizweit einheitlich sein. Die amtliche Überwachung und Bekämpfung von Ambrosia, wie auch von anderen Schadorganismen, welche die Kriterien als «besonders gefährlich» i.S. der PGesV nicht erfüllen, ist nicht in der PGesV zu regeln. Es braucht dafür eine eigene gesetzliche Grundlage im Umweltschutzgesetz oder eine Anpassung in der Freisetzungsverordnung. Ambrosia ist an und für sich kein Problem der Landwirtschaft.

Die Bekämpfung von Ambrosia wurde nur deshalb in der PGesV geregelt, weil eine ähnliche Regelung im Umweltrecht fehlte und immer noch fehlt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 110	Übergangsbestimmung zu Ambrosia nicht verlängern	Ambrosia ist sachfremd in der PGesV. Sie wird neu in der FrsV geregelt. Was dort fehlt, ist eine Bekämpfungspflicht. Fehler in anderen Gesetzesgrundlagen sollen nicht durch die Landwirtschaft aufgefangen werden müssen.
Art. 6 abs. 4	Ablehnung, bisherige Bestimmungen beibehalten	Im Sinne der Prävention ist es unabdingbar, dass das Inverkehrbringen gewisser Zierpflanzen, die Feuerbrandswirtspflanzen sind, verboten bleibt. Man hat sehr viel Geld in die Bekämpfung des Feuerbrandes investiert, und nun soll das mühsam Erreichte nicht leichtfertig aufs Spiel gesetzt werden.

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir begrüssen die Übernahme der Verordnung (EU) 2019/1009 grundsätzlich. Die mit den Anpassungen an die neue EU-Verordnung einhergehende Harmonisierung bringt Vereinfachungen für die Zulassung, das Inverkehrbringen sowie auch für den Vollzug. Zudem erlaubt diese Übernahme auch eine Ausweitung der Regulierung auf Produkte, die im bisherigen Düngerrecht nicht oder nicht klar geregelt sind. Insbesondere wird begrüsst, dass die in der Schweiz geltenden Qualitätsanforderungen bezüglich Schadstoffe beibehalten werden und durch Grenzwerte für weitere Stoffe gemäss der EU-Verordnung sowie EU-Grenzwerte für Krankheitserreger für verschiedene PFC ergänzt werden.

Die schweiz-spezifischen und abweichend von der EU strengeren Vorschriften für Pflanzenkohle (z. B. Beschränkung der Ausbringungsmengen) werden zwar begrüsst, die Ausweitung der Ausgangsmaterialien aus Gründen der Risikominderung jedoch in Frage gestellt. Des Weiteren fehlt ein System der Kontrolle bzw. Aufzeichnung der Massen- bzw. Nährstoffflüsse (z.B. ISLV oder digiFlux).

Dünger werden direkt in die Umwelt ausgebracht und sind dementsprechend primär den Umgangsvorschriften nach Umweltschutzgesetz (USG; SR 814.01) unterstellt. Eine nicht fachgerechte Entsorgung ist mit Risiken für die Umwelt verbunden. Deshalb ist bei den Kennzeichnungsvorschriften der allgemeine Entsorgungshinweis (Hinweis zur Unschädlichmachung und Beseitigung) wieder in die neue Düngerverordnung aufzunehmen.

Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass die aufgrund der Anpassung an die EU eingeführten neuen Bezeichnungen der Dünger in anderen Vollzugsbereichen Eingang finden müssen. Zu nennen sind insbesondere die Nährstoffbilanz für landwirtschaftliche Betriebe sowie die aktuell stattfindenden Arbeiten des Vereins eCH, welcher sich mit der Normierung und Standardisierung landwirtschaftlicher Daten befasst. Diese Arbeiten stehen vordergründig mit der Applikation digiFlux des BLW in Zusammenhang, bilden jedoch die Basis für einen grossen Schritt in Richtung Digitalisierung der gesamten Branche.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 9 Abs. 2 Einschränkungen in Bezug auf die Zusammensetzung	Ergänzung von Abs. 2: Dünger dürfen nur in Verkehr gebracht oder importiert werden, wenn die Qualitätsanforderungen nach Anhang 2.6 der ChemRRV betreffend Schadstoffe und inerte Fremdstoffe erfüllt sind.	Diese Anforderung muss unabhängig davon gelten, ob der Dünger im Sinn der Definition nach Art. 2 Bst. f in Verkehr gebracht wird. Insbesondere bei Düngern, die zum Eigengebrauch importiert werden, ist es wichtig, dass die Anforderungen der ChemRRV eingehalten werden.
Art. 30 Weitere Auflagen bei der Lagerung und Abgabe von Hof- und Recyclingdüngern	Neuen Absatz einfügen: Wer Hof- oder Recyclingdünger übernimmt und abgibt, muss der Behörde jährlich eine Buchhaltung über die über-	Die Vollzugsbehörde muss überprüfen können, ob die von einem Unternehmen übernommenen Hof- und Recyclingdünger, die es transportiert, lagert und gegebenenfalls verarbeitet, in der Landwirtschaft verwertet werden (Art. 14 Abs. 2

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nommenen und abgegebenen Flüsse von Stickstoff, Phosphor, Hofdünger (auch in DGVE ausgedrückt) und Recyclingdünger einreichen. Die Bilanz der Zu- und Abgänge muss ausgeglichen sein, die Lagermengen müssen gemeldet und die Abnehmer identifiziert werden."	GSchG) und ob die Gesamtmenge der übernommenen und abgegebenen Nährstoffe ausgeglichen ist (Art. 14 Abs. 4 GSchG). Aus Sicht des Vollzugs sind die Aktivitäten dieser Unternehmen zurzeit nicht transparent. Die Unternehmen sind auch nicht verpflichtet, die Behörden zu informieren, da sie weder landwirtschaftliche Betriebe noch Kompostierungsanlagen oder Vergärungsanlagen sind. Art. 29 Abs. 1 DüV ist nicht genügend, da nur die Abgabe geregelt wird.
Anhang 3 DüV Kennzeichnungsvorschriften	Ergänzung von Ziffer 1 Abs. 1 Bst. g mit einem Entsorgungshinweis: …die empfohlenen Lagerbedingungen und Hinweise zur Entsorgung;	Dünger sind den Umgangsvorschriften nach USG unterstellt (vgl. Art. 28 Abs. 1 USG «Umweltgerechter Umgang: Mit Stoffen darf nur so umgegangen werden, dass sie, ihre Folgeprodukte oder Abfälle die Umwelt oder mittelbar den Menschen nicht gefährden können»), wobei Zubereitungen wie Dünger auch als Stoffe gelten und der Umgang die Entsorgung einschliesst. Gleichzeitig sind Dünger als Stoffe mit besonderen Risiken in der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV; SR 814.81) geregelt. Dünger dürfen nicht in einen unkontrollierten Entsorgungsweg gelangen. Eine nicht fachgerechte Entsorgung kann zu Beeinträchtigungen der Umwelt führen.
Anhang 2.6 Abs. 3.2.2 Ziffer 2 ChemRRV	Diese Ziffer ist auf die neue Produktfunktionskategorie PFC 3 (Bodenverbesserungsmittel) anzupassen.	Neu werden die Bodenverbesserungsmittel in die Kategorie PFC 3(A) (Organische Bodenverbesserungsmittel) und PFC 3(B) (Anorganische Bodenverbesserungsmittel) unterteilt. Anhang 2.6 Abs. 3.2.2 Ziffer 2 ChemRRV unterscheidet bisher jedoch nur zwischen organischen und organisch-mineralischen Bodenverbesserungsmittel. Sollte diese Ziffer nicht angepasst werden, ist nicht klar, welche Mengenbeschränkung für anorganische Bodenverbesserungsmittel gelten, da sie nicht erwähnt werden.
Anhang 2.6 ChemRRV	Für sämtliche PFC (Produktfunktionskategorie) und CMC (Komponentenmaterialkategorien) sind zusammen mit dem	Aufgrund fehlender Worstcase-Mengenflussbetrachtungen kann heute nicht nachvollziehbar abgeschätzt werden, ob

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	BAFU transparente Risikoabschätzungen hinsichtlich möglichen unzulässigen Schadstoffeinträgen in Böden vorzunehmen.	die nach Anhang 2.6 ChemRRV zugelassenen Schadstoffgehalte für PFC und CMC kurz-, mittel- oder langfristig für die Bodenfruchtbarkeit eine Gefahr darstellen.
Anhang 6 Ziffer 2.2 Qualitätsanforderungen	-	Die Beibehaltung der Schweizer Grenzwerte bezüglich der Schadstoffe bei den bestehenden Düngerkategorien sowie die Stärkung des bestehenden Qualitätsniveaus durch zusätzliche Grenzwerte gemäss der Verordnung (EU) 2019/1009 werden begrüsst.

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir unterstützen die Ausdehnung der Tierzuchtförderung auf die Schweizer Honigbienenrasse Dunkle Biene (apis mellifera mellifera). Wir gehen aber davon aus, dass es für die Förderung der Schweizer Imkerei insgesamt ein Förderkonzept gibt. Finanzhilfen sollten in der Regel 50 Prozent der anrechenbaren Kosten nicht übersteigen. Höhere Ansätze sind zu begründen, so die EFV. Entgegen dem erläuternden Bericht sind wir der Auffassung, dass Art. 3 Abs. 2 keine Begründung im Sinne der EFV bzw. des Subventionsgesetztes ist. Es ist Sache der Züchter die Lücke zwischen den Eigenmitteln und der Subvention zu schliessen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir begrüssen die Präzisierung zur Berechnung des Höchstbestandes bei Betriebsgemeinschaften in Art. 5. Die neue Vorschrift bringt zwar mehr Rechtssicherheit und Spielraum. Mit der Änderung von Art. 2 Abs. 3 LBV (Ehepartner können eigenständige Betriebe führen und eine Betriebsgemeinschaft gründen) ist anzunehmen, dass vermehrt Betriebe Wege finden, die Höchstbestände auszudehnen. Es stellt sich grundsätzlich die Frage, ob die Höchstbestandesverordnung (HBV) noch zeitgemäss ist. Zunehmend bestimmen Regelungen aus dem Bau- und Planungsrecht, beispielsweise die Unterscheidung bodenabhängig und innere Aufstockung oder raumrelevante Bestimmungen aus der Umweltgesetzgebung wie beispielsweise die minimalen Abstände für Tierhaltungsanlagen zu Wohngebieten, Standort und die zulässige Grösse einer Tierhaltung bzw. Stallbaute. Die HBV verliert dadurch enorm an Bedeutung und Steuerungskraft.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4	Ergänzung des Artikels: Für Betriebsgemeinschaften und Betriebszweiggemeinschaften werden für die Berechnung der Höchstbestände und des zulässigen Gesamtbestands die in den Art. 2 und 3 genannten Zahlen mit der Anzahl der beteiligten Betriebe multipliziert. Die Einhaltung des OBB muss überprüft werden und die Ausnahmeregelung nach Art. 25 GSchV ist für solche Betriebsgemeinschaften und Betriebszweiggemeinschaften auszuschliessen.	Die Bestimmungen des GSchG und Gewässerschutzverordnung (GschV; SR 814.201) müssen weiter gelten. Die Einhaltung des OBB ist zentral, damit diese Bestimmung wirkt. Zurzeit sind Ausnahmen für die Verwertung der Hofdünger von Geflügel- und Pferdehaltungen vorgesehen (Art. 25 GSchV), die hier nicht angewendet werden dürfen.

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2a Abs. 1 zweiter Halbsatz	streichen [1] Für Verkehrsmilch, die von Kühen stammt, richtet das BLW den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von 5 Rappen je Kilogramm aus~~, sofern die Milch die Anforderungen erfüllt, die das EDI gestützt auf die LGV6 in den Ausführungsbestimmungen im Bereich der Lebensmittel tierischer Herkunft erlässt~~.	Die Verkäsungszulage wird für verkäste Milch ausgerichtet. Dazu darf nur lebensmitteltaugliche Milch verwendet werden. Was das ist, ist dem Lebensmittelrecht zu entnehmen. Sowohl die Milchproduktions- wie auch die Käsereibetriebe sind Betriebe der Lebensmittelproduktion und unterliegen der Lebensmittelkontrolle. Diese bezieht sich sowohl auf die Räumlichkeiten, die Prozesse wie auch auf die verwendeten Rohstoffe und Hilfsstoffe. Der Zusatz ist unnötig.
Art. 9 Abs. 3	streichen	Diese Anforderungen sind illusorisch. Die monatliche Meldung jener Milchmenge pro Milchproduzent, wofür er eine der Zulagen erhält, ist nicht machbar. Diese Vorstellung übersieht die Rolle der Milchhändler und lädt die Milchverwerter zu intransparenten und unkorrekten Datenlieferungen an den Bund ein.

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir unterstützen die Erleichterungen, wonach die Personen, die Daten an die TVD übermittelt hat, diese Daten beim Identitas-Support ohne Vorlage eines Begleitdokuments korrigieren lassen dürfen. Für Korrekturen von Daten durch Drittpersonen muss die Vorweisung eines Begleitdokuments Voraussetzung bleiben.

Für die Kantone muss der Zugriff auf die TVD-Daten uneingeschränkt und kostenlos sein.

In Artikel 38a, Abs. 2 ist es aus unserer Sicht zielführend, wenn auch Equidenhaltende die Einwilligung erteilen können. Dies macht insofern Sinn, als bei Anfragen von Labelorganisationen in Bezug auf den ÖLN, die Tierhaltenden in der Pflicht sind und bei Ställen mit einer grossen Anzahl Equiden das Einholen der Einwilligung aller Equideneigentümer sehr umständlich wäre. Mit dieser von den Kantonen schon oft geforderten Änderung könnte die Qualität der TVD-Daten im Bereich der Equiden stark verbessert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 34	Ändern: (…) können zur Erfüllung ihrer Aufgaben in alle Daten Einsicht nehmen und sie verwenden. Das ist für sie kostenlos und gebührenfrei.	Für die Kantone muss der Zugriff auf die TVD-Daten uneingeschränkt und kostenlos sein.
Art. 38a, Abs. 2	ändern [2] Wer über die Einwilligung der Eigentümerin oder des Eigentümers, respektive der Equidenhalterin oder des Equidenhalters verfügt, (…)	Diese Erweiterung ist speziell gedacht für Pferdehalter in Gemeinschaftsställen und macht insofern Sinn, als bei Anfragen von Labelorganisationen in Bezug auf den ÖLN, die Tierhaltenden in der Pflicht sind und bei Ställen mit einer grossen Anzahl Equiden das Einholen der Einwilligung aller Equideneigentümer sehr umständlich wäre. Diese Änderung würde die Datenqualität der TVD im Bereich der Equiden stark verbessern.

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10a Bst. a	Ändern : Im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 werden bis zum Jahr 2030 die Verluste wie folgt reduziert: a. Stickstoff: um mindestens ~~15~~ 5 Prozent;	Die Begründung für die Höhe des Reduktionszieles ist schwach und nicht nachvollziehbar. Das Gleiche gilt für die neu vorgeschlagene Reduktion um 15%. Diese wird nicht sachlich begründet. Die Berechnung des Reduktionspotenzials ist rein hypothetisch und setzt sich aus Massnahmen zusammen, die teilweise politisch heftig umstritten und noch keineswegs beschlossen sind. Die Abschätzung des Reduktionspotenzials einzelner Massnahmen ist weiterhin nicht nachvollziehbar, also fraglich. Der Kanton Schaffhausen als auch die KOLAS forderte bereits in der Vernehmlassung zum Verordnungspaket zur parlamentarischen Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»: die Festsetzung der Reduktionsvorgaben auf 5%.

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir stimmen den meisten Änderungen der Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft zu. Mit der Aufnahme von *Algen einschliesslich Seegras* als "nicht biologische Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs" für die Herstellung von Lebensmitteln sind wir jedoch nicht einverstanden. Das Aufführen der Algen unter Anhang 3 Teil C ist nicht zielführend. Stattdessen ist es wichtig, dass die Algen sowie die anderen Aquakulturen künftig analog zur EU in den Geltungsbereich der Bio-Verordnung fallen. Allenfalls müssen dazu die rechtlichen Grundlagen geschaffen werden, damit dies möglich wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 3 Teil A	Siliciumdioxid E 551 Streichen von Kakaopulver (wie bisher).	Siliciumdioxid E 551 Neu soll der Zusatzstoff E 551 für Bio-Kakaopulver (zur Verwendung in Dosierautomaten) zugelassen werden. Kakaopulver ist ein Kakaoprodukt. Die Verwendung von Siliciumdioxid E 551 ist in Kakaoprodukten gemäss Zusatzstoffverordnung (ZuV; SR 817.022.31) nicht zugelassen (Anhang 3, Teil B Ziffer 5.1 ZuV). Somit darf der Zusatzstoff auch nicht bei Bio-Kakaopulver eingesetzt werden. Es darf nicht zu Diskrepanzen mit der ZuV kommen.
Anhang 3 Teil C	Algen einschliesslich Seegras Den Abschnitt zu den Algen inkl. Seegras wie bisher nicht in Anhang 3 Teil C aufführen. Zu den Algen und Aquakulturtieren sind die Bio-Vorschriften der EU in der Bio-Verordnung sowie Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft zu übernehmen. Solange die Übernahme der EU-Vorschriften nicht erfolgt ist, kann evtl. nach Art. 16k Abs. 3 und 4 der Bio-Verordnung vorgegangen werden.	Neu sollen die Algen einschliesslich Seegras als nicht biologische Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs in Anhang 3 Teil C erfasst werden. Dabei sollen die Algen nach einem anerkannten nachhaltigen Standard zertifiziert sein. Einerseits ist nicht klar, was unter "anerkannten nachhaltigen Standards" zu verstehen ist. Der Begriff "nachhaltig" kann breit ausgelegt werden (wie wirtschaftlich, sozial und umweltbezogen). Andererseits macht das Aufführen der Algen in dieser Liste auch sonst keinen Sinn. Es gibt u.a. biologische Algen entsprechend der Verordnung (EU) 2018/848. Anhang 3 Teil C sollte hinsichtlich der Algen mit Anhang V Teil B der Verordnung (EU) 2021/1165 übereinstimmen. In

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		der EU werden nur die Arame-Algen und Hijiki-Algen aufgeführt. Dies entspricht bereits dem aktuellen Anhang 3 Teil C. Das Problem stellt sich in der Schweiz nicht nur bei den Algen, sondern auch bei den Aquakulturtieren. Auch diese können in der Schweiz nur nach privatrechtlichen Richtlinien (wie Knospe) zertifiziert werden. Die Lösung ist, dass die schon seit langem geltenden europäischen Bio-Vorschriften zu den Algen und Aquakulturtieren in das Schweizer Recht übernommen werden. Die Aquakulturen sollten künftig ebenfalls im Geltungsbereich der Bio-Verordnung sein.

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Schwarzholzkrankheit (Bois Noir) ist eine harmlose Vergilbungskrankheit, welche in den Schweizer Rebbergen weit verbreitet ist. Der wirtschaftliche Schaden der Schwarzholzkrankheit kann als unbedeutend bezeichnet werden. Die Schwarzholzkrankheit weist dieselben Symptome auf, wie die weit gefährlichere Krankheit "Goldgelbe Vergilbung" (Flavescence dorée). Die Goldgelbe Vergilbung ist eine meldepflichtige Quarantänekrankheit, die sich nur mittels Laboranalysen von der Nicht-Quarantänekrankheit Schwarzholz unterscheiden lässt und bis heute in den Ostschweizer Rebbergen nicht aufgetreten ist. Eine direkte Bekämpfung dieser beiden Vergilbungskrankheiten ist nicht möglich, Früherkennung ist notwendig, um die Ausbreitung zu verhindern.

Die Erteilung der Kompetenz zur Bekämpfung der für den Rebbau harmlosen Schwarzholzkrankheit an die Kantone ist zu befürworten. Dies besonders im Sinne der Verhinderung einer Ausbreitung der für den Rebbau sehr gefährlichen Quarantänekrankheit Goldgelbe Vergilbung (Flavescence dorée).

Wir lehnen die Aufhebung des Verbots der Einfuhr, der Produktion und des Inverkehrbringens gewisser Wirtspflanzen des Feuerbrandes ab. Damit wird einer noch stärkeren Ausbreitung des Feuerbrandes Vorschub geleistet und die bisher erreichten Bekämpfungserfolge werden offiziell aufgegeben. Diese Verbote müssen für *Cotoneaster* Ehrh. sowie *Photinia davidiana* Cardot und *Photinia nussia* Cardot weiterhin gelten, nicht zuletzt, weil es sich dabei um gebietsfremde Neophyten handelt. Das Verbot kann somit auch auf die Freisetzungsverordnung abgestützt werden.

Für uns ist es ein Widerspruch: National geltende Pflanzverbote für hochanfällige Wirtspflanzen aufzuheben und gleichzeitig Gebiete mit geringer Prävalenz in verschiedenen Kantonen zu führen, in denen immer noch der Druck des Feuerbrands tief gehalten werden soll. Die Bekämpfung des Feuerbrands hat über Jahrzehnte viele Ressourcen (finanziell und personell) verschlungen, aber der Aufwand hat sich dennoch gelohnt. Dadurch konnte der Krankheitsdruck auf einem niedrigen Niveau gehalten werden. Und das gilt für Gebiete mit geringer Prävalenz immer noch. Mit der Aufhebung der Anpflanzungsverbote verlieren die Kantone bzw. die Bekämpfungsstrategie von Bund und Kantone ihre Glaubwürdigkeit.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6 Abs. 4	Beibehaltung des bisherigen Rechts	Wir lehnen die Aufhebung des Verbots der Einfuhr, der Produktion und des Inverkehrbringens gewisser Wirtspflanzen des Feuerbrandes ab. Damit wird einer noch stärkeren Ausbreitung des Feuerbrandes Vorschub geleistet. Diese Verboten müssen für *Cotoneaster* Ehrh. sowie *Photinia davidiana* Cardot und *Photinia nussia* Cardot weiterhin gelten, nicht zuletzt, weil es sich dabei um gebietsfremde Neophyten handelt. Das Verbot kann somit auch auf die Freisetzungsverordnung abgestützt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Durch die Aufhebung der Verbote verlieren Gebiete mit geringer Prävalenz ihren Sinn und die Bekämpfungsstrategie der Kantone ihre Glaubwürdigkeit. Die Investitionen der letzten 20 Jahre in die Pflanzengesundheit gehen verloren.
Art. 6 a	Zustimmung	In den Rebbergen der Kantone Schaffhausen und Thurgau ist die Schwarzholzkrankheit weit verbreitet. Das Ausscheiden von Gebieten mit geringer Prävalenz an mit Schwarzholzkrankheit befallenen Rebstöcken obliegt in der Kompetenz der Kantone und ist freiwillig. Es ist ungewiss, ob Gebiete mit geringer Prävalenz an Schwarzholzkrankheit in den Rebbergen der Kantone Schaffhausen und Thurgau gefunden und ausgeschieden werden können. Die Pflicht zur Entfernung (ausreissen) von Rebstöcken mit dem im Labor bestätigten Befall an Schwarzholzkrankheit ist jedoch übertrieben und abzulehnen. Bei Befall mit dieser Nicht-Quarantänekrankheit wird der Rebstamm auf Kniehöhe zurückgeschnitten und im Folgejahr erfolgt mittels Stockaustrieben ein Neuaufbau des Rebstocks. Der Rebstock kann in den meisten Fällen durch diese Methode gerettet werden.
Anhang 5 Ziff. 21	Beibehaltung des bisherigen Rechts	Siehe Art. 6 Abs. 4

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Es handelt sich um eine notwendige Anpassung FMBV an europäisches Recht im Rahmen des Agrarabkommens Schweiz – EU (Bilaterale I). Wir begrüssen die zeitnahe Anpassung. So werden Probleme im grenzüberschreitenden Handel proaktiv klein gehalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	Kanton Appenzell Ausserrhoden, Regierungsrat
Adresse / Indirizzo	Regierungsgebäude, 9100 Herisau
Datum / Date / Data	25. April 2023

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12) 4

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 5

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16) 8

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) 9

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20) 10

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171) 11

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) 13

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341) 14

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 15

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 16

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) 17

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 18

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) 19

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) 20

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201) 22

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) 23

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Regierungsrat begrüsst die Verordnungsänderungen im Grundsatz.

Der Regierungsrat stellt fest, dass die Komplexität und der administrative Aufwand stetig zunehmen. Dies ist eine Belastung für die Landwirtinnen und Landwirte, wie auch für den Vollzug durch den Kanton. Generell ist daher aus Sicht des Regierungsrates bei der Weiterentwicklung der Agrarpolitik, vor allem im Bereich der Direktzahlungen, auf eine Vereinfachung des Regelwerks hinzuwirken.

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 14a	Streichen	Die Aussetzung von zentralen Forderungen (z. B. geographische Eigenschaften) des Pflichtenhefts lässt sich nicht mit dem Hauptzweck der Verordnung über den Schutz von Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben für landwirtschaftliche, verarbeitete landwirtschaftliche, waldwirtschaftliche und verarbeitete waldwirtschaftliche Erzeugnisse vereinbaren. Die begleitenden Massnahmen, nach denen das WBF mittels Auflagen auffordern kann, die Endkonsumentinnen und -konsumenten über die Aussetzung zu informieren, reichen nicht aus, das Täuschungspotential der Aussetzungen von zentralen Forderungen eines Pflichtenhefts auszuräumen.

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 21, Anhang 1 Ziffern 9.6 und 9.7	Anhang 1 Ziff. 9.7 gemäss aktuellem Recht. In Ziff. 9.6 Inventarflächen ausnehmen.	Die vorgeschlagene Bestimmung hat eine materielle Änderung zur Folge. Die Festlegung und Dimensionierung von Pufferzonen gemäss NHG Art. 18a und 18b hat durch die Naturschutzfachstellen zu erfolgen, nicht über die Direktzahlungsverordnung.
Art. 35 Abs. 2	Definition in LBV, keine abschliessende Aufzählung der Kleinstrukturen.	Die Kleinstrukturen sollten in der LBV definiert werden. Im Merkblatt der Agridea «Kleinstrukturen auf Biodiversitätsförderflächen entlang von Fliessgewässern» hat es noch weitere mögliche Kleinstrukturen, die Definition sollte daher weiter gefasst sein.
Art. 47b Abs. 1	[1] Für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen wird zum Beitrag nach Artikel 47 ein Zusatzbeitrag für Tiere ausgerichtet, die auf Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben gehalten werden, ~~die zumutbar schützbar sind~~. ~~Als zumutbar schützbar gelten Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe, bei denen der Kanton gestützt auf Artikel 10quinquies der Jagdverordnung vom 29. Februar 1988 das Ergreifen von Schutzmassnahmen als zumutbar erachtet.~~	Die Unterscheidung zumutbar schützbar oder nicht ist für Massnahmen nach dem Jagdgesetz relevant. Für die Sömmerungsbeiträge soll auf diese Unterscheidung verzichtet werden. Entscheidend ist, ob Herdenschutzmassnahmen umgesetzt werden. Der zusätzliche Aufwand soll mit dem Zusatzbeitrag entschädigt werden.
Art. 47b Abs. 4	Administrativer Aufwand tief halten.	Die Erstellung, die Bewilligung und die Kontrolle von einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepten ist für die Sömme-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		rungsbetriebe und den Kanton aufwändig. Der Vollzugsaufwand muss möglichst klein gehalten werden und den kantonalen Gegebenheiten muss Rechnung getragen werden können. Für Sömmerungsbetriebe, die eine geringe Anzahl zusatzbeitragsberechtigte Tiere hält, muss der administrative Aufwand verhältnismässig sein. Solche Betriebe werden aufgrund der geringen Beitragshöhe, wegen der Berechnung auf Basis der Normalstösse, ungenügend für den Zusatzaufwand für den Herdenschutz entschädigt. Sollten solche Betriebe auf die Sömmerung bzw. Haltung von Kleinwiederkäuern verzichten, kann der Rassenerhalt gefährdet werden.
Art. 58a	Die Kantone sollen ergänzend standortangepasste Saatmischungen für Biodiversitätsförderflächen zulassen können.	Bis anhin können nur vom BLW bewilligte Saatgutmischungen eingesetzt werden. Für gewisse Regionen ist daher kein geeignetes Saatgut verfügbar.
Art. 62 Abs. 5	Die Vorschriften sind zwischen dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin und dem Kanton ~~schriftlich~~ zu vereinbaren, wobei die kantonale Fachstelle für Naturschutz einbezogen werden muss.	Auf Schriftlichkeit ist zu verzichten, damit auch digitale Lösungen ermöglicht werden.
Art. 75a Abs. 4	~~Der Beitrag wird nur ausgerichtet, wenn den Tieren aller Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a , für die kein Weidebeitrag ausgerichtet wird, Auslauf nach Artikel 75 Absatz 1 gewährt wird.~~	Mit dieser Anpassung können sich auch Betriebe am Weidebeitrag anmelden, welche separat noch Stiere oder Kälber ohne RAUS halten. Zudem wird der administrative Aufwand im Vollzug verringert.
Art. 115h	~~Für Bäume, die vor dem Beitragsjahr 2024 angemeldet wurden, gilt Anhang 4 Ziffer 12.2.5a nicht.~~	Mit dieser Regelung wird der Vollzug unnötig erschwert. Die Pflanzjahre der Bäume müssten im GIS erfasst werden. Gemessen am Mehrwert ist der Aufwand unverhältnismässig.
Anhang 4, Ziff. 12.1.5 und Ziff. 12.1.5a	Bisherige Abstandsregelung für Hochstammbäume beibehalten.	Gemessen am Mehrwert einer Abstandsregelung in Metern, ist dieser Mehraufwand nicht vertretbar. Die fixe Abstandsre-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		gelung vermag auch den örtlichen Gegebenheiten nicht generell gerecht zu werden. Siehe auch Art. 115h.
Anhang 4a	Vereinfachung der Kriterien für die Auswahl von Saatmischungen für Biodiversitätsförderflächen	Die Kriterien nach Ziff. A 3.6 und 3.7 verunmöglichen die (Weiter-)Entwicklung von regionalen, projektbezogenen Mischungen. Die verlangten langjährigen, aufwändigen Versuchsanlagen schränken die Möglichkeiten ein, Mischungsanpassungen aufgrund von praxisrelevanten Fragestellungen zu testen. Regionale, standortangepasste Mischungen können die statistischen Anforderungen nicht erfüllen.
Anhang 7, Ziffer 3.1.1	Die Senkung der Biodiversitätsförderflächen sollen geprüft werden.	Beim relativen Vergleich der Beiträge mit den intensiv genutzten Flächen muss das gesamte Beitragssystem mit den freiwilligen Programmen berücksichtigt werden. Mit der Beitragssenkung wird das falsche Signal gesendet. Die Attraktivität der Biodiversitätsbeiträge darf für die Betriebe nicht zu stark gesenkt werden, sonst können für die Biodiversität wertvolle Flächen verloren gehen.
Anhang 7 Ziff. 5.13.1	Senkung des Beitrags für die längere Nutzungsdauer von Kühen überprüfen	Die nachträgliche Senkung eines noch nicht eingeführten, aber bereits vom Bundesrat beschlossenen und den Landwirten kommunizierten Beitrags sollte vermieden werden. Das beeinträchtigt die Glaubwürdigkeit des Vollzugs.
Anhang 8, Ziff. 3.8.1	Die Kürzungen sollen nur für die betroffene Teilfläche erfolgen.	Das Mulchen erfolgt nicht unbedingt auf der gesamten QII-Fläche, daher soll die betroffene Fläche miteinbezogen werden in die Kürzungsberechnung.

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 16 Abs.1 Bst. f und Abs. 5	Änderung wird begrüsst.	Es wird begrüsst, dass der Begriff «Photovoltaik-Anlagen» durch «Solaranlagen» ersetzt wird. Thermische Solaranlagen sind den elektrischen Solaranlagen gleichzustellen, wie das in der Raumplanungsverordnung (RPV; 700.1) auch gemacht wird. Es wird begrüsst, dass Solaranlagen innerhalb der LN liegen, wenn die Anlagen einen positiven Effekt auf den landwirtschaftlichen Naturalertrag bewirken oder Versuchs- und Forschungszwecken dienen. Solche Anlagen dürfen nicht von der landwirtschaftlichen Nutzfläche ausgeschlossen werden, da sie einen wichtigen Beitrag zur Versorgungssicherheit durch erneuerbare Energien leisten. Zudem kann eine Konkurrenzierung zur Nahrungsmittelproduktion ausgeschlossen werden. Falls kein positiver Effekt auf den landwirtschaftlichen Naturalertrag erfolgt und der Hauptzweck die Energieproduktion ist, soll die Fläche nicht direktzahlungsberechtigt sein.

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Anpassungen und die Verlängerung der Übergangsfrist für die Bekämpfung von Ambrosia werden begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 9 Abs. 2 DüV Einschränkungen in Bezug auf die Zusammensetzung	Ergänzung von Abs. 2: Dünger dürfen nur in Verkehr gebracht oder importiert werden, wenn die Qualitätsanforderungen nach Anhang 2.6 der ChemRRV betreffend Schadstoffe und inerte Fremdstoffe erfüllt sind.	Diese Anforderung muss unabhängig davon gelten, ob der Dünger im Sinn der Definition nach Art. 2 Bst. f in Verkehr gebracht wird. Insbesondere bei Düngern, die zum Eigengebrauch importiert werden, ist es wichtig, dass die Anforderungen der ChemRRV eingehalten werden.
Art. 21 Bewilligung	Neuen Absatz einfügen: Wer Hof- oder Recyclingdünger übernimmt und abgibt, muss der Behörde jährlich eine Buchhaltung über die übernommenen und abgegebenen Flüsse von Stickstoff, Phosphor, Hofdünger (auch in DGVE ausgedrückt) und Recycling einreichen. Die Bilanz der Zu- und Abgänge muss ausgeglichen sein, die Lagermengen müssen gemeldet und die Abnehmer identifiziert werden.	Die Vollzugsbehörde muss überprüfen können, ob die von einem Unternehmen übernommenen Hofdünger, die es transportiert, lagert und gegebenenfalls verarbeitet, in der Landwirtschaft verwertet werden (Art. 14 Abs. 2 GSchG) und ob die Gesamtmenge der übernommenen und abgegebenen Nährstoffe ausgeglichen ist (Art. 14 Abs. 4 GSchG). Aus Sicht des Vollzugs sind die Aktivitäten dieser Unternehmen zurzeit nicht transparent. Die Unternehmen sind auch nicht verpflichtet, die Behörden zu informieren.
Anhang 3 DüV Kennzeichnungsvorschriften	Ergänzung von Ziff. 1 Abs. 1 Bst. g mit einem Entsorgungshinweis: …die empfohlenen Lagerbedingungen und Hinweise zur Entsorgung;	Dünger sind den Umgangsvorschriften nach Umweltschutzgesetz unterstellt (vgl. USG Art. 28 Abs. 1 «Umweltgerechter Umgang: Mit Stoffen darf nur so umgegangen werden, dass sie, ihre Folgeprodukte oder Abfälle die Umwelt oder mittelbar den Menschen nicht gefährden können»), wobei Zubereitungen wie Dünger auch als Stoffe gelten und der Umgang die Entsorgung einschliesst. Gleichzeitig sind Dünger als Stoffe mit besonderen Risiken in der ChemRRV geregelt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Dünger dürfen nicht in einen unkontrollierten Entsorgungsweg gelangen. Eine nicht fachgerechte Entsorgung kann zu Beeinträchtigungen der Umwelt führen.
Anhang 2.6 Abs. 3.2.2 Ziff. 2 ChemRRV	Diese Ziffer ist auf die neue Produktfunktionskategorie PFC 3 (Bodenverbesserungsmittel) anzupassen.	Neu werden die Bodenverbesserungsmittel in die Kategorie PFC 3(A) (Organische Bodenverbesserungsmittel) und PFC 3(B) (Anorganische Bodenverbesserungsmittel) unterteilt. Anhang 2.6 Abs. 3.2.2 Ziff. 2 ChemRRV unterscheidet bisher jedoch nur zwischen organischen und organisch-mineralischen Bodenverbesserungsmittel. Sollte diese Ziffer nicht angepasst werden, ist nicht klar, welche Mengenbeschränkung für anorganische Bodenverbesserungsmittel gelten, da sie nicht erwähnt werden.
Anhang 2.6 ChemRRV	Für sämtliche PFC (Produktfunktionskategorie) und CMC (Komponentenmaterialkategorien) sind vom BAFU transparente Risikoabschätzungen hinsichtlich möglichen unzulässigen Schadstoffeinträgen in Böden vorzunehmen.	Aufgrund fehlender Worstcase Mengenflussbetrachtungen kann heute nicht nachvollziehbar abgeschätzt werden, ob die nach Anhang 2.6 ChemRRV zugelassenen Schadstoffgehalte für PFC und CMC kurz-, mittel- oder langfristig für die Bodenfruchtbarkeit eine Gefahr darstellen.

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l’élevage / Ordinanza sull’allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Artikel 4	Ergänzung des Artikels: Für Betriebsgemeinschaften und Betriebszweiggemeinschaften werden für die Berechnung der Höchstbestände und des zulässigen Gesamtbestands die in den Artikeln 2 und 3 genannten Zahlen mit der Anzahl der beteiligten Betriebe multipliziert. **Die Einhaltung des OBB muss geprüft werden.**	Die Bestimmungen des GSchG und GschV müssen weiter gelten. Die Einhaltung des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereichs (OBB) ist zentral, damit diese Bestimmung wirkt.

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Änderung des Zahlungsempfängers von den Milchverwertern zu den Milchproduzentinnen und -produzenten für die Zulage für verkäste Milch und die Zulage für die Fütterung ohne Silage wird abgelehnt. Die in der Vernehmlassung vorgeschlagene Dreiecksbeziehung zur Datenerhebung und Auszahlung der Zulagen erhöht den administrativen Aufwand. Die Abbildung der Milchflüsse über den Handel zur korrekten Berechnung der Zulagen auf Stufe Milchwirtschaftsbetrieb ist sehr aufwändig. Die Milchproduzentinnen und -produzenten haben keine Möglichkeit, die von den Milchverwertern gelieferten Daten zu überprüfen. Es besteht das Risiko eines Wertschöpfungsverlustes bei den Milchwirtschaftsbetrieben.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Ziellücken bei den Umweltzielen Landwirtschaft im Bereich Stickstoff sind in den letzten zehn Jahren gross geblieben. Die Massnahmen des Bundes führen gemäss Schätzung in der Vernehmlassungsunterlage zu einer Reduktion der Stickstoff-Verluste von 10.7%. Der Regierungsrat fordert, dass der Bundesrat zusätzliche Massnahmen erarbeitet und die Branche unterstützt, damit das Reduktionsziel erreicht werden kann. Zudem sind zusätzliche Indikatoren zu nutzen und die Schätzmethoden zu verbessern, um die Wirkung der getroffenen Massnahmen verlässlicher zu bewerten und nachweisen zu können.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Angang 3 Teil A	Der Begriff Kakaopulver ist zu streichen.	Da es sich bei Kakaopulver um ein Kakaoprodukt handelt und die Verwendung von Siliciumdioxid E 551 in Kakaoprodukten gemäss Anhang 3 Teil B Ziff. 5.1 der Zusatzstoffverordnung (SR 817.022.31) nicht zugelassen ist, darf der Zusatzstoff auch nicht bei Bio-Kakaopulver eingesetzt werden. Es sollte zu keinen Diskrepanzen mit der Zusatzstoffverordnung kommen.
Anhang 3 Teil C	Das Aufführen der Algen unter Anhang 3 Teil C ist nicht zielführend	Die Algen sowie die anderen Aquakulturen müssen künftig analog zur EU in den Geltungsbereich der Bio-Verordnung fallen. Allenfalls müssen dazu die rechtlichen Grundlagen geschaffen werden, damit dies möglich wird. Der Abschnitt zu Algen einschliesslich Seegras ist daher nicht in Anhang 3 Teil C aufzuführen. Dieser sollte hinsichtlich der Algen mit Anhang V Teil B der Verordnung (EU) 2021/1165 übereinstimmen. In der EU werden nur die Arame-Algen und Hijiki-Algen aufgeführt, was bereits dem aktuellen Anhang 3 Teil C entspricht. Das Problem stellt sich in der Schweiz aber nicht nur bei den Algen, sondern auch bei den Aquakulturtieren. Auch diese können in der Schweiz nur nach privatrechtlichen Richtlinien (wie Knospe) zertifiziert werden. Die Lösung wäre, dass die schon

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		seit langem geltenden europäischen Bio-Vorschriften zu den Algen und Aquakulturtieren in das Schweizer Recht übernommen werden. Die Aquakulturen sollten künftig ebenfalls im Geltungsbereich der Bio-Verordnung sein.

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6 Abs. 4	Beibehaltung des bisherigen Rechts.	Die Aufhebung des Verbots der Einfuhr, der Produktion und des Inverkehrbringens gewisser Wirtspflanzen des Feuerbrandes wird abgelehnt. Damit wird einer noch stärkeren Ausbreitung des Feuerbrandes Vorschub geleistet. Diese Verboten müssen für *Cotoneaster* Ehrh. sowie *Photinia davidiana* Cardot und *Photinia nussia* Cardot weiterhin gelten, nicht zuletzt, weil es sich dabei um gebietsfremde Neophyten handelt. Das Verbot kann somit auch auf die Freisetzungsverordnung abgestützt werden. Durch die Aufhebung der Verbote verlieren Gebiete mit geringer Prävalenz ihren Sinn und die Bekämpfungsstrategie der Kantone ihre Glaubwürdigkeit. Die Investitionen der letzten 20 Jahre in die Pflanzengesundheit gehen verloren.
Anhang 5 Ziff. 21	Beibehaltung des bisherigen Rechts.	Siehe Art. 6 Abs. 4

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh.
Adresse / Indirizzo	Marktgasse 2 9050 Appenzell
Datum / Date / Data	27. April 2023

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3
BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12) 4
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 5
BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16) 28
BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur le terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) 30
BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171) 31
BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) 33
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 34
BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 38

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Das landwirtschaftliche Verordnungspaket, das am 24. Januar 2023 in die Vernehmlassung geschickt wurde, schlägt eine Reihe technischer Anpassungen vor, die für die betroffenen Betriebe weitreichende Auswirkungen haben werden.

Mit einer Umlagerung der Direktzahlungen wird eine wesentliche Anpassung des Systems vollzogen. Die Produktionssystembeiträge sollen von Fr. 503 Mio. im Jahr 2022 (provisorische Zahlen des Agrarberichts 2022) auf Fr. 736 Mio. im Jahr 2024 steigen. Diese Erhöhung wird hauptsächlich durch eine Senkung der Versorgungssicherheitsbeiträge finanziert. Die Bauernfamilien müssen somit neue Leistungen umsetzen, bekommen aber nicht mehr Direktzahlungen, und dies in einem labilen wirtschaftlichen Umfeld. Von der Inflation geprägt führt dies wiederum zu steigenden Produktionskosten. Somit wird mit dieser Umlagerung nicht nur die Versorgungssicherheit geschwächt, sondern auch das landwirtschaftliche Einkommen, weshalb die Standeskommission dieses Vorgehen kritisiert.

In diesem Sinne bittet die Standeskommission den Bund, die angekündigten Umlagerungen der Direktzahlungen im Laufe des Jahrs anhand des effektiven Finanzbedarfs gemäss den definitiven Anmeldungen für die neuen Produktionssystembeiträge, insbesondere in Bezug auf den Versorgungssicherheitsbeitrag, den BTS-Beitrag und den Beitrag für längere Nutzungsdauer, anzupassen. Die Standeskommission erinnert das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) an dieser Stelle auch an sein Versprechen im Rahmen der AP22+, dass es keine finanzielle Mittelverschiebung zwischen Tal- und Berggebiet gibt.

Im Hinblick auf den Handlungsbedarf beim Wolf braucht es für den Herdenschutz entsprechende Mittel. Es ist nicht akzeptabel, bereits unzureichende Beiträge zur Finanzierung von neuen Massnahmen zu nutzen, wie dies bei der Kürzung des Sömmerungsbeitrags für Schafe der Fall ist. Die Standeskommission fordert, dass der Herdenschutz mit Mitteln des Bundesamts für Umwelt (BAFU) und nicht mehr über den landwirtschaftlichen Kreditrahmen finanziert wird. Wichtig ist der Status vom Rindvieh und dass dieses immer als geschützt gilt und dies mit der Verordnungsanpassung nicht in Frage gestellt wird.

Im Hinblick auf diese Änderungen, die sich auf viele Landwirtschaftsbetriebe auswirken und grosse Anpassungen erfordern wird, bittet die Standeskommission den Bund ebenfalls, das Direktzahlungssystem stabiler zu machen und bis zur nächsten Agrarpolitik-Reform keine grösseren Änderungen mehr einzuführen.

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Es besteht keine Notwendigkeit, das Pflichtenheft durch einen weiteren fakultativen Themenbereich zu erweitern. Die Übernahme von EU-Bestimmungen in diesem Bereich ist nicht notwendig und die übrigen Argumentationen sind wenig überzeugend. Die Standeskommission begrüsst hingegen die Einführung einer Bestimmung, welche bei aussergewöhnlichen klimatischen Vorkommnissen (Trockenheit, langanhaltender Dauerregen, Überschwemmung) oder von behördlichen Anordnungen (z.B. zur [vorsorglichen] Bekämpfung von Tierseuchen wie etwa Weideverbote) kurzfristig und vorübergehend eine Abweichung vom Pflichtenheft zulässt. Diese Regelung trägt dazu bei, die Wertschöpfung aus GUB/GGA auch unter den Bedingungen des Klimawandels beizubehalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7 Abs. 2 lit. d	Streichen. ~~d. die Beschreibung des Beitrags der Ursprungsbezeichnung oder der geografischen Angabe zur nachhaltigen Entwicklung.~~	Es besteht keine Notwendigkeit, das Pflichtenheft durch einen weiteren fakultativen Themenbereich zu erweitern. Die Übernahme von EU-Bestimmungen in diesem Bereich ist nicht notwendig und die übrigen Argumentationen sind wenig überzeugend.

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Standeskommission weist insbesondere auf folgende Punkte hin:

- Eine Kürzung auf Vorrat ist nicht akzeptierbar. Die Standeskommission fordert, dass nach der definitiven Anmeldung an die neuen Produktionssystembeiträge, die finanziellen Mittel erneut überprüft werden und höchstens dort gekürzt wird, wo es nicht anders umsetzbar ist. Eine vorgängige Kürzung der Direktzahlungen, die direkt einkommenswirksam für die Bauernfamilien ist, kann nicht akzeptiert werden.
- Es ist davon auszugehen, dass die Beteiligung nach der definitiven Anmeldung noch abnehmen wird. In vielen Kantonen wurden die Landwirtinnen und Landwirte animiert, sich für die neuen Programme anzumelden und dann erst im Frühjahr zu entscheiden, ob sie definitiv teilnehmen möchten oder nicht.
- Vehement abgelehnt werden die Reduktion der BTS-Beiträge, sowie der Beiträge für die Langlebigkeit der Kühe. Insbesondere die Anpassungen der BTS-Beiträge sprechen vollkommen gegen die Planungssicherheit bei langfristigen Investitionen. Die Reduktion der Beiträge für Biodiversitätsförderflächen (BFF) bedeutet ein grosses Risiko für Vernetzungsprojekte. Es wird vorgeschlagen, die Aufeinanderabstimmung der BFF, Qualität 1 und Qualität 2, Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträge auf 2026 eingehend zu prüfen.
- Viele Änderungen betreffen Details, die jedoch bei Landwirtinnen und Landwirten, den kantonalen Verwaltungen und den Kontrollorganen einen erheblichen Arbeitsaufwand auslösen, ohne für das ursprüngliche Ziel der geänderten Bestimmung einen erkennbaren Mehrwert zu bringen. So wirkt sich die Festlegung des Pflanzabstands zwischen Hochstammbäumen in einer konkreten Meterzahl nicht auf die Anzahl brütender Vögel aus.
- Alle Detailanforderungen mit Möglichkeit einer Ausnahme über ein Einzelflächengesuch bringen Verwaltungsaufwand und stehen im Widerspruch zur Eigenverantwortung der Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter. (In der DZV 2023 mit Weisungen kommt das Wort «Gesuch» 68 Mal vor).
- Der Weidebeitrag muss ohne die allgemeine Voraussetzung RAUS für alle gewährt werden. Das gibt den Betrieben mehr Flexibilität und ermöglicht Rücksicht auf die Bodenverhältnisse zu nehmen. Insbesondere ist der Beitrag nicht zwingend auch an den Weidegang der Kälber zu binden.
- Als Agriphotovoltaik-Anlagen gelten nur PV-Anlagen, welche positive Effekte auf den physischen Ertrag der mit ihnen überdachten Kulturen bewirken und somit nach Art. 32c Abs. 1 lit. c RPV standortgebunden sind. Da der finanzielle Ertrag aus der PV-Anlage den landwirtschaftlichen Ertrag bei weitem übersteigt, sind diese Flächen zwar nicht aus der LN aber von den Beiträgen auszuschliessen; Ob PV-Anlagen tatsächlich positive Effekte auf den physischen Ertrag der mit ihnen überdachten Kulturen bewirken, steht noch nicht fest und wird zurzeit erforscht. Die vorgeschlagenen Verordnungsänderungen sind daher bis zum Vorliegen belastbarer Forschungsergebnisse aufzuschieben.
- Im Hinblick auf den Handlungsbedarf beim Wolf braucht es für den Herdenschutz entsprechende Mittel. Es ist nicht akzeptabel, bereits unzureichende Beiträge zur Finanzierung von neuen Massnahmen zu nutzen, wie dies bei der Kürzung des Sömmerungsbeitrags für Schafe der Fall ist. Die Standeskommission fordert, dass der Herdenschutz mit Mitteln des BAFU und nicht mehr über den landwirtschaftlichen Kreditrahmen finanziert wird. Wichtig ist der Status vom Rindvieh und dass dieses immer als geschützt gilt und dies mit der Verordnungsanpassung nicht in Frage gestellt wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 21 Pufferstreifen	Entlang von oberirdischen Gewässern, Waldrändern, Wegen, Hecken, Feld- und Ufergehölzen und Inventarflächen ~~nach den Artikeln 18a und 18b NHG, ohne ausgeschiedene Pufferzonen,~~ sind Pufferstreifen nach Anhang 1 Ziff. 9 anzulegen.	Die Standeskommission lehnt diese Verschärfung ab. Auch ohne Verordnungsänderung wird das Anliegen im geltenden Recht bereits sichergestellt.
Anhang 1 Ziff. 9.6 und Ziff. 9.7	Die Anpassung wird abgelehnt.	Es braucht eine Differenzierung der Inventarflächen: Sinnvoll ist eine Pufferzone bei einem Flach- oder Hochmoor und bei Trockenwiesen und -weiden. Dafür zuständig ist die kantonale Fachstelle für Naturschutz. Die Ausscheidung eines 6m Pufferstreifens entlang von Inventarflächen ist eine materielle Änderung zur bisherigen Anforderung der DZV. Bisher war keine Minimalbreite festgelegt und es gab dafür keinen Kontrollpunkt. Grundsätzlich ist ein Pufferstreifen mit klarer Mindestbreite zu begrüssen, solange dies nur bei verbindlich ausgeschiedenen Inventaren erfolgt. Die verbindliche Ausscheidung der Inventare und eines Puffers liegt jedoch bei den Kantonen und muss mit einem rechtlichen Gehör für die Betroffenen verbunden sein. Dies stattdessen über die Direktzahlungen zu lösen, ist rechtlich nicht haltbar. Dass Flächen in Pufferzonen zur Aufwertung umgebrochen werden dürfen, begrüssen wir.
Art. 29 Abs. 4 bis Abs. 8	[4] Zur Weidepflege und zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen ist das Mulchen zulässig, wenn: ~~a. der Eingriff frühestens ab dem 15. August erfolgt;~~ b. die Gras- und Krautnarbe intakt bleibt; und c. keine Flächen betroffen sind, die nach dem NHG geschützt sind. [5] Zur Entbuschung von Flächen ist das Mulchen ~~mit einer vorgängigen Bewilligung des Kantons~~ zulässig. ~~Der Kanton~~	Die Standeskommission begrüsst grundsätzlich die Einführung der Art. 29 Abs. 4 bis Abs. 8. Um die Offenhaltung von Weiden in Sömmerungsgebieten sowie die Biodiversität zukünftig weiterhin zu gewährleisten, ist langfristig auf das Mulchen nicht zu verzichten. In den letzten Jahren wurden die damit verbundenen Herausforderungen anspruchsvoller. 1) Der Klimawandel verändert die Artenzusammensetzung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~hört die zuständigen kantonalen Fachstellen für Naturschutz, Forst und Wildhut vor Erteilung einer Bewilligung an und kann vom Bewirtschafter oder von der Bewirtschafterin ein Gutachten einer Beratungsstelle verlangen.~~ ~~6 Die Bewilligung muss folgende Auflagen enthalten:~~ ~~a. Der Eingriff erfolgt frühestens ab dem 15. August.~~ ~~b. Höchstens 10 Prozent der bearbeiteten Bodenoberfläche sind nach dem Eingriff beschädigt.~~ ~~c. Die Fläche weist nach dem Eingriff ein Mosaik von Anteilen offener Weide und Sträuchern auf, wobei die Sträucher auf mindestens 1 Are pro 10 Aren stehen gelassen worden sind.~~ ~~7 In begründeten Fällen kann der Kanton von den Auflagen abweichen.~~ 8 Das Mulchen nach Abs. 5 ist höchstens zwei Jahre in Folge auf derselben Fläche zulässig. Danach ist mit einer angepassten Weideführung eine nachhaltige Bewirtschaftung sicherzustellen. Ein erneutes Mulchen darf frühestens nach acht Jahren erfolgen.	(Stichwort Neophyten). 2) Die Grossraubtierpräsenz führt zu einem Rückgang der Bestossung durch gealpte Tiere. 3) Der Strukturwandel führt zu Arbeitskräfte-Mangel, womit weniger Zeit für Weidepflege bleibt. Zu Abs. 4 lit. a: Weidepflege: Ein spätes Mulchen zur Weidepflege kann die Wirkung reduzieren. Zudem baut sich das Mulchmaterial während der Sommerzeit besser ab. Grundsätzlich sollten Gräser direkt nach der Beweidung gemulcht werden und keiner zeitlichen Restriktion unterliegen. Wird die Weide ein zweites Mal beweidet, kann das Weidevieh den neuen Aufwuchs verhindern/eindämmen. Bekämpfung von krautigen Problempflanzen: Keine zeitliche Einschränkung, da für eine erfolgreiche Bekämpfung der Zeitpunkt des Mulchens an den entsprechenden Pflanzenarten ausgerichtet werden muss. Zu Abs. 5, Abs. 6 lit. a bis lit. c und Abs. 7: Von einer restriktiven Bewilligung ist abzusehen. Dies widerspricht der Vereinfachung administrativer Prozesse. Ein zu hoher Aufwand verhindert eine praxisnahe Umsetzung.
Art. 35 Abs. 1 bis Abs. 3	1 Die zu Beiträgen berechtigende Fläche umfasst die landwirtschaftliche Nutzfläche nach den Art. 14, Art. 16 Abs. 3 und Abs. 5 sowie Art. 17 Abs. 2 LBV. 2 Kleinstrukturen innerhalb von Biodiversitätsförderflächen nach Art. 55 Abs. lit. a bis lit. c, lit. e bis lit. k, lit. n, lit. p und lit. q berechtigen bis zu einem Anteil von höchstens 20% an der Fläche zu Beiträgen. Kleinstrukturen auf Waldweiden	Die Standeskommission begrüsst diese Anpassung. Der maximal zulässige Anteil an Kleinstrukturen auf BFF als auch von Rückzugsstreifen wurde von maximal 10% auf maximal 20% vereinheitlicht. Dies führt zur Klarheit für die Bewirtschaftenden sowie für den Vollzug.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	(Art. 55 Abs. 1 lit. d) und artenreichen Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet (Art. 55 Abs. 1 lit. o) werden gemäss der Erhebungsmethodik nach Art. 59 Abs. 2 angerechnet. Als Kleinstrukturen gelten Strauchgruppen, Einzelsträucher, Asthaufen, Streuehaufen, Wurzelstöcke, Wassergräben, Tümpel, Teiche, Ruderalflächen, Steinhaufen, Steinwälle, Trockenmauern, Felsblöcke und offene Bodenstellen. [2bis] Aufgehoben. [3] Rückzugsstreifen auf extensiv genutzten Wiesen (Art. 55 Abs. 1 lit. a), auf wenig intensiv genutzten Wiesen (Art. 55 Abs. 1 lit. b) sowie auf Uferwiesen (Art. 55 Abs. 1 lit. g) berechtigen bis zu einem Anteil von höchstens 20% an der Wiesenfläche zu Beiträgen.	Zudem wird als sinnvoll erachtet, dass der Rückzugstreifen auch auf wenig intensiv genutzten Wiesen sowie auf Uferwiesen künftig möglich sein soll.
Art. 47 Abs. 2 lit. a und Abs. 3	[2] Er wird für folgende Kategorien festgelegt: a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung, pro NST; [3] Aufgehoben.	Die Standeskommission begrüsst diese Anpassung.
Art. 47a Zusatzbeitrag für die Milchproduktion	Für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen wird zum Beitrag nach Art. 47 Abs. 2 lit. d ein Zusatzbeitrag für die Milchproduktion ausgerichtet.	Die Standeskommission begrüsst diese Anpassung.
Art. 47b Zusatzbeitrag für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen	[1] Für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen wird zum Beitrag nach Art. 47 ein Zusatzbeitrag für Tiere ausgerichtet, die auf Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben gehalten werden, die zumutbar schützbar sind. Als zumutbar schützbar gelten Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe, bei denen der Kanton gestützt auf Art. 10[quinquies] der Jagdverordnung vom	Der hier vorgeschlagene Art. 47b gehört in die Jagdverordnung, weil auch die Anforderungen an den Beitrag in Art. 10[quinquies] der JSV definiert sind. Diese Beiträge sind durch Mittel des BAFU und nicht aus dem Kreditrahmen der Landwirtschaft zu finanzieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	29. Februar 1988 das Ergreifen von Schutzmassnahmen als zumutbar erachtet. 2 Der Zusatzbeitrag wird für folgende Kategorien ausgerichtet: a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung oder in Umtriebsweide; b. Milchschafe; c. Ziegen; ~~d. Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, bis 365 Tage alt.~~ 3 Der Zusatzbeitrag wird ausgerichtet, wenn: a. Schutzmassnahmen nach Art. 10quinquies der Jagdverordnung umgesetzt werden; b. ein einzelbetriebliches Herdenschutzkonzept eingehalten wird; und c. alle Tiere einer Tierkategorie nach Abs. 2 nach dem Herdenschutzkonzept geschützt werden. 4 Das Herdenschutzkonzept muss aufzeigen, mit welchen betrieblichen und technischen Massnahmen und Vorkehrungen eine oder mehrere Tierkategorien während der Sömmerungszeit vor Grossraubtieren geschützt werden können. Es muss vom Kanton bewilligt werden. Der Kanton überprüft die Einhaltung des Konzepts.	Die Anforderungen an den Beitrag sind insbesondere im administrativen Bereich zu vereinfachen. Die Erstellung dieser schriftlichen, einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepte ist abzugelten. Wichtig ist der Status vom Rindvieh und dass dieses immer als geschützt gilt und dies mit der Verordnungsanpassung nicht in Frage gestellt wird. Aus diesem Grund wird der Zusatzbeitrag nicht unterstützt.
Art. 47b Abs. 4	Ändern: 4 ~~Das~~ Ein Herdenschutzkonzept muss aufzeigen, mit welchen betrieblichen und technischen Massnahmen und Vorkehrungen eine oder mehrere Tierkategorien während der Sömmerungszeit vor Grossraubtieren geschützt werden können. ~~Es muss vom Kanton bewilligt werden. Der Kanton~~	Das Herdenschutzkonzept gibt es nicht. Ein solches Konzept ist nach Möglichkeit auf den Einzelbetrieb und seine Gegebenheiten zugeschnitten, was aber auch eine regionale Betrachtungsweise zulässt. Die effektive und effiziente Ausgestaltung der auf ihrer oder seiner Weide zu ergreifenden Herdenschutzmassnahmen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~überprüft die Einhaltung des Konzepts~~.	liegt im Eigeninteresse der Tierhalterin oder des Tierhalters. Das erübrigt eine Bewilligungspflicht und die Kontrolle der Einhaltung durch den Kanton. Kommt es auf einer konkreten Weide durch Grossraubtiere zu Schäden und sollen diese entschädigt werden und hängt die Entschädigung vom Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen ab, so ist die Frage im Rahmen des Entscheids über die Entschädigung zu klären. Bei den Tiergattungen, wo Null-Toleranz gilt, also jeder Riss einer zu viel ist, ist die Entschädigung voraussetzungslos geschuldet. Die Kantone betreiben heute schon einen grossen Aufwand für die Herdenschutzberatung. Das ist richtig. Damit unterstützen sie die Tierhalterinnen und Tierhalter wirksam im Aufbau eines an die Gegebenheiten ihres Betriebs angepassten Herdenschutzmanagements.
Art. 49 Sachüberschrift und Abs. 3	Festsetzung der Beiträge. [3] Die Zusatzbeiträge nach den Art. 47a und Art. 47b werden für die effektive Bestossung in NST festgelegt.	Die Standeskommission begrüsst diese Anpassung.
Art. 57 Abs. 4	Ändern: [4] Für Biodiversitätsförderflächen nach Abs. 1 lit. d und für Bäume nach Abs. 1bis lit. b können die Kantone die Verpflichtungsdauern für Beiträge der Qualitätsstufe I und II sowie für den Vernetzungsbeitrag nach Art. 61 und den Landschaftsqualitätsbeitrag nach Art. 63 auf derselben Fläche aufeinander abstimmen.	Das Abgleichen der Verpflichtungsdauer ist eine sinnvolle und wirkungsvolle Massnahme zur Vereinfachung des Vollzugs und ein guter Anreiz für die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter ihre BFF-Flächen in einem bestimmten Raum in einen inneren Zusammenhang zu bringen, also in ein VP oder LQP einzubringen. Damit wird die Diskussion zur Zusammenlegung solcher Projekte automatisch angestossen. Das Vorgehen im konkreten Einzelfall ist den Kantonen zu

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		überlassen. Sie werden neben der administrativen Vereinfachung auch die Ziele eines allfälligen VP oder LQB berücksichtigen.
Art. 58 Abs. 7, Abs. 8 und Abs. 10	[7] Der Einsatz von Steinbrechmaschinen ist nicht zulässig. Das Mulchen ist nur zulässig auf Säumen auf Ackerland, Bunt- und Rotationsbrachen, Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt und auf den Baumscheiben von auf Biodiversitätsförderflächen stehenden Bäumen sowie auf artenreichen Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet gemäss den Vorschriften nach Art. 29 Abs. 4 bis Abs. 8. [8] Aufgehoben. [10] Zur mechanischen Bekämpfung von Problempflanzen kann der Kanton Ausnahmen von den Bewirtschaftungsvorgaben oder eine Beweidung bewilligen.	Die Standeskommission begrüsst diese Anpassung.
Art. 58a	Ändern: <u>Der Kanton führt eine Liste der für Biodiversitätsflächen nach Art. 55 Abs. 1 geeigneten Saatgutmischungen.</u> ~~[1] Für Ansaaten von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben h, i und k dürfen nur die für die jeweilige Biodiversitätsförderfläche geeigneten Saatmischungen nach Anhang 4a Buchstabe B verwendet werden.~~ ~~[2] Das BLW nimmt Saatmischungen für Biodiversitätsförderflächen in Anhang 4a Buchstabe B auf. Dabei berücksichtigt es den ökologischen und agronomischen Nutzen, die Risiken und die Methodik gemäss den Kriterien in Anhang 4a Buchstabe A. Die Gewichtung der Kriterien richtet sich~~	Die besonderen Bestimmungen für Saatgutmischungen sind zu streichen. Das BLW ist in diesem Bereich von allen Zuständigkeiten zu befreien. Bis anhin konnten nur vom BLW bewilligte Saatgutmischungen eingesetzt werden. Trotz wiederholter Aufforderungen der Kantone, hat das BLW bisher keine für die Alpensüdseite (VS, TI, GR) taugliche Mischung zugelassen. Entsprechende Forschungsarbeiten bei Agroscope wurden sogar eingestellt. Mit seinem Verhalten verunmöglicht das BLW den Landwirtinnen und Landwirten der Alpensüdseite die Teilnahme an den BFF-Programmen. Das ist inakzeptabel. Zur Behebung dieses Missstands müssen die entsprechenden Kompetenzen an die Kantone übertragen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~nach der Zielsetzung und dem Einsatzbereich der Saatmischung. Das BLW hört vorgängig das BAFU an.~~ ~~[3] Die Zusammensetzung der geeigneten Saatmischungen werden vom BLW jeweils per 1. Januar veröffentlicht.~~ ~~[4] Das BLW kann Änderungen der Zusammensetzung von Saatmischungen für die Anwendung auf einzelnen landwirtschaftlichen Betrieben bewilligen, insbesondere zur besseren Biodiversitätsförderung oder zur Vermeidung von Problemen in der Fruchtfolge.~~ ~~[5] Für Ansaaten von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben a–e, g und o sind lokale Heugras- oder Heudruschsaaten von langjährig bestehendem Dauergrünland den standardisierten Saatmischungen vorzuziehen.~~	
Art. 62 Abs. 5	[5] Für Flächen, für die ein Vernetzungsbeitrag ausgerichtet wird, können von den Anforderungen der Qualitätsstufe I abweichende Vorschriften festgelegt werden, wenn dies aufgrund der Zielarten erforderlich ist. Die Vorschriften sind zwischen der Bewirtschafterin oder dem Bewirtschafter und dem Kanton schriftlich zu vereinbaren~~, wobei die kantonale Fachstelle für Naturschutz einbezogen werden muss~~.	Die Standeskommission unterstützt grundsätzlich die Änderung. Zu Abs. 2: Der Einbezug der kantonalen Fachstelle für Naturschutz bietet einen unnötigen Mehraufwand.
Art. 71b Abs. 5 bis Abs. 5[quater]	Ändern: [5] Für Ansaaten von Nützlingsstreifen dürfen nur die für den jeweiligen Einsatzbereich geeigneten Saatmischungen ~~nach Anhang 4a lit. B~~ verwendet werden. Der Kanton führt eine Liste der geeigneten Saatgutmischungen.	Das Verfahren ist zu kompliziert. Für die Alpensüdseite war das BLW bisher nicht in der Lage, geeignete Saatgutmischungen zuzulassen. Damit schliesst es die Landwirtinnen und Landwirte dieser Regionen faktisch von dieser Massnahme aus. Siehe auch Bemerkungen zu Art. 58a.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~5bis Das BLW nimmt die Saatmischungen für Nützlingsstreifen in Anhang 4a lit. B auf. Dabei berücksichtigt es den ökologischen und agronomischen Nutzen, die Risiken und die Methodik gemäss den Kriterien in Anhang 4a Buchstabe A. Die Gewichtung der Kriterien richtet sich nach der Zielsetzung und dem Einsatzbereich der Saatmischung. Das BLW hört vorgängig das BAFU an.~~ ~~5ter Die Zusammensetzungen der geeigneten Saatmischungen werden vom BLW jeweils per 1. Januar veröffentlicht.~~ ~~5quater Das BLW kann Änderungen der Zusammensetzung von Saatmischungen für die Anwendung auf einzelnen landwirtschaftlichen Betrieben bewilligen, insbesondere zur besseren Biodiversitätsförderung oder zur Vermeidung von Problemen in der Fruchtfolge.~~	
Art. 71b Abs. 13	Zustimmung.	Die Möglichkeit, ein Reinigungsschnitt vornehmen zu können, ist wichtig. Es kann sein, dass die Saatmischung im ersten Jahr nicht richtig aufläuft oder Problempflanzen aufkommen. Ein Schnitt kann hier helfen.
Art. 71c	Streichen. Eventualiter ändern: 2 Der Beitrag für Hauptkulturen auf offener Ackerfläche wird ausgerichtet: b. bei den übrigen Hauptkulturen auf der offenen Ackerfläche, wenn auf ~~80 Prozent~~ 70% der Flächen, auf denen die Hauptkultur vor dem 1. Oktober geerntet wird:	Das Programm angemessene Bodenbedeckung ist immer noch zu kompliziert und zu sehr dem Mikromanagement verhaftet, obwohl klar ist, dass den vielfältigen Verhältnissen auf den Einzelbetrieben niemals gerecht werden wird. Der Ansatz, eine angemessene Bodenbedeckung an Kulturen und Anbauverfahren festzumachen, erscheint uns nach wie vor wenig praktikabel. Die Landwirtinnen und Landwirte wählen die Kulturen nach den Bedürfnissen des Markts und richten sich beim Anbau nach den Boden- und Witterungsverhältnissen. Dem kann der gewählte Ansatz für eine angemessene

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Bodenbedeckung nicht gerecht werden. Wir empfehlen daher nochmals die Prüfung und allenfalls Aktualisierung des Bodenschutzindexes. Eine Vereinheitlichung der Prozentsätze würde schon zu einer Vereinfachung führen. Die Anmeldung für Kulturen von einjährigem Gemüse- und Medizinalpflanzen sowie die Streichung der Rückführungspflicht für Trester sind positiv. Bezüglich Agrardatenerhebung ist weder ein einzelflächenspezifisches Anmeldeverfahren im Februar noch das Einführen einer Nacherhebung im Sommer tolerierbar. Es muss klar auf eine Datenerhebung und AGIS-Datenlieferung auf Stufe Einzelfläche verzichtet werden. Diese Regelung muss auf Eigenverantwortung basierend umgesetzt werden können. Wenn, dann ist maximal eine simple Aufzeichnung im Fruchtfolgerapport oder Feldkalender vom Typ «Zwischenkultur/Zwischenbegrünung angelegt» vertretbar. Grundsätzlich ist die Erleichterung für den Landwirt positiv (mehr Handlungsspielraum für eine Winterfurche vor dem 15.Februar). Aber die Bestimmung der 80% der Flächen, auf denen die Hauptkultur vor dem 1. Oktober geerntet wird, bringt folgende Probleme: • Einige Kulturen werden um diesen Termin herum geerntet (Silomais, Kartoffeln, in späten Jahren Sonnenblumen/Soja, erste Rodungen Zuckerrüben): Es ist deshalb für die Landwirtin oder den Landwirt sowie die Kontrolle sehr anspruchsvoll, die Referenzfläche (was ist 100%?) zu eruieren. Entsprechend ist die glaubwürdige Kontrolle in diesem Punkt schwierig.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		• Alternativvorschlag: Der alte Bodenschutzindex machte eine Gewichtung je nach Kultur und Saat- und Umbruchzeitpunkt der Zwischenkultur aus. Dies wäre in der Umsetzung einfacher zu vollziehen. Zusätzlich würde dieser genügend Handlungsspielraum für die Landwirtinnen und Landwirten zulassen, ohne die Anforderung des PSB zu schmälern. Die ÖLN-Anforderungen im Bereich Bodenschutz wären problemlos integrierbar (Vereinfachung). Diese Analysen zeigen, dass der PSB angemessene Bodenbedeckung noch nicht praxistauglich ist.
Art. 71c Abs. 4	Zustimmung.	Streichung der Anforderung, den Trester in die Rebberge zurückzuführen. Ausser für Selbstkelterer ist das nicht realistisch.
Art. 71e Abs. 2 und Abs. 3	Die Anpassung wird im Sinne der administrativen Vereinfachung unterstützt.	Durch diese Anpassung fällt ein Hindernis bei der Umsetzung der vereinfachten Suissebilanz weg. Wir fordern den Bund auf, das zweite, weitaus grössere Hindernis in Form der Futterbilanz für das GMF-Programm, ebenfalls anzupassen, damit die vereinfachte Suissebilanz breit umgesetzt werden kann.
Art. 73 lit. c und litd	Für die Tierwohlbeiträge gelten folgende Tierkategorien: c. Tierkategorien der Ziegengattung: 1. weibliche Tiere, über 365 Tage alt, 2. männliche Tiere, über 365 Tage alt; d. Tierkategorien der Schafgattung: 1. weibliche Tiere, über 365 Tage alt, 2. männliche Tiere, über 365 Tage alt;	Die Standeskommission begrüsst diese Anpassung.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 75a Abs. 4	Ändern: [4] Der Beitrag wird nur ausgerichtet, wenn den Tieren ~~aller Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a~~ der Tierkategorien nach Art. 73 lit. a Ziff. 1 bis Ziff. 4 und Ziff. 6 bis Ziff. 8, für die kein Weidebeitrag ausgerichtet wird, Auslauf nach Art. 75 Abs. 1 gewährt wird.	Der Weidebeitrag muss ohne die allgemeine Voraussetzung RAUS für alle gewährt werden. Das gibt den Betrieben mehr Flexibilität und ermöglicht Rücksicht auf die Bodenverhältnisse zu nehmen. Insbesondere ist der Beitrag nicht zwingend auch an den Weidegang der Kälber zu binden.
Art. 115h	Streichen: ~~Für Bäume, die vor dem Beitragsjahr 2024 angemeldet wurden, gilt Anhang 4 Ziffer 12.2.5a nicht.~~	Abstände zwischen den Bäumen: Beispiel einer Bestimmung ohne Abschätzung des administrativen Aufwands. Die Regelung verspricht im ersten Moment einen Vorteil für die Kontrolle und im Rekursverfahren. Doch sie bedeutet, dass die Kantone das Pflanzjahr aller Bäume (im GIS) erfassen und diese Daten über Jahre aktuell halten müssen. Eine schier unmögliche Aufgabe. Gemessen am Mehrwert einer Abstandsregelung in Metern, ist dieser Mehraufwand nicht vertretbar. Die fixe Abstandsregelung vermag auch den örtlichen Gegebenheiten nicht generell gerecht zu werden.
Anhang 1 Ökologischer Leistungsnachweis		
Ziff. 9.6 und Ziff. 9.7	~~9.6 Entlang von oberirdischen Gewässern und entlang von Inventarflächen nach den Artikeln 18a und 18b NHG, ohne ausgeschiedene Pufferzonen, ist ein mindestens 6 m breiter Pufferstreifen anzulegen. Dieser darf nur umgebrochen werden, wenn im Rahmen von Anhang 4 Ziffer 1.1.4 die Fläche ökologisch aufgewertet wird.~~ Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen sind ab dem vierten Meter zulässig. Der Streifen wird bei Fliessgewässern, für die ein Gewässerraum nach Art. 41a GSchV festgelegt wurde oder bei denen nach Art. 41a Abs. 5 GSchV ausdrücklich auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet wurde, ab der Uferlinie gemessen. Bei den übrigen Fliessgewässern und bei stehenden Gewässern wird ab der Böschungsoberkante	Die Standeskommission lehnt die Verschärfung bezüglich Art. 18a und Art. 8b NHG ab. Die Einzelstockbehandlung von Problempflanzen ab 4m muss weiterhin möglich sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	gemäss Pufferstreifenmerkblatt «Pufferstreifen richtig messen und bewirtschaften», KIP/PIOCH 2017, gemessen. 9.7 Aufgehoben.	
Anhang 2 Besondere Bestimmungen für die Sömmerung und das Sömmerungsgebiet		
Ziff. 4.1.5	Aufgehoben.	Die Standeskommission unterstützt diese Streichung.
Ziff. 4.1.10	Im Rahmen von einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepten nach Art. 47b kann der Kanton der Bewirtschafterin oder dem Bewirtschafter eine Abweichung von den Ziff. 4.1.4 und Ziff. 4.1.6 bewilligen.	Diese Flexibilität im Rahmen des Vollzugs durch die Kantone wird begrüsst. **Jedoch wird nochmals wiederholt, dass** der vorgeschlagene Art. 47b in die Jagdverordnung gehört, weil auch die Anforderungen an den Beitrag in Art. 10^{quinquies} der JSV definiert sind. Diese Beiträge sind durch Mittel des BAFU und nicht aus dem Kreditrahmen der Landwirtschaft zu finanzieren.
Ziff. 4.2.9	Im Rahmen von einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepten nach Art. 47b kann der Kanton der Bewirtschafterin oder dem Bewirtschafter eine Abweichung von Ziff. 4.2.4 bewilligen.	Diese Flexibilität im Rahmen des Vollzugs durch die Kantone wird begrüsst.
Ziff. 4.2a	Aufgehoben.	Die Standeskommission unterstützt diese Streichung.
Anhang 4 Voraussetzungen für Biodiversitätsförderflächen		
Ziff. 2.1.1	Pro Hektare und Jahr ist eine Düngung mit maximal 30kg verfügbarem Stickstoff zugelassen. Stickstoff ~~Es~~ darf nur in Form von Mist oder Kompost zugeführt werden. Sind auf dem gesamten Betrieb nur Vollgüllesysteme vorhanden, so ist verdünnte Vollgülle in kleiner Gabe (max. 15kg	Die Anpassung wird abgelehnt. Mit der neuen Formulierung wird die Zufuhr von Kalk-Düngern für wenig intensive Naturwiesen Q1 ausgeschlossen. An der HAFL läuft ein mehrjähriges Projekt zur Wechselwir-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	verfügbarer Stickstoff pro ha und Gabe) zulässig, jedoch nicht vor dem ersten Schnitt.	kung eines tiefen pH-Werts und der Artenzusammensetzung. Es gibt Hinweise, dass sich ein sinkender pH-Wert negativ auf die Artenvielfalt auswirkt. Viele langjährige Flächen weisen sinkende pH-Werte auf. Dass Kalkdünger eine negative Wirkung auf Amphibien haben soll, ist weder aus der Praxis noch aus der Literatur bekannt.
Ziff. 7.1.2 und Ziff. 7.1.4	7.1.2 Die Flächen dürfen während der Vegetationsperiode bis zum 30. November schonend beweidet werden. 7.1.4 Die Düngung durch die Weidetiere ist erlaubt. Es darf keine Zufütterung beim Beweiden stattfinden.	Die Standeskommission stimmt die Änderungen zu. Diese Änderung ermöglicht in allen Kantonen eine extensive Mähweidenutzung und damit eine flexiblere Bewirtschaftung.
Anhang 4, Ziff. 12.1.5	Streichen. ~~12.1.5 Die einzelnen Bäume müssen in einer Distanz angepflanzt werden, die eine normale Entwicklung und Ertragsfähigkeit der Bäume gewährleistet. Die Distanz zum Wald muss mindestens 10 m betragen, gemessen von der Stammmitte bis zur Bestockung.~~	Es soll der bisherige Text beibehalten werden. Abstände zwischen den Bäumen: Beispiel einer Bestimmung ohne Abschätzung des administrativen Aufwands. Die Regelung verspricht im ersten Moment einen Vorteil für die Kontrolle und im Rekursverfahren. Doch sie bedeutet, dass die Kantone das Pflanzjahr aller Bäume (im GIS) erfassen müssen und diese Daten über Jahre aktuell halten müssen. Gemessen am Mehrwert einer Abstandsregelung in Metern, ist dieser Mehraufwand nicht vertretbar. Die fixe Abstandsregelung vermag auch den örtlichen Gegebenheiten nicht generell gerecht zu werden.
Anhang 4 Ziff. 12.1.8	Streichen. ~~12.1.8 Hochstamm-Feldobstbäume mit einem Abstand von weniger als 10 m ab dem Stamm zu Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie Gewässern dürfen nicht mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden.~~	Auf diesen Flächen ist das Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln schon über andere Gesetze vorgeschriebene. Die Bestimmung ist also überflüssig.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 6 Spezifische Anforderungen der Tierwohlbeiträge		
Ziff. 2.2, 3. Satz	2.2 …. Endet im Herbst das Pflanzenwachstum vor Ende Oktober, muss die Aufnahme von mindestens 70% des Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter nicht mehr mit einer Vergrösserung der Weidefläche sichergestellt werden.	Diese Anpassung an die Natur wird begrüsst.
Ziff. 2.5	Ändern: a. ~~Während oder nach starkem Niederschlag~~ bei durchnässten Böden;	Die aktuelle Regelung berücksichtigt die unterschiedlichen Bodenverhältnisse nicht. In einem wasserdurchlässigen Boden kann nach starkem Niederschlag bereits nach einem Tag die Beweidung fortgesetzt werden. In schweren tonhaltigen Böden muss mit der Wiederaufnahme der Weide länger zugewartet werden.
Anhang 7 Beitragsansätze		Es darf keine Beitragskürzung auf Vorrat stattfinden. Zuerst ist zu prüfen, ob nach der definitiven Anmeldung an die Produktionssystembeiträge immer noch ein Defizit an finanziellen Mitteln vorhanden ist.
Anhang 7, Ziff. 1.6.1 lit. a	Antrag Der Sömmerungsbeitrag wird aufgrund des festgelegten Normalbesatzes berechnet und beträgt pro Jahr für: a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung ~~400~~ Fr. 500 pro NST	Der Beitrag von Fr. 400 ist beim Weidesystem ständige Behirtung zu tief und soll 2024 nicht wieder auf diesen Betrag reduziert werden. Auch ohne die Umsetzung von Herdenschutzmassnahmen deckt der Beitrag den Aufwand an die ständige Behirtung nicht. Für eine gute und nachhaltige Bewirtschaftung des Sömmerungsgebiets ist es sinnvoll, wenn die Herden zusammengelegt und im System ständige Behirtung gehalten werden. Dafür muss die Attraktivität des Systems auch in finanzieller Hinsicht erhöht werden.
Ziff. 1.6.2	Der Zusatzbeitrag für die Milchproduktion wird aufgrund der effektiven Bestossung berechnet und beträgt pro Jahr für: Milchkühe, Milchschafe, Milchziegen: Fr. 40 pro NST	Die Standeskommission begrüsst diese Anpassung.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Ziff. 1.6.3	Der Zusatzbeitrag für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen wird aufgrund der effektiven Bestossung berechnet und beträgt pro Jahr für: a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung oder in Umtriebsweide: Fr. 250 pro NST b. Milchschafe: Fr. 250 pro NST c. Ziegen: Fr. 250 pro NST ~~d. Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, bis 365 Tage alt: 250 Fr. pro NST~~	Weil die Anforderungen für diesen Beitrag in der JSV definiert sind, ist auch dieser Beitrag in die JSV zu transferieren und zusätzlich sind die Kosten für die Erstellung der einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepte über die JSV abzugelten. Die Finanzierung hat aus Mitteln des BAFU ausserhalb des landwirtschaftlichen Kreditrahmens zu erfolgen. Wichtig ist der Status des Rindviehs, dass dieses immer als geschützt gilt und dies mit der Verordnungsanpassung nicht in Frage gestellt wird. Aus diesem Grund wird der Zusatzbeitrag nicht unterstützt.
Ziff. 2.1.1 und Ziff. 2.1.2	2.1.1 Der Basisbeitrag beträgt Fr. 600 pro Hektare und Jahr. 2.1.2 Für die Dauergrünflächen, die als Biodiversitätsförderflächen nach Art. 55 Abs. 1 lit. a, bis lit. d oder lit. g bewirtschaftet werden, beträgt der Basisbeitrag ~~300~~ Fr. 450 pro Hektare und Jahr.	Es darf keine Beitragskürzung auf Vorrat stattfinden. Zuerst ist zu prüfen, ob nach der definitiven Anmeldung an die Produktionssystembeiträge immer noch ein Defizit an finanziellen Mitteln vorhanden ist (siehe Begründung in den allgemeinen Bemerkungen). Q1: Der Beitrag ist auf Fr. 450 anzusetzen, falls die Beiträge bei Q1 reduziert würden. So kann eine allfällige Beitragsreduktion kompensiert werden.
Ziff. 2.2.1	Der Produktionserschwernisbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr: a. in der Hügelzone Fr. 390 b. in der Bergzone I Fr. 510 c. in der Bergzone II Fr. 550 d. in der Bergzone III Fr. 570 e. in der Bergzone IV Fr. 590	Siehe allgemeine Bemerkungen
Ziffer 3.1.1 Beitragsreduktion Q1 für extensiv genutzte Wiesen, wenig	Auf die Beitragskürzung ist zum jetzigen Zeitpunkt zu verzichten.	Biodiversitätsbeiträge der Qualitätsstufen Q1 und Q2 werden zusammen mit den Vernetzungsbeiträgen und teilweise auch mit den Landschaftsqualitätsbeiträgen als eine Einheit betrachtet. Wird nun die zugrundeliegende Beitragskomponente reduziert, ist der Beitrag für die BFF allenfalls nicht

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
intensiv genutzte Wiesen, extensive Weiden und Waldweiden sowie für Uferwiesen.		mehr attraktiv genug und wird aufgelöst, obwohl sie für die Vernetzung und die Umsetzung der ökologischen Infrastruktur eine grosse Bedeutung hat. Die Standeskommission plädiert dafür, die Abstimmung der BFF Q1/2-, Vernetzungs- und LQ-Beiträge auf 2026 eingehend zu prüfen und die Beiträge gezielter auf die Umsetzung der Umweltziele Landwirtschaft auszurichten. Aus Sicht der Standeskommission ist dazu eine Stärkung der Vernetzungsbeiträge unabdingbar. Die Einführung eines finanziellen Anreizes wird erforderlich sein, um die BFF in den Schutz- und Vernetzungsgebieten der ökologischen Infrastruktur zu verdichten. Zu diesem Zweck soll per 2026 eine Verlagerung von den BFF Q1 in die Vernetzungsbeiträge vorgenommen werden. Wenn jetzt die Summe der Biodiversitätsbeiträge gekürzt wird, kann die erforderliche Umlagerung per 2026 nicht mehr vorgenommen werden. Für die Umsetzung der ökologischen Infrastruktur werden mehr Vernetzungs- und Biodiversitätsbeiträge erforderlich sein und nicht weniger. Zudem muss das Beitragssystem dynamischer gestaltet werden können, um gezielte Anreize setzen zu können. Die massive Kürzung der Q1-Beiträge ist die falsche Signalwirkung. Gerade in den Tal- und Hügelzonen wäre es wichtig, dass zumindest Flächen der QI angemeldet werden. Die Betriebe werden lieber intensiv bewirtschaftet, wenn der finanzielle Anreiz für Q1 so tief ist. Gleichzeitig ist das Potential für Q2 kaum vorhanden. Es besteht die Gefahr für weitere Intensivierung. Eine Kürzung der BFF-Beiträge setzt grundsätzlich das falsche Signal. Die Unruhe wegen der 3.5% Acker BFF in der Ackerfläche ist schon sehr gross. Die Beiträge sind ein Ent-

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td></td><td>scheidungskriterium, welche Flächen in der Nutzung geändert werden. Da sind Veränderungen im aktuellen Zeitpunkt nicht richtig.</td></tr>
<tr><td>Anhang 7 Ziff. 5.12.1</td><td>Ablehnung.</td><td>Für die Erfüllung der Anforderungen an den Beitrag sind meist bauliche Massnahmen notwendig, für die eine gewisse Planungssicherheit gewährleistet werden muss. Das Tierwohl ist ein in der Öffentlichkeit breit abgestütztes Anliegen und sensibles Thema - es werden falsche Signale gesendet, wenn in diesem Bereich die Beiträge gekürzt werden. Des Weiteren würde dies zu einer Umverteilung der Gelder von der Berg- in die Talregion führen. Tierhaltungsbetriebe ohne Ackerbau haben mit den neuen Massnahmen ohnehin nur wenig Möglichkeiten die reduzierten Beiträge beim Basisbeitrag zu kompensieren. Zudem wird vermutet, dass die Beteiligung an den neuen Massnahmen nicht so hoch ausfallen dürfte, dass die Reduktion dieser Beiträge notwendig ist.</td></tr>
<tr><td>Anhang 7 Ziff. 5.13.1</td><td>Ablehnung.</td><td>Der Beitrag für die längere Nutzungsdauer ist eine der wenigen Möglichkeiten für Tierhaltungsbetriebe ohne Ackerbau die Reduktion der Beiträge zu kompensieren. Es handelt sich um eine einfach vollziehbare und gleichzeitig wirkungsvolle Massnahme, die gebührend abgegolten werden sollte. Zudem vermuten wir, dass die Beteiligung an den neuen Massnahmen nicht so hoch ausfallen dürfte, dass die Reduktion dieser Beiträge notwendig ist.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 8 Kürzungen der Direktzahlungen</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 2.2.5 lit. b
<table><tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr></table></td><td>Aufgrund Ablehnung der Änderung in Art. 21 und Anhang 1 Ziff. 9.6 wird diese Änderung entsprechend abgelehnt.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th colspan="2">Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td colspan="2">b. Fehlender Pufferstreifen an Wäldern, Hecken, Feld- und Ufergehölzen, an Gewässern ~~und an Inventarflächen;~~ zu geringe Breite oder Mangel bei den Bewirtschaftungsvorschriften (Anh. 1 Ziff. 9).</td><td>15 Fr./m, mind. 200 Fr., max. 2000 Fr.; Kürzung ab 10m je Betrieb für die gesamte Länge</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.3a lit. b und lit. c</td><td colspan="2"><table><tr><th>Mangel beim Kontrollpunkt</th><th>Kürzung</th></tr><tr><td>b. Kein oder nicht konformer Einsatz emissionsmindernder Verfahren bei der Ausbringung von Gülle oder flüssigen Vergärungsprodukten.</td><td>300 Fr./ha betroffene Fläche</td></tr><tr><td>c. Die für die emissionsmindernde Ausbringung von Gülle und flüssigen Vergärungsprodukten eingesetzten Geräte erfüllen die technischen Voraussetzungen nicht</td><td>300 Fr. pro eingesetztes mangelhaftes Gerät

Kürzung wird erst vorgenommen, wenn der Mangel nach der Nachfrist weiter besteht.</td></tr></table></td><td>Die Standeskommission begrüsst diese Anpassung.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.7a.1</td><td colspan="2">Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeiträgen oder mit einem Prozentsatz des Beitrags für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit auf der betroffenen Fläche.

~~Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung vervierfacht.~~

Werden auf der gleichen Fläche mehrere Mängel gleichzeitig festgestellt, so werden die Kürzungen nicht kumuliert.</td><td>Da es sich hierbei um eine neue Massnahme handelt, ist es unverhältnismässig bereits zum jetzigen Zeitpunkt im Wiederholungsfall eine doppelte Kürzung vorzunehmen.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.9.4 lit. e</td><td colspan="2"></td><td>Anpassungen werden zur Kenntnis genommen.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>
<table>
<tr><td colspan="2">Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr>
<tr><td>Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf</td><td>Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie Tiere der Pferde-, Ziegen- und Schafgattung (Anh. 6 lit. B Ziff. 2.1, 2.3, 2.5 und 2.6)</td><td>1.5.-31.10.: 4 Pte. pro fehlenden Tag

1.11.-30.4.: 6 Pte. pro fehlenden Tag</td></tr>
<tr><td></td><td>Tiere der Schweinegattung (Anh. 6 Bst. B Ziff. 3.1 und 3.2)

Nutzgeflügel (Anh. 6 Bst. B Ziff. 4.1, 4.2 und 4.3)</td><td>4 Pte. Pro fehlenden Tag</td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 3.4 Gesuchseinreichung

<table>
<tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td></td><td>Kürzung oder Massnahme</td></tr>
<tr><td>a. Verspätete Gesuchseinreichung: Kontrolle kann ordnungsgemäss durchgeführt werden (Art. 98–100)</td><td>erste Feststellung

erster und zweiter Wiederholungsfall

ab dem dritten Wiederholungsfall</td><td>200 Fr.

400 Fr.

100% der betreffenden Beiträge</td></tr>
<tr><td>b. Verspätete Gesuchseinreichung: Kontrolle kann nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden (Art. 98–100)</td><td></td><td>100% der betreffenden Beiträge</td></tr>
<tr><td>c. Gesuch unvollständig oder mangelhaft (Art. 98–100)</td><td></td><td>Frist für Ergänzung oder Korrektur</td></tr>
</table>
</td><td></td><td>Anpassungen werden zur Kenntnis genommen.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 3.5

Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen. Im ersten Wiederholungsfall werden die Kürzungen verdoppelt.

<table><tr><th>Mangel beim Kontrollpunkt</th><th>Kürzung</th></tr><tr><td>Fehlendes oder mangelhaftes Journal Düngerzufuhr (Art. 30)

Fehlendes oder mangelhaftes Journal Futterzufuhr (Art. 31)

Fehlender Bewirtschaftungsplan (Art. 33), falls Bewirtschaftungsplan erstellt wurde

Fehlende oder mangelhafte Aufzeichnung gemäss Bewirtschaftungsplan (Anh. 2, Ziff. 2)

Fehlende oder mangelhafte Aufzeichnung gemäss kantonalen Auflagen (Art. 34)

Fehlende oder mangelhafte Begleitdokumente oder Tierverzeichnisse (Art. 36)

Fehlender oder mangelhafter Plan der Flächen (Art. 38)

Fehlendes oder mangelhaftes Weidejournal oder Weideplan (Anh. 2, Ziff. 4)

Fehlendes vom Kanton bewilligtes, einzelbetriebliches Herdenschutzkonzept (Art. 47b Abs. 4)</td><td>200 Fr. pro fehlendes oder mangelhaftes Dokument oder pro fehlende oder mangelhafte Aufzeichnung

max. Fr. 3’000</td></tr></table></td><td>Anpassungen werden zur Kenntnis genommen.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 3.6.3 lit. r und lit. s

<table><tr><th>Mangel beim Kontrollpunkt</th><th>Kürzung</th></tr></table></td><td>Anhang 8 Ziff. 3.6.3 lit. s: Ist zu streichen als Folge der Ablehnung de Art. 29 Abs. 5, Abs. 9 lit. a bis lit. c und Abs.7.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2"><table>
<tr><td>r. Nichteinhaltung der Voraussetzungen zum Mulchen zur Weidepflege und zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen (Art. 29 Abs. 4)</td><td>10%</td></tr>
<tr><td>~~s. Mulchen zur Entbuschung ohne Bewilligung; Nichteinhaltung der Auflagen der Bewilligung zum Mulchen zur Entbuschung (Art. 29 Abs. 5–8)~~</td><td>~~15%~~</td></tr>
</table></td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 3.7.4 lit. i und Ziff. 3.7.6</td><td>Aufgehoben.</td><td>Die Aufhebung wird begrüsst.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 3.7a Bewirtschaftungsanforderungen für einzelbetriebliche Herdenschutzmassnahmen

3.7a.1 Im Wiederholungsfall werden die Kürzungen verdoppelt.

3.7a.2 Unvollständige Einhaltung des einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepts

<table>
<tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr>
<tr><td>a. Die Anforderungen und Auflagen gemäss bewilligtem einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzept sind teilweise nicht eingehalten (Art. 47b)</td><td>60% des Zusatzbeitrags</td></tr>
<tr><td>b. Die Anforderungen und Auflagen gemäss bewilligtem einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzept sind nicht eingehalten (Art. 47b)</td><td>~~120~~ 100% des Zusatzbeitrags</td></tr>
</table></td><td>Eine Kürzung über den vollen Beitrag hinaus ist unverhältnismässig und damit willkürlich.

Auch beim Zusatzbeitrag sollen in Bezug auf den zweiten Wiederholungsfall die gleichen Regeln für die Kürzungen gelten wie bei den Bewirtschaftungsanforderungen für Schafweiden mit ständiger Behirtung oder Umtriebsweide (Ziff. 3.7.1). Wenn ein Sömmerungs- oder Gemeinschaftsbetrieb wiederholt die Herdenschutzmassnahmen nicht umsetzt, soll er von diesem Zusatzbeitrag ausgeschlossen werden können. Für solche Fälle müssen die Vollzugsstellen griffige Massnahmen erhalten.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 3.8.1 lit. c und lit. d

<table>
<tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr>
<tr><td>c. QII: Nichteinhaltung der Voraussetzungen zum Mulchen zur Weidepflege und zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen (Art. 29 Abs. 4, Art. 58 Abs. 7)</td><td>200% x QB II</td></tr>
</table></td><td>Anhang 8 Ziff. 3.6.3 lit. s: Ist zu streichen als Folge der Ablehnung de Art. 29 Abs. 5, Abs. 9 lit. a bis lit. c und Abs.7.

Ein Mangel beim Mulchen zur Weidepflege und zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen sowie zur Entbuschung wird doppelt gekürzt, einerseits beim Sömmerungsbeitrag (Anhang 8, Ziff. 3.6.3, lit. r und lir. s, andererseits über die BFF-Beiträge in Anhang 8, Ziff. 3.8.2.)

Beim Mulchen zur Weidepflege und zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen sowie zur Entbuschung werden</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta		Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~d. QII: Mulchen zur Entbuschung ohne Bewilligung; Nichteinhaltung der Auflagen der Bewilligung zum Mulchen zur Entbuschung (Art. 29 Abs. 6, Art. 58 Abs. 7)~~	~~200 % x QB II~~	im Normalfall nur Teilflächen des Alpperimeters bearbeitet. Bei einem Vergehen ist somit auch nur diese Teilfläche betroffen. Die Kürzung der gesamten BFF QII Beiträge als Folge eines Vergehens auf einer Teilfläche wird vor einem Gericht kaum standhalten. Die Kürzungen der BFF QII Beiträge sollen analog Anhang 8, Ziff. 3.8.1, lit. b umgesetzt werden. In Abweichung zu dieser Ziffer soll der Beitrag auf der betroffenen Teilfläche um 200% gekürzt werden.
Ziff. 3.8.2	Keine Kürzung wird vorgenommen, wenn der Verzicht nach Art. 100a gemeldet wurde.		Die Standeskommission unterstützt diese Änderung.

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Standeskommission begrüsst die Teilrevision dieser noch jungen Verordnung aufgrund der gemachten Praxiserfahrungen. Allerdings erscheint sie der Standeskommission zu wenig mutig. Die Vereinfachung der Typologie und die Integration der Projekttypen aus dem AgriQnet-Pilotprojekt wird als richtig empfunden. Besonders zu begrüssen ist die Aufgabe des zu restriktiven Kriteriums des Modellcharakters. Stattdessen soll der Wettbewerb der Ideen gefördert werden. Dieser Schritt wird gerade auch für die Projekte des Typs «Realisierung neuer Projektideen, einschliesslich der Entwicklung von Prototypen» erwartet. Dieser Projekttyp erscheint als besonders geeignet, den Wettbewerb der Ideen in Schwung zu bringen. Das wird nicht gelingen, solange am Kriterium des Modellcharakters festgehalten wird. Es ist zu restriktiv. Aus der landwirtschaftlichen Beratung ist das Phänomen der Pioniere und Nachahmer schon lange bekannt. Trotz besserer Ausbildung und Kenntnisse bei allen Betriebsleitenden, ist das Verhalten der Meinungsführenden nach wie vor ein entscheidendes Element für die rasche Verbreitung neuer Ideen und Praktiken. Gerade die relativ niederschwelligen Projekte des Typs «Realisierung neuer Projektideen, einschliesslich der Entwicklung von Prototypen» erscheinen dafür besonders geeignet. Die Berichterstattung für mehrjährige Projekte muss vereinfacht werden. Die Projekte dauern maximal vier Jahre. Da muss der Aufwand in engen Grenzen bleiben. Eine gangbare Lösung wäre, die Berichterstattung in der Beitragsverfügung des BLW situativ pro Projekt festzulegen. In der gleichen Verfügung sollte auch der Beitrag des Projekts zur Wissensvermittlung situativ pro Projekt geregelt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2	Produktentwicklungen und Anbauversuche zulassen (nicht von der Finanzierung ausschliessen).	Es ist nicht verständlich und nicht zielführend, dass diese Entwicklungen und Versuche ausgeschlossen werden (ausser «kleine» Versuche). Oft entstehen neue Geschäftsmodelle durch erste Produkte und erste Versuche.
Art. 5 Abs. 1 lit. a	Ändern: a. Sie hat auch für Landwirtschaftsbetriebe ~~Modellcharakter~~ Innovationscharakter, die nicht in der Trägerschaft vertreten sind.	Die Projekte des Typs «Realisierung neuer Projektideen, einschliesslich der Entwicklung von Prototypen» erscheinen besonders geeignet, den Wettbewerb der Ideen in Schwung zu bringen. Das wird nicht gelingen, solange am Kriterium des Modellcharakters festgehalten wird. Es ist zu restriktiv. Aus der landwirtschaftlichen Beratung ist das Phänomen der Pioniere und Nachahmenden schon lange bekannt. Trotz besserer Ausbildung und Kenntnisse bei allen Betriebsleitenden, ist das Verhalten der Meinungsführenden nach wie vor ein entscheidendes Element für die rasche Verbreitung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		neuer Ideen und Praktiken. Gerade die relativ niederschwelligen Projekte des Typs «Realisierung neuer Projektideen, einschliesslich der Entwicklung von Prototypen» erscheinen uns dafür besonders geeignet.
Art. 10	Der Inhalt der Verordnung sollte attraktiv kommuniziert werden. Ein Kommunikationsplan wird erarbeitet und umgesetzt.	Berichterstattung und Kommunikation wird geregelt im Art. 10, aber erst nach Abschluss der Projekte. Es sollte eine vorgängige Kommunikation stattfinden, damit diese Verordnung bekannter wird. Es sollte in Fachzeitschriften, an Veranstaltungen und in den neuen Medien dafür geworben werden, damit alle Interessentinnen und Interessenten erreicht werden.
Art. 10 Abs. 1	Ändern: [1] Die Trägerschaft muss dem BLW nach Ablauf der Unterstützungsperiode einen Schlussbericht und eine Schlussabrechnung einreichen. ~~Bei mehrjährigen Vorhaben nach Art. 1 Abs. 2 lit. a und b muss sie zudem periodisch einen Zwischenbericht und eine Zwischenabrechnung einreichen. Es sind die Vorgaben des BLW einzuhalten.~~	Die Berichterstattung für mehrjährige Projekte muss vereinfacht werden. Die Projekte dauern maximal vier Jahre. Hier muss der Aufwand in engen Grenzen bleiben. Eine gangbare Lösung wäre, die Berichterstattung in der Beitragsverfügung des BLW situativ pro Projekt festzulegen. In der gleichen Verfügung sollte auch der Beitrag des Projekts zur Wissensvermittlung situativ pro Projekt geregelt werden.
Art. 10 Abs. 2 lit. d (neu)	lit. d (neu): d. Art und Umfang von Zwischenberichten und Zwischenabrechnungen bei mehrjährigen Vorhaben nach Art. 1 Abs. 2 lit. a und lit. b. Diese Berichterstattung ist einfach zu halten.	Die Berichterstattung für mehrjährige Projekte muss vereinfacht werden. Die Projekte dauern maximal vier Jahre. Auch hier muss der Aufwand in engen Grenzen bleiben. Eine gangbare Lösung wäre, die Berichterstattung in der Beitragsverfügung des BLW situativ pro Projekt festzulegen. In der gleichen Verfügung sollte auch der Beitrag des Projekts zur Wissensvermittlung situativ pro Projekt geregelt werden.

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur le terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Standeskommission begrüsst die Anpassungen, fordert aber bei Art. 16 eine Präzisierung.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 16 Abs. 1 lit. f und Abs. 5	[1] Nicht als landwirtschaftliche Nutzfläche gelten: f. Flächen mit Solaranlagen. [5] Flächen mit Solaranlagen zählen zur landwirtschaftlichen Nutzfläche, wenn: a. die Solaranlagen eine der Voraussetzungen nach Art. 32c Abs. 1 lit. c der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 erfüllen; und b. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nachweist, dass: 1. es sich um eigene oder mit schriftlichem Vertrag gepachtete Flächen nach Art. 14 Abs. 1 lit. a, d oder e handelt; und 2. für die Solaranlagen rechtskräftige Baubewilligungen vorliegen.	Die Standeskommission begrüsst diese Anpassung mit Vorbehalt. Sollten im Rahmen der aktuellen Energiedebatte das RPG und folglich die RPV angepasst werden, muss dieser Punkt in einem Jahr neu beurteilt und daher wieder ins Verordnungspaket aufgenommen werden. Ziel der Spezialgesetzgebung muss sein, dass Agri-PV gemäss Art. 32c RPV wie vorgeschlagen direktzahlungsberechtigte landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) bleiben, dass aber allfällige neurechtliche, grossangelegte Freiflächen-Solaranlagen auf LN, deren Hauptzweckbestimmung die Energieproduktion und nicht mehr die Lebensmittelproduktion ist, zwar dem bäuerlichen Bodenrecht unterstellt bleiben, jedoch nicht mehr direktzahlungsberechtigt sind. Damit bleiben sie einerseits vor Bodenspekulation und andererseits vor Fehlanreizen bewahrt.
Art. 17 Abs. 4	[4] Die Kantone führen ein Verzeichnis der angestammten und der übrigen Flächen im Ausland, die von einem Betrieb in der Schweiz bewirtschaftet werden.	Die Standeskommission unterstützt diese Anpassung. Transparenz schafft Rechtssicherheit und hilft bei der Bekämpfung missbräuchlicher Importe.

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die geltende Pflanzengesundheitsverordnung ist die totalrevidierte Fassung einer Vorgängerverordnung und erst seit dem 1. Januar 2020 in Kraft. Die Standeskommission begrüsst es, dass die bisherigen Erfahrungen ausgewertet wurden und erkannte Verbesserungspotenziale rasch umgesetzt werden.

Die Standeskommission begrüsst speziell die Möglichkeit, für die kantonalen Pflanzengesundheitsdienste künftig im Bedarfsfall auch die vorsorgliche Vernichtung fraglicher Ware anordnen zu können. Es handelt sich hier um eine wichtige und trotzdem verhältnismässige Massnahme zur Verhinderung der Einschleppung und Ausbreitung von Quarantäneorganismen. Allerdings müssen die Kriterien, welche zur Ergreifung dieser Massnahme berechtigen, präzisiert werden, damit die Massnahme einem Rekurs vor Gericht auch standhält. Sonst würde die anordnende Behörde schadenersatzpflichtig, was die Hürde für die Anordnung der vorsorglichen Vernichtung massiv erhöht.

Die Gefährlichkeit von Ambrosia artemisiifolia (Aufrechtes Traubenkraut) für die menschliche Gesundheit ist bekannt. Eine Bekämpfung ist darum sinnvoll. Diese soll schweizweit einheitlich sein. Die amtliche Überwachung und Bekämpfung von Ambrosia, wie auch von anderen Schadorganismen, welche die Kriterien als «besonders gefährlich» im Sinne der Pflanzengesundheitsverordnung nicht erfüllen, ist nicht in der Pflanzengesundheitsverordnung zu regeln. Es braucht dafür eine eigene gesetzliche Grundlage im Umweltschutzgesetz.

Die Kantone warten ungeduldig auf diese neue gesetzliche Grundlage. Denn gestützt darauf könnten endlich landesweit wirksame amtliche Bekämpfungsmassnahmen gegen gebietsfremde, invasive Arten ergriffen werden, die zwar den Status «besonders gefährlich» im Sinne der Pflanzengesundheitsverordnung nicht erfüllen, aber dennoch die Umwelt oder den Menschen gefährden.

Die Bekämpfung von Ambrosia wurde nur deshalb in der Pflanzengesundheitsverordnung geregelt, weil eine ähnliche Regelung im Umweltrecht fehlte und immer noch fehlt. Die Regelungen zu Ambrosia in der Pflanzengesundheitsverordnung sind daher weiterhin als Übergangslösung zu betrachten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 110 Abs. 4		Die Kantone warten ungeduldig auf diese neue gesetzliche Grundlage. Denn gestützt darauf könnten endlich landesweit wirksame amtliche Bekämpfungsmassnahmen gegen gebietsfremde, invasive Arten ergriffen werden, die zwar den Status «besonders gefährlich» im Sinne der Pflanzengesundheitsverordnung nicht erfüllen, aber dennoch die Umwelt oder den Menschen gefährden.

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Standeskommission begrüsst die Anpassungen grundsätzlich. Eine Bewilligungspflicht für Hofdünger, die mit Zusätzen behandelt worden sind (Nitrifikationshemmer, Pflanzenkohle, etc.) wird abgelehnt. Das erscheint wenig sinnvoll, denn diese Zusätze können N-Verlusten entgegenwirken.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 17 lit. b	Ändern: Der Begriff «Zwischenstelle» muss klar definiert werden.	Der neue Begriff «Zwischenstelle» muss erläutert oder definiert sein, damit klar ist, was bezüglich der Befreiung von der Registrierpflicht gilt. *(Vernehmlassungstext: Hofdünger, die von einem Betrieb mit Nutztierhaltung direkt an den Endverwender abgegeben werden oder über eine Zwischenstelle laufen, sofern ...)*

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wie im Bericht richtig dargestellt, ist der Bund mit der Konvention über die biologische Vielfalt eine internationale Verpflichtung eingegangen. Daher ist die Finanzhilfe seitens des Bundes von mindestens 80% zwingend. Wenn eine Organisation nicht über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit verfügt, um die Eigenleistung von 20% für diese Projekte zu tragen, ist auch die volle Kostentragung durch den Bund ins Auge zu fassen. Werden notwendige Projekte aus diesem Grund nicht realisiert, kann der Bund, das mit der internationalen Verpflichtung selbst gesteckte Ziel nicht erreichen. In solchen Fällen steht der Bund durch das Eingehen solcher Verpflichtungen für die Zielerreichung in der Verantwortung.

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Standeskommission begrüsst die Anpassungen. Die Präzisierungen für die Übertragung von Kontingenten auf die nächste Einfuhrperiode verschafft den Beteiligten mehr Rechtssicherheit und fördert die Wirksamkeit des Instruments der Kontingente. Die Möglichkeit für das BLW, neu eine Vertriebsplattform im Internet ebenfalls als Verkaufsstelle für Koscher- und Halalfleisch anerkennen zu können, stellt für zwei Minderheiten der Bevölkerung eine Erleichterung dar. Mit der Ausdehnung der Kennzeichnungspflicht auf vorverpackte Erzeugnisse wird eine weitere Grauzone geklärt. Die künftig zwingende Eingabe von Gesuchen um Kontingentsanteile nach der Zahl der ersteigerten Tiere über die dafür vom BLW bereitgestellte Internetanwendung ekontingente.admin.ch, ist eine administrative Erleichterung und umzusetzen.

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Standeskommission begrüsst die Präzisierung zur Berechnung des Höchstbestands bei Betriebsgemeinschaften in Art. 5.

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Standeskommission lehnt eine Direktauszahlung der Milchzulagen für verkäste Milch und Fütterung ohne Silage ab. Es ist festzustellen, dass mehrere ungelöste technische, administrative, ökonomische und rechtliche Fragen sowie die politische Wertung dazu führen, dass in der Summe die Nachteile die Vorteile deutlich überwiegen. Dies, obwohl eine Direktauszahlung der Käsemilchzulage an die Milchproduzentinnen und -produzenten grundsätzlich richtig wäre. Zudem sollte durch die Behandlung der AP 22+ die Anpassung des Landwirtschaftsgesetzes (Art. 38 und Art. 39) beschlossen werden, damit das Ausfallrisiko/Doppelauszahlung für den Bund gelöst wird. Die Trennung zwischen Leistungserbringende und Geldempfängerinnen und -empfänger führt zu technischen und administrativen Problemen und gefährdet, wegen den fehlenden Anreizen für die Leistungserbringenden, das System als Ganzes. Die heutige Stabilität im Milchmarkt würde dadurch gefährdet und würde dem unterschiedlichen Grenzschutz durch den Bund nicht mehr Rechnung tragen. Die Käsereimilchbranche wird durch die neue Preisstellung geschwächt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1c Abs. 1 und Abs. 2 Einleitungssatz	1 ~~Aufgehoben~~ Die Zulage für verkäste Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch beträgt 15 Rp. pro Kilogramm Milch abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Art. 2a. 2 Für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch wird den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage für verkäste Milch ausgerichtet, wenn die Milch verarbeitet wird zu:	Die Standeskommission lehnt die Aufhebung von Abs. 1 ab. Die Höhe der Zulage muss weiterhin in der Verordnung festgehalten werden. Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten.
Art. 2 Abs. 1 Einleitungssatz	1 ~~Die Zulage für Fütterung ohne Silage wird den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch ausgerichtet~~ Für Milch, die von Kühen, Schafen und Ziegen ohne Silagefütterung stammt, richtet der Bund den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zusätzlich eine Zulage von 3 Rp. je Kilogramm verkäster Milch aus, wenn:	Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2a Abs. 1	[1] Für Verkehrsmilch, die von Kühen stammt, richtet das BLW den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von 5 Rp. je Kilogramm aus, sofern die Milch die Anforderungen erfüllt, die das EDI gestützt auf die LGV in den Ausführungsbestimmungen im Bereich der Lebensmittel tierischer Herkunft erlässt.	Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten.
Art. 3 Gesuche	[1] Gesuche um Ausrichtung der Zulagen nach den Art. 1c und Art. 2 sind von den ~~Milchproduzenten und Milchproduzentinnen~~ Milchverwertern und Milchverwerterinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Art. 12 monatlich eingereicht werden. ~~[2] Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, das Gesuch zu stellen. In diesem Fall muss er oder sie der Administrationsstelle melden:~~ ~~a. die Erteilung einer Ermächtigung;~~ ~~b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen;~~ ~~c. den Entzug einer Ermächtigung.~~ [2] Gesuche von Sömmerungsbetrieben sind der Administrationsstelle mindestens jährlich einmal einzureichen. [3] Gesuche um Ausrichtung der Zulage nach Art. 2a sind von den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Art. 12 eingereicht werden. [4] Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, ein Gesuch nach Art. 3 Abs. 3 zu stellen.	Die Standeskommission lehnt die vorgesehenen Anpassungen ab. Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten. Wenn es so wie vorgeschlagen umgesetzt werden würde, würde es diverse Fragen auslösen: Es ist nicht klar, ob der Sömmerungsbetrieb oder die Tierhalterin oder der Tierhalter die Zulagen erhalten würde.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[5] Er oder sie muss der Administrationsstelle melden: a. die Erteilung einer Ermächtigung; b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen; c. den Entzug einer Ermächtigung.	
Art. 6 ~~Pflicht, die Milchmengen separat auszuweisen~~ Auszahlungs- und Buchführungspflicht	Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen sind verpflichtet, ~~die Milchmenge, für~~ die Zulagen nach den Art. 1c und Art. 2 ~~ausgerichtet werden, in der Abrechnung über den Milchkauf separat auszuweisen.~~ a. innert Monatsfrist den Produzenten und Produzentinnen, von denen sie die zu Käse verarbeitete Milch gekauft haben, weiterzugeben; b. in der Abrechnung über den Milchkauf separat auszuweisen und die Buchhaltung so zu gestalten, dass ersichtlich ist, welche Beiträge sie für die Zulagen erhalten und ausbezahlt haben.	Die Standeskommission lehnt die vorgesehenen Anpassungen ab. Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten.
Art. 8 Abs. 2	[2] Sie müssen der Administrationsstelle bis zum 10. Tag des folgenden Monats die pro Monat je Produzent und Produzentin gelieferte Menge, getrennt nach Betrieb und Sömmerungsbetrieb, melden. Die Meldung muss sich nach der vorgegebenen Struktur der Administrationsstelle richten.	
Art. 9 Abs. 3 und Abs. 3bis	[3] Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen müssen der Administrationsstelle melden: a. monatlich bis zum 10. Tag des folgenden Monats: wie sie die Rohstoffe verwertet haben, getrennt nach Betrieb und Sömmerungsbetrieb; ~~b. monatlich und bis spätestens einen Monat nach der Meldung nach lit a: die Milchmenge, für die pro Monat je Produzent und Produzentin Zulagen nach den Art. 1c~~	Die Trennung zwischen Leistungserbringer und Geldempfänger führt zu technischen und administrativen Problemen und gefährdet, wegen den fehlenden Anreizen für die Leistungserbringenden, das System als Ganzes.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~und Art. 2 ausgerichtet werden,~~ 3bis Die Meldungen nach Abs. 3 müssen sich nach der vorgegebenen Struktur der Administrationsstelle richten.	
Art. 11a Aufzeichnung, Meldung und Aufbewahrung von Daten zu Schaf- und Ziegenmilch	Die Art. 8 bis Art. 11 gelten sinngemäss auch für Schaf- und Ziegenmilch.	

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Standeskommission unterstützt die Erleichterungen, die Übernahme ins Recht der heutigen Praxis, wonach die Personen, die Daten an die Tierverkehrsdatenbank (TVD) übermittelt haben, diese Daten beim Identitas-Support ohne Vorlage eines Begleitdokuments korrigieren lassen dürfen. Für Korrekturen von Daten durch Drittpersonen muss die Vorweisung eines Begleitdokuments Voraussetzung bleiben.

Die Neuregelung des Datenbezugs durch Dritte, ohne die bisherige Einschränkung auf bestimmte Organisationen, ist zweckmässig. Allerdings hält die Standeskommission die vorgeschlagenen datenschutzrechtlichen Bestimmungen für zu schwach. Insbesondere ist die generell abstrakte Zustimmung zur Datenweitergabe an Dritte mittels Anerkennung von Statuten oder Zuchtreglementen kein genügender Schutz vor Missbrauch. Bei der Weitergabe von Daten an Dritte auf Gesuch hin, also im Rahmen von Art. 39, soll die Identitas künftig eine minimale Prüfung der Motivationen der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers vornehmen müssen. Der abzuschliessende Vertrag soll minimale datenschutzrechtliche Verpflichtungen enthalten.

Für die Kantone muss der Zugriff auf die TVD-Daten uneingeschränkt und kostenlos sein.

In Art. 38a Abs. 2 ist es aus unserer Sicht zielführend, wenn auch Equidenhaltende die Einwilligung erteilen können. Dies macht insofern Sinn, dass bei Anfragen von Labelorganisationen in Bezug auf den ÖLN, die Tierhaltenden in der Pflicht sind und bei Ställen mit einer grossen Anzahl Equiden das Einholen der Einwilligung aller Equideneigentümerinnen und -eigentümer sehr umständlich wäre. Mit dieser, von den Kantonen schon oft geforderten Änderung könnte die Qualität der TVD-Daten im Bereich der Equiden stark verbessert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 34	Ändern: (…) können zur Erfüllung ihrer Aufgaben in alle Daten Einsicht nehmen und sie verwenden. Das ist für sie kostenlos und gebührenfrei.	Für die Kantone muss der Zugriff auf die TVD-Daten uneingeschränkt und kostenlos sein.
	Ändern: [1] Wer über die Einwilligung der Tierhalterin oder des Tierhalters verfügt, kann für den angegebenen Bearbeitungszweck in die folgenden Daten der TVD Einsicht nehmen und diese verwenden. Generalklauseln in Statuten, Reglementen oder	Die von der TVD verwalteten Daten sind durchaus sensibel. Nebst vom Datenschutzrecht besonders geschützte Personendaten, können mit Daten der TVD etwa Marksituationen exakt antizipiert und zum Nachteil der meldepflichtigen Personen missbraucht werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Allgemeinen Geschäftsbedingungen und ähnlichem genügen als Einwilligung der Tierhalterin oder des Tierhalters nicht:	Die Einwilligung zur Einsicht in Daten der TVD via Vereinsstatuten, Reglementen oder allgemeinen Geschäftsbedingungen einzuholen, versetzen die Tierhaltenden in ein Dilemma: entweder verzichtet sie oder er auf die Vorteile einer Mitgliedschaft oder einer Geschäftsbeziehung, oder sie oder er gibt die Kontrolle über ihre oder seine Daten ab. Das ist mit den Grundsätzen des Datenschutzes nicht vereinbar und muss klargestellt werden.
Art. 38a Abs. 2	Ändern: [2] Wer über die Einwilligung der Eigentümerin oder des Eigentümers, respektive der Equidenhalterin oder des Equidenhalters verfügt, (…)	Diese Erweiterung speziell gedacht für Pferdehaltende in Gemeinschaftsställen, macht insofern Sinn, als bei Anfragen von Labelorganisationen in Bezug auf den ÖLN, die Tierhaltenden in der Pflicht sind und bei Ställen mit einer grossen Anzahl Equiden das Einholen der Einwilligung aller Equideneigentümerinnen und -eigentümer sehr umständlich wäre. Diese Änderung würde die Datenqualität der TVD im Bereich der Equiden stark verbessern.
Art. 39 Abs. 1	Ändern: [1] Die Identitas AG kann auf Gesuch hin Dritten ohne Einwilligung der Betroffenen erlauben, für Zuchtzwecke oder wissenschaftliche Untersuchungszwecke in alle Daten der TVD Einsicht zu nehmen und sie zu verwenden, wenn zwischen dem Gesuchszweck und den beantragten Daten der TVD ein plausibler Zusammenhang besteht und wenn mutmasslich kein Ausbau der Marktmacht zulasten der meldepflichtigen Personen erfolgt. Sie entscheidet im Einvernehmen mit dem BLW.	Die Neuregelung des Datenbezugs durch Dritte, ohne die bisherige Einschränkung auf bestimmte Organisationen, ist zweckmässig. Allerdings halten wir die vorgeschlagenen datenschutzrechtlichen Bestimmungen für zu schwach. Insbesondere ist die generell abstrakte Zustimmung zur Datenweitergabe an Dritte mittels Anerkennung von Statuten oder Zuchtreglementen kein genügender Schutz vor Missbrauch. Bei der Weitergabe von Daten an Dritte auf Gesuch hin, also im Rahmen von Art. 39, soll die Identitas AG künftig eine minimale Prüfung der Motivationen der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers vornehmen müssen. Der abzuschliessende Vertrag soll minimale datenschutzrechtliche Verpflichtungen enthalten.
Art. 39 Abs. 2	Ändern: [2] Beinhaltet das Gesuch nicht anonymisierte Daten oder sind durch die Gesamtheit der verfügbaren Daten Rückschlüsse	Die Neuregelung des Datenbezugs durch Dritte, ohne die bisherige Einschränkung auf bestimmte Organisationen, ist zweckmässig. Allerdings halten wir die vorgeschlagenen datenschutzrechtlichen Bestimmungen für zu schwach. Insbesondere ist die generell abstrakte Zustimmung zur

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	auf betroffene Personen möglich, so muss die Identitas AG einen Vertrag mit der Drittperson schliessen. Darin sind mindestens festzuhalten, welchen Erkenntnisgewinn die Untersuchung der TVD-Daten anvisiert sowie minimal einzuhaltende datenschutzrechtliche Bestimmungen. Der Vertrag ist vor der Unterzeichnung dem BLW zur Genehmigung vorzulegen.	Die Datenweitergabe an Dritte mittels Anerkennung von Statuten oder Zuchtreglementen ist kein genügender Schutz vor Missbrauch. Bei der Weitergabe von Daten an Dritte auf Gesuch hin, also im Rahmen von Art. 39, soll die Identitas AG künftig eine minimale Prüfung der Motivationen der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers vornehmen müssen. Der abzuschliessende Vertrag soll minimale datenschutzrechtliche Verpflichtungen enthalten. Es sind der vereinbarte Zweck des Gesuchs und das Untersuchungsziel, wozu die Daten der TVD einen Erkenntnisgewinn beisteuern sollen sowie die Verpflichtung der Datenbezügerin oder des Datenbezügers auf minimale Grundsätze des Datenschutzes inklusive Sanktionen zu prüfen.

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Abschätzung der Umweltwirkung der verschiedenen Massnahmen (BLW, 2022) in Bezug auf die Reduktion der Stickstoffverluste liegt hier zugrunde. Die Standeskommission kann die dahinterstehenden Berechnungen nicht überprüfen oder plausibilisieren, da sie nicht über ausreichende Informationen zu den Einzelheiten der Berechnungen oder den zugrunde gelegten Annahmen verfügt. Die Standeskommission schlägt ein Reduktionsziel von 10% für Stickstoff vor.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10a lit. a	Im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014-2016 werden bis zum Jahr 2030 die Verluste wie folgt reduziert: a. Stickstoff: um mindestens ~~15~~ 10%;	Das BLW schätzt die Wirkung der verschiedenen Massnahmen des Bundesrats auf eine Reduktion der Stickstoffverluste von 10.7%. Die Aufhebung der 10%-Toleranz in der Suisse-Bilanz würde mit 5.3% fast die Hälfte der Reduktion bringen. Die Standeskommission bezweifelt die Wirkung dieser nicht zielgerichteten Massnahme auf die Verluste, die in der letzten Vernehmlassung noch auf 2.3% geschätzt wurden. Wie ist es möglich, mit ein und derselben Massnahme 3% zu gewinnen? Dies lässt Zweifel an der Zuverlässigkeit der Schätzung sowie der berücksichtigten Berechnungsgrundlagen aufkommen. Darüber hinaus beinhalten die 10.7% der Bundesmassnahmen 1% für die reduzierte Proteinzufuhr bei der Raufutterfütterung von Nutztieren. Diese Schätzung beruht auf keiner soliden Grundlage, und dieser Effekt wäre vielmehr den Massnahmen der Branche zuzuschreiben, da diesbezüglich Projekte laufen. Die vorgeschlagenen 15% sind daher nach Meinung der Standeskommission viel zu optimistisch und wenig fundiert geschätzt. Zudem werden die 4.3%, die von der Branche zu

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		decken sind, definiert, ohne zu wissen, mit welchen Massnahmen und Wirkungen sie erreicht werden sollen, und dies ohne Unterstützung des Bundes. Aufgrund all dieser Vorbehalte erscheint ein Reduktionsziel von 10% für Stickstoff angesichts des Zeitrahmens bis 2030 als realistisch. Nur ein realistisches Ziel kann die Motivation steigern und die von der Branche gewünschte Dynamik erreichen.

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	Regierung des Kantons St.Gallen
Adresse / Indirizzo	Regierungsgebäude 9001 St.Gallen
Datum / Date / Data	25. April 2023

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12) 4

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 5

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16) 33

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) 35

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20) 39

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171) 41

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) 50

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341) 51

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 52

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 53

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) 55

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 58

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) 59

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) 60

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201) 63

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) 65

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

- **Gesamteindruck**: Es ist schwierig, fachlich über alle Massnahmen hinweg einen roten Faden zu erkennen. Es handelt sich um eine Sammlung von Änderungen.

- **Detaillierungsgrad**: Eine Vielzahl der Anpassungen betrifft Details, deren Regelung unnötig oder unverhältnismässig sind. Der Detaillierungsgrad, insbesondere im Bereich der Direktzahlungsverordnung (DZV) und der Biodiversitätsbeiträge, hat inzwischen die zumutbare Grenze erreicht. Es wird sehr stark auf der Mikroebene präzisiert, wobei der Blick für die Vielfalt auf den Landwirtschaftsbetrieben und auf die Komplexität für den kantonalen Vollzug verloren geht. Mit diesem Detaillierungsgrad ist das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) auf dem Weg, die Akzeptanz des landwirtschaftlichen Beitragswesens auszuhebeln. Bereits heute kennt niemand mehr die Details und es kann heute schon niemandem mehr erklärt werden.

- **Administrativer Aufwand**: Wir vermissen eine Nutzenabwägung und eine Prüfung der Massnahmen auf ihre administrativen Konsequenzen, auf die Praxistauglichkeit und auf ihre Vollzugstauglichkeit.

- **Finanzierung**: Zur Finanzierung der Änderungen in der DZV werden Beitragssätze geändert. Die Begründungen zur Senkung oder Erhöhung der einzelnen Beitragssätze stimmen dabei nicht mit der fachlichen Begründung für die entsprechende Änderung überein. Die Beitragssätze wurden unter rein finanzpolitischen Aspekten festgelegt. Das zeigt sich auch daran, dass bei erst mit dem Verordnungspaket 2022 oder dem Verordnungspaket zur Umsetzung der Pa.Iv. 19.475 (Absenkpfade) eingeführten Beiträgen, schon eine Kürzung der Beitragssätze vorgeschlagen wird. Ein anderes Beispiel ist die vorgeschlagene Kürzung des Beitrags für langlebige Kühe. Dieser Beitrag gilt in der Klimastrategie Landwirtschaft und Ernährung als wesentliche Massnahme zur Senkung der Treibhausgase. Auch wenn die Klimastrategie erst in Erarbeitung ist, so untergräbt das BLW mit solchen Manövern seine eigene Vertrauenswürdigkeit. Vielleicht gelingen auch in dieser Hinsicht noch Korrekturen

- **Synopse**: Die Vernehmlassungsunterlagen wurden mit einer synoptischen Darstellung des geltenden Rechts und der vorgeschlagenen Änderungen ergänzt. Diese zusätzliche Unterlage ist äusserst hilfreich und erleichtert die Beurteilung der Vorschläge wesentlich. Wir bedanken uns für diese Synopse und würden es begrüssen, in einer nächsten Vernehmlassung ebenfalls diese Unterlage zur Verfügung gestellt zu bekommen.

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Es besteht keine Notwendigkeit, das Pflichtenheft durch einen weiteren fakultativen Themenbereich zu erweitern. Wir begrüssen hingegen die Einführung einer Bestimmung, die bei aussergewöhnlichen klimatischen Vorkommnissen (Trockenheit, langanhaltender Dauerregen, Überschwemmung) oder von behördlichen Anordnungen (z.B. zur [vorsorglichen] Bekämpfung von Tierseuchen wie etwa Weideverbote) kurzfristig und vorübergehend eine Abweichung vom Pflichtenheft zulässt. Diese Regelung trägt dazu bei, die Wertschöpfung aus GUB/GGA auch unter den Bedingungen des Klimawandels beizubehalten. Mit Blick auf den Konsumentenschutz ist aber Zurückhaltung angezeigt, um mögliches Täuschungspotenzial auszuräumen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7 Abs. 2 Bst. d	Streichen ~~d. die Beschreibung des Beitrags der Ursprungsbezeichnung oder der geografischen Angabe zur nachhaltigen Entwicklung.~~	Es besteht keine Notwendigkeit, das Pflichtenheft durch einen weiteren fakultativen Themenbereich zu erweitern. Die Übernahme von EU-Bestimmungen in diesem Bereich ist nicht notwendig.
Art. 14a	Zustimmung nur mit Anpassung: a. aussergewöhnliche Naturereignisse, die dazu führen, dass bestimmte Aspekte während eines bestimmten Zeitraums nicht erfüllt werden können; **die zeitweilige Genehmigung darf jedoch 365 Tage nicht überschreiten und kann aus denselben Gründen unter keinen Umständen verlängert werden. :**	Um eine qualitative und glaubwürdige Positionierung der AOP und IGP auf dem Markt aufrechtzuerhalten, ist die Regierung der Ansicht, dass die Sortenorganisationen, abgesehen von nicht voraussehbaren aussergewöhnlichen Ereignissen, die Unwägbarkeiten der langfristigen Klimaentwicklung in ihre Entwicklungsstrategie einbeziehen und sich nicht auf wiederholte aussergewöhnliche Genehmigungen verlassen sollen. Die Aussetzung von zentralen Forderungen (z.B. geografische Eigenschaften) des Pflichtenhefts lässt sich nicht mit dem Hauptzweck der Verordnung vereinbaren.

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Allgemeine Bemerkungen:

- Die vorgeschlagenen Änderungen führen weder für die Kantone, die Kontrollstellen, noch die Landwirtinnen und Landwirte zu den gewünschten Vereinfachungen. Das Beitragssystem wird ein weiteres Mal komplexer und undurchschaubarer.
- Viele Änderungen betreffen Details, die jedoch bei Landwirtinnen und Landwirten, den kantonalen Verwaltungen und den Kontrollorganen einen erheblichen Arbeitsaufwand auslösen, ohne einen erkennbaren Mehrwert zu bringen.
- Wir sind gegen die Bestimmungen für ein Mulchen im Sömmerungsgebiet.
- Die Bestrebungen für eine administrative Vereinfachung müssen noch aktiver angegangen und umgesetzt werden, da die Verordnung immer noch viel zu kompliziert und in der Praxis kaum umsetzbar ist. Viel zu viele Bestimmungen sie viel zu detailliert. De facto ist es praktisch unmöglich, alle Bestimmungen korrekt umzusetzen und einzuhalten. Inzwischen sind einzelne Bestimmungen zueinander auch inkompatibel, nicht kombinierbar und auch nicht kontrollierbar.

Photovoltaikanlagen: Landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) und Beitragsberechtigung (PV):

- Wir lehnen die Zweckentfremdung von landwirtschaftlich nutzbaren Flächen als Standort von Solaranlagen ab. Entsprechend sind von Solaranlagen belegte Flächen von sämtlichen Beiträgen auszuschliessen;
- Als Agrophotovoltaik-Anlagen gelten nur PV-Anlagen, die positive Effekte auf den physischen Ertrag der mit ihnen überdachten Kulturen bewirken und somit nach Art. 32c Abs. 1 Bst. c RPV. Da der finanzielle Ertrag aus der PV-Anlage den landwirtschaftlichen Ertrag bei weitem überwiegt, sind diese Flächen zwar nicht aus der LN, aber von den Beiträgen auszuschliessen;
- Ob PV-Anlagen tatsächlich positive Effekte auf den physischen Ertrag der mit ihnen überdachten Kulturen bewirken, steht noch nicht fest und wird zurzeit erforscht. Die vorgeschlagenen Verordnungsänderungen sind daher bis zum Vorliegen belastbarer Forschungsergebnisse aufzuschieben.

Sömmerung: Weidepflege:

- Die Unterscheidung zwischen Weidepflege bei krautigen Pflanzen (Weidepflege ohne Bewilligungsverfahren) und Entbuschung erachten wir als nicht zwingend. Mulchen zur Entbuschung lehnen wir ab. Es ist die Folge falscher Bewirtschaftung, was wir nicht unterstützen können.
- Der Bund muss den Kantonen keine Vorgaben zur innerkantonalen Zusammenarbeit machen. Dies beschneidet die Kompetenz der Kantone.

Sömmerung: Grossraubtiere und Herdenschutz:

- Aufgrund der stetig wachsenden Präsenz von Grossraubtieren (v.a. Rudel) und dem damit verbundenen steigenden Druck auf die Sömmerung, steigen die Anforderungen an die Umsetzung der einzelbetrieblichen Herdenschutzmassnahmen von Jahr zu Jahr. Die Umsetzung des Herdenschutzes ist mit enormem Aufwand (technisch, finanziell und personell) verbunden. Dieser enorme Aufwand muss entschädigt sein, wenn die Bewirtschaftung des Sömmerungsgebiets und damit die Offenhaltung der Kulturlandschaft längerfristig sichergestellt werden soll.
- Die Finanzierung des Zusatzbeitrags für den betrieblichen Herdenschutz soll gemäss Vorschlag des Bundes aus dem Agrarbudget erfolgen. Da diese Massnahmen als Folge der steigenden Präsenz von Grossraubtieren notwendig sind, sollen die zusätzlichen Mittel zur Stärkung des Herdenschutzes aus den Budgets des BAFU finanziert werden.
- Explizit befürworten wir die Bestrebungen, die von der Wolfspräsenz betroffenen Sömmerungsbetriebe, bei ihren Überlegungen im Bereich Herdenschutz zu unterstützen. Die Einführung des neuen Zusatzbeitrags zur Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen wird begrüsst, die vorgesehene Bewilligung hingegen lehnen wir ab und fördern so die Eigenverantwortung. Da der Druck durch Grossraubtiere nicht nur im Sömmerungs-, sondern zunehmend auch im Talgebiet steigt, müssen für die Zukunft entsprechende Überlegungen gemacht werden.
- Wir befürworten den Zusatzbeitrag für Herdenschutzmassnahmen. Da dieser aus dem Landwirtschaftsbudget bezahlt werden soll, hat er den Zielen des

Landwirtschaftsgesetzes zu dienen, konkret die Weidewirtschaft und die Offenhaltung der Landschaft zu fördern.

Biodiversitätsbeiträge, diverse Beiträge:

- Die Möglichkeit der Synchronisation von Verpflichtungsdauern ist auf die Landschaftsqualitätsbeiträge auszudehnen.
- Das Programm angemessene Bodenbedeckung ist immer noch zu kompliziert, obwohl klar ist, dass das den vielfältigen Verhältnissen auf den Einzelbetrieben nicht gerecht werden wird. Der Ansatz, eine angemessene Bodenbedeckung an Kulturen und Anbauverfahren festzumachen, erscheint uns nach wie vor wenig praktikabel. Die Landwirtinnen und Landwirte wählen die Kulturen nach den Bedürfnissen des Marktes und richten sich beim Anbau nach den Boden- und Witterungsverhältnissen. Dem kann der gewählte Ansatz für eine angemessene Bodenbedeckung nicht gerecht werden. Wir empfehlen daher nochmals die Prüfung der Massnahme.
- Weidebeitrag: Die jetzigen Anforderungen an den Weidebeitrag sind zu einschränkend. Bereits kleine Anpassungen ermöglichen vielen Landwirten eine Teilnahme am Programm.

Anhang 7 Höhe der Beiträge:

- Abgelehnt werden insbesondere die Reduktion der BTS-Beiträge und die Beiträge für die Langlebigkeit der Kühe. Die geplante Reduktion der BTS-Beiträge ist gegen eine Planungssicherheit bei langfristigen Investitionen. Die geplante Reduktion der Beiträge für Biodiversitätsförderflächen bedeutet ein grosses Risiko für Vernetzungsprojekte. Die Senkung der Beiträge soll höchstens die Hälfte des Vorschlags betragen.
- Die Reduktion der Biodiversitätsbeiträge um 31 Mio. Franken widerspricht ganz klar dem Auftrag der Landwirtschaft, den Rückgang des Biodiversitätsverlustes zu bremsen. Eine Reduktion der Beiträge auf der Qualitätsstufe I ist nur vertretbar, wenn die Beiträge in andere BFF-Qualitätsstufen umgelagert werden.

Acker-BFF:

- Aus administrativen Gründen sind aktuell nur BFF-Typen «Acker» für die 3,5 Prozent anrechenbar. Dies setzt einerseits bestehende BFF (Wiesen, Hecken) im Ackergebiet stark unter Druck und erschwert die Realisierung von neuen solchen Elementen. Dies ist einerseits biologisch und anderseits aus Sicht der betroffenen Bewirtschafter nicht sinnvoll und muss unbedingt optimiert werden.
  Bei folgenden Flächen auf ackerfähigen Standorten ist die Regierung der Ansicht, dass sie an die 3,5 Prozent angerechnet werden sollten. Es sind Flächen, die aufgrund von übergeordneter Gesetzgebung umgesetzt werden müssen und deshalb auch anrechenbar sein sollten.
  - Naturschutz-Kerngebiete
  - Pufferzonen um nationale, kantonale und kommunale NS-Gebiete (bestehende und neue)
  - Flächen, die im Rahmen von Wiedervernässungsprojekten / Moorregenerationen extensiviert werden (oder bereits extensiviert wurden)
  - Hecken, die in Wildtierkorridoren gezielt angelegt werden (oder bereits vorhanden sind)
  - Flächen, die aufgrund von Bauvorhaben als ökologischer Ersatz dienen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 14 Abs. 2	Die Ergänzung ist einzuführen.	Die Ergänzung des Einleitungssatzes mit dem Buchstaben q (Getreide in weiter Reihe) ist sinnvoll.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 21	Ändern: [1] Entlang von oberirdischen Gewässern, Waldrändern, Wegen, Hecken, Feld- und Ufergehölzen und Inventarflächen nach den Artikeln 18a und 18b NHG, ohne ausgeschiedene Pufferzonen, sind Pufferstreifen nach Anhang 1 Ziffer 9 anzulegen. [2] Kein Pufferstreifen ist anzulegen: a. entlang von rechtsgültig ausgeschiedenen Gewässerräumen und dort, wo darauf verzichtet wurde; b. entlang von noch nicht gemäss Art. 15 Abs. 2 DZV ausgeschiedenen Flächen.	Solange eine Fläche nicht nach Art. 15 Abs. 2 DZV verbindlich ausgeschieden ist, besteht rechtlich keine Verpflichtung, diese Fläche besonders zu behandeln. Darum ist dort auch kein Pufferstreifen anzulegen.
Art. 29 Abs. 4–8	Die Bestimmungen von Art. 29. Abs. 4-8 sind gänzlich zu streichen.	Das geplante Vorgehen mit einem aufwändigen und administrativ nicht verantwortbaren Bewilligungsverfahren kann nicht unterstützt werden. Der gezielte Einsatz mit Mulchgeräten in bereits stark verbuschten Flächen ist mit den vorgeschlagenen Einschränkungen in der Praxis kaum umsetzbar (Gelände) und nicht wirtschaftlich. Die Zunahme der Verbuschung kann nicht mit kleinflächigen Eingriffen, sondern nur mit einer ausreichenden Bestossung gestoppt werden. Fehler in der Bewirtschaftung sollen demnach nicht mit Mulchgeräten behoben werden. Wir schlagen vor, den wesentlich effizienteren und auch nachhaltigen Einsatz von Ziegenherden zu unterstützen.
Art. 35 Abs. 1	Ändern: [1] Die zu Beiträgen berechtigte Fläche umfasst die landw. Nutzfläche nach den Artikeln 14, 16 Absätze 3 ~~**und 5**~~ sowie	Wir sind dagegen, dass für Flächen mit Solaranlagen zur landwirtschaftlichen Nutzfläche und zur zu Beiträgen berechtigten Flächen gehören sollen. • Wie eingangs unter allgemeinen Bemerkungen erwähnt,

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	17 Absatz 2 LBV.	lehnen wir die Zweckentfremdung von landwirtschaftlich nutzbaren Flächen als Standort von Solaranlagen ab. Entsprechend sind von Solaranlagen belegte Flächen von sämtlichen Beiträgen auszuschliessen.
Art. 35 Abs. 2	Ändern: [2] Kleinstrukturen innerhalb von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben a-c, e-g (ohne h, i, j, k), n und p ~~und q~~ berechtigen bis zu einem Anteil von höchstens 20 Prozent an der Fläche zu Beträgen.	Es wird begrüsst, dass der Anteil an Kleinstrukturen sowie der Rückzugstreifen klar geregelt und vereinheitlicht wird. Zudem wird als sinnvoll erachtet, dass der Rückzugstreifen auch auf wenig intensiv genutzten Wiesen sowie auf Uferwiesen künftig möglich sein soll. Die Ausdehnung von Kleinstrukturen auf Ackerflächen wie Buntbrachen, Rotationsbrachen, Ackerschonstreifen, Saum auf Ackerfläche und auf Getreide in weiter Reihe wird hingegen abgelehnt. Bei diesen Kulturen handelt es sich um Kulturen auf Ackerland, die zur Fruchtfolge gehören und zum Teil nur einjährig sind. Kleinstrukturen sind auf Grund ihrer Langfristigkeit mit den Anforderungen an eine Ackerkultur nicht kompatibel. Zudem besteht die Gefahr der Verunkrautung und von Neophyten. Die Kleinstruktur sollten in der LBV klar definiert werden. Wesentliche Definition müsste dabei die Bewirtschaftung im Zwischenraum (zwischen den Kleinstrukturen) beinhalten; sodass die Kulturlandschaft (inkl. Kleinstrukturen) eine stabile Zukunft hat. Die Probleme der Verunkrautung, Verkrautung und Verbuschung sind ständig zu überprüfen. Die Liste ist nicht vollständig. Beispiel: Aus dem Ressourcenprojekt «Bienenfreundliche Landwirtschaft des Kt. AG» geht klar hervor, dass die Sandhaufen wertvolle Elemente sind, um bodennistende Wildbienen zu fördern. Es ist schade, dass solche Erfahrungen aus Projekten, die das BLW mitfinanziert, nicht in die DZV einfliessen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 35 Abs. 3	Präzisieren: 3 Rückzugsstreifen auf …	Der Begriff des Rückzugsstreifens wird weder in der DZV noch in der LBV präzisiert. Es ist erwünscht, diese Präzisierung in der DZV oder LBV vorzunehmen. Im Merkblatt der Agridea «Kleinstrukturen auf Biodiversitätsförderflächen entlang von Fliessgewässern» hat es noch weitere mögliche Kleinstrukturen. Es wäre sinnvoll, dies abzugleichen.
Art. 40 Abs. 1–4	Abs. 1 ändern: Der Kanton setzt für jeden Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieb den Normalbesatz fest für raufutterverzehrende Nutztiere, mit Ausnahme von Bisons und Hirschen. Abs. 2–4 streichen	Die Unterteilung von Schafen und übrigen raufutterverzehrenden Nutztieren gibt den Bewirtschaftern einer Alp wenig Spielraum bei der Herdenzusammensetzung. Durch Herdenschutzmassnahmen (Behirtung und Umtriebsweiden) verändert sich die Schafalpung Schritt für Schritt. Eine Unterscheidung der Tiergattung (Schafe und übrige raufutterverzehrende Nutztiere) bewirkt eine nicht angepasste Alpbewirtschaftung. Alpbetriebe mit beiden Kategorien sind heute ständig gezwungen, Bewirtschaftungspläne erstellen zu lassen für eine Verhältnisänderung zwischen den Kategorien.
Art. 41 Abs. 1 Bst. b	Streichen ~~das Verhältnis zwischen Schafen und anderen Tieren geändert werden soll~~	Zwischen Schafen und übrigen raufutterverzehrenden Nutztiere soll kein Unterschied mehr gemacht werden. Siehe Begründung Art. 40 Abs. 1-4
Art. 47b	Zusatzbeitrag für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen 1 Für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen wird zum Beitrag nach Artikel 47 ein Zusatzbeitrag für Tiere ausgerichtet, ~~die auf Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben gehalten werden, die zumutbar schützbar sind. Als zumutbar schützbar gelten Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe, bei denen der~~	Wir unterstützen den Zusatzbeitrag für Alpen, die Herdenschutzmassnahmen umsetzen. An den Zusatzbeitrag ist keine Einschränkung auf Alpen, die als zumutbar schützbar gelten, zu knüpfen. Diese Bestimmung ist lediglich bei der Umsetzung der Jagdverordnung anzuwenden. Die Eigenverantwortung der Alpbewirtschafterinnen und Alpbewirtschafter ist zu stärken. Auf ein Bewilligungsverfahren eines einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepts ist zu ver-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~Kanton gestützt auf Artikel 10quinquies der Jagdverordnung vom 29. Februar 19885 das Ergreifen von Schutzmassnahmen als zumutbar erachtet.~~ 2 Der Zusatzbeitrag wird für folgende Kategorien ausgerichtet: a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung oder in Umtriebsweide; b. Milchschafe; c. Ziegen; ~~d. Rinder der Rindergattung und Wasserbüffel, bis 365 Tage alt.~~ 3 Der Zusatzbeitrag wird ausgerichtet, wenn: a. Schutzmassnahmen nach Artikel 10quinquies der Jagdverordnung umgesetzt werden; b. ein einzelbetriebliches Herdenschutzkonzept eingehalten wird; und c. alle Tiere einer Tierkategorie nach Absatz 2 nach dem Herdenschutzkonzept geschützt werden. 4 Ein~~Das~~ Herdenschutzkonzept muss aufzeigen, mit welchen betrieblichen und technischen Massnahmen und Vorkehrungen eine oder mehrere Tierkategorien während der Sömmerungszeit vor Grossraubtieren geschützt werden können. ~~Es muss vom Kanton bewilligt werden. Der Kanton überprüft die Einhaltung des Konzepts.~~	zichten. Das Herdenschutzkonzept ist im Rahmen der ordentlichen Alpkontrollen vorzuweisen. Im Rahmen der administrativen Vereinfachung ist auf Ausrichtung von weiteren Beiträgen wie z.B. Zaunmaterial künftig zu verzichten. Es sollten weiterhin Beiträge an Notfallsets und Herdenschutzmaterial der kantonalen Herdenschutzberatung bereitgestellt werden. Die Ausrichtung von Zusatzbeiträgen für Kälber bis 365 Tage ist verfrüht. Herdenschutzmassnahmen müssten in gemischten Herden von jüngeren und älteren Kälbern umgesetzt werden, da eine Trennung der Alterskategorien auf den meisten Alpen nicht gemacht wird. Wir schlagen vor, die Ausrichtung von Zusatzbeiträgen für Rinder sämtlicher Kategorien zu prüfen und im Agrarpaket 2024 einen Vorschlag in die Vernehmlassung zu geben.
Art. 10quinquies Abs. 2 JSV	Ändern:	**Kriterienliste des BAFU zur Bezeichnung von «nicht zumutbar schützbaren» Alpen (Art. 10quinquies Abs. 2 JSV)**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Kriterienliste des BAFU zur Bezeichnung von «nicht zumutbar schützbaren» Alpen	Die Beurteilung der Schützbarkeit von Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe erfolgt gestützt auf die Jagdverordnung. Für die Beurteilung gilt somit die Kriterienliste des BAFU zur Bezeichnung von «nicht zumutbar schützbaren» Alpen (Art. 10quinquies Abs. 2 JSV), die jedoch punktuell überarbeitet werden muss. **Bemerkung zum Bericht** Es ist korrekt, dass die Beurteilung, ob eine Alp zumutbar schützbar ist oder nicht, dynamisch ist und unter anderem auch von der Eigeninitiative der Bewirtschaftenden und der wirtschaftlichen Situation abhängig ist. In der Kriterienliste des BAFU zur Bezeichnung von «nicht zumutbar schützbaren» Alpen (Art. 10quinquies Abs. 2 JSV) wird die «persönliche Motivation» gleich wie im erläuternden Bericht aufgeführt. «Persönliche Motivation» ist im Zusammenhang mit der Umsetzung von Herdenschutzmassnahmen wertend. Kein Bewirtschafter setzt freiwillig Herdenschutzmassnahmen um, wenn diese nicht notwendig sind. Aufgrund des Drucks der Grossraubtiere bleibt den Bewirtschaftenden jedoch nichts Anderes übrig. Die Beurteilung, ob eine Alp oder Teile davon zumutbar schützbar sind, sind deshalb in erster Linie auf die Eigeninitiative des Bewirtschaftenden abzustellen.
Art. 49 Abs. 3	Zustimmung	Der Zusatzbeitrag wird analog dem Zusatzbeitrag für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen nicht separat verfügt, sondern als Zusatzinformation im Agrarinformationssystem erfasst und abgerechnet. Für die Berechnung der Beiträge kann auf die entsprechenden Tiercodes abgestellt werden. Der Zusatzbeitrag wird somit auf die effektive Bestossung ausbezahlt. Diese Systematik ist einfach im Vollzug und bietet die notwendige Flexibilität für die Bewirtschaftenden und

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		für die Vollzugstellen. Die Gewährung des Zusatzbeitrags auf die effektive Bestossung lässt sich damit begründen, dass die Erfüllung der Anforderungen an den Zusatzbeitrag in erster Linie an der Herdengrösse gebunden ist. Der Sömmerungsbeitrag jedoch, der den verfügten Normalbesatz als Grundlage entschädigt, dient der Sicherstellung der Bewirtschaftung der Alp, sozusagen als «Grundbeitrag» für die Offenhaltung aller Weiden und dem Unterhalt der Gebäude usw.
Art. 57 Abs. 4	Ändern: 4 Für Biodiversitätsförderflächen nach den Absätzen 1 Buchstabe d und für Bäume nach Absatz 1bis Buchstabe b können die Kantone die Verpflichtungsdauern für Beiträge der Qualitätsstufe I und II sowie für den Vernetzungsbeitrag nach Artikel 61 und den Landschaftsqualitätsbeitrag nach Artikel 63 auf derselben Fläche aufeinander abstimmen. **Die abgestimmte Verpflichtungsdauer hat sich in der Regel an der Verpflichtungsdauer der QII-Fläche zu orientieren.**	Das Abgleichen der Verpflichtungsdauer ist eine sinnvolle und wirkungsvolle Massnahme zur Vereinfachung des Vollzugs und ein guter Anreiz für die Bewirtschafter ihre BFF-Flächen in einem bestimmten Raum in einen inneren Zusammenhang zu bringen, also in ein VP oder LQP einzubringen. Damit wird die Diskussion zur Zusammenlegung solcher Projekte automatisch angestossen. Das Vorgehen im konkreten Einzelfall, ist den Kantonen zu überlassen. Sie werden neben der administrativen Vereinfachung auch die Ziele eines allfälligen VP oder LQB berücksichtigen.
Art. 58 Abs. 7	Der 1. Satz des bisherigen Art. 58 Abs. 7 ist stehen zu lassen. Der 2. Satz des bisherigen Art. 58 Abs. 7 ist zu streichen und die vorgesehene Ergänzung nicht einzuführen.	Dass das Verbot des Steinbrecher-Einsatzes aufrechterhalten wird, kann vollständig unterstützt werden. Die negativen Auswirkungen eines Einsatzes auf Natur und Landschaft wären zu gross. Mulchgeräte haben eine stark biodiversitätsschädigende Wirkung. Davon sind besonders die Insekten- und Kleintierfauna betroffen. Die im 2. Satz aufgelisteten Bewirtschaftungstypen sind ausnahmslos Biodiversitätsförderflächen, auf denen dem Namen entsprechend die Biodiversität gefördert werden soll. Dies wird mit Beiträgen unterstützt. Entsprechend stehen die bisherige Regelung (mulchen von

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		BFF) und die Ergänzung der Bestimmung (mulchen von artenreichen Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet) im Widerspruch zur Biodiversitätsförderung.
Art. 58 Abs. 10	Zustimmung	Es ist gut, dass für die Bekämpfung der Problempflanzen mehr Flexibilität gegeben wird. Beweidung kann ein sehr effektives Mittel zur Regulierung des Pflanzenbestandes und dessen Zusammensetzung sein
Art. 58a	Zu prüfen: Die Einführung ist ein Jahr zu verschieben. In der Zwischenzeit sind insbesondere die Inhalte von Anhang 4a zu diskutieren und zu bereinigen.	
Art. 65 Abs. 5	Ändern: 5 Für Flächen, für die ein Vernetzungsbeitrag ausgerichtet wird, ~~können~~ kann der Kanton von den Anforderungen der Qualitätsstufe I abweichende Vorschriften festgelegt werden, wenn dies aufgrund der Ziele~~arten~~ des Vernetzungsprojektes oder daran anknüpfender ökologischer Ziele erforderlich ist. ~~Die Vorschriften sind zwischen dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin und dem Kanton schriftlich zu vereinbaren, wobei die kantonale Fachstelle für Naturschutz einbezogen werden muss.~~	Wir begrüssen die Möglichkeit von den Anforderungen der Qualitätsstufe abweichen zu können, wenn dies den im VP anvisierten Zielarten förderlich ist. Diese Möglichkeit soll auch auf weitere Ziele eines Vernetzungsprojektes (z.B. Habitate) und auf weitere ökologische Ziele (z.B. gezielter Unterhalt eines Gewässers, Erosionsschutz) ausgedehnt werden. Diese Kompetenz liegt bei den Kantonen. Denn sie bewilligen und beaufsichtigen die Vernetzungsprojekte. Betreffend er kantonsinternen Prozesse und Zuständigkeiten soll der Bund keine Vorschiften erlassen. Es versteht sich von selbst, dass bewilligte Abweichungen in geeigneter Form festzuhalten sind. Denn im Falle einer Kontrolle sind sowohl die Trägerschaft wie auch der Bewirtschafter und der Kanton in der Beweispflicht.
Art. 69 Abs. 1	Kultur Wurzel der Treibzichorie ist in die Liste aufzunehmen. 1 Der Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide	Wurzel der Treibzichorie fehlt in der Aufzählung. Es ist ebenfalls nicht nachvollziehbar, warum Freiland-Konservengemüse als Ackerkulturen gehandhabt werden und somit von diesem Beitrag ausgeschlossen werden. Die Reduktion des

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	im Gemüse- und Beerenanbau wird für die einjährigen Freilandgemüse, Freiland-Konservengemüse, Wurzel der Treibzichorie und einjährigen Beerenkulturen pro Hektare ausgerichtet. ~~2 Kein Beitrag ausgerichtet wird für Freiland-Konservengemüse~~	Insektizideinsatzes ist auch hier möglich und deshalb mit einem Beitrag wie beim einjährigen Freilandgemüse zu unterstützen.
Art. 71a Abs. 1 Bst. b	Antrag Änderung: [1]Der Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen wird pro Hektare ausgerichtet und abgestuft nach den folgenden Hauptkulturen: a. Raps, Kartoffeln ~~und Freiland-Konservengemüse~~; b. Spezialkulturen, Freiland-Konservengemüse und ~~ohne die~~ Wurzeln der Treibzichorie ohne Tabak; c. Hauptkulturen der übrigen offenen Ackerfläche	Dieser Artikel ist in den aktuellen Änderungen nicht aufgeführt, benötigt jedoch eine Anpassung. Die Wurzel der Treibzichorie (Chicoréewurzel), wird im erwähnten Artikel nicht als Spezialkultur gewertet. Sie wird als explizite Ausnahme erwähnt. In der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung ist betreffend der Chicoréewurzel, keine spezielle Kategorisierung erwähnt. Da das Endprodukt (Chicorée) ein Gemüse ist, muss der Wurzelanbau vollumfänglich zum Gemüse und somit den Spezialkulturen gezählt werden. Im Pflanzenschutzmittelverzeichnis werden Produkte für den Wurzelanbau von Chicorée der Kategorie G (Gemüse) zugeordnet, was eine Klassifizierung als Gemüse nochmals unterstreicht. Es ist nicht nachvollziehbar, wieso für Chicorée nicht der Beitragsansatz von Gemüse gilt. Es ist ebenfalls nicht nachvollziehbar, warum Freiland-Konservengemüse als Ackerkulturen gehandhabt werden und somit von diesem Beitrag ausgeschlossen werden. Die Reduktion des Herbizideinsatzes ist auch hier möglich und deshalb mit einem Beitrag wie beim einjährigen Freilandgemüse zu unterstützen.
Art. 71b Abs. 7bis	Umformulierung in: «An geeigneten Standorten kann der Kanton eine Verlängerung des mehrjährigen Nützlingsstreifens am gleichen Standort bewilligen» wie Anhang 4 Ziffer	Die gewählte Formulierung betont die Eignung des Standortes zu stark und vernachlässigt die floristische Qualität. Deshalb ist die bei den Brachen (Anhang 4 Ziffer 8.1.3) bestehende Formulierung dieses Absatzes zu wählen. So ist dies

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	8.1.3 notwendig	auch im Text zur Vernehmlassung auf Seite 22 aufgeführt. Zudem ist zu prüfen, in diese Formulierung zusätzlich die floristische Qualität einzubeziehen (gemäss Merkblatt Agridea «Brachen im Feld beurteilen»).
Art. 71b Abs. 13	Die Einführung ist ein Jahr zu verschieben. In der Zwischenzeit sind die vorgesehenen Änderungen und die Inhalte von Anhang 4a zu diskutieren und zu bereinigen.	In Art. 71b Abs. 13 ist insbesondere ein Säuberungsschnitt auf einjährigen Nützlingsstreifen auszuschliessen. Mit dem Säuberungsschnitt würde die Funktion des Nützlingsstreifens hinfällig, da dadurch die angesäten Arten nicht zum Blühen kommen. Bestehende Rezepturen regionenspezifischer Saatmischungen müssen weiterhin verwendet werden können. Dies muss aus den Bestimmungen klar ersichtlich sein.
Art. 71c grundsätzlich	Grundsätzlich ist die Förderung des Bodenschutzes wichtig und soll beibehalten werden. Die Regelung ist aber deutlich zu vereinfachen, damit diese zielführend und praxistauglich umgesetzt werden kann. Eine Vereinheitlichung der Bedingungen für einjähriges Freilandgemüse (usw.), Freiland-Konservengemüse und Ackerkulturen ist als zielführender und praxistauglicher Weg zwingend.	Die derzeitig angewendete Regelung ist zu komplex, nicht praxistauglich und stellt insbesondere Betriebe mit Acker- und Gemüsekulturen vor Schwierigkeiten, die dem Boden teilweise auch schaden können. Insbesondere im Wechsel zwischen Acker- und Gemüsekulturen sind die Bedingungen undurchsichtig und nur schwer zu erfüllen. So müsste zum Beispiel bei Ackerkulturen, die nach dem 30. September geerntet werden, eine Einsaat erfolgen, wenn im kommenden Jahr Freilandgemüse als Hauptkultur folgt, obwohl dies von den Regelungen für den Ackerbau gar nicht erforderlich ist. Dies kann bei sehr spät geernteten Kulturen wie z.B. Chicorée oder Lagerkarotten zu teilweise bodenschädigenden Einsaaten im November oder Dezember führen, nur damit im folgenden Jahr die Bedingungen der Bodenbedeckung erfüllt werden. Zudem stellt die Bedingung von «immer» 70 Prozent be-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		decktem Boden auf Kulturen mit einjährigem Freilandgemüse (sowie Beeren und Medizinalpflanzen) weiterhin ein unüberbrückbares Hindernis dar, wenn eine grosse Parzelle von mehr als 30 Prozent der Freilandgemüsefläche (z.B. Karotten) innerhalb weniger Stunden (wie im Gemüsebau mittlerweile üblich) geerntet wird. Der Ansatz, eine angemessene Bodenbedeckung an Kulturen und Anbauverfahren festzumachen, erscheint nach wie vor wenig praktikabel. Die Landwirtinnen und Landwirte wählen die Kulturen nach den Bedürfnissen des Marktes und richten sich beim Anbau nach den Boden-und Witterungsverhältnissen. Dem kann der gewählte Ansatz für eine angemessene Bodenbedeckung nicht gerecht werden.
Art. 71c Abs. 1 und 2	Ändern: 1 Der Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens wird pro Hektare ausgerichtet für: a. Hauptkulturen auf offener Ackerfläche inkl. einjähriges Freilandgemüse b. Reben 2 Der Beitrag für Hauptkulturen auf offener Ackerfläche wird ausgerichtet: a. streichen b. bei den Hauptkulturen inkl. einjähriges Freilandgemüse, wenn auf 70 Prozent auf denen die Hauptkultur vor dem 1. Oktober geerntet wird: 1. nach deren Ernte ….. 2. wenn bis und mit dem 15. Februar….. 3. bei einjährigem Freilandgemüse während der Vegetationszeit der Unterbruch zwischen zwei Kulturen	Das Programm angemessene Bodenbedeckung ist immer noch zu kompliziert zu sehr dem Mikromanagement verhaftet, obwohl klar ist, dass den vielfältigen Verhältnissen auf den Einzelbetrieben niemals gerecht werden wird. Der Ansatz, eine angemessene Bodenbedeckung an Kulturen und Anbauverfahren festzumachen, erscheint uns nach wie vor wenig praktikabel. Die Landwirtinnen und Landwirte wählen die Kulturen nach den Bedürfnissen des Marktes und richten sich beim Anbau nach den Boden- und Witterungsverhältnissen. Dem kann der gewählte Ansatz für eine angemessene Bodenbedeckung nicht gerecht werden. Vereinheitlichung der Prozentsätze.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	höchstens 14 Tage beträgt.	
Art. 71c und Anhang 7 Ziff. 5.8.1 Falls an den bestehenden Regelungen festgehalten werden sollte	Falls an den bestehenden Regelungen mehrheitlich festgehalten werden sollte, geben wir folgenden Kommentar ab und stellen folgende Forderungen: 1. Abs. 1: Die Trennung der Anmeldung und Erfüllung der Bedingungen von einjährigem Freilandgemüse (usw.) und den Ackerkulturen wird begrüsst. 2. Abs. 2 Bst. a: Die Definition, dass «immer» 70 Prozent der Freilandgemüsefläche (usw.) bedeckt sein müssen, muss geändert werden. Hier ist eine Angleichung an die Regelung im Ackerbau (7 Wochen Unterbruch) erforderlich! 3. Abs. 2 Bst. b: Die Einführung eines Prozentsatzes bei den Ackerkulturen wird grundsätzlich abgelehnt. 4. Abs. 2 Bst. b Ziff. 1: Der Begriff «Winterkultur» ist zu definieren, zudem muss definiert werden, dass auch das Anlegen mehrere Zwischenkulturen möglich ist. 5. Abs. 2 Bst. b Ziff. 2: Statt der Einführung eines Prozentsatzes bei den Ackerkulturen ist eine Übergangsfrist bei den starren Daten von 1. Oktober (Ernte) und 15. Februar (frühester Umbruch der Zwischenkulturen) einzuführen. 6. Abs. 4: Streichung wird begrüsst 7. Die Senkung des Beitragssatzes wird abgelehnt	Begründungen zu den einzelnen Kommentaren und Forderungen: 1. Vor allem bei Betrieben mit Acker- und Gemüsebau führt eine gleichzeitige Erfüllung der Bedingungen beider Kulturtypen zu sehr viel Unsicherheiten und auch bodenschadenden Massnahmen wie Spätsaaten von einer «pro-forma» Bodenbedeckung. Die Anmeldung muss aber weiter für die einzelnen Kulturgruppen möglich sein und darf nicht einzelparzellenspezifisch erfolgen. Dies würde den administrativen Aufwand und die Fehleranfälligkeit bei der Anmeldung massiv erhöhen. Es ist aber zu bedenken, dass lediglich die Trennung der Anmeldemöglichkeiten **keine** Lösung für die Missstände der Anforderungen darstellt. 2. In Gesprächen und Mailverkehr mit den für diesen Beitrag zuständigen Stellen des BLW wurde der Missstand, dass die 70 Prozent Bedeckung bei der ganzflächigen Ernte einer grösseren Parzelle einer Gemüsekultur (grösser als 30 Prozent der Gemüsefläche) gar nicht erfüllbar sind, klar bestätigt. Es wurde versprochen auf diese Vernehmlassungsphase hin, hier eine Verbesserung zu präsentieren. Es war von einer mehrwöchigen Frist die Rede. Dies ist nicht erkennbar. Gleichzeitig ist im Bericht zur Vernehmlassung auf Seite 22 aber beschrieben, dass es selbst bei Ackerkulturen aufgrund von Trockenheit, Regen und Bodenbeschaffenheit in der Praxis schwierig ist, die Einhaltung der 7-Wochen-Regelung bei Ackerkulturen sicherzustellen. Wie soll denn dann im Gemüsebau eine dauernde Bedeckung bzw. auch eine Frist von mehreren Wochen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		eingehalten werden können? Auch hier gelten die gleichen Schwierigkeiten bei Boden- und Witterungsverhältnisse wie im Ackerbau. Zusätzlich verunmöglichen zum Beispiel die notwendige Unkrautkur im Biogemüsebau oder eine Flächenrotte im Rahmen der regenerativen Landwirtschaft die Einhaltung einer ständigen Bedeckung aber auch einer zu kurzen Übergangsfrist. Wir fordern deshalb bei einer Frist eine Angleichung an die Regelung im Ackerbau 3. Die Einführung eines zusätzlichen Prozentsatzes zur Erfüllung der Bedingungen verkompliziert diese zusätzlich. Die Unsicherheiten für den Landwirt zur Erfüllung der Bedingungen werden erhöht. Bereits wenige Aren können zufällig über Erfüllung oder Nicht-Erfüllung entscheiden. Deshalb kann aufgrund von anderen Bedingungen in der Fruchtfolge nicht die ganze Anbauplanung verändert werden. 4. Der Begriff «Winterkultur» ist in der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung nicht aufgeführt. Die bestehende Unklarheit um was es sich dabei genau handelt (Zwischenkultur, Hauptkultur, Zwischenfutter, usw.?) ist zu klären. Ein Vorschlag ist: «Hauptkultur des nachfolgenden Jahres» Die bestehende Definition führt zu Unsicherheiten, ob auch mehrere Zwischenkulturen (z.B. Gemüse und dann Wintergrün oder mehrere Gründüngungen im Rahmen der regenerativen Landwirtschaft) angelegt werden dürfen. 5. Die im Bericht zur Vernehmlassung aufgeführten Schwierigkeiten bei Trockenheit, Regen oder Bodenbeschaffenheit, lassen sich entschärfen, wenn sich die Bewirtschaftenden nicht an fixe Daten, sondern an eine Art Rahmenbedingung halten müssen. So kann der Umbruch eine Zwischenkultur zur Anlage

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		einer neuen Kultur auch schon knapp vor dem 15. Februar Sinn machen, wenn gerade um diese Zeit eine Schlechtwetterperiode einsetzt und nachfolgende Massnahmen dem Boden mehr schaden würden, als ein früherer Umbruch und Ansaat. 6. Streichung der Anforderung, den Trester in die Rebberge zurückzuführen. Ausser für Selbstkelterer ist das nicht realistisch. 7. Dieser Beitrag existiert noch kaum ein Jahr und soll schon gesenkt werden. Das ist unglaubwürdig und kann nicht verständlich kommuniziert werden.
Art. 71c Abs. 3 Bst. b Art. 71c Abs. 4	Zustimmung	Streichung der Anforderung, den Trester in die Rebberge zurückzuführen.
Art. 71d	Streichung von Absatz 2 Bst. b wird begrüsst. Der Prozentsatz zur Erfüllung ist weiterhin zu hoch. Diese muss gesenkt werden! • Abs. 2 Bst. c: die zum Beitrag berechtigende Fläche mindestens ~~60~~ 50 Prozent der ~~offenen~~ Ackerfläche des Betriebs ohne Flächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe h, i und k umfasst; Der Anbau von Weizen und Triticale nach Mais mit	Bei einfachen Fruchtfolgen mit Mais, Getreide und Kunstwiesen stellt die 60 Prozent-Bedingung eine unüberbrückbare Hürde dar. Betriebe wechseln aufgrund des wegfallenden Beitrages wieder auf den Maisanbau mit Pflug statt mit Mulch- oder Frässaat. Dies kann und darf nicht der Sinn und die Auswirkung dieser Bedingung sein! Weizen nach Mais ist nicht beitragsberechtigt. Der höchste Flächenanteil von Weizen beträgt 50 Prozent. Um sicherzustellen, dass Betriebe trotz Weizen das Programm anmelden können, soll die Anforderung auf 50 Prozent gesenkt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Mulchsaat muss mit in den bodenschonenden Anbau gezählt werden. Abs. 3 Bst. c: streichen: Keine Beiträge werden ausgerichtet für: ~~a. Kunstwiesen mit Mulchsaat~~ ~~b. Zwischenkulturen~~ ~~Weiden oder Triticale nach Mais~~	Gerade in Regionen, in denen Ackerbau vor allem zur Raufuttergewinnung als Ergänzungsnahrung für Milchproduktion und Rindviehmast betrieben wird (Fruchtfolgen Mais, Weizen, Kunstwiese), stellt Weizen häufig die notwendige vierte Ackerkultur in der Fruchtfolge dar. Für den Anbau von Gerste statt Weizen müsste auf frühreifere Maissorten zurückgegriffen werden, was den Futterertrag schmälert, weshalb oft auf Weizen angebaut wird. Es ist teilweise nachvollziehbar, dass aufgrund der Fusarienproblematik für die Mulchsaat von Weizen nach Mais keine Beiträge ausbezahlt werden. Nicht nachvollzogen werden kann aber, dass dieses bodenschonende Anbauverfahren dann nicht zur Erfüllung der 60 Prozent-Bedingung einberechnet werden kann. Der Boden wird dadurch gegenüber dem Pflugverfahren geschont und die Fusarien können mit der Förderung der Verrottung der Maisstoppeln und insbesondere mit der Sortenwahl beim Weizen eingeschränkt werden. Diesser Missstand führt in solchen in der Schweiz doch recht häufig vorkommenden Gebieten und Betriebsausrichtungen dazu, dass aufgrund des fehlenden Beitrages für die bodenschonende Maissaat dort wieder zum Pflug gegriffen wird! Dies kann nicht Sinn dieser Regelung sein. Zudem darf es auch nicht sein, dass eine administrative Hürde bei der Erfassung bzw. Berechnung der Beitragshöhe dazu führt, Getreide nach Mais in Mulchsaat hier nicht dazurechnen zu können. Der Schutz des Bodens im Gesamtsystem ist massiv höher zu gewichten als lösbare administrative Probleme.
Art. 71e Abs. 2 und 3	Zustimmung Wir begrüssen die Einführung des «Schnelltests Suisse-Bilanz» für den Nachweis des effizienten Stickstoffeinsatzes im Ackerbau und sind mit den dafür nötigen Schwellenwerten des Schnelltests (Anh. 1 Ziff. 2.1.9d) einverstanden.	Durch diese Anpassung fällt ein Hindernis bei der Umsetzung der vereinfachten Suissebilanz weg. Wir fordern den Bund auf, das zweite, weitaus grössere Hindernis in Form der Futterbilanz für das GMF-Programm, ebenfalls anzupassen, damit die vereinfachte Suissebilanz breit umgesetzt werden kann.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Die Anpassung wird im Sinne der administrativen Vereinfachung grundsätzlich unterstützt. Die Kantone sollen weiterhin autonom bestimmen können, ob die Methode zur Anwendung gelangt oder nicht. Alternativ müsste der Bund ein EDV-Tool in agate.ch zur Verfügung stellen.
Art. 71e und Anhang 1 Ziff. 2.1.9d	Die Einführung dieser Regelung, damit pro Forma von einer administrativen Erleichterung gesprochen werden kann, wird nicht unterstützt!	Von der Befreiung zur Berechnung der Nährstoffbilanz wird nur ein sehr geringer Teil der Betriebe betroffen sein. Ein noch geringerer Teil davon hat Ackerflächen und könnte von diesem Beitrag profitieren. Diese Regelung dient zu einer vermeintlichen administrativen Erleichterung für die Betriebe. Wir unterstützten die Regelung aufgrund der zu geringen Relevanz nicht.
Art. 75a Abs. 4	Ändern: 4 Der Beitrag wird nur ausgerichtet, wenn den Tieren ~~aller Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a~~ der Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a Ziffer 1 bis 4 und Ziffer 6 bis 8, für die kein Weidebeitrag ausgerichtet wird, Auslauf nach Artikel 75 Absatz 1 gewährt wird.	Der Weidebeitrag muss ohne die allgemeine Voraussetzung RAUS für alle gewährt werden. Das gibt den Betrieben mehr Flexibilität und ermöglicht auf Rücksicht auf die Bodenverhältnisse zu nehmen. Insbesondere ist der Beitrag nicht zwingend auch an den Weidegang der Kälber zu binden.
Art. 115h	Streichen: ~~Für Bäume, die vor dem Beitragsjahr 2024 angemeldet wurden, gilt Anhang 4 Ziffer 12.2.5a nicht.~~	Abstände zwischen den Bäumen: Beispiel einer Bestimmung ohne Abschätzung des administrativen Aufwandes. Die Regelung verspricht im ersten Moment einen Vorteil für die Kontrolle und im Rekursverfahren. Doch sie bedeutet, dass die Kantone das Pflanzjahr aller Bäume (im GIS) erfassen müssen und diese Daten über Jahre aktuell halten müssen. Eine schier unmögliche Aufgabe. Gemessen am Mehrwert einer Abstandsregelung in Metern, ist dieser Mehraufwand nicht vertretbar. Die fixe Abstandsregelung vermag auch den

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		örtlichen Gegebenheiten nicht generell gerecht zu werden.
Anhang 1 Ziff. 9.6	Der bisher bestehende zweite Satz «Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen und Düngung sind ab dem vierten Meter zulässig» fehlt und ist in den neuen Text zu übernehmen bzw. in der zukünftigen Formulierung (unabhängig davon, wie diese ausfällt) zu behalten.	Im Text zum Verordnungspaket, Seite 18 steht zu diesem Absatz, dass die Anpassung «…ohne materielle Änderung erfolgt». Diese ist auch bezüglich Düngung und Gewässerschutz zu gewährleisten! Die Einzelstockbehandlung von Problempflanzen und Düngung ab vier Meter muss weiterhin möglich sein.
Anhang 1 Ziff. 9.6 und 9.7	Ändern und Vorschlag Art. 21 Abs. 2 DZV im Wortlaut zu übernehmen: [2] Kein Pufferstreifen ist anzulegen: a. entlang von rechtsgültig ausgeschiedenen Gewässerraumen nach Art. Und dort, wo gemäss darauf verzichtet wurde; b. entlang von noch nicht gemäss Art. 15 Abs. 2 ausgeschiedenen Flächen; c. Wenn rechtlich zweifelhaft ist, ob eine nach Art. 15 Abs. 2 verbindlich ausgeschiedene Fläche Pufferflächen umfasst oder nicht	Es braucht eine Differenzierung der Flachmoore, Trockenwiesen und -weiden sowie Amphibienlaichgebieten. Dafür zuständig ist die kantonale Fachstelle für Naturschutz. Die Ausscheidung eines 6m Pufferstreifens entlang von Inventarflächen ist eine materielle Änderung zur bisherigen Anforderung der DZV. Bisher war keine Minimalbreite festgelegt und es gab dafür keinen Kontrollpunkt. Grundsätzlich ist ein Pufferstreifen mit klarer Mindestbreite zu begrüssen, solange dies nur bei verbindlich ausgeschiedenen Inventaren erfolgt. Die verbindliche Ausscheidung der Inventare und eines Puffers liegt jedoch bei den Kantonen und muss mit einem rechtlichen Gehör für die Betroffenen verbunden sein. Dies stattdessen über die Direktzahlungen zu lösen, ist rechtlich nicht haltbar. Dass Flächen in Pufferzonen zur Aufwertung umgebrochen werden dürfen, begrüssen wir.
Anhang 2 Ziff. 3	Streichen	Dieser Artikel wurde eingeführt als Schafe noch ohne Herdenschutzmassnahmen (ohne ständige Behirtung, ohne Einzäunung und ohne Wolfspräsenz) gealpt wurden. Bei Standweiden neigen Schafe dazu die obersten Alpweiden zu übernutzen. Dadurch fehlt dem Wild Futter in den obersten Lagen. Heute mit vielen Weideunterteilungen und Behirtung macht dieser Artikel wenig Sinn, da die Alpweiden gleichmässiger genutzt werden und der Pflanzenbestand sich

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		durch längere Ruhezeit wieder erholen kann. Zudem sind die Höchstbesätze auf Erträge abgestützt, die durch den stetigen Klimawandel nicht mehr zeitgemäss sind. Untersuchungen und Berechnungen auf Schafalpen im Kanton St.Gallen haben ergeben, dass die Höchstbestände nicht auf den Ertrag der Alpweiden übereinstimmen.
Anhang 2 Ziff. 4.1.10	Im Rahmen von einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepten nach Artikel 47b kann ~~der Kanton dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin eine~~ kann ~~Abweichung~~ von den Ziffern 4.1.4 und 4.1.6 ~~bewilligen~~ abgewichen werden. 4.1. Ständige Behirtung Ziff. 4.1.5. Die Herde ist ununterbrochen behirtet. (wird aufgehoben). Ziff. 4.1.4: Die Aufenthaltsdauer übersteigt im gleichen Sektor beziehungsweise auf der gleichen Weidefläche zwei Wochen nicht und dieselbe Fläche wird frühestens nach vier Wochen wieder beweidet. Ziff. 4.1.6: Die Auswahl und Übernachtungsplätze erfolgt so, dass ökologische Schäden vermieden werden.	Wie bereits unter Art. 47 b ausgeführt, ist auf ein Bewilligungsverfahren zu verzichten.
Anhang 2 Ziff. 4.2.9	Im Rahmen von einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepten nach Artikel 47b kann der Kanton dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin eine Abweichung von Ziffer 4.2.4 bewilligen. 4.2. Umtriebsweide 4.2.4 Dieselbe Koppel wird während höchstens zwei und	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	frühestens wieder nach vier Wochen beweidet	
Anhang 4 Ziff. 2.1.1	Die Bestimmung ist einzuführen. Zudem müssen Kalkdünger zugelassen sein.	Die Präzisierung ist wichtig und sinnvoll. Die Wirkung des Kalks für die Bodenstruktur ist positiv und der Einsatz gewährleistet die Verhinderung von Bodenschäden und Erosion. Bezüglich des generellen Ausschlusses von Kalkdüngern sind zusätzliche Informationen notwendig. Eine Regelung kann dann eingeführt werden, wenn wissenschaftliche Ergebnisse unter Abwägung aller Fakten (und Interessen) zur Verfügung stehen. Sind alle Kalkdünger gemahlen oder gekörnt amphibienschädlich? Im Jura zeigt sich, dass mit Meeralgenkalk die Erosion im Grünland reduziert werden kann, die Artenvielfalt stabilisiert werden kann und die Futtererträge auf tiefem Niveau stabil bleiben.
Anhang 4 Ziff. 7.1.2 und 7.1.4	Wir begrüssen die Einführung der extensiven Mähweidenutzung, wenn – wie vorgesehen – die Kontrollpunkte zur Weide in den Grundkontrollen Gewässerschutz erfüllt werden.	Die Mähweidnutzung in rechtskräftig ausgeschiedenen Gewässerräumen war mit den bisherigen Vorgaben nicht möglich. Es besteht die Gefahr, dass mit der Weidenutzung Böschungen geschädigt werden, Morast und Erosion entsteht. Mit den Kontrollpunkten der Grundkontrollen Gewässerschutz wird kontrolliert, ob dies eintritt.
Anhang 4 Ziff. 12.1.5, 12.1.8 und 12.2.5a	Streichen: ~~12.2.5a Die Distanz zwischen den einzelnen Bäumen muss mindestens betragen:~~ ~~a. Kernobst- und Steinobstbäume, ohne Kirschbäume: 8 m;~~ ~~b. Kirsch-, Nuss- und Kastanienbäume: 10 m.~~	Mit der Dichteregelung in der Qualitätsstufe I und II sowie der Beschreibung, dass die Ertragsfähigkeit gewährleistet sein muss, ist die Regelung aus unserer Sicht genügend und ermöglicht die nötige Flexibilität in der Praxis. Der Kanton St.Gallen SG hat die Mindestabstände in der QII mit 6 m geregelt und hat damit bisher gute Erfahrungen gemacht.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Der bisherige Text muss erhalten bleiben	Mit weiteren Regelungen dieser Art schafft man nur neue Probleme ohne einen zusätzlichen Nutzen. Die Bedingung für den Ersatz des wegfallenden Baumes könnten nicht erfüllbar werden. So würde sich bei einem wegfallenden Baum, der in Qualitätsstufe II zu ersetzen ist, die Frage stellen, ob dieser wieder an der gleichen Stelle platziert werden kann. Je nach Lage des Obstgartens ist ein Ersatz ausserhalb der bestehenden Grenzen aber auch nicht möglich. Abstände zwischen den Bäumen: Beispiel einer Bestimmung ohne Abschätzung des administrativen Aufwandes. Die Regelung verspricht im ersten Moment einen Vorteil für die Kontrolle und im Rekursverfahren. Doch sie bedeutet, dass die Kantone das Pflanzjahr aller Bäume (im GIS) erfassen müssen und diese Daten über Jahre aktuell halten müssen. Gemessen am Mehrwert einer Abstandsregelung in Metern, ist dieser Mehraufwand nicht vertretbar. Die fixe Abstandsregelung vermag auch den örtlichen Gegebenheiten nicht generell gerecht zu werden.
Anhang 4a	Grundsätzlich Zustimmung mit Antrag Forschungsarbeiten zur Weiterentwicklung der Mischung, damit diese beispielsweise auch an regionale Gegebenheiten angepasst werden können, sind zwingend fortzusetzen oder wiederaufzunehmen. Die Einführung ist um ein Jahr zu verschieben. In der Zwischenzeit sind die Inhalte zu diskutieren und zu bereinigen	Siehe auch Bemerkungen zu Art. 71b
Anhang 7 Ziff. 1.6.1 Bst. a	Antrag	Der Beitrag von 400 Franken ist beim Weidesystem ständige Behirtung zu tief und soll im 2024 nicht wieder auf diesen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Der Sömmerungsbeitrag wird aufgrund des festgelegten Normalbesatzes berechnet und beträgt pro Jahr für: a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung ~~400~~ 500 Fr. pro NST	Betrag reduziert werden. Auch ohne die Umsetzung von Herdenschutzmassnahmen deckt der Beitrag den Aufwand an die ständige Behirtung nicht. Für eine gute und nachhaltige Bewirtschaftung des Sömmerungsgebiets ist es sinnvoll, wenn die Herden zusammengelegt werden und im System ständige Behirtung gehalten werden. Dafür muss die Attraktivität des Systems auch in finanzieller Hinsicht erhöht werden.
Anhang 7 Ziff. 1.6.3	Zustimmung	Der Zusatzbeitrag für die Umsetzung betrieblicher Massnahmen zum Schutz der Nutztiere vor Grossraubtieren auf Sömmerungsbetrieben ist wichtig für den Fortbestand der Alpwirtschaft und soll eingeführt werden
Anhang 7 Ziff. 1.6.3 Bst. a	Zustimmung mit **Eventualantrag** Sollte der Beitrag für die ständige Behirtung auf 400 Franken gesenkt werden, soll der Zusatzbeitrag für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen bei Schafen, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung oder in Umtriebsweide auf **350 Franken pro NST** erhöht werden. s	In Gebieten mit hoher Präsenz von Grossraubtieren deckt der Zusatzbeitrag von 250 Franken pro NST den zusätzlichen Aufwand des Herdenschutzes nicht. Wie bereits ausgeführt, kann bei der Umsetzung des Herdenschutzes nicht auf die persönliche Motivation der Bewirtschaftenden gesetzt werden. In Regionen mit Präsenz von Grossraubtieren muss der Herdenschutz umgesetzt werden, wenn die Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe weiterhin bewirtschaftet werden sollen. Aus diesem Grund sind die anfallenden Kosten für die Umsetzung der Herdenschutzmassnahmen vollständig zu decken und dürfen nicht teilweise zu Lasten der Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe gehen. Die Finanzierung des Zusatzbeitrages soll nicht aus dem Agrarbudget erfolgen, sondern mit Geldern aus dem Budget des BAFU gedeckt werden.
Anhang 7 Ziff. 1.6.3. Bst. a	Zustimmung mit Anpassung	Wir unterstützen die Ausrichtung eines Zusatzauftrages für die Umsetzung von Herdenschutzmassnahmen in der Höhe

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Der Zusatzbeitrag für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen wird aufgrund der effektiven Bestossung berechnet und beträgt pro Jahr für: a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung oder in Umtriebsweide 250 Fr. pro NST b. Milchschafe 250 Fr. pro NST c. Ziegen 250 Fr. pro NST ~~d. Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, bis 365 Tage alt. 250 Fr. pro NST~~	von 250 Fr. pro NST für Schafe und Ziegen. Der Zusatzbeitrag für Kälber ist jedoch zurückzustellen.
Anhang 7 Ziff. 2.1.1	Streichen: Auf Kürzungen des Basisbeitrags ist zu verzichten. Der Basisbeitrag soll weiterhin wenigstens 700 Franken betragen.	Anpassungen Basisbeitrag und Produktionserschwernisbeitrag ist abzulehnen. Es darf keine Beitragskürzung auf Vorrat stattfinden. Zuerst ist zu prüfen, ob nach der definitiven Anmeldung an die Produktionssystembeiträge immer noch ein Defizit an finanziellen Mitteln vorhanden ist.
Anhang 7 Ziff. 2.1.2	Ändern: 2.1.2 Für die Dauergrünflächen, die als Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe a, b, c, d oder g bewirtschaftet werden, beträgt der Basisbeitrag ~~300~~ 450 Franken pro Hektare und Jahr.	Der Beitrag ist auf 450 Fr. anzusetzen, um die Beitragsreduktion bei Q1 zu kompensieren.
Anhang 7 Ziff. 3.1.1. Beitragsreduktion QI für extensiv genutzte Wiesen, wenig in-	Auf die Beitragskürzung ist zum jetzigen Zeitpunkt zu verzichten. Die Erhöhung der Beiträge QII wird begrüsst. Wenig inten-	Biodiversitätsbeiträge der Qualitätsstufen QI und QII werden zusammen mit den Vernetzungsbeiträgen und teilweise auch mit den Landschaftsqualitätsbeiträgen als eine Einheit betrachtet. Wird nun die zugrundeliegende Beitragskomponente reduziert, ist der Beitrag für die BFF allenfalls nicht mehr attraktiv genug und wird aufgelöst, obwohl sie für die

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
tensiv genutzte Wiesen, extensive Weiden und Waldweiden sowie für Uferwiesen	siv genutzte Wiesen werden kaum noch gemeldet. Der höhere Anreiz schafft hier möglicherweise eine vermehrte Anmeldung. Eventualantrag: Reduktion der Beiträge für extensiv genutzte und wenig intensiv genutzte Wiesen in allen Zonen um höchstens 150 Fr. / ha Alternativ: Die Summe der Biodiversitätsbeiträge ist <u>nicht</u> zu vermindern. Entweder ist die bisherige Regelung beizubehalten oder die	Vernetzung und die Umsetzung der ökologischen Infrastruktur eine grosse Bedeutung hat. Wir plädieren dafür, die Abstimmung der BFF QI/II-, Vernetzungs- und LQ-Beiträge auf 2026 eingehend zu prüfen und die Beiträge gezielter auf die Umsetzung der Umweltziele Landwirtschaft auszurichten. Unseres Erachtens ist dazu eine Stärkung der Vernetzungsbeiträge unabdingbar. Die Einführung eines finanziellen Anreizes wird erforderlich sein, um die BFF in den Schutz- und Vernetzungsgebieten der ökologischen Infrastruktur zu verdichten. Zu diesem Zweck soll per 2026 eine Verlagerung von den BFF QI in die Vernetzungsbeiträge vorgenommen werden. Wenn jetzt die Summe der Biodiversitätsbeiträge gekürzt wird, kann die erforderliche Umlagerung per 2026 nicht mehr vorgenommen werden. Für die Umsetzung der ökologischen Infrastruktur werden mehr Vernetzungs- und Biodiversitätsbeiträge erforderlich sein und nicht weniger. Zudem muss das Beitragssystem dynamischer gestaltet werden können, um gezielte Anreize setzen zu können. Eventualantrag: In allen Zonen sind die Beiträge nur um 150 Fr. / ha zu senken, um die Differenz zwischen Berg- und Talgebiet nicht noch mehr zu vergrössern. Angesichts der anhaltenden Defizite im Bereich der Biodiversität, insbesondere bei Flächen mit Qualitätsstufe II (vgl. Ergebnisse ALL-EMA), dürfen die Anreize zur Biodiversitätsför-

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>QI-Beiträge werden reduziert und die QII-Beiträge entsprechend erhöht.

Beitrag für wenig intensiv genutzte Wiesen der Qualitätsstufe II näher an Beitrag für Extensiv genutzte Wiesen der Qualitätsstufe II angleichen

Erhöhung des Beitrags für extensiv genutzte Weiden QII.

Beispiel Beiträge:

<table>
<tr><td>1.Extensiv genutzte Wiesen</td><td>QI, Fr./ha und Jahr</td><td>QII, Fr./ha und Jahr</td></tr>
<tr><td>a. Talzone</td><td>780</td><td><s>1920</s> 2220</td></tr>
<tr><td>b. Hügelzone</td><td>560</td><td><s>1840</s> 2140</td></tr>
<tr><td>c. Bergzone I und II</td><td>300</td><td><s>1700</s> 1900</td></tr>
<tr><td>d. Bergzone III und IV</td><td>300</td><td><s>1100</s> 1250</td></tr>
<tr><td>3.wenig intensiv genutzte Wiesen</td><td>QI, Fr./ha und Jahr</td><td>QII, Fr./ha und Jahr</td></tr>
<tr><td>a. Talzone</td><td>300</td><td><s>1540</s> 1690</td></tr>
<tr><td>b. Hügelzone</td><td>300</td><td><s>1470</s> 1620</td></tr>
<tr><td>c. Bergzone I und II</td><td>300</td><td><s>1360</s> 1510</td></tr>
<tr><td>d. Bergzone III und IV</td><td>300</td><td><s>1000</s> 1150</td></tr>
<tr><td>4.Extensive Weiden und Waldweiden</td><td>300</td><td><s>700</s> 1000</td></tr>
</table>
</td><td>derung nicht geschmälert werden. Die vorgesehenen Beitragskürzungen bei den Biodiversitätsförderflächen führen jedoch zu einer Schwächung des Anreizes der Biodiversitätsförderung. Im Vergleich zu den übrigen Direktzahlungen werden die Biodiversitätsbeiträge weniger attraktiv.
Bei einer Umlagerung der QI-Kürzungen auf die QII-Beiträge kann dem in diversen Studien ausgewiesenen Qualitätsmangel der QII-Flächen entgegengewirkt werden.

Die vorgesehene Erhöhung der Beiträge ist ungenügend, um in der Praxis einen Anreiz zu schaffen, wenig intensive Wiesen der Qualitätsstufe 2 zu erhalten und nicht als extensiv genutzte Wiesen anzumelden und zu bewirtschaften.

Strukturreiche extensiv genutzte Weiden weisen eine sehr hohe Biodiversität auf. Der Anreiz über die Direktzahlungen ist jedoch schwach, weshalb der QII-Beitrag für extensiv genutzte Weiden auf 1000 Fr. / ha zu erhöhen ist.</td></tr>
<tr><td>Anh. 7 Ziff. 3.2.1, Bst. a: Vernetzungsbeitrag für BFF-Typ Getreide in weiten Reihen</td><td><u>Antrag:</u>
Wir lehnen den Vernetzungsbeitrag ab, es sei denn, er wird an das Produktionssystem «Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau» geknüpft.</td><td>Es kann nicht sein, dass der BFF-Typ zusätzlich zu den Beiträgen noch einen Vernetzungsbeitrag erhält, ohne dass dafür gesorgt wird, dass keine Pflanzenschutzmittel in die Reihen gelangt, die zur Förderung der Biodiversität gedacht sind und frei von Pflanzenschutzmitteln sein sollten.</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 7 Ziff. 5.8.1 Bst. a	Ändern: a. für die Hauptkulturen inkl. einjähriges Freilandgemüse auf offener Ackerfläche: ~~200~~ 500 Fr. b. b. für Reben 600 Fr.	Wir beantragen eine Vereinfachung von Artikel 71c. Diese Vereinfachung ist ebenfalls bei den Beitragsansätzen vorzunehmen und es ist ein Einheitsbeitrag für die Hauptkulturen inkl. einjähriges Freilandgemüse einzuführen.
Anhang 7 Ziff. 5.13.1	Streichen	Den Beitrag gibt es noch nicht und schon soll der Beitragssatz gekürzt werden! Die längere Nutzungsdauer von Kühen wäre eine eher wirkungsvolle Massnahme zur Erreichung der Klimaziele. Die Kürzung eines Beitrags um die Hälfte zwischen dem Beschluss, den Beitrag einzuführen und dem ersten Umsetzungsjahr, ist stossend.
Anhang 8 Ziff. 2.3a Buchstabe c	Streichung des Zusatzes «Kürzung wird erst vorgenommen, wenn der Mangel nach der Nachfrist weiter besteht».	Solche «Erleichterungen» sind nicht nachvollziehbar. Eine Frist nach der Frist, eine sogenannte Nachfrist, für die Beseitigung von umweltgefährdenden Mängeln ist stossend. Wenn mangelhafte Geräte eingesetzt werden, besteht die Gefahr von Beeinträchtigungen der Umwelt und dies muss Konsequenzen haben, ohne Fristen.
Anhang 8 Ziff. 3.4	Zustimmung	
Anhang 8 Ziff. 3.5	Zustimmung	
Anhang 8 Ziff. 3.7.4 Bst. i	Zustimmung	
Anhang 8 Ziff. 3.7.6	Zustimmung	
Anhang 8 Ziff. 3.7a 1	Antrag Ziff. 3.7a.1 ist wie folgt zu präzisieren:	Auch beim Zusatzbeitrag sollen in Bezug auf den zweiten Wiederholungsfall die gleichen Regeln für die Kürzungen gelten wie bei den Bewirtschaftungsanforderungen für Schafweiden mit ständiger Behirtung oder Umtriebsweide

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Im ersten Wiederholungsfall werden die Kürzungen verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall ist ein Beitragsausschluss die Folge.	(Ziff. 3.7.1). Wenn ein Sömmerungs- oder Gemeinschaftsbetrieb wiederholt die Herdenschutzmassnahmen nicht umsetzt, soll er von diesem Zusatzbeitrag ausgeschlossen werden können. Für solche Fälle müssen die Vollzugsstellen griffige Massnahmen erhalten.
Anhang 8 Ziff. 3.8.1	Antrag Die Kürzungen sind wie folgt anzupassen: c. QII: Nichteinhaltung der Voraussetzungen zum Mulchen zur Weidepflege und zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen (Art. 29 Abs. 4, Art. 58 Abs. 7), **200 Prozent der QII Beiträge der betroffenen Teilfläche** d. QII: Mulchen zur Entbuschung ohne Bewilligung; Nichteinhaltung der Auflagen der Bewilligung zum Mulchen zur Entbuschung (Art. 29 Abs. 6, Art. 58 Abs. 7), **200 Prozent der QII Beiträge der betroffenen Teilfläche**	Ein Mangel beim Mulchen zur Weidepflege und zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen sowie zur Entbuschung wird doppelt gekürzt, einerseits beim Sömmerungsbeitrag (Anhang 8, Ziff. 3.6.3, Buchstaben r und s), andererseits über die BFF-Beiträge in Anhang 8, Ziff. 3.8.2. Beim Mulchen zur Weidepflege und zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen sowie zur Entbuschung (sofern diese unnötige Massnahme überhaupt eingeführt wird) werden im Normalfall nur Teilflächen des Alpperimeters bearbeitet. Bei einem Vergehen ist somit auch nur diese Teilfläche betroffen. Die Kürzung der gesamten BFF QII Beiträge als Folge eines Vergehens auf einer Teilfläche ist unverhältnismässig. Die Kürzungen der BFF QII Beiträge sollen analog Anhang 8, Ziffer 3.8.1, Buchstabe b umgesetzt werden. In Abweichung zu dieser Ziffer soll der Beitrag auf der betroffenen Teilfläche um 200 Prozent gekürzt werden.

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir begrüssen die Teilrevision dieser noch jungen Verordnung aufgrund der gemachten Praxiserfahrungen. Die Vereinfachung der Typologie und die Integration der Projekttypen aus dem AgriQnet-Pilotprojekt erscheinen uns richtig. Besonders zu begrüssen ist die Aufgabe des zu restriktiven Kriteriums des Modellcharakters. Stattdessen soll der Wettbewerb der Ideen gefördert werden. Diesen Schritt erwarten wir gerade auch für die Projekte des Typs «Realisierung neuer Projektideen, einschliesslich der Entwicklung von Prototypen». Dieser Projekttyp erscheint uns besonders geeignet, den Wettbewerb der Ideen in Schwung zu bringen. Das wird nicht gelingen, solange am Kriterium des Modellcharakters festgehalten wird. Es ist zu restriktiv. Aus der landwirtschaftlichen Beratung ist das Phänomen der Pioniere und Nachahmer schon lange bekannt. Trotz besserer Ausbildung und Kenntnisse bei allen Betriebsleitenden, ist das Verhalten der Meinungsführer nach wie vor ein entscheidendes Element für die rasche Verbreitung neuer Ideen und Praktiken. Gerade die relativ niederschwelligen Projekte des Typs «Realisierung neuer Projektideen, einschliesslich der Entwicklung von Prototypen» erscheinen uns dafür besonders geeignet. Die Berichterstattung für mehrjährige Projekte muss vereinfacht werden. Die Projekte dauern höchstens 4 Jahre. Da muss der Aufwand in engen Grenzen bleiben. Eine gangbare Lösung wäre, die Berichterstattung in der Beitragsverfügung des BLW situativ pro Projekt festzulegen. In der gleichen Verfügung sollte auch der Beitrag des Projekts zur Wissensvermittlung situativ pro Projekt geregelt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2	Produktentwicklungen und Anbauversuche zulassen (nicht von der Finanzierung ausschliessen).	Es ist nicht verständlich und nicht zielführend, dass diese Entwicklungen und Versuche ausgeschlossen werden (ausser «kleine» Versuche). Oft entstehen neue Geschäftsmodelle durch erste Produkte und erste Versuche.
Art. 5 Abs. 1 Bst. a	Ändern: a. Sie <u>ist innovativ oder</u> hat auch für Landwirtschaftsbetriebe Modellcharakter, die nicht in der Trägerschaft vertreten sind.	Die Projekte des Typs «Realisierung neuer Projektideen, einschliesslich der Entwicklung von Prototypen» erscheint uns besonders geeignet, den Wettbewerb der Ideen in Schwung zu bringen. Das wird nicht gelingen, solange am Kriterium des Modellcharakters festgehalten wird. Es ist zu restriktiv. Aus der landwirtschaftlichen Beratung ist das Phänomen der Pioniere und Nachahmer schon lange bekannt. Trotz besserer Ausbildung und Kenntnisse bei allen Betriebsleitenden ist das Verhalten der Meinungsführer nach wie vor ein entscheidendes Element für die rasche Verbrei-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		tung neuer Ideen und Praktiken. Gerade die relativ niederschwelligen Projekte des Typs «Realisierung neuer Projektideen, einschliesslich der Entwicklung von Prototypen» erscheinen uns dafür besonders geeignet.
Art. 10	Der Inhalt der Verordnung sollte attraktiv kommuniziert werden. Ein Kommunikationsplan wird erarbeitet und umgesetzt.	Berichterstattung und Kommunikation wird geregelt im Artikel 10, aber erst NACH Abschluss der Projekte. Es sollte eine VORGAENGIGE Kommunikation stattfinden, damit diese Verordnung bekannter wird. Es sollte in Fachzeitschriften, an Veranstaltungen und in den neuen Medien dafür geworben werden, damit alle Interessenten erreicht werden. Gutes Beispiel war die Objektfinanzierung des SBFI bei den Vorbereitungskursen. Mittels eines Kommunikationskonzeptes konnten die Zielgruppen klar erreicht werden.
Art. 10 Abs. 1	Ändern: 1 Die Trägerschaft muss dem BLW nach Ablauf der Unterstützungsperiode einen Schlussbericht und eine Schlussabrechnung einreichen. ~~Bei mehrjährigen Vorhaben nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a und b muss sie zudem periodisch einen Zwischenbericht und eine Zwischenabrechnung einreichen. Es sind die Vorgaben des BLW einzuhalten.~~	Die Berichterstattung für mehrjährige Projekte muss vereinfacht werden. Die Projekte dauern höchstens 4 Jahre. Da muss der Aufwand in engen Grenzen bleiben. Eine gangbare Lösung wäre, die Berichterstattung in der Beitragsverfügung des BLW situativ pro Projekt festzulegen. In der gleichen Verfügung sollte auch der Beitrag des Projektes zur Wissensvermittlung situativ pro Projekt geregelt werden.
Art. 10 Abs. 2 Bst. d (neu)	Bst. d (neu): d. Art und Umfang von Zwischenberichten und Zwischenabrechnungen bei mehrjährigen Vorhaben nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a und b. Diese Berichterstattung ist einfach zu halten.	Die Berichterstattung für mehrjährige Projekte muss vereinfacht werden. Die Projekte dauern höchstens 4 Jahre. Da muss der Aufwand in engen Grenzen bleiben. Eine gangbare Lösung wäre, die Berichterstattung in der Beitragsverfügung des BLW situativ pro Projekt festzulegen. In der gleichen Verfügung sollte auch der Beitrag des Projektes zur Wissensvermittlung situativ pro Projekt geregelt werden.

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Flächen mit Photovoltaikanlagen, oder breiter gefasst, mit Solaranlagen, sind weiterhin von der LN auszuschliessen. Das Charakteristikum solcher Anlagen ist, dass sie ausser dem Standort, keine Verbindung zur landwirtschaftlichen Nutzfläche haben. Davon zu unterscheiden sind Agri-Photovoltaikanlagen. Diese müssen für den Pflanzenbau einen Mehrertrag bringen. Darunter fallen auch Photovoltaikanlagen integriert in oder auf Gewächshäusern. Der Schutz des Kulturlandes und dessen Reservierung für die landwirtschaftliche Nutzung, d.h. die Produktion von Nahrungs- und Futtermittel sowie von Saatgut hat Vorrang. Die Rechtsordnung des Bundes kennt darum die Raumplanung, dessen Kern, den Trennungsgrundsatz, den Schutz aller Flächen mit FFF-Qualität, ein Mindestkontingent an FFF, den Ernährungsplan der wirtschaftlichen Landesversorgung und z.B. auch den Landschaftsschutz.

Der finanzielle Ertrag der Solaranlage wird in der Regel um ein Vielfaches höher sein, als der landwirtschaftliche Ertrag. Wenn eine Solaranlage erstellt wird, spielen die Flächenbeiträge nur noch eine untergeordnete Rolle. Schon deshalb sollten Solaranlagen grundsätzlich von den an die LN gebundenen Beiträge ausgenommen werden. Es stellt sich daher die grundsätzliche Frage, ob sich aktuell eine Änderung von Art. 16 Abs. 1 Bst. f LBV aufdrängt. Eine Änderung der LBV sollte erst in Erwägung gezogen werden, wenn etwas mehr Klarheit darüber besteht, welche Anlagentypen raumplanerisch bewilligt und erstellt werden und wie in der LBV und DZV entsprechend reagiert werden soll.

Wir schlagen zudem eine weitere Änderung im Art. 16 vor. Die landwirtschaftliche Nutzfläche umfasst alle von einem Betrieb landwirtschaftlich genutzten Flächen. Damit die oben erwähnte gesamtbetriebliche Betrachtung möglich ist, müssen alle diese Flächen als LN gelten. Es ist falsch, einzelne Flächen von der LN auszunehmen, bloss, weil für diese Flächen keine Direktzahlungen ausgerichtet werden. Darum ist Art. 16 zu ändern in «beitragsberechtigte landwirtschaftliche Nutzflächen» mit einer (unveränderten) Aufzählung der Flächen, welche eben keine Direktzahlungen erhalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 16 Abs.1 Bst. f 1 Nicht als landwirtschaftliche Nutzfläche gelten: f. Flächen mit Solaranlagen.	Nicht als landwirtschaftliche Nutzfläche gelten: f. Flächen mit Solaranlagen.	Einverstanden, da somit in der RPV und in der LBV der gleiche Begriff «Solaranlage» verwendet wird.
Art. 16 Abs. 5	Der Kanton St.Gallen unterstützt Solaranlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen. Falls die Stromproduktion gegenüber dem landwirtschaftlichen Ertrag überwiegt, ist die Fläche aus der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) zu entlassen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 16	Antrag zusätzliche Änderung: Titel: Art. 16 Beitragsberechtigte landwirtschaftliche Nutzfläche (bbLN) Abs. 1 Nicht als beitragsberechtigte landwirtschaftliche Nutzfläche gelten: Abs. 3: Flächen nach Abs. 1 Bst. d und e zählen zur beitragsberechtigten landwirtschaftlichen Nutzfläche, wenn…	Die landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) umfasst alle Flächen, die ein Betrieb landwirtschaftlich nutzt, unabhängig davon, ob dies eine Fläche in der Bauzone, einem Waffenplatz oder eine nicht angestammte Fläche im Ausland ist. Diese LN ist massgebend, wenn es um die Nährstoffbilanz, das Ausbringen von Hofdüngern, eine Futterbilanz oder die Ausbringung von PSM geht. Davon zu unterscheiden sind die beitragsberechtigten landwirtschaftlichen Nutzflächen (bbLN), welche nicht die ganze LN umfassen. Die Ausschlussgründe sollen unverändert bleiben. Gewisse Flächen von der LN auszunehmen anstatt bloss von der bbLN, ist ein seit Jahren bestehender systematischer Fehler der LBV, der im Hinblick auf die kommenden Anforderungen beim Dünger- und Pflanzenschutzmanagement (Stichwort digiFlux) nun behoben werden muss.
Art. 17 Abs. 4	Streichen	Die Ersterfassung und die jährliche Aktualisierung der nichtangestammten Flächen im Ausland verursacht für die Landwirte und die Kantone einen unnötigen Aufwand. Zudem werden mit der Erfassung dieser Flächen neue Begehrlichkeiten geweckt wie zum Beispiel den Anspruch auf Beiträge. Dies würde wiederum zu Programmierkosten führen. Auf die obligatorische Erfassung ist zu verzichten.
Art. 18a	Ändern in: Die Hauptkultur ist die Kultur, die den Boden während der Vegetationsperiode am längsten beansprucht **oder** spätestens am 1. Juni angelegt ist.	Art. 18a Abs. 1 stellt in sich widersprüchlich dar: Eine Kultur muss nicht zwingend am 1. Juni angebaut sein, um dann gleichzeitig den Boden während der Vegetationszeit am längsten zu bedecken. Flächenmässig bedeutende Beispiele dafür sind (länger dauernde Kultur ist unterstrichen): Karotten nach Frühlingsspinat und, Karotten nach Kunstwiese,

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Alternativ: Art. 18a LBV - Hauptkultur 1 Die Hauptkultur ist die Kultur, die den Boden während der Vegetationsperiode am längsten beansprucht und spätestens am 1. Juni angelegt ist. 2 Ausnahmsweise gilt eine bis spätestens Ende Juni angelegte Kultur als Hauptkultur, sofern diese ordentlich geerntet wird und falls eine der folgenden Anforderungen zutrifft: a. Die Hauptkultur ist eine Ersatzkultur einer Kultur, die aufgrund von Schäden durch höhere Gewalt nach Artikel 106 Absätze 2 Buchstaben f und g sowie 3 DZV1 nach dem 1. Juni umgebrochen werden musste. b. Die Hauptkultur wird nach einer Gründüngung bzw. eine Zwischenkultur angelegt, die am 1. Juni noch vorhanden war.	Mais nach 2 Schnitten Kunstwiese bzw. Zwischenfutter, Kunstwiese-Bohnen-Ansaat Wintergetreide, Kunstwiese nach Winterzwiebeln, etc. Die derzeit bestehende Reglung vom 1. Juni führt dazu, dass im Kanton St.Gallen z.B. Lagerkarotten, die alle nach dem 1. Juni angesät (z.B. nach Kunstwiesen oder Spinat) und auf mehreren hundert Hektaren angebaut werden, als Zwischenkulturen und nicht als Hauptkulturen gelten. Mit den neuen Produktionssystembeiträgen ist die Definition der Hauptkultur (LBV Art. 18) bzw. welche Kultur als Hauptkultur angemeldet wird, relevant für die Erreichung des übergeordneten Ziels des Aktionsplan Pflanzenschutzmittel. Dieser fordert beim Pflanzenschutzmitteleinsatz eine Risikoreduktion von 50 Prozent bis 2027 verglichen mit der Referenzperiode 2012–2015. Die neuen Produktionssystembeiträge «Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen» (DZV Art. 71a), «Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau» (DZV Art. 69) sowie «Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau» (DZV Art. 68) haben zum Ziel, den Produzenten Anreize zu verschaffen, den Pflanzenschutzmitteleinsatz zu reduzieren. Diese Produktionssystembeiträge können nur für Hauptkulturen angemeldet werden. Klar ist, dass der Einfluss des Pflanzenschutzes grösser ist, je länger eine Acker- oder Gemüsekultur auf dem Feld steht (Ausnahme: Mais) und nicht jene, die am oder vor dem 1. Juni angelegt wurde. Dies war mit der bisherigen Handhabung möglich. Mit einer zielführenden Handhabung der Hauptkulturen kann ein wichtiger Beitrag zur Erreichung der Risikoreduktion des Pflanzenschutzmitteleinsatzes bis 2027 geleistet werden. Für Betriebe muss es möglich sein, sich für Produktionssystembeiträge anzumelden. Ansonsten geht auch ein wichtiger Beitrag zur Errichtung der Risikoreduktion

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		des Pflanzenschutzmitteleinsatzes bis ins Jahr 2027 verlo- ren.

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die geltende PGesV ist die totalrevidierte Fassung einer Vorgängerverordnung und erst seit dem 1. Januar 2020 in Kraft. Wir begrüssen, dass die bisherigen Erfahrungen ausgewertet wurden und erkannte Verbesserungspotenziale rasch umgesetzt werden.

Wir begrüssen speziell die Möglichkeit für die kantonalen Pflanzengesundheitsdienste, künftig im Bedarfsfall auch die vorsorgliche Vernichtung fraglicher Ware anordnen zu können. Es handelt sich hier um eine wichtige und trotzdem verhältnismässige Massnahme zur Verhinderung der Einschleppung und Ausbreitung von Quarantäneorganismen. Allerdings müssen die Kriterien, die zur Ergreifung dieser Massnahme berechtigen, präzisiert werden, damit die Massnahme einem Rekurs vor Gericht auch standhält. Sonst würde die anordnende Behörde schadenersatzpflichtig, was die Hürde für die Anordnung der vorsorglichen Vernichtung massiv erhöht.

Die Gefährlichkeit von Ambrosia artemisiifolia (Aufrechtes Traubenkraut) für die menschliche Gesundheit ist bekannt. Eine Bekämpfung ist darum sinnvoll. Diese soll schweizweit einheitlich sein. Die amtliche Überwachung und Bekämpfung von Ambrosia, wie auch von anderen Schadorganismen, welche die Kriterien als «besonders gefährlich» i.S. der PGesV nicht erfüllen, ist nicht in der PGesV zu regeln. Es braucht dafür eine eigene gesetzliche Grundlage im Umweltschutzgesetz.

Die Kantone warten ungeduldig auf diese neue gesetzliche Grundlage. Denn gestützt darauf könnte endlich landesweit wirksame amtliche Bekämpfungsmassnahmen gegen gebietsfremde, invasive Arten ergriffen werden, die zwar den Status «besonders gefährlich» i.S. der PGESV nicht erfüllen, aber dennoch die Umwelt oder den Menschen gefährden.

Die Bekämpfung von Ambrosia wurde nur deshalb in der PGesV geregelt, weil eine ähnliche Regelung im Umweltrecht fehlte und immer noch fehlt. Die Regelungen zu Ambrosia in der PGesV sind daher weiterhin als Übergangslösung zu betrachten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10 Abs. 3	[3]Solange die Diagnose nicht vorliegt, ergreift der zuständige kantonale Dienst angemessene Massnahmen nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben a–d und i. Ergänzen: Der Entscheid über die Angemessenheit der Massnahmen liegt vollständig in der Kompetenz der zuständigen kantonalen Dienste.	Die kantonalen Dienste kennen die lokalen Gegebenheiten und können zusätzlich zur fachlichen Einschätzung auch eine Güterabwägung vornehmen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 110 Abs. 4		Die Kantone warten auf diese neue gesetzliche Grundlage. Denn gestützt darauf könnte landesweit eine wirksame amtliche Bekämpfungsmassnahmen gegen gebietsfremde, invasive Arten ergriffen werden, die zwar den Status «besonders gefährlich» i.S. der PGESV nicht erfüllen, aber dennoch die Umwelt oder den Menschen gefährden.

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüssen die Übernahme der Verordnung (EU) 2019/1009. Die mit den Anpassungen an die neue EU-Verordnung einhergehende Harmonisierung bringt Vereinfachungen für die Zulassung, das Inverkehrbringen sowie auch für den Vollzug. Das angepasste Verordnungsrecht ist kompakter strukturiert im Vergleich mit der heutigen Situation mit zwei Verordnungen, deren Regelungsbereiche sich z. T. überschneiden. Zudem erlaubt die Übernahme der Verordnung (EU) 2019/1009 auch eine Ausweitung der Regulierung auf weitere Produkte, die im bisherigen Düngerrecht nicht oder nicht klar geregelt sind.

Insbesondere wird begrüsst, dass die in der Schweiz geltenden Qualitätsanforderungen bezüglich Schadstoffe beibehalten werden und durch Grenzwerte für weitere Stoffe gemäss der Verordnung (EU) 2019/1009 sowie EU-Grenzwerte für Krankheitserreger für verschiedene PFC ergänzt werden.

Weiter begrüssen wir die Aufnahme von bisher nicht klar geregelten Kultursubstraten als definierte PFC mit zugehörigen Qualitätsanforderungen, sowie die klare Definition von Biostimulanzien.

Ebenfalls begrüsst wird die gehaltsabhängige Festlegung der zulässigen Toleranzen sowie die Anwendbarkeit in Bezug auf negative und positive Abweichungen zum deklarierten Gehalt.

Einwände / Vorbehalte:
Hinsichtlich der Begriffsbestimmungen für die Wirtschaftsakteure (wie Hersteller; Importeur, Gesuchsteller usw.) für die ihnen zugewiesenen Pflichten besteht im vorliegenden Entwurf noch massiver Klärungsbedarf. Insbesondere die Einführung des missverständlichen Begriffes des «Inverkehrbringers», dem in der Folge inkonsistente Aufgaben zugeordnet werden, entstehen Unklarheiten und Zuständigkeitslücken in zentralen Punkten. Besonders bei Düngern, die zum beruflichen oder gewerblichen Eigenbedarf eingeführt werden, würden diverse wichtige Anforderungen nicht verlangt.

Da die Dünger hinsichtlich der produkterechtlichen Anforderungen auch auf der Chemikaliengesetzgebung unterstehen, ist es von zentraler Bedeutung, dass die Begriffe im Düngerrecht weitmöglichst an die Definition «Herstellerin» nach der Chemikalienverordnung angeglichen bzw. ergänzt werden. Der gesamte Verordnungsentwurf ist deshalb diesbezüglich zu überarbeiten. Offenbar werden vermehrt Dünger zu Pflanzenschutzzwecken eingesetzt, z.B. Spurennährstoffdünger mit Kupfer, Biostimulans, usw. Das Zulassungsverfahren für Dünger ist viel einfacher als für Pflanzenschutzmittel. Ersteres sollte nicht zur «Umgehung» des letzteren genutzt werden können. Entsprechend ist hier eine Anpassung zur prüfen.

Im Zuge der Anpassungen an die Verordnung (EU) 2019/1009 werden auch die allgemeinen und produktspezifischen Kennzeichnungsanforderungen übernommen. Wir begrüssen grundsätzlich die in Anhang 3 für die verschiedenen PFC vorgesehenen detailliert angegebenen Kennzeichnungsvorschriften, für den praktischen Vollzug bleibt aber nach wie vor unklar, welche der angegebenen Nährstoffe, Nährstoffformen und Phosphatlöslichkeiten für die jeweiligen PFC verpflichtend zu deklarieren sind. Vor diesem Hintergrund und auch im Hinblick auf den Wechsel zu einer völlig neuen Kategorisierung mit dem Konzept PFC/CMC ist eine Neuauflage der Wegleitung «Kennzeichnung von Düngern» durch das BLW für Vollzugsbehörden wie auch Inverkehrbringer dringend erforderlich. Wir weisen jedoch darauf hin, dass einige Punkte, die insbesondere die Anforderungen in den Anhängen für Lieferanten von Hofdüngern und Substraten betreffen, in der Praxis nicht oder nur schwer umsetzbar sind, zusätzliche Kosten verursachen und keine Verbesserung gegenüber der aktuellen Situation bringen (Deklaration, mineralischen Anteile, Registrierung, QR-Code usw.)

Die Schweiz spezifischen und abweichend von der EU strengeren Vorschriften für Pflanzenkohle (z.B. Beschränkung der Ausbringungsmengen) werden zwar begrüsst, die Ausweitung der Ausgangsmaterialien aus Gründen der Risikominderung jedoch abgelehnt. Zudem fehlt ein System der Kontrolle bzw. Aufzeichnung der Massen- bzw. Nährstoffflüsse (z.B. ISLV oder digiFlux). Bewilligungspflichtig werden nach ersten Einschätzungen aber neu Hofdünger und

Recyclingdünger, die mit Zusätzen wie zum Beispiel Nitrifikationshemmer, Pflanzenkohle usw. behandelt worden sind. Diese Hilfsstoffe können dazu beitragen, die Nährstoffeffizienz beim Einsatz der Hof- und Recyclingdünger zu verbessern und Nährstoffverluste reduzieren. Damit helfen sie auch mit, die vom Bundesrat erlassenen Ziele zur Reduktion der Nährstoffverluste zu erreichen. Mit der Bewilligungspflicht solcher Hilfsmittel wird für deren Einsatz nun eine Hürde erstellt, welche die Einsatzwahrscheinlichkeit deutlich reduzieren. Damit geht auch der positive Nutzen dieser Hilfsmittel verloren. Die Anwendung dieser Hilfsmittel zusammen mit Hof- und Recyclingdüngern darf nicht bewilligungspflichtig sein. Ähnlich einem Pflanzenschutzmittel, dass grundsätzlich für bestimmte Anwendungen und Dosierungen zugelassen ist. Die Ausbringung an sich, ist dann aber dem Anwender übertragen.

Die Aufnahme von Produkten ohne signifikante Nährstoffgehalte, bei denen aber eine günstige Wirkung auf Pflanzen ausgelobt wird, als bewilligungspflichtige PFC 103 (Sonstige Dünger), wird grundsätzlich begrüsst. Sonstige Dünger dürfen ohne Wirknachweis in Verkehr gebracht werden. Das Inverkehrbringen von Produkten, die mit bestimmten Wirkungen beworben werden, ohne diese dokumentieren zu müssen, spricht jedoch gegen den Grundsatz des Täuschungsschutzes. Deshalb muss der als «Kann»-Formulierung vorgeschlagene Hinweis auf der Etikette, dass die Wirksamkeit nicht überprüft wurde, als verpflichtende Vorschrift formuliert werden.

Dünger werden direkt in die Umwelt ausgebracht und sind dementsprechend primär den Umgangsvorschriften nach Umweltschutzgesetz unterstellt. Eine nicht fachgerechte Entsorgung ist mit Risiken für die Umwelt verbunden. Deshalb ist bei den Kennzeichnungsvorschriften der allgemeine Entsorgungshinweis (Hinweis zur Unschädlichmachung und Beseitigung) wieder in die neue Düngerverordnung aufzunehmen.
Die vorgeschlagene einjährige Übergangsfrist für die Registrierung bisher nicht anmeldepflichtiger Dünger erachten wir als nicht realistisch. Angemessen erscheinen uns zwei Jahre. Dagegen ist die vorgesehene Übergangsfrist für das Inverkehrbringen von nach altem Recht angemeldeten oder bewilligten Düngern während der gesamten Gültigkeitsdauer der Anmeldebestätigung bzw. Bewilligung von 10 Jahren (d.h. bis höchstens 31. Dezember 2033) mit der alten Kennzeichnung nicht annehmbar. Die Kategorisierung und die Anpassung der Kennzeichnung gemäss neuem Recht müssen spätestens nach fünf Jahren erfolgen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Begriffsbestimmungen	Die Begriffsdefinitionen im vorliegenden Entwurf sind umfassend zu überarbeiten, mit dem Ziel, eine möglichst grosse Übereinstimmung mit den Definitionen des für Dünger mitgeltenden Chemikalienrechts und eine klarere Zuordnung der einzelnen Akteure zu ihren Pflichten zu erreichen. In der Folge sind diverse Artikel entsprechend anzupassen (siehe insbesondere auch Anträge zu den Artikeln 3 bis 5, 9 und 31).	Die eindeutige und präzise Definition der Akteure ist im Hinblick auf die Zuordnung ihrer Pflichten zentral. Im vorliegenden Entwurf ergeben sich diverse Unklarheiten. Mehrere Pflichten sind nach unserem Verständnis, insbesondere wegen der unkonventionellen Definition des Akteurs des «Inverkehrbringers», nicht korrekt zugordnet.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3–5 Pflichten der Wirtschaftsakteure	Dieses Kapitel ist nach der Überarbeitung der Begriffsdefinitionen für die Akteure (Art. 2) entsprechend nachzuführen. Bei der Formulierung der Pflichten der Akteure sind Formulierungen analog zum Art. 2, die deren Begriffsdefinition betreffen, zu streichen.	Wir begrüssen grundsätzlich die Absicht, die Pflichten der Akteure zentral zusammenzufassen und explizit aufzuführen. Aufgrund der Überarbeitung der Begriffe in Art. 2 werden jedoch Anpassungen erforderlich. Es ist verwirrend, wenn bei den Pflichten der Akteure nochmals Definitionen im Sinn von Art. 2 eingearbeitet werden. Ausserdem besteht das Risiko von Inkonsistenzen.
Art. 3–5 Pflichten der Wirtschaftsakteure	Die Pflichten der Akteure sind um Nachmarktpflichten im Fall von Hinweisen auf Nichtkonformität im Sinn der VO (EU) 2019/2009 zu ergänzen (Art. 6 Abs. (8), Art. 8 Abs. (7) bzw. Art. 9 Abs. (4) der EU- Verordnung).	Der vorliegende Entwurf der Düngerverordnung beabsichtigt eine Annäherung an die europäischen Regelungen für Dünger nach der VO (EU) 2019/2009. Er übernimmt aber wichtige Aspekte der EU-Verordnung nicht. Zur Sicherstellung eines vergleichbaren Sicherheitsniveaus sind auch die wichtigsten entsprechenden Instrumente zu übernehmen.
Art. 9 Abs. 2 Einschränkungen in Bezug auf die Zusammensetzung	Ergänzung von Abs. 2: *[2] Dünger dürfen nur in Verkehr gebracht <u>oder importiert</u> werden, wenn die Qualitätsanforderungen nach Anhang 2.6 der ChemRRV betreffend Schadstoffe und inerte Fremdstoffe erfüllt sind.*	Diese Anforderung muss unabhängig davon gelten, ob der Dünger im Sinn der Definition nach Art. 2 Bst. f in Verkehr gebracht wird. Insbesondere bei Düngern, die zum Eigengebrauch importiert werden, ist es wichtig, dass die Anforderungen der ChemRRV eingehalten werden.
Art. 9 Abs. 3 Einschränkungen in Bezug auf die Zusammensetzung	Ergänzung und Anpassung von Abs. 3: *[3] Düngern dürfen weder Pflanzenschutzmittel <u>oder Wirkstoffe mit einer entsprechenden Funktion</u>, Klärschlamm, ~~Stoffe~~ <u>Materialien</u>, die Arzneimittel enthalten, oder Bestandteile von* Ricinus communis *beigegeben werden.*	Es ist zu erwarten, dass Zusätze zur Erzielung von unzulässigen Wirkungen im Sinn von Pflanzenschutzmitteln nicht in erster Linie als fertige Pflanzenschutzmittel, sondern in Form von Wirkstoffen mit den entsprechenden Wirkungen zu Düngern zugegeben werden. Die Ergänzung entspricht sinngemäss dem Artikel 5a der VO (EU) 2019/1009. Im chemikalienrechtlichen Sinn sind Stoffe einzelne Substanzen. Die vorliegende Formulierung ist deshalb nicht sinnvoll. Es wird stattdessen der Oberbegriff Materialien vor-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		geschlagen, der alle Arten von Stoffen und Gemischen umfasst, die Arzneimittel enthalten könnten.
Art. 9 Abs. 6 Phosphonate	-	Die Beschränkung für Phosphonate wird begrüsst.
Art. 15 Registrierung	-	Die Registrierungspflicht aller nicht bewilligungspflichtigen Dünger im Produktregister (RPC) wird begrüsst.
Art. 16 Änderungen sowie Erlöschen einer Registrierung	-	Die Pflicht zur Nacherfassung von Änderungen im Produktregister (RPC) sowie das Erlöschen der Registrierung bei nicht gemeldeten Änderungen werden begrüsst.
Art. 17 Bst. b	Ändern: Der Begriff «Zwischenstelle» muss klar definiert werden.	Der neue Begriff «Zwischenstelle» muss erläutert oder definiert sein, damit klar ist, was bezüglich der Befreiung von der Registrierpflicht gilt. *(Vernehmlassungstext: Hofdünger, die von einem Betrieb mit Nutztierhaltung direkt an den Endverwender abgegeben werden oder über eine Zwischenstelle laufen, sofern ...*
Art. 18 Verfahren	Ergänzung Abs. 2: *[2] Sie muss spätestens bis vier Wochen nach der erstmaligen Inverkehrbringung oder Einfuhr erfolgen.*	In Übereinstimmung mit der Meldepflicht nach der Chemikalienverordnung (Art. 48 ChemV) sollte vom erstmaligen Inverkehrbringen gesprochen werden. Hier sind auch die registrierungspflichten Einfuhren zu erwähnen.
Art. 20	Artikel ändern, dass Hofdüngerzusätze nicht bewilligungspflichtig sind.	Siehe allgemeine Bemerkungen Bis anhin waren Hofdüngerzusätze explizit von einer Bewilligungspflicht ausgenommen (DüV, Art. 10). Die Streichung dieser Ausnahme kommt daher einer Verschärfung gleich.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 21: Bewilligungspflicht	Antrag: In Art. 21 DüV den neuen Abs. 4 hinzufügen: *«Wer Hof- oder Recyclingdünger übernimmt und abgibt, muss der Behörde jährlich eine Buchhaltung über die übernommenen und abgegebenen Mengen von Stickstoff, Phosphor, Hof- und Recyclingdünger einreichen. Die Bilanz der Zu- und Abgänge muss ausgeglichen sein, die Lagermengen müssen gemeldet und die Abnehmer identifiziert werden.»*	Die Vollzugsbehörde muss überprüfen können, ob die von einem Unternehmen (z. B. Nährstoffpool) übernommenen Hofdünger, die es transportiert, lagert und gegebenenfalls verarbeitet, in der Landwirtschaft verwertet werden (Art. 14 Abs. 2 GSchG) und ob die Gesamtmenge der übernommenen und abgegebenen Nährstoffe ausgeglichen ist (Art. 14 Abs. 4 GSchG). Ein solches Unternehmen hat derzeit keine gesetzliche Verpflichtung, die Behörde zu informieren. Um die Umsetzung von Art. 14 GSchG oder sogar Art. 13 DZV zu ermöglichen, müssen diese Unternehmen verpflichtet werden, die Behörde über die Bewegungen von Hof- und Recyclingdüngern zu informieren und nachzuweisen, dass die Input-Output-Buchhaltung für Nährstoffe und Dünger ausgeglichen ist.
Art. 25 Angaben für das Bewilligungsgesuch	Präzisierung der Angabe «geringe Mengen» in Abs. 7.	Es wird vorgeschlagen, eine Mengenschwelle im Bewilligungsgesuch anzugeben.
Art. 31 Kennzeichnungsanforderungen	Präzisierung in Abs. 1: *[1] Dünger sind von der Herstellerin oder Importeurin vor dem Inverkehrbringen gemäss den Anforderungen in Anhang 3 zu kennzeichnen.*	Es ist klarzustellen, wer für die Kennzeichnung verantwortlich ist und dass Dünger erst eine Kennzeichnung benötigen, wenn sie abgegeben werden.
Art. 31 Kennzeichnungsanforderungen	Ersetzen des Begriffs «Inverkehrbringer» in Absatz 2: *[2] Die ~~Inverkehrbringer~~ Hersteller oder Importeure geben ihren Namen, …*	Die Verantwortung für die rechtskonforme Kennzeichnung ist gemäss Verordnungsentwurf entweder beim Hersteller oder beim Importeur. Deshalb müssen deren Angaben deklariert werden.
Art. 38 Zusammenarbeit der Behörden	Ergänzen von Absatz 2: *[2] Das BLW und die Anmelde- sowie die Beurteilungsstellen im Sinne der ChemV34 stellen einander und den kantona-*	Auch die kantonalen Vollzugsbehörden sind für die Wahrnehmung ihrer Vollzugsaufgaben auf Angaben der involvierten Bundesbehörden angewiesen. Dazu gehören insbeson-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	len Vollzugsbehörden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben…	dere die Angaben über die Registrierungen und Zulassungen von Düngern.
Art. 44 Übergangsbestimmungen	Ändern der Übergangsfrist in Absatz 1 wie folgt: *[1] Dünger, die vor dem 1. Januar 2024 nicht meldepflichtig waren, müssen bis zum 31. Dezember ~~2024~~ 2025 nach den neuen Bestimmungen … registriert werden.*	Die vorgeschlagene einjährige Übergangsfrist für bisher nicht anmeldepflichtige Dünger erachten wir als nicht ausreichend, insbesondere für Hersteller, die keine Erfahrung mit dem Meldetool haben.
Art. 44 Übergangsbestimmungen	Änderung der Übergangsfrist in Absatz 2 und 3 (jeweils erster Satz) im folgenden Sinn: *Dünger, die vor dem 1. Januar 2024 angemeldet bzw. bewilligt wurden, dürfen bis ~~zum~~ 5 Jahre vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Anmeldebestätigung bzw. der Bewilligung in Verkehr gebracht werden. …*	Die vorgeschlagene Übergangsfrist bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer für das Inverkehrbringen von nach altem Recht angemeldeten oder bewilligten Düngern während der gesamten Gültigkeitsdauer der Anmeldebestätigung bzw. Bewilligung würde bedeuten, dass Dünger mit der alten Kennzeichnung noch bis 31. Dezember 2033 rechtskonform auf dem Markt wären. Die langen Übergangsfristen könnten dies begünstigen, indem Änderungen erst im Zuge von Produktkontrollen punktuell festgestellt werden könnten und bei der Mehrheit der entsprechenden sich auf dem Markt befindenden Düngern über einen langen Zeitraum nicht erkannt würden.
Anhang 3 Kennzeichnungsvorschriften	Das BLW erstellt eine Vollzugshilfe zur Kennzeichnung von Düngern gemäss der neuen, an die Verordnung (EU) 2019/1009 angepassten DüV. Vorgeschlagen wird eine Nachführung der bisherigen Wegleitung «Kennzeichnung von Düngern» an die neuen Bestimmungen.	Die Schwierigkeit bei der Umsetzung der Kennzeichnungsanforderungen für Nährstoffe in Düngern besteht nach wie vor in der hohen Regelungsdichte und dem hohen Detaillierungsgrad der Vorschriften. Unklar bleibt in vielen Fällen, was verpflichtend aufgeführt werden muss. Eine an die neuen Bestimmungen angepasste Vollzugshilfe trägt auch zu einer besseren Harmonisierung des Vollzugs bei.
Anhang 3 1 Allgemeine Kennzeichnungsanforderungen	Es ist zu definieren wie die sachgerechte Entsorgung des Produkts (Substrat) nach Beendigung der Anwendung zu erfolgen hat.	Die Entsorgung des Substrats nach Beendigung der Anwendung scheint nicht im Sinne einer Kreislaufwirtschaft / Wiederverwertung zu sein. Anstelle der Entsorgung sollte in Richtung einer fachgerechten Aufarbeitung des Produktes

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Abs. 7		zur Wiederverwendung gearbeitet werden.
Anhang 3 (Art.31) 1 Allgemeine Kennzeichnung	Möglichkeit einer digitalen Produkteetikette. Anstatt physischen Etiketten / Aufdrucke festzuhalten, soll die Möglichkeit bestehen, die Produkteinformationen digital abzurufen. Die könnte mittels eines QR-Codes auf den Verpackungen geregelt werden.	Um flexibel auf Anpassungen am Produkt, durch beispielsweise Rohstoffknappheit reagieren zu können, könnte eine digitale Produkteetikette in Betracht gezogen werden. So müssten vorgedruckte Verpackungen nicht vernichtet werden und durch den Verzicht auf physische Etiketten / Lieferpapiere könnt ebenfalls der Papierverbrauch reduziert werden.
Anhang 4 (Art. 42) Toleranzen PCF4: Kultursubstrat	Erhöhung der Toleranz beim pH-Wert der PFC 4. Die Toleranz von 1 Prozent zum deklarierten pH-Wert soll erhöht werden.	pH-Wertschwankungen sind gerade bei torffreien / reduzierten Substraten oftmals grösser als 1 Prozent. Da künftig der Torfverbrauch in der Schweiz reduziert werden muss, sollte die Gesetzgebung hier auf eine Grundlage schaffen, damit diese neuen Substrate überhaupt produziert und vermarktet werden können.
Bisher fehlender Inhalt	<u>Antrag:</u> Wir vermissen eine längst fällige gesetzliche Regelung betreffend Nährstoffpools (Hofdüngerpools) im Rahmen der Dünger-Verordnung. Es sind Bestimmungen zu folgenden Sachverhalten betreffend Nährstoffpools aufzunehmen: Betriebsbewilligung, Nährstoffbilanzierungspflicht, Informationspflichten, nötige Kontrollen, Regelung des Vollzugs bei kantonsübergreifend tätigen Nährstoffpools etc.	Die vorgeschlagene neue Regelung schafft Transparenz bei den teils grossen Nährstoffflüssen von Abgebern via Nährstoffpools zu Abnehmern und erleichtert die Vollzugsarbeit der Kantone. Weitere Begründungen sind unten bei der Begründung zum Antrag zu Art. 21 zu finden.

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir unterstützen die Ausdehnung der Tierzuchtförderung auf die Schweizer Honigbienenrasse Dunkle Biene (apis mellifera mellifera). Wir gehen davon aus, dass es für die Förderung der Schweizer Imkerei insgesamt ein Förderkonzept gibt.

Finanzhilfen sollten in der Regel 50 Prozent der anrechenbaren Kosten nicht übersteigen. Höhere Ansätze sind zu begründen, so die EFV. Entgegen dem erläuternden Bericht sind wir der Auffassung, dass Art. 3 Abs. 2 keine Begründung im Sinne der EFV bzw. des Subventionsgesetztes ist. Es ist Sache der Züchter, die Lücke zwischen den Eigenmitteln und der Subvention zu schliessen, beispielsweise über Sponsoring oder Crowdfunding. Der Bund soll nicht automatisch in die Lücke springen.

Eine neue Rechtsgrundlage, damit das BLW die von ihm anerkannten Zuchtorganisationen auf seiner eigenen Homepage veröffentlichen darf, erscheint uns unnötig. Die Veröffentlichung ist zum einen durch die Informationspflicht des BLW gegenüber der Öffentlichkeit gegeben. Zum andern kann die Liste der anerkannten Zuchtorganisationen jederzeit gestützt auf das Öffentlichkeitsgesetz eingefordert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 11 Abs. 5	Streichen: ~~5. Das BLW veröffentlicht die Liste der anerkannten Zuchtorganisationen~~	Eine neue Rechtsgrundlage damit das BLW die von ihm anerkannten Zuchtorganisationen auf seiner eigenen Homepage veröffentlichen darf, erscheint uns unnötig. Die Veröffentlichung ist zum einen durch die Informationspflicht des BLW gegenüber der Öffentlichkeit gegeben. Zum andern kann die Liste der anerkannten Zuchtorganisationen jederzeit gestützt auf das Öffentlichkeitsgesetz eingefordert werden.

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir begrüssen die Präzisierung zur Berechnung des Höchstbestandes bei Betriebsgemeinschaften in Art. 5. Die neue Vorschrift bringt mehr Rechtssicherheit. Mit der Änderung von Art. 2 Abs. 3 LBV (Ehepartner können eigenständige Betriebe führen und eine Betriebsgemeinschaft gründen) ist anzunehmen, dass vermehrt Betriebe Wege finden, die Höchstbestände auszudehnen. Es stellt sich grundsätzlich die Frage, ob die Höchstbestandesverordnung (HBV) noch zeitgemäss ist. Zunehmend bestimmen Regelungen aus dem Bau- und Planungsrecht, beispielsweise die Unterscheidung bodenabhängig und innere Aufstockung oder raumrelevante Bestimmungen aus der Umweltgesetzgebung wie beispielsweise die minimalen Abstände für Tierhaltungsanlagen zu Wohngebieten, Standort und die zulässige Grösse einer Tierhaltung bzw. Stallbaute. Die HBV verliert dadurch enorm an Bedeutung und Steuerungskraft.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Bisher fehlender Inhalt	Antrag: Einführung von flankierenden Massnahmen, um Gründungen von Betriebsgemeinschaften (BG) oder Betriebszweiggemeinschaften (BZG) zu erschweren, die einzig dem Zweck dienen, den Tierbestand eines der Betriebe der Gemeinschaft über die Grenzen der einzelbetrieblich geltenden Höchstbestände hinaus zu erhöhen. Ebenso sind nach Auflösung solcher BG oder BZG Massnahmen nötig zur Sicherstellung der Stilllegung oder des Rückbaus von Ställen, die nur im Rahmen der BG oder BZG in Anwendung der HBV erstellt werden konnten.	Es ist nachvollziehbar, dass der Bundesverwaltungsgerichtsentscheid vom 9. Dezember 2020 in der HBV abgebildet werden muss. Wir sehen aber ein gewisses Umgehungspotenzial, dass BG oder BZG nur aus taktischen Gründen gebildet werden könnten, um bereits durch die HBV limitierte Tierbestände weiter aufstocken zu können. Weiter sehen wir als Folge der neuen Praxis mögliche Vollzugsprobleme bei der Auflösung von BG oder BZG, die vorher mittels der neuen HBV-Auslegung ihren Tierbestand ausgedehnt hatten. Wir sehen als Risiko, dass nach der Auflösung die entsprechend gebauten Ställe nicht stillgelegt oder zurückgebaut werden.
Art. 4: Betriebsgemeinschaften und Betriebszweiggemeinschaften	Antrag In Art. 4 folgenden Satz hinzufügen: *«Es gelten die Anforderungen des GSchG und der GSchV.»*.	Die Vorgaben von Art. 14 Abs. 4 und 6 des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) sind, wie in den Erläuterungen unter Ziff. 9.4.4 erwähnt, einer der beiden limitierenden Faktoren (Gewässerschutz- bzw. Raumplanungsgesetzgebung).

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Dem vom Bund vorgeschlagene Systemwechsel, wonach er ab dem 1. Januar 2025 selber eine Direktauszahlung der «Zulagen für die Verkehrsmilch», der «Zulagen für verkäste Milch» (inkl. Schaf- und Ziegenkäse) und der «Zulagen für die Fütterung ohne Silage» vornehmen möchte, sehen wir mit einer gewissen Skepsis entgegen. Zwar erwähnt das BLW in seinem Bericht, dass es bereits seit dem Jahr 2019 monatlich die Verkehrsmilchzulagen an rund 18'000 Milchproduzierende ausrichtet und dass für ihn der Zusatzaufwand gering sei. Die Einmalkosten für die Anpassungen beim EDV-System werden mit Fr. 500'000 und die jährlich wiederkehrenden Kosten mit 15–20 Prozent von Fr. 500'000 angegeben. Zusätzlich muss für die Direktauszahlung der Zulage für verkäste Milch und der Zulage für Fütterung ohne Silage bei der zu Käse verarbeiteten Schaf- und Ziegenmilch ergänzende Aufzeichnungen, Meldungen und Datenaufbewahrungen vorgenommen werden (erläuternder Bericht S. 236). Dies erhöht den administrativen Aufwand. Wir haben gewisse Zweifel, dass die Anpassungen für die Kantone mit keinen Änderungen oder Zusatzaufwände verbunden sind. Vermutlich müssen die Kantone in Zukunft die Bankverbindungen von nicht-direktzahlungsberechtigten Käse produzierenden Schaf- und Ziegenhalter erfasst und im System gepflegt werden. Wir erwarten vom Bund, dass wenn er diesen Systemwechsel macht, dann weder die Kantone noch die betroffenen Milchproduzenten einen administrativen Mehraufwand haben. Aufgrund der zu erwartenden Herausforderungen schlägt die Regierung vor, die Zulage für verkäste Milch wie bisher direkt dem Käsereibetrieb auszuzahlen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2a Abs. 1 zweiter Halbsatz	Streichen: [1] Für Verkehrsmilch, die von Kühen stammt, richtet das BLW den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von 5 Rappen je Kilogramm aus~~, sofern die Milch die Anforderungen erfüllt, die das EDI gestützt auf die LGV6 in den Ausführungsbestimmungen im Bereich der Lebensmittel tierischer Herkunft erlässt~~.	Die Verkäsungszulage wird für verkäste Milch ausgerichtet. Dazu darf nur lebensmitteltaugliche Milch verwendet werden. Was das ist, ist dem Lebensmittelrecht zu entnehmen. Sowohl die Milchproduktions- wie auch die Käsereibetriebe sind Betriebe der Lebensmittelproduktion und unterliegen der Lebensmittelkontrolle. Diese bezieht sich sowohl auf die Räumlichkeiten, die Prozesse wie auch auf die verwendeten Rohstoffe und Hilfsstoffe. Der Zusatz ist unnötig.
Art. 9 Abs. 3	Streichen oder anpassen	Diese Anforderungen scheinen illusorisch und sind zu streichen. Die monatliche Meldung jener Milchmenge pro Milchproduzent, wofür er eine der Zulagen erhält, ist kaum machbar. Der administrative Aufwand ist nicht zumutbar und

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		durch die saisonalen Lieferungen zusätzlich, z.B. Milchkäufer auf Alpen, erschwert. Solange die Milchverwerter der Administrationsstelle diese Daten melden müssen, können sich bewusst oder unbewusst Fehler bei der Datenerfassung und -weitergabe einschleichen, die sich beim betroffenen Landwirt finanziell auswirke können.

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir unterstützen die Erleichterungen, wonach diejenige Person, welche Daten an die TVD übermittelt hat, diese Daten beim Identitas-Support ohne Vorlage eines Begleitdokuments korrigieren lassen darf. Für Korrekturen von Daten durch Drittpersonen muss die Vorweisung eines Begleitdokuments Voraussetzung bleiben.

Die Neuregelung des Datenbezugs durch Dritte, ohne die bisherige Einschränkung auf bestimmte Organisationen, ist zweckmässig. Allerdings halten wir die vorgeschlagenen datenschutzrechtlichen Bestimmungen für zu schwach. Insbesondere ist die generell abstrakte Zustimmung zur Datenweitergabe an Dritte mittels Anerkennung von Statuten oder Zuchtreglementen kein genügender Schutz vor Missbrauch. Bei der Weitergabe von Daten an Dritte auf Gesuch hin, also im Rahmen von Art. 39, soll die Identitas künftig eine minimale Prüfung der Motivationen der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers vornehmen müssen. Der abzuschliessende Vertrag soll minimale datenschutzrechtliche Verpflichtungen enthalten.

Für die Kantone muss der Zugriff auf die TVD-Daten uneingeschränkt und kostenlos sein.

In Artikel 38a Abs. 2 ist es aus unserer Sicht zielführend, wenn auch Equidenhaltende die Einwilligung erteilen können. Dies macht insofern Sinn, dass bei Anfragen von Labelorganisationen in Bezug auf den ÖLN, die Tierhaltenden in der Pflicht sind und bei Ställen mit einer grossen Anzahl Equiden das Einholen der Einwilligung aller Equideneigentümerinnen und -eigentümer sehr umständlich wäre. Mit dieser, von den Kantonen schon oft geforderten Änderung könnte die Qualität der TVD-Daten im Bereich der Equiden stark verbessert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 34	Ändern: (…) können zur Erfüllung ihrer Aufgaben in alle Daten Einsicht nehmen und sie verwenden. Das ist für sie kostenlos und gebührenfrei.	Für die Kantone muss der Zugriff auf die TVD-Daten uneingeschränkt und kostenlos sein.
Art. 38a Abs. 1	Ändern: [1] Wer über die Einwilligung der Tierhalterin oder des Tierhalters verfügt, kann für den angegebenen Bearbeitungszweck in die folgenden Daten der TVD Einsicht nehmen und diese verwenden. Generalklauseln in Statuten, Reglementen oder	Die von der TVD verwalteten Daten sind durchaus sensibel. Nebst vom Datenschutzrecht besonders geschützte Personendaten, können mit Daten der TVD etwa Marksituationen exakt antizipiert und zum Nachteil der meldepflichtigen Personen missbraucht werden. Die Einwilligung zur Einsicht in Daten der TVD via Vereins-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	allgemeinen Geschäftsbedingungen u.ä, genügen als Einwilligung der Tierhalterin oder des Tierhalters nicht:	statuten, Reglementen oder allgemeinen Geschäftsbedingungen einzuholen, versetzen den Tierhalter, die Tierhalterin in ein Dilemma: Entweder verzichtet er auf die Vorteile einer Mitgliedschaft oder einer Geschäftsbeziehung oder er gibt die Kontrolle über seine Daten ab. Das ist mit den Grundsätzen des Datenschutzes nicht vereinbar und muss geändert werden.
Art. 38a Abs. 2	Ändern: 2 Wer über die Einwilligung der Eigentümerin oder des Eigentümers, respektive der Equidenhalterin oder des Equidenhalters verfügt, (…)	Diese Erweiterung, speziell gedacht für Pferdehalterinnen und Pferdehalter in Gemeinschaftsställen, macht insofern Sinn, als bei Anfragen von Labelorganisationen in Bezug auf den ÖLN, die Tierhaltenden in der Pflicht sind und bei Ställen mit einer grossen Anzahl Equiden das Einholen der Einwilligung aller Equideneigentümerinnen und -eigentümer sehr umständlich wäre. Diese Änderung würde die Datenqualität der TVD im Bereich der Equiden stark verbessern.
Art. 39 Abs. 1	Ändern: 1 Die Identitas AG kann auf Gesuch hin Dritten ohne Einwilligung der Betroffenen erlauben, für Zuchtzwecke oder wissenschaftliche Untersuchungszwecke in alle Daten der TVD Einsicht zu nehmen und sie zu verwenden, wenn zwischen dem Gesuchszweck und den beantragten Daten der TVD ein plausibler Zusammenhang besteht und wenn mutmasslich kein Ausbau der Marktmacht zu Lasten der meldepflichtigen Personen erfolgt. Sie entscheidet im Einvernehmen mit dem BLW.	Die Neuregelung des Datenbezugs durch Dritte, ohne die bisherige Einschränkung auf bestimmte Organisationen, ist zweckmässig. Allerdings halten wir die vorgeschlagenen datenschutzrechtlichen Bestimmungen für zu schwach. Insbesondere ist die generell abstrakte Zustimmung zur Datenweitergabe an Dritte mittels Anerkennung von Statuten oder Zuchtreglementen kein genügender Schutz vor Missbrauch. Bei der Weitergabe von Daten an Dritte auf Gesuch hin, also im Rahmen von Art. 39, soll die Identitas künftig eine minimale Prüfung der Motivationen des Gesuchstellers vornehmen müssen. Der abzuschliessende Vertrag soll minimale datenschutzrechtliche Verpflichtungen enthalten.
Art. 39 Abs. 2	Ändern: 2 Beinhaltet das Gesuch nicht anonymisierte Daten oder sind durch die Gesamtheit der verfügbaren Daten Rückschlüsse	Die Neuregelung des Datenbezugs durch Dritte ist zweckmässig. Allerdings halten wir die vorgeschlagenen datenschutzrechtlichen Bestimmungen für zu schwach. Insbesondere ist die Zustimmung zur Datenweitergabe an Dritte mittels Anerkennung von Statuten oder Zuchtreglementen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	auf betroffene Personen möglich, so muss die Identitas AG einen Vertrag mit der Drittperson schliessen. Darin sind mindestens festzuhalten, welchen Erkenntnisgewinn die Untersuchung der TVD-Daten anvisiert sowie minimal einzuhaltende datenschutzrechtliche Bestimmungen. Der Vertrag ist vor der Unterzeichnung dem BLW zur Genehmigung vorzulegen.	kein genügender Schutz vor Missbrauch. Bei der Weitergabe von Daten an Dritte im Rahmen von Art. 39 soll die Identitas künftig eine minimale Prüfung der Motivationen des Gesuchstellers vornehmen müssen. Der abzuschliessende Vertrag soll datenschutzrechtliche Verpflichtungen enthalten. Es sind dies der vereinbarte Zweck des Gesuches bzw. das Untersuchungsziel, wozu die Daten der TVD einen Erkenntnisgewinn beisteuern sollen sowie Hinweise auf die Grundsätze des Datenschutzes und allfällige Sanktionen.

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Begründung für die Höhe des Reduktionsziels ist nicht nachvollziehbar. Das Gleiche gilt für die nun vorgeschlagene Reduktion von 20 Prozent auf 15 Prozent.

Die Berechnung des Reduktionspotenzials ist rein hypothetisch und setzt sich aus Massnahmen zusammen, die teilweise politisch heftig umstritten und noch keineswegs beschlossen sind. Die Abschätzung des Reduktionspotenzials einzelner Massnahmen ist nicht nachvollziehbar. Das Reduktionsziel für Stickstoff wurde infolge der Mo. Gapany 22.3795 (Ziel zur Verringerung von Nährstoffverlusten senken) von 20 Prozent auf neu 15 Prozent für Stickstoff angepasst. Für Phosphor bleibt es unverändert. In den Erläuterungen des BLW wird darauf hingewiesen, dass beim Stickstoff zusätzlich zu den Massnahmen des Bundes 4,8 Prozent der N-Verluste durch die Branche selbst erreicht werden müssen. Mit dem Absenkpfad wurden per 1. Januar 2023 resp. 2024 verschiedene neue Massnahmen zur Verhinderung von Nährstoffverlusten eingeführt, die die Betriebe umsetzen müssen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Neu sollen die Algen einschliesslich Seegras als «nicht biologische Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs» für die Herstellung von Lebensmitteln unter Anhang 3 Teil C erfasst werden. Die Algen sollen dabei nach einem anerkannten nachhaltigen Standard zertifiziert sein. Das Aufführen der Algen unter Anhang 3 Teil C ist nicht zielführend. Stattdessen ist es wichtig, dass die Algen sowie die anderen Aquakulturen künftig in den Geltungsbereich der Bio-Verordnung fallen. In der EU werden die Algen und Aquakulturtiere seit Jahren im Bio-Bereich geregelt (aktuell Verordnung EU 2018/848, früher Verordnung EG 834/2007). In der Schweiz hingegen gibt es dazu nach wie vor nur privatrechtliche Richtlinien von Biolabel-Organisationen. Dies ist nicht ausreichend. Die Bio-Verordnung basiert auf dem Grundsatz der Gleichwertigkeit zur entsprechenden Gesetzgebung der EU. Dieser Grundsatz ist zur Sicherstellung eines hindernisfreien grenzüberschreitenden Warenverkehrs von grosser Bedeutung. Um technische Handelshemmnisse zu vermeiden, ist es nötig, dass die Bio-Bestimmungen der EU für Algen und Aquakulturtiere auch in der Schweiz übernommen und in die Bio-Verordnung sowie Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft integriert werden. Allenfalls müssen dazu die rechtlichen Grundlagen geschaffen werden, damit dies möglich wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anh. 2 (Art. 2): Zugelassene Dünger, Präparate und Substrate	Wir begrüssen die Ergänzung um zurückgewonnenes Struvit und um gefällte Phosphatsalze.	Damit können Recyclingdünger z. B. aus Klärschlammasche eingesetzt werden, was zur besseren Nährstoffversorgung im Biolandbau und zur Schliessung von Nährstoffkreisläufen beiträgt.
Anhang 3 Teil A	Siliciumdioxid E 551 Streichen von Kakaopulver (wie bisher).	Siliciumdioxid E 551 Neu soll der Zusatzstoff E 551 für Bio-Kakaopulver (zur Verwendung in Dosierautomaten) zugelassen werden. Kakaopulver ist ein Kakaoprodukt. Die Verwendung von Siliciumdioxid E 551 ist in Kakaoprodukten gemäss Zusatzstoffverordnung (ZuV) nicht zugelassen (Anhang 3, Teil B Ziffer 5.1 ZuV). Somit darf der Zusatzstoff auch nicht bei Bio-Kakaopulver eingesetzt werden. Es darf nicht zu Diskrepanzen mit der Zusatzstoffverordnung kommen.
Anhang 3 Teil B	Essigsäure E 260 Die Essigsäure als Lebensmittelzusatzstoff im Teil A von Anhang 3 erfassen.	Essigsäure E 260 Die Essigsäure soll neu für die Anwendung aller pflanzlichen Erzeugnissen als Verarbeitungshilfsstoff zugelassen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Wieso wird der Zusatzstoff E 260 nicht (auch) als Lebensmittelzusatzstoff im Teil A erfasst? Dies wäre naheliegender.
Anhang 3 Teil C	Algen einschliesslich Seegras Den Abschnitt zu den Algen inkl. Seegras wie bisher nicht in Anhang 3 Teil C aufführen. Zu den Algen und Aquakulturtieren sind die Bio-Vorschriften der EU in der Bio-Verordnung sowie Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft zu übernehmen. Solange die Übernahme der EU-Vorschriften nicht erfolgt ist, kann evtl. nach Art. 16k Abs. 3 und 4 der Bio-Verordnung vorgegangen werden.	Neu sollen die Algen einschliesslich Seegras als nicht biologische Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs in Anhang 3 Teil C erfasst werden. Dabei sollen die Algen nach einem anerkannten nachhaltigen Standard zertifiziert sein. Einerseits ist nicht klar, was unter «anerkannten nachhaltigen Standards» zu verstehen ist. Der Begriff «nachhaltig» kann breit ausgelegt werden (wie wirtschaftlich, sozial und umweltbezogen). Andererseits macht das Aufführen der Algen in dieser Liste auch sonst keinen Sinn. Es gibt u.a. biologische Algen entsprechend der Verordnung (EU) 2018/848. Anhang 3 Teil C sollte hinsichtlich der Algen mit Anhang V Teil B der Verordnung (EU) 2021/1165 übereinstimmen. In der EU werden nur die Arame-Algen und Hijiki-Algen aufgeführt. Dies entspricht bereits dem aktuellen Anhang 3 Teil C. Das Problem stellt sich in der Schweiz nicht nur bei den Algen, sondern auch bei den Aquakulturtieren. Auch diese können in der Schweiz nur nach privatrechtlichen Richtlinien (wie Knospe) zertifiziert werden. Die einzige Lösung ist, dass die schon seit langem geltenden europäischen Bio-Vorschriften zu den Algen und Aquakulturtieren in das Schweizer Recht übernommen werden. Die Aquakulturen sollten künftig ebenfalls im Geltungsbereich der Bio-Verordnung sein.
Anhang 7 Teil A	Korrektur der Bezeichnungen: 11.3.8 Magnesiumphosphat 11.3.10 Mononatriumphosphat	Die Bezeichnungen werden nicht richtig angegeben.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 12	Anpassung der Spaltenüberschriften in der dritten Tabelle oder Ergänzung der Fusszeile 4. Vorschlag für Ergänzung bei Fusszeile 4: Gemäss *den Sanktionsstufen A bis D* der Weisung des BLW an die Zertifizierungsstellen zur Harmonisierung ihres Vorgehens bei Unregelmässigkeiten im Bereich Bio-Verarbeitung und Handel.	Es geht zu wenig klar hervor, dass in der dritten Tabelle mit den Buchstaben A bis D die Sanktionsstufen gemeint sind. Deshalb sollten entweder die Spaltenüberschriften oder die Fusszeile 4 angepasst werden.

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir lehnen die Aufhebung des Verbots der Einfuhr, der Produktion und des Inverkehrbringens gewisser Wirtspflanzen des Feuerbrands ab. Damit wird einer noch stärkeren Ausbreitung des Feuerbrands Vorschub geleistet und die bisher erreichten Bekämpfungserfolge werden offiziell aufgegeben. Diese Verbote müssen für *Cotoneaster* Ehrh. sowie *Photinia davidiana* Cardot und *Photinia nussia* Cardot weiterhin gelten, nicht zuletzt, weil es sich dabei um gebietsfremde Neophyten handelt. Das Verbot kann somit auch auf die Freisetzungsverordnung abgestützt werden.

Für uns ist es ein Widerspruch: National geltende Pflanzverbote für hochanfällige Wirtspflanzen aufzuheben und gleichzeitig Gebiete mit geringer Prävalenz in verschiedenen Kantonen zu führen, in denen immer noch erfolgreich der Druck des Feuerbrands tief gehalten wird. Die Bekämpfung des Feuerbrands hat über Jahrzehnte viele Ressourcen (finanziell und personell) verschlungen, aber der Aufwand hat sich dennoch gelohnt. Dadurch konnte der Krankheitsdruck auf einem niedrigen Niveau gehalten werden. Und das gilt für Gebiete mit geringer Prävalenz immer noch. Mit der Aufhebung der Anpflanzungsverbote verlieren die Kantone bzw. die Bekämpfungsstrategie von Bund und Kantone ihre Glaubwürdigkeit.

Wir unterstützen den Ausbau der Bekämpfung des Verursachers der Goldgelben Vergilbung der Rebe (Synonym: Flavescence dorée, wissenschaftlicher Name: Grapevine flavescence dorée phytoplasma) durch eine verbesserte Überwachung des Auftretens des Erregers der Schwarzholzkrankheit (Synonym: Bois noir; wissenschaftlicher Name: *Candidatus* Phytoplasma solani Quaglino *et al*.), welcher von Auge nicht unterscheidbare Symptome auf den Reben hervorruft. Die Verbesserte Überwachung des Erregers der Schwarzholzkrankheit soll durch die Ausscheidung von Gebieten mit erhöhter Prävalenz erfolgen, was in der Zuständigkeit der Kantone liegt. Wir begrüssen insbesondere, dass hier das gleiche Konstrukt zur Anwendung gelangen soll, wie es bereits aus der Bekämpfung des Feuerbrands bekannt ist. Was den Kontrollaufwand und die Arbeitslast der Kantone betrifft, so ist dieser deutlich grösser als im erläuternden Bericht ausgeführt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6 Abs. 1	Der zuständige kantonale Dienst kann ***auf Antrag und*** in Absprache mit dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) Gebiete ausscheiden, in denen die Häufigkeit des Auftretens von *Erwinia amylovora* (Burr.) Winsl. *et al.* auf Wirtspflanzen gering gehalten werden soll. ***Die Hoheit über den Entscheid liegt beim zuständigen kantonalen Dienst.***	Die Möglichkeit, auch bei geregelten Nicht-Quarantäneorganismen Gebietsausscheidungen vornehmen zu können, wird begrüsst, jedoch muss dieses Instrument ganz klar von den Kantonen gesteuert werden und nicht vom Bund. Die kantonalen Stellen kennen lokale Gegebenheiten.
Art. 6a	Massnahmen gegen das Auftreten von *Candidatus* Phytoplasma solani 1 Der zuständige kantonale Dienst kann ***auf Antrag und*** in Absprache mit dem BLW Gebiete ausscheiden, in denen die Häufigkeit des Auftretens von *Candidatus* Phytoplasma	Die Möglichkeit, auch bei geregelten Nicht-Quarantäneorganismen Gebietsausscheidungen vornehmen zu können, wird begrüsst, jedoch muss dieses Instrument ganz klar von den Kantonen gesteuert werden und nicht vom Bund. Die kantonalen Stellen kennen lokale Gegebenheiten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	solani Quaglino *et al*. auf Pflanzen von *Vitis* sp. gering gehalten werden soll. ***Die Hoheit über den Entscheid liegt beim zuständigen kantonalen Dienst.***	

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Es handelt sich um eine notwendige Anpassung FMBV an europäisches Recht im Rahmen des Agrarabkommens Schweiz – EU (Bilaterale I). Wir begrüssen die zeitnahe Anpassung. So werden Probleme im grenzüberschreitenden Handel proaktiv klein gehalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	Kanton Graubünden
Adresse / Indirizzo	Amt für Landwirtschaft und Geoinformation Ringstrasse 10 7001 Chur
Datum / Date / Data	31. März 2023

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12) ... 5

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 6

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16) ... 29

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) ... 31

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20) ... 36

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171) ... 38

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ... 39

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341) ... 40

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ... 41

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) ... 42

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) ... 49

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) ... 52

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) ... 53

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) ... 54

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201) ... 55

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) ... 57

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Direktzahlungsverordnung

Grossraubtiere (Sömmerungsbestimmungen)
Allgemein halten wir fest, dass die Änderungen v.a. in der Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft für die Sömmerung den Handlungsbedarf infolge der Präsenz von Grossraubtieren berücksichtigt, wobei folgende wichtige Aspekte zu beachten sind:

- Weitere Möglichkeiten zur Regulierung der Grossraubtierpopulationen als wichtiger Bestandteil des Herdenschutzes bleibt über die Jagdgesetzgebung zwingend notwendig. Damit verbunden ist die Revision der Jagdverordnung gestützt auf das revidierte Jagdgesetz schnellstmöglich anzugehen, damit die Kantone die notwendigen Instrumente rasch erhalten.
- Es muss möglich werden, wenn zusammenhängende Gebiete mit zumutbaren Schutzmassnahmen nicht schützbar sind, in diesen Gebieten Grossraubtiere soweit zu regulieren, als dass eine Bewirtschaftung möglich bleibt.
- Da der Herdenschutz und damit verbunden die enormen Aufwände der Landwirtschaft einzig und alleine der steigenden Präsenz von Grossraubtieren geschuldet sind, fordern wir, dass die zusätzlichen Mittel aus den Budgets des BAFU und nicht aus dem landwirtschaftlichen Zahlungsrahmen finanziert werden.
- Der Zusatzbeitrag Herdenschutz entschädigt die betrieblichen Aufwände eines Betriebes, nicht aber die Aufwände für Material, Herdenschutzhunde, Infrastruktur usw. Wir fordern deshalb, dass die finanzielle Unterstützung der Sofortmassnahmen auch über das Jahr 2023 weitergeführt werden. Dies wird nötig sein, da bei weitem noch nicht alle Betriebe das notwendige Material zur Sicherstellung des Herdenschutzes anschaffen konnten.

3,5 % Biodiversitätsförderflächen auf Ackerfläche (Art. 14 und Art. 55 und Art. 71b DZV)
Im Rahmen der Pa.Iv 19.145 wurden im ÖLN (ökologischer Leistungsnachweis) die Bestimmung eingeführt, dass Betriebe mit mehr als 3 ha offener Ackerfläche in der Tal- und Hügelzone 3,5 % der Ackerfläche in diesen Zonen als BFF ausweisen müssen. Diese Forderung gründet auf Resultate von Studien von Agroscope und ALL-EMA. Die Landwirtinnen und Landwirte gewillt, diese Forderung auch umzusetzen, da sie die Defizite im Bereich BFF in diesen Zonen ebenfalls anerkennen.

Schwierigkeiten bereitet den Landwirtinnen und Landwirten die als BFF auf der Ackerfläche anrechenbaren Nutzungen. Es sind Buntbrachen, Rotationsbrachen, Ackerschonstreifen, Saum auf Ackerfläche, regionsspezifische Biodiversitätsförderflächen, Getreide in weiter Reihe sowie der Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche. Es handelt sich also ausschliesslich um Nutzungen, die explizit auf der offenen Ackerfläche neu angelegt werden müssen. Die Nutzungen müssen regelmässig umgepflügt und neu angesät werden.

Vor mehr als zehn Jahren wurden im Talgebiet des Kantons Graubünden Extensivwiesen auf Ackerland angelegt. Es handelte sich dabei um offene Ackerfläche, die für die Biodiversitätsförderung aus der Produktion genommen wurden. Die Förderung dieser Massnahme erfolgte zusätzlich über die Vernetzung. Diese Extensivwiesen auf Ackerland sind heute etablierte Lebensräume für Bienen, Schmetterlinge, Wildbienen und weitere Nützlinge. Der Unkrautdruck ist sehr klein, da die Flächen mittlerweile ausgemagert sind. Da die Flächen aber mehr als 10 Jahre als BFF ausgeschieden sind, zählen sie nicht mehr zur offenen Ackerfläche, sondern zum Dauergrünland. Diese Flächen können deshalb auch nicht für die Erfüllung der 3,5 % BFF auf der Ackerfläche angerechnet werden. Damit diese Flächen an die 3,5 % BFF auf der Ackerfläche angerechnet würden, müssten die Landwirtinnen und Landwirte die Flächen umpflügen und neu eine anrechenbare Nutzung nach Art. 55 oder Art. 71b DZV anbauen. Wenn die Landwirtinnen und Landwirte tatsächlich so handeln werden, würden wertvolle BFF kurzfristig zerstört, was der Öffentlichkeit nur schwierig zu vermitteln wäre. Ausserdem werden die Landwirtinnen und

Landwirte mit dieser restriktiven Auslegung der Anrechenbarkeit von Flächen benachteiligt, welche schon vor mehr als zehn Jahre proaktiv und auf freiwilliger Basis Massnahmen zugunsten der Biodiversität auf dem Ackerland umgesetzt haben.

Der Kanton Graubünden stellt somit folgenden Antrag: Flächen, die explizit vor mehreren Jahren für die Förderung der Biodiversität aus der Produktion genommen und als BFF angelegt wurden (stillgelegte Ackerflächen, Beispiel Extensivwiesen auf Ackerland) müssen an die 3,5 % BFF auf Ackerfläche angerechnet werden können. Im Vollzug bereitet diese Anpassung der Anrechenbarkeit der BFF an die 3,5 % kaum Schwierigkeiten, da die Flächen im GIS lokalisierbar sind. Ausserdem soll das BLW prüfen, ob weitere BFF-Elemente wie Hecken, Einzelbäume, Feldgehölze oder Windschutzstreifen, die auf der offenen Ackerfläche stehen, an die 3,5 % BFF auf der offenen Ackerfläche angerechnet werden können.

Finanzierung
Zur Finanzierung der Änderungen in der DZV werden die Beitragsansätze für verschiedene Direktzahlungsarten angepasst. Interessant ist, dass die Begründungen zur Senkung oder Erhöhung der einzelnen Beitragssätze nicht mit der fachlichen Begründung für die entsprechende Änderung übereinstimmen. Die Beitragssätze werden teilweise unter rein finanzpolitischen Aspekten angepasst. Das zeigt sich daran, dass bei erst mit dem Verordnungspaket 2022 oder dem Verordnungspaket zur Umsetzung der Pa.Iv. 19.475 (Absenkpfade) eingeführten Beiträgen bereits eine Reduktion der Beitragssätze vorgeschlagen wird. Ein anderes Beispiel ist die vorgeschlagene Kürzung des Beitrages für Langlebigkeit der Kühe. Dieser Beitrag gilt in der Klimastrategie Landwirtschaft und Ernährung als wesentliche Massnahme zur Senkung der Treibhausgase.

Im erläuternden Bericht werden die Anpassungen bei den Beitragsansätzen insbesondere auch mit der hohen Beteiligung beim Tierwohlprogramm Weidebeitrag sowie bei den anderen Produktionssystemen begründet. Diese Aussagen können sich nur auf die Gesuche abstützen, welche den Kantonen im August / September 2022 für das Jahr 2023 gestellt wurden. Dabei handelt es sich aber nicht um gesicherte Daten, d.h. die Programme wurden noch gar nicht auf die Einhaltung der Vorgaben überprüft. Die Beteiligung dürfte erfahrungsgemäss nach den ersten Kontrollen und Datenplausibilisierungen deutlich tiefer sein.

Eine wichtige politische Forderung ist, dass keine finanziellen Mittel vom Berggebiet ins Talgebiet und umgekehrt verschoben werden. Die Reduktion des Basisbeitrages für BFF bei der Versorgungssicherheit, der BFF-Beiträge für QI, der BTS-Beiträge sowie des Beitrages für die Langlebigkeit der Kühe wird gezwungenermassen zur Verschiebung von finanziellen Mitteln vom Berg- ins Talgebiet führen. Die Betriebe im Berggebiet haben einen hohen Anteil an BFF und die Tierhaltung bildet der Schwerpunkt der Produktion. Mit diesen Beitragskürzungen werden die Betriebe im Berggebiet finanziell verlieren, da sie auch in Bezug auf die Beteiligung an den "neuen" Produktionssystemen keine Möglichkeiten haben, da sich diese in erster Linie auf das Tal- und Hügelgebiet ausrichten. Aus diesen Gründen lehnen wir die Reduktion der Beitragsansätze bei den BFF Q1, bei BTS sowie für die Langlebigkeit der Kühe ab.

Milchpreisstützungsverordnung

Bereits an dieser Stelle wird festgehalten, dass die Änderung der Milchpreisstützungsverordnung abgelehnt wird.

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Es besteht keine Notwendigkeit, das Pflichtenheft durch einen weiteren fakultativen Themenbereich zu erweitern. Die Übernahme von EU-Bestimmungen in diesem Bereich ist nicht notwendig und die übrigen Argumentationen sind wenig überzeugend. Wir begrüssen hingegen die Einführung einer Bestimmung, welche bei aussergewöhnlichen klimatischen Vorkommnissen (Trockenheit, langanhaltender Dauerregen, Überschwemmung) oder von behördlichen Anordnungen, z.B. zur (vorsorglichen) Bekämpfung von Tierseuchen wie etwa Weideverbote, kurzfristig und vorübergehend eine Abweichung vom Pflichtenheft zulässt. Diese Regelung trägt dazu bei, die Wertschöpfung aus GUB/GGA auch unter den Bedingungen des Klimawandels beizubehalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7 Abs. 2 Bst. d	Abs. 2 Bst. d streichen ~~d. die Beschreibung des Beitrags der Ursprungsbezeichnung oder der geografischen Angabe zur nachhaltigen Entwicklung.~~	Es besteht keine Notwendigkeit, das Pflichtenheft durch einen weiteren fakultativen Themenbereich zu erweitern. Die Übernahme von EU-Bestimmungen in diesem Bereich ist nicht notwendig und die übrigen Argumentationen sind wenig überzeugend.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Zunächst verweisen wir auf die Bemerkungen und Anträge, die oben unter den allgemeinen Bemerkungen (Seite 3) angebracht wurden:

- **Grossraubtiere (Sömmerungsbestimmungen)**
  Es sind die auf Seite 3 erwähnten Aspekte zu berücksichtigen.
  Weiter wird auf die nachfolgenden Ausführungen zu den Sömmerungsbestimmungen verwiesen.

- **3,5 % Biodiversitätsförderflächen auf Ackerfläche (Art. 14a und Art. 55 und Art. 71b DZV)**
  Es wird beantragt:
  Flächen, die explizit vor mehreren Jahren für die Förderung der Biodiversität aus der Produktion genommen und als BFF angelegt wurden (stillgelegte Ackerflächen, Beispiel Extensivwiesen auf Ackerland) müssen an die 3,5 % BFF auf Ackerfläche angerechnet werden können. Im Vollzug bereitet diese Anpassung der Anrechenbarkeit der BFF an die 3,5 % kaum Schwierigkeiten, da die Flächen im GIS lokalisierbar sind. Ausserdem soll das BLW prüfen, ob weitere BFF-Elemente wie Hecken, Einzelbäume, Feldgehölze oder Windschutzstreifen, die auf der offenen Ackerfläche stehen, an die 3,5 % BFF auf der offenen Ackerfläche angerechnet werden können.

- **Finanzierung**
  Die Reduktion der Beitragsansätze bei den BFF Q1, bei BTS sowie für die Langlebigkeit der Kühe wird abgelehnt.

Sömmerungsbestimmungen

Der Kanton Graubünden hatte in der Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2022 die Einführung eines Zusatzbeitrages für den Herdenschutz gefordert. Wir hatten eine mögliche Systematik in unserer Stellungnahme aufgezeigt. Im vorliegenden Verordnungspaket wurde diese Systematik mehrheitlich übernommen und in der DZV eingebaut, was wir begrüssen. Aufgrund der stetig wachsenden Präsenz von Grossraubtieren (v.a. Rudel) und damit verbunden steigenden Druck auf die Sömmerung steigen die Anforderungen an die Umsetzung der einzelbetrieblichen Herdenschutzmassnahmen von Jahr zu Jahr. Die Umsetzung des Herdenschutzes ist mit enormen Aufwand (technisch, finanziell und personell) verbunden. Dieser Aufwand muss entschädigt sein, wenn die Bewirtschaftung des Sömmerungsgebiets und damit die Offenhaltung der Kulturlandschaft längerfristig sichergestellt werden soll. Aus diesen Gründen ist angezeigt, dass über die DZV der zusätzliche Aufwand, der sich insbesondere in Form von Arbeitsstunden und Personal zusammensetzt, zumindest finanziell zu einem grossen Teil entschädigt wird.

Die Finanzierung des Zusatzbeitrages für den betrieblichen Herdenschutz soll gemäss Vorschlag aus dem Agrarbudget erfolgen. Da diese Massnahmen einzig und alleine infolge der steigenden Präsenz von Grossraubtieren notwendig sind, fordern wir, dass die zusätzlichen Mittel zur Stärkung des Herdenschutzes aus den Budgets des BAFU finanziert werden und dafür eine Budgetumlagerung erfolgt.

Explizit befürworten wir die Bestrebungen, die von der Wolfspräsenz betroffenen Sömmerungsbetriebe bei ihren Überlegungen im Bereich Herdenschutz zu unterstützen. Die Einführung des neuen Zusatzbeitrags zur Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen ist ein erster Schritt in die richtige

Richtung. Da der Druck durch Grossraubtiere nicht nur im Sömmerungs-, sondern zunehmend auch im Talgebiet steigt, müssen für die Zukunft entsprechende Überlegungen gemacht werden. Diese müssen auch das weitere Schicksal der sogenannt nicht zumutbar schützbaren Weiden und der dort ihre Tiere auftreibenden Bewirtschafter umfassen. Ihnen ist eine würdige Perspektive zu bieten.

Wir befürworten den Zusatzbeitrag für Herdenschutzmassnahmen. Es ist ein wichtiges Element für die Sicherstellung der Offenhaltung des Sömmerungsgebiets, v.a. in Gebieten mit einem hohen Druck von Wolfspräsenz. Allerdings darf der Herdenschutz nicht abhängig gemacht werden von der Einteilung der Weiden in zumutbar schützbar und nicht zumutbar schützbar. Die Anforderungen an den Zusatzbeitrag Herdenschutz sind von dieser Einteilung durch die Kantone zu entkoppeln. Das Ergreifen und Umsetzen von Herdenschutzmassnahmen gemäss Art. 10^{quinquies} JSV muss genügen. Die entsprechend nötigen Herdenschutzmassnahmen müssen auf den Einzelbetrieb abgestimmt sein und können aufgrund der Strukturen unterschiedlich sein. Entscheidende Faktoren dafür sind u. a. die Strukturen des Betriebs, Lage und Topografie. Diese Voraussetzung entfällt bei Tierkategorien, wo Null Toleranz gilt, d.h. wo jeder Riss bzw. Verletzung der Tiere zu viel ist, was zur Regulierung führt. Wir verweisen dazu auf die Stellungnahme der KOLAS zu Vernehmlassung zur Teilrevision der Jagdverordnung.

Eine von den kantonalen Vollzugsbehörden geforderte und vom BLW in Aussicht gestellte Anpassung der Direktzahlungsverordnung wurde wie bereits bei der letzten Revision nicht aufgenommen. Aus diesem Grund regen wir erneut die folgende Anpassung an:
Anhang 8 Ziffer 3.10 DZV: Die Sömmerungsbetriebe sind den Ganzjahresbetrieben gleichzustellen und – analog zum ÖLN – die Einhaltung des Tierschutzes als Beitragsvoraussetzung in die Bewirtschaftungsanforderungen für Sömmerungsbetriebe aufzunehmen. Dies, da diese Vorgabe einerseits eine stossende Ungleichbehandlung von Sömmerungs- und Ganzjahresbetrieben darstellt und sie andererseits zu administrativem Mehraufwand für die für den Tierschutz- und den Agrarvollzug zuständigen Behörden führt, da jeder Tierschutzmangel auf einem Sömmerungsbetrieb nur gekürzt werden kann, wenn eine rechtskräftige Verfügung vorhanden ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 21	Zustimmung mit Hinweis	Die Präzisierung kann nachvollzogen werden. Tatsache ist aber, dass die fehlende Aufgabenwahrnehmung im Bereich NHG durch die zuständigen Fachstellen einmal mehr über die DZV und explizit über den ÖLN sichergestellt wird. Damit wird der Vollzug an die Landwirtschaft delegiert und über den Hebel der Kürzungen der Direktzahlungen sichergestellt. Diese Vorgehensweise ist störend. Fachlich kann die Anpassung nachvollzogen werden, nur müsste sie über den Vollzug durch die Naturschutzfachstel-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		len sichergestellt werden, indem die notwendigen Pufferzonen ausgeschieden werden.
Art. 29 Abs. 4	Zustimmung	Die jahrelange Erfahrung des Kantons Graubünden zeigt, dass die Kulturlandschaft im Sömmerungsgebiet alleine mit der Tierhaltung und mit der Weideführung nicht offengehalten werden kann (Klimawandel, Verfügbarkeit von Tieren zur Alpung, Präsenz von Grossraubtieren). Technische Massnahmen sind für die Bekämpfung der Verbuschung notwendig und werden im Kanton Graubünden seit Jahren erfolgreich und schonend eingesetzt. Die Öffnung der DZV, dass Mulchen zur Weidepflege und zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen ohne administrative Hürden möglich ist, wird begrüsst. Die Eingriffe dürfen erst ab dem 15. August erfolgen. Der Termin ist v.a. für den Schutz der Biodiversität verständlich (Absamung der Pflanzen vor dem Eingriff). Dafür dürfen auch artenreiche Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet gemulcht werden. Dies macht Sinn, da diese Flächen vor Verbuschung nicht besser geschützt sind als die restlichen Weiden im Sömmerungsgebiet. Ausserdem sind die artenreichen Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet nicht scharf abgegrenzt, die Flächen können im Laufe der Zeit auch "wandern".
Art. 29, Abs. 5 – 7	Zustimmung	Der Kanton Graubünden hat mit der Massnahme "Räumung einwachsender Wiesen und Weiden" jahrelange Erfahrungen mit dem Mulchen zur Entbuschung und mit den entsprechenden administrativen Vorgaben gesammelt. Im Verlaufe der Zeit wurden über den gesamten Kanton solche Eingriffe bewilligt und unter fachkundlicher Begleitung umgesetzt. Es ist eine zielführende Massnahme, um der Vergandung der

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Kulturlandschaft entgegen zu wirken und damit die Biodiversität auch im Sömmerungsgebiet zu erhalten. Die administrativen Vorgaben sind nachvollziehbar und für die Vollzugsstelle umsetzbar. Wir begrüssen, dass die Vollzugsstelle in Einzelfälle von den Auflagen abweichen kann (Abs. 7), sollte dies aufgrund eines Gutachtens angezeigt sein. Damit kann sichergestellt werden, dass der Eingriff auch die erwartete Wirkung zeigt.
Art. 35 Abs. 1–3	Zustimmung mit Hinweis	Es wird begrüsst, dass der Anteil an Kleinstrukturen sowie der Rückzugstreifen vereinheitlicht wird. Zudem wird als sinnvoll erachtet, dass der Rückzugstreifen auch auf wenig intensiv genutzten Wiesen sowie auf Uferwiesen möglich sein soll. In den Weisungen zu Art. 35. Abs. 2 und 2bis (aufgehoben) wird auf das Merkblatt der Agridea "Kleinstrukturen auf Biodiversitätsförderflächen entlang von Fliessgewässern" hingewiesen. In Art. 35 Abs. 2 werden die möglichen Kleinstrukturen abschliessend aufgezählt. Im Merkblatt sind die Kleinstrukturen jedoch anders bezeichnet bzw. nicht identisch. Im Merkblatt sind auch weitere Elemente wie natürlicherweise entstandene und bewusst geschaffene offene Bodenstellen zur Förderung der Biodiversität, Bäume und Kopfbäume, Hochstauden und Röhrichte; Uferabrisse oder Strukturen zur Förderung von Zielarten aufgeführt. Da die Aufzählung der Kleinstrukturen in Absatz 2 abschliessend ist, muss definiert werden, wie mit den weiteren Elementen gemäss Merkblatt der Agridea umzugehen ist. Das Merkblatt muss aufgrund der Änderungen in Art. 35 aktualisiert werden, wenn es weiterhin Bestandteil der Weisungen der DZV sein soll, was wir sehr begrüssen würden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 47 Abs. 2 Bst. a und 3	Zustimmung	Durch die Einführung des Zusatzbeitrages für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen muss konsequenterweise die Möglichkeit der Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen aufgehoben werden. Die Einführung eines einheitlichen Systems für den Zusatzbeitrag für den Herdenschutz für alle Systeme ist administrativ und kommunikativ einfacher. Die Überführung des Abs. 3 in einem neuen Artikel 47a ist von der Systematik her angezeigt und nachvollziehbar.
Art. 47b Abs. 1	Absatz 1 wie folgt anpassen 1 Für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen wird zum Beitrag nach Artikel 47 ein Zusatzbeitrag für Tiere ausgerichtet, die auf Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben gehalten werden~~, die zumutbar schützbar sind. Als zumutbar schützbar gelten Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe, bei denen der Kanton~~ und die mit Massnahmen gestützt auf Artikel 10^{quinquies} der Jagdverordnung vom 29. Februar 19885 ~~als zumutbar erachtet~~ geschützt werden.	Die Entschädigung des Aufwands für die Umsetzung des einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepts ist angezeigt und ein wichtiges Element für die Sicherstellung der Offenhaltung des Sömmerungsgebiets in Zukunft. **Kriterienliste des BAFU zur Bezeichnung von «nicht zumutbar schützbaren» Alpen (Art. 10^{quinquies} Abs. 2 JSV)** Die Beurteilung der Schützbarkeit von Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe erfolgt gestützt auf die Jagdverordnung. Die Beurteilung der Schützbarkeit aufgrund der Kriterienliste des BAFU darf jedoch keinen Einfluss auf die Umsetzung des Herdenschutzes auf einem Sömmerungsbetrieb haben. Diese Einteilung ist nur im Zusammenhang mit Massnahmen nach Jagdgesetzgebung relevant. Der Zusatzbeitrag Herdenschutz nach DZV unterstützt jedoch auch die Förderung der Weidewirtschaft und die Offenhaltung der Landschaft. Deshalb ist alleine auf den Artikel 10^{quinquies} der Jagdverordnung für die Umsetzung der Herdenschutzmassnahmen abzustellen und der Zusatz in Bezug auf die Schüztbarkeit der Weiden zu streichen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Antrag zur Jagdverordnung	**Jagdverordnung** Die Anpassung der Jagdverordnung gestützt auf das neue Jagdgesetz auf das Jahr 2024 wird auch für den Zusatzbeitrag Herdenschutz entscheidend sein. Wir fordern deshalb bereits an dieser Stelle, dass Artikel 10^{quinquies} Abs, 1 Bst. a der Jagdverordnung mit weiteren Herdenschutzmassnahmen erweitert wird: – Elektrozäune, die vor Grossraubtieren schützen – Herdenschutzhunde – Ständige Behirtung mit eingezäuntem Übernachtungsplatz / Nachtpferch / Nachweide. Die Führung der Herde während des Tages und das Zusammentreiben und einpferchen der Tiere während der Nacht in einem Pferch, der die Tiere vor Angriffen von Grossraubtieren schützt, muss möglich sein und als Herdenschutz ausreichen. Der Mehraufwand dieser Massnahme muss entsprechend auch über den Zusatzbeitrag Herdenschutz abgegolten werden können.
Art. 47b Abs. 2 und Abs. 3	Zustimmung mit Bemerkung zum erläuternden Bericht	Die Aufteilung des Zusatzbeitrages in den verschiedenen Tierkategorien ist korrekt. Insbesondere ist angezeigt, dass auch Milchschafe und Ziegen geschützt werden müssen. Mit der Systematik bleiben die Betriebe flexibel, auch innerhalb Jahresfrist zu reagieren, wenn der Druck von Grossraubtieren steigt und ein einzelbetriebliches Herdenschutzkonzept umzusetzen und durch die Vollzugsstelle bewilligen zu lassen. Es könnte der Vorwurf kommen, das einzelbetriebliche Herdenschutzkonzept sei nicht für Massenvollzug tauglich. Dieses Argument stimmt teilweise. Die grossen Erfahrungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		des Kantons Graubünden mit der Präsenz von Grossraubtieren und im Herdenschutzmanagement zeigen aber, dass es keinen Weg um den einzelbetrieblichen Herdenschutz herum gibt, wenn dieser auch effektiv und effizient sein soll. Herdenschutz ist eine Einzelfallbetrachtung. Unsere Herdenschutzexperten bestätigen jedoch, dass die Erstellung der einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepte durchaus in einer vernünftigen Zeitspanne möglich ist. Auch für die Vollzugsstelle ist die Bewilligung der einzelnen Herdenschutzkonzepte bis zum Start der Sömmerung machbar. Dies selbst für einen grossen Sömmerungskanton wie den Kanton Graubünden. **Bemerkung zum Bericht** Es ist korrekt, dass die Beurteilung, ob eine Alp zumutbar schützbar ist oder nicht, dynamisch ist und unter anderem auch von der Eigeninitiative der Bewirtschaftenden und der wirtschaftlichen Situation abhängig ist. In der Kriterienliste des BAFU zur Bezeichnung von "nicht zumutbar schützbaren" Alpen (Art. 10^{quinquies} Abs. 2 JSV) wird die "persönliche Motivation" gleich wie im erläuternden Bericht aufgeführt. "Persönliche Motivation" ist im Zusammenhang mit der Umsetzung von Herdenschutzmassnahmen wertend. Kein Bewirtschafter setzt freiwillig Herdenschutzmassnahmen um, wenn diese nicht notwendig sind. Aufgrund des Drucks der Grossraubtiere bleibt den Bewirtschaftenden jedoch nichts Anderes übrig. Die Beurteilung, ob eine Alp oder Teile davon zumutbar schützbar sind, sind deshalb in erster Linie auf die Eigeninitiative des Bewirtschaftenden abzustellen.
Art. 47b Abs. 2 Bst. d	Absatz 2 Bst. d streichen ~~d. Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, bis 365~~	Für Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel können keine verhältnismässigen Herdenschutzmassnahmen getroffen werden. Die weitläufigen Weiden im topografisch schwierigen Gelände lassen dies nicht zu. Die Zusatzanforderungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~Tage alt.~~	für Abkalbeweiden (u.a. 2 Litzen Umzäunung) sind Anforderungen aus dem Tierschutz und dadurch nicht Bestandteil dieser Zusatzbeiträge. Die Herdenschutzmassnahmen sind in Art. 10^{quinquies} JSV definiert. Für Grossvieh gibt es keine Herdenschutzmassnahmen, die gesetzlich vorgesehen sind. Damit nehmen wir auch in Kauf, dass der Zusatzbeitrag für Grossviehalpen und -weiden nicht ausgerichtet wird. Der Umfang des potentiell auszurichtenden Zusatzbeitrags wäre auch kaum zu finanzieren.
Art. 47b Abs. 4	Der Absatz ist wie folgt zu präzisieren: Das Herdenschutzkonzept muss aufzeigen, mit welchen betrieblichen und technischen Massnahmen und Vorkehrungen eine oder mehrere Tierkategorien während der Sömmerungszeit vor Grossraubtieren geschützt werden können. Es muss vom Kanton bewilligt werden. *Der Kanton überprüft die Einhaltung des Konzepts im Rahmen der Grundkontrollen auf den Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben.* Hinweis zur Bedeutung des Herdenschutzkonzepts	Es muss präzisiert werden, dass die Umsetzung der einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepte mit den Grundkontrollen gemäss VKKL (SR 910.15) erfolgen und somit mit einem Intervall von acht Jahren. Risikobasierte Kontrollen sind möglich und evtl. auch im Einzelfall nötig, jedoch nicht flächendeckend. Dass Form und Inhalt der einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepte den Kantonen überlassen wird, ist sinnvoll. Die Erfahrung wird die Konzepte im Verlaufe der Zeit in Inhalt, Form und v.a. in der Umsetzung laufend verbessern. Wir fordern, dass die erarbeiteten und umgesetzten Herdenschutzkonzepte für die Beurteilung des Herdenschutzes auf einem Sömmerungsbetrieb in jedem Fall gelten muss, also auch für die Entschädigungen gemäss Jagdverordnung. Das bedeutet, dass im Fall von Rissen auf die Umsetzung des Herdenschutzkonzeptes abgestellt wird und Risse nicht mehr vor Ort beurteilt werden müssen. Wird ein vom Kanton bewilligtes Herdenschutzkonzept auf einem Sömmerungsbetrieb umgesetzt, muss dieser entsprechend auch für die Ent-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		schädigung von Rissen gelten und zwar ohne jeweilige Beurteilung der Geschehnisse vor Ort.
Art. 49 Abs. 3	Zustimmung	Der Zusatzbeitrag wird analog dem Zusatzbeitrag für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen nicht separat verfügt, sondern als Zusatzinformation im Agrarinformationssystem erfasst und abgerechnet. Für die Berechnung der Beiträge kann auf die entsprechenden Tiercodes abgestellt werden. Der Zusatzbeitrag wird somit auf die effektive Bestossung ausbezahlt. Diese Systematik ist einfach im Vollzug und bietet die notwendige Flexibilität für die Bewirtschaftenden und für die Vollzugstellen. Die Gewährung des Zusatzbeitrages auf die effektive Bestossung lässt sich damit begründen, dass die Erfüllung der Anforderungen an den Zusatzbeitrag in erster Linie an der Herdengrösse gebunden ist. Der Sömmerungsbeitrag jedoch, welcher den verfügten Normalbesatz als Grundlage entschädigt, dient der Sicherstellung der Bewirtschaftung der Alp, sozusagen als "Grundbeitrag" für die Offenhaltung aller Weiden und dem Unterhalt der Gebäude usw.
Art. 57 Abs. 4	Zustimmung	Die Möglichkeit die Verpflichtungsdauer von BFF Q1, Q2 und Vernetzungsbeiträge zu synchronisieren, begrüssen wir. Die Kompetenz für die Synchronisation der Verpflichtungsdauer soll explizit den Kantonen überlassen werden. Dies ergibt mehr Flexibilität, im Einzelfall die beste Lösung in der Synchronisation der Verpflichtungsdauer umzusetzen.
Art. 58 Abs. 7	Zustimmung	Die artenreichen Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet sind nicht scharf abgegrenzt, die Flächen können im Laufe der Zeit auch "wandern". Das Mulchen muss auch auf diesen Flächen möglich sein, damit die Weiden gepflegt und

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Problempflanzen zurückgedrängt werden können.
Art. 58 Abs. 10	Zustimmung	Für die Bekämpfung von Problempflanzen braucht es Flexibilität bei den Massnahmen. Deshalb begrüssen wir ausdrücklich die zusätzlichen Kompetenzen, welche die Kantone mit dieser Anpassung erhalten.
Art. 58a Abs. 1	Zustimmung und Bemerkung	Eine klare Regelung wird begrüsst, es müssen aber für alle biogeografischen Regionen Saatmischungen vom BLW zur Verfügung gestellt werden. Es kann nicht sein, dass das BLW Vorgaben zum Anteil Acker-BFF im ÖLN macht und den Einsatz der Saatmischungen regelt, für gewisse biogeografische Regionen keine Saatmischung anbietet.
Art. 58a Abs. 4	Absatz 4 ersatzlos streichen ~~Das BLW kann Änderungen der Zusammensetzung von Saatmischungen für die Anwendung auf einzelnen landwirtschaftlichen Betrieben bewilligen, insbesondere zur besseren Biodiversitätsförderung oder zur Vermeidung von Problemen in der Fruchtfolge.~~	Wir sehen die Notwendigkeit dieser Bestimmung nicht, ausser sie ist für Forschungszwecke bzw. für Praxistests von Saatmischungen gemäss Anhang 4a Buchstabe B notwendig. Ausserdem liegt der Vollzug der DZV in der Kompetenz der Kantone. Warum das BLW einzelbetriebliche Ausnahmebewilligungen für diese Saatmischungen erteilen will, ist nicht nachvollziehbar. Ausserdem stellen sich hier vollzugstechnische Fragen. Wie läuft das Meldeverfahren? Wer kontrolliert diese Ausnahmebewilligungen? Wie ist der Vollzug, wenn die Bedingungen der Ausnahmebewilligung nicht eingehalten werden? Der Fokus soll vielmehr darauf liegen, dass es für alle biogeografischen Regionen zugelassene Saatmischungen für alle BFF-Typen gibt.
Art. 58a Abs. 5	Ergänzung in Weisungen zur DZV	Problempflanzen auf Spenderflächen können bei der Pro-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Bei der Erwähnung der Verwendung von lokalen Heugras- oder Heudruschsaaten von langjährigem Dauergrünland fehlt der Hinweis auf den Problempflanzenbesatz auf der Spenderfläche. Die Spenderfläche darf keine Problemarten beinhalten.	duktion bzw. durch die Verwendung von autochthonem Saatgut rasch zu einer Ausbreitung auf den Empfängerflächen führen, was es mit allen Mitteln zu vermeiden gilt.
Art. 62 Abs. 5	Anpassung Absatz 5 Für Flächen, für die ein Vernetzungsbeitrag ausgerichtet wird, können von den Anforderungen der Qualitätsstufe I abweichende Vorschriften festgelegt werden, wenn dies aufgrund der Zielarten erforderlich ist. Die Vorschriften sind zwischen dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin und dem Kanton schriftlich zu vereinbaren~~, wobei die kantonale Fachstelle für Naturschutz einbezogen werden muss~~.	Die Möglichkeit, im Einzelfall von allen Vorschriften der Qualitätsstufe I abweichen zu können, wird begrüsst und macht Sinn. Bei der Qualitätsstufe I musste bisher nie die kantonale Fachstelle für Naturschutz einbezogen werden. Dies soll auch weiterhin so bleiben. Die Kompetenz für die Festlegung von Abweichungen bei den QI-Flächen soll alleine bei der Landwirtschaft bleiben. Deshalb ist der Nebensatz in Absatz 5 zu streichen.
Art. 71b Abs. 13	Zustimmung	Die Möglichkeit, ein Reinigungsschnitt vornehmen zu können, ist wichtig. Es kann sein, dass die Saatmischung im ersten Jahr nicht richtig aufläuft oder Problempflanzen aufkommen. Ein Schnitt kann hier helfen.
Art. 71c Abs. 1	Zustimmung	Die Entkopplung der einjährigen Gemüse-, Gewürz-, Medizinal- und Beerenflächen von den übrigen Kulturen auf der offenen Ackerfläche wird begrüsst.
Art. 71c Abs. 2 Bst. b	Zustimmung	Die Einhaltung auf 80 % der offenen Ackerfläche gibt den Landwirtinnen und Landwirten mehr Flexibilität und Handlungsspielraum im Anbau und in der Planung von Kulturen. Aus diesem Grund stimmen wir dem Antrag zu.
Art. 71c Abs. 3	Zustimmung, jedoch mit Ergänzung:	Im Weiteren wird auch die Aufhebung der zwingenden Rückführung von Traubentrester unterstützt, da es im Kanton Graubünden Rebbaubetriebe gibt, welche die Trauben in

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Abs. 3 wie folgt ergänzen: Der Beitrag für Reben wird ausgerichtet, wenn gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der Rebfläche begrünt sind. *Nicht an die 70 Prozent angerechnet werden Junganlagen vom 1. bis 3. Standjahr.*	weit entfernte Betriebe zur Verarbeitung abgeben. Eine Rückführung des Tresters wäre sehr aufwendig und kostspielig und reduziert damit die Attraktivität des Programms. Zum Ergänzungsantrag: Bei der Pflanzung von Jungreben kommt es im Herbst, nach dem Roden der zu ersetzenden Rebstöcke, zu einer Bearbeitung der frei werdenden Fläche. Dies dient, dass die über die Jahre, innerhalb der Fahrspur, entstandenen Verdichtungen aufgelockert werden und zur Setzvorbereitung der Jungreben. Dabei wird der Boden umrespektive aufgebrochen mit einem Pflug oder Grupper. Über den Winter kommt es zur Frostgare auf der bearbeiteten Fläche, was die Bodenstruktur zusätzlich auflockert. Nach der Pflanzung der Jungreben wird, um einer Wasserkonkurrenz vorzubeugen, einen 50cm breiten Pflanzstreifen während ca. drei Jahren offengehalten. Im ÖLN gilt für die Jungreben vom 1. bis 3. Standjahr ebenfalls eine Ausnahme in Bezug auf die Begrünung zwischen den Reihen. Die gleiche Ausnahme muss auch für das Programm angemessene Bedeckung des Bodens für die Reben gelten.
Art. 71d Abs. 2 Bst. b	Zustimmung	Die Entkopplung der beiden Programme ermöglicht den Betrieben mehr Handlungsspielraum und reduziert die Administration in Bezug auf die Kontrollen und den Vollzug. Die Koppelung von Programmen in der DZV war neu und nicht erprobt. Es hat sich gezeigt, dass solche Koppelungen sehr aufwendig im Vollzug und in der Kontrolle sind und v.a. nur schwer zu erklären sind.
Art. 71e Abs. 2 und 3	Die Anpassung wird im Sinne der administrativen Vereinfa-	Durch diese Anpassung fällt ein Hindernis bei der Umsetzung der vereinfachten Suisse-Bilanz weg. Wir fordern den Bund auf, das zweite, weitaus grössere Hindernis in Form

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	chung unterstützt. Es wird jedoch beantragt, die Futterbilanz für das GMF-Programm ebenfalls anzupassen.	der Futterbilanz für das GMF-Programm ebenfalls anzupassen, damit die vereinfachte Suisse-Bilanz breit umgesetzt werden kann. Solange die Futterbilanz für das GMF-Programm bestehen bleibt, ist die Attraktivität für die Umsetzung der vereinfachten Suisse-Bilanz durch die Agrarinformationssysteme bescheiden.
Art. 73 Bst. c und d	Bst. c und d sind wie folgt anzupassen: c. Tierkategorien der Ziegengattung 1. weibliche Tiere, über 365 Tage alt, 2. männliche Tiere, über 365 Tage alt, *3 Jungziegen über 180 Tage bis 365 Tage alt,* *4 Zicklein bis 180 Tage alt;* d. Tierkategorien der Schafgattung 1. weibliche Tiere, über 365 Tage alt, 2. männliche Tiere, über 365 Tage alt, *3. Jungschafe über 180 bis 365 Tage,* *4 Lämmer bis 180 Tage alt;*	Auf das Jahr 2024 werden die Tierkategorien für Ziegen und Schafe neu aufgeteilt, da die Tierzahlen für die Berechnung der Direktzahlungen analog dem Rindvieh und den Equiden über die TVD bezogen werden. Es gibt keinen Grund mehr, Tiere unter einem Jahr von den Tierwohlprogrammen auszuschliessen, da die Tiere auf der TVD gemeldet werden müssen. Analog dem Jungvieh und den Kälbern beim Rindvieh sollen auch Schafe und Ziegen unter einem Jahr Tierwohlbeiträge erhalten, wenn sie nach den entsprechenden Anforderungen gehalten werden.
Art. 115g Abs. 2	Zustimmung	
Art. 115h	Zustimmung	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 1, Ziff. 2.1.9d	Zustimmung	Die Festlegung der Grenzwerte für das Programm "effizienter Stickstoffeinsatz im Ackerbau" ist richtig, damit die vereinfachte Berechnung "Suisse-Bilanz" auch für Betriebe, die an diesem Programm teilnehmen, angewendet werden kann. Diese Grenzwerte gehören jedoch nicht in die Bestimmungen des ÖLN, da sie mit dem ÖLN nichts zu tun haben. Sie gehören in die Bestimmungen zum Programm, d.h. in Art. 71e.
Anhang 1, Ziff. 9.6	Zustimmung mit Hinweis	Siehe Bemerkung zu Art. 21.
Anhang 1, Ziff. 9.7	Zustimmung	Ziff. 9.7 erübrigt sich mit der Anpassung bei Ziff. 9.6.
Anhang 2, Ziff. 4.1.5	Zustimmung	Diese Anforderung führte zu mehr Diskussionen und Fragen, als sie bisher nutzte. Wie im erläuternden Bericht richtig festgehalten wird, sind die Anforderungen an die ständige Behirtung in Bezug auf die Präsenz des Hirten und die Weideführung genügend in Ziff. 4.1 definiert. Deshalb kann die Ziff. 4.1.5 ersatzlos gestrichen werden.
Anhang 2, Ziff. 4.1.10	Zustimmung	Bereits heute zeigt sich in den Regionen mit einer hohen Präsenz von Grossraubtieren, in welchen Herdenschutzmassnahmen teilweise auch in unwegsamen Gelände umgesetzt werden müssen, die Anforderungen an die ständige Behirtung nicht zu jedem Zeitpunkt vollständig eingehalten werden können. Dies führt bei den Bewirtschaftenden zu Unsicherheit. Die Vollzugsstellen haben keine Möglichkeiten, die Situationen sinnvoll zu lösen. Die Gewährung von Ausnahmen im Einzefall mit der Bewilligung des einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepts ist deshalb zu begrüssen. Diese Möglichkeit schafft Rechtssicherheit für alle Beteiligte.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 2, Ziff. 4.2.9	Zustimmung	Siehe Begründung zu Anhang 2, Ziff. 4.1.10
Anhang 2, Ziff. 4.2a	Zustimmung	Siehe Begründung zu Art. 47 Abs. 2 Bst. a
Anhang 4, Ziff. 7.1.2 und 7.1.4	Zustimmung	
Anhang 4, Ziff. 12.1.5	Zustimmung mit Bemerkung	Die Absicht ist, die Vorgaben zu klären. Was aber heisst "normale Entwicklung und Ertragsfähigkeit"? Hier braucht es evtl. Hinweise in den Weisungen, da der Vollzug der Bäume schon sehr kompliziert ist und den Betrieben schwierig zu vermitteln ist.
Anhang 4 Ziffer 12.1.8	Ergänzung: … von weniger als 10 m ab dem Stamm zu ***Waldrand****,* Hecken, Feld- und Ufergehölzen …	Waldrand wurde vermutlich gestrichen, weil gemäss Ziffer 12.1.5 künftig die Distanz von Bäumen zum Wald mindestens 10 m betragen muss. Die bestehenden Bäume werden jedoch noch viele Jahre stehen bleiben und für diese muss die Regelung ebenfalls gelten.
Anhang 4, Ziff. 12.2.5a	Zustimmung	Klare Vorgaben helfen im Vollzug der Bäume.
Anhang 4a	Zustimmung mit Bemerkung	Eine Auflistung der Saatgutmischungen (Buchstabe B) wird begrüsst. Buchstabe A ist jedoch in der DZV überflüssig, da die Beurteilung vom BLW vorgenommen wird. Kriterien sollen besser auf der Webseite des BLW publiziert werden (analog Art. 58a, Abs. 3).
Anhang 4a, Ziff. 2.2	Zustimmung mit Hinweis Für den Einsatz von gebietsfremden Arten muss eine abschliessende Risikobeurteilung im Sinne der Sorgfaltspflicht erfolgen.	Eine durch ihren Nutzen gerechtfertigte Verwendung von gebietsfremden Arten allein reicht nicht aus. Es stellt sich die Frage, wie die Risikobeurteilung für den Einsatz von gebietsfremden Arten erfolgt. Sowohl der Verweis auf die FrSV fehlt als auch der statische Hinweis auf die Publikation von 2022 ist heikel, da auch diese Listen gemäss BAFU stetig angepasst werden können.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 6, Buchstabe C, Ziff. 2.2 dritter Satz	Zustimmung	Die Formulierung gibt Rechtssicherheit und dem Vollzug die notwendigen Leitplanken, gewährt aber auch den nötigen Spielraum v.a. in Bezug auf die Deckung der Trockensubstanz über die Weide in den höheren Bergzonen.
Anhang 7, Ziff. 1.6.1 Bst. a	Der Sömmerungsbeitrag wird aufgrund des festgelegten Normalbesatzes berechnet und beträgt pro Jahr für: a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung ~~400~~ 500 Fr. pro NST	Der Beitrag von 400 Franken ist beim Weidesystem ständige Behirtung zu tief und soll im 2024 nicht wieder auf diesen Betrag reduziert werden. Auch ohne die Umsetzung von Herdenschutzmassnahmen deckt der Beitrag den Aufwand an die ständige Behirtung nicht. Für eine gute und nachhaltige Bewirtschaftung des Sömmerungsgebiets ist es sinnvoll, wenn die Herden zusammengelegt werden und im System ständige Behirtung gehalten werden. Dafür muss die Attraktivität des Systems auch in finanzieller Hinsicht erhöht werden. Gerade kleinstrukturierte Alpen sind davon stark betroffen.
Anhang 7, Ziff. 1.6.3 Bst. a	Zustimmung, jedoch mit **Eventualantrag** Sollte der Beitrag für die ständige Behirtung auf 400 Franken gesenkt werden, soll der Zusatzbeitrag für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen bei Ziegen, Milchziegen, Milchschafen und Schafen, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung oder in Umtriebsweide auf **350 Franken pro NST** erhöht werden. s	In Gebieten mit hoher Präsenz von Grossraubtieren deckt der Zusatzbeitrag von 250 Franken pro NST den zusätzlichen Aufwand des Herdenschutzes nicht. Wie bereits ausgeführt, kann bei der Umsetzung des Herdenschutzes nicht auf die persönliche Motivation der Bewirtschaftenden gesetzt werden. In Regionen mit Präsenz von Grossraubtieren muss der Herdenschutz umgesetzt werden, wenn die Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe weiterhin bewirtschaftet werden sollen. Aus diesem Grund sind die anfallenden Kosten für die Umsetzung der Herdenschutzmassnahmen vollständig zu decken und dürfen nicht teilweise zu Lasten der Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe gehen. Es wäre grundsätzlich die bessere Lösung, den Zusatzbeitrag im Verhältnis zum Sömmerungsbeitrag stärker zu gewichten (den Zusatzaufwand verstärkt zu belohnen). Die Finanzierung des Zusatzbeitrages darf nicht aus dem

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Agrarbudget erfolgen, sondern muss mit Geldern aus dem Budget des BAFU gedeckt werden. Eine nachhaltige Budgetumlagerung ist notwendig. Der Zusatzbeitrag Herdenschutz entschädigt die betrieblichen Aufwände eines Betriebes, nicht aber die Aufwände für Material, Herdenschutzhunde, Infrastruktur usw. Wir fordern deshalb, dass die finanzielle Unterstützung der Sofortmassnahmen auch über das Jahr 2023 weitergeführt werden. Dies wird nötig sein, da bei weitem noch nicht alle Betriebe das notwendige Material zur Sicherstellung des Herdenschutzes anschaffen konnten.
Anhang 7, Ziff. 2.2.1	Zustimmung	Die progressive Erhöhung des Produktionserschwernisbeitrags von der Tal- zur Bergzone 4 wird begrüsst. Beitragsverschiebungen vom Berg- ins Talgebiet müssen weitgehend vermieden werden, was mit den weiteren Beitragsanpassungen v.a. bei den tierbezogenen Programmen kaum gegeben sein wird.
Anhang 7, Ziff. 3.1.1, Ziff. 1	Ursprüngliche Beitragshöhe für BFF QI belassen	Die massive Kürzung der BFF QI-Beiträge ist die falsche Signalwirkung. Gerade in den Tal- und Hügelzone wäre es wichtig, dass zumindest Flächen der QI angemeldet werden. Die Betriebe werden lieber intensiv bewirtschaften, wenn der finanzielle Anreiz für QI so tief ist. Gleichzeitig ist das Potential für QII kaum vorhanden. Es besteht die Gefahr für eine Intensivierung. Eine Kürzung der BFF-Beiträge setzt grundsätzlich das falsche Signal. Die Unruhe wegen der 3,5 % Acker-BFF in der Ackerfläche ist schon sehr gross. Die Beiträge sind ein Entscheidungskriterium, welche Flächen in der Nutzung geändert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Die BFF-Beiträge für Q1 und Q2 dürfen insgesamt nicht gekürzt werden. Eine Kürzung dieser Beiträge hätte zur Folge, dass Beiträge vom Berg- ins Talgebiet verschoben werden, was politisch nicht zulässig ist.
Anhang 7, Ziff. 3.1.1 Ziff. 3	Ablehnung	Die Erhöhung der Beiträge QII wird abgelehnt, sofern die Beitragshöhe für BFF Q1 nicht gekürzt wird.
Anhang 7, Ziffer 5.12.4	Die Beiträge sind auf der ursprünglichen Höhe zu belassen. Eventualantrag Falls die finanziellen Mittel für das BTS-Programm tatsächlich nicht ausreichen, soll das Programm Längere Nutzungsdauer von Kühen ersatzlos gestrichen werden.	Das BTS-Programm ist bei den Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter anerkannt und v.a. auch in der Bevölkerung (Steuerzahler) und beim Konsumenten breit akzeptiert. Eine Reduktion der finanziellen Mittel für dieses Programm nur um alle anderen Produktionssysteme finanzieren zu können, lehnen wir ab. Die Begründung im erläuternden Bericht, dass die BTS-Ställe über die Strukturverbesserungsmassnahmen finanziert werden ist richtig, jedoch in diesem Zusammenhang nicht angebracht. Die BTS-Ställe werden bereits seit vielen Jahren über die Strukturverbesserungsmassnahmen unterstützt. Ausserdem sind die BTS-Beiträge gemäss SVV für die Erstellung des Gebäudes, die BTS-Beiträge gemäss DZV für den Betrieb gedacht. Die Beiträge dürfen nicht vermischt werden. Eventualantrag Die Aufteilung des DZ-Budgets auf immer mehr Programme und damit verbunden auf immer mehr Anforderungen lehnen wir ab. Mut zur Lücke führt hier zum Erfolg. Deshalb beantragen wir die Streichung des Programms Längere Nutzungsdauer von Kühen bevor die BTS-Beiträge reduziert werden.
Anhang 7, Ziff. 5.8.1 Bst. a,	Beitrag auf ursprüngliche Höhe belassen.	Dieser Beitrag existiert nicht einmal ein Jahr und soll schon

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Ziff. 2	2. für die übrigen Hauptkulturen auf offener Ackerfläche: ~~200~~ 250 Fr.	gesenkt werden. Das ist unglaubwürdig und wirkt demotivierend, v.a. gegenüber den Landwirtinnen und Landwirten, die sich für das Programm angemeldet und auf dem Betrieb die notwendigen Anpassungen vorgenommen haben. Die Begründung im erläuternden Bericht mit den reduzierten Anforderungen greift zu kurz. Die Anforderungen sind auch mit diesen Anpassungen weiterhin sehr hoch.
Anhang 7, Ziff. 5.13.1	Ursprüngliche Beitragshöhe ist beizubehalten: 5.13.1 Der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen beträgt pro GVE: a. für Milchkühe: zwischen 10 Franken bei durchschnittlich 3 Abkalbungen und ~~100~~ 200 Franken bei durchschnittlich 7 Abkalbungen und mehr; b. für andere Kühe: zwischen 10 Franken bei durchschnittlich 4 Abkalbungen und ~~100~~ 200 Franken bei durchschnittlich 8 Abkalbungen und mehr. **Eventualantrag** Programm streichen und alle Beiträge aus diesem Programm umlagern.	Der Anreiz ist mit dieser Reduktion des Beitrages auf 100 Franken pro GVE extrem klein. Klar müssen die Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter für den Beitrag ausser einer Anmeldung nichts machen. Der Beitrag wird aber auch keine Betriebsleiterin und keinen Betriebsleiter dazu bewegen, die Nutzungsdauer der Kühe zu verlängern. Der Anreiz für eine Verhaltensanpassung fehlt vollständig. **Eventualantrag** Falls die Beitragsreduktion zur Finanzierung der restlichen Produktionssysteme notwendig ist, soll das Programm gänzlich gestrichen werden, da der Anreiz fehlt, die Nutzungsdauer der Kühe anzupassen.
Anhang 8, Ziff. 2.3a Bst. c	Ziff. 2.3a Bst. c streichen ~~Die für die emissionsmindernde Ausbringung von Gülle und~~	Die Bestimmung ist überflüssig, da sie kaum je zur Anwendung kommen wird. Die Unterscheidung zwischen Bst. b und Bst. c ist insofern klar, dass bei Bst. c nur technische Mängel

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~flüssigen Vergärungsprodukten eingesetzten Geräte erfüllen die technischen Voraussetzungen nicht~~ **Eventualantrag**: Nachfrist streichen Kürzung wird erst vorgenommen, wenn der Mangel nach der Nachfrist weiter besteht	gekürzt werden, das Gerät aber mehrheitlich die Anforderungen der emissionsmindernden Ausbringung erfüllt. Bei der Kontrolle müsste festgestellt werden, dass das Gerät somit technische Mängel aufweist und damit die Kriterien gemäss Vollzugshilfe Nährstoff und Verwendung von Düngern nicht erfüllt. Diese Kriterien könnten anlässlich einer Kontrolle nur durch eine Vorführung des Geräts überhaupt überprüft werden. Zu einer Gerätevorführung wird es bei einer Kontrolle nie kommen. Und wenn der Kontrolleur genau zum Zeitpunkt auf dem Betrieb steht, wenn die Landwirtin resp. der Landwirt beim Gülle austragen ist, ist grosser Zufall. Somit dürften kaum je Kürzungen unter Ziff. 2.3a Bst. c erfolgen. Eventualantrag Sollte doch jemals ein Mangel im technischen Bereich festgestellt werden, muss dieser ohne Nachfrist gekürzt werden können. Eine Nachfrist zu erteilen ist im Hinblick auf die Auswirkungen des Mangels administrativer Blödsinn.
Anhang 8, Ziff. 3.4	Zustimmung	
Anhang 8, Ziff. 3.5	Zustimmung	
Anhang 8, Ziff. 3.7.4 Buchstabe i	Zustimmung	
Anhang 8, Ziff. 3.7.6	Zustimmung	
Anhang 8, Ziff. 3.7a	Antrag	Auch beim Zusatzbeitrag sollen in Bezug auf den zweiten Wiederholungsfall die gleichen Regeln für die Kürzungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Ziff. 3.7a.1 ist wie folgt zu präzisieren: Im ersten Wiederholungsfall werden die Kürzungen verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall ist ein Beitragsausschluss die Folge.	gelten wie bei den Bewirtschaftungsanforderungen für Schafweiden mit ständiger Behirtung oder Umtriebsweide (Ziff. 3.7.1). Wenn ein Sömmerungs- oder Gemeinschaftsbetrieb wiederholt die Herdenschutzmassnahmen nicht umsetzt, soll er von diesem Zusatzbeitrag ausgeschlossen werden können. Für solche Fälle müssen die Vollzugsstellen griffige Massnahmen erhalten.
Anhang 8, Ziff. 3.8.1	Antrag Die Kürzungen sind wie folgt anzupassen: c. QII: Nichteinhaltung der Voraussetzungen zum Mulchen zur Weidepflege und zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen (Art. 29 Abs. 4, Art. 58 Abs. 7), **200 % der QII Beiträge der betroffenen Teilfläche** d. QII: Mulchen zur Entbuschung ohne Bewilligung; Nichteinhaltung der Auflagen der Bewilligung zum Mulchen zur Entbuschung (Art. 29 Abs. 6, Art. 58 Abs. 7), **200 % der QII Beiträge der betroffenen Teilfläche**	Ein Mangel beim Mulchen zur Weidepflege und zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen sowie zur Entbuschung wird doppelt gekürzt, einerseits beim Sömmerungsbeitrag (Anhang 8, Ziff. 3.6.3, Buchstaben r und s, andererseits über die BFF-Beiträge in Anhang 8, Ziff. 3.8.2. Beim Mulchen zur Weidepflege und zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen sowie zur Entbuschung werden im Normalfall nur Teilflächen des Alpperimeters bearbeitet. Bei einem Vergehen ist somit auch nur diese Teilfläche betroffen. Die Kürzung der gesamten BFF QII Beiträge als Folge eines Vergehens auf einer Teilfläche wird vor einem Gericht kaum standhalten. Die Kürzungen der BFF QII Beiträge sollen analog Anhang 8, Ziffer 3.8.1, Buchstabe b umgesetzt werden. In Abweichung zu dieser Ziffer soll der Beitrag auf der betroffenen Teilfläche um 200 % gekürzt werden.
Anhang 8, Ziff. 3.8.2	Zustimmung	

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüssen die Teilrevision dieser noch jungen Verordnung aufgrund der gemachten Praxiserfahrungen. Allerdings erscheint sie uns zu wenig mutig. Die Vereinfachung der Typologie und die Integration der Projekttypen aus dem AgriQnet-Pilotprojekt erscheinen uns richtig. Besonders zu begrüssen ist die Aufgabe des zu restriktiven Kriteriums des Modellcharakters. Stattdessen soll der Wettbewerb der Ideen gefördert werden. Diesen Schritt erwarten wir gerade auch für die Projekte des Typs «Realisierung neuer Projektideen, einschliesslich der Entwicklung von Prototypen». Dieser Projekttyp erscheint uns besonders geeignet, den Wettbewerb der Ideen in Schwung zu bringen. Das wird nicht gelingen, solange am Kriterium des Modellcharakters festgehalten wird. Es ist zu restriktiv. Aus der landwirtschaftlichen Beratung ist das Phänomen der Pioniere und Nachahmer schon lange bekannt. Trotz besserer Ausbildung und Kenntnisse bei allen Betriebsleitenden ist das Verhalten der Meinungsführer nach wie vor ein entscheidendes Element für die rasche Verbreitung neuer Ideen und Praktiken. Die Berichterstattung für mehrjährige Projekte muss vereinfacht werden. Die Projekte dauern maximal vier Jahre. Da muss der Aufwand in engen Grenzen bleiben. Eine gangbare Lösung wäre, die Berichterstattung in der Beitragsverfügung des BLW situativ pro Projekt festzulegen. In der gleichen Verfügung sollte auch der Beitrag des Projektes zur Wissensvermittlung situativ pro Projekt geregelt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2	Produktentwicklungen und Anbauversuche zulassen (nicht von der Finanzierung ausschliessen).	Es ist nicht verständlich und nicht zielführend, dass diese Entwicklungen und Versuche ausgeschlossen werden (ausser "kleine" Versuche). Oft entstehen neue Geschäftsmodelle durch erste Produkte und erste Versuche.
Art. 5 Abs. 1 Bst. a	a. Sie ist auch für Landwirtschaftsbetriebe ~~Modellcharakter~~ innovativ, die nicht in der Trägerschaft vertreten sind.	Die Projekte des Typs «Realisierung neuer Projektideen, einschliesslich der Entwicklung von Prototypen» erscheint uns besonders geeignet, den Wettbewerb der Ideen in Schwung zu bringen. Das wird nicht gelingen, solange am Kriterium des Modellcharakters festgehalten wird. Es ist zu restriktiv. Aus der landwirtschaftlichen Beratung ist das Phänomen der Pioniere und Nachahmer schon lange bekannt. Trotz besserer Ausbildung und Kenntnisse bei allen Betriebsleitenden, ist das Verhalten der Meinungsführer nach

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		wie vor ein entscheidendes Element für die rasche Verbreitung neuer Ideen und Praktiken. Gerade die relativ niederschwelligen Projekte des Typs «Realisierung neuer Projektideen, einschliesslich der Entwicklung von Prototypen» erscheinen uns dafür besonders geeignet.
Art 10	Hinweis Der Inhalt der Verordnung sollte attraktiv kommuniziert werden. Ein Kommunikationsplan wird erarbeitet und umgesetzt.	Berichterstattung und Kommunikation wird geregelt im Artikel 10, aber erst NACH Abschluss der Projekte. Es sollte eine vorgängige Kommunikation stattfinden, damit diese Verordnung bekannter wird. Es sollte in Fachzeitschriften, an Veranstaltungen und in den neuen Medien dafür geworben werden, damit alle Interessenten erreicht werden. Mittels eines Kommunikationskonzeptes können die Zielgruppen erreicht werden.
Art. 10 Abs. 1	[1] Die Trägerschaft muss dem BLW nach Ablauf der Unterstützungsperiode einen Schlussbericht und eine Schlussabrechnung einreichen. ~~Bei mehrjährigen Vorhaben nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a und b muss sie zudem periodisch einen Zwischenbericht und eine Zwischenabrechnung einreichen. Es sind die Vorgaben des BLW einzuhalten.~~	Die Berichterstattung für mehrjährige Projekte muss vereinfacht werden. Die Projekte dauern maximal vier Jahre. Da muss der Aufwand in engen Grenzen bleiben. Eine gangbare Lösung wäre, die Berichterstattung in der Beitragsverfügung des BLW situativ pro Projekt festzulegen. In der gleichen Verfügung sollte auch der Beitrag des Projektes zur Wissensvermittlung situativ pro Projekt geregelt werden.
Art. 10 Abs. 2 Bst. d (neu)	Bst. d (neu): d. Art und Umfang von Zwischenberichten und Zwischenabrechnungen bei mehrjährigen Vorhaben nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a und b. Diese Berichterstattung ist einfach zu halten.	Die Berichterstattung für mehrjährige Projekte muss vereinfacht werden. Die Projekte dauern maximal vier Jahre. Da muss der Aufwand in engen Grenzen bleiben. Eine gangbare Lösung wäre, die Berichterstattung in der Beitragsverfügung des BLW situativ pro Projekt festzulegen. In der gleichen Verfügung sollte auch der Beitrag des Projektes zur Wissensvermittlung situativ pro Projekt geregelt werden.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Solaranlagen in der LN

Flächen mit Solaranlagen sind weiterhin von der LN auszuschliessen. Das Charakteristikum solcher Anlagen ist, dass sie ausser dem Standort keine Verbindung zur landwirtschaftlichen Nutzfläche haben. Davon zu unterscheiden sind Agri-Photovoltaikanlagen. Diese müssen für den Pflanzenbau einen Mehrertrag bringen. Darunter fallen auch Photovoltaikanlagen integriert in oder auf Gewächshäusern. Der Schutz des Kulturlandes und dessen Reservierung für die landwirtschaftliche Nutzung, d.h. die Produktion von Nahrungs- und Futtermittel sowie von Saatgut hat Vorrang. Die Rechtsordnung des Bundes kennt darum die Raumplanung, dessen Kern, der Trennungsgrundsatz, der Schutz aller Flächen mit FFF-Qualität, ein Mindestkontingent an FFF, der Ernährungsplan der wirtschaftlichen Landesversorgung und z.B. auch der Landschaftsschutz ist.

Gestützt auf Art. 32c Abs. 1 Bst. c RPV ist Agri-Photovoltaik in der Landwirtschaftszone bewilligungsfähig. Unter dem gleichen Titel können auch Versuchs- und Forschungsanlagen bewilligt werden. Diese sollen nur dann nicht von der LN ausgenommen werden, wenn das Versuchs- oder Forschungsziel explizit einen Mehrwert für die landwirtschaftliche pflanzliche Produktion verfolgt. Die Vollzugsbehörden sollen das im Rahmen der LBV prüfen müssen. Soll die Solaranlage einen positiven Beitrag zur darunterliegenden bzw. von ihrer überdachten landwirtschaftlichen Kultur haben, so muss die Führung der Kultur und die Steigerung der Solaranlage in der Hand des Bewirtschafters liegen. Nur er kann in den konkreten Umständen die notwendigen Optimierungen zwischen dem Pflanzenbau und der Stromproduktion vornehmen. Folglich muss der Bewirtschafter das wirtschaftliche Risiko der Solaranlage tragen.

Aktuell laufen verschiedene Forschungsarbeiten, u.a. am Agroscope-Standort Conthey. In diesen Arbeiten soll der durch eine PV-Anlage erzielte Mehrwert für die landwirtschaftliche pflanzliche Produktion belegt werden. Gesicherte Resultate gibt es aktuell noch keine. Auch rechtlich ist der Begriff des «Mehrertrags» unklar. Somit kann noch keine Baubewilligung nach Art. 32c Abs. 1 Bst. c RPV erteilt werden. Die Bewilligungsvoraussetzungen sind schlicht nicht erfüllt.

Solaranlagen im Sömmerungsgebiet – Regelung des Vollzugs im nächsten VO-Paket

Der Druck für die Realisierung von Solaranlagen ist momentan um ein vielfaches höher im Sömmerungsgebiet als in der LN (Stichwort Solarexpress). Auch solche Anlagen primär und wenn immer möglich idealerweise nicht auf Sömmerungsweiden, sondern auf unproduktiven, unempfindlichen Gebieten realisiert werden sollten, wird dies jedoch mutmasslich oft nicht der Fall sein. Deshalb müssen die Vollzugsfragen im nächsten VO-Paket beantwortet werden, welche sich durch die Realisierung von Solaranlagen im Sömmerungsgebiet stellen. Die Regelung muss die Sömmerungsbeiträge und die BFF Q2 Beiträge im Sömmerungsgebiet umfassen und könnte wie folgt aussehen:

- Es wird eine neue Bewirtschaftungsplanung brauchen, die die Weiden unter den Solaranlagen berücksichtigt. Je nach Resultat muss aufgrund von kleineren Erträgen der verfügte Normalbesatz nach unten korrigiert werden. Diese Bewirtschaftungsplanung kann jedoch erst einige Jahre nach der Erstellung der Solaranlage vorgenommen werden. Erst nach einiger Zeit kann überhaupt die Entwicklung des Pflanzenbestandes unter der Solaranlage festgestellt werden. Aufgrund der Erkenntnisse aus der Sömmerungskontrolle oder der BFF Q2 Kontrollen könnte die Vollzugsstelle den Zeitpunkt für eine Neubeurteilung der Bewirtschaftungsplanung festlegen.
- Für BFF Q2 müsste das Vorgehen gleich sein. Beim Bau der Solaranlagen per se alle BFF Q2 unter der Anlage auszuschliessen, ist kein gangbarer Weg, wenn die Flächen auch beweidet werden können. Im Rahmen der BFF Q2 Kontrollen gilt es aber, diese Flächen neu zu beurteilen und, falls die

Qualität sich verändert hat, entsprechend zu korrigieren und die Beiträge zu kürzen.

Angestammte Flächen

Mit der Pflicht zur Erfassung auch der nicht angestammten Flächen im Ausland (Art. 17 Abs. 4) wird eine Lücke im Recht geschlossen. Dies ist notwendig, damit insbesondere bei Herkunftsangaben z.B. für Labelprodukte die Rechtssicherheit verbessert wird. Für die betroffenen Kantone besteht kein Mehraufwand, da sie diese Flächen bereits führen. Diese Flächen sind Teil der Nutzfläche eines Betriebes und für die gesamtbetriebliche Beurteilung von z. B. Nährstoffbilanzen, der Anwendung von PSM, der Hofdüngerausbringung zwingend notwendig.

Weitere Forderung für das nächste VO-Paket

Wir schlagen zudem eine weitere Änderung im Art. 16 vor. Die landwirtschaftliche Nutzfläche umfasst alle von einem Betrieb landwirtschaftlich genutzten Flächen. Damit die oben erwähnte gesamtbetriebliche Betrachtung möglich ist, müssen alle Flächen als LN gelten. Es ist falsch, einzelne Flächen von der LN auszunehmen, bloss, weil für diese Flächen keine Direktzahlungen ausgerichtet werden. Darum ist Art. 16 zu ändern in «beitragsberechtigte landwirtschaftliche Nutzflächen» mit einer (unveränderten) Aufzählung der Flächen, welche keine Direktzahlungen erhalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 16 Abs. 5 Bst. a	(…) vom 28. Juni 2000 erfüllen; und das Versuchs- oder Forschungsziel explizit einen Mehrwert für die landwirtschaftliche pflanzliche Produktion verfolgt.	Gestützt auf Art. 32c Abs. 1 Bst. c RPV ist Agri-Photovoltaik in der Landwirtschaftszone bewilligungsfähig. Unter dem gleichen Titel können auch Versuchs- und Forschungsanlagen bewilligt werden. Diese sollen dann nicht von der LN ausgenommen werden, wenn das Versuchs- oder Forschungsziel explizit einen Mehrwert für die landwirtschaftliche pflanzliche Produktion verfolgt. Die Vollzugsbehörden sollen das im Rahmen der LBV prüfen müssen.
Art. 16 Abs. 5 Bst. b	Ziffer 3 neu:	Soll die Solaranlage einen positiven Beitrag zur darunterliegenden bzw. von ihrer überdachten landwirtschaftlichen Kul-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Der Bewirtschafter, die Bewirtschafterin der landwirtschaftlichen Nutzfläche auch das wirtschaftliche Risiko der Solaranlage trägt.	tur haben, so muss die Führung der Kultur und die Steigerung der Solaranlage in der Hand des Bewirtschafters liegen. Nur er kann in den konkreten Umständen die notwendigen Optimierungen zwischen dem Pflanzenbau und der Stromproduktion vornehmen. Folglich muss der Bewirtschafter das wirtschaftliche Risiko der Solaranlage tragen.
Art. 16	zusätzliche Änderung: Titel: Art. 16 Beitragsberechtigte landwirtschaftliche Nutzfläche (bbLN) Abs. 1 Nicht als beitragsberechtigte landwirtschaftliche Nutzfläche gelten: Abs. 3: Flächen nach Abs. 1 Bst. d und e zählen zur beitragsberechtigten landwirtschaftlichen Nutzfläche, wenn… Abs. 5: Flächen mit Solaranlagen zählen zur beitragsberechtigten landwirtschaftlichen Nutzfläche, wenn: …	Die landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) umfasst alle Flächen, welche ein Betrieb landwirtschaftlich nutzt, unabhängig davon, ob dies eine Fläche in der Bauzone, einem Waffenplatz oder eine nicht angestammte Fläche im Ausland ist. Diese LN ist massgebend, wenn es um die Nährstoffbilanz, das Ausbringen von Hofdüngern, eine Futterbilanz oder die Ausbringung von PSM geht. Davon zu unterscheiden sind die beitragsberechtigten landwirtschaftlichen Nutzflächen (bbLN), welche nicht die ganze LN umfassen. Die Ausschlussgründe sollen unverändert bleiben. Gewisse Flächen von der LN auszunehmen anstatt bloss von der bbLN ist ein seit Jahren bestehender systematischer Fehler der LBV, welcher im Hinblick auf die kommenden Anforderungen beim Dünger- und Pflanzenschutzmanagement (Stichwort digiFlux) nun behoben werden muss.
Art. 17	Zustimmung	Die nichtangestammten Flächen im Ausland werden schon seit Jahren miterfasst. Sie sind Teil der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebes (wie eigentlich auch die nach Art. 16 aktuell von der LN ausgeschlossenen Flächen, siehe Antrag dazu oben) und für eine gesamtbetriebliche Betrachtung unabdingbar.

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die geltende PGesV ist die totalrevidierte Fassung einer Vorgängerverordnung und erst seit 1. Januar 2020 in Kraft. Wir begrüssen, dass die bisherigen Erfahrungen ausgewertet wurden und erkannte Verbesserungspotenziale rasch umgesetzt werden.

Wir begrüssen speziell die Möglichkeit für die kantonalen Pflanzengesundheitsdienste, künftig im Bedarfsfall auch die vorsorgliche Vernichtung fraglicher Ware anordnen zu können. Es handelt sich hier um eine wichtige und trotzdem verhältnismässige Massnahme zur Verhinderung der Einschleppung und Ausbreitung von Quarantäneorganismen. Allerdings müssen die Kriterien, welche zur Ergreifung dieser Massnahme berechtigen, präzisiert werden, damit die Massnahme einem Rekurs vor Gericht auch standhält. Sonst würde die anordnende Behörde schadenersatzpflichtig, was die Hürde für die Anordnung der vorsorglichen Vernichtung massiv erhöhen würde.

Die Gefährlichkeit von Ambrosia artemisiifolia (Aufrechtes Traubenkraut) für die menschliche Gesundheit ist bekannt. Eine Bekämpfung ist darum sinnvoll. Diese soll schweizweit einheitlich sein. Die amtliche Überwachung und Bekämpfung von Ambrosia, wie auch von anderen Schadorganismen, welche die Kriterien als «besonders gefährlich» i.S. der PGesV nicht erfüllen, ist nicht in der PGesV zu regeln. Es braucht dafür eine eigene gesetzliche Grundlage im Umweltschutzgesetz.

Die Kantone warten ungeduldig auf diese neue gesetzliche Grundlage. Denn gestützt darauf könnten endlich landesweit wirksame amtliche Bekämpfungsmassnahmen gegen gebietsfremde, invasive Arten ergriffen werden, die zwar den Status «besonders gefährlich» i.S. der PGESV nicht erfüllen, aber dennoch die Umwelt oder den Menschen gefährden.

Die Bekämpfung von Ambrosia wurde nur deshalb in der PGesV geregelt, weil eine ähnliche Regelung im Umweltrecht fehlte und immer noch fehlt. Die Regelungen zu Ambrosia in der PGesV sind daher weiterhin als Übergangslösung zu betrachten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 110 Abs. 4	Zsutimmung	Die Kantone warten ungeduldig auf diese neue gesetzliche Grundlage. Denn gestützt darauf könnten endlich landesweit wirksame amtliche Bekämpfungsmassnahmen gegen gebietsfremde, invasive Arten ergriffen werden, die zwar den Status «besonders gefährlich» i.S. der PGESV nicht erfüllen,

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		aber dennoch die Umwelt oder den Menschen gefährden.

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir weisen darauf hin, dass die aufgrund der Anpassung an die EU eingeführten neuen Bezeichnungen der Dünger in anderen Vollzugsbereichen Eingang finden müssen. Zu nennen sind insbesondere die Nährstoffbilanz für landwirtschaftliche Betriebe sowie die aktuell stattfindenden Arbeiten des Vereins eCH, welcher sich mit der Normierung und Standardisierung landwirtschaftlicher Daten befasst. Diese Arbeiten stehen vordergründig mit der Applikation digiFlux des BLW in Zusammenhang, bilden jedoch die Basis für einen grossen Schritt in Richtung Digitalisierung der gesamten Branche. Wir erwarten, dass die Änderungen aus der Revision der Dünger-Verordnung in die Arbeiten der eCH-Fachgruppe einfliessen und das BLW dies sicherstellt. Offenbar werden vermehrt Dünger zu Pflanzenschutzzwecken eingesetzt, z.B. Spurennährstoffdünger mit Kupfer, Biostimulans etc., was etwa im Extenso-Anbau beobachtet werden kann. Das Zulassungsverfahren für Dünger ist viel einfacher als für Pflanzenschutzmittel. Ersteres sollte nicht zur «Umgehung» des letzteren genutzt werden können. Entsprechend ist hier Koordination angezeigt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 17, Bst. b	Der Begriff “Zwischenstelle” muss klar definiert werden.	Der neue Begriff “Zwischenstelle” muss erläutert oder definiert sein, damit klar ist, was bezüglich der Befreiung von der Registrierpflicht gilt. *(Vernehmlassungstext: Hofdünger, die von einem Betrieb mit Nutztierhaltung direkt an den Endverwender abgegeben werden oder über eine Zwischenstelle laufen, sofern ...)*

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir unterstützen die Ausdehnung der Tierzuchtförderung auf die Schweizer Honigbienenrasse Dunkle Biene (apis mellifera mellifera). Wir gehen aber davon aus, dass es für die Förderung der Schweizer Imkerei insgesamt ein Förderkonzept gibt. Finanzhilfen sollten in der Regel 50 % der anrechenbaren Kosten nicht übersteigen. Höhere Ansätze sind zu begründen, so die EFV. Entgegen dem erläuternden Bericht sind wir der Auffassung, dass Art. 3 Abs. 2 keine Begründung im Sinne der EFV bzw. des Subventionsgesetztes ist. Es ist Sache der Züchtenden die Lücke zwischen den Eigenmitteln und der Subvention zu schliessen, beispielsweise über Sponsoring oder Crowdfunding. Der Bund soll nicht automatisch in die Lücke springen. Eine neue Rechtsgrundlage, damit das BLW die von ihm anerkannten Zuchtorganisationen auf seiner eigenen Homepage veröffentlichen darf, erscheint uns unnötig. Die Veröffentlichung ist einerseits durch die Informationspflicht des BLW gegenüber der Öffentlichkeit gegeben und andererseits kann die Liste der anerkannten Zuchtorganisationen jederzeit gestützt auf das Öffentlichkeitsgesetz eingefordert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 11 Abs. 5	Absatz 5 streichen ~~5. Das BLW veröffentlicht die Liste der anerkannten Zuchtorganisationen~~	Eine neue Rechtsgrundlage, damit das BLW die von ihm anerkannten Zuchtorganisationen auf seiner eigenen Homepage veröffentlichen darf, erscheint uns unnötig. Die Veröffentlichung ist zum einen durch die Informationspflicht des BLW gegenüber der Öffentlichkeit gegeben. Zum andern kann die Liste der anerkannten Zuchtorganisationen jederzeit gestützt auf das Öffentlichkeitsgesetz eingefordert werden.

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir begrüssen die Anpassungen. Die Präzisierungen für die Übertragung von Kontingenten auf die nächste Einfuhrperiode verschafft den Beteiligten mehr Rechtssicherheit und fördert die Wirksamkeit des Instruments der Kontingente. Mit der Ausdehnung der Kennzeichnungspflicht auf vorverpackte Erzeugnisse wird eine weitere Grauzone geklärt. Die künftig zwingende Eingabe von Gesuchen um Kontingentsanteile nach der Zahl der ersteigerten Tiere über die dafür vom BLW bereitgestellte Internetanwendung ekontingente.admin.ch ist eine administrative Erleichterung und umzusetzen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die neue Vorschrift bringt zwar mehr Rechtssicherheit und Spielraum. Mit der Änderung von Art. 2 Abs. 3 LBV (Ehepartner können eigenständige Betriebe führen und eine Betriebsgemeinschaft gründen) ist anzunehmen, dass vermehrt Betriebe Wege finden, die Höchstbestände auszudehnen. Es stellt sich grundsätzlich die Frage, ob die Höchstbestandesverordnung (HBV) noch zeitgemäss ist. Zunehmend bestimmen Regelungen aus dem Bau- und Planungsrecht, beispielsweise die Unterscheidung bodenabhängig und innere Aufstockung oder raumrelevante Bestimmungen aus der Umweltgesetzgebung wie beispielsweise die minimalen Abstände für Tierhaltungsanlagen zu Wohngebieten, Standort und die zulässige Grösse einer Tierhaltung bzw. Stallbaute. Die HBV verliert dadurch an Bedeutung und Steuerungskraft.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4	Zustimmung	Die Präzisierung schafft Rechtssicherheit im Vollzug.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

LDK und KOLAS haben sich bisher immer für die Ausrichtung einer Verkäsungszulage an die Produzentinnen und Produzenten ausgesprochen. Es handelt sich um eine Rohstoffverbilligung, die es den Milchproduzentinnen und Milchproduzenten ermöglicht, den Rohstoff Milch für die Herstellung von Käse auf dem Markt günstiger anzubieten. Der Geldfluss muss also vom Bund ausgehend vollumfänglich beim Milchproduzenten enden. In diesem Punkt kam es in der Vergangenheit in einzelnen Fällen zu Unregelmässigkeiten. Diese endeten vor Gericht damit, dass der Bund die nicht bei den klagenden Milchproduzenten angekommenen Verkäsungszulagen ein zweites Mal bezahlen musste. Zurückzuführen waren die Unregelmässigkeiten letztlich auf ungenügende Kontrollen des Bundes und die Akzeptanz von Scheinlösungen. Diese täuschen eine individuelle Abrechnung der Verkäsungszulage pro Milchproduzenten vor, nehmen aber auf verschiedenen Stufen des Verarbeitungsprozesses Aggregierungen und die Umlagerung mittels pauschalisierter Faktoren vor. Die mangelnde Kontrolle der Finanzflüsse durch den Bund nun mittels einer gesetzlichen Entlassung des Bundes aus der Zahlungspflicht zu ersetzen, ist falsch. Gestützt darauf wird die Verkäsungszulage bei den Milchverwertern hängen bleiben und nicht mehr zum Milchproduzenten gelangen, wie dies vom Gesetzgeber ursprünglich beabsichtigt war. Diese Gesetzesänderung (Art. 38 Abs. 1^{bis} zweiter Satz E-LWG) ist daher abzulehnen.

Nach heutiger Praxis sind die Milchverarbeiter rapportierungspflichtig. Sie müssen der Treuhandstelle Milch ihre Milchlieferanten, die bezogene Milchmenge sowie die zu Käse verarbeitete Milchmenge monatlich melden. Die Meldung ist zugleich das Gesuch um Verkäsungszulage. Ihre Weitergabe an die Milchlieferanten erfolgt nicht individuell, sondern anteilsmässig proportional zum Anteil insgesamt verkäster Milch. Nur dort, wo 100 % der eingekauften Milch verkäst wird, gelangen 100 % der Verkäsungszulage zum Milchproduzenten.

Das in der Vernehmlassung vorgeschlagene System sieht ein Dreiecks-Verhältnis vor: die Milchverarbeiter rapportieren dem Bund die eingekauften und verarbeiteten Milchmengen nach Milchproduzent und Verarbeitungsart. Dies wie bisher. Gestützt darauf bezahlt neu der Bund den Milchproduzenten die ihnen individuell zustehende Summe Verkäsungszulage. Die Milchproduzenten liefern wie bisher Milch an die Milchverarbeiter. Daraus ergeben sich folgende Feststellungen:

- Der Meldefluss der Daten wird neu vom Finanzfluss getrennt. Die zur Datenlieferung verpflichteten Milchverarbeiter haben keinen Anreiz mehr, korrekte Daten zu liefern. Entgegen den Darstellungen des Bundesrates sind nicht bereits alle künftig zu liefernden Daten vorhanden. Der Rapportierungsaufwand steigt, derweil der Anreiz für eine korrekte Datenlieferung sinkt.
- Das vorgeschlagene System berücksichtigt die Milchhändler nicht. Diese kaufen Milch zusammen und verkaufen sie dem Meistbietenden. In ihren Tanks ist alle Milch weiss. Eine individuelle Abrechnung pro Verwertungsart und pro Milchproduzent ist nicht möglich. Jede derartige Aufteilung ist reine Willkür.
- Die Milchproduzenten haben keine Möglichkeit, die von den Milchverwertern rapportierte Verwendung ihrer Milch zu überprüfen. Sie können darum die ihnen vom Bund überwiesene Summe Verkäsungszulage nicht überprüfen.
- Diese drei Elemente eröffnen ein grosses Feld für die Erfassung unkorrekter und intransparenter Daten. Um dem zu begegnen, müsste der Bund die Kontrollen verstärken. Dem erläuternden Bericht kann diese Absicht nicht entnommen werden. Der Bund setzt sich damit dem Vorwurf aus, Steuergelder wissentlich höchst ungenau und nicht zielgerichtet einzusetzen, also zu verschleudern.
- Die geplante Generalabsolution (Art. 39 Abs. 1^{bis} E-LWG) für den Bund gilt nur, wenn der Bundesrat festlegt, dass die Verkäsungszulage über die Milchverwerter ausbezahlt wird. Wie es der Wortlaut sagt, fliesst dann das Geld der Verkäsungszulagen via die Milchverwerter zu den Milchlieferanten. Das entspricht dem heutigen System. Die Verordnung sieht dazu nichts vor.
- Alle Glieder der Wertschöpfungskette Milch haben heute die Verkäsungszulage in ihren Milchpreisen einkalkuliert. Wird dies nun geändert, so sind Verwerfungen im Preisgefüge zu erwarten, wobei jede Verarbeitungsstufe versuchen wird, ihre Marge aufzubessern und zwar zulasten der Milchpro-

duzenten. Diese bekommen ja die Verkäsungszulage. Wir haben Respekt vor diesen Verwerfungen am Markt, zumal die Käseschiene gut funktioniert, auch im Export.

- Der vom Bundesrat allgemeinverbindlich erklärte Standardvertrag Milch der BOM verlangt von den Milchkäufern, den an die Milchproduzenten ausbezahlten Milchpreis monatlich im Voraus festzulegen. Es darf bezweifelt werden, ob dies bei einem Systemwechsel noch möglich sein wird. Vermutlich dürfte der Tagespreis eine grössere Bedeutung gewinnen und die Milchhändler könnten versucht sein, das damit verbundene wirtschaftliche Risiko an die Milchproduzenten abzuschieben. Die mit dem Standardvertrag Milch beabsichtigte Wirkung würde dann durchkreuzt.

Wir stellen fest, dass

- die angeblich mit den vorgelegten Änderungen zu lösenden Probleme ihren Ursprung in der mangelnden Kontrolltätigkeit des Bundes haben. Es ist also diese zu verstärken, nicht die Verordnung zu ändern und noch mehr Möglichkeiten für Intransparenz zu schaffen. Die Änderungen sind darum abzulehnen;
- die nun vorgeschlagenen Verordnungsänderungen unterscheiden sich nur geringfügig von den Vorschlägen aus der Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2022. Ideell ist es der gleiche Vorschlag in einem höheren Detaillierungsgrad.
- das Landwirtschaftsgesetz die Ausrichtung der Verkäsungszulage via die Milchverwerter erlaubt (Art. 39 Abs. 1^{bis} E-LWG). Die Verordnung sieht das aber nicht vor. Somit bildet die vorgeschlagene Verordnungsänderung den Willen des Gesetzgebers nicht korrekt ab. Die Änderungen sind darum als nicht zielführend abzulehnen;
- die vorgeschlagenen Verordnungsänderungen das Ziel der LDK, wonach die Verkäsungszulage eine Rohstoffverbilligung auf Stufe Milchproduktion ist und also dem Milchproduzenten zufliessen muss, nicht wesentlich fördert, sondern absehbar zu einer schlechteren Situation führt als heute. Wir lehnen die Verordnungsänderung daher ab.
- die Trennung von Datenfluss und Finanzfluss sowie die unterschiedlichen Meldefristen die Einhaltung des Standardvertrages Milch verunmöglichen und zu einer Splittung des Käsereimilchpreises führen. Aufgrund der Meldefristen würden zudem rund 10 – 20 % des Preises für den gleichen Liter Milch erst ca. eineinhalb Monate später ausbezahlt. Einmal mehr müssten Bauernfamilien für die Verarbeitungsindustrie oder den Bund Bank spielen. Auch deshalb ist die Verordnungsänderung abzulehnen.

Im Sömmerungsgebiet wäre eine Aufteilung der Gelder ausserdem nur mit grossen administrativem Aufwand möglich. Bezüglich Zahlung an die Alpgenossenschaft hat sich das heutige System in den letzten Jahren bewährt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1c Abs. 1 und Abs. 2	Antrag	Die Höhe der Zulage muss weiterhin in der Verordnung festgehalten werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	1 ~~Aufgehoben~~ Die Zulage für verkäste Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch beträgt 15 Rappen pro Kilogramm Milch abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Artikel 2a. 2 Für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch wird den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage für verkäste Milch ausgerichtet, wenn die Milch verarbeitet wird zu:	Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten.
Art. 2 Abs. 1	1 ~~Die Zulage für Fütterung ohne Silage wird den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch ausgerichtet~~ Für Milch, die von Kühen, Schafen und Ziegen ohne Silagefütterung stammt, richtet der Bund den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zusätzlich eine Zulage von 3 Rappen je Kilogramm verkäster Milch aus, wenn:	Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten.
Art. 2a Abs. 1	1 Für Verkehrsmilch, die von Kühen stammt, richtet das BLW den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von 5 Rappen je Kilogramm aus~~, sofern die Milch die Anforderungen erfüllt, die das EDI gestützt auf die LGV6 in den Ausführungsbestimmungen im Bereich der Lebensmittel tierischer Herkunft erlässt~~.	Die Verkäsungszulage wird für verkäste Milch ausgerichtet. Dazu darf nur lebensmitteltaugliche Milch verwendet werden. Was das ist, ist dem Lebensmittelrecht zu entnehmen. Sowohl die Milchproduktions- wie auch die Käsereibetriebe sind Betriebe der Lebensmittelproduktion und unterliegen der Lebensmittelkontrolle. Diese bezieht sich sowohl auf die Räumlichkeiten, die Prozesse wie auch auf die verwendeten Rohstoffe und Hilfsstoffe. Der Zusatz ist also unnötig.
Art. 3 Gesuche	Aktuelle Bestimmungen beibehalten 1 Gesuche um Ausrichtung der Zulagen nach den Artikeln 1c und 2 sind von den ~~Milchproduzenten und Milchproduzentinnen~~ Milchverwertern und Milchverwerterinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel	Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten. Wenn es so wie vorgeschlagen umgesetzt werden würde, würde es diverse Fragen auslösen: Wie würde es gehandhabt werden, wenn nicht alle Milchproduzenten eines Milchverwerters diesem die Ermächtigung erteilen würden? Zu-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	12 monatlich eingereicht werden. ~~2 Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, das Gesuch zu stellen. In diesem Fall muss er oder sie der Administrationsstelle melden:~~ ~~a. die Erteilung einer Ermächtigung;~~ ~~b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen;~~ ~~c. den Entzug einer Ermächtigung.~~ 2 Gesuche von Sömmerungsbetrieben sind der Administrationsstelle mindestens jährlich einmal einzureichen. 3 Gesuche um Ausrichtung der Zulage nach Artikel 2a sind von den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 eingereicht werden. 4 Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, ein Gesuch nach Artikel 3 Absatz 3 zu stellen. 5 Er oder sie muss der Administrationsstelle melden: a. die Erteilung einer Ermächtigung; b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen; c. den Entzug einer Ermächtigung.	dem ist nicht klar, ob der Sömmerungsbetrieb oder der Tierhalter die Zulagen erhalten würde? Für die Sömmerungsbetriebe sind die Zulagen wichtige Bestandteile der erfolgreichen und wirtschaftlichen Bewirtschaftung. Der administrative Aufwand muss möglichst klein gehalten werden.
Art. 6	Aktuelle Bestimmungen beibehalten	Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen sind verpflichtet, ~~die Milchmenge, für~~ die Zulagen nach den Artikeln 1c und 2 ~~ausgerichtet werden, in der Abrechnung über den Milchkauf separat auszuweisen.~~ a. innert Monatsfrist den Produzenten und Produzentinnen, von denen sie die zu Käse verarbeitete Milch gekauft haben, weiterzugeben; b. in der Abrechnung über den Milchkauf separat auszuweisen und die Buchhaltung so zu gestalten, dass ersichtlich ist, welche Beiträge sie für die Zulagen erhalten und ausbezahlt haben.	
Art. 9 Abs. 3 und 3bis	Aktuelle Bestimmungen beibehalten 3 Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen müssen der Administrationsstelle melden: a. monatlich bis zum 10. Tag des folgenden Monats: wie sie die Rohstoffe verwertet haben, getrennt nach Betrieb und Sömmerungsbetrieb; ~~b. monatlich und bis spätestens einen Monat nach der Meldung nach Buchstabe a: die Milchmenge, für die pro Monat je Produzent und Produzentin Zulagen nach den Artikeln 1c und 2 ausgerichtet werden,~~ 3bis Die Meldungen nach Absatz 3 müssen sich nach der vorgegebenen Struktur der Administrationsstelle richten.	Die Trennung zwischen Leistungserbringer und Geldempfänger führt zu technischen und administrativen Problemen und gefährdet, wegen der fehlenden Anreize für die Leistungserbringer, das System als Ganzes.

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir unterstützen die Erleichterungen und die Übernahme der heutigen Praxis ins Recht, wonach die Personen, die Daten an die TVD übermittelt hat, diese Daten beim Identitas-Support ohne Vorlage eines Begleitdokuments korrigieren lassen dürfen. Für Korrekturen von Daten durch Drittpersonen muss die Vorweisung eines Begleitdokuments Voraussetzung bleiben.

Die Neuregelung des Datenbezugs durch Dritte, ohne die bisherige Einschränkung auf bestimmte Organisationen, ist zweckmässig. Allerdings halten wir die vorgeschlagenen datenschutzrechtlichen Bestimmungen für zu schwach. Insbesondere ist die generell abstrakte Zustimmung zur Datenweitergabe an Dritte mittels Anerkennung von Statuten oder Zuchtreglementen kein genügender Schutz vor Missbrauch. Bei der Weitergabe von Daten an Dritte auf Gesuch hin, also im Rahmen von Art. 39, soll die Identitas künftig eine minimale Prüfung der Motivation der Gesuchstellerin resp. des Gesuchstellers vornehmen müssen. Der abzuschliessende Vertrag soll minimale datenschutzrechtliche Verpflichtungen enthalten.

Für die Kantone muss der Zugriff auf die TVD-Daten uneingeschränkt und kostenlos sein.

In Art. 38a Abs. 2 ist es aus unserer Sicht zielführend, wenn auch Equidenhaltende die Einwilligung erteilen können. Dies macht insofern Sinn, als dass bei Anfragen von Labelorganisationen in Bezug auf den ÖLN die Tierhaltenden in der Pflicht sind und bei Ställen mit einer grossen Anzahl Equiden das Einholen der Einwilligung aller Equideneigentümerinnen und -eigentümer sehr umständlich wäre. Mit dieser von den Kantonen schon oft geforderten Änderung könnte die Qualität der TVD-Daten im Bereich der Equiden auf einfache Weise stark verbessert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 34	(…) können zur Erfüllung ihrer Aufgaben in alle Daten Einsicht nehmen und sie verwenden. Das ist für sie kostenlos und gebührenfrei.	Für die Kantone muss der Zugriff auf die TVD-Daten uneingeschränkt und kostenlos sein.
Art. 38a Abs. 1	[1] Wer über die Einwilligung der Tierhalterin oder des Tierhalters verfügt, kann für den angegebenen Bearbeitungszweck in die folgenden Daten der TVD Einsicht nehmen und diese verwenden. Generalklauseln in Statuten, Reglementen oder Allgemeinen Geschäftsbedingungen u.ä. genügen als Einwilligung der Tierhalterin oder des Tierhalters nicht:	Die von der TVD verwalteten Daten sind durchaus sensibel. Nebst vom Datenschutzrecht besonders geschützte Personendaten können mit Daten der TVD etwa Marksituationen exakt antizipiert und zum Nachteil der meldepflichtigen Personen missbraucht werden. Die Einwilligung zur Einsicht in Daten der TVD via Vereinsstatuten, Reglementen oder allgemeinen Geschäftsbedingungen einzuholen, versetzen den Tierhalter, die Tierhalterin in

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Ein Dilemma: entweder wird auf die Vorteile einer Mitgliedschaft oder einer Geschäftsbeziehung verzichtet, oder man gibt die Kontrolle über seine Daten ab. Das ist mit den Grundsätzen des Datenschutzes nicht vereinbar und muss klargestellt werden.
Art. 38a, Abs. 2	[2] Wer über die Einwilligung der Eigentümerin oder des Eigentümers oder der Equidenhalterin oder des Equidenhalters verfügt, (…)	Diese Erweiterung speziell gedacht für Pferdehalter in Gemeinschaftsställen, macht insofern Sinn, als bei Anfragen von Labelorganisationen in Bezug auf den ÖLN, die Tierhaltenden in der Pflicht sind und bei Ställen mit einer grossen Anzahl Equiden das Einholen der Einwilligung aller Equideneigentümerinnen und -eigentümer sehr umständlich wäre. Diese Änderung würde die Datenqualität der TVD im Bereich der Equiden stark verbessern.
Art. 39 Abs. 1	[1] Die Identitas AG kann auf Gesuch hin Dritten ohne Einwilligung der Betroffenen erlauben, für Zuchtzwecke oder wissenschaftliche Untersuchungszwecke in alle Daten der TVD Einsicht zu nehmen und sie zu verwenden, wenn zwischen dem Gesuchszweck und den beantragten Daten der TVD ein plausibler Zusammenhang besteht und wenn mutmasslich kein Ausbau der Marktmacht zu Lasten der meldepflichtigen Personen erfolgt. Sie entscheidet im Einvernehmen mit dem BLW.	Die Neuregelung des Datenbezugs durch Dritte, ohne die bisherige Einschränkung auf bestimmte Organisationen, ist zweckmässig. Allerdings halten wir die vorgeschlagenen datenschutzrechtlichen Bestimmungen für zu schwach. Insbesondere ist die generell abstrakte Zustimmung zur Datenweitergabe an Dritte mittels Anerkennung von Statuten oder Zuchtreglementen kein genügender Schutz vor Missbrauch. Bei der Weitergabe von Daten an Dritte auf Gesuch hin, also im Rahmen von Art. 39, soll die Identitas künftig eine minimale Prüfung der Motivation der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers vornehmen müssen. Der abzuschliessende Vertrag soll minimale datenschutzrechtliche Verpflichtungen enthalten.
Art. 39 Abs. 2	[2] Beinhaltet das Gesuch nicht anonymisierte Daten oder sind durch die Gesamtheit der verfügbaren Daten Rückschlüsse auf betroffene Personen möglich, so muss die	Die Neuregelung des Datenbezugs durch Dritte, ohne die bisherige Einschränkung auf bestimmte Organisationen, ist

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Identitas AG einen Vertrag mit der Drittperson schliessen. Darin sind mindestens festzuhalten, welchen Erkenntnisgewinn die Untersuchung der TVD-Daten anvisiert sowie minimal einzuhaltende datenschutzrechtliche Bestimmungen. Der Vertrag ist vor der Unterzeichnung dem BLW zur Genehmigung vorzulegen.	zweckmässig. Allerdings halten wir die vorgeschlagenen datenschutzrechtlichen Bestimmungen für zu schwach. Insbesondere ist die generell abstrakte Zustimmung zur Datenweitergabe an Dritte mittels Anerkennung von Statuten oder Zuchtreglementen kein genügender Schutz vor Missbrauch. Bei der Weitergabe von Daten an Dritte auf Gesuch hin, also im Rahmen von Art. 39, soll die Identitas künftig eine minimale Prüfung der Motivationen der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers vornehmen müssen. Der abzuschliessende Vertrag soll minimale datenschutzrechtliche Verpflichtungen enthalten. Es sind dies der vereinbarte Zweck des Gesuches bzw. das Untersuchungsziel, wozu die Daten der TVD einen Erkenntnisgewinn beisteuern sollen sowie die Verpflichtung der Datenbezügerin oder des Datenbezügers auf minimale Grundsätze des Datenschutzes inkl. Sanktionen.

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Begründung für die Höhe des Reduktionszieles ist nach wie vor äusserst schwach und methodisch nicht nachvollziehbar. Das gleiche gilt für die nun vorgeschlagene Reduktion von 20 % auf 15 %. Diese wird schon gar nicht sachlich begründet.

Die Berechnung des Reduktionspotenzials ist rein hypothetisch und setzt sich aus Massnahmen zusammen, die teilweise politisch heftig umstritten und noch keineswegs beschlossen sind. Die Abschätzung des Reduktionspotenzials einzelner Massnahmen ist weiterhin nicht nachvollziehbar, also fraglich. Das Reduktionsziel für Stickstoff wurde infolge der Mo. Gapany 22.3795 (Ziel zur Verringerung von Nährstoffverlusten senken) von 20 % auf neu 15 % für Stickstoff angepasst. Für Phosphor bleibt es unverändert. In den Erläuterungen des BLW wird darauf hingewiesen, dass beim Stickstoff zusätzlich zu den Massnahmen des Bundes 4,8 %, der N-Verluste durch die Branche selbst erreicht werden müssen. Mit dem Absenkpfad wurden per 1.1.2023 resp. 2024 verschiedene neue Massnahmen zur Verhinderung von Nährstoffverlusten eingeführt, die die Betriebe umsetzen müssen. Es ist sehr fraglich, ob die einzelnen Betriebe angesichts der neuen Vorschriften auch in anderen Bereichen und der zwingenden Anpassungen auf ihren Betrieben diese Senkung in den verbleibenden sechs Jahren durch weitere Massnahmen erreichen können. Von zentraler Bedeutung wird zudem die realitätsnahe und zielführende Umsetzung auf den einzelnen Betrieben sein. Die Düngung muss langfristig ausgeglichen sein, um einerseits Verluste von Nährstoffen zu verhindern, gleichzeitig aber einen optimalen Ertrag anzustreben.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10a Bst. a	Zustimmung	

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die KOLAS befürwortet die Anpassungen, da damit die Gleichwertigkeit der Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft betr. des Anhangs 9 des Agrarabkommens mit der EU aufrechterhalten bzw. wiederhergestellt werden kann. Auch können so potenzielle technische Handelshemmnisse vermieden werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir lehnen die Aufhebung des Verbots der Einfuhr, der Produktion und des Inverkehrbringens gewisser Wirtspflanzen des Feuerbrandes ab. Damit wird einer noch stärkeren Ausbreitung des Feuerbrandes Vorschub geleistet und die bisher erreichten Bekämpfungserfolge werden offiziell aufgegeben. Diese Verbote müssen für Cotoneaster Ehrh. sowie Photinia davidiana Cardot und Photinia nussia Cardot weiterhin gelten, nicht zuletzt, weil es sich dabei um gebietsfremde Neophyten handelt. Das Verbot kann somit auch auf die Freisetzungsverordnung abgestützt werden.

Für uns ist es ein Widerspruch: National geltende Pflanzverbote für hochanfällige Wirtspflanzen aufzuheben und gleichzeitig Gebiete mit geringer Prävalenz in verschiedenen Kantonen zu führen, in denen immer noch erfolgreich der Druck des Feuerbrands tief gehalten wird. Die Bekämpfung des Feuerbrands hat über Jahrzehnte viele Ressourcen (finanziell und personell) verschlungen, aber der Aufwand hat sich dennoch gelohnt. Dadurch konnte der Krankheitsdruck auf einem niedrigen Niveau gehalten werden. Und das gilt für Gebiete mit geringer Prävalenz immer noch. Mit der Aufhebung der Anpflanzungsverbote verlieren die Kantone bzw. die Bekämpfungsstrategie von Bund und Kantone ihre Glaubwürdigkeit.

Wir unterstützen den Ausbau der Bekämpfung des Verursachers der Goldgelben Vergilbung der Rebe (Synonym: Flavescence dorée, wissenschaftlicher Name: Grapevine flavescence dorée phytoplasma) durch eine verbesserte Überwachung des Auftretens des Erregers der Schwarzholzkrankheit (Synonym: Bois noir; wissenschaftlicher Name: Candidatus Phytoplasma solani Quaglino et al.), welcher von Auge nicht unterscheidbare Symptome auf den Reben hervorruft. Die verbesserte Überwachung des Erregers der Schwarzholzkrankheit soll durch die Ausscheidung von Gebieten mit erhöhter Prävalenz erfolgen, was in der Zuständigkeit der Kantone liegt. Die KOLAS begrüsst insbesondere, dass hier das gleiche Konstrukt zur Anwendung gelangen soll, wie es bereits aus der Bekämpfung des Feuerbrands bekannt ist. Was den Kontrollaufwand und die Arbeitslast der Kantone betrifft, so ist dieser deutlich grösser als im erläuternden Bericht ausgeführt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6 Abs. 4	Beibehaltung des bisherigen Rechts	Wir lehnen die Aufhebung des Verbots der Einfuhr, der Produktion und des Inverkehrbringens gewisser Wirtspflanzen des Feuerbrandes ab. Damit wird einer noch stärkeren Ausbreitung des Feuerbrandes Vorschub geleistet. Diese Verbote müssen für Cotoneaster Ehrh. sowie Photinia davidiana Cardot und Photinia nussia Cardot weiterhin gelten, nicht zuletzt, weil es sich dabei um gebietsfremde Neophyten han-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		delt. Das Verbot kann somit auch auf die Freisetzungsverordnung abgestützt werden. Durch die Aufhebung der Verbote verlieren Gebiete mit geringer Prävalenz ihren Sinn und die Bekämpfungsstrategie der Kantone ihre Glaubwürdigkeit. Die Investitionen der letzten 20 Jahre in die Pflanzengesundheit gehen verloren.
Anhang 5 Ziff. 21	Beibehaltung des bisherigen Rechts	Siehe Art. 6 Abs. 4

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Es handelt sich um eine notwendige Anpassung der FMBV an europäisches Recht im Rahmen des Agrarabkommens Schweiz – EU (Bilaterale I). Wir begrüssen die zeitnahe Anpassung. So werden Probleme im grenzüberschreitenden Handel proaktiv klein gehalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	Regierungsrat des Kantons Aargau
Adresse / Indirizzo	Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Datum / Date / Data	3. Mai 2023

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12) ... 5

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 7

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16) ... 23

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) ... 25

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20) ... 27

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171) ... 28

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ... 36

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341) ... 37

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ... 38

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) ... 39

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) ... 41

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) ... 44

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) ... 46

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) ... 47

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201) ... 50

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) ... 51

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023. Er begrüsst, dass viele der vorliegenden Verordnungsänderungen in Zusammenarbeit mit den Kantonen entwickelt wurden. Trotz des stattlichen Umfangs des landwirtschaftlichen Verordnungspakets 2023 bewertet der Kanton Aargau die vorgeschlagenen Änderungen über alles gesehen positiv. Für die Bearbeitung der Vernehmlassung war die synoptische Darstellung des geltenden Rechts und der vorgeschlagenen Änderungen wertvoll. Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für diese Synopse und würde die Verfügbarkeit einer solchen Synopse bei kommenden Vernehmlassungen sehr begrüssen.

Detaillierungsgrad
Eine Vielzahl der Anpassungen betrifft Details, deren Regelungsbedarf aus Sicht des Kantons Aargau teilweise nicht nachvollziehbar ist, einen grossen Aufwand bei geringem Nutzen mit sich bringt und in die Kompetenzen der Kantone eingreift. Letzteres betrifft insbesondere die kantonsinterne Organisation und Zuständigkeitsregelung. Im Fokus der Regelungen soll aus Sicht des Kantons Aargau die Zielerreichung und die Umsetzbarkeit auf den Landwirtschaftlichen Betrieben sowie der kantonale Vollzug stehen. Mit der aktuellen Politik im Direktzahlungs- und Beitragswesen droht das bestehende, gut etablierte System zu kollabieren. Beispielhaft dafür ist die häufige Abweichung vom Standard mittels Gesuchen (vgl. Änderungsvorschläge DZV): Die Erstellung und Bearbeitung von Gesuchen bedeutet viel Arbeit für die Betriebe und Vollzugstelle mit geringem Nutzen. Aus diesem Grund werden mit der aargauischen Vernehmlassungsantwort verschiedene Vereinfachungen vorgeschlagen.

Kosten-Nutzen-Analyse
Der Kanton Aargau regt an, dass in der folgenden Auswertung der Vernehmlassung alle Änderungen systematisch auf das Kosten-Nutzen-Verhältnis untersucht werden. Massnahmen mit grossem Aufwand und geringem Nutzen sollen nicht umgesetzt werden.

Direktzahlungsverordnung (DZV)
Zur Finanzierung der vorgeschlagenen Änderungen in der DZV werden Beitragssätze geändert. Die Begründungen zur Senkung oder Erhöhung der einzelnen Beitragssätze, wie sie im erläuternden Bericht aufgeführt werden, decken sich teilweise nicht mit der fachlichen Begründung für die entsprechende Änderung. Dies erweckt den Anschein, dass die Beitragssätze hauptsächlich unter finanzpolitischen Aspekten festgelegt wurden. Negative Beispiele sind hierfür die vorgeschlagene Kürzung der Biodiversitätsbeiträge, des BTS-Beitrags oder des Beitrags für langlebige Kühe. Letzterer gilt in der Klimastrategie des Bundesamts für Landwirtschaft (BLW) als wichtige Massnahme. Daher soll aus Sicht des Kantons Aargau an der bisherigen Beitragshöhe festgehalten werden. Schliesslich ist mit Blick auf die Ernährungssicherheit zentral, dass keine weitere Verlagerung der Direktzahlungen vom Tal- ins Berggebiet stattfindet.

Milchpreisstützungsverordnung (MSV)
Der Regierungsrat des Kantons Aargau lehnt die Revision der MSV vollumfänglich ab. Die vorgesehene Trennung von Geld- und Datenfluss kann zu zahlreichen Problemen führen. Der administrative Aufwand und allfällige Kosten stehen in keinem Verhältnis zu einem möglichen Nutzen. Zudem wird das bestehende Preisgefüge zwischen Käserei- und Molkereimilch gefährdet und der Kontrollaufwand durch den Bund nähme unverhältnismässig zu.

Strukturverbesserungsverordnung

Die Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (Strukturverbesserungsverordnung, SVV) vom 2. November 2022 (SR 913.1) ist nicht Teil des vorliegenden Verordnungspakets. Trotzdem regt der Regierungsrat des Kantons Aargau an, eine Teilrevision betreffend finanzielle Unterstützung der Abdeckung von Entwässerungsschächten auf landwirtschaftlicher Nutzfläche (LN) in die Wege zu leiten. Entwässerungsschächte auf LN, welche eine direkte Verbindung zu Gewässern haben, sind wichtige Punktquellen für den Eintrag von Nährstoffen und Pflanzenschutzmitteln (PSM) in Oberflächengewässer. Verschiedene Kantone unterstützen bereits das Abdecken solcher Schächte mit Fördergeldern (Kantone Aargau, Solothurn, Thurgau). Aufgrund der grossen Wirksamkeit, den Eintrag von PSM und Nährstoffen in Gewässer zu reduzieren, erachtet der Regierungsrat des Kantons Aargau eine Beteiligung des Bundes an den Kosten als zielführend, um möglichst rasch eine schweizweite Wirkung zu erzielen. Dies auch unter dem Blickwinkel des Nationalen Aktionsplans Pflanzenschutzmittel (NAP). Aus diesem Grund beantragt der Regierungsrat des Kantons Aargau beim Bund:

1. Der Bund leistet analog der kantonalen Leistung pro ersetztem offenen Schachtdeckel einen Beitrag bis 75 Franken aus Strukturverbesserungskrediten.
2. Diese Massnahme gilt rückwirkend und ist auf vier Jahre begrenzt.

Aufgrund einer Umfrage bei den Kantonen und der darauf aufbauenden Hochrechnung ist gesamtschweizerisch von rund 70'000 offenen Schächten auszugehen, die im Rahmen dieser Massnahme abgedeckt und entsprechend vergütet würden.

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir unterstützten die vorübergehende Aussetzung einzelner Bestimmungen des Pflichtenhefts, damit können die Auswirkungen des Klimawandels teilweise kompensiert werden und eine nachhaltigere Produktion wird gefördert. Die begleitenden Möglichkeiten werden darum begrüsst, insbesondere, dass das WBF die Gruppierung auffordern kann, die Endkonsumentinnen und -konsumenten darüber zu informieren. Aus Sicht des Kantons Aargau soll diese Information keine "Kann"-Formulierung sein, sondern Pflicht. Die Bevölkerung hat normalerweise Kenntnis von derartigen aussergewöhnlichen Naturereignissen und kann dafür Verständnis entgegenbringen, sofern transparent informiert wurde. Hingegen sieht der Kanton Aargau keine Notwendigkeit, das Pflichtenheft durch einen fakultativen Themenbereich zu erweitern (vgl. Art. 7 Abs. 2 Bst. d).

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7 Abs. 2 Bst. d	Streichung	Aus Sicht des Kantons Aargaus ist keine Notwendigkeit ersichtlich, das Pflichtenheft durch einen weiteren fakultativen Themenbereich zu erweitern. Die Übernahme von EU-Bestimmungen in diesem Bereich ist nicht notwendig, und die übrigen Argumentationen vermögen nicht zu überzeugen.
Art. 14a	Zustimmung	Wir begrüssen die Einführung einer Bestimmung, welche bei aussergewöhnlichen klimatischen Vorkommnissen (Trockenheit, langanhaltender Dauerregen, Überschwemmung) oder von behördlichen Anordnungen (zum Beispiel zur (vorsorglichen) Bekämpfung von Tierseuchen wie etwa Weideverbote) kurzfristig und vorübergehend eine Abweichung vom Pflichtenheft zulässt. Diese Regelung trägt dazu bei, die Wertschöpfung aus GUB/GGA auch unter den Bedingungen des Klimawandels nachhaltig beizubehalten.
Art. 14a Abs. 5 (neu)	Ergänzung <u>Das WBF verlangt für die vorübergehende Aussetzung von Bestimmungen, dass die Gruppierung geeignete Massnahmen ergreift, um die Öffentlichkeit oder die Endkonsumen-</u>	Damit kann das Argument der Konsumentinnen und Konsumenten, es handle sich bei einer entsprechenden Bewilligung um eine amtlich legitimierte Täuschung, entkräftet werden. Entsprechend soll Art. 14a Abs. 4 Bst. b gestrichen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	tinnen und -konsumenten über die vorübergehend ausgesetzten Bestimmungen zu informieren.	

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Regierungsrat des Kantons Aargau begrüsst die vorgeschlagenen Präzisierungen und Vereinfachungen mehrheitlich. Für die Umsetzung der ökologischen Infrastruktur werden zukünftig jedoch mehr Vernetzungs- und Biodiversitätsbeiträge erforderlich sein. Aus diesem Grund ist der Kanton Aargau mit der vorgeschlagenen Beitragsreduktion der Qualitätsstufe-1-Beiträge nicht einverstanden. Es wird angeregt, dass die Abstimmung der Beiträge zwischen den Biodiversitätsförderflächen (BFF) Q1/2-, Vernetzungs- und LQ-Beiträge eingehend geprüft und deren Wirkung auf das Erreichen der Umweltziele Landwirtschaft analysiert werden. Unseres Erachtens ist dazu eine Stärkung der Vernetzungsbeiträge unabdingbar. Die Einführung eines finanziellen Anreizes wird erforderlich sein, um die BFF in den Kern- und Vernetzungsgebieten der ökologischen Infrastruktur zu verdichten. Zu diesem Zweck soll per 2026 eine Verlagerung von den BFF Q1 in die Vernetzungsbeiträge vorgenommen werden. Wenn jetzt die Summe der Biodiversitätsbeiträge gekürzt wird, kann die erforderliche Umlagerung per 2026 nicht mehr vorgenommen werden.

Aus administrativen Gründen sind nur BFF-Typen "Acker" an die 3,5 % BFF auf Ackerfläche anrechenbar. Dies setzt einerseits bestehende BFF (Wiesen, Hecken etc.) im Ackerbaugebiet stark unter Druck und erschwert die Realisierung von neuen Elementen bei der Umsetzung der ökologischen Infrastruktur. Dies ist weder aus ökologischer Sicht noch aus Sicht der betroffenen Betriebe zweckdienlich. Der Kanton Aargau beantragt eine Wiedererwägung der Anrechenbarkeit, die aufgrund der übergeordneten Gesetzgebung umgesetzt werden müssen, sofern sie auf ackerfähigen Standorten liegen und deren Bewirtschaftung mittels NHG-Vereinbarung geregelt ist.

Der Kanton Aargau hat grossen Respekt vor der Umsetzung des Weidebeitrags und der damit verbundenen Auflage, 70 % der Tagesration an Trockensubstanz auf der Weide aufzunehmen. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass es zunehmend witterungsbedingte Situationen gibt, die eine Beweidung von mehreren Stunden pro Tag erschweren. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, die heutige Bestimmung "während oder nach starkem Niederschlag" zu ersetzen mit "bei durchnässten Böden". So kann die Weide durch Auslauf auf einer Auslauffläche ersetzt werden. Die aktuelle Regelung berücksichtigt die unterschiedlichen Bodenverhältnisse nicht. In einem wasserdurchlässigen Boden kann nach starkem Niederschlag bereits nach einem Tag die Beweidung fortgesetzt werden. In schweren tonhaltigen Böden muss mit der Wiederaufnahme der Weide länger zugewartet werden.

Von der Umsetzung des Herdenschutzes sind wir als Kanton ohne Sömmerungsgebiet nur indirekt betroffen. Wir erkennen jedoch die Notwendigkeit der Umsetzung des Herdenschutzes und dass dieser mit enormem Aufwand verbunden ist. Dieser Aufwand muss entschädigt sein, wenn die Bewirtschaftung des Sömmerungsgebiets und damit die Offenhaltung der Kulturlandschaft längerfristig sichergestellt werden soll. Aus diesen Gründen ist angezeigt, dass über die DZV der zusätzliche Aufwand, der sich insbesondere in Form von Arbeitsstunden und Personal zusammensetzt, entschädigt wird. Die Finanzierung des Zusatzbeitrags für den betrieblichen Herdenschutz soll gemäss Vorschlag aus dem Agrarbudget erfolgen. Da diese Massnahmen einzig und alleine infolge der steigenden Präsenz von Grossraubtieren notwendig sind, fordern wir, dass die zusätzlichen Mittel zur Stärkung des Herdenschutzes nicht aus dem Agrarbudget finanziert werden.

Aus Sicht des Kantons Aargau abzulehnen sind die Reduktion der BTS-Beiträge und der Beiträge für die Langlebigkeit der Kühe. Insbesondere die Anpassungen der BTS-Beiträge sprechen gegen die Planungssicherheit bei langfristigen Investitionen. Verschiedene vorgeschlagene Kürzungen von Beitragssätzen untergraben die Glaubwürdigkeit des Bundesamts für Landwirtschaft (BLW). Im Sinne der Ernährungssicherheit muss zudem sichergestellt sein, dass keine weitere Verlagerung der Direktzahlungen vom Tal- ins Berggebiet stattfindet.

Der Kanton Aargau als Auenkanton trägt für den Biber eine grosse Verantwortung. Es kann aus Sicht des Kantons Aargau nicht sein, dass durch Wildtiere, insbesondere Biber und Wildschweine, veränderte BFF zu ungünstigen Situationen und Einbussen für die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter führt. Mit der unten aufgeführten Anpassung der Einführung eines neuen Flächentyps kann die wertvolle Arbeit der Landwirtschaft und die damit verbundene Biodiversitätsförderleistung im Zusammenhang mit dem Biber und dem Schwarzwild künftig legitim entschädigt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 14 Abs. 2	Ergänzung 2 Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben a–k, n, p, und q und r sowie 71b und nach Anhang 1 Ziffer 3 sowie Bäume nach Artikel 55 Absatz 1bis, wenn diese Flächen und Bäume:	Ein neuer Flächentyp für wildökologisch wertvolle Extensivflächen soll eingeführt werden (vgl. Begründung Art. 55 und Anhang 4).
Art. 14a Abs. 4 (neu)	Ergänzung 4 Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Abs. 1 Buchstaben a–c, e und f auf ackerfähigen Standorten sind anrechenbar, wenn sie aufgrund übergeordneter Gesetzgebung umgesetzt werden müssen und die Bewirtschaftung mittels NHG-Vereinbarung geregelt ist.	Aus administrativen Gründen sind bisher nur BFF-Typen "Acker" an die 3,5 % BFF auf Ackerfläche anrechenbar. Dies setzt einerseits bestehende BFF (Wiesen, Hecken etc.) im Ackerbaugebiet stark unter Druck und erschwert die Realisierung von neuen Elementen bei der Umsetzung der ökologischen Infrastruktur. Der Kanton Aargau beantragt eine Wiedererwägung der Anrechenbarkeit von Flächen, die aufgrund der übergeordneten Gesetzgebung umgesetzt werden müssen, sofern sie auf ackerfähigen Standorten liegen und deren Bewirtschaftung mittels NHG-Vereinbarung geregelt ist: • Naturschutz-Kerngebiete. • Pufferzonen um nationale, kantonale und kommunale Naturschutzgebiete (bestehende und neue). • Flächen, die im Rahmen von Wiedervernässungsprojekten (zum Beispiel Moorregenerationen) extensiviert werden oder bereits extensiviert wurden. • Hecken, die in Wildtierkorridoren gezielt angelegt werden oder bereits angelegt wurden. • Flächen, die aufgrund von Bauvorhaben als ökologischer Ersatz dienen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		• Stilllegungsflächen im Rahmen von 62a-Gewässerschutzprojekten.
Art. 21 Abs. 2	Ergänzen 2 Kein Pufferstreifen ist anzulegen: a. entlang von rechtsgültig ausgeschiedenen Gewässerräumen nach Art. 41a und 41b GSchV sowie dort, wo darauf verzichtet wurde; b. entlang von noch nicht gemäss Art. 15 Abs. 2 verbindlich ausgeschiedenen Flächen; c. Wenn rechtlich zweifelhaft ist, ob eine nach Art. 15 Abs. 2 verbindlich ausgeschiedene Fläche Pufferflächen einbezieht oder nicht.	Der Gewässerraum (GWR) ist per se eine Pufferzone. Das Anlegen eines Pufferstreifens entlang des GWR ist darum nicht notwendig. Solange eine Fläche nicht nach Art. 15 Abs. 2 DZV verbindlich ausgeschieden ist, besteht rechtlich keine Verpflichtung diese Fläche besonders zu behandeln. Darum ist dort auch kein Pufferstreifen anzulegen. Die Kriterien zur Bestimmung der Flächendimension eines NHG-Objektes haben sich im Laufe der Jahre verändert. Besonders in der Anfangszeit wurde nicht speziell zwischen dem Schutzobjekt per se und der umgebenden Pufferfläche unterschieden. Bei späteren Revisionen und trotz höherem Kenntnisstand, wurden Schutzpläne oft nur sehr behutsam angepasst. Die Ausgangslage ist darum nicht bei allen NHG-Objekten gleich und muss darum erst von den Kantonen geklärt werden.
Art. 35 Abs. 1 Kleinstrukturen innerhalb von Biodiversitätsförderflächen	Änderung Weisung Auf eine Ausscheidung von Kleinstrukturen innerhalb einer Bewirtschaftungsparzelle kann bis zu einer Summe von 20 Aren ~~1 Are~~ pro Hektare landwirtschaftlicher Nutzfläche grundsätzlich verzichtet werden (Erfassungsgenauigkeit 1 %).	In Art. 35 ist festgehalten, dass "Unproduktive Kleinstrukturen auf extensiv genutzten Weiden (Art. 55 Abs. 1 Bst. c) bis zu einem Anteil von höchstens 20 Prozent an der Weidefläche zu Beiträgen berechtigen". Aus diesem Grund muss in der Weisung von 20 Aren (= 20 % einer ha) die Rede sein.
Art. 35 Abs. 2 Kleinstrukturen innerhalb von Biodiversitätsförderflächen	Ergänzung 2 Kleinstrukturen innerhalb von Biodiversitätsförderflächen	Die Vereinheitlichung des Kriteriums "über alle BFF-Typen" reduziert die Komplexität des Systems. Kleinstrukturen sind für die Biodiversitätsförderung von grosser Bedeutung, ge-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nach Artikel 55 Absatz Buchstaben a–c, e–k, n, p und q berechtigen bis zu einem Anteil von höchstens 20 Prozent an der Fläche zu Beiträgen. Kleinstrukturen auf Waldweiden (Art. 55 Abs. 1 Bst. d) und artenreichen Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet (Art. 55 Abs. 1 Bst. o) werden gemäss der Erhebungsmethodik nach Artikel 59 Absatz 2 angerechnet. Als Kleinstrukturen gelten insbesondere Strauchgruppen, Einzelsträucher, Asthaufen, Streuehaufen, Wurzelstöcke, Wassergräben, Tümpel, Teiche, Ruderalflächen, Steinhaufen, Steinwälle, Trockenmauern, Felsblöcke, Nassstellen, Sandhaufen und offene Bodenstellen. Ergänzung Weisung Die einzelnen Kleinstrukturen auf diesen Flächen können eine Fläche von maximal 1 Are aufweisen. Die Kantone können grössere Kleinstrukturen bewilligen, wenn dies für die Förderung der Zielarten erforderlich ist.	rade auch aggregierte Komplexe aus verschiedenen Strukturtypen. Diese Elemente werden bereits in vielen Vernetzungsprojekten umgesetzt. Eine Aufzählung möglicher Kleinstrukturen ist sinnvoll. Sie darf aber nicht abschliessend sein. Es ist eine offene Formulierung zu wählen, damit weitere, heute nicht im Fokus stehende Kleinstrukturen möglich sind. Absatz 2 ist mit den wertvollen Kleinstrukturen Nassstellen und Sandhaufen zu ergänzen. Zudem Soll im Dokument "Weisungen und Erläuterungen 2023" zur DZV die Ergänzung gemacht werden, dass Kantone grössere Kleinstrukturen bewilligen können, wenn dies sinnvoll ist. Im Merkblatt der Agridea "Kleinstrukturen auf Biodiversitätsförderflächen entlang von Fliessgewässern" hat es noch weitere mögliche Kleinstrukturen. Es wäre sinnvoll, dieses auf die neuen Bestimmungen abzugleichen.
Art. 47b Abs. 1	Änderung 1 Für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen wird zum Beitrag nach Artikel 47 ein Zusatzbeitrag für Tiere ausgerichtet, die auf Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben gehalten werden, ~~die zumutbar schützbar sind. Als zumutbar schützbar gelten Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe, bei denen der Kanton gestützt auf Artikel 10quinquies der Jagdverord-~~	Der Zusatzbeitrag für die Umsetzung betrieblicher Massnahmen zum Schutz der Nutztiere vor Grossraubtieren auf Sömmerungsbetrieben ist wichtig für den Fortbestand der Alpwirtschaft und muss aus Sicht des Kantons Aargau eingeführt werden. Der Druck der Grossraubtiere steigt nicht nur im Sömmerungs- sondern auch im Talgebiet. Die Präsenz von Grossraubtieren verursacht für Tierhalterinnen und Tierhalter und Tierbetreuerinnen und Tierbetreuer auf allen (Alp-) Weiden massiven Mehraufwand. Dieser soll

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~nung vom 29. Februar 19885 das Ergreifen von Schutzmassnahmen als zumutbar erachtet.~~	mit dem Zusatzbeitrag ansatzweise abgegolten werden. Da dieser Beitrag aus dem Landwirtschaftsbudget bezahlt werden soll, darf er nicht an die Umsetzung eines vom Kanton genehmigten Herdenschutzkonzepts geknüpft sein. Das Landwirtschaftsgesetz gibt dafür keine Rechtsbasis her. Wer einzelbetriebliche Herdenschutzmassnahmen ergreift, muss den Beitrag erhalten. Dabei darf es keine Rolle spielen, ob der Kanton die konkrete Weide als zumutbar schützbar eingestuft hat oder nicht. Diese Einteilung ist nur im Zusammenhang mit Massnahmen nach der Jagdgesetzgebung relevant. Im Landwirtschaftsgesetz geht es jedoch um die Förderung der Weidewirtschaft und die Offenhaltung der Landschaft, speziell des Sömmerungsgebiets. Die Verknüpfung von Massnahmen an die Erfolgsaussichten von Herdenschutzmassnahmen ist also nicht zielführend.
Art. 47b Abs. 2 Bst. d	Änderung d. Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel~~, bis 365 Tage alt.~~	Die Beschränkung des Zusatzbeitrags auf Tiere der Rindergattung bis 365 Tage ist unverständlich. Diese Tiere sind im Herdenverband auf der Weide, der jeweils als Ganzes ins Visier der Grossraubtiere gerät. Bei Herden ohne so junge Tiere wie beispielsweise auf Rinderalpen, würde der Beitrag entfallen. Das ist nicht vertretbar. Zum einen sind diese Tiere ebenfalls gefährdet, wie die Erfahrung inzwischen genügend gezeigt hat. Zum andern sollten gerade Jungtiere gesömmert werden, weil sich das positiv und langfristig auf ihre Entwicklung und Gesundheit auswirkt. Die Nichtgewährung des Zusatzbeitrags für diese Tierkategorien stellt diesen positiven Effekte für Jungtiere in Frage.
Art. 47b Abs. 4	Änderung	DAS Herdenschutzkonzept gibt es nicht. Ein solches Konzept ist immer auf den Einzelbetrieb und seine Gegebenheiten zugeschnitten. Die effektive und effiziente Ausgestaltung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	4 ~~Das~~ Ein Herdenschutzkonzept muss aufzeigen, mit welchen betrieblichen und technischen Massnahmen und Vorkehrungen eine oder mehrere Tierkategorien während der Sömmerungszeit vor Grossraubtieren geschützt werden können. ~~Es muss vom Kanton bewilligt werden. Der Kanton überprüft die Einhaltung des Konzepts.~~	der auf seiner Weide zu ergreifenden Herdenschutzmassnahmen liegt im Eigeninteresse der Tierhalterin oder des Tierhalters. Die Kantone betreiben bereits heute einen grossen Aufwand für die Herdenschutzberatung. Damit unterstützen sie die Tierhalterinnen und Tierhalter wirksam im Aufbau eines an die Gegebenheiten ihres Betriebs angepassten Herdenschutzmanagements. Das erübrigt eine Bewilligungspflicht und die Kontrolle der Einhaltung durch den Kanton.
Art. 10quinquies Abs. 2 JSV	Änderung Kriterienliste des Bundesamts für Umwelt (BAFU) zur Bezeichnung von "nicht zumutbar schützbaren" Alpen	Die Beurteilung der Schützbarkeit von Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben erfolgt gestützt auf die Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV) vom 29. Februar 1988 (SR 922.01). Für die Beurteilung gilt somit die Kriterienliste des Bundesamts für Umwelt (BAFU) zur Bezeichnung von "nicht zumutbar schützbaren" Alpen, welche jedoch punktuell überarbeitet werden muss. Mit einer straffen Anwendung der Kriterienliste wären beispielsweise im Kanton Graubünden viele Alpen nicht zumutbar schützbar. Dies kann aus Sicht des Kantons Aargau nicht die Absicht des Gesetzgebers sein.
Art. 49 Abs. 3	Zustimmung	Der Zusatzbeitrag wird analog dem Zusatzbeitrag für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen nicht separat verfügt, sondern als Zusatzinformation im Agrarinformationssystem erfasst und abgerechnet. Für die Berechnung der Beiträge kann auf die entsprechenden Tiercodes abgestellt werden. Der Zusatzbeitrag wird somit auf die effektive Bestossung ausbezahlt. Diese Systematik ist einfach im Vollzug und bietet die notwendige Flexibilität für die Bewirtschaftenden und für die Vollzugstellen. Die Gewährung des Zusatzbeitrags auf die effektive Bestossung lässt sich damit begründen, dass die Erfüllung der Anforderungen an den Zusatzbeitrag in erster Linie an die Herdengrösse gebunden ist. Der Söm-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		merungsbeitrag jedoch, welcher den verfügten Normalbesatz als Grundlage entschädigt, dient der Sicherstellung der Bewirtschaftung der Alp, sozusagen als "Grundbeitrag" für die Offenhaltung aller Weiden und dem Unterhalt der Gebäude.
Art. 55 Abs. 1 Bst. r (neu)	Ergänzung <u>Wildökologisch wertvolle Extensivflächen</u>	Flächen, welche durch Biberaktivitäten temporär oder dauerhaft überflutet, vernässt oder von Grabaktivitäten betroffen sind, sollen nicht mehr von Direktzahlungsbeiträgen ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für extensive Wiesen und Weiden, welche regelmässig von Wildschweinaktivitäten betroffen sind. Es handelt sich in beiden Fällen meist um vergleichsweise kleine Flächen, die kurzfristig oder über mehrere Jahre durch Grab- oder Dammbauaktivitäten und den Rückstau des Wassers betroffen sind. Biberreviere unterliegen einem stetigen Wandel. Dadurch können Flächen überflutet werden und auch wieder trockenfallen. Ein Biberrevier auf der Betriebsfläche erfordert somit eine gewisse Flexibilität des Bewirtschafters beziehungsweise der Bewirtschafterin. Durch die Vernässung ist eine Pflege und Mahd oft nicht mehr oder nicht mehr zum vorgegebenen Schnittzeitpunkt möglich, was zu Einbussen in der Produktion führt. Die Bewirtschaftung des umliegenden und nicht von der Vernässung betroffenen Landes stellt ausserdem einen höheren Aufwand für die Landwirtschaft dar, weil die vernässten Gebiete umfahren werden müssen. Entfallen auch noch die Flächenbeiträge, da die Fläche nicht mehr als LN angerechnet werden kann, hat dies für die Bewirtschafterin beziehungsweise den Bewirtschafter negative finanzielle Folgen. Extensive Wiesen und Weiden verfügen über eine Bodenfauna, welche für Wildschweine attraktiv ist. So werden ein-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		zelne Flächen regelmässig von Wildschweinen für die Nahrungssuche umgegraben. Die Wiederherstellung durch den betroffenen Landwirt beziehungsweise die betroffene Landwirtin ist oft schwierig und sehr aufwendig. Eine qualitative Rückstufung der Flächen aufgrund der Zeigerpflanzen führt zu finanziellen Einbussen.
Art. 55 Abs. 1 Bst. h^{bis} (neu)	Ergänzen h^{bis} Buntbrache nach Reben	Wie bereits früher gefordert, beantragen wir die Einführung einer "Buntbrache nach Reben". Mit diesem Element kann wesentlich mehr Biodiversität in die Rebberge gebracht werden als mit heute üblichen extensiven Wiesen. Das Anlegen einer Buntbrache beinhaltet eine mehrjährige Verpflichtungsdauer. Angelegt würde sie somit auf gerodeten Rebflächen. Vom so entstehenden Nützlingshabitat profitieren die umgebenden Parzellen ebenso wie die Biodiversität des gesamten Rebbergs. Zudem regeneriert die Buntbrache den Boden der Standortparzelle, das ist also auch für diese vorteilhaft. Mit dem Ziel, mehr Biodiversität in die Rebberge zu bringen, die in gewissen Regionen vom Talgebiet bis in die Bergzone IV reichen, ist der Beitrag für die BFF "Buntbrache nach Reben" in allen Zonen auszurichten. Deshalb bedarf Art. 55 Abs. 3 keiner Änderung.
Art. 57 Abs. 4	Änderung 4 Für Biodiversitätsförderflächen nach den Absätzen 1 Buchstabe d und für Bäume nach Absatz 1bis Buchstabe b können die Kantone die Verpflichtungsdauern für Beiträge der Qualitätsstufe I und II sowie für den Vernetzungsbeitrag nach Artikel 61 und den Landschaftsqualitätsbeitrag nach Artikel 63 auf derselben Fläche aufeinander abstimmen.	Das Abgleichen der Verpflichtungsdauer ist eine sinnvolle und wirkungsvolle Massnahme zur Vereinfachung des Vollzugs und ein guter Anreiz für die Bewirtschaftenden ihre BFF-Flächen in einem bestimmten Raum in einen inneren Zusammenhang zu bringen, also in ein Vernetzungsprojekt (VP) oder Landschaftsqualitätsprojekt (LQP) einzubringen. Damit wird die Diskussion zur Zusammenlegung solcher Projekte automatisch angestossen. Das Vorgehen im konkreten Einzelfall ist den Kantonen zu überlassen. Sie werden

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		neben der administrativen Vereinfachung auch die Ziele eines allfälligen VP oder LQB berücksichtigen.
Art. 58a Abs. 4 Besondere Bestimmungen für Saatmischungen.	Ergänzung 4 Der Geltungsbereich ist wie folgt zu ergänzen: "Das BLW kann Änderungen der Zusammensetzung von Saatmischungen für kantonale Biodiversitätsförderprojekte und für die Anwendung auf einzelnen landwirtschaftlichen Betrieben bewilligen, insbesondere zur besseren Biodiversitätsförderung oder zur Vermeidung von Problemen in der Fruchtfolge."	Die Ergänzung stellt sicher, dass Kantone weiterhin abweichende Mischungen einsetzen können, um Synergien zu kantonalen Artenförderprogrammen nutzen zu können. Die regionalen Mischungen tragen ausserdem zur Biodiversität bei, indem nicht über die ganze Schweiz eine Einheitsmischung angesät wird.
Art. 58a Abs. 6 (neu)	Ergänzung 6 Der Kanton kann in Absprache mit der Fachstelle für Naturschutz für Untersuchungen und Versuche abweichende Saatmischungen bewilligen.	Die in Anhang 4a Bst. a insbesondere Ziffern 3.6 und 3.7 ausgewiesenen Kriterien zur Beurteilung von neuen Saatmischungen erfordern mehrjährige Versuchsanlagen. Damit die Kantone in ihren kantonalen Biodiversitätsförderprojekten weiterhin projektbezogene regionale Saatmischungen (weiter-)entwickeln können, muss ihnen die Kompetenz erteilt werden, Versuchsmischungen zu bewilligen.
Art. 62 Abs. 5 Vernetzung: Voraussetzungen und Auflagen	Zustimmung 5 Für Flächen, für die ein Vernetzungsbeitrag ausgerichtet wird, können von den Anforderungen der Qualitätsstufe I abweichende Vorschriften festgelegt werden, wenn dies aufgrund der Zielarten erforderlich ist. Die Nutzungsvorschriften sind zwischen dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin und dem Kanton oder der vom Kanton bezeichneten Stelle schriftlich zu vereinbaren. ~~Die Vorschriften sind zwischen dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin und dem Kanton schriftlich zu vereinbaren, wobei die kantonale Fachstelle für Naturschutz einbezogen werden muss.~~	Der grössere Handlungsspielraum ermöglicht es den Kantonen, die Massnahmen noch besser auf die Zielarten auszurichten. Die Festlegung solcher Abweichungen erfolgt im Kanton Aargau im Programm "Landwirtschaft – Biodiversität – Landschaft (Labiola)" in der "Liste der vereinbarten Objekte" und hat sich sehr bewährt. Diese Vorgehensweise stellt eine transparente Umsetzung sicher und hilft bei der Kontrolle.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 71b Abs. 5quater Nützlingsstreifen	Ergänzung Der Geltungsbereich ist wie folgt zu ergänzen: Das BLW kann Änderungen der Zusammensetzung von Saatmischungen für kantonale Biodiversitätsförderprojekte und für die Anwendung auf einzelnen landwirtschaftlichen Betrieben bewilligen, insbesondere zur besseren Biodiversitätsförderung oder zur Vermeidung von Problemen in der Fruchtfolge.	Der Kanton Aargau beantragt, Mischungsanpassungen im Rahmen von kantonalen Projekten zu bewilligen, wenn damit Synergien zu weiteren Biodiversitätsförderprojekten geschaffen werden.
Art. 71b Abs. 13	Ergänzung Bei grossem Unkrautdruck kann auf mehrjährigen Nützlingsstreifen im ersten Standjahr ein Reinigungsschnitt vorgenommen werden.	Mit dem Säuberungsschnitt auf einjährigen Nützlingsstreifen würde deren Funktion hinfällig, da dadurch die angesäten Arten nicht zum Blühen kommen.
Art. 71c Abs. 1	Zustimmung	Der Kanton Aargau begrüsst, dass die Anforderung für einjähriges Freilandgemüse/einjährige Beeren/einjährige Gewürz-/Medizinalpflanzen sowie die übrigen Hauptkulturen auf offener Ackerfläche separat angemeldet werden können. Gemischte Betriebe mit nur einer Gemüsekultur können so bei den übrigen Hauptkulturen auf offener Ackerfläche am Programm teilnehmen.
Art. 71c Abs. 2 Bst. b	Änderung 2 Der Beitrag für Hauptkulturen auf offener Ackerfläche wird ausgerichtet: b. bei den übrigen Hauptkulturen auf der offenen Ackerfläche, wenn auf ~~80 Prozent~~ 70 Prozent der Flächen, auf denen die Hauptkultur vor dem 1. Oktober geerntet wird:	Grundsätzlich ist die Erleichterung für Landwirtinnen und Landwirte positiv (mehr Handlungsspielraum für eine Winterfurche vor dem 15. Februar). Die Prozentsätze der Bestimmungen sollen auf 70 % vereinheitlicht werden. Folgende Herausforderungen bestehen: Einige Kulturen werden um diesen Termin herum geerntet (Silomais, Kartoffeln, in späten Jahren Sonnenblumen/Soja, erste Rodungen Zuckerrüben). Es ist deshalb für die Landwirtin oder den Landwirt sowie die Kontrolle sehr anspruchsvoll, die Referenzfläche (was ist 100 %?) zu eruieren. Entsprechend ist die glaubwürdige Kontrolle in diesem Punkt

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		schwierig. Aus diesem Grund regt der Kanton Aargau folgende Alternative an: Der alte Bodenschutzindex machte eine Gewichtung je nach Kultur und Saat- und Umbruchzeitpunkt der Zwischenkultur. Dies wäre in der Umsetzung einfacher zu vollziehen. Zusätzlich würde dieser Bodenschutzindex genügend Handlungsspielraum für Landwirtinnen und Landwirte zulassen ohne die Anforderung des Produktionssystembeitrags zu schmälern. Die ÖLN-Anforderungen im Bereich Bodenschutz wären problemlos integrierbar (Vereinfachung).
Art. 71d Abs. 3 Bst. c Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung	Streichung 3 Keine Beiträge werden ausgerichtet für das Anlegen von: a. Kunstwiesen mit Mulchsaat; b. Zwischenkulturen; ~~c. Weizen oder Triticale nach Mais.~~	Das Problem von Fusarien bei pfluglosem Anbau von Weizen oder Triticale nach Mais ist in der Praxis kaum vorhanden, sofern die Anbauweise und Sortenwahl stimmen. Entsprechend ist auf die Eigenverantwortung der Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter zu setzen. Zudem ist diese Bestimmung im Vollzug nur sehr schwierig und aufwendig umzusetzen. Die Streichung wäre ein wesentlicher Beitrag im Sinne der administrativen Entlastung und Systemvereinfachung.
Art. 75a Abs. 4	Ändern: 4 Der Beitrag wird nur ausgerichtet, wenn den Tieren ~~aller Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a~~ der Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a Ziffer 1 bis 4 und Ziffer 6 bis 8, für die kein Weidebeitrag ausgerichtet wird, Auslauf nach Artikel 75 Absatz 1 gewährt wird.	Der Weidebeitrag muss ohne die allgemeine Voraussetzung RAUS für alle gewährt werden. Das gibt den Betrieben mehr Flexibilität und ermöglicht Rücksicht auf die Bodenverhältnisse zu nehmen. Insbesondere ist der Beitrag nicht zwingend auch an den Weidegang der Kälber zu binden.
Art. 115h	Streichen	Die Regelung verspricht im ersten Moment einen Vorteil für die Kontrolle und im Rekursverfahren. Doch sie bedeutet, dass die Kantone das Pflanzjahr aller Bäume (im GIS) erfassen müssen und diese Daten über Jahre aktuell halten müssen. Eine schier unmögliche Aufgabe. Gemessen am Mehrwert einer Abstandsregelung in Metern, ist dieser Mehraufwand nicht vertretbar. Die fixe Abstandsregelung vermag

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		auch den örtlichen Gegebenheiten nicht generell gerecht zu werden.
Anhang 1 Ziffer 9.6 Pufferstreifen	Zustimmung	Der Umbruch von Pufferstreifen zwecks Verbesserung der floristischen Qualität ist ökologisch sinnvoll. Bisher fehlte die Rechtsgrundlage.
Anhang 4 Ziffer 7.1.2 und 7.1.4 Uferwiese	Zustimmung	Die Mähweidenutzung in rechtskräftig ausgeschiedenen Gewässerräumen war mit den bisherigen Vorgaben nicht möglich, aber für die Umsetzung unerlässlich.
Anhang 4, Ziffer 12.1.5	Streichung ~~12.1.5 Die einzelnen Bäume müssen in einer Distanz angepflanzt werden, die eine normale Entwicklung und Ertragsfähigkeit der Bäume gewährleistet. Die Distanz zum Wald muss mindestens 10 m betragen, gemessen von der Stammmitte bis zur Bestockung.~~	Es soll der bisherige Text beibehalten werden (Begründung siehe oben).
Anhang 4 Ziffer 12.2.5a	Streichung ~~12.2.5a Die Distanz zwischen den einzelnen Bäumen muss mindestens betragen:~~ ~~a. Kernobst- und Steinobstbäume, ohne Kirschbäume: 8 m;~~ ~~b. Kirsch-, Nuss- und Kastanienbäume: 10 m.~~	Der Kanton Aargau lehnt die fixe Festlegung der Baumabstände in Metern aufgrund des administrativen Aufwands ab.
Anhang 4, Ziffer 12.1.8	Ergänzung Hochstamm-Feldobstbäume mit einem Abstand von weniger als 10 m ab dem Stamm zu <u>Waldrand,</u> Hecken, Feld-	Waldrand wurde vermutlich gestrichen, weil gemäss Ziffer 12.1.5 künftig die Distanz von Bäumen zum Wald mindestens 10 m betragen muss. Die bestehenden Bäume werden jedoch noch viele Jahre stehen bleiben und für diese soll die Regelung ebenfalls gelten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und Ufergehölzen sowie Gewässern dürfen nicht mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden.	
Anhang 4 Ziffer 18 (neu)	Ergänzung 18 18.1 Qualitätsstufe I 18.1.1 Begriff: Wildökologisch wertvolle Extensivflächen, die durch Wildtiere (Biber, Schwarzwild) überflutet, vernässt, unter- oder umgegraben wurden. Sie können nicht mehr gemäht werden oder sind anderweitig in der Bewirtschaftung eingeschränkt. 18.1.2 Die Auflagen und Bewilligung sind von der kantonalen Naturschutzfachstelle in Absprache mit dem kantonalen Landwirtschaftsamt, der kantonalen Jagdfachstelle und dem BLW festzulegen.	Es entstehen durch die Aktivität von Bibern und Wildschweinen erwiesenermassen ökologisch sehr wertvolle Flächen. Zudem bewirken die Stauaktivitäten der Biber einen Rückhalt von Wasser in der Landschaft, was im Hinblick auf die durch den Klimawandel bedingte zunehmende Trockenheit im Frühjahr auch für die landwirtschaftliche Produktion an Bedeutung gewinnt. Weil es sich um eine geschützte Tierart handelt und auch die Dämme und Bauten des Bibers geschützt sind, sind Massnahmen nur bei erheblichen Schäden möglich. Diese Massnahmen schmälern aber in jedem Fall den ökologischen Wert und den Wasserrückhalt. Bei den Grabaktivitäten der Wildschweine entstehen offene, besonnte Flächen, welche für verschiedene Insekten sehr wertvolle Lebensräume darstellen (zum Beispiel Wildbienen, Heuschrecken und Laufkäfer). Einzelne Zeigerpflanzen für Q1- und Q2-Flächen verschwinden. Die Gesamtbiodiversität auf den Flächen steigt jedoch.
Anhang 4a Bst. A Ziffer 3.6 und 3.7 Kriterien für die Beurteilung von Saatmischungen	Streichung	Diese Kriterien "Statistisch abgesicherte Daten sind für jede Fragestellung über mehrere Jahre und über die repräsentativen Anbaugebiete vorhanden" und "Räumlich und zeitlich sind genügend replizierte Studien vorhanden (Gewächshaus-, Halbfreiland- oder Freilanduntersuchungen)" sind für die (Weiter-)Entwicklung von regionalen, projektbezogenen Mischungen viel zu aufwendig. Die Anforderung von breit angelegten und über mehrere Jahre dauernden Versuchsanlagen verunmöglichen es zudem, die Mischungen aufgrund von praxisrelevanten Fragestellungen kurzfristig anzupassen. Mit diesem Ansatz ist es nicht möglich, die Mischungen schnell genug an sich verändernde Bedürfnisse anzupassen. Schliesslich lassen diese Kriterien nicht zu, dass das

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		BLW den Landwirtschaftsbetrieben individuelle Anpassungen der Mischungen bewilligt. Für solche individuellen Anpassungen stehen wohl kaum statistisch gesicherte Daten über mehrere Jahre und über repräsentative Anbaugebiete zur Verfügung.
Anhang 6 Bst. B Ziffer 2.5	Änderung a. ~~während oder nach starkem Niederschlag~~ bei durchnässten Böden;	Die aktuelle Regelung berücksichtigt die unterschiedlichen Bodenverhältnisse nicht. In einem wasserdurchlässigen Boden kann nach starkem Niederschlag bereits nach einem Tag die Beweidung fortgesetzt werden. In schweren tonhaltigen Böden muss mit der Wiederaufnahme der Weide länger zugwartet werden.
Anhang 6 Bst. B Ziffer 2.1	Ergänzung Den Tieren ist wie folgt Auslauf zu gewähren: a. vom 1. Mai bis zum 31. Oktober in der Talzone und in der voralpinen Hügelzone, vom 15. Mai bis zum 15. Oktober in den Bergzonen 1 und 2, vom 1. Juni bis zum 30. September in den Bergzonen 3 und 4: an mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer Weide; b. vom 1. November bis zum 30. April in der Talzone und in der voralpingen Hügelzone, vom 15. Oktober bis zum 15. Mai in den Bergzonen 1 und 2, vom 1. Oktober bis zum 1. Juni in den Bergzonen 3 und 4: an mindestens 13 Tagen pro Monat auf einer Auslauffläche oder einer Weide.	Es soll eine klare Abstufung definiert werden, welche mit den Vegetationszeiten korreliert. Die Anforderungen sollen messbar beziehungsweise einfach kontrollierbar sein.
Anhang 6 Bst. C Ziffer 2.2 dritter Satz	Streichung ~~…. Endet im Herbst das Pflanzenwachstum vor Ende Oktober, muss die Aufnahme von mindestens 70 Prozent des Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter nicht~~	Es macht keinen Sinn, Tiere auf die Weide zu lassen, wenn nicht genügend Gras vorhanden ist beziehungsweise die Vegetationszeit noch nicht begonnen hat oder schon vorüber ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~mehr mit einer Vergrösserung der Weidefläche sichergestellt werden.~~	
Anhang 7 Ziffer 3.1.1	Streichen	Auf die vorgeschlagene Beitragskürzung ist bei sämtlichen Beiträgen zu verzichten. Die Landwirtinnen und Landwirte betrachten die Biodiversitätsbeiträge der Qualitätsstufen Q1 und Q2 zusammen mit den Vernetzungsbeiträgen und teilweise auch mit den Landschaftsqualitätsbeiträgen als eine Einheit. Wird die zugrundeliegende Beitragskomponente Q1 reduziert, ist der Beitrag für die BFF allenfalls nicht mehr attraktiv genug und wird aufgelöst, obwohl sie für die Vernetzung und die Umsetzung der ökologischen Infrastruktur von grosser Bedeutung ist. Bei zahlreichen NHG-Objekten müssten die Naturschutzbeiträge zudem erhöht werden, um weiterhin eine angemessene Abgeltung der erbrachten Leistungen zu gewährleisten (Art. 18c Abs. 2 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966 (SR 451)). Dies führt zu einer Kostenumverteilung zulasten der Kantone und der verfügbaren Naturschutzgelder. Anstatt dieses Gefüge zum jetzigen Zeitpunkt durcheinanderzubringen, ohne zu wissen, was damit ausgelöst wird, soll auf 2026 die Abstimmung der BFF Q1/2-, Vernetzungs- und LQ-Beiträge eingehend geprüft und deren Wirkung auf die Umweltziele Landwirtschaft analysiert werden. Unseres Erachtens ist dazu eine Stärkung der Vernetzungsbeiträge unabdingbar. Die Einführung eines finanziellen Anreizes für BFF innerhalb der Kern- und Vernetzungsgebiete der ökologischen Infrastruktur wird erforderlich sein, um dort eine höhere BFF-Dichte zu erreichen. Die Umlagerung von Q1- in Vernetzungsbeiträge erachten wir als vielversprechenden Ansatz. Wenn jetzt die Summe der Biodiversitätsbeiträge gekürzt wird, kann die erforderliche Umlagerung per 2026 kaum mehr vorgenommen werden. Für die Umsetzung der ökologischen Infrastruktur werden mehr Vernetzungs- und

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Biodiversitätsbeiträge erforderlich sein und nicht weniger. Das Beitragssystem ist dynamischer auszugestalten, damit Anreize gezielter gesetzt werden können.
Anhang 7 Ziffer 5.8.1 Bst. a Ziffer 2	Änderung 2. für die übrigen Hauptkulturen auf offener Ackerfläche 250 ~~200~~ Fr.	Dieser Beitrag existiert noch kaum ein Jahr und soll schon gesenkt werden. Das erscheint unglaubwürdig und kann nicht verständlich kommuniziert werden.
Anhang 7 Ziffer 5.12.1	Streichen	Der Kanton Aargau lehnt die Kürzung der BTS-Beiträge ab. In den vergangenen Jahren wurde auf der Seite der Landwirtschaftsbetriebe viel in das Tierwohl investiert, wobei die BTS-Beiträge ein wichtiger Anreiz sind. Die Reduktion der Beiträge verfälschen die Amortisationsplanung der bereits realisierten Projekte und verringern den Anreiz, weiter in BTS-Systeme zu investieren. Die Strukturverbesserungsbeiträge bleiben im kommenden Jahr unverändert, wodurch dieses Argument nicht legitim ist. Die BTS-Beiträge sind nicht für die Errichtung der Gebäude gedacht, sondern für deren Betrieb. So wird beispielsweise der zusätzliche Strohbedarf oder die Mehrarbeit abgegolten. Der BTS-Beitrag ist eine klare Massnahme, welche einfach zu kontrollieren ist und erwiesenermassen eine positive Wirkung hat.
Anhang 7 Ziffer 5.13.1	Streichen	Die längere Nutzungsdauer von Kühen ist in der Klimastrategie des Bundesamts für Landwirtschaft (BLW) eine wirkungsvolle Massnahme. Zudem ist die Kürzung des Beitrags um die Hälfte seit dem Beschluss und dem ersten Umsetzungsjahr nicht erklärbar.

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der Regierungsrat des Kantons Aargau begrüsst die Teilrevision dieser noch jungen Verordnung basierend auf Praxiserfahrungen. Die Vereinfachung der Typologie und die Integration der Projekttypen aus dem AgrIQnet-Pilotprojekt sind aus Sicht des Kantons Aargau zielführend. Besonders zu begrüssen ist die Aufgabe des zu restriktiven Kriteriums des Modellcharakters. Stattdessen soll der Wettbewerb der Ideen gefördert werden. Diesen Schritt erwarten wir gerade auch für die Projekte des Typs "Realisierung neuer Projektideen, einschliesslich der Entwicklung von Prototypen". Der Kanton Aargau regt an, diese Verordnung aktiv zu kommunizieren, um alle Interessentinnen und Interessenten zu erreichen. Als gutes Beispiel betreffend Kommunikation ist dafür die Objektfinanzierung des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) zu erwähnen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art 2 Abs. 1 Bst. b	Streichung	Es ist nicht verständlich und nicht zielführend, dass Produkteentwicklungen (einschliesslich Anbauversuche) ausgeschlossen werden. Oft entstehen neue Geschäftsmodelle durch erste Produkte und erste Versuche.
Art. 5 Abs. 1 Bst. a	Änderung a. Sie ~~hat~~ ist auch für Landwirtschaftsbetriebe ~~Modellcharakter~~ innovativ, die nicht in der Trägerschaft vertreten sind.	Projekte des Typs "Realisierung neuer Projektideen, einschliesslich der Entwicklung von Prototypen" erscheinen dem Kanton Aargau besonders geeignet, den Wettbewerb der Ideen in Schwung zu bringen. Hindernd wirkt dabei das Kriterium des Modellcharakters, denn es ist zu restriktiv. Aus der landwirtschaftlichen Beratung ist das Phänomen der Pionierinnen und Nachahmer schon lange bekannt. Trotz besserer Ausbildung und Kenntnisse bei allen Betriebsleitenden, ist das Verhalten der Meinungsführenden nach wie vor ein entscheidendes Element für die rasche Verbreitung neuer Ideen und Praktiken. Gerade die vergleichsweise niederschwelligen Projekte des Typs "Realisierung neuer Projektideen, einschliesslich der Entwicklung von Prototypen" erscheinen uns dafür besonders geeignet.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10 Abs. 1	Streichung 1 Die Trägerschaft muss dem BLW nach Ablauf der Unterstützungsperiode einen Schlussbericht und eine Schlussabrechnung einreichen. ~~Bei mehrjährigen Vorhaben nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a und b muss sie zudem periodisch einen Zwischenbericht und eine Zwischenabrechnung einreichen. Es sind die Vorgaben des BLW einzuhalten~~.	Der Kanton Aargau regt an, die Berichterstattung für mehrjährige Projekte zu vereinfachen. Da die Projekte maximal vier Jahre dauern, muss sich der Aufwand in engen Grenzen halten. Eine gangbare Lösung wäre, die Berichterstattung in der Beitragsverfügung des Bundesamts für Landwirtschaft (BLW) situativ pro Projekt festzulegen. In der gleichen Verfügung könnte auch der Beitrag des Projekts zur Wissensvermittlung situativ pro Projekt geregelt werden.
Art. 10 Abs. 2 Bst. d (neu)	Ergänzung <u>d. Art und Umfang von Zwischenberichten und Zwischenabrechnungen bei mehrjährigen Vorhaben. Die Berichterstattung ist einfach zu halten.</u>	vgl. Kommentar zu Art. 10 Abs. 1

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) hat die Produktion von Lebens- und Futtermittel sowie von Saatgut Priorität. Solaranlagen auf LN sind gestützt auf Art. 32c Abs. 1 Bst. c Raumplanungsverordnung (RPV) vom 28. Juni 2000 (SR 700.1) nur dann bewilligungsfähig, wenn sie Vorteile für die landwirtschaftliche Produktion bewirken oder entsprechenden Versuchs- und Forschungszwecken dienen. In der Regel handelt es sich dabei um sogenannte Agri-Photovoltaikanlagen. Aus Sicht des Kantons Aargau ist es zielführend, wenn die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter der LN auch das wirtschaftliche Risiko für die Solaranlage trägt. Damit ist sichergestellt, dass die Kontrolle über Kultur und Solaranlage bei der gleichen Person liegt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 16	Änderung Titel: Beitragsberechtigte landwirtschaftliche Nutzfläche (bbLN) Abs. 1 Nicht als beitragsberechtigte landwirtschaftliche Nutzfläche gelten: Abs. 3: Flächen nach Abs. 1 Bst. d und e zählen zur beitragsberechtigten landwirtschaftlichen Nutzfläche, wenn der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nachweist, dass: Abs. 5: Flächen mit Solaranlagen zählen zur beitragsberechtigten landwirtschaftlichen Nutzfläche, wenn: …	Die LN umfasst alle Flächen, welche ein Betrieb landwirtschaftlich nutzt, unabhängig davon, ob dies eine Fläche in der Bauzone, ein Waffenplatz oder eine nicht angestammte Fläche im Ausland ist. Diese LN ist massgebend, wenn es um die Nährstoffbilanz, das Ausbringen von Hofdüngern, eine Futterbilanz oder die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln geht. Davon zu unterscheiden sind die beitragsberechtigten landwirtschaftlichen Nutzflächen (bbLN), welche nicht die ganze LN umfassen. Die Ausschlussgründe sollen unverändert blieben. Gewisse Flächen von der LN auszunehmen anstatt bloss von der bbLN ist aus Sicht des Kantons Aargau ein seit Jahren bestehender systematischer Fehler der LBV, welcher im Hinblick auf die kommenden Anforderungen beim Dünger- und Pflanzenschutzmanagement (Stichwort digiFlux) nun dringend behoben werden muss.
Art. 16 Abs. 5 Bst. a	Ergänzung a. die Solaranlagen eine der Voraussetzungen nach Artikel 32c Absatz 1 Buchstabe c der Raumplanungsverordnung	Gestützt auf Art. 32c Abs. 1 Bst. c RPV sind standortgebundene Solaranlagen ausserhalb der Bauzonen bewilligungsfähig. Unter dem gleichen Titel können auch Versuchs- und Forschungsanlagen bewilligt werden. Diese sollen nur dann nicht von der LN ausgenommen werden, wenn das Versuchs- oder Forschungsziel explizit einen Mehrwert für die

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	vom 28. Juni 2002 erfüllen; und das Versuchs- oder Forschungsziel explizit einen Mehrwert für die landwirtschaftliche pflanzliche Produktion verfolgt.	landwirtschaftliche pflanzliche Produktion verfolgt.
Art. 17	Zustimmung	Die nichtangestammten Flächen im Ausland werden von den Kantonen schon seit Jahren miterfasst. Sie sind Teil der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebs und für eine gesamtbetriebliche Betrachtung unabdingbar. Aus diesem Grund macht die vorgeschlagene Änderung Sinn.

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die geplanten Änderungen sind nachvollziehbar und werden vom Regierungsrat des Kantons Aargau begrüsst. Die geltende PGesV ist seit 1. Januar 2020 in Kraft. Es wird begrüsst, dass die bisherigen Erfahrungen ausgewertet wurden und erkannte Verbesserungspotenziale rasch umgesetzt werden. Speziell begrüsst der Kanton Aargau die Möglichkeit für die kantonalen Pflanzengesundheitsdienste, künftig im Bedarfsfall die vorsorgliche Vernichtung fraglicher Ware anordnen zu können. Es handelt sich hier um eine wichtige und trotzdem verhältnismässige Massnahme zur Verhinderung der Einschleppung und Ausbreitung von Quarantäneorganismen. Allerdings müssen die Kriterien, welche zur Ergreifung dieser Massnahme berechtigen, präzisiert werden. Damit wird sichergestellt, dass die angeordnete Massnahme einem Rekurs vor Gericht standhält. Ansonsten würde die anordnende Behörde schadenersatzpflichtig, was die Hürde für die Anordnung der vorsorglichen Vernichtung massiv erhöht.

Die Gefährlichkeit von Ambrosia artemisiifolia (Aufrechtes Traubenkraut) für die menschliche Gesundheit ist bekannt. Eine Bekämpfung ist darum sinnvoll. Diese soll schweizweit einheitlich sein. Die amtliche Überwachung und Bekämpfung von Ambrosia, wie auch von anderen Schadorganismen, welche die Kriterien als "besonders gefährlich" im Sinne der PGesV nicht erfüllen, sind nicht in der PGesV zu regeln. Es braucht dafür eine eigene gesetzliche Grundlage im Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG) vom 7. Oktober 1983 (SR 814.01). Der Kanton Aargau erwartet diese neue gesetzliche Grundlage. Basierend auf dieser gesetzlichen Grundlage könnten landesweit wirksame notwendige amtliche Bekämpfungsmassnahmen gegen gebietsfremde, invasive Arten ergriffen werden, die zwar den Status "besonders gefährlich" im Sinne der PGesV nicht erfüllen, aber dennoch die Umwelt oder den Menschen gefährden. Die Bekämpfung von Ambrosia wurde nur deshalb in der PGesV geregelt, weil eine ähnliche Regelung im Umweltrecht fehlte und immer noch fehlt. Aus diesem Grund sind die Regelungen betreffend Bekämpfung von Ambrosia in der PGesV aus Sicht des Kantons Aargau als Übergangslösung zu betrachten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die geplanten Änderungen sind nachvollziehbar und werden vom Regierungsrat des Kantons Aargau mehrheitlich begrüsst. Die mit den Anpassungen an die neue EU-Verordnung einhergehende Harmonisierung bringt Vereinfachungen für die Zulassung, das Inverkehrbringen und für den Vollzug. Insbesondere begrüsst der Regierungsrat, dass die in der Schweiz geltenden Qualitätsanforderungen bezüglich der Schadstoffgehalte beibehalten und durch Grenzwerte für weitere Stoffe gemäss der Verordnung (EU) 2019/1009 sowie durch EU-Grenzwerte für Krankheitserreger für verschiedene Produktfunktionskategorien (PFC) ergänzt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die aufgrund der Anpassung an die EU eingeführten neuen Bezeichnungen der Dünger in anderen Vollzugsbereichen Eingang finden müssen. Beispielsweise gilt dies für den Bereich der Nährstoffbilanz für landwirtschaftliche Betriebe sowie die aktuell stattfindenden Arbeiten hinsichtlich der Normierung und Standardisierung landwirtschaftlicher Daten.

Einwände / Vorbehalte
Hinsichtlich der Begriffsbestimmungen für die Wirtschaftsakteure (wie Hersteller; Importeur, Gesuchsteller etc.) betreffend der ihnen zugewiesenen Pflichten besteht im vorliegenden Entwurf noch massiver Klärungsbedarf. Insbesondere mit der Einführung des missverständlichen Begriffs des "Inverkehrbringers", welchem inkonsistente Aufgaben zugeordnet werden, entstehen in zentralen Punkten Unklarheiten und Zuständigkeitslücken. Besonders bei Düngern, die zum beruflichen oder gewerblichen Eigenbedarf eingeführt werden, werden diverse wichtige Anforderungen nicht verlangt. Da die Dünger hinsichtlich der produkterechtlichen Anforderungen auch der Chemikaliengesetzgebung unterstehen, ist es von zentraler Bedeutung, dass die Begriffe im Düngerrecht, soweit möglich, gemäss Verordnung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikalienverordnung, ChemV) vom 5. Juni 2015 (SR 813.11) an die Definition "Herstellerin" angeglichen beziehungsweise ergänzt werden. Der gesamte Verordnungsentwurf ist deshalb diesbezüglich zu überarbeiten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2	Überarbeitung	Die Begriffsdefinitionen im vorliegenden Entwurf sind umfassend zu überarbeiten und mit den Definitionen des für Dünger mitgeltenden Chemikalienrechts zu harmonisieren. Damit soll eine klarere Zuordnung der einzelnen Akteure zu ihren Pflichten sichergestellt werden. Die eindeutige und präzise Definition der Akteure ist im Hinblick auf die Zuordnung ihrer Pflichten zentral. Im vorliegenden Entwurf ergeben sich diverse Unklarheiten. Mehrere Pflichten sind aus Sicht des Kantons Aargau, insbesondere wegen der unkonventionellen Definition des Akteurs des "Inverkehrbringers", nicht korrekt zugeordnet. In der Folge sind diverse Artikel entsprechend

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		anzupassen (siehe insbesondere auch Anträge zu den Art. 3 bis 5, 9 und 31).
Art. 3 bis 5	Überarbeitung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 7 Bst. d	Änderung d. Er enthält ausschliesslich Stoffe, die, sofern sie unter die ChemV fallen, in Übereinstimmung mit ~~der vorliegenden Verordnung~~ dieser eingestuft, beurteilt und angemeldet wurden.	Diese Bestimmung soll auf die Anforderungen der ChemV verweisen, nicht auf jene der vorliegenden (Dünger-)Verordnung (vergleiche analoge Bestimmung von Art. 3 der geltenden DüV).
Art. 9 Abs. 2	Ergänzung [2] Dünger dürfen nur in Verkehr gebracht oder importiert werden, wenn die Qualitätsanforderungen nach Anhang 2.6 der ChemRRV betreffend Schadstoffe und inerte Fremdstoffe erfüllt sind.	Diese Anforderung muss unabhängig davon gelten, ob der Dünger im Sinn der Definition nach Art. 2 Bst. f in Verkehr gebracht wird. Insbesondere bei Düngern, die zum Eigengebrauch importiert werden, ist es wichtig, dass die Anforderungen der Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risiko-Reduktions-Verordnung, ChemRRV) vom 18. Mai 2005 (SR 814.81) eingehalten werden.
Art. 9 Abs. 3	Änderung [3] Düngern dürfen weder Pflanzenschutzmittel oder Wirkstoffe mit einer entsprechenden Funktion, Klärschlamm, ~~Stoffe~~ Materialien die Arzneimittel enthalten, oder Bestandteile von Ricinus communis beigegeben werden.	Es ist zu erwarten, dass Zusätze zur Erzielung von unzulässigen Wirkungen im Sinn von Pflanzenschutzmitteln nicht in erster Linie als fertige Pflanzenschutzmittel, sondern in Form von Wirkstoffen mit den entsprechenden Wirkungen zu Düngern zugegeben werden. Die Ergänzung entspricht sinngemäss dem Artikel 5a der VO (EU) 2019/1009. Im chemikalienrechtlichen Sinn sind Stoffe einzelne Substanzen. Die vorliegende Formulierung ist deshalb nicht sinnvoll. Es wird stattdessen der Oberbegriff "Materialien" vorgeschlagen, der alle Arten von Stoffen und Gemischen umfasst, die Arzneimittel enthalten könnten.
Art. 9 Abs. 6	Zustimmung	Die Beschränkung für Phosphonate wird begrüsst.
Art. 15 Abs. 1	Änderung [1] Registrierungspflichtige Dünger müssen vom Hersteller oder dem beruflichen oder gewerblichen Importeur ~~bei ihrer Erstinverkehrbringung~~ in Übereinstimmung mit den Artikeln	Die Registrierungspflicht aller nicht bewilligungspflichtigen Dünger im Produktregister (RPC) wird begrüsst. Betreffend den Begriff "Erstinverkehrbringung" ist eine Präzisierung notwendig, da er missverständlich ist. Es ist unklar, ob damit

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	18 und 19 im Produkteregister registriert werden.	das erstmalige Inverkehrbringen oder die Position der in Verkehr bringenden Person in der Lieferkette gemeint ist. Er erfasst im Weiteren die Registrierungspflicht beim Import für berufliche oder gewerbliche Importeure nicht.
Art. 16	Zustimmung	Die Pflicht zur Nacherfassung von Änderungen im Produktregister (RPC) sowie das Erlöschen der Registrierung bei nicht gemeldeten Änderungen werden begrüsst.
Art. 17 Bst. b	Klärung	Der Begriff “Zwischenstelle” muss klar definiert werden oder die bisherige Formulierung (Art. 24b Bst 1 Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngern (Dünger-Verordnung, DüV) vom 10. Januar 2001) sinngemäss übernommen werden. Die bisherige Formulierung "*Wer Hofdünger abgibt, muss sämtliche Lieferungen …* " ist eindeutig und unterscheidet nicht zwischen Betrieben mit Nutztierhaltung oder einer Zwischenstelle. Auch eingeschlossen sind hier Tierhalterinnen oder Tierhalter unabhängig davon, ob sie den Status Betrieb erfüllen und auch Nutztiere halten. Gülle und Mist aus der Freizeitlandwirtschaft sind ebenfalls Hofdünger.
Art. 18 Abs. 2	Ergänzung [2] Sie muss spätestens bis vier Wochen nach der erstmaligen Inverkehrbringung oder Einfuhr erfolgen.	In Übereinstimmung mit der Meldepflicht gemäss Chemikalienverordnung (Art. 48 ChemV) sollte vom erstmaligen Inverkehrbringen gesprochen werden. Auch hier sind die registrierungspflichten Einfuhren zu erwähnen.
Art. 19 Abs. 1 Bst. f	Streichung die durch eine Analyse bestätigten Nährstoff- und Komponentengehalte; ~~diese Analyse ist bei anorganischen Düngern (PFC 1.C) fakultativ~~.	Es ist nicht ersichtlich, wieso die Analyse auf Nährstoffe fakultativ sein soll. Entsprechende Analysenzertifikate sind heute Standard. Die Hinterlegung der registrierten und PFC-spezifischen Kenndaten ist auch relevant für die kantonalen Vollzugsbehörden bei der Wahrnehmung ihrer Kontrollaufgaben.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 23	Zustimmung	Die Frist von zwölf Monaten für das Inverkehrbringen von Düngern bei Widerruf wird begrüsst.
Art. 25 Abs. 7	Präzisierung	Der Kanton Aargau regt an, eine Präzisierung der Angabe "geringe Mengen" mit einer oder nötigenfalls differenzierten Mengenschwellen vorzunehmen. Im Sinne der Rechtssicherheit wird vorgeschlagen, eine Mengenschwelle anzugeben unter der auf gewisse Angaben verzichtet werden kann.
Art. 31 Abs. 1	Ergänzung [1] Dünger sind von der Herstellerin oder Importeurin vor dem Inverkehrbringen gemäss den Anforderungen in Anhang 3 zu kennzeichnen.	Es ist klarzustellen, wer für die Kennzeichnung verantwortlich ist und dass Dünger erst eine Kennzeichnung benötigen, wenn sie abgegeben werden.
Art. 38 Abs. 2	Ergänzung [2] Das BLW und die Anmelde- sowie die Beurteilungsstellen im Sinne der ChemV stellen einander und den kantonalen Vollzugsbehörden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, die Daten zur Verfügung, die sie im Rahmen dieser Verordnung, der ChemV oder anderer Erlasse, die den Schutz des Menschen oder der Umwelt vor Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen regeln, erhoben haben. Sie können zu diesem Zweck automatisierte Abrufverfahren einrichten.	Auch die kantonalen Vollzugsbehörden sind für die Wahrnehmung ihrer Vollzugsaufgaben auf Angaben der involvierten Bundesbehörden angewiesen. Dazu gehören insbesondere die Angaben über die Registrierungen und Zulassungen von Düngern.
Art. 41	Zustimmung	Die Formulierung in Absatz 2, wonach auch andere Probenahmen- und Analysevorschriften angewandt werden können, wenn sie zu gleichwertigen Ergebnissen führen, wird begrüsst. Die Anwendung der Methodik gemäss der alten Verordnung (EG) 2003/2003 hat sich in vergangenen Marktkontrollkampagnen als praxistaugliche und robuste Analytik bewährt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 44 Abs. 1 Übergangsbestimmungen	Änderung [1] Dünger, die vor dem 1. Januar 2024 nicht meldepflichtig waren, müssen bis zum 31. Dezember ~~2024~~ 2025 nach den neuen Bestimmungen der vorliegenden Verordnung registriert werden. Die Etiketten der betroffenen Dünger, die vor dem 1. Januar 2024 hergestellt wurden, dürfen bis zum 31. Dezember 2025 verwendet werden.	Die vorgeschlagene einjährige Übergangsfrist für bisher nicht anmeldepflichtige Dünger erachtet der Regierungsrat als nicht ausreichend, insbesondere für Hersteller, die keine Erfahrung mit dem Meldetool haben.
Art. 44 Abs. 2 und 3	Änderung (je erster Satz in Abs. 2 und 3) Die Dünger, die vor dem 1. Januar 2024 angemeldet beziehungsweise bewilligt wurden, dürfen bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer der Anmeldebestätigung beziehungsweise der Bewilligung in Verkehr gebracht werden.	Die vorgeschlagene Übergangsfrist bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer für das Inverkehrbringen von nach altem Recht angemeldeten oder bewilligten Düngern während der gesamten Gültigkeitsdauer der Anmeldebestätigung beziehungsweise Bewilligung würde bedeuten, dass Dünger mit der alten Kennzeichnung noch bis 31. Dezember 2033 rechtskonform auf dem Markt wären. Die langen Übergangsfristen könnten dies begünstigen, indem Änderungen erst im Zuge von Produktkontrollen punktuell festgestellt werden könnten und bei der Mehrheit der entsprechenden sich auf dem Markt befindenden Düngern über einen langen Zeitraum nicht erkannt würden.
Anhang 1 PFC 100: Hofdünger Abs.1	Änderung 1. Zu den Hofdüngern zählen Gülle, Mist, Mistwässer, Gülleseparierungsprodukte, Silosäfte und vergleichbare Abgänge aus der Tierhaltung gemäss Art. 11 LBV oder dem Pflanzenbau des eigenen oder anderer Landwirtschaftsbetriebe, zusammen mit maximal 20 Prozent Material nicht landwirtschaftlicher Herkunft, in aufbereiteter oder nicht aufbereiteter Form.	Der Begriff "Hofdünger" muss auch die nichtkommerzielle Tierhaltung einschliessen. Die Ausscheidungen der Tiere aus einer nichtkommerziellen Tierhaltung stellen ebenfalls einen Hofdünger dar.
Anhang 1 PFC 103	Änderung [2]Die Wirksamkeit von Produkten, die zu dieser PFC gehören, muss nicht zwingend dokumentiert werden. In diesem	Die Aufnahme von bisher nicht geregelten Produkten als bewilligungspflichtige PFC 103 (Sonstige Dünger), wenn sie keine signifikanten Nährstoffgehalte enthalten, zugleich aber

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Fall ~~kann~~ verlangt das BLW einen Hinweis auf der Etikette oder in den Begleitdokumenten ~~verlangen~~, dass die Wirksamkeit nicht überprüft wurde.	eine günstige Wirkung auf Pflanzen ausgelobt wird, wird grundsätzlich begrüsst. Bei Produkten mit Auslobungen zu Wirkungen, die selbst im Rahmen eines Bewilligungsverfahrens nicht nachgewiesen werden müssen, besteht jedoch die Gefahr der Täuschung der Verbraucher. Deshalb muss die Angabe auf der Etikette, dass die Wirksamkeit nicht überprüft wurde, als verpflichtende Vorschrift formuliert werden.
Anhang 3 Kennzeichnungsvorschriften	In den Kennzeichnungsanforderungen in Anhang 3 ist bei den dafür geeigneten PFC zu ergänzen, dass eine eindeutige Chargennummer angebracht werden muss.	Bei inhaltlich mangelhaften Düngern muss feststellbar sein, welche Gebinde davon betroffen sind. Dies dient auch der Schadensbegrenzung für den Hersteller. Bei anderen Produkten wird dazu eine Chargennummer verwendet. Es ist zu prüfen, bei welchen PFC beziehungsweise Komponentenmaterialkategorien (CMC) aufgrund der jeweiligen Produktionsprozesse die Angabe einer Chargennummer sinnvoll ist. Für die entsprechenden Produkte ist bei den Kennzeichnungsanforderungen die Angabe einer eindeutigen Chargennummer zu verlangen.
Anhang 3 Kennzeichnungsvorschriften	Das BLW erstellt eine Vollzugshilfe zur Kennzeichnung von Düngern gemäss der neuen, an die Verordnung (EU) 2019/1009 angepassten DüV (zum Beispiel Überarbeitung der Wegleitung "Kennzeichnung von Düngern").	Das Problem bei der Umsetzung der Kennzeichnungsanforderungen für Nährstoffe in Düngern besteht nach wie vor in der hohen Regelungsdichte und dem hohen Detaillierungsgrad der Vorschriften. So werden vor allem bei den PFC 1 (C) (anorganische Makronährstoff-Dünger) mehrere Nährstoffformen und Phosphatlöslichkeiten angegeben. Gemäss Verordnungstext müssten jeweils alle unter der entsprechenden PFC aufgeführten Nährstoffe, Nährstoffformen und Phosphatlöslichkeiten aufgeführt werden. In der Praxis sieht es anders aus. Erfahrungen aus vergangenen Marktkontrollen haben zum Beispiel gezeigt, dass meist nur eine Phosphatlöslichkeit aufgeführt wird (wenn überhaupt eine aufgeführt wird). Unklar ist in vielen Fällen, was verpflichtend aufgeführt werden muss. Kaum ein Hersteller von Düngern

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		kennzeichnet seine Produkte mit allen verlangten Nährstoffformen und Phosphatlöslichkeiten. Eine angepasste Vollzugshilfe würde auch zu einer besseren Harmonisierung des Vollzugs beitragen.
Anhang 3 Kennzeichnungsvorschriften	Übertragen der produktspezifischen Kennzeichnungsanforderungen gemäss Ziffer 2 in eine tabellarische Form	Mit einer tabellarischen Darstellung, zum Beispiel nach Vorlage der Düngerliste in Anhang 1 der bisherigen Verordnung des WBF über das Inverkehrbringen von Düngern (Düngerbuchverordnung, DüBV) vom 16. November 2007 (SR 916.171.1), könnte die Übersichtlichkeit und Lesbarkeit verbessert werden.
Anhang 3 Ziffer 1 Abs. 1 Bst. g Kennzeichnungsvorschriften	Ergänzung g. die empfohlenen Lagerbedingungen und Hinweise zur Entsorgung;	Dünger sind den Umgangsvorschriften nach Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG) vom 7. Oktober 1983 (SR 814.01) unterstellt (vergleiche USG Art. 28 Abs. 1 "Umweltgerechter Umgang: Mit Stoffen darf nur so umgegangen werden, dass sie, ihre Folgeprodukte oder Abfälle die Umwelt oder mittelbar den Menschen nicht gefährden können"), wobei Zubereitungen wie Dünger auch als Stoffe gelten und der Umgang die Entsorgung einschliesst. Gleichzeitig sind Dünger als Stoffe mit besonderen Risiken in der ChemRRV geregelt. Dünger dürfen nicht in einen unkontrollierten Entsorgungsweg gelangen. Eine nicht fachgerechte Entsorgung kann zu Beeinträchtigungen der Umwelt führen.
Anhang 4 Toleranzen	Zustimmung	Die Ausweitung von Toleranzen auf positive Abweichungen zum deklarierten Gehalt wird begrüsst. Damit wird eine Lücke geschlossen, indem auch die Düngerhersteller hinsichtlich einer bedarfsgerechten Düngung in der Verantwortung stehen (Vermeidung von Überdüngung).

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der Kanton Aargau unterstützt die Ausdehnung der Tierzuchtförderung auf Honigbienen, deren Status kritisch oder gefährdet ist. Dies trifft aktuell auf die Schweizer Honigbienenrasse (Dunkle Biene (apis mellifera mellifera) zu. Die Ausrichtung von Finanzhilfen sollte in der Regel 50 % der anrechenbaren Kosten nicht übersteigen. Es ist Sache der Züchterinnen und Züchter, die Lücke zwischen den Eigenmitteln und der Subvention zu schliessen, beispielsweise über Sponsoring oder Crowdfunding. Der Bund soll die Restfinanzierung nicht automatisch übernehmen. Entgegen dem erläuternden Bericht des Bundes vertritt der Kanton Aargau die Haltung, dass Art. 3 Abs. 2 TZV nicht als Begründung für die Ausrichtung von Finanzhilfen über 50 % der anrechenbaren Kosten dienen kann.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 11 Abs. 5	Streichung	Eine neue Rechtsgrundlage, damit das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) die von ihm anerkannten Zuchtorganisationen auf seiner eigenen Homepage veröffentlichen darf, erscheint uns nicht notwendig. Die Veröffentlichung ist zum einen durch die Informationspflicht des BLW gegenüber der Öffentlichkeit gegeben. Zum andern kann die Liste der anerkannten Zuchtorganisationen jederzeit gestützt auf das Öffentlichkeitsgesetz eingefordert werden.

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die geplanten Änderungen sind nachvollziehbar und werden vom Regierungsrat des Kantons Aargau begrüsst. Die Präzisierungen für die Übertragung von Kontingenten auf die nächste Einfuhrperiode verschafft den Beteiligten mehr Rechtssicherheit und fördert die Wirksamkeit des Instruments. Die Möglichkeit für das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW), neu eine Vertriebsplattform im Internet ebenfalls als Verkaufsstelle für Koscher- und Halalfleisch anerkennen zu können, erscheint ebenfalls sinnvoll. Mit der Ausdehnung der Kennzeichnungspflicht auf vorverpackte Erzeugnisse wird eine weitere Grauzone geklärt. Die künftig zwingende Eingabe von Gesuchen um Kontingentsanteile nach der Zahl der ersteigerten Tiere über die dafür vom Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) bereitgestellte Internetanwendung ekontingente.admin.ch ist eine administrative Erleichterung und umzusetzen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die geplanten Änderungen zur Berechnung des Höchstbestands bei Betriebsgemeinschaften sind nachvollziehbar und werden vom Regierungsrat des Kantons Aargau begrüsst. Die neue Bestimmung schafft Rechtssicherheit und bietet mehr Spielraum. Mit der überbetrieblichen Zusammenarbeit in Betriebsgemeinschaften und Betriebszweiggemeinschaften können Produktionskosten reduziert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4	Zustimmung	Zustimmung, zumal diese Präzisierung bei Betriebsgemeinschaften auch analogen Regelungen in der Direktzahlungsverordnung entspricht (Verdoppelung von Grenzwerten und Abstufungen bei Betriebsgemeinschaften).

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Regierungsrat des Kantons Aargau lehnt die Revision der MSV vollumfänglich ab. Die vorgesehene Trennung von Geld- und Datenfluss kann zu zahlreichen Problemen führen. Der administrative Aufwand und allfällige Kosten stehen in keinem Verhältnis zu einem möglichen Nutzen. Zudem wird das bestehende Preisgefüge zwischen Käserei- und Molkereimilch gefährdet und der Kontrollaufwand durch den Bund nähme unverhältnismässig zu.

Der Regierungsrat des Kantons Aargau begrüsst die Ausrichtung einer Verkäsungszulage an die Milchproduzentinnen und -produzenten. Im etablierten System fliessen die Mittel der Verkäsungszulage via Milchverarbeiterinnen und -verarbeiter zu den Milchproduzierenden. Obwohl es in der Vergangenheit in einzelnen Fällen zu Unregelmässigkeiten gekommen ist, soll an diesem System festgehalten werden. Nach geltendem Recht melden die milchverarbeitenden Betriebe der Treuhandstelle Milch ihre Milchproduzentinnen und -produzenten, die bezogene Milchmenge und die zu Käse verarbeitete Milchmenge monatlich. Diese Meldung ist gleichzeitig das Gesuch um Verkäsungszulage. Basierend auf dieser Meldung wird die Verkäsungszulage via Milchverarbeiterinnen und -verarbeiter an die Milchproduzentinnen und -produzenten ausbezahlt. Geld- und Datenfluss sind gleichgeschaltet.

Mit dem neuen System möchte der Bund die Geld- und Datenflüsse trennen. Die Verkäsungszulage soll direkt an die Milchproduzentinnen und -produzenten ausbezahlt werden, basierend auf den von Milchverarbeiterinnen und -verarbeiter rapportierten Milchdaten. Für die zur Datenlieferung verpflichteten Milchverarbeiterinnen und -verarbeiter fällt der Anreiz weg, termingerecht exakte Daten zu liefern. Nicht berücksichtigt im neuen System sind zudem Milchhändlerinnen und Milchhändler, bei denen eine individuelle Abrechnung pro Verwertungsart und Herkunft der Milch nicht möglich ist. Schliesslich haben die Milchproduzentinnen und Milchproduzenten keine Möglichkeit, die von den Milchverarbeiterinnen und -verarbeitern an den Bund rapportierte Verwendung ihrer Milch zu überprüfen. Damit geht einher, dass die vom Bund überwiesene Verkäsungszulage ebenfalls nicht überprüfbar ist. Ohne einen kostspieligen zusätzlichen Kontrollaufwand des Bundes, ist das neue System nicht umsetzbar. Aus Sicht des Kantons Aargau stimmt dabei das Kosten-Nutzen-Verhältnis nicht. Schliesslich ist festzuhalten, dass alle Glieder der Wertschöpfungskette Milch heute die Verkäsungszulage in ihren Milchpreisen einkalkuliert haben. Wird der Geldfluss wie vorgeschlagen verändert, sind nicht vorhersehbare Verwerfungen im Preisgefüge zulasten der Milchproduzentinnen und -produzenten zu erwarten.

In Art. 39 Abs. 1^{bis} E-LWG (gemäss Botschaft zur Weiterentwicklung der Agrarpolitik ab 2022 (AP22+) vom 12. Februar 2020) wird vorgeschlagen, dass die Zulage über die Milchverwerterinnen und Milchverwerter ausgerichtet wird. Wird die Zulage über die Milchverwerterinnen und Milchverwerter ausgerichtet, so erbringt der Bund diese Leistung mit befreiender Wirkung. Mit der vorliegenden Verordnungsänderung wird wie erwähnt vorgeschlagen, die Verkäsungszulage direkt an die Milchproduzentinnen und -produzenten auszurichten. Dieser Verordnungsänderung fehlt damit in Zukunft voraussichtlich die gesetzliche Grundlage.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2a Abs. 1	Streichung 1. Für Verkehrsmilch, die von Kühen stammt, richtet das BLW den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von 5 Rappen je Kilogramm aus~~, sofern die Milch die Anforderungen erfüllt, die das EDI gestützt auf die LGV[6] in den Ausführungsbestimmungen im Bereich der Lebensmittel tierischer Herkunft erlässt~~.	Die Verkäsungszulage wird für verkäste Milch ausgerichtet. Dazu darf nur lebensmitteltaugliche Milch gemäss Lebensmittelrecht verwendet werden. Sowohl die Milchproduktions- wie auch die Käsereibetriebe sind Betriebe der Lebensmittelproduktion und unterliegen der Lebensmittelkontrolle. Diese bezieht sich sowohl auf die Räumlichkeiten, die Prozesse sowie auch auf die verwendeten Roh- und Hilfsstoffe. Der Teilsatz kann daher gestrichen werden.
Art. 9 Abs. 3	Streichung	Diese Anforderungen erscheinen illusorisch. Es ist nicht möglich, monatlich für jede Milchproduzentin und jeden Milchproduzenten die Milchmenge zu melden, für die sie beziehungsweise er eine Zulage erhält. Diese Vorstellung übersieht die Rolle der Milchhändlerinnen oder Milchhändler und generiert für die Milchverwertenden einen grossen Aufwand ohne Anreiz.

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der Regierungsrat des Kantons Aargau unterstützt die Erleichterungen, wonach die Personen, die Daten an die Tierverkehrsdatenbank (TVD) übermittelt haben, diese Daten beim Identitas-Support ohne Vorlage eines Begleitdokuments korrigieren lassen dürfen. Für Korrekturen von Daten durch Drittpersonen muss die Vorweisung eines Begleitdokuments Voraussetzung bleiben. Im Gegensatz zu Tieren der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung können im heutigen System der TVD nur die Equideneigentümerinnen und -eigentümer Mutationsmeldungen in der TVD vornehmen. Tierhalterinnen und Tierhalter (also die Stallbetreiber und "Inhaber" der TVD-Nummer), welche nicht Eigentümer der Equiden sind, können keinerlei Mutationen vornehmen. Dies ist störend und führt in der Praxis auch zu vielen unkorrekten beziehungsweise fehlenden Tierbestandesmeldungen in der TVD. Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) und die TVD-Betreiberin Identitas AG werden gebeten die Anstrengungen zu beschleunigen, so dass in der TVD nicht nur die Equideneigentümerinnen und -eigentümer, sondern auch die Tierhalterinnen und Tierhalter Mutationen vornehmen können.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 34	Ergänzung Das BLW, das BLV, die Bundesämter für Statistik, für wirtschaftliche Landesversorgung und für Umwelt, das Eidgenössische Büro für Konsumentenfragen, die Eidgenössische Zollverwaltung, das Schweizerische Heilmittelinstitut, die zuständigen kantonalen Stellen sowie die von diesen oder vom Bund beigezogenen Firmen, Organisationen und Kontrollorgane können zur Erfüllung ihrer Aufgaben in alle Daten Einsicht nehmen und sie verwenden. Das ist für sie kostenlos und gebührenfrei.	Für die Kantone muss der Zugriff auf die TVD-Daten uneingeschränkt und kostenlos sein.
Art. 38a Abs. 1	Ergänzung 1 Wer über die Einwilligung der Tierhalterin oder des Tierhalters verfügt, kann für den angegebenen Bearbeitungszweck in die folgenden Daten der TVD Einsicht nehmen	Die von der TVD verwalteten Daten sind durchaus sensibel. Nebst vom Datenschutzrecht besonders geschützten Personendaten, können mit Daten der TVD etwa Marktsituationen exakt antizipiert und zum Nachteil der meldepflichtigen Personen missbraucht werden. Die Einwilligung zur Einsicht in

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und diese verwenden. Generalklauseln in Statuten, Reglementen oder Allgemeinen Geschäftsbedingungen und ähnlichen genügen als Einwilligung der Tierhalterin oder des Tierhalters nicht:	Daten der TVD via Vereinsstatuten, Reglementen oder allgemeinen Geschäftsbedingungen einzuholen, versetzen die Tierhalterin oder den Tierhalter in ein Dilemma: entweder verzichten sie auf die Vorteile einer Mitgliedschaft oder einer Geschäftsbeziehung, oder sie geben die Kontrolle über ihre Daten ab. Das ist mit den Grundsätzen des Datenschutzes nicht vereinbar und muss klargestellt werden.
Art. 38a Abs. 2	Änderung [2] Wer über die Einwilligung der Eigentümerin oder des Eigentümers, respektive der Equidenhalterin oder des Equidenhalters verfügt, (…)	Diese Änderung ist speziell gedacht für Pferdehalterinnen und Pferdehalter in Gemeinschaftsställen. Sie macht insofern Sinn, als bei Anfragen von Labelorganisationen in Bezug auf den ÖLN die Tierhaltenden in der Pflicht sind und bei Ställen mit einer grossen Anzahl Equiden das Einholen der Einwilligung aller Equideneigentümerinnen und -eigentümer sehr umständlich wäre. Diese Änderung verbessert die Datenqualität der TVD im Bereich der Equiden stark.
Art. 39 Abs. 1	Ergänzung 1 Die Identitas AG kann auf Gesuch hin Dritten ohne Einwilligung der Betroffenen erlauben, für Zuchtzwecke oder wissenschaftliche Untersuchungszwecke in alle Daten der TVD Einsicht zu nehmen und sie zu verwenden, wenn zwischen dem Gesuchszweck und den beantragten Daten der TVD ein plausibler Zusammenhang besteht und wenn mutmasslich kein Ausbau der Marktmacht zulasten der meldepflichtigen Personen erfolgt. Sie entscheidet im Einvernehmen mit dem BLW.	Die Neuregelung des Datenbezugs durch Dritte, ohne die bisherige Einschränkung auf bestimmte Organisationen, ist zweckmässig. Allerdings halten wir die vorgeschlagenen datenschutzrechtlichen Bestimmungen für zu schwach. Insbesondere ist die generell abstrakte Zustimmung zur Datenweitergabe an Dritte mittels Anerkennung von Statuten oder Zuchtreglementen kein genügender Schutz vor Missbrauch. Bei der Weitergabe von Daten an Dritte auf Gesuch hin, also im Rahmen von Art. 39, soll die Identitas künftig eine minimale Prüfung der Motivationen des Gesuchstellers vornehmen müssen. Der abzuschliessende Vertrag soll minimale datenschutzrechtliche Verpflichtungen enthalten.
Art. 39 Abs. 2	Ergänzung 2 Beinhaltet das Gesuch nicht anonymisierte Daten oder	Die Neuregelung des Datenbezugs durch Dritte, ohne die bisherige Einschränkung auf bestimmte Organisationen, ist zweckmässig. Allerdings halten wir die vorgeschlagenen da-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	sind durch die Gesamtheit der verfügbaren Daten Rückschlüsse auf betroffene Personen möglich, so muss die Identitas AG einen Vertrag mit der Drittperson schliessen. Darin sind mindestens festzuhalten, welchen Erkenntnisgewinn die Untersuchung der TVD-Daten anvisiert sowie minimal einzuhaltende datenschutzrechtliche Bestimmungen. Der Vertrag ist vor der Unterzeichnung dem BLW zur Genehmigung vorzulegen.	tenschutzrechtlichen Bestimmungen für zu schwach. Insbesondere ist die generell abstrakte Zustimmung zur Datenweitergabe an Dritte mittels Anerkennung von Statuten oder Zuchtreglementen kein genügender Schutz vor Missbrauch. Bei der Weitergabe von Daten an Dritte auf Gesuch hin, also im Rahmen von Art. 39, soll die Identitas künftig eine minimale Prüfung der Motivationen des Gesuchstellers vornehmen müssen. Der abzuschliessende Vertrag soll minimale datenschutzrechtliche Verpflichtungen enthalten. Es sind dies der vereinbarte Zweck des Gesuches beziehungsweise das Untersuchungsziel, wozu die Daten der TVD einen Erkenntnisgewinn beisteuern sollen sowie die Verpflichtung des Datenbezügers auf minimale Grundsätze des Datenschutzes inklusive Sanktionen.

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der bereits beschlossene Absenkpfad für Nährstoffverluste von 20 % wurde mit der Annahme der Motion Gapany 22.3795 (Ziel zur Verringerung von Nährstoffverlusten senken) für Stickstoff angepasst. Das Reduktionsziel für Stickstoffverluste wird auf 15 % anstatt wie bisher 20 % festgelegt. Für Phosphor bleibt es unverändert.

Bereits in der Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 "Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren" (Pa.Iv. 19.475) wurde vom Kanton Aargau die Festsetzung der Reduktionsvorgaben von 20 % beim Stickstoff, bei einem abgeschätzten Reduktionspotenzial von 6,1 %, als schwer erreichbar beurteilt. Durch inzwischen zusätzlich in Kraft getretene Bestimmungen wie beispielsweise die Luftreinhalte-Verordnung (LRV) vom 16. Dezember 1985 (SR 814.318.142.1) und einer Neuberechnung der Auswirkungen "Aufhebung 10 % Fehlerbereich" ist das Reduktionspotenzial nun mit 10,7 % ausgewiesen. Das geschätzte und massiv höhere Reduktionspotenzial in Zusammenhang mit der Abschaffung des 10 % Fehlerbereichs in der Nähstoffbilanz führt unter anderem dazu, dass inskünftig mehr Nährstoffe aus der Nutztierhaltung verschoben werden müssen. Der aus der Nutztierhaltung stammende Stickstoff "verschwindet" bei gleichbleibendem Tierbestand nicht einfach aus dem System und es erschliesst sich nicht, auf welchen neuen Erkenntnissen die Berechnungen beruhen.

In den Erläuterungen des Bundesamts für Landwirtschaft (BLW) wird darauf hingewiesen, dass beim Stickstoff zusätzlich zu den Massnahmen des Bundes 4,3 % der Stickstoffverluste durch die Branche selbst erreicht werden müssen. Mit dem Absenkpfad wurden per 1. Januar 2023 respektive 1. Januar 2024 verschiedene neue Massnahmen zur Verhinderung von Nährstoffverlusten eingeführt, die die Betriebe umsetzen müssen. Es scheint fraglich, ob die Betriebe angesichts der neuen Vorschriften diese Senkung in den verbleibenden sechs Jahren durch weitere Massnahmen erreichen können. Von zentraler Bedeutung ist die realitätsnahe und zielführende Umsetzung auf den einzelnen Betrieben. Das Reduktionsziel von 15 % bei den Stickstoffverlusten bleibt äusserst ambitiös.

Für den Zeithorizont bis 2030 muss, wie bereits in der Vernehmlassung zum Verordnungspaket zur Pa.Iv. 19.475 gefordert, ein klares Zwischenziel festgelegt werden. Anhand diesem wird beurteilt, welche weiteren Massnahmen ergriffen werden, falls dieses Zwischenziel nicht erreicht wird. Nebst der Festlegung des Reduktionszieles braucht es auch klare Vorgaben wie vorgegangen wird, falls die Landwirtschaft nicht auf der Zielgeraden ist. Mit der gestaffelten Einführung von digiFlux (digitales Nährstoff- und Pflanzenschutzmittelmanagement) bis 2026 kann dereinst mit einer gesamtschweizerischen Suisse Bilanz besser abgeschätzt werden, ob das Reduktionziel von 15 % bis 2030 realistisch ist oder nicht. Der Kanton Aargau schlägt deshalb vor, bis zum Jahr 2027 ein konkretes Zwischenziel zur Reduktion der Stickstoffverluste zu definieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10a Bst. a	Prüfung	Der Kanton Aargau regt an, ein Zwischenziel für die Verluste von Stickstoff per 2027 zu definieren. Mit Überprüfung der

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Zielerreichung per 2027 anhand einer gesamtschweizerischen Suisse Bilanz soll das Ziel 2030 mit 15 % Reduktion bei den Stickstoffverlusten überprüft und gegebenenfalls nachjustiert werden.

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die geplanten Änderungen sind nachvollziehbar und werden vom Regierungsrat des Kantons Aargau begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
In der EU werden die Algen und Aquakulturtiere seit Jahren im Bio-Bereich geregelt (aktuell Verordnung EU 2018/848, früher Verordnung EG 834/2007). In der Schweiz hingegen gibt es dazu nach wie vor nur privatrechtliche Richtlinien von Biolabel-Organisationen. Dies ist nicht ausreichend. Die Bio-Verordnung basiert auf dem Grundsatz der Gleichwertigkeit zur entsprechenden Gesetzgebung der EU. Dieser Grundsatz ist zur Sicherstellung eines hindernisfreien grenzüberschreitenden Warenverkehrs von grosser Bedeutung. Um technische Handelshemmnisse zu vermeiden, ist es nötig, dass die Bio-Bestimmungen der EU für Algen und Aquakulturtiere auch in der Schweiz übernommen und in die Bio-Verordnung sowie Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft integriert werden. Allenfalls müssen dazu die rechtlichen Grundlagen geschaffen werden, damit dies möglich wird.

Neu sollen die Algen einschliesslich Seegras als "nicht biologische Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs" für die Herstellung von Lebensmitteln unter Anhang 3 Teil C erfasst werden. Die Algen sollen dabei nach einem anerkannten nachhaltigen Standard zertifiziert sein. Das Aufführen der Algen unter Anhang 3 Teil C ist nicht zielführend. Stattdessen ist es wichtig, dass die Algen sowie die anderen Aquakulturen künftig in den Geltungsbereich der Bio-Verordnung fallen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 3 Teil A	Streichung nur für getrocknete Kräuter und Gewürze in Pulverform, Aromastoffe ~~sowie Kakaopulver zur Verwendung in Dosierautomaten~~ zulässig.	Neu soll der Zusatzstoff E 551 für Bio-Kakaopulver (zur Verwendung in Dosierautomaten) zugelassen werden. Kakaopulver ist ein Kakaoprodukt. Die Verwendung von Siliciumdioxid E 551 ist in Kakaoprodukten gemäss Zusatzstoffverordnung (ZuV) nicht zugelassen (Anhang 3, Teil B Ziffer 5.1 ZuV). Somit darf der Zusatzstoff auch nicht bei Bio-Kakaopulver eingesetzt werden. Es darf nicht zu Diskrepanzen mit der Verordnung des EDI über die zulässigen Zusatzstoffe in Lebensmitteln (Zusatzstoffverordnung, ZuV) vom 25. November 2013 (SR 817.022.31) kommen.
Anhang 3 Teil A	Prüfung	Die aktuelle Regelung "nur für getrocknete Kräuter und Gewürze in Pulverform sowie Aromastoffe zulässig" ist zu überprüfen und so anzupassen, dass es nicht mehr zur Diskrepanz mit der ZuV kommt (ZuV Anhang 3, Teil B Ziffer 12.2.1 Kräuter und Gewürze).

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 3 Teil B	Ergänzung Die Essigsäure (E260) soll als Lebensmittelzusatzstoff im Teil A von Anhang 3 erfasst werden.	Essigsäure E 260 Die Essigsäure soll neu für die Anwendung aller pflanzlichen Erzeugnissen als Verarbeitungshilfsstoff zugelassen werden. Wieso wird der Zusatzstoff E 260 nicht (auch) als Lebensmittelzusatzstoff im Teil A erfasst? Dies wäre naheliegender.
Anhang 3 Teil C	Streichung ~~Algen, einschliesslich Seegras, die für die Herstellung herkömmlicher Lebensmittel verwendet werden dürfen. Nur wenn nach einem anerkannten nachhaltigen Standard zertifiziert~~ Zu den Algen und Aquakulturtieren sind die Bio-Vorschriften der EU in der Bio-Verordnung sowie der Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft zu übernehmen.	Neu sollen die Algen einschliesslich Seegras als nicht biologische Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs in Anhang 3 Teil C erfasst werden. Dabei sollen die Algen nach einem anerkannten nachhaltigen Standard zertifiziert sein. Einerseits ist nicht klar, was unter "anerkannten nachhaltigen Standards" zu verstehen ist. Der Begriff "nachhaltig" kann breit ausgelegt werden (wie wirtschaftlich, sozial und umweltbezogen). Andererseits kann das Aufführen der Algen in dieser Liste nicht nachvollzogen werden. Es gibt unter anderem entsprechend der Verordnung (EU) 2018/848 biologische Algen. Anhang 3 Teil C sollte hinsichtlich der Algen mit Anhang V Teil B der Verordnung (EU) 2021/1165 übereinstimmen. In der EU werden nur die Arame-Algen und Hijiki-Algen aufgeführt. Dies entspricht bereits dem aktuellen Anhang 3 Teil C. Der Abschnitt zu Algen inklusive Seegras soll wie bisher nicht in Anhang 3 Teil C aufgeführt werden. Das Problem stellt sich in der Schweiz nicht nur bei den Algen, sondern auch bei den Aquakulturtieren. Auch diese können in der Schweiz nur nach privatrechtlichen Richtlinien (wie Bio-Knospe) zertifiziert werden. Die einzige Lösung ist, dass die schon seit langem geltenden europäischen Bio-Vorschriften zu den Algen und Aquakulturtieren in das Schweizer Recht übernommen werden. Die Aquakulturen sollten künftig ebenfalls im Geltungsbereich der Bio-Verordnung

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		sein. Solange die Übernahme der EU-Vorschriften nicht erfolgt ist, kann eventuell nach Art. 16k Abs. 3 und 4 der Bio-Verordnung vorgegangen werden.
Anhang 7 Teil A	Korrektur 11.3.8 Magnesiumphosphat 11.3.10 Mononatriumphosphat	Die Bezeichnungen werden nicht richtig angegeben.
Anhang 12, dritte Tabelle, Fussnote 4	Ergänzung Gemäss den Sanktionsstufen A bis D der Weisung des BLW an die Zertifizierungsstellen zur Harmonisierung ihres Vorgehens bei Unregelmässigkeiten im Bereich Bio-Verarbeitung und Handel.	Es geht zu wenig klar hervor, dass in der dritten Tabelle mit den Buchstaben A bis D die Sanktionsstufen gemeint sind. Deshalb sollten entweder die Spaltenüberschriften der betreffenden Tabelle oder die Fussnote 4 angepasst werden.

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der Regierungsrat des Kantons Aargau lehnt die Aufhebung des Verbots der Einfuhr, der Produktion und des Inverkehrbringens gewisser Wirtspflanzen des Feuerbrands ab. Damit wird einer noch stärkeren Ausbreitung des Feuerbrands Vorschub geleistet, und die bisher erreichten Bekämpfungserfolge werden aufgegeben. Die Verbote müssen für *Cotoneaster* Ehrh. sowie *Photinia davidiana* Cardot und *Photinia nussia* Cardot weiterhin gelten. Aus Sicht des Kantons Aargau ergibt sich ein Widerspruch, national geltende Pflanzverbote für hochanfällige Wirtspflanzen aufzuheben und gleichzeitig Gebiete mit geringer Prävalenz in verschiedenen Kantonen zu führen, in denen immer noch erfolgreich der Druck des Feuerbrands tief gehalten wird. Die Bekämpfung des Feuerbrands hat über Jahrzehnte viele Ressourcen (finanziell und personell) beansprucht – mit grossem Erfolg. Dadurch kann der Krankheitsdruck auf einem niedrigen Niveau gehalten werden. Und das gilt für Gebiete mit geringer Prävalenz immer noch. Mit der Aufhebung der Anpflanzungsverbote verlieren die Kantone beziehungsweise die Bekämpfungsstrategie von Bund und Kantonen ihre Glaubwürdigkeit. Der Kanton Aargau unterstützt die Anpassungen bei der Bekämpfung der Goldgelben Vergilbung. Die Verbesserte Überwachung des Erregers der Schwarzholzkrankheit soll durch die Ausscheidung von Gebieten mit erhöhter Prävalenz möglich sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6 Abs. 4	Streichung	Die Aufhebung von Art. 6 Abs. 4 soll gestrichen respektive das geltende Recht beibehalten werden. Wir lehnen die Aufhebung des Verbots der Einfuhr, der Produktion und des Inverkehrbringens gewisser Wirtspflanzen des Feuerbrands ab. Damit wird einer noch stärkeren Ausbreitung des Feuerbrands Vorschub geleistet. Die Verbote der Einfuhr, Produktion und das Inverkehrbringen von *Cotoneaster* Ehrh., *Photinia davidiana* Cardot und *Photinia nussia* Cardot müssen weiterhin gelten. Es handelt sich dabei zudem um gebietsfremde Neophyten. Das Verbot kann somit auf die Freisetzungsverordnung abgestützt werden. Durch die Aufhebung der Verbote verlieren Gebiete mit geringer Prävalenz ihren Sinn und die Bekämpfungsstrategie der Kantone ihre Glaubwürdigkeit. Die Investitionen der letzten 20 Jahre in die Pflanzengesundheit gehen verloren.
Anhang 5 Ziffer 21	Streichung	Die Aufhebung von Anhang 5 Ziffer 21 soll gestrichen respektive das geltende Recht beibehalten werden.

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die geplanten Änderungen sind nachvollziehbar und werden vom Regierungsrat des Kantons Aargau begrüsst. Es handelt sich um eine notwendige Anpassung der vorliegenden Verordnung an europäisches Recht im Rahmen des Agrarabkommens Schweiz-EU (Bilaterale I). Der Kanton Aargau begrüsst die zeitnahe Anpassung. So werden Herausforderungen im grenzüberschreitenden Handel proaktiv klein gehalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	Kanton Thurgau
Adresse / Indirizzo	Departement für Inneres und Volkswirtschaft (DIV) Verwaltungsgebäude Promenadenstrasse 8 8510 Frauenfeld
Datum / Date / Data	25. April 2023

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12) ... 5

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 7

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16) ... 37

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) ... 39

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20) ... 41

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171) ... 42

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ... 51

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341) ... 52

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ... 53

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) ... 54

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) ... 55

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) ... 58

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) ... 59

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) ... 60

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201) ... 62

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) ... 64

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Das vorliegende Verordnungspaket beinhaltet insbesondere im Bereich der Direktzahlungen verschiedenste Änderungen und Anpassungen. Bereits vor einem Jahr beschlossene Anpassungen sollen nach einem Jahr schon wieder geändert werden. Diese Vorgehensweise ist äusserst fragwürdig und reduziert das Vertrauen in das gesamte Direktzahlungssystem und seine Glaubwürdigkeit. Zudem leiden die Planungssicherheit und die Verlässlichkeit für die Bewirtschaftenden und die Verwaltung.

Die massive Absenkung des Versorgungssicherheitsbeitrages ist für die Thurgauer Landwirtschaftsbetriebe äusserst schmerzhaft und sollte unbedingt überdacht werden. Die Beibehaltung des Beitragsansatzes von Fr. 700 pro Hektare ist für den Thurgau ein äusserst wichtiges Anliegen. Die deutliche Reduzierung des BTS-Beitrages lehnen wir ab. Die Thurgauer Tierhalter, die extra in moderne Stallbauten investiert haben, sollen nunmehr bestraft werden. Die erbrachten Leistungen für das Tierwohl müssen auch zukünftig mit ausreichend Direktzahlungen abgegolten werden.

Die Reduktion der Biodiversitätsbeiträge um 31 Mio. Franken widerspricht klar dem Auftrag der Landwirtschaft, ihren Beitrag dazu zu leisten, den Rückgang des Biodiversitätsverlustes zu bremsen. Eine Reduktion der Beiträge auf der Qualitätsstufe I ist nur vertretbar, wenn die Beiträge in andere BFF-Qualitätsstufen umgelagert werden.
Aufgrund der Pa.Iv. 19.475 „Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren“ wird ab 2024 die Pflicht eingeführt, 3.5 % Acker-BFF anzulegen. Obwohl diese neue Anforderung nicht Gegenstand der Vernehmlassung ist, möchten wir an dieser Stelle anregen, die Anrechnung von weiteren BFF-Typen in gewissen Fällen zu prüfen. Der Kanton Thurgau hat sich bereits im Herbst 2022 mit diesem Anliegen ans BLW gewendet.

Mit dem Verordnungspaket 2023 wurde erneut eine Chance vertan, die administrative Last zu senken und die Bürokratie konsequent zu verringern. Geringfügige Aspekte führen zwar zu einer Vereinfachung, dafür werden aber wieder neue Bestimmungen implementiert. Eine nachhaltige administrative Entlastung ist leider nicht erkennbar. Fachlich ist im vorliegenden Verordnungspaket über alle Massnahmen hinweg kein roter Faden zu erkennen. Es handelt sich um eine Ansammlung von Änderungen.
Bereits die neuen Direktzahlungsprogramme im Rahmen der parlamentarischen Initiative 19.475 führten zu einem erheblichen Mehraufwand für die Kantone. Mit dem vorliegenden Verordnungspaket wird dieser Aufwand bedauerlicherweise weiter steigen. Für die Programmierungen entstehen erhebliche Kosten, die durch die Kantone zu tragen und zu finanzieren sind.

Eine Vielzahl der Anpassungen betrifft Details, deren Regelung meistens unnötig oder unverhältnismässig ist. Letzteres betrifft insbesondere die kantonsinterne Organisation und Zuständigkeitsregelung. Der Detaillierungsgrad, insbesondere im Bereich der DZV und der Biodiversitätsbeiträge, hat inzwischen ein Allzeithoch erreicht. Es erstaunt, mit welcher Unbekümmertheit weiter auf der Mikroebene operiert wird. Der Blick für die Realitäten auf den Landwirtschaftsbetrieben und im kantonalen Vollzug geht dabei häufig verloren.

Administrativer Aufwand:
Es erscheint, als wurde keine der zahlreichen Änderungen auf ihre Notwendigkeit hin überprüft und das Ergebnis dem verursachten Mehraufwand gegenübergestellt. Die Festlegung des Pflanzabstandes von Hochstammbäumen nicht mehr als gute Praxis, sondern in Metern und mit einer Übergangsregelung, mag zwar die Kontrolle vereinfachen, bedeutet aber, dass alle Bäume im GIS und mit Pflanzjahr erfasst werden müssen und dieser Datensatz dann auch über Jahre hinweg gepflegt werden muss. Wo ist da der Mehrwert für die Vogelarten, deren Habitat die Hochstammbäume sind? Wir erwarten, dass in der nun folgenden Auswertung der Vernehmlassung alle Änderungen systematisch auf dieses Kosten-Nutzenverhältnis untersucht werden. Anträge, welche die

Prüfung nicht bestehen, sind konsequent zu streichen.

Reduktion von Risiken ausgehend von den zugelassenen Pflanzenschutzmitteln (PSM):
Bereits mehrere Kantone führen Aktionen durch, um gelochte Schachtdeckel durch geschlossene Schachtdeckel zu ersetzen. Solche Schächte finden sich insbesondere auf drainierten Flächen im Ackerland, also dort, wo der Einsatz von PSM häufig ist. Die geschlossenen Schachtdeckel sind eine einfache, rasch umsetzbare und kostengünstige Möglichkeit, den Eintrag von PSM in die Oberflächengewässer via die Drainagen effizient zu reduzieren. Obschon die KOLAS eine Schätzung des erforderlichen Mittelbedarfs gemacht hat, zögert das BLW die rasche Bereitstellung der Kofinanzierung hinaus. Umgekehrt versucht das BLW mit viel Einsatz, Branchen zur Umsetzung von eigenen Massnahmenpaketen zur Reduktion von PSM-Risiken zu motivieren und sich in einer Vereinbarung mit dem BLW dazu zu verpflichten.

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Es wird vorgeschlagen, die GUB/GGA-Verordnung in zwei Punkten anzupassen:
a.) das Pflichtenheft soll eine Beschreibung des Beitrags der GUB oder GGA zur nachhaltigen Entwicklung enthalten können; und
b.) es sollen Bestimmungen eingeführt werden, die es erlauben, einzelne Bestimmungen des Pflichtenhefts vorübergehend auszusetzen.

Wir stehen der Eintragungsmöglichkeit ins Pflichtenheft von Beiträgen der GUB oder GGA zur nachhaltigen Entwicklung kritisch gegenüber. Mit der Möglichkeit einer Eintragung von Beiträgen zur Nachhaltigkeit in das Pflichtenheft wird eine Möglichkeit geschaffen, unklar definierte, unverbindliche Allgemeinplätze in die rechtlich verbindlichen Pflichtenhefte einzutragen, die weder überprüfbar noch verbindlich vollziehbar sind. Die Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft ist dafür nicht die geeignete Grundlage. Ohne weitere Vorgaben und Anforderungen an solche „Beiträge zur Nachhaltigkeit“ ist der Vorschlag abzulehnen.

GUB und GGA sind landwirtschaftliche Erzeugnisse und deren Verarbeitungsprodukte, die sich auf Grund ihrer Herkunft auszeichnen (Art. 14 Abs. 1 lit. d LWG). Entsprechend ist in Art. 2 Abs. 1 lit. b der GUB/GGA-Verordnung festgelegt, dass es sich um Erzeugnisse handeln muss, die ihre Qualität oder ihre Eigenschaften überwiegend oder ausschliesslich den geografischen Verhältnissen einschliesslich der natürlichen und menschlichen Einflüsse verdanken. Für ein Gesuch um eine Eintragung in das Register ist eine Herleitung der typischen Eigenschaften des Erzeugnisses aus den besonderen geographisch bedingten natürlichen und menschlichen Faktoren [Terroir] Voraussetzung (Art. 6f Abs. 2 lit. e GUB/GGA-Verordnung) und die aus dem Terroir hergeleiteten typischen Eigenschaften des Erzeugnisses müssen im Eintragungsgesuch ausdrücklich in einer Zusammenfassung aufgeführt werden (Art. 6 Abs. 2 lit. g GUB/GGA-Verordnung).

Unter diesen Voraussetzungen ist die Einführung einer Bestimmung, die bei aussergewöhnlichen klimatischen Vorkommnissen (Trockenheit, langanhaltender Dauerregen, Überschwemmung) oder von behördlichen Anordnungen (z.B. zur (vorsorglichen) Bekämpfung von Tierseuchen wie etwa Weideverbote) kurzfristig und vorübergehend eine Abweichung vom Pflichtenheft zulässt, nochmals zu prüfen. Definitionsgemäss entsprechen die Produkte bei einer vorübergehenden Aussetzung einzelner Bestimmungen des Pflichtenhefts nicht mehr dem Charakter der vormals geschützten Produkte. Die Konsumentinnen und Konsumentinnen werden getäuscht, was einerseits der Glaubwürdigkeit des GUB/GGA-Schutzsystems massiven Schaden zufügen wird und andererseits mit dem lebensmittelrechtlichen Täuschungsschutz nicht vereinbar ist.

Die als Begründung vorgebrachte Häufung ausserordentlicher Naturereignisse im Zusammenhang mit dem Klimawandel mag im einen oder anderen Fall die Produktion geschützter Erzeugnisse tatsächlich einschränken. Dies ist aber eine logische Folge des Schutzes und den damit hinterlegten Versprechungen gegenüber den Konsumentinnen und Konsumenten. Auch wenn auf einen Nachvollzug der in der EU-Verordnung (EU) Nr. 2021/2017 festgelegten Möglichkeit der vorübergehenden Veränderung des Pflichtenhefts verzichtet wird, ergeben sich keine Handelshemmnisse.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7 Abs. 2 Bst. d	Streichen	Ohne Vorgaben und Anforderungen an „Beiträge zur Nachhaltigkeit“ ist auf eine Eintragung derartiger Allgemeinplätze im Pflichtenheft zu verzichten (vgl. allg. Bemerkungen).
Art. 14a	Prüfen	Die Aussetzung von zentralen Forderungen (z.B. geographische Eigenschaften) des Pflichtenhefts lässt sich nicht mit der Grundlage und dem Hauptzweck der GUB/GGA-Verordnung vereinbaren (vgl. allg. Bemerkungen).
Art. 14a Abs. 4	Eventualiter: Abs. 4 Bst. b ist so anzupassen, dass in jedem Fall eine Information der Endkonsumentinnen und Endkonsumenten durch geeignete Massnahmen erfolgen muss, welche durch das WBF zu überwachen und zu beurteilen ist.	Eventualiter: Um eine Täuschung der Endkonsumentinnen und Endkonsumenten zu verhindern, muss eine Information zwingend erfolgen.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die vorgeschlagenen Änderungen führen weder für die Kantone noch die Kontrolle noch die Landwirte zu Vereinfachungen. Das Beitragssystem wird von Vernehmlassung zu Vernehmlassung komplexer und undurchschaubarer. Mittelfristig ist das als Risiko zu betrachten, da diese Politik insgesamt sowie die einzelnen Vorschriften nicht mehr schlüssig erklärt werden können.

Viele Änderungen betreffen Details, die jedoch bei den Landwirtinnen und Landwirten, den kantonalen Verwaltungen und den Kontrollorganen einen erheblichen Arbeitsaufwand auslösen, ohne für das ursprüngliche Ziel der geänderten Bestimmung einen erkennbaren Mehrwert zu bringen. So wirkt sich die Festlegung des Pflanzabstandes zwischen Hochstammbäumen in einer Meterzahl nicht auf die Anzahl brütender Vögel aus.

Jede neue Bestimmung oder Anpassung sollte auf ihre Auswirkungen auf die Landwirtinnen und Landwirte, die kantonalen Verwaltungen und die Kontrollorgane untersucht werden. Dies müsste dem Mehrgewinn an Zielerreichung gegenübergestellt werden.

Wir begrüssen die Präzisierungen in einigen Themen wie dem Mulchen sowie die kleinen Schritte in Richtung einer administrativen Vereinfachung wie bei der vereinfachten Suissebilanz. Diese Bestrebungen müssen in viel grösserem Umfang gemacht werden, da die Verordnung immer noch viel zu kompliziert und in der Praxis kaum umsetzbar ist. Viele Bestimmungen sind viel zu detailliert. De facto ist es praktisch unmöglich, alle Bestimmungen korrekt umzusetzen und einzuhalten. Inzwischen sind einzelne Bestimmungen zueinander auch inkompatibel und nicht kombinierbar.

Alle Detailanforderungen mit der Möglichkeit einer Ausnahme über ein Einzelflächengesuch bringen Verwaltungsaufwand und stehen im Widerspruch zur Eigenverantwortung der Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter.

Wir empfehlen dringend, den ehemaligen Bodenschutzindex zu aktualisieren und in die Bodenschutzprogramme einzubauen. Wir sind überzeugt, dass die Anwendung eines aktualisierten Index der Praxis wesentlich einfacher zu vermitteln ist und den Vollzug konstanter und objektiver macht, als dies bei der immer wieder fallweise nötigen Beurteilung der Einhaltung der Bedingungen für die Bodenprogramme, wie sie im Entwurf stehen, der Fall ist.

Zur Finanzierung der Änderungen in der DZV werden Beitragssätze geändert. Interessant ist, dass die Begründungen zur Senkung oder Erhöhung der einzelnen Beitragssätze öfter nicht mit der fachlichen Begründung für die entsprechende Änderung übereinstimmen. Die Beitragssätze wurden also unter rein finanzpolitischen Aspekten festgelegt. Das zeigt sich auch daran, dass bei erst mit dem Verordnungspaket 2022 oder dem Verordnungspaket zur Umsetzung der Parlamentarischen Initiative 19.475 (Absenkpfade) eingeführten Beiträgen bereits wieder eine Kürzung der Beitragssätze vorgeschlagen wird. Ein anderes Beispiel ist die vorgeschlagene Kürzung des Beitrages für langlebige Kühe. Dieser Beitrag gilt in der Klimastrategie Landwirtschaft und Ernährung als wesentliche Massnahme zur Senkung der Treibhausgase. Auch wenn die Klimastrategie erst in Erarbeitung ist, untergräbt das BLW mit solchen Manövern seine eigene Vertrauenswürdigkeit.

Die Reduktion der Biodiversitätsbeiträge um 31 Mio. Franken widerspricht dem Auftrag der Landwirtschaft, den Rückgang des Biodiversitätsverlustes zu bremsen. Eine Reduktion der Beiträge auf der Qualitätsstufe I ist nur vertretbar, wenn die Beiträge in andere BFF-Qualitätsstufen umgelagert werden.

Mit dem Verordnungspaket zur Umsetzung der Parlamentarischen Initiative 19.475 (Absenkpfade N und P) wurde die Anforderung von 3.5 % BFF auf Ackerfläche eingeführt (Art. 14a DZV). Ein weiterer Schlag gegen die Versorgungssicherheit, der in vielen Kantonen mit der Ausscheidung der Gewässerräume zusammenfällt. Die Landwirtschaft verliert dadurch 20'000 ha, die künftig nur noch extensiv bewirtschaftet werden dürfen. Immerhin können die Kantone im Gewässerraum gelegene Flächen mit der Qualität von Fruchtfolgeflächen (FFF) weiterhin an den kantonalen Anteil am Mindestkontingent von FFF anrechnen, da sie im Bedarfsfall wieder dem Anbau von Nahrungsmitteln dienen würden (Art. 41cbis Abs. 1 GSchV). Entsprechend sind diese im Gewässerraum gelegenen FFF an die Ackerfläche anzurechnen, die für die Berechnung der Bedingung von 3.5 % BFF auf Ackerfläche erforderlich ist. Da der Gewässerraum extensiv zu bewirtschaften ist und, sofern dies landwirtschaftlich erfolgt, nur bestimmte BFF-Typen zulässig sind (Art.41c Abs. 4 GSchV), muss die

Liste der zur Erfüllung der Anforderung der 3.5% zulässigen BFF (Art. 14a Abs. 2 DZV) entsprechend erweitert werden.

Die Regelungen für die Anlage von Pufferstreifen sind undifferenziert und entziehen der landwirtschaftlichen Produktion unnötig weitere Flächen. Objekte, entlang derer ein Pufferstreifen angelegt werden soll, sind konsequent darauf zu prüfen.

Das Programm "angemessene Bodenbedeckung" ist immer noch zu kompliziert und zu sehr dem Mikromanagement verhaftet, obwohl klar ist, dass damit den vielfältigen Verhältnissen auf den Einzelbetrieben nicht gerecht werden kann. Der Ansatz, eine angemessene Bodenbedeckung an Kulturen und Anbauverfahren festzumachen, erscheint uns nach wie vor wenig praktikabel. Die Landwirtinnen und Landwirte wählen die Kulturen nach den Bedürfnissen des Marktes und richten sich beim Anbau nach den Boden- und Witterungsverhältnissen. Dem kann der gewählte Ansatz für eine angemessene Bodenbedeckung nicht gerecht werden. Er ist zu schematisch. Wir empfehlen daher nochmals und dringend die Prüfung und allenfalls Aktualisierung des Bodenschutzindexes. Ausserdem ist der Beitrag immer noch an nicht kontrollierbare Auflagen geknüpft.

So ausgestaltet, führt der Weidebeitrag nicht zu mehr Weidegang; zu einschränkend verkehrt er sich ins Gegenteil. Das ist zu bedauern.

Abstände zwischen den Bäumen: Beispiel einer Bestimmung ohne Abschätzung des administrativen Aufwandes. Die Regelung verspricht im ersten Moment einen Vorteil für die Kontrolle und in Rechtsmittelverfahren. Doch sie bedeutet, dass die Kantone das Pflanzjahr aller Bäume (im GIS) erfassen müssen und diese Daten über Jahre aktuell halten müssen. Gemessen am Mehrwert einer Abstandsregelung in Metern ist dieser Mehraufwand nicht vertretbar. Die fixe Abstandsregelung vermag auch den örtlichen Gegebenheiten nicht generell gerecht zu werden.

Anhang 7:
Wir lehnen die Reduktion der BTS-Beiträge sowie der Beiträge für die Langlebigkeit der Kühe ausdrücklich ab. Insbesondere die Anpassungen der BTS-Beiträge kollidieren mit der Planungssicherheit bei langfristigen Investitionen.
Die Reduktion der Beiträge für Biodiversitätsförderflächen bedeutet ein grosses Risiko für Vernetzungsprojekte. Die Senkung der Beiträge soll maximal die Hälfte des Vorschlags betragen.

Verschiedene vorgeschlagene Kürzungen von Beitragssätzen untergraben die Glaubwürdigkeit des BLW. Es wirkt unseriös, bei kürzlich beschlossenen Beiträgen bereits wieder die Beitragssätze zu kürzen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 14 Abs. 2	Zustimmung	Die Ergänzung des Einleitungssatzes mit dem Buchstaben q (Getreide in weiter Reihe) ist sinnvoll.
Art. 14 Abs. 2 Bst. a	Streichen	Diese Vorgabe ist unsinnig und realitätsfern. Sie berücksichtig weder die Grösse noch die räumlichen Verhältnisse der Betriebe. Zudem führt sie zu mehr Fahrdistanz und mehr Fahrten, da die extensivierten Flächen hofnah konzentriert,

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		die andern Flächen aber weiter weg angelegt werden müssen. Dieser Mehrverkehr ist klimaschädlich und widerspricht dem jahrzehntealten Arrondierungsprinzip der landwirtschaftlichen Strukturpolitik. Die Erarbeitung einer Klimastrategie Landwirtschaft und Ernährung durch das BLW macht kaum Sinn, wenn gleichzeitig Bestimmungen der DZV die Landwirte zu klimaschädigendem Verhalten zwingen.
Art. 14a Abs. 1	Absatz 1 ist wie folgt zu ergänzen: [1] Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche in der Tal- und Hügelzone müssen zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 mindestens 3,5 Prozent der Ackerfläche in diesen Zonen als Biodiversitätsförderflächen ausweisen. Diese Bestimmung gilt nur für Flächen im Inland. *Zur Ackerfläche zählen auch Fruchtfolgeflächen nach (Art. 41c bis Abs. 1 GSchV).*	Mit dem Verordnungspaket zur Umsetzung der Pa.Iv. 19.475 (Absenkpfade N und P) wurde die Anforderung von 3.5 % BFF auf Ackerfläche eingeführt (Art. 14a DZV). Ein weiterer Schlag gegen die Versorgungssicherheit, der in einigen Kantonen mit der Ausscheidung der Gewässerräume zusammenfällt. Die Landwirtschaft verliert dadurch 20'000 ha, die künftig nur noch extensiv bewirtschaftet werden dürfen. Immerhin können die Kantone im Gewässerraum gelegene Flächen mit der Qualität von Fruchtfolgeflächen (FFF) weiterhin an den kantonalen Anteil am Mindestkontingent von FFF anrechnen, da sie im Bedarfsfall wieder dem Anbau von Nahrungsmitteln dienen würden (Art. 41c^{bis} Abs. 1 GSchV). Entsprechend sind diese im Gewässerraum gelegenen FFF an die Ackerfläche anzurechnen, die für die Berechnung der Bedingung von 3.5 % BFF auf Ackerfläche erforderlich ist. Da der Gewässerraum extensiv zu bewirtschaften ist und, sofern dies landwirtschaftlich erfolgt, nur bestimmte BFF-Typen zulässig sind (Art.41c Abs. 4 GSchV), muss die Liste der zur Erfüllung der Anforderung der 3.5% zulässigen BFF (Art. 14a Abs. 2 DZV) entsprechend erweitert werden. Ausserdem sollten auf der Ackerfläche befindliche Hecken sowie angrenzende QII-Wiesen an die 3.5 % anrechenbar sein. Es ist völlig unverständlich, warum diese Elemente nicht anrechenbar sind.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 14a Abs. 2	Absatz 2 ist wie folgt zu ergänzen: [2] Als Biodiversitätsförderflächen auf Ackerfläche anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben f, h–k, p auf offener Ackerfläche und q sowie 71b Absatz 1 Buchstabe a *und Artikel 41c[bis] Absatz 1 GSchV*, die die Voraussetzungen nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben ~~*a und*~~ b erfüllen.	Wir verweisen auf unsere Bemerkungen zu Art. 14a Abs. 1. Ausserdem sollten auf der Ackerfläche befindliche Hecken sowie angrenzende QII-Wiesen an die 3.5 % anrechenbar sein. Es ist völlig unverständlich, warum diese Elemente nicht anrechenbar sind. In der Praxis führt dies zu erheblichem Unverständnis.
Art. 21	Art. 21 ist wie folgt zu ändern: Entlang von oberirdischen Gewässern, Waldrändern, Wegen, Hecken, Feld- und Ufergehölzen und Inventarflächen nach den Artikeln 18a und 18b NHG~~*, ohne ausgeschiedene Pufferzonen,*~~ sind Pufferstreifen nach Anhang 1 Ziffer 9 anzulegen.	Die Präzisierung der korrespondierenden Gesetzesartikel ist sinnvoll und soll umgesetzt werden. Der Einschub „ohne ausgeschiedene Pufferzonen“ ist zu streichen, da er – obwohl als Präzisierung gedacht – zu Verwirrungen führen dürfte. Pufferzonen werden, beispielsweise im Moorschutz, mit dem Pufferzonenschlüssel des BAFU ausgeschieden. Dieser sieht vor, dass die Pufferzone um die Breite eines Gehölzes reduziert werden kann, wenn dieses den Nährstoffeintrag abpuffert. In einzelnen Fällen wird somit für Moore „hinter“ breiten Gehölzen abschnittsweise eine Pufferzone von 0 m ausgeschieden. Entlang dieser Gehölzstreifen, aber auch entlang angrenzender Wege oder Gewässer muss hingegen trotzdem – ihrer selbst Willen und nicht wegen des hier beispielhaft aufgeführten Moorschutzes – ein Pufferstreifen eingehalten werden. Die jetzige Formulierung könnte aber fälschlicherweise so verstanden werden, dass jegliche Pufferstreifen hinfällig werden, sobald eine NHG-Pufferzone ausgeschieden wurde. Die Präzisierung, in welchem Fall ein Pufferstreifen notwendig ist, soll in Anhang 1 Ziffer 9 erfolgen.
Art. 21 Abs. 2 (neu)	Es ist ein neuer Absatz 2 einzufügen: [2] Kein Pufferstreifen ist anzulegen: a. entlang von rechtsgültig ausgeschiedenen Gewässerräumen und dort, wo gemäss Beschluss darauf verzichtet wurde;	Der Gewässerraum (GWR) ist per se eine Pufferzone. Das Anlegen eines Pufferstreifens entlang des GWR ist darum unnötig.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. entlang von noch nicht gemäss Art. 15 Abs. 2 ausgeschiedenen Flächen; c. Wenn rechtlich zweifelhaft ist, ob eine nach Art. 15 Abs. 2 verbindlich ausgeschiedene Fläche Pufferflächen umfasst oder nicht.	Solange eine Fläche nicht nach Art. 15 Abs. 2 DZV verbindlich ausgeschieden ist, besteht rechtlich keine Verpflichtung, diese Fläche besonders zu behandeln. Darum ist dort auch kein Pufferstreifen anzulegen. Die Kriterien zur Bestimmung der Flächendimension eines NHG-Objektes haben sich im Laufe der Jahre verändert. Besonders in der Anfangszeit wurde nicht speziell zwischen dem Schutzobjekt per se und der umgebenden Pufferfläche unterschieden. Bei späteren Revisionen und trotz höherem Kenntnisstand wurden Schutzpläne oft nur sehr behutsam angepasst. Die Ausgangslage ist darum nicht bei allen NHG-Objekten gleich und muss erst von den Kantonen geklärt werden.
Art. 29 Abs.4 Bst. a	Streichen	Je nach Situation kann das Mulchen auch im Frühling Sinn machen, insbesondere wenn die Bedingungen dies im Herbst nicht zulassen. Zudem ist im Sinne der administrativen Entlastung auf diese Bestimmung zu verzichten.
Art. 29 Abs. 5	Absatz 5 ist wie folgt zu ändern: 5 Zur Entbuschung von Flächen ist das Mulchen mit einer vorgängigen Bewilligung des Kantons zulässig. ~~*Der Kanton hört die zuständigen kantonalen Fachstellen für Naturschutz, Forst und Wildhut vor Erteilung einer Bewilligung an und kann vom Bewirtschafter oder von der Bewirtschafterin ein Gutachten einer Beratungsstelle verlangen.*~~	Die Bewilligungen führen zu unnötigem administrativem Mehraufwand. Für eine saubere Prüfung eines Gesuchs ist ein Besuch vor Ort nötig. Die Bewirtschaftenden stehen in der Pflicht, die Massnahme nach den Vorgaben der Verordnung umzusetzen. Die positiven Erfahrungen haben gezeigt, dass es den vorgeschlagenen administrativen Aufwand nicht braucht. Die Eingriffe zeigen auch so die erwartete Wirkung.
Art. 29 Abs. 6	Absatz 6 ist wie folgt zu ändern: 6 ~~*Die Bewilligung*~~ *Der Eingriff* muss folgende Auflagen enthalten: ~~*a. Der Eingriff erfolgt frühestens ab dem 15. August.*~~	Die Bewilligung soll nicht nötig sein, daher muss der Einleitungssatz angepasst werden. Je nach Situation kann das Mulchen auch im Frühling Sinn machen, insbesondere wenn die Bedingungen dies im

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Herbst nicht zulassen. Der Termin vom 15. August ist v.a. für den Schutz der Biodiversität verständlich (Absamung der Pflanzen vor dem Eingriff). Wenn dafür auch artenreiche Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet uneingeschränkt gemulcht werden dürfen, auch als sinnvolle Massnahme gegen Verbuschung, könnten wir eine Terminvorgabe allenfalls akzeptieren.
Art. 29 Abs. 8	Absatz 8 ist zu streichen.	Das kann nicht kontrolliert werden und ist darum zu streichen.
Art. 35 Abs. 1–3	Zustimmung mit Bemerkung	Es wird begrüsst, dass der Anteil an Kleinstrukturen sowie der Rückzugstreifen klar geregelt und vereinheitlicht wird. Zudem wird als sinnvoll erachtet, dass der Rückzugstreifen auch auf wenig intensiv genutzten Wiesen sowie auf Uferwiesen künftig möglich sein soll. Die Kleinstrukturen sollten in der LBV klar definiert werden. Wesentliche Definition müsste dabei die Bewirtschaftung im Zwischenraum (zwischen den Kleinstrukturen) beinhalten; sodass die Kulturlandschaft (inkl. Kleinstrukturen) eine stabile Zukunft hat. Die Probleme der Verunkrautung, Verkrautung und Verbuschung sind ständig zu überprüfen. Im Merkblatt der Agridea „Kleinstrukturen auf Biodiversitätsförderflächen entlang von Fliessgewässern“ hat es noch weitere mögliche Kleinstrukturen. Es wäre sinnvoll, dies abzugleichen. Die Weisungen zu den Absätzen 1 und 2 sind zu überarbeiten und auf die neuen Bestimmungen anzupassen:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		a) zu Absatz 1 wie folgt: „Auf eine Ausscheidung von Kleinstrukturen innerhalb einer Bewirtschaftungsparzelle kann bis zu einer Summe von 20 Aren ~~*1 Are*~~ pro Hektare landwirtschaftlicher Nutzfläche grundsätzlich verzichtet werden. b) Die Weisung zu Absatz 2 ist wie folgt zu ändern:“Die einzelnen Kleinstrukturen auf diesen Flächen können eine Fläche von maximal 5 Aren aufweisen. Die Kleinstrukturen müssen sich dabei innerhalb der Bewirtschaftungsparzelle befinden.
Art. 35 Abs. 2	Absatz 2 ist wie folgt zu ändern: [2] Kleinstrukturen innerhalb von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz *1* Buchstaben a–c, e–k, n, p und q berechtigen bis zu einem Anteil von höchstens 20 Prozent an der Fläche zu Beiträgen. Kleinstrukturen auf Waldweiden (Art. 55 Abs. 1 Bst. d) und artenreichen Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet (Art. 55 Abs. 1 Bst. o) werden gemäss der Erhebungsmethodik nach Artikel 59 Absatz 2 angerechnet. Als Kleinstrukturen gelten *Strukturen zur Förderung der Biodiversität, namentlich* Strauchgruppen, Einzelsträucher, Asthaufen, Streuehaufen, *überjährig stehengelassene Vegetation*, Wurzelstöcke, *Totholz*, Wassergräben, Tümpel, Teiche, Ruderalflächen, Steinhaufen, *Sandlinsen*, Steinwälle, Trockenmauern, Felsblöcke und offene Bodenstellen. *In Absprache mit der kantonalen Fachstelle für Naturschutz kann der Kanton Kleinstrukturen ergänzen oder von der Liste streichen sowie Anforderungen festlegen.*	Wir begrüssen die Einführung dieses Absatzes aus fachlicher Sicht und finden die Vereinheitlichung und Festlegung eines Anteils von 20 % Kleinstrukturen an einer BFF sinnvoll. Wir regen folgende Ergänzungen an: Satz 1: Absatz-Nummer einfügen (Artikel 55 Absatz 1). Satz 2 und 3: Der Zweck einer Kleinstruktur soll ergänzt werden. Eine Aufzählung möglicher Kleinstrukturen ist sinnvoll. Der Kanton soll die Liste der Kleinstrukturen anpassen können, um regionale Besonderheiten berücksichtigen zu können, Kleinstrukturen von der Liste zu streichen oder künftig weitere, heute nicht im Fokus stehende Kleinstrukturen ergänzen zu können. „Sandlinsen“, „Totholz“ und „überjährig stehen gelassene Vegetation“ (z.B. Hochstauden, Röhrichte, Saumvegetation, Wiesenbrachen) sollen explizit aufgeführt werden.
Art. 47b Abs. 1	Absatz 1 ist wie folgt zu ändern: [1] Für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen wird zum Beitrag nach Artikel 47 ein Zusatzbeitrag für Tiere ausgerichtet, die auf Sömmerungs- und	Die Präsenz von Grossraubtieren verursacht für Tierhalter und Tierbetreuer auf allen (Alp-) Weiden massiven Mehraufwand. Dieser soll mit dem Zusatzbeitrag ansatzweise abgegolten werden. Das ist angezeigt. Da dieser Beitrag aus dem

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Gemeinschaftsweidebetrieben gehalten werden, ~~*die zumutbar schützbar sind*~~. ~~*Als zumutbar schützbar gelten Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe, bei denen der Kanton gestützt auf Artikel 10quinquies der Jagdverordnung vom 29. Februar 19885 das Ergreifen von Schutzmassnahmen als zumutbar erachtet.*~~	Landwirtschaftsbudget bezahlt werden soll, darf er nicht an die Umsetzung eines vom Kanton genehmigten Herdenschutzkonzeptes geknüpft sein. Das Landwirtschaftsgesetz gibt dafür keine Rechtsbasis her. Wer einzelbetriebliche Herdenschutzmassnahmen ergreift, muss den Beitrag erhalten. Dabei darf es keine Rolle spielen, ob der Kanton die konkrete Weide als zumutbar schützbar eingestuft hat oder nicht. Diese Einteilung ist nur im Zusammenhang mit Massnahmen nach Jagdgesetzgebung relevant. Im Landwirtschaftsgesetz geht es jedoch um die Förderung der Weidewirtschaft und die Offenhaltung der Landschaft, speziell des Sömmerungsgebietes. Die Verknüpfung von Massnahmen an die Erfolgsaussichten von Herdenschutzmassnahmen ist also nicht zielführend. Ohnehin muss die Frage gestellt werden, wohin das geltende Recht die Entwicklung von als nicht zumutbar schützbaren Weideflächen steuert. Damit stellt sich auch die Frage nach der moralischen Verantwortung des Gesetzgebers gegenüber den Bewirtschaftern von solchen Weiden. Ihnen darf ja wohl nicht zugemutet werden, ihr Vieh quasi als Wolfsfutter weiterhin auf solche Weiden aufzutreiben. Die Beantwortung dieser Frage eilt, soll die Regulierung des Wolfsbestandes in legalen Bahnen bleiben. Der Zusatzbeitrag für die Umsetzung betrieblicher Massnahmen zum Schutz der Nutztiere vor Grossraubtieren auf Sömmerungsbetrieben ist wichtig für den Fortbestand der Alpwirtschaft und muss eingeführt werden. Da der Druck durch Grossraubtiere nicht nur im Sömmerungs- sondern zunehmend auch im Talgebiet steigt, müssen für die Zukunft entsprechende Überlegungen gemacht

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		werden.
Art. 47b Abs. 2 Bst. d	Bst. d ist wie folgt zu ändern: d. Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel~~, bis 365 Tage alt~~.	Die Beschränkung des Zusatzbeitrages auf Tiere der Rindergattung bis 365 Tage ist unverständlich. Diese Tiere sind im Herdenverband auf der Weide, der jeweils als Ganzes ins Visier der Grossraubtiere gerät. Bei Herden ohne so junge Tiere, z.B. auf Rinderalpen, würde der Beitrag entfallen. Das ist nicht vertretbar. Zum einen sind diese Tiere ebenfalls gefährdet, wie die Erfahrung inzwischen genügend gezeigt hat, und zum andern sollten gerade Jungtiere gesömmert werden, weil sich das positiv und langfristig auf ihre Entwicklung und Gesundheit auswirkt. Die Nichtgewährung des Zusatzbeitrages für diese Tierkategorien stellt das in Frage.
Art. 47b Abs. 4	Absatz 4 ist wie folgt zu ändern: 4 ~~*Das*~~ *Ein* Herdenschutzkonzept muss aufzeigen, mit welchen betrieblichen und technischen Massnahmen und Vorkehrungen eine oder mehrere Tierkategorien während der Sömmerungszeit vor Grossraubtieren geschützt werden können. ~~*Es muss vom Kanton bewilligt werden. Der Kanton überprüft die Einhaltung des Konzepts*~~.	DAS Herdenschutzkonzept gibt es nicht. Ein solches Konzept ist immer auf den Einzelbetrieb und seine Gegebenheiten zugeschnitten. Die effektive und effiziente Ausgestaltung der auf seiner Weide zu ergreifenden Herdenschutzmassnahmen liegt im Eigeninteresse des Tierhalters. Eine Bewilligungspflicht und die Kontrolle der Einhaltung durch den Kanton erübrigt sich. Kommt es auf einer konkreten Weide durch Grossraubtiere zu Schäden und sollen diese entschädigt werden und hängt die Entschädigung vom Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen ab, so ist die Frage im Rahmen des Entscheids über die Entschädigung zu klären. Bei den Tiergattungen, wo Null-Toleranz gilt, also jeder Riss einer zuviel ist, ist die Entschädigung voraussetzungslos geschuldet. Wir verweisen dazu auf die Stellungnahme der KOLAS zur

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Vernehmlassung über die Teilrevision der Jagdverordnung vom 9. November 2022. Die Kantone betreiben heute schon einen grossen Aufwand für die Herdenschutzberatung. Das ist richtig. Damit unterstützen sie die Tierhalter wirksam im Aufbau eines an die Gegebenheiten ihres Betriebs angepassten Herdenschutzmanagement.
Art. 49 Abs. 3	Zustimmung	Der Zusatzbeitrag wird analog dem Zusatzbeitrag für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen nicht separat verfügt, sondern als Zusatzinformation im Agrarinformationssystem erfasst und abgerechnet. Für die Berechnung der Beiträge kann auf die entsprechenden Tiercodes abgestellt werden. Der Zusatzbeitrag wird somit auf die effektive Bestossung ausbezahlt. Diese Systematik ist einfach im Vollzug und bietet die notwendige Flexibilität für die Bewirtschaftenden und für die Vollzugstellen. Die Gewährung des Zusatzbeitrages auf die effektive Bestossung lässt sich damit begründen, dass die Erfüllung der Anforderungen an den Zusatzbeitrag in erster Linie an der Herdengrösse gebunden ist. Der Sömmerungsbeitrag jedoch, welcher den verfügten Normalbesatz als Grundlage entschädigt, dient der Sicherstellung der Bewirtschaftung der Alp, sozusagen als „Grundbeitrag“ für die Offenhaltung aller Weiden und dem Unterhalt der Gebäude usw.
Art. 57 Abs. 4	Die Bestimmung ist nicht einzuführen. Eventualiter ist Absatz 4 wie folgt zu ändern: 4 Für Biodiversitätsförderflächen nach den Absätzen 1 Buchstabe d und für Bäume nach Absatz 1bis Buchstabe b können die Kantone die Verpflichtungsdauern für Beiträge	Wir befürchten, dass der Druck auf die Kantone hoch würde, die Verpflichtungsdauern auf die Dauer der Vernetzungsprojekte abzustimmen. Damit würde der Kontrollaufwand für QII-Flächen zu Beginn einer Vernetzungsperiode sehr viel höher als in den folgenden Jahren. Zudem steigt das Risiko, dass viele Flächen mit hoher Qualität bei Änderungen der

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	der Qualitätsstufe I und II sowie für den Vernetzungsbeitrag nach Artikel 61 *und den Landschaftsqualitätsbeitrag nach Artikel 63* auf derselben Fläche aufeinander abstimmen.	Agrarpolitik verloren gehen könnten. Bereits heute bietet Art. 57 Abs. 2 den Betrieben eine gewisse Flexibilität, Anpassungen bei BFF-Typen und deren Lage vorzunehmen. Zudem hat der Bund die Möglichkeit, bei anstehenden grösseren Änderungen in der Agrarpolitik die Laufdauer von Flächen oder Projekten abzustimmen. Das Abgleichen der Verpflichtungsdauer erscheint grundsätzlich als sinnvolle und wirkungsvolle Massnahme zur Vereinfachung des Vollzugs und als guter Anreiz für die Bewirtschafter, ihre BFF-Flächen in einem bestimmten Raum in einen inneren Zusammenhang zu bringen, also in ein VP oder LQP einzubringen. Damit wird die Diskussion zur Zusammenlegung solcher Projekte automatisch angestossen. Das Vorgehen im konkreten Einzelfall ist den Kantonen zu überlassen. Sie werden neben der administrativen Vereinfachung auch die Ziele eines allfälligen VP oder LQB berücksichtigen.
Art. 58 Abs. 6	Die Streichung oder Anpassung der Bestimmung ist zu überprüfen, wenn Art. 35 Abs. 2 eingeführt wird.	Wenn nach Art. 35 Abs. 2 Ast- und Streuehaufen auf allen BFF zugelassen sind, ist eine Streichung dieses Artikels zu prüfen.
Art. 58 Abs. 10	Zustimmung	Wir begrüssen die Änderung. Damit kann auf neue Erkenntnisse bei der Bekämpfung von Problempflanzen eingegangen werden. Beweidung kann ein sehr effektives Mittel zur Regulierung des Pflanzenbestandes und dessen Zusammensetzung sein. Es ist zu prüfen, ob diese flexible Handhabung analog auch bei Pufferstreifen zugelassen werden kann, um in Krautsäumen von Hecken oder auf BFF in Gewässerräumen diese erweiterten Möglichkeiten ebenfalls vollumfänglich nutzen zu

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		können.
Art. 58a	Zustimmung	
Art. 62 Abs. 5	Absatz 5 ist wie folgt zu ändern: [5] Für Flächen, für die ein Vernetzungsbeitrag ausgerichtet wird, ~~können~~ *kann der Kanton* von den Anforderungen der Qualitätsstufe I abweichende Vorschriften festgelegt werden, wenn dies aufgrund der Ziele~~arten~~ *des Vernetzungsprojektes oder daran anknüpfender ökologischer Ziele* erforderlich ist. ~~*Die Vorschriften sind zwischen dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin und dem Kanton schriftlich zu vereinbaren, wobei die kantonale Fachstelle für Naturschutz einbezogen werden muss.*~~	Wir begrüssen die Möglichkeit, von den Anforderungen der Qualitätsstufe abweichen zu können, wenn dies den im VP anvisierten Zielarten förderlich ist. Diese Möglichkeit soll auch auf weitere Ziele eines Vernetzungsprojektes (z.B. Habitate) und auf weitere ökologische Ziele (z.B. gezielter Unterhalt eines Gewässers, Erosionsschutz) ausgedehnt werden. Diese Kompetenz liegt logischerweise bei den Kantonen. Denn sie bewilligen und beaufsichtigen die Vernetzungsprojekte. Betreffend kantonsinterner Prozesse und Zuständigkeiten hat der Bund keine Vorschiften zu erlassen. Es versteht sich von selbst, dass bewilligte Abweichungen in geeigneter Form festzuhalten sind. Denn im Falle einer Kontrolle sind sowohl die Trägerschaft wie der Bewirtschafter wie der Kanton in der Beweispflicht.
Art. 71b Abs. 13	Absatz 13 ist wie folgt zu ergänzen: [13] Bei grossem Unkrautdruck kann im ersten Standjahr *bei mehrjährigen Nützlingsstreifen* ein Reinigungsschnitt vorgenommen werden.	Die Möglichkeit, einen Reinigungsschnitt vornehmen zu können, ist wichtig. Es kann sein, dass die Saatmischung im ersten Jahr nicht richtig aufläuft oder Problempflanzen aufkommen. Ein Schnitt kann hier helfen. Insbesondere ein Säuberungsschnitt auf einjährigen Nützlingsstreifen ist jedoch auszuschliessen. Mit dem Säuberungsschnitt würde die Funktion des Nützlingsstreifens hinfällig, da dadurch die angesäten Arten nicht zum Blühen kommen. Somit wäre die Anforderung analog wie bei BFF Rotationsbrache.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 71c	Streichen. Eventualiter ändern wie folgt: [1] Der Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens wird pro Hektare ausgerichtet für: a. folgende Hauptkulturen auf offener Ackerfläche: 1. einjähriges Freilandgemüse, mit Ausnahme von Freiland-Konservengemüse, einjährige Beeren sowie einjährige Gewürz- und Medizinalpflanzen; 2. übrige Hauptkulturen auf offener Ackerfläche; b. Reben, *Obst- und Strauchbeerenkulturen.* [2] Der Beitrag für Hauptkulturen auf offener Ackerfläche wird ausgerichtet: b bei den übrigen Hauptkulturen auf der offenen Ackerfläche, wenn auf ~~*80 Prozent*~~ *70 Prozent* der Flächen, auf denen die Hauptkultur vor dem 1. Oktober geerntet wird: [3] Der Beitrag für Reben, *Obst- und Strauchbeerenkulturen* wird ausgerichtet, wenn gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der Rebfläche, *Obst- und Strauchbeerenkulturen* begrünt sind.	Das Programm angemessene Bodenbedeckung ist immer noch zu kompliziert, zu sehr dem Mikromanagement verhaftet, obwohl klar ist, dass den vielfältigen Verhältnissen auf den Einzelbetrieben niemals gerecht werden kann. Der Ansatz, eine angemessene Bodenbedeckung an Kulturen und Anbauverfahren festzumachen, erscheint uns nach wie vor wenig praktikabel. Die Landwirtinnen und Landwirte wählen die Kulturen nach den Bedürfnissen des Marktes und richten sich beim Anbau nach den Boden- und Witterungsverhältnissen. Dem kann der gewählte Ansatz für eine angemessene Bodenbedeckung nicht gerecht werden. Wir empfehlen daher nochmals die Prüfung und allenfalls Aktualisierung des Bodenschutzindexes. Die Prozentsätze sind zu vereinheitlichen. Die Anmeldung für Kulturen von einjährigem Gemüse- und Medizinalpflanzen sowie die Streichung der Rückführungspflicht für Trester sind positiv. Bezüglich Agrardatenerhebung ist weder ein einzelflächenspezifisches Anmeldeverfahren im Februar noch das Einführen einer Nacherhebung im Sommer sinnvoll. Auf eine Datenerhebung und AGIS-Datenlieferung auf Stufe Einzelfläche ist zu verzichten. Diese Regelung muss auf Eigenverantwortung basierend umgesetzt werden können. Wenn, dann ist maximal eine simple Aufzeichnung im Fruchtfolgerapport oder Feldkalender vom Typ „Zwischenkultur/Zwischenbegrünung angelegt“ vertretbar. Grundsätzlich ist die Erleichterung für den Landwirt positiv (mehr Handlungsspielraum für eine Winterfurche vor dem

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		15.02.). Aber die Bestimmung der 80 % der Flächen auf denen die Hauptkultur vor dem 1. Oktober geerntet wird, bringt folgende Probleme: • Einige Kulturen werden um diesen Termin herum geerntet (Silomais, Kartoffeln, in späten Jahren Sonnenblumen/Soja, erste Rodungen Zuckerrüben): Es ist deshalb für den Landwirt sowie die Kontrolle sehr anspruchsvoll, die Referenzfläche (was ist 100 %?) zu eruieren. Entsprechend ist die glaubwürdige Kontrolle in diesem Punkt schwierig. • Alternativvorschlag: Der alte Bodenschutzindex machte eine Gewichtung je nach Kultur und Saat- und Umbruchzeitpunkt der Zwischenkultur. Dies wäre in der Umsetzung einfacher zu vollziehen. Zusätzlich würde dies genügend Handlungsspielraum für die Landwirte zulassen, ohne die Anforderung des PSB zu schmälern. Die ÖLN-Anforderungen im Bereich Bodenschutz wären problemlos integrierbar (Vereinfachung). Diese Analysen zeigen, dass der PSB angemessene Bodenbedeckung noch nicht praxistauglich ist. Die Massnahmen unter Art. 71c Abs.1 Bst. b sind auf Obst- und Strauchbeerenkulturen zu erweitern
Art. 71c Abs. 4	Zustimmung	Die Streichung der Anforderung, den Trester in die Rebberge zurückzuführen wird ausdrücklich begrüsst. Es gab zahlreiche Rückmeldungen aus der Praxis, die sich an dieser speziellen Bestimmung sehr störten.
Art 71d	Streichen Eventualiter ändern wie folgt: Abs. 2 Bst. c: die zum Beitrag berechtigende Fläche mindestens ~~*60*~~ *50* Prozent der ~~*offenen*~~ Ackerfläche des Betriebs ohne Flächen	Das Programm angemessene Bodenbedeckung ist immer noch zu kompliziert, zu sehr dem Mikromanagement verhaftet, obwohl klar ist, dass das den vielfältigen Verhältnissen auf den Einzelbetrieben niemals gerecht werden kann. Der Ansatz, eine angemessene Bodenbedeckung an Kulturen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe h, i und k umfasst; Abs. 2 Bst. e: streichen Abs. 3 Bst. c: streichen	und Anbauverfahren festzumachen, erscheint uns nach wie vor wenig praktikabel. Die Landwirte wählen die Kulturen nach den Bedürfnissen des Marktes und richten sich beim Anbau nach den Boden- und Witterungsverhältnissen. Dem kann der gewählte Ansatz für eine angemessene Bodenbedeckung nicht gerecht werden. Wir empfehlen daher nochmals die Prüfung und allenfalls Aktualisierung des Bodenschutzindexes. Ausserdem ist der Beitrag immer noch an nicht kontrollierbare Auflagen geknüpft. Weizen nach Mais ist nicht beitragsberechtigt. Der maximale Flächenanteil von Weizen beträgt 50 %. Um sicherzustellen, dass Betriebe trotz Weizen das Programm anmelden können, soll die Anforderung auf 50 % gesenkt werden. Für den Vollzug muss die Flächenberechnung übers Jahr statisch sein. Sonst ist die Anforderung nicht überprüfbar und nicht rekursfähig. Dies gilt auch für Bst. e. Das Problem von Fusarien bei pfluglosem Anbau von Weizen oder Triticale nach Mais ist in der Praxis kaum vorhanden. Bei richtiger Anbauweise und Sortenwahl sind die Fusarien kein Problem. Im Weiteren ist diese Bestimmung im Vollzug nur sehr schwierig und aufwändig umzusetzen. Die Streichung wäre ein wesentlicher Beitrag zur administrativen Entlastung und Systemvereinfachung.
Artikel 71e Abs. 2 und 3, Anhang 1 Ziff. 2.1.9 und 2.1.9d	Die Anpassung wird im Sinne der administrativen Vereinfachung unterstützt.	Durch diese Anpassung fällt ein Hindernis bei der Umsetzung der vereinfachten Suissebilanz weg. Wir fordern den Bund auf, das zweite, weitaus grössere Hindernis in Form der Futterbilanz für das GMF-Programm, ebenfalls anzupassen, damit die vereinfachte Suissebilanz breit umgesetzt werden kann.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		Die Einführung des Nachweises anhand der Grenzwerte führt zu einer administrativen Vereinfachung. Die Einhaltung der Vorgaben des effizienten Stickstoffeinsatzes muss mit den vorgeschlagenen Grenzwerten sichergestellt sein.
Neu zum Thema Bodenbedeckung und Nitratauswaschung (Bodenschutzindex)	Wir beantragen, dass Arbeiten an die Hand genommen werden, mit dem Ziel, den Bodenschutzindex wiedereinzuführen (Aktualisierung, Schwachstellen ausmerzen, Wiedereinführung, Vereinfachung aller Vorschriften zum Thema angemessene Bodenbedeckung).	Das Produktionssystem nach Art. 71c wird nicht flächendeckend umgesetzt. Es braucht zusätzliche Massnahmen, die eine flächendeckende Umsetzung und somit eine garantierte Wirkung haben. Der Bodenschutzindex könnte zudem helfen, die Vorschriften beim Thema Bodenbedeckung zu vereinfachen. Der Bodenschutzindex hatte sich in der Praxis bewährt und auch bzgl. Nitratauswaschung Wirkung gezeigt. Der Bodenschutzindex eignet sich unabhängig der Höhen- und Hanglage. Bei Hanglagen ab 2 % ist die Bodenbedeckung ein wirkungsvoller Erosionsschutz. Er muss vor der Einführung aktualisiert werden.
Art. 75a Abs. 4	Absatz 4 ist wie folgt zu ändern: [4] Der Beitrag wird nur ausgerichtet, wenn den Tieren ~~*aller Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a*~~ *der Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a Ziffer 1 bis 4 und Ziffer 6 bis 8*, für die kein Weidebeitrag ausgerichtet wird, Auslauf nach Artikel 75 Absatz 1 gewährt wird.	Der Weidebeitrag muss ohne die allgemeine Voraussetzung RAUS für alle gewährt werden. Das gibt den Betrieben mehr Flexibilität und ermöglicht, Rücksicht auf die Bodenverhältnisse zu nehmen. Insbesondere ist der Beitrag nicht zwingend auch an den Weidegang der Kälber zu binden.
Art. 115h	Streichen Eventualiter ist Artikel 115h wie folgt zu ergänzen: Für Bäume, die vor dem Beitragsjahr 2024 angemeldet wurden, gilt Anhang 4 Ziffer 12.2.5a *und die Distanz zum Wald gemäss Anhang 4 Ziffer 12.1.5* nicht.	Mit dieser Art Übergangsregelungen schafft man nur neue Probleme ohne einen zusätzlichen Nutzen. Die Bedingung für den Ersatz des wegfallenden Baumes könnten nicht erfüllbar werden. So würde sich bei einem wegfallenden Baum, welcher in Qualitätsstufe II zu ersetzen ist, die Frage stellen, ob dieser wieder an der gleichen Stelle platziert werden kann. Je nach Lage des Obstgartens ist ein Ersatz ausserhalb der bestehenden Grenzen aber auch nicht möglich. Wenn der Ersatz zugelassen wird, wann kommt die neue

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Regelung für bestehende Obstgarten zum Tragen? Wenn das Ziel ist, dass alle Neupflanzungen ab 2024 nach der neuen Regelung erfolgen müssen, ob innerhalb oder ausserhalb bestehender Obstgärten, dann müsste man statt angemeldet wohl besser von gepflanzt sprechen. Die Regelung verspricht im ersten Moment einen Vorteil für die Kontrolle und im Rechtsmittelverfahren. Doch sie bedeutet, dass die Kantone das Pflanzjahr aller Bäume (im GIS) erfassen und diese Daten über Jahre aktuell halten müssen. Gemessen am Mehrwert einer Abstandsregelung in Metern (welche sehr zu begrüssen wäre), ist dieser Mehraufwand kaum vertretbar. Falls die Übergangsbestimmung eingeführt wird, soll sie auch für den Waldabstand gelten.
Anh. 1 Ziff. 9	Aus Sicht Naturschutz ist die Bestimmung wie folgt zu präzisieren/ergänzen: *Entlang von Wald, Hecken, Feld- und Ufergehölzen, Wegen und Gewässern sind auch bei ausgeschiedener Pufferzone Pufferstreifen gemäss Anhang 1 Ziffer 9.3 und 9.6 einzuhalten.* Es ist zu präzisieren, ob und in welchen Fällen die Düngung und Einzelstockbehandlung von Problempflanzen ab dem 4. Meter zulässig ist. Die Möglichkeit, einen Pufferstreifen für die Ansaat einer artenreichen Saatmischung umbrechen zu können, soll auch für Pufferstreifen ausserhalb des Gewässerraums und entlang von Hecken und Waldrändern zugelassen werden. Die im Gewässerraum nach Art. 41c GSchV vorgeschriebene extensive Bewirtschaftung ist weiterhin sicherzustellen nach den im Anhang 4 definierten Anforderungen sowie	Die Präzisierung ist notwendig, weil eine nach Pufferzonenschlüssel ausgeschiedene Pufferzone auch 0 Meter betragen kann, wenn ein genügend breites Gehölz die negativen Einwirkungen auf das Biotop (z. B. Riedfläche) abschirmt. Gehölze, Gewässer und Wegränder an und für sich müssen in diesem Fall trotzdem geschützt werden. Andernfalls wäre bei ausgeschiedener Pufferzone von 0 m ein Umbruch bis ans Gehölz, Weg oder Gewässer möglich. Nach Ziffer 9.6 ist heute die Düngung und die Einzelstockbehandlung von Problempflanzen ab dem 4. Meter zulässig. In der neuen Ziffer 9.6 ist dies nicht mehr enthalten. Wir begrüssen die Möglichkeit, Pufferstreifen mittels Neuansaat ökologisch aufwerten zu können. Diese Möglichkeit soll auch für Pufferstreifen entlang von Hecken und Waldrändern eingeführt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nach den Beurteilungskriterien zu Weiden gemäss der KVU-Liste der Kontrollpunkte zum Gewässerschutz in der Landwirtschaft.	Die vorgeschlagene Lockerung von Bestimmungen zur Bewirtschaftung im Gewässerraum, namentlich die Beweidung von Uferwiesen oder der Umbruch von Grünland, darf zu keinen Nachteilen für die Gewässer führen. Aus Sicht des Naturschutzes kann die Beweidung toleriert werden, wenn keine Zufütterung der Weidetiere stattfindet. Gewässerböschungen sind sehr empfindlich auf Trittschäden oder Übernutzung. Die Aspekte der konformen Nutzung gemäss Kontrollpunkt KVU-Liste sind strikt einzuhalten. Während der Phase des Grünlandumbruchs, der Neuansaat und des Auflaufens einer extensiven Wiese ist Oberflächenabschwemmung und Erosion mit PSM- und Nährstoffeintrag in die Gewässer zu verhindern.
Anhang 1 Ziff. 9.6 und 9.7	Unser Vorschlag für Art. 21 DZV ist im Wortlaut zu übernehmen.	Es braucht eine Differenzierung der Inventarflächen: Sinnvoll ist eine Pufferzone bei FMI, TWW und HMI. Dafür zuständig ist die kantonale Fachstelle für Naturschutz. Die Ausscheidung eines 6 m Pufferstreifens entlang von Inventarflächen ist eine materielle Änderung zur bisherigen Anforderung der DZV. Bisher war keine Minimalbreite festgelegt und es gab dafür keinen Kontrollpunkt. Grundsätzlich ist ein Pufferstreifen mit klarer Mindestbreite zu begrüssen, solange dies nur bei verbindlich ausgeschiedenen Inventaren erfolgt. Die verbindliche Ausscheidung der Inventare und eines Puffers liegt jedoch bei den Kantonen und muss mit der Gewährung des rechtlichen Gehörs für die Betroffenen verbunden sein. Dies stattdessen über die Direktzahlungen zu lösen ist rechtlich nicht haltbar. Dass Flächen in Pufferzonen zur Aufwertung umgebrochen werden dürfen, begrüssen wir.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 2 Ziff. 4.2a	Zustimmung	Wir verweisen auf unsere Bemerkungen zu Art. 47 Abs. 2 Bst. a
Anhang 4 Ziff. 2.1.1	Ziffer 2.1.1 ist wie folgt zu ändern: 2.1.1 Pro Hektare und Jahr ist eine Düngung mit maximal 30 kg verfügbarem Stickstoff zugelassen. Stickstoff darf nur in Form von Mist oder Kompost zugeführt werden. Sind auf dem gesamten Betrieb nur Vollgüllesysteme vorhanden, so ist verdünnte Vollgülle in kleiner Gabe (max. 15 kg verfügbarer Stickstoff pro ha und Gabe) zulässig, jedoch nicht vor dem ersten Schnitt. *Kalkdünger sind zulässig*.	Bezüglich des generellen Ausschlusses von Kalkdüngern sind zusätzliche Informationen notwendig: sind alle Kalkdünger gemahlen oder gekörnt amphibienschädlich? Im Jura zeigt sich, dass mit Meeralgenkalk die Erosion im Grünland reduziert werden kann, die Artenvielfalt stabilisiert werden kann und die Futtererträge auf tiefem Niveau stabil bleiben. Eine Regelung kann dann eingeführt werden, wenn wissenschaftliche Ergebnisse unter Abwägung aller Fakten (und Interessen) zur Verfügung stehen.
Anhang 4 Ziff. 7.1.2 und 7.1.4	Zustimmung	Aus landwirtschaftlicher Sicht stimmen wir der vorgeschlagenen Änderung ausdrücklich zu. Die Mähweidnutzung in rechtskräftig ausgeschiedenen Gewässerräumen war mit den bisherigen Vorgaben nicht möglich.
Anhang 4 Ziff. 7.1.2 und 7.1.4	Aus Sicht des Naturschutzes sind folgende Präzisierungen vorzunehmen, wenn die Bestimmung eingeführt wird: - Ergänzung der Mangel-Liste beim Gewässerschutz-Kontrollpunkt „Weide und Uferwiese“: „Weideübernutzung auf Pufferstreifen und im Gewässerraum (Schädigung der Böschung entlang der Gewässer).“ - Keine Zufütterung während dem Beweidungszeitraum. - Die Bestossung der Uferwiesen soll jeweils kurz (wenige Tage) sein. In grossflächigen Uferwiesen soll ein Umtriebsweidesystem angewandt werden. - Weidereste sind stehen zu lassen.	Aus Sicht des Naturschutzes schwächt die Zulassung einer Beweidung der Uferwiese die Biodiversitätswirkung der Uferwiese zusätzlich. Die Einführung führt zu einem administrativen Mehraufwand. Wird eine Mäh-Weide-Nutzung der Uferwiese zugelassen, so muss sichergestellt werden, dass der zusätzliche Nährstoffeintrag tief gehalten und keine Teilflächen übernutzt werden. Die Zufütterung während der Beweidungsphase sollte daher besser geregelt werden: Es darf nicht auf der Uferwiese und nicht im Stall zugefüttert werden, wenn die Weide zugänglich ist. Bei einer Zufütterung im Stall muss die Weide räumlich und zeitlich so abgetrennt sein, dass die Tiere im Stall koten. Die einzelnen Beweidungsphasen sollen kurz sein, um Schadstellen oder punktuelle Stellen mit

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Die Kontrollpunkte zur Weide in den Grundkontrollen Gewässerschutz muss erfüllt werden.	hohem Nährstoffeintrag zu vermeiden. Die Beweidung der Uferwiese muss in der Gewässerschutzkontrolle überprüft werden analog der Kontrolle der Weide. Es besteht die Gefahr, dass mit der Weidenutzung Böschungen geschädigt werden und somit Morast und Erosion entstehen. Mit den Kontrollpunkten wird kontrolliert, ob dies eintritt.
Anhang 4 Ziff. 11.1.2	Prüfung der Einführung einer neuen Ziffer 11.1.2a: *An geeigneten Standorten kann der Kanton eine Neuansaat des Saums auf Ackerfläche am gleichen Standort bewilligen.*	Für Buntbrachen wird die Neuansaat am gleichen Standort mit Anhang 4 Ziff. 8.1.3 gegeben. Die analoge Handhabung wäre auch bei Säumen auf Ackerfläche wünschenswert.
Anhang 4 Ziff. 12.1.5	Streichen. Der bisherige Text ist beizubehalten, unabhängig davon, ob Art. 115h und Anhang 4 Ziff. 12.2.5a eingeführt werden oder nicht.	Es ist unverständlich, warum in Qualitätsstufe I keine Distanz zwischen den einzelnen Bäumen mehr eingehalten werden muss, nicht mal diejenige der gängigen Lehrmittel, und nur in Qualitätsstufe II Vorgaben gemacht werden.
Anhang 4 Ziff. 12.1.8	Streichen	Auf diesen Flächen ist das Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln schon über andere Gesetze vorgeschriebene. Die Bestimmung ist überflüssig.
Anhang 4 Ziff. 12.2.5a	Streichen	Mit weiteren Regelungen dieser Art schafft man nur neue Probleme ohne einen zusätzlichen Nutzen. Die Bedingung für den Ersatz des wegfallenden Baumes könnten nicht erfüllbar werden. So würde sich bei einem wegfallenden Baum, welcher in Qualitätsstufe II zu ersetzen ist, die Frage stellen, ob dieser wieder an der gleichen Stelle platziert werden kann. Je nach Lage des Obstgartens ist ein Ersatz ausserhalb der bestehenden Grenzen aber auch nicht möglich. Wenn der Ersatz zugelassen wird, wann kommt die neue

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Regelung für bestehende Obstgarten zum Tragen? Angesichts der Problematik in der Umsetzung und des daraus resultierenden administrativen Aufwandes lehnen wir die fixe Festlegung der Baumabstände in Metern ab (welche im Grundsatz sehr zu begrüssen wäre). Wir haben in unserer kantonalen Anweisung im Minimum 6 m vorgegeben. Siehe dazu auch die Ausführungen zu Anhang 4 Ziff. 12.1.5, Art. 115h und allgemeine Bemerkungen.
Anhang 4a	Zustimmung	Die Präzisierungen sind zielführend und sinnvoll. Der Zeitpunkt erscheint uns geeignet, da ab 2024 die Anforderung an die 3.5 % Acker-BFF gilt.
Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.1	Ziffer 2.1 ist wie folgt zu ändern: Den Tieren ist wie folgt Auslauf zu gewähren: a. vom 1. Mai bis zum 31. Oktober in der Talzone und in der voralpinen Hügelzone, vom 15. Mai bis zum 15. Oktober in den Bergzonen 1 und 2, vom 1. Juni bis zum 30. September in den Bergzonen 3 und 4: an mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer Weide; b. vom 1. November bis zum 30. April in der Talzone und in der voralpinen Hügelzone, vom 15. Oktober bis zum 15. Mai in den Bergzonen 1 und 2, vom 1. Oktober bis zum 1. Juni in den Bergzonen 3 und 4: an mindestens 13 Tagen pro Monat auf einer Auslauffläche oder einer Weide.	Es ist eine klare Abstufung zu definieren, die mit den Vegetationszeiten korreliert. Die Anforderungen sollen messbar bzw. einfach kontrollierbar sein.
Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.5	Ziffer 2.5 ist wie folgt zu ändern: ~~*Während oder nach starkem Niederschlag*~~ *bei durchnässten Böden;*	Die aktuelle Regelung berücksichtigt die unterschiedlichen Bodenverhältnisse nicht. In einem wasserdurchlässigen Boden kann nach starkem Niederschlag bereits nach einem Tag die Beweidung fortgesetzt werden. In schweren tonhaltigen Böden muss mit der Wiederaufnahme der Weide länger zugewartet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 6 Bst. C Ziff. 2.2 dritter Satz	Streichen	Es macht keinen Sinn, Tiere auf die Weide zu lassen, wenn nicht genügend Gras vorhanden ist bzw. die Vegetationszeit noch nicht begonnen hat oder schon vorüber ist.
Anhang 7 Ziff. 1.6.3	Zustimmung	Der Zusatzbeitrag für die Umsetzung betrieblicher Massnahmen zum Schutz der Nutztiere vor Grossraubtieren auf Sömmerungsbetrieben ist wichtig für den Fortbestand der Alpwirtschaft und soll eingeführt werden
Anhang 7 Ziffer 2.1.1	Streichen	Die Anpassungen Basisbeitrag und Produktionserschwernisbeitrag ist abzulehnen. Bei einer Senkung des Basisbeitrags muss zwingend auch die Wirkung bezüglich Raufuttertierhaltung (Mindesttierbesatz) kompensiert werden. Die Koppelung der Grünlandflächenförderung an die Haltung von Raufutterverzehrern darf nicht aufgehoben werden. Grünlandflächen (auch BFF) ohne Futterverwertung ist bezüglich Foodwaste und Klimawirkung zu beachten. Mit betroffen ist auch die Kulturlandschaft und die Biodiversität, da unterbestossene Weiden längerfristig Problemflächen werden.
Anhang 7 Ziff. 2.1.2	Ziffer 2.1.2 ist wie folgt zu ändern: 2.1.2 Für die Dauergrünflächen, die als Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe a, b, c, d oder g bewirtschaftet werden, beträgt der Basisbeitrag ~~*300*~~ *450* Franken pro Hektare und Jahr.	Der Beitrag ist auf Fr. 450 anzusetzen, um die Beitragsreduktion bei QI zu kompensieren.
Anhang 7 Ziff. 3.1.1	Auf die Beitragskürzung ist zum jetzigen Zeitpunkt zu verzichten.	Biodiversitätsbeiträge der Qualitätsstufen QI und QII werden zusammen mit den Vernetzungsbeiträgen und teilweise auch mit den Landschaftsqualitätsbeiträgen als eine Einheit betrachtet. Wird nun die zugrundeliegende Beitragskomponente reduziert, ist der Beitrag für die BFF allenfalls nicht mehr attraktiv genug und wird aufgelöst, obwohl sie für die

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Vernetzung und die Umsetzung der ökologischen Infrastruktur eine grosse Bedeutung hat. Wir plädieren dafür, die Abstimmung der BFF QI/II-, Vernetzungs- und LQ-Beiträge auf 2026 eingehend zu prüfen und die Beiträge gezielter auf die Umsetzung der Umweltziele Landwirtschaft auszurichten. Unseres Erachtens ist dazu eine Stärkung der Vernetzungsbeiträge unabdingbar. Die Einführung eines finanziellen Anreizes wird erforderlich sein, um die BFF in den Schutz- und Vernetzungsgebieten der ökologischen Infrastruktur zu verdichten. Zu diesem Zweck soll per 2026 eine Verlagerung von den BFF QI in die Vernetzungsbeiträge vorgenommen werden. Wenn jetzt die Summe der Biodiversitätsbeiträge gekürzt wird, kann die erforderliche Umlagerung per 2026 nicht mehr vorgenommen werden. Für die Umsetzung der ökologischen Infrastruktur werden mehr Vernetzungs- und Biodiversitätsbeiträge erforderlich sein und nicht weniger. Zudem muss das Beitragssystem dynamischer gestaltet werden können, um gezielte Anreize setzen zu können. Bei einer Umlagerung der QI-Kürzungen auf die QII-Beiträge kann dem in diversen Studien ausgewiesenen Qualitätsmangel der QII-Flächen entgegengewirkt werden.
Anhang 7 Ziff. 3.1.1	Die Summe der Biodiversitätsbeiträge ist *nicht* zu vermindern. Entweder ist die bisherige Regelung beizubehalten oder die QI-Beiträge werden reduziert und die QII-Beiträge entsprechend erhöht (vgl. Vorschlag unten). Erhöhung des Beitrags für extensiv genutzte Weiden QII. Vorschlag für die Erhöhung der QII-Beiträge, sollte an der	Angesichts der anhaltenden Defizite im Bereich der Biodiversität, insbesondere bei Flächen mit Qualitätsstufe II (vgl. Ergebnisse ALL-EMA), dürfen die Anreize zur Biodiversitätsförderung nicht geschmälert werden. Die vorgesehenen Beitragskürzungen bei den Biodiversitätsförderflächen führen jedoch zu einer Schwächung des Anreizes der Biodiversitätsförderung. Im Vergleich zu den übrigen Direktzahlungen werden die Biodiversitätsbeiträge weniger attraktiv. Mit der zu-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Reduktion der QI-Beiträge festgehalten werden. 1.Extensiv genutzte Wiesen — QI, Fr./ha und Jahr — QII, Fr./ha und Jahr a. Talzone — 780 — ~~1920~~ 2220 b. Hügelzone — 560 — ~~1840~~ 2140 c. Bergzone I und II — 300 — ~~1700~~ 1900 d. Bergzone III und IV — 300 — ~~1100~~ 1250 3.wenig intensiv genutzte Wiesen — QI, Fr./ha und Jahr — QII, Fr./ha und Jahr a. Talzone — 300 — ~~1540~~ 1690 b. Hügelzone — 300 — ~~1470~~ 1620 c. Bergzone I und II — 300 — ~~1360~~ 1510 d. Bergzone III und IV — 300 — ~~1000~~ 1150 4.Extensive Weiden und Waldweiden — 300 — ~~700~~ 1000	sätzlichen Reduktion der VSB werden Biodiversitätsförderflächen im Verhältnis noch deutlich schlechter abgegolten. Bei einer Umlagerung der QI-Kürzungen auf die QII-Beiträge kann dem in diversen Studien ausgewiesenen Qualitätsmangel der QII-Flächen entgegengewirkt werden. Die vorgesehene Erhöhung der Beiträge für wenig intensiv genutzte Wiesen ist ungenügend, um in der Praxis einen Anreiz zu schaffen, wenig intensive Wiesen der Qualitätsstufe II zu erhalten und nicht als extensiv genutzte Wiesen anzumelden und zu bewirtschaften. Strukturreiche extensiv genutzte Weiden weisen eine sehr hohe Biodiversität auf. Der Anreiz über die Direktzahlungen ist jedoch schwach, weshalb der QII-Beitrag für extensiv genutzte Weiden auf Fr. 1000.- / ha zu erhöhen ist. In ausgeschiedenen Gewässerräumen müssen BFF angemeldet werden. Auf gewässernahen BFF ist es teilweise schwierig, QII zu erreichen. Werden die QI-Beiträge reduziert, werden die wertvolleren BFF-Typen in ihrer Attraktivität geschmälert. Es müssen daher zeitnah attraktive Möglichkeiten geschaffen werden, die Biodiversität entlang von Gewässern standortgerecht zu fördern. Siehe dazu auch Antrag zu Art. 16 LBV.
Anhang 7 Ziff. 3.1.1 Ziff. 1	Ablehnung	Die massive Kürzung der QI-Beiträge ist ein falsches Signal. Gerade in den Tal- und Hügelzonen wäre es wichtig, dass zumindest Flächen der QI angemeldet werden. Die Betriebe werden lieber intensiv bewirtschaften, wenn der finanzielle Anreiz für QI so tief ist. Gleichzeitig ist das Potential für QII kaum vorhanden. Es besteht die Gefahr für weitere Intensivierung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
		Eine Kürzung der BFF-Beiträge setzt grundsätzlich das falsche Signal. Die Unruhe wegen der 3.5 % BFF in der Ackerfläche ist schon sehr gross. Die Beiträge sind natürlich ein Entscheidungskriterium, welche Flächen in der Nutzung geändert werden. Da sind Veränderungen im aktuellen Zeitpunkt nicht richtig.	
Anhang 7 Ziff. 3.1.1 Ziff. 3	Zustimmung	Die Erhöhung der Beiträge QII wird begrüsst. Wenig intensiv genutzte Wiesen werden kaum noch gemeldet. Der höhere Anreiz schafft hier möglicherweise eine vermehrte Anmeldung.	
Anhang 7 Ziff. 3.1.1 Ziffer 1, 3, 4 und 11	Streichen	Auf die Änderung der Beitragssätze ist zu verzichten. In allen Zonen nur um Fr. 150 senken, um die Differenz zwischen Berg- und Talgebiet nicht noch mehr zu vergrössern. Gemäss erläuterndem Bericht soll der Beitrag für extensive Wiesen in der Talzone und in der VHZ um Fr. 300 gesenkt werden. Die Anforderung von 3.5 % BFF auf Ackerland wird die Fläche extensiver Wiesen noch mehr reduzieren. Gleichzeitig müssen alle Kantone auf Anordnung des Bundes die ökologische Infrastruktur umsetzen. Diese wird weitere extensive Flächen beanspruchen.	
Anhang 7 Ziff. 3.2.1 Bst. a	Zustimmung		
Anhang 7 Ziff. 5.5 Neue Produktionssysteme für Obstbau (Nachhaltigkeit Früchte)	Ziffer 5.5 ist wie folgt zu ändern: *Neue Massnahme für den Obstanbau:* • *Die Umsetzung der Branchenlösung „Nachhaltigkeit Früchte“ wird als Produktionssystem anerkannt und kann eine Finanzierung nach sich ziehen.* • *Höhe des Beitrags pro Jahr: CHF 1'000.-/ha* • *Verpflichtungsdauer 2 Jahre*	Die verschiedenen Produktionssysteme, die vom BLW und den Behörden vorgestellt wurden, bieten ausser bei den Herbiziden keine Anreize für Veränderungen. Die freiwillige Teilnahme an der Branchenlösung „Nachhaltigkeit Früchte“ ermöglicht es Obstbaubetrieben, die Risiken von Pflanzenschutzmitteln zu reduzieren und damit auf dem ganzen Betrieb zu mehr Nachhaltigkeit beizutragen.	**v**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	• *Voraussetzung: Anerkennung als ÖLN und NHF-Betrieb.* • *Beitrag pro ha teilnehmende Fläche für Kernobst, Steinobst und Beeren.* • *Durchführung der Kontrollen (Visuelle NHF-Kontrolle und Aufzeichnung) keine zusätzlichen Kosten für den Bund.*	
Anhang 7 Ziff. 5.8.1	Ziffer 5.8.1 ist wie folgt zu ändern: a. 2. für die übrigen Hauptkulturen auf offener Ackerfläche: ~~*200*~~ *250* Fr. b. für Reben, *Obst- und Strauchbeerenkulturen :* ~~*600*~~ *1000* Fr.	Dieser Beitrag existiert kaum ein Jahr und soll schon gesenkt werden. Das ist unglaubwürdig und kann nicht verständlich kommuniziert werden. Obst- und Strauchbeerenkulturen ergänzen. Beitragssatz aus bestehender DZV, Anhang 7 Ziff. 5.8.1 übernehmen.
Anhang 7 Ziff. 5.12.1	Streichen	Wir lehnen die Kürzung der BTS-Beiträge ausdrücklich ab. Das läuft entgegen die Erwartungen der Gesellschaft, die erst kürzlich die Massentierhaltungsinitiative im Vertrauen auf die aktuelle Politik abgelehnt hat. In den vergangenen Jahren wurde auf der Seite der Landwirtschaftsbetriebe viel in das Tierwohl investiert, wobei die BTS-Beiträge ein wichtiger Anreiz sind. Die Reduktion der Beiträge verfälschen die Amortisationsplanung der bereits realisierten Projekte und verringern den Anreiz, weiter in BTS-Systeme zu investieren. Die Strukturverbesserungsbeiträge bleiben im kommenden Jahr unverändert, wodurch dieses Argument nicht stichhaltig ist. Die BTS-Beiträge sind nicht für die Errichtung der Gebäude gedacht, sondern für deren Betrieb. So werden beispielsweise der zusätzliche Strohbedarf oder die Mehrarbeit abgegolten. Der BTS-Beitrag ist eine klare Massnahme, welche einfach zu kontrollieren ist und erwiesenermassen eine positive Wirkung hat. Die

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Einsparungen sind besser bei Beiträgen zu suchen, bei welchen bekannterweise grosse Summen ausbezahlt werden, ohne dass diese wirklich kontrollierbar sind.
Anhang 7 Ziff. 5.13.1	Streichen	Den Beitrag gibt es noch nicht, umstritten ist er ohnehin und schon soll der Beitragssatz gekürzt werden. Kommt hinzu, dass die längere Nutzungsdauer von Kühen in der Klimastrategie des BLW eine eher wirkungsvolle Massnahme ist. Die Kürzung eines Beitrages um die Hälfte zwischen dem Beschluss, den Beitrag einzuführen, und dem ersten Umsetzungsjahr ist nicht erklärbar. Die Arbeit der Beratung und der Vollzugsstellen wird durch solche Übungen diskreditiert.
Anhang 8 Ziff. 3.4	Zustimmung	
Anhang 8 Ziff. 3.5	Zustimmung	
Anhang 8 Ziff. 3.7.4 Bst. i	Zustimmung	
Anhang 8 Ziff. 3.7.6	Zustimmung	
Anhang 8 Ziff. 3.7a.1	Ziffer 3.7a.1 ist wie folgt zu präzisieren: Im ersten Wiederholungsfall werden die Kürzungen verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall ist ein Beitragsausschluss die Folge.	Auch beim Zusatzbeitrag sollen in Bezug auf den zweiten Wiederholungsfall die gleichen Regeln für die Kürzungen gelten wie bei den Bewirtschaftungsanforderungen für Schafweiden mit ständiger Behirtung oder Umtriebsweide (Ziff. 3.7.1). Wenn ein Sömmerungs- oder Gemeinschaftsbetrieb wiederholt die Herdenschutzmassnahmen nicht umsetzt, soll er von diesem Zusatzbeitrag ausgeschlossen werden können. Für solche Fälle müssen die Vollzugsstellen griffige Massnahmen erhalten.
Anhang 8 Ziff. 3.8.1	Die Kürzungen sind wie folgt anzupassen: c. QII: Nichteinhaltung der Voraussetzungen zum Mulchen	Ein Mangel beim Mulchen zur Weidepflege und zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen sowie zur Entbuschung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	zur Weidepflege und zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen (Art. 29 Abs. 4, Art. 58 Abs. 7), *200 % der QII Beiträge der betroffenen Teilfläche* d. QII: Mulchen zur Entbuschung ohne Bewilligung; Nichteinhaltung der Auflagen der Bewilligung zum Mulchen zur Entbuschung (Art. 29 Abs. 6, Art. 58 Abs. 7), *200 % der QII Beiträge der betroffenen Teilfläche*	wird doppelt gekürzt, einerseits beim Sömmerungsbeitrag (Anhang 8 Ziff. 3.6.3 lit. r und s), andererseits über die BFF-Beiträge in Anhang 8 Ziff. 3.8.2. Beim Mulchen zur Weidepflege und zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen sowie zur Entbuschung werden im Normalfall nur Teilflächen des Alpperimeters bearbeitet. Bei einem Vergehen ist somit auch nur diese Teilfläche betroffen. Die Kürzung der gesamten BFF QII Beiträge als Folge eines Vergehens auf einer Teilfläche wird vor einem Gericht kaum standhalten. Die Kürzungen der BFF QII Beiträge sollen analog Anhang 8 Ziffer 3.8.1 lit. b umgesetzt werden. In Abweichung zu dieser Ziffer soll der Beitrag auf der betroffenen Teilfläche um 200 % gekürzt werden.

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüssen die Teilrevision dieser noch jungen Verordnung aufgrund der gemachten Praxiserfahrungen. Allerdings erscheint sie uns zu wenig mutig. Die Vereinfachung der Typologie und die Integration der Projekttypen aus dem AgriQnet-Pilotprojekt erscheinen uns richtig. Besonders zu begrüssen ist die Aufgabe des zu restriktiven Kriteriums des Modellcharakters. Stattdessen soll der Wettbewerb der Ideen gefördert werden. Diesen Schritt erwarten wir gerade auch für die Projekte des Typs „Realisierung neuer Projektideen, einschliesslich der Entwicklung von Prototypen". Dieser Projekttyp erscheint uns besonders geeignet, den Wettbewerb der Ideen in Schwung zu bringen. Das wird nicht gelingen, solange am restriktiven Kriterium des Modellcharakters festgehalten wird. Aus der landwirtschaftlichen Beratung ist das Phänomen der Pioniere und Nachahmer schon lange bekannt. Trotz besserer Ausbildung und Kenntnisse bei allen Betriebsleitenden, ist das Verhalten der Meinungsführer nach wie vor ein entscheidendes Element für die rasche Verbreitung neuer Ideen und Praktiken. Gerade die relativ niederschwelligen Projekte des Typs „Realisierung neuer Projektideen, einschliesslich der Entwicklung von Prototypen" erscheinen uns dafür besonders geeignet. Die Berichterstattung für mehrjährige Projekte muss vereinfacht werden. Die Projekte dauern maximal 4 Jahre. Da muss der Aufwand in engen Grenzen bleiben. Eine gangbare Lösung wäre, die Berichterstattung in der Beitragsverfügung des BLW situativ pro Projekt festzulegen. In der gleichen Verfügung sollte auch der Beitrag des Projektes zur Wissensvermittlung situativ pro Projekt geregelt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art 2	Produktentwicklungen und Anbauversuche zulassen (nicht von der Finanzierung ausschliessen).	Es ist nicht verständlich und nicht zielführend, dass diese Entwicklungen und Versuche ausgeschlossen werden (ausser „kleine" Versuche). Oft entstehen neue Geschäftsmodelle durch erste Produkte und erste Versuche.
Art. 5 Abs. 1 Bst. a	Auf das Kriterium des Modellcharakters ist zu verzichten.	Die Projekte des Typs „Realisierung neuer Projektideen, einschliesslich der Entwicklung von Prototypen" erscheint uns besonders geeignet, den Wettbewerb der Ideen in Schwung zu bringen. Das wird nicht gelingen, solange am Kriterium des Modellcharakters festgehalten wird. Es ist zu restriktiv. Aus der landwirtschaftlichen Beratung ist das Phänomen der Pioniere und Nachahmer schon lange bekannt. Trotz besserer Ausbildung und Kenntnisse bei allen Betriebsleitenden,

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		ist das Verhalten der Meinungsführer nach wie vor ein entscheidendes Element für die rasche Verbreitung neuer Ideen und Praktiken. Gerade die relativ niederschwelligen Projekte des Typs „Realisierung neuer Projektideen, einschliesslich der Entwicklung von Prototypen“ erscheinen uns dafür besonders geeignet.
Art 10	Der Inhalt der Verordnung sollte attraktiv kommuniziert werden. Ein Kommunikationsplan wird erarbeitet und umgesetzt.	Berichterstattung und Kommunikation wird geregelt in Artikel 10, aber erst NACH Abschluss der Projekte. Es sollte eine vorgängige Kommunikation stattfinden, damit diese Verordnung bekannter wird. Es sollte in Fachzeitschriften, an Veranstaltungen und in den neuen Medien dafür geworben werden, damit alle Interessenten erreicht werden. Gutes Beispiel war die Objektfinanzierung des SBFI bei den Vorbereitungskursen. Mittels eines Kommunikationskonzeptes konnten die Zielgruppen klar erreicht werden.
Art. 10 Abs. 1	Absatz 1 ist wie folgt zu ändern: [1] Die Trägerschaft muss dem BLW nach Ablauf der Unterstützungsperiode einen Schlussbericht und eine Schlussabrechnung einreichen. ~~*Bei mehrjährigen Vorhaben nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a und b muss sie zudem periodisch einen Zwischenbericht und eine Zwischenabrechnung einreichen. Es sind die Vorgaben des BLW einzuhalten.*~~	Die Berichterstattung für mehrjährige Projekte muss vereinfacht werden. Die Projekte dauern maximal 4 Jahre. Da muss sich der Aufwand in engen Grenzen halten. Eine gangbare Lösung wäre, die Berichterstattung in der Beitragsverfügung des BLW situativ pro Projekt festzulegen. In der gleichen Verfügung sollte auch der Beitrag des Projektes zur Wissensvermittlung situativ pro Projekt geregelt werden.
Art. 10 Abs. 2 Bst. d (neu)	Es ist ein neuer Bst. d einzufügen: d. Art und Umfang von Zwischenberichten und Zwischenabrechnungen bei mehrjährigen Vorhaben nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a und b. Diese Berichterstattung ist einfach zu halten.	Die Berichterstattung für mehrjährige Projekte muss vereinfacht werden. Die Projekte dauern maximal 4 Jahre. Da muss sich der Aufwand in engen Grenzen halten. Eine gangbare Lösung wäre, die Berichterstattung in der Beitragsverfügung des BLW situativ pro Projekt festzulegen. In der gleichen Verfügung sollte auch der Beitrag des Projektes zur Wissensvermittlung situativ pro Projekt geregelt werden.

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Bedingt durch die Knappheit von Energie sollten alle Möglichkeiten zur Energieerzeugung ausgeschöpft werden. Neben Biogasanlagen ist die Photovoltaik eine weitere Möglichkeit für die Landwirtschaft, einen Beitrag zu leisten und zusätzliches Einkommen zu generieren. Die Möglichkeit, unter bestimmten Bedingungen für Solaranlagen auf der LN auch Direktzahlungen zu erhalten, wird daher ausdrücklich begrüsst. Innovationen sollen nicht durch den Ausschluss von Direktzahlungen bestraft werden. Mit der Pflicht zur Erfassung auch der nicht angestammten Flächen im Ausland (Art. 17 Abs. 4) wird eine Lücke im Recht geschlossen. Dies ist notwendig, damit insbesondere bei Herkunftsangaben z.B. für Labelprodukte die Rechtssicherheit verbessert wird. Für die betroffenen Kantone besteht kein Mehraufwand, da sie diese Flächen bereits führen. Diese Flächen sind Teil der Nutzfläche eines Betriebes und für die gesamtbetriebliche Beurteilung von z. B. Nährstoffbilanzen, der Anwendung von PSM, der Hofdüngerausbringung zwingend notwendig.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 16 Abs. 5	Absatz 5 ist wie folgt zu ändern und zu ergänzen: [5] Flächen mit Solaranlagen zählen zur landwirtschaftlichen Nutzfläche, wenn: a. die Solaranlagen eine der Voraussetzungen nach Artikel 32c Absatz 1 Buchstabe *a und* c der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 erfüllen; und b. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nachweist, dass: 1. es sich um eigene oder mit schriftlichem Vertrag gepachtete Flächen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a, d oder e handelt; 2. für die Solaranlagen rechtskräftige Baubewilligungen vorliegen; und 3. *Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin der landwirtschaftlichen Nutzfläche auch das wirtschaftliche Risiko der Solaranlage trägt.*	Diese Änderung wird angesichts der bestehenden Energieknappheit begrüsst. Landwirtinnen und Landwirte sollen bezüglich errichteter Solaranlagen nicht durch die DZV benachteiligt werden. Die Argumentation des BLW kann nachvollzogen werden und wird unterstützt. Durch innovative Technologien können mittels Agro-Photovoltaik Synergien sowohl für die landwirtschaftliche Produktion, als auch für den landwirtschaftlichen Ertrag generiert werden. Zu Bst. a: Der Verweis auf Buchstabe a ist wichtig, da auch für Agri-PV gelten soll, dass sie eine optische Einheit mit Bauten oder Anlagen bilden, die voraussichtlich längerfristig rechtmässig bestehen. Zu Bst. b Ziff. 3: Soll die Solaranlage einen positiven Beitrag zur darunterliegenden bzw. von ihr überdachten landwirtschaftlichen Kultur haben, so muss die Führung der Kultur und die Steigerung der Solaranlage in der Hand des Bewirtschafters liegen. Nur er kann in den konkreten Umständen die notwendigen Optimierungen zwischen dem Pflanzenbau

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		und der Stromproduktion vornehmen. Folglich muss der Bewirtschafter das wirtschaftliche Risiko der Solaranlage tragen.
Art. 16 Abs. 6 (neu)	Es ist ein neuer Absatz 6 einzuführen, wonach Flächen mit Pflegecharakter unter definierten Bedingungen zur landwirtschaftlichen Nutzfläche zählen können.	Analog zu den Solaranlagen soll die Hauptzweckbestimmung der landwirtschaftlichen Nutzung den aktuellen Herausforderungen im Bereich Klima- und Umweltschutz angepasst werden. Die Pflege von naturschutzrelevanten Flächen ist ein etabliertes Koppelprodukt der landwirtschaftlichen Produktion. Die erforderlichen Entwicklungen zur Aufwertung und Pflege von Lebensräumen wie beispielsweise durch den Biber geschaffene, dynamische und häufig überschwemmte Lebensräume (auch ausserhalb des Gewässerraums) oder generell strukturreiche Gewässerräume erfordern eine enge Zusammenarbeit mit der Landwirtschaft und bieten eine Vielzahl an Synergien (Bsp. ökologischer Ausgleich am richtigen Standort, anrechenbar an ÖLN Anforderungen). Der aktuelle Ausschluss aus der LN wirkt stark hemmend bei der Realisierung von zielführenden Projekten. Ein Vorschlag der Bedingungen soll breit abgestützt definiert werden.
Art. 17	Zustimmung	Die nichtangestammten Flächen im Ausland müssen auch erfasst werden. Sie sind schliesslich Teil der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebes und für eine gesamtbetriebliche Betrachtung unabdingbar.

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die geltende PGesV ist die totalrevidierte Fassung einer Vorgängerverordnung und erst seit 01.01.2020 in Kraft. Wir begrüssen, dass die bisherigen Erfahrungen ausgewertet wurden und erkannte Verbesserungspotenziale rasch umgesetzt werden.

Wir begrüssen speziell die Möglichkeit für die kantonalen Pflanzengesundheitsdienste, künftig im Bedarfsfall auch die vorsorgliche Vernichtung fraglicher Ware anordnen zu können. Es handelt sich hier um eine wichtige und verhältnismässige Massnahme zur Verhinderung der Einschleppung und Ausbreitung von Quarantäneorganismen. Allerdings müssen die Kriterien, die zur Ergreifung dieser Massnahme berechtigen, präzisiert werden, damit die Massnahme vor Gericht auch standhält. Ansonsten würde die anordnende Behörde schadenersatzpflichtig, was die Hürde für die Anordnung der vorsorglichen Vernichtung massiv erhöht.

Die Gefährlichkeit von Ambrosia artemisiifolia (Aufrechtes Traubenkraut) für die menschliche Gesundheit ist bekannt. Eine Bekämpfung ist darum sinnvoll. Diese soll schweizweit einheitlich sein. Die amtliche Überwachung und Bekämpfung von Ambrosia, wie auch von anderen Schadorganismen, welche die Kriterien als „besonders gefährlich“ i.S. der PGesV nicht erfüllen, ist nicht in der PGesV zu regeln. Es braucht dafür eine eigene gesetzliche Grundlage im Umweltschutzgesetz.

Die Kantone warten ungeduldig auf diese neue gesetzliche Grundlage. Denn gestützt darauf könnten endlich landesweit wirksame amtliche Bekämpfungsmassnahmen gegen gebietsfremde, invasive Arten ergriffen werden, die zwar den Status „besonders gefährlich“ i.S. der PGESV nicht erfüllen, aber dennoch die Umwelt oder den Menschen gefährden.

Die Bekämpfung von Ambrosia wurde nur deshalb in der PGesV geregelt, weil eine ähnliche Regelung im Umweltrecht fehlte und immer noch fehlt. Die Regelungen zu Ambrosia in der PGesV sind daher weiterhin als Übergangslösung zu betrachten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 110 Abs. 4		Die Kantone warten ungeduldig auf diese neue gesetzliche Grundlage. Denn gestützt darauf könnte endlich landesweit wirksame amtliche Bekämpfungsmassnahmen gegen gebietsfremde, invasive Arten ergriffen werden, die zwar den Status „besonders gefährlich“ i.S. der PGESV nicht erfüllen, aber dennoch die Umwelt oder den Menschen gefährden.

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir weisen darauf hin, dass die aufgrund der Anpassung an die EU eingeführten neuen Bezeichnungen der Dünger in anderen Vollzugsbereichen Eingang finden müssen. Zu nennen sind insbesondere die Nährstoffbilanz für landwirtschaftliche Betriebe sowie die aktuell stattfindenden Arbeiten des Vereins eCH, der sich mit der Normierung und Standardisierung landwirtschaftlicher Daten befasst. Diese Arbeiten stehen vordergründig mit der Applikation digiFlux des BLW in Zusammenhang, bilden jedoch die Basis für einen grossen Schritt in Richtung Digitalisierung der gesamten Branche. Aktuell hat die Arbeitsgruppe „Betriebsmittel“ der eCH-Fachgruppe „Agrardaten zwecks Projekt digiFlux“ einen Entwurf der Datenelemente erstellt und bat um ein Review. Dieses lief bis 20. Februar 2023. Wir erwarten, dass die Änderungen aus der Revision der Dünger-Verordnung in die Arbeiten der eCH-Fachgruppe einfliessen und das BLW dies sicherstellt.
Offenbar werden vermehrt Dünger zu Pflanzenschutzzwecken eingesetzt, z.B. Spurennährstoffdünger mit Kupfer, Biostimulans, etc. was etwa im Extenso-Anbau beobachtet werden kann. Das Zulassungsverfahren für Dünger ist viel einfacher als für Pflanzenschutzmittel. Ersteres sollte nicht zur „Umgehung“ des Letzteren genutzt werden können. Entsprechend ist hier Koordination angezeigt.

Wir begrüssen die Übernahme der Verordnung (EU) 2019/1009. Die mit den Anpassungen an die neue EU-Verordnung einhergehende Harmonisierung bringt Vereinfachungen für die Betriebe (Zulassung, Inverkehrbringen) wie auch für den Vollzug. Das angepasste Verordnungsrecht ist kompakter strukturiert im Vergleich mit den heutigen zwei Verordnungen, deren Regelungsbereiche sich teilweise überschneiden. Zudem erlaubt die Übernahme der Verordnung (EU) 2019/1009 auch eine Ausweitung der Regulierung auf weitere Produkte, die im bisherigen Düngerrecht nicht oder nicht klar geregelt sind.

Die Höchstwerte für bestimmte Schadstoffe in der EU sind bedeutend höher als die in der Schweiz geltenden Höchstwerte. Die Schweiz stellt keine Dünger her und in der Vergangenheit wurden Düngerimporte durch die in der Schweiz geltenden Grenzwerte erschwert oder verunmöglicht. Wir begrüssen zwar, dass die in der Schweiz geltenden Qualitätsanforderungen bezüglich Schadstoffe beibehalten werden und durch Grenzwerte für weitere Stoffe gemäss der Verordnung (EU) 2019/1009 sowie EU-Grenzwerte für Krankheitserreger für verschiedene PFC ergänzt werden. Dies sollte aber nur unter der Bedingung erfolgen, dass keine Handelshemmnisse geschaffen werden und die Landesversorgung mit Düngern gewährleistet ist.

Auch die Ausweitung der Meldepflicht ins Produktregister Chemikalien (RPC) auf alle Dünger (mit Ausnahme der im ISLV registrierten), die Aufnahme von bisher nicht klar geregelten Kultursubstraten mit zugehörigen Qualitätsanforderungen, sowie die klare Definition von Biostimulanzien werden ausdrücklich begrüsst.

Dünger unterstehen bezüglich der produkterechtlichen Anforderungen der Chemikaliengesetzgebung. Deshalb ist es wichtig, dass die Begriffe im Düngerrecht mit den Definitionen der Chemikaliengesetzgebung konsistent sind. Begriffe wie die „Herstellerin“ oder das „Inverkehrbringen“ dürfen auf keinen Fall in der Düngerverordnung, die sich auf die Chemikaliengesetzgebung stützt, anders definiert werden als in der Chemikalienverordnung. Der Verordnungsentwurf ist diesbezüglich grundlegend und gründlich zu überarbeiten.

Im Zuge der Anpassungen an die Verordnung (EU) 2019/1009 werden auch die allgemeinen und produktspezifischen Kennzeichnungsanforderungen übernommen. Wir begrüssen grundsätzlich die vorgesehenen detailliert angegebenen Kennzeichnungsvorschriften. Eine Neuauflage der Wegleitung „Kennzeichnung von Düngern“ durch das BLW wie auch Inverkehrbringer ist aber dringend erforderlich.

Die Aufnahme von Produkten ohne signifikante Nährstoffgehalte mit einer Auslobung einer günstigen Wirkung auf Pflanzen als bewilligungspflichtige PFC 103 (Sonstige Dünger) wird grundsätzlich begrüsst. Das Inverkehrbringen von Produkten, die mit bestimmten Wirkungen beworben werden, ohne diese dokumentieren zu müssen, widerspricht jedoch dem Grundsatz, dass Anpreisungen keine potenziell irreführenden Angaben enthalten dürfen. Deshalb muss

der als „Kann“-Formulierung vorgeschlagene Hinweis auf der Etikette, dass die Wirksamkeit nicht überprüft wurde, als verpflichtende Vorschrift formuliert werden.

Dünger werden direkt in die Umwelt ausgebracht und sind entsprechend primär den Umgangsvorschriften nach Umweltschutzgesetz unterstellt. Eine nicht fachgerechte Entsorgung ist mit Risiken für die Umwelt verbunden. Deshalb ist bei den Kennzeichnungsvorschriften der allgemeine Entsorgungshinweis (Hinweis zur Unschädlichmachung und Beseitigung) wieder in die neue Düngerverordnung aufzunehmen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Artikel 2	Die Begriffsdefinitionen im vorliegenden Entwurf sind umfassend zu überarbeiten mit dem Ziel, eine möglichst grosse Übereinstimmung mit den Definitionen des für Dünger mitgeltenden Chemikalienrechts und eine klarere Zuordnung der einzelnen Akteure zu ihren Pflichten zu erreichen. In der Folge sind diverse Artikel entsprechend anzupassen (siehe insbesondere auch Anträge zu den Artikeln 3 bis 5, 9 und 31).	Die eindeutige und präzise Definition der Akteure ist im Hinblick auf die Zuordnung ihrer Pflichten zentral. Im vorliegenden Entwurf ergeben sich diverse Unklarheiten. Mehrere Pflichten sind nach unserem Verständnis, insbesondere wegen der unkonventionellen Definition des Akteurs des „Inverkehrbringers“, nicht korrekt zugordnet.
Artikel 3 bis 5	Dieses Kapitel ist nach der Überarbeitung der Begriffsdefinitionen für die Akteure (Art. 2) entsprechend nachzuführen. Bei der Formulierung der Pflichten der Akteure sind Formulierungen analog zu Artikel 2, die deren Begriffsdefinition betreffen, zu streichen.	Wir begrüssen grundsätzlich die Absicht, die Pflichten der Akteure zentral zusammenzufassen und explizit aufzuführen. Aufgrund der Überarbeitung der Begriffe in Artikel 2 werden jedoch Anpassungen erforderlich. Es ist verwirrend, wenn bei den Pflichten der Akteure nochmals Definitionen im Sinn von Artikel 2 eingearbeitet werden. Ausserdem besteht das Risiko von Inkonsistenzen.
Artikel 3 bis 5	Die Pflichten der Akteure sind um Nachmarktpflichten im Fall von Hinweisen auf Nichtkonformität im Sinn der VO (EU) 2019/1009 zu ergänzen (Art. 6 Abs. (8), Art. 8 Abs. (7)	Der vorliegende Entwurf der Düngerverordnung beabsichtigt eine Annäherung an die europäischen Regelungen für Dünger nach der VO (EU) 2019/1009. Er übernimmt aber wich-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	bzw. Art. 9 Abs. (4) der EU- Verordnung).	tige Aspekte der EU-Verordnung nicht. Zur Sicherstellung eines vergleichbaren Sicherheitsniveaus sind auch die wichtigsten entsprechenden Instrumente zu übernehmen.
Art. 5bis (neu)	Es ist ein zusätzlicher Artikel im 2. Kapitel, Art. 5bis (neu) aufzunehmen: *Herstellerinnen, Händlerinnen, Importeurinnen von Düngern müssen über mindestens fünf Jahre Aufzeichnungen über die Dünger führen, die sie herstellen, einführen, lagern oder in Verkehr bringen.*	Diese Bestimmung erlaubt die Rückverfolgbarkeit von Düngern oder gewisser Chargen im Fall von Nichtkonformität. Sie orientiert sich am entsprechenden Art. 62 der Pflanzenschutzmittelverordnung.
Art. 9 Abs. 2	Absatz 2 ist wie folgt zu ergänzen: [2] Dünger dürfen nur in Verkehr gebracht *oder importiert* werden, wenn die Qualitätsanforderungen nach Anhang 2.6 der ChemRRV betreffend Schadstoffe und inerte Fremdstoffe erfüllt sind.	Diese Anforderung muss unabhängig davon gelten, ob der Dünger im Sinn der Definition nach Art. 2 lit. f in Verkehr gebracht wird. Insbesondere bei Düngern, die zum Eigengebrauch importiert werden, ist es wichtig, dass die Anforderungen der ChemRRV eingehalten werden.
Art. 9 Abs. 3	Absatz 3 ist wie folgt zu ändern und zu ergänzen: [3] Düngern dürfen weder Pflanzenschutzmittel *oder Wirkstoffe mit einer entsprechenden Funktion,* Klärschlamm, ~~*Stoffe*~~ *Materialien,* die Arzneimittel enthalten, oder Bestandteile von Ricinus communis beigegeben werden.	Es ist zu erwarten, dass Zusätze zur Erzielung von unzulässigen Wirkungen im Sinn von Pflanzenschutzmitteln nicht in erster Linie als fertige Pflanzenschutzmittel, sondern in Form von Wirkstoffen mit den entsprechenden Wirkungen zu Düngern zugegeben werden. Die Ergänzung entspricht sinngemäss dem Artikel 5a der VO (EU) 2019/1009. Im chemikalienrechtlichen Sinn sind Stoffe einzelne Substanzen. Die vorliegende Formulierung ist deshalb nicht sinnvoll. Es wird stattdessen der Oberbegriff Materialien vorgeschlagen, der alle Arten von Stoffen und Gemischen umfasst, die Arzneimittel enthalten könnten.
Art. 9 Abs. 6		Die Beschränkung für Phosphonate wird begrüsst.
Art. 15		Die Registrierungspflicht aller nicht bewilligungspflichtigen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Dünger im Produktregister (RPC) wird begrüsst.
Art. 16		Die Pflicht zur Nacherfassung von Änderungen im Produktregister (RPC) sowie das Erlöschen der Registrierung bei nicht gemeldeten Änderungen werden begrüsst.
Art. 17 lit. b	In lit. b ist der Begriff „Zwischenstelle“ klar zu definieren.	Der neue Begriff „Zwischenstelle“ muss erläutert oder definiert sein, damit klar ist, was bezüglich der Befreiung von der Registrierpflicht gilt.
Art. 18 Abs. 2	Absatz 2 ist wie folgt zu ergänzen: [2] Sie muss spätestens bis vier Wochen nach der *erstmaligen* Inverkehrbringung *oder Einfuhr* erfolgen.	In Übereinstimmung mit der Meldepflicht nach der Chemikalienverordnung (Art. 48 ChemV) sollte vom erstmaligen Inverkehrbringen gesprochen werden. Hier sind auch die registrierungspflichten Einfuhren zu erwähnen.
Art. 25 Abs. 7	Die Angabe „geringe Mengen“ ist zu präzisieren.	Es wird vorgeschlagen, eine Mengenschwelle im Bewilligungsgesuch anzugeben.
Art. 30 Abs. 2	Die Lagerung von Hof- und Recyclingdünger darf nicht zu einer übermässigen Emission klimaschädlicher Gase führen.	Bei der Lagerung von Hof- und insbesondere Recyclingdünger besteht ein Potenzial für die Freisetzung von klimaschädlichen Gasen. Dem ist durch eine möglichst vollständige Vergärung entgegenzuwirken. Der Cercle Air hat dazu eine entsprechende Vollzugsempfehlung erarbeitet. In der Realität wird bei vielen Vergärungsanlagen Gärgut als Recyclingdünger abgegeben, das weiterhin erhebliche Mengen z.B. an Methan emittiert. Es fehlen griffige Bestimmungen auf Verordnungsebene, die hier mittels Qualitätsanforderungen unerwünschte Emissionen vermeiden.
Art. 31 Abs. 1	Absatz 1 ist wie folgt zu präzisieren: [1] Dünger sind *von der Herstellerin oder Importeurin vor dem Inverkehrbringen* gemäss den Anforderungen in Anhang 3	Es ist klarzustellen, wer für die Kennzeichnung verantwortlich ist und dass Dünger erst eine Kennzeichnung benötigen, wenn sie abgegeben werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	zu kennzeichnen.	
Art. 31 Abs. 2	Der Begriff „Inverkehrbringer“ ist zu ersetzen: [2] Die ~~*Inverkehrbringer*~~ *Hersteller oder Importeure* geben ihren Namen, […]	Die Verantwortung für die rechtskonforme Kennzeichnung ist gemäss Verordnungsentwurf entweder beim Hersteller oder beim Importeur. Deshalb müssen deren Angaben deklariert werden.
Art. 38 Abs. 2	Absatz 2 ist wie folgt zu ergänzen: [2] Das BLW und die Anmelde- sowie die Beurteilungsstellen im Sinne der ChemV34 stellen einander *und den kantonalen Vollzugsbehörden*, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben […]	Auch die kantonalen Vollzugsbehörden sind für die Wahrnehmung ihrer Vollzugsaufgaben auf Angaben der involvierten Bundesbehörden angewiesen. Dazu gehören insbesondere die Angaben über die Registrierungen und Zulassungen von Düngern.
Art. 44 Abs. 1	Die Übergangsfrist in Absatz 1 ist wie folgt zu ändern: [1] Dünger, die vor dem 1. Januar 2024 nicht meldepflichtig waren, müssen bis zum 31. Dezember ~~*2024*~~ *2025* nach den neuen Bestimmungen … registriert werden	Die vorgeschlagene einjährige Übergangsfrist für die Registrierung bisher nicht anmeldepflichtige Dünger erachten wir als nicht ausreichend, insbesondere für Hersteller, die keine Erfahrung mit dem Meldetool haben. Angemessen erscheinen uns zwei Jahre.
Art. 44 Abs. 2 und 3	Die Übergangsfrist in Absatz 2 und 3 (jeweils erster Satz) ist wie folgt zu ändern: Dünger, die vor dem 1. Januar 2024 angemeldet bzw. bewilligt wurden, dürfen bis ~~*zum*~~ *5 Jahre* vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Anmeldebestätigung bzw. der Bewilligung in Verkehr gebracht werden. […]	Die vorgeschlagene Übergangsfrist bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer für das Inverkehrbringen von nach altem Recht angemeldeten oder bewilligten Düngern während der gesamten Gültigkeitsdauer der Anmeldebestätigung bzw. Bewilligung bedeutet, dass Dünger mit der alten Kennzeichnung noch bis 31.12.2033 rechtskonform auf dem Markt wären. Die Kategorisierung und die Anpassung der Kennzeichnung gemäss neuem Recht müssen spätestens nach fünf Jahren erfolgt sein.
Anhang 3	Das BLW erstellt eine Vollzugshilfe zur Kennzeichnung von Düngern gemäss der neuen, an die Verordnung (EU) 2019/1009 angepassten DüV. Vorgeschlagen wird eine Nachführung der bisherigen Weg-	Die Schwierigkeit bei der Umsetzung der Kennzeichnungsanforderungen für Nährstoffe in Düngern besteht nach wie vor in der hohen Regelungsdichte und dem hohen Detaillierungsgrad der Vorschriften. Unklar bleibt in vielen Fällen,

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	leitung „Kennzeichnung von Düngern“ an die neuen Bestimmungen.	was verpflichtend aufgeführt werden muss.
Anhang 3	Ziffer 1 Absatz 1 Buchstabe g ist mit einem Entsorgungshinweis zu ergänzen: g. […] die empfohlenen Lagerbedingungen *und Hinweise zur Entsorgung*;	Dünger ist den Umgangsvorschriften nach Umweltschutzgesetz unterstellt (vgl. USG Art. 28 Abs. 1 „Umweltgerechter Umgang: Mit Stoffen darf nur so umgegangen werden, dass sie, ihre Folgeprodukte oder Abfälle die Umwelt oder mittelbar den Menschen nicht gefährden können“), wobei Zubereitungen wie Dünger auch als Stoffe gelten und der Umgang die Entsorgung einschliesst. Gleichzeitig ist Dünger als Stoff mit besonderen Risiken in der ChemRRV geregelt. Dünger darf nicht in einen unkontrollierten Entsorgungsweg gelangen. Eine nicht fachgerechte Entsorgung kann zu Beeinträchtigungen der Umwelt führen.
Anhang 3 Ziff. 1 Bst. j (neu)	Es ist ein neuer Buchstabe j einzuführen: *Bei den Kennzeichnungsvorschriften ist der allgemeine Entsorgungshinweis (Hinweis zur Unschädlichmachung und Beseitigung) wieder in die neue Düngerverordnung aufzunehmen.*	Dünger werden direkt in die Umwelt ausgebracht und sind dementsprechend primär den Umgangsvorschriften nach Umweltschutzgesetz unterstellt. Eine nicht fachgerechte Entsorgung ist mit Risiken für die Umwelt verbunden.

Bemerkungen zu den Änderungen anderer Erlasse:

Stellungnahme zu einzelnen Artikeln der ChemRRV (SR 814.81)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 2.6	Für sämtliche PFC (Produktfunktionskategorie) und CMC (Komponentenmaterialkategorien) sind zusammen mit dem BAFU transparente Risikoabschätzungen hinsichtlich mögli-	Aufgrund fehlender Worstcase Mengenflussbetrachtungen kann heute nicht nachvollziehbar abgeschätzt werden, ob die nach Anhang 2.6 ChemRRV zugelassenen Schadstoffgehalte für PFC und CMC kurz-, mittel- oder langfristig für die

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	chen unzulässigen Schadstoffeinträgen in Böden vorzunehmen.	Bodenfruchtbarkeit eine Gefahr darstellen.
Anhang 2.6 Ziff. 3.2.2 Abs. 2	Dieser Absatz ist auf die neue Produktfunktionskategorie PFC 3 (Bodenverbesserungsmittel) anzupassen.	Neu werden die Bodenverbesserungsmittel in die Kategorie PFC 3(A) (Organische Bodenverbesserungsmittel) und PFC 3(B) (Anorganische Bodenverbesserungsmittel) unterteilt. Anhang 2.6 Ziff. 3.2.2 Abs. 2 ChemRRV unterscheidet bisher jedoch nur zwischen organischen und organisch-mineralischen Bodenverbesserungsmitteln. Sollte diese Ziffer nicht angepasst werden, ist nicht klar, welche Mengenbeschränkung für anorganische Bodenverbesserungsmittel gelten, da sie nicht erwähnt werden.
Anhang 6 Ziffer 2.2		Die Beibehaltung der Schweizer Grenzwerte bezüglich der Schadstoffe bei den bestehenden Düngerkategorien sowie die Stärkung des bestehenden Qualitätsniveaus durch zusätzliche Grenzwerte gemäss der Verordnung (EU) 2019/1009 werden begrüsst, sofern damit keine Handelshemmnisse geschaffen werden und die Landesversorgung sichergestellt ist.

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir unterstützen die Ausdehnung der Tierzuchtförderung auf die Schweizer Honigbienenrasse Dunkle Biene (apis mellifera mellifera). Wir gehen aber davon aus, dass es für die Förderung der Schweizer Imkerei insgesamt ein Förderkonzept gibt.

Finanzhilfen sollten in der Regel 50 % der anrechenbaren Kosten nicht übersteigen. Höhere Ansätze sind gemäss EFV zu begründen. Entgegen dem erläuternden Bericht sind wir der Auffassung, dass Art. 3 Abs. 2 keine Begründung im Sinne der EFV bzw. des Subventionsgesetzes ist. Es ist Sache der Züchter, die Lücke zwischen den Eigenmitteln und der Subvention zu schliessen, beispielsweise über Sponsoring oder Crowdfunding. Der Bund soll nicht automatisch die Lücke füllen.

Eine neue Rechtsgrundlage, damit das BLW die von ihr anerkannten Zuchtorganisationen auf seiner eigenen Homepage veröffentlichen darf, erscheint uns unnötig. Die Veröffentlichung ist zum einen durch die Informationspflicht des BLW gegenüber der Öffentlichkeit gegeben. Zum andern kann die Liste der anerkannten Zuchtorganisationen jederzeit gestützt auf das Öffentlichkeitsgesetz eingefordert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 11 Abs. 5	Streichen	Eine neue Rechtsgrundlage, damit das BLW die von ihm anerkannten Zuchtorganisationen auf seiner eigenen Homepage veröffentlichen darf, erscheint uns unnötig. Die Veröffentlichung ist zum einen durch die Informationspflicht des BLW gegenüber der Öffentlichkeit gegeben. Zum andern kann die Liste der anerkannten Zuchtorganisationen jederzeit gestützt auf das Öffentlichkeitsgesetz eingefordert werden.

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir begrüssen die Anpassungen. Die Präzisierungen für die Übertragung von Kontingenten auf die nächste Einfuhrperiode verschafft den Beteiligten mehr Rechtssicherheit und fördert die Wirksamkeit des Instruments der Kontingente. Die Möglichkeit für das BLW, neu eine Vertriebsplattform im Internet ebenfalls als Verkaufsstelle für Koscher- und Halalfleisch anerkennen zu können, stellt für zwei Minderheiten der Bevölkerung eine Erleichterung dar. Mit der Ausdehnung der Kennzeichnungspflicht auf vorverpackte Erzeugnisse wird eine weitere Grauzone geklärt. Die künftig zwingende Eingabe von Gesuchen um Kontingentsanteile nach der Zahl der ersteigerten Tiere über die dafür vom BLW bereitgestellte Internetanwendung ekontingente.admin.ch ist eine administrative Erleichterung, die es umzusetzen gilt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir begrüssen die Präzisierung zur Berechnung des Höchstbestandes bei Betriebsgemeinschaften in Art. 5.

Die neue Vorschrift bringt zwar mehr Rechtssicherheit und Spielraum. Mit der Änderung von Art. 2 Abs. 3 LBV (Ehepartner können eigenständige Betriebe führen und eine Betriebsgemeinschaft gründen) ist anzunehmen, dass vermehrt Betriebe Wege finden, die Höchstbestände auszudehnen. Es stellt sich grundsätzlich die Frage, ob die Höchstbestandesverordnung (HBV) noch zeitgemäss ist. Zunehmend bestimmen Regelungen aus dem Bau- und Planungsrecht, beispielsweise die Unterscheidung bodenabhängig und innere Aufstockung, oder raumrelevante Bestimmungen aus der Umweltschutzgesetzgebung, wie beispielsweise die minimalen Abstände für Tierhaltungsanlagen zu Wohngebieten, den Standort und die zulässige Grösse einer Tierhaltung bzw. Stallbaute. Die HBV verliert dadurch enorm an Bedeutung und Steuerungskraft.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir unterstützen die Übernahme ins Recht der heutigen Praxis, wonach die Person, die Daten an die TVD übermittelt hat, diese Daten beim Identitas-Support ohne Vorlage eines Begleitdokuments korrigieren lassen darf. Für Korrekturen von Daten durch Drittpersonen muss die Vorweisung eines Begleitdokuments Voraussetzung bleiben.

Die Neuregelung des Datenbezugs durch Dritte, ohne die bisherige Einschränkung auf bestimmte Organisationen, ist zweckmässig. Allerdings halten wir die vorgeschlagenen datenschutzrechtlichen Bestimmungen für zu schwach. Insbesondere ist die generell abstrakte Zustimmung zur Datenweitergabe an Dritte mittels Anerkennung von Statuten oder Zuchtreglementen kein genügender Schutz vor Missbrauch. Bei der Weitergabe von Daten an Dritte auf Gesuch hin, also im Rahmen von Art. 39, soll die Identitas künftig eine minimale Prüfung der Motivationen des Gesuchstellers vornehmen müssen. Der abzuschliessende Vertrag soll minimale datenschutzrechtliche Verpflichtungen enthalten.

Für die Kantone muss der Zugriff auf die TVD-Daten uneingeschränkt und kostenlos sein.

In Artikel 38a Abs. 2 ist es aus unserer Sicht zielführend, wenn auch Equidenhaltende die Einwilligung erteilen können. Dies macht insofern Sinn, als bei Anfragen von Labelorganisationen in Bezug auf den ÖLN die Tierhaltenden in der Pflicht sind, und bei Ställen mit einer grossen Anzahl Equiden das Einholen der Einwilligung aller Equideneigentümerinnen und -eigentümer sehr umständlich wäre. Mit dieser, von den Kantonen schon oft geforderten Änderung, könnte die Qualität der TVD-Daten im Bereich der Equiden stark verbessert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 34	Artikel 34 ist wie folgt zu ändern: […] können zur Erfüllung ihrer Aufgaben in alle Daten Einsicht nehmen und sie verwenden. *Das ist für sie kostenlos und gebührenfrei.*	Für die Kantone muss der Zugriff auf die TVD-Daten uneingeschränkt und kostenlos sein.
Art. 38a Abs. 1	Absatz 1 ist wie folgt zu ändern: [1] Wer über die Einwilligung der Tierhalterin oder des Tierhalters verfügt, kann für den angegebenen Bearbeitungszweck in die folgenden Daten der TVD Einsicht nehmen und diese verwenden: […]. *Generalklauseln in Statuten, Reglementen oder Allgemeinen Geschäftsbedingungen u.ä. genügen als*	Die von der TVD verwalteten Daten sind durchaus sensibel. Nebst vom Datenschutzrecht besonders geschützten Personendaten können mit Daten der TVD etwa Marksituationen exakt antizipiert und zum Nachteil der meldepflichtigen Personen missbraucht werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Einwilligung der Tierhalterin oder des Tierhalters nicht:	Die Einwilligung zur Einsicht in Daten der TVD via Vereinsstatuten, Reglemente oder allgemeine Geschäftsbedingungen einzuholen, versetzt den Tierhalter oder die Tierhalterin in ein Dilemma: entweder verzichtet er oder sie auf die Vorteile einer Mitgliedschaft oder einer Geschäftsbeziehung, oder er oder sie gibt die Kontrolle über seine Daten ab. Das ist mit den Grundsätzen des Datenschutzes nicht vereinbar und muss klargestellt werden.
Art. 38a Abs. 2	Absatz 2 ist wie folgt zu ergänzen: [2] Wer über die Einwilligung der Eigentümerin oder des Eigentümers *respektive der Equidenhalterin oder des Equidenhalters* verfügt, […].	Diese Erweiterung, speziell gedacht für Pferdehalter in Gemeinschaftsställen, macht insofern Sinn, als bei Anfragen von Labelorganisationen in Bezug auf den ÖLN die Tierhaltenden in der Pflicht sind, und bei Ställen mit einer grossen Anzahl Equiden das Einholen der Einwilligung aller Equideneigentümerinnen und -eigentümer sehr umständlich wäre. Diese Änderung würde die Datenqualität der TVD im Bereich der Equiden stark verbessern.
Art. 39 Abs. 1	Absatz 1 ist wie folgt zu ändern: [1] Die Identitas AG kann auf Gesuch hin Dritten ohne Einwilligung der Betroffenen erlauben, für Zuchtzwecke oder wissenschaftliche Untersuchungszwecke in alle Daten der TVD Einsicht zu nehmen und sie zu verwenden*, wenn zwischen dem Gesuchszweck und den beantragten Daten der TVD ein plausibler Zusammenhang besteht und wenn mutmasslich kein Ausbau der Marktmacht zu Lasten der meldepflichtigen Personen erfolgt.* Sie entscheidet im Einvernehmen mit dem BLW.	Die Neuregelung des Datenbezugs durch Dritte, ohne die bisherige Einschränkung auf bestimmte Organisationen, ist zweckmässig. Allerdings halten wir die vorgeschlagenen datenschutzrechtlichen Bestimmungen für zu schwach. Insbesondere bietet die generell abstrakte Zustimmung zur Datenweitergabe an Dritte mittels Anerkennung von Statuten oder Zuchtreglementen keinen genügenden Schutz vor Missbrauch. Bei der Weitergabe von Daten an Dritte auf Gesuch hin, also im Rahmen von Art. 39, soll die Identitas künftig eine minimale Prüfung der Motivationen des Gesuchstellers vornehmen müssen. Der abzuschliessende Vertrag soll minimale datenschutzrechtliche Verpflichtungen enthalten.
Art. 39 Abs. 2	Absatz 2 ist wie folgt zu ändern: [2] Beinhaltet das Gesuch nicht anonymisierte Daten oder sind	Die Neuregelung des Datenbezugs durch Dritte, ohne die bisherige Einschränkung auf bestimmte Organisationen, ist

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	durch die Gesamtheit der verfügbaren Daten Rückschlüsse auf betroffene Personen möglich, so muss die Identitas AG einen Vertrag mit der Drittperson schliessen. *Darin ist mindestens festzuhalten, welchen Erkenntnisgewinn die Untersuchung der TVD-Daten anvisiert, sowie die minimal einzuhaltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.* Der Vertrag ist vor der Unterzeichnung dem BLW zur Genehmigung vorzulegen.	zweckmässig. Allerdings halten wir die vorgeschlagenen datenschutzrechtlichen Bestimmungen für zu schwach. Insbesondere ist die generell abstrakte Zustimmung zur Datenweitergabe an dritte mittels Anerkennung von Statuten oder Zuchtreglementen kein genügender Schutz vor Missbrauch. Bei der Weitergabe von Daten an Dritte auf Gesuch hin, also im Rahmen von Art. 39, soll die Identitas künftig eine minimale Prüfung der Motivationen des Gesuchstellers vornehmen müssen. Der abzuschliessende Vertrag soll minimale datenschutzrechtliche Verpflichtungen enthalten. Es sind dies der vereinbarte Zweck des Gesuches bzw. das Untersuchungsziel, wozu die Daten der TVD einen Erkenntnisgewinn beisteuern sollen sowie die Verpflichtung des Datenbezügers auf minimale Grundsätze des Datenschutzes inkl. Sanktionen.

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Begründung für die Höhe des Reduktionszieles ist nach wie vor äusserst schwach und methodisch nicht nachvollziehbar. Das Gleiche gilt für die nun vorgeschlagene Reduktion von 20 % auf 15 %. Diese wird nicht sachlich begründet.

Die Berechnung des Reduktionspotenzials ist rein hypothetisch und setzt sich aus Massnahmen zusammen, die teilweise politisch heftig umstritten und noch keineswegs beschlossen sind. Die Abschätzung des Reduktionspotenzials einzelner Massnahmen ist weiterhin nicht nachvollziehbar. Das Reduktionsziel für Stickstoff wurde infolge der Mo. Gapany 22.3795 (Ziel zur Verringerung von Nährstoffverlusten senken) von 20 % auf neu 15 % angepasst. Für Phosphor bleibt es unverändert. In den Erläuterungen des BLW wird darauf hingewiesen, dass beim Stickstoff zusätzlich zu den Massnahmen des Bundes 4.8 % der N-Verluste durch die Branche selbst erreicht werden müssen. Mit dem Absenkpfad wurden per 01.01.2023 resp. 2024 verschiedene neue Massnahmen zur Verhinderung von Nährstoffverlusten eingeführt, die die Betriebe umsetzen müssen. Es ist sehr fraglich, ob die einzelnen Betriebe angesichts der neuen Vorschriften auch in anderen Bereichen und der zwingenden Anpassungen auf ihren Betrieben, diese Senkung in den verbleibenden sechs Jahren durch weitere Massnahmen erreichen können. Von zentraler Bedeutung wird zudem die realitätsnahe und zielführende Umsetzung auf den einzelnen Betrieben sein. Die Düngung muss langfristig ausgeglichen sein, um einerseits Verluste von Nährstoffen zu verhindern, gleichzeitig aber einen optimalen Ertrag anzustreben.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10a Bst. a		Die Begründung für die Höhe des Reduktionszieles ist nach wie vor äusserst schwach und methodisch nicht nachvollziehbar. Das Gleiche gilt für die nun vorgeschlagene Reduktion von 20 % auf 15 %. Diese wird schon gar nicht sachlich begründet. Die Berechnung des Reduktionspotenzials ist rein hypothetisch und setzt sich aus Massnahmen zusammen, die teilweise politisch heftig umstritten und noch keineswegs beschlossen sind. Die Abschätzung des Reduktionspotenzials einzelner Massnahmen ist weiterhin nicht nachvollziehbar.

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir begrüssen grundsätzlich die Anpassungen, da damit die Gleichwertigkeit der Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft i.S. von Anhang 9 des Agrarabkommens mit der EU aufrechterhalten bzw. wiederhergestellt werden kann. Auch können so potenzielle technische Handelshemmnisse vermieden werden.

Neu sollen Algen einschliesslich Seegras als „nicht biologische Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs“ für die Herstellung von Lebensmitteln unter Anhang 3 Teil C erfasst werden. Die Algen sollen dabei nach einem anerkannten nachhaltigen Standard zertifiziert sein. Das Aufführen der Algen unter Anhang 3 Teil C ist nicht zielführend. Stattdessen ist es wichtig, dass die Algen sowie die anderen Aquakulturen künftig in den Geltungsbereich der Bio-Verordnung aufgenommen werden.

In der EU werden die Algen und Aquakulturtiere seit Jahren im Bio-Bereich geregelt (aktuell Verordnung EU 2018/848, früher Verordnung EG 834/2007). In der Schweiz hingegen gibt es dazu nach wie vor nur privatrechtliche Richtlinien. Dies ist nicht ausreichend. Die Bio-Verordnung basiert auf dem Grundsatz der Gleichwertigkeit zur entsprechenden Gesetzgebung der EU. Dieser Grundsatz ist zur Sicherstellung des grenzüberschreitenden Warenverkehrs wichtig. Um technische Handelshemmnisse zu vermeiden, ist es deshalb nötig, dass die Bio-Bestimmungen der EU für Algen und Aquakulturtiere auch in der Schweiz übernommen und in die Bio-Verordnung sowie Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft integriert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 3 Teil A	Siliciumdioxid E 551 Streichen von Kakaopulver (wie bisher).	Siliciumdioxid E 551 Neu soll der Zusatzstoff E 551 für Bio-Kakaopulver (zur Verwendung in Dosierautomaten) zugelassen werden. Kakaopulver ist ein Kakaoprodukt. Die Verwendung von Siliciumdioxid E 551 ist in Kakaoprodukten gemäss Zusatzstoffverordnung (ZuV) nicht zugelassen (Anhang 3, Teil B Ziffer 5.1 ZuV). Somit darf der Zusatzstoff auch nicht bei Bio-Kakaopulver eingesetzt werden.
Anhang 3 Teil C	Algen einschliesslich Seegras Den Abschnitt zu den Algen inkl. Seegras wie bisher nicht in Anhang 3 Teil C aufführen.	Neu sollen die Algen einschliesslich Seegras als nicht biologische Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs in Anhang 3 Teil C erfasst werden. Dabei sollen die Algen nach einem anerkannten nachhaltigen Standard zertifiziert sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Zu den Algen und Aquakulturtieren sind die Bio-Vorschriften der EU in der Bio-Verordnung sowie Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft zu übernehmen. Solange die Übernahme der EU-Vorschriften nicht erfolgt ist, kann evtl. nach Art. 16k Abs. 3 und 4 der Bio-Verordnung vorgegangen werden.	Einerseits ist nicht klar, was unter „anerkannten nachhaltigen Standards“ zu verstehen ist. Andererseits ist das Aufführen der Algen in dieser Liste nicht sinnvoll. Es gibt u.a. biologische Algen entsprechend der Verordnung (EU) 2018/848. Anhang 3 Teil C sollte hinsichtlich der Algen mit Anhang V Teil B der Verordnung (EU) 2021/1165 übereinstimmen. In der EU werden nur die Arame-Algen und Hijiki-Algen aufgeführt. Dies entspricht bereits dem aktuellen Anhang 3 Teil C.
Anhang 7 Teil A	Korrektur der Bezeichnungen: 11.3.8 Magnesiumphosphat 11.3.10 Mononatriumphosphat	Die Bezeichnungen werden nicht richtig angegeben.
Anhang 12	Anpassung der Spaltenüberschriften in der dritten Tabelle oder Ergänzung der Fusszeile 4. Vorschlag für Ergänzung bei Fusszeile 4: Gemäss *den Sanktionsstufen A bis D* der Weisung des BLW an die Zertifizierungsstellen zur Harmonisierung ihres Vorgehens bei Unregelmässigkeiten im Bereich Bio-Verarbeitung und Handel.	Es geht zu wenig klar hervor, dass in der dritten Tabelle mit den Buchstaben A bis D die Sanktionsstufen gemeint sind. Deshalb sollten entweder die Spaltenüberschriften oder die Fusszeile 4 angepasst werden.

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir lehnen die Aufhebung des Verbots der Einfuhr, der Produktion und des Inverkehrbringens gewisser Wirtspflanzen des Feuerbrandes ab. Damit wird einer noch stärkeren Ausbreitung des Feuerbrandes Vorschub geleistet und die bisher erreichten Bekämpfungserfolge werden offiziell aufgegeben. Diese Verbote müssen für Cotoneaster Ehrh. sowie Photinia davidiana Cardot und Photinia nussia Cardot weiterhin gelten, nicht zuletzt, weil es sich dabei um gebietsfremde Neophyten handelt. Das Verbot kann somit auch auf die Freisetzungsverordnung abgestützt werden.

Für uns ist es ein Widerspruch; national geltende Pflanzverbote für hochanfällige Wirtspflanzen aufzuheben und gleichzeitig Gebiete mit geringer Prävalenz in verschiedenen Kantonen zu führen, in denen immer noch erfolgreich der Druck des Feuerbrands tief gehalten wird. Die Bekämpfung des Feuerbrands hat über Jahrzehnte viele Ressourcen (finanziell und personell) verschlungen, aber der Aufwand hat sich gelohnt. Dadurch konnte der Krankheitsdruck auf einem niedrigen Niveau gehalten werden. Und das gilt für Gebiete mit geringer Prävalenz immer noch. Mit der Aufhebung der Anpflanzungsverbote verlieren die Kantone bzw. die Bekämpfungsstrategie von Bund und Kantonen ihre Glaubwürdigkeit.

Wir unterstützen den Ausbau der Bekämpfung des Verursachers der Goldgelben Vergilbung der Rebe (Synonym: Flavescence dorée, wissenschaftlicher Name: Grapevine flavescence dorée phytoplasma) durch eine verbesserte Überwachung des Auftretens des Erregers der Schwarzholzkrankheit (Synonym: Bois noir; wissenschaftlicher Name: Candidatus Phytoplasma solani Quaglino et al.), welcher von Auge nicht unterscheidbare Symptome auf den Reben hervorruft. Die verbesserte Überwachung des Erregers der Schwarzholzkrankheit soll durch die Ausscheidung von Gebieten mit erhöhter Prävalenz erfolgen, was in der Zuständigkeit der Kantone liegt. Wir begrüssen insbesondere, dass hier das gleiche Konstrukt zur Anwendung gelangen soll, wie es bereits aus der Bekämpfung des Feuerbrands bekannt ist. Was den Kontrollaufwand und die Arbeitslast der Kantone betrifft, so ist dieser deutlich grösser als im erläuternden Bericht ausgeführt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6 Abs. 4	Beibehaltung des bisherigen Rechts	Wir lehnen die Aufhebung des Verbots der Einfuhr, der Produktion und des Inverkehrbringens gewisser Wirtspflanzen des Feuerbrandes ab. Damit wird einer noch stärkeren Ausbreitung des Feuerbrandes Vorschub geleistet. Diese Verbote müssen für Cotoneaster Ehrh. sowie Photinia davidiana Cardot und Photinia nussia Cardot weiterhin gelten, nicht zuletzt, weil es sich dabei um gebietsfremde Neophyten handelt. Das Verbot kann somit auch auf die Freisetzungsverordnung abgestützt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Durch die Aufhebung der Verbote verlieren Gebiete mit geringer Prävalenz ihren Sinn und die Bekämpfungsstrategie der Kantone ihre Glaubwürdigkeit. Die Investitionen der letzten 20 Jahre in die Pflanzengesundheit gehen verloren.
Anhang 5 Ziff. 21	Beibehaltung des bisherigen Rechts	Wir verweisen auf unsere Bemerkungen zu Art. 6 Abs. 4.

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Es handelt sich um eine notwendige Anpassung der FMBV an europäisches Recht im Rahmen des Agrarabkommens Schweiz – EU (Bilaterale I). Wir begrüssen die zeitnahe Anpassung. So werden Probleme im grenzüberschreitenden Handel proaktiv klein gehalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
(Verordnung nicht in Vernehmlassung) Strukturverbesserungsmassnahmen haben in der Landwirtschaft und im Obstbau einen hohen Stellenwert und helfen mit, die landwirtschaftliche Produktion auf allen drei Ebenen nachhaltiger zu machen. Vor allem die neuen zusätzlichen Massnahmen sollen die Umsetzung der Anpassungen im Rahmen der Pa.Iv. 19.475 begünstigen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 6 Ziff. 3.2.2 Bst. f und g	Bst. f und g sind wie folgt zu ergänzen: f. Das BLW bestimmt die finanzhilfeberechtigten Sorten, veröffentlicht diese und aktualisiert die Liste laufend entsprechend den neusten Erkenntnissen *aus der Wein- und Obstbranche (Schweizer Obstverband/Swisscofel) sowie ~~und~~* der Forschung g. Die *Remontierung ~~Pflanzung~~ von Tafelobstanlagen (*Stein- und Kernobstsorten) *sowie Beeren* wird nur unterstützt, wenn es sich dabei um Obstanlagen nach Artikel 22 Absatz 2 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 handelt*, wobei Most- und Industrieobstanlagen nicht unterstützt werden.*	Bst. f Liste der Sorten: Der Begriff „robust“ ist genauer zu definieren. Das BLW darf die finanzhilfeberechtigten Sorten nur in Absprache mit der Obst- und Beerenbranche (Schweizer Obstverband und Swisscofel) bestimmen. In diesem Bereich sind die Marktchancen sowie die Wirkung der Resistenz zu berücksichtigen. Der Schweizer Obstverband und seine Handelspartner haben die Vorstudie QuNaV-Projekt „Robuste und resistente Kernobstsorten für morgen“ deponiert. Es muss sich hierbei um Sorten handeln, die in erster Linie resistent bzw. tolerant gegenüber Krankheitserregern sind, damit der Einsatz von PSM reduziert werden kann, sowie vermarktbar sind. Die Liste soll kurz, dynamisch und jährlich anpassbar sein. Bst. g: Anbaufläche: Die Beiträge sind *nur für die Remontierung* von robusten Sorten und sollen nur im Rahmen der Lebensmittelproduktion und der Tafelobstproduktion verfügbar sein. Sie sollte sich auf vorhandene Obstflächen gemäss Angabe auf obst.ch beschränken. Der Anbau von Most- und Industrieobstanlagen ist von dieser Massnahme auszuschliessen, da dies durch eine staatliche Stützungsmassnahme zur Überschussproduktion führen würde und die anderen staatlichen Bundesmassnahmen zur Förderung der Biodiversität im Obstbau konkurrenzieren würde. Die Anstrengungen der

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Branche für das Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage sowie die Markteinführung von robusten Sorten sollte koordiniert und unterstützt sein.

Numero			Bellinzona
2082	sl	0	26 aprile 2023

Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 814 41 11
fax +41 91 814 44 35
e-mail can@ti.ch
web www.ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

PER E-MAIL

Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca DEFR
Ufficio federale dell'agricoltura UFAG
Schwarzenburgstrasse 165
3003 Berna

Invio per posta elettronica:
gever@blw.admin.ch

Procedura di consultazione – Pacchetto di ordinanze agricole 2023

Gentili signore,
egregi signori,

ci riferiamo alla consultazione menzionata in epigrafe e tramite la presente vi sottoponiamo le osservazioni sviluppate.

Ringraziandovi per la preziosa opportunità accordata di esprimerci in materia, vogliate gradire, gentili signore ed egregi signori, l'espressione della nostra stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente
Raffaele De Rosa

Il Cancelliere
Arnoldo Coduri

Allegato:
- Formulario di risposta.

Copia (con invio interno) a:
- Consiglio di Stato (decs-dir@ti.ch; dfe-dir@ti.ch; di-dir@ti.ch; dss-dir@ti.ch; dt-dir@ti.ch; can-sc@ti.ch)
- Divisione economia (dfe-de@ti.ch)
- Sezione dell'agricoltura (dfe-sa@ti.ch)
- Deputazione ticinese alle camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)
- Pubblicazione in internet

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	Repubblica e Cantone Ticino
Adresse / Indirizzo	Cancelleria dello Stato del Cantone Ticino Piazza Governo 6 6501 Bellinzona
Datum / Date / Data	26 aprile 2023

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12) ... 5

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 7

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16) ... 25

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) ... 27

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20) ... 30

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171) ... 31

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ... 37

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341) ... 39

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ... 40

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) ... 41

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) ... 42

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) ... 45

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) ... 47

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) ... 48

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201) ... 51

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) ... 53

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Ringraziamo per l'opportunità di poter prendere posizione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023.

Tabella sinottica

Abbiamo apprezzato il fatto che i documenti relativi alla consultazione siano stati integrati con una rappresentazione sinottica del diritto vigente e delle modifiche proposte. Questo documento aggiuntivo è estremamente utile e rende molto più facile la valutazione delle proposte. Speriamo che questa tabella sinottica verrà messa a disposizione anche nelle prossime consultazioni.

Livello di dettaglio

Molti degli adeguamenti riguardano dettagli la cui regolamentazione non sembra apportare miglioramenti concreti. Il livello di dettaglio, soprattutto nell'ambito dell'OPD e dei contributi per la biodiversità, ha raggiunto un livello forse troppo elevato. Rileviamo che molte modifiche riguardano questioni di dettaglio tralasciando però spesso la realtà delle aziende agricole e quella dell'esecuzione cantonale. Questa politica rischia di rendere il sistema dei contributi agricoli troppo complesso, tanto che spiegarlo agli addetti ai lavori diventa sempre più arduo. A queste modifiche di dettaglio sono spesso associate possibilità di deroga su domanda, cosa che fa aumentare il numero di casi che devono essere trattati individualmente e manualmente.

Onere amministrativo

Le numerose modifiche non sembrano essere state verificate per quanto riguarda il rapporto tra l'onere amministrativo ed i benefici. Un esempio su tutti è quello della definizione della distanza di impianto degli alberi ad alto fusto non più come buona pratica, ma in metri e con una disposizione transitoria. A prima vista la nuova disposizione può semplificare il controllo, ma significa che tutti gli alberi devono essere registrati a livello di geoinformazione (GIS) e con l'anno di impianto. Questa registrazione di dati deve inoltre essere mantenuta nel corso degli anni. Non è chiaro quale sia il valore aggiunto per gli uccelli il cui habitat sono gli alberi ad alto fusto. Ci aspettiamo che nella successiva valutazione della consultazione tutte le modifiche vengano sistematicamente esaminate dal punto di vista del rapporto costi-benefici.

Sicurezza dell'approvvigionamento e quota di superfici per la promozione della biodiversità sulla superficie coltiva

Con il pacchetto di ordinanze per l'attuazione della Iv. pa. 19.475 (percorso di riduzione per N e P), è stato introdotto il requisito del 3,5% di SPB sulla superficie coltiva (art. 14a OPD). Si tratta di un ulteriore indebolimento alla sicurezza dell'approvvigionamento, che in molti cantoni coincide con la delimitazione dello spazio riservato alle acque. Di conseguenza, l'agricoltura a livello nazionale perderà 20'000 ettari, che in futuro potranno essere coltivati solo in modo estensivo. Tuttavia, i Cantoni possono continuare a conteggiare le superfici situate nello spazio riservato alle acque come superfici per l'avvicendamento delle colture ai fini della quota cantonale minima di SAC, in quanto esse servirebbero nuovamente alla coltivazione di prodotti alimentari, se necessario (art. 41c^{bis} cpv. 1 OPAc). Di conseguenza, queste SAC situate nello spazio riservato alle acque devono essere conteggiate nella superficie coltiva richiesta per calcolare la condizione del 3,5% di SPB su superficie coltiva. Poiché lo spazio riservato alle acque deve essere gestito in modo estensivo e, se ciò avviene a livello agricolo, sono ammessi solo alcuni tipi di SPB (art. 41c cpv. 4 OPAc), l'elenco delle SPB ammesse per soddisfare il requisito del 3,5% (art.

14a cpv. 2 OPD) deve essere ampliato di conseguenza.

Siamo contrari alla riduzione dei contributi per la sicurezza dell’approvvigionamento, perché questi ultimi sono indispensabili per sostenere l’agricoltura produttiva che, per mantenere e migliorare la sua produttività e il benessere degli animali, è confrontata con elevati investimenti. Riteniamo accettabile la riduzione dei contributi per la biodiversità del livello qualitativo I visto che questi importi andranno a sostenere diverse nuove misure più efficaci a favore dell'ambiente e della biodiversità. Nel caso in cui gli obiettivi di superficie di livello QII non fossero raggiunti va previsto un aumento dei relativi contributi.

Finanziamento

Per finanziare le modifiche all'OPD vengono modificate le aliquote contributive. Osserviamo che le motivazioni per la riduzione o l'aumento delle singole aliquote contributive spesso non corrispondono alla giustificazione tecnica della relativa modifica. Le aliquote contributive sono state quindi fissate in base ad aspetti puramente finanziari. Ciò è dimostrato anche dal fatto che vengono già proposte riduzioni delle aliquote contributive per i contributi introdotti solo con il pacchetto di ordinanze 2022 o con il pacchetto di ordinanze per l'attuazione della Iv. pa. 19.475.

Supplemento per il latte trasformato in formaggio

Il supplemento per il latte trasformato in formaggio e quello per il foraggiamento senza insilati devono essere versati direttamente ai produttori. Questa prassi contribuisce a rendere più trasparente il prezzo del latte ed evita che i supplementi vengano trattenuti dai trasformatori.

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Accogliamo con favore l'introduzione di una disposizione che consente una deviazione a breve termine e temporanea dai disciplinari in caso di eventi climatici eccezionali (siccità, piogge continue e prolungate, inondazioni) o di ordini ufficiali (ad esempio, per il controllo precauzionale di malattie animali, come i divieti di pascolo). Questo regolamento contribuisce a mantenere il valore aggiunto delle DOP/IGP anche in condizioni di cambiamento climatico. La possibilità di una sospensione temporanea di alcune disposizioni dell'elenco degli obblighi introdotta dalla presente revisione è però molto delicata dal punto di vista della tutela del consumatore dall'inganno, prevista nella legge sulle derrate alimentari e gli oggetti d'uso. Si ritiene che le misure di accompagnamento, in base alle quali il DEFR può chiedere al raggruppamento di informare i consumatori finali, non siano sufficienti a eliminare il potenziale ingannevole di tali sospensioni.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 14a	Riformulare	La sospensione dei requisiti centrali (ad esempio le caratteristiche geografiche) dei disciplinari mal si concilia con l'obiettivo principale dell'Ordinanza sulla protezione delle denominazioni di origine e delle indicazioni geografiche dei prodotti agricoli, dei prodotti agricoli trasformati, dei prodotti silvicoli e dei prodotti silvicoli trasformati.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

- In generale, le modifiche proposte raramente semplificano i compiti degli agricoltori, degli ispettori e delle amministrazioni cantonali. Il sistema diventa più complesso a ogni nuova consultazione. Ciò sta diventando particolarmente critico e rischia, a lungo termine, di non essere più facilmente applicabile e comprensibile.
- Molte modifiche riguardano dettagli che causano una notevole mole di lavoro per gli agricoltori, le amministrazioni cantonali e gli organismi di controllo, senza apportare un particolare valore aggiunto riconoscibile all'obiettivo originario della disposizione modificata.
- Ogni nuova disposizione o adattamento dovrebbe essere esaminato per valutarne l'impatto sugli agricoltori, sulle amministrazioni cantonali e sugli organismi di controllo. A ciò si dovrebbe contrapporre il beneficio aggiuntivo in termini di raggiungimento degli obiettivi.
- Accogliamo con favore i chiarimenti su alcuni temi, come la pacciamatura e i piccoli passi verso la semplificazione amministrativa, come lo Suisse-Bilanz semplificato. Questi sforzi devono essere compiuti su scala molto più ampia perché l'ordinanza è ancora troppo complicata e difficilmente attuabile nella pratica. Si è confrontati con troppi regolamenti e troppo dettagliati. Di fatto, è praticamente molto difficile attuare e rispettare correttamente tutte le disposizioni. Inoltre vi sono singole disposizioni che sono incompatibili tra loro e non possono essere combinate. Vi è un forte rischio di perdere la visione d'insieme.
- I costi amministrativi continuano a crescere e non si prevede un'inversione di tendenza. Proponiamo diverse possibilità di riduzione e auspicheremmo che tutte siano incluse nella revisione dell'OPD.
- Tutti i requisiti dettagliati con la possibilità di derogare attraverso una domanda per singole superfici creano un onere amministrativo considerevole e sono in contraddizione con la responsabilità personale dei gestori e gestrici delle aziende agricole.
- Raccomandiamo vivamente di aggiornare il precedente indice di protezione del suolo e di integrarlo nei programmi di protezione del suolo. Siamo convinti che l'applicazione di un indice aggiornato sia molto più facile da comunicare alla pratica e renda l'applicazione più costante e oggettiva rispetto alla valutazione, più volte necessaria, del rispetto delle condizioni per i programmi per la protezione del suolo nella versione attuale.

Sicurezza dell'approvvigionamento e quota adeguata di superfici per la biodiversità sulla superficie coltiva

- Con il pacchetto di ordinanze per l'attuazione della Iv. pa. 19.475 (percorso di riduzione per N e P), è stato introdotto il requisito del 3,5% di SPB sulla superficie coltiva (art. 14a OPD). Si tratta di un ulteriore indebolimento alla sicurezza dell'approvvigionamento, che in molti cantoni coincide con la delimitazione dello spazio riservato alle acque. Di conseguenza, l'agricoltura a livello nazionale perderà 20'000 ettari, che in futuro potranno essere coltivati solo in modo estensivo. Tuttavia, i Cantoni possono continuare a conteggiare le superfici situate nello spazio riservato alle acque come superfici per l'avvicendamento delle colture ai fini della quota cantonale minima di SAC, in quanto esse servirebbero nuovamente alla coltivazione di prodotti alimentari, se necessario (art. 41cbis cpv. 1 OPAc). Di conseguenza, queste SAC situate nello spazio riservato alle acque devono essere conteggiate nella superficie coltiva richiesta per calcolare la condizione del 3,5% di SPB su superficie coltiva. Poiché lo spazio riservato alle acque deve essere gestito in modo estensivo e, se ciò avviene a livello agricolo, sono ammessi solo alcuni tipi di SPB (art. 41c cpv 4 OPAc), l'elenco delle SPB ammesse per soddisfare il requisito del 3,5% (art. 14a cpv. 2 OPD) deve essere ampliato di conseguenza.

Creazione di fasce tampone:

- Le regole sono indifferenziate e sottraggono senza una sufficiente giustificazione altri terreni alla produzione agricola.
- Gli oggetti lungo i quali è prevista la creazione di una fascia tampone devono essere verificati di conseguenza.

Impianti fotovoltaici: terreni agricoli (SAU) e ammissibilità ai contributi:

- Di principio non siamo favorevoli a un utilizzo incondizionato di terreni agricoli quali siti per impianti solari. Di conseguenza, le superfici occupate da impianti solari devono essere escluse dai contributi.
- Solo gli impianti fotovoltaici che hanno un effetto positivo sulla resa (intesa come raccolto) delle colture da essi coperte sono considerati impianti agro-fotovoltaici e sono quindi soggetti all'art. 32c cpv. 1 lett. c OPT. Poiché il rendimento finanziario dell'impianto fotovoltaico supera di gran lunga il rendimento agricolo, queste aree non devono essere escluse dalla LN ma dai contributi.
- Non è ancora stato stabilito se gli impianti fotovoltaici abbiano effettivamente effetti positivi sulla resa naturale delle colture da essi coperte e ciò è attualmente in fase di ricerca. Le modifiche proposte all'ordinanza dovrebbero quindi essere rimandate fino a quando non saranno disponibili risultati di ricerca affidabili.

Estivazione: gestione del pascolo:

- Riteniamo che la modifica prevista sia appropriata per la prevenzione dell'invasione di arbusti e riconosciamo un effetto positivo sul controllo delle piante problematiche. Non riteniamo tuttavia obbligatoria la distinzione tra la manutenzione dei pascoli per le piante erbacee (manutenzione dei pascoli senza procedura di autorizzazione) e l'eliminazione degli arbusti. Ci aspettiamo un'influenza positiva sulla biodiversità e sul mantenimento dei pascoli estivi aperti attraverso il rispetto dei requisiti descritti nel contesto delle operazioni di trinciatura.

Estivazione: grandi predatori e protezione delle greggi:

- A causa della presenza sempre maggiore di grandi predatori (soprattutto di branchi) e della conseguente crescente pressione sulle zone d’estivazione continua ad aumentare la pressione per mettere in atto misure di protezione. L’attuazione di misure di protezione delle greggi è associata a un enorme sforzo (tecnico, finanziario e in termini di personale). Questo enorme sforzo deve essere debitamente riconosciuto e compensato se si vuole garantire a lungo termine la gestione delle zone d’estivazione e quindi il mantenimento del paesaggio rurale aperto.
- Secondo la proposta, il contributo aggiuntivo per la protezione operativa delle greggi dovrebbe essere finanziato dal bilancio agricolo. Poiché queste misure sono necessarie solo a causa della crescente presenza di grandi predatori, chiediamo che i fondi aggiuntivi per il rafforzamento della protezione delle greggi siano finanziati dal budget dell'UFAM.
- L'introduzione del nuovo contributo aggiuntivo per l'attuazione di misure individuali di protezione delle greggi è un primo passo nella giusta direzione. Poiché la pressione dei grandi predatori è in aumento non solo nella zona di estivazione, ma anche sulla SAU, è necessario fare le dovute considerazioni per il futuro. Queste devono includere anche una prospettiva per le aziende per le quali le misure di protezione non sono ragionevolmente esigibili.

Contributi per i sistemi di produzione e per la promozione della biodiversità:

- Osserviamo che un'attuazione sensata e pratica dei contributi per i sistemi di produzione e anche di alcuni contributi per la biodiversità richiede la possibilità di soddisfare questi tipi di contributo per coltura e per appezzamento di terreno. Il requisito per coltura e per azienda pone un ostacolo troppo alto che ha quale effetto quello di scoraggiare gli agricoltori.
- La possibilità di sincronizzare le durate degli impegni deve essere estesa ai contributi per la qualità del paesaggio.
- Per le superfici per gli organismi utili è possibile utilizzare solo miscele di sementi approvate dall'UFAG. Nonostante le ripetute richieste dei Cantoni, l'UFAG non ha ancora approvato alcuna miscela adatta alle Alpi centrali e al Sud delle Alpi (VS, TI, GR). Il previsto lavoro di ricerca presso Agroscope non è stato finanziato. In questo modo, agli agricoltori delle Alpi Centrali e del Sud delle Alpi è preclusa la partecipazione ai relativi programmi. Questo non può essere accettato.

Altri contributi

- Il programma per una copertura adeguata del suolo è ancora troppo complicato e microgestito. L'approccio di basare la copertura adeguata del suolo sulle colture e sulle pratiche agricole ci sembra ancora poco pratico. Gli agricoltori scelgono le colture in base alle esigenze del mercato e coltivano in base alle condizioni del suolo e del tempo. Raccomandiamo quindi di esaminare nuovamente l'indice di protezione del suolo e, se necessario, di aggiornarlo. Inoltre, il contributo è ancora legato a condizioni che non possono essere verificate.
- Contributo al pascolo: in questa forma, il contributo al pascolo non porta a un aumento del pascolo, è troppo restrittivo e si trasforma nel suo contrario.
- Distanze tra alberi: questo è un esempio di misura senza una stima dell'onere amministrativo. A prima vista, il regolamento promette vantaggi per il controllo e nelle procedure di ricorso. Tuttavia, significa che i Cantoni devono registrare l'anno di impianto di tutti gli alberi (in GIS) e mantenere questi dati aggiornati per anni. Se confrontato con il valore aggiunto di un regolamento sulla distanza in metri, questo sforzo aggiuntivo non è giustificabile. Inoltre, una regola basata su di una distanza fissa non è generalmente in grado di tenere in adeguato conto le condizioni locali.

Allegato 7 Aliquote dei contributi

- La riduzione dei contributi SSRA e dei contributi per la durata d'utilizzo prolungata delle vacche viene respinta. In particolare, gli adeguamenti dei contributi SSRA sono contrari alla sicurezza della pianificazione per gli investimenti a lungo termine.
- La riduzione dei contributi per le superfici di promozione della biodiversità comporta un grande rischio per i progetti di interconnessione.
- Le varie proposte di riduzione delle aliquote contributive non appaiono sufficientemente giustificate, in quanto i contributi sono stati appena decisi. In particolare mal si comprendono i tagli alle misure individuate come particolarmente efficaci nell'ambito della strategia climatica dell'UFAG.

Per quanto riguarda l'allegato 7, è stata ripresa in buona parte la presa di posizione della KOLAS, che è stata lasciata in lingua originale per semplicità.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 14 cpv. 1 e 2	1 Le aziende con più di 3 ettari di superficie coltiva aperta nella zona di pianura e collinare, per adempiere la quota necessaria di superfici per la promozione della biodiversità di cui all'articolo 14 capoverso 1 devono annoverare superfici per la promozione della biodiversità su almeno il 3,5 per cento della superficie coltiva aperta in queste zone. La presente disposizione si applica solo per le superfici all'interno del Paese. Alla superficie coltiva aperta appartengono anche le superfici per l'avvicendamento delle colture ai sensi dell'art. 41c^{bis} cpv. 1 OPAc. 2 Come superfici per la promozione della biodiversità sulla superficie coltiva aperta sono computabili le superfici di cui all'articolo 55 capoverso 1 lettere h–k, p sulla superficie coltiva aperta e q nonché all'articolo 71b capoverso 1 lettera a e all'articolo 41c^{bis} OPAc, che adempiono le condizioni di cui all'articolo 14 capoverso 2 ~~lettere a e~~ lettera b.	Con il pacchetto di ordinanze per l'attuazione della Iv. pa. 19.475 (percorso di riduzione per N e P), è stato introdotto il requisito del 3,5% di SPB sulla superficie coltiva (art. 14a OPD). Si tratta di un ulteriore indebolimento alla sicurezza dell'approvvigionamento, che in molti cantoni coincide con la delimitazione dello spazio riservato alle acque. Di conseguenza, l'agricoltura a livello nazionale perderà 20'000 ettari, che in futuro potranno essere col-tivati solo in modo estensivo. Tuttavia, i Cantoni possono continuare a conteggiare le superfici situate nello spazio riservato alle acque come superfici per l'avvicendamento delle colture ai fini della quota cantonale minima di SAC, in quanto esse servirebbero nuovamente alla coltivazione di prodotti alimentari, se necessario (art. 41cbis cpv. 1 OPAc). Di conseguenza, queste SAC situate nello spazio riservato alle acque devono essere conteggiate nella superficie coltiva richiesta per calcolare la condizione del 3,5% di SPB su superficie coltiva. Poiché lo spazio riservato alle acque deve essere gestito in modo estensivo e, se ciò avviene a livello agricolo, sono ammessi solo alcuni tipi di SPB (art. 41c cpv 4 OPAc), l'elenco delle SPB ammesse per soddisfare il requisito del 3,5% (art. 14a cpv. 2 OPD) deve essere ampliato di conseguenza.
Art. 14 cpv. 2 lett. a	Richiesta di stralcio: 2 (…) se tali superfici e alberi: ~~a. si trovano sulla superficie aziendale e a una distanza di percorso di 15 km al massimo dal centro aziendale o da un'unità di produzione;~~	Questo requisito non tiene conto né delle dimensioni né delle condizioni spaziali delle aziende agricole. Inoltre, comporta una maggiore distanza in auto e un maggior numero di viaggi, poiché le aree estensive devono essere concentrate vicino all'azienda agricola, mentre le altre superfici devono essere collocate più lontano. Questo traffico aggiuntivo comporta maggiori emissioni di gas serra e contraddice il principio decennale di consolidamento della politica strutturale agricola. Lo sviluppo di una strategia climatica per l'agricoltura e l'alimentazione da parte dell'UFAG è contraddittoria se, allo stesso tempo, le disposizioni dell'OPD costringono

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		gli agricoltori a comportarsi in modo dannoso per il clima.
Art. 21	Richiesta di modifica: [1] Lungo corsi d'acqua superficiali, margini del bosco, sentieri, siepi, boschetti campestri e rivieraschi nonché lungo superfici di inventari di cui agli articoli 18*a* e 18*b* LPN, escluse le zone cuscinetto delimitate, devono essere predisposte fasce tampone secondo l'allegato 1 numero 9. [2] Non è prevista la creazione di una fascia tampone lungo gli spazi riservati alle acque legalmente delimitati ai sensi dell'art. 15 cpv. 2.	Lo spazio riservato alle acque è di per sé una zona cuscinetto. La creazione di una fascia tampone lungo lo spazio riservato alle acque non è quindi necessario.
Art. 29 cpv. 4 e segg.	Il termine "pacciamatura" è da sostituire con "trinciatura (mulching)"	
Art 29 cpv. 4	Richiesta di stralcio del capoverso 4	Una distinzione tra trinciatura per la cura dei pascoli e per la lotta a piante erbacee problematiche e trinciatura per il decespugliamento è difficilmente realizzabile nella pratica. Inoltre, un'ampia approvazione della trinciatura causerebbe inevitabilmente danni ecologici. Se la trinciatura viene approvata su larga scala, ci si deve aspettare che anche le piccole strutture e microstrutture vengano eliminate a favore di una gestione più razionale. Tuttavia, tali piccole e micro strutture sono caratteristiche del paesaggio (utili a molte specie animali) che verrebbe in loro assenza banalizzato.
Art. 29, cpv 5	Nuova formulazione: La trinciatura è consentita previa autorizzazione del Cantone. Prima di rilasciare l'autorizzazione il Cantone sente i competenti servizi cantonali di protezione della natura e	In seguito all'eliminazione dell'art. 29, cpv. 4, il cpv 5 deve essere riformulato di conseguenza. Con la formulazione proposta, la cura dei pascoli, la lotta alle piante erbacee problematiche (si veda la nota all'art. 29, par. 4) e il decespuglia-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	delle foreste nonché i guardiacaccia e può richiedere al gestore una perizia di un servizio di consulenza.	mento possono essere effettuati se sono ammissibili all'autorizzazione.
Art. 29 cpv. 6	Richiesta di modifica: 6 L'autorizzazione deve contenere i seguenti oneri: a. ~~L'intervento viene effettuato al più presto dal 15 agosto;~~	A seconda della situazione, la trinciatura può avere senso anche in primavera, soprattutto se le condizioni non lo consentono in autunno.
Art. 29 cpv. 8	Richiesta di stralcio: ~~8 La pacciamatura di cui al capoverso 5 è ammessa sulla stessa superficie al massimo per due anni consecutivi. Successivamente va garantita una gestione sostenibile attraverso un uso adeguato dei pascoli. La pacciamatura può essere effettuata nuovamente al più presto dopo otto anni.~~	Questo punto non può essere controllato, consigliamo di eliminarlo.
Art. 35 cpv. 2	Correzione della terminologia 2 (…) Per piccole strutture si intendono gruppi di arbusti, arbusti isolati, mucchi di rami, mucchi di strame, ~~rizomi~~ ceppaie, fossati umidi, stagni e pozze, superfici ruderali, cumuli di pietre, affioramenti rocciosi, muri a secco, massi e ~~spazi aperti~~ superfici prive di vegetazione.	
Art. 35 cpv. 1-3	Approvazione con osservazione	Si apprezza il fatto che la percentuale di piccole strutture e le fasce che consentono agli animali di ritirarsi saranno chiaramente regolamentate e standardizzate. Inoltre, si ritiene ragionevole che le fasce che consentono agli animali di ritirarsi siano possibili in futuro anche sui prati non utilizzati in modo intensivo e sui prati ripariali. Le piccole strutture devono essere chiaramente definite

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		nell'OTerm. La definizione principale dovrebbe includere la gestione dello spazio tra le piccole strutture, in modo che il paesaggio colturale (comprese le piccole strutture) abbia un futuro stabile. I problemi di malerbe, di diserbo e di invasione di cespugli devono essere costantemente monitorati.
Art. 47 cpv. 2 lett. a	(…) pecore munte ~~lattifere~~	Si prega di correggere ovunque con la denominazione corretta.
Art. 47a	Per vacche da latte ~~lattifere~~, pecore munte ~~lattifere~~ e capre munte ~~lattifere~~, oltre al contributo di cui all'articolo (…)	Si prega di correggere ovunque con la denominazione corretta.
Art. 47b cpv. 1	Richiesta di modifica: 1 Per l'attuazione di misure individuali per la protezione del bestiame, oltre al contributo di cui all'articolo 47, è versato un contributo supplementare per animali detenuti in aziende d'estivazione e con pascoli comunitari ~~ragionevolmente proteggibili~~. ~~Per ragionevolmente proteggibili s'intendono le aziende d'estivazione e con pascoli comunitari nelle quali il Cantone considera che l'adozione di misure di protezione sia esigibile ai sensi dell'articolo 10quinquies dell'ordinanza del 29 febbraio 1988 sulla caccia.~~	Sosteniamo questo contributo che dovrebbe in qualche modo compensare lo sforzo supplementare necessario per la messa in atto di misure di protezione. È importante per la sopravvivenza delle aziende di montagna. Il contributo deve essere versato a quelle aziende che adottano misure di protezione delle greggi indipendentemente dal livello di proteggibilità dell'azienda d'estivazione. Dato che i criteri di proteggibilità sono in continua evoluzione, un concetto di protezione approvato dal Cantone dovrebbe essere rivisto ogni anno, con un carico amministrativo importante. Il contributo per l'attuazione di misure di protezione del bestiame nelle aziende di estivazione è importante per la sopravvivenza delle aziende di montagna e alpestri e deve essere introdotto. Poiché la pressione dei grandi predatori sta aumentando non solo nella zona di estivazione ma anche, in misura crescente, nella zona di pianura, è necessario fare le dovute considerazioni per il futuro.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 47b cpv. 2 lett. d	Occorre definire quali sono le misure di protezione per questa categoria di animali. a. Animali della specie bovina e bufali, fino a 365 giorni di età.	Non esistono misure di protezione riconosciute dall'UFAM per bovini oltre i 14 giorni d'età, anche se attacchi si sono verificati su animali più vecchi. Nell'ordinanza sulla caccia all'art. 10 quinquies cpv 1 lett. C, è indicato quanto segue: «bovini ed equini: la sorveglianza delle madri e dei loro cuccioli durante il parto, la loro detenzione congiunta su pascoli sorvegliati durante le prime due settimane di vita come pure la rimozione immediata di placente espulse e di carcasse di cuccioli;» Nella lista dei criteri pubblicata dall'UFAM a giugno del 2022 per la designazione di «alpeggi che non possono essere ragionevolmente protetti» per i bovini di età superiore ai 14 giorni non vi sono misure ragionevolmente esigibili.
Art. 47b cpv.3 lett. a	Osservazione: a. vengono attuate le misure di protezione di cui all'articolo 10^{quinquies} dell'ordinanza sulla caccia;	Nell'articolo citato dell'Ordinanza sulla caccia non vi sono misure per bovini di età superiore ai 15 giorni. Vedi osservazioni al punto precedente.
Art. 47b cpv.3 lett. c	Richiesta di stralcio: b. ~~tutti gli animali di una categoria di cui al capoverso 2 sono protetti secondo il piano di protezione del bestiame.~~	Una protezione di tutti gli animali della stessa categoria, in particolare per le capre (c.) e bovini/bufali (d.) non è possibile. Secondo i criteri dell'UFAM, le capre non munte non sono proteggibili mentre possono esserlo quelle munte. Per i bovini solo quelli più giovani di 14 giorni possono essere protetti.
Art. 47b cpv. 4	Richiesta di modifica: ^{4} ~~Il~~ Un piano di protezione del bestiame deve indicare le misure e i provvedimenti aziendali e tecnici che permettono di proteggere una o più categorie di animali dai grandi predatori durante il periodo d'estivazione. ~~Deve essere approvato~~	Non esiste un unico concetto di protezione delle greggi. Tale concetto è sempre adattato alla singola azienda e alle sue circostanze. Inoltre i criteri che definiscono la proteggibilità di un alpeggio sono in continua evoluzione. Il piano di protezione deve contenere come minimo le misure

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~dal Cantone. Quest'ultimo verifica l'osservanza del piano.~~	ragionevolmente esigibili. Se un'azienda d'estivazione è stata considerata non proteggibile, perché non esistono misure ragionevolmente esigibili, quest'ultima può beneficiare di questo contributo se per forte motivazione del gestore mette in atto comunque misure di protezione. Questo sforzo deve poter essere debitamente riconosciuto e compensato. Un alpe che protegge di notte i propri animali rinchiudendoli in recinti notturni, ma non può proteggerli di giorno perché non dispone di cani da protezione, deve poter beneficiare di questi contributi. Il lavoro aggiuntivo causato dai recinti notturni è di gran lunga superiore a quello di gestire cani da protezione, per i quali già si ricevono aiuti. I controlli per i beneficiari di pagamenti diretti devono essere effettuati da un controllore e non dal consulente in protezione delle greggi. Un consulente non può essere un controllore. Deve esserci coordinazione tra le misure riconosciute per questo contributo e quelle per il conteggio degli animali in vista del raggiungimento della soglia per un eventuale abbattimento.
Art. 49 cpv. 3	Approvazione	La concessione del contributo aggiuntivo sul carico effettivo può essere giustificata dal fatto che il sovraccarico di lavoro causato dalla messa in atto di misure di protezione è proporzionale alle dimensioni del gregge presente.
Art. 57 cpv. 4	Richiesta di modifica: 4 Per le superfici per la promozione della biodiversità di cui al capoverso 1 lettera b e per gli alberi di cui al capoverso 1bis lettera b, sulla stessa superficie i Cantoni possono uniformare i periodi obbligatori relativi ai contributi per i livelli	La sincronizzazione del periodo di impegno è una misura ragionevole ed efficace per semplificare l'applicazione e un buon incentivo per gli agricoltori a portare le loro superfici SPB in una certa area all'interno di progetti di interconnessione o di qualità del paesaggio.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	qualitativi I e II nonché ai contributi per l'interconnessione di cui all'articolo 61 e il contributo per la qualità del paesaggio ai sensi dell'articolo 63 sulla stessa superficie.	
Art. 58 cpv. 10	Approvazione	È positivo che venga concessa una maggiore flessibilità per il controllo delle piante problematiche. La possibilità di pascolo per combattere le piante problematiche è valutato positivamente. In alcuni casi può rappresentare la soluzione più appropriata.
Art. 58a Miscele di sementi		Chiediamo espressamente all'UFAG di fornire delle miscele adattate alle condizioni specifiche dei Cantoni VS, GR e TI o di dare accesso a delle miscele di sementi adatte a tutta la Svizzera. È inaccettabile che gli agricoltori del nostro Cantone siano esclusi da una misura o dalla PER perché non hanno la possibilità di attuarla e nella loro regione non è autorizzata alcuna miscela. Questa disparità di trattamento rispetto agli altri Cantoni non è accettabile.
Art. 71 cpv. 5-5quater		La procedura risulta troppo complicata. Per il versante Sud delle Alpi, l'UFAG non è stato finora in grado di approvare miscele di sementi adatte. In questo modo, gli agricoltori di queste regioni sono di fatto esclusi da questa misura. Si vedano anche i commenti sull'art. 58a.
Art. 71 cpv. 7		Per le Alpi centrali e il Sud delle Alpi non esistono miscele di sementi perenni per le colture perenni. Non è quindi possibile richiedere la creazione di strisce per una durata di 4-5 anni se non è riconosciuta alcuna miscela conformemente all'Allegato 4a. Poiché l'UFAG ha rifiutato di finanziare il progetto di ricerca Agroscope per lo sviluppo di queste miscele, non è corretto che l'UFAG faccia questa richiesta. È necessario menzionare almeno una deroga per le regioni delle Alpi

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		centrali e del Sud delle Alpi.
Art. 71b cpv. 13	Approvazione	È importante poter effettuare uno sfalcio di pulizia. Può accadere che la miscela seminata non cresca correttamente nel primo anno o che emergano piante problematiche. In questo caso uno sfalcio può essere d'aiuto.
Art. 71c	Richiesta di stralcio, o subordinatamente di modifica: 2 Il contributo per le colture principali sulla superficie coltiva aperta è versato: b. per le altre colture principali sulla superficie coltiva aperta, se sull'~~80~~ 70 per cento delle superfici sulle quali la coltura principale è raccolta prima del 1° ottobre:	Il programma per un'adeguata copertura del suolo è ancora troppo complicato e troppo basato sulla microgestione. L'approccio di basare un'adeguata copertura del suolo sulle colture e sulle pratiche colturali ci sembra ancora poco pratico. Gli agricoltori scelgono le colture in base alle esigenze del mercato e coltivano in base alle condizioni del suolo e del tempo. Raccomandiamo quindi che l'indice di protezione del suolo venga ripreso in considerazione e, se necessario, aggiornato. Subordinatamente chiediamo che le percentuali vengano allineate. La notifica per le colture di ortaggi annuali e piante medicinali e l'eliminazione dell'obbligo del riporto delle le vinacce vengono salutate positivamente. Per quanto riguarda la raccolta dei dati agricoli, non è possibile tollerare né una procedura di registrazione specifica per i singoli appezzamenti a febbraio né l'introduzione di un'indagine follow-up in estate. È evidente che si deve rinunciare alla raccolta dei dati e alla trasmissione dei dati AGIS a livello di singoli appezzamenti. Deve essere possibile attuare questo regolamento sulla base della responsabilità individuale. In questo caso, è giu-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		stificabile al massimo una semplice annotazione nel quaderno di campagna del tipo "semina intercalare". In linea di principio, lo sgravio per l'agricoltore è positivo (più spazio di manovra per una lavorazione del suolo invernale prima del 15 febbraio). Ma la determinazione dell'80% delle superfici su cui la coltura principale viene raccolta prima del 1° ottobre comporta i seguenti problemi: • Alcune colture vengono raccolte intorno a questa data. È quindi molto difficile per l'agricoltore e per il controllo individuare la superficie di riferimento (che cos'è il 100%?). Di conseguenza, un controllo credibile su questo punto è difficile. • Proposta alternativa: il vecchio indice di protezione del suolo prevedeva una ponderazione in base alla coltura e al momento della semina e della rotazione della coltura intercalare. Questa soluzione sarebbe più facile da attuare. Inoltre, consentirebbe agli agricoltori un sufficiente margine di manovra senza ridurre i requisiti del CSP. I requisiti della PER in materia di protezione del suolo potrebbero essere integrati senza problemi (semplificazione). Queste analisi mostrano che il CSP per una copertura adeguata del suolo non è ancora pratica.
Art. 71c cpv 2 lett. b numero 1	Richiesta di modifica: 1. entro ~~sette~~ nove settimane dal suo raccolto si impianta un'altra coltura, una coltura autunnale, una coltura intercalare o un sovescio invernale, fermo restando che le sottosemine contano come colture, e	Il limite delle 7 settimane non è agronomicamente sensato. Infatti al Sud delle Alpi per poter rispettare il limite delle 7 settimane dopo colture primaverili o dopo i cereali, l'agricoltore è obbligato a seminare nel periodo di siccità estiva.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 71c cpv. 2 lett. b n. 2	Richiesta di modifica: 2. fino al 15 febbraio dell'anno successivo su queste superfici non viene effettuata alcuna lavorazione del suolo, ~~fermo restando che fanno eccezione le superfici su cui è impiantata un'altra coltura autunnale~~ a meno che non si intenda seminare una coltura autunnale.	Si invita a voler riformulare visto che l'attuale versione non è sufficientemente chiara.
Art. 71c cpv. 4	Approvazione	L'eliminazione dell'obbligo di riportare le vinacce sui vigneti è accolta positivamente. Non era realistica né sostenibile per molti produttori che non vinificano le proprie uve.
Art. 71d	Richiesta di stralcio, o subordinatamente di modifica: 2 Il contributo è versato se: c. la superficie che dà diritto ai contributi comprende almeno il ~~60~~ 50 per cento della superficie coltiva ~~aperta~~ dell'azienda, escluse le superfici di cui all'articolo 55 capoverso 1 lettere h, i e k; cpv. 2 lett. e: stralciare cpv. 3 lett. c: stralciare	Valgono le osservazioni generali per i contributi per una copertura adeguata del suolo fatte all'art. 71c. L'abrogazione del cpv. 2 lett. b viene salutata positivamente. Il frumento dopo il mais non dà diritto a contributi. La quota massima di superficie coltivata a frumento è del 50%. Per garantire che le aziende agricole possano iscriversi al programma nonostante il frumento, il requisito dovrebbe essere ridotto al 50%. Ai fini dell'esecuzione, il calcolo della superficie deve essere statico nel corso dell'anno. In caso contrario, il requisito non è verificabile e non può essere impugnato. Questo vale anche per la lett. e. Il problema della fusariosi nella semina diretta del frumento o del triticale dopo il mais è poco presente nella pratica. Con il giusto metodo di coltivazione e scelta della varietà, la fusariosi non rappresenta un problema. Inoltre, questa disposizione è molto difficile da gestire dal punto di vista dell'esecuzione. Il suo stralcio contribuirebbe in modo significativo a ridurre gli oneri amministrativi e a

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		semplificare il sistema.
Art. 75 cpv. 4	Richiesta di modifica: 4 Il contributo è versato soltanto se agli animali ~~di tutte le categorie di cui all'articolo 73 lettera a~~ delle categorie di cui all'art. 73 lett. a nr. 1-4 e 6-8 per i quali non è versato alcun contributo per il pascolo è concessa l'uscita di cui all'articolo 75 capoverso 1	Il contributo per il pascolo deve essere concesso senza il requisito generale di URA per tutti. Ciò offre alle aziende agricole una maggiore flessibilità e consente loro di tenere conto delle condizioni del suolo. In particolare, il contributo non deve essere necessariamente legato al pascolo dei vitelli.
Art. 115h	Richiesta di stralcio	Distanze tra gli alberi: esempio di disposizione senza una valutazione dell'onere amministrativo. A prima vista, il regolamento promette un vantaggio per il controllo e nella procedura di ricorso. Ma significa che i Cantoni devono registrare l'anno di impianto di tutti gli alberi (in GIS) e mantenere questi dati aggiornati per anni. Se confrontato con il valore aggiunto di un regolamento sulla di-stanza in metri, questo sforzo aggiuntivo non è giustificabile
Allegato 4, N. 12.1.5	Richiesta di stralcio	Si chiede di mantenere il testo precedente. Cfr. commento all'art. 115h
Allegato 4, N. 12.1.8	Richiesta di stralcio	Su queste superfici, il divieto di utilizzo di prodotti fitosanitari è già previsto da altre disposizioni. La disposizione appare quindi superflua.
Allegato 4, N. 12.2.5a	Richiesta di stralcio	In considerazione dell'impegno amministrativo del tutto sproporzionato, non condividiamo la proposta di soluzione consistente nella determinazione fissa delle distanze tra gli alberi in metri. Si veda anche il commento all'art. 115h.
Allegato 4a		Si vedano le osservazioni all'art. 58a e all'art. 71 cpv. 7.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Le zone delle Alpi centrali e il Sud delle Alpi hanno ecotipi molto specifici che vogliamo preservare. Chiediamo un articolo che stabilisca che, per le regioni delle Alpi Centrali e del Sud delle Alpi, l'UFAG fornirà miscele di sementi che soddisfino tutti i requisiti specificati nell'Allegato 4a entro il 1° gennaio 2025 compatibili con i diversi contributi per i Cantoni dei Grigioni, il Vallese e il Ticino. Si precisa inoltre che alcuni label utilizzano come requisiti o bonus la utilizzo di questo tipo di miscele e che nessuna miscela è autorizzata in VS, TI e GR.
Allegato 6 lett. B N. 2.1	Richiesta di modifica: Agli animali devono essere concesse le seguenti uscite: a. dal 1° maggio al 31 ottobre nella zona di pianura e collinare, dal 15 maggio al 15 ottobre nelle zone di montagna I e II, dal 1° giugno al 30 settembre nelle zone di montagna III e IV: almeno 26 uscite mensili al pascolo; b. dal 1° novembre al 30 aprile nella zona di pianura e collinare, dal 15 ottobre al 15 maggio nelle zone di montagna I e II, dal 1° ottobre al 1° giugno nelle zone di montagna III IV: almeno 13 uscite mensili su una superficie di uscita o al pascolo.	Dovrebbe essere definita una chiara graduazione che sia correlata ai periodi di vegetazione. I requisiti devono essere misurabili e facili da controllare.
Allegato 6 lett. C N. 2.2 terza frase	Richiesta di stralcio	Non ha senso far pascolare gli animali se non c'è abbastanza erba o se la stagione vegetativa non è ancora iniziata o è già finita.
Anhang 7 Ziff. 1.6.1 Bst. a	Antrag Der Sömmerungsbeitrag wird aufgrund des festgelegten	Der Beitrag von 400 Franken ist beim Weidesystem ständige Behirtung zu tief und soll im 2024 nicht wieder auf diesen Betrag reduziert werden. Auch ohne die Umsetzung von

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Normalbesatzes berechnet und beträgt pro Jahr für: a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung ~~400~~ 500 Fr. pro NST	Herdenschutzmassnahmen deckt der Beitrag den Aufwand an die ständige Behirtung nicht.
Anhang 7 Ziff. 1.6.3	Zustimmung	Der Zusatzbeitrag für die Umsetzung betrieblicher Massnahmen zum Schutz der Nutztiere vor Grossraubtieren auf Sömmerungsbetrieben ist wichtig für den Fortbestand der Alpwirtschaft und soll eingeführt werden
Allegato 7 N. 2.1.1	Mantenere la formulazione attuale: Il contributo di base ammonta a 700 franchi per ettaro e anno	Nel caso fosse necessario diminuire il contributo sarebbe indicato di procedere alla riduzione solamente per le aziende che superano i 200'000 fr. di importo complessivo di pagamenti diretti.
Allegato 7 Ziff. 3.1.1		Nel caso in cui gli obiettivi di superficie di livello QII non fossero raggiunti va previsto un aumento dei relativi contributi.
Anhang 7 Ziff. 5.8.1 Bst. a Ziff. 2	Ändern: 2. für die übrigen Hauptkulturen auf offener Ackerfläche: ~~200~~ 250 Fr.	Dieser Beitrag existiert noch kaum ein Jahr und soll schon gesenkt werden. Das ist unglaubwürdig und kann nicht verständlich kommuniziert werden.
Anhang 7 Ziff. 5.12.1	Ablehnung	Für die Erfüllung der Anforderungen an den Beitrag sind meist bauliche Massnahmen notwendig, für die eine gewisse Planungssicherheit gewährleistet werden muss. Das Tierwohl ist ein in der Öffentlichkeit breit abgestütztes Anliegen und sensibles Thema - es werden falsche Signale gesendet, wenn in diesem Bereich die Beiträge gekürzt werden. Des Weiteren würde dies zu einer Umverteilung der Gelder von der Berg- in die Talregion führen. Tierhaltungsbetriebe ohne Ackerbau haben mit den neuen Massnahmen ohnehin nur wenig Möglichkeiten die reduzierten Beiträge beim Basisbeitrag zu kompensieren. Zudem vermuten wir, dass die Beteiligung an den neuen Massnahmen nicht so hoch ausfallen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		dürfte, dass die Reduktion dieser Beiträge notwendig ist.
Anhang 7 Ziff. 5.13.1	Ablehnung	Den Beitrag gibt es noch nicht, umstritten ist er ohnehin und schon soll der Beitragssatz gekürzt werden. Kommt hinzu, dass die längere Nutzungsdauer von Kühen in der Klimastrategie des BLW eine eher wirkungsvolle Massnahme ist. Die Kürzung eines Beitrages um die Hälfte zwischen dem Beschluss, den Beitrag einzuführen, und dem ersten Umsetzungsjahr ist nicht erklärbar. Der Beitrag für die längere Nutzungsdauer ist zudem eine der wenigen Möglichkeiten für Tierhaltungsbetriebe ohne Ackerbau die Reduktion der Beiträge zu kompensieren
Anhang 8 Ziff. 3.7a	Antrag Ziff. 3.7a.1 ist wie folgt zu präzisieren: Im ersten Wiederholungsfall werden die Kürzungen verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall ist ein Beitragsausschluss die Folge.	Auch beim Zusatzbeitrag sollen in Bezug auf den zweiten Wiederholungsfall die gleichen Regeln für die Kürzungen gelten wie bei den Bewirtschaftungsanforderungen für Schafweiden mit ständiger Behirtung oder Umtriebsweide (Ziff. 3.7.1). Wenn ein Sömmerungs- oder Gemeinschaftsbetrieb wiederholt die Herdenschutzmassnahmen nicht umsetzt, soll er von diesem Zusatzbeitrag ausgeschlossen werden können. Für solche Fälle müssen die Vollzugsstellen griffige Massnahmen erhalten.
Anhang 8 Ziff. 3.8.1	Antrag Die Kürzungen sind wie folgt anzupassen: c. QII: Nichteinhaltung der Voraussetzungen zum Mulchen zur Weidepflege und zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen (Art. 29 Abs. 4, Art. 58 Abs. 7), **200 % der QII Beiträge der betroffenen Teilfläche**	Ein Mangel beim Mulchen zur Weidepflege und zur Bekämpfung von krautigen Problemplanzen sowie zur Entbuschung wird doppelt gekürzt, einerseits beim Sömmerungsbeitrag (Anhang 8, Ziff. 3.6.3, Buchstaben r und s, andererseits über die BFF-Beiträge in Anhang 8, Ziff. 3.8.2. Beim Mulchen zur Weidepflege und zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen sowie zur Entbuschung werden im Normalfall nur Teilflächen des Alpperimeters bearbeitet.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. QII: Mulchen zur Entbuschung ohne Bewilligung; Nichteinhaltung der Auflagen der Bewilligung zum Mulchen zur Entbuschung (Art. 29 Abs. 6, Art. 58 Abs. 7), **200 % der QII Beiträge der betroffenen Teilfläche**	Bei einem Vergehen ist somit auch nur diese Teilfläche betroffen. Die Kürzung der gesamten BFF QII Beiträge als Folge eines Vergehens auf einer Teilfläche wird vor einem Gericht kaum standhalten. Die Kürzungen der BFF QII Beiträge sollen analog Anhang 8, Ziffer 3.8.1, Buchstabe b umgesetzt werden. In Abweichung zu dieser Ziffer soll der Beitrag auf der betroffenen Teilfläche um 200% gekürzt werden.

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Accogliamo con favore la revisione parziale di questa ordinanza ancora giovane, basata sull'esperienza pratica acquisita. La semplificazione della tipologia e l'integrazione dei tipi di progetto scaturiti dal progetto pilota AgriQnet ci sembrano corrette. Accogliamo con particolare favore l'abbandono del criterio troppo restrittivo del carattere di modello dei progetti, puntando invece sulla competizione di idee. Ci aspettiamo questo passo soprattutto per i progetti del tipo "realizzazione di nuove idee progettuali, compreso lo sviluppo di prototipi". Questo tipo di progetto ci sembra particolarmente adatto a stimolare la competizione di idee e sarà difficile che abbia successo finché verrà rispettato il criterio del carattere di modello. La rendicontazione dei progetti pluriennali deve essere semplificata. I progetti durano al massimo 4 anni. Lo sforzo deve rimanere entro limiti ristretti. Una soluzione fattibile sarebbe quella di specificare la rendicontazione nella decisione di finanziamento dell'UFAG, progetto per progetto. Nella stessa decisione, il contributo del progetto al trasferimento delle conoscenze dovrebbe essere regolato per ogni progetto su base situazionale. Per i singoli articoli riprendiamo le osservazioni della KOLAS, che riportiamo per semplicità in lingua originale.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2	Produktentwicklungen und Anbauversuche zulassen (nicht von der Finanzierung ausschliessen).	Es ist nicht verständlich und nicht zielführend, dass diese Entwicklungen und Versuche ausgeschlossen werden (ausser "kleine" Versuche). Oft entstehen neue Geschäftsmodelle durch erste Produkte und erste Versuche.
Art. 10 Abs. 1	Ändern: [1] Die Trägerschaft muss dem BLW nach Ablauf der Unterstützungsperiode einen Schlussbericht und eine Schlussabrechnung einreichen. ~~Bei mehrjährigen Vorhaben nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a und b muss sie zudem periodisch einen Zwischenbericht und eine Zwischenabrechnung einreichen. Es sind die Vorgaben des BLW einzuhalten.~~	Die Berichterstattung für mehrjährige Projekte muss vereinfacht werden. Die Projekte dauern maximal 4 Jahre. Da muss der Aufwand in engen Grenzen bleiben. Eine gangbare Lösung wäre, die Berichterstattung in der Beitragsverfügung des BLW situativ pro Projekt festzulegen. In der gleichen Verfügung sollte auch der Beitrag des Projektes zur Wissensvermittlung situativ pro Projekt geregelt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 10 Abs. 2 Bst. d (neu)	Bst. d (neu): Art und Umfang von Zwischenberichten und Zwischenabrechnungen bei mehrjährigen Vorhaben nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a und b. Diese Berichterstattung ist einfach zu halten.	Die Berichterstattung für mehrjährige Projekte muss vereinfacht werden. Die Projekte dauern maximal 4 Jahre. Da muss der Aufwand in engen Grenzen bleiben. Eine gangbare Lösung wäre, die Berichterstattung in der Beitragsverfügung des BLW situativ pro Projekt festzulegen. In der gleichen Verfügung sollte auch der Beitrag des Projektes zur Wissensvermittlung situativ pro Projekt geregelt werden.

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Concordiamo con la presa di posizione della KOLAS, che riportiamo per semplicità in lingua originale:

Flächen mit Photovoltaikanlagen, oder breiter gefasst, mit Solaranlagen, sind weiterhin von der LN auszuschliessen. Das Charakteristikum solcher Anlagen ist, dass sie ausser dem Standort, keine Verbindung zur landwirtschaftlichen Nutzfläche haben. Davon zu unterscheiden sind Agri-Photovoltaikanlagen. Diese müssen für den Pflanzenbau einen Mehrertrag bringen. Darunter fallen auch Photovoltaikanlagen integriert in oder auf Gewächshäusern. Der Schutz des Kulturlandes und dessen Reservierung für die landwirtschaftliche Nutzung, d.h. die Produktion von Nahrungs- und Futtermittel sowie von Saatgut hat Vorrang. Die Rechtsordnung des Bundes kennt darum die Raumplanung, dessen Kern, den Trennungsgrundsatz, den Schutz aller Flächen mit FFF-Qualität, ein Mindestkontingent an FFF, den Ernährungsplan der wirtschaftlichen Landesversorgung und z.B. auch den Landschaftsschutz.

Gestützt auf Art. 32c Abs. 1 Bst. c RPV ist Agri-Photovoltaik in der Landwirtschaftszone bewilligungsfähig. Unter dem gleichen Titel können auch Versuchs- und Forschungsanlagen bewilligt werden. Diese sollen nur dann nicht von der LN ausgenommen werden, wenn das Versuchs- oder Forschungsziel explizit einen Mehrwert für die landwirtschaftliche pflanzliche Produktion verfolgt. Die Vollzugsbehörden sollen das im Rahmen der LBV prüfen müssen. Soll die Solaranlage einen positiven Beitrag zur darunterliegenden bzw. von ihrer überdachten landwirtschaftlichen Kultur haben, so muss die Führung der Kultur und die Steigerung der Solaranlage in der Hand des Bewirtschafters liegen. Nur er kann in den konkreten Umständen die notwendigen Optimierungen zwischen dem Pflanzenbau und der Stromproduktion vornehmen. Folglich muss der Bewirtschafter das wirtschaftliche Risiko der Solaranlage tragen.

Aktuell laufen verschiedene Forschungsarbeiten, u.a. am Agroscope-Standort Conthey. In diesen Arbeiten soll der durch eine PV-Anlage erzielte Mehrwert für die landwirtschaftliche pflanzliche Produktion belegt werden. Gesicherte Resultate gibt es aktuell noch keine. Auch rechtlich ist der Begriff des «Mehrertrags» noch unklar. Somit kann noch keine Baubewilligung nach Art. 32c Abs. 1 Bst. c RPV erteilt werden. Die Bewilligungsvoraussetzungen sind schlicht nicht erfüllt.

Der finanzielle Ertrag der Solaranlage wird in der Regel um ein vielfaches höher sein, als der landwirtschaftliche Ertrag. Wenn eine Solar-anlage erstellt wird, spielen die Flächenbeiträge nur noch eine untergeordnete Rolle. Schon deshalb sollten Solaranlagen grundsätzlich von, den an die LN gebundenen Beiträge ausgenommen werden. Es stellt sich daher die grundsätzliche Frage, ob sich aktuell eine Änderung von Art. 16 Abs. 1 Bst. f LBV aufdrängt. Eine Änderung der LBV sollte erst in Erwägung gezogen werden, wenn etwas mehr Klarheit darüber besteht, welche Anlagentypen raumplanerisch bewilligt und erstellt werden und wie in der LBV und DZV entsprechend reagiert werden soll.

Das Konzept von Art. 32c Abs. 1 Bst. c RPV erscheint uns korrekt. Angesichts des finanziellen Ertrags einer PV-Anlage im Vergleich zum finanziellen Ertrag der überdachten Kultur und der noch zahlreichen Fragen, erfordert das Dispositiv von Art. 16 Abs 5 LBV erstens weitere Präzisierungen und soll zweitens erst nach Klärung der Forschungsfragen zum Zusammenhang zwischen PV-Anlage und Mehrertrag für die darunterliegende Kultur, also in einem späteren Verordnungspaket eingeführt werden, wenn überhaupt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 16 Abs. 5	streichen	Wir lehnen es ab, dass Flächen mit Solaranlagen unabhängig von der Kultur als LN betrachtet werden. Entweder handelt es sich um LN, auf der eine landwirtschaftliche Produktion stattfindet, oder es sind Flächen, die der Energiegewinnung gewidmet sind. Nach derzeitigem Kenntnisstand hat diese Art von Anlagen keine signifikanten positiven Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Produktion, jedenfalls nicht in Bezug auf den Ertrag und dessen Qualität. Die Formulierung "positive Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Produktion" lässt zu viel Interpretationsspielraum und öffnet allen möglichen Auswüchsen Tür und Tor.
Art. 16 Abs. 5 Bst. a	Eventualantrag sollte Art. 16 Abs. 5 E-LBV nicht gestrichen werden: Ändern : (…) vom 28. Juni 2000 erfüllen; und das Versuchs- oder Forschungsziel explizit einen Mehrwert für die landwirtschaftliche pflanzliche Produktion verfolgt.	Eventualantrag sollte Art. 16 Abs. 5 E-LBV nicht gestrichen werden: Gestützt auf Art. 32c Abs. 1 Bst. c RPV ist Agri-Photovoltaik in der Landwirtschaftszone bewilligungsfähig. Unter dem gleichen Titel könne auch Versuchs- und Forschungsanlagen bewilligt werden. Diese sollen nur dann nicht von der LN ausgenommen werden, wenn das Versuchs- oder Forschungsziel explizit einen Mehrwert für die landwirtschaftliche pflanzliche Produktion verfolgt. Die Vollzugsbehörden sollen das im Rahmen der LBV prüfen müssen.
Art. 16 Abs. 5 Bst. b	Eventualantrag sollte Art. 16 Abs. 5 E-LBV nicht gestrichen werden: Ändern: Ziffer 3 neu: Der Bewirtschafter, die Bewirtschafterin der landwirtschaftli-	Eventualantrag sollte Art. 16 Abs. 5 E-LBV nicht gestrichen werden: Soll die Solaranlage einen positiven Beitrag zur darunterliegenden bzw. von ihrer überdachten landwirtschaftlichen Kultur haben, so muss die Führung der Kultur und die Steigerung der Solaranlage in der Hand des Bewirtschafters liegen. Nur er kann in den konkreten Umständen die notwendigen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	chen Nutzfläche auch das wirtschaftliche Risiko der Solar-anlage trägt.	Optimierungen zwischen dem Pflanzenbau und der Strom-produktion vornehmen. Folglich muss der Bewirtschafter das wirtschaftliche Risiko der Solaranlage tragen.

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
L'attuale OSaIV è la versione completamente rivista di un'ordinanza precedente ed è in vigore solo dal 1° gennaio 2020. Salutiamo positivamente il fatto che l'esperienza acquisita finora sia stata valutata e che il potenziale di miglioramento individuato venga attuato rapidamente.

Accogliamo con particolare favore la possibilità per i servizi fitosanitari cantonali di ordinare in futuro la distruzione precauzionale di merci sospette. Accogliamo con particolare favore la possibilità per i servizi fitosanitari cantonali di ordinare in futuro, se necessario, la distruzione precauzionale di merci sospette. Si tratta di una misura importante e proporzionata per prevenire l'introduzione e la diffusione di organismi da quarantena. Tuttavia, i criteri che giustificano l'adozione di questa misura devono essere specificati in modo che la misura possa resistere a un ricorso in tribunale. In caso contrario, l'autorità ordinante sarebbe responsabile per i danni, il che aumenterebbe enormemente l'ostacolo per ordinare la distruzione precauzionale.

Siccome la pericolosità dell'Ambrosia artemisiifolia per la salute umana è ben nota ed è opportuno combatterla. Questo controllo dovrebbe essere uniforme in tutta la Svizzera. Il monitoraggio ufficiale e il controllo dell'ambrosia, così come di altri organismi nocivi che non soddisfano i criteri di "particolarmente pericolosi" definiti nella OSaIV, non dovrebbero essere regolamentati nella OSaIV. A tal fine sarebbe necessaria una base giuridica separata che permetta finalmente adottare misure di controllo ufficiali efficaci a livello nazionale contro le specie esotiche invasive che non soddisfano lo status di "particolarmente pericolose" ai sensi della OSaIV, ma che tuttavia rappresentano una minaccia per l'ambiente o per l'uomo.

Il controllo dell'ambrosia è stato regolamentato nella OSaIV solo perché mancava, e manca tuttora, una normativa analoga nel diritto ambientale. Le norme sull'ambrosia contenute nella OSaIV devono quindi continuare a essere considerate una soluzione transitoria.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 110 cpv. 4	Approvazione	Si concorda con la proposta di prorogare di quattro anni (fino al 31 dicembre 2027) le disposizioni transitorie concernenti le misure ufficiali contro *Ambrosia artemisiifolia.*

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

A seguito dell'entrata in vigore nell'Unione Europea del Regolamento (UE) 2019/1009, è risultato inevitabile proporre anche in Svizzera delle modifiche alla legislazione sui concimi, volte principalmente a evitare ostacoli tecnici al commercio tra il nostro Paese e l'UE. Le modifiche proposte riguardano essenzialmente gli ambiti elencati di seguito.

- L'adozione del contenuto del Regolamento (UE) 2019/1009, mantenendo per quanto possibile al contempo il livello di qualità e sicurezza svizzero.
- Il raggruppamento delle disposizioni sui concimi all'interno dell'Ordinanza sui concimi (OCon, RS 916.171). L'Ordinanza sul libro dei concimi (OLCon, RS 916.171.1) viene abrogata.
- La nuova procedura di omologazione: i fertilizzanti saranno omologati solo secondo due procedure, ovvero la registrazione e l'autorizzazione. La procedura di notifica viene per contro abbandonata.
- Il nuovo sistema di catalogare i concimi attraverso delle categorie funzionali del prodotto (PFC) e delle categorie di materiali costituenti (CMC): ogni concime verrà assegnato a una PFC sulla base della sua funzione, mentre le rispettive componenti di base di un concime corrisponderanno a una o più CMC. Le categorie e i tipi di concime definiti nella legislazione precedente vengono sostituiti dalle PFC.
- La registrazione dei prodotti: a differenza della norma precedente con le relative differenziazioni, tutti i concimi dovranno essere registrati nel Registro federale dei prodotti chimici (RPC).
- Le regole per il campionamento e l'analisi dei concimi, che si baseranno sul Regolamento (UE) 2019/1009.
- I requisiti di qualità: i limiti esistenti per gli inquinanti saranno mantenuti e integrati dai limiti stabiliti nell'UE secondo il Regolamento (UE) 2019/1009. Inoltre, verranno introdotti valori limite per gli agenti patogeni, applicabili alla maggior parte dei PFC.
- Le tolleranze per i contenuti di sostanze nutritive, che verranno definite in funzione del contenuto ed estese alle deviazioni positive rispetto al tenore dichiarato.
- La nuova regolamentazione dei substrati di coltivazione, dei biostimolanti delle piante e di altri concimi con PFC definiti.
- La nuova regolamentazione sul carbone vegetale, con requisiti di qualità specifici per la Svizzera.

Accogliamo con favore gli adeguamenti verso le prescrizioni del nuovo regolamento UE, con notevoli semplificazioni per la procedura di omologazione, l'immissione sul mercato e l'applicazione delle disposizioni in generale. Il nuovo testo dell'OCon è strutturato in maniera più compatta, raggruppando al contempo le due ordinanze precedenti in una sola. Inoltre, la nuova norma fornisce disposizioni chiare e permetterà di valutare prodotti che fino ad oggi sono regolati in maniera poco chiara. È pure positivo che i requisiti di qualità vigenti in Svizzera per quanto riguarda i contenuti di sostanze inquinanti siano stati mantenuti e integrati da valori limite per ulteriori sostanze o agenti patogeni secondo il Regolamento (UE) 2019/1009, aumentando in questo modo la prevenzione. Inoltre, accogliamo con favore la registrazione di tutti i concimi nel RPC e l'inclusione di prodotti come i substrati di coltivazione o i biostimo-lanti, sinora regolamentati in maniera poco chiara.

Rimarchiamo tuttavia alcuni punti che richiedono a nostro giudizio dei correttivi. Nelle definizioni degli operatori economici (fabbricante, importatore, distributore, richiedente) l'attuale bozza necessita di chiarimenti. Ci riferiamo in particolare, all'introduzione del termine fuorviante di "distributore", a cui vengono assegnati oneri non coerenti, creando ambiguità e vuoti di responsabilità, soprattutto nel caso di concimi importati per uso proprio professionale. Poiché anche i concimi sono soggetti alla legislazione sui prodotti chimici, è di fondamentale importanza che i termini siano il più possibile coerenti, riprendendo ad esempio la definizione di "fabbricante" ai sensi dell'Ordinanza sui prodotti chimici (OPChim). L'intero progetto di OCon deve quindi essere rivisto in questo

senso.

In linea di principio, accogliamo con favore i requisiti di etichettatura previsti per i vari PFC nell'Allegato 3, anche se nell'applicazione pratica sussistono alcuni dubbi, come ad esempio le forme di nutrienti e delle solubilità dei fosfati da dichiarare per i rispettivi PFC. In questo contesto, e anche in vista del passaggio al sistema completamente nuovo con i concetti di PFC/CMC, è urgente una nuova edizione della "Guida alla normativa sui concimi: etichettatura dei concimi" dell'UFAG, per facilitare tutti gli interessati.

Sebbene accogliamo con favore le norme relative al carbone vegetale (ad esempio, la restrizione delle quantità di applicazione), più severe rispetto all'UE, solleviamo qualche perplessità sull'estensione dei materiali di partenza. A tutela della qualità del suolo, oltre a quanto previsto, chiediamo che i requisiti di autorizzazione e ORRPChim per i materiali di pirolisi e gassificazione (CMC 14) vengano regolarmente e criticamente valutati nel tempo.

Osserviamo che vi sono fertilizzanti che vengono sempre più utilizzati a scopo fitosanitario, ad esempio i concimi a base di microelementi con rame, i biostimolanti, ecc. La procedura di omologazione dei fertilizzanti è molto più semplice di quella dei prodotti fitosanitari. Non dovrebbe essere possibile utilizzare la procedura per i fertilizzanti per "aggirare" quella per i PFS. Di conseguenza, in questo caso è richiesta coordinazione.

Facciamo notare che le nuove denominazioni dei fertilizzanti introdotte a seguito dell'adeguamento all'UE devono trovare spazio anche in altri ambiti di applicazione. In particolare, occorre menzionare il bilancio dei nutrienti per le aziende agricole e il lavoro di standardizzazione dei dati agricoli svolto dall'associazione eCH. Questo lavoro è legato principalmente all'applicazione digiFlux dell'UFAG, ma dovrebbe costituire la base per un passo importante verso la digitalizzazione dell'intero settore. Ci aspettiamo che le modifiche apportate dalla revisione dell'ordinanza sui fertilizzanti vengano integrate nel lavoro del gruppo di specialisti eCH e che l'UFAG se ne faccia garante.

Per altre proposte di modifica, che includono anche un adattamento delle disposizioni transitorie per considerare dei termini più realistici, rimandiamo alle proposte puntuali che seguono.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 cpv. 1 lett. b	Riprendere, in relazione ai concimi, la definizione di fabbricante secondo l'Ordinanza sui prodotti chimici OPChim.	Per coerenza con la legislazione sui prodotti chimici, è necessario allineare il concetto di fabbricante all'art. 2 cpv. 1 lett. b OPChim.
Art. 2 cpv. 1 lett. c	Proposta di modifica: "importatore: persona fisica o giuridica con domicilio, sede sociale o una filiale in Svizzera che ~~mette in commercio~~ importa un concime proveniente	Poiché, nell'ambito dei concimi, il termine "importatore" deve includere anche gli importatori per uso proprio, il requisito della successiva messa in commercio (cioè la cessione o il

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	dall'estero;"	trasferimento secondo la lettera f) non è appropriato.
Art. 2 cpv. 1 lett. d	La definizione del "distributore" deve essere eliminata o eventualmente sostituita dal termine di "commerciante"	La definizione del "distributore" è superflua. Non comparendo nella legislazione sui prodotti chimici, comporta inoltre una notevole ambiguità, visto anche che l'attività di "messa in commercio", definita di seguito, non è svolta solo dal "distributore", ma anche da altri soggetti.
Art. 2 cpv. 1 lett. g	Proposta di modifica: "autorizzazione ~~per la messa in commercio~~ di un concime: atto amministrativo…"	L'autorizzazione non è necessaria solo per la messa in commercio, che secondo la definizione è legata alla cessione o al trasferimento di un concime, ma anche all'importazione per uso proprio professionale o commerciale (si veda anche l'art. 6).
Art. 3 - 5	Aggiornamento degli articoli relativi agli obblighi degli operatori economici in considerazione della modifica delle definizioni di cui all'art. 2.	
Art. 7 lett. d	Proposta di modifica : « Contiene esclusivamente sostanze che se rientrano nel campo d'applicazione dell'OPChim, sono state classificate, valutate e notificate conformemente a quest'ultima ~~alla presente ordinanza~~ »	Questa disposizione si riferisce ai requisiti della OPChim e non all'OCon, nella formulazione proposta appare il contrario.
Art. 9 cpv. 1	Proposta di modifica : « ~~I fabbricanti~~ Per la fabbricazione di concimi ~~sono tenuti~~ ognuno è tenuto a utilizzare soltanto…»	Oltre ai fabbricanti fisici, anche altri attori lungo la catena di approvvigionamento sono considerati fabbricanti in senso giuridico. Tuttavia, questa disposizione si applica (è applicabile) solo ai fabbricanti fisici.
Art. 9 cpv. 2	Proposta di modifica : « Un concime può essere messo in commercio <u>o importato</u> soltanto se adempie…»	Questo requisito deve essere valido indipendentemente dal fatto che il concime sia messo in commercio come definito nell'art. 2 f. Anche nel caso di concimi importati ad uso proprio, è importante che sia rispettata l'ORRPChim.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 15 cpv. 1	Proposta di modifica : « Un concime soggetto a registrazione deve essere registrato nel registro dei prodotti dal fabbricante o dall'importatore professionale o commerciale ~~al momento della sua prima messa in commercio in Svizzera~~ conformemente…»	Il termine "prima messa in commercio" è ambiguo e non copre l'obbligo di registrazione per i prodotti importati ad uso professionale o commerciale.
Art. 17 lett. b	Proposta di modifica: il termine "intermediario" dev'essere definito chiaramente	Il nuovo termine "intermediario" deve essere spiegato o definito in modo che sia chiaro quali casi siano esentati dall'obbligo di registrazione.
Art. 18 cpv. 2	Proposta di modifica : « Va effettuata al più tardi nelle quattro settimane dopo la prima immissione sul mercato ~~la messa in commercio~~ o l'importazione »	In conformità all'obbligo di notifica previsto dall'art. 48 OPChim, si chiede di utilizzare il termine "prima immissione sul mercato". Anche le importazioni soggette a registrazione devono essere menzionate nell'art. 18 cpv 2.
Art. 19 cpv. 1 lett. f	Proposta di modifica : «… da un'analisi; ~~questa è facoltativa per i concimi inorganici (PFC 1(C));~~ »	Non è chiaro perché l'analisi dei nutrienti sia facoltativa per i concimi citati.
Art. 25 cpv 1 lett. b	Eliminare la lett. b	Secondo l'art. 2 cpv 1 viene definito il «fabbricante», non il «primo distributore» di un concime. Si può ad ogni modo presumere che l'esigenza sia coperta dalla lett. c.
Art. 25 cpv. 7	Quantificare numericamente il concetto di «quantità ridotte».	Si chiede maggiore chiarezza a favore dei una miglior applicazione di questo articolo.
Art. 31 cpv. 1	Proposta di modifica: «I concimi vanno etichettati dal fabbricante o dall'importatore prima della messa in commercio conformemente alle…»	Deve essere chiarita la responsabilità dell'etichettatura e che la stessa è necessaria prima della messa in commercio.
Art. 31 cpv. 2	Proposta di modifica: «~~Il responsabile per la messa in commercio~~ Il fabbricante o l'importatore deve indicare sull'imballaggio…»	Il responsabile per la messa in commercio secondo quanto proposto all'art. 2 cpv. 1 è definito come chi cede o trasferisce un concime all'interno della Svizzera, quindi lungo la catena di distribuzione. La responsabilità di indicare sull'imballaggio quanto richiesto deve essere per contro conferita

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		all'inizio della catena di distribuzione.
Art. 31 cpv. 6	Proposta di modifica: «Il nome o l'indirizzo ~~della ditta responsabile per la messa in commercio o l'importazione possono essere sostituiti~~ dell'importatore può essere sostituito dal nome…»	Questa facilitazione si applica esclusivamente ai prodotti importati dall'estero.
Art. 38 cpv. 2	Proposta di modifica: «L'UFAG nonché l'organo di notifica e i servizi di valutazione ai sensi dell'OPChim mettono a reciproca disposizione e a disposizione dei servizi cantonali preposti i dati rilevati nel quadro…»	Le autorità cantonali preposte all'applicazione della legge dipendono anche dalle informazioni fornite dalle autorità federali. Ciò include, in particolare, informazioni sulle registrazioni le autorizzazioni dei concimi.
Art. 44 cpv. 1	Rispetto a quanto proposto, prolungare di un anno il termine massimo di registrazione alle nuove disposizioni per i concimi precedentemente non soggetti all'obbligo di notifica (nuovo termine: 31 dicembre 2025).	Il periodo transitorio di un anno proposto per i concimi non precedentemente soggetti a notifica appare troppo breve per i fabbricanti che non hanno esperienza con l'uso dello strumento per la notifica.
Art. 44 cpv. 4	Proposta di modifica: «L'identificatore unico di formula (UFI) secondo l'articolo 15a OPChim ~~può~~ deve essere comunicato all'UFAG al momento della registrazione di cui all'articolo 19 e nella domanda di cui all'articolo 25: a. fino al 31 dicembre 2025 per i concimi destinati a utilizzatori professionali ~~e che non disponevano di un UFI prima del 1° gennaio 2022~~; b. fino al 31 dicembre 2025 per i concimi destinati a utilizzatori privati e immessi sul mercato prima del 1° gennaio 2022~~, e che non disponevano di un UFI.~~»	La richiesta dell'UFI deve essere formulata in maniera vincolante. La formulazione delle disposizioni transitorie dovrebbe ricalcare quanto indicato all'art. 93b OPChim.
Allegato 1 – PFC 103: Altri concimi, cpv. 2	Proposta di modifica: «… In questo caso l'UFAG ~~può esigere~~ esige un'indicazione… »	Per prodotti finora non regolamentati e privi di un contenuto significativo di sostanze nutritive, in assenza di opportune dimostrazioni degli effetti, riteniamo necessario indicare sistematicamente in etichetta che l'efficacia non è stata verificata.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Allegato 3 – Prescrizioni di etichettatura	L'UFAG redige un aiuto all'esecuzione sulle prescrizioni di etichettatura dei fertilizzanti in conformità all'OCon.	Nonostante la revisione, i requisiti di etichettatura dei nutrienti nei concimi sono complicati, visti i requisiti e l'elevato grado di dettaglio richiesto. Talvolta, anche per gli addetti ai lavori, non è chiaro cosa debba essere indicato obbligatoriamente. Un aiuto all'esecuzione aggiornato si rende necessario, anche per una migliore armonizzazione dell'applicazione.
Allegato 3 – Prescrizioni di etichettatura, No. 1, cpv. 1, lett. g.	Proposta di modifica: «le condizioni di stoccaggio e di smaltimento raccomandate»	I concimi sono soggetti alle norme sulla manipolazione previste dall'art. 28 della Legge sulla protezione dell'ambiente LPAmb (utilizzazione conforme alle esigenze ecologiche). Allo stesso tempo, sono regolamentati come sostanze con rischi specifici ai sensi dell'ORRPChim e non devono essere smaltiti in maniera scorretta.

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Concordiamo con parte della presa di posizione della KOLAS, che riportiamo per semplicità in lingua originale di seguito: Finanzhilfen sollten in der Regel 50 Prozent der anrechenbaren Kosten nicht übersteigen. Höhere Ansätze sind zu begründen, so die EFV. Entgegen dem erläuternden Bericht sind wir der Auffassung, dass Art. 3 Abs. 2 keine Begründung im Sinne der EFV bzw. des Subventionsgesetztes ist. Es ist Sache der Züchter die Lücke zwischen den Eigenmitteln und der Subvention zu schliessen, beispielsweise über Sponsoring oder Crowdfunding. Der Bund soll nicht automatisch in die Lücke springen. Eine neue Rechtsgrundlage damit das BLW die von ihm anerkannten Zuchtorganisationen auf seiner eigenen Homepage veröffentlichen darf, erscheint uns unnötig. Die Veröffentlichung ist zum einen durch die Informationspflicht des BLW gegenüber der Öffentlichkeit gegeben. Zum andern kann die Liste der anerkannten Zuchtorganisationen jederzeit gestützt auf das Öffentlichkeitsgesetz eingefordert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 11 Abs. 5	Streichen : ~~Das BLW veröffentlicht die Liste der anerkannten Zuchtorganisationen~~	Eine neue Rechtsgrundlage damit das BLW die von ihm anerkannten Zuchtorganisationen auf seiner eigenen Homepage veröffentlichen darf, erscheint uns unnötig. Die Veröffentlichung ist zum einen durch die Informationspflicht des BLW gegenüber der Öffentlichkeit gegeben. Zum andern kann die Liste der anerkannten Zuchtorganisationen jederzeit gestützt auf das Öffentlichkeitsgesetz eingefordert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Accogliamo con favore gli adeguamenti.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Accogliamo con favore la precisazione sul calcolo dell'effettivo massimo consentito per le comunità aziendali di cui all'art. 5.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Il supplemento per il latte trasformato in formaggio e quello per il foraggiamento senza insilati devono essere versati direttamente ai produttori. Questa prassi contribuisce a rendere più trasparente il prezzo del latte e evita che i supplementi vengano trattenuti dai trasformatori. È importante che la Confederazione effettui i dovuti controlli per assicurarsi che le quantità notificate dai valorizzatori siano corrette.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Concordiamo con la presa di posizione della KOLAS, che riportiamo per semplicità in lingua originale di seguito:

Wir unterstützen die Erleichterungen die Übernahme ins Recht der heutigen Praxis, wonach die Personen, die Daten an die TVD übermittelt hat, diese Daten beim Identitas-Support ohne Vorlage eines Begleitdokuments korrigieren lassen dürfen. Für Korrekturen von Daten durch Drittpersonen muss die Vorweisung eines Begleitdokuments Voraussetzung bleiben.

Die Neuregelung des Datenbezugs durch Dritte, ohne die bisherige Einschränkung auf bestimmte Organisationen, ist zweckmässig. Allerdings halten wir die vorgeschlagenen datenschutzrechtlichen Bestimmungen für zu schwach. Insbesondere ist die generell abstrakte Zustimmung zur Datenweitergabe an dritte mittels Anerkennung von Statuten oder Zuchtreglementen kein genügender Schutz vor Missbrauch. Bei der Weitergabe von Daten an Dritte auf Gesuch hin, also im Rahmen von Art. 39, soll die Identitas künftig eine minimale Prüfung der Motivationen des Gesuchstellers vornehmen müssen. Der abzuschliessende Vertrag soll minimale datenschutzrechtliche Verpflichtungen enthalten.

Für die Kantone muss der Zugriff auf die TVD-Daten uneingeschränkt und kostenlos sein.

In Artikel 38a, Abs. 2 ist es aus unserer Sicht zielführend, wenn auch Equidenhaltende die Einwilligung erteilen können. Dies macht insofern Sinn, dass bei Anfragen von Labelorganisationen in Bezug auf den ÖLN, die Tierhaltenden in der Pflicht sind und bei Ställen mit einer grossen Anzahl Equiden das Einholen der Einwilligung aller Equideneigentümerinnen und -eigentümer sehr umständlich wäre. Mit dieser, von den Kantonen schon oft geforderten Änderung könnte die Qualität der TVD-Daten im Bereich der Equiden stark verbessert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 34	Ändern: (…) können zur Erfüllung ihrer Aufgaben in alle Daten Einsicht nehmen und sie verwenden. Das ist für sie kostenlos und gebührenfrei.	Für die Kantone muss der Zugriff auf die TVD-Daten uneingeschränkt und kostenlos sein.
Art. 38a Abs. 1	Ändern : [1] Wer über die Einwilligung der Tierhalterin oder des Tierhalters verfügt, kann für den angegebenen Bearbeitungszweck in die folgenden Daten der TVD Einsicht nehmen	Die von der TVD verwalteten Daten sind durchaus sensibel. Nebst vom Datenschutzrecht besonders geschützte Personendaten, können mit Daten der TVD etwa Marksituationen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und diese verwenden. Generalklauseln in Statuten, Reglementen oder Allgemeinen Geschäftsbedingungen u.ä, genügen als Einwilligung der Tierhalterin oder des Tierhalters nicht:	exakt antizipiert und zum Nachteil der meldepflichtigen Personen missbraucht werden. Die Einwilligung zur Einsicht in Daten der TVD via Vereinsstatuten, Reglementen oder allgemeinen Geschäftsbedingungen einzuholen, versetzen den Tierhalter, die Tierhalterin in ein Dilemma: entweder verzichtet er auf die Vorteile einer Mitgliedschaft oder einer Geschäftsbeziehung, oder er gibt die Kontrolle über seine Daten ab. Das ist mit den Grundsätzen des Datenschutzes nicht vereinbar und muss klargestellt werden.
Art. 38a Abs. 2	ändern [2] Wer über die Einwilligung der Eigentümerin oder des Eigentümers, respektive der Equidenhalterin oder des Equidenhalters verfügt, (…)	Diese Erweiterung speziell gedacht für Pferdehalter in Gemeinschaftsställen, macht insofern Sinn, als bei Anfragen von Labelorganisationen in Bezug auf den ÖLN, die Tierhaltenden in der Pflicht sind und bei Ställen mit einer grossen Anzahl Equiden das Einholen der Einwilligung aller Equideneigentümerinnen und -eigentümer sehr umständlich wäre. Diese Änderung würde die Datenqualität der TVD im Bereich der Equiden stark verbessern.
Art. 39 Abs. 1	Ändern: [1] Die Identitas AG kann auf Gesuch hin Dritten ohne Einwilligung der Betroffenen erlauben, für Zuchtzwecke oder wissenschaftliche Untersuchungszwecke in alle Daten der TVD Einsicht zu nehmen und sie zu verwenden, wenn zwischen dem Gesuchszweck und den beantragten Daten der TVD ein plausibler Zusammenhang besteht und wenn mutmasslich kein Ausbau der Marktmacht zu Lasten der meldepflichtigen Personen erfolgt. Sie entscheidet im Einvernehmen mit dem BLW.	Die Neuregelung des Datenbezugs durch Dritte, ohne die bisherige Einschränkung auf bestimmte Organisationen, ist zweckmässig. Allerdings halten wir die vorgeschlagenen datenschutzrechtlichen Bestimmungen für zu schwach. Insbesondere ist die generell abstrakte Zustimmung zur Datenweitergabe an dritte mittels Anerkennung von Statuten oder Zuchtreglementen kein genügender Schutz vor Missbrauch. Bei der Weitergabe von Daten an Dritte auf Gesuch hin, also im Rahmen von Art. 39, soll die Identitas künftig eine minimale Prüfung der Motivationen des Gesuchstellers vornehmen müssen. Der abzuschliessende Vertrag soll minimale datenschutzrechtliche Verpflichtungen enthalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 39 Abs. 2	Ändern: [2] Beinhaltet das Gesuch nicht anonymisierte Daten oder sind durch die Gesamtheit der verfügbaren Daten Rückschlüsse auf betroffene Personen möglich, so muss die Identitas AG einen Vertrag mit der Drittperson schliessen. Darin sind mindestens festzuhalten, welchen Erkenntnisgewinn die Untersuchung der TVD-Daten anvisiert sowie minimal einzuhaltende datenschutzrechtliche Bestimmungen. Der Vertrag ist vor der Unterzeichnung dem BLW zur Genehmigung vorzulegen.	Die Neuregelung des Datenbezugs durch Dritte, ohne die bisherige Einschränkung auf bestimmte Organisationen, ist zweckmässig. Allerdings halten wir die vorgeschlagenen datenschutzrechtlichen Bestimmungen für zu schwach. Insbesondere ist die generell abstrakte Zustimmung zur Datenweitergabe an dritte mittels Anerkennung von Statuten oder Zuchtreglementen kein genügender Schutz vor Missbrauch. Bei der Weitergabe von Daten an Dritte auf Gesuch hin, also im Rahmen von Art. 39, soll die Identitas künftig eine minimale Prüfung der Motivationen des Gesuchstellers vornehmen müssen. Der abzuschliessende Vertrag soll minimale datenschutzrechtliche Verpflichtungen enthalten. Es sind dies der vereinbarte Zweck des Gesuches bzw. das Untersuchungsziel, wozu die Daten der TVD einen Erkenntnisgewinn beisteuern sollen sowie die Verpflichtung des Datenbezügers auf minimale Grundsätze des Datenschutzes inkl. Sanktionen.

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Sebbene una riduzione delle perdite di azoto e di fosforo sia auspicabile, diverse delle misure attualmente proposte per ottenere questa riduzione sono controverse dal punto di vista politico o non sono ancora state decise. Nel rapporto esplicativo si spiega che per l'azoto, oltre alle misure federali, il 4,3% delle perdite deve essere raggiunto dal settore stesso. Con il percorso di riduzione, a partire dall'1.1.23 o 24 sono state introdotte diverse nuove misure per prevenire le perdite di nutrienti, che le aziende agricole devono attuare.

È molto discutibile se le singole aziende agricole saranno in grado di raggiungere questa riduzione nei sei anni rimanenti attraverso ulteriori misure, alla luce delle nuove normative in altri settori e degli adeguamenti nelle loro aziende. Inoltre, l'attuazione realistica e orientata agli obiettivi nelle singole aziende sarà di fondamentale importanza. La concimazione deve essere bilanciata a lungo termine per evitare perdite di sostanze nutritive, ma allo stesso tempo per ottenere una resa ottimale. Per facilitare il mantenimento di questo equilibrio nelle aziende agricole, sarebbe opportuno prevedere una tolleranza di almeno il 5% per N e P nel bilancio dei nutrienti. Purtroppo, l'intervallo di errore del 10% è stato abolito con le modifiche all'ordinanza per l'attuazione della Iv. pa. 19.475 a partire dal 01.01.2024.

Come già osservato nella consultazione sul pacchetto di ordinanze relativo all'iniziativa parlamentare 19.475, obiettivi così ambiziosi rischiano di poter essere raggiunti solo riducendo la produzione indigena di prodotti locali a Km 0 con una conseguente diminuzione del grado di autoapprovvigionamento del Paese, un maggiore ricorso alle importazioni e un maggiore impatto ambientale complessivo a scapito dello sviluppo sostenibile.

Osserviamo che in generale in Ticino l'impatto dell'agricoltura a livello di carichi di azoto e fosforo sulle acque è secondario rispetto al resto della Svizzera.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10a lett. a	Richiesta di modifica: Rispetto al valore medio degli anni 2014–2016, entro il 2030 le perdite sono ridotte come segue: a. azoto: di almeno il ~~15~~ 10 per cento;	Occorre osservare che il calcolo del potenziale di riduzione è ipotetico e si compone di misure in parte controverse dal punto di vista politico e non ancora definitive. Nella consultazione sul pacchetto di ordinanze per l'iniziativa parlamentare 19.475 "Ridurre il rischio associato all'uso dei pesticidi", il Canton Ticino ha già chiesto di fissare gli obiettivi di riduzione al 10%.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Nessuna osservazione.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Le alghe, comprese quelle marine, verrebbero ora incluse come "ingredienti non biologici di origine agricola" per la produzione di alimenti ai sensi dell'Allegato 3, Parte C. Le alghe devono essere certificate secondo uno standard sostenibile riconosciuto. L'inclusione delle alghe nell'Allegato 3, Parte C, non è opportuna. È invece importante che in futuro le alghe, così come le altre acquacolture, rientrino nel campo di applicazione del regolamento biologico.

Nell'UE, le alghe e gli animali d'acquacoltura sono regolamentati da anni nel settore biologico (attualmente Regolamento UE 2018/848, ex Regolamento CE 834/2007). In Svizzera, invece, ci sono ancora solo linee guida di diritto privato su questo tema da parte delle organizzazioni che si occupano di marchi biologici. Questo non è sufficiente. Il Regolamento sull'agricoltura biologica si basa sul principio dell'equivalenza con la corrispondente legislazione dell'UE. Questo principio è di grande importanza per garantire un commercio transfrontaliero di beni senza barriere. Per evitare ostacoli tecnici al commercio, è necessario che le norme biologiche dell'UE per le alghe e gli animali d'acquacoltura siano adottate anche in Svizzera e integrate nell'Ordinanza sull'agricoltura biologica e nell'Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica. Se necessario, bisogna creare la base giuridica per rendere possibile questo obiettivo.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Allegato 3 Parte A	E551 Biossido di silicio: Togliere « cacao in polvere » (come finora)	Biossido di silicio E 551 È stata introdotta una nuova autorizzazione per l'additivo E 551 per il cacao in polvere biologico (per l'utilizzo in dosatori automatici). Il cacao in polvere è un prodotto del cacao. Secondo l'ordinanza sugli additivi (OAdd), l'uso del biossido di silicio E 551 non è consentito nei prodotti a base di cacao (Allegato 3, Parte B n. 5.1 OAdd). Pertanto, l'additivo non può essere utilizzato nemmeno nel cacao in polvere biologico. Non devono esserci discrepanze con l'ordinanza sugli additivi.
Allegato 3	Acido acetico E 260	Acido acetico E 260

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Parte B	Elencare l'acido acetico come additivo alimentare nella parte A dell'Allegato 3.	Con la proposta di revisione l'acido acetico verrà autorizzato per l'uso in tutti i prodotti vegetali come coadiuvante tecnologico. Perché l'additivo E 260 non è (anche) incluso come additivo alimentare nella Parte A?
Allegato 3 Parte C	Alghe, compresa la zostera marina Come in finora, non includere la sezione sulle alghe, comprese quelle marine, nell'Allegato 3, Parte C. Per quanto riguarda le alghe e gli animali d'acquacoltura, devono essere adottate le norme biologiche dell'UE contenute nell'Ordinanza sull'agricoltura biologica e nell'Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica. Finché le norme UE non sono state adottate, è possibile procedere ai sensi dell'art. 16k cpv. 3 e 4 dell'Ordinanza sull'agricoltura biologica	Le alghe, comprese quelle marine, vengono ora incluse nell'Allegato 3, Parte C, come ingredienti non biologici di origine agricola. Le alghe devono essere certificate secondo uno standard sostenibile riconosciuto. Da un lato, non è chiaro cosa si intenda per "standard sostenibili riconosciuti". Il termine "sostenibile" può essere interpretato in senso lato (come economico, sociale e ambientale). D'altra parte, l'inclusione delle alghe in questo elenco non ha senso. Esistono, tra l'altro, alghe biologiche secondo il Regolamento (UE) 2018/848. L'Allegato 3, Parte C, dovrebbe essere coerente con l'Allegato V, Parte B, del Regolamento (UE) 2021/1165 per quanto riguarda le alghe. Nell'UE sono elencate solo le alghe Arame e Hijiki. Ciò corrisponde già all'attuale Allegato 3 Parte C. Il problema in Svizzera non riguarda solo le alghe, ma anche gli animali d'acquacoltura. Anche questi possono essere certificati in Svizzera solo in base a linee guida di diritto privato (come Gemma). L'unica soluzione è che i regolamenti biologici europei sulle alghe e sugli animali d'acquacoltura, in vigore da molto tempo, vengano incorporati nella legislazione svizzera. In futuro, l'acquacoltura dovrebbe rientrare anche nel campo di applicazione dell'Ordinanza sull'agricoltura biologica.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Allegato 12	Adattamento delle intestazioni delle colonne della terza tabella o aggiunta al piè di pagina 4. Proposta di aggiunta al piè di pagina 4: *In conformità ai livelli di sanzione da A a D* delle istruzioni dell'UFAG all'attenzione degli enti di certificazione per l'armonizzazione delle procedure in caso di irregolarità nel settore trasformazione e commercio bio.	Non è abbastanza chiaro che nella terza tabella le lettere da A a D si riferiscono ai livelli di sanzione. Pertanto, è necessario modificare le intestazioni delle colonne o il piè di pagina.

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sosteniamo la presa di posizione della KOLAS, che riportiamo per semplicità in lingua originale di seguito:

Wir lehnen die Aufhebung des Verbots der Einfuhr, der Produktion und des Inverkehrbringens gewisser Wirtspflanzen des Feuerbrandes ab. Damit wird einer noch stärkeren Ausbreitung des Feuerbrandes Vorschub geleistet und die bisher erreichten Bekämpfungserfolge werden offiziell aufgegeben. Diese Verbote müssen für *Cotoneaster* Ehrh. sowie *Photinia davidiana* Cardot und *Photinia nussia* Cardot weiterhin gelten, nicht zuletzt, weil es sich dabei um gebietsfremde Neophyten handelt. Das Verbot kann somit auch auf die Freisetzungsverordnung abgestützt werden.

Für uns ist es ein Widerspruch: National geltende Pflanzverbote für hochanfällige Wirtspflanzen aufzuheben und gleichzeitig Gebiete mit geringer Prävalenz in verschiedenen Kantonen zu führen, in denen immer noch erfolgreich der Druck des Feuerbrands tief gehalten wird. Die Bekämpfung des Feuerbrands hat über Jahrzehnte viele Ressourcen (finanziell und personell) verschlungen, aber der Aufwand hat sich dennoch gelohnt. Dadurch konnte der Krankheitsdruck auf einem niedrigen Niveau gehalten werden. Und das gilt für Gebiete mit geringer Prävalenz immer noch. Mit der Aufhebung der Anpflanzungsverbote verlieren die Kantone bzw. die Bekämpfungsstrategie von Bund und Kantone ihre Glaubwürdigkeit.

Wir unterstützen den Ausbau der Bekämpfung des Verursachers der Goldgelben Vergilbung der Rebe (Synonym: Flavescence dorée, wissenschaftlicher Name: Grapevine flavescence dorée phytoplasma) durch eine verbesserte Überwachung des Auftretens des Erregers der Schwarzholzkrankheit (Synonym: Bois noir; wissenschaftlicher Name: *Candidatus* Phytoplasma solani Quaglino *et al*.), welcher von Auge nicht unterscheidbare Symptome auf den Reben hervorruft. Die Verbesserte Überwachung des Erregers der Schwarzholzkrankheit soll durch die Ausscheidung von Gebieten mit erhöhter Prävalenz erfolgen, was in der Zuständigkeit der Kantone liegt. Die KOLAS begrüsst insbesondere, dass hier das gleiche Konstrukt zur Anwendung gelangen soll, wie es bereits aus der Bekämpfung des Feuerbrands bekannt ist. Was den kontrollaufwand und die Arbeitslast der Kantone betrifft, so ist dieser deutlich grösser als im erläuternden Bericht ausgeführt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6 Abs. 4	Beibehaltung des bisherigen Rechts	Wir lehnen die Aufhebung des Verbots der Einfuhr, der Produktion und des Inverkehrbringens gewisser Wirtspflanzen des Feuerbrandes ab. Damit wird einer noch stärkeren Ausbreitung des Feuerbrandes Vorschub geleistet. Diese Verboten müssen für *Cotoneaster* Ehrh. sowie *Photinia davidiana* Cardot und *Photinia nussia* Cardot weiterhin gelten, nicht zuletzt, weil es sich dabei um gebietsfremde Neophyten handelt. Das Verbot kann somit auch auf die Freisetzungsverordnung abgestützt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Durch die Aufhebung der Verbote verlieren Gebiete mit geringer Prävalenz ihren Sinn und die Bekämpfungsstrategie der Kantone ihre Glaubwürdigkeit. Die Investitionen der letzten 20 Jahre in die Pflanzengesundheit gehen verloren.
Anhang 5 Ziff. 21	Beibehaltung des bisherigen Rechts	Siehe Art. 6 Abs. 4

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Accogliamo con favore questo adeguamento.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	État de Vaud
Adresse / Indirizzo	Chancellerie d'État du Canton de Vaud Place du Château 4 1014 Lausanne
Datum / Date / Data	31 mars 2023

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12) 4

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 5

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16) 12

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) 13

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20) 14

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171) 15

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) 16

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341) 17

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 18

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 19

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) 20

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 21

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) 22

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) 23

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201) 24

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) 25

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Nous constatons que le train d'ordonnances 2023 contient de nombreuses modifications très détaillées qui impliquent chaque fois un travail supplémentaire de l'administration ou des familles paysannes notamment. En ce qui concerne la biodiversité, le degré de détail des réglementations a de nouveau augmenté. Ce qui précède laisse à penser que la Confédération peine à faire confiance aux Cantons dans le cadre de l'exécution. Il est indispensable que chaque nouvelle proposition soit analysée par rapport aux avantages estimés et aux coûts liés à la charge administrative supplémentaire. D'un autre côté, des réductions importantes de certaines contributions sont proposées sans argumentation technique, mais uniquement pour des motifs budgétaires. Des nouvelles contributions ou des contributions déjà réduites en 2023 sont soumises à un exercice d'économie sous réserve des inscriptions à venir. La rémunération des prestations d'intérêt général effectuées par les familles paysannes doit se pérenniser avec des contributions stables. La compensation avec des nouvelles mesures de système de production n'est que partiellement possible sachant que l'engagement en faveur de meilleures ressources tel que le sol engendre de coûts supplémentaires conséquents.

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Il n'est pas nécessaire d'élargir le cahier des charges par un nouveau principe. Bien que ce principe figure dans le règlement européen, il n'y a pas d'arguments pour le faire en Suisse également. L'introduction des dispositions permettant de suspendre temporairement certaines conditions est saluée afin de poursuivre la stratégie de qualité en cas de situations climatiques extrêmes.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Complexité du système : les modifications proposées ne simplifient que rarement les tâches de l'agriculture, du contrôle et de l'administration cantonale. À chaque nouvelle consultation agricole, le système des paiements directs se complexifie à nouveau. À moyen terme, ce système ne deviendra plus applicable, compréhensible et communicable pour quiconque. Nous demandons que des simplifications administratives soient prises en compte et que les conséquences de chaque nouvelle proposition soient analysées et mises en comparaison avec le bénéfice supplémentaire obtenu.

Réduction des contributions : il est prévu de diminuer plusieurs contributions, notamment la contribution de base, les contributions pour la qualité I de la biodiversité et la contribution pour les SST (Système de Stabulation particulièrement respectueux des animaux). Ces propositions sont rejetées. La contribution de base a déjà été réduite en 2023. La nouvelle réduction se fait sur la base des estimations des inscriptions. L'expérience démontre que les montants versés peuvent différer considérablement. De plus, la charge de la réduction doit être partagée entre les différentes zones. En ce qui concerne la biodiversité, il faut tenir compte du fait que les objectifs environnementaux pour l'agriculture fixés en 2008 ne sont pas encore atteints. Cette réduction n'est pas en adéquation avec la mission constitutionnelle de veiller à ce que l'agriculture contribue à la conservation des ressources naturelles. Une réduction de la contribution SST va totalement à l'encontre de la sécurité de planification des investissements à long terme, qui est l'un des objectifs des améliorations structurelles.

Biodiversité : une harmonisation des durées d'engagement est saluée. Toutefois, elle doit être étendue aux mesures à la qualité du paysage. Une introduction de la surface à la promotion de la biodiversité « jachère florale après vigne » est demandée pour amener plus de biodiversité dans les vignes. La définition des distances entre les arbres a été faite sans estimation de la charge administrative. À première vue, un avantage pour le contrôle et la procédure de recours pourrait en résulter. Ce qui a été oublié est le fait que les cantons doivent saisir l'année de plantation de tous les arbres et tenir ces données à jour. Ce surcroit de travail n'est pas du tout justifié sachant que ces définitions n'améliorent pas pour autant la biodiversité. Par ailleurs, les conditions locales ne sont pas prises en compte.

Estivage : bien qu'aucune mesure de protection raisonnable des bovins > 14 jours contre les grands prédateurs n'existe, quelques exploitations vaudoises ont fait, en 2022, des essais de protection de leurs bovins estivés dans le Jura vaudois, une région avec une forte présence des loups et une augmentation croissante des prédations. Il est donc salué que la contribution pour la protection des troupeaux soit élargie aux bovins. Une intégration de tous les bovins est nécessaire car la protection doit inclure les bovins de tout âge, sachant que des prédations sur des animaux de plus d'une année d'un an ont eu lieu.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 21	Ajout d'un alinéa 2 :	Il n'existe aucune obligation légale de traiter une surface de manière particulière pour autant qu'elle ne soit pas délimitée

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	2 Aucune bordure tampon ne doit être mise en place : a) le long des espaces réservés aux eaux délimités selon l'article 41a, ch. 7 OEaux; b) le long des surfaces qui n'ont pas encore été délimitées conformément à l'art. 15, al. 2 OPD	de manière contraignante conformément à l'art. 15, al. 2 OPF.
Art. 35, al. 1-3	Approbation avec une modification et un ajout : 4) **Les cantons, avec l'accord préalable des services de protection de la nature, peuvent autoriser d'autres types de petites structures visant à favoriser des espèces cibles.**	Dans les commentaires et instructions, il est mentionné que la surface maximum de chaque petite structure est de 1 are. Cette limite doit être assouplie.
Art. 47b, al. 2, let. d.	Modification : d) Bovins et buffles d'Asie ~~jusqu'à l'âge de 365 jours.~~	Il n'est pas compréhensible d'exclure les bovins de plus de 365 jours du supplément pour la protection des troupeaux. Les attaques dans le Jura vaudois en 2022 ont démontré que les animaux de plus d'une année ne sont pas épargnés par les prédations. Les alpages sur le territoire de notre canton ayant mis en place une protection pour les bovins (parc de protection p.ex.) protègent toutes les catégories d'âge. Il ne peut pas être expliqué que les animaux de plus de 365 jours ne sont pas rémunérés.
Art. 55, al. 1	Ajout h^{bis}) Jachère florale après vigne	Amener plus de biodiversité dans les vignes est important. La mise en place d'une jachère florale implique une durée d'engagement de plusieurs années et elle sera installée sur des vignes arrachées. L'ensemble du vignoble profiterait de l'habitat des auxiliaires et la jachère régénérerait le sol de la parcelle. Elle est donc très avantageuse et permet d'apporter plus de biodiversité qu'une prairie extensive.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 57, al. 4	Ajout Art. 57, al. 4 : Concernant les surfaces de promotion à la biodiversité visées à l'al. 1, let. d et les arbres visés à l'al. 1bis, let. b, les cantons peuvent uniformiser les durées d'engagement pour les contributions des niveaux de qualité I et II et les contributions pour la mise en réseau selon l'art. 61 et **la contribution à la qualité du paysage visée à l'art. 63** pour une seule et même surface.	Le regroupement des durées d'engagement est salué. Cela simplifie l'exécution et permet le regroupement. Dans cette idée, la qualité du paysage est également à intégrer. La mise en œuvre doit être de compétence cantonale.
Art. 58a, al. 4	4 ~~L'OFAG peut~~ **Les cantons peuvent** autoriser des modifications de la composition des mélanges de semences destinés à être utilisés dans certaines exploitations agricoles, notamment pour mieux promouvoir la biodiversité ou pour éviter des problèmes dans l'assolement.	Les dérogations doivent être déléguées aux cantons afin de laisser une marge de manœuvre dans le cadre de projets spécifiques, afin de simplifier les démarches administratives et pour répondre aux besoins particuliers dans certaines régions avec des plantes qui posent des problèmes. Une alternative consisterait à avoir des mélanges précis pour chaque région, par exemple mélange jura, mélange pied du jura, mélange plateau oriental, etc.
Art. 71c, al. 2, let. b	Approbation avec modification : Art. 71c, al. 2, let. b : 2 La contribution pour les cultures principales sur terres ouvertes est octroyée: b. pour les autres cultures principales sur terres ouvertes si, sur ~~80 %~~ **70 %** de la surface sur laquelle la culture principale est récoltée avant le 1er octobre : 1. dans un délai de sept semaines après la récolte, une autre culture, une culture d'automne, une culture intercalaire ou un engrais vert sont mis en place, les sous-semis étant considérés comme des cultures	Le découplage de la couverture du sol et du système de semis est salué. Cette simplification permet une plus grande participation. Sans cela, une grande partie des agriculteurs serait contrainte de renoncer à ces programmes volontaires et ceci serait fait au détriment de la protection des sols. Pour les terres ouvertes, l'exigence doit être la même que pour les cultures spéciales. Cela correspond à une rotation avec des cultures qui font 1/3 ou 1/4. L'exigence d'une culture d'automne doit être supprimée afin de permettre la mise en place des légumes, légumineuses

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2. aucun travail du sol n'est réalisé sur ces surfaces jusqu'au 15 février de l'année suivante, à l'exception des surfaces où une culture ~~d'automne~~ est mise en place.	ou céréales de printemps en fonction des conditions du sol et non pas d'un calendrier. Cette contrainte inutile n'apporte rien de plus pour l'environnement.
Art. 71d, al. 2, let. c	1 La contribution pour des techniques culturales préservant le sol dans les cultures principales sur terres assolées est versée par hectare pour les techniques culturales dans le cas du semis direct, du semis en bandes fraisées ou du semis en bandes (strip-till) ou du semis sous litière. 2 La contribution est versée : a. si les conditions suivantes sont remplies : 1. semis direct : 25 % au maximum de la surface du sol est travaillée pendant le semis, 2. semis en bandes fraisées ou semis en bandes : 50 % au maximum de la surface du sol est travaillé avant ou pendant le semis, 3. semis sous litière : travail du sol sans labour ; b. c. si la surface donnant droit à la contribution représente au moins 60% de la surface de terres ouvertes de l'exploitation, sans les surfaces visées à l'art. 55, al. 1, let. h, i et k**;** **ni les surfaces dont aucune contribution n'est versée pour les techniques culturales**	Pour le calcul de base (100%), toutes les cultures sont prises en compte, y compris les cultures ne donnant droit à des contributions. Cela signifie qu'une exploitation avec un assolement qui contient par exemple 1/3 de maïs, une participation n'est plus possible. Dans les projets de ressources pour améliorer la qualité du sol, ces exploitations pouvaient participer. Avec la nouvelle législation dès 2023, ces exploitations sont exclues du programme des contributions préservant le sol et recommenceront à labourer les grandes cultures. C'est un non-sens agronomique et écologique et nécessite une modification pour que seules, les cultures donnant droit à des contributions comptent pour le calcul de la base des 100%.
Art. 115*h* Disposition transitoire relative à la modification du ….	Supprimer ~~L'annexe 4, ch. 12.2.5a, ne s'applique pas aux arbres annoncés avant l'année de contributions 2024.~~	Les distances entre les arbres sont un exemple de charge administrative excessive qui n'a pas été estimée avant la mise en consultation. Elle signifie que les cantons doivent saisir l'année de plantation de tous les arbres dans le système ACORDA et tenir ces données à jour pendant des années. Cette tâche est quasi impossible et le surcroit en travail n'est pas du tout justifié par rapport à la valeur ajoutée.
Annexe 4, point 12.1.5	Supprimer et maintenir la législation actuelle	Comme mentionné à l'art. 115h, cette modification génère une charge administrative insupportable pour les cantons. De plus, une réglementation fixe des distances ne permet pas non plus de tenir compte des conditions locales.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Annexe 4, point 12.1.8	Supprimer	L'interdiction des produits phytosanitaires est déjà réglementée dans d'autres bases légales. Cette disposition n'est pas nécessaire et peut porter à confusion.
Annexe 7, chiffre 1.6.3	Modifier La contribution supplémentaire pour la mise en œuvre des mesures individuelles de protection des troupeaux est calculée sur la base de la charge effective en bétail et s'élève par année à : a. pour les moutons, excepté les brebis laitières, en cas de surveillance permanente par un berger ou dans le cas des pâturages tournants fr. 250.- par PN b. pour les brebis laitières fr. 250.- par PN c. pour les chèvres fr. 250.- par PN d. pour les bovins et buffles d'Asie jusqu'à l'âge ~~de 365 jours 250 fr. par PN~~ **de 160 jours : fr. 500.- par PN** **e. pour les bovins et buffles d'Asie âgés de 161 à 365 jours : fr. 200.- par PN** **f. pour les bovins et buffles d'Asie âgés de 366 à 730 jours : fr. 165.- par PN**	Les attaques dans le Jura vaudois ont aussi été portés sur des animaux âgés de plus d'une année. Si un propriétaire décide volontairement de protéger son bétail bovin, il est difficilement compréhensible que le soutien fédéral s'arrête à l'âge d'un an. Un barème dégressif en fonction des âges est nécessaire en raison des coefficients UGB (Unité de Gros Bétail) et la vulnérabilité des animaux.
Annexe 7, chiffre 2.1.1	Supprimer et maintenir les montants actuels 2.1.1 La contribution de base s'élève à ~~600~~ **700** francs par hectare et par an. 2.1.2 Pour les surfaces herbagères permanentes exploitées en tant que surfaces de promotion de la biodiversité au sens de l'art. 55, al. 1, let. a, b, c, d ou g, la contribution de base s'élève à ~~300~~ **350** francs par hectare et par an.	Les montants actuels qui ont déjà été réduits par rapport à 2022 doivent être maintenus. La réduction proposée se fait par rapport aux inscriptions alors que les versements 2023 ne sont pas encore connus. La participation aux mesures de systèmes de production engendre des coûts de production supplémentaires afin d'obtenir la même somme de paiements directs.
Annexe 7, chiffre 2.2.1	Supprimer et maintenir les montants actuels La contribution pour la production dans des conditions difficiles, par hectare et par an, s'élève à: a. dans la zone des collines ~~390~~ **fr. 340.-** b. dans la zone de montagne I ~~510~~ **fr. 460.-** c. dans la zone de montagne II ~~550~~ ~~**fr. 500.-**~~	Afin d'assurer une symétrie des sacrifices entre plaine et montagne, il convient d'augmenter de fr. 50.- au lieu de fr. 100.- les constructions dans des conditions difficiles.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	d. dans la zone de montagne III ~~570~~ **fr. 520.-** e. dans la zone de montagne IV ~~590~~ **fr. 540.-**	
Annexe 7, chiffre 3.1.1	Supprimer et maintenir les montants actuels	Il faut éviter les doubles pénalités, ce qui est le cas dans la proposition avec une réduction de la contribution de base et de la contribution à la qualité I. De plus, la zone de plaine est plus fortement pénalisée avec une réduction plus importante en proportion et par le montant que la zone de montagne. Si une réduction pour la contribution à la qualité I doit se faire, elle doit être d'un montant identique dans toutes les zones. Au vu du mandat constitutionnel de préservation des ressources naturelles confié à l'agriculture et de la perte de biodiversité constatée par de nombreuses études, les contributions à la biodiversité ne doivent pas être réduites mais au contraire doivent rester concurrentielles et attractives par rapport aux autres types de contributions.
Annexe 7, chiffre 5.8.1	Refus et maintien du montant actuel : 5.8.1 La contribution pour une couverture appropriée du sol, par hectare et par an, s'élève à : a. pour les cultures principales : 1. pour les cultures annuelles de légumes de plein champ, à l'exception des légumes de conserve de plein champ, et les cultures annuelles de petits fruits, pour les plantes aromatiques et les plantes médicinales sur les terres ouvertes fr. 1000.- 2. pour les autres cultures principales sur terres ouvertes ~~200~~ **fr. 250.-** b. pour la vigne fr. 600.-	Cette diminution de montant est acceptable à condition que le taux de couverture passe à 70 %. Si la demande de réduction de taux de l'art. 71c, al. 2, let. b est rejetée, le montant actuel de fr. 250.-/ha doit être maintenu. Cette mesure s'inscrit dans le contexte de la fertilité des sols et de la protection du climat. La réduction du montant n'est pas acceptable si la condition reste à 80 % des terres ouvertes.
Annexe 7, chiffre 5.12.1.	Refus et maintien des montants actuels	Toute réduction de la contribution SST est refusée. Cette mesure va dans le sens des attentes de la société en faveur du bien-être animal. De grands investissements ont été faits ces dernières années pour assurer ce bien-être animal.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Cette contribution dédommage les coûts annuels supplémentaires (paille, travail, etc.).

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Selon les expériences, la révision partielle de cette ordonnance est saluée. Toute modification visant à simplifier la procédure est la bienvenue afin de promouvoir ces projets.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Cette modification vise à harmoniser l'OTerm et l'OAT, à savoir que les surfaces dédiées à de l'agri photovoltaïque, qui représente un revenu complémentaire à l'activité agricole selon l'art. 32c OAT, soient considérées comme de la SAU (Surface Agricole Utile) donnant droit aux paiements directs. A contrario, les éventuelles installations solaires à grande échelle, dont l'objectif principal est la production d'énergie et non plus la production de denrées alimentaires, ne donnent plus droit aux paiements directs, mais restent soumises au droit foncier rural.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Les modifications proposées sont soutenues. Il est salué que la lutte contre l'ambroisie soit assurée.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Cette révision totale n'a pas d'effets négatifs sur notre canton ou sur l'agriculture de notre canton.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarques

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarques

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
La modification est soutenue car elle améliore la compréhension.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Le point de vue de PSL (Producteurs Suisses de Lait) est partagé avec une opposition au versement direct des suppléments « fromagers » aux producteurs de lait. Le risque de déstabilisation du marché, voire de baisse du prix du lait moyen, que ce changement provoquerait est trop important. Dans la situation actuelle où les producteurs sont confrontés à une augmentation des coûts de production, une éventuelle baisse du prix du lait ne pourrait être supportée.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

La simplification administrative concernant la correction des données est soutenue en ce qui concerne la personne faisant l'annonce. La présentation d'un document d'accompagnement doit rester une condition préalable à la correction de données par des tiers.

La nouvelle réglementation concernant la transmission des données à des tiers est acceptée à condition que les données ne puissent pas être utilisées contre l'intérêt des détenteurs d'animaux. Une protection suffisante des données contre l'abus doit être mise en place.

Pour les cantons, l'accès aux données de la BDTA (Banque de Données sur le Trafic des Animaux) doit être illimité et gratuit.

Pour les équidés, nous demandons que le détenteur puisse faire des notifications et non seulement le propriétaire.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Lors de la consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides » en 2021, le Conseil d'État vaudois a demandé une réduction des pertes d'azote et de phosphore d'au moins 10 % par rapport à la valeur moyenne des années 2014 à 2016. L'objectif finalement fixé de 20 % a été réduit à 15 % pour les pertes d'azote à la suite de la motion Gapany. Cette modification est donc soutenue. Nous rendons attentif au fait que les mesures proposées par la Confédération ne permettent pas d'atteindre ces objectifs.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarques

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarques.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
La levée de l'interdiction de l'importation, de production et de mise en circulation de certaines plantes hôtes du feu bactérien est catégoriquement refusée. Le feu bactérien est un problème non négligeable pour les arboriculteurs. Les mesures de lutte contre l'agent pathogène de la maladie du bois noir sont saluées afin de faciliter également la lutte contre la flavescence dorée de la vigne.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6, al. 4	Maintenir l'article en vigueur **[4] Indépendamment du fait que des zones ont été délimitées en vertu de l'al. 1, l'importation, la production et la mise en circulation de *Cotoneaster* Ehrh., de *Photinia davidiana* Cardot et de *Photinia nussia* Cardot sont interdites.**	L'élimination des plantes hôtes les plus problématiques doit être assurée.

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarques

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	Etat du Valais
Adresse / Indirizzo	Palais du Gouvernement 1950 Sion
Datum / Date / Data	3 avril 2023

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12) 4

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 5

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16) 28

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) 30

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20) 31

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171) 32

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) 33

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341) 34

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 35

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 36

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) 37

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 40

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) 41

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) 42

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201) 45

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) 47

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

- Synopsis

En tout premier lieu, nous tenons à saluer et vous remercier pour le tableau synoptique « droit en vigueur et modifications » qui simplifie grandement notre travail, nous permettant de voir rapidement les modifications qui sont proposées. Nous vous suggérons que le présent document soit aussi complété, à l'avenir, avec les articles et les modifications proposées. Il serait aussi possible, pour des consultations complexes et principalement techniques, qu'un document de ce type puisse être complété directement en ligne ce qui pourrait aussi réduire votre charge en travail pour la mise en valeur de toutes les prises de position.

- Gesamteindruck

Fachlich ist über alle Massnahmen hinweg kein roter Faden zu erkennen. Es handelt sich um eine Sammlung von Änderungen.

- Detaillierungsgrad

Eine Vielzahl der Anpassungen betrifft Details, deren Regelung erstens unnötig, zweitens unverhältnismässig und drittens nicht Sache des Bundes ist. Letzteres betrifft insbesondere die kantonsinterne Organisation und Zuständigkeitsregelung. Der Detaillierungsgrad insbesondere im Bereich der DZV und da der Biodiversitätsbeiträge hat inzwischen ein «Allzeithoch» erreicht. Es erstaunt immer aufs Neue, mit welcher Unbekümmertheit weiter auf der Mikroebene herumgeschraubt wird, wobei der Blick für die Realitäten auf den Landwirtschaftsbetrieben und im kantonalen Vollzug öfter mal verloren geht. Mit dieser Politik ist das BLW auf bestem Wege, das landwirtschaftliche Beitragswesen abzuschiessen, denn praktisch kann es heute schon niemandem mehr sinnstiftend erklärt werden. In der DZV 2023 mit Weisungen kommt das Wort "Gesuch" vor, was bedeutet, dass vom Standard abgewichen werden kann. Im Vollzug steigt so die Anzahl Fälle, die einzeln und von Hand bearbeitet werden müssen. Dieser Trend muss gebrochen werden. Wir schlagen verschiedene Vereinfachungen vor und erwarten, dass sämtliche aufgenommen werden.

- Administrativer Aufwand

Keine der zahlreichen Änderungen wurde auf ihre Notwendigkeit hin überprüft und das Ergebnis dem verursachten Mehraufwand gegenübergestellt. Die Festlegung des Pflanzabstandes von Hochstammbäumen nicht mehr als gute Praxis, sondern in Metern und mit einer Übergangsregelung, mag zwar die Kontrolle vereinfachen, bedeutet aber dass alle Bäume im GIS und mit Pflanzjahr erfasst werden müssen und dieser Datensatz dann auch über Jahre hinweg gepflegt werden muss. Wo ist da der Mehrwert für die Vogelarten, deren Habitat die Hochstammbäume sind? Wir erwarten, dass in der nun folgenden Auswertung der Vernehmlassung alle Änderungen systematisch auf dieses Kosten-Nutzenverhältnis untersucht werden. Anträge, welche die Prüfung nicht bestehen sind konsequent zu streichen.

- Finanzierung

Zur Finanzierung der Änderungen in der DZV werden Beitragssätze geändert. Interessant ist, dass die Begründungen zur Senkung oder Erhöhung der einzelnen Beitragssätze öfter nicht mit der fachlichen Begründung für die entsprechende Änderung übereinstimmen. Die Beitragssätze wurden also unter rein finanzpolitischen Aspekten festgelegt. Das zeigt sich auch daran, dass bei erst mit dem Verordnungspaket 2022 oder dem Verordnungspaket zur Umsetzung der pa. Iv. 19.475 (Absenkpfade) eingeführten Beiträgen, schoneine Kürzung der Beitragssätze vorgeschlagen wird. Ein anderes Beispiel ist die vorgeschlagene Kürzung des Beitrages für langlebige Kühe. Dieser Beitrag gilt in der Klimastrategie Landwirtschaft und Ernährung als wesentliche Massnahme zur Senkung der Treibhausgase. Auch wenn die Klimastrategie erst in Erarbeitung ist, so untergräbt das BLW mit solchen Manövern seine eigene Vertrauenswürdigkeit. Vielleicht gelingen auch in dieser Hinsicht noch Korrekturen.

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Nous sommes d'accord avec les modifications proposées.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 14a	Préciser que l'OFAG consulte les autorités cantonales concernées.	Il est importants que les cantons puissent s'exprimer à ce sujet.

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

D'une manière générale, les adaptations proposées ne simplifient que rarement les tâches des agriculteurs, des contrôleurs, des administrations cantonales. Le système des paiements se complexifie à chaque nouvelle consultation. Cela devient particulièrement critique et risque, à moyen terme, de ne plus être applicable, compréhensible et communicable pour quiconque.

Souvent les modifications proposées n'ont aucun effet sur l'objectif primaire visé par la mesure ce qui est très regrettable.

Les adaptations sont souvent des détails qui génèrent cependant une nouvelle charge en travail pour les exploitants, les contrôleurs, les administrations cantonales sans impact réel sur l'objectif initial visé (ex. fixation des distances entre les arbres haute-tige complexifie le système mais n'est d'aucun intérêt pour l'objectif visé : des habitats pour les oiseaux).

Chaque nouvelle adaptation devrait faire l'objet d'une analyse des conséquences pour les exploitants, les contrôleurs, les administrations cantonales en comparaison au bénéfice supplémentaire obtenu pour l'objectif visé (ex. biodiversité)

Wir begrüssen die Präzisierungen in einigen Themen wie dem Mulchen, sowie die kleinen Schritte in Richtung einer administrativen Vereinfachung wie beispielsweise bei der vereinfachten Suissebilanz. Diese Bestrebungen müssen in viel grösserem Umfang gemacht werden, da die Verordnung immer noch viel zu kompliziert und in der Praxis kaum umsetzbar ist. Viel zu viel Bestimmungen sie viel zu detailliert. De facto ist es praktisch unmöglich, alle Bestimmungen korrekt umzusetzen und einzuhalten. Inzwischen sind einzelne Bestimmungen zueinander auch inkompatibel und nicht kombinierbar. Das ist ein klares Zeichen, dass selbst das BLW die Übersicht verloren hat. Der Bund muss von diesem Mikromanagement wegkommen.

Administrativer Aufwand wächst ungebremst und erreicht neue Höhen und Blüten. Wir schlagen diverse Möglichkeiten zur Reduktion vor und erwarten, dass alle in die Revision der DZV einfliessen.

Alle Detailanforderungen mit Möglichkeit einer Ausnahme über ein Einzelflächengesuch bringen Verwaltungsaufwand und stehen im Widerspruch zur Eigenverantwortung der Betriebsleiter*innen. (In der DZV 2023 mit Weisungen kommt das Wort "Gesuch" 68x vor; wir sind da in einer Sackgasse !!!)

Sömmerung: Grossraubtiere und Herdenschutz:

- Aufgrund der stetig wachsenden Präsenz von Grossraubtieren (v.a. Rudel) und damit verbunden dem steigenden Druck auf die Sömmerung, steigen die Anforderungen an die Umsetzung der einzelbetrieblichen Herdenschutzmassnahmen von Jahr zu Jahr. Die Umsetzung des Herdenschutzes ist mit enormem Aufwand (technisch, finanziell und personell) verbunden. Die Erfolgsquote steigt leider nicht im gleichen Masse. Dieser enorme Aufwand muss entschädigt sein, wenn die Bewirtschaftung des Sömmerungsgebiets und damit die Offenhaltung der Kulturlandschaft längerfristig sichergestellt werden soll.

- Die Finanzierung des Zusatzbeitrages für den betrieblichen Herdenschutz soll gemäss Vorschlag aus dem Agrarbudget erfolgen. Da diese Massnahmen einzig und alleine infolge der steigenden Präsenz von Grossraubtieren notwendig sind, fordern wir, dass die zusätzlichen Mittel zur Stärkung des Herdenschutzes aus den Budgets des BAFU finanziert werden. Stammen die Gelder jedoch aus der Landwirtschaftskasse, so stehen die Förderung der Weidewirtschaft und die Offenhaltung der Landschaft im Vordergrund. Anforderungen an herdenschutzmassnahmen im Sinne der Jagdgesetzgebung dürfen dann nicht gestellt werden
- Explizit befürworten wir die Bestrebungen, die von der Wolfspräsenz betroffenen Sömmerungsbetriebe, bei ihren Überlegungen im Bereich Herdenschutz zu unterstützen. Die Einführung des neuen Zusatzbeitrags zur Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen ist ein erster Schritt in die richtige Richtung. Da der Druck durch Grossraubtiere nicht nur im Sömmerungs- sondern zunehmend auch im Talgebiet steigt, müssen für die Zukunft entsprechende Überlegungen gemacht werden. Diese müssen auch das weitere Schicksal der sogenannt nicht zumutbar schützbaren Weiden und der dort ihre Tiere auftreibenden Bewirtschafter umfassen. Ihnen ist eine würdige Perspektive zu bieten!
- Die Regelungen bieten erhebliches Potenzial für administrative Vereinfachungen. Den Tierhaltern ist mehr Eigenverantwortung zu übertragen.
- Wir befürworten den Zusatzbeitrag für Herdenschutzmassnahmen. Da dieser aus dem Landwirtschaftsbudget bezahlt werden soll, hat er den Zielen des Landwirtschaftsgesetzes zu dienen, konkret die Weidewirtschaft und die Offenhaltung der Landschaft zu fördern. Entsprechend darf der Zusatzbetrag nicht von der Einhaltung eines Herdenschutzkonzeptes nach Jagdgesetzgebung abhängig gemacht werden. Das Ergreifen von Herdenschutz-massnahmen muss genügen. Diese Voraussetzung entfällt bei Tierkategorien, wo Null Toleranz gilt, d.h. wo jeder Riss ein Zuviel ist, was zur Regulierung führt.

Le Valais se positionne comme suit sur les principaux éléments.

Nous sommes **fortement opposés** à :

- Les exigences concernant l'homologation de mélanges de semences alors que le Valais, tout comme le Tessin et les Grisons ne disposent d'aucun mélange de semences autorisés ni pour les bandes fleuries pluriannuelles pour organismes utiles, ni pour les jachères florales, ni pour les ourlets. Les mélanges avec écotypes valaisans développés par OHSemences et testés sur diverses parcelles par le service de l'agriculture doivent être homologués afin que dès 2024, ceux-ci puissent être utilisés. Ceci doit être fait au plus vite, d'autant plus que le projet déposé par les 3 cantons en collaboration avec Agroscope a été refusé par l'OFAG. L'OFAG doit aussi assurer le surcout de ces mélanges plus couteux que les mélanges standards développés pour le plateau suisse.

Nous sommes opposés à :

- La procédure et les exigences pour l'autorisation de mélanges de semences pour les SPB. Il est inadmissible que la Confédération fixe des règles à ce sujet alors que l'OFAG a refusé de soutenir financièrement le projet Agroscope « mélanges pour jachères, ourlets, etc. pour les Alpes centrales et le Sud des Alpes ». Le Valais, les Grisons et le Tessin se retrouvent ainsi avec aucune possibilité de mettre en place ces SPB, aucun mélange reconnu n'existant pour ces cantons. Ce dénigrement de la haute valeur des derniers écotypes particuliers de Suisse et leur mise en danger n'est pas acceptable. Nous prions instamment l'OFAG d'autoriser dès le 1er janvier 2024, les mélanges spécifiques avec écotypes valaisans développés et testés en Valais.

- La procédure pour l'autorisation du broyage à des fins de débroussaillement est beaucoup trop complexe et la charge administrative beaucoup trop lourde.
- La distance de 10m entre les arbres haute-tige et la forêt est difficilement applicable et n'a que très peu d'intérêt d'un point de vue biodiversité. La date de plantation est une donnée supplémentaire extrêmement difficile à acquérir mais nécessaire pour le respect de l'exigence. Nous proposons de biffer cette distance de 10m.
- De même la distance précise entre les arbres pour les SPB Q2 nécessite des outils disproportionnés pour les contrôles avec un bénéfice sans intérêt pour l'avifaune. Une indication précisant que les arbres doivent être planté à une distance garantissant un développement et un rendement normaux et faisant référence aux manuels de formation est largement suffisante pour l'objectif visé et beaucoup moins lourde administrativement.
- Les bandes semées pour organismes utiles ne peuvent être exigées pour 5 ans dans les cultures pérennes alors que le seul mélange autorisé pour ces bandes dans les cultures pérennes du Valais, des Grisons et du Tessin n'est qu'annuel.
- Une réduction de la contribution SST, ainsi que celle sur la durée de vie des vaches.
- La réduction des contributions pour les SPB, en particulier en plaine et colline car cela entraine un risque important de biodiversité dans ces régions et pour les réseaux
- La réduction globale de 31 millions pour la biodiversité
- Les réductions cumulatives prévues dans les programmes sur plusieurs années (CSP cultures pérennes) sont totalement disproportionnées par rapport au montant de la contribution.

Nous saluons:

- L'introduction d'une contribution supplémentaire sur les estivages pour les ovins, caprins ainsi que bovins
- Soutien de la possibilité de broyage de végétaux sur estivage, la procédure pour l'autorisation du broyage à des fins de débroussaillement est cependant beaucoup trop complexe et la charge administrative beaucoup trop lourde.
- L'harmonisation à 20% pour les structures quel que soit le milieu.
- La possibilité de pâture sur prairies riveraines
- Le montant de la contribution pour les céréales en lignes de semis espacés dans un réseau.
- Les précisions entre les zones tampons (LPN) et les bordures tampons (OPD)
- Le Suisse-bilan simplifié pour la contribution pour une utilisation efficace de l'azote (90%) dans les grandes cultures
- Le retrait de l'exigence d'épandre les marcs de raisins dans les vignes pour la contribution couverture appropriée du sol
- Le découplage du programme couverture approprié du sol avec celui des techniques culturales préservant les sols

Nous demandons :

L'introduction d'une nouvelle surface de promotion de la biodiversité « jachère florale ou ourlet après vigne ».

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 14 % SPB y compris semis en ligne espacées	OK	
Art. 21 Bordures tampons le long des surfaces inventaires sans zone tampon	OK	
Art. 29 al. 4 Broyage OK pour entretien pâturages et lutte mauvaises herbes après le 15 août	streichen: ~~a. der Eingriff frühestens ab dem 15. August erfolgt;~~	Je nach Situation kann das Mulchen auch im Frühling Sinn machen, insbesondere wenn die Bedingungen dies im Herbst nicht zulassen.
Art. 29 al. 5 Broyage contre débroussaillement soumis à autorisation cantonale	5 Le broyage de l'herbe à des fins de débroussaillement des surfaces est admis sur autorisation du canton. Avant d'octroyer une autorisation, **le canton consulte les services cantonaux compétents en matière de protection de la nature**~~, de sylviculture et de surveillance de la faune et~~ peut exiger de l'exploitant une expertise d'un service de vulgarisation. Max 10% de la surface débroussaillée = OK	La procédure est trop complexe et touche un grand nombre de services cantonaux ce qui n'est pas gérable. Consulter le service cantonal nature est suffisant et génère déjà une charge en travail supplémentaire.
Art. 29 Abs. 6	Ändern: 6 ~~Die Bewilligung~~ Der Eingriff muss folgende Auflagen enthalten: a. ~~Der Eingriff erfolgt frühestens ab dem 15. August.~~	Die Bewilligung soll nicht nötig sein, daher muss der Einleitungssatz angepasst werden. Je nach Situation kann das Mulchen auch im Frühling Sinn machen, insbesondere wenn die Bedingungen dies im Herbst nicht zulassen. Der Termin vom 15. August ist v.a. für den Schutz der Biodiversität verständlich (Absamung der Pflanzen vor dem Eingriff). Wenn dafür auch artenreiche Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet uneingeschränkt gemulcht werden dürfen, auch als sinnvolle Massnahme gegen Verbuschung, könnten wir eine Terminvorgabe allenfalls akzeptieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 29 al. 8 Broyage uniquement 2 ans suite max puis plus pendant 8 ans	~~8 Le broyage selon l'al. 5 ne peut pas être effectué plus de deux années consécutives sur la même surface. Par la suite, une exploitation durable doit être assurée via une gestion adaptée du pâturage. Un nouveau broyage ne peut être réalisé qu'après huit ans.~~	Biffer : Il n'est pas possible de contrôler cela, c'est donc inutile de le préciser.
Art. 35 al. 1 let. 5 Paiements directs pour surface avec panneaux solaires sous certaines conditions (=SAU)	OK	
Art. 35 al. 2 20% de structure pour toutes les SPB	Les petites structures présentes à l'intérieur des surfaces de promotion de la biodiversité selon l'art. 55 al. 1 let. a à c, e à k, n, p et q, donnent droit à des contributions à concurrence de 20 % au plus de la surface. Les petites structures sur les pâturages boisés (art. 55 al. 1 let. d) et les surfaces herbagères et surfaces à litière riches en espèces dans la région d'estivage (art. 55 al. 1 let. o) sont comptabilisées conformément à la méthode de relevé visée à l'art. 59 al. 2. Les petites structures comprennent les groupes d'arbustes, les arbustes isolés, les tas de branches, les tas de litière, les rhizomes, les fossés humides, les mares, les étangs, les surfaces rudérales, les tas d'épierrage, les affleurements rocheux, les murs de pierres sèches, les blocs de rochers et les surfaces de sol nu.	Nous saluons cette proposition qui simplifie la charge administrative sans effet pervers pour la biodiversité.
Art. 35 al. 3 Bande refuge max 20% au lieu de 10%	2 Les petites structures présentes à l'intérieur des surfaces de promotion de la biodiversité selon l'art. 55 al. 1 let. a à c, e à k, n, p et q, donnent droit à des contributions à concurrence de 20 % au plus de la surface.	Nous saluons cette simplification administrative.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 47b Abs. 1	Ändern: [1] Für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen wird zum Beitrag nach Artikel 47 ein Zusatzbeitrag für Tiere ausgerichtet, die auf Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben gehalten werden, ~~die zumutbar schützbar sind~~. ~~Als zumutbar schützbar gelten Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe, bei denen der Kanton gestützt auf Artikel 10quinquies der Jagdverordnung vom 29. Februar 19885 das Ergreifen von Schutzmassnahmen als zumutbar erachtet.~~	Die Präsenz von Grossraubtieren verursacht für Tierhalter und Tierbetreuer auf allen (Alp-) Weiden massiven Mehraufwand. Dieser soll mit dem Zusatzbeitrag ansatzweise abgegolten werden. Das ist angezeigt. Da dieser Beitrag aus dem Landwirtschaftsbudget bezahlt werden soll, darf er nicht an die Umsetzung eines vom Kanton genehmigten Herdenschutzkonzeptes geknüpft sein. Das Landwirtschaftsgesetz gibt dafür keine Rechtsbasis her. Wer einzelbetriebliche Herdenschutzmassnahmen ergreift, muss den Beitrag erhalten. Dabei darf es keine Rolle spielen, ob der Kanton die konkrete Weide als zumutbar schützbar eingestuft hat oder nicht. Diese Einteilung ist nur im Zusammenhang mit Massnahmen nach Jagdgesetzgebung relevant. Im Landwirtschaftsgesetz geht es jedoch um die Förderung der Weidewirtschaft und die Offenhaltung der Landschaft, speziell des Sömmerungsgebietes. Die Verknüpfung von Massnahmen an die Erfolgsaussichten von Herdenschutzmassnahmen ist also nicht zielführend. Ohnehin muss die Frage gestellt werden, wohin das geltende Recht die Entwicklung von als nicht zumutbar schützbaren Weideflächen steuert. Damit stellt sich auch die Frage nach der moralischen Verantwortung des Gesetzgebers gegenüber den Bewirtschaftern von solchen Weiden. Ihnen darf ja wohl nicht zugemutet werden, ihr Vieh quasi als Wolfsfutter weiterhin auf solche Weiden aufzutreiben. Die Beantwortung dieser Frage eilt, soll die Regulierung des Wolfsbestandes in legalen Bahnen bleiben. Der Zusatzbeitrag für die Umsetzung betrieblicher Massnahmen zum Schutz der Nutztiere vor Grossraubtieren auf Sömmerungsbetrieben ist wichtig für den Fortbestand der Alpwirtschaft und muss eingeführt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Da der Druck durch Grossraubtiere nicht nur im Sömmerungs- sondern zunehmend auch im Talgebiet steigt, müssen für die Zukunft entsprechende Überlegungen gemacht werden.
Art. 47 al 2 et 47a	OK	Modification nécessaire pour introduire le complément pour mesures protection troupeaux.
Art. 47b Abs. 2 Bst. d	Ändern: a. Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel~~, bis 365 Tage alt~~.	Die Beschränkung des Zusatzbeitrages auf Tiere der Rindergattung bis 365 Tage ist unverständlich. Diese Tiere sind im Herdenverband auf der Weide, der jeweils als Ganzes ins Visier der Grossraubtiere gerät. Bei Herden ohne so junge Tiere, z.B. auf Rinderalpen, würde der Beitrag entfallen. Das ist nicht vertretbar. Zum einen sind diese Tiere ebenfalls gefährdet, wie die Erfahrung inzwischen genügend gezeigt hat und zum andern sollten gerade Jungtiere gesömmert werden, weil sich das positiv und langfristig auf ihre Entwicklung und Gesundheit auswirkt. Die Nichtgewährung des Zusatzbeitrages für diese Tierkategorien stellt das in Frage.
Art. 47b Abs. 4	Ändern: 4 ~~Das~~ Ein Herdenschutzkonzept muss aufzeigen, mit welchen betrieblichen und technischen Massnahmen und Vorkehrungen eine oder mehrere Tierkategorien während der Sömmerungszeit vor Grossraubtieren geschützt werden können. ~~Es muss vom Kanton bewilligt werden. Der Kanton überprüft die Einhaltung des Konzepts~~.	DAS Herdenschutzkonzept gibt es nicht. Ein solches Konzept ist immer auf den Einzelbetrieb und seine Gegebenheiten zugeschlitten. Die effektive und effiziente Ausgestaltung der auf seiner Weide zu ergreifenden Herdenschutzmassnahmen liegt im Eigeninteresse des Tierhalters. Das erübrigt eine Bewilligungspflicht und die Kontrolle der Einhaltung durch den Kanton. Kommt es auf einer konkreten Weide durch Grossraubtiere zu Schäden und sollen diese entschädigt werden und hängt die Entschädigung vom Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen ab, so ist die Frage im Rahmen des Entscheids über die Entschädigung zu klären.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Bei den Tiergattungen, wo Null-Toleranz gilt, also jeder Riss ein Zuviel ist, ist die Entschädigung voraussetzungslos geschuldet. Wir verweisen dazu auf die Stellungnahme der KOLAS zur Vernehmlassung über die Teilrevision der Jagdverordnung vom 09.11.2022. Die Kantone betrieben heute schon einen grossen Aufwand für die Herdenschutzberatung. Das ist richtig. Damit unterstützen sie die Tierhalter wirksam im Aufbau eines an die Gegebenheiten ihres Betriebs angepassten Herdenschutzmanagement.
Art. 10quinquies Abs. 2 JSV	Ändern: Kriterienliste des BAFU zur Bezeichnung von «nicht zumutbar schützbaren» Alpen	**Kriterienliste des BAFU zur Bezeichnung von «nicht zumutbar schützbaren» Alpen (Art. 10quinquies Abs. 2 JSV)** Die Beurteilung der Schützbarkeit von Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe erfolgt gestützt auf die Jagdverordnung. Für die Beurteilung gilt somit die Kriterienliste des BAFU zur Bezeichnung von «nicht zumutbar schützbaren» Alpen (Art. 10quinquies Abs. 2 JSV), welche jedoch punktuell überarbeitet werden muss. Mit einer straffen Anwendung der Kriterienliste wären z.B. im Kanton Graubünden viele Alpen nicht zumutbar schützbar. **Bemerkung zum Bericht** Es ist korrekt, dass die Beurteilung, ob eine Alp zumutbar schützbar ist oder nicht, dynamisch ist und unter anderem auch von der Eigeninitiative der Bewirtschaftenden und der wirtschaftlichen Situation abhängig ist. In der Kriterienliste des BAFU zur Bezeichnung von "nicht zumutbar schützbaren" Alpen (Art. 10quinquies Abs. 2 JSV) wird die "persönliche Motivation" gleich wie im erläuternden Bericht aufgeführt. "Persönliche Motivation" ist im Zusammenhang mit der Umsetzung von Herdenschutzmassnahmen wertend. Kein Bewirtschafter setzt freiwillig

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		Herdenschutzmassnahmen um, wenn diese nicht notwendig sind. Aufgrund des Drucks der Grossraubtiere bleibt den Bewirtschaftenden jedoch nichts Anderes übrig. Die Beurteilung, ob eine Alp oder Teile davon zumutbar schützbar sind, sind deshalb in erster Linie auf die Eigeninitiative des Bewirtschaftenden abzustellen.
Art. 49 al. 3 Contribution par charge effective en PN	Fixation des contributions 3 Les contributions supplémentaires visées aux arts. 47a et 47b sont fixées pour la charge en bétail effective en PN.	OK
Art. 55 al. 3 let a bis (**nouveau**)	Art. 55 1 Les contributions à la biodiversité sont versées par hectare pour les surfaces de promotion de la biodiversité suivantes, en propre ou en fermage: a. prairies extensives; b. ..... h. jachères florales; ..... 1bis..... 2 Pour les surfaces mentionnées à l'al. 1 let. a, b et e, les contributions sont échelonnées par zones. 3 Pour les surfaces suivantes, les contributions ne sont versées que dans les zones et régions suivantes: a. surfaces visées à l'al. 1 let. h <u>(sauf après vigne)</u>, i et q: zone de plaine et zone des collines; <u>abis (nouveau) surfaces vises à l'al. 1 let h (uniquement jachères florales après vigne) : zone de plaine, zone des collines et zones de montagne I, II, II et IV</u> b. surfaces visées à l'al. 1 let. k: zone de plaine, zone des collines et zones de montagne I et II; c. ...	Le Valais vous rappelle son courrier du 12 janvier 2022 : La situation économique vitivinicole est difficile actuellement, et nous allons au-devant de potentiels nombreux arrachages de parcelles de vigne ces prochaines années. En l'instant, toute parcelle nouvellement arrachée reste en cadastre vigne pendant 10 ans au maximum. Ces parcelles pourraient être mises en jachère florale pour promouvoir la biodiversité et l'amélioration de l'activité biologique du sol. Actuellement, les jachères florales sur terres assolées et cultures pérennes ne sont autorisées que dans les zones de plaine et des collines. Cependant en Valais, le vignoble s'étend potentiellement jusqu'en zone de montagne IV. De plus, en complément des SPB « surfaces viticoles présentant une biodiversité naturelle », il serait très intéressant d'un point de vue biodiversité d'inciter les viticulteurs à mettre en place d'autres types de SPB dans le vignoble. Les prairies extensives sont actuellement peu attractives financièrement et nécessitent de sortir le produit de la fauche de parcelles souvent difficiles d'accès. Les pâturages extensifs, quant à eux, sont peu adaptés aux surfaces dans le vignoble.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Les jachères florales, voire les ourlets, permettraient d'amener cette biodiversité dans le vignoble, tout en permettant au viticulteur, en cas d'amélioration de la situation viti-vinicole, de reconstituer la parcelle en vigne (possible sans demande particulière pendant 10 ans). L'entretien des jachères et des ourlets est réalisable même dans des parcelles difficilement mécanisables. De plus, ces surfaces sont plus attractives financièrement. En Valais, nous aurions la possibilité de semer un mélange composé d'écotypes valaisans développé avec la société OHSemences, voire de mettre en place un enherbement spontané maitrisé, toujours dans le but de promouvoir la biodiversité, participer au repos du sol et limiter la propagation de plantes envahissantes. Nous vous demandons donc d'adapter l'ordonnance sur les paiements directs afin de **rendre les jachères florales et les ourlets possibles sur des zones de montagne I, II III et IV si elles sont mises en place après une culture de vigne** (modification de l'art. 55 al. 3 OPD en conséquence).
Art. 57 al. 4 Uniformisation des durées d'engagement SPB Q1, Q2, réseau	OK	Peut simplifier la gestion des SPB.
Art. 58 al. 7 Q1 mulching autorisé sur ourlets, jachères florales, jachères tournantes, vigne Q1, au pied des arbres sur SPB, sur SPB estivage	OK	Pratique agricole plus simple sans effet négatif sur la biodiversité.
Art. 58 al. 8	Biffer et remplacer par art. 58a	
Art. 58 al. 10 Canton autorise pâture pour combattre plantes indésirables	OK	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 58 a Mélange de semences	BIFFER ~~Art. 58a Dispositions particulières concernant les mélanges de semences~~ ~~1 Pour l'ensemencement des surfaces de promotion de la biodiversité visées à l'art. 55, al. 1, let. h, i et k, seuls les mélanges de semences autorisés par l'OFAG pour la surface de promotion de la biodiversité concernée selon l'annexe 4a, let. B, peuvent être utilisés.~~ ~~2 L'OFAG définit les mélanges de semences pour les surfaces de promotion de la biodiversité à l'annexe 4a, let. B. Ce faisant, il tient compte des avantages écologiques et agronomiques, des risques et de la méthodologie selon les critères de l'annexe 4a, let. A. La pondération des critères se fonde sur l'objectif visé et le domaine d'utilisation. L'OFAG consulte au préalable l'OFEV.~~ ~~3 La composition des mélanges de semences appropriés est publiée par l'OFAG le 1er janvier de chaque année.~~ ~~4 L'OFAG peut autoriser des modifications de la composition des mélanges de semences destinés à être utilisés dans certaines exploitations agricoles, notamment pour mieux promouvoir la biodiversité ou pour éviter des problèmes dans l'assolement.~~ ~~5 Pour l'ensemencement des surfaces de promotion de la biodiversité visées à l'art. 55, al. 1, let. a à e, g et o, il faut privilégier aux mélanges de semences standardisés, la fleur de foin locale ou les graines de foin obtenues par battage, issues de prairies permanentes de longue durée.~~	Nous demandons expressément à l'OFAG de mettre à disposition des mélanges adaptés aux conditions spécifiques du VS, GR, TI ou nous donner accès à des mélanges adaptés pour toute la Suisse. Il est inadmissible que des exploitants agricoles soient exclues d'une mesure ou des PER car ils n'ont pas la possibilité de la mettre en place, aucun mélange n'étant autorisé dans leur région. Cette inégalité de traitement par rapport aux autres cantons est inadmissible. Nous vous rappelons que le service de l'agriculture du Valais a développé en collaboration avec OHSemences des mélanges avec écotypes valaisans pour les jachères florales et ourlets en grandes cultures et pour vigne. Depuis plusieurs années nous vous demandons ainsi une homologation, au moins provisoire, de ces mélanges. Ils ont été testés sur plusieurs parcelles. Des collaborateurs/trices de l'OFAG et d'Agroscope sont venus sur place visiter quelques parcelles. Le résultat est concluant. Nous vous prions ainsi instamment de reconnaître ces mélanges et de soutenir financièrement leur coût plus élevé par rapport à des mélanges standards de jachères florales ou ourlets.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 62 al 5 Pour réseau dérogation Q1 pas limité à la date de fauche et mode d'utilisation mais aussi pour la pâture mais uniquement pour favoriser espèces cibles et plus espèces caractéristiques. Nouveau : Obligation de consulter le service nature	5 Pour les surfaces donnant droit à des contributions pour la mise en réseau, des prescriptions dérogeant à celles du niveau de qualité I peuvent être fixées si cela est nécessaire pour les espèces cibles. Ces prescriptions doivent être convenues pour toute la durée du projet réseau ~~par écrit~~ entre l'exploitant et le canton et le service cantonal en charge de la protection de la nature doit être consulté de manière globale.	Ok pour les dérogations. Par contre le processus est beaucoup trop complexe. Une convention écrite avec l'exploitant génère une charge en travail démesurée. Une solution plus simple doit être trouvée comme une solution numérique par exemple. Il faudrait pouvoir utiliser les données numériques et associer ce type de dérogation à la parcelle. Les données récoltées dans le cadre de plusieurs projets ex. IE, réseaux… doivent pouvoir déclencher automatiquement ce type de dérogation. La localisation d'une surface est déterminante. Impossibilité de gérer cela par contrat. Le Service nature ne peut pas être consulté pour chaque exploitant mais doit pouvoir le faire pour une région par exemple.
71b al. 5, 5bis, 5ter, 5quarter Mélange de semences pour bandes pour organismes utiles	5 Für Ansaaten von Nützlingsstreifen dürfen nur die für den jeweiligen Einsatzbereich geeigneten Saatmischungen ~~nach Anhang 4a Buchstabe B~~ verwendet werden. Der Kanton führt eine Liste der geeigneten Saatgutmischungen. ~~5bis Das BLW nimmt die Saatmischungen für Nützlingsstreifen in Anhang 4a Buchstabe B auf. Dabei berücksichtigt es den ökologischen und agronomischen Nutzen, die Risiken und die Methodik gemäss den Kriterien in Anhang 4a Buchstabe A. Die Gewichtung der Kriterien richtet sich nach der Zielsetzung und dem Einsatzbereich der Saatmischung. Das BLW hört vorgängig das BAFU an.~~ ~~5ter Die Zusammensetzungen der geeigneten Saatmischungen werden vom BLW jeweils per 1. Januar veröffentlicht.~~ ~~5quater Das BLW kann Änderungen der Zusammensetzung von Saatmischungen für die Anwendung auf einzelnen landwirtschaftlichen Betrieben bewilligen, insbesondere zur besseren Biodiversitätsförderung oder zur Vermeidung von Problemen in der Fruchtfolge.~~	Le valais exige un mélange pluriannuel pour les cultures pérennes comme le demande la mesure mais qui n'est actuellement pas disponible ou homologué par l'OFAG. Das Verfahren ist zu kompliziert. Für die Alpensüdseite war das BLW bisher nicht in der Lage, geeignete Saatgutmischungen zuzulassen. Damit schliesst es die Landwirte dieser Regionen faktisch von dieser Massnahme aus. Siehe auch Bemerkungen zu Art. 58a.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
71b al. 7 Durée de mise en place sur terres ouvertes et cultures pérennes prolongées de 4 à 5 ans		Les Alpes centrales et le Sud des Alpes ne disposent pas de mélanges de semences pluriannuels pour les cultures pérennes. Il n'est ainsi pas possible d'exiger une mise en place de ses bandes pour une durée de 4-5 ans alors qu'aucun mélange n'est reconnu conformément à annexe 4a. L'OFAG ayant refusé de financer le projet de recherche Agroscope permettant de développer ces mélanges, il est indécent de la part de l'OFAG de poser cette exigence. Au minimum une dérogation doit être mentionnée pour les régions des Alpes centrales et le Sud des Alpes.
71b al. 7bis Canton peut accorder une prolongation	OK	Cette prolongation ne doit pas nécessiter des visites sur le terrain.
71b al 13 Coupe de nettoyage la 1ère année	OK	
71c al.2 Augmentation du taux de couverture pour les cultures annuelles (sauf légumes, etc) de 70% à 80%	Streichen Eventualiter ändern: 2 Der Beitrag für Hauptkulturen auf offener Ackerfläche wird ausgerichtet: bei den übrigen Hauptkulturen auf der offenen Ackerfläche, wenn auf ~~80 Prozent~~ 75 Prozent der Flächen, auf denen die Hauptkultur vor dem 1. Oktober geerntet wird:	Das Programm angemessene Bodenbedeckung ist immer noch zu kompliziert zu sehr dem Mikromanagement verhaftet, obwohl klar ist, dass den vielfältigen Verhältnissen auf den Einzelbetrieben niemals gerecht werden wird. Der Ansatz, eine angemessene Bodenbedeckung an Kulturen und Anbauverfahren festzumachen, erscheint uns nach wie vor wenig praktikabel. Die Landwirte wählen die Kulturen nach den Bedürfnissen des Marktes und richten sich beim Anbau nach den Boden- und Witterungsverhältnissen. Dem kann der gewählte Ansatz für eine angemessene Bodenbedeckung nicht gerecht werden. Wir empfehlen daher nochmals die Prüfung und allenfalls Aktualisierung des Bodenschutzindexes. Vereinheitlichung der Prozent-Sätze. Die Anmeldung für Kulturen von einjährigem Gemüse- und Medizinalpflanzen sowie die Streichung der Rückführungspflicht für Trester sind positiv.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Bezüglich Agrardatenerhebung ist weder eine einzelflächen-spezifisches Anmeldeverfahren im Februar noch das Einführen einer Nacherhebung im Sommer tolerierbar. Es muss ganz klar auf eine Datenerhebung und AGIS-Datenlieferung auf Stufe Einzelfläche verzichtet werden. Diese Regelung muss auf Eigenverantwortung basierend umgesetzt werden können. Wenn, dann ist maximal eine simple Aufzeichnung im Fruchtfolgerapport oder Feldkalender vom Typ “Zwischenkultur/Zwischenbegrünung angelegt” vertretbar. Grundsätzlich ist die Erleichterung für den Landwirt positiv (mehr Handlungsspielraum für eine Winterfurche vor dem 15.02.). Aber die Bestimmung der 80 % der Flächen auf denen die Hauptkultur vor dem 1. Oktober geerntet wird, bringt folgende Probleme: • Einige Kulturen werden um diesen Termin herum geerntet (Silomais, Kartoffeln, in späten Jahren Sonnenblumen/Soja, erste Rodungen Zuckerrüben): Es ist deshalb für den Landwirt sowie die Kontrolle sehr anspruchsvoll, die Referenzfläche (was ist 100 %?) zu eruieren. Entsprechend ist die glaubwürdige Kontrolle in diesem Punkt schwierig. • Alternativvorschlag: Der alte Bodenschutzindex machte eine Gewichtung je nach Kultur und Saat- und Umbruchzeitpunkt der Zwischenkultur. Dies wäre in der Umsetzung einfacher zu vollziehen. Zusätzlich würde dieser genügend Handlungsspielraum für die Landwirte zulassen ohne die Anforderung des PSB zu schmälern. Die ÖLN-Anforderungen im Bereich Bodenschutz wären problemlos integrierbar (Vereinfachung). Diese Analysen zeigen, dass der PSB angemessene Bodenbedeckung noch nicht praxistauglich ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
71c al. 4 Obligation de rapporter les marcs sur vigne biffé	OK pour le marc. Par contre : Eine Anpassung der Vorgaben des Bundes scheint sinnvoll, um den Gegebenheiten in der Praxis gerecht zu werden. So sollte es zur Vorbereitung der Einsaat oder für Projektbetriebe ermöglicht werden, dass eine einmalige – nicht wendende – Bodenbearbeitung (z.B. mit Spatenmaschine oder Kreiselegge) im Frühjahr oder Herbst durchgeführt werden kann, auch wenn damit die 70% begrünte Fläche unterschritten werden. In den meisten Fällen wird die Unterschreitung eher geringfügig sein, da nur jede zweite Gasse bearbeitet wird. Ausserdem sollte eine ganzflächige Bodenbearbeitung im Herbst – nach einer Rodung – möglich sein. Auch diese Ausnahme betrifft meist nur einen kleinen Anteil der gesamten Rebfläche eines Betriebes. Ist die Einführung solcher Ausnahmen nicht möglich sollte zumindest überlegt werden, ob die Anmeldung der Massnahme auf den Einzelflächen ermöglicht wird, damit die Betriebe die betroffenen Flächen abmelden können, ohne auf die Beiträge auf den restlichen Flächen verzichten zu müssen.	La suppression de l'obligation de rapporter les marcs sur vigne est à saluer, car elle n'est pas réaliste pour de nombreux producteurs de raisin qui n'encavent pas leur vendange. Diese Vorgabe führt für teilnehmende Betriebe in einigen Bereichen zu Schwierigkeiten. So ist ein Umbruch der Fläche mit dem Pflug oder Ähnlichem nach der Rodung im Herbst im Teilnahmejahr nicht möglich, was dazu führt, dass der Umbruch im folgenden Frühjahr erfolgen muss und eine Frostgare oder die Einsaat einer Winterbegrünung zur Bodenverbesserung unmöglich wird. Vielfach ist aber im Frühjahr die Bodenbeschaffenheit nicht geeignet, um eine solche Bodenbearbeitung durchzuführen. Ausserdem gerät der Produzent unter Zeitdruck und in Versuchung auf eine angemessene Bodenvorbereitung vor der Pflanzung zu verzichten, was in der Folge zu Problemen und Ausfällen bei den Jungpflanzen führen kann. Diese Ausfälle sind mit hohen Kosten für den Bewirtschafter verbunden. In einigen Gebieten und vor allem auch im Bio-Anbau werden regelmässige Einsaaten, um die Bodenfruchtbarkeit zu fördern und so auf synthetische Düngemittel verzichten zu können. Für die Vorbereitung der Einsaat ist eine Bodenbearbeitung zwingend notwendig. Auch hier kommen den Betrieben die Vorgaben des Bundes, besonders die gesamtbetriebliche Verpflichtung, in die Quere. In extremen Trockenphasen kann es ausserdem nötig sein, die Begrünung gezielt zu stören – nicht umzubrechen – um eine zu hohe Verdunstung und damit einen zu hohen Verlust an Bodenwasser zu vermeiden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art 71d	Streichen Eventualiter ändern: • Abs. 2 Bst. c: die zum Beitrag berechtigende Fläche mindestens ~~60~~ 50 Prozent der ~~offenen~~ Ackerfläche des Betriebs ohne Flächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe h, i und k umfasst; • Abs. 2 Bst. e: streichen • Abs. 3 Bst. c: streichen	Das Programm angemessene Bodenbedeckung ist immer noch zu kompliziert zu sehr dem Mikromanagement verhaftet, obwohl klar ist, dass das den vielfältigen Verhältnissen auf den Einzelbetrieben niemals gerecht werden wird. Der Ansatz, eine angemessene Bodenbedeckung an Kulturen und Anbauverfahren festzumachen, erscheint uns nach wie vor wenig praktikabel. Die Landwirte wählen die Kulturen nach den Bedürfnissen des Marktes und richten sich beim Anbau nach den Boden- und Witterungsverhältnissen. Dem kann der gewählte Ansatz für eine angemessene Bodenbedeckung nicht gerecht werden. Wir empfehlen daher nochmals die Prüfung und allenfalls Aktualisierung des Bodenschutzindexes. Ausserdem ist der Beitrag immer noch an nicht kontrollierbare Auflagen geknüpft. Die Aufhebung von Abs. 2 Bst. b entspricht einer Forderung der KOLAS und ist positiv. Weizen nach Mais ist nicht beitragsberechtigt. Der Maximale Flächenanteil von Weizen beträgt 50 %. Um sicherzustellen, dass Betriebe trotz Weizen das Programm anmelden können, soll die Anforderung auf 50 % gesenkt werden. Für den Vollzug muss die Flächenberechnung übers Jahr statisch sein. Sonst ist die Anforderung nicht überprüfbar und nicht rekursfähig. Dies gilt auch für Bst. e. Das Problem von Fusarien bei pfluglosem Anbau von Weizen oder Tritical nach Mais ist in der Praxis kaum vorhanden. Bei richtiger Anbauweise und Sortenwahl sind die Fusarien kein Problem. Im Weiteren ist diese Bestimmung im Vollzug nur sehr schwierig und aufwändig umzusetzen. Die Streichung wäre ein wesentlicher Beitrag zur administrativen Entlastung und Systemvereinfachung.
Artikel 71e Absatz 2 und 3	Die Anpassung wird im Sinne der administrativen	Durch diese Anpassung fällt ein Hindernis bei der

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Vereinfachung unterstützt.	Umsetzung der vereinfachten Suissebilanz weg. Wir fordern den Bund auf, das zweite, weitaus grössere Hindernis in Form der Futterbilanz für das GMF-Programm, ebenfalls anzupassen, damit die vereinfachte Suissebilanz breit umgesetzt werden kann.
Art. 75a Abs. 4	[4] Der Beitrag wird nur ausgerichtet, wenn den Tieren ~~aller Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a~~ der Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a Ziffer 1 bis 4 und Ziffer 6 bis 8, für die kein Weidebeitrag ausgerichtet wird, Auslauf nach Artikel 75 Absatz 1 gewährt wird.	Der Weidebeitrag muss ohne die allgemeine Voraussetzung RAUS für alle gewährt werden. Das gibt den Betrieben mehr Flexibilität und ermöglicht auf Rücksicht auf die Bodenverhältnisse zu nehmen. Insbesondere ist der Beitrag nicht zwingend auch an den Weidegang der Kälber zu binden.
Art. 115g al.2 Report des réductions dérives et ruissellement jusqu'en 2025	OK	
Art. 115h Respect des distances entre les arbres ne s'applique pas pour les arbres annoncés avant 2024	OK sur le principe mais biffer l'exigence « distance de 10 m de la forêt ».	Cette dérogation ne sera pas gérable à moyen terme. Indiquer dans le SIA l'année de plantation de chaque arbre haute-tige est une charge en travail totalement disproportionnée par rapport à l'effet sur la biodiversité de la forêt. Il n'est pas possible de contrôler cela sur le terrain.
ANNEXES		
Annexe 1 ch. 2.1.9d Bilan simplifié pour contribution 90%N : valeur UGB/ha	OK	
Annexe 1 ch. 9.6 et 9.7 Bordures tampons le long des surfaces inventoriées sans zone tampon	OK	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Annexe 2 Estivage et protection troupeaux	OK	
Annexe 4 ch. 7 Prairies riveraines : autorisation pacage	OK	
Annexe 4 ch. 12.1.5 Arbres haute-tige Q1 distance 10 m de la forêt	Biffer	Cette exigence, de plus avec l'exception pour les arbres plantés avant 2024, est totalement ingérable. L'impact de cette mesure sur la biodiversité de la forêt est totalement négligeable alors qu'elle implique une charge en travail pour l'exploitant (annoncer l'année de plantation), pour le contrôleur et pour l'administration cantonale totalement disproportionnée.
Annexe 4 ch. 12.1.8 Arbre Haute-tige Q1 : Pas de PPh sur arbre à moins de 10 m des haies, etc.	Biffer	Les PPh sont interdits sur une bordure tampon de 6 m le long de ces milieux. Mettre une distance différente pour les arbres haute-tige complexifie le système avec une amélioration minime sur ces milieux. Il est inutile de fixer une nouvelle distance.
Annexe 4 ch. 12.2.5 Arbres haute-tige Q2 : distance minimale entre les arbres	~~a) L'intervalle entre chaque arbre est au minimum de: a. arbres fruitiers à pépins ou à noyau, à l'exception des cerisiers: 8 m; b. cerisiers, noyers et châtaigniers: 10 m.~~	La charge en travail pour les exploitants (géolocaliser chaque arbre), pour les contrôles et pour l'administration cantonale est trop importante par rapport au bénéfice pour l'avifaune qui est totalement minime avec cette précision. Pour éviter que les arbres d'un verger haute-tige soient trop serrés, il est suffisant d'indiquer la même restriction que pour arbre fruitier haute-tige Q1.
Annexe 4a Mélange de semences	Biffer	Le canton du Valais ne peut pas accepter ces exigences sur les mélanges de semences pour les SPB. En effet, les zones biogéographiques des Alpes centrales et du Sud des Alpes ont des écotypes très particulier que nous souhaitons conserver. Or, l'OFAG a refusé de soutenir le projet « mélange de semences pour les jachères florales, les ourlets, etc. pour les Alpes centrales et le Sud des Alpes.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Le canton ne peut pas financer un projet de recherche tel que décrit dans ces exigences afin de disposer d'un mélange de semences adapté à sa région. Il est inadmissible que la Confédération pose de telles exigences alors qu'elle n'est pas disposée à fournir un mélange reconnu pour nos régions. Par son refus, l'OFAG a montré son manque d'intérêt pour la préservation des richesses des écotypes très rares tels qu'on les trouve dans les Alpes centrales et le Sud des Alpes. Nous exigeons au minimum un article qui indique que pour les régions des Alpes centrales et le Sud des Alpes, **l'OFAG fournit des mélanges de semences répondant à toutes les exigences indiquées dans l'annexe 4a pour le 1er janvier 2025 au plus tard : jachères florales, jachères tournantes, ourlets, bandes semées pour organismes utiles pluriannuelles (y compris pour cultures pérennes) pour les cantons des Grisons, du Tessin et du Valais.** Nous vous rappelons que le service de l'agriculture du Valais a développé en collaboration avec OHSemences des mélanges avec écotypes valaisans pour les jachères florales et ourlets en grandes cultures et pour vigne. Depuis plusieurs années nous vous demandons ainsi une homologation, au moins provisoire, de ces mélanges. Ils ont été testés sur plusieurs parcelles. Des collaborateurs/trices de l'OFAG et d'Agroscope sont venus sur place visiter quelques parcelles. Le résultat est concluant. Nous vous prions ainsi instamment de reconnaître ces mélanges et de soutenir financièrement leur coût plus élevé par rapport à des mélanges standards de jachères florales ou ourlets.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		Nous relevons aussi que les labels IP-Suisse arbo et Fruits durables utilisent comme exigences ou bonus la mise en place de ce type de bandes et qu'aucun mélange n'est autorisés en VS, TI et GR.
Anhang 6 Teil B Ziff. 2.5	Ändern: a. ~~Während oder nach starkem Niederschlag~~ bei durchnässten Böden;	Die aktuelle Regelung berücksichtigt die unterschiedlichen Bodenverhältnisse nicht. In einem wasserdurchlässigen Boden kann nach starkem Niederschlag bereits nach einem Tag die Beweidung fortgesetzt werden. In schweren tonhaltigen Böden muss mit der Wiederaufnahme der Weide länger zugwartet werden.
Annexe 6 Teil C ch. 2.2. Dès novembre, exigence de 70% ration journalière plus obligatoire	OK sauf pour zone de montagne 4 : avancer au 15 octobre	Permettre dans les zones de montagne 4 un avancement de cette date au 15 octobre.
Anhang 7 Ziff. 1.6.1 Bst. a	Antrag Der Sömmerungsbeitrag wird aufgrund des festgelegten Normalbesatzes berechnet und beträgt pro Jahr für: a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung ~~400~~ 500 Fr. pro NST	Der Beitrag von 400 Franken ist beim Weidesystem ständige Behirtung zu tief und soll im 2024 nicht wieder auf diesen Betrag reduziert werden. Auch ohne die Umsetzung von Herdenschutzmassnahmen deckt der Beitrag den Aufwand an die ständige Behirtung nicht. Für eine gute und nachhaltige Bewirtschaftung des Sömmerungsgebiets ist es sinnvoll, wenn die Herden zusammengelegt werden und im System ständige Behirtung gehalten werden. Dafür muss die Attraktivität des Systems auch in finanzieller Hinsicht erhöht werden.
Anhang 7 Ziff. 1.6.3	Zustimmung	Der Zusatzbeitrag für die Umsetzung betrieblicher Massnahmen zum Schutz der Nutztiere vor Grossraubtieren auf Sömmerungsbetrieben ist wichtig für den Fortbestand der Alpwirtschaft und soll eingeführt werden.
Anhang 7 Ziff. 3.1.1 Ziff. 1	Ablehnung	La réduction des contributions à la biodiversité de 31 millions de francs suisses va clairement à l'encontre de la mission de l'agriculture qui consiste à freiner le recul de la biodiversité.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Une réduction des contributions au niveau de qualité 1 n'est justifiable que si les contributions sont réaffectées à d'autres niveaux de qualité SPB, ou du moins à des prestations non préjudiciables à la biodiversité. Au vu des déficits persistants dans le domaine de la biodiversité, notamment pour les surfaces de niveau de qualité II (cf. résultats ALL-EMA), les incitations à la promotion de la biodiversité ne doivent pas être réduites. Les réductions de contributions prévues à l'annexe 7 ch. 3.1.1 pour les surfaces de promotion de la biodiversité conduiront immanquablement à un affaiblissement de l'incitation à la promotion de la biodiversité. Par rapport aux autres paiements directs, les contributions à la biodiversité deviendront moins attrayantes. Die massive Kürzung der QI-Beiträge ist die falsche Signalwirkung. Gerade in den Tal- und Hügelzone wäre es wichtig, dass zumindest Flächen der QI angemeldet werden. Die Betriebe werden lieber intensiv bewirtschaften, wenn der finanzielle Anreiz für QI so tief ist. Gleichzeitig ist das Potential für QII kaum vorhanden. Es besteht die Gefahr für weitere Intensivierung. Eine Kürzung der BFF-Beiträge setzt grundsätzlich das falsche Signal. Die Unruhe wegen der 3.5% AckerBFF in der Ackerfläche ist schon sehr gross. Die Beiträge sind natürlich ein Entscheidungskriterium, welche Flächen in der Nutzung geändert werden. Da sind Veränderungen im aktuellen Zeitpunkt nicht richtig.
Annexe 7 ch. 2.1.1 et 2.2.1 Réduction contribution sécurité approvisionnement de 700.- à 600.-	Streichen:	Anpassungen Basisbeitrag und Produktionserschwernisbeitrag ist abzulehnen. Bei einer Senkung des Basisbeitrags muss zwingen auch die Wirkung bezüglich Raufuttertierhaltung (Mindesttierbesatz) kompensiert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Die Koppelung der Grünlandflächenförderung an die Haltung von Raufutterverzehrer darf nicht aufgehoben werden. Grünlandflächen (auch BFF) ohne Futterverwertung ist bezüglich Foodwaste und Klimawirkung zu beachten. Mit betroffen ist auch die Kulturlandschaft und die Biodiversität, unterbestossenene Weiden längerfristig Problemflächen werden.
Annexe 7 ch. 3.1.1. Réduction générales des contributions Q1 pour prairies extensives et peu intensives, augmentation des contributions Q2 pour prairies peu intensives de ZP à ZM2	Biffer	Les prairies extensives Q1 en zone de plaine et colline sont particulièrement précieuses et doivent être préservées. La réduction de la contribution Q1 prétérite fortement leur maintien.
Annexe 7 ch. 3.2.1 Mise en réseau 500.- pour semis large	OK	
Annexe 7 ch. 5.8.1 Contribution couverture du sol : réduction pour autres culture principales de 250.- à 200.- ; diminution pour la vigne de 1000.- à 600.-	Maintenir la contribution pour les autres cultures principales à 250.- et à 1000 francs pour la vigne	Il n'est pas facile à communiquer une réduction de contribution à peine une année après son introduction.
Annexe 7 ch. 5.12.1 Réduction des contributions SST pour les toutes les catégories d'animaux sauf les lapins et la volaille	Refuser	Nous ne voyons pas le danger d'un transfert vers les sorties obligatoires et vers la SRPA des exigences de bien-être des animaux.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Annexe 7 ch. 5.13 Contribution durée de vie vache Réduction de la contribution pour les vaches les plus âgées de 200.- à 100.-		Il ne faut pas réduire déjà maintenant la contribution. C'est une mesure de toute façon difficile à fournir, une telle réduction rendra le programme encore moins attractif. Nous ne croyons pas à l'attractivité de garder des vieilles vaches que pour la contribution.
Annexe 8 ch. 3.4 Réduction pour demandes tardives	OK	Texte plus clair et mieux adapté aux récidives.
Annexe 8 ch. 3.6 Réduction pour broyage alpage	OK	
Annexe 8 ch. 3.7 Réduction pour protection des troupeaux	OK	
Annexe 8 ch. 2.8.1 Réduction selon broyage Q2	OK	

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir begrüssen die Teilrevision dieser noch jungen Verordnung aufgrund der gemachten Praxiserfahrungen. Allerdings erscheint sie uns zuwenig mutig. Die Vereinfachung der Typologie und die Integration der Projekttypen aus dem AgriQnet-Pilotprojekt erscheinen uns richtig. Besonders zu begrüssen ist Aufgabe des zu restriktiven Kriteriums des Modellcharakters. Stattdessen soll der Wettbewerb der Ideen gefördert werden. Diesen Schritt erwarten wir gerade auch für die Projekte des Typs «Realisierung neuer Projektideen, einschliesslich der Entwicklung von Prototypen». Dieser Projekttyp erscheint uns besonders geeignet, den Wettbewerb der Ideen in Schwung zu bringen. Das wird nicht gelingen, solange am Kriterium des Modellcharakters festgehalten wird. Es ist zu restriktiv. Aus der landwirtschaftlichen Beratung ist das Phänomen der Pioniere und Nachahmer schon lange bekannt. Trotz besserer Ausbildung und Kenntnisse bei allen Betriebsleitenden, ist das Verhalten der Meinungsführer nach wie vor ein entscheidendes Element für die rasche Verbreitung neuer Ideen und Praktiken. Gerade die relativ niederschwelligen Projekte des Typs «Realisierung neuer Projektideen, einschliesslich der Entwicklung von Prototypen» erscheinen uns dafür besonders geeignet. Die Berichterstattung für mehrjährige Projekte muss vereinfacht werden. Die Projekte dauern maximal 4 Jahre. Da muss der Aufwand in engen Grenzen bleiben. Eine gangbare Lösung wäre, die Berichterstattung in der Beitragsverfügung des BLW situativ pro Projekt festzulegen. In der gleichen Verfügung sollte auch der Beitrag des Projektes zur Wissensvermittlung situativ pro Projekt geregelt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2	Produktentwicklungen und Anbauversuche zulassen (nicht von der Finanzierung ausschliessen).	Es ist nicht verständlich und nicht zielführend, dass diese Entwicklungen und Versuche ausgeschlossen werden (ausser "kleine" Versuche). Oft entstehen neue Geschäftsmodelle durch erste Produkte und erste Versuche.
Art. 5 Abs. 1 Bst. a	Ändern : a. Sie hat auch für Landwirtschaftsbetriebe ~~Modellcharakter~~ innovativ, die nicht in der Trägerschaft vertreten sind.	Die Projekte des Typs «Realisierung neuer Projektideen, einschliesslich der Entwicklung von Prototypen» erscheint uns besonders geeignet, den Wettbewerb der Ideen in Schwung zu bringen. Das wird nicht gelingen, solange am Kriterium des Modellcharakters festgehalten wird. Es ist zu restriktiv. Aus der landwirtschaftlichen Beratung ist das Phänomen der Pioniere und Nachahmer schon lange bekannt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Trotz besserer Ausbildung und Kenntnisse bei allen Betriebsleitenden, ist das Verhalten der Meinungsführer nach wie vor ein entscheidendes Element für die rasche Verbreitung neuer Ideen und Praktiken. Gerade die relativ niederschwelligen Projekte des Typs «Realisierung neuer Projektideen, einschliesslich der Entwicklung von Prototypen» erscheinen uns dafür besonders geeignet.
Art. 10	Der Inhalt der Verordnung sollte attraktiv kommuniziert werden. Ein Kommunikationsplan wird erarbeitet und umgesetzt.	Berichterstattung und Kommunikation wird geregelt im Artikel 10, aber erst NACH Abschluss der Projekte. Es sollte eine VORGAENGIGE Kommunikation stattfinden, damit diese Verordnung bekannter wird. Es sollte in Fachzeitschriften, an Veranstaltungen und in den neuen Medien dafür geworben werden, damit alle Interessenten erreicht werden. Gutes Beispiel war die Objektfinanzierung des SBFI bei den Vorbereitungskursen. Mittels eines Kommunikationskonzeptes konnten die Zielgruppen klar erreicht werden.
Art. 10 Abs. 1	[1] Die Trägerschaft muss dem BLW nach Ablauf der Unterstützungsperiode einen Schlussbericht und eine Schlussabrechnung einreichen. ~~Bei mehrjährigen Vorhaben nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a und b muss sie zudem periodisch einen Zwischenbericht und eine Zwischenabrechnung einreichen. Es sind die Vorgaben des BLW einzuhalten.~~	Die Berichterstattung für mehrjährige Projekte muss vereinfacht werden. Die Projekte dauern maximal 4 Jahre. Da muss der Aufwand in engen Grenzen bleiben. Eine gangbare Lösung wäre, die Berichterstattung in der Beitragsverfügung des BLW situativ pro Projekt festzulegen. In der gleichen Verfügung sollte auch der Beitrag des Projektes zur Wissensvermittlung situativ pro Projekt geregelt werden.
Art. 10 Abs. 2 Bst. d (neu)	d. Art und Umfang von Zwischenberichten und Zwischenabrechnungen bei mehrjährigen Vorhaben nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a und b. Diese Berichterstattung ist einfach zu halten.	Die Berichterstattung für mehrjährige Projekte muss vereinfacht werden. Die Projekte dauern maximal 4 Jahre. Da muss der Aufwand in engen Grenzen bleiben. Eine gangbare Lösung wäre, die Berichterstattung in der Beitragsverfügung des BLW situativ pro Projekt festzulegen. In der gleichen Verfügung sollte auch der Beitrag des Projektes zur Wissensvermittlung situativ pro Projekt geregelt werden.

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 16 al. 5 Installations solaires: SAU sous conditions	OK	
Art. 17	OK	

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die geltende PGesV ist die totalrevidierte Fassung einer Vorgängerverordnung und erst seit 01.01.2020 in Kraft. Wir begrüssen, dass die bisherigen Erfahrungen ausgewertet wurden und erkannte Verbesserungspotenziale rasch umgesetzt werden.

Wir begrüssen speziell die Möglichkeit für die kant. Pflanzengesundheitsdienste künftig im Bedarfsfall auch die vorsorgliche Vernichtung fraglicher Ware anordnen zu können. Es handelt sich hier um eine wichtige und trotzdem verhältnismässige Massnahme zur Verhinderung der Einschleppung und Ausbreitung von Quarantäneorganismen. Allerdings müssen die Kriterien, welche zur Ergreifung dieser Massnahme berechtigen, präzisiert werden, damit die Massnahme einem Rekurs vor Gericht auch standhält. Sonst würde die anordnende Behörde schadenersatzpflichtig, was die Hürde für die Anordnung der vorsorglichen Vernichtung massiv erhöht.

Die Gefährlichkeit von Ambrosia artemisiifolia (Aufrechtes Traubenkraut) für die menschliche Gesundheit ist bekannt. Eine Bekämpfung ist darum sinnvoll. Diese soll schweizweit einheitlich sein. Die amtliche Überwachung und Bekämpfung von Ambrosia, wie auch von anderen Schadorganismen, welche die Kriterien als «besonders gefährlich» i.S. der PGesV nicht erfüllen, ist nicht in der PGesV zu regeln. Es braucht dafür eine eigene gesetzliche Grundlage im Umweltschutzgesetz.

Die Kantone warten ungeduldig auf diese neue gesetzliche Grundlage. Denn gestützt darauf könnte endlich landesweit wirksame amtliche Bekämpfungsmassnahmen gegen gebietsfremde, invasive Arten ergriffen werden, die zwar den Status «besonders gefährlich» i.S. der PGESV nicht erfüllen, aber dennoch die Umwelt oder den Menschen gefährden.

Die Bekämpfung von Ambrosia wurde nur deshalb in der PGesV geregelt, weil eine ähnliche Regelung im Umweltrecht fehlte und immer noch fehlt. Die Regelungen zu Ambrosia in der PGesV sind daher weiterhin als Übergangslösung zu betrachten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 110 Abs. 4		Die Kantone warten ungeduldig auf diese neue gesetzliche Grundlage. Denn gestützt darauf könnte endlich landesweit wirksame amtliche Bekämpfungsmassnahmen gegen gebietsfremde, invasive Arten ergriffen werden, die zwar den Status «besonders gefährlich» i.S. der PGESV nicht erfüllen, aber dennoch die Umwelt oder den Menschen gefährden.

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Offenbar werden vermehrt Dünger zu Pflanzenschutzzwecken eingesetzt, z.B. Spurennährstoffdünger mit Kupfer, Biostimulans, etc. was etwa im Extenso-Anbau beobachtet werden kann. Das Zulassungsverfahren für Dünger ist viel einfacher als für Pflanzenschutzmittel. Ersteres sollte nicht zur «Umgehung» des letzteren genutzt werden können. Entsprechend ist hier Koordination angezeigt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 9 al. 2	Il est proposé de compléter l'art. 9 al. 2 selon la formulation suivante : Les engrais ne peuvent être mis en circulation ou importés que si les exigences de qualité de l'annexe 2.6 ORRChim concernant les polluants et les substances étrangères inertes sont remplies.	Les exigences de qualité de l'ORRChim doivent s'appliquer indépendamment du fait que l'engrais soit mis en circulation au sens de la définition de l'art. 2, let. f. Il est particulièrement important que les exigences de l'ORRChim soient respectées pour les engrais importés à des fins de consommation personnelle.
Annexe 3 ch. 1 al. 1	Compléter comme suit : […] les conditions de stockage et des recommandations d'élimination.	Les engrais sont soumis aux prescriptions d'utilisation de la loi sur la protection de l'environnement (cf. art. 28 al. 1 LPE), les préparations telles que les engrais étant également considérées comme des substances et leur utilisation incluant leur élimination. Parallèlement, les engrais sont réglementés par l'ORRChim en tant que substances présentant des risques particuliers. Les engrais ne doivent pas être éliminés de manière incontrôlée. Une élimination non conforme peut porter atteinte à l'environnement.

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Le Canton du Valais salue vivement la volonté de préserver les races autochtones de Suisse. Il souhaiterait toutefois que les montants alloués à cette noble idée soient triplés au plus vite s'ils veulent être vraiment efficaces et compenser en partie le retard économique desdites races.

Wir unterstützen die Ausdehnung der Tierzuchtförderung auf die Schweizer Honigbienenrasse Dunkle Biene (apis mellifera mellifera). Wir gehen aber davon aus, dass es für die Förderung der Schweizer Imkerei insgesamt ein Förderkonzept gibt.

Au sujet de race Originaler Evelener. Avec environ 300 sujets et les risques inhérents au taux de consanguinité qui en découle, on serait en droit d'attendre que cette race soit classée « critique » au lieu de « en danger ».

Finanzhilfen sollten in der Regel 50 Prozent der anrechenbaren Kosten nicht übersteigen. Höhere Ansätze sind zu begründen, so die EFV. Entgegen dem erläuternden Bericht sind wir der Auffassung, dass Art. 3 Abs. 2 keine Begründung im Sinne der EFV bzw. des Subventionsgesetztes ist. Es ist Sache der Züchter die Lücke zwischen den Eigenmitteln und der Subvention zu schliessen, beispielsweise über Sponsoring oder Crowdfunding. Der Bund soll nicht automatisch in die Lücke springen.

Eine neue Rechtsgrundlage damit das BLW die von ihm anerkannten Zuchtorganisationen auf seiner eigenen Homepage veröffentlichen darf, erscheint uns unnötig. Die Veröffentlichung ist zum einen durch die Informationspflicht des BLW gegenüber der Öffentlichkeit gegeben. Zum andern kann die Liste der anerkannten Zuchtorganisationen jederzeit gestützt auf das Öffentlichkeitsgesetz eingefordert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 23a Absatz 5 NEU	5 Sinkt der Globalindex einer Schweizer Rasse innerhalb der 4-Jahresperiode in den Bereich eines erhöhten Gefährdungsstatus, kann die zuständige Zuchtorganisation die Aktualisierung des Gefährdungsstatus vor Ablauf der 4-Jahresperiode beantragen. Das BLW aktualisiert den Globalindex und passt die finanzielle Unterstützung gemäss aktualisiertem Gefährdungsstatus an.	4-Jahresperioden sind zwar sinnvoll für eine gewisse Kontinuität der Unterstützung. Aber bei stark sinkenden Populationen bzw. Globalindex ohne Aussicht auf Erholung, kann die verzögerte Erhöhung der Unterstützung einer Rasse zu deren vollständigem Verlust führen.

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Le Valais est d'accord avec les modifications proposées. Die Präzisierungen für die Übertragung von Kontingenten auf die nächste Einfuhrperiode verschafft den Beteiligten mehr Rechtssicherheit und fördert die Wirksamkeit des Instruments der Kontingente. Die Möglichkeit für das BLW neu eine Vertriebsplattform im Internet ebenfalls als Verkaufsstelle für Koscher- und Halalfleisch anerkennen zu können, stellt für zwei Minderheiten der Bevölkerung eine Erleichterung dar. Mit der Ausdehnung der Kennzeichnungspflicht auf vorverpackte Erzeugnisse wird eine weitere Grauzone geklärt. Die künftig zwingende Eingabe von Gesuchen um Kontingentsanteile nach der Zahl der ersteigerten Tiere über die dafür vom BLW bereitgestellte Internetanwendung ekontingente.admin.ch, ist eine administrative Erleichterung und umzusetzen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüssen die Präzisierung zur Berechnung des Höchstbestandes bei Betriebsgemeinschaften in Art. 5.

Die neue Vorschrift bringt zwar mehr Rechtssicherheit und Spielraum. Mit der Änderung von Art. 2 Abs. 3 LBV (Ehepartner können eigenständige Betriebe führen und eine Betriebsgemeinschaft gründen) ist anzunehmen, dass vermehrt Betriebe Wege finden, die Höchstbestände auszudehnen. Es stellt sich grundsätzlich die Frage, ob die Höchstbestandesverordnung (HBV) noch zeitgemäss ist. Zunehmend bestimmen Regelungen aus dem Bau- und Planungsrecht, beispielsweise die Unterscheidung bodenabhängig und innere Aufstockung oder raumrelevante Bestimmungen aus der Umweltgesetzgebung wie beispielsweise die minimalen Abstände für Tierhaltungsanlagen zu Wohngebieten, Standort und die zulässige Grösse einer Tierhaltung bzw. Stallbaute. Die HBV verliert dadurch enorm an Bedeutung und Steuerungskraft.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Les désavantages sont beaucoup plus importants que les avantages. Le Canton du Valais rejette le changement de système proposé par la Confédération. La stabilité actuelle sur le marché du lait serait compromise et le secteur fromager, secteur à forte valeur ajoutée et axé sur l'exportation, serait affaibli. Vu les nombreux problèmes techniques, administratifs, économiques et juridiques non résolus ainsi que la perception politique, nous estimons que les désavantages sont nettement plus importants que les avantages. En même temps, nous constatons que le Conseil des États a accepté comme première chambre une adaptation de la loi sur l'agriculture (arts. 38 et 39) qui élimine le risque de pertes/versements double pour la Confédération. La séparation du prestataire et du bénéficiaire du supplément provoque des problèmes techniques et administratifs et compromet le système entier en raison du manque d'incitations pour le prestataire. La stabilité actuelle sur le marché du lait sera compromise et la protection douanière différente ne sera plus prise en compte. La nouvelle structure des prix affaiblira le secteur du lait de fromagerie. Il est politiquement délicat de pénaliser les producteurs de lait avec le versement retardé de près de 15 % de la paie du lait.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2a Abs. 1 zweiter Halbsatz	streichen [1] Für Verkehrsmilch, die von Kühen stammt, richtet das BLW den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von 5 Rappen je Kilogramm aus~~, sofern die Milch die Anforderungen erfüllt, die das EDI gestützt auf die LGV6 in den Ausführungsbestimmungen im Bereich der Lebensmittel tierischer Herkunft erlässt~~.	Die Verkäsungszulage wird für verkäste Milch ausgerichtet. Dazu darf nur lebensmitteltaugliche Milch verwendet werden. Was das ist, ist dem Lebensmittelrecht zu entnehmen. Sowohl die Milchproduktions- wie auch die Käsereibetriebe sind Betriebe der Lebensmittelproduktion und unterliegen der Lebensmittelkontrolle. Diese bezieht sich sowohl auf die Räumlichkeiten, die Prozesse wie auch auf die verwendeten Rohstoffe und Hilfsstoffe. Der Zusatz ist also völlig unnötig.
Art. 9 Abs. 3	streichen	Diese Anforderungen sind illusorisch. Die monatliche Meldung jener Milchmenge pro Milchproduzent, wofür er eine der Zulagen erhält, ist nicht machbar. Diese Vorstellung übersieht die Rolle der Milchhändler und lädt die Milchverwerter zu intransparenten und unkorrekten Datenlieferungen an den Bund ein.

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

L'accès aux données de la BDTA par les cantons doit être autorisé sans restriction et gratuitement.

Wir unterstützen die Erleichterungen die Übernahme ins Recht der heutigen Praxis, wonach die Personen, die Daten an die TVD übermittelt hat, diese Daten beim Identitas-Support ohne Vorlage eines Begleitdokuments korrigieren lassen dürfen. Für Korrekturen von Daten durch Drittpersonen muss die Vorweisung eines Begleitdokuments Voraussetzung bleiben.

Die Neuregelung des Datenbezugs durch Dritte, ohne die bisherige Einschränkung auf bestimmte Organisationen, ist zweckmässig. Allerdings halten wir die vorgeschlagenen datenschutzrechtlichen Bestimmungen für zu schwach. Insbesondere ist die generell abstrakte Zustimmung zur Datenweitergabe an dritte mittels Anerkennung von Statuten oder Zuchtreglementen kein genügender Schutz vor Missbrauch. Bei der Weitergabe von Daten an Dritte auf Gesuch hin, also im Rahmen von Art. 39, soll die Identitas künftig eine minimale Prüfung der Motivationen des Gesuchstellers vornehmen müssen. Der abzuschliessende Vertrag soll minimale datenschutzrechtliche Verpflichtungen enthalten.

In Artikel 38a, Abs. 2 ist es aus unserer Sicht zielführend, wenn auch Equidenhaltende die Einwilligung erteilen können. Dies macht insofern Sinn, dass bei Anfragen von Labelorganisationen in Bezug auf den ÖLN, die Tierhaltenden in der Pflicht sind und bei Ställen mit einer grossen Anzahl Equiden das Einholen der Einwilligung aller Equideneigentümerinnen und -eigentümer sehr umständlich wäre. Mit dieser, von den Kantonen schon oft geforderten Änderung könnte die Qualität der TVD-Daten im Bereich der Equiden stark verbessert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 34	(…) können zur Erfüllung ihrer Aufgaben in alle Daten Einsicht nehmen und sie verwenden. Das ist für sie kostenlos und gebührenfrei.	Für die Kantone muss der Zugriff auf die TVD-Daten uneingeschränkt und kostenlos sein.
Art. 38a Accès aux données BDTA avec l'accord du détenteur	[1] Wer über die Einwilligung der Tierhalterin oder des Tierhalters verfügt, kann für den angegebenen Bearbeitungszweck in die folgenden Daten der TVD Einsicht nehmen und diese verwenden. Generalklauseln in Statuten, Reglementen oder Allgemeinen Geschäftsbedingungen u.ä, genügen als Einwilligung der Tierhalterin oder des Tierhalters nicht:	Die von der TVD verwalteten Daten sind durchaus sensibel. Nebst vom Datenschutzrecht besonders geschützte Personendaten, können mit Daten der TVD etwa Marksituationen exakt antizipiert und zum Nachteil der meldepflichtigen Personen missbraucht werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Die Einwilligung zur Einsicht in Daten der TVD via Vereinsstatuten, Reglementen oder allgemeinen Geschäftsbedingungen einzuholen, versetzen den Tierhalter, die Tierhalterin in ein Dilemma: entweder verzichtet er auf die Vorteile einer Mitgliedschaft oder einer Geschäftsbeziehung, oder er gibt die Kontrolle über seine Daten ab. Das ist mit den Grundsätzen des Datenschutzes nicht vereinbar und muss klargestellt werden.
Art. 39 Abs. 1	[1] Die Identitas AG kann auf Gesuch hin Dritten ohne Einwilligung der Betroffenen erlauben, für Zuchtzwecke oder wissenschaftliche Untersuchungszwecke in alle Daten der TVD Einsicht zu nehmen und sie zu verwenden, wenn zwischen dem Gesuchszweck und den beantragten Daten der TVD ein plausibler Zusammenhang besteht und wenn mutmasslich kein Ausbau der Marktmacht zu Lasten der meldepflichtigen Personen erfolgt. Sie entscheidet im Einvernehmen mit dem BLW.	Die Neuregelung des Datenbezugs durch Dritte, ohne die bisherige Einschränkung auf bestimmte Organisationen, ist zweckmässig. Allerdings halten wir die vorgeschlagenen datenschutzrechtlichen Bestimmungen für zu schwach. Insbesondere ist die generell abstrakte Zustimmung zur Datenweitergabe an dritte mittels Anerkennung von Statuten oder Zuchtreglementen kein genügender Schutz vor Missbrauch. Bei der Weitergabe von Daten an Dritte auf Gesuch hin, also im Rahmen von Art. 39, soll die Identitas künftig eine minimale Prüfung der Motivationen des Gesuchstellers vornehmen müssen. Der abzuschliessende Vertrag soll minimale datenschutzrechtliche Verpflichtungen enthalten.
Art. 39 Abs. 2	[2] Beinhaltet das Gesuch nicht anonymisierte Daten oder sind durch die Gesamtheit der verfügbaren Daten Rückschlüsse auf betroffene Personen möglich, so muss die Identitas AG einen Vertrag mit der Drittperson schliessen. Darin sind mindestens festzuhalten, welchen Erkenntnisgewinn die Untersuchung der TVD-Daten anvisiert sowie minimal einzuhaltende datenschutzrechtliche Bestimmungen. Der Vertrag ist vor der Unterzeichnung dem BLW zur Genehmigung vorzulegen.	Die Neuregelung des Datenbezugs durch Dritte, ohne die bisherige Einschränkung auf bestimmte Organisationen, ist zweckmässig. Allerdings halten wir die vorgeschlagenen datenschutzrechtlichen Bestimmungen für zu schwach. Insbesondere ist die generell abstrakte Zustimmung zur Datenweitergabe an dritte mittels Anerkennung von Statuten oder Zuchtreglementen kein genügender Schutz vor Missbrauch. Bei der Weitergabe von Daten an Dritte auf Gesuch hin, also im Rahmen von Art. 39, soll die Identitas künftig eine minimale Prüfung der Motivationen des Gesuchstellers vornehmen müssen. Der abzuschliessende Vertrag soll minimale datenschutzrechtliche Verpflichtungen enthalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Es sind dies der vereinbarte Zweck des Gesuches bzw. das Untersuchungsziel, wozu die Daten der TVD einen Erkenntnisgewinn beisteuern sollen sowie die Verpflichtung des Datenbezügers auf minimale Grundsätze des Datenschutzes inkl. Sanktionen.

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de commentaire.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10a let. a D'ici 2023, réduction de 15% N au lieu de 20%		Nous respectons la décision du Parlement.

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de commentaire.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wallis befürwortet die Anpassungen, da damit die Gleichwertigkeit der Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft i.S. des Anhang 9 des Agrarabkommens mit der EU aufrechterhalten bzw. wiederhergestellt werden kann. Auch können so potenzielle technische Handelshemmnisse vermieden werden. Neu sollen die Algen einschliesslich Seegras als "nicht biologische Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs" für die Herstellung von Lebensmitteln unter Anhang 3 Teil C erfasst werden. Die Algen sollen dabei nach einem anerkannten nachhaltigen Standard zertifiziert sein. Das Aufführen der Algen unter Anhang 3 Teil C ist nicht zielführend. Stattdessen ist es wichtig, dass die Algen sowie die anderen Aquakulturen künftig in den Geltungsbereich der Bio-Verordnung fallen. In der EU werden die Algen und Aquakulturtiere seit Jahren im Bio-Bereich geregelt (aktuell Verordnung EU 2018/848, früher Verordnung EG 834/2007). In der Schweiz hingegen gibt es dazu nach wie vor nur privatrechtliche Richtlinien von Biolabel-Organisationen. Dies ist nicht ausreichend. Die Bio-Verordnung basiert auf dem Grundsatz der Gleichwertigkeit zur entsprechenden Gesetzgebung der EU. Dieser Grundsatz ist zur Sicherstellung eines hindernisfreien grenzüberschreitenden Warenverkehrs von grosser Bedeutung. Um technische Handelshemmnisse zu vermeiden, ist es nötig, dass die Bio-Bestimmungen der EU für Algen und Aquakulturtiere auch in der Schweiz übernommen und in die Bio-Verordnung sowie Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft integriert werden. Allenfalls müssen dazu die rechtlichen Grundlagen geschaffen werden, damit dies möglich wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 3 Teil A	Siliciumdioxid E 551 Streichen von Kakaopulver (wie bisher).	Siliciumdioxid E 551 Neu soll der Zusatzstoff E 551 für Bio-Kakaopulver (zur Verwendung in Dosierautomaten) zugelassen werden. Kakaopulver ist ein Kakaoprodukt. Die Verwendung von Siliciumdioxid E 551 ist in Kakaoprodukten gemäss Zusatzstoffverordnung (ZuV) nicht zugelassen (Anhang 3, Teil B Ziffer 5.1 ZuV). Somit darf der Zusatzstoff auch nicht bei Bio-Kakaopulver eingesetzt werden. Es darf nicht zu Diskrepanzen mit der Zusatzstoffverordnung kommen.
Anhang 3 Teil B	Essigsäure E 260 Die Essigsäure als Lebensmittelzusatzstoff im Teil A von Anhang 3 erfassen.	Essigsäure E 260 Die Essigsäure soll neu für die Anwendung aller pflanzlichen Erzeugnissen als Verarbeitungshilfsstoff zugelassen werden. Wieso wird der Zusatzstoff E 260 nicht (auch) als Lebensmittelzusatzstoff im Teil A erfasst? Dies wäre naheliegender.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 3 Teil C	Algen einschliesslich Seegras Den Abschnitt zu den Algen inkl. Seegras wie bisher nicht in Anhang 3 Teil C aufführen. Zu den Algen und Aquakulturtieren sind die Bio-Vorschriften der EU in der Bio-Verordnung sowie Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft zu übernehmen. Solange die Übernahme der EU-Vorschriften nicht erfolgt ist, kann evtl. nach Art. 16k Abs. 3 und 4 der Bio-Verordnung vorgegangen werden.	Neu sollen die Algen einschliesslich Seegras als nicht biologische Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs in Anhang 3 Teil C erfasst werden. Dabei sollen die Algen nach einem anerkannten nachhaltigen Standard zertifiziert sein. Einerseits ist nicht klar, was unter "anerkannten nachhaltigen Standards" zu verstehen ist. Der Begriff "nachhaltig" kann breit ausgelegt werden (wie wirtschaftlich, sozial und umweltbezogen). Andererseits macht das Aufführen der Algen in dieser Liste auch sonst keinen Sinn. Es gibt u.a. biologische Algen entsprechend der Verordnung (EU) 2018/848. Anhang 3 Teil C sollte hinsichtlich der Algen mit Anhang V Teil B der Verordnung (EU) 2021/1165 übereinstimmen. In der EU werden nur die Arame-Algen und Hijiki-Algen aufgeführt. Dies entspricht bereits dem aktuellen Anhang 3 Teil C. Das Problem stellt sich in der Schweiz nicht nur bei den Algen, sondern auch bei den Aquakulturtieren. Auch diese können in der Schweiz nur nach privatrechtlichen Richtlinien (wie Knospe) zertifiziert werden. Die einzige Lösung ist, dass die schon seit langem geltenden europäischen Bio-Vorschriften zu den Algen und Aquakulturtieren in das Schweizer Recht übernommen werden. Die Aquakulturen sollten künftig ebenfalls im Geltungsbereich der Bio-Verordnung sein.
Anhang 7 Teil A	Korrektur der Bezeichnungen: 11.3.8 Magnesiumphosphat 11.3.10 Mononatriumphosphat	Die Bezeichnungen werden nicht richtig angegeben.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 12	Anpassung der Spaltenüberschriften in der dritten Tabelle oder Ergänzung der Fusszeile 4. Vorschlag für Ergänzung bei Fusszeile 4: Gemäss *den Sanktionsstufen A bis D* der Weisung des BLW an die Zertifizierungsstellen zur Harmonisierung ihres Vorgehens bei Unregelmässigkeiten im Bereich Bio-Verarbeitung und Handel.	Es geht zu wenig klar hervor, dass in der dritten Tabelle mit den Buchstaben A bis D die Sanktionsstufen gemeint sind. Deshalb sollten entweder die Spaltenüberschriften oder die Fusszeile 4 angepasst werden.

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

L'interdiction d'importation, de production et de mise en circulation de cotonéaster ainsi que de Photinia sp. doit être maintenue. Ces espèces contribuent à la dissémination du feu bactérien et génèrent des pertes économiques importantes.

Nous soutenons clairement la lutte contre le bois noir.

Wir lehnen die Aufhebung des Verbots der Einfuhr, der Produktion und des Inverkehrbringens gewisser Wirtspflanzen des Feuerbrandes ab. Damit wird einer noch stärkeren Ausbreitung des Feuerbrandes Vorschub geleistet und die bisher erreichten Bekämpfungserfolge werden offiziell aufgegeben. Diese Verbote müssen für *Cotoneaster* Ehrh. sowie *Photinia davidiana* Cardot und *Photinia nussia* Cardot weiterhin gelten, nicht zuletzt, weil es sich dabei um gebietsfremde Neophyten handelt. Das Verbot kann somit auch auf die Freisetzungsverordnung abgestützt werden.

Für uns ist es ein Widerspruch: National geltende Pflanzverbote für hochanfällige Wirtspflanzen aufzuheben und gleichzeitig Gebiete mit geringer Prävalenz in verschiedenen Kantonen zu führen, in denen immer noch erfolgreich der Druck des Feuerbrands tief gehalten wird. Die Bekämpfung des Feuerbrands hat über Jahrzehnte viele Ressourcen (finanziell und personell) verschlungen, aber der Aufwand hat sich dennoch gelohnt. Dadurch konnte der Krankheitsdruck auf einem niedrigen Niveau gehalten werden. Und das gilt für Gebiete mit geringer Prävalenz immer noch. Mit der Aufhebung der Anpflanzungsverbote verlieren die Kantone bzw. die Bekämpfungsstrategie von Bund und Kantone ihre Glaubwürdigkeit.

Wir unterstützen den Ausbau der Bekämpfung des Verursachers der Goldgelben Vergilbung der Rebe (Synonym: Flavescence dorée, wissenschaftlicher

Name: Grapevine flavescence dorée phytoplasma) durch eine verbesserte Überwachung des Auftretens des Erregers der Schwarzholzkrankheit (Synonym: Bois noir; wissenschaftlicher Name: *Candidatus* Phytoplasma solani Quaglino *et al*.), welcher von Auge nicht unterscheidbare Symptome auf den Reben hervorruft. Die Verbesserte Überwachung des Erregers der Schwarzholzkrankheit soll durch die Ausscheidung von Gebieten mit erhöhter Prävalenz erfolgen, was in der Zuständigkeit der Kantone liegt. Wallis begrüsst insbesondere, dass hier das gleiche Konstrukt zur Anwendung gelangen soll, wie es bereits aus der Bekämpfung des Feuerbrands bekannt ist. Was den kontrollaufwand und die Arbeitslast der Kantone betrifft, so ist dieser deutlich grösser als im erläuternden Bericht ausgeführt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6 Abs. 4	Beibehaltung des bisherigen Rechts	Wir lehnen die Aufhebung des Verbots der Einfuhr, der Produktion und des Inverkehrbringens gewisser Wirtspflanzen des Feuerbrandes ab. Damit wird einer noch stärkeren Ausbreitung des Feuerbrandes Vorschub geleistet. Diese Verboten müssen für *Cotoneaster* Ehrh. sowie *Photinia davidiana* Cardot und *Photinia nussia* Cardot weiterhin gelten, nicht zuletzt, weil es sich dabei um gebietsfremde Neophyten handelt. Das Verbot kann somit auch auf die Freisetzungsverordnung abgestützt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		Durch die Aufhebung der Verbote verlieren Gebiete mit geringer Prävalenz ihren Sinn und die Bekämpfungsstrategie der Kantone ihre Glaubwürdigkeit. Die Investitionen der letzten 20 Jahre in die Pflanzengesundheit gehen verloren.
Anhang 5 Ziff. 21	Beibehaltung des bisherigen Rechts	Siehe Art. 6 Abs. 4

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Es handelt sich um eine notwendige Anpassung FMBV an europäisches Recht im Rahmen des Agrarabkommens Schweiz – EU (Bilaterale I). Wir begrüssen die zeitnahe Anpassung. So werden Probleme im grenzüberschreitenden Handel proaktiv klein gehalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	République et Canton de Neuchâtel
Adresse / Indirizzo	Château, 2001 Neuchâtel
Datum / Date / Data	28 avril 2023

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12) 4

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 5

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16) 15

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) 16

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20) 17

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171) 18

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) 19

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341) 21

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 22

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 23

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) 24

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 25

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) 26

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) 27

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201) 28

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) 29

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Le Conseil d'État de la République et Canton de Neuchâtel remercie la Confédération de lui donner la possibilité de faire part de son point de vue dans le cadre de cette consultation.

Nous restons préoccupés par l'augmentation, une nouvelle fois, du niveau de détail des prescriptions et, partant, des contrôles. La volonté de simplification administrative doit être poursuivie de manière concrète, cet objectif n'ayant pas été atteint jusqu'à présent. Il convient de viser une administration simple, tant pour les bénéficiaires que pour les cantons chargés de l'application dès l'élaboration des mesures. À cet égard, chaque nouvelle mesure devrait être réfléchie avec une mise en œuvre digitalisée. Il est également important de travailler dans la continuité et la stabilité sachant que chaque modification de bases légales génère d'importants coûts de mise en place ainsi que des inquiétudes dans les milieux concernés.

Les adaptations de l'ordonnance sur les paiements directs proposées illustrent la complexification récurrente du système et ne simplifie pas la tâche des agriculteurs, des contrôleurs, des administrations cantonales. Cela devient particulièrement critique et risque, à moyen terme, de ne plus être applicable, compréhensible et communicable. A l'inverse, le manque de précisions de certains points, comme la mesure « mise au pâturage » oblige les cantons à appliquer l'ordonnance à leur manière et l'OFAG devra accepter l'interprétation des cantons.

Nous relevons également le fait que la réduction des contributions à la biodiversité de 31 millions de francs est clairement en contradiction avec le mandat de l'agriculture de freiner le recul de la biodiversité.

La proposition visant à verser les suppléments pour le lait transformé en fromage et de non-ensilage directement aux producteurs n'est pas opportune. Le système actuel fonctionne très bien et est soutenu par l'ensemble du secteur laitier. La proposition faite risque de créer la confusion sur le marché et d'engendrer une pression sur les prix. Par ailleurs, le versement directement aux producteurs entraîne une importante charge administrative supplémentaire.

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
La possibilité d'une dérogation temporaire pour les indications d'origine est opportune, mais cette dérogation doit être limitée dans le temps pour ne pas prétériter à terme la réputation des AOP-IGP.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 8	L'OFAG invite **les autorités cantonales** et fédérales **et les organisations concernées** à donner leur avis.	Il est important que les différentes parties prenantes soient consultées lors d'une demande en AOP ou en IGP, y-compris les organisations dont en particulier l'Association de la promotion des AOP/IGP. La suppression regrettable et incompréhensible de la Commission fédérale des AOP/IGP, même consultative, est regrettable et il est donc indispensable que les organisations reconnues défendant les AOP/IGP soient officiellement consultées dans ce cadre.
Art. 14a, al. 5 (*nouveau*)	**La suspension temporaire est limitée à une année et ne peut être renouvelée qu'une fois et pour une seule année supplémentaire.**	Voir remarques générales

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

D'une manière générale, les adaptations proposées ne simplifient que rarement les tâches des agriculteurs, des contrôleurs, des administrations cantonales. Le système des paiements directs se complexifie à chaque nouvelle consultation. Cela devient particulièrement critique et risque, à moyen terme, de ne plus être applicable, compréhensible et communicable pour quiconque. Le manque de précisions de certains points, comme la mesure « mise au pâturage » oblige les cantons à appliquer l'ordonnance à leur manière, l'OFAG devra accepter l'interprétation des cantons ainsi tant que les précisions communiquées ne seront pas suffisantes.

Par ailleurs, la réduction des contributions à la biodiversité de 31 millions de francs suisses est clairement en contradiction avec le mandat de l'agriculture de freiner le recul de la biodiversité. Une réduction des contributions au niveau de la qualité I n'est justifiable que si les contributions sont réaffectées à d'autres niveaux de qualité SPB. Si cette volonté est confirmée, le budget agricole devrait être adapté à la hausse.

Pour des raisons administratives, seuls les types de SPB "grandes cultures" peuvent actuellement être pris en compte pour les 3.5 %. D'une part, cela met fortement sous pression les SPB existantes (prairies, haies) dans les zones de grandes cultures et rend difficile la réalisation de nouveaux éléments de ce type. Cette situation n'est pas judicieuse, d'une part, sur le plan biologique et, d'autre part, du point de vue des exploitants concernés et doit absolument être revue.

Les nouvelles mesures proposées signifient pour les exploitations des investissements conséquents, notamment en machines. De fait, les producteurs sont piégés, car ils doivent consentir à de gros investissements pour éviter une trop forte diminution de leurs revenus.

Par ailleurs, il convient d'étudier l'abrogation de la contribution de transition (art. 84 à 96) qui devient désuète. Son introduction date depuis près de 10 ans et servait pour le lissage du passage de la dernière PA. Celle-ci est liée également à un grand travail administratif. Cette abrogation dégagerait des moyens pour financer de nouvelles mesures, respectivement éviterait la diminution de certaines contributions indispensables.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 14, al. 2		Le Conseil d'État salue l'introduction de la lettre q en tant que surface imputable aux 7 %.
Art. 14a	3.5 % des terres assolées soumises doivent être consacrées à des surfaces de promotion de la biodiversité.	Les surfaces de prairies extensives et de prairies peu intensives doivent être comptabilisées dans les SPB éligibles dans les 3.5 % en zone d'assolement. La non-prise en

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		compte de ceux-ci, ajoutée à la mise en œuvre de l'espace réservé aux eaux, provoque la mise en culture de pairies extensives qui sont parfois en qualité II. Cette aberration est une conséquence directe de cette nouvelle mesure qu'il est encore temps de corriger.
Art. 21	Aucune bande tampon ne doit être mise en place le long des surfaces qui n'ont pas encore été délimitées conformément à l'art. 15, al. 2.	Tant qu'une surface n'est pas délimitée de manière contraignante, conformément à l'art. 15, al. 2, OPD, il n'existe aucune obligation légale de traiter cette surface de manière particulière. C'est pourquoi aucune bande tampon ne doit y être aménagée. Les surfaces définies dans les conventions établies avec l'Office de l'environnement, selon la loi sur la protection de la nature et du paysage, sont suffisantes.
Art. 29, al. 4, let. a	~~a. l'intervention est effectuée au plus tôt à partir du 15 août;~~	De manière générale, le Conseil d'État salue de rendre le broyage de l'herbe en estivage possible pour l'entretien des pâturages et la lutte contre les plantes posant problème. Selon la situation, le broyage de l'herbe peut aussi avoir du sens au printemps, surtout si les conditions ne le permettent pas en automne. À noter que les commentaires de l'ordonnance devront préciser que le « girobroyage du sol, soit malaxage de pierres et autres becs de roche et de la terre est interdit ».
Art. 29, al. 4, let. c	c. aucune surface protégée en vertu de la LPN n'est concernée, il en est de même pour les surfaces de qualité II	Il est souhaitable de protéger aussi les surfaces de qualité pour mieux préserver la biodiversité
Art. 29, al. 5	5 Le broyage de l'herbe à des fins de débroussaillement des surfaces est admis sur autorisation du canton. ~~Avant d'octroyer une autorisation, le canton consulte les services cantonaux compétents en matière de protection de la nature, de sylviculture et de surveillance de la faune et peut exiger de l'exploitant une expertise d'un service de vulgarisation~~.	Les demandes d'autorisations sont une charge administrative supplémentaire pour les cantons ; la coordination obligatoire entre services n'a pas de sens ; elle doit cependant être recommandée, car elle sera nécessaire pour que l'application se passe dans de bonnes conditions.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 29, al. 6	Modifier : 6 ~~L'autorisation~~ L'intervention doit comprendre les exigences suivantes : ~~a. l'intervention est effectuée au plus tôt à partir du 15 août~~; b. au maximum 10 % de la surface du sol travaillée est endommagée après l'intervention ; c. après l'intervention, la surface doit présenter une mosaïque de pâturages ouverts et de structures, les arbustes devant être maintenus sur au moins 1 are sur 10.	a. voir remarque al. 4.
Art. 29, al. 8	Biffer ~~8 Le broyage selon l'al. 5 ne peut pas être effectué plus de deux années consécutives sur la même surface. Par la suite, une exploitation durable doit être assurée via une gestion adaptée du pâturage. Un nouveau broyage ne peut être réalisé qu'après huit ans.~~	La lutte contre les ronces n'est efficace que si elle est suivie sur plusieurs années.
Art. 35		Approbation. Le fait que la proportion de petites structures et de bandes refuge soit clairement réglementée et uniformisée est accueilli favorablement. Il est de plus jugé judicieux que la bande refuge soit également possible sur les prairies peu intensives ainsi que sur les prairies riveraines. Dans la fiche technique d'Agridea "Structures favorisant la biodiversité dans l'agriculture", il existe encore d'autres petites structures possibles. Il serait judicieux d'harmoniser la liste.
Art. 35, al. 2		Une énumération des petites structures possibles est judicieuse. Elle ne doit toutefois pas être exhaustive. Il convient de choisir une formulation ouverte, afin que d'autres petites structures, qui ne sont pas en ligne de mire aujourd'hui,

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		soient possibles.
Art. 47b Contribution supplémentaire pour la mise en œuvre de mesures individuelles de protection des troupeaux	[1] Une contribution supplémentaire est versée, en plus de la contribution visée à l'art. 47, pour la mise en œuvre de mesures individuelles de protection des troupeaux lorsque les animaux sont détenus dans des exploitations d'estivage et des exploitations de pâturages communautaires considérées comme pouvant être raisonnablement protégées. Les exploitations sont considérées comme pouvant être raisonnablement protégées si le canton estime que des mesures de protection raisonnables peuvent y être prises conformément à l'art. 10quinquies de l'ordonnance du 29 février 1988 sur la chasse. [2] La contribution supplémentaire est octroyée pour les catégories suivantes : a. moutons, excepté les brebis laitières, en cas de surveillance permanente par un berger ou dans le cas des pâturages tournants ; b. brebis laitières ; c. chèvres ; d. bovins et buffles d'Asie jusqu'à l'âge de 365 jours. [3] La contribution supplémentaire est versée si : a. les mesures de protection visées à l'art. 10quinquies de l'ordonnance sur la chasse sont mises en œuvre ; b. un concept individuel de protection des troupeaux est respecté, et c. tous les animaux appartenant à une catégorie visée à l'al. 2 sont protégés conformément au concept de protection des troupeaux. [4] Le concept de protection des troupeaux doit montrer quelles mesures et dispositions techniques et opérationnelles permettent de protéger une ou plusieurs catégories d'animaux contre les grands prédateurs pendant la période d'estivage. Il doit être approuvé par le canton. Le canton contrôle le respect du concept.	L'art. 47b proposé ici doit figurer dans l'ordonnance sur la chasse, car les exigences en matière de contribution figurant à l'article 10quinquies de l'OChP y sont aussi définies. Ces contributions doivent être financées par les fonds de l'OFEV et non au travers du crédit-cadre de l'agriculture. Les exigences en matière de contributions doivent notamment être simplifiées dans le domaine administratif. L'élaboration par écrit de ces concepts individuels de protection des troupeaux doit être rémunérée.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 57, al. 4		L'alignement de la durée d'engagement est une mesure judicieuse et efficace pour simplifier l'exécution, il s'agit d'une simplification administrative
Art. 58, al. 7, 8 et 10		Approbation.
Art. 62, al. 5	5 Pour les surfaces donnant droit à des contributions pour la mise en réseau, des prescriptions dérogeant à celles du niveau de qualité I peuvent être fixées si les objectifs du projet de mise en réseau ou les objectifs écologiques qui s'y rattachent l'exigent ~~cela est nécessaire pour les espèces cibles~~. ~~Ces prescriptions doivent être convenues par écrit entre l'exploitant et le canton et le service cantonal en charge de la protection de la nature doit être consulté.~~	Le Conseil d'État salue la possibilité de déroger aux différentes exigences du niveau de qualité I. Le processus est toutefois trop complexe avec l'exigence de la signature d'un contrat spécifique. Les mesures dérogatoires doivent pouvoir simplement être enregistrées dans les systèmes cantonaux comme une mesure spécifique réseau liée à la parcelle sans devoir établir un contrat supplémentaire.
Art. 71b, al. 13		Modification saluée.
Art. 71c	Modifier : 2 La contribution pour les cultures principales sur terres ouvertes est octroyée : a. pour les cultures principales visées à l'al. 1, let. a, ch. 1 : si au moins 70 % de la surface concernée dans l'ensemble de l'exploitation est couverte en tout temps par une culture ou par une culture intercalaire ; b. pour les autres cultures principales sur terres ouvertes si, sur ~~80 %~~ 60 % de la surface sur laquelle la culture principale est récoltée avant le 1er octobre :	Le renoncement au couplage avec les techniques culturales préservant le sol est salué. En principe, l'allègement pour l'agriculteur est positif (plus de marge de manœuvre pour un sarclage d'hiver avant le 15 février). Mais la détermination des 80% des surfaces sur lesquelles la culture principale est récoltée avant le 1er octobre pose les problèmes suivants : certaines cultures sont récoltées autour de cette date (maïs d'ensilage, pommes de terre, tournesol/soja en fin d'année, premiers arrachages de betteraves sucrières). Il est donc très difficile pour l'agriculteur et le contrôleur de déterminer la surface de référence (qu'est-ce que 100 % ?). Par conséquent, il est difficile d'effectuer un contrôle crédible sur ce point. De plus, par souci de simplification, le Conseil d'État propose d'adapter à 60 % de la surface sur laquelle la culture principale est récoltée, comme c'est le cas pour les techniques culturales préservant le sol.
Art. 71e		Adaptation saluée, simplification administrative.
Art. 75a, al. 4	Modifier :	La contribution mise au pâturage doit pouvoir être accordée sans que toutes les autres catégories de bovins remplissent

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] La contribution n'est versée que si les animaux de ~~toutes les catégories d'animaux visées à l'art. 73, let. a~~, des catégories d'animaux visées à l'art. 73, let. a, ch. 1 à 4 et ch. 6 à 8, pour lesquelles aucune contribution de pacage n'est versée, bénéficient de sorties au sens de l'art. 75, al. 1.	les conditions de base SRPA. En particulier, la contribution ne doit pas être obligatoirement liée à la mise au pâturage des veaux de moins de 180 jours. Il faut également prévoir que si les conditions pour la contribution à la mise au pâturage ne sont pas remplies, mais cependant celles de la contribution SRPA le seraient, les catégories inscrites devraient recevoir la contribution SRPA
Art. 98, al. 6	Modifier : Le canton décide : b. si les requêtes qui sont déposées par voie électronique peuvent être munies d'une signature électronique ~~qualifiée au sens de l'art. 2, let. e, de la loi du 18 mars 2016 sur la signature électronique.~~	Afin de réduire le travail administratif pour les demandes de contributions, les demandes enregistrées dans les systèmes cantonaux doivent pouvoir être prises en compte sans devoir utiliser une signature électronique qualifiée. L'utilisation du CH-login doit être suffisante.
Art. 115h	Supprimer : ~~L'annexe 4, chiffre 12.2.5a, ne s'applique pas aux arbres annoncés avant l'année de contributions 2024.~~	Les précisions en matière de distances entre les arbres doivent être supprimées. Par conséquent, cet article doit également être supprimé. L'ajout de cet article nécessiterait de devoir enregistrer l'année d'annonce pour chaque arbre alors qu'actuellement les arbres ne sont pas identifiés individuellement dans les systèmes cantonaux. Par ailleurs, ces précisions vont trop dans le détail.
Annexe 3, ch 3.1.1	La somme des contributions à la biodiversité ne doit pas diminuer. Soit la réglementation actuelle doit être maintenue, soit les contributions QI sont réduites et les contributions QII augmentées en conséquence. Les pâturages extensifs riches en structures présentent une biodiversité très élevée. L'incitation via les paiements directs est toutefois faible, raison pour laquelle la contribution QII pour les pâturages extensifs doit être augmentée à 1000.- / ha.	L'affection globale de la somme destinée à la biodiversité ne doit pas être réduite.
Annexe 4, ch 7.1.2 et 7.1.4		Changement salué.
Annexe 4, 10.1	Préciser dans les commentaires de l'OPD que la bande culturale extensive doit être annoncée en parallèle à la culture principale et ne peut pas correspondre à la totalité de la parcelle culturale.	Le Service de l'agriculture est régulièrement interpellé par les exploitants pour savoir s'ils peuvent annoncer la totalité de leur parcelle culturale en tant que bande culturale extensive ou s'ils ont l'obligation d'exploiter au moins une partie de manière conventionnelle. Comme il n'y a pas de largeur maximale définie, la bande culturale peut représenter par

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		exemple 90 % de la largeur de la parcelle culturale et seulement 10 % correspondraient à la culture standard. Est-ce correct ?
Annexe 4, ch. 12.1.5	Le texte actuel doit être maintenu. ~~12.1.5 Les arbres doivent être plantés à une distance l'un de l'autre garantissant un développement et un rendement normaux. La distance par rapport à la forêt doit être à moins de 10 m, mesurée du milieu du tronc jusqu'au peuplement.~~	La réglementation fixe des distances et ne permet pas de tenir compte de manière générale des conditions locales.
Annexe 4, ch 12.1.8	Supprimer ~~12.1.8 Les arbres fruitiers haute-tige situés à moins de 10 m du tronc des haies, des bosquets champêtres, des berges boisées et des cours d'eau ne doivent pas être traités avec des produits phytosanitaires~~.	Les PPh sont interdits sur une bordure tampon de 6 m le long de ces milieux. Mettre une distance différente pour les arbres haute-tige complexifie le système avec une amélioration minime sur ces milieux. Il est inutile de fixer une nouvelle distance.
Annexe 4, ch. 12.2.5a	Supprimer ~~12.2.5a L'intervalle entre chaque arbre est au minimum de:~~ ~~a. arbres fruitiers à pépins ou à noyau, à l'exception des cerisiers: 8 m;~~ ~~b. cerisiers, noyers et châtaigniers: 10 m.~~	Compte tenu de la charge administrative totalement disproportionnée, nous refusons catégoriquement l'introduction de distances minimales précises en mètres entre les arbres. Ces distances sont définies de manière arbitraire et ne tiennent pas compte des spécificités et variétés régionales. Il ne sera pas demandé aux contrôleurs de vérifier à la chevillière la distance entre les arbres.
Annexe 7, chiffre 1.6.1, let. a	a. pour les moutons, excepté les brebis laitières, en cas de surveillance permanente par un berger ~~400~~ 500 francs par PN	La contribution de 400 francs est trop basse pour le système de pacage permanent et ne doit pas être réduite à ce montant en 2024. Même sans la mise en œuvre de mesures de protection des troupeaux, la contribution ne couvre pas les dépenses liées au gardiennage permanent. Pour une bonne gestion durable de la région d'estivage, il est judicieux de regrouper les troupeaux et de les garder dans un système de garde permanente. Pour cela, il faut augmenter l'attractivité du système, y compris sur le plan financier.
Annexe 7, chiffre 1.6.3		Approbation. La contribution supplémentaire pour la mise en œuvre de

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		mesures de protection des animaux de rente contre les grands prédateurs dans les exploitations d'estivage est importante pour la pérennité de l'économie alpestre et doit être introduite.
Annexe 7, chiffre 1.6.3, let. a	Approbation avec proposition subsidiaire. Si la contribution pour la garde permanente est abaissée à 400 francs, la contribution supplémentaire pour la mise en œuvre de mesures individuelles de protection des troupeaux de moutons, à l'exception des brebis laitières, doit être augmentée à **350 francs** par PN en cas de garde permanente ou de pâturage tournant.	Dans les régions où les grands prédateurs sont très présents, la contribution supplémentaire de 250 francs par PN ne couvre pas les dépenses supplémentaires liées à la protection des troupeaux. Comme cela a déjà été expliqué, on ne peut pas compter sur la motivation personnelle des exploitants pour mettre en œuvre la protection des troupeaux. Dans les régions où les grands prédateurs sont présents, la protection des troupeaux doit être mise en œuvre pour que les exploitations d'estivage et de pâturages communautaires continuent à être exploitées. Pour cette raison, les coûts occasionnés par la mise en œuvre des mesures de protection des troupeaux doivent être intégralement couverts et ne doivent pas être partiellement à la charge des exploitations d'estivage et de pâturages communautaires. Le financement de la contribution supplémentaire ne doit pas être pris en charge par le budget agricole, mais doit être couvert par des fonds provenant du budget de l'OFEV.
Annexe 7, chiffre 2.1.1	Biffer.	L'adaptation de la contribution de base est rejetée. En cas de réduction de la contribution de base, l'effet sur la détention d'animaux consommant des fourrages grossiers (charge minimale en bétail) doit impérativement être compensé. Le couplage de la promotion des surfaces herbagères à la détention d'animaux consommant des fourrages grossiers ne doit pas être supprimé. En ce qui concerne le gaspillage alimentaire et l'impact sur le climat, les surfaces herbagères (y compris les SPB) sans valorisation fourragère doivent être prises en compte. Le paysage cultivé et la biodiversité sont également touchés, les pâturages sous-exploités devenant à long terme des surfaces problématiques.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Annexe 7, chiffre 2.1.2	2.1.2 Pour les surfaces herbagères permanentes exploitées en tant que surfaces de promotion de la biodiversité au sens de l'art. 55, al. 1, let. a, b, c, d ou g, la contribution de base s'élève à ~~300~~ **450** francs par hectare et par an.	Le montant doit être fixé à 450 francs afin de compenser la réduction de contribution à la qualité I.
Annexe 7, chiffre 3		Une nouvelle diminution des contributions à la biodiversité du niveau de qualité I, après celles de 2016 et 2018, alors que les prestations à fournir sont les mêmes, sera difficilement compréhensible pour les exploitants. Le risque est de voir de nombreuses surfaces supprimées, ce qui pourraient être préjudiciable pour les objectifs des réseaux écologiques et de manière générale pour les objectifs biodiversité. Il est mal venu de réduire les contributions pour ces surfaces une année seulement après leur mise en place. Une réflexion plus approfondie concernant les montants des contributions à la biodiversité (QI, QII, Mise en réseau) et qualité du paysage doit être réalisée dans le cadre des modifications prévues à partir de 2026 avec la mise en place des projets agro-environnementaux.
Annexe 7, chiffre 5.8.1	Maintenir la contribution pour les autres cultures principales à 250 francs.	Cette contribution existe depuis à peine un an et il est déjà question de la réduire. Cela n'est pas crédible et ne peut pas être communiqué de manière compréhensible.
Annexe 7, chiffre 5.12.1	Refuser.	Le Conseil d'État refuse la réduction des contributions SST. Cela va à l'encontre des attentes de la société et des efforts fournis par les exploitations agricoles. Ces dernières années, les exploitations agricoles ont beaucoup investi dans le bien-être des animaux, les contributions SST constituant une incitation importante. La réduction des contributions fausse le plan d'amortissement des projets déjà réalisés et réduit l'incitation à continuer d'investir dans les systèmes SST. Les contributions aux améliorations structurelles resteront inchangées l'année prochaine, ce qui ne rend pas cet argument légitime. Les contributions SST ne sont pas destinées à la construction des bâtiments, mais à leur exploitation. Elles indemnisent par exemple les besoins

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		supplémentaires en paille ou le travail supplémentaire. La contribution SST est une mesure claire, facile à contrôler et dont l'effet positif est prouvé. La réduction de ces contributions va à l'encontre des buts de l'Ordonnance sur la protection des animaux et de la volonté populaire pour plus de bien-être des animaux domestiques.
Annexe 7, chiffre 5.13.1	Renoncer à la contribution.	La contribution n'existe pas encore et il est déjà question de réduire le taux de contribution, ceci n'est pas crédible. La réduction de moitié d'une contribution entre la décision d'introduire la contribution et la première année de mise en œuvre n'est pas explicable. Le travail de la vulgarisation et des organes d'exécution est discrédité par de tels exercices. De plus, cette mesure aurait pour effet d'augmenter la consommation de substances médicamenteuses (hormones et antibiotiques), les vaches sont généralement réformées en raison de problèmes de fertilité ou de problèmes de qualité de lait.

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
La simplification de la typologie par une réduction du nombre de types de projets soutenus, qui passeront de six à quatre, est à relever. De même, le recensement amélioré et plus méthodique des valeurs ajoutées en matière de durabilité est à souligner. Globalement, le durcissement et la simplification de la réglementation de l'ordonnance ainsi que la précision des notions juridiques permettront à cet outil de gagner en clarté.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6 Demandes (actuel art. 9)	Il est judicieux de préciser que les prestations de travail, indemnisées par des tiers qui ne sont pas facturées à l'organisation requérante ni payées par elle, ne sont pas considérées comme fonds propres.	Les projets doivent être financés par des fonds propres. L'OFAG ne participe au financement qu'à titre subsidiaire. L'aide financière de la Confédération s'élève au plus à 50 % des coûts imputables. L'OFAG n'accorde une aide financière que si les requérants prouvent l'existence des fonds propres nécessaires à la réalisation du projet. Il est demandé de préciser ce qui peut être admis comme fonds propres dans l'article en question.
Art. 7 Examen de la demande et décision d'aide financière (actuel art. 10)	Nous demandons que lorsque l'OFAG rend une décision sur l'octroi des aides financières, les services cantonaux de l'agriculture soient informés.	Afin de coordonner le développement rural dans les cantons, il est déterminant que les services de l'agriculture soient informés des aides financières accordées par la Confédération.

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Le fait que les surfaces comprenant des installations solaires autorisées ne soient pas exclues de la SAU si les installations ont un effet positif sur le rendement agricole en nature ou présentent d'autres avantages pour la production végétale est salué. Il est d'intérêt général de promouvoir les énergies renouvelables.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarque

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarque

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Comme indiqué à juste titre dans le rapport avec la « Convention sur la diversité écologique », la Confédération a conclu un engagement international, c'est pourquoi l'aide financière de la Confédération d'au moins 80 % est impérative. Lorsqu'une organisation ne dispose pas de la capacité financière lui permettant de supporter les prestations propres à hauteur de 20 % pour ces projets, la prise en charge intégrale des coûts par la Confédération doit être envisagée. Si des projets nécessaires ne sont pas réalisés pour cette raison, la Confédération ne peut pas atteindre l'objectif inhérent à l'engagement international qu'elle s'est fixé. Dans de tels cas, c'est à la Confédération d'en assumer la responsabilité.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Art. 23b, titre ainsi que al. 1, 3 et 4</td><td>1 Le montant maximum de 500 000 francs est versé par année pour des projets de préservation limités dans le temps et pour l'exploitation de banques de gènes nationales.

3 Les contributions pour des projets de préservation limités dans le temps sont octroyées aux organisations d'élevage reconnues et aux organisations reconnues au sens de l'art. 5, al. 3, let. b. Le montant maximum de 150 000 francs est versé par année aux organisation reconnues.

4 Les contributions pour des projets de préservation limités dans le temps se montent <s>au maximum</s> au moins à 80 % des coûts attestés et reconnus par l'OFAG.</td><td>Concernant l'al. 4 : comme déjà indiqué dans les remarques générales, la Confédération doit prendre en charge au moins 80 % des coûts.</td></tr>
<tr><td>Annexe 1

8. Mesures de préservation des races suisses</td><td><table>
<tr><th>Art. 23 à 23e</th><th>Période de référence</th><th>Délai</th></tr>
<tr><td>Demandes de contributions pour la préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé» (art. 23, al. 1, let. c) : Equidés</td><td><s>1er juin au 31 mai</s> 1er décembre au 30 novembre</td><td><s>10 juin</s> 15 décembre</td></tr>
<tr><td>Décompte des contributions pour la préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé» (art. 23, al. 1, let. c) : Equidés</td><td><s>1er juin au 31 mai</s> 1er décembre au 30 novembre</td><td><s>31 juillet</s> janvier</td></tr>
</table></td><td>La période de naissance des poulains étant saisonnale, il faut impérativement fixer une date pour déposer les demandes à la fin de cette saison. De plus, les concours, lors desquels sont appréciés les poulains, se déroulent du mois d'août au mois de novembre, de sorte que les données ne sont pas disponibles avant décembre. En ce qui concerne les contributions, cela peut poser problème si une jument pouline deux fois durant la même période (p.ex. en juin 2023 et en mai 2024). Finalement, cette date du 31 mai rendra la</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		mise en valeur statistique et le monitoring beaucoup plus difficiles et imprécis, la période de poulinage étant coupée en deux. Le travail administratif sera également plus important.

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarque

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarque

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
La proposition vise à verser les suppléments pour le lait transformé en fromage et de non-ensilage directement aux producteurs. Alors que le système actuel fonctionne très bien et est soutenu par l'ensemble du secteur laitier, cette proposition risque de créer la confusion sur le marché et d'engendrer une pression sur les prix. Par ailleurs, le versement directement aux producteurs engendre une importante charge administrative supplémentaire.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1, 2, 3, 6, 9, 11	Statu quo	Maintien du système de paiement actuel

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
La consultation et l'utilisation des données de la BDTA ne soit plus réservé aux seules organisations d'éleveurs, de producteurs ou de production sous label et que d'autres personnes puissent le faire est salué.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
L'abaissement de l'objectif de réduction des pertes d'azote dans l'agriculture suisse constitue une décision pragmatique à saluer. Cela n'a pas de conséquence immédiate sur la réalisation des objectifs environnementaux pour l'agriculture. Il convient de relever que l'objectif d'une réduction des apports d'engrais azotés de 15 % reste un grand défi pour l'agriculture suisse. La Confédération devra aussi s'engager notamment au travers du soutien à la recherche pour que les engrais de ferme, notamment leur traitement pour les rendre plus efficaces, soient priorisés.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarque

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarque particulière puisqu'il s'agit d'une adaptation aux nouvelles prescriptions de l'UE figurant dans le règlement sur la production biologique.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Alors que le feu bactérien reste un problème important pour les arboriculteurs l''assouplissement prévu pour certaines plantes, notamment les Cotonéasters, paraît déplacé et est rejeté. Il n'est pas logique de renoncer à cette interdiction en se basant sur le principe que la maladie, dont la plante d'ornement est l'hôte, est présent en Suisse. Moins on aura de ce type de plantes et moins la pression des maladies sera forte.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6, al. 4	~~*Abrogé*~~ **L'importation, la production et la mise en circulation de *Cotoneaster* Ehrh., de *Photinia davidiana* Cardot et de *Photinia nussia* Cardot sont interdites.**	Voir remarques générales

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarque

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	République et canton de Genève
Adresse / Indirizzo	Rue de l'Hôtel-de-Ville 2 1211 Genève 3
Datum / Date / Data	

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12) 4

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 5

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16) 8

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) 9

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20) 11

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171) 12

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) 13

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341) 14

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 15

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 16

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) 17

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 18

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) 19

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) 20

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201) 22

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) 23

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Le canton de Genève a pris connaissance du train d'ordonnances agricoles 2023 et constate que l'administration fédérale n'arrive toujours pas à proposer des mesures qui simplifient la mise en œuvre de la politique agricole pour les producteurs et pour les administrations cantonales concernées. Il espère que la situation s'améliorera dans le cadre de la mise en œuvre de la PA22+.

Il constate que les modifications de l'ordonnance sur les paiements directs conduisent à nouveau à une réduction des contributions à la sécurité de l'approvisionnement, réduction que les exploitations suisses qui cultivent par tradition des parcelles situées en France ne peuvent pas compenser par des contributions pour des programmes spécifiques de protection des ressources (possible uniquement pour les cultures situées sur territoire suisse). Il est donc demandé à ce que les surfaces cultivées à l'étranger conservent les contributions à la sécurité de l'approvisionnement à leur niveau actuel.

Le canton demande aussi à ce que certaines spécificités climatiques locales soient prises en compte dans cette ordonnance afin de favoriser le travail écologique du sol pour les cultures de printemps (possibilité de travailler le sol dès le 1er février, au lieu du 15 février fixé dans l'ordonnance).

Finalement, le canton demande à ce que la situation de l'élevage de bisons soit réexaminée par l'administration fédérale suite aux récentes interpellations des éleveurs genevois. En effet, les adaptations légales prises jusqu'ici, notamment suite à la motion 14.3310 de la Conseillère nationale Céline Amaudruz, restent partielles et ne mettent toujours pas sur pied d'égalité l'élevage de bisons par rapport à l'élevage bovin traditionnel.

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Le Conseil d'Etat prend acte des modifications apportées à l'ordonnance sur les AOP/IGP et rejette la possibilité nouvellement introduite de suspendre temporairement certaines dispositions du cahier des charges. Cette mesure légitime la tromperie des consommateurs, ce qui n'est pas compatible avec la protection contre la tromperie prévue par la loi sur les denrées alimentaires, en particulier pour les produits qui doivent susciter une confiance certifiée quant à leur provenance et leur origine. Les mesures d'accompagnement selon lesquelles l'OFAG peut demander d'informer les consommateurs finaux ne suffisent pas à éliminer le potentiel de tromperie de telles suspensions d'exigences centrales d'un cahier des charges.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 14a	Supprimer.	La suspension d'exigences centrales (p. ex. caractéristiques géographiques) du cahier des charges n'est pas compatible avec l'objectif principal du **règlement relatif à la protection des appellations d'origine et des indications géographiques des produits agricoles, des produits agricoles transformés, des produits sylvicoles et des produits sylvicoles transformés**.

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Notre canton accueille favorablement les diverses modifications qui visent une simplification de l'exécution de l'ordonnance. Au niveau de la biodiversité, nous saluons notamment l'uniformisation de la part maximale des petites structures autorisées dans les SPB, la possibilité de synchroniser les durées d'engagement des SPB pour la qualité I, la qualité II et les RAE. De nombreuses questions subsistent cependant en lien avec la mise en œuvre de ces simplifications que nous détaillons ci-dessous dans les commentaires article par article. Nous relevons également avec satisfaction le découplage des programmes pour une couverture appropriée du sol et pour des techniques culturales préservant le sol, de même que l'abandon de la mesure prévoyant l'épandage des marcs de raisin sur les surfaces viticoles. En dépit de ces quelques simplifications, la multiplication des mesures et leur complexité de réalisation demeure néanmoins une source d'incompréhension et de démotivation pour de très nombreux agriculteurs, qui ne parviennent tout simplement plus à s'adapter au rythme des changements imposés. La charge de travail est devenue considérable pour tous les intervenants au niveau de la gestion administrative des dossiers. Enfin, nous constatons avec dépit que les cantons frontaliers comme Genève seront à nouveau discriminés, puisqu'avec la diminution supplémentaire de la contribution de base passant à 600 francs/ha, les agriculteurs qui exploitent par tradition des terrains à l'étranger n'auront pas la possibilité de compenser le manque à gagner qui en résultera par l'inscription aux différents programmes.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 21	Des bordures tampon conformes à l'annexe 1, ch. 9, doivent être aménagées le long des eaux de surface, des lisières de forêt, des chemins, des haies, des bosquets champêtres, des berges boisées et des surfaces inventoriées visées aux art. 18*a* ~~**et 18*b*1**~~ LPN, sans zone tampon délimitée.	Supprimer l'article 18b LPN. Il est judicieux d'inclure des bordures tampon aux abords des biotopes d'importance nationale. En revanche, mettre en place des bordures tampon le long des biotopes d'importance régionale et locale (réserves naturelles / sites prioritaires) risquent de concerner des surfaces importantes, ce qui pourrait être inapplicable et complexifie largement la mise en œuvre de cette mesure. S'agissant de l'article 18a LPN: se limiter à l'évidence aux sites OBat A et non B.
Art. 71a, al. 3, Chiffre 1	3 Sur toute la surface, aucun herbicide ne doit être utilisé, selon les modalités suivantes: a. concernant les cultures principales visées à l'al. 1, let. a et c:	Une annonce par parcelle est préférable, permettant ainsi le traitement de parcelles problématiques sans devoir renoncer à l'inscription pour des parcelles sans problèmes.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~1. sur l'ensemble des surfaces de l'exploitation affectées à la culture prin-cipale annoncée, et~~	
Art. 71c, al.1,2, let.b et 3		Si nous soutenons la souplesse proposée pour la couverture appropriée du sol, dans le sens où ce n'est plus l'entier des surfaces qui doit être couvert mais 80%, nous sommes d'avis que cet assouplissement ne justifie pas à lui seul la diminution de la contribution y relative. Nous demandons dès lors le maintien de la contribution à son niveau actuel.
Art. 71c, al. 2, let. b, ch. 2 c	Aucun travail du sol n'est réalisé sur ces surfaces ~~jusqu'au 15 février~~ **jusqu'au 1er février** de l'année suivante, à l'exception des surfaces où une culture d'automne est mise en place et les surfaces annoncées en vertu des art. 71d, al. 2, let. a, ch 2 (semis en bandes ou fraisées) »	Pratiquer un labour dans de bonnes conditions en bénéficiant encore d'une période de gel hivernal rendant les terres riches en argile beaucoup plus friables et permet ainsi d'optimiser le travail du sol (réduction des coûts énergétiques et des risques de tassement du sol).
Art. 71d, al.2, let.b		Comme indiqué dans les remarques générales, nous soutenons pleinement la proposition de ne plus exiger que la participation aux techniques culturales soit jumelée à la couverture du sol.
Art 75a al.4	~~4 La contribution n'est octroyée que si des sorties selon l'art. 75, al. 1, sont accordées à tous les animaux des catégories visées à l'art. 73, let. a, pour lesquels aucune contribu-tion à la mise au pâturage n'est versée~~	Il n'y a notamment pas lieu d'exiger des sorties pour les petits veaux.
Annexe 7 ch. 2.1.1 et 2.1.2		La baisse des contributions à la sécurité d'approvisionnement rend de fait les programmes "volontaires" obligatoires, ceci sous peine de diminutions douloureuses des paiements directs. Pour les exploitants cultivant des surfaces en zone franche, ces diminutions ne pourront pas être compensées et ils seront une fois de plus discriminés.
Annexe 7, ch. 3.1.1		Le cumul des contributions de niveau de qualité I (QI) et de niveau de qualité II (QII) devrait être le même qu'avant la modification de tarif présentée, ceci afin de maintenir les sur-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		faces en prairies extensives QII. Si les contributions QI diminuent, les QII devraient alors augmenter.
Annexe 7, ch. 5.8.1		Comme indiqué dans les remarques générales, nous nous opposons à la réduction des contributions de base qui pénalise les exploitants des cantons frontaliers qui exploitent à l'étranger des parcelles par tradition.
Annexe 7 Ch. 5.12.1		La diminution des contributions SST va être difficile à expliquer aux exploitants ayant consenti des investissements importants pour se conformer aux exigences
Annexe 8	Rajouter une disposition pour le non-respect de la durée d'engagement pour les SPB de niveau de qualité II.	Aucune réduction ne peut être appliquée pour non-respect de la durée d'engagement d'une surface SPB de niveau de qualité II, ceci contrairement aux SPB de niveau de qualité II en région d'estivage (voir point 3.8.1). Par conséquent, il est impossible d'appliquer une réduction pour la destruction d'une SPB QII avant la date d'échéance du contrat.

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Globalement les modifications proposées sont judicieuses, notamment l'intégration d'AgrIQnet. Les trois types de projets soutenus (élaboration de normes, mise au point de nouveaux modèles d'affaires, réalisation de nouvelles idées de projets et mise au point de prototypes) permettent de couvrir potentiellement une grande diversité de projets.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Les surfaces comportant des installations photovoltaïques ou, plus largement, des installations solaires, doivent continuer à être exclues de la SAU. La caractéristique de ces installations est qu'elles n'ont aucun lien avec la surface agricole utile, hormis leur emplacement. Il convient de distinguer les installations agri-photovoltaïques. Celles-ci doivent apporter un rendement supplémentaire à la production végétale. Les installations photovoltaïques intégrées dans ou sur des serres entrent également dans cette catégorie. La protection des terres cultivables et leur réservation à l'usage agricole, c'est-à-dire à la production de denrées alimentaires, de fourrage et de semences, est prioritaire. C'est pourquoi l'ordre juridique fédéral connaît l'aménagement du territoire, son noyau, le principe de séparation, la protection de toutes les surfaces de qualité SDA, un contingent minimal de SDA, le plan d'alimentation de l'approvisionnement économique du pays et, par exemple, la protection du paysage.

En vertu de l'art. 32c, al. 1, let. c OAT, l'agri-photovoltaïque peut être autorisé dans la zone agricole. Des installations d'essai et de recherche peuvent également être autorisées au même titre. Celles-ci ne doivent pas être exclues de la SAU uniquement si l'objectif de l'essai ou de la recherche poursuit explicitement une plus-value pour la production végétale agricole. Les autorités d'exécution devront le vérifier dans le cadre de l'OTerm. Si l'installation solaire doit apporter une contribution positive à la culture agricole sous-jacente ou couverte par celle-ci, la conduite de la culture et l'augmentation de l'installation solaire doivent être du ressort de l'exploitant. Lui seul peut, dans les circonstances concrètes, procéder aux optimisations nécessaires entre la production végétale et la production d'électricité. Par conséquent, l'exploitant doit assumer le risque économique de l'installation solaire.

Différents travaux de recherche sont actuellement en cours, notamment sur le site agroscope de Conthey. Ces travaux visent à démontrer la valeur ajoutée d'une installation photovoltaïque pour la production végétale agricole. Il n'y a pas encore de résultats probants. D'un point de vue juridique, la notion de "plus-value" n'est pas encore claire. Par conséquent, aucune autorisation de construire ne peut encore être délivrée en vertu de l'art. 32c, al. 1, let. c, OAT. Les conditions d'autorisation ne sont tout simplement pas remplies.

Le rendement financier de l'installation solaire sera en général beaucoup plus élevé que le rendement agricole. Lorsqu'une installation solaire est construite, les contributions à la surface ne jouent plus qu'un rôle secondaire. Pour cette raison déjà, les installations solaires devraient en principe être exclues des contributions liées à la SAU. La question fondamentale est donc de savoir si une modification de l'art. 16, al. 1, let. f, OTerm s'impose actuellement. Une modification de l'OTerm ne devrait être envisagée que lorsque l'on saura un peu plus clairement quels types d'installations sont autorisés et construits dans le cadre de l'aménagement du territoire et comment réagir en conséquence dans l'OTerm et l'OPD.

Le concept de l'art. 32c al. 1 let. c OAT nous semble correct. Compte tenu du rendement financier d'une installation PV par rapport au rendement financier de la culture couverte et des nombreuses questions qui se posent encore, le dispositif de l'art. 16, al. 5, OTerm nécessite, premièrement, des précisions supplémentaires et, deuxièmement, ne doit être introduit qu'après la clarification des questions de recherche sur le lien entre l'installation PV et le rendement supplémentaire pour la culture sous-jacente, c'est-à-dire dans un paquet d'ordonnances ultérieur, si tant est que cela soit possible.

Concernant l'article 17, al. 4, nous demandons à ce que soit précisé le profil des exploitations dont les cantons devraient référencer les surfaces hors territoire suisse (exploitations reconnues paiements directs, ou ensemble des exploitations?).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
L'introduction d'une forme de "principe de précaution" s'agissant du matériel importé est positif. La prolongation des dispositions concernant l'ambroisie est à saluer. Ce n'est pas parce qu'elle ne remplit plus les critères pour être classée comme ONPD, qu'elle est moins dangereuse pour l'homme et l'environnement.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Le canton considère que le CMC 14 (page 101 du rapport explicatif) ne doit pas être autorisé pour l'instant comme matière première pour les engrais de ferme. En effet, selon les conclusions de la fiche technique sur les risques et opportunités du biochar élaborée par le Cercle sol et supervisée par l'OFEV et l'OFAG. Il est déconseillé, à titre préventif, d'utiliser du charbon végétal à large échelle sur les sols agricoles tant qu'il n'est pas possible d'exclure des effets nocifs, par exemple sur les organismes du sol.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: -

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Sur le principe nous sommes favorables aux modifications proposées de l'ordonnance. Nous l'avons déjà signalé à plusieurs reprises dans les précédentes consultations afin que ces suppléments parviennent réellement aux producteurs comme prévu de très longue date. Nous relevons néanmoins une inquiétude sur le fait que les utilisateurs de lait ne soient pas particulièrement motivés à donner des chiffres exacts quant aux quantités de lait qu'ils réceptionnent et l'utilisation qu'ils en font puisqu'ils n'ont plus d'intérêt direct financier. Ce risque devrait être pris en compte soit en intensifiant les contrôles pas forcément prévu dans vos explications, soit en prévoyant que les producteurs reçoivent copie des annonces faites par les utilisateurs de lait à l'administration.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pour les cantons, l'accès aux données BDTA doit être illimité et gratuit.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 34 Services administratifs ainsi qu'entreprises, organisations et organes de contrôle mandatés	L'OFAG, l'OSAV, l'Office fédéral de la statistique, l'Office fédéral pour l'approvisionnement économique du pays, l'Office fédéral de l'environnement, le Bureau fédéral de la consommation, l'Administration fédérale des douanes et l'Institut suisse des produits thérapeutiques, les services cantonaux compétents, ainsi que les entreprises, les organisations et les organes de contrôle qu'ils ou que la Confédération ont mandatés, peuvent consulter et utiliser toutes les données de la BDTA pour accomplir leurs tâches. **Cet accès est non limité et gratuit**.	L'exécution de la tâche publique doit être garantie.

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Les algues, y compris les algues marines, doivent désormais figurer à l'annexe 3, partie C, en tant qu'"ingrédients non biologiques d'origine agricole" destinés à la fabrication de denrées alimentaires. Les algues doivent être certifiées selon une norme durable reconnue. La mention des algues à l'annexe 3, partie C, n'est pas pertinente. Il est au contraire important que les algues ainsi que les autres aquacultures soient à l'avenir incluses dans le champ d'application du règlement bio.

Dans l'UE, les algues et les animaux d'aquaculture sont réglementés depuis des années dans le domaine bio (actuellement règlement UE 2018/848, anciennement règlement CE 834/2007). En Suisse, en revanche, il n'existe toujours à ce sujet que des directives de droit privé émanant d'organisations de label bio. Cela n'est pas suffisant. L'ordonnance sur l'agriculture biologique repose sur le principe de l'équivalence avec la législation correspondante de l'UE. Ce principe est d'une grande importance pour garantir une circulation transfrontalière des marchandises sans obstacles. Afin d'éviter les entraves techniques au commerce, il est nécessaire que les dispositions bio de l'UE relatives aux algues et aux animaux d'aquaculture soient également reprises en Suisse et intégrées dans l'ordonnance sur l'agriculture biologique et dans l'ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique. Le cas échéant, les bases légales doivent être créées pour que cela soit possible.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Annexe 3, partie A	Dioxyde de silicium E 551 Enduire la poudre de cacao (comme précédemment)	Dioxyde de silicium E 551 L'additif E 551 doit désormais être autorisé pour la poudre de cacao bio (à utiliser dans les doseurs automatiques). La poudre de cacao est un produit à base de cacao. L'utilisation de dioxyde de silicium E 551 n'est pas autorisée dans les produits à base de cacao conformément à l'ordonnance sur les additifs (OAdd) (annexe 3, partie B, chiffre 5.1 OAdd). Par conséquent, cet additif ne peut pas non plus être utilisé dans la poudre de cacao bio. Il ne doit pas y avoir de divergences avec l'ordonnance sur les additifs.
Annexe 3, partie C	Algues, y compris les algues marines Comme précédemment, ne pas faire figurer le paragraphe sur les algues, y compris les algues marines, dans la partie C de l'annexe 3.	Les algues, y compris les algues marines, doivent désormais figurer à l'annexe 3, partie C, en tant qu'ingrédients non biologiques d'origine agricole. Les algues doivent être certifiées selon une norme durable reconnue.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	En ce qui concerne les algues et les animaux d'aquaculture, il convient de reprendre les prescriptions bio de l'UE dans l'ordonnance sur l'agriculture biologique ainsi que l'ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique. Tant que la reprise des dispositions de l'UE n'a pas eu lieu, il est éventuellement possible d'agir conformément à l'article 16k, paragraphes 3 et 4, du règlement bio.	D'une part, ce qu'il faut entendre par "normes durables reconnues" n'est pas clair. Le terme "durable" peut être interprété de manière large (comme économique, social et environnemental). D'autre part, la mention des algues dans cette liste n'a aucun sens. Il existe entre autres des algues biologiques conformes au règlement (UE) 2018/848. L'annexe 3, partie C, doit correspondre à l'annexe V, partie B, du règlement (UE) 2021/1165 en ce qui concerne les algues. Dans l'UE, seules les algues aramé et les algues hijiki sont mentionnées. Cela correspond déjà à l'annexe 3, partie C actuelle. En Suisse, le problème ne se pose pas seulement pour les algues, mais aussi pour les animaux d'aquaculture. En Suisse, ces derniers ne peuvent eux aussi être certifiés que selon des directives de droit privé (comme le Bourgeon). La seule solution est de reprendre dans le droit suisse les prescriptions bio européennes en vigueur depuis longtemps déjà pour les algues et les animaux d'aquaculture. A l'avenir, les aquacultures devraient également faire partie du champ d'application de l'ordonnance sur l'agriculture biologique.

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Simple plante ornementale sans réel intérêt, nous ne voyons pas pourquoi il est nécessaire de lever l'interdiction d'importation des cotoneaster qui selon nous devrait être maintenue (principe de précaution). L'arrachage préventif des ceps atteints de bois noir dans le cadre de la lutte préventive contra la Flavescence dorée est à saluer. C'est une mesure appliquée à Genève depuis plus de 10 ans via sa réglementation cantonale.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	**REPUBLIQUE ET CANTON DU JURA** Gouvernement Hôtel du Gouvernement 2, Rue de l'Hôpital 2800 Delémont
Adresse / Indirizzo	c/o Service de l'économie rurale Courtemelon CP 131 2852 Courtételle
Datum / Date / Data	Delémont, le 18 avril 2023

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12) 4

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 5

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16) 15

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) 16

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20) 17

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171) 18

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) 19

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341) 21

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 23

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 24

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) 25

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 26

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) 27

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) 28

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201) 29

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) 30

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Le projet de modification des ordonnances précise de multiples choses, notamment pour les nouveaux programmes introduits depuis l'année dernière. Ce niveau de précision extrême montre que le système de politique agricole suisse est devenu beaucoup trop compliqué. Ce niveau de complexité est tel que plus personne n'arrive à avoir une vue d'ensemble. Cette manière de faire doit impérativement être revue. Il devient impossible de communiquer de manière claire et transparente cette politique. La charge administrative ne fait qu'augmenter pour l'administration cantonale, les organisations de contrôle et les agriculteurs. Une fois de plus, la simplification administrative est absente de cette réforme. Le Gouvernement invite le Conseil fédéral à revoir cette politique afin de réellement simplifier les mesures et leur application.

Le Gouvernement s'oppose à la réduction des contributions destinées aux prairies extensives et à la biodiversité. Il n'est pas favorable non plus à la réduction de la contribution à la sécurité alimentaire. Il est d'avis qu'il n'est pas cohérent de réduire les montants annoncés en 2022 pour de nouveaux programmes. Il propose de soit renoncer à certains programmes qui entreront en vigueur en 2024, par exemple la contribution destinée aux vaches âgées ou d'autres programmes, soit d'augmenter le budget destiné à l'agriculture. Il appelle à une plus grande cohérence dans la mise en œuvre des nouvelles mesures.

Le Gouvernement salue l'attribution des aides à la transformation du lait en fromage directement aux producteurs. Il relève cependant que ce soutien est lié à la condition qu'un système simple, basé sur les données numériques qui permettent de gérer cette nouvelle manière de faire sans charges administratives excessives pour les acteurs de la filière lait. Il souligne que ce changement contribuera à améliorer la transparence sur le marché du lait en Suisse.

Il relève que l'introduction de l'obligation d'avoir 3.5 % de surfaces de compensations dans les terres assolées doit prendre en compte tous les types de compensations écologiques telles que les prairies peu intensives et extensives, les haies et bosquets, etc. Avec le système actuel, on voit que des agriculteurs vont labourer des prairies extensives, parfois de qualité II, pour pouvoir respecter plus facilement la nouvelle norme l'année suivante. Cette manière de faire est légale mais elle interpelle ; elle est néanmoins la conséquence des règles trop restrictives qui sont en vigueur. Par ailleurs, le canton du Jura a mis en œuvre la protection de l'espace réservé aux eaux le 1er janvier 2023. Une partie de ces surfaces comprend des terres assolées qui devront changer d'utilisation, la prairie extensive est particulièrement adaptée au bord des cours d'eau, mais ne pourra pas être considérée dans les 3.5 % exigés ce qui est très regrettable. Le Gouvernement exige que cette manière de faire soit adaptée.

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Aucune remarque particulière.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
D'une manière générale, les adaptations proposées ne simplifient que rarement les tâches des agriculteurs, des contrôleurs, des administrations cantonales. Le système des paiements directs se complexifie à chaque nouvelle consultation. Cela devient particulièrement critique et risque, à moyen terme, de ne plus être applicable, compréhensible et communicable pour quiconque. Le manque de précisions de certains points, comme la mesure « mise au pâturage » oblige les cantons à appliquer l'ordonnance à leur manière, l'OFAG devra accepter l'interprétation des cantons ainsi tant que les précisions communiquées ne seront pas suffisantes.

Par ailleurs, la réduction des contributions à la biodiversité de 31 millions de francs suisses est clairement en contradiction avec le mandat de l'agriculture de freiner le recul de la biodiversité. Une réduction des contributions au niveau de la qualité I n'est justifiable que si les contributions sont réaffectées à d'autres niveaux de qualité SPB. Si cette volonté est confirmée, le budget agricole devrait être adapté à la hausse.

Pour des raisons administratives, seuls les types de SPB "grandes cultures" peuvent actuellement être pris en compte pour les 3.5 %. D'une part, cela met fortement sous pression les SPB existantes (prairies, haies) dans les zones de grandes cultures et rend difficile la réalisation de nouveaux éléments de ce type. Cette situation n'est pas judicieuse, d'une part, sur le plan biologique (voir cas de Damphreux !) et, d'autre part, du point de vue des exploitants concernés et doit absolument être revue.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 14, al. 2		Le Gouvernement salue l'introduction de la lettre q en tant que surface imputable aux 7 %.
Art. 14a	3.5 % des terres assolées soumises doivent être consacrées à des surfaces de promotion de la biodiversité.	Les surfaces de prairies extensives et de prairies peu intensives doivent être comptabilisées dans les SPB éligibles dans les 3.5 % en zone d'assolement. La non-prise en compte de ceux-ci, ajoutée à la mise en œuvre de l'espace réservé aux eaux, provoque la mise en culture de pairies extensives qui sont parfois en qualité II. Cette aberration est une conséquence directe de cette nouvelle mesure qu'il est encore temps de corriger.
Art. 21	Aucune bande tampon ne doit être mise en place le long des surfaces qui n'ont pas encore été délimitées conformément à l'art. 15, al. 2.	Tant qu'une surface n'est pas délimitée de manière contraignante, conformément à l'art. 15, al. 2, OPD, il n'existe aucune obligation légale de traiter cette surface de manière particulière. C'est pourquoi aucune bande tampon ne doit y être aménagée.Les surfaces définies dans les conventions

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		établies avec l'Office de l'environnement, selon la loi sur la protection de la nature et du paysage, sont suffisantes.
Art. 29, al. 4, let. a	~~a. l'intervention est effectuée au plus tôt à partir du 15 août;~~	De manière générale, le Gouvernement salue de rendre le broyage de l'herbe en estivage possible pour l'entretien des pâturages et la lutte contre les plantes posant problème. Selon la situation, le broyage de l'herbe peut aussi avoir du sens au printemps, surtout si les conditions ne le permettent pas en automne. A noter que les commentaires de l'ordonnance devront préciser que le « girobroyage du sol, soit malaxage de pierres et autres becs de roche et de la terre est interdit ».
Art. 29, al. 5	5 Le broyage de l'herbe à des fins de débroussaillement des surfaces est admis sur autorisation du canton. ~~Avant d'octroyer une autorisation, le canton consulte les services cantonaux compétents en matière de protection de la nature, de sylviculture et de surveillance de la faune et peut exiger de l'exploitant une expertise d'un service de vulgarisation~~.	Les demandes d'autorisations sont une charge administrative supplémentaire pour les cantons ; la coordination obligatoire entre services n'a pas de sens ; elle doit cependant être recommandée, car elle sera nécessaire pour que l'application se passe dans de bonnes conditions.
Art. 29, al. 6	Modifier : 6 ~~L'autorisation~~ L'intervention doit comprendre les exigences suivantes : ~~a. l'intervention est effectuée au plus tôt à partir du 15 août~~; b. au maximum 10 % de la surface du sol travaillée est endommagée après l'intervention ; c. après l'intervention, la surface doit présenter une mosaïque de pâturages ouverts et de structures, les arbustes devant être maintenus sur au moins 1 are sur 10.	a. voir remarque al. 4.
Art. 29, al. 8	Biffer ~~8 Le broyage selon l'al. 5 ne peut pas être effectué plus de deux années consécutives sur la même surface. Par la suite, une exploitation durable doit être assurée via une gestion adaptée du pâturage. Un nouveau broyage ne peut être réalisé qu'après huit ans.~~	Cette exigence est difficilement contrôlable et garder un suivi des autorisations n'est pas une simplification administrative. Par ailleurs, la lutte contre les ronces n'est efficace que si elle est suivie sur plusieurs années.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 35		Approbation. Le fait que la proportion de petites structures et de bandes refuge soit clairement réglementée et uniformisée est accueilli favorablement. Il est de plus jugé judicieux que la bande refuge soit également possible sur les prairies peu intensives ainsi que sur les prairies riveraines. Dans la fiche technique d'Agridea "Structures favorisant la biodiversité dans l'agriculture", il existe encore d'autres petites structures possibles. Il serait judicieux d'harmoniser la liste.
Art. 35, al. 2		Une énumération des petites structures possibles est judicieuse. Elle ne doit toutefois pas être exhaustive. Il convient de choisir une formulation ouverte, afin que d'autres petites structures, qui ne sont pas en ligne de mire aujourd'hui, soient possibles.
Art. 47b Contribution supplémentaire pour la mise en œuvre de mesures individuelles de protection des troupeaux	[1] Une contribution supplémentaire est versée, en plus de la contribution visée à l'art. 47, pour la mise en œuvre de mesures individuelles de protection des troupeaux lorsque les animaux sont détenus dans des exploitations d'estivage et des exploitations de pâturages communautaires considérées comme pouvant être raisonnablement protégées. Les exploitations sont considérées comme pouvant être raisonnablement protégées si le canton estime que des mesures de protection raisonnables peuvent y être prises conformément à l'art. 10quinquies de l'ordonnance du 29 février 1988 sur la chasse. [2] La contribution supplémentaire est octroyée pour les catégories suivantes : a. moutons, excepté les brebis laitières, en cas de surveillance permanente par un berger ou dans le cas des pâturages tournants ; b. brebis laitières ; c. chèvres ; d. bovins et buffles d'Asie jusqu'à l'âge de 365 jours. [3] La contribution supplémentaire est versée si :	L'art. 47b proposé ici doit figurer dans l'ordonnance sur la chasse, car les exigences en matière de contribution figurant à l'article 10quinquies de l'OChP y sont aussi définies. Ces contributions doivent être financées par les fonds de l'OFEV et non au travers du crédit-cadre de l'agriculture. Les exigences en matière de contributions doivent notamment être simplifiées dans le domaine administratif. L'élaboration par écrit de ces concepts individuels de protection des troupeaux doit être rémunérée.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. les mesures de protection visées à l'art. 10quinquies de l'ordonnance sur la chasse sont mises en œuvre ; b. un concept individuel de protection des troupeaux est respecté, et c. tous les animaux appartenant à une catégorie visée à l'al. 2 sont protégés conformément au concept de protection des troupeaux. 4 Le concept de protection des troupeaux doit montrer quelles mesures et dispositions techniques et opérationnelles permettent de protéger une ou plusieurs catégories d'animaux contre les grands prédateurs pendant la période d'estivage. Il doit être approuvé par le canton. Le canton contrôle le respect du concept.	
Art. 57, al. 4		L'alignement de la durée d'engagement est une mesure judicieuse et efficace pour simplifier l'exécution.
Art. 58, al. 7, 8 et 10		Approbation.
Art. 62, al. 5	5 Pour les surfaces donnant droit à des contributions pour la mise en réseau, des prescriptions dérogeant à celles du niveau de qualité I peuvent être fixées si les objectifs du projet de mise en réseau ou les objectifs écologiques qui s'y rattachent l'exigent ~~cela est nécessaire pour les espèces cibles~~. ~~Ces prescriptions doivent être convenues par écrit entre l'exploitant et le canton et le service cantonal en charge de la protection de la nature doit être consulté.~~	Le Gouvernement salue la possibilité de déroger aux différentes exigences du niveau de qualité I. Le processus est toutefois trop complexe avec l'exigence de la signature d'un contrat spécifique. Les mesures dérogatoires doivent pouvoir simplement être enregistrées dans les systèmes cantonaux comme une mesure spécifique réseau liée à la parcelle sans devoir établir un contrat supplémentaire.
Art. 71b, al. 13		Modification saluée.
Art. 71c	Modifier : 2 La contribution pour les cultures principales sur terres ouvertes est octroyée : a. pour les cultures principales visées à l'al. 1, let. a, ch. 1 : si au moins 70 % de la surface concernée dans l'ensemble de l'exploitation est couverte en tout temps par une culture ou par une culture intercalaire ;	Le renoncement au couplage avec les techniques culturales préservant le sol est salué. En principe, l'allègement pour l'agriculteur est positif (plus de marge de manœuvre pour un sarclage d'hiver avant le 15 février). Mais la détermination des 80% des surfaces sur lesquelles la culture principale est récoltée avant le 1er octobre

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. pour les autres cultures principales sur terres ouvertes si, sur ~~80 %~~ 60 % de la surface sur laquelle la culture principale est récoltée avant le 1er octobre :	pose les problèmes suivants : certaines cultures sont récoltées autour de cette date (maïs d'ensilage, pommes de terre, tournesol/soja en fin d'année, premiers arrachages de betteraves sucrières). Il est donc très difficile pour l'agriculteur et le contrôleur de déterminer la surface de référence (qu'est-ce que 100 % ?). Par conséquent, il est difficile d'effectuer un contrôle crédible sur ce point. De plus, par souci de simplification, le Gouvernement propose d'adapter à 60 % de la surface sur laquelle la culture principale est récoltée, comme c'est le cas pour les techniques culturales préservant le sol.
Art. 71e		Adaptation saluée, simplification administrative.
Art. 75a, al. 4	Modifier : 4 La contribution n'est versée que si les animaux de ~~toutes les catégories d'animaux visées à l'art. 73, let. a~~, des catégories d'animaux visées à l'art. 73, let. a, ch. 1 à 4 et ch. 6 à 8, pour lesquelles aucune contribution de pacage n'est versée, bénéficient de sorties au sens de l'art. 75, al. 1.	La contribution mise au pâturage doit pouvoir être accordée sans que toutes les autres catégories de bovins remplissent les conditions de base SRPA. En particulier, la contribution ne doit pas être obligatoirement liée à la mise au pâturage des veaux de moins de 180 jours.
Art. 98, al. 6	Modifier : Le canton décide : b. si les requêtes qui sont déposées par voie électronique peuvent être munies d'une signature électronique ~~qualifiée au sens de l'art. 2, let. e, de la loi du 18 mars 2016 sur la signature électronique.~~	Afin de réduire le travail administratif pour les demandes de contributions, les demandes enregistrées dans les systèmes cantonaux doivent pouvoir être prises en compte sans devoir utiliser une signature électronique qualifiée. L'utilisation du CH-login doit être suffisante.
Art. 115h	Supprimer : ~~L'annexe 4, chiffre 12.2.5a, ne s'applique pas aux arbres annoncés avant l'année de contributions 2024.~~	Les précisions en matière de distances entre les arbres doivent être supprimées. Par conséquent, cet article doit également être supprimé. L'ajout de cet article nécessiterait de devoir enregistrer l'année d'annonce pour chaque arbre alors qu'actuellement les arbres ne sont pas identifiés individuellement dans les systèmes cantonaux. Par ailleurs, ces

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		précisions vont trop dans le détail.
Annexe 3, ch 3.1.1	La somme des contributions à la biodiversité ne doit pas diminuer. Soit la réglementation actuelle doit être maintenue, soit les contributions QI sont réduites et les contributions QII augmentées en conséquence. Les pâturages extensifs riches en structures présentent une biodiversité très élevée. L'incitation via les paiements directs est toutefois faible, raison pour laquelle la contribution QII pour les pâturages extensifs doit être augmentée à 1000.- / ha.	L'affection globale de la somme destinée à la biodiversité ne doit pas être réduite.
Annexe 4, ch 7.1.2 et 7.1.4		Changement salué.
Annexe 4, 10.1	Préciser dans les commentaires de l'OPD que la bande culturale extensive doit être annoncée en parallèle à la culture principale et ne peut pas correspondre à la totalité de la parcelle culturale.	Le Service de l'agriculture est régulièrement interpellé par les exploitants pour savoir s'ils peuvent annoncer la totalité de leur parcelle culturale en tant que bande culturale extensive ou s'ils ont l'obligation d'exploiter au moins une partie de manière conventionnelle. Comme il n'y a pas de largeur maximale définie, la bande culturale peut représenter par exemple 90 % de la largeur de la parcelle culturale et seulement 10 % correspondraient à la culture standard. Est-ce correct ?
Annexe 4, ch. 12.1.5	Le texte actuel doit être maintenu. ~~12.1.5 Les arbres doivent être plantés à une distance l'un de l'autre garantissant un développement et un rendement normaux. La distance par rapport à la forêt doit être à moins de 10 m, mesurée du milieu du tronc jusqu'au peuplement.~~	La réglementation fixe des distances et ne permet pas de tenir compte de manière générale des conditions locales.
Annexe 4, ch 12.1.8	Supprimer ~~12.1.8 Les arbres fruitiers haute-tige situés à moins de 10 m du tronc des haies, des bosquets champêtres, des berges boisées et des cours d'eau ne doivent pas être traités avec des produits phytosanitaires~~.	Les PPh sont interdits sur une bordure tampon de 6 m le long de ces milieux. Mettre une distance différente pour les arbres haute-tige complexifie le système avec une amélioration minime sur ces milieux. Il est inutile de fixer une nouvelle distance.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Annexe 4, ch. 12.2.5a	Supprimer ~~12.2.5a L'intervalle entre chaque arbre est au minimum de:~~ ~~a. arbres fruitiers à pépins ou à noyau, à l'exception des cerisiers: 8 m;~~ ~~b. cerisiers, noyers et châtaigniers: 10 m.~~	Compte tenu de la charge administrative totalement disproportionnée, nous refusons catégoriquement l'introduction de distances minimales précises en mètres entre les arbres. Ces distances sont définies de manière arbitraire et ne tiennent pas compte des spécificités et variétés régionales. Il ne sera pas demandé aux contrôleurs de vérifier à la chevillière la distance entre les arbres.
Annexe 6, let b, ch. 2.1	Modifier : Les animaux doivent pouvoir sortir en plein air comme suit : a. du 1er mai au 31 octobre dans les zones de plaine et colline, du 15 mai au 15 octobre dans les zones de montagne 1 et 2, du 1er juin au 30 septembre dans les zones de montagne 3 et 4 b. du 1er novembre au 30 avril en zones de plaine et collines, du 15 octobre au 15 mai dans les zones de montagne 1 et 2, du 1er octobre au 1er juin dans les zones de montagne 3 et 4 : pendant au moins 13 jours par mois sur une aire de sortie ou un pâturage.	Une gradation claire doit être définie, en corrélation avec les périodes de végétation. Les exigences doivent être mesurables ou facilement contrôlables.
Annexe 7, chiffre 1.6.1, let. a	a. pour les moutons, excepté les brebis laitières, en cas de surveillance permanente par un berger ~~400~~ 500 francs par PN	La contribution de 400 francs est trop basse pour le système de pacage permanent et ne doit pas être réduite à ce montant en 2024. Même sans la mise en œuvre de mesures de protection des troupeaux, la contribution ne couvre pas les dépenses liées au gardiennage permanent. Pour une bonne gestion durable de la région d'estivage, il est judicieux de regrouper les troupeaux et de les garder dans un système de garde permanente. Pour cela, il faut augmenter l'attractivité du système, y compris sur le plan financier.
Annexe 7, chiffre 1.6.3		Approbation. La contribution supplémentaire pour la mise en œuvre de mesures de protection des animaux de rente contre les grands prédateurs dans les exploitations d'estivage est importante pour la pérennité de l'économie alpestre et doit être

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		introduite.
Annexe 7, chiffre 1.6.3, let. a	Approbation avec proposition subsidiaire. Si la contribution pour la garde permanente est abaissée à 400 francs, la contribution supplémentaire pour la mise en œuvre de mesures individuelles de protection des troupeaux de moutons, à l'exception des brebis laitières, doit être augmentée à **350 francs** par PN en cas de garde permanente ou de pâturage tournant.	Dans les régions où les grands prédateurs sont très présents, la contribution supplémentaire de 250 francs par PN ne couvre pas les dépenses supplémentaires liées à la protection des troupeaux. Comme cela a déjà été expliqué, on ne peut pas compter sur la motivation personnelle des exploitants pour mettre en œuvre la protection des troupeaux. Dans les régions où les grands prédateurs sont présents, la protection des troupeaux doit être mise en œuvre pour que les exploitations d'estivage et de pâturages communautaires continuent à être exploitées. Pour cette raison, les coûts occasionnés par la mise en œuvre des mesures de protection des troupeaux doivent être intégralement couverts et ne doivent pas être partiellement à la charge des exploitations d'estivage et de pâturages communautaires. Le financement de la contribution supplémentaire ne doit pas être pris en charge par le budget agricole, mais doit être couvert par des fonds provenant du budget de l'OFEV.
Annexe 7, chiffre 2.1.1	Biffer.	L'adaptation de la contribution de base est rejetée. En cas de réduction de la contribution de base, l'effet sur la détention d'animaux consommant des fourrages grossiers (charge minimale en bétail) doit impérativement être compensé. Le couplage de la promotion des surfaces herbagères à la détention d'animaux consommant des fourrages grossiers ne doit pas être supprimé. En ce qui concerne le gaspillage alimentaire et l'impact sur le climat, les surfaces herbagères (y compris les SPB) sans valorisation fourragère doivent être prises en compte. Le paysage cultivé et la biodiversité sont également touchés, les pâturages sous-exploités devenant à long terme des surfaces problématiques.
Annexe 7, chiffre 2.1.2	2.1.2 Pour les surfaces herbagères permanentes exploitées en tant que surfaces de promotion de la biodiversité au sens de l'art. 55, al. 1, let. a, b, c, d ou g, la contribution de	Le montant doit être fixé à 450 francs afin de compenser la réduction de contribution à la qualité I.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	base s'élève à ~~300~~ **450** francs par hectare et par an.	
Annexe 7, chiffre 3		Une nouvelle diminution des contributions à la biodiversité du niveau de qualité I, après celles de 2016 et 2018, alors que les prestations à fournir sont les mêmes, sera difficilement compréhensible pour les exploitants. Le risque est de voir de nombreuses surfaces supprimées, ce qui pourraient être préjudiciable pour les objectifs des réseaux écologiques et de manière générale pour les objectifs biodiversité. De plus, dans le canton du Jura, la mise en œuvre de l'espace réservé aux eaux est entrée en vigueur en 2023 et les exploitants ont été contraints de mettre en place cette année des surfaces de promotion de la biodiversité supplémentaires le long des cours d'eau et plans d'eau. Il est mal venu de réduire les contributions pour ces surfaces une année seulement après leur mise en place. Une réflexion plus approfondie concernant les montants des contributions à la biodiversité (QI, QII, Mise en réseau) et qualité du paysage doit être réalisée dans le cadre des modifications prévues à partir de 2026 avec la mise en place des projets agro-environnementaux.
Annexe 7, chiffre 5.8.1	Maintenir la contribution pour les autres cultures principales à 250 francs.	Cette contribution existe depuis à peine un an et il est déjà question de la réduire. Cela n'est pas crédible et ne peut pas être communiqué de manière compréhensible.
Annexe 7, chiffre 5.12.1	Refuser.	Le Gouvernement refuse la réduction des contributions SST. Cela va à l'encontre des attentes de la société et des efforts fournis par les exploitations agricoles. Ces dernières années, les exploitations agricoles ont beaucoup investi dans le bien-être des animaux, les contributions SST constituant une incitation importante. La réduction des contributions fausse le plan d'amortissement des projets déjà réalisés et réduit l'incitation à continuer d'investir dans les systèmes SST. Les contributions aux améliorations structurelles resteront inchangées l'année prochaine, ce qui ne

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		rend pas cet argument légitime. Les contributions SST ne sont pas destinées à la construction des bâtiments, mais à leur exploitation. Elles indemnisent par exemple les besoins supplémentaires en paille ou le travail supplémentaire. La contribution SST est une mesure claire, facile à contrôler et dont l'effet positif est prouvé. De plus, toutes les exploitations ne demandent pas de contributions aux améliorations structurelles et si elles le font c'est une aide ponctuelle et non annuelle. Dans le canton du Jura, ces aides sont surtout demandées pour la construction de courettes SRPA et non pour l'adaptation des stabulations aux normes SST.
Annexe 7, chiffre 5.13.1	Renoncer à la contribution.	La contribution n'existe pas encore et il est déjà question de réduire le taux de contribution, ceci n'est pas crédible. La réduction de moitié d'une contribution entre la décision d'introduire la contribution et la première année de mise en œuvre n'est pas explicable. Le travail de la vulgarisation et des organes d'exécution est discrédité par de tels exercices. De plus, cette mesure aurait pour effet d'augmenter la consommation de substances médicamenteuses (hormones et antibiotiques), les vaches sont généralement réformées en raison de problèmes de fertilité ou de problèmes de qualité de lait.

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
La simplification de la typologie par une réduction du nombre de types de projets soutenus, qui passeront de six à quatre, est à relever. De même, le recensement amélioré et plus méthodique des valeurs ajoutées en matière de durabilité est à souligner. Globalement, le durcissement et la simplification de la réglementation de l'ordonnance ainsi que la précision des notions juridiques permettront à cet outil de gagner en clarté.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6 Demandes (actuel art. 9)	Il est judicieux de préciser que les prestations de travail, indemnisées par des tiers qui ne sont pas facturées à l'organisation requérante ni payées par elle, ne sont pas considérées comme fonds propres.	Les projets doivent être financés par des fonds propres. L'OFAG ne participe au financement qu'à titre subsidiaire. L'aide financière de la Confédération s'élève au plus à 50 % des coûts imputables. L'OFAG n'accorde une aide financière que si les requérants prouvent l'existence des fonds propres nécessaires à la réalisation du projet. Il est demandé de préciser ce qui peut être admis comme fonds propres dans l'article en question.
Art. 7 Examen de la demande et décision d'aide financière (actuel art. 10)	Nous demandons que lorsque l'OFAG rend une décision sur l'octroi des aides financières, les services cantonaux de l'agriculture soient informés.	Afin de coordonner le développement rural dans les cantons, il est déterminant que les services de l'agriculture soient informés des aides financières accordées par la Confédération.

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 16, al.5	À biffer.	Pour l'instant, la pose de panneaux solaires devrait se faire en priorité sur des bâtiments existants et dans les zones à bâtir. En l'état actuel des connaissances, ce type d'installation n'a pas d'impact positif significatif sur la production agricole, en tout cas pas en termes de rendement et de qualité. La formulation "impact positif sur le rendement" laisse trop de place à l'interprétation.

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Les modifications proposées nous conviennent.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarques.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Comme indiqué à juste titre dans le rapport avec la « Convention sur la diversité écologique », la Confédération a conclu un engagement international, c'est pourquoi l'aide financière de la Confédération d'au moins 80 % est impérative. Lorsqu'une organisation ne dispose pas de la capacité financière lui permettant de supporter les prestations propres à hauteur de 20 % pour ces projets, la prise en charge intégrale des coûts par la Confédération doit être envisagée. Si des projets nécessaires ne sont pas réalisés pour cette raison, la Confédération ne peut pas atteindre l'objectif inhérent à l'engagement international qu'elle s'est fixé. Dans de tels cas, c'est à la Confédération d'en assumer la responsabilité.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Art. 23b, titre ainsi que al. 1, 3 et 4</td><td>1 Le montant maximum de 500 000 francs est versé par année pour des projets de préservation limités dans le temps et pour l'exploitation de banques de gènes nationales.

3 Les contributions pour des projets de préservation limités dans le temps sont octroyées aux organisations d'élevage reconnues et aux organisations reconnues au sens de l'art. 5, al. 3, let. b. Le montant maximum de 150 000 francs est versé par année aux organisation reconnues.

4 Les contributions pour des projets de préservation limités dans le temps se montent <s>au maximum</s> <u>au moins</u> à 80 % des coûts attestés et reconnus par l'OFAG.</td><td>Concernant l'al. 4 : comme déjà indiqué dans les remarques générales, la Confédération doit prendre en charge au moins 80 % des coûts.</td></tr>
<tr><td>Annexe 1

8. Mesures de préservation des races suisses</td><td><table>
<tr><th>Art. 23 à 23e</th><th>Période de référence</th><th>Délai</th></tr>
<tr><td>Demandes de contributions pour la préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé» (art. 23, al. 1, let. c) : <u>Equidés</u></td><td><s>1er juin au 31 mai</s> <u>1er décembre au 30 novembre</u></td><td><s>10 juin</s> <u>15 décembre</u></td></tr>
<tr><td>Décompte des contributions pour la préservation des races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé» (art. 23, al. 1, let. c) : <u>Equidés</u></td><td><s>1er juin au 31 mai</s> <u>1er décembre au 30 novembre</u></td><td><s>31 juillet</s> <u>janvier</u></td></tr>
</table></td><td>La période de naissance des poulains étant saisonnale, il faut impérativement fixer une date pour déposer les demandes à la fin de cette saison. De plus, les concours, lors desquels sont appréciés les poulains, se déroulent du mois d'août au mois de novembre, de sorte que les données ne sont pas disponibles avant décembre. En ce qui concerne les contributions, cela peut poser problème si une jument pouline deux fois durant la même période (p.ex. en juin 2023 et en mai 2024). Finalement, cette date du 31 mai rendra la mise en valeur statistique et le monitoring beaucoup plus difficiles et imprécis, la période de poulinage étant coupée en</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		deux. Le travail administratif sera également plus important.

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Le Gouvernement demande à ce que les modalités de report de contingent soient limitées à 5 % maximum de la part de contingent du requérant. Ce report ne doit être accordé qu'en cas de difficultés logistiques avérées.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 16b	En cas de difficultés logistiques lors de l'importation non imputables à l'importateur, dues à un cas de force majeure, l'OFAG peut, sur demande écrite et motivée, reporter sur la période d'importation suivante de la même année civile des quantités non utilisées de parts de contingent acquises par voie d'adjudication et payées, lorsque : a. la quantité s'élève au moins à 500 kg et représente au plus 5 % des parts de contingent qui ont été attribuées au total au requérant dans le cadre de la mise en adjudication et reportées pour être utilisées, et b. la demande parvient à l'OFAG avant la fin de la période d'importation.	La limitation doit être limitée à 5 % maximum de la part de contingent du requérant et en aucun cas être plus élevée. De plus, seules les difficultés logistiques d'importation avérées doivent être déterminantes.
Art. 18, al. 1, let. a, et 2	[1] Des parts de contingent prélevées sur les contingents partiels 5.3 et 5.4 sont attribuées à des personnes physiques ainsi qu'à des personnes et communautés de personnes morales appartenant à la communauté juive : a. qui s'engagent à livrer la viande importée exclusivement à des exploitants de points de vente de viande casher reconnus, ou [2] L'OFAG reconnaît comme points de vente des magasins, des étals et des plateformes de distribution en ligne, si	La vente de viande halal par l'intermédiaire d'une plateforme de distribution en ligne doit se faire dans le cadre du contingent tarifaire. Nous insistons sur la nécessité de contrôle de la déclaration et de l'étiquetage de viande halal, quel que soit le canal de commercialisation.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	ceux-ci sont accessibles au public et si les exploitants veillent : a. à ce que la viande et les produits à base de viande vendus à titre professionnel sont exclusivement de la viande casher et des produits à base de viande casher ; b. à ce que la viande casher et les produits à base de viande qui en découlent ne sont pas revendus par le biais d'un commerce intermédiaire ; c. à ce qu'il soit garanti que l'indication « casher » ou « viande casher » figure dans au moins une langue officielle de la Confédération, dans une écriture facilement lisible et indélébile : 1. dans le magasin, sur l'étal ou sur la plateforme de distribution en ligne, à un endroit bien visible, et 2. dans le cas de produits préemballés, sur chaque emballage.	

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarques.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Le Gouvernement salue la proposition du Conseil fédéral. Toutefois, il demande que le versement des contributions directement aux producteurs se fasse en réduisant au maximum l'administration et en utilisant exclusivement les données numériques.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarques.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Le Gouvernement relève que l'objectif d'une réduction des apports d'engrais azotés de 15 % reste un grand défi pour l'agriculture suisse. La Confédération devra aussi s'engager notamment au travers du soutien à la recherche pour que les engrais de ferme, notamment leur traitement pour les rendre plus efficaces, soient priorisés.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarques.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarques.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Le Gouvernement s'oppose à la modification proposée. Il demande que l'interdiction d'importation de plantes d'ornement, potentiellement très favorables à la dissémination de maladies qui affectent les cultures agricoles, soit maintenue.

Il n'est pas logique de renoncer à cette interdiction en se basant sur le principe que la maladie, dont la plante d'ornement est l'hôte, est présent en Suisse. Moins on aura de ce type de plantes et moins la pression des maladies sera forte. A noter que des espèces indigènes remplacent ces plantes importées sans difficulté (par exemple, lierre ou pervenche à la place de cotonéaster).

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarques.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	EDU Schweiz
Adresse / Indirizzo	Eidgenössisch-Demokratische Union (EDU) Schweiz Postfach 3602 Thun
Datum / Date / Data	02.05.2023

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12) ... 5

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 7

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16) ... 31

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur le terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) ... 32

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20) ... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171) ... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341) ... 33

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) ... 36

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) ... 40

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) ... 41

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) ... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) ... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201) ... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) ... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 43

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Das landwirtschaftliche Verordnungspaket, das am 24. Januar 2023 in die Vernehmlassung geschickt wurde, schlägt eine Reihe technischer Anpassungen vor, die für die betroffenen Betriebe weitreichende Auswirkungen haben werden.

Mit einer Umlagerung der Direktzahlungen wird eine wesentliche Anpassung des Systems vollzogen. Die Produktionssystembeiträge sollen von CHF 503 Millionen im Jahr 2022 (provisorische Zahlen des Agrarberichts 2022) auf CHF 736 Millionen im Jahr 2024 steigen. Diese Erhöhung wird hauptsächlich durch eine Senkung der Versorgungssicherheitsbeiträge finanziert. Die Bauernfamilien müssen somit neue Leistungen umsetzen, bekommen aber nicht mehr Direktzahlungen, und dies in einem labilen wirtschaftlichen Umfeld. Von der Inflation geprägt führt dies wiederum zu steigenden Produktionskosten. Somit wird mit dieser Umlagerung nicht nur die Versorgungssicherheit geschwächt, sondern auch das landwirtschaftliche Einkommen.

In diesem Sinne fordert die EDU Schweiz den Bund auf, die angekündigten Umlagerungen der Direktzahlungen im Laufe des Jahres anhand des effektiven Finanzbedarfs gemäss den definitiven Anmeldungen für die neuen Produktionssystembeiträge, insbesondere in Bezug auf den Versorgungssicherheitsbeitrag, den BTS-Beitrag und den Beitrag für längere Nutzungsdauer, anzupassen.

Im Hinblick auf diese Änderung, die sich auf viele Landwirtschaftsbetriebe auswirken und grosse Anpassungen erfordern wird, fordern wir den Bund auf, das Direktzahlungssystem stabil zu behalten und bis zur nächsten AP keine grösseren Änderungen mehr einzuführen.

Weitere einleitende Bemerkungen

Direktzahlungsverordnung:

- Es wird begrüsst, dass die Bestimmungen betreffend Mulchen auf Alpweiden präzisiert werden. Mulchen, richtig durchgeführt, ist ein effizientes Mittel gegen Verbuschung und Rückgang der Biodiversität. Für die Umsetzung sollen unnötige administrative Aufwände nach Möglichkeit reduziert werden.
- Im Hinblick auf den Handlungsbedarf beim Wolf braucht es für den Herdenschutz entsprechende Mittel. Die Einführung des Zusatzbeitrags für den Herdenschutz wird deshalb begrüsst. Es ist hingegen unverständlich, warum in der jetzigen angespannten Situation die Sömmerungsbeiträge für Schafe im Gegenzug gekürzt werden sollen.
- Die EDU Schweiz fordert, dass der Herdenschutz über das Umweltbudget, d.h. mit Mitteln des BAFU und nicht mehr über den landwirtschaftlichen Kreditrahmen finanziert wird.
- Beiträge: Eine Kürzung auf Vorrat ist nicht akzeptierbar. Die EDU Schweiz ist der Ansicht, dass nach der definitiven Anmeldung an die neuen Produktionssystembeiträge, die finanziellen Mittel erneut überprüft werden und höchstens dort gekürzt wird, wo es nicht anders umsetzbar ist. Eine vorgängige Kürzung der Direktzahlungen, die direkt einkommenswirksam für die Bauernfamilien ist, kann nicht akzeptiert werden. Es ist davon auszugehen, dass die Beteiligung nach der definitiven Anmeldung noch abnehmen wird. In vielen Kantonen wurden die Landwirtschaftsbetriebe animiert, sich für die neuen Programme anzumelden und dann erst im Frühjahr zu entscheiden, ob sie definitiv teilnehmen möchten oder nicht.
- Die Kürzungen dürfen keine Umlagerung der Beiträge vom Berg- ins Talgebiet zur Folge haben.
- Der Detaillierungsgrad der Direktzahlungsverordnung hat ein Mass erreicht, das für die Praxis nicht mehr überschaubar ist. Eine Fokussierung auf die wichtigsten Prinzipien und Linien wäre dringend angebracht. Der administrative Aufwand für die Betriebe darf nicht weiter steigen.

Milchpreisstützungsverordnung:

- Wir stellen fest, dass sich der Bund (BLW) und die Branche nicht auf eine einverständliche Lösung betreffend Auszahlung der Verkäsungs- und Siloverzichtszulage einigen konnten. Da für dieses Geschäft keine zeitliche Dringlichkeit besteht, fordert die EDU Schweiz, diesen Punkt aus der Vernehmlassungsvorlage zu streichen. Der Bund und die Branche sollen sich erneut zusammensetzen und eine tragfähige und breit abgestützte Lösung ausarbeiten, welche allfällige Mängel des geltenden Systems beseitigt und praxistauglich ist.

Die EDU Schweiz unterstützt die Möglichkeiten zur Aussetzung einzelner Bestimmungen des Pflichtenhefts als Anpassungsmassnahme an extreme Wetterereignisse aufgrund des Klimawandels. Auch die Möglichkeit, die nachhaltige Leistung der AOP-IGP-Produkte hervorzuheben, wird grundsätzlich begrüsst. Allerdings müssen diese Angaben freiwillig bleiben und dürfen nicht rückwirkend für bereits bestehende Pflichtenhefte eingefordert werden.

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7 Abs. 2 Bst. d	[2] Es kann auch folgende Angaben enthalten: d. die Beschreibung des Beitrags der Ursprungsbezeichnung oder der geografischen Angabe zur nachhaltigen Entwicklung.	
Gliederungstitel vor Art. 14a	Abschnitt 2a Vorübergehende Aussetzung einzelner Bestimmungen des Pflichtenhefts	
Art. 14a	[1] Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) kann in folgenden Fällen auf dem Verordnungsweg eine vorübergehende Aussetzung einzelner Bestimmungen des Pflichtenhefts, die in Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben c und d dieser Verordnung aufgeführt sind, bewilligen: a. bei aussergewöhnlichen Naturereignissen, die dazu führen, dass bestimmte Aspekte des Pflichtenhefts während eines bestimmten Zeitraums nicht erfüllt werden können; b. bei Behördenentscheiden, die sich auf eidgenössisches oder kantonales Recht stützen, namentlich im Bereich Gesundheit oder Pflanzengesundheit, wodurch die Einhaltung der Bestimmungen des Pflichtenhefts während	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	eines bestimmten Zeitraums verhindert wird. [2] Die Gruppierung reicht das Begehren um vorübergehende Aussetzung beim BLW ein. Dem Begehren ist der Nachweis, dass es von der Vertreterversammlung der Gruppierung angenommen worden ist, beizulegen. [3] Die Gruppierung muss nachweisen, dass die vorübergehende Aussetzung keine direkten Auswirkungen auf die wesentlichen physischen, chemischen, mikrobiologischen oder organoleptischen Haupteigenschaften des Produkts oder auf seine besondere Form hat. [4] Das WBF kann weitere Bedingungen und Auflagen für die vorübergehende Aussetzung von Bestimmungen festlegen. Es kann namentlich: a. die Aussetzung auf einen Teil des geografischen Gebiets beschränken; b. verlangen, dass die Gruppierung geeignete Massnahmen ergreift, um die Öffentlichkeit oder die Endkonsumentinnen und -konsumenten über die vorübergehend ausgesetzten Bestimmungen zu informieren.	
Gliederungstitel vor Art. 15	Abschnitt 2b Löschungsverfahren	

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir weisen insbesondere auf folgende Punkte hin:

- Eine Kürzung auf Vorrat ist nicht akzeptierbar. Wir sind der Auffassung, dass erst nach der definitiven Anmeldung an die neuen Produktionssystembeiträge, die finanziellen Mittel erneut überprüft werden und höchstens dort gekürzt wird, wo es nicht anders umsetzbar ist. Eine vorgängige Kürzung der Direktzahlungen, die direkt einkommenswirksam für die Bauernfamilien ist, kann nicht akzeptiert werden.
- Beispiel: Ein 30ha-Betrieb mit 40 Milchkühen inkl. Aufzucht und Futterbau in der Talzone verliert durch die Kürzung des Basisbeitrag 2`895.- CHF. Hinzu kommt eine Kürzung des QI-Beitrags von bis zu 630.- CHF und des BTS-Beitrages von 850.- CHF. Dies ergibt eine Reduktion der Direktzahlungen von 4`400.- CHF pro Jahr. Zu beachten ist, dass der Betrieb bereits durch die Basisbeitrags-Kürzung von 900.- CHF auf 700.- auf den 1. Januar 2023 5`500.- CHF weniger Direktzahlungen erhält. Dies führt zu einer Reduktion des landwirtschaftlichen Einkommens dieses Betriebes.
- Simulationsberechnungen der Regionalkonferenz Oberland Ost und der Planungsregionen Frutigen-Niedersimmental und Obersimmental-Saanenland zeigen, dass insbesondere die Reduktion der QI Beiträge zu grossen Einkommenseinbussen führen:
  In der Region Oberland-Ost gehören 85% aller BFF zur Kategorie EXWI, WIGW und EXWE/WAWE. Dementsprechend bedeutsam ist die Auswirkung einer Reduktion bei diesen Beiträgen. Über alle Zonen waren 2022 für die BFF Q I dieser Kategorien in der Region Oberland-Ost rund 1‘040‘000 Fr. ausbezahlt worden. Bei gleichbleibender Fläche wären es 2024 noch 680‘000 Fr., also eine Reduktion von rund 360‘000 Fr. (-34%). Die Anhebung für Q II bei den WIGW bewirkt beim Vergleich 2022 – 2024 bei gleichbleibender Fläche ein Plus von knapp 10'000 Fr. (+ 3%). Somit ergibt sich bei den BFF (QI+II) dieser drei Kategorien eine Reduktion von 350'000 Fr. (s. auch Tab. 3).
  Auf die gesamten BFF-Beiträge Q I+II aller Zonen und Kategorien entspricht die Reduktion um 350'000 Fr. einer Abnahme von 12% (2022: rund 2’890’000 Fr., Simulation für 2024: 2'550'000 Fr.)
  Oberland Ost: Wenn von der Gesamtzahl von knapp 500 Betrieben ausgegangen wird, ergibt es einen Minderbetrag von 700 Fr. pro Betrieb.
  Kandertal: Es resultiert ein Minus von Fr. 317’000.–, was bei 450 Betrieben durchschnittlich ebenfalls rund Fr. 700.–/Betrieb ausmacht.
  OS-SA: Es resultiert ein Minus von Fr. 608’000.–, was bei 590 Betrieben durchschnittlich gut Fr. 1’000.–/Betrieb ausmacht. Der durchschnittliche Minderbeitrag liegt also zwischen 700-1'000.- CHF. Das Problem ist jedoch, dass es einzelne Betriebe und sogar Gemeinden sehr stark betrifft, u.a. in Abhängigkeit der Zonenlage und dem Anteil an BFF. Besonders stark betroffen sind Betriebe der BZIII und IV und damit ganze Gemeinden im Berggebiet. Diese Betriebe können die neuen Massnahmen als Kompensation nicht nutzen.

- Es ist davon auszugehen, dass die Beteiligung nach der definitiven Anmeldung noch abnehmen wird. In vielen Kantonen wurden die LandwirtInnen animiert, sich für die neuen Programme anzumelden und dann erst im Frühjahr zu entscheiden, ob sie definitiv teilnehmen möchten oder nicht.
- Im Hinblick auf den Handlungsbedarf beim Wolf braucht es für den Herdenschutz entsprechende Mittel. Es ist nicht akzeptabel, bereits unzureichende Beiträge zur Finanzierung von neuen Massnahmen zu nutzen, wie dies bei der Kürzung des Sömmerungs-Beitrags für Schafe der Fall ist. Die EDU Schweiz fordert, dass der Herdenschutz mit Mitteln des BAFU und nicht mehr über den landwirtschaftlichen Kreditrahmen finanziert wird. Zudem muss die Regulierung der Wolfbestände gemäss den beschlossenen Rahmenbedingungen vorangetrieben werden, damit nicht immer noch zusätzliche Herdenschutzmassnahmen erforderlich werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 21 Pufferstreifen	Entlang von oberirdischen Gewässern, Waldrändern, Wegen, Hecken, Feld- und Ufergehölzen und Inventarflächen ~~nach den Artikeln 18a und 18b NHG, ohne ausgeschiedene Pufferzonen,~~ sind Pufferstreifen nach Anhang 1 Ziffer 9 anzulegen.	Die EDU Schweiz lehnt diese Verschärfung ab. Auch ohne Verordnungsänderung wird das Anliegen im geltenden Recht bereits sichergestellt.
Art. 29 Abs. 4–8	[4] Zur Weidepflege und zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen ist das Mulchen zulässig, wenn: ~~a. der Eingriff frühestens ab dem 15. August erfolgt;~~ b. die Gras- und Krautnarbe intakt bleibt; und c. keine Flächen betroffen sind, die nach dem NHG geschützt sind. [5] Zur Entbuschung von Flächen ist das Mulchen ~~mit einer vorgängigen Bewilligung des Kantons~~ zulässig. ~~Der Kanton hört die zuständigen kantonalen Fachstellen für Naturschutz, Forst und Wildhut vor Erteilung einer Bewilligung an und kann vom Bewirtschafter oder von der Bewirtschafterin ein Gutachten einer Beratungsstelle verlangen.~~ ~~[6] Die Bewilligung muss folgende Auflagen enthalten:~~ ~~a. Der Eingriff erfolgt frühestens ab dem 15. August.~~ ~~b. Höchstens 10 Prozent der bearbeiteten Bodenoberfläche sind nach dem Eingriff beschädigt.~~ ~~c. Die Fläche weist nach dem Eingriff ein Mosaik von Anteilen offener Weide und Sträuchern auf, wobei die Sträucher auf mindestens 1 Are pro 10 Aren stehen gelassen worden sind.~~ ~~[7] In begründeten Fällen kann der Kanton von den Auflagen abweichen.~~ [8] ~~Das Mulchen nach Absatz 5 ist höchstens zwei Jahre in~~	Die EDU Schweiz begrüsst grundsätzlich die Einführung des Art. 29 Abs. 4-8. Um die Offenhaltung von Weiden in Sömmerungsgebieten sowie die Biodiversität zukünftig weiterhin zu gewährleisten, ist langfristig auf das Mulchen nicht zu verzichten. In den letzten Jahren wurden die damit verbundenen Herausforderungen anspruchsvoller. 1) Klimawandel verändert Artenzusammensetzung (Stichwort Neophyten) 2) Grossraubtierpräsenz führt zu Rückgang der Bestossung durch gealpte Tiere 3) Strukturwandel führt zu Arbeitskräfte-Mangel, womit weniger Zeit für Weidepflege bleibt Zu Abs. 4 Buchstabe a: Weidepflege: Ein spätes Mulchen zur Weidepflege kann die Wirkung reduzieren. Zudem baut sich das Mulchmaterial während der Sommerzeit besser ab. Grundsätzlich sollten Gräser direkt nach der Beweidung gemulcht werden und keiner zeitlichen Restriktion unterliegen. Wird die Weide ein zweites Mal beweidet, kann das Weidevieh den neuen Aufwuchs verhindern/eindämmen. Bekämpfung von krautigen Problempflanzen: Keine zeitliche Einschränkung, da für eine erfolgreiche Bekämpfung der

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~Folge auf derselben Fläche zulässig. Danach ist mit einer angepassten Weideführung eine nachhaltige Bewirtschaftung sicherzustellen. Ein erneutes Mulchen darf frühestens nach acht Jahren erfolgen.~~	Zeitpunkt des Mulchens an den entsprechenden Pflanzenarten ausgerichtet werden muss. Zu Abs. 5, Abs. 6 Buchstabe a - c und Abs. 7: Von einer restriktiven Bewilligung ist abzusehen. Dies widerspricht der Vereinfachung administrativer Prozesse. Ein zu hoher Aufwand verhindert eine praxisnahe Umsetzung. Zu Abs. 8: Ein jährliches Mulchen über einige Jahre kann auf besonders stark verunkrauteten Flächen Sinn machen.
Art. 35 Abs. 1–3	[1] Die zu Beiträgen berechtigende Fläche umfasst die landwirtschaftliche Nutzfläche nach den Artikeln 14, 16 Absätze 3 und 5 sowie 17 Absatz 2 LBV. [2] Kleinstrukturen innerhalb von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz Buchstaben a–c, e–k, n, p und q berechtigen bis zu einem Anteil von höchstens 20 Prozent an der Fläche zu Beiträgen. Kleinstrukturen auf Waldweiden (Art. 55 Abs. 1 Bst. d) und artenreichen Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet (Art. 55 Abs. 1 Bst. o) werden gemäss der Erhebungsmethodik nach Artikel 59 Absatz 2 angerechnet. Als Kleinstrukturen gelten Strauchgruppen, Einzelsträucher, Asthaufen, Streuehaufen, Wurzelstöcke, Wassergräben, Tümpel, Teiche, Ruderalflächen, Steinhaufen, Steinwälle, Trockenmauern, Felsblöcke und offene Bodenstellen. [2bis] Aufgehoben [3] Rückzugsstreifen auf extensiv genutzten Wiesen (Art. 55 Abs. 1 Bst. a), auf wenig intensiv genutzten Wiesen (Art. 55 Abs. 1 Bst. b) sowie auf Uferwiesen (Art. 55 Abs. 1 Bst. g) berechtigen bis zu einem Anteil von höchstens 20 Prozent	Die EDU Schweiz begrüsst diese Anpassung. Der maximal zulässige Anteil an Kleinstrukturen auf BFF als auch von Rückzugsstreifen wurde von max. 10% auf max. 20% vereinheitlicht. Dies führt zur Klarheit für die Bewirtschaftenden sowie für den Vollzug.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	an der Wiesenfläche zu Beiträgen.	
Art. 47 Abs. 2 Bst. a und 3	[2] Er wird für folgende Kategorien festgelegt: a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung, pro NST; [3] Aufgehoben	Die EDU Schweiz begrüsst diese Anpassung.
Art. 47b Zusatzbeitrag für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen	[1] Für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen wird zum Beitrag nach Artikel 47 ein Zusatzbeitrag für Tiere ausgerichtet, die auf Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben gehalten werden, die zumutbar schützbar sind. Als zumutbar schützbar gelten Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe, bei denen der Kanton gestützt auf Artikel 10quinquies der Jagdverordnung vom 29. Februar 1988 das Ergreifen von Schutzmassnahmen als zumutbar erachtet. [2] Der Zusatzbeitrag wird für folgende Kategorien ausgerichtet: a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung oder in Umtriebsweide; b. Milchschafe; c. Ziegen; ~~d. Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, bis 365 Tage alt.~~ [3] Der Zusatzbeitrag wird ausgerichtet, wenn: a. Schutzmassnahmen nach Artikel 10quinquies der Jagdverordnung umgesetzt werden;	Der hier vorgeschlagene Artikel 47b gehört in die Jagdverordnung, weil auch die Anforderungen an den Beitrag in Art. 10 quinquies der JSV definiert sind. Diese Beiträge sind durch Mittel des BAFU und nicht als dem Kreditrahmen der Landwirtschaft zu finanzieren. Die Anforderungen an den Beitrag sind insbesondere im administrativen Bereich zu vereinfachen. Die Erstellung dieser schriftlichen, einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepte ist abzugelten. Eine Ausdehnung auf Rinder wird kategorisch abgelehnt

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. ein einzelbetriebliches Herdenschutzkonzept eingehalten wird; und c. alle Tiere einer Tierkategorie nach Absatz 2 nach dem Herdenschutzkonzept geschützt werden. [4] Das Herdenschutzkonzept muss aufzeigen, mit welchen betrieblichen und technischen Massnahmen und Vorkehrungen eine oder mehrere Tierkategorien während der Sömmerungszeit vor Grossraubtieren geschützt werden können. Es muss vom Kanton bewilligt werden. Der Kanton überprüft die Einhaltung des Konzepts.	
Art. 49 Sachüberschrift und Abs. 3	Festsetzung der Beiträge [3] Die Zusatzbeiträge nach den Artikeln 47a und 47b werden für die effektive Bestossung in NST festgelegt.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Art. 57 Abs. 4	[4] Für Biodiversitätsförderflächen nach den Absätzen 1 Buchstabe d und für Bäume nach Absatz 1[bis] Buchstabe b können die Kantone die Verpflichtungsdauern für Beiträge der Qualitätsstufen I und II sowie für den Vernetzungsbeitrag nach Artikel 61 auf derselben Fläche aufeinander abstimmen. Die Bewirtschaftenden haben in diesem Fall die Möglichkeit von laufenden Verträgen zurückzutreten.	Die EDU Schweiz unterstützt den Antrag bedingt. Entscheidet sich der Kanton für eine Synchronisierung der Verpflichtungsdauer der Beiträge QI, QII und der Vernetzung auf einer Fläche muss die Landwirtin, der Landwirt die Möglichkeit haben von den laufenden Verträgen zurückzutreten. Die Umsetzung der Synchronisation darf keine Pflicht sein.
Art. 58 Abs. 7, 8 und 10	[7] Der Einsatz von Steinbrechmaschinen ist nicht zulässig. Das Mulchen ist nur zulässig auf Säumen auf Ackerland, Bunt- und Rotationsbrachen, Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt und auf den Baumscheiben von auf Biodiversitätsförderflächen stehenden Bäumen sowie auf artenreichen Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet gemäss den Vorschriften nach Artikel 29 Absätze 4–8.	Die EDU Schweiz begrüsst diese Anpassung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[8] Aufgehoben [10] Zur mechanischen Bekämpfung von Problempflanzen kann der Kanton Ausnahmen von den Bewirtschaftungsvorgaben oder eine Beweidung bewilligen.	
Art. 58a Besondere Bestimmungen für Saatmischungen	[1] Für Ansaaten von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben h, i und k dürfen nur die für die jeweilige Biodiversitätsförderfläche geeigneten Saatmischungen nach Anhang 4a Buchstabe B verwendet werden. [2] Das BLW nimmt Saatmischungen für Biodiversitätsförderflächen in Anhang 4a Buchstabe B auf. Dabei berücksichtigt es den ökologischen und agronomischen Nutzen, die Risiken und die Methodik gemäss den Kriterien in Anhang 4a Buchstabe A. Die Gewichtung der Kriterien richtet sich nach der Zielsetzung und dem Einsatzbereich der Saatmischung. ~~Das BLW hört vorgängig das BAFU an~~. [3] Die Zusammensetzung der geeigneten Saatmischungen werden vom BLW jeweils per 1. Januar veröffentlicht. [4] Das BLW kann Änderungen der Zusammensetzung von Saatmischungen für die Anwendung auf einzelnen landwirtschaftlichen Betrieben bewilligen, insbesondere zur besseren Biodiversitätsförderung oder zur Vermeidung von agronomischen Problemen ~~in der Fruchtfolge~~. [5] Für Ansaaten von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben a–e, g und o sind lokale Heugras- oder Heudruschsaaten von langjährig bestehendem Dauergrünland den standardisierten Saatmischungen vorzuziehen.	Die EDU Schweiz begrüsst grundsätzlich den ergänzenden Art. 58a. Zu Abs. 2: Die Kriterien für die Saatgutmischungen sind genügend detailliert ausgelegt. Es ist unnötig, ein zweites Bundesamt in den Prozess zu involvieren. Zu Abs. 4: Probleme können nicht nur in Bezug auf die Fruchtfolge anfallen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 59 Abs. 1bis –4	[1bis] Handelt es sich bei den Biodiversitätsförderflächen um Flachmoore, Trockenwiesen und -weiden oder Amphibienlaichgebiete, die Biotope von nationaler Bedeutung nach Artikel 18a NHG sind, so wird davon ausgegangen, dass die floristische Qualität oder die für die Biodiversität förderlichen Strukturen vorhanden sind. [2] Das BLW kann nach Anhörung des BAFU Weisungen erlassen, wie die floristische Qualität und die für die Biodiversität förderlichen Strukturen überprüft werden. [3] Die Kantone können andere Grundlagen für die Bewertung der floristischen Qualität und der für die Biodiversität förderlichen Strukturen verwenden, sofern diese vom BLW nach Anhörung des BAFU als gleichwertig anerkannt wurden. Ausgenommen davon sind die Grundlagen für die Bewertung der floristischen Qualität im Sömmerungsgebiet. [4] Für Flächen, die mehr als einmal jährlich geschnitten werden, kann der Kanton frühere Schnittzeitpunkte festsetzen, sofern es die floristische Qualität erfordert.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Art. 62 Abs. 5	[5] Für Flächen, für die ein Vernetzungsbeitrag ausgerichtet wird, können von den Anforderungen der Qualitätsstufe I abweichende Vorschriften festgelegt werden, wenn dies aufgrund der Zielarten erforderlich ist. Die Vorschriften sind zwischen dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin und dem Kanton schriftlich zu vereinbaren~~, wobei die kantonale Fachstelle für Naturschutz einbezogen werden muss~~.	Die EDU Schweiz unterstützt grundsätzlich die Änderung. Zu Abs. 2: Der Einbezug der kantonalen Fachstelle für Naturschutz bietet einen unnötigen Mehraufwand.
Art. 71d Abs. 2 Bst. b	Aufgehoben	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 71e Abs. 2 und 3	[2] Er wird ausgerichtet, wenn eine Bilanzierung anhand der Methode «Suisse-Bilanz» nach Anhang 1 Ziffer 2.1.1 ergibt, dass die Zufuhr an Stickstoff gesamtbetrieblich 90 Prozent des Bedarfs der Kulturen nicht übersteigt. [3] Er wird zudem Betrieben ausgerichtet, die die Grenzwerte nach Anhang 1 Ziffer 2.1.9 oder nach Anhang 1 Ziffer 2.1.9d nicht überschreiten.	Die EDU Schweiz begrüsst diese Anpassung.
Art. 73 Bst. c und d	Für die Tierwohlbeiträge gelten folgende Tierkategorien: c. Tierkategorien der Ziegengattung: 1. weibliche Tiere, über 365 Tage alt, 2. männliche Tiere, über 365 Tage alt; d. Tierkategorien der Schafgattung: 1. weibliche Tiere, über 365 Tage alt, 2. männliche Tiere, über 365 Tage alt;	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Art. 115g Abs. 2	[2] Bei festgestellten Mängeln nach Anhang 8 Ziffer 2.2.9a Buchstaben b und c werden die Direktzahlungen für die Jahre 2023 und 2024 nicht gekürzt.	Die EDU Schweiz begrüsst diese Anpassung.
Art. 115h Übergangsbestimmung zur Änderung vom ….	Für Bäume, die vor dem Beitragsjahr 2024 angemeldet wurden und für den Ersatz bestehender Bäume, gilt Anhang 4 Ziffer 12.2.5a nicht.	Die EDU Schweiz stimmt der Übergangsbestimmung teilweise zu, fordert aber die Ergänzung, dass dies auch für den Ersatz bestehender Bäume gelten muss.
Anhang 1 Ökologischer Leistungsnachweis		
Ziff. 2.1.9d	Der Beitrag nach Artikel 71e wird ausgerichtet, wenn die vereinfachte Nährstoffbilanzierung nach den Ziffern 2.1.9a-2.1.9c einen Wert in GVE pro Hektare düngbare Fläche	Die EDU Schweiz unterstützt diese Anpassung.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>ergibt, der folgende Grenzwerte nicht überschreitet:

<table><tr><td></td><td>Grenzwert in GVE/ha düngbare Fläche; für:</td></tr><tr><td></td><td>Stickstoff</td></tr><tr><td>a. Talzone</td><td>1.8</td></tr><tr><td>b. Hügelzone</td><td>1.45</td></tr><tr><td>c. Bergzone I</td><td>1.3</td></tr><tr><td>d. Bergzone II</td><td>1.0</td></tr><tr><td>e. Bergzone III</td><td>0.8</td></tr><tr><td>f. Bergzone IV</td><td>0.75</td></tr></table></td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 9.6 und 9.7</td><td>9.6 Entlang von oberirdischen Gewässern und entlang von Inventarflächen ~~nach den Artikeln 18a und 18b NHG, ohne ausgeschiedene Pufferzonen,~~ ist ein mindestens 6 m breiter Pufferstreifen anzulegen. Dieser darf nur umgebrochen werden, wenn im Rahmen von Anhang 4 Ziffer 1.1.4 die Fläche ökologisch aufgewertet wird. Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen sind ab dem vierten Meter zulässig. Der Streifen wird bei Fliessgewässern, für die ein Gewässerraum nach Artikel 41a GSchV festgelegt wurde oder bei denen nach Artikel 41a Absatz 5 GSchV ausdrücklich auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet wurde, ab der Uferlinie gemessen. Bei den übrigen Fliessgewässern und bei stehenden Gewässern wird ab der Böschungsoberkante gemäss Pufferstreifenmerkblatt «Pufferstreifen richtig messen und bewirtschaften», KIP/PIOCH 2017, gemessen.

9.7 Aufgehoben</td><td>Die EDU Schweiz lehnt die Verschärfung bezüglich Art 18a und 8b NHG ab.

Die Einzelstockbehandlung von Problempflanzen ab vier Meter muss weiterhin möglich sein.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 2 Besondere Bestimmungen für die Sömmerung und das Sömmerungsgebiet</td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Ziff. 4.1.5	Aufgehoben	Die EDU Schweiz unterstützt diese Streichung.
Ziff. 4.1.10	Im Rahmen von einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepten nach Artikel 47b kann der Kanton dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin eine Abweichung von den Ziffern 4.1.4 und 4.1.6 bewilligen.	Diese Flexibilität im Rahmen des Vollzuges durch die Kantone wird begrüsst.
Ziff. 4.2.9	Im Rahmen von einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepten nach Artikel 47b kann der Kanton dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin eine Abweichung von Ziffer 4.2.4 bewilligen.	Diese Flexibilität im Rahmen des Vollzuges durch die Kantone wird begrüsst.
Ziff. 4.2a	Aufgehoben	Die EDU Schweiz unterstützt diese Streichung.
Anhang 4 Voraussetzungen für Biodiversitätsförderflächen **A Biodiversitätsförderflächen**		
Ziff. 1.1.4	Auf Flächen mit unbefriedigender floristischer Zusammensetzung kann die kantonale Behörde nach Rücksprache mit der kantonalen Fachstelle für Naturschutz eine geeignete Bewirtschaftungsform oder die mechanische oder chemische Entfernung der Vegetation zum Zweck einer Neuansaat bewilligen.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Ziff. 1.2.1	Die floristische Qualität nach Artikel 59 wird anhand von Indikatorpflanzen erhoben. Diese weisen auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hin und müssen regelmässig vorkommen.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Ziff. 2.1.1	Pro Hektare und Jahr ist eine Düngung mit maximal 30 kg verfügbarem Stickstoff zugelassen. Stickstoff ~~Es~~ darf nur in Form von Mist oder Kompost zugeführt werden. Sind auf dem gesamten Betrieb nur Vollgüllesysteme vorhanden, so	Die Anpassung wird abgelehnt. Mit der neuen Formulierung wird die Zufuhr von Kalk-Düngern für wenig intensive Naturwiesen Q1 ausgeschlossen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	ist verdünnte Vollgülle in kleiner Gabe (max. 15 kg verfügbarer Stickstoff pro ha und Gabe) zulässig, jedoch nicht vor dem ersten Schnitt.	An der HAFL läuft ein mehrjähriges Projekt zur Wechselwirkung eines tiefen pH-Wertes und der Artenzusammensetzung. Es gibt Hinweise, dass sich ein sinkender pH-Wert negativ auf die Artenvielfalt auswirkt. Viele langjährige Flächen weisen sinkende pH-Werte auf. Dass Kalkdünger eine negative Wirkung auf Amphibien haben sollen, ist weder aus der Praxis noch aus der Literatur bekannt.
Ziff. 2.2.1	Die floristische Qualität nach Artikel 59 wird anhand von Indikatorpflanzen erhoben. Diese weisen auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hin und müssen regelmässig vorkommen.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Ziff. 3.2.1	Die floristische Qualität nach Artikel 59 wird anhand von Indikatorpflanzen oder anhand von für die Biodiversität förderliche Strukturen erhoben. Die Indikatorpflanzen weisen auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hin und müssen regelmässig vorkommen. Die für die Biodiversität förderlichen Strukturen müssen regelmässig vorkommen.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Ziff. 4.2.1	Die floristische Qualität nach Artikel 59 wird anhand von Indikatorpflanzen oder anhand von für die Biodiversität förderliche Strukturen erhoben. Die Indikatorpflanzen weisen auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hin und müssen regelmässig vorkommen. Die für die Biodiversität förderlichen Strukturen müssen regelmässig vorkommen.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Ziff. 5.2.1	Die floristische Qualität nach Artikel 59 wird anhand von Indikatorpflanzen erhoben. Diese weisen auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hin und müssen regelmässig vorkommen.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Ziff. 7.1.2 und 7.1.4	7.1.2 Die Flächen dürfen während der Vegetationsperiode bis zum 30. November schonend beweidet werden. 7.1.4 Die Düngung durch die Weidetiere ist erlaubt. Es darf keine Zufütterung beim Beweiden stattfinden.	Die EDU Schweiz nimmt die Änderungen an. Diese Änderung ermöglicht in allen Kantonen eine extensive Mähweidenutzung und damit eine flexiblere Bewirtschaftung.
Ziff. 10.1.1 Bst. b	Begriff: extensiv bewirtschaftete Randstreifen von Ackerkulturen, die: b. mit Getreide, Hirse, Raps, Sonnenblumen, Körnerleguminosen oder Lein angesät werden.	Die EDU Schweiz unterstützt diese Änderung.
Ziff. 12.1.5	Die einzelnen Bäume müssen in einer Distanz angepflanzt werden, die eine normale Entwicklung und Ertragsfähigkeit der Bäume gewährleistet. Die Distanz zum Wald muss mindestens 10 m betragen, gemessen von der Stammmitte bis zur Bestockung.	Die EDU Schweiz unterstützt die Änderung. Eindeutige Angaben schaffen Klarheit für die Bewirtschaftenden und den Vollzug.
Ziff. 12.1.8	Hochstamm-Feldobstbäume mit einem Abstand von weniger als 10 m ab dem Stamm zu Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie Gewässern dürfen nicht mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden.	Die EDU Schweiz unterstützt die Änderung.
Ziff. 12.2.5a	Die Distanz zwischen den einzelnen Bäumen muss mindestens betragen: a. Kernobst- und Steinobstbäume, ohne Kirschbäume: 8 m; b. Kirsch-, Nuss- und Kastanienbäume: 10 m.	Die EDU Schweiz unterstützt die Änderung. Eindeutige Angaben schaffen Klarheit für die Bewirtschaftenden und den Vollzug.
Ziff. 14.2.1	Die floristische Qualität nach Artikel 59 wird anhand von Indikatorpflanzen und anhand von für die Biodiversität förderliche Strukturen erhoben. Die Indikatorpflanzen weisen auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hin	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und müssen regelmässig vorkommen. Die für die Biodiversität förderlichen Strukturen müssen regelmässig vorkommen.	
Ziff. 15.1.4	Die floristische Qualität sowie die Flächengrösse müssen während der Verpflichtungsdauer mindestens konstant bleiben.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Anhang 4a Geeignete Saatmischungen für Biodiversitätsförderflächen und Nützlingsstreifen **A Kriterien für die Beurteilung von Saatmischungen für Biodiversitätsförderflächen und Nützlingsstreifen**		
1. Ökologischer und agronomischer Nutzen:	1.1 Einheimische Arten und wertvolle Lebensräume für Tiere oder Pflanzen werden gefördert oder gesichert. 1.2 Die genetische Vielfalt von wildlebender Flora und Fauna werden erhalten oder gefördert. 1.3 Ökosystemleistungen werden gefördert oder gesichert, insbesondere Bestäubung, Schädlingsregulation, Erosionsschutz und Bodenfruchtbarkeit. 1.4 Die Verwendung der Mischung ist bezüglich Anlage und Aufhebung, Pflege, Blühverlauf, Unkrautdruck und Kosten praxistauglich. 1.5 Der biogeografische Kontext gemäss der Publikation des BAFU «Die biogeographischen Regionen der Schweiz» von 2022 wird berücksichtigt.	Zu Ziff. 1.4 Nebst der Anlage soll auch die praxistaugliche Aufhebung festgehalten werden, da es in der Folgekultur nicht zu einer starken Verunkrautung kommen darf.
2. Risiken:	2.1 Kein beziehungsweise geringes Schadpotenzial durch Schädlinge und unerwünschte Pflanzenarten in Nachbar-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	oder Folgekulturen vorhanden, insbesondere bezüglich neu eingeführter Arten, potenziell invasiver Arten, agronomischer Problempflanzen sowie Übertragung von Schädlingen und Krankheiten. 2.2 Gebietsfremde Arten werden nur in Ausnahmefällen verwendet. Der Nutzen von gebietsfremden Arten ist klar identifizierbar und die Auswahl begründet. Arten gemäss der Publikation des BAFU «Gebietsfremde Arten in der Schweiz» von 2022 dürfen nicht verwendet werden. 2.3 Die Herkunft des Saatgutes ist bekannt und der biogeografische Kontext wird insbesondere bei Wildpflanzen berücksichtigt. 2.4 Der Mehrwert gegenüber dem ersetzten Lebensraum ist klar erkennbar und mögliche Konkurrenzeffekte zu bestehenden Lebensräumen sind ausgeschlossen ~~oder werden mit flankierenden Massnahmen vermieden.~~	Zu Ziff. 2.4: Es ist unbekannt, um welche Massnahmen es sich bei flankierenden Massnahmen handelt und wer diese durchzuführen und die Kosten zu tragen hat. Aus diesem Grund ist diese Ergänzung zu streichen.
3. Methodik:	3.1 Spezifische Ziele wie Lebensraum, -vielfalt und -funktion sind definiert. 3.2 Die Auswahl der Pflanzenarten ist wissenschaftlich fundiert und entspricht der Zielsetzung. Mögliche Alternativen und Expertenwissen werden berücksichtigt. 3.3 Praxiserfahrungen sind eingeflossen. 3.4 Die positive Wirkung hinsichtlich der Ziele ist wissenschaftlich abgesichert. 3.5 Die verwendeten Methoden werden zielführende eingesetzt.	Die EDU Schweiz unterstützt diese Ergänzung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3.6 Statistisch abgesicherte Daten sind für jede Fragestellung über mehrere Jahre und über die repräsentativen Anbaugebiete vorhanden. 3.7 Räumlich und zeitlich sind genügend replizierte Studien vorhanden (Gewächshaus-, Halbfreiland- oder Freilanduntersuchungen). 3.8 Eine klare Schlussfolgerung anhand der zu prüfenden Aspekte ist möglich. 3.9 Ein Vorschlag für ein längerfristiges Monitoring liegt vor und die erfolgreiche Umsetzung in die Praxis ist sichergestellt.	
B Für Biodiversitätsförderflächen und Nützlingsstreifen geeignete Saatmischungen	Für folgende Einsatzbereiche sind die nachfolgend bezeichneten Saatmischungen geeignet: 1. Buntbrache (Art. 55 Abs. 1 Bst. h): a. Buntbrache Vollversion; b. Buntbrache Grundversion. 2. Rotationsbrache (Art. 55 Abs. 1 Bst. i): a. Rotationsbrache Vollversion; b. Rotationsbrache Grundversion. 3. Saum auf Ackerfläche (Art. 55 Abs. 1 Bst. k): a. Saum Trockenversion; b. Saum Feuchtversion. 4. Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche (Art. 71b Abs. 1	Die EDU Schweiz unterstützt diese Ergänzung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Bst. a): a. Nützlingsstreifen Vollversion einjährig; b. Nützlingsstreifen Grundversion einjährig; c. Nützlingsstreifen für Kohl einjährig; d. Nützlingsstreifen für Sommerkulturen einjährig; e. Nützlingsstreifen für Winterkulturen einjährig; f. Nützlingsstreifen für die Kantone Graubünden, Tessin, Wallis einjährig; g. Nützlingsstreifen für Kulturen auf offener Ackerfläche mehrjährig. 5. Nützlingsstreifen in Dauerkultur (Art. 71b Abs. 1 Bst. b): a. Nützlingsstreifen für den Obstbau mehrjährig (Art. 71b Abs. 1 Bst. b Ziff. 2, 3 und 4); b. b. Nützlingsstreifen für den Rebbau mehrjährig (Art. 71b Abs. 1 Bst. b Ziff. 1, 3 und 4).	
Anhang 6 **Spezifische Anforderungen der Tierwohlbeiträge** **C Anforderungen für Weidebeiträge** Ziff. 2.2 dritter Satz	2.2 …. Endet im Herbst das Pflanzenwachstum vor Ende Oktober, muss die Aufnahme von mindestens 70 Prozent des Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter nicht mehr mit einer Vergrösserung der Weidefläche sichergestellt werden.	Diese Anpassung an die Natur wird begrüsst.
Anhang 7 Beitragsansätze		Es darf keine Beitragskürzung auf Vorrat stattfinden. Zuerst ist zu prüfen, ob nach der definitiven Anmeldung an die Produktionssystembeiträge immer noch ein Defizit an finanziellen Mitteln vorhanden ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Ziff. 1.6.1 Bst. a	Der Sömmerungsbeitrag wird aufgrund des festgelegten Normalbesatzes berechnet und beträgt pro Jahr für: a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung: ~~400~~ 500 Fr. pro NST	Dieser Beitrag ist unverändert auf 500 Fr. pro NST zu belassen. Die Kosten für die gesellschaftlich gewollte Ausbreitung der Grossraubtiere sind vollumfänglich nach Verursacherprinzip aus Mitteln ausserhalb des Agrarkredites, d.h. aus Mitteln des BAFU zu finanzieren.
Ziff. 1.6.2	Der Zusatzbeitrag für die Milchproduktion wird aufgrund der effektiven Bestossung berechnet und beträgt pro Jahr für: Milchkühe, Milchschafe, Milchziegen: 40 Fr. pro NST	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Ziff. 1.6.3	Der Zusatzbeitrag für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen wird aufgrund der effektiven Bestossung berechnet und beträgt pro Jahr für: a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung oder in Umtriebsweide: 250 Fr. pro NST b. Milchschafe: 250 Fr. pro NST c. Ziegen: 250 Fr. pro NST ~~d. Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, bis 365 Tage alt: 250 Fr. pro NST~~	Weil die Anforderungen für diesen Beitrag in der JSV definiert sind, ist auch dieser Beitrag in die JSV zu transferieren und zusätzlich sind die Kosten für die Erstellung der einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepte über die JSV abzugelten. Die Finanzierung hat aus Mitteln des BAFU ausserhalb des landwirtschaftlichen Kreditrahmens zu erfolgen.
Ziff. 2.1.1 und 2.1.2	2.1.1 Der Basisbeitrag beträgt 600 Franken pro Hektare und Jahr. 2.1.2 Für die Dauergrünflächen, die als Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe a, b, c, d oder g bewirtschaftet werden, beträgt der Basisbeitrag 300 Franken pro Hektare und Jahr.	Es darf keine Beitragskürzung auf Vorrat stattfinden. Zuerst ist zu prüfen, ob nach der definitiven Anmeldung an die Produktionssystembeiträge immer noch ein Defizit an finanziellen Mitteln vorhanden ist (siehe Begründung in den allgemeinen Bemerkungen).
Ziff. 2.2.1	Der Produktionserschwernisbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr: a. in der Hügelzone 390 Fr.	Siehe allgemeine Bemerkungen

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>b. in der Bergzone I 510 Fr.
c. in der Bergzone II 550 Fr.
d. in der Bergzone III 570 Fr.
e. e. in der Bergzone IV 590 Fr.</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 3.1.1 Ziff. 1, 3, 4 und 11</td><td>Die Beiträge betragen für:

<table><tr><td></td><td colspan="2">Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen</td></tr><tr><td></td><td>I</td><td>II</td></tr><tr><td></td><td colspan="2">Fr./ha und Jahr</td></tr><tr><td>1. Extensiv genutzte Wiesen</td><td></td><td></td></tr><tr><td>a. Talzone</td><td>780</td><td>1920</td></tr><tr><td>b. Hügelzone</td><td>560</td><td>1840</td></tr><tr><td>c. Bergzone I und II</td><td>300</td><td>1700</td></tr><tr><td>d. Bergzone III und IV</td><td>300</td><td>1100</td></tr><tr><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>3. Wenig intensiv genutzte Wiesen</td><td></td><td></td></tr><tr><td>a. Talzone</td><td>300</td><td>1540</td></tr><tr><td>b. Hügelzone</td><td>300</td><td>1470</td></tr><tr><td>c. Bergzone I und II</td><td>300</td><td>1360</td></tr><tr><td>d. Bergzone III und IV</td><td>300</td><td>1000</td></tr><tr><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>4. Extensive Weiden und Waldweiden</td><td>300</td><td>700</td></tr><tr><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>11. Uferwiese</td><td>300</td><td></td></tr></table></td><td>Es darf keine Beitragskürzung auf Vorrat stattfinden. Zuerst ist zu prüfen, ob nach der definitiven Anmeldung an die Produktionssystembeiträge immer noch ein Defizit an finanziellen Mitteln vorhanden ist.

Simulationsberechnungen der Regionalkonferenz Oberland Ost und der Planungsregionen Frutigen-Niedersimmental und Obersimmental-Saanenland zeigen, das insbesondere die Reduktion der Q1 Beiträge zu grossen Einkommenseinbussen führen:
In der Region Oberland-Ost gehören 85% aller BFF zur Kategorie EXWI, WIGW und EXWE/WAWE. Dementsprechend bedeutsam ist die Auswirkung einer Reduktion bei diesen Beiträgen. Über alle Zonen waren 2022 für die BFF Q I dieser Kategorien in der Region Oberland-Ost rund 1‘040‘000 Fr. ausbezahlt worden. Bei gleichbleibender Fläche wären es 2024 noch 680‘000 Fr., also eine Reduktion von rund 360‘000 Fr. (-34%). Die Anhebung für Q II bei den WIGW bewirkt beim Vergleich 2022 – 2024 bei gleichbleibender Fläche ein Plus von knapp 10'000 Fr. (+ 3%). Somit ergibt sich bei den BFF (QI+II) dieser drei Kategorien eine Reduktion von 350'000 Fr. (s. auch Tab. 3). Auf die gesamten BFF-Beiträge Q I+II aller Zonen und Kategorien entspricht die Reduktion um 350'000 Fr. einer Abnahme von 12% (2022: rund 2’890’000 Fr., Simulation für 2024: 2'550'000 Fr.)
Oberland Ost: Gesamtzahl von knapp 500 Betrieben ausgegangen wird, ergibt es einen Minderbetrag von 700 Fr. pro Betrieb.
Kandertal: Es resultiert ein Minus von Fr. 317’000.–, was bei</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		450 Betrieben durchschnittlich rund Fr. 700.–/Betrieb ausmacht. OS-SA: Es resultiert ein Minus von Fr. 608’000.–, was bei 590 Betrieben durchschnittlich gut Fr. 1’000.–/Betrieb ausmacht. Der durchschnittliche Minderbeitrag liegt also zwische 700-1'000.- CHF. Das Problem ist jedoch, dass es einzelne Betriebe und sogar Gemeinden sehr stark betrifft, u.a. in Abhängigkeit der Zonenlage und dem Anteil an BFF. Besonders stark betroffen sind Betriebe der BZIII und IV und damit ganze Gemeinden im Berggebiet. Diese Betriebe können die neuen Massnahmen als Kompensation nicht nutzen.
Ziff. 3.2.1 Bst. a	Der Bund übernimmt pro Jahr höchstens 90 Prozent der folgenden Beträge: a. pro ha der Flächen nach Ziffer 3.1.1 Ziffern 4 und 14: 500 Fr.	Die Aufnahme eines Vernetzungsbeitrags für Getreide in weiten Reihen von Fr. 500 wird unterstützt.
Ziff. 5.8.1	Der Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens beträgt pro Hektare und Jahr: a. für Hauptkulturen auf offener Ackerfläche: 1. einjähriges Freilandgemüse, mit Ausnahme von Freiland-Konservengemüse, einjährige Beeren sowie einjährige Gewürz- und Medizinalpflanzen: 1000 Fr. 2. die übrigen Hauptkulturen auf offener Ackerfläche: 200 Fr. b. für Reben: 600 Fr.	
Ziff. 5.12.1	Die Tierwohlbeiträge betragen pro Tierkategorie und Jahr:	Es darf keine Beitragskürzung auf Vorrat stattfinden. Zuerst

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>
<table>
<tr><td></td><td>Beitrag (Fr. je GVE)</td></tr>
<tr><td>Tierkategorie</td><td>BTS</td></tr>
<tr><td>a. Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel:</td><td></td></tr>
<tr><td>1. Milchkühe</td><td>75</td></tr>
<tr><td>2. andere Kühe</td><td>75</td></tr>
<tr><td>3. weibliche Tiere, über 365 Tage alt, bis zur ersten Abkalbung</td><td>75</td></tr>
<tr><td>4. weibliche Tiere, über 160–365 Tage alt</td><td>75</td></tr>
<tr><td>5. weibliche Tiere, bis 160 Tage alt</td><td>-</td></tr>
<tr><td>6. männliche Tiere, über 730 Tage alt</td><td>75</td></tr>
<tr><td>7. männliche Tiere, über 365–730 Tage alt</td><td>75</td></tr>
<tr><td>8. männliche Tiere, über 160–365 Tage alt</td><td>75</td></tr>
<tr><td>9. männliche Tiere, bis 160 Tage alt</td><td>-</td></tr>
<tr><td></td><td></td></tr>
<tr><td>b. Tierkategorien der Pferdegattung:</td><td></td></tr>
<tr><td>1. weibliche und kastrierte männliche Tiere, über 900 Tage alt</td><td>75</td></tr>
<tr><td>2. Hengste, über 900 Tage alt</td><td>-</td></tr>
<tr><td>3. Tiere, bis 900 Tage alt</td><td>-</td></tr>
<tr><td></td><td></td></tr>
<tr><td>c. Tierkategorien der Ziegengattung:</td><td></td></tr>
<tr><td>1. weibliche Tiere, über 365 Tage alt</td><td>75</td></tr>
<tr><td>2. männliche Tiere, über 365 Tage alt</td><td>-</td></tr>
<tr><td></td><td></td></tr>
<tr><td>d. Tierkategorien der Schafgattung:</td><td></td></tr>
<tr><td>1. weibliche Tiere, über 365 Tage alt</td><td>-</td></tr>
<tr><td>2. männliche Tiere, über 365 Tage alt</td><td>-</td></tr>
<tr><td></td><td></td></tr>
<tr><td>e. Tierkategorien der Schweinegattung:</td><td></td></tr>
<tr><td>1. Zuchteber, über halbjährig</td><td>-</td></tr>
<tr><td>2. nicht säugende Zuchtsauen, über halbjährig</td><td>130</td></tr>
</table>
</td><td>ist zu prüfen, ob nach der definitiven Anmeldung an die Produktionssystembeiträge immer noch ein Defizit an finanziellen Mitteln vorhanden ist.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td><table>
<tr><td>3. säugende Zuchtsauen</td><td>130</td></tr>
<tr><td>4. abgesetzte Ferkel</td><td>130</td></tr>
<tr><td>5. Remonten, bis halbjährig, und Mastschweine</td><td>130</td></tr>
<tr><td></td><td></td></tr>
<tr><td>f. Kaninchen:</td><td></td></tr>
<tr><td>1. Zibben mit jährlich mindestens vier Würfen, einschliesslich Jungtiere bis zum Alter von etwa 35 Tagen</td><td>235</td></tr>
<tr><td>2. Jungtiere, etwa 35 bis 100 Tage alt</td><td>235</td></tr>
<tr><td></td><td></td></tr>
<tr><td>g. Tierkategorien des Nutzgeflügels:</td><td></td></tr>
<tr><td>1. Bruteier produzierende Hennen und Hähne</td><td>235</td></tr>
<tr><td>2. Konsumeier produzierende Hennen</td><td>235</td></tr>
<tr><td>3. Junghennen, Junghähne und Küken für die Eierproduktion</td><td>235</td></tr>
<tr><td>4. Mastpoulets</td><td>235</td></tr>
<tr><td>5. Truten</td><td>235</td></tr>
<tr><td></td><td></td></tr>
<tr><td>h. Wildtiere:</td><td></td></tr>
<tr><td>1. Hirsche</td><td>-</td></tr>
<tr><td>2. Bisons</td><td>-</td></tr>
</table></td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 5.13.1</td><td>Der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen beträgt pro GVE:

a. für Milchkühe: zwischen 10 Franken bei durchschnittlich 3 Abkalbungen und 100 Franken bei durchschnittlich 7 Abkalbungen und mehr;
b. für andere Kühe: zwischen 10 Franken bei durchschnittlich 4 Abkalbungen und 100 Franken bei durchschnittlich 8 Abkalbungen und mehr.</td><td>Es darf keine Beitragskürzung auf Vorrat stattfinden. Zuerst ist zu prüfen, ob nach der definitiven Anmeldung an die Produktionssystembeiträge immer noch ein Defizit an finanziellen Mitteln vorhanden ist.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 8 Kürzungen der Direktzahlungen</td><td></td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">Nicht in Vernehmlassung:

Ziff. 2.2.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen, von Beträgen pro Einheit und über die Vergabe von Punkten, die folgendermassen in Beträge umgerechnet werden:

Summe der Punkte minus 10 Punkte, dividiert durch 100 und dann multipliziert mit 600 ~~1000~~ Franken pro Hektare LN des Betriebs.

(..)</td><td>Die EDU Schweiz fordert, dass die Sanktionen für den ökologischen Leistungsnachweis den Entwicklungen der Versorgungssicherheitsbeiträge angepasst werden. Die Umlagerung von Mitteln aus dem Basisbeitrag in die Produktionssysteme führt bereits heute zu mehr Sanktionen, insbesondere im Wiederholungsfall.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 2.2.5 Bst. b

<table><tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr><tr><td>b. Fehlender Pufferstreifen an Wäldern, Hecken, Feld- und Ufergehölzen, an Gewässern ~~und an Inventarflächen;~~ zu geringe Breite oder Mangel bei den Bewirtschaftungsvorschriften (Anh. 1 Ziff. 9).</td><td>15 Fr./m, mind. 200 Fr., max. 2000 Fr.; Kürzung ab 10 m je Betrieb für die gesamte Länge</td></tr></table></td><td>Aufgrund Ablehnung der Änderung in Art. 21 und Anhang 1 Ziffer 9.6. wird diese Änderung entsprechend abgelehnt.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 2.3a Bst. b und c

<table><tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr><tr><td>b. Kein oder nicht konformer Einsatz emissionsmindernder Verfahren bei der Ausbringung von Gülle oder flüssigen Vergärungsprodukten.</td><td>300 Fr./ha betroffene Fläche</td></tr><tr><td>c. Die für die emissionsmindernde Ausbringung von Gülle und flüssigen Vergärungsprodukten eingesetzten Geräte erfüllen die technischen Voraussetzungen nicht</td><td>300 Fr. pro eingesetztes mangelhaftes Gerät

Kürzung wird erst vorgenommen,</td></tr></table></td><td>Anpassungen werden zur Kenntnis genommen.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td><table><tr><td></td><td>wenn der Mangel nach der Nachfrist weiter besteht</td></tr></table></td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.7a.1</td><td>Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeiträgen oder mit einem Prozentsatz des Beitrags für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit auf der betroffenen Fläche.

<s>Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung vervierfacht.</s>

Werden auf der gleichen Fläche mehrere Mängel gleichzeitig festgestellt, so werden die Kürzungen nicht kumuliert.</td><td>Da es sich hierbei um eine neue Massnahme handelt, ist es unverhältnismässig bereits zum jetzigen Zeitpunkt im Wiederholungsfall eine doppelte Kürzung vorzunehmen.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 3.6.3 Bst. r und s

<table><tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr><tr><td>r. Nichteinhaltung der Voraussetzungen zum Mulchen zur Weidepflege und zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen (Art. 29 Abs. 4)</td><td>10%</td></tr><tr><td><s>s. Mulchen zur Entbuschung ohne Bewilligung; Nichteinhaltung der Auflagen der Bewilligung zum Mulchen zur Entbuschung (Art. 29 Abs. 5–8)</s></td><td><s>15%</s></td></tr></table></td><td></td><td>Anhang 8 Ziff. 3.6.3 Bst. s: Ist zu streichen als Folge der Ablehnung de Art. 29 Abs. 5, Abs. 9 Buchstabe a, b und c und Abs.7.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 3.7.4 Bst. i und 3.7.6</td><td>Aufgehoben</td><td>Die Aufhebung wird begrüsst.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 3.7a Bewirtschaftungsanforderungen für einzelbetriebliche Herdenschutzmassnahmen

3.7a.1 Im Wiederholungsfall werden die Kürzungen verdoppelt.

3.7a.2 Unvollständige Einhaltung des einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzeptes</td><td>Eine Kürzung über den vollen Beitrag hinaus ist unverhältnismässig und damit willkürlich.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>
<table>
<tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr>
<tr><td>a. Die Anforderungen und Auflagen gemäss bewilligtem einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzept sind teilweise nicht eingehalten (Art. 47b)</td><td>60 % des Zusatzbeitrags</td></tr>
<tr><td>b. Die Anforderungen und Auflagen gemäss bewilligtem einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzept sind nicht eingehalten (Art. 47b)</td><td><s>120</s> 100 % des Zusatzbeitrags</td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 3.8.1 Bst. c und d

<table>
<tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr>
<tr><td>c. QII: Nichteinhaltung der Voraussetzungen zum Mulchen zur Weidepflege und zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen (Art. 29 Abs. 4, Art. 58 Abs. 7)</td><td>200 % x QB II</td></tr>
<tr><td><s>d. QII: Mulchen zur Entbuschung ohne Bewilligung; Nichteinhaltung der Auflagen der Bewilligung zum Mulchen zur Entbuschung (Art. 29 Abs. 6, Art. 58 Abs. 7)</s></td><td><s>200 % x QB II</s></td></tr>
</table>
</td><td></td><td>Anhang 8 Ziff. 3.6.3 Bst. s: Ist zu streichen als Folge der Ablehnung de Art. 29 Abs. 5, Abs. 9 Buchstabe a, b und c und Abs.7.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 3.8.2</td><td>Keine Kürzung wird vorgenommen, wenn der Verzicht nach Artikel 100a gemeldet wurde.</td><td>Die EDU Schweiz unterstützt diese Änderung.

Die Anpassung führt zu einer administrativen Vereinfachung.</td></tr>
</table>

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die EDU Schweiz begrüsst die vorgesehenen Anpassungen. Es handelt sich dabei in erster Linie um eine Vereinfachung der Auflagen und soll bewirken, dass diese Form der Projektförderung vermehrt genutzt wird.

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur le terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die EDU Schweiz begrüsst die Anpassungen, fordert aber bei Art. 16 eine Präzisierung.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 16 Abs.1 Bst. f und Abs. 5	[1] Nicht als landwirtschaftliche Nutzfläche gelten: f. Flächen mit Solaranlagen. [5] ~~Flächen mit Solaranlagen zählen zur landwirtschaftlichen Nutzfläche, wenn:~~ ~~a. die Solaranlagen eine der Voraussetzungen nach Artikel 32c Absatz 1 Buchstabe c der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 erfüllen; und~~ ~~b. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nachweist, dass:~~ ~~1. es sich um eigene oder mit schriftlichem Vertrag gepachtete Flächen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a, d oder e handelt; und~~ 2. ~~für die Solaranlagen rechtskräftige Baubewilligungen vorliegen.~~	Solaranlagen haben nichts mit Lebensmittelproduktion zu tun und gehören nicht in die LN

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die EDU Schweiz verlangt, dass die Bedingungen für die Übertragung von Kontingenten auf höchstens 5 Prozent der Kontingentsanteile der gesuchstellenden Person beschränkt werden. Diese Übertragung darf nur bei nachgewiesenen logistischen Schwierigkeiten gestattet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 16b	Kommt es bei der Einfuhr aufgrund höherer Gewalt zu unverschuldeten logistischen Schwierigkeiten, so kann das BLW auf begründetes schriftliches Gesuch hin nicht ausgenützte Mengen von ersteigerten und bezahlten Kontingentsanteilen auf die nächste Einfuhrperiode im selben Kalenderjahr übertragen, wenn: a. die Menge mindestens 500 kg sowie höchstens 5 Prozent der Kontingentsanteile beträgt, die der gesuchstellenden Person insgesamt aufgrund der Versteigerung zugeteilt und zur Ausnützung übertragen worden sind; und b. das Gesuch vor Ablauf der Einfuhrperiode beim BLW eintrifft.	Die EDU Schweiz unterstützt den Vorschlag unter folgenden Bedingungen: Die Übertragung ersteigerter und bezahlter Kontingente auf die Folgeperiode im selben Kalenderjahr ist akzeptabel, um die bisherige Praxis auf Verordnungsstufe zu präzisieren. Die Übertragung ist auf höchstens 5 Prozent der Kontingentsanteile der gesuchstellenden Person zu beschränken und darf keinesfalls höher ausfallen. Zudem sollen ausschliesslich nachgewiesene logistische Schwierigkeiten bei der Einfuhr massgeblich sein.
Art. 18 Abs. 1 Bst. a und 2	[1] Kontingentsanteile für die Teilzollkontingente 5.3 und 5.4 werden Angehörigen der jüdischen Gemeinschaft sowie der ihnen zugehörigen juristischen Personen und Personengemeinschaften zugeteilt, die: a. sich verpflichten, das einzuführende Fleisch ausschliesslich an Betreiberinnen und Betreiber von anerkannten Verkaufsstellen für Koscherfleisch zu liefern; oder	Der Verkauf von Koscherfleisch über eine Vertriebsplattform im Internet hat im Rahmen des Zollkontingents zu erfolgen. Die EDU Schweiz besteht darauf, dass die Deklaration und die Etikettierung von Koscherfleisch unabhängig vom Vertriebskanal zu kontrollieren seien.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Das BLW anerkennt als Verkaufsstellen Verkaufsläden, Verkaufsstände und Vertriebsplattformen im Internet, wenn sie der Öffentlichkeit zugänglich sind und die Betreiberinnen und Betreiber dafür sorgen, dass: a. das Fleisch und die Fleischerzeugnisse, die gewerbsmässig verkauft werden, ausschliesslich Koscherfleisch und Erzeugnisse aus Koscherfleisch sind; b. das Koscherfleisch und die daraus hergestellten Fleischerzeugnisse nicht über einen Zwischenhandel weitervermarket werden; c. gewährleistet ist, dass der Hinweis «Koscher» oder «Koscherfleisch» in mindestens einer Amtssprache des Bundes in leicht lesbarer und unverwischbarer Schrift angebracht ist: 1. im Verkaufsladen, beim Verkaufsstand oder auf der Vertriebsplattform im Internet an gut sichtbarer Stelle, und 2. im Falle von vorverpackten Erzeugnissen, auf jeder Verpackung.	
Art. 18a Abs. 1 Bst. a und 2	[1] Kontingentsanteile für die Teilzollkontingente 5.5 und 5.6 werden Angehörigen der islamischen Gemeinschaft sowie der ihnen zugehörigen juristischen Personen und Personengemeinschaften zugeteilt, die: a. sich verpflichten, das einzuführende Fleisch ausschliesslich an Betreiberinnen und Betreiber von anerkannten Verkaufsstellen für Halalfleisch zu liefern; oder [2] Das BLW anerkennt als Verkaufsstellen Verkaufsläden, Verkaufsstände und Vertriebsplattformen im Internet, wenn sie der Öffentlichkeit zugänglich sind und die Betreiberinnen und Betreiber dafür sorgen, dass:	Der Verkauf von Halalfleisch über eine Vertriebsplattform im Internet hat im Rahmen des Zollkontingents zu erfolgen. Die EDU Schweiz besteht darauf, dass die Deklaration und die Etikettierung von Halalfleisch unabhängig vom Vertriebskanal zu kontrollieren seien.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. das Fleisch und die Fleischerzeugnisse, die gewerbsmässig verkauft werden, ausschliesslich Halalfleisch und Erzeugnisse aus Halalfleisch sind; b. das Halalfleisch und die daraus hergestellten Fleischerzeugnisse nicht über einen Zwischenhandel weitervermarket werden; c. gewährleistet ist, dass der Hinweis «Halal» oder «Halalfleisch» in mindestens einer Amtssprache des Bundes in leicht lesbarer und unverwischbarer Schrift angebracht ist: 1. im Verkaufsladen, beim Verkaufsstand oder auf der Vertriebsplattform im Internet an gut sichtbarer Stelle, und 2. im Falle von vorverpackten Erzeugnissen, auf jeder Verpackung.	

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die EDU Schweiz lehnt eine Direktauszahlung der Milchzulagen für verkäste Milch und Fütterung ohne Silage ab.

Es ist festzustellen, dass mehrere ungelöste technische, administrative, ökonomische und rechtliche Fragen sowie die politische Wertung dazu führen, dass in der Summe die Nachteile die Vorteile deutlich überwiegen. Zudem sollte durch die Behandlung der AP 22+ die Anpassung des Landwirtschaftsgesetzes (Art. 38 und 39) beschlossen werden, damit das Ausfallrisiko/Doppelauszahlung für den Bund gelöst wird.

Die Trennung zwischen Leistungserbringer und Geldempfänger führt zu technischen und administrativen Problemen und gefährdet, wegen den fehlenden Anreizen für die Leistungserbringer, das System als Ganzes.

Die heutige Stabilität im Milchmarkt würde dadurch gefährdet und würde dem unterschiedlichen Grenzschutz durch den Bund nicht mehr Rechnung tragen. Die Käsereimilchbranche wird durch die neue Preisstellung geschwächt.

Es ist zu befürchten, dass immer mehr Milchlieferanten sich gegen ihre PO/PMO bzw. den Staat wenden werden, wenn sie der Meinung sind, dass die Zulage für verkäste Milch nicht vollständig an sie zurückfliesst, da sie auf alle Lieferanten verteilt wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1c Abs. 1 und Abs. 2 Einleitungssatz	[1] ~~Aufgehoben~~ Die Zulage für verkäste Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch beträgt 15 Rappen pro Kilogramm Milch abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Artikel 2a. [2] Für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch wird den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage für verkäste Milch ausgerichtet, wenn die Milch verarbeitet wird zu:	Die EDU Schweiz lehnt die Aufhebung von Abs. 1 ab. Die Höhe der Zulage muss weiterhin in der Verordnung festgehalten werden. Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten.
Art. 2 Abs. 1 Einleitungssatz	[1] ~~Die Zulage für Fütterung ohne Silage wird den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch ausgerichtet~~ Für Milch, die von Kühen, Schafen und Ziegen ohne Silagefütterung stammt, richtet der Bund den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zusätzlich eine Zulage von 3 Rappen je Kilogramm verkäster Milch	Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	aus, wenn:	
Art. 2a Abs. 1	[1] Für Verkehrsmilch, die von Kühen stammt, richtet das BLW den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von 5 Rappen je Kilogramm aus, sofern die Milch die Anforderungen erfüllt, die das EDI gestützt auf die LGV in den Ausführungsbestimmungen im Bereich der Lebensmittel tierischer Herkunft erlässt.	Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten.
Art. 3 Gesuche	[1] Gesuche um Ausrichtung der Zulagen nach den Artikeln 1c und 2 sind von den ~~Milchproduzenten und Milchproduzentinnen~~ Milchverwertern und Milchverwerterinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 monatlich eingereicht werden. ~~[2] Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, das Gesuch zu stellen. In diesem Fall muss er oder sie der Administrationsstelle melden:~~ ~~a. die Erteilung einer Ermächtigung;~~ ~~b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen;~~ ~~c. den Entzug einer Ermächtigung.~~ [2] Gesuche von Sömmerungsbetrieben sind der Administrationsstelle mindestens jährlich einmal einzureichen. [3] Gesuche um Ausrichtung der Zulage nach Artikel 2a sind von den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 eingereicht werden. [4] Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den	Die EDU Schweiz lehnt die vorgesehenen Anpassungen ab. Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten. Wenn es so wie vorgeschlagen umgesetzt werden würde, würde es diverse Fragen auslösen: Wie würde es gehandhabt werden, wenn nicht alle Milchproduzenten eines Milchverwerters diesem die Ermächtigung erteilen würden? Zudem ist nicht klar, ob der Sömmerungsbetrieb oder der Tierhalter die Zulagen erhalten würde?

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, ein Gesuch nach Artikel 3 Absatz 3 zu stellen. [5] Er oder sie muss der Administrationsstelle melden: a. die Erteilung einer Ermächtigung; b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen; c. den Entzug einer Ermächtigung.	
Art. 6 ~~Pflicht, die Milchmengen separat auszuweisen~~ Auszahlungs- und Buchführungspflicht	Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen sind verpflichtet, ~~die Milchmenge, für~~ die Zulagen nach den Artikeln 1c und 2 ~~ausgerichtet werden, in der Abrechnung über den Milchkauf separat auszuweisen.~~ a. innert Monatsfrist den Produzenten und Produzentinnen, von denen sie die zu Käse verarbeitete Milch gekauft haben, weiterzugeben; b. in der Abrechnung über den Milchkauf separat auszuweisen und die Buchhaltung so zu gestalten, dass ersichtlich ist, welche Beiträge sie für die Zulagen erhalten und ausbezahlt haben.	Die EDU Schweiz lehnt die vorgesehenen Anpassungen ab. Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten.
Art. 8 Abs. 2	[2] Sie müssen der Administrationsstelle bis zum 10. Tag des folgenden Monats die pro Monat je Produzent und Produzentin gelieferte Menge, getrennt nach Betrieb und Sömmerungsbetrieb, melden. Die Meldung muss sich nach der vorgegebenen Struktur der Administrationsstelle richten.	
Art. 9 Abs. 3 und 3bis	[3] Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen müssen der	Die Trennung zwischen Leistungserbringer und Geldempfänger führt zu technischen und administrativen Problemen und

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Administrationsstelle melden: a. monatlich bis zum 10. Tag des folgenden Monats: wie sie die Rohstoffe verwertet haben, getrennt nach Betrieb und Sömmerungsbetrieb; ~~b. monatlich und bis spätestens einen Monat nach der Meldung nach Buchstabe a: die Milchmenge, für die pro Monat je Produzent und Produzentin Zulagen nach den Artikeln 1c und 2 ausgerichtet werden,~~ 3bis Die Meldungen nach Absatz 3 müssen sich nach der vorgegebenen Struktur der Administrationsstelle richten.	gefährdet, wegen den fehlenden Anreizen für die Leistungserbringer, das System als Ganzes.
Art. 11a Aufzeichnung, Meldung und Aufbewahrung von Daten zu Schaf- und Ziegenmilch	Die Artikel 8–11 gelten sinngemäss auch für Schaf- und Ziegenmilch.	
	II 1 Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Januar 2025 in Kraft. 2 Artikel 2a Absatz 1 tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.	

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die vorgesehenen Anpassungen dieser Verordnung werden von der Die EDU Schweiz begrüsst. Die EDU Schweiz beantragt folgende Ergänzung. Bei Wechsel eines Bewirtschafters (neuer Pächter oder Verkauf) eines Betriebes mit Tierhaltung ist diesem Betrieb (Tierhaltung) zwingend eine neue TVD-Nummer (Gemäss art. 15, Abs. 1) zuzuteilen. Bisher werden offenbar in einigen Kantonen die TVD-Nummern auf den neuen Tierhalter übertragen. Damit werden alle historischen Daten der in der Vergangenheit auf diesem Betrieb gehaltenen Tiere dem neuen Bewirtschafter angefügt. Das generiert zumindest in der Tierverkehrsdatenbank falsche Daten. Diese Praxis kann zur absurden Situation führen, dass historische Tierdaten einem neuen Tierhalter (natürliche Person) zugordnet werden, obwohl dieser zu Lebzeiten der Tiere selbst noch nicht geboren war. Da es in den meisten Kantonen gängige Praxis ist, müssen nur noch die Kantone, die eine andere Anwendung verfolgen, auf diese Praxis gebracht werden. Es entstehen dadurch keine Kosten und auch kein Programmierungsbedarf bei der TVD.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 25 Abs. 3 und 4	[3] Die meldepflichtigen Personen und die beauftragten Personen können bei der Identitas AG telefonisch oder schriftlich eine Berichtigung der von ihnen übermittelten Daten beantragen. [4] Drittpersonen können bei der Identitas AG eine Berichtigung nur für Daten nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe d und Ziffer 2 Buchstabe d beantragen. Sie müssen dafür die Begleitdokumente nach Artikel 12 TSV einreichen.	Diese Änderung wird von Die EDU Schweiz begrüsst

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Abschätzung der Umweltwirkung der verschiedenen Massnahmen (BLW, 2022) in Bezug auf die Reduktion der Stickstoffverluste liegt hier zugrunde. Die EDU Schweiz kann die dahinterstehenden Berechnungen nicht überprüfen oder plausibilisieren, da er nicht über ausreichende Informationen zu den Einzelheiten der Berechnungen oder den zugrunde gelegten Annahmen verfügt. Deshalb halten wir an seiner bisherigen Eingabe von einem Reduktionsziel von 10% für Stickstoff fest.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10a Bst. a	Im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 werden bis zum Jahr 2030 die Verluste wie folgt reduziert: a. Stickstoff: um mindestens ~~15~~ 10 Prozent;	Das BLW schätzt die Wirkung der verschiedenen Massnahmen des Bundesrates auf eine Reduktion der Stickstoffverluste von 10,7%. Die Aufhebung der 10%-Toleranz in der Suisse-Bilanz würde mit 5,3% fast die Hälfte der Reduktion bringen. Die EDU Schweiz bezweifelt die Wirkung dieser nicht zielgerichteten Massnahme auf die Verluste, die in der letzten Vernehmlassung noch auf 2,3% geschätzt wurden. Wie ist es möglich, mit ein und derselben Massnahme 3% zu gewinnen? Dies lässt Zweifel an der Zuverlässigkeit der Schätzung sowie der berücksichtigten Berechnungsgrundlagen aufkommen. Darüber hinaus beinhalten die 10,7% der Bundesmassnahmen 1% für die reduzierte Proteinzufuhr bei der Raufutterfütterung von Nutztieren. Diese Schätzung beruht auf keiner soliden Grundlage, und dieser Effekt wäre vielmehr den Massnahmen der Branche zuzuschreiben, da diesbezüglich Projekte laufen. Die 10,7% sind daher nach unserer Ansicht viel zu optimistisch und wenig fundiert geschätzt. Zudem werden die 4,3%, die von der Branche zu decken sind, definiert, ohne zu wissen, mit welchen Massnahmen und Wirkungen sie erreicht

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		werden sollen, Und dies ohne Unterstützung des Bundes. Aufgrund all dieser Vorbehalte erscheint ein Reduktionsziel von 10% für Stickstoff angesichts des Zeitrahmens bis 2030 als realistisch. Nur ein realistisches Ziel kann die Motivation steigern und die von der Branche gewünschte Dynamik erreichen.

Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
(Verordnung nicht in Vernehmlassung)

Aufgrund der aktuellen Weltlage sind die Kosten zur Umsetzung eines Bauprojekts stark angestiegen. Bau-Material ist teilweise nur begrenzt verfügbar, was die Preise in die Höhe schnellen liess. Trotz dieser erschwerten Bedingungen sind die Anforderungen an die landwirtschaftliche Produktion und somit an die Bauernfamilien nicht gesunken. Die Bauernfamilien sind also gezwungen, die nötigen Investitionen trotzdem zu tätigen. Während die Baukosten aber heute um einiges höher sind als noch vor der Pandemie, blieben die Beiträge und Investitionskredite auf demselben Niveau, haben also anteilsmässig abgenommen.

Die Höhe der à-fonds-perdu Beiträge sowie der Investitionskredite ist zu überprüfen und der aktuellen Teuerung möglichst rasch anzupassen, damit wichtige Investitionen in emissionsmindernde oder tierwohlfördernde Systeme getätigt werden können.

GRÜNE Schweiz
Urs Scheuss
Waisenhausplatz 21
3011 Bern

urs.scheuss@gruene.ch
031 326 66 04

Bundesamt für Landwirtschaft

3003 Bern

per Mail an: gever@blw.admin.ch

Bern, 3. Mai 2023

Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2023; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben die GRÜNEN für eine Stellungnahme zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023 eingeladen. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns zur Vorlage zu äussern. Die GRÜNEN unterstützen die Stossrichtung der Verordnungsrevisionen grundsätzlich. Wir beschränken unsere Stellungnahme auf die aus unserer Sicht wichtigsten Punkte.

In der **Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft** sieht die Vernehmlassungsvorlage vor, das Reduktionsziel bis 2030 für Stickstoffverluste von 20 auf 15 Prozent zu senken. Die GRÜNEN lehnen diese Senkung klar ab, wie sie auch die der Änderung zugrundeliegende Motion 22.3795 «Ziel zur Verringerung von Nährstoffverlusten senken» abgelehnt haben. Damit werden die Versprechen im Zusammenhang mit der Pestizid- und der Trinkwasser-Initiative rückgängig gemacht. Der ursprüngliche Zielwert von 20 Prozent ist angesichts der Biodiversitätskrise ein absolutes Minimum.

In der **Höchstbestandesverordnung** lehnen die GRÜNEN die Änderung in Artikel 4 ab. Die neuen Bestimmungen bedeuten, dass der zulässige Gesamtbestand einer Betriebsgemeinschaft und Betriebszweiggemeinschaft (BG) auf einem einzigen der beteiligten Betriebe gehalten werden kann. Dies führt zu massiv erhöhten ökologischen Immissionen am Standort und zu Beeinträchtigungen für die Tiere. Diese Bestimmung führt zu einer Verwässerung der Höchstbestandesvorschriften pro Betrieb und widerspricht der artgerechten Tierhaltung.

In der **Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung** begrüssen die GRÜNEN die Änderung in Artikel 16, wonach Flächen mit Solaranlagen zu den Landwirtschaftliche Nutzflächen gehören, wenn die Anlage einen positiven Effekt auf den landwirtschaftlichen Naturalertrag oder andere Vorteile im Pflanzenbau bewirkt. Bei der Förderung von Solaranlagen in der Landwirtschaft hat für die GRÜNEN gleichwohl die Nutzung von Dächern auf landwirtschaftlichen Gebäuden klare Priorität.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen und die Anpassung der Vorlage.

Freundliche Grüsse

Balthasar Glättli
Präsident

Urs Scheuss
stv. Generalsekretär

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	Sozialdemokratische Partei der Schweiz, SP Schweiz
Adresse / Indirizzo	Theaterplatz 4 3011 Bern
Datum / Date / Data	Bern, 2. Mai 2023 Mattea Meyer Co-Präsidentin Cédric Wermuth Co-Präsident Luciano Ferrari Leiter Politische Abteilung

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3
BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12) ... 4
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 5
BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16) ... 11
BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) ... 12
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20) ... 13
BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171) ... 14
BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ... 16
BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341) ... 17
BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ... 18
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) ... 19
BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) ... 20
BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) ... 21
BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) ... 22
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) ... 23
WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201) ... 24
WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) ... 25

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir bedanken und für die Möglichkeit einer Stellungnahme.

Grundsätzlich unterstützen wir die Stossrichtung eines Grossteils der vorgeschlagenen Massnahmen. Es ist uns aber wichtig, darauf hinzuweisen, dass auch mit dem vorgeschlagenen Verordnungspaket erneut eine Vielzahl von zusätzlichen Auflagen und Anforderungen auf die Bäuerinnen und Bauern zu kommt und der Aufwand zu deren Einhaltung stetig steigt.

Wir sind überzeugt, dass mit einer konsequenteren Ausrichtung der ganzen Landwirtschaft auf mehr Ökologie, Vielfalt sowie dem Ansatz einer umfassenden Ernährungspolitik auch in dieser Hinsicht Verbesserungen erzielt werden können.

Ein Problem sehen wir darin, dass die aktuellen, guten Regelungen in den Kantonen schlecht oder ungenügend vollzogen werden. Beispiel dazu ist die vorgeschlagene Neuerung beim Mulchen. Im erläuternden Bericht steht, dass auf Wunsch der Praxis und auf Anregung aus dem kantonalen Vollzug das Mulchen im Sömmerungsgebiet, einschliesslich der artenreichen Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet, klar geregelt werde. Doch grundsätzlich würde die aktuelle Regulierung in Art. 29 und 32 DZV korrekt und buchstabengetreu umgesetzt genügen, um weitergehende Massnahmen, wie jetzt neu in der DZV vorgeschlagen, zu verhindern.

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7	Wir unterstützen die Einführung des Grundsatzes, dass das Pflichtenheft eine Beschreibung des Beitrags der GUB oder GGA zur nachhaltigen Entwicklung enthalten kann.	
Art. 14a	Wir begrüssen die Möglichkeit einzelne Bestimmung des Pflichtenhefts auszusetzen. Es ist aber wichtig, diese Aussetzungen nur in einem klar definierten Rahmen und zeitlich begrenzt zuzulassen.	

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 14bis (neu) Biodiversitätsschonende Bewirtschaftung	Der Einsatz von Steinbrechmaschinen und Mulchgeräten ist auf Dauerwiesen und -weiden sowie Wytweiden und Streueflächen untersagt. Beim Einsatz rotierender Mähgeräte beträgt die Schnitthöhe mindestens 8 cm.	Es fehlt derzeit ein Artikel in der DZV, welcher auch ausserhalb der BFF die wichtigsten Anforderungen an eine biodiversitätsschonende Bewirtschaftung festlegt. Mit dem neuen Art. 14bis kann diesem wichtigen Anliegen zumindest für das Grünland Rechnung getragen werden. Die vorgeschlagene Mindestschnitthöhe von 8cm reduziert nicht nur mahdbedingte Verletzungen und Todesraten einer Vielzahl von Kleintieren, sondern entspricht auch den Empfehlungen aus futterbaulicher Sicht (höhere Erträge und geringere Verunkrautungsgefahr von Grünlandbeständen als bei geringeren Schnitthöhen).
Art 29, Abs. 4-8	Streichen	Wir anerkennen, dass das Mulchen als letzte Massnahme vor der kompletten Verbuschung zur Offenhaltung der Kulturlandschaft beitragen kann. Die in der Vernehmlassung vorgesehene Neuregelung zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen durch das Mulchen schiesst über das Ziel hinaus. Wir befürchten, dass mit diesem Vorschlag die Biodiversität im Alpenraum nicht erhalten bleibt und dass der Vollzug und die Kontrollen nicht umsetzbar sind und dass es zu einem Imageschaden für Alpbetriebe ohne eine nennenswerte Verbesserung des Unkrautdrucks kommt. Der Vorschlag ermöglicht einerseits einen unverhältnismässigen Maschineneinsatz in sensiblen Gebieten. Dies erhöht den Druck, neue und grössere Strassen und Zufahrtswege anzulegen. Andererseits verursacht der Vorschlag durch die

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Bewilligungspflicht administrative Mehraufwände, die von den Algenossenschaften und Älpler:innen bewältigt werden müssten. Aus all diesen Überlegungen ist der Vorschlag aus ökologischer und praktischer Sicht sowie in Bezug auf den Schutz der Biodiversität abzulehnen und die bisherige Regelung beizubehalten und eine bessere Regulierung zu entwickeln, die die Kantone im Vollzug unterstützt (siehe Eskalationsschema unter Art. 34, Ziffern 1 bis 3, welches den Kantonen bereits heute zur Verfügung steht).
Art. 30 Düngung der Weideflächen	[1] Die Düngung der Weideflächen muss auf eine ausgewogene und artenreiche Zusammensetzung der Pflanzenbestände und auf eine massvolle und abgestufte Nutzung ausgerichtet sein. Die Düngung hat mit alpeigenem Dünger zu erfolgen. Die zuständige kantonale Fachstelle kann die Zufuhr von alpfremden Düngern bewilligen. [2] ~~**Stickstoffhaltige**~~ Mineraldünger und alpfremde flüssige Dünger dürfen nicht ausgebracht werden.	Mineraldünger gehören nicht in die naturnah bewirtschafteten SöG. Der Eintrag von mineralischem Phosphor und Kalium trägt zu einer Intensivierung der SöG bei. Darum sollen nebst den stickstoffhaltigen Mineraldüngern auch phosphor- und kaliumhaltige Mineraldünger nicht mehr ausgebracht werden dürfen. **Gründe sind:** Die Gefährdung von Quellen, Fliessgewässern und Trinkwasser durch Verunreinigung und Überdüngung durch P und K ist nicht auszuschliessen. Alpböden werden durch P-Dünger unnötig mit den giftigen Beistoffen Uran und Cadmium belastet. Der Einsatz von vollständig importiertem P und K und die damit einhergehende Abhängigkeit vom Ausland entsprechen nicht einer standortangepassten Lebensmittelproduktion, wie sie im neuen Verfassungsartikel BV Art. 104b vorgesehen ist.
Art. 32 Bekämpfung von Problempflanzen und Einsatz von Pflanzenschutzmitteln	[1] Problempflanzen wie Blacken, Ackerkratzdisteln, weisser Germer, Jakobs- und Alpenkreuzkraut sind zu bekämpfen; insbesondere ist deren Ausbreitung zu verhindern. ~~**[2] Herbizide dürfen zur Einzelstockbehandlung eingesetzt werden, soweit ihre Verwendung nicht verboten oder eingeschränkt ist. Zur Flächenbehandlung dürfen sie nur mit Bewilligung der zuständigen kantonalen**~~	Der Einsatz von Herbiziden im SöG ist zu verbieten. **Gründe:** Belastung der Alp-Böden mit giftigen Herbiziden und ihren Abbauprodukten. Nutz- und Wildtiere können durch gespritzte Pflanzen, die ungenügend oder gar nicht umzäunt werden, belastet und somit gefährdet werden. Gefährdung von Quellen, Fliessgewässern und Trinkwasser

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~**Fachstelle und im Rahmen eines Sanierungsplans eingesetzt werden.**~~	durch Verunreinigung mit giftigen Herbiziden und ihren Abbauprodukten. Herbizide führen meist nur kurzfristig zu spürbaren Verbesserungen: Am Beispiel des Wasserkreuzkrautes (*Senecio aquaticus*) hat eine Studie von Agroscope[3] gezeigt, dass der Herbizideinsatz kurzfristig die Individuenzahlen vermindert: Um die Problempflanze langfristig in den Griff zu bekommen, müsste aber eine Nutzungsänderung stattfinden. Auch im SöG ist das Auftreten von Problempflanzen häufig auf Nutzungsprobleme zurückzuführen (bspw. lokale Überdüngung). Die aktuelle Regelung ist unbefriedigend für alle Biobetriebe, welche ihre Tiere zur Alpung auf konventionelle Alpen geben.
Artikel 35 Absätze 1-3	Wir unterstützen die neu 20% Kleinstrukturen für die DZ_Berechtigung. Antrag zur Definition Kleinstrukturen im Abs. 2 streichen: *2 Kleinstrukturen innerhalb von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz Buchstaben a–c, e–k, n, p und q berechtigen bis zu einem Anteil von höchstens 20 Prozent an der Fläche zu Beiträgen. Kleinstrukturen auf Waldweiden (Art. 55 Abs. 1 Bst. d) und artenreichen Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet (Art. 55 Abs. 1 Bst. o) werden gemäss der Erhebungsmethodik nach Artikel 59 Absatz 2 angerechnet.* ~~*Als Kleinstrukturen gelten Strauchgruppen, Einzelsträucher, Asthaufen, Strauchhaufen, Wurzelstöcke, Wassergräben, Tümpel, Teiche, Ruderalflächen, Steinhaufen, Steinwälle, Trockenmauern, Felsblöcke und offene Bodenstellen.*~~ **Alternativ**: «*Als Kleinstrukturen gelten Strauchgruppen, Einzelsträucher, Asthaufen, Streuehaufen, Wurzelstöcke, Wassergräben, Tümpel, Teiche, Ruderalflächen, Steinhau-*	Im Absatz 2 werden neu die Kleinstrukturen aufgezählt. Diese ist abschliessend gehalten und deshalb nicht zielführend. Diverse wichtige Kleinstrukturen fehlen. Beispiel: Aus dem Ressourcenprojekt Bienenfreundliche Landwirtschaft des Kt. AG geht klar hervor, dass die Sandhaufen wertvolle Elemente sind, um bodennistende Wildbienen zu fördern. Entweder ist der Satz zu streichen oder eine offenere Formulierung einzufügen, siehe Vorschlag Alternativ.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	fen, Steinwälle, Trockenmauern, Felsblöcke, ~~und~~ offene Bodenstellen ***<u>und weitere Kleinstrukturen zur Förderung von Zielarten</u>***».	
Art. 47 Beitrag	[2] Er wird für folgende Kategorien festgelegt: **~~c. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei übrigen Weiden, pro NST;~~**	Unbeaufsichtigte Dauerweiden ohne jeglichen Schutz vor Beutegreifern im Sömmerungsgebiet lehnen wir ab. Es gibt keinen Grund, warum hier vom Bund überhaupt noch Fördergelder bezahlt werden, werden doch keine förderungswürdigen Leistungen erbracht. Ein standortangepasstes und biodiversitätsförderndes Management der Schafherden ist nur bei Umtriebsweide oder ständiger Behirtung gegeben und durch Direktzahlungen abzugelten. Dafür müssen in diesen beiden Kategorien die Beiträge auch genug hoch sein, damit die Ergreifung von Herdenschutzmassnahmen kein Verlustgeschäft mehr darstellt.
Artikel 57 Absatz 4	Präzisierung der Regelung: «Für Biodiversitätsförderflächen mit achtjährigen Verpflichtungsdauern können die Kantone die Verpflichtungsdauern der Qualitätsstufe I, II und der Vernetzung vereinheitlichen. **<u>Bei einer Biodiversitätsförderfläche der Qualitätsstufe II (ohne Vernetzung), gilt die Verpflichtungsdauer dieser Qualitätsstufe.»</u>**	Die Regelung der Verpflichtungsdauer ist unklar formuliert. Präzisierung zu BFF-QII nötig.
Art. 58 Abs. 7 DZV	Ergänzung Verbot des Mähaufbereiters auf allen BFF: «.. der Einsatz von **<u>Mähaufbereitern und</u>** Steinbrechmaschinen ist nicht zulässig…»	Mähaufbereiter haben eine starke biodiversitätsschädigende Wirkung. Insbesondere die negativen Auswirkungen auf Insekten- und Kleintierfauna sind umfassend und wissenschaftlich belegt.
Artikel 58 Absatz 8 Artikel 58a	Art. 58a Besondere Bestimmungen für Saatmischungen 1 Für Ansaaten von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel	Jährlich werden in der Schweiz hunderte Hektaren artenreiches Grünland mit Standard-Saatgut neu angesät (in der

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Artikel 71b Absatz 5-5quarter Anhang 4a	55 Absatz 1 Buchstaben h, i und k **sind Heugras- oder Heudruschsaaten zu verwenden, ausser wenn dies nachweislich nicht möglich ist oder wenn diese nicht verfügbar sind,** dürfen nur die für die jeweilige Biodiversitätsförderfläche geeigneten Saatmischungen nach Anhang 4a Buchstabe B verwendet werden.	Landwirtschaft, bei Ersatzmassnahmen, bei Böschungsbegrünungen, Hochwasserersatzmassnahmen etc.). Der Einsatz von regionalem Saatgut ist aber notwendig, um negative Folgen für die lokale Flora (Hybridisierung, Inzucht- und Auszuchtdepression oder Störung der Konkurrenzbalance) zu verhindern und die genetischen Ressourcen der einheimischen Vielfalt im Grünland zu erhalten. Der vermehrte Einsatz von regionalem Saatgut wäre aufgrund der Verpflichtungen im Rahmen der Biodiversitätskonvention bzw. der Umsetzung geltenden Rechts bereits gefordert und die rechtlichen Grundlagen dazu vorhanden (siehe Umweltziele Landwirtschaft, BAFU & BLW 2008; Leitfaden für naturgemässe Begrünung in der Schweiz, Bosshard et al. 2013). Dem Anliegen zur häufigeren Verwendung von regionalem Saatgut wird mit verschiedenen strategischen Instrumenten Rechnung getragen, so z.B. in der Strategie Biodiversität Schweiz (Schweizerische Eidgenossenschaft 2012) den Umweltzielen Landwirtschaft (BAFU & BLW 2008) oder der Operationalisierung der Umweltziele Landwirtschaft (Walter et. al 2013). Trotzdem wird die Verwendung von regionalem Saatgut im Grünland noch zu wenig umgesetzt.
Artikel 71c Angemessene Bodenbedeckung	Der Bodenschutzindex ist wieder einzuführen.	Der Bodenschutzindex hatte sich in der Praxis bewährt und kann die nun vorgesehene Lösung vereinfachen. Die vorgeschlagene Anpassung führt zu einer weiteren Komplexität des Systems.
Artikel 71d Absatz 2 Buchstabe b	Die Regelung darf nicht dazu führen, dass sich damit der Herbizid- und Pflugeinsatz erhöht (Schutz vor Auswaschung Herbizide und Nitrat).	Die Teilnahme am Programm für eine angemessene Bodenbedeckung soll nicht mehr eine Voraussetzung sein. Damit gibt es mehr Handlungsspielraum für die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen. Die Entkoppelung der Programme bringt auch eine Vereinfachung im Vollzug: Festgestellte

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Mängel bei der Bodenbedeckung haben keine Auswirkung mehr auf den Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung.
Anhang 7, Ziff. 3.2.1, Bst. A: Vernetzungsbeitrag für BFF-Typ Getreide in weiten Reihen	Wir lehnen den Vernetzungsbeitrag ab, es sei denn, er wird an das Produktionssystem Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau geknüpft.	Es kann nicht sein, dass der BFF-Typ zusätzlich zu den Beiträgen noch einen Vernetzungsbeitrag erhält, ohne dass dafür gesorgt wird, dass keine PSM in die Reihen gelangt, die zur Förderung der Biodiversität gedacht sind und frei von PSM sein sollten.
Anhang 7 Ziffer 5.12.4; BTS-Beitrag der Tierwohlbeiträge	Ablehnung der Änderung	Wir lehnen die vorgeschlagene Kürzung der BTS-Beiträge ab. Die Beiträge müssen gesamtbetrieblich unbedingt gleich hoch bleiben, um damit Betriebe, dich sich in besonderer Weise für das Tierwohl engagieren, nicht zu bestrafen. Eine Reduktion der BTS-Beiträge müsse deshalb zwingend mit einer Aufstockung von Weidebeiträgen aufgewogen werden.
Anhang 7 Ziffer 5.13; Beitrag für längere Nutzungsdauer	Ablehnung der Änderung Die Kürzung der Beiträge für eine längere Nutzungsdauer wird von der Agrarallianz entschieden abgelehnt. Eine Verlängerung der Nutzungsdauer bringt nicht nur Vorteile für das Tier, sondern auch für die Umwelt.	Durch die Kürzung der Beiträge wird die längere Haltungsdauer von Kühen unattraktiv bleiben. Dagegen bleibt die intensive Milchproduktion und somit die Kurzlebigkeit bei den Nutztieren wettbewerbsfähiger, was aus Tierschutzgründen abgelehnt werden muss. Fazit ist, dass die bekannten tierschutzrelevanten Konsequenzen der einseitigen Hochleistungszucht bisher nicht verhindert werden konnten (Gesundheits-/Verhaltensstörungen). Die Hochleistungszucht bei Kühen mit nur 3 Laktationen kann nicht das Ziel sein. Die Förderung der Langlebigkeit ist konsequent anzugehen, damit das Tierwohl und die Tiergesundheit bei der Zuchtförderung wieder im Zentrum stehen.

R 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die SP Schweiz begrüsst die Straffung und Vereinfachung der Verordnung. Der Bekanntheitsgrad dieser Unterstützungsmöglichkeiten muss aber in den nächsten Jahren noch gesteigert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1, Abs. 2	h. die direkte Zusammenarbeit zwischen Produzenten und Konsumenten und das gegenseitige Verständnis explizit gefördert wird.	
Art. 5, Abs 1	Neu hinzufügen : d. Sie verbessert die Zusammenarbeit und den Austausch zwischen Produzenten und Konsumenten.	

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir begrüssen die Änderung in der Begriffsverordnung, dass Flächen mit Solaranlagen nicht mehr von der LN ausgeschlossen werden, ebenso wie die Einschränkung, dass die Anlage einen positiven Effekt auf den landwirtschaftlichen Naturalertrag oder andere Vorteile im Pflanzenbau (wie z.B. die Reduktion des Pestizideinsatzes oder die optimalere Kombination von Produktion und Biodiversitätsförderung in den Anlagen) bewirkt. Bei der Förderung von Solaranlagen in der Landwirtschaft hat für uns die Nutzung von Dächern auf landwirtschaftlichen Gebäuden klare Priorität.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 16, Abs 5, lit. b	3. das Potential für Solaranlagen auf schon bebauten Flächen und den landwirtschaftlichen Gebäuden ausgeschöpft ist.	

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Artikel 30	Die Rolle und der Einfluss von Nährstoffpools in den Regionen sind zu klären.	Wir befürchten durch die massive Zunahme der Nährstoffflüsse, siehe Link unten, und dem massiven Einfluss von grossen nicht tierhaltenden Akteuren, welche regional viel Gülle zukaufen, mischen und weitertransportieren, eine steigende Unsicherheit bezüglich Einhalten von GschG und GschV. Hofdüngermarkt in der Schweiz: Transporte nehmen zu - Agrarforschung Schweiz
Anhang 5 (Art. 43, Aufhebung und Änderung anderer Erlasse): ChemRRV, Anhang 2.6 Ziff. 4	[1] Das BAFU untersucht Kompost und Gärgut in den fachlich gebotenen Zeitabständen und Kultursubstrat mindestens alle fünf Jahre auf den PAK-, Dioxin- und Furangehalt. […]	Auf Nachfrage beim BAFU wurde festgestellt, dass die letzte Untersuchung zum PAK-, Dioxin- und Furangehalt von Kompost und Gärgut im Jahre 2007 publiziert wurde; die Proben wurden in den Jahren davor genommen. Wird nun diese Bestimmung für Kultursubstrat übernommen muss davon ausgegangen werden, dass solche Analyse nur alle 20 Jahre durchgeführt werden. Dies entspricht offensichtlich nicht der Idee eines «Monitorings» und sagt kaum etwas über die Verschmutzung von Kultursubstraten aus. Das Ziel, das Vertrauen der Konsumentinnen in die Sicherheit der Produkte zu fördern und den Behörden einen Indikator zur möglichen Verbreitung einer Chemikalienverschmutzung bei Gartenerde in die Hand zu geben, wird hiermit kaum erreicht. Aus diesem Grund muss zwingend eine feste Zeitspanne für eine

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		«regemässige» Untersuchung von PAK-, Dioxin- und Furan-gehalt in Kultursubstraten (Gartenerde) festgehalten werden.

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir begrüssen die Integration der dunklen Biene, als Schweizer Honigbienenrasse in GENMON und die Gleichstellung der Honigbienen mit anderen Schweizer Rassen mit dem Gefährdungsstatus kritisch und damit die Möglichkeit Erhaltungsbeiträge auch für die Honigbienengattung auszurichten. Doch die damit vorgesehenen Massnahmen beachten spezifische Ansprüche einer gefährdeten Honigbienenrasse noch zu wenig. Wir unterstützen deshalb die Forderungen des Vereins mellifera.ch, insbesondere die Erhöhung des Erhaltungsbeitrages (Art. 23c) sowie die Streichung des Absatzes über die DNA-Analyse zur Bestimmung der Rassenreinheit (vgl. unten, Art. 23c)

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 23c	f. die Honigbienengattung: 1. je Königin ~~285.60~~ 905.60 Franken 6 Der Beitrag nach Absatz 2 Buchstabe f wird nur für Massnahmen für die Bestimmung der Rassenreinheit gewährt, für die nicht bereits Beiträge nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 2 gewährt werden. ~~Wird für die Bestimmung der Rassenreinheit eine DNA-Analyse durchgeführt, so wird der Beitrag für Königinnen gewährt, die eine Leistungsprüfung abgeschlossen haben.~~ Die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden	

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4	**Ablehnung der Änderungen**. Die Neuregelung « *Für Betriebsgemeinschaften und Betriebszweiggemeinschaften werden für die Berechnung der Höchstbestände und des zulässigen Gesamtbestands die in den Artikeln 2 und 3 genannten Zahlen mit der Anzahl der beteiligten Betriebe multipliziert*» hat beträchtliche Auswirkungen auf den Stallbau und somit auf das Wohl der Tiere und die Umwelt. *Für Betriebsgemeinschaften und Betriebszweiggemeinschaften werden für die Berechnung der Höchstbestände und des zulässigen Gesamtbestands die in den Artikeln 2 und 3 genannten Zahlen mit der Anzahl der beteiligten Betriebe multipliziert.* **Die Einhaltung des OBB muss geprüft werden.** **Zusätzliche Forderung**: Diese Änderung zeigt einmal mehr, dass neben der Betriebsgrösse insbesondere auch die Herden- bzw. Gruppengrössen festgelegt werden sollten. Wir unterstützen auch die Forderung, dass für einzelne Nutztierarten maximale Gruppengrössen festgelegt werden.	Die neue Bestimmung bedeuten, dass der zulässige Gesamtbestand einer Betriebs-und Betriebszweiggemeinschaft (BG) auf einem einzigen der beteiligten Betriebe gehalten werden kann. Dies führt zu massiv erhöhten ökologischen Emissionen/Immissionen am Standort und insbesondere zu Beeinträchtigungen für die Tiere. Diese Bestimmung führt zu einer Verwässerung der Höchstbestandesvorschriften pro Betrieb und ist gegen die bäuerliche artgerechte Tierhaltung. Die Bestimmungen des GschG und GschV müssen weiter gelten. Die Einhaltung des OBB ist zentral, damit diese Bestimmung wirkt Die Auswirkungen sind umso gravierender, weil heute in der Schweiz die Herden- bzw. Gruppengrössen nicht festgelegt sind. Grosse Herden schränken das Tierwohl stärker ein als grosse Betriebe mit sinnvollen Herdenstrukturen. So haben beispielsweise die Auswertungen der RAUS-Beteiligungen des Schweizer Tierschutzes bestätigt, dass bei grossen Betrieben die Beteiligungen deutlich tiefer sind oder sogar wieder abnehmen, was aus Tierschutzsicht höchst dramatisch ist (Milchviehhaltung, Schweinemast, Pouletmast).

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die SP Schweiz unterstützt die Einführung der Möglichkeit, die Zulage für verkäste Milch und Fütterung ohne Silage direkt an die Milchproduzenten auszuzahlen. Wir teilen die Einschätzung, dass die Massnahme die Transparenz erhöht und die Position der Milchproduzenten im ganzen System stärkt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 11a	Wir begrüssen die Ausdehnung der Regelungen auch für Schaf- und Ziegenmilch.	

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10a Bst. a	Im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 werden bis zum Jahr 2030 die Verluste wie folgt reduziert: a. Stickstoff: um mindestens ~~15~~ **20** Prozent;	Der ursprüngliche Zielwert von 20% ist angesichts der Biodiversitätskrise ein absolutes Minimum. Zudem erläutert auch Agroscope an der Veranstaltung zum Absenkpfad vom 9.2.2023: «*Auf Basis unserer Forschung gehen wir davon aus, dass eine Reduktion der Nährstoffverluste um 20 Prozent bis 2030 erreicht werden kann, und zwar ohne Einbussen bei den Erträgen.».*

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB)
Adresse / Indirizzo	Seilerstrasse 4, 3001 Bern
Datum / Date / Data	2.3.2023

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12) ... 4

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 6

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16) ... 33

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur le terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) ... 41

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20) ... 42

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171) ... 43

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ... 70

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341) ... 80

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ... 84

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) ... 85

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) ... 88

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) ... 92

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) ... 93

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) ... 94

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201) ... 107

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) ... 109

Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 113

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir danken für die Möglichkeit, uns zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2022 äussern zu dürfen. Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB) vertritt die Interessen der Berggebiete in den wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Belangen. Mitglieder der SAB sind 22 Kantone, rund 600 Gemeinden sowie zahlreiche Organisationen und Einzelmitglieder. Für die SAB sind insbesondere folgende Punkte wichtig:

Direktzahlungsverordnung:

- Es wird begrüsst, dass die Bestimmungen betreffend Mulchen auf Alpweiden präzisiert werden. Mulchen, richtig durchgeführt, ist ein effizientes Mittel gegen Verbuschung und Rückgang der Biodiversität. Für die Umsetzung sollen unnötige administrative Aufwände nach Möglichkeit reduziert werden.
- Im Hinblick auf den Handlungsbedarf beim Wolf braucht es für den Herdenschutz entsprechende Mittel. Die Einführung des Zusatzbeitrags für den Herdenschutz wird deshalb begrüsst. Es ist hingegen unverständlich, warum in der jetzigen angespannten Situation die Sömmerungsbeiträge für Schafe im Gegenzug gekürzt werden sollen.
- Die SAB fordert, dass der Herdenschutz über das Umweltbudget, d.h. mit Mitteln des BAFU und nicht mehr über den landwirtschaftlichen Kreditrahmen finanziert wird.
- Beiträge: Eine Kürzung auf Vorrat ist nicht akzeptierbar. Die SAB fordert, dass nach der definitiven Anmeldung an die neuen Produktionssystembeiträge, die finanziellen Mittel erneut überprüft werden und höchstens dort gekürzt wird, wo es nicht anders umsetzbar ist. Eine vorgängige Kürzung der Direktzahlungen, die direkt einkommenswirksam für die Bauernfamilien ist, kann nicht akzeptiert werden. Es ist davon auszugehen, dass die Beteiligung nach der definitiven Anmeldung noch abnehmen wird. In vielen Kantonen wurden die LandwirtInnen animiert, sich für die neuen Programme anzumelden und dann erst im Frühjahr zu entscheiden, ob sie definitiv teilnehmen möchten oder nicht.
- Die Kürzungen dürfen keine Umlagerung der Beiträge vom Berg- ins Talgebiet zur Folge haben.
- Der Detaillierungsgrad der Direktzahlungsverordnung hat ein Mass erreicht, das für die Praxis nicht mehr überschaubar ist. Eine Fokussierung auf die wichtigsten Prinzipien und Linien wäre dringend angebracht. Der administrative Aufwand für die Betriebe darf nicht weiter steigen.

Milchpreisstützungsverordnung:

- Die SAB stellt fest, dass sich der Bund (BLW) und die Branche nicht auf eine einverständliche Lösung betreffend Auszahlung der Verkäsungs- und Siloverzichtszulage einigen konnten. Da für dieses Geschäft keine zeitliche Dringlichkeit besteht, fordert die SAB, diesen Punkt aus der Vernehmlassungsvorlage zu streichen. Der Bund und die Branche sollen sich erneut zusammensetzen und eine tragfähige und breit abgestützte Lösung ausarbeiten, welche allfällige Mängel des geltenden Systems beseitigt und praxistauglich ist.

Die SAB nimmt Stellung zu folgende Verordnungen:

- GUB/GGA-Verordnung
- Direktzahlungsverordnung
- Landwirtschaftliche Begriffsverordnung
- Milchpreisstützungsverordnung
- Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die SAB unterstützt die Möglichkeiten zur Aussetzung einzelner Bestimmungen des Pflichtenhefts als Anpassungsmassnahme an extreme Wetterereignisse aufgrund des Klimawandels. Auch die Möglichkeit, die nachhaltige Leistung der AOP-IGP-Produkte hervorzuheben, wird grundsätzlich begrüsst. Allerdings müssen diese Angaben freiwillig bleiben und dürfen nicht rückwirkend für bereits bestehende Pflichtenhefte eingefordert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7 Abs. 2 Bst. d	[2] Es kann auch folgende Angaben enthalten: d. die Beschreibung des Beitrags der Ursprungsbezeichnung oder der geografischen Angabe zur nachhaltigen Entwicklung.	
Gliederungstitel vor Art. 14a	Abschnitt 2a Vorübergehende Aussetzung einzelner Bestimmungen des Pflichtenhefts	
Art. 14a	[1] Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) kann in folgenden Fällen auf dem Verordnungsweg eine vorübergehende Aussetzung einzelner Bestimmungen des Pflichtenhefts, die in Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben c und d dieser Verordnung aufgeführt sind, bewilligen: a. bei aussergewöhnlichen Naturereignissen, die dazu führen, dass bestimmte Aspekte des Pflichtenhefts während eines bestimmten Zeitraums nicht erfüllt werden können; b. bei Behördenentscheiden, die sich auf eidgenössisches oder kantonales Recht stützen, namentlich im Bereich Gesundheit oder Pflanzengesundheit, wodurch die Einhaltung der Bestimmungen des Pflichtenhefts während	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	eines bestimmten Zeitraums verhindert wird. [2] Die Gruppierung reicht das Begehren um vorübergehende Aussetzung beim BLW ein. Dem Begehren ist der Nachweis, dass es von der Vertreterversammlung der Gruppierung angenommen worden ist, beizulegen. [3] Die Gruppierung muss nachweisen, dass die vorübergehende Aussetzung keine direkten Auswirkungen auf die wesentlichen physischen, chemischen, mikrobiologischen oder organoleptischen Haupteigenschaften des Produkts oder auf seine besondere Form hat. [4] Das WBF kann weitere Bedingungen und Auflagen für die vorübergehende Aussetzung von Bestimmungen festlegen. Es kann namentlich: a. die Aussetzung auf einen Teil des geografischen Gebiets beschränken; b. verlangen, dass die Gruppierung geeignete Massnahmen ergreift, um die Öffentlichkeit oder die Endkonsumentinnen und -konsumenten über die vorübergehend ausgesetzten Bestimmungen zu informieren.	
Gliederungstitel vor Art. 15	Abschnitt 2b Löschungsverfahren	

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Siehe allgemeine Bemerkungen S.3

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 14 Abs. 2 Einleitungssatz	[2] Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben a–k, n, p und q sowie 71b und nach Anhang 1 Ziffer 3 sowie Bäume nach Artikel 55 Absatz 1bis, wenn diese Flächen und Bäume:	
Art. 21 Pufferstreifen	Entlang von oberirdischen Gewässern, Waldrändern, Wegen, Hecken, Feld- und Ufergehölzen und Inventarflächen nach den Artikeln 18a und 18b NHG, ohne ausgeschiedene Pufferzonen, sind Pufferstreifen nach Anhang 1 Ziffer 9 anzulegen.	
Art. 29 Abs. 4–8	[4] Zur Weidepflege und zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen ist das Mulchen zulässig, wenn: ~~a. der Eingriff frühestens ab dem 15. August erfolgt;~~ b. die Gras- und Krautnarbe intakt bleibt; und c. keine Flächen betroffen sind, die nach dem NHG geschützt sind. [5] Zur Entbuschung von Flächen ist das Mulchen mit einer vorgängigen Bewilligung des Kantons zulässig. ~~Der Kanton hört die zuständigen kantonalen Fachstellen für Naturschutz, Forst und Wildhut vor Erteilung einer Bewilligung an und kann vom Bewirtschafter oder von der Bewirtschafterin~~	Um die Offenhaltung von Weiden und somit die hohe Biodiversität im Sömmerungsgebiet weiterhin zu gewährleisten, ist das Mulchen, richtig angewendet, eine gute Technik. Die vorgeschlagenen Präzisierungen verhindern einen kantonal nicht einheitlichen Vollzug und Unsicherheiten bei den Produzenten. Die SAB begrüsst deshalb die Einführung dieses Artikels. Unnötige administrative Einschränkungen müssen aber entfernt werden. Zu Abs. 4 Buchstabe a: Es sollte ein Unterschied gemacht werden zwischen Entbuschung mit Mulchgeräten und Weidepflege. Um Vögel und Bodenleben zu schonen, sollte eine Entbuschung mit Mulchgeräten im Frühling/ Herbst erfolgen. Für die Weidepflege, insbesondere die Bekämpfung von

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~ein Gutachten einer Beratungsstelle verlangen.~~ [6] Die Bewilligung muss folgende Auflagen enthalten: a. Der Eingriff erfolgt frühestens ab dem 15. August. b. Höchstens 10 Prozent der bearbeiteten Bodenoberfläche sind nach dem Eingriff beschädigt. c. Die Fläche weist nach dem Eingriff ein Mosaik von Anteilen offener Weide und Sträuchern auf, wobei die Sträucher auf mindestens 1 Are pro 10 Aren stehen gelassen worden sind. [7] In begründeten Fällen kann der Kanton von den Auflagen abweichen. [8] ~~Das Mulchen nach Absatz 5 ist höchstens zwei Jahre in Folge auf derselben Fläche zulässig. Danach ist mit einer angepassten Weideführung eine nachhaltige Bewirtschaftung sicherzustellen. Ein erneutes Mulchen darf frühestens nach acht Jahren erfolgen~~.	krautigen Problempflanzen, sollte jedoch keine zeitliche Einschränkung gemacht werden. Für eine erfolgreiche Bekämpfung muss der Zeitpunkt des Mulchens an den entsprechenden Pflanzenarten ausgerichtet werden muss. Mehrmaliges Mulchen pro Jahr kann für die Bekämpfung von krautigen Problempflanzen sinnvoll sein. Zu Abs. 5, Abs. 6 Buchstabe a - c: Eine Anhörung der aufgeführten Fachstellen würde zu sehr aufwändigen administrativen Verfahren führen. Kosten- und Nutzen dieser Verfahren würden in keinem Verhältnis stehen. Zu Abs. 8: Ein jährliches Mulchen über einige Jahre kann auf besonders stark verunkrauteten Flächen Sinn machen.
Art. 35 Abs. 1–3	[1] Die zu Beiträgen berechtigende Fläche umfasst die landwirtschaftliche Nutzfläche nach den Artikeln 14, 16 Absätze 3 und 5 sowie 17 Absatz 2 LBV. [2] Kleinstrukturen innerhalb von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz Buchstaben a–c, e–k, n, p und q berechtigen bis zu einem Anteil von höchstens 20 Prozent an der Fläche zu Beiträgen. Kleinstrukturen auf Waldweiden (Art. 55 Abs. 1 Bst. d) und artenreichen Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet (Art. 55 Abs. 1 Bst. o) werden gemäss der Erhebungsmethodik nach Artikel 59 Absatz 2 angerechnet. Als Kleinstrukturen gelten Strauchgruppen, Einzelsträucher, Asthaufen, Streuehaufen, Wurzelstöcke, Wassergräben, Tümpel, Teiche, Ruderalflächen,	Die SAB begrüsst diese Anpassung und Vereinheitlichung des zulässigen Anteils an Kleinstrukturen. Dies führt zur Klarheit für die Bewirtschaftenden sowie für den Vollzug.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Steinhaufen, Steinwälle, Trockenmauern, Felsblöcke und offene Bodenstellen. [2bis] Aufgehoben [3] Rückzugsstreifen auf extensiv genutzten Wiesen (Art. 55 Abs. 1 Bst. a), auf wenig intensiv genutzten Wiesen (Art. 55 Abs. 1 Bst. b) sowie auf Uferwiesen (Art. 55 Abs. 1 Bst. g) berechtigen bis zu einem Anteil von höchstens 20 Prozent an der Wiesenfläche zu Beiträgen.	
Art. 47 Abs. 2 Bst. a und 3	[2] Er wird für folgende Kategorien festgelegt: a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung, pro NST; [3] Aufgehoben	
Art. 47a Zusatzbeitrag für die Milchproduktion	Für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen wird zum Beitrag nach Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe d ein Zusatzbeitrag für die Milchproduktion ausgerichtet.	
Art. 47b Zusatzbeitrag für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen	[1] Für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen wird zum Beitrag nach Artikel 47 ein Zusatzbeitrag für Tiere ausgerichtet, die auf Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben gehalten werden, die zumutbar schützbar sind. Als zumutbar schützbar gelten Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe, bei denen der Kanton gestützt auf Artikel 10[quinquies] der Jagdverordnung vom 29. Februar 1988 das Ergreifen von Schutzmassnahmen als zumutbar erachtet.	Der Zusatzbeitrag für die Umsetzung betrieblicher Massnahmen zum Schutz der Nutztiere vor Grossraubtieren auf Sömmerungsbetrieben ist wichtig für den Fortbestand der Alpwirtschaft und muss eingeführt werden. Da der Druck durch Grossraubtiere nicht nur im Sömmerungs- sondern allgemein im Berggebiet steigt, müssen für die Zukunft entsprechende Überlegungen gemacht werden. Der hier vorgeschlagene Artikel 47b gehört in die Jagdverordnung, weil auch die Anforderungen an den Beitrag in Art. 10 quinquies der JSV definiert sind. Diese Beiträge sind

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Der Zusatzbeitrag wird für folgende Kategorien ausgerichtet: a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung oder in Umtriebsweide; b. Milchschafe; c. Ziegen; d. Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, bis 365 Tage alt. [3] Der Zusatzbeitrag wird ausgerichtet, wenn: a. Schutzmassnahmen nach Artikel 10[quinquies] der Jagdverordnung umgesetzt werden; b. ein einzelbetriebliches Herdenschutzkonzept eingehalten wird; und c. alle Tiere einer Tierkategorie nach Absatz 2 nach dem Herdenschutzkonzept geschützt werden. [4] Das Herdenschutzkonzept muss aufzeigen, mit welchen betrieblichen und technischen Massnahmen und Vorkehrungen eine oder mehrere Tierkategorien während der Sömmerungszeit vor Grossraubtieren geschützt werden können. Es muss vom Kanton bewilligt werden. Der Kanton überprüft die Einhaltung des Konzepts.	durch Mittel des BAFU und nicht als dem Kreditrahmen der Landwirtschaft zu finanzieren. Die Anforderungen an den Beitrag sind insbesondere im administrativen Bereich zu vereinfachen. Die Erstellung der schriftlichen, einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepte ist abzugelten. Zu Abs. 2 Buchstabe c: Die Einführung des Zusatzbeitrags für Ziegen wird begrüsst. Zu Abs. 2 Buchstabe d: Der Zusatzbeitrag für die Tiere der Rindergattung wird unter der Voraussetzung gutgeheissen, als dass die Schützbarkeit dieser Tierkategorie nicht allgemein vorausgesetzt wird, denn in den allermeisten Regionen ist sicherer Herdenschutz für Rindvieh wegen den topographischen Voraussetzungen und den Grössen der Weiden schlichtweg ausgeschlossen. Betreffend Umsetzung stellt sich die Frage, wie mit gemischten Herden umgegangen werden soll, da ja Rinder bis 365 Tagen höchst selten auf separaten Weiden gehalten werden.
Art. 49 Sachüberschrift und Abs. 3	Festsetzung der Beiträge [3] Die Zusatzbeiträge nach den Artikeln 47a und 47b werden für die effektive Bestossung in NST festgelegt.	
Art. 57 Abs. 4	[4] Für Biodiversitätsförderflächen nach den Absätzen 1 Buchstabe d und für Bäume nach Absatz 1[bis] Buchstabe b können die Kantone die Verpflichtungsdauern für Beiträge	Die SAB unterstützt den Antrag bedingt. Entscheidet sich der Kanton für eine Synchronisierung der

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	der Qualitätsstufen I und II sowie für den Vernetzungsbeitrag nach Artikel 61 auf derselben Fläche aufeinander abstimmen. Die Bewirtschaftenden haben in diesem Fall die Möglichkeit von laufenden Verträgen zurückzutreten.	Verpflichtungsdauer der Beiträge QI, QII und der Vernetzung auf einer Fläche muss die Landwirtin, der Landwirt die Möglichkeit haben von den laufenden Verträgen zurückzutreten. Die Umsetzung der Synchronisation darf keine Pflicht sein.
Art. 58 Abs. 7, 8 und 10	[7] Der Einsatz von Steinbrechmaschinen ist nicht zulässig. Das Mulchen ist nur zulässig auf Säumen auf Ackerland, Bunt- und Rotationsbrachen, Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt und auf den Baumscheiben von auf Biodiversitätsförderflächen stehenden Bäumen sowie auf artenreichen Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet gemäss den Vorschriften nach Artikel 29 Absätze 4–8. [8] Aufgehoben [10] Zur mechanischen Bekämpfung von Problempflanzen kann der Kanton Ausnahmen von den Bewirtschaftungsvorgaben oder eine Beweidung bewilligen.	Die SAB begrüsst diese Anpassung.
Art. 58a Besondere Bestimmungen für Saatmischungen	[1] Für Ansaaten von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben h, i und k dürfen nur die für die jeweilige Biodiversitätsförderfläche geeigneten Saatmischungen nach Anhang 4a Buchstabe B verwendet werden. [2] Das BLW nimmt Saatmischungen für Biodiversitätsförderflächen in Anhang 4a Buchstabe B auf. Dabei berücksichtigt es den ökologischen und agronomischen Nutzen, die Risiken und die Methodik gemäss den Kriterien in Anhang 4a Buchstabe A. Die Gewichtung der Kriterien richtet sich nach der Zielsetzung und dem Einsatzbereich der Saatmischung. ~~Das BLW hört vorgängig das BAFU an~~. [3] Die Zusammensetzung der geeigneten Saatmischungen	Die SAB begrüsst grundsätzlich den ergänzenden Art. 58a. Zu Abs. 2: Die Kriterien für die Saatgutmischungen sind genügend detailliert ausgelegt. Es ist unnötig, ein zweites Bundesamt in den Prozess zu involvieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	werden vom BLW jeweils per 1. Januar veröffentlicht. 4 Das BLW kann Änderungen der Zusammensetzung von Saatmischungen für die Anwendung auf einzelnen landwirtschaftlichen Betrieben bewilligen, insbesondere zur besseren Biodiversitätsförderung oder zur Vermeidung von agronomischen Problemen ~~in der Fruchtfolge~~. 5 Für Ansaaten von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben a–e, g und o sind lokale Heugras- oder Heudruschsaaten von langjährig bestehendem Dauergrünland den standardisierten Saatmischungen vorzuziehen.	Zu Abs. 4: Probleme können nicht nur in Bezug auf die Fruchtfolge anfallen.
Art. 59 Abs. 1bis –4	1bis Handelt es sich bei den Biodiversitätsförderflächen um Flachmoore, Trockenwiesen und -weiden oder Amphibienlaichgebiete, die Biotope von nationaler Bedeutung nach Artikel 18a NHG sind, so wird davon ausgegangen, dass die floristische Qualität oder die für die Biodiversität förderlichen Strukturen vorhanden sind. 2 Das BLW kann nach Anhörung des BAFU Weisungen erlassen, wie die floristische Qualität und die für die Biodiversität förderlichen Strukturen überprüft werden. 3 Die Kantone können andere Grundlagen für die Bewertung der floristischen Qualität und der für die Biodiversität förderlichen Strukturen verwenden, sofern diese vom BLW nach Anhörung des BAFU als gleichwertig anerkannt wurden. Ausgenommen davon sind die Grundlagen für die Bewertung der floristischen Qualität im Sömmerungsgebiet. 4 Für Flächen, die mehr als einmal jährlich geschnitten werden, kann der Kanton frühere Schnittzeitpunkte festsetzen,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	sofern es die floristische Qualität erfordert.	
Art. 62 Abs. 5	[5] Für Flächen, für die ein Vernetzungsbeitrag ausgerichtet wird, können von den Anforderungen der Qualitätsstufe I abweichende Vorschriften festgelegt werden, wenn dies aufgrund der Zielarten erforderlich ist. Die Vorschriften sind zwischen dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin und dem Kanton schriftlich zu vereinbaren~~, wobei die kantonale Fachstelle für Naturschutz einbezogen werden muss~~.	Die SAB unterstützt grundsätzlich die Änderung. Zu Abs. 2: Der Einbezug der kantonalen Fachstelle für Naturschutz bietet einen unnötigen Mehraufwand.
Art. 71b Abs. 5, 5bis, 5ter, 5^{quater}, 7, 7bis, 8 Einleitungssatz und 13	[5] Für Ansaaten von Nützlingsstreifen dürfen nur die für den jeweiligen Einsatzbereich geeigneten Saatmischungen nach Anhang 4a Buchstabe B verwendet werden. [5bis] Das BLW nimmt die Saatmischungen für Nützlingsstreifen in Anhang 4a Buchstabe B auf. Dabei berücksichtigt es den ökologischen und agronomischen Nutzen, die Risiken und die Methodik gemäss den Kriterien in Anhang 4a Buchstabe A. Die Gewichtung der Kriterien richtet sich nach der Zielsetzung und dem Einsatzbereich der Saatmischung. ~~Das BLW hört vorgängig das BAFU an.~~ [5ter] Die Zusammensetzungen der geeigneten Saatmischungen werden vom BLW jeweils per 1. Januar veröffentlicht. [5quater] Das BLW kann Änderungen der Zusammensetzung von Saatmischungen für die Anwendung auf einzelnen landwirtschaftlichen Betrieben bewilligen, insbesondere zur besseren Biodiversitätsförderung oder zur Vermeidung von Problemen in der Fruchtfolge. [7] Sie müssen in folgender Frequenz angesät werden: a. Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche:	Die SAB begrüsst die Ergänzungen grundsätzlich. Zu Abs. 5bis: Die Kriterien für die Saatgutmischungen sind genügend detailliert ausgelegt. Es ist unnötig, ein zweites Bundesamt im Prozess zu involvieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	1. einjährige Nützlingsstreifen: jährlich neu, 2. mehrjährige Nützlingsstreifen: jedes fünfte Jahr neu; b. Nützlingsstreifen in Dauerkulturen: jedes fünfte Jahr neu. 7bis Der Kanton kann eine Verlängerung des mehrjährigen Nützlingsstreifens bewilligen, wenn der Standort geeignet ist. 8 Die Nützlingsstreifen müssen bedecken: 13 Bei grossem Unkrautdruck kann im ersten Standjahr ein Reinigungsschnitt vorgenommen werden.	
Art. 71c Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens	1 Der Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens wird pro Hektare ausgerichtet für: a. folgende Hauptkulturen auf offener Ackerfläche: 1. einjähriges Freilandgemüse, mit Ausnahme von Freiland-Konservengemüse, einjährige Beeren sowie einjährige Gewürz- und Medizinalpflanzen; 2. übrige Hauptkulturen auf offener Ackerfläche; b. Reben. 2 Der Beitrag für Hauptkulturen auf offener Ackerfläche wird ausgerichtet: a. bei den Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 1: wenn gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der entsprechenden Fläche mit einer Kultur oder einer Zwischenkultur bedeckt sind; b. bei den übrigen Hauptkulturen auf der offenen Ackerfläche, wenn auf 80 Prozent der Flächen, auf denen die Hauptkultur mit Ernte vor dem 1. Oktober, geerntet	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	wird: 1. nach deren Ernte innerhalb von sieben Wochen eine weitere Kultur, eine Winterkultur, Zwischenkultur oder Gründüngung angelegt wird, wobei Untersaaten als Kulturen zählen, und 2. wenn bis zum 15. Februar des folgenden Jahres auf diesen Flächen keine Bodenbearbeitung erfolgt, wobei Flächen auf denen noch eine Winterkultur angelegt wird, ausgenommen sind. [3] Der Beitrag für Reben wird ausgerichtet, wenn gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der Rebfläche begrünt sind.	
Art. 71d Abs. 2 Bst. b	Aufgehoben	
Art. 71e Abs. 2 und 3	[2] Er wird ausgerichtet, wenn eine Bilanzierung anhand der Methode «Suisse-Bilanz» nach Anhang 1 Ziffer 2.1.1 ergibt, dass die Zufuhr an Stickstoff gesamtbetrieblich 90 Prozent des Bedarfs der Kulturen nicht übersteigt. [3] Er wird zudem Betrieben ausgerichtet, die die Grenzwerte nach Anhang 1 Ziffer 2.1.9 oder nach Anhang 1 Ziffer 2.1.9d nicht überschreiten.	Die SAB begrüsst diese Vereinfachung.
Art. 73 Bst. c und d	Für die Tierwohlbeiträge gelten folgende Tierkategorien: c. Tierkategorien der Ziegengattung: 1. weibliche Tiere, über 365 Tage alt, 2. männliche Tiere, über 365 Tage alt;	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>d. Tierkategorien der Schafgattung:

1. weibliche Tiere, über 365 Tage alt,
2. männliche Tiere, über 365 Tage alt;</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 115g Abs. 2</td><td>[2] Bei festgestellten Mängeln nach Anhang 8 Ziffer 2.2.9a Buchstaben b und c werden die Direktzahlungen für die Jahre 2023 und 2024 nicht gekürzt.</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 115h Übergangsbestimmung zur Änderung vom ….</td><td>Für Bäume, die vor dem Beitragsjahr 2024 angemeldet wurden und für den Ersatz bestehender Bäume, gilt Anhang 4 Ziffer 12.2.5a nicht.</td><td>Die SAB stimmt der Übergangsbestimmung teilweise zu, fordert aber die Ergänzung, dass dies auch für den Ersatz bestehender Bäume gelten muss.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 1 Ökologischer Leistungsnachweis</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.1.9d</td><td>Der Beitrag nach Artikel 71e wird ausgerichtet, wenn die vereinfachte Nährstoffbilanzierung nach den Ziffern 2.1.9a-2.1.9c einen Wert in GVE pro Hektare düngbare Fläche ergibt, der folgende Grenzwerte nicht überschreitet:

<table><tr><td></td><td>Grenzwert in GVE/ha düngbare Fläche; für:</td></tr><tr><td></td><td>Stickstoff</td></tr><tr><td>a. Talzone</td><td>1.8</td></tr><tr><td>b. Hügelzone</td><td>1.45</td></tr><tr><td>c. Bergzone I</td><td>1.3</td></tr><tr><td>d. Bergzone II</td><td>1.0</td></tr><tr><td>e. Bergzone III</td><td>0.8</td></tr><tr><td>f. Bergzone IV</td><td>0.75</td></tr></table></td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 9.6 und 9.7</td><td>9.6 Entlang von oberirdischen Gewässern und entlang von Inventarflächen nach den Artikeln 18a und 18b NHG, ohne</td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	ausgeschiedene Pufferzonen, ist ein mindestens 6 m breiter Pufferstreifen anzulegen. Dieser darf nur umgebrochen werden, wenn im Rahmen von Anhang 4 Ziffer 1.1.4 die Fläche ökologisch aufgewertet wird. Der Streifen wird bei Fliessgewässern, für die ein Gewässerraum nach Artikel 41a GSchV festgelegt wurde oder bei denen nach Artikel 41a Absatz 5 GSchV ausdrücklich auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet wurde, ab der Uferlinie gemessen. Bei den übrigen Fliessgewässern und bei stehenden Gewässern wird ab der Böschungsoberkante gemäss Pufferstreifenmerkblatt «Pufferstreifen richtig messen und bewirtschaften», KIP/PIOCH 2017, gemessen. 9.7 Aufgehoben	
Anhang 2 Besondere Bestimmungen für die Sömmerung und das Sömmerungsgebiet		
Ziff. 4.1.5	Aufgehoben	Die SAB unterstützt diese Streichung.
Ziff. 4.1.10	Im Rahmen von einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepten nach Artikel 47b kann der Kanton dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin eine Abweichung von den Ziffern 4.1.4 und 4.1.6 bewilligen.	Diese Flexibilität im Rahmen des Vollzuges durch die Kantone wird begrüsst.
Ziff. 4.2.9	Im Rahmen von einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepten nach Artikel 47b kann der Kanton dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin eine Abweichung von Ziffer 4.2.4 bewilligen.	Diese Flexibilität im Rahmen des Vollzuges durch die Kantone wird begrüsst.
Ziff. 4.2a	Aufgehoben	Die SAB unterstützt diese Streichung.
Anhang 4 Voraussetzungen für Biodiversitätsförderflächen		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
A Biodiversitätsförderflächen		
Ziff. 1.1.4	Auf Flächen mit unbefriedigender floristischer Zusammensetzung kann die kantonale Behörde nach Rücksprache mit der kantonalen Fachstelle für Naturschutz eine geeignete Bewirtschaftungsform oder die mechanische oder chemische Entfernung der Vegetation zum Zweck einer Neuansaat bewilligen.	
Ziff. 1.2.1	Die floristische Qualität nach Artikel 59 wird anhand von Indikatorpflanzen erhoben. Diese weisen auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hin und müssen regelmässig vorkommen.	
Ziff. 2.1.1	Pro Hektare und Jahr ist eine Düngung mit maximal 30 kg verfügbarem Stickstoff zugelassen. Stickstoff darf nur in Form von Mist oder Kompost zugeführt werden. Sind auf dem gesamten Betrieb nur Vollgüllesysteme vorhanden, so ist verdünnte Vollgülle in kleiner Gabe (max. 15 kg verfügbarer Stickstoff pro ha und Gabe) zulässig, jedoch nicht vor dem ersten Schnitt. Kalkdünger sind zulässig.	Mit der neuen Formulierung wird die Zufuhr von Kalk-Düngern für wenig intensive Naturwiesen Q1 ausgeschlossen. An der HAFL läuft ein mehrjähriges Projekt zur Wechselwirkung eines tiefen pH-Wertes und der Artenzusammensetzung. Es gibt Hinweise, dass sich ein sinkender pH-Wert negativ auf die Artenvielfalt auswirkt. Viele langjährige Flächen weisen sinkende pH-Werte auf. Dass Kalkdünger eine negative Wirkung auf Amphibien haben sollen, ist weder aus der Praxis noch aus der Literatur bekannt.
Ziff. 2.2.1	Die floristische Qualität nach Artikel 59 wird anhand von Indikatorpflanzen erhoben. Diese weisen auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hin und müssen regelmässig vorkommen.	
Ziff. 3.2.1	Die floristische Qualität nach Artikel 59 wird anhand von Indikatorpflanzen oder anhand von für die Biodiversität förderliche Strukturen erhoben. Die Indikatorpflanzen weisen auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hin und müssen regelmässig vorkommen. Die für	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	die Biodiversität förderlichen Strukturen müssen regelmässig vorkommen.	
Ziff. 4.2.1	Die floristische Qualität nach Artikel 59 wird anhand von Indikatorpflanzen oder anhand von für die Biodiversität förderliche Strukturen erhoben. Die Indikatorpflanzen weisen auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hin und müssen regelmässig vorkommen. Die für die Biodiversität förderlichen Strukturen müssen regelmässig vorkommen.	
Ziff. 5.2.1	Die floristische Qualität nach Artikel 59 wird anhand von Indikatorpflanzen erhoben. Diese weisen auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hin und müssen regelmässig vorkommen.	
Ziff. 7.1.2 und 7.1.4	7.1.2 Die Flächen dürfen während der Vegetationsperiode bis zum 30. November schonend beweidet werden. 7.1.4 Die Düngung durch die Weidetiere ist erlaubt. Es darf keine Zufütterung beim Beweiden stattfinden.	
Ziff. 10.1.1 Bst. b	Begriff: extensiv bewirtschaftete Randstreifen von Ackerkulturen, die: b. mit Getreide, Hirse, Raps, Sonnenblumen, Körnerleguminosen oder Lein angesät werden.	
Ziff. 12.1.5	Die einzelnen Bäume müssen in einer Distanz angepflanzt werden, die eine normale Entwicklung und Ertragsfähigkeit der Bäume gewährleistet. Die Distanz zum Wald muss mindestens 10 m betragen, gemessen von der Stammmitte bis zur Bestockung.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Ziff. 12.1.8	Hochstamm-Feldobstbäume mit einem Abstand von weniger als 10 m ab dem Stamm zu Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie Gewässern dürfen nicht mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden.	
Ziff. 12.2.5a	Die Distanz zwischen den einzelnen Bäumen muss mindestens betragen: a. Kernobst- und Steinobstbäume, ohne Kirschbäume: 8 m; b. Kirsch-, Nuss- und Kastanienbäume: 10 m.	
Ziff. 14.2.1	Die floristische Qualität nach Artikel 59 wird anhand von Indikatorpflanzen und anhand von für die Biodiversität förderliche Strukturen erhoben. Die Indikatorpflanzen weisen auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hin und müssen regelmässig vorkommen. Die für die Biodiversität förderlichen Strukturen müssen regelmässig vorkommen.	
Ziff. 15.1.4	Die floristische Qualität sowie die Flächengrösse müssen während der Verpflichtungsdauer mindestens konstant bleiben.	
Anhang 4a Geeignete Saatmischungen für Biodiversitätsförderflächen und Nützlingsstreifen **A Kriterien für die Beurteilung von Saatmischungen für Biodiversitätsförderflächen und Nützlingsstreifen**		
1. Ökologischer und agronomischer Nutzen:	1.1 Einheimische Arten und wertvolle Lebensräume für Tiere oder Pflanzen werden gefördert oder gesichert. 1.2 Die genetische Vielfalt von wildlebender Flora und	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Fauna werden erhalten oder gefördert. 1.3 Ökosystemleistungen werden gefördert oder gesichert, insbesondere Bestäubung, Schädlingsregulation, Erosionsschutz und Bodenfruchtbarkeit. 1.4 Die Verwendung der Mischung ist bezüglich Anlage, Pflege, Blühverlauf, Unkrautdruck und Kosten praxistauglich. 1.5 Der biogeografische Kontext gemäss der Publikation des BAFU «Die biogeographischen Regionen der Schweiz» von 2022 wird berücksichtigt.	
2. Risiken:	2.1 Kein beziehungsweise geringes Schadpotenzial durch Schädlinge und unerwünschte Pflanzenarten in Nachbar- oder Folgekulturen vorhanden, insbesondere bezüglich neu eingeführter Arten, potenziell invasiver Arten, agronomischer Problempflanzen sowie Übertragung von Schädlingen und Krankheiten. 2.2 Gebietsfremde Arten werden nur in Ausnahmefällen verwendet. Der Nutzen von gebietsfremden Arten ist klar identifizierbar und die Auswahl begründet. Arten gemäss der Publikation des BAFU «Gebietsfremde Arten in der Schweiz» von 2022 dürfen nicht verwendet werden. 2.3 Die Herkunft des Saatgutes ist bekannt und der biogeografische Kontext wird insbesondere bei Wildpflanzen berücksichtigt. 2.4 Der Mehrwert gegenüber dem ersetzten Lebensraum ist klar erkennbar und mögliche Konkurrenzeffekte zu bestehenden Lebensräumen sind ausgeschlossen oder werden	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	mit flankierenden Massnahmen vermieden.	
3. Methodik:	3.1 Spezifische Ziele wie Lebensraum, -vielfalt und -funktion sind definiert. 3.2 Die Auswahl der Pflanzenarten ist wissenschaftlich fundiert und entspricht der Zielsetzung. Mögliche Alternativen und Expertenwissen werden berücksichtigt. 3.3 Praxiserfahrungen sind eingeflossen. 3.4 Die positive Wirkung hinsichtlich der Ziele ist wissenschaftlich abgesichert. 3.5 Die verwendeten Methoden werden zielführende eingesetzt. 3.6 Statistisch abgesicherte Daten sind für jede Fragestellung über mehrere Jahre und über die repräsentativen Anbaugebiete vorhanden. 3.7 Räumlich und zeitlich sind genügend replizierte Studien vorhanden (Gewächshaus-, Halbfreiland- oder Freilanduntersuchungen). 3.8 Eine klare Schlussfolgerung anhand der zu prüfenden Aspekte ist möglich. 3.9 Ein Vorschlag für ein längerfristiges Monitoring liegt vor und die erfolgreiche Umsetzung in die Praxis ist sichergestellt.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
B Für Biodiversitätsförderflächen und Nützlingsstreifen geeignete Saatmischungen	Für folgende Einsatzbereiche sind die nachfolgend bezeichneten Saatmischungen geeignet: 1. Buntbrache (Art. 55 Abs. 1 Bst. h): a. Buntbrache Vollversion; b. Buntbrache Grundversion. 2. Rotationsbrache (Art. 55 Abs. 1 Bst. i): a. Rotationsbrache Vollversion; b. Rotationsbrache Grundversion. 3. Saum auf Ackerfläche (Art. 55 Abs. 1 Bst. k): a. Saum Trockenversion; b. Saum Feuchtversion. 4. Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche (Art. 71b Abs. 1 Bst. a): a. Nützlingsstreifen Vollversion einjährig; b. Nützlingsstreifen Grundversion einjährig; c. Nützlingsstreifen für Kohl einjährig; d. Nützlingsstreifen für Sommerkulturen einjährig; e. Nützlingsstreifen für Winterkulturen einjährig; f. Nützlingsstreifen für die Kantone Graubünden, Tessin, Wallis einjährig; g. Nützlingsstreifen für Kulturen auf offener Ackerfläche mehrjährig. 5. Nützlingsstreifen in Dauerkultur (Art. 71b Abs. 1 Bst. b): a. Nützlingsstreifen für den Obstbau mehrjährig (Art. 71b Abs. 1 Bst. b Ziff. 2, 3 und 4);	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. b. Nützlingsstreifen für den Rebbau mehrjährig (Art. 71b Abs. 1 Bst. b Ziff. 1, 3 und 4).	
Anhang 6 **Spezifische Anforderungen der Tierwohlbeiträge** **C Anforderungen für Weidebeiträge** Ziff. 2.2 dritter Satz	2.2 …. Endet im Herbst das Pflanzenwachstum vor Ende Oktober, muss die Aufnahme von mindestens 70 Prozent des Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter nicht mehr mit einer Vergrösserung der Weidefläche sichergestellt werden.	Die SAB gegrüsst diese für die klimatischen Voraussetzungen im Berggebiet wichtige Änderung.
Anhang 7 Beitragsansätze		Es darf keine Beitragskürzung auf Vorrat stattfinden. Zuerst ist zu prüfen, ob nach der definitiven Anmeldung an die Produktionssystembeiträge immer noch ein Defizit an finanziellen Mitteln vorhanden ist.
Ziff. 1.6.1 Bst. a	Der Sömmerungsbeitrag wird aufgrund des festgelegten Normalbesatzes berechnet und beträgt pro Jahr für: a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung: ~~400~~ 500 Fr. pro NST	Der Beitrag von 400 Franken ist beim Weidesystem ständige Behirtung zu tief und soll im 2024 nicht wieder auf diesen Betrag reduziert werden. Auch ohne die Umsetzung von zusätzlichen Herdenschutzmassnahmen deckt der Beitrag den Aufwand an die ständige Behirtung nicht. Für eine gute und nachhaltige Bewirtschaftung des Sömmerungsgebiets ist es sinnvoll, wenn die Herden zusammengelegt werden und im System ständige Behirtung gehalten werden. Dafür muss die Attraktivität des Systems auch in finanzieller Hinsicht erhöht werden. Gerade kleinstrukturierte Alpen sind davon stark betroffen.
Ziff. 1.6.2	Der Zusatzbeitrag für die Milchproduktion wird aufgrund der effektiven Bestossung berechnet und beträgt pro Jahr für:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Milchkühe, Milchschafe, Milchziegen: 40 Fr. pro NST	
Ziff. 1.6.3	Der Zusatzbeitrag für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen wird aufgrund der effektiven Bestossung berechnet und beträgt pro Jahr für: a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung oder in Umtriebsweide: 250 Fr. pro NST b. Milchschafe: 250 Fr. pro NST c. Ziegen: 250 Fr. pro NST d. Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, bis 365 Tage alt: 250 Fr. pro NST	Der Zusatzbeitrag für die Umsetzung betrieblicher Massnahmen zum Schutz der Nutztiere vor Grossraubtieren auf Sömmerungsbetrieben ist wichtig für den Fortbestand der Alpwirtschaft und soll eingeführt werden Weil die Anforderungen für diesen Beitrag in der JSV definiert sind, ist auch dieser Beitrag in die JSV zu transferieren. Zusätzlich sind die Kosten für die Erstellung der einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepte über die JSV abzugelten. Die Finanzierung hat aus Mitteln des BAFU ausserhalb des landwirtschaftlichen Kreditrahmens zu erfolgen.
Ziff. 2.1.1 und 2.1.2	2.1.1 Der Basisbeitrag beträgt 600 Franken pro Hektare und Jahr. 2.1.2 Für die Dauergrünflächen, die als Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe a, b, c, d oder g bewirtschaftet werden, beträgt der Basisbeitrag 300 Franken pro Hektare und Jahr.	Es darf keine Beitragskürzung auf Vorrat stattfinden. Zuerst ist zu prüfen, ob nach der definitiven Anmeldung an die Produktionssystembeiträge immer noch ein Defizit an finanziellen Mitteln vorhanden ist (siehe auch Begründung in den allgemeinen Bemerkungen). Es muss überprüft werden, ob die Erhöhung des Produktionserschwernisbeitrags die Senkung des Basisbeitrags im Berggebiet kompensieren kann. Tierhaltungsbetriebe ohne Ackerbau haben mit den neuen Massnahmen nur wenig Möglichkeiten die reduzierten Beiträge beim Basisbeitrag zu kompensieren.
Ziff. 2.2.1	Der Produktionserschwernisbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr: a. in der Hügelzone 390 Fr. b. in der Bergzone I 510 Fr.	Siehe Bemerkung oben

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>c. in der Bergzone II 550 Fr.
d. in der Bergzone III 570 Fr.
e. e. in der Bergzone IV 590 Fr.</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 3.1.1 Ziff. 1, 3, 4 und 11</td><td>Die Beiträge betragen für:

<table><tr><td></td><td colspan="2">Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen</td></tr><tr><td></td><td>I</td><td>II</td></tr><tr><td></td><td colspan="2">Fr./ha und Jahr</td></tr><tr><td>1. Extensiv genutzte Wiesen</td><td></td><td></td></tr><tr><td>a. Talzone</td><td>780</td><td>1920</td></tr><tr><td>b. Hügelzone</td><td>560</td><td>1840</td></tr><tr><td>c. Bergzone I und II</td><td>300</td><td>1700</td></tr><tr><td>d. Bergzone III und IV</td><td>300</td><td>1100</td></tr><tr><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>3. Wenig intensiv genutzte Wiesen</td><td></td><td></td></tr><tr><td>a. Talzone</td><td>300</td><td>1540</td></tr><tr><td>b. Hügelzone</td><td>300</td><td>1470</td></tr><tr><td>c. Bergzone I und II</td><td>300</td><td>1360</td></tr><tr><td>d. Bergzone III und IV</td><td>300</td><td>1000</td></tr><tr><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>4. Extensive Weiden und Waldweiden</td><td>300</td><td>700</td></tr><tr><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>11. Uferwiese</td><td>300</td><td></td></tr></table></td><td>Es darf keine Beitragskürzung auf Vorrat stattfinden. Zuerst ist zu prüfen, ob nach der definitiven Anmeldung an die Produktionssystembeiträge immer noch ein Defizit an finanziellen Mitteln vorhanden ist.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 3.2.1 Bst. a</td><td>Der Bund übernimmt pro Jahr höchstens 90 Prozent der folgenden Beträge:

a. pro ha der Flächen nach Ziffer 3.1.1 Ziffern 4 und 14: 500 Fr.</td><td></td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Ziff. 5.8.1</td><td>Der Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens beträgt pro Hektare und Jahr:

a. für Hauptkulturen auf offener Ackerfläche:
1. einjähriges Freilandgemüse, mit Ausnahme von Freiland-Konservengemüse, einjährige Beeren sowie einjährige Gewürz- und Medizinalpflanzen: 1000 Fr.
2. die übrigen Hauptkulturen auf offener Ackerfläche: 200 Fr.
b. für Reben: 600 Fr.</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 5.12.1</td><td>Die Tierwohlbeiträge betragen pro Tierkategorie und Jahr:

<table><tr><th></th><th>Beitrag (Fr. je GVE)</th></tr><tr><td>Tierkategorie</td><td>BTS</td></tr><tr><td>a. Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel:</td><td></td></tr><tr><td>1. Milchkühe</td><td>75</td></tr><tr><td>2. andere Kühe</td><td>75</td></tr><tr><td>3. weibliche Tiere, über 365 Tage alt, bis zur ersten Abkalbung</td><td>75</td></tr><tr><td>4. weibliche Tiere, über 160–365 Tage alt</td><td>75</td></tr><tr><td>5. weibliche Tiere, bis 160 Tage alt</td><td>-</td></tr><tr><td>6. männliche Tiere, über 730 Tage alt</td><td>75</td></tr><tr><td>7. männliche Tiere, über 365–730 Tage alt</td><td>75</td></tr><tr><td>8. männliche Tiere, über 160–365 Tage alt</td><td>75</td></tr><tr><td>9. männliche Tiere, bis 160 Tage alt</td><td>-</td></tr><tr><td></td><td></td></tr><tr><td>b. Tierkategorien der Pferdegattung:</td><td></td></tr><tr><td>1. weibliche und kastrierte männliche Tiere, über 900 Tage alt</td><td>75</td></tr><tr><td>2. Hengste, über 900 Tage alt</td><td>-</td></tr><tr><td>3. Tiere, bis 900 Tage alt</td><td>-</td></tr></table></td><td>Es darf keine Beitragskürzung auf Vorrat stattfinden. Zuerst ist zu prüfen, ob nach der definitiven Anmeldung an die Produktionssystembeiträge immer noch ein Defizit an finanziellen Mitteln vorhanden ist.

Die SAB lehnt die Kürzung der BTS-Beiträge ab. Das läuft entgegen den Erwartungen der Gesellschaft, die erst kürzlich die massentierhaltungsinitiative im Vertrauen auf die aktuelle Politik abgelehnt hat.

In den vergangenen Jahren wurde auf der Seite der Landwirtschaftsbetriebe viel in das Tierwohl investiert, wobei die BTS-Beiträge ein wichtiger Anreiz sind. Die Reduktion der Beiträge verfälschen die Amortisationsplanung der bereits realisierten Projekte und verringern den Anreiz, weiter in BTS-Systeme zu investieren.

Die Reduktion der BTS-Beiträge würde Betrieb im Berggebiet überdurchschnittlich treffen, da Kompensation durch andere neue Massnahmen nicht möglich ist.</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta		Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. Tierkategorien der Ziegengattung:		
	1. weibliche Tiere, über 365 Tage alt	75	
	2. männliche Tiere, über 365 Tage alt	-	
	d. Tierkategorien der Schafgattung:		
	1. weibliche Tiere, über 365 Tage alt	-	
	2. männliche Tiere, über 365 Tage alt	-	
	e. Tierkategorien der Schweinegattung:		
	1. Zuchteber, über halbjährig	-	
	2. nicht säugende Zuchtsauen, über halbjährig	130	
	3. säugende Zuchtsauen	130	
	4. abgesetzte Ferkel	130	
	5. Remonten, bis halbjährig, und Mastschweine	130	
	f. Kaninchen:		
	1. Zibben mit jährlich mindestens vier Würfen, einschliesslich Jungtiere bis zum Alter von etwa 35 Tagen	235	
	2. Jungtiere, etwa 35 bis 100 Tage alt	235	
	g. Tierkategorien des Nutzgeflügels:		
	1. Bruteier produzierende Hennen und Hähne	235	
	2. Konsumeier produzierende Hennen	235	
	3. Junghennen, Junghähne und Küken für die Eierproduktion	235	
	4. Mastpoulets	235	
	5. Truten	235	
	h. Wildtiere:		

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td><table><tr><td>1. Hirsche</td><td>-</td></tr><tr><td>2. Bisons</td><td>-</td></tr></table></td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 5.13.1</td><td>Der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen beträgt pro GVE:

a. für Milchkühe: zwischen 10 Franken bei durchschnittlich 3 Abkalbungen und 100 Franken bei durchschnittlich 7 Abkalbungen und mehr;
b. für andere Kühe: zwischen 10 Franken bei durchschnittlich 4 Abkalbungen und 100 Franken bei durchschnittlich 8 Abkalbungen und mehr.</td><td>Es darf keine Beitragskürzung auf Vorrat stattfinden. Zuerst ist zu prüfen, ob nach der definitiven Anmeldung an die Produktionssystembeiträge immer noch ein Defizit an finanziellen Mitteln vorhanden ist.

Der Beitrag für die längere Nutzungsdauer ist eine der wenigen Möglichkeiten für Bergbetriebe ohne Ackerbau die Reduktion der Beiträge zu kompensieren. Es handelt sich um eine einfach vollziehbare und gleichzeitig wirkungsvolle Massnahme, die gebührend abgegolten werden sollte.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 8 Kürzungen der Direktzahlungen</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 2.2.5 Bst. b

<table><tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr><tr><td>b. Fehlender Pufferstreifen an Wäldern, Hecken, Feld- und Ufergehölzen, an Gewässern und an Inventarflächen; zu geringe Breite oder Mangel bei den Bewirtschaftungsvorschriften (Anh. 1 Ziff. 9).</td><td>15 Fr./m, mind. 200 Fr., max. 2000 Fr.; Kürzung ab 10 m je Betrieb für die gesamte Länge</td></tr></table></td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 2.3a Bst. b und c

<table><tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr><tr><td>b. Kein oder nicht konformer Einsatz emissionsmindernder Verfahren bei der Ausbringung von Gülle oder flüssigen Vergärungsprodukten.</td><td>300 Fr./ha betroffene Fläche</td></tr></table></td><td></td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th colspan="2">Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td colspan="2"><table>
<tr><td>c. Die für die emissionsmindernde Ausbringung von Gülle und flüssigen Vergärungsprodukten eingesetzten Geräte erfüllen die technischen Voraussetzungen nicht</td><td>300 Fr. pro eingesetztes mangelhaftes Gerät

Kürzung wird erst vorgenommen, wenn der Mangel nach der Nachfrist weiter besteht</td></tr>
</table></td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.7a.1</td><td colspan="2">Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeiträgen oder mit einem Prozentsatz des Beitrags für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit auf der betroffenen Fläche.

Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung vervierfacht.

Werden auf der gleichen Fläche mehrere Mängel gleichzeitig festgestellt, so werden die Kürzungen nicht kumuliert.</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.9.4 Bst. e

<table>
<tr><td colspan="2">Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr>
<tr><td>Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf</td><td>Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie Tiere der Pferde-, Ziegen- und Schafgattung (Anh. 6 Bst. B Ziff. 2.1, 2.3, 2.5 und 2.6)</td><td>1.5.–31.10.: 4 Pte. pro fehlender Tag

1.11.–30.4.: 6 Pte. pro fehlender Tag</td></tr>
<tr><td></td><td>Tiere der Schweinegattung (Anh. 6 Bst. B Ziff. 3.1 und 3.2)

Nutzgeflügel (Anh. 6 Bst. B Ziff. 4.1,</td><td>4 Pte. Pro fehlender Tag</td></tr>
</table></td><td colspan="2"></td><td></td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>4.2 und 4.3)</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="3">Ziff. 3.4 Gesuchseinreichung

<table><tr><th>Mangel beim Kontrollpunkt</th><th></th><th>Kürzung oder Massnahme</th></tr><tr><td>a. Verspätete Gesuchseinreichung: Kontrolle kann ordnungsgemäss durchgeführt werden (Art. 98–100)</td><td>erste Feststellung

erster und zweiter Wiederholungsfall

ab dem dritten Wiederholungsfall</td><td>200 Fr.

400 Fr.

100 % der betreffenden Beiträge</td></tr><tr><td>b. Verspätete Gesuchseinreichung: Kontrolle kann nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden (Art. 98–100)</td><td></td><td>100 % der betreffenden Beiträge</td></tr><tr><td>c. Gesuch unvollständig oder mangelhaft (Art. 98–100)</td><td></td><td>Frist für Ergänzung oder Korrektur</td></tr></table></td></tr>
<tr><td colspan="3">Ziff. 3.5

Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen. Im ersten Wiederholungsfall werden die Kürzungen verdoppelt.

<table><tr><th>Mangel beim Kontrollpunkt</th><th>Kürzung</th></tr><tr><td>Fehlendes oder mangelhaftes Journal Düngerzufuhr (Art. 30)

Fehlendes oder mangelhaftes Journal Futterzufuhr (Art. 31)</td><td>200 Fr. pro fehlendes oder mangelhaftes Dokument oder pro fehlende oder mangelhafte</td></tr></table></td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th colspan="2">Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td colspan="2">Fehlender Bewirtschaftungsplan (Art. 33), falls Bewirtschaftungsplan erstellt wurde

Fehlende oder mangelhafte Aufzeichnung gemäss Bewirtschaftungsplan (Anh. 2, Ziff. 2)

Fehlende oder mangelhafte Aufzeichnung gemäss kantonalen Auflagen (Art. 34)

Fehlende oder mangelhafte Begleitdokumente oder Tierverzeichnisse (Art. 36)

Fehlender oder mangelhafter Plan der Flächen (Art. 38)

Fehlendes oder mangelhaftes Weidejournal oder Weideplan (Anh. 2, Ziff. 4)

Fehlendes vom Kanton bewilligtes, einzelbetriebliches Herdenschutzkonzept (Art. 47b Abs. 4)</td><td>Aufzeichnung,

max. 3000 Fr.</td><td></td></tr>
<tr><td></td><td colspan="2">Ziff. 3.6.3 Bst. r und s

<table><tr><th>Mangel beim Kontrollpunkt</th><th>Kürzung</th></tr><tr><td>r. Nichteinhaltung der Voraussetzungen zum Mulchen zur Weidepflege und zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen (Art. 29 Abs. 4)</td><td>10%</td></tr><tr><td>s. Mulchen zur Entbuschung ohne Bewilligung; Nichteinhaltung der Auflagen der Bewilligung zum Mulchen zur Entbuschung (Art. 29 Abs. 5–8)</td><td>15%</td></tr></table></td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 3.7.4 Bst. i und 3.7.6</td><td colspan="2">Aufgehoben</td><td>Die Aufhebung wird begrüsst.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 3.7a Bewirtschaftungsanforderungen für einzelbetriebliche Herdenschutzmassnahmen

3.7a.1 Im Wiederholungsfall werden die Kürzungen verdoppelt.

3.7a.2 Unvollständige Einhaltung des einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzeptes

<table><tr><th>Mangel beim Kontrollpunkt</th><th>Kürzung</th></tr><tr><td>a. Die Anforderungen und Auflagen gemäss bewilligtem einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzept sind teilweise nicht eingehalten (Art. 47b)</td><td>60 % des Zusatzbeitrags</td></tr><tr><td>b. Die Anforderungen und Auflagen gemäss bewilligtem einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzept sind nicht eingehalten (Art. 47b)</td><td>~~120~~ 100 % des Zusatzbeitrags</td></tr></table></td><td>Eine Kürzung über den vollen Beitrag hinaus ist unverhältnismässig.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 3.8.1 Bst. c und d

<table><tr><th>Mangel beim Kontrollpunkt</th><th>Kürzung</th></tr><tr><td>c. QII: Nichteinhaltung der Voraussetzungen zum Mulchen zur Weidepflege und zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen (Art. 29 Abs. 4, Art. 58 Abs. 7)</td><td>200 % x QB II der betroffenen Teilfläche</td></tr><tr><td>d. QII: Mulchen zur Entbuschung ohne Bewilligung; Nichteinhaltung der Auflagen der Bewilligung zum Mulchen zur Entbuschung (Art. 29 Abs. 6, Art. 58 Abs. 7)</td><td>200 % x QB II der betroffenen Teilfläche</td></tr></table></td><td>Beim Mulchen zur Weidepflege und zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen sowie zur Entbuschung werden im Normalfall nur Teilflächen des Alpperimeters bearbeitet. Bei einem Vergehen ist somit auch nur diese Teilfläche betroffen. Die Kürzung der gesamten BFF QII Beiträge als Folge eines Vergehens auf einer Teilfläche ist deshalb unverhältnismässig.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 3.8.2</td><td>Keine Kürzung wird vorgenommen, wenn der Verzicht nach Artikel 100a gemeldet wurde.</td><td></td></tr>
</table>

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Unterstützte Vorhaben	[1] Für die folgenden Vorhaben können Finanzhilfen gewährt werden: a. die Entwicklung von Produktionsstandards sowie deren Etablierung in der betreffenden Branche oder bei den betreffenden Produzentinnen und Produzenten; b. die Einführung neuer Geschäftsmodelle; c. die Realisierung neuer Projektideen, einschliesslich der Entwicklung von Prototypen; d. Vorabklärungen für Vorhaben nach den Buchstaben a–c. [2] Die Finanzhilfen werden nur gewährt, wenn das Vorhaben: a. auf die Bedürfnisse des Marktes ausgerichtet ist; b. kurz- oder mittelfristig zusätzliche Wertschöpfung für die Landwirtschaft generiert; c. die Wettbewerbsfähigkeit einer Branche der schweizerischen Land- und Ernährungswirtschaft oder der beteiligten Produzentinnen und Produzenten langfristig stärkt; d. die Qualität von Produkten verbessert und die Nachhaltigkeit von Produkten oder Prozessen in ökonomischer	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	sowie in sozialer oder ökologischer Hinsicht steigert; e. keine negativen Nebeneffekte auf die Qualität von Produkten und die Nachhaltigkeit von Produkten und Prozessen hat; f. in erster Linie der Land- und Ernährungswirtschaft zugutekommt; g. von einer Trägerschaft getragen wird, in der die Landwirtschaft massgeblich vertreten ist.	
Art. 2 Nicht unterstützte Massnahmen	Für die folgenden Massnahmen werden keine Finanzhilfen gewährt, auch wenn sie innerhalb eines unterstützten Vorhabens getroffen werden: a. die Prüfung der Qualität von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und von deren Verarbeitungsprodukten; b. die Produktentwicklung; c. Massnahmen, die bereits mit Leistungen aufgrund anderer Erlasse unterstützt werden; d. firmenspezifische Massnahmen oder anderweitige Massnahmen, die wettbewerbsverzerrend wirken könnten; e. Massnahmen, die primär einer Monopolisierung bestimmter Marktvorteile oder einer anderen Wettbewerbsbeschränkung dienen, insbesondere Clubsorten und Franchisesysteme; f. Die Ausrichtung von pauschalen Entschädigungen, deren Höhe pro Mengen- oder Flächeneinheit berechnet werden; g. Massnahmen, die hauptsächlich die Einhaltung von gesetzlichen Anforderungen im Bereich der Qualität und der Nachhaltigkeit sicherstellen.	
Art. 3 Anforderungen an Vorhaben zur Entwicklung von	[1] Der Produktionsstandard muss die folgenden Anforderungen erfüllen:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Produktionsstandards	a. Er trägt langfristig zu einer Erhöhung des Absatzes schweizerischer landwirtschaftlicher Erzeugnisse, zu einer Verbesserung der Marktposition oder zu einer Erhöhung des Produzentenpreises bei. b. Er entspricht einer von den Konsumentinnen und Konsumenten nachgefragten Leistung. c. Er stellt an die Produkte oder Prozesse die Anforderung, dass sie in ökonomischer sowie in ökologischer oder sozialer Hinsicht deutlich nachhaltiger sind als die gesetzlichen Mindestanforderungen. d. Die Fortführung des Produktionsstandards ist nach dem Ende der Unterstützung sichergestellt. e. Handelt es sich um die Weiterentwicklung eines bestehenden Produktionsstandards, so müssen die Anforderungen an die Qualität und die Nachhaltigkeit gegenüber dem bisherigen Standard massgeblich erhöht werden. [2] Trägerschaft kann sein: a. eine Branchenorganisation; oder b. eine Produzentenorganisation, die sich mit Verarbeiterinnen und Verarbeitern oder Händlerinnen und Händlern sowie gegebenenfalls mit Konsumentinnen und Konsumenten zusammenschliesst. [3] Die Trägerschaft muss: a. Transparenz betreffend die Anforderungen des Produktionsstandards und deren Einhaltung sicherstellen; b. sicherstellen, dass die beteiligten Produzentinnen und Produzenten, Verarbeiterinnen und Verarbeiter und Händlerinnen und Händler sowie gegebenenfalls die beteiligten Konsumentinnen und Konsumenten zusammenarbeiten;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. festlegen, welche Ziele betreffend Qualität und Nachhaltigkeit mit dem Produktionsstandard erreicht werden sollen; und d. die Erreichung der Ziele anhand geeigneter und im Voraus festgelegter Indikatoren periodisch überprüfen.	
Art. 4 Anforderungen an Vorhaben zur Einführung neuer Geschäftsmodelle	[1] Das Geschäftsmodell muss die folgenden Anforderungen erfüllen: a. Es unterscheidet sich deutlich von existierenden Modellen. b. Es ist nach dem Ende der Unterstützung selbsttragend. [2] Trägerschaft kann ein Zusammenschluss von Produzentinnen und Produzenten mit Verarbeiterinnen und Verarbeitern oder mit Händlerinnen und Händlern sowie gegebenenfalls mit Konsumentinnen und Konsumenten sein; [3] Die Trägerschaft muss: a. sicherstellen, dass die beteiligten Produzentinnen und Produzenten, Verarbeiterinnen und Verarbeiter und Händlerinnen und Händler sowie gegebenenfalls die beteiligten Konsumentinnen und Konsumenten zusammenarbeiten; b. festlegen, welche Ziele betreffend Qualität und Nachhaltigkeit mit der Einführung des Geschäftsmodells erreicht werden sollen; c. die Erreichung der Ziele anhand geeigneter und im Voraus festgelegter Indikatoren periodisch überprüfen.	
Art. 5 Anforderungen an Vorhaben zur Realisierung neuer Projektideen, einschliesslich	[1] Die neue Projektidee muss die folgenden Anforderungen erfüllen:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
der Entwicklung von Prototypen	a. Sie hat auch für Landwirtschaftsbetriebe Modellcharakter, die nicht in der Trägerschaft vertreten sind. b. Sie trägt zur Wertschöpfung in den betreffenden Landwirtschaftsbetrieben, durch eine Erhöhung des Absatzes oder des Produzentenpreises, eine Reduktion der Kosten, eine Effizienzsteigerung oder eine Verbesserung der Marktposition bei. c. Sie verbessert die Qualität oder steigert die Nachhaltigkeit in sozialer oder ökologischer Hinsicht. [2] Die Trägerschaft muss ein Zusammenschluss von mindestens zwei Produzentinnen und Produzenten sein. Es können zusätzlich auch Verarbeiterinnen und Verarbeiter sowie Händlerinnen und Händler in der Trägerschaft vertreten sein.	
Art. 6 Gesuche	[1] Gesuche um Finanzhilfen müssen von der Trägerschaft eingereicht werden. [2] Die Gesuche müssen enthalten: a. eine Beschreibung des Vorhabens, insbesondere des Ziels des Vorhabens, sowie Angaben zur Trägerschaft; b. Budget und Finanzierungsplan sowie Nachweis der Eigenmittel; für Projekte nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a und b muss das Gesuch zusätzlich einen Businessplan enthalten; c. Angaben darüber, wie mit dem Vorhaben eine Verbesserung der Qualität und der Nachhaltigkeit erzielt wird; d. Nachweis, dass die Anforderungen nach Artikel 3, 4 oder 5 erfüllt sind. [3] Das BLW kann verlangen, dass das Gesuch weitere Unterlagen enthalten muss.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Die Gesuche sind innerhalb folgender Fristen einzureichen: a. Gesuche nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a und b: spätestens 3 Monate vor dem geplanten Beginn des Vorhabens; b. Gesuche nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben c und d: vor dem geplanten Beginn des Vorhabens zu den auf der Website des BLW publizierten periodischen Eingabeterminen.	
Art. 7 Prüfung des Gesuchs und Entscheid über die Finanzhilfe	[1] Das BLW entscheidet über die Gewährung der Finanzhilfen. [2] Es legt die Zahlungsmodalitäten im Einzelfall fest. Es kann Bedingungen und Auflagen festlegen sowie die Höhe, bis zu der die Kosten nach Artikel 9 Absatz 2 anrechenbar sind, begrenzen. [3] Der endgültige Betrag der Finanzhilfe wird aufgrund der Prüfung der definitiven Abrechnung festgelegt	
Art. 8 Höhe der Finanzhilfen und Dauer der Gewährung	[1] Die Finanzhilfe beträgt höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten. Sie darf nicht höher sein als ein allfälliges Defizit . [2] Für die folgenden Vorhaben beträgt der Höchstbetrag der Finanzhilfe für die gesamte Dauer: a. für die Realisierung neuer Projektideen nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c: 80 000 Franken; b. für Vorabklärungen nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d: 20 000 Franken.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Die Maximaldauer der Gewährung der Finanzhilfen beträgt: a. für die Entwicklung und Etablierung von Produktionsstandards sowie für die Einführung neuer Geschäftsmodelle: vier Jahre; b. für die Realisierung neuer Projektideen sowie für Vorabklärungen: zwei Jahre.	
Art. 9 Anrechenbare Kosten	[1] Als anrechenbare Kosten gelten Aufwendungen, die für die zweckmässige Realisierung des Vorhabens erforderlich sind und diesem direkt zugerechnet werden können. [2] Anrechenbar sind insbesondere: a. die Personalkosten, einschliesslich Arbeitsplatzkosten; b. die Kosten für die Einführung der Produkte auf dem Markt oder der Prozesse bei den Anwendern; c. die Kosten für die erstmalige Überprüfung oder Kontrolle der Produkte oder Prozesse; d. die Kosten für die professionelle Unterstützung des Projekts durch Dritte. [3] Nicht anrechenbar sind insbesondere: a. Struktur-, Organisations- und Verwaltungskosten der Trägerschaften; b. Mitgliederbeiträge an Dritte; c. Infrastrukturkosten, mit Ausnahme der Kosten für die Entwicklung von Prototypen im Rahmen von Vorhaben nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c; d. Kosten der einzelnen Unternehmen für die individuelle Umsetzung der Massnahme.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 10 Berichterstattung, Wissensvermittlung und Auswertung	[1] Die Trägerschaft muss dem BLW nach Ablauf der Unterstützungsperiode einen Schlussbericht und eine Schlussabrechnung einreichen. Bei mehrjährigen Vorhaben nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a und b muss sie zudem periodisch einen Zwischenbericht und eine Zwischenabrechnung einreichen. Es sind die Vorgaben des BLW einzuhalten. [2] Das BLW legt in der Verfügung fest: a. Vorgaben bezüglich der Kommunikation sowie bezüglich des Erfahrungsaustauschs zwischen der Trägerschaft und anderen interessierten Kreisen; b. die Kriterien, anhand derer beurteilt wird, ob mit dem unterstützten Vorhaben eine Verbesserung der Qualität und der Nachhaltigkeit erzielt worden ist; c. erforderlichenfalls eine Pflicht der Trägerschaft, um die relevanten Indikatoren zu Beurteilung/Messung der Wirkung des unterstützten Vorhabens zu definieren und die entsprechenden Wirkungen zu messen.	
Art. 11 Aufhebung eines anderen Erlasses	Die Verordnung vom 23. Oktober 2013 über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft wird aufgehoben.	
Art. 12 Übergangsbestimmungen	Massnahmen, für die vor Inkrafttreten dieser Verordnung eine Finanzhilfe gewährt wurde, unterstehen während der Zeit, für die die Finanzhilfe gewährt wird, dem bisherigen Recht.	
Art. 13 Inkrafttreten	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.	

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur le terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die SAB begrüsst die Anpassungen. Wichtig ist, dass die Solaranlagen nur in der LN verbleiben, sofern die Anlage Vorteile für die landwirtschaftliche Produktion mit sich bringt. Die SAB fordert bei Art. 16 eine Präzisierung.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 16 Abs.1 Bst. f und Abs. 5	[1] Nicht als landwirtschaftliche Nutzfläche gelten: f. Flächen mit Solaranlagen. [5] Flächen mit Solaranlagen zählen zur landwirtschaftlichen Nutzfläche, wenn: a. die Solaranlagen eine der Voraussetzungen nach Artikel 32c Absatz 1 Buchstabe c der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 erfüllen; und b. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nachweist, dass: 1. es sich um eigene oder mit schriftlichem Vertrag gepachtete Flächen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a, d oder e handelt; und 2. für die Solaranlagen rechtskräftige Baubewilligungen vorliegen.	Die SAB begrüsst diese Anpassung mit Vorbehalt. Für die SAB hat der Ausbau von PV-Anlagen auf bestehenden Gebäuden und Anlagen oberste Priorität. Ein Ausbau auf Freiflächen kommt nur dann in Frage, wenn dadurch die landwirtschaftliche Produktion nicht beeinträchtigt wird. Sollten im Rahmen der aktuellen Energiedebatte das RPG und folglich die RPV angepasst werden, muss dieser Punkt in einem Jahr neu beurteilt und daher wieder ins Verordnungspaket aufgenommen werden. Ziel der Spezialgesetzgebung muss sein, dass Agri-PV gemäss Art. 32c RPV wie vorgeschlagen direktzahlungsberechtigte LN bleiben, dass aber allfällige neurechtliche, grossangelegte Freiflächen-Solaranlagen auf LN, deren Hauptzweckbestimmung die Energieproduktion und nicht mehr die Lebensmittelproduktion ist, zwar dem bäuerlichen Bodenrecht unterstellt bleiben, jedoch nicht mehr direktzahlungsberechtigt sind. Damit bleiben sie einerseits vor Bodenspekulation und andererseits vor Fehlanreizen bewahrt.
Art. 17 Abs. 4	[4] Die Kantone führen ein Verzeichnis der angestammten und der übrigen Flächen im Ausland, die von einem Betrieb in der Schweiz bewirtschaftet werden.	

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10 Abs. 3	[3] Solange die Diagnose nicht vorliegt, ergreift der zuständige kantonale Dienst angemessene Massnahmen nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben a–d und i.	.
Art. 46 Abs. 2	[2] Als Kontrollnachweise gelten: a. ein vollständig ausgefülltes phytosanitäres Transportdokument der nationalen Pflanzenschutzorganisation am Eintrittsort in der EU; b. ein GGED-PP.	
Art. 110 Abs. 4	[4] Für Ambrosia artemisiifolia L. gelten die Bestimmungen betreffend besonders gefährliche Unkräuter nach bisherigem Recht noch bis zum 31. Dezember 2027.	

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich	[1] Diese Verordnung regelt die Zulassung, das Inverkehrbringen, die Einfuhr, die Verwendung und die Kontrolle von Düngern. [2] Die Verordnung gilt nicht: a. für Hofdünger, die für den eigenen Betrieb bestimmt sind; b. für Dünger, die ausschliesslich zur Ausfuhr bestimmt sind; c. für Dünger, die für Wasserpflanzen in Aquarien bestimmt sind. [3] Für Dünger und ihre Bestandteile gelten die Bestimmungen der Chemikalienverordnung vom 5. Juni 2015 (ChemV) und der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005 (ChemRRV). [4] Für das Inverkehrbringen von Düngern, deren Entwicklung auf genutzten genetischen Ressourcen oder auf sich darauf beziehendem traditionellem Wissen basiert, bleiben die Bestimmungen der Nagoya-Verordnung vom 11. Dezember 2015 vorbehalten.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Begriffe	[1] Im Sinne dieser Verordnung bedeuten: a. Dünger: Stoff, Zubereitung oder Mikroorganismus mit der Funktion, Pflanzen oder Pilze mit Nährstoffen zu versorgen oder deren Ernährungseffizienz zu verbessern; b. Hersteller: natürliche oder juristische Person, die selbst Dünger herstellt, Dünger von einer Drittperson entwickeln lässt oder eine Drittperson damit beauftragt, Dünger für sie herzustellen, und die den Dünger unter ihrem Namen, ihrer Marke oder dem Namen ihres Unternehmens in Verkehr bringt; c. Importeur: natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz, Geschäftssitz oder Zweigniederlassung in der Schweiz, die einen Dünger aus dem Ausland in Verkehr bringt; d. Inverkehrbringer: natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz, Geschäftssitz oder Zweigniederlassung in der Schweiz, die in der Schweiz einen Dünger kauft und in Verkehr bringt; e. Gesuchsteller: natürliche oder juristische Person mit Wohnort, Geschäftssitz oder Zweigniederlassung in der Schweiz, die ein Bewilligungsgesuch einreicht; f. Inverkehrbringen: entgeltliche oder unentgeltliche Übertragung oder Überlassung eines Düngers innerhalb der Schweiz; g. Bewilligung für das Inverkehrbringen eines Düngers: Verwaltungsakt, mit dem das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) das Inverkehrbringen eines Düngers nach Abschluss des Beurteilungsverfahrens bewilligt; h. Registrierung: Erfassung eines Düngers im Produkteregister; i. Verpackung: verschliessbarer Behälter für die Aufbewahrung, den Schutz, die Handhabung und die Vermarktung von Düngern;	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>j. Loselieferung: Düngerlieferung ohne Verpackung;
k. Blattdünger: Dünger, der auf das Aufbringen auf die Blätter und die Aufnahme von Nährstoffen über die Blätter ausgelegt ist.

[2] Für die korrekte Auslegung der Verordnung (EU) 2019/1009, auf die in dieser Verordnung verwiesen wird, sind die folgenden Entsprechungen zwischen den verwendeten Begriffen zu berücksichtigen:

<table><tr><td>EU</td><td>Schweiz</td></tr><tr><td>a. Französische Begriffe:

fertilisant

éléments nutritifs

mise à disposition sur le marché</td><td>

engrais au sens de l’art. 2, al. 1, let. a

éléments fertilisants

mise en circulation au sens de l’art. 2, al. 1, let. f</td></tr><tr><td>b. Deutsche Begriffe

Düngeprodukt, Düngemittel

Bereitstellung auf dem Markt

Gärrückstände

Organisches Material</td><td>

Dünger

Inverkehrbringen nach Art. 2, Abs. 1, Bst. f

Gärgut

Organische Substanz</td></tr></table></td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. Italienische Begriffe: prodotto fertilizzante → concime ai sensi dell'art. 2, cpv. 1, lett. a nutriente → nutriente messa a disposizione sul mercato → messa in commercio ai sensi dell'art. 2, cpv. 2, lett. F materia secca → sostanza secca	
2. Kapitel Pflichten der Wirtschaftsakteure Art. 3 Pflichten der Hersteller	[1] Der Hersteller eines Düngers, der diesen unter seinem Namen, seiner Marke oder des Namens seines Unternehmens in Verkehr bringt, gewährleistet, dass die in dieser Verordnung festgelegten Vorschriften für die Zulassung, Produktion und Kennzeichnung sowie für die im Produkteregister einzutragenden Daten eingehalten werden. [2] Der Hersteller gewährleistet die Qualität, die Richtigkeit und die Vollständigkeit der im Produkteregister eingetragenen Daten.	
Art. 4 Pflichten der Importeure	[1] Der Importeur muss im Besitz der Bewilligung für das Inverkehrbringen sein, bevor er einen bewilligungspflichtigen Dünger importiert. [2] Beim Import eines Düngers gewährleistet der Importeur, dass die Vorschriften für die Zulassung, die Kennzeichnung und die im Produkteregister einzutragenden Daten eingehalten werden.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Er gewährleistet die Qualität, die Richtigkeit und die Vollständigkeit der im Produkteregister eingetragenen Daten.	
Art. 5 Pflichten der Inverkehrbringer	[1] Der Inverkehrbringer, der einen bereits registrierten oder bewilligten Dünger unverändert in Verkehr bringt, muss den Dünger nicht erneut im Produkteregister registrieren oder Inhaber der Bewilligung sein. [2] Der Inverkehrbringer gilt als Hersteller und unterliegt denselben Verpflichtungen wie ein solcher, wenn er die Zusammensetzung des Düngers, seinen Namen oder seine Verpackung ändert.	
3. Kapitel Zulassung von Düngern 1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen Art. 6 Zulassungspflicht	[1] Ein Dünger darf nur in Verkehr gebracht werden, wenn er gemäss dieser Verordnung zugelassen wurde. [2] Ein Dünger ist zugelassen, wenn: a. er die Anforderungen der entsprechenden nicht bewilligungspflichtigen Produktfunktionskategorie (PFC) erfüllt und aus einem oder mehreren Ausgangsmaterialien besteht, die zu den nicht bewilligungspflichtigen Komponentenmaterialkategorien (CMC) gehören; b. eine Bewilligung für das Inverkehrbringen erteilt worden ist. [3] Beim Import von Düngern müssen die Bedingungen der Absätze 1 und 2 erfüllt sein.	
Art. 7 Voraussetzungen für die Zulassung	Ein Dünger darf nur zugelassen werden, wenn er folgende Bedingungen erfüllt: a. Er eignet sich zur vorgesehenen Verwendung;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. Er hat bei vorschriftsgemässem Gebrauch keine unannehmbaren Nebenwirkungen zur Folge und kann weder die Umwelt noch mittelbar den Menschen gefährden; c. Er bietet Gewähr dafür, dass bei vorschriftsgemässem Gebrauch damit behandelte Ausgangsprodukte Lebensmittel, Futtermittel und Gebrauchsgegenstände ergeben, die die Anforderungen der Lebens- und Futtermittelgesetzgebung erfüllen; d. Er enthält ausschliesslich Stoffe, die, sofern sie unter die ChemV fallen, in Übereinstimmung mit der vorliegenden Verordnung eingestuft, beurteilt und angemeldet wurden.	
Art. 8 Wohnsitz, Geschäftssitz oder Zweigniederlassung in der Schweiz	[1] Nur natürliche oder juristische Personen mit Wohnsitz, Geschäftssitz oder Zweigniederlassung in der Schweiz sowie öffentliche und private Institutionen können einen Dünger registrieren oder ein Bewilligungsgesuch einreichen. [2] An natürliche und juristische Personen mit Wohnsitz, Geschäftssitz oder Zweigniederlassung im Ausland kann eine Bewilligung für das Inverkehrbringen erteilt werden, wenn diese Möglichkeit in einem Staatsvertrag vorgesehen ist.	
Art. 9 Einschränkungen in Bezug auf die Zusammensetzung	[1] Hersteller von Düngern dürfen nur Ausgangsmaterialien verwenden, die geeignet sind und das Endprodukt nicht nachteilig beeinflussen. [2] Dünger dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn die Qualitätsanforderungen nach Anhang 2.6 der ChemRRV betreffend Schadstoffe und inerte Fremdstoffe erfüllt sind. [3] Düngern dürfen weder Pflanzenschutzmittel, Klärschlamm,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Stoffe, die Arzneimittel enthalten, oder Bestandteile von Ricinus communis beigegeben werden. [4] Hofdüngern dürfen Materialien von nicht landwirtschaftlichen Betrieben beigefügt werden, wenn diese die Grenzwerte für Schadstoffe nach Absatz 2 einhalten. [5] Bei der Herstellung oder Verwendung eines Düngers dürfen keine unerwünschten Organismen, wie pathogene Organismen oder Samen von Neophyten, freigesetzt werden. [6] Phosphonate dürfen einem Dünger nicht absichtlich zugesetzt werden. Unbeabsichtigt enthaltene Phosphonate dürfen einen Massenanteil von 0,5 Prozent nicht überschreiten.	
Art. 10 Ausnahmebestimmungen	[1] Das BLW kann einer Kompostierungs- oder Vergärungsanlage eine zeitlich befristete Bewilligung für die Abgabe von Kompost oder Gärgut erteilen, die die Grenzwerte nach Anhang 2.6 Ziffer 2.2.1.10 ChemRRV um höchstens 50 Prozent überschreiten: a. wenn die Überschreitung der Grenzwerte ausnahmsweise oder während längstens sechs Monaten erfolgt; oder b. wenn die kantonale Behörde einen entsprechenden Antrag stellt und im Einzugsgebiet der betreffenden Anlage für die erforderlichen Sanierungsmassnahmen sorgt. [2] Erteilt es eine Bewilligung nach Absatz 1, so schränkt es die Abgabemenge so ein, dass die Schadstofffracht des Komposts oder Gärguts pro Hektare nicht grösser ist als bei Einhaltung der Grenzwerte nach Anhang 2.6 Ziffer 2.2.10	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Absatz 1 ChemRRV.	
Art. 11 Widerruf der Zulassung und Verwendungsverbot	Das BLW kann die unter Artikel 6 fallende Zulassung eines Düngers widerrufen, wenn eine potenziell gefährliche Wirkung dieses Düngers zu erwarten ist, und dessen Verwendung sofort verbieten.	
Art. 12 Vorsorgemassnahmen	Soweit die Voraussetzungen nach Artikel 148a LwG erfüllt sind, kann das BLW: a. die Zulassung eines Düngers verweigern, mit Auflagen versehen oder an Bedingungen knüpfen; b. die Zulassung eines Düngers aufheben oder zusätzliche Anforderungen festlegen; c. die Bewilligung eines nach Artikel 21 zugelassenen Düngers widerrufen, mit Auflagen versehen oder an Bedingungen knüpfen.	
Art. 13 Vorschriften des BLW, wenn rasches Handeln erforderlich ist	[1] Das BLW kann in Situationen, die rasches Handeln erfordern, im Einvernehmen mit den interessierten Stellen die Einfuhr, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Düngern, die die Gesundheit von Mensch und Tier oder die Umwelt gefährden, verbieten. [2] Es kann für diese Dünger Höchstwerte bestimmen, die nicht überschritten werden dürfen. Diese haben sich nach internationalen Standards oder nach den im Ausfuhrland bestehenden Höchstwerten zu richten oder müssen wissenschaftlich begründet sein. [3] Das BLW kann festlegen, welche Dünger nur mit einer Erklärung der zuständigen Behörde des Ausfuhrlandes oder	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	einer akkreditierten Stelle eingeführt oder in Verkehr gebracht werden dürfen. [4] Es legt fest, welche Angaben die Erklärung beinhalten muss und ob der Erklärung Dokumente beizulegen sind. [5] Sendungen, für die die Dokumente nach Absatz 4 bei der Einfuhr nicht vorgelegt werden können, werden zurückgewiesen oder, wenn eine Gefährdung besteht, vernichtet.	
2. Abschnitt Registrierungspflichtige Dünger Art. 14 Registrierungspflicht	[1] Ein Dünger ist registrierungspflichtig, wenn er die Anforderungen des Anhangs 1 an die folgenden PFC erfüllt: 1. PFC 1: Dünger; 2. PFC 2: Kalkdünger; 3. PFC 3: Bodenverbesserungsmittel; 4. PFC 4: Kultursubstrat; 5. PFC 7: Düngermischung mit Ausnahme von Düngern, die eine bewilligungspflichtige PFC oder CMC enthalten; 6. PFC 100: Hofdünger; 7. PFC 101(A): Kompost, oder 8. PFC 101(B): Gärgut. [2] Die in Absatz 1 definierten Dünger dürfen zudem ausschliesslich aus einem oder mehreren Ausgangsmaterialien bestehen, die unter eine oder mehrere der nachstehenden CMC fallen und die Anforderungen des Anhangs 2 erfüllen: 1. CMC 1: Stoffe und Gemische aus unbearbeiteten Rohstoffen; 2. CMC 2: Pflanzen, Pflanzenteile oder Pflanzenextrakte; 3. CMC 3: Kompost; 4. CMC 4: Frisches Gärgut von Pflanzen;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	5. CMC 5: Anderes Gärgut als frisches Gärgut von Pflanzen; 6. CMC 6: Nebenprodukte der Nahrungsmittelindustrie; 7. CMC 8: Nährstoff-Polymere; 8. CMC 9: Sonstige Polymere mit Ausnahme von Nährstoff-Polymeren; 9. CMC 10: Folgeprodukte aus tierischen Nebenprodukten, oder 10. CMC 100: Hofdünger.	
Art. 15 Registrierung	[1] Registrierungspflichtige Dünger müssen bei ihrer Erstinverkehrbringung in Übereinstimmung mit den Artikeln 18 und 19 im Produkteregister registriert werden. [2] Dünger, die mit einer Registrierung in Verkehr gebracht worden sind, brauchen auf den nachfolgenden Handelsstufen keine neue Registrierung, es sei denn, der Inverkehrbringer ändert den Handelsnamen des Düngers, bringt ihn unter seinem Namen in Verkehr oder ändert die Kennzeichnung oder seine Eigenschaften.	
Art. 16 Änderungen sowie Erlöschen einer Registrierung	[1] Die Registrierung muss alle zehn Jahre erneuert werden, sonst verliert sie ihre Gültigkeit. [2] Sie gilt solange, wie das Produkt den gemachten Angaben entspricht. Jede Änderung muss im Produkteregister erfasst werden.	
Art. 17 Ausnahmen von der Registrierungspflicht im Produkteregister	Von der Registrierungspflicht nach Artikel 15 ausgenommen sind: a. Dünger, von denen pro Jahr weniger als 100 kg importiert oder in Verkehr gebracht werden. b. Hofdünger, die von einem Betrieb mit Nutztierhaltung	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	direkt an den Endverwender abgegeben werden oder über eine Zwischenstelle laufen, sofern die Lieferungen in Übereinstimmung mit Artikel 29 der vorliegenden Verordnung erfasst wurden und der Betrieb den Dünger nicht in Säcken abgibt. c. Kompost und Gärgut, deren Lieferungen gemäss Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (ISLV) erfasst sind und die nicht aus einem nach Artikel 29 bewilligungspflichtigen Ausgangsmaterial bestehen.	
3. Abschnitt Registrierungsverfahren Art. 18 Verfahren	[1] Die Registrierung muss in dem vom BLW vorgeschriebenen elektronischen Format erfolgen. [2] Sie muss spätestens bis vier Wochen nach der Inverkehrbringung erfolgen. [3] Die für die Registrierung zuständige Person ist für die Qualität, die Richtigkeit und die Vollständigkeit der im Produkteregister eingetragenen Daten verantwortlich. Das BLW überprüft die Qualität der Daten nicht systematisch. [4] Das BLW oder die Kontrollorgane können von der für die Registrierung zuständigen Person verlangen, dass sie Daten von ungenügender Qualität berichtigt. [5] Das BLW kann die Daten eines Düngers im Produkteregister berichtigen; gegebenenfalls informiert es die für die Registrierung zuständige Person darüber.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 19 Für die Registrierung benötigte Angaben	[1] Die Registrierung muss mindestens die folgenden Angaben und Dokumente enthalten: a. den Namen und die Adresse des Wohnsitzes, des Geschäftssitzes oder der Zweigniederlassung des Unternehmens oder der Person, die für die Registrierung und die Kontaktangaben verantwortlich ist; b. den Namen und die Adresse des Herstellers; c. den Handelsnamen; d. die PFC, zu welcher der Dünger entsprechend seiner Funktion gehört; e. die CMC, aus welcher oder welchen sich der Dünger zusammensetzt, sowie die Namen der darin enthaltenen Ausgangsmaterialien; f. die durch eine Analyse bestätigten Nährstoff- und Komponentengehalte; diese Analyse ist bei anorganischen Düngern (PFC 1.C) fakultativ; g. die Einstufung und die Kennzeichnung des Düngers gemäss den Artikeln 6, 7 und 10 bis 15a ChemV; h. den Verwendungszweck; i. die Gebrauchsanweisung; j. die Etikette, die die Anforderungen des Kapitels 4 erfüllt. [2] Ist der Dünger in Übereinstimmung mit Artikel 48 bis 54 ChemV meldepflichtig, so müssen die entsprechenden Angaben im Produkteregister eingetragen werden	
4. Abschnitt Bewilligungspflichtige Dünger Art. 20 Bewilligungspflicht	[1] Folgende Dünger benötigen für ihre Zulassung eine Bewilligung durch das BLW: a. Dünger, die die Anforderungen an die folgenden PFC des Anhangs 1 erfüllen: 1. PFC 5: Hemmstoff;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2. PFC 6: Pflanzen-Biostimulans; 3. PFC 101: Recyclingdünger; 4. PFC 102: Düngerzusätze; 5. PFC 103: Sonstige Dünger. a. Dünger, die aus einem Ausgangsmaterial bestehen, das die für eine CMC geltenden Anforderungen des Anhangs 2 nicht erfüllt; b. Dünger, die vollständig oder teilweise aus einem oder mehreren Ausgangsmaterialien bestehen, die unter die folgenden in Anhang 2 definierten CMC fallen: 1. CMC 7: Mikroorganismen; 2. CMC 11: Nebenprodukte im Sinne der Richtlinie 2008/98/EG; 3. CMC 12: Gefällte Phosphatsalze und deren Folgeprodukte; 4. CMC 13: Durch thermische Oxidation gewonnene Materialien und deren Folgeprodukte; 5. CMC 14: Durch Pyrolyse oder Vergasung gewonnene Materialien; und 6. CMC 15: Zurückgewonnene hochreine Materialien; c. Düngermischungen, die unter anderem aus bewilligungspflichtigen PFC oder bewilligungspflichtigen CMC bestehen; d. Dünger, die vollständig oder teilweise aus tierischen Nebenprodukten bestehen, die den Endpunkt der Herstellungskette noch nicht erreicht haben; e. Dünger, die einen Nitrifikationshemmstoff, einen Denitrifikationshemmstoff oder einen Ureasehemmstoff enthalten; f. Dünger, die vollständig oder teilweise aus Schlämmen eines Schlachthofs, eines Zerlegungsbetriebs oder eines Fleisch verarbeitenden Betriebs bestehen. [2] Das BLW kann einen Dünger jederzeit einem Bewilli-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	gungsverfahren unterstellen, wenn er aus einem Ausgangsmaterial besteht, dessen Wirksamkeit oder Sicherheit nicht hinreichend bekannt sind, oder wenn er ein solches Ausgangsmaterial enthält. 3 Ein bereits zugelassener Dünger, dem ein gemäss den vorgesehenen Anwendungsvorschriften bewilligter Zusatz hinzugefügt wurde, muss nicht erneut bewilligt werden.	
Art. 21 Bewilligung	1 Das BLW entscheidet mittels Verfügung über das Bewilligungsgesuch. 2 Die Bewilligung ist auf zehn Jahre befristet und gilt, sofern der Dünger den bei der Erteilung der Bewilligung festgelegten Eigenschaften entspricht. 3 Das BLW kann die Bewilligung mit Auflagen versehen und an Bedingungen knüpfen sowie besondere Angaben bezüglich Kennzeichnung vorschreiben. Wenn der Dünger nicht zu einer in Anhang 1 definierten PFC gehört, bestimmt er die Bezeichnung der Funktionskategorie. 4 Dünger, die aus gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen bestehen oder solche enthalten, werden nur bewilligt, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 44 der Freisetzungsverordnung vom 10. September 2008 (FrSV) erfüllt sind. 5 Dünger, die mit einer Bewilligung in Verkehr gebracht worden sind, brauchen auf den nachfolgenden Handelsstufen keine neue Bewilligung, wenn sie in der Originalverpackung verkauft werden. 6 Das BLW kann eine Bewilligung jederzeit mit einschrän-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	kenden Bedingungen und Auflagen versehen oder widerrufen: a. wenn die Bewilligung auf Grund falscher oder irreführender Angaben ausgestellt worden ist; b. wenn der Bewilligungsinhaber den Dünger nicht wie vorgeschrieben bezeichnet oder wenn er trotz Verwarnung oder gerichtlicher Verurteilung falsche oder irreführende Angaben verbreitet; c. wenn ein bewilligter Dünger nicht mehr den bei der Erteilung der Bewilligung festgelegten Eigenschaften entspricht oder wenn zusätzliche Angaben, die auf Grund neuer Erkenntnisse vom BLW verlangt wurden, nicht fristgerecht eingereicht worden sind; d. wenn neue Erkenntnisse zeigen, dass sich der Dünger nicht zur vorgesehenen Verwendung eignet oder der vorschriftsgemässe Gebrauch unannehmbare Nebenwirkungen zur Folge hat oder die Umwelt oder mittelbar den Menschen gefährdet. [7] Die Bewilligung ist persönlich und unübertragbar. [8] Der Bewilligungsinhaber teilt dem BLW unverzüglich alle neuen Informationen über den Dünger mit.	
Art. 22 Provisorische Bewilligung	[1] Das BLW kann vor Abschluss des Bewilligungsverfahrens während maximal fünf Jahren nach Einreichung des Gesuches für einen Dünger eine provisorische Bewilligung erteilen, wenn dieser geeignet erscheint und kein unannehmbares Risiko für Mensch, Tier oder Umwelt darstellt und wenn: a. ein lange dauerndes Bewilligungsverfahren zu erwarten ist, aus Gründen, die nicht dem Gesuchsteller anzulasten sind; b. erste Erfahrungen aus der landwirtschaftlichen Praxis	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	für die Erteilung einer definitiven Bewilligung notwendig sind; oder c. dieser ausschliesslich zu wissenschaftlichen Zwecken eingeführt oder ausgebracht wird. [2] Dünger, die aus gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen bestehen oder solche enthalten, werden nur dann provisorisch bewilligt, wenn die Anforderungen nach Artikel 44 FrSV erfüllt sind.	
Art. 23 Frist bei Widerruf der Bewilligung	[1] Wird eine Bewilligung widerrufen und stehen die Gründe dafür nicht im Zusammenhang mit einer potenziell gefährlichen Wirkung, die als unannehmbar beurteilt wird, so kann das BLW eine Frist für das Inverkehrbringen der restlichen Bestände gewähren. [2] Die Frist für das Inverkehrbringen der restlichen Düngerbestände darf zwölf Monate nicht überschreiten. [3] Sind unannehmbare Auswirkungen auf Mensch, Tier oder Umwelt zu erwarten, so verbietet das BLW unverzüglich die Verwendung und das Inverkehrbringen des Düngers.	
5. Abschnitt Bewilligungsverfahren Art. 24 Verfahren	[1] Das Gesuch ist zusammen mit den vollständigen Unterlagen in dem vom BLW vorgeschriebenen elektronischen Format einzureichen. [2] Das BLW kann das Bewilligungsgesuch weiteren Bundesstellen unterbreiten, wenn deren Aufgabenbereich berührt ist. [3] Es kann weitere Einzelheiten des Bewilligungsverfahrens	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	regeln, insbesondere die Anforderungen an die Gesuchsunterlagen.	
Art. 25 Angaben für das Bewilligungsgesuch	[1] Wo keine speziellen Anforderungen gestellt werden, muss das Bewilligungsgesuch mindestens die folgenden Angaben und Unterlagen enthalten: a. den Namen und die Adresse des Wohnsitzes, des Geschäftssitzes oder der Zweigniederlassung des Gesuchstellers in der Schweiz und dessen Kontaktangaben; b. den Namen und die Adresse des Wohnsitzes oder des Geschäftssitzes des Erstinverkehrbringers in der Schweiz; c. den Namen und die Adresse des Düngerherstellers; d. den Handelsnamen des Düngers; e. die PFC, zu welcher der Dünger entsprechend seiner Funktion gehört; f. die genauen und vollständigen Angaben über die Ausgangsmaterialien, aus denen der Dünger besteht, die Zusammensetzung und seine Wirksamkeit; wenn ein Ausgangsmaterial zu einer CMC gehört, muss die betreffende CMC angegeben werden; g. die durch eine Analyse bestätigten Nährstoffgehalte und Eigenschaften; h. die Einstufung und die Kennzeichnung des Düngers gemäss den Artikeln 6, 7 und 10 bis 15a ChemV; i. die vollständigen Angaben über die Verwendbarkeit und die Gebrauchsweise des Düngers; j. einen Etikettenentwurf, der den Vorschriften in Kapitel 4 der vorliegenden Verordnung entspricht. [2] Das BLW kann in bestimmten Fällen darauf verzichten, Unterlagen zum Nachweis der Wirksamkeit des Düngers einzufordern. Es ist berechtigt, die Öffentlichkeit wissen zu	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	lassen, dass dieser Aspekt im Rahmen des Bewilligungsverfahrens nicht geprüft wurde. [3] Für Dünger, die aus gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen bestehen oder solche enthalten, müssen die Gesuchsunterlagen zusätzlich die Anforderungen nach den Artikeln 28, 29 und 34 Absatz 2 FrSV erfüllen. [4] Auf Anfrage hin hat der Gesuchsteller Beweismittel, insbesondere Berichte über wissenschaftliche Untersuchungen zur Eignung und Sicherheit eines Düngers, wissenschaftliche Publikationen, amtliche Veröffentlichungen, Versuchsprotokolle oder Gutachten im Gesuch zu nennen oder diesem beizulegen. [5] Die Beweismittel nach Absatz 4 müssen belegen, dass der Dünger bei vorgesehener Verwendung keine unannehmbaren Nebenwirkungen hat und weder die Umwelt noch den Menschen gefährdet. [6] Beweismittel aus einem anderen Land werden anerkannt, soweit die für die Anwendung des Düngers relevanten Bedingungen in den betreffenden Gebieten in Bezug auf Landwirtschaft, Düngung und Umwelt – einschliesslich der Witterungsverhältnisse – vergleichbar mit den schweizerischen Bedingungen sind. Die Unterlagen müssen in einer der Amtssprachen oder in Englisch eingereicht werden. [7] Das BLW kann bei Düngern, die nur in geringen Mengen und lokal in Verkehr gebracht werden, ausnahmsweise auf die Angaben nach Absatz 1 vollständig oder teilweise verzichten. [8] Erfüllen die Angaben die Anforderungen nicht, so räumt das BLW dem Gesuchsteller eine Frist zur Ergänzung ein.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Werden die erforderlichen Angaben innert dieser Frist nicht geliefert, wird auf das Gesuch nicht eingetreten.	
Art. 26 Verwendung von Daten für Folgegesuche	Wenn ein Gesuchsteller einen bereits bewilligten Dünger unter seinem Namen oder dem Namen seines Unternehmens in Verkehr bringen will, ohne selbst Inhaber der bestehenden Bewilligung zu sein, kann das BLW auf die Mindestangaben nach Artikel 25 verzichten und sich auf diejenigen des Inhabers der Erstbewilligung stützen, wenn der Gesuchsteller nachweist: a. dass er vom Bewilligungsinhaber ermächtigt worden ist, dessen Daten zu nutzen, oder b. dass seit der ersten Bewilligung zehn Jahre vergangen sind und es sich um das gleiche Produkt wie dasjenige des Erstgesuchstellers handelt oder dass die Unterschiede aus Sicht der Risikobewertung vernachlässigbar sind.	
Art. 27 Beurteilung des Gesuchs	[1] Das BLW ist nicht verpflichtet, die Angaben und Beweismittel des Gesuchstellers von sich aus zu ergänzen; es beschränkt sich grundsätzlich darauf, die Unterlagen zu prüfen. Zu diesem Zweck kann es Versuche und andere Erhebungen durchführen oder durchführen lassen. [2] Die Überprüfung der Einstufung und Kennzeichnung des Düngers nach Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe h erfolgt nicht im Rahmen des Bewilligungsverfahrens, sondern im Rahmen der Überprüfung der Selbstkontrolle nach Artikel 81 ChemV.	
Art. 28 Erneuerung der Bewilligung	[1] Auf Gesuch hin wird eine Bewilligung jeweils um zehn Jahre erneuert. Das Gesuch muss spätestens sechs Monate vor Ablauf der Gültigkeit beim BLW eingereicht und im	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Produkteregister erfasst werden. 2 Das BLW nimmt eine Neubeurteilung des Düngers nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften vor. Beweismittel und Unterlagen, die bei der vorherigen Beurteilung vorgelegt wurden und noch gültig und verfügbar sind, können wiederverwendet werden.	
6. Abschnitt Erfassung von Düngerlieferungen und -anwendungen Art. 29 Meldepflicht für Düngerlieferungen	1 Wer stickstoff- und phosphorhaltige Dünger an Betriebe, Bewirtschaftende oder andere Abnehmer abgibt oder liefert, muss jede Abgabe oder Lieferung unter Angabe der Düngermenge und der darin enthaltenen Nährstoffmengen in Übereinstimmung mit der ISLV melden. 2 Wenn ein Betrieb nicht der Verpflichtung zur Umsetzung des ökologischen Leistungsnachweises gemäss Artikel 11 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV) unterliegt, dann muss er pro Kalenderjahr Mengen bis zu 105 kg Stickstoff und 15 kg Phosphor nicht melden. 3 Inhaber von Kompostierungs- oder Vergärungsanlagen, die pro Jahr mehr als 100 t kompostierbares oder vergärbares (biologisch abbaubares) Material verarbeiten und Hofdünger oder Recyclingdünger nach den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels abgeben, müssen auch die Ausgangsmaterialien für die Kompostierung oder die Vergärung im Informationssystem erfassen.	
Art. 30 Weitere Auflagen bei der Lagerung und Abgabe von Hof- und Recyclingdüngern	1 Die Inhaber von Kompostierungs- oder Vergärungsanlagen, die pro Jahr mehr als 100 t kompostier- oder vergärbares Material verarbeiten, dürfen Dünger nur an Abnehmer, die diese nicht auf dem eigenen oder gepachteten Land verwenden, abgeben, wenn die Abnehmer nachweisen,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	dass sie über die für die Verwendung erforderlichen Fachkenntnisse verfügen. [2] Bei Lagerung und Abgabe von Hof- und Recyclingdüngern sind die Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung zu beachten. [3] Die Inhaber von Anlagen müssen in Übereinstimmung mit der Weisung des BLW die notwendigen Analysen durchführen lassen, um die Nährstoffgehalte und Eigenschaften laut Anhang 1 Ziffer 2 PFC 101 zu bestimmen und sicherzustellen, dass die Anforderungen nach Artikel 9 erfüllt sind. Sie stellen die Ergebnisse der Analysen unverzüglich dem BLW und den kantonalen Behörden zur Verfügung.	
4. Kapitel Kennzeichnung und Anpreisungen Art. 31 Kennzeichnungsanforderungen	[1] Dünger sind gemäss den Anforderungen in Anhang 3 zu kennzeichnen. [2] Die Inverkehrbringer geben ihren Namen, ihren eingetragenen Handelsnamen oder ihre eingetragene Marke und ihre Postanschrift entweder auf der Verpackung des Düngers oder, falls der Dünger ohne Verpackung geliefert wird, in einem Begleitdokument zum Dünger an. [3] Sofern ein Produkt einer erfolgreichen Konformitätsbewertung nach Verordnung (EU) 2019/1009 unterzogen wurde, gilt das Produkt als «EU-Düngeprodukt» und es kann gemäss Verordnung (EG) Nr. 765/2008 gekennzeichnet werden. [4] Die Angaben müssen gut lesbar und unverwischbar und in mindestens einer Amtssprache des Abgabeortes abgefasst sein. [5] Verpackte Dünger dürfen auch eingeführt werden, wenn	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	die Anforderungen nach Absatz 2 erst beim Inverkehrbringen erfüllt werden. [6] Der Name und die Adresse des für das Inverkehrbringen oder die Einfuhr verantwortlichen Unternehmens kann durch den Namen und die Adresse des für das Inverkehrbringen im europäischen Wirtschaftsraum (EWR) verantwortlichen Unternehmens ersetzt werden, wenn es sich um registrierungspflichtige Dünger handelt und diese: a. ein erfolgreiches Konformitätsverfahren nach Verordnung (EU) 2019/1009 durchlaufen haben; b. aus einem EWR-Mitgliedstaat eingeführt werden; c. für gewerbliche Anwender bestimmt sind; und d. nach den Artikeln 48–54 ChemV gemeldet wurden.	
Art. 32 Deklaration gentechnisch veränderter Dünger	[1] Dünger, die aus gentechnisch veränderten Organismen bestehen oder solche enthalten, müssen mit dem Hinweis «aus gentechnisch verändertem X» oder «aus genetisch verändertem X» gekennzeichnet sein. [2] Dünger, die unbeabsichtigte Spuren von bewilligten gentechnisch veränderten Organismen von weniger als 0,1 Masseprozent enthalten, kann das BLW im Einvernehmen mit den anderen am Zulassungsverfahren beteiligten Ämtern im Einzelfall von der Deklarationspflicht befreien.	
Art. 33 Anpreisungen	[1] Nur zugelassene Dünger dürfen angepriesen und zu Reklamezwecken abgegeben werden. Die Anpreisungen dürfen keine potenziell irreführenden Angaben enthalten. [2] Alle in der Werbung verwendeten Aussagen müssen technisch zu rechtfertigen sein. In sämtlichen Anpreisungen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	sind deutlich erkennbar anzugeben: a. der Handelsname oder Name der Produktlinie; b. der Hinweis, dass es sich um einen Dünger handelt.	
5. Kapitel Informationssysteme und Verkaufsstatistik Art. 34 Produkteregister	[1] Sofern keine Ausnahme von der Registrierungspflicht nach Artikel 17 besteht, müssen alle in der Schweiz in Verkehr gebrachten Dünger im Produkteregister gemäss Artikel 72 ChemV aufgeführt sein. [2] Die für die Registrierung und die Bewilligung erforderlichen Daten werden im Produkteregister erfasst.	
Art. 35 Umsatzstatistik	[1] Unternehmen und Personen, welche Dünger herstellen und/oder in Verkehr bringen, sind verpflichtet, auf Anfrage hin dem BLW Angaben über ihre vermarkteten Produkte und Mengen zu machen. [2] Die Umsatzstatistik richtet sich nach den Bestimmungen der Statistikerhebungsverordnung vom 30. Juni 1993.	
6. Kapitel Vollzug und Kontrolle 1. Abschnitt Vollzug, Befugnisse des BLW und Zusammenarbeit der Behörden Art. 36 Vollzug	[1] Soweit nicht anders geregelt, vollzieht das BLW diese Verordnung und die hierauf erlassenen Vorschriften. [2] Die Kantone kontrollieren, ob in Verkehr gebrachte Dünger die Vorschriften dieser Verordnung erfüllen und ob die auf diese Verordnung gestützten Verwendungsverbote eingehalten werden. Das BLW nimmt diese Aufgaben subsidiär wahr und koordiniert die Vollzugsaufgaben der Kantone. [3] Die Vollzugsbehörden können Proben nehmen, nehmen lassen oder einfordern. [4] Sie sind ermächtigt, jährlich pro Produkt eine Probe oder,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	soweit das Verhalten eines Unternehmens oder einer Person dazu Anlass gibt, mehrere Proben auf Kosten des Unternehmens oder der Person, die die Dünger gewinnt, herstellt, importiert, neu verpackt, umarbeitet oder in Verkehr bringt, zu untersuchen oder untersuchen zu lassen.	
Art. 37 Befugnisse des BLW	[1] Das BLW kann: a. über Gesuche zur Bewilligung von Düngern entscheiden; b. bestimmen, zu welcher PFC ein Dünger gehört; c. Methoden für die Entnahme, Aufbereitung und Analyse von Proben sowie für die Berechnung und Auswertung der Ergebnisse erarbeiten und veröffentlichen; d. die Stellen, welche Dünger untersuchen, anerkennen und beraten; e. der Fachberatung nach Artikel 20 ChemRRV Unterlagen über die Verwendung von Düngern zur Verfügung stellen. f. Informationen über registrierte und bewilligte Dünger veröffentlichen. [2] Das BLW und die anerkannten Untersuchungsstellen nach Absatz 1 Buchstabe d können bei den Herstellern von Düngern, namentlich bei den Kompostierungs- oder Vergärungsanlagen, sowie am Ort der Düngung jederzeit Proben nehmen.	
Art. 38 Zusammenarbeit der Behörden	[1] Das BLW holt die Stellungnahmen der betroffenen Bundesbehörden ein. Deren Mitwirkung richtet sich nach den Artikeln 62a und 62b des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997. [2] Das BLW und die Anmelde- sowie die Beurteilungsstellen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	im Sinne der ChemV stellen einander, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, die Daten zur Verfügung, die sie im Rahmen dieser Verordnung, der ChemV oder anderer Erlasse, die den Schutz des Menschen oder der Umwelt vor Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen regeln, erhoben haben. Sie können zu diesem Zweck automatisierte Abrufverfahren einrichten. 3 Bei Düngern, die aus gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen bestehen oder solche enthalten, leitet und koordiniert das BLW das Verfahren unter Berücksichtigung der FrSV.	
Art. 39 Überwachung der Einfuhr	1 Das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) informiert das BLW über die Einfuhr von Düngern. 2 Es überprüft auf Anfrage des BLW, ob die Dünger den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen. 3 Bei Verdacht auf eine Widerhandlung ist das BAZG berechtigt, die Dünger an der Grenze zurückzuhalten und die übrigen Vollzugsbehörden im Sinne dieser Verordnung beizuziehen. Diese nehmen die weiteren Abklärungen vor und treffen die erforderlichen Massnahmen.	
Art. 40 Gebühren	Die Gebührenpflicht und die Gebührenbemessung für Verwaltungshandlungen nach dieser Verordnung richten sich nach der Verordnung vom 16. Juni 2006 über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft.	
2. Abschnitt Probenahme und Analysen	1 Die Probenahme- und Analysevorschriften für die PFC 100 Hofdünger und PFC 101 Recyclingdünger richten sich nach den Schweizerischen Referenzmethoden der Ag-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 41 Probenahme und Analysen	roscope. Es können auch andere Probenahme- und Analysevorschriften angewandt werden, wenn sie zu gleichwertigen Ergebnissen führen. 2 Für alle anderen Dünger richten sich die Probenahme- und die Analysevorschriften nach der Verordnung (EU) 2019/1009. Es können auch die Schweizerischen Referenzmethoden der Agroscope angewandt werden. Es können auch andere Probenahme- und Analysevorschriften angewandt werden, wenn sie zu gleichwertigen Ergebnissen führen.	
3. Abschnitt Toleranzen und Einschränkung Art. 42 Toleranzen und Einschränkung	1 Es gelten die Toleranzen gemäss Anhang 4 dieser Verordnung. 2 Toleranzen dürfen nicht planmässig ausgenützt werden.	
7. Kapitel Schlussbestimmungen Art. 43 Aufhebung und Änderung anderer Erlasse	Die Aufhebung und die Änderung anderer Erlasse werden in Anhang 5 geregelt.	
Art. 44 Übergangsbestimmungen	1 Dünger, die vor dem 1. Januar 2024 nicht meldepflichtig waren, müssen bis zum 31. Dezember 2024 nach den neuen Bestimmungen der vorliegenden Verordnung registriert werden. Die Etiketten der betroffenen Dünger, die vor dem 1. Januar 2024 hergestellt wurden, dürfen bis zum 31. Dezember 2025 verwendet werden. 2 Die Dünger, die vor dem 1. Januar 2024 angemeldet wur-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	den, dürfen bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer der Anmeldebestätigung in Verkehr gebracht werden. Jegliche Änderung am Dünger oder an seiner Kennzeichnung bedingt, dass der Dünger nach den neuen Bestimmungen der vorliegenden Verordnung registriert oder bewilligt werden muss. 3 Die Dünger, die vor dem 1. Januar 2024 bewilligt werden, dürfen bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer der Bewilligung für das Inverkehrbringen in Verkehr gebracht werden. Jegliche Änderung am Dünger oder an seiner Kennzeichnung bedingt, dass ein neues Bewilligungsgesuch eingereicht werden muss, das gemäss den neuen Bestimmungen der vorliegenden Verordnung gestellt werden muss. 4 Der eindeutige Rezepturidentifikator (UFI) nach Artikel 15a ChemV kann dem BLW bei der Registrierung nach Artikel 19 und im Gesuch nach Artikel 25 übermittelt werden: a. bis zum 31. Dezember 2025 für Dünger, die für gewerbliche Verwender bestimmt sind und vor dem 1. Januar 2022 nicht über einen UFI verfügten; b. bis zum 31. Dezember 2025 für Dünger, die für private Verwender bestimmt sind und vor dem 1. Januar 2022 nicht in Verkehr gebracht wurden und nicht über einen UFI verfügten.	
Art. 45 Inkrafttreten	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.	
Anhang		

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4 Abs. 2ter	^{2ter} Die Gesuche und Abrechnungen sind auf den dafür vorgesehenen Formularen beim BLW einzureichen.	
Art. 11 Abs. 5	^{5} Das BLW veröffentlicht die Liste der anerkannten Zuchtorganisationen.	
Art. 15 Abs. 2 Bst. b Ziff. 2 und Abs. 6	^{2} Der Beitrag für die Rindviehzucht, inklusive Wasserbüffel, beträgt für: b. Leistungsprüfungen: 2. Milchproben: – je Milchprobe nach ICAR-Methode A4: 5.00 Franken – je Milchprobe nach ICAR-Methode AT4, ATM4, ATM4/7d oder AZ4: 3.50 Franken – je Milchprobe nach ICAR-Methode B oder C: 2.20 Franken ^{6} Der Beitrag je Milchprobe im Rahmen der Milchleistungsprüfung wird für jede Kuh eines Herdebuchbetriebs ausgerichtet. Die anerkannte Zuchtorganisation meldet dem BLW, ob die Ausrichtung quartalsweise oder jährlich erfolgen soll.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 19 Abs. 2 Bst. b Ziff. 1 und Abs. 5	[2] Der Beitrag für die Ziegen- und Milchschafzucht beträgt für: b. Leistungsprüfungen: 1. Milchproben: – je Milchprobe nach ICAR-Methode A4: 6.00 Franken – je Milchprobe nach ICAR-Methode AT4, ATM4 oder ATM4/7d: 4.50 Franken – je Milchprobe nach ICAR-Methode B oder C: 3.20 Franken [5] Der Beitrag je Milchprobe im Rahmen der Milchleistungsprüfung wird für jede Ziege und jedes Milchschaf eines Herdebuchbetriebs ausgerichtet. Die Ausrichtung erfolgt jährlich.	
Art. 21 Abs. 4	[4] Der Beitrag für die Bestimmung der Rassenreinheit wird ausgerichtet für Königinnen, die eine Leistungsprüfung abgeschlossen haben, und für Vatervölker auf A-Belegstationen. Erfolgt die Bestimmung der Rassenreinheit mit DNA-Analyse, so muss diese nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden.	
Art. 22 Abs. 3	[3] Für die Beiträge nach den Artikeln 15–21 melden die anerkannten Zuchtorganisationen dem BLW bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres die geschätzte Anzahl an Herdebuchtieren und an Leistungsprüfungen sowie die Anzahl an identifizierten und im Herdebuch eingetragenen Fohlen. Die Meldung muss auf dem	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	dafür vorgesehenen Formular erfolgen. Das BLW veröffentlicht die gemeldeten Zahlen.	
Art. 23 Beitragsarten und Veröffentlichung	[1] Es werden die folgenden Beiträge ausgerichtet: a. Finanzhilfen für zeitlich befristete Projekte zur Erhaltung von: 1. Schweizer Rassen, 2. Rassen, die in der Schweiz ausgestorben waren und wieder eingeführt wurden, sofern ihr Ursprung in der Schweiz nachgewiesen wird; b. Abgeltungen für den Betrieb nationaler Genbanken für die Erhaltung von Schweizer Rassen durch Personen nach Artikel 23b^{bis} Absatz 2; c. Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rindvieh, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen, Honigbienen, deren Status kritisch oder gefährdet ist. [2] Das BLW veröffentlicht pro ausgerichteten Beitrag den Namen der Empfängerin oder des Empfängers und die Höhe des Beitrags. Bei Finanzhilfen nach Absatz 1 Buchstabe c veröffentlicht es den Namen der Zuchtorganisation und den ihr ausgerichteten Gesamtbeitrag.	
Art. 23b Sachüberschrift sowie Abs. 1, 3 und 4	Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und Abgeltungen für den Betrieb nationaler Genbanken [1] Für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und den Betrieb von nationalen Genbanken werden insgesamt höchstens 500 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [3] Die Beiträge für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte wer-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	den an die anerkannten Zuchtorganisationen und die anerkannten Organisationen nach Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe b ausgerichtet. An anerkannte Organisationen werden höchstens 150 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. 4 Die Beiträge für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte belaufen sich auf höchstens mindestens 80 Prozent der ausgewiesenen und vom BLW anerkannten Kosten.	
Art. 23b^{bis} Betrieb nationaler Genbanken	1 Das BLW betreibt zur Erhaltung von Schweizer Rassen nationale Genbanken für die Langzeitlagerung von tiefgefrorenem Probematerial tierischen Ursprungs (Kryomaterial). 2 Es kann den Betrieb der nationalen Genbanken übertragen an: a. Besamungsstationen. b. anerkannte Zuchtorganisationen, wenn sie die Genbanken durch Besamungsstationen betreiben lassen. 3 Wer eine Genbank betreiben will, muss sicherstellen, dass beim Anlegen der Genbank eine grosse genetische Diversität berücksichtigt wird. 4 Das BLW schliesst mit den Personen nach Absatz 2 einen Vertrag ab. Im Vertrag wird insbesondere der Umfang des zu lagernden Kryomaterials vereinbart. 5 Die Betreiberin einer Genbank hat die folgenden Pflichten: a. Sie oder er muss dem BLW die nötigen Informations- und Einsichtsrechte gewähren. b. Sie oder er muss sicherstellen, dass in der vom BLW zur Verfügung gestellten Dokumentationssoftware die	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	folgenden Angaben und Dokumente erfasst sind: 1. Kontaktdaten von mindestens einer Ansprechperson, 2. die für die vollständige Identifikation der Tiere erforderlichen Angaben, einschliesslich der Angaben betreffend ihre Abstammung, 3. Art und Umfang des Kryomaterials, 4. die Herstellungsprotokolle, 5. die Lagerorte und -verteilung.	
Art. 23b^{ter} Nutzung von in nationalen Genbanken gelagertem Kryomaterial	[1] Das in einer nationalen Genbank gelagerte Kryomaterial darf in der Regel nicht genutzt werden. [2] Das BLW kann die Nutzung in folgenden Fällen und zum Zweck der Erhaltung einer Schweizer Rasse auf Gesuch der anerkannten Zuchtorganisation hin bewilligen, wenn gewährleistet ist, dass nach der Nutzung in der Regel ein Restbestand von mindestens 50 Prozent des Kryomaterials des Spendertiers in der Genbank vorhanden bleibt: a. wenn wissenschaftlich-genetische Untersuchungen durchgeführt werden; b. wenn der grösste Teil der genetischen Diversität einer Schweizer Rasse verloren geht; [3] Das Gesuch muss das Programm über die Nutzung des Kryomaterials enthalten. [4] Heisst das BLW das Gesuch gut, so schliesst es mit der gesuchstellenden Person einen Vertrag ab. Im Vertrag werden insbesondere Zweck, Umfang und Dauer der Nutzung des Kryomaterials vereinbart. [5] Die Besamungsstation, die die betreffende Genbank betreibt, muss das Kryomaterial unentgeltlich zur Verfügung	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	stellen.	
Art. 23c Sachüberschrift sowie Abs. 1, Abs. 2 Bst. f, 5 und 6	Höhe der Beiträge [1] Für die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rindvieh, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Honigbienen, deren Status kritisch oder gefährdet ist, werden insgesamt höchstens 4 000 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [2] Der Beitrag für die Erhaltung einer Schweizer Rasse, deren Status kritisch ist, beträgt für: f. die Honigbienengattung: 1. je Königin: 285.60 Franken 2. je Drohnenkönigin: 285.60 Franken [5] Zusätzlich zu den Mitteln nach Absatz 1 können nach Artikel 23b Absatz 2 nicht ausgeschöpfte Mittel verwendet werden. [6] Der Beitrag nach Absatz 2 Buchstabe f wird nur für Massnahmen für die Bestimmung der Rassenreinheit gewährt, für die nicht bereits Beiträge nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 2 gewährt werden. Wird für die Bestimmung der Rassenreinheit eine DNA-Analyse durchgeführt, so wird der Beitrag für Königinnen gewährt, die eine Leistungsprüfung abgeschlossen haben. Die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 23d Sachüberschrift sowie Abs. 1 Bst. c und 4	Voraussetzungen für die Ausrichtung der Beiträge für die Gattungen Rindvieh, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen [1] Beiträge für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status werden ausgerichtet für Tiere der Gattungen Rindvieh, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen: c. die einen Blutanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweisen und; [4] Die Beiträge werden nur ausgerichtet, wenn der Bestand der weiblichen Herdebuchtiere, bei Rassen mit kritischem Status 10 000 Tiere und bei Rassen mit gefährdetem Status 7 500 Tiere nicht überschreitet; dabei werden nur die weiblichen Herdebuchtiere berücksichtigt, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen: a. Ihre Eltern und Grosseltern sind in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt. b. Sie weisen einen Blutanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse auf. c. Die Herdebuchtiere der Gattungen Rindvieh, Equiden und Schweine weisen mindestens eine Geburt im Herdebuch auf. d. Die Herdebuchtiere der Gattungen Schafe und Ziegen sind mindestens 6 Monate alt.	
Art. 23e Voraussetzungen für die Ausrichtung der Beiträge für die Gattung Honigbienen	[1] Beiträge für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem Status werden ausgerichtet für eine Königin oder Drohnenkönigin der Gattung Honigbienen: a. die in einem Herdebuch eingetragen oder vermerkt ist; b. deren Mutter in einem Herdebuch der gleichen Rasse	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	eingetragen oder vermerkt ist; c. deren väterlicher Stammbaum mindestens die Drohnenkönigin der ersten oder zweiten Ahnengeneration enthält; die betreffenden Drohnenköniginnen müssen in einem Herdebuch der gleichen Rasse wie jene der Königin oder Drohnenkönigin eingetragen oder vermerkt sein, für die ein Beitrag beantragt wird, wobei nur eine einzige Drohnenkönigin der zweiten Ahnengeneration im Herdebuch eingetragen oder vermerkt werden kann; d. die einen Blutanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist, der mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsnachweis sichergestellt wurde, wobei die DNA-Analyse nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden muss; und e. die mindestens eine Königin als lebende Nachkommin aufweist, die: 1. in der Referenzperiode belegt wurde, 2. im Herdebuch eingetragen ist, und 3. einen Blutanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist, der mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsnachweis sichergestellt wurde, wobei die DNA-Analyse nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden muss. [2] Die lebende Nachkommin nach Absatz 1 Buchstabe e muss zudem einen Inzuchtgrad aufweisen, der auf mindestens drei Generationen basiert und 6,25 Prozent nicht überschreitet. Bei der Honigbienengattung muss zusätzlich der drei-Generationen-Stammbaum der lebenden Nachkommin	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	auf der väterlichen Seite mindestens die Mutter der jeweiligen Drohnenkönigin oder Drohnenköniginnen enthalten. 3 Die Beiträge werden nur ausgerichtet, wenn der Bestand der weiblichen Herdebuchtiere die eine offene oder verdeckte Ringprüfung abgeschlossen haben, eine Anzahl von 1 000 nicht überschreitet. 4 Die Beiträge werden nur ausgerichtet, wenn die anerkannte Zuchtorganisation der Betreiberin des GENMON die Herdebuchdaten und die für die Berechnung des Globalindizes nötigen Informationen mindestens einmal jährlich zur Verfügung stellt.	
Art. 23f	Bisheriger Art. 23e	
Art. 23f Abs. 1bis , 3, 4 und 5	1bis Beitragsberechtigt ist: a. bei den Gattungen Rindvieh, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen: wer im Zeitpunkt der Konzeption des ersten in der Referenzperiode lebend geborenen Nachkommens eines Elterntiers Eigentümerin oder Eigentümer dieses Elterntiers ist; b. bei der Gattung Honigbiene: wer im Zeitpunkt der Konzeption des ersten in der Referenzperiode begatteten Nachkommens einer Königin Eigentümerin oder Eigentümer dieser Königin ist; 3 Sie beantragt beim BLW die Überweisung der Beiträge anhand einer Liste der männlichen und weiblichen Elterntiere oder der Honigbienenköniginnen und Honigbienendrohnenköniginnen, für die in der betreffenden Referenzperiode Beiträge auszurichten sind. Innerhalb einer Referenz-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	periode dürfen pro Tier beziehungsweise Königin die Überweisung nur eines Beitrags beantragt werden. [4] Das BLW richtet die Beiträge der anerkannten Zuchtorganisation aus. Diese richtet die Beiträge spätestens 60 Tage, nachdem sie die Beiträge vom BLW erhalten hat, den Beitragsberechtigten aus. [5] Die anerkannte Zuchtorganisation meldet dem BLW bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres die geschätzte Anzahl an männlichen und an weiblichen Tieren oder Honigbienenköniginnen und Honigbienendrohnenköniginnen, für die Beiträge ausgerichtet werden sollen.	
Art. 25 Abs. 1 und 1b[is]	[1] Für Forschungsprojekte über tiergenetische Ressourcen werden anerkannte Zuchtorganisationen und Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen mit Beiträgen unterstützt. [1bis] Die Beiträge betragen insgesamt höchstens 500 000 Franken pro Jahr, höchstens jedoch 80 Prozent der ausgewiesenen und vom BLW anerkannten Kosten.	
Anhang 1	Der Ausdruck «Abschluss der Laktation» wird ersetzt durch «Milchproben».	

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 16b	Kommt es bei der Einfuhr aufgrund höherer Gewalt zu unverschuldeten logistischen Schwierigkeiten, so kann das BLW auf begründetes schriftliches Gesuch hin nicht ausgenützte Mengen von ersteigerten und bezahlten Kontingentsanteilen auf die nächste Einfuhrperiode im selben Kalenderjahr übertragen, wenn: a. die Menge mindestens 500 kg sowie höchstens 5 Prozent der Kontingentsanteile beträgt, die der gesuchstellenden Person insgesamt aufgrund der Versteigerung zugeteilt und zur Ausnützung übertragen worden sind; und b. das Gesuch vor Ablauf der Einfuhrperiode beim BLW eintrifft.	
Art. 18 Abs. 1 Bst. a und 2	[1] Kontingentsanteile für die Teilzollkontingente 5.3 und 5.4 werden Angehörigen der jüdischen Gemeinschaft sowie der ihnen zugehörigen juristischen Personen und Personengemeinschaften zugeteilt, die: a. sich verpflichten, das einzuführende Fleisch ausschliesslich an Betreiberinnen und Betreiber von anerkannten Verkaufsstellen für Koscherfleisch zu liefern; oder	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Das BLW anerkennt als Verkaufsstellen Verkaufsläden, Verkaufsstände und Vertriebsplattformen im Internet, wenn sie der Öffentlichkeit zugänglich sind und die Betreiberinnen und Betreiber dafür sorgen, dass: a. das Fleisch und die Fleischerzeugnisse, die gewerbsmässig verkauft werden, ausschliesslich Koscherfleisch und Erzeugnisse aus Koscherfleisch sind; b. das Koscherfleisch und die daraus hergestellten Fleischerzeugnisse nicht über einen Zwischenhandel weitervermarket werden; c. gewährleistet ist, dass der Hinweis «Koscher» oder «Koscherfleisch» in mindestens einer Amtssprache des Bundes in leicht lesbarer und unverwischbarer Schrift angebracht ist: 1. im Verkaufsladen, beim Verkaufsstand oder auf der Vertriebsplattform im Internet an gut sichtbarer Stelle, und 2. im Falle von vorverpackten Erzeugnissen, auf jeder Verpackung.	
Art. 18a Abs. 1 Bst. a und 2	[1] Kontingentsanteile für die Teilzollkontingente 5.5 und 5.6 werden Angehörigen der islamischen Gemeinschaft sowie der ihnen zugehörigen juristischen Personen und Personengemeinschaften zugeteilt, die: a. sich verpflichten, das einzuführende Fleisch ausschliesslich an Betreiberinnen und Betreiber von anerkannten Verkaufsstellen für Halalfleisch zu liefern; oder [2] Das BLW anerkennt als Verkaufsstellen Verkaufsläden, Verkaufsstände und Vertriebsplattformen im Internet, wenn sie der Öffentlichkeit zugänglich sind und die Betreiberinnen und Betreiber dafür sorgen, dass:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. das Fleisch und die Fleischerzeugnisse, die gewerbsmässig verkauft werden, ausschliesslich Halalfleisch und Erzeugnisse aus Halalfleisch sind; b. das Halalfleisch und die daraus hergestellten Fleischerzeugnisse nicht über einen Zwischenhandel weitervermarket werden; c. gewährleistet ist, dass der Hinweis «Halal» oder «Halalfleisch» in mindestens einer Amtssprache des Bundes in leicht lesbarer und unverwischbarer Schrift angebracht ist: 1. im Verkaufsladen, beim Verkaufsstand oder auf der Vertriebsplattform im Internet an gut sichtbarer Stelle, und 2. im Falle von vorverpackten Erzeugnissen, auf jeder Verpackung.	
Art. 19 Abs. 1	[1] Bei Kontingentsanteilen, die für die Dauer einer Kontingentsperiode zugeteilt werden, und bei Kontingentsanteilen der Zollkontingente 101 und 102 nach Anhang 3 der Freihandelsverordnung 1 vom 18. Juni 2008 beträgt die Zahlungsfrist für das erste Drittel des Zuschlagspreises 90 Tage, für das zweite Drittel 120 Tage und für das dritte Drittel 150 Tage ab dem Ausstelldatum der Verfügung.	
Art. 23 Gesuche um Kontingentsanteile nach der Zahl der ersteigerten Tiere	[1] Gesuche um Kontingentsanteile nach der Zahl der ersteigerten Tiere sind über die vom BLW bereitgestellte Internetanwendung einzureichen. [2] Sie sind vor Beginn der Kontingentsperiode bis spätestens am Werktag, der auf den 15. August folgt, einzureichen.	
Art. 25a Abs. 1 und 2 Bst. b	[1] Rindfleisch hoher Qualität (High Quality Beef) kann im Teilzollkontingent Nr. 5.711 und Nr. 5.712 eingeführt werden, wenn die anmeldepflichtige Person nach Artikel 26 des	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Zollgesetzes vom 18. März 2005 der Zollstelle beim Zollveranlagungsverfahren eine Bescheinigung vorweist. [2] Die Bescheinigung muss: b. auf dem vom BLW auf seiner Website bereitgestellten Formular ausgestellt werden; [2bis] Das BLW kann Bescheinigungen in anderer Form zulassen, insbesondere um die elektronische Übermittlung der für die Bescheinigung erforderlichen Angaben zu ermöglichen.	

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4	Für Betriebsgemeinschaften und Betriebszweiggemeinschaften werden für die Berechnung der Höchstbestände und des zulässigen Gesamtbestands die in den Artikeln 2 und 3 genannten Zahlen mit der Anzahl der beteiligten Betriebe multipliziert.	
Art. 5 Abs. 2	[2] Es bewilligt dem Betrieb höchstens die Bestände, die es ermöglichen, mit dem anfallenden Hofdünger eine Phosphorbilanz nach den Anforderungen von Anhang 1 Ziffer 2.1.5 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 einzuhalten.	
Art. 21	Die zuständigen kantonalen Behörden dürfen Neu- und Umbauten für Bestände, die die Bestände nach den Artikeln 2 und 3 oder, bei einer Betriebs- oder Betriebszweiggemeinschaft, jene nach Artikel 4 übersteigen, nur soweit bewilligen, als das BLW vorgängig gestützt auf Artikel 5, 10 oder 12 höhere Bestände bewilligt hat.	

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Zulagen für verkäste Milch und die Zulage für Fütterung ohne Silage sollen ab 2025 direkt an die Milchproduzentinnen und -produzenten ausbezahlt werden. Die SAB stellt fest, dass das vorgeschlagene System nicht genügend ausgereift und nicht praxistauglich zu sein scheint. Insbesondere stellen wir Mängel fest bei der angedachten Datenüberlieferung (Menge der effektiv verkästen Milch) der Milchverarbeiter an die Produzenten bzw. den Bund und deren Überprüfbarkeit. Da keine zeitliche Dringlichkeit besteht, schlagen wir vor, die Vorlage zurückzustellen, damit der Bund zusammen mit der Branche eine praxistaugliche Lösung suchen kann.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1c Abs. 1 und Abs. 2 Einleitungssatz	[1] Aufgehoben [2] Für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch wird den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage für verkäste Milch ausgerichtet, wenn die Milch verarbeitet wird zu:	
Art. 2 Abs. 1 Einleitungssatz	[1] Die Zulage für Fütterung ohne Silage wird den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch ausgerichtet, wenn:	
Art. 2a Abs. 1	[1] Für Verkehrsmilch, die von Kühen stammt, richtet das BLW den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von 5 Rappen je Kilogramm aus, sofern die Milch die Anforderungen erfüllt, die das EDI gestützt auf die LGV in den Ausführungsbestimmungen im Bereich der Lebensmittel tierischer Herkunft erlässt.	
Art. 3 Gesuche	[1] Gesuche um Ausrichtung der sind von den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 eingereicht werden. [2] Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, das	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Gesuch zu stellen. In diesem Fall muss er oder sie der Administrationsstelle melden: a. die Erteilung einer Ermächtigung; b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen; c. den Entzug einer Ermächtigung. [2] Gesuche von Sömmerungsbetrieben sind der Administrationsstelle mindestens jährlich einmal einzureichen. [3] Gesuche um Ausrichtung der Zulage nach Artikel 2a sind von den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 eingereicht werden. [4] Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, ein Gesuch nach Artikel 3 Absatz 3 zu stellen. [5] Er oder sie muss der Administrationsstelle melden: a. die Erteilung einer Ermächtigung; b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen; c. den Entzug einer Ermächtigung.	
Art. 6 Pflicht, die Milchmengen separat auszuweisen	Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen sind verpflichtet, die Milchmenge, für die Zulagen nach den Artikeln 1c und 2 ausgerichtet werden, in der Abrechnung über den Milchkauf separat auszuweisen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 8 Abs. 2	[2] Sie müssen der Administrationsstelle bis zum 10. Tag des folgenden Monats die pro Monat je Produzent und Produzentin gelieferte Menge, getrennt nach Betrieb und Sömmerungsbetrieb, melden. Die Meldung muss sich nach der vorgegebenen Struktur der Administrationsstelle richten.	
Art. 9 Abs. 3 und 3bis	[3] Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen müssen der Administrationsstelle melden: a. monatlich bis zum 10. Tag des folgenden Monats: wie sie die Rohstoffe verwertet haben, getrennt nach Betrieb und Sömmerungsbetrieb; b. monatlich und bis spätestens einen Monat nach der Meldung nach Buchstabe a: die Milchmenge, für die pro Monat je Produzent und Produzentin Zulagen nach den Artikeln 1c und 2 ausgerichtet werden, [3bis] Die Meldungen nach Absatz 3 müssen sich nach der vorgegebenen Struktur der Administrationsstelle richten.	
Art. 11a Aufzeichnung, Meldung und Aufbewahrung von Daten zu Schaf- und Ziegenmilch	Die Artikel 8–11 gelten sinngemäss auch für Schaf- und Ziegenmilch.	
	II [1] Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Januar 2025 in Kraft. [2] Artikel 2a Absatz 1 tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.	

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 25 Abs. 3 und 4	[3] Die meldepflichtigen Personen und die beauftragten Personen können bei der Identitas AG telefonisch oder schriftlich eine Berichtigung der von ihnen übermittelten Daten beantragen. [4] Drittpersonen können bei der Identitas AG eine Berichtigung nur für Daten nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe d und Ziffer 2 Buchstabe d beantragen. Sie müssen dafür die Begleitdokumente nach Artikel 12 TSV einreichen.	
Art. 33 Zugriff auf eigene Daten	Jede Person kann in die Daten, die sie betreffen, Einsicht nehmen und sie verwenden.	
Art. 35	Aufgehoben	
Art. 36 Abs. 1 Bst. b	[1] Tierhalterinnen und Tierhalter können in folgende Daten Einsicht nehmen und sie verwenden: b. Auflistung des eigenen Tierbestands mit der Identifikationsnummer jedes einzelnen Tiers zum aktuellen oder zu einem früheren Zeitpunkt.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 38a Zugriff mit Einwilligung der betroffenen Person	[1] Wer über die Einwilligung der Tierhalterin oder des Tierhalters verfügt, kann für den angegebenen Bearbeitungszweck in die folgenden Daten der TVD Einsicht nehmen und diese verwenden: a. Daten zur Tierhalterin oder zum Tierhalter: Name, Adresse, kantonale Identifikationsnummer, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und Korrespondenzsprache; b. Daten zur Tierhaltung: TVD-Nummer, Standortadresse, Koordinaten, Gemeindenummer, kantonale Identifikationsnummer, Nutzungsart und Typ der Tierhaltung; c. Daten zu den folgenden Tieren: 1. bei Tieren der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung: Identifikationsnummern der Tiere, die: – in der Tierhaltung stehen – die Tierhaltung vorübergehend verlassen haben oder – in der Tierhaltung gestanden sind und geschlachtet wurden oder verendet sind, 2. bei Tieren der Schweinegattung: Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 von Tiergruppen, die in der Tierhaltung stehen oder gestanden sind. [2] Wer über die Einwilligung der Eigentümerin oder des Eigentümers verfügt, kann für den angegebenen Bearbeitungszweck in die folgenden Daten der TVD zu Equiden Einsicht nehmen und diese verwenden: a. Name und Adresse der Eigentümerin oder des Eigentümers; b. Identifikationsnummer und Mikrochipnummer des Tiers; c. Tierdaten zu den Equiden. [3] Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 38b Zugriff über die TVD-, die Identifikations- oder die Mikrochipnummer	[1] Wer über die TVD-Nummer einer Tierhaltung verfügt, kann in die folgenden Daten zu dieser Tierhaltung Einsicht nehmen und sie verwenden: a. bei landwirtschaftlichen Tierhaltungen nach Artikel 11 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 (LBV): die Gebietszugehörigkeit; b. bei Tierhaltungen mit Tieren der Rindergattung, Büffeln oder Bisons: den BVD-Status; c. bei Tierhaltungen mit Tieren der Schafgattung: den Moderhinkestatus. [2] Wer über die Identifikationsnummer oder die Mikrochipnummer eines Tiers verfügt, kann in die folgenden Daten zu diesem Tier Einsicht nehmen und sie verwenden: a. Tiergeschichte; b. Tierdetail; c. bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons: den BVD-Status, den Tiergeschichtenstatus und das Geburtsdatum; d. bei Tieren der Schaf- und der Ziegengattung: den Tiergeschichtenstatus und das Geburtsdatum; e. bei Equiden: den Verwendungszweck nach Artikel 15 TAMV. [3] Die Datenempfängerin oder der Datenempfänger beschafft die TVD-Nummern von Tierhaltungen sowie die Identifikationsnummern und Mikrochipnummern von Tieren selber; insbesondere über die Einwilligung der betroffenen Person nach Artikel 38a.	
Art. 39 Zugriff auf Gesuch hin für Zuchtzwecke oder wissen-	[1] Die Identitas AG kann auf Gesuch hin Dritten ohne Einwilligung der Betroffenen erlauben, für Zuchtzwecke oder wissenschaftliche Untersuchungszwecke in alle Daten der TVD	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
schaftliche Untersuchungs-zwecke	Einsicht zu nehmen und sie zu verwenden. Sie entscheidet im Einvernehmen mit dem BLW. [2] Beinhaltet das Gesuch nicht anonymisierte Daten oder sind durch die Gesamtheit der verfügbaren Daten Rückschlüsse auf betroffene Personen möglich, so muss die Identitas AG einen Vertrag mit der Drittperson schliessen. Der Vertrag ist vor der Unterzeichnung dem BLW zur Genehmigung vorzulegen.	
Anhang 2 Ziff. 6	6 Erfassung neuer Datenempfängerinnen und Datenempfänger Erfassung einer Datenempfängerin oder eines Datenempfängers nach den Artikeln 38a und 39: 250.–	

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Diesem Vorschlag liegt die Abschätzung der Umweltwirkung der verschiedenen Massnahmen (BLW, 2022) in Bezug auf die Reduktion der Stickstoffverluste zugrunde. Die SAB kann die dahinterstehenden Berechnungen nicht überprüfen oder plausibilisieren, da sie nicht über ausreichende Informationen zu den Einzelheiten der Berechnungen oder den zugrunde gelegten Annahmen verfügt. Deshalb hält die SAB an ihrer bisherigen Eingabe von einem Reduktionsziel von 10% für Stickstoff fest.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10a Bst. a	Im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 werden bis zum Jahr 2030 die Verluste wie folgt reduziert: a. Stickstoff: um mindestens ~~15~~ 10 Prozent;	

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 1 Ziff. 8.6 und 8.7	8 Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 2011 8.6 Verstärkte Kontrollen von Futtermitteln aus Drittländern, auch wenn sie zu keiner Beanstandung Anlass geben (Art. 58, in Verbindung mit Art. 3 der Verordnung des WBF über die Produktion und das Inverkehrbringen von Futtermitteln, Zusatzstoffen für die Tierernährung und Diätfuttermitteln), Gebühr pro Sendung: 50 Franken 8.7 Analysen im Rahmen verstärkter Kontrollen von Futtermitteln aus Drittländern (Art. 58, in Verbindung mit Art. 3 der Verordnung des WBF über die Produktion und das Inverkehrbringen von Futtermitteln, Zusatzstoffen für die Tierernährung und Diätfuttermitteln): Tatsächliche Ausgaben	

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4b Abs. 1	[1] Bei der Verarbeitung von biologischen Futtermitteln und der Fütterung von Tieren, die nach den Anforderungen dieser Verordnung gehalten werden, dürfen nur verwendet werden: a. biologische Futtermittel-Ausgangsprodukte; b. Futtermittel-Ausgangsprodukte und Futtermittelzusatzstoffe nach Anhang 7; c. Salz in Form von Meersalz oder rohem Steinsalz.	
Anhang 2	Zugelassene Dünger, Präparate und Substrate Dünger und Präparate können als biologisch-dynamisch bezeichnet werden, wenn sie nach den Richtlinien der biologisch-dynamischen Landwirtschaft hergestellt werden. Die Bestimmungen der Dünger-Verordnung vom 10. Januar 2001/xx. YY 2023 und der Düngerbuch-Verordnung WBF vom 16. November 2007/xx. YY 2023 bleiben vorbehalten.	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>
<table>
<tr><th>Bezeichnung</th><th>Beschreibung; Anforderungen an die Zusammensetzung; Verwendungsvorschriften</th></tr>
<tr><td colspan="2">2.2 Erzeugnisse organischen oder organisch –mineralischen Ursprungs</td></tr>
<tr><td colspan="2">Folgende Einträge sollen ergänzt werden</td></tr>
<tr><td>Zurückgewonnenes Struvit und gefällte Phosphatsalze</td><td>Entsprechende Produkt müssen den Anforderungen nach Dünger-Verordnung entsprechen.</td></tr>
<tr><td>Kaliumchlorid</td><td>nur natürlichen Ursprungs</td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td>Anhang 3 Erzeugnisse und Stoffe zur Herstellung von verarbeiteten Lebensmitteln

Teil A, Teil B Ziff. 1 und Teil C</td><td>Teil A: Zulässige Lebensmittelzusatzstoffe, einschliesslich Träger
<table>
<tr><th rowspan="2">Code</th><th rowspan="2">Bezeichnung</th><th colspan="2">Anwendungsbedingungen für die Aufbereitung von Lebensmitteln</th></tr>
<tr><th>pflanzlichen Ursprungs</th><th>tierischen Ursprungs</th></tr>
<tr><td colspan="4">Der Eintrag «E 551 Siliciumdioxid» erhält die folgende neue Fassung:</td></tr>
<tr><td>E 551</td><td>Siliciumdioxid</td><td colspan="2">nur für getrocknete Kräuternur für Aromastoffe zulässig und Gewürze in Pulverform, Aromastoffe sowie Kakaopulver zur Verwendung in Dosierautomaten zulässig.</td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>Teil B: Verarbeitungshilfsstoffe und sonstige Erzeugnisse, die bei der Verarbeitung biologisch produzierter Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs verwendet werden dürfen

1. Direkt eingesetzte Verarbeitungshilfsstoffe und sonstige Erzeugnisse, die bei der Verarbeitung biologisch produzierter Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs verwendet werden dürfen</td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<table><tr><th>Bezeichnung</th><th colspan="2">Anwendungsbedingungen für die Aufbereitung von Lebensmitteln</th></tr><tr><th></th><th>pflanzlichen Ursprungs</th><th>tierischen Ursprungs</th></tr><tr><td colspan="3">Die Einträge «Essigsäure», «Hopfenextrakt» und «Pinienharzextrakt» erhalten die folgenden neuen Fassungen</td></tr><tr><td>Essigsäure/Essig</td><td>nur aus biologischer Produktion und aus natürlicher Fermentation zulässig</td><td>nur für Fisch zulässig nur aus biologischer Produktion und aus natürlicher Fermentation zulässig</td></tr><tr><td>Hopfenextrakt</td><td>nur für antimikrobielle Zwecke zulässig wenn verfügbar aus biologischer Produktion</td><td>nicht zulässig</td></tr></table> <table><tr><th>Bezeichnung</th><th colspan="2">Anwendungsbedingungen für die Aufbereitung von Lebensmitteln</th></tr><tr><th></th><th>pflanzlichen Ursprungs</th><th>tierischen Ursprungs</th></tr><tr><td>Pinienharzextrakt</td><td>nur für antimikrobielle Zwecke zulässig wenn verfügbar aus biologischer Produktion</td><td>nicht zulässig</td></tr></table>	
	Teil C: Nicht biologische Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs <table><tr><th>Zutat</th><th>Besondere Bedingungen und Einschränkungen</th></tr><tr><td colspan="2">Der Eintrag «Algen» wird nach dem Eintrag «Hijiki-Algen» neu eingefügt:</td></tr><tr><td>Algen, einschliesslich Seegras, die für die Herstellung herkömmlicher Lebensmittel verwendet werden dürfen.</td><td>Nur wenn nach einem anerkannten nachhaltigen Standard zertifiziert</td></tr></table>	
Anhang 3b	Erlasse der Europäischen Union betreffend biologische Landwirtschaft Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates, ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1; zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2022/474, ABl. L 98 vom 25.3.2022, S. 1.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Für die in der Verordnung (EU) 2018/848 angegebene Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates gilt die Fassung gemäss ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/2117, ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 262. Anstelle der in der Verordnung (EU) 2018/848 angegebenen Verordnung (EG) Nr. 606/2009 der Kommission vom 10. Juli 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates hinsichtlich der Weinbauerzeugniskategorien, der önologischen Verfahren und der diesbezüglichen Einschränkungen gilt die Delegierte Verordnung (EU) 2019/934 der Kommission vom 12. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anbauflächen, auf denen der Alkoholgehalt der Weine erhöht werden darf, der zugelassenen önologischen Verfahren und der Einschränkungen für die Erzeugung und Haltbarmachung von Weinbauerzeugnissen, des Mindestalkoholgehalts von Nebenerzeugnissen und deren Beseitigung sowie der Veröffentlichung von OIV-Dossiers, ABl. L 149 vom 7.6.2019, S. 1; zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2022/68, ABl. L 12 vom 19.1.2022, S. 1. Anstelle der in der Verordnung (EU) 2018/848 angegebenen Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) gilt die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates, ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/2117, ABl. L 435 vom 6.12.2021, S 262.</td><td></td></tr>
<tr><td>Anhang 6</td><td>Anforderungen an den Laufhof und den Aussenklimabereich

1. Laufhof für Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, Schafe und Ziegen (Milch- und Fleischproduktion)

Die Anforderungen nach Anhang 6 Buchstabe B der DZV sind einzuhalten.

2. Gesamtfläche für die Tiere der Schweinegattung

Die Anforderungen an den Laufhof nach Anhang 6 Buchstabe B Ziffer 3 DZV sind einzuhalten.

<table><tr><th>Tiere</th><th>Gesamtfläche (Stall und Laufhof) mindestens … m²/Tier</th></tr><tr><td>Nicht säugende Zuchtsauen</td><td>2,8</td></tr><tr><td>Zuchteber</td><td>10</td></tr><tr><td>Remonten und Mastschweine über 60 kg</td><td>1,65</td></tr><tr><td>Remonten und Mastschweine unter 60 kg</td><td>1,10</td></tr><tr><td>Abgesetzte Ferkel</td><td>0,80</td></tr></table>
3. Aussenklimabereich für Nutzgeflügel

Die Anforderungen nach Anhang 6 Buchstabe B Ziffer 4 DZV sind einzuhalten.</td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 7	**Futtermittel-Ausgangsprodukte und Futtermittelzusatzstoffe** Die Bestimmungen der Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 2011 und der Futtermittelbuch-Verordnung vom 26. Oktober 2011 bleiben vorbehalten. **Teil A Futtermittel-Ausgangsprodukte** **1. Futtermittel-Ausgangsprodukte mineralischen Ursprungs**	

Nummer im Katalog der Einzelfuttermittel[3]	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
11.1.1	Calciumcarbonat	
11.1.2	Kohlensaurer Muschelkalk	
11.1.4	Kohlensaurer Algenkalk (Maerl-Kalk)	
11.1.5	Lithothamnium	
11.1.13	Calciumgluconat	
11.2.1	Magnesiumoxid	
11.2.4	Magnesiumsulfat, wasserfrei	
11.2.6	Magnesiumchlorid	
11.2.7	Magensiumcarbonat	
11.3.1	Dicalciumphosphat	
11.3.3	Monocalciumphophat	
11.3.5	Calcium-Magensiumphosphat	
11.3.8	Magnesumphophat	
11.3.10	Mononatriumphophat	
11.3.16	Calcium-Natrium-Phosphat	
11.4.1	Natriumchlorid	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

11.4.2	Natriumbicarbonat	
11.4.4	Natriumcarbonat	
11.4.6	Natriumsulfat	
11.5.1	Kaliumchlorid	

2. Sonstige Futtermittel Ausgangsprodukte

Nummer im Katalog der Einzelfuttermittel	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
10	Mehl, Öl und andere Einzelfuttermittel, gewonnen aus Fisch oder anderen Wassertieren	Erzeugnisse aus nachhaltiger Fischerei, sofern: 1. sie ohne chemische Lösungsmittel erzeugt oder zubereitet wurden, 2. ihre Verwendung auf Nichtpflanzenfresser beschränkt ist, und 3. die Verwendung von Fischproteinhydrolysat auf Jungtiere beschränkt ist.
ex 12.1.5	Hefen	Hefen aus *Saccharomyces cerevisiae* oder *Saccharomyces carlsbergensis*, inaktiviert, sodass keine lebenden Mikroorganismen vorhanden sind Wenn nicht aus biologischer Produktion verfügbar
ex 12.1.12	Hefenerzeugnisse	Fermentationserzeugnis aus Saccharomyces cerevisiae, *Saccharomyces carlsbergensis*, inaktiviert, sodass keine lebenden Mikroorganismen vorhanden sind, enthält Hefe Wenn nicht aus biologischer Produktion verfügbar
	Kräuter	sofern:
	Melassen	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>
<table>
<tr><td>Gewürze</td><td>1. sie nicht aus biologischer Produktion verfügbar sind,
2. sie ohne chemische Lösungsmittel erzeugt oder zubereitet wurden, und
3. ihre Verwendung auf 1 Prozent der Futterration einer bestimmten Art beschränkt wird, jährlich berechnet als Prozentsatz der Trockenmasse der Futtermittel landwirtschaftlichen Ursprungs;</td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>
Teil B Futtermittelzusatzstoffe

1. Kategorie: Technologische Zusatzstoffe

Funktionsgruppe: a) Konservierungsmittel:
<table>
<tr><th>Kennnummer oder Funktionsgruppe[4]</th><th>Bezeichnung</th><th>Besondere Bedingungen und Einschränkungen</th></tr>
<tr><td>1a200</td><td>Sorbinsäure</td><td></td></tr>
<tr><td>1k236</td><td>Ameisensäure</td><td></td></tr>
<tr><td>1k237i</td><td>Natriumformiat</td><td></td></tr>
<tr><td>1a260</td><td>Essigsäure</td><td></td></tr>
<tr><td>1a270</td><td>Milchsäure</td><td></td></tr>
<tr><td>1k280</td><td>Propionsäure</td><td></td></tr>
<tr><td>1a330</td><td>Zitronensäure</td><td></td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>
Funktionsgruppe: b) Antioxidationsmittel:
<table>
<tr><th>Kennnummer oder Funktionsgruppe</th><th>Bezeichnung</th><th>Besondere Bedingungen und Einschränkungen</th></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>
<table>
<tr><td>1b306(i)</td><td>Tocopherolhaltige Extrakte aus pflanzlichen Ölen</td><td></td></tr>
<tr><td>1b306(ii)</td><td>Stark tocopherolhaltige Extrakte aus pflanzlichem Öl (mit hohem Delta-Tocopherol-Anteil)</td><td></td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>Funktionsgruppe: g) Bindemittel und i) Trennmittel

<table>
<tr><th>Kennnummer oder Funktionsgruppe</th><th>Bezeichnung</th><th>Besondere Bedingungen und Einschränkungen</th></tr>
<tr><td>E 535</td><td>Natriumferrocyanid</td><td>Höchstdosis: 20 mg/kg NaCl (berechnet als Ferrocyanidanion)</td></tr>
<tr><td>E551b</td><td>Kolloidales Siliziumdioxid</td><td></td></tr>
<tr><td>E551c</td><td>Kieselgur (Diatomeenerde, gereinigt)</td><td></td></tr>
<tr><td>1m558i</td><td>Bentonit</td><td></td></tr>
<tr><td>E559</td><td>Kaolinit-Tone, asbestfrei</td><td></td></tr>
<tr><td>E560</td><td>Natürliche Mischungen von Steatiten und Chlorit</td><td></td></tr>
<tr><td>E562</td><td>Sepiolit</td><td></td></tr>
<tr><td>1g568</td><td>Natrolith-Phonolith</td><td></td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>Funktionsgruppe k) Silierzusatzstoffe:

<table>
<tr><th>Kennnummer oder Funktionsgruppe</th><th>Bezeichnung</th><th>Besondere Bedingungen und Einschränkungen</th></tr>
<tr><td>1k</td><td>Enzyme, Mikroorganismen</td><td rowspan="5">Nur für die Sicherstellung einer angemessenen Gärung zugelassen</td></tr>
<tr><td>1k236</td><td>Ameisensäure</td></tr>
<tr><td>1k237</td><td>Natriumformat</td></tr>
<tr><td>1k280</td><td>Propionsäure</td></tr>
<tr><td>1k281</td><td>Natriumpropionat</td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>2. Kategorie: Sensorische Zusatzstoffe</td><td></td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>Funktionsgruppe: b) Aromastoffe

<table><tr><th>Kennnummer oder Funktionsgruppe</th><th>Bezeichnung</th><th>Besondere Bedingungen und Einschränkungen</th></tr><tr><td>ex2b</td><td>Aromastoffe</td><td>Nur Extrakte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen, einschließlich Edelkastanienextrakt (Castanea sativa Mill.)</td></tr></table></td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>3. Kategorie: Ernährungsphysiologische Zusatzstoffe

Funktionsgruppe: a) Vitamine, Provitamine und chemisch definierte Stoffe mit ähnlicher Wirkung

<table><tr><th>Kennnummer oder Funktionsgruppe</th><th>Bezeichnung</th><th>Besondere Bedingungen und Einschränkungen</th></tr><tr><td>3a</td><td>Vitamine und Provitamine</td><td>Aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen gewonnen
Wenn nicht aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen verfügbar:
—synthetisch gewonnen, für Monogastriden dürfen nur diejenigen verwendet werden, die mit aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen gewonnenen Vitaminen identisch sind.
— synthetisch gewonnen, für Wiederkäuer dürfen nur Vitamine A, D und E verwendet werden, die mit aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen gewonnenen Vitaminen identisch sind</td></tr><tr><td>3a920</td><td>Betainanhydrat</td><td>Nur für Monogastriden
Nur natürlichen Ursprungs wenn verfügbar biologischen Ursprungs</td></tr></table></td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Funktionsgruppe: b) Spurenelemente

oder Funkti-onsgruppe		Einschränkungen
3b101	Eisen(II)carbonat (Siderit)	
3b103	Eisen(II)sulfat-Monohydrat	
3b104	Eisen(II)sulfat-Heptahydrat	
3b201	Kaliumjodid	
3b202	Kalciumjodat, wasserfrei	
3b203	Gecoatetes Kalciumjodat-Granulat, wasserfrei	
3b302	Cobalt(II)carbonat	
3b303	Cobalt(II)carbonathydroxid(2:3)-Monohydrat	
3b304	Gecoatetes Cobalt(II)carbonat-Granulat	
3b305	Cobalt(II)sulfat-Heptahydrat	
3b402	Kupfer(II)-carbonat-dihydroxy-Monohydrat	
3b404	Kupfer(II)-oxid	
3b405	Kupfer(II)-sulfat-Pentahydrat	
3b409	Dikupferchlorid-Trihydroxid	
3b502	Mangan(II)-oxid	
3b503	Mangan(II)sulfat, Monohydrat	
3b603	Zinkoxid	
3b604	Zinksulfat-Heptahydrat	
3b605	Zinksulfat-Monohydrat	
3b609	Zinkchloridhydroxid-Monohydrat	
3b701	Natriummolybdat-Dihydrat	
3b801	Natriumselenit	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3b802 Gecoatetes Natriumselenit-Granulat 3b803 Natriumselenat 3b810 Selenhefe, *Saccharomyces cerevisiae* CNCM I-3060, inaktiviert 3b811 Selenhefe, *Saccharomyces cerevisiae* NCYC R397, inaktiviert 3b812 Selenhefe, *Saccharomyces cerevisiae* CNCM I-3399, inaktiviert 3b817 Selenhefe, *Saccharomyces cerevisiae* NCYC R645, inaktiviert	
	4. Kategorie: Zootechnische Zusatzstoffe Kennnummer oder Funktionsgruppe | Bezeichnung | Besondere Bedingungen und Einschränkungen 4a, 4b, 4c und 4d | Enzyme und Mikroorganismen |	
Anhang 12 Vorlage für den jährlichen Bericht der Zertifizierungsstellen über die Kontrollen im Sektor der biologischen Produktion	Informationen über Unternehmenskontrollen Zertifizierungsstelle | Anzahl eingetragener Unternehmen pro Zertifizierungsstelle | Anzahl eingetragener Unternehmen (Landwirtschaftliche Produzenten, Verarbeiter **, Importeur, Exporteur, Andere Unternehmen ***) | Anzahl regulärer Kontrollen (Landwirtschaftliche Produzenten *, Verarbeiter **, Importeur, Exporteur, Andere Unternehmen ***) | Anzahl zusätzlicher risikobasierter Kontrollen (Landwirtschaftliche Produzenten *, Verarbeiter **, Importeur, Exporteur, Andere Unternehmen ***) | Kontrollen insgesamt (Landwirtschaftliche Produzenten *, Verarbeiter **, Importeur, Exporteur, Andere Unternehmen ***) Zertifizierungsstelle | Anzahl unangemeldeter Kontrollen (Landwirtschaftliche Produzenten *, Verarbeiter **, Importeur, Exporteur, Andere Unternehmen ***) | Anzahl analysierter Proben (Landwirtschaftliche Produzenten *, Verarbeiter **, Importeur, Exporteur, Andere Unternehmen ***) | Anzahl Proben, die auf einen Verstoss gegen die Bio-Verordnung und diese Verordnung schliessen lassen (Landwirtschaftliche Produzenten *, Verarbeiter **, Importeur, Exporteur, Andere Unternehmen ***) Zertifizierungsstelle | Anzahl festgestellter Unregelmässigkeiten und Verstösse – **GESAMT**[3] | Anzahl Vermarktungsauflagen (betreffend den Biostatus von Produkten)[2] | Anzahl Aberkennungen bzw. nicht Anerkennungen von Landwirtschaftsbetrieben[3] Landwirtschaftliche Produzenten* | Landwirtschaftliche Produzenten* | Landwirtschaftliche Produzenten* Zertifizierungsstelle | Anzahl festgestellter Unregelmässigkeiten und Verstösse - **GESAMT** | Anzahl festgestellter Unregelmässigkeiten und Verstösse **A**[4] | Anzahl festgestellter Unregelmässigkeiten und Verstösse **B**[4] | Anzahl festgestellter Unregelmässigkeiten und Verstösse **C**[4] | Anzahl festgestellter Unregelmässigkeiten und Verstösse **D**[4] Verarbeiter** | Importeur | Exporteur | Andere Unternehmen***	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	(1) Alle Unregelmässigkeiten und Verstösse, auch solche die zu keiner Massnahme geführt haben. (2) Nur Unregelmässigkeiten und Verstösse, welche zu einer Vermarktungsauflage und einer damit verbundenen Massnahme geführt haben. (3) Nur Unregelmässigkeiten und Verstösse, welche die Aberkennung bzw. nicht Anerkennung des biologischen Status zur Folge haben. (4) Gemäss Weisung des BLW an die Zertifizierungsstellen zur Harmonisierung ihres Vorgehens bei Unregelmässigkeiten im Bereich Bio-Verarbeitung und Handel * «Landwirtschaftliche Produzenten» umfassen Produzenten, die ausschliesslich Produzenten sind, Produzenten, die auch Verarbeiter sind, Produzenten, die auch Importeure sind, sowie andere, nicht näher bestimmte gemischte Unternehmen. ** «Verarbeiter» umfassen Verarbeiter, die ausschliesslich Verarbeiter sind, Verarbeiter, die auch Importeure sind, sowie andere, nicht näher bestimmte gemischte Verarbeitungsunternehmen. *** «Andere Unternehmen» umfassen Händler (Grosshändler, Einzelhändler), sowie andere, nicht näher bestimmte Unternehmen	

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6 Abs. 1	[1] Der zuständige kantonale Dienst kann in Absprache mit dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) Gebiete ausscheiden, in denen die Häufigkeit des Auftretens von Erwinia amylovora (Burr.) Winsl. et al. auf Wirtspflanzen gering gehalten werden soll.	
Art. 6 Abs. 4	Aufgehoben	
Art. 6a Massnahmen gegen das Auftreten von Candidatus Phytoplasma solani	[1] Der zuständige kantonale Dienst kann in Absprache mit dem BLW Gebiete ausscheiden, in denen die Häufigkeit des Auftretens von Candidatus Phytoplasma solani Quaglino et al. auf Pflanzen von Vitis sp. gering gehalten werden soll. [2] Wer in einem nach Absatz 1 ausgeschiedenen Gebiet Pflanzen von Vitis sp. besitzt, die nachweislich von Candidatus Phytoplasma solani Quaglino et al. befallen sind, muss diese möglichst rasch entfernen und sachgerecht vernichten. [3] Der zuständige kantonale Dienst kontrolliert die Durchführung der Entfernung und der Vernichtung der befallenen	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>Pflanzen.

[4] Betrifft das Auftreten von Candidatus Phytoplasma solani Quaglino et al. eine im Rahmen des Pflanzenpass-Systems beim EPSD registrierte Parzelle, ist der EPSD für die Kontrolle der Durchführung der Massnahmen nach Absatz 2 zuständig.</td><td></td></tr>
<tr><td>Anhang 5

Ziff. 21</td><td>Aufgehoben.</td><td></td></tr>
<tr><td>Anhang 7</td><td>Spezifische Voraussetzungen, die bestimmte Waren für die Einfuhr aus bestimmten Drittländern zusätzlich erfüllen müssen

<table>
<tr><th>Waren</th><th>Zolltarifnummer[2]</th><th>Ursprung</th><th>Spezifische Voraussetzungen</th></tr>
<tr><td>42. Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, ausgenommen Propfreiser, Stecklinge, Pflanzen in Gewebekultur, Pollen und Samen, von Amelanchier Medik., Cotoneaster Medik., Aronia Medik., Crataegus L., Cydonia Mill., Malus Mill., Prunus L., Pyracantha M. Roem., Pyrus L. und Sorbus L.</td><td>ex 0602.2071
ex 0602.2072
ex 0602.2079
ex 0602.2081
ex 0602.2082
ex 0602.2089
ex 0602.9019
ex 0602.9091
ex 0602.9099</td><td>Kanada und Vereinigte Staaten von Amerika</td><td>Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen:
a. ununterbrochen in einem Gebiet gestanden haben, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Massnahmen als frei von Saperda candida Fabricius anerkannt wurde, was im Pflanzengesundheitszeugnis in der Rubrik «Zusätzliche Erklärung» angegeben ist;
oder
b. vor der Ausfuhr mindestens zwei Jahre lang oder, sofern die Pflanzen jünger als zwei Jahre sind, ununterbrochen an einem Erzeugungsort gestanden haben, der nach einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Massnahmen als frei von Saperda candida Fabricius anerkannt ist:
i. der bei der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert ist und von dieser überwacht wird,
und
ii. der zweimal jährlich zu den am besten geeigneten Zeitpunkten des Jahres für den Nachweis des betreffenden Schadorganismus amtlich auf Anzeichen von Saperda candida Fabricius untersucht wurde,</td></tr>
<tr><th>Waren</th><th>Zolltarifnummer[2]</th><th>Ursprung</th><th>Spezifische Voraussetzungen</th></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td><td>und
iii. wo die Pflanzen:
– auf einer insektensicheren Produktionsfläche zum Schutz gegen die Eintragung von Saperda candida Fabricius gestanden haben,
oder
– auf einer von einer mindestens 500 m breiten Pufferzone umgebenen Produktionsfläche unter Anwendung geeigneter Präventivbehandlungen angezogen wurden, deren Befallsfreiheit von Saperda candida Fabricius durch jährlich zu geeigneten Zeitpunkten durchgeführte amtliche Erhebungen bestätigt wurde,
und
iv. wo die Pflanzen unmittelbar vor der Ausfuhr gründlich auf Saperda candida Fabricius, vor allem im Stamm der Pflanzen, kontrolliert wurden, gegebenenfalls durch destruktive Probenahme.</td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
</table>

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1a	Der Katalog der Einzelfuttermittel, die nicht gemeldet werden müssen, richtet sich nach Anhang 1.4.	
Art. 3	[1] Anhang 4.2 Teil 1 enthält die Liste der Futtermittel nichttierischen Ursprungs aus bestimmten Ländern, die vorübergehend verstärkten Kontrollen gemäss Artikel 58 FMV unterliegen. Er gibt auch die jeweils spezifischen Kontrollen und Kontrollfrequenzen an, die je nach Produkt und Ursprungsland vorgeschrieben sind. [2] Anhang 4.2 Teil 2 enthält die Liste der Futtermittel nichttierischen Ursprungs aus bestimmten Ländern, die gemäss Artikel 58 FMV aufgrund des Risikos einer Kontamination mit Mykotoxinen, Pestizidrückständen und Dioxinen sowie aufgrund des Risikos einer mikrobiologischen Kontamination verschärften Kontrollen unterliegen. Er gibt auch die jeweils spezifischen Kontrollen und Kontrollfrequenzen an, die je nach Produkt und Ursprungsland vorgeschrieben sind. [3] Die in Anhang 4.2 Teile 1 und 2 aufgelisteten Futtermittel dürfen nur auf dem Wasserweg direkt importiert werden, wenn die Sendung dem BLW bis spätestens zehn Arbeitstage vor der Einfuhr auf elektronischem Weg gemeldet	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	wurde. [4] Für die Meldung ist Teil I des Formulars gemäss den Artikeln 56 bis 58 der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 (Gemeinsames Gesundheitseingangsdokument, GGED) im Trade Control and Expert System (TRACES) auszufüllen und für Futtermittel, die verstärkten Kontrollen gemäss Anhang 4.2 Teil 2 unterliegen, die amtliche Bescheinigung gemäss Anhang IV der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793, die von den zuständigen Behörden des Ursprungslandes ausgestellt wurde, beizufügen. Die Nummer des ausgestellten GGED muss in der Zollanmeldung angegeben werden. [5] Gegenstand der Kontrollen sind: a. für alle Sendungen: Dokumentenkontrolle; b. in der in Anhang 4.2 Teile 1 und 2 festgelegten zeitlichen Abständen und dergestalt, dass die für die Sendung verantwortliche Person es nicht vorhersehen kann: Prüfung der Übereinstimmung der Dokumente mit den Waren (Nämlichkeitskontrollen) und Warenuntersuchungen, einschliesslich Probenahme und Laboranalysen. [6] Sendungen von Futtermitteln dürfen erst definitiv freigegeben werden, wenn alle erforderlichen Kontrollen durchgeführt wurden, die Kontrollergebnisse zufriedenstellend sind und die relevanten Felder des GGED ausgefüllt wurden. [7] Es fallen Analysekosten sowie eine Gebühr gemäss der Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft an.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 8 Abs. 1	[1] Zusätzlich zu den Anforderungen nach Artikel 15 FMV muss die Kennzeichnung von Einzelfuttermitteln folgende Angaben umfassen: a. die Bezeichnung des Einzelfuttermittels gemäss der Bezeichnung im Katalog der Einzelfuttermittel in Anhang 1.4 oder in der Liste nach Artikel 9 Absatz 3 FMV; diese Bezeichnung wird in Übereinstimmung mit Artikel 9 Absatz 4 FMV verwendet; und b. b. die obligatorische Angabe entsprechend der jeweiligen Kategorie gemäss dem Verzeichnis in Anhang 1.2; sie kann durch die im Katalog der Einzelfuttermittel in Anhang 1.4 für dieses Einzelfuttermittel festgelegten Angaben ersetzt werden.	
Art. 9 Abs. 1 Bst. e	e. das Verzeichnis der Einzelfuttermittel, aus denen das Futtermittel besteht, unter der Überschrift «Zusammensetzung», wobei die Bezeichnungen der einzelnen Einzelfuttermittel gemäss Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a in absteigender Reihenfolge nach Gewicht angegeben werden, welches auf der Basis des Wassergehalts im Mischfuttermittel berechnet wird; dieses Verzeichnis kann die Angabe in Gewichtsprozenten umfassen;	
Art. 23n Übergangsbestimmungen zur Änderung vom …	[1] Mischfuttermittel und Einzelfuttermittel für Nutztiere, die nach bisherigem Recht gekennzeichnet sind, dürfen ab dem Inkrafttreten der Änderung vom … noch während einem Jahr in Verkehr gebracht werden. [2] Mischfuttermittel und Einzelfuttermittel für Heimtiere, die nach bisherigem Recht gekennzeichnet sind, dürfen ab dem Inkrafttreten der Änderung vom … noch während zwei Jahren in Verkehr gebracht werden.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 1.4	Liste der Einzelfuttermittel, die nicht gemeldet werden müssen (Katalog der Einzelfuttermittel) Titel: Katalog der Einzelfuttermittel, die nicht gemeldet werden müssen	
Anhang 4.2	Teil 1: Futtermittel nichttierischen Ursprungs aus bestimmten Ländern, die vorübergehend verstärkten Kontrollen gemäss Artikel 58 FMV unterliegen. Sämtliche Futtermittel, die in Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793 aufgeführt sind. Teil 2: Futtermittel nichttierischen Ursprungs aus bestimmten Ländern, die gemäss Artikel 58 FMV aufgrund des Risikos einer Kontamination mit Mykotoxinen, Pestizidrückständen und Dioxinen sowie aufgrund des Risikos einer mikrobiologischen Kontamination verschärften Kontrollen unterliegen. Sämtliche Futtermittel, die in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2019/179 aufgeführt sind.	

Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
(Verordnung nicht in Vernehmlassung)

Aufgrund der aktuellen Weltlage sind die Kosten zur Umsetzung eines Bauprojekts stark angestiegen. Baumaterial ist teilweise nur begrenzt verfügbar, was die Preise in die Höhe schnellen liess. Trotz dieser erschwerten Bedingungen sind die Anforderungen an die landwirtschaftliche Produktion und somit an die Bauernfamilien nicht gesunken. Die Bauernfamilien sind also gezwungen, die nötigen Investitionen trotzdem zu tätigen. Während die Baukosten aber heute um einiges höher sind als noch vor der Pandemie, blieben die Beiträge und Investitionskredite auf demselben Niveau, haben also anteilsmässig abgenommen.

Die Höhe der à-fonds-perdu Beiträge sowie der Investitionskredite ist zu überprüfen und der aktuellen Teuerung möglichst rasch anzupassen, damit wichtige Investitionen in emissionsmindernde oder tierwohlfördernde Systeme getätigt werden können.

Die Bedeutung der Strukturverbesserungsmassnahmen wird in der Politik und Öffentlichkeit leider oft unterschätzt. Aus Sicht der SAB ist es deshalb wichtig, dass deren Bedeutung besser kommuniziert wird. Angesichts der grossen Herausforderungen durch den Klimawandel sind wir zudem überzeugt, dass die Mittel für Strukturverbesserungsmassnahmen substanziell erhöht werden müssen. Wir unterstützen deshalb die laufenden Arbeiten des BLW zur Stärkung und besseren Kommunikation der Strukturverbesserungsmassnahmen.

Dachorganisation der Schweizer KMU
Organisation faîtière des PME suisses
Organizzazione mantello delle PMI svizzere
Umbrella organization of Swiss SME

Département fédéral de l'économie,
de la formation et de la recherche DEFR
Office fédéral de l'agriculture OFAG
Schwarzenburgstrasse 165
3003 Berne

gever@blw.admin.ch

Berne, le 28 mai 2023 usam-MH/ap

Réponse à la consultation : « Train d'ordonnances agricoles 2023 »

Monsieur le Conseiller fédéral Parmelin,
Madame, Monsieur,

Plus grande organisation faîtière de l'économie suisse, l'Union suisse des arts et métiers usam représente plus de 230 associations et quelque 600 000 PME, soit 99,8% des entreprises de notre pays. La plus grande organisation faîtière de l'économie suisse s'engage sans répit pour l'aménagement d'un environnement économique et politique favorable au développement des petites et moyennes entreprises.

Le 24 janvier 2023, l'Office fédéral de l'agriculture OFAG nous a convié à prendre position dans le cadre de la consultation relative au projet de train d'ordonnances agricoles 2023.

L'usam soutient les prises de position de l'Union professionnelle suisse de la viande UPSV, de FROMARTE. En revanche, l'usam s'oppose à toute augmentation des dépenses ou des subventions en faveur de l'agriculture et demande que la charge administrative soit réduite pour les entreprises agricoles, entre autres à l'aide de la numérisation, mais surtout en supprimant les règlementations inutiles. L'égalité des chances pour l'agriculture et l'artisanat doit être un objectif à poursuivre.

Nous vous remercions de l'attention portée à notre prise de position et vous présentons, Mesdames et Messieurs, nos respectueuses salutations.

Union suisse des arts et métiers usam

Hans-Ulrich Bigler
Directeur

Mikael Huber
Responsable du dossier

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	Schweizer Bauernverband (SBV) Departement für Wirtschaft, Bildung und Internationales (DWBI)
Adresse / Indirizzo	SBV Laurstrasse 10 5201 Brugg michelle.wyss@sbv-usp.ch
Datum / Date / Data	21.04.2023 Markus Ritter Präsident Martin Rufer Direktor

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 4
BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12) 5
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 8
BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16) 46
BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur le terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) 55
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20) 57
BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171) 58
BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) 86
BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341) 97
BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 101
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 102
BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) 106
BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 111
BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) 113
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) 114
WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201) 127
WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) 130
Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 134
Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) 136

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Das landwirtschaftliche Verordnungspaket, das am 24. Januar 2023 in Vernehmlassung gegeben wurde, schlägt eine Reihe technischer Anpassungen vor, die für die betroffenen Betriebe weitreichende Auswirkungen haben werden. Der SBV möchte insbesondere auf folgende Punkte hinweisen:

1. Mit der Umlagerung der Direktzahlungen wird eine wesentliche Anpassung des Systems vollzogen. Die Produktionssystembeiträge sollen von CHF 503 Millionen im Jahr 2022 (provisorische Zahlen des Agrarberichts 2022) auf CHF 736 Millionen im Jahr 2024 steigen. Diese Erhöhung wird hauptsächlich durch eine Senkung der Versorgungssicherheitsbeiträge finanziert. Die Bauernfamilien müssen somit neue Leistungen umsetzen, erhalten aber nicht mehr Direktzahlungen, und dies in einem labilen wirtschaftlichen Umfeld. Von der Inflation geprägt führt dies wiederum zu steigenden Produktionskosten. Somit wird mit dieser Umlagerung nicht nur die Versorgungssicherheit geschwächt, sondern auch das landwirtschaftliche Einkommen, weshalb der SBV dieses Vorgehen stark kritisiert und in dieser Form ablehnt.
   In diesem Sinne bittet der SBV den Bund, die angekündigten Umlagerungen der Direktzahlungen im Laufe des Jahres anhand des effektiven Finanzbedarfs gemäss den definitiven Anmeldungen für die neuen Produktionssystembeiträge, insbesondere in Bezug auf den Versorgungssicherheitsbeitrag, den BTS-Beitrag und den Beitrag für längere Nutzungsdauer, anzupassen. Eine Umverteilung der Direktzahlungen zwischen Betrieben und Regionen ist dabei zu verhindern. Es ist nicht akzeptabel, hohe Auflagen bei den Produktionsprogrammen zu machen und die finanziellen Mittel anschliessend umzulagern. Es ist auch eine Frage des Vertrauens in die Behörden, wenn diese neue Programme lancieren, die Landwirte sich anmelden und die Beiträge dann noch vor der Umsetzung wieder gekürzt werden. Der SBV kritisiert dies scharf. Insbesondere sind Kürzungen bei Produktionsrichtungen zurückzuweisen, wo bereits heute die tiefsten Arbeitsverdienste je Arbeitsstunde realisiert werden.
   Im Hinblick auf diese Änderung, die sich auf viele Landwirtschaftsbetriebe auswirkt und grosse Anpassungen erfordern wird, bittet der SBV den Bund ebenfalls, das Direktzahlungssystem stabiler zu machen und bis zur nächsten AP keine grösseren Änderungen mehr einzuführen.
2. Der SBV lehnt eine Direktauszahlung der Milchzulagen für verkäste Milch und Fütterung ohne Silage nachwievor ab. Die Trennung zwischen Leistungserbringer und Geldempfänger führt zu technischen und administrativen Problemen und gefährdet, wegen den fehlenden Anreizen für die Leistungserbringer, das System als Ganzes. Die heutige Stabilität im Milchmarkt würde dadurch gefährdet und würde dem unterschiedlichen Grenzschutz durch den Bund nicht mehr Rechnung tragen. Die Käsereimilchbranche wird durch die neue Preisstellung geschwächt.
3. Aufgrund mehrfacher Vorbehalte erscheint ein Reduktionsziel von 10% für Stickstoff und 15% für Phosphor angesichts des Zeitrahmens bis 2030 als realistisch und gerechtfertigt. Nur ein realistisches und von der Branche tragbares Ziel kann die Motivation steigern und die von der Branche gewünschte Dynamik erreichen. Wenn die Ziele schlussendlich überschritten werden, ist dies umso besser!

Bemerkung zur Synopse: Die Vernehmlassungsunterlagen wurden mit einer synoptischen Darstellung des geltenden Rechts und der vorgeschlagenen Änderungen ergänzt. Diese zusätzliche Unterlage ist äusserst hilfreich und erleichtert die Beurteilung der Vorschläge wesentlich. Der SBV bedankt sich für diese Synopse und würde es begrüssen, in einer nächsten Vernehmlassung ebenfalls diese Unterlage zur Verfügung gestellt zu bekommen.

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SBV begrüsst die Einführung einer Bestimmung, welche bei aussergewöhnlichen klimatischen Vorkommnissen oder bei behördlichen Anordnungen kurzfristig und vorübergehend eine Abweichung vom Pflichtenheft zulässt. Diese Regelung trägt dazu bei, die Wertschöpfung aus GUB/GGA auch unter den Bedingungen des Klimawandels beizubehalten. Um aber den Ruf von solchen Produkten nicht langfristig zu schädigen, sollte diese Ausnahme auf ein Jahr begrenzt werden. Des weiteren unterstützt der SBV die Stellungnahme der Schweizerischen Vereinigung der AOP-IGP.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7 Abs. 2 Bst. d	[2] Es kann auch folgende Angaben enthalten: d. die Beschreibung des Beitrags der Ursprungsbezeichnung oder der geografischen Angabe zur nachhaltigen Entwicklung. e. (neu) den erweiterten Kontrollbereich auf Unternehmen, die die geschützte Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe schneiden, vorbereiten, verpacken und weiterverkaufen.	Dieser Zusatz steht im Einklang mit der Mehrwertstrategie der Schweizerischen Vereinigung der AOP-IGP. Diese will die nachhaltige Produktion der Sortenorganisationen stärken und sie motivieren, geeignete Massnahmen zu ergreifen, die in diese Richtung gehen. Zu Abs. 2 Bst. e: Mit der Einführung dieses Absatzes wird die Motion Savary 18.4411 (Private Kontrollbeauftragte. Verstärkt gegen Betrugsfälle im Bereich der geschützten Bezeichnungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse vorgehen) teilweise erfüllt und ersetzt die Lösung des BLV, die im Rahmen der Aktualisierung des Lebensmittelrechts vorgeschlagen wurde. Letztere konnte aber den Bedürfnissen der Branche nicht gerecht werden. Der Markt bietet immer mehr Convenience-Produkte an, auch bei AOP- und IGP-Produkten, die in diesem Marktsegment stark wachsen. Dieser neue Absatz ermöglicht es den Sortenorganisationen, die dies wünschen, den Zwischenhandel, der mit einer AOP und/oder einer IGP handelt, zu verpflichten, sich zertifizieren zu lassen und regelmässig zu kontrollieren. Dadurch wird die Garantie der Authentizität von Produkten gestärkt, die in geschnittener Form vermarktet werden, wie geriebener oder

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		in kleine Stücke geschnittener Käse, Trockenfleisch, das in Scheiben geschnitten in Schalen verkauft wird, usw.
Art. 8	Das BLW fordert die betreffenden kantonalen Behörden, Produzenten-Organisationen und Bundesbehörden zur Stellungnahme auf.	Es ist wichtig, dass bei einem Antrag auf GUB oder GGA die verschiedenen Interessengruppen konsultiert werden. Diese Konsultation sollte sich nicht auf die kantonalen und eidgenössischen Behörden beschränken, sondern auch Organisationen (z. B. die Vereinigung zur Förderung von GUB/GGA) einbeziehen. Seit der Abschaffung der Eidgenössischen Kommission für GUB/GGA gibt es kein Organ mehr, auch wenn es nur beratend tätig war, um die eingereichten Dossiers objektiv zu behandeln. Es ist daher unerlässlich, dass zumindest die anerkannten Organisationen, die sich das ganze Jahr über für die GUB/GGA einsetzen, in diesem Rahmen offiziell konsultiert werden.
Gliederungstitel vor Art. 14a	Abschnitt 2a Vorübergehende Aussetzung einzelner Bestimmungen des Pflichtenhefts	
Art. 14a	[1] Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) kann in folgenden Fällen auf dem Verordnungsweg eine vorübergehende Aussetzung einzelner Bestimmungen des Pflichtenhefts, die in Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben c und d dieser Verordnung aufgeführt sind, bewilligen: a. bei aussergewöhnlichen Naturereignissen, die dazu führen, dass bestimmte Aspekte des Pflichtenhefts während eines bestimmten Zeitraums nicht erfüllt werden können; b. bei Behördenentscheiden, die sich auf eidgenössisches oder kantonales Recht stützen, namentlich im Bereich Gesundheit oder Pflanzengesundheit, wodurch die Einhaltung der Bestimmungen des Pflichtenhefts	Der SBV unterstützt diese Anpassung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	während eines bestimmten Zeitraums verhindert wird. [2] Die Gruppierung reicht das Begehren um vorübergehende Aussetzung beim BLW ein. Dem Begehren ist der Nachweis, dass es von der Vertreterversammlung der Gruppierung angenommen worden ist, beizulegen. [3] Die Gruppierung muss nachweisen, dass die vorübergehende Aussetzung keine direkten Auswirkungen auf die wesentlichen physischen, chemischen, mikrobiologischen oder organoleptischen Haupteigenschaften des Produkts oder auf seine besondere Form hat. [4] Das WBF kann weitere Bedingungen und Auflagen für die vorübergehende Aussetzung von Bestimmungen festlegen. Es kann namentlich: a. die Aussetzung auf einen Teil des geografischen Gebiets beschränken; b. verlangen, dass die Gruppierung geeignete Massnahmen ergreift, um die Öffentlichkeit oder die Endkonsumentinnen und -konsumenten über die vorübergehend ausgesetzten Bestimmungen zu informieren. [5] (neu) Die vorübergehende Aussetzung ist auf ein Jahr begrenzt und kann nur einmal und nur für ein Jahr verlängert werden.	Zu Abs. 5 (neu): Um den Ruf von GUB/GGA-Produkten nicht langfristig zu schädigen, sollte diese Ausnahme auf ein Jahr begrenzt werden.
Gliederungstitel vor Art. 15	Abschnitt 2b Löschungsverfahren	

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SBV weist insbesondere auf folgende Punkte hin:

- **Eine Direktzahlungskürzung auf Vorrat ist nicht akzeptierbar.** Der SBV fordert, dass nach der definitiven Anmeldung an die neuen Produktionssystembeiträge, die finanziellen Mittel erneut überprüft werden und höchstens dort gekürzt wird, wo es nicht anders umsetzbar ist. Eine vorgängige Kürzung der Direktzahlungen, die direkt einkommenswirksam für die Bauernfamilien ist, kann nicht akzeptiert werden.
- Beispiel: Ein 30ha-Betrieb mit 40 Milchkühen inkl. Aufzucht und Futterbau in der Talzone verliert durch die Kürzung des Basisbeitrag rund 2`900.- CHF. Hinzu kommt eine Kürzung des QI-Beitrags von bis zu 630.- CHF und des BTS-Beitrages von rund 850.- CHF. Dies ergibt eine Reduktion der Direktzahlungen von 4`380.- CHF pro Jahr. Zu erwähnen ist, dass dieser Betrieb bereits durch die Basisbeitrags-Kürzung von 900.- CHF auf 700.- auf den 1. Januar 2023 5`500.- CHF weniger Direktzahlungen erhalten hat. Dies führt zu einer direkten Reduktion des landwirtschaftlichen Einkommens dieses Betriebes.
- Es ist davon auszugehen, dass die Beteiligung an den neuen Programmen nach der definitiven Anmeldung noch abnehmen wird. In vielen Kantonen wurden die LandwirtInnen sogar animiert, sich für die neuen Programme anzumelden und dann erst im Frühjahr zu entscheiden, ob sie definitiv teilnehmen möchten oder nicht. Diese Aufforderung von den Kantonen kam nicht von ungefähr, sondern war der überhasteten Einführung der Verordnungsanpassungen aus der Pa.Iv. 19.475 und den extrem vielen offenen Fragen des Vollzugs zum Zeitpunkt des Anmeldeschlusses geschuldet.
- Im Hinblick auf den Handlungsbedarf beim Wolf braucht es für den Herdenschutz entsprechende Mittel. Es ist nicht akzeptabel, bereits unzureichende Beiträge zur Finanzierung von neuen Massnahmen zu nutzen, wie dies bei der Kürzung des Sömmerungs-Beitrags für Schafe der Fall ist. **Der SBV fordert, dass der Herdenschutz mit Mitteln des BAFU und nicht mehr über den landwirtschaftlichen Kreditrahmen finanziert wird.**
- Der SBV verlangt, dass für eine angemessene Bedeckung des Bodens die 80-Prozent-Regel für die gesamte offene Ackerfläche und nicht für jede einzelne Hauptkultur umzusetzen ist. Dies ist im Hinblick auf eine praxisgerechte Umsetzung gerechtfertigt.
- **Die Einführung der neuen ÖLN-Anforderung von 3.5% BFF auf Ackerfläche muss um ein Jahr verschoben werden, damit wichtige Anpassungen (z.B. Ergänzung weiterer anrechenbarer Elemente) gemacht werden können.** So muss bei der Umsetzung möglichst vermieden werden, dass zu diesem Zweck bereits auf dem Betrieb vorhandene wertvolle BFF Q2 dem Verlagerungsziel des Bundes zum Opfer fallen. Unter dem Strich wäre für die Biodiversität dann nichts erreicht. Pioniere, die schon vor Jahren stark in die Biodiversität investiert haben, werden einmal mehr für ihre Vorreiterrolle bestraft. Den Kantonen soll daher die Möglichkeit gegeben werden, wertvolle BFF-Typen wie Q2 Wiesen und Q2 Hecken auf ehemaligem Ackergebiet oder neben Ackerfläche liegend auf Gesuch des Betriebs für die Erfüllung der neuen Auflage anzuerkennen und an den 3.5% anzurechnen. Zudem sollen auch Gewässerräume die gemäss Bundesvorgabe nur als extensive Wiesen und Weiden genutzt werden dürfen, aber als FFF ausgeschieden sind, angerechnet werden dürfen. Weiter soll dringend auch im Rahmen von Art. 62a-Projekten (z. B. Nitrat- oder Phosphorprojekte) stillgelegtes Ackerland an die 3.5%-Pflicht angerechnet werden können.
- Der SBV strebt anstelle von pauschalen und starren Ausnahmeregelungen (7-Wochen-Regel, 80%-Regel usw.) die Widereinführung des Bodenschutzindexes als Alternative und als zentraler Baustein für dieses Modul an. Dies würde sämtliche Ausnahmeregelungen und wiederkehrende Anpassungen wegen der fehlenden Praxistauglichkeit erübrigen und den Betrieben die dringend benötigte Flexibilität bringen. Ohne dass dabei die Ziele des Bodenschutzes geschmälert würden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 14 Abs. 2 Einleitungssatz	[2] Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben a–k, n, p ~~und~~ q und r sowie 71b und nach Anhang 1 Ziffer 3 sowie Bäume nach Artikel 55 Absatz 1bis, wenn diese Flächen und Bäume:	Der SBV fordert die Aufnahme von Buchstabe r. Siehe Kommentar zu Art. 55. Die Aufnahme des Buchstabens q «Getreide in weiter Reihe» wird unterstützt.
Nicht in Vernehmlassung Art. 14a Anteil an Biodiversitätsförderflächen auf Ackerfläche	[4] (neu) Die Bestimmung tritt ab 01.01.2025 in Kraft. weitere anrechenbare Flächen: 1. Flächen mit Untersaaten mit hohem Leguminose-Anteil sind an die 3.5% anrechenbar. 2. Flächen mit mehrjährigen Kunstwiesen mit hohem Leguminosen-Anteil (mind. 50%) sind an die 3.5% anrechenbar. 3. Agroforst 4. Obstbäume 5. Hecken 6. QII-Wiesen 7. Stillgelegtes Ackerland im Rahmen von PSM- und Nitratprojekten	Zu Abs. 4 (neu): Die Einführung der obligatorischen 3.5% BFF auf Ackerfläche ist um ein Jahr zu verschieben, da einerseits in der Praxis nachwievor viele offene Fragen bezüglich Umsetzung der Bestimmung vorliegen und andererseits wirksame und effiziente Massnahmen nicht anrechenbar sind, was zu korrigieren ist. Dabei sollen die neuen Massnahmen regulär ab 2024 eingeführt werden. Somit können die Betriebe erste Erfahrungen mit den neuen Elementen sammeln und es besteht Zeit nötige Anpassungen an den Bestimmungen, den Massnahmen und der Höhe der Beiträge vorzunehmen. Weitere anrechenbare Flächen: 1. Flächen (z.B. Getreide, Raps) mit Leguminosen-Untersaaten sollen als BFF anerkannt werden. Dies hätte den doppelten Vorteil, dass der Ertrag der Kultur zum einen nicht (oder nur gering) geschmälert würde, auch wenn die Ernte manchmal schwieriger ist. Und zum anderen dass der Boden anschliessend direkt bedeckt wird. Somit können einige Wochen mit Stoppelfeldern vermieden werden, die insbesondere für die Fauna nicht förderlich sind. Diese Massnahme, deren Beitrag wie bei Getreide in weiter Reihe Fr. 300.00/ha betragen könnte, wäre zudem viel günstiger als andere Brachflächen oder Säume. Es wäre denkbar, dass auch diese Flächen nur maximal 50% der 3.5% ausmachen dürften.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		2. Es wurde viel über die Kulturen und Mittel in der offenen Ackerfläche gesprochen, aber viel weniger über den Rest der Ackerfläche, also die Kunstwiesen. Daher schlage ich vor, eine Massnahme hinzuzufügen, die darin besteht, eine mehrjährige Kunstwiese auf Basis von Leguminosen auf der Ackerfläche anzulegen (mindestens 50% Leguminosen-Anteil). Die Nutzung könnte wie folgt aussehen: 1. Schnitt: keine Massnahme, 2. oder 3. Schnitt nach Wahl: Der Landwirt lässt die eingetragene Fläche ungemäht, damit sie bis zum nächsten Schnitt blühen kann (mindestens 4 Wochen zwischen zwei Schnitten). Beim Mähen der als BFF angemeldeten Fläche: keine Verwendung des Aufbereiters. Bei den folgenden Schnitten: keine zusätzlichen Massnahmen. Das Ziel ist klar: Indem man diese Flächen im zweiten und dritten Schnitt blühen lässt, bietet die Massnahme Insekten zusätzliche Nahrung, und dies zu einer Zeit, wo Nektar eher Mangelware ist. Ebenso wie Getreide in weiter Reihe darf diese Massnahme nicht mehr als 50% der 3,5% BFF auf Ackerfläche ausmachen. Die angemeldete Parzelle bleibt in der düngbaren Fläche, aber nur mit organischem Dünger, und wird zudem bei der Erhebung gemeldet, ebenso wie die der Massnahme zugewiesene Fläche. Der Landwirt kann die für die Massnahme angemeldete Fläche jedes Jahr auf eine andere Parzelle, die denselben Kriterien entspricht, verlegen. Diese kostengünstige Massnahme ermöglicht es, Eiweissfuttermittel selbst zu produzieren, somit den Kauf von Futtermitteln zu begrenzen und zudem noch die Kohlenstoffspeicherung zu verbessern. Darüber hinaus ist sie für die Betriebe mit tragbaren Kosten durchführbar. 3. – 7. Weitere wertvolle biodiversitätsfördernde Strukturen sind an die 3.5% BFF auf Ackerfläche anzurechnen. Spezialregelung für Betriebe mit Grassamenvermehrung: Bei solchen Betrieben ist eine Sonder-Regelung in Bezug

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		auf die 3.5% BFF auf Ackerfläche zu genehmigen, denn die Grassamenvermehrung stellt sehr hohe Anforderungen an die Feldhygiene. Vor allem können keine Fremdgräser in den Vermehrungsflächen (Besatz mit fremden Samen) und blühende gleichartige Pflanzen in der Nähe der Felder toleriert werden (Isolationsabstand). Mit dieser neuen Auflage besteht die Gefahr, dass Produzenten aus der Produktion aussteigen werden. Wäre dies der Fall, würde die Schweiz ihr Know-How in diesem Bereich verlieren. Auch das Programm zur Züchtung von an die Schweiz angepassten Sorten wäre in Frage gestellt. Die Schweizer Landwirte hätten keine standortgerechten Sorten und Saatgutmischungen mehr. Die ökologischen Folgen wären sicherlich weitaus grösser als die Vorteile, die die wenigen betroffenen Betriebe durch die Regelung der 3,5% BFF auf der Ackerfläche erwarten könnten.
Art. 21 Pufferstreifen	Entlang von oberirdischen Gewässern, Waldrändern, Wegen, Hecken, Feld- und Ufergehölzen und Inventarflächen ~~nach den Artikeln 18a und 18b NHG, ohne ausgeschiedene Pufferzonen,~~ sind Pufferstreifen nach Anhang 1 Ziffer 9 anzulegen. [2] (neu) Kein Pufferstreifen ist anzulegen: a. entlang von rechtsgültig ausgeschiedenen Gewässerräumen nach Art. 15 Abs. 2 und dort, wo darauf verzichtet wurde; b. entlang von noch nicht gemäss Art. 15 Abs. 2 ausgeschiedenen Flächen; c. wenn rechtlich zweifelhaft ist, ob eine nach Art. 15 Abs. 2 verbindlich ausgeschiedene Fläche Pufferflächen umfasst oder nicht.	Der SBV lehnt diese Verschärfung ab. Auch ohne Verordnungsänderung wird das Anliegen im geltenden Recht bereits sichergestellt. Zu Abs. 2 (neu): Der Gewässerraum ist per se eine Pufferzone. Das Anlegen eines Pufferstreifens entlang des Gewässerraumes ist darum unnötig. Solange eine Fläche nicht nach Art. 15 Abs. 2 verbindlich ausgeschieden ist, besteht rechtlich keine Verpflichtung diese Fläche besonders zu behandeln. Darum ist dort auch kein Pufferstreifen anzulegen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 29 Abs. 4–8	[4] Zur Weidepflege und zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen ist das Mulchen zulässig, wenn: ~~a. der Eingriff frühestens ab dem 15. August erfolgt;~~ b. die Gras- und Krautnarbe intakt bleibt; und c. keine Flächen betroffen sind, die nach dem NHG geschützt sind. [5] Zur Entbuschung von Flächen ist das Mulchen ~~mit einer vorgängigen Bewilligung des Kantons~~ zulässig. ~~Der Kanton hört die zuständigen kantonalen Fachstellen für Naturschutz, Forst und Wildhut vor Erteilung einer Bewilligung an und kann vom Bewirtschafter oder von der Bewirtschafterin ein Gutachten einer Beratungsstelle verlangen.~~ ~~[6] Die Bewilligung muss folgende Auflagen enthalten:~~ ~~a. Der Eingriff erfolgt frühestens ab dem 15. August.~~ ~~b. Höchstens 10 Prozent der bearbeiteten Bodenoberfläche sind nach dem Eingriff beschädigt.~~ ~~c. Die Fläche weist nach dem Eingriff ein Mosaik von Anteilen offener Weide und Sträuchern auf, wobei die Sträucher auf mindestens 1 Are pro 10 Aren stehen gelassen worden sind.~~ ~~[7] In begründeten Fällen kann der Kanton von den Auflagen abweichen.~~ ~~[8] Das Mulchen nach Absatz 5 ist höchstens zwei Jahre in Folge auf derselben Fläche zulässig. Danach ist mit einer angepassten Weideführung eine nachhaltige Bewirtschaftung sicherzustellen. Ein erneutes Mulchen darf frühestens nach acht Jahren erfolgen.~~	Der SBV begrüsst grundsätzlich die Einführung des Art. 29 Abs. 4-8. Um die Offenhaltung von Weiden in Sömmerungsgebieten sowie die Biodiversität künftig weiterhin zu gewährleisten, ist langfristig auf das Mulchen nicht zu verzichten. In den letzten Jahren wurden die damit verbundenen Herausforderungen aus folgenden Gründen anspruchsvoller: 1. Klimawandel verändert Artenzusammensetzung (Stichwort Neophyten) 2. Grossraubtierpräsenz führt zu Rückgang der Bestossung durch gealpte Tiere 3. Strukturwandel führt zu Arbeitskräfte-Mangel, womit weniger Zeit für Weidepflege bleibt Zu Abs. 4 Buchstabe a: Weidepflege: Ein spätes Mulchen zur Weidepflege kann die Wirkung reduzieren. Zudem baut sich das Mulchmaterial während der Sommerzeit besser ab. Grundsätzlich sollten Gräser direkt nach der Beweidung gemulcht werden und keiner zeitlichen Restriktion unterliegen. Wird die Weide ein zweites Mal beweidet, kann das Weidevieh den neuen Aufwuchs verhindern/eindämmen. Bekämpfung von krautigen Problempflanzen: Keine zeitliche Einschränkung, da für eine erfolgreiche Bekämpfung der Zeitpunkt des Mulchens an den entsprechenden Pflanzenarten ausgerichtet werden muss. Zu Abs. 5, Abs. 6 Buchstabe a - c und Abs. 7: Von einer restriktiven Bewilligung ist abzusehen. Dies widerspricht der Vereinfachung administrativer Prozesse. Ein zu hoher Aufwand verhindert eine praxisnahe Umsetzung. Zu Abs. 8: Dieser Absatz kann nicht kontrolliert werden und

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		ist deshalb ersatzlos zu streichen.
Art. 35 Abs. 1–3	[1] Die zu Beiträgen berechtigende Fläche umfasst die landwirtschaftliche Nutzfläche nach den Artikeln 14, 16 Absätze 3 und 5 sowie 17 Absatz 2 LBV. [2] Kleinstrukturen innerhalb von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz Buchstaben a–c, e–k, n, p und q berechtigen bis zu einem Anteil von höchstens 20 Prozent an der Fläche zu Beiträgen. Kleinstrukturen auf Waldweiden (Art. 55 Abs. 1 Bst. d) und artenreichen Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet (Art. 55 Abs. 1 Bst. o) werden gemäss der Erhebungsmethodik nach Artikel 59 Absatz 2 angerechnet. Als Kleinstrukturen gelten Strauchgruppen, Einzelsträucher, Asthaufen, Streuehaufen, Wurzelstöcke, Wassergräben, Tümpel, Teiche, Ruderalflächen, Steinhaufen, Steinwälle, Trockenmauern, Felsblöcke und offene Bodenstellen. [2bis] Aufgehoben [3] Rückzugsstreifen auf extensiv genutzten Wiesen (Art. 55 Abs. 1 Bst. a), auf wenig intensiv genutzten Wiesen (Art. 55 Abs. 1 Bst. b) sowie auf Uferwiesen (Art. 55 Abs. 1 Bst. g) berechtigen bis zu einem Anteil von höchstens 20 Prozent an der Wiesenfläche zu Beiträgen.	Der SBV begrüsst diese Anpassung. Der maximal zulässige Anteil an Kleinstrukturen auf BFF als auch von Rückzugsstreifen wurde von max. 10% auf max. 20% vereinheitlicht. Dies führt zur Klarheit für die Bewirtschaftenden sowie für den Vollzug.
Art. 47 Abs. 2 Bst. a und 3	[2] Er wird für folgende Kategorien festgelegt: a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung, pro NST; [3] Aufgehoben	Der SBV begrüsst diese Anpassung.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 47a Zusatzbeitrag für die Milchproduktion	Für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen wird zum Beitrag nach Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe d ein Zusatzbeitrag für die Milchproduktion ausgerichtet.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Art. 47b Zusatzbeitrag für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen	[1] Für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen wird zum Beitrag nach Artikel 47 ein Zusatzbeitrag für Tiere ausgerichtet, die auf Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben gehalten werden ~~die zumutbar schützbar sind. Als zumutbar schützbar gelten Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe, bei denen der Kanton gestützt auf Artikel 10quinquies der Jagdverordnung vom 29. Februar 1988 das Ergreifen von Schutzmassnahmen als zumutbar erachtet.~~ [2] Der Zusatzbeitrag wird für folgende Kategorien ausgerichtet: a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung oder in Umtriebsweide; b. Milchschafe; c. Ziegen und Milchziegen; d. ~~Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, bis 365 Tage alt.~~ [3] Der Zusatzbeitrag wird ausgerichtet, wenn: ~~a. Schutzmassnahmen nach Artikel 10quinquies der Jagdverordnung umgesetzt werden;~~ b. ein einzelbetriebliches Herdenschutzkonzept eingehalten wird; und c. alle Tiere einer Tierkategorie nach Absatz 2 nach dem Herdenschutzkonzept geschützt werden. [4] ~~Das~~ Ein Herdenschutzkonzept muss aufzeigen, mit welchen betrieblichen und technischen Massnahmen und Vor-	Der hier vorgeschlagene Artikel 47b gehört in die Jagdverordnung, weil auch die Anforderungen an den Beitrag in Art. 10quinquies der JSV definiert sind. Diese Beiträge sind durch Mittel des BAFU und nicht aus dem Kreditrahmen der Landwirtschaft zu finanzieren. Die Anforderungen an den Beitrag sind insbesondere im administrativen Bereich zu vereinfachen. Die Erstellung dieser schriftlichen, einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepte ist abzugelten. Zu Abs. 1 und Abs. 3 bst. a: Der Zusatzbeitrag für die Umsetzung betrieblicher Massnahmen zum Schutz der Nutztiere vor Grossraubtieren auf Sömmerungsbetrieben ist wichtig für den Fortbestand der Alpwirtschaft und muss eingeführt werden. Da dieser Zusatzbeitrag aber gemäss DZV aus dem Agrarbudget bezahlt werden soll, darf er nicht an die Umsetzung eines vom Kanton genehmigten Herdenschutzkonzeptes geknüpft sein. Das Landwirtschaftsgesetz gibt dafür keine Rechtsbasis her. Wer einzelbetriebliche Herdenschutzmassnahmen ergreift, muss den Beitrag erhalten. Ohnehin muss die Frage gestellt werden, wohin das geltende Recht die Entwicklung von als nicht zumutbar schützbaren Weideflächen steuert. Damit stellt sich auch die Frage nach der moralischen Verantwortung des Gesetzgebers gegenüber den Bewirtschaftern von solchen Weiden. Ihnen darf ja wohl nicht zugemutet werden, ihr Vieh quasi als Wolfsfutter weiterhin auf solche Weiden aufzutreiben. Zu Abs. 2 Bst. c: Die Milchziegen sind analog zu den Milch-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	kehrungen eine oder mehrere Tierkategorien während der Sömmerungszeit vor Grossraubtieren geschützt werden können. ~~Es muss vom Kanton bewilligt werden. Der Kanton überprüft die Einhaltung des Konzepts.~~ Die Herdenschutzberatung legt das einzelbetriebliche Herdenschutzkonzept gemeinsam mit den Bewirtschaftenden fest.	schafen explizit zu erwähnen. Zu Abs. 2 Bst. d: Für Grossvieh gibt es grundsätzlich keine Herdenschutzmassnahmen, die gesetzlich vorgesehen sind. Zudem wäre dies in den weitläufigen Weiden in topografisch schwierigem Gelände kaum umsetzbar. Damit wird in Kauf genommen, dass der Zusatzbeitrag für Grossviehalpen und -weiden nicht ausgerichtet wird. Die Zusatzanforderungen für Abkalbeweiden sind tierschutzrelevant und dadurch nicht Bestandteil dieser Zusatzbeiträge. Zu Abs. 3: Die ständige Behirtung wird nur in einzelnen Punkten erwähnt. Sie muss aber generell den Zusatzbeitrag auslösen können. Die Vorgaben bezüglich Herdenschutzkonzept sind unklar. Wenn ein einzelbetriebliches Herdenschutzkonzept vorhanden ist, muss die Alp als geschützt gelten. Wenn der kantonale Vollzug dies bewilligt, muss dies das BAFU so akzeptieren. Zu Abs. 4: DAS Herdenschutzkonzept gibt es nicht. Ein solches Konzept ist immer auf den Einzelbetrieb und seine Gegebenheiten zugeschnitten. Die effektive und effiziente Ausgestaltung der auf seiner Weide zu ergreifenden Herdenschutzmassnahmen liegt im Eigeninteresse des Tierhalters. Das erübrigt eine Bewilligungspflicht und die Kontrolle der Einhaltung durch den Kanton. Kommt es auf einer konkreten Weide durch Grossraubtiere zu Schäden und sollen diese entschädigt werden und hängt die Entschädigung vom Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen ab, so ist die Frage im Rahmen des Entscheids über die Entschädigung zu klären. Bei den Tiergattungen, wo Null-Toleranz gilt, also jeder Riss einer zuviel ist, ist die Entschädigung voraussetzungslos geschuldet.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 49 Sachüberschrift und Abs. 3	Festsetzung der Beiträge [3] Die Zusatzbeiträge nach den Artikeln 47a und 47b werden für die effektive Bestossung in NST festgelegt.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Nicht in Vernehmlassung Art. 55 Abs. 1 Bst. r (neu)	1 Biodiversitätsbeiträge werden pro Hektare für folgende eigene oder gepachtete Biodiversitätsförderflächen gewährt: r. (neu) Überflutete, vernässte oder untergrabene Flächen, welche durch Biberaktivitäten verursacht wurden und nicht mehr gemäht werden können oder anderweitig in der Bewirtschaftung eingeschränkt sind	Flächen, welche durch Biberaktivitäten temporär oder dauerhaft überflutet, vernässt oder von Grabaktivitäten betroffen sind, sollen nicht mehr von Direktzahlungsbeiträgen ausgeschlossen werden. Es handelt sich dabei meist um vergleichsweise kleine Flächen, die kurzfristig oder über mehrere Jahre durch die Dammbauaktivitäten und den Rückstau des Wassers betroffen sind. Biberreviere unterliegen einem stetigen Wandel. Dadurch können Flächen überflutet werden und auch wieder trockenfallen. Ein Biberrevier auf der Betriebsfläche erfordert somit eine gewisse Flexibilität des Bewirtschafters. Durch die Vernässung ist eine Pflege und Mahd oft nicht mehr oder nicht mehr zum vorgegebenen Schnittzeitpunkt möglich, was zu Einbussen in der Produktion führt. Die Bewirtschaftung des umliegenden und nicht von der Vernässung betroffenen Landes stellt ausserdem einen höheren Aufwand für die Landwirtschaft dar, weil die vernässten Gebiete umfahren werden müssen. Entfallen auch noch die Flächenbeiträge, da die Fläche nicht mehr als LN angerechnet werden kann, hat dies für die Bewirtschafter negative finanzielle Folgen.
Art. 57 Abs. 4	[4] Für Biodiversitätsförderflächen nach den Absätzen 1 Buchstabe d und für Bäume nach Absatz 1[bis] Buchstabe b können die Kantone die Verpflichtungsdauern für Beiträge der Qualitätsstufen I und II sowie für den Vernetzungsbeitrag nach Artikel 61 und den Landschaftsqualitätsbeitrag nach Artikel 63 auf derselben Fläche aufeinander abstimmen. Die Bewirtschaftenden haben in diesem Fall die Möglichkeit von laufenden Verträgen zu-	Der SBV unterstützt den Antrag bedingt. Das Abgleichen der Verpflichtungsdauer ist eine sinnvolle und wirkungsvolle Massnahme zur Vereinfachung des Vollzugs und ein guter Anreiz für die Bewirtschafter ihre BFF-Flächen in einem bestimmten Raum in einen inneren Zusammenhang zu bringen, also in ein Vernetzungs- oder Landschaftsqualitätsprojekt einzubringen. Damit wird die

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	rückzutreten.	Diskussion zur Zusammenlegung solcher Projekte automatisch angestossen. Das Vorgehen im konkreten Einzelfall, ist den Kantonen zu überlassen. Sie werden neben der administrativen Vereinfachung auch die Ziele eines allfälligen Vernetzungs- oder Landschaftsqualitätsprojekts berücksichtigen. Entscheidet sich der Kanton für eine Synchronisierung der Verpflichtungsdauer muss aber die Landwirtin, der Landwirt die Möglichkeit haben von den laufenden Verträgen zurückzutreten. Die Umsetzung der Synchronisation darf keine Pflicht sein.
Art. 58 Abs. 7, 8 und 10	[7] Der Einsatz von Steinbrechmaschinen ist nicht zulässig. Das Mulchen ist nur zulässig auf Säumen auf Ackerland, Bunt- und Rotationsbrachen, Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt und auf den Baumscheiben von auf Biodiversitätsförderflächen stehenden Bäumen sowie auf artenreichen Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet gemäss den Vorschriften nach Artikel 29 Absätze 4–8. [8] Aufgehoben [10] Zur mechanischen Bekämpfung von Problempflanzen kann der Kanton Ausnahmen von den Bewirtschaftungsvorgaben oder eine Beweidung bewilligen.	Der SBV begrüsst diese Anpassung.
~~Art. 58a Besondere Bestimmungen für Saatmischungen~~	~~[1] Für Ansaaten von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben h, i und k dürfen nur die für die jeweilige Biodiversitätsförderfläche geeigneten Saatmischungen nach Anhang 4a Buchstabe B verwendet werden.~~	Streichen. Das BLW wird aufgefordert, Mischungen zur Verfügung zu stellen, die auf die spezifischen Bedingungen der Kantone VS, GR, TI zugeschnitten sind, oder den Zugang zu geeigneten Mischungen für die ganze Schweiz zu ermöglichen. Es ist inakzeptabel, dass Landwirte von einer Massnahme oder vom ÖLN ausgeschlossen werden, weil sie

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~[2] Das BLW nimmt Saatmischungen für Biodiversitätsförderflächen in Anhang 4a Buchstabe B auf. Dabei berücksichtigt es den ökologischen und agronomischen Nutzen, die Risiken und die Methodik gemäss den Kriterien in Anhang 4a Buchstabe A. Die Gewichtung der Kriterien richtet sich nach der Zielsetzung und dem Einsatzbereich der Saatmischung. Das BLW hört vorgängig das BAFU an.~~ ~~[3] Die Zusammensetzung der geeigneten Saatmischungen werden vom BLW jeweils per 1. Januar veröffentlicht.~~ ~~[4] Das BLW kann Änderungen der Zusammensetzung von Saatmischungen für die Anwendung auf einzelnen landwirtschaftlichen Betrieben bewilligen, insbesondere zur besseren Biodiversitätsförderung oder zur Vermeidung von Problemen in der Fruchtfolge.~~ ~~[5] Für Ansaaten von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben a–e, g und o sind lokale Heugras- oder Heudruschsaaten von langjährig bestehendem Dauergrünland den standardisierten Saatmischungen vorzuziehen.~~	nicht die Möglichkeit haben, diese umzusetzen, da in ihrer Region keine Mischungen zugelassen sind. Diese Ungleichbehandlung im Vergleich zu den anderen Kantonen ist nicht hinnehmbar. Zudem wurden Mischungen für diese Regionen entwickelt und könnten nun eingesetzt werden, werden aber nicht anerkannt.
Art. 59 Abs. 1bis - 4	[1bis] Handelt es sich bei den Biodiversitätsförderflächen um Flachmoore, Trockenwiesen und -weiden oder Amphibienlaichgebiete, die Biotope von nationaler Bedeutung nach Artikel 18a NHG sind, so wird davon ausgegangen, dass die floristische Qualität oder die für die Biodiversität förderlichen Strukturen vorhanden sind. [2] Das BLW kann nach Anhörung des BAFU Weisungen erlassen, wie die floristische Qualität und die für die Biodiversität förderlichen Strukturen überprüft werden. [3] Die Kantone können andere Grundlagen für die	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Bewertung der floristischen Qualität und der für die Biodiversität förderlichen Strukturen verwenden, sofern diese vom BLW nach Anhörung des BAFU als gleichwertig anerkannt wurden. Ausgenommen davon sind die Grundlagen für die Bewertung der floristischen Qualität im Sömmerungsgebiet. 4 Für Flächen, die mehr als einmal jährlich geschnitten werden, kann der Kanton frühere Schnittzeitpunkte festsetzen, sofern es die floristische Qualität erfordert.	
Art. 62 Abs. 5	5 Für Flächen, für die ein Vernetzungsbeitrag ausgerichtet wird, können von den Anforderungen der Qualitätsstufe I abweichende Vorschriften festgelegt werden, wenn dies aufgrund der Zielarten erforderlich ist. Die Vorschriften sind zwischen dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin und dem Kanton schriftlich zu vereinbaren~~, wobei die kantonale Fachstelle für Naturschutz einbezogen werden muss~~.	Der SBV unterstützt grundsätzlich die Änderung. Zu Abs. 5: Der Einbezug der kantonalen Fachstelle für Naturschutz bietet einen unnötigen Mehraufwand.
Nicht in Vernehmlassung Art. 70 Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen	2 Der Anbau hat unter Verzicht auf den Einsatz von Insektiziden, Akariziden und Fungiziden ~~nach der Blüte~~ ab 30. Juni zu erfolgen. Erlaubt ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, die nach der Bio-Verordnung vom 22. September 1997 erlaubt sind.	Die derzeitige Grenze BBCH-71 (Fruchtdurchmesser bis 10 mm) ist im nachhaltigen Obstbau nicht umsetzbar, weshalb der Zeitpunkt auf den 30. Juni festgelegt werden soll. Zudem ist das Produktionsrisiko mit dem geforderten Verzicht nicht tragbar, da der Obstbau im Gegensatz zu den Zuckerrüben und den Reben für eine wirtschaftliche Produktion auf eine makellose Tafelobstproduktion angewiesen ist und weil die Ersatzwirkstoffe die Substitutionskandidaten nicht vollwertig ersetzen können. Auch sind die Beiträge zu tief, da das Produktionsrisiko und der Zusatzaufwand durch den Verzicht auf die geforderten Pflanzenschutzmittel sehr hoch sind.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Nicht in Vernehmlassung Art. 71a, Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen	[3] Auf der ganzen Fläche muss wie folgt auf den Einsatz von Herbiziden verzichtet werden: a. bei Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstaben a und c: 1. pro ~~Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft~~ Parzelle, und 2. von der ~~Ernte der vorangehenden Hauptkultur~~ Saat bis zur Ernte der beitragsberechtigten Kultur;	Zu Abs. 3 Bst. a Ziff. 1: Die Rahmenbedingungen für den Herbizidverzicht im Ackerbau sind nach wie vor so ausgelegt, dass diese der Zielerreichung zuwiderlaufen bzw. diese direkt behindern. Der Herbizidverzicht ist eine Massnahme des Absenkpfades, die in einzelnen Ackerkulturen praxistauglich umgesetzt werden kann und gleichzeitig die Erzielung eines Mehrwertes am Markt ermöglicht. Die Anforderung, den Verzicht auf Herbizide über die ganze Kultur umzusetzen, führt zudem dazu, dass viele Betriebe aufgrund einer Risikoabwägung ganz darauf verzichten. Damit können wichtige Zielsetzungen sowohl aus Umwelt- wie auch aus Marktsicht nicht im gewünschten Mass erreicht werden. Zu Abs. 3 Bst. a Ziff. 2: Produzenten, welche eine Zwischenkultur wie Spinat anbauen und ein Herbizid benötigen, können keinen Mehrwert für herbizidlosen Anbau von Getreide lösen. Zudem sind die Anforderungen ab Ernte der Vorkultur so streng, dass sich zu wenige Betriebe für dieses Modul entscheiden.
Art. 71b Abs. 5, 5[bis], 5[ter], 5[quater], 7, 7[bis], 8 Einleitungssatz und 13	[5] Für Ansaaten von Nützlingsstreifen dürfen nur die für den jeweiligen Einsatzbereich geeigneten Saatmischungen nach Anhang 4a Buchstabe B verwendet werden. [5bis] Das BLW nimmt die Saatmischungen für Nützlingsstreifen in Anhang 4a Buchstabe B auf. Dabei berücksichtigt es den ökologischen und agronomischen Nutzen, die Risiken und die Methodik gemäss den Kriterien in Anhang 4a Buchstabe A. Die Gewichtung der Kriterien richtet sich nach der Zielsetzung und dem Einsatzbereich der Saatmischung. ~~Das BLW hört vorgängig das BAFU an.~~ [5ter] Die Zusammensetzungen der geeigneten Saatmischungen werden vom BLW jeweils per 1. Januar	Der SBV begrüsst die Ergänzungen grundsätzlich. Zu Abs. 5[bis]: Die Kriterien für die Saatgutmischungen sind genügend detailliert ausgelegt. Es ist unnötig, ein zweites Bundesamt im Prozess zu involvieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	veröffentlicht. 5quater Das BLW kann Änderungen der Zusammensetzung von Saatmischungen für die Anwendung auf einzelnen landwirtschaftlichen Betrieben bewilligen, insbesondere zur besseren Biodiversitätsförderung oder zur Vermeidung von agronomischen Problemen ~~in der Fruchtfolge~~. 6 Die Nützlingsstreifen müssen wie folgt angesät werden: a. Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche: auf einer maximalen Breite von ~~mindestens 3 und höchstens 6~~ durchschnittlich 4.5 Metern; b. Nützlingsstreifen in Dauerkulturen: zwischen den Reihen. 7 Sie müssen in folgender Frequenz angesät werden: a. Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche: 1. einjährige Nützlingsstreifen: jährlich neu, 2. mehrjährige Nützlingsstreifen: jedes fünfte Jahr neu; b. Nützlingsstreifen in Dauerkulturen: jedes fünfte Jahr neu. 7bis Der Kanton kann eine Verlängerung des mehrjährigen Nützlingsstreifens bewilligen, wenn der Standort geeignet ist. 8 Die Nützlingsstreifen müssen bedecken: 13 Bei grossem Unkrautdruck kann pro Jahr ~~im ersten Standjahr~~ ein oder zwei Reinigungsschnitte vorgenommen werden.	zu Abs. 6: Aus arbeitstechnischer Sicht macht es Sinn, die Acker BFF-Elemente auf unregelmässigen Flächen anzulegen. Dies hat zur Folge, dass die Breiten des BFF-Elements variieren können. Die Möglichkeiten für flächige BFF-Elemente auf Acker sind derzeit eingeschränkt. Dies soll mit dieser Änderung verbessert werden. Kann das Vorgewende an einem Streifen über die gesamte Breite des Ackers gezogen werden, verschafft das eine Verminderung des Aufwandes beim Bewirtschaften der Ackerkultur. So kann z.B. bei Pflegemassnahmen die gesamte Parzelle besser als eine Einheit bewirtschaftet werden. Zu Abs. 13: Bei zu grossem Unkrautdruck muss die Möglichkeit bestehen flexibel und unabhängig vom Standort Reinigungsschnitte durchzuführen. Zu Abs. 14: Es ist nicht sinnvoll bestehende QII-Wiesen umzubrechen, nur um vom BLW bewilligtes Saatgut zu ver-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[14] (neu) Bestehende QII-Wiesen gelten als Nützlingsstreifen.	wenden.
Art. 71c Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens	[1] Der Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens für Hauptkulturen auf offenen Ackerflächen wird pro Hektare ausgerichtet für: a. folgende Hauptkulturen auf offener Ackerfläche: 1. einjähriges Freilandgemüse, mit Ausnahme von Freiland-Konservengemüse, einjährige Beeren sowie einjährige Gewürz- und Medizinalpflanzen; 2. übrige Hauptkulturen auf offener Ackerfläche; b. Reben. [2] Der Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens für Hauptkulturen auf offener Ackerfläche wird ausgerichtet: a. bei den Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 1: wenn gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der entsprechenden Fläche mit einer Kultur oder einer Zwischenkultur bedeckt sind;. b. bei den übrigen Hauptkulturen auf der offenen Ackerfläche, wenn auf 80 Prozent der vor dem 1. Oktober geernteten Flächen, ~~auf denen die Hauptkultur mit Ernte vor dem 1. Oktober, geerntet wird:~~ 1. nach deren Ernte innerhalb von sieben Wochen eine weitere Kultur, eine Winterkultur, Zwischenkultur oder Gründüngung angelegt wird, wobei Untersaaten als Kulturen zählen, und 2. wenn bis zum 15. Februar des folgenden Jahres auf diesen Flächen keine Bodenbearbeitung erfolgt, wobei Flächen auf denen noch eine Winterkultur angelegt wird, ausgenommen sind.	Der SBV unterstützt den angepassten Art. 71c grundsätzlich. Zu Abs. 1 und 2: Der einleitende Satz muss klarer formuliert sein, damit es keine Verwechslung mit den Beiträgen für offene Ackerflächen gibt. Zu Abs. 1 Bst. a Ziff. 1: Die Beiträge für das Freilandgemüse müssen nochmals überprüft werden. Diese sind aktuell zu hoch angesetzt und führen zu einer Verlagerung von Mittel der Grünlandlandwirtschaft in den Gemüsebau. Für die Gemüsebaubetriebe stellt die Anforderung keine grosse Einschränkung dar. Zu Abs. 2 Bst. b: Die Formulierung muss so angepasst werden, dass die Einhaltung der 80% für die gesamte offene Ackerfläche und nicht jede einzelne Hauptkultur umzusetzen ist, was sonst nicht praktikabel wäre. Der SBV strebt anstelle von pauschalen und starren Ausnahmeregelungen (7-Wochen-Regel, 80%-Regel usw.) die Widereinführung des Bodenschutzindexes als Alternative und als zentraler Baustein für dieses Modul an. Dies würde sämtliche Ausnahmeregelungen und wiederkehrende Anpassungen wegen der fehlenden Praxistauglichkeit erübrigen und den Betrieben die dringend benötigte Flexibilität bringen. Ohne dass dabei die Ziele des Bodenschutzes geschmälert würden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Der Beitrag für Reben wird ausgerichtet, wenn gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der Rebfläche begrünt sind.	
Art. 71d Abs. 2 Bst. b	[2] Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn: b. Aufgehoben [3] Keine Beiträge werden ausgerichtet für das Anlegen von: ~~c. Weizen oder Triticale nach Mais.~~	Zu Abs. 3 Bst. c: Beim Programm „Schonende Bodenbearbeitung“ besteht für einige LandwirtInnen mit hohem Maisanbau in der Fruchtfolge die Problematik, dass sie aufgrund der Forderung des 60% Anteils aus dem Programm fallen, obwohl bei allen Kulturen die Anforderungsbedingungen der schonenden Bodenbearbeitung erfüllt sind. Weil aber keine Beiträge für Weizen oder Triticale nach Mais ausgerichtet werden und diese Kulturen dann bei der Forderung der 60% Hürde mitgerechnet werden, erhalten die Betroffenen auch für die anderen Kulturen keine Beiträge. Dies ist zu korrigieren.
Art. 71e Abs. 2 und 3	[2] Er wird ausgerichtet, wenn eine Bilanzierung anhand der Methode «Suisse-Bilanz» nach Anhang 1 Ziffer 2.1.1 ergibt, dass die Zufuhr an Stickstoff gesamtbetrieblich 90 Prozent des Bedarfs der Kulturen nicht übersteigt. [3] Er wird zudem Betrieben ausgerichtet, die die Grenzwerte nach Anhang 1 Ziffer 2.1.9 oder nach Anhang 1 Ziffer 2.1.9d nicht überschreiten.	Der SBV begrüsst diese Anpassung.
Art. 73 Bst. c und d	Für die Tierwohlbeiträge gelten folgende Tierkategorien: c. Tierkategorien der Ziegengattung: 1. weibliche Tiere, ~~über 365 Tage alt~~, 2. männliche Tiere, ~~über 365 Tage alt~~; d. Tierkategorien der Schafgattung:	Zu Bst. c und d: Es ist nicht korrekt, dass nur die über 365 Tage alten Tiere Tierwohlbeiträge erhalten. Es wird deshalb gefordert, dass auch jüngere Tiere von diesen Beiträgen profitieren können, wie dies bei anderen Tierkategorien ebenfalls möglich ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	1. weibliche Tiere, ~~über 365 Tage alt~~, 2. männliche Tiere, ~~über 365 Tage alt~~;	
Nicht in Vernehmlassung Art. 75a, Weidebeitrag	[2] Der Weidebeitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a, c und d. ~~[4] Der Beitrag wird nur ausgerichtet, wenn den Tieren aller Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a, für die kein Weidebeitrag ausgerichtet wird, Auslauf nach Artikel 75 Absatz 1 gewährt wird.~~	Zu Abs. 2: Der Weidebeitrag soll auch für Ziegen und Schafe ausbezahlt werden. Diese Wiederkäuer leisten ebenfalls einen Beitrag zur Lebensmittelproduktion und haben dank der Weidehaltung tiefe N-Emissionen. Zu Abs. 4: ganzer Absatz streichen. Es können nicht separate Auslaufflächen für Stiere und Kälber errichtet werden. Zudem können kleine Kälber bei Hitze, Kälte oder Nässe aus Tierschutzgründen und zur Wahrung des Tierwohl nicht nach draussen gebracht werden. Auch ist es unsinnig, dass bei einer Abmeldung vom Weide-Beitrag auch die RAUS-Beiträge wegfallen, obwohl diese Anforderungen eingehalten werden.
Art. 115g Abs. 2	[2] Bei festgestellten Mängeln nach Anhang 8 Ziffer 2.2.9a Buchstaben b und c werden die Direktzahlungen für die Jahre 2023 und 2024 nicht gekürzt.	Der SBV begrüsst diese Anpassung.
Art. 115h Übergangsbestimmung zur Änderung vom ….	~~Für Bäume, die vor dem Beitragsjahr 2024 angemeldet wurden, gilt Anhang 4 Ziffer 12.2.5a nicht.~~	Streichen. Diese Regelung hätte zur Folge, dass die Kantone das Pflanzjahr aller Bäume (im GIS) erfassen und diese Daten über Jahre aktuell halten müssen. Eine schier unmögliche Aufgabe. Gemessen am Mehrwert einer Abstandsregelung in Metern, ist dieser Mehraufwand nicht vertretbar. Die fixe Abstandsregelung vermag auch den örtlichen Gegebenheiten nicht generell gerecht zu werden.
Nicht in Vernehmlassung Art. XY	Neue Massnahme für den Obstanbau	Der SBV unterstützt diesbezüglich die Stellungnahme des Schweizer Obstverbandes. Die verschiedenen Produktionssysteme, die vom BLW und den Behörden vorgestellt wurden, bieten ausser bei den

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td></td><td>Herbiziden keine Anreize für Veränderungen. Die freiwillige Teilnahme an der Branchenlösung "Nachhaltigkeit Früchte" ermöglicht es Obstbaubetrieben, die Risiken von Pflanzenschutzmitteln zu reduzieren und damit auf dem ganzen Betrieb zu mehr Nachhaltigkeit beizutragen.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 1 Ökologischer Leistungsnachweis</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.1.9d</td><td>Der Beitrag nach Artikel 71e wird ausgerichtet, wenn die vereinfachte Nährstoffbilanzierung nach den Ziffern 2.1.9a-2.1.9c einen Wert in GVE pro Hektare düngbare Fläche ergibt, der folgende Grenzwerte nicht überschreitet:

<table><tr><td></td><td>Grenzwert in GVE/ha düngbare Fläche; für:</td></tr><tr><td></td><td>Stickstoff</td></tr><tr><td>a. Talzone</td><td>1.8</td></tr><tr><td>b. Hügelzone</td><td>1.45</td></tr><tr><td>c. Bergzone I</td><td>1.3</td></tr><tr><td>d. Bergzone II</td><td>1.0</td></tr><tr><td>e. Bergzone III</td><td>0.8</td></tr><tr><td>f. Bergzone IV</td><td>0.75</td></tr></table></td><td>Der SBV unterstützt diese Anpassung.</td></tr>
<tr><td>Nicht in Vernehmlassung

Ziff. 8.1.2</td><td>Folgende Fachorganisationen können spezifische ÖLN-Regelungen erarbeiten:

b. Fachzentrum Anbau und Schutz der Kulturen (FZ A&SK)
<s>Schweizerische Arbeitsgruppe für die integrierte Obstproduktion (SAIO);</s></td><td>Seit 1.1.2023 sind die Aktivitäten der Schweizerischen Arbeitsgruppe für die Integrierte Obst- und Beerenproduktion (SAIO) in das Fachzentrum Anbau und Schutz der Kulturen integriert. Dies, um die grundlegenden Herausforderungen und Weiterentwicklungen in einem einzigen, breit abgestützten Gremium zu behandeln.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 9.6 und 9.7</td><td>9.6 Entlang von oberirdischen Gewässern und entlang von Inventarflächen <s>nach den Artikeln 18a und 18b NHG, ohne ausgeschiedene Pufferzonen,</s> ist ein mindestens 6 m</td><td>Der SBV lehnt die Verschärfung bezüglich Art 18a und 8b NHG ab. Der Gewässerraum ist per se eine Pufferzone. Das Anlegen eines Pufferstreifens entlang des Gewässerraumes</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	breiter Pufferstreifen anzulegen. Dieser darf nur umgebrochen werden, wenn im Rahmen von Anhang 4 Ziffer 1.1.4 die Fläche ökologisch aufgewertet wird. Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen sind ab dem vierten Meter zulässig. Der Streifen wird bei Fliessgewässern, für die ein Gewässerraum nach Artikel 41a GSchV festgelegt wurde oder bei denen nach Artikel 41a Absatz 5 GSchV ausdrücklich auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet wurde, ab der Uferlinie gemessen. Bei den übrigen Fliessgewässern und bei stehenden Gewässern wird ab der Böschungsoberkante gemäss Pufferstreifenmerkblatt «Pufferstreifen richtig messen und bewirtschaften», KIP/PIOCH 2017, gemessen. 9.7 Aufgehoben	oder der Ufergehölze ist darum unnötig. Die Einzelstockbehandlung von Problempflanzen ab vier Meter muss weiterhin möglich sein. Die Bekämpfung von invasiven Neophyten hat auch einen biologischen Nutzen für das ganze Ökosystem und soll deshalb nicht noch unnötig eingeschränkt werden.
Anhang 2 Besondere Bestimmungen für die Sömmerung und das Sömmerungsgebiet		
Ziff. 4.1.5	Aufgehoben	Der SBV unterstützt diese Streichung.
Nicht in Vernehmlassung Ziff. 4.1.9	~~Kunststoffweidenetze werden nur für die Einzäunung der Übernachtungsplätze sowie in schwierigem Gelände oder bei hohem Weidedruck für die Unterstützung der Weideführung während der zugelassenen Aufenthaltsdauer verwendet. Nach dem Wechsel der Koppel werden die Kunststoffweidenetze jeweils umgehend entfernt. Verursacht der Einsatz von Kunststoffweidenetzen Probleme für die Wildtiere, so kann der Kanton Auflagen für die Einzäunung verfügen und wenn nötig den Einsatz auf die Übernachtungsplätze begrenzen.~~	Diese Ziffer muss gestrichen werden, die Einschränkung ist unter dem aktuellen Wolfsdruck nicht mehr durchführbar und führt zu einem übermässigen Aufwand.
Ziff. 4.1.10	Im Rahmen von einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepten nach Artikel 47b kann der Kanton dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin eine Abweichung von den Ziffern	Diese Flexibilität im Rahmen des Vollzuges durch die Kantone wird begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	4.1.4 und 4.1.6 bewilligen.	
Nicht in Vernehmlassung Ziff. 4.2.8	~~Für Kunststoffweidenetze gilt Ziffer 4.1.9.~~	siehe Begründung bei Ziff. 4.1.9
Ziff. 4.2.9	Im Rahmen von einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepten nach Artikel 47b kann der Kanton dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin eine Abweichung von Ziffer 4.2.4 bewilligen.	Diese Flexibilität im Rahmen des Vollzuges durch die Kantone wird begrüsst.
Ziff. 4.2a	Aufgehoben	Der SBV unterstützt diese Streichung.
Anhang 4 Voraussetzungen für Biodiversitätsförderflächen **A Biodiversitätsförderflächen**		
Ziff. 1.1.4	Auf Flächen mit unbefriedigender floristischer Zusammensetzung kann die kantonale Behörde nach Rücksprache mit der kantonalen Fachstelle für Naturschutz eine geeignete Bewirtschaftungsform oder die mechanische oder chemische Entfernung der Vegetation zum Zweck einer Neuansaat bewilligen.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Ziff. 1.2.1	Die floristische Qualität nach Artikel 59 wird anhand von Indikatorpflanzen erhoben. Diese weisen auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hin und müssen regelmässig vorkommen.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Ziff. 2.1.1	Pro Hektare und Jahr ist eine Düngung mit maximal 30 kg verfügbarem Stickstoff zugelassen. Stickstoff ~~Es~~ darf nur in Form von Mist oder Kompost zugeführt werden. Sind auf dem gesamten Betrieb nur Vollgüllesysteme vorhanden, so ist verdünnte Vollgülle in kleiner Gabe (max. 15 kg	Die Anpassung wird abgelehnt. Mit der neuen Formulierung wird die Zufuhr von Kalk-Düngern für wenig intensive Naturwiesen Q1 ausgeschlossen. An der HAFL läuft ein mehrjähriges Projekt zur Wech-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	verfügbarer Stickstoff pro ha und Gabe) zulässig, jedoch nicht vor dem ersten Schnitt.	selwirkung eines tiefen pH-Wertes und der Artenzusammensetzung. Es gibt Hinweise, dass sich ein sinkender pH-Wert negativ auf die Artenvielfalt auswirkt. Viele langjährige Flächen weisen sinkende pH-Werte auf. Dass Kalkdünger eine negative Wirkung auf Amphibien haben sollen, ist weder aus der Praxis noch aus der Literatur bekannt.
Ziff. 2.2.1	Die floristische Qualität nach Artikel 59 wird anhand von Indikatorpflanzen erhoben. Diese weisen auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hin und müssen regelmässig vorkommen.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Ziff. 3.2.1	Die floristische Qualität nach Artikel 59 wird anhand von Indikatorpflanzen oder anhand von für die Biodiversität förderliche Strukturen erhoben. Die Indikatorpflanzen weisen auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hin und müssen regelmässig vorkommen. Die für die Biodiversität förderlichen Strukturen müssen regelmässig vorkommen.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Ziff. 4.2.1	Die floristische Qualität nach Artikel 59 wird anhand von Indikatorpflanzen oder anhand von für die Biodiversität förderliche Strukturen erhoben. Die Indikatorpflanzen weisen auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hin und müssen regelmässig vorkommen. Die für die Biodiversität förderlichen Strukturen müssen regelmässig vorkommen.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Ziff. 5.2.1	Die floristische Qualität nach Artikel 59 wird anhand von Indikatorpflanzen erhoben. Diese weisen auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hin und müssen regelmässig vorkommen.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Ziff. 7.1.1	Die Flächen müssen jährlich mindestens einmal gemäht werden. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind durch Biberaktivitäten beeinflusste Flächen.	Siehe Bemerkung zu Art. 55
Ziff. 7.1.2 und 7.1.4	7.1.2 Die Flächen dürfen während der Vegetationsperiode bis zum 30. November schonend beweidet werden. 7.1.4 Die Düngung durch die Weidetiere ist erlaubt. Es darf keine Zufütterung beim Beweiden stattfinden.	Der SBV nimmt die Änderungen an. Diese Änderung ermöglicht in allen Kantonen eine extensive Mähweidenutzung und damit eine flexiblere Bewirtschaftung.
Ziff. 10.1.1 Bst. b	Begriff: extensiv bewirtschaftete Randstreifen von Ackerkulturen, die: b. mit Getreide, Hirse, Raps, Sonnenblumen, Körnerleguminosen oder Lein angesät werden.	Der SBV unterstützt diese Änderung.
Ziff. 12.1.5	~~Die einzelnen Bäume müssen in einer Distanz angepflanzt werden, die eine normale Entwicklung und Ertragsfähigkeit der Bäume gewährleistet. Die Distanz zum Wald muss mindestens 10 m betragen, gemessen von der Stammmitte bis zur Bestockung.~~	Streichen. Diese Regelung hätte zur Folge, dass die Kantone das Pflanzjahr aller Bäume (im GIS) erfassen und diese Daten über Jahre aktuell halten müssen. Eine schier unmögliche Aufgabe. Gemessen am Mehrwert einer Abstandsregelung in Metern, ist dieser Mehraufwand nicht vertretbar. Die fixe Abstandsregelung vermag auch den örtlichen Gegebenheiten nicht generell gerecht zu werden.
Ziff. 12.1.8	~~Hochstamm-Feldobstbäume mit einem Abstand von weniger als 10 m ab dem Stamm zu Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie Gewässern dürfen nicht mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden.~~	Streichen. Auf diesen Flächen ist das Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln schon über andere Gesetze vorgeschrieben. Die Bestimmung ist also überflüssig.
Ziff. 12.2.5a	~~Die Distanz zwischen den einzelnen Bäumen muss mindestens betragen:~~ ~~a. Kernobst- und Steinobstbäume, ohne Kirschbäume: 8 m;~~	Streichen. Diese Regelung hätte zur Folge, dass die Kantone das Pflanzjahr aller Bäume (im GIS) erfassen und diese Daten über Jahre aktuell halten müssen. Eine schier unmögliche Aufgabe. Gemessen am Mehrwert einer Abstandsregelung in Metern, ist dieser Mehraufwand nicht vertretbar. Die

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~b. Kirsch-, Nuss- und Kastanienbäume: 10 m.~~	fixe Abstandsregelung vermag auch den örtlichen Gegebenheiten nicht generell gerecht zu werden.
Ziff. 14.2.1	Die floristische Qualität nach Artikel 59 wird anhand von Indikatorpflanzen und anhand von für die Biodiversität förderliche Strukturen erhoben. Die Indikatorpflanzen weisen auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hin und müssen regelmässig vorkommen. Die für die Biodiversität förderlichen Strukturen müssen regelmässig vorkommen.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Ziff. 15.1.4	Die floristische Qualität sowie die Flächengrösse müssen während der Verpflichtungsdauer mindestens konstant bleiben.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Nicht in Vernehmlassung Ziff. 17.1.4	Problempflanzen dürfen im Frühjahr entweder durch ~~einmaliges~~ maximal zweimaliges Striegeln bis zum 15. April oder durch eine einmalige Herbizidanwendung bekämpft werden.	Der herbizidlose Getreide-Anbau verlangt von den Landwirt:innen Flexibilität und Handlungsspielraum. Durch den Verzicht auf Herbizide werden standorttypische Ackerbegleitflora gefördert, was für den BFF-Typ sehr wertvoll ist. Voraussetzung für die Kombination von weiter Reihe und den Verzicht auf Herbizide ist, dass die Landwirte mehr Handlungsspielraum bei der mechanischen Unkrautbekämpfung erhalten. Je nach Jahr ist ein einmaliger Striegeldurchgang nicht genügend.
Anhang 4a Geeignete Saatmischungen für Biodiversitätsförderflächen und Nützlingsstreifen **A Kriterien für die Beurteilung von Saatmischungen für Biodiversitätsförderflächen und Nützlingsstreifen**		Bestehende QII-Wiesen müssen als Nützlingsstreifen anerkannt werden. Es ist unsinnig solche Flächen umzubrechen und neu anzusäen.
1. Ökologischer und agronomischer Nutzen:	1.1 Einheimische Arten und wertvolle Lebensräume für Tiere oder Pflanzen werden gefördert oder gesichert.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	1.2 Die genetische Vielfalt von wildlebender Flora und Fauna werden erhalten oder gefördert. 1.3 Ökosystemleistungen werden gefördert oder gesichert, insbesondere Bestäubung, Schädlingsregulation, Erosionsschutz und Bodenfruchtbarkeit. 1.4 Die Verwendung der Mischung ist bezüglich Anlage und Aufhebung, Pflege, Blühverlauf, Unkrautdruck und Kosten praxistauglich. 1.5 Der biogeografische Kontext gemäss der Publikation des BAFU «Die biogeographischen Regionen der Schweiz» von 2022 wird berücksichtigt.	Zu Ziff. 1.4 Nebst der Anlage soll auch die praxistaugliche Aufhebung festgehalten werden, da es in der Folgekultur nicht zu einer starken Verunkrautung kommen darf.
2. Risiken:	2.1 Kein beziehungsweise geringes Schadpotenzial durch Schädlinge und unerwünschte Pflanzenarten in Nachbar- oder Folgekulturen vorhanden, insbesondere bezüglich neu eingeführter Arten, potenziell invasiver Arten, agronomischer Problempflanzen sowie Übertragung von Schädlingen und Krankheiten. 2.2 Gebietsfremde Arten werden nur in Ausnahmefällen verwendet. Der Nutzen von gebietsfremden Arten ist klar identifizierbar und die Auswahl begründet. Arten gemäss der Publikation des BAFU «Gebietsfremde Arten in der Schweiz» von 2022 dürfen nicht verwendet werden. 2.3 Die Herkunft des Saatgutes ist bekannt und der biogeografische Kontext wird insbesondere bei Wildpflanzen berücksichtigt. 2.4 Der Mehrwert gegenüber dem ersetzten Lebensraum ist klar erkennbar und mögliche Konkurrenzeffekte zu bestehenden Lebensräumen sind ausgeschlossen ~~oder~~	Zu Ziff. 2.4: Es ist unbekannt, um welche Massnahmen es sich bei flankierenden Massnahmen handelt und wer diese durchzuführen und die Kosten zu tragen hat. Aus diesem

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~werden mit flankierenden Massnahmen vermieden.~~	Grund ist diese Ergänzung zu streichen.
3. Methodik:	3.1 Spezifische Ziele wie Lebensraum, -vielfalt und -funktion sind definiert. 3.2 Die Auswahl der Pflanzenarten ist wissenschaftlich fundiert und entspricht der Zielsetzung. Mögliche Alternativen und Expertenwissen werden berücksichtigt. 3.3 Praxiserfahrungen sind eingeflossen. 3.4 Die positive Wirkung hinsichtlich der Ziele ist wissenschaftlich abgesichert. 3.5 Die verwendeten Methoden werden zielführende eingesetzt. 3.6 Statistisch abgesicherte Daten sind für jede Fragestellung über mehrere Jahre und über die repräsentativen Anbaugebiete vorhanden. 3.7 Räumlich und zeitlich sind genügend replizierte Studien vorhanden (Gewächshaus-, Halbfreiland- oder Freilanduntersuchungen). 3.8 Eine klare Schlussfolgerung anhand der zu prüfenden Aspekte ist möglich. 3.9 Ein Vorschlag für ein längerfristiges Monitoring liegt vor und die erfolgreiche Umsetzung in die Praxis ist sichergestellt.	Der SBV unterstützt diese Ergänzung.
B Für Biodiversitätsförder-flächen und Nützlingsstrei-	Für folgende Einsatzbereiche sind die nachfolgend be-	Der SBV unterstützt diese Ergänzung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
fen geeignete Saatmischungen	zeichneten Saatmischungen geeignet: 1. Buntbrache (Art. 55 Abs. 1 Bst. h): a. Buntbrache Vollversion; b. Buntbrache Grundversion. 2. Rotationsbrache (Art. 55 Abs. 1 Bst. i): a. Rotationsbrache Vollversion; b. Rotationsbrache Grundversion. 3. Saum auf Ackerfläche (Art. 55 Abs. 1 Bst. k): a. Saum Trockenversion; b. Saum Feuchtversion. 4. Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche (Art. 71b Abs. 1 Bst. a): a. Nützlingsstreifen Vollversion einjährig; b. Nützlingsstreifen Grundversion einjährig; c. Nützlingsstreifen für Kohl einjährig; d. Nützlingsstreifen für Sommerkulturen einjährig; e. Nützlingsstreifen für Winterkulturen einjährig; f. Nützlingsstreifen für die Kantone Graubünden, Tessin, Wallis einjährig; g. Nützlingsstreifen für Kulturen auf offener Ackerfläche mehrjährig. 5. Nützlingsstreifen in Dauerkultur (Art. 71b Abs. 1 Bst. b): a. Nützlingsstreifen für den Obstbau mehrjährig (Art. 71b Abs. 1 Bst. b Ziff. 2, 3 und 4); b. b. Nützlingsstreifen für den Rebbau mehrjährig (Art.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	71b Abs. 1 Bst. b Ziff. 1, 3 und 4).	
Anhang 6 Spezifische Anforderungen der Tierwohlbeiträge		
C Anforderungen für Weidebeiträge Ziff. 2.2 dritter Satz	2.2 Die Weidefläche muss so bemessen sein, dass die Tiere an den Tagen mit Auslauf auf einer Weide nach Ziffer 2.1 Buchstabe a mindestens 50 ~~70~~ Prozent des Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können. Davon ausgenommen sind bis 160 Tage alte Kälber. Endet im Herbst das Pflanzenwachstum vor Ende Oktober, muss die Aufnahme von mindestens 50 ~~70~~ Prozent des Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter nicht mehr mit einer Vergrösserung der Weidefläche sichergestellt werden.	70% TS-Aufnahme auf der Weide ist im besten Fall nur mit einer sehr optimalen Ganztagesweide zu erreichen. Das schafft in den unteren Zonen (Talzone bis Bergzone 1) ein Tierschutzproblem wegen den zu hohen Temperaturen im Hochsommer. Die Nachtweide ist nicht ausreichend, um die 70% Anforderung zu erfüllen, ausser die Tiere werden durch Futterrationierung während den Tagesstunden zur "Nachtaktivität" gezwungen. Angemessen sind 50 Prozent, zielführender und kontrollierbar ist jedoch die Vorgabe einer Mindestweidefläche (15 Aren und allenfalls entsprechend höher in den oberen Zonen). Beim Programm "RAUS" ist neu wegen der Kontrollierbarkeit auch eine Fläche vorgesehen. Diese Anpassung soll zum Schutz des Bodens auch gelten, wenn aufgrund der Witterung (übermässige Trockenheit oder Regenfälle) eine Beweidung kontraproduktiv ist.
Anhang 7 Beitragsansätze		Es darf keine Beitragskürzung auf Vorrat stattfinden. Zuerst ist zu prüfen, ob nach der definitiven Anmeldung an die Produktionssystembeiträge immer noch ein Defizit an finanziellen Mitteln vorhanden ist. Insbesondere sind Kürzungen bei Produktionsrichtungen zurückzuweisen, wo bereits heute die tiefsten Arbeitsverdienste je Arbeitsstunde realisiert werden.
Ziff. 1.6.1 Bst. a	Der Sömmerungsbeitrag wird aufgrund des festgelegten Normalbesatzes berechnet und beträgt pro Jahr für: a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger	Dieser Beitrag ist unverändert auf 500 Fr. pro NST zu belassen. Die Kosten für die gesellschaftlich gewollte Ausbreitung der Grossraubtiere sind vollumfänglich nach Verursacherprinzip aus Mitteln ausserhalb des Agrarkredites, d.h. aus

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Behirtung: ~~400~~ 500 Fr. pro NST	Mitteln des BAFU zu finanzieren.
Ziff. 1.6.2	Der Zusatzbeitrag für die Milchproduktion ~~wird aufgrund der effektiven Bestossung berechnet und~~ beträgt pro Jahr für: Milchkühe, Milchschafe, Milchziegen: 40 Fr. pro NST	Die Abrechnung auf Grund der effektiven Bestossung ist aufwändig und ineffizient. Sie soll gleich wie der Sömmerungsbeitrag auf Basis des Normalbesatzes erfolgen.
Ziff. 1.6.3	Der Zusatzbeitrag für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen ~~wird aufgrund der effektiven Bestossung berechnet und~~ beträgt pro Jahr für: a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung oder in Umtriebsweide: ~~250~~ 350 Fr. pro NST b. Milchschafe: 250 Fr. pro NST c. Ziegen und Milchziegen: 250 Fr. pro NST d. ~~Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, bis 365 Tage alt: 250 Fr. pro NST~~	Weil die Anforderungen für diesen Beitrag in der JSV definiert sind, ist auch dieser Beitrag in die JSV zu transferieren und zusätzlich sind die Kosten für die Erstellung der einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepte über die JSV abzugelten. Die Finanzierung hat aus Mitteln des BAFU ausserhalb des landwirtschaftlichen Kreditrahmens zu erfolgen. Analog zu Ziffer 1.6.2 soll der Ansatz auch auf Basis des Normalbesatzes erfolgen. Und analog zu den Schafen müssen hier Milchziegen explizit erwähnt werden. Zu Bst. a: Der Beitrag ist auf 350 Franken zu erhöhen. In Gebieten mit hoher Präsenz von Grossraubtieren deckt der Zusatzbeitrag von 250 Franken pro NST den zusätzlichen Aufwand des Herdenschutzes nicht. Dieser Beitrag ist sowieso über das Budget des BAFU zu finanzieren. Zu Bst. d: Streichen. Der Status vom Rindvieh, dass dieses immer geschützt ist, darf mit der Verordnungsanpassung nicht in Frage gestellt werden. Aus diesem Grund wird der Zusatzbeitrag nicht unterstützt.
Ziff. 2.1.1 und 2.1.2	2.1.1 Der Basisbeitrag beträgt ~~600~~ 700 Franken pro Hektare und Jahr. 2.1.2 Für die Dauergrünflächen, die als Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1	Eine erneute Reduktion des Basisbeitrages ist schwer nachvollziehbar. Solange die definitive Beteiligung und somit die Kosten der neuen Produktionssysteme nicht bekannt sind, sollen keine überstürzten Beitragskürzungen vorgenommen werden. Es sollte in Betracht gezogen werden, dass diese

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>Buchstabe a, b, c, d oder g bewirtschaftet werden, beträgt der Basisbeitrag ~~300~~ 350 Franken pro Hektare und Jahr.</td><td>Kürzung sich direkt negativ auf das Einkommen der Betriebe auswirkt. Während zusätzliche Produktionssystembeiträge in der Regel einkommensneutral sind und lediglich Mehraufwände und Mindererträge ausgleichen.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.2.1</td><td>Der Produktionserschwernisbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr:

a. in der Hügelzone 290 ~~390~~ Fr.
b. in der Bergzone I 410 ~~510~~ Fr.
c. in der Bergzone II 450 ~~550~~ Fr.
d. in der Bergzone III 470 ~~570~~ Fr.
e. e. in der Bergzone IV 490 ~~590~~ Fr.</td><td>Siehe allgemeine Bemerkungen</td></tr>
<tr><td>Ziff. 3.1.1 Ziff. 1, 3, 4 und 11</td><td>Die Beiträge betragen für:

<table>
<tr><td></td><td colspan="2">Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen</td></tr>
<tr><td></td><td>I</td><td>II</td></tr>
<tr><td></td><td colspan="2">Fr./ha und Jahr</td></tr>
<tr><td>1. Extensiv genutzte Wiesen</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>a. Talzone</td><td>~~780~~ 1080</td><td>1920</td></tr>
<tr><td>b. Hügelzone</td><td>~~560~~ 860</td><td>1840</td></tr>
<tr><td>c. Bergzone I und II</td><td>~~300~~ 500</td><td>1700</td></tr>
<tr><td>d. Bergzone III und IV</td><td>~~300~~ 450</td><td>1100</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>3. Wenig intensiv genutzte Wiesen</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>a. Talzone</td><td>~~300~~ 450</td><td>1540</td></tr>
<tr><td>b. Hügelzone</td><td>~~300~~ 450</td><td>1470</td></tr>
<tr><td>c. Bergzone I und II</td><td>~~300~~ 450</td><td>1360</td></tr>
<tr><td>d. Bergzone III und IV</td><td>~~300~~ 450</td><td>1000</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>4. Extensive Weiden und Wald-</td><td>~~300~~ 450</td><td>700</td></tr>
</table>
</td><td>Die Reduktion der Qualitätsbeiträge wird abgelehnt.

Biodiversitätsbeiträge der Qualitätsstufen Q1 und Q2 werden zusammen mit den Vernetzungsbeiträgen und teilweise auch mit den Landschaftsqualitätsbeiträgen als eine Einheit betrachtet. Wird nun die zugrundeliegende Beitragskomponente reduziert, ist der Beitrag für die BFF allenfalls nicht mehr attraktiv genug und wird aufgelöst, obwohl sie für die Vernetzung und die Umsetzung der ökologischen Infrastruktur eine grosse Bedeutung hat.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td><table>
<tr><td>weiden</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>11. Uferwiese</td><td>~~300~~ 450</td><td></td></tr>
</table></td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 3.2.1 Bst. a</td><td>Der Bund übernimmt pro Jahr höchstens 90 Prozent der folgenden Beträge:

a. pro ha der Flächen nach Ziffer 3.1.1 Ziffern 4 und 14: 500 Fr.</td><td>Die Aufnahme eines Vernetzungsbeitrags für Getreide in weiten Reihen von Fr. 500 wird unterstützt.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 5.8.1</td><td>Der Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens beträgt pro Hektare und Jahr:

a. für Hauptkulturen auf offener Ackerfläche:
1. einjähriges Freilandgemüse, mit Ausnahme von Freiland-Konservengemüse, einjährige Beeren sowie einjährige Gewürz- und Medizinalpflanzen: 1000 Fr.
2. die übrigen Hauptkulturen auf offener Ackerfläche: ~~200~~ 250 Fr.
b. für Reben: 600 Fr.</td><td>Zu Bst. a Ziff. 1: Die Beiträge für das Freilandgemüse müssen nochmals überprüft werden. Diese sind aktuell zu hoch angesetzt und führen zu einer Verlagerung von Mittel der Grünlandlandwirtschaft in den Gemüsebau. Für die Gemüsebaubetriebe stellt die Anforderung keine grosse Einschränkung dar.

Zu Bst. a Ziff. 2: Die Anforderungen sind gegenüber den alten REB deutlich höher und gelten für den ganzen Betrieb. Viele Betriebe haben sich strategisch für ein Massnahmenset im Rahmen der neuen Programme entschieden. Sie haben dabei neben ihren betrieblichen und natürlichen Voraussetzungen auch nach Kriterien der Wirtschaftlichkeit entschieden. Es widerspricht dem Grundsatz von Treu und Glauben, wenn so kurz nach der Einführung bereits eine Beitragsanpassung vorgenommen wird.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 5.12.1</td><td>Die Tierwohlbeiträge betragen pro Tierkategorie und Jahr:

<table>
<tr><td></td><td>Beitrag (Fr. je GVE)</td></tr>
<tr><td>Tierkategorie</td><td>BTS</td></tr>
<tr><td>a. Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel:</td><td></td></tr>
<tr><td>1. Milchkühe</td><td>~~75~~ 90</td></tr>
<tr><td>2. andere Kühe</td><td>~~75~~ 90</td></tr>
</table></td><td>Die Reduktion der Tierwohlbeiträge wird abgelehnt. Das läuft entgegen den Erwartungen der Gesellschaft, die erst kürzlich die Massentierhaltungsinitiative im Vertrauen auf die aktuelle Politik abgelehnt hat. In den vergangenen Jahren wurde auf der Seite der Landwirtschaftsbetriebe viel in das Tierwohl investiert, wobei die BTS-Beiträge ein wichtiger Anreiz sind. Die Reduktion der Beiträge verfälschen die Amortisationsplanung der bereits realisierten Projekte und</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta		Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3. weibliche Tiere, über 365 Tage alt, bis zur ersten Abkalbung	~~75~~ 90	verringern den Anreiz, weiter in BTS-Systeme zu investieren. Die Strukturverbesserungsbeiträge bleiben im kommenden Jahr unverändert, wodurch dieses Argument nicht legitim ist. Die BTS-Beiträge sind nicht für die Errichtung der Gebäude gedacht, sondern für deren Betrieb. So wird beispielsweise der zusätzliche Strohbedarf oder die Mehrarbeit abgegolten. Der BTS-Beitrag ist eine klare Massnahme, welche einfach zu kontrollieren ist und erwiesenermassen eine positive Wirkung hat. Zu Bst. c und d: Der BTS- und Raus-Beitrag für Schafe und Ziegen muss auch für Tiere, die jünger als 365 Tage alt sind, möglich sein. Die Beträge müssen der Regelung für die Kategorie „Rinder“ angepasst werden.
	4. weibliche Tiere, über 160–365 Tage alt	~~75~~ 90	
	5. weibliche Tiere, bis 160 Tage alt	-	
	6. männliche Tiere, über 730 Tage alt	~~75~~ 90	
	7. männliche Tiere, über 365–730 Tage alt	~~75~~ 90	
	8. männliche Tiere, über 160–365 Tage alt	~~75~~ 90	
	9. männliche Tiere, bis 160 Tage alt	-	
	b. Tierkategorien der Pferdegattung:		
	1. weibliche und kastrierte männliche Tiere, über 900 Tage alt	~~75~~ 90	
	2. Hengste, über 900 Tage alt	-	
	3. Tiere, bis 900 Tage alt	-	
	c. Tierkategorien der Ziegengattung:		
	1. weibliche Tiere, über 365 Tage alt	~~75~~ 90	
	2. männliche Tiere, über 365 Tage alt	-	
	d. Tierkategorien der Schafgattung:		
	1. weibliche Tiere, über 365 Tage alt	-	
	2. männliche Tiere, über 365 Tage alt	-	
	e. Tierkategorien der Schweinegattung:		
	1. Zuchteber, über halbjährig	-	
	2. nicht säugende Zuchtsauen, über halbjährig	~~130~~ 155	
	3. säugende Zuchtsauen	~~130~~ 155	
	4. abgesetzte Ferkel	~~130~~ 155	
	5. Remonten, bis halbjährig, und Mastschweine	~~130~~ 155	
	f. Kaninchen:		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	1. Zibben mit jährlich mindestens vier Würfen, einschliesslich Jungtiere bis zum Alter von etwa 35 Tagen: ~~235~~ 280 2. Jungtiere, etwa 35 bis 100 Tage alt: ~~235~~ 280 g. Tierkategorien des Nutzgeflügels: 1. Bruteier produzierende Hennen und Hähne: ~~235~~ 280 2. Konsumeier produzierende Hennen: ~~235~~ 280 3. Junghennen, Junghähne und Küken für die Eierproduktion: ~~235~~ 280 4. Mastpoulets: ~~235~~ 280 5. Truten: ~~235~~ 280 h. Wildtiere: 1. Hirsche: - 2. Bisons: -	
Ziff. 5.13.1	Der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen beträgt pro GVE: a. für Milchkühe: zwischen 10 Franken bei durchschnittlich 3 Abkalbungen und ~~100~~ 200 Franken bei durchschnittlich 7 Abkalbungen und mehr; b. für andere Kühe: zwischen 10 Franken bei durchschnittlich 4 Abkalbungen und ~~100~~ 200 Franken bei durchschnittlich 8 Abkalbungen und mehr.	Den Beitrag vor dessen Einführung bereits zu kürzen ist unglaubwürdig. Zudem stellt diese Massnahme in der Klimastrategie des BLW eine eher wirkungsvolle Massnahme dar. Der Beitrag ist beizubehalten.
Anhang 8 Kürzungen der Direktzahlungen		
Nicht in Vernehmlassung: Ziff. 2.2.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen, von Beträgen pro Einheit und über die Vergabe von Punkten, die folgendermassen in Beträge umgerechnet werden:		Der SBV fordert, dass die Sanktionen für den ökologischen Leistungsnachweis den Entwicklungen der Versorgungssicherheitsbeiträge angepasst werden. Die Umlagerung von Mitteln aus dem Basisbeitrag in die Produktionssysteme führt bereits heute zu mehr Sanktionen, insbesondere im

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">Summe der Punkte minus 10 Punkte, dividiert durch 100 und dann multipliziert mit 600 ~~1000~~ Franken pro Hektare LN des Betriebs.

(..)</td><td>Wiederholungsfall.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 2.2.5 Bst. b

<table><tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr><tr><td>b. Fehlender Pufferstreifen an Wäldern, Hecken, Feld- und Ufergehölzen, an Gewässern ~~und an Inventarflächen;~~ zu geringe Breite oder Mangel bei den Bewirtschaftungsvorschriften (Anh. 1 Ziff. 9).</td><td>15 Fr./m, mind. 200 Fr., max. 2000 Fr.; Kürzung ab 10 m je Betrieb für die gesamte Länge</td></tr></table></td><td>Aufgrund Ablehnung der Änderung in Art. 21 und Anhang 1 Ziffer 9.6. wird diese Änderung entsprechend abgelehnt.</td></tr>
<tr><td>Nicht in Vernehmlassung

2.2.7 Obstbau</td><td>A Spezielle Düngervorschriften ~~der SAIO~~ des Fachzentrums Anbau und Schutz der Kulturen nicht eingehalten (Anh. 1 Ziff. 8)
b. Unbewilligt andere Pflanzenschutzmittel als in der Liste ~~der SAIO~~ des Fachzentrums Anbau und Schutz der Kulturen aufgeführt verwendet (Anh. 1, Ziff. 8)</td><td>Seit 1.1.2023 sind die Aktivitäten der Schweizerischen Arbeitsgruppe für die Integrierte Obst- und Beerenproduktion (SAIO) in das Fachzentrum Anbau und Schutz der Kulturen integriert. Dies, um die grundlegenden Herausforderungen und Weiterentwicklungen in einem einzigen, breit abgestützten Gremium zu behandeln.</td></tr>
<tr><td>Nicht in Vernehmlassung

2.2.8 Beerenbau</td><td>b. Spezielle Düngervorschriften des Fachzentrums Anbau und Schutz der Kulturen nicht eingehalten (Anh. 1 Ziff. 8)
d. Unbewilligt andere Pflanzenschutzmittel als in der Liste ~~der SAIO~~ des Fachzentrums Anbau und Schutz der Kulturen aufgeführt eingesetzt (Anh. 1, Ziff. 8)
g. Spezielle Pflanzenschutz-Vorschriften ~~der SAIO~~ des Fachzentrums Anbau und Schutz der Kulturen nicht eingehalten (Anh. 1 Ziff. 8)</td><td>Seit 1.1.2023 sind die Aktivitäten der Schweizerischen Arbeitsgruppe für die Integrierte Obst- und Beerenproduktion (SAIO) in das Fachzentrum Anbau und Schutz der Kulturen integriert. Dies, um die grundlegenden Herausforderungen und Weiterentwicklungen in einem einzigen, breit abgestützten Gremium zu behandeln.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 2.3a Bst. b und c

<table><tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr><tr><td>b. Kein oder nicht konformer Einsatz emissionsmindernder Verfahren bei der Ausbringung von Gülle oder flüssigen Vergärungsprodukten.</td><td>300 Fr./ha betroffene Fläche</td></tr><tr><td>c. Die für die emissionsmindernde Ausbringung von Gülle und flüssigen Vergärungsprodukten eingesetzten Geräte erfüllen die technischen Voraussetzungen nicht</td><td>300 Fr. pro eingesetztes mangelhaftes Gerät

Kürzung wird erst vorgenommen, wenn der Mangel nach der Nachfrist weiter besteht.</td></tr></table></td><td>Anpassungen werden zur Kenntnis genommen.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.7a.1</td><td>Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeiträgen oder mit einem Prozentsatz des Beitrags für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit auf der betroffenen Fläche.

<s>Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung vervierfacht.</s>

Werden auf der gleichen Fläche mehrere Mängel gleichzeitig festgestellt, so werden die Kürzungen nicht kumuliert.</td><td>Da es sich hierbei um eine neue Massnahme handelt, ist es unverhältnismässig bereits zum jetzigen Zeitpunkt im Wiederholungsfall eine doppelte Kürzung vorzunehmen.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 2.9.4 Bst. e

<table><tr><td colspan="2">Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr><tr><td>Tiere erhalten nicht an den</td><td>Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie Tiere der Pferde-,</td><td>1.5.–31.10.: 4 Pte. pro</td></tr></table></td><td>Anpassungen werden zur Kenntnis genommen.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>
<table>
<tr><td>geforderten Tagen Auslauf</td><td>Ziegen- und Schafgattung (Anh. 6 Bst. B Ziff. 2.1, 2.3, 2.5 und 2.6)</td><td>fehlender Tag

1.11.–30.4.: 6 Pte. pro fehlender Tag</td></tr>
<tr><td></td><td>Tiere der Schweinegattung (Anh. 6 Bst. B Ziff. 3.1 und 3.2)

Nutzgeflügel (Anh. 6 Bst. B Ziff. 4.1, 4.2 und 4.3)</td><td>4 Pte. Pro fehlender Tag</td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 3.4 Gesuchseinreichung

<table>
<tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td></td><td>Kürzung oder Massnahme</td></tr>
<tr><td>a. Verspätete Gesuchseinreichung: Kontrolle kann ordnungsgemäss durchgeführt werden (Art. 98–100)</td><td>erste Feststellung

erster und zweiter Wiederholungsfall

ab dem dritten Wiederholungsfall</td><td>200 Fr.

400 Fr.

100 % der betreffenden Beiträge</td></tr>
<tr><td>b. Verspätete Gesuchseinreichung: Kontrolle kann nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden (Art. 98–100)</td><td></td><td>100 % der betreffenden Beiträge</td></tr>
<tr><td>c. Gesuch unvollständig oder mangelhaft (Art. 98–100)</td><td></td><td>Frist für Ergänzung oder Korrektur</td></tr>
</table>
</td><td></td><td>Anpassungen werden zur Kenntnis genommen.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 3.5

Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen. Im ersten Wiederholungsfall</td><td></td><td>Anpassungen werden zur Kenntnis genommen</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">werden die Kürzungen verdoppelt.

<table><tr><th>Mangel beim Kontrollpunkt</th><th>Kürzung</th></tr><tr><td>Fehlendes oder mangelhaftes Journal Düngerzufuhr (Art. 30)

Fehlendes oder mangelhaftes Journal Futterzufuhr (Art. 31)

Fehlender Bewirtschaftungsplan (Art. 33), falls Bewirtschaftungsplan erstellt wurde

Fehlende oder mangelhafte Aufzeichnung gemäss Bewirtschaftungsplan (Anh. 2, Ziff. 2)

Fehlende oder mangelhafte Aufzeichnung gemäss kantonalen Auflagen (Art. 34)

Fehlende oder mangelhafte Begleitdokumente oder Tierverzeichnisse (Art. 36)

Fehlender oder mangelhafter Plan der Flächen (Art. 38)

Fehlendes oder mangelhaftes Weidejournal oder Weideplan (Anh. 2, Ziff. 4)

Fehlendes vom Kanton bewilligtes, einzelbetriebliches Herdenschutzkonzept (Art. 47b Abs. 4)</td><td>200 Fr. pro fehlendes oder mangelhaftes Dokument oder pro fehlende oder mangelhafte Aufzeichnung,

max. 3000 Fr.</td></tr></table></td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 3.6.3 Bst. r und s

<table><tr><th>Mangel beim Kontrollpunkt</th><th>Kürzung</th></tr><tr><td>r. Nichteinhaltung der Voraussetzungen zum Mulchen zur Weidepflege und</td><td>10%</td></tr></table></td><td>Anhang 8 Ziff. 3.6.3 Bst. s: Ist zu streichen als Folge der Ablehnung de Art. 29 Abs. 5, Abs. 9 Buchstabe a, b und c und Abs.7.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2"><table>
<tr><td>zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen (Art. 29 Abs. 4)</td><td></td></tr>
<tr><td>~~s. Mulchen zur Entbuschung ohne Bewilligung; Nichteinhaltung der Auflagen der Bewilligung zum Mulchen zur Entbuschung (Art. 29 Abs. 5–8)~~</td><td>~~15%~~</td></tr>
</table></td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 3.7.4 Bst. i und 3.7.6</td><td>Aufgehoben</td><td>Die Aufhebung wird begrüsst.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 3.7a Bewirtschaftungsanforderungen für einzelbetriebliche Herdenschutzmassnahmen

3.7a.1 Im Wiederholungsfall werden die Kürzungen verdoppelt.

3.7a.2 Unvollständige Einhaltung des einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzeptes

<table>
<tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr>
<tr><td>a. Die Anforderungen und Auflagen gemäss bewilligtem einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzept sind teilweise nicht eingehalten (Art. 47b)</td><td>60 % des Zusatzbeitrags</td></tr>
<tr><td>b. Die Anforderungen und Auflagen gemäss bewilligtem einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzept sind nicht eingehalten (Art. 47b)</td><td>~~120~~ 100 % des Zusatzbeitrags</td></tr>
</table></td><td>Eine Kürzung über den vollen Beitrag hinaus ist unverhältnismässig und damit willkürlich.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 3.8.1 Bst. c und d

<table>
<tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr>
<tr><td>c. QII: Nichteinhaltung der Voraussetzungen zum Mulchen zur Weidepflege und zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen (Art. 29 Abs. 4, Art. 58 Abs. 7)</td><td>200 % x QB II</td></tr>
<tr><td>~~d. QII: Mulchen zur Entbuschung ohne Bewilligung; Nichteinhaltung der Auflagen der Bewilligung zum Mulchen zur Entbuschung (Art. 29 Abs. 6, Art. 58 Abs. 7)~~</td><td>~~200 % x QB II~~</td></tr>
</table></td><td>Anhang 8 Ziff. 3.6.3 Bst. s: Ist zu streichen als Folge der Ablehnung de Art. 29 Abs. 5, Abs. 9 Buchstabe a, b und c und Abs. 7.</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Ziff. 3.8.2	Keine Kürzung wird vorgenommen, wenn der Verzicht nach Artikel 100a gemeldet wurde.	Der SBV unterstützt diese Änderung. Die Anpassung führt zu einer administrativen Vereinfachung.

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SBV begrüsst die vorgesehenen Anpassungen. Es handelt sich dabei in erster Linie um eine Vereinfachung der Auflagen und soll bewirken, dass diese Form der Projektförderung vermehrt genutzt wird. Die Einführung von Indikatoren, die die Nachhaltigkeitsziele klassifizieren, darf aber die Anträge nicht komplizierter machen und keinen zusätzlichen Verwaltungsaufwand mit sich bringen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Unterstützte Vorhaben	[1] Für die folgenden Vorhaben können Finanzhilfen gewährt werden: a. die Entwicklung von Produktionsstandards sowie deren Etablierung in der betreffenden Branche oder bei den betreffenden Produzentinnen und Produzenten; b. die Einführung neuer Geschäftsmodelle; c. die Realisierung neuer Projektideen, einschliesslich der Entwicklung von Prototypen; d. Vorabklärungen für Vorhaben nach den Buchstaben a–c. [2] Die Finanzhilfen werden nur gewährt, wenn das Vorhaben: a. auf die Bedürfnisse des Marktes ausgerichtet ist; b. kurz- oder mittelfristig zusätzliche Wertschöpfung für die Landwirtschaft generiert; c. die Wettbewerbsfähigkeit einer Branche der schweizerischen Land- und Ernährungswirtschaft oder der beteiligten Produzentinnen und Produzenten langfristig stärkt; d. die Qualität von Produkten verbessert und die Nachhaltigkeit von Produkten oder Prozessen in ökonomischer	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	sowie in sozialer oder ökologischer Hinsicht steigert; e. keine negativen Nebeneffekte auf die Qualität von Produkten und die Nachhaltigkeit von Produkten und Prozessen hat; f. in erster Linie der Land- und Ernährungswirtschaft zugutekommt; g. von einer Trägerschaft getragen wird, in der die Landwirtschaft massgeblich vertreten ist.	
Art. 2 Nicht unterstützte Massnahmen	Für die folgenden Massnahmen werden keine Finanzhilfen gewährt, auch wenn sie innerhalb eines unterstützten Vorhabens getroffen werden: a. die Prüfung der Qualität von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und von deren Verarbeitungsprodukten; b. ~~die Produktentwicklung;~~ c. Massnahmen, die bereits mit Leistungen aufgrund anderer Erlasse unterstützt werden; d. firmenspezifische Massnahmen oder anderweitige Massnahmen, die wettbewerbsverzerrend wirken könnten; e. Massnahmen, die primär einer Monopolisierung bestimmter Marktvorteile oder einer anderen Wettbewerbsbeschränkung dienen, insbesondere Clubsorten und Franchisesysteme; f. Die Ausrichtung von pauschalen Entschädigungen, deren Höhe pro Mengen- oder Flächeneinheit berechnet werden; g. Massnahmen, die hauptsächlich die Einhaltung von gesetzlichen Anforderungen im Bereich der Qualität und der Nachhaltigkeit sicherstellen.	Zu Bst. b: Produktentwicklungen und Anbauversuche dürfen nicht von der Finanzierung ausgeschlossen werden. Oft entstehen neue Geschäftsmodelle durch erste Produkte und erste Versuche.
Art. 3 Anforderungen an Vorhaben zur Entwicklung von	[1] Der Produktionsstandard muss die folgenden Anforderun-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Produktionsstandards	gen erfüllen: a. Er trägt langfristig zu einer Erhöhung des Absatzes schweizerischer landwirtschaftlicher Erzeugnisse, zu einer Verbesserung der Marktposition oder zu einer Erhöhung des Produzentenpreises bei. b. Er entspricht einer von den Konsumentinnen und Konsumenten nachgefragten Leistung. c. Er stellt an die Produkte oder Prozesse die Anforderung, dass sie in ökonomischer sowie in ökologischer oder sozialer Hinsicht deutlich nachhaltiger sind als die gesetzlichen Mindestanforderungen. d. Die Fortführung des Produktionsstandards ist nach dem Ende der Unterstützung sichergestellt. e. Handelt es sich um die Weiterentwicklung eines bestehenden Produktionsstandards, so müssen die Anforderungen an die Qualität und die Nachhaltigkeit gegenüber dem bisherigen Standard massgeblich erhöht werden. [2] Trägerschaft kann sein: a. eine Branchenorganisation; oder b. eine Produzentenorganisation, die sich mit Verarbeiterinnen und Verarbeitern oder Händlerinnen und Händlern sowie gegebenenfalls mit Konsumentinnen und Konsumenten zusammenschliesst. [3] Die Trägerschaft muss: a. Transparenz betreffend die Anforderungen des Produktionsstandards und deren Einhaltung sicherstellen; b. sicherstellen, dass die beteiligten Produzentinnen und Produzenten, Verarbeiterinnen und Verarbeiter und Händlerinnen und Händler sowie gegebenenfalls die	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	beteiligten Konsumentinnen und Konsumenten zusammenarbeiten; c. festlegen, welche Ziele betreffend Qualität und Nachhaltigkeit mit dem Produktionsstandard erreicht werden sollen; und d. die Erreichung der Ziele anhand geeigneter und im Voraus festgelegter Indikatoren periodisch überprüfen.	
Art. 4 Anforderungen an Vorhaben zur Einführung neuer Geschäftsmodelle	[1] Das Geschäftsmodell muss die folgenden Anforderungen erfüllen: a. Es unterscheidet sich deutlich von existierenden Modellen. b. Es ist nach dem Ende der Unterstützung selbsttragend. [2] Trägerschaft kann ein Zusammenschluss von Produzentinnen und Produzenten mit Verarbeiterinnen und Verarbeitern oder mit Händlerinnen und Händlern sowie gegebenenfalls mit Konsumentinnen und Konsumenten sein; [3] Die Trägerschaft muss: a. sicherstellen, dass die beteiligten Produzentinnen und Produzenten, Verarbeiterinnen und Verarbeiter und Händlerinnen und Händler sowie gegebenenfalls die beteiligten Konsumentinnen und Konsumenten zusammenarbeiten; b. festlegen, welche Ziele betreffend Qualität und Nachhaltigkeit mit der Einführung des Geschäftsmodells erreicht werden sollen; c. die Erreichung der Ziele anhand geeigneter und im Voraus festgelegter Indikatoren periodisch überprüfen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5 Anforderungen an Vorhaben zur Realisierung neuer Projektideen, einschliesslich der Entwicklung von Prototypen	[1] Die neue Projektidee muss die folgenden Anforderungen erfüllen: a. Sie ~~hat~~ ist auch für Landwirtschaftsbetriebe ~~Modellcharakter~~ innovativ, die nicht in der Trägerschaft vertreten sind. b. Sie trägt zur Wertschöpfung in den betreffenden Landwirtschaftsbetrieben, durch eine Erhöhung des Absatzes oder des Produzentenpreises, eine Reduktion der Kosten, eine Effizienzsteigerung oder eine Verbesserung der Marktposition bei. c. Sie verbessert die Qualität oder steigert die Nachhaltigkeit in sozialer oder ökologischer Hinsicht. [2] Die Trägerschaft muss ein Zusammenschluss von mindestens zwei Produzentinnen und Produzenten sein. Es können zusätzlich auch Verarbeiterinnen und Verarbeiter sowie Händlerinnen und Händler in der Trägerschaft vertreten sein.	Zu Abs. 1 Bst. a: Die Projekte des Typs «Realisierung neuer Projektideen, einschliesslich der Entwicklung von Prototypen» erscheint als besonders geeignet, den Wettbewerb der Ideen in Schwung zu bringen. Das wird nicht gelingen, solange am Kriterium des Modellcharakters festgehalten wird, da dies zu restriktiv ist. Aus der landwirtschaftlichen Beratung ist das Phänomen der Pioniere und Nachahmer schon lange bekannt. Trotz besserer Ausbildung und Kenntnisse bei allen Betriebsleitenden, ist das Verhalten der Meinungsführer nach wie vor ein entscheidendes Element für die rasche Verbreitung neuer Ideen und Praktiken.
Art. 6 Gesuche	[1] Gesuche um Finanzhilfen müssen von der Trägerschaft eingereicht werden. [2] Die Gesuche müssen enthalten: a. eine Beschreibung des Vorhabens, insbesondere des Ziels des Vorhabens, sowie Angaben zur Trägerschaft; b. Budget und Finanzierungsplan sowie Nachweis der Eigenmittel; für Projekte nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a und b muss das Gesuch zusätzlich einen Businessplan enthalten; c. Angaben darüber, wie mit dem Vorhaben eine Verbesserung der Qualität und der Nachhaltigkeit erzielt wird; d. Nachweis, dass die Anforderungen nach Artikel 3, 4	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	oder 5 erfüllt sind. 3 Das BLW kann verlangen, dass das Gesuch weitere Unterlagen enthalten muss. 4 Die Gesuche sind innerhalb folgender Fristen einzureichen: a. Gesuche nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a und b: spätestens 3 Monate vor dem geplanten Beginn des Vorhabens; b. Gesuche nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben c und d: vor dem geplanten Beginn des Vorhabens zu den auf der Website des BLW publizierten periodischen Eingabeterminen.	
Art. 7 Prüfung des Gesuchs und Entscheid über die Finanzhilfe	1 Das BLW entscheidet über die Gewährung der Finanzhilfen. 2 Es legt die Zahlungsmodalitäten im Einzelfall fest. Es kann Bedingungen und Auflagen festlegen sowie die Höhe, bis zu der die Kosten nach Artikel 9 Absatz 2 anrechenbar sind, begrenzen. 3 Der endgültige Betrag der Finanzhilfe wird aufgrund der Prüfung der definitiven Abrechnung festgelegt	
Art. 8 Höhe der Finanzhilfen und Dauer der Gewährung	1 Die Finanzhilfe beträgt höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten. Sie darf nicht höher sein als ein allfälliges Defizit . 2 Für die folgenden Vorhaben beträgt der Höchstbetrag der Finanzhilfe für die gesamte Dauer:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. für die Realisierung neuer Projektideen nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c: 80 000 Franken; b. für Vorabklärungen nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d: 20 000 Franken. 3 Die Maximaldauer der Gewährung der Finanzhilfen beträgt: a. für die Entwicklung und Etablierung von Produktionsstandards sowie für die Einführung neuer Geschäftsmodelle: vier Jahre; b. für die Realisierung neuer Projektideen sowie für Vorabklärungen: zwei Jahre.	
Art. 9 Anrechenbare Kosten	1 Als anrechenbare Kosten gelten Aufwendungen, die für die zweckmässige Realisierung des Vorhabens erforderlich sind und diesem direkt zugerechnet werden können. 2 Anrechenbar sind insbesondere: a. die Personalkosten, einschliesslich Arbeitsplatzkosten; b. die Kosten für die Einführung der Produkte auf dem Markt oder der Prozesse bei den Anwendern; c. die Kosten für die erstmalige Überprüfung oder Kontrolle der Produkte oder Prozesse; d. die Kosten für die professionelle Unterstützung des Projekts durch Dritte. 3 Nicht anrechenbar sind insbesondere: a. Struktur-, Organisations- und Verwaltungskosten der Trägerschaften; b. Mitgliederbeiträge an Dritte; c. Infrastrukturkosten, mit Ausnahme der Kosten für die Entwicklung von Prototypen im Rahmen von Vorhaben	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c; d. Kosten der einzelnen Unternehmen für die individuelle Umsetzung der Massnahme.	
Art. 10 Berichterstattung, Wissensvermittlung und Auswertung	[1] Die Trägerschaft muss dem BLW nach Ablauf der Unterstützungsperiode einen Schlussbericht und eine Schlussabrechnung einreichen. ~~Bei mehrjährigen Vorhaben nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a und b muss sie zudem periodisch einen Zwischenbericht und eine Zwischenabrechnung einreichen. Es sind die Vorgaben des BLW einzuhalten.~~ [2] Das BLW legt in der Verfügung fest: a. Vorgaben bezüglich der Kommunikation sowie bezüglich des Erfahrungsaustauschs zwischen der Trägerschaft und anderen interessierten Kreisen; b. die Kriterien, anhand derer beurteilt wird, ob mit dem unterstützten Vorhaben eine Verbesserung der Qualität und der Nachhaltigkeit erzielt worden ist; c. erforderlichenfalls eine Pflicht der Trägerschaft, um die relevanten Indikatoren zu Beurteilung/Messung der Wirkung des unterstützten Vorhabens zu definieren und die entsprechenden Wirkungen zu messen. d. (neu) Art und Umfang von Zwischenberichten und Zwischenabrechnungen bei mehrjährigen Vorhaben nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a und b. Diese Berichterstattung ist einfach zu halten.	Zu Abs. 1 und Abs. 2 Bst. d (neu): Die Berichterstattung für mehrjährige Projekte muss vereinfacht werden. Die Projekte dauern maximal 4 Jahre, da muss der Aufwand in engen Grenzen bleiben. Eine gangbare Lösung wäre, die Berichterstattung in der Beitragsverfügung des BLW situativ pro Projekt festzulegen. In der gleichen Verfügung sollte auch der Beitrag des Projektes zur Wissensvermittlung situativ pro Projekt geregelt werden.
Art. 11 Aufhebung eines anderen Erlasses	Die Verordnung vom 23. Oktober 2013 über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft wird aufgehoben.	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 12 Übergangsbestimmungen	Massnahmen, für die vor Inkrafttreten dieser Verordnung eine Finanzhilfe gewährt wurde, unterstehen während der Zeit, für die die Finanzhilfe gewährt wird, dem bisherigen Recht.	
Art. 13 Inkrafttreten	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.	

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur le terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SBV begrüsst diese Anpassung mit Vorbehalt. Das Potenzial von Agri-Photovoltaik ist noch bescheiden, allerdings existieren insbesondere bei Spezialkulturen bereits heute interessante technische Möglichkeiten, die erfolgreich genutzt werden. Die Landwirtschaft will diese Chancen nutzen und sich dynamisch an den technologischen Fortschritt anpassen können. Wichtig ist aber, dass solche Anlagen in ein landwirtschaftliches Produktionssystem integriert sein müssen, beispielsweise in einen Folientunnel oder in einen Witterungsschutz.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 16 Abs.1 Bst. f und Abs. 5	[1] Nicht als landwirtschaftliche Nutzfläche gelten: f. Flächen mit Solaranlagen. [3] Flächen nach Absatz 1 Buchstaben d und e zählen zur landwirtschaftlichen Nutzfläche, wenn der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nachweist, dass: [5] Flächen mit Solaranlagen zählen zur landwirtschaftlichen Nutzfläche, wenn: a. die Solaranlagen eine der Voraussetzungen nach Artikel 32c Absatz 1 Buchstabe a und c der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 erfüllen; und b. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nachweist, dass: 1. es sich um eigene oder mit schriftlichem Vertrag gepachtete Flächen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a, d oder e handelt; und 2. für die Solaranlagen rechtskräftige Baubewilligungen vorliegen.	Der SBV begrüsst diese Anpassung mit Vorbehalt. Sollten im Rahmen der aktuellen Energiedebatte das RPG und folglich die RPV angepasst werden, muss dieser Punkt in einem Jahr neu beurteilt und daher wieder ins Verordnungspaket aufgenommen werden. Ziel der Spezialgesetzgebung muss sein, dass Agri-PV gemäss Art. 32c RPV wie vorgeschlagen direktzahlungsberechtigte LN bleiben, dass aber allfällige neurechtliche, grossangelegte Freiflächen-Solaranlagen auf LN, deren Hauptzweckbestimmung die Energieproduktion und nicht mehr die Lebensmittelproduktion ist, zwar dem bäuerlichen Bodenrecht unterstellt bleiben, jedoch nicht mehr direktzahlungsberechtigt sind. Damit bleiben sie einerseits vor Bodenspekulation und andererseits vor Fehlanreizen bewahrt. Zu Bst. a: Der Verweis auf Buchstabe a ist wichtig, da auch für Agri-PV gelten soll, dass sie eine optische Einheit mit Bauten oder Anlagen bilden, die voraussichtlich längerfristig rechtmässig bestehen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 17 Abs. 4	[4] Die Kantone führen ein Verzeichnis der angestammten und der übrigen Flächen im Ausland, die von einem Betrieb in der Schweiz bewirtschaftet werden.	Der SBV unterstützt diese Anpassung. Transparenz schafft Rechtssicherheit und hilft bei der Bekämpfung missbräuchlicher Importe.
Nicht in Vernehmlassung Art. 23 Hecken, Ufer- und Feldgehölze	3 Hecken, Ufer- und Feldgehölze dürfen vom Kanton nicht als Wald ausgeschieden sein oder nicht gleichzeitig alle drei folgenden Höchstwerte überschreiten: b. Breite mit Einschluss des Krautsaumes höchstens 12 m oder bei grösseren Gewässerräumen entsprechend die maximale Breite des Abstandes vom Gewässer bis zur Grenze des nach Artikel 41a GSchV festgelegten Gewässerraums;	Zu Abs. 3 Bst. b: Die Einführung des Gewässerrandstreifens wirft einige Umsetzungsprobleme auf. Die starre Verordnung über Ufergehölze und die damit festgelegte feste Breite ist nicht mit den Ufern grösserer Flüsse vereinbar, für die eine Breite von 12 Metern nicht ausreicht. Daher wird eine flexiblere Breite gefordert, ähnlich wie bei Uferwiesen, die bei Vorhandensein eines Gewässerrandstreifens breiter als 12 m sein können. Die hier gewünschte Formulierung ist somit die gleiche wie bei den Uferwiesen.

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SBV unterstützt diese Änderungen. Diese gewährleisten eine offizielle Bekämpfung von Ambrosia artemisiifolia und ermöglichen es, die Verbreitung einer invasiven gebietsfremden Pflanzenart in der Schweiz einzuschränken. Die vorbeugende Vernichtung von Waren ist zudem notwendig, wirksam und angemessen, um die Einführung und Verbreitung von Quarantäneorganismen besser zu verhindern.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10 Abs. 3	[3] Solange die Diagnose nicht vorliegt, ergreift der zuständige kantonale Dienst angemessene Massnahmen nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben a–d und i.	Die Anpassung wird unterstützt. Zu beachten ist dabei die Verhältnismässigkeit. Ein solches Vorgehen sollte nur gewählt werden, wenn von der Kausalität her ein eindeutiger Fall vorliegt. Beispielsweise der Import von einem Lot, welches in einem anderen Land positiv auf einen Quarantäneorganismus getestet wurde.
Art. 46 Abs. 2	[2] Als Kontrollnachweise gelten: a. ein vollständig ausgefülltes phytosanitäres Transportdokument der nationalen Pflanzenschutzorganisation am Eintrittsort in der EU; b. ein GGED-PP.	
Art. 110 Abs. 4	[4] Für Ambrosia artemisiifolia L. gelten die Bestimmungen betreffend besonders gefährliche Unkräuter nach bisherigem Recht noch bis zum 31. Dezember 2027.	

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Mit der Revision der Dünger-Verordnung ist mit keinen nachteiligen Anpassungen für die Betriebe zu rechnen. Hofdüngerlieferungen können nach wie vor im HODUFLU erfasst werden und nicht wie der Rest im Produkteregister Chemikalien. Der SBV möchte aber auf folgende Punkte hinweisen:

- Bewilligungspflichtig werden neu Hofdünger, die mit Zusätzen behandelt worden sind (Nitrifikationshemmer, Pflanzenkohle, etc.). Das erscheint wenig sinnvoll, denn diese Zusätze können N-Verlusten entgegenwirken.
- Einzelne gesetzliche Vorgaben für Erdenhersteller sind nicht umsetzbar oder verlangen einen hohen bürokratischen Aufwand von den Substratherstellern.
- Einige Punkte, insbesondere die Anforderungen in den Anhängen, betreffen Lieferanten von Hofdüngern und Substraten, welche in der Praxis nicht oder nur schwer umsetzbar sind, zusätzliche Kosten verursachen und keine Verbesserung gegenüber der aktuellen Situation bringen (Deklaration, mineralischen Anteile, Registrierung, QR-Code usw.).
- Durch den Vergärungsprozess in landwirtschaftliche Biogasanlagen entstehen mit den landwirtschaftlichen Vergärungsprodukten (Gärgülle und Gärmist) hochwertige Hofdünger, die sich optimal für die Düngung im Pflanzenbau eignen. Entsprechend ist wichtig zu betonen, dass durch die neue Kategorisierung von Hofdünger als «PFC 100» keine zusätzlichen administrativen Aufwände oder Einschränkungen für die Betriebe resultieren sollten. Gemäss Ausgestaltung der neuen DüV sollte dies aber nicht der Fall sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich	[1] Diese Verordnung regelt die Zulassung, das Inverkehrbringen, die Einfuhr, die Verwendung und die Kontrolle von Düngern. [2] Die Verordnung gilt nicht: a. für Hofdünger, die für den eigenen Betrieb bestimmt sind; b. für Dünger, die ausschliesslich zur Ausfuhr bestimmt sind; c. für Dünger, die für Wasserpflanzen in Aquarien bestimmt sind. [3] Für Dünger und ihre Bestandteile gelten die Bestimmun-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	gen der Chemikalienverordnung vom 5. Juni 2015 (ChemV) und der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005 (ChemRRV). 4 Für das Inverkehrbringen von Düngern, deren Entwicklung auf genutzten genetischen Ressourcen oder auf sich darauf beziehendem traditionellem Wissen basiert, bleiben die Bestimmungen der Nagoya-Verordnung vom 11. Dezember 2015 vorbehalten.	
Art. 2 Begriffe	1 Im Sinne dieser Verordnung bedeuten: a. Dünger: Stoff, Zubereitung oder Mikroorganismus mit der Funktion, Pflanzen oder Pilze mit Nährstoffen zu versorgen oder deren Ernährungseffizienz zu verbessern; b. Hersteller: natürliche oder juristische Person, die selbst Dünger herstellt, Dünger von einer Drittperson entwickeln lässt oder eine Drittperson damit beauftragt, Dünger für sie herzustellen, und die den Dünger unter ihrem Namen, ihrer Marke oder dem Namen ihres Unternehmens in Verkehr bringt; c. Importeur: natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz, Geschäftssitz oder Zweigniederlassung in der Schweiz, die einen Dünger aus dem Ausland in Verkehr bringt; d. Inverkehrbringer: natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz, Geschäftssitz oder Zweigniederlassung in der Schweiz, die in der Schweiz einen Dünger kauft und in Verkehr bringt; e. Gesuchsteller: natürliche oder juristische Person mit Wohnort, Geschäftssitz oder Zweigniederlassung in der Schweiz, die ein Bewilligungsgesuch einreicht; f. Inverkehrbringen: entgeltliche oder unentgeltliche Übertragung oder Überlassung eines Düngers innerhalb der	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>Schweiz;
g. Bewilligung für das Inverkehrbringen eines Düngers: Verwaltungsakt, mit dem das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) das Inverkehrbringen eines Düngers nach Abschluss des Beurteilungsverfahrens bewilligt;
h. Registrierung: Erfassung eines Düngers im Produkteregister;
i. Verpackung: verschliessbarer Behälter für die Aufbewahrung, den Schutz, die Handhabung und die Vermarktung von Düngern;
j. Loselieferung: Düngerlieferung ohne Verpackung;
k. Blattdünger: Dünger, der auf das Aufbringen auf die Blätter und die Aufnahme von Nährstoffen über die Blätter ausgelegt ist.

2 Für die korrekte Auslegung der Verordnung (EU) 2019/1009, auf die in dieser Verordnung verwiesen wird, sind die folgenden Entsprechungen zwischen den verwendeten Begriffen zu berücksichtigen:

<table><tr><td>EU</td><td>Schweiz</td></tr><tr><td>a. Französische Begriffe:

fertilisant

éléments nutritifs

mise à disposition sur le marché</td><td>

engrais au sens de l’art. 2, al. 1, let. a

éléments fertilisants

mise en circulation au sens de l’art. 2, al. 1, let. f</td></tr><tr><td>b. Deutsche Begriffe</td><td></td></tr></table></td><td></td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td><table>
<tr><td>Düngeprodukt, Düngemittel

Bereitstellung auf dem Markt

Gärrückstände

Organisches Material</td><td>Dünger

Inverkehrbringen nach Art. 2, Abs. 1, Bst. f

Gärgut

Organische Substanz</td></tr>
<tr><td>c. Italienische Begriffe:

prodotto fertilizzante

nutriente

messa a disposizione sul mercato

materia secca</td><td>

concime ai sensi dell’art. 2, cpv. 1, lett. a

nutriente

messa in commercio ai sensi dell’art. 2, cpv. 2, lett. F

sostanza secca</td></tr>
</table></td><td></td></tr>
<tr><td>2. Kapitel Pflichten der Wirtschaftsakteure

Art. 3 Pflichten der Hersteller</td><td>[1] Der Hersteller eines Düngers, der diesen unter seinem Namen, seiner Marke oder des Namens seines Unternehmens in Verkehr bringt, gewährleistet, dass die in dieser Verordnung festgelegten Vorschriften für die Zulassung, Produktion und Kennzeichnung sowie für die im Produkteregister einzutragenden Daten eingehalten werden.

[2] Der Hersteller gewährleistet die Qualität, die Richtigkeit und die Vollständigkeit der im Produkteregister eingetragenen Daten.</td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4 Pflichten der Importeure	[1] Der Importeur muss im Besitz der Bewilligung für das Inverkehrbringen sein, bevor er einen bewilligungspflichtigen Dünger importiert. [2] Beim Import eines Düngers gewährleistet der Importeur, dass die Vorschriften für die Zulassung, die Kennzeichnung und die im Produkteregister einzutragenden Daten eingehalten werden. [3] Er gewährleistet die Qualität, die Richtigkeit und die Vollständigkeit der im Produkteregister eingetragenen Daten.	
Art. 5 Pflichten der Inverkehrbringer	[1] Der Inverkehrbringer, der einen bereits registrierten oder bewilligten Dünger unverändert in Verkehr bringt, muss den Dünger nicht erneut im Produkteregister registrieren oder Inhaber der Bewilligung sein. [2] Der Inverkehrbringer gilt als Hersteller und unterliegt denselben Verpflichtungen wie ein solcher, wenn er die Zusammensetzung des Düngers, seinen Namen oder seine Verpackung ändert.	
3. Kapitel Zulassung von Düngern 1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen Art. 6 Zulassungspflicht	[1] Ein Dünger darf nur in Verkehr gebracht werden, wenn er gemäss dieser Verordnung zugelassen wurde. [2] Ein Dünger ist zugelassen, wenn: a. er die Anforderungen der entsprechenden nicht bewilligungspflichtigen Produktfunktionskategorie (PFC) erfüllt und aus einem oder mehreren Ausgangsmaterialien besteht, die zu den nicht bewilligungspflichtigen Komponentenmaterialkategorien (CMC) gehören; b. eine Bewilligung für das Inverkehrbringen erteilt worden	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	ist. [3] Beim Import von Düngern müssen die Bedingungen der Absätze 1 und 2 erfüllt sein.	
Art. 7 Voraussetzungen für die Zulassung	Ein Dünger darf nur zugelassen werden, wenn er folgende Bedingungen erfüllt: a. Er eignet sich zur vorgesehenen Verwendung; b. Er hat bei vorschriftsgemässem Gebrauch keine unannehmbaren Nebenwirkungen zur Folge und kann weder die Umwelt noch mittelbar den Menschen gefährden; c. Er bietet Gewähr dafür, dass bei vorschriftsgemässem Gebrauch damit behandelte Ausgangsprodukte Lebensmittel, Futtermittel und Gebrauchsgegenstände ergeben, die die Anforderungen der Lebens- und Futtermittelgesetzgebung erfüllen; d. Er enthält ausschliesslich Stoffe, die, sofern sie unter die ChemV fallen, in Übereinstimmung mit der vorliegenden Verordnung eingestuft, beurteilt und angemeldet wurden.	
Art. 8 Wohnsitz, Geschäftssitz oder Zweigniederlassung in der Schweiz	[1] Nur natürliche oder juristische Personen mit Wohnsitz, Geschäftssitz oder Zweigniederlassung in der Schweiz sowie öffentliche und private Institutionen können einen Dünger registrieren oder ein Bewilligungsgesuch einreichen. [2] An natürliche und juristische Personen mit Wohnsitz, Geschäftssitz oder Zweigniederlassung im Ausland kann eine Bewilligung für das Inverkehrbringen erteilt werden, wenn diese Möglichkeit in einem Staatsvertrag vorgesehen ist.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 9 Einschränkungen in Bezug auf die Zusammensetzung	[1] Hersteller von Düngern dürfen nur Ausgangsmaterialien verwenden, die geeignet sind und das Endprodukt nicht nachteilig beeinflussen. [2] Dünger dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn die Qualitätsanforderungen nach Anhang 2.6 der ChemRRV betreffend Schadstoffe und inerte Fremdstoffe erfüllt sind. [3] Düngern dürfen weder Pflanzenschutzmittel, Klärschlamm, Stoffe, die Arzneimittel enthalten, oder Bestandteile von Ricinus communis beigegeben werden. [4] Hofdüngern dürfen Materialien von nicht landwirtschaftlichen Betrieben beigefügt werden, wenn diese die Grenzwerte für Schadstoffe nach Absatz 2 einhalten. [5] Bei der Herstellung oder Verwendung eines Düngers dürfen keine unerwünschten Organismen, wie pathogene Organismen oder Samen von Neophyten, freigesetzt werden. [6] Phosphonate dürfen einem Dünger nicht absichtlich zugesetzt werden. Unbeabsichtigt enthaltene Phosphonate dürfen einen Massenanteil von 0,5 Prozent nicht überschreiten.	
Art. 10 Ausnahmebestimmungen	[1] Das BLW kann einer Kompostierungs- oder Vergärungsanlage eine zeitlich befristete Bewilligung für die Abgabe von Kompost oder Gärgut erteilen, die die Grenzwerte nach Anhang 2.6 Ziffer 2.2.1.10 ChemRRV um höchstens 50 Prozent überschreiten: a. wenn die Überschreitung der Grenzwerte ausnahmsweise oder während längstens sechs Monaten erfolgt; oder b. wenn die kantonale Behörde einen entsprechenden	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Antrag stellt und im Einzugsgebiet der betreffenden Anlage für die erforderlichen Sanierungsmassnahmen sorgt. [2] Erteilt es eine Bewilligung nach Absatz 1, so schränkt es die Abgabemenge so ein, dass die Schadstofffracht des Komposts oder Gärguts pro Hektare nicht grösser ist als bei Einhaltung der Grenzwerte nach Anhang 2.6 Ziffer 2.2.10 Absatz 1 ChemRRV.	
Art. 11 Widerruf der Zulassung und Verwendungsverbot	Das BLW kann die unter Artikel 6 fallende Zulassung eines Düngers widerrufen, wenn eine potenziell gefährliche Wirkung dieses Düngers zu erwarten ist, und dessen Verwendung sofort verbieten.	
Art. 12 Vorsorgemassnahmen	Soweit die Voraussetzungen nach Artikel 148a LwG erfüllt sind, kann das BLW: a. die Zulassung eines Düngers verweigern, mit Auflagen versehen oder an Bedingungen knüpfen; b. die Zulassung eines Düngers aufheben oder zusätzliche Anforderungen festlegen; c. die Bewilligung eines nach Artikel 21 zugelassenen Düngers widerrufen, mit Auflagen versehen oder an Bedingungen knüpfen.	
Art. 13 Vorschriften des BLW, wenn rasches Handeln erforderlich ist	[1] Das BLW kann in Situationen, die rasches Handeln erfordern, im Einvernehmen mit den interessierten Stellen die Einfuhr, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Düngern, die die Gesundheit von Mensch und Tier oder die Umwelt gefährden, verbieten. [2] Es kann für diese Dünger Höchstwerte bestimmen, die nicht überschritten werden dürfen. Diese haben sich nach	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	internationalen Standards oder nach den im Ausfuhrland bestehenden Höchstwerten zu richten oder müssen wissenschaftlich begründet sein. [3] Das BLW kann festlegen, welche Dünger nur mit einer Erklärung der zuständigen Behörde des Ausfuhrlandes oder einer akkreditierten Stelle eingeführt oder in Verkehr gebracht werden dürfen. [4] Es legt fest, welche Angaben die Erklärung beinhalten muss und ob der Erklärung Dokumente beizulegen sind. [5] Sendungen, für die die Dokumente nach Absatz 4 bei der Einfuhr nicht vorgelegt werden können, werden zurückgewiesen oder, wenn eine Gefährdung besteht, vernichtet.	
2. Abschnitt Registrierungspflichtige Dünger Art. 14 Registrierungspflicht	[1] Ein Dünger ist registrierungspflichtig, wenn er die Anforderungen des Anhangs 1 an die folgenden PFC erfüllt: 1. PFC 1: Dünger; 2. PFC 2: Kalkdünger; 3. PFC 3: Bodenverbesserungsmittel; 4. PFC 4: Kultursubstrat; 5. PFC 7: Düngermischung mit Ausnahme von Düngern, die eine bewilligungspflichtige PFC oder CMC enthalten; 6. PFC 100: Hofdünger; 7. PFC 101(A): Kompost, oder 8. PFC 101(B): Gärgut. [2] Die in Absatz 1 definierten Dünger dürfen zudem ausschliesslich aus einem oder mehreren Ausgangsmaterialien bestehen, die unter eine oder mehrere der nachstehenden CMC fallen und die Anforderungen des Anhangs 2 erfüllen:	Wenn Betriebe von einer torfhaltigen auf torffreie Produktion umstellen, müssen sie von der Registrierungspflicht ausgenommen sein. Eine stetige Registrierungspflicht bei Rezepturanpassungen bedeutet ein hoher bürokratischer Aufwand, der grade in der Umstellungsphase nicht umsetzbar ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	1. CMC 1: Stoffe und Gemische aus unbearbeiteten Rohstoffen; 2. CMC 2: Pflanzen, Pflanzenteile oder Pflanzenextrakte; 3. CMC 3: Kompost; 4. CMC 4: Frisches Gärgut von Pflanzen; 5. CMC 5: Anderes Gärgut als frisches Gärgut von Pflanzen; 6. CMC 6: Nebenprodukte der Nahrungsmittelindustrie; 7. CMC 8: Nährstoff-Polymere; 8. CMC 9: Sonstige Polymere mit Ausnahme von Nährstoff-Polymeren; 9. CMC 10: Folgeprodukte aus tierischen Nebenprodukten, oder 10. CMC 100: Hofdünger.	
Art. 15 Registrierung	[1] Registrierungspflichtige Dünger müssen bei ihrer Erstinverkehrbringung in Übereinstimmung mit den Artikeln 18 und 19 im Produkteregister registriert werden. [2] Dünger, die mit einer Registrierung in Verkehr gebracht worden sind, brauchen auf den nachfolgenden Handelsstufen keine neue Registrierung, es sei denn, der Inverkehrbringer ändert den Handelsnamen des Düngers, bringt ihn unter seinem Namen in Verkehr oder ändert die Kennzeichnung oder seine Eigenschaften.	siehe Bemerkung zu Art. 14.
Art. 16 Änderungen sowie Erlöschen einer Registrierung	[1] Die Registrierung muss alle zehn Jahre erneuert werden, sonst verliert sie ihre Gültigkeit. [2] Sie gilt solange, wie das Produkt den gemachten Angaben entspricht. Jede Änderung muss im Produkteregister erfasst werden.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 17 Ausnahmen von der Registrierungspflicht im Produkteregister	Von der Registrierungspflicht nach Artikel 15 ausgenommen sind: a. Dünger, von denen pro Jahr weniger als 100 kg importiert oder in Verkehr gebracht werden. b. Hofdünger, die von einem Betrieb mit Nutztierhaltung direkt an den Endverwender abgegeben werden oder über eine Zwischenstelle laufen, sofern die Lieferungen in Übereinstimmung mit Artikel 29 der vorliegenden Verordnung erfasst wurden und der Betrieb den Dünger nicht in Säcken abgibt. c. Kompost und Gärgut, deren Lieferungen gemäss Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (ISLV) erfasst sind und die nicht aus einem nach Artikel 29 bewilligungspflichtigen Ausgangsmaterial bestehen.	zu Bst. b: Der neue Begriff “Zwischenstelle” muss erläutert oder definiert sein, damit klar ist was bezüglich der Befreiung von der Registrierpflicht gilt.
3. Abschnitt Registrierungsverfahren Art. 18 Verfahren	[1] Die Registrierung muss in dem vom BLW vorgeschriebenen elektronischen Format erfolgen. [2] Sie muss spätestens bis vier Wochen nach der Inverkehrbringung erfolgen. [3] Die für die Registrierung zuständige Person ist für die Qualität, die Richtigkeit und die Vollständigkeit der im Produkteregister eingetragenen Daten verantwortlich. Das BLW überprüft die Qualität der Daten nicht systematisch. [4] Das BLW oder die Kontrollorgane können von der für die Registrierung zuständigen Person verlangen, dass sie Daten von ungenügender Qualität berichtigt. [5] Das BLW kann die Daten eines Düngers im Produkteregister berichtigen; gegebenenfalls informiert es die für die	siehe Bemerkung zu Art. 14

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Registrierung zuständige Person darüber.	
Art. 19 Für die Registrierung benötigte Angaben	[1] Die Registrierung muss mindestens die folgenden Angaben und Dokumente enthalten: a. den Namen und die Adresse des Wohnsitzes, des Geschäftssitzes oder der Zweigniederlassung des Unternehmens oder der Person, die für die Registrierung und die Kontaktangaben verantwortlich ist; b. den Namen und die Adresse des Herstellers; c. den Handelsnamen; d. die PFC, zu welcher der Dünger entsprechend seiner Funktion gehört; e. die CMC, aus welcher oder welchen sich der Dünger zusammensetzt, sowie die Namen der darin enthaltenen Ausgangsmaterialien; f. die durch eine Analyse bestätigten Nährstoff- und Komponentengehalte; diese Analyse ist bei anorganischen Düngern (PFC 1.C) fakultativ; g. die Einstufung und die Kennzeichnung des Düngers gemäss den Artikeln 6, 7 und 10 bis 15a ChemV; h. den Verwendungszweck; i. die Gebrauchsanweisung; j. die Etikette, die die Anforderungen des Kapitels 4 erfüllt. [2] Ist der Dünger in Übereinstimmung mit Artikel 48 bis 54 ChemV meldepflichtig, so müssen die entsprechenden Angaben im Produkteregister eingetragen werden	
4. Abschnitt Bewilligungspflichtige Dünger	[1] Folgende Dünger benötigen für ihre Zulassung eine Bewilligung durch das BLW: a. Dünger, die die Anforderungen an die folgenden PFC	Streichung der Bewilligungspflicht von Kultursubstraten, die aus bewilligungspflichtigen PFC oder CMC bestehen, da die PFC und CMC bereits bewilligt sind. Eine Bewilligung von Substraten ist sinnvoll, wenn diese aus CMC

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 20 Bewilligungspflicht	des Anhangs 1 erfüllen: 1. PFC 5: Hemmstoff; 2. PFC 6: Pflanzen-Biostimulans; 3. PFC 101: Recyclingdünger; 4. PFC 102: Düngerzusätze; mit Ausnahme der Hofdüngerzusätze 5. PFC 103: Sonstige Dünger. b. Dünger, die aus einem Ausgangsmaterial bestehen, das die für eine CMC geltenden Anforderungen des Anhangs 2 nicht erfüllt; c. Dünger, die vollständig oder teilweise aus einem oder mehreren Ausgangsmaterialien bestehen, die unter die folgenden in Anhang 2 definierten CMC fallen: 1. CMC 7: Mikroorganismen; 2. CMC 11: Nebenprodukte im Sinne der Richtlinie 2008/98/EG; 3. CMC 12: Gefällte Phosphatsalze und deren Folgeprodukte; 4. CMC 13: Durch thermische Oxidation gewonnene Materialien und deren Folgeprodukte; 5. CMC 14: Durch Pyrolyse oder Vergasung gewonnene Materialien; und 6. CMC 15: Zurückgewonnene hochreine Materialien; d. Düngermischungen, die unter anderem aus bewilligungspflichtigen PFC oder bewilligungspflichtigen CMC bestehen; e. Dünger, die vollständig oder teilweise aus tierischen Nebenprodukten bestehen, die den Endpunkt der Herstellungskette noch nicht erreicht haben; f. Dünger, die einen Nitrifikationshemmstoff, einen Denitrifikationshemmstoff oder einen Ureasehemmstoff enthalten; g. Dünger, die vollständig oder teilweise aus Schlämmen eines Schlachthofs, eines Zerlegungsbetriebs oder ei-	bestehen, die noch nicht bewilligt worden sind. Zu Abs. 1 Bst. a Ziff. 4: Bis anhin waren Hofdüngerzusätze explizit von einer Bewilligungspflicht ausgenommen. Die Streichung dieser Ausnahme kommt daher einer Verschärfung gleich. Dies macht keinen Sinn. Düngerzusätze verbessern die Eigenschaften oder die Wirkung von Hofdüngern oder erleichtern ihre Anwendung. Zudem können sie Stickstoffverlusten oder Geruchsbildung entgegenwirken. Eine Verschärfung, wie in der neuen DüV geplant, entspricht daher nicht den Zielen des Absenkpfades Nährstoffe. Die Ausnahmeregelung für Hofdüngerzusätze muss wieder aufgenommen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nes Fleisch verarbeitenden Betriebs bestehen. [2] Das BLW kann einen Dünger jederzeit einem Bewilligungsverfahren unterstellen, wenn er aus einem Ausgangsmaterial besteht, dessen Wirksamkeit oder Sicherheit nicht hinreichend bekannt sind, oder wenn er ein solches Ausgangsmaterial enthält. [3] Ein bereits zugelassener Dünger, dem ein gemäss den vorgesehenen Anwendungsvorschriften bewilligter Zusatz hinzugefügt wurde, muss nicht erneut bewilligt werden.	
Art. 21 Bewilligung	[1] Das BLW entscheidet mittels Verfügung über das Bewilligungsgesuch. [2] Die Bewilligung ist auf zehn Jahre befristet und gilt, sofern der Dünger den bei der Erteilung der Bewilligung festgelegten Eigenschaften entspricht. [3] Das BLW kann die Bewilligung mit Auflagen versehen und an Bedingungen knüpfen sowie besondere Angaben bezüglich Kennzeichnung vorschreiben. Wenn der Dünger nicht zu einer in Anhang 1 definierten PFC gehört, bestimmt er die Bezeichnung der Funktionskategorie. [4] Dünger, die aus gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen bestehen oder solche enthalten, werden nur bewilligt, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 44 der Freisetzungsverordnung vom 10. September 2008 (FrSV) erfüllt sind. [5] Dünger, die mit einer Bewilligung in Verkehr gebracht worden sind, brauchen auf den nachfolgenden Handelsstufen keine neue Bewilligung, wenn sie in der Originalverpa-	Streichung der Bewilligungspflicht von Kultursubstraten, die aus bewilligungspflichtigen PFC oder CMC bestehen, da die PFC und CMC bereits bewilligt sind. Eine Bewilligung von Substraten ist sinnvoll, wenn diese aus CMC bestehen, die noch nicht bewilligt worden sind.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	ckung verkauft werden. [6] Das BLW kann eine Bewilligung jederzeit mit einschränkenden Bedingungen und Auflagen versehen oder widerrufen: a. wenn die Bewilligung auf Grund falscher oder irreführender Angaben ausgestellt worden ist; b. wenn der Bewilligungsinhaber den Dünger nicht wie vorgeschrieben bezeichnet oder wenn er trotz Verwarnung oder gerichtlicher Verurteilung falsche oder irreführende Angaben verbreitet; c. wenn ein bewilligter Dünger nicht mehr den bei der Erteilung der Bewilligung festgelegten Eigenschaften entspricht oder wenn zusätzliche Angaben, die auf Grund neuer Erkenntnisse vom BLW verlangt wurden, nicht fristgerecht eingereicht worden sind; d. wenn neue Erkenntnisse zeigen, dass sich der Dünger nicht zur vorgesehenen Verwendung eignet oder der vorschriftsgemässe Gebrauch unannehmbare Nebenwirkungen zur Folge hat oder die Umwelt oder mittelbar den Menschen gefährdet. [7] Die Bewilligung ist persönlich und unübertragbar. [8] Der Bewilligungsinhaber teilt dem BLW unverzüglich alle neuen Informationen über den Dünger mit.	
Art. 22 Provisorische Bewilligung	[1] Das BLW kann vor Abschluss des Bewilligungsverfahrens während maximal fünf Jahren nach Einreichung des Gesuches für einen Dünger eine provisorische Bewilligung erteilen, wenn dieser geeignet erscheint und kein unannehmbares Risiko für Mensch, Tier oder Umwelt darstellt und wenn: a. ein lange dauerndes Bewilligungsverfahren zu erwarten	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	ist, aus Gründen, die nicht dem Gesuchsteller anzulasten sind; b. erste Erfahrungen aus der landwirtschaftlichen Praxis für die Erteilung einer definitiven Bewilligung notwendig sind; oder c. dieser ausschliesslich zu wissenschaftlichen Zwecken eingeführt oder ausgebracht wird. [2] Dünger, die aus gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen bestehen oder solche enthalten, werden nur dann provisorisch bewilligt, wenn die Anforderungen nach Artikel 44 FrSV erfüllt sind.	
Art. 23 Frist bei Widerruf der Bewilligung	[1] Wird eine Bewilligung widerrufen und stehen die Gründe dafür nicht im Zusammenhang mit einer potenziell gefährlichen Wirkung, die als unannehmbar beurteilt wird, so kann das BLW eine Frist für das Inverkehrbringen der restlichen Bestände gewähren. [2] Die Frist für das Inverkehrbringen der restlichen Düngerbestände darf zwölf Monate nicht überschreiten. [3] Sind unannehmbare Auswirkungen auf Mensch, Tier oder Umwelt zu erwarten, so verbietet das BLW unverzüglich die Verwendung und das Inverkehrbringen des Düngers.	
5. Abschnitt Bewilligungsverfahren Art. 24 Verfahren	[1] Das Gesuch ist zusammen mit den vollständigen Unterlagen in dem vom BLW vorgeschriebenen elektronischen Format einzureichen. [2] Das BLW kann das Bewilligungsgesuch weiteren Bundesstellen unterbreiten, wenn deren Aufgabenbereich berührt ist.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Es kann weitere Einzelheiten des Bewilligungsverfahrens regeln, insbesondere die Anforderungen an die Gesuchsunterlagen.	
Art. 25 Angaben für das Bewilligungsgesuch	[1] Wo keine speziellen Anforderungen gestellt werden, muss das Bewilligungsgesuch mindestens die folgenden Angaben und Unterlagen enthalten: a. den Namen und die Adresse des Wohnsitzes, des Geschäftssitzes oder der Zweigniederlassung des Gesuchstellers in der Schweiz und dessen Kontaktangaben; b. den Namen und die Adresse des Wohnsitzes oder des Geschäftssitzes des Erstinverkehrbringers in der Schweiz; c. den Namen und die Adresse des Düngerherstellers; d. den Handelsnamen des Düngers; e. die PFC, zu welcher der Dünger entsprechend seiner Funktion gehört; f. die genauen und vollständigen Angaben über die Ausgangsmaterialien, aus denen der Dünger besteht, die Zusammensetzung und seine Wirksamkeit; wenn ein Ausgangsmaterial zu einer CMC gehört, muss die betreffende CMC angegeben werden; g. die durch eine Analyse bestätigten Nährstoffgehalte und Eigenschaften; h. die Einstufung und die Kennzeichnung des Düngers gemäss den Artikeln 6, 7 und 10 bis 15a ChemV; i. die vollständigen Angaben über die Verwendbarkeit und die Gebrauchsweise des Düngers; j. einen Etikettenentwurf, der den Vorschriften in Kapitel 4 der vorliegenden Verordnung entspricht. [2] Das BLW kann in bestimmten Fällen darauf verzichten, Unterlagen zum Nachweis der Wirksamkeit des Düngers	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	einzufordern. Es ist berechtigt, die Öffentlichkeit wissen zu lassen, dass dieser Aspekt im Rahmen des Bewilligungsverfahrens nicht geprüft wurde. [3] Für Dünger, die aus gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen bestehen oder solche enthalten, müssen die Gesuchsunterlagen zusätzlich die Anforderungen nach den Artikeln 28, 29 und 34 Absatz 2 FrSV erfüllen. [4] Auf Anfrage hin hat der Gesuchsteller Beweismittel, insbesondere Berichte über wissenschaftliche Untersuchungen zur Eignung und Sicherheit eines Düngers, wissenschaftliche Publikationen, amtliche Veröffentlichungen, Versuchsprotokolle oder Gutachten im Gesuch zu nennen oder diesem beizulegen. [5] Die Beweismittel nach Absatz 4 müssen belegen, dass der Dünger bei vorgesehener Verwendung keine unannehmbaren Nebenwirkungen hat und weder die Umwelt noch den Menschen gefährdet. [6] Beweismittel aus einem anderen Land werden anerkannt, soweit die für die Anwendung des Düngers relevanten Bedingungen in den betreffenden Gebieten in Bezug auf Landwirtschaft, Düngung und Umwelt – einschliesslich der Witterungsverhältnisse – vergleichbar mit den schweizerischen Bedingungen sind. Die Unterlagen müssen in einer der Amtssprachen oder in Englisch eingereicht werden. [7] Das BLW kann bei Düngern, die nur in geringen Mengen und lokal in Verkehr gebracht werden, ausnahmsweise auf die Angaben nach Absatz 1 vollständig oder teilweise verzichten.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[8] Erfüllen die Angaben die Anforderungen nicht, so räumt das BLW dem Gesuchsteller eine Frist zur Ergänzung ein. Werden die erforderlichen Angaben innert dieser Frist nicht geliefert, wird auf das Gesuch nicht eingetreten.	
Art. 26 Verwendung von Daten für Folgegesuche	Wenn ein Gesuchsteller einen bereits bewilligten Dünger unter seinem Namen oder dem Namen seines Unternehmens in Verkehr bringen will, ohne selbst Inhaber der bestehenden Bewilligung zu sein, kann das BLW auf die Mindestangaben nach Artikel 25 verzichten und sich auf diejenigen des Inhabers der Erstbewilligung stützen, wenn der Gesuchsteller nachweist: a. dass er vom Bewilligungsinhaber ermächtigt worden ist, dessen Daten zu nutzen, oder b. dass seit der ersten Bewilligung zehn Jahre vergangen sind und es sich um das gleiche Produkt wie dasjenige des Erstgesuchstellers handelt oder dass die Unterschiede aus Sicht der Risikobewertung vernachlässigbar sind.	
Art. 27 Beurteilung des Gesuchs	[1] Das BLW ist nicht verpflichtet, die Angaben und Beweismittel des Gesuchstellers von sich aus zu ergänzen; es beschränkt sich grundsätzlich darauf, die Unterlagen zu prüfen. Zu diesem Zweck kann es Versuche und andere Erhebungen durchführen oder durchführen lassen. [2] Die Überprüfung der Einstufung und Kennzeichnung des Düngers nach Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe h erfolgt nicht im Rahmen des Bewilligungsverfahrens, sondern im Rahmen der Überprüfung der Selbstkontrolle nach Artikel 81 ChemV.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 28 Erneuerung der Bewilligung	[1] Auf Gesuch hin wird eine Bewilligung jeweils um zehn Jahre erneuert. Das Gesuch muss spätestens sechs Monate vor Ablauf der Gültigkeit beim BLW eingereicht und im Produkteregister erfasst werden. [2] Das BLW nimmt eine Neubeurteilung des Düngers nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften vor. Beweismittel und Unterlagen, die bei der vorherigen Beurteilung vorgelegt wurden und noch gültig und verfügbar sind, können wiederverwendet werden.	
6. Abschnitt Erfassung von Düngerlieferungen und -anwendungen Art. 29 Meldepflicht für Düngerlieferungen	[1] Wer stickstoff- und phosphorhaltige Dünger an Betriebe, Bewirtschaftende oder andere Abnehmer abgibt oder liefert, muss jede Abgabe oder Lieferung unter Angabe der Düngermenge und der darin enthaltenen Nährstoffmengen in Übereinstimmung mit der ISLV melden. [2] Wenn ein Betrieb nicht der Verpflichtung zur Umsetzung des ökologischen Leistungsnachweises gemäss Artikel 11 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV) unterliegt, dann muss er pro Kalenderjahr Mengen bis zu 105 kg Stickstoff und 15 kg Phosphor nicht melden. [3] Inhaber von Kompostierungs- oder Vergärungsanlagen, die pro Jahr mehr als 100 t kompostierbares oder vergärbares (biologisch abbaubares) Material verarbeiten und Hofdünger oder Recyclingdünger nach den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels abgeben, müssen auch die Ausgangsmaterialien für die Kompostierung oder die Vergärung im Informationssystem erfassen.	
Art. 30 Weitere Auflagen bei der Lagerung und Abgabe von Hof-	[1] Die Inhaber von Kompostierungs- oder Vergärungsanlagen, die pro Jahr mehr als 100 t kompostier- oder vergärbares Material verarbeiten, dürfen Dünger nur an Abnehmer,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
und Recyclingdüngern	die diese nicht auf dem eigenen oder gepachteten Land verwenden, abgeben, wenn die Abnehmer nachweisen, dass sie über die für die Verwendung erforderlichen Fachkenntnisse verfügen. [2] Bei Lagerung und Abgabe von Hof- und Recyclingdüngern sind die Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung zu beachten. [3] Die Inhaber von Anlagen müssen in Übereinstimmung mit der Weisung des BLW die notwendigen Analysen durchführen lassen, um die Nährstoffgehalte und Eigenschaften laut Anhang 1 Ziffer 2 PFC 101 zu bestimmen und sicherzustellen, dass die Anforderungen nach Artikel 9 erfüllt sind. Sie stellen die Ergebnisse der Analysen unverzüglich dem BLW und den kantonalen Behörden zur Verfügung.	
4. Kapitel Kennzeichnung und Anpreisungen Art. 31 Kennzeichnungsanforderungen	[1] Dünger sind gemäss den Anforderungen in Anhang 3 zu kennzeichnen. [2] Die Inverkehrbringer geben ihren Namen, ihren eingetragenen Handelsnamen oder ihre eingetragene Marke und ihre Postanschrift entweder auf der Verpackung des Düngers oder, falls der Dünger ohne Verpackung geliefert wird, in einem Begleitdokument zum Dünger an. [3] Sofern ein Produkt einer erfolgreichen Konformitätsbewertung nach Verordnung (EU) 2019/1009 unterzogen wurde, gilt das Produkt als «EU-Düngeprodukt» und es kann gemäss Verordnung (EG) Nr. 765/2008 gekennzeichnet werden. [4] Die Angaben müssen gut lesbar und unverwischbar und in mindestens einer Amtssprache des Abgabeortes abgefasst	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	sein. [5] Verpackte Dünger dürfen auch eingeführt werden, wenn die Anforderungen nach Absatz 2 erst beim Inverkehrbringen erfüllt werden. [6] Der Name und die Adresse des für das Inverkehrbringen oder die Einfuhr verantwortlichen Unternehmens kann durch den Namen und die Adresse des für das Inverkehrbringen im europäischen Wirtschaftsraum (EWR) verantwortlichen Unternehmens ersetzt werden, wenn es sich um registrierungspflichtige Dünger handelt und diese: a. ein erfolgreiches Konformitätsverfahren nach Verordnung (EU) 2019/1009 durchlaufen haben; b. aus einem EWR-Mitgliedstaat eingeführt werden; c. für gewerbliche Anwender bestimmt sind; und d. nach den Artikeln 48–54 ChemV gemeldet wurden.	
Art. 32 Deklaration gentechnisch veränderter Dünger	[1] Dünger, die aus gentechnisch veränderten Organismen bestehen oder solche enthalten, müssen mit dem Hinweis «aus gentechnisch verändertem X» oder «aus genetisch verändertem X» gekennzeichnet sein. [2] Dünger, die unbeabsichtigte Spuren von bewilligten gentechnisch veränderten Organismen von weniger als 0,1 Masseprozent enthalten, kann das BLW im Einvernehmen mit den anderen am Zulassungsverfahren beteiligten Ämtern im Einzelfall von der Deklarationspflicht befreien.	
Art. 33 Anpreisungen	[1] Nur zugelassene Dünger dürfen angepriesen und zu Reklamezwecken abgegeben werden. Die Anpreisungen dürfen keine potenziell irreführenden Angaben enthalten.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Alle in der Werbung verwendeten Aussagen müssen technisch zu rechtfertigen sein. In sämtlichen Anpreisungen sind deutlich erkennbar anzugeben: a. der Handelsname oder Name der Produktlinie; b. der Hinweis, dass es sich um einen Dünger handelt.	
5. Kapitel Informationssysteme und Verkaufsstatistik Art. 34 Produkteregister	[1] Sofern keine Ausnahme von der Registrierungspflicht nach Artikel 17 besteht, müssen alle in der Schweiz in Verkehr gebrachten Dünger im Produkteregister gemäss Artikel 72 ChemV aufgeführt sein. [2] Die für die Registrierung und die Bewilligung erforderlichen Daten werden im Produkteregister erfasst.	
Art. 35 Umsatzstatistik	[1] Unternehmen und Personen, welche Dünger herstellen und/oder in Verkehr bringen, sind verpflichtet, auf Anfrage hin dem BLW Angaben über ihre vermarkteten Produkte und Mengen zu machen. [2] Die Umsatzstatistik richtet sich nach den Bestimmungen der Statistikerhebungsverordnung vom 30. Juni 1993.	
6. Kapitel Vollzug und Kontrolle 1. Abschnitt Vollzug, Befugnisse des BLW und Zusammenarbeit der Behörden Art. 36 Vollzug	[1] Soweit nicht anders geregelt, vollzieht das BLW diese Verordnung und die hierauf erlassenen Vorschriften. [2] Die Kantone kontrollieren, ob in Verkehr gebrachte Dünger die Vorschriften dieser Verordnung erfüllen und ob die auf diese Verordnung gestützten Verwendungsverbote eingehalten werden. Das BLW nimmt diese Aufgaben subsidiär wahr und koordiniert die Vollzugsaufgaben der Kantone. [3] Die Vollzugsbehörden können Proben nehmen, nehmen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	lassen oder einfordern. 4 Sie sind ermächtigt, jährlich pro Produkt eine Probe oder, soweit das Verhalten eines Unternehmens oder einer Person dazu Anlass gibt, mehrere Proben auf Kosten des Unternehmens oder der Person, die die Dünger gewinnt, herstellt, importiert, neu verpackt, umarbeitet oder in Verkehr bringt, zu untersuchen oder untersuchen zu lassen.	
Art. 37 Befugnisse des BLW	1 Das BLW kann: a. über Gesuche zur Bewilligung von Düngern entscheiden; b. bestimmen, zu welcher PFC ein Dünger gehört; c. Methoden für die Entnahme, Aufbereitung und Analyse von Proben sowie für die Berechnung und Auswertung der Ergebnisse erarbeiten und veröffentlichen; d. die Stellen, welche Dünger untersuchen, anerkennen und beraten; e. der Fachberatung nach Artikel 20 ChemRRV Unterlagen über die Verwendung von Düngern zur Verfügung stellen. f. Informationen über registrierte und bewilligte Dünger veröffentlichen. 2 Das BLW und die anerkannten Untersuchungsstellen nach Absatz 1 Buchstabe d können bei den Herstellern von Düngern, namentlich bei den Kompostierungs- oder Vergärungsanlagen, sowie am Ort der Düngung jederzeit Proben nehmen.	
Art. 38 Zusammenarbeit der Behörden	1 Das BLW holt die Stellungnahmen der betroffenen Bundesbehörden ein. Deren Mitwirkung richtet sich nach den Artikeln 62a und 62b des Regierungs- und	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997. [2] Das BLW und die Anmelde- sowie die Beurteilungsstellen im Sinne der ChemV stellen einander, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, die Daten zur Verfügung, die sie im Rahmen dieser Verordnung, der ChemV oder anderer Erlasse, die den Schutz des Menschen oder der Umwelt vor Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen regeln, erhoben haben. Sie können zu diesem Zweck automatisierte Abrufverfahren einrichten. [3] Bei Düngern, die aus gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen bestehen oder solche enthalten, leitet und koordiniert das BLW das Verfahren unter Berücksichtigung der FrSV.	
Art. 39 Überwachung der Einfuhr	[1] Das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) informiert das BLW über die Einfuhr von Düngern. [2] Es überprüft auf Anfrage des BLW, ob die Dünger den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen. [3] Bei Verdacht auf eine Widerhandlung ist das BAZG berechtigt, die Dünger an der Grenze zurückzuhalten und die übrigen Vollzugsbehörden im Sinne dieser Verordnung beizuziehen. Diese nehmen die weiteren Abklärungen vor und treffen die erforderlichen Massnahmen.	
Art. 40 Gebühren	Die Gebührenpflicht und die Gebührenbemessung für Verwaltungshandlungen nach dieser Verordnung richten sich nach der Verordnung vom 16. Juni 2006 über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2. Abschnitt Probenahme und Analysen Art. 41 Probenahme und Analysen	[1] Die Probenahme- und Analysevorschriften für die PFC 100 Hofdünger und PFC 101 Recyclingdünger richten sich nach den Schweizerischen Referenzmethoden der Agroscope. Es können auch andere Probenahme- und Analysevorschriften angewandt werden, wenn sie zu gleichwertigen Ergebnissen führen. [2] Für alle anderen Dünger richten sich die Probenahme- und die Analysevorschriften nach der Verordnung (EU) 2019/1009. Es können auch die Schweizerischen Referenzmethoden der Agroscope angewandt werden. Es können auch andere Probenahme- und Analysevorschriften angewandt werden, wenn sie zu gleichwertigen Ergebnissen führen.	
3. Abschnitt Toleranzen und Einschränkung Art. 42 Toleranzen und Einschränkung	[1] Es gelten die Toleranzen gemäss Anhang 4 dieser Verordnung. [2] Toleranzen dürfen nicht planmässig ausgenützt werden.	
7. Kapitel Schlussbestimmungen Art. 43 Aufhebung und Änderung anderer Erlasse	Die Aufhebung und die Änderung anderer Erlasse werden in Anhang 5 geregelt.	
Art. 44 Übergangsbestimmungen	[1] Dünger, die vor dem 1. Januar 2024 nicht meldepflichtig waren, müssen bis zum 31. Dezember 2024 nach den neuen Bestimmungen der vorliegenden Verordnung registriert werden. Die Etiketten der betroffenen Dünger, die vor dem 1. Januar 2024 hergestellt wurden, dürfen bis zum	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	31. Dezember 2025 verwendet werden. [2] Die Dünger, die vor dem 1. Januar 2024 angemeldet wurden, dürfen bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer der Anmeldebestätigung in Verkehr gebracht werden. Jegliche Änderung am Dünger oder an seiner Kennzeichnung bedingt, dass der Dünger nach den neuen Bestimmungen der vorliegenden Verordnung registriert oder bewilligt werden muss. [3] Die Dünger, die vor dem 1. Januar 2024 bewilligt werden, dürfen bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer der Bewilligung für das Inverkehrbringen in Verkehr gebracht werden. Jegliche Änderung am Dünger oder an seiner Kennzeichnung bedingt, dass ein neues Bewilligungsgesuch eingereicht werden muss, das gemäss den neuen Bestimmungen der vorliegenden Verordnung gestellt werden muss. [4] Der eindeutige Rezepturidentifikator (UFI) nach Artikel 15a ChemV kann dem BLW bei der Registrierung nach Artikel 19 und im Gesuch nach Artikel 25 übermittelt werden: a. bis zum 31. Dezember 2025 für Dünger, die für gewerbliche Verwender bestimmt sind und vor dem 1. Januar 2022 nicht über einen UFI verfügten; b. bis zum 31. Dezember 2025 für Dünger, die für private Verwender bestimmt sind und vor dem 1. Januar 2022 nicht in Verkehr gebracht wurden und nicht über einen UFI verfügten.	
Art. 45 Inkrafttreten	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.	
Anhang		

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 1	Streichung des Grenzwertes für E. coli oder Enterococcaceae von 1000 KBE pro 1g oder 1ml.	Eine Einhaltung dieses Grenzwertes resp. eine Überwachung dieses Grenzwertes ist für ein Erdenwerk unmöglich. Zudem ist fraglich, auf welcher Grundlage dieser Grenzwert bestimmt worden ist. Z.B. ist derselbe Grenzwert auch im Lebensmittelbereich zu finden.
Anhang 3, Abs. 3	Definition (Klärung nach dem „wie“ und „wo“) einer sachgerechten Entsorgung von Kultursubstraten, die aus vollständigen mineralischen Bestandteilen bestehen oder ein Polymer, welches unter CMC 9 fällt, enthalten, fehlt in dem Absatz und muss für den Hersteller der Produkte und dem Anwender beschrieben werden.	Die Entsorgung solcher Produkte entspricht nicht dem Prinzip der Wiederverwertung resp. der Kreislaufwirtschaft, was letztlich für solche Produkte der sinnvollere Weg wäre.
Anhang 3, Art. 31	Von der Deklarationspflicht auf Verpackungen muss abgesehen werden. Die Deklaration sollte in einer digitalen Form, z.B. als QR-Code, auf der Verpackung möglich sein.	Hinsichtlich Flexibilität bei Rezepturanpassungen aufgrund von z.B. Rohstoffknappheit und im Sinne des Nachhaltigkeitsprinzips (keine ständige Folienentsorgung) muss von einer Deklarationspflicht auf Verpackungen abgesehen werden.
Anhang 4	Zulässige Toleranz für den deklarierten pH-Wert von 1% ist gerade bei torffreien Kultursubstraten nicht möglich und muss erhöht werden.	In torffreien Kultursubstraten sind beim Parameter pH-Wert erfahrungsmässig höhere Schwankungen möglich.
Anhang 4, Artikel 42	Antrag auf Ausweitung der Sonderregelung für Substrate mit hohem mineralischem Anteil, dass der Grenzwert von 50 mg Ni/kg TS bei diesen Substraten auch nur für den bioverfügbaren Gehalt des Schadstoffs gilt.	Auch bei Substraten mit hohen mineralischen Anteilen (>70%) wird der Grenzwert von 50mg Ni/kg TS erfahrungsgemäss überschritten.

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SBV möchte auf folgende Punkte hinweisen:

- Wie im Bericht richtig dargestellt, ist der Bund mit der Konvention über die biologische Vielfalt eine internationale Verpflichtung eingegangen. Daher ist die Finanzhilfe seitens des Bundes von mindestens 80% zwingend. Wenn eine Organisation nicht über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit verfügt, um die Eigenleistung von 20% für diese Projekte zu tragen, ist auch die volle Kostentragung durch den Bund ins Auge zu fassen. Werden notwendige Projekte aus diesem Grunde nicht realisiert, kann der Bund, das mit der internationalen Verpflichtung selbst gesteckte Ziel, nicht erreichen. In solchen Fällen steht der Bund durch das Eingehen solcher Verpflichtungen für die Zielerreichung in der Verantwortung.
- Die Langzeitlagerung von Kryomaterial soll beitragen die genetischen Ressourcen von Schweizer Rassen langfristig zu sichern. Diese Lagerung darf aber nicht zum Selbstzweck werden (Lagerung um der Lagerung willen). Erst mit der begründeten Nutzung des Materials kann diese Lagerung einen Beitrag zur Erreichung des Erhaltungsziels leisten. Daher sind die Nutzungsbedingungen zu regeln.
- Die für 2023 zur Erhaltung von Schweizer Rassen gesprochenen zusätzlichen Mittel zum bisherigen Tierzuchtbudget müssen dauerhaft zusätzlich verfügbar sein, damit die bisherigen Mittel für die Weiterentwicklung der erfolgreichen Zuchtpopulationen eingesetzt werden können. Die einheitlichen Regelungen bezüglich nationaler Genbanken werden grundsätzlich begrüsst, soweit über Tierarten hinweg sinnvoll. Die bestehenden Verträge mit den betreibenden Organisationen von Kryo-Samenbanken müssen jedoch eingehalten werden bzw. können nur mit entsprechender Entschädigung angepasst werden.
- Neu werden auch die Bienen mit zusätzlichen Mitteln unterstützt. Der SBV unterstützt diesbezüglich die Stellungnahme von apisuisse.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4 Abs. 2ter	^{2ter} Die Gesuche und Abrechnungen sind auf den dafür vorgesehenen Formularen beim BLW einzureichen.	
Art. 11 Abs. 5	^{5} Das BLW veröffentlicht die Liste der anerkannten Zuchtorganisationen.	Diese Ergänzung wird begrüsst.
Art. 15 Abs. 2 Bst. b Ziff. 2 und Abs. 6	^{2} Der Beitrag für die Rindviehzucht, inklusive Wasserbüffel, beträgt für: b. Leistungsprüfungen: 2. Milchproben:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	– je Milchprobe nach ICAR-Methode A4: 5.00 Franken – je Milchprobe nach ICAR-Methode AT4, ATM4, ATM4/7d oder AZ4: 3.50 Franken – je Milchprobe nach ICAR-Methode B oder C: 2.20 Franken [6] Der Beitrag je Milchprobe im Rahmen der Milchleistungsprüfung wird für jede Kuh eines Herdebuchbetriebs ausgerichtet. Die anerkannte Zuchtorganisation meldet dem BLW, ob die Ausrichtung quartalsweise oder jährlich erfolgen soll.	
Art. 19 Abs. 2 Bst. b Ziff. 1 und Abs. 5	[2] Der Beitrag für die Ziegen- und Milchschafzucht beträgt für: b. Leistungsprüfungen: 1. Milchproben: – je Milchprobe nach ICAR-Methode A4: 6.00 Franken – je Milchprobe nach ICAR-Methode AT4, ATM4 oder ATM4/7d: 4.50 Franken – je Milchprobe nach ICAR-Methode B oder C: 3.20 Franken [5] Der Beitrag je Milchprobe im Rahmen der Milchleistungsprüfung wird für jede Ziege und jedes Milchschaf eines Herdebuchbetriebs ausgerichtet. Die Ausrichtung erfolgt jährlich.	
Art. 21 Abs. 4	[4] Der Beitrag für die Bestimmung der Rassenreinheit wird ausgerichtet für Königinnen, die eine Leistungsprüfung abgeschlossen haben, und für Vatervölker auf A-Belegstationen. Erfolgt die Bestimmung der Rassenrein-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	heit mit DNA-Analyse, so muss diese nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden.	
Art. 22 Abs. 3	[3] Für die Beiträge nach den Artikeln 15–21 melden die anerkannten Zuchtorganisationen dem BLW bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres die geschätzte Anzahl an Herdebuchtieren und an Leistungsprüfungen sowie die Anzahl an identifizierten und im Herdebuch eingetragenen Fohlen. Die Meldung muss auf dem dafür vorgesehenen Formular erfolgen. Das BLW veröffentlicht die gemeldeten Zahlen.	
Art. 23 Beitragsarten und Veröffentlichung	[1] Es werden die folgenden Beiträge ausgerichtet: a. Finanzhilfen für zeitlich befristete Projekte zur Erhaltung von: 1. Schweizer Rassen, 2. Rassen, die in der Schweiz ausgestorben waren und wieder eingeführt wurden, sofern ihr Ursprung in der Schweiz nachgewiesen wird; b. Abgeltungen für den Betrieb nationaler Genbanken für die Erhaltung von Schweizer Rassen durch Personen nach Artikel 23b[bis] Absatz 2; c. Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rindvieh, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen, Honigbienen, Geflügel, Tauben und Kaninchen deren Status kritisch oder gefährdet ist. [2] Das BLW veröffentlicht pro ausgerichteten Beitrag den Namen der Empfängerin oder des Empfängers und die Höhe des Beitrags. Bei Finanzhilfen nach Absatz 1 Buchstabe c veröffentlicht es den Namen der Zuchtorganisation	Zu Abs. 1 bst. c: In diesem Artikel wird die Förderung der Schweizer Rassen des Hausgeflügels (Hühner, Tauben) und Kaninchen ausser Acht gelassen. Dies obwohl die Motion Rieder (Motion 21.3229) die Berücksichtigung der Kleintiere ausdrücklich verlangt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und den ihr ausgerichteten Gesamtbeitrag.	
Nicht in Vernehmlassung Art. 23a, Abs. 5	[5] (neu) Sinkt der Globalindex einer Schweizer Rasse innerhalb der 4-Jahresperiode in den Bereich eines erhöhten Gefährdungsstatus, kann die zuständige Zuchtorganisation die Aktualisierung des Gefährdungsstatus und die entsprechende Erhöhung der Unterstützung beim BLW beantragen. Das BLW aktualisiert den Globalindex und passt die finanzielle Unterstützung gemäss aktualisiertem Gefährdungsstatus an.	Zu Abs. 5 (neu): 4-Jahresperioden sind zwar sinnvoll für eine gewisse Kontinuität der Unterstützung. Aber bei stark sinkenden Populationen bzw. Globalindex ohne Aussicht auf Erholung, kann die verzögerte Erhöhung der Unterstützung einer Rasse zu deren vollständigem Verlust führen.
Art. 23b Sachüberschrift sowie Abs. 1, 3 und 4	Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und Abgeltungen für den Betrieb nationaler Genbanken [1] Für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und den Betrieb von nationalen Genbanken werden insgesamt höchstens 500 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [3] Die Beiträge für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte werden an die anerkannten Zuchtorganisationen und die anerkannten Organisationen nach Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe b ausgerichtet. An anerkannte Organisationen werden höchstens 150 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [4] Die Beiträge für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte belaufen sich auf ~~höchstens~~ mindestens 80 Prozent der ausgewiesenen und vom BLW anerkannten Kosten.	Zu Abs. 4: Wie in den allgemeinen Bemerkungen bereits festgehalten, muss der Bund mindestens 80% der Kosten übernehmen.
Art. 23b[bis] Betrieb nationaler Genbanken	[1] Das BLW betreibt zur Erhaltung von Schweizer Rassen nationale Genbanken für die Langzeitlagerung von tiefgefrorenem Probematerial tierischen Ursprungs (Kryomaterial). [2] Es kann den Betrieb der nationalen Genbanken übertra-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	gen an: a. Besamungsstationen. b. anerkannte Zuchtorganisationen, wenn sie die Genbanken durch Besamungsstationen betreiben lassen. [3] Wer eine Genbank betreiben will, muss sicherstellen, dass beim Anlegen der Genbank eine grosse genetische Diversität berücksichtigt wird. [4] Das BLW schliesst mit den Personen nach Absatz 2 einen Vertrag ab. Im Vertrag wird insbesondere der Umfang des zu lagernden Kryomaterials, die Eigentumsrechte und die Aufwandsvergütung vereinbart. [5] Die Betreiberin einer Genbank hat die folgenden Pflichten: a. Sie oder er muss dem BLW die nötigen Informations- und Einsichtsrechte gewähren. b. Sie oder er muss sicherstellen, dass in der vom BLW zur Verfügung gestellten Dokumentationssoftware die folgenden Angaben und Dokumente erfasst sind: 1. Kontaktdaten von mindestens einer Ansprechperson, 2. die für die vollständige Identifikation der Tiere erforderlichen Angaben, einschliesslich der Angaben betreffend ihre Abstammung, 3. Art und Umfang des Kryomaterials, 4. die Herstellungsprotokolle, 5. die Lagerorte und -verteilung.	Zu Abs. 4. Aus dem vorliegenden Entwurf wird nicht klar, wer künftig Eigentümer des Kryomaterials ist. Wenn dies individuell geregelt werden soll, gehört es zwingend in den Vertrag.
Art. 23b[ter] Nutzung von in nationalen Genbanken gelagertem Kryomaterial	[1] Das in einer nationalen Genbank gelagerte Kryomaterial darf in der Regel nicht genutzt werden. [2] Das BLW kann die Nutzung in folgenden Fällen und zum	zu Abs. 2: Ein Mindestbestand an Samendosen (oder Embryonen) für die Erzeugung von Nachkommen eines Spender-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Zweck der Erhaltung einer Schweizer Rasse auf Gesuch der anerkannten Zuchtorganisation hin bewilligen, wenn gewährleistet ist, dass nach der Nutzung in der Regel ein Restbestand von mindestens 50 Prozent des Kryomaterials des Spendertiers bzw. für mindestens drei potenzielle Trächtigkeiten in der Genbank vorhanden bleibt: a. wenn wissenschaftlich-genetische Untersuchungen durchgeführt werden; b. wenn ~~der grösste Teil der~~ die genetische~~n~~ Diversität einer Schweizer Rasse stark rückläufig ist ~~verloren geht~~ und ihr Gefährdungsstatus kritisch ist. 3 Das Gesuch muss das Programm über die Nutzung des Kryomaterials enthalten. 4 Heisst das BLW das Gesuch gut, so schliesst es mit der gesuchstellenden Person einen Vertrag ab. Im Vertrag werden insbesondere Zweck, Umfang und Dauer der Nutzung des Kryomaterials vereinbart. 5 Die Besamungsstation, die die betreffende Genbank betreibt, muss das Kryomaterial ~~unentgeltlich~~ zu Gestehungskosten zur Verfügung stellen.	tieres sollte verfügbar bleiben. Wenn nur noch ganz wenige Dosen verfügbar sind, sollte keine Herausgabe von 50% mehr möglich sein. Zu Abs. 2 Bst. b: Die Formulierung «der grösste Teil verloren geht» impliziert, dass mehr als 50% der Diversität verloren geht (ohne Einsatz von Material aus der Genbank). Das ist allenfalls zu spät für eine nachhaltige Revitalisierung der Population. Besser wäre es, vor allem auf den objektiv abgeleiteten Gefährdungsstatus abstützen. Zu Abs. 5: Gemäss bisheriger Vereinbarung zwischen BLW und den Zuchtorganisationen als Genbank-Betreiber sind die eingelagerten Samendosen im Eigentum der Zuchtorganisation und es ist ein Preis für die Übergabe an den Bund definiert. Wenn künftig Samendosen unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden sollen, muss neben der Lagerhaltung neu auch die Erzeugung der tiefgefrorenen Samendosen finanziell unterstützt werden.
Art. 23c Sachüberschrift sowie Abs. 1, Abs. 2 Bst. f, 5 und 6	Höhe der Beiträge 1 Für die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rindvieh, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Honigbienen sowie Geflügel, Tauben und Kaninchen, deren Status kritisch oder gefährdet ist, werden insgesamt höchstens 4 000 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. 2 Der Beitrag für die Erhaltung einer Schweizer Rasse, de-	Zu Abs. 1, Abs. 2 Bst. g und Abs. 7: Siehe Bemerkung zu Art. 23

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	ren Status kritisch ist, beträgt für: f. die Honigbienengattung: 1. je Königin: 285.60 Franken 2. je Drohnenkönigin: 285.60 Franken [5] Zusätzlich zu den Mitteln nach Absatz 1 können nach Artikel 23b Absatz 2 nicht ausgeschöpfte Mittel verwendet werden. [6] Der Beitrag nach Absatz 2 Buchstabe f wird nur für Massnahmen für die Bestimmung der Rassenreinheit gewährt, für die nicht bereits Beiträge nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 2 gewährt werden. Wird für die Bestimmung der Rassenreinheit eine DNA-Analyse durchgeführt, so wird der Beitrag für Königinnen gewährt, die eine Leistungsprüfung abgeschlossen haben. Die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden.	
Art. 23d Sachüberschrift sowie Abs. 1 Bst. c und 4	Voraussetzungen für die Ausrichtung der Beiträge für die Gattungen Rindvieh, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen [1] Beiträge für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status werden ausgerichtet für Tiere der Gattungen Rindvieh, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen: c. die einen Blutanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweisen und; [4] Die Beiträge werden nur ausgerichtet, wenn der Bestand	Zu Abs. 4: Mit dieser Anpassung des Artikels verlieren gewisse Rassen (z.B. Gämsfarbige Gebirgsziege) die Beitragsberechtigung. Es grenzt an eine Zumutung, dass kurz nach Einführung der Erhaltungsbeiträge schon Anpassungen an den Förderschwellen zulasten von gewissen Rassen vorgenommen werden und dies obschon das Budget für die Erhaltungsbeiträge im Jahr 2023 nicht ausgeschöpft wird,

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	der weiblichen Herdebuchtiere, die die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 erfüllen, folgende Anzahl nicht überschreiten: bei Rassen mit kritischem Status 10 000 Tiere und bei Rassen mit gefährdetem Status 7 500 Tiere; ~~dabei werden nur die weiblichen Herdebuchtiere berücksichtigt, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen:~~ ~~a. Ihre Eltern und Grosseltern sind in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt.~~ ~~b. Sie weisen einen Blutanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse auf.~~ ~~c. Die Herdebuchtiere der Gattungen Rindvieh, Equiden und Schweine weisen mindestens eine Geburt im Herdebuch auf.~~ ~~d. Die Herdebuchtiere der Gattungen Schafe und Ziegen sind mindestens 6 Monate alt.~~	resp. zwecks Ausschöpfung sogar die in der TZV festgelegten Beitragsansätze im Budget erhöht wurden. Einbindung der absoluten Anzahl an Herdebuchtieren in den GENMON Index anstelle von absoluten Eintrittsschwellen: Die Grenzen von maximal 10'000 bzw. 7'500 weiblichen Herdebuchtieren für die Ausrichtung von Beiträgen sind arbiträr festgelegte Eintrittsschwellen. Darunter gilt der aus GENMON abgeleitete Gefährdungsstatus, darüber ist die Population nicht gefährdet unabhängig vom Indexwert. Aus wissenschaftlicher Sicht müsste die absolute Populationsgrösse als zusätzliches Kriterium in den Index zur Beurteilung des Gefährdungsstatus einfliessen. Anstelle der harten Grenze würde dann die absolute Populationsgrösse direkt den Index und damit den Gefährdungsstatus beeinflussen.
Art. 23e Voraussetzungen für die Ausrichtung der Beiträge für die Gattung Honigbienen	[1] Beiträge für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem Status werden ausgerichtet für eine Königin oder Drohnenkönigin der Gattung Honigbienen: a. die in einem Herdebuch eingetragen oder vermerkt ist; b. deren Mutter in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt ist; c. deren väterlicher Stammbaum mindestens die Drohnenkönigin der ersten oder zweiten Ahnengeneration enthält; die betreffenden Drohnenköniginnen müssen in einem Herdebuch der gleichen Rasse wie jene der Königin oder Drohnenkönigin eingetragen oder vermerkt sein, für die ein Beitrag beantragt wird, wobei nur eine einzige Drohnenköniginnen der zweiten Ahnengeneration im Herdebuch eingetragen oder vermerkt werden kann; d. die einen Blutanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist, der mittels DNA-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Analyse oder mittels Abstammungsnachweis sichergestellt wurde, wobei die DNA-Analyse nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden muss; und e. die mindestens eine Königin als lebende Nachkommin aufweist, die: 1. in der Referenzperiode belegt wurde, 2. im Herdebuch eingetragen ist, und 3. einen Blutanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist, der mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsnachweis sichergestellt wurde, wobei die DNA-Analyse nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden muss. [2] Die lebende Nachkommin nach Absatz 1 Buchstabe e muss zudem einen Inzuchtgrad aufweisen, der auf mindestens drei Generationen basiert und 6,25 Prozent nicht überschreitet. Bei der Honigbienengattung muss zusätzlich der drei-Generationen-Stammbaum der lebenden Nachkommin auf der väterlichen Seite mindestens die Mutter der jeweiligen Drohnenkönigin oder Drohnenköniginnen enthalten. [3] Die Beiträge werden nur ausgerichtet, wenn der Bestand der weiblichen Herdebuchtiere die eine offene oder verdeckte Ringprüfung abgeschlossen haben, eine Anzahl von 1 000 nicht überschreitet. [4] Die Beiträge werden nur ausgerichtet, wenn die anerkannte Zuchtorganisation der Betreiberin des GENMON die Herdebuchdaten und die für die Berechnung des Globalindizes nötigen Informationen mindestens einmal jährlich zur	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Verfügung stellt.	
Art. 23f	Bisheriger Art. 23e	
Art. 23f Abs. 1bis , 3, 4 und 5	1bis Beitragsberechtigt ist: a. bei den Gattungen Rindvieh, ~~Equiden~~, Schafe und Ziegen: wer im Zeitpunkt der ~~Konzeption~~ Geburt des ersten in der Referenzperiode lebend geborenen Nachkommens eines Elterntiers ~~Eigentümerin oder Eigentümer~~ Halterin oder Halter dieses Elterntiers ist; b. bei der Gattung Honigbiene: wer im Zeitpunkt der Konzeption des ersten in der Referenzperiode begatteten Nachkommens einer Königin Eigentümerin oder Eigentümer dieser Königin ist; c. (neu) bei der Gattung Equiden: wer im Zeitpunkt der Geburt des ersten in der Referenzperiode lebend geborenen Nachkommens eines Elterntiers Eigentümerin oder Eigentümer dieses Elterntiers ist. 3 Sie beantragt beim BLW die Überweisung der Beiträge anhand einer Liste der männlichen und weiblichen Elterntiere oder der Honigbienenköniginnen und Honigbienendrohnenköniginnen, für die in der betreffenden Referenzperiode Beiträge auszurichten sind. Innerhalb einer Referenzperiode dürfen pro Tier beziehungsweise Königin die Überweisung nur eines Beitrags beantragt werden. 4 Das BLW richtet die Beiträge der anerkannten Zuchtorganisation aus. Diese richtet die Beiträge spätestens 60 Tage, nachdem sie die Beiträge vom BLW erhalten hat, den Beitragsberechtigten aus. 5 Die anerkannte Zuchtorganisation meldet dem BLW bis	Zu Abs. 1bis Bst. a: Wenn schon der lebend geborene Nachkomme ein Auswahlkriterium ist, sollte auch diese Geburt als Zeitpunkt herangezogen werden. Die Herdebuchdaten bilden den jeweiligen Standort des Tieres ab, somit ist Tierhalterin oder Tierhalter klar. Nicht immer entspricht dies aber der Eigentümerin oder dem Eigentümer des Tieres und Daten über Eigentum des Tieres sind nicht zwingend in einem Herdebuch verwaltet. Zu Abs. 1bis Bst. c (neu): Bei der Gattung der Equiden ist der/die Eigentümer/in beitragsberechtigt, weshalb für diese Gattung ein separater Buchstabe aufzuführen ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres die geschätzte Anzahl an männlichen und an weiblichen Tieren oder Honigbienenköniginnen und Honigbienendrohnenköniginnen, für die Beiträge ausgerichtet werden sollen.	
Art. 25 Abs. 1 und 1b^{bis}	^{1} Für Forschungsprojekte über tiergenetische Ressourcen werden anerkannte Zuchtorganisationen und Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen mit Beiträgen unterstützt. ^{1bis} Die Beiträge betragen insgesamt höchstens 500 000 Franken pro Jahr, höchstens jedoch 80 Prozent der ausgewiesenen und vom BLW anerkannten Kosten.	
Anhang 1	Der Ausdruck «Abschluss der Laktation» wird ersetzt durch «Milchproben».	
Nicht in Vernehmlassung Anhang 1 Art. 19 Ziegen- und Milchschafzucht		Für die letzte Abrechnungsperiode vor dem Ende der aktuell gültigen TZV ist eine zusätzliche Referenzperiode bei Milchproben und Aufzuchtleistungsprüfungen erforderlich. Milchproben und ALP des Monats Dezember 2025 müssen ebenfalls abgerechnet werden können: Referenzperiode: 1. bis 31. Dezember Frist: 15. Januar

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SBV verlangt, dass die Bedingungen für die Übertragung von Kontingenten auf höchstens 5 Prozent der Kontingentsanteile der gesuchstellenden Person beschränkt werden. Diese Übertragung darf nur bei nachgewiesenen logistischen Schwierigkeiten gestattet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 16b	Kommt es bei der Einfuhr aufgrund höherer Gewalt zu unverschuldeten logistischen Schwierigkeiten, so kann das BLW auf begründetes schriftliches Gesuch hin nicht ausgenützte Mengen von ersteigerten und bezahlten Kontingentsanteilen auf die nächste Einfuhrperiode im selben Kalenderjahr übertragen, wenn: a. die Menge mindestens 500 kg sowie höchstens 5 Prozent der Kontingentsanteile beträgt, die der gesuchstellenden Person insgesamt aufgrund der Versteigerung zugeteilt und zur Ausnützung übertragen worden sind; und b. das Gesuch vor Ablauf der Einfuhrperiode beim BLW eintrifft. c. (neu) Eine Verschiebung wird nur bei nachgewiesenen logistischen Schwierigkeiten gewährt.	Der SBV unterstützt den Vorschlag unter folgenden Bedingungen: Die Übertragung ersteigerter und bezahlter Kontingente auf die Folgeperiode im selben Kalenderjahr ist akzeptabel, um die bisherige Praxis auf Verordnungsstufe zu präzisieren. Die Übertragung ist auf höchstens 5 Prozent der Kontingentsanteile der gesuchstellenden Person zu beschränken und darf keinesfalls höher ausfallen. Zudem sollen ausschliesslich nachgewiesene logistische Schwierigkeiten bei der Einfuhr massgeblich sein.
Art. 18 Abs. 1 Bst. a und 2	[1] Kontingentsanteile für die Teilzollkontingente 5.3 und 5.4 werden Angehörigen der jüdischen Gemeinschaft sowie der ihnen zugehörigen juristischen Personen und Personengemeinschaften zugeteilt, die: a. sich verpflichten, das einzuführende Fleisch ausschliesslich an Betreiberinnen und Betreiber von anerkannten Verkaufsstellen für Koscherfleisch zu liefern;	Der Verkauf von Koscherfleisch über eine Vertriebsplattform im Internet hat im Rahmen des Zollkontingents zu erfolgen. Der SBV besteht darauf, dass die Deklaration und die Etikettierung von Koscherfleisch unabhängig vom Vertriebskanal zu kontrollieren seien.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	oder [2] Das BLW anerkennt als Verkaufsstellen Verkaufsläden, Verkaufsstände und Vertriebsplattformen im Internet, wenn sie der Öffentlichkeit zugänglich sind und die Betreiberinnen und Betreiber dafür sorgen, dass: a. das Fleisch und die Fleischerzeugnisse, die gewerbsmässig verkauft werden, ausschliesslich Koscherfleisch und Erzeugnisse aus Koscherfleisch sind; b. das Koscherfleisch und die daraus hergestellten Fleischerzeugnisse nicht über einen Zwischenhandel weitervermarket werden; c. gewährleistet ist, dass der Hinweis «Koscher» oder «Koscherfleisch» in mindestens einer Amtssprache des Bundes in leicht lesbarer und unverwischbarer Schrift angebracht ist: 1. im Verkaufsladen, beim Verkaufsstand oder auf der Vertriebsplattform im Internet an gut sichtbarer Stelle, und 2. im Falle von vorverpackten Erzeugnissen, auf jeder Verpackung.	
Art. 18a Abs. 1 Bst. a und 2	[1] Kontingentsanteile für die Teilzollkontingente 5.5 und 5.6 werden Angehörigen der islamischen Gemeinschaft sowie der ihnen zugehörigen juristischen Personen und Personengemeinschaften zugeteilt, die: a. sich verpflichten, das einzuführende Fleisch ausschliesslich an Betreiberinnen und Betreiber von anerkannten Verkaufsstellen für Halalfleisch zu liefern; oder [2] Das BLW anerkennt als Verkaufsstellen Verkaufsläden, Verkaufsstände und Vertriebsplattformen im Internet, wenn sie der Öffentlichkeit zugänglich sind und die Betreiberin-	Der Verkauf von Halalfleisch über eine Vertriebsplattform im Internet hat im Rahmen des Zollkontingents zu erfolgen. Der SBV besteht darauf, dass die Deklaration und die Etikettierung von Halalfleisch unabhängig vom Vertriebskanal zu kontrollieren seien.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nen und Betreiber dafür sorgen, dass: a. das Fleisch und die Fleischerzeugnisse, die gewerbsmässig verkauft werden, ausschliesslich Halalfleisch und Erzeugnisse aus Halalfleisch sind; b. das Halalfleisch und die daraus hergestellten Fleischerzeugnisse nicht über einen Zwischenhandel weitervermarket werden; c. gewährleistet ist, dass der Hinweis «Halal» oder «Halalfleisch» in mindestens einer Amtssprache des Bundes in leicht lesbarer und unverwischbarer Schrift angebracht ist: 1. im Verkaufsladen, beim Verkaufsstand oder auf der Vertriebsplattform im Internet an gut sichtbarer Stelle, und 2. im Falle von vorverpackten Erzeugnissen, auf jeder Verpackung.	
Art. 19 Abs. 1	[1] Bei Kontingentsanteilen, die für die Dauer einer Kontingentsperiode zugeteilt werden, und bei Kontingentsanteilen der Zollkontingente 101 und 102 nach Anhang 3 der Freihandelsverordnung 1 vom 18. Juni 2008 beträgt die Zahlungsfrist für das erste Drittel des Zuschlagspreises 90 Tage, für das zweite Drittel 120 Tage und für das dritte Drittel 150 Tage ab dem Ausstelldatum der Verfügung.	
Art. 23 Gesuche um Kontingentsanteile nach der Zahl der ersteigerten Tiere	[1] Gesuche um Kontingentsanteile nach der Zahl der ersteigerten Tiere sind über die vom BLW bereitgestellte Internetanwendung einzureichen. [2] Sie sind vor Beginn der Kontingentsperiode bis spätestens am Werktag, der auf den 15. August folgt, einzureichen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 25a Abs. 1 und 2 Bst. b	[1] Rindfleisch hoher Qualität (High Quality Beef) kann im Teilzollkontingent Nr. 5.711 und Nr. 5.712 eingeführt werden, wenn die anmeldepflichtige Person nach Artikel 26 des Zollgesetzes vom 18. März 2005 der Zollstelle beim Zollveranlagungsverfahren eine Bescheinigung vorweist. [2] Die Bescheinigung muss: b. auf dem vom BLW auf seiner Website bereitgestellten Formular ausgestellt werden; [2bis] Das BLW kann Bescheinigungen in anderer Form zulassen, insbesondere um die elektronische Übermittlung der für die Bescheinigung erforderlichen Angaben zu ermöglichen.	

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Diese Änderungen werden zur Kenntnis genommen. Die Anpassungen in Art. 4 und 21 erfolgen als redaktionelle Klarstellung nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes zu Gunsten von Betriebs- und Betriebszweiggemeinschaften. Die Anpassung in Art. 5 erfolgt aufgrund der Streichung der 10% Toleranz bei der Phosphorbilanz und bezieht sich nur auf die Referenz in Anhang 1 der DZV.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4	Für Betriebsgemeinschaften und Betriebszweiggemeinschaften werden für die Berechnung der Höchstbestände und des zulässigen Gesamtbestands die in den Artikeln 2 und 3 genannten Zahlen mit der Anzahl der beteiligten Betriebe multipliziert.	
Art. 5 Abs. 2	[2] Es bewilligt dem Betrieb höchstens die Bestände, die es ermöglichen, mit dem anfallenden Hofdünger eine Phosphorbilanz nach den Anforderungen von Anhang 1 Ziffer 2.1.5 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 einzuhalten.	
Art. 21	Die zuständigen kantonalen Behörden dürfen Neu- und Umbauten für Bestände, die die Bestände nach den Artikeln 2 und 3 oder, bei einer Betriebs- oder Betriebszweiggemeinschaft, jene nach Artikel 4 übersteigen, nur soweit bewilligen, als das BLW vorgängig gestützt auf Artikel 5, 10 oder 12 höhere Bestände bewilligt hat.	

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SBV lehnt eine Direktauszahlung der Milchzulagen für verkäste Milch und Fütterung ohne Silage ab.

Es ist festzustellen, dass mehrere ungelöste technische, administrative, ökonomische und rechtliche Fragen sowie die politische Wertung dazu führen, dass in der Summe die Nachteile die Vorteile deutlich überwiegen.

Die Trennung zwischen Leistungserbringer und Geldempfänger führt zu technischen und administrativen Problemen und gefährdet, wegen den fehlenden Anreizen für die Leistungserbringer, das System als Ganzes.

Die heutige Stabilität im Milchmarkt würde dadurch gefährdet und würde dem unterschiedlichen Grenzschutz durch den Bund nicht mehr Rechnung tragen. Die Käsereimilchbranche wird durch die neue Preisstellung geschwächt.

Es ist zu befürchten, dass immer mehr Milchlieferanten sich gegen ihre PO/PMO bzw. den Staat wenden werden, wenn sie der Meinung sind, dass die Zulage für verkäste Milch nicht vollständig an sie zurückfliesst, da sie auf alle Lieferanten verteilt wird.

Folgende Gründe zur Ablehnung der Direktauszahlung sind ebenfalls zu berücksichtigen:

- Der Meldefluss der Daten wird neu vom Finanzfluss getrennt. Die zur Datenlieferung verpflichteten Milchverarbeiter haben keinen Anreiz mehr, korrekte Daten zu liefern.
- Das vorgeschlagene System berücksichtigt die Milchhändler nicht. Diese kaufen Milch zusammen und verkaufen sie dem Meistbietenden. Eine individuelle Abrechnung pro Verwertungsart und pro Milchproduzent ist nicht möglich.
- Die Milchproduzenten haben keine Möglichkeit die von den Milchverwertern rapportierte Verwendung ihrer Milch zu überprüfen. Sie können darum die ihnen vom Bund überwiesene Summe Verkäsungszulage nicht überprüfen.
- Alle Glieder der Wertschöpfungskette Milch haben heute die Verkäsungszulage in ihren Milchpreisen einkalkuliert. Wird dies nun geändert, so sind Verwerfungen im Preisgefüge zu erwarten, wobei jede Verarbeitungsstufe versuchen wird, ihre Marge aufzubessern, und zwar zulasten der Milchproduzenten. Diese erhalten ja die Verkäsungszulage.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1c Abs. 1 und Abs. 2 Einleitungssatz	[1] ~~Aufgehoben~~ Die Zulage für verkäste Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch beträgt 15 Rappen pro Kilogramm Milch abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Artikel	Der SBV lehnt die Aufhebung von Abs. 1 ab. Die Höhe der Zulage muss weiterhin in der Verordnung festgehalten werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2a. [2] Für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch wird den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage für verkäste Milch ausgerichtet, wenn die Milch verarbeitet wird zu:	Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten.
Art. 2 Abs. 1 Einleitungssatz	[1] ~~Die Zulage für Fütterung ohne Silage wird den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch ausgerichtet~~ Für Milch, die von Kühen, Schafen und Ziegen ohne Silagefütterung stammt, richtet der Bund den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zusätzlich eine Zulage von 3 Rappen je Kilogramm verkäster Milch aus, wenn:	Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten.
Art. 2a Abs. 1	[1] Für Verkehrsmilch, die von Kühen stammt, richtet das BLW den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von 5 Rappen je Kilogramm aus, ~~sofern die Milch die Anforderungen erfüllt, die das EDI gestützt auf die LGV in den Ausführungsbestimmungen im Bereich der Lebensmittel tierischer Herkunft erlässt.~~	Diese Definition darf zu keinen Doppelsanktionen, sowohl über die Milchliefersperre wie auch der Nichtausrichtung der Zulage, führen. Zudem ist offen, ob die Zulage für die Milchmenge des betroffenen Monats oder nur für die Milchmenge mit dem positiven Test oder allfälligen weiteren Beanstandungen nicht ausgerichtet werden soll.
Art. 3 Gesuche	[1] Gesuche um Ausrichtung der Zulagen nach den Artikeln 1c und 2 sind von den ~~Milchproduzenten und Milchproduzentinnen~~ Milchverwertern und Milchverwerterinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 monatlich eingereicht werden. ~~[2] Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, das Gesuch zu stellen. In diesem Fall muss er oder sie der Administrationsstelle melden:~~ ~~a. die Erteilung einer Ermächtigung;~~ ~~b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikations-~~	Der SBV lehnt die vorgesehenen Anpassungen ab. Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten. Wenn es so wie vorgeschlagen umgesetzt werden würde, würde es diverse Fragen auslösen: Wie würde es gehandhabt werden, wenn nicht alle Milchproduzenten eines Milchverwerters diesem die Ermächtigung erteilen würden? Zudem ist nicht klar, ob der Sömmerungsbetrieb oder der Tierhalter die Zulagen erhalten würde?

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~nummer der beauftragten Personen;~~ ~~c. den Entzug einer Ermächtigung.~~ [2] Gesuche von Sömmerungsbetrieben sind der Administrationsstelle mindestens jährlich einmal einzureichen. [3] Gesuche um Ausrichtung der Zulage nach Artikel 2a sind von den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 eingereicht werden. [4] Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, ein Gesuch nach Artikel 3 Absatz 3 zu stellen. [5] Er oder sie muss der Administrationsstelle melden: a. die Erteilung einer Ermächtigung; b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen; c. den Entzug einer Ermächtigung.	
Art. 6 ~~Pflicht, die Milchmengen separat auszuweisen~~ Auszahlungs- und Buchführungspflicht	Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen sind verpflichtet, ~~die Milchmenge, für~~ die Zulagen nach den Artikeln 1c und 2 ~~ausgerichtet werden, in der Abrechnung über den Milchkauf separat auszuweisen.~~ a. innert Monatsfrist den Produzenten und Produzentinnen, von denen sie die zu Käse verarbeitete Milch gekauft haben, weiterzugeben; b. in der Abrechnung über den Milchkauf separat auszuweisen und die Buchhaltung so zu gestalten, dass ersichtlich ist, welche Beiträge sie für die Zulagen erhalten und	Der SBV lehnt die vorgesehenen Anpassungen ab. Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	ausbezahlt haben.	
Art. 8 Abs. 2	[2] Sie müssen der Administrationsstelle bis zum 10. Tag des folgenden Monats die pro Monat je Produzent und Produzentin gelieferte Menge, getrennt nach Betrieb und Sömmerungsbetrieb, melden. Die Meldung muss sich nach der vorgegebenen Struktur der Administrationsstelle richten.	
Art. 9 Abs. 3 und 3bis	[3] Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen müssen der Administrationsstelle melden: a. monatlich bis zum 10. Tag des folgenden Monats: wie sie die Rohstoffe verwertet haben, getrennt nach Betrieb und Sömmerungsbetrieb; ~~b. monatlich und bis spätestens einen Monat nach der Meldung nach Buchstabe a: die Milchmenge, für die pro Monat je Produzent und Produzentin Zulagen nach den Artikeln 1c und 2 ausgerichtet werden,~~ [3bis] Die Meldungen nach Absatz 3 müssen sich nach der vorgegebenen Struktur der Administrationsstelle richten.	Die Trennung zwischen Leistungserbringer und Geldempfänger führt zu technischen und administrativen Problemen und gefährdet, wegen den fehlenden Anreizen für die Leistungserbringer, das System als Ganzes.
Art. 11a Aufzeichnung, Meldung und Aufbewahrung von Daten zu Schaf- und Ziegenmilch	Die Artikel 8–11 gelten sinngemäss auch für Schaf- und Ziegenmilch.	
	II [1] Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Januar 2025 in Kraft. [2] Artikel 2a Absatz 1 tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.	

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die vorgesehenen Anpassungen dieser Verordnung werden vom SBV begrüsst. Der SBV beantragt aber folgende Ergänzung: Bei Wechsel eines Bewirtschafters (neuer Pächter oder Verkauf) eines Betriebes mit Tierhaltung ist diesem Betrieb (Tierhaltung) eine neue TVD-Nummer (Gemäss Art. 15, Abs. 1) zuzuteilen oder mindestens in den Daten der Identitas AG eine Historisierung vorzunehmen, damit sichergestellt ist, dass alle historischen Daten der in der Vergangenheit auf diesem Betrieb gehaltenen Tiere nicht dem neuen Bewirtschafter angefügt werden. Die aktuelle Praxis, bei einem Wechsel des Bewirtschafters die bisherige TVD-Nummer unverändert und ohne Historisierung auf den neuen Bewirtschafter zu übertragen, kann zur absurden Situation führen, z.B. dass historische Tierdaten einem neuen Tierhalter (natürliche Person) zugordnet werden, obwohl dieser zu Lebzeiten der Tiere selbst noch nicht geboren war.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 25 Abs. 3 und 4	[3] Die meldepflichtigen Personen und die beauftragten Personen können bei der Identitas AG telefonisch oder schriftlich eine Berichtigung der von ihnen übermittelten Daten beantragen. [4] Drittpersonen können bei der Identitas AG eine Berichtigung nur für Daten nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe d und Ziffer 2 Buchstabe d beantragen. Sie müssen dafür die Begleitdokumente nach Artikel 12 TSV einreichen.	Diese Änderung wird vom SBV begrüsst
Art. 33 Zugriff auf eigene Daten	Jede Person kann in die Daten, die sie betreffen, Einsicht nehmen und sie verwenden.	
Art. 35	Aufgehoben	Die Überführung von Teilen des bisherigen Artikel 33 und von Artikel 35 in den Artikel 38 a und b wird begrüsst. Wegen der nicht zu unterschätzenden Aufwände bei Identitas, Datenempfängern und Datenfreigebenden wird eine Umsetzungsfrist von zwei Jahren vorgeschlagen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 36 Abs. 1 Bst. b	[1] Tierhalterinnen und Tierhalter können in folgende Daten Einsicht nehmen und sie verwenden: b. Auflistung des eigenen Tierbestands mit der Identifikationsnummer jedes einzelnen Tiers zum aktuellen oder zu einem früheren Zeitpunkt.	Dieser Bestimmung kann nur zugestimmt werden, wenn bei einem Wechsel des Bewirtschafters der Tierhaltung eine neue TVD-Betriebsnummer zugeteilt wird. Siehe allgemeine Bemerkungen.
Art. 38a Zugriff mit Einwilligung der betroffenen Person	[1] Wer über die Einwilligung der Tierhalterin oder des Tierhalters verfügt, kann für den angegebenen Bearbeitungszweck in die folgenden Daten der TVD Einsicht nehmen und diese verwenden. Generalklauseln in Statuten, Reglementen oder Allgemeinen Geschäftsbedingungen u.ä., genügen als Einwilligung der Tierhalterin oder des Tierhalters nicht: a. Daten zur Tierhalterin oder zum Tierhalter: Name, Adresse, kantonale Identifikationsnummer, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und Korrespondenzsprache; b. Daten zur Tierhaltung: TVD-Nummer, Standortadresse, Koordinaten, Gemeindenummer, kantonale Identifikationsnummer, Nutzungsart und Typ der Tierhaltung; c. Daten zu den folgenden Tieren: 1. bei Tieren der Rinder-, Bison-, Büffel-, Schaf- und Ziegengattung: Identifikationsnummern der Tiere, die: – in der Tierhaltung stehen oder gestanden sind ~~– die Tierhaltung vorübergehend verlassen haben oder~~ ~~– in der Tierhaltung gestanden sind und geschlachtet wurden oder verendet sind,~~ 2. bei Tieren der Schweinegattung: Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 von Tiergruppen, die in der Tierhaltung stehen oder gestanden sind. 3. (neu) Bei Tieren der Geflügelgattung: Daten nach Anhang 1 Ziffer 5 von Tiergruppen, die in der Tier-	Zu Abs. 1: Die von der TVD verwalteten Daten sind durchaus sensibel. Nebst vom Datenschutzrecht besonders geschützte Personendaten, können mit Daten der TVD etwa Marksituationen exakt antizipiert und zum Nachteil der meldepflichtigen Personen missbraucht werden. Die Einwilligung zur Einsicht in Daten der TVD via Vereinsstatuten, Reglementen oder allgemeinen Geschäftsbedingungen einzuholen, versetzen den Tierhalter, die Tierhalterin in ein Dilemma: entweder verzichtet er auf die Vorteile einer Mitgliedschaft oder einer Geschäftsbeziehung, oder er gibt die Kontrolle über seine Daten ab. Das ist mit den Grundsätzen des Datenschutzes nicht vereinbar und muss klargestellt werden. Zu Abs. 1 Bst. c Ziff. 1: Hier fehlen “Büffel und Bisons”, im neuen Art. 38b Abs. 2 Bst. c. werden diese korrekt erwähnt. Zudem sollte wie bislang die Abfrage von aktuellem und vergangenem Bestand möglich sein. Die beiden Punkte für Bezug von temporär verstellten Tieren im aktuellen Bestand und toten Tieren im vergangenen Bestand sind dann überflüssig und können entfernt werden. Zu Abs. 1 Bst. c Ziff. 3 (neu): Daten zur Gattung Geflügel finden im neuen Art. 38a keine Erwähnung. Im abzulösenden Art. 35 waren diese indirekt inbegriffen durch Art. 35 Abs. 2 mit Verweis auf Daten nach den Artikeln 13–21. Zu Abs. 2: Diese Erweiterung speziell gedacht für Pferdehalter in Gemeinschaftsställen, macht insofern Sinn, als bei

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	haltung stehen oder gestanden sind. 2 Wer über die Einwilligung der Eigentümerin oder des Eigentümers respektive der Equidenhalterin oder des Equidenhalters verfügt, kann für den angegebenen Bearbeitungszweck in die folgenden Daten der TVD zu Equiden Einsicht nehmen und diese verwenden: a. Name und Adresse der Eigentümerin oder des Eigentümers; b. Identifikationsnummer und Mikrochipnummer des Tiers; c. Tierdaten zu den Equiden. d. (neu) weitere in der TVD gehaltene Daten zu Tieren. 3 Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.	Anfragen von Labelorganisationen in Bezug auf den ÖLN, die Tierhaltenden in der Pflicht sind und bei Ställen mit einer grossen Anzahl Equiden das Einholen der Einwilligung aller Equideneigentümerinnen und -eigentümer sehr umständlich wäre. Diese Änderung würde die Datenqualität der TVD im Bereich der Equiden stark verbessern. Zu Abs. 2 Bst. d (neu): In der Verordnung soll festgehalten werden, dass Datenlieferanten mit Einwilligung auch weitere TVD-Daten weitergeben können, als die im Art. 38b aufgeführten Datentypen, die für alle Datenempfänger mit Kenntnis des Identifikationsschlüssels beziehbar sind.
Art. 38b Zugriff über die TVD-, die Identifikations- oder die Mikrochipnummer	1 Wer über die TVD-Nummer einer Tierhaltung verfügt, kann in die folgenden Daten zu dieser Tierhaltung Einsicht nehmen und sie verwenden: a. bei landwirtschaftlichen Tierhaltungen nach Artikel 11 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 (LBV): die Gebietszugehörigkeit; b. bei Tierhaltungen mit Tieren der Rindergattung, Büffeln oder Bisons: den BVD-Status; c. bei Tierhaltungen mit Tieren der Schafgattung: den Moderhinkestatus. 2 Wer über die Identifikationsnummer oder die Mikrochipnummer eines Tiers verfügt, kann in die folgenden Daten zu diesem Tier Einsicht nehmen und sie verwenden: a. Tiergeschichte; b. Tierdetail; c. bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons: den	Zu Abs. 2 Bst. c und d: Schlachtgewicht und Qualitätseinstu-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	BVD-Status, den Tiergeschichtenstatus, ~~und~~ das Geburtsdatum, das Schlachtgewicht und die neutrale Qualitätseinstufung; d. bei Tieren der Schaf- und der Ziegengattung: den Tiergeschichtenstatus, ~~und~~ das Geburtsdatum, das Schlachtgewicht und die neutrale Qualitätseinstufung; e. bei Equiden: den Verwendungszweck nach Artikel 15 TAMV. [3] Die Datenempfängerin oder der Datenempfänger beschafft die TVD-Nummern von Tierhaltungen sowie die Identifikationsnummern und Mikrochipnummern von Tieren selber; insbesondere über die Einwilligung der betroffenen Person nach Artikel 38a.	fung sind wichtige Kennzahlen der tierischen Produktion, die den Produzenten zur stetigen Verbesserung zur Verfügung stehen müssen. Die Zurverfügungstellung unter den Bestimmungen des Art. 38b ist der einfachste Weg, diese wichtigen Informationen den Produzenten zugänglich zu machen.
Art. 39 Zugriff auf Gesuch hin für Zuchtzwecke oder wissenschaftliche Untersuchungszwecke	[1] Die Identitas AG kann auf Gesuch hin Dritten ohne Einwilligung der Betroffenen erlauben, für Zuchtzwecke oder wissenschaftliche Untersuchungszwecke in alle Daten der TVD Einsicht zu nehmen und sie zu verwenden, wenn zwischen dem Gesuchszweck und den beantragten Daten der TVD ein plausibler Zusammenhang besteht und wenn mutmasslich kein Ausbau der Marktmacht zu Lasten der meldepflichtigen Personen erfolgt. Sie entscheidet im Einvernehmen mit dem BLW. [2] Beinhaltet das Gesuch nicht anonymisierte Daten ~~oder sind durch die Gesamtheit der verfügbaren Daten Rückschlüsse auf betroffene Personen möglich~~, so muss die Identitas AG einen Vertrag mit der Drittperson schliessen. Darin sind mindestens festzuhalten, welchen Erkenntnisgewinn die Untersuchung der TVD-Daten anvisiert sowie minimal einzuhaltende datenschutzrechtliche Bestimmungen. Der Vertrag ist vor der Unterzeichnung dem BLW zur Genehmigung vorzulegen.	Zu Abs. 1 und 2: Die Neuregelung des Datenbezugs durch Dritte, ohne die bisherige Einschränkung auf bestimmte Organisationen, ist zweckmässig. Allerdings sind die vorgeschlagenen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu schwach. Insbesondere ist die generell abstrakte Zustimmung zur Datenweitergabe an Dritte mittels Anerkennung von Statuten oder Zuchtreglementen kein genügender Schutz vor Missbrauch. Bei der Weitergabe von Daten an Dritte auf Gesuch hin, also im Rahmen von Art. 39, soll die Identitas künftig eine minimale Prüfung der Motivationen des Gesuchstellers vornehmen müssen. Der abzuschliessende Vertrag soll minimale datenschutzrechtliche Verpflichtungen enthalten. Es sind dies der vereinbarte Zweck des Gesuches bzw. das Untersuchungsziel, wozu die Daten der TVD einen Erkenntnisgewinn beisteuern sollen sowie die Verpflichtung des Datenbezügers auf minimale Grundsätze des Datenschutzes inkl. Sanktionen. Zu Abs. 2: Die vorgeschlagene Formulierung schliesst das Vorhandensein anonymisierter Daten aus. Mit der «Gesamt-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		heit der verfügbaren Daten» sind immer Rückschlüsse auf die betroffenen Personen möglich. Mit der Anonymisierung der Daten wollte man die Bezugsmöglichkeiten unbedenklicher Daten vereinfachen und deren Einsatz fördern. Genau dies wird aber mit dieser Formulierung nicht erreicht. Den damit geäusserten Grenzen sind mit im Begriff der nicht anonymisierten Daten bereits vollständig Rechnung getragen.
Anhang 2 Ziff. 6	Erfassung einer Datenempfängerin oder eines Datenempfängers nach den Artikeln 38a und 39: 250.–	

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Das BLW schätzt die Wirkung der verschiedenen Massnahmen des Bundesrates auf eine Reduktion der Stickstoffverluste von 10,7% und der Phosphorverluste von 18,4%. Die Herleitungen für die Reduktionswirkungen der verschiedenen Massnahmen sind aufgrund den zur Verfügung gestellten Informationen nicht auf Basis von soliden wissenschaftlichen Grundlagen erstellt worden. Deshalb werden die beiden Reduktionsziele von 15% bzw. 20% als zu hoch angesetzt und als nicht realistisch erachtet. Zudem muss die Anpassung die Motion Gapany 22.3795 berücksichtigen.

Die Aufhebung der 10%-Toleranz in der Suisse-Bilanz würde laut BLW mit 5,3% fast die Hälfte der Stickstoffreduktion bringen. Der SBV bezweifelt die Wirkung dieser nicht zielgerichteten Massnahme, die in der letzten Vernehmlassung noch auf 2,3% geschätzt wurden. Wie ist es möglich, mit ein und derselben Massnahme 3% zu gewinnen? Dies lässt Zweifel an der Zuverlässigkeit der Schätzung sowie der berücksichtigten Berechnungsgrundlagen aufkommen. So ist wichtig zu betonen, dass, gemäss den groben Zahlen des BLW, die Absenkwirkung von Stickstoff 4.1% nicht übersteigt, wenn die Suisse-Bilanz nicht fälschlicherweise ausgereizt wird. Die zugrunde liegenden Annahmen sind nicht genügend fundiert, insbesondere da der Reduktionseffekt stark von der Reaktion der Betriebe abhängt. Es ist nicht voraussehbar, welche Massnahmen getroffen werden, damit die Betriebe die 100% ohne Toleranzbereich einhalten können. Dies kann so ohne eingehende Analyse und Modellierung nicht abgeschätzt werden. Ausserdem ist eine pauschale und nationale Düngerreduktion nicht zielführend für eine Senkung der umweltrelevanten Verluste. Der SBV stellt fest, dass die Streichung der Toleranzmarge nicht darauf abzielt, für die Umwelt kritische Stickstoff- und Phosphorverluste effizient und effektiv zu verringern, sondern lediglich dazu führt, dass der gesamte Nährstoffinput abgesenkt wird. Die Massnahme führt dazu, dass vor allem Mineraldünger reduziert werden, welche ein wichtiger Bestandteil der bedarfsgerechten Düngung im Pflanzenbau darstellen und die höchste Nährstoffeffizienz aufweisen. In der Folge werden auch die Erträge zurückgehen, was sich auf die OSPAR-Bilanz auswirkt.

Darüber hinaus beinhalten die 10,7% Stickstoffverlustreduktion der Bundesmassnahmen 1% für die reduzierte Proteinzufuhr bei der Raufutterfütterung von Nutztieren. Diese Schätzung beruht auf keiner soliden Grundlage, und dieser Effekt wäre vielmehr den Massnahmen der Branche zuzuschreiben, da diesbezüglich Projekte laufen. Ein Reduktionspotenzial für eine Massnahme zu schätzen, die noch in keiner Weise umsetzungsreif ist, ist nicht nachvollziehbar. Die 10,7% für Stickstoff und die 18,4% für Phosphor sind daher nach Meinung des SBV viel zu optimistisch und wenig fundiert geschätzt. Zudem werden mit den vorgeschlagenen Pauschal-Massnahmen nicht die richtigen Verlustquellen erfasst. Weiter werden die 4,3% für Stickstoff und 1,6% für Phosphor, die von der Branche zu decken sind, definiert, ohne zu klären, mit welchen Massnahmen und Wirkungen sie erreicht werden sollen. Da diese Ziele ohne die Unterstützung des Bundes erreicht werden müssen, wird die Problematik noch weiter verschärft. Die Zielvereinbarungen müssen von den Branchen selbst realisiert werden, da der Bund bislang keine finanziellen Beiträge geleistet hat.

Aufgrund all dieser Vorbehalte erscheint ein Reduktionsziel von 10% für Stickstoff und 15% für Phosphor angesichts des Zeitrahmens bis 2030 als realistisch und gerechtfertigt. Nur ein realistisches und von der Branche tragbares Ziel kann die Motivation steigern und die von der Branche gewünschte Dynamik erreichen. Wenn die Ziele schlussendlich überschritten werden, ist dies umso besser!

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10a Bst. a	Im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 werden bis zum Jahr 2030 die Verluste wie folgt reduziert: a. Stickstoff: um mindestens ~~15~~ 10 Prozent; b. Phosphor: um mindestens ~~20~~ 15 Prozent	Siehe allgemeine Bemerkungen

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Diese Anpassungen werden zur Kenntnis genommen. Hier wird eine neue Gebühr für verstärkte Kontrollen bei Futtermitteln (Rohstoffe für die Mischfutterherstellung) eingeführt, die in einer Verordnung der EU definiert sind und die primär als Lebensmittel importiert werden. Diese Gebühr wird nur angewendet, wenn diese Rohstoffe aus Drittländern (ausserhalb der EU und EFTA) importiert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 1 Ziff. 8.6 und 8.7	8 Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 2011 8.6 Verstärkte Kontrollen von Futtermitteln aus Drittländern, auch wenn sie zu keiner Beanstandung Anlass geben (Art. 58, in Verbindung mit Art. 3 der Verordnung des WBF über die Produktion und das Inverkehrbringen von Futtermitteln, Zusatzstoffen für die Tierernährung und Diätfuttermitteln), Gebühr pro Sendung: 50 Franken 8.7 Analysen im Rahmen verstärkter Kontrollen von Futtermitteln aus Drittländern (Art. 58, in Verbindung mit Art. 3 der Verordnung des WBF über die Produktion und das Inverkehrbringen von Futtermitteln, Zusatzstoffen für die Tierernährung und Diätfuttermitteln): Tatsächliche Ausgaben	

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SBV begrüsst, dass der jährliche Bericht der Zertifizierungsstellen angepasst wird. Somit kann bei der Eintragung der Anzahl festgestellter Unregelmässigkeiten und Verstösse zwischen landwirtschaftlichen Unternehmen und Unternehmen im Bereich Verarbeitung, Import, Export und andere Unternehmen differenziert werden. Der SBV wird die Stellungnahme von BioSuisse unterstützen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4b Abs. 1	[1] Bei der Verarbeitung von biologischen Futtermitteln und der Fütterung von Tieren, die nach den Anforderungen dieser Verordnung gehalten werden, dürfen nur verwendet werden: a. biologische Futtermittel-Ausgangsprodukte; b. Futtermittel-Ausgangsprodukte und Futtermittelzusatzstoffe nach Anhang 7; c. Salz in Form von Meersalz oder rohem Steinsalz.	
Anhang 2	Zugelassene Dünger, Präparate und Substrate Dünger und Präparate können als biologisch-dynamisch bezeichnet werden, wenn sie nach den Richtlinien der biologisch-dynamischen Landwirtschaft hergestellt werden. Die Bestimmungen der Dünger-Verordnung vom 10. Januar 2001/xx. YY 2023 und der Düngerbuch-Verordnung WBF vom 16. November 2007/xx. YY 2023 bleiben vorbehalten.	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>
<table>
<tr><th>Bezeichnung</th><th>Beschreibung; Anforderungen an die Zusammensetzung; Verwendungsvorschriften</th></tr>
<tr><td colspan="2">2.2 Erzeugnisse organischen oder organisch –mineralischen Ursprungs</td></tr>
<tr><td colspan="2">Folgende Einträge sollen ergänzt werden</td></tr>
<tr><td>Zurückgewonnenes Struvit und gefällte Phosphatsalze</td><td>Entsprechende Produkt müssen den Anforderungen nach Dünger-Verordnung entsprechen.</td></tr>
<tr><td>Kaliumchlorid</td><td>nur natürlichen Ursprungs</td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td>Anhang 3 Erzeugnisse und Stoffe zur Herstellung von verarbeiteten Lebensmitteln

Teil A, Teil B Ziff. 1 und Teil C</td><td>Teil A: Zulässige Lebensmittelzusatzstoffe, einschliesslich Träger

<table>
<tr><th>Code</th><th>Bezeichnung</th><th>Anwendungsbedingungen für die Aufbereitung von Lebensmitteln</th></tr>
<tr><td></td><td></td><td>pflanzlichen Ursprungs tierischen Ursprungs</td></tr>
<tr><td colspan="3">Der Eintrag «E 551 Siliciumdioxid» erhält die folgende neue Fassung:</td></tr>
<tr><td>E 551</td><td>Siliciumdioxid</td><td>nur für getrocknete Kräuternur für Aromastoffe zulässig und Gewürze in Pulverform, Aromastoffe sowie Kakaopulver zur Verwendung in Dosierautomaten zulässig.</td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>Teil B: Verarbeitungshilfsstoffe und sonstige Erzeugnisse, die bei der Verarbeitung biologisch produzierter Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs verwendet werden dürfen

1. Direkt eingesetzte Verarbeitungshilfsstoffe und sonstige Erzeugnisse, die bei der Verarbeitung biologisch produzierter Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs verwendet werden dürfen</td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Bezeichnung	Anwendungsbedingungen für die Aufbereitung von Lebensmitteln	
	pflanzlichen Ursprungs	tierischen Ursprungs
*Die Einträge «Essigsäure», «*Hopfenextrakt*» und «*Pinienharzextrakt*» erhalten die folgenden neuen Fassungen*		
Essigsäure/Essig	nur aus biologischer Produktion und aus natürlicher Fermentation zulässig	nur für Fisch zulässig nur aus biologischer Produktion und aus natürlicher Fermentation zulässig
Hopfenextrakt	nur für antimikrobielle Zwecke zulässig wenn verfügbar aus biologischer Produktion	nicht zulässig

Bezeichnung	Anwendungsbedingungen für die Aufbereitung von Lebensmitteln	
	pflanzlichen Ursprungs	tierischen Ursprungs
Pinienharzextrakt	nur für antimikrobielle Zwecke zulässig wenn verfügbar aus biologischer Produktion	nicht zulässig

Teil C: Nicht biologische Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs

Zutat	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
Der Eintrag «Algen» wird nach dem Eintrag «Hijiki-Algen» neu eingefügt:	
Algen, einschliesslich Seegras, die für die Herstellung herkömmlicher Lebensmittel verwendet werden dürfen.	Nur wenn nach einem anerkannten nachhaltigen Standard zertifiziert

Anhang 3b

Erlasse der Europäischen Union betreffend biologische Landwirtschaft

Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates, ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1; zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2022/474, ABl. L 98 vom 25.3.2022, S. 1.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Für die in der Verordnung (EU) 2018/848 angegebene Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates gilt die Fassung gemäss ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/2117, ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 262. Anstelle der in der Verordnung (EU) 2018/848 angegebenen Verordnung (EG) Nr. 606/2009 der Kommission vom 10. Juli 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates hinsichtlich der Weinbauerzeugniskategorien, der önologischen Verfahren und der diesbezüglichen Einschränkungen gilt die Delegierte Verordnung (EU) 2019/934 der Kommission vom 12. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anbauflächen, auf denen der Alkoholgehalt der Weine erhöht werden darf, der zugelassenen önologischen Verfahren und der Einschränkungen für die Erzeugung und Haltbarmachung von Weinbauerzeugnissen, des Mindestalkoholgehalts von Nebenerzeugnissen und deren Beseitigung sowie der Veröffentlichung von OIV-Dossiers, ABl. L 149 vom 7.6.2019, S. 1; zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2022/68, ABl. L 12 vom 19.1.2022, S. 1. Anstelle der in der Verordnung (EU) 2018/848 angegebenen Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) gilt die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates, ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/2117, ABl. L 435 vom 6.12.2021, S 262.</td><td></td></tr>
<tr><td>Anhang 6</td><td>Anforderungen an den Laufhof und den Aussenklimabereich

1. Laufhof für Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, Schafe und Ziegen (Milch- und Fleischproduktion)

Die Anforderungen nach Anhang 6 Buchstabe B der DZV sind einzuhalten.

2. Gesamtfläche für die Tiere der Schweinegattung

Die Anforderungen an den Laufhof nach Anhang 6 Buchstabe B Ziffer 3 DZV sind einzuhalten.

<table><tr><th>Tiere</th><th>Gesamtfläche (Stall und Laufhof) mindestens … m²/Tier</th></tr><tr><td>Nicht säugende Zuchtsauen</td><td>2,8</td></tr><tr><td>Zuchteber</td><td>10</td></tr><tr><td>Remonten und Mastschweine über 60 kg</td><td>1,65</td></tr><tr><td>Remonten und Mastschweine unter 60 kg</td><td>1,10</td></tr><tr><td>Abgesetzte Ferkel</td><td>0,80</td></tr></table>
3. Aussenklimabereich für Nutzgeflügel

Die Anforderungen nach Anhang 6 Buchstabe B Ziffer 4</td><td></td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>DZV sind einzuhalten.</td><td></td></tr>
<tr><td>Anhang 7</td><td>Futtermittel-Ausgangsprodukte und Futtermittelzusatzstoffe

Die Bestimmungen der Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 2011 und der Futtermittelbuch-Verordnung vom 26. Oktober 2011 bleiben vorbehalten.

Teil A Futtermittel-Ausgangsprodukte

1. Futtermittel-Ausgangsprodukte mineralischen Ursprungs

<table>
<tr><th>Nummer im Katalog der Einzelfuttermittel[3]</th><th>Bezeichnung</th><th>Besondere Bedingungen und Einschränkungen</th></tr>
<tr><td>11.1.1</td><td>Calciumcarbonat</td><td></td></tr>
<tr><td>11.1.2</td><td>Kohlensaurer Muschelkalk</td><td></td></tr>
<tr><td>11.1.4</td><td>Kohlensaurer Algenkalk (Maerl-Kalk)</td><td></td></tr>
<tr><td>11.1.5</td><td>Lithothamnium</td><td></td></tr>
<tr><td>11.1.13</td><td>Calciumgluconat</td><td></td></tr>
<tr><td>11.2.1</td><td>Magnesiumoxid</td><td></td></tr>
<tr><td>11.2.4</td><td>Magnesiumsulfat, wasserfrei</td><td></td></tr>
<tr><td>11.2.6</td><td>Magnesiumchlorid</td><td></td></tr>
<tr><td>11.2.7</td><td>Magensiumcarbonat</td><td></td></tr>
<tr><td>11.3.1</td><td>Dicalciumphosphat</td><td></td></tr>
<tr><td>11.3.3</td><td>Monocalciumphophat</td><td></td></tr>
<tr><td>11.3.5</td><td>Calcium-Magensiumphosphat</td><td></td></tr>
<tr><td>11.3.8</td><td>Magnesumphophat</td><td></td></tr>
<tr><td>11.3.10</td><td>Mononatriumphophat</td><td></td></tr>
<tr><td>11.3.16</td><td>Calcium-Natrium-Phosphat</td><td></td></tr>
<tr><td>11.4.1</td><td>Natriumchlorid</td><td></td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

11.4.2	Natriumbicarbonat	
11.4.4	Natriumcarbonat	
11.4.6	Natriumsulfat	
11.5.1	Kaliumchlorid	

2. Sonstige Futtermittel Ausgangsprodukte

Nummer im Katalog der Einzelfuttermittel	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
10	Mehl, Öl und andere Einzelfuttermittel, gewonnen aus Fisch oder anderen Wassertieren	Erzeugnisse aus nachhaltiger Fischerei, sofern: 1. sie ohne chemische Lösungsmittel erzeugt oder zubereitet wurden, 2. ihre Verwendung auf Nichtpflanzenfresser beschränkt ist, und 3. die Verwendung von Fischproteinhydrolysat auf Jungtiere beschränkt ist.
ex 12.1.5	Hefen	Hefen aus *Saccharomyces cerevisiae* oder *Saccharomyces carlsbergensis*, inaktiviert, sodass keine lebenden Mikroorganismen vorhanden sind Wenn nicht aus biologischer Produktion verfügbar
ex 12.1.12	Hefenerzeugnisse	Fermentationserzeugnis aus Saccharomyces cerevisiae, *Saccharomyces carlsbergensis*, inaktiviert, sodass keine lebenden Mikroorganismen vorhanden sind, enthält Hefe Wenn nicht aus biologischer Produktion verfügbar
	Kräuter	sofern:
	Melassen	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>
<table>
<tr><td>Gewürze</td><td>1. sie nicht aus biologischer Produktion verfügbar sind,
2. sie ohne chemische Lösungsmittel erzeugt oder zubereitet wurden, und
3. ihre Verwendung auf 1 Prozent der Futterration einer bestimmten Art beschränkt wird, jährlich berechnet als Prozentsatz der Trockenmasse der Futtermittel landwirtschaftlichen Ursprungs;</td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>
Teil B Futtermittelzusatzstoffe

1. Kategorie: Technologische Zusatzstoffe

Funktionsgruppe: a) Konservierungsmittel:
<table>
<tr><th>Kennnummer oder Funktionsgruppe[4]</th><th>Bezeichnung</th><th>Besondere Bedingungen und Einschränkungen</th></tr>
<tr><td>1a200</td><td>Sorbinsäure</td><td></td></tr>
<tr><td>1k236</td><td>Ameisensäure</td><td></td></tr>
<tr><td>1k237i</td><td>Natriumformiat</td><td></td></tr>
<tr><td>1a260</td><td>Essigsäure</td><td></td></tr>
<tr><td>1a270</td><td>Milchsäure</td><td></td></tr>
<tr><td>1k280</td><td>Propionsäure</td><td></td></tr>
<tr><td>1a330</td><td>Zitronensäure</td><td></td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>
Funktionsgruppe: b) Antioxidationsmittel:
<table>
<tr><th>Kennnummer oder Funktionsgruppe</th><th>Bezeichnung</th><th>Besondere Bedingungen und Einschränkungen</th></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>
<table>
<tr><td>1b306(i)</td><td>Tocopherolhaltige Extrakte aus pflanzlichen Ölen</td><td></td></tr>
<tr><td>1b306(ii)</td><td>Stark tocopherolhaltige Extrakte aus pflanzlichem Öl (mit hohem Delta-Tocopherol-Anteil)</td><td></td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>Funktionsgruppe: g) Bindemittel und i) Trennmittel
<table>
<tr><th>Kennnummer oder Funktionsgruppe</th><th>Bezeichnung</th><th>Besondere Bedingungen und Einschränkungen</th></tr>
<tr><td>E 535</td><td>Natriumferrocyanid</td><td>Höchstdosis: 20 mg/kg NaCl (berechnet als Ferrocyanidanion)</td></tr>
<tr><td>E551b</td><td>Kolloidales Siliziumdioxid</td><td></td></tr>
<tr><td>E551c</td><td>Kieselgur (Diatomeenerde, gereinigt)</td><td></td></tr>
<tr><td>1m558i</td><td>Bentonit</td><td></td></tr>
<tr><td>E559</td><td>Kaolinit-Tone, asbestfrei</td><td></td></tr>
<tr><td>E560</td><td>Natürliche Mischungen von Steatiten und Chlorit</td><td></td></tr>
<tr><td>E562</td><td>Sepiolit</td><td></td></tr>
<tr><td>1g568</td><td>Natrolith-Phonolith</td><td></td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>Funktionsgruppe k) Silierzusatzstoffe:
<table>
<tr><th>Kennnummer oder Funktionsgruppe</th><th>Bezeichnung</th><th>Besondere Bedingungen und Einschränkungen</th></tr>
<tr><td>1k</td><td>Enzyme, Mikroorganismen</td><td rowspan="5">Nur für die Sicherstellung einer angemessenen Gärung zugelassen</td></tr>
<tr><td>1k236</td><td>Ameisensäure</td></tr>
<tr><td>1k237</td><td>Natriumformat</td></tr>
<tr><td>1k280</td><td>Propionsäure</td></tr>
<tr><td>1k281</td><td>Natriumpropionat</td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>2. Kategorie: Sensorische Zusatzstoffe</td><td></td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>Funktionsgruppe: b) Aromastoffe

<table><tr><th>Kennnummer oder Funktionsgruppe</th><th>Bezeichnung</th><th>Besondere Bedingungen und Einschränkungen</th></tr><tr><td>ex2b</td><td>Aromastoffe</td><td>Nur Extrakte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen, einschließlich Edelkastanienextrakt (Castanea sativa Mill.)</td></tr></table></td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>3. Kategorie: Ernährungsphysiologische Zusatzstoffe

Funktionsgruppe: a) Vitamine, Provitamine und chemisch definierte Stoffe mit ähnlicher Wirkung

<table><tr><th>Kennnummer oder Funktionsgruppe</th><th>Bezeichnung</th><th>Besondere Bedingungen und Einschränkungen</th></tr><tr><td>3a</td><td>Vitamine und Provitamine</td><td>Aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen gewonnen
Wenn nicht aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen verfügbar:
—synthetisch gewonnen, für Monogastriden dürfen nur diejenigen verwendet werden, die mit aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen gewonnenen Vitaminen identisch sind.
— synthetisch gewonnen, für Wiederkäuer dürfen nur Vitamine A, D und E verwendet werden, die mit aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen gewonnenen Vitaminen identisch sind</td></tr><tr><td>3a920</td><td>Betainanhydrat</td><td>Nur für Monogastriden
Nur natürlichen Ursprungs wenn verfügbar biologischen Ursprungs</td></tr></table></td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Funktionsgruppe: b) Spurenelemente

oder Funkti-onsgruppe		Einschränkungen
3b101	Eisen(II)carbonat (Siderit)	
3b103	Eisen(II)sulfat-Monohydrat	
3b104	Eisen(II)sulfat-Heptahydrat	
3b201	Kaliumjodid	
3b202	Kalciumjodat, wasserfrei	
3b203	Gecoatetes Kalciumjodat-Granulat, wasserfrei	
3b302	Cobalt(II)carbonat	
3b303	Cobalt(II)carbonathydroxid(2:3)-Monohydrat	
3b304	Gecoatetes Cobalt(II)carbonat-Granulat	
3b305	Cobalt(II)sulfat-Heptahydrat	
3b402	Kupfer(II)-carbonat-dihydroxy-Monohydrat	
3b404	Kupfer(II)-oxid	
3b405	Kupfer(II)-sulfat-Pentahydrat	
3b409	Dikupferchlorid-Trihydroxid	
3b502	Mangan(II)-oxid	
3b503	Mangan(II)sulfat, Monohydrat	
3b603	Zinkoxid	
3b604	Zinksulfat-Heptahydrat	
3b605	Zinksulfat-Monohydrat	
3b609	Zinkchloridhydroxid-Monohydrat	
3b701	Natriummolybdat-Dihydrat	
3b801	Natriumselenit	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3b802 Gecoatetes Natriumselenit-Granulat 3b803 Natriumselenat 3b810 Selenhefe, *Saccharomyces cerevisiae* CNCM I-3060, inaktiviert 3b811 Selenhefe, *Saccharomyces cerevisiae* NCYC R397, inaktiviert 3b812 Selenhefe, *Saccharomyces cerevisiae* CNCM I-3399, inaktiviert 3b817 Selenhefe, *Saccharomyces cerevisiae* NCYC R645, inaktiviert	
	4. Kategorie: Zootechnische Zusatzstoffe Kennnummer oder Funktionsgruppe | Bezeichnung | Besondere Bedingungen und Einschränkungen 4a, 4b, 4c und 4d | Enzyme und Mikroorganismen |	
Anhang 12 Vorlage für den jährlichen Bericht der Zertifizierungsstellen über die Kontrollen im Sektor der biologischen Produktion	Informationen über Unternehmenskontrollen Zertifizierungsstelle | Anzahl eingetragener Unternehmen pro Zertifizierungsstelle | Anzahl eingetragener Unternehmen (Landwirtschaftliche Produzenten, Verarbeiter **, Importeur, Exporteur, Andere Unternehmen ***) | Anzahl regulärer Kontrollen (Landwirtschaftliche Produzenten, Verarbeiter **, Importeur, Exporteur, Andere Unternehmen ***) | Anzahl zusätzlicher risikobasierter Kontrollen (Landwirtschaftliche Produzenten*, Verarbeiter **, Importeur, Exporteur, Andere Unternehmen ***) | Kontrollen insgesamt (Landwirtschaftliche Produzenten*, Verarbeiter **, Importeur, Exporteur, Andere Unternehmen ***) Zertifizierungsstelle | Anzahl unangemeldeter Kontrollen (Landwirtschaftliche Produzenten*, Verarbeiter **, Importeur, Exporteur, Andere Unternehmen ***) | Anzahl analysierter Proben (Landwirtschaftliche Produzenten*, Verarbeiter **, Importeur, Exporteur, Andere Unternehmen ***) | Anzahl Proben, die auf einen Verstoss gegen die Bio-Verordnung und diese Verordnung schliessen lassen (Landwirtschaftliche Produzenten*, Verarbeiter **, Importeur, Exporteur, Andere Unternehmen ***) Zertifizierungsstelle | Anzahl festgestellter Unregelmässigkeiten und Verstösse – **GESAMT**[1] | Anzahl Vermarktungsauflagen (betreffend den Biostatus von Produkten)[2] | Anzahl Aberkennungen bzw. nicht Anerkennungen von Landwirtschaftsbetrieben[3] Landwirtschaftliche Produzenten* | Landwirtschaftliche Produzenten* | Landwirtschaftliche Produzenten* Zertifizierungsstelle | Anzahl festgestellter Unregelmässigkeiten und Verstösse **GESAMT** (Verarbeiter **, Importeur, Exporteur, Andere Unternehmen***) | Anzahl festgestellter Unregelmässigkeiten und Verstösse **A**[4] (Verarbeiter **, Importeur, Exporteur, Andere Unternehmen***) | Anzahl festgestellter Unregelmässigkeiten und Verstösse **B**[4] (Verarbeiter **, Importeur, Exporteur, Andere Unternehmen***) | Anzahl festgestellter Unregelmässigkeiten und Verstösse **C**[4] (Verarbeiter **, Importeur, Exporteur, Andere Unternehmen***) | Anzahl festgestellter Unregelmässigkeiten und Verstösse **D**[4] (Verarbeiter **, Importeur, Exporteur, Andere Unternehmen***)	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	(1) Alle Unregelmässigkeiten und Verstösse, auch solche die zu keiner Massnahme geführt haben. (2) Nur Unregelmässigkeiten und Verstösse, welche zu einer Vermarktungsauflage und einer damit verbundenen Massnahme geführt haben. (3) Nur Unregelmässigkeiten und Verstösse, welche die Aberkennung bzw. nicht Anerkennung des biologischen Status zur Folge haben. (4) Gemäss Weisung des BLW an die Zertifizierungsstellen zur Harmonisierung ihres Vorgehens bei Unregelmässigkeiten im Bereich Bio-Verarbeitung und Handel * «Landwirtschaftliche Produzenten» umfassen Produzenten, die ausschliesslich Produzenten sind, Produzenten, die auch Verarbeiter sind, Produzenten, die auch Importeure sind, sowie andere, nicht näher bestimmte gemischte Unternehmen. ** «Verarbeiter» umfassen Verarbeiter, die ausschliesslich Verarbeiter sind, Verarbeiter, die auch Importeure sind, sowie andere, nicht näher bestimmte gemischte Verarbeitungsunternehmen. *** «Andere Unternehmen» umfassen Händler (Grosshändler, Einzelhändler), sowie andere, nicht näher bestimmte Unternehmen	

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SBV unterstützt die Änderungen grundsätzlich, insbesondere den vorgeschlagenen neuen Art. 6a, der es ermöglichen soll, die durch die Goldgelbe Vergilbung und die Schwarzholzkrankheit verursachten Schäden an den Reben zu reduzieren. Die Streichung von Art. 6 Abs. 4 lehnt der SBV jedoch strikt ab. Damit wird einer noch stärkeren Ausbreitung des Feuerbrandes Vorschub geleistet und die bisher erreichten Bekämpfungserfolge werden offiziell aufgegeben. Die Bekämpfung des Feuerbrands hat über Jahrzehnte viele Ressourcen (finanziell und personell) verschlungen, aber der Aufwand hat sich dennoch gelohnt. Dadurch konnte der Krankheitsdruck auf einem niedrigen Niveau gehalten werden. Und das gilt für Gebiete mit geringer Prävalenz immer noch. Mit der Aufhebung der Anpflanzungsverbote verlieren die Kantone bzw. die Bekämpfungsstrategie von Bund und Kantone ihre Glaubwürdigkeit.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6 Abs. 1 und 4	[1] Der zuständige kantonale Dienst kann in Absprache mit dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) Gebiete ausscheiden, in denen die Häufigkeit des Auftretens von Erwinia amylovora (Burr.) Winsl. et al. auf Wirtspflanzen gering gehalten werden soll. [4] ~~Aufgehoben~~ Unabhängig davon, ob Gebiete nach Absatz 1 ausgeschieden werden, sind die Einfuhr, die Produktion und das Inverkehrbringen von Cotoneaster Ehrh., Photinia davidiana Cardot und Photinia nussia Cardot verboten.	Zu Abs. 1: Der SBV unterstützt diese Änderung. Zu Abs. 4: Der SBV lehnt diese Aufhebung strikt ab. Es ist inakzeptabel, dass das Verbot für die Einfuhr, die Produktion und das Inverkehrbringen bestimmter Wirtspflanzen des Feuerbrands aufgehoben wird. Das Verbot ist eine radikale Massnahme für ein radikales Problem. Es wäre unbegreiflich, dass zum einen Massnahmen zur Bekämpfung von Erwinia amylovora in der Schweiz umgesetzt werden müssen, während gleichzeitig die Verbreitung dieses Erregers über Importe nicht mehr kontrolliert wird. Ausserdem werden diese Wirtspflanzen in der Schweiz nicht gebraucht. Das Verbot in der geltenden Gesetzgebung hat es erlaubt, eine Verbreitung dieser Krankheit einfach und wirksam zu bremsen, die noch verheerendere Ausmasse hätte annehmen können.
Art. 6a Massnahmen gegen das Auftreten von Candidatus Phytoplasma solani	[1] Der zuständige kantonale Dienst kann in Absprache mit dem BLW Gebiete ausscheiden, in denen die Häufigkeit des Auftretens von Candidatus Phytoplasma solani Quaglino et al. auf Pflanzen von Vitis sp. gering gehalten werden	Der SBV unterstützt diese Änderung.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>soll.

2 Wer in einem nach Absatz 1 ausgeschiedenen Gebiet Pflanzen von Vitis sp. besitzt, die nachweislich von Candidatus Phytoplasma solani Quaglino et al. befallen sind, muss diese möglichst rasch entfernen und sachgerecht vernichten.

3 Der zuständige kantonale Dienst kontrolliert die Durchführung der Entfernung und der Vernichtung der befallenen Pflanzen.

4 Betrifft das Auftreten von Candidatus Phytoplasma solani Quaglino et al. eine im Rahmen des Pflanzenpass-Systems beim EPSD registrierte Parzelle, ist der EPSD für die Kontrolle der Durchführung der Massnahmen nach Absatz 2 zuständig.</td><td></td></tr>
<tr><td>Anhang 5

Ziff. 21</td><td>~~Aufgehoben~~.

<table><tr><td>Ware</td><td>Zolltarifnummer</td><td>Drittländer, aus denen die Einfuhr verboten ist</td></tr><tr><td>21. Pflanzen von Cotoneaster Ehrh. Und Photinia davidiana (Dcne.) Cardot</td><td>ex 0602.9091

ex 0602.9099</td><td>Alle Drittländer</td></tr></table></td><td>Der SBV lehnt diese Aufhebung ab.</td></tr>
<tr><td>Anhang 7</td><td>Spezifische Voraussetzungen, die bestimmte Waren für die Einfuhr aus bestimmten Drittländern zusätzlich erfüllen müssen</td><td>Der SBV lehnt die Aufhebung des Einfuhrverbots für Cotoneaster Ehrh., Photinia davidiana Cardot und Photinia nussia Cardot ab.</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Waren	Zolltarifnummer[2]	Ursprung	Spezifische Voraussetzungen
42. Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, ausgenommen Propfreiser, Stecklinge, Pflanzen in Gewebekultur, Pollen und Samen, von *Amelanchier* Medik., *Cotoneaster* Medik., *Aronia* Medik., *Crataegus* L., *Cydonia* Mill., *Malus* Mill., *Prunus* L., *Pyracantha* M. Roem., *Pyrus* L. und *Sorbus* L.	ex 0602.2071 ex 0602.2072 ex 0602.2079 ex 0602.2081 ex 0602.2082 ex 0602.2089 ex 0602.9019 ex 0602.9091 ex 0602.9099	Kanada und Vereinigte Staaten von Amerika	Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen: a. ununterbrochen in einem Gebiet gestanden haben, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Massnahmen als frei von *Saperda candida* Fabricius anerkannt wurde, was im Pflanzengesundheitszeugnis in der Rubrik «Zusätzliche Erklärung» angegeben ist; oder b. vor der Ausfuhr mindestens zwei Jahre lang oder, sofern die Pflanzen jünger als zwei Jahre sind, ununterbrochen an einem Erzeugungsort gestanden haben, der nach einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Massnahmen als frei von *Saperda candida* Fabricius anerkannt ist: i. der bei der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert ist und von dieser überwacht wird, und ii. der zweimal jährlich zu den am besten geeigneten Zeitpunkten des Jahres für den Nachweis des betreffenden Schadorganismus amtlich auf Anzeichen von *Saperda candida* Fabricius untersucht wurde,

Waren	Zolltarifnummer[2]	Ursprung	Spezifische Voraussetzungen
			und iii. wo die Pflanzen: – auf einer insektensicheren Produktionsfläche zum Schutz gegen die Eintragung von Saperda *candida* Fabricius gestanden haben, oder – auf einer von einer mindestens 500 m breiten Pufferzone umgebenen Produktionsfläche unter Anwendung geeigneter Präventivbehandlungen angezogen wurden, deren Befallsfreiheit von *Saperda candida* Fabricius durch jährlich zu geeigneten Zeitpunkten durchgeführte amtliche Erhebungen bestätigt wurde, und iv. wo die Pflanzen unmittelbar vor der Ausfuhr gründlich auf *Saperda candida* Fabricius, vor allem im Stamm der Pflanzen, kontrolliert wurden, gegebenenfalls durch destruktive Probenahme.

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Da diese Änderungen auf der Übernahme von EU-Entwicklungen basieren und die Äquivalenz im Futtermittelbereich weitergeführt werden soll, wird diesen Anpassungen zugestimmt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1a	Der Katalog der Einzelfuttermittel, die nicht gemeldet werden müssen, richtet sich nach Anhang 1.4.	
Art. 3	[1] Anhang 4.2 Teil 1 enthält die Liste der Futtermittel nichttierischen Ursprungs aus bestimmten Ländern, die vorübergehend verstärkten Kontrollen gemäss Artikel 58 FMV unterliegen. Er gibt auch die jeweils spezifischen Kontrollen und Kontrollfrequenzen an, die je nach Produkt und Ursprungsland vorgeschrieben sind. [2] Anhang 4.2 Teil 2 enthält die Liste der Futtermittel nichttierischen Ursprungs aus bestimmten Ländern, die gemäss Artikel 58 FMV aufgrund des Risikos einer Kontamination mit Mykotoxinen, Pestizidrückständen und Dioxinen sowie aufgrund des Risikos einer mikrobiologischen Kontamination verschärften Kontrollen unterliegen. Er gibt auch die jeweils spezifischen Kontrollen und Kontrollfrequenzen an, die je nach Produkt und Ursprungsland vorgeschrieben sind. [3] Die in Anhang 4.2 Teile 1 und 2 aufgelisteten Futtermittel dürfen nur auf dem Wasserweg direkt importiert werden, wenn die Sendung dem BLW bis spätestens zehn Arbeitstage vor der Einfuhr auf elektronischem Weg gemeldet	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	wurde. [4] Für die Meldung ist Teil I des Formulars gemäss den Artikeln 56 bis 58 der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 (Gemeinsames Gesundheitseingangsdokument, GGED) im Trade Control and Expert System (TRACES) auszufüllen und für Futtermittel, die verstärkten Kontrollen gemäss Anhang 4.2 Teil 2 unterliegen, die amtliche Bescheinigung gemäss Anhang IV der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793, die von den zuständigen Behörden des Ursprungslandes ausgestellt wurde, beizufügen. Die Nummer des ausgestellten GGED muss in der Zollanmeldung angegeben werden. [5] Gegenstand der Kontrollen sind: a. für alle Sendungen: Dokumentenkontrolle; b. in der in Anhang 4.2 Teile 1 und 2 festgelegten zeitlichen Abständen und dergestalt, dass die für die Sendung verantwortliche Person es nicht vorhersehen kann: Prüfung der Übereinstimmung der Dokumente mit den Waren (Nämlichkeitskontrollen) und Warenuntersuchungen, einschliesslich Probenahme und Laboranalysen. [6] Sendungen von Futtermitteln dürfen erst definitiv freigegeben werden, wenn alle erforderlichen Kontrollen durchgeführt wurden, die Kontrollergebnisse zufriedenstellend sind und die relevanten Felder des GGED ausgefüllt wurden. [7] Es fallen Analysekosten sowie eine Gebühr gemäss der Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft an.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 8 Abs. 1	[1] Zusätzlich zu den Anforderungen nach Artikel 15 FMV muss die Kennzeichnung von Einzelfuttermitteln folgende Angaben umfassen: a. die Bezeichnung des Einzelfuttermittels gemäss der Bezeichnung im Katalog der Einzelfuttermittel in Anhang 1.4 oder in der Liste nach Artikel 9 Absatz 3 FMV; diese Bezeichnung wird in Übereinstimmung mit Artikel 9 Absatz 4 FMV verwendet; und b. die obligatorische Angabe entsprechend der jeweiligen Kategorie gemäss dem Verzeichnis in Anhang 1.2; sie kann durch die im Katalog der Einzelfuttermittel in Anhang 1.4 für dieses Einzelfuttermittel festgelegten Angaben ersetzt werden.	
Art. 9 Abs. 1 Bst. e	e. das Verzeichnis der Einzelfuttermittel, aus denen das Futtermittel besteht, unter der Überschrift «Zusammensetzung», wobei die Bezeichnungen der einzelnen Einzelfuttermittel gemäss Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a in absteigender Reihenfolge nach Gewicht angegeben werden, welches auf der Basis des Wassergehalts im Mischfuttermittel berechnet wird; dieses Verzeichnis kann die Angabe in Gewichtsprozenten umfassen;	
Art. 23n Übergangsbestimmungen zur Änderung vom …	[1] Mischfuttermittel und Einzelfuttermittel für Nutztiere, die nach bisherigem Recht gekennzeichnet sind, dürfen ab dem Inkrafttreten der Änderung vom … noch während einem Jahr in Verkehr gebracht werden. [2] Mischfuttermittel und Einzelfuttermittel für Heimtiere, die nach bisherigem Recht gekennzeichnet sind, dürfen ab dem Inkrafttreten der Änderung vom … noch während zwei Jahren in Verkehr gebracht werden.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 1.4	Liste der Einzelfuttermittel, die nicht gemeldet werden müssen (Katalog der Einzelfuttermittel) Titel: Katalog der Einzelfuttermittel, die nicht gemeldet werden müssen	
Anhang 4.2	Teil 1: Futtermittel nichttierischen Ursprungs aus bestimmten Ländern, die vorübergehend verstärkten Kontrollen gemäss Artikel 58 FMV unterliegen. Sämtliche Futtermittel, die in Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793 aufgeführt sind. Teil 2: Futtermittel nichttierischen Ursprungs aus bestimmten Ländern, die gemäss Artikel 58 FMV aufgrund des Risikos einer Kontamination mit Mykotoxinen, Pestizidrückständen und Dioxinen sowie aufgrund des Risikos einer mikrobiologischen Kontamination verschärften Kontrollen unterliegen. Sämtliche Futtermittel, die in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2019/179 aufgeführt sind.	

Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
(Verordnung nicht in Vernehmlassung) Aufgrund der aktuellen Weltlage sind die Kosten zur Umsetzung eines Bauprojekts stark angestiegen. Bau-Material ist teilweise nur begrenzt verfügbar, was die Preise in die Höhe schnellen liess. Trotz dieser erschwerten Bedingungen sind die Anforderungen an die landwirtschaftliche Produktion und somit an die Bauernfamilien nicht gesunken. Die Bauernfamilien sind also gezwungen, die nötigen Investitionen trotzdem zu tätigen. Während die Baukosten aber heute um einiges höher sind als noch vor der Pandemie, blieben die Beiträge und Investitionskredite auf demselben Niveau, haben also anteilsmässig abgenommen. Die Höhe der à-fonds-perdu Beiträge sowie der Investitionskredite ist zu überprüfen und der aktuellen Teuerung möglichst rasch anzupassen, damit wichtige Investitionen in emissionsmindernde oder tierwohlfördernde Systeme getätigt werden können. Ebenfalls verlangt der SBV die Prüfung zur Unterstützung von Massnahmen und Techniken, welche direkt oder indirekt Dünger- und Pflanzenschutzrückstände an Produkten und im Boden reduzieren. Dazu gehören auch entsprechende Maschinen zur Förderung von nachhaltigen Anbausystemen mit weniger PSM. Bezüglich der Finanzierung gewisser Projekte, z.B. im Bereich von Umwelt-Massnahmen, ist eine Anpassung des Finanzierungs-Schlüssels vorzusehen. Dabei wäre das System mit einem Bonus, finanziert durch den Bund, in Betracht zu ziehen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 7 Ziff. 3.2.2	f. Das BLW bestimmt die finanzhilfeberechtigten Sorten, veröffentlicht diese und aktualisiert die Liste laufend entsprechend den neusten Erkenntnissen aus der Wein- und Obstbranche (Schweizer Obstverband/Swisscofel) sowie aus der Forschung. g. Die ~~Pflanzung~~ Remontierung von Tafelobstanlagen (Stein- und Kernobstsorten) sowie Beeren wird nur unterstützt, wenn es sich dabei um Obstanlagen nach Artikel 22 Absatz 2 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 handelt, wobei Most- und Industrieobst-	Zu f. Liste der Sorten: Der Begriff «robust» ist genauer zu definieren. Das BLW darf die finanzhilfeberechtigten Sorten nur unter der Weisung der Obst- und Beerenbranche (Schweizer Obstverband und Swisscofel) bestimmen. In diesem Bereich sind die Marktchancen sowie die Wirkung der Resistenz zu berücksichtigen. Zu g. Anbaufläche: Die Beiträge sind nur für die Remontierung von robusten Sorten und sollen nur im Rahmen der Lebensmittelproduktion und der Tafelobstproduktion verfügbar sein. Sie sollte sich nur für vorhandene Obstflächen gemäss Angabe auf obst.ch beschränken. Der Anbau von

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	anlagen nicht unterstützt werden.	Most- und Industrieobstanlagen ist von dieser Massnahme auszuschliessen, da dies durch eine staatliche Stützungsmassnahme zur Überschussproduktion führen würde und die anderen staatlichen Bundesmassnahmen zur Förderung der Biodiversität im Obstbau konkurrenzieren. Die Anstrengungen der Branche für das Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage sowie die Markteinführung von robusten Sorten sollte koordiniert und unterstützt sein.

Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
(Verordnung nicht in Vernehmlassung) Die Situation beim Futtergetreide ist besonders besorgniserregend, da die Produzentenpreise gerade die Produktionskosten decken. Das Einkommen aus diesen Kulturen ist unzureichend, was zu einem Rückgang des Anbaus führen kann. Dies würde gerade für die tierische Veredelung ein Problem darstellen, da sie auf diese Futtermittel angewiesen sind und der Druck zur Reduktion von importiertem Futter eher zunimmt. Zudem sollten auch Nischenkulturen generell mittels Einzelkulturbeiträgen gefördert werden. Da es sich um kleine Flächen handelt, sind die dafür nötigen finanziellen Mittel überschaubar. Dies hätte auch den Vorteil, dass mit dem Aufkommen von neuen Kulturen im Anbau nicht jedes Mal die gleiche Diskussion geführt werden muss. EKB für sämtliche Nischenkulturen fördern die Vielfalt und leisten einen wichtigen Beitrag, dass sich die Kultur trotz fehlendem Grenzschutz am Markt etablieren kann.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1, Bst. f und g (neu)	[1] Einzelkulturbeiträge werden für Flächen mit den folgenden Kulturen ausgerichtet: d. Bohnen (Phaseolus), Erbsen (Pisum), Lupinen (Lupinus), Wicken (Vicia), Kichererbsen (Cicer) und Linsen (Lens); und andere sekundäre Ackerkulturen für die menschliche Ernährung (namentlich Quinoa, Amaranth, Süsskartoffeln, Buchweizen); f. (neu) Futtergetreide (ausgenommen Körnermais) g. (neu) Saatgetreide	siehe Allgemeine Bemerkungen
Art. 2, Höhe der Beiträge	Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr für: b. Saatgut von Kartoffeln und Mais: ~~Fr. 700.-~~ Fr. 1'500.- c. Saatgut von Futtergräsern und Futterleguminosen: ~~Fr.~~	siehe Allgemeine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~1'000.-~~ Fr. 1'500.- e. Bohnen (Phaseolus), Erbsen (Pisum), Lupinen (Lupinus), Wicken (Vicia), Kichererbsen (Cicer) und Linsen (Lens) sowie Mischungen nach Artikel 6b Absatz 2 sowie für andere sekundäre Ackerkulturen für die menschliche Ernährung (namentlich Quinoa, Amaranth, Süsskartoffeln, Buchweizen): Fr. 1'000.- h. (neu) für Futtergetreide (ausgenommen Körnermais): Fr. 600.- i. (neu) Saatgetreide: Fr. 700.-	

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	Agrarallianz | Alliance Agraire
Adresse / Indirizzo	Kornplatz 2, 7000 Chur
Datum / Date / Data	2. Mai 2023 Eva Wyss, Co-Präsidentin Barbara Küttel, Co-Präsidentin Hansjürg Jäger, Geschäftsführer

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 2

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12) 3

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 4

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16) 7

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) 7

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20) 7

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171) 7

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) 8

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341) 8

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 8

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 8

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) 8

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 9

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) 9

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) 10

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201) 10

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) 10

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Anhörung und nehmen diese gerne wahr.

Die Agrarallianz ist dem Dialog von der Heu- bis zur Essgabel, der Biodiversität, dem Tierwohl und der Weiterentwicklung der Landwirtschaft verpflichtet. Wir bedauern, dass mit den jährlichen Revisionen der Verordnungen die Regulierung tendenziell komplexer wird.

Wir regen zusätzlich zu den vernehmlassten Verordnungen zwei weitere Anpassungen an:

- **Einzelkulturbeitragsverordnung (EKBV; SR 910.17):** Nischenkulturen sollen generell mittels Einzelkulturbeiträgen gefördert werden. Dies hätte auch den Vorteil, dass mit dem Aufkommen von neuen und innovativen Kulturen im Anbau nicht jedes Mal die gleiche Diskussion geführt werden muss – der Bund könnte mit einem entsprechenden Bekenntnis der Diversifizierung Vorschub leisten. EKB für sämtliche Nischenkulturen fördern die Vielfalt und leisten einen wichtigen Beitrag, dass sich diese Kulturen trotz fehlendem Grenzschutz am Markt etablieren können.
- **Strukturverbesserungsverordnung (SVV; SR 913.1):** Zur Förderung von nachhaltigen Anbausystemen sollen Massnahmen und Techniken unterstützt werden, welche direkt oder indirekt zu einer Reduktion oder Vermeidung des Einsatzes von chemisch-synthetischen PSM, Mineraldünger und Einsatz von importierten von Futtermitteln beitragen, das Tierwohl fördern, klimaschonende Anbau- und Produktionsverfahren unterstützen. Die Bereitschaft, nachhaltigere Anbausysteme mittel- bis längerfristig anzuwenden, ist oft von den entsprechenden Investitionskosten abhängig. Noch nicht vollständig abgeschriebene Maschinen oder auch risikoaverses Verhalten sind wichtige Faktoren beim Entscheid, ob Förderprogramme im Rahmen der Direktzahlungen umgesetzt werden oder nicht. Wie der Bundesrat bereits im Rahmen der Einführung der Ressourceneffizienzbeiträge argumentiert hat und wie auch entsprechende Ressourcenprojekte erfolgreich zeigen, können befristete Massnahmen eine breitflächige Einführung effizient und einfach fördern (Botschaft AP 14-17; Kapitel 2.3.10 S.144ff).

Grundsätzlich betonen wir den Bedarf an ambitionierten und vorwärtsorientierten Zielen und einer Weiterentwicklung der agrarpolitischen Rahmenbedingungen im Sinne von effizienterer, effektiverer und sinnvollerer Regulierung für eine vielfältige Land- und Ernährungswirtschaft, welche die Tragfähigkeit der Ökosysteme respektiert.

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Agrarallianz unterstützt die vorgesehenen Änderungen. Sie erlauben aus unserer Sicht eine zeitgemässe und sinnvolle Weiterentwicklung der geschützten Ursprungsbezeichnung und der geschützten geografischen Angaben.

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Artikel 29, Absatz 4-8 (Bewirtschaftung Sömmerungsgebiet -> Schutz und Pflege der Weiden -> Mulchen von Alpweiden)	Streichen	Wir anerkennen, dass das Mulchen als letzte Massnahme vor der kompletten Verbuschung zur Offenhaltung der Kulturlandschaft beitragen kann. Die in der Vernehmlassung vorgesehene Neuregelung zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen durch das Mulchen schiesst über das Ziel hinaus. Wir befürchten, dass mit diesem Vorschlag die Biodiversität im Alpenraum nicht erhalten bleibt und dass der Vollzug und die Kontrollen nicht umsetzbar sind und dass es zu einem Imageschaden für Alpbetriebe ohne eine nennenswerte Verbesserung des Unkrautdrucks kommt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		Der Vorschlag ermöglicht einerseits einen unverhältnismässigen Maschineneinsatz in sensiblen Gebieten. Dies erhöht den Druck, neue und grössere Strassen und Zufahrtswege anzulegen. Andererseits verursacht der Vorschlag durch die Bewilligungspflicht administrative Mehraufwände, die von den Algenossenschaften und Älpler:innen bewältigt werden müssten. Aus allen diesen Überlegungen ist der Vorschlag aus ökologischer und praktischer Sicht sowie in Bezug auf den Schutz der Biodiversität abzulehnen und die bisherige Regelung beizubehalten und eine bessere Regulierung zu entwickeln, die die Kantone im Vollzug unterstützt (siehe Eskalationsschema unter Art. 34, Ziffern 1 bis 3, welches den Kantonen bereits heute zur Verfügung steht).
Artikel 35	Zustimmung	
Artikel 58 Absatz 8	Art. 58a Besondere Bestimmungen für Saatmischungen 1 Für Ansaaten von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben h, i und k **sind Heugras- oder Heudruschsaaten zu verwenden, ausser wenn dies nachweislich nicht möglich ist oder wenn diese nicht verfügbar sind** dürfen ~~nur~~ die für die jeweilige Biodiversitätsförderfläche geeigneten Saatmischungen nach Anhang 4a Buchstabe B verwendet werden.	Jährlich werden in der Schweiz hunderte Hektaren artenreiches Grünland mit Standard-Saatgut neu angesät (in der Landwirtschaft, bei Ersatzmassnahmen, bei Böschungsbegrünungen, Hochwasserersatzmassnahmen etc.). Der Einsatz von regionalem Saatgut ist aber notwendig, um negative Folgen für die lokale Flora (Hybridisierung, Inzucht- und Auszuchtdepression oder Störung der Konkurrenzbalance) zu verhindern und die genetischen Ressourcen der einheimischen Vielfalt im Grünland zu erhalten. Der vermehrte Einsatz von regionalem Saatgut wäre aufgrund der Verpflichtungen im Rahmen der Biodiversitätskonvention bzw. der Umsetzung geltenden

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Rechts bereits gefordert und die rechtlichen Grundlagen dazu vorhanden (siehe Umweltziele Landwirtschaft, BAFU & BLW 2008; Leitfaden für naturgemässe Begrünung in der Schweiz, Bosshard et al. 2013). Dem Anliegen zur häufigeren Verwendung von regionalem Saatgut wird mit verschiedenen strategischen Instrumenten Rechnung getragen, so z.B. in der Strategie Biodiversität Schweiz (Schweizerische Eidgenossenschaft 2012) den Umweltzielen Landwirtschaft (BAFU & BLW 2008) oder der Operationalisierung der Umweltziele Landwirtschaft (Walter et. al 2013). Trotzdem wird die Verwendung von regionalem Saatgut im Grünland noch zu wenig umgesetzt.
Anhang 7, Ziff. 3.2.1, Bst. A: Vernetzungsbeitrag für BFF-Typ Getreide in weiten Reihen	Wir lehnen den Vernetzungsbeitrag ab, es sei denn, er wird an das Produktionssystem Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau geknüpft.	Es kann nicht sein, dass der BFF-Typ zusätzlich zu den Beiträgen noch einen Vernetzungsbeitrag erhält, ohne dass dafür gesorgt wird, dass keine PSM in die Reihen gelangt, die zur Förderung der Biodiversität gedacht sind und frei von PSM sein sollten.
Anhang 7 Ziffer 5.12.4 ; BTS-Beitrag der Tierwohlbeiträge	**Ablehnung der Änderung** Die Kürzung der Beiträge für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme bedeutet eine Schwächung der Tierwohlprogramme und wird von der Agrarallianz abgelehnt.	Die Kürzung der BTS-Beiträge würde die Investitionsbereitschaft für Neubauten bezüglich Tierwohl stark verringern. Bei heutigen Ställen mit tierfreundlicher Haltung würde die Erzeugung von Tierwohlmehrleistungen noch unwirtschaftlicher (Eine Agroscope-Studie im Auftrag des STS hat bei der Labelproduktion Rind und Schwein aufgezeigt, dass heute die Kosten für Tierwohlmehrleistungen nicht gedeckt sind). Diese Schwächung der Tierwohlprogramme ist nicht nachvollziehbar und hat eine höchst ungünstige Signalwirkung auf Markt und Landwirtschaft: Solche Ankündigungen werden das Engagement der Marktakteure

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		noch weiter reduzieren. Doch auch für die Landwirtschaft sind diese Signale negativ. Dort ist bei verschiedenen Betriebssystemen bereits eine Rückwärtsbewegung im Gang. Das BLW soll ebenfalls prüfen, ob mit Einmalzahlungen im Rahmen der Strukturverbesserung die Förderung besonders tierfreundlicher Stallhaltungssysteme administrativ einfacher wirkungsvoll vollzogen werden kann.
Anhang 7 Ziffer 5.13 ; Beitrag für längere Nutzungsdauer	**Ablehnung der Änderung** Die Kürzung der Beiträge für eine längere Nutzungsdauer wird von der Agrarallianz entschieden abgelehnt. Eine Verlängerung der Nutzungsdauer bringt nicht nur Vorteile für das Tier, sondern auch für die Umwelt.	Durch die Kürzung der Beiträge wird die längere Haltungsdauer von Kühen unattraktiv bleiben. Dagegen bleibt die intensive Milchproduktion und somit die Kurzlebigkeit bei den Nutztieren wettbewerbsfähiger, was aus Tierschutzgründen abgelehnt werden muss. Fazit ist, dass die bekannten tierschutzrelevanten Konsequenzen der einseitigen Hochleistungszucht bisher nicht verhindert werden konnten (Gesundheits-/Verhaltensstörungen). Die Hochleistungszucht bei Kühen mit nur 3 Laktationen kann nicht das Ziel sein. Die Förderung der Langlebigkeit ist konsequent anzugehen, damit das Tierwohl und die Tiergesundheit bei der Zuchtförderung wieder im Zentrum stehen.

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir begrüssen die vorgeschlagenen Anpassungen in Artikel 16, Abs. 1 Bst. f und Abs. 5.

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir unterstützen die vorgeschlagenen Anpassungen der PGesV.

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir begrüssen die vorgeschlagenen Anpassungen.

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir begrüssen die vorgesehenen Präzisierungen.

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Artikel 4	Ergänzung des Artikels: Für Betriebsgemeinschaften und Betriebszweiggemeinschaften werden für die Berechnung der Höchstbestände und des zulässigen Gesamtbestands die in den Artikeln 2 und 3 genannten Zahlen mit der Anzahl der beteiligten Betriebe multipliziert. Die Einhaltung des OBB muss überprüft werden und die Ausnahmeregelung nach Art. 25 GSchV ist für solche Betriebsgemeinschaften und Betriebszweiggemeinschaften auszuschliessen.	Die Bestimmungen des GSchG und GschV müssen weiter gelten. Die Einhaltung des OBB ist zentral, damit diese Bestimmung wirkt. Zurzeit sind Ausnahmen für die Verwertung der Hofdünger von Geflügel- und Pferdehaltungen vorgesehen (Art. 25 GSchV), die hier nicht angewendet werden dürfen.

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Bundesverwaltung wird aufgrund der überwiesenen Motion 22.3795 «Ziel zur Verringerung von Nährstoffverlusten senken» angehalten, das im Absenkpfad Nährstoffe festgelegte Reduktionsziel zu überprüfen.

Die Agrarallianz anerkennt, dass Ziele auch erreichbar sein müssen, um realistisch zu sein. Trotzdem kann aus Sicht des Biodiversitätsverlustes durch Nährstoffeinträge das Reduktionsziel kaum hoch genug sein. Aus fachlicher Sicht verstehen wir das Reduktionsziel von 20 Prozent als Minimum. Nicht nur staatliche Massnahmen (namentlich die Verschärfung der bisherigen Praxis) sondern auch Aktivitäten der Marktakteure können zu Reduktion der Stickstoffverluste beitragen. Auch deshalb ist es richtig, dass der Bund an ambitionierten Zielen festhält. Darunter verstehen wir eine Reduktion der Nährstoffverluste beim Stickstoff im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014-2016 um mindestens 15, besser 18 oder wie bisher 20 Prozent.

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir verweisen hier auf die Stellungnahme von Bio Suisse.

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	Agricura Genossenschaft (Agricura)
Adresse / Indirizzo	c/o ATAG Wirtschaftsorganisationen AG Eigerplatz 2 3007 Bern
Datum / Date / Data	28. April 2023

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) hat am 24. Januar 2023 das Vernehmlassungsverfahren zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023 eröffnet. Das landwirtschaftliche Verordnungspaket 2023 beinhaltet insbesondere die für die Agricura Genossenschaft massgebende Totalrevision der Dünger-Verordnung (DüV) (SR 916.171). Die Agricura Genossenschaft begrüsst die Totalrevision der Dünger-Verordnung bedankt sich bestens für die Möglichkeit, am Vernehmlassungsverfahren teilzunehmen.

Die Agricura Genossenschaft erlaubt sich mit den nachstehenden Ausführungen im Rahmen des Vernehmlassungsverfahren eine Rückmeldung zur Dünger-Verordnung zu unterbreiten.

Für allfällige Fragen und Ergänzungen steht Ihnen die Agricura Genossenschaft gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Agricura Genossenschaft

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2, Abs. 1, Lit. a	Die unter dem Begriff Dünger erwähnten Mikroorganismen sind unter einem separaten Lit. (bspw. b) mit einer entsprechenden Definition der Eigenschaften zu erfassen.	Die mineralischen Dünger sind keine Mikroorganismen.
Art. 2, Abs. 1, Lit. d	Aufnahme der Bedeutung des Begriffs «Erstinverkehrbringer».	In Art. 25 Abs. 1 Lit. b wird der Begriff «Erstinverkehrbringer» erwähnt. Daher empfehlen wir die Bedeutung des Begriffs unter Art. 2 aufzuführen.
Art. 7, Lit. d	Er enthält ausschliesslich Stoffe, die, sofern sie unter die ChemV 13 fallen, in Übereinstimmung mit der vorliegenden Verordnung eingestuft, beurteilt und *im Produkteregister Chemikalien (RPC)* angemeldet wurde.	Die Präzisierung erachten wir förderlich für die Erfüllung der Bedingungen respektive Voraussetzungen für die Zulassung.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 16, Ziff. 1	Die Registrierung muss alle zehn Jahre *bestätigt* werden, sonst verliert sie Ihre Gültigkeit.	Der Aufwand für die Registrierung von registrierungspflichtigen Düngern im Produktregister ist erheblich. Somit sollte dieser Aufwand nicht alle zehn Jahre wiederholt werden müssen, sondern technisch ermöglicht werden, dass eine Bestätigung der Registrierung alle 10 Jahre ausreicht.
Art. 18, Ziff. 5	Das BLW kann die Daten eines Düngers im Produkteregister berichtigen; *es informiert die für die Registrierung zuständige Person darüber*.	Eine aktive Information durch das BLW ist anzustreben.
Art. 19, Abs. 1, Lit. a und b	Die Ausführungen von Lit. b sind zu löschen. Die Definition der Angaben ist aus Art. 25, Lit. a und b zu übernehmen.	Mit der Verwendung der gleichen Bezeichnung ist eine Synchronisation im Verordnungstext anzustreben.
Art. 19, Abs. 1, Lit. f	Die Definition der Angaben ist zu ergänzen: f. die durch eine Analyse bestätigten Nährstoff- und Komponentengehalte; diese Analyse ist bei anorganischen Düngern (PFC 1.C) fakultativ *und bei auf PFC 1C basierenden Düngermischungen (PFC 7) durch Angabe der Komponentengehalte (Rezeptur) zu belegen.*	Die Ergänzung erachten wir förderlich für die bei der Registrierung benötigen Angaben. Eine Analyse bei Düngermischungen mit rein anorganischen Komponenten ist nicht notwendig, da mit der Angabe der Rezeptur die Nährstoffgehalte genau bestimmt werden können.
Art. 20, Abs. 1, Lit. a	Für die Erteilung einer Bewilligung für die Zulassung durch das BLW ist eine Frist für eine zeitnahe Abwicklung der Behörde aufzuerlegen. Integration einer Ergänzung, dass alle in der EU zugelassenen Produkte ebenso in der Schweiz zugelassen sind, wenn keine abweichende Bestimmungen an den Dünger vorliegen	Die Erteilung einer Bewilligung für die Zulassung der Pflanzen-Biostimulans (PFC 6) erfolgt durch das BLW/BAFU. Es ist zu befürchten, dass die Bewilligungen für die Zulassung durch die Behörde für allfällige neue interessante Produkte nicht zeitnah erfolgen werden. Im Rahmen der Übernahme der regulatorischen Bestimmung der EU kann ein zusätzlicher Aufwand in der Schweiz vermieden werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 23	In Ziff. 1 ist folgende Ergänzung vorzunehmen: Wird eine Bewilligung widerrufen und stehen die Gründe dafür nicht im Zusammenhang mit einer potenziell gefährlichen Wirkung, die als unannehmbar beurteilt wird, *so gewährt das BLW eine Frist für das Inverkehrbringen der restlichen Bestände von 24 Monate* Die Ziff. 2 ist zu löschen. Die Ziff. 3 ist neu als Ziff. 2 zu führen.	Die saisonale Verwendbarkeit der Dünger ist zu berücksichtigen.
Art. 25, Abs. 1, Lit. g	g. die durch eine Analyse bestätigten Nährstoffgehalte ~~*Eigenschaften*~~; (Eigenschaften ist zu löschen)	Die unter Art. 19, Abs.1, Lit. f ergänzten Angaben wiedergeben die Eigenschaften.
Art. 25, Abs. 1, Lit. f	Die Angaben über die «Wirksamkeit» ist zu löschen. f. die genauen und vollständigen Angaben über die Ausgangsmaterialien, aus denen der Dünger besteht~~,~~ *und* die Zusammensetzung ~~*und seine Wirksamkeit*~~; wenn ein Ausgangsmaterial zu einer CMC gehört, muss die betreffende CMC angegeben werden;	Der direkte Wirksamkeitsnachweis der deklarierten Makro- und Mikronährstoffe muss nicht erbracht werden.
Art. 29, Abs. 1	Eine Ergänzung für Direktimporteure ist zu inkludieren.	In der aktuellen Fassung ist nur die Rede von Abgabe oder Lieferung, hingegen nicht von eigener Beschaffung durch einen Inverkehrbringer.
Art. 29, Abs. 2	Der Absatz 2 ist bezüglich Meldepflicht respektive Freigrenze zu überarbeiten.	In der vorliegenden Form ist die Meldepflicht beispielsweise für den Bereich Gartenbau nicht umsetzbar. Statt jede Einzellieferung zu erfassen, sollte der Branche ermöglicht werden, eine generelle Erfassung vorzunehmen.
Art. 31	Eine Ergänzung sollte inkludiert werden, dass ausgewählte Bereiche der Kennzeichnungsanforderungen per zweidimensionalem Code (QR-Code) auf den Verpackungen angebracht werden können.	Dass sämtliche Informationen auf Verpackungen zu drucken sind, ist nicht mehr zeitgemäss. Die Mehrheit der Endverbraucher verfügen im heutigen Zeitalter über ein QR-Code

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		lesbares Gerät (bspw. Smartphone).
Art. 35	Die Bezeichnung des Artikels hat mit «Absatzstatistik» zu erfolgen. Ebenso ist in Abs. 2 der Begriff «Umsatzstatistik» mit «Absatzstatistik» zu ersetzen.	Eine Umsatzstatistik bezieht sich in der Regel auf monetäre Angaben, während sich eine Absatzstatistik auf mengenmässige Angaben bezieht.
Art. 44, Abs. 1	Die Übergangsfrist für Dünger, die vor dem 1. Januar 2024 nicht meldepflichtig waren, und nach den neuen Bestimmungen der vorliegenden Verordnung zu registrieren sind, ist bis mindestens 31. Dezember 2025 zu verlängern. Die Übergangsfrist für die Verwendung der Etiketten der betroffenen Dünger, die vor dem 1. Januar 202*5* hergestellt wurden, ist zu verlängern. Diese dürfen bspw. bis zum 31. Dezember 2028 verwendet und verkauft werden. «Die nach bisherigem Recht erstellten Etiketten der betroffenen Dünger dürfen bis zum 31. Dezember 2028 verwendet werden.»	Die Registrierung ist für Betroffene äusserst aufwändig. Es gibt Pflichtlagerware, welche bis über den 31. Dezember 2025 noch in den Absatz gelangt. Zudem wird es lange dauern, bis das BWL selber klar mitteilen kann, wie die neuen Deklarationen konkret aussehen müssen. Es braucht dazu auch einen Leitfaden vom BLW, was exakt auf Etiketten und Säcken deklariert werden muss.
Art. 44, Ziff. 2 und 3	Der Begriff «jegliche» im zweiten Satz ist zu löschen. Ebenso hat die Änderung der Kennzeichnung nicht zu einer Registrierung oder Bewilligung nach den neuen Bestimmungen der vorliegenden Verordnung zu führen. Die Deklarationen müssen bis 31. Dezember 2026 angepasst werden, ohne dass die Bewilligung entzogen wird. (oder: Der Inverkehrbringer darf die Kennzeichnung anpassen, ohne dass die Bewilligung erlischt.)	Die Übergangsbestimmungen sind anzupassen.
Anhang 1, PFC 1(C)(I)(a)(ii)	Anpassung «Mehrnährstoff-Makronährstoff-Dünger» anstatt «Einnährstoff-Makronährstoff-Dünger».	In Abs.2 steht aktuell «Einnährstoff-Makronährstoff-Dünger» anstatt korrekterweise «Mehrnährstoff-Makronährstoff-Dünger».
Anhang 1, PFC 1(C)(I)(b)(ii)	Anpassung «Mehrnährstoff-Makronährstoff-Dünger» anstatt «Einnährstoff-Makronährstoff-Dünger».	In Abs.2 steht aktuell «Einnährstoff-Makronährstoff-Dünger»

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		anstatt korrekterweise «Mehrnährstoff-Makronährstoff-Dünger».
Anhang 1, PFC 1 (C)(II)(a)	Die Beschreibung und Mindestspurennährstoffgehalte für die Typologie «Spurennährstoff-Komplexdünger» ist einmal zu eliminieren.	Die Beschreibung und Mindestspurennährstoffgehalte ist für die Typologie «Spurennährstoff-Komplexdünger» doppelt in der Übersicht enthalten.
Anhang 1, Nr.3, PFC 1(A)(I), 3	Der Mindestgehalt an org. Kohlenstoff von 15% (OS=27%) auf 10% OS reduzieren.	In Anlehnung an die bisherige Verordnung.
Anhang 1, Nr.3, PFC 1 (B)(I), 3	Der Mindestgehalt an org. Kohlenstoff von 7.5% (OS=13%) auf 10% OS reduzieren.	In Anlehnung an die bisherige Verordnung.
Anhang 1, Nr.3, PFC 6, 1	Den Begriff „Dünger“ zur Beschreibung eines Pflanzen-Biostimulans entfernen und mit „Hilfsprodukt“, „Additiv“ ersetzen.	Zugesetzte Biostimulans-Produkte sollen lt. Anhang 1, Nr.3, PFC6, 1 unabhängig vom Nährstoffgehalt wirken. Die Bezeichnung „Dünger“ ist daher irreführend, da der Begriff eine zusätzliche Versorgung mit Nährstoffen suggeriert.
Anhang 3, Kap. 1, Ziff. 9	Auf den generell geforderten Hinweis für Dünger mit tierischen Nebenprodukten ist zu verzichten.	Auf den Hinweis für Dünger mit tierischen Nebenprodukten ist aufgrund der Platzprobleme auf den Etiketten (oft drei Sprachen) zu verzichten. Ein Hinweis für Dünger mit tierischen Nebenprodukten macht Sinn, wenn diese explizit für Wiesen und Weiden eingesetzt werden können.
Anhang 3, PFC 6	Auf die Angabe von Herstellungs- und Verfalldatum ist bei Pflanzen-Biostimulans zu verzichten.	Die Angabe von Herstellungs- und Verfalldatum macht bei nicht-mikrobiellen Pflanzenstimulans keinen Sinn. Die Lösung in der Pflanzenschutzmittelverordnung ist sinnvoll, dass die Lagerfähigkeit nur angegeben werden muss, wenn diese weniger als 2 Jahre beträgt.
Anhang 4 PFC 1(A) und PFC 1(B)	Tolerierte Abweichung vom org. C (20% rel. bzw. 2.0 %-Pkt.) entfernen und mit einem Mindestgehalt an OS ersetzen (vgl. obigen Antrag).	Toleranzen im genannten Bereich bei org. Substanz (org. Kohlenstoff) sind im Produktionsprozess nicht umsetzbar. Sinnvoller ist die Anforderung eines Mindestgehalts wie in

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		der bisherigen Verordnung.
Anhang 4 PFC 1(A) und PFC 1 (B)	Tolerierte Abweichung von „Organischer Kohlenstoff/Gesamtstickstoff“ (20% rel. bzw. 2.0%-Pkt.) entfernen	Es handelt sich um ein Verhältnis zweier Gehalte. Eine Toleranz in Form von absoluten Prozentpunkten macht keinen Sinn. Ebenso wenig ist eine rel. Abweichung als Toleranz sinnvoll. Da die Werte aus denen sich das C/N-Verhältnis berechnet und für sich allein bereits definierte Toleranzen haben, ist eine zusätzliche Toleranzangabe für deren Verhältnis überflüssig und sollte komplett entfernt werden.
Anhang 4 PFC 3, PFC 4,	Toleranz am pH-Wert (1.0% vom dekl. Wert) mit „1.0 Pkt. der pH-Skala“ ersetzen.	pH-Werte sind einheitslos und werden auf einer Skala von 0 bis 14 aufgeführt. Eine 1.0%ige Abweichung eines Skalenwertes ist irreführend und läge im Bereich der Standard-Abweichung der Analytik. Die Toleranz sollte sich auf einen Skalenwert von bspw. 1.0 Pkt. beziehen.

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	**AGRIDEA** **Schweizerische Vereinigung für die Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums**
Adresse / Indirizzo	Ruelle Notre-Dame 2, 1700 Fribourg
Datum / Date / Data	Date du jour: 01.05.2023 Ulrich Ryser, Direktor : Nicolas Bezençon, responsable thématique

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12) 4

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 5

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16) 9

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) 11

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20) 12

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171) 13

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) 14

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341) 15

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 16

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 17

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) 19

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 20

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) 21

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) 22

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201) 23

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) 24

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir danken für die Möglichkeit uns zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023 äussern zu können.

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Les modifications dans l'ordonnance sur les AOP et les IGP font sens et ne sont qu'une conséquence logique d'adaptation à la réalité contemporaine (changements climatiques, perte de biodiversité, nouvelles attentes sociétales….). Elles s'inscrivent à la fois dans une démarche de durabilité et se justifient car adaptées à la pratique.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
nouvelle Section 2a et nouvel art.14a.	Introduction des dispositions permettant par voie d'ordonnance une suspension temporaire de certaines dispositions du cahier des charges (cf. nouvelle Section 2a et nouvel art.14a).	C'est un ancrage dans la loi de ce qui est déjà pratiqué. Avec les cas de force majeure liés notamment aux aléas climatiques, le recours des groupements à cet article peut s'avérer indispensable pour poursuivre la production.

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pour des raisons pratiques, nous demandons que la couverture appropriée du sol demande que la règle des 80% soit appliquée à l'ensemble des terres ouvertes et non pas à chaque culture principale. Cela se justifie pour une mise en œuvre adaptée à la pratique.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 21, Bordures tampon (p.18)	Des bordures tampon conformes à l'annexe 1, ch. 9, doivent être aménagées le long des eaux de surface, des lisières de forêt, des chemins, des haies, des bosquets champêtres, des berges boisées et des surfaces inventoriées ~~visées aux art. 18a et 18b LPN, sans zone tampon délimitée.~~	La référence à la LPN est superflue. Cette revendication est déjà garantie dans le droit en vigueur même sans modification de l'ordonnance.
Art. 35 Photovoltaikanlagen innerhalb LN	Für einzelne Betriebe ergeben sich dadurch neue Möglichkeiten zur Energieproduktion.	Wir begrüssen den Verweis
Artikel 29 Absätze 4-8, Artikel 58 Absatz 7, Anhang 8 etc. (p.32) Vereinfachungen	Mulchen im Sömmerungsgebiet …Verpflichtungsdauern der Qualitätsbeiträge I, II und der Vernetzungsbeiträge zu synchronisieren, … … Dies bedeutet auch für die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter eine Vereinfachung Einführung der vereinfachten Nährstoffbilanz…	Vereinfachungen im Direktzahlungssystem werden grundsätzlich begrüsst, welche das Betriebsmanagement entlasten. Feststellbar ist, dass die Komplexität am Gesamtsystem trotzdem weiter zunimmt.
Art. 71b, al. 5bis, 12, et 13 (p.36)	Weisung zu 12: Der Nützlingsstreifen auf Ackerland darf gemäss Vorgaben geschnitten, aber nicht gemulcht werden. Es besteht keine Pflicht zur Abfuhr des Schnittgutes.	Die Vorgabe, dass Nützlingsstreifen in Dauerkulturen nicht gemulcht werden dürfen, ist in der Praxis schwierig umsetzbar und gefährdet somit, dass in der Praxis Nützlingsstreifen in Dauerkulturen angelegt werden. Für die Entwicklung der Samenmischungen für Dauerkulturen (Rebbau) war die

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Mulchverträglichkeit ein wichtiges Auswahlkriterium der Mischungsarten. Damit konnten in den Versuchen von FiBL und Agroscope gute Resultate erzielt werden. Deswegen gibt es in der Schweiz kaum Erfahrung mit Nützlingsstreifen in Dauerkulturen, bei denen nicht gemulcht wurde. Diese wäre aber mindestens nötig, um fundierte Pflegemassnahmen empfehlen zu können. Damit die Keimlinge bei hohem Bestand nicht unter dem Mähgut ersticken, müsste vermutlich häufiger gemäht werden. Wie die gesäten Arten darauf reagieren, müsste getestet werden. Es müssten auch mögliche Mähmaschinen vorgeschlagen werden.
Art. 71c, al. 2, let. B (p.37)	[2] La contribution pour les cultures principales sur terres ouvertes est octroyée : b. pour les autres cultures principales sur terres ouvertes si~~, sur~~ 80 % de la surface ~~sur laquelle la culture principale~~ est récoltée avant le 1er octobre : 1. dans un délai de sept semaines après la récolte, une autre culture, une culture d'automne, une culture intercalaire ou un engrais vert sont mis en place, les sous-semis étant considérés comme des cultures, et 2. aucun travail du sol n'est réalisé sur ces surfaces jusqu'au 15 février de l'année suivante, à l'exception des surfaces où une culture d'automne est mise en place.	. Concernant l'al. 2, let. b: la modification de la formulation permettrait de considérer le respect des 80% de l'ensemble de la surface des terres ouvertes et non de chacune des cultures principales, ce qui est difficilement réalisable.
Annexe 1 Prestations écologiques requises		
Ch. 9.6 p.39	9.6 Une bordure tampon d'une largeur d'au moins 6 m doit être aménagée le long des eaux superficielles et des surfaces inventoriées ~~visées aux art. 18a et 18 LPN, sans zone tampon délimitée~~. Celle-ci ne peut être labourée que	La référence à la LPN est superflue. Cette revendication est

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	si, dans le cadre de l'annexe 4, ch. 1.1.4, la surface est revalorisée sur le plan écologique. Les traitements plante par plante des plantes posant des problèmes sont autorisés à partir de quatre mètres. Concernant les cours d'eau pour lesquels un espace réservé au cours d'eau au sens de l'art. 41a OEaux a été fixé ou pour lesquels un espace réservé au cours d'eau n'a expressément pas été fixé, conformément à l'art. 41a, al. 5, OEaux, la bordure se mesure à partir de la ligne du rivage. Concernant les autres cours d'eau et les plans d'eau, la bordure se mesure à partir de la limite supérieure de la berge conformément à la brochure «Bordures tampon, Comment les mesurer, comment les exploiter?», KIP/PIOCH 2017.	déjà garantie dans le droit en vigueur même sans modification de l'ordonnance. Le traitement plante par plante contre les plantes posant des problèmes à partir de quatre mètres doit rester possible pour éviter une prolifération indésirable de ces végétaux.
Finanzielle Umlagerungen Anhang 7 Ziffer 3.1.1 Ziffern 1, 3, 4 und 11 etc.(p26)	…Der Basisbeitrag wird auf 600 Fr./ha festgelegt (2023: 700 Fr./ha)…	Um den Verlust der Versorgungssicherheitsbeiträge mit den neuen Produktionssystembeiträgen kompensieren zu können wird der betriebliche Aufwand grösser. Sowohl beim Arbeitsaufwand, wie im Pflanzenbau auch bei den Maschinenkosten, durch kompliziertere und aufwändigere Arbeitsverfahren. Bei Betriebsplanungen müssen diesen Umständen Rechnung getragen werden.
Anhang 7, Ziff. 3.2.1a (p.27)	Die auf Qualitätsstufe I definierten Anforderungen sind dabei tiefer als jene im regionsspezifischen BFF-Typ «Getreide in weiter Reihe», welcher bisher in acht Kantonen umgesetzt wird. Um schweizweit eine möglichst gute Wirkung des Getreides in weiter Reihe zu erreichen, sollen deshalb ab 2024 in allen Kantonen zusätzliche Vernetzungsmassnahmen umgesetzt und vergütet werden können. Im Minimum soll die Massnahme für den Erhalt der Vernetzungsbeiträge mit den Produktionssystemen „Verzicht Pflanzenschutzmittel" (Art. 68), „Verzicht auf Herbizide" (Art. 71a) oder Bio (Art. 66) kombiniert werden. Der	Der BFF-Typ Getreide in weiter Reihe erzielt seine Wirkung auf eine Reihe von UZL-Arten nur, wenn keine PSM eingesetzt werden und der Düngereinsatz reduziert wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	entsprechende regionsspezifische BFF-Typ für die acht Kantone wird damit per Ende 2023 aufgehoben.	

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die QuNaV ist ein wichtiges Instrument zur Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land und Ernährungswirtschaft. Seit ihrer Einführung konnte eine Vielzahl von wertvollen Vorabklärungen, Projekten und Projektideen unterstützt und damit realisiert werden. Die QuNaV gibt wertvolle Impulse für neue, wertschöpfungsorientierte, nachhaltige Initiativen. AGRIDEA unterstützt die vorliegende Revision, welche das Instrument, aufgrund der Erfahrungen, weiter verbessert.

AGRIDEA ist seit 2014 der Partner des BLW bei Erfa-Kursen zur QuNaV und wirkt auch im AgrIQnet-Netzwerk mit. Der Wissenstransfer in der Land und Ernährungswirtschaft ist uns dabei ein besonderes Anliegen. Wir sind überzeugt, dass das Potential der QuNaV mit Kommunikation und Wissenstransfer noch weiter ausgeschöpft werden kann.

AGRIDEA will gerne auch in Zukunft einen gewichtigen Beitrag dazu leisten, um das QuNaV-Instrument bekannt und auch verständlich zu machen. Im Weiteren geht es beim Wissenstransfer darum, Wissen und Erfahrungen, welche in QuNaV-Projekten gemacht werden, Interessierten und neuen Projektakteuren zur Verfügung zu stellen und zwischen den Akteuren einen Erfahrungsaustausch zu ermöglichen. Schliesslich können wir einzelne Projekteakteure bei der Erstellung eines Gesuches und bei der Projektumsetzung (Projektcoaching) fachlich und/oder methodisch unterstützen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2, al. 1		AGRIDEA soutient les initiatives visant à améliorer la transparence dans les filières. Un versement direct aux producteurs du supplément pour le lait transformé en lait de fromagerie et du supplément de non-ensilage permettra d'accroître la transparence dans la formation du prix du lait.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	apisuisse im Namen des Vorstandes: Mathias Götti Limacher, Präsident
Adresse / Indirizzo	Jakob Signer-Strasse 4 9050 Appenzell Tel. 071 780 10 50 Fax 071 780 10 51 sekretariat@apisuisse.ch
Datum / Date / Data	11. April 2023

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) .... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wie im Bericht richtig dargestellt, ist der Bund mit der Konvention über die biologische Vielfalt eine internationale Verpflichtung eingegangen. Daher ist die Finanzhilfe seitens des Bundes von mindestens 80% zwingend. Wenn eine Organisation nicht über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit verfügt, um die Eigenleistung von 20% für diese Projekte zu tragen, ist auch die volle Kostentragung durch den Bund ins Auge zu fassen. Werden notwendige Projekte aus diesem Grunde nicht realisiert, kann der Bund, das mit der internationalen Verpflichtung selbst gesteckte Ziel, nicht erreichen. In solchen Fällen steht der Bund durch das Eingehen solcher Verpflichtungen für die Zielerreichung in der Verantwortung.

Die Revision der Tierzuchtverordnung in der vorgeschlagenen Form ist für die Erhaltung der einheimischen Dunklen Biene zentral. Jedoch erhalten Schlüsselelemente der Erhaltungsbiologie und die Abstimmung auf die spezifischen Ansprüche einer Honigbienenpopulation in kritischem Zustand zu wenig Beachtung und eine mögliche Trennung zwischen Leistungszucht nach TZV sowie Erhaltungszucht (Motion Rieder) ist nicht spürbar.

Hier stellt sich die Frage, inwieweit bei der Honigbiene die Erhaltung und dabei die natürliche Begattung in einer genetischen gesicherten Umgebung integriert werden kann/muss. Bei der Honigbiene ist die Erhaltung der genetischen Ressource in Form der einheimischen Rasse Apis mellifera mellifera nur mit grossen Anstrengungen und Investitionen in die Paarungssicherheit möglich. Dies ist ein fundamentaler Unterschied gegenüber allen anderen von diesem Verordnungspaket betroffenen Tierarten/-gattungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 21 Abs. 4	[4] Der Beitrag für die Bestimmung der Rassenreinheit wird ausgerichtet für Königinnen, die eine Leistungsprüfung abgeschlossen haben, und für Vatervölker auf A-Belegstationen **sowie Besamungsstationen**. Erfolgt die Bestimmung der Rassenreinheit mit DNA-Analyse, so muss diese nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden.	**Eine Erhaltung der Rassenreinheit unter der Berücksichtigung der natürlichen Begattungssituation der Honigbiene kann heute neben den A-Belebstationen auch mittels Besamungsstationen erfolgen. Solche Stationen bzw. sind mit einer A-Belegstation gleichzusetzen.** **Die Erhaltung der Rassereinheit muss nach den aktuell besten verfügbaren Methoden erfolgen wobei zwingend die Zielsetzung der Analyse berücksichtigt werden muss. Dabei soll unbedingt die genetische Besonderheit**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		(männliche Tiere sind haploid) Rechnung getragen werden. **Vatervölker zur Verwendung bei der Besamung sind den «Vatervölkern auf A-Belegstationen» entsprechend gleichzusetzen.** **Es gilt dabei unbedingt zu berücksichtigen, dass nur mittels einer grossen Anstrengung der Imkerinnen und Imker für eine gesicherte Belegungen auf A-Stationen wie bei künstlicher Besamung dem hohem Hybridisierungsdruck entgegengewirkt werden kann.**
Art. 23 Beitragsarten und Veröffentlichung	[1] Es werden die folgenden Beiträge ausgerichtet: a. Finanzhilfen für befristete Projekte zur Erhaltung von: 1. Schweizer Rassen, 2. Rassen, die in der Schweiz ausgestorben waren und wieder eingeführt wurden, sofern ihr Ursprung in der Schweiz nachgewiesen wird; b. Abgeltungen für den Betrieb nationaler Genbanken für die Erhaltung von Schweizer Rassen durch Personen nach Artikel 23b^{bis} Absatz 2; c. Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rindvieh, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen, Honigbienen deren Status kritisch oder gefährdet ist. [2] Das BLW veröffentlicht pro ausgerichteten Beitrag den Namen der Empfängerin oder des Empfängers und die Höhe des Beitrags. Bei Finanzhilfen nach Absatz 1 Buchstabe c veröffentlicht es den Namen der Zuchtorganisation	**Zu Abs. 1 bst. c: Grundsätzlich basieren die Beiträge durch den Bund immer auf eine Herdebuchführung. Dies ist jedoch bei einer natürlichen gesicherten Belegung mit Mehrfachbegattungen nur bedingt möglich. Auch hier stellt sich die Frage, inwieweit eine Erhaltungszucht von einer Leistungszucht abweichen kann/darf – oder soll. Hier soll zwingend eine vereinfachte Form eines Herdebuchseintrages (Betreffend des/der Dröhnriche) ermöglicht werden.**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und den ihr ausgerichteten Gesamtbeitrag.	
Nicht in Vernehmlassung Art. 23a, Abs. 5	**5 (neu) Sinkt der Globalindex einer Schweizer Rasse innerhalb der 4-Jahresperiode in den Bereich eines erhöhten Gefährdungsstatus, kann die zuständige Zuchtorganisation die Aktualisierung des Gefährdungsstatus vor Ablauf der 4- Jahresperiode beantragen. Das BLW aktualisiert den Globalindex und passt die finanzielle Unterstützung gemäss aktualisiertem Gefährdungsstatus an.**	**Zu Abs. 5 (neu): 4-Jahresperioden sind zwar sinnvoll für eine gewisse Kontinuität der Unterstützung. Aber bei stark sinkenden Populationen bzw. Globalindex ohne Aussicht auf Erholung, kann die verzögerte Erhöhung der Unterstützung einer Rasse zu einem hohen Verlust an genetisch Ressourcen oder gar zu deren vollständigem Verlust oder führen.**
Art. 23b^{bis} Betrieb nationaler Genbanken	[1] Das BLW betreibt zur Erhaltung von Schweizer Rassen nationale Genbanken für die Langzeitlagerung von tiefgefrorenem Probematerial tierischen Ursprungs (Kryomaterial). [2] Es kann den Betrieb der nationalen Genbanken übertragen an: a. Besamungsstationen. b. anerkannte Zuchtorganisationen, wenn sie die Genbanken durch Besamungsstationen betreiben lassen. [3] Wer eine Genbank betreiben will, muss sicherstellen, dass beim Anlegen der Genbank eine grosse genetische Diversität berücksichtigt wird. [4] Das BLW schliesst mit den Personen nach Absatz 2 einen	**Zu Abs. 4. Aus dem vorliegenden Entwurf wird nicht klar, wer künftig Eigentümer des Kryomaterials ist. Wenn dies individuell geregelt werden soll, gehört es zwingend in den Vertrag.** **Die Grundlagen der ex-situ Erhaltung Kryokonservierung bei der Honigbiene müssen noch erarbeitet werden und dabei die Grundbedürfnisse der Gesamtorganisation Honigbiene berücksichtigen.** **Die Kryokonservierung ist ein wichtiger Teil in der Erarbeitung von Grundlagen zur gesicherten Belegung und damit zur Erhaltung der Bienenrassen und steht unmittelbar in engem Zusammenhang mit der Durchführung von Besamungen für Bienenköniginnen.**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Vertrag ab. Im Vertrag wird insbesondere der Umfang des zu lagernden Kryomaterials, **die Eigentumsrechte und die Aufwandsvergütung** vereinbart. 5 Die Betreiberin einer Genbank hat die folgenden Pflichten: a. Sie oder er muss dem BLW die nötigen Informations- und Einsichtsrechte gewähren. b. Sie oder er muss sicherstellen, dass in der vom BLW zur Verfügung gestellten Dokumentationssoftware die folgenden Angaben und Dokumente erfasst sind: 1. Kontaktdaten von mindestens einer Ansprechperson, 2. die für die vollständige Identifikation der Tiere erforderlichen Angaben, einschliesslich der Angaben betreffend ihre Abstammung, 3. Art und Umfang des Kryomaterials, 4. die Herstellungsprotokolle, die Lagerorte und -verteilung.	**Die Kryokonservierung ist abhängig von der Verfügbarkeit genetisch breit ausgewählter Spermaquellen und gegebenenfalls der Möglichkeit dies durch die Rassenorganisationen/Züchterschaft aufzubauen bzw. auch zu Verwendung.** **Die in Art. 21, Abs. 4 geforderte Gleichstellung der Besamung mit der A-Belegstationspaarung trägt diesem erhaltungsbiologischen Schlüsselelement Rechnung.**
Art. 23c Sachüberschrift sowie Abs. 1, Abs. 2 Bst. f, 5 und 6	Höhe der Beiträge 1 Für die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rindvieh, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Honigbienen **sowie Geflügel, Tauben und Kaninchen**, deren Status kritisch oder gefährdet ist, werden insgesamt höchstens 4 000 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. 2 Der Beitrag für die Erhaltung einer Schweizer Rasse, deren Status kritisch ist, beträgt für: f. die Honigbienengattung: 1. je Königin: ~~**285.60**~~ **905.60** Franken	**Zu Abs. 2 Bst. f Ziff. 1 und 2: Ein Beitrag in der vorgeschlagenen Höhe ist wirkungslos und verkennt die speziellen Bedingungen der Honigbienenzucht: Sämtliche Schritte ihres Reproduktionszyklus weisen hohe Verlustraten auf. Ebenso ist die Generationszeit von zwei Jahren klein. Nur wer eng getaktete, wiederkehrende Verjüngungsarbeit in grosser Anzahl realisiert, vermag Mutterlinien zu führen und einen konkreten Erhaltungsbeitrag bei den Honigbienen zu leisten.** **Zu Abs. 6: Die Beschränkung des Königinnenbeitrags auf Prüfköniginnen limitiert die Beitragsberechtigung**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2. je Drohnenkönigin: ~~285.60~~ **905.60** Franken **a. (neu) für die Kleintierhaltung (je bewertetes Tier mit Bewertungskarte)** **1. je Rammler: 30 Franken** **2. je Zibbe: 20 Franken** **3. je Hahn: 30 Franken** **4. je Henne: 20 Franken** **5. je Taube: 10 Franken** [5] Zusätzlich zu den Mitteln nach Absatz 1 können nach Artikel 23b Absatz 2 nicht ausgeschöpfte Mittel verwendet werden. [6] Der Beitrag nach Absatz 2 Buchstabe f wird nur für Massnahmen für die Bestimmung der Rassenreinheit gewährt, für die nicht bereits Beiträge nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 2 gewährt werden. ~~**Wird für die Bestimmung der Rassenreinheit eine DNA-Analyse durchgeführt, so wird der Beitrag für Königinnen gewährt, die eine Leistungsprüfung abgeschlossen haben.**~~ Die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden.	**einschneidend und es stellt sich die Frage, inwieweit dies nicht zu einem Verlust von genetischen Ressourcen führt und dabei auch die natürliche Mehrdrohnenbegattungen nicht berücksichtigt werden. Bei schlechtem Zuchtverlauf ist es notwendig, um die genetische Vielfalt zu sichern, das Schwesterköniginnen von Prüfköniginnen für einen Linienerhalt herangezogen werden müssen.** **Eine möglichst umfassende Erhaltung der in der Schweiz vorhandenen genetischen Ressourcen der api mellifera mellifera unter der Berücksichtigung der speziellen Begattungssituation der Honigbiene lässt nur eine kleine Minderheit der Königinnen zu einer Leistungsprüfung zu. Gerade oder vor allem in den zwei Schutzgebieten geht es um einen breiten Erhalt der Genetik. Dort werden/sind nur eine Minderheit der Königinnen leistungsgeprüft.** **Ein Beitrag in der vorgeschlagenen Höhe ist im Vergleich zum Aufwand weitgehend wirkungslos und verkennt die speziellen Bedingungen der Honigbienenzucht.** **Die Erhaltung der Rassereinheit muss nach den aktuell besten verfügbaren Methoden erfolgen wobei zwingend die Zielsetzung der Analyse berücksichtigt werden muss. Dabei soll unbedingt die genetische Besonderheit (männliche Tiere sind haploid) Rechnung getragen werden.**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 23e Voraussetzungen für die Ausrichtung der Beiträge für die Gattung Honigbienen	[1] Beiträge für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem Status werden ausgerichtet für eine Königin oder Drohnenkönigin der Gattung Honigbienen: a. die in einem Herdebuch eingetragen oder vermerkt ist; b. deren Mutter in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt ist; **c.** deren väterlicher Stammbaum mindestens die Drohnenkönigin der ersten oder zweiten Ahnengeneration enthält; die betreffenden Drohnenköniginnen müssen in einem Herdebuch der gleichen Rasse wie jene der Königin oder Drohnenkönigin eingetragen oder vermerkt sein, für die ein Beitrag beantragt wird, wobei **~~nur eine einzige~~ auch mehrere** Drohnenköniginnen der zweiten Ahnengeneration im Herdebuch eingetragen oder vermerkt werden **~~kann~~ können;** d. die einen Blutanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist, der mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsnachweis sichergestellt wurde, wobei die DNA-Analyse nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden muss; und e. die mindestens eine Königin als lebende Nachkommin aufweist, die: 1. in der Referenzperiode belegt wurde, 2. im Herdebuch eingetragen ist, und 3. einen Blutanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist, der mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsnachweises sichergestellt wurde, wobei die DNA-Analyse nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden muss.	**Zu Abs. 1 Bst. c: Die Poolbelegung ist zur Erhaltung einer ausreichend breiten Genetik der Bestände an Dunklen Bienen unverzichtbar. Honigbienen sind wie andere Insekten Umweltindikatoren und leben in einem zunehmend schwierigeren Umfeld (Verlust Artenvielfalt Insekten). Völkern der Honigbiene, die nicht über eine breite Vaterschaft und somit über ausreichend Spezialisten für lebenswichtige Funktionen verfügen, fehlt die Fitness, in schwierigen Umweltbedingungen zu bestehen. Sie sind genetisch zu eng aufgestellt und werden von der Imkerschaft nicht gerne gehalten. Für die Erhaltung der Dunklen Biene ist dieser Schwund kontraproduktiv. Im Kommentar zur Vernehmlassung wird die Poolbelegung unter bestimmten Bedingungen als beitragsberechtigt aufgeführt. Im Verordnungsentwurf ist dies nicht mehr erfasst. Die Verordnung beschränkt die Erhaltungszucht dagegen rein auf die Linienbelegung/Linienzucht die widernatürlich ist und genetische Verluste bei jeder Anpaarung mit sich bringt.** **Linienbelegung ist ein gängiges Modell der Leistungszucht und entspricht den Anforderungen, die Vaterschaft zuchtstrategisch einzugrenzen und zu kontrollieren. Dieses Standardmodell der Tierzucht soll und darf für die Erhaltung der im Gefährdungsstatus kritisch eingestuften Biene und die Pflege des Genpools nicht als einzige Methode festgeschrieben/möglich werden/sein. Bei der Erhaltung sollen vielmehr die Grundlagen einer Erhaltungsbiologie Vorrang besitzen.** **Gegenebenfalls muss die im erläuternden Bericht angeführten Bedingungen für die «Mehrväterbegattung» im Verordnungstext formuliert werden.** **Die Erhaltung der Rassereinheit muss nach den aktuell**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Die lebende Nachkommin nach Absatz 1 Buchstabe e muss zudem einen Inzuchtgrad aufweisen, der auf mindestens drei Generationen basiert und 6.26 Prozent nicht überschreitet. Bei der Honigbienengattung muss zusätzlich der drei-Generationen-Stammbaum der lebenden Nachkommin auf der väterlichen Seite mindestens die Mutter der jeweiligen **Drohnenkönigin oder Drohnenköniginnen enthalten. Bei Völkern, die ganzjährig in kantonal oder eidgenössisch anerkannten Schutzgebieten gehalten werden, genügt der mütterliche Stammbaum und der Nachweis der Reinrassigkeit mittels Analyse.** [3] Die Beiträge werden nur ausgerichtet, wenn der Bestand der weiblichen Herdebuchtiere die eine offene oder verdeckte Ringprüfung abgeschlossen haben, eine Anzahl von 1 000 nicht überschreitet. [4] Die Beiträge werden nur ausgerichtet, wenn die anerkannte Zuchtorganisation der Betreiberin des GENMON die Herdebuchdaten und die für die Berechnung des Globalindizes nötigen Informationen mindestens einmal jährlich zur Verfügung stellt.	**besten verfügbaren Methoden erfolgen wobei zwingend die Zielsetzung der Analyse berücksichtigt werden muss/soll. Dabei soll unbedingt die genetische Besonderheit (männliche Tiere sind haploid) bei der Honigbiene Rechnung getragen werden.** **Grundsätzlich basieren die Beiträge durch den Bund immer auf eine Herdebuchführung. Dies ist jedoch bei einer natürlichen gesicherten Belegung mit Mehrfachbegattungen nur bedingt möglich. Auch hier stellt sich die Frage, inwieweit eine Erhaltungszucht von einer Leistungszucht abweichen kann/darf – oder soll. Hier soll zwingend eine vereinfachte Form eines Herdebuchseintrages (Betreffend des/der Dröhnriche) ermöglicht werden.**
Art. 25 Abs. 1 und 1b^{is}	[1] Für Forschungsprojekte über tiergenetische Ressourcen werden anerkannte Zuchtorganisationen und Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen mit Beiträgen unterstützt. [1bis] Die Beiträge betragen insgesamt höchstens 500 000 Franken pro Jahr, höchstens jedoch 80 Prozent der ausgewiesenen und vom BLW anerkannten Kosten.	**Die Erhöhung für Forschungsprojekte von 100'000 auf 500'000 Franken pro Jahr über tiergenetische Ressourcen, bei welchen anerkannte Zuchtorganisationen und Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen mit Beiträgen unterstützt werden sollen, begrüssen wir.**

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	Arbeitsgemeinschaft Schweizerischer Rinderzüchter ASR
Adresse / Indirizzo	ASR Schützenstrasse 10 3052 Zollikofen
Datum / Date / Data	24.04.2023 Reto Grünenfelder, Präsident Michel Geinoz, Vorsitzender Geschäftsausschuss

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3
BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12) ... 4
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 5
BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16) ... 6
BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur le terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) ... 7
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20) ... 8
BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171) ... 9
BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ... 10
BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341) ... 21
BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ... 25
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) ... 26
BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) ... 30
BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) ... 35
BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) ... 36
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) ... 37
WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201) ... 38
WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) ... 39
Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 40
Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 41

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Das landwirtschaftliche Verordnungspaket, das am 24. Januar 2023 in Vernehmlassung gegeben wurde, schlägt eine Reihe technischer Anpassungen vor, die für die betroffenen Betriebe weitreichende Auswirkungen haben werden. Die ASR möchte insbesondere auf folgende Punkte hinweisen:

1. Mit der Umlagerung der Direktzahlungen wird eine wesentliche Anpassung des Systems vollzogen. Die Produktionssystembeiträge sollen von CHF 503 Millionen im Jahr 2022 (provisorische Zahlen des Agrarberichts 2022) auf CHF 736 Millionen im Jahr 2024 steigen. Diese Erhöhung wird hauptsächlich durch eine Senkung der Versorgungssicherheitsbeiträge finanziert. Die Bauernfamilien müssen somit neue Leistungen umsetzen, erhalten aber nicht mehr Direktzahlungen, und dies in einem labilen wirtschaftlichen Umfeld. Von der Inflation geprägt führt dies wiederum zu steigenden Produktionskosten. Somit wird mit dieser Umlagerung nicht nur die Versorgungssicherheit geschwächt, sondern auch das landwirtschaftliche Einkommen, weshalb die ASR, wie der SBV, dieses Vorgehen stark kritisiert und in dieser Form ablehnt.
   In diesem Sinne bittet die ASR den Bund, die angekündigten Umlagerungen der Direktzahlungen im Laufe des Jahres anhand des effektiven Finanzbedarfs gemäss den definitiven Anmeldungen für die neuen Produktionssystembeiträge, insbesondere in Bezug auf den Versorgungssicherheitsbeitrag, den BTS-Beitrag und den Beitrag für längere Nutzungsdauer, anzupassen. Eine Umverteilung der Direktzahlungen zwischen Betrieben und Regionen ist dabei zu verhindern. Es ist nicht akzeptabel, hohe Auflagen bei den Produktionsprogrammen zu machen und die finanziellen Mittel anschliessend umzulagern. Es ist auch eine Frage des Vertrauens in die Behörden, wenn diese neue Programme lancieren, die Landwirte sich anmelden und die Beiträge dann noch vor der Umsetzung wieder gekürzt werden. Die ASR kritisiert dies scharf. Insbesondere sind Kürzungen bei Produktionsrichtungen zurückzuweisen, wo bereits heute die tiefsten Arbeitsverdienste je Arbeitsstunde realisiert werden.
   Im Hinblick auf diese Änderung, die sich auf viele Landwirtschaftsbetriebe auswirkt und grosse Anpassungen erfordern wird, bittet die ASR den Bund ebenfalls, das Direktzahlungssystem stabiler zu machen und bis zur nächsten AP keine grösseren Änderungen mehr einzuführen.
2. Die ASR lehnt eine Direktauszahlung der Milchzulagen für verkäste Milch und Fütterung ohne Silage nachwievor ab. Die Trennung zwischen Leistungserbringer und Geldempfänger führt zu technischen und administrativen Problemen und gefährdet, wegen den fehlenden Anreizen für die Leistungserbringer, das System als Ganzes. Die heutige Stabilität im Milchmarkt würde dadurch gefährdet und würde dem unterschiedlichen Grenzschutz durch den Bund nicht mehr Rechnung tragen. Die Käsereimilchbranche wird durch die neue Preisstellung geschwächt.
3. Aufgrund mehrfacher Vorbehalte erscheint ein Reduktionsziel von 10% für Stickstoff und 15% für Phosphor angesichts des Zeitrahmens bis 2030 als realistisch und gerechtfertigt. Nur ein realistisches und von der Branche tragbares Ziel kann die Motivation steigern und die von der Branche gewünschte Dynamik erreichen. Wenn die Ziele schlussendlich überschritten werden, ist dies umso besser!

Bemerkung zur Synopse: Die Vernehmlassungsunterlagen wurden mit einer synoptischen Darstellung des geltenden Rechts und der vorgeschlagenen Änderungen ergänzt. Diese zusätzliche Unterlage ist äusserst hilfreich und erleichtert die Beurteilung der Vorschläge wesentlich. Die ASR bedankt sich für diese Synopse und würde es begrüssen, in einer nächsten Vernehmlassung ebenfalls diese Unterlage zur Verfügung gestellt zu bekommen.

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die ASR unterstützt die Stellungnahme des SBV zu diesem Thema.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die ASR unterstützt die Stellungnahme des SBV zu diesem Thema.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die ASR unterstützt die Stellungnahme des SBV zu diesem Thema.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur le terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die ASR unterstützt die Stellungnahme des SBV zu diesem Thema.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die ASR unterstützt die Stellungnahme des SBV zu diesem Thema.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die ASR unterstützt die Stellungnahme des SBV zu diesem Thema.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die ASR möchte auf folgende Punkte hinweisen:

- Wie im Bericht richtig dargestellt, ist der Bund mit der Konvention über die biologische Vielfalt eine internationale Verpflichtung eingegangen. Daher ist die Finanzhilfe seitens des Bundes von mindestens 80% zwingend. Wenn eine Organisation nicht über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit verfügt, um die Eigenleistung von 20% für diese Projekte zu tragen, ist auch die volle Kostentragung durch den Bund ins Auge zu fassen. Werden notwendige Projekte aus diesem Grunde nicht realisiert, kann der Bund, das mit der internationalen Verpflichtung selbst gesteckte Ziel, nicht erreichen. In solchen Fällen steht der Bund durch das Eingehen solcher Verpflichtungen für die Zielerreichung in der Verantwortung.
- Die Langzeitlagerung von Kryomaterial soll beitragen die genetischen Ressourcen von Schweizer Rassen langfristig zu sichern. Diese Lagerung darf aber nicht zum Selbstzweck werden (Lagerung um der Lagerung willen). Erst mit der begründeten Nutzung des Materials kann diese Lagerung einen Beitrag zur Erreichung des Erhaltungsziels leisten. Daher sind die Nutzungsbedingungen zu regeln.
- Die für 2023 zur Erhaltung von Schweizer Rassen gesprochenen zusätzlichen Mittel zum bisherigen Tierzuchtbudget müssen dauerhaft zusätzlich verfügbar sein, damit die bisherigen Mittel für die Weiterentwicklung der erfolgreichen Zuchtpopulationen eingesetzt werden können. Die einheitlichen Regelungen bezüglich nationaler Genbanken werden grundsätzlich begrüsst, soweit über Tierarten hinweg sinnvoll. Die bestehenden Verträge mit den betreibenden Organisationen von Kryo-Samenbanken müssen jedoch eingehalten werden bzw. können nur mit entsprechender Entschädigung angepasst werden.
- Neu werden auch die Bienen mit zusätzlichen Mitteln unterstützt. Die ASR unterstützt diesbezüglich die Stellungnahme von apisuisse.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4 Abs. 2ter	^{2ter} Die Gesuche und Abrechnungen sind auf den dafür vorgesehenen Formularen beim BLW einzureichen.	
Art. 11 Abs. 5	^{5} Das BLW veröffentlicht die Liste der anerkannten Zuchtorganisationen.	Diese Ergänzung wird begrüsst.
Art. 15 Abs. 2 Bst. b Ziff. 2 und Abs. 6	^{2} Der Beitrag für die Rindviehzucht, inklusive Wasserbüffel, beträgt für: b. Leistungsprüfungen: 2. Milchproben:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	– je Milchprobe nach ICAR-Methode A4: 5.00 Franken – je Milchprobe nach ICAR-Methode AT4, ATM4, ATM4/7d oder AZ4: 3.50 Franken – je Milchprobe nach ICAR-Methode B oder C: 2.20 Franken [6] Der Beitrag je Milchprobe im Rahmen der Milchleistungsprüfung wird für jede Kuh eines Herdebuchbetriebs ausgerichtet. Die anerkannte Zuchtorganisation meldet dem BLW, ob die Ausrichtung quartalsweise oder jährlich erfolgen soll.	
Art. 19 Abs. 2 Bst. b Ziff. 1 und Abs. 5	[2] Der Beitrag für die Ziegen- und Milchschafzucht beträgt für: b. Leistungsprüfungen: 1. Milchproben: – je Milchprobe nach ICAR-Methode A4: 6.00 Franken – je Milchprobe nach ICAR-Methode AT4, ATM4 oder ATM4/7d: 4.50 Franken – je Milchprobe nach ICAR-Methode B oder C: 3.20 Franken [5] Der Beitrag je Milchprobe im Rahmen der Milchleistungsprüfung wird für jede Ziege und jedes Milchschaf eines Herdebuchbetriebs ausgerichtet. Die Ausrichtung erfolgt jährlich.	
Art. 21 Abs. 4	[4] Der Beitrag für die Bestimmung der Rassenreinheit wird ausgerichtet für Königinnen, die eine Leistungsprüfung abgeschlossen haben, und für Vatervölker auf A-Belegstationen. Erfolgt die Bestimmung der Rassenreinheit mit DNA-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Analyse, so muss diese nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden.	
Art. 22 Abs. 3	[3] Für die Beiträge nach den Artikeln 15–21 melden die anerkannten Zuchtorganisationen dem BLW bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres die geschätzte Anzahl an Herdebuchtieren und an Leistungsprüfungen sowie die Anzahl an identifizierten und im Herdebuch eingetragenen Fohlen. Die Meldung muss auf dem dafür vorgesehenen Formular erfolgen. Das BLW veröffentlicht die gemeldeten Zahlen.	
Art. 23 Beitragsarten und Veröffentlichung	[1] Es werden die folgenden Beiträge ausgerichtet: a. Finanzhilfen für zeitlich befristete Projekte zur Erhaltung von: 1. Schweizer Rassen, 2. Rassen, die in der Schweiz ausgestorben waren und wieder eingeführt wurden, sofern ihr Ursprung in der Schweiz nachgewiesen wird; b. Abgeltungen für den Betrieb nationaler Genbanken für die Erhaltung von Schweizer Rassen durch Personen nach Artikel 23b^{bis} Absatz 2; c. Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rindvieh, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen, Honigbienen, Geflügel, Tauben und Kaninchen deren Status kritisch oder gefährdet ist. [2] Das BLW veröffentlicht pro ausgerichteten Beitrag den Namen der Empfängerin oder des Empfängers und die Höhe des Beitrags. Bei Finanzhilfen nach Absatz 1 Buchstabe c veröffentlicht es den Namen der Zuchtorganisation	Zu Abs. 1 bst. c: In diesem Artikel wird die Förderung der Schweizer Rassen des Hausgeflügels (Hühner, Tauben) und Kaninchen ausser Acht gelassen. Dies obwohl die Motion Rieder (Motion 21.3229) die Berücksichtigung der Kleintiere ausdrücklich verlangt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und den ihr ausgerichteten Gesamtbeitrag.	
Nicht in Vernehmlassung Art. 23a, Abs. 5	[5] (neu) Sinkt der Globalindex einer Schweizer Rasse innerhalb der 4-Jahresperiode in den Bereich eines erhöhten Gefährdungsstatus, kann die zuständige Zuchtorganisation die Aktualisierung des Gefährdungsstatus und die entsprechende Erhöhung der Unterstützung beim BLW beantragen. Das BLW aktualisiert den Globalindex und passt die finanzielle Unterstützung gemäss aktualisiertem Gefährdungsstatus an.	Zu Abs. 5 (neu): 4-Jahresperioden sind zwar sinnvoll für eine gewisse Kontinuität der Unterstützung. Aber bei stark sinkenden Populationen bzw. Globalindex ohne Aussicht auf Erholung, kann die verzögerte Erhöhung der Unterstützung einer Rasse zu deren vollständigem Verlust führen.
Art. 23b Sachüberschrift sowie Abs. 1, 3 und 4	Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und Abgeltungen für den Betrieb nationaler Genbanken [1] Für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und den Betrieb von nationalen Genbanken werden insgesamt höchstens 500 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [3] Die Beiträge für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte werden an die anerkannten Zuchtorganisationen und die anerkannten Organisationen nach Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe b ausgerichtet. An anerkannte Organisationen werden höchstens 150 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [4] Die Beiträge für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte belaufen sich auf ~~höchstens~~ mindestens 80 Prozent der ausgewiesenen und vom BLW anerkannten Kosten.	Zu Abs. 4: Wie in den allgemeinen Bemerkungen bereits festgehalten, muss der Bund mindestens 80% der Kosten übernehmen.
Art. 23b^{bis} Betrieb nationaler Genbanken	[1] Das BLW betreibt zur Erhaltung von Schweizer Rassen nationale Genbanken für die Langzeitlagerung von tiefgefrorenem Probematerial tierischen Ursprungs (Kryomaterial). [2] Es kann den Betrieb der nationalen Genbanken	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	übertragen an: a. Besamungsstationen. b. anerkannte Zuchtorganisationen, wenn sie die Genbanken durch Besamungsstationen betreiben lassen. [3] Wer eine Genbank betreiben will, muss sicherstellen, dass beim Anlegen der Genbank eine grosse genetische Diversität berücksichtigt wird. [4] Das BLW schliesst mit den Personen nach Absatz 2 einen Vertrag ab. Im Vertrag wird insbesondere der Umfang des zu lagernden Kryomaterials, die Eigentumsrechte und die Aufwandsvergütung vereinbart. [5] Die Betreiberin einer Genbank hat die folgenden Pflichten: a. Sie oder er muss dem BLW die nötigen Informations- und Einsichtsrechte gewähren. b. Sie oder er muss sicherstellen, dass in der vom BLW zur Verfügung gestellten Dokumentationssoftware die folgenden Angaben und Dokumente erfasst sind: 1. Kontaktdaten von mindestens einer Ansprechperson, 2. die für die vollständige Identifikation der Tiere erforderlichen Angaben, einschliesslich der Angaben betreffend ihre Abstammung, 3. Art und Umfang des Kryomaterials, 4. die Herstellungsprotokolle, 5. die Lagerorte und -verteilung.	Zu Abs. 4. Aus dem vorliegenden Entwurf wird nicht klar, wer künftig Eigentümer des Kryomaterials ist. Wenn dies individuell geregelt werden soll, gehört es zwingend in den Vertrag.
Art. 23b[ter] Nutzung von in nationalen Genbanken gelagertem Kryomaterial	[1] Das in einer nationalen Genbank gelagerte Kryomaterial darf in der Regel nicht genutzt werden. [2] Das BLW kann die Nutzung in folgenden Fällen und zum	zu Abs. 2: Ein Mindestbestand an Samendosen (oder Embryonen) für die Erzeugung von Nachkommen eines

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Zweck der Erhaltung einer Schweizer Rasse auf Gesuch der anerkannten Zuchtorganisation hin bewilligen, wenn gewährleistet ist, dass nach der Nutzung in der Regel ein Restbestand von mindestens 50 Prozent des Kryomaterials des Spendertiers bzw. für mindestens drei potenzielle Trächtigkeiten in der Genbank vorhanden bleibt: a. wenn wissenschaftlich-genetische Untersuchungen durchgeführt werden; b. wenn ~~der grösste Teil der~~ die genetische~~n~~ Diversität einer Schweizer Rasse stark rückläufig ist ~~verloren geht~~ und ihr Gefährdungsstatus kritisch ist. 3 Das Gesuch muss das Programm über die Nutzung des Kryomaterials enthalten. 4 Heisst das BLW das Gesuch gut, so schliesst es mit der gesuchstellenden Person einen Vertrag ab. Im Vertrag werden insbesondere Zweck, Umfang und Dauer der Nutzung des Kryomaterials vereinbart. 5 Die Besamungsstation, die die betreffende Genbank betreibt, muss das Kryomaterial ~~unentgeltlich~~ zu Gestehungskosten zur Verfügung stellen.	Spendertieres sollte verfügbar bleiben. Wenn nur noch ganz wenige Dosen verfügbar sind, sollte keine Herausgabe von 50% mehr möglich sein. Zu Abs. 2 Bst. b: Die Formulierung «der grösste Teil verloren geht» impliziert, dass mehr als 50% der Diversität verloren geht (ohne Einsatz von Material aus der Genbank). Das ist allenfalls zu spät für eine nachhaltige Revitalisierung der Population. Besser wäre es, vor allem auf den objektiv abgeleiteten Gefährdungsstatus abstützen. Zu Abs. 5: Gemäss bisheriger Vereinbarung zwischen BLW und den Zuchtorganisationen als Genbank-Betreiber sind die eingelagerten Samendosen im Eigentum der Zuchtorganisation und es ist ein Preis für die Übergabe an den Bund definiert. Wenn künftig Samendosen unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden sollen, muss neben der Lagerhaltung neu auch die Erzeugung der tiefgefrorenen Samendosen finanziell unterstützt werden.
Art. 23c Sachüberschrift sowie Abs. 1, Abs. 2 Bst. f, 5 und 6	Höhe der Beiträge 1 Für die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rindvieh, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Honigbienen sowie Geflügel, Tauben und Kaninchen, deren Status kritisch oder gefährdet ist, werden insgesamt höchstens 4 000 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. 2 Der Beitrag für die Erhaltung einer Schweizer Rasse,	Zu Abs. 1, Abs. 2 Bst. g und Abs. 7: Siehe Bemerkung zu Art. 23

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	deren Status kritisch ist, beträgt für: f. die Honigbienengattung: 1. je Königin: 285.60 Franken 2. je Drohnenkönigin: 285.60 Franken 5 Zusätzlich zu den Mitteln nach Absatz 1 können nach Artikel 23b Absatz 2 nicht ausgeschöpfte Mittel verwendet werden. 6 Der Beitrag nach Absatz 2 Buchstabe f wird nur für Massnahmen für die Bestimmung der Rassenreinheit gewährt, für die nicht bereits Beiträge nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 2 gewährt werden. Wird für die Bestimmung der Rassenreinheit eine DNA-Analyse durchgeführt, so wird der Beitrag für Königinnen gewährt, die eine Leistungsprüfung abgeschlossen haben. Die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden.	
Art. 23d Sachüberschrift sowie Abs. 1 Bst. c und 4	Voraussetzungen für die Ausrichtung der Beiträge für die Gattungen Rindvieh, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen 1 Beiträge für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status werden ausgerichtet für Tiere der Gattungen Rindvieh, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen: c. die einen Blutanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweisen und; 4 Die Beiträge werden nur ausgerichtet, wenn der Bestand	Zu Abs. 4: Mit dieser Anpassung des Artikels verlieren gewisse Rassen (z.B. Gämsfarbige Gebirgsziege) die Beitragsberechtigung. Es grenzt an eine Zumutung, dass kurz nach Einführung der Erhaltungsbeiträge schon Anpassungen an den Förderschwellen zulasten von gewissen Rassen vorgenommen werden und dies obschon das Budget für die Erhaltungsbeiträge im Jahr 2023 nicht ausgeschöpft wird, resp.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	der weiblichen Herdebuchtiere, die die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 erfüllen, folgende Anzahl nicht überschreiten: bei Rassen mit kritischem Status 10 000 Tiere und bei Rassen mit gefährdetem Status 7 500 Tiere; ~~dabei werden nur die weiblichen Herdebuchtiere berücksichtigt, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen:~~ ~~a. Ihre Eltern und Grosseltern sind in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt.~~ ~~b. Sie weisen einen Blutanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse auf.~~ ~~c. Die Herdebuchtiere der Gattungen Rindvieh, Equiden und Schweine weisen mindestens eine Geburt im Herdebuch auf.~~ ~~d. Die Herdebuchtiere der Gattungen Schafe und Ziegen sind mindestens 6 Monate alt.~~	zwecks Ausschöpfung sogar die in der TZV festgelegten Beitragsansätze im Budget erhöht wurden. Einbindung der absoluten Anzahl an Herdebuchtieren in den GENMON Index anstelle von absoluten Eintrittsschwellen: Die Grenzen von maximal 10'000 bzw. 7'500 weiblichen Herdebuchtieren für die Ausrichtung von Beiträgen sind arbiträr festgelegte Eintrittsschwellen. Darunter gilt der aus GENMON abgeleitete Gefährdungsstatus, darüber ist die Population nicht gefährdet unabhängig vom Indexwert. Aus wissenschaftlicher Sicht müsste die absolute Populationsgrösse als zusätzliches Kriterium in den Index zur Beurteilung des Gefährdungsstatus einfliessen. Anstelle der harten Grenze würde dann die absolute Populationsgrösse direkt den Index und damit den Gefährdungsstatus beeinflussen.
Art. 23e Voraussetzungen für die Ausrichtung der Beiträge für die Gattung Honigbienen	[1] Beiträge für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem Status werden ausgerichtet für eine Königin oder Drohnenkönigin der Gattung Honigbienen: a. die in einem Herdebuch eingetragen oder vermerkt ist; b. deren Mutter in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt ist; c. deren väterlicher Stammbaum mindestens die Drohnenkönigin der ersten oder zweiten Ahnengeneration enthält; die betreffenden Drohnenköniginnen müssen in einem Herdebuch der gleichen Rasse wie jene der Königin oder Drohnenkönigin eingetragen oder vermerkt sein, für die ein Beitrag beantragt wird, wobei nur eine einzige Drohnenköniginnen der zweiten Ahnengeneration im Herdebuch eingetragen oder vermerkt werden kann; d. die einen Blutanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist, der mittels DNA-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Analyse oder mittels Abstammungsnachweis sichergestellt wurde, wobei die DNA-Analyse nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden muss; und e. die mindestens eine Königin als lebende Nachkommin aufweist, die: 1. in der Referenzperiode belegt wurde, 2. im Herdebuch eingetragen ist, und 3. einen Blutanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist, der mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsnachweis sichergestellt wurde, wobei die DNA-Analyse nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden muss. [2] Die lebende Nachkommin nach Absatz 1 Buchstabe e muss zudem einen Inzuchtgrad aufweisen, der auf mindestens drei Generationen basiert und 6,25 Prozent nicht überschreitet. Bei der Honigbienengattung muss zusätzlich der drei-Generationen-Stammbaum der lebenden Nachkommin auf der väterlichen Seite mindestens die Mutter der jeweiligen Drohnenkönigin oder Drohnenköniginnen enthalten. [3] Die Beiträge werden nur ausgerichtet, wenn der Bestand der weiblichen Herdebuchtiere die eine offene oder verdeckte Ringprüfung abgeschlossen haben, eine Anzahl von 1 000 nicht überschreitet. [4] Die Beiträge werden nur ausgerichtet, wenn die anerkannte Zuchtorganisation der Betreiberin des GENMON die Herdebuchdaten und die für die Berechnung des Globalindizes nötigen Informationen mindestens einmal jährlich zur	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Verfügung stellt.	
Art. 23f	Bisheriger Art. 23e	
Art. 23f Abs. 1bis , 3, 4 und 5	1bis Beitragsberechtigt ist: a. bei den Gattungen Rindvieh, ~~Equiden~~, Schweine, Schafe und Ziegen: wer im Zeitpunkt der ~~Konzeption~~ Geburt des ersten in der Referenzperiode lebend geborenen Nachkommens eines Elterntiers ~~Eigentümerin oder Eigentümer~~ Halterin oder Halter dieses Elterntiers ist; b. bei der Gattung Honigbiene: wer im Zeitpunkt der Konzeption des ersten in der Referenzperiode begatteten Nachkommens einer Königin Eigentümerin oder Eigentümer dieser Königin ist; c. (neu) bei der Gattung Equiden: wer im Zeitpunkt der Geburt des ersten in der Referenzperiode lebend geborenen Nachkommens eines Elterntiers Eigentümerin oder Eigentümer dieses Elterntiers ist. 3 Sie beantragt beim BLW die Überweisung der Beiträge anhand einer Liste der männlichen und weiblichen Elterntiere oder der Honigbienenköniginnen und Honigbienendrohnenköniginnen, für die in der betreffenden Referenzperiode Beiträge auszurichten sind. Innerhalb einer Referenzperiode dürfen pro Tier beziehungsweise Königin die Überweisung nur eines Beitrags beantragt werden. 4 Das BLW richtet die Beiträge der anerkannten Zuchtorganisation aus. Diese richtet die Beiträge spätestens 60 Tage, nachdem sie die Beiträge vom BLW erhalten hat, den Beitragsberechtigten aus.	Zu Abs. 1bis Bst. a: Wenn schon der lebend geborene Nachkomme ein Auswahlkriterium ist, sollte auch diese Geburt als Zeitpunkt herangezogen werden. Die Herdebuchdaten bilden den jeweiligen Standort des Tieres ab, somit ist Tierhalterin oder Tierhalter klar. Nicht immer entspricht dies aber der Eigentümerin oder dem Eigentümer des Tieres und Daten über Eigentum des Tieres sind nicht zwingend in einem Herdebuch verwaltet. Zu Abs. 1bis Bst. c (neu): Bei der Gattung der Equiden ist der/die Eigentümer/in beitragsberechtigt, weshalb für diese Gattung ein separater Buchstabe aufzuführen ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[5] Die anerkannte Zuchtorganisation meldet dem BLW bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres die geschätzte Anzahl an männlichen und an weiblichen Tieren oder Honigbienenköniginnen und Honigbienendrohnenköniginnen, für die Beiträge ausgerichtet werden sollen.	
Art. 25 Abs. 1 und 1b[is]	[1] Für Forschungsprojekte über tiergenetische Ressourcen werden anerkannte Zuchtorganisationen und Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen mit Beiträgen unterstützt. [1bis] Die Beiträge betragen insgesamt höchstens 500 000 Franken pro Jahr, höchstens jedoch 80 Prozent der ausgewiesenen und vom BLW anerkannten Kosten.	
Anhang 1	Der Ausdruck «Abschluss der Laktation» wird ersetzt durch «Milchproben».	
Nicht in Vernehmlassung Anhang 1 Art. 19 Ziegen- und Milchschafzucht		Für die letzte Abrechnungsperiode vor dem Ende der aktuell gültigen TZV ist eine zusätzliche Referenzperiode bei Milchproben und Aufzuchtleistungsprüfungen erforderlich. Milchproben und ALP des Monats Dezember 2025 müssen ebenfalls abgerechnet werden können: Referenzperiode: 1. bis 31. Dezember Frist: 15. Januar

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die ASR verlangt, dass die Bedingungen für die Übertragung von Kontingenten auf höchstens 5 Prozent der Kontingentsanteile der gesuchstellenden Person beschränkt werden. Diese Übertragung darf nur bei nachgewiesenen logistischen Schwierigkeiten gestattet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 16b	Kommt es bei der Einfuhr aufgrund höherer Gewalt zu unverschuldeten logistischen Schwierigkeiten, so kann das BLW auf begründetes schriftliches Gesuch hin nicht ausgenützte Mengen von ersteigerten und bezahlten Kontingentsanteilen auf die nächste Einfuhrperiode im selben Kalenderjahr übertragen, wenn: a. die Menge mindestens 500 kg sowie höchstens 5 Prozent der Kontingentsanteile beträgt, die der gesuchstellenden Person insgesamt aufgrund der Versteigerung zugeteilt und zur Ausnützung übertragen worden sind; und b. das Gesuch vor Ablauf der Einfuhrperiode beim BLW eintrifft. c. (neu) Eine Verschiebung wird nur bei nachgewiesenen logistischen Schwierigkeiten gewährt.	Der SBV unterstützt den Vorschlag unter folgenden Bedingungen: Die Übertragung ersteigerter und bezahlter Kontingente auf die Folgeperiode im selben Kalenderjahr ist akzeptabel, um die bisherige Praxis auf Verordnungsstufe zu präzisieren. Die Übertragung ist auf höchstens 5 Prozent der Kontingentsanteile der gesuchstellenden Person zu beschränken und darf keinesfalls höher ausfallen. Zudem sollen ausschliesslich nachgewiesene logistische Schwierigkeiten bei der Einfuhr massgeblich sein.
Art. 18 Abs. 1 Bst. a und 2	[1] Kontingentsanteile für die Teilzollkontingente 5.3 und 5.4 werden Angehörigen der jüdischen Gemeinschaft sowie der ihnen zugehörigen juristischen Personen und Personengemeinschaften zugeteilt, die: a. sich verpflichten, das einzuführende Fleisch ausschliesslich an Betreiberinnen und Betreiber von anerkannten Verkaufsstellen für Koscherfleisch zu liefern;	Der Verkauf von Koscherfleisch über eine Vertriebsplattform im Internet hat im Rahmen des Zollkontingents zu erfolgen. Der SBV besteht darauf, dass die Deklaration und die Etikettierung von Koscherfleisch unabhängig vom Vertriebskanal zu kontrollieren seien.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	oder [2] Das BLW anerkennt als Verkaufsstellen Verkaufsläden, Verkaufsstände und Vertriebsplattformen im Internet, wenn sie der Öffentlichkeit zugänglich sind und die Betreiberinnen und Betreiber dafür sorgen, dass: a. das Fleisch und die Fleischerzeugnisse, die gewerbsmässig verkauft werden, ausschliesslich Koscherfleisch und Erzeugnisse aus Koscherfleisch sind; b. das Koscherfleisch und die daraus hergestellten Fleischerzeugnisse nicht über einen Zwischenhandel weitervermarket werden; c. gewährleistet ist, dass der Hinweis «Koscher» oder «Koscherfleisch» in mindestens einer Amtssprache des Bundes in leicht lesbarer und unverwischbarer Schrift angebracht ist: 1. im Verkaufsladen, beim Verkaufsstand oder auf der Vertriebsplattform im Internet an gut sichtbarer Stelle, und 2. im Falle von vorverpackten Erzeugnissen, auf jeder Verpackung.	
Art. 18a Abs. 1 Bst. a und 2	[1] Kontingentsanteile für die Teilzollkontingente 5.5 und 5.6 werden Angehörigen der islamischen Gemeinschaft sowie der ihnen zugehörigen juristischen Personen und Personengemeinschaften zugeteilt, die: a. sich verpflichten, das einzuführende Fleisch ausschliesslich an Betreiberinnen und Betreiber von anerkannten Verkaufsstellen für Halalfleisch zu liefern; oder [2] Das BLW anerkennt als Verkaufsstellen Verkaufsläden, Verkaufsstände und Vertriebsplattformen im Internet, wenn sie der Öffentlichkeit zugänglich sind und die	Der Verkauf von Halalfleisch über eine Vertriebsplattform im Internet hat im Rahmen des Zollkontingents zu erfolgen. Die ASR besteht darauf, dass die Deklaration und die Etikettierung von Halalfleisch unabhängig vom Vertriebskanal zu kontrollieren seien.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Betreiberinnen und Betreiber dafür sorgen, dass: a. das Fleisch und die Fleischerzeugnisse, die gewerbsmässig verkauft werden, ausschliesslich Halalfleisch und Erzeugnisse aus Halalfleisch sind; b. das Halalfleisch und die daraus hergestellten Fleischerzeugnisse nicht über einen Zwischenhandel weitervermarket werden; c. gewährleistet ist, dass der Hinweis «Halal» oder «Halalfleisch» in mindestens einer Amtssprache des Bundes in leicht lesbarer und unverwischbarer Schrift angebracht ist: 1. im Verkaufsladen, beim Verkaufsstand oder auf der Vertriebsplattform im Internet an gut sichtbarer Stelle, und 2. im Falle von vorverpackten Erzeugnissen, auf jeder Verpackung.	
Art. 19 Abs. 1	[1] Bei Kontingentsanteilen, die für die Dauer einer Kontingentsperiode zugeteilt werden, und bei Kontingentsanteilen der Zollkontingente 101 und 102 nach Anhang 3 der Freihandelsverordnung 1 vom 18. Juni 2008 beträgt die Zahlungsfrist für das erste Drittel des Zuschlagspreises 90 Tage, für das zweite Drittel 120 Tage und für das dritte Drittel 150 Tage ab dem Ausstelldatum der Verfügung.	
Art. 23 Gesuche um Kontingentsanteile nach der Zahl der ersteigerten Tiere	[1] Gesuche um Kontingentsanteile nach der Zahl der ersteigerten Tiere sind über die vom BLW bereitgestellte Internetanwendung einzureichen. [2] Sie sind vor Beginn der Kontingentsperiode bis spätestens am Werktag, der auf den 15. August folgt, einzureichen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 25a Abs. 1 und 2 Bst. b	[1] Rindfleisch hoher Qualität (High Quality Beef) kann im Teilzollkontingent Nr. 5.711 und Nr. 5.712 eingeführt werden, wenn die anmeldepflichtige Person nach Artikel 26 des Zollgesetzes vom 18. März 2005 der Zollstelle beim Zollveranlagungsverfahren eine Bescheinigung vorweist. [2] Die Bescheinigung muss: b. auf dem vom BLW auf seiner Website bereitgestellten Formular ausgestellt werden; [2bis] Das BLW kann Bescheinigungen in anderer Form zulassen, insbesondere um die elektronische Übermittlung der für die Bescheinigung erforderlichen Angaben zu ermöglichen.	

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Diese Änderungen werden zur Kenntnis genommen. Die Anpassungen in Art. 4 und 21 erfolgen als redaktionelle Klarstellung nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes zu Gunsten von Betriebs- und Betriebszweiggemeinschaften. Die Anpassung in Art. 5 erfolgt aufgrund der Streichung der 10% Toleranz bei der Phosphorbilanz und bezieht sich nur auf die Referenz in Anhang 1 der DZV.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4	Für Betriebsgemeinschaften und Betriebszweiggemeinschaften werden für die Berechnung der Höchstbestände und des zulässigen Gesamtbestands die in den Artikeln 2 und 3 genannten Zahlen mit der Anzahl der beteiligten Betriebe multipliziert.	
Art. 5 Abs. 2	[2] Es bewilligt dem Betrieb höchstens die Bestände, die es ermöglichen, mit dem anfallenden Hofdünger eine Phosphorbilanz nach den Anforderungen von Anhang 1 Ziffer 2.1.5 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 einzuhalten.	
Art. 21	Die zuständigen kantonalen Behörden dürfen Neu- und Umbauten für Bestände, die die Bestände nach den Artikeln 2 und 3 oder, bei einer Betriebs- oder Betriebszweiggemeinschaft, jene nach Artikel 4 übersteigen, nur soweit bewilligen, als das BLW vorgängig gestützt auf Artikel 5, 10 oder 12 höhere Bestände bewilligt hat.	

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die ASR lehnt eine Direktauszahlung der Milchzulagen für verkäste Milch und Fütterung ohne Silage ab.

Es ist festzustellen, dass mehrere ungelöste technische, administrative, ökonomische und rechtliche Fragen sowie die politische Wertung dazu führen, dass in der Summe die Nachteile die Vorteile deutlich überwiegen.

Die Trennung zwischen Leistungserbringer und Geldempfänger führt zu technischen und administrativen Problemen und gefährdet, wegen den fehlenden Anreizen für die Leistungserbringer, das System als Ganzes.

Die heutige Stabilität im Milchmarkt würde dadurch gefährdet und würde dem unterschiedlichen Grenzschutz durch den Bund nicht mehr Rechnung tragen. Die Käsereimilchbranche wird durch die neue Preisstellung geschwächt.

Es ist zu befürchten, dass immer mehr Milchlieferanten sich gegen ihre PO/PMO bzw. den Staat wenden werden, wenn sie der Meinung sind, dass die Zulage für verkäste Milch nicht vollständig an sie zurückfliesst, da sie auf alle Lieferanten verteilt wird.

Folgende Gründe zur Ablehnung der Direktauszahlung sind ebenfalls zu berücksichtigen:

- Der Meldefluss der Daten wird neu vom Finanzfluss getrennt. Die zur Datenlieferung verpflichteten Milchverarbeiter haben keinen Anreiz mehr, korrekte Daten zu liefern.
- Das vorgeschlagene System berücksichtigt die Milchhändler nicht. Diese kaufen Milch zusammen und verkaufen sie dem Meistbietenden. Eine individuelle Abrechnung pro Verwertungsart und pro Milchproduzent ist nicht möglich.
- Die Milchproduzenten haben keine Möglichkeit die von den Milchverwertern rapportierte Verwendung ihrer Milch zu überprüfen. Sie können darum die ihnen vom Bund überwiesene Summe Verkäsungszulage nicht überprüfen.
- Alle Glieder der Wertschöpfungskette Milch haben heute die Verkäsungszulage in ihren Milchpreisen einkalkuliert. Wird dies nun geändert, so sind Verwerfungen im Preisgefüge zu erwarten, wobei jede Verarbeitungsstufe versuchen wird, ihre Marge aufzubessern, und zwar zulasten der Milchproduzenten. Diese erhalten ja die Verkäsungszulage.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1c Abs. 1 und Abs. 2 Einleitungssatz	[1] ~~Aufgehoben~~ Die Zulage für verkäste Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch beträgt 15 Rappen pro Kilogramm Milch abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Artikel 2a.	Die ASR lehnt die Aufhebung von Abs. 1 ab. Die Höhe der Zulage muss weiterhin in der Verordnung festgehalten werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch wird den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage für verkäste Milch ausgerichtet, wenn die Milch verarbeitet wird zu:	Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten.
Art. 2 Abs. 1 Einleitungssatz	[1] ~~Die Zulage für Fütterung ohne Silage wird den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch ausgerichtet~~ Für Milch, die von Kühen, Schafen und Ziegen ohne Silagefütterung stammt, richtet der Bund den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zusätzlich eine Zulage von 3 Rappen je Kilogramm verkäster Milch aus, wenn:	Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten.
Art. 2a Abs. 1	[1] Für Verkehrsmilch, die von Kühen stammt, richtet das BLW den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von 5 Rappen je Kilogramm aus, ~~sofern die Milch die Anforderungen erfüllt, die das EDI gestützt auf die LGV in den Ausführungsbestimmungen im Bereich der Lebensmittel tierischer Herkunft erlässt.~~	Diese Definition darf zu keinen Doppelsanktionen, sowohl über die Milchliefersperre wie auch der Nichtausrichtung der Zulage, führen. Zudem ist offen, ob die Zulage für die Milchmenge des betroffenen Monats oder nur für die Milchmenge mit dem positiven Test oder allfälligen weiteren Beanstandungen nicht ausgerichtet werden soll.
Art. 3 Gesuche	[1] Gesuche um Ausrichtung der Zulagen nach den Artikeln 1c und 2 sind von den ~~Milchproduzenten und Milchproduzentinnen~~ Milchverwertern und Milchverwerterinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 monatlich eingereicht werden. ~~[2] Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, das Gesuch zu stellen. In diesem Fall muss er oder sie der Administrationsstelle melden:~~ ~~a. die Erteilung einer Ermächtigung;~~ ~~b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen;~~	Die ASR lehnt die vorgesehenen Anpassungen ab. Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten. Wenn es so wie vorgeschlagen umgesetzt werden würde, würde es diverse Fragen auslösen: Wie würde es gehandhabt werden, wenn nicht alle Milchproduzenten eines Milchverwerters diesem die Ermächtigung erteilen würden? Zudem ist nicht klar, ob der Sömmerungsbetrieb oder der Tierhalter die Zulagen erhalten würde?

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~c. den Entzug einer Ermächtigung.~~ [2] Gesuche von Sömmerungsbetrieben sind der Administrationsstelle mindestens jährlich einmal einzureichen. [3] Gesuche um Ausrichtung der Zulage nach Artikel 2a sind von den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 eingereicht werden. [4] Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, ein Gesuch nach Artikel 3 Absatz 3 zu stellen. [5] Er oder sie muss der Administrationsstelle melden: a. die Erteilung einer Ermächtigung; b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen; c. den Entzug einer Ermächtigung.	
Art. 6 ~~Pflicht, die Milchmengen separat auszuweisen~~ Auszahlungs- und Buchführungspflicht	Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen sind verpflichtet, ~~die Milchmenge, für~~ die Zulagen nach den Artikeln 1c und 2 ~~ausgerichtet werden, in der Abrechnung über den Milchkauf separat auszuweisen.~~ a. innert Monatsfrist den Produzenten und Produzentinnen, von denen sie die zu Käse verarbeitete Milch gekauft haben, weiterzugeben; b. in der Abrechnung über den Milchkauf separat auszuweisen und die Buchhaltung so zu gestalten, dass ersichtlich ist, welche Beiträge sie für die Zulagen erhalten und ausbezahlt haben.	Die ASR lehnt die vorgesehenen Anpassungen ab. Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 8 Abs. 2	[2] Sie müssen der Administrationsstelle bis zum 10. Tag des folgenden Monats die pro Monat je Produzent und Produzentin gelieferte Menge, getrennt nach Betrieb und Sömmerungsbetrieb, melden. Die Meldung muss sich nach der vorgegebenen Struktur der Administrationsstelle richten.	
Art. 9 Abs. 3 und 3bis	[3] Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen müssen der Administrationsstelle melden: a. monatlich bis zum 10. Tag des folgenden Monats: wie sie die Rohstoffe verwertet haben, getrennt nach Betrieb und Sömmerungsbetrieb; ~~b. monatlich und bis spätestens einen Monat nach der Meldung nach Buchstabe a: die Milchmenge, für die pro Monat je Produzent und Produzentin Zulagen nach den Artikeln 1c und 2 ausgerichtet werden,~~ [3bis] Die Meldungen nach Absatz 3 müssen sich nach der vorgegebenen Struktur der Administrationsstelle richten.	Die Trennung zwischen Leistungserbringer und Geldempfänger führt zu technischen und administrativen Problemen und gefährdet, wegen den fehlenden Anreizen für die Leistungserbringer, das System als Ganzes.
Art. 11a Aufzeichnung, Meldung und Aufbewahrung von Daten zu Schaf- und Ziegenmilch	Die Artikel 8–11 gelten sinngemäss auch für Schaf- und Ziegenmilch.	
	II [1] Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Januar 2025 in Kraft. [2] Artikel 2a Absatz 1 tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.	

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die vorgesehenen Anpassungen dieser Verordnung werden von der ASR begrüsst. Die ASR beantragt aber folgende Ergänzung: Bei Wechsel eines Bewirtschafters (neuer Pächter oder Verkauf) eines Betriebes mit Tierhaltung ist diesem Betrieb (Tierhaltung) eine neue TVD-Nummer (Gemäss Art. 15, Abs. 1) zuzuteilen oder mindestens in den Daten der Identitas AG eine Historisierung vorzunehmen, damit sichergestellt ist, dass alle historischen Daten der in der Vergangenheit auf diesem Betrieb gehaltenen Tiere nicht dem neuen Bewirtschafter angefügt werden. Die aktuelle Praxis, bei einem Wechsel des Bewirtschafters die bisherige TVD-Nummer unverändert und ohne Historisierung auf den neuen Bewirtschafter zu übertragen, kann zur absurden Situation führen, z.B. dass historische Tierdaten einem neuen Tierhalter (natürliche Person) zugordnet werden, obwohl dieser zu Lebzeiten der Tiere selbst noch nicht geboren war.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 25 Abs. 3 und 4	[3] Die meldepflichtigen Personen und die beauftragten Personen können bei der Identitas AG telefonisch oder schriftlich eine Berichtigung der von ihnen übermittelten Daten beantragen. [4] Drittpersonen können bei der Identitas AG eine Berichtigung nur für Daten nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe d und Ziffer 2 Buchstabe d beantragen. Sie müssen dafür die Begleitdokumente nach Artikel 12 TSV einreichen.	Diese Änderung wird von der ASR begrüsst
Art. 33 Zugriff auf eigene Daten	Jede Person kann in die Daten, die sie betreffen, Einsicht nehmen und sie verwenden.	
Art. 35	Aufgehoben	Die Überführung von Teilen des bisherigen Artikel 33 und von Artikel 35 in den Artikel 38 a und b wird begrüsst. Wegen der nicht zu unterschätzenden Aufwände bei Identitas, Datenempfängern und Datenfreigebenden wird eine Umsetzungsfrist von zwei Jahren vorgeschlagen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 36 Abs. 1 Bst. b	[1] Tierhalterinnen und Tierhalter können in folgende Daten Einsicht nehmen und sie verwenden: b. Auflistung des eigenen Tierbestands mit der Identifikationsnummer jedes einzelnen Tiers zum aktuellen oder zu einem früheren Zeitpunkt.	Dieser Bestimmung kann nur zugestimmt werden, wenn bei einem Wechsel des Bewirtschafters der Tierhaltung eine neue TVD-Betriebsnummer zugeteilt wird. Siehe allgemeine Bemerkungen.
Art. 38a Zugriff mit Einwilligung der betroffenen Person	[1] Wer über die Einwilligung der Tierhalterin oder des Tierhalters verfügt, kann für den angegebenen Bearbeitungszweck in die folgenden Daten der TVD Einsicht nehmen und diese verwenden. Generalklauseln in Statuten, Reglementen oder Allgemeinen Geschäftsbedingungen u.ä., genügen als Einwilligung der Tierhalterin oder des Tierhalters nicht: a. Daten zur Tierhalterin oder zum Tierhalter: Name, Adresse, kantonale Identifikationsnummer, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und Korrespondenzsprache; b. Daten zur Tierhaltung: TVD-Nummer, Standortadresse, Koordinaten, Gemeindenummer, kantonale Identifikationsnummer, Nutzungsart und Typ der Tierhaltung; c. Daten zu den folgenden Tieren: 1. bei Tieren der Rinder-, Bison-, Büffel-, Schaf- und Ziegengattung: Identifikationsnummern der Tiere, die: – in der Tierhaltung stehen oder gestanden sind ~~– die Tierhaltung vorübergehend verlassen haben oder~~ ~~– in der Tierhaltung gestanden sind und geschlachtet wurden oder verendet sind,~~ 2. bei Tieren der Schweinegattung: Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 von Tiergruppen, die in der Tierhaltung stehen oder gestanden sind. 3. (neu) Bei Tieren der Geflügelgattung: Daten nach Anhang 1 Ziffer 5 von Tiergruppen, die in der	Zu Abs. 1: Die von der TVD verwalteten Daten sind durchaus sensibel. Nebst vom Datenschutzrecht besonders geschützte Personendaten, können mit Daten der TVD etwa Marksituationen exakt antizipiert und zum Nachteil der meldepflichtigen Personen missbraucht werden. Die Einwilligung zur Einsicht in Daten der TVD via Vereinsstatuten, Reglementen oder allgemeinen Geschäftsbedingungen einzuholen, versetzen den Tierhalter, die Tierhalterin in ein Dilemma: entweder verzichtet er auf die Vorteile einer Mitgliedschaft oder einer Geschäftsbeziehung, oder er gibt die Kontrolle über seine Daten ab. Das ist mit den Grundsätzen des Datenschutzes nicht vereinbar und muss klargestellt werden. Zu Abs. 1 Bst. c Ziff. 1: Hier fehlen “Büffel und Bisons”, im neuen Art. 38b Abs. 2 Bst. c. werden diese korrekt erwähnt. Zudem sollte wie bislang die Abfrage von aktuellem und vergangenem Bestand möglich sein. Die beiden Punkte für Bezug von temporär verstellten Tieren im aktuellen Bestand und toten Tieren im vergangenen Bestand sind dann überflüssig und können entfernt werden. Zu Abs. 1 Bst. c Ziff. 3 (neu): Daten zur Gattung Geflügel finden im neuen Art. 38a keine Erwähnung. Im abzulösenden Art. 35 waren diese indirekt inbegriffen durch Art. 35 Abs. 2 mit Verweis auf Daten nach den Artikeln 13–21. Zu Abs. 2: Diese Erweiterung speziell gedacht für Pferdehalter in Gemeinschaftsställen, macht insofern Sinn, als bei

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Tierhaltung stehen oder gestanden sind. [2] Wer über die Einwilligung der Eigentümerin oder des Eigentümers respektive der Equidenhalterin oder des Equidenhalters verfügt, kann für den angegebenen Bearbeitungszweck in die folgenden Daten der TVD zu Equiden Einsicht nehmen und diese verwenden: a. Name und Adresse der Eigentümerin oder des Eigentümers; b. Identifikationsnummer und Mikrochipnummer des Tiers; c. Tierdaten zu den Equiden. d. (neu) weitere in der TVD gehaltene Daten zu Tieren. [3] Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.	Anfragen von Labelorganisationen in Bezug auf den ÖLN, die Tierhaltenden in der Pflicht sind und bei Ställen mit einer grossen Anzahl Equiden das Einholen der Einwilligung aller Equideneigentümerinnen und -eigentümer sehr umständlich wäre. Diese Änderung würde die Datenqualität der TVD im Bereich der Equiden stark verbessern. Zu Abs. 2 Bst. d (neu): In der Verordnung soll festgehalten werden, dass Datenlieferanten mit Einwilligung auch weitere TVD-Daten weitergeben können, als die im Art. 38b aufgeführten Datentypen, die für alle Datenempfänger mit Kenntnis des Identifikationsschlüssels beziehbar sind.
Art. 38b Zugriff über die TVD-, die Identifikations- oder die Mikrochipnummer	[1] Wer über die TVD-Nummer einer Tierhaltung verfügt, kann in die folgenden Daten zu dieser Tierhaltung Einsicht nehmen und sie verwenden: a. bei landwirtschaftlichen Tierhaltungen nach Artikel 11 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 (LBV): die Gebietszugehörigkeit; b. bei Tierhaltungen mit Tieren der Rindergattung, Büffeln oder Bisons: den BVD-Status; c. bei Tierhaltungen mit Tieren der Schafgattung: den Moderhinkestatus. [2] Wer über die Identifikationsnummer oder die Mikrochipnummer eines Tiers verfügt, kann in die folgenden Daten zu diesem Tier Einsicht nehmen und sie verwenden: a. Tiergeschichte; b. Tierdetail; c. bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons: den	Zu Abs. 2 Bst. c und d: Schlachtgewicht und

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	BVD-Status, den Tiergeschichtenstatus, ~~und~~ das Geburtsdatum, das Schlachtgewicht und die neutrale Qualitätseinstufung; d. bei Tieren der Schaf- und der Ziegengattung: den Tiergeschichtenstatus, ~~und~~ das Geburtsdatum, das Schlachtgewicht und die neutrale Qualitätseinstufung; e. bei Equiden: den Verwendungszweck nach Artikel 15 TAMV. [3] Die Datenempfängerin oder der Datenempfänger beschafft die TVD-Nummern von Tierhaltungen sowie die Identifikationsnummern und Mikrochipnummern von Tieren selber; insbesondere über die Einwilligung der betroffenen Person nach Artikel 38a.	Qualitätseinstufung sind wichtige Kennzahlen der tierischen Produktion, die den Produzenten zur stetigen Verbesserung zur Verfügung stehen müssen. Die Zurverfügungstellung unter den Bestimmungen des Art. 38b ist der einfachste Weg, diese wichtigen Informationen den Produzenten zugänglich zu machen.
Art. 39 Zugriff auf Gesuch hin für Zuchtzwecke oder wissenschaftliche Untersuchungszwecke	[1] Die Identitas AG kann auf Gesuch hin Dritten ohne Einwilligung der Betroffenen erlauben, für Zuchtzwecke oder wissenschaftliche Untersuchungszwecke in alle Daten der TVD Einsicht zu nehmen und sie zu verwenden, wenn zwischen dem Gesuchszweck und den beantragten Daten der TVD ein plausibler Zusammenhang besteht und wenn mutmasslich kein Ausbau der Marktmacht zu Lasten der meldepflichtigen Personen erfolgt. Sie entscheidet im Einvernehmen mit dem BLW. [2] Beinhaltet das Gesuch nicht anonymisierte Daten ~~oder sind durch die Gesamtheit der verfügbaren Daten Rückschlüsse auf betroffene Personen möglich~~, so muss die Identitas AG einen Vertrag mit der Drittperson schliessen. Darin sind mindestens festzuhalten, welchen Erkenntnisgewinn die Untersuchung der TVD-Daten anvisiert sowie minimal einzuhaltende datenschutzrechtliche Bestimmungen. Der Vertrag ist vor der Unterzeichnung dem BLW zur Genehmigung vorzulegen.	Zu Abs. 1 und 2: Die Neuregelung des Datenbezugs durch Dritte, ohne die bisherige Einschränkung auf bestimmte Organisationen, ist zweckmässig. Allerdings sind die vorgeschlagenen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu schwach. Insbesondere ist die generell abstrakte Zustimmung zur Datenweitergabe an Dritte mittels Anerkennung von Statuten oder Zuchtreglementen kein genügender Schutz vor Missbrauch. Bei der Weitergabe von Daten an Dritte auf Gesuch hin, also im Rahmen von Art. 39, soll die Identitas künftig eine minimale Prüfung der Motivationen des Gesuchstellers vornehmen müssen. Der abzuschliessende Vertrag soll minimale datenschutzrechtliche Verpflichtungen enthalten. Es sind dies der vereinbarte Zweck des Gesuches bzw. das Untersuchungsziel, wozu die Daten der TVD einen Erkenntnisgewinn beisteuern sollen sowie die Verpflichtung des Datenbezügers auf minimale Grundsätze des Datenschutzes inkl. Sanktionen. Zu Abs. 2: Die vorgeschlagene Formulierung schliesst das Vorhandensein anonymisierter Daten aus. Mit der

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		«Gesamtheit der verfügbaren Daten» sind immer Rückschlüsse auf die betroffenen Personen möglich. Mit der Anonymisierung der Daten wollte man die Bezugsmöglichkeiten unbedenklicher Daten vereinfachen und deren Einsatz fördern. Genau dies wird aber mit dieser Formulierung nicht erreicht. Den damit geäusserten Grenzen sind mit im Begriff der nicht anonymisierten Daten bereits vollständig Rechnung getragen.
Anhang 2 Ziff. 6	Erfassung einer Datenempfängerin oder eines Datenempfängers nach den Artikeln 38a und 39: 250.–	

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die ASR unterstützt die Stellungnahme des SBV zu diesem Thema.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die ASR unterstützt die Stellungnahme des SBV zu diesem Thema.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die ASR unterstützt die Stellungnahme des SBV zu diesem Thema.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die ASR unterstützt die Stellungnahme des SBV zu diesem Thema.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die ASR unterstützt die Stellungnahme des SBV zu diesem Thema

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
(Verordnung nicht in Vernehmlassung) Die ASR unterstützt die Stellungnahme des SBV zu diesem Thema.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
(Verordnung nicht in Vernehmlassung) Die ASR unterstützt die Stellungnahme des SBV zu diesem Thema

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	**A**rbeitsgemeinschaft **Z**entralschweizer **O**bstproduzenten (AZO)
Adresse / Indirizzo	Ermenseerstrasse 21, 6285 Hitzkirch
Datum / Date / Data	Hitzkirch, 18.4.2023 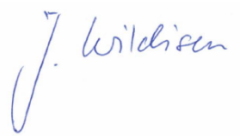 Jakob Wildisen, Präsident

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 4

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12) 5

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 6

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16) 13

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) 14

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20) 16

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171) 17

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) 18

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341) 19

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 20

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 21

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) 22

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 23

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) 25

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) 26

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201) 27

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) 30

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket danken wir Ihnen. Die Arbeitsgemeinschaft Zentralschweizer Obstproduzenten (AZO) ist die Branchenvertretung der Kantone UR, SZ, OW, NW, LU, ZG. Die AZO ist auch Teil des Schweizer Obstverbandes, weshalb grösstenteils die Stellungnahme des SOV unterstützt wird, mit einigen regionalen Anpassungen.

Der Schweizer Obstverband ist die nationale Branchenorganisation des Obstbaus und vertritt rund 10'500 Obstproduzenten und Obstverarbeiter.

Wir fokussieren uns einzig auf die Themen, die den Obst- und Beerenbau direkt betreffen. Bei den weiteren Themen der allgemeinen Landwirtschaft unterstützen wir im Grundsatz die Anliegen des Schweizer Bauernverbandes (SBV) und für die Spezialkulturen die Anliegen des Verbandes Schweizer Gemüseproduzenten (VSGP).

Wir begrüssen:
- die Anpassungen in der Direktzahlungsverordnung, welche die Handhabung und die Umsetzbarkeit für Produzenten und Produzentinnen vereinfachen soll.

Wir lehnen ab:
- die Streichung des Verbots zur Inverkehrbringung von Feuerbrand-Wirtspflanzen, da sonst die Ausweitung des Feuerbrand-Befall kaum mehr zu verhindern ist.
- die Erhöhung der Produktionssystembeiträge durch eine Senkung der Versorgungssicherheitsbeiträge.
- alle Massnahmen, die eine weitere Zunahme der Administration ohne Mehrwert für die Obst- und Beerenproduktion mit sich tragen.

Wir fordern konkrete Massnahmen in folgenden Themenbereichen:
- Das BLW soll die finanzhilfeberechtigten Sorten nur gemäss Liste und Weisungen der Obst- und Beerenbranche (Schweizer Obstverband/Swissco-fel) festlegen. In diesem Bereich sind die Markt- und Verarbeitungschancen sowie die Wirkung der Resistenzen zu berücksichtigen. Diese Liste der finanzhilfeberechtigten Sorten darf nicht zu lang sein, soll dynamisch sein sowie jährlich angepasst werden können.
- Eine Anpassung der Begriffe in der Direktzahlungsverordnung: SAIO ist durch Fachzentrum Anbau und Schutz der Kulturen (FZ A&SK) zu ersetzen.

Für Ihre Kenntnisnahme und die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen danken wir Ihnen. Für Fragen, Bemerkungen oder Auskünfte stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Jakob Wildisen, Präsident AZO

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine direkte AZO/SOV-Stellungnahme, wir unterstützen hier die Anliegen des SBV.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SOV & die AZO weisen insbesondere auf folgende Punkte hin:

- Eine Kürzung auf Vorrat ist nicht akzeptierbar. Es ist wichtig, die Beitragsanpassungen bei den Direktzahlungen zu minimieren, da sie sich direkt auf das Einkommen der Bauernfamilien auswirken. Dies gilt insbesondere für den Obstbausektor, wo der Zugang zu den Beiträgen der Produktionssysteme nur schwer oder gar nicht möglich ist.
- Es ist davon auszugehen, dass die Beteiligung nach der definitiven Anmeldung noch abnehmen wird. In vielen Kantonen wurden die Obstbauern animiert, sich für die neuen Programme anzumelden und dann erst im Frühjahr zu entscheiden, ob sie definitiv teilnehmen möchten oder nicht.

Bei der Umsetzung der neu verlangten 3.5% BFF auf Ackerflächen muss möglichst vermieden werden, dass zu diesem Zweck bereits auf dem Betrieb vorhandene wertvolle BFF Q2 dem Verlagerungsziel des Bundes zum Opfer fallen. Unter dem Strich wäre für die Biodiversität dann nichts erreicht. Pioniere, die schon vor Jahren stark in die Biodiversität investiert haben, werden einmal mehr für ihre Vorreiterrolle bestraft. Den Kantonen soll daher die Möglichkeit gegeben werden, wertvolle BFF-Typen wie Q2 Wiesen und Q2 Hecken auf ehemaligem Ackergebiet auf Gesuch des Betriebs für die Erfüllung der neuen Auflage anzuerkennen und an den 3.5% anzurechnen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 21 Pufferstreifen	Entlang von oberirdischen Gewässern, Waldrändern, Wegen, Hecken, Feld- und Ufergehölzen und Inventarflächen ~~nach den Artikeln 18a und 18b NHG, ohne ausgeschiedene Pufferzonen,~~ sind Pufferstreifen nach Anhang 1 Ziffer 9 anzulegen.	Der SOV lehnt diese Verschärfung ab. Auch ohne Verordnungsänderung wird das Anliegen im geltenden Recht bereits sichergestellt.
Art 35	Bewilligte Solaranlagen, die auf Obst- und Beerenkulturen aufgebaut werden, gelten als direktzahlungsberechtigte landw. Nutzfläche.	Die Präzisierung wird ausdrücklich unterstützt.
Art. 71c Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens	[1] Der Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens wird pro Hektare ausgerichtet für: a. folgende Hauptkulturen auf offener Ackerfläche: 1. einjähriges Freilandgemüse, mit Ausnahme von Freiland-Konservengemüse, einjährige Beeren sowie einjährige Gewürz- und Medizinalpflanzen;	Der SOV unterstützt den angepassten Art. 71c grundsätzlich.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2. übrige Hauptkulturen auf offener Ackerfläche; b. Reben. [2] Der Beitrag für Hauptkulturen auf offener Ackerfläche wird ausgerichtet: Obst- und Strauchbeerenkulturen a. bei den Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 1: wenn gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der entsprechenden Fläche mit einer Kultur oder einer Zwischenkultur bedeckt sind; b. bei den übrigen Hauptkulturen auf der offenen Ackerfläche, wenn auf 80 Prozent der Fläche~~n~~, ~~auf denen die Hauptkultur~~ mit Ernte vor dem 1. Oktober, ~~geerntet wird~~: 1. nach deren Ernte innerhalb von sieben Wochen eine weitere Kultur, eine Winterkultur, Zwischenkultur oder Gründüngung angelegt wird, wobei Untersaaten als Kulturen zählen, und 2. wenn bis zum 15. Februar des folgenden Jahres auf diesen Flächen keine Bodenbearbeitung erfolgt, wobei Flächen auf denen noch eine Winterkultur angelegt wird, ausgenommen sind. [3] Der Beitrag für Reben, Obst- und Strauchbeerenkulturen wird ausgerichtet, wenn gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der Rebfläche, Obst- und Strauchbeerenkulturen begrünt sind.	Die Massnahmen unter Art. 71c, Abs. 2 sind auf Obst- und Strauchbeerenkulturen zu erweitern. Zu Abs. 2 Bst. b: Die Formulierung muss so angepasst werden, dass die Einhaltung der 80% für die gesamte offene Ackerfläche und nicht jede einzelne Hauptkultur umzusetzen ist, was sonst nicht praktikabel wäre. Aus Sicht SOV wäre anstelle einer pauschalen und starren Ausnahmeregelung die Widereinführung des Bodenschutzindexes für dieses Modul die einfachste und effizienteste Massnahme, ohne dass dabei die Ziele des Bodenschutzes geschmälert würden. Obst- und Strauchbeerenflächen ergänzen.
Ziff. 9.6 und 9.7	9.6 Entlang von oberirdischen Gewässern und entlang von Inventarflächen ~~nach den Artikeln 18a und 18b NHG, ohne ausgeschiedene Pufferzonen,~~ ist ein mindestens 6 m breiter Pufferstreifen anzulegen. Dieser darf nur umgebrochen werden, wenn im Rahmen von Anhang 4 Ziffer 1.1.4 die Fläche ökologisch aufgewertet wird. Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen sind ab dem vierten Meter zuläs-	Der SOV lehnt die Verschärfung bezüglich Art 18a und 8b NHG ab. Die Einzelstockbehandlung von Problempflanzen ab vier Meter muss weiterhin möglich sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	sig. Der Streifen wird bei Fliessgewässern, für die ein Gewässerraum nach Artikel 41a GSchV festgelegt wurde oder bei denen nach Artikel 41a Absatz 5 GSchV ausdrücklich auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet wurde, ab der Uferlinie gemessen. Bei den übrigen Fliessgewässern und bei stehenden Gewässern wird ab der Böschungsoberkante gemäss Pufferstreifenmerkblatt «Pufferstreifen richtig messen und bewirtschaften», KIP/PIOCH 2017, gemessen.	
Anhang 4 Voraussetzungen für Biodiversitätsförderflächen **A Biodiversitätsförderflächen**		
Ziff. 12.1.8	Hochstamm-Feldobstbäume mit einem Abstand von weniger als 10 m ab dem Stamm zu Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie Gewässern dürfen nicht mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden.	Der SOV unterstützt die Änderung.
Ziff. 12.2.5a (und Art. 115h)	Ersatzlos streichen	Zwetschgenbäume können näher gepflanzt werden als die 8m und entwickeln sich dennoch gut. Ausserdem ist durch die Festlegung eines vorgegebenen Pflanzabstandes die Remontierung eines bestehenden vorgängig enger gepflanzten Obstgartens nicht machbar. Es kann in ein Pflanzloch nichts gepflanzt werden, es gibt eine unnatürlich grosse Lücke welche sich nicht einfach ausgleichen lässt. Mit Streichung von Ziff. 12.2.5a erübrigt sich dann auch die Übergangsbestimmung in Art. 115h.
Anhang 7 Beitragsansätze		Es darf keine Beitragskürzung auf Vorrat stattfinden. Zuerst ist zu prüfen, ob nach der definitiven Anmeldung an die Produkti-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		onssystembeiträge immer noch ein Defizit an finanziellen Mitteln vorhanden ist.
Ziff. 2.1.1 und 2.1.2	2.1.1 Der Basisbeitrag beträgt ~~6~~700 Franken pro Hektare und Jahr. 2.1.2 Für die Dauergrünflächen, die als Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe a, b, c, d oder g bewirtschaftet werden, beträgt der Basisbeitrag 300 Franken pro Hektare und Jahr.	Es darf keine Beitragskürzung auf Vorrat stattfinden. Zuerst ist zu prüfen, ob nach der definitiven Anmeldung an die Produktionssystembeiträge immer noch ein Defizit an finanziellen Mitteln vorhanden ist (siehe Begründung in den allgemeinen Bemerkungen).
5.4 Beitrag für Verzicht auf Insektizid, Akarizid und Fungizid nach der Blüte bei Dauerkulturen	Beitrag für den Verzicht Insektizid, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen • Auf den Einsatz von Insektiziden, Akariziden und Fungizide muss ~~nach der Blüte~~ ab dem 30. Juni verzichtet werden (ausser bio-taugliche Wirkstoffe)	Das Produktionsrisiko ist mit dem geforderten Verzicht nicht tragbar, da der Obstbau im Gegensatz zu den Zuckerrüben und den Reben für eine wirtschaftliche Produktion auf eine makellose Tafelobstproduktion angewiesen ist und weil die Ersatzwirkstoffe die Substitutionskandidaten nicht vollwertig ersetzen können (Keine Ersatzprodukte für die Bekämpfung von Bakterienbrand, Kirschkernstecher; starke Einschränkungen in der Bekämpfung von Blattläusen; starke Einschränkung in der Bekämpfung der Pilzkrankheiten; sehr hoher Zusatzaufwand und sehr hohe Zusatzkosten, da um die gleiche Wirkung zu erzielen, Ersatzprodukte 2-3x öfters eingesetzt werden müssen). Die Beiträge sind zu tief, da das Produktionsrisiko und der Zusatzaufwand durch den Verzicht auf die geforderten Pflanzenschutzmittel sehr hoch sind. Verzicht von Fungizid ab 30. Juni. Die derzeitige Grenze BBCH-71 (Fruchtdurchmesser bis 10 mm) ist im nachhaltigen Obstbau nicht umsetzbar.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
~~5.5 Neue Produktionssysteme für Obstbau (Nachhaltigkeit Früchte)~~	~~Neue Massnahme für den Obstanbau:~~ ~~• Die Umsetzung der Branchenlösung "Nachhaltigkeit Früchte" wird als Produktionssystem anerkannt und kann eine Finanzierung nach sich ziehen.~~ ~~• Höhe des Beitrags pro Jahr: CHF 1'000.-/ha~~ ~~• Verpflichtungsdauer 2 Jahre~~ ~~• Voraussetzung: Anerkennung als ÖLN und NHF-Betrieb.~~ ~~• Beitrag pro ha der teilnehmenden Fläche für Kernobst, Steinobst und Beeren.~~ ~~• Durchführung der Kontrollen (Visuelle NHF-Kontrolle und Aufzeichnung) keine zusätzlichen Kosten für den Bund.~~	Die verschiedenen Produktionssysteme, die vom BLW und den Behörden vorgestellt wurden, bieten ausser bei den Herbiziden keine Anreize für Veränderungen. Die freiwillige Teilnahme an der Branchenlösung "Nachhaltigkeit Früchte" ermöglicht es Obstbaubetrieben, die Risiken von Pflanzenschutzmitteln zu reduzieren und damit auf dem ganzen Betrieb zu mehr Nachhaltigkeit beizutragen. Die AZO sieht in der Branchenlösung Nachhaltigkeit Früchte ebenfalls den besseren Weg als in den bisher angebotenen Produktionssytsembeiträgen vom Bund, welche uns so nicht umsetzbar erscheinen. Allerdings möchte die AZO, dass dieser Mehrwert über den Handel abgegolten wird, nicht durch den Bund. Wenn der Bund dies macht, besteht die Gefahr, dass der Handel den Mehrwert nicht auch noch entschädigt. Jedoch sind die Bundesbeiträge variabel und werden kleiner, je mehr Produzenten mitmachen. Beim Handel ist die Entschädigung fixiert und der Mehrwert dementsprechend fair entlohnt. Falls Sie auf die Forderung des SOV eingehen, die Nachhaltigkeit Früchte als Produktionssystem einzuführen, unterstützen wir die Verpflichtungsdauer von 2 Jahren ebenfalls. Dies wäre auch für andere Produktionssystembeiträge wünschenswert, wenn die Verpflichtungsdauer dementsprechend angepasst würde. Die Einstiegshürde in die Beiträge ist sehr hoch. Doch jeder Betrieb der mitmacht, bedeutet eine Reduktion der Risiken durch Pflanzenschutzmittel. Deshalb sollte die Hürde etwas verkleinert werden. Viele die etwas weniges machen sind besser als praktisch niemand der sehr viel macht. Ausserdem gibt es beim Getreide wie früher beim Extenso Getreide auch die Möglichkeit, sich bei entsprechenden Witterungsbedingungen abzumelden, ohne dass man bestraft wird.	v

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		So ähnlich sollte dies auch in den Spezialkulturen ermöglicht werden.
Ziff. 5.8.1	Der Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens beträgt pro Hektare und Jahr: a. für Hauptkulturen auf offener Ackerfläche: 1. einjähriges Freilandgemüse, mit Ausnahme von Freiland-Konservengemüse, einjährige Beeren sowie einjährige Gewürz- und Medizinalpflanzen: 1000 Fr. 2. die übrigen Hauptkulturen auf offener Ackerfläche: 200 Fr. für Reben, Obst- und Strauchbeerenkulturen : ~~600~~ 1000 Fr	Obst- und Strauchbeerkulturen ergänzen. Beitragssatz aus bestehender DZV, Anhang 7, Ziff. 5.8.1 übernehmen
8.1 ÖLN-Regelung für die Spezialkulturen. 8.1.2 Folgende Fachorganisation	Folgende Fachorganisationen können spezifische ÖLN-Regelungen erarbeiten: b. Fachzentrum Anbau und Schutz der Kulturen (FZ A&SK) ~~Schweizerische Arbeitsgruppe für die integrierte Obstproduktion (SAIO);~~	Seit den 1.1.2023 sind die Aktivitäten der Schweizerischen Arbeitsgruppe für die Integrierte Obst- und Beerenproduktion (SAIO) in das Fachzentrum Anbau und Schutz der Kulturen integriert. Dies, um die grundlegenden Herausforderungen und Weiterentwicklungen in einem einzigen, breit abgestützten Gremium zu behandeln.
2.2.7 Obstbau	A Spezielle Düngervorschriften ~~der SAIO~~ des Fachzentrums Anbau und Schutz der Kulturen nicht eingehalten (Anh. 1 Ziff. 8) b. Unbewilligt andere Pflanzenschutzmittel als in der Liste ~~der SAIO~~ des Fachzentrums Anbau und Schutz der Kulturen aufgeführt verwendet (Anh. 1, Ziff. 8)	dito
2.2.8 Beerenbau	b. Spezielle Düngervorschriften des Fachzentrums Anbau und Schutz der Kulturen nicht eingehalten (Anh. 1 Ziff. 8) d. Unbewilligt andere Pflanzenschutzmittel als in der Liste ~~der SAIO~~ des Fachzentrums Anbau und Schutz der Kulturen aufgeführt eingesetzt (Anh. 1, Ziff. 8)	dito

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	g. Spezielle Pflanzenschutz-Vorschriften ~~der SAIO~~ des Fachzentrums Anbau und Schutz der Kulturen nicht eingehalten (Anh. 1 Ziff. 8)	
Art. 71d Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung von Hauptkulturen auf der Ackerfläche	Koppelung der PSB Bodenbedeckung und schonende Bodenbearbeitung wird definitiv nicht eingeführt	Dieser Entscheid wird ausdrücklich unterstützt
Anhang 4, 12.1.5	Auf der Qualitätsstufe I wird deshalb zur Konkretisierung ein Mindestabstand zum Wald definiert. Für Bäume der Qualitätsstufe II werden zudem Mindestabstände zwischen den einzelnen Bäumen festgelegt. Die Einführung von Mindestabständen führt zu mehr Klarheit sowohl für den Vollzug als auch für die Betriebe, die neue Obstanlagen planen	Hochstamm-Feldobstbäume, Qualitätsstufe 1 ~~Die Präzisierung ist zweckmässig und wird begrüsst~~ Die AZO fordert die Streichung dieser Präzisierung der Mindestabstände zwischen den einzelnen Bäumen. Die Begründung siehe oben.

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der Schweizer Obstverband und die AZO begrüssen die vorgesehenen Anpassungen. Es handelt sich dabei in erster Linie um eine Vereinfachung der Auflagen und soll bewirken, dass diese Form der Projektförderung vermehrt genutzt wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der Schweizer Obstverband und die AZO begrüssen gewisse Anpassungen, fordern aber bei Art. 16 eine Präzisierung. Mit Agri-Photovoltaik (Agri-PV)-Anlagen können landwirtschaftliche Flächen gleichzeitig für die Nahrungsmittelproduktion und die Erzeugung erneuerbaren Stroms genutzt werden. Das ist vor dem Hintergrund der Strommangellage und des Klimawandels dringend notwendig. Der Schweizer Obstverband (SOV) und die AZO sehen im Obst- und Beerenanbau ein grosses Potenzial solcher Anlagen. Der moderne Anbau dieser Kulturen erfordert einen Witterungsschutz. Wenn dieser für die Produktion von Strom genutzt werden kann, führt dies zu einer Win-Win-Situation.

Der Schweizer Obstverband und die AZO befürworten die vom Bundesrat und Parlament vorgesehenen gesetzlichen Änderungen zur Förderung der Anlagen. Er fordert, dass:

1. ***Flächen mit Agri-PV-Anlagen zur landwirtschaftlichen Nutzfläche gezählt werden, und***
2. ***direktzahlungsberechtigt sind, wenn sie***
3. ***den landwirtschaftlichen Ertrag nur „geringfügig" beeinträchtigen oder Versuchs- und Forschungszwecken dienen.***

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 16 Abs.1 Bst. f und Abs. 5	[1] Nicht als landwirtschaftliche Nutzfläche gelten: f. Flächen mit Solaranlagen. [5] Flächen mit Solaranlagen zählen zur landwirtschaftlichen Nutzfläche, wenn: a. die Solaranlagen eine der Voraussetzungen nach Artikel 32c Absatz 1 Buchstabe a oder c der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 erfüllen; und b. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nachweist, dass: 1. es sich um eigene oder mit schriftlichem Vertrag gepachtete Flächen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a, d oder e handelt; und	Der SOV und die AZO begrüssen diese Anpassung mit Vorbehalt. Sollten im Rahmen der aktuellen Energiedebatte das RPG und folglich die RPV angepasst werden, muss dieser Punkt in einem Jahr neu beurteilt und daher wieder ins Verordnungspaket aufgenommen werden. Ziel der Spezialgesetzgebung muss sein, dass Agri-PV gemäss Art. 32c RPV wie vorgeschlagen direktzahlungsberechtigte LN bleiben, dass aber allfällige neurechtliche, grossangelegte Freiflächen-Solaranlagen auf LN, deren Hauptzweckbestimmung die Energieproduktion und nicht mehr die Lebensmittelproduktion ist, zwar dem bäuerlichen Bodenrecht unterstellt bleiben, jedoch nicht mehr direktzahlungsberechtigt sind. Damit bleiben sie

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	für die Solaranlagen rechtskräftige Baubewilligungen vorliegen.	einerseits vor Bodenspekulation und andererseits vor Fehlanreizen bewahrt. ==> vgl. auch DZV Art. 35 Buchstabe a bezieht sich auf Solaranlagen ausserhalb Bauzonen, wenn sie “optisch eine Einheit bilden mit Bauten oder Anlagen, die voraussichtlich längerfristig rechtmässig bestehen;” also z.B. auch auf Solaranlagen, welche Schutznetze oder Folientunnel ersetzen oder an Stelle solcher gebaut werden. Da diese Solaranlagen die gleiche Funktion besitzen wie die zu ersetzenden Bauten, sollten solche Flächen mit Solaranlagen auch zur landwirtschaftlichen Nutfläche zählen.
Art. 17 Abs. 4	[4] Die Kantone führen ein Verzeichnis der angestammten und der übrigen Flächen im Ausland, die von einem Betrieb in der Schweiz bewirtschaftet werden.	Der SOV und die AZO unterstützen diese Anpassung. Transparenz schafft Rechtssicherheit und hilft bei der Bekämpfung missbräuchlicher Importe.

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SOV und die AZO unterstützen diese Änderungen Diese Änderungen gewährleisten eine offizielle Bekämpfung von Ambrosia artemisiifolia und ermöglichen es, die Verbreitung einer invasiven gebietsfremden Pflanzenart in der Schweiz einzuschränken. Die vorbeugende Vernichtung von Waren ist zudem notwendig, wirksam und angemessen, um die Einführung und Verbreitung von Quarantäneorganismen besser zu verhindern.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Artikel 10 Abs. 3	[3]Solange die Diagnose nicht vorliegt, ergreift der zuständige kantonale Dienst angemessene Massnahmen nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben a–d und i. Eine vorsorgliche Vernichtung von Ware nach Buchstabe i soll als Option für Ware im Detailhandel etc. vorhanden bleiben. Es ist in diesem Artikel jedoch explizit zu vermerken, dass Pflanzen im professionellen Anbau von dieser Regelung ausgeschlossen und nur mit positivem Befund vernichtet werden.	Eine vorsorgliche Vernichtung ohne effektiven Befund ist für den SOV und die AZO keine Option für den produzierenden Obst- und Beerenbau. Es ist davon auszugehen, dass dabei eine Quarantäne ab dem auftretenden Verdacht bis hin zum Vorliegen eines Testergebnisses ausreicht, um eine Verbreitung genügend einzudämmen. Anders ist dies beim Detailhandel, dort wird begrüsst, dass eine Lieferung an z.B. Apfelpflanzen ohne positiven Test vernichtet werden kann, wenn bei der selben LotNr ein positiver Fall detektiert wurde.

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Nach Rücksprache mit dem BLW ist mit keinen nachteiligen Anpassungen für die Betriebe zu rechnen. Hofdüngerlieferungen können nach wie vor im HODUFLU erfasst werden und nicht wie der Rest im Produkteregister Chemikalien. Bewilligungspflichtig werden nach ersten Einschätzungen aber neu Hofdünger, die mit Zusätzen behandelt worden sind (Nitrifikationshemmer, Pflanzenkohle, etc.). Das erscheint wenig sinnvoll, denn diese Zusätze können N-Verlusten entgegenwirken. Wir weisen jedoch darauf hin, dass einige Punkte, die insbesondere die Anforderungen in den Anhängen für Lieferanten von Hofdüngern und Substraten betreffen, in der Praxis nicht oder nur schwer umsetzbar sind, zusätzliche Kosten verursachen und keine Verbesserung gegenüber der aktuellen Situation bringen (Deklaration, mineralischen Anteile, Registrierung, QR-Code usw.).

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 1, Artikel 14+20	Streichung des Grenzwertes für E.coli oder Enterococaceae von 1000 KBE pro 1 g oder 1 ml.	Eine Einhaltung dieses Grenzwertes resp. eine Überwachung dieses Grenzwertes ist für ein Erdenwerk unmöglich. Zudem ist fraglich, auf welcher Grundlage dieser Grenzwert bestimmt worden ist. Z.B. ist derselbe Grenzwert auch im Lebensmittelbereich zu finden.
Anhang 20+21	Streichung der Bewilligungspflicht von Kultursubstraten, die aus PFC oder CMC bestehen, da die PFC und CMC bereits bewilligt sind.	Eine Bewilligungspflicht von Substraten ist nur dann sinnvoll, wenn diese aus CMC bestehen, die noch nicht bewilligt sind.

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine direkte AZO-Stellungnahme, wir unterstützen hier die Anliegen des SBV.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine direkte AZO-Stellungnahme, wir unterstützen hier die Anliegen des SBV.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine direkte AZO-Stellungnahme, wir unterstützen hier die Anliegen des SBV.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine direkte AZO-Stellungnahme, wir unterstützen hier die Anliegen des SBV.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine direkte AZO-Stellungnahme, wir unterstützen hier die Anliegen des SBV.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Abschätzung der Umweltwirkung der verschiedenen Massnahmen (BLW, 2022) in Bezug auf die Reduktion der Stickstoffverluste liegt hier zugrunde. Der SOV und die AZO können die dahinterstehenden Berechnungen nicht überprüfen oder plausibilisieren, da er nicht über ausreichende Informationen zu den Einzelheiten der Berechnungen oder den zugrunde gelegten Annahmen verfügt. Deshalb halten der SOV und die AZO an seiner bisherigen Eingabe von einem Reduktionsziel von 10% für Stickstoff fest.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10a Bst. a	Im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 werden bis zum Jahr 2030 die Verluste wie folgt reduziert: a. Stickstoff: um mindestens ~~15~~ 10 Prozent;	Das BLW schätzt die Wirkung der verschiedenen Massnahmen des Bundesrates auf eine Reduktion der Stickstoffverluste von 10,7%. Die Aufhebung der 10%-Toleranz in der Suisse-Bilanz würde mit 5,3% fast die Hälfte der Reduktion bringen. Der SOV und die AZO bezweifeln die Wirkung dieser nicht zielgerichteten Massnahme auf die Verluste, die in der letzten Vernehmlassung noch auf 2,3% geschätzt wurden. Wie ist es möglich, mit ein und derselben Massnahme 3% zu gewinnen? Dies lässt Zweifel an der Zuverlässigkeit der Schätzung sowie der berücksichtigten Berechnungsgrundlagen aufkommen. Darüber hinaus beinhalten die 10,7% der Bundesmassnahmen 1% für die reduzierte Proteinzufuhr bei der Raufutterfütterung von Nutztieren. Diese Schätzung beruht auf keiner soliden Grundlage, und dieser Effekt wäre vielmehr den Massnahmen der Branche zuzuschreiben, da diesbezüglich Projekte laufen. Die 10,7% sind daher nach Meinung des SOV und der AZO viel zu optimistisch und wenig fundiert geschätzt. Zudem werden die 4,3%, die von der Branche zu decken sind, definiert, ohne zu wissen, mit welchen Massnahmen und Wir-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		kungen sie erreicht werden sollen, und dies ohne Unterstützung des Bundes. Aufgrund all dieser Vorbehalte erscheint ein Reduktionsziel von 10% für Stickstoff angesichts des Zeitrahmens bis 2030 als realistisch. Nur ein realistisches Ziel kann die Motivation steigern und die von der Branche gewünschte Dynamik erreichen.

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine direkte AZO-Stellungnahme, wir unterstützen hier die Anliegen des SBV

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SOV und die AZO begrüssen, dass der jährliche Bericht der Zertifizierungsstellen angepasst wird. Somit kann bei der Eintragung der Anzahl festgestellter Unregelmässigkeiten und Verstösse zwischen landwirtschaftlichen Unternehmen und Unternehmen im Bereich Verarbeitung, Import, Export und andere Unternehmen differenziert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SOV und die AZO unterstützen die Änderungen grundsätzlich, wir lehnen kategorisch die Streichung von Art. 6 Abs. 4 strikt ab.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6 Abs. 1	[1] Der zuständige kantonale Dienst kann in Absprache mit dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) Gebiete ausscheiden, in denen die Häufigkeit des Auftretens von Erwinia amylovora (Burr.) Winsl. et al. auf Wirtspflanzen gering gehalten werden soll.	Wir begrüssen diese Möglichkeit.
Art. 6 Abs. 4	~~Aufgehoben~~ [4] Unabhängig davon, ob Gebiete nach Absatz 1 ausgeschieden werden, sind die Einfuhr, die Produktion und das Inverkehrbringen von Cotoneaster Ehrh., Photinia davidiana Cardot und Photinia nussia Cardot verboten.	Der Schweizer Obstverband und die AZO lehnen diese Aufhebung strikt ab. Es ist inakzeptabel, dass das Verbot für die Einfuhr, die Produktion und das Inverkehrbringen bestimmter Wirtspflanzen des Feuerbrands aufgehoben wird. Das Verbot ist eine radikale Massnahme für ein grosses Problem. Es wäre unbegreiflich, dass zum einen Massnahmen zur Bekämpfung von Erwinia amylovora in der Schweiz umgesetzt werden müssen, während gleichzeitig die Verbreitung dieses Erregers über Importe nicht mehr kontrolliert wird. Ausserdem werden diese Wirtspflanzen in der Schweiz nicht gebraucht. Das Verbot in der geltenden Gesetzgebung hat es erlaubt, eine Verbreitung dieser Krankheit einfach und wirksam zu bremsen, die noch verheerendere Ausmasse hätte annehmen können.
Art. 6a Massnahmen gegen das Auftreten von Candidatus	[1] Der zuständige kantonale Dienst kann in Absprache mit dem BLW Gebiete ausscheiden, in denen die Häufigkeit	Der SOV und die AZO unterstützen diese Änderung.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Phytoplasma solani</td><td>des Auftretens von Candidatus Phytoplasma solani Quaglino et al. auf Pflanzen von Vitis sp. gering gehalten werden soll.

2 Wer in einem nach Absatz 1 ausgeschiedenen Gebiet Pflanzen von Vitis sp. besitzt, die nachweislich von Candidatus Phytoplasma solani Quaglino et al. befallen sind, muss diese möglichst rasch entfernen und sachgerecht vernichten.

3 Der zuständige kantonale Dienst kontrolliert die Durchführung der Entfernung und der Vernichtung der befallenen Pflanzen.

4 Betrifft das Auftreten von Candidatus Phytoplasma solani Quaglino et al. eine im Rahmen des Pflanzenpass-Systems beim EPSD registrierte Parzelle, ist der EPSD für die Kontrolle der Durchführung der Massnahmen nach Absatz 2 zuständig.</td><td></td></tr>
<tr><td>Anhang 5

Ziff. 21</td><td>~~Aufgehoben~~.

<table><tr><td>Ware</td><td>Zolltarifnummer</td><td>Drittländer, aus denen die Einfuhr verboten ist</td></tr><tr><td>21. Pflanzen von Cotoneaster Ehrh. Und Photinia davidiana (Dcne.) Cardot</td><td>ex 0602.9091

ex 0602.9099</td><td>Alle Drittländer</td></tr></table></td><td>Der SOV und die AZO lehnen diese Aufhebung ab.</td></tr>
<tr><td>Anhang 7</td><td>Spezifische Voraussetzungen, die bestimmte Waren für die Einfuhr aus bestimmten Drittländern zusätzlich erfüllen</td><td>Der SOV und die AZO lehnen die Aufhebung des Einfuhrverbots für Cotoneaster Ehrh., Photinia davidiana Cardot und</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	müssen Waren | Zolltarifnummer[2] | Ursprung | Spezifische Voraussetzungen 42. Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, ausgenommen Propfreiser, Stecklinge, Pflanzen in Gewebekultur, Pollen und Samen, von *Amelanchier* Medik., *Cotoneaster* Medik., *Aronia* Medik., *Crataegus* L., *Cydonia* Mill., *Malus* Mill., *Prunus* L., *Pyracantha* M. Roem., *Pyrus* L. und *Sorbus* L. | ex 0602.2071 ex 0602.2072 ex 0602.2079 ex 0602.2081 ex 0602.2082 ex 0602.2089 ex 0602.9019 ex 0602.9091 ex 0602.9099 | Kanada und Vereinigte Staaten von Amerika | Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen: a. ununterbrochen in einem Gebiet gestanden haben, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Massnahmen als frei von *Saperda candida* Fabricius anerkannt wurde, was im Pflanzengesundheitszeugnis in der Rubrik «Zusätzliche Erklärung» angegeben ist; oder b. vor der Ausfuhr mindestens zwei Jahre lang oder, sofern die Pflanzen jünger als zwei Jahre sind, ununterbrochen an einem Erzeugungsort gestanden haben, der nach einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Massnahmen als frei von *Saperda candida* Fabricius anerkannt ist: i. der bei der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert ist und von dieser überwacht wird, und ii. der zweimal jährlich zu den am besten geeigneten Zeitpunkten des Jahres für den Nachweis des betreffenden Schadorganismus amtlich auf Anzeichen von *Saperda candida* Fabricius untersucht wurde, Waren | Zolltarifnummer[2] | Ursprung | Spezifische Voraussetzungen und iii. wo die Pflanzen: – auf einer insektensicheren Produktionsfläche zum Schutz gegen die Eintragung von Saperda *candida* Fabricius gestanden haben, oder – auf einer von einer mindestens 500 m breiten Pufferzone umgebenen Produktionsfläche unter Anwendung geeigneter Präventivbehandlungen angezogen wurden, deren Befallsfreiheit von *Saperda candida* Fabricius durch jährlich zu geeigneten Zeitpunkten durchgeführte amtliche Erhebungen bestätigt wurde, und iv. wo die Pflanzen unmittelbar vor der Ausfuhr gründlich auf *Saperda candida* Fabricius, vor allem im Stamm der Pflanzen, kontrolliert wurden, gegebenenfalls durch destruktive Probenahme.	Photinia nussia Cardot ab.

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine direkte AZO-Stellungnahme, wir unterstützen hier die Anliegen des SBV.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: (Verordnung nicht in Vernehmlassung) Strukturverbesserungsmassnahmen haben in der Landwirtschaft und im Obstbau einen hohen Stellenwert und helfen mit der landwirtschaftlichen Produktion auf allen drei Ebenen diese nachhaltiger zu machen. Vor allem die neuen zusätzlichen Massnahmen sollen die Umsetzung der Anpassungen im Rahmen der Pa.Iv. 19.475 begünstigen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 6 Ziff. 3.2.2	3.2 Reduktion der Schadstoffbelastung 3.2.2. Spezifische Bestimmungen f. Das BLW bestimmt die finanzhilfeberechtigten Sorten, veröffentlicht diese und aktualisiert die Liste laufend entsprechend den neusten Erkenntnissen aus der Wein- und Obstbranche (Schweizer Obstverband/Swisscofel) sowie ~~und~~ der Forschung ~~g. Die Remontierung Pflanzung von Tafelobstanlagen (Stein- und Kernobstsorten) sowie Beeren wird nur unterstützt, wenn es sich dabei um Obstanlagen nach Artikel 22 Absatz 2 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 handelt, wobei Most- und Industrieobstanlagen nicht unterstützt werden.~~	**f. Liste der Sorten**: Der Begriff «robust» ist genauer zu definieren. Das BLW darf die finanzhilfeberechtigten Sorten nur unter der Weisung der Obst- und Beerenbranche (Schweizer Obstverband und Swisscofel) bestimmen. In diesem Bereich sind die Marktchancen sowie die Wirkung der Resistenz zu berücksichtigen. Der Schweizer Obstverband und seine Handelspartner haben die Vorstudie QuNaV-Projekt «Robuste und resistente Kernobstsorten für morgen» deponiert. Es muss sich hierbei um Sorten handeln, die in erster Linie resistent, bzw. tolerant gegenüber Krankheitserregern sind, damit der Einsatz von PSM reduziert werden kann sowie vermarktbar sind. Die Liste soll kurz, dynamisch und jährlich anpassbar sein. ~~**g. Anbaufläche:** Die Beiträge sind **nur für die Remontierung** von robusten Sorten und sollen nur im Rahmen der Lebensmittelproduktion und der Tafelobstproduktion verfügbar sein. Sie sollte sich nur für vorhandene Obstflächen gemäss Angabe auf obst.ch beschränken. Der Anbau von Most- und Industrieobstanlagen ist von dieser Massnahme auszuschliessen, da dies durch eine staatliche Stützungsmassnahme zur Überschussproduktion führen würde und die anderen staatlichen Bundesmassnahmen zur Förderung der~~

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		~~Biodiversität im Obstbau konkurrenzieren.~~ ~~Die Anstrengungen der Branche für das Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage sowie die Markteinführung von robusten Sorten sollte koordiniert und unterstützt sein.~~ Die AZO sieht diesen Punkt anders als der SOV. Wenn eine Obstanlage erneuert wird, kann sie auch auf einer anderen Parzelle neu gepflanzt werden anstatt am gleichen Ort remontiert zu werden. Auch dann soll der Anbau von robusten Sorten unterstützt werden.

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	Arbeitsgruppe Berggebiet c/o Solidaritätsfond Luzerner Bergbevölkerung
Adresse / Indirizzo	Ruedi Lustenberger, Präsident, Flüebodenmatt1, 6113 Romoos
Datum / Date / Data	23. März 2023

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12) ... 5

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 7

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16) ... 34

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur le terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) ... 42

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20) ... 43

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171) ... 44

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ... 71

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341) ... 81

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ... 85

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) ... 86

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) ... 89

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) ... 93

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) ... 94

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) ... 95

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201) ... 108

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) ... 110

Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 114

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir danken für die Möglichkeit, uns zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023 äussern zu dürfen. Die Arbeitsgruppe Berggebiet ist an den Solidaritätsfond Luzerner Bergbevölkerung angegliedert. Sie äussert sich zu Themen, welche für das Berggebiet und den ländlichen Raum von politischer Relevanz sind.

Die Arbeitsgruppe Berggebiet unterstützt vollumfänglich die Antworten der nachfolgenden Stellungnahme der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB).

Für die SAB sind insbesondere folgende Punkte wichtig:

Direktzahlungsverordnung:

- Es wird begrüsst, dass die Bestimmungen betreffend Mulchen auf Alpweiden präzisiert werden. Mulchen, richtig durchgeführt, ist ein effizientes Mittel gegen Verbuschung und Rückgang der Biodiversität. Für die Umsetzung sollen unnötige administrative Aufwände nach Möglichkeit reduziert werden.
- Im Hinblick auf den Handlungsbedarf beim Wolf braucht es für den Herdenschutz entsprechende Mittel. Die Einführung des Zusatzbeitrags für den Herdenschutz wird deshalb begrüsst. Es ist hingegen unverständlich, warum in der jetzigen angespannten Situation die Sömmerungsbeiträge für Schafe im Gegenzug gekürzt werden sollen.
- Die SAB fordert, dass der Herdenschutz über das Umweltbudget, d.h. mit Mitteln des BAFU und nicht mehr über den landwirtschaftlichen Kreditrahmen finanziert wird.
- Beiträge: Eine Kürzung auf Vorrat ist nicht akzeptierbar. Die SAB fordert, dass nach der definitiven Anmeldung an die neuen Produktionssystembeiträge, die finanziellen Mittel erneut überprüft werden und höchstens dort gekürzt wird, wo es nicht anders umsetzbar ist. Eine vorgängige Kürzung der Direktzahlungen, die direkt einkommenswirksam für die Bauernfamilien ist, kann nicht akzeptiert werden. Es ist davon auszugehen, dass die Beteiligung nach der definitiven Anmeldung noch abnehmen wird. In vielen Kantonen wurden die LandwirtInnen animiert, sich für die neuen Programme anzumelden und dann erst im Frühjahr zu entscheiden, ob sie definitiv teilnehmen möchten oder nicht.
- Die Kürzungen dürfen keine Umlagerung der Beiträge vom Berg- ins Talgebiet zur Folge haben.
- Der Detaillierungsgrad der Direktzahlungsverordnung hat ein Mass erreicht, das für die Praxis nicht mehr überschaubar ist. Eine Fokussierung auf die wichtigsten Prinzipien und Linien wäre dringend angebracht. Der administrative Aufwand für die Betriebe darf nicht weiter steigen.

Milchpreisstützungsverordnung:

- Die SAB stellt fest, dass sich der Bund (BLW) und die Branche nicht auf eine einverständliche Lösung betreffend Auszahlung der Verkäsungs- und Siloverzichtszulage einigen konnten. Da für dieses Geschäft keine zeitliche Dringlichkeit besteht, fordert die SAB, diesen Punkt aus der Vernehmlassungsvorlage zu streichen. Der Bund und die Branche sollen sich erneut zusammensetzen und eine tragfähige und breit abgestützte Lösung ausarbeiten, welche allfällige Mängel des geltenden Systems beseitigt und praxistauglich ist.

Die SAB nimmt Stellung zu folgende Verordnungen:

- GUB/GGA-Verordnung
- Direktzahlungsverordnung

- Landwirtschaftliche Begriffsverordnung
- Milchpreisstützungsverordnung
- Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die SAB unterstützt die Möglichkeiten zur Aussetzung einzelner Bestimmungen des Pflichtenhefts als Anpassungsmassnahme an extreme Wetterereignisse aufgrund des Klimawandels. Auch die Möglichkeit, die nachhaltige Leistung der AOP-IGP-Produkte hervorzuheben, wird grundsätzlich begrüsst. Allerdings müssen diese Angaben freiwillig bleiben und dürfen nicht rückwirkend für bereits bestehende Pflichtenhefte eingefordert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7 Abs. 2 Bst. d	[2] Es kann auch folgende Angaben enthalten: d. die Beschreibung des Beitrags der Ursprungsbezeichnung oder der geografischen Angabe zur nachhaltigen Entwicklung.	
Gliederungstitel vor Art. 14a	Abschnitt 2a Vorübergehende Aussetzung einzelner Bestimmungen des Pflichtenhefts	
Art. 14a	[1] Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) kann in folgenden Fällen auf dem Verordnungsweg eine vorübergehende Aussetzung einzelner Bestimmungen des Pflichtenhefts, die in Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben c und d dieser Verordnung aufgeführt sind, bewilligen: a. bei aussergewöhnlichen Naturereignissen, die dazu führen, dass bestimmte Aspekte des Pflichtenhefts während eines bestimmten Zeitraums nicht erfüllt werden können; b. bei Behördenentscheiden, die sich auf eidgenössisches oder kantonales Recht stützen, namentlich im Bereich Gesundheit oder Pflanzengesundheit, wodurch die Einhaltung der Bestimmungen des Pflichtenhefts während	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	eines bestimmten Zeitraums verhindert wird. [2] Die Gruppierung reicht das Begehren um vorübergehende Aussetzung beim BLW ein. Dem Begehren ist der Nachweis, dass es von der Vertreterversammlung der Gruppierung angenommen worden ist, beizulegen. [3] Die Gruppierung muss nachweisen, dass die vorübergehende Aussetzung keine direkten Auswirkungen auf die wesentlichen physischen, chemischen, mikrobiologischen oder organoleptischen Haupteigenschaften des Produkts oder auf seine besondere Form hat. [4] Das WBF kann weitere Bedingungen und Auflagen für die vorübergehende Aussetzung von Bestimmungen festlegen. Es kann namentlich: a. die Aussetzung auf einen Teil des geografischen Gebiets beschränken; b. verlangen, dass die Gruppierung geeignete Massnahmen ergreift, um die Öffentlichkeit oder die Endkonsumentinnen und -konsumenten über die vorübergehend ausgesetzten Bestimmungen zu informieren.	
Gliederungstitel vor Art. 15	Abschnitt 2b Löschungsverfahren	

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Siehe allgemeine Bemerkungen S.3

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 14 Abs. 2 Einleitungssatz	[2] Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben a–k, n, p und q sowie 71b und nach Anhang 1 Ziffer 3 sowie Bäume nach Artikel 55 Absatz 1bis, wenn diese Flächen und Bäume:	
Art. 21 Pufferstreifen	Entlang von oberirdischen Gewässern, Waldrändern, Wegen, Hecken, Feld- und Ufergehölzen und Inventarflächen nach den Artikeln 18a und 18b NHG, ohne ausgeschiedene Pufferzonen, sind Pufferstreifen nach Anhang 1 Ziffer 9 anzulegen.	
Art. 29 Abs. 4–8	[4] Zur Weidepflege und zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen ist das Mulchen zulässig, wenn: ~~a. der Eingriff frühestens ab dem 15. August erfolgt;~~ b. die Gras- und Krautnarbe intakt bleibt; und c. keine Flächen betroffen sind, die nach dem NHG geschützt sind. [5] Zur Entbuschung von Flächen ist das Mulchen mit einer vorgängigen Bewilligung des Kantons zulässig. ~~Der Kanton hört die zuständigen kantonalen Fachstellen für Naturschutz, Forst und Wildhut vor Erteilung einer Bewilligung an und kann vom Bewirtschafter oder von der Bewirtschafterin~~	Um die Offenhaltung von Weiden und somit die hohe Biodiversität im Sömmerungsgebiet weiterhin zu gewährleisten, ist das Mulchen, richtig angewendet, eine gute Technik. Die vorgeschlagenen Präzisierungen verhindern einen kantonal nicht einheitlichen Vollzug und Unsicherheiten bei den Produzenten. Die SAB begrüsst deshalb die Einführung dieses Artikels. Unnötige administrative Einschränkungen müssen aber entfernt werden. Zu Abs. 4 Buchstabe a: Es sollte ein Unterschied gemacht werden zwischen Entbuschung mit Mulchgeräten und Weidepflege. Um Vögel und Bodenleben zu schonen, sollte eine Entbuschung mit Mulchgeräten im Frühling/ Herbst erfolgen. Für die Weidepflege, insbesondere die Bekämpfung von

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~ein Gutachten einer Beratungsstelle verlangen.~~ [6] Die Bewilligung muss folgende Auflagen enthalten: a. Der Eingriff erfolgt frühestens ab dem 15. August. b. Höchstens 10 Prozent der bearbeiteten Bodenoberfläche sind nach dem Eingriff beschädigt. c. Die Fläche weist nach dem Eingriff ein Mosaik von Anteilen offener Weide und Sträuchern auf, wobei die Sträucher auf mindestens 1 Are pro 10 Aren stehen gelassen worden sind. [7] In begründeten Fällen kann der Kanton von den Auflagen abweichen. [8] ~~Das Mulchen nach Absatz 5 ist höchstens zwei Jahre in Folge auf derselben Fläche zulässig. Danach ist mit einer angepassten Weideführung eine nachhaltige Bewirtschaftung sicherzustellen. Ein erneutes Mulchen darf frühestens nach acht Jahren erfolgen~~.	krautigen Problempflanzen, sollte jedoch keine zeitliche Einschränkung gemacht werden. Für eine erfolgreiche Bekämpfung muss der Zeitpunkt des Mulchens an den entsprechenden Pflanzenarten ausgerichtet werden muss. Mehrmaliges Mulchen pro Jahr kann für die Bekämpfung von krautigen Problempflanzen sinnvoll sein. Zu Abs. 5, Abs. 6 Buchstabe a - c: Eine Anhörung der aufgeführten Fachstellen würde zu sehr aufwändigen administrativen Verfahren führen. Kosten- und Nutzen dieser Verfahren würden in keinem Verhältnis stehen. Zu Abs. 8: Ein jährliches Mulchen über einige Jahre kann auf besonders stark verunkrauteten Flächen Sinn machen.
Art. 35 Abs. 1–3	[1] Die zu Beiträgen berechtigende Fläche umfasst die landwirtschaftliche Nutzfläche nach den Artikeln 14, 16 Absätze 3 und 5 sowie 17 Absatz 2 LBV. [2] Kleinstrukturen innerhalb von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz Buchstaben a–c, e–k, n, p und q berechtigen bis zu einem Anteil von höchstens 20 Prozent an der Fläche zu Beiträgen. Kleinstrukturen auf Waldweiden (Art. 55 Abs. 1 Bst. d) und artenreichen Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet (Art. 55 Abs. 1 Bst. o) werden gemäss der Erhebungsmethodik nach Artikel 59 Absatz 2 angerechnet. Als Kleinstrukturen gelten Strauchgruppen, Einzelsträucher, Asthaufen, Streuehaufen, Wurzelstöcke, Wassergräben, Tümpel, Teiche, Ruderalflächen,	Die SAB begrüsst diese Anpassung und Vereinheitlichung des zulässigen Anteils an Kleinstrukturen. Dies führt zur Klarheit für die Bewirtschaftenden sowie für den Vollzug.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Steinhaufen, Steinwälle, Trockenmauern, Felsblöcke und offene Bodenstellen. [2bis] Aufgehoben [3] Rückzugsstreifen auf extensiv genutzten Wiesen (Art. 55 Abs. 1 Bst. a), auf wenig intensiv genutzten Wiesen (Art. 55 Abs. 1 Bst. b) sowie auf Uferwiesen (Art. 55 Abs. 1 Bst. g) berechtigen bis zu einem Anteil von höchstens 20 Prozent an der Wiesenfläche zu Beiträgen.	
Art. 47 Abs. 2 Bst. a und 3	[2] Er wird für folgende Kategorien festgelegt: a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung, pro NST; [3] Aufgehoben	
Art. 47a Zusatzbeitrag für die Milchproduktion	Für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen wird zum Beitrag nach Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe d ein Zusatzbeitrag für die Milchproduktion ausgerichtet.	
Art. 47b Zusatzbeitrag für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen	[1] Für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen wird zum Beitrag nach Artikel 47 ein Zusatzbeitrag für Tiere ausgerichtet, die auf Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben gehalten werden, die zumutbar schützbar sind. Als zumutbar schützbar gelten Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe, bei denen der Kanton gestützt auf Artikel 10[quinquies] der Jagdverordnung vom 29. Februar 1988 das Ergreifen von Schutzmassnahmen als zumutbar erachtet.	Der Zusatzbeitrag für die Umsetzung betrieblicher Massnahmen zum Schutz der Nutztiere vor Grossraubtieren auf Sömmerungsbetrieben ist wichtig für den Fortbestand der Alpwirtschaft und muss eingeführt werden. Da der Druck durch Grossraubtiere nicht nur im Sömmerungs- sondern allgemein im Berggebiet steigt, müssen für die Zukunft entsprechende Überlegungen gemacht werden. Der hier vorgeschlagene Artikel 47b gehört in die Jagdverordnung, weil auch die Anforderungen an den Beitrag in Art. 10 quinquies der JSV definiert sind. Diese Beiträge sind

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Der Zusatzbeitrag wird für folgende Kategorien ausgerichtet: a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung oder in Umtriebsweide; b. Milchschafe; c. Ziegen; d. Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, bis 365 Tage alt. [3] Der Zusatzbeitrag wird ausgerichtet, wenn: a. Schutzmassnahmen nach Artikel 10[quinquies] der Jagdverordnung umgesetzt werden; b. ein einzelbetriebliches Herdenschutzkonzept eingehalten wird; und c. alle Tiere einer Tierkategorie nach Absatz 2 nach dem Herdenschutzkonzept geschützt werden. [4] Das Herdenschutzkonzept muss aufzeigen, mit welchen betrieblichen und technischen Massnahmen und Vorkehrungen eine oder mehrere Tierkategorien während der Sömmerungszeit vor Grossraubtieren geschützt werden können. Es muss vom Kanton bewilligt werden. Der Kanton überprüft die Einhaltung des Konzepts.	durch Mittel des BAFU und nicht als dem Kreditrahmen der Landwirtschaft zu finanzieren. Die Anforderungen an den Beitrag sind insbesondere im administrativen Bereich zu vereinfachen. Die Erstellung der schriftlichen, einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepte ist abzugelten. Zu Abs. 2 Buchstabe c: Die Einführung des Zusatzbeitrags für Ziegen wird begrüsst. Zu Abs. 2 Buchstabe d: Der Zusatzbeitrag für die Tiere der Rindergattung wird unter der Voraussetzung gutgeheissen, als dass die Schützbarkeit dieser Tierkategorie nicht allgemein vorausgesetzt wird, denn in den allermeisten Regionen ist sicherer Herdenschutz für Rindvieh wegen den topographischen Voraussetzungen und den Grössen der Weiden schlichtweg ausgeschlossen. Betreffend Umsetzung stellt sich die Frage, wie mit gemischten Herden umgegangen werden soll, da ja Rinder bis 365 Tagen höchst selten auf separaten Weiden gehalten werden.
Art. 49 Sachüberschrift und Abs. 3	Festsetzung der Beiträge [3] Die Zusatzbeiträge nach den Artikeln 47a und 47b werden für die effektive Bestossung in NST festgelegt.	
Art. 57 Abs. 4	[4] Für Biodiversitätsförderflächen nach den Absätzen 1 Buchstabe d und für Bäume nach Absatz 1[bis] Buchstabe b können die Kantone die Verpflichtungsdauern für Beiträge	Die SAB unterstützt den Antrag bedingt. Entscheidet sich der Kanton für eine Synchronisierung der

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	der Qualitätsstufen I und II sowie für den Vernetzungsbeitrag nach Artikel 61 auf derselben Fläche aufeinander abstimmen. Die Bewirtschaftenden haben in diesem Fall die Möglichkeit von laufenden Verträgen zurückzutreten.	Verpflichtungsdauer der Beiträge QI, QII und der Vernetzung auf einer Fläche muss die Landwirtin, der Landwirt die Möglichkeit haben von den laufenden Verträgen zurückzutreten. Die Umsetzung der Synchronisation darf keine Pflicht sein.
Art. 58 Abs. 7, 8 und 10	[7] Der Einsatz von Steinbrechmaschinen ist nicht zulässig. Das Mulchen ist nur zulässig auf Säumen auf Ackerland, Bunt- und Rotationsbrachen, Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt und auf den Baumscheiben von auf Biodiversitätsförderflächen stehenden Bäumen sowie auf artenreichen Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet gemäss den Vorschriften nach Artikel 29 Absätze 4–8. [8] Aufgehoben [10] Zur mechanischen Bekämpfung von Problempflanzen kann der Kanton Ausnahmen von den Bewirtschaftungsvorgaben oder eine Beweidung bewilligen.	Die SAB begrüsst diese Anpassung.
Art. 58a Besondere Bestimmungen für Saatmischungen	[1] Für Ansaaten von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben h, i und k dürfen nur die für die jeweilige Biodiversitätsförderfläche geeigneten Saatmischungen nach Anhang 4a Buchstabe B verwendet werden. [2] Das BLW nimmt Saatmischungen für Biodiversitätsförderflächen in Anhang 4a Buchstabe B auf. Dabei berücksichtigt es den ökologischen und agronomischen Nutzen, die Risiken und die Methodik gemäss den Kriterien in Anhang 4a Buchstabe A. Die Gewichtung der Kriterien richtet sich nach der Zielsetzung und dem Einsatzbereich der Saatmischung. ~~Das BLW hört vorgängig das BAFU an~~. [3] Die Zusammensetzung der geeigneten Saatmischungen	Die SAB begrüsst grundsätzlich den ergänzenden Art. 58a. Zu Abs. 2: Die Kriterien für die Saatgutmischungen sind genügend detailliert ausgelegt. Es ist unnötig, ein zweites Bundesamt in den Prozess zu involvieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	werden vom BLW jeweils per 1. Januar veröffentlicht. 4 Das BLW kann Änderungen der Zusammensetzung von Saatmischungen für die Anwendung auf einzelnen landwirtschaftlichen Betrieben bewilligen, insbesondere zur besseren Biodiversitätsförderung oder zur Vermeidung von agronomischen Problemen ~~in der Fruchtfolge~~. 5 Für Ansaaten von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben a–e, g und o sind lokale Heugras- oder Heudruschsaaten von langjährig bestehendem Dauergrünland den standardisierten Saatmischungen vorzuziehen.	Zu Abs. 4: Probleme können nicht nur in Bezug auf die Fruchtfolge anfallen.
Art. 59 Abs. 1bis –4	1bis Handelt es sich bei den Biodiversitätsförderflächen um Flachmoore, Trockenwiesen und -weiden oder Amphibienlaichgebiete, die Biotope von nationaler Bedeutung nach Artikel 18a NHG sind, so wird davon ausgegangen, dass die floristische Qualität oder die für die Biodiversität förderlichen Strukturen vorhanden sind. 2 Das BLW kann nach Anhörung des BAFU Weisungen erlassen, wie die floristische Qualität und die für die Biodiversität förderlichen Strukturen überprüft werden. 3 Die Kantone können andere Grundlagen für die Bewertung der floristischen Qualität und der für die Biodiversität förderlichen Strukturen verwenden, sofern diese vom BLW nach Anhörung des BAFU als gleichwertig anerkannt wurden. Ausgenommen davon sind die Grundlagen für die Bewertung der floristischen Qualität im Sömmerungsgebiet. 4 Für Flächen, die mehr als einmal jährlich geschnitten werden, kann der Kanton frühere Schnittzeitpunkte festsetzen,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	sofern es die floristische Qualität erfordert.	
Art. 62 Abs. 5	[5] Für Flächen, für die ein Vernetzungsbeitrag ausgerichtet wird, können von den Anforderungen der Qualitätsstufe I abweichende Vorschriften festgelegt werden, wenn dies aufgrund der Zielarten erforderlich ist. Die Vorschriften sind zwischen dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin und dem Kanton schriftlich zu vereinbaren~~, wobei die kantonale Fachstelle für Naturschutz einbezogen werden muss~~.	Die SAB unterstützt grundsätzlich die Änderung. Zu Abs. 2: Der Einbezug der kantonalen Fachstelle für Naturschutz bietet einen unnötigen Mehraufwand.
Art. 71b Abs. 5, 5bis, 5ter, 5^{quater}, 7, 7bis, 8 Einleitungssatz und 13	[5] Für Ansaaten von Nützlingsstreifen dürfen nur die für den jeweiligen Einsatzbereich geeigneten Saatmischungen nach Anhang 4a Buchstabe B verwendet werden. [5bis] Das BLW nimmt die Saatmischungen für Nützlingsstreifen in Anhang 4a Buchstabe B auf. Dabei berücksichtigt es den ökologischen und agronomischen Nutzen, die Risiken und die Methodik gemäss den Kriterien in Anhang 4a Buchstabe A. Die Gewichtung der Kriterien richtet sich nach der Zielsetzung und dem Einsatzbereich der Saatmischung. ~~Das BLW hört vorgängig das BAFU an.~~ [5ter] Die Zusammensetzungen der geeigneten Saatmischungen werden vom BLW jeweils per 1. Januar veröffentlicht. [5quater] Das BLW kann Änderungen der Zusammensetzung von Saatmischungen für die Anwendung auf einzelnen landwirtschaftlichen Betrieben bewilligen, insbesondere zur besseren Biodiversitätsförderung oder zur Vermeidung von Problemen in der Fruchtfolge. [7] Sie müssen in folgender Frequenz angesät werden: a. Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche:	Die SAB begrüsst die Ergänzungen grundsätzlich. Zu Abs. 5bis: Die Kriterien für die Saatgutmischungen sind genügend detailliert ausgelegt. Es ist unnötig, ein zweites Bundesamt im Prozess zu involvieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	1. einjährige Nützlingsstreifen: jährlich neu, 2. mehrjährige Nützlingsstreifen: jedes fünfte Jahr neu; b. Nützlingsstreifen in Dauerkulturen: jedes fünfte Jahr neu. 7bis Der Kanton kann eine Verlängerung des mehrjährigen Nützlingsstreifens bewilligen, wenn der Standort geeignet ist. 8 Die Nützlingsstreifen müssen bedecken: 13 Bei grossem Unkrautdruck kann im ersten Standjahr ein Reinigungsschnitt vorgenommen werden.	
Art. 71c Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens	1 Der Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens wird pro Hektare ausgerichtet für: a. folgende Hauptkulturen auf offener Ackerfläche: 1. einjähriges Freilandgemüse, mit Ausnahme von Freiland-Konservengemüse, einjährige Beeren sowie einjährige Gewürz- und Medizinalpflanzen; 2. übrige Hauptkulturen auf offener Ackerfläche; b. Reben. 2 Der Beitrag für Hauptkulturen auf offener Ackerfläche wird ausgerichtet: a. bei den Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 1: wenn gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der entsprechenden Fläche mit einer Kultur oder einer Zwischenkultur bedeckt sind; b. bei den übrigen Hauptkulturen auf der offenen Ackerfläche, wenn auf 80 Prozent der Flächen, auf denen die Hauptkultur mit Ernte vor dem 1. Oktober, geerntet	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	wird: 1. nach deren Ernte innerhalb von sieben Wochen eine weitere Kultur, eine Winterkultur, Zwischenkultur oder Gründüngung angelegt wird, wobei Untersaaten als Kulturen zählen, und 2. wenn bis zum 15. Februar des folgenden Jahres auf diesen Flächen keine Bodenbearbeitung erfolgt, wobei Flächen auf denen noch eine Winterkultur angelegt wird, ausgenommen sind. [3] Der Beitrag für Reben wird ausgerichtet, wenn gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der Rebfläche begrünt sind.	
Art. 71d Abs. 2 Bst. b	Aufgehoben	
Art. 71e Abs. 2 und 3	[2] Er wird ausgerichtet, wenn eine Bilanzierung anhand der Methode «Suisse-Bilanz» nach Anhang 1 Ziffer 2.1.1 ergibt, dass die Zufuhr an Stickstoff gesamtbetrieblich 90 Prozent des Bedarfs der Kulturen nicht übersteigt. [3] Er wird zudem Betrieben ausgerichtet, die die Grenzwerte nach Anhang 1 Ziffer 2.1.9 oder nach Anhang 1 Ziffer 2.1.9d nicht überschreiten.	Die SAB begrüsst diese Vereinfachung.
Art. 73 Bst. c und d	Für die Tierwohlbeiträge gelten folgende Tierkategorien: c. Tierkategorien der Ziegengattung: 1. weibliche Tiere, über 365 Tage alt, 2. männliche Tiere, über 365 Tage alt;	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>d. Tierkategorien der Schafgattung:

1. weibliche Tiere, über 365 Tage alt,
2. männliche Tiere, über 365 Tage alt;</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 115g Abs. 2</td><td>[2] Bei festgestellten Mängeln nach Anhang 8 Ziffer 2.2.9a Buchstaben b und c werden die Direktzahlungen für die Jahre 2023 und 2024 nicht gekürzt.</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 115h Übergangsbestimmung zur Änderung vom ….</td><td>Für Bäume, die vor dem Beitragsjahr 2024 angemeldet wurden und für den Ersatz bestehender Bäume, gilt Anhang 4 Ziffer 12.2.5a nicht.</td><td>Die SAB stimmt der Übergangsbestimmung teilweise zu, fordert aber die Ergänzung, dass dies auch für den Ersatz bestehender Bäume gelten muss.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 1 Ökologischer Leistungsnachweis</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.1.9d</td><td>Der Beitrag nach Artikel 71e wird ausgerichtet, wenn die vereinfachte Nährstoffbilanzierung nach den Ziffern 2.1.9a-2.1.9c einen Wert in GVE pro Hektare düngbare Fläche ergibt, der folgende Grenzwerte nicht überschreitet:

<table><tr><td></td><td>Grenzwert in GVE/ha düngbare Fläche; für:</td></tr><tr><td></td><td>Stickstoff</td></tr><tr><td>a. Talzone</td><td>1.8</td></tr><tr><td>b. Hügelzone</td><td>1.45</td></tr><tr><td>c. Bergzone I</td><td>1.3</td></tr><tr><td>d. Bergzone II</td><td>1.0</td></tr><tr><td>e. Bergzone III</td><td>0.8</td></tr><tr><td>f. Bergzone IV</td><td>0.75</td></tr></table></td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 9.6 und 9.7</td><td>9.6 Entlang von oberirdischen Gewässern und entlang von Inventarflächen nach den Artikeln 18a und 18b NHG, ohne</td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	ausgeschiedene Pufferzonen, ist ein mindestens 6 m breiter Pufferstreifen anzulegen. Dieser darf nur umgebrochen werden, wenn im Rahmen von Anhang 4 Ziffer 1.1.4 die Fläche ökologisch aufgewertet wird. Der Streifen wird bei Fliessgewässern, für die ein Gewässerraum nach Artikel 41a GSchV festgelegt wurde oder bei denen nach Artikel 41a Absatz 5 GSchV ausdrücklich auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet wurde, ab der Uferlinie gemessen. Bei den übrigen Fliessgewässern und bei stehenden Gewässern wird ab der Böschungsoberkante gemäss Pufferstreifenmerkblatt «Pufferstreifen richtig messen und bewirtschaften», KIP/PIOCH 2017, gemessen. 9.7 Aufgehoben	
Anhang 2 Besondere Bestimmungen für die Sömmerung und das Sömmerungsgebiet		
Ziff. 4.1.5	Aufgehoben	Die SAB unterstützt diese Streichung.
Ziff. 4.1.10	Im Rahmen von einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepten nach Artikel 47b kann der Kanton dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin eine Abweichung von den Ziffern 4.1.4 und 4.1.6 bewilligen.	Diese Flexibilität im Rahmen des Vollzuges durch die Kantone wird begrüsst.
Ziff. 4.2.9	Im Rahmen von einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepten nach Artikel 47b kann der Kanton dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin eine Abweichung von Ziffer 4.2.4 bewilligen.	Diese Flexibilität im Rahmen des Vollzuges durch die Kantone wird begrüsst.
Ziff. 4.2a	Aufgehoben	Die SAB unterstützt diese Streichung.
Anhang 4 Voraussetzungen für Biodiversitätsförderflächen		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
A Biodiversitätsförderflächen		
Ziff. 1.1.4	Auf Flächen mit unbefriedigender floristischer Zusammensetzung kann die kantonale Behörde nach Rücksprache mit der kantonalen Fachstelle für Naturschutz eine geeignete Bewirtschaftungsform oder die mechanische oder chemische Entfernung der Vegetation zum Zweck einer Neuansaat bewilligen.	
Ziff. 1.2.1	Die floristische Qualität nach Artikel 59 wird anhand von Indikatorpflanzen erhoben. Diese weisen auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hin und müssen regelmässig vorkommen.	
Ziff. 2.1.1	Pro Hektare und Jahr ist eine Düngung mit maximal 30 kg verfügbarem Stickstoff zugelassen. Stickstoff darf nur in Form von Mist oder Kompost zugeführt werden. Sind auf dem gesamten Betrieb nur Vollgüllesysteme vorhanden, so ist verdünnte Vollgülle in kleiner Gabe (max. 15 kg verfügbarer Stickstoff pro ha und Gabe) zulässig, jedoch nicht vor dem ersten Schnitt. Kalkdünger sind zulässig.	Mit der neuen Formulierung wird die Zufuhr von Kalk-Düngern für wenig intensive Naturwiesen Q1 ausgeschlossen. An der HAFL läuft ein mehrjähriges Projekt zur Wechselwirkung eines tiefen pH-Wertes und der Artenzusammensetzung. Es gibt Hinweise, dass sich ein sinkender pH-Wert negativ auf die Artenvielfalt auswirkt. Viele langjährige Flächen weisen sinkende pH-Werte auf. Dass Kalkdünger eine negative Wirkung auf Amphibien haben sollen, ist weder aus der Praxis noch aus der Literatur bekannt.
Ziff. 2.2.1	Die floristische Qualität nach Artikel 59 wird anhand von Indikatorpflanzen erhoben. Diese weisen auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hin und müssen regelmässig vorkommen.	
Ziff. 3.2.1	Die floristische Qualität nach Artikel 59 wird anhand von Indikatorpflanzen oder anhand von für die Biodiversität förderliche Strukturen erhoben. Die Indikatorpflanzen weisen auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hin und müssen regelmässig vorkommen. Die für	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	die Biodiversität förderlichen Strukturen müssen regelmässig vorkommen.	
Ziff. 4.2.1	Die floristische Qualität nach Artikel 59 wird anhand von Indikatorpflanzen oder anhand von für die Biodiversität förderliche Strukturen erhoben. Die Indikatorpflanzen weisen auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hin und müssen regelmässig vorkommen. Die für die Biodiversität förderlichen Strukturen müssen regelmässig vorkommen.	
Ziff. 5.2.1	Die floristische Qualität nach Artikel 59 wird anhand von Indikatorpflanzen erhoben. Diese weisen auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hin und müssen regelmässig vorkommen.	
Ziff. 7.1.2 und 7.1.4	7.1.2 Die Flächen dürfen während der Vegetationsperiode bis zum 30. November schonend beweidet werden. 7.1.4 Die Düngung durch die Weidetiere ist erlaubt. Es darf keine Zufütterung beim Beweiden stattfinden.	
Ziff. 10.1.1 Bst. b	Begriff: extensiv bewirtschaftete Randstreifen von Ackerkulturen, die: b. mit Getreide, Hirse, Raps, Sonnenblumen, Körnerleguminosen oder Lein angesät werden.	
Ziff. 12.1.5	Die einzelnen Bäume müssen in einer Distanz angepflanzt werden, die eine normale Entwicklung und Ertragsfähigkeit der Bäume gewährleistet. Die Distanz zum Wald muss mindestens 10 m betragen, gemessen von der Stammmitte bis zur Bestockung.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Ziff. 12.1.8	Hochstamm-Feldobstbäume mit einem Abstand von weniger als 10 m ab dem Stamm zu Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie Gewässern dürfen nicht mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden.	
Ziff. 12.2.5a	Die Distanz zwischen den einzelnen Bäumen muss mindestens betragen: a. Kernobst- und Steinobstbäume, ohne Kirschbäume: 8 m; b. Kirsch-, Nuss- und Kastanienbäume: 10 m.	
Ziff. 14.2.1	Die floristische Qualität nach Artikel 59 wird anhand von Indikatorpflanzen und anhand von für die Biodiversität förderliche Strukturen erhoben. Die Indikatorpflanzen weisen auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hin und müssen regelmässig vorkommen. Die für die Biodiversität förderlichen Strukturen müssen regelmässig vorkommen.	
Ziff. 15.1.4	Die floristische Qualität sowie die Flächengrösse müssen während der Verpflichtungsdauer mindestens konstant bleiben.	
Anhang 4a Geeignete Saatmischungen für Biodiversitätsförderflächen und Nützlingsstreifen **A Kriterien für die Beurteilung von Saatmischungen für Biodiversitätsförderflächen und Nützlingsstreifen**		
1. Ökologischer und agronomischer Nutzen:	1.1 Einheimische Arten und wertvolle Lebensräume für Tiere oder Pflanzen werden gefördert oder gesichert. 1.2 Die genetische Vielfalt von wildlebender Flora und	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Fauna werden erhalten oder gefördert. 1.3 Ökosystemleistungen werden gefördert oder gesichert, insbesondere Bestäubung, Schädlingsregulation, Erosionsschutz und Bodenfruchtbarkeit. 1.4 Die Verwendung der Mischung ist bezüglich Anlage, Pflege, Blühverlauf, Unkrautdruck und Kosten praxistauglich. 1.5 Der biogeografische Kontext gemäss der Publikation des BAFU «Die biogeographischen Regionen der Schweiz» von 2022 wird berücksichtigt.	
2. Risiken:	2.1 Kein beziehungsweise geringes Schadpotenzial durch Schädlinge und unerwünschte Pflanzenarten in Nachbar- oder Folgekulturen vorhanden, insbesondere bezüglich neu eingeführter Arten, potenziell invasiver Arten, agronomischer Problempflanzen sowie Übertragung von Schädlingen und Krankheiten. 2.2 Gebietsfremde Arten werden nur in Ausnahmefällen verwendet. Der Nutzen von gebietsfremden Arten ist klar identifizierbar und die Auswahl begründet. Arten gemäss der Publikation des BAFU «Gebietsfremde Arten in der Schweiz» von 2022 dürfen nicht verwendet werden. 2.3 Die Herkunft des Saatgutes ist bekannt und der biogeografische Kontext wird insbesondere bei Wildpflanzen berücksichtigt. 2.4 Der Mehrwert gegenüber dem ersetzten Lebensraum ist klar erkennbar und mögliche Konkurrenzeffekte zu bestehenden Lebensräumen sind ausgeschlossen oder werden	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	mit flankierenden Massnahmen vermieden.	
3. Methodik:	3.1 Spezifische Ziele wie Lebensraum, -vielfalt und -funktion sind definiert. 3.2 Die Auswahl der Pflanzenarten ist wissenschaftlich fundiert und entspricht der Zielsetzung. Mögliche Alternativen und Expertenwissen werden berücksichtigt. 3.3 Praxiserfahrungen sind eingeflossen. 3.4 Die positive Wirkung hinsichtlich der Ziele ist wissenschaftlich abgesichert. 3.5 Die verwendeten Methoden werden zielführende eingesetzt. 3.6 Statistisch abgesicherte Daten sind für jede Fragestellung über mehrere Jahre und über die repräsentativen Anbaugebiete vorhanden. 3.7 Räumlich und zeitlich sind genügend replizierte Studien vorhanden (Gewächshaus-, Halbfreiland- oder Freilanduntersuchungen). 3.8 Eine klare Schlussfolgerung anhand der zu prüfenden Aspekte ist möglich. 3.9 Ein Vorschlag für ein längerfristiges Monitoring liegt vor und die erfolgreiche Umsetzung in die Praxis ist sichergestellt.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
B Für Biodiversitätsförderflächen und Nützlingsstreifen geeignete Saatmischungen	Für folgende Einsatzbereiche sind die nachfolgend bezeichneten Saatmischungen geeignet: 1. Buntbrache (Art. 55 Abs. 1 Bst. h): a. Buntbrache Vollversion; b. Buntbrache Grundversion. 2. Rotationsbrache (Art. 55 Abs. 1 Bst. i): a. Rotationsbrache Vollversion; b. Rotationsbrache Grundversion. 3. Saum auf Ackerfläche (Art. 55 Abs. 1 Bst. k): a. Saum Trockenversion; b. Saum Feuchtversion. 4. Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche (Art. 71b Abs. 1 Bst. a): a. Nützlingsstreifen Vollversion einjährig; b. Nützlingsstreifen Grundversion einjährig; c. Nützlingsstreifen für Kohl einjährig; d. Nützlingsstreifen für Sommerkulturen einjährig; e. Nützlingsstreifen für Winterkulturen einjährig; f. Nützlingsstreifen für die Kantone Graubünden, Tessin, Wallis einjährig; g. Nützlingsstreifen für Kulturen auf offener Ackerfläche mehrjährig. 5. Nützlingsstreifen in Dauerkultur (Art. 71b Abs. 1 Bst. b): a. Nützlingsstreifen für den Obstbau mehrjährig (Art. 71b Abs. 1 Bst. b Ziff. 2, 3 und 4);	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. b. Nützlingsstreifen für den Rebbau mehrjährig (Art. 71b Abs. 1 Bst. b Ziff. 1, 3 und 4).	
Anhang 6 **Spezifische Anforderungen der Tierwohlbeiträge** **C Anforderungen für Weidebeiträge** Ziff. 2.2 dritter Satz	2.2 …. Endet im Herbst das Pflanzenwachstum vor Ende Oktober, muss die Aufnahme von mindestens 70 Prozent des Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter nicht mehr mit einer Vergrösserung der Weidefläche sichergestellt werden.	Die SAB gegrüsst diese für die klimatischen Voraussetzungen im Berggebiet wichtige Änderung.
Anhang 7 Beitragsansätze		Es darf keine Beitragskürzung auf Vorrat stattfinden. Zuerst ist zu prüfen, ob nach der definitiven Anmeldung an die Produktionssystembeiträge immer noch ein Defizit an finanziellen Mitteln vorhanden ist.
Ziff. 1.6.1 Bst. a	Der Sömmerungsbeitrag wird aufgrund des festgelegten Normalbesatzes berechnet und beträgt pro Jahr für: a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung: ~~400~~ 500 Fr. pro NST	Der Beitrag von 400 Franken ist beim Weidesystem ständige Behirtung zu tief und soll im 2024 nicht wieder auf diesen Betrag reduziert werden. Auch ohne die Umsetzung von zusätzlichen Herdenschutzmassnahmen deckt der Beitrag den Aufwand an die ständige Behirtung nicht. Für eine gute und nachhaltige Bewirtschaftung des Sömmerungsgebiets ist es sinnvoll, wenn die Herden zusammengelegt werden und im System ständige Behirtung gehalten werden. Dafür muss die Attraktivität des Systems auch in finanzieller Hinsicht erhöht werden. Gerade kleinstrukturierte Alpen sind davon stark betroffen.
Ziff. 1.6.2	Der Zusatzbeitrag für die Milchproduktion wird aufgrund der effektiven Bestossung berechnet und beträgt pro Jahr für:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Milchkühe, Milchschafe, Milchziegen: 40 Fr. pro NST	
Ziff. 1.6.3	Der Zusatzbeitrag für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen wird aufgrund der effektiven Bestossung berechnet und beträgt pro Jahr für: a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung oder in Umtriebsweide: 250 Fr. pro NST b. Milchschafe: 250 Fr. pro NST c. Ziegen: 250 Fr. pro NST d. Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, bis 365 Tage alt: 250 Fr. pro NST	Der Zusatzbeitrag für die Umsetzung betrieblicher Massnahmen zum Schutz der Nutztiere vor Grossraubtieren auf Sömmerungsbetrieben ist wichtig für den Fortbestand der Alpwirtschaft und soll eingeführt werden Weil die Anforderungen für diesen Beitrag in der JSV definiert sind, ist auch dieser Beitrag in die JSV zu transferieren. Zusätzlich sind die Kosten für die Erstellung der einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepte über die JSV abzugelten. Die Finanzierung hat aus Mitteln des BAFU ausserhalb des landwirtschaftlichen Kreditrahmens zu erfolgen.
Ziff. 2.1.1 und 2.1.2	2.1.1 Der Basisbeitrag beträgt 600 Franken pro Hektare und Jahr. 2.1.2 Für die Dauergrünflächen, die als Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe a, b, c, d oder g bewirtschaftet werden, beträgt der Basisbeitrag 300 Franken pro Hektare und Jahr.	Es darf keine Beitragskürzung auf Vorrat stattfinden. Zuerst ist zu prüfen, ob nach der definitiven Anmeldung an die Produktionssystembeiträge immer noch ein Defizit an finanziellen Mitteln vorhanden ist (siehe auch Begründung in den allgemeinen Bemerkungen). Es muss überprüft werden, ob die Erhöhung des Produktionserschwernisbeitrags die Senkung des Basisbeitrags im Berggebiet kompensieren kann. Tierhaltungsbetriebe ohne Ackerbau haben mit den neuen Massnahmen nur wenig Möglichkeiten die reduzierten Beiträge beim Basisbeitrag zu kompensieren.
Ziff. 2.2.1	Der Produktionserschwernisbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr: a. in der Hügelzone 390 Fr. b. in der Bergzone I 510 Fr.	Siehe Bemerkung oben

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>c. in der Bergzone II 550 Fr.
d. in der Bergzone III 570 Fr.
e. e. in der Bergzone IV 590 Fr.</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 3.1.1 Ziff. 1, 3, 4 und 11</td><td>Die Beiträge betragen für:

<table><tr><td></td><td colspan="2">Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen</td></tr><tr><td></td><td>I</td><td>II</td></tr><tr><td></td><td colspan="2">Fr./ha und Jahr</td></tr><tr><td>1. Extensiv genutzte Wiesen</td><td></td><td></td></tr><tr><td>a. Talzone</td><td>780</td><td>1920</td></tr><tr><td>b. Hügelzone</td><td>560</td><td>1840</td></tr><tr><td>c. Bergzone I und II</td><td>300</td><td>1700</td></tr><tr><td>d. Bergzone III und IV</td><td>300</td><td>1100</td></tr><tr><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>3. Wenig intensiv genutzte Wiesen</td><td></td><td></td></tr><tr><td>a. Talzone</td><td>300</td><td>1540</td></tr><tr><td>b. Hügelzone</td><td>300</td><td>1470</td></tr><tr><td>c. Bergzone I und II</td><td>300</td><td>1360</td></tr><tr><td>d. Bergzone III und IV</td><td>300</td><td>1000</td></tr><tr><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>4. Extensive Weiden und Waldweiden</td><td>300</td><td>700</td></tr><tr><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>11. Uferwiese</td><td>300</td><td></td></tr></table></td><td>Es darf keine Beitragskürzung auf Vorrat stattfinden. Zuerst ist zu prüfen, ob nach der definitiven Anmeldung an die Produktionssystembeiträge immer noch ein Defizit an finanziellen Mitteln vorhanden ist.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 3.2.1 Bst. a</td><td>Der Bund übernimmt pro Jahr höchstens 90 Prozent der folgenden Beträge:

a. pro ha der Flächen nach Ziffer 3.1.1 Ziffern 4 und 14: 500 Fr.</td><td></td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Ziff. 5.8.1</td><td>Der Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens beträgt pro Hektare und Jahr:

a. für Hauptkulturen auf offener Ackerfläche:
1. einjähriges Freilandgemüse, mit Ausnahme von Freiland-Konservengemüse, einjährige Beeren sowie einjährige Gewürz- und Medizinalpflanzen: 1000 Fr.
2. die übrigen Hauptkulturen auf offener Ackerfläche: 200 Fr.
b. für Reben: 600 Fr.</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 5.12.1</td><td>Die Tierwohlbeiträge betragen pro Tierkategorie und Jahr:

<table><tr><td></td><td>Beitrag (Fr. je GVE)</td></tr><tr><td>Tierkategorie</td><td>BTS</td></tr><tr><td>a. Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel:</td><td></td></tr><tr><td>1. Milchkühe</td><td>75</td></tr><tr><td>2. andere Kühe</td><td>75</td></tr><tr><td>3. weibliche Tiere, über 365 Tage alt, bis zur ersten Abkalbung</td><td>75</td></tr><tr><td>4. weibliche Tiere, über 160–365 Tage alt</td><td>75</td></tr><tr><td>5. weibliche Tiere, bis 160 Tage alt</td><td>-</td></tr><tr><td>6. männliche Tiere, über 730 Tage alt</td><td>75</td></tr><tr><td>7. männliche Tiere, über 365–730 Tage alt</td><td>75</td></tr><tr><td>8. männliche Tiere, über 160–365 Tage alt</td><td>75</td></tr><tr><td>9. männliche Tiere, bis 160 Tage alt</td><td>-</td></tr><tr><td></td><td></td></tr><tr><td>b. Tierkategorien der Pferdegattung:</td><td></td></tr><tr><td>1. weibliche und kastrierte männliche Tiere, über 900 Tage alt</td><td>75</td></tr><tr><td>2. Hengste, über 900 Tage alt</td><td>-</td></tr><tr><td>3. Tiere, bis 900 Tage alt</td><td>-</td></tr></table></td><td>Es darf keine Beitragskürzung auf Vorrat stattfinden. Zuerst ist zu prüfen, ob nach der definitiven Anmeldung an die Produktionssystembeiträge immer noch ein Defizit an finanziellen Mitteln vorhanden ist.

Die SAB lehnt die Kürzung der BTS-Beiträge ab. Das läuft entgegen den Erwartungen der Gesellschaft, die erst kürzlich die massentierhaltungsinitiative im Vertrauen auf die aktuelle Politik abgelehnt hat.

In den vergangenen Jahren wurde auf der Seite der Landwirtschaftsbetriebe viel in das Tierwohl investiert, wobei die BTS-Beiträge ein wichtiger Anreiz sind. Die Reduktion der Beiträge verfälschen die Amortisationsplanung der bereits realisierten Projekte und verringern den Anreiz, weiter in BTS-Systeme zu investieren.

Die Reduktion der BTS-Beiträge würde Betrieb im Berggebiet überdurchschnittlich treffen, da Kompensation durch andere neue Massnahmen nicht möglich ist.</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta		Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. Tierkategorien der Ziegengattung:		
	1. weibliche Tiere, über 365 Tage alt	75	
	2. männliche Tiere, über 365 Tage alt	-	
	d. Tierkategorien der Schafgattung:		
	1. weibliche Tiere, über 365 Tage alt	-	
	2. männliche Tiere, über 365 Tage alt	-	
	e. Tierkategorien der Schweinegattung:		
	1. Zuchteber, über halbjährig	-	
	2. nicht säugende Zuchtsauen, über halbjährig	130	
	3. säugende Zuchtsauen	130	
	4. abgesetzte Ferkel	130	
	5. Remonten, bis halbjährig, und Mastschweine	130	
	f. Kaninchen:		
	1. Zibben mit jährlich mindestens vier Würfen, einschliesslich Jungtiere bis zum Alter von etwa 35 Tagen	235	
	2. Jungtiere, etwa 35 bis 100 Tage alt	235	
	g. Tierkategorien des Nutzgeflügels:		
	1. Bruteier produzierende Hennen und Hähne	235	
	2. Konsumeier produzierende Hennen	235	
	3. Junghennen, Junghähne und Küken für die Eierproduktion	235	
	4. Mastpoulets	235	
	5. Truten	235	
	h. Wildtiere:		

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td><table><tr><td>1. Hirsche</td><td>-</td></tr><tr><td>2. Bisons</td><td>-</td></tr></table></td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 5.13.1</td><td>Der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen beträgt pro GVE:

a. für Milchkühe: zwischen 10 Franken bei durchschnittlich 3 Abkalbungen und 100 Franken bei durchschnittlich 7 Abkalbungen und mehr;
b. für andere Kühe: zwischen 10 Franken bei durchschnittlich 4 Abkalbungen und 100 Franken bei durchschnittlich 8 Abkalbungen und mehr.</td><td>Es darf keine Beitragskürzung auf Vorrat stattfinden. Zuerst ist zu prüfen, ob nach der definitiven Anmeldung an die Produktionssystembeiträge immer noch ein Defizit an finanziellen Mitteln vorhanden ist.

Der Beitrag für die längere Nutzungsdauer ist eine der wenigen Möglichkeiten für Bergbetriebe ohne Ackerbau die Reduktion der Beiträge zu kompensieren. Es handelt sich um eine einfach vollziehbare und gleichzeitig wirkungsvolle Massnahme, die gebührend abgegolten werden sollte.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 8 Kürzungen der Direktzahlungen</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 2.2.5 Bst. b

<table><tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr><tr><td>b. Fehlender Pufferstreifen an Wäldern, Hecken, Feld- und Ufergehölzen, an Gewässern und an Inventarflächen; zu geringe Breite oder Mangel bei den Bewirtschaftungsvorschriften (Anh. 1 Ziff. 9).</td><td>15 Fr./m, mind. 200 Fr., max. 2000 Fr.; Kürzung ab 10 m je Betrieb für die gesamte Länge</td></tr></table></td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 2.3a Bst. b und c

<table><tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr><tr><td>b. Kein oder nicht konformer Einsatz emissionsmindernder Verfahren bei der Ausbringung von Gülle oder flüssigen Vergärungsprodukten.</td><td>300 Fr./ha betroffene Fläche</td></tr></table></td><td></td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2"><table>
<tr><td>c. Die für die emissionsmindernde Ausbringung von Gülle und flüssigen Vergärungsprodukten eingesetzten Geräte erfüllen die technischen Voraussetzungen nicht</td><td>300 Fr. pro eingesetztes mangelhaftes Gerät

Kürzung wird erst vorgenommen, wenn der Mangel nach der Nachfrist weiter besteht</td></tr>
</table></td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.7a.1</td><td>Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeiträgen oder mit einem Prozentsatz des Beitrags für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit auf der betroffenen Fläche.

Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung vervierfacht.

Werden auf der gleichen Fläche mehrere Mängel gleichzeitig festgestellt, so werden die Kürzungen nicht kumuliert.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 2.9.4 Bst. e

<table>
<tr><td colspan="2">Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr>
<tr><td>Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf</td><td>Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie Tiere der Pferde-, Ziegen- und Schafgattung (Anh. 6 Bst. B Ziff. 2.1, 2.3, 2.5 und 2.6)</td><td>1.5.–31.10.: 4 Pte. pro fehlender Tag

1.11.–30.4.: 6 Pte. pro fehlender Tag</td></tr>
<tr><td></td><td>Tiere der Schweinegattung (Anh. 6 Bst. B Ziff. 3.1 und 3.2)

Nutzgeflügel (Anh. 6 Bst. B Ziff. 4.1,</td><td>4 Pte. Pro fehlender Tag</td></tr>
</table></td><td></td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>4.2 und 4.3)</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="3">Ziff. 3.4 Gesuchseinreichung

<table><tr><th>Mangel beim Kontrollpunkt</th><th></th><th>Kürzung oder Massnahme</th></tr><tr><td>a. Verspätete Gesuchseinreichung: Kontrolle kann ordnungsgemäss durchgeführt werden (Art. 98–100)</td><td>erste Feststellung

erster und zweiter Wiederholungsfall

ab dem dritten Wiederholungsfall</td><td>200 Fr.

400 Fr.

100 % der betreffenden Beiträge</td></tr><tr><td>b. Verspätete Gesuchseinreichung: Kontrolle kann nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden (Art. 98–100)</td><td></td><td>100 % der betreffenden Beiträge</td></tr><tr><td>c. Gesuch unvollständig oder mangelhaft (Art. 98–100)</td><td></td><td>Frist für Ergänzung oder Korrektur</td></tr></table></td><td></td></tr>
<tr><td colspan="3">Ziff. 3.5

Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen. Im ersten Wiederholungsfall werden die Kürzungen verdoppelt.

<table><tr><th>Mangel beim Kontrollpunkt</th><th>Kürzung</th></tr><tr><td>Fehlendes oder mangelhaftes Journal Düngerzufuhr (Art. 30)

Fehlendes oder mangelhaftes Journal Futterzufuhr (Art. 31)</td><td>200 Fr. pro fehlendes oder mangelhaftes Dokument oder pro fehlende oder mangelhafte</td></tr></table></td><td></td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2"><table>
<tr><td>Fehlender Bewirtschaftungsplan (Art. 33), falls Bewirtschaftungsplan erstellt wurde

Fehlende oder mangelhafte Aufzeichnung gemäss Bewirtschaftungsplan (Anh. 2, Ziff. 2)

Fehlende oder mangelhafte Aufzeichnung gemäss kantonalen Auflagen (Art. 34)

Fehlende oder mangelhafte Begleitdokumente oder Tierverzeichnisse (Art. 36)

Fehlender oder mangelhafter Plan der Flächen (Art. 38)

Fehlendes oder mangelhaftes Weidejournal oder Weideplan (Anh. 2, Ziff. 4)

Fehlendes vom Kanton bewilligtes, einzelbetriebliches Herdenschutzkonzept (Art. 47b Abs. 4)</td><td>Aufzeichnung,

max. 3000 Fr.</td></tr>
</table></td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 3.6.3 Bst. r und s

<table>
<tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr>
<tr><td>r. Nichteinhaltung der Voraussetzungen zum Mulchen zur Weidepflege und zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen (Art. 29 Abs. 4)</td><td>10%</td></tr>
<tr><td>s. Mulchen zur Entbuschung ohne Bewilligung; Nichteinhaltung der Auflagen der Bewilligung zum Mulchen zur Entbuschung (Art. 29 Abs. 5–8)</td><td>15%</td></tr>
</table></td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 3.7.4 Bst. i und 3.7.6</td><td>Aufgehoben</td><td>Die Aufhebung wird begrüsst.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 3.7a Bewirtschaftungsanforderungen für einzelbetriebliche Herdenschutzmassnahmen

3.7a.1 Im Wiederholungsfall werden die Kürzungen verdoppelt.

3.7a.2 Unvollständige Einhaltung des einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzeptes

<table><tr><th>Mangel beim Kontrollpunkt</th><th>Kürzung</th></tr><tr><td>a. Die Anforderungen und Auflagen gemäss bewilligtem einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzept sind teilweise nicht eingehalten (Art. 47b)</td><td>60 % des Zusatzbeitrags</td></tr><tr><td>b. Die Anforderungen und Auflagen gemäss bewilligtem einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzept sind nicht eingehalten (Art. 47b)</td><td>~~120~~ 100 % des Zusatzbeitrags</td></tr></table></td><td>Eine Kürzung über den vollen Beitrag hinaus ist unverhältnismässig.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 3.8.1 Bst. c und d

<table><tr><th>Mangel beim Kontrollpunkt</th><th>Kürzung</th></tr><tr><td>c. QII: Nichteinhaltung der Voraussetzungen zum Mulchen zur Weidepflege und zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen (Art. 29 Abs. 4, Art. 58 Abs. 7)</td><td>200 % x QB II der betroffenen Teilfläche</td></tr><tr><td>d. QII: Mulchen zur Entbuschung ohne Bewilligung; Nichteinhaltung der Auflagen der Bewilligung zum Mulchen zur Entbuschung (Art. 29 Abs. 6, Art. 58 Abs. 7)</td><td>200 % x QB II der betroffenen Teilfläche</td></tr></table></td><td>Beim Mulchen zur Weidepflege und zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen sowie zur Entbuschung werden im Normalfall nur Teilflächen des Alpperimeters bearbeitet. Bei einem Vergehen ist somit auch nur diese Teilfläche betroffen. Die Kürzung der gesamten BFF QII Beiträge als Folge eines Vergehens auf einer Teilfläche ist deshalb unverhältnismässig.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 3.8.2</td><td>Keine Kürzung wird vorgenommen, wenn der Verzicht nach Artikel 100a gemeldet wurde.</td><td></td></tr>
</table>

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Unterstützte Vorhaben	[1] Für die folgenden Vorhaben können Finanzhilfen gewährt werden: a. die Entwicklung von Produktionsstandards sowie deren Etablierung in der betreffenden Branche oder bei den betreffenden Produzentinnen und Produzenten; b. die Einführung neuer Geschäftsmodelle; c. die Realisierung neuer Projektideen, einschliesslich der Entwicklung von Prototypen; d. Vorabklärungen für Vorhaben nach den Buchstaben a–c. [2] Die Finanzhilfen werden nur gewährt, wenn das Vorhaben: a. auf die Bedürfnisse des Marktes ausgerichtet ist; b. kurz- oder mittelfristig zusätzliche Wertschöpfung für die Landwirtschaft generiert; c. die Wettbewerbsfähigkeit einer Branche der schweizerischen Land- und Ernährungswirtschaft oder der beteiligten Produzentinnen und Produzenten langfristig stärkt; d. die Qualität von Produkten verbessert und die Nachhaltigkeit von Produkten oder Prozessen in ökonomischer	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	sowie in sozialer oder ökologischer Hinsicht steigert; e. keine negativen Nebeneffekte auf die Qualität von Produkten und die Nachhaltigkeit von Produkten und Prozessen hat; f. in erster Linie der Land- und Ernährungswirtschaft zugutekommt; g. von einer Trägerschaft getragen wird, in der die Landwirtschaft massgeblich vertreten ist.	
Art. 2 Nicht unterstützte Massnahmen	Für die folgenden Massnahmen werden keine Finanzhilfen gewährt, auch wenn sie innerhalb eines unterstützten Vorhabens getroffen werden: a. die Prüfung der Qualität von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und von deren Verarbeitungsprodukten; b. die Produktentwicklung; c. Massnahmen, die bereits mit Leistungen aufgrund anderer Erlasse unterstützt werden; d. firmenspezifische Massnahmen oder anderweitige Massnahmen, die wettbewerbsverzerrend wirken könnten; e. Massnahmen, die primär einer Monopolisierung bestimmter Marktvorteile oder einer anderen Wettbewerbsbeschränkung dienen, insbesondere Clubsorten und Franchisesysteme; f. Die Ausrichtung von pauschalen Entschädigungen, deren Höhe pro Mengen- oder Flächeneinheit berechnet werden; g. Massnahmen, die hauptsächlich die Einhaltung von gesetzlichen Anforderungen im Bereich der Qualität und der Nachhaltigkeit sicherstellen.	
Art. 3 Anforderungen an Vorhaben zur Entwicklung von	[1] Der Produktionsstandard muss die folgenden Anforderungen erfüllen:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Produktionsstandards	a. Er trägt langfristig zu einer Erhöhung des Absatzes schweizerischer landwirtschaftlicher Erzeugnisse, zu einer Verbesserung der Marktposition oder zu einer Erhöhung des Produzentenpreises bei. b. Er entspricht einer von den Konsumentinnen und Konsumenten nachgefragten Leistung. c. Er stellt an die Produkte oder Prozesse die Anforderung, dass sie in ökonomischer sowie in ökologischer oder sozialer Hinsicht deutlich nachhaltiger sind als die gesetzlichen Mindestanforderungen. d. Die Fortführung des Produktionsstandards ist nach dem Ende der Unterstützung sichergestellt. e. Handelt es sich um die Weiterentwicklung eines bestehenden Produktionsstandards, so müssen die Anforderungen an die Qualität und die Nachhaltigkeit gegenüber dem bisherigen Standard massgeblich erhöht werden. [2] Trägerschaft kann sein: a. eine Branchenorganisation; oder b. eine Produzentenorganisation, die sich mit Verarbeiterinnen und Verarbeitern oder Händlerinnen und Händlern sowie gegebenenfalls mit Konsumentinnen und Konsumenten zusammenschliesst. [3] Die Trägerschaft muss: a. Transparenz betreffend die Anforderungen des Produktionsstandards und deren Einhaltung sicherstellen; b. sicherstellen, dass die beteiligten Produzentinnen und Produzenten, Verarbeiterinnen und Verarbeiter und Händlerinnen und Händler sowie gegebenenfalls die beteiligten Konsumentinnen und Konsumenten zusammenarbeiten;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. festlegen, welche Ziele betreffend Qualität und Nachhaltigkeit mit dem Produktionsstandard erreicht werden sollen; und d. die Erreichung der Ziele anhand geeigneter und im Voraus festgelegter Indikatoren periodisch überprüfen.	
Art. 4 Anforderungen an Vorhaben zur Einführung neuer Geschäftsmodelle	[1] Das Geschäftsmodell muss die folgenden Anforderungen erfüllen: a. Es unterscheidet sich deutlich von existierenden Modellen. b. Es ist nach dem Ende der Unterstützung selbsttragend. [2] Trägerschaft kann ein Zusammenschluss von Produzentinnen und Produzenten mit Verarbeiterinnen und Verarbeitern oder mit Händlerinnen und Händlern sowie gegebenenfalls mit Konsumentinnen und Konsumenten sein; [3] Die Trägerschaft muss: a. sicherstellen, dass die beteiligten Produzentinnen und Produzenten, Verarbeiterinnen und Verarbeiter und Händlerinnen und Händler sowie gegebenenfalls die beteiligten Konsumentinnen und Konsumenten zusammenarbeiten; b. festlegen, welche Ziele betreffend Qualität und Nachhaltigkeit mit der Einführung des Geschäftsmodells erreicht werden sollen; c. die Erreichung der Ziele anhand geeigneter und im Voraus festgelegter Indikatoren periodisch überprüfen.	
Art. 5 Anforderungen an Vorhaben zur Realisierung neuer Projektideen, einschliesslich	[1] Die neue Projektidee muss die folgenden Anforderungen erfüllen:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
der Entwicklung von Prototypen	a. Sie hat auch für Landwirtschaftsbetriebe Modellcharakter, die nicht in der Trägerschaft vertreten sind. b. Sie trägt zur Wertschöpfung in den betreffenden Landwirtschaftsbetrieben, durch eine Erhöhung des Absatzes oder des Produzentenpreises, eine Reduktion der Kosten, eine Effizienzsteigerung oder eine Verbesserung der Marktposition bei. c. Sie verbessert die Qualität oder steigert die Nachhaltigkeit in sozialer oder ökologischer Hinsicht. 2 Die Trägerschaft muss ein Zusammenschluss von mindestens zwei Produzentinnen und Produzenten sein. Es können zusätzlich auch Verarbeiterinnen und Verarbeiter sowie Händlerinnen und Händler in der Trägerschaft vertreten sein.	
Art. 6 Gesuche	1 Gesuche um Finanzhilfen müssen von der Trägerschaft eingereicht werden. 2 Die Gesuche müssen enthalten: a. eine Beschreibung des Vorhabens, insbesondere des Ziels des Vorhabens, sowie Angaben zur Trägerschaft; b. Budget und Finanzierungsplan sowie Nachweis der Eigenmittel; für Projekte nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a und b muss das Gesuch zusätzlich einen Businessplan enthalten; c. Angaben darüber, wie mit dem Vorhaben eine Verbesserung der Qualität und der Nachhaltigkeit erzielt wird; d. Nachweis, dass die Anforderungen nach Artikel 3, 4 oder 5 erfüllt sind. 3 Das BLW kann verlangen, dass das Gesuch weitere Unterlagen enthalten muss.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Die Gesuche sind innerhalb folgender Fristen einzureichen: a. Gesuche nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a und b: spätestens 3 Monate vor dem geplanten Beginn des Vorhabens; b. Gesuche nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben c und d: vor dem geplanten Beginn des Vorhabens zu den auf der Website des BLW publizierten periodischen Eingabeterminen.	
Art. 7 Prüfung des Gesuchs und Entscheid über die Finanzhilfe	[1] Das BLW entscheidet über die Gewährung der Finanzhilfen. [2] Es legt die Zahlungsmodalitäten im Einzelfall fest. Es kann Bedingungen und Auflagen festlegen sowie die Höhe, bis zu der die Kosten nach Artikel 9 Absatz 2 anrechenbar sind, begrenzen. [3] Der endgültige Betrag der Finanzhilfe wird aufgrund der Prüfung der definitiven Abrechnung festgelegt	
Art. 8 Höhe der Finanzhilfen und Dauer der Gewährung	[1] Die Finanzhilfe beträgt höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten. Sie darf nicht höher sein als ein allfälliges Defizit . [2] Für die folgenden Vorhaben beträgt der Höchstbetrag der Finanzhilfe für die gesamte Dauer: a. für die Realisierung neuer Projektideen nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c: 80 000 Franken; b. für Vorabklärungen nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d: 20 000 Franken.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Die Maximaldauer der Gewährung der Finanzhilfen beträgt: a. für die Entwicklung und Etablierung von Produktionsstandards sowie für die Einführung neuer Geschäftsmodelle: vier Jahre; b. für die Realisierung neuer Projektideen sowie für Vorabklärungen: zwei Jahre.	
Art. 9 Anrechenbare Kosten	[1] Als anrechenbare Kosten gelten Aufwendungen, die für die zweckmässige Realisierung des Vorhabens erforderlich sind und diesem direkt zugerechnet werden können. [2] Anrechenbar sind insbesondere: a. die Personalkosten, einschliesslich Arbeitsplatzkosten; b. die Kosten für die Einführung der Produkte auf dem Markt oder der Prozesse bei den Anwendern; c. die Kosten für die erstmalige Überprüfung oder Kontrolle der Produkte oder Prozesse; d. die Kosten für die professionelle Unterstützung des Projekts durch Dritte. [3] Nicht anrechenbar sind insbesondere: a. Struktur-, Organisations- und Verwaltungskosten der Trägerschaften; b. Mitgliederbeiträge an Dritte; c. Infrastrukturkosten, mit Ausnahme der Kosten für die Entwicklung von Prototypen im Rahmen von Vorhaben nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c; d. Kosten der einzelnen Unternehmen für die individuelle Umsetzung der Massnahme.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 10 Berichterstattung, Wissensvermittlung und Auswertung	[1] Die Trägerschaft muss dem BLW nach Ablauf der Unterstützungsperiode einen Schlussbericht und eine Schlussabrechnung einreichen. Bei mehrjährigen Vorhaben nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a und b muss sie zudem periodisch einen Zwischenbericht und eine Zwischenabrechnung einreichen. Es sind die Vorgaben des BLW einzuhalten. [2] Das BLW legt in der Verfügung fest: a. Vorgaben bezüglich der Kommunikation sowie bezüglich des Erfahrungsaustauschs zwischen der Trägerschaft und anderen interessierten Kreisen; b. die Kriterien, anhand derer beurteilt wird, ob mit dem unterstützten Vorhaben eine Verbesserung der Qualität und der Nachhaltigkeit erzielt worden ist; c. erforderlichenfalls eine Pflicht der Trägerschaft, um die relevanten Indikatoren zu Beurteilung/Messung der Wirkung des unterstützten Vorhabens zu definieren und die entsprechenden Wirkungen zu messen.	
Art. 11 Aufhebung eines anderen Erlasses	Die Verordnung vom 23. Oktober 2013 über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft wird aufgehoben.	
Art. 12 Übergangsbestimmungen	Massnahmen, für die vor Inkrafttreten dieser Verordnung eine Finanzhilfe gewährt wurde, unterstehen während der Zeit, für die die Finanzhilfe gewährt wird, dem bisherigen Recht.	
Art. 13 Inkrafttreten	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.	

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur le terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die SAB begrüsst die Anpassungen. Wichtig ist, dass die Solaranlagen nur in der LN verbleiben, sofern die Anlage Vorteile für die landwirtschaftliche Produktion mit sich bringt. Die SAB fordert bei Art. 16 eine Präzisierung.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 16 Abs.1 Bst. f und Abs. 5	[1] Nicht als landwirtschaftliche Nutzfläche gelten: f. Flächen mit Solaranlagen. [5] Flächen mit Solaranlagen zählen zur landwirtschaftlichen Nutzfläche, wenn: a. die Solaranlagen eine der Voraussetzungen nach Artikel 32c Absatz 1 Buchstabe c der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 erfüllen; und b. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nachweist, dass: 1. es sich um eigene oder mit schriftlichem Vertrag gepachtete Flächen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a, d oder e handelt; und 2. für die Solaranlagen rechtskräftige Baubewilligungen vorliegen.	Die SAB begrüsst diese Anpassung mit Vorbehalt. Für die SAB hat der Ausbau von PV-Anlagen auf bestehenden Gebäuden und Anlagen oberste Priorität. Ein Ausbau auf Freiflächen kommt nur dann in Frage, wenn dadurch die landwirtschaftliche Produktion nicht beeinträchtigt wird. Sollten im Rahmen der aktuellen Energiedebatte das RPG und folglich die RPV angepasst werden, muss dieser Punkt in einem Jahr neu beurteilt und daher wieder ins Verordnungspaket aufgenommen werden. Ziel der Spezialgesetzgebung muss sein, dass Agri-PV gemäss Art. 32c RPV wie vorgeschlagen direktzahlungsberechtigte LN bleiben, dass aber allfällige neurechtliche, grossangelegte Freiflächen-Solaranlagen auf LN, deren Hauptzweckbestimmung die Energieproduktion und nicht mehr die Lebensmittelproduktion ist, zwar dem bäuerlichen Bodenrecht unterstellt bleiben, jedoch nicht mehr direktzahlungsberechtigt sind. Damit bleiben sie einerseits vor Bodenspekulation und andererseits vor Fehlanreizen bewahrt.
Art. 17 Abs. 4	[4] Die Kantone führen ein Verzeichnis der angestammten und der übrigen Flächen im Ausland, die von einem Betrieb in der Schweiz bewirtschaftet werden.	

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10 Abs. 3	[3] Solange die Diagnose nicht vorliegt, ergreift der zuständige kantonale Dienst angemessene Massnahmen nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben a–d und i.	.
Art. 46 Abs. 2	[2] Als Kontrollnachweise gelten: a. ein vollständig ausgefülltes phytosanitäres Transportdokument der nationalen Pflanzenschutzorganisation am Eintrittsort in der EU; b. ein GGED-PP.	
Art. 110 Abs. 4	[4] Für Ambrosia artemisiifolia L. gelten die Bestimmungen betreffend besonders gefährliche Unkräuter nach bisherigem Recht noch bis zum 31. Dezember 2027.	

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich	[1] Diese Verordnung regelt die Zulassung, das Inverkehrbringen, die Einfuhr, die Verwendung und die Kontrolle von Düngern. [2] Die Verordnung gilt nicht: a. für Hofdünger, die für den eigenen Betrieb bestimmt sind; b. für Dünger, die ausschliesslich zur Ausfuhr bestimmt sind; c. für Dünger, die für Wasserpflanzen in Aquarien bestimmt sind. [3] Für Dünger und ihre Bestandteile gelten die Bestimmungen der Chemikalienverordnung vom 5. Juni 2015 (ChemV) und der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005 (ChemRRV). [4] Für das Inverkehrbringen von Düngern, deren Entwicklung auf genutzten genetischen Ressourcen oder auf sich darauf beziehendem traditionellem Wissen basiert, bleiben die Bestimmungen der Nagoya-Verordnung vom 11. Dezember 2015 vorbehalten.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Begriffe	[1] Im Sinne dieser Verordnung bedeuten: a. Dünger: Stoff, Zubereitung oder Mikroorganismus mit der Funktion, Pflanzen oder Pilze mit Nährstoffen zu versorgen oder deren Ernährungseffizienz zu verbessern; b. Hersteller: natürliche oder juristische Person, die selbst Dünger herstellt, Dünger von einer Drittperson entwickeln lässt oder eine Drittperson damit beauftragt, Dünger für sie herzustellen, und die den Dünger unter ihrem Namen, ihrer Marke oder dem Namen ihres Unternehmens in Verkehr bringt; c. Importeur: natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz, Geschäftssitz oder Zweigniederlassung in der Schweiz, die einen Dünger aus dem Ausland in Verkehr bringt; d. Inverkehrbringer: natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz, Geschäftssitz oder Zweigniederlassung in der Schweiz, die in der Schweiz einen Dünger kauft und in Verkehr bringt; e. Gesuchsteller: natürliche oder juristische Person mit Wohnort, Geschäftssitz oder Zweigniederlassung in der Schweiz, die ein Bewilligungsgesuch einreicht; f. Inverkehrbringen: entgeltliche oder unentgeltliche Übertragung oder Überlassung eines Düngers innerhalb der Schweiz; g. Bewilligung für das Inverkehrbringen eines Düngers: Verwaltungsakt, mit dem das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) das Inverkehrbringen eines Düngers nach Abschluss des Beurteilungsverfahrens bewilligt; h. Registrierung: Erfassung eines Düngers im Produkteregister; i. Verpackung: verschliessbarer Behälter für die Aufbewahrung, den Schutz, die Handhabung und die Vermarktung von Düngern;	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>j. Loselieferung: Düngerlieferung ohne Verpackung;
k. Blattdünger: Dünger, der auf das Aufbringen auf die Blätter und die Aufnahme von Nährstoffen über die Blätter ausgelegt ist.

[2] Für die korrekte Auslegung der Verordnung (EU) 2019/1009, auf die in dieser Verordnung verwiesen wird, sind die folgenden Entsprechungen zwischen den verwendeten Begriffen zu berücksichtigen:

<table>
<tr><td>EU</td><td>Schweiz</td></tr>
<tr><td>a. Französische Begriffe:

fertilisant

éléments nutritifs

mise à disposition sur le marché</td><td>

engrais au sens de l’art. 2, al. 1, let. a

éléments fertilisants

mise en circulation au sens de l’art. 2, al. 1, let. f</td></tr>
<tr><td>b. Deutsche Begriffe

Düngeprodukt, Düngemittel

Bereitstellung auf dem Markt

Gärrückstände

Organisches Material</td><td>

Dünger

Inverkehrbringen nach Art. 2, Abs. 1, Bst. f

Gärgut

Organische Substanz</td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta		Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. Italienische Begriffe:		
	prodotto fertilizzante	concime ai sensi dell'art. 2, cpv. 1, lett. a	
	nutriente	nutriente	
	messa a disposizione sul mercato	messa in commercio ai sensi dell'art. 2, cpv. 2, lett. F	
	materia secca	sostanza secca	
2. Kapitel Pflichten der Wirtschaftsakteure Art. 3 Pflichten der Hersteller	[1] Der Hersteller eines Düngers, der diesen unter seinem Namen, seiner Marke oder des Namens seines Unternehmens in Verkehr bringt, gewährleistet, dass die in dieser Verordnung festgelegten Vorschriften für die Zulassung, Produktion und Kennzeichnung sowie für die im Produkteregister einzutragenden Daten eingehalten werden. [2] Der Hersteller gewährleistet die Qualität, die Richtigkeit und die Vollständigkeit der im Produkteregister eingetragenen Daten.		
Art. 4 Pflichten der Importeure	[1] Der Importeur muss im Besitz der Bewilligung für das Inverkehrbringen sein, bevor er einen bewilligungspflichtigen Dünger importiert. [2] Beim Import eines Düngers gewährleistet der Importeur, dass die Vorschriften für die Zulassung, die Kennzeichnung und die im Produkteregister einzutragenden Daten eingehalten werden.		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Er gewährleistet die Qualität, die Richtigkeit und die Vollständigkeit der im Produkteregister eingetragenen Daten.	
Art. 5 Pflichten der Inverkehrbringer	[1] Der Inverkehrbringer, der einen bereits registrierten oder bewilligten Dünger unverändert in Verkehr bringt, muss den Dünger nicht erneut im Produkteregister registrieren oder Inhaber der Bewilligung sein. [2] Der Inverkehrbringer gilt als Hersteller und unterliegt denselben Verpflichtungen wie ein solcher, wenn er die Zusammensetzung des Düngers, seinen Namen oder seine Verpackung ändert.	
3. Kapitel Zulassung von Düngern 1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen Art. 6 Zulassungspflicht	[1] Ein Dünger darf nur in Verkehr gebracht werden, wenn er gemäss dieser Verordnung zugelassen wurde. [2] Ein Dünger ist zugelassen, wenn: a. er die Anforderungen der entsprechenden nicht bewilligungspflichtigen Produktfunktionskategorie (PFC) erfüllt und aus einem oder mehreren Ausgangsmaterialien besteht, die zu den nicht bewilligungspflichtigen Komponentenmaterialkategorien (CMC) gehören; b. eine Bewilligung für das Inverkehrbringen erteilt worden ist. [3] Beim Import von Düngern müssen die Bedingungen der Absätze 1 und 2 erfüllt sein.	
Art. 7 Voraussetzungen für die Zulassung	Ein Dünger darf nur zugelassen werden, wenn er folgende Bedingungen erfüllt: a. Er eignet sich zur vorgesehenen Verwendung;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. Er hat bei vorschriftsgemässem Gebrauch keine unannehmbaren Nebenwirkungen zur Folge und kann weder die Umwelt noch mittelbar den Menschen gefährden; c. Er bietet Gewähr dafür, dass bei vorschriftsgemässem Gebrauch damit behandelte Ausgangsprodukte Lebensmittel, Futtermittel und Gebrauchsgegenstände ergeben, die die Anforderungen der Lebens- und Futtermittelgesetzgebung erfüllen; d. Er enthält ausschliesslich Stoffe, die, sofern sie unter die ChemV fallen, in Übereinstimmung mit der vorliegenden Verordnung eingestuft, beurteilt und angemeldet wurden.	
Art. 8 Wohnsitz, Geschäftssitz oder Zweigniederlassung in der Schweiz	[1] Nur natürliche oder juristische Personen mit Wohnsitz, Geschäftssitz oder Zweigniederlassung in der Schweiz sowie öffentliche und private Institutionen können einen Dünger registrieren oder ein Bewilligungsgesuch einreichen. [2] An natürliche und juristische Personen mit Wohnsitz, Geschäftssitz oder Zweigniederlassung im Ausland kann eine Bewilligung für das Inverkehrbringen erteilt werden, wenn diese Möglichkeit in einem Staatsvertrag vorgesehen ist.	
Art. 9 Einschränkungen in Bezug auf die Zusammensetzung	[1] Hersteller von Düngern dürfen nur Ausgangsmaterialien verwenden, die geeignet sind und das Endprodukt nicht nachteilig beeinflussen. [2] Dünger dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn die Qualitätsanforderungen nach Anhang 2.6 der ChemRRV betreffend Schadstoffe und inerte Fremdstoffe erfüllt sind. [3] Düngern dürfen weder Pflanzenschutzmittel, Klärschlamm,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Stoffe, die Arzneimittel enthalten, oder Bestandteile von Ricinus communis beigegeben werden. [4] Hofdüngern dürfen Materialien von nicht landwirtschaftlichen Betrieben beigefügt werden, wenn diese die Grenzwerte für Schadstoffe nach Absatz 2 einhalten. [5] Bei der Herstellung oder Verwendung eines Düngers dürfen keine unerwünschten Organismen, wie pathogene Organismen oder Samen von Neophyten, freigesetzt werden. [6] Phosphonate dürfen einem Dünger nicht absichtlich zugesetzt werden. Unbeabsichtigt enthaltene Phosphonate dürfen einen Massenanteil von 0,5 Prozent nicht überschreiten.	
Art. 10 Ausnahmebestimmungen	[1] Das BLW kann einer Kompostierungs- oder Vergärungsanlage eine zeitlich befristete Bewilligung für die Abgabe von Kompost oder Gärgut erteilen, die die Grenzwerte nach Anhang 2.6 Ziffer 2.2.1.10 ChemRRV um höchstens 50 Prozent überschreiten: a. wenn die Überschreitung der Grenzwerte ausnahmsweise oder während längstens sechs Monaten erfolgt; oder b. wenn die kantonale Behörde einen entsprechenden Antrag stellt und im Einzugsgebiet der betreffenden Anlage für die erforderlichen Sanierungsmassnahmen sorgt. [2] Erteilt es eine Bewilligung nach Absatz 1, so schränkt es die Abgabemenge so ein, dass die Schadstofffracht des Komposts oder Gärguts pro Hektare nicht grösser ist als bei Einhaltung der Grenzwerte nach Anhang 2.6 Ziffer 2.2.10	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Absatz 1 ChemRRV.	
Art. 11 Widerruf der Zulassung und Verwendungsverbot	Das BLW kann die unter Artikel 6 fallende Zulassung eines Düngers widerrufen, wenn eine potenziell gefährliche Wirkung dieses Düngers zu erwarten ist, und dessen Verwendung sofort verbieten.	
Art. 12 Vorsorgemassnahmen	Soweit die Voraussetzungen nach Artikel 148a LwG erfüllt sind, kann das BLW: a. die Zulassung eines Düngers verweigern, mit Auflagen versehen oder an Bedingungen knüpfen; b. die Zulassung eines Düngers aufheben oder zusätzliche Anforderungen festlegen; c. die Bewilligung eines nach Artikel 21 zugelassenen Düngers widerrufen, mit Auflagen versehen oder an Bedingungen knüpfen.	
Art. 13 Vorschriften des BLW, wenn rasches Handeln erforderlich ist	[1] Das BLW kann in Situationen, die rasches Handeln erfordern, im Einvernehmen mit den interessierten Stellen die Einfuhr, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Düngern, die die Gesundheit von Mensch und Tier oder die Umwelt gefährden, verbieten. [2] Es kann für diese Dünger Höchstwerte bestimmen, die nicht überschritten werden dürfen. Diese haben sich nach internationalen Standards oder nach den im Ausfuhrland bestehenden Höchstwerten zu richten oder müssen wissenschaftlich begründet sein. [3] Das BLW kann festlegen, welche Dünger nur mit einer Erklärung der zuständigen Behörde des Ausfuhrlandes oder	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	einer akkreditierten Stelle eingeführt oder in Verkehr gebracht werden dürfen. [4] Es legt fest, welche Angaben die Erklärung beinhalten muss und ob der Erklärung Dokumente beizulegen sind. [5] Sendungen, für die die Dokumente nach Absatz 4 bei der Einfuhr nicht vorgelegt werden können, werden zurückgewiesen oder, wenn eine Gefährdung besteht, vernichtet.	
2. Abschnitt Registrierungspflichtige Dünger Art. 14 Registrierungspflicht	[1] Ein Dünger ist registrierungspflichtig, wenn er die Anforderungen des Anhangs 1 an die folgenden PFC erfüllt: 1. PFC 1: Dünger; 2. PFC 2: Kalkdünger; 3. PFC 3: Bodenverbesserungsmittel; 4. PFC 4: Kultursubstrat; 5. PFC 7: Düngermischung mit Ausnahme von Düngern, die eine bewilligungspflichtige PFC oder CMC enthalten; 6. PFC 100: Hofdünger; 7. PFC 101(A): Kompost, oder 8. PFC 101(B): Gärgut. [2] Die in Absatz 1 definierten Dünger dürfen zudem ausschliesslich aus einem oder mehreren Ausgangsmaterialien bestehen, die unter eine oder mehrere der nachstehenden CMC fallen und die Anforderungen des Anhangs 2 erfüllen: 1. CMC 1: Stoffe und Gemische aus unbearbeiteten Rohstoffen; 2. CMC 2: Pflanzen, Pflanzenteile oder Pflanzenextrakte; 3. CMC 3: Kompost; 4. CMC 4: Frisches Gärgut von Pflanzen;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	5. CMC 5: Anderes Gärgut als frisches Gärgut von Pflanzen; 6. CMC 6: Nebenprodukte der Nahrungsmittelindustrie; 7. CMC 8: Nährstoff-Polymere; 8. CMC 9: Sonstige Polymere mit Ausnahme von Nährstoff-Polymeren; 9. CMC 10: Folgeprodukte aus tierischen Nebenprodukten, oder 10. CMC 100: Hofdünger.	
Art. 15 Registrierung	[1] Registrierungspflichtige Dünger müssen bei ihrer Erstinverkehrbringung in Übereinstimmung mit den Artikeln 18 und 19 im Produkteregister registriert werden. [2] Dünger, die mit einer Registrierung in Verkehr gebracht worden sind, brauchen auf den nachfolgenden Handelsstufen keine neue Registrierung, es sei denn, der Inverkehrbringer ändert den Handelsnamen des Düngers, bringt ihn unter seinem Namen in Verkehr oder ändert die Kennzeichnung oder seine Eigenschaften.	
Art. 16 Änderungen sowie Erlöschen einer Registrierung	[1] Die Registrierung muss alle zehn Jahre erneuert werden, sonst verliert sie ihre Gültigkeit. [2] Sie gilt solange, wie das Produkt den gemachten Angaben entspricht. Jede Änderung muss im Produkteregister erfasst werden.	
Art. 17 Ausnahmen von der Registrierungspflicht im Produkteregister	Von der Registrierungspflicht nach Artikel 15 ausgenommen sind: a. Dünger, von denen pro Jahr weniger als 100 kg importiert oder in Verkehr gebracht werden. b. Hofdünger, die von einem Betrieb mit Nutztierhaltung	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	direkt an den Endverwender abgegeben werden oder über eine Zwischenstelle laufen, sofern die Lieferungen in Übereinstimmung mit Artikel 29 der vorliegenden Verordnung erfasst wurden und der Betrieb den Dünger nicht in Säcken abgibt. c. Kompost und Gärgut, deren Lieferungen gemäss Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (ISLV) erfasst sind und die nicht aus einem nach Artikel 29 bewilligungspflichtigen Ausgangsmaterial bestehen.	
3. Abschnitt Registrierungsverfahren Art. 18 Verfahren	[1] Die Registrierung muss in dem vom BLW vorgeschriebenen elektronischen Format erfolgen. [2] Sie muss spätestens bis vier Wochen nach der Inverkehrbringung erfolgen. [3] Die für die Registrierung zuständige Person ist für die Qualität, die Richtigkeit und die Vollständigkeit der im Produkteregister eingetragenen Daten verantwortlich. Das BLW überprüft die Qualität der Daten nicht systematisch. [4] Das BLW oder die Kontrollorgane können von der für die Registrierung zuständigen Person verlangen, dass sie Daten von ungenügender Qualität berichtigt. [5] Das BLW kann die Daten eines Düngers im Produkteregister berichtigen; gegebenenfalls informiert es die für die Registrierung zuständige Person darüber.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 19 Für die Registrierung benötigte Angaben	[1] Die Registrierung muss mindestens die folgenden Angaben und Dokumente enthalten: a. den Namen und die Adresse des Wohnsitzes, des Geschäftssitzes oder der Zweigniederlassung des Unternehmens oder der Person, die für die Registrierung und die Kontaktangaben verantwortlich ist; b. den Namen und die Adresse des Herstellers; c. den Handelsnamen; d. die PFC, zu welcher der Dünger entsprechend seiner Funktion gehört; e. die CMC, aus welcher oder welchen sich der Dünger zusammensetzt, sowie die Namen der darin enthaltenen Ausgangsmaterialien; f. die durch eine Analyse bestätigten Nährstoff- und Komponentengehalte; diese Analyse ist bei anorganischen Düngern (PFC 1.C) fakultativ; g. die Einstufung und die Kennzeichnung des Düngers gemäss den Artikeln 6, 7 und 10 bis 15a ChemV; h. den Verwendungszweck; i. die Gebrauchsanweisung; j. die Etikette, die die Anforderungen des Kapitels 4 erfüllt. [2] Ist der Dünger in Übereinstimmung mit Artikel 48 bis 54 ChemV meldepflichtig, so müssen die entsprechenden Angaben im Produkteregister eingetragen werden	
4. Abschnitt Bewilligungspflichtige Dünger Art. 20 Bewilligungspflicht	[1] Folgende Dünger benötigen für ihre Zulassung eine Bewilligung durch das BLW: a. Dünger, die die Anforderungen an die folgenden PFC des Anhangs 1 erfüllen: 1. PFC 5: Hemmstoff;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2. PFC 6: Pflanzen-Biostimulans; 3. PFC 101: Recyclingdünger; 4. PFC 102: Düngerzusätze; 5. PFC 103: Sonstige Dünger. a. Dünger, die aus einem Ausgangsmaterial bestehen, das die für eine CMC geltenden Anforderungen des Anhangs 2 nicht erfüllt; b. Dünger, die vollständig oder teilweise aus einem oder mehreren Ausgangsmaterialien bestehen, die unter die folgenden in Anhang 2 definierten CMC fallen: 1. CMC 7: Mikroorganismen; 2. CMC 11: Nebenprodukte im Sinne der Richtlinie 2008/98/EG; 3. CMC 12: Gefällte Phosphatsalze und deren Folgeprodukte; 4. CMC 13: Durch thermische Oxidation gewonnene Materialien und deren Folgeprodukte; 5. CMC 14: Durch Pyrolyse oder Vergasung gewonnene Materialien; und 6. CMC 15: Zurückgewonnene hochreine Materialien; c. Düngermischungen, die unter anderem aus bewilligungspflichtigen PFC oder bewilligungspflichtigen CMC bestehen; d. Dünger, die vollständig oder teilweise aus tierischen Nebenprodukten bestehen, die den Endpunkt der Herstellungskette noch nicht erreicht haben; e. Dünger, die einen Nitrifikationshemmstoff, einen Denitrifikationshemmstoff oder einen Ureasehemmstoff enthalten; f. Dünger, die vollständig oder teilweise aus Schlämmen eines Schlachthofs, eines Zerlegungsbetriebs oder eines Fleisch verarbeitenden Betriebs bestehen. [2] Das BLW kann einen Dünger jederzeit einem Bewilli-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	gungsverfahren unterstellen, wenn er aus einem Ausgangsmaterial besteht, dessen Wirksamkeit oder Sicherheit nicht hinreichend bekannt sind, oder wenn er ein solches Ausgangsmaterial enthält. 3 Ein bereits zugelassener Dünger, dem ein gemäss den vorgesehenen Anwendungsvorschriften bewilligter Zusatz hinzugefügt wurde, muss nicht erneut bewilligt werden.	
Art. 21 Bewilligung	1 Das BLW entscheidet mittels Verfügung über das Bewilligungsgesuch. 2 Die Bewilligung ist auf zehn Jahre befristet und gilt, sofern der Dünger den bei der Erteilung der Bewilligung festgelegten Eigenschaften entspricht. 3 Das BLW kann die Bewilligung mit Auflagen versehen und an Bedingungen knüpfen sowie besondere Angaben bezüglich Kennzeichnung vorschreiben. Wenn der Dünger nicht zu einer in Anhang 1 definierten PFC gehört, bestimmt er die Bezeichnung der Funktionskategorie. 4 Dünger, die aus gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen bestehen oder solche enthalten, werden nur bewilligt, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 44 der Freisetzungsverordnung vom 10. September 2008 (FrSV) erfüllt sind. 5 Dünger, die mit einer Bewilligung in Verkehr gebracht worden sind, brauchen auf den nachfolgenden Handelsstufen keine neue Bewilligung, wenn sie in der Originalverpackung verkauft werden. 6 Das BLW kann eine Bewilligung jederzeit mit einschrän-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	kenden Bedingungen und Auflagen versehen oder widerrufen: a. wenn die Bewilligung auf Grund falscher oder irreführender Angaben ausgestellt worden ist; b. wenn der Bewilligungsinhaber den Dünger nicht wie vorgeschrieben bezeichnet oder wenn er trotz Verwarnung oder gerichtlicher Verurteilung falsche oder irreführende Angaben verbreitet; c. wenn ein bewilligter Dünger nicht mehr den bei der Erteilung der Bewilligung festgelegten Eigenschaften entspricht oder wenn zusätzliche Angaben, die auf Grund neuer Erkenntnisse vom BLW verlangt wurden, nicht fristgerecht eingereicht worden sind; d. wenn neue Erkenntnisse zeigen, dass sich der Dünger nicht zur vorgesehenen Verwendung eignet oder der vorschriftsgemässe Gebrauch unannehmbare Nebenwirkungen zur Folge hat oder die Umwelt oder mittelbar den Menschen gefährdet. [7] Die Bewilligung ist persönlich und unübertragbar. [8] Der Bewilligungsinhaber teilt dem BLW unverzüglich alle neuen Informationen über den Dünger mit.	
Art. 22 Provisorische Bewilligung	[1] Das BLW kann vor Abschluss des Bewilligungsverfahrens während maximal fünf Jahren nach Einreichung des Gesuches für einen Dünger eine provisorische Bewilligung erteilen, wenn dieser geeignet erscheint und kein unannehmbares Risiko für Mensch, Tier oder Umwelt darstellt und wenn: a. ein lange dauerndes Bewilligungsverfahren zu erwarten ist, aus Gründen, die nicht dem Gesuchsteller anzulasten sind; b. erste Erfahrungen aus der landwirtschaftlichen Praxis	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	für die Erteilung einer definitiven Bewilligung notwendig sind; oder c. dieser ausschliesslich zu wissenschaftlichen Zwecken eingeführt oder ausgebracht wird. [2] Dünger, die aus gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen bestehen oder solche enthalten, werden nur dann provisorisch bewilligt, wenn die Anforderungen nach Artikel 44 FrSV erfüllt sind.	
Art. 23 Frist bei Widerruf der Bewilligung	[1] Wird eine Bewilligung widerrufen und stehen die Gründe dafür nicht im Zusammenhang mit einer potenziell gefährlichen Wirkung, die als unannehmbar beurteilt wird, so kann das BLW eine Frist für das Inverkehrbringen der restlichen Bestände gewähren. [2] Die Frist für das Inverkehrbringen der restlichen Düngerbestände darf zwölf Monate nicht überschreiten. [3] Sind unannehmbare Auswirkungen auf Mensch, Tier oder Umwelt zu erwarten, so verbietet das BLW unverzüglich die Verwendung und das Inverkehrbringen des Düngers.	
5. Abschnitt Bewilligungsverfahren Art. 24 Verfahren	[1] Das Gesuch ist zusammen mit den vollständigen Unterlagen in dem vom BLW vorgeschriebenen elektronischen Format einzureichen. [2] Das BLW kann das Bewilligungsgesuch weiteren Bundesstellen unterbreiten, wenn deren Aufgabenbereich berührt ist. [3] Es kann weitere Einzelheiten des Bewilligungsverfahrens	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	regeln, insbesondere die Anforderungen an die Gesuchsunterlagen.	
Art. 25 Angaben für das Bewilligungsgesuch	[1] Wo keine speziellen Anforderungen gestellt werden, muss das Bewilligungsgesuch mindestens die folgenden Angaben und Unterlagen enthalten: a. den Namen und die Adresse des Wohnsitzes, des Geschäftssitzes oder der Zweigniederlassung des Gesuchstellers in der Schweiz und dessen Kontaktangaben; b. den Namen und die Adresse des Wohnsitzes oder des Geschäftssitzes des Erstinverkehrbringers in der Schweiz; c. den Namen und die Adresse des Düngerherstellers; d. den Handelsnamen des Düngers; e. die PFC, zu welcher der Dünger entsprechend seiner Funktion gehört; f. die genauen und vollständigen Angaben über die Ausgangsmaterialien, aus denen der Dünger besteht, die Zusammensetzung und seine Wirksamkeit; wenn ein Ausgangsmaterial zu einer CMC gehört, muss die betreffende CMC angegeben werden; g. die durch eine Analyse bestätigten Nährstoffgehalte und Eigenschaften; h. die Einstufung und die Kennzeichnung des Düngers gemäss den Artikeln 6, 7 und 10 bis 15a ChemV; i. die vollständigen Angaben über die Verwendbarkeit und die Gebrauchsweise des Düngers; j. einen Etikettenentwurf, der den Vorschriften in Kapitel 4 der vorliegenden Verordnung entspricht. [2] Das BLW kann in bestimmten Fällen darauf verzichten, Unterlagen zum Nachweis der Wirksamkeit des Düngers einzufordern. Es ist berechtigt, die Öffentlichkeit wissen zu	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	lassen, dass dieser Aspekt im Rahmen des Bewilligungsverfahrens nicht geprüft wurde. [3] Für Dünger, die aus gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen bestehen oder solche enthalten, müssen die Gesuchsunterlagen zusätzlich die Anforderungen nach den Artikeln 28, 29 und 34 Absatz 2 FrSV erfüllen. [4] Auf Anfrage hin hat der Gesuchsteller Beweismittel, insbesondere Berichte über wissenschaftliche Untersuchungen zur Eignung und Sicherheit eines Düngers, wissenschaftliche Publikationen, amtliche Veröffentlichungen, Versuchsprotokolle oder Gutachten im Gesuch zu nennen oder diesem beizulegen. [5] Die Beweismittel nach Absatz 4 müssen belegen, dass der Dünger bei vorgesehener Verwendung keine unannehmbaren Nebenwirkungen hat und weder die Umwelt noch den Menschen gefährdet. [6] Beweismittel aus einem anderen Land werden anerkannt, soweit die für die Anwendung des Düngers relevanten Bedingungen in den betreffenden Gebieten in Bezug auf Landwirtschaft, Düngung und Umwelt – einschliesslich der Witterungsverhältnisse – vergleichbar mit den schweizerischen Bedingungen sind. Die Unterlagen müssen in einer der Amtssprachen oder in Englisch eingereicht werden. [7] Das BLW kann bei Düngern, die nur in geringen Mengen und lokal in Verkehr gebracht werden, ausnahmsweise auf die Angaben nach Absatz 1 vollständig oder teilweise verzichten. [8] Erfüllen die Angaben die Anforderungen nicht, so räumt das BLW dem Gesuchsteller eine Frist zur Ergänzung ein.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Werden die erforderlichen Angaben innert dieser Frist nicht geliefert, wird auf das Gesuch nicht eingetreten.	
Art. 26 Verwendung von Daten für Folgegesuche	Wenn ein Gesuchsteller einen bereits bewilligten Dünger unter seinem Namen oder dem Namen seines Unternehmens in Verkehr bringen will, ohne selbst Inhaber der bestehenden Bewilligung zu sein, kann das BLW auf die Mindestangaben nach Artikel 25 verzichten und sich auf diejenigen des Inhabers der Erstbewilligung stützen, wenn der Gesuchsteller nachweist: a. dass er vom Bewilligungsinhaber ermächtigt worden ist, dessen Daten zu nutzen, oder b. dass seit der ersten Bewilligung zehn Jahre vergangen sind und es sich um das gleiche Produkt wie dasjenige des Erstgesuchstellers handelt oder dass die Unterschiede aus Sicht der Risikobewertung vernachlässigbar sind.	
Art. 27 Beurteilung des Gesuchs	[1] Das BLW ist nicht verpflichtet, die Angaben und Beweismittel des Gesuchstellers von sich aus zu ergänzen; es beschränkt sich grundsätzlich darauf, die Unterlagen zu prüfen. Zu diesem Zweck kann es Versuche und andere Erhebungen durchführen oder durchführen lassen. [2] Die Überprüfung der Einstufung und Kennzeichnung des Düngers nach Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe h erfolgt nicht im Rahmen des Bewilligungsverfahrens, sondern im Rahmen der Überprüfung der Selbstkontrolle nach Artikel 81 ChemV.	
Art. 28 Erneuerung der Bewilligung	[1] Auf Gesuch hin wird eine Bewilligung jeweils um zehn Jahre erneuert. Das Gesuch muss spätestens sechs Monate vor Ablauf der Gültigkeit beim BLW eingereicht und im	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Produkteregister erfasst werden. 2 Das BLW nimmt eine Neubeurteilung des Düngers nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften vor. Beweismittel und Unterlagen, die bei der vorherigen Beurteilung vorgelegt wurden und noch gültig und verfügbar sind, können wiederverwendet werden.	
6. Abschnitt Erfassung von Düngerlieferungen und -anwendungen Art. 29 Meldepflicht für Düngerlieferungen	1 Wer stickstoff- und phosphorhaltige Dünger an Betriebe, Bewirtschaftende oder andere Abnehmer abgibt oder liefert, muss jede Abgabe oder Lieferung unter Angabe der Düngermenge und der darin enthaltenen Nährstoffmengen in Übereinstimmung mit der ISLV melden. 2 Wenn ein Betrieb nicht der Verpflichtung zur Umsetzung des ökologischen Leistungsnachweises gemäss Artikel 11 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV) unterliegt, dann muss er pro Kalenderjahr Mengen bis zu 105 kg Stickstoff und 15 kg Phosphor nicht melden. 3 Inhaber von Kompostierungs- oder Vergärungsanlagen, die pro Jahr mehr als 100 t kompostierbares oder vergärbares (biologisch abbaubares) Material verarbeiten und Hofdünger oder Recyclingdünger nach den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels abgeben, müssen auch die Ausgangsmaterialien für die Kompostierung oder die Vergärung im Informationssystem erfassen.	
Art. 30 Weitere Auflagen bei der Lagerung und Abgabe von Hof- und Recyclingdüngern	1 Die Inhaber von Kompostierungs- oder Vergärungsanlagen, die pro Jahr mehr als 100 t kompostier- oder vergärbares Material verarbeiten, dürfen Dünger nur an Abnehmer, die diese nicht auf dem eigenen oder gepachteten Land verwenden, abgeben, wenn die Abnehmer nachweisen,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	dass sie über die für die Verwendung erforderlichen Fachkenntnisse verfügen. [2] Bei Lagerung und Abgabe von Hof- und Recyclingdüngern sind die Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung zu beachten. [3] Die Inhaber von Anlagen müssen in Übereinstimmung mit der Weisung des BLW die notwendigen Analysen durchführen lassen, um die Nährstoffgehalte und Eigenschaften laut Anhang 1 Ziffer 2 PFC 101 zu bestimmen und sicherzustellen, dass die Anforderungen nach Artikel 9 erfüllt sind. Sie stellen die Ergebnisse der Analysen unverzüglich dem BLW und den kantonalen Behörden zur Verfügung.	
4. Kapitel Kennzeichnung und Anpreisungen Art. 31 Kennzeichnungsanforderungen	[1] Dünger sind gemäss den Anforderungen in Anhang 3 zu kennzeichnen. [2] Die Inverkehrbringer geben ihren Namen, ihren eingetragenen Handelsnamen oder ihre eingetragene Marke und ihre Postanschrift entweder auf der Verpackung des Düngers oder, falls der Dünger ohne Verpackung geliefert wird, in einem Begleitdokument zum Dünger an. [3] Sofern ein Produkt einer erfolgreichen Konformitätsbewertung nach Verordnung (EU) 2019/1009 unterzogen wurde, gilt das Produkt als «EU-Düngeprodukt» und es kann gemäss Verordnung (EG) Nr. 765/2008 gekennzeichnet werden. [4] Die Angaben müssen gut lesbar und unverwischbar und in mindestens einer Amtssprache des Abgabeortes abgefasst sein. [5] Verpackte Dünger dürfen auch eingeführt werden, wenn	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	die Anforderungen nach Absatz 2 erst beim Inverkehrbringen erfüllt werden. [6] Der Name und die Adresse des für das Inverkehrbringen oder die Einfuhr verantwortlichen Unternehmens kann durch den Namen und die Adresse des für das Inverkehrbringen im europäischen Wirtschaftsraum (EWR) verantwortlichen Unternehmens ersetzt werden, wenn es sich um registrierungspflichtige Dünger handelt und diese: a. ein erfolgreiches Konformitätsverfahren nach Verordnung (EU) 2019/1009 durchlaufen haben; b. aus einem EWR-Mitgliedstaat eingeführt werden; c. für gewerbliche Anwender bestimmt sind; und d. nach den Artikeln 48–54 ChemV gemeldet wurden.	
Art. 32 Deklaration gentechnisch veränderter Dünger	[1] Dünger, die aus gentechnisch veränderten Organismen bestehen oder solche enthalten, müssen mit dem Hinweis «aus gentechnisch verändertem X» oder «aus genetisch verändertem X» gekennzeichnet sein. [2] Dünger, die unbeabsichtigte Spuren von bewilligten gentechnisch veränderten Organismen von weniger als 0,1 Masseprozent enthalten, kann das BLW im Einvernehmen mit den anderen am Zulassungsverfahren beteiligten Ämtern im Einzelfall von der Deklarationspflicht befreien.	
Art. 33 Anpreisungen	[1] Nur zugelassene Dünger dürfen angepriesen und zu Reklamezwecken abgegeben werden. Die Anpreisungen dürfen keine potenziell irreführenden Angaben enthalten. [2] Alle in der Werbung verwendeten Aussagen müssen technisch zu rechtfertigen sein. In sämtlichen Anpreisungen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	sind deutlich erkennbar anzugeben: a. der Handelsname oder Name der Produktlinie; b. der Hinweis, dass es sich um einen Dünger handelt.	
5. Kapitel Informationssysteme und Verkaufsstatistik Art. 34 Produkteregister	[1] Sofern keine Ausnahme von der Registrierungspflicht nach Artikel 17 besteht, müssen alle in der Schweiz in Verkehr gebrachten Dünger im Produkteregister gemäss Artikel 72 ChemV aufgeführt sein. [2] Die für die Registrierung und die Bewilligung erforderlichen Daten werden im Produkteregister erfasst.	
Art. 35 Umsatzstatistik	[1] Unternehmen und Personen, welche Dünger herstellen und/oder in Verkehr bringen, sind verpflichtet, auf Anfrage hin dem BLW Angaben über ihre vermarkteten Produkte und Mengen zu machen. [2] Die Umsatzstatistik richtet sich nach den Bestimmungen der Statistikerhebungsverordnung vom 30. Juni 1993.	
6. Kapitel Vollzug und Kontrolle 1. Abschnitt Vollzug, Befugnisse des BLW und Zusammenarbeit der Behörden Art. 36 Vollzug	[1] Soweit nicht anders geregelt, vollzieht das BLW diese Verordnung und die hierauf erlassenen Vorschriften. [2] Die Kantone kontrollieren, ob in Verkehr gebrachte Dünger die Vorschriften dieser Verordnung erfüllen und ob die auf diese Verordnung gestützten Verwendungsverbote eingehalten werden. Das BLW nimmt diese Aufgaben subsidiär wahr und koordiniert die Vollzugsaufgaben der Kantone. [3] Die Vollzugsbehörden können Proben nehmen, nehmen lassen oder einfordern. [4] Sie sind ermächtigt, jährlich pro Produkt eine Probe oder,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	soweit das Verhalten eines Unternehmens oder einer Person dazu Anlass gibt, mehrere Proben auf Kosten des Unternehmens oder der Person, die die Dünger gewinnt, herstellt, importiert, neu verpackt, umarbeitet oder in Verkehr bringt, zu untersuchen oder untersuchen zu lassen.	
Art. 37 Befugnisse des BLW	[1] Das BLW kann: a. über Gesuche zur Bewilligung von Düngern entscheiden; b. bestimmen, zu welcher PFC ein Dünger gehört; c. Methoden für die Entnahme, Aufbereitung und Analyse von Proben sowie für die Berechnung und Auswertung der Ergebnisse erarbeiten und veröffentlichen; d. die Stellen, welche Dünger untersuchen, anerkennen und beraten; e. der Fachberatung nach Artikel 20 ChemRRV Unterlagen über die Verwendung von Düngern zur Verfügung stellen. f. Informationen über registrierte und bewilligte Dünger veröffentlichen. [2] Das BLW und die anerkannten Untersuchungsstellen nach Absatz 1 Buchstabe d können bei den Herstellern von Düngern, namentlich bei den Kompostierungs- oder Vergärungsanlagen, sowie am Ort der Düngung jederzeit Proben nehmen.	
Art. 38 Zusammenarbeit der Behörden	[1] Das BLW holt die Stellungnahmen der betroffenen Bundesbehörden ein. Deren Mitwirkung richtet sich nach den Artikeln 62a und 62b des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997. [2] Das BLW und die Anmelde- sowie die Beurteilungsstellen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	im Sinne der ChemV stellen einander, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, die Daten zur Verfügung, die sie im Rahmen dieser Verordnung, der ChemV oder anderer Erlasse, die den Schutz des Menschen oder der Umwelt vor Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen regeln, erhoben haben. Sie können zu diesem Zweck automatisierte Abrufverfahren einrichten. 3 Bei Düngern, die aus gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen bestehen oder solche enthalten, leitet und koordiniert das BLW das Verfahren unter Berücksichtigung der FrSV.	
Art. 39 Überwachung der Einfuhr	1 Das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) informiert das BLW über die Einfuhr von Düngern. 2 Es überprüft auf Anfrage des BLW, ob die Dünger den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen. 3 Bei Verdacht auf eine Widerhandlung ist das BAZG berechtigt, die Dünger an der Grenze zurückzuhalten und die übrigen Vollzugsbehörden im Sinne dieser Verordnung beizuziehen. Diese nehmen die weiteren Abklärungen vor und treffen die erforderlichen Massnahmen.	
Art. 40 Gebühren	Die Gebührenpflicht und die Gebührenbemessung für Verwaltungshandlungen nach dieser Verordnung richten sich nach der Verordnung vom 16. Juni 2006 über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft.	
2. Abschnitt Probenahme und Analysen	1 Die Probenahme- und Analysevorschriften für die PFC 100 Hofdünger und PFC 101 Recyclingdünger richten sich nach den Schweizerischen Referenzmethoden der Ag-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 41 Probenahme und Analysen	roscope. Es können auch andere Probenahme- und Analysevorschriften angewandt werden, wenn sie zu gleichwertigen Ergebnissen führen. [2] Für alle anderen Dünger richten sich die Probenahme- und die Analysevorschriften nach der Verordnung (EU) 2019/1009. Es können auch die Schweizerischen Referenzmethoden der Agroscope angewandt werden. Es können auch andere Probenahme- und Analysevorschriften angewandt werden, wenn sie zu gleichwertigen Ergebnissen führen.	
3. Abschnitt Toleranzen und Einschränkung Art. 42 Toleranzen und Einschränkung	[1] Es gelten die Toleranzen gemäss Anhang 4 dieser Verordnung. [2] Toleranzen dürfen nicht planmässig ausgenützt werden.	
7. Kapitel Schlussbestimmungen Art. 43 Aufhebung und Änderung anderer Erlasse	Die Aufhebung und die Änderung anderer Erlasse werden in Anhang 5 geregelt.	
Art. 44 Übergangsbestimmungen	[1] Dünger, die vor dem 1. Januar 2024 nicht meldepflichtig waren, müssen bis zum 31. Dezember 2024 nach den neuen Bestimmungen der vorliegenden Verordnung registriert werden. Die Etiketten der betroffenen Dünger, die vor dem 1. Januar 2024 hergestellt wurden, dürfen bis zum 31. Dezember 2025 verwendet werden. [2] Die Dünger, die vor dem 1. Januar 2024 angemeldet wur-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	den, dürfen bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer der Anmeldebestätigung in Verkehr gebracht werden. Jegliche Änderung am Dünger oder an seiner Kennzeichnung bedingt, dass der Dünger nach den neuen Bestimmungen der vorliegenden Verordnung registriert oder bewilligt werden muss. [3] Die Dünger, die vor dem 1. Januar 2024 bewilligt werden, dürfen bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer der Bewilligung für das Inverkehrbringen in Verkehr gebracht werden. Jegliche Änderung am Dünger oder an seiner Kennzeichnung bedingt, dass ein neues Bewilligungsgesuch eingereicht werden muss, das gemäss den neuen Bestimmungen der vorliegenden Verordnung gestellt werden muss. [4] Der eindeutige Rezepturidentifikator (UFI) nach Artikel 15a ChemV kann dem BLW bei der Registrierung nach Artikel 19 und im Gesuch nach Artikel 25 übermittelt werden: a. bis zum 31. Dezember 2025 für Dünger, die für gewerbliche Verwender bestimmt sind und vor dem 1. Januar 2022 nicht über einen UFI verfügten; b. bis zum 31. Dezember 2025 für Dünger, die für private Verwender bestimmt sind und vor dem 1. Januar 2022 nicht in Verkehr gebracht wurden und nicht über einen UFI verfügten.	
Art. 45 Inkrafttreten	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.	
Anhang		

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4 Abs. 2ter	^{2ter} Die Gesuche und Abrechnungen sind auf den dafür vorgesehenen Formularen beim BLW einzureichen.	
Art. 11 Abs. 5	^{5} Das BLW veröffentlicht die Liste der anerkannten Zuchtorganisationen.	
Art. 15 Abs. 2 Bst. b Ziff. 2 und Abs. 6	^{2} Der Beitrag für die Rindviehzucht, inklusive Wasserbüffel, beträgt für: b. Leistungsprüfungen: 2. Milchproben: – je Milchprobe nach ICAR-Methode A4: 5.00 Franken – je Milchprobe nach ICAR-Methode AT4, ATM4, ATM4/7d oder AZ4: 3.50 Franken – je Milchprobe nach ICAR-Methode B oder C: 2.20 Franken ^{6} Der Beitrag je Milchprobe im Rahmen der Milchleistungsprüfung wird für jede Kuh eines Herdebuchbetriebs ausgerichtet. Die anerkannte Zuchtorganisation meldet dem BLW, ob die Ausrichtung quartalsweise oder jährlich erfolgen soll.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 19 Abs. 2 Bst. b Ziff. 1 und Abs. 5	[2] Der Beitrag für die Ziegen- und Milchschafzucht beträgt für: b. Leistungsprüfungen: 1. Milchproben: – je Milchprobe nach ICAR-Methode A4: 6.00 Franken – je Milchprobe nach ICAR-Methode AT4, ATM4 oder ATM4/7d: 4.50 Franken – je Milchprobe nach ICAR-Methode B oder C: 3.20 Franken [5] Der Beitrag je Milchprobe im Rahmen der Milchleistungsprüfung wird für jede Ziege und jedes Milchschaf eines Herdebuchbetriebs ausgerichtet. Die Ausrichtung erfolgt jährlich.	
Art. 21 Abs. 4	[4] Der Beitrag für die Bestimmung der Rassenreinheit wird ausgerichtet für Königinnen, die eine Leistungsprüfung abgeschlossen haben, und für Vatervölker auf A-Belegstationen. Erfolgt die Bestimmung der Rassenreinheit mit DNA-Analyse, so muss diese nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden.	
Art. 22 Abs. 3	[3] Für die Beiträge nach den Artikeln 15–21 melden die anerkannten Zuchtorganisationen dem BLW bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres die geschätzte Anzahl an Herdebuchtieren und an Leistungsprüfungen sowie die Anzahl an identifizierten und im Herdebuch eingetragenen Fohlen. Die Meldung muss auf dem	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	dafür vorgesehenen Formular erfolgen. Das BLW veröffentlicht die gemeldeten Zahlen.	
Art. 23 Beitragsarten und Veröffentlichung	[1] Es werden die folgenden Beiträge ausgerichtet: a. Finanzhilfen für zeitlich befristete Projekte zur Erhaltung von: 1. Schweizer Rassen, 2. Rassen, die in der Schweiz ausgestorben waren und wieder eingeführt wurden, sofern ihr Ursprung in der Schweiz nachgewiesen wird; b. Abgeltungen für den Betrieb nationaler Genbanken für die Erhaltung von Schweizer Rassen durch Personen nach Artikel 23b^{bis} Absatz 2; c. Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rindvieh, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen, Honigbienen, deren Status kritisch oder gefährdet ist. [2] Das BLW veröffentlicht pro ausgerichteten Beitrag den Namen der Empfängerin oder des Empfängers und die Höhe des Beitrags. Bei Finanzhilfen nach Absatz 1 Buchstabe c veröffentlicht es den Namen der Zuchtorganisation und den ihr ausgerichteten Gesamtbeitrag.	
Art. 23b Sachüberschrift sowie Abs. 1, 3 und 4	Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und Abgeltungen für den Betrieb nationaler Genbanken [1] Für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und den Betrieb von nationalen Genbanken werden insgesamt höchstens 500 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [3] Die Beiträge für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte wer-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	den an die anerkannten Zuchtorganisationen und die anerkannten Organisationen nach Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe b ausgerichtet. An anerkannte Organisationen werden höchstens 150 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. 4 Die Beiträge für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte belaufen sich auf höchstens mindestens 80 Prozent der ausgewiesenen und vom BLW anerkannten Kosten.	
Art. 23b^{bis} Betrieb nationaler Genbanken	1 Das BLW betreibt zur Erhaltung von Schweizer Rassen nationale Genbanken für die Langzeitlagerung von tiefgefrorenem Probematerial tierischen Ursprungs (Kryomaterial). 2 Es kann den Betrieb der nationalen Genbanken übertragen an: a. Besamungsstationen. b. anerkannte Zuchtorganisationen, wenn sie die Genbanken durch Besamungsstationen betreiben lassen. 3 Wer eine Genbank betreiben will, muss sicherstellen, dass beim Anlegen der Genbank eine grosse genetische Diversität berücksichtigt wird. 4 Das BLW schliesst mit den Personen nach Absatz 2 einen Vertrag ab. Im Vertrag wird insbesondere der Umfang des zu lagernden Kryomaterials vereinbart. 5 Die Betreiberin einer Genbank hat die folgenden Pflichten: a. Sie oder er muss dem BLW die nötigen Informations- und Einsichtsrechte gewähren. b. Sie oder er muss sicherstellen, dass in der vom BLW zur Verfügung gestellten Dokumentationssoftware die	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	folgenden Angaben und Dokumente erfasst sind: 1. Kontaktdaten von mindestens einer Ansprechperson, 2. die für die vollständige Identifikation der Tiere erforderlichen Angaben, einschliesslich der Angaben betreffend ihre Abstammung, 3. Art und Umfang des Kryomaterials, 4. die Herstellungsprotokolle, 5. die Lagerorte und -verteilung.	
Art. 23b^{ter} Nutzung von in nationalen Genbanken gelagertem Kryomaterial	[1] Das in einer nationalen Genbank gelagerte Kryomaterial darf in der Regel nicht genutzt werden. [2] Das BLW kann die Nutzung in folgenden Fällen und zum Zweck der Erhaltung einer Schweizer Rasse auf Gesuch der anerkannten Zuchtorganisation hin bewilligen, wenn gewährleistet ist, dass nach der Nutzung in der Regel ein Restbestand von mindestens 50 Prozent des Kryomaterials des Spendertiers in der Genbank vorhanden bleibt: a. wenn wissenschaftlich-genetische Untersuchungen durchgeführt werden; b. wenn der grösste Teil der genetischen Diversität einer Schweizer Rasse verloren geht; [3] Das Gesuch muss das Programm über die Nutzung des Kryomaterials enthalten. [4] Heisst das BLW das Gesuch gut, so schliesst es mit der gesuchstellenden Person einen Vertrag ab. Im Vertrag werden insbesondere Zweck, Umfang und Dauer der Nutzung des Kryomaterials vereinbart. [5] Die Besamungsstation, die die betreffende Genbank betreibt, muss das Kryomaterial unentgeltlich zur Verfügung	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	stellen.	
Art. 23c Sachüberschrift sowie Abs. 1, Abs. 2 Bst. f, 5 und 6	Höhe der Beiträge [1] Für die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rindvieh, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Honigbienen, deren Status kritisch oder gefährdet ist, werden insgesamt höchstens 4 000 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [2] Der Beitrag für die Erhaltung einer Schweizer Rasse, deren Status kritisch ist, beträgt für: f. die Honigbienengattung: 1. je Königin: 285.60 Franken 2. je Drohnenkönigin: 285.60 Franken [5] Zusätzlich zu den Mitteln nach Absatz 1 können nach Artikel 23b Absatz 2 nicht ausgeschöpfte Mittel verwendet werden. [6] Der Beitrag nach Absatz 2 Buchstabe f wird nur für Massnahmen für die Bestimmung der Rassenreinheit gewährt, für die nicht bereits Beiträge nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 2 gewährt werden. Wird für die Bestimmung der Rassenreinheit eine DNA-Analyse durchgeführt, so wird der Beitrag für Königinnen gewährt, die eine Leistungsprüfung abgeschlossen haben. Die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 23d Sachüberschrift sowie Abs. 1 Bst. c und 4	Voraussetzungen für die Ausrichtung der Beiträge für die Gattungen Rindvieh, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen 1 Beiträge für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status werden ausgerichtet für Tiere der Gattungen Rindvieh, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen: c. die einen Blutanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweisen und; 4 Die Beiträge werden nur ausgerichtet, wenn der Bestand der weiblichen Herdebuchtiere, bei Rassen mit kritischem Status 10 000 Tiere und bei Rassen mit gefährdetem Status 7 500 Tiere nicht überschreitet; dabei werden nur die weiblichen Herdebuchtiere berücksichtigt, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen: a. Ihre Eltern und Grosseltern sind in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt. b. Sie weisen einen Blutanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse auf. c. Die Herdebuchtiere der Gattungen Rindvieh, Equiden und Schweine weisen mindestens eine Geburt im Herdebuch auf. d. Die Herdebuchtiere der Gattungen Schafe und Ziegen sind mindestens 6 Monate alt.	
Art. 23e Voraussetzungen für die Ausrichtung der Beiträge für die Gattung Honigbienen	1 Beiträge für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem Status werden ausgerichtet für eine Königin oder Drohnenkönigin der Gattung Honigbienen: a. die in einem Herdebuch eingetragen oder vermerkt ist; b. deren Mutter in einem Herdebuch der gleichen Rasse	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	eingetragen oder vermerkt ist; c. deren väterlicher Stammbaum mindestens die Drohnenkönigin der ersten oder zweiten Ahnengeneration enthält; die betreffenden Drohnenköniginnen müssen in einem Herdebuch der gleichen Rasse wie jene der Königin oder Drohnenkönigin eingetragen oder vermerkt sein, für die ein Beitrag beantragt wird, wobei nur eine einzige Drohnenkönigin der zweiten Ahnengeneration im Herdebuch eingetragen oder vermerkt werden kann; d. die einen Blutanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist, der mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsnachweis sichergestellt wurde, wobei die DNA-Analyse nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden muss; und e. die mindestens eine Königin als lebende Nachkommin aufweist, die: 1. in der Referenzperiode belegt wurde, 2. im Herdebuch eingetragen ist, und 3. einen Blutanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist, der mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsnachweis sichergestellt wurde, wobei die DNA-Analyse nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden muss. [2] Die lebende Nachkommin nach Absatz 1 Buchstabe e muss zudem einen Inzuchtgrad aufweisen, der auf mindestens drei Generationen basiert und 6,25 Prozent nicht überschreitet. Bei der Honigbienengattung muss zusätzlich der drei-Generationen-Stammbaum der lebenden Nachkommin	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	auf der väterlichen Seite mindestens die Mutter der jeweiligen Drohnenkönigin oder Drohnenköniginnen enthalten. 3 Die Beiträge werden nur ausgerichtet, wenn der Bestand der weiblichen Herdebuchtiere die eine offene oder verdeckte Ringprüfung abgeschlossen haben, eine Anzahl von 1 000 nicht überschreitet. 4 Die Beiträge werden nur ausgerichtet, wenn die anerkannte Zuchtorganisation der Betreiberin des GENMON die Herdebuchdaten und die für die Berechnung des Globalindizes nötigen Informationen mindestens einmal jährlich zur Verfügung stellt.	
Art. 23f	Bisheriger Art. 23e	
Art. 23f Abs. 1bis , 3, 4 und 5	1bis Beitragsberechtigt ist: a. bei den Gattungen Rindvieh, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen: wer im Zeitpunkt der Konzeption des ersten in der Referenzperiode lebend geborenen Nachkommens eines Elterntiers Eigentümerin oder Eigentümer dieses Elterntiers ist; b. bei der Gattung Honigbiene: wer im Zeitpunkt der Konzeption des ersten in der Referenzperiode begatteten Nachkommens einer Königin Eigentümerin oder Eigentümer dieser Königin ist; 3 Sie beantragt beim BLW die Überweisung der Beiträge anhand einer Liste der männlichen und weiblichen Elterntiere oder der Honigbienenköniginnen und Honigbienendrohnenköniginnen, für die in der betreffenden Referenzperiode Beiträge auszurichten sind. Innerhalb einer Referenz-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	periode dürfen pro Tier beziehungsweise Königin die Überweisung nur eines Beitrags beantragt werden. 4 Das BLW richtet die Beiträge der anerkannten Zuchtorganisation aus. Diese richtet die Beiträge spätestens 60 Tage, nachdem sie die Beiträge vom BLW erhalten hat, den Beitragsberechtigten aus. 5 Die anerkannte Zuchtorganisation meldet dem BLW bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres die geschätzte Anzahl an männlichen und an weiblichen Tieren oder Honigbienenköniginnen und Honigbienendrohnenköniginnen, für die Beiträge ausgerichtet werden sollen.	
Art. 25 Abs. 1 und 1b^{is}	1 Für Forschungsprojekte über tiergenetische Ressourcen werden anerkannte Zuchtorganisationen und Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen mit Beiträgen unterstützt. 1bis Die Beiträge betragen insgesamt höchstens 500 000 Franken pro Jahr, höchstens jedoch 80 Prozent der ausgewiesenen und vom BLW anerkannten Kosten.	
Anhang 1	Der Ausdruck «Abschluss der Laktation» wird ersetzt durch «Milchproben».	

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 16b	Kommt es bei der Einfuhr aufgrund höherer Gewalt zu unverschuldeten logistischen Schwierigkeiten, so kann das BLW auf begründetes schriftliches Gesuch hin nicht ausgenützte Mengen von ersteigerten und bezahlten Kontingentsanteilen auf die nächste Einfuhrperiode im selben Kalenderjahr übertragen, wenn: a. die Menge mindestens 500 kg sowie höchstens 5 Prozent der Kontingentsanteile beträgt, die der gesuchstellenden Person insgesamt aufgrund der Versteigerung zugeteilt und zur Ausnützung übertragen worden sind; und b. das Gesuch vor Ablauf der Einfuhrperiode beim BLW eintrifft.	
Art. 18 Abs. 1 Bst. a und 2	[1] Kontingentsanteile für die Teilzollkontingente 5.3 und 5.4 werden Angehörigen der jüdischen Gemeinschaft sowie der ihnen zugehörigen juristischen Personen und Personengemeinschaften zugeteilt, die: a. sich verpflichten, das einzuführende Fleisch ausschliesslich an Betreiberinnen und Betreiber von anerkannten Verkaufsstellen für Koscherfleisch zu liefern; oder	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Das BLW anerkennt als Verkaufsstellen Verkaufsläden, Verkaufsstände und Vertriebsplattformen im Internet, wenn sie der Öffentlichkeit zugänglich sind und die Betreiberinnen und Betreiber dafür sorgen, dass: a. das Fleisch und die Fleischerzeugnisse, die gewerbsmässig verkauft werden, ausschliesslich Koscherfleisch und Erzeugnisse aus Koscherfleisch sind; b. das Koscherfleisch und die daraus hergestellten Fleischerzeugnisse nicht über einen Zwischenhandel weitervermarket werden; c. gewährleistet ist, dass der Hinweis «Koscher» oder «Koscherfleisch» in mindestens einer Amtssprache des Bundes in leicht lesbarer und unverwischbarer Schrift angebracht ist: 1. im Verkaufsladen, beim Verkaufsstand oder auf der Vertriebsplattform im Internet an gut sichtbarer Stelle, und 2. im Falle von vorverpackten Erzeugnissen, auf jeder Verpackung.	
Art. 18a Abs. 1 Bst. a und 2	[1] Kontingentsanteile für die Teilzollkontingente 5.5 und 5.6 werden Angehörigen der islamischen Gemeinschaft sowie der ihnen zugehörigen juristischen Personen und Personengemeinschaften zugeteilt, die: a. sich verpflichten, das einzuführende Fleisch ausschliesslich an Betreiberinnen und Betreiber von anerkannten Verkaufsstellen für Halalfleisch zu liefern; oder [2] Das BLW anerkennt als Verkaufsstellen Verkaufsläden, Verkaufsstände und Vertriebsplattformen im Internet, wenn sie der Öffentlichkeit zugänglich sind und die Betreiberinnen und Betreiber dafür sorgen, dass:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. das Fleisch und die Fleischerzeugnisse, die gewerbsmässig verkauft werden, ausschliesslich Halalfleisch und Erzeugnisse aus Halalfleisch sind; b. das Halalfleisch und die daraus hergestellten Fleischerzeugnisse nicht über einen Zwischenhandel weitervermarket werden; c. gewährleistet ist, dass der Hinweis «Halal» oder «Halalfleisch» in mindestens einer Amtssprache des Bundes in leicht lesbarer und unverwischbarer Schrift angebracht ist: 1. im Verkaufsladen, beim Verkaufsstand oder auf der Vertriebsplattform im Internet an gut sichtbarer Stelle, und 2. im Falle von vorverpackten Erzeugnissen, auf jeder Verpackung.	
Art. 19 Abs. 1	[1] Bei Kontingentsanteilen, die für die Dauer einer Kontingentsperiode zugeteilt werden, und bei Kontingentsanteilen der Zollkontingente 101 und 102 nach Anhang 3 der Freihandelsverordnung 1 vom 18. Juni 2008 beträgt die Zahlungsfrist für das erste Drittel des Zuschlagspreises 90 Tage, für das zweite Drittel 120 Tage und für das dritte Drittel 150 Tage ab dem Ausstelldatum der Verfügung.	
Art. 23 Gesuche um Kontingentsanteile nach der Zahl der ersteigerten Tiere	[1] Gesuche um Kontingentsanteile nach der Zahl der ersteigerten Tiere sind über die vom BLW bereitgestellte Internetanwendung einzureichen. [2] Sie sind vor Beginn der Kontingentsperiode bis spätestens am Werktag, der auf den 15. August folgt, einzureichen.	
Art. 25a Abs. 1 und 2 Bst. b	[1] Rindfleisch hoher Qualität (High Quality Beef) kann im Teilzollkontingent Nr. 5.711 und Nr. 5.712 eingeführt werden, wenn die anmeldepflichtige Person nach Artikel 26 des	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Zollgesetzes vom 18. März 2005 der Zollstelle beim Zollveranlagungsverfahren eine Bescheinigung vorweist. [2] Die Bescheinigung muss: b. auf dem vom BLW auf seiner Website bereitgestellten Formular ausgestellt werden; [2bis] Das BLW kann Bescheinigungen in anderer Form zulassen, insbesondere um die elektronische Übermittlung der für die Bescheinigung erforderlichen Angaben zu ermöglichen.	

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4	Für Betriebsgemeinschaften und Betriebszweiggemeinschaften werden für die Berechnung der Höchstbestände und des zulässigen Gesamtbestands die in den Artikeln 2 und 3 genannten Zahlen mit der Anzahl der beteiligten Betriebe multipliziert.	
Art. 5 Abs. 2	[2] Es bewilligt dem Betrieb höchstens die Bestände, die es ermöglichen, mit dem anfallenden Hofdünger eine Phosphorbilanz nach den Anforderungen von Anhang 1 Ziffer 2.1.5 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 einzuhalten.	
Art. 21	Die zuständigen kantonalen Behörden dürfen Neu- und Umbauten für Bestände, die die Bestände nach den Artikeln 2 und 3 oder, bei einer Betriebs- oder Betriebszweiggemeinschaft, jene nach Artikel 4 übersteigen, nur soweit bewilligen, als das BLW vorgängig gestützt auf Artikel 5, 10 oder 12 höhere Bestände bewilligt hat.	

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Zulagen für verkäste Milch und die Zulage für Fütterung ohne Silage sollen ab 2025 direkt an die Milchproduzentinnen und -produzenten ausbezahlt werden. Die SAB stellt fest, dass das vorgeschlagene System nicht genügend ausgereift und nicht praxistauglich zu sein scheint. Insbesondere stellen wir Mängel fest bei der angedachten Datenüberlieferung (Menge der effektiv verkästen Milch) der Milchverarbeiter an die Produzenten bzw. den Bund und deren Überprüfbarkeit. Da keine zeitliche Dringlichkeit besteht, schlagen wir vor, die Vorlage zurückzustellen, damit der Bund zusammen mit der Branche eine praxistaugliche Lösung suchen kann.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1c Abs. 1 und Abs. 2 Einleitungssatz	[1] Aufgehoben [2] Für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch wird den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage für verkäste Milch ausgerichtet, wenn die Milch verarbeitet wird zu:	
Art. 2 Abs. 1 Einleitungssatz	[1] Die Zulage für Fütterung ohne Silage wird den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch ausgerichtet, wenn:	
Art. 2a Abs. 1	[1] Für Verkehrsmilch, die von Kühen stammt, richtet das BLW den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von 5 Rappen je Kilogramm aus, sofern die Milch die Anforderungen erfüllt, die das EDI gestützt auf die LGV in den Ausführungsbestimmungen im Bereich der Lebensmittel tierischer Herkunft erlässt.	
Art. 3 Gesuche	[1] Gesuche um Ausrichtung der sind von den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 eingereicht werden. [2] Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, das	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Gesuch zu stellen. In diesem Fall muss er oder sie der Administrationsstelle melden: a. die Erteilung einer Ermächtigung; b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen; c. den Entzug einer Ermächtigung. [2] Gesuche von Sömmerungsbetrieben sind der Administrationsstelle mindestens jährlich einmal einzureichen. [3] Gesuche um Ausrichtung der Zulage nach Artikel 2a sind von den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 eingereicht werden. [4] Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, ein Gesuch nach Artikel 3 Absatz 3 zu stellen. [5] Er oder sie muss der Administrationsstelle melden: a. die Erteilung einer Ermächtigung; b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen; c. den Entzug einer Ermächtigung.	
Art. 6 Pflicht, die Milchmengen separat auszuweisen	Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen sind verpflichtet, die Milchmenge, für die Zulagen nach den Artikeln 1c und 2 ausgerichtet werden, in der Abrechnung über den Milchkauf separat auszuweisen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 8 Abs. 2	[2] Sie müssen der Administrationsstelle bis zum 10. Tag des folgenden Monats die pro Monat je Produzent und Produzentin gelieferte Menge, getrennt nach Betrieb und Sömmerungsbetrieb, melden. Die Meldung muss sich nach der vorgegebenen Struktur der Administrationsstelle richten.	
Art. 9 Abs. 3 und 3bis	[3] Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen müssen der Administrationsstelle melden: a. monatlich bis zum 10. Tag des folgenden Monats: wie sie die Rohstoffe verwertet haben, getrennt nach Betrieb und Sömmerungsbetrieb; b. monatlich und bis spätestens einen Monat nach der Meldung nach Buchstabe a: die Milchmenge, für die pro Monat je Produzent und Produzentin Zulagen nach den Artikeln 1c und 2 ausgerichtet werden, [3bis] Die Meldungen nach Absatz 3 müssen sich nach der vorgegebenen Struktur der Administrationsstelle richten.	
Art. 11a Aufzeichnung, Meldung und Aufbewahrung von Daten zu Schaf- und Ziegenmilch	Die Artikel 8–11 gelten sinngemäss auch für Schaf- und Ziegenmilch.	
	II [1] Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Januar 2025 in Kraft. [2] Artikel 2a Absatz 1 tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.	

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 25 Abs. 3 und 4	[3] Die meldepflichtigen Personen und die beauftragten Personen können bei der Identitas AG telefonisch oder schriftlich eine Berichtigung der von ihnen übermittelten Daten beantragen. [4] Drittpersonen können bei der Identitas AG eine Berichtigung nur für Daten nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe d und Ziffer 2 Buchstabe d beantragen. Sie müssen dafür die Begleitdokumente nach Artikel 12 TSV einreichen.	
Art. 33 Zugriff auf eigene Daten	Jede Person kann in die Daten, die sie betreffen, Einsicht nehmen und sie verwenden.	
Art. 35	Aufgehoben	
Art. 36 Abs. 1 Bst. b	[1] Tierhalterinnen und Tierhalter können in folgende Daten Einsicht nehmen und sie verwenden: b. Auflistung des eigenen Tierbestands mit der Identifikationsnummer jedes einzelnen Tiers zum aktuellen oder zu einem früheren Zeitpunkt.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 38a Zugriff mit Einwilligung der betroffenen Person	[1] Wer über die Einwilligung der Tierhalterin oder des Tierhalters verfügt, kann für den angegebenen Bearbeitungszweck in die folgenden Daten der TVD Einsicht nehmen und diese verwenden: a. Daten zur Tierhalterin oder zum Tierhalter: Name, Adresse, kantonale Identifikationsnummer, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und Korrespondenzsprache; b. Daten zur Tierhaltung: TVD-Nummer, Standortadresse, Koordinaten, Gemeindenummer, kantonale Identifikationsnummer, Nutzungsart und Typ der Tierhaltung; c. Daten zu den folgenden Tieren: 1. bei Tieren der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung: Identifikationsnummern der Tiere, die: – in der Tierhaltung stehen – die Tierhaltung vorübergehend verlassen haben oder – in der Tierhaltung gestanden sind und geschlachtet wurden oder verendet sind, 2. bei Tieren der Schweinegattung: Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 von Tiergruppen, die in der Tierhaltung stehen oder gestanden sind. [2] Wer über die Einwilligung der Eigentümerin oder des Eigentümers verfügt, kann für den angegebenen Bearbeitungszweck in die folgenden Daten der TVD zu Equiden Einsicht nehmen und diese verwenden: a. Name und Adresse der Eigentümerin oder des Eigentümers; b. Identifikationsnummer und Mikrochipnummer des Tiers; c. Tierdaten zu den Equiden. [3] Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 38b Zugriff über die TVD-, die Identifikations- oder die Mikrochipnummer	[1] Wer über die TVD-Nummer einer Tierhaltung verfügt, kann in die folgenden Daten zu dieser Tierhaltung Einsicht nehmen und sie verwenden: a. bei landwirtschaftlichen Tierhaltungen nach Artikel 11 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 (LBV): die Gebietszugehörigkeit; b. bei Tierhaltungen mit Tieren der Rindergattung, Büffeln oder Bisons: den BVD-Status; c. bei Tierhaltungen mit Tieren der Schafgattung: den Moderhinkestatus. [2] Wer über die Identifikationsnummer oder die Mikrochipnummer eines Tiers verfügt, kann in die folgenden Daten zu diesem Tier Einsicht nehmen und sie verwenden: a. Tiergeschichte; b. Tierdetail; c. bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons: den BVD-Status, den Tiergeschichtenstatus und das Geburtsdatum; d. bei Tieren der Schaf- und der Ziegengattung: den Tiergeschichtenstatus und das Geburtsdatum; e. bei Equiden: den Verwendungszweck nach Artikel 15 TAMV. [3] Die Datenempfängerin oder der Datenempfänger beschafft die TVD-Nummern von Tierhaltungen sowie die Identifikationsnummern und Mikrochipnummern von Tieren selber; insbesondere über die Einwilligung der betroffenen Person nach Artikel 38a.	
Art. 39 Zugriff auf Gesuch hin für Zuchtzwecke oder wissen-	[1] Die Identitas AG kann auf Gesuch hin Dritten ohne Einwilligung der Betroffenen erlauben, für Zuchtzwecke oder wissenschaftliche Untersuchungszwecke in alle Daten der TVD	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
schaftliche Untersuchungs-zwecke	Einsicht zu nehmen und sie zu verwenden. Sie entscheidet im Einvernehmen mit dem BLW. [2] Beinhaltet das Gesuch nicht anonymisierte Daten oder sind durch die Gesamtheit der verfügbaren Daten Rückschlüsse auf betroffene Personen möglich, so muss die Identitas AG einen Vertrag mit der Drittperson schliessen. Der Vertrag ist vor der Unterzeichnung dem BLW zur Genehmigung vorzulegen.	
Anhang 2 Ziff. 6	6 Erfassung neuer Datenempfängerinnen und Datenempfänger Erfassung einer Datenempfängerin oder eines Datenempfängers nach den Artikeln 38a und 39: 250.–	

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Diesem Vorschlag liegt die Abschätzung der Umweltwirkung der verschiedenen Massnahmen (BLW, 2022) in Bezug auf die Reduktion der Stickstoffverluste zugrunde. Die SAB kann die dahinterstehenden Berechnungen nicht überprüfen oder plausibilisieren, da sie nicht über ausreichende Informationen zu den Einzelheiten der Berechnungen oder den zugrunde gelegten Annahmen verfügt. Deshalb hält die SAB an ihrer bisherigen Eingabe von einem Reduktionsziel von 10% für Stickstoff fest.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10a Bst. a	Im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 werden bis zum Jahr 2030 die Verluste wie folgt reduziert: a. Stickstoff: um mindestens ~~15~~ 10 Prozent;	

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 1 Ziff. 8.6 und 8.7	8 Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 2011 8.6 Verstärkte Kontrollen von Futtermitteln aus Drittländern, auch wenn sie zu keiner Beanstandung Anlass geben (Art. 58, in Verbindung mit Art. 3 der Verordnung des WBF über die Produktion und das Inverkehrbringen von Futtermitteln, Zusatzstoffen für die Tierernährung und Diätfuttermitteln), Gebühr pro Sendung: 50 Franken 8.7 Analysen im Rahmen verstärkter Kontrollen von Futtermitteln aus Drittländern (Art. 58, in Verbindung mit Art. 3 der Verordnung des WBF über die Produktion und das Inverkehrbringen von Futtermitteln, Zusatzstoffen für die Tierernährung und Diätfuttermitteln): Tatsächliche Ausgaben	

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4b Abs. 1	[1] Bei der Verarbeitung von biologischen Futtermitteln und der Fütterung von Tieren, die nach den Anforderungen dieser Verordnung gehalten werden, dürfen nur verwendet werden: a. biologische Futtermittel-Ausgangsprodukte; b. Futtermittel-Ausgangsprodukte und Futtermittelzusatzstoffe nach Anhang 7; c. Salz in Form von Meersalz oder rohem Steinsalz.	
Anhang 2	Zugelassene Dünger, Präparate und Substrate Dünger und Präparate können als biologisch-dynamisch bezeichnet werden, wenn sie nach den Richtlinien der biologisch-dynamischen Landwirtschaft hergestellt werden. Die Bestimmungen der Dünger-Verordnung vom 10. Januar 2001/xx. YY 2023 und der Düngerbuch-Verordnung WBF vom 16. November 2007/xx. YY 2023 bleiben vorbehalten.	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>
<table>
<tr><th>Bezeichnung</th><th>Beschreibung; Anforderungen an die Zusammensetzung; Verwendungsvorschriften</th></tr>
<tr><td colspan="2">2.2 Erzeugnisse organischen oder organisch –mineralischen Ursprungs</td></tr>
<tr><td colspan="2">Folgende Einträge sollen ergänzt werden</td></tr>
<tr><td>Zurückgewonnenes Struvit und gefällte Phosphatsalze</td><td>Entsprechende Produkt müssen den Anforderungen nach Dünger-Verordnung entsprechen.</td></tr>
<tr><td>Kaliumchlorid</td><td>nur natürlichen Ursprungs</td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td>Anhang 3 Erzeugnisse und Stoffe zur Herstellung von verarbeiteten Lebensmitteln

Teil A, Teil B Ziff. 1 und Teil C</td><td>Teil A: Zulässige Lebensmittelzusatzstoffe, einschliesslich Träger
<table>
<tr><th rowspan="2">Code</th><th rowspan="2">Bezeichnung</th><th colspan="2">Anwendungsbedingungen für die Aufbereitung von Lebensmitteln</th></tr>
<tr><th>pflanzlichen Ursprungs</th><th>tierischen Ursprungs</th></tr>
<tr><td colspan="4">Der Eintrag «E 551 Siliciumdioxid» erhält die folgende neue Fassung:</td></tr>
<tr><td>E 551</td><td>Siliciumdioxid</td><td colspan="2">nur für getrocknete Kräuternur für Aromastoffe zulässig und Gewürze in Pulverform, Aromastoffe sowie Kakaopulver zur Verwendung in Dosierautomaten zulässig.</td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>Teil B: Verarbeitungshilfsstoffe und sonstige Erzeugnisse, die bei der Verarbeitung biologisch produzierter Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs verwendet werden dürfen

1. Direkt eingesetzte Verarbeitungshilfsstoffe und sonstige Erzeugnisse, die bei der Verarbeitung biologisch produzierter Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs verwendet werden dürfen</td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Bezeichnung	Anwendungsbedingungen für die Aufbereitung von Lebensmitteln	
	pflanzlichen Ursprungs	tierischen Ursprungs
*Die Einträge «Essigsäure», «*Hopfenextrakt*» und «*Pinienharzextrakt*» erhalten die folgenden neuen Fassungen*		
Essigsäure/Essig	nur aus biologischer Produktion und aus natürlicher Fermentation zulässig	nur für Fisch zulässig nur aus biologischer Produktion und aus natürlicher Fermentation zulässig
Hopfenextrakt	nur für antimikrobielle Zwecke zulässig wenn verfügbar aus biologischer Produktion	nicht zulässig

Bezeichnung	Anwendungsbedingungen für die Aufbereitung von Lebensmitteln	
	pflanzlichen Ursprungs	tierischen Ursprungs
Pinienharzextrakt	nur für antimikrobielle Zwecke zulässig wenn verfügbar aus biologischer Produktion	nicht zulässig

Teil C: Nicht biologische Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs

Zutat	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
Der Eintrag «Algen» wird nach dem Eintrag «Hijiki-Algen» neu eingefügt:	
Algen, einschliesslich Seegras, die für die Herstellung herkömmlicher Lebensmittel verwendet werden dürfen.	Nur wenn nach einem anerkannten nachhaltigen Standard zertifiziert

Anhang 3b	Erlasse der Europäischen Union betreffend biologische Landwirtschaft Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates, ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1; zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2022/474, ABl. L 98 vom 25.3.2022, S. 1.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Für die in der Verordnung (EU) 2018/848 angegebene Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates gilt die Fassung gemäss ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/2117, ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 262. Anstelle der in der Verordnung (EU) 2018/848 angegebenen Verordnung (EG) Nr. 606/2009 der Kommission vom 10. Juli 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates hinsichtlich der Weinbauerzeugniskategorien, der önologischen Verfahren und der diesbezüglichen Einschränkungen gilt die Delegierte Verordnung (EU) 2019/934 der Kommission vom 12. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anbauflächen, auf denen der Alkoholgehalt der Weine erhöht werden darf, der zugelassenen önologischen Verfahren und der Einschränkungen für die Erzeugung und Haltbarmachung von Weinbauerzeugnissen, des Mindestalkoholgehalts von Nebenerzeugnissen und deren Beseitigung sowie der Veröffentlichung von OIV-Dossiers, ABl. L 149 vom 7.6.2019, S. 1; zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2022/68, ABl. L 12 vom 19.1.2022, S. 1. Anstelle der in der Verordnung (EU) 2018/848 angegebenen Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) gilt die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates, ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/2117, ABl. L 435 vom 6.12.2021, S 262.</td><td></td></tr>
<tr><td>Anhang 6</td><td>Anforderungen an den Laufhof und den Aussenklimabereich

1. Laufhof für Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, Schafe und Ziegen (Milch- und Fleischproduktion)

Die Anforderungen nach Anhang 6 Buchstabe B der DZV sind einzuhalten.

2. Gesamtfläche für die Tiere der Schweinegattung

Die Anforderungen an den Laufhof nach Anhang 6 Buchstabe B Ziffer 3 DZV sind einzuhalten.

<table><tr><th>Tiere</th><th>Gesamtfläche (Stall und Laufhof) mindestens … m²/Tier</th></tr><tr><td>Nicht säugende Zuchtsauen</td><td>2,8</td></tr><tr><td>Zuchteber</td><td>10</td></tr><tr><td>Remonten und Mastschweine über 60 kg</td><td>1,65</td></tr><tr><td>Remonten und Mastschweine unter 60 kg</td><td>1,10</td></tr><tr><td>Abgesetzte Ferkel</td><td>0,80</td></tr></table>
3. Aussenklimabereich für Nutzgeflügel

Die Anforderungen nach Anhang 6 Buchstabe B Ziffer 4 DZV sind einzuhalten.</td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 7	**Futtermittel-Ausgangsprodukte und Futtermittelzusatzstoffe** Die Bestimmungen der Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 2011 und der Futtermittelbuch-Verordnung vom 26. Oktober 2011 bleiben vorbehalten. **Teil A Futtermittel-Ausgangsprodukte** **1. Futtermittel-Ausgangsprodukte mineralischen Ursprungs**	

Nummer im Katalog der Einzelfuttermittel[3]	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
11.1.1	Calciumcarbonat	
11.1.2	Kohlensaurer Muschelkalk	
11.1.4	Kohlensaurer Algenkalk (Maerl-Kalk)	
11.1.5	Lithothamnium	
11.1.13	Calciumgluconat	
11.2.1	Magnesiumoxid	
11.2.4	Magnesiumsulfat, wasserfrei	
11.2.6	Magnesiumchlorid	
11.2.7	Magensiumcarbonat	
11.3.1	Dicalciumphosphat	
11.3.3	Monocalciumphophat	
11.3.5	Calcium-Magensiumphosphat	
11.3.8	Magnesumphophat	
11.3.10	Mononatriumphophat	
11.3.16	Calcium-Natrium-Phosphat	
11.4.1	Natriumchlorid	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

11.4.2	Natriumbicarbonat	
11.4.4	Natriumcarbonat	
11.4.6	Natriumsulfat	
11.5.1	Kaliumchlorid	

2. Sonstige Futtermittel Ausgangsprodukte

Nummer im Katalog der Einzelfuttermittel	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
10	Mehl, Öl und andere Einzelfuttermittel, gewonnen aus Fisch oder anderen Wassertieren	Erzeugnisse aus nachhaltiger Fischerei, sofern: 1. sie ohne chemische Lösungsmittel erzeugt oder zubereitet wurden, 2. ihre Verwendung auf Nichtpflanzenfresser beschränkt ist, und 3. die Verwendung von Fischproteinhydrolysat auf Jungtiere beschränkt ist.
ex 12.1.5	Hefen	Hefen aus *Saccharomyces cerevisiae* oder *Saccharomyces carlsbergensis*, inaktiviert, sodass keine lebenden Mikroorganismen vorhanden sind Wenn nicht aus biologischer Produktion verfügbar
ex 12.1.12	Hefenerzeugnisse	Fermentationserzeugnis aus Saccharomyces cerevisiae, *Saccharomyces carlsbergensis*, inaktiviert, sodass keine lebenden Mikroorganismen vorhanden sind, enthält Hefe Wenn nicht aus biologischer Produktion verfügbar
	Kräuter	sofern:
	Melassen	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>
<table>
<tr><td>Gewürze</td><td>1. sie nicht aus biologischer Produktion verfügbar sind,
2. sie ohne chemische Lösungsmittel erzeugt oder zubereitet wurden, und
3. ihre Verwendung auf 1 Prozent der Futterration einer bestimmten Art beschränkt wird, jährlich berechnet als Prozentsatz der Trockenmasse der Futtermittel landwirtschaftlichen Ursprungs;</td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>
Teil B Futtermittelzusatzstoffe

1. Kategorie: Technologische Zusatzstoffe

Funktionsgruppe: a) Konservierungsmittel:
<table>
<tr><th>Kennnummer oder Funktionsgruppe[4]</th><th>Bezeichnung</th><th>Besondere Bedingungen und Einschränkungen</th></tr>
<tr><td>1a200</td><td>Sorbinsäure</td><td></td></tr>
<tr><td>1k236</td><td>Ameisensäure</td><td></td></tr>
<tr><td>1k237i</td><td>Natriumformiat</td><td></td></tr>
<tr><td>1a260</td><td>Essigsäure</td><td></td></tr>
<tr><td>1a270</td><td>Milchsäure</td><td></td></tr>
<tr><td>1k280</td><td>Propionsäure</td><td></td></tr>
<tr><td>1a330</td><td>Zitronensäure</td><td></td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>
Funktionsgruppe: b) Antioxidationsmittel:
<table>
<tr><th>Kennnummer oder Funktionsgruppe</th><th>Bezeichnung</th><th>Besondere Bedingungen und Einschränkungen</th></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>
<table>
<tr><td>1b306(i)</td><td>Tocopherolhaltige Extrakte aus pflanzlichen Ölen</td><td></td></tr>
<tr><td>1b306(ii)</td><td>Stark tocopherolhaltige Extrakte aus pflanzlichem Öl (mit hohem Delta-Tocopherol-Anteil)</td><td></td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>Funktionsgruppe: g) Bindemittel und i) Trennmittel

<table>
<tr><th>Kennnummer oder Funktionsgruppe</th><th>Bezeichnung</th><th>Besondere Bedingungen und Einschränkungen</th></tr>
<tr><td>E 535</td><td>Natriumferrocyanid</td><td>Höchstdosis: 20 mg/kg NaCl (berechnet als Ferrocyanidanion)</td></tr>
<tr><td>E551b</td><td>Kolloidales Siliziumdioxid</td><td></td></tr>
<tr><td>E551c</td><td>Kieselgur (Diatomeenerde, gereinigt)</td><td></td></tr>
<tr><td>1m558i</td><td>Bentonit</td><td></td></tr>
<tr><td>E559</td><td>Kaolinit-Tone, asbestfrei</td><td></td></tr>
<tr><td>E560</td><td>Natürliche Mischungen von Steatiten und Chlorit</td><td></td></tr>
<tr><td>E562</td><td>Sepiolit</td><td></td></tr>
<tr><td>1g568</td><td>Natrolith-Phonolith</td><td></td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>Funktionsgruppe k) Silierzusatzstoffe:

<table>
<tr><th>Kennnummer oder Funktionsgruppe</th><th>Bezeichnung</th><th>Besondere Bedingungen und Einschränkungen</th></tr>
<tr><td>1k</td><td>Enzyme, Mikroorganismen</td><td rowspan="5">Nur für die Sicherstellung einer angemessenen Gärung zugelassen</td></tr>
<tr><td>1k236</td><td>Ameisensäure</td></tr>
<tr><td>1k237</td><td>Natriumformat</td></tr>
<tr><td>1k280</td><td>Propionsäure</td></tr>
<tr><td>1k281</td><td>Natriumpropionat</td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>2. Kategorie: Sensorische Zusatzstoffe</td><td></td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>Funktionsgruppe: b) Aromastoffe

<table><tr><th>Kennnummer oder Funktionsgruppe</th><th>Bezeichnung</th><th>Besondere Bedingungen und Einschränkungen</th></tr><tr><td>ex2b</td><td>Aromastoffe</td><td>Nur Extrakte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen, einschließlich Edelkastanienextrakt (Castanea sativa Mill.)</td></tr></table></td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>3. Kategorie: Ernährungsphysiologische Zusatzstoffe

Funktionsgruppe: a) Vitamine, Provitamine und chemisch definierte Stoffe mit ähnlicher Wirkung

<table><tr><th>Kennnummer oder Funktionsgruppe</th><th>Bezeichnung</th><th>Besondere Bedingungen und Einschränkungen</th></tr><tr><td>3a</td><td>Vitamine und Provitamine</td><td>Aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen gewonnen
Wenn nicht aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen verfügbar:
—synthetisch gewonnen, für Monogastriden dürfen nur diejenigen verwendet werden, die mit aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen gewonnenen Vitaminen identisch sind.
— synthetisch gewonnen, für Wiederkäuer dürfen nur Vitamine A, D und E verwendet werden, die mit aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen gewonnenen Vitaminen identisch sind</td></tr><tr><td>3a920</td><td>Betainanhydrat</td><td>Nur für Monogastriden
Nur natürlichen Ursprungs wenn verfügbar biologischen Ursprungs</td></tr></table></td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Funktionsgruppe: b) Spurenelemente

oder Funkti-onsgruppe		Einschränkungen
3b101	Eisen(II)carbonat (Siderit)	
3b103	Eisen(II)sulfat-Monohydrat	
3b104	Eisen(II)sulfat-Heptahydrat	
3b201	Kaliumjodid	
3b202	Kalciumjodat, wasserfrei	
3b203	Gecoatetes Kalciumjodat-Granulat, wasserfrei	
3b302	Cobalt(II)carbonat	
3b303	Cobalt(II)carbonathydroxid(2:3)-Monohydrat	
3b304	Gecoatetes Cobalt(II)carbonat-Granulat	
3b305	Cobalt(II)sulfat-Heptahydrat	
3b402	Kupfer(II)-carbonat-dihydroxy-Monohydrat	
3b404	Kupfer(II)-oxid	
3b405	Kupfer(II)-sulfat-Pentahydrat	
3b409	Dikupferchlorid-Trihydroxid	
3b502	Mangan(II)-oxid	
3b503	Mangan(II)sulfat, Monohydrat	
3b603	Zinkoxid	
3b604	Zinksulfat-Heptahydrat	
3b605	Zinksulfat-Monohydrat	
3b609	Zinkchloridhydroxid-Monohydrat	
3b701	Natriummolybdat-Dihydrat	
3b801	Natriumselenit	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3b802 Gecoatetes Natriumselenit-Granulat 3b803 Natriumselenat 3b810 Selenhefe, *Saccharomyces cerevisiae* CNCM I-3060, inaktiviert 3b811 Selenhefe, *Saccharomyces cerevisiae* NCYC R397, inaktiviert 3b812 Selenhefe, *Saccharomyces cerevisiae* CNCM I-3399, inaktiviert 3b817 Selenhefe, *Saccharomyces cerevisiae* NCYC R645, inaktiviert	
	4. Kategorie: Zootechnische Zusatzstoffe Kennnummer oder Funktionsgruppe / Bezeichnung / Besondere Bedingungen und Einschränkungen 4a, 4b, 4c und 4d: Enzyme und Mikroorganismen	
Anhang 12 Vorlage für den jährlichen Bericht der Zertifizierungsstellen über die Kontrollen im Sektor der biologischen Produktion	Informationen über Unternehmenskontrollen Zertifizierungsstelle / Anzahl eingetragener Unternehmen pro Zertifizierungsstelle / Anzahl eingetragener Unternehmen (Landwirtschaftliche Produzenten*, Verarbeiter**, Importeur, Exporteur, Andere Unternehmen***) / Anzahl regulärer Kontrollen / Anzahl zusätzlicher risikobasierter Kontrollen / Kontrollen insgesamt Zertifizierungsstelle / Anzahl unangemeldeter Kontrollen / Anzahl analysierter Proben / Anzahl Proben, die auf einen Verstoss gegen die Bio-Verordnung und diese Verordnung schliessen lassen Zertifizierungsstelle / Anzahl festgestellter Unregelmässigkeiten und Verstösse – GESAMT[1] / Anzahl Vermarktungsauflagen (betreffend den Biostatus von Produkten)[2] / Anzahl Aberkennungen bzw. nicht Anerkennungen von Landwirtschaftsbetrieben[3] Zertifizierungsstelle / Anzahl festgestellter Unregelmässigkeiten und Verstösse - GESAMT / Anzahl festgestellter Unregelmässigkeiten und Verstösse A[4] / Anzahl festgestellter Unregelmässigkeiten und Verstösse B[4] / Anzahl festgestellter Unregelmässigkeiten und Verstösse C[4] / Anzahl festgestellter Unregelmässigkeiten und Verstösse D[4]	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	(1) Alle Unregelmässigkeiten und Verstösse, auch solche die zu keiner Massnahme geführt haben. (2) Nur Unregelmässigkeiten und Verstösse, welche zu einer Vermarktungsauflage und einer damit verbundenen Massnahme geführt haben. (3) Nur Unregelmässigkeiten und Verstösse, welche die Aberkennung bzw. nicht Anerkennung des biologischen Status zur Folge haben. (4) Gemäss Weisung des BLW an die Zertifizierungsstellen zur Harmonisierung ihres Vorgehens bei Unregelmässigkeiten im Bereich Bio-Verarbeitung und Handel * «Landwirtschaftliche Produzenten» umfassen Produzenten, die ausschliesslich Produzenten sind, Produzenten, die auch Verarbeiter sind, Produzenten, die auch Importeure sind, sowie andere, nicht näher bestimmte gemischte Unternehmen. ** «Verarbeiter» umfassen Verarbeiter, die ausschliesslich Verarbeiter sind, Verarbeiter, die auch Importeure sind, sowie andere, nicht näher bestimmte gemischte Verarbeitungsunternehmen. *** «Andere Unternehmen» umfassen Händler (Grosshändler, Einzelhändler), sowie andere, nicht näher bestimmte Unternehmen	

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6 Abs. 1	[1] Der zuständige kantonale Dienst kann in Absprache mit dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) Gebiete ausscheiden, in denen die Häufigkeit des Auftretens von Erwinia amylovora (Burr.) Winsl. et al. auf Wirtspflanzen gering gehalten werden soll.	
Art. 6 Abs. 4	Aufgehoben	
Art. 6a Massnahmen gegen das Auftreten von Candidatus Phytoplasma solani	[1] Der zuständige kantonale Dienst kann in Absprache mit dem BLW Gebiete ausscheiden, in denen die Häufigkeit des Auftretens von Candidatus Phytoplasma solani Quaglino et al. auf Pflanzen von Vitis sp. gering gehalten werden soll. [2] Wer in einem nach Absatz 1 ausgeschiedenen Gebiet Pflanzen von Vitis sp. besitzt, die nachweislich von Candidatus Phytoplasma solani Quaglino et al. befallen sind, muss diese möglichst rasch entfernen und sachgerecht vernichten. [3] Der zuständige kantonale Dienst kontrolliert die Durchführung der Entfernung und der Vernichtung der befallenen	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>Pflanzen.

[4] Betrifft das Auftreten von Candidatus Phytoplasma solani Quaglino et al. eine im Rahmen des Pflanzenpass-Systems beim EPSD registrierte Parzelle, ist der EPSD für die Kontrolle der Durchführung der Massnahmen nach Absatz 2 zuständig.</td><td></td></tr>
<tr><td>Anhang 5

Ziff. 21</td><td>Aufgehoben.</td><td></td></tr>
<tr><td>Anhang 7</td><td>Spezifische Voraussetzungen, die bestimmte Waren für die Einfuhr aus bestimmten Drittländern zusätzlich erfüllen müssen

<table>
<tr><th>Waren</th><th>Zolltarifnummer[2]</th><th>Ursprung</th><th>Spezifische Voraussetzungen</th></tr>
<tr><td>42. Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, ausgenommen Propfreiser, Stecklinge, Pflanzen in Gewebekultur, Pollen und Samen, von Amelanchier Medik., Cotoneaster Medik., Aronia Medik., Crataegus L., Cydonia Mill., Malus Mill., Prunus L., Pyracantha M. Roem., Pyrus L. und Sorbus L.</td><td>ex 0602.2071
ex 0602.2072
ex 0602.2079
ex 0602.2081
ex 0602.2082
ex 0602.2089
ex 0602.9019
ex 0602.9091
ex 0602.9099</td><td>Kanada und Vereinigte Staaten von Amerika</td><td>Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen:
a. ununterbrochen in einem Gebiet gestanden haben, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Massnahmen als frei von Saperda candida Fabricius anerkannt wurde, was im Pflanzengesundheitszeugnis in der Rubrik «Zusätzliche Erklärung» angegeben ist;
oder
b. vor der Ausfuhr mindestens zwei Jahre lang oder, sofern die Pflanzen jünger als zwei Jahre sind, ununterbrochen an einem Erzeugungsort gestanden haben, der nach einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Massnahmen als frei von Saperda candida Fabricius anerkannt ist:
i. der bei der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert ist und von dieser überwacht wird,
und
ii. der zweimal jährlich zu den am besten geeigneten Zeitpunkten des Jahres für den Nachweis des betreffenden Schadorganismus amtlich auf Anzeichen von Saperda candida Fabricius untersucht wurde,</td></tr>
<tr><th>Waren</th><th>Zolltarifnummer[2]</th><th>Ursprung</th><th>Spezifische Voraussetzungen</th></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td><td>und
iii. wo die Pflanzen:
– auf einer insektensicheren Produktionsfläche zum Schutz gegen die Eintragung von Saperda candida Fabricius gestanden haben,
oder
– auf einer von einer mindestens 500 m breiten Pufferzone umgebenen Produktionsfläche unter Anwendung geeigneter Präventivbehandlungen angezogen wurden, deren Befallsfreiheit von Saperda candida Fabricius durch jährlich zu geeigneten Zeitpunkten durchgeführte amtliche Erhebungen bestätigt wurde,
und
iv. wo die Pflanzen unmittelbar vor der Ausfuhr gründlich auf Saperda candida Fabricius, vor allem im Stamm der Pflanzen, kontrolliert wurden, gegebenenfalls durch destruktive Probenahme.</td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
</table>

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1a	Der Katalog der Einzelfuttermittel, die nicht gemeldet werden müssen, richtet sich nach Anhang 1.4.	
Art. 3	[1] Anhang 4.2 Teil 1 enthält die Liste der Futtermittel nichttierischen Ursprungs aus bestimmten Ländern, die vorübergehend verstärkten Kontrollen gemäss Artikel 58 FMV unterliegen. Er gibt auch die jeweils spezifischen Kontrollen und Kontrollfrequenzen an, die je nach Produkt und Ursprungsland vorgeschrieben sind. [2] Anhang 4.2 Teil 2 enthält die Liste der Futtermittel nichttierischen Ursprungs aus bestimmten Ländern, die gemäss Artikel 58 FMV aufgrund des Risikos einer Kontamination mit Mykotoxinen, Pestizidrückständen und Dioxinen sowie aufgrund des Risikos einer mikrobiologischen Kontamination verschärften Kontrollen unterliegen. Er gibt auch die jeweils spezifischen Kontrollen und Kontrollfrequenzen an, die je nach Produkt und Ursprungsland vorgeschrieben sind. [3] Die in Anhang 4.2 Teile 1 und 2 aufgelisteten Futtermittel dürfen nur auf dem Wasserweg direkt importiert werden, wenn die Sendung dem BLW bis spätestens zehn Arbeitstage vor der Einfuhr auf elektronischem Weg gemeldet	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	wurde. [4] Für die Meldung ist Teil I des Formulars gemäss den Artikeln 56 bis 58 der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 (Gemeinsames Gesundheitseingangsdokument, GGED) im Trade Control and Expert System (TRACES) auszufüllen und für Futtermittel, die verstärkten Kontrollen gemäss Anhang 4.2 Teil 2 unterliegen, die amtliche Bescheinigung gemäss Anhang IV der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793, die von den zuständigen Behörden des Ursprungslandes ausgestellt wurde, beizufügen. Die Nummer des ausgestellten GGED muss in der Zollanmeldung angegeben werden. [5] Gegenstand der Kontrollen sind: a. für alle Sendungen: Dokumentenkontrolle; b. in der in Anhang 4.2 Teile 1 und 2 festgelegten zeitlichen Abständen und dergestalt, dass die für die Sendung verantwortliche Person es nicht vorhersehen kann: Prüfung der Übereinstimmung der Dokumente mit den Waren (Nämlichkeitskontrollen) und Warenuntersuchungen, einschliesslich Probenahme und Laboranalysen. [6] Sendungen von Futtermitteln dürfen erst definitiv freigegeben werden, wenn alle erforderlichen Kontrollen durchgeführt wurden, die Kontrollergebnisse zufriedenstellend sind und die relevanten Felder des GGED ausgefüllt wurden. [7] Es fallen Analysekosten sowie eine Gebühr gemäss der Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft an.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 8 Abs. 1	[1] Zusätzlich zu den Anforderungen nach Artikel 15 FMV muss die Kennzeichnung von Einzelfuttermitteln folgende Angaben umfassen: a. die Bezeichnung des Einzelfuttermittels gemäss der Bezeichnung im Katalog der Einzelfuttermittel in Anhang 1.4 oder in der Liste nach Artikel 9 Absatz 3 FMV; diese Bezeichnung wird in Übereinstimmung mit Artikel 9 Absatz 4 FMV verwendet; und b. b. die obligatorische Angabe entsprechend der jeweiligen Kategorie gemäss dem Verzeichnis in Anhang 1.2; sie kann durch die im Katalog der Einzelfuttermittel in Anhang 1.4 für dieses Einzelfuttermittel festgelegten Angaben ersetzt werden.	
Art. 9 Abs. 1 Bst. e	e. das Verzeichnis der Einzelfuttermittel, aus denen das Futtermittel besteht, unter der Überschrift «Zusammensetzung», wobei die Bezeichnungen der einzelnen Einzelfuttermittel gemäss Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a in absteigender Reihenfolge nach Gewicht angegeben werden, welches auf der Basis des Wassergehalts im Mischfuttermittel berechnet wird; dieses Verzeichnis kann die Angabe in Gewichtsprozenten umfassen;	
Art. 23n Übergangsbestimmungen zur Änderung vom …	[1] Mischfuttermittel und Einzelfuttermittel für Nutztiere, die nach bisherigem Recht gekennzeichnet sind, dürfen ab dem Inkrafttreten der Änderung vom … noch während einem Jahr in Verkehr gebracht werden. [2] Mischfuttermittel und Einzelfuttermittel für Heimtiere, die nach bisherigem Recht gekennzeichnet sind, dürfen ab dem Inkrafttreten der Änderung vom … noch während zwei Jahren in Verkehr gebracht werden.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 1.4	Liste der Einzelfuttermittel, die nicht gemeldet werden müssen (Katalog der Einzelfuttermittel) Titel: Katalog der Einzelfuttermittel, die nicht gemeldet werden müssen	
Anhang 4.2	Teil 1: Futtermittel nichttierischen Ursprungs aus bestimmten Ländern, die vorübergehend verstärkten Kontrollen gemäss Artikel 58 FMV unterliegen. Sämtliche Futtermittel, die in Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793 aufgeführt sind. Teil 2: Futtermittel nichttierischen Ursprungs aus bestimmten Ländern, die gemäss Artikel 58 FMV aufgrund des Risikos einer Kontamination mit Mykotoxinen, Pestizidrückständen und Dioxinen sowie aufgrund des Risikos einer mikrobiologischen Kontamination verschärften Kontrollen unterliegen. Sämtliche Futtermittel, die in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2019/179 aufgeführt sind.	

Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
(Verordnung nicht in Vernehmlassung)

Aufgrund der aktuellen Weltlage sind die Kosten zur Umsetzung eines Bauprojekts stark angestiegen. Baumaterial ist teilweise nur begrenzt verfügbar, was die Preise in die Höhe schnellen liess. Trotz dieser erschwerten Bedingungen sind die Anforderungen an die landwirtschaftliche Produktion und somit an die Bauernfamilien nicht gesunken. Die Bauernfamilien sind also gezwungen, die nötigen Investitionen trotzdem zu tätigen. Während die Baukosten aber heute um einiges höher sind als noch vor der Pandemie, blieben die Beiträge und Investitionskredite auf demselben Niveau, haben also anteilsmässig abgenommen.

Die Höhe der à-fonds-perdu Beiträge sowie der Investitionskredite ist zu überprüfen und der aktuellen Teuerung möglichst rasch anzupassen, damit wichtige Investitionen in emissionsmindernde oder tierwohlfördernde Systeme getätigt werden können.

Die Bedeutung der Strukturverbesserungsmassnahmen wird in der Politik und Öffentlichkeit leider oft unterschätzt. Aus Sicht der SAB ist es deshalb wichtig, dass deren Bedeutung besser kommuniziert wird. Angesichts der grossen Herausforderungen durch den Klimawandel sind wir zudem überzeugt, dass die Mittel für Strukturverbesserungsmassnahmen substanziell erhöht werden müssen. Wir unterstützen deshalb die laufenden Arbeiten des BLW zur Stärkung und besseren Kommunikation der Strukturverbesserungsmassnahmen.

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	Association des groupements et organisations romands de l'agriculture (AGORA)
Adresse / Indirizzo	Avenue des Jordils 5 Case postale 1080 1001 Lausanne
Datum / Date / Data	Lausanne, le 4 mai 2023 Bernard Leuenberger, président Loïc Bardet, directeur

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3
BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12) 4
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 6
BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16) 16
BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) 17
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20) 18
BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171) 19
BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) 21
BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341) 22
BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 23
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 24
BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) 26
BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 27
BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) 28
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) 29
WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201) 30
WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) 31

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Lors de sa séance du 4 mai, le comité d'AGORA a adopté la prise de position définitive de la faîtière agricole romande au train d'ordonnances agricoles. Quelques points sont à noter de cette prise de position :

- Ordonnance sur les AOP-IGP :
  - Nous soutenons la demande de l'association suisse des AOP-IGP de profiter de cette consultation pour enfin mettre en œuvre la motion Savary
- Ordonnance sur les paiements directs :
  - Il est inacceptable que la Confédération revienne déjà avec la proposition de diminuer les contributions alors que des efforts supplémentaires sont demandés aux producteurs.
  - Plusieurs mesures nouvellement introduites doivent être adaptées afin de correspondre à la pratique
- Ordonnance sur le soutien au prix du lait :
  - AGORA partage les craintes de la branche laitière et refuse donc le modèle proposé.
- Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité dans l'agriculture :
  - La mise en œuvre proposée de la motion Gapany est absolument inacceptable. Une diminution plus importante des objectifs est nécessaire afin de pouvoir être réaliste.

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
AGORA soutient l'introduction de la possibilité d'une dérogation temporaire pour les indications d'origine mais, pour ne pas prétériter à terme la réputation des AOP-IGP, cette dérogation doit être limitée à une année. Par ailleurs, nous souhaitons profiter de cette consultation pour enfin donner suite à la motion Savary sur les agents de vigilance.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7, al. 2, let. e (nouveau)	**le champ de contrôle élargi aux entreprises qui débitent, conditionnent, emballent et revendent l'appellation d'origine ou l'indication géographique protégée.**	L'introduction de cet alinéa permet de répondre en partie à la motion Savary 18.4411 (Des agents de vigilance pour renforcer la lutte contre les fraudes dans le domaine des désignations protégées des produits agricoles) et remplace avantageusement la solution proposée par l'OSAV dans le cadre de l'actualisation de la législation sur les denrées alimentaires. Cette dernière ne permettait en effet pas de répondre de manière satisfaisante aux besoins de la branche. Le marché offre de plus en plus de produits prêts à l'emploi, y compris dans les AOP et IGP qui voient ces segments de marché augmenter fortement. Ce nouvel alinéa permet aux filières qui le souhaitent d'obliger le commerce intermédiaire qui fait commerce d'une AOP et/ou d'une IGP à se faire certifier et régulièrement contrôler. Cela renforcera la garantie d'authenticité offerte par les produits mis sur le marché sous une forme débitée tels les fromages râpés ou en petits morceaux, les viandes séchées vendues sous forme de tranches en barquettes, etc.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 8	L'OFAG invite les autorités cantonales et fédérales **et les organisations** concernées à donner leur avis.	Il est important que les différentes parties prenantes soient consultées lors d'une demande en AOP ou en IGP. Cette consultation ne doit pas s'arrêter aux autorités cantonales et fédérales, mais également impliquer les organisations (par exemple l'Association de la promotion des AOP/IGP). En effet, depuis la suppression regrettable et incompréhensible de la Commission fédérale des AOP/IGP, il n'existe plus d'organe, même s'il était consultatif, pour aborder objectivement les dossiers déposés. Il est donc indispensable que les organisations reconnues et qui défendent tout au long de l'année les AOP/IGP soient officiellement consultées dans ce cadre.
Art. 14a, al. 5 (*nouveau*)	**La suspension temporaire est limitée à une année et ne peut être renouvelée qu'une fois et pour une seule année supplémentaire.**	Voir remarques générales

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
AGORA regrette que l'OFAG revienne à nouveau avec des coupes dans les paiements directs alors que celles-ci ont déjà été refusées et en partie abandonnées ces dernières années. Nous refusons donc l'ensemble des réductions mises en consultation. Nous soutenons par ailleurs la demande de l'Union suisse des paysans de reporter d'une année l'introduction de l'obligation de consacrer 3,5 % des terres assolées aux surfaces de promotion de la biodiversité car il reste encore trop d'inconnues et d'incertitudes pour permettre une introduction non problématique au 1er janvier 2024. Enfin, même s'il existe des cas où l'alpage n'est pas protégeable, nous soutenons l'introduction de la possibilité de soutenir les mesures de protection pour les bovins. Ceci est particulièrement nécessaire dans l'Arc jurassien où les loups concentrent leurs attaques sur les bovins.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 14, al. 2	Sont imputables en tant que surfaces de promotion de la biodiversité les surfaces visées à l'art. 55, al. 1, let. a à k, n, p **à r** ~~et q~~, à l'art. 71b, et à l'annexe 1, ch. 3, ainsi que les arbres visés à l'art. 55, al. 1bis, qui:	Par cohérence avec l'ajout demandé à l'art. 55.
Art. 21	Des bordures tampon conformes à l'annexe 1, ch. 9, doivent être aménagées le long des eaux de surface, des lisières de forêt, des chemins, des haies, des bosquets champêtres, des berges boisées et des surfaces inventoriées ~~visées aux art. 18a et 18b2 LPN, sans zone tampon délimitée~~.	Le texte actuel est suffisant et ce renforcement des exigences est donc superflu.
Art. 21*a* (nouveau)	**Aucune bordure tampon ne doit être aménagée :** **a. le long d'espaces réservés aux eaux valablement exclus selon l'art. 15, al. 2 et là où il y a été renoncé ;** **b. le long de surfaces pas encore exclues selon l'art. 15, al. 2 ;** **c. lorsqu'il est légalement incertain si une surface exclue de manière contraignante selon l'art. 15, al. 2**	L'espace réservé aux eaux est par définition une zone tampon. L'aménagement d'une bordure le long de l'espace réservé aux eaux n'est donc pas nécessaire. Aussi longtemps qu'une surface n'est pas exclue de manière contraignante selon l'art. 15, al. 2, il n'existe légalement aucune obligation de traiter différemment cette surface. C'est pourquoi aucune bordure tampon ne doit y être aménagée.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	comprend ou non des bordures tampon.	
Art. 29, al. 4, let. a	~~l'intervention est effectuée au plus tôt à partir du 15 août;~~	Un broyage tardif peut se révéler négatif pour l'entretien des pâturages. Cette restriction calendaire est donc à tracer.
Art. 29, art. 5	Le broyage de l'herbe à des fins de débroussaillement des surfaces est admis ~~sur autorisation du canton. Avant d'octroyer une autorisation, le canton consulte les services cantonaux compétents en matière de protection de la nature, de sylviculture et de surveillance de la faune et peut exiger de l'exploitant une expertise d'un service de vulgarisation~~.	Il s'agit de ne pas alourdir inutilement les prescriptions administratives, qui plus est lorsqu'elles s'avèrent incontrôlables.
Art. 29, al. 6	~~L'autorisation doit comprendre les exigences suivantes:~~ ~~a. l'intervention est effectuée au plus tôt à partir du 15 août;~~ ~~b. au maximum 10 % de la surface du sol travaillée est endommagée après l'intervention;~~ c. ~~après l'intervention, la surface doit présenter une mosaïque de pâturages ouverts et de structures, les arbustes devant être maintenus sur au moins 1 are sur 10.~~	
Art. 29, al. 7	~~Dans des cas dûment justifiés, le canton peut s'écarter des exigences fixées.~~	
Art. 29, al. 8	~~Le broyage selon l'al. 5 ne peut pas être effectué plus de deux années consécutives sur la même surface. Par la suite, une exploitation durable doit être assurée via une gestion adaptée du pâturage. Un nouveau broyage ne peut être réalisé qu'après huit ans.~~	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 55, al. 1, let. r (nouveau)	**Surfaces inondées, détrempées ou creusées par les activités des castors et qui ne peuvent plus être fauchées ou dont l'exploitation est limitée d'une autre manière.**	Les surfaces qui sont temporairement ou durablement inondées, détrempées ou touchées par des activités de creusement dues aux castors ne doivent plus être exclues des contributions aux paiements directs. Il s'agit le plus souvent de surfaces relativement petites, qui sont touchées à court terme ou pendant plusieurs années par les activités de construction de barrages et de retenue d'eau. Les territoires de castors sont soumis à des changements constants. Ainsi, des surfaces peuvent être inondées ou s'assécher à nouveau. La présence d'un territoire occupé par des castors sur la surface de l'exploitation exige donc une certaine flexibilité de la part de l'exploitant. En raison de l'engorgement, l'entretien et la fauche ne sont souvent plus possibles, ou plus à la date de fauche prescrite, ce qui entraîne des pertes de production. L'exploitation des terres environnantes et non touchées par l'engorgement représente en outre une charge de travail plus importante pour l'agriculture, car les zones engorgées doivent être contournées. Si les contributions à la surface sont également supprimées, car la surface ne peut plus être comptabilisée comme SAU, cela a des conséquences financières négatives pour les exploitants.
Art. 57, al. 4	Concernant les surfaces de promotion de la biodiversité visées à l'al. 1, let. d, et les arbres visés à l'al. 1bis, let. b, les cantons peuvent uniformiser les durées d'engagement pour les contributions des niveaux de qualité I et II et les contributions pour la mise en réseau selon l'art. 61 **et les contributions à la qualité du paysage selon l'art. 63** octroyées pour une seule et même surface. **Dans ce cas, les exploitants ont la possibilité de résilier des contrats en cours.**	AGORA soutient la possibilité donnée aux cantons d'uniformiser les durées de contrats. Si le canton opte pour ceci, l'exploitant doit avoir la possibilité de résilier les contrats en cours. De plus, les cantons devront pouvoir faire preuve de la souplesse nécessaire pour compenser les nouvelles surfaces inscrites dans les 3,5% obligatoires de SPB dans les terres assolées. En clair, il doit être possible de retirer certaines surfaces actuelles en échange.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 58a, al. 1	~~Pour l'ensemencement des surfaces de promotion de la biodiversité visées à l'art. 55, al. 1, let. h, i et k, seuls les mélanges de semences appropriés pour la surface de promotion de la biodiversité concernée, selon l'annexe 4a, let. B, peuvent être utilisés.~~	Il est demandé à l`OFAG de mettre à disposition des mélanges adaptés aux conditions spécifiques du VS, GR, TI ou de donner accès à des mélanges adaptés pour toute la Suisse. Cette inégalité de traitement par rapport aux autres cantons est inadmissible. De plus, des mélanges ont été développés pour ces régions et pourraient maintenant être utilisés, mais ils ne sont pas reconnus.
Art. 58a, al. 2	~~L'OFAG définit les mélanges de semences pour les surfaces de promotion de la biodiversité à l'annexe 4a, let. B. Ce faisant, il tient compte des avantages écologiques et agronomiques, des risques et de la méthodologie selon les critères de l'annexe 4a, let. A. La pondération des critères se fonde sur l'objectif visé et le domaine d'utilisation. L'OFAG consulte au préalable l'OFEV.~~	
Art. 58a, al. 3	~~La composition des mélanges de semences appropriés est publiée par l'OFAG le 1 er janvier de chaque année.~~	
Art. 58a, al. 4	~~L'OFAG peut autoriser des modifications de la composition des mélanges de semences destinés à être utilisés dans certaines exploitations agricoles, notamment pour mieux promouvoir la biodiversité ou pour éviter des problèmes~~ **~~agronomiques~~** ~~dans l'assolement.~~	
Art. 58a, al. 5	~~Pour l'ensemencement des surfaces de promotion de la biodiversité visées à l'art. 55, al. 1, let. a à e, g et o, il faut privilégier aux mélanges de semences standardisés, la fleur de foin locale ou les graines de foin obtenues par battage, issues de prairies permanentes de longue durée.~~	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 62, al. 5	Pour les surfaces donnant droit à des contributions pour la mise en réseau, des prescriptions dérogeant à celles du niveau de qualité I peuvent être fixées si cela est nécessaire pour les espèces cibles. Ces prescriptions doivent être convenues par écrit entre l'exploitant et le canton ~~et le service cantonal en charge de la protection de la nature doit être consulté~~.	La participation du canton est suffisante et l'intégration du service en charge de la protection de la nature amène une charge administrative inutile.
Art. 71a, al. 3, let. a, ch. 1	~~sur l'ensemble des surfaces de l'exploitation affectées à la culture principale annoncée~~ **par parcelle**, et	Les conditions-cadres pour le non-recours aux herbicides dans les grandes cultures sont conçues de telle manière qu'elles vont à l'encontre de l'atteinte des objectifs, voire les empêchent directement. Le non-recours aux herbicides est une mesure inhérente à la trajectoire de réduction qui peut être mise en œuvre concrètement dans certaines grandes cultures et permet, en même temps, d'obtenir une plus-value sur le marché. La mise en œuvre de l'exigence de renoncer aux herbicides dans toute la culture a par ailleurs pour conséquence que de nombreuses exploitations y renoncent complètement sur la base d'une évaluation des risques, ce qui a pour conséquence que des objectifs importants du point de vue tant environnemental que commercial pourraient ne pas être atteints.
Art. 71a, al. 3, let. a, ch. 2	entre ~~la récolte de la culture principale précédente~~ **le semis** et la récolte de la culture donnant droit à des contributions;	Les producteurs qui mettent en place une culture intermédiaire comme les épinards, nécessitant un herbicide, ne peuvent obtenir aucune plus-value pour une culture céréalière sans herbicides. De plus, les exigences à partir de la récolte de la culture précédente sont si strictes que trop peu d'exploitations adoptent ce module.
Art. 71b, al. 5bis	L'OFAG définit les mélanges de semences pour les bandes semées pour organismes utiles à l'annexe 4a, let. B. Ce faisant, il tient compte des avantages écologiques et agronomiques, des risques et de la méthodologie selon les	Les critères étant suffisamment clairs, il n'est pas nécessaire de consulter un second office fédéral.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	critères de l'annexe 4a, let. A. La pondération des critères se fonde sur l'objectif visé et le domaine d'utilisation. ~~L'OFAG consulte au préalable l'OFEV.~~	
Art. 71b, al. 5quarter	L'OFAG peut autoriser des modifications de la composition des mélanges de semences destinés à être utilisés dans certaines exploitations agricoles, notamment pour mieux promouvoir la biodiversité ou pour éviter des problèmes **agronomiques** ~~dans l'assolement~~.	Cette formulation serait plus adaptée.
Art. 71b, al. 6, let. a	bandes semées sur terres ouvertes: sur une largeur ~~de 3 à 6~~ **maximale de 4,5** mètres **en moyenne**;	Du point de vue de la technique de travail, il est judicieux de semer les éléments des surfaces de promotion de la biodiversité sur des surfaces irrégulières, ce qui a pour conséquence que les largeurs desdits éléments peuvent varier. Cette modification devrait apporter des améliorations, permettant ainsi une meilleure exploitation de toute la parcelle.
Art. 71b, al. 13	Une **à deux** coupe**s** de nettoyage ~~est~~ **sont** autorisée**s** ~~pendant la première année de végétation~~ en cas de forte pression des mauvaises herbes.	En cas de forte pression des mauvaises herbes, il doit être possible de procéder à des coupes de nettoyage de manière flexible et indépendamment du site.
Art. 71c, al. 2	La contribution pour **une couverture appropriée du sol des** ~~les~~ cultures principales sur terres ouvertes est octroyée:	La formulation doit être modifiée afin que le respect des 80% de l'ensemble de la surface des terres ouvertes soient considérées et non de chacune des cultures principales, ce qui ne serait pas réalisable.
Art. 71c, al. 2, let. b	pour les autres cultures principales sur terres ouvertes si~~,~~ ~~sur~~ 80 % de la surface ~~sur laquelle la culture principale~~ est récoltée avant le 1er octobre:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 71d, al. 3, let. c	~~de cultures de blé ou de triticale après le maïs.~~	En ce qui concerne le programme « Techniques culturales préservant le sol », certains agriculteurs qui ont une grande part de maïs dans leur assolement font face à un problème particulier : en raison de l'exigence des 60 %, ils sont exclus du programme bien qu'ils remplissent les exi-gences relatives aux techniques culturales préservant le sol de toutes les cultures. Mais comme aucune contribution n'est versée pour les cultures de blé ou de triticale après le maïs et que ces cultures sont incluses dans l'exigence des 60 %, les producteurs concernés ne reçoivent pas non plus de contributions pour les autres cultures. Il faut donc corriger cela.
Art. 115h	L'annexe 4, ch. 12.2.5a, ne s'applique pas aux arbres annoncés avant l'année de contributions 2024 **et au remplacement d'arbres existants**.	Cette disposition transitoire doit être étendue aux arbres existants.
Annexe 1, ch. 9.6	Une bordure tampon d'une largeur d'au moins 6 m doit être aménagée le long des eaux superficielles et des surfaces inventoriées ~~visées aux art. 18a et 18b LPN, sans zone tampon délimitée~~. Celle-ci ne peut être labourée que si, dans le cadre de l'annexe 4, ch. 1.1.4, la surface est revalorisée sur le plan écologique. **Les traitements plante par plante des plantes posant des problèmes sont autorisés à partir de quatre mètres.** Concernant les cours d'eau pour lesquels un espace réservé au cours d'eau au sens de l'art. 41a OEaux a été fixé ou pour lesquels un espace réservé au cours d'eau n'a expressément pas été fixé, conformément à l'art. 41a, al. 5, OEaux, la bordure se mesure à partir de la ligne du rivage. Concernant les autres cours d'eau et les plans d'eau, la bordure se mesure à partir de la limite supérieure de la berge conformément à la brochure «Bordures tampon, Comment les mesurer, comment les exploiter?», KIP/PIOCH 2017.	AGORA refuse le renforcement concernant les art. 18a et 8b LPN. Le traitement plante par plante contre les plantes posant des problèmes à partir de quatre mètres doit rester possible.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Annexe 4, ch. 2.1.1	Une fumure d'au maximum 30 kg d'azote assimilable est autorisée par hectare et par an. L'apport **d'azote** n'est autorisé que sous la forme de fumier ou de compost. Si l'ensemble de l'exploitation est seulement équipé de systèmes à lisier complet, de petits apports de lisier complet dilué sont autorisés (au maximum 15 kg d'azote assimilable par ha et par épandage), mais pas avant la première fauche.	La nouvelle formulation exclut l'apport d'engrais à base de calcaire pour les prairies naturelles peu intensives de niveau de qualité I. L'HAFL mène depuis plusieurs années un projet sur l'interaction entre une valeur pH basse et la composition des espèces, lequel donne des indices sur le fait qu'une baisse de la valeur pH entraîne des conséquences négatives sur la biodiversité. Or, bon nombre de surfaces existant depuis de nombreuses années présentent des valeurs basses. Il n'est par ailleurs prouvé ni dans la pratique, ni dans la littérature que les engrais à base de calcaire ont un impact négatif sur les amphibiens.
Annexe 4a	Les prairies QII existantes doivent être reconnues comme des bandes semées pour organismes utiles. Il serait absurde de labourer puis de réensemencer de telles surfaces.	
Annexe 4a, let. A, ch. 1.1	L'adéquation pratique est garantie en ce qui concerne la mise en place, **le retrait,** l'entretien, la phénologie de floraison, la pression des mauvaises herbes et les coûts.	Outre l'installation, le retrait axé sur la pratique doit aussi être pris en compte, car il ne doit pas y avoir une forte abondance de mauvaises herbes dans la culture suivante.
Annexe 4a, let. A, ch. 2.4	La plus-value par rapport aux habitats remplacés est manifeste et les éventuels effets de concurrence par rapport aux habitats existants sont exclus ~~ou évités par l'intermédiaire de mesures d'appoint~~.	Ni la nature des mesures d'accompagnement, ni qui doit les mettre en œuvre et en supporter les coûts ne sont connus, c'est pourquoi cet ajout est à supprimer.
Annexe 7, ch. 1.6.1, al. a	pour les moutons, excepté les brebis laitières, en cas de surveillance permanente par un berger : ~~400~~ **500** fr. par PN	Cette réduction serait totalement injustifiée vis-à-vis de la pression toujours plus importante des grands prédateurs.
Annexe 7, ch. 2.1.1	La contribution de base s'élève à ~~600~~ **700** francs par hectare et par an.	Dans le contexte d'une augmentation générale des coûts de production ainsi que d'exigences toujours plus élevées, nous

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Annexe 7, ch. 2.1.2	Pour les surfaces herbagères permanentes exploitées en tant que surfaces de promotion de la biodiversité au sens de l'art. 55, al. 1, let. a, b, c, d ou g, la contribution de base s'élève à ~~300~~ **350** francs par hectare et par an.	refusons toute réduction des contributions.
Annexe 7, ch. 2.2.1	La contribution pour la production dans des conditions difficiles, par hectare et par an, s'élève à : a. dans la zone des collines : ~~390~~ **290** fr. b. dans la zone de montagne I : ~~510~~ **410** fr c. dans la zone de montagne II : ~~550~~ **450** fr d. dans la zone de montagne III : ~~570~~ **470** fr e. dans la zone de montagne IV : ~~590~~ **490** fr	Par cohérence avec la remarque ci-dessus, cette compensation n'a plus de raison d'être.
Annexe 7, ch. 5.8.1, ch. 2	pour les autres cultures principales sur terres ouvertes : ~~200~~ **250** fr.	Dans le contexte d'une augmentation générale des coûts de production ainsi que d'exigences toujours plus élevées, nous refusons toute réduction des contributions.
Annexe 8, ch. 2.7a.1	Les réductions ont lieu au moyen de déductions de montants forfaitaires ou via un pourcentage des contributions pour l'amélioration de la fertilité du sol pour la surface concernée. ~~Dans le premier cas de récidive, la réduction est doublée. À partir du deuxième cas de récidive, la réduction est quadruplée.~~ Lorsque plusieurs manquements sont constatés simultanément pour la même surface, les réductions ne sont pas cumulées.	Comme il s'agit ici d'une nouvelle mesure, il est disproportionné de doubler d'ores et déjà la réduction en cas de récidive.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Annexe 8, ch. 3.6.3, let. s	~~Broyage de l'herbe à des fins de débroussaillement sans autorisation; non-respect des charges liées au broyage de l'herbe à des fins de débroussaillement (art. 29, al. 5 à 7) : 15%~~	En cohérence avec les demandes de modification de l'art. 29
Annexe 8, ch. 3.7a.2, let. b	Les exigences et charges du concept individuel de protection des troupeaux autorisé ne sont pas respectées (art. 47b) : ~~120~~ **100** % de la contribution supplémentaire	Une réduction intégrale de la contribution est disproportionnée et donc arbitraire.
Annexe 8, ch. 3.8.1, let. d	~~QII: broyage de l'herbe à des fins de débroussaillement sans autorisation; non-respect des charges liées au broyage de l'herbe à des fins de débroussaillement (art. 29, al. 6, et 58, al. 7) : 200 % × CQ II~~	En cohérence avec les demandes de modification de l'art. 29

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarque particulière

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Si, dans le cadre du débat actuel sur l'énergie, la LAT et par conséquent l'OAT devaient être adaptées, la question des installations solaires devra être réévaluée et donc réintégrée dans le prochain paquet d'ordonnances. L'objectif de la législation spéciale doit être que l'agrovoltaïsme selon l'art. 32c OAT reste de la SAU donnant droit aux paiements directs, mais que les éventuelles installations solaires au sol de grande envergure sur la SAU, dont l'objectif principal est la production d'énergie et non plus la production de denrées alimentaires, restent certes soumises au droit foncier rural, mais ne donnent plus droit aux paiements directs. Elles sont ainsi préservées de la spéculation foncière et des mauvaises incitations. L'art. 16 est donc accepté sous réserve de ces futures évolutions.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 23, al. 3, let. b	une largeur, bande herbeuse comprise, de 12 m **ou pour les plus grands espaces réservés aux eaux en fonction de la largeur maximale de la distance au cours d'eau jusqu'à la limite de l'espace réservé aux eaux fixés conformément à l'art. 41a OEaux**;	La mise en place du périmètre réservé aux eaux pose quelques problèmes de mise en œuvre. La rigidité de l'ordonnance concernant les berges boisées et donc la largeur fixe définie n'est pas compatible avec les bords des rivières d'importance pour lesquelles une largeur de 12 mètres ne suffit pas. Ainsi, nous demandons que la largeur soit plus flexible, à l'instar de ce qui existe pour les prairies riveraines qui, en présence de périmètre réservé aux eaux, peuvent être plus larges que 12m. La formulation ici souhaitée est ainsi la même.

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarque particulière.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Certaines prescriptions légales pour les fabricants de terreaux ne sont pas applicables ou exigent un travail bureaucratique important de la part des fabricants de substrats. Dans ce contexte, nous soutenons les points soulevés par Ricoter. (*à discuter au comité si à compléter*)

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 14 Art. 15 Art. 18	Suspension de l'obligation d'enregistrement lorsque les exploitations passent d'une production contenant de la tourbe à une production sans tourbe.	L'obligation permanente d'enregistrement en cas d'adaptation de la recette représente une lourde charge bureaucratique qui n'est pas réalisable, en particulier pendant la phase de transition d'une production avec tourbe à une production sans tourbe.
Art. 20 Art. 21	Suppression de l'obligation d'autorisation pour les substrats de culture composés de PFC ou de CMC soumis à autorisation, étant donné que les PFC et les CMC sont déjà autorisés.	L'autorisation de substrats est utile lorsqu'ils sont constitués de CMC qui n'ont pas encore été autorisées.
Annexe 1	Suppression de la valeur limite pour E.coli ou Enterococcaceae de 1000 UFC par 1 g ou 1 ml.	Il est impossible pour une usine de terreau de respecter ou de surveiller cette valeur limite. De plus, on peut se demander sur quelle base cette valeur limite a été déterminée. Par exemple, la même valeur limite est également appliquée dans le secteur alimentaire.
Annexe 3, al. 3	La définition (clarification du "comment" et du "où") d'une élimination appropriée des milieux de culture constitués de composants entièrement minéraux ou contenant un polymère relevant de la CMC 9 ne figure pas dans le paragraphe et doit être décrite pour le fabricant des produits et l'utilisateur.	L'élimination de tels produits ne correspond pas au principe du recyclage ou de l'économie circulaire, ce qui est en fin de compte la voie la plus judicieuse pour de tels produits.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Annexe 3, al. 31	Il faut renoncer à l'obligation de déclaration sur les emballages. La déclaration devrait être possible sous forme numérique, par exemple sous forme de code QR, sur l'emballage.	Pour des raisons de flexibilité en cas d'adaptation de la recette, par exemple en cas de pénurie de matières premières, et dans l'esprit du principe de durabilité (pas d'élimination permanente des films), il convient de renoncer à l'obligation de déclaration sur les emballages.
Annexe 4	La tolérance autorisée pour la valeur pH déclarée de 1% n'est justement pas possible pour les substrats de culture sans tourbe et doit être augmentée.	Dans les substrats de culture sans tourbe, l'expérience montre que des variations plus importantes sont possibles pour le paramètre pH.
Annexe 4, art. 42	Demande d'extension de la réglementation spéciale pour les substrats à forte teneur en minéraux, afin que la valeur limite de 50 mg Ni/kg MS ne s'applique, pour ces substrats, qu'à la teneur biodisponible du polluant.	L'expérience montre que la valeur limite de 50 mg Ni/kg MS est également dépassée pour les substrats à forte teneur en minéraux (>70%).

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Comme indiqué à juste titre dans le rapport, avec la Convention sur la diversité écologique, la Confédération a conclu un engagement international. C'est pourquoi l'aide financière de la Confédération d'au moins 80% est impérative. Lorsqu'une organisation ne dispose pas de la capacité financière lui permettant de supporter les prestations propres à hauteur de 20% pour ces projets, la prise en charge intégrale des coûts par la Confédération doit être envisagée. Si des projets nécessaires ne sont pas réalisés pour cette raison, la Confédération ne peut pas atteindre l'objectif inhérent à l'engagement international qu'elle s'est fixé. Dans de tels cas, c'est à la Confédération d'en assumer la responsabilité.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 23b, al. 4	Les contributions pour des projets de préservation limités dans le temps se montent au ~~maximum~~ **moins** à 80 % des coûts attestés et reconnus par l'OFAG.	Voir remarques générales

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
AGORA demande que les modalités de report de contingent soient limitées à 5% maximum de la part de contingent du requérant. Ce report ne doit être accordé qu'en cas de difficultés logistiques avérées.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 16b, let. c (*nouveau*)	**Le report n'est accordé qu'en cas de difficultés logistiques avérées.**	Voir remarques générales

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarque particulière

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
A plusieurs reprises déjà, AGORA a demandé que le supplément pour le lait transformé en fromage soit versé directement au producteur afin d'éviter que certains transformateurs ne détournent une partie de la contribution à leur profit. Pour rappel, ceci correspond à la volonté du législateur et fait également suite à une décision de justice constatant des disfonctionnements du système actuel. Nous sommes donc favorable au principe proposé par le Conseil fédéral.

Cependant, vu le manque de transparence du marché laitier ainsi que les rapports de force entre les producteurs et les transformateurs, nous pouvons comprendre les craintes exprimées par les fédérations laitières et plusieurs interprofessions que ces modifications des règles du jeu n'aient comme effet collatéral une baisse générale du revenu des producteurs de lait. Idéalement, ces nouvelles pratiques devraient donc intervenir en parallèle à une amélioration de la position des producteurs au sein des mécanismes de marché par l'intermédiaire, par exemple, d'un renforcement des articles 8, 8*a* et 9 de la LAgr.

Au vu des décisions passées prises sur ces questions par le Conseil fédéral et le Parlement, nous sommes toutefois conscients que ces modifications des art. 8 et suivants LAgr ne sont de loin pas acquis. De ce fait, nous refusons de changer de système pour le moment.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1c, al. 1	~~Abrogé~~ **Le supplément pour le lait de vache, de brebis et de chèvre transformé en fromage est de 15 centimes par kilogramme de lait, déduction faite du montant du supplément versé pour le lait commercialisé selon l'art. 2*a*.**	Le montant du supplément doit continuer à apparaître dans l'ordonnance.
Art. 2, al. 1	Le supplément de non-ensilage **de 3 centimes par kilogramme de lait** est versé pour le lait de vaches, de brebis et de chèvres lorsque ce lait:	Le montant du supplément doit continuer à apparaître dans l'ordonnance.
Art. 3, al. 1	Les demandes de versement des suppléments **visés aux art. 1c et 2** sont établies par les ~~producteurs~~ **utilisateurs** de lait. Elles sont adressées **tous les mois** au service administratif visé à l'art. 12.	Voir remarques générales

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3, al. 2	~~Le producteur de lait peut autoriser l'utilisateur de lait à déposer une demande. Dans ce cas, il doit annoncer au service administratif:~~ ~~a. l'octroi d'une autorisation;~~ ~~b. le numéro d'identification des personnes mandatées figurant dans la banque de données sur le lait;~~ ~~c. le retrait de l'autorisation.~~ **Les demandes provenant d'exploitations d'estivage sont adressées au service administratif au moins une fois par an.**	
Art. 3, al. 3 à 5	*Conserver la formulation actuelle*	
Art. 6	*Conserver la formulation actuelle*	
Art. 9, al. 3, let. b	~~chaque mois et au plus tard un mois après l'annoncée visée à la let. a : la quantité de lait pour laquelle des suppléments sont versés tous les mois à chaque producteur conformément aux art. 1c et 2.~~	

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarque particulière

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Que ce soit dans le cadre de la PA22+ ou de la mise en œuvre de l'initiative parlementaire 19.475, AGORA s'est toujours prononcée contre l'objectif de 20% de réduction des pertes en éléments fertilisants, car il est totalement irréaliste. De plus, nous trouvons totalement malhonnête de la part de l'OFAG de ne faire qu'un mini-pas de retrait en réponse à l'adoption de la Motion Gapagny.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10a, let. a	au moins ~~15~~ **10** % pour l'azote;	Voir remarques générales
Art. 10a, let. b	au moins ~~20~~ **15** % pour le phosphore.	

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarque particulière

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarque particulière

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
AGORA ne comprend pas et rejette donc l'assouplissement prévu pour certaines plantes, notamment les Cotonéasters, alors que le feu bactérien est un problème non négligeable pour les arboriculteurs.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6, al. 4	~~*Abrogé*~~ **Indépendamment du fait que des zones ont été délimitées en vertu de l'al. 1, l'importation, la production et la mise en circulation de *Cotoneaster* Ehrh., de *Photinia davidiana* Cardot et de *Photinia nussia* Cardot sont interdites.**	Voir remarques générales
Annexe 5, ch. 21	*Les modifications liées à l'art. 6, al.4 sont refusées.*	
Annexe 7		

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarque particulière

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
AGORA soutient les demandes de Swisssem visant à renforcer la production indigène de semence.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1, let. f (*nouveau*)	**les semences de céréales;**	
Art. 1, let. g (*nouveau*)	**les céréales fourragères**	
Art. 2, let. b	pour les plants de pommes de terre et de semences de maïs : ~~700~~ **1500**	
Art. 2, let. c	pour les semences de graminées fourragères et de légumineuses fourragères : ~~1000~~ **1500**	
Art. 2, let. d (*nouveau*)	**pour les semences de céréales : 700**	
Art. 1, let. e (*nouveau*)	**pour les céréales fourragères (maïs grain excepté) : 600**	

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	ANCV – Association Nationale des Coopérative Viti-vinicoles Suisses
Adresse / Indirizzo	Kapellenstrasse 14, Case postal, 3003 Berne
Datum / Date / Data	Berne, le 2 mai 2023 Olivier Savoy, Secrétaire général

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3
BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12) ... 8
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 9
BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16) ... 15
BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) ... 18
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20) ... 20
BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171) ... 21
BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) ... 24
BR WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201) ... 26
Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 29

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Mesdames, Messieurs,

L'Association Nationale des Coopératives Viti-vinicoles Suisses a pour but de défendre les droits de ses membres tout comme de représenter les intérêts de la profession en général vis-à-vis des autorités, de toutes autres instances et de l'opinion publique.

Nous avons étudié avec attention les documents mis en consultation et vous soumettons notre appréciation.

Le paquet d'ordonnances agricoles mis en consultation le 24 janvier 2023 propose une série d'adaptions techniques qui peuvent avoir de fortes conséquences pour les entreprises ou les secteurs concernés. L'ANCV souhaite notamment attirer l'attention sur les points suivants :

1. Il concrétise un changement de grande importance en modifiant la répartition des paiements directs. Les contributions au système de production devraient passer de Fr. 503 millions en 2022 (chiffre provisoire du rapport agricole 2022) à Fr 736 millions en 2024. Cette augmentation est en grande partie financée par une diminution des contributions à la sécurité de l'approvisionnement. En d'autres termes les familles paysannes et vignerons devront assumer de nouvelles prestations pour la même somme de paiements directs et ceci dans un contexte économique instable marqué par l'inflation qui provoque une hausse des coûts de production. Ainsi, ce transfert n'affaiblit pas seulement la sécurité de l'approvisionnement, mais aussi le revenu agricole, raison pour laquelle l critique fortement ce procédé et le rejette sous cette forme.
   Dans ce sens l'ANCV demande à la Confédération qu'elle adapte, au courant de l'année les diminutions annoncées des différents paiements directs, en fonction des besoins financiers effectifs et des adhésions définitives au nouveaux systèmes de production, en particulier concernant la contribution à la sécurité de l'approvisionnement. La redistribution des paiements directs entre les exploitations et les régions doit être évitée. Il n'est pas acceptable d'imposer des conditions élevées en matière de programmes de production et de réaffecter ensuite les moyens financiers. C'est aussi une question de confiance envers les autorités si celles-ci lancent de nouveaux programmes, que les agriculteurs s'y inscrivent et que les contributions sont ensuite à nouveau réduites avant même leur mise en œuvre. L'ANCV critique vivement cette situation. Il faut notamment refuser les réductions dans les orientations de production où les revenus du travail par heure travaillée sont déjà les plus bas.

   En fonction de ce changement qui aura des conséquences sur de nombreuses exploitations agricoles et qui impliqueront de fortes adaptations, l'ANCV demande également à la Confédération d'apporter de la stabilité dans le système des paiements directs et de ne plus entreprendre de changements majeurs jusqu'à la prochaine PA.

2. En raison de multiples réserves, un objectif de réduction de 10% pour l'azote et de 15% pour le phosphore est réaliste et justifié compte tenu de l'échéance de 2030. Seul un objectif réaliste et supportable par le secteur peut renforcer la motivation et atteindre la dynamique souhaitée pour le secteur. Si les objectifs sont finalement dépassés, ce sera d'autant mieux !

Remarque concernant le tableau : les documents relatifs à la procédure de consultation ont été complétés d'une présentation synoptique du droit en vi-

gueur et des modifications proposées. Ce document supplémentaire est extrêmement utile et facilite grandement l'évaluation des propositions. L'ANCV est reconnaissante de ce tableau et saluerait le fait de pouvoir en disposer également lors d'une prochaine procédure de consultation.

Nous profitons de l'occasion pour demander certaines adaptations de dispositions législatives touchant la branche vitivinicole, mais qui ne font pas l'objet de la présente consultation :

- **Ordonnance sur les paiements directs 910.13**.

Art. 43, al. 1 : Les critères d'octroi de contributions pour vignes en pente doivent être revus ainsi :

1La contribution pour les surfaces viticoles en pente est allouée pour :

a. *les vignobles en pente présentant une déclivité de 30 à ~~50~~ **45** % ;*
b. *les vignobles en pente présentant une déclivité de plus de ~~50~~ **45** % ;*
c. *les vignobles en terrasses présentant une déclivité naturelle de plus de 30 % ;*
d. ***les vignobles en banquettes présentant une déclivité naturelle de plus de 30 %.***

L'expérience a montré que la mécanisation face à la pente reste possible avec des engins tractés adaptés jusqu'à 45 % de pente. Au-delà de cette déclivité, la conduite d'engins tractés devient très dangereuse, car une fois engagé, le conducteur n'a plus d'autre solution que celle de suivre les rangs de vigne en conservant une maîtrise totale de la vitesse et de la trajectoire. Dès 45 % de pente, les risques d'accidents sont décuplés, car les engins sont régulièrement proches du point de rupture avec l'adhérence au sol. Des accidents ont déjà été dénombrés, ce qui justifie l'abaissement du plancher d'octroi de contribution pour fortes pentes à 45 %.

On observe que dans les régions où la pente est forte de manière généralisée, le vignoble s'organise en banquettes ou en terrasses. Le travail en banquettes, bien que plus compliqué que le travail dans le sens de la pente, permet la mécanisation des vignes en forte pente dans des conditions bien moins dangereuses que celles décrites précédemment. Ces banquettes constituent un important investissement financier qui n'est pas rétribué ou subventionné. Sur le plan environnemental, elles représentent un véritable intérêt pour lutter contre les problèmes d'érosion du sol souvent problématique dans les vignes en pentes conventionnels. L'introduction de contributions pour banquettes s'impose pour éviter leur abandon.

- **Ordonnance sur l'agriculture biologique 910.181**

Les milieux agricoles en général et les secteurs des branches agricoles spéciales en particulier, à savoir l'arboriculture fruitière, la viticulture et la culture maraîchère demandent depuis très longtemps la possibilité d'exploiter une partie de leur exploitation en culture biologique, ce qui leur a toujours été refusé par la Confédération. Ces secteurs agricoles à haute valeur ajoutée peinent à reconvertir leur exploitation en une seule fois, car les risques économiques sont énormes si la situation phytosanitaire et le climat leur est défavorable durant leur période de reconversion. De plus, cela pallierait au fait que dans les pays concurrents de l'UE, le bio parcellaire permet de labelliser sous la mention "biologique" sans que l'entier de l'exploitation soit conduit en culture biologique.

L'ANCV demande que soit réintroduit dans l'Ordonnance sur l'agriculture biologique le système du bio-parcellaire supprimé en 2011. En effet, cette approche parcellaire limiterait les risques économiques élevés liés à ce type particulier de production et elle permettrait à l'exploitant(e) d'envisager une re-

conversion progressive de l'entier de son vignoble, sans que ceci soit une obligation. Elle permettrait le regroupement de plusieurs exploitants d'un même secteur géographique de cultiver l'ensemble de ce secteur en culture biologique, répondant ainsi à une logique environnementale évidente. Elle participerait également sans doute à la réalisation des principaux objectifs du plan d'action national visant à la réduction des risques et à l'utilisation durable des produits phytosanitaires. Dans le cadre de l'évolution législative future, L'ANCV appelle le Conseil fédéral à introduire le principe de production biologique parcellaire afin de permettre aux domaines viticoles de développer leur intérêt pour la production biologique. Il s'agit-là d'un intérêt général répondant à un souci sociétal profond pour consommer des vins indigènes durables et sains.

- **Ordonnance sur le vin 916.140**

Art.3, a. 1 let. a et Article 5 al. 2 : L'ANCV demande la suppression de ces alinéas et laisser les cantons définir la durée du maintien du droit de plantation. La suppression de l'exigence de replanter dans le délai de dix ans n'a pas d'impact négatif sur la qualité du vignoble et accorde la flexibilité nécessaire aux vignerons dans des périodes économiques difficiles. Cette problématique qui n'inquiétait guère dans le passé pourrait devenir saillante ces prochaines années si les récoltes mauvaises ou non rentables se succèdent. Le vigneron peut être tenté ou conduit à arracher ses vignes s'il ne parvient plus à couvrir le coût du travail et les frais d'entretien minimum exigé par la loi. La raison actuelle de l'arrachage de la vigne est économique à cause des difficultés d'écoulement. Ce type de situation se pose déjà à l'heure actuelle. Celui qui arrache en se gardant la possibilité de replanter ne demande pas de subvention et ne bénéficie donc pas d'une prime à l'arrachage définitif. Il doit donc pouvoir replanter quand bon lui semble, car l'exposition du terrain, sa qualité et sa fertilité agricole ne changent pas. Il s'agit donc de faire tomber ce seuil, comme c'est le cas dans l'Union européenne. Les cantons ont la charge du cadastre viticole, ce qui justifie qu'ils puissent légiférer la durée de maintien des droits de plantations au sein de leur zone viticole

Proposition de l'ANCV : ajout d'un Art. 3 al.1a *Le délai de reconstitution d'une surface de vigne arrachée est fixé par l'autorité cantonal en charge du cadastre viticole.*

Art. 22 Vins de pays : ajouter la correspondance des °Brix et °Oechsle

Art. 22 al. 2 Vins de pays : *La surface viticole affectée à la production de vin de pays par l'exploitant doit être annoncée au canton plus tardivement dans l'année de récolte.*

L'interprétation de cet article veut que si les surfaces ne sont pas annoncées au 31 juillet, alors le quota AOC s'impose quel que soit la catégorie finale produite. Il en va de même dans le sens inverse, une parcelle annoncée en VDP ne peut pas revenir en AOC si finalement la charge et les degrés devaient le permettre. Sans annonce au 31 juillet, si le vigneron fait finalement du VDP sur sa parcelle (pour quelque raison que ce soit : excès de charge, non atteinte des degrés AOC, possibilités commerciales, etc), il ne peut alors pas dépasser le quota AOC, à savoir 1kg par m2 dans le cas d'espèce pour 2020.

La date d'annonce, fixée au 31 juillet, n'est pas adéquate pour se prononcer à ce sujet. Compte tenu du dérèglement climatique, les vignerons ont beau jauger la charge de la vigne, mais une canicule ou au contraire d'importantes pluies peuvent fortement influencer le volume et la qualité de la récolte. Le vigneron devrait avoir la possibilité de choisir la catégorie de classement jusqu'au moment de la livraison du lot en cave. L'ANCV demande que la date d'annonce soit repoussée.

Art. 24 Vins de table : ajouter la correspondance des °Brix et °Oechsle

Art. 24b Acquit : donner la possibilité d'exprimer les droits de production en litres et en kilos.

Art. 24b al. 3 : La récolte de raisin de table est aujourd'hui comprise dans les acquis. Proposer du raisin de table au consommateur n'a aucune influence sur

la qualité des vins, d'autant plus quand une vigne reste non vendangée pour cause d'acquis remplis. L'ANCV demande de permettre aux cantons d'utiliser la marge entre le quota fédéral et le quota cantonal pour faire du raisin de table. Cela permettrait de garantir la qualité voulue avec le quota fédéral et de conserver les quotas cantonaux qui protègent contre une surproduction tout en permettant aux vignerons de proposer du raisin à la vente. Ceci répond de plus à une demande des consommateurs, ravis de trouver du raisin local.

Art. 24c (nouveau) : Procéder aux modifications légales nécessaires afin de permettre la mise en place d'une réserve climatique. L'ANCV est ouverte à une autre adaptation législative qui poursuivrait le même but et ne contredirait pas les conditions d'application cantonales et les compétences accordées aux interprofessions.

Le principe est de pouvoir produire un volume x de vin dans la limite du quota fédéral, au maximum durant trois années consécutives pour pallier les aléas climatiques à l'origine des fluctuations de l'offre. Les cantons sont libres d'intégrer cette notion dans leur réglementation cantonale ou pas et sont libre de spécifier les détails de mises en œuvre de la réserve climatique dans leur contexte régional. Le principe de cette proposition est de rendre cette démarche possible, ce qui n'est pas le cas à ce jour. La situation actuelle conduit à des pertes de parts de marché pour les vins suisses lors de faibles récoltes, ce qui tend le marché et accentue la pression sur les prix. Ces parts de marché sont ensuite difficiles à récupérer.

Propositions de l'ANCV :

Ajout de l'Art. 24c (nouveau) Réserve climatique

- 1 Sur demande d'une interprofession les cantons peuvent octroyer un acquit individuel fixant une quantité dont la commercialisation est différée.
- 2 Les cantons examinent si les conditions de l'art. 9 LAgr sont remplies.
- 3 La mise en marché de toute ou partie des quantités mise en réserve climatique se fait sur demande de l'interprofession auprès des cantons.

En complément, l'Art. 9 de la LAgr Soutien des mesures d'entraide est à modifier comme suit :

3 Pour ce qui est d'adapter la production et l'offre aux exigences du marché, le Conseil fédéral peut ~~uniquement~~ édicter des dispositions pour ~~faire face à des développements extraordinaires, non liés à des problèmes d'ordre structurel ou~~ permettre aux interprofessions utilisant une désignation définie à l'art. 14 et suivant de réguler l'offre à condition que:

a) les fluctuations annuelles de l'offre du produit portant la désignation dépassent 15% de l'offre moyenne des 3 dernières années, notamment en raison du dérèglement climatique
b) les droits de douanes pour des produits comparables représentent moins de 15% du prix moyens aux consommateurs
c) L'interprofession en fasse la demande à l'unanimité des collèges qui la compose.

Nous acceptons globalement les modifications proposées dans le train d'ordonnances agricoles 2023 sous réserve des modifications mentionnées plus haut. Nous vous remercions par avance pour la prise en considération de nos arguments dans votre processus décisionnel et restons à votre disposition pour tout complément d'information ou pour un entretien.

Meilleures salutations,

ANCV – Association Nationale des Coopérative Viti-vinicoles Suisses

Olivier Savoy

Secrétaire général

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art.8	L'OFAG invite les autorités cantonales et fédérales, et les organisations concernées à donner leur avis	Il est important que les différentes organisations dont le but statutaire est en lien avec la promotion ou la défense des AOP ou IGP soient consultées lors d'une demande d'enregistrement. Depuis la suppression malheureuse de la Commission fédérale des AOP/IGP, il n'existe plus d'organe consultatif spécialisé pour conseiller l'OFAG et analyser de manière indépendante les dossiers déposés.

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
L'ANCV relève en particulier les points suivants :

- Une réduction à titre préventif des contributions pour les paiements directs, plus importante que réellement nécessaire, n'est pas acceptable. L'ANCV exige qu'après l'inscription définitive aux nouvelles contributions au système de production, les contributions financières soient réexaminées et uniquement réduites dans les cas où on ne peut pas faire autrement. Il est important de minimiser les adaptations des contributions pour les paiements directs car elles ont une incidence directe sur le revenu des familles paysannes.

- Il faut s'attendre à ce que la participation diminue encore après l'inscription définitive. Dans de nombreux cantons, les agriculteurs ont été incités à s'inscrire aux nouveaux programmes et à ne décider qu'au printemps s'ils souhaitaient participer définitivement ou non. Or, cette incitation des cantons n'est pas le fruit du hasard, mais était due à l'introduction tardive des modifications d'ordonnance issues de l'Iv. pa. 19.475 et des nombreuses questions en suspens lors de la clôture des inscriptions.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 58, al. 7, 8 et 10	7 L'utilisation de girobroyeurs à cailloux est interdite. Le broyage de l'herbe n'est autorisé que dans les ourlets sur terres assolées, les jachères florales, les jachères tournantes, les surfaces viticoles présentant une biodiversité naturelle, au pied des arbres situés sur des surfaces de promotion de la biodiversité et sur les surfaces herbagères et à litière riches en espèces dans la région d'estivage, conformément aux prescriptions de l'art. 29, al. 4 à 8. 8 *Abrogé* 10 Pour combattre par des moyens mécaniques les plantes posant problème, le canton peut autoriser la pâture ou des exceptions aux exigences en matière d'exploitation.	e.o. pour l'ANCV
Art. 71b, al. 5, 5bis, 5ter, 5quarter, 7, 7bis, 8, phrase introductive, et 13	*Art. 71b, al. 5, 5bis, 5ter, 5quarter, 7, 7bis, 8, phrase introductive, et 13* 5 Seuls les mélanges de semences appropriés pour le domaine d'utilisation visé à l'annexe 4a, let. B, peuvent être utilisés pour le semis des bandes pour organismes utiles.	Il devrait être possible de pouvoir utiliser des parcelles acceptées en biodiversité II et de ne pas modifier cet enher-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	5bis L'OFAG définit les mélanges de semences pour les bandes semées pour organismes utiles à l'annexe 4a, let. B. Ce faisant, il tient compte des avantages écologiques et agronomiques, des risques et de la méthodologie selon les critères de l'annexe 4a, let. A. La pondération des critères se fonde sur l'objectif visé et le domaine d'utilisation. L'OFAG consulte au préalable l'OFEV. 5ter La composition des mélanges de semences appropriés est publiée par l'OFAG le 1er janvier de chaque année21. 5quater L'OFAG peut autoriser des modifications de la composition des mélanges de semences destinés à être utilisés dans certaines exploitations agricoles, notamment pour mieux promouvoir la biodiversité ou pour éviter des problèmes dans l'assolement. 7 Elles doivent être ensemencées à la fréquence suivante: a. bandes semées sur terres ouvertes: 1. bandes semées annuelles: tous les ans, 2. bandes semées pluriannuelles: tous les cinq ans; b. bandes semées dans les cultures pérennes: tous les cinq ans. 7bis Le canton peut autoriser une prolongation des bandes semées pour organismes utiles pluriannuelles si le site s'y prête. 8 Les bandes semées pour organismes utiles doivent couvrir: 13 Une coupe de nettoyage est autorisée pendant la première année de végétation en cas de forte pression des mauvaises herbes.	bement par un ajout de semis agrée par l'OFAG
Art. 71c	*Art. 71c* Contribution pour une couverture appropriée du sol 1 La contribution pour une couverture appropriée du sol est versée par hectare pour: a. les cultures principales sur terres ouvertes suivantes: 1. cultures annuelles de légumes de plein champ, à l'exception des légumes de conserve de plein champ, pour les cultures annuelles de petits fruits, ainsi que pour les plantes aromatiques et les plantes médicinales annuelles; 2. autres cultures principales sur terres ouvertes; b. la vigne. 2 La contribution pour les cultures principales sur terres ouvertes est octroyée:	L'ANCV soutient cette modification

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. pour les cultures principales visées à l'al. 1, let. a, ch. 1 : si au moins 70 % de la surface concernée dans l'ensemble de l'exploitation est couverte en tout temps par une culture ou par une culture intercalaire; b. pour les autres cultures principales sur terres ouvertes si, sur 80 % de la surface sur laquelle la culture principale est récoltée avant le 1er octobre: 1. dans un délai de sept semaines après la récolte, une autre culture, une culture d'automne, une culture intercalaire ou un engrais vert sont mis en place, les soussemis étant considérés comme des cultures, et 2. aucun travail du sol n'est réalisé sur ces surfaces jusqu'au 15 février de l'année suivante, à l'exception des surfaces où une culture d'automne est mise en place. 3 La contribution pour la vigne est versée si, dans l'ensemble de l'exploitation, au moins 70 % de la surface de vignes est enherbée.	
Annexe 4a (art. 58*a*, al. 2 et 3, 71*b*, al. 5 et 5bis)	**Mélanges de semences appropriés pour les surfaces de promotion de la biodiversité et les bandes semées pour organismes utiles** **A Critères d'évaluation des mélanges de semences pour les surfaces de promotion de la biodiversité et les bandes semées pour organismes utiles** 1. Utilité écologique et agronomique: 1.1 Les espèces indigènes et les habitats de grande valeur pour les animaux ou les végétaux sont favorisés ou consolidés. 1.2 La diversité génétique de la flore et la faune sauvage sont préservées ou favorisée. 1.3 Les prestations écosystémiques, notamment la pollinisation, la régulation des organismes	Il devrait être possible de pouvoir utiliser des parcelles acceptées en biodiversité II et de ne pas modifier cet enherbement par un ajout de semis agrée par l'OFAG

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nuisibles, la protection contre l'érosion et la fertilité du sol, sont favorisées ou consolidées. 1.4 L'adéquation pratique est garantie en ce qui concerne la mise en place, l'entretien, la phénologie de floraison, la pression des mauvaises herbes et les coûts. 1.5 Le contexte biogéographique selon «Les régions biogéographiques de la Suisse» (2022) est pris en compte[37]. 2. Risques: 2.1 Dommages potentiels faibles ou inexistants causés par des organismes nuisibles et des espèces végétales indésirables dans les cultures voisines ou consécutives, notamment en ce qui concerne les espèces nouvellement introduites, les espèces potentiellement envahissantes, les plantes posant des problèmes agronomiques et la transmission des organismes nuisibles et des maladies. 2.2 Les espèces non indigènes ne sont utilisées que dans des cas exceptionnels. L'utilité d'espèces non indigènes est clairement identifiable et ce choix est justifié. Les espèces figurant dans «Espèces exotiques en Suisse» de l'OFEV (2022) ne doivent pas être utilisées[38]. 2.3 La provenance des semences est connue et le contexte biogéographique est pris en compte, en particulier pour les plantes sauvages. 2.4 La plus-value par rapport aux habitats remplacés est manifeste et les éventuels effets de concurrence par rapport aux habitats existants sont exclus ou évités par l'intermédiaire de mesures d'appoint. 3. Méthode: 3.1 Des objectifs spécifiques comme la diversité et la fonction des habitats sont définis. 3.2 Le choix des espèces végétales est scientifiquement fondé et conforme aux objectifs. Les alternatives potentielles et les avis d'experts sont pris en compte. 3.3 Les expériences pratiques ont été prises en compte. 3.4 L'effet positif par rapport aux objectifs est scientifiquement prouvé.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3.5 Les méthodes utilisées sont appliquées de manière ciblée. 3.6 Des données statistiquement validées sur plusieurs années sont disponibles pour chaque thème et pour chaque aire de culture représentative. 3.7 Il existe suffisamment d'études répliquées pour la période ou le lieu considéré (serres, conditions semi-naturelles ou en plein champ). 3.8 Il est possible de tirer des conclusions robustes sur la base des aspects à examiner. 3.9 Une proposition de monitoring à plus long terme est disponible et sa mise en pratique est assurée. **B Mélanges de semences appropriés pour les surfaces de promotion de la biodiversité et les bandes semées pour organismes utiles** Les mélanges de semences suivants sont appropriés pour les domaines d'utilisation suivants: 1. Jachère florale (art. 55, al. 1, let. h): a. Jachère florale, version complète; b. Jachère florale, version de base. 2. Jachère tournante (art. 55, al. 1, let. i): a. Jachère tournante, version complète; b. Jachère tournante, version de base. 3. Ourlets sur terres assolées (art. 55, al. 1, let. k): a. Ourlet, version sèche; b. Ourlet, version humide. 4. Bandes semées pour organismes utiles sur terres ouvertes (art. 71*b*, al. 1, let. a): a. Bandes semées pour organismes utiles, version complète, annuelles; b. Bandes semées pour organismes utiles, version de base, annuelles; c. Bandes semées pour organismes utiles, culture du chou, annuelles; d. Bandes semées pour organismes utiles, cultures de printemps, annuelles; Train d'ordonnances agricoles 2023 – consultation **Droit en vigueur** **Projet mis en consultation** e. Bandes semées pour organismes utiles, cultures d'automne, annuelles;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	f. Bandes semées pour organismes utiles pour les cantons des Grisons, du Tessin et du Valais, annuelles; g. Bandes semées pour organismes utiles, cultures sur terres ouvertes, pluriannuelles. 5. Bandes semées pour organismes utiles dans les cultures pérennes (art. 71*b*, al. 1, let. b): a. Bandes semées pour organismes utiles, cultures fruitières, plurian-nuelles (art. 71*b*, al. 1, let. b, ch. 2, 3 et 4); b. Bandes semées pour organismes utiles, vigne, pluriannuelles (art. 71*b*, al. 1, let. b, ch. 1, 3 et 4).	
Ch. 5.8.1	5.8.1 La contribution pour une couverture appropriée du sol, par hectare et par an, s'élève à: a. pour les cultures principales: 1. pour les cultures annuelles de légumes de plein champ, à l'exception des légumes de conserve de plein champ, et les cultures annuelles de petits fruits, pour les plantes aromatiques et les plantes médicinales sur les terres ouvertes 1000 fr. 2. pour les autres cultures principales sur terres ouvertes 200 fr. b. pour la vigne 600 fr,	Pour la vigne, l'ANCV demande une contribution de Fr. 800.—

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
L'ANCV salue les modifications prévues, car il s'agit en premier lieu d'une simplification des conditions qui doit permettre que cette forme de soutiens à des projets soit davantage utilisée. L'introduction d'indicateurs classifiant les objectifs en matière de durabilité ne doit cependant pas compliquer les demandes ni apporter une surcharge administrative.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2, Mesures ne bénéficiant pas d'un soutien financier	Des aides financières ne sont pas accordées pour les mesures suivantes, même si elles sont prises dans le cadre d'un projet bénéficiant d'un soutien : a. l'examen de la qualité des produits agricoles et des produits issus de leur transformation ; ~~b. le développement de produits ;~~ c. les mesures bénéficiant déjà de prestations de soutien en vertu d'autres actes ; d. les mesures spécifiques aux entreprises ou d'autres mesures susceptibles de provoquer une distorsion de la concurrence e. des mesures qui servent en premier lieu à la monopolisation de certains avantages sur le marché ou à d'autres restrictions de la concurrence, en particulier les variétés Club et les systèmes de franchises ; f. le versement d'indemnités forfaitaires dont le montant	Let. b: Les développements de produits et les tentatives de culture ne doivent pas être exclus du financement car, bien souvent, les nouveaux produits ou les premières tentatives créent de nouveaux modèles commerciaux.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	est calculé par unité de quantité ou de surface ; les mesures qui ont pour but principal le respect des exigences légales en matière de qualité et de durabilité.	
Art. 5, Exigences relatives aux projets de réalisation de nouvelles idées de projets, y compris la mise au point de prototypes	[1] Une nouvelle idée de projet doit satisfaire aux exigences suivantes : a. elle ~~a~~ est aussi ~~valeur de modèle~~ innovante pour les exploitations agricoles qui ne sont pas représentées au sein de l'organisme responsable ; b. elle contribue à la création d'une valeur ajoutée dans les exploitations agricoles concernées, grâce à une augmentation des ventes ou du prix à la production, à une réduction des coûts, à un accroissement de l'efficience ou à une amélioration de la position sur le marché ; c. elle améliore la qualité ou renforce la durabilité sur le plan social ou écologique. [2] L'organisme responsable doit être une association regroupant au moins deux producteurs. Des entreprises transformant les produits ou les commercialisant peuvent en outre être représentées au sein de l'organisme responsable.	Al. 1, let. a : Les projets du type « Réalisation de nouvelles idées de projets, y compris le développement de prototypes » apparaît comme étant particulièrement adaptée pour favoriser la concurrence des idées. Le but visé ne sera cependant pas atteint tant que l''on s'accroche au critère du modèle, celui-ci étant trop restrictif. Dans le domaine des conseils agricoles, le phénomène des pionniers et des imitateurs est déjà connu depuis longtemps. Malgré une meilleure formation et des connaissances de la part des responsables d'exploitations, le comportement des leaders d'opinions reste encore et toujours un élément décisif pour la diffusion rapide de nouvelles pratiques et idées.
Art. 10, Compte rendu et évaluation	[1] L'organisme responsable doit soumettre à l'OFAG un rapport et un décompte finaux à la fin de la période de soutien. ~~Il doit en outre présenter un rapport et un décompte intermédiaires pour les projets pluriannuels visés à l'art. 1, al. 2,~~	Al. 1 et l'al. 2, let. D (nouveau) : Le rapport pour les projets pluriannuels doit être simplifié. Les projets durent quatre ans au maximum, car la charge de travail doit rester dans des limites raisonnables. Une solution possible serait de fixer le

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~let. A et b. Les instructions de l'OFAG doivent être respectées.~~ [2] L'OFAG définit dans la décision : a. les instructions relatives à la communication et aux échanges d'expériences entre l'organisme responsable et d'autres milieux intéressés ; b. les critères servant à déterminer si le projet soutenu a permis d'améliorer la qualité et la durabilité ; c. le cas échéant, l'obligation pour l'organisme responsable de définir les indicateurs permettant d'évaluer ou de mesurer le degré d'efficacité et d'en mesurer les effets (nouveau) le type et l'étendue des rapports et des décomptes intermédiaires pour les projets pluriannuels visés à l'art. 1, al. 2, let. A et b. Ce rapport doit rester simple.	rapport dans la décision de contribution de l'OFAG de manière situationnelle pour chaque projet. La contribution du projet à la transmission des connaissances devrait aussi être réglée de manière situationnelle pour chaque projet dans la même décision.

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
L'ANCV salue cette adaptation avec réserve. Le potentiel de l'agri-photovoltaïque est encore modeste, mais il existe déjà des possibilités techniques intéressantes, notamment pour les cultures spéciales, qui sont exploitées avec succès. L'agriculture veut saisir ces opportunités et s'adapter de manière dynamique aux progrès technologiques. Il est toutefois important que de telles installations soient intégrées dans un système de production agricole, par exemple dans un tunnel en plastique ou dans une protection contre les intempéries.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 16, al. 1, let. f, et 5	[1] Ne sont pas reconnues comme surfaces agricoles utiles : f. les surfaces comportant des installations solaires. [3] Les surfaces au sens de l'al. 1, let. D et e, sont considérées comme surfaces agricoles utiles si l'exploitant prouve : [5] Les surfaces comportant des installations solaires, sont considérées comme surfaces agricoles utiles si : a. les installations solaires remplissent l'une des conditions de l'art. 32c, al. 1, let. a et c, de l'ordonnance du 28 juin 2000 sur l'aménagement du territoire ; b. l'exploitant prouve : 1. qu'il s'agit de surfaces au sens de l'art. 14, al. 1, let. A, d ou e, dont il est propriétaire ou pour lesquelles il a conclu un bail à ferme par écrit, et que des permis de construire exécutoires ont été délivrés pour les installations solaires.	L'USP salue cette adaptation avec réserve. Si, dans le cadre du débat actuel sur l'énergie, la LAT et par conséquent l'OAT devaient être adaptées, ce point devra être réévalué dans un an et donc réintégré dans le paquet d'ordonnances. L'objectif de la législation spéciale doit être que les Agri-PV selon l'art. 32c OAT restent des SAU donnant droit aux paiements directs, mais que les éventuelles installations solaires au sol de grande envergure sur la SAU, dont l'objectif principal est la production d'énergie et non plus la production de denrées alimentaires, restent certes soumises au droit foncier rural, mais ne donnent plus droit aux paiements directs. Elles sont ainsi préservées de la spéculation foncière et des mauvaises incitations. Al. 5 let. A : Le renvoi à la lettre a est important, car les Agri-PV doivent également être considérées comme formant une unité optique avec les constructions ou les installations dont l'existence légale est vraisemblablement de longue durée.

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
L'ANCV soutient ces modifications. Ces modifications assurent une lutte officielle contre l'Ambrosia artemisiifolia et permettent de limiter la dissémination d'une espèce végétale exotique envahissante en Suisse. La destruction préventive de marchandises est en outre nécessaire, efficace et appropriée pour mieux prévenir l'introduction et la dissémination d'organismes de quarantaine.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10, al. 3	[3] Dans l'attente du diagnostic, le service cantonal compétent prend des mesures appropriées au sens de l'art. 13, al. 1, let. A à d et i.	L'ANCV soutient cette modification, mais il faut veiller à la proportionnalité. Il ne faudrait opter pour une telle procédure que lorsqu'un cas clair existe et cause des répercussions, à l'instar de l'importation d'un lot testé positif à un organisme de quarantaine dans un autre pays.

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Aucune modification défavorable pour les exploitations n'est prévue. Les livraisons d'engrais de ferme peuvent être saisies comme jusqu'à présent dans HODUFLU et non, comme pour le reste dans le Registre des Produits Chimiques. • Les engrais de ferme qui ont été traités avec des additifs (inhibiteurs de nitrification, charbon végétal, etc.) seront désormais soumis à autorisation. Cela ne semble pas très judicieux, car ces additifs peuvent contrecarrer les pertes d'azote. .). Le processus de fermentation des installations de biogaz agricole produit, avec les produits issus de la méthanisation agricole (lisier et fumier fermentés), des engrais de ferme de qualité qui conviennent parfaitement pour la fumure dans la production végétale. Il est donc important de souligner que la nouvelle catégorisation des engrais de ferme comme « PFC 100 » ne devrait engendrer aucune charge administrative supplémentaire ou restriction pour les exploitations. Ceci ne devrait pas être le cas, en conformité avec la nouvelle OEng.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Section 4 Engrais soumis à autorisation Art. 20 Régime de l'autorisation	[1] Pour l'homologation des engrais ci-dessous, une autorisation de l'OFAG est exigée : a. les engrais qui satisfont aux exigences des PFC suivantes de l'annexe 1 : 1. PFC 5 : Inhibiteur ; 2. PFC 6 : Biostimulants des végétaux ; 3. PFC 101 : Engrais de recyclage ; 4. PFC 102 : Additifs aux engrais ; à l'exception des additifs aux engrais de ferme ;	Al. 1, let. a, ch. 4: Jusqu'ici, les additifs aux engrais de ferme étaient exemptés de l'obligation d'autorisation. Or, la suppression de cette exemption équivaut à un renforcement de la disposition, ce qui n'est pas judicieux. En effet, les additifs aux engrais améliorent les propriétés ou l'effet des engrais de ferme ou facilitent leur utilisation. De plus, ils peuvent empêcher les pertes d'azote ou l'apparition d'odeurs. Un renforcement de la disposition, tel que prévu par la nouvelle OEng, ne correspond donc pas aux objectifs de la trajectoire de réduction des pertes d'éléments fertilisants. La réglementation des exceptions doit donc être réintégrée

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	5. PFC 103 : Autre engrais. b. les engrais constitués d'une matière première qui ne satisfait pas aux exigences de l'annexe 2 applicables à une CMC ; c. les engrais constitués ou en partie constitués d'une ou de plusieurs matières premières relevant des CMC suivantes définies à l'annexe 2 : 1. CMC 7 : Microorganismes ; 2. CMC 11 : Sous-produits au sens de la directive 2008/98/CE ; 3. CMC 12 : Sels de phosphate précipité et leurs dérivés ; 4. CMC 13 : Matières obtenues par oxydation thermique ; 5. CMC 14 : Matières issues de la pyrolyse et de la gazéification ; et 6. CMC 15 : Matières recyclées de haute pureté ; d. les combinaisons d'engrais constitués d'une PFC ou d'une matière première appartenant à une CMC soumise à autorisation ; e. les engrais constitués ou en partie constitués de sous-produits animaux qui n'ont pas atteints le point final ; f. les engrais qui contiennent un inhibiteur de nitrification, un inhibiteur de dénitrification ou un inhibiteur d'uréase	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	; g. les engrais constitués ou en partie constitués de boues d'abattoir, de boues provenant d'une entreprise de découpe ou d'une entreprise de transformation de la viande. [2] L'OFAG peut en tout temps assujettir un engrais à une procédure d'autorisation lorsqu'il est composé d'une matière première dont l'efficacité ou la sécurité d'utilisation ne sont pas suffisamment connues ou qu'il contient une telle matière première. [3] Un engrais déjà homologué, auquel a été ajouté un additif autorisé selon les prescriptions d'utilisation prévues, ne doit pas être autorisé à nouveau.	

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
L'OFAG estime l'effet des différentes mesures du Conseil fédéral à une réduction des pertes d'azote de 10,7% et des pertes de phosphore de 18,4%. L'estimation des effets des différentes mesures n'a pas été établie sur des bases scientifiques solides, selon les informations obtenues. C'est pourquoi les deux objectifs de réduction de 15% et 20% sont considérés comme trop élevés et non réalistes. De plus, l'adaptation doit prendre en compte la motion Gapany 22.3795.

Selon l'OFAG, la suppression de la tolérance de 10% dans le Suisse-Bilanz permettrait de réduire l'azote de 5,3%, soit près de la moitié de l'effet des mesures de la Confédération. L'ANCV doute de l'efficacité de cette mesure non ciblée, qui était encore estimée à 2,3% lors de la dernière consultation. Comment est-il possible de gagner 3% avec une seule et même mesure ? Cela laisse planer un doute sur la fiabilité de l'estimation ainsi que sur les bases de calcul prises en compte. Ainsi, il est important de souligner que, selon les chiffres approximatifs de l'OFAG, l'effet de réduction de l'azote ne dépassera pas 4,1% si le Suisse-Bilanz n'est pas exploité à tort. Les hypothèses sous-jacentes ne sont pas suffisamment fondées, notamment parce que l'effet de réduction dépend fortement de la réaction des exploitations. Il n'est pas possible de prévoir quelles mesures seront prises pour que les exploitations puissent respecter les 100% sans marge de tolérance. Cela ne peut pas être estimé sans une analyse et une modélisation approfondie. En outre, une réduction globale et nationale de la fumure ne permet pas de réduire les pertes ayant une incidence sur l'environnement. L'ANCV constate que la suppression de la marge de tolérance ne vise pas à réduire de manière efficace et effective les pertes d'azote et de phosphore critiques pour l'environnement, mais qu'elle a pour seul effet de réduire l'ensemble des apports d'éléments nutritifs. La mesure entraîne surtout une réduction des engrais minéraux, qui constituent un élément important de la fertilisation adaptée aux besoins de la production végétale et qui présentent la plus grande efficacité. En conséquence, les rendements diminueront également, ce qui se répercutera sur le bilan OSPAR.

De plus, les 10,7% de réduction des pertes d'azote des mesures fédérales incluent 1% pour la réduction de l'apport en protéines dans l'alimentation des ruminants. Cette estimation ne repose sur aucune base solide et cet effet devrait cas échéant être attribué aux mesures de la branche, car des projets sont en cours à ce sujet. Estimer un potentiel de réduction pour une mesure qui n'est absolument pas prête à être mise en œuvre n'est pas compréhensible. Les 10,7% pour l'azote et les 18,4% pour le phosphore sont donc, selon l'ANCV, des estimations beaucoup trop optimistes et peu fondées. De plus, les mesures forfaitaires proposées ne ciblent pas les bonnes sources de pertes. Par ailleurs, les 4,3% pour l'azote et 1,6% pour le phosphore, qui doivent être couverts par la branche, sont définis sans préciser par quelles mesures et quels effets ils doivent être atteints. Le problème est accentué du fait que ces objectifs doivent être atteints sans le soutien de la Confédération. Les conventions d'objectifs doivent être réalisées à charge des branches elles-mêmes, car la Confédération n'a jusqu'à présent pas accordé de contributions financières.

En raison de toutes ces réserves, un objectif de réduction de 10% pour l'azote et de 15% pour le phosphore est réaliste et justifié compte tenu de l'échéance de 2030. Seul un objectif réaliste et supportable par le secteur peut renforcer la motivation et atteindre la dynamique souhaitée par le secteur. Si les objectifs sont finalement dépassés, ce sera d'autant mieux !

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10a, let. a	D'ici à 2030, les pertes doivent être réduites comme suit par rapport à la valeur moyenne des années 2014 à 2016 : a. au moins ~~15~~ 10 % pour l'azote ; b. au moins ~~20~~ 15 % pour le phosphore	Voir remarque générale.

BR WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
L'ANCV soutient globalement les modifications et notamment le nouvel art. 6a proposé devant permettre de réduire les dégâts causés à la vigne par la flavescence dorée et la maladie du bois noir. L'ANCV rejette cependant strictement l'abrogation de l'art. 6 Abs. 4. qui favorise ainsi encore davantage le feu bactérien et on abandonne officiellement les luttes menées avec succès jusqu'ici. La lutte contre le feu bactérien a englouti énormément de ressources (financières et en personnel) au cours des décennies, mais l'effort en a tout de même valu la peine. Il a permis de maintenir la pression de la maladie à un niveau bas. Et cela vaut encore et toujours pour les régions présentant une prévalence moindre. Or, avec l'abrogation des interdictions d'importation, de production et de commercialisation, la stratégie de lutte de la Confédération et des cantons et les cantons eux-mêmes perdent leur crédibilité

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6, al. 1	[1] Le service cantonal compétent peut, en accord avec l'Office fédéral de l'agriculture (OFAG), délimiter des zones dans lesquelles la fréquence de la présence d'Erwinia amylovora (Burr.) Winsl. et al. sur des végétaux hôtes doit être maintenue faible.	L'ANCV salue cette modification
Art.6, al. 4	[4] ~~Abrogé~~ Indépendamment du fait que des zones ont été délimitées en vertu de l'al. 1, l'importation, la production et la mise en circulation de Cotoneaster Ehrh., de Photinia davidiana Cardot et de Photinia nussia Cardot sont interdites.	L'ANCV rejette strictement cette abrogation. Il est inacceptable que l'interdiction d'importer, de produire et de commercialiser certaines plantes hôtes du feu bactérien soit levée. L'interdiction est une mesure radicale pour un problème radical. Il est inconcevable que les productrices et producteurs doivent se battre et mettre en place diverses mesures de lutte contre Erwinia amylovora sur le territoire suisse et qu'en parallèle, nous ne contrôlions plus la dissémination par le biais des importations. Ces plantes hôtes ne sont de plus aucunement nécessaires sur notre territoire. L'interdiction par le droit actuellement en vigueur a permis de freiner de manière simple et efficace une dissémination de ce fléau qui aurait pu atteindre des niveaux encore plus catastrophiques.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Art. 6a

Mesures contre la présence de Candidatus Phytoplasma solani</td><td>[1] Le service cantonal compétent peut, en accord avec l'OFAG, délimiter des zones dans lesquelles la fréquence de la présence de Candidatus Phytoplasma solani Quaglino et al. sur des végétaux de Vitis sp. doit être maintenue faible.

[2] Quiconque possède dans la zone délimitée en vertu de l'al. 1 des végétaux de Vitis sp., dont il est prouvé qu'ils sont infestés par Candidatus Phytoplasma solani Quaglino et al., doit les enlever aussi rapidement que possible et les détruire de manière appropriée.

[3] Le service cantonal compétent contrôle la mise en œuvre de l'enlèvement et de la destruction des végétaux infestés.

[4] Lorsque la présence de Candidatus Phytoplasma solani Quaglino et al. concerne une parcelle enregistrée auprès du SPF dans le cadre du système de passeport phytosanitaire, le SPF est responsable du contrôle de l'exécution des mesures visées à l'al. 2.</td><td>L'ANCV salue cette modification</td></tr>
<tr><td>Annexe 5

Ch. 21</td><td>~~Abrogé~~.

<table><tr><td>Merchandiser</td><td>No du tarif des douanes</td><td>Pays tiers en provenance desquels l'importation est interdite</td></tr><tr><td>21. Végétaux de Cotoneaster Ehrh. et Photinia davidiana</td><td>ex 0602.9091

ex 0602.9099</td><td>Tous les pays tiers</td></tr></table></td><td>L'ANCV rejette cette abrogation.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>(Dcne.) Cardot</td><td></td></tr>
<tr><td>Annexe 7

(Art. 7, al. 3)</td><td>Conditions spécifiques que certaines marchandises doivent remplir à titre complémentaire pour l’importation en provenance de pays tiers déterminés

<table>
<tr><th>Marchandises</th><th>N° du tarif des douanes[2]</th><th>Origine</th><th>Conditions spécifiques</th></tr>
<tr><td>42. Végétaux destinés à la plantation, à l’exclusion des greffons, boutures, végétaux en cultures tissulaires, pollens et semences, d’Amelanchier Medik., de Cotoneaster Medik., d’Aronia Medik., de Crataegus L., de Cydonia Mill., de Malus Mill., de Prunus L., de Pyracantha M. Roem., de Pyrus L. et de Sorbus L.</td><td>ex 0602.2071
ex 0602.2072
ex 0602.2079
ex 0602.2081
ex 0602.2082
ex 0602.2089
ex 0602.9019
ex 0602.9091
ex 0602.9099</td><td>Canada et États-Unis d’Amérique</td><td>Constatation officielle que les végétaux:
a. ont été cultivés en permanence dans une zone déclarée exempte de Saperda candida Fabricius par l’organisation nationale de protection des végétaux du pays d’origine, conformément aux normes internationales pertinentes pour les mesures phytosanitaires, ce qui doit être mentionné sur le certificat phytosanitaire, sous la rubrique «Déclaration supplémentaire»,
ou
b. ont été cultivés pendant une période minimale de deux ans avant l’exportation ou, dans le cas de végétaux de moins de deux ans, en permanence sur un lieu de production déclaré exempt de Saperda candida Fabricius conformément aux normes internationales pertinentes pour les mesures phytosanitaires:
i. qui est enregistré et supervisé par l’organisation nationale de protection des végétaux du pays d’origine,
et</td></tr>
<tr><th>Marchandises</th><th>N° du tarif des douanes[2]</th><th>Origine</th><th>Conditions spécifiques</th></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td><td>ii. qui a été soumis chaque année à deux inspections officielles concernant tout signe lié à Saperda candida Fabricius, effectuées aux moments les plus opportuns de l’année pour détecter la présence de l’organisme nuisible concerné,
et
iii. où les végétaux ont été cultivés:
– sur un site de production inaccessible aux insectes afin d’empêcher toute introduction de Saperda candida Fabricius,
ou
– sur un site de production avec application de traitements préventifs appropriés et entouré d’une zone tampon d’une largeur minimale de 500 m où l’absence de Saperda candida Fabricius a été confirmée par des enquêtes officielles effectuées chaque année à des moments opportuns,
et
iv. où, immédiatement avant l’exportation, les végétaux ont été soumis à une inspection méticuleuse visant à détecter la présence de Saperda candida Fabricius, en particulier dans les troncs des végétaux, et incluant, le cas échéant, un échantillonnage destructif.</td></tr>
</table></td><td>L’ANCV rejette la levée de l’interdiction d’importation de Cotoneaster Ehrh., de Photinia davidiana Cardot et de Photinia nussia Cardot.</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td></tr>
</table>

Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
(Ordonnance pas en consultation)

Les coûts de mise en œuvre d'un projet de construction ont fortement augmenté en raison de la situation inflationniste actuelle. Les matériaux de construction ne sont parfois disponibles que de façon limitée, ce qui a fait augmenter les prix. Malgré ces conditions difficiles, les exigences vis-à-vis de la production agricole et, partant, des familles paysannes n'ont pas baissé. Ces dernières sont donc contraintes d'effectuer quand même les investissements nécessaires. Alors que les coûts de construction sont aujourd'hui bien plus élevés qu'avant la pandémie, les contributions à fond perdu et les crédits d'investissement sont restés au même niveau, c'est-à-dire qu'ils ont baissé en proportion des coûts des investissements.

Le montant des contributions à fonds perdu et des crédits d'investissement doit être examiné et adapté aussi rapidement que possible au renchérissement actuel, afin qu'il soit possible d'effectuer des investissements nécessaires dans des systèmes promouvant la réduction des émissions et encourageant le bien-être animal.

L'ANCV exige également l'évaluation du soutien par des mesures et des techniques réduisant directement ou indirectement les résidus d'engrais et de produits phytosanitaires sur les produits et dans le sol. Il s'agit notamment de machines appropriées pour promouvoir des systèmes de culture durables utilisant moins de Pph.

En ce qui concerne le financement de certains projets, par exemple dans le domaine des mesures environnementales, il faut prévoir une adaptation de la clé de répartition du financement. Il faudrait envisager le système d'un bonus financé par la Confédération.

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	Association suisse pour un secteur agroalimentaire fort
Adresse / Indirizzo	ASSAF / SALS p.a. AGORA Avenue des Jordils 5 1000 Lausanne
Datum / Date / Data	Lausanne, le 30 avril 2023

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) .. **Erreur ! Signet non défini.**

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Monsieur le Conseiller fédéral,

Mesdames, Messieurs,

Nous vous remercions d'avoir associé l'Association suisse pour un secteur agroalimentaire fort à cette consultation.

Nous constatons que ce train d'ordonnances est très volumineux et ne vas pas dans le sens d'une simplification administrative. En tant que plateforme active du secteur agroalimentaire, nous limitons notre prise de position à des considérations générales et ne rentrons pas dans les détails de chaque texte présenté.

Tout d'abord, nous tenons à mettre en exergue que pour les entreprises du secteur agroalimentaire le changement permanent de règles de détail au niveau des ordonnances nuit à la sécurité de planification et absorbe de l'énergie inutilement. Il est aussi plus qu'étonnant de constater qu'après une votation populaire portant sur la sécurité alimentaire, acceptée avec une très large majorité en 2017, c'est précisément la contribution pour la sécurité d'approvisionnement qui subit une baisse significative, au bénéfice de mesures qui freineront la production alimentaire.

Les moyens financiers destinés à soutenir l'agriculture et la production agroalimentaire en Suisse ne doivent pas servir à d'autres buts. Ainsi la mise en place de mesures pour la protection du bétail contre les grands prédateurs doit être financée avec des moyens financiers issus du budget de l'OFEV et non de l'OFAG.

La motion Gapagny 22.3795 a été acceptée par le Parlement en 2022. Cette motion fait, dans son développement, clairement mention d'un objectif de réduction de -10% pour l'azote. Il est incompréhensible pour quelle raison la proposition soumise à consultation retient un objectif de 15%. Conformément à la décision du Parlement, la réduction des pertes pour l'azote doit être de 10%.

Concernant le soutien du prix du lait, l'ASSAF a toujours défendu les soutiens versés sous forme de suppléments aux transformateurs. Dans une logique de filière agroalimentaire, le versement aux transformateurs nous parait tout à fait justifié. Par ailleurs, les discussions préalables menées par l'OFAG avec toute la filière, ont montré que les producteurs et transformateurs refusaient le changement de système. Les acteurs de la filière craignent que cette mesure défavorise la filière entière et conduise à des baisses de prix. Pour l'ASSAF, il est incompréhensible de vouloir opérer ce changement contre l'avis quasi unanime de la filière laitière.

Nous vous remercions de prendre en compte notre position et nous vous adressons nos meilleures salutations

Pour l'ASSAF-Suisse

Jacques Nicolet, Président ; David Ruetschi, secrétaire général

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	Beratungsring Gemüse
Adresse / Indirizzo	Herrenhalde 80 3232 Ins
Datum / Date / Data	27.04.2023

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12) 4

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 7

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16) 8

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) 9

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20) 10

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171) 11

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) 12

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341) 13

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 14

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 15

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) 16

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 17

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) 18

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) 19

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201) 20

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) 21

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 71c	Angemessene Bedeckung des Bodens: - Auf der gesamten offenen Ackerfläche muss eine einheitliche Regelung gelten (z.B. Folge-/Zwischenkultur innerhalb von 7 Wochen nach der Ernte). - Der Beitrag pro ha offene Ackerfläche ist für alle Kulturen gleich.	Gemischte Betriebe mit Acker- und Gemüsebau: - Die Art der Nutzung gemäss Strukturdatenerhebung ändert am 01. Januar. Viele Flächen des Betriebes müssen bis am 31. Dezember die einen Bedingungen erfüllen, ab 01. Januar gelten andere Bedingungen an die Bodenbedeckung auf der gleichen Fläche. - Häufig wird nach einer landwirtschaftlichen Hauptkultur (z.B. Getreide) im Herbst eine Gemüsekurzkultur angebaut. Für eine Kontrolle im August wird es äusserst schwierig die Gemüseflächen auseinanderzuhalten, für welche die gemüsebaulichen und für welche die ackerbaulichen Anforderungen gelten (für welche Gemüsefläche muss im August die 70%-Regel erfüllt/kontrolliert werden). Betriebe mit kurzfristiger Miete im Herbst: - Baut ein Betrieb im Herbst eine Gemüsekurzkultur nach einer landwirtschaftlichen Hauptkultur auf einem anderen Betrieb an, wird die Situation noch einmal komplexer. Diese Gemüsefläche muss bei der Kontrolle einem anderen Betrieb zugeordnet werden, der aber auf dieser Fläche die ackerbaulichen Anforderungen einhalten muss. Betriebe mit Flächentausch: Bei überbetrieblichem Flächentausch zwischen Acker- und Gemüsebaubetrieben wechselt eine Fläche am 01. Januar

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		den Betrieb. Auf dieser Fläche gelten für den Ackerbaubetrieb bis am 31. Dezember andere Bedingungen als für den Gemüsebaubetrieb ab 01. Januar. Erntet z.B. der Ackerbaubetrieb im Oktober Körnermais, muss er die Fläche nicht mehr begrünen. Für den Gemüsebaubetrieb zählt diese Fläche ab 01. Januar zu den 30% unbedeckter Fläche. Betriebe mit Flächentausch verhandeln untereinander häufig erst im Rahmen der Strukturdatenerhebung im Februar, welche Flächen zurückgetauscht und welche Flächen eventuell ein weiteres Jahr getauscht bleiben. Am 01. Januar ist häufig noch unklar, für welche (Tausch-)Parzellen die gemüsebaulichen Anforderungen eingehalten werden müssen. Genereller Vorbehalt für die 70% Bodenbedeckung „jeden Tag im Jahr“ für die Gemüsefläche: Die Betriebe werden dazu gezwungen, äusserst fragwürdige Massnahmen umzusetzen. Viele Flächen werden mit zusätzlichen Durchfahrten „angesät, damit etwas Samen sichtbar ist“, auch wenn diese Flächen 2-3 Wochen später mit einer Folgekultur bepflanzt werden. Saatgut, das erst in der Folgekultur keimt, wird mit zusätzlichen Herbizidanwendungen bekämpft (z.B. Gräsermittel gegen Hafer). Betriebe mit viel Lagergemüse müssen im November/Dezember mit zusätzlichen Durchfahrten Flächen bei sehr ungünstigen Bodenverhältnissen ansäen, die trotzdem bis zum nächsten Anbau nicht mehr grün werden. ➔ Die Massnahme „70% der Fläche jeden Tag im Jahr bedeckt“ kann in der Praxis weder umgesetzt noch im Vollzug kontrolliert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	BirdLife Schweiz
Adresse / Indirizzo	Wiedingstrasse 78, 8036 Zürich
Datum / Date / Data	Stand: 2. Mai 2023

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12) 4

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 5

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16) 13

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) 14

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20) 15

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171) 16

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) 18

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341) 19

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 20

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 21

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) 22

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 23

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) 24

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) 25

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201) 26

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) 27

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

BirdLife Schweiz bedankt sich, im Rahmen der Vernehmlassung zum «Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023» seine Position darlegen zu können. Wir fokussieren insbesondere auf diejenigen Bestimmungen, die Natur- und Umwelt beeinflussen und äussern uns daher nicht zu allen in der Vernehmlassung befindlichen Verordnungen.

Die Senkung des Reduktionsziels beim Stickstoff auf weniger als 20 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 können wir aus fachlicher Sicht nicht unterstützen. Die Überschüsse müssen zwingend und drastisch reduziert und die entsprechenden Umweltziele unmittelbar erreicht werden. Klar ist, dass mit der heutigen inkohärenten Agrarpolitik die Erreichung der Umweltziele verunmöglicht wird.

Mulchen ist und bleibt biodiversitätsschädigend, insbesondere für viele Insekten- und Kleintierarten. Mulchen zur Weidepflege und zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen ist unbedingt und mindestens auf Flächen ausserhalb der BFF zu beschränken. Wobei die Zuteilung einer Fläche zu einer BFF grundsätzlich nichts über deren ökologischem Wert aussagt und umgekehrt. Wir können nicht hinnehmen, dass bei Problemen im Vollzug der bestehenden Instrumente einmal mehr die Biodiversität sprichwörtlich den Kopf herhalten muss.

Im Bereich Biodiversitätsförderung begrüssen wir die Anpassungen bei den zulässigen Strukturen auf alle BFF-Typen. Was es jetzt zudem braucht, ist eine effektive Förderung von entsprechenden Strukturen bei der Anlage und beim Unterhalt.

Auch ist die Vorgabe zur Anlage von Acker-BFF auf 3.5 der Ackerfläche auf Betrieben mit mehr als 3 Hektaren Ackerfläche ein Schritt in die richtige Richtung und ab 1.1.2024 tatsächlich umzusetzen. Dass die Massnahme 1-jährige Blühstreifen für Nützlinge zu 100 Prozent und die Massnahme Getreide in weiter Saat zu 50 Prozent an die erforderliche Fläche anrechenbar sind, ist für uns nach wie vor nicht nachvollziehbar. Erstere Massnahme dient offiziell der Nützlingsförderung (zur Schädlingsbekämpfung und zur Steigerung der Bestäubungsleistung) und wird folgerichtig mit Produktionssystembeiträgen gefördert. Massnahmen, welche die Biodiversität nicht nachweislich fördern, sondern im Gegenteil über die Fallenwirkung als Folge der sehr kurzen Kulturperiode von nur mindestens 100 Tagen sogar schädigen können, haben innerhalb der (3.5 Prozent Acker-) BFF nichts verloren. Auch der Massnahme Getreide in weiter Saat kann, wie vorgesehen, kein gesicherter Mehrwert für die Biodiversität zugeschrieben werden (siehe die entsprechende Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Vogelwarte zur Einführung dieser Massnahme anlässlich des VO-Pakets zur PaIv 19.475). BirdLife Schweiz fordert, dass (als Voraussetzung für den Erhalt von Direktzahlungen) mindestens 5 Prozent der Ackerfläche mit effektiven ökologischen Ausgleichsmassnahmen bestellt werden und dass die beiden Massnahmen 1-jährige Blühstreifen und Getreide in weiter Reihe, wie vorliegend (zulässige Düngung, mechanische und chemische Bekämpfung der Ackerbegleitflora, uneingeschränkte Wahl der Getreidekultur), deshalb von der Liste der anrechenbaren Massnahmen gestrichen werden.

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
- Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 14 Abs. 2 Einleitungssatz	Keine Bemerkungen	
Art. 14bis (neu) Biodiversitätsschonende Bewirtschaftung	Der Einsatz von Steinbrechmaschinen und Mulchgeräten ist auf Dauerwiesen und -weiden sowie Wytweiden und Streueflächen untersagt. Beim Einsatz rotierender Mähgeräte beträgt die Schnitthöhe mindestens 8 cm.	Es fehlt derzeit ein Artikel in der DZV, welcher auch ausserhalb der BFF die wichtigsten Anforderungen an eine biodiversitätsschonende Bewirtschaftung festlegt. Mit dem neuen Art. 14bis kann diesem wichtigen Anliegen zumindest für das Grünland Rechnung getragen werden. Die vorgeschlagene Mindestschnitthöhe von 8cm reduziert nicht nur mahdbedingte Verletzungen und Todesraten einer Vielzahl von Kleintieren, sondern entspricht auch den Empfehlungen aus futterbaulicher Sicht (höhere Erträge und geringere Verunkrautungsgefahr von Grünlandbeständen als bei geringeren Schnitthöhen).
Artikel 21, Anhang 1 Ziffern 9.6 und 9.7	Wir unterstützen die Anpassung.	Wir unterstützen die Anpassung.
Artikel 29 Absatz 4	Streichen.	Mulchen ist ausserordentlich biodiversitätsschädigend, insbesondere für viele Insekten- und Kleintierarten. Auf artenreichen Grün- und Streueflächen (d.h. Biodiversitätsförderflächen) könnte man auch Alternativen (u.a. Weideführungen mit Ziegen oder Hochlandrinder, beide optimal zur Bekämpfung von Verbuschung und von krautigen Problempflanzen) ausgewichen werden. Mit diesem Vorschlag sehen wir Voll-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		zugsprobleme und einen grossen Imageschaden auf die Alpbetriebe zukommen. Das Sömmerungsgebiet ist der letzte Hort zum Teil sehr wertvoller und wenig beeinflusster Natur. Die Abgrenzung zwischen Mulchen zur Weidepflege und zum Entbuschen ist in der Praxis nicht umsetzbar. Der Vorschlag ermöglicht einen unverhältnismässigen Maschineneinsatz in sensiblen Gebieten. Zudem führt das Mulchen zu einer schleichenden Eutrophierung der betroffenen Sömmerungsflächen und damit auch zu einer indirekten Schädigung der artenreichen Bergwiesen. Aus all diesen Überlegungen ist der Vorschlag aus praktischer Sicht sowie vor allem in Bezug auf den Schutz der Biodiversität abzulehnen und die bisherige Regelung beizubehalten. Vielmehr ist ein Ansatz zu entwickeln, der die betroffenen Kantone im Vollzug des bestehenden Eskalationsschemas unterstützt, welches diesen bereits heute zur Verfügung steht, um ungewollten Entwicklungen der Sömmerungsflächen entgegenzuwirken (siehe Art. 34, Ziffern 1 bis 3 DZV).
Artikel 29 Absatz 5	Streichen.	Starke Verbuschung ist in der Regel auf ein schlechtes Weidemanagement, Unterbestossung oder mangelndem Personal geschuldet. Es fehlt an regionalen Alpkonzepten, welche grundsätzlich im Rahmen des Strukturwandels aufzeigt, welche Alpen weiterhin regulär bestossen werden können, wo genügend Tiere vorhanden sind und wo eine Bewirtschaftung aufgegeben werden kann. Das Problem der Verbuschung lässt sich nicht mit einem vermehrten Maschineneinsatz lösen. Allfällige Ausnahmenbewilligungen der Kantone sind zudem mindestens zu überwachen (Anzahl, Umfang, Ziel und Effekt).

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Artikel 29 Absatz 6 - 8	Streichen.	Absatz 7 ist ein Steilpass für diverse Ausnahmegründe für die Kantone. Wir sehen mit diesem Vorschlag ökologisch negative Effekte garantiert und lehnen den Vorschlag ab.
Art. 30 Düngung der Weideflächen	[1] Die Düngung der Weideflächen muss auf eine ausgewogene und artenreiche Zusammensetzung der Pflanzenbestände und auf eine massvolle und abgestufte Nutzung ausgerichtet sein. Die Düngung hat mit alpeigenem Dünger zu erfolgen. Die zuständige kantonale Fachstelle kann die Zufuhr von alpfremden Düngern bewilligen. [2] ~~**Stickstoffhaltige**~~ Mineraldünger und alpfremde flüssige Dünger dürfen nicht ausgebracht werden.	Mineraldünger gehören nicht in die naturnah bewirtschafteten SöG. Der Eintrag von mineralischem Phosphor und Kalium trägt zu einer Intensivierung der SöG bei. Darum sollen nebst den stickstoffhaltigen Mineraldüngern auch phosphor- und kaliumhaltige Mineraldünger nicht mehr ausgebracht werden dürfen. **Gründe sind:** Die Gefährdung von Quellen, Fliessgewässern und Trinkwasser durch Verunreinigung und Überdüngung durch P und K ist nicht auszuschliessen. Alpböden werden durch P-Dünger unnötig mit den giftigen Beistoffen Uran und Cadmium belastet. Der Einsatz von vollständig importiertem P und K und die damit einhergehende Abhängigkeit vom Ausland entsprechen nicht einer standortangepassten Lebensmittelproduktion, wie sie im neuen Verfassungsartikel BV Art. 104b vorgegeben ist.
Art. 32 Bekämpfung von Problempflanzen und Einsatz von Pflanzenschutzmitteln	[1] Problempflanzen wie Blacken, Ackerkratzdisteln, weisser Germer, Jakobs- und Alpenkreuzkraut sind zu bekämpfen; insbesondere ist deren Ausbreitung zu verhindern. ~~**[2] Herbizide dürfen zur Einzelstockbehandlung eingesetzt werden, soweit ihre Verwendung nicht verboten oder eingeschränkt ist. Zur Flächenbehandlung dürfen sie nur mit Bewilligung der zuständigen kantonalen Fachstelle und im Rahmen eines Sanierungsplans eingesetzt werden.**~~	Der Einsatz von Herbiziden im SöG ist zu verbieten. **Gründe:** Belastung der Alp-Böden mit giftigen Herbiziden und ihren Abbauprodukten. Nutz- und Wildtiere können durch gespritzte Pflanzen, die ungenügend oder gar nicht umzäunt werden, belastet und somit gefährdet werden. Gefährdung von Quellen, Fliessgewässern und Trinkwasser durch Verunreinigung mit giftigen Herbiziden und ihren Abbauprodukten. Herbizide führen meist nur kurzfristig zu spürbaren Verbesserungen: Am Beispiel des Wasserkreuzkrautes (*Senecio aquaticus*) hat eine Studie von Agroscope[3] gezeigt, dass der Herbizideinsatz kurzfristig die Individuenzahlen vermindert: Um die Problempflanze langfristig in den Griff

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		zu bekommen, müsste aber eine Nutzungsänderung stattfinden. Auch im SöG ist das Auftreten von Problempflanzen häufig auf Nutzungsprobleme zurückzuführen (bspw. lokale Überdüngung). Die aktuelle Regelung ist unbefriedigend für alle Biobetriebe, welche ihre Tiere zur Alpung auf konventionelle Alpen geben.
Artikel 35 Absätze 1-2	Wir unterstützen die neu 20% Kleinstrukturen für die DZ-Berechtigung. Antrag zur Definition Kleinstrukturen im Abs. 2 streichen: *2 Kleinstrukturen innerhalb von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz Buchstaben a–c, e–k, n, p und q berechtigen bis zu einem Anteil von höchstens 20 Prozent an der Fläche zu Beiträgen. Kleinstrukturen auf Waldweiden (Art. 55 Abs. 1 Bst. d) und artenreichen Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet (Art. 55 Abs. 1 Bst. o) werden gemäss der Erhebungsmethodik nach Artikel 59 Absatz 2 angerechnet. ~~Als Kleinstrukturen gelten Strauchgruppen, Einzelsträucher, Asthaufen, Streuehaufen, Wurzelstöcke, Wassergräben, Tümpel, Teiche, Ruderalflächen, Steinhaufen, Steinwälle, Trockenmauern, Felsblöcke und offene Bodenstellen.~~* **Alternativ**: «*Als Kleinstrukturen gelten Strauchgruppen, Einzelsträucher, Asthaufen, Streuehaufen, Wurzelstöcke, Wassergräben, Tümpel, Teiche, Ruderalflächen, Steinhaufen, Steinwälle, Trockenmauern, Felsblöcke, ~~und~~ offene Bodenstellen* ***<u>und weitere Kleinstrukturen zur Förderung von Zielarten</u>***».	Im Absatz 2 werden neu die Kleinstrukturen aufgezählt. Diese ist abschliessend gehalten und deshalb nicht zielführend. Diverse wichtige Kleinstrukturen fehlen. Beispiel: Aus dem Ressourcenprojekt Bienenfreundliche Landwirtschaft des Kt. AG geht klar hervor, dass die Sandhaufen wertvolle Elemente sind, um bodennistende Wildbienen zu fördern. Entweder ist der Satz zu streichen oder eine offenere Formulierung einzufügen, siehe Vorschlag Alternativ.
Artikel 35 Absatz 3	Wir unterstützen die Anpassung.	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Artikel 47 Absatz 2 a und Absatz 3	Wir unterstützen die Anpassung.	
Artikel 47 Absatz 2 c	[2] Er wird für folgende Kategorien festgelegt: ~~**c. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei übrigen Weiden, pro NST;**~~	Unbeaufsichtigte Dauerweiden ohne jeglichen Schutz im Sömmerungsgebiet lehnen wir ab. Es gibt keinen Grund, warum hier vom Bund Fördergelder bezahlt werden sollen, werden doch keine förderungswürdigen Leistungen erbracht. Ein zielführendes und damit standortangepasstes und biodiversitätsförderndes Management der Schafherden ist nur mit Umtriebsweiden oder ständiger Behirtung möglich und mit Direktzahlungen abzugelten. Dafür müssen in diesen beiden Kategorien die Beiträge genug hoch sein.
Artikel 47 b	Wir unterstützen die Anpassung.	
Artikel 49 Sachüberschrift und Absatz 3	Keine Bemerkungen.	
Artikel 57 Absatz 4	Präzisierung der Regelung: «Für Biodiversitätsförderflächen mit achtjährigen Verpflichtungsdauern können die Kantone die Verpflichtungsdauern der Qualitätsstufe I, II und der Vernetzung vereinheitlichen. **Bei einer Biodiversitätsförderfläche der Qualitätsstufe II (ohne Vernetzung), gilt die Verpflichtungsdauer dieser Qualitätsstufe.»**	Die Regelung der Verpflichtungsdauer ist unklar formuliert. Präzisierung zu BFF-QII nötig.
Artikel 58 Absatz 7	Ergänzung Verbot des Mähaufbereiters auf allen BFF: «.. der Einsatz von **Mähaufbereitern und** Steinbrechmaschinen ist nicht zulässig…»	Mähaufbereiter haben eine starke biodiversitätsschädigende Wirkung. Insbesondere die negativen Auswirkungen auf Insekten- und Kleintierfauna sind umfassend und wissenschaftlich belegt ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Artikel 58 Absatz 8	Art. 58a Besondere Bestimmungen für Saatmischungen 1 Für Ansaaten von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben h, i und k **sind Heugras- oder Heudruschsaaten zu verwenden, ausser wenn dies nachweislich nicht möglich ist oder wenn diese nicht verfügbar sind** dürfen ~~nur~~ die für die jeweilige Biodiversitätsförderfläche geeigneten Saatmischungen nach Anhang 4a Buchstabe B verwendet werden.	Jährlich werden in der Schweiz hunderte Hektaren artenreiches Grünland mit Standard-Saatgut neu angesät (in der Landwirtschaft, bei Ersatzmassnahmen, bei Böschungsbegrünungen, Hochwasserersatzmassnahmen etc.). Der Einsatz von regionalem Saatgut ist aber notwendig, um negative Folgen für die lokale Flora (Hybridisierung, Inzucht- und Auszuchtdepression oder Störung der Konkurrenzbalance) zu verhindern und die genetischen Ressourcen der einheimischen Vielfalt im Grünland zu erhalten. Der vermehrte Einsatz von regionalem Saatgut wäre aufgrund der Verpflichtungen im Rahmen der Biodiversitätskonvention bzw. der Umsetzung geltenden Rechts bereits gefordert und die rechtlichen Grundlagen dazu vorhanden (siehe Umweltziele Landwirtschaft, BAFU & BLW 2008; Leitfaden für naturgemässe Begrünung in der Schweiz, Bosshard et al. 2013). Dem Anliegen zur häufigeren Verwendung von regionalem Saatgut wird mit verschiedenen strategischen Instrumenten Rechnung getragen, so z.B. in der Strategie Biodiversität Schweiz (Schweizerische Eidgenossenschaft 2012) den Umweltzielen Landwirtschaft (BAFU & BLW 2008) oder der Operationalisierung der Umweltziele Landwirtschaft (Walter et. al 2013). Trotzdem wird die Verwendung von regionalem Saatgut im Grünland noch zu wenig umgesetzt.
Artikel 59 Absätze 1bis - 4	Keine Bemerkungen.	
Artikel 62 Absatz 5	Keine Bemerkungen.	
Artikel 71b Abs. 5, 5bis, 5ter, 5quater, 7, 7bis, 8 Einleitungssatz	Keine Bemerkungen	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Artikel 71b Abs. 13	Präzisieren: Bei grossem Unkrautdruck kann bei **mehrjährigen** Blühstreifen im ersten Standjahr ein Reinigungsschnitt vorgenommen werden.	Bei einjährigen Blühstreifen, welche nur mindestens 100 Tage bestehen müssen, macht ein Säuberungsschnitt im Ansaatjahr wenig Sinn, bzw. der erwünschte Effekt kommt dadurch nicht oder nur stark eingeschränkt zum Tragen.
Artikel 71c Angemessene Bodenbedeckung		Die vorgeschlagene Anpassung führt zu einer weiteren Komplexität des Systems.
Art. 71c, Abs. 2, Bst. b: Angemessene Bodenbedeckung	Wir beantragen, dass ein neuer Punkt eingefügt wird (Art. 71c, Abs. 2, Buchstabe b, Punkt 3): Zwischenkulturen und Gründüngung sind ohne Einsatz des Pfluges anzubauen.	Es besteht die Gefahr, dass zwar die Bodenbedeckung gesteigert wird, aber durch die vermehrte Bodenbewegung auch die Nitratauswaschung erhöht wird. Deshalb darf die Anlage der Zwischenkulturen und Gründüngung *nicht wendend* durchgeführt werden.
Der Bodenschutzindex ist wieder einzuführen.	Wir beantragen, dass Arbeiten an die Hand genommen werden, mit dem Ziel, den Bodenschutzindex bis 2025 wieder in den ÖLN aufzunehmen.	Das Produktionssystem nach Art. 71c wird kaum flächendeckend umgesetzt. Es braucht zusätzliche Massnahmen, die flächendeckend umgesetzt werden und somit eine garantierte Wirkung haben. Der Bodenschutzindex könnte zudem helfen, die Vorschriften im ÖLN zum Thema Bodenbedeckung zu vereinfachen. Der Bodenschutzindex hatte sich in der Praxis bewährt und auch bezgl. Nitratauswaschung Wirkung gezeigt. Der Bodenschutzindex eignet sich unabhängig der Höhen- und der Hanglage. Bei Hanglagen ab 2% ist die Bodenbedeckung ein wirkungsvoller Erosionsschutz.
Artikel 71e Absatz 2 und 3 Anhang 1 Ziffern 2.1.9 und 2.1.9d		Das Einhalten der Vorgaben hat nichts mit einem effizienten Stickstoffeinsatz zu tun. Der Name ist irreführend.
Artikel 115g Absatz 2	Streichen	Wir sind mit der Verschiebung der Einführung nicht einverstanden. Die Massnahmen zur Umsetzung des Absenkpfades Pestizide dürfen nicht verwässert werden. Dadurch wird die Zielerreichung gefährdet.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 1	Wir unterstützen die Anpassungen.	
Anhang 2 Ziff. 4.1.10	Streichen	Wie können ökologische Schäden vermieden werden, wenn hierzu eine Ausnahme möglich ist?
Anhang 4 Ziffer 1.1.4	Anpassung: 1.1.4 Auf Flächen mit unbefriedigender floristischer Zusammensetzung kann die kantonale Behörde nach Rücksprache mit der kantonalen Fachstelle für Naturschutz eine geeignete Bewirtschaftungsform oder die mechanische ~~oder chemische~~ Entfernung der Vegetation zum Zweck einer Neuansaat bewilligen.	Die chemische Entfernung widerspricht dem Ziel der Biodiversität.
Anhang 4 Ziffern 12.1.5, 12.1.8, 12.2.5a	Wir unterstützen die Anpassungen.	
Anhang 7 Ziffern 2.1.1., 2.1.2, 2.2.1	Wir unterstützen die Reduktion des Basisbeitrags bei den Versorgungssicherheitsbeiträgen.	
Anhang 7, Ziff. 3.2.1, Bst. A: Vernetzungsbeitrag für BFF-Typ Getreide in weiten Reihen	Wir lehnen den Vernetzungsbeitrag ab, es sei denn, er wird an das Produktionssystem Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau geknüpft.	Es kann nicht sein, dass der BFF-Typ zusätzlich zu den Beiträgen noch einen Vernetzungsbeitrag erhält, ohne dass dafür gesorgt wird, dass keine PSM in die Reihen gelangt, die zur Förderung der Biodiversität gedacht sind und frei von PSM sein sollten.

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir begrüssen die vorgeschlagenen Anpassungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 16 Abs.1 Bst. f und Abs. 5	Wir unterstützen die vorgeschlagene Anpassung.	

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir unterstützen die vorgeschlagenen Anpassungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir begrüssen eine Ausweitung der Regulierung auf Produkte, die im bisherigen Düngerrecht nicht oder nicht klar geregelt sind. Zudem unterstützen wir, dass die in der Schweiz geltenden Qualitätsanforderungen bezüglich Schadstoffe beibehalten werden und durch Grenzwerte für weitere Stoffe ergänzt werden. Weiter unterstützen wir die Vorschriften für Pflanzenkohle. Dünger werden direkt in die Umwelt ausgebracht und sind dementsprechend primär den Umgangsvorschriften nach Umweltschutzgesetz unterstellt. Eine nicht fachgerechte Entsorgung ist mit Risiken für die Umwelt verbunden. Deshalb ist bei den Kennzeichnungsvorschriften der allgemeine Entsorgungshinweis (Hinweis zur Unschädlichmachung und Beseitigung) wieder in die neue Düngerverordnung aufzunehmen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 9 Abs. 2 DüV Einschränkungen in Bezug auf die Zusammensetzung	Ergänzung von Abs. 2: Dünger dürfen nur in Verkehr gebracht oder importiert werden, wenn die Qualitätsanforderungen nach Anhang 2.6 der ChemRRV betreffend Schadstoffe und inerte Fremdstoffe erfüllt sind.	Diese Anforderung muss unabhängig davon gelten, ob der Dünger im Sinn der Definition nach Art. 2 Bst. f in Verkehr gebracht wird. Insbesondere bei Düngern, die zum Eigengebrauch importiert werden, ist es wichtig, dass die Anforderungen der ChemRRV eingehalten werden.
Art. 30 Weitere Auflagen bei der Lagerung und Abgabe von Hof- und Recyclingdüngern	Neuen Absatz einfügen: Wer Hof- oder Recyclingdünger übernimmt und abgibt, muss der Behörde jährlich eine Buchhaltung über die übernommenen und abgegebenen Flüsse von Stickstoff, Phosphor, Hofdünger (auch in DGVE ausgedrückt) und Recyclingdünger einreichen. Die Bilanz der Zu- und Abgänge muss ausgeglichen sein, die Lagermengen müssen gemeldet und die Abnehmer identifiziert werden."	Die Vollzugsbehörde muss überprüfen können, ob die von einem Unternehmen übernommenen Hof- und Recyclingdünger, die es transportiert, lagert und gegebenenfalls verarbeitet, in der Landwirtschaft verwertet werden (Art. 14 Abs. 2 GSchG) und ob die Gesamtmenge der übernommenen und abgegebenen Nährstoffe ausgeglichen ist (Art. 14 Abs. 4 GSchG). Aus Sicht des Vollzugs sind die Aktivitäten dieser Unternehmen zurzeit nicht transparent. Die Unternehmen sind auch nicht verpflichtet, die Behörden zu informieren, da sie weder landwirtschaftliche Betriebe noch Kompostierungsanlagen oder Vergärungsanlagen sind. Art. 29 Abs. 1 DüV ist nicht genügend, da nur die Abgabe geregelt wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 3 DüV Kennzeichnungsvorschriften	Ergänzung von Ziff. 1 Abs. 1 Bst. g mit einem Entsorgungshinweis: …die empfohlenen Lagerbedingungen und Hinweise zur Entsorgung;	Dünger sind den Umgangsvorschriften nach Umweltschutzgesetz unterstellt (vgl. USG Art. 28 Abs. 1 «Umweltgerechter Umgang: Mit Stoffen darf nur so umgegangen werden, dass sie, ihre Folgeprodukte oder Abfälle die Umwelt oder mittelbar den Menschen nicht gefährden können»), wobei Zubereitungen wie Dünger auch als Stoffe gelten und der Umgang die Entsorgung einschliesst. Gleichzeitig sind Dünger als Stoffe mit besonderen Risiken in der ChemRRV geregelt. Dünger dürfen nicht in einen unkontrollierten Entsorgungsweg gelangen. Eine nicht fachgerechte Entsorgung kann zu Beeinträchtigungen der Umwelt führen.
Anhang 2.6 ChemRRV	Für sämtliche PFC (Produktfunktionskategorie) und CMC (Komponentenmaterialkategorien) sind zusammen mit dem BAFU transparente Risikoabschätzungen hinsichtlich möglichen unzulässigen Schadstoffeinträgen in Böden vorzunehmen.	Aufgrund fehlender Worstcase Mengenflussbetrachtungen kann heute nicht nachvollziehbar abgeschätzt werden, ob die nach Anhang 2.6 ChemRRV zugelassenen Schadstoffgehalte für PFC und CMC kurz-, mittel- oder langfristig für die Bodenfruchtbarkeit eine Gefahr darstellen.
Anhang 6 Ziffer 2.2	Wir begrüssen die Beibehaltung der Schweizer Grenzwerte bezüglich der Schadstoffe bei den bestehenden Düngerkategorien sowie die Stärkung des bestehenden Qualitätsniveaus durch zusätzliche Grenzwerte gemäss der Verordnung (EU) 2019/1009.	

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Artikel 4	Ergänzung des Artikels: Für Betriebsgemeinschaften und Betriebszweiggemeinschaften werden für die Berechnung der Höchstbestände und des zulässigen Gesamtbestands die in den Artikeln 2 und 3 genannten Zahlen mit der Anzahl der beteiligten Betriebe multipliziert. Die Einhaltung des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereichs OBB muss überprüft werden und die Ausnahmeregelung nach Art. 25 GSchV ist für solche Betriebsgemeinschaften und Betriebszweiggemeinschaften auszuschliessen.	Die Bestimmungen des GSchG und GschV müssen weiter gelten. Die Einhaltung des OBB ist zentral, damit diese Bestimmung wirkt. Zurzeit sind Ausnahmen für die Verwertung der Hofdünger von Geflügel- und Pferdehaltungen vorgesehen (Art. 25 GSchV), die hier nicht angewendet werden dürfen.

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir unterstützen den Vorschlag die Zulage für verkäste Milch und die Zulage für Fütterung ohne Silage direkt an die Milchproduzentinnen und -produzenten auszubezahlen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Klar ist, dass die Bundesverwaltung aufgrund der Annahme der Motion Gapany 22.3795 «Ziel zur Verringerung von Nährstoffverlusten senken» durch das Parlament das Reduktionsziel für Stickstoffverluste reduzieren muss. Aus fachlicher Sicht unterstützen wir dies jedoch nicht.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10a Bst. a: Reduktionsziel Nährstoffverluste	Aus fachlicher Sicht muss am Zwischenziel von 20% unbedingt festgehalten werden.	Der ursprüngliche Zielwert von 20% ist angesichts der Biodiversitätskrise ein absolutes Minimum. Zudem erläutert auch Agroscope an der Veranstaltung zum Absenkpfad vom 9.2.2023: «*Auf Basis unserer Forschung gehen wir davon aus, dass eine Reduktion der Nährstoffverluste um 20 Prozent bis 2030 erreicht werden kann, und zwar ohne Einbussen bei den Erträgen.».*

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	Branchenorganisation Butter GmbH
Adresse / Indirizzo	Brunnmattstrasse 21 3007 Bern
Datum / Date / Data	01. Mai 2023

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12) 4

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 5

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16) 9

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) 10

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20) 11

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171) 12

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) 13

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341) 14

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 15

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 16

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) 19

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 20

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) 21

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) 22

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201) 23

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) 24

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zum Agrarpaket Stellung nehmen zu können. Wir fokussieren uns in unserer Stellungnahme auf die für die Butterbranche relevanten Punkte.

Grundsätzlich sind wir gegen eine weitere Schwächung des Schweizer Milchsektors. Dieser ist international der wettbewerbsfähigste Zweig und der bedeutendste Teil der Schweizer Landwirtschaft. Die Schweiz ist ein Grasland und die umfassende Verwertung von Gras zu Lebensmitteln ist nur über die Wiederkäuer möglich. Dadurch kann nicht nur das Gras im Talgebiet, sondern auch das Gras auf den Alpen genutzt werden. Hinzu kommt die Bedeutung der Alpwirtschaft für andere Wirtschaftszweige wie den Tourismus. Die vorgeschlagenen Anpassungen in der Direktzahlungsverordnung führen zu einer erneuten Umverteilung von Bundesmitteln aus der Milchproduktion in den Pflanzenbau. Bereits die letzten Verordnungsanpassungen gingen im innerlandwirtschaftlichen Vergleich jeweils zu Lasten der Milchproduktion. Mit den vorliegenden Anpassungsvorschlägen wird hauptsächlich die Milchproduktion im Talgebiet benachteiligt. Entscheidend ist, ob die Milchproduktionsbetriebe beim neuen WEIDE-Programm mitmachen können oder nicht. Gerade für im Talgebiet verbreitete Produktionssysteme gestaltet sich dies aufgrund der Anforderungen in vielen Fällen als nicht umsetzbar. Ohne Teilnahme am WEIDE-Programm vermindern sich die Direktzahlungen der Milchproduktionsbetriebe durch die auf 2023 bereits erfolgten und nun auf 2024 vorgeschlagenen Anpassungen insgesamt zwischen 3 Rp. (Talgebiet) und 1.5 Rp. (Bergebiet) pro kg Milch. Zu restriktive Einschränkungen und die Vermischung verschiedener Ziele im WEIDE-Programm führen dazu, dass ein Ausbau der Weidehaltung nicht wie gewünscht erreicht werden kann. Hier sind Anpassungen in den Ausführungsbestimmungen gefordert. Nicht nachvollziehbar ist, dass bei gesellschaftlich sensiblen Themen wie beim Tierwohl gespart werden soll (Reduktion der BTS-Beiträge) und beschlossene Umweltschutzprogramme nachträglich und noch vor Erstumsetzung bereits wieder angepasst werden (Reduktion Beiträge für längere Nutzungsdauer von Kühen). Die Anpassungen in der Direktzahlungsverordnung lehnen wir in vorliegender Form ab. Korrekturen sind zwingend notwendig.

Weiter lehnen wir die direkte Auszahlung der Verkäsungs- und Siloverzichtszulage ab. Die Risiken eines solchen Systemwechsels für den zweigeteilten Schweizer Milchmarkt sind gross und überwiegen allfällige Vorteile. Die Verkäsungszulage ist ein zentrales Element der heutigen Milchmarktordnung. Sie schafft den marktstabilisierenden Ausgleich zwischen der liberalisierten gelben und der weiterhin teilweise geschützten weissen Linie. Der im Zuge der Milchmarktliberalisierung erbrachte Effort der Milchbranche, welcher mit Hilfe privatrechtlicher Brancheninstrumente nachweislich zum Erhalt der Wertschöpfung beigetragen hat, würde durch die Änderung beim Auszahlungsmodus der Verkäsungszulage in Frage gestellt. Da das Parlament reagiert und Art. 38 und 39 des Landwirtschaftsgesetzes angepasst hat, erbringt der Bund bei einer Auszahlung der Zulage über die Milchverwerter diese Leistung neu mit «befreiender Wirkung». Aus vorgenanntem Grund ist ein Systemwechsel nicht angebracht und das zentrale Problem des Bundes gelöst.

Mit freundlichen Grüssen

Peter Ryser
Geschäftsführer

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Um die Milchproduktion nicht zu schwächen sind Anpassungen bei den Ausführungsbestimmungen beim Weideprogramm erforderlich. Weiter ist nicht nachvollziehbar, dass bei gesellschaftlich sensiblen Themen wie beim Tierwohl gespart werden soll (Reduktion der BTS-Beiträge) und beschlossene Umweltschutzprogramme nachträglich angepasst werden (Reduktion Beiträge für längere Nutzungsdauer von Kühen). Die vorgeschlagenen Anpassungen in der Direktzahlungsverordnung lehnen wir in der vorliegenden Form ab.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 29 Abs. 4-8	[4] Zur Weidepflege und zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen ist das Mulchen zulässig, wenn: a. der Eingriff frühestens ab dem 15. August erfolgt; b. die Gras- und Krautnarbe intakt bleibt; und c. keine Flächen betroffen sind, die nach dem NHG geschützt sind. [5] Zur Entbuschung von Flächen ist das Mulchen ~~**mit einer vorgängigen Bewilligung des Kantons**~~ zulässig **wenn:** **a. der Eingriff frühestens ab dem 15. August erfolgt:** **b. höchstens 10 Prozent der bearbeiteten Bodenoberfläche nach dem Eingriff beschädigt sind; und.** **c. die Fläche nach dem Eingriff ein Mosaik von Anteilen offener Weide und Sträuchern aufweist, wobei die Sträucher auf mindestens 1 Are pro 10 Aren stehen gelassen worden sind.** ~~**Der Kanton hört die zuständigen kantonalen Fachstellen für Naturschutz, Forst und Wildhut vor Erteilung einer Bewilligung an und kann vom Bewirtschafter oder von der Bewirtschafterin ein Gutachten einer Beratungsstelle verlangen.**~~ **[6] streichen** **[7] streichen**	Wir unterstützen die Einführung dieses Artikels. Es ist jedoch auf ein restriktives und administrativ aufwändiges Bewilligungsverfahren zu verzichten.
Art. 75a Abs. 4 Weidebeitrag	[4] ~~Der Beitrag wird nur ausgerichtet, wenn den Tieren aller Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a. für die kein~~	Die Streichung von Abs. 4 ist ein Anliegen der Schweizer Milchproduzenten, welches wir unterstützen. Es ist nicht

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
(Nicht in der Vernehmlassung)	~~Weidebeitrag ausgerichtet wird, Auslauf nach Artikel 75 Absatz 1 gewährt wird.~~	nachvollziehbar, weshalb beim Weideprogramm Verknüpfungen mit Zielsetzungen von anderen Direktzahlungsprogrammen gemacht werden (hier bei Art. 75a Abs. 4 mit den Zielen des RAUS-Programms). Wenn schon bräuchte es einen gesamtheitlichen und durchgehenden Systemansatz. Die aktuelle Agrarpolitik baut jedoch auf einem Ansatz auf, welcher für ein Ziel eine spezifische Massnahme vorsieht. Letztlich sind solche Vermischungen von Zielen und draus entstehende Restriktionen kontraproduktiv, da Potentiale (in diesem Fall eine verstärkte Weidehaltung von Rindvieh) nicht ausgenutzt werden können.
Anhang 6 Spezifische Anforderungen der Tierwohlbeiträge C Anforderungen für Weidebeiträge Ziff. 2.2 (Nicht in der Vernehmlassung)	2.2 Die Weidefläche muss so bemessen sein, dass die Tiere an den Tagen mit Auslauf auf einer Weide nach Ziffer 2.1 Buchstabe a mindestens **15 Aren pro GVE zur Verfügung gestellt werden**. ~~70 Prozent des Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.~~ Davon ausgenommen sind bis 160 Tage alte Kälber	Es werden Zielsetzungen von unterschiedlichen Direktzahlungsprogrammen vermischt. Das Weideprogramm ist eine Erweiterung des RAUS-Programms (RAUS plus) und bezweckt eine weitere Steigerung des Tierwohls. Eine möglichst graslandbasierte Fütterung wird dagegen durch das GMF-Programm gefördert. Zu weitgehende Restriktionen beim Weideprogramm können auch negative Folgen haben. 70% TS-Aufnahme auf der Weide ist im besten Fall nur mit einer sehr optimalen Ganztagesweide zu erreichen. Das kann ein Tierschutzproblem schaffen (zu hohe Temperaturen im Hochsommer). Die Nachtweide ist nicht ausreichend, um die 70% Anforderung zu erfüllen. Am zielführendsten wäre – analog zum RAUS-Programm – eine Mindestvorgabe bezüglich Weidefläche pro Tier.
Anhang 7 Beitragsansätze Ziff. 1.6.1 Bst. a	Der Sömmerungsbeitrag wird aufgrund des festgelegten Normalbesatzes berechnet und beträgt pro Jahr für: a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung: **500 ~~400~~** Fr. pro NST	Dieser Beitrag ist unverändert zu belassen. Die zusätzlichen Mittel, welche das gesellschaftliche Anliegen einer verstärkten Wolfsansiedlung in der Schweiz nach sich zieht, darf nicht dem laufenden Agrarbudget angelastet werden, sondern den entsprechenden Kreditlinien des BAFU.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Ziff. 1.6.3</td><td>Die Finanzierung dieser Beiträge hat aus Mitteln des BAFU ausserhalb des Agrarbudgets zu erfolgen.</td><td>Die Anforderungen an diesen Beitrag werden über die Jagdverordnung (JSV) bestimmt.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.1.1 und 2.1.2</td><td>2.1.1 Der Basisbeitrag beträgt 700 Franken pro Hektare Grünland und Jahr, resp. 600 Franken pro Hektare offene Ackerfläche und Jahr.
2.1.2 Für die Dauergrünflächen, die als Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe a, b, c, d oder g bewirtschaftet werden, beträgt der Basisbeitrag 350 <s>300</s> Franken pro Hektare und Jahr.</td><td>Eine Beitragskürzung für milchviehhaltende Talbetriebe wird abgelehnt. Siehe dazu die allgemeinen Bemerkungen.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 5.12.1</td><td>Die Tierwohlbeiträge betragen pro Tierkategorie und Jahr:
<table><tr><th></th><th>Beitrag (Fr. je GVE)</th></tr><tr><td>Tierkategorie</td><td>BTS</td></tr><tr><td>a. Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel:</td><td></td></tr><tr><td>1. Milchkühe</td><td>90 <s>75</s></td></tr><tr><td>2. andere Kühe</td><td>90 <s>75</s></td></tr><tr><td>3. weibliche Tiere, über 365 Tage alt, bis zur ersten Abkalbung</td><td>90 <s>75</s></td></tr><tr><td>4. weibliche Tiere, über 160–365 Tage alt</td><td>90 <s>75</s></td></tr><tr><td>5. weibliche Tiere, bis 160 Tage alt</td><td>-</td></tr><tr><td>6. männliche Tiere, über 730 Tage alt</td><td>90 <s>75</s></td></tr><tr><td>7. männliche Tiere, über 365–730 Tage alt</td><td>90 <s>75</s></td></tr><tr><td>8. männliche Tiere, über 160–365 Tage alt</td><td>90 <s>75</s></td></tr><tr><td>9. männliche Tiere, bis 160 Tage alt</td><td>-</td></tr><tr><td></td><td></td></tr><tr><td>b. ….</td><td></td></tr></table></td><td>Die Förderung des Tierwohls ist eines der wichtigsten agrarpolitischen Anliegen der Gesellschaft. Eine Kürzung der Ansätze ist deshalb nicht nachvollziehbar. Die bisherige Beitragshöhe ist beizubehalten.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 5.13.1</td><td>Der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen beträgt pro GVE:
a. für Milchkühe: zwischen 10 Franken bei durchschnittlich 3 Abkalbungen und 200 <s>100</s> Franken bei durchschnittlich 7 Abkalbungen und mehr;
für andere Kühe: zwischen 10 Franken bei durchschnittlich 4 Abkalbungen und 100 Franken bei durchschnittlich 8 Abkalbungen und mehr.</td><td>Die Beiträge für die längere Nutzungsdauer von Kühen ist unverändert zu belassen. Das Programm wurde auf 2023 im Zuge der Pa.Iv. Absenkpfade eingeführt, die Umsetzung erfolgt jedoch erst auf 2024. Es darf nicht sein, dass die Beiträge noch vor der Erstumsetzung gekürzt werden. Das Vertrauen der Landwirtschaft in die Agrarpolitik wird durch solche Anpassungen zusehends geschwächt.</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Das Risiko, dass der Gesamtmilchmarkt destabilisiert und nachhaltig Wertschöpfung vernichtet wird, ist sehr gross. Das Parlament hat in der AP22+ eine gesetzliche Basis für die Auszahlung via Verarbeitungsbetriebe geschaffen. Die eingeführte "befreiende Wirkung" löst zudem das Risiko allfälliger Doppelauszahlungen durch den Bund. Wir lehnen deshalb die mit der Direktauszahlung verbundenen Anpassungen in der Milchpreisstützungsverordnung ab.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1c Abs. 1 und 2 Zulage für verkäste Milch	1 ~~Aufgehoben~~ **Die Zulage für verkäste Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch beträgt 15 Rappen pro Kilogramm Milch abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Artikel 2a.** 2 **Sie wird den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen ausgerichtet, wenn die Milch verarbeitet wird zu:** ~~Für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch wird den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage für verkäste Milch ausgerichtet, wenn die Milch verarbeitet wird zu:~~	Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten. Die konkrete Nennung der Zulagenhöhe soll aufgrund ihrer grossen Bedeutung für den Milchmarkt weiterhin auch auf Verordnungsstufe erfolgen. Dies gibt der Branche Planungs- und Rechtssicherheit.
Art. 2 Abs. 1 Zulage für Fütterung ohne Silage	1 ~~Die Zulage für Fütterung ohne Silage wird den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch ausgerichtet~~ **Für Milch, die von Kühen, Schafen und Ziegen ohne Silagefütterung stammt, richtet der Bund den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zusätzlich eine Zulage von 3 Rappen je Kilogramm verkäster Milch aus,** wenn:	Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten. Die konkrete Nennung der Zulagenhöhe soll weiterhin auch auf Verordnungsstufe erfolgen. Dies gibt der Branche Planungs- und Rechtssicherheit
Art. 3 Gesuche	1 Gesuche um Ausrichtung der Zulagen **nach den Artikeln 1c und 2** sind von den ~~Milchproduzenten und Milchproduzentinnen~~ **Milchverwertern und Milchverwerterinnen** zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 **monatlich** eingereicht werden. ~~2 Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, das Gesuch zu stellen. In diesem Fall muss er oder sie der Administrationsstelle melden:~~	Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten. Wir lehnen die mit der Direktauszahlung verbundenen Anpassungen ab.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~a. die Erteilung einer Ermächtigung;~~ ~~b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen;~~ ~~c. den Entzug einer Ermächtigung.~~ **[2] Gesuche von Sömmerungsbetrieben sind der Administrationsstelle mindestens jährlich einmal einzureichen.** **[3] Gesuche um Ausrichtung der Zulage nach Artikel 2a sind von den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 eingereicht werden.** **[4] Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, ein Gesuch nach Artikel 3 Absatz 3 zu stellen.** **[5] Er oder sie muss der Administrationsstelle melden:** **a. die Erteilung einer Ermächtigung;** **b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen;** **c. den Entzug einer Ermächtigung.**	
Art. 6 ~~Pflicht, die Milchmengen separat auszuweisen~~ **Auszahlungs- und Buchführungspflicht**	Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen sind verpflichtet~~, die Milchmenge, für~~ die Zulagen nach den Artikeln 1c und 2~~ ausgerichtet werden, in der Abrechnung über den Milchkauf separat auszuweisen.~~ **a. innert Monatsfrist den Produzenten und Produzentinnen, von denen sie die zu Käse verarbeitete Milch gekauft haben, weiterzugeben;** **b. in der Abrechnung über den Milchkauf separat auszuweisen und die Buchhaltung so zu gestalten, dass ersichtlich ist, welche Beiträge sie für die Zulagen erhalten und ausbezahlt haben.**	Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten. Wir lehnen die mit der Direktauszahlung verbundenen Anpassungen ab.
Art. 9 Abs. 3 und 3bis	[3] Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen müssen der Administrationsstelle **monatlich bis zum 10. Tag des folgenden Monats melden, wie sie die Rohstoffe verwertet haben. Die Meldung muss sich nach der vorgegebenen Struktur der Adminstrationsstelle richten.** ~~melden:~~ ~~a. monatlich bis zum 10. Tag des folgenden Monats: wie~~	Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten. Wir lehnen die mit der Direktauszahlung verbundenen Anpassungen ab.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~sie die Rohstoffe verwertet haben, getrennt nach Betrieb und Sömmerungsbetrieb;~~ ~~b. monatlich und bis spätestens einen Monat nach der Meldung nach Buchstabe a: die Milchmenge, für die pro Monat je Produzent und Produzentin Zulagen nach den Artikeln 1c und 2 ausgerichtet werden,~~ ~~3bis Die Meldungen nach Absatz 3 müssen sich nach der vorgegebenen Struktur der Administrationsstelle richten.~~	

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	Branchenorganisation Milch
Adresse / Indirizzo	Weststrasse 10 Postfach 1006 3000 Bern 6
Datum / Date / Data	Bern, 2. Mai 2023 Peter Hegglin, Präsident Dr. Stefan Kohler, Geschäftsführer

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3
BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12) 5
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 6
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 11

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, uns zum Verordnungspaket 2023 äussern zu können, danken wir Ihnen bestens. Gerne nehmen wir diese Gelegenheit wahr und konzentrieren uns dabei auf die für die Schweizer Milchwirtschaft zentralen Punkte. Im Weiteren verweisen wir auf die Eingaben unserer Mitglieder.

Die zentralen Anliegen der Branchenorganisation Milch (BO Milch) sind:

— Direktzahlungsverordnung
Die BO Milch spricht sich ausdrücklich gegen eine Kürzung der Direktzahlungen zulasten der Milchviehhaltenden aus. Betroffen ist auch diesmal insbesondere die Milchproduktion im Talgebiet (wie auch schon bei den per 2023 eingeführten Anpassungen). Entscheidend ist, ob die Milchproduktionsbetriebe am Tierwohlprogramm «Weidebeitrag» mitmachen können. Gerade für Betriebe im Talgebiet ist dieses Programm mit der eingeschlagenen Produktionsstrategie oft nicht vereinbar. Ohne Teilnahme am «Weidebeitrag» vermindern sich die Direktzahlungen der Milchproduktionsbetriebe durch die auf 2023 bereits erfolgten und nun auf 2024 vorgeschlagenen Anpassungen insgesamt zwischen 3 (Talgebiet) und 1,5 Rappen. (Bergebiet) pro Kilo Milch. Die vorgeschlagene Kürzung würde die Branche empfindlich schwächen, was angesichts der Bedeutung der Milchproduktion in der Schweizer Landwirtschaft unabsehbare Folgen für den gesamten Wirtschaftszweig hätte.

Zu restriktive Einschränkungen und die Vermischung verschiedener Ziele im «Weidebeitrag» führen dazu, dass ein Ausbau der Weidehaltung nicht wie gewünscht erreicht wird. Deshalb sind Anpassungen in den Ausführungsbestimmungen zum «Weidebeitrag» nötig. So ist es aus unserer Sicht besser, die Mindestweidefläche pro Zone festzulegen und nicht die Mindestaufnahme von Trockensubstanz. Ebenfalls ist es wenig sinnvoll, alle Tierkategorien der Rindergattung im Programm zu vereinen.

Unverständlich ist zudem, dass bei gesellschaftlich sensiblen Themen wie dem Tierwohl gespart werden soll (Reduktion der BTS-Beiträge) und beschlossene Umweltschutzprogramme nachträglich und noch vor Erstumsetzung wieder angepasst werden (Reduktion Beiträge für längere Nutzungsdauer von Kühen).

Weiter sind wir der Ansicht, dass die Massnahmen zum Herdenschutz vor Grossraubtieren nicht aus dem Agrarkreditrahmen finanziert werden dürfen.

— Milchpreisstützungsverordnung
Die BO Milch lehnt die Direktausrichtung der Zulage für verkäste Milch und der Zulage für die Fütterung ohne Silage nach wie vor ab. Zu den wichtigsten Gründen dafür zählt, dass eine Trennung von Geld- und Datenfluss zu unlösbaren Problemen führen würde, die das System als Ganzes gefährden würden. Ebenso sind mit der vorgeschlagenen Verordnungsänderung das bestehende Preisgefüge zwischen Käsereimilch und Molkereimilch und damit die heutige Stabilität im Milchmarkt in Gefahr. Und das vorgeschlagene System hätte zur Folge, dass die Zulage für verkäste Milch mindestens ein Monat später ausbezahlt werden könnte. Diese Verzögerung ginge zulasten der Milchproduzenten.

Eine detaillierte Argumentation der Milchbranche haben wir Ihnen in diversen Gesprächen im letzten Jahr erörtert.

— GUB/GGA-Verordnung
Die BO Milch unterstützt die Anpassung des Artikels 7. Denn sie ermöglicht Gruppierungen, die dies wünschen, zusätzliche Massnahmen in Bezug auf die nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen und eine tier- und klimaschonende Produktion zu ergreifen. Die administrative Änderung von Art. 8 muss auch die Auflösung der beratenden Kommission für AOP-IGP berücksichtigen, um den Verlust an Einblicken von direkt betroffenen Akteuren

auszugleichen, indem ihre Meinung erneut eingeholt wird.

Wir danken für Ihre Kenntnisnahme und die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen. Für Fragen, Bemerkungen oder Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Peter Hegglin

Dr. Stefan Kohler

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die BO Milch unterstützt die Anpassung des Artikels 7. Denn sie ermöglicht Gruppierungen, die dies wünschen, zusätzliche Massnahmen in Bezug auf die nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen und eine tier- und klimaschonende Produktion zu ergreifen. Die administrative Änderung von Art. 8 muss auch die Auflösung der beratenden Kommission für AOP-IGP berücksichtigen, um den Verlust an Einblicken von direkt betroffenen Akteuren auszugleichen, indem ihre Meinung erneut eingeholt wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7 Abs. 2 Bst. d	[2] Es kann auch folgende Angaben enthalten: d. die Beschreibung des Beitrags der Ursprungsbezeichnung oder der geografischen Angabe zur nachhaltigen Entwicklung.	Die BO Milch begrüsst diese Ergänzung.
Art. 8	Das BLW fordert die betreffenden kantonalen Behörden, Bundesbehörden und privatrechtlichen Organisationen der Land- und Ernährungswirtschaft zur Stellungnahme auf.	Mit der Auflösung der beratenden Kommission für AOP-IGP ist die Anhörung der Organisationen nötig.

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die BO Milch spricht sich gegen folgende Bestrebungen des vorliegenden Verordnungsentwurfs aus:

- Eine Kürzung der Direktzahlungen zulasten der Milchviehhaltenden, insbesondere im Talgebiet. Diese Kürzung ginge einher mit der Einführung zusätzlicher Auflagen, die zu tieferen Erträgen und höheren Kosten führen würden.
- Die Finanzierung von Massnahmen zum Herdenschutz dürfen nicht zulasten des landwirtschaftlichen Kreditrahmens gehen.
- Die BO Milch verlangt Korrekturen beim Programm «Weidebeitrag» zur Aufnahme von Trockensubstanz und der Verknüpfung mit allen Tieren einer Kategorie.

Die Milchproduktion ist sowohl gemessen an der Anzahl Betriebe wie auch einkommensmässig der wichtigste Betriebszweig der Schweizer Landwirtschaft. Zudem ist der Milchsektor international der wettbewerbsfähigste Zweig der auf Schweizer Rohstoffen basierten Ernährungswirtschaft. Auch ist die Milchproduktion in der Schweiz, sowohl im Talgebiet als auch im Berggebiet, standortgerecht und nachhaltig. Eine Schwächung des Milchsektors ist daher nicht angebracht.

Die vorgeschlagenen Anpassungen in der Direktzahlungsverordnung führt erneut zu einer Umverteilung von Bundesmitteln aus der Milchproduktion in den Pflanzenbau. Bereits die letzten Verordnungsanpassungen gingen im innerlandwirtschaftlichen Vergleich jeweils zu Lasten der Milchproduktion. Betroffen ist diesmal schwergewichtig die Milchproduktion im Talgebiet (wie auch schon bei den per 2023 eingeführten Anpassungen). Entscheidend ist, ob die Milchproduktionsbetriebe am Tierwohlprogramm «Weidebeitrag» mitmachen können. Gerade für im Talgebiet verbreitete Produktionssysteme ist dies aufgrund der Anforderungen in vielen Fällen nicht umsetzbar. Ohne Teilnahme am «Weidebeitrag» vermindern sich die Direktzahlungen der Milchproduktionsbetriebe durch die auf 2023 bereits erfolgten und nun auf 2024 vorgeschlagenen Anpassungen insgesamt zwischen 3 (Talgebiet) und 1,5 Rappen (Bergebiet) pro Kilo Milch. Zu restriktive Einschränkungen und die Vermischung verschiedener Ziele im «Weidebeitrag» führen dazu, dass ein Ausbau der Weidehaltung nicht wie gewünscht erreicht wird. Beim «Weidebeitrag» müssen die Ausführungsbestimmungen deshalb angepasst werden.

Unverständlich ist, dass bei gesellschaftlich sensiblen Themen wie beim Tierwohl gespart werden soll (Reduktion der BTS-Beiträge) und beschlossene Umweltschutzprogramme nachträglich angepasst werden (Reduktion Beiträge für längere Nutzungsdauer von Kühen).

Die Anpassungen in der Direktzahlungsverordnung werden daher in der vorliegenden Form abgelehnt. Korrekturen sind nötig.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 47b Zusatzbeitrag für die Umsetzung einzelbetrieblicher	[1] Für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen wird zum Beitrag nach Artikel 47 ein Zusatzbeitrag für Tiere ausgerichtet, die auf Sömmerungs- und	Der hier vorgeschlagene Artikel 47b gehört in die Jagdverordnung, weil auch die Anforderungen an den Beitrag in Art. 10 quinquies der JSV definiert sind. Diese Beiträge sind durch

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Herdenschutzmassnahmen	Gemeinschaftsweidebetrieben gehalten werden, die zumutbar schützbar sind. Als zumutbar schützbar gelten Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe, bei denen der Kanton gestützt auf Artikel 10quinquies der Jagdverordnung vom 29. Februar 1988 das Ergreifen von Schutzmassnahmen als zumutbar erachtet. 2 Der Zusatzbeitrag wird für folgende Kategorien ausgerichtet: a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung oder in Umtriebsweide; b. Milchschafe; c. Ziegen; d. Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, bis 365 Tage alt. 3 Der Zusatzbeitrag wird ausgerichtet, wenn: a. Schutzmassnahmen nach Artikel 10quinquies der Jagdverordnung umgesetzt werden; b. ein einzelbetriebliches Herdenschutzkonzept eingehalten wird; und c. alle Tiere einer Tierkategorie nach Absatz 2 nach dem Herdenschutzkonzept geschützt werden. 4 Das Herdenschutzkonzept muss aufzeigen, mit welchen betrieblichen und technischen Massnahmen und Vorkehrungen eine oder mehrere Tierkategorien während der Sömmerungszeit vor Grossraubtieren geschützt werden können. Es muss vom Kanton bewilligt werden. Der Kanton überprüft die Einhaltung des Konzepts.	Mittel des BAFU und nicht aus dem Kreditrahmen der Landwirtschaft zu finanzieren. Die Anforderungen an den Beitrag sind insbesondere im administrativen Bereich zu vereinfachen. Die Erstellung dieser schriftlichen, einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepte ist abzugelten.
Art. 75a Weidebeitrag	Nicht in der Vernehmlassung: 4 ~~Der Beitrag wird nur ausgerichtet, wenn den Tieren aller Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a. für die kein Weidebeitrag ausgerichtet wird, Auslauf nach Artikel 75 Absatz 1 gewährt wird.~~	Die Streichung von Abs. 4 ist ein Anliegen der Milchbranche. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb beim «Weidebeitrag» Verknüpfungen mit Zielsetzungen von anderen Direktzahlungsprogrammen gemacht werden (hier bei Art. 75a Abs. 4 mit den Zielen des RAUS-Programms). Wenn schon, bräuchte es einen gesamtheitlichen und durchgehenden Systemansatz. Die aktuelle Agrarpolitik baut jedoch auf einem Ansatz auf, der für ein Ziel eine spezifische Massnahme vorsieht. Letztlich sind solche Vermischungen von Zielen und draus entstehende Restriktionen kontraproduktiv. Das

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td></td><td>Potenzial (in diesem Fall eine verstärkte Weidehaltung von Rindvieh) kann nicht genutzt werden.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 1 Ökologischer Leistungsnachweis</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.1.9d</td><td>Der Beitrag nach Artikel 71e wird ausgerichtet, wenn die vereinfachte Nährstoffbilanzierung nach den Ziffern 2.1.9a–2.1.9c einen Wert in GVE pro Hektare düngbare Fläche ergibt, der folgende Grenzwerte nicht überschreitet:
<table>
<tr><td></td><td>Grenzwert in GVE/ha düngbare Fläche; für:</td></tr>
<tr><td></td><td>Stickstoff</td></tr>
<tr><td>a. Talzone</td><td>1,8</td></tr>
<tr><td>b. Hügelzone</td><td>1,45</td></tr>
<tr><td>c. Bergzone I</td><td>1,3</td></tr>
<tr><td>d. Bergzone II</td><td>1,0</td></tr>
<tr><td>e. Bergzone III</td><td>0,8</td></tr>
<tr><td>f. Bergzone IV</td><td>0,75</td></tr>
</table></td><td>Die BO Milch unterstützt diese Anpassung.</td></tr>
<tr><td>Anhang 6
Spezifische Anforderungen der Tierwohlbeiträge
C Anforderungen für Weidebeiträge
Ziff. 2.2 dritter Satz</td><td>Nicht in der Vernehmlassung:
2.2 Die Weidefläche muss so bemessen sein, dass die Tiere an den Tagen mit Auslauf auf einer Weide nach Ziffer 2.1 Buchstabe a mindestens 50 <s>70</s> Prozent des Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können. Davon ausgenommen sind bis 160 Tage alte Kälber.</td><td>Zielsetzungen von unterschiedlichen Direktzahlungsprogrammen werden vermischt. Der «Weidebeitrag» ist eine Erweiterung des RAUS-Programms und bezweckt eine weitere Steigerung des Tierwohls. Eine möglichst graslandbasierte Fütterung wird dagegen durch das GMF-Programm gefördert.
70 % TS-Aufnahme auf der Weide ist im besten Fall nur mit einer sehr optimalen Ganztagesweide zu erreichen. Das schafft in den unteren Zonen (Talzone bis Bergzone 1) ein Tierschutzproblem wegen den zu hohen Temperaturen im Hochsommer. Die Nachtweide ist nicht ausreichend, um die 70%-Anforderung zu erfüllen, ausser die Tiere werden durch Futterrationierung während den Tagesstunden zur Nachtaktivität gezwungen.
Angemessen sind 50 Prozent, zielführender und kontrollierbar ist jedoch die Vorgabe einer Mindestweidefläche (15 Aren und allenfalls entsprechend höher in den oberen Zonen). Beim Programm RAUS ist neu wegen der Kontrollierbarkeit auch eine Fläche vorgesehen.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>In der Vernehmlassung:
2.2 …. Endet im Herbst das Pflanzenwachstum vor Ende Oktober, muss die Aufnahme von mindestens 70 Prozent des Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter nicht mehr mit einer Vergrösserung der Weidefläche sichergestellt werden.</td><td>Diese Anpassung wegen den Voraussetzungen der Natur (Ziff. 2.2) begrüsst die BO Milch ausdrücklich.</td></tr>
<tr><td>Anhang 7 Beitragsansätze</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 1.6.1 Bst. a</td><td>Der Sömmerungsbeitrag wird aufgrund des festgelegten Normalbesatzes berechnet und beträgt pro Jahr für:
a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung: <s>400</s> 500 Fr. pro NST</td><td>Dieser Beitrag ist unverändert auf 500 Fr. pro NST zu belassen. Die Kosten für die gesellschaftlich gewollte Ausbreitung der Grossraubtiere sind vollumfänglich nach Verursacherprinzip aus Mitteln ausserhalb des Agrarkredites, d.h. aus Mitteln des BAFU zu finanzieren.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 1.6.3</td><td>Der Zusatzbeitrag für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen wird aufgrund der effektiven Bestossung berechnet und beträgt pro Jahr für:
a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung oder in Umtriebsweide: 250 Fr. pro NST
b. Milchschafe: 250 Fr. pro NST
c. Ziegen: 250 Fr. pro NST
d. Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, bis 365 Tage alt: 250 Fr. pro NST</td><td>Weil die Anforderungen für diesen Beitrag in der JSV definiert sind, ist auch dieser Beitrag in die JSV zu transferieren, und zusätzlich sind die Kosten für die Erstellung der einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepte über die JSV abzugelten. Die Finanzierung hat aus Mitteln des BAFU ausserhalb des landwirtschaftlichen Kreditrahmens zu erfolgen.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.1.1 und 2.1.2</td><td>2.1.1 Der Basisbeitrag beträgt 700 Franken pro Hektare Grünland und Jahr, resp. 600 Franken pro Hektare offene Ackerfläche und Jahr.
2.1.2 Für die Dauergrünflächen, die als Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe a, b, c, d oder g bewirtschaftet werden, beträgt der Basisbeitrag 350 <s>300</s> Franken pro Hektare und Jahr.</td><td>Eine Beitragskürzung für milchviehhaltende Talbetriebe wird abgelehnt (siehe auch allgemeine Bemerkungen).</td></tr>
<tr><td>Ziff. 5.12.1</td><td>Die Tierwohlbeiträge betragen pro Tierkategorie und Jahr:
<table>
<tr><th></th><th>Beitrag (Fr. je GVE)</th></tr>
<tr><td>Tierkategorie</td><td>BTS</td></tr>
<tr><td>a. Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel:</td><td></td></tr>
<tr><td>1. Milchkühe</td><td>90 <s>75</s></td></tr>
<tr><td>2. andere Kühe</td><td>90 <s>75</s></td></tr>
<tr><td>3. weibliche Tiere, über 365 Tage alt, bis zur ersten Abkalbung</td><td>90 <s>75</s></td></tr>
<tr><td>4. weibliche Tiere, über 160–365 Tage alt</td><td>90 <s>75</s></td></tr>
<tr><td>5. weibliche Tiere, bis 160 Tage alt</td><td>-</td></tr>
</table></td><td>Es ist unverständlich, weshalb die BTS-Beiträge gekürzt werden sollen. Die Förderung des Tierwohls ist eines der wichtigsten agrarpolitischen Anliegen der Gesellschaft. Die bisherige Beitragshöhe ist beizubehalten.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td><table>
<tr><td>6. männliche Tiere, über 730 Tage alt</td><td>90 <s>75</s></td></tr>
<tr><td>7. männliche Tiere, über 365–730 Tage alt</td><td>90 <s>75</s></td></tr>
<tr><td>8. männliche Tiere, über 160–365 Tage alt</td><td>90 <s>75</s></td></tr>
<tr><td>9. männliche Tiere, bis 160 Tage alt</td><td>-</td></tr>
<tr><td>b. …</td><td></td></tr>
</table></td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 5.13.1</td><td>Der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen beträgt pro GVE:
a. für Milchkühe: zwischen 10 Franken bei durchschnittlich 3 Abkalbungen und 200 <s>100</s> Franken bei durchschnittlich 7 Abkalbungen und mehr;
b. für andere Kühe: zwischen 10 Franken bei durchschnittlich 4 Abkalbungen und 100 Franken bei durchschnittlich 8 Abkalbungen und mehr.</td><td>Die Beiträge für die längere Nutzungsdauer von Kühen ist unverändert zu belassen.

Das Programm wurde auf 2023 im Zuge der Pa.Iv. Absenkpfade eingeführt, die Umsetzung erfolgt jedoch erst auf 2024. Es kann nicht sein, dass die Beiträge noch vor der Erstumsetzung schon gekürzt werden. Das Vertrauen der Landwirtschaft in die Agrarpolitik wird durch solche Anpassungen stark geschwächt.</td></tr>
</table>

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Die BO Milch spricht sich erneut gegen die Direktausrichtung der Zulage für verkäste Milch und der Zulage für die Fütterung ohne Silage aus. Die wichtigsten Begründungen lauten:

- Die Trennung zwischen Leistungserbringer und Geldempfänger führt zu technischen und administrativen Problemen und gefährdet wegen den fehlenden Anreizen für die Leistungserbringer das System als Ganzes.
- Das bestehende Preisgefüge zwischen Käsereimilch und Molkereimilch wird gefährdet: Dadurch, dass im heutigen System der Käsehersteller die Verkäsungszulage ausbezahlt erhält und sie über alle Handelsstufen dem jeweiligen Milchkäufer weitergibt, sind die Milchpreise im liberalisierten Käsemarkt mit Molkereimilch und dem restlichen Molkereimilchmarkt angeglichen. Dies ist wichtig, weil der Käse im Gegensatz zur weissen Linie liberalisiert ist und sonst schlechter gestellt wäre. Bei einer Trennung des Geldflusses, kommt es im häufigen Fall von Erst- und Zweitmilchkauf mit unterschiedlichen Anteilen verkäster Milch zu unterschiedlichen Preisen und unterschiedlichen Marktsituationen. Tiefere Preise für Käsereimilch sind zudem weder gut für das Image der gewerblichen Käsereien noch für die Motivation der Milchproduzenten. Die direkt ausbezahlten Zulagen könnten als Direktzahlungen wahrgenommen werden und Druck auf die Preise machen, sowohl beim Milchkauf als auch beim Käseverkauf (vor allem im Export).
- Die Auszahlung der Zulage für verkäste Milch verzögert sich um mindestens einen Monat. Heute erhalten die Produzenten die Zulage zusammen mit dem Milchgeld. Die Käsehersteller haben heute ein Interesse, die TSM-Rapporte rasch auszufüllen, um das Geld zurückzuerhalten. In Zukunft werden die Zahlungen bei guter Meldedisziplin einen Monat später durch den Bund ausbezahlt, im Fall von verzögerten Meldungen an die TSM noch später.
- Die Milchgeldabrechnung verkompliziert sich stark im Fall, dass die Milch nicht vollständig verarbeitet wird. Mit dem Systemvorschlag des Bundes würden acht Preise in der Monatsabrechnung aufgeführt, weil die separate Auszahlung der 10 Rappen Zulage für verkäste Milch auf den Milchgeldabrechnungen neue Angaben nach sich zieht. Oft sind auf den Milchgeldabrechnungen zudem weitere Angaben (Gehaltsbezahlung, Abzüge für Überlieferungen etc.) aufgeführt. Auch dort muss zwischen verkäster und nicht verkäster Milch unterschieden werden.
- Die politischen Risiken einer Marktöffnung der weissen Linie mit der EU und/oder einer Zusammenlegung der Verkäsungszulage mit der Verkehrsmilchzulage (Allgemeine Milchzulage) stufen die Branchenmitglieder als sehr hoch ein.
- Bei einem Systemwechsel zur Auszahlung der Verkäsungszulage ist die Kompatibilität mit dem heutigen Segmentierungsmodell der Milchbranche in Frage gestellt, insbesondere, weil es die Milchgeldabrechnungen, wie oben erwähnt, viel komplizierter und damit intransparenter macht.
- Das Parlament hat eine Anpassung des Landwirtschaftsgesetzes (Art. 38 und 39) beschlossen, die das Hauptargument zum Ausfallrisiko oder Doppelauszahlung entkräftet: Der Bundesrat kann festlegen, dass die Zulage über die Milchverwerter und Milchverwerterinnen ausgerichtet wird. Wird die Zulage über die Milchverwerter und Milchverwerterinnen ausgerichtet, so erbringt der Bund diese Leistung mit befreiender Wirkung.

Die ausführlichen Begründungen der Milchbranche haben Sie bereits anlässlich von Besprechungen erhalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1c Abs. 1 und Abs. 2 Einleitungssatz	1 ~~Aufgehoben~~ Die Zulage für verkäste Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch beträgt 15 Rappen pro Kilogramm Milch abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Artikel 2a. 2 Für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch wird den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage für verkäste Milch ausgerichtet, wenn die Milch verarbeitet wird zu:	Die BO Milch lehnt die Aufhebung von Abs. 1 ab. Die Höhe der Zulage muss weiterhin in der Verordnung festgehalten werden. Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten.
Art. 2 Abs. 1 Einleitungssatz	1 ~~Die Zulage für Fütterung ohne Silage wird den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch ausgerichtet~~ Für Milch, die von Kühen, Schafen und Ziegen ohne Silagefütterung stammt, richtet der Bund den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zusätzlich eine Zulage von 3 Rappen je Kilogramm verkäster Milch aus, wenn:	Die Anpassungen in Art. 2 Abs. 1 werden abgelehnt. Die aktuellen Bestimmungen inklusive der Nennung der gesetzlich vorgesehenen Höhe der Verkäsungszulage sind beizubehalten.
Art. 3 Gesuche	1 Gesuche um Ausrichtung der Zulagen nach den Artikeln 1c und 2 sind von den ~~Milchproduzenten und Milchproduzentinnen~~ Milchverwertern und Milchverwerterinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 monatlich eingereicht werden. ~~2 Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, das Gesuch zu stellen. In diesem Fall muss er oder sie der Administrationsstelle melden:~~ ~~a. die Erteilung einer Ermächtigung;~~ ~~b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen;~~ ~~c. den Entzug einer Ermächtigung.~~ 2 Gesuche von Sömmerungsbetrieben sind der Administrationsstelle mindestens jährlich einmal einzureichen. 3 Gesuche um Ausrichtung der Zulage nach Artikel 2a sind von den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 eingereicht werden. 4 Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, ein Gesuch nach Artikel 3 Absatz 3 zu stellen.	Die BO Milch lehnt die vorgesehenen Anpassungen ab. Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	[5] Er oder sie muss der Administrationsstelle melden: a. die Erteilung einer Ermächtigung; b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen; c. den Entzug einer Ermächtigung.	
Art. 6 ~~Pflicht, die Milchmengen separat auszuweisen~~ Auszahlungs- und Buchführungspflicht	Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen sind verpflichtet, ~~die Milchmenge, für~~ die Zulagen nach den Artikeln 1c und 2 ~~ausgerichtet werden, in der Abrechnung über den Milchkauf separat auszuweisen.~~ a. innert Monatsfrist den Produzenten und Produzentinnen, von denen sie die zu Käse verarbeitete Milch gekauft haben, weiterzugeben; b. in der Abrechnung über den Milchkauf separat auszuweisen und die Buchhaltung so zu gestalten, dass ersichtlich ist, welche Beiträge sie für die Zulagen erhalten und ausbezahlt haben.	Die BO Milch lehnt die vorgesehenen Anpassungen ab. Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten.
Art. 9 Abs. 3 und 3bis	[3] Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen müssen der Administrationsstelle **monatlich bis zum 10. Tag des folgenden Monats melden, wie sie die Rohstoffe verwertet haben. Die Meldung muss sich nach der vorgegebenen Struktur der Administrationsstelle richten.** ~~melden:~~ ~~a. monatlich bis zum 10. Tag des folgenden Monats: wie sie die Rohstoffe verwertet haben, getrennt nach Betrieb und Sömmerungsbetrieb;~~ ~~b. monatlich und bis spätestens einen Monat nach der Meldung nach Buchstabe a: die Milchmenge, für die pro Monat je Produzent und Produzentin Zulagen nach den Artikeln 1c und 2 ausgerichtet werden,~~ ~~3bis Die Meldungen nach Absatz 3 müssen sich nach der vorgegebenen Struktur der Administrationsstelle richten.~~	Die Anpassungen in Art. 9 werden abgelehnt. Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten.

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	Branchenorganisation Schweizer Milchpulver
Adresse / Indirizzo	Brunnmattstrasse 21 3007 Bern
Datum / Date / Data	01. Mai 2023

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12) ... 4

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 5

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16) ... 9

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) ... 10

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20) ... 11

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171) ... 12

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ... 13

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341) ... 14

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ... 15

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) ... 16

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) ... 19

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) ... 20

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) ... 21

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) ... 22

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201) ... 23

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) ... 24

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zum Agrarpaket Stellung nehmen zu können.

Grundsätzlich sind wir gegen eine weitere Schwächung des Schweizer Milchsektors. Dieser ist international der wettbewerbsfähigste Zweig und der bedeutendste Teil der Schweizer Landwirtschaft. Die Schweiz ist ein Grasland und die umfassende Verwertung von Gras zu Lebensmitteln ist nur über die Wiederkäuer möglich. Dadurch kann nicht nur das Gras im Talgebiet, sondern auch das Gras auf den Alpen genutzt werden. Hinzu kommt die Bedeutung der Alpwirtschaft für andere Wirtschaftszweige wie den Tourismus. Die vorgeschlagenen Anpassungen in der Direktzahlungsverordnung führen zu einer erneuten Umverteilung von Bundesmitteln aus der Milchproduktion in den Pflanzenbau. Bereits die letzten Verordnungsanpassungen gingen im innerlandwirtschaftlichen Vergleich jeweils zu Lasten der Milchproduktion. Mit den vorliegenden Anpassungsvorschlägen wird hauptsächlich die Milchproduktion im Talgebiet benachteiligt. Entscheidend ist, ob die Milchproduktionsbetriebe beim neuen WEIDE-Programm mitmachen können oder nicht. Gerade für im Talgebiet verbreitete Produktionssysteme gestaltet sich dies aufgrund der Anforderungen in vielen Fällen als nicht umsetzbar. Ohne Teilnahme am WEIDE-Programm vermindern sich die Direktzahlungen der Milchproduktionsbetriebe durch die auf 2023 bereits erfolgten und nun auf 2024 vorgeschlagenen Anpassungen insgesamt zwischen 3 Rp. (Talgebiet) und 1.5 Rp. (Bergebiet) pro kg Milch. Zu restriktive Einschränkungen und die Vermischung verschiedener Ziele im WEIDE-Programm führen dazu, dass ein Ausbau der Weidehaltung nicht wie gewünscht erreicht werden kann. Hier sind Anpassungen in den Ausführungsbestimmungen gefordert. Nicht nachvollziehbar ist, dass bei gesellschaftlich sensiblen Themen wie beim Tierwohl gespart werden soll (Reduktion der BTS-Beiträge) und beschlossene Umweltschutzprogramme nachträglich und noch vor Erstumsetzung bereits wieder angepasst werden (Reduktion Beiträge für längere Nutzungsdauer von Kühen). Die Anpassungen in der Direktzahlungsverordnung lehnen wir in vorliegender Form ab. Korrekturen sind zwingend notwendig.

Weiter lehnen wir die direkte Auszahlung der Verkäsungs- und Siloverzichtszulage ab. Die Risiken eines solchen Systemwechsels für den zweigeteilten Schweizer Milchmarkt sind gross und überwiegen allfällige Vorteile. Die Verkäsungszulage ist ein zentrales Element der heutigen Milchmarktordnung. Sie schafft den marktstabilisierenden Ausgleich zwischen der liberalisierten gelben und der weiterhin teilweise geschützten weissen Linie. Der im Zuge der Milchmarktliberalisierung erbrachte Effort der Milchbranche, welcher mit Hilfe privatrechtlicher Brancheninstrumente nachweislich zum Erhalt der Wertschöpfung beigetragen hat, würde durch die Änderung beim Auszahlungsmodus der Verkäsungszulage in Frage gestellt. Da das Parlament reagiert und Art. 38 und 39 des Landwirtschaftsgesetzes angepasst hat, erbringt der Bund bei einer Auszahlung der Zulage über die Milchverwerter diese Leistung neu mit «befreiender Wirkung». Aus vorgenanntem Grund ist ein Systemwechsel nicht angebracht und das zentrale Problem des Bundes gelöst.

Mit freundlichen Grüssen

Peter Ryser
Geschäftsführer

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Um die Milchproduktion nicht zu schwächen sind Anpassungen bei den Ausführungsbestimmungen beim Weideprogramm erforderlich. Weiter ist nicht nachvollziehbar, dass bei gesellschaftlich sensiblen Themen wie beim Tierwohl gespart werden soll (Reduktion der BTS-Beiträge) und beschlossene Umweltschutzprogramme nachträglich angepasst werden (Reduktion Beiträge für längere Nutzungsdauer von Kühen). Die vorgeschlagenen Anpassungen in der Direktzahlungsverordnung lehnen wir in der vorliegenden Form ab.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 29 Abs. 4-8	[4] Zur Weidepflege und zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen ist das Mulchen zulässig, wenn: a. der Eingriff frühestens ab dem 15. August erfolgt; b. die Gras- und Krautnarbe intakt bleibt; und c. keine Flächen betroffen sind, die nach dem NHG geschützt sind. [5] Zur Entbuschung von Flächen ist das Mulchen ~~**mit einer vorgängigen Bewilligung des Kantons**~~ zulässig **wenn:** **a. der Eingriff frühestens ab dem 15. August erfolgt:** **b. höchstens 10 Prozent der bearbeiteten Bodenoberfläche nach dem Eingriff beschädigt sind; und.** **c. die Fläche nach dem Eingriff ein Mosaik von Anteilen offener Weide und Sträuchern aufweist, wobei die Sträucher auf mindestens 1 Are pro 10 Aren stehen gelassen worden sind.** ~~**Der Kanton hört die zuständigen kantonalen Fachstellen für Naturschutz, Forst und Wildhut vor Erteilung einer Bewilligung an und kann vom Bewirtschafter oder von der Bewirtschafterin ein Gutachten einer Beratungsstelle verlangen.**~~ **[6] streichen** **[7] streichen**	Wir unterstützen die Einführung dieses Artikels. Es ist jedoch auf ein restriktives und administrativ aufwändiges Bewilligungsverfahren zu verzichten.
Art. 75a Abs. 4 Weidebeitrag	[4] ~~Der Beitrag wird nur ausgerichtet, wenn den Tieren aller Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a. für die kein~~	Die Streichung von Abs. 4 ist ein Anliegen der Schweizer Milchproduzenten, welches wir unterstützen. Es ist nicht

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
(Nicht in der Vernehmlassung)	~~Weidebeitrag ausgerichtet wird, Auslauf nach Artikel 75 Absatz 1 gewährt wird.~~	nachvollziehbar, weshalb beim Weideprogramm Verknüpfungen mit Zielsetzungen von anderen Direktzahlungsprogrammen gemacht werden (hier bei Art. 75a Abs. 4 mit den Zielen des RAUS-Programms). Wenn schon bräuchte es einen gesamtheitlichen und durchgehenden Systemansatz. Die aktuelle Agrarpolitik baut jedoch auf einem Ansatz auf, welcher für ein Ziel eine spezifische Massnahme vorsieht. Letztlich sind solche Vermischungen von Zielen und draus entstehende Restriktionen kontraproduktiv, da Potentiale (in diesem Fall eine verstärkte Weidehaltung von Rindvieh) nicht ausgenutzt werden können.
Anhang 6 Spezifische Anforderungen der Tierwohlbeiträge C Anforderungen für Weidebeiträge Ziff. 2.2 (Nicht in der Vernehmlassung)	2.2 Die Weidefläche muss so bemessen sein, dass die Tiere an den Tagen mit Auslauf auf einer Weide nach Ziffer 2.1 Buchstabe a mindestens **15 Aren pro GVE zur Verfügung gestellt werden**. ~~70 Prozent des Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.~~ Davon ausgenommen sind bis 160 Tage alte Kälber	Es werden Zielsetzungen von unterschiedlichen Direktzahlungsprogrammen vermischt. Das Weideprogramm ist eine Erweiterung des RAUS-Programms (RAUS plus) und bezweckt eine weitere Steigerung des Tierwohls. Eine möglichst graslandbasierte Fütterung wird dagegen durch das GMF-Programm gefördert. Zu weitgehende Restriktionen beim Weideprogramm können auch negative Folgen haben. 70% TS-Aufnahme auf der Weide ist im besten Fall nur mit einer sehr optimalen Ganztagesweide zu erreichen. Das kann ein Tierschutzproblem schaffen (zu hohe Temperaturen im Hochsommer). Die Nachtweide ist nicht ausreichend, um die 70% Anforderung zu erfüllen. Am zielführendsten wäre – analog zum RAUS-Programm – eine Mindestvorgabe bezüglich Weidefläche pro Tier.
Anhang 7 Beitragsansätze Ziff. 1.6.1 Bst. a	Der Sömmerungsbeitrag wird aufgrund des festgelegten Normalbesatzes berechnet und beträgt pro Jahr für: a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung: **500 ~~400~~** Fr. pro NST	Dieser Beitrag ist unverändert zu belassen. Die zusätzlichen Mittel, welche das gesellschaftliche Anliegen einer verstärkten Wolfsansiedlung in der Schweiz nach sich zieht, darf nicht dem laufenden Agrarbudget angelastet werden, sondern den entsprechenden Kreditlinien des BAFU.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Ziff. 1.6.3</td><td>Die Finanzierung dieser Beiträge hat aus Mitteln des BAFU ausserhalb des Agrarbudgets zu erfolgen.</td><td>Die Anforderungen an diesen Beitrag werden über die Jagdverordnung (JSV) bestimmt.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.1.1 und 2.1.2</td><td>2.1.1 Der Basisbeitrag beträgt 700 Franken pro Hektare Grünland und Jahr, resp. 600 Franken pro Hektare offene Ackerfläche und Jahr.
2.1.2 Für die Dauergrünflächen, die als Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe a, b, c, d oder g bewirtschaftet werden, beträgt der Basisbeitrag 350 <s>300</s> Franken pro Hektare und Jahr.</td><td>Eine Beitragskürzung für milchviehhaltende Talbetriebe wird abgelehnt. Siehe dazu die allgemeinen Bemerkungen.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 5.12.1</td><td>Die Tierwohlbeiträge betragen pro Tierkategorie und Jahr:
<table><tr><th></th><th>Beitrag (Fr. je GVE)</th></tr><tr><td>Tierkategorie</td><td>BTS</td></tr><tr><td>a. Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel:</td><td></td></tr><tr><td>1. Milchkühe</td><td>90 <s>75</s></td></tr><tr><td>2. andere Kühe</td><td>90 <s>75</s></td></tr><tr><td>3. weibliche Tiere, über 365 Tage alt, bis zur ersten Abkalbung</td><td>90 <s>75</s></td></tr><tr><td>4. weibliche Tiere, über 160–365 Tage alt</td><td>90 <s>75</s></td></tr><tr><td>5. weibliche Tiere, bis 160 Tage alt</td><td>-</td></tr><tr><td>6. männliche Tiere, über 730 Tage alt</td><td>90 <s>75</s></td></tr><tr><td>7. männliche Tiere, über 365–730 Tage alt</td><td>90 <s>75</s></td></tr><tr><td>8. männliche Tiere, über 160–365 Tage alt</td><td>90 <s>75</s></td></tr><tr><td>9. männliche Tiere, bis 160 Tage alt</td><td>-</td></tr><tr><td></td><td></td></tr><tr><td>b. ….</td><td></td></tr></table></td><td>Die Förderung des Tierwohls ist eines der wichtigsten agrarpolitischen Anliegen der Gesellschaft. Eine Kürzung der Ansätze ist deshalb nicht nachvollziehbar. Die bisherige Beitragshöhe ist beizubehalten.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 5.13.1</td><td>Der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen beträgt pro GVE:
a. für Milchkühe: zwischen 10 Franken bei durchschnittlich 3 Abkalbungen und 200 <s>100</s> Franken bei durchschnittlich 7 Abkalbungen und mehr;
für andere Kühe: zwischen 10 Franken bei durchschnittlich 4 Abkalbungen und 100 Franken bei durchschnittlich 8 Abkalbungen und mehr.</td><td>Die Beiträge für die längere Nutzungsdauer von Kühen ist unverändert zu belassen. Das Programm wurde auf 2023 im Zuge der Pa.Iv. Absenkpfade eingeführt, die Umsetzung erfolgt jedoch erst auf 2024. Es darf nicht sein, dass die Beiträge noch vor der Erstumsetzung gekürzt werden. Das Vertrauen der Landwirtschaft in die Agrarpolitik wird durch solche Anpassungen zusehends geschwächt.</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Das Risiko, dass der Gesamtmilchmarkt destabilisiert und nachhaltig Wertschöpfung vernichtet wird, ist sehr gross. Das Parlament hat in der AP22+ eine gesetzliche Basis für die Auszahlung via Verarbeitungsbetriebe geschaffen. Die eingeführte "befreiende Wirkung" löst zudem das Risiko allfälliger Doppelauszahlungen durch den Bund. Wir lehnen deshalb die mit der Direktauszahlung verbundenen Anpassungen in der Milchpreisstützungsverordnung ab.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1c Abs. 1 und 2 Zulage für verkäste Milch	1 ~~Aufgehoben~~ **Die Zulage für verkäste Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch beträgt 15 Rappen pro Kilogramm Milch abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Artikel 2a.** 2 **Sie wird den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen ausgerichtet, wenn die Milch verarbeitet wird zu:** ~~Für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch wird den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage für verkäste Milch ausgerichtet, wenn die Milch verarbeitet wird zu:~~	Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten. Die konkrete Nennung der Zulagenhöhe soll aufgrund ihrer grossen Bedeutung für den Milchmarkt weiterhin auch auf Verordnungsstufe erfolgen. Dies gibt der Branche Planungs- und Rechtssicherheit.
Art. 2 Abs. 1 Zulage für Fütterung ohne Silage	**1** ~~Die Zulage für Fütterung ohne Silage wird den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch ausgerichtet~~ **Für Milch, die von Kühen, Schafen und Ziegen ohne Silagefütterung stammt, richtet der Bund den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zusätzlich eine Zulage von 3 Rappen je Kilogramm verkäster Milch aus,** wenn:	Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten. Die konkrete Nennung der Zulagenhöhe soll weiterhin auch auf Verordnungsstufe erfolgen. Dies gibt der Branche Planungs- und Rechtssicherheit
Art. 3 Gesuche	1 Gesuche um Ausrichtung der Zulagen **nach den Artikeln 1c und 2** sind von den ~~Milchproduzenten und Milchproduzentinnen~~ **Milchverwertern und Milchverwerterinnen** zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 **monatlich** eingereicht werden. ~~2 Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, das Gesuch zu stellen. In diesem Fall muss er oder sie der Administrationsstelle melden:~~	Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten. Wir lehnen die mit der Direktauszahlung verbundenen Anpassungen ab.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~a. die Erteilung einer Ermächtigung;~~ ~~b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen;~~ ~~c. den Entzug einer Ermächtigung.~~ **[2] Gesuche von Sömmerungsbetrieben sind der Administrationsstelle mindestens jährlich einmal einzureichen.** **[3] Gesuche um Ausrichtung der Zulage nach Artikel 2a sind von den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 eingereicht werden.** **[4] Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, ein Gesuch nach Artikel 3 Absatz 3 zu stellen.** **[5] Er oder sie muss der Administrationsstelle melden:** **a. die Erteilung einer Ermächtigung;** **b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen;** **c. den Entzug einer Ermächtigung.**	
Art. 6 ~~Pflicht, die Milchmengen separat auszuweisen~~ **Auszahlungs- und Buchführungspflicht**	Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen sind verpflichtet~~, die Milchmenge, für~~ die Zulagen nach den Artikeln 1c und 2~~ ausgerichtet werden, in der Abrechnung über den Milchkauf separat auszuweisen.~~ **a. innert Monatsfrist den Produzenten und Produzentinnen, von denen sie die zu Käse verarbeitete Milch gekauft haben, weiterzugeben;** **b. in der Abrechnung über den Milchkauf separat auszuweisen und die Buchhaltung so zu gestalten, dass ersichtlich ist, welche Beiträge sie für die Zulagen erhalten und ausbezahlt haben.**	Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten. Wir lehnen die mit der Direktauszahlung verbundenen Anpassungen ab.
Art. 9 Abs. 3 und 3bis	[3] Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen müssen der Administrationsstelle **monatlich bis zum 10. Tag des folgenden Monats melden, wie sie die Rohstoffe verwertet haben. Die Meldung muss sich nach der vorgegebenen Struktur der Adminstrationsstelle richten.** ~~melden:~~ ~~a. monatlich bis zum 10. Tag des folgenden Monats: wie~~	Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten. Wir lehnen die mit der Direktauszahlung verbundenen Anpassungen ab.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~sie die Rohstoffe verwertet haben, getrennt nach Betrieb und Sömmerungsbetrieb;~~ ~~b. monatlich und bis spätestens einen Monat nach der Meldung nach Buchstabe a: die Milchmenge, für die pro Monat je Produzent und Produzentin Zulagen nach den Artikeln 1c und 2 ausgerichtet werden,~~ ~~3bis Die Meldungen nach Absatz 3 müssen sich nach der vorgegebenen Struktur der Administrationsstelle richten.~~	

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	BRAUNVIEH SCHWEIZ
Adresse / Indirizzo	Braunvieh Schweiz Chamerstrasse 56 6300 Zug
Datum / Date / Data	26.04.2023 Reto Grünenfelder, Präsident Lucas Casanova, Direktor

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 4
BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12) 5
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 6
BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16) 7
BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur le terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) 8
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20) 9
BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171) 10
BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) 11
BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341) 22
BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 26
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 27
BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) 31
BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 36
BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) 37
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) 38
WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201) 39
WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) 40
Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 41
Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) 42

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Das landwirtschaftliche Verordnungspaket, das am 24. Januar 2023 in Vernehmlassung gegeben wurde, schlägt eine Reihe technischer Anpassungen vor, die für die betroffenen Betriebe weitreichende Auswirkungen haben werden. BRAUNVIEH SCHWEIZ möchte insbesondere auf folgende Punkte hinweisen:

1. Mit der Umlagerung der Direktzahlungen wird eine wesentliche Anpassung des Systems vollzogen. Die Produktionssystembeiträge sollen von CHF 503 Millionen im Jahr 2022 (provisorische Zahlen des Agrarberichts 2022) auf CHF 736 Millionen im Jahr 2024 steigen. Diese Erhöhung wird hauptsächlich durch eine Senkung der Versorgungssicherheitsbeiträge finanziert. Die Bauernfamilien müssen somit neue Leistungen umsetzen, erhalten aber nicht mehr Direktzahlungen, und dies in einem labilen wirtschaftlichen Umfeld. Von der Inflation geprägt führt dies wiederum zu steigenden Produktionskosten. Somit wird mit dieser Umlagerung nicht nur die Versorgungssicherheit geschwächt, sondern auch das landwirtschaftliche Einkommen, weshalb BRAUNVIEH SCHWEIZ, wie der SBV, dieses Vorgehen stark kritisiert und in dieser Form ablehnt.
   In diesem Sinne bittet BRAUNVIEH SCHWEIZ den Bund, die angekündigten Umlagerungen der Direktzahlungen im Laufe des Jahres anhand des effektiven Finanzbedarfs gemäss den definitiven Anmeldungen für die neuen Produktionssystembeiträge, insbesondere in Bezug auf den Versorgungssicherheitsbeitrag, den BTS-Beitrag und den Beitrag für längere Nutzungsdauer, anzupassen. Eine Umverteilung der Direktzahlungen zwischen Betrieben und Regionen ist dabei zu verhindern. Es ist nicht akzeptabel, hohe Auflagen bei den Produktionsprogrammen zu machen und die finanziellen Mittel anschliessend umzulagern. Es ist auch eine Frage des Vertrauens in die Behörden, wenn diese neue Programme lancieren, die Landwirte sich anmelden und die Beiträge dann noch vor der Umsetzung wieder gekürzt werden. BRAUNVIEH SCHWEIZ kritisiert dies scharf. Insbesondere sind Kürzungen bei Produktionsrichtungen zurückzuweisen, wo bereits heute die tiefsten Arbeitsverdienste je Arbeitsstunde realisiert werden.
   Im Hinblick auf diese Änderung, die sich auf viele Landwirtschaftsbetriebe auswirkt und grosse Anpassungen erfordern wird, bittet BRAUNVIEH SCHWEIZ den Bund ebenfalls, das Direktzahlungssystem stabiler zu machen und bis zur nächsten AP keine grösseren Änderungen mehr einzuführen.
2. BRAUNVIEH SCHWEIZ lehnt eine Direktauszahlung der Milchzulagen für verkäste Milch und Fütterung ohne Silage nach wie vor ab. Die Trennung zwischen Leistungserbringer und Geldempfänger führt zu technischen und administrativen Problemen und gefährdet, wegen den fehlenden Anreizen für die Leistungserbringer, das System als Ganzes. Die heutige Stabilität im Milchmarkt würde dadurch gefährdet und würde dem unterschiedlichen Grenzschutz durch den Bund nicht mehr Rechnung tragen. Die Käsereimilchbranche wird durch die neue Preisstellung geschwächt.
3. Aufgrund mehrfacher Vorbehalte erscheint ein Reduktionsziel von 10% für Stickstoff und 15% für Phosphor angesichts des Zeitrahmens bis 2030 als realistisch und gerechtfertigt. Nur ein realistisches und von der Branche tragbares Ziel kann die Motivation steigern und die von der Branche gewünschte Dynamik erreichen. Wenn die Ziele schlussendlich überschritten werden, ist dies umso besser!

Bemerkung zur Synopse: Die Vernehmlassungsunterlagen wurden mit einer synoptischen Darstellung des geltenden Rechts und der vorgeschlagenen Änderungen ergänzt. Diese zusätzliche Unterlage ist äusserst hilfreich und erleichtert die Beurteilung der Vorschläge wesentlich. BRAUNVIEH SCHWEIZ bedankt sich für diese Synopse und würde es begrüssen, in einer nächsten Vernehmlassung ebenfalls diese Unterlage zur Verfügung gestellt zu bekommen.

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
BRAUNVIEH SCHWEIZ unterstützt die Stellungnahme des SBV zu diesem Thema.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
BRAUNVIEH SCHWEIZ unterstützt die Stellungnahme des SBV zu diesem Thema.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
BRAUNVIEH SCHWEIZ unterstützt die Stellungnahme des SBV zu diesem Thema.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur le terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
BRAUNVIEH SCHWEIZ unterstützt die Stellungnahme des SBV zu diesem Thema.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
BRAUNVIEH SCHWEIZ unterstützt die Stellungnahme des SBV zu diesem Thema.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
BRAUNVIEH SCHWEIZ unterstützt die Stellungnahme des SBV zu diesem Thema.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
BRAUNVIEH SCHWEIZ möchte auf folgende Punkte hinweisen:

- Wie im Bericht richtig dargestellt, ist der Bund mit der Konvention über die biologische Vielfalt eine internationale Verpflichtung eingegangen. Daher ist die Finanzhilfe seitens des Bundes von mindestens 80% zwingend. Wenn eine Organisation nicht über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit verfügt, um die Eigenleistung von 20% für diese Projekte zu tragen, ist auch die volle Kostentragung durch den Bund ins Auge zu fassen. Werden notwendige Projekte aus diesem Grunde nicht realisiert, kann der Bund, das mit der internationalen Verpflichtung selbst gesteckte Ziel, nicht erreichen. In solchen Fällen steht der Bund durch das Eingehen solcher Verpflichtungen für die Zielerreichung in der Verantwortung.
- Die Langzeitlagerung von Kryomaterial soll beitragen die genetischen Ressourcen von Schweizer Rassen langfristig zu sichern. Diese Lagerung darf aber nicht zum Selbstzweck werden (Lagerung um der Lagerung willen). Erst mit der begründeten Nutzung des Materials kann diese Lagerung einen Beitrag zur Erreichung des Erhaltungsziels leisten. Daher sind die Nutzungsbedingungen zu regeln.
- Die für 2023 zur Erhaltung von Schweizer Rassen gesprochenen zusätzlichen Mittel zum bisherigen Tierzuchtbudget müssen dauerhaft zusätzlich verfügbar sein, damit die bisherigen Mittel für die Weiterentwicklung der erfolgreichen Zuchtpopulationen eingesetzt werden können. Die einheitlichen Regelungen bezüglich nationaler Genbanken werden grundsätzlich begrüsst, soweit über Tierarten hinweg sinnvoll. Die bestehenden Verträge mit den betreibenden Organisationen von Kryo-Samenbanken müssen jedoch eingehalten werden bzw. können nur mit entsprechender Entschädigung angepasst werden.
- Neu werden auch die Bienen mit zusätzlichen Mitteln unterstützt. BRAUNVIEH SCHWEIZ unterstützt diesbezüglich die Stellungnahme von apisuisse.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4 Abs. 2ter	^{2ter} Die Gesuche und Abrechnungen sind auf den dafür vorgesehenen Formularen beim BLW einzureichen.	
Art. 11 Abs. 5	^{5} Das BLW veröffentlicht die Liste der anerkannten Zuchtorganisationen.	Diese Ergänzung wird begrüsst.
Art. 15 Abs. 2 Bst. b Ziff. 2 und Abs. 6	^{2} Der Beitrag für die Rindviehzucht, inklusive Wasserbüffel, beträgt für: b. Leistungsprüfungen:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2. Milchproben: – je Milchprobe nach ICAR-Methode A4: 5.00 Franken – je Milchprobe nach ICAR-Methode AT4, ATM4, ATM4/7d oder AZ4: 3.50 Franken – je Milchprobe nach ICAR-Methode B oder C: 2.20 Franken [6] Der Beitrag je Milchprobe im Rahmen der Milchleistungsprüfung wird für jede Kuh eines Herdebuchbetriebs ausgerichtet. Die anerkannte Zuchtorganisation meldet dem BLW, ob die Ausrichtung quartalsweise oder jährlich erfolgen soll.	
Art. 19 Abs. 2 Bst. b Ziff. 1 und Abs. 5	[2] Der Beitrag für die Ziegen- und Milchschafzucht beträgt für: b. Leistungsprüfungen: 1. Milchproben: – je Milchprobe nach ICAR-Methode A4: 6.00 Franken – je Milchprobe nach ICAR-Methode AT4, ATM4 oder ATM4/7d: 4.50 Franken – je Milchprobe nach ICAR-Methode B oder C: 3.20 Franken [5] Der Beitrag je Milchprobe im Rahmen der Milchleistungsprüfung wird für jede Ziege und jedes Milchschaf eines Herdebuchbetriebs ausgerichtet. Die Ausrichtung erfolgt jährlich.	
Art. 21 Abs. 4	[4] Der Beitrag für die Bestimmung der Rassenreinheit wird ausgerichtet für Königinnen, die eine Leistungsprüfung	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	abgeschlossen haben, und für Vatervölker auf A-Belegstationen. Erfolgt die Bestimmung der Rassenreinheit mit DNA-Analyse, so muss diese nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden.	
Art. 22 Abs. 3	[3] Für die Beiträge nach den Artikeln 15–21 melden die anerkannten Zuchtorganisationen dem BLW bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres die geschätzte Anzahl an Herdebuchtieren und an Leistungsprüfungen sowie die Anzahl an identifizierten und im Herdebuch eingetragenen Fohlen. Die Meldung muss auf dem dafür vorgesehenen Formular erfolgen. Das BLW veröffentlicht die gemeldeten Zahlen.	
Art. 23 Beitragsarten und Veröffentlichung	[1] Es werden die folgenden Beiträge ausgerichtet: a. Finanzhilfen für zeitlich befristete Projekte zur Erhaltung von: 1. Schweizer Rassen, 2. Rassen, die in der Schweiz ausgestorben waren und wieder eingeführt wurden, sofern ihr Ursprung in der Schweiz nachgewiesen wird; b. Abgeltungen für den Betrieb nationaler Genbanken für die Erhaltung von Schweizer Rassen durch Personen nach Artikel 23b^{bis} Absatz 2; c. Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rindvieh, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen, Honigbienen, Geflügel, Tauben und Kaninchen deren Status kritisch oder gefährdet ist. [2] Das BLW veröffentlicht pro ausgerichteten Beitrag den Namen der Empfängerin oder des Empfängers und die Höhe des Beitrags. Bei Finanzhilfen nach Absatz 1	Zu Abs. 1 bst. c: In diesem Artikel wird die Förderung der Schweizer Rassen des Hausgeflügels (Hühner, Tauben) und Kaninchen ausser Acht gelassen. Dies, obwohl die Motion Rieder (Motion 21.3229) die Berücksichtigung der Kleintiere ausdrücklich verlangt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Buchstabe c veröffentlicht es den Namen der Zuchtorganisation und den ihr ausgerichteten Gesamtbeitrag.	
Nicht in Vernehmlassung Art. 23a, Abs. 5	[5] (neu) Sinkt der Globalindex einer Schweizer Rasse innerhalb der 4-Jahresperiode in den Bereich eines erhöhten Gefährdungsstatus, kann die zuständige Zuchtorganisation die Aktualisierung des Gefährdungsstatus und die entsprechende Erhöhung der Unterstützung beim BLW beantragen. Das BLW aktualisiert den Globalindex und passt die finanzielle Unterstützung gemäss aktualisiertem Gefährdungsstatus an.	Zu Abs. 5 (neu): 4-Jahresperioden sind zwar sinnvoll für eine gewisse Kontinuität der Unterstützung. Aber bei stark sinkenden Populationen bzw. Globalindex ohne Aussicht auf Erholung, kann die verzögerte Erhöhung der Unterstützung einer Rasse zu deren vollständigem Verlust führen.
Art. 23b Sachüberschrift sowie Abs. 1, 3 und 4	Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und Abgeltungen für den Betrieb nationaler Genbanken [1] Für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und den Betrieb von nationalen Genbanken werden insgesamt höchstens 500 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [3] Die Beiträge für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte werden an die anerkannten Zuchtorganisationen und die anerkannten Organisationen nach Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe b ausgerichtet. An anerkannte Organisationen werden höchstens 150 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [4] Die Beiträge für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte belaufen sich auf ~~höchstens~~ mindestens 80 Prozent der ausgewiesenen und vom BLW anerkannten Kosten.	Zu Abs. 4: Wie in den allgemeinen Bemerkungen bereits festgehalten, muss der Bund mindestens 80% der Kosten übernehmen.
Art. 23b[bis] Betrieb nationaler Genbanken	[1] Das BLW betreibt zur Erhaltung von Schweizer Rassen nationale Genbanken für die Langzeitlagerung von tiefgefrorenem Probematerial tierischen Ursprungs (Kryomaterial).	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Es kann den Betrieb der nationalen Genbanken übertragen an: a. Besamungsstationen. b. anerkannte Zuchtorganisationen, wenn sie die Genbanken durch Besamungsstationen betreiben lassen. [3] Wer eine Genbank betreiben will, muss sicherstellen, dass beim Anlegen der Genbank eine grosse genetische Diversität berücksichtigt wird. [4] Das BLW schliesst mit den Personen nach Absatz 2 einen Vertrag ab. Im Vertrag wird insbesondere der Umfang des zu lagernden Kryomaterials, die Eigentumsrechte und die Aufwandsvergütung vereinbart. [5] Die Betreiberin einer Genbank hat die folgenden Pflichten: a. Sie oder er muss dem BLW die nötigen Informations- und Einsichtsrechte gewähren. b. Sie oder er muss sicherstellen, dass in der vom BLW zur Verfügung gestellten Dokumentationssoftware die folgenden Angaben und Dokumente erfasst sind: 1. Kontaktdaten von mindestens einer Ansprechperson, 2. die für die vollständige Identifikation der Tiere erforderlichen Angaben, einschliesslich der Angaben betreffend ihre Abstammung, 3. Art und Umfang des Kryomaterials, 4. die Herstellungsprotokolle, 5. die Lagerorte und -verteilung.	Zu Abs. 4. Aus dem vorliegenden Entwurf wird nicht klar, wer künftig Eigentümer des Kryomaterials ist. Wenn dies individuell geregelt werden soll, gehört es zwingend in den Vertrag.
Art. 23b[ter] Nutzung von in nationalen Genbanken	[1] Das in einer nationalen Genbank gelagerte Kryomaterial darf in der Regel nicht genutzt werden.	zu Abs. 2: Ein Mindestbestand an Samendosen (oder

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
gelagertem Kryomaterial	[2] Das BLW kann die Nutzung in folgenden Fällen und zum Zweck der Erhaltung einer Schweizer Rasse auf Gesuch der anerkannten Zuchtorganisation hin bewilligen, wenn gewährleistet ist, dass nach der Nutzung in der Regel ein Restbestand von mindestens 50 Prozent des Kryomaterials des Spendertiers bzw. für mindestens drei potenzielle Trächtigkeiten in der Genbank vorhanden bleibt: a. wenn wissenschaftlich-genetische Untersuchungen durchgeführt werden; b. wenn ~~der grösste Teil der~~ die genetische~~n~~ Diversität einer Schweizer Rasse stark rückläufig ist ~~verloren geht~~ und ihr Gefährdungsstatus kritisch ist. [3] Das Gesuch muss das Programm über die Nutzung des Kryomaterials enthalten. [4] Heisst das BLW das Gesuch gut, so schliesst es mit der gesuchstellenden Person einen Vertrag ab. Im Vertrag werden insbesondere Zweck, Umfang und Dauer der Nutzung des Kryomaterials vereinbart. [5] Die Besamungsstation, die die betreffende Genbank betreibt, muss das Kryomaterial ~~unentgeltlich~~ zu Gestehungskosten zur Verfügung stellen.	Embryonen) für die Erzeugung von Nachkommen eines Spendertieres sollte verfügbar bleiben. Wenn nur noch ganz wenige Dosen verfügbar sind, sollte keine Herausgabe von 50% mehr möglich sein. Zu Abs. 2 Bst. b: Die Formulierung «der grösste Teil verloren geht» impliziert, dass mehr als 50% der Diversität verloren geht (ohne Einsatz von Material aus der Genbank). Das ist allenfalls zu spät für eine nachhaltige Revitalisierung der Population. Besser wäre es, vor allem auf den objektiv abgeleiteten Gefährdungsstatus abstützen. Zu Abs. 5: Gemäss bisheriger Vereinbarung zwischen BLW und den Zuchtorganisationen als Genbank-Betreiber sind die eingelagerten Samendosen im Eigentum der Zuchtorganisation und es ist ein Preis für die Übergabe an den Bund definiert. Wenn künftig Samendosen unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden sollen, muss neben der Lagerhaltung neu auch die Erzeugung der tiefgefrorenen Samendosen finanziell unterstützt werden.
Art. 23c Sachüberschrift sowie Abs. 1, Abs. 2 Bst. f, 5 und 6	Höhe der Beiträge [1] Für die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rindvieh, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Honigbienen sowie Geflügel, Tauben und Kaninchen, deren Status kritisch oder gefährdet ist, werden insgesamt höchstens 4 000 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [2] Der Beitrag für die Erhaltung einer Schweizer Rasse,	Zu Abs. 1, Abs. 2 Bst. g und Abs. 7: Siehe Bemerkung zu Art. 23

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	deren Status kritisch ist, beträgt für: f. die Honigbienengattung: 1. je Königin: 285.60 Franken 2. je Drohnenkönigin: 285.60 Franken 5 Zusätzlich zu den Mitteln nach Absatz 1 können nach Artikel 23b Absatz 2 nicht ausgeschöpfte Mittel verwendet werden. 6 Der Beitrag nach Absatz 2 Buchstabe f wird nur für Massnahmen für die Bestimmung der Rassenreinheit gewährt, für die nicht bereits Beiträge nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 2 gewährt werden. Wird für die Bestimmung der Rassenreinheit eine DNA-Analyse durchgeführt, so wird der Beitrag für Königinnen gewährt, die eine Leistungsprüfung abgeschlossen haben. Die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden.	
Art. 23d Sachüberschrift sowie Abs. 1 Bst. c und 4	Voraussetzungen für die Ausrichtung der Beiträge für die Gattungen Rindvieh, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen 1 Beiträge für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status werden ausgerichtet für Tiere der Gattungen Rindvieh, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen: c. die einen Blutanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweisen und; 4 Die Beiträge werden nur ausgerichtet, wenn der Bestand	Zu Abs. 4: Mit dieser Anpassung des Artikels verlieren gewisse Rassen (z.B. Gämsfarbige Gebirgsziege) die Beitragsberechtigung. Es grenzt an eine Zumutung, dass kurz nach Einführung der Erhaltungsbeiträge schon Anpassungen an den Förderschwellen zulasten von gewissen Rassen vorgenommen werden und dies obschon das Budget für die Erhaltungsbeiträge im Jahr 2023 nicht ausgeschöpft wird, resp.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	der weiblichen Herdebuchtiere, die die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 erfüllen, folgende Anzahl nicht überschreiten: bei Rassen mit kritischem Status 10 000 Tiere und bei Rassen mit gefährdetem Status 7 500 Tiere; ~~dabei werden nur die weiblichen Herdebuchtiere berücksichtigt, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen:~~ ~~a. Ihre Eltern und Grosseltern sind in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt.~~ ~~b. Sie weisen einen Blutanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse auf.~~ ~~c. Die Herdebuchtiere der Gattungen Rindvieh, Equiden und Schweine weisen mindestens eine Geburt im Herdebuch auf.~~ ~~d. Die Herdebuchtiere der Gattungen Schafe und Ziegen sind mindestens 6 Monate alt.~~	zwecks Ausschöpfung sogar die in der TZV festgelegten Beitragsansätze im Budget erhöht wurden. Einbindung der absoluten Anzahl an Herdebuchtieren in den GENMON Index anstelle von absoluten Eintrittsschwellen: Die Grenzen von maximal 10'000 bzw. 7'500 weiblichen Herdebuchtieren für die Ausrichtung von Beiträgen sind arbiträr festgelegte Eintrittsschwellen. Darunter gilt der aus GENMON abgeleitete Gefährdungsstatus, darüber ist die Population nicht gefährdet unabhängig vom Indexwert. Aus wissenschaftlicher Sicht müsste die absolute Populationsgrösse als zusätzliches Kriterium in den Index zur Beurteilung des Gefährdungsstatus einfliessen. Anstelle der harten Grenze würde dann die absolute Populationsgrösse direkt den Index und damit den Gefährdungsstatus beeinflussen.
Art. 23e Voraussetzungen für die Ausrichtung der Beiträge für die Gattung Honigbienen	[1] Beiträge für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem Status werden ausgerichtet für eine Königin oder Drohnenkönigin der Gattung Honigbienen: a. die in einem Herdebuch eingetragen oder vermerkt ist; b. deren Mutter in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt ist; c. deren väterlicher Stammbaum mindestens die Drohnenkönigin der ersten oder zweiten Ahnengeneration enthält; die betreffenden Drohnenköniginnen müssen in einem Herdebuch der gleichen Rasse wie jene der Königin oder Drohnenkönigin eingetragen oder vermerkt sein, für die ein Beitrag beantragt wird, wobei nur eine einzige Drohnenköniginnen der zweiten Ahnengeneration im Herdebuch eingetragen oder vermerkt werden kann; d. die einen Blutanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist, der mittels DNA-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Analyse oder mittels Abstammungsnachweis sichergestellt wurde, wobei die DNA-Analyse nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden muss; und e. die mindestens eine Königin als lebende Nachkommin aufweist, die: 1. in der Referenzperiode belegt wurde, 2. im Herdebuch eingetragen ist, und 3. einen Blutanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist, der mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsnachweis sichergestellt wurde, wobei die DNA-Analyse nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden muss. [2] Die lebende Nachkommin nach Absatz 1 Buchstabe e muss zudem einen Inzuchtgrad aufweisen, der auf mindestens drei Generationen basiert und 6,25 Prozent nicht überschreitet. Bei der Honigbienengattung muss zusätzlich der drei-Generationen-Stammbaum der lebenden Nachkommin auf der väterlichen Seite mindestens die Mutter der jeweiligen Drohnenkönigin oder Drohnenköniginnen enthalten. [3] Die Beiträge werden nur ausgerichtet, wenn der Bestand der weiblichen Herdebuchtiere die eine offene oder verdeckte Ringprüfung abgeschlossen haben, eine Anzahl von 1 000 nicht überschreitet. [4] Die Beiträge werden nur ausgerichtet, wenn die anerkannte Zuchtorganisation der Betreiberin des GENMON die Herdebuchdaten und die für die Berechnung des Globalindizes nötigen Informationen mindestens einmal jährlich zur	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Verfügung stellt.	
Art. 23f	Bisheriger Art. 23e	
Art. 23f Abs. 1bis , 3, 4 und 5	1bis Beitragsberechtigt ist: a. bei den Gattungen Rindvieh, ~~Equiden~~, Schweine, Schafe und Ziegen: wer im Zeitpunkt der ~~Konzeption~~ Geburt des ersten in der Referenzperiode lebend geborenen Nachkommens eines Elterntiers ~~Eigentümerin oder Eigentümer~~ Halterin oder Halter dieses Elterntiers ist; b. bei der Gattung Honigbiene: wer im Zeitpunkt der Konzeption des ersten in der Referenzperiode begatteten Nachkommens einer Königin Eigentümerin oder Eigentümer dieser Königin ist; c. (neu) bei der Gattung Equiden: wer im Zeitpunkt der Geburt des ersten in der Referenzperiode lebend geborenen Nachkommens eines Elterntiers Eigentümerin oder Eigentümer dieses Elterntiers ist. 3 Sie beantragt beim BLW die Überweisung der Beiträge anhand einer Liste der männlichen und weiblichen Elterntiere oder der Honigbienenköniginnen und Honigbienendrohnenköniginnen, für die in der betreffenden Referenzperiode Beiträge auszurichten sind. Innerhalb einer Referenzperiode dürfen pro Tier beziehungsweise Königin die Überweisung nur eines Beitrags beantragt werden. 4 Das BLW richtet die Beiträge der anerkannten Zuchtorganisation aus. Diese richtet die Beiträge spätestens 60 Tage, nachdem sie die Beiträge vom BLW erhalten hat, den Beitragsberechtigten aus.	Zu Abs. 1bis Bst. a: Wenn schon der lebend geborene Nachkomme ein Auswahlkriterium ist, sollte auch diese Geburt als Zeitpunkt herangezogen werden. Die Herdebuchdaten bilden den jeweiligen Standort des Tieres ab, somit ist Tierhalterin oder Tierhalter klar. Nicht immer entspricht dies aber der Eigentümerin oder dem Eigentümer des Tieres und Daten über Eigentum des Tieres sind nicht zwingend in einem Herdebuch verwaltet. Zu Abs. 1bis Bst. c (neu): Bei der Gattung der Equiden ist der/die Eigentümer/in beitragsberechtigt, weshalb für diese Gattung ein separater Buchstabe aufzuführen ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[5] Die anerkannte Zuchtorganisation meldet dem BLW bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres die geschätzte Anzahl an männlichen und an weiblichen Tieren oder Honigbienenköniginnen und Honigbienendrohnenköniginnen, für die Beiträge ausgerichtet werden sollen.	
Art. 25 Abs. 1 und 1b[is]	[1] Für Forschungsprojekte über tiergenetische Ressourcen werden anerkannte Zuchtorganisationen und Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen mit Beiträgen unterstützt. [1bis] Die Beiträge betragen insgesamt höchstens 500 000 Franken pro Jahr, höchstens jedoch 80 Prozent der ausgewiesenen und vom BLW anerkannten Kosten.	
Anhang 1	Der Ausdruck «Abschluss der Laktation» wird ersetzt durch «Milchproben».	
Nicht in Vernehmlassung Anhang 1 Art. 19 Ziegen- und Milchschafzucht		Für die letzte Abrechnungsperiode vor dem Ende der aktuell gültigen TZV ist eine zusätzliche Referenzperiode bei Milchproben und Aufzuchtleistungsprüfungen erforderlich. Milchproben und ALP des Monats Dezember 2025 müssen ebenfalls abgerechnet werden können: Referenzperiode: 1. bis 31. Dezember Frist: 15. Januar

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
BRAUNVIEH SCHWEIZ verlangt, dass die Bedingungen für die Übertragung von Kontingenten auf höchstens 5 Prozent der Kontingentsanteile der gesuchstellenden Person beschränkt werden. Diese Übertragung darf nur bei nachgewiesenen logistischen Schwierigkeiten gestattet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 16b	Kommt es bei der Einfuhr aufgrund höherer Gewalt zu unverschuldeten logistischen Schwierigkeiten, so kann das BLW auf begründetes schriftliches Gesuch hin nicht ausgenützte Mengen von ersteigerten und bezahlten Kontingentsanteilen auf die nächste Einfuhrperiode im selben Kalenderjahr übertragen, wenn: a. die Menge mindestens 500 kg sowie höchstens 5 Prozent der Kontingentsanteile beträgt, die der gesuchstellenden Person insgesamt aufgrund der Versteigerung zugeteilt und zur Ausnützung übertragen worden sind; und b. das Gesuch vor Ablauf der Einfuhrperiode beim BLW eintrifft. c. (neu) Eine Verschiebung wird nur bei nachgewiesenen logistischen Schwierigkeiten gewährt.	Der SBV unterstützt den Vorschlag unter folgenden Bedingungen: Die Übertragung ersteigerter und bezahlter Kontingente auf die Folgeperiode im selben Kalenderjahr ist akzeptabel, um die bisherige Praxis auf Verordnungsstufe zu präzisieren. Die Übertragung ist auf höchstens 5 Prozent der Kontingentsanteile der gesuchstellenden Person zu beschränken und darf keinesfalls höher ausfallen. Zudem sollen ausschliesslich nachgewiesene logistische Schwierigkeiten bei der Einfuhr massgeblich sein.
Art. 18 Abs. 1 Bst. a und 2	[1] Kontingentsanteile für die Teilzollkontingente 5.3 und 5.4 werden Angehörigen der jüdischen Gemeinschaft sowie der ihnen zugehörigen juristischen Personen und Personengemeinschaften zugeteilt, die: a. sich verpflichten, das einzuführende Fleisch ausschliesslich an Betreiberinnen und Betreiber von anerkannten Verkaufsstellen für Koscherfleisch zu liefern;	Der Verkauf von Koscherfleisch über eine Vertriebsplattform im Internet hat im Rahmen des Zollkontingents zu erfolgen. Der SBV besteht darauf, dass die Deklaration und die Etikettierung von Koscherfleisch unabhängig vom Vertriebskanal zu kontrollieren seien.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	oder [2] Das BLW anerkennt als Verkaufsstellen Verkaufsläden, Verkaufsstände und Vertriebsplattformen im Internet, wenn sie der Öffentlichkeit zugänglich sind und die Betreiberinnen und Betreiber dafür sorgen, dass: a. das Fleisch und die Fleischerzeugnisse, die gewerbsmässig verkauft werden, ausschliesslich Koscherfleisch und Erzeugnisse aus Koscherfleisch sind; b. das Koscherfleisch und die daraus hergestellten Fleischerzeugnisse nicht über einen Zwischenhandel weitervermarket werden; c. gewährleistet ist, dass der Hinweis «Koscher» oder «Koscherfleisch» in mindestens einer Amtssprache des Bundes in leicht lesbarer und unverwischbarer Schrift angebracht ist: 1. im Verkaufsladen, beim Verkaufsstand oder auf der Vertriebsplattform im Internet an gut sichtbarer Stelle, und 2. im Falle von vorverpackten Erzeugnissen, auf jeder Verpackung.	
Art. 18a Abs. 1 Bst. a und 2	[1] Kontingentsanteile für die Teilzollkontingente 5.5 und 5.6 werden Angehörigen der islamischen Gemeinschaft sowie der ihnen zugehörigen juristischen Personen und Personengemeinschaften zugeteilt, die: a. sich verpflichten, das einzuführende Fleisch ausschliesslich an Betreiberinnen und Betreiber von anerkannten Verkaufsstellen für Halalfleisch zu liefern; oder [2] Das BLW anerkennt als Verkaufsstellen Verkaufsläden, Verkaufsstände und Vertriebsplattformen im Internet, wenn sie der Öffentlichkeit zugänglich sind und die	Der Verkauf von Halalfleisch über eine Vertriebsplattform im Internet hat im Rahmen des Zollkontingents zu erfolgen. BRAUNVIEH SCHWEIZ besteht darauf, dass die Deklaration und die Etikettierung von Halalfleisch unabhängig vom Vertriebskanal zu kontrollieren seien.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Betreiberinnen und Betreiber dafür sorgen, dass: a. das Fleisch und die Fleischerzeugnisse, die gewerbsmässig verkauft werden, ausschliesslich Halalfleisch und Erzeugnisse aus Halalfleisch sind; b. das Halalfleisch und die daraus hergestellten Fleischerzeugnisse nicht über einen Zwischenhandel weitervermarket werden; c. gewährleistet ist, dass der Hinweis «Halal» oder «Halalfleisch» in mindestens einer Amtssprache des Bundes in leicht lesbarer und unverwischbarer Schrift angebracht ist: 1. im Verkaufsladen, beim Verkaufsstand oder auf der Vertriebsplattform im Internet an gut sichtbarer Stelle, und 2. im Falle von vorverpackten Erzeugnissen, auf jeder Verpackung.	
Art. 19 Abs. 1	[1] Bei Kontingentsanteilen, die für die Dauer einer Kontingentsperiode zugeteilt werden, und bei Kontingentsanteilen der Zollkontingente 101 und 102 nach Anhang 3 der Freihandelsverordnung 1 vom 18. Juni 2008 beträgt die Zahlungsfrist für das erste Drittel des Zuschlagspreises 90 Tage, für das zweite Drittel 120 Tage und für das dritte Drittel 150 Tage ab dem Ausstelldatum der Verfügung.	
Art. 23 Gesuche um Kontingentsanteile nach der Zahl der ersteigerten Tiere	[1] Gesuche um Kontingentsanteile nach der Zahl der ersteigerten Tiere sind über die vom BLW bereitgestellte Internetanwendung einzureichen. [2] Sie sind vor Beginn der Kontingentsperiode bis spätestens am Werktag, der auf den 15. August folgt, einzureichen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 25a Abs. 1 und 2 Bst. b	[1] Rindfleisch hoher Qualität (High Quality Beef) kann im Teilzollkontingent Nr. 5.711 und Nr. 5.712 eingeführt werden, wenn die anmeldepflichtige Person nach Artikel 26 des Zollgesetzes vom 18. März 2005 der Zollstelle beim Zollveranlagungsverfahren eine Bescheinigung vorweist. [2] Die Bescheinigung muss: b. auf dem vom BLW auf seiner Website bereitgestellten Formular ausgestellt werden; [2bis] Das BLW kann Bescheinigungen in anderer Form zulassen, insbesondere um die elektronische Übermittlung der für die Bescheinigung erforderlichen Angaben zu ermöglichen.	

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Diese Änderungen werden zur Kenntnis genommen. Die Anpassungen in Art. 4 und 21 erfolgen als redaktionelle Klarstellung nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes zu Gunsten von Betriebs- und Betriebszweiggemeinschaften. Die Anpassung in Art. 5 erfolgt aufgrund der Streichung der 10% Toleranz bei der Phosphorbilanz und bezieht sich nur auf die Referenz in Anhang 1 der DZV.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4	Für Betriebsgemeinschaften und Betriebszweiggemeinschaften werden für die Berechnung der Höchstbestände und des zulässigen Gesamtbestands die in den Artikeln 2 und 3 genannten Zahlen mit der Anzahl der beteiligten Betriebe multipliziert.	
Art. 5 Abs. 2	[2] Es bewilligt dem Betrieb höchstens die Bestände, die es ermöglichen, mit dem anfallenden Hofdünger eine Phosphorbilanz nach den Anforderungen von Anhang 1 Ziffer 2.1.5 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 einzuhalten.	
Art. 21	Die zuständigen kantonalen Behörden dürfen Neu- und Umbauten für Bestände, die die Bestände nach den Artikeln 2 und 3 oder, bei einer Betriebs- oder Betriebszweiggemeinschaft, jene nach Artikel 4 übersteigen, nur soweit bewilligen, als das BLW vorgängig gestützt auf Artikel 5, 10 oder 12 höhere Bestände bewilligt hat.	

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
BRAUNVIEH SCHWEIZ lehnt eine Direktauszahlung der Milchzulagen für verkäste Milch und Fütterung ohne Silage ab.

Es ist festzustellen, dass mehrere ungelöste technische, administrative, ökonomische und rechtliche Fragen sowie die politische Wertung dazu führen, dass in der Summe die Nachteile die Vorteile deutlich überwiegen.

Die Trennung zwischen Leistungserbringer und Geldempfänger führt zu technischen und administrativen Problemen und gefährdet, wegen den fehlenden Anreizen für die Leistungserbringer, das System als Ganzes.

Die heutige Stabilität im Milchmarkt würde dadurch gefährdet und würde dem unterschiedlichen Grenzschutz durch den Bund nicht mehr Rechnung tragen. Die Käsereimilchbranche wird durch die neue Preisstellung geschwächt.

Es ist zu befürchten, dass immer mehr Milchlieferanten sich gegen ihre PO/PMO bzw. den Staat wenden werden, wenn sie der Meinung sind, dass die Zulage für verkäste Milch nicht vollständig an sie zurückfliesst, da sie auf alle Lieferanten verteilt wird.

Folgende Gründe zur Ablehnung der Direktauszahlung sind ebenfalls zu berücksichtigen:

- Der Meldefluss der Daten wird neu vom Finanzfluss getrennt. Die zur Datenlieferung verpflichteten Milchverarbeiter haben keinen Anreiz mehr, korrekte Daten zu liefern.
- Das vorgeschlagene System berücksichtigt die Milchhändler nicht. Diese kaufen Milch zusammen und verkaufen sie dem Meistbietenden. Eine individuelle Abrechnung pro Verwertungsart und pro Milchproduzent ist nicht möglich.
- Die Milchproduzenten haben keine Möglichkeit die von den Milchverwertern rapportierte Verwendung ihrer Milch zu überprüfen. Sie können darum die ihnen vom Bund überwiesene Summe Verkäsungszulage nicht überprüfen.
- Alle Glieder der Wertschöpfungskette Milch haben heute die Verkäsungszulage in ihren Milchpreisen einkalkuliert. Wird dies nun geändert, so sind Verwerfungen im Preisgefüge zu erwarten, wobei jede Verarbeitungsstufe versuchen wird, ihre Marge aufzubessern, und zwar zulasten der Milchproduzenten. Diese erhalten ja die Verkäsungszulage.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1c Abs. 1 und Abs. 2 Einleitungssatz	[1] ~~Aufgehoben~~ Die Zulage für verkäste Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch beträgt 15 Rappen pro Kilogramm Milch abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Artikel 2a.	BRAUNVIEH SCHWEIZ lehnt die Aufhebung von Abs. 1 ab. Die Höhe der Zulage muss weiterhin in der Verordnung festgehalten werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch wird den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage für verkäste Milch ausgerichtet, wenn die Milch verarbeitet wird zu:	Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten.
Art. 2 Abs. 1 Einleitungssatz	[1] ~~Die Zulage für Fütterung ohne Silage wird den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch ausgerichtet~~ Für Milch, die von Kühen, Schafen und Ziegen ohne Silagefütterung stammt, richtet der Bund den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zusätzlich eine Zulage von 3 Rappen je Kilogramm verkäster Milch aus, wenn:	Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten.
Art. 2a Abs. 1	[1] Für Verkehrsmilch, die von Kühen stammt, richtet das BLW den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von 5 Rappen je Kilogramm aus, ~~sofern die Milch die Anforderungen erfüllt, die das EDI gestützt auf die LGV in den Ausführungsbestimmungen im Bereich der Lebensmittel tierischer Herkunft erlässt.~~	Diese Definition darf zu keinen Doppelsanktionen, sowohl über die Milchliefersperre wie auch der Nichtausrichtung der Zulage, führen. Zudem ist offen, ob die Zulage für die Milchmenge des betroffenen Monats oder nur für die Milchmenge mit dem positiven Test oder allfälligen weiteren Beanstandungen nicht ausgerichtet werden soll.
Art. 3 Gesuche	[1] Gesuche um Ausrichtung der Zulagen nach den Artikeln 1c und 2 sind von den ~~Milchproduzenten und Milchproduzentinnen~~ Milchverwertern und Milchverwerterinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 monatlich eingereicht werden. ~~[2] Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, das Gesuch zu stellen. In diesem Fall muss er oder sie der Administrationsstelle melden:~~ ~~a. die Erteilung einer Ermächtigung;~~ ~~b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen;~~	BRAUNVIEH SCHWEIZ lehnt die vorgesehenen Anpassungen ab. Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten. Wenn es so wie vorgeschlagen umgesetzt werden würde, würde es diverse Fragen auslösen: Wie würde es gehandhabt werden, wenn nicht alle Milchproduzenten eines Milchverwerters diesem die Ermächtigung erteilen würden? Zudem ist nicht klar, ob der Sömmerungsbetrieb oder der Tierhalter die Zulagen erhalten würde?

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~c. den Entzug einer Ermächtigung.~~ 2 Gesuche von Sömmerungsbetrieben sind der Administrationsstelle mindestens jährlich einmal einzureichen. 3 Gesuche um Ausrichtung der Zulage nach Artikel 2a sind von den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 eingereicht werden. 4 Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, ein Gesuch nach Artikel 3 Absatz 3 zu stellen. 5 Er oder sie muss der Administrationsstelle melden: a. die Erteilung einer Ermächtigung; b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen; c. den Entzug einer Ermächtigung.	
Art. 6 ~~Pflicht, die Milchmengen separat auszuweisen~~ Auszahlungs- und Buchführungspflicht	Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen sind verpflichtet, ~~die Milchmenge, für~~ die Zulagen nach den Artikeln 1c und 2 ~~ausgerichtet werden, in der Abrechnung über den Milchkauf separat auszuweisen.~~ a. innert Monatsfrist den Produzenten und Produzentinnen, von denen sie die zu Käse verarbeitete Milch gekauft haben, weiterzugeben; b. in der Abrechnung über den Milchkauf separat auszuweisen und die Buchhaltung so zu gestalten, dass ersichtlich ist, welche Beiträge sie für die Zulagen erhalten und ausbezahlt haben.	BRAUNVIEH SCHWEIZ lehnt die vorgesehenen Anpassungen ab. Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 8 Abs. 2	[2] Sie müssen der Administrationsstelle bis zum 10. Tag des folgenden Monats die pro Monat je Produzent und Produzentin gelieferte Menge, getrennt nach Betrieb und Sömmerungsbetrieb, melden. Die Meldung muss sich nach der vorgegebenen Struktur der Administrationsstelle richten.	
Art. 9 Abs. 3 und 3bis	[3] Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen müssen der Administrationsstelle melden: a. monatlich bis zum 10. Tag des folgenden Monats: wie sie die Rohstoffe verwertet haben, getrennt nach Betrieb und Sömmerungsbetrieb; ~~b. monatlich und bis spätestens einen Monat nach der Meldung nach Buchstabe a: die Milchmenge, für die pro Monat je Produzent und Produzentin Zulagen nach den Artikeln 1c und 2 ausgerichtet werden,~~ [3bis] Die Meldungen nach Absatz 3 müssen sich nach der vorgegebenen Struktur der Administrationsstelle richten.	Die Trennung zwischen Leistungserbringer und Geldempfänger führt zu technischen und administrativen Problemen und gefährdet, wegen den fehlenden Anreizen für die Leistungserbringer, das System als Ganzes.
Art. 11a Aufzeichnung, Meldung und Aufbewahrung von Daten zu Schaf- und Ziegenmilch	Die Artikel 8–11 gelten sinngemäss auch für Schaf- und Ziegenmilch.	
	II [1] Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Januar 2025 in Kraft. [2] Artikel 2a Absatz 1 tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.	

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die vorgesehenen Anpassungen dieser Verordnung werden von BRAUNVIEH SCHWEIZ begrüsst. BRAUNVIEH SCHWEIZ beantragt aber folgende Ergänzung: Bei Wechsel eines Bewirtschafters (neuer Pächter oder Verkauf) eines Betriebes mit Tierhaltung ist diesem Betrieb (Tierhaltung) eine neue TVD-Nummer (Gemäss Art. 15, Abs. 1) zuzuteilen oder mindestens in den Daten der Identitas AG eine Historisierung vorzunehmen, damit sichergestellt ist, dass alle historischen Daten der in der Vergangenheit auf diesem Betrieb gehaltenen Tiere nicht dem neuen Bewirtschafter angefügt werden. Die aktuelle Praxis, bei einem Wechsel des Bewirtschafters die bisherige TVD-Nummer unverändert und ohne Historisierung auf den neuen Bewirtschafter zu übertragen, kann zur absurden Situation führen, z.B. dass historische Tierdaten einem neuen Tierhalter (natürliche Person) zugordnet werden, obwohl dieser zu Lebzeiten der Tiere selbst noch nicht geboren war.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 25 Abs. 3 und 4	[3] Die meldepflichtigen Personen und die beauftragten Personen können bei der Identitas AG telefonisch oder schriftlich eine Berichtigung der von ihnen übermittelten Daten beantragen. [4] Drittpersonen können bei der Identitas AG eine Berichtigung nur für Daten nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe d und Ziffer 2 Buchstabe d beantragen. Sie müssen dafür die Begleitdokumente nach Artikel 12 TSV einreichen.	Diese Änderung wird von BRAUNVIEH SCHWEIZ begrüsst.
Art. 33 Zugriff auf eigene Daten	Jede Person kann in die Daten, die sie betreffen, Einsicht nehmen und sie verwenden.	
Art. 35	Aufgehoben	Die Überführung von Teilen des bisherigen Artikel 33 und von Artikel 35 in den Artikel 38 a und b wird begrüsst. Wegen der nicht zu unterschätzenden Aufwände bei Identitas, Datenempfängern und Datenfreigebenden wird eine Umsetzungsfrist von zwei Jahren vorgeschlagen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 36 Abs. 1 Bst. b	[1] Tierhalterinnen und Tierhalter können in folgende Daten Einsicht nehmen und sie verwenden: b. Auflistung des eigenen Tierbestands mit der Identifikationsnummer jedes einzelnen Tiers zum aktuellen oder zu einem früheren Zeitpunkt.	Dieser Bestimmung kann nur zugestimmt werden, wenn bei einem Wechsel des Bewirtschafters der Tierhaltung eine neue TVD-Betriebsnummer zugeteilt wird. Siehe allgemeine Bemerkungen.
Art. 38a Zugriff mit Einwilligung der betroffenen Person	[1] Wer über die Einwilligung der Tierhalterin oder des Tierhalters verfügt, kann für den angegebenen Bearbeitungszweck in die folgenden Daten der TVD Einsicht nehmen und diese verwenden. Generalklauseln in Statuten, Reglementen oder Allgemeinen Geschäftsbedingungen u.ä., genügen als Einwilligung der Tierhalterin oder des Tierhalters nicht: a. Daten zur Tierhalterin oder zum Tierhalter: Name, Adresse, kantonale Identifikationsnummer, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und Korrespondenzsprache; b. Daten zur Tierhaltung: TVD-Nummer, Standortadresse, Koordinaten, Gemeindenummer, kantonale Identifikationsnummer, Nutzungsart und Typ der Tierhaltung; c. Daten zu den folgenden Tieren: 1. bei Tieren der Rinder-, Bison-, Büffel-, Schaf- und Ziegengattung: Identifikationsnummern der Tiere, die: – in der Tierhaltung stehen oder gestanden sind ~~– die Tierhaltung vorübergehend verlassen haben oder~~ ~~– in der Tierhaltung gestanden sind und geschlachtet wurden oder verendet sind,~~ 2. bei Tieren der Schweinegattung: Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 von Tiergruppen, die in der Tierhaltung stehen oder gestanden sind. 3. (neu) Bei Tieren der Geflügelgattung: Daten nach Anhang 1 Ziffer 5 von Tiergruppen, die in der	Zu Abs. 1: Die von der TVD verwalteten Daten sind durchaus sensibel. Nebst vom Datenschutzrecht besonders geschützte Personendaten, können mit Daten der TVD etwa Marksituationen exakt antizipiert und zum Nachteil der meldepflichtigen Personen missbraucht werden. Die Einwilligung zur Einsicht in Daten der TVD via Vereinsstatuten, Reglementen oder allgemeinen Geschäftsbedingungen einzuholen, versetzen den Tierhalter, die Tierhalterin in ein Dilemma: entweder verzichtet er auf die Vorteile einer Mitgliedschaft oder einer Geschäftsbeziehung, oder er gibt die Kontrolle über seine Daten ab. Das ist mit den Grundsätzen des Datenschutzes nicht vereinbar und muss klargestellt werden. Zu Abs. 1 Bst. c Ziff. 1: Hier fehlen “Büffel und Bisons”, im neuen Art. 38b Abs. 2 Bst. c. werden diese korrekt erwähnt. Zudem sollte wie bislang die Abfrage von aktuellem und vergangenem Bestand möglich sein. Die beiden Punkte für Bezug von temporär verstellten Tieren im aktuellen Bestand und toten Tieren im vergangenen Bestand sind dann überflüssig und können entfernt werden. Zu Abs. 1 Bst. c Ziff. 3 (neu): Daten zur Gattung Geflügel finden im neuen Art. 38a keine Erwähnung. Im abzulösenden Art. 35 waren diese indirekt inbegriffen durch Art. 35 Abs. 2 mit Verweis auf Daten nach den Artikeln 13–21. Zu Abs. 2: Diese Erweiterung speziell gedacht für Pferdehalter in Gemeinschaftsställen, macht insofern Sinn, als bei

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Tierhaltung stehen oder gestanden sind. [2] Wer über die Einwilligung der Eigentümerin oder des Eigentümers respektive der Equidenhalterin oder des Equidenhalters verfügt, kann für den angegebenen Bearbeitungszweck in die folgenden Daten der TVD zu Equiden Einsicht nehmen und diese verwenden: a. Name und Adresse der Eigentümerin oder des Eigentümers; b. Identifikationsnummer und Mikrochipnummer des Tiers; c. Tierdaten zu den Equiden. d. (neu) weitere in der TVD gehaltene Daten zu Tieren. [3] Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.	Anfragen von Labelorganisationen in Bezug auf den ÖLN, die Tierhaltenden in der Pflicht sind und bei Ställen mit einer grossen Anzahl Equiden das Einholen der Einwilligung aller Equideneigentümerinnen und -eigentümer sehr umständlich wäre. Diese Änderung würde die Datenqualität der TVD im Bereich der Equiden stark verbessern. Zu Abs. 2 Bst. d (neu): In der Verordnung soll festgehalten werden, dass Datenlieferanten mit Einwilligung auch weitere TVD-Daten weitergeben können, als die im Art. 38b aufgeführten Datentypen, die für alle Datenempfänger mit Kenntnis des Identifikationsschlüssels beziehbar sind.
Art. 38b Zugriff über die TVD-, die Identifikations- oder die Mikrochipnummer	[1] Wer über die TVD-Nummer einer Tierhaltung verfügt, kann in die folgenden Daten zu dieser Tierhaltung Einsicht nehmen und sie verwenden: a. bei landwirtschaftlichen Tierhaltungen nach Artikel 11 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 (LBV): die Gebietszugehörigkeit; b. bei Tierhaltungen mit Tieren der Rindergattung, Büffeln oder Bisons: den BVD-Status; c. bei Tierhaltungen mit Tieren der Schafgattung: den Moderhinkestatus. [2] Wer über die Identifikationsnummer oder die Mikrochipnummer eines Tiers verfügt, kann in die folgenden Daten zu diesem Tier Einsicht nehmen und sie verwenden: a. Tiergeschichte; b. Tierdetail; c. bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons: den	Zu Abs. 2 Bst. c und d: Schlachtgewicht und

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	BVD-Status, den Tiergeschichtenstatus, ~~und~~ das Geburtsdatum, das Schlachtgewicht und die neutrale Qualitätseinstufung; d. bei Tieren der Schaf- und der Ziegengattung: den Tiergeschichtenstatus, ~~und~~ das Geburtsdatum, das Schlachtgewicht und die neutrale Qualitätseinstufung; e. bei Equiden: den Verwendungszweck nach Artikel 15 TAMV. [3] Die Datenempfängerin oder der Datenempfänger beschafft die TVD-Nummern von Tierhaltungen sowie die Identifikationsnummern und Mikrochipnummern von Tieren selber; insbesondere über die Einwilligung der betroffenen Person nach Artikel 38a.	Qualitätseinstufung sind wichtige Kennzahlen der tierischen Produktion, die den Produzenten zur stetigen Verbesserung zur Verfügung stehen müssen. Die Zurverfügungstellung unter den Bestimmungen des Art. 38b ist der einfachste Weg, diese wichtigen Informationen den Produzenten zugänglich zu machen.
Art. 39 Zugriff auf Gesuch hin für Zuchtzwecke oder wissenschaftliche Untersuchungszwecke	[1] Die Identitas AG kann auf Gesuch hin Dritten ohne Einwilligung der Betroffenen erlauben, für Zuchtzwecke oder wissenschaftliche Untersuchungszwecke in alle Daten der TVD Einsicht zu nehmen und sie zu verwenden, wenn zwischen dem Gesuchszweck und den beantragten Daten der TVD ein plausibler Zusammenhang besteht und wenn mutmasslich kein Ausbau der Marktmacht zu Lasten der meldepflichtigen Personen erfolgt. Sie entscheidet im Einvernehmen mit dem BLW. [2] Beinhaltet das Gesuch nicht anonymisierte Daten ~~oder sind durch die Gesamtheit der verfügbaren Daten Rückschlüsse auf betroffene Personen möglich~~, so muss die Identitas AG einen Vertrag mit der Drittperson schliessen. Darin sind mindestens festzuhalten, welchen Erkenntnisgewinn die Untersuchung der TVD-Daten anvisiert sowie minimal einzuhaltende datenschutzrechtliche Bestimmungen. Der Vertrag ist vor der Unterzeichnung dem BLW zur Genehmigung vorzulegen.	Zu Abs. 1 und 2: Die Neuregelung des Datenbezugs durch Dritte, ohne die bisherige Einschränkung auf bestimmte Organisationen, ist zweckmässig. Allerdings sind die vorgeschlagenen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu schwach. Insbesondere ist die generell abstrakte Zustimmung zur Datenweitergabe an Dritte mittels Anerkennung von Statuten oder Zuchtreglementen kein genügender Schutz vor Missbrauch. Bei der Weitergabe von Daten an Dritte auf Gesuch hin, also im Rahmen von Art. 39, soll die Identitas künftig eine minimale Prüfung der Motivationen des Gesuchstellers vornehmen müssen. Der abzuschliessende Vertrag soll minimale datenschutzrechtliche Verpflichtungen enthalten. Es sind dies der vereinbarte Zweck des Gesuches bzw. das Untersuchungsziel, wozu die Daten der TVD einen Erkenntnisgewinn beisteuern sollen sowie die Verpflichtung des Datenbezügers auf minimale Grundsätze des Datenschutzes inkl. Sanktionen. Zu Abs. 2: Die vorgeschlagene Formulierung schliesst das Vorhandensein anonymisierter Daten aus. Mit der

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		«Gesamtheit der verfügbaren Daten» sind immer Rückschlüsse auf die betroffenen Personen möglich. Mit der Anonymisierung der Daten wollte man die Bezugsmöglichkeiten unbedenklicher Daten vereinfachen und deren Einsatz fördern. Genau dies wird aber mit dieser Formulierung nicht erreicht. Den damit geäusserten Grenzen sind mit im Begriff der nicht anonymisierten Daten bereits vollständig Rechnung getragen.
Anhang 2 Ziff. 6	Erfassung einer Datenempfängerin oder eines Datenempfängers nach den Artikeln 38a und 39: 250.–	

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
BRAUNVIEH SCHWEIZ unterstützt die Stellungnahme des SBV zu diesem Thema.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
BRAUNVIEH SCHWEIZ unterstützt die Stellungnahme des SBV zu diesem Thema.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
BRAUNVIEH SCHWEIZ unterstützt die Stellungnahme des SBV zu diesem Thema.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
BRAUNVIEH SCHWEIZ unterstützt die Stellungnahme des SBV zu diesem Thema.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
BRAUNVIEH SCHWEIZ unterstützt die Stellungnahme des SBV zu diesem Thema

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
(Verordnung nicht in Vernehmlassung) BRAUNVIEH SCHWEIZ unterstützt die Stellungnahme des SBV zu diesem Thema.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
(Verordnung nicht in Vernehmlassung) BRAUNVIEH SCHWEIZ unterstützt die Stellungnahme des SBV zu diesem Thema

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	Capra Grigia Schweiz (CGS)
Adresse / Indirizzo	Oberheimen 3, 9515 Hosenruck
Datum / Date / Data	16.4.2023

Die folgenden Privatpersonen unterstützen die Stellungnahme von Capra Grigia Schweiz:

Ivan Peduzzi; 6540 Castaneda
Marianne Del Sole; 8487 Zell
Bettina Erne; 2885 Epauvillers
Roland Ferrari; 6012 Obernau
Bruno Filliger; 6153 Ufhusen
Christian Fischer; 3144 Gasel
Hanspeter Krummenacher; 6182 Escholzmatt
André Meier ; Natascha Spahn; 4539 Rumisberg
Noël Oehninger; 9466 Sennwald
Petra Oehninger-Arens; 9466 Sennwald

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12) 4

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 5vs

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16) 6

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) 7

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20) 8

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171) 9

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) 10

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341) 14

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 15

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 16

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) 17

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 19

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) 20

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) 21

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201) 22

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) 23

Allgemeine Bemerkungen / Remarques généyrales / Osservazioni generali

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Artikel, auf die sich die TZV stützt, müssen korrekt wiedergegeben werden. Aktuell fehlen im Minimum Art. 141 bis 144 LwG. Es sollte aus dem Vernehmungsunterlagen auch hervorgehen, dass gewisse Änderungen vorbehältlich der Gesetzesrevision der Artikel 141 bis 144 LwG sind.

Verwendung von GENMON als Tool für die Festsetzung der Gefährdungsstufe. GENMON ist als Monitoring-Instrument entwickelt worden, dagegen hat sich auch keine der Zuchtorganisationen gewehrt. Für alle am Workshop «Tiergenetische Ressourcen 2016» beteiligten Organisationen war klar, dass dieses Tool noch diverse Mängel und Unzulänglichkeiten beinhaltet und noch einige Überarbeitungsrunden brauchen wird. Viele gerade für die Schweizer Erhaltungsrassen wichtige Aspekte werden darin nicht berücksichtigt:

- Rassen aus Erhaltungsprojekten sind in der Regel fast über die ganze Schweiz verteilt und schneiden damit im geog-Index deutlich zu gut ab. Denn viele dieser Tiere werden z.B. gemeinsam gesömmert (z.B. Capra Grigia: ca. 40% der Zuchtböcke auf 2 Bockalpen und ca. 20% der weiblichen Herdebuchtiere auf einer Alp im Madris), was für Seuchenfälle ein grosses Risiko darstellt, das jedoch nicht abgebildet wird.
- Keine Berücksichtigung, ob z.B. im Ausland noch ein bedeutendes genetisches Reservoir dieser Rasse besteht.
- Um genetische Variabilität zu erhalten, sollte auch die genetische Präsenz/mittlerer Verwandtschaftsgrad zur Population mitberücksichtigt werden.
- Die Ergebnisse von GENMON müssen allen ZO, die Daten liefern, im Detail zur Verfügung gestellt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 23, Abs. 3 Bst.c	für Massnahmen nach Absatz 1 Buchstabe c:die anerkannte Zuchtorganisation legt dem BLW einen Massnahmenplan vor und verteilt die Gelder entsprechend Massnahmenplan an die Berechtigten.	Gemäss Subventionsgesetz fördert der Bund mit einer **Finanzhilfe** Tätigkeiten Dritter, die für die Öffentlichkeit von Bedeutung sind, ohne Bundesunterstützung jedoch kaum wahrgenommen würden. Die Tätigkeit ist in diesem Fall der Erhalt der seltenen Rassen. Die Ausschüttung von Halterbeiträgen ohne Bedingungen erscheint uns nicht zielführend zur Erreichung der Ziele. Subventionen müssen wirksam sein. Die vorgesehene Ausschüttung wird zu hohen Mitnahmeeffekten führen und ist nicht geeignet, das Ziel des langfristigen Erhalts der seltenen Rassen zu gewährleisten. Die Ausschüttung von Beiträgen bewegen kaum einen Züchter dazu, sich für diese Rasse zu entscheiden, dafür sind die Beiträge zu tief. Da die Gesamtmenge der zur Verfügung stehenden Gelder nicht erhöht wird, fehlen den Zuchtorganisationen dadurch Gelder für interne, ev. rassespezifische

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Projekte oder ihre Arbeit für die Erhaltung der Rassen. V.a. bei den kleinen Zuchtorganisationen (ZO) der Schweizer Erhaltungsrassen wird sehr viel ehrenamtlich gemacht und müssen sich die Tierbesitzer weniger um das Züchterische bemühen, die individualisierten Dienstleistungen der ZO sind gross. Zudem werden die Beiträge an keine Bedingungen geknüpft und bilden keinen Anreiz, dass eine Rasse ihren Gefährdungsstatus verbessern möchte. Im Gegenteil, je gefährdeter eine Rasse bleibt, desto höher sind die zu erwartenden Beiträge. Gemäss Überschrift ist der Zweck der Beiträge die Erhaltung von seltenen Rassen. Solche Beiträge machen nur dann Sinn, wenn diese auf die langfristige Erhaltung zielen. Diese kann nur dann erreicht werden, wenn die Kriterien, welche auch im Bewertungstool aufgeführt werden (effektive Populationsgrösse, genetische Präsenz, Inzucht, geographische Verbreitung, etc.) mit Massnahmen angegangen werden, Beiträge sollen entsprechend an das Vorhandensein eines Massnahmenplans geknüpft werden. Ein Verteilen der Gelder nach dem Giesskannenprinzip ohne Massnahmenplan und seine regelmässige Überprüfung erachten wir als nicht zeitgemäss und wenig zielführend. Viel effizienter ist der Einsatz der Gelder entsprechend den festgestellten Schwachstellen (z.B. zu wenig männliche Tiere mit unterdurchschnittlicher genetischer Präsenz). Die Gelder sollen gemäss dem zwischen ZO und BLW festgelegten Massnahmenplan für gezielte Beiträge an Projekte oder Halter ausgewählter Tiere eingesetzt werden.
Art. 23f Abs. 1bis	Die Festsetzung des Beitragsberechtigten über den Konzeptionszeitpunkt macht keinen Sinn, es werden v.a. bei den Besitzern der männlichen Tiere nicht diejenigen unterstützt, die den grössten Beitrag leisten.	• Die Zucht wird durch die Halter der weiblichen Tiere gesteuert (Ausnahme sind Betriebe mit grossen Tierbeständen, die mehrere männliche Zuchttiere besitzen). Sie suchen die passenden Deckpartner aus und bemühen sich.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		die Besitzer der männlichen Tiere leisten ebenfalls einen wichtigen Beitrag, dies v. a. wenn sie die männlichen Tiere ausserhalb der Decksaison pflegen und füttern oder indem sie z.B. Tiere mit tiefer genetischer Präsenz in die Aufzucht nehmen. Bei den Ziegen wäre für die männliche Tiere ein Stichdatum zwischen Januar und Mai viel geeigneter für die Ermittlung der beitragsberechtigten Besitzer. • Die Ermittlung des beitragsberechtigten Besitzers über den Konzeptionszeitpunkt ist für die Zuchtorganisationen mit grossem - nach Verordnung nicht entschädigtem - Mehraufwand verbunden und bringt keinen Mehrnutzen verglichen mit Stichtagen (die je nach Zuchtorganisation und Biologie unterschiedlich sein können: z.B. Stichtag für weibliche Ziegen im September oder Oktober, für Ziegenböcke zwischen Januar und Mai)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 11 Absatz 3 Anh. 2a	Neu : Geburtsverlauf	Mit den Anforderungen nach AP2022+ soll der Tiergesundheit auch in der Zucht mehr Rechnung getragen werden. Dazu müssen Gesundheitsdaten, die für die Steuerung der Zucht verwendet werden können, auch breit erfasst werden können. Der Geburtsverlauf (z.B. in drei Kategorien Normalgeburt/Schwergeburt/Kaiserschnitt) soll von Züchter schon bei der Eingabe der Geburt in die TVD erfasst werden können.
Art. 11, Absatz 3 Anh. 2a	Neu: Geburtsgewicht	Angleichung der Verordnung an die effektiv vorhandenen Dateneingabemöglichkeiten
Art. 11, Absatz 1 Anh. 2d und 2d	Neu: Unterscheidung zwischen Besitzer und Halter.	Auf dem Begleitdokument wird unterschieden zwischen Verkauf und Sömmerung/Winterung, d.h. ob nur ein Standortwechsel oder ein Besitzerwechsel stattgefunden hat. Diese Unterscheidung ist für den Datentransfer zwischen TVD und Herdebüchern. Für die Berichterstattung gegenüber dem BLW ist der Besitzer des Tieres massgebend, mit dem automatischen Abgleich zwischen TVD und Zuchtbüchern kann nicht mehr zwischen einem reinen Standortwechsel (z.B. Sömmerung/Winterung) und einem Besitzerwechsel unterschieden werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	Conseil et Observatoire suisse de la Filière du Cheval COFICHEV
Adresse / Indirizzo	p/a Charles Trolliet, président Rte de la Grange-Neuve 1 Montheron 1053 Cugy
Datum / Date / Data	01.05.2023

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 3

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) .. **Erreur ! Signet non défini.**

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art 47 b	*Art. 47b* Contribution supplémentaire pour la mise en œuvre de mesures individuelles de protection des troupeaux 1 Une contribution supplémentaire est versée, en plus de la contribution visée à l'art. 47, pour la mise en œuvre de mesures individuelles de protection des troupeaux lorsque les animaux sont détenus dans des exploitations d'estivage et des exploitations de pâturages communautaires considérées comme pouvant être raisonnablement protégées. Les exploitations sont considérées comme pouvant être raisonnablement protégées si le canton estime que des mesures de protection raisonnables peuvent y être prises conformément à l'art. 10quinquies de l'ordonnance du 29 février 1988 sur la chasse. 2 La contribution supplémentaire est octroyée pour les catégories suivantes: a. moutons, excepté les brebis laitières, en cas de surveillance permanente par un berger ou dans le cas des pâturages tournants; b. brebis laitières; c. chèvres; d. bovins et buffles d'Asie ~~jusqu'à l'âge de 365 jours~~. e. équidés	On constate de plus en plus fréquemment dans les pays voisins, France en particulier, des attaques de loups sur des équidés, qu'il s'agisse de chevaux adultes, de poulains, de poneys ou d'ânes. Ces attaques concernent principalement des animaux détenus en estivage et, en particulier, des juments suitées respectivement leurs poulains. Il n'est pas exceptionnel que des équidés soient placés en estivage, soit durant leur jeunesse (poulains, jeunes chevaux selon la définition de l'OPAn) soit à l'âge adulte (juments allaitantes, chevaux en convalescence ou retraités). On a pu constater des cas de prédation non seulement sue des jeunes animaux ou des animaux de petite taille mais aussi sur de plus grands sujets. Il en va de même chez les bovins. En outre le comportement de fuite propre aux équidés est susceptible de causer des dégâts et des pertes même en l'absence de prédation directe Il convient donc d'étendre les contributions prévues à l'article 47b aux équidés (sans limite d'âge) ainsi qu'à tous les bovins (sans limite d'âge non plus)

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Annexe 7, chiffre 1.6.3	*Ch. 1.6.3* 1.6.3 La contribution supplémentaire pour la mise en œuvre des mesures individuelle de protection des troupeaux, est calculée sur la base de la charge effective en bétail et s'élève par année à: a. pour les moutons, excepté les brebis laitières, en cas de surveillance permanente par un berger ou dans le cas des pâturages tournants 250 fr. par PN b. pour les brebis laitières 250 fr. par PN c. pour les chèvres 250 fr. par PN d. pour les bovins et buffles d'Asie ~~jusqu'à l'âge de 365 jours~~ 250 fr par PN e. équidés 250 fr par PN	La contribution octroyée pour les équidés doit être identique à celle prévue pour les bovins.

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	Eawag – das Wasserforschungsinstitut des ETH-Bereichs
Adresse / Indirizzo	Überlandstrasse 133 8600 Dübendorf
Datum / Date / Data	28.04.2023

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12) 4

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 5

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16) 7

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) 8

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20) 9

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171) 10

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) 11

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341) 12

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 13

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 14

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) 15

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 16

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) 22

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) 23

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201) 24

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) 25

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Stickstoffeinträge in Gewässer sind ein grosses Problem für die aquatische Biodiversität.
Als Wasserforschungsinstitut sind wir äusserst besorgt bezüglich der geplanten Senkung des Reduktionsziels für Stickstoffverluste. Die Nitratbelastung liegt namentlich im Grundwasser, der wichtigsten Trinkwasserressource, an vielen Stellen über den gesetzlichen Grenzwerten, in Ackerbaugebieten an 40% der Messstellen (Guntern et al., 2020). Die national und international gesetzten Ziele zur Reduktion der Stickstoffbelastung im Grund- und Oberflächenwasser sind nicht erfüllt – seit 2005 wurden kaum mehr Verbesserungen erzielt. Eine Reduktion des bereits nicht sehr ambitionierten Reduktionsziels von 20% erschwert den Vollzug des Gewässerschutzes und kann die volkswirtschaftlichen Folgekosten der Stickstoffbelastung nicht senken. Unsere detaillierten Argumente dazu finden Sie bei der entsprechenden Verordnung.
Hingegen begrüssen wir die Senkung der Grenzwerte für die gesamtbetriebliche Stickstoffzufuhr, wie sie im Anhang der Direktzahlungsverordnung vorgesehen ist. Weitere Kommentare zur DZV finden Sie im dafür vorgesehenen Feld.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Stickstoffeinträge in Gewässer sind ein grosses Problem für die aquatische Biodiversität. Daher begrüssen wir die Senkung der Grenzwerte für die gesamtbetriebliche Stickstoffzufuhr. Des Weiteren sollte die Zufuhr von Vollgülle/Gülle auf Sömmerungsbetrieben verringert und stattdessen Mist verwendet werden. Wir begrüssen die Konkretisierungen der Verordnung bezüglich Pufferstreifen entlang von Inventarflächen und die Vereinheitlichung des Anteils Kleinstrukturen auf Biodiversitätsförderflächen (BFF). Ebenso beurteilen wir die Präzisierungen punkto Saatmischungen für BFF als positiv.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 21		Als ersten Schritt begrüssen wir das Anlegen von Pufferstreifen entlang von Inventarflächen nach Art. 18a und 18b NHG, um offene Fragen im Vollzug zu klären. Jedoch soll nicht bei einem „Zustand mit Pufferstreifen“ verblieben werden, sondern möglichst bald Pufferzonen um Biotope gemäss Art. 18a und 18b NHG ausgeschieden werden.
Art. 29 Abs. 4-8	Art. 29 Abs. 4-8 streichen.	Mulchen ist für die Biodiversität aufgrund der Nährstoffanreicherung grundsätzlich problematisch und führt zudem zu Nährstoffeinträgen in Gewässern. Daher sollte auf Biodiversitätsförderflächen möglichst nicht gemulcht werden.
Art. 35 Abs. 2 & 3		Wir begrüssen die Vereinheitlichung des Anteils Kleinstrukturen auf Biodiversitätsförderflächen (BFF) sehr, denn Kleinstrukturen (oder biodiversitätsfördernde Strukturen) sind für die Biodiversität von hoher Bedeutung und wurden in der bisherigen Agrarpolitik hinsichtlich ihrer Wirksamkeit ungenügend gefördert. Zudem ist begrüssenswert, dass das Adjektiv «unproduktive» nicht mehr verwendet werden soll und so Kleinstrukturen nicht ab Beginn in ein schlechtes Licht gestellt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 58a		Das Vorgehen ist zu begrüssen. Insbesondere die Möglichkeit lokaler Anpassungen der Mischungen bietet die Möglichkeit die Biodiversität optimal und unter Berücksichtigung betriebsspezifischer Aspekte zu fördern.
Anhang 1 Ziff. 2.1.9d		Grundsätzlich begrüssen wir die Senkung der Grenzwerte für die gesamtbetriebliche Stickstoffzufuhr, da Stickstoffeinträge in die Gewässer ein grosses Problem sind.
Anhang 4 Ziff. 2.1.1		Die Konkretisierung, dass nur Mist oder Kompost zugeführt werden dürfen, ist begrüssenswert. Weil Vollgülle/Gülle sehr schädlich für Gewässer ist, sollte diese gerade in Sömmerungsgebieten möglichst wenig eingesetzt werden.
Anhang 4a, Ziff. 2.2		Wir begrüssen, dass gebietsfremde Arten nur in Ausnahmefällen in Saatmischungen für Biodiversitätsförderflächen und Nützlingsstreifen verwendet werden dürfen. Insbesondere den Ausschluss von Arten, die in der BAFU-Publikation «Gebietsfremde Arten in der Schweiz» aufgelistet sind, erachten wir als sinnvoll.

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Als Wasserforschungsinstitut sind wir äusserst besorgt bezüglich der geplanten Senkung des Reduktionsziels für Stickstoffverluste. Die Nitratbelastung liegt namentlich im Grundwasser, der wichtigsten Trinkwasserressource, an vielen Stellen über den gesetzlichen Grenzwerten, in Ackerbaugebieten an 40% der Messstellen (Guntern et al., 2020). Die national und international gesetzten Ziele zur Reduktion der Stickstoffbelastung im Grund- und Oberflächenwasser sind nicht erfüllt – seit 2005 wurden kaum mehr Verbesserungen erzielt. Eine Reduktion des bereits nicht sehr ambitionierten Reduktionsziels von 20% erschwert den Vollzug des Gewässerschutzes und kann die volkswirtschaftlichen Folgekosten der Stickstoffbelastung nicht senken.

Wir bitten darum, in der Vorlage eine transparente Darstellung des Zielkonflikts vorzunehmen, damit eine fundierte Abwägung der Interessen zwischen Belastung von Umwelt und Wasserressourcen auf der einen und möglichen agronomischen Verlusten (basierend auf dem neuesten agronomischen Wissensstand) auf der anderen Seite möglich wird und insbesondere die Konsequenzen der Reduktion auf 15% auf die Gewässer und die Biodiversität klar ersichtlich sind. Hilfreich dabei wäre z.B. die Studie von Dietzel et al. (2020) zur Güterabwägung.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10a Bst. a	Stickstoff : um mindestens 20 Prozent	**Erstens** sind nach wie vor zahlreiche Schweizer Seen zu stark mit den Nährstoffen Stickstoff und Phosphor belastet. Die Forschung liefert zunehmend Hinweise, dass hohe Stickstoff-Gehalte in Seen eine wichtige Rolle für das Vorkommen giftiger Algenblüten durch Cyanobakterien spielen (Paerl et al., 2020). Dies gilt insbesondere bei wärmeren Temperaturen, wie sie mit dem Klimawandel eintreten werden. Das kann die Trink- und Badewasserqualität beeinträchtigen. **Zweitens** werden im Grundwasser als wichtigster Trinkwasserressource der Schweiz an vielen Stellen Nitratgehalte gemessen, die über den gesetzlichen Grenzwerten liegen und zu erhöhten Krebsrisiken führen können. Neuere Forschungen deuten zudem darauf hin, dass selbst die bestehenden Grenzwerte nicht genügend protektiv sind und auch bei tieferen Nitratwerten Krebsrisiken bestehen (Schullehner et al., 2018). Damit stellt sich die Frage, ob dem Vorsorgeprinzip nach Umweltschutzgesetz gefolgt oder eine risikobehaftete

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Strategie mit weiterhin hohen Nitratwerten im Grundwasser in Kauf genommen wird. **Drittens** führen übermässige Stickstoffeinträge sowohl im Fall der Oberflächengewässer als auch beim Grundwasser zu hohen volkswirtschaftlichen Folgekosten, sei es wegen der Beeinträchtigung von Trinkwasser mit zusätzlichen Aufwendungen für die Wasserversorger, dem Verlust an Badewasserqualität, gesundheitlichen Folgen oder sei es indirekt über einen Verlust an Biodiversität. **Viertens** werden zur Zeit grosse Investitionen für die Kläranlagen geplant zur weiteren Reduktion der Stickstofffrachten (Annahme der WAK-Motion 20.4261). Diese Investitionen können nur in Wert gesetzt werden, wenn parallel zur Siedlungswasserwirtschaft auch die Landwirtschaft ihren Beitrag leistet. Die erzielten Verbesserungen sind aber deutlich hinter den Zielsetzungen, wie sie beispielsweise in der OSPAR-Konvention in den 1990er Jahren vereinbart wurden, zurückgeblieben. Gemäss Heldstab et al. (2013) wurden diese Verluste zwischen 1994 und 2005 nur um 13% verringert. Seither haben sich die Verluste in die Gewässer nur um 6% verringert (Reutimann, Ehrler, & Schäppi, 2022) und die Gesamt-N Fracht im Rhein ist seit 2002 praktisch unverändert. **Fünftens** schöpft die Liste der vorgeschlagenen Massnahmen zur Stickstoffreduktion im Bereich Landwirtschaft (S.252 im erläuternden Bericht) aus unserer Sicht das Potenzial an agronomischen Massnahmen, welches sich aus aktuellen Studien von Agroscope und FiBL in der Schweiz ergeben, nicht aus. Untersuchungen zur Verminderung von Nitratauswaschung im Acker- und Gemüsebau im Rahmen des Nitro Gäu-Projekts zeigen substanzielle Möglichkeiten, die Verluste zu verringern. Dieses Potenzial ergibt sich insbesondere aus der Berücksichtigung der N-Mineralisierung bei der

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Düngungsplanung (z.B. Bünemann 2022, siehe auch Frick et al., 2022 und Fuchs et al., 2023) und der Ernterückstände im Gemüsebau (Spiess et al., 2022). Andererseits zeigen sie einmal mehr, wie lange übermässige Stickstoffeinträge die Grundwassersituation beeinflussen. Insgesamt zeigen die Studien, dass Verbesserungen möglich sind und die Umsetzung dringlich ist. Vor dem Hintergrund, dass • eine Reduktion der Stickstoffverluste aus der Landwirtschaft entscheidend beitragen kann, das Ausmass der negativen Auswirkungen zu hoher Stickstoff-Einträge ins Grundwasser und in die Gewässer auf die menschliche Gesundheit und die Biodiversität zu reduzieren, • zusätzliche Investitionen der Kläranlagen die Möglichkeiten der Siedlungswasserwirtschaft ausschöpfen, ihren Teil zur weiteren Reduktion der Stickstofffrachten hoch zu halten, • Möglichkeiten vorhanden sind, mit einer Umsetzung des «Standes der Technik» eine Reduktion der Stickstoffverluste aus der Landwirtschaft zu erzielen, ist aus Sicht des Gewässerschutzes und des Schutzes der Trinkwasserressourcen eine Reduktion der Stickstoffverluste im Bereich Landwirtschaft um 15% nicht ausreichend.
		Referenzen: Bünemann, E. (2022). Schlussfolgerungen und vorgeschlagene Massnahmen im Ackerbau. Präsentation, Abschlussveranstaltung zum Projekt NitroGäu, 26.4.2022, Olten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		https://so.ch/fileadmin/internet/bjd/bjd-afu/32_Wasser/1_GW/Nitratprojekt/05_Abschlussveranstaltung_Nitro-Gaeu_Buenemann_Teil_2.pdf Dietzel, A., Zaffarano, P., & Stamm, C. (2020). Transparenter Umgang mit Zielkonflikten für eine gewässerschonende Schweizer Landwirtschaft. Agrarforschung Schweiz, 11, 217 - 223. Frick, H., Oberson, A., Frossard, E., & Bünemann, E. K. (2022). Leached nitrate under fertilised loamy soil originates mainly from mineralisation of soil organic N. Agriculture, Ecosystems & Environment, 338, 108093. Fuchs, M., Frick, H., Moinet, G. Y. K., Mayer, M., & Bünemann, E. K. (2023). Residual nitrogen from slurry and mineral fertiliser two years after application: Fractionation and plant availability. Soil Biology and Biochemistry, 177, 108908. Heldstab, J., Leippert, F., Biedermann, R., & Schwank, O. (2013). Stickstoffflüsse in der Schweiz 2020. Stoffflussanalyse und Entwicklungen. Retrieved from Bern Guntern, J., Eichler, A., Hagedorn, F., Pellissier, L., …Seehausen, O., Stamm, C., …, Altermatt, A. (2020) Übermässige Stickstoff- und Phosphoreinträge schädigen Biodiversität, Wald und Gewässer. Swiss Academies Factsheet 15 (8) Paerl, H. W., Havens, K. E., Xu, H., Zhu, G., McCarthy, M. J., Newell, S. E., . . . Qin, B. (2020). Mitigating eutrophication and toxic cyanobacterial blooms in large lakes: The evolution

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		of a dual nutrient (N and P) reduction paradigm. Hydrobiologia, 847(21), 4359-4375. Reutimann, J., Ehrler, A., & Schäppi, B. (2022). Aktualisierung Stoffflussanalyse Stickstoff für das Jahr 2018. Retrieved from Bern: Schullehner, J., Hansen, B., Thygesen, M., Pedersen, C. B., & Sigsgaard, T. (2018). Nitrate in drinking water and colorectal cancer risk: A nationwide population-based cohort study. International Journal of Cancer, 143(1), 73-79. Spiess, E., Humphrys, C., Liebisch, F., Prasuhn, V., & Neuweiler, R. (2022). Nitratauswaschung unter Gemüse bei unterschiedlichem Ernterückstandsmanagement. Agroscope Science, 142, 142 p.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit EFBS
Adresse / Indirizzo	c/o BAFU Monbijoustrasse 40 3003 Bern
Datum / Date / Data	1. Mai 2023

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12) 4

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 5

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16) 6

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) 7

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20) 8

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171) 10

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) 13

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341) 14

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 15

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 16

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) 17

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 18

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) 19

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) 20

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201) 21

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) 24

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Aus Sicht der EFBS kann es sinnvoll sein, zur Stärkung des Pflanzenschutzes bei Bedarf eine vorsorgliche Vernichtung von Waren anordnen zu können, wenn ein begründeter Verdacht besteht, dass die Ware von einem Quarantäneorganismus befallen ist. Wenn es sich um Mikroorganismen handelt, ist eine schnelle Diagnose zudem nicht immer möglich. Verschiedene EFBS-Mitglieder sehen jedoch eine Gefahr darin, dass solchen Massnahmen eine gewisse Willkür anhaftet und sie zu erheblichen wirtschaftlichen Einbussen der betroffenen Produzenten / Händler führen könnten. Es wäre wichtig, Kriterien zu definieren und von Fall zu Fall zu entscheiden.

Die EFBS hält es für sehr sinnvoll, dass aufgrund der Verzögerung der Revision des Umweltschutzgesetzes (SR 814.01) die Übergangsbestimmungen betreffend die amtlichen Massnahmen gegen *Ambrosia artemisiifolia* (Aufrechtes Traubenkraut) um vier Jahre verlängert werden (bis 31. Dezember 2027) sollen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10 Abs. 3	Verbindliches Festlegen von Kriterien, wann die Vernichtung von Waren gemäss Art. 13 Abs. 1 Bst. i PGesV angeordnet werden.	Mit dem Verweis auf Art. 13 Abs. 1 Bst. i kann die Vernichtung von Waren angeordnet werden, die befallen sind oder bei denen davon auszugehen ist, dass sie befallen sind. Diese Bestimmung birgt ein gewisses Potential für willkürliche Entscheide. Der Verdacht auf einen möglichen Befall müsste sehr gut begründet und wenn immer möglich zuerst bestätigt werden. Eine visuelle Diagnose eines Befalls ist bei vielen Quarantäneorganismen schwierig und reicht bei Mikroorganismen oft nicht aus. Ein solcher Verdacht könnte, wie im erläuternden Bericht erwähnt, dann vorliegen, wenn in einem anderen Land der Befall mit eine Quarantäneorganismus bereits nachgewiesen worden ist, ein entsprechendes Lot in die Schweiz eingeführt wurde und der Nachweis schwierig und / oder zeitaufwändig ist. Hier stellt sich jedoch die Frage, wie weit in einem solchen Fall zu gehen ist: Wird nur die Ware vernichtet? Oder auch das Substrat? Oder weitere Pflanzen, die im gleichen Gewächshaus stehen, aber nicht aus diesem Lot stammen?

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Für die Entscheidung, wann und ob die Vernichtung von Waren angeordnet werden soll, braucht es klare Kriterien.
Art. 110	Zustimmung	

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die EFBS nimmt zur Kenntnis, dass die DüV totalrevidiert und an die entsprechende EU-Verordnung 2019/1009 angepasst wird, um technische Handelshemmnisse zwischen der Schweiz und der EU zu vermeiden.

Die EFBS begrüsst es, dass die Zulassung von Düngern tendenziell strenger geworden ist. Es ist sinnvoll, dass Biostimulantien, die Mikroorganismen enthalten, bewilligungspflichtig sind und die auf der Etikette angegebene Wirkung für die dort genannten Pflanzen durch wissenschaftliche Studien bestätigt werden muss, beispielsweise durch praxisnahe Freilandversuche. Sehr wichtig ist es weiter, dass alle absichtlich zugesetzten Mikroorganismen bis und mit Stammebene angegeben werden müssen und weitere Anforderungen gemäss «Merkblatt Mikroorganismen» (publiziert auf der Webseite des BLW) erforderlich sind.

Die EFBS hält es auch für wichtig, dass Biostimulantien - Produktfunktionskategorie (PFC) 6 - nur für die Verbesserung der definierten Merkmale zugelassen werden und nicht zur Stärkung von Pflanzen gegen biotischen Stress. Auch dazu braucht es wissenschaftliche Studien. Die reine Biostimulans-Wirkung in Freilandversuchen zu beweisen ist jedoch schwierig, da sich im Freiland nicht genau zwischen Wachstumsförderung einerseits und einem positiven Effekt durch Unterdrückung von bodenbürtigen Pathogenen andererseits unterscheiden lässt. Dass ein Biostimulans ein reines Biostimulans ist, kann nur in Topfversuchen gezeigt werden, die nachweislich frei von Pathogenen sein müssen, da es im Freiland immer Pathogene im Boden hat.
Solche Anforderungen und die entsprechenden wissenschaftlichen Studien dazu sind sehr wichtig um sicherzustellen, dass Biostimulantien nicht durch die «Hintertür» als Pflanzenschutzmittel verwendet werden, ohne ein entsprechendes Bewilligungsverfahren nach PSMV durchlaufen zu haben. In diesem Sinne könnte es auch hilfreich sein zu definieren, dass Mikroorganismen, die als Pflanzenschutzmittel zugelassen sind, nicht auch gemäss Komponentenmaterialkategorie (CMC) 7 als Dünger bewilligt werden können. Alternativ könnte eine Liste mit Mikroorganismen geführt werden, die sich als Dünger eignen würden, wie dies in der EU-Verordnung EUR-Lex - 32019R1009 - EN - EUR-Lex (europa.eu) der Fall ist (Anhang II Teil II CMC 7).

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 1: Produktfunktionskategorien (PFC) 3 PFC-spezifische Anforderungen	Bei verschiedenen PFC wird eine Untersuchung auf Krankheitserreger vorgeschrieben und ein Grenzwert für die zu untersuchenden Mikroorganismen festgelegt. Die EFBS regt an zu prüfen, gewisse PFC auch auf das Vorhandensein von Quarantäneorganismen und anderen	Mit Blick auf den Pflanzenschutz ist es sehr wichtig, dass nicht unbemerkt Quarantäneorganismen oder andere gefährliche Schadorganismen in die Umwelt ausgebracht werden. Allenfalls könnte zusätzlich auch Artikel 3 (Pflichten der Hersteller) ergänzt werden, d. h. die Hersteller müssten sicherstellen, dass ihre Produkte frei von Quarantäneorganismen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	gefährlichen Schadorganismen sowie von antibiotikaresistenten Mikroorganismen hin zu untersuchen, die in gewissen Substraten vorkommen könnten.	und anderen gefährlichen Schadorganismen sind. Weiter sollte generell vermieden werden, dass sich Antibiotikaresistenzen weiter ausbreiten, weshalb es wichtig ist, dass auch Dünger nicht zu einer Weiterverbreitung beitragen.
Anhang 2: Komponentenmaterialkategorie (CMC) 2 Anforderungen für CMC CMC 7: Mikroorganismen	Führen einer Liste mit Mikroorganismen, die als Dünger bewilligt werden können, wie es in der entsprechenden EU-Verordnung auch der Fall ist (VERORDNUNG (EU) 2019/1009, Anhang II Teil II CMC 7). Die Mikroorganismen müssen auf Stammebene aufgeführt werden.	Eine solche Liste würde einerseits einer Harmonisierung mit der EU dienen. Dabei ist es wichtig, dass die Mikroorganismen auf Stammebene aufgeführt werden und nicht auf Artebene: Die Erfahrungen zeigen, dass es innerhalb derselben Art Stämme gibt, die sich in ihrer Wirkungsweise massgeblich unterscheiden. Andererseits könnte mit einer solchen Liste sichergestellt werden, dass ein Mikroorganismus nur entweder als Dünger oder als Pflanzenschutzmittel zugelassen werden kann. Dies wäre auch im Einklang mit Art. 9 Abs. 3, der besagt, dass Dünger keine Pflanzenschutzmittel enthalten dürfen. Um sorgfältig zwischen Dünger und Pflanzenschutzmittel unterscheiden zu können, ist wie oben erwähnt wiederum eine Differenzierung auf Stammebene wesentlich: innerhalb einer Art gibt es Stämme, die sich als Pflanzenschutzmittel eignen würden, weil sie beispielsweise eine antimykotische Wirkung haben und andere, die lediglich eine Wachstums-stimulierende Wirkung haben und in die Kategorie Biostimulans gehören könnten.
Anhang 3: 2 Produktspezifische Kennzeichnungsanforderungen	Aufnahme von Angaben zur Stabilität der zugesetzten Mikroorganismen.	Die Konzentration absichtlich zugesetzter Mikroorganismen soll deklariert werden auch in der zugefügten Menge (cfu/kg Produkt) zum Produktionszeitpunkt. Es sollte deutlich werden, dass dies nicht ein garantierter cfu-Gehalt über die Zeit sein kann, da sich die Mengenverhältnisse der zugefügten zu den bereits vorhandenen Mikroorganismenarten über die

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
PFC 6(A); Mikrobielles Pflanzen-Biostimulans		Zeit verändert bis evtl. hin zum Verschwinden der zugefügten Mikroorganismen je nach Spezies und abhängig davon, ob diese in vegetativer oder Sporenform zugegeben werden. Also sollte auch noch eine Angabe zur Stabilität des Mikroorganismen-Zusatzes gemacht werden müssen, wenn der ausgelobte Effekt eines solchen Düngers auf der Vitalität des zugefügten Mikroorganismus beruht.

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die EFBS steht der Aufhebung des Verbots der Einfuhr, der Produktion und des Inverkehrbringens von *Cotoneaster* Ehrh. sowie *Photinia davidiana* Cardot und *Photinia nussia* Cardot kritisch gegenüber. Dagegen befürwortet sie die Massnahmen für die Schwarzholzkrankheit bei Reben, da diese dazu beitragen, die Bekämpfung des in der Schweiz nicht weit verbreiteten Quarantäneorganismus' Grapevine flavescence dorée phytoplasma überhaupt zu ermöglichen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6	1. Im erläuternden Bericht soll eine wissenschaftliche Argumentation zur Infektionsökologie von *Erwinia amylovora* aufgenommen und erklärt werden, weshalb auch unter diesem Aspekt eine Aufhebung des Verbots der Einfuhr, der Produktion und des Inverkehrbringens von *Cotoneaster* Ehrh. sowie *Photinia davidiana* Cardot und *Photinia nussia* Cardot gerechtfertigt ist. 2. Falls das Verbot dennoch aufgehoben wird, sollten diese Arten zumindest im Anhang 3, Kapitel 4.1. als Wirtspflanzen von *Erwinia amylovora* aufgeführt werden, für die ein Schwellenwert für den Befall von Null Prozent gilt. 3. Falls an der Aufhebung des Verbots festgehalten wird, sollte das Verbot erst dann aufgehoben werden, wenn die Revision der Freisetzungsverordnung abgeschlossen und der neue Anhang 2.2. mit Pflanzen, für die ein	Zu 1.: Arten der Gattung *Cotoneaster* sind wichtige Wirte für Feuerbrand. Die EFBS befürchtet, dass der Infektionsdruck auf Obstbäume wieder zunehmen könnte, sollten die Verbote zu Einfuhr, Produktion und Inverkehrbringen aufgehoben und *Cotoneaster*-Arten beispielsweise als Bodenbedecker wieder vermehrt angepflanzt werden. Momentan kommt Feuerbrand zwar nicht mehr so häufig vor und wenn, dann hauptsächlich in Obstanlagen; die künftige Entwicklung ist aber schwer abzuschätzen. Deshalb sollte wissenschaftlich begründet werden, weshalb eine Aufhebung des Verbots trotzdem verhältnismässig ist und den potentiellen Infektionsdruck auf die Obstkulturen nicht signifikant erhöhen und nicht zu einer erneuten starken Verbreitung von Feuerbrand führen würde. Zu 2.: Diese Massnahme würde sicherstellen, dass kein befallenes Vermehrungsmaterial eingeführt und in Verkehr ge-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Inverkehrbringen verboten ist, in Kraft getreten ist.	bracht werden darf und somit dazu beitragen, den Infektionsdruck auch auf Obstkulturen nicht zusätzlich zu erhöhen. Zu 3.: Arten der Gattung *Cotoneaster* haben auch ein gewisses invasives Potential. So soll beispielsweise *Cotoneaster horizontalis* neu auf Anhang 2.2 FrSV aufgenommen werden und somit für das Inverkehrbringen verboten sein. Weitere exotische Arten der Gattung *Cotoneaster* könnten folgen. Für die Grüne Branche und andere betroffene Kreise wäre es schwierig nachzuvollziehen und umzusetzen, wenn das jetzige Verbot nach Verordnung zur PGesV aufgehoben würde, nur um wenig später durch ein erneutes Verbot für *C. horizontalis* gemäss Anhang 2.2. FrSV ersetzt zu werden.
Art. 6a	Zustimmung	Der Erreger der Goldgelben Vergilbung der Rebe Grapevine flavescence dorée phytoplasma) ruft die gleichen Symptome hervor wie der Erreger der Schwarzholzkrankheit. Mit der Möglichkeit, Gebiete auszuscheiden, in denen die Häufigkeit des Auftretens des Erregers der Schwarzholzkrankheit möglichst geringgehalten wird, wird die Überwachung und Bekämpfung von Grapevine flavescence dorée phytoplasma durch die zuständigen kantonalen Dienste erleichtert. Diese Massnahme ist sehr sinnvoll, da sie tatsächlich dazu beiträgt, die Bekämpfung des in der Schweiz nicht weit verbreiteten Quarantäneorganismus' Grapevine flavescence dorée phytoplasma überhaupt zu ermöglichen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	Eidgenössische Kommission für Konsumentenfragen (EKK)
Adresse / Indirizzo	Eidgenössisches Büro für Konsumentenfragen (BFK) Jean-Marc Vögele (058 462 20 46) Bundeshaus Ost, 3003 Bern info@bfk.admin.ch
Datum / Date / Data	27. April 2023

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12) 4

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) .. **Erreur ! Signet non défini.**

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Schutz bestimmter Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben garantiert bei gewissen Landwirtschaftsprodukte, dass Konsument/innen sich beim Kaufentscheid darauf verlassen können, dass deren Qualität und Haupteigenschaften durch ihre geografische Herkunft und besondere Herstellungsart bestimmt werden. Die Ursprungsbezeichnung ist damit ein Garant für das Vertrauen in diese hochwertigen Produkte und schützen zudem die Interessen der Bäuerinnen und Bauern von unlauterem Wettbewerb in der missbräuchlichen Verwendung dieser Begriffe. Gegenwärtig sind 42 Produkte durch die GUB/GGA-Verordnung geschützt, beispielsweise Bündnerfleisch, Gruyère, Munder Safran, saucisson vaudois, Zuger Kirschtorte oder Sbrinz.

Mit der geplanten Revision der GUB/GGA-Verordnung sollen diese Regelungen verwässert werden: Neu soll es möglich sein, dass derartige Produkte den Konsumentinnen und Konsumenten angeboten werden dürfen, obschon sie die für das Produkt geltenden Anforderungen nicht vollständig erfüllen. Ohne entsprechende Information würden Konsument/innen getäuscht. Letztlich würde dies aber auch zu einer Schädigung des guten Rufes und des Vertrauens in die Ursprungsbezeichnungen (GUB/AOP) und geografischen Angaben (GGA/IGP) führen, was weder im Interesse der Konsument/innen noch der Landwirtschaft ist.

Es bleibt anzumerken, dass die geplante Anpassung dem gelten Recht bzw. dem Täuschungsverbot zuwiderläuft. Gemäss Lebensmittelgesetzgebung müssen alle für Lebensmittel verwendete Bezeichnungen, Angaben, Abbildungen, Umhüllungen, Verpackungen, Umhüllungs- und Verpackungsaufschriften sowie die Informationen über Lebensmittel den Tatsachen entsprechen und dürfen nicht zur Täuschung namentlich über Natur, Herkunft, Herstellung, Produktionsart, Zusammensetzung der betreffenden Lebensmittel Anlass geben (Art. 12 Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung). Mit der geplanten Lockerung ist dies wie oben dargelegt nicht gewährleistet.

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
14a	Lebensmittel mit geschützten Ursprungsbezeichnungen oder geschützten geografischen Angaben, welche nicht gemäss Pflichtenheft hergestellt wurden, sollen zwingend mit einem roten Punkt versehen werden müssen. Darauf soll ein Hinweis stehen und danach eine Internetadresse, unter welcher leicht auffindbar darüber informiert wird, bezüglich welcher Aspekte des Pflichtenheftes Abweichungen beim Produkt bestehen. Ein derartiges Vorgehen hat sich während der COVID-19-Pandemie mit Änderung der Verordnung über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LGV) bewährt.	Der Bundesrat hält in den Erläuterungen eine solche Möglichkeit bereits fest. Aus Sicht der EKK sollte eine solche Information («roter Kleber») allerdings zwingend sein. Dank einem entsprechenden Hinweis auf der Verpackung verfügen die Konsumentinnen und Konsumenten über die nötigen informierten, um einen Kaufentscheid zu treffen. Die Möglichkeit einer Täuschung wird damit vermieden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	Eidgenössische Kommission für Lufthygiene Vom Bundesrat eingesetzte ausserparlamentarische Beratungskommission des UVEK in wissenschaftlich-methodischen Fragen der Luftreinhaltung und bezüglich Auswirkungen der Luftverschmutzung auf die Gesundheit des Menschen und der Natur
Adresse / Indirizzo	Sekretariat EKL c/o Bundesamt für Umwelt (BAFU) 3003 Bern
Datum / Date / Data	17.4.2023

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12) 4

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 5

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16) 7

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) 8

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20) 9

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171) 10

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) 11

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341) 12

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 13

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 14

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) 15

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 16

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) 17

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) 18

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201) 19

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) 20

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Siehe separates Schreiben.

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die EKL stellt vor diesem Hintergrund mit Bedauern fest, dass der Bundesrat das in seiner Kompetenz festgelegte Minimalziel zur Senkung der N-Verluste um 20% bis 2030 im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014-2016 angesichts des verbindlichen Auftrags durch die Motion 22.3795 abschwächen und den Artikel 10a Bst. a der Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft (919.118) entsprechend anpassen musste. Die EKL beantragt deshalb, dass in Ergänzung zum Absenkpfad in Bezug auf die gesamten Stickstoff-Verluste der Landwirtschaft auch ein Absenkpfad für die Ammoniak-Emissionen in die Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft aufgenommen wird. Dabei müssen nach Ansicht der EKL die Ammoniak-Emissionen bis 2030 gegenüber dem Stand der Emissionen der Jahre 2014-2016 gleich wie die gesamten N-Verluste um mindestens 15% gesenkt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10*a*	Artikel zu ergänzen mit Ziffer b.	In Ergänzung zum Absenkpfad in Bezug auf die gesamten Stickstoff-Verluste der Landwirtschaft soll auch ein Absenkpfad für die Ammoniak-Emissionen in die Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft aufgenommen werden. Die Ammoniak-Emissionen sollen bis 2030 gegenüber dem Stand der Emissionen der Jahre 2014-2016 gleich wie die gesamten N-Verluste um mindestens 15% gesenkt werden. Die Emissionen von Ammoniak haben wegen der räumlichen Verfrachtung des Ammoniaks über den Luftweg und der demzufolge nach wie vor übermässigen atmosphärischen Stickstoff-Belastung von naturnahen Ökosystemen einen besonders hohen Stellenwert. Sie müssen deshalb in Bezug auf die Beurteilung ihrer Minderung separat ausgewiesen werden. (vgl. Begleitbrief)
Art. 10*b*	Artikel zu ergänzen mit expliziter Erwähnung der Ammoniakverluste «Bestimmung der Gesamtstickstoff-, **Ammoniak**- und Phosphorverluste». Zudem ist folgender Satz zu ergänzen: Für die Ammoniak-Emissionswerte aus der Landwirtschaft sind die vom BAFU jährlich publizierten Daten des	In Ergänzung zu den gesamten Stickstoff-Verluste der Landwirtschaft sollen auch die Ammoniak-Emissionen in die Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft aufgenommen werden. Der Handlungsbedarf zur Minderung der Emissionen ist nach wie vor hoch, um die

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Switzerland's Informative Inventory Report (IIR) massgebend. .	Ammoniak-Emissionen der Landwirtschaft von 42.5 Kilotonnen Ammoniak-Stickstoff pro Jahr (Mittelwert der Jahre 2014-2016) auf den Wert des Umweltziels Landwirtschaft (UZL) von 25 Kilotonnen N abzusenken. Die Berechnung der zeitlichen Entwicklung der landwirtschaftlichen Ammoniak-Emissionen zeigt, dass diese im Zeitraum 2005-2020 nur um 5% abgenommen haben, während bei den Ammoniak-Konzentrationen seit dem Jahr 2000 keine Abnahme festgestellt werden kann. (vgl. Begleitbrief)

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission ENHK Dr. Heidi Z'graggen, Präsidentin Dr. Beatrice Miranda-Gut, Stellvertretende Sekretärin
Adresse / Indirizzo	c/o BAFU 3003 Bern
Datum / Date / Data	1. Mai 2023

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 4

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) .... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Das Kommissionsmitglied Beatrix Schibli befindet sich im Ausstand.

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die ENHK steht dem Mulchen aus ökologischer und landschaftlicher Sicht kritisch gegenüber. Die geplanten neuen Regelungen sind zu präzisieren und zu ergänzen, um eine zusätzliche Gefährdung der äusserst sensiblen Sömmerungsgebiete zu verhindern.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 29 Abs. 4-8	Art. 29 Abs. 4 Bst. c und Art. 29 Abs. 5 seien wie folgt zu ergänzen: c. keine **Inventarflächen nach den Artikeln 18 Abs. 1bis, 18a und 18b NHG betroffen sind;** **d. in Landschaftsschutzgebieten von nationaler, regionaler oder lokaler Bedeutung vorgängig die zuständigen kantonalen Stellen für Natur- und Landschaftsschutz angehört wurden.** [5] Zur Entbuschung von Flächen ist das Mulchen mit einer vorgängigen Bewilligung des Kantons zulässig. Der Kanton hört die zuständigen kantonalen Stellen für Natur**- und Landschaftsschutz**, Forst und Wildhut vor Erteilung einer Bewilligung an und kann vom Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin ein Gutachten einer Beratungsstelle verlangen.	Nach Art. 29 Abs. 4-8 sollen das Mulchen zur Weidepflege sowie (bewilligungspflichtig) das Mulchen zur Entbuschung im gesamten Sömmerungsgebiet zugelassen werden. Dies betrifft auch die mit Biodiversitätsbeiträgen geförderten artenreichen Grün- und Streueflächen, auf denen das Mulchen bisher nicht erlaubt war. Viele Sömmerungsgebiete befinden sich in BLN-Objekten. Die ENHK steht der geplanten Regelung sowohl aus landschaftlicher als auch aus ökologischer Sicht kritisch gegenüber: So kann das Mulchen zu einem zusätzlichen Nährstoffeintrag in die natürlichen und naturnahen Lebensräume führen. Der Einsatz von schwereren Maschinen und Geräten im empfindlichen und grossenteils noch intakten Sömmerungsgebiet wird den Druck zum Ausbau bzw. Neubau von Erschliessungsstrassen noch verstärken. Gemäss Art 29 Abs. 4 Bst. c soll das Mulchen in Flächen, «die nach dem NHG geschützt sind», nicht zulässig sein. Weder aus dem Verordnungstext noch aus den Erläuterungen geht hervor, welche Flächen damit gemeint sind.

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	Schweizerischer Weinbauernverband (SWBV) Federazione svizzera dei viticoltori (FSV) Fédération suisse des vignerons (FSV)
Adresse / Indirizzo	Belpstrasse 26, 3007 Berne
Datum / Date / Data	Berne, le 2 mai 2023 Jacques Bourgeois, président, H. Noirjean, directrice

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 4

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12) 8

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 8

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16) 15

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) 18

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20) 19

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171) 20

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 22

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) 24

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201) 24

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione

animale (916.307.1) .....**Erreur ! Signet non défini.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Mesdames, Messieurs,

La Fédération suisse des vignerons FSV est une association à but non lucratif qui a pour but de représenter, de promouvoir et de défendre les intérêts du vignoble suisse. Elle favorise les relations entre ses sections et vise à créer une unité de vue des vignerons sur tout objet de politique et d'économie vitivinicoles.

La FSV a étudié avec attention les documents mis en consultation et vous soumet son appréciation.

Le paquet d'ordonnances agricoles mis en consultation le 24 janvier 2023 propose une série d'adaptions techniques qui peuvent avoir de fortes conséquences pour les entreprises ou les secteurs concernés. La FSV souhaite notamment attirer l'attention sur les points suivants :

1. Il concrétise un changement de grande importance en modifiant la répartition des paiements directs. Les contributions au système de production devraient passer de Fr. 503 millions en 2022 (chiffre provisoire du rapport agricole 2022) à Fr 736 millions en 2024. Cette augmentation est en grande partie financée par une diminution des contributions à la sécurité de l'approvisionnement. En d'autres termes les familles paysannes et vignerons devront assumer de nouvelles prestations pour la même somme de paiements directs et ceci dans un contexte économique instable marqué par l'inflation qui provoque une hausse des coûts de production. Ainsi, ce transfert n'affaiblit pas seulement la sécurité de l'approvisionnement, mais aussi le revenu agricole, raison pour laquelle l critique fortement ce procédé et le rejette sous cette forme.
   Dans ce sens la FSV, demande à la Confédération qu'elle adapte, au courant de l'année les diminutions annoncées des différents paiements directs, en fonction des besoins financiers effectifs et des adhésions définitives au nouveaux systèmes de production, en particulier concernant la contribution à la sécurité de l'approvisionnement. La redistribution des paiements directs entre les exploitations et les régions doit être évitée. Il n'est pas acceptable d'imposer des conditions élevées en matière de programmes de production et de réaffecter ensuite les moyens financiers. C'est aussi une question de confiance envers les autorités si celles-ci lancent de nouveaux programmes, que les agriculteurs s'y inscrivent et que les contributions sont ensuite à nouveau réduites avant même leur mise en œuvre. La FSV critique vivement cette situation. Il faut notamment refuser les réductions dans les orientations de production où les revenus du travail par heure travaillée sont déjà les plus bas.
   En fonction de ce changement qui aura des conséquences sur de nombreuses exploitations agricoles et qui impliqueront de fortes adaptations, la FSV demande également à la Confédération d'apporter de la stabilité dans le système des paiements directs et de ne plus entreprendre de changements majeurs jusqu'à la prochaine PA.

2. En raison de multiples réserves, un objectif de réduction de 10% pour l'azote et de 15% pour le phosphore est réaliste et justifié compte tenu de l'échéance de 2030. Seul un objectif réaliste et supportable par le secteur peut renforcer la motivation et atteindre la dynamique souhaitée pour le secteur. Si les objectifs sont finalement dépassés, ce sera d'autant mieux !

Remarque concernant le tableau : les documents relatifs à la procédure de consultation ont été complétés d'une présentation synoptique du droit en vigueur et des modifications proposées. Ce document supplémentaire est extrêmement utile et facilite grandement l'évaluation des propositions. La FSV est reconnaissante de ce tableau et saluerait le fait de pouvoir en disposer également lors d'une prochaine procédure de consultation.

Nous profitons de l'occasion pour demander certaines adaptations de dispositions législatives touchant la branche vitivinicole, mais qui ne font pas l'objet de la présente consultation:

- **Ordonnance sur les paiements directs 910.13**.

Art. 43, al. 1 : Les critères d'octroi de contributions pour vignes en pente doivent être revus ainsi :

1La contribution pour les surfaces viticoles en pente est allouée pour :

*a. les vignobles en pente présentant une déclivité de 30 à ~~50~~ **45** % ;*
*b. les vignobles en pente présentant une déclivité de plus de ~~50~~ **45** % ;*
c. les vignobles en terrasses présentant une déclivité naturelle de plus de 30 % ;
d. les vignobles en banquettes présentant une déclivité naturelle de plus de 30 %.

L'expérience a montré que la mécanisation face à la pente reste possible avec des engins tractés adaptés jusqu'à 45 % de pente. Au-delà de cette déclivité, la conduite d'engins tractés devient très dangereuse, car une fois engagé, le conducteur n'a plus d'autre solution que celle de suivre les rangs de vigne en conservant une maîtrise totale de la vitesse et de la trajectoire. Dès 45 % de pente, les risques d'accidents sont décuplés, car les engins sont régulièrement proches du point de rupture avec l'adhérence au sol. Des accidents ont déjà été dénombrés, ce qui justifie l'abaissement du plancher d'octroi de contribution pour fortes pentes à 45 %.

On observe que dans les régions où la pente est forte de manière généralisée, le vignoble s'organise en banquettes ou en terrasses. Le travail en banquettes, bien que plus compliqué que le travail dans le sens de la pente, permet la mécanisation des vignes en forte pente dans des conditions bien moins dangereuses que celles décrites précédemment. Ces banquettes constituent un important investissement financier qui n'est pas rétribué ou subventionné. Sur le plan environnemental, elles représentent un véritable intérêt pour lutter contre les problèmes d'érosion du sol souvent problématique dans les vignes en pentes conventionnels. L'introduction de contributions pour banquettes s'impose pour éviter leur abandon.

- **Ordonnance sur l'agriculture biologique 910.181**

Les milieux agricoles en général et les secteurs des branches agricoles spéciales en particulier, à savoir l'arboriculture fruitière, la viticulture et la culture maraîchère demandent depuis très longtemps la possibilité d'exploiter une partie de leur exploitation en culture biologique, ce qui leur a toujours été refusé par la Confédération. Ces secteurs agricoles à haute valeur ajoutée peinent à reconvertir leur exploitation en une seule fois, car les risques économiques sont énormes si la situation phytosanitaire et le climat leur est défavorable durant leur période de reconversion. De plus, cela pallierait au fait que dans les pays concurrents de l'UE, le bio parcellaire permet de labelliser sous la mention "biologique" sans que l'entier de l'exploitation soit conduit en culture biologique.

La FSV demande que soit réintroduit dans l'Ordonnance sur l'agriculture biologique le système du bio-parcellaire supprimé en 2011. En effet, cette approche parcellaire limiterait les risques économiques élevés liés à ce type particulier de production et elle permettrait à l'exploitant(e) d'envisager une reconversion progressive de l'entier de son vignoble, sans que ceci soit une obligation. Elle permettrait le regroupement de plusieurs exploitants d'un même secteur géographique de cultiver l'ensemble de ce secteur en culture biologique, répondant ainsi à une logique environnementale évidente. Elle participerait également sans doute à la réalisation des principaux objectifs du plan d'action national visant à la réduction des risques et à l'utilisation durable des produits phytosanitaires. Dans le cadre de l'évolution législative future, La FSV appelle le Conseil fédéral à introduire le principe de production biologique parcellaire afin de permettre aux domaines viticoles de développer leur intérêt pour la production biologique. Il s'agit-là d'un intérêt général répondant à un souci sociétal

profond pour consommer des vins indigènes durables et sains.

- **Ordonnance sur le vin 916.140**

Art.3, a. 1 let. a et Article 5 al. 2 : La FSV demande la suppression de ces alinéas et laisser les cantons définir la durée du maintien du droit de plantation. La suppression de l'exigence de replanter dans le délai de dix ans n'a pas d'impact négatif sur la qualité du vignoble et accorde la flexibilité nécessaire aux vignerons dans des périodes économiques difficiles. Cette problématique qui n'inquiétait guère dans le passé pourrait devenir saillante ces prochaines années si les récoltes mauvaises ou non rentables se succèdent. Le vigneron peut être tenté ou conduit à arracher ses vignes s'il ne parvient plus à couvrir le coût du travail et les frais d'entretien minimum exigé par la loi. La raison actuelle de l'arrachage de la vigne est économique à cause des difficultés d'écoulement. Ce type de situation se pose déjà à l'heure actuelle. Celui qui arrache en se gardant la possibilité de replanter ne demande pas de subvention et ne bénéficie donc pas d'une prime à l'arrachage définitif. Il doit donc pouvoir replanter quand bon lui semble, car l'exposition du terrain, sa qualité et sa fertilité agricole ne changent pas. Il s'agit donc de faire tomber ce seuil, comme c'est le cas dans l'Union européenne. Les cantons ont la charge du cadastre viticole, ce qui justifie qu'ils puissent légiférer la durée de maintien des droits de plantations au sein de leur zone viticole

Proposition de la FSV : ajout d'un Art. 3 al.1a *Le délai de reconstitution d'une surface de vigne arrachée est fixé par l'autorité cantonal en charge du cadastre viticole.*

Art. 22 Vins de pays : ajouter la correspondance des °Brix et °Oechsle

Art. 22 al. 2 Vins de pays : *La surface viticole affectée à la production de vin de pays par l'exploitant doit être annoncée au canton plus tardivement dans l'année de récolte.*

L'interprétation de cet article veut que si les surfaces ne sont pas annoncées au 31 juillet, alors le quota AOC s'impose quel que soit la catégorie finale produite. Il en va de même dans le sens inverse, une parcelle annoncée en VDP ne peut pas revenir en AOC si finalement la charge et les degrés devaient le permettre. Sans annonce au 31 juillet, si le vigneron fait finalement du VDP sur sa parcelle (pour quelque raison que ce soit : excès de charge, non atteinte des degrés AOC, possibilités commerciales, etc), il ne peut alors pas dépasser le quota AOC, à savoir 1kg par m2 dans le cas d'espèce pour 2020.

La date d'annonce, fixée au 31 juillet, n'est pas adéquate pour se prononcer à ce sujet. Compte tenu du dérèglement climatique, les vignerons ont beau jauger la charge de la vigne, mais une canicule ou au contraire d'importantes pluies peuvent fortement influencer le volume et la qualité de la récolte. Le vigneron devrait avoir la possibilité de choisir la catégorie de classement jusqu'au moment de la livraison du lot en cave. La FSV demande que la date d'annonce soit repoussée.

Art. 24 Vins de table : ajouter la correspondance des °Brix et °Oechsle

Art. 24b Acquit : donner la possibilité d'exprimer les droits de production en litres et en kilos.

Art. 24b al. 3 : La récolte de raisin de table est aujourd'hui comprise dans les acquis. Proposer du raisin de table au consommateur n'a aucune influence sur la qualité des vins, d'autant plus quand une vigne reste non vendangée pour cause d'acquis remplis. La FSV demande de permettre aux cantons d'utiliser la marge entre le quota fédéral et le quota cantonal pour faire du raisin de table. Cela permettrait de garantir la qualité voulue avec le quota fédéral et de conserver les quotas cantonaux qui protègent contre une surproduction tout en permettant aux vignerons de proposer du raisin à la vente. Ceci répond de plus à une demande des consommateurs, ravis de trouver du raisin local.

Art. 24c (nouveau) : Procéder aux modifications légales nécessaires afin de permettre la mise en place d'une réserve climatique. La FSV est ouverte à une autre adaptation législative qui poursuivrait le même but et ne contredirait pas les conditions d'application cantonales et les compétences accordées aux interprofessions.

Le principe est de pouvoir produire un volume x de vin dans la limite du quota fédéral, au maximum durant trois années consécutives pour pallier les aléas climatiques à l'origine des fluctuations de l'offre. Les cantons sont libres d'intégrer cette notion dans leur réglementation cantonale ou pas et sont libre de spécifier les détails de mises en œuvre de la réserve climatique dans leur contexte régional. Le principe de cette proposition est de rendre cette démarche possible, ce qui n'est pas le cas à ce jour. La situation actuelle conduit à des pertes de parts de marché pour les vins suisses lors de faibles récoltes, ce qui tend le marché et accentue la pression sur les prix. Ces parts de marché sont ensuite difficiles à récupérer.

Propositions de la FSV :

Ajout de l'Art. 24c (nouveau) Réserve climatique

- 1 Sur demande d'une interprofession les cantons peuvent octroyer un acquit individuel fixant une quantité dont la commercialisation est différée.
- 2 Les cantons examinent si les conditions de l'art. 9 LAgr sont remplies.
- 3 La mise en marché de toute ou partie des quantités mise en réserve climatique se fait sur demande de l'interprofession auprès des cantons.

En complément, l'Art. 9 de la LAgr Soutien des mesures d'entraide est à modifier comme suit :

3 Pour ce qui est d'adapter la production et l'offre aux exigences du marché, le Conseil fédéral peut ~~uniquement~~ édicter des dispositions pour ~~faire face à des développements extraordinaires, non liés à des problèmes d'ordre structurel ou~~ permettre aux interprofessions utilisant une désignation définie à l'art. 14 et suivant de réguler l'offre à condition que:

a) les fluctuations annuelles de l'offre du produit portant la désignation dépassent 15% de l'offre moyenne des 3 dernières années, notamment en raison du dérèglement climatique
b) les droits de douanes pour des produits comparables représentent moins de 15% du prix moyens aux consommateurs
c) L'interprofession en fasse la demande à l'unanimité des collèges qui la compose.

Nous acceptons globalement les modifications proposées dans le train d'ordonnances agricoles 2023 sous réserve des modifications mentionnées plus haut. Nous vous remercions par avance pour la prise en considération de nos arguments dans votre processus décisionnel et restons à votre disposition pour tout complément d'information ou pour un entretien.

Meilleures salutations,

Fédération suisse des vignerons FSV

Jacques Bourgeois	Hélène Noirjean
Président, conseiller national	Directrice

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art.8	L'OFAG invite les autorités cantonales et fédérales, et les organisations concernées à donner leur avis	Il est important que les différentes organisations dont le but statutaire est en lien avec la promotion ou la défense des AOP ou IGP soient consultées lors d'une demande d'enregistrement. Depuis la suppression malheureuse de la Commission fédérale des AOP/IGP, il n'existe plus d'organe consultatif spécialisé pour conseiller l'OFAG et analyser de manière indépendante les dossiers déposés.

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
La FSV relève en particulier les points suivants :

- Une réduction à titre préventif des contributions pour les paiements directs, plus importante que réellement nécessaire, n'est pas acceptable. La FSV exige qu'après l'inscription définitive aux nouvelles contributions au système de production, les contributions financières soient réexaminées et uniquement réduites dans les cas où on ne peut pas faire autrement. Il est important de minimiser les adaptations des contributions pour les paiements directs car elles ont une incidence directe sur le revenu des familles paysannes.
- Il faut s'attendre à ce que la participation diminue encore après l'inscription définitive. Dans de nombreux cantons, les agriculteurs ont été incités à s'inscrire aux nouveaux programmes et à ne décider qu'au printemps s'ils souhaitaient participer définitivement ou non. Or, cette incitation des cantons n'est pas le fruit du hasard, mais était due à l'introduction tardive des modifications d'ordonnance issues de l'Iv. pa. 19.475 et des nombreuses questions en suspens lors de la clôture des inscriptions.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 58, al. 7, 8 et 10	7 L'utilisation de girobroyeurs à cailloux est interdite. Le broyage de l'herbe n'est autorisé que dans les ourlets sur terres assolées, les jachères florales, les jachères tournantes, les surfaces viticoles présentant une biodiversité naturelle, au pied des arbres situés sur des surfaces de promotion de la biodiversité et sur les surfaces herbagères et à litière riches en espèces dans la région d'estivage, conformément aux prescriptions de l'art. 29, al. 4 à 8. 8 *Abrogé* 10 Pour combattre par des moyens mécaniques les plantes posant problème, le canton peut autoriser la pâture ou des exceptions aux exigences en matière d'exploitation.	e.o. pour la FSV
Art. 71b, al. 5, 5bis, 5ter, 5quarter, 7, 7bis, 8, phrase introductive, et 13	*Art. 71b, al. 5, 5bis, 5ter, 5quarter, 7, 7bis, 8, phrase introductive, et 13* 5 Seuls les mélanges de semences appropriés pour le domaine d'utilisation visé à l'annexe 4a, let. B, peuvent être utilisés pour le semis des bandes pour organismes utiles.	Il devrait être possible de pouvoir utiliser des parcelles acceptées en biodiversité II et de ne pas modifier cet enherbement par un ajout de semis agrée par l'OFAG

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	5bis L'OFAG définit les mélanges de semences pour les bandes semées pour organismes utiles à l'annexe 4a, let. B. Ce faisant, il tient compte des avantages écologiques et agronomiques, des risques et de la méthodologie selon les critères de l'annexe 4a, let. A. La pondération des critères se fonde sur l'objectif visé et le domaine d'utilisation. L'OFAG consulte au préalable l'OFEV. 5ter La composition des mélanges de semences appropriés est publiée par l'OFAG le 1er janvier de chaque année21. 5quater L'OFAG peut autoriser des modifications de la composition des mélanges de semences destinés à être utilisés dans certaines exploitations agricoles, notamment pour mieux promouvoir la biodiversité ou pour éviter des problèmes dans l'assolement. 7 Elles doivent être ensemencées à la fréquence suivante: a. bandes semées sur terres ouvertes: 1. bandes semées annuelles: tous les ans, 2. bandes semées pluriannuelles: tous les cinq ans; b. bandes semées dans les cultures pérennes: tous les cinq ans. 7bis Le canton peut autoriser une prolongation des bandes semées pour organismes utiles pluriannuelles si le site s'y prête. 8 Les bandes semées pour organismes utiles doivent couvrir: 13 Une coupe de nettoyage est autorisée pendant la première année de végétation en cas de forte pression des mauvaises herbes.	
Art. 71c	*Art. 71c* Contribution pour une couverture appropriée du sol 1 La contribution pour une couverture appropriée du sol est versée par hectare pour: a. les cultures principales sur terres ouvertes suivantes: 1. cultures annuelles de légumes de plein champ, à l'exception des légumes de conserve de plein champ, pour les cultures annuelles de petits fruits, ainsi que pour les plantes aromatiques et les plantes médicinales annuelles; 2. autres cultures principales sur terres ouvertes; b. la vigne. 2 La contribution pour les cultures principales sur terres ouvertes est octroyée:	La FSV soutient cette modification

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. pour les cultures principales visées à l'al. 1, let. a, ch. 1 : si au moins 70 % de la surface concernée dans l'ensemble de l'exploitation est couverte en tout temps par une culture ou par une culture intercalaire; b. pour les autres cultures principales sur terres ouvertes si, sur 80 % de la surface sur laquelle la culture principale est récoltée avant le 1er octobre: 1. dans un délai de sept semaines après la récolte, une autre culture, une culture d'automne, une culture intercalaire ou un engrais vert sont mis en place, les soussemis étant considérés comme des cultures, et 2. aucun travail du sol n'est réalisé sur ces surfaces jusqu'au 15 février de l'année suivante, à l'exception des surfaces où une culture d'automne est mise en place. 3 La contribution pour la vigne est versée si, dans l'ensemble de l'exploitation, au moins 70 % de la surface de vignes est enherbée.	
Annexe 4a (art. 58*a*, al. 2 et 3, 71*b*, al. 5 et 5bis)	**Mélanges de semences appropriés pour les surfaces de promotion de la biodiversité et les bandes semées pour organismes utiles** **A Critères d'évaluation des mélanges de semences pour les surfaces de promotion de la biodiversité et les bandes semées pour organismes utiles** 1. Utilité écologique et agronomique: 1.1 Les espèces indigènes et les habitats de grande valeur pour les animaux ou les végétaux sont favorisés ou consolidés. 1.2 La diversité génétique de la flore et la faune sauvage sont préservées ou favorisée. 1.3 Les prestations écosystémiques, notamment la pollinisation, la régulation des organismes	Il devrait être possible de pouvoir utiliser des parcelles acceptées en biodiversité II et de ne pas modifier cet enherbement par un ajout de semis agrée par l'OFAG

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nuisibles, la protection contre l'érosion et la fertilité du sol, sont favorisées ou consolidées. 1.4 L'adéquation pratique est garantie en ce qui concerne la mise en place, l'entretien, la phénologie de floraison, la pression des mauvaises herbes et les coûts. 1.5 Le contexte biogéographique selon «Les régions biogéographiques de la Suisse» (2022) est pris en compte[37]. 2. Risques: 2.1 Dommages potentiels faibles ou inexistants causés par des organismes nuisibles et des espèces végétales indésirables dans les cultures voisines ou consécutives, notamment en ce qui concerne les espèces nouvellement introduites, les espèces potentiellement envahissantes, les plantes posant des problèmes agronomiques et la transmission des organismes nuisibles et des maladies. 2.2 Les espèces non indigènes ne sont utilisées que dans des cas exceptionnels. L'utilité d'espèces non indigènes est clairement identifiable et ce choix est justifié. Les espèces figurant dans «Espèces exotiques en Suisse» de l'OFEV (2022) ne doivent pas être utilisées[38]. 2.3 La provenance des semences est connue et le contexte biogéographique est pris en compte, en particulier pour les plantes sauvages. 2.4 La plus-value par rapport aux habitats remplacés est manifeste et les éventuels effets de concurrence par rapport aux habitats existants sont exclus ou évités par l'intermédiaire de mesures d'appoint. 3. Méthode: 3.1 Des objectifs spécifiques comme la diversité et la fonction des habitats sont définis. 3.2 Le choix des espèces végétales est scientifiquement fondé et conforme aux objectifs. Les alternatives potentielles et les avis d'experts sont pris en compte. 3.3 Les expériences pratiques ont été prises en compte. 3.4 L'effet positif par rapport aux objectifs est scientifiquement prouvé.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3.5 Les méthodes utilisées sont appliquées de manière ciblée. 3.6 Des données statistiquement validées sur plusieurs années sont disponibles pour chaque thème et pour chaque aire de culture représentative. 3.7 Il existe suffisamment d'études répliquées pour la période ou le lieu considéré (serres, conditions semi-naturelles ou en plein champ). 3.8 Il est possible de tirer des conclusions robustes sur la base des aspects à examiner. 3.9 Une proposition de monitoring à plus long terme est disponible et sa mise en pratique est assurée. **B Mélanges de semences appropriés pour les surfaces de promotion de la biodiversité et les bandes semées pour organismes utiles** Les mélanges de semences suivants sont appropriés pour les domaines d'utilisation suivants: 1. Jachère florale (art. 55, al. 1, let. h): a. Jachère florale, version complète; b. Jachère florale, version de base. 2. Jachère tournante (art. 55, al. 1, let. i): a. Jachère tournante, version complète; b. Jachère tournante, version de base. 3. Ourlets sur terres assolées (art. 55, al. 1, let. k): a. Ourlet, version sèche; b. Ourlet, version humide. 4. Bandes semées pour organismes utiles sur terres ouvertes (art. 71*b*, al. 1, let. a): a. Bandes semées pour organismes utiles, version complète, annuelles; b. Bandes semées pour organismes utiles, version de base, annuelles; c. Bandes semées pour organismes utiles, culture du chou, annuelles; d. Bandes semées pour organismes utiles, cultures de printemps, annuelles; Train d'ordonnances agricoles 2023 – consultation **Droit en vigueur** **Projet mis en consultation** e. Bandes semées pour organismes utiles, cultures d'automne, annuelles;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	f. Bandes semées pour organismes utiles pour les cantons des Grisons, du Tessin et du Valais, annuelles; g. Bandes semées pour organismes utiles, cultures sur terres ouvertes, pluriannuelles. 5. Bandes semées pour organismes utiles dans les cultures pérennes (art. 71*b*, al. 1, let. b): a. Bandes semées pour organismes utiles, cultures fruitières, plurian-nuelles (art. 71*b*, al. 1, let. b, ch. 2, 3 et 4); b. Bandes semées pour organismes utiles, vigne, pluriannuelles (art. 71*b*, al. 1, let. b, ch. 1, 3 et 4).	
Ch. 5.8.1	5.8.1 La contribution pour une couverture appropriée du sol, par hectare et par an, s'élève à: a. pour les cultures principales: 1. pour les cultures annuelles de légumes de plein champ, à l'exception des légumes de conserve de plein champ, et les cultures annuelles de petits fruits, pour les plantes aromatiques et les plantes médicinales sur les terres ouvertes 1000 fr. 2. pour les autres cultures principales sur terres ouvertes 200 fr. b. pour la vigne 600 fr,	Pour la vigne, la FSV demande une contribution de Fr. 800.—

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
La FSV salue les modifications prévues, car il s'agit en premier lieu d'une simplification des conditions qui doit permettre que cette forme de soutiens à des projets soit davantage utilisée. L'introduction d'indicateurs classifiant les objectifs en matière de durabilité ne doit cependant pas compliquer les demandes ni apporter une surcharge administrative.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2, Mesures ne bénéficiant pas d'un soutien financier	Des aides financières ne sont pas accordées pour les mesures suivantes, même si elles sont prises dans le cadre d'un projet bénéficiant d'un soutien : a. l'examen de la qualité des produits agricoles et des produits issus de leur transformation ; ~~b. le développement de produits ;~~ c. les mesures bénéficiant déjà de prestations de soutien en vertu d'autres actes ; d. les mesures spécifiques aux entreprises ou d'autres mesures susceptibles de provoquer une distorsion de la concurrence e. des mesures qui servent en premier lieu à la monopolisation de certains avantages sur le marché ou à d'autres restrictions de la concurrence, en particulier les variétés Club et les systèmes de franchises ; f. le versement d'indemnités forfaitaires dont le montant est calculé par unité de quantité ou de surface ; les mesures qui ont pour but principal le respect des exigences légales en matière de qualité et de durabilité.	Let. b: Les développements de produits et les tentatives de culture ne doivent pas être exclus du financement car, bien souvent, les nouveaux produits ou les premières tentatives créent de nouveaux modèles commerciaux.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5, Exigences relatives aux projets de réalisation de nouvelles idées de projets, y compris la mise au point de prototypes	[1] Une nouvelle idée de projet doit satisfaire aux exigences suivantes : a. elle ~~a~~ est aussi ~~valeur de modèle~~ innovante pour les exploitations agricoles qui ne sont pas représentées au sein de l'organisme responsable ; b. elle contribue à la création d'une valeur ajoutée dans les exploitations agricoles concernées, grâce à une augmentation des ventes ou du prix à la production, à une réduction des coûts, à un accroissement de l'efficience ou à une amélioration de la position sur le marché ; c. elle améliore la qualité ou renforce la durabilité sur le plan social ou écologique. [2] L'organisme responsable doit être une association regroupant au moins deux producteurs. Des entreprises transformant les produits ou les commercialisant peuvent en outre être représentées au sein de l'organisme responsable.	Al. 1, let. a : Les projets du type « Réalisation de nouvelles idées de projets, y compris le développement de prototypes » apparaît comme étant particulièrement adaptée pour favoriser la concurrence des idées. Le but visé ne sera cependant pas atteint tant que l''on s'accroche au critère du modèle, celui-ci étant trop restrictif. Dans le domaine des conseils agricoles, le phénomène des pionniers et des imitateurs est déjà connu depuis longtemps. Malgré une meilleure formation et des connaissances de la part des responsables d'exploitations, le comportement des leaders d'opinions reste encore et toujours un élément décisif pour la diffusion rapide de nouvelles pratiques et idées.
Art. 10, Compte rendu et évaluation	[1] L'organisme responsable doit soumettre à l'OFAG un rapport et un décompte finaux à la fin de la période de soutien. ~~Il doit en outre présenter un rapport et un décompte intermédiaires pour les projets pluriannuels visés à l'art. 1, al. 2, let. A et b. Les instructions de l'OFAG doivent être respectées.~~ [2] L'OFAG définit dans la décision : a. les instructions relatives à la communication et aux échanges d'expériences entre l'organisme responsable et d'autres milieux intéressés ;	Al. 1 et l'al. 2, let. D (nouveau) : Le rapport pour les projets pluriannuels doit être simplifié. Les projets durent quatre ans au maximum, car la charge de travail doit rester dans des limites raisonnables. Une solution possible serait de fixer le rapport dans la décision de contribution de l'OFAG de manière situationnelle pour chaque projet. La contribution du projet à la transmission des connaissances devrait aussi être réglée de manière situationnelle pour chaque projet dans la même décision.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. les critères servant à déterminer si le projet soutenu a permis d'améliorer la qualité et la durabilité ; c. le cas échéant, l'obligation pour l'organisme responsable de définir les indicateurs permettant d'évaluer ou de mesurer le degré d'efficacité et d'en mesurer les effets (nouveau) le type et l'étendue des rapports et des décomptes intermédiaires pour les projets pluriannuels visés à l'art. 1, al. 2, let. A et b. Ce rapport doit rester simple.	

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
La FSV salue cette adaptation avec réserve. Le potentiel de l'agri-photovoltaïque est encore modeste, mais il existe déjà des possibilités techniques intéressantes, notamment pour les cultures spéciales, qui sont exploitées avec succès. L'agriculture veut saisir ces opportunités et s'adapter de manière dynamique aux progrès technologiques. Il est toutefois important que de telles installations soient intégrées dans un système de production agricole, par exemple dans un tunnel en plastique ou dans une protection contre les intempéries.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 16, al. 1, let. f, et 5	[1] Ne sont pas reconnues comme surfaces agricoles utiles : f. les surfaces comportant des installations solaires. [3] Les surfaces au sens de l'al. 1, let. D et e, sont considérées comme surfaces agricoles utiles si l'exploitant prouve : [5] Les surfaces comportant des installations solaires, sont considérées comme surfaces agricoles utiles si : a. les installations solaires remplissent l'une des conditions de l'art. 32c, al. 1, let. a et c, de l'ordonnance du 28 juin 2000 sur l'aménagement du territoire ; b. l'exploitant prouve : 1. qu'il s'agit de surfaces au sens de l'art. 14, al. 1, let. A, d ou e, dont il est propriétaire ou pour lesquelles il a conclu un bail à ferme par écrit, et que des permis de construire exécutoires ont été délivrés pour les installations solaires.	L'USP salue cette adaptation avec réserve. Si, dans le cadre du débat actuel sur l'énergie, la LAT et par conséquent l'OAT devaient être adaptées, ce point devra être réévalué dans un an et donc réintégré dans le paquet d'ordonnances. L'objectif de la législation spéciale doit être que les Agri-PV selon l'art. 32c OAT restent des SAU donnant droit aux paiements directs, mais que les éventuelles installations solaires au sol de grande envergure sur la SAU, dont l'objectif principal est la production d'énergie et non plus la production de denrées alimentaires, restent certes soumises au droit foncier rural, mais ne donnent plus droit aux paiements directs. Elles sont ainsi préservées de la spéculation foncière et des mauvaises incitations. Al. 5 let. A : Le renvoi à la lettre a est important, car les Agri-PV doivent également être considérées comme formant une unité optique avec les constructions ou les installations dont l'existence légale est vraisemblablement de longue durée.

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
La FSV soutient ces modifications. Ces modifications assurent une lutte officielle contre l'Ambrosia artemisiifolia et permettent de limiter la dissémination d'une espèce végétale exotique envahissante en Suisse. La destruction préventive de marchandises est en outre nécessaire, efficace et appropriée pour mieux prévenir l'introduction et la dissémination d'organismes de quarantaine.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10, al. 3	[3] Dans l'attente du diagnostic, le service cantonal compétent prend des mesures appropriées au sens de l'art. 13, al. 1, let. A à d et i.	La FSV soutient cette modification, mais il faut veiller à la proportionnalité. Il ne faudrait opter pour une telle procédure que lorsqu'un cas clair existe et cause des répercussions, à l'instar de l'importation d'un lot testé positif à un organisme de quarantaine dans un autre pays.

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Aucune modification défavorable pour les exploitations n'est prévue. Les livraisons d'engrais de ferme peuvent être saisies comme jusqu'à présent dans HODUFLU et non, comme pour le reste dans le Registre des Produits Chimiques. • Les engrais de ferme qui ont été traités avec des additifs (inhibiteurs de nitrification, charbon végétal, etc.) seront désormais soumis à autorisation. Cela ne semble pas très judicieux, car ces additifs peuvent contrecarrer les pertes d'azote. .). Le processus de fermentation des installations de biogaz agricole produit, avec les produits issus de la méthanisation agricole (lisier et fumier fermentés), des engrais de ferme de qualité qui conviennent parfaitement pour la fumure dans la production végétale. Il est donc important de souligner que la nouvelle catégorisation des engrais de ferme comme « PFC 100 » ne devrait engendrer aucune charge administrative supplémentaire ou restriction pour les exploitations. Ceci ne devrait pas être le cas, en conformité avec la nouvelle OEng.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Section 4 Engrais soumis à autorisation Art. 20 Régime de l'autorisation	[1] Pour l'homologation des engrais ci-dessous, une autorisation de l'OFAG est exigée : a. les engrais qui satisfont aux exigences des PFC suivantes de l'annexe 1 : 1. PFC 5 : Inhibiteur ; 2. PFC 6 : Biostimulants des végétaux ; 3. PFC 101 : Engrais de recyclage ; 4. PFC 102 : Additifs aux engrais ; à l'exception des additifs aux engrais de ferme ; 5. PFC 103 : Autre engrais. b. les engrais constitués d'une matière première qui ne satisfait pas aux exigences de l'annexe 2 applicables à une CMC ; c. les engrais constitués ou en partie constitués d'une ou de plusieurs matières premières relevant des CMC suivantes définies à l'annexe 2 :	Al. 1, let. a, ch. 4: Jusqu'ici, les additifs aux engrais de ferme étaient exemptés de l'obligation d'autorisation. Or, la suppression de cette exemption équivaut à un renforcement de la disposition, ce qui n'est pas judicieux. En effet, les additifs aux engrais améliorent les propriétés ou l'effet des engrais de ferme ou facilitent leur utilisation. De plus, ils peuvent empêcher les pertes d'azote ou l'apparition d'odeurs. Un renforcement de la disposition, tel que prévu par la nouvelle OEng, ne correspond donc pas aux objectifs de la trajectoire de réduction des pertes d'éléments fertilisants. La réglementation des exceptions doit donc être réintégrée

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	1. CMC 7 : Microorganismes ; 2. CMC 11 : Sous-produits au sens de la directive 2008/98/CE ; 3. CMC 12 : Sels de phosphate précipité et leurs dérivés ; 4. CMC 13 : Matières obtenues par oxydation thermique ; 5. CMC 14 : Matières issues de la pyrolyse et de la gazéification ; et 6. CMC 15 : Matières recyclées de haute pureté ; d. les combinaisons d'engrais constitués d'une PFC ou d'une matière première appartenant à une CMC soumise à autorisation ; e. les engrais constitués ou en partie constitués de sous-produits animaux qui n'ont pas atteints le point final ; f. les engrais qui contiennent un inhibiteur de nitrification, un inhibiteur de dénitrification ou un inhibiteur d'uréase ; g. les engrais constitués ou en partie constitués de boues d'abattoir, de boues provenant d'une entreprise de découpe ou d'une entreprise de transformation de la viande. [2] L'OFAG peut en tout temps assujettir un engrais à une procédure d'autorisation lorsqu'il est composé d'une matière première dont l'efficacité ou la sécurité d'utilisation ne sont pas suffisamment connues ou qu'il contient une telle matière première. [3] Un engrais déjà homologué, auquel a été ajouté un additif autorisé selon les prescriptions d'utilisation prévues, ne doit pas être autorisé à nouveau.	

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

L'OFAG estime l'effet des différentes mesures du Conseil fédéral à une réduction des pertes d'azote de 10,7% et des pertes de phosphore de 18,4%. L'estimation des effets des différentes mesures n'a pas été établie sur des bases scientifiques solides, selon les informations obtenues. C'est pourquoi les deux objectifs de réduction de 15% et 20% sont considérés comme trop élevés et non réalistes. De plus, l'adaptation doit prendre en compte la motion Gapany 22.3795.

Selon l'OFAG, la suppression de la tolérance de 10% dans le Suisse-Bilanz permettrait de réduire l'azote de 5,3%, soit près de la moitié de l'effet des mesures de la Confédération. La FSV doute de l'efficacité de cette mesure non ciblée, qui était encore estimée à 2,3% lors de la dernière consultation. Comment est-il possible de gagner 3% avec une seule et même mesure ? Cela laisse planer un doute sur la fiabilité de l'estimation ainsi que sur les bases de calcul prises en compte. Ainsi, il est important de souligner que, selon les chiffres approximatifs de l'OFAG, l'effet de réduction de l'azote ne dépassera pas 4,1% si le Suisse-Bilanz n'est pas exploité à tort. Les hypothèses sous-jacentes ne sont pas suffisamment fondées, notamment parce que l'effet de réduction dépend fortement de la réaction des exploitations. Il n'est pas possible de prévoir quelles mesures seront prises pour que les exploitations puissent respecter les 100% sans marge de tolérance. Cela ne peut pas être estimé sans une analyse et une modélisation approfondie. En outre, une réduction globale et nationale de la fumure ne permet pas de réduire les pertes ayant une incidence sur l'environnement. La FSV constate que la suppression de la marge de tolérance ne vise pas à réduire de manière efficace et effective les pertes d'azote et de phosphore critiques pour l'environnement, mais qu'elle a pour seul effet de réduire l'ensemble des apports d'éléments nutritifs. La mesure entraîne surtout une réduction des engrais minéraux, qui constituent un élément important de la fertilisation adaptée aux besoins de la production végétale et qui présentent la plus grande efficacité. En conséquence, les rendements diminueront également, ce qui se répercutera sur le bilan OSPAR.

De plus, les 10,7% de réduction des pertes d'azote des mesures fédérales incluent 1% pour la réduction de l'apport en protéines dans l'alimentation des ruminants. Cette estimation ne repose sur aucune base solide et cet effet devrait cas échéant être attribué aux mesures de la branche, car des projets sont en cours à ce sujet. Estimer un potentiel de réduction pour une mesure qui n'est absolument pas prête à être mise en œuvre n'est pas compréhensible. Les 10,7% pour l'azote et les 18,4% pour le phosphore sont donc, selon la FSV, des estimations beaucoup trop optimistes et peu fondées. De plus, les mesures forfaitaires proposées ne ciblent pas les bonnes sources de pertes. Par ailleurs, les 4,3% pour l'azote et 1,6% pour le phosphore, qui doivent être couverts par la branche, sont définis sans préciser par quelles mesures et quels effets ils doivent être atteints. Le problème est accentué du fait que ces objectifs doivent être atteints sans le soutien de la Confédération. Les conventions d'objectifs doivent être réalisées à charge des branches elles-mêmes, car la Confédération n'a jusqu'à présent pas accordé de contributions financières.

En raison de toutes ces réserves, un objectif de réduction de 10% pour l'azote et de 15% pour le phosphore est réaliste et justifié compte tenu de l'échéance de 2030. Seul un objectif réaliste et supportable par le secteur peut renforcer la motivation et atteindre la dynamique souhaitée par le secteur. Si les objectifs sont finalement dépassés, ce sera d'autant mieux !

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10a, let. a	D'ici à 2030, les pertes doivent être réduites comme suit par rapport à la valeur moyenne des années 2014 à 2016 : a. au moins ~~15~~ 10 % pour l'azote ; b. au moins ~~20~~ 15 % pour le phosphore	Voir remarque générale.

BR WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
La FSV soutient globalement les modifications et notamment le nouvel art. 6a proposé devant permettre de réduire les dégâts causés à la vigne par la flavescence dorée et la maladie du bois noir. La FSV rejette cependant strictement l'abrogation de l'art. 6 Abs. 4. qui favorise ainsi encore davantage le feu bactérien et on abandonne officiellement les luttes menées avec succès jusqu'ici. La lutte contre le feu bactérien a englouti énormément de ressources (financières et en personnel) au cours des décennies, mais l'effort en a tout de même valu la peine. Il a permis de maintenir la pression de la maladie à un niveau bas. Et cela vaut encore et toujours pour les régions présentant une prévalence moindre. Or, avec l'abrogation des interdictions d'importation, de production et de commercialisation, la stratégie de lutte de la Confédération et des cantons et les cantons eux-mêmes perdent leur crédibilité

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6, al. 1	[1] Le service cantonal compétent peut, en accord avec l'Office fédéral de l'agriculture (OFAG), délimiter des zones dans lesquelles la fréquence de la présence d'Erwinia amylovora (Burr.) Winsl. et al. sur des végétaux hôtes doit être maintenue faible.	La FSV salue cette modification
Art.6, al. 4	[4] ~~Abrogé~~ Indépendamment du fait que des zones ont été délimitées en vertu de l'al. 1, l'importation, la production et la mise en circulation de Cotoneaster Ehrh., de Photinia davidiana Cardot et de Photinia nussia Cardot sont interdites.	La FSV rejette strictement cette abrogation. Il est inacceptable que l'interdiction d'importer, de produire et de commercialiser certaines plantes hôtes du feu bactérien soit levée. L'interdiction est une mesure radicale pour un problème radical. Il est inconcevable que les productrices et producteurs doivent se battre et mettre en place diverses mesures de lutte contre Erwinia amylovora sur le territoire suisse et qu'en parallèle, nous ne contrôlions plus la dissémination par le biais des importations. Ces plantes hôtes ne sont de plus aucunement nécessaires sur notre territoire. L'interdiction par le droit actuellement en vigueur a permis de freiner de manière simple et efficace une dissémination de ce fléau qui aurait pu atteindre des niveaux encore plus catastrophiques.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Art. 6a

Mesures contre la présence de Candidatus Phytoplasma solani</td><td>[1] Le service cantonal compétent peut, en accord avec l'OFAG, délimiter des zones dans lesquelles la fréquence de la présence de Candidatus Phytoplasma solani Quaglino et al. sur des végétaux de Vitis sp. doit être maintenue faible.

[2] Quiconque possède dans la zone délimitée en vertu de l'al. 1 des végétaux de Vitis sp., dont il est prouvé qu'ils sont infestés par Candidatus Phytoplasma solani Quaglino et al., doit les enlever aussi rapidement que possible et les détruire de manière appropriée.

[3] Le service cantonal compétent contrôle la mise en œuvre de l'enlèvement et de la destruction des végétaux infestés.

[4] Lorsque la présence de Candidatus Phytoplasma solani Quaglino et al. concerne une parcelle enregistrée auprès du SPF dans le cadre du système de passeport phytosanitaire, le SPF est responsable du contrôle de l'exécution des mesures visées à l'al. 2.</td><td>La FSV salue cette modification</td></tr>
<tr><td>Annexe 5

Ch. 21</td><td>~~Abrogé~~.

<table><tr><td>Merchandiser</td><td>No du tarif des douanes</td><td>Pays tiers en provenance desquels l'importation est interdite</td></tr><tr><td>21. Végétaux de Cotoneaster Ehrh. et Photinia davidiana (Dcne.) Cardot</td><td>ex 0602.9091

ex 0602.9099</td><td>Tous les pays tiers</td></tr></table></td><td>La FSV rejette cette abrogation.</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Annexe 7 (Art. 7, al. 3)	Conditions spécifiques que certaines marchandises doivent remplir à titre complémentaire pour l'importation en provenance de pays tiers déterminés	La FSV rejette la levée de l'interdiction d'importation de Cotoneaster Ehrh., de Photinia davidiana Cardot et de Photinia nussia Cardot.

Marchandises	N° du tarif des douanes[2]	Origine	Conditions spécifiques
42. Végétaux destinés à la plantation, à l'exclusion des greffons, boutures, végétaux en cultures tissulaires, pollens et semences, d'*Amelanchier* Medik., de *Cotoneaster* Medik., d'*Aronia* Medik., de *Crataegus* L., *de Cydonia* Mill., de *Malus* Mill., *de Prunus* L., de *Pyracantha* M. Roem., de *Pyrus* L. et de *Sorbus* L.	ex 0602.2071 ex 0602.2072 ex 0602.2079 ex 0602.2081 ex 0602.2082 ex 0602.2089 ex 0602.9019 ex 0602.9091 ex 0602.9099	Canada et États-Unis d'Amérique	Constatation officielle que les végétaux: a. ont été cultivés en permanence dans une zone déclarée exempte de *Saperda candida* Fabricius par l'organisation nationale de protection des végétaux du pays d'origine, conformément aux normes internationales pertinentes pour les mesures phytosanitaires, ce qui doit être mentionné sur le certificat phytosanitaire, sous la rubrique «Déclaration supplémentaire», ou b. ont été cultivés pendant une période minimale de deux ans avant l'exportation ou, dans le cas de végétaux de moins de deux ans, en permanence sur un lieu de production déclaré exempt de *Saperda candida* Fabricius conformément aux normes internationales pertinentes pour les mesures phytosanitaires: i. qui est enregistré et supervisé par l'organisation nationale de protection des végétaux du pays d'origine, et

Marchandises	N° du tarif des douanes[2]	Origine	Conditions spécifiques
			ii. qui a été soumis chaque année à deux inspections officielles concernant tout signe lié à *Saperda candida* Fabricius, effectuées aux moments les plus opportuns de l'année pour détecter la présence de l'organisme nuisible concerné, et iii. où les végétaux ont été cultivés: – sur un site de production inaccessible aux insectes afin d'empêcher toute introduction de *Saperda candida* Fabricius, ou – sur un site de production avec application de traitements préventifs appropriés et entouré d'une zone tampon d'une largeur minimale de 500 m où l'absence de *Saperda candida* Fabricius a été confirmée par des enquêtes officielles effectuées chaque année à des moments opportuns, et iv. où, immédiatement avant l'exportation, les végétaux ont été soumis à une inspection méticuleuse visant à détecter la présence de *Saperda candida* Fabricius, en particulier dans les troncs des végétaux, et incluant, le cas échéant, un échantillonnage destructif.

Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
(Ordonnance pas en consultation)

Les coûts de mise en œuvre d'un projet de construction ont fortement augmenté en raison de la situation inflationniste actuelle. Les matériaux de construction ne sont parfois disponibles que de façon limitée, ce qui a fait augmenter les prix. Malgré ces conditions difficiles, les exigences vis-à-vis de la production agricole et, partant, des familles paysannes n'ont pas baissé. Ces dernières sont donc contraintes d'effectuer quand même les investissements nécessaires. Alors que les coûts de construction sont aujourd'hui bien plus élevés qu'avant la pandémie, les contributions à fond perdu et les crédits d'investissement sont restés au même niveau, c'est-à-dire qu'ils ont baissé en proportion des coûts des investissements.

Le montant des contributions à fonds perdu et des crédits d'investissement doit être examiné et adapté aussi rapidement que possible au renchérissement actuel, afin qu'il soit possible d'effectuer des investissements nécessaires dans des systèmes promouvant la réduction des émissions et encourageant le bien-être animal.

La FSV exige également l'évaluation du soutien par des mesures et des techniques réduisant directement ou indirectement les résidus d'engrais et de produits phytosanitaires sur les produits et dans le sol. Il s'agit notamment de machines appropriées pour promouvoir des systèmes de culture durables utilisant moins de Pph.

En ce qui concerne le financement de certains projets, par exemple dans le domaine des mesures environnementales, il faut prévoir une adaptation de la clé de répartition du financement. Il faudrait envisager le système d'un bonus financé par la Confédération.

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	Fédération suisse du franches-montagnes Schweizerischer Freibergerverband
Adresse / Indirizzo	Les Longs Prés 2 1580 Avenches
Datum / Date / Data	02.05.2023

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) .. **Erreur ! Signet non défini.**

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) 4

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Im Rahmen der Vernehmlassung zum Agrarpaket 2022 hatten der Schweizerischer Freibergerverband und zahlreiche Unterstützer verschiedene Bemerkungen zur Revision der Tierzuchtverordnung gemacht. Während mehrere Punkte tatsächlich überarbeitet wurden - was wir begrüssen -, gibt es immer noch einige problematische Punkte, deren Änderung wir im Rahmen dieser neuen Vernehmlassung verlangen, auch wenn sich diese nicht direkt auf die unten aufgeführten Punkte bezieht. Dies sollte so schnell wie möglich geändert werden. Insbesondere muss die neue Referenzperiode für die Gesuche bzw. die Abrechnung der Beiträge für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit Status "kritisch" oder "gefährdet" zwingend auf diejenige in der alten Tierzuchtverordnung zurückgeführt werden. Während dies auf Seiten der Bundesverwaltung administrative Vereinfachungen mit sich bringt, führt diese Änderung der Referenzperiode auf Seiten der Züchter zu Komplikationen und in einigen Fällen sogar zum Verlust der Prämie. Der SFV fordert das BLW auf, die Festlegung diese Referenzperiode zu überdenken. Zudem fordern wir aus Gründen der Gleichbehandlung, dass männliche Tiere der Pferdegattung (Hengste) genauso prämienberechtigt sind wie männliche Tiere aller anderen Tierarten (Rind, Schwein, Schaf und Ziege). Schliesslich wurde die Pflicht zur Identifizierung der Fohlen bei der Revision von 2022 als Voraussetzung für die Gewährung der Rassenerhaltungsprämie abgeschafft (Art. 23*d* Abs. 1 Bst. d). Paradoxerweise bleibt sie als Voraussetzung für die Gewährung von Beiträgen für das Führen des Herdebuchs bestehen (Art. 16 Abs. 2 Bst. a und Abs. 3). Um diese ungleiche Situation wiederherzustellen und die Züchter zu ermutigen, ihre Fohlen an Zuchtschauen zu präsentieren, sollte die Voraussetzung der Identifizierung wieder in Art. 23*d* Abs. 1 Bst. d aufgenommen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 23*c*, Ab. 2, Bst. b	Der Beitrag für die Erhaltung einer Schweizer Rasse, deren Status kritisch ist, beträgt für: b. die Equidengattung: 1. je weibliches Tier 500 Franken 2. Je männliches Tier 450 Franken	Der Geist der 2022 revidierten Tierzuchtverordnung war es, alle Nutztierrassen schweizerischer Herkunft in gleicher Weise zu unterstützen, was wir begrüssen. Bei der Lektüre von Art. 23*c* Abs. 2 und 3 muss man jedoch feststellen, dass dies in Wirklichkeit nicht der Fall ist. Denn für Tiere der Rinder-, Schweine-, Schaf- und Ziegengattung wird ein Betrag pro männliches und weibliches Tier gewährt. Für Tiere der Pferdegattung wird hingegen nur ein Betrag pro weibliches Tier gewährt, wodurch männliche Tiere vom Beitragsanspruch ausgeschlossen sind. Der in Art. 8 der Bundesverfassung verankerte verfassungsrechtliche Gleichheitsgrundsatz, wonach das Gesetz keine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung oder Gleichstellung (BGE 146 II 56 c. 9.1) von Personen vorsehen darf, wird hier nicht eingehalten. Tatsächlich haben die Züchter aller anderen Tierarten Anspruch auf einen Beitrag pro männliches und weibliches Tier. Die Züchter

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td></td><td>von Freibergerpferden haben nur Anspruch auf einen Beitrag pro weibliches Tier. Diese Ungleichbehandlung sollte wiederhergestellt werden, indem auch für die Pferdeart ein Beitrag pro männliches Tier vorgesehen wird.
Zwar wurde der Status quo bezüglich des Beitrags für Stuten beibehalten, wofür wir sehr dankbar sind. Dafür wurde aber der Betrag für die Erhaltung einheimischer Rassen per 1. Dezember 2022 um 3,9 Millionen Franken aufgestockt. Dies ist keine Rechtfertigung dafür, auch den Freibergerhengsten einen Beitrag zu verweigern, da sie gegenüber den männlichen Tieren anderer Arten diskriminiert werden.</td></tr>
<tr><td>Art. 23d, Abs. 1, Bst. d</td><td>Beiträge für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status werden ausgerichtet für Tiere der Gattungen Rindvieh, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen:

d. die mindestens einen lebenden Nachkommen aufweisen, der:
1. in der Referenzperiode geboren wurde,
2. im Herdebuch eingetragen und, im Falle von Pferden, identifiziert, ist, und
3. einen Blutanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist.</td><td>In der Fassung der revidierten Tierzuchtverordnung per 1. Januar 2023 gibt es keine Verpflichtung mehr, Fohlen zu identifizieren, um die Prämie für die Erhaltung der Rasse zu erhalten.

Artikel 24 Absatz 3 der alten Tierzuchtverordnung enthielt diese Pflicht. Ohne diese besteht die Gefahr, dass einige Züchter ihre Fohlen nicht mehr bei Fohlenschauen vorstellen, was für die Führung des Registers und die Berechnung der Zuchtwerte schädlich wäre.

Darüber hinaus stellt Artikel 16 über die Beiträge für die Führung des Herdbuchs die Anforderung auf, dass die registrierten Fohlen identifiziert wurden (Absatz 2 Buchstabe a und Absatz 3). Die gleiche Voraussetzung sollte dann auch für den Beitrag für Züchter gelten, um sie zu ermutigen, ihre Fohlen bei Fohlenschauen zu präsentieren.</td></tr>
<tr><td>Anhang 1 (Art. 4)

Ziffer 8 (Art. 23 bis 23e)</td><td>8. Erhaltung von Schweizer Rassen

<table><tr><td>Art. 23–23e</td><td>Referenzperiode</td><td>Frist</td></tr></table></td><td>Die Geburtssaison bei Freibergerpferden ist von Januar (mit einigen wenigen Geburten bereits im Dezember) bis Juli (mit einigen wenigen Geburten nach Juli). Da die Trächtigkeit bei</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th colspan="3">Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td colspan="3"><table>
<tr><td>Gesuche um Beiträge für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte (Art. 23 Abs. 1 Bst. a)</td><td>Kalenderjahr</td><td>30. Juni</td></tr>
<tr><td>Abrechnung für Beiträge für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte (Art. 23 Abs. 1 Bst. a)</td><td>Kalenderjahr</td><td>15. Dezember</td></tr>
<tr><td>Gesuche um Beiträge für die Langzeitlagerung von Kryomaterial (Art. 23 Abs. 1 Bst. b)</td><td>Kalenderjahr</td><td>30. Juni</td></tr>
<tr><td>Abrechnung für Beiträge für die Langzeitlagerung von Kryomaterial (Art. 23 Abs. 1 Bst. b)</td><td>Kalenderjahr</td><td>15. Dezember</td></tr>
<tr><td>Gesuche um Beiträge für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status (Art. 23 Abs. 1 Bst. c)</td><td>~~1. Juni bis 31. Mai~~ 1. Dezember bis 30. November</td><td>~~10. Juni~~
31. Juli</td></tr>
<tr><td>Abrechnung für Beiträge für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status (Art. 23 Abs. 1 Bst. c)</td><td>~~1. Juni bis 31. Mai~~ 1. Dezember bis 30. November</td><td>~~31. Juli~~
15. Dezember</td></tr>
</table></td><td>der Stute 11 Monate beträgt, decken die Züchter von Februar bis Juni. Der Referenzzeitraum, wie er in der Tierzuchtverordnung bis Ende 2022 festgelegt wurde (vom 1. Dezember bis 30. November) war somit perfekt auf den Zuchtkalender der FM-Pferde abgestimmt.
Die neue Referenzperiode in der Tierzuchtverordnung ab 2023 (1. Juni bis 31. Mai) hat zur Folge, dass die Geburtssaison der FM-Fohlen in zwei Hälften geteilt wird. So würden Fohlen, die von Januar bis Ende Mai geboren wurden, und ihre ab dem 1. Juni geborenen Altersgenossen die Prämie im Abstand von eineinhalb Jahren erhalten. Dies ist unsinnig und wird den Züchtern nur schwer zu vermitteln sein.

Vor allem aber ist die schwerwiegende Folge dieses Systems, dass es unweigerlich dazu kommen wird, dass eine Stute zwei Fohlen in derselben Referenzperiode bekommt und somit nur eine einzige Prämie erhält, obwohl ihre beiden Fohlen in zwei verschiedenen Jahren geboren wurden.
Beispiel: Eine Stute fohlte am 1. Juni, der Züchter deckte sie 10 Tage später, also um den 10. bis 15. Juni, sie fohlte im nächsten Jahr am 15. Mai. Für ihre beiden Fohlen, die im Abstand von 11,5 Monaten geboren wurden, hat diese Stute nur Anspruch auf eine einzige Prämie, da sie beide in derselben Referenzperiode geboren wurden. Dies widerspricht völlig dem Geist der Verordnung und der Prämie, die darauf abzielt, eine höhere Anzahl von Geburten zu fördern

Ausserdem könnte eine solche Situation die Züchter dazu verleiten, falsche Geburtsdaten anzugeben und diese, um ein paar Tage oder Wochen zu korrigieren, um sich so den Erhalt der Prämie zu sichern.

Wir verstehen den Wunsch, alle Anträge für alle Tierarten gleichzeitig zu bearbeiten, aber in diesem Fall ist dies nicht durchführbar. Es ist unmöglich, Unterschiedliches auf die</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		gleiche Weise zu behandeln. Es ist absolut notwendig, die spezifischen Zuchtkalender der einzelnen Tierarten zu berücksichtigen. Wir fordern daher nachdrücklich, dass die Referenzperiode geändert und an dieselbe Referenzperiode angeglichen wird, der in Artikel 16 für die Herdbuchführung vorgesehen ist, nämlich **vom 1. Dezember bis zum 30. November**.

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	VITISWISS Belpstrasse 26 • CH-3007 Bern Tel. +41 (0)31 398 52 62 • Fax +41 (0)31 398 52 61 info@vinatura.ch
Adresse / Indirizzo	Belpstrasse 26, 3007 Berne
Datum / Date / Data	Berne, le 02 mai 2023 Boris Keller, président, H. Noirjean, directrice

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12) 8

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 7

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16) 15

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) 18

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20) 19

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171) 20

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 22

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) 24

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201) 24

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione

animale (916.307.1) .....**Erreur ! Signet non défini.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Mesdames, Messieurs,

VITISWISS, la fédération suisse pour le développement d'une vitiviniculture durable, a étudié avec attention les documents mis en consultation et vous soumet son appréciation.

Le paquet d'ordonnances agricoles mis en consultation le 24 janvier 2023 propose une série d'adaptions techniques qui peuvent avoir de fortes conséquences pour les entreprises ou les secteurs concernés. VITISWISS souhaite notamment attirer l'attention sur les points suivants :

1. Il concrétise un changement de grande importance en modifiant la répartition des paiements directs. Les contributions au système de production devraient passer de Fr. 503 millions en 2022 (chiffre provisoire du rapport agricole 2022) à Fr 736 millions en 2024. Cette augmentation est en grande partie financée par une diminution des contributions à la sécurité de l'approvisionnement. En d'autres termes les familles paysannes et vignerons devront assumer de nouvelles prestations pour la même somme de paiements directs et ceci dans un contexte économique instable marqué par l'inflation qui provoque une hausse des coûts de production. Ainsi, ce transfert n'affaiblit pas seulement la sécurité de l'approvisionnement, mais aussi le revenu agricole, raison pour laquelle l critique fortement ce procédé et le rejette sous cette forme.
   Dans ce sens VITISWISS, demande à la Confédération qu'elle adapte, au courant de l'année les diminutions annoncées des différents paiements directs, en fonction des besoins financiers effectifs et des adhésions définitives au nouveaux systèmes de production, en particulier concernant la contribution à la sécurité de l'approvisionnement. La redistribution des paiements directs entre les exploitations et les régions doit être évitée. Il n'est pas acceptable d'imposer des conditions élevées en matière de programmes de production et de réaffecter ensuite les moyens financiers. C'est aussi une question de confiance envers les autorités si celles-ci lancent de nouveaux programmes, que les agriculteurs s'y inscrivent et que les contributions sont ensuite à nouveau réduites avant même leur mise en œuvre. VITISWISS critique vivement cette situation. Il faut notamment refuser les réductions dans les orientations de production où les revenus du travail par heure travaillée sont déjà les plus bas.
   En fonction de ce changement qui aura des conséquences sur de nombreuses exploitations agricoles et qui impliqueront de fortes adaptations, VITISWISS demande également à la Confédération d'apporter de la stabilité dans le système des paiements directs et de ne plus entreprendre de changements majeurs jusqu'à la prochaine PA.

2. En raison de multiples réserves, un objectif de réduction de 10% pour l'azote et de 15% pour le phosphore est réaliste et justifié compte tenu de l'échéance de 2030. Seul un objectif réaliste et supportable par le secteur peut renforcer la motivation et atteindre la dynamique souhaitée pour le secteur. Si les objectifs sont finalement dépassés, ce sera d'autant mieux !

Remarque concernant le tableau : les documents relatifs à la procédure de consultation ont été complétés d'une présentation synoptique du droit en vigueur et des modifications proposées. Ce document supplémentaire est extrêmement utile et facilite grandement l'évaluation des propositions. VITISWISS est reconnaissante de ce tableau et saluerait le fait de pouvoir en disposer également lors d'une prochaine procédure de consultation.

Nous profitons de l'occasion pour demander certaines adaptations de dispositions législatives touchant la branche vitivinicole, mais qui ne font pas l'objet de la présente consultation :

- **Ordonnance sur les paiements directs 910.13**.

Art. 43, al. 1 : Les critères d'octroi de contributions pour vignes en pente doivent être revus ainsi :

1La contribution pour les surfaces viticoles en pente est allouée pour :

*a. les vignobles en pente présentant une déclivité de 30 à ~~50~~ **45** % ;*
*b. les vignobles en pente présentant une déclivité de plus de ~~50~~ **45** % ;*
c. les vignobles en terrasses présentant une déclivité naturelle de plus de 30 % ;
d. les vignobles en banquettes présentant une déclivité naturelle de plus de 30 %.

L'expérience a montré que la mécanisation face à la pente reste possible avec des engins tractés adaptés jusqu'à 45 % de pente. Au-delà de cette déclivité, la conduite d'engins tractés devient très dangereuse, car une fois engagé, le conducteur n'a plus d'autre solution que celle de suivre les rangs de vigne en conservant une maîtrise totale de la vitesse et de la trajectoire. Dès 45 % de pente, les risques d'accidents sont décuplés, car les engins sont régulièrement proches du point de rupture avec l'adhérence au sol. Des accidents ont déjà été dénombrés, ce qui justifie l'abaissement du plancher d'octroi de contribution pour fortes pentes à 45 %.

On observe que dans les régions où la pente est forte de manière généralisée, le vignoble s'organise en banquettes ou en terrasses. Le travail en banquettes, bien que plus compliqué que le travail dans le sens de la pente, permet la mécanisation des vignes en forte pente dans des conditions bien moins dangereuses que celles décrites précédemment. Ces banquettes constituent un important investissement financier qui n'est pas rétribué ou subventionné. Sur le plan environnemental, elles représentent un véritable intérêt pour lutter contre les problèmes d'érosion du sol souvent problématique dans les vignes en pentes conventionnels. L'introduction de contributions pour banquettes s'impose pour éviter leur abandon.

- **Ordonnance sur l'agriculture biologique 910.181**

Les milieux agricoles en général et les secteurs des branches agricoles spéciales en particulier, à savoir l'arboriculture fruitière, la viticulture et la culture maraîchère demandent depuis très longtemps la possibilité d'exploiter une partie de leur exploitation en culture biologique, ce qui leur a toujours été refusé par la Confédération. Ces secteurs agricoles à haute valeur ajoutée peinent à reconvertir leur exploitation en une seule fois, car les risques économiques sont énormes si la situation phytosanitaire et le climat leur est défavorable durant leur période de reconversion. De plus, cela pallierait au fait que dans les pays concurrents de l'UE, le bio parcellaire permet de labelliser sous la mention "biologique" sans que l'entier de l'exploitation soit conduit en culture biologique.

VITISWISS demande que soit réintroduit dans l'Ordonnance sur l'agriculture biologique le système du bio-parcellaire supprimé en 2011. En effet, cette approche parcellaire limiterait les risques économiques élevés liés à ce type particulier de production et elle permettrait à l'exploitant(e) d'envisager une reconversion progressive de l'entier de son vignoble, sans que ceci soit une obligation. Elle permettrait le regroupement de plusieurs exploitants d'un même secteur géographique de cultiver l'ensemble de ce secteur en culture biologique, répondant ainsi à une logique environnementale évidente. Elle participerait également sans doute à la réalisation des principaux objectifs du plan d'action national visant à la réduction des risques et à l'utilisation durable des produits phytosanitaires. Dans le cadre de l'évolution législative future, VITISWISS appelle le Conseil fédéral à introduire le principe de production biologique parcellaire afin de permettre aux domaines viticoles de développer leur intérêt pour la production biologique. Il s'agit-là d'un intérêt général répondant à un souci sociétal profond pour consommer des vins indigènes durables et sains.

- **Ordonnance sur le vin 916.140**

Art.3, a. 1 let. a et Article 5 al. 2 : VITISWISS demande la suppression de ces alinéas et laisser les cantons définir la durée du maintien du droit de plantation. La suppression de l'exigence de replanter dans le délai de dix ans n'a pas d'impact négatif sur la qualité du vignoble et accorde la flexibilité nécessaire aux vignerons dans des périodes économiques difficiles. Cette problématique qui n'inquiétait guère dans le passé pourrait devenir saillante ces prochaines années si les récoltes mauvaises ou non rentables se succèdent. Le vigneron peut être tenté ou conduit à arracher ses vignes s'il ne parvient plus à couvrir le coût du travail et les frais d'entretien minimum exigé par la loi. La raison actuelle de l'arrachage de la vigne est économique à cause des difficultés d'écoulement. Ce type de situation se pose déjà à l'heure actuelle. Celui qui arrache en se gardant la possibilité de replanter ne demande pas de subvention et ne bénéficie donc pas d'une prime à l'arrachage définitif. Il doit donc pouvoir replanter quand bon lui semble, car l'exposition du terrain, sa qualité et sa fertilité agricole ne changent pas. Il s'agit donc de faire tomber ce seuil, comme c'est le cas dans l'Union européenne. Les cantons ont la charge du cadastre viticole, ce qui justifie qu'ils puissent légiférer la durée de maintien des droits de plantations au sein de leur zone viticole

Proposition de VITISWISS : ajout d'un Art. 3 al.1a *Le délai de reconstitution d'une surface de vigne arrachée est fixé par l'autorité cantonal en charge du cadastre viticole.*

Art. 22 Vins de pays : ajouter la correspondance des °Brix et °Oechsle

Art. 22 al. 2 Vins de pays : *La surface viticole affectée à la production de vin de pays par l'exploitant doit être annoncée au canton plus tardivement dans l'année de récolte.*

L'interprétation de cet article veut que si les surfaces ne sont pas annoncées au 31 juillet, alors le quota AOC s'impose quel que soit la catégorie finale produite. Il en va de même dans le sens inverse, une parcelle annoncée en VDP ne peut pas revenir en AOC si finalement la charge et les degrés devaient le permettre. Sans annonce au 31 juillet, si le vigneron fait finalement du VDP sur sa parcelle (pour quelque raison que ce soit : excès de charge, non atteinte des degrés AOC, possibilités commerciales, etc), il ne peut alors pas dépasser le quota AOC, à savoir 1kg par m2 dans le cas d'espèce pour 2020.

La date d'annonce, fixée au 31 juillet, n'est pas adéquate pour se prononcer à ce sujet. Compte tenu du dérèglement climatique, les vignerons ont beau jauger la charge de la vigne, mais une canicule ou au contraire d'importantes pluies peuvent fortement influencer le volume et la qualité de la récolte. Le vigneron devrait avoir la possibilité de choisir la catégorie de classement jusqu'au moment de la livraison du lot en cave. VITISWISS demande que la date d'annonce soit repoussée.

Art. 24 Vins de table : ajouter la correspondance des °Brix et °Oechsle

Art. 24b Acquit : donner la possibilité d'exprimer les droits de production en litres et en kilos.

Art. 24b al. 3 : La récolte de raisin de table est aujourd'hui comprise dans les acquis. Proposer du raisin de table au consommateur n'a aucune influence sur la qualité des vins, d'autant plus quand une vigne reste non vendangée pour cause d'acquis remplis. VITISWISS demande de permettre aux cantons d'utiliser la marge entre le quota fédéral et le quota cantonal pour faire du raisin de table. Cela permettrait de garantir la qualité voulue avec le quota fédéral et de conserver les quotas cantonaux qui protègent contre une surproduction tout en permettant aux vignerons de proposer du raisin à la vente. Ceci répond de plus à une demande des consommateurs, ravis de trouver du raisin local.

Art. 24c (nouveau) : Procéder aux modifications légales nécessaires afin de permettre la mise en place d'une réserve climatique. VITISWISS est ouverte à une autre adaptation législative qui poursuivrait le même but et ne contredirait pas les conditions d'application cantonales et les compétences accordées aux interprofessions.

Le principe est de pouvoir produire un volume x de vin dans la limite du quota fédéral, au maximum durant trois années consécutives pour pallier les aléas climatiques à l'origine des fluctuations de l'offre. Les cantons sont libres d'intégrer cette notion dans leur réglementation cantonale ou pas et sont libre de spécifier les détails de mises en œuvre de la réserve climatique dans leur contexte régional. Le principe de cette proposition est de rendre cette démarche possible, ce qui n'est pas le cas à ce jour. La situation actuelle conduit à des pertes de parts de marché pour les vins suisses lors de faibles récoltes, ce qui tend le marché et accentue la pression sur les prix. Ces parts de marché sont ensuite difficiles à récupérer.

Propositions de VITISWISS :

Ajout de l'Art. 24c (nouveau) Réserve climatique

- 1 Sur demande d'une interprofession les cantons peuvent octroyer un acquit individuel fixant une quantité dont la commercialisation est différée.
- 2 Les cantons examinent si les conditions de l'art. 9 LAgr sont remplies.
- 3 La mise en marché de toute ou partie des quantités mise en réserve climatique se fait sur demande de l'interprofession auprès des cantons.

En complément, l'Art. 9 de la LAgr Soutien des mesures d'entraide est à modifier comme suit :

3 Pour ce qui est d'adapter la production et l'offre aux exigences du marché, le Conseil fédéral peut ~~uniquement~~ édicter des dispositions pour ~~faire face à des développements extraordinaires, non liés à des problèmes d'ordre structurel ou~~ permettre aux interprofessions utilisant une désignation définie à l'art. 14 et suivant de réguler l'offre à condition que:

a) les fluctuations annuelles de l'offre du produit portant la désignation dépassent 15% de l'offre moyenne des 3 dernières années, notamment en raison du dérèglement climatique
b) les droits de douanes pour des produits comparables représentent moins de 15% du prix moyens aux consommateurs
c) L'interprofession en fasse la demande à l'unanimité des collèges qui la compose.

Nous acceptons globalement les modifications proposées dans le train d'ordonnances agricoles 2023 sous réserve des modifications mentionnées plus haut.
Nous vous remercions par avance pour la prise en considération de nos arguments dans votre processus décisionnel et restons à votre disposition pour tout complément d'information ou pour un entretien.

Meilleures salutations,

VITISWISS - Fédération suisse pour le développement d'une vitiviniculture durable

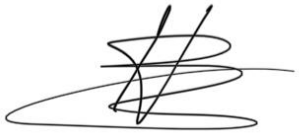

Boris Keller — Président

Hélène Noirjean — Directrice

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art.8	L'OFAG invite les autorités cantonales et fédérales, et les organisations concernées à donner leur avis	Il est important que les différentes organisations dont le but statutaire est en lien avec la promotion ou la défense des AOP ou IGP soient consultées lors d'une demande d'enregistrement. Depuis la suppression malheureuse de la Commission fédérale des AOP/IGP, il n'existe plus d'organe consultatif spécialisé pour conseiller l'OFAG et analyser de manière indépendante les dossiers déposés.

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
VITISWISS relève en particulier les points suivants :

- Une réduction à titre préventif des contributions pour les paiements directs, plus importante que réellement nécessaire, n'est pas acceptable. VITISWISS exige qu'après l'inscription définitive aux nouvelles contributions au système de production, les contributions financières soient réexaminées et uniquement réduites dans les cas où on ne peut pas faire autrement. Il est important de minimiser les adaptations des contributions pour les paiements directs car elles ont une incidence directe sur le revenu des familles paysannes.
- Il faut s'attendre à ce que la participation diminue encore après l'inscription définitive. Dans de nombreux cantons, les agriculteurs ont été incités à s'inscrire aux nouveaux programmes et à ne décider qu'au printemps s'ils souhaitaient participer définitivement ou non. Or, cette incitation des cantons n'est pas le fruit du hasard, mais était due à l'introduction tardive des modifications d'ordonnance issues de l'Iv. pa. 19.475 et des nombreuses questions en suspens lors de la clôture des inscriptions.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 58, al. 7, 8 et 10	7 L'utilisation de girobroyeurs à cailloux est interdite. Le broyage de l'herbe n'est autorisé que dans les ourlets sur terres assolées, les jachères florales, les jachères tournantes, les surfaces viticoles présentant une biodiversité naturelle, au pied des arbres situés sur des surfaces de promotion de la biodiversité et sur les surfaces herbagères et à litière riches en espèces dans la région d'estivage, conformément aux prescriptions de l'art. 29, al. 4 à 8. 8 *Abrogé* 10 Pour combattre par des moyens mécaniques les plantes posant problème, le canton peut autoriser la pâture ou des exceptions aux exigences en matière d'exploitation.	e.o. pour VITISWISS
Art. 71b, al. 5, 5bis, 5ter, 5quarter, 7, 7bis, 8, phrase introductive, et 13	*Art. 71b, al. 5, 5bis, 5ter, 5quarter, 7, 7bis, 8, phrase introductive, et 13* 5 Seuls les mélanges de semences appropriés pour le domaine d'utilisation visé à l'annexe 4a, let. B, peuvent être utilisés pour le semis des bandes pour organismes utiles.	Il devrait être possible de pouvoir utiliser des parcelles acceptées en biodiversité II et de ne pas modifier cet enherbement par un ajout de semis agrée par l'OFAG

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	5bis L'OFAG définit les mélanges de semences pour les bandes semées pour organismes utiles à l'annexe 4a, let. B. Ce faisant, il tient compte des avantages écologiques et agronomiques, des risques et de la méthodologie selon les critères de l'annexe 4a, let. A. La pondération des critères se fonde sur l'objectif visé et le domaine d'utilisation. L'OFAG consulte au préalable l'OFEV. 5ter La composition des mélanges de semences appropriés est publiée par l'OFAG le 1er janvier de chaque année21. 5quater L'OFAG peut autoriser des modifications de la composition des mélanges de semences destinés à être utilisés dans certaines exploitations agricoles, notamment pour mieux promouvoir la biodiversité ou pour éviter des problèmes dans l'assolement. 7 Elles doivent être ensemencées à la fréquence suivante: a. bandes semées sur terres ouvertes: 1. bandes semées annuelles: tous les ans, 2. bandes semées pluriannuelles: tous les cinq ans; b. bandes semées dans les cultures pérennes: tous les cinq ans. 7bis Le canton peut autoriser une prolongation des bandes semées pour organismes utiles pluriannuelles si le site s'y prête. 8 Les bandes semées pour organismes utiles doivent couvrir: 13 Une coupe de nettoyage est autorisée pendant la première année de végétation en cas de forte pression des mauvaises herbes.	
Art. 71c	*Art. 71c* Contribution pour une couverture appropriée du sol 1 La contribution pour une couverture appropriée du sol est versée par hectare pour: a. les cultures principales sur terres ouvertes suivantes: 1. cultures annuelles de légumes de plein champ, à l'exception des légumes de conserve de plein champ, pour les cultures annuelles de petits fruits, ainsi que pour les plantes aromatiques et les plantes médicinales annuelles; 2. autres cultures principales sur terres ouvertes; b. la vigne. 2 La contribution pour les cultures principales sur terres ouvertes est octroyée:	VITISWISS soutient cette modification

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. pour les cultures principales visées à l'al. 1, let. a, ch. 1 : si au moins 70 % de la surface concernée dans l'ensemble de l'exploitation est couverte en tout temps par une culture ou par une culture intercalaire; b. pour les autres cultures principales sur terres ouvertes si, sur 80 % de la surface sur laquelle la culture principale est récoltée avant le 1er octobre: 1. dans un délai de sept semaines après la récolte, une autre culture, une culture d'automne, une culture intercalaire ou un engrais vert sont mis en place, les soussemis étant considérés comme des cultures, et 2. aucun travail du sol n'est réalisé sur ces surfaces jusqu'au 15 février de l'année suivante, à l'exception des surfaces où une culture d'automne est mise en place. 3 La contribution pour la vigne est versée si, dans l'ensemble de l'exploitation, au moins 70 % de la surface de vignes est enherbée.	
Annexe 4a (art. 58*a*, al. 2 et 3, 71*b*, al. 5 et 5bis)	**Mélanges de semences appropriés pour les surfaces de promotion de la biodiversité et les bandes semées pour organismes utiles** **A Critères d'évaluation des mélanges de semences pour les surfaces de promotion de la biodiversité et les bandes semées pour organismes utiles** 1. Utilité écologique et agronomique: 1.1 Les espèces indigènes et les habitats de grande valeur pour les animaux ou les végétaux sont favorisés ou consolidés. 1.2 La diversité génétique de la flore et la faune sauvage sont préservées ou favorisée. 1.3 Les prestations écosystémiques, notamment la pollinisation, la régulation des organismes	Il devrait être possible de pouvoir utiliser des parcelles acceptées en biodiversité II et de ne pas modifier cet enherbement par un ajout de semis agrée par l'OFAG

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nuisibles, la protection contre l'érosion et la fertilité du sol, sont favorisées ou consolidées. 1.4 L'adéquation pratique est garantie en ce qui concerne la mise en place, l'entretien, la phénologie de floraison, la pression des mauvaises herbes et les coûts. 1.5 Le contexte biogéographique selon «Les régions biogéographiques de la Suisse» (2022) est pris en compte[37]. 2. Risques: 2.1 Dommages potentiels faibles ou inexistants causés par des organismes nuisibles et des espèces végétales indésirables dans les cultures voisines ou consécutives, notamment en ce qui concerne les espèces nouvellement introduites, les espèces potentiellement envahissantes, les plantes posant des problèmes agronomiques et la transmission des organismes nuisibles et des maladies. 2.2 Les espèces non indigènes ne sont utilisées que dans des cas exceptionnels. L'utilité d'espèces non indigènes est clairement identifiable et ce choix est justifié. Les espèces figurant dans «Espèces exotiques en Suisse» de l'OFEV (2022) ne doivent pas être utilisées[38]. 2.3 La provenance des semences est connue et le contexte biogéographique est pris en compte, en particulier pour les plantes sauvages. 2.4 La plus-value par rapport aux habitats remplacés est manifeste et les éventuels effets de concurrence par rapport aux habitats existants sont exclus ou évités par l'intermédiaire de mesures d'appoint. 3. Méthode: 3.1 Des objectifs spécifiques comme la diversité et la fonction des habitats sont définis. 3.2 Le choix des espèces végétales est scientifiquement fondé et conforme aux objectifs. Les alternatives potentielles et les avis d'experts sont pris en compte. 3.3 Les expériences pratiques ont été prises en compte. 3.4 L'effet positif par rapport aux objectifs est scientifiquement prouvé.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3.5 Les méthodes utilisées sont appliquées de manière ciblée. 3.6 Des données statistiquement validées sur plusieurs années sont disponibles pour chaque thème et pour chaque aire de culture représentative. 3.7 Il existe suffisamment d'études répliquées pour la période ou le lieu considéré (serres, conditions semi-naturelles ou en plein champ). 3.8 Il est possible de tirer des conclusions robustes sur la base des aspects à examiner. 3.9 Une proposition de monitoring à plus long terme est disponible et sa mise en pratique est assurée. **B Mélanges de semences appropriés pour les surfaces de promotion de la biodiversité et les bandes semées pour organismes utiles** Les mélanges de semences suivants sont appropriés pour les domaines d'utilisation suivants: 1. Jachère florale (art. 55, al. 1, let. h): a. Jachère florale, version complète; b. Jachère florale, version de base. 2. Jachère tournante (art. 55, al. 1, let. i): a. Jachère tournante, version complète; b. Jachère tournante, version de base. 3. Ourlets sur terres assolées (art. 55, al. 1, let. k): a. Ourlet, version sèche; b. Ourlet, version humide. 4. Bandes semées pour organismes utiles sur terres ouvertes (art. 71*b*, al. 1, let. a): a. Bandes semées pour organismes utiles, version complète, annuelles; b. Bandes semées pour organismes utiles, version de base, annuelles; c. Bandes semées pour organismes utiles, culture du chou, annuelles; d. Bandes semées pour organismes utiles, cultures de printemps, annuelles; Train d'ordonnances agricoles 2023 – consultation **Droit en vigueur** **Projet mis en consultation** e. Bandes semées pour organismes utiles, cultures d'automne, annuelles;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	f. Bandes semées pour organismes utiles pour les cantons des Grisons, du Tessin et du Valais, annuelles; g. Bandes semées pour organismes utiles, cultures sur terres ouvertes, pluriannuelles. 5. Bandes semées pour organismes utiles dans les cultures pérennes (art. 71*b*, al. 1, let. b): a. Bandes semées pour organismes utiles, cultures fruitières, plurian-nuelles (art. 71*b*, al. 1, let. b, ch. 2, 3 et 4); b. Bandes semées pour organismes utiles, vigne, pluriannuelles (art. 71*b*, al. 1, let. b, ch. 1, 3 et 4).	
Ch. 5.8.1	5.8.1 La contribution pour une couverture appropriée du sol, par hectare et par an, s'élève à: a. pour les cultures principales: 1. pour les cultures annuelles de légumes de plein champ, à l'exception des légumes de conserve de plein champ, et les cultures annuelles de petits fruits, pour les plantes aromatiques et les plantes médicinales sur les terres ouvertes 1000 fr. 2. pour les autres cultures principales sur terres ouvertes 200 fr. b. pour la vigne 600 fr,	Pour la vigne VITISWISS demande une contribution de Fr. 800.—

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
VITISWISS salue les modifications prévues, car il s'agit en premier lieu d'une simplification des conditions qui doit permettre que cette forme de soutiens à des projets soit davantage utilisée. L'introduction d'indicateurs classifiant les objectifs en matière de durabilité ne doit cependant pas compliquer les demandes ni apporter une surcharge administrative.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2, Mesures ne bénéficiant pas d'un soutien financier	Des aides financières ne sont pas accordées pour les mesures suivantes, même si elles sont prises dans le cadre d'un projet bénéficiant d'un soutien : a. l'examen de la qualité des produits agricoles et des produits issus de leur transformation ; ~~b. le développement de produits ;~~ c. les mesures bénéficiant déjà de prestations de soutien en vertu d'autres actes ; d. les mesures spécifiques aux entreprises ou d'autres mesures susceptibles de provoquer une distorsion de la concurrence e. des mesures qui servent en premier lieu à la monopolisation de certains avantages sur le marché ou à d'autres restrictions de la concurrence, en particulier les variétés Club et les systèmes de franchises ; f. le versement d'indemnités forfaitaires dont le montant est calculé par unité de quantité ou de surface ; les mesures qui ont pour but principal le respect des exigences légales en matière de qualité et de durabilité.	Let. b: Les développements de produits et les tentatives de culture ne doivent pas être exclus du financement car, bien souvent, les nouveaux produits ou les premières tentatives créent de nouveaux modèles commerciaux.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5, Exigences relatives aux projets de réalisation de nouvelles idées de projets, y compris la mise au point de prototypes	[1] Une nouvelle idée de projet doit satisfaire aux exigences suivantes : a. elle ~~a~~ est aussi ~~valeur de modèle~~ innovante pour les exploitations agricoles qui ne sont pas représentées au sein de l'organisme responsable ; b. elle contribue à la création d'une valeur ajoutée dans les exploitations agricoles concernées, grâce à une augmentation des ventes ou du prix à la production, à une réduction des coûts, à un accroissement de l'efficience ou à une amélioration de la position sur le marché ; c. elle améliore la qualité ou renforce la durabilité sur le plan social ou écologique. [2] L'organisme responsable doit être une association regroupant au moins deux producteurs. Des entreprises transformant les produits ou les commercialisant peuvent en outre être représentées au sein de l'organisme responsable.	Al. 1, let. a : Les projets du type « Réalisation de nouvelles idées de projets, y compris le développement de prototypes » apparaît comme étant particulièrement adaptée pour favoriser la concurrence des idées. Le but visé ne sera cependant pas atteint tant que l''on s'accroche au critère du modèle, celui-ci étant trop restrictif. Dans le domaine des conseils agricoles, le phénomène des pionniers et des imitateurs est déjà connu depuis longtemps. Malgré une meilleure formation et des connaissances de la part des responsables d'exploitations, le comportement des leaders d'opinions reste encore et toujours un élément décisif pour la diffusion rapide de nouvelles pratiques et idées.
Art. 10, Compte rendu et évaluation	[1] L'organisme responsable doit soumettre à l'OFAG un rapport et un décompte finaux à la fin de la période de soutien. ~~Il doit en outre présenter un rapport et un décompte intermédiaires pour les projets pluriannuels visés à l'art. 1, al. 2, let. A et b. Les instructions de l'OFAG doivent être respectées.~~ [2] L'OFAG définit dans la décision : a. les instructions relatives à la communication et aux échanges d'expériences entre l'organisme responsable et d'autres milieux intéressés ;	Al. 1 et l'al. 2, let. D (nouveau) : Le rapport pour les projets pluriannuels doit être simplifié. Les projets durent quatre ans au maximum, car la charge de travail doit rester dans des limites raisonnables. Une solution possible serait de fixer le rapport dans la décision de contribution de l'OFAG de manière situationnelle pour chaque projet. La contribution du projet à la transmission des connaissances devrait aussi être réglée de manière situationnelle pour chaque projet dans la même décision.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. les critères servant à déterminer si le projet soutenu a permis d'améliorer la qualité et la durabilité ; c. le cas échéant, l'obligation pour l'organisme responsable de définir les indicateurs permettant d'évaluer ou de mesurer le degré d'efficacité et d'en mesurer les effets (nouveau) le type et l'étendue des rapports et des décomptes intermédiaires pour les projets pluriannuels visés à l'art. 1, al. 2, let. A et b. Ce rapport doit rester simple.	

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
VITISWISS salue cette adaptation avec réserve. Le potentiel de l'agri-photovoltaïque est encore modeste, mais il existe déjà des possibilités techniques intéressantes, notamment pour les cultures spéciales, qui sont exploitées avec succès. L'agriculture veut saisir ces opportunités et s'adapter de manière dynamique aux progrès technologiques. Il est toutefois important que de telles installations soient intégrées dans un système de production agricole, par exemple dans un tunnel en plastique ou dans une protection contre les intempéries.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 16, al. 1, let. f, et 5	[1] Ne sont pas reconnues comme surfaces agricoles utiles : f. les surfaces comportant des installations solaires. [3] Les surfaces au sens de l'al. 1, let. D et e, sont considérées comme surfaces agricoles utiles si l'exploitant prouve : [5] Les surfaces comportant des installations solaires, sont considérées comme surfaces agricoles utiles si : a. les installations solaires remplissent l'une des conditions de l'art. 32c, al. 1, let. a et c, de l'ordonnance du 28 juin 2000 sur l'aménagement du territoire ; b. l'exploitant prouve : 1. qu'il s'agit de surfaces au sens de l'art. 14, al. 1, let. A, d ou e, dont il est propriétaire ou pour lesquelles il a conclu un bail à ferme par écrit, et que des permis de construire exécutoires ont été délivrés pour les installations solaires.	L'USP salue cette adaptation avec réserve. Si, dans le cadre du débat actuel sur l'énergie, la LAT et par conséquent l'OAT devaient être adaptées, ce point devra être réévalué dans un an et donc réintégré dans le paquet d'ordonnances. L'objectif de la législation spéciale doit être que les Agri-PV selon l'art. 32c OAT restent des SAU donnant droit aux paiements directs, mais que les éventuelles installations solaires au sol de grande envergure sur la SAU, dont l'objectif principal est la production d'énergie et non plus la production de denrées alimentaires, restent certes soumises au droit foncier rural, mais ne donnent plus droit aux paiements directs. Elles sont ainsi préservées de la spéculation foncière et des mauvaises incitations. Al. 5 let. A : Le renvoi à la lettre a est important, car les Agri-PV doivent également être considérées comme formant une unité optique avec les constructions ou les installations dont l'existence légale est vraisemblablement de longue durée.

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
VITISWISS soutient ces modifications. Ces modifications assurent une lutte officielle contre l'Ambrosia artemisiifolia et permettent de limiter la dissémination d'une espèce végétale exotique envahissante en Suisse. La destruction préventive de marchandises est en outre nécessaire, efficace et appropriée pour mieux prévenir l'introduction et la dissémination d'organismes de quarantaine.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10, al. 3	[3] Dans l'attente du diagnostic, le service cantonal compétent prend des mesures appropriées au sens de l'art. 13, al. 1, let. A à d et i.	VITISWISS soutient cette modification, mais il faut veiller à la proportionnalité. Il ne faudrait opter pour une telle procédure que lorsqu'un cas clair existe et cause des répercussions, à l'instar de l'importation d'un lot testé positif à un organisme de quarantaine dans un autre pays.

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Aucune modification défavorable pour les exploitations n'est prévue. Les livraisons d'engrais de ferme peuvent être saisies comme jusqu'à présent dans HODUFLU et non, comme pour le reste dans le Registre des Produits Chimiques. • Les engrais de ferme qui ont été traités avec des additifs (inhibiteurs de nitrification, charbon végétal, etc.) seront désormais soumis à autorisation. Cela ne semble pas très judicieux, car ces additifs peuvent contrecarrer les pertes d'azote. .). Le processus de fermentation des installations de biogaz agricole produit, avec les produits issus de la méthanisation agricole (lisier et fumier fermentés), des engrais de ferme de qualité qui conviennent parfaitement pour la fumure dans la production végétale. Il est donc important de souligner que la nouvelle catégorisation des engrais de ferme comme « PFC 100 » ne devrait engendrer aucune charge administrative supplémentaire ou restriction pour les exploitations. Ceci ne devrait pas être le cas, en conformité avec la nouvelle OEng.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Section 4 Engrais soumis à autorisation Art. 20 Régime de l'autorisation	[1] Pour l'homologation des engrais ci-dessous, une autorisation de l'OFAG est exigée : a. les engrais qui satisfont aux exigences des PFC suivantes de l'annexe 1 : 1. PFC 5 : Inhibiteur ; 2. PFC 6 : Biostimulants des végétaux ; 3. PFC 101 : Engrais de recyclage ; 4. PFC 102 : Additifs aux engrais ; à l'exception des additifs aux engrais de ferme ; 5. PFC 103 : Autre engrais. b. les engrais constitués d'une matière première qui ne satisfait pas aux exigences de l'annexe 2 applicables à une CMC ; c. les engrais constitués ou en partie constitués d'une ou de plusieurs matières premières relevant des CMC suivantes définies à l'annexe 2 :	Al. 1, let. a, ch. 4: Jusqu'ici, les additifs aux engrais de ferme étaient exemptés de l'obligation d'autorisation. Or, la suppression de cette exemption équivaut à un renforcement de la disposition, ce qui n'est pas judicieux. En effet, les additifs aux engrais améliorent les propriétés ou l'effet des engrais de ferme ou facilitent leur utilisation. De plus, ils peuvent empêcher les pertes d'azote ou l'apparition d'odeurs. Un renforcement de la disposition, tel que prévu par la nouvelle OEng, ne correspond donc pas aux objectifs de la trajectoire de réduction des pertes d'éléments fertilisants. La réglementation des exceptions doit donc être réintégrée

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	1. CMC 7 : Microorganismes ; 2. CMC 11 : Sous-produits au sens de la directive 2008/98/CE ; 3. CMC 12 : Sels de phosphate précipité et leurs dérivés ; 4. CMC 13 : Matières obtenues par oxydation thermique ; 5. CMC 14 : Matières issues de la pyrolyse et de la gazéification ; et 6. CMC 15 : Matières recyclées de haute pureté ; d. les combinaisons d'engrais constitués d'une PFC ou d'une matière première appartenant à une CMC soumise à autorisation ; e. les engrais constitués ou en partie constitués de sous-produits animaux qui n'ont pas atteints le point final ; f. les engrais qui contiennent un inhibiteur de nitrification, un inhibiteur de dénitrification ou un inhibiteur d'uréase ; g. les engrais constitués ou en partie constitués de boues d'abattoir, de boues provenant d'une entreprise de découpe ou d'une entreprise de transformation de la viande. [2] L'OFAG peut en tout temps assujettir un engrais à une procédure d'autorisation lorsqu'il est composé d'une matière première dont l'efficacité ou la sécurité d'utilisation ne sont pas suffisamment connues ou qu'il contient une telle matière première. [3] Un engrais déjà homologué, auquel a été ajouté un additif autorisé selon les prescriptions d'utilisation prévues, ne doit pas être autorisé à nouveau.	

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

L'OFAG estime l'effet des différentes mesures du Conseil fédéral à une réduction des pertes d'azote de 10,7% et des pertes de phosphore de 18,4%. L'estimation des effets des différentes mesures n'a pas été établie sur des bases scientifiques solides, selon les informations obtenues. C'est pourquoi les deux objectifs de réduction de 15% et 20% sont considérés comme trop élevés et non réalistes. De plus, l'adaptation doit prendre en compte la motion Gapany 22.3795.

Selon l'OFAG, la suppression de la tolérance de 10% dans le Suisse-Bilanz permettrait de réduire l'azote de 5,3%, soit près de la moitié de l'effet des mesures de la Confédération. VITISWISS doute de l'efficacité de cette mesure non ciblée, qui était encore estimée à 2,3% lors de la dernière consultation. Comment est-il possible de gagner 3% avec une seule et même mesure ? Cela laisse planer un doute sur la fiabilité de l'estimation ainsi que sur les bases de calcul prises en compte. Ainsi, il est important de souligner que, selon les chiffres approximatifs de l'OFAG, l'effet de réduction de l'azote ne dépassera pas 4,1% si le Suisse-Bilanz n'est pas exploité à tort. Les hypothèses sous-jacentes ne sont pas suffisamment fondées, notamment parce que l'effet de réduction dépend fortement de la réaction des exploitations. Il n'est pas possible de prévoir quelles mesures seront prises pour que les exploitations puissent respecter les 100% sans marge de tolérance. Cela ne peut pas être estimé sans une analyse et une modélisation approfondie. En outre, une réduction globale et nationale de la fumure ne permet pas de réduire les pertes ayant une incidence sur l'environnement. VITISWISS constate que la suppression de la marge de tolérance ne vise pas à réduire de manière efficace et effective les pertes d'azote et de phosphore critiques pour l'environnement, mais qu'elle a pour seul effet de réduire l'ensemble des apports d'éléments nutritifs. La mesure entraîne surtout une réduction des engrais minéraux, qui constituent un élément important de la fertilisation adaptée aux besoins de la production végétale et qui présentent la plus grande efficacité. En conséquence, les rendements diminueront également, ce qui se répercutera sur le bilan OSPAR.

De plus, les 10,7% de réduction des pertes d'azote des mesures fédérales incluent 1% pour la réduction de l'apport en protéines dans l'alimentation des ruminants. Cette estimation ne repose sur aucune base solide et cet effet devrait cas échéant être attribué aux mesures de la branche, car des projets sont en cours à ce sujet. Estimer un potentiel de réduction pour une mesure qui n'est absolument pas prête à être mise en œuvre n'est pas compréhensible. Les 10,7% pour l'azote et les 18,4% pour le phosphore sont donc, selon VITISWISS, des estimations beaucoup trop optimistes et peu fondées. De plus, les mesures forfaitaires proposées ne ciblent pas les bonnes sources de pertes. Par ailleurs, les 4,3% pour l'azote et 1,6% pour le phosphore, qui doivent être couverts par la branche, sont définis sans préciser par quelles mesures et quels effets ils doivent être atteints. Le problème est accentué du fait que ces objectifs doivent être atteints sans le soutien de la Confédération. Les conventions d'objectifs doivent être réalisées à charge des branches elles-mêmes, car la Confédération n'a jusqu'à présent pas accordé de contributions financières.

En raison de toutes ces réserves, un objectif de réduction de 10% pour l'azote et de 15% pour le phosphore est réaliste et justifié compte tenu de l'échéance de 2030. Seul un objectif réaliste et supportable par le secteur peut renforcer la motivation et atteindre la dynamique souhaitée par le secteur. Si les objectifs sont finalement dépassés, ce sera d'autant mieux !

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10a, let. a	D'ici à 2030, les pertes doivent être réduites comme suit par rapport à la valeur moyenne des années 2014 à 2016 : a. au moins ~~15~~ 10 % pour l'azote ; b. au moins ~~20~~ 15 % pour le phosphore	Voir remarque générale.

BR WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
VITISWISS soutient globalement les modifications et notamment le nouvel art. 6a proposé devant permettre de réduire les dégâts causés à la vigne par la flavescence dorée et la maladie du bois noir. VITISWISS rejette cependant strictement l'abrogation de l'art. 6 Abs. 4. qui favorise ainsi encore davantage le feu bactérien et on abandonne officiellement les luttes menées avec succès jusqu'ici. La lutte contre le feu bactérien a englouti énormément de ressources (financières et en personnel) au cours des décennies, mais l'effort en a tout de même valu la peine. Il a permis de maintenir la pression de la maladie à un niveau bas. Et cela vaut encore et toujours pour les régions présentant une prévalence moindre. Or, avec l'abrogation des interdictions d'importation, de production et de commercialisation, la stratégie de lutte de la Confédération et des cantons et les cantons eux-mêmes perdent leur crédibilité

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6, al. 1	[1] Le service cantonal compétent peut, en accord avec l'Office fédéral de l'agriculture (OFAG), délimiter des zones dans lesquelles la fréquence de la présence d'Erwinia amylovora (Burr.) Winsl. et al. sur des végétaux hôtes doit être maintenue faible.	VITISWISS salue cette modification
Art.6, al. 4	[4] ~~Abrogé~~ Indépendamment du fait que des zones ont été délimitées en vertu de l'al. 1, l'importation, la production et la mise en circulation de Cotoneaster Ehrh., de Photinia davidiana Cardot et de Photinia nussia Cardot sont interdites.	VITISWISS rejette strictement cette abrogation. Il est inacceptable que l'interdiction d'importer, de produire et de commercialiser certaines plantes hôtes du feu bactérien soit levée. L'interdiction est une mesure radicale pour un problème radical. Il est inconcevable que les productrices et producteurs doivent se battre et mettre en place diverses mesures de lutte contre Erwinia amylovora sur le territoire suisse et qu'en parallèle, nous ne contrôlions plus la dissémination par le biais des importations. Ces plantes hôtes ne sont de plus aucunement nécessaires sur notre territoire. L'interdiction par le droit actuellement en vigueur a permis de freiner de manière simple et efficace une dissémination de ce fléau qui aurait pu atteindre des niveaux encore plus catastrophiques.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Art. 6a

Mesures contre la présence de Candidatus Phytoplasma solani</td><td>[1] Le service cantonal compétent peut, en accord avec l'OFAG, délimiter des zones dans lesquelles la fréquence de la présence de Candidatus Phytoplasma solani Quaglino et al. sur des végétaux de Vitis sp. doit être maintenue faible.

[2] Quiconque possède dans la zone délimitée en vertu de l'al. 1 des végétaux de Vitis sp., dont il est prouvé qu'ils sont infestés par Candidatus Phytoplasma solani Quaglino et al., doit les enlever aussi rapidement que possible et les détruire de manière appropriée.

[3] Le service cantonal compétent contrôle la mise en œuvre de l'enlèvement et de la destruction des végétaux infestés.

[4] Lorsque la présence de Candidatus Phytoplasma solani Quaglino et al. concerne une parcelle enregistrée auprès du SPF dans le cadre du système de passeport phytosanitaire, le SPF est responsable du contrôle de l'exécution des mesures visées à l'al. 2.</td><td>VITISWISS salue cette modification</td></tr>
<tr><td>Annexe 5

Ch. 21</td><td>~~Abrogé~~.

<table><tr><td>Merchandiser</td><td>No du tarif des douanes</td><td>Pays tiers en provenance desquels l'importation est interdite</td></tr><tr><td>21. Végétaux de Cotoneaster Ehrh. et Photinia davidiana (Dcne.) Cardot</td><td>ex 0602.9091

ex 0602.9099</td><td>Tous les pays tiers</td></tr></table></td><td>VITISWISS rejette cette abrogation.</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Annexe 7 (Art. 7, al. 3)	Conditions spécifiques que certaines marchandises doivent remplir à titre complémentaire pour l'importation en provenance de pays tiers déterminés	VITISWISS rejette la levée de l'interdiction d'importation de Cotoneaster Ehrh., de Photinia davidiana Cardot et de Photinia nussia Cardot.

Marchandises	N° du tarif des douanes[2]	Origine	Conditions spécifiques
42. Végétaux destinés à la plantation, à l'exclusion des greffons, boutures, végétaux en cultures tissulaires, pollens et semences, d'*Amelanchier* Medik., de *Cotoneaster* Medik., d'*Aronia* Medik., de *Crataegus* L., *de Cydonia* Mill., de *Malus* Mill., *de Prunus* L., de *Pyracantha* M. Roem., de *Pyrus* L. et de *Sorbus* L.	ex 0602.2071 ex 0602.2072 ex 0602.2079 ex 0602.2081 ex 0602.2082 ex 0602.2089 ex 0602.9019 ex 0602.9091 ex 0602.9099	Canada et États-Unis d'Amérique	Constatation officielle que les végétaux: a. ont été cultivés en permanence dans une zone déclarée exempte de *Saperda candida* Fabricius par l'organisation nationale de protection des végétaux du pays d'origine, conformément aux normes internationales pertinentes pour les mesures phytosanitaires, ce qui doit être mentionné sur le certificat phytosanitaire, sous la rubrique «Déclaration supplémentaire», ou b. ont été cultivés pendant une période minimale de deux ans avant l'exportation ou, dans le cas de végétaux de moins de deux ans, en permanence sur un lieu de production déclaré exempt de *Saperda candida* Fabricius conformément aux normes internationales pertinentes pour les mesures phytosanitaires: i. qui est enregistré et supervisé par l'organisation nationale de protection des végétaux du pays d'origine, et

Marchandises	N° du tarif des douanes[2]	Origine	Conditions spécifiques
			ii. qui a été soumis chaque année à deux inspections officielles concernant tout signe lié à *Saperda candida* Fabricius, effectuées aux moments les plus opportuns de l'année pour détecter la présence de l'organisme nuisible concerné, et iii. où les végétaux ont été cultivés: – sur un site de production inaccessible aux insectes afin d'empêcher toute introduction de *Saperda candida* Fabricius, ou – sur un site de production avec application de traitements préventifs appropriés et entouré d'une zone tampon d'une largeur minimale de 500 m où l'absence de *Saperda candida* Fabricius a été confirmée par des enquêtes officielles effectuées chaque année à des moments opportuns, et iv. où, immédiatement avant l'exportation, les végétaux ont été soumis à une inspection méticuleuse visant à détecter la présence de *Saperda candida* Fabricius, en particulier dans les troncs des végétaux, et incluant, le cas échéant, un échantillonnage destructif.

Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
(Ordonnance pas en consultation)

Les coûts de mise en œuvre d'un projet de construction ont fortement augmenté en raison de la situation inflationniste actuelle. Les matériaux de construction ne sont parfois disponibles que de façon limitée, ce qui a fait augmenter les prix. Malgré ces conditions difficiles, les exigences vis-à-vis de la production agricole et, partant, des familles paysannes n'ont pas baissé. Ces dernières sont donc contraintes d'effectuer quand même les investissements nécessaires. Alors que les coûts de construction sont aujourd'hui bien plus élevés qu'avant la pandémie, les contributions à fond perdu et les crédits d'investissement sont restés au même niveau, c'est-à-dire qu'ils ont baissé en proportion des coûts des investissements.

Le montant des contributions à fonds perdu et des crédits d'investissement doit être examiné et adapté aussi rapidement que possible au renchérissement actuel, afin qu'il soit possible d'effectuer des investissements nécessaires dans des systèmes promouvant la réduction des émissions et encourageant le bien-être animal.

VITISWISS exige également l'évaluation du soutien par des mesures et des techniques réduisant directement ou indirectement les résidus d'engrais et de produits phytosanitaires sur les produits et dans le sol. Il s'agit notamment de machines appropriées pour promouvoir des systèmes de culture durables utilisant moins de Pph.

En ce qui concerne le financement de certains projets, par exemple dans le domaine des mesures environnementales, il faut prévoir une adaptation de la clé de répartition du financement. Il faudrait envisager le système d'un bonus financé par la Confédération.

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	Foederation der Schweizerischen Nahrungsmittel-Industrien (fial)
Adresse / Indirizzo	Thunstrasse 82, Postfach 1009, 3000 Bern 6
Datum / Date / Data	Bern, 27. April 2023 Dr. Lorenz Hirt

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12) 4

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 5

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16) 6

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) 7

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20) 8

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171) 9

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) 10

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341) 11

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 13

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 14

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) 18

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 20

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) 21

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) 22

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201) 24

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) 25

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, uns zum Agrarpaket vernehmen zu lassen, danken wir Ihnen bestens. Wir beschränken uns in unserer Stellungnahme auf die für die Nahrungsmittelindustrie resp. unsere Mitgliedverbände relevanten Punkte.

Unsere wichtigsten Anliegen sind die folgenden:

Milchpreisstützungsverordnung:

Wir unterstützen die Eingabe unseres Mittglieds der «Vereinigung der Schweiz. Milchindustrie (VMI)» und lehnen die Direktauszahlung der Verkäsungs- und Siloverzichtszulage an die Milchproduzenten ab.

Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft:

Wir unterstützen die Eingabe unseres Mitglieds «Schweizerischer Hefeverband (SHV)» und ersuchen Sie, die Übergangsbestimmung zur Änderung der Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft vom 2.11.2022 (SR 910.181) bzgl. der Verwendung von nicht biologischem Hefeextrakt für die Herstellung von biologischer Hefe folgendermassen zu ändern: Die Übergangsfrist ist an diejenige der EU anzupassen und soll damit um ein Jahr bis zum 31.12.2024 verlängert werden (wie in der EU-Verordnung 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates, Anhang II, Teil VII). Diese Anpassung ist notwendig, da es andernfalls in der Schweiz im Jahr 2024 keine biologische Hefe mehr geben würde.

Schlachtviehverordnung

Wir unterstützen die Eingabe unseres Mitglieds «Schweizer Fleisch-Fachverband SFF» und ersuchen Sie, auf die Schaffung von Vertriebsplattformen im Internet zu verzichten, um neue Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden.

Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank

Wir unterstützen die Eingabe unseres Mitglieds «Schweizer Fleisch-Fachverband SFF» und ersuchen Sie die nachfolgenden Anmerkungen im Detail zu berücksichtigen.

Für die konkreten Anliegen verweisen wir auf die nachfolgenden Bemerkungen und Detailanträge zu den einzelnen Verordnungen.

Mit freundlichen Grüssen

Dr. Lorenz Hirt
Geschäftsführer

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Nachdem mit der als Folge der Parlamentarischen Initiative Buttet (15.499) bei der Versteigerung von Zollkontingentsanteilen für Halal- und Koscherfleisch eingeführten Importspezifikationen die jahrelangen Wettbewerbsverzerrungen endlich reduziert werden konnten, befürchten wir angesichts der nach wie vor bestehenden Unterschiede bei den Versteigerungspreisen mit der Schaffung einer Vertriebsplattform die Schaffung von neuen, anderweitigen Wettbewerbsverzerrungen. Dies deshalb, weil gemäss der aktuellen Gesetzgebung die Anerkennung als Importeur und als Verkaufsort (-läden, -stellen, -stände) schon heute durch dieselben Personen bzw. Firmen aus der jeweiligen Glaubensgemeinschaft abgedeckt werden kann, eine entsprechende Anerkennung ab der 2. Verkaufsstufe auch weiterhin nicht nötig sein wird und Vertriebsplattformen im Internet sich bekanntlich gut anonymisieren bzw. von den unterschiedlichsten Standorten aus betreiben lassen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 18, Abs. 1 und 2 Art. 18a, Abs. 1 und 2	Jeweils streichen: Abs. 2: «….. Verkaufsstände ~~und Vertriebsplattformen im Internet~~, wenn sie …..»	Wir erachten die Gefahr des potenziellen Missbrauches über das Internet angesichts der noch immer bestehenden Differenzen bei den Versteigerungspreisen als zu hoch.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir unterstützen die Eingabe unseres Branchenverbands Vereinigung der Schweiz. Milchindustrie (VMI). Die gesamte Milchbranche (u.a. VMI, BO Milch, SMP und Fromarte) lehnt die direkte Auszahlung der Verkäsungs- und Siloverzichtszulage an die Milchproduzenten ab. Der Schweizer Milchmarkt ist zweigeteilt in die weisse Linie (Molkereiprodukte), die von Grenzschutz profitiert, und die gelbe Linie (Käse), die gegenüber der EU vollständig liberalisiert ist. Den Ausgleich zwischen den beiden Sektoren schafft die Verkäsungszulage, welche daher eine zentrale Rolle für die Stabilität und Ausbalancierung des Schweizer Milchmarktes wahrnimmt. Die negativen Auswirkungen und Risiken eines Systemwechsels in der Auszahlung der Verkäsungszulage (und der Siloverzichtszulage) für den zweigeteilten Schweizer Milchmarkt überwiegen allfällige Vorteile bei weitem. Der in Zusammenhang mit der Milchmarktliberalisierung erbrachte Effort der Schweizer Milchbranche, welche mit Hilfe privatrechtlichen Brancheninstrumenten nachweislich erfolgreich zum Erhalt der Wertschöpfung auf dem Schweizer Milchmarkt beigetragen hat, wäre aus unserer Sicht in Frage gestellt. Auch konnte das ursprüngliche Problem, das der heutigen Diskussion zu Grunde liegt (Risiko der Doppelzahlung für den Bund im Falle eines Konkurses des Milchverarbeiters), zwischenzeitlich gelöst werden. Auf Gesetzesstufe wird neu die «befreiende Wirkung» der Auszahlung der Verkäsungszulage durch den Bund an den Verarbeitungsbetrieb statuiert. Unterdessen haben beide Räte dieser Anpassung im LWG (Art. 38 und 39) zugestimmt.

Zudem hätte die Direktauszahlung folgende negativen Auswirkungen:

- Dadurch, dass im heutigen System der Käsehersteller die Verkäsungszulage ausbezahlt erhält und sie über alle Handelsstufen dem jeweiligen Milchkäufer weitergibt, sind die dem Milchproduzenten ausbezahlten Milchpreise angeglichen, unabhängig davon, welcher Anteil der Milch zu Käse verarbeitet wird. Bei einer Trennung des Geldflusses, kommt es im (sehr häufigen) Fall von Erst- und Zweitmilchkauf mit unterschiedlichen Anteilen verkäster Milch zu unterschiedlichen ausbezahlten Preisen. Der Ausgleich findet beim Produzenten nicht im ausbezahlten Milchpreis statt, sondern aus zwei verschiedenen Quellen (direkt ausbezahlte Verkäsungszulage; um den prozentualen Teil der verkästen Milch um die Verkäsungszulage reduzierter Milchpreis). Die direkt ausbezahlten Zulagen könnten zudem als Direktzahlungen wahrgenommen werden und Druck auf die Preise machen, sowohl beim Milchkauf als auch beim Käseverkauf (vor allem im Export). Die heutige Stabilität im Milchmarkt würde damit insgesamt gefährdet und dem unterschiedlichen Grenzschutz durch den Bund nicht mehr Rechnung getragen.
- Bei der Direktauszahlung würde die Verkäsungszulage nicht mehr mit dem Milchgeld ausbezahlt sondern mindestens einen Monat später. Es ist politisch heikel, die Milchproduzenten mit einer verzögerten Auszahlung von rund 15 % des Milchgelds zu benachteiligen.
- Auf den meisten Milchgeldabrechnungen sind heute Preise für A- und B-Milch vorgeschrieben, je einer für den Abrechnungsmonat und je einer prospektiv für den nächsten Monat. Mit dem Systemvorschlag des Bundes werden es pro Monatsabrechnung doppelt so viele, also acht Preise sein, weil die separate Auszahlung der 10 Rappen Zulage für verkäste Milch auf den Milchgeldabrechnungen neue Angaben nach sich zieht.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1c Abs. 1 und 2 Zulage für verkäste Milch	[1] ~~Aufgehoben~~ **Die Zulage für verkäste Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch beträgt 15 Rappen pro Kilogramm Milch**	Die Anpassungen in Art. 1c werden abgelehnt. Die aktuellen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Artikel 2a. 2 **Sie wird den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen ausgerichtet, wenn die Milch verarbeitet wird zu:** ~~Für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch wird den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage für verkäste Milch ausgerichtet, wenn die Milch verarbeitet wird zu:~~	Bestimmungen inklusive der Nennung der gesetzlich vorgesehenen Höhe der Verkäsungszulage sind beizubehalten.
Art. 2 Abs. 1 Zulage für Fütterung ohne Silage	1 ~~Die Zulage für Fütterung ohne Silage wird den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch ausgerichtet~~ **Für Milch, die von Kühen, Schafen und Ziegen ohne Silagefütterung stammt, richtet der Bund den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zusätzlich eine Zulage von 3 Rappen je Kilogramm verkäster Milch aus,** wenn:	Die Anpassungen in Art. 2 Abs. 1 werden abgelehnt. Die aktuellen Bestimmungen inklusive der Nennung der gesetzlich vorgesehenen Höhe der Siloverzichtszulage sind beizubehalten.
Art. 3 Gesuche	1 Gesuche um Ausrichtung der Zulagen **nach den Artikeln 1c und 2** sind von den ~~Milchproduzenten und Milchproduzentinnen~~ **Milchverwertern und Milchverwerterinnen** zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 **monatlich** eingereicht werden. ~~2 Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, das Gesuch zu stellen. In diesem Fall muss er oder sie der Administrationsstelle melden:~~ ~~a. die Erteilung einer Ermächtigung;~~ ~~b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen;~~ ~~c. den Entzug einer Ermächtigung.~~ **2 Gesuche von Sömmerungsbetrieben sind der Administrationsstelle mindestens jährlich einmal einzureichen.** **3 Gesuche um Ausrichtung der Zulage nach Artikel 2a sind von den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 eingereicht werden.** **4 Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, ein Gesuch nach Artikel 3 Absatz 3 zu stellen.** **5 Er oder sie muss der Administrationsstelle melden:** **a. die Erteilung einer Ermächtigung;**	Die Anpassungen in Art. 3 werden abgelehnt. Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen; **c. den Entzug einer Ermächtigung.**	
Art. 6 ~~Pflicht, die Milchmengen separat auszuweisen~~ **Auszahlungs- und Buchführungspflicht**	Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen sind verpflichtet**,** ~~die Milchmenge, für~~ die Zulagen nach den Artikeln 1c und 2 ~~ausgerichtet werden, in der Abrechnung über den Milchkauf separat auszuweisen.~~ **a. innert Monatsfrist den Produzenten und Produzentinnen, von denen sie die zu Käse verarbeitete Milch gekauft haben, weiterzugeben;** **b. in der Abrechnung über den Milchkauf separat auszuweisen und die Buchhaltung so zu gestalten, dass ersichtlich ist, welche Beiträge sie für die Zulagen erhalten und ausbezahlt haben.**	Die Anpassungen in Art. 6 werden abgelehnt. Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten.
Art. 9 Abs. 3 und 3bis	3 Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen müssen der Administrationsstelle **monatlich bis zum 10. Tag des folgenden Monats melden, wie sie die Rohstoffe verwertet haben. Die Meldung muss sich nach der vorgegebenen Struktur der Adminstrationsstelle richten.** ~~melden:~~ ~~a. monatlich bis zum 10. Tag des folgenden Monats: wie sie die Rohstoffe verwertet haben, getrennt nach Betrieb und Sömmerungsbetrieb;~~ ~~b. monatlich und bis spätestens einen Monat nach der Meldung nach Buchstabe a: die Milchmenge, für die pro Monat je Produzent und Produzentin Zulagen nach den Artikeln 1c und 2 ausgerichtet werden,~~ ~~3bis Die Meldungen nach Absatz 3 müssen sich nach der vorgegebenen Struktur der Administrationsstelle richten.~~	Die Anpassungen in Art. 9 werden abgelehnt. Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 25, Abs. 6 neu	Abs. 6 (neu): Die Berichtigung von Daten ist nur bis zu demjenigen Zeitpunkt möglich, bis zu welchem die Schlachtmeldung an die Identitas AG durch den jeweiligen Schlachtbetrieb erfolgt ist.	Die nachträgliche Berichtigung von Daten kann aktuell in der Praxis Situationen zur Folge haben, in welchen falsche Korrekturen von Tierlieferanten dazu führen, dass für in der Realität geschlachtete Tiere mit im Schlachtbetrieb vorliegenden Begleitdokumenten nachträglich und ungerechtfertigterweise die Entsorgungsbeiträge storniert werden. Dies hat bereits dazu geführt, dass einzelne Schlachtbetriebe dazu übergegangen sind, die Ohrmarken zwecks Beweissicherung tageweise beiseitezulegen, was sicherlich nicht das Ziel einer Tierverkehrsdatenbank sein kann.
Art. 38a, Abs. 1 Art. 38b, Abs. 3	Status quo belassen	Gerade auch mit Blick auf den sich verschärfenden Datenschutz lehnen wir die Erweiterung des Kreises von Datenempfängern auf weitere natürliche und juristische Personen ab, auch wenn diese einer rechtsgenüglichen Einwilligung der jeweils betroffenen Person bedarf. Auch stellt sich die Frage nach der Umsetzung der jeweiligen Einwilligungen in der Praxis insbesondere bei gruppenweisen Anfragen.
Anhang 2, Gebühren	Überprüfen	Der im Rahmen der letzten Revision in einem Schritt vorgenommene Gebührenanstieg um rund 50% bzw. die Erhöhung um 10% gegenüber der Situation vor 2018 erachten wir nach wie vor als zu heftig und schwer verständlich, wie dies auch die Rückmeldungen aus unserer Mitgliedschaft immer

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		wieder bzw. noch immer zeigen. Die Ausgestaltung der Gebühren bzw. deren Verhältnismässigkeit sollte daher mit dem Ziel der Kostenreduktion für die betreffenden Betriebe unbedingt noch einmal überdacht bzw. revidiert werden.

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir ersuchen Sie, die Übergangsbestimmung zur Änderung der Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft vom 2.11.2022 (SR 910.181) bzgl. der Verwendung von nicht biologischem Hefeextrakt für die Herstellung von biologischer Hefe folgendermassen zu ändern: Die Übergangsfrist ist an diejenige der EU anzupassen und soll damit um ein Jahr bis zum 31.12.2024 verlängert werden (wie in der EU-Verordnung 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates, Anhang II, Teil VII). Diese Anpassung ist notwendig, da es andernfalls in der Schweiz im Jahr 2024 keine biologische Hefe mehr geben würde.

Grund ist, dass es zurzeit nicht möglich ist, Hefe mit einem biologischen Hefeextrakt herzustellen. Ob Backhefe überhaupt ohne das nicht-biologische Hefeextrakt, das heutzutage verwendet wird, und damit ohne diese Spurenelemente und Vitamine ihren Nutzen des Triebes erfüllen könnte, ist grundsätzlich fraglich. Alle Hefeproduzenten (es sind nur eine Handvoll), die in Europa biologische Backhefe herstellen, verwenden konventionelles Hefeextrakt. Dieses Extrakt bezieht die Schweizer Backhefeindustrie von den europäischen Hefeproduzenten (da es in der Schweiz nicht hergestellt wird).

Es liegt im Interesse der europäischen und schweizerischen Hefeindustrie, ein biologisches Hefeextrakt zur Herstellung von biologischer Hefe zu entwickeln, oder falls das nicht möglich ist, den wissenschaftlichen Beweis anzutreten, dass die Herstellung von biologischer Hefe ohne nicht biologisches Hefeextrakt nicht funktioniert. Das kann aber zwingend nur in Zusammenarbeit mit der europäischen Hefeindustrie geschehen, wobei ein gleicher Zeitplan unabdingbar ist. Andernfalls wäre die Schweizerische Hefeindustrie zumindest im Jahr 2024 isoliert und müsste als einzige Playerin schon die neuen Vorschriften anwenden. Ohne Angleichung der Übergangsbestimmung würde es somit ab dem Jahr 2024 resp. mindestens im Kalenderjahr 2024, bis allenfalls auf europäischer Ebene eine Lösung gefunden wurde, keine biologische Hefe in der Schweiz mehr geben. Dies hätte dann wiederum Implikationen auf die schweizerische Backwarenindustrie. Ohne die Herstellung biologischer Hefe ist die schweizerische Hefeindustrie in ihrer Existenz bedroht, denn der Binnenmarkt mit konventioneller Hefe ist umkämpft sowie zu klein, um überleben zu können. Der Export von konventioneller Hefe ist wegen Zollbeschränkungen der EU und höherer Produktionskosten in der Schweiz (wegen Einführrestriktionen der Zuckermelasse) unmöglich. Mit der inländischen Hefeproduktion ist auch die Selbstversorgung der Schweiz mit Backhefe bedroht.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Übergangsbestimmung zur Änderung vom 2. November 2021 (Abs. 1)	Verlängerung der Übergangsfirst um ein Jahr bis zum 31.12.2024: «Bis zum 31. Dezember 2024 ist das Hinzufügen von bis zu 5 Prozent nicht biologischem Hefeextrakt oder -autolysat, berechnet in Trockenmasse, für die Herstellung von biologischer Hefe zugelassen, wenn nachweis-	Ohne diese Verlängerung bzw. Anpassung an die europäische Frist wird es im Jahr 2024 keine Biohefe mehr geben in der Schweiz, da es aktuell nicht möglich ist, ohne konventionelles Hefeextrakt Backhefe herzustellen. Detailliertere Be-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	lich kein Hefeextrakt oder -autolysat aus biologischer Erzeugung erhältlich ist.)»	gründungen finden sich unter den allgemeinen Bemerkungen.

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	Fondation Franz Weber
Adresse / Indirizzo	Rebekka Gammenthaler, 021 964 24 24, rebekkagammenthaler@ffw.ch
Datum / Date / Data	Stand 4. April 2023

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12) 4

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 5

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16) 11

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) 12

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20) 13

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171) 14

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) 16

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341) 17

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 18

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 19

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) 20

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 21

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) 22

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) 23

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201) 24

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) 25

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die Fondation Franz Weber (FFW) bedankt sich, im Rahmen der Vernehmlassung zum «Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023» seine Position darlegen zu können. Die FFW konzentriert sich dabei insbesondere auf diejenigen Bestimmungen, die Natur- und Umwelt beeinflussen, und äussert sich daher nicht zu allen Verordnungen

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 14bis (neu) Biodiversitätsschonende Bewirtschaftung	Der Einsatz von Steinbrechmaschinen und Mulchgeräten ist auf Dauerwiesen und -weiden sowie Wytweiden und Streueflächen untersagt. Beim Einsatz rotierender Mähgeräte beträgt die Schnitthöhe mindestens 8 cm.	Es fehlt derzeit ein Artikel in der DZV, welcher auch ausserhalb der BFF die wichtigsten Anforderungen an eine biodiversitätsschonende Bewirtschaftung festlegt. Mit dem neuen Art. 14bis kann diesem wichtigen Anliegen zumindest für das Grünland Rechnung getragen werden. Die vorgeschlagene Mindestschnitthöhe von 8cm reduziert nicht nur mahdbedingte Verletzungen und Todesraten einer Vielzahl von Kleintieren, sondern entspricht auch den Empfehlungen aus futterbaulicher Sicht (höhere Erträge und geringere Verunkrautungsgefahr von Grünlandbeständen als bei geringeren Schnitthöhen).
Artikel 21, Anhang 1 Ziffern 9.6 und 9.7		Die FFW unterstützt die Anpassung.
Artikel 29 Absatz 4	Streichen.	Die FFW sieht mit diesem Vorschlag grosse Vollzugsprobleme und einen Imageschaden auf die Alpbetriebe zukommen. Das Sömmerungsgebiet ist der letzte Hort zum Teil sehr wertvoller und wenig beeinflusster Natur. Die Abgrenzung zwischen Mulchen zur Weidepflege und zum Entbuschen ist in der Praxis nicht umsetzbar. Der Vorschlag ermöglicht einen unverhältnismässigen Maschineneinsatz in sensiblen Gebieten. Der Druck auf neue und grössere Strassen und Zufahrtswege steigt weiter. Zudem führt das Mulchen zu einer schleichenden Eutrophierung der betroffenen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Sömmerungsflächen. Aus alle diesen Überlegungen ist der Vorschlag aus ökologischer Sicht abzulehnen.
Artikel 29 Absatz 5	Streichen.	Starke Verbuschung ist in der Regel auf ein schlechtes Weidemanagement, Unterbestossung oder mangelndes Personal zurückzuführen. Es fehlt an regionalen Alpkonzepten, welche grundsätzlich im Rahmen des Strukturwandels aufzeigen, welche Alpen weiterhin regulär bestossen werden können, wo genügend Tiere vorhanden sind und wo eine Bewirtschaftung aufgegeben werden kann. Das Problem der Verbuschung lässt sich nicht mit einem vermehrten Maschineneinsatz lösen. Absatz 7 ist ein Steilpass für diverse Ausnahmegründe für die Kantone. Die FFW sieht mit diesem Vorschlag ökologisch negative Effekte garantiert und lehnen den Vorschlag ab.
Artikel 29 Absatz 6 - 8	Streichen.	
Art. 30 Düngung der Weideflächen	[1] Die Düngung der Weideflächen muss auf eine ausgewogene und artenreiche Zusammensetzung der Pflanzenbestände und auf eine massvolle und abgestufte Nutzung ausgerichtet sein. Die Düngung hat mit alpeigenem Dünger zu erfolgen. Die zuständige kantonale Fachstelle kann die Zufuhr von alpfremden Düngern bewilligen. [2] ~~**Stickstoffhaltige**~~ Mineraldünger und alpfremde flüssige Dünger dürfen nicht ausgebracht werden.	Mineraldünger gehören nicht in die naturnah bewirtschafteten SöG. Der Eintrag von mineralischem Phosphor und Kalium trägt zu einer Intensivierung der SöG bei. Darum sollen nebst den stickstoffhaltigen Mineraldüngern auch phosphor- und kaliumhaltige Mineraldünger nicht mehr ausgebracht werden dürfen. **Gründe sind:** Die Gefährdung von Quellen, Fliessgewässern und Trinkwasser durch Verunreinigung und Überdüngung durch P und K ist nicht auszuschliessen. Alpböden werden durch P-Dünger unnötig mit den giftigen Beistoffen Uran und Cadmium belastet. Der Einsatz von vollständig importiertem P und K und die damit einhergehende Abhängigkeit vom Ausland entsprechen nicht einer standortangepass-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		ten Lebensmittelproduktion, wie sie im neuen Verfassungsartikel BV Art. 104b vorgesehen ist.
Art. 32 Bekämpfung von Problempflanzen und Einsatz von Pflanzenschutzmitteln	[1] Problempflanzen wie Blacken, Ackerkratzdisteln, weisser Germer, Jakobs- und Alpenkreuzkraut sind zu bekämpfen; insbesondere ist deren Ausbreitung zu verhindern. ~~[2] Herbizide dürfen zur Einzelstockbehandlung eingesetzt werden, soweit ihre Verwendung nicht verboten oder eingeschränkt ist. Zur Flächenbehandlung dürfen sie nur mit Bewilligung der zuständigen kantonalen Fachstelle und im Rahmen eines Sanierungsplans eingesetzt werden.~~	Der Einsatz von Herbiziden im SöG ist zu verbieten. **Gründe:** Belastung der Alp-Böden mit giftigen Herbiziden und ihren Abbauprodukten. Nutz- und Wildtiere können durch gespritzte Pflanzen, die ungenügend oder gar nicht umzäunt werden, belastet und somit gefährdet werden. Gefährdung von Quellen, Fliessgewässern und Trinkwasser durch Verunreinigung mit giftigen Herbiziden und ihren Abbauprodukten. Herbizide führen meist nur kurzfristig zu spürbaren Verbesserungen: Am Beispiel des Wasserkreuzkrautes (Senecio aquaticus) hat eine Studie von Agroscope3 gezeigt, dass der Herbizideinsatz kurzfristig die Individuenzahlen vermindert: Um die Problempflanze langfristig in den Griff zu bekommen, müsste aber eine Nutzungsänderung stattfinden. Auch im SöG ist das Auftreten von Problempflanzen häufig auf Nutzungsprobleme zurückzuführen (bspw. lokale Überdüngung). Die aktuelle Regelung ist unbefriedigend für alle Biobetriebe, welche ihre Tiere zur Alpung auf konventionelle Alpen geben.
Artikel 35 Absätze 1-3	Wir unterstützen die neu 20% Kleinstrukturen für die DZ_Berechtigung. Antrag zur Definition Kleinstrukturen im Abs. 2 streichen: [2] Kleinstrukturen innerhalb von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz Buchstaben a–c, e–k, n, p und q berechtigen bis zu einem Anteil von höchstens 20 Prozent an der Fläche zu Beiträgen. Kleinstrukturen auf Waldweiden (Art. 55 Abs. 1 Bst. d) und artenreichen Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet (Art. 55 Abs. 1 Bst. o)	Im Absatz 2 werden neu die Kleinstrukturen aufgezählt. Diese ist abschliessend gehalten und deshalb nicht zielführend. Diverse wichtige Kleinstrukturen fehlen. Beispiel: Aus dem Ressourcenprojekt Bienenfreundliche Landwirtschaft des Kt. AG geht klar hervor, dass die Sandhaufen wertvolle Elemente sind, um bodennistende Wildbienen zu fördern.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	werden gemäss der Erhebungsmethodik nach Artikel 59 Absatz 2 angerechnet. ~~Als Kleinstrukturen gelten Strauchgruppen, Einzelsträucher, Asthaufen, Streuehaufen, Wurzelstöcke, Wassergräben, Tümpel, Teiche, Ruderalflächen, Steinhaufen, Steinwälle, Trockenmauern, Felsblöcke und offene Bodenstellen.~~ **Alternativ:** «Als Kleinstrukturen gelten Strauchgruppen, Einzelsträucher, Asthaufen, Streuehaufen, Wurzelstöcke, Wassergräben, Tümpel, Teiche, Ruderalflächen, Steinhaufen, Steinwälle, Trockenmauern, Felsblöcke, und offene Bodenstellen **und weitere Kleinstrukturen zur Förderung von Zielarten».**	Entweder ist der Satz zu streichen oder eine offenere Formulierung einzufügen, siehe Vorschlag Alternativ.
Artikel 35 Absätze 3	Die FFW unterstützt die Anpassung.	
Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe a und 3	Die FFW unterstützt die Anpassung.	
Art. 47 Beitrag	[2] Er wird für folgende Kategorien festgelegt: ~~**c. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei übrigen Weiden, pro NST;**~~	Unbeaufsichtigte Dauerweiden ohne jeglichen Schutz vor Beutegreifern im Sömmerungsgebiet lehnen wir ab. Es gibt keinen Grund, warum hier vom Bund überhaupt noch Fördergelder bezahlt werden, werden doch keine förderungswürdigen Leistungen erbracht. Ein standortangepasstes und biodiversitätsförderndes Management der Schafherden ist nur bei Umtriebsweide oder ständiger Behirtung gegeben und durch Direktzahlungen abzugelten. Dafür müssen in diesen beiden Kategorien die Beiträge auch genug hoch sein, damit die Ergreifung von Herdenschutzmassnahmen kein Verlustgeschäft mehr darstellt.
Artikel 57 Absatz 4	Präzisierung der Regelung: «Für Biodiversitätsförderflächen mit achtjährigen Verpflichtungsdauern können die Kantone die Verpflichtungsdauern der Qualitätsstufe I, II und der	Die Regelung der Verpflichtungsdauer ist unklar formuliert. Präzisierung zu BFF-QII nötig.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Vernetzung vereinheitlichen. **Bei einer Biodiversitätsförderfläche der Qualitätsstufe II (ohne Vernetzung), gilt die Verpflichtungsdauer dieser Qualitätsstufe.»**	
Art. 58 Abs. 7 DZV	Ergänzung Verbot des Mähaufbereiters auf allen BFF: «.. der Einsatz von **Mähaufbereitern und** Steinbrechmaschinen ist nicht zulässig...»	Mähaufbereiter haben eine starke biodiversitätsschädigende Wirkung. Insbesondere die negativen Auswirkungen auf Insekten- und Kleintierfauna sind umfassend und wissenschaftlich belegt.
Artikel 58 Absatz 8 Artikel 58a Artikel 71b Absatz 5-5quarter Anhang 4a	Art. 58a Besondere Bestimmungen für Saatmischungen 1 Für Ansaaten von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben h, i und k **sind Heugras- oder Heudruschsaaten zu verwenden, ausser wenn dies nachweislich nicht möglich ist oder wenn diese nicht verfügbar sind,** dürfen nur die für die jeweilige Biodiversitätsförderfläche geeigneten Saatmischungen nach Anhang 4a Buchstabe B verwendet werden.	Jährlich werden in der Schweiz hunderte Hektaren artenreiches Grünland mit Standard-Saatgut neu angesät (in der Landwirtschaft, bei Ersatzmassnahmen, bei Böschungsbegrünungen, Hochwasserersatzmassnahmen etc.). Der Einsatz von regionalem Saatgut ist aber notwendig, um negative Folgen für die lokale Flora (Hybridisierung, Inzucht- und Auszuchtdepression oder Störung der Konkurrenzbalance) zu verhindern und die genetischen Ressourcen der einheimischen Vielfalt im Grünland zu erhalten. Der vermehrte Einsatz von regionalem Saatgut wäre aufgrund der Verpflichtungen im Rahmen der Biodiversitätskonvention bzw. der Umsetzung geltenden Rechts bereits gefordert und die rechtlichen Grundlagen dazu vorhanden (siehe Umweltziele Landwirtschaft, BAFU & BLW 2008; Leitfaden für naturgemässe Begrünung in der Schweiz, Bosshard et al. 2013). Dem Anliegen zur häufigeren Verwendung von regionalem Saatgut wird mit verschiedenen strategischen Instrumenten Rechnung getragen, so z.B. in der Strategie Biodiversität Schweiz (Schweizerische Eidgenossenschaft 2012) den Umweltzielen Landwirtschaft (BAFU & BLW 2008) oder der Operationalisierung der Umweltziele Landwirtschaft (Walter et. al 2013). Trotzdem wird die Verwendung von regionalem Saatgut im Grünland noch zu wenig umgesetzt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Artikel 71c Angemessene Bodenbedeckung	Der Bodenschutzindex ist wieder einzuführen.	Der Bodenschutzindex hatte sich in der Praxis bewährt und kann die nun vorgesehene Lösung vereinfachen. Die vorgeschlagene Anpassung führt zu einer weiteren Komplexität des Systems.
Artikel 71d Absatz 2 Buchstabe b	Die Regelung darf nicht dazu führen, dass sich damit der Herbizid- und Pflugeinsatz erhöht (Schutz vor Auswaschung Herbizide und Nitrat).	Die Teilnahme am Programm für eine angemessene Bodenbedeckung soll nicht mehr eine Voraussetzung sein. Damit gibt es mehr Handlungsspielraum für die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen. Die Entkoppelung der Programme bringt auch eine Vereinfachung im Vollzug: Festgestellte Mängel bei der Bodenbedeckung haben keine Auswirkung mehr auf den Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung.
Anhang 4 Ziffer 2.1.1 Wenig intensiv genutzte Wiesen	Die FFW begrüsst die vorgeschlagene Neuformulierung.	
Anhang 4 Ziffern 12.1.5, 12.1.8, 12.2.5a und 115h	Die FFW unterstützt die Anpassung.	
Anhang 7 Ziffern 2.1.1., 2.1.2, 2.2.1	Die FFW unterstützt die Reduktion des Basisbeitrags bei den Versorgungssicherheitsbeiträgen.	
nhang 7, Ziff. 3.2.1, Bst. A: Vernetzungsbeitrag für BFF-Typ Getreide in weiten Reihen	Die FFW lehnt den Vernetzungsbeitrag ab, es sei denn, er wird an das Produktionssystem Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau geknüpft.	Es kann nicht sein, dass der BFF-Typ zusätzlich zu den Beiträgen noch einen Vernetzungsbeitrag erhält, ohne dass dafür gesorgt wird, dass keine PSM in die Reihen gelangt, die zur Förderung der Biodiversität gedacht sind und frei von PSM sein sollten.

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die FFW unterstützt die Anpassungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 16 Abs.1 Bst. f und Abs. 5	Die FFW unterstützt die Anpassung.	

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die FFW unterstützt die Anpassungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Artikel 30	Die Rolle und der Einfluss von Nährstoffpools in den Regionen sind zu klären.	Wir befürchten durch die massive Zunahme der Nährstoffflüsse, siehe Link unten, und dem massiven Einfluss von grossen nicht tierhaltenden Akteuren, welche regional viel Gülle zukaufen, mischen und weitertransportieren, eine steigende Unsicherheit bezüglich Einhalten von GschG und GschV. Hofdüngermarkt in der Schweiz: Transporte nehmen zu - Agrarforschung Schweiz
Anhang 5 (Art. 43, Aufhebung und Änderung anderer Erlasse): ChemRRV, Anhang 2.6 Ziff. 4	1 Das BAFU untersucht Kompost und Gärgut in den fachlich gebotenen Zeitabständen und Kultursubstrat mindestens alle fünf Jahre auf den PAK-, Dioxin- und Furangehalt. [...]	Auf Nachfrage beim BAFU wurde festgestellt, dass die letzte Untersuchung zum PAK-, Dioxin- und Furangehalt von Kompost und Gärgut im Jahre 2007 publiziert wurde; die Proben wurden in den Jahren davor genommen. Wird nun diese Bestimmung für Kultursubstrat übernommen muss davon ausgegangen werden, dass solche Analyse nur alle 20 Jahre durchgeführt werden. Dies entspricht offensichtlich nicht der Idee eines «Monitorings» und sagt kaum etwas über die Verschmutzung von Kultursubstraten aus. Das Ziel, das Vertrauen der Konsumentinnen in die Sicherheit der Produkte zu fördern und den Behörden einen Indikator zur möglichen Verbreitung einer Chemikalienverschmutzung bei Gartenerde in die Hand zu geben, wird hiermit kaum erreicht. Aus diesem Grund muss zwingend eine feste Zeitspanne für eine

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		«regemässige» Untersuchung von PAK-, Dioxin- und Furan-gehalt in Kultursubstraten (Gartenerde) festgehalten werden.

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Artikel 4	**Ablehnung der Änderungen.** Die Neuregelung « Für Betriebsgemeinschaften und Betriebszweiggemeinschaften werden für die Berechnung der Höchstbestände und des zulässigen Gesamtbestands die in den Artikeln 2 und 3 genannten Zahlen mit der Anzahl der beteiligten Betriebe multipliziert» hat beträchtliche Auswirkungen auf den Stallbau und somit auf die Umwelt. Für Betriebsgemeinschaften und Betriebszweiggemeinschaften werden für die Berechnung der Höchstbestände und des zulässigen Gesamtbestands die in den Artikeln 2 und 3 genannten Zahlen mit der Anzahl der beteiligten Betriebe multipliziert. **Die Einhaltung des OBB muss geprüft werden.**	Die neuen Bestimmungen bedeuten, dass der zulässige Gesamtbestand einer Betriebsgemeinschaft und Betriebszweiggemeinschaft (BG) auf einem einzigen der beteiligten Betriebe gehalten werden kann. Dies führt zu massiv erhöhten ökologischen Emissionen/Immissionen am Standort und insbesondere zu Beeinträchtigungen für die Tiere. Diese Bestimmung führt zu einer Verwässerung der Höchstbestanddesvorschriften pro Betrieb und ist gegen die bäuerliche artgerechte Tierhaltung. Die Bestimmungen des GschG und GschV müssen weiter gelten. Die Einhaltung des OBB ist zentral, damit diese Bestimmung wirkt

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10a Bst. a	Im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 werden bis zum Jahr 2030 die Verluste wie folgt reduziert: a. Stickstoff: um mindestens ~~15~~ **18** Prozent;	Der ursprüngliche Zielwert von 20% ist angesichts der Biodiversitätskrise ein absolutes Minimum. Zudem erläutert auch Agroscope an der Veranstaltung zum Absenkpfad vom 9.2.2023: «Auf Basis unserer Forschung gehen wir davon aus, dass eine Reduktion der Nährstoffverluste um 20 Prozent bis 2030 erreicht werden kann, und zwar ohne Einbussen bei den Erträgen.»

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	Forschungsinstitut für biologischen Landbau Forschungsinstitut für biologischen Landbau FiBL
Adresse / Indirizzo	Ackerstasse 113, Postfach 219 5070 Frick
Datum / Date / Data	2. Mai 2023

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12) ... 4

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 5

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16) ... 7

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) ... 8

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20) ... 9

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171) ... 10

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ... 11

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341) ... 13

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ... 14

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) ... 15

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) ... 16

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) ... 17

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) ... 19

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) ... 20

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201) ... 23

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) ... 24

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme bei der Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023. Das FiBL nimmt untenstehend Stellung zu den folgenden Verordnungen: BR 02, BR 07, BR 12 und WBF 01.

Grundsätzlich möchte wir anregen, die geplante Kürzung der Mittel zur Förderung der Biodiversität zu überdenken. Die Biodiversität bringt zahlreiche Ökosystemdienstleistungen und bildet die Grundlage für eine sichere, gesunde und nachhaltige Lebensmittelproduktion. Es sollten deshalb weitere Anstrengungen unternommen werden, um sie zu erhalten und zu fördern.

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art 29	Änderung streichen	Das Mulchen ist ein für die Fauna besonders schädliches Verfahren und sollte aus diesem Grund nicht erlaubt werden. Auf Naturschutzflächen sollte es grundsätzlich verboten werden. Für die Entbuschung sollten mechanische Verfahren im Winterhalbjahr eingesetzt und gefördert werden (z.B. im Rahmen von Vernetzungsprojekten oder NHG-Verträgen).
Art. 35	3 ergänzen mit “Bei gestaffelt gemähte extensiv genutzten Wiesen, wenig intensiv genutzten Wiesen und Uferwiesen darf der Anteil Rückzugsstreifen höher als 20% der Wiesenfläche sein”.	Die gestaffelte Mahd, vor allem von grossflächigen Wiesen, ist eine wertvolle Massnahme zur Erhaltung und Förderung der Artenvielfalt. So gibt es genügend Nahrung (Pollen, Nektar) für Insekten und Rückzugsorte (Rehkitz).
Art 58	7 “sowie auf artenreichen Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet” streichen.	Siehe Art. 29
Anhang 4 Ziff. 1.1.4	“oder chemische” streichen	Eine Förderung der Biodiversität ist nicht kompatibel mit einem breitflächigen Herbizideinsatz.
Anhang 4 Ziff. 12.2.5a	Ergänzen mit “bei Neupflanzungen”.	Diese neue Auflage sollte nur für Neupflanzungen gelten. Andernfalls ist zu befürchten, dass alte wertvolle Obstgärten möglicherweise nicht mehr bewirtschaftet werden würden. Im Hinblick auf den Erhalt der biologischen Vielfalt wäre dies kontraproduktiv.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 7, Ziff. 1,3,4 und 11	Beiträge für QII extensiv genutzte Wiesen um 300.- Fr. erhöhen.	Wir begrüssen die Erhöhung der QII-Beiträge für wenig intensiv genutzte Wiesen. Wir halte es für sinnvoll, die QII-Beiträge für extensiv genutzte Wiesen ebenfalls zu erhöhen. Für eine zielorientierte Förderung der Biodiversität braucht es mehr qualitativ wertvolle Flächen.
Art. 71c, Ziff. 2a	Bodenbedeckung soll zeitgewichtet über das ganze Jahr angerechnet werden: Die Bodenbedeckung soll zeit- und flächengewichtet über das ganze Jahr mindestens 70% betragen.	Der Beitrag für die angemessene Bodenbedeckung wird nur ausbezahlt, wenn dies bei den Kulturen des Acker- und Gemüsebaus eingehalten wird. Besonders bei gemischt wirtschaftenden Ackerbaubetrieben, welche auch Feldgemüse anbauen, können die permanente 70% Bodenbedeckung nicht erreicht werden, wenn nur **eine** Gemüsekultur angebaut wird, welche nicht gestaffelt gesät oder gepflanzt wird. Deshalb würde eine zeit- und flächengewichtete Anrechnung mehr Sinn machen, da ansonsten die gesamten Beiträge für die Bodenbedeckung (auch die der Ackerfläche) verloren gehen.

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Änderungen in der Tierzuchtverordnung sind gut nachvollziehbar. Es ist sinnvoll, für die kritischen und gefährdeten Rassen neu Beiträge an die Züchterinnen und Züchter auszurichten. Für die Forschung sollten aber alle landwirtschaftlichen Forschungsinstitutionen der Schweiz Beiträge beantragen können.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
6. Abschnitt: Beiträge für Forschungsprojekte **Art. 25[56]**	Für die Durchführung von Forschungsprojekte, die sich mit tiergenetische Ressourcen beschäftigen, werden gemäss Art. 25[56] anerkannte Zuchtorganisationen und Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen mit Beiträgen unterstützt. Wir beantragen, dass auch weitere schweizerische Forschungsinstitutionen, wie Agroscope und das Forschungsinstitut für biologischen Landbau, Forschungsgelder im Bereich tiergenetische Ressourcen beantragen können.	Seit langem besteht eine kooperative Zusammenarbeit aller Institutionen, die in der Schweiz Forschungsarbeiten im Bereich Nutztierzucht durchführen. Je nach Institution werden unterschiedliche Themen bearbeitet. Diese Vielfalt ist für den Erhalt der genetischen Vielfalt wichtig. Gerade weil die Tierzuchtforschung in der Schweiz begrenzt ist, sollten alle Institutionen, die sich für die Forschung zu den tiergenetischen Ressourcen der Schweiz einsetzen wollen, Projektbeiträge dafür beantragen können.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10a Bst. a	Anpassung des Reduktionsziels für Stickstoffverluste von 20% auf 15% ablehnen.	Wir sind gegen eine Reduktion des Zieles von 20% auf 15%. Stickstoffüberschüsse führen zu erheblichen negativen Umweltauswirkungen der Landwirtschaft in der Schweiz und deren Reduktion ist ein zentraler Punkt bei den Umweltzielen Landwirtschaft, die seit Jahren nicht erreicht werden. Deshalb ist es unerlässlich, den Druck aufrechtzuerhalten, die Anstrengungen zur Stickstoffreduktion zu erhöhen. Die vorgeschlagene Zielreduktion würde jedoch genau in die andere Richtung wirken. Durch eine Transformation der hiesigen Agrar- und Ernährungssysteme (insbesondere durch eine Verminderung des Konsums tierischer Lebensmittel und des Einsatzes von Acker-Futtermitteln) würde dies die Ernährungssicherheit nicht beeinträchtigen. Zurzeit werden sehr grosse Flächen für Futtermais und Futtergetreide verwendet. Würde man diese stattdessen auch nur teilweise zur direkten Produktion von Nahrungsmitteln verwenden, dann könnte man die Stickstoffverluste ohne Probleme um 20% oder mehr senken.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 3 Teil A, Zulässige Lebensmittelzusatzstoffe, einschliesslich Träger	Siliciumdioxid (E551) Anwendung bei Kakopulver für die Verwendung in Dosierautomaten	Die Anwendung ist aktuell gemäss 2021/1165 so nicht zugelassen und wäre mit der 2021/1165 nicht äquivalent Es gibt zugelassene Alternativen Calciumcarbonat [E 170], Magnesiumcarbonat [E 504], welche äquivalent mit der 2021/1165 sind. Es müsste der Nachweis erbracht sein, dass diese Alternativen nicht eingesetzt werden können.
Anhang 3 Teil B, Ziffer 1. Direkt eingesetzte Verarbeitungshilfsstoffe und sonstige Erzeugnisse, die bei der Verarbeitung biologisch produzierter Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs verwendet werden dürfen	Der bereits aufgenommene Verarbeitungshilfsstoff Essigsäure soll neu für die Anwendung in pflanzlichen Erzeugnissen zugelassen werden. Bei biologischen Lebensmitteln tierischen Ursprungs ist Essigsäure nur für Fisch zugelassen. Für beide Anwendungen muss Essigsäure aus biologischer Produktion stammen und durch natürliche Fermentation herstellt werden.	Die Anwendung entspricht der 2021/1165 und ist somit äquivalent. Wir unterstützen die Erweiterung.
Anhang 3 Teil B, Ziffer 1. Direkt eingesetzte Verarbeitungshilfsstoffe und sonstige Erzeugnisse, die bei der Verarbeitung biologisch produzierter Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs verwendet	Die bereits aufgenommenen Stoffe Hopfenextrakt und Pinienharzextrakt sollen neu für antimikrobielle Zwecke bei allen pflanzlichen Erzeugnissen zugelassen werden.	Die Anwendung ist aktuell gemäss 2021/1165 nur für Zucker zugelassen und wäre mit der 2021/1165 somit nicht äquivalent. Für eine generelle Zulassung als Verarbeitungshilfsstoffe für pflanzliche Lebensmittel müssten die Anwendungsbereiche

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
werden dürfen		klar sein und die Notwendigkeit nachgewiesen werden.
Anhang 3 Teil C, Nicht biologische Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs	Algen fallen nicht in den Geltungsbereich der Schweizer Bio-Verordnung und können in der Schweiz nur nach privatrechtlichen Richtlinien als biologisch zertifiziert werden. Nach den aktuellen Bestimmungen wären ab dem 1.1.2024 nur noch die beiden Algen Aramen und Hijiki für die Herstellung von biologischen verarbeiteten Lebensmitteln in der Schweiz zugelassen. Die Verordnung soll so geändert werden, dass Algen, welche nach einem anerkannten nachhaltigen Standard zertifiziert sind, weiterhin verwendet werden dürfen.	Für zusammengesetzte Lebensmittel wie zum Bsp. Sushi macht die Anpassung Sinn. Für die Rechtssicherheit müsste definiert sein, was ein anerkannter nachhaltiger Standard ist.
Anhang 7	Eine Streichung bzw. Umteilung ist aus futtermittelrechtlichen Gründen nötig.	E561 Vermiculit und E599 Perlit sind futtermittelrechtlich nicht mehr erlaubt, ein Einsatz im Biolandbau also ausgeschlossen, für Kobaltacetat (bei Bio Suisse nie erlaubt) ist in der EU die Zulassung abgelaufen, muss also auch gestrichen werden, Guarkernmehl hat eine gewisse Bedeutung, bleibt aber erhalten, es wurde nur in eine andere Kategorie umgeteilt, weil die Einteilung in der BioV falsch war.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	FROMARTE Die Schweizer Käsespezialisten
Adresse / Indirizzo	Gurtengasse 6 Postfach 2405 3001 Bern
Datum / Date / Data	Bern, 26. April 2023 Hans Aschwanden Präsident Jacques Gygax Direktor

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3
BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12) 5
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 7
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 13

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, unseren Standpunkt in den Prozess der Vernehmlassung einbringen zu dürfen. Gerne nehmen wir zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023 Stellung.

FROMARTE ist der Dachverband für die 500 gewerblichen Käsereien in der Schweiz. Unsere Mitglieder verarbeiten pro Jahr rund 1.1 Mia. kg Milch zu Käse, vorwiegend Naturkäse aus silofreier Milch. Von den im Jahr 2022 exportierten 76'952 Tonnen Käse stammen rund 80 % aus den gewerblichen Käsereien.

Wir beschränken unsere Aussagen und Überlegungen einzig auf diejenigen Parameter, welche FROMARTE direkt betreffen und beeinflussen. Unsere zentralen Anliegen sind:

- GUB/GGA-Verordnung
  FROMARTE unterstützt die Anpassung des Artikels 7. Denn sie ermöglicht Gruppierungen, die dies wünschen, zusätzliche Massnahmen in Bezug auf die nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen und eine tier- und klimaschonende Produktion zu ergreifen. Die administrative Änderung von Art. 8 muss auch die Auflösung der beratenden Kommission für AOP-IGP berücksichtigen, um den Verlust an Einblicken von direkt betroffenen Akteuren auszugleichen, indem ihre Meinung erneut eingeholt wird.
- Direktzahlungsverordnung
  FROMARTE spricht sich ausdrücklich gegen eine Kürzung der Direktzahlungen zulasten der Milchviehhaltenden aus, insbesondere im Talgebiet. Die vorgeschlagene Kürzung würde unsere Branche empfindlich schwächen, was angesichts der Bedeutung der Milchproduktion in der Schweizer Landwirtschaft unabsehbare Folgen für den gesamten Wirtschaftszweig hätte. Auch setzt sich FROMARTE für Korrekturen im Tierwohlprogramm «Weidebeitrag» ein. Aus unserer Sicht ist es besser, die Mindestweidefläche pro Zone festzulegen und nicht die Mindestaufnahme von Trockensubstanz. Ebenfalls ist es aus unserer Sicht wenig sinnvoll, alle Tierkategorien der Rindergattung im Programm zu vereinen. Weiter sind wir der Ansicht, dass die Massnahmen zum Herdenschutz vor Grossraubtieren nicht aus dem Agrarkreditrahmen finanziert werden dürfen.
- Milchpreisstützungsverordnung
  FROMARTE lehnt die Direktausrichtung der Zulage für verkäste Milch und der Zulage für die Fütterung ohne Silage unmissverständlich ab. Zu den wichtigsten Gründen dafür zählt, dass eine Trennung von Geld- und Datenfluss zu unlösbaren Problemen führen würde, die das System als Ganzes gefährden würden. Ebenso sind mit der vorgeschlagenen Verordnungsänderung das bestehende Preisgefüge zwischen Käsereimilch und Molkereimilch und damit die heutige Stabilität im Milchmarkt in Gefahr. Und das vorgeschlagene System hätte zur Folge, dass die Zulage für verkäste Milch mindestens ein Monat später ausbezahlt werden könnte. Diese Verzögerung ginge zulasten der Milchproduzenten. Eine detaillierte Argumentation der Milchbranche wurde Ihnen in diversen Gesprächen im letzten Jahr erörtert.

Wir danken für Ihre Kenntnisnahme und die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen. Für Fragen, Bemerkungen oder Auskünfte stehen wir Ihnen jederzeit

gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

FROMARTE
Die Schweizer Käsespezialisten

Hans Aschwanden, Präsident Jacques Gygax, Direktor

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
FROMARTE die Schweizer Käsespezialisten unterstützen die Anpassung des Artikels 7. Dies ermöglicht Gruppierungen, die dies wünschen, zusätzliche Massnahmen in Bezug auf die nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen und eine tier- und klimaschonende Produktion zu ergreifen.

Ausserdem unterstützt FROMARTE die Forderung der Schweizerische Vereinigung der AOP-IGP, im gleichen Artikel 7 die Möglichkeit für Gruppierungen den Zertifizierungs- und Kontrollbereich auf Unternehmen auszudehnen, die AOP- oder IGP-Produkte schneiden, konditionieren, verpacken und weiterverkaufen (Grosshändler, Zwischenhandel).

Die administrative Änderung von Art. 8 muss auch die Auflösung der beratenden Kommission für AOP-IGP berücksichtigen, um den Verlust an Einblicken von direkt betroffenen Akteuren auszugleichen, indem ihre Meinung erneut eingeholt wird.

Betreffend Artikel 14a, welcher die vorübergehende Aussetzung bestimmter Bestimmungen des Pflichtenheftes ermöglicht, unterstützt FROMARTE den Input der Schweizerischen Vereinigung der AOP-IGP, indem sie hervorhebt, dass die vorübergehende Aussetzung unbedingt nur in schwer vorhersehbaren Fällen gewährt werden darf. Es geht darum, kein falsches Signal an die Branche zu senden, indem die Wiederholung "aussergewöhnlicher" Naturereignisse zur Norm wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7, Abs. 2, Bst. d		FROMARTE begrüsst diese Ergänzung. Laut der Schweizerischen Vereinigung der AOP-IGP steht diese neue Ziffer im Einklang mit ihrer Mehrwertstrategie. Diese will die nachhaltige Produktion der Sortenorganisationen stärken und sie motivieren, geeignete Massnahmen zu ergreifen, die in diese Richtung gehen.
Art. 7, Abs. 2, Bst. e	e. den erweiterten Kontrollbereich auf Unternehmen, die die geschützte Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe schneiden, konditionieren/vorbereiten, verpacken und weiterverkaufen.	Mit der Einführung dieses Absatzes wird die Motion Savary 18.4411 teilweise erfüllt und ersetzt die Lösung des BLV, die im Rahmen der Aktualisierung des Lebensmittelrechts vorgeschlagen wurde. Letztere konnte den Bedürfnissen der Branche nicht gerecht werden. Der Markt bietet immer mehr Convenience-Produkte an,

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		auch bei AOP- und IGP-Produkten, die in diesem Marktsegment stark wachsen. Dieser neue Absatz ermöglicht es den Gruppierungen, die dies wünschen, den Zwischenhandel, der mit einer AOP und/oder einer IGP handelt, zu verpflichten, sich zertifizieren und regelmässig kontrollieren zu lassen. Dadurch wird die Garantie der Authentizität von Produkten gestärkt, die in zerteilter Form vermarktet werden, wie z.B. geriebener, gewürfelter oder in Scheiben geschnittener Käse oder Trockenfleisch, das in Scheiben geschnitten in Schalen verkauft wird, usw.
Art. 8	Das BLW fordert die betreffenden kantonalen Behörden, ~~und~~ Bundesbehörden und die betroffenen privatrechtlichen Organisationen der Land- und Ernährungswirtschaft zur Stellungnahme auf.	Mit der Auflösung der beratenden Kommission für AOP-IGP ist die Anhörung der Organisationen zwingend notwendig. Es handelt sich um eine logische administrative Änderung, die sich aus der Auflösung der beratenden Kommission für AOP-IGP ergibt. Der Einbezug der betroffenen Organisationen wie z.B. der Schweizerischen Vereinigung der AOP-IGP würde dem BLW einen Blick aus der Praxis bieten, der es ihm ermöglicht, seine Entscheidung in ganzer Kenntnis der Sachlage zu treffen.
Art. 14a, Abs. 1, Bst. a	a. aussergewöhnliche Naturereignisse, die dazu führen, dass bestimmte Aspekte während eines bestimmten Zeitraums nicht erfüllt werden können; die zeitweilige Genehmigung darf jedoch 365 Tage nicht überschreiten und kann aus denselben Gründen unter keinen Umständen verlängert werden;	Um eine qualitative und glaubwürdige Positionierung der AOP und IGP auf dem Markt aufrechtzuerhalten, ist die Schweizerische Vereinigung der AOP-IGP der Ansicht, dass die Sortenorganisationen, abgesehen von nicht voraussehbaren aussergewöhnlichen Ereignissen, die Risiken der langfristigen Klimaentwicklung in ihre Entwicklungsstrategie einbeziehen und sich nicht auf wiederholte aussergewöhnliche Genehmigungen verlassen sollen.

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
FROMARTE spricht sich gegen eine Kürzung der Direktzahlungen zulasten der Milchproduktionsbetriebe aus, insbesondere im Talgebiet. Eine Kürzung ginge einher mit der Einführung zusätzlicher Auflagen, die zu tieferen Erträgen und höheren Kosten führen würden. Die Finanzierung von Massnahmen zum Herdenschutz dürfen nicht zulasten des landwirtschaftlichen Kreditrahmens gehen. FROMARTE verlangt Korrekturen beim Programm «Weidebeitrag» zur Aufnahme von Trockensubstanz und der Verknüpfung mit allen Tieren einer Kategorie.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 47b	Der hier vorgeschlagene Artikel 47b gehört in die Jagdverordnung. [1] Für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen wird zum Beitrag nach Artikel 47 ein Zusatzbeitrag für Tiere ausgerichtet, die auf Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben gehalten werden, die zumutbar schützbar sind. Als zumutbar schützbar gelten Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe, bei denen der Kanton gestützt auf Artikel 10[quinquies] der Jagdverordnung vom 29. Februar 1988 das Ergreifen von Schutzmassnahmen als zumutbar erachtet. [2] Der Zusatzbeitrag wird für folgende Kategorien ausgerichtet: a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung oder in Umtriebsweide; b. Milchschafe; c. Ziegen; d. Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, bis 365	Der hier vorgeschlagene Artikel 47b gehört in die Jagdverordnung, weil auch die Anforderungen an den Beitrag in Art. 10 [quinquies] der JSV definiert sind. Diese Beiträge sind durch Mittel des BAFU und nicht aus dem Kreditrahmen der Landwirtschaft zu finanzieren. Die Anforderungen an den Beitrag sind insbesondere im administrativen Bereich zu vereinfachen. Die Erstellung dieser schriftlichen, einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepte ist abzugelten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Tage alt. 3 Der Zusatzbeitrag wird ausgerichtet, wenn: a. Schutzmassnahmen nach Artikel 10quinquies der Jagdverordnung umgesetzt werden; b. ein einzelbetriebliches Herdenschutzkonzept eingehalten wird; und c. alle Tiere einer Tierkategorie nach Absatz 2 nach dem Herdenschutzkonzept geschützt werden. 4 Das Herdenschutzkonzept muss aufzeigen, mit welchen betrieblichen und technischen Massnahmen und Vorkehrungen eine oder mehrere Tierkategorien während der Sömmerungszeit vor Grossraubtieren geschützt werden können. Es muss vom Kanton bewilligt werden. Der Kanton überprüft die Einhaltung des Konzepts.	
Art. 75a	Nicht in der Vernehmlassung: 4 ~~Der Beitrag wird nur ausgerichtet, wenn den Tieren aller Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a. für die kein Weidebeitrag ausgerichtet wird, Auslauf nach Artikel 75 Absatz 1 gewährt wird.~~	Separate Auslaufflächen für Stiere und Kälber sind kaum umsetzbar. Zudem sollten junge Kälber bei Hitze, Kälte oder Nässe aus Tierschutzgründen und wegen des Tierwohls nicht nach draussen gebracht werden müssen.
Anhang 6, Spezifische Anforderungen der Tierwohlbeiträge C Anforderungen für Weidebeiträge Ziff. 2.2 dritter Satz	Nicht in der Vernehmlassung: 2.2 Die Weidefläche muss so bemessen sein, dass die Tiere an den Tagen mit Auslauf auf einer Weide nach Ziffer 2.1 Buchstabe a mindestens 50 ~~70~~ Prozent des Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können. Davon ausgenommen sind bis 160 Tage alte Kälber.	70 % TS-Aufnahme auf der Weide ist im besten Fall nur mit einer sehr optimalen Ganztagesweide zu erreichen. Das schafft in den unteren Zonen (Talzone bis Bergzone 1) ein Tierschutzproblem wegen den zu hohen Temperaturen im Hochsommer. Die Nachtweide ist nicht ausreichend, um die 70%-Anforderung zu erfüllen, ausser die Tiere werden durch Futterrationierung während den Tagesstunden zur Nachtaktivität gezwungen. Angemessen sind 50 Prozent, zielführen-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		der und kontrollierbar ist jedoch die Vorgabe einer Mindestweidefläche (15 Aren und allenfalls entsprechend höher in den oberen Zonen). Beim Programm RAUS ist neu wegen der Kontrollierbarkeit auch eine Fläche vorgesehen.
Anhang 7, Beitragsansätze		Es darf keine Beitragskürzung zulasten der Talbetriebe mit Milchvieh stattfinden.
Anhang 7, Ziff. 1.6.1, Bst. a	Der Sömmerungsbeitrag wird aufgrund des festgelegten Normalbesatzes berechnet und beträgt pro Jahr für: a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung: ~~400~~ 500 Fr. pro NST	Dieser Beitrag ist unverändert auf 500 Fr. pro NST zu belassen. Die Kosten für die gesellschaftlich gewollte Ausbreitung der Grossraubtiere sind vollumfänglich nach Verursacherprinzip aus Mitteln ausserhalb des Agrarkredites, d.h. aus Mitteln des BAFU zu finanzieren.
Anhang 7, Ziff. 1.6.3	Der Zusatzbeitrag für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen wird aufgrund der effektiven Bestossung berechnet und beträgt pro Jahr für: a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung oder in Umtriebsweide: 250 Fr. pro NST b. Milchschafe: 250 Fr. pro NST c. Ziegen: 250 Fr. pro NST d. Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, bis 365 Tage alt: 250 Fr. pro NST	Weil die Anforderungen für diesen Beitrag in der JSV definiert sind, ist auch dieser Beitrag in die JSV zu transferieren und zusätzlich sind die Kosten für die Erstellung der einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepte über die JSV abzugelten. Die Finanzierung hat aus Mitteln des BAFU ausserhalb des landwirtschaftlichen Kreditrahmens zu erfolgen.
Anhang 7, Ziff. 2.1.1 und 2.1.2	2.1.1 Der Basisbeitrag beträgt 700 ~~600~~ Franken pro Hektare und Jahr. 2.1.2 Für die Dauergrünflächen, die als Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe a, b, c, d oder g bewirtschaftet werden, beträgt der Basisbeitrag 350 ~~300~~ Franken pro Hektare und Jahr.	Beitragskürzung dürfen nicht zulasten der Talbetriebe mit Milchvieh gemacht werden.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Anhang 7, Ziff. 3.1.1 Ziff. 1, 3, 4 und 11</td><td>Die Beiträge betragen für:

<table><tr><td></td><td colspan="2">Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen</td></tr><tr><td></td><td>I</td><td>II</td></tr><tr><td></td><td colspan="2">Fr./ha und Jahr</td></tr><tr><td>1. Extensiv genutzte Wiesen</td><td></td><td></td></tr><tr><td>a. Talzone</td><td>1080 ~~780~~</td><td>1920</td></tr><tr><td>b. Hügelzone</td><td>860 ~~560~~</td><td>1840</td></tr><tr><td>c. Bergzone I und II</td><td>500 ~~300~~</td><td>1700</td></tr><tr><td>d. Bergzone III und IV</td><td>450 ~~300~~</td><td>1100</td></tr><tr><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>3. Wenig intensiv genutzte Wiesen</td><td></td><td></td></tr><tr><td>a. Talzone-Bergzone II</td><td>450 ~~300~~</td><td>1200
~~1540~~</td></tr><tr><td>~~b. Hügelzone~~</td><td>~~300~~</td><td>~~1470~~</td></tr><tr><td>~~c. Bergzone I und II~~</td><td>~~300~~</td><td>~~1360~~</td></tr><tr><td>~~d.~~ b. Bergzone III und IV</td><td>450 ~~300~~</td><td>1000</td></tr><tr><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>4. Extensive Weiden und Waldweiden</td><td>450 ~~300~~</td><td>700</td></tr><tr><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>11. Uferwiese</td><td>450 ~~300~~</td><td></td></tr></table></td><td>Siehe allgemeine Bemerkungen.</td></tr>
<tr><td>Anhang 7, Ziff. 3.2.1, Bst. a</td><td>Der Bund übernimmt pro Jahr höchstens 90 Prozent der folgenden Beträge:

a. pro ~~ha der Flächen nach Ziffer 3.1.1 Ziffern 4 und 14~~ pro ha extensive Weide und Waldweide: 500 Fr.</td><td>Die Aufnahme eines Vernetzungsbeitrags für Getreide in weiten Reihen von Fr. 500 lehnt FROMARTE zur Vermeidung von Mittelumlagerungen ab. Es sind die aktuell gültigen Regelungen zu übernehmen.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 5.8.1</td><td>Der Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens beträgt pro Hektare und Jahr:

<del>a. für Hauptkulturen auf offener Ackerfläche:
1. einjähriges Freilandgemüse, mit Ausnahme von</del></td><td>Die Erhöhung dieser Beiträge lehnt FROMARTE zur Vermeidung von Mittelumlagerungen ab. Es sind die aktuell gültigen Regelungen zu übernehmen.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>~~Freiland-Konservengemüse, einjährige Beeren sowie einjährige Gewürz- und Medizinalpflanzen: 1000 Fr.~~
~~2. die übrigen Hauptkulturen auf offener Ackerfläche: 200 Fr.~~
~~b. für Reben: 600 Fr.~~

a. für die Hauptkulturen auf offener Ackerfläche. mit Ausnahme von einjährigem Freilandgemüse, Beerenkulturen sowie Gewürz- und Medizinalpflanzen: 250 Fr.

b. für einjährige Freilandgemüse, mit Ausnahme von Freiland-Konservengemüse und Beerenkulturen,für Gewürz- und Medizinalpflanzen auf offener Ackerfläche sowie für Reben: 1000 Fr.</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 5.12.1</td><td>Die Tierwohlbeiträge betragen pro Tierkategorie und Jahr:

<table><tr><td colspan="2">Beitrag (Fr. je GVE)</td></tr><tr><td>Tierkategorie</td><td>BTS</td></tr><tr><td>a. Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel:</td><td></td></tr><tr><td>1. Milchkühe</td><td>90 ~~75~~</td></tr><tr><td>2. andere Kühe</td><td>90 ~~75~~</td></tr><tr><td>3. weibliche Tiere, über 365 Tage alt, bis zur ersten Abkalbung</td><td>90 ~~75~~</td></tr><tr><td>4. weibliche Tiere, über 160–365 Tage alt</td><td>90 ~~75~~</td></tr><tr><td>5. weibliche Tiere, bis 160 Tage alt</td><td>-</td></tr><tr><td>6. männliche Tiere, über 730 Tage alt</td><td>90 ~~75~~</td></tr><tr><td>7. männliche Tiere, über 365–730 Tage alt</td><td>90 ~~75~~</td></tr><tr><td>8. männliche Tiere, über 160–365 Tage alt</td><td>90 ~~75~~</td></tr><tr><td>9. männliche Tiere, bis 160 Tage alt</td><td>-</td></tr></table></td><td>Siehe allgemeine Bemerkungen.

Eine Reduktion der Beiträge im Bereich Tierwohl ist aufgrund der gesellschaftlichen Wichtigkeit dieses Themas nicht vertretbar und wird deshalb von FROMARTE abgelehnt.

In der Diskussion über die Massentierhaltungsinitiative (MTI) strebte der Bundesrat damals einen Gegenentwurf zur MTI an. In der Botschaft war zu entnehmen, dass die Anforderungen für BTS-Tierwohlbeiträge weitgehend übernommen werden sollten. Die aktuell geplante Kürzung der BTS-Tierwohlbeiträge geht genau in die entgegengesetzte Richtung der damaligen Idee.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 5.13.1</td><td>Der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen beträgt pro GVE:

a. für Milchkühe: zwischen 10 Franken bei durchschnittlich</td><td>Siehe allgemeine Bemerkungen.

Es kann nicht sein, dass neu versprochene Beiträge schon vor der Erstumsetzung wieder gekürzt werden. Eine solche</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3 Abkalbungen und 200 ~~100~~ Franken bei durchschnittlich 7 Abkalbungen und mehr; b. für andere Kühe: zwischen 10 Franken bei durchschnittlich 4 Abkalbungen und 100 Franken bei durchschnittlich 8 Abkalbungen und mehr.	Haltung ist für das Vertrauen in die Agrarpolitik nicht förderlich.

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
FROMARTE spricht sich unmissverständlich gegen die Direktausrichtung der Zulage für verkäste Milch und der Zulage für die Fütterung ohne Silage aus. Die wichtigsten Begründungen lauten:

- Die Trennung zwischen Leistungserbringer und Geldempfänger führt zu technischen und administrativen Problemen und gefährdet wegen den fehlenden Anreizen für die Leistungserbringer das System als Ganzes.
- Das bestehende Preisgefüge zwischen Käsereimilch und Molkereimilch wird gefährdet: Dadurch, dass im heutigen System der Käsehersteller die Verkäsungszulage ausbezahlt erhält und sie über alle Handelsstufen dem jeweiligen Milchkäufer weitergibt, sind die Milchpreise im liberalisierten Käsemarkt mit Molkereimilch und dem restlichen Molkereimilchmarkt angeglichen. Dies ist wichtig, weil der Käse im Gegensatz zur weissen Linie liberalisiert ist und sonst schlechter gestellt wäre. Bei einer Trennung des Geldflusses, kommt es im häufigen Fall von Erst- und Zweitmilchkauf mit unterschiedlichen Anteilen verkäster Milch zu unterschiedlichen Preisen und unterschiedlichen Marktsituationen. Tiefere Preise für Käsereimilch sind zudem weder gut für das Image der gewerblichen Käsereien noch für die Motivation der Milchproduzenten. Die direkt ausbezahlten Zulagen könnten als Direktzahlungen wahrgenommen werden und Druck auf die Preise machen, sowohl beim Milchkauf als auch beim Käseverkauf (vor allem im Export).
- Die Auszahlung der Zulage für verkäste Milch verzögert sich um mindestens einen Monat. Heute erhalten die Produzenten die Zulage zusammen mit dem Milchgeld. Die Käsehersteller haben heute ein Interesse, die TSM-Rapporte rasch auszufüllen, um das Geld zurückzuerhalten. In Zukunft werden die Zahlungen bei guter Meldedisziplin einen Monat später durch den Bund ausbezahlt, im Fall von verzögerten Meldungen an die TSM noch später.
- Die Milchgeldabrechnung verkompliziert sich stark im Fall, dass die Milch nicht vollständig verarbeitet wird. Mit dem Systemvorschlag des Bundes würden acht Preise in der Monatsabrechnung aufgeführt, weil die separate Auszahlung der 10 Rappen Zulage für verkäste Milch auf den Milchgeldabrechnungen neue Angaben nach sich zieht. Oft sind auf den Milchgeldabrechnungen zudem weitere Angaben (Gehaltsbezahlung, Abzüge für Überlieferungen etc.) aufgeführt. Auch dort muss zwischen verkäster und nicht verkäster Milch unterschieden werden.
- Die politischen Risiken einer Marktöffnung der weissen Linie mit der EU und/oder einer Zusammenlegung der Verkäsungszulage mit der Verkehrsmilchzulage (Allgemeine Milchzulage) stufen die Branchenmitglieder als sehr hoch ein.
- Das Öffentlichkeitsgesetz ermöglich es, dass der Bund die Auszahlung der Zulagen offenlegen muss. Im heutigen System wurden diese Listen bereits für Verarbeiter angefordert, und sie sind publik. Dieses Prinzip kann für die Zulagen bei einem Systemwechsel auch auf die Milchproduzenten angewandt werden analog zu den heutigen Direktzahlungen des Bundes.
- Bei einem Systemwechsel zur Auszahlung der Verkäsungszulage ist die Kompatibilität mit dem heutigen Segmentierungsmodell der Milchbranche in Frage gestellt, insbesondere, weil es die Milchgeldabrechnungen, wie oben erwähnt, viel komplizierter und damit intransparenter macht.
- Das Parlament hat eine Anpassung des Landwirtschaftsgesetzes (Art. 38 und 39) beschlossen, die das Hauptargument zum Ausfallrisiko oder Doppelauszahlung entkräftet: Der Bundesrat kann festlegen, dass die Zulage über die Milchverwerter und Milchverwerterinnen ausgerichtet wird. Wird die Zulage über die Milchverwerter und Milchverwerterinnen ausgerichtet, so erbringt der Bund diese Leistung mit befreiender Wirkung.

Die ausführlichen Begründungen der Milchbranche haben Sie bereits anlässlich von Besprechungen erhalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1c, Abs. 1 und Abs. 2	1 ~~Aufgehoben~~ Die Zulage für verkäste Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch beträgt 15 Rappen pro Kilogramm Milch abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Artikel 2a. 2 Für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch wird den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage für verkäste Milch ausgerichtet, wenn die Milch verarbeitet wird zu:	FROMARTE lehnt die Aufhebung von Abs. 1 ab. Die Höhe der Zulage muss weiterhin in der Verordnung festgehalten werden. Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten.
Art. 2, Abs. 1	1 ~~Die Zulage für Fütterung ohne Silage wird den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch ausgerichtet~~ Für Milch, die von Kühen, Schafen und Ziegen ohne Silagefütterung stammt, richtet der Bund den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zusätzlich eine Zulage von 3 Rappen je Kilogramm verkäster Milch aus, wenn:	Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten.
Art. 2a, Abs. 1	1 Für Verkehrsmilch, die von Kühen stammt, richtet das BLW den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von 5 Rappen je Kilogramm aus, sofern die Milch die Anforderungen erfüllt, die das EDI gestützt auf die LGV in den Ausführungsbestimmungen im Bereich der Lebensmittel tierischer Herkunft erlässt.	Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten **so lange** offen ist, ob die Zulage für die Milchmenge des betroffenen Monats oder nur für die Milchmenge mit dem positiven Test oder allfälligen weiteren Beanstandungen nicht ausgerichtet werden soll.
Art. 3	1 Gesuche um Ausrichtung der Zulagen nach den Artikeln 1c und 2 sind von den ~~Milchproduzenten und Milchproduzentinnen~~ Milchverwertern und Milchverwerterinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 monatlich eingereicht werden. ~~2 Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, das~~	FROMARTE lehnt die vorgesehenen Anpassungen ab. Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten. Wenn es so wie vorgeschlagen umgesetzt werden würde, würde es diverse Fragen auslösen: Wie würde es gehandhabt werden, wenn nicht alle Milchproduzenten eines Milchverwerters diesem die Ermächtigung erteilen würden? Zu-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~Gesuch zu stellen. In diesem Fall muss er oder sie der Administrationsstelle melden:~~ ~~a. die Erteilung einer Ermächtigung;~~ ~~b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen;~~ ~~c. den Entzug einer Ermächtigung.~~ 2 Gesuche von Sömmerungsbetrieben sind der Administrationsstelle mindestens jährlich einmal einzureichen. 3 Gesuche um Ausrichtung der Zulage nach Artikel 2a sind von den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 eingereicht werden. 4 Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, ein Gesuch nach Artikel 3 Absatz 3 zu stellen. 5 Er oder sie muss der Administrationsstelle melden: a. die Erteilung einer Ermächtigung; b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen; c. den Entzug einer Ermächtigung.	dem ist nicht klar, ob der Sömmerungsbetrieb oder der Tierhalter die Zulagen erhalten würde.
Art. 6, ~~Pflicht, die Milchmengen separat auszuweisen~~ Auszahlungs- und Buchführungspflicht	Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen sind verpflichtet, ~~die Milchmenge, für~~ die Zulagen nach den Artikeln 1c und 2 ~~ausgerichtet werden, in der Abrechnung über den Milchkauf separat auszuweisen.~~ a. innert Monatsfrist den Produzenten und Produzentinnen,	FROMARTE lehnt die vorgesehenen Anpassungen ab. Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	von denen sie die zu Käse verarbeitete Milch gekauft haben, weiterzugeben; b. in der Abrechnung über den Milchkauf separat auszuweisen und die Buchhaltung so zu gestalten, dass ersichtlich ist, welche Beiträge sie für die Zulagen erhalten und ausbezahlt haben.	
Art. 8, Abs. 2	[2] Sie müssen der Administrationsstelle bis zum 10. Tag des folgenden Monats die pro Monat je Produzent und Produzentin gelieferte Menge, getrennt nach Betrieb und Sömmerungsbetrieb, melden. Die Meldung muss sich nach der vorgegebenen Struktur der Administrationsstelle richten.	
Art. 9, Abs. 3 und 3[bis]	[3] Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen müssen der Administrationsstelle melden: a. monatlich bis zum 10. Tag des folgenden Monats: wie sie die Rohstoffe verwertet haben, getrennt nach Betrieb und Sömmerungsbetrieb; ~~b. monatlich und bis spätestens einen Monat nach der Meldung nach Buchstabe a: die Milchmenge, für die pro Monat je Produzent und Produzentin Zulagen nach den Artikeln 1c und 2 ausgerichtet werden,~~ [3bis] Die Meldungen nach Absatz 3 müssen sich nach der vorgegebenen Struktur der Administrationsstelle richten.	Die Trennung zwischen Leistungserbringer und Geldempfänger führt zu technischen und administrativen Problemen und gefährdet, wegen den fehlenden Anreizen für die Leistungserbringer, das System als Ganzes.

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	Genossenschaft Ökostrom Schweiz Ökostrom Schweiz Fachverband landwirtschaftliches Biogas Association faîtière des biogaz agricoles
Adresse / Indirizzo	Ökostrom Schweiz Technoparkstrasse 2 8406 Winterthur
Datum / Date / Data	Ronan Bourse, Geschäftsführer Albert Meier, Leiter Politik Winterthur, 20.04.2023

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 4
BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) 6
BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171) 7
BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 9

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin

Sehr geehrte Damen und Herren

Ökostrom Schweiz vertritt die Interessen der landwirtschaftlichen Biogasanlagenbetreiber. Gerne äussern wir unsere Sichtweise und Anliegen zum Verordnungspaket 2023 und bedanken uns bereits im Voraus für die uns gegebene Möglichkeit. Ökostrom Schweiz behält sich vor, nur zu denjenigen Verordnungen der Vernehmlassung Stellung zu nehmen, die für unsere Mitglieder von Relevanz sind.

Folgende Anliegen sind für Ökostrom Schweiz im vorliegenden landwirtschaftlichen Verordnungspaket prioritär:

- **Effiziente Ausgestaltung der Massnahmen im Bereich der Produktionssystembeiträge**, keine Finanzierung von ineffizienten Massnahmen
- Berücksichtigung der Zielkonflikte und Herausforderungen, welche durch die neuen Massnahmen entstehen
- **Keine administrative Mehraufwände** für Betriebe und Abgeber von Hofdünger durch neu-revidierte Düngeverordnung
- Festlegung eines praxisgerechten, ambitionierten und realistischen Zieles für den Absenkpfad Nährstoffe
- **Dynamik in er Branche muss hinsichtlich Absenkpfad Nährstoffe hochgehalten werden**, um Top-Down-Ideen des Bundes entgegenzuwirken
- Anerkennung der Leistungen der landwirtschaftlichen Biogasproduktion im Rahmen des Absenkpfades Nährstoffe

Freundliche Grüsse

Albert Meier

Leiter Politik, Ökostrom Schweiz

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Mit einer Umlagerung der Direktzahlungen wird eine wesentliche Anpassung des Systems vollzogen. Die Produktionssystembeiträge (PSB) sollen von CHF 503 Millionen im Jahr 2022 (provisorische Zahlen des Agrarberichts 2022) auf CHF 736 Millionen im Jahr 2024 steigen. Diese Erhöhung wird hauptsächlich durch eine Senkung der Versorgungssicherheitsbeiträge finanziert. In der Einzelbetrachtung der PSB wird es wichtig sein, dass die Beiträge für Massnahmen ausgerichtet werden, die zielführend sind und keine Fehlanreize sowie Mitnahmeeffekte verursachen. Die Auswirkungen der neuen Produktionssystembeiträge sind diesbezüglich laufend zu prüfen. Desweitern bittet Ökostrom Schweiz den Bund, die angekündigten Umlagerungen der Direktzahlungen im Laufe des Jahres anhand des effektiven Finanzbedarfs gemäss den definitiven Anmeldungen für die neuen Produktionssystembeiträge, insbesondere in Bezug auf den Versorgungssicherheitsbeitrag, den BTS-Beitrag und den Beitrag für längere Nutzungsdauer, anzupassen.

Der Beitrag für «Klimamassnahmen» in Form eines «Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz im Ackerbau» erachtet Ökostrom Schweiz als kaum zielführend und sollte gestrichen bzw. ersetzt werden. Viel effizienter wäre es, diese Beiträge direkt an einen Ersatz von Mineraldünger durch Hofdünger und Biomasse zu binden, an direkte Klimabeiträge für die Vergärung von Hofdüngern in Biogasanlagen oder die Beiträge umzulagern zur Förderung von Lagerkapazitäten im Hofdüngerbereich. Sei es durch neue Kapazitäten oder der verbesserten Nutzung von leerstehenden Güllelagern. Dadurch können Hofdünger zielgerechter ausgebracht werden, was wiederum Nährstoffverlusten vorbeugt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 71e Abs. 2 und 3 Klimamassnahmen in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz.	Streichen	Diese Massnahme ist als Klimamassnahme kaum geeignet und trägt nach unserem Dafürhalten kaum etwas zum Absenkpfad Nährstoffe bei. Der Mitnahmeeffekt wird gross sein, da sich vor allem (Bio)Betriebe anmelden werden, die aufgrund der P-Limitierung sowieso kaum mehr als 90% N einsetzen können. Das ist schlicht ineffizient. Die Erträge in der Landwirtschaft sinken und die Nährstoffe u.a. aus Biogasanlagen müssen immer weiter transportiert werden, um platziert werden zu können. Ziel sollte es aber sein, die Nährstoffe aus den Hofdüngern möglichst sinnvoll und effizient einzusetzen. In den allgemeinen Bemerkungen schlägt unser Verband vor, auf welche Massnahmen diese Beiträge umgelagert werden könnten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Ziff. 2.1.1 Basisbeitrag	2.1.1 Der Basisbeitrag beträgt ~~600~~ 700 Franken pro Hektare und Jahr.	Eine erneute Reduktion des Basisbeitrages ist für Ökostrom Schweiz kaum nachvollziehbar. Solange die definitive Beteiligung und somit die Kosten der neuen Produktionssysteme nicht bekannt sind, sollen keine überstürzten Beitragskürzungen vorgenommen werden. Dies wäre höchstenfalls nachgelagert begründbar. Es sollte in Betracht gezogen werden, dass diese Kürzung sich direkt negativ auf das Einkommen der Betriebe auswirkt. Während zusätzliche Produktionssystembeiträge in der Regel einkommensneutral sind und lediglich Mehrkosten und/oder Mindererträge ausgleichen.

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Ökostrom Schweiz begrüsst ausdrücklich die Absicht, die Entwicklung von Solaranlagen auf der LN zu erleichtern. Solange die landwirtschaftlichen Erträge nicht beeinträchtigt werden und die Nutzung des Bodens für die Lebensmittelproduktion technisch weiterhin möglich ist, macht es Sinn Agri-PV als direktzahlungsberechtig landwirtschaftliche Nutzflächen anmelden zu können. Dies schafft ein Anreiz die Produktion erneuerbaren Stroms in der Landwirtschaft zu erhöhen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 16 Abs.1 Bst. f und Abs. 5	[1] Nicht als landwirtschaftliche Nutzfläche gelten: f. Flächen mit Solaranlagen. [5] Flächen mit Solaranlagen zählen zur landwirtschaftlichen Nutzfläche, wenn: a. die Solaranlagen eine der Voraussetzungen nach Artikel 32c Absatz 1 Buchstabe c der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 erfüllen; und b. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nachweist, dass: 1. es sich um eigene oder mit schriftlichem Vertrag gepachtete Flächen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a, d oder e handelt; und 2. für die Solaranlagen rechtskräftige Baubewilligungen vorliegen.	Ökostrom Schweiz begrüsst diese Änderung ausdrücklich.

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Durch den Vergärungsprozess in landwirtschaftliche Biogasanlagen entstehen mit den landwirtschaftlichen Vergärungsprodukten (Gärgülle und Gärmist) hochwertige Hofdünger, die sich optimal für die Düngung im Pflanzenbau eignen. **Es ist Ökostrom Schweiz wichtig zu betonen, dass durch die neue Kategorisierung von Hofdünger als «PFC 100» keine zusätzlichen administrativen Aufwände oder Einschränkungen für die Betriebe resultieren dürfen.** Gemäss Ausgestaltung der neuen DüV sollte dies nicht der Fall sein.

Ökostrom Schweiz begrüsst daher grundsätzlich die in der Revision beinhaltete Anpassung der Zulassungsverfahren sowie die neue Bezeichnung der entsprechenden Düngerkategorien und ist mit den Änderungen grundsätzlich einverstanden. Die neuen Massnahmen sollten insbesondere zur besseren Transparenz beitragen und die Lücken in der bestehenden Verordnung anpassen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 17 Bst. b Ausnahmen von der obligatorischen Registrierung im Produkteregister	Von der Registrierungspflicht nach Artikel 15 ausgenommen sind: b. Hofdünger, die von einem Betrieb mit Nutztierhaltung direkt an den Endverwender abgegeben werden oder über eine Zwischenstelle laufen, sofern die Lieferungen in Übereinstimmung mit Artikel 29 der vorliegenden Verordnung erfasst wurden und der Betrieb den Dünger nicht in Säcken abgibt. c. Kompost und Gärgut, deren Lieferungen gemäss Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (ISLV) erfasst sind und die nicht aus einem nach Artikel 29 bewilligungspflichtigen Ausgangsmaterial bestehen.	Ökostrom Schweiz begrüsst diese Ausnahme ausdrücklich. Lieferungen von Hofdünger, Kompost und Gärgut müssen bereits über HODUFLU erfasst werden. Die Definition für Hofdünger ebenso wie das Zulassungsverfahren soll weiterhin wie im geltenden Rechtsrahmen bestehen bleiben. Somit bleibt den Betrieben eine redundante Datenerfassung erspart.
Art. 20 Bewilligungspflicht	[1] Folgende Dünger benötigen für ihre Zulassung eine Bewilligung durch das BLW: a. Dünger, die die Anforderungen an die folgenden PFC des Anhangs 1 erfüllen:	Bis anhin waren Hofdüngerzusätze explizit von einer Bewilligungspflicht ausgenommen (siehe DüV, Art. 10). Die Streichung dieser Ausnahme kommt daher einer Verschärfung gleich. Dies macht aus Sicht von Ökostrom Schweiz keinen Sinn.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	1. PFC 5: Hemmstoff; 2. PFC 6: Pflanzen-Biostimulans; 3. PFC 101: Recyclingdünger; 4. PFC 102: Düngerzusätze; mit Ausnahme der Hofdüngerzusätze 5. PFC 103: Sonstige Dünger.	Düngezusätze verbessern die Eigenschaften oder die Wirkung von Hofdüngern oder erleichtern ihre Anwendung. Zudem können sie Stickstoffverlusten oder Geruchsbildung entgegenwirken. Eine Verschärfung, wie in der neuen DüV geplant, entspricht daher nicht den Zielen des Absenkpfades Nährstoffe. Die Ausnahmeregelung für Hofdüngerzusätze muss wieder aufgenommen werden.

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Das BLW schätzt die Wirkung der verschiedenen Massnahmen des Bundesrates auf eine Reduktion der Stickstoffverluste von 10,7%. Grundsätzlich kann Ökostrom Schweiz die dahinterstehenden Berechnungen nicht überprüfen, da nicht ausreichend Informationen zu den Einzelheiten der Berechnungen vorhanden sind. Dennoch (oder gerade deshalb) scheint es für Ökostrom wichtig ein Ziel festzulegen, welches über diesen 10.7% liegt. Dies weil dadurch die Dynamik innerhalb der Branche hochgehalten würde. Statt sich auf die (Top-Down) -Vorgaben des Bundes zu verlassen, wäre es zielführender, wenn die Branche eigenverantwortlich und marktgerecht eigene Massnahme zur Senkung der Nährstoffüberschüsse veranlasst. Nicht zuletzt auch, da ein gesellschaftlicher und medialer Druck bzgl. Stickstoffverluste absehbar wird.

Ziel sollte es sein, dass die Branche auf erreichbare Ziele hinarbeitet und die Dynamik selbst prägt (nicht der Verwaltung bzw. dem Bundesrat überlassen; Top Down Ideen mit Tierreduktionen entgegnen). Es gilt die Fülle an angestossenen Aktivitäten zu intensivieren und in den bestehenden Gefässen (Agridea, Kompetenznetzwerk, Plattform Nährstoffe etc.) zu koordinieren. Die Wirksamkeit von einzelnen Massnahmen sollen in Zukunft noch besser dokumentiert werden, wobei die Wechselwirkungen und mögliche Zielkonflikte miteinbezogen werden müssen.

Ökostrom Schweiz engagiert sich zusammen mit seinen Mitgliedern in dieser Thematik sehr und möchte aufzeigen, wie durch die Hofdüngervergärung und ein generell verbessertes Hofdünger- und Düngemanagement die Tierproduktion als Teil der Lösung an diesem Absenkpfad mitarbeiten kann, in dem Mineraldünger durch erhöhte N-Ausnutzung des Hofdüngers sowie dem Einsatz von Biomasse ersetzt werden kann. Dies hätte eine unmittelbare Wirkung auf den Absenkpfad Nährstoffe. In diesem Zusammenhang arbeitet Ökostrom Schweiz u.a. auch als Mitträger in der Lancierung eines Ressourcenprojekts mit.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10a Bst. a	Im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 werden bis zum Jahr 2030 die Verluste wie folgt reduziert: a. Stickstoff: um mindestens 15 Prozent;	Das neue Reduktionsziel von 15% für Stickstoff scheint in Anbetracht des Zeitrahmens bis 2030 ambitioniert, wird von Ökostrom Schweiz aber aus den oben aufgeführten Gründen als realistisch und praxisgerecht eingestuft. Gleichzeitig wird damit durch die Senkung von 5% der Parlamentswillen berücksichtigt (siehe Motion Gapany).

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	Genossenschaft Ostschweizer Milchverarbeiter (OMV)
Adresse / Indirizzo	c/o Traber Käse AG, Seefeldstrasse 10, 9533 Kirchberg SG
Datum / Date / Data	Kirchberg SG, 1. Mai 2023 Christian Gerber, Präsident Andreas Hinterberger, Vizepräsident

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12) 4

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) .... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Genossenschaft Ostschweizer Milchverarbeiter (OMV) besteht aktuell aus 114 Mitgliedsbetrieben in den Kantonen St. Gallen, Appenzell Inner- und Ausserhoden, Thurgau, Zürich und Graubünden.

Wir bedanken uns bei Ihnen für die Zustellung der Unterlagen i.S. Vernehmlassungsverfahren zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023.

Für den OMV haben insgesamt vier Vorstandsmitglieder im Zentralvorstand des Dachverbandes FROMARTE Einsitz, womit ein sehr enger und ständiger Austausch mit der FROMARTE besteht. Aus diesem Grund haben wir unsere Anliegen zum vorliegenden Vernehmlassungsverfahren über die FROMARTE eingebracht.

Unser Vorstand hat von der vollständigen Stellungnahme der FROMARTE vom 26. April 2023 Kenntnis und diese auch eingehend studiert. Der OMV-Vorstand steht hinter sämtlichen Ausführungen der FROMARTE zu den einzelnen Artikeln der Verordnung. An dieser Stelle ist es uns ein grosses Anliegen, uns nochmals mit aller Deutlichkeit gegen eine Direktauszahlung der Zulage für verkäste Milch auszusprechen. Die hierfür sprechenden Gründe sind auf der Seite 13 der FROMARTE-Stellungnahme ausführlich dargelegt und decken sich zu 100% mit unserer Meinung.

Für Ihre Kenntnisnahme und die hoffentlich wohlwollende Prüfung der Anliegen unseres Berufstandes danken wir ihnen. Sollten sich Fragen haben, so stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Genossenschaft Ostschweizer Milchverarbeiter (OMV)

Christian Gerber
Präsident

Andreas Hinterberger
Vizepräsident

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	Genossenschaft swissherdbook Zollikofen (shb)
Adresse / Indirizzo	Schützenstrasse 10 3052 Zollikofen
Datum / Date / Data	02.05.2023 Markus Gerber Präsident Matthias Schelling Direktor

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 4
BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12) 5
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 6
BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16) 7
BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur le terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) 8
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20) 9
BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171) 10
BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) 11
BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341) 18
BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 19
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 20
BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) 24
BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 29
BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) 30
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) 31
WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201) 32
WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) 33
Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 34
Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) 35

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Das landwirtschaftliche Verordnungspaket, das am 24. Januar 2023 in Vernehmlassung gegeben wurde, schlägt eine Reihe technischer Anpassungen vor, die für die betroffenen Betriebe weitreichende Auswirkungen haben werden. Swissherdbook möchte insbesondere auf folgende Punkte hinweisen:

1. Mit der Umlagerung der Direktzahlungen wird eine wesentliche Anpassung des Systems vollzogen. Die Produktionssystembeiträge sollen von CHF 503 Millionen im Jahr 2022 (provisorische Zahlen des Agrarberichts 2022) auf CHF 736 Millionen im Jahr 2024 steigen. Diese Erhöhung wird hauptsächlich durch eine Senkung der Versorgungssicherheitsbeiträge finanziert. Die Bauernfamilien müssen somit neue Leistungen umsetzen, erhalten aber nicht mehr Direktzahlungen, und dies in einem labilen wirtschaftlichen Umfeld. Von der Inflation geprägt führt dies wiederum zu steigenden Produktionskosten. Somit wird mit dieser Umlagerung nicht nur die Versorgungssicherheit geschwächt, sondern auch das landwirtschaftliche Einkommen, weshalb swissherdbook wie der SBV dieses Vorgehen stark kritisiert und in dieser Form ablehnt.
   In diesem Sinne bittet swissherdbook den Bund, die angekündigten Umlagerungen der Direktzahlungen im Laufe des Jahres anhand des effektiven Finanzbedarfs gemäss den definitiven Anmeldungen für die neuen Produktionssystembeiträge, insbesondere in Bezug auf den Versorgungssicherheitsbeitrag, den BTS-Beitrag und den Beitrag für längere Nutzungsdauer, anzupassen. Eine Umverteilung der Direktzahlungen zwischen Betrieben und Regionen ist dabei zu verhindern. Es ist nicht akzeptabel, hohe Auflagen bei den Produktionsprogrammen zu machen und die finanziellen Mittel anschliessend umzulagern. Es ist auch eine Frage des Vertrauens in die Behörden, wenn diese neue Programme lancieren, die Landwirte sich anmelden und die Beiträge dann noch vor der Umsetzung wieder gekürzt werden. Wir kritisiert dies scharf. Insbesondere sind Kürzungen bei Produktionsrichtungen zurückzuweisen, wo bereits heute die tiefsten Arbeitsverdienste je Arbeitsstunde realisiert werden.
   Im Hinblick auf diese Änderung, die sich auf viele Landwirtschaftsbetriebe auswirkt und grosse Anpassungen erfordern wird, bittet swissherdbook den Bund ebenfalls, das Direktzahlungssystem stabiler zu machen und bis zur nächsten AP keine grösseren Änderungen mehr einzuführen.
2. Swissherdbook lehnt eine Direktauszahlung der Milchzulagen für verkäste Milch und Fütterung ohne Silage nach wie vor ab. Die Trennung zwischen Leistungserbringer und Geldempfänger führt zu technischen und administrativen Problemen und gefährdet, wegen den fehlenden Anreizen für die Leistungserbringer, das System als Ganzes. Die heutige Stabilität im Milchmarkt würde dadurch gefährdet und würde dem unterschiedlichen Grenzschutz durch den Bund nicht mehr Rechnung tragen. Die Käsereimilchbranche wird durch die neue Preisstellung geschwächt.
3. Aufgrund mehrfacher Vorbehalte erscheint ein Reduktionsziel von 10% für Stickstoff und 15% für Phosphor angesichts des Zeitrahmens bis 2030 als realistisch und gerechtfertigt. Nur ein realistisches und von der Branche tragbares Ziel kann die Motivation steigern und die von der Branche gewünschte Dynamik erreichen. Wenn die Ziele schlussendlich überschritten werden, ist dies umso besser!

Bemerkung zur Synopse: Die Vernehmlassungsunterlagen wurden mit einer synoptischen Darstellung des geltenden Rechts und der vorgeschlagenen Änderungen ergänzt. Diese zusätzliche Unterlage ist äusserst hilfreich und erleichtert die Beurteilung der Vorschläge wesentlich. Swissherdbook bedankt sich für diese Synopse und würde es begrüssen, in einer nächsten Vernehmlassung ebenfalls diese Unterlage zur Verfügung gestellt zu bekommen.

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Swissherdbook unterstützt die Stellungnahme des Schweizerischen Bauernverbands SBV zu dieser Verordnung.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Swissherdbook unterstützt die Stellungnahme des SBV zu diesem Thema.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Swissherdbook unterstützt die Stellungnahme des SBV zu diesem Thema.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur le terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Swissherdbook unterstützt die Stellungnahme des SBV zu diesem Thema.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Swissherdbook unterstützt die Stellungnahme des Schweizerischen Bauernverbands SBV zu dieser Verordnung.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Swissherdbook unterstützt die Stellungnahme des SBV zu diesem Thema.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Swissherdbook möchte auf folgende Punkte hinweisen:

- Wie im Bericht richtig dargestellt, ist der Bund mit der Konvention über die biologische Vielfalt eine internationale Verpflichtung eingegangen. Daher ist die Finanzhilfe seitens des Bundes von mindestens 80% zwingend. Wenn eine Organisation nicht über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit verfügt, um die Eigenleistung von 20% für diese Projekte zu tragen, ist auch die volle Kostentragung durch den Bund ins Auge zu fassen. Werden notwendige Projekte aus diesem Grunde nicht realisiert, kann der Bund, das mit der internationalen Verpflichtung selbst gesteckte Ziel, nicht erreichen. In solchen Fällen steht der Bund durch das Eingehen solcher Verpflichtungen für die Zielerreichung in der Verantwortung.
- Die Langzeitlagerung von Kryomaterial soll beitragen die genetischen Ressourcen von Schweizer Rassen langfristig zu sichern. Diese Lagerung darf aber nicht zum Selbstzweck werden (Lagerung um der Lagerung willen). Erst mit der begründeten Nutzung des Materials kann diese Lagerung einen Beitrag zur Erreichung des Erhaltungsziels leisten. Daher sind die Nutzungsbedingungen zu regeln.
- Die für 2023 zur Erhaltung von Schweizer Rassen gesprochenen zusätzlichen Mittel zum bisherigen Tierzuchtbudget müssen dauerhaft zusätzlich verfügbar sein, damit die bisherigen Mittel für die Weiterentwicklung der erfolgreichen Zuchtpopulationen eingesetzt werden können. Die einheitlichen Regelungen bezüglich nationaler Genbanken werden grundsätzlich begrüsst, soweit über Tierarten hinweg sinnvoll. Die bestehenden Verträge mit den betreibenden Organisationen von Kryo-Samenbanken müssen jedoch eingehalten werden bzw. können nur mit entsprechender Entschädigung angepasst werden.
- Neu werden auch die Bienen mit zusätzlichen Mitteln unterstützt. Swissherdbook unterstützt diesbezüglich die Stellungnahme von apisuisse.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4 Abs. 2ter	^{2ter} Die Gesuche und Abrechnungen sind auf den dafür vorgesehenen Formularen beim BLW einzureichen.	
Art. 11 Abs. 5	^{5} Das BLW veröffentlicht die Liste der anerkannten Zuchtorganisationen.	Diese Ergänzung wird begrüsst.
Art. 15 Abs. 2 Bst. b Ziff. 2 und Abs. 6	^{2} Der Beitrag für die Rindviehzucht, inklusive Wasserbüffel, beträgt für: b. Leistungsprüfungen: 2. Milchproben:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	– je Milchprobe nach ICAR-Methode A4: 5.00 Franken – je Milchprobe nach ICAR-Methode AT4, ATM4, ATM4/7d oder AZ4: 3.50 Franken – je Milchprobe nach ICAR-Methode B oder C: 2.20 Franken [6] Der Beitrag je Milchprobe im Rahmen der Milchleistungsprüfung wird für jede Kuh eines Herdebuchbetriebs ausgerichtet. Die anerkannte Zuchtorganisation meldet dem BLW, ob die Ausrichtung quartalsweise oder jährlich erfolgen soll.	
Art. 22 Abs. 3	[3] Für die Beiträge nach den Artikeln 15–21 melden die anerkannten Zuchtorganisationen dem BLW bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres die geschätzte Anzahl an Herdebuchtieren und an Leistungsprüfungen sowie die Anzahl an identifizierten und im Herdebuch eingetragenen Fohlen. Die Meldung muss auf dem dafür vorgesehenen Formular erfolgen. Das BLW veröffentlicht die gemeldeten Zahlen.	
Nicht in Vernehmlassung Art. 23a, Abs. 5	[5] (neu) Sinkt der Globalindex einer Schweizer Rasse innerhalb der 4-Jahresperiode in den Bereich eines erhöhten Gefährdungsstatus, kann die zuständige Zuchtorganisation die Aktualisierung des Gefährdungsstatus und die entsprechende Erhöhung der Unterstützung beim BLW beantragen. Das BLW aktualisiert den Globalindex und passt die finanzielle Unterstützung gemäss aktualisiertem Gefährdungsstatus an.	Zu Abs. 5 (neu): 4-Jahresperioden sind zwar sinnvoll für eine gewisse Kontinuität der Unterstützung. Aber bei stark sinkenden Populationen bzw. Globalindex ohne Aussicht auf Erholung, kann die verzögerte Erhöhung der Unterstützung einer Rasse zu deren vollständigem Verlust führen.
Art. 23b Sachüberschrift sowie Abs. 1, 3 und 4	Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und Abgeltungen für den Betrieb nationaler Genbanken [1] Für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und den Betrieb	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	von nationalen Genbanken werden insgesamt höchstens 500 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. 3 Die Beiträge für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte werden an die anerkannten Zuchtorganisationen und die anerkannten Organisationen nach Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe b ausgerichtet. An anerkannte Organisationen werden höchstens 150 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. 4 Die Beiträge für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte belaufen sich auf ~~höchstens~~ mindestens 80 Prozent der ausgewiesenen und vom BLW anerkannten Kosten.	Zu Abs. 4: Wie in den allgemeinen Bemerkungen bereits festgehalten, soll der Bund mindestens 80% der Kosten übernehmen.
Art. 23b^{bis} Betrieb nationaler Genbanken	1 Das BLW betreibt zur Erhaltung von Schweizer Rassen nationale Genbanken für die Langzeitlagerung von tiefgefrorenem Probematerial tierischen Ursprungs (Kryomaterial). 2 Es kann den Betrieb der nationalen Genbanken übertragen an: a. Besamungsstationen. b. anerkannte Zuchtorganisationen, wenn sie die Genbanken durch Besamungsstationen betreiben lassen. 3 Wer eine Genbank betreiben will, muss sicherstellen, dass beim Anlegen der Genbank eine grosse genetische Diversität berücksichtigt wird. 4 Das BLW schliesst mit den Personen nach Absatz 2 einen Vertrag ab. Im Vertrag wird insbesondere der Umfang des zu lagernden Kryomaterials, die Eigentumsrechte und die Aufwandsvergütung vereinbart.	Zu Abs. 4. Aus dem vorliegenden Entwurf wird nicht klar, wer künftig Eigentümer des Kryomaterials ist. Wenn dies individuell geregelt werden soll, gehört es zwingend in den Vertrag.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[5] Die Betreiberin einer Genbank hat die folgenden Pflichten: a. Sie oder er muss dem BLW die nötigen Informations- und Einsichtsrechte gewähren. b. Sie oder er muss sicherstellen, dass in der vom BLW zur Verfügung gestellten Dokumentationssoftware die folgenden Angaben und Dokumente erfasst sind: 1. Kontaktdaten von mindestens einer Ansprechperson, 2. die für die vollständige Identifikation der Tiere erforderlichen Angaben, einschliesslich der Angaben betreffend ihre Abstammung, 3. Art und Umfang des Kryomaterials, 4. die Herstellungsprotokolle, 5. die Lagerorte und -verteilung.	
Art. 23b[ter] Nutzung von in nationalen Genbanken gelagertem Kryomaterial	[1] Das in einer nationalen Genbank gelagerte Kryomaterial darf in der Regel nicht genutzt werden. [2] Das BLW kann die Nutzung in folgenden Fällen und zum Zweck der Erhaltung einer Schweizer Rasse auf Gesuch der anerkannten Zuchtorganisation hin bewilligen, wenn gewährleistet ist, dass nach der Nutzung in der Regel ein Restbestand von mindestens 50 Prozent des Kryomaterials des Spendertiers bzw. für mindestens drei potenzielle Trächtigkeiten in der Genbank vorhanden bleibt: a. wenn wissenschaftlich-genetische Untersuchungen durchgeführt werden; b. wenn ~~der grösste Teil der~~ die genetische~~n~~ Diversität einer Schweizer Rasse stark rückläufig ist ~~verloren geht~~ und ihr Gefährdungsstatus kritisch ist. [3] Das Gesuch muss das Programm über die Nutzung des	zu Abs. 2: Ein Mindestbestand an Samendosen (oder Embryonen) für die Erzeugung von Nachkommen eines Spendertieres sollte verfügbar bleiben. Wenn nur noch ganz wenige Dosen verfügbar sind, sollte keine Herausgabe von 50% mehr möglich sein. Zu Abs. 2 Bst. b: Die Formulierung «der grösste Teil verloren geht» impliziert, dass mehr als 50% der Diversität verloren geht (ohne Einsatz von Material aus der Genbank). Das ist allenfalls zu spät für eine nachhaltige Revitalisierung der Population. Besser wäre es, vor allem auf den objektiv abgeleiteten Gefährdungsstatus abstützen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Kryomaterials enthalten. 4 Heisst das BLW das Gesuch gut, so schliesst es mit der gesuchstellenden Person einen Vertrag ab. Im Vertrag werden insbesondere Zweck, Umfang und Dauer der Nutzung des Kryomaterials vereinbart. 5 Die Besamungsstation, die die betreffende Genbank betreibt, muss das Kryomaterial ~~unentgeltlich~~ zu Gestehungskosten zur Verfügung stellen.	Zu Abs. 5: Gemäss bisheriger Vereinbarung zwischen BLW und den Zuchtorganisationen als Genbank-Betreiber sind die eingelagerten Samendosen im Eigentum der Zuchtorganisation und es ist ein Preis für die Übergabe an den Bund definiert. Wenn künftig Samendosen unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden sollen, muss neben der Lagerhaltung neu auch die Erzeugung der tiefgefrorenen Samendosen finanziell unterstützt werden.
Art. 23d Sachüberschrift sowie Abs. 1 Bst. c und 4	Voraussetzungen für die Ausrichtung der Beiträge für die Gattungen Rindvieh, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen 1 Beiträge für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status werden ausgerichtet für Tiere der Gattungen Rindvieh, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen: c. die einen Blutanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweisen und; 4 Die Beiträge werden nur ausgerichtet, wenn der Bestand der weiblichen Herdebuchtiere, die die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 erfüllen, folgende Anzahl nicht überschreiten: bei Rassen mit kritischem Status 10 000 Tiere und bei Rassen mit gefährdetem Status 7 500 Tiere; ~~dabei werden nur die weiblichen Herdebuchtiere berücksichtigt, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen:~~ ~~a. Ihre Eltern und Grosseltern sind in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt.~~ ~~b. Sie weisen einen Blutanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse auf.~~	Zu Abs. 4: Mit dieser Anpassung des Artikels verlieren gewisse Rassen (z.B. Gämsfarbige Gebirgsziege) die Beitragsberechtigung. Es grenzt an eine Zumutung, dass kurz nach Einführung der Erhaltungsbeiträge schon Anpassungen an den Förderschwellen zulasten von gewissen Rassen vorgenommen werden und dies obschon das Budget für die Erhaltungsbeiträge im Jahr 2023 nicht ausgeschöpft wird, resp. zwecks Ausschöpfung sogar die in der TZV festgelegten Beitragsansätze im Budget erhöht wurden. Einbindung der absoluten Anzahl an Herdebuchtieren in den GENMON Index anstelle von absoluten Eintrittsschwellen: Die Grenzen von maximal 10'000 bzw. 7'500 weiblichen Herdebuchtieren für die Ausrichtung von Beiträgen sind arbiträr festgelegte Eintrittsschwellen. Darunter gilt der aus GENMON abgeleitete Gefährdungsstatus, darüber ist die Population nicht gefährdet unabhängig vom Indexwert. Aus wissenschaftlicher Sicht müsste die absolute

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~c. Die Herdebuchtiere der Gattungen Rindvieh, Equiden und Schweine weisen mindestens eine Geburt im Herdebuch auf.~~ ~~d. Die Herdebuchtiere der Gattungen Schafe und Ziegen sind mindestens 6 Monate alt.~~	Populationsgrösse als zusätzliches Kriterium in den Index zur Beurteilung des Gefährdungsstatus einfliessen. Anstelle der harten Grenze würde dann die absolute Populationsgrösse direkt den Index und damit den Gefährdungsstatus beeinflussen.
Art. 23f	Bisheriger Art. 23e	
Art. 23f Abs. 1bis , 3, 4 und 5	^{1bis} Beitragsberechtigt ist: a. bei den Gattungen Rindvieh, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen: wer im Zeitpunkt der ~~Konzeption~~ Geburt des ersten in der Referenzperiode lebend geborenen Nachkommens eines Elterntiers ~~Eigentümerin oder Eigentümer~~ Halterin oder Halter dieses Elterntiers ist; b. bei der Gattung Honigbiene: wer im Zeitpunkt der Konzeption des ersten in der Referenzperiode begatteten Nachkommens einer Königin Eigentümerin oder Eigentümer dieser Königin ist; ^{3} Sie beantragt beim BLW die Überweisung der Beiträge anhand einer Liste der männlichen und weiblichen Elterntiere oder der Honigbienenköniginnen und Honigbienendrohnenköniginnen, für die in der betreffenden Referenzperiode Beiträge auszurichten sind. Innerhalb einer Referenzperiode dürfen pro Tier beziehungsweise Königin die Überweisung nur eines Beitrags beantragt werden. ^{4} Das BLW richtet die Beiträge der anerkannten Zuchtorganisation aus. Diese richtet die Beiträge spätestens 60 Tage, nachdem sie die Beiträge vom BLW erhalten hat, den Beitragsberechtigten aus.	Zu Abs. 1bis Bst. a: Wenn schon der lebend geborene Nachkomme ein Auswahlkriterium ist, sollte auch diese Geburt als Zeitpunkt herangezogen werden. Die Herdebuchdaten bilden den jeweiligen Standort des Tieres ab, somit ist Tierhalterin oder Tierhalter klar. Nicht immer entspricht dies aber der Eigentümerin oder dem Eigentümer des Tieres und Daten über Eigentum des Tieres sind nicht zwingend in einem Herdebuch verwaltet.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[5] Die anerkannte Zuchtorganisation meldet dem BLW bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres die geschätzte Anzahl an männlichen und an weiblichen Tieren oder Honigbienenköniginnen und Honigbienendrohnenköniginnen, für die Beiträge ausgerichtet werden sollen.	
Art. 25 Abs. 1 und 1b[is]	[1] Für Forschungsprojekte über tiergenetische Ressourcen werden anerkannte Zuchtorganisationen und Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen mit Beiträgen unterstützt. [1bis] Die Beiträge betragen insgesamt höchstens 500 000 Franken pro Jahr, höchstens jedoch 80 Prozent der ausgewiesenen und vom BLW anerkannten Kosten.	
Anhang 1	Der Ausdruck «Abschluss der Laktation» wird ersetzt durch «Milchproben».	

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Swissherdbook verlangt, dass die Bedingungen für die Übertragung von Kontingenten auf höchstens 5 Prozent der Kontingentsanteile der gesuchstellenden Person beschränkt werden. Diese Übertragung darf nur bei nachgewiesenen logistischen Schwierigkeiten gestattet werden. Im Weiteren unterstützt die ASR die Stellungnahme des Schweizerischen Bauernverbandes SBV.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Diese Änderungen werden zur Kenntnis genommen. Die Anpassungen in Art. 4 und 21 erfolgen als redaktionelle Klarstellung nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes zu Gunsten von Betriebs- und Betriebszweiggemeinschaften. Die Anpassung in Art. 5 erfolgt aufgrund der Streichung der 10% Toleranz bei der Phosphorbilanz und bezieht sich nur auf die Referenz in Anhang 1 der DZV.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4	Für Betriebsgemeinschaften und Betriebszweiggemeinschaften werden für die Berechnung der Höchstbestände und des zulässigen Gesamtbestands die in den Artikeln 2 und 3 genannten Zahlen mit der Anzahl der beteiligten Betriebe multipliziert.	
Art. 5 Abs. 2	[2] Es bewilligt dem Betrieb höchstens die Bestände, die es ermöglichen, mit dem anfallenden Hofdünger eine Phosphorbilanz nach den Anforderungen von Anhang 1 Ziffer 2.1.5 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 einzuhalten.	
Art. 21	Die zuständigen kantonalen Behörden dürfen Neu- und Umbauten für Bestände, die die Bestände nach den Artikeln 2 und 3 oder, bei einer Betriebs- oder Betriebszweiggemeinschaft, jene nach Artikel 4 übersteigen, nur soweit bewilligen, als das BLW vorgängig gestützt auf Artikel 5, 10 oder 12 höhere Bestände bewilligt hat.	

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Swissherdbook lehnt eine Direktauszahlung der Milchzulagen für verkäste Milch und Fütterung ohne Silage ab.

Es ist festzustellen, dass mehrere ungelöste technische, administrative, ökonomische und rechtliche Fragen sowie die politische Wertung dazu führen, dass in der Summe die Nachteile die Vorteile deutlich überwiegen.

Die Trennung zwischen Leistungserbringer und Geldempfänger führt zu technischen und administrativen Problemen und gefährdet, wegen den fehlenden Anreizen für die Leistungserbringer, das System als Ganzes.

Die heutige Stabilität im Milchmarkt würde dadurch gefährdet und würde dem unterschiedlichen Grenzschutz durch den Bund nicht mehr Rechnung tragen. Die Käsereimilchbranche wird durch die neue Preisstellung geschwächt.

Es ist zu befürchten, dass immer mehr Milchlieferanten sich gegen ihre PO/PMO bzw. den Staat wenden werden, wenn sie der Meinung sind, dass die Zulage für verkäste Milch nicht vollständig an sie zurückfliesst, da sie auf alle Lieferanten verteilt wird.

Folgende Gründe zur Ablehnung der Direktauszahlung sind ebenfalls zu berücksichtigen:

- Der Meldefluss der Daten wird neu vom Finanzfluss getrennt. Die zur Datenlieferung verpflichteten Milchverarbeiter haben keinen Anreiz mehr, korrekte Daten zu liefern.
- Das vorgeschlagene System berücksichtigt die Milchhändler nicht. Diese kaufen Milch zusammen und verkaufen sie dem Meistbietenden. Eine individuelle Abrechnung pro Verwertungsart und pro Milchproduzent ist nicht möglich.
- Die Milchproduzenten haben keine Möglichkeit die von den Milchverwertern rapportierte Verwendung ihrer Milch zu überprüfen. Sie können darum die ihnen vom Bund überwiesene Summe Verkäsungszulage nicht überprüfen.
- Alle Glieder der Wertschöpfungskette Milch haben heute die Verkäsungszulage in ihren Milchpreisen einkalkuliert. Wird dies nun geändert, so sind Verwerfungen im Preisgefüge zu erwarten, wobei jede Verarbeitungsstufe versuchen wird, ihre Marge aufzubessern, und zwar zulasten der Milchproduzenten. Diese erhalten ja die Verkäsungszulage.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1c Abs. 1 und Abs. 2 Einleitungssatz	[1] ~~Aufgehoben~~ Die Zulage für verkäste Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch beträgt 15 Rappen pro Kilogramm Milch abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Artikel 2a.	Swissherdbook lehnt die Aufhebung von Abs. 1 ab. Die Höhe der Zulage muss weiterhin in der Verordnung festgehalten werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch wird den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage für verkäste Milch ausgerichtet, wenn die Milch verarbeitet wird zu:	Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten.
Art. 2 Abs. 1 Einleitungssatz	[1] ~~Die Zulage für Fütterung ohne Silage wird den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch ausgerichtet~~ Für Milch, die von Kühen, Schafen und Ziegen ohne Silagefütterung stammt, richtet der Bund den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zusätzlich eine Zulage von 3 Rappen je Kilogramm verkäster Milch aus, wenn:	Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten.
Art. 2a Abs. 1	[1] Für Verkehrsmilch, die von Kühen stammt, richtet das BLW den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von 5 Rappen je Kilogramm aus, ~~sofern die Milch die Anforderungen erfüllt, die das EDI gestützt auf die LGV in den Ausführungsbestimmungen im Bereich der Lebensmittel tierischer Herkunft erlässt.~~	Diese Definition darf zu keinen Doppelsanktionen, sowohl über die Milchliefersperre wie auch der Nichtausrichtung der Zulage, führen. Zudem ist offen, ob die Zulage für die Milchmenge des betroffenen Monats oder nur für die Milchmenge mit dem positiven Test oder allfälligen weiteren Beanstandungen nicht ausgerichtet werden soll.
Art. 3 Gesuche	[1] Gesuche um Ausrichtung der Zulagen nach den Artikeln 1c und 2 sind von den ~~Milchproduzenten und Milchproduzentinnen~~ Milchverwertern und Milchverwerterinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 monatlich eingereicht werden. ~~[2] Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, das Gesuch zu stellen. In diesem Fall muss er oder sie der Administrationsstelle melden:~~ ~~a. die Erteilung einer Ermächtigung;~~ ~~b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen;~~	Swissherdbook lehnt die vorgesehenen Anpassungen ab. Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten. Wenn es so wie vorgeschlagen umgesetzt werden würde, würde es diverse Fragen auslösen: Wie würde es gehandhabt werden, wenn nicht alle Milchproduzenten eines Milchverwerters diesem die Ermächtigung erteilen würden? Zudem ist nicht klar, ob der Sömmerungsbetrieb oder der Tierhalter die Zulagen erhalten würde?

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~c. den Entzug einer Ermächtigung.~~ 2 Gesuche von Sömmerungsbetrieben sind der Administrationsstelle mindestens jährlich einmal einzureichen. 3 Gesuche um Ausrichtung der Zulage nach Artikel 2a sind von den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 eingereicht werden. 4 Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, ein Gesuch nach Artikel 3 Absatz 3 zu stellen. 5 Er oder sie muss der Administrationsstelle melden: a. die Erteilung einer Ermächtigung; b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen; c. den Entzug einer Ermächtigung.	
Art. 6 ~~Pflicht, die Milchmengen separat auszuweisen~~ Auszahlungs- und Buchführungspflicht	Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen sind verpflichtet, ~~die Milchmenge, für~~ die Zulagen nach den Artikeln 1c und 2 ~~ausgerichtet werden, in der Abrechnung über den Milchkauf separat auszuweisen.~~ a. innert Monatsfrist den Produzenten und Produzentinnen, von denen sie die zu Käse verarbeitete Milch gekauft haben, weiterzugeben; b. in der Abrechnung über den Milchkauf separat auszuweisen und die Buchhaltung so zu gestalten, dass ersichtlich ist, welche Beiträge sie für die Zulagen erhalten und ausbezahlt haben.	Swissherdbook lehnt die vorgesehenen Anpassungen ab. Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 8 Abs. 2	[2] Sie müssen der Administrationsstelle bis zum 10. Tag des folgenden Monats die pro Monat je Produzent und Produzentin gelieferte Menge, getrennt nach Betrieb und Sömmerungsbetrieb, melden. Die Meldung muss sich nach der vorgegebenen Struktur der Administrationsstelle richten.	
Art. 9 Abs. 3 und 3bis	[3] Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen müssen der Administrationsstelle melden: a. monatlich bis zum 10. Tag des folgenden Monats: wie sie die Rohstoffe verwertet haben, getrennt nach Betrieb und Sömmerungsbetrieb; ~~b. monatlich und bis spätestens einen Monat nach der Meldung nach Buchstabe a: die Milchmenge, für die pro Monat je Produzent und Produzentin Zulagen nach den Artikeln 1c und 2 ausgerichtet werden,~~ [3bis] Die Meldungen nach Absatz 3 müssen sich nach der vorgegebenen Struktur der Administrationsstelle richten.	Die Trennung zwischen Leistungserbringer und Geldempfänger führt zu technischen und administrativen Problemen und gefährdet, wegen den fehlenden Anreizen für die Leistungserbringer, das System als Ganzes.
Art. 11a Aufzeichnung, Meldung und Aufbewahrung von Daten zu Schaf- und Ziegenmilch	Die Artikel 8–11 gelten sinngemäss auch für Schaf- und Ziegenmilch.	
	II [1] Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Januar 2025 in Kraft. [2] Artikel 2a Absatz 1 tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.	

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die vorgesehenen Anpassungen dieser Verordnung werden von swissherdbook begrüsst. Swissherdbook beantragt aber folgende Ergänzung: Bei Wechsel eines Bewirtschafters (neuer Pächter oder Verkauf) eines Betriebes mit Tierhaltung ist in den Daten der Identitas AG eine Historisierung vorzunehmen, damit sichergestellt ist, dass alle historischen Daten der in der Vergangenheit auf diesem Betrieb gehaltenen Tiere nicht dem neuen Bewirtschafter angefügt werden. Die aktuelle Praxis, bei einem Wechsel des Bewirtschafters die bisherige TVD-Nummer unverändert und ohne Historisierung auf den neuen Bewirtschafter zu übertragen, kann zur absurden Situation führen, z.B. dass historische Tierdaten einem neuen Tierhalter (natürliche Person) zugordnet werden, obwohl dieser zu Lebzeiten der Tiere selbst noch nicht geboren war.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 25 Abs. 3 und 4	[3] Die meldepflichtigen Personen und die beauftragten Personen können bei der Identitas AG telefonisch oder schriftlich eine Berichtigung der von ihnen übermittelten Daten beantragen. [4] Drittpersonen können bei der Identitas AG eine Berichtigung nur für Daten nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe d und Ziffer 2 Buchstabe d beantragen. Sie müssen dafür die Begleitdokumente nach Artikel 12 TSV einreichen.	Diese Änderung wird von swissherdbook begrüsst
Art. 33 Zugriff auf eigene Daten	Jede Person kann in die Daten, die sie betreffen, Einsicht nehmen und sie verwenden.	
Art. 35	Aufgehoben	Die Überführung von Teilen des bisherigen Artikel 33 und von Artikel 35 in den Artikel 38 a und b wird begrüsst. Wegen der nicht zu unterschätzenden Aufwände bei Identitas, Datenempfängern und Datenfreigebenden wird eine Umsetzungsfrist von zwei Jahren vorgeschlagen.
Art. 36 Abs. 1 Bst. b	[1] Tierhalterinnen und Tierhalter können in folgende Daten	Dieser Bestimmung kann nur zugestimmt werden, wenn eine Historisierung vorgenommen wird, siehe allgemeine

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Einsicht nehmen und sie verwenden: b. Auflistung des eigenen Tierbestands mit der Identifikationsnummer jedes einzelnen Tiers zum aktuellen oder zu einem früheren Zeitpunkt.	Bemerkungen.
Art. 38a Zugriff mit Einwilligung der betroffenen Person	[1] Wer über die Einwilligung der Tierhalterin oder des Tierhalters verfügt, kann für den angegebenen Bearbeitungszweck in die folgenden Daten der TVD Einsicht nehmen und diese verwenden. Generalklauseln in Statuten, Reglementen oder Allgemeinen Geschäftsbedingungen u.ä., genügen als Einwilligung der Tierhalterin oder des Tierhalters nicht: a. Daten zur Tierhalterin oder zum Tierhalter: Name, Adresse, kantonale Identifikationsnummer, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und Korrespondenzsprache; b. Daten zur Tierhaltung: TVD-Nummer, Standortadresse, Koordinaten, Gemeindenummer, kantonale Identifikationsnummer, Nutzungsart und Typ der Tierhaltung; c. Daten zu den folgenden Tieren: 1. bei Tieren der Rinder-, Bison-, Büffel-, Schaf- und Ziegengattung: Identifikationsnummern der Tiere, die: – in der Tierhaltung stehen oder gestanden sind ~~– die Tierhaltung vorübergehend verlassen haben oder~~ ~~– in der Tierhaltung gestanden sind und geschlachtet wurden oder verendet sind,~~ 2. bei Tieren der Schweinegattung: Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 von Tiergruppen, die in der Tierhaltung stehen oder gestanden sind. [2] Wer über die Einwilligung der Eigentümerin oder des Eigentümers verfügt, kann für den angegebenen	Zu Abs. 1: Die von der TVD verwalteten Daten sind durchaus sensibel. Nebst vom Datenschutzrecht besonders geschützte Personendaten, können mit Daten der TVD etwa Marksituationen exakt antizipiert und zum Nachteil der meldepflichtigen Personen missbraucht werden. Die Einwilligung zur Einsicht in Daten der TVD via Vereinsstatuten, Reglementen oder allgemeinen Geschäftsbedingungen einzuholen, versetzen den Tierhalter, die Tierhalterin in ein Dilemma: entweder verzichtet er auf die Vorteile einer Mitgliedschaft oder einer Geschäftsbeziehung, oder er gibt die Kontrolle über seine Daten ab. Das ist mit den Grundsätzen des Datenschutzes nicht vereinbar und muss klargestellt werden. Zu Abs. 1 Bst. c Ziff. 1: Hier fehlen “Büffel und Bisons”, im neuen Art. 38b Abs. 2 Bst. c. werden diese korrekt erwähnt. Zudem sollte wie bislang die Abfrage von aktuellem und vergangenem Bestand möglich sein. Die beiden Punkte für Bezug von temporär verstellten Tieren im aktuellen Bestand und toten Tieren im vergangenen Bestand sind dann überflüssig und können entfernt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Bearbeitungszweck in die folgenden Daten der TVD zu Equiden Einsicht nehmen und diese verwenden: a. Name und Adresse der Eigentümerin oder des Eigentümers; b. Identifikationsnummer und Mikrochipnummer des Tiers; c. Tierdaten zu den Equiden. d. (neu) weitere in der TVD gehaltene Daten zu Tieren. [3] Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.	Zu Abs. 2 Bst. d (neu): In der Verordnung soll festgehalten werden, dass Datenlieferanten mit Einwilligung auch weitere TVD-Daten weitergeben können, als die im Art. 38b aufgeführten Datentypen, die für alle Datenempfänger mit Kenntnis des Identifikationsschlüssels beziehbar sind.
Art. 38b Zugriff über die TVD-, die Identifikations- oder die Mikrochipnummer	[1] Wer über die TVD-Nummer einer Tierhaltung verfügt, kann in die folgenden Daten zu dieser Tierhaltung Einsicht nehmen und sie verwenden: a. bei landwirtschaftlichen Tierhaltungen nach Artikel 11 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 (LBV): die Gebietszugehörigkeit; b. bei Tierhaltungen mit Tieren der Rindergattung, Büffeln oder Bisons: den BVD-Status; c. bei Tierhaltungen mit Tieren der Schafgattung: den Moderhinkestatus. [2] Wer über die Identifikationsnummer oder die Mikrochipnummer eines Tiers verfügt, kann in die folgenden Daten zu diesem Tier Einsicht nehmen und sie verwenden: a. Tiergeschichte; b. Tierdetail; c. bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons: den BVD-Status, den Tiergeschichtenstatus, ~~und~~ das Geburtsdatum, das Schlachtgewicht und die neutrale Qualitätseinstufung; d. bei Tieren der Schaf- und der Ziegengattung: den Tiergeschichtenstatus, ~~und~~ das Geburtsdatum, das	Zu Abs. 2 Bst. c und d: Schlachtgewicht und Qualitätseinstufung sind wichtige Kennzahlen der tierischen Produktion, die den Produzenten zur stetigen Verbesserung zur Verfügung stehen müssen. Die Zurverfügungstellung unter den Bestimmungen des Art. 38b ist der einfachste Weg, diese wichtigen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Schlachtgewicht und die neutrale Qualitätseinstufung; e. bei Equiden: den Verwendungszweck nach Artikel 15 TAMV. [3] Die Datenempfängerin oder der Datenempfänger beschafft die TVD-Nummern von Tierhaltungen sowie die Identifikationsnummern und Mikrochipnummern von Tieren selber; insbesondere über die Einwilligung der betroffenen Person nach Artikel 38a.	Informationen den Produzenten zugänglich zu machen.
Art. 39 Zugriff auf Gesuch hin für Zuchtzwecke oder wissenschaftliche Untersuchungszwecke	[1] Die Identitas AG kann auf Gesuch hin Dritten ohne Einwilligung der Betroffenen erlauben, für Zuchtzwecke oder wissenschaftliche Untersuchungszwecke in alle Daten der TVD Einsicht zu nehmen und sie zu verwenden, wenn zwischen dem Gesuchszweck und den beantragten Daten der TVD ein plausibler Zusammenhang besteht und wenn mutmasslich kein Ausbau der Marktmacht zu Lasten der meldepflichtigen Personen erfolgt. Sie entscheidet im Einvernehmen mit dem BLW. [2] Beinhaltet das Gesuch nicht anonymisierte Daten ~~oder sind durch die Gesamtheit der verfügbaren Daten Rückschlüsse auf betroffene Personen möglich~~, so muss die Identitas AG einen Vertrag mit der Drittperson schliessen. Darin sind mindestens festzuhalten, welchen Erkenntnisgewinn die Untersuchung der TVD-Daten anvisiert sowie minimal einzuhaltende datenschutzrechtliche Bestimmungen. Der Vertrag ist vor der Unterzeichnung dem BLW zur Genehmigung vorzulegen.	Zu Abs. 1 und 2: Die Neuregelung des Datenbezugs durch Dritte, ohne die bisherige Einschränkung auf bestimmte Organisationen, ist zweckmässig. Allerdings sind die vorgeschlagenen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu schwach. Insbesondere ist die generell abstrakte Zustimmung zur Datenweitergabe an Dritte mittels Anerkennung von Statuten oder Zuchtreglementen kein genügender Schutz vor Missbrauch. Bei der Weitergabe von Daten an Dritte auf Gesuch hin, also im Rahmen von Art. 39, soll die Identitas künftig eine minimale Prüfung der Motivationen des Gesuchstellers vornehmen müssen. Der abzuschliessende Vertrag soll minimale datenschutzrechtliche Verpflichtungen enthalten. Es sind dies der vereinbarte Zweck des Gesuches bzw. das Untersuchungsziel, wozu die Daten der TVD einen Erkenntnisgewinn beisteuern sollen sowie die Verpflichtung des Datenbezügers auf minimale Grundsätze des Datenschutzes inkl. Sanktionen. Zu Abs. 2: Die vorgeschlagene Formulierung schliesst das Vorhandensein anonymisierter Daten aus. Mit der «Gesamtheit der verfügbaren Daten» sind immer Rückschlüsse auf die betroffenen Personen möglich. Mit der Anonymisierung der Daten wollte man die Bezugsmöglichkeiten unbedenklicher Daten vereinfachen und deren Einsatz fördern. Genau dies wird aber mit dieser Formulierung nicht erreicht. Den

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		damit geäusserten Grenzen sind mit im Begriff der nicht anonymisierten Daten bereits vollständig Rechnung getragen.
Anhang 2 Ziff. 6	Erfassung einer Datenempfängerin oder eines Datenempfängers nach den Artikeln 38a und 39: 250.–	

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Swissherdbook unterstützt die Stellungnahme des SBV zu diesem Thema.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Swissherdbook unterstützt die Stellungnahme des SBV zu diesem Thema.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Swissherdbook unterstützt die Stellungnahme des Schweizerischen Bauernverbands SBV zu dieser Verordnung.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Swissherdbook unterstützt die Stellungnahme des SBV zu diesem Thema.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Swissherdbook unterstützt die Stellungnahme des SBV zu diesem Thema

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
(Verordnung nicht in Vernehmlassung) Swissherdbook unterstützt die Stellungnahme des Schweizerischen Bauernverbands SBV zu dieser Verordnung.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
(Verordnung nicht in Vernehmlassung) Swissherdbook unterstützt die Stellungnahme des SBV zu diesem Thema

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Stellungnahme der ZMP zur Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023
Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	Zentralschweizer Milchproduzenten ZMP
Adresse / Indirizzo	Zentralschweizer Milchproduzenten ZMP Friedentalstrasse 43 6002 Luzern
Datum / Date / Data	**27. April 2023**

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3
BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12) ... 5
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 7
BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16) ... 29
BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur le terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) ... 35
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20) ... 36
BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171) ... 37
BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ... 57
BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341) ... 64
BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ... 67
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) ... 68
BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) ... 71
BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) ... 75
BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) ... 76
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) ... 77
WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201) ... 88
WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) ... 90
Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 93
Einzelkulturbeitragsverordnung / / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture ... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Danke für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den geplanten Änderungen von Verordnungen des Agrarrechts. Wir sind überrascht, schon wieder ein so umfangreiches Paket von Verordnungsänderungen zu erhalten. Einzelne Bestimmungen waren in der Praxis noch nicht einmal umgesetzt und werden nun schon wieder geändert. Viele Elemente, welche die Landwirte anwenden sollen, werden nur noch von einzelnen Experten verstanden. ***Das zeigt auf, dass der Regulierungsumfang viel zu hoch ist.*** Die neuen Vorschläge führen zu massiven Einbussen für Tierhaltungsbetriebe, insbesondere die Milchproduktionsbetreibe im Talgebiet. Die zum wiederholten Male vorgeschlagene Direktausrichtung der Zulage für verkäste Milch und Fütterung ohne Silage gefährdet den gesamten Milchmarkt. Dagegen wehrt sich die ZMP.

Für die ZMP besonders wichtige Korrekturanträge sind:

- ***Die ZMP lehnt die Umlagerung von Direktzahlungen zulasten der Milchviehhaltenden vehement ab! Es ist nicht akzeptabel, den Milchviehaltenden neue Auflagen zu machen und die finanziellen Mittel dann insbesondere zu den Programmen des Pflanzenbaus umzulagern. Es ist auch eine Frage des Vertrauens in die Behörden, wenn diese neue Programme lancieren, die Landwirte sich anmelden und die Beiträge dann noch vor der Umsetzung wieder gekürzt werden. Die ZMP kritisiert diese "Hüst und Hott Politik" mit "Zechprellerei" der Behörden scharf.*** Die ZMP verlangt, dass die angekündigten erneuten Senkungen beim Versorgungssicherheitsbeitrag, bei den Biodiversitätsbeiträgen der Qualitätsstufe 1, bei den BTS-Beiträgen und beim Beitrag für längere Nutzungsdauer, nicht erfolgen. Um den Finanzbedarf zu decken, müssen auch andere Bereiche berücksichtigt werden. Dies ist auch aus der Sicht der Arbeitseinkommen und dem unterschiedlichen Grenzschutz sehr begründbar:

...

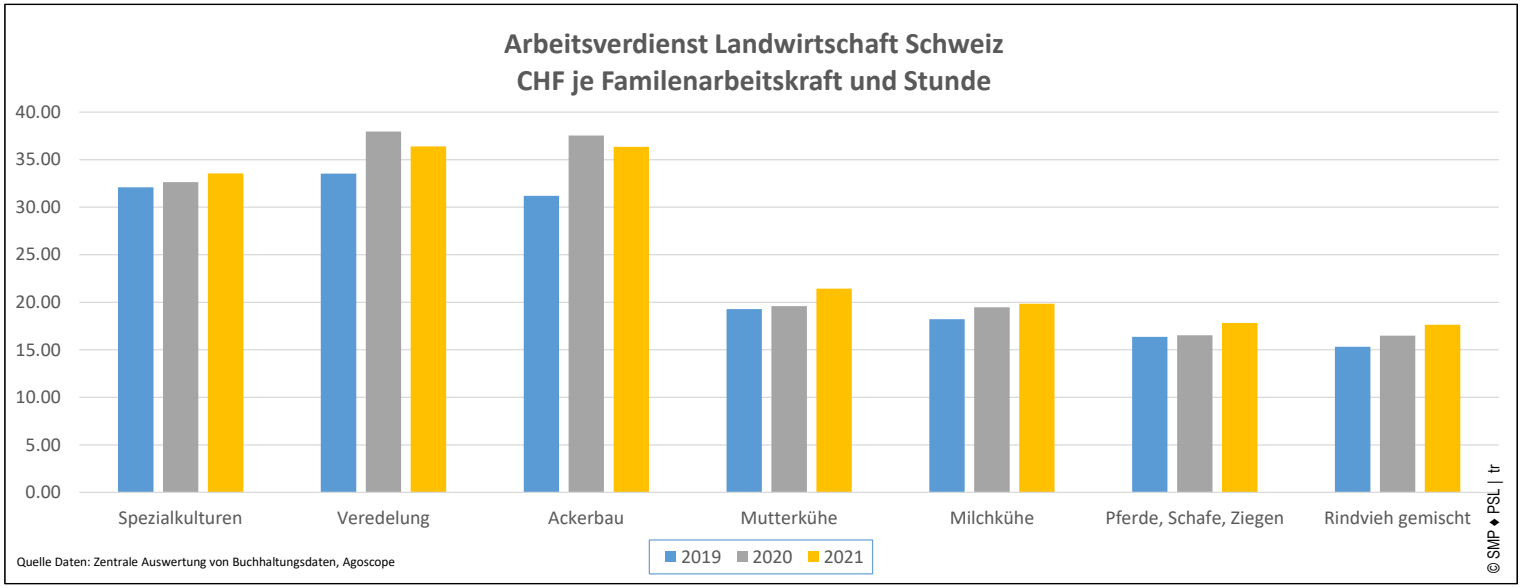

Die Milchviehhaltenden müssen neue Leistungen umsetzen, bekommen aber nicht mehr Direktzahlungen, und dies in einem labilen wirtschaftlichen Umfeld. Die Inflation und das Umfeld führen zu weiter steigenden Produktionskosten. Somit wird mit der vorgeschlagenen erneuten Umlagerung von Direktzahlungen nicht nur die Versorgungssicherheit weiter geschwächt, sondern auch das landwirtschaftliche Einkommen der Milchviehhaltenden, ***weshalb die ZMP dieses Vorgehen scharf kritisiert.*** Die ZMP verlangt, das ***Direktzahlungssystem stabiler zu machen*** und bis zur nächsten AP keine grösseren Änderungen mehr einzuführen. Die Akteure brauchen Investitionssicherheit, sonst ist die Milchproduktion und Verarbeitung mit den vielen Arbeitsplätzen in vor- und nachgelagerten Bereichen in der Schweiz gefährdet. ***Insbesondere sind Kürzungen bei Produktionsrichtungen zurückzuweisen, bei welchen bereits heute die tiefsten Arbeitsverdienste je Arbeitsstunde realisiert werden.***

- ***Die ZMP verlangt, dass beim Weideprogramm die Regelung der Geltung für alle Tiere einer Kategorie (Art. 75, Abs. 4) gestrichen wird.*** Die ZMP hat dies schon bei der Anhörung "Absenkpfad" verlangt. Es können nicht separate Auslaufflächen für Stiere und Kälber errichtet werden. Zudem können kleine Kälber bei Hitze, Kälte oder Nässe aus Tierschutzgründen und wegen dem Tierwohl nicht nach draussen gebracht werden. ***Die ZMP verlangt zudem eine Korrektur bei der Vorgabe der Trockensubstanzaufnahme auf der Weide.***
- ***Die ZMP mit der gesamten Milchbranche sprechen sich erneut vehement gegen die Direktausrichtung der Zulage für verkäste Milch und der Zulage für die Fütterung ohne Silage aus.*** Die wichtigsten Begründungen lauten:
    - Heute erhalten die Milchproduzenten die zwei Zulagen zusammen mit dem Milchgeld. Die Käsehersteller haben heute ein Interesse, die TSM-Rapporte rasch auszufüllen, um das Geld zu erhalten. In Zukunft werden die Zahlungen bei guter Meldedisziplin einen Monat später durch den Bund ausbezahlt, im Fall von verzögerten Meldungen an die TSM noch später. Die Milchproduzenten sind für die Auszahlung der Zulagen von der Meldedisziplin der Verarbeiter abhängig.
    - Es gibt viel kompliziertere Milchgeldabrechnungen für den Fall, dass nicht 100 % der Milch direkt verkäst wird. Die Transparenz um die Zulage für verkäste Milch und die Zulage für die Fütterung ohne Silage wird kleiner.
    - Die direkt ausbezahlten Zulagen könnten als Direktzahlungen wahrgenommen werden und Druck auf die Preise auslösen, sowohl beim Milchkauf als auch beim Käseverkauf (vor allem im Export). Die Käsereimilchbranche wird durch die neue Preisfestlegung geschwächt.
    - Der Ständerat als Erstrat hat eine Anpassung des Landwirtschaftsgesetzes (Art. 38 und 39) beschlossen, welche das Hauptargument der Behörden für die Direktausrichtung (Ausfallrisiko oder Doppelauszahlung) für den Bund entkräftet:
    - "Der Bundesrat kann festlegen, dass die Zulage über die Milchverwerter und Milchverwerterinnen ausgerichtet wird. Wird die Zulage über die Milchverwerter und Milchverwerterinnen ausgerichtet, so erbringt der Bund diese Leistung mit befreiender Wirkung.

  Die ausführlichen Begründungen der Milchbranche haben Sie bereits anlässlich von Besprechungen erhalten.

Wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit und die Berücksichtigung der Anliegen der Zentralschweizer Milchproduzenten.

Die zentralen Positionen der Stellungnahme wurden am 25. April 2023 vom Vorstand der ZMP verabschiedet.

Luzern, den 27. April 2023

Thomas Grüter, Präsident Pirmin Furrer, Geschäftsführer

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die ZMP unterstützt die Anpassung des Artikels 7, die es Gruppierungen, die dies wünschen, ermöglicht, zusätzliche Massnahmen in Bezug auf die nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen und eine tier- und klimaschonende Produktion zu ergreifen.

Ausserdem beantragt die ZMP, nachdem die betroffenen Kreise den Vorschlag des BLV zur Umsetzung der privaten Kontrollbeautragten im Rahmen des Lebensmittelrechts abgelehnt haben, im Artikel 7 die Möglichkeit für Produzentenorganisationen aufzunehmen, den Zertifizierungs- und Kontrollbereich auf Unternehmen auszudehnen, die Produkte mit einer AOP oder einer IGP schneiden, vorbereiten, verpacken und weiterverkaufen (Grosshändler, Zwischenhandel).

Die administrative Änderung von Art. 8 muss auch die Auflösung der beratenden Kommission für AOP-IGP berücksichtigen, um den Verlust an Einblicken von direkt betroffenen Akteuren auszugleichen, indem ihre Meinung erneut eingeholt wird.

Was Artikel 14a betrifft, der die vorübergehende Aussetzung bestimmter Bestimmungen des Pflichtenheftes ermöglicht, unterstützt die ZMP diese Änderung, betont aber, dass die vorübergehende Aussetzung unbedingt nur in schwer vorhersehbaren Fällen gewährt werden muss. Es geht darum, kein falsches Signal an die Branche auszusenden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7 Abs. 2 Bst. d	[2] Es kann auch folgende Angaben enthalten: d. die Beschreibung des Beitrags der Ursprungsbezeichnung oder der geografischen Angabe zur nachhaltigen Entwicklung.	Buchstabe d Die ZMP begrüsst diese Ergänzung.
Nicht in der Vernehmlassung Art. 7 Abs. 2 Bst. e	***e den erweiterten Kontrollbereich auf Unternehmen, die die geschützte Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe schneiden, vorbereiten, verpacken und weiterverkaufen.***	Buchstabe e: Mit der Einführung dieses Absatzes wird die Motion Savary 18.4411 teilweise erfüllt und ersetzt die Lösung des BLV, die im Rahmen der Aktualisierung des Lebensmittelrechts vorgeschlagen wurde. Letztere konnte aber den Bedürfnissen der Branche nicht gerecht werden. Dieser neue Absatz ermöglicht es den Sortenorganisationen, die dies wünschen, den Zwischenhandel, der mit einer AOP und/oder einer IGP handelt, zu verpflichten, sich zertifizieren zu lassen und regelmässig zu kontrollieren. Dadurch wird die Garantie der Authentizität von Produkten gestärkt, die in geschnittener Form vermarktet werden, wie geriebener oder in kleine Stücke geschnittener Käse, Trockenfleisch, das in Scheiben geschnitten in Schalen verkauft wird, usw.
Art. 8	Das BLW fordert die betreffenden kantonalen Behörden, Bundesbehörden ***und privatrechtlichen Organisationen der Land- und Ernährungswirtschaft*** zur Stellungnahme auf.	Mit der Auflösung der beratenden Kommission für AOP-IGP ist die Anhörung der Organisationen zwingend notwendig.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Gliederungstitel vor Art. 14a	Abschnitt 2a Vorübergehende Aussetzung einzelner Bestimmungen des Pflichtenhefts	
Art. 14a	[1] Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) kann in folgenden Fällen auf dem Verordnungsweg eine vorübergehende Aussetzung einzelner Bestimmungen des Pflichtenhefts, die in Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben c und d dieser Verordnung aufgeführt sind, bewilligen: *a.* bei aussergewöhnlichen Naturereignissen, die dazu führen, dass bestimmte Aspekte des Pflichtenhefts während eines bestimmten Zeitraums nicht erfüllt werden können. ***die zeitweilige Genehmigung darf jedoch 365 Tage nicht überschreiten und kann aus denselben Gründen unter keinen Umständen verlängert werden.*** b. bei Behördenentscheiden, die sich auf eidgenössisches oder kantonales Recht stützen, namentlich im Bereich Gesundheit oder Pflanzengesundheit, wodurch die Einhaltung der Bestimmungen des Pflichtenhefts während eines bestimmten Zeitraums verhindert wird. [2] Die Gruppierung reicht das Begehren um vorübergehende Aussetzung beim BLW ein. Dem Begehren ist der Nachweis, dass es von der Vertreterversammlung der Gruppierung angenommen worden ist, beizulegen. [3] Die Gruppierung muss nachweisen, dass die vorübergehende Aussetzung keine direkten Auswirkungen auf die wesentlichen physischen, chemischen, mikrobiologischen oder organoleptischen Haupteigenschaften des Produkts oder auf seine besondere Form hat. [4] Das WBF kann weitere Bedingungen und Auflagen für die vorübergehende Aussetzung von Bestimmungen festlegen. Es kann namentlich: a. die Aussetzung auf einen Teil des geografischen Gebiets beschränken; b. verlangen, dass die Gruppierung geeignete Massnahmen ergreift, um die Öffentlichkeit oder die Endkonsumentinnen und -konsumenten über die vorübergehend ausgesetzten Bestimmungen zu informieren.	Um eine qualitative und glaubwürdige Positionierung der AOP und IGP auf dem Markt aufrechtzuerhalten, ist die Schweizerische Vereinigung der AOP-IGP der Ansicht, dass die Sortenorganisationen, abgesehen von nicht voraussehbaren aussergewöhnlichen Ereignissen, die Unwägbarkeiten der langfristigen Klimaentwicklung in ihre Entwicklungsstrategie einbeziehen und sich nicht auf wiederholte aussergewöhnliche Genehmigungen verlassen sollen.
Gliederungstitel vor Art. 15	Abschnitt 2b Löschungsverfahren	

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die ZMP hält fest:

- ***Eine Kürzung der Direktzahlungen zulasten der Milchviehhaltenden, insbesondere im Talgebiet und dies bei neuen Auflagen, die zu tieferen Erträgen und höheren Kosten führen, kann nicht akzeptiert werden!***
  Ein 30ha-Betrieb mit 40 Milchkühen inkl. Aufzucht und Futterbau in der Talzone verliert durch die Kürzung des Basisbeitrags 2'895.- CHF. Hinzu kommt eine Kürzung des QI-Beitrags von bis zu 630.- CHF und des BTS-Beitrages von 850.- CHF. Dies ergibt eine Reduktion der Direktzahlungen von 4'400.- CHF pro Jahr. Zu beachten ist, dass der Betrieb bereits durch die Basisbeitrags-Kürzung von 900.- CHF auf 700.- auf den 1. Januar 2023 5'500.- CHF weniger Direktzahlungen erhält. Wegen den hohen Auflagen ist eine Teilnahme am Weideprogramm nicht möglich (u.a. wegen der Totalmischration mit Mais). Beim Programm "längere Nutzungsdauer", bei rund 3.5 Abkalbungen, resultiert mit den neuen Vorschlägen nur ein Plus von 800.- CHF, was die Kürzungen bei weitem nicht kompensiert. Die Mindererträge und höheren Kosten beispielsweise wegen der engeren Suisse-Bilanz und den höheren Anforderungen für die Biodiversität, sind nicht aufgerechnet. Dies führt zu einer starken Reduktion des landwirtschaftlichen Einkommens dieses Betriebes. ***Insbesondere sind Kürzungen bei Produktionsrichtungen zurückzuweisen, bei welchen bereits heute die tiefsten Arbeitsverdienste je Arbeitsstunde realisiert werden.***
- Im Hinblick auf den Handlungsbedarf beim Wolf braucht es rasch die Möglichkeit, die Wolfsbestände zu regulieren. Es ist nicht akzeptabel, bereits unzureichende Beiträge zur Finanzierung von neuen Massnahmen zu nutzen. ***Die ZMP fordert, dass möglichst rasch die Wolfsbestände reguliert und der Herdenschutz nicht noch weiter über den landwirtschaftlichen Kreditrahmen finanziert wird.***
- ***Die ZMP verlangt Korrekturen beim Programm "Weide" zur Aufnahme von Trockensubstanz und der Verknüpfung mit allen Tieren einer Kategorie, welche sie schon bei der Vernehmlassung "Absenkpfade" eingebracht hat.***

Bei der Umsetzung der neu verlangten 3.5% BFF auf Ackerflächen muss möglichst vermieden werden, dass zu diesem Zweck bereits auf dem Betrieb vorhandene wertvolle BFF Q2 dem Verlagerungsziel des Bundes zum Opfer fallen. Unter dem Strich wäre für die Biodiversität dann nichts erreicht. Pioniere, die schon vor Jahren stark in die Biodiversität investiert haben, werden einmal mehr für ihre Vorreiterrolle bestraft. Den Kantonen soll darum die Möglichkeit gegeben werden, wertvolle BFF-Typen wie Q2 Wiesen und Q2 Hecken auf ehemaligem Ackergebiet, auf Gesuch des Betriebs, für die Erfüllung der neuen Auflage anzuerkennen und an den 3.5% anzurechnen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 14 Abs. 2 Einleitungssatz	[2] Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben a–k, n, p ~~und~~ q ***und r*** sowie 71b und nach Anhang 1 Ziffer 3 sowie Bäume nach Artikel 55 Absatz 1[bis], wenn diese Flächen und Bäume:	Aufnahme auch von Buchstabe r, siehe dazu Antrag und Kommentar Bei Art. 55 Abs. 1.
Art. 21 Pufferstreifen	Entlang von oberirdischen Gewässern, Waldrändern, Wegen, Hecken, Feld- und Ufergehölzen und Inventarflächen ~~***nach den Artikeln 18a und 18b NHG, ohne ausgeschiedene Pufferzonen,***~~ sind Pufferstreifen nach Anhang	Die ZMP lehnt diese Verschärfung ab. Auch ohne Verordnungsänderung wird das Anliegen im geltenden Recht bereits sichergestellt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	1 Ziffer 9 anzulegen.	
Art. 29 Abs. 4–8	[4] Zur Weidepflege und zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen ist das Mulchen zulässig, wenn: ~~a. der Eingriff frühestens ab dem 15. August erfolgt;~~ b. die Gras- und Krautnarbe intakt bleibt; und c. keine Flächen betroffen sind, die nach dem NHG geschützt sind. [5] Zur Entbuschung von Flächen ist das Mulchen ~~mit einer vorgängigen Bewilligung des Kantons zulässig. Der Kanton hört die zuständigen kantonalen Fachstellen für Naturschutz, Forst und Wildhut vor Erteilung einer Bewilligung an und kann vom Bewirtschafter oder von der Bewirtschafterin ein Gutachten einer Beratungsstelle verlangen.~~ ~~[6] Die Bewilligung muss folgende Auflagen enthalten:~~ ~~a. Der Eingriff erfolgt frühestens ab dem 15. August.~~ ~~b. Höchstens 10 Prozent der bearbeiteten Bodenoberfläche sind nach dem Eingriff beschädigt.~~ ~~c. Die Fläche weist nach dem Eingriff ein Mosaik von Anteilen offener Weide und Sträuchern auf, wobei die Sträucher auf mindestens 1 Are pro 10 Aren stehen gelassen worden sind.~~ ~~[7] In begründeten Fällen kann der Kanton von den Auflagen abweichen.~~ ~~[8] Das Mulchen nach Absatz 5 ist höchstens zwei Jahre in Folge auf derselben Fläche zulässig. Danach ist mit einer angepassten Weideführung eine nachhaltige Bewirtschaftung sicherzustellen. Ein erneutes Mulchen darf frühestens nach acht Jahren erfolgen.~~	Die ZMP begrüsst grundsätzlich die Einführung des Art. 29 Abs. 4-8. Um die Offenhaltung von Weiden in Sömmerungsgebieten sowie die Biodiversität zukünftig weiterhin zu gewährleisten, ist das Mulchen notwenidg. In den letzten Jahren wurden die damit verbundenen Herausforderungen anspruchsvoller. 1) Klimawandel verändert Artenzusammensetzung (Stichwort Neophyten) 2) Grossraubtierpräsenz führt zu Rückgang der Bestossung durch gealpte Tiere 3) Strukturwandel führt zu Arbeitskräfte-Mangel, womit weniger Zeit für Weidepflege bleibt Zu Abs. 4 Buchstabe a: Weidepflege: Ein spätes Mulchen zur Weidepflege kann die Wirkung reduzieren. Zudem baut sich das Mulchmaterial während der Sommerzeit besser ab. Grundsätzlich sollten Gräser direkt nach der Beweidung gemulcht werden und keiner zeitlichen Restriktion unterliegen. Wird die Weide ein zweites Mal beweidet, kann das Weidevieh den neuen Aufwuchs verhindern/eindämmen. Bekämpfung von krautigen Problempflanzen: Keine zeitliche Einschränkung, da für eine erfolgreiche Bekämpfung der Zeitpunkt des Mulchens an den entsprechenden Pflanzenarten ausgerichtet werden muss. Zu Abs. 5, Abs. 6 Buchstabe a - c und Abs. 7: Von einer restriktiven Bewilligung ist abzusehen. Dies widerspricht der Vereinfachung administrativer Prozesse. Ein zu hoher Aufwand verhindert eine praxisnahe Umsetzung. Abs. 8: Weil nicht kontrollierbar zu streichen.
Art. 35 Abs. 1–3	[1] Die zu Beiträgen berechtigende Fläche umfasst die landwirtschaftliche Nutzfläche nach den Artikeln 14, 16 Absätze 3 und 5 sowie 17 Absatz 2 LBV.	Die ZMP begrüsst diese Anpassung. Der maximal zulässige Anteil an Kleinstrukturen auf BFF als auch von Rückzugsstreifen wurde von max. 10% auf max.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Kleinstrukturen innerhalb von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz Buchstaben a–c, e–k, n, p und q berechtigen bis zu einem Anteil von höchstens 20 Prozent an der Fläche zu Beiträgen. Kleinstrukturen auf Waldweiden (Art. 55 Abs. 1 Bst. d) und artenreichen Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet (Art. 55 Abs. 1 Bst. o) werden gemäss der Erhebungsmethodik nach Artikel 59 Absatz 2 angerechnet. Als Kleinstrukturen gelten Strauchgruppen, Einzelsträucher, Asthaufen, Streuehaufen, Wurzelstöcke, Wassergräben, Tümpel, Teiche, Ruderalflächen, Steinhaufen, Steinwälle, Trockenmauern, Felsblöcke und offene Bodenstellen. [2bis] Aufgehoben [3] Rückzugsstreifen auf extensiv genutzten Wiesen (Art. 55 Abs. 1 Bst. a), auf wenig intensiv genutzten Wiesen (Art. 55 Abs. 1 Bst. b) sowie auf Uferwiesen (Art. 55 Abs. 1 Bst. g) berechtigen bis zu einem Anteil von höchstens 20 Prozent an der Wiesenfläche zu Beiträgen.	20% vereinheitlicht. Dies führt zur Klarheit für die Bewirtschaftenden sowie für den Vollzug.
Art. 47 Abs. 2 Bst. a und 3	[2] Er wird für folgende Kategorien festgelegt: a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung, pro NST; [3] Aufgehoben	
Art. 47a Zusatzbeitrag für die Milchproduktion	Für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen wird zum Beitrag nach Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe d ein Zusatzbeitrag für die Milchproduktion ausgerichtet.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Art. 47b Zusatzbeitrag für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen	[1] Für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen wird zum Beitrag nach Artikel 47 ein Zusatzbeitrag für Tiere ausgerichtet, die auf Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben gehalten werden, ~~***die zumutbar schützbar sind. Als zumutbar schützbar gelten Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe, bei denen der Kanton gestützt auf Artikel 10quinquies der Jagdverordnung vom 29. Februar 1988 das Ergreifen von Schutzmassnahmen als zumutbar erachtet.***~~ [2] Der Zusatzbeitrag wird für folgende Kategorien ausgerichtet: a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung oder in Umtriebsweide; b. Milchschafe;	Der hier vorgeschlagene Artikel 47b gehört in die Jagdverordnung, weil auch die Anforderungen an den Beitrag in Art. 10 quinquies der JSV definiert sind. ***Diese Beiträge sind durch Mittel des BAFU und nicht aus dem Kreditrahmen der Landwirtschaft zu finanzieren.*** Die Anforderungen an den Beitrag sind insbesondere im administrativen Bereich zu vereinfachen. Die Erstellung dieser schriftlichen, einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepte ist abzugelten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. Ziegen; d. Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, bis 365 Tage alt. [3] Der Zusatzbeitrag wird ausgerichtet, wenn: a. Schutzmassnahmen nach Artikel 10[quinquies] der Jagdverordnung umgesetzt werden; b. ein einzelbetriebliches Herdenschutzkonzept eingehalten wird; und c. alle Tiere einer Tierkategorie nach Absatz 2 nach dem Herdenschutzkonzept geschützt werden. [4] ***Ein ~~Das~~*** Herdenschutzkonzept muss aufzeigen, mit welchen betrieblichen und technischen Massnahmen und Vorkehrungen eine oder mehrere Tierkategorien während der Sömmerungszeit vor Grossraubtieren geschützt werden können. ***~~Es muss vom Kanton bewilligt werden. Der Kanton überprüft die Einhaltung des Konzepts.~~*** ***Die Herdenschutzberatung legt das einzelbetriebliche Herdenschutzkonzept gemeinsam mit den Bewirtschaftenden fest.***	Abs.4: *Das* Herdenschutzkonzept gibt es nicht. Ein solches Konzept ist immer auf den Einzelbetrieb und seine Gegebenheiten zugeschnitten. Die effektive und effiziente Ausgestaltung der auf seiner Weide zu ergreifenden Herdenschutzmassnahmen liegt im Eigeninteresse des Tierhalters. Das erübrigt eine Bewilligungspflicht und die Kontrolle der Einhaltung durch den Kanton. Kommt es auf einer konkreten Weide durch Grossraubtiere zu Schäden und sollen diese entschädigt werden und hängt die Entschädigung vom Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen ab, so ist die Frage im Rahmen des Entscheids über die Entschädigung zu klären.
Art. 49 Sachüberschrift und Abs. 3	Festsetzung der Beiträge [3] Die Zusatzbeiträge nach den Artikeln 47a und 47b werden für die effektive Bestossung in NST festgelegt.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Nicht in Vernehmlassung Art. 55 Abs. 1 Bst. r (neu)	***r. Überflutete, vernässte oder untergrabene Flächen, welche durch Biberaktivitäten verursacht wurden und nicht mehr gemäht werden können oder anderweitig in der Bewirtschaftung eingeschränkt sind.***	Flächen, welche durch Biberaktivitäten temporär oder dauerhaft überflutet, vernässt oder von Grabaktivitäten betroffen sind, sollen nicht mehr von Direktzahlungsbeiträgen ausgeschlossen werden. Es handelt sich dabei meist um vergleichsweise kleine Flächen, die kurzfristig oder über mehrere Jahre durch die Dammbauaktivitäten und den Rückstau des Wassers betroffen sind. Biberreviere unterliegen einem stetigen Wandel. Dadurch können Flächen überflutet werden und auch wieder trockenfallen. Ein Biberrevier auf der Betriebsfläche erfordert somit eine gewisse Flexibilität des Bewirtschafters. Durch die Vernässung ist eine Pflege und Mahd oft nicht mehr oder nicht mehr zum vorgegebenen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Schnittzeitpunkt möglich, was zu Einbussen in der Produktion führt. Die Bewirtschaftung des umliegenden und nicht von der Vernässung betroffenen Landes stellt ausserdem einen höheren Aufwand für die Landwirtschaft dar, weil die vernässten Gebiete umfahren werden müssen. Entfallen auch noch die Flächenbeiträge, da die Fläche nicht mehr als LN angerechnet werden kann, hat dies für die Bewirtschafter negative finanzielle Folgen.
Art. 57 Abs. 4	[4] Für Biodiversitätsförderflächen nach den Absätzen 1 Buchstabe d und für Bäume nach Absatz 1[bis] Buchstabe b können die Kantone die Verpflichtungsdauern für Beiträge der Qualitätsstufen I und II sowie für den Vernetzungsbeitrag nach Artikel 61 ***und den Landschaftsqualitätsbeitrag*** auf derselben Fläche aufeinander abstimmen. ***Die Bewirtschaftenden haben in diesem Fall die Möglichkeit von laufenden Verträgen zurückzutreten.***	Das Abgleichen der Verpflichtungsdauer ist eine sinnvolle und wirkungsvolle Massnahme zur Vereinfachung des Vollzugs. Entscheidet sich der Kanton für eine Synchronisierung der Verpflichtungsdauer der Beiträge QI, QII und der Vernetzung auf einer Fläche muss die Landwirtin, der Landwirt die Möglichkeit haben von den laufenden Verträgen zurückzutreten. Die Umsetzung der Synchronisation darf keine Pflicht sein.
Art. 58 Abs. 7, 8 und 10	[7] Der Einsatz von Steinbrechmaschinen ist nicht zulässig. Das Mulchen ist nur zulässig auf Säumen auf Ackerland, Bunt- und Rotationsbrachen, Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt und auf den Baumscheiben von auf Biodiversitätsförderflächen stehenden Bäumen sowie auf artenreichen Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet gemäss den Vorschriften nach Artikel 29 Absätze 4–8. [8] Aufgehoben [10] Zur mechanischen Bekämpfung von Problempflanzen kann der Kanton Ausnahmen von den Bewirtschaftungsvorgaben oder eine Beweidung bewilligen.	
Art. 58a Besondere Bestimmungen für Saatmischungen	[1] Für Ansaaten von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben h, i und k dürfen nur die für die jeweilige Biodiversitätsförderfläche geeigneten Saatmischungen nach Anhang 4a Buchstabe B verwendet werden. [2] Das BLW nimmt Saatmischungen für Biodiversitätsförderflächen in Anhang 4a Buchstabe B auf. Dabei berücksichtigt es den ökologischen und agronomischen Nutzen, die Risiken und die Methodik gemäss den Kriterien in Anhang 4a Buchstabe A. Die Gewichtung der Kriterien richtet sich nach der Zielsetzung und dem Einsatzbereich der Saatmischung. ~~***Das BLW hört vorgängig das BAFU an.***~~ [3] Die Zusammensetzung der geeigneten Saatmischungen	Zu Abs. 2: Die Kriterien für die Saatgutmischungen sind genügend detailliert ausgelegt. Es ist unnötig, ein zweites Bundesamt in den Prozess zu involvieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	werden vom BLW jeweils per 1. Januar veröffentlicht. 4 Das BLW kann Änderungen der Zusammensetzung von Saatmischungen für die Anwendung auf einzelnen landwirtschaftlichen Betrieben bewilligen, insbesondere zur besseren Biodiversitätsförderung oder zur Vermeidung ***von agronomischen*** Problemen ***~~in der Fruchtfolge.~~*** 5 Für Ansaaten von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben a–e, g und o sind lokale Heugras- oder Heudruschsaaten von langjährig bestehendem Dauergrünland den standardisierten Saatmischungen vorzuziehen.	Zu Abs. 4: Probleme können nicht nur in Bezug auf die Fruchtfolge anfallen.
Art. 59 Abs. 1bis –4	1bis Handelt es sich bei den Biodiversitätsförderflächen um Flachmoore, Trockenwiesen und -weiden oder Amphibienlaichgebiete, die Biotope von nationaler Bedeutung nach Artikel 18a NHG sind, so wird davon ausgegangen, dass die floristische Qualität oder die für die Biodiversität förderlichen Strukturen vorhanden sind. 2 Das BLW kann nach Anhörung des BAFU Weisungen erlassen, wie die floristische Qualität und die für die Biodiversität förderlichen Strukturen überprüft werden. 3 Die Kantone können andere Grundlagen für die Bewertung der floristischen Qualität und der für die Biodiversität förderlichen Strukturen verwenden, sofern diese vom BLW nach Anhörung des BAFU als gleichwertig anerkannt wurden. Ausgenommen davon sind die Grundlagen für die Bewertung der floristischen Qualität im Sömmerungsgebiet. 4 Für Flächen, die mehr als einmal jährlich geschnitten werden, kann der Kanton frühere Schnittzeitpunkte festsetzen, sofern es die floristische Qualität erfordert.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Art. 62 Abs. 5	5 Für Flächen, für die ein Vernetzungsbeitrag ausgerichtet wird, können von den Anforderungen der Qualitätsstufe I abweichende Vorschriften festgelegt werden, wenn dies aufgrund der Zielarten erforderlich ist. Die Vorschriften sind zwischen dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin und dem Kanton schriftlich zu vereinbaren***~~, wobei die kantonale Fachstelle für Naturschutz einbezogen werden muss~~***.	Zu Abs. 2: Der Einbezug der kantonalen Fachstelle für Naturschutz bietet einen unnötigen Mehraufwand.
Art. 71b Abs. 5, 5bis, 5ter, 5quater, 7, 7bis, 8 Einleitungssatz	5 Für Ansaaten von Nützlingsstreifen dürfen nur die für den jeweiligen Einsatzbereich geeigneten Saatmischungen	Zu Abs. 5bis: Die Kriterien für die Saatgutmischungen sind genügend detailliert ausgelegt. Es ist unnötig, ein zweites

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
und 13	nach Anhang 4a Buchstabe B verwendet werden. 5bis Das BLW nimmt die Saatmischungen für Nützlingsstreifen in Anhang 4a Buchstabe B auf. Dabei berücksichtigt es den ökologischen und agronomischen Nutzen, die Risiken und die Methodik gemäss den Kriterien in Anhang 4a Buchstabe A. Die Gewichtung der Kriterien richtet sich nach der Zielsetzung und dem Einsatzbereich der Saatmischung. ***~~Das BLW hört vorgängig das BAFU an.~~*** 5ter Die Zusammensetzungen der geeigneten Saatmischungen werden vom BLW jeweils per 1. Januar veröffentlicht. 5quater Das BLW kann Änderungen der Zusammensetzung von Saatmischungen für die Anwendung auf einzelnen landwirtschaftlichen Betrieben bewilligen, insbesondere zur besseren Biodiversitätsförderung oder zur Vermeidung von Problemen in der Fruchtfolge. 7 Sie müssen in folgender Frequenz angesät werden: a. Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche: 1. einjährige Nützlingsstreifen: jährlich neu, 2. mehrjährige Nützlingsstreifen: jedes fünfte Jahr neu; b. Nützlingsstreifen in Dauerkulturen: jedes fünfte Jahr neu. 7bis Der Kanton kann eine Verlängerung des mehrjährigen Nützlingsstreifens bewilligen, wenn der Standort geeignet ist. 8 Die Nützlingsstreifen müssen bedecken: 13 Bei grossem Unkrautdruck kann ***pro Jahr ~~im ersten Standjahr~~*** ein **oder zwei** Reinigungsschnitt**e** vorgenommen werden.	Bundesamt im Prozess zu involvieren. Zu Abs. 13: Bei zu grossem Unkrautdruck muss die Möglichkeit bestehen flexibel und unabhängig vom Standort Reinigungsschnitte durchzuführen.
Art. 71c Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens	1 Der Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens wird pro Hektare ausgerichtet für: a. folgende Hauptkulturen auf offener Ackerfläche: 1. einjähriges Freilandgemüse, mit Ausnahme von Freiland-Konservengemüse, einjährige Beeren sowie einjährige Gewürz- und Medizinalpflanzen; 2. übrige Hauptkulturen auf offener Ackerfläche; b. Reben. 2 Der Beitrag für Hauptkulturen auf offener Ackerfläche wird ausgerichtet:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. bei den Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 1: wenn gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der entsprechenden Fläche mit einer Kultur oder einer Zwischenkultur bedeckt sind; ***b.*** bei den übrigen Hauptkulturen auf der offenen Ackerfläche, wenn auf 80 Prozent der Fläche~~***n, auf denen die Hauptkultur***~~ mit Ernte vor dem 1. Oktober, ~~***geerntet wird:***~~ 1. nach deren Ernte innerhalb von sieben Wochen eine weitere Kultur, eine Winterkultur, Zwischenkultur oder Gründüngung angelegt wird, wobei Untersaaten als Kulturen zählen, und 2. wenn bis zum 15. Februar des folgenden Jahres auf diesen Flächen keine Bodenbearbeitung erfolgt, wobei Flächen auf denen noch eine Winterkultur angelegt wird, ausgenommen sind. [3] Der Beitrag für Reben wird ausgerichtet, wenn gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der Rebfläche begrünt sind.	Zu Abs. 2 Bst. b: Die Formulierung muss so angepasst werden, dass die Einhaltung der 80% für die gesamte offene Ackerfläche und nicht jede einzelne Hauptkultur umzusetzen ist, was sonst nicht praktikabel wäre. Aus Sicht der ZMP wäre anstelle einer pauschalen und starren Ausnahmeregelung die Widereinführung des Bodenschutzindexes für dieses Modul die einfachste und effizienteste Massnahme, ohne dass dabei die Ziele des Bodenschutzes geschmälert würden.
Art. 71d Abs. 2 Bst. b	Aufgehoben	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Art. 71e Abs. 2 und 3	[2] Er wird ausgerichtet, wenn eine Bilanzierung anhand der Methode "Suisse-Bilanz" nach Anhang 1 Ziffer 2.1.1 ergibt, dass die Zufuhr an Stickstoff gesamtbetrieblich 90 Prozent des Bedarfs der Kulturen nicht übersteigt. [3] Er wird zudem Betrieben ausgerichtet, die die Grenzwerte nach Anhang 1 Ziffer 2.1.9 oder nach Anhang 1 Ziffer 2.1.9d nicht überschreiten.	
Art. 73 Bst. c und d	Für die Tierwohlbeiträge gelten folgende Tierkategorien: c. Tierkategorien der Ziegengattung: 1. weibliche Tiere, über 365 Tage alt, 2. männliche Tiere, über 365 Tage alt; d. Tierkategorien der Schafgattung: 1. weibliche Tiere, über 365 Tage alt, 2. männliche Tiere, über 365 Tage alt;	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Nicht in Vernehmlassung

Art. 75a Weidebeitrag</td><td>4 <s>Der Beitrag wird nur ausgerichtet, wenn den Tieren aller Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a. für die kein Weidebeitrag ausgerichtet wird, Auslauf nach Artuikel 75 Absatz 1 gewährt wird.</s></td><td>Obschon es Besprechungen beim BLW in dieser Sache gab, wurde diese Korrektur nicht zur Vernehmlassung gebracht.
Die ZMP verlangt, dass dieser Absatz gestrichen wird.
Wir haben dies schon bei der Anhörung "Absenkpfad" verlangt. Es können nicht separate Auslaufflächen für Stiere (insbesondere Zuchtstiere A06-A08) und Kälber errichtet werden. Zudem können kleine Kälber bei Hitze, Kälte oder Nässe aus Tierschutzgründen und wegen dem Tierwohl nicht nach draussen gebracht werden. Auch ist es unsinnig, dass bei einer Abmeldung vom Weide-Beitrag auch die RAUS-Beiträge wegfallen, obwohl diese Anforderungen eingehalten werden.

Wir verweisen auch auf die Interpellation 22.4333 von Nationalrätin Wismer-Felder-Priska.</td></tr>
<tr><td>Art. 115g Abs. 2</td><td>2 Bei festgestellten Mängeln nach Anhang 8 Ziffer 2.2.9a Buchstaben b und c werden die Direktzahlungen für die Jahre 2023 und 2024 nicht gekürzt.</td><td>Die ZMP begrüsst diese Anpassung.</td></tr>
<tr><td>Art. 115h Übergangsbestimmung zur Änderung vom ….</td><td>Für Bäume, die vor dem Beitragsjahr 2024 angemeldet wurden und für den Ersatz bestehender Bäume, gilt Anhang 4 Ziffer 12.2.5a nicht.</td><td>Die ZMP stimmt der Übergangsbestimmung teilweise zu, fordert aber die Ergänzung, dass dies auch für den Ersatz bestehender Bäume gelten muss.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 1 Ökologischer Leistungsnachweis</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.1.9d</td><td>Der Beitrag nach Artikel 71e wird ausgerichtet, wenn die vereinfachte Nährstoffbilanzierung nach den Ziffern 2.1.9a-2.1.9c einen Wert in GVE pro Hektare düngbare Fläche ergibt, der folgende Grenzwerte nicht überschreitet:
<table>
<tr><td></td><td>Grenzwert in GVE/ha düngbare Fläche; für:</td></tr>
<tr><td></td><td>Stickstoff</td></tr>
<tr><td>a. Talzone</td><td>1.8</td></tr>
<tr><td>b. Hügelzone</td><td>1.45</td></tr>
<tr><td>c. Bergzone I</td><td>1.3</td></tr>
<tr><td>d. Bergzone II</td><td>1.0</td></tr>
<tr><td>e. Bergzone III</td><td>0.8</td></tr>
</table></td><td>Die ZMP unterstützt diese Anpassung.</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	f. Bergzone IV | 0.75	
Ziff. 9.6 und 9.7	9.6 Entlang von oberirdischen Gewässern und entlang von Inventarflächen ~~***nach den Artikeln 18a und 18b NHG, ohne ausgeschiedene Pufferzonen,***~~ ist ein mindestens 6 m breiter Pufferstreifen anzulegen. Dieser darf nur umgebrochen werden, wenn im Rahmen von Anhang 4 Ziffer 1.1.4 die Fläche ökologisch aufgewertet wird. ***Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen sind ab dem vierten Meter zulässig.*** Der Streifen wird bei Fliessgewässern, für die ein Gewässerraum nach Artikel 41a GSchV festgelegt wurde oder bei denen nach Artikel 41a Absatz 5 GSchV ausdrücklich auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet wurde, ab der Uferlinie gemessen. Bei den übrigen Fliessgewässern und bei stehenden Gewässern wird ab der Böschungsoberkante gemäss Pufferstreifenmerkblatt "Pufferstreifen richtig messen und bewirtschaften", KIP/PIOCH 2017, gemessen. 9.7 Aufgehoben	Die ZMP lehnt die Verschärfung bezüglich Art 18a und 8b NHG ab. Die Einzelstockbehandlung von Problempflanzen ab vier Meter muss weiterhin möglich sein.
Anhang 2 Besondere Bestimmungen für die Sömmerung und das Sömmerungsgebiet		
Ziff. 4.1.5	Aufgehoben	Die ZMP unterstützt diese Streichung.
Ziff. 4.1.10	Im Rahmen von einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepten nach Artikel 47b kann der Kanton dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin eine Abweichung von den Ziffern 4.1.4 und 4.1.6 bewilligen.	Diese Flexibilität im Rahmen des Vollzuges durch die Kantone wird begrüsst.
Ziff. 4.2.9	Im Rahmen von einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepten nach Artikel 47b kann der Kanton dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin eine Abweichung von Ziffer 4.2.4 bewilligen.	Diese Flexibilität im Rahmen des Vollzuges durch die Kantone wird begrüsst.
Ziff. 4.2a	Aufgehoben	Die ZMP unterstützt diese Streichung.
Anhang 4 Voraussetzungen für Biodiversitätsförderflächen **A Biodiversitätsförderflächen**		
Ziff. 1.1.4	Auf Flächen mit unbefriedigender floristischer Zusammensetzung kann die kantonale Behörde nach Rücksprache mit der kantonalen Fachstelle für Naturschutz eine geeignete Bewirtschaftungsform oder die mechanische oder chemische Entfernung der Vegetation zum Zweck einer Neuansaat bewilligen.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Ziff. 1.2.1	Die floristische Qualität nach Artikel 59 wird anhand von Indikatorpflanzen erhoben. Diese weisen auf einen	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hin und müssen regelmässig vorkommen.	
Ziff. 2.1.1	Pro Hektare und Jahr ist eine Düngung mit maximal 30 kg verfügbarem Stickstoff zugelassen. ***Stickstoff ~~Es~~*** darf nur ***in Form von*** Mist oder Kompost zugeführt werden. Sind auf dem gesamten Betrieb nur Vollgüllesysteme vorhanden, so ist verdünnte Vollgülle in kleiner Gabe (max. 15 kg verfügbarer Stickstoff pro ha und Gabe) zulässig, jedoch nicht vor dem ersten Schnitt.	Die Anpassung wird abgelehnt. Mit der neuen Formulierung wird die Zufuhr von Kalk-Düngern für wenig intensive Naturwiesen Q1 ausgeschlossen. An der HAFL läuft ein mehrjähriges Projekt zur Wechselwirkung eines tiefen pH-Wertes und der Artenzusammensetzung. Es gibt Hinweise, dass sich ein sinkender pH-Wert negativ auf die Artenvielfalt auswirkt. Viele langjährige Flächen weisen sinkende pH-Werte auf. Dass Kalkdünger eine negative Wirkung auf Amphibien haben sollen, ist weder aus der Praxis noch aus der Literatur bekannt.
Ziff. 2.2.1	Die floristische Qualität nach Artikel 59 wird anhand von Indikatorpflanzen erhoben. Diese weisen auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hin und müssen regelmässig vorkommen.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Ziff. 3.2.1	Die floristische Qualität nach Artikel 59 wird anhand von Indikatorpflanzen oder anhand von für die Biodiversität förderliche Strukturen erhoben. Die Indikatorpflanzen weisen auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hin und müssen regelmässig vorkommen. Die für die Biodiversität förderlichen Strukturen müssen regelmässig vorkommen.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Ziff. 4.2.1	Die floristische Qualität nach Artikel 59 wird anhand von Indikatorpflanzen oder anhand von für die Biodiversität förderliche Strukturen erhoben. Die Indikatorpflanzen weisen auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hin und müssen regelmässig vorkommen. Die für die Biodiversität förderlichen Strukturen müssen regelmässig vorkommen.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Ziff. 5.2.1	Die floristische Qualität nach Artikel 59 wird anhand von Indikatorpflanzen erhoben. Diese weisen auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hin und müssen regelmässig vorkommen.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Ziff. 7.1.1	Die Flächen müssen jährlich mindestens einmal gemäht werden. ***Ausgenommen von dieser Bestimmung sind durch Biberaktivitäten beeinflusste Flächen.***	Siehe Bemerkung zu Art. 55.
Ziff. 7.1.2 und 7.1.4	7.1.2 Die Flächen dürfen während der Vegetationsperiode bis zum 30. November schonend beweidet werden.	Diese Änderung ermöglicht in allen Kantonen eine extensive Mähweidenutzung und damit eine flexiblere Bewirtschaftung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	7.1.4 Die Düngung durch die Weidetiere ist erlaubt. Es darf keine Zufütterung beim Beweiden stattfinden.	
Ziff. 10.1.1 Bst. b	Begriff: extensiv bewirtschaftete Randstreifen von Ackerkulturen, die: b. mit Getreide, Hirse, Raps, Sonnenblumen, Körnerleguminosen oder Lein angesät werden.	
Ziff. 12.1.5	Die einzelnen Bäume müssen in einer Distanz angepflanzt werden, die eine normale Entwicklung und Ertragsfähigkeit der Bäume gewährleistet. Die Distanz zum Wald muss mindestens 10 m betragen, gemessen von der Stammmitte bis zur Bestockung.	Eindeutige Angaben schaffen Klarheit für die Bewirtschaftenden und den Vollzug.
Ziff. 12.1.8	Hochstamm-Feldobstbäume mit einem Abstand von weniger als 10 m ab dem Stamm zu Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie Gewässern dürfen nicht mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden.	
Ziff. 12.2.5a	Die Distanz zwischen den einzelnen Bäumen muss mindestens betragen: a. Kernobst- und Steinobstbäume, ohne Kirschbäume: 8 m; b. Kirsch-, Nuss- und Kastanienbäume: 10 m.	Eindeutige Angaben schaffen Klarheit für die Bewirtschaftenden und den Vollzug.
Ziff. 14.2.1	Die floristische Qualität nach Artikel 59 wird anhand von Indikatorpflanzen und anhand von für die Biodiversität förderliche Strukturen erhoben. Die Indikatorpflanzen weisen auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hin und müssen regelmässig vorkommen. Die für die Biodiversität förderlichen Strukturen müssen regelmässig vorkommen.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Ziff. 15.1.4	Die floristische Qualität sowie die Flächengrösse müssen während der Verpflichtungsdauer mindestens konstant bleiben.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Anhang 4a Geeignete Saatmischungen für Biodiversitätsförderflächen und Nützlingsstreifen **A Kriterien für die Beurteilung von Saatmischungen für Biodiversitätsförderflächen und Nützlingsstreifen**		
1. Ökologischer und agronomischer Nutzen:	1.1 Einheimische Arten und wertvolle Lebensräume für Tiere oder Pflanzen werden gefördert oder gesichert. 1.2 Die genetische Vielfalt von wildlebender Flora und Fauna werden erhalten oder gefördert. 1.3 Ökosystemleistungen werden gefördert oder gesichert,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	insbesondere Bestäubung, Schädlingsregulation, Erosionsschutz und Bodenfruchtbarkeit. 1.4 Die Verwendung der Mischung ist bezüglich Anlage ***und Aufhebung***, Pflege, Blühverlauf, Unkrautdruck und Kosten praxistauglich. 1.5 Der biogeografische Kontext gemäss der Publikation des BAFU "Die biogeographischen Regionen der Schweiz" von 2022 wird berücksichtigt.	Zu Ziff. 1.4 Nebst der Anlage soll auch die praxistaugliche Aufhebung festgehalten werden, da es in der Folgekultur nicht zu einer starken Verunkrautung kommen darf.
2. Risiken:	2.1 Kein beziehungsweise geringes Schadpotenzial durch Schädlinge und unerwünschte Pflanzenarten in Nachbar- oder Folgekulturen vorhanden, insbesondere bezüglich neu eingeführter Arten, potenziell invasiver Arten, agronomischer Problempflanzen sowie Übertragung von Schädlingen und Krankheiten. 2.2 Gebietsfremde Arten werden nur in Ausnahmefällen verwendet. Der Nutzen von gebietsfremden Arten ist klar identifizierbar und die Auswahl begründet. Arten gemäss der Publikation des BAFU "Gebietsfremde Arten in der Schweiz" von 2022 dürfen nicht verwendet werden. 2.3 Die Herkunft des Saatgutes ist bekannt und der biogeografische Kontext wird insbesondere bei Wildpflanzen berücksichtigt. 2.4 Der Mehrwert gegenüber dem ersetzten Lebensraum ist klar erkennbar und mögliche Konkurrenzeffekte zu bestehenden Lebensräumen sind ausgeschlossen ~~***oder werden mit flankierenden Massnahmen vermieden***~~.	Zu Ziff. 2.4: Es ist unbekannt, um welche Massnahmen es sich bei flankierenden Massnahmen handelt und wer diese durchzuführen und die Kosten zu tragen hat. Aus diesem Grund ist diese Ergänzung zu streichen.
3. Methodik:	3.1 Spezifische Ziele wie Lebensraum, -vielfalt und -funktion sind definiert. 3.2 Die Auswahl der Pflanzenarten ist wissenschaftlich fundiert und entspricht der Zielsetzung. Mögliche Alternativen und Expertenwissen werden berücksichtigt. 3.3 Praxiserfahrungen sind eingeflossen. 3.4 Die positive Wirkung hinsichtlich der Ziele ist wissenschaftlich abgesichert. 3.5 Die verwendeten Methoden werden zielführende eingesetzt. 3.6 Statistisch abgesicherte Daten sind für jede Fragestellung über mehrere Jahre und über die repräsentativen Anbaugebiete vorhanden.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3.7 Räumlich und zeitlich sind genügend replizierte Studien vorhanden (Gewächshaus-, Halbfreiland- oder Freilanduntersuchungen). 3.8 Eine klare Schlussfolgerung anhand der zu prüfenden Aspekte ist möglich. 3.9 Ein Vorschlag für ein längerfristiges Monitoring liegt vor und die erfolgreiche Umsetzung in die Praxis ist sichergestellt.	
B Für Biodiversitätsförderflächen und Nützlingsstreifen geeignete Saatmischungen	Für folgende Einsatzbereiche sind die nachfolgend bezeichneten Saatmischungen geeignet: 1. Buntbrache (Art. 55 Abs. 1 Bst. h): a. Buntbrache Vollversion; b. Buntbrache Grundversion. 2. Rotationsbrache (Art. 55 Abs. 1 Bst. i): a. Rotationsbrache Vollversion; b. Rotationsbrache Grundversion. 3. Saum auf Ackerfläche (Art. 55 Abs. 1 Bst. k): a. Saum Trockenversion; b. Saum Feuchtversion. 4. Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche (Art. 71b Abs. 1 Bst. a): a. Nützlingsstreifen Vollversion einjährig; b. Nützlingsstreifen Grundversion einjährig; c. Nützlingsstreifen für Kohl einjährig; d. Nützlingsstreifen für Sommerkulturen einjährig; e. Nützlingsstreifen für Winterkulturen einjährig; f. Nützlingsstreifen für die Kantone Graubünden, Tessin, Wallis einjährig; g. Nützlingsstreifen für Kulturen auf offener Ackerfläche mehrjährig. 5. Nützlingsstreifen in Dauerkultur (Art. 71b Abs. 1 Bst. b): a. Nützlingsstreifen für den Obstbau mehrjährig (Art. 71b Abs. 1 Bst. b Ziff. 2, 3 und 4); b. b. Nützlingsstreifen für den Rebbau mehrjährig (Art. 71b Abs. 1 Bst. b Ziff. 1, 3 und 4).	
Anhang 6 Spezifische Anforderungen der Tierwohlbeiträge		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
C Anforderungen für Weidebeiträge Nicht in Vernehmlassung Ziff. 2.2	2.2 Die Weidefläche muss so bemessen sein, dass die Tiere an den Tagen mit Auslauf auf einer Weide nach Ziffer 2.1 Buchstabe a mindestens ***50*** ~~***70***~~ Prozent des Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können. Davon ausgenommen sind bis 160 Tage alte Kälber	Zur Vorgabe der Mindestaufnahme von Trockensubstand auf der Weide haben wir uns schon bei der Vernehmlassung "Absenkpfade" geäussert. 70% TS-Aufnahme auf der Weide ist im besten Fall nur mit einer sehr optimalen Ganztagesweide zu erreichen. Das schafft in den unteren Zonen (Talzone bis Bergzone 1) ein Tierschutzproblem wegen den zu hohen Temperaturen im Hochsommer. Die Nachtweide ist nicht ausreichend, um die 70% Anforderung zu erfüllen, ausser die Tiere werden durch Futterrationierung während den Tagesstunden zur "Nachtaktivität" gezwungen. Die Aspekte des Bodenschutzes bei übermässiger Trockenheit oder Nässe sind auch noch zu berücksichtigen. Angemessen sind 50 Prozent. Zielführender und kontrollierbar wäre jedoch die **Vorgabe einer Mindestweidefläche** (15 Aren und allenfalls entsprechend höher in den oberen Zonen). Beim Programm "RAUS" ist neu wegen der Kontrollierbarkeit auch eine Fläche vorgesehen. ***Diese Anpassung wegen den Voraussetzungen der Natur begrüsst die ZMP ausdrücklich.***
Ziff. 2.2 dritter Satz	In der Vernehmlassung: 2.2 …. Endet im Herbst das Pflanzenwachstum vor Ende Oktober, muss die Aufnahme von mindestens 70 Prozent des Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter nicht mehr mit einer Vergrösserung der Weidefläche sichergestellt werden.	
Anhang 7 Beitragsansätze		***Es darf keine Beitragskürzung zulasten der Talbetriebe mit Milchvieh stattfinden.*** Zu prüfen ist, ob nach der definitiven Anmeldung an die Produktionssystembeiträge immer noch ein Defizit an finanziellen Mitteln vorhanden ist. Falls Korrekturen zwingend sind, weist die ZMP ***insbesondere Kürzungen bei Produktionsrichtungen zurück, bei welchen bereits heute die tiefsten Arbeitsverdienste je Arbeitsstunde realisiert werden.***

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Ziff. 1.6.1 Bst. a</td><td>Der Sömmerungsbeitrag wird aufgrund des festgelegten Normalbesatzes berechnet und beträgt pro Jahr für:
a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung: ~~400~~ 500 Fr. pro NST</td><td>Dieser Beitrag ist unverändert auf 500 Fr. pro NST zu belassen. Die Kosten für die gesellschaftlich gewollte Ausbreitung der Grossraubtiere sind vollumfänglich nach Verursacherprinzip aus Mitteln ausserhalb des Agrarkredites, d.h. aus Mitteln des BAFU zu finanzieren.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 1.6.2</td><td>Der Zusatzbeitrag für die Milchproduktion wird aufgrund der effektiven Bestossung berechnet und beträgt pro Jahr für:
Milchkühe, Milchschafe, Milchziegen: 40 Fr. pro NST</td><td>Die Abrechnung auf Grund der effektiven Bestossung ist aufwändig und ineffizient. Sie soll gleich wie der Sömmerungsbeitrag auf Basis des Normalbesatzes erfolgen.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 1.6.3</td><td>Der Zusatzbeitrag für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen wird aufgrund der effektiven Bestossung berechnet und beträgt pro Jahr für:
a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung oder in Umtriebsweide: 250 Fr. pro NST
b. Milchschafe: 250 Fr. pro NST
c. Ziegen: 250 Fr. pro NST
d. Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, bis 365 Tage alt: 250 Fr. pro NST</td><td>Weil die Anforderungen für diesen Beitrag in der JSV definiert sind, ist auch dieser Beitrag in die JSV zu transferieren und zusätzlich sind die Kosten für die Erstellung der einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepte über die JSV abzugelten. Die Finanzierung hat aus Mitteln des BAFU ausserhalb des landwirtschaftlichen Kreditrahmens zu erfolgen.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.1.1 und 2.1.2</td><td>2.1.1 Der Basisbeitrag beträgt 700 ~~600~~ Franken pro Hektare und Jahr.
2.1.2 Für die Dauergrünflächen, die als Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe a, b, c, d oder g bewirtschaftet werden, beträgt der Basisbeitrag 350 ~~300~~ Franken pro Hektare und Jahr.</td><td>Es darf keine Beitragskürzung zulasten der Talbetriebe mit Milchvieh stattfinden (siehe Begründung in den allgemeinen Bemerkungen).</td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.2.1</td><td>Der Produktionserschwernisbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr:
a. in der Hügelzone 290 ~~390~~ Fr.
b. in der Bergzone I 410 ~~510~~ Fr.
c. in der Bergzone II 450 ~~550~~ Fr.
d. in der Bergzone III 470 ~~570~~ Fr.
e. e. in der Bergzone IV 490 ~~590~~ Fr.</td><td>Siehe allgemeine Bemerkungen</td></tr>
<tr><td>Ziff. 3.1.1 Ziff. 1, 3, 4 und 11</td><td>Die Beiträge betragen für:
<table>
<tr><td></td><td colspan="2">Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen</td></tr>
<tr><td></td><td>I</td><td>II</td></tr>
<tr><td></td><td colspan="2">Fr./ha und Jahr</td></tr>
<tr><td>1. Extensiv genutzte Wiesen</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>a. Talzone</td><td>1080 ~~780~~</td><td>1920</td></tr>
<tr><td>b. Hügelzone</td><td>860 ~~560~~</td><td>1840</td></tr>
</table></td><td>Siehe allgemeine Bemerkungen.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>
<table>
<tr><td>c. Bergzone I und II</td><td>500 ~~300~~</td><td>1700</td></tr>
<tr><td>d. Bergzone III und IV</td><td>450 ~~300~~</td><td>1100</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>3. Wenig intensiv genutzte Wiesen</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>a. Talzone-Bergzone II</td><td>450 ~~300~~</td><td>1200
~~1540~~</td></tr>
<tr><td>~~b. Hügelzone~~</td><td>~~300~~</td><td>~~1470~~</td></tr>
<tr><td>~~c. Bergzone I und II~~</td><td>~~300~~</td><td>~~1360~~</td></tr>
<tr><td>b. Bergzone III und IV</td><td>450 ~~300~~</td><td>1000</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>4. Extensive Weiden und Waldweiden</td><td>300</td><td>700</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>11. Uferwiese</td><td>450 ~~300~~</td><td></td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 3.2.1 Bst. a</td><td>Der Bund übernimmt pro Jahr höchstens 90 Prozent der folgenden Beträge:
a.pro ha extensive Weide und Waldweide ~~pro ha der Flächen nach Ziffer 3.1.1 Ziffern 4 und 14:~~ 500 Fr.</td><td>Die Aufnahme eines Vernetzungsbeitrags für Getreide in weiten Reihen von Fr. 500 lehnt die ZMP zur Vermeidung von Mittelumlagerungen ab. Es sind die aktuell gültigen Regelungen zu übernehmen</td></tr>
<tr><td>Ziff. 5.8.1</td><td>Der Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens beträgt pro Hektare und Jahr:
~~a. für Hauptkulturen auf offener Ackerfläche:~~
~~1. einjähriges Freilandgemüse, mit Ausnahme von Freiland-Konservengemüse, einjährige Beeren sowie einjährige Gewürz- und Medizinalpflanzen: 1000 Fr.~~
~~2. die übrigen Hauptkulturen auf offener Ackerfläche: 200 Fr.~~
b. ~~für Reben: 600 Fr.~~
a. für die Hauptkulturen auf offener Ackerfläche. mit Ausnahme von einjährigem Freilandgemüse, Beerenkulturen sowie Gewürz- und Medizinalpflanzen 250 Fr.
b.für einjährige Freilandgemüse, mit Ausnahme von Freiland-Konservengemüse und Beerenkulturen,für Gewürz- und Medizinalpflanzen auf offener Ackerfläche sowie für Reben 1000 Fr.</td><td>Die Erhöhung dieser Beiträge lehnt die ZMP zur Vermeidung von Mittelumlagerungen ab. Es sind die aktuell gültigen Regelungen zu übernehmen.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 5.12.1</td><td>Die Tierwohlbeiträge betragen pro Tierkategorie und Jahr:
<table>
<tr><td></td><td>Beitrag (Fr. je GVE)</td></tr>
<tr><td>Tierkategorie</td><td>BTS</td></tr>
</table>
</td><td>Siehe allgemeine Bemerkungen.</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta		Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel:		Die Reduktion der Tierwohlbeiträge lehnt die ZMP vehement ab. Das wäre entgegen den Erwartungen der Gesellschaft, die erst kürzlich die Massentierhaltungsinitiative im Vertrauen auf die aktuelle Politik abgelehnt hat. In den vergangenen Jahren wurde auf der Seite der Landwirtschaftsbetriebe viel in das Tierwohl investiert, wobei die BTS-Beiträge ein wichtiger Anreiz sind. Die Reduktion der Beiträge verfälschen die Amortisationsplanung der bereits realisierten Projekte und verringern den Anreiz, weiter in BTS-Systeme zu investieren. Die Strukturverbesserungsbeiträge bleiben im kommenden Jahr unverändert, wodurch dieses Argument nicht legitim ist. Die BTS-Beiträge sind nicht für die Errichtung der Gebäude gedacht, sondern für deren Betrieb. So wird beispielsweise der zusätzliche Strohbedarf oder die Mehrarbeit abgegolten. Der BTS-Beitrag ist eine klare Massnahme, welche einfach zu kontrollieren ist und erwiesenermassen eine positive Wirkung hat.
	1. Milchkühe	***90 ~~75~~***	
	2. andere Kühe	***90 ~~75~~***	
	3. weibliche Tiere, über 365 Tage alt, bis zur ersten Abkalbung	***90 ~~75~~***	
	4. weibliche Tiere, über 160–365 Tage alt	***90 ~~75~~***	
	5. weibliche Tiere, bis 160 Tage alt	-	
	6. männliche Tiere, über 730 Tage alt	***90 ~~75~~***	
	7. männliche Tiere, über 365–730 Tage alt	***90 ~~75~~***	
	8. männliche Tiere, über 160–365 Tage alt	***90 ~~75~~***	
	9. männliche Tiere, bis 160 Tage alt	-	
	b. Tierkategorien der Pferdegattung:		
	1. weibliche und kastrierte männliche Tiere, über 900 Tage alt	75	
	2. Hengste, über 900 Tage alt	-	
	3. Tiere, bis 900 Tage alt	-	
	c. Tierkategorien der Ziegengattung:		
	1. weibliche Tiere, über 365 Tage alt	75	
	2. männliche Tiere, über 365 Tage alt	-	
	d. Tierkategorien der Schafgattung:		
	1. weibliche Tiere, über 365 Tage alt	-	
	2. männliche Tiere, über 365 Tage alt	-	
	e. Tierkategorien der Schweinegattung:		
	1. Zuchteber, über halbjährig	-	
	2. nicht säugende Zuchtsauen, über halbjährig	130	
	3. säugende Zuchtsauen	130	
	4. abgesetzte Ferkel	130	
	5. Remonten, bis halbjährig, und Mastschweine	130	
	f. Kaninchen:		
	1. Zibben mit jährlich mindestens vier Würfen,	235	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>
<table>
<tr><td>einschliesslich Jungtiere bis zum Alter von etwa 35 Tagen</td><td></td></tr>
<tr><td>2. Jungtiere, etwa 35 bis 100 Tage alt</td><td>235</td></tr>
<tr><td></td><td></td></tr>
<tr><td>g. Tierkategorien des Nutzgeflügels:</td><td></td></tr>
<tr><td>1. Bruteier produzierende Hennen und Hähne</td><td>235</td></tr>
<tr><td>2. Konsumeier produzierende Hennen</td><td>235</td></tr>
<tr><td>3. Junghennen, Junghähne und Küken für die Eierproduktion</td><td>235</td></tr>
<tr><td>4. Mastpoulets</td><td>235</td></tr>
<tr><td>5. Truten</td><td>235</td></tr>
<tr><td></td><td></td></tr>
<tr><td>h. Wildtiere:</td><td></td></tr>
<tr><td>1. Hirsche</td><td>-</td></tr>
<tr><td>2. Bisons</td><td>-</td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 5.13.1</td><td>Der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen beträgt pro GVE:
a. für Milchkühe: zwischen 10 Franken bei durchschnittlich 3 Abkalbungen und 200 <s>100</s> Franken bei durchschnittlich 7 Abkalbungen und mehr;
b. für andere Kühe: zwischen 10 Franken bei durchschnittlich 4 Abkalbungen und 100 Franken bei durchschnittlich 8 Abkalbungen und mehr.</td><td>Die ZMP kritisiert diesen Vorschlag scharf. Den Beitrag vor dessen Einführung bereits zu kürzen ist unglaubwürdig.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 8 Kürzungen der Direktzahlungen</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Nicht in Vernehmlassung:
Ziff. 2.2.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen, von Beträgen pro Einheit und über die Vergabe von Punkten, die folgendermassen in Beträge umgerechnet werden:
Summe der Punkte minus 10 Punkte, dividiert durch 100 und dann multipliziert mit 700 <s>1000</s> Franken pro Hektare LN des Betriebs.
(..)</td><td>Die ZMP fordert, dass die Sanktionen für den ökologischen Leistungsnachweis den Entwicklungen der Versorgungssicherheitsbeiträge angepasst werden. Die Umlagerung von Mitteln aus dem Basisbeitrag in die Produktionssysteme führt bereits heute zu mehr Sanktionen, insbesondere im Wiederholungsfall.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 2.2.5 Bst. b
<table>
<tr><th>Mangel beim Kontrollpunkt</th><th>Kürzung</th></tr>
<tr><td>b. Fehlender Pufferstreifen an Wäldern, Hecken, Feld- und Ufergehölzen, an Gewässern <s>und an Inventarflächen;</s> zu geringe Breite oder Mangel bei den Bewirtschaftungsvorschriften (Anh. 1 Ziff. 9).</td><td>15 Fr./m, mind. 200 Fr., max. 2000 Fr.; Kürzung ab 10 m je Betrieb für die gesamte Länge</td></tr>
</table>
</td><td>Aufgrund Ablehnung der Änderung in Art. 21 und Anhang 1 Ziffer 9.6. wird diese Änderung entsprechend abgelehnt.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 2.3a Bst. b und c</td><td></td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>
<table>
<tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr>
<tr><td>b. Kein oder nicht konformer Einsatz emissionsmindernder Verfahren bei der Ausbringung von Gülle oder flüssigen Vergärungsprodukten.</td><td>300 Fr./ha betroffene Fläche</td></tr>
<tr><td>c. Die für die emissionsmindernde Ausbringung von Gülle und flüssigen Vergärungsprodukten eingesetzten Geräte erfüllen die technischen Voraussetzungen nicht</td><td>300 Fr. pro eingesetztes mangelhaftes Gerät
Kürzung wird erst vorgenommen, wenn der Mangel nach der Nachfrist weiter besteht</td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.7a.1</td><td>Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeiträgen oder mit einem Prozentsatz des Beitrags für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit auf der betroffenen Fläche.
<s>Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung vervierfacht.</s>
Werden auf der gleichen Fläche mehrere Mängel gleichzeitig festgestellt, so werden die Kürzungen nicht kumuliert.</td><td>Da es sich hierbei um eine neue Massnahme handelt, ist es unverhältnismässig bereits zum jetzigen Zeitpunkt im Wiederholungsfall eine doppelte Kürzung vorzunehmen.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.9.4 Bst. e
<table>
<tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td></td><td>Kürzung</td></tr>
<tr><td>Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf</td><td>Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie Tiere der Pferde-, Ziegen- und Schafgattung (Anh. 6 Bst. B Ziff. 2.1, 2.3, 2.5 und 2.6)</td><td>1.5.–31.10.: 4 Pte. pro fehlender Tag
1.11.–30.4.: 6 Pte. pro fehlender Tag</td></tr>
<tr><td></td><td>Tiere der Schweinegattung (Anh. 6 Bst. B Ziff. 3.1 und 3.2)
Nutzgeflügel (Anh. 6 Bst. B Ziff. 4.1, 4.2 und 4.3)</td><td>4 Pte. Pro fehlender Tag</td></tr>
</table>
</td><td></td><td>Anpassungen werden zur Kenntnis genommen.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 3.4 Gesuchseinreichung
<table>
<tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td></td><td>Kürzung oder Massnahme</td></tr>
<tr><td>a. Verspätete Gesuchseinreichung: Kontrolle kann ordnungsgemäss durchgeführt werden (Art. 98–100)</td><td>erste Feststellung
erster und zweiter Wiederholungsfall
ab dem dritten Wiederholungsfall</td><td>200 Fr.

400 Fr.

100 % der betreffenden Beiträge</td></tr>
<tr><td>b. Verspätete Gesuchseinreichung: Kon-</td><td></td><td>100 % der betreffenden Beiträge</td></tr>
</table>
</td><td></td><td></td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>
<table>
<tr><td>trolle kann nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden (Art. 98–100)</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>c. Gesuch unvollständig oder mangelhaft (Art. 98–100)</td><td></td><td>Frist für Ergänzung oder Korrektur</td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 3.5
Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen. Im ersten Wiederholungsfall werden die Kürzungen verdoppelt.
<table>
<tr><th>Mangel beim Kontrollpunkt</th><th>Kürzung</th></tr>
<tr><td>Fehlendes oder mangelhaftes Journal Düngerzufuhr (Art. 30)
Fehlendes oder mangelhaftes Journal Futterzufuhr (Art. 31)
Fehlender Bewirtschaftungsplan (Art. 33), falls Bewirtschaftungsplan erstellt wurde
Fehlende oder mangelhafte Aufzeichnung gemäss Bewirtschaftungsplan (Anh. 2, Ziff. 2)
Fehlende oder mangelhafte Aufzeichnung gemäss kantonalen Auflagen (Art. 34)
Fehlende oder mangelhafte Begleitdokumente oder Tierverzeichnisse (Art. 36)
Fehlender oder mangelhafter Plan der Flächen (Art. 38)
Fehlendes oder mangelhaftes Weidejournal oder Weideplan (Anh. 2, Ziff. 4)
Fehlendes vom Kanton bewilligtes, einzelbetriebliches Herdenschutzkonzept (Art. 47b Abs. 4)</td><td>200 Fr. pro fehlendes oder mangelhaftes Dokument oder pro fehlende oder mangelhafte Aufzeichnung, max. 3000 Fr.</td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 3.6.3 Bst. r und s
<table>
<tr><th>Mangel beim Kontrollpunkt</th><th>Kürzung</th></tr>
<tr><td>r. Nichteinhaltung der Voraussetzungen zum Mulchen zur Weidepflege und zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen (Art. 29 Abs. 4)</td><td>10%</td></tr>
<tr><td><s>s. Mulchen zur Entbuschung ohne Bewilligung; Nichteinhaltung der Auflagen der Bewilligung zum Mulchen zur Entbuschung (Art. 29 Abs. 5–8)</s></td><td><s>15%</s></td></tr>
</table>
</td><td>Anhang 8 Ziff. 3.6.3 Bst. s: Ist zu streichen als Folge der Ablehnung de Art. 29 Abs. 5, Abs. 9 Buchstabe a, b und c und Abs.7.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 3.7.4 Bst. i und 3.7.6</td><td>Aufgehoben</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 3.7a Bewirtschaftungsanforderungen für einzelbetriebliche Herdenschutzmassnahmen
3.7a.1 Im Wiederholungsfall werden die Kürzungen verdoppelt.
3.7a.2 Unvollständige Einhaltung des einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzeptes
<table>
<tr><th>Mangel beim Kontrollpunkt</th><th>Kürzung</th></tr>
<tr><td>a. Die Anforderungen und Auflagen gemäss bewilligtem einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzept sind teilweise nicht eingehalten (Art. 47b)</td><td>60 % des Zusatzbeitrags</td></tr>
</table>
</td><td></td><td>Eine Kürzung über den vollen Beitrag hinaus ist unverhältnismässig und damit willkürlich.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td><table><tr><td>b. Die Anforderungen und Auflagen gemäss bewilligtem einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzept sind nicht eingehalten (Art. 47b)</td><td><s>120</s> 100 % des Zusatzbeitrags</td></tr></table></td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 3.8.1 Bst. c und d</td><td><table><tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr><tr><td>c. QII: Nichteinhaltung der Voraussetzungen zum Mulchen zur Weidepflege und zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen (Art. 29 Abs. 4, Art. 58 Abs. 7)</td><td>200 % x QB II</td></tr><tr><td><s>d. QII: Mulchen zur Entbuschung ohne Bewilligung; Nichteinhaltung der Auflagen der Bewilligung zum Mulchen zur Entbuschung (Art. 29 Abs. 6, Art. 58 Abs. 7)</s></td><td><s>200 % x QB II</s></td></tr></table></td><td>Anhang 8 Ziff. 3.6.3 Bst. s: Ist zu streichen als Folge der Ablehnung de Art. 29 Abs. 5, Abs. 9 Buchstabe a, b und c und Abs.7.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 3.8.2</td><td>Keine Kürzung wird vorgenommen, wenn der Verzicht nach Artikel 100a gemeldet wurde.</td><td>Die Anpassung führt zu einer administrativen Vereinfachung.</td></tr>
</table>

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die ZMP begrüsst die vorgesehenen Änderungen. Die ZMP unterstützt, dass mindestens zwei der drei Nachhaltigkeitsdimensionen positive Auswirkungen aufweisen müssen. Wichtig ist jedoch, dass dadurch für die Projektträgerschaften kein unverhältnismässiger Mehraufwand entsteht. Das vorgeschlagene Indikatorenset, das die Kohärenz mit dem Zukunftsbild der Agrarpolitik 2050 sicherstellt, ist aus unserer Sicht für die Beurteilung der Auswirkungen geeignet und umfasst die wichtigsten Nachhaltigkeitsindikatoren.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Unterstützte Vorhaben	[1] Für die folgenden Vorhaben können Finanzhilfen gewährt werden: a. die Entwicklung von Produktionsstandards sowie deren Etablierung in der betreffenden Branche oder bei den betreffenden Produzentinnen und Produzenten; b. die Einführung neuer Geschäftsmodelle; c. die Realisierung neuer Projektideen, einschliesslich der Entwicklung von Prototypen; d. Vorabklärungen für Vorhaben nach den Buchstaben a–c. [2] Die Finanzhilfen werden nur gewährt, wenn das Vorhaben: a. auf die Bedürfnisse des Marktes ausgerichtet ist; b. kurz- oder mittelfristig zusätzliche Wertschöpfung für die Landwirtschaft generiert; c. die Wettbewerbsfähigkeit einer Branche der schweizerischen Land- und Ernährungswirtschaft oder der beteiligten Produzentinnen und Produzenten langfristig stärkt; d. die Qualität von Produkten verbessert und die Nachhaltigkeit von Produkten oder Prozessen in ökonomischer sowie in sozialer oder ökologischer Hinsicht steigert; e. keine negativen Nebeneffekte auf die Qualität von Produkten und die Nachhaltigkeit von Produkten und Prozessen hat; f. in erster Linie der Land- und Ernährungswirtschaft zugutekommt; g. von einer Trägerschaft getragen wird, in der die Landwirtschaft massgeblich vertreten ist.	Die ZMP begrüsst die Vereinfachung der Typologie der unterstützten Vorhaben von sechs auf vier sowie die Integration der Projekttypen aus AgrIQnet in die Verordnung und die damit einhergehende Verankerung von AgrIQnet in der QuNaV-Verordnung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Nicht unterstützte Massnahmen	Für die folgenden Massnahmen werden keine Finanzhilfen gewährt, auch wenn sie innerhalb eines unterstützten Vorhabens getroffen werden: a. die Prüfung der Qualität von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und von deren Verarbeitungsprodukten; b. die Produktentwicklung; c. Massnahmen, die bereits mit Leistungen aufgrund anderer Erlasse unterstützt werden; d. firmenspezifische Massnahmen oder anderweitige Massnahmen, die wettbewerbsverzerrend wirken könnten; e. Massnahmen, die primär einer Monopolisierung bestimmter Marktvorteile oder einer anderen Wettbewerbsbeschränkung dienen, insbesondere Clubsorten und Franchisesysteme; f. Die Ausrichtung von pauschalen Entschädigungen, deren Höhe pro Mengen- oder Flächeneinheit berechnet werden; g. Massnahmen, die hauptsächlich die Einhaltung von gesetzlichen Anforderungen im Bereich der Qualität und der Nachhaltigkeit sicherstellen.	
Art. 3 Anforderungen an Vorhaben zur Entwicklung von Produktionsstandards	[1] Der Produktionsstandard muss die folgenden Anforderungen erfüllen: a. Er trägt langfristig zu einer Erhöhung des Absatzes schweizerischer landwirtschaftlicher Erzeugnisse, zu einer Verbesserung der Marktposition oder zu einer Erhöhung des Produzentenpreises bei. b. Er entspricht einer von den Konsumentinnen und Konsumenten nachgefragten Leistung. c. Er stellt an die Produkte oder Prozesse die Anforderung, dass sie in ökonomischer sowie in ökologischer oder sozialer Hinsicht deutlich nachhaltiger sind als die gesetzlichen Mindestanforderungen. d. Die Fortführung des Produktionsstandards ist nach dem Ende der Unterstützung sichergestellt. e. Handelt es sich um die Weiterentwicklung eines bestehenden Produktionsstandards, so müssen die Anforderungen an die Qualität und die Nachhaltigkeit gegenüber dem bisherigen Standard massgeblich erhöht werden.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Trägerschaft kann sein: a. eine Branchenorganisation; oder b. eine Produzentenorganisation, die sich mit Verarbeiterinnen und Verarbeitern oder Händlerinnen und Händlern sowie gegebenenfalls mit Konsumentinnen und Konsumenten zusammenschliesst. [3] Die Trägerschaft muss: a. Transparenz betreffend die Anforderungen des Produktionsstandards und deren Einhaltung sicherstellen; b. sicherstellen, dass die beteiligten Produzentinnen und Produzenten, Verarbeiterinnen und Verarbeiter und Händlerinnen und Händler sowie gegebenenfalls die beteiligten Konsumentinnen und Konsumenten zusammenarbeiten; c. festlegen, welche Ziele betreffend Qualität und Nachhaltigkeit mit dem Produktionsstandard erreicht werden sollen; und d. die Erreichung der Ziele anhand geeigneter und im Voraus festgelegter Indikatoren periodisch überprüfen.	
Art. 4 Anforderungen an Vorhaben zur Einführung neuer Geschäftsmodelle	[1] Das Geschäftsmodell muss die folgenden Anforderungen erfüllen: a. Es unterscheidet sich deutlich von existierenden Modellen. b. Es ist nach dem Ende der Unterstützung selbsttragend. [2] Trägerschaft kann ein Zusammenschluss von Produzentinnen und Produzenten mit Verarbeiterinnen und Verarbeitern oder mit Händlerinnen und Händlern sowie gegebenenfalls mit Konsumentinnen und Konsumenten sein; [3] Die Trägerschaft muss: a. sicherstellen, dass die beteiligten Produzentinnen und Produzenten, Verarbeiterinnen und Verarbeiter und Händlerinnen und Händler sowie gegebenenfalls die beteiligten Konsumentinnen und Konsumenten zusammenarbeiten; b. festlegen, welche Ziele betreffend Qualität und Nachhaltigkeit mit der Einführung des Geschäftsmodells erreicht werden sollen; c. die Erreichung der Ziele anhand geeigneter und im Voraus festgelegter Indikatoren periodisch überprüfen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5 Anforderungen an Vorhaben zur Realisierung neuer Projektideen, einschliesslich der Entwicklung von Prototypen	[1] Die neue Projektidee muss die folgenden Anforderungen erfüllen: a. Sie hat auch für Landwirtschaftsbetriebe Modellcharakter, die nicht in der Trägerschaft vertreten sind. b. Sie trägt zur Wertschöpfung in den betreffenden Landwirtschaftsbetrieben, durch eine Erhöhung des Absatzes oder des Produzentenpreises, eine Reduktion der Kosten, eine Effizienzsteigerung oder eine Verbesserung der Marktposition bei. c. Sie verbessert die Qualität oder steigert die Nachhaltigkeit in sozialer oder ökologischer Hinsicht. [2] Die Trägerschaft muss ein Zusammenschluss von mindestens zwei Produzentinnen und Produzenten sein. Es können zusätzlich auch Verarbeiterinnen und Verarbeiter sowie Händlerinnen und Händler in der Trägerschaft vertreten sein.	Die ZMP begrüsst die Integration der AgrIQnet-Projekte in die QuNaV-Verordnung.
Art. 6 Gesuche	[1] Gesuche um Finanzhilfen müssen von der Trägerschaft eingereicht werden. [2] Die Gesuche müssen enthalten: a. eine Beschreibung des Vorhabens, insbesondere des Ziels des Vorhabens, sowie Angaben zur Trägerschaft; b. Budget und Finanzierungsplan sowie Nachweis der Eigenmittel; für Projekte nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a und b muss das Gesuch zusätzlich einen Businessplan enthalten; c. Angaben darüber, wie mit dem Vorhaben eine Verbesserung der Qualität und der Nachhaltigkeit erzielt wird; d. Nachweis, dass die Anforderungen nach Artikel 3, 4 oder 5 erfüllt sind. [3] Das BLW kann verlangen, dass das Gesuch weitere Unterlagen enthalten muss. [4] Die Gesuche sind innerhalb folgender Fristen einzureichen: a. Gesuche nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a und b: spätestens 3 Monate vor dem geplanten Beginn des Vorhabens; b. Gesuche nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben c und d: vor dem geplanten Beginn des Vorhabens zu den auf	Es ist wichtig, dass Eigenleistungen durch die gesuchstellende Organisation als Eigenmittel angerechnet werden können. Das wird mit den Erläuterungen nicht ausgeschlossen. Allenfalls ist die Anrechnung von Eigenleistungen explizit aufzunehmen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	der Website des BLW publizierten periodischen Eingabeterminen.	
Art. 7 Prüfung des Gesuchs und Entscheid über die Finanzhilfe	[1] Das BLW entscheidet über die Gewährung der Finanzhilfen. [2] Es legt die Zahlungsmodalitäten im Einzelfall fest. Es kann Bedingungen und Auflagen festlegen sowie die Höhe, bis zu der die Kosten nach Artikel 9 Absatz 2 anrechenbar sind, begrenzen. [3] Der endgültige Betrag der Finanzhilfe wird aufgrund der Prüfung der definitiven Abrechnung festgelegt	
Art. 8 Höhe der Finanzhilfen und Dauer der Gewährung	[1] Die Finanzhilfe beträgt höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten. Sie darf nicht höher sein als ein allfälliges Defizit. [2] Für die folgenden Vorhaben beträgt der Höchstbetrag der Finanzhilfe für die gesamte Dauer: a. für die Realisierung neuer Projektideen nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c: 80 000 Franken; b. für Vorabklärungen nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d: 20 000 Franken. [3] Die Maximaldauer der Gewährung der Finanzhilfen beträgt: a. für die Entwicklung und Etablierung von Produktionsstandards sowie für die Einführung neuer Geschäftsmodelle: vier Jahre; b. für die Realisierung neuer Projektideen sowie für Vorabklärungen: zwei Jahre.	
Art. 9 Anrechenbare Kosten	[1] Als anrechenbare Kosten gelten Aufwendungen, die für die zweckmässige Realisierung des Vorhabens erforderlich sind und diesem direkt zugerechnet werden können. [2] Anrechenbar sind insbesondere: a. die Personalkosten, einschliesslich Arbeitsplatzkosten; b. die Kosten für die Einführung der Produkte auf dem Markt oder der Prozesse bei den Anwendern; c. die Kosten für die erstmalige Überprüfung oder Kontrolle der Produkte oder Prozesse; d. die Kosten für die professionelle Unterstützung des Projekts durch Dritte. [3] Nicht anrechenbar sind insbesondere: a. Struktur-, Organisations- und Verwaltungskosten der	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Trägerschaften; b. Mitgliederbeiträge an Dritte; c. Infrastrukturkosten, mit Ausnahme der Kosten für die Entwicklung von Prototypen im Rahmen von Vorhaben nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c; d. Kosten der einzelnen Unternehmen für die individuelle Umsetzung der Massnahme.	
Art. 10 Berichterstattung, Wissensvermittlung und Auswertung	[1] Die Trägerschaft muss dem BLW nach Ablauf der Unterstützungsperiode einen Schlussbericht und eine Schlussabrechnung einreichen. Bei mehrjährigen Vorhaben nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a und b muss sie zudem periodisch einen Zwischenbericht und eine Zwischenabrechnung einreichen. Es sind die Vorgaben des BLW einzuhalten. [2] Das BLW legt in der Verfügung fest: a. Vorgaben bezüglich der Kommunikation sowie bezüglich des Erfahrungsaustauschs zwischen der Trägerschaft und anderen interessierten Kreisen; b. die Kriterien, anhand derer beurteilt wird, ob mit dem unterstützten Vorhaben eine Verbesserung der Qualität und der Nachhaltigkeit erzielt worden ist; c. erforderlichenfalls eine Pflicht der Trägerschaft, um die relevanten Indikatoren zu Beurteilung/Messung der Wirkung des unterstützten Vorhabens zu definieren und die entsprechenden Wirkungen zu messen.	Wichtig ist, dass die Anforderungen in Bezug auf Kommunikation und Erfahrungsaustausch nicht zu einem unverhältnismässigen Mehraufwand für die Trägerschaften führen. Auch bezüglich der Pflicht zur Beurteilung der Projektauswirkungen auf die Nachhaltigkeit muss darauf geachtet werden, dass dadurch kein unverhältnismässiger Mehraufwand entsteht. Eine quantitative Deklaration der Auswirkungen auf die relevanten Indikatoren ist aus unserer Sicht nicht möglich, da dafür die Erhebung von Daten notwendig wäre, die die Trägerschaft nicht leisten können. Ein Mehrwert dieses grossen Aufwandes ist aus unserer Sicht nicht vorhanden. Eine einfache Beschreibung der erwarteten Wirkung des Projekts auf die jeweiligen Indikatoren muss aus unserer Sicht deshalb genügen.
Art. 11 Aufhebung eines anderen Erlasses	Die Verordnung vom 23. Oktober 2013 über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft wird aufgehoben.	
Art. 12 Übergangsbestimmungen	Massnahmen, für die vor Inkrafttreten dieser Verordnung eine Finanzhilfe gewährt wurde, unterstehen während der Zeit, für die die Finanzhilfe gewährt wird, dem bisherigen Recht.	
Art. 13 Inkrafttreten	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.	

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur le terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die ZMP begrüsst die Anpassungen, fordert aber bei Art. 16 eine Präzisierung.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 16 Abs.1 Bst. f und Abs. 5	[1] Nicht als landwirtschaftliche Nutzfläche gelten: f. Flächen mit Solaranlagen. [5] Flächen mit Solaranlagen zählen zur landwirtschaftlichen Nutzfläche, wenn: a. die Solaranlagen eine der Voraussetzungen nach Artikel 32c Absatz 1 Buchstabe c der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 erfüllen; und b. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nachweist, dass: 1. es sich um eigene oder mit schriftlichem Vertrag gepachtete Flächen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a, d oder e handelt; und 2. für die Solaranlagen rechtskräftige Baubewilligungen vorliegen.	Sollten im Rahmen der aktuellen Energiedebatte das RPG und folglich die RPV angepasst werden, muss dieser Punkt in einem Jahr neu beurteilt und daher wieder ins Verordnungspaket aufgenommen werden. Ziel der Spezialgesetzgebung muss sein, dass Agri-PV gemäss Art. 32c RPV wie vorgeschlagen direktzahlungsberechtigte LN bleiben, dass aber allfällige neurechtliche, grossangelegte Freiflächen-Solaranlagen auf LN, deren Hauptzweckbestimmung die Energieproduktion und nicht mehr die Lebensmittelproduktion ist, zwar dem bäuerlichen Bodenrecht unterstellt bleiben, jedoch nicht mehr direktzahlungsberechtigt sind. Damit bleiben sie einerseits vor Bodenspekulation und andererseits vor Fehlanreizen bewahrt.
Art. 17 Abs. 4	[4] Die Kantone führen ein Verzeichnis der angestammten und der übrigen Flächen im Ausland, die von einem Betrieb in der Schweiz bewirtschaftet werden.	Die ZMP unterstützt diese Anpassung, die Transparenz schafft Rechtssicherheit bringt und hilft bei der Bekämpfung missbräuchlicher Importe.

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die ZMP unterstützt diese Änderungen Diese Änderungen gewährleisten eine offizielle Bekämpfung von Ambrosia artemisiifolia und ermöglichen es, die Verbreitung einer invasiven gebietsfremden Pflanzenart in der Schweiz einzuschränken. Die vorbeugende Vernichtung von Waren ist zudem notwendig, wirksam und angemessen, um die Einführung und Verbreitung von Quarantäneorganismen besser zu verhindern.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10 Abs. 3	[3] Solange die Diagnose nicht vorliegt, ergreift der zuständige kantonale Dienst angemessene Massnahmen nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben a–d und i.	.
Art. 46 Abs. 2	[2] Als Kontrollnachweise gelten: a. ein vollständig ausgefülltes phytosanitäres Transportdokument der nationalen Pflanzenschutzorganisation am Eintrittsort in der EU; b. ein GGED-PP.	
Art. 110 Abs. 4	[4] Für Ambrosia artemisiifolia L. gelten die Bestimmungen betreffend besonders gefährliche Unkräuter nach bisherigem Recht noch bis zum 31. Dezember 2027.	

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Hofdüngerlieferungen können weiterhin im HODUFLU erfasst werden und nicht wie der Rest im Produkteregister Chemikalien. Bewilligungspflichtig werden nach ersten Einschätzungen aber neu Hofdünger, die mit Zusätzen behandelt worden sind (Nitrifikationshemmer, Pflanzenkohle, etc.). Das erscheint wenig sinnvoll, denn diese Zusätze können N-Verlusten entgegenwirken.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich	[1] Diese Verordnung regelt die Zulassung, das Inverkehrbringen, die Einfuhr, die Verwendung und die Kontrolle von Düngern. [2] Die Verordnung gilt nicht: a. für Hofdünger, die für den eigenen Betrieb bestimmt sind; b. für Dünger, die ausschliesslich zur Ausfuhr bestimmt sind; c. für Dünger, die für Wasserpflanzen in Aquarien bestimmt sind. [3] Für Dünger und ihre Bestandteile gelten die Bestimmungen der Chemikalienverordnung vom 5. Juni 2015 (ChemV) und der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005 (ChemRRV). [4] Für das Inverkehrbringen von Düngern, deren Entwicklung auf genutzten genetischen Ressourcen oder auf sich darauf beziehendem traditionellem Wissen basiert, bleiben die Bestimmungen der Nagoya-Verordnung vom 11. Dezember 2015 vorbehalten.	
Art. 2 Begriffe	[1] Im Sinne dieser Verordnung bedeuten: a. Dünger: Stoff, Zubereitung oder Mikroorganismus mit der Funktion, Pflanzen oder Pilze mit Nährstoffen zu versorgen oder deren Ernährungseffizienz zu verbessern; b. Hersteller: natürliche oder juristische Person, die selbst Dünger herstellt, Dünger von einer Drittperson entwickeln lässt oder eine Drittperson damit beauftragt, Dünger für sie herzustellen, und die den Dünger unter ihrem Namen, ihrer Marke oder dem Namen ihres Unternehmens in Verkehr bringt;	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>c. Importeur: natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz, Geschäftssitz oder Zweigniederlassung in der Schweiz, die einen Dünger aus dem Ausland in Verkehr bringt;
d. Inverkehrbringer: natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz, Geschäftssitz oder Zweigniederlassung in der Schweiz, die in der Schweiz einen Dünger kauft und in Verkehr bringt;
e. Gesuchsteller: natürliche oder juristische Person mit Wohnort, Geschäftssitz oder Zweigniederlassung in der Schweiz, die ein Bewilligungsgesuch einreicht;
f. Inverkehrbringen: entgeltliche oder unentgeltliche Übertragung oder Überlassung eines Düngers innerhalb der Schweiz;
g. Bewilligung für das Inverkehrbringen eines Düngers: Verwaltungsakt, mit dem das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) das Inverkehrbringen eines Düngers nach Abschluss des Beurteilungsverfahrens bewilligt;
h. Registrierung: Erfassung eines Düngers im Produkteregister;
i. Verpackung: verschliessbarer Behälter für die Aufbewahrung, den Schutz, die Handhabung und die Vermarktung von Düngern;
j. Loselieferung: Düngerlieferung ohne Verpackung;
k. Blattdünger: Dünger, der auf das Aufbringen auf die Blätter und die Aufnahme von Nährstoffen über die Blätter ausgelegt ist.
[2] Für die korrekte Auslegung der Verordnung (EU) 2019/1009, auf die in dieser Verordnung verwiesen wird, sind die folgenden Entsprechungen zwischen den verwendeten Begriffen zu berücksichtigen:
<table><tr><td>EU</td><td>Schweiz</td></tr><tr><td>a. Französische Begriffe:
fertilisant

éléments nutritifs
mise à disposition sur le marché</td><td>
engrais au sens de l’art. 2, al. 1, let. a
éléments fertilisants
mise en circulation au sens de l’art. 2, al. 1, let. f</td></tr><tr><td>b. Deutsche Begriffe</td><td></td></tr></table></td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Düngeprodukt, Düngemittel Bereitstellung auf dem Markt Gärrückstände Organisches Material c. Italienische Begriffe: prodotto fertilizzante nutriente messa a disposizione sul mercato materia secca Dünger Inverkehrbringen nach Art. 2, Abs. 1, Bst. f Gärgut Organische Substanz concime ai sensi dell'art. 2, cpv. 1, lett. a nutriente messa in commercio ai sensi dell'art. 2, cpv. 2, lett. F sostanza secca	
2. Kapitel Pflichten der Wirtschaftsakteure Art. 3 Pflichten der Hersteller	[1] Der Hersteller eines Düngers, der diesen unter seinem Namen, seiner Marke oder des Namens seines Unternehmens in Verkehr bringt, gewährleistet, dass die in dieser Verordnung festgelegten Vorschriften für die Zulassung, Produktion und Kennzeichnung sowie für die im Produkteregister einzutragenden Daten eingehalten werden. [2] Der Hersteller gewährleistet die Qualität, die Richtigkeit und die Vollständigkeit der im Produkteregister eingetragenen Daten.	
Art. 4 Pflichten der Importeure	[1] Der Importeur muss im Besitz der Bewilligung für das Inverkehrbringen sein, bevor er einen bewilligungspflichtigen Dünger importiert. [2] Beim Import eines Düngers gewährleistet der Importeur, dass die Vorschriften für die Zulassung, die Kennzeichnung und die im Produkteregister einzutragenden Daten eingehalten werden. [3] Er gewährleistet die Qualität, die Richtigkeit und die Vollständigkeit der im Produkteregister eingetragenen Daten.	
Art. 5 Pflichten der Inverkehrbringer	[1] Der Inverkehrbringer, der einen bereits registrierten oder bewilligten Dünger unverändert in Verkehr bringt, muss den Dünger nicht erneut im Produkteregister registrieren oder Inhaber der Bewilligung sein. [2] Der Inverkehrbringer gilt als Hersteller und unterliegt denselben Verpflichtungen wie ein solcher, wenn er die Zusammensetzung des Düngers, seinen Namen oder seine Verpackung ändert.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3. Kapitel Zulassung von Düngern 1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen Art. 6 Zulassungspflicht	[1] Ein Dünger darf nur in Verkehr gebracht werden, wenn er gemäss dieser Verordnung zugelassen wurde. [2] Ein Dünger ist zugelassen, wenn: a. er die Anforderungen der entsprechenden nicht bewilligungspflichtigen Produktfunktionskategorie (PFC) erfüllt und aus einem oder mehreren Ausgangsmaterialien besteht, die zu den nicht bewilligungspflichtigen Komponentenmaterialkategorien (CMC) gehören; b. eine Bewilligung für das Inverkehrbringen erteilt worden ist. [3] Beim Import von Düngern müssen die Bedingungen der Absätze 1 und 2 erfüllt sein.	
Art. 7 Voraussetzungen für die Zulassung	Ein Dünger darf nur zugelassen werden, wenn er folgende Bedingungen erfüllt: a. Er eignet sich zur vorgesehenen Verwendung; b. Er hat bei vorschriftsgemässem Gebrauch keine unannehmbaren Nebenwirkungen zur Folge und kann weder die Umwelt noch mittelbar den Menschen gefährden; c. Er bietet Gewähr dafür, dass bei vorschriftsgemässem Gebrauch damit behandelte Ausgangsprodukte Lebensmittel, Futtermittel und Gebrauchsgegenstände ergeben, die die Anforderungen der Lebens- und Futtermittelgesetzgebung erfüllen; d. Er enthält ausschliesslich Stoffe, die, sofern sie unter die ChemV fallen, in Übereinstimmung mit der vorliegenden Verordnung eingestuft, beurteilt und angemeldet wurden.	
Art. 8 Wohnsitz, Geschäftssitz oder Zweigniederlassung in der Schweiz	[1] Nur natürliche oder juristische Personen mit Wohnsitz, Geschäftssitz oder Zweigniederlassung in der Schweiz sowie öffentliche und private Institutionen können einen Dünger registrieren oder ein Bewilligungsgesuch einreichen. [2] An natürliche und juristische Personen mit Wohnsitz, Geschäftssitz oder Zweigniederlassung im Ausland kann eine Bewilligung für das Inverkehrbringen erteilt werden, wenn diese Möglichkeit in einem Staatsvertrag vorgesehen ist.	
Art. 9 Einschränkungen in Bezug auf die Zusammensetzung	[1] Hersteller von Düngern dürfen nur Ausgangsmaterialien verwenden, die geeignet sind und das Endprodukt nicht nachteilig beeinflussen. [2] Dünger dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn die	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Qualitätsanforderungen nach Anhang 2.6 der ChemRRV betreffend Schadstoffe und inerte Fremdstoffe erfüllt sind. [3] Düngern dürfen weder Pflanzenschutzmittel, Klärschlamm, Stoffe, die Arzneimittel enthalten, oder Bestandteile von Ricinus communis beigegeben werden. [4] Hofdüngern dürfen Materialien von nicht landwirtschaftlichen Betrieben beigefügt werden, wenn diese die Grenzwerte für Schadstoffe nach Absatz 2 einhalten. [5] Bei der Herstellung oder Verwendung eines Düngers dürfen keine unerwünschten Organismen, wie pathogene Organismen oder Samen von Neophyten, freigesetzt werden. [6] Phosphonate dürfen einem Dünger nicht absichtlich zugesetzt werden. Unbeabsichtigt enthaltene Phosphonate dürfen einen Massenanteil von 0,5 Prozent nicht überschreiten.	
Art. 10 Ausnahmebestimmungen	[1] Das BLW kann einer Kompostierungs- oder Vergärungsanlage eine zeitlich befristete Bewilligung für die Abgabe von Kompost oder Gärgut erteilen, die die Grenzwerte nach Anhang 2.6 Ziffer 2.2.1.10 ChemRRV um höchstens 50 Prozent überschreiten: a. wenn die Überschreitung der Grenzwerte ausnahmsweise oder während längstens sechs Monaten erfolgt; oder b. wenn die kantonale Behörde einen entsprechenden Antrag stellt und im Einzugsgebiet der betreffenden Anlage für die erforderlichen Sanierungsmassnahmen sorgt. [2] Erteilt es eine Bewilligung nach Absatz 1, so schränkt es die Abgabemenge so ein, dass die Schadstofffracht des Komposts oder Gärguts pro Hektare nicht grösser ist als bei Einhaltung der Grenzwerte nach Anhang 2.6 Ziffer 2.2.10 Absatz 1 ChemRRV.	
Art. 11 Widerruf der Zulassung und Verwendungsverbot	Das BLW kann die unter Artikel 6 fallende Zulassung eines Düngers widerrufen, wenn eine potenziell gefährliche Wirkung dieses Düngers zu erwarten ist, und dessen Verwendung sofort verbieten.	
Art. 12 Vorsorgemassnahmen	Soweit die Voraussetzungen nach Artikel 148a LwG erfüllt sind, kann das BLW: a. die Zulassung eines Düngers verweigern, mit Auflagen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	versehen oder an Bedingungen knüpfen; b. die Zulassung eines Düngers aufheben oder zusätzliche Anforderungen festlegen; c. die Bewilligung eines nach Artikel 21 zugelassenen Düngers widerrufen, mit Auflagen versehen oder an Bedingungen knüpfen.	
Art. 13 Vorschriften des BLW, wenn rasches Handeln erforderlich ist	[1] Das BLW kann in Situationen, die rasches Handeln erfordern, im Einvernehmen mit den interessierten Stellen die Einfuhr, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Düngern, die die Gesundheit von Mensch und Tier oder die Umwelt gefährden, verbieten. [2] Es kann für diese Dünger Höchstwerte bestimmen, die nicht überschritten werden dürfen. Diese haben sich nach internationalen Standards oder nach den im Ausfuhrland bestehenden Höchstwerten zu richten oder müssen wissenschaftlich begründet sein. [3] Das BLW kann festlegen, welche Dünger nur mit einer Erklärung der zuständigen Behörde des Ausfuhrlandes oder einer akkreditierten Stelle eingeführt oder in Verkehr gebracht werden dürfen. [4] Es legt fest, welche Angaben die Erklärung beinhalten muss und ob der Erklärung Dokumente beizulegen sind. [5] Sendungen, für die die Dokumente nach Absatz 4 bei der Einfuhr nicht vorgelegt werden können, werden zurückgewiesen oder, wenn eine Gefährdung besteht, vernichtet.	
2. Abschnitt Registrierungspflichtige Dünger Art. 14 Registrierungspflicht	[1] Ein Dünger ist registrierungspflichtig, wenn er die Anforderungen des Anhangs 1 an die folgenden PFC erfüllt: 1. PFC 1: Dünger; 2. PFC 2: Kalkdünger; 3. PFC 3: Bodenverbesserungsmittel; 4. PFC 4: Kultursubstrat; 5. PFC 7: Düngermischung mit Ausnahme von Düngern, die eine bewilligungspflichtige PFC oder CMC enthalten; 6. PFC 100: Hofdünger; 7. PFC 101(A): Kompost, oder 8. PFC 101(B): Gärgut. [2] Die in Absatz 1 definierten Dünger dürfen zudem ausschliesslich aus einem oder mehreren Ausgangsmaterialien	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	bestehen, die unter eine oder mehrere der nachstehenden CMC fallen und die Anforderungen des Anhangs 2 erfüllen: 1. CMC 1: Stoffe und Gemische aus unbearbeiteten Rohstoffen; 2. CMC 2: Pflanzen, Pflanzenteile oder Pflanzenextrakte; 3. CMC 3: Kompost; 4. CMC 4: Frisches Gärgut von Pflanzen; 5. CMC 5: Anderes Gärgut als frisches Gärgut von Pflanzen; 6. CMC 6: Nebenprodukte der Nahrungsmittelindustrie; 7. CMC 8: Nährstoff-Polymere; 8. CMC 9: Sonstige Polymere mit Ausnahme von Nährstoff-Polymeren; 9. CMC 10: Folgeprodukte aus tierischen Nebenprodukten, oder 10. CMC 100: Hofdünger.	
Art. 15 Registrierung	[1] Registrierungspflichtige Dünger müssen bei ihrer Erstinverkehrbringung in Übereinstimmung mit den Artikeln 18 und 19 im Produkteregister registriert werden. [2] Dünger, die mit einer Registrierung in Verkehr gebracht worden sind, brauchen auf den nachfolgenden Handelsstufen keine neue Registrierung, es sei denn, der Inverkehrbringer ändert den Handelsnamen des Düngers, bringt ihn unter seinem Namen in Verkehr oder ändert die Kennzeichnung oder seine Eigenschaften.	
Art. 16 Änderungen sowie Erlöschen einer Registrierung	[1] Die Registrierung muss alle zehn Jahre erneuert werden, sonst verliert sie ihre Gültigkeit. [2] Sie gilt solange, wie das Produkt den gemachten Angaben entspricht. Jede Änderung muss im Produkteregister erfasst werden.	
Art. 17 Ausnahmen von der Registrierungspflicht im Produkteregister	Von der Registrierungspflicht nach Artikel 15 ausgenommen sind: a. Dünger, von denen pro Jahr weniger als 100 kg importiert oder in Verkehr gebracht werden. b. Hofdünger, die von einem Betrieb mit Nutztierhaltung direkt an den Endverwender abgegeben werden oder über eine Zwischenstelle laufen, sofern die Lieferungen in Übereinstimmung mit Artikel 29 der vorliegenden	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Verordnung erfasst wurden und der Betrieb den Dünger nicht in Säcken abgibt. c. Kompost und Gärgut, deren Lieferungen gemäss Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (ISLV) erfasst sind und die nicht aus einem nach Artikel 29 bewilligungspflichtigen Ausgangsmaterial bestehen.	
3. Abschnitt Registrierungsverfahren Art. 18 Verfahren	[1] Die Registrierung muss in dem vom BLW vorgeschriebenen elektronischen Format erfolgen. [2] Sie muss spätestens bis vier Wochen nach der Inverkehrbringung erfolgen. [3] Die für die Registrierung zuständige Person ist für die Qualität, die Richtigkeit und die Vollständigkeit der im Produkteregister eingetragenen Daten verantwortlich. Das BLW überprüft die Qualität der Daten nicht systematisch. [4] Das BLW oder die Kontrollorgane können von der für die Registrierung zuständigen Person verlangen, dass sie Daten von ungenügender Qualität berichtigt. [5] Das BLW kann die Daten eines Düngers im Produkteregister berichtigen; gegebenenfalls informiert es die für die Registrierung zuständige Person darüber.	
Art. 19 Für die Registrierung benötigte Angaben	[1] Die Registrierung muss mindestens die folgenden Angaben und Dokumente enthalten: a. den Namen und die Adresse des Wohnsitzes, des Geschäftssitzes oder der Zweigniederlassung des Unternehmens oder der Person, die für die Registrierung und die Kontaktangaben verantwortlich ist; b. den Namen und die Adresse des Herstellers; c. den Handelsnamen; d. die PFC, zu welcher der Dünger entsprechend seiner Funktion gehört; e. die CMC, aus welcher oder welchen sich der Dünger zusammensetzt, sowie die Namen der darin enthaltenen Ausgangsmaterialien; f. die durch eine Analyse bestätigten Nährstoff- und Komponentengehalte; diese Analyse ist bei anorganischen Düngern (PFC 1.C) fakultativ;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	g. die Einstufung und die Kennzeichnung des Düngers gemäss den Artikeln 6, 7 und 10 bis 15a ChemV; h. den Verwendungszweck; i. die Gebrauchsanweisung; j. die Etikette, die die Anforderungen des Kapitels 4 erfüllt. [2] Ist der Dünger in Übereinstimmung mit Artikel 48 bis 54 ChemV meldepflichtig, so müssen die entsprechenden Angaben im Produkteregister eingetragen werden	
4. Abschnitt Bewilligungspflichtige Dünger Art. 20 Bewilligungspflicht	[1] Folgende Dünger benötigen für ihre Zulassung eine Bewilligung durch das BLW: a. Dünger, die die Anforderungen an die folgenden PFC des Anhangs 1 erfüllen: 1. PFC 5: Hemmstoff; 2. PFC 6: Pflanzen-Biostimulans; 3. PFC 101: Recyclingdünger; ***4. PFC 102: Düngerzusätze; mit Ausnahme der Hofdüngerzusätze*** 5. PFC 103: Sonstige Dünger. a. Dünger, die aus einem Ausgangsmaterial bestehen, das die für eine CMC geltenden Anforderungen des Anhangs 2 nicht erfüllt; b. Dünger, die vollständig oder teilweise aus einem oder mehreren Ausgangsmaterialien bestehen, die unter die folgenden in Anhang 2 definierten CMC fallen: 1. CMC 7: Mikroorganismen; 2. CMC 11: Nebenprodukte im Sinne der Richtlinie 2008/98/EG; 3. CMC 12: Gefällte Phosphatsalze und deren Folgeprodukte; 4. CMC 13: Durch thermische Oxidation gewonnene Materialien und deren Folgeprodukte; 5. CMC 14: Durch Pyrolyse oder Vergasung gewonnene Materialien; und 6. CMC 15: Zurückgewonnene hochreine Materialien; c. Düngermischungen, die unter anderem aus bewilligungspflichtigen PFC oder bewilligungspflichtigen CMC bestehen; d. Dünger, die vollständig oder teilweise aus tierischen	Zu Abs. 1 Bst. a Ziff. 4: Bis anhin waren Hofdüngerzusätze explizit von einer Bewilligungspflicht ausgenommen. Die Streichung dieser Ausnahme kommt daher einer Verschärfung gleich. Dies macht keinen Sinn. Düngerzusätze verbessern die Eigenschaften oder die Wirkung von Hofdüngern oder erleichtern ihre Anwendung. Zudem können sie Stickstoffverlusten oder Geruchsbildung entgegenwirken. Eine Verschärfung, wie in der neuen DüV geplant, entspricht deshalb nicht den Zielen des Absenkpfades Nährstoffe. Die Ausnahmeregelung für Hofdüngerzusätze muss wieder aufgenommen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Nebenprodukten bestehen, die den Endpunkt der Herstellungskette noch nicht erreicht haben; e. Dünger, die einen Nitrifikationshemmstoff, einen Denitrifikationshemmstoff oder einen Ureasehemmstoff enthalten; f. Dünger, die vollständig oder teilweise aus Schlämmen eines Schlachthofs, eines Zerlegungsbetriebs oder eines Fleisch verarbeitenden Betriebs bestehen. [2] Das BLW kann einen Dünger jederzeit einem Bewilligungsverfahren unterstellen, wenn er aus einem Ausgangsmaterial besteht, dessen Wirksamkeit oder Sicherheit nicht hinreichend bekannt sind, oder wenn er ein solches Ausgangsmaterial enthält. [3] Ein bereits zugelassener Dünger, dem ein gemäss den vorgesehenen Anwendungsvorschriften bewilligter Zusatz hinzugefügt wurde, muss nicht erneut bewilligt werden.	
Art. 21 Bewilligung	[1] Das BLW entscheidet mittels Verfügung über das Bewilligungsgesuch. [2] Die Bewilligung ist auf zehn Jahre befristet und gilt, sofern der Dünger den bei der Erteilung der Bewilligung festgelegten Eigenschaften entspricht. [3] Das BLW kann die Bewilligung mit Auflagen versehen und an Bedingungen knüpfen sowie besondere Angaben bezüglich Kennzeichnung vorschreiben. Wenn der Dünger nicht zu einer in Anhang 1 definierten PFC gehört, bestimmt er die Bezeichnung der Funktionskategorie. [4] Dünger, die aus gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen bestehen oder solche enthalten, werden nur bewilligt, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 44 der Freisetzungsverordnung vom 10. September 2008 (FrSV) erfüllt sind. [5] Dünger, die mit einer Bewilligung in Verkehr gebracht worden sind, brauchen auf den nachfolgenden Handelsstufen keine neue Bewilligung, wenn sie in der Originalverpackung verkauft werden. [6] Das BLW kann eine Bewilligung jederzeit mit einschränkenden Bedingungen und Auflagen versehen oder widerrufen:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. wenn die Bewilligung auf Grund falscher oder irreführender Angaben ausgestellt worden ist; b. wenn der Bewilligungsinhaber den Dünger nicht wie vorgeschrieben bezeichnet oder wenn er trotz Verwarnung oder gerichtlicher Verurteilung falsche oder irreführende Angaben verbreitet; c. wenn ein bewilligter Dünger nicht mehr den bei der Erteilung der Bewilligung festgelegten Eigenschaften entspricht oder wenn zusätzliche Angaben, die auf Grund neuer Erkenntnisse vom BLW verlangt wurden, nicht fristgerecht eingereicht worden sind; d. wenn neue Erkenntnisse zeigen, dass sich der Dünger nicht zur vorgesehenen Verwendung eignet oder der vorschriftsgemässe Gebrauch unannehmbare Nebenwirkungen zur Folge hat oder die Umwelt oder mittelbar den Menschen gefährdet. [7] Die Bewilligung ist persönlich und unübertragbar. [8] Der Bewilligungsinhaber teilt dem BLW unverzüglich alle neuen Informationen über den Dünger mit.	
Art. 22 Provisorische Bewilligung	[1] Das BLW kann vor Abschluss des Bewilligungsverfahrens während maximal fünf Jahren nach Einreichung des Gesuches für einen Dünger eine provisorische Bewilligung erteilen, wenn dieser geeignet erscheint und kein unannehmbares Risiko für Mensch, Tier oder Umwelt darstellt und wenn: a. ein lange dauerndes Bewilligungsverfahren zu erwarten ist, aus Gründen, die nicht dem Gesuchsteller anzulasten sind; b. erste Erfahrungen aus der landwirtschaftlichen Praxis für die Erteilung einer definitiven Bewilligung notwendig sind; oder c. dieser ausschliesslich zu wissenschaftlichen Zwecken eingeführt oder ausgebracht wird. [2] Dünger, die aus gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen bestehen oder solche enthalten, werden nur dann provisorisch bewilligt, wenn die Anforderungen nach Artikel 44 FrSV erfüllt sind.	
Art. 23 Frist bei Widerruf der Bewilligung	[1] Wird eine Bewilligung widerrufen und stehen die Gründe dafür nicht im Zusammenhang mit einer potenziell gefährlichen Wirkung, die als unannehmbar beurteilt wird, so kann	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	das BLW eine Frist für das Inverkehrbringen der restlichen Bestände gewähren. [2] Die Frist für das Inverkehrbringen der restlichen Düngerbestände darf zwölf Monate nicht überschreiten. [3] Sind unannehmbare Auswirkungen auf Mensch, Tier oder Umwelt zu erwarten, so verbietet das BLW unverzüglich die Verwendung und das Inverkehrbringen des Düngers.	
5. Abschnitt Bewilligungsverfahren Art. 24 Verfahren	[1] Das Gesuch ist zusammen mit den vollständigen Unterlagen in dem vom BLW vorgeschriebenen elektronischen Format einzureichen. [2] Das BLW kann das Bewilligungsgesuch weiteren Bundesstellen unterbreiten, wenn deren Aufgabenbereich berührt ist. [3] Es kann weitere Einzelheiten des Bewilligungsverfahrens regeln, insbesondere die Anforderungen an die Gesuchsunterlagen.	
Art. 25 Angaben für das Bewilligungsgesuch	[1] Wo keine speziellen Anforderungen gestellt werden, muss das Bewilligungsgesuch mindestens die folgenden Angaben und Unterlagen enthalten: a. den Namen und die Adresse des Wohnsitzes, des Geschäftssitzes oder der Zweigniederlassung des Gesuchstellers in der Schweiz und dessen Kontaktangaben; b. den Namen und die Adresse des Wohnsitzes oder des Geschäftssitzes des Erstinverkehrbringers in der Schweiz; c. den Namen und die Adresse des Düngerherstellers; d. den Handelsnamen des Düngers; e. die PFC, zu welcher der Dünger entsprechend seiner Funktion gehört; f. die genauen und vollständigen Angaben über die Ausgangsmaterialien, aus denen der Dünger besteht, die Zusammensetzung und seine Wirksamkeit; wenn ein Ausgangsmaterial zu einer CMC gehört, muss die betreffende CMC angegeben werden; g. die durch eine Analyse bestätigten Nährstoffgehalte und Eigenschaften; h. die Einstufung und die Kennzeichnung des Düngers gemäss den Artikeln 6, 7 und 10 bis 15a ChemV;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	i. die vollständigen Angaben über die Verwendbarkeit und die Gebrauchsweise des Düngers; j. einen Etikettenentwurf, der den Vorschriften in Kapitel 4 der vorliegenden Verordnung entspricht. [2] Das BLW kann in bestimmten Fällen darauf verzichten, Unterlagen zum Nachweis der Wirksamkeit des Düngers einzufordern. Es ist berechtigt, die Öffentlichkeit wissen zu lassen, dass dieser Aspekt im Rahmen des Bewilligungsverfahrens nicht geprüft wurde. [3] Für Dünger, die aus gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen bestehen oder solche enthalten, müssen die Gesuchsunterlagen zusätzlich die Anforderungen nach den Artikeln 28, 29 und 34 Absatz 2 FrSV erfüllen. [4] Auf Anfrage hin hat der Gesuchsteller Beweismittel, insbesondere Berichte über wissenschaftliche Untersuchungen zur Eignung und Sicherheit eines Düngers, wissenschaftliche Publikationen, amtliche Veröffentlichungen, Versuchsprotokolle oder Gutachten im Gesuch zu nennen oder diesem beizulegen. [5] Die Beweismittel nach Absatz 4 müssen belegen, dass der Dünger bei vorgesehener Verwendung keine unannehmbaren Nebenwirkungen hat und weder die Umwelt noch den Menschen gefährdet. [6] Beweismittel aus einem anderen Land werden anerkannt, soweit die für die Anwendung des Düngers relevanten Bedingungen in den betreffenden Gebieten in Bezug auf Landwirtschaft, Düngung und Umwelt – einschliesslich der Witterungsverhältnisse – vergleichbar mit den schweizerischen Bedingungen sind. Die Unterlagen müssen in einer der Amtssprachen oder in Englisch eingereicht werden. [7] Das BLW kann bei Düngern, die nur in geringen Mengen und lokal in Verkehr gebracht werden, ausnahmsweise auf die Angaben nach Absatz 1 vollständig oder teilweise verzichten. [8] Erfüllen die Angaben die Anforderungen nicht, so räumt das BLW dem Gesuchsteller eine Frist zur Ergänzung ein. Werden die erforderlichen Angaben innert dieser Frist nicht geliefert, wird auf das Gesuch nicht eingetreten.	
Art. 26 Verwendung von Daten	Wenn ein Gesuchsteller einen bereits bewilligten Dünger	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
für Folgegesuche	unter seinem Namen oder dem Namen seines Unternehmens in Verkehr bringen will, ohne selbst Inhaber der bestehenden Bewilligung zu sein, kann das BLW auf die Mindestangaben nach Artikel 25 verzichten und sich auf diejenigen des Inhabers der Erstbewilligung stützen, wenn der Gesuchsteller nachweist: a. dass er vom Bewilligungsinhaber ermächtigt worden ist, dessen Daten zu nutzen, oder b. dass seit der ersten Bewilligung zehn Jahre vergangen sind und es sich um das gleiche Produkt wie dasjenige des Erstgesuchstellers handelt oder dass die Unterschiede aus Sicht der Risikobewertung vernachlässigbar sind.	
Art. 27 Beurteilung des Gesuchs	[1] Das BLW ist nicht verpflichtet, die Angaben und Beweismittel des Gesuchstellers von sich aus zu ergänzen; es beschränkt sich grundsätzlich darauf, die Unterlagen zu prüfen. Zu diesem Zweck kann es Versuche und andere Erhebungen durchführen oder durchführen lassen. [2] Die Überprüfung der Einstufung und Kennzeichnung des Düngers nach Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe h erfolgt nicht im Rahmen des Bewilligungsverfahrens, sondern im Rahmen der Überprüfung der Selbstkontrolle nach Artikel 81 ChemV.	
Art. 28 Erneuerung der Bewilligung	[1] Auf Gesuch hin wird eine Bewilligung jeweils um zehn Jahre erneuert. Das Gesuch muss spätestens sechs Monate vor Ablauf der Gültigkeit beim BLW eingereicht und im Produkteregister erfasst werden. [2] Das BLW nimmt eine Neubeurteilung des Düngers nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften vor. Beweismittel und Unterlagen, die bei der vorherigen Beurteilung vorgelegt wurden und noch gültig und verfügbar sind, können wiederverwendet werden.	
6. Abschnitt Erfassung von Düngerlieferungen und -anwendungen Art. 29 Meldepflicht für Düngerlieferungen	[1] Wer stickstoff- und phosphorhaltige Dünger an Betriebe, Bewirtschaftende oder andere Abnehmer abgibt oder liefert, muss jede Abgabe oder Lieferung unter Angabe der Düngermenge und der darin enthaltenen Nährstoffmengen in Übereinstimmung mit der ISLV melden. [2] Wenn ein Betrieb nicht der Verpflichtung zur Umsetzung des ökologischen Leistungsnachweises gemäss Artikel 11	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV) unterliegt, dann muss er pro Kalenderjahr Mengen bis zu 105 kg Stickstoff und 15 kg Phosphor nicht melden. [3] Inhaber von Kompostierungs- oder Vergärungsanlagen, die pro Jahr mehr als 100 t kompostierbares oder vergärbares (biologisch abbaubares) Material verarbeiten und Hofdünger oder Recyclingdünger nach den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels abgeben, müssen auch die Ausgangsmaterialien für die Kompostierung oder die Vergärung im Informationssystem erfassen.	
Art. 30 Weitere Auflagen bei der Lagerung und Abgabe von Hof- und Recyclingdüngern	[1] Die Inhaber von Kompostierungs- oder Vergärungsanlagen, die pro Jahr mehr als 100 t kompostier- oder vergärbares Material verarbeiten, dürfen Dünger nur an Abnehmer, die diese nicht auf dem eigenen oder gepachteten Land verwenden, abgeben, wenn die Abnehmer nachweisen, dass sie über die für die Verwendung erforderlichen Fachkenntnisse verfügen. [2] Bei Lagerung und Abgabe von Hof- und Recyclingdüngern sind die Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung zu beachten. [3] Die Inhaber von Anlagen müssen in Übereinstimmung mit der Weisung des BLW die notwendigen Analysen durchführen lassen, um die Nährstoffgehalte und Eigenschaften laut Anhang 1 Ziffer 2 PFC 101 zu bestimmen und sicherzustellen, dass die Anforderungen nach Artikel 9 erfüllt sind. Sie stellen die Ergebnisse der Analysen unverzüglich dem BLW und den kantonalen Behörden zur Verfügung.	
4. Kapitel Kennzeichnung und Anpreisungen Art. 31 Kennzeichnungsanforderungen	[1] Dünger sind gemäss den Anforderungen in Anhang 3 zu kennzeichnen. [2] Die Inverkehrbringer geben ihren Namen, ihren eingetragenen Handelsnamen oder ihre eingetragene Marke und ihre Postanschrift entweder auf der Verpackung des Düngers oder, falls der Dünger ohne Verpackung geliefert wird, in einem Begleitdokument zum Dünger an. [3] Sofern ein Produkt einer erfolgreichen Konformitätsbewertung nach Verordnung (EU) 2019/1009 unterzogen wurde, gilt das Produkt als "EU-Düngeprodukt" und es kann gemäss Verordnung (EG) Nr. 765/2008 gekennzeichnet werden.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Die Angaben müssen gut lesbar und unverwischbar und in mindestens einer Amtssprache des Abgabeortes abgefasst sein. [5] Verpackte Dünger dürfen auch eingeführt werden, wenn die Anforderungen nach Absatz 2 erst beim Inverkehrbringen erfüllt werden. [6] Der Name und die Adresse des für das Inverkehrbringen oder die Einfuhr verantwortlichen Unternehmens kann durch den Namen und die Adresse des für das Inverkehrbringen im europäischen Wirtschaftsraum (EWR) verantwortlichen Unternehmens ersetzt werden, wenn es sich um registrierungspflichtige Dünger handelt und diese: a. ein erfolgreiches Konformitätsverfahren nach Verordnung (EU) 2019/1009 durchlaufen haben; b. aus einem EWR-Mitgliedstaat eingeführt werden; c. für gewerbliche Anwender bestimmt sind; und d. nach den Artikeln 48–54 ChemV gemeldet wurden.	
Art. 32 Deklaration gentechnisch veränderter Dünger	[1] Dünger, die aus gentechnisch veränderten Organismen bestehen oder solche enthalten, müssen mit dem Hinweis "aus gentechnisch verändertem X" oder "aus genetisch verändertem X" gekennzeichnet sein. [2] Dünger, die unbeabsichtigte Spuren von bewilligten gentechnisch veränderten Organismen von weniger als 0,1 Masseprozent enthalten, kann das BLW im Einvernehmen mit den anderen am Zulassungsverfahren beteiligten Ämtern im Einzelfall von der Deklarationspflicht befreien.	
Art. 33 Anpreisungen	[1] Nur zugelassene Dünger dürfen angepriesen und zu Reklamezwecken abgegeben werden. Die Anpreisungen dürfen keine potenziell irreführenden Angaben enthalten. [2] Alle in der Werbung verwendeten Aussagen müssen technisch zu rechtfertigen sein. In sämtlichen Anpreisungen sind deutlich erkennbar anzugeben: a. der Handelsname oder Name der Produktlinie; b. der Hinweis, dass es sich um einen Dünger handelt.	
5. Kapitel Informationssysteme und Verkaufsstatistik Art. 34 Produkteregister	[1] Sofern keine Ausnahme von der Registrierungspflicht nach Artikel 17 besteht, müssen alle in der Schweiz in Verkehr gebrachten Dünger im Produkteregister gemäss Artikel 72 ChemV aufgeführt sein.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Die für die Registrierung und die Bewilligung erforderlichen Daten werden im Produkteregister erfasst.	
Art. 35 Umsatzstatistik	[1] Unternehmen und Personen, welche Dünger herstellen und/oder in Verkehr bringen, sind verpflichtet, auf Anfrage hin dem BLW Angaben über ihre vermarkteten Produkte und Mengen zu machen. [2] Die Umsatzstatistik richtet sich nach den Bestimmungen der Statistikerhebungsverordnung vom 30. Juni 1993.	
6. Kapitel Vollzug und Kontrolle 1. Abschnitt Vollzug, Befugnisse des BLW und Zusammenarbeit der Behörden Art. 36 Vollzug	[1] Soweit nicht anders geregelt, vollzieht das BLW diese Verordnung und die hierauf erlassenen Vorschriften. [2] Die Kantone kontrollieren, ob in Verkehr gebrachte Dünger die Vorschriften dieser Verordnung erfüllen und ob die auf diese Verordnung gestützten Verwendungsverbote eingehalten werden. Das BLW nimmt diese Aufgaben subsidiär wahr und koordiniert die Vollzugsaufgaben der Kantone. [3] Die Vollzugsbehörden können Proben nehmen, nehmen lassen oder einfordern. [4] Sie sind ermächtigt, jährlich pro Produkt eine Probe oder, soweit das Verhalten eines Unternehmens oder einer Person dazu Anlass gibt, mehrere Proben auf Kosten des Unternehmens oder der Person, die die Dünger gewinnt, herstellt, importiert, neu verpackt, umarbeitet oder in Verkehr bringt, zu untersuchen oder untersuchen zu lassen.	
Art. 37 Befugnisse des BLW	[1] Das BLW kann: a. über Gesuche zur Bewilligung von Düngern entscheiden; b. bestimmen, zu welcher PFC ein Dünger gehört; c. Methoden für die Entnahme, Aufbereitung und Analyse von Proben sowie für die Berechnung und Auswertung der Ergebnisse erarbeiten und veröffentlichen; d. die Stellen, welche Dünger untersuchen, anerkennen und beraten; e. der Fachberatung nach Artikel 20 ChemRRV Unterlagen über die Verwendung von Düngern zur Verfügung stellen. f. Informationen über registrierte und bewilligte Dünger veröffentlichen. [2] Das BLW und die anerkannten Untersuchungsstellen nach Absatz 1 Buchstabe d können bei den Herstellern von	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Düngern, namentlich bei den Kompostierungs- oder Vergärungsanlagen, sowie am Ort der Düngung jederzeit Proben nehmen.	
Art. 38 Zusammenarbeit der Behörden	[1] Das BLW holt die Stellungnahmen der betroffenen Bundesbehörden ein. Deren Mitwirkung richtet sich nach den Artikeln 62a und 62b des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997. [2] Das BLW und die Anmelde- sowie die Beurteilungsstellen im Sinne der ChemV stellen einander, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, die Daten zur Verfügung, die sie im Rahmen dieser Verordnung, der ChemV oder anderer Erlasse, die den Schutz des Menschen oder der Umwelt vor Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen regeln, erhoben haben. Sie können zu diesem Zweck automatisierte Abrufverfahren einrichten. [3] Bei Düngern, die aus gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen bestehen oder solche enthalten, leitet und koordiniert das BLW das Verfahren unter Berücksichtigung der FrSV.	
Art. 39 Überwachung der Einfuhr	[1] Das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) informiert das BLW über die Einfuhr von Düngern. [2] Es überprüft auf Anfrage des BLW, ob die Dünger den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen. [3] Bei Verdacht auf eine Widerhandlung ist das BAZG berechtigt, die Dünger an der Grenze zurückzuhalten und die übrigen Vollzugsbehörden im Sinne dieser Verordnung beizuziehen. Diese nehmen die weiteren Abklärungen vor und treffen die erforderlichen Massnahmen.	
Art. 40 Gebühren	Die Gebührenpflicht und die Gebührenbemessung für Verwaltungshandlungen nach dieser Verordnung richten sich nach der Verordnung vom 16. Juni 2006 über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft.	
2. Abschnitt Probenahme und Analysen Art. 41 Probenahme und Analysen	[1] Die Probenahme- und Analysevorschriften für die PFC 100 Hofdünger und PFC 101 Recyclingdünger richten sich nach den Schweizerischen Referenzmethoden der Agroscope. Es können auch andere Probenahme- und Analysevorschriften angewandt werden, wenn sie zu gleichwertigen Ergebnissen führen. [2] Für alle anderen Dünger richten sich die Probenahme-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und die Analysevorschriften nach der Verordnung (EU) 2019/1009. Es können auch die Schweizerischen Referenzmethoden der Agroscope angewandt werden. Es können auch andere Probenahme- und Analysevorschriften angewandt werden, wenn sie zu gleichwertigen Ergebnissen führen.	
3. Abschnitt Toleranzen und Einschränkung Art. 42 Toleranzen und Einschränkung	[1] Es gelten die Toleranzen gemäss Anhang 4 dieser Verordnung. [2] Toleranzen dürfen nicht planmässig ausgenützt werden.	
7. Kapitel Schlussbestimmungen Art. 43 Aufhebung und Änderung anderer Erlasse	Die Aufhebung und die Änderung anderer Erlasse werden in Anhang 5 geregelt.	
Art. 44 Übergangsbestimmungen	[1] Dünger, die vor dem 1. Januar 2024 nicht meldepflichtig waren, müssen bis zum 31. Dezember 2024 nach den neuen Bestimmungen der vorliegenden Verordnung registriert werden. Die Etiketten der betroffenen Dünger, die vor dem 1. Januar 2024 hergestellt wurden, dürfen bis zum 31. Dezember 2025 verwendet werden. [2] Die Dünger, die vor dem 1. Januar 2024 angemeldet wurden, dürfen bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer der Anmeldebestätigung in Verkehr gebracht werden. Jegliche Änderung am Dünger oder an seiner Kennzeichnung bedingt, dass der Dünger nach den neuen Bestimmungen der vorliegenden Verordnung registriert oder bewilligt werden muss. [3] Die Dünger, die vor dem 1. Januar 2024 bewilligt werden, dürfen bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer der Bewilligung für das Inverkehrbringen in Verkehr gebracht werden. Jegliche Änderung am Dünger oder an seiner Kennzeichnung bedingt, dass ein neues Bewilligungsgesuch eingereicht werden muss, das gemäss den neuen Bestimmungen der vorliegenden Verordnung gestellt werden muss. [4] Der eindeutige Rezepturidentifikator (UFI) nach Artikel 15a ChemV kann dem BLW bei der Registrierung nach Artikel 19 und im Gesuch nach Artikel 25 übermittelt werden: a. bis zum 31. Dezember 2025 für Dünger, die für gewerbliche Verwender bestimmt sind und vor dem 1. Januar 2022 nicht über einen UFI verfügten;	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	b. bis zum 31. Dezember 2025 für Dünger, die für private Verwender bestimmt sind und vor dem 1. Januar 2022 nicht in Verkehr gebracht wurden und nicht über einen UFI verfügten.	
Art. 45 Inkrafttreten	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.	
Anhang		Anmerkung: Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird auf das Aufführen des Anhangs verzichtet.

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wie im Bericht richtig dargestellt, ist der Bund mit der Konvention über die biologische Vielfalt eine internationale Verpflichtung eingegangen. Daher ist die Finanzhilfe seitens des Bundes von mindestens 80% zwingend. Es stellt sich nun die Frage der verfügbaren finanziellen Mittel.

Die Langzeitlagerung von Kryomaterial soll beitragen die genetischen Ressourcen von Schweizer Rassen langfristig zu sichern. Diese Lagerung
darf aber nicht zum Selbstzweck werden (Lagerung um der Lagerung willen). Erst mit der begründeten Nutzung des Materials kann diese Lagerung
einen Beitrag zur Erreichung des Erhaltungsziels leisten. Daher sind die Nutzungsbedingungen zu regeln.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4 Abs. 2ter	^{2ter} Die Gesuche und Abrechnungen sind auf den dafür vorgesehenen Formularen beim BLW einzureichen.	
Art. 11 Abs. 5	^{5} Das BLW veröffentlicht die Liste der anerkannten Zuchtorganisationen.	Diese Ergänzung wird begrüsst.
Art. 15 Abs. 2 Bst. b Ziff. 2 und Abs. 6	^{2} Der Beitrag für die Rindviehzucht, inklusive Wasserbüffel, beträgt für: b. Leistungsprüfungen: 2. Milchproben: – je Milchprobe nach ICAR-Methode A4: 5.00 Franken – je Milchprobe nach ICAR-Methode AT4, ATM4, ATM4/7d oder AZ4: 3.50 Franken – je Milchprobe nach ICAR-Methode B oder C: 2.20 Franken ^{6} Der Beitrag je Milchprobe im Rahmen der Milchleistungsprüfung wird für jede Kuh eines Herdebuchbetriebs ausgerichtet. Die anerkannte Zuchtorganisation meldet dem BLW, ob die Ausrichtung quartalsweise oder jährlich erfolgen soll.	
Art. 19 Abs. 2 Bst. b Ziff. 1 und Abs. 5	^{2} Der Beitrag für die Ziegen- und Milchschafzucht beträgt für: b. Leistungsprüfungen: 1. Milchproben: – je Milchprobe nach ICAR-Methode A4: 6.00 Franken – je Milchprobe nach ICAR-Methode AT4, ATM4 oder ATM4/7d: 4.50 Franken – je Milchprobe nach ICAR-Methode B oder C: 3.20 Franken	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[5] Der Beitrag je Milchprobe im Rahmen der Milchleistungsprüfung wird für jede Ziege und jedes Milchschaf eines Herdebuchbetriebs ausgerichtet. Die Ausrichtung erfolgt jährlich.	
Art. 21 Abs. 4	[4] Der Beitrag für die Bestimmung der Rassenreinheit wird ausgerichtet für Königinnen, die eine Leistungsprüfung abgeschlossen haben, und für Vatervölker auf A-Belegstationen. Erfolgt die Bestimmung der Rassenreinheit mit DNA-Analyse, so muss diese nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden.	
Art. 22 Abs. 3	[3] Für die Beiträge nach den Artikeln 15–21 melden die anerkannten Zuchtorganisationen dem BLW bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres die geschätzte Anzahl an Herdebuchtieren und an Leistungsprüfungen sowie die Anzahl an identifizierten und im Herdebuch eingetragenen Fohlen. Die Meldung muss auf dem dafür vorgesehenen Formular erfolgen. Das BLW veröffentlicht die gemeldeten Zahlen.	
Art. 23 Beitragsarten und Veröffentlichung	[1] Es werden die folgenden Beiträge ausgerichtet: a. Finanzhilfen für zeitlich befristete Projekte zur Erhaltung von: 1. Schweizer Rassen, 2. Rassen, die in der Schweiz ausgestorben waren und wieder eingeführt wurden, sofern ihr Ursprung in der Schweiz nachgewiesen wird; b. Abgeltungen für den Betrieb nationaler Genbanken für die Erhaltung von Schweizer Rassen durch Personen nach Artikel 23b[bis] Absatz 2; c. Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rindvieh, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen, Honigbienen, deren Status kritisch oder gefährdet ist. [2] Das BLW veröffentlicht pro ausgerichteten Beitrag den Namen der Empfängerin oder des Empfängers und die Höhe des Beitrags. Bei Finanzhilfen nach Absatz 1 Buchstabe c veröffentlicht es den Namen der Zuchtorganisation und den ihr ausgerichteten Gesamtbeitrag.	
Art. 23b Sachüberschrift sowie	Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Abs. 1, 3 und 4	Abgeltungen für den Betrieb nationaler Genbanken [1] Für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und den Betrieb von nationalen Genbanken werden insgesamt höchstens 500 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [3] Die Beiträge für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte werden an die anerkannten Zuchtorganisationen und die anerkannten Organisationen nach Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe b ausgerichtet. An anerkannte Organisationen werden höchstens 150 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [4] Die Beiträge für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte belaufen sich auf ~~***höchstens***~~ ***mindestens*** 80 Prozent der ausgewiesenen und vom BLW anerkannten Kosten.	Zu Abs. 4: Der Bund muss mindestens 80% der Kosten übernehmen.
Art. 23b[bis] Betrieb nationaler Genbanken	[1] Das BLW betreibt zur Erhaltung von Schweizer Rassen nationale Genbanken für die Langzeitlagerung von tiefgefrorenem Probematerial tierischen Ursprungs (Kryomaterial). [2] Es kann den Betrieb der nationalen Genbanken übertragen an: a. Besamungsstationen. b. anerkannte Zuchtorganisationen, wenn sie die Genbanken durch Besamungsstationen betreiben lassen. [3] Wer eine Genbank betreiben will, muss sicherstellen, dass beim Anlegen der Genbank eine grosse genetische Diversität berücksichtigt wird. [4] Das BLW schliesst mit den Personen nach Absatz 2 einen Vertrag ab. Im Vertrag wird insbesondere der Umfang des zu lagernden Kryomaterials ***die Eigentumsrechte und die Aufwandsvergütung*** vereinbart. [5] Die Betreiberin einer Genbank hat die folgenden Pflichten: a. Sie oder er muss dem BLW die nötigen Informations- und Einsichtsrechte gewähren. b. Sie oder er muss sicherstellen, dass in der vom BLW zur Verfügung gestellten Dokumentationssoftware die folgenden Angaben und Dokumente erfasst sind: 1. Kontaktdaten von mindestens einer Ansprechperson, 2. die für die vollständige Identifikation der Tiere erforderlichen Angaben, einschliesslich der Angaben betreffend ihre Abstammung,	Zu Abs. 4. Aus dem vorliegenden Entwurf wird nicht klar ersichtlich, wer künftig Eigentümer des Kryomaterials ist. Wenn dies individuell geregelt werden soll, gehört es zwingend in den Vertrag.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3. Art und Umfang des Kryomaterials, 4. die Herstellungsprotokolle, 5. die Lagerorte und -verteilung.	
Art. 23b^{ter} Nutzung von in nationalen Genbanken gelagertem Kryomaterial	[1] Das in einer nationalen Genbank gelagerte Kryomaterial darf in der Regel nicht genutzt werden. [2] Das BLW kann die Nutzung in folgenden Fällen und zum Zweck der Erhaltung einer Schweizer Rasse auf Gesuch der anerkannten Zuchtorganisation hin bewilligen, wenn gewährleistet ist, dass nach der Nutzung in der Regel ein Restbestand von mindestens 50 Prozent des Kryomaterials des Spendertiers in der Genbank vorhanden bleibt: a. wenn wissenschaftlich-genetische Untersuchungen durchgeführt werden; b. wenn der grösste Teil der genetischen Diversität einer Schweizer Rasse verloren geht; [3] Das Gesuch muss das Programm über die Nutzung des Kryomaterials enthalten. [4] Heisst das BLW das Gesuch gut, so schliesst es mit der gesuchstellenden Person einen Vertrag ab. Im Vertrag werden insbesondere Zweck, Umfang und Dauer der Nutzung des Kryomaterials vereinbart. [5] Die Besamungsstation, die die betreffende Genbank betreibt, muss das Kryomaterial unentgeltlich zur Verfügung stellen.	
Art. 23c Sachüberschrift sowie Abs. 1, Abs. 2 Bst. f, 5 und 6	Höhe der Beiträge [1] Für die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rindvieh, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Honigbienen, deren Status kritisch oder gefährdet ist, werden insgesamt höchstens 4 000 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [2] Der Beitrag für die Erhaltung einer Schweizer Rasse, deren Status kritisch ist, beträgt für: f. die Honigbienengattung: 1. je Königin: 285.60 Franken 2. je Drohnenkönigin: 285.60 Franken [5] Zusätzlich zu den Mitteln nach Absatz 1 können nach Artikel 23b Absatz 2 nicht ausgeschöpfte Mittel verwendet werden.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[6] Der Beitrag nach Absatz 2 Buchstabe f wird nur für Massnahmen für die Bestimmung der Rassenreinheit gewährt, für die nicht bereits Beiträge nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 2 gewährt werden. Wird für die Bestimmung der Rassenreinheit eine DNA-Analyse durchgeführt, so wird der Beitrag für Königinnen gewährt, die eine Leistungsprüfung abgeschlossen haben. Die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden.	
Art. 23d Sachüberschrift sowie Abs. 1 Bst. c und 4	Voraussetzungen für die Ausrichtung der Beiträge für die Gattungen Rindvieh, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen [1] Beiträge für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status werden ausgerichtet für Tiere der Gattungen Rindvieh, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen: c. die einen Blutanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweisen und; [4] Die Beiträge werden nur ausgerichtet, wenn der Bestand der weiblichen Herdebuchtiere, bei Rassen mit kritischem Status 10 000 Tiere und bei Rassen mit gefährdetem Status 7 500 Tiere nicht überschreitet; dabei werden nur die weiblichen Herdebuchtiere berücksichtigt, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen: a. Ihre Eltern und Grosseltern sind in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt. b. Sie weisen einen Blutanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse auf. c. Die Herdebuchtiere der Gattungen Rindvieh, Equiden und Schweine weisen mindestens eine Geburt im Herdebuch auf. d. Die Herdebuchtiere der Gattungen Schafe und Ziegen sind mindestens 6 Monate alt.	
Art. 23e Voraussetzungen für die Ausrichtung der Beiträge für die Gattung Honigbienen	[1] Beiträge für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem Status werden ausgerichtet für eine Königin oder Drohnenkönigin der Gattung Honigbienen: a. die in einem Herdebuch eingetragen oder vermerkt ist; b. deren Mutter in einem Herdebuch der gleichen Rasse	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	eingetragen oder vermerkt ist; c. deren väterlicher Stammbaum mindestens die Drohnenkönigin der ersten oder zweiten Ahnengeneration enthält; die betreffenden Drohnenköniginnen müssen in einem Herdebuch der gleichen Rasse wie jene der Königin oder Drohnenkönigin eingetragen oder vermerkt sein, für die ein Beitrag beantragt wird, wobei nur eine einzige Drohnenkönigin der zweiten Ahnengeneration im Herdebuch eingetragen oder vermerkt werden kann; d. die einen Blutanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist, der mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsnachweis sichergestellt wurde, wobei die DNA-Analyse nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden muss; und e. die mindestens eine Königin als lebende Nachkommin aufweist, die: 1. in der Referenzperiode belegt wurde, 2. im Herdebuch eingetragen ist, und 3. einen Blutanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist, der mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsnachweis sichergestellt wurde, wobei die DNA-Analyse nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden muss. [2] Die lebende Nachkommin nach Absatz 1 Buchstabe e muss zudem einen Inzuchtgrad aufweisen, der auf mindestens drei Generationen basiert und 6,25 Prozent nicht überschreitet. Bei der Honigbienengattung muss zusätzlich der drei-Generationen-Stammbaum der lebenden Nachkommin auf der väterlichen Seite mindestens die Mutter der jeweiligen Drohnenkönigin oder Drohnenköniginnen enthalten. [3] Die Beiträge werden nur ausgerichtet, wenn der Bestand der weiblichen Herdebuchtiere die eine offene oder verdeckte Ringprüfung abgeschlossen haben, eine Anzahl von 1 000 nicht überschreitet. [4] Die Beiträge werden nur ausgerichtet, wenn die anerkannte Zuchtorganisation der Betreiberin des GENMON die	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Herdebuchdaten und die für die Berechnung des Globalindizes nötigen Informationen mindestens einmal jährlich zur Verfügung stellt.	
Art. 23f	Bisheriger Art. 23e	
Art. 23f Abs. 1bis , 3, 4 und 5	1bis Beitragsberechtigt ist: a. bei den Gattungen Rindvieh, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen: wer im Zeitpunkt der Konzeption des ersten in der Referenzperiode lebend geborenen Nachkommens eines Elterntiers Eigentümerin oder Eigentümer dieses Elterntiers ist; b. bei der Gattung Honigbiene: wer im Zeitpunkt der Konzeption des ersten in der Referenzperiode begatteten Nachkommens einer Königin Eigentümerin oder Eigentümer dieser Königin ist; 3 Sie beantragt beim BLW die Überweisung der Beiträge anhand einer Liste der männlichen und weiblichen Elterntiere oder der Honigbienenköniginnen und Honigbienendrohnenköniginnen, für die in der betreffenden Referenzperiode Beiträge auszurichten sind. Innerhalb einer Referenzperiode dürfen pro Tier beziehungsweise Königin die Überweisung nur eines Beitrags beantragt werden. 4 Das BLW richtet die Beiträge der anerkannten Zuchtorganisation aus. Diese richtet die Beiträge spätestens 60 Tage, nachdem sie die Beiträge vom BLW erhalten hat, den Beitragsberechtigten aus. 5 Die anerkannte Zuchtorganisation meldet dem BLW bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres die geschätzte Anzahl an männlichen und an weiblichen Tieren oder Honigbienenköniginnen und Honigbienendrohnenköniginnen, für die Beiträge ausgerichtet werden.	
Art. 25 Abs. 1 und 1bis	1 Für Forschungsprojekte über tiergenetische Ressourcen werden anerkannte Zuchtorganisationen und Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen mit Beiträgen unterstützt. 1bis Die Beiträge betragen insgesamt höchstens 500 000 Franken pro Jahr, höchstens jedoch 80 Prozent der ausgewiesenen und vom BLW anerkannten Kosten.	
Anhang 1	Der Ausdruck "Abschluss der Laktation" wird ersetzt durch "Milchproben".	

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die ZMP verlangt, dass die Bedingungen für die Übertragung von Kontingenten auf höchstens 5 Prozent der Kontingentsanteile der gesuchstellenden Person beschränkt werden. Diese Übertragung darf nur bei nachgewiesenen logistischen Schwierigkeiten gestattet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 16b	Kommt es bei der Einfuhr aufgrund höherer Gewalt zu unverschuldeten logistischen Schwierigkeiten, so kann das BLW auf begründetes schriftliches Gesuch hin nicht ausgenützte Mengen von ersteigerten und bezahlten Kontingentsanteilen auf die nächste Einfuhrperiode im selben Kalenderjahr übertragen, wenn: a. die Menge mindestens 500 kg sowie höchstens 5 Prozent der Kontingentsanteile beträgt, die der gesuchstellenden Person insgesamt aufgrund der Versteigerung zugeteilt und zur Ausnützung übertragen worden sind; und b. das Gesuch vor Ablauf der Einfuhrperiode beim BLW eintrifft.	Die ZMP unterstützt den Vorschlag unter folgenden Bedingungen: Die Übertragung ersteigerter und bezahlter Kontingente auf die Folgeperiode im selben Kalenderjahr ist akzeptabel, um die bisherige Praxis auf Verordnungsstufe zu präzisieren. Die Übertragung ist auf höchstens 5 Prozent der Kontingentsanteile der gesuchstellenden Person zu beschränken und darf keinesfalls höher ausfallen. Zudem sollen ausschliesslich nachgewiesene logistische Schwierigkeiten bei der Einfuhr massgeblich sein.
Art. 18 Abs. 1 Bst. a und 2	[1] Kontingentsanteile für die Teilzollkontingente 5.3 und 5.4 werden Angehörigen der jüdischen Gemeinschaft sowie der ihnen zugehörigen juristischen Personen und Personengemeinschaften zugeteilt, die: a. sich verpflichten, das einzuführende Fleisch ausschliesslich an Betreiberinnen und Betreiber von anerkannten Verkaufsstellen für Koscherfleisch zu liefern; oder [2] Das BLW anerkennt als Verkaufsstellen Verkaufsläden, Verkaufsstände und Vertriebsplattformen im Internet, wenn sie der Öffentlichkeit zugänglich sind und die Betreiberinnen und Betreiber dafür sorgen, dass: a. das Fleisch und die Fleischerzeugnisse, die gewerbsmässig verkauft werden, ausschliesslich Koscherfleisch und Erzeugnisse aus Koscherfleisch sind; b. das Koscherfleisch und die daraus hergestellten Fleischerzeugnisse nicht über einen Zwischenhandel weitervermarket werden;	Der Verkauf von Koscherfleisch über eine Vertriebsplattform im Internet hat im Rahmen des Zollkontingents zu erfolgen. Die ZMP besteht darauf, dass die Deklaration und die Etikettierung von Koscherfleisch unabhängig vom Vertriebskanal zu kontrollieren ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. gewährleistet ist, dass der Hinweis "Koscher" oder "Koscherfleisch" in mindestens einer Amtssprache des Bundes in leicht lesbarer und unverwischbarer Schrift angebracht ist: 1. im Verkaufsladen, beim Verkaufsstand oder auf der Vertriebsplattform im Internet an gut sichtbarer Stelle, und 2. im Falle von vorverpackten Erzeugnissen, auf jeder Verpackung.	
Art. 18a Abs. 1 Bst. a und 2	[1] Kontingentsanteile für die Teilzollkontingente 5.5 und 5.6 werden Angehörigen der islamischen Gemeinschaft sowie der ihnen zugehörigen juristischen Personen und Personengemeinschaften zugeteilt, die: a. sich verpflichten, das einzuführende Fleisch ausschliesslich an Betreiberinnen und Betreiber von anerkannten Verkaufsstellen für Halalfleisch zu liefern; oder [2] Das BLW anerkennt als Verkaufsstellen Verkaufsläden, Verkaufsstände und Vertriebsplattformen im Internet, wenn sie der Öffentlichkeit zugänglich sind und die Betreiberinnen und Betreiber dafür sorgen, dass: a. das Fleisch und die Fleischerzeugnisse, die gewerbsmässig verkauft werden, ausschliesslich Halalfleisch und Erzeugnisse aus Halalfleisch sind; b. das Halalfleisch und die daraus hergestellten Fleischerzeugnisse nicht über einen Zwischenhandel weitervermarket werden; c. gewährleistet ist, dass der Hinweis "Halal" oder "Halalfleisch" in mindestens einer Amtssprache des Bundes in leicht lesbarer und unverwischbarer Schrift angebracht ist: 1. im Verkaufsladen, beim Verkaufsstand oder auf der Vertriebsplattform im Internet an gut sichtbarer Stelle, und 2. im Falle von vorverpackten Erzeugnissen, auf jeder Verpackung.	Der Verkauf von Halalfleisch über eine Vertriebsplattform im Internet hat im Rahmen des Zollkontingents zu erfolgen. Die ZMP besteht darauf, dass die Deklaration und die Etikettierung von Halalfleisch unabhängig vom Vertriebskanal zu kontrollieren ist.
Art. 19 Abs. 1	[1] Bei Kontingentsanteilen, die für die Dauer einer Kontingentsperiode zugeteilt werden, und bei Kontingentsanteilen der Zollkontingente 101 und 102 nach Anhang 3 der Frei-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	handelsverordnung 1 vom 18. Juni 2008 beträgt die Zahlungsfrist für das erste Drittel des Zuschlagspreises 90 Tage, für das zweite Drittel 120 Tage und für das dritte Drittel 150 Tage ab dem Ausstelldatum der Verfügung.	
Art. 23 Gesuche um Kontingentsanteile nach der Zahl der ersteigerten Tiere	[1] Gesuche um Kontingentsanteile nach der Zahl der ersteigerten Tiere sind über die vom BLW bereitgestellte Internetanwendung einzureichen. [2] Sie sind vor Beginn der Kontingentsperiode bis spätestens am Werktag, der auf den 15. August folgt, einzureichen.	
Art. 25a Abs. 1 und 2 Bst. b	[1] Rindfleisch hoher Qualität (High Quality Beef) kann im Teilzollkontingent Nr. 5.711 und Nr. 5.712 eingeführt werden, wenn die anmeldepflichtige Person nach Artikel 26 des Zollgesetzes vom 18. März 2005 der Zollstelle beim Zollveranlagungsverfahren eine Bescheinigung vorweist. [2] Die Bescheinigung muss: b. auf dem vom BLW auf seiner Website bereitgestellten Formular ausgestellt werden; [2bis] Das BLW kann Bescheinigungen in anderer Form zulassen, insbesondere um die elektronische Übermittlung der für die Bescheinigung erforderlichen Angaben zu ermöglichen.	

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Diese Änderungen werden zur Kenntnis genommen. Die Anpassungen in Art. 4 und 21 erfolgen als redaktionelle Klarstellung nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes zu Gunsten von Betriebs- und Betriebszweiggemeinschaften.
Die Anpassung in Art. 5 erfolgt aufgrund der Streichung der 10% Toleranz bei der Phosphorbilanz und bezieht sich nur auf die Referenz in Anhang 1 der DZV.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4	Für Betriebsgemeinschaften und Betriebszweiggemeinschaften werden für die Berechnung der Höchstbestände und des zulässigen Gesamtbestands die in den Artikeln 2 und 3 genannten Zahlen mit der Anzahl der beteiligten Betriebe multipliziert.	
Art. 5 Abs. 2	[2] Es bewilligt dem Betrieb höchstens die Bestände, die es ermöglichen, mit dem anfallenden Hofdünger eine Phosphorbilanz nach den Anforderungen von Anhang 1 Ziffer 2.1.5 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 einzuhalten.	
Art. 21	Die zuständigen kantonalen Behörden dürfen Neu- und Umbauten für Bestände, die die Bestände nach den Artikeln 2 und 3 oder, bei einer Betriebs- oder Betriebszweiggemeinschaft, jene nach Artikel 4 übersteigen, nur soweit bewilligen, als das BLW vorgängig gestützt auf Artikel 5, 10 oder 12 höhere Bestände bewilligt hat.	

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die ZMP mit der gesamten Milchbranche sprechen sich erneut vehement gegen die Direktausrichtung der Zulage für verkäste Milch und der Zulage für die Fütterung ohne Silage aus. Die wichtigsten Begründungen lauten:

- Heute erhalten die Milchproduzenten die zwei Zulagen zusammen mit dem Milchgeld. Die Käsehersteller haben heute ein Interesse, die TSM-Rapporte rasch auszufüllen, um das Geld zu erhalten. In Zukunft werden die Zahlungen bei guter Meldedisziplin einen Monat später durch den Bund ausbezahlt, im Fall von verzögerten Meldungen an die TSM noch später. Die Milchproduzenten sind für die Auszahlung der Zulagen von der Meldedisziplin der Verarbeiter abhängig.
- Es gibt viel kompliziertere Milchgeldabrechnungen für den Fall, dass nicht 100 % der Milch direkt verkäst wird. Die Transparenz um die Zulage für verkäste Milch und die Zulage für die Fütterung ohne Silage wird kleiner.
- Die direkt ausbezahlten Zulagen könnten als Direktzahlungen wahrgenommen werden und Druck auf die Preise auslösen, sowohl beim Milchkauf als auch beim Käseverkauf (vor allem im Export). Die Käsereimilchbranche wird durch die neue Preisfestlegung geschwächt.
- Der Ständerat als Erstrat hat eine Anpassung des Landwirtschaftsgesetzes (Art. 38 und 39) beschlossen, welche das Hauptargument der Behörden für die Direktausrichtung (Ausfallrisiko oder Doppelauszahlung) für den Bund entkräftet:
- "Der Bundesrat kann festlegen, dass die Zulage über die Milchverwerter und Milchverwerterinnen ausgerichtet wird. Wird die Zulage über die Milchverwerter und Milchverwerterinnen ausgerichtet, so erbringt der Bund diese Leistung mit befreiender Wirkung.

Die ausführlichen Begründungen der Milchbranche haben Sie bereits anlässlich von Besprechungen erhalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1c Abs. 1 und Abs. 2 Einleitungssatz	1 ~~***Aufgehoben***~~ ***Die Zulage für verkäste Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch beträgt 15 Rappen pro Kilogramm Milch abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Artikel 2a.*** 2 Für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch wird den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage für verkäste Milch ausgerichtet, wenn die Milch verarbeitet wird zu:	Die ZMP lehnt die Aufhebung von Abs. 1 ab. Die Höhe der Zulage muss weiterhin in der Verordnung festgehalten werden. Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten.
Art. 2 Abs. 1 Einleitungssatz	***1*** ~~***Die Zulage für Fütterung ohne Silage wird den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch ausgerichtet***~~ ***Für Milch, die von Kühen, Schafen und Ziegen ohne Silagefütterung stammt, richtet der Bund den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zusätzlich eine Zulage von 3 Rappen je Kilogramm verkäster Milch aus,*** wenn:	Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten.
Art. 2a Abs. 1	1 Für Verkehrsmilch, die von Kühen stammt, richtet das BLW den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von 5 Rappen je Kilogramm aus. ~~***, sofern die Milch***~~	Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten. Der Bezug auf die LGV ist neu. Bei Beanstandungen der

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~***die Anforderungen erfüllt, die das EDI gestützt auf die LGV in den Ausführungsbestimmungen im Bereich der Lebensmittel tierischer Herkunft erlässt.***~~	Milch bei der Milchprüfung, insbesondere bei hemmstoffpositiver Milch (es sind nicht immer Antibiotika!), soll die Zulage nicht mehr ausgerichtet werden. ***Wir halten klar fest, dass es keine Doppelsanktionen sowohl über die Milchlieferspere wie der Nichtausrichtung der Zulage geben soll.*** Zudem ist offen, ob die Zulage für die Milchmenge des betroffenen Monats oder nur für die Milchmenge mit dem positiven Test oder allfälligen weiteren Beanstandungen nicht ausgerichtet werden soll.
Art. 3 Gesuche	[1] Gesuche um Ausrichtung der Zulagen ***nach den Artikeln 1c und 2*** sind von den ~~***Milchproduzenten und Milchproduzentinnen***~~ ***Milchverwertern und Milchverwerterinnen*** zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 ***monatlich*** eingereicht werden. ~~***[2] Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, das Gesuch zu stellen. In diesem Fall muss er oder sie der Administrationsstelle melden:***~~ ~~***a. die Erteilung einer Ermächtigung;***~~ ~~***b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen;***~~ ~~***c. den Entzug einer Ermächtigung.***~~ ***[2] Gesuche von Sömmerungsbetrieben sind der Administrationsstelle mindestens jährlich einmal einzureichen.*** ***[3] Gesuche um Ausrichtung der Zulage nach Artikel 2a sind von den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 eingereicht werden.*** ***[4] Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, ein Gesuch nach Artikel 3 Absatz 3 zu stellen.*** ***[5] Er oder sie muss der Administrationsstelle melden:*** ***a. die Erteilung einer Ermächtigung;*** ***b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen;*** ***c. den Entzug einer Ermächtigung.***	Die ZMP lehnt die vorgesehenen Anpassungen ab. Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten. Wenn es so wie vorgeschlagen umgesetzt werden würde, würde es diverse Fragen auslösen: Wie würde es gehandhabt werden, wenn nicht alle Milchproduzenten eines Milchverwerters diesem die Ermächtigung erteilen würden? Zudem ist nicht klar, ob der Sömmerungsbetrieb oder der Tierhalter die Zulagen erhalten würde.
Art. 6 ~~***Pflicht, die Milchmengen separat auszuweisen***~~	Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen sind verpflichtet~~***, die Milchmenge, für***~~ die Zulagen nach den Artikeln 1c	Die ZMP lehnt die vorgesehenen Anpassungen ab. Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Auszahlungs- und Buchführungspflicht	und 2 ~~***ausgerichtet werden, in der Abrechnung über den Milchkauf separat auszuweisen.***~~ ***a. innert Monatsfrist den Produzenten und Produzentinnen, von denen sie die zu Käse verarbeitete Milch gekauft haben, weiterzugeben;*** ***b. in der Abrechnung über den Milchkauf separat auszuweisen und die Buchhaltung so zu gestalten, dass ersichtlich ist, welche Beiträge sie für die Zulagen erhalten und ausbezahlt haben.***	
Art. 8 Abs. 2	[2] Sie müssen der Administrationsstelle bis zum 10. Tag des folgenden Monats die pro Monat je Produzent und Produzentin gelieferte Menge, getrennt nach Betrieb und Sömmerungsbetrieb, melden. ***Die Meldung muss sich nach der vorgegebenen Struktur der Administrationsstelle richten.***	**Anmerkung:** Die Meldung nach der vorgegebenen Struktur der Administrationsstelle ist neu.
Art. 9 Abs. 3 und 3[bis]	[3] Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen müssen der Administrationsstelle melden: a. monatlich bis zum 10. Tag des folgenden Monats: wie sie die Rohstoffe verwertet haben, getrennt nach Betrieb und Sömmerungsbetrieb; ~~***b. monatlich und bis spätestens einen Monat nach der Meldung nach Buchstabe a: die Milchmenge, für die pro Monat je Produzent und Produzentin Zulagen nach den Artikeln 1c und 2 ausgerichtet werden,***~~ [3bis] Die Meldungen nach Absatz 3 müssen sich nach der vorgegebenen Struktur der Administrationsstelle richten.	Die Trennung zwischen Leistungserbringer und Geldempfänger führt zu technischen und administrativen Problemen und gefährdet, wegen den fehlenden Anreizen für die Leistungserbringer, das System als Ganzes. **Anmerkung:** Die Meldung nach der vorgegebenen Struktur der Administrationsstelle ist neu.
Art. 11a Aufzeichnung, Meldung und Aufbewahrung von Daten zu Schaf- und Ziegenmilch	Die Artikel 8–11 gelten sinngemäss auch für Schaf- und Ziegenmilch.	
	II [1] Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Januar 2025 in Kraft. [2] Artikel 2a Absatz 1 tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.	

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die ZMP beantragt folgende Ergänzung. Bei Wechsel eines Bewirtschafters (neuer Pächter oder Verkauf) eines Betriebes mit Tierhaltung ist diesem Betrieb (Tierhaltung) zwingend eine neue TVD-Nummer (Gemäss art. 15, Abs. 1) zuzuteilen oder mindestens in den Daten der Identitas AG eine Historisierung vorzunehmen, damit sichergestellt ist, dass alle historischen Daten der in der Vergangenheit auf diesem Betrieb gehaltenen Tiere nicht dem neuen Bewirtschafter angefügt werden. Die aktuelle Praxis, bei einem Wechsel des Bewirtschafters die bisherige TVD-Nummer unverändert und ohne Historisierung auf den neuen Bewirtschafter zu übertragen, kann zur absurden Situation führen, z.B. dass historische Tierdaten einem neuen Tierhalter (natürliche Person) zugordnet werden, obwohl dieser zu Lebzeiten der Tiere selbst noch nicht geboren war.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 25 Abs. 3 und 4	[3] Die meldepflichtigen Personen und die beauftragten Personen können bei der Identitas AG telefonisch oder schriftlich eine Berichtigung der von ihnen übermittelten Daten beantragen. [4] Drittpersonen können bei der Identitas AG eine Berichtigung nur für Daten nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe d und Ziffer 2 Buchstabe d beantragen. Sie müssen dafür die Begleitdokumente nach Artikel 12 TSV einreichen.	Diese Änderung wird vom der ZMP begrüsst
Art. 33 Zugriff auf eigene Daten	Jede Person kann in die Daten, die sie betreffen, Einsicht nehmen und sie verwenden.	
Art. 35	Aufgehoben	Die Überführung von Teilen des bisherigen Artikel 33 und von Artikel 35 in den Artikel 38 a und b wird begrüsst. Wegen der nicht zu unterschätzenden Aufwände bei Identitas, Datenempfängern und Datenfreigebenden wird eine Umsetzungsfrist von zwei Jahren vorgeschlagen.
Art. 36 Abs. 1 Bst. b	[1] Tierhalterinnen und Tierhalter können in folgende Daten Einsicht nehmen und sie verwenden: b. Auflistung des eigenen Tierbestands mit der Identifikationsnummer jedes einzelnen Tiers zum aktuellen oder zu einem früheren Zeitpunkt.	Dieser Bestimmung kann nur zugestimmt werden, wenn bei einem Wechsel des Bewirtschafters der Tierhaltung eine neue TVD-Betriebsnummer zugeteilt wird. Siehe allgemeine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 38a Zugriff mit Einwilligung der betroffenen Person	[1] Wer über die Einwilligung der Tierhalterin oder des Tierhalters verfügt, kann für den angegebenen Bearbeitungszweck in die folgenden Daten der TVD Einsicht nehmen und diese verwenden: a. Daten zur Tierhalterin oder zum Tierhalter: Name, Adresse, kantonale Identifikationsnummer, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und Korrespondenzsprache; b. Daten zur Tierhaltung: TVD-Nummer, Standortadresse, Koordinaten, Gemeindenummer, kantonale Identifikationsnummer, Nutzungsart und Typ der Tierhaltung; c. Daten zu den folgenden Tieren: 1. bei Tieren der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung: Identifikationsnummern der Tiere, die: – in der Tierhaltung stehen – die Tierhaltung vorübergehend verlassen haben oder – in der Tierhaltung gestanden sind und geschlachtet wurden oder verendet sind, 2. bei Tieren der Schweinegattung: Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 von Tiergruppen, die in der Tierhaltung stehen oder gestanden sind. [2] Wer über die Einwilligung der Eigentümerin oder des Eigentümers verfügt, kann für den angegebenen Bearbeitungszweck in die folgenden Daten der TVD zu Equiden Einsicht nehmen und diese verwenden: a. Name und Adresse der Eigentümerin oder des Eigentümers; b. Identifikationsnummer und Mikrochipnummer des Tiers; c. Tierdaten zu den Equiden. [3] Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.	Zu Abs. 1: Die von der TVD verwalteten Daten sind durchaus sensibel. Nebst vom Datenschutzrecht besonders geschützte Personendaten, können mit Daten der TVD etwa Marksituationen exakt antizipiert und zum Nachteil der meldepflichtigen Personen missbraucht werden. Die Einwilligung zur Einsicht in Daten der TVD via Vereinsstatuten, Reglementen oder allgemeinen Geschäftsbedingungen einzuholen, versetzen den Tierhalter, die Tierhalterin in ein Dilemma: entweder verzichtet er auf die Vorteile einer Mitgliedschaft oder einer Geschäftsbeziehung, oder er gibt die Kontrolle über seine Daten ab. Das ist mit den Grundsätzen des Datenschutzes nicht vereinbar und muss klargestellt werden. Beispielsweise ist fraglich, ob Generalklauseln in Statuten, Reglementen oder allgemeinen Geschäftsbedingungen genügen als Einwilligung der Tierhalterin oder des Tierhalters.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 38b Zugriff über die TVD-, die Identifikations- oder die Mikrochipnummer	[1] Wer über die TVD-Nummer einer Tierhaltung verfügt, kann in die folgenden Daten zu dieser Tierhaltung Einsicht nehmen und sie verwenden: a. bei landwirtschaftlichen Tierhaltungen nach Artikel 11 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 (LBV): die Gebietszugehörigkeit; b. bei Tierhaltungen mit Tieren der Rindergattung, Büffeln oder Bisons: den BVD-Status; c. bei Tierhaltungen mit Tieren der Schafgattung: den Moderhinkestatus. [2] Wer über die Identifikationsnummer oder die Mikrochipnummer eines Tiers verfügt, kann in die folgenden Daten zu diesem Tier Einsicht nehmen und sie verwenden: a. Tiergeschichte; b. Tierdetail; ***c.*** bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons: den BVD-Status, den Tiergeschichtenstatus und das Geburtsdatum, ***das Schlachtgewicht und die neutrale Qualitätseinstufung;*** d. bei Tieren der Schaf- und der Ziegengattung: den Tiergeschichtenstatus und das Geburtsdatum; e. bei Equiden: den Verwendungszweck nach Artikel 15 TAMV. [3] Die Datenempfängerin oder der Datenempfänger beschafft die TVD-Nummern von Tierhaltungen sowie die Identifikationsnummern und Mikrochipnummern von Tieren selber; insbesondere über die Einwilligung der betroffenen Person nach Artikel 38a.	Zu Abs. 2 Bst. c und d: Schlachtgewicht und Qualitätseinstufung sind wichtige Kennzahlen der tierischen Produktion, die den Produzenten zur stetigen Verbesserung der Produktion zur Verfügung stehen müssen. Die Zurverfügungstellung unter den Bestimmungen des Art. 38b ist der einfachste Weg, diese wichtigen Informationen den Produzenten zugänglich zu machen.
Art. 39 Zugriff auf Gesuch hin für Zuchtzwecke oder wissenschaftliche Untersuchungszwecke	[1] Die Identitas AG kann auf Gesuch hin Dritten ohne Einwilligung der Betroffenen erlauben, für Zuchtzwecke oder wissenschaftliche Untersuchungszwecke in alle Daten der TVD Einsicht zu nehmen und sie zu verwenden. Sie entscheidet im Einvernehmen mit	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	dem BLW. [2] Beinhaltet das Gesuch nicht anonymisierte Daten oder sind durch die Gesamtheit der verfügbaren Daten Rückschlüsse auf betroffene Personen möglich, so muss die Identitas AG einen Vertrag mit der Drittperson schliessen. Der Vertrag ist vor der Unterzeichnung dem BLW zur Genehmigung vorzulegen.	
Anhang 2 Ziff. 6	6 Erfassung neuer Datenempfängerinnen und Datenempfänger Erfassung einer Datenempfängerin oder eines Datenempfängers nach den Artikeln 38a und 39: 250.–	

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die ZMP kann die Berechnungen zu Stickstoff und Phosphor nicht überprüfen oder plausibilisieren, weil sie nicht über ausreichende Informationen zu den Einzelheiten der Berechnungen oder den zugrunde gelegten Annahmen verfügt. ***Deshalb hält die ZMP an ihrer bisherigen Eingabe von einem Reduktionsziel von 10% für Stickstoff und für 15% für Phosphor fest.*** Die angenommene Motion (Nr. 22.3795) "Ziel zur Verringerung von Nährstoffverlusten senken" von Frau Gapany muss beachtet werden.

Die Aufhebung der 10%-Toleranz in der Suisse-Bilanz würde laut BLW mit 5,3% fast die Hälfte der Stickstoffreduktion bringen. Die ZMP bezweifelt die Wirkung dieser nicht zielgerichteten Massnahme, die in der letzten Vernehmlassung noch auf 2,3% geschätzt wurde. Dies lässt Zweifel an der Zuverlässigkeit der Schätzung sowie der berücksichtigten Berechnungsgrundlagen aufkommen. Die zugrunde liegenden Annahmen sind nicht genügend fundiert, insbesondere da der Reduktionseffekt stark von der Reaktion der Betriebsleitenden abhängt. Es ist nicht voraussehbar, welche Massnahmen getroffen werden, damit die Betriebe die 100% ohne Toleranzbereich einhalten können. Dies kann so ohne eingehende Analyse und Modellierung nicht abgeschätzt werden.

Ausserdem ist eine pauschale und nationale Düngerreduktion nicht zielführend für eine Senkung der umweltrelevanten Verluste. Die ZMP stellt fest, dass die Streichung der Toleranzmarge nicht darauf abzielt, für die Umwelt kritische Stickstoff- und Phosphorverluste effizient und effektiv zu verringern, sondern lediglich dazu führt, dass der gesamte Nährstoffinput abgesenkt wird. Die Massnahme führt dazu, dass vor allem Mineraldünger reduziert werden, welche ein wichtiger Bestandteil der bedarfsgerechten Düngung im Pflanzenbau darstellen und die höchste Nährstoffeffizienz aufweisen. In der Folge werden auch die Erträge zurückgehen, was sich auf die OSPAR-Bilanz auswirkt. Bei den Importen wird nicht nach Nährstoffverlusten gefragt.

Nur ein realistisches und von der Branche tragbares Ziel kann die Motivation steigern und die von der Branche gewünschte Dynamik erreichen. Wenn die Ziele später übertroffen werden, ist dies umso besser!

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10a Bst. a	Im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 werden bis zum Jahr 2030 die Verluste wie folgt reduziert: a. Stickstoff: um mindestens ~~***15***~~ ***10*** Prozent; b. Phosphor: um mindestens ~~***20***~~ ***15*** Prozent	

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Ä

Diese Änderungsvorschläge werden zur Kenntnis genommen.

Hier wird eine neue Gebühr für verstärkte Kontrollen bei Futtermitteln (Rohstoffe für die Mischfutterherstellung) eingeführt, die in einer Verordnung der EU definiert sind und die primär als Lebensmittel importiert werden. Diese Gebühr wird nur angewendet, wenn diese Rohstoffe aus Drittländern (ausserhalb der EU und EFTA) importiert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 1 Ziff. 8.6 und 8.7	8 Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 2011 8.6 Verstärkte Kontrollen von Futtermitteln aus Drittländern, auch wenn sie zu keiner Beanstandung Anlass geben (Art. 58, in Verbindung mit Art. 3 der Verordnung des WBF über die Produktion und das Inverkehrbringen von Futtermitteln, Zusatzstoffen für die Tierernährung und Diätfuttermitteln), Gebühr pro Sendung: 50 Franken 8.7 Analysen im Rahmen verstärkter Kontrollen von Futtermitteln aus Drittländern (Art. 58, in Verbindung mit Art. 3 der Verordnung des WBF über die Produktion und das Inverkehrbringen von Futtermitteln, Zusatzstoffen für die Tierernährung und Diätfuttermitteln): Tatsächliche Ausgaben	

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die ZMP begrüsst, dass der jährliche Bericht der Zertifizierungsstellen angepasst wird. Somit kann bei der Eintragung der Anzahl festgestellter Unregelmässigkeiten und Verstösse zwischen landwirtschaftlichen Unternehmen und Unternehmen im Bereich Verarbeitung, Import, Export und andere Unternehmen differenziert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4b Abs. 1	[1] Bei der Verarbeitung von biologischen Futtermitteln und der Fütterung von Tieren, die nach den Anforderungen dieser Verordnung gehalten werden, dürfen nur verwendet werden: a. biologische Futtermittel-Ausgangsprodukte; b. Futtermittel-Ausgangsprodukte und Futtermittelzusatzstoffe nach Anhang 7; c. Salz in Form von Meersalz oder rohem Steinsalz.	
Anhang 2	Zugelassene Dünger, Präparate und Substrate Dünger und Präparate können als biologisch-dynamisch bezeichnet werden, wenn sie nach den Richtlinien der biologisch-dynamischen Landwirtschaft hergestellt werden. Die Bestimmungen der Dünger-Verordnung vom 10. Januar 2001/xx. YY 2023 und der Düngerbuch-Verordnung WBF vom 16. November 2007/xx. YY 2023 bleiben vorbehalten. <table><tr><th>Bezeichnung</th><th>Beschreibung; Anforderungen an die Zusammensetzung; Verwendungsvorschriften</th></tr><tr><td colspan="2">2.2 Erzeugnisse organischen oder organisch –mineralischen Ursprungs</td></tr><tr><td colspan="2">Folgende Einträge sollen ergänzt werden</td></tr><tr><td>Zurückgewonnenes Struvit und gefällte Phosphatsalze</td><td>Entsprechende Produkt müssen den Anforderungen nach Dünger-Verordnung entsprechen.</td></tr><tr><td>Kaliumchlorid</td><td>nur natürlichen Ursprungs</td></tr></table>	
Anhang 3 Erzeugnisse und Stoffe zur Herstellung von verarbeiteten Lebensmitteln Teil A, Teil B Ziff. 1 und Teil C	Teil A: Zulässige Lebensmittelzusatzstoffe, einschliesslich Träger	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Code	Bezeichnung	Anwendungsbedingungen für die Aufbereitung von Lebensmitteln	
		pflanzlichen Ursprungs	tierischen Ursprungs
*Der Eintrag «*E 551 Siliciumdioxid*» erhält die folgende neue Fassung:*			
E 551	Siliciumdioxid	nur für getrocknete Kräuter und Gewürze in Pulverform, Aromastoffe sowie Kakaopulver zur Verwendung in Dosierautomaten zulässig.	nur für Aromastoffe zulässig

Teil B: Verarbeitungshilfsstoffe und sonstige Erzeugnisse, die bei der Verarbeitung biologisch produzierter Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs verwendet werden dürfen

1. Direkt eingesetzte Verarbeitungshilfsstoffe und sonstige Erzeugnisse, die bei der Verarbeitung biologisch produzierter Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs verwendet werden dürfen

Bezeichnung	Anwendungsbedingungen für die Aufbereitung von Lebensmitteln	
	pflanzlichen Ursprungs	tierischen Ursprungs
*Die Einträge «Essigsäure», «*Hopfenextrakt*» und «*Pinienharzextrakt*» erhalten die folgenden neuen Fassungen*		
Essigsäure/Essig	nur aus biologischer Produktion und aus natürlicher Fermentation zulässig	nur für Fisch zulässig nur aus biologischer Produktion und aus natürlicher Fermentation zulässig
Hopfenextrakt	nur für antimikrobielle Zwecke zulässig wenn verfügbar aus biologischer Produktion	nicht zulässig

Bezeichnung	Anwendungsbedingungen für die Aufbereitung von Lebensmitteln	
	pflanzlichen Ursprungs	tierischen Ursprungs
Pinienharzextrakt	nur für antimikrobielle Zwecke zulässig wenn verfügbar aus biologischer Produktion	nicht zulässig

Teil C: Nicht biologische Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs

Zutat	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
Der Eintrag «Algen» wird nach dem Eintrag «Hijiki-Algen» neu eingefügt:	
Algen, einschliesslich Seegras, die für die Herstellung herkömmlicher Lebensmittel verwendet werden dürfen.	Nur wenn nach einem anerkannten nachhaltigen Standard zertifiziert

Anhang 3b	Erlasse der Europäischen Union betreffend biologische	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Landwirtschaft Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates, ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1; zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2022/474, ABl. L 98 vom 25.3.2022, S. 1. Für die in der Verordnung (EU) 2018/848 angegebene Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates gilt die Fassung gemäss ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/2117, ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 262. Anstelle der in der Verordnung (EU) 2018/848 angegebenen Verordnung (EG) Nr. 606/2009 der Kommission vom 10. Juli 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates hinsichtlich der Weinbauerzeugniskategorien, der önologischen Verfahren und der diesbezüglichen Einschränkungen gilt die Delegierte Verordnung (EU) 2019/934 der Kommission vom 12. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anbauflächen, auf denen der Alkoholgehalt der Weine erhöht werden darf, der zugelassenen önologischen Verfahren und der Einschränkungen für die Erzeugung und Haltbarmachung von Weinbauerzeugnissen, des Mindestalkoholgehalts von Nebenerzeugnissen und deren Beseitigung sowie der Veröffentlichung von OIV-Dossiers, ABl. L 149 vom 7.6.2019, S. 1; zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2022/68, ABl. L 12 vom 19.1.2022, S. 1. Anstelle der in der Verordnung (EU) 2018/848 angegebenen Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitli-	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>che GMO) gilt die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates, ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/2117, ABl. L 435 vom 6.12.2021, S 262.</td><td></td></tr>
<tr><td>Anhang 6</td><td>Anforderungen an den Laufhof und den Aussenklimabereich
1. Laufhof für Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, Schafe und Ziegen (Milch- und Fleischproduktion)
Die Anforderungen nach Anhang 6 Buchstabe B der DZV sind einzuhalten.
2. Gesamtfläche für die Tiere der Schweinegattung
Die Anforderungen an den Laufhof nach Anhang 6 Buchstabe B Ziffer 3 DZV sind einzuhalten.
<table><tr><th>Tiere</th><th>Gesamtfläche (Stall und Laufhof) mindestens … m^2/Tier</th></tr><tr><td>Nicht säugende Zuchtsauen</td><td>2,8</td></tr><tr><td>Zuchteber</td><td>10</td></tr><tr><td>Remonten und Mastschweine über 60 kg</td><td>1,65</td></tr><tr><td>Remonten und Mastschweine unter 60 kg</td><td>1,10</td></tr><tr><td>Abgesetzte Ferkel</td><td>0,80</td></tr></table>3. Aussenklimabereich für Nutzgeflügel
Die Anforderungen nach Anhang 6 Buchstabe B Ziffer 4 DZV sind einzuhalten.</td><td></td></tr>
<tr><td>Anhang 7</td><td>Futtermittel-Ausgangsprodukte und Futtermittelzusatzstoffe
Die Bestimmungen der Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 2011 und der Futtermittelbuch-Verordnung vom 26. Oktober 2011 bleiben vorbehalten.
Teil A Futtermittel-Ausgangsprodukte
1. Futtermittel-Ausgangsprodukte mineralischen Ursprungs</td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Nummer im Katalog der Einzelfuttermittel[3] / Bezeichnung / Besondere Bedingungen und Einschränkungen 11.1.1 Calciumcarbonat 11.1.2 Kohlensaurer Muschelkalk 11.1.4 Kohlensaurer Algenkalk (Maerl-Kalk) 11.1.5 Lithothamnium 11.1.13 Calciumgluconat 11.2.1 Magnesiumoxid 11.2.4 Magnesiumsulfat, wasserfrei 11.2.6 Magnesiumchlorid 11.2.7 Magensiumcarbonat 11.3.1 Dicalciumphosphat 11.3.3 Monocalciumphophat 11.3.5 Calcium-Magensiumphosphat 11.3.8 Magnesumphophat 11.3.10 Mononatriumphophat 11.3.16 Calcium-Natrium-Phosphat 11.4.1 Natriumchlorid 11.4.2 Natriumbicarbonat 11.4.4 Natriumcarbonat 11.4.6 Natriumsulfat 11.5.1 Kaliumchlorid	
	2. Sonstige Futtermittel Ausgangsprodukte	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>
<table>
<tr><th>Nummer im Katalog der Einzelfutter-mittel</th><th>Bezeichnung</th><th>Besondere Bedingungen und Ein-schränkungen</th></tr>
<tr><td>10</td><td>Mehl, Öl und andere Einzel-futtermittel, gewonnen aus Fisch oder anderen Wasser-tieren</td><td>Erzeugnisse aus nachhaltiger Fischerei, sofern:
1. sie ohne chemische Lösungsmittel erzeugt oder zubereitet wurden,
2. ihre Verwendung auf Nichtpflanzen-fresser beschränkt ist, und
3. die Verwendung von Fischprotein-hydrolysat auf Jungtiere beschränkt ist.</td></tr>
<tr><td>ex 12.1.5</td><td>Hefen</td><td>Hefen aus Saccharomyces cerevisiae oder Saccharomyces carlsbergensis, inaktiviert, sodass keine lebenden Mik-roorganismen vorhanden sind
Wenn nicht aus biologischer Produk-tion verfügbar</td></tr>
<tr><td>ex 12.1.12</td><td>Hefenerzeugnisse</td><td>Fermentationserzeugnis aus Saccharo-myces cerevisiae, Saccharomyces carlsbergensis, inaktiviert, sodass keine lebenden Mikroorganismen vor-handen sind, enthält Hefe
Wenn nicht aus biologischer Produk-tion verfügbar</td></tr>
<tr><td></td><td>Kräuter
Melassen
Gewürze</td><td>sofern:
1. sie nicht aus biologischer Produk-tion verfügbar sind,
2. sie ohne chemische Lösungsmittel erzeugt oder zubereitet wurden, und
3. ihre Verwendung auf 1 Prozent der Futterration einer bestimmten Art be-schränkt wird, jährlich berechnet als Prozentsatz der Trockenmasse der Fut-termittel landwirtschaftlichen Ur-sprungs;</td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>Teil B Futtermittelzusatzstoffe
1. Kategorie: Technologische Zusatzstoffe
Funktionsgruppe: a) Konservierungsmittel:</td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Kennnummer oder Funktionsgruppe[4]	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
1a200	Sorbinsäure	
1k236	Ameisensäure	
1k237i	Natriumformiat	
1a260	Essigsäure	
1a270	Milchsäure	
1k280	Propionsäure	
1a330	Zitronensäure	

Funktionsgruppe: b) Antioxidationsmittel:

Kennnummer oder Funktionsgruppe	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
1b306(i)	Tocopherolhaltige Extrakte aus pflanzlichen Ölen	
1b306(ii)	Stark tocopherolhaltige Extrakte aus pflanzlichem Öl (mit hohem Delta-Tocopherol-Anteil)	

Funktionsgruppe: g) Bindemittel und i) Trennmittel

Kennnummer oder Funktionsgruppe	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
E 535	Natriumferrocyanid	Höchstdosis: 20 mg/kg NaCl (berechnet als Ferrocyanidanion)
E551b	Kolloidales Siliziumdioxid	
E551c	Kieselgur (Diatomeenerde, gereinigt)	
1m558i	Bentonit	
E559	Kaolinit-Tone, asbestfrei	
E560	Natürliche Mischungen von Steatiten und Chlorit	
E562	Sepiolit	
1g568	Natrolith-Phonolith	

Funktionsgruppe k) Silierzusatzstoffe:

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>
<table>
<tr><th>Kennnummer oder Funktionsgruppe</th><th>Bezeichnung</th><th>Besondere Bedingungen und Einschränkungen</th></tr>
<tr><td>1k</td><td>Enzyme, Mikroorganismen</td><td rowspan="5">Nur für die Sicherstellung einer angemessenen Gärung zugelassen</td></tr>
<tr><td>1k236</td><td>Ameisensäure</td></tr>
<tr><td>1k237</td><td>Natriumformat</td></tr>
<tr><td>1k280</td><td>Propionsäure</td></tr>
<tr><td>1k281</td><td>Natriumpropionat</td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>2. Kategorie: Sensorische Zusatzstoffe
Funktionsgruppe: b) Aromastoffe
<table>
<tr><th>Kennnummer oder Funktionsgruppe</th><th>Bezeichnung</th><th>Besondere Bedingungen und Einschränkungen</th></tr>
<tr><td>ex2b</td><td>Aromastoffe</td><td>Nur Extrakte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen, einschließlich Edelkastanienextrakt (Castanea sativa Mill.)</td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>3. Kategorie: Ernährungsphysiologische Zusatzstoffe
Funktionsgruppe: a) Vitamine, Provitamine und chemisch definierte Stoffe mit ähnlicher Wirkung
<table>
<tr><th>Kennnummer oder Funktionsgruppe</th><th>Bezeichnung</th><th>Besondere Bedingungen und Einschränkungen</th></tr>
<tr><td>3a</td><td>Vitamine und Provitamine</td><td>Aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen gewonnen
Wenn nicht aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen verfügbar:
—synthetisch gewonnen, für Monogastriden dürfen nur diejenigen verwendet werden, die mit aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen gewonnenen Vitaminen identisch sind.
— synthetisch gewonnen, für Wiederkäuer dürfen nur Vitamine A, D und E verwendet werden, die mit aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen gewonnenen Vitaminen identisch sind</td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

3a920	Betainanhydrat	Nur für Monogastriden Nur natürlichen Ursprungs wenn verfügbar biologischen Ursprungs

Funktionsgruppe: b) Spurenelemente

oder Funkti-onsgruppe		Einschränkungen
3b101	Eisen(II)carbonat (Siderit)	
3b103	Eisen(II)sulfat-Monohydrat	
3b104	Eisen(II)sulfat-Heptahydrat	
3b201	Kaliumjodid	
3b202	Kalciumjodat, wasserfrei	
3b203	Gecoatetes Kalciumjodat-Granulat, wasserfrei	
3b302	Cobalt(II)carbonat	
3b303	Cobalt(II)carbonathydroxid(2:3)-Monohydrat	
3b304	Gecoatetes Cobalt(II)carbonat-Granulat	
3b305	Cobalt(II)sulfat-Heptahydrat	
3b402	Kupfer(II)-carbonat-dihydroxy-Monohydrat	
3b404	Kupfer(II)-oxid	
3b405	Kupfer(II)-sulfat-Pentahydrat	
3b409	Dikupferchlorid-Trihydroxid	
3b502	Mangan(II)-oxid	
3b503	Mangan(II)sulfat, Monohydrat	
3b603	Zinkoxid	
3b604	Zinksulfat-Heptahydrat	
3b605	Zinksulfat-Monohydrat	
3b609	Zinkchloridhydroxid-Monohydrat	
3b701	Natriummolybdat-Dihydrat	
3b801	Natriumselenit	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

3b802	Gecoatetes Natriumselenit-Granulat	
3b803	Natriumselenat	
3b810	Selenhefe, *Saccharomyces cerevisiae* CNCM I-3060, inaktiviert	
3b811	Selenhefe, *Saccharomyces cerevisiae* NCYC R397, inaktiviert	
3b812	Selenhefe, *Saccharomyces cerevisiae* CNCM I-3399, inaktiviert	
3b817	Selenhefe, *Saccharomyces cerevisiae* NCYC R645, inaktiviert	

4. Kategorie: Zootechnische Zusatzstoffe

Kennnummer oder Funktionsgruppe	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
4a, 4b, 4c und 4d	Enzyme und Mikroorganismen	

Anhang 12 Vorlage für den jährlichen Bericht der Zertifizierungsstellen über die Kontrollen im Sektor der biologischen Produktion

Informationen über Unternehmenskontrollen

Zertifizierungsstelle	Anzahl eingetragener Unternehmen pro Zertifizierungsstelle	Anzahl eingetragener Unternehmen					Anzahl regulärer Kontrollen					Anzahl zusätzlicher risikobasierter Kontrollen					Kontrollen insgesamt				
		Landwirtschaftliche Produzenten *	Verarbeiter **	Importeur	Exporteur	Andere Unternehmen ***	Landwirtschaftliche Produzenten *	Verarbeiter **	Importeur	Exporteur	Andere Unternehmen ***	Landwirtschaftliche Produzenten *	Verarbeiter **	Importeur	Exporteur	Andere Unternehmen ***	Landwirtschaftliche Produzenten *	Verarbeiter **	Importeur	Exporteur	Andere Unternehmen ***

Zertifizierungsstelle	Anzahl unangemeldeter Kontrollen					Anzahl analysierter Proben					Anzahl Proben, die auf einen Verstoss gegen die Bio-Verordnung und diese Verordnung schliessen lassen				
	Landwirtschaftliche Produzenten *	Verarbeiter **	Importeur	Exporteur	Andere Unternehmen ***	Landwirtschaftliche Produzenten *	Verarbeiter **	Importeur	Exporteur	Andere Unternehmen ***	Landwirtschaftliche Produzenten *	Verarbeiter **	Importeur	Exporteur	Andere Unternehmen ***

Zertifizierungsstelle	Anzahl festgestellter Unregelmässigkeiten und Verstösse – **GESAMT**(1)	Anzahl Vermarktungsauflagen (betreffend den Biostatus von Produkten)(2)	Anzahl Aberkennungen bzw. nicht Anerkennungen von Landwirtschaftsbetrieben(2)
	Landwirtschaftliche Produzenten *	Landwirtschaftliche Produzenten *	Landwirtschaftliche Produzenten *

Zertifizierungsstelle	Anzahl festgestellter Unregelmässigkeiten und Verstösse - **GESAMT**				Anzahl festgestellter Unregelmässigkeiten und Verstösse **A**(1)				Anzahl festgestellter Unregelmässigkeiten und Verstösse **B**(1)				Anzahl festgestellter Unregelmässigkeiten und Verstösse **C**(1)				Anzahl festgestellter Unregelmässigkeiten und Verstösse **D**(1)			
	Verarbeiter **	Importeur	Exporteur	Andere Unternehmen ***	Verarbeiter **	Importeur	Exporteur	Andere Unternehmen ***	Verarbeiter **	Importeur	Exporteur	Andere Unternehmen ***	Verarbeiter **	Importeur	Exporteur	Andere Unternehmen ***	Verarbeiter **	Importeur	Exporteur	Andere Unternehmen ***

(1) Alle Unregelmässigkeiten und Verstösse, auch solche die zu keiner Massnahme geführt haben.
(2) Nur Unregelmässigkeiten und Verstösse, welche zu einer Vermarktungsauflage und einer damit verbundenen Massnahme geführt haben.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	(3) Nur Unregelmässigkeiten und Verstösse, welche die Aberkennung bzw. nicht Anerkennung des biologischen Status zur Folge haben. (4) Gemäss Weisung des BLW an die Zertifizierungsstellen zur Harmonisierung ihres Vorgehens bei Unregelmässigkeiten im Bereich Bio-Verarbeitung und Handel * "Landwirtschaftliche Produzenten" umfassen Produzenten, die ausschliesslich Produzenten sind, Produzenten, die auch Verarbeiter sind, Produzenten, die auch Importeure sind, sowie andere, nicht näher bestimmte gemischte Unternehmen. ** "Verarbeiter" umfassen Verarbeiter, die ausschliesslich Verarbeiter sind, Verarbeiter, die auch Importeure sind, sowie andere, nicht näher bestimmte gemischte Verarbeitungsunternehmen. *** "Andere Unternehmen" umfassen Händler (Grosshändler, Einzelhändler), sowie andere, nicht näher bestimmte Unternehmen	

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Stellungnahme der ZMP.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6 Abs. 1	[1] Der zuständige kantonale Dienst kann in Absprache mit dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) Gebiete ausscheiden, in denen die Häufigkeit des Auftretens von Erwinia amylovora (Burr.) Winsl. et al. auf Wirtspflanzen gering gehalten werden soll.	
Art. 6 Abs. 4	~~Aufgehoben~~	
Art. 6a Massnahmen gegen das Auftreten von Candidatus Phytoplasma solani	[1] Der zuständige kantonale Dienst kann in Absprache mit dem BLW Gebiete ausscheiden, in denen die Häufigkeit des Auftretens von Candidatus Phytoplasma solani Quaglino et al. auf Pflanzen von Vitis sp. gering gehalten werden soll. [2] Wer in einem nach Absatz 1 ausgeschiedenen Gebiet Pflanzen von Vitis sp. besitzt, die nachweislich von Candidatus Phytoplasma solani Quaglino et al. befallen sind, muss diese möglichst rasch entfernen und sachgerecht vernichten. [3] Der zuständige kantonale Dienst kontrolliert die Durchführung der Entfernung und der Vernichtung der befallenen Pflanzen. [4] Betrifft das Auftreten von Candidatus Phytoplasma solani Quaglino et al. eine im Rahmen des Pflanzenpass-Systems beim EPSD registrierte Parzelle, ist der EPSD für die Kontrolle der Durchführung der Massnahmen nach Absatz 2 zuständig.	
Anhang 5 Ziff. 21	~~Aufgehoben~~.	
Anhang 7	Spezifische Voraussetzungen, die bestimmte Waren für die Einfuhr aus bestimmten Drittländern zusätzlich erfüllen müssen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Waren	Zolltarifnummer[2]	Ursprung	Spezifische Voraussetzungen
42. Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, ausgenommen Propfreiser, Stecklinge, Pflanzen in Gewebekultur, Pollen und Samen, von *Amelanchier* Medik., *Cotoneaster* Medik., *Aronia* Medik., *Crataegus* L., *Cydonia* Mill., *Malus* Mill., *Prunus* L., *Pyracantha* M. Roem., *Pyrus* L. und *Sorbus* L.	ex 0602.2071 ex 0602.2072 ex 0602.2079 ex 0602.2081 ex 0602.2082 ex 0602.2089 ex 0602.9019 ex 0602.9091 ex 0602.9099	Kanada und Vereinigte Staaten von Amerika	Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen: a. ununterbrochen in einem Gebiet gestanden haben, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Massnahmen als frei von *Saperda candida* Fabricius anerkannt wurde, was im Pflanzengesundheitszeugnis in der Rubrik «Zusätzliche Erklärung» angegeben ist; oder b. vor der Ausfuhr mindestens zwei Jahre lang oder, sofern die Pflanzen jünger als zwei Jahre sind, ununterbrochen an einem Erzeugungsort gestanden haben, der nach einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Massnahmen als frei von *Saperda candida* Fabricius anerkannt ist: i. der bei der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert ist und von dieser überwacht wird, und ii. der zweimal jährlich zu den am besten geeigneten Zeitpunkten des Jahres für den Nachweis des betreffenden Schadorganismus amtlich auf Anzeichen von *Saperda candida* Fabricius untersucht wurde,

Waren	Zolltarifnummer[2]	Ursprung	Spezifische Voraussetzungen
			und iii. wo die Pflanzen: – auf einer insektensicheren Produktionsfläche zum Schutz gegen die Eintragung von Saperda *candida* Fabricius gestanden haben, oder – auf einer von einer mindestens 500 m breiten Pufferzone umgebenen Produktionsfläche unter Anwendung geeigneter Präventivbehandlungen angezogen wurden, deren Befallsfreiheit von *Saperda candida* Fabricius durch jährlich zu geeigneten Zeitpunkten durchgeführte amtliche Erhebungen bestätigt wurde, und iv. wo die Pflanzen unmittelbar vor der Ausfuhr gründlich auf *Saperda candida* Fabricius, vor allem im Stamm der Pflanzen, kontrolliert wurden, gegebenenfalls durch destruktive Probenahme.

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Weil diese diese Änderungsvorschläge auf der Übernahme von EU-Entwicklungen basieren und die Äquivalenz im Futtermittelbereich weitergeführt werden soll, gibt es keine Vorbehalte.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1a	Der Katalog der Einzelfuttermittel, die nicht gemeldet werden müssen, richtet sich nach Anhang 1.4.	
Art. 3	[1] Anhang 4.2 Teil 1 enthält die Liste der Futtermittel nichttierischen Ursprungs aus bestimmten Ländern, die vorübergehend verstärkten Kontrollen gemäss Artikel 58 FMV unterliegen. Er gibt auch die jeweils spezifischen Kontrollen und Kontrollfrequenzen an, die je nach Produkt und Ursprungsland vorgeschrieben sind. [2] Anhang 4.2 Teil 2 enthält die Liste der Futtermittel nichttierischen Ursprungs aus bestimmten Ländern, die gemäss Artikel 58 FMV aufgrund des Risikos einer Kontamination mit Mykotoxinen, Pestizidrückständen und Dioxinen sowie aufgrund des Risikos einer mikrobiologischen Kontamination verschärften Kontrollen unterliegen. Er gibt auch die jeweils spezifischen Kontrollen und Kontrollfrequenzen an, die je nach Produkt und Ursprungsland vorgeschrieben sind. [3] Die in Anhang 4.2 Teile 1 und 2 aufgelisteten Futtermittel dürfen nur auf dem Wasserweg direkt importiert werden, wenn die Sendung dem BLW bis spätestens zehn Arbeitstage vor der Einfuhr auf elektronischem Weg gemeldet wurde. [4] Für die Meldung ist Teil I des Formulars gemäss den Artikeln 56 bis 58 der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 (Gemeinsames Gesundheitseingangsdokument, GGED) im Trade Control and Expert System (TRACES) auszufüllen und für Futtermittel, die verstärkten Kontrollen gemäss Anhang 4.2 Teil 2 unterliegen, die amtliche Bescheinigung gemäss Anhang IV der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793, die	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	von den zuständigen Behörden des Ursprungslandes ausgestellt wurde, beizufügen. Die Nummer des ausgestellten GGED muss in der Zollanmeldung angegeben werden. [5] Gegenstand der Kontrollen sind: a. für alle Sendungen: Dokumentenkontrolle; b. in der in Anhang 4.2 Teile 1 und 2 festgelegten zeitlichen Abständen und dergestalt, dass die für die Sendung verantwortliche Person es nicht vorhersehen kann: Prüfung der Übereinstimmung der Dokumente mit den Waren (Nämlichkeitskontrollen) und Warenuntersuchungen, einschliesslich Probenahme und Laboranalysen. [6] Sendungen von Futtermitteln dürfen erst definitiv freigegeben werden, wenn alle erforderlichen Kontrollen durchgeführt wurden, die Kontrollergebnisse zufriedenstellend sind und die relevanten Felder des GGED ausgefüllt wurden. [7] Es fallen Analysekosten sowie eine Gebühr gemäss der Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft an.	
Art. 8 Abs. 1	[1] Zusätzlich zu den Anforderungen nach Artikel 15 FMV muss die Kennzeichnung von Einzelfuttermitteln folgende Angaben umfassen: a. die Bezeichnung des Einzelfuttermittels gemäss der Bezeichnung im Katalog der Einzelfuttermittel in Anhang 1.4 oder in der Liste nach Artikel 9 Absatz 3 FMV; diese Bezeichnung wird in Übereinstimmung mit Artikel 9 Absatz 4 FMV verwendet; und b. b. die obligatorische Angabe entsprechend der jeweiligen Kategorie gemäss dem Verzeichnis in Anhang 1.2; sie kann durch die im Katalog der Einzelfuttermittel in Anhang 1.4 für dieses Einzelfuttermittel festgelegten Angaben ersetzt werden.	
Art. 9 Abs. 1 Bst. e	e. das Verzeichnis der Einzelfuttermittel, aus denen das Futtermittel besteht, unter der Überschrift "Zusammensetzung", wobei die Bezeichnungen der einzelnen Einzelfuttermittel gemäss Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a in absteigender Reihenfolge nach Gewicht angegeben werden, welches auf der Basis des Wassergehalts im Mischfuttermittel be-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	rechnet wird; dieses Verzeichnis kann die Angabe in Gewichtsprozenten umfassen;	
Art. 23n Übergangsbestimmungen zur Änderung vom …	[1] Mischfuttermittel und Einzelfuttermittel für Nutztiere, die nach bisherigem Recht gekennzeichnet sind, dürfen ab dem Inkrafttreten der Änderung vom … noch während einem Jahr in Verkehr gebracht werden. [2] Mischfuttermittel und Einzelfuttermittel für Heimtiere, die nach bisherigem Recht gekennzeichnet sind, dürfen ab dem Inkrafttreten der Änderung vom … noch während zwei Jahren in Verkehr gebracht werden.	
Anhang 1.4	Liste der Einzelfuttermittel, die nicht gemeldet werden müssen (Katalog der Einzelfuttermittel) Titel: Katalog der Einzelfuttermittel, die nicht gemeldet werden müssen	
Anhang 4.2	Teil 1: Futtermittel nichttierischen Ursprungs aus bestimmten Ländern, die vorübergehend verstärkten Kontrollen gemäss Artikel 58 FMV unterliegen. Sämtliche Futtermittel, die in Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793 aufgeführt sind. Teil 2: Futtermittel nichttierischen Ursprungs aus bestimmten Ländern, die gemäss Artikel 58 FMV aufgrund des Risikos einer Kontamination mit Mykotoxinen, Pestizidrückständen und Dioxinen sowie aufgrund des Risikos einer mikrobiologischen Kontamination verschärften Kontrollen unterliegen. Sämtliche Futtermittel, die in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2019/179 aufgeführt sind.	

Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
(Verordnung nicht in Vernehmlassung)

Aufgrund der aktuellen Weltlage sind die Kosten zur Umsetzung eines Bauprojekts stark angestiegen. Bau-Material ist teilweise nur begrenzt verfügbar, was die Preise in die Höhe schnellen liess. Trotz dieser erschwerten Bedingungen sind die Anforderungen an die landwirtschaftliche Produktion und somit an die Bauernfamilien nicht gesunken. Die Bauernfamilien sind also gezwungen, die nötigen Investitionen trotzdem zu tätigen. Während die Baukosten aber heute um einiges höher sind als noch vor der Pandemie, blieben die Beiträge und Investitionskredite auf demselben Niveau, haben also anteilsmässig abgenommen.

Die Höhe der à-fonds-perdu Beiträge sowie der Investitionskredite ist zu überprüfen und der aktuellen Teuerung möglichst rasch anzupassen, damit wichtige Investitionen in emissionsmindernde oder tierwohlfördernde Systeme getätigt werden können.

Einzelkulturbeitragsverordnung / / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
(Verordnung nicht in Vernehmlassung)

In Anbetracht der vorgeschlagenen unverhältnismässigen Umlagerungen von Direktzahlungen und begrenzten Finanzmittel lehnt die ZMP Forderungen von anderen Kreisen für Ausdehnungen und Beitragserhöhungen für Einzelkulturbeiträge vehement ab!

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte GST
Adresse / Indirizzo	Brückfeldstrasse 18 3012 Bern
Datum / Date / Data	1. Mai 2023

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) .... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die GST setzt sich generell für die Tiergesundheit, das Tierwohl, sowie für die Interessen der Tierärzteschaft ein. Diese Anliegen sind nicht direkt Gegenstand der vorliegenden Vorlagen bzw. Vernehmlassung. Daher beschränkt sich die Stellungnahme der GST auf wenige Punkte des landwirtschaftlichen Verordnungspakets:

Schlachtviehverordnung

Die GST setzt sich dafür ein, dass Tiere gemäss dem geltenden Schweizer Tierschutz-Recht geschlachtet werden. Sie lehnt deshalb eine Schlachtung ohne Betäubung ab und erachtet den Import von Koscher- und Halal-Fleisch als problematisch.

Verordnung WBF über die biologische Landwirtschaft

Für praktisch arbeitende Tierärztinnen und Tierärzte sind die Vorgaben zur biologischen Landwirtschaft im Bereich Prophylaxe von Krankheiten und Therapie eine grosse Herausforderung. Die Einschränkungen führen dazu, dass Tierärztinnen und Tierärzte für viele Indikationen ein doppeltes Medikamenten-Lager führen müssen, eines mit konventionellen Präparaten und eines mit für die biologische Landwirtschaft erlaubten Produkte. Das ist sehr aufwändig und teuer. Zudem sind die für die biologische Landwirtschaft geeigneten Produkte oftmals weniger gut wirksam. Manche Einschränkungen führen dazu, dass mehr Antibiotika eingesetzt werden müssen. Der aktuelle Engpass bei Arzneimitteln wirkt sich gerade im Nutztierbereich stark aus. Eine zusätzliche Einschränkung ist nicht im Sinne des Tierwohls. Die GST fordert deshalb, dass Einschränkungen bei Therapeutika und Futtermitteln die Gesunderhaltung und Heilung der Tiere nicht gefährdet und der Einsatz möglichst aller registrierter Tierarzneimittel auch bei der biologischen Landwirtschaft uneingeschränkt möglich ist.

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	Greenpeace Schweiz
Adresse / Indirizzo	Badenerstrasse 171, Postfach, 8036, Zürich; 044 447 41 47, remco.giovanoli@greenpeace.org
Datum / Date / Data	17. April 2023

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12) 4

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 5

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16) 12

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) 13

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20) 14

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171) 15

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) 17

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341) 18

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 19

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 20

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) 21

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 22

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) 23

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) 24

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201) 25

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) 26

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Greenpeace Schweiz bedankt sich, im Rahmen der Vernehmlassung zum «Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023» seine Position darlegen zu können. Wir konzentrieren uns dabei insbesondere auf diejenigen Bestimmungen, die Natur- und Umwelt beeinflussen, und äussert sich daher nicht zu allen Verordnungen.

Auch mit diesem Verordnungspaket nimmt die Regulierungsdichte bezüglich Vollzug und Umsetzung für die Betriebe weiter zu. Wir bedauern diese Entwicklung. Ein Problem sehen wir darin, dass die aktuellen, guten Regelungen in den Kantonen schlecht oder ungenügend vollzogen werden. Beispiel dazu ist die vorgeschlagene Neuerung beim Mulchen. Im erläuternden Bericht steht, dass auf Wunsch der Praxis und auf Anregung aus dem kantonalen Vollzug das Mulchen im Sömmerungsgebiet, einschliesslich der artenreichen Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet, klar geregelt werde. Doch grundsätzlich würde die aktuelle Regulierung in Art. 29 und 32 DZV – korrekt und buchstabengetreu umgesetzt – genügen, um weitergehende Massnahmen, wie jetzt neu in der DZV vorgeschlagen, zu verhindern.

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 14bis (neu) Biodiversitätsschonende Bewirtschaftung	Der Einsatz von Steinbrechmaschinen und Mulchgeräten ist auf Dauerwiesen und -weiden sowie Wytweiden und Streueflächen untersagt. Beim Einsatz rotierender Mähgeräte beträgt die Schnitthöhe mindestens 8 cm.	Es fehlt derzeit ein Artikel in der DZV, welcher auch ausserhalb der BFF die wichtigsten Anforderungen an eine biodiversitätsschonende Bewirtschaftung festlegt. Mit dem neuen Art. 14bis kann diesem wichtigen Anliegen zumindest für das Grünland Rechnung getragen werden. Die vorgeschlagene Mindestschnitthöhe von 8cm reduziert nicht nur mahdbedingte Verletzungen und Todesraten einer Vielzahl von Kleintieren, sondern entspricht auch den Empfehlungen aus futterbaulicher Sicht (höhere Erträge und geringere Verunkrautungsgefahr von Grünlandbeständen als bei geringeren Schnitthöhen).
Artikel 21, Anhang 1 Ziffern 9.6 und 9.7		Wir unterstützen die Anpassung.
Artikel 29 Absatz 4	Streichen.	Wir sehen mit diesem Vorschlag grosse Vollzugsprobleme und einen Imageschaden auf die Alpbetriebe zukommen. Das Sömmerungsgebiet ist der letzte Hort zum Teil sehr wertvoller und wenig beeinflusster Natur. Die Abgrenzung zwischen Mulchen zur Weidepflege und zum Entbuschen ist in der Praxis nicht umsetzbar. Der Vorschlag ermöglicht einen unverhältnismässigen Maschineneinsatz in sensiblen Gebieten. Der Druck auf neue und grössere Strassen und Zufahrtswege steigt weiter. Zudem führt das Mulchen zu ei-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		ner schleichenden Eutrophierung der betroffenen Sömmerungsflächen. Aus alle diesen Überlegungen ist der Vorschlag aus ökologischer Sicht abzulehnen.
Artikel 29 Absatz 5	Streichen.	Starke Verbuschung ist in der Regel auf ein schlechtes Weidemanagement, Unterbestossung oder mangelndes Personal zurückzuführen. Es fehlt an regionalen Alpkonzepten, welche grundsätzlich im Rahmen des Strukturwandels aufzeigen, welche Alpen weiterhin regulär bestossen werden können, wo genügend Tiere vorhanden sind und wo eine Bewirtschaftung aufgegeben werden kann. Das Problem der Verbuschung lässt sich nicht mit einem vermehrten Maschineneinsatz lösen. Absatz 7 ist ein Steilpass für diverse Ausnahmegründe für die Kantone. Wir sehen mit diesem Vorschlag ökologisch negative Effekte garantiert und lehnen den Vorschlag ab.
Artikel 29 Absatz 6 - 8	Streichen.	
Art. 30 Düngung der Weideflächen	[1] Die Düngung der Weideflächen muss auf eine ausgewogene und artenreiche Zusammensetzung der Pflanzenbestände und auf eine massvolle und abgestufte Nutzung ausgerichtet sein. Die Düngung hat mit alpeigenem Dünger zu erfolgen. Die zuständige kantonale Fachstelle kann die Zufuhr von alpfremden Düngern bewilligen. [2] ~~**Stickstoffhaltige**~~ Mineraldünger und alpfremde flüssige Dünger dürfen nicht ausgebracht werden.	Mineraldünger gehören nicht in die naturnah bewirtschafteten SöG. Der Eintrag von mineralischem Phosphor und Kalium trägt zu einer Intensivierung der SöG bei. Darum sollen nebst den stickstoffhaltigen Mineraldüngern auch phosphor- und kaliumhaltige Mineraldünger nicht mehr ausgebracht werden dürfen. **Gründe sind:** Die Gefährdung von Quellen, Fliessgewässern und Trinkwasser durch Verunreinigung und Überdüngung durch P und K ist nicht auszuschliessen. Alpböden werden durch P-Dünger unnötig mit den giftigen Beistoffen Uran und Cadmium belastet. Der Einsatz von vollständig importiertem P und K und die damit einhergehende Abhängigkeit vom Ausland entsprechen nicht einer standortangepass-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		ten Lebensmittelproduktion, wie sie im neuen Verfassungsartikel BV Art. 104b vorgesehen ist.
Art. 32 Bekämpfung von Problempflanzen und Einsatz von Pflanzenschutzmitteln	[1] Problempflanzen wie Blacken, Ackerkratzdisteln, weisser Germer, Jakobs- und Alpenkreuzkraut sind zu bekämpfen; insbesondere ist deren Ausbreitung zu verhindern. ~~[2] Herbizide dürfen zur Einzelstockbehandlung eingesetzt werden, soweit ihre Verwendung nicht verboten oder eingeschränkt ist. Zur Flächenbehandlung dürfen sie nur mit Bewilligung der zuständigen kantonalen Fachstelle und im Rahmen eines Sanierungsplans eingesetzt werden.~~	Der Einsatz von Herbiziden im SöG ist zu verbieten. **Gründe:** Belastung der Alp-Böden mit giftigen Herbiziden und ihren Abbauprodukten. Nutz- und Wildtiere können durch gespritzte Pflanzen, die ungenügend oder gar nicht umzäunt werden, belastet und somit gefährdet werden. Gefährdung von Quellen, Fliessgewässern und Trinkwasser durch Verunreinigung mit giftigen Herbiziden und ihren Abbauprodukten. Herbizide führen meist nur kurzfristig zu spürbaren Verbesserungen: Am Beispiel des Wasserkreuzkrautes (*Senecio aquaticus*) hat eine Studie von Agroscope[3] gezeigt, dass der Herbizideinsatz kurzfristig die Individuenzahlen vermindert: Um die Problempflanze langfristig in den Griff zu bekommen, müsste aber eine Nutzungsänderung stattfinden. Auch im SöG ist das Auftreten von Problempflanzen häufig auf Nutzungsprobleme zurückzuführen (bspw. lokale Überdüngung). Die aktuelle Regelung ist unbefriedigend für alle Biobetriebe, welche ihre Tiere zur Alpung auf konventionelle Alpen geben.
Artikel 35 Absätze 1-3	Wir unterstützen die neu 20% Kleinstrukturen für die DZ_Berechtigung. Antrag zur Definition Kleinstrukturen im Abs. 2 streichen: *2 Kleinstrukturen innerhalb von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz Buchstaben a–c, e–k, n, p und q berechtigen bis zu einem Anteil von höchstens 20 Prozent an der Fläche zu Beiträgen. Kleinstrukturen auf Waldweiden (Art. 55 Abs. 1 Bst. d) und artenreichen Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet (Art. 55 Abs. 1 Bst. o)*	Im Absatz 2 werden neu die Kleinstrukturen aufgezählt. Diese ist abschliessend gehalten und deshalb nicht zielführend. Diverse wichtige Kleinstrukturen fehlen. Beispiel: Aus dem Ressourcenprojekt Bienenfreundliche Landwirtschaft des Kt. AG geht klar hervor, dass die Sandhaufen wertvolle Elemente sind, um bodennistende Wildbienen zu fördern.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	werden gemäss der Erhebungsmethodik nach Artikel 59 Absatz 2 angerechnet. ~~*Als Kleinstrukturen gelten Strauchgruppen, Einzelsträucher, Asthaufen, Streuehaufen, Wurzelstöcke, Wassergräben, Tümpel, Teiche, Ruderalflächen, Steinhaufen, Steinwälle, Trockenmauern, Felsblöcke und offene Bodenstellen.*~~ **Alternativ**: «*Als Kleinstrukturen gelten Strauchgruppen, Einzelsträucher, Asthaufen, Streuehaufen, Wurzelstöcke, Wassergräben, Tümpel, Teiche, Ruderalflächen, Steinhaufen, Steinwälle, Trockenmauern, Felsblöcke,* ~~*und*~~ *offene Bodenstellen* ***und weitere Kleinstrukturen zur Förderung von Zielarten***».	Entweder ist der Satz zu streichen oder eine offenere Formulierung einzufügen, siehe Vorschlag Alternativ.
Artikel 35 Absätze 3	Wir unterstützen die Anpassung.	
Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe a und 3	Wir unterstützen die Anpassung.	
Art. 47 Beitrag	[2] Er wird für folgende Kategorien festgelegt: ~~**c. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei übrigen Weiden, pro NST;**~~	Unbeaufsichtigte Dauerweiden ohne jeglichen Schutz vor Beutegreifern im Sömmerungsgebiet lehnen wir ab. Es gibt keinen Grund, warum hier vom Bund überhaupt noch Fördergelder bezahlt werden, werden doch keine förderungswürdigen Leistungen erbracht. Ein standortangepasstes und biodiversitätsförderndes Management der Schafherden ist nur bei Umtriebsweide oder ständiger Behirtung gegeben und durch Direktzahlungen abzugelten. Dafür müssen in diesen beiden Kategorien die Beiträge auch genug hoch sein, damit die Ergreifung von Herdenschutzmassnahmen kein Verlustgeschäft mehr darstellt.
Artikel 57 Absatz 4	Präzisierung der Regelung: «Für Biodiversitätsförderflächen mit achtjährigen Verpflichtungsdauern können die Kantone die Verpflichtungsdauern der Qualitätsstufe I, II und der	Die Regelung der Verpflichtungsdauer ist unklar formuliert. Präzisierung zu BFF-QII nötig.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Vernetzung vereinheitlichen. **Bei einer Biodiversitätsförderfläche der Qualitätsstufe II (ohne Vernetzung), gilt die Verpflichtungsdauer dieser Qualitätsstufe.»**	
Art. 58 Abs. 7 DZV	Ergänzung Verbot des Mähaufbereiters auf allen BFF: «.. der Einsatz von **Mähaufbereitern und** Steinbrechmaschinen ist nicht zulässig…»	Mähaufbereiter haben eine starke biodiversitätsschädigende Wirkung. Insbesondere die negativen Auswirkungen auf Insekten- und Kleintierfauna sind umfassend und wissenschaftlich belegt.
Artikel 58 Absatz 8 Artikel 58a Artikel 71b Absatz 5-5quarter Anhang 4a	Art. 58a Besondere Bestimmungen für Saatmischungen 1 Für Ansaaten von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben h, i und k **sind Heugras- oder Heudruschsaaten zu verwenden, ausser wenn dies nachweislich nicht möglich ist oder wenn diese nicht verfügbar sind,** dürfen nur die für die jeweilige Biodiversitätsförderfläche geeigneten Saatmischungen nach Anhang 4a Buchstabe B verwendet werden.	Jährlich werden in der Schweiz hunderte Hektaren artenreiches Grünland mit Standard-Saatgut neu angesät (in der Landwirtschaft, bei Ersatzmassnahmen, bei Böschungsbegrünungen, Hochwasserersatzmassnahmen etc.). Der Einsatz von regionalem Saatgut ist aber notwendig, um negative Folgen für die lokale Flora (Hybridisierung, Inzucht- und Auszuchtdepression oder Störung der Konkurrenzbalance) zu verhindern und die genetischen Ressourcen der einheimischen Vielfalt im Grünland zu erhalten. Der vermehrte Einsatz von regionalem Saatgut wäre aufgrund der Verpflichtungen im Rahmen der Biodiversitätskonvention bzw. der Umsetzung geltenden Rechts bereits gefordert und die rechtlichen Grundlagen dazu vorhanden (siehe Umweltziele Landwirtschaft, BAFU & BLW 2008; Leitfaden für naturgemässe Begrünung in der Schweiz, Bosshard et al. 2013). Dem Anliegen zur häufigeren Verwendung von regionalem Saatgut wird mit verschiedenen strategischen Instrumenten Rechnung getragen, so z.B. in der Strategie Biodiversität Schweiz (Schweizerische Eidgenossenschaft 2012) den Umweltzielen Landwirtschaft (BAFU & BLW 2008)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		oder der Operationalisierung der Umweltziele Landwirtschaft (Walter et. al 2013). Trotzdem wird die Verwendung von regionalem Saatgut im Grünland noch zu wenig umgesetzt.
Artikel 71c Angemessene Bodenbedeckung	Der Bodenschutzindex ist wieder einzuführen.	Der Bodenschutzindex hatte sich in der Praxis bewährt und kann die nun vorgesehene Lösung vereinfachen. Die vorgeschlagene Anpassung führt zu einer weiteren Komplexität des Systems.
Artikel 71d Absatz 2 Buchstabe b	Die Regelung darf nicht dazu führen, dass sich damit der Herbizid- und Pflugeinsatz erhöht (Schutz vor Auswaschung Herbizide und Nitrat).	Die Teilnahme am Programm für eine angemessene Bodenbedeckung soll nicht mehr eine Voraussetzung sein. Damit gibt es mehr Handlungsspielraum für die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen. Die Entkoppelung der Programme bringt auch eine Vereinfachung im Vollzug: Festgestellte Mängel bei der Bodenbedeckung haben keine Auswirkung mehr auf den Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung.
Anhang 4 Ziffer 2.1.1 Wenig intensiv genutzte Wiesen	Wir begrüssen die vorgeschlagene Neuformulierung.	
Anhang 4 Ziffern 12.1.5, 12.1.8, 12.2.5a und 115h	Wir unterstützen die Anpassungen.	
Anhang 7 Ziffern 2.1.1., 2.1.2, 2.2.1	Wir unterstützen die Reduktion des Basisbeitrags bei den Versorgungssicherheitsbeiträgen.	
Anhang 7, Ziff. 3.2.1, Bst. A: Vernetzungsbeitrag für BFF-Typ Getreide in weiten Reihen	Wir lehnen den Vernetzungsbeitrag ab, es sei denn, er wird an das Produktionssystem Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau geknüpft.	Es kann nicht sein, dass der BFF-Typ zusätzlich zu den Beiträgen noch einen Vernetzungsbeitrag erhält, ohne dass dafür gesorgt wird, dass keine PSM in die Reihen gelangt, die zur Förderung der Biodiversität gedacht sind und frei von

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		PSM sein sollten.

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir begrüssen die vorgeschlagenen Anpassungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 16 Abs.1 Bst. f und Abs. 5	Wir unterstützen die vorgeschlagene Anpassung.	

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir begrüssen die Anpassungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Artikel 30	Die Rolle und der Einfluss von Nährstoffpools in den Regionen sind zu klären.	Wir befürchten durch die massive Zunahme der Nährstoffflüsse, siehe Link unten, und dem massiven Einfluss von grossen nicht tierhaltenden Akteuren, welche regional viel Gülle zukaufen, mischen und weitertransportieren, eine steigende Unsicherheit bezüglich Einhalten von GschG und GschV. Hofdüngermarkt in der Schweiz: Transporte nehmen zu - Agrarforschung Schweiz
Anhang 5 (Art. 43, Aufhebung und Änderung anderer Erlasse): ChemRRV, Anhang 2.6 Ziff. 4	[1] Das BAFU untersucht Kompost und Gärgut in den fachlich gebotenen Zeitabständen und Kultursubstrat mindestens alle fünf Jahre auf den PAK-, Dioxin- und Furangehalt. […]	Auf Nachfrage beim BAFU wurde festgestellt, dass die letzte Untersuchung zum PAK-, Dioxin- und Furangehalt von Kompost und Gärgut im Jahre 2007 publiziert wurde; die Proben wurden in den Jahren davor genommen. Wird nun diese Bestimmung für Kultursubstrat übernommen muss davon ausgegangen werden, dass solche Analyse nur alle 20 Jahre durchgeführt werden. Dies entspricht offensichtlich nicht der Idee eines «Monitorings» und sagt kaum etwas über die Verschmutzung von Kultursubstraten aus. Das Ziel, das Vertrauen der Konsumentinnen in die Sicherheit der Produkte zu fördern und den Behörden einen Indikator zur möglichen Verbreitung einer Chemikalienverschmutzung bei Gartenerde in die Hand zu geben, wird hiermit kaum erreicht. Aus diesem Grund muss zwingend eine feste Zeitspanne für eine

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		«regemässige» Untersuchung von PAK-, Dioxin- und Furan-gehalt in Kultursubstraten (Gartenerde) festgehalten werden.

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Artikel 4	**Ablehnung der Änderungen**. Die Neuregelung « *Für Betriebsgemeinschaften und Betriebszweiggemeinschaften werden für die Berechnung der Höchstbestände und des zulässigen Gesamtbestands die in den Artikeln 2 und 3 genannten Zahlen mit der Anzahl der beteiligten Betriebe multipliziert*» hat beträchtliche Auswirkungen auf den Stallbau und somit auf die Umwelt. *Für Betriebsgemeinschaften und Betriebszweiggemeinschaften werden für die Berechnung der Höchstbestände und des zulässigen Gesamtbestands die in den Artikeln 2 und 3 genannten Zahlen mit der Anzahl der beteiligten Betriebe multipliziert.* **Die Einhaltung des OBB muss geprüft werden.**	Die neuen Bestimmungen bedeuten, dass der zulässige Gesamtbestand einer Betriebsgemeinschaft und Betriebszweiggemeinschaft (BG) auf einem einzigen der beteiligten Betriebe gehalten werden kann. Dies führt zu massiv erhöhten ökologischen Emissionen/Immissionen am Standort und insbesondere zu Beeinträchtigungen für die Tiere. Diese Bestimmung führt zu einer Verwässerung der Höchstbestandesvorschriften pro Betrieb und ist gegen die bäuerliche artgerechte Tierhaltung. Die Bestimmungen des GschG und GschV müssen weiter gelten. Die Einhaltung des OBB ist zentral, damit diese Bestimmung wirkt.

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemekerungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10a Bst. a	Im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 werden bis zum Jahr 2030 die Verluste wie folgt reduziert: a. Stickstoff: um mindestens ~~15~~ **18** Prozent;	Der ursprüngliche Zielwert von 20% ist angesichts der Biodiversitätskrise ein absolutes Minimum. Zudem erläutert auch Agroscope an der Veranstaltung zum Absenkpfad vom 9.2.2023: «*Auf Basis unserer Forschung gehen wir davon aus, dass eine Reduktion der Nährstoffverluste um 20 Prozent bis 2030 erreicht werden kann, und zwar ohne Einbussen bei den Erträgen.».*

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	PIOCH – Groupement pour la production intégrée dans l'Ouest de la Suisse
Adresse / Indirizzo	Avenue des Jordils 5, Case postale 1080 1001 Lausanne Tél: 021 / 614 04 77 Fax: 021 / 614 04 78 e-mail: gerance-pioch@agora-romandie.ch
Datum / Date / Data	Lausanne, le 2 mai 2023 Laurent Guignard Elodie Freymond Président Secrétaire

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 4

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12) 5

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 6

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16) 13

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) 14

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20) 15

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171) 16

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) 17

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341) 18

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 19

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 20

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) 21

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 22

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) 23

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) 24

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201) 25

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) 26

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Madame, Monsieur,

Nous vous remercions pour cette consultation.

En préambule, nous tenons à rappeler que les paiements directs ont été introduits en 1992 par la Confédération suite aux accords du GATT / OMC en s'engageant à compenser la pleine diminution des prix des produits agricoles engendrée par cet accord. A cette époque, deux articles garantissaient cet engagement, le 31 A et 31 B. Ce dernier concernait les exigences écologiques pour un montant de moins de la moitié du 31 A. et ne devait pas dépasser ce dernier. Avec le temps, le montant réservé à compenser la baisse des produits (31 A) a migré vers de nouvelles contributions exigeant de nouvelles prestations engendrant des diminutions de la production ou de nouveaux investissements en matériel, par exemple pour les programmes au système de production.

La contribution à l'approvisionnement, seule contribution qui garantit une partie de la baisse des prix des produits agricoles est constamment diminuée.

De ce fait, les engagements pris par la Confédération envers les agriculteurs ne sont plus tenus alors même que cette dernière s'en était porté garant.

En conclusion, toutes les nouvelles exigences doivent impérativement être soutenues par des montants supplémentaires du budget agricole à l'instar des règles régissant les marchés, pas d'argent, pas de prestations. L'agriculture est tout aussi importante pour la sécurité nationale que l'armée ou l'aide à l'étranger qui voient leurs budgets augmenter.

De plus, et de manière générale, les adaptations proposées ne simplifient que rarement les tâches des agriculteurs, des contrôleurs, des administrations cantonales. Le système des paiements se complexifie à chaque nouvelle consultation. Cela devient particulièrement critique et risque, à moyen terme, de ne plus être applicable, compréhensible et communicable pour quiconque.

Souvent les modifications proposées n'ont aucun effet sur l'objectif primaire visé par la mesure ce qui est très regrettable.

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 21		*Bordure tampon le long des surfaces inventoriées (bas-marais, sites de reproduction de batraciens et PPS) qui n'en ont pas encore* Pour les PPS, il n'y a généralement pas de bordure tampon demandée dans les conventions passées entre le service de protection de la nature et les exploitants. Nous nous opposons par conséquent à l'obligation systématique de mise en place de bordures tampons en bordures des PPS.
Art. 29 al. 5 Broyage contre débroussaillement soumis à autorisation cantonale	5 Le broyage de l'herbe à des fins de débroussaillement des surfaces est admis sur autorisation du canton. Avant d'octroyer une autorisation, le canton ~~consulte les services cantonaux compétents en matière de protection de la nature, de sylviculture et de surveillance de la faune et~~ peut exiger de l'exploitant une expertise d'un service de vulgarisation. Max 10% de la surface débroussaillée = OK	La date limite du 15 août pose problème. Il n'y a pas de nidification à fin avril donc un mulching au printemps serait envisageable. La procédure est trop complexe et touche un grand nombre de services cantonaux ce qui n'est pas gérable. En cas de doute, une expertise par la vulgarisation est suffisante. C'est une entrave administrative supplémentaire et qui va décourager les gens à entretenir leurs alpages. La pression de la forêt va augmenter. Se référer à l'art. 58 qui donne plus de souplesse.
Art. 35 al. 1 let 5	A clarifier	Il faut clarifier la notion de parc solaire ou de SAU donnant droit aux paiements directs en indiquant un pourcentage

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Paiements directs pour surface avec panneaux solaires sous certaines conditions (=SAU)		maximum de panneaux solaires afin de mettre un garde-fou et éviter les dérives.
Art. 47, 47a et 47 b		*La PIOCH refuse fermement que le budget agricole prenne en charge les coûts qui engendrent les grands prédateurs. Le budget environnemental doit prendre en charge l'entier des coûts liés à la présence des loups, non seulement les indemnisations des prédations et le matériel de protection. Si le supplément pour la protection des troupeaux dans l'OPD est maintenu, la PIOCH est favorable au fait qu'il soit élargi aux bovins, sans restriction pour l'âge de ces derniers.*
Art. 58 a Mélange de semences	BIFFER ~~Art. 58a Dispositions particulières concernant les mélanges de semences~~ ~~1 Pour l'ensemencement des surfaces de promotion de la biodiversité visées à l'art. 55, al. 1, let. h, i et k, seuls les mélanges de semences autorisés par l'OFAG pour la surface de promotion de la biodiversité concernée selon l'annexe 4a, let. B, peuvent être utilisés.~~ ~~2 L'OFAG définit les mélanges de semences pour les surfaces de promotion de la biodiversité à l'annexe 4a, let. B. Ce faisant, il tient compte des avantages écologiques et agronomiques, des risques et de la méthodologie selon les critères de l'annexe 4a, let. A. La pondération des critères se fonde sur l'objectif visé et le domaine d'utilisation. L'OFAG consulte au préalable l'OFEV.~~ ~~3 La composition des mélanges de semences appropriés est publiée par l'OFAG le 1er janvier de chaque année.~~ ~~4 L'OFAG peut autoriser des modifications de la composition des mélanges de semences destinés à être~~	Nous demandons expressément à l'OFAG de mettre à disposition des mélanges adaptés aux conditions spécifiques du VS, GR, TI ou de donner accès à des mélanges adaptés pour toute la Suisse. Il est inadmissible que des exploitants agricoles soient exclus d'une mesure ou des PER car ils n'ont pas la possibilité de la mettre en place, aucun mélange n'étant autorisé dans leur région. Cette inégalité de traitement par rapport aux autres cantons est inadmissible. Nous vous rappelons que le service de l'agriculture du Valais a développé en collaboration avec OHSemences des mélanges avec écotypes valaisans pour les jachères florales et ourlets en grandes cultures et pour vigne. Depuis plusieurs années nous vous demandons ainsi une homologation, au moins provisoire, de ces mélanges. Ils ont été testés sur plusieurs parcelles. Des collaborateurs/trices de l'OFAG et d'Agroscope sont venus sur place visiter quelques parcelles. Le résultat est concluant. Nous vous prions ainsi instamment de reconnaitre ces mélanges et de soutenir financièrement leur coût plus élevé par rapport à des mélanges standards de jachères florales ou ourlets.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~utilisés dans certaines exploitations agricoles, notamment pour mieux promouvoir la biodiversité ou pour éviter des problèmes dans l'assolement.~~ ~~5 Pour l'ensemencement des surfaces de promotion de la biodiversité visées à l'art. 55, al. 1, let. a à e, g et o, il faut privilégier aux mélanges de semences standardisés, la fleur de foin locale ou les graines de foin obtenues par battage, issues de prairies permanentes de longue durée.~~	
Art. 58 al. 4	A modifier	Pour les exploitations souhaitant des mélanges sans bleuets par exemple, les exploitants s'adressent directement aux services cantonaux et non à l'OFAG. Les cantons informent l'OFAG des dérogations données.
Art. 71a Contribution pour le non-recours aux herbicides	Supprimer la contribution pour le non-recours aux herbicides pour les exploitants bio.	Pour compléter notre refus quant aux baisses des contributions de base, Q1 et SST, nous proposons que les exploitations bio ne soient plus éligibles à la contribution pour le non-recours aux herbicides, car c'est la base de leur cahier des charges. Il s'agit clairement d'un double subventionnement que l'OFAG a toujours refusé pour d'autres contributions.
Art. 71b	Al. 5quater : supprimer, ou au minimum accorder cette compétence de dérogations au cas par cas aux services cantonaux de protection de l'environnement Al. 7 : reformuler pour dire que la bande semée pluriannuelle dans les TO ou la bande semée dans les cultures pérennes peuvent être maintenues au maximum 5 ans.	Même remarque qu'à l'article 58a al. 4. Clarifier la durée de maintien des bandes pluriannuelles car il n'est pas clair si l'exploitant peut supprimer sans pénalité une bande pluriannuelle après 3 ans.
Art. 71c	A modifier : Une marge de manœuvre sera laissée aux exploitants qui devront respecter les exigences sur au moins ~~80 %~~ des	*Couverture appropriée du sol* Nous demandons que les exploitants respectent l'exigence de couverture du sol sur au moins **75%** de leurs surfaces

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	surfaces pour lesquelles la récolte de la culture principale intervient avant le 1er octobre. Al. 2 let. b : le 80% peut se calculer au niveau de l'association PER quand il y en a une	afin que la surface sur laquelle porte la dérogation puisse correspondre à une culture telle que définie par les règles PER. Lorsqu'une association PER prévoit la gestion en commun de l'assolement, il est logique que le calcul des 80% de TO couvertes se fasse au niveau de l'association PER.
Art. 71 d	1 La contribution pour des techniques culturales préservant le sol dans les cultures principales sur terres assolées est versée par hectare pour les techniques culturales dans le cas du semis direct, du semis en bandes fraisées ou du semis en bandes (strip-till) ou du semis sous litière. 2 La contribution est versée: a. si les conditions suivantes sont remplies: 1. semis direct: 25 % au maximum de la surface du sol est travaillée pendant le semis, 2. semis en bandes fraisées ou semis en bandes: 50 % au maximum de la surface du sol est travaillée avant ou pendant le semis, 3. semis sous litière: travail du sol sans labour; b. c. si la surface donnant droit à la contribution représente au moins 60% de la surface de terres ouvertes de l'exploitation, sans les surfaces visées à l'art. 55, al. 1, let. h, i et k; ni les surfaces dont aucune contribution n'est versée pour les techniques culturales d. si, entre la récolte de la culture principale précédente et la récolte de la culture donnant droit à des contributions, les surfaces ne sont pas labourées, et e. si l'utilisation de glyphosate ne dépasse pas 1,5 kg de substance active par hectare. 2bis Le labour pour lutter contre les mauvaises herbes est permis lors de la préparation du lit de semences pour le semis sous litière, à condition que: a. le travail du sol ne dépasse pas une profondeur de 10 cm, et	Ne pas prendre en compte les cultures qui ne bénéficient pas de contributions pour le calcul du 60%

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. qu'aucun herbicide ne soit utilisé de la récolte de la culture principale précédente à la récolte de la culture principale donnant droit à des contributions. 3 Aucune contribution n'est versée pour l'aménagement: a. de prairies temporaires par semis sous litière; b. de cultures intercalaires; c. de cultures de blé ou de triticale après le maïs. Al. 1 let. c : le 60% peut se calculer au niveau de l'association PER quand il y en a une	Lorsqu'une association PER prévoit la gestion en commun de l'assolement, il est logique que le calcul du 60% des TO se fasse au niveau de l'association PER.
Art. 71e	Al. 2 : le 90% peut se calculer au niveau de l'association PER quand il y en a une	Lorsqu'une association PER prévoit la gestion en commun du bilan de fumure, il est logique que le bilan d'azote bouclé à 90% soit calculé au niveau de l'association PER.
Art. 115h Respect des distances entre les arbres ne s'applique pas pour les arbres annoncés avant 2024	OK sur le principe mais biffer l'exigence « distance de 10m de la forêt »	Cette dérogation ne sera pas gérable à moyen terme. Indiquer dans le SIA l'année de plantation de chaque arbre haute-tige est une charge en travail totalement disproportionnée par rapport à l'effet sur la biodiversité de la forêt. Il n'est pas possible de contrôler cela sur le terrain.
Ch. 2.1.1 et 2.21 Réduction contribution sécurité approvisionnement de 700.- à 600.-	supprimer	L'adaptation de la contribution de base et de la contribution pour la production en conditions difficiles doit être rejetée. En cas de baisse de la contribution de base, l'effet sur la garde d'animaux consommant des fourrages grossiers (charge minimale de bétail) doit impérativement être compensé. Le couplage de l'encouragement des surfaces herbagères à la détention d'animaux consommant des fourrages grossiers ne doit pas être supprimé. Les surfaces herbagères (y compris les SPB) sans utilisation de fourrage doivent être prises en compte en ce qui concerne le gaspillage alimentaire et l'impact sur le climat. Le paysage cultivé et la biodiversité sont également concernés, les pâturages sous-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		exploités devenant à long terme des surfaces problématiques. Nous tenons également à souligner que pour les cantons frontaliers, certaines exploitations ont des surfaces non négligeables à l'étranger et que la diminution de cette prime ne peut être compensée d'aucune manière. C'est le même problème pour les exploitations avec petits ruminants qui n'ont pas de possibilités de compenser ces pertes. Enfin, les exigences de base des conditions PER sont constamment revues à la hausse, par exemple en exigeant 3,5 % de SPB sur les TA ou en mettant de nouvelles restrictions lors de l'emploi de PPh et ceci sans compensations financières. Cette contribution devrait retrouver son niveau initial à fr. 900.-/ha, ou alors une prime de fr. 300.-/ha de TA devrait être mise en place.
Ch. 3.1.1. Réduction générales des contributions Q1 pour prairies extensives et peu intensives, augmentation des contributions Q2 pour prairies peu intensives de ZP à ZM2	Biffer	Les prairies extensives Q1 en zone de plaine et colline sont doivent être préservées. La réduction de la contribution Q1 prétérite fortement leur maintien. En plus, la diminution de contributions QI implique que les exploitants peuvent se retirer sans problème de QI, QII et Réseau.
Annexe 7 Ch. 5.12.1 Réduction des contributions SST pour les toutes les catégories d'animaux sauf les lapins et la volaille	Refuser	*Contributions SST* La diminution des contributions SST pour faire des économies n'est vraiment pas une bonne idée : la SST représente un investissement considérable de la part des exploitants, et les budgets ont été calculés sur la base des contributions actuelles**. La protection des investissements est clairement bafouée**. De plus certaines catégories (tout

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		ce qui est hors bovins) ne peuvent pas espérer compenser avec les contributions MAP.

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 16 al. 5 Installations solaires: SAU sous conditions	A clarifier	Il faut clarifier la notion de parc solaire ou de SAU donnant droit aux paiements directs en indiquant un pourcentage maximum de panneaux solaires afin de mettre un garde-fou et éviter les dérives.

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	Gruppe Wolf Schweiz
Adresse / Indirizzo	Gruppe Wolf Schweiz, 3000 Bern David Gerke, Geschäftsführer, david.gerke@gruppe-wolf.ch
Datum / Date / Data	16.04.23

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12) 4

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 5

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16) 6

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) 7

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20) 8

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171) 9

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) 10

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341) 11

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 12

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 13

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) 14

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 15

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) 16

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) 17

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201) 18

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) 19

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir äussern uns zu demjenigen Teil der Direktzahlungsverordnung, welcher für den Herdenschutz von Bedeutung ist, nämlich den Sömmerungsbestimmungen. Entsprechend finden Sie dort unsere Vernehmlassungsantwort.

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Nachfolgende Forderungen betreffen die Sömmerung von Schafen und Ziegen:

Wir fordern eine Abschaffung der Beiträge für die übrigen Weidesysteme, denn Beiträge sind für eine konkrete Leistung gedacht, welche bei Standweiden aber nicht erfüllt ist. Beiträge sind nur noch für die ständige Behirtung und die Umtriebsweiden vorzusehen. Insbesondere Standweiden von Schafen im Sömmerungsgebiet schneiden punkte Ökologie generell schlecht ab: ungleichmässige Beweidung mit Unter- und Übernutzung, als Folge botanische Verarmung aufgrund des selektiven Frasses von Schafen (Wegfall Kräuter), Verbuschung unternutzer, tiefer gelegener Weiden, Bedrohung empfindliche Pflanzen in exponierten Lagen (Pioniervegetation, etc.), Konkurrenz zum Wild, etc. Die weitere Subventionierung der Standweiden von Schafen und Ziegen widerspricht überdies den neuen Absätzen von Art. 29 diametral, da Standweiden gerade nicht dazu geeignet sind, Verbschung zu verhindern bzw. verbusche Flächen wieder zu öffnen. Dies ist nur mit einer gezielten Weideführung möglich (Umtriebsweiden oder Behirtung).

Beiträge für Standweiden sind deshalb als umweltschädliche Subventionen umgehend zu streichen.

Wir begrüssen die Neuordnung von Artikel 47, also dass es einen vom Weidesystem entkoppelten Zusatzbeitrag für Alpen mit einzelbetrieblich umgesetzten Herdenschutzkonzepten gibt. Entsprechend wird auch die Anpassung von Art. 47 Abs. 2 Bst. a begrüsst, also dass die Umtriebsweiden wieder aus diesem Buchstaben entfernt wurden und nur noch zu Buchstabe b gehören. Ebenfalls begrüsst wird die Schaffung des Artikels 47b. Die Änderungsanträge finden sich in der nachfolgenden Tabelle.

Bisher sind in der Jagdverordnung für die Rindergattung nur zumutbare Schutzmassnahmen bis zum Alter von 14 Tagen als zumutbar bestimmt. Dass in der DZV auch Massnahmen für ältere Tiere als möglich erachtet werden, ist richtig und wichtig. Dies muss entsprechend auch in der Jagdverordnung berücksichtigt werden.

Art. 49 Abs. 3 DZV wird begrüsst (Berechnung der Zusatzbeiträge nach effektiver Bestossung).

Die Ausgestaltung der Beiträge für die Sömmerung gemäss Anhang 7 DZV wird insgesamt begrüsst. Ein Änderungsbeitrag ist unten aufgeführt (Streichung Beiträge für „übrige Weiden“). Wir begrüssen ferner die vorgeschlagene Regelung der Kürzung der Sömmerungsbeiträge.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
DZV Art. 47b, Abs. 2, Bst. d	Der Zusatz «bis 365 Tage alt» ist zu streichen: *Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel~~, bis 365 Tage alt.~~*	Die Gefahr für Grossvieh nimmt zwar mit zunehmendem Alter ab, ist aber auch bei ausgewachsenen Kühen nicht gleich null. Bewirtschafter, welche Massnahmen für den Schutz ihres Grossviehs treffen wollen, sind zu unterstützen.
DZV Art. 47b, Abs. 2, Bst. e (neu)	*Tiere der Pferdegattung*	Bewirtschafter, welche Massnahmen für den Schutz ihrer Pferdeartigen treffen wollen, sind zu unterstützen.
DZV Art. 47b, Abs. 2, Bst. f (neu)	*Übrige landwirtschaftliche Nutztiere (Alpschweine, Neuweltkameliden, etc.)*	Bewirtschafter, welche Massnahmen für den Schutz weiterer gesömmerter landwirteschaftlicher Nutztiere sorgen wollen, sind zu unterstützen.
DZV Art. 47b, Abs. 4	Es wird folgender Zusatz (**fett**) beantragt: *Das Herdenschutzkonzept muss aufzeigen, mit welchen betrieblichen und technischen Massnahmen und Vorkehrungen eine oder mehrere Tierkategorien während der Sömmerungszeit vor Grossraubtieren geschützt werden können. Es muss vom Kanton bewilligt werden. Der Kanton überprüft die Einhaltung des Konzepts* ***mindestens einmal pro Sömmerungssaison.***	Entscheidend ist die Kontrolle des Vollzugs der einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepte. Die Kontrollen sind zu intensivieren, es muss künftig mindestens einmal pro Alpsommer kontrolliert werden. Dabei geht es nicht darum, die Bewirtschafter zu drangsalieren, sondern darum, die Umsetzung der Massnahmen zu überprüfen und den Bewirtschaftern bei Verbesserungen zu helfen.
DZV Art. 107a	Nur bei Alpen, die zumutbar schützbar sind, soll ein vorzeitiger Alpabtrieb keine Kürzung der Beiträge zur Folge haben.	Dass der zumutbare Herdenschutz vorhanden sein muss, ist für uns zwingend. Nicht schützbare Alpen haben keine Zukunft und sind entweder schützbar zu machen oder aufzugeben. Vorzeitige Abalpung sollte bei ihnen nicht entschädigt werden. Wir begrüssen daher den Artikel 107a nur mit einer restriktiven Ausbezahlung der Sömmerungsbeiträge im Fall der vorzeitigen Abalpung. Eine Ausbezahlung ohne dass die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen getroffen wurden, lehnen wir strikte ab.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
DZV Anhang 2	Es wird folgender Zusatz (**fett**) beantragt: *Besondere Bestimmungen für die Sömmerung und das Sömmerungsgebiet; 4 Weidesysteme für Schafe; 4.1 Ständige Behirtung* *4.1.6 Die Auswahl und Nutzung der Übernachtungsplätze erfolgt so, dass ökologische Schäden vermieden werden.* ***Die Übernachtungsplätze sind regelmässig, mindestens aber wöchentlich, zu verschieben, sofern sie nicht auf festem Untergrund sind und regelmässig gereinigt werden.***	Um ökologische Schäden zu verhindern und die Tiergesundheit (Klauengesundheit, Infektionskrankheiten) nicht zu gefährden, ist ein regelmässiger Wechsel oder zumindets die Reinigung des Übernachtungsplatzes notwendig.
DZV Anhang 2	Folgender Absatz wird abgelehnt und die Streichung wird beantragt: ~~*Ziff. 4.1.10 Im Rahmen von einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepten nach Artikel 47b kann der Kanton dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin eine* Abweichung von den Ziffern 4.1.4 und 4.1.6 bewilligen.~~	Einige der Ziffern unter 4.1 sind ökologisch von höchster Bedeutung (Führung der Herde, Einteilung der Weide in Sektoren, angepasste Nutzung ohne Übernutzung, etc.) und dürfen keinesfalls abgeschwächt werden.
DZV Anhang 2	Folgender Absatz wird abgelehnt und die Streichung wird beantragt: ~~*4.2.9 Im Rahmen von einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepten nach Artikel 47b kann der Kanton dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin eine Abweichung von Ziffer 4.2.4 bewilligen.*~~	Einige der Ziffern unter 4.2 sind ökologisch von höchster Bedeutung (Einteilung der Weide in Sektoren, angepasste Nutzung ohne Übernutzung, etc.) und dürfen keinesfalls abgeschwächt werden.
DZV Anhang 7	1.6 Sömmerungsbeitrag: Der Beitrag für «übrige Weiden» bei Schafen ist zu streichen	Begründung siehe oben. Dieses Weidesystem sollte nicht länger unterstützt werden.

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	Hochstamm Suisse
Adresse / Indirizzo	Dornacherstrasse 192 4053 Basel
Datum / Date / Data	2.5.2023

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12) 4

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 6

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16) 7

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) 8

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20) 9

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171) 10

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) 11

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341) 12

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 13

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 14

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) 15

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 16

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) 17

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) 18

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201) 19

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) 20

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Artikel 115h Die neue Bestimmung über den Abstand von Hochstamm-Feldobstbäumen der Qualitätsstufe II gilt nur für neu gepflanzte Bäume ab Beitragsjahr 2024.	**Werden ab 2024 ältere Bäume ersetzt, müssen bei den Ersatzbäumen die Abstände gemäss Anhang 4 Ziffer 12.2.5a nicht eingehalten werden.**	Ergänzung, damit ökologisch wichtige Altbäume, die in der Vergangenheit zu nahe aneinander gepflanzt wurden, nicht auf Grund dieser Bestimmung dezimiert werden
In den Erläuterungen steht: *Für Bäume der Qualitätsstufe II werden zudem Mindestabstände zwischen den einzelnen Bäumen festgelegt.* *Die Einführung von Mindestabständen führt zu mehr Klarheit sowohl für den Vollzug als auch für* *die Betriebe, die neue Obstanlagen planen*	***Diese Anforderungen sollen nur für Neupflanzungen ab 1.1.24 gelten**.*	Wichtig, damit bestehende Hochstamm Obstgärten zum zu geringem Abstand nicht ausgelichtet werden müssen (Auslichtung würde dann vor allem mit alten, ökologisch wichtigen Bäumen geschehen)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	Holstein Switzerland HOS
Adresse / Indirizzo	Holstein Switzerland Rte de Grangeneuve 37 1725 Posieux
Datum / Date / Data	25.04.2023 Hans Aebischer Präsident Michel Geinoz Direktor

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3
BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12) ... 4
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 5
BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16) ... 6
BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur le terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) ... 7
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20) ... 8
BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171) ... 9
BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ... 10
BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341) ... 21
BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ... 25
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) ... 26
BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) ... 30
BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) ... 35
BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) ... 36
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) ... 37
WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201) ... 38
WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) ... 39
Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 40
Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 41

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Das landwirtschaftliche Verordnungspaket, das am 24. Januar 2023 in Vernehmlassung gegeben wurde, schlägt eine Reihe technischer Anpassungen vor, die für die betroffenen Betriebe weitreichende Auswirkungen haben werden. HOS möchte insbesondere auf folgende Punkte hinweisen:

1. Mit der Umlagerung der Direktzahlungen wird eine wesentliche Anpassung des Systems vollzogen. Die Produktionssystembeiträge sollen von CHF 503 Millionen im Jahr 2022 (provisorische Zahlen des Agrarberichts 2022) auf CHF 736 Millionen im Jahr 2024 steigen. Diese Erhöhung wird hauptsächlich durch eine Senkung der Versorgungssicherheitsbeiträge finanziert. Die Bauernfamilien müssen somit neue Leistungen umsetzen, erhalten aber nicht mehr Direktzahlungen, und dies in einem labilen wirtschaftlichen Umfeld. Von der Inflation geprägt führt dies wiederum zu steigenden Produktionskosten. Somit wird mit dieser Umlagerung nicht nur die Versorgungssicherheit geschwächt, sondern auch das landwirtschaftliche Einkommen, weshalb HOS, wie der SBV, dieses Vorgehen stark kritisiert und in dieser Form ablehnt.
   In diesem Sinne bittet HOS den Bund, die angekündigten Umlagerungen der Direktzahlungen im Laufe des Jahres anhand des effektiven Finanzbedarfs gemäss den definitiven Anmeldungen für die neuen Produktionssystembeiträge, insbesondere in Bezug auf den Versorgungssicherheitsbeitrag, den BTS-Beitrag und den Beitrag für längere Nutzungsdauer, anzupassen. Eine Umverteilung der Direktzahlungen zwischen Betrieben und Regionen ist dabei zu verhindern. Es ist nicht akzeptabel, hohe Auflagen bei den Produktionsprogrammen zu machen und die finanziellen Mittel anschliessend umzulagern. Es ist auch eine Frage des Vertrauens in die Behörden, wenn diese neue Programme lancieren, die Landwirte sich anmelden und die Beiträge dann noch vor der Umsetzung wieder gekürzt werden. HOS kritisiert dies scharf. Insbesondere sind Kürzungen bei Produktionsrichtungen zurückzuweisen, wo bereits heute die tiefsten Arbeitsverdienste je Arbeitsstunde realisiert werden.
   Im Hinblick auf diese Änderung, die sich auf viele Landwirtschaftsbetriebe auswirkt und grosse Anpassungen erfordern wird, bittet HOS den Bund ebenfalls, das Direktzahlungssystem stabiler zu machen und bis zur nächsten AP keine grösseren Änderungen mehr einzuführen.
2. HOS lehnt eine Direktauszahlung der Milchzulagen für verkäste Milch und Fütterung ohne Silage nachwievor ab. Die Trennung zwischen Leistungserbringer und Geldempfänger führt zu technischen und administrativen Problemen und gefährdet, wegen den fehlenden Anreizen für die Leistungserbringer, das System als Ganzes. Die heutige Stabilität im Milchmarkt würde dadurch gefährdet und würde dem unterschiedlichen Grenzschutz durch den Bund nicht mehr Rechnung tragen. Die Käsereimilchbranche wird durch die neue Preisstellung geschwächt.
3. Aufgrund mehrfacher Vorbehalte erscheint ein Reduktionsziel von 10% für Stickstoff und 15% für Phosphor angesichts des Zeitrahmens bis 2030 als realistisch und gerechtfertigt. Nur ein realistisches und von der Branche tragbares Ziel kann die Motivation steigern und die von der Branche gewünschte Dynamik erreichen. Wenn die Ziele schlussendlich überschritten werden, ist dies umso besser!

Bemerkung zur Synopse: Die Vernehmlassungsunterlagen wurden mit einer synoptischen Darstellung des geltenden Rechts und der vorgeschlagenen Änderungen ergänzt. Diese zusätzliche Unterlage ist äusserst hilfreich und erleichtert die Beurteilung der Vorschläge wesentlich. HOS bedankt sich für diese Synopse und würde es begrüssen, in einer nächsten Vernehmlassung ebenfalls diese Unterlage zur Verfügung gestellt zu bekommen.

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
HOS unterstützt die Stellungnahme des SBV zu diesem Thema.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
HOS unterstützt die Stellungnahme des SBV zu diesem Thema.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
HOS unterstützt die Stellungnahme des SBV zu diesem Thema.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur le terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
HOS unterstützt die Stellungnahme des SBV zu diesem Thema.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
HOS unterstützt die Stellungnahme des SBV zu diesem Thema.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
HOS unterstützt die Stellungnahme des SBV zu diesem Thema.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
HOS möchte auf folgende Punkte hinweisen:

- Wie im Bericht richtig dargestellt, ist der Bund mit der Konvention über die biologische Vielfalt eine internationale Verpflichtung eingegangen. Daher ist die Finanzhilfe seitens des Bundes von mindestens 80% zwingend. Wenn eine Organisation nicht über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit verfügt, um die Eigenleistung von 20% für diese Projekte zu tragen, ist auch die volle Kostentragung durch den Bund ins Auge zu fassen. Werden notwendige Projekte aus diesem Grunde nicht realisiert, kann der Bund, das mit der internationalen Verpflichtung selbst gesteckte Ziel, nicht erreichen. In solchen Fällen steht der Bund durch das Eingehen solcher Verpflichtungen für die Zielerreichung in der Verantwortung.
- Die Langzeitlagerung von Kryomaterial soll beitragen die genetischen Ressourcen von Schweizer Rassen langfristig zu sichern. Diese Lagerung darf aber nicht zum Selbstzweck werden (Lagerung um der Lagerung willen). Erst mit der begründeten Nutzung des Materials kann diese Lagerung einen Beitrag zur Erreichung des Erhaltungsziels leisten. Daher sind die Nutzungsbedingungen zu regeln.
- Die für 2023 zur Erhaltung von Schweizer Rassen gesprochenen zusätzlichen Mittel zum bisherigen Tierzuchtbudget müssen dauerhaft zusätzlich verfügbar sein, damit die bisherigen Mittel für die Weiterentwicklung der erfolgreichen Zuchtpopulationen eingesetzt werden können. Die einheitlichen Regelungen bezüglich nationaler Genbanken werden grundsätzlich begrüsst, soweit über Tierarten hinweg sinnvoll. Die bestehenden Verträge mit den betreibenden Organisationen von Kryo-Samenbanken müssen jedoch eingehalten werden bzw. können nur mit entsprechender Entschädigung angepasst werden.
- Neu werden auch die Bienen mit zusätzlichen Mitteln unterstützt. HOS unterstützt diesbezüglich die Stellungnahme von apisuisse.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4 Abs. 2ter	^{2ter} Die Gesuche und Abrechnungen sind auf den dafür vorgesehenen Formularen beim BLW einzureichen.	
Art. 11 Abs. 5	^{5} Das BLW veröffentlicht die Liste der anerkannten Zuchtorganisationen.	Diese Ergänzung wird begrüsst.
Art. 15 Abs. 2 Bst. b Ziff. 2 und Abs. 6	^{2} Der Beitrag für die Rindviehzucht, inklusive Wasserbüffel, beträgt für: b. Leistungsprüfungen: 2. Milchproben:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	– je Milchprobe nach ICAR-Methode A4: 5.00 Franken – je Milchprobe nach ICAR-Methode AT4, ATM4, ATM4/7d oder AZ4: 3.50 Franken – je Milchprobe nach ICAR-Methode B oder C: 2.20 Franken [6] Der Beitrag je Milchprobe im Rahmen der Milchleistungsprüfung wird für jede Kuh eines Herdebuchbetriebs ausgerichtet. Die anerkannte Zuchtorganisation meldet dem BLW, ob die Ausrichtung quartalsweise oder jährlich erfolgen soll.	
Art. 19 Abs. 2 Bst. b Ziff. 1 und Abs. 5	[2] Der Beitrag für die Ziegen- und Milchschafzucht beträgt für: b. Leistungsprüfungen: 1. Milchproben: – je Milchprobe nach ICAR-Methode A4: 6.00 Franken – je Milchprobe nach ICAR-Methode AT4, ATM4 oder ATM4/7d: 4.50 Franken – je Milchprobe nach ICAR-Methode B oder C: 3.20 Franken [5] Der Beitrag je Milchprobe im Rahmen der Milchleistungsprüfung wird für jede Ziege und jedes Milchschaf eines Herdebuchbetriebs ausgerichtet. Die Ausrichtung erfolgt jährlich.	
Art. 21 Abs. 4	[4] Der Beitrag für die Bestimmung der Rassenreinheit wird ausgerichtet für Königinnen, die eine Leistungsprüfung abgeschlossen haben, und für Vatervölker auf A-Belegstationen. Erfolgt die Bestimmung der Rassenreinheit mit DNA-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Analyse, so muss diese nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden.	
Art. 22 Abs. 3	[3] Für die Beiträge nach den Artikeln 15–21 melden die anerkannten Zuchtorganisationen dem BLW bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres die geschätzte Anzahl an Herdebuchtieren und an Leistungsprüfungen sowie die Anzahl an identifizierten und im Herdebuch eingetragenen Fohlen. Die Meldung muss auf dem dafür vorgesehenen Formular erfolgen. Das BLW veröffentlicht die gemeldeten Zahlen.	
Art. 23 Beitragsarten und Veröffentlichung	[1] Es werden die folgenden Beiträge ausgerichtet: a. Finanzhilfen für zeitlich befristete Projekte zur Erhaltung von: 1. Schweizer Rassen, 2. Rassen, die in der Schweiz ausgestorben waren und wieder eingeführt wurden, sofern ihr Ursprung in der Schweiz nachgewiesen wird; b. Abgeltungen für den Betrieb nationaler Genbanken für die Erhaltung von Schweizer Rassen durch Personen nach Artikel 23b^{bis} Absatz 2; c. Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rindvieh, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen, Honigbienen, Geflügel, Tauben und Kaninchen deren Status kritisch oder gefährdet ist. [2] Das BLW veröffentlicht pro ausgerichteten Beitrag den Namen der Empfängerin oder des Empfängers und die Höhe des Beitrags. Bei Finanzhilfen nach Absatz 1 Buchstabe c veröffentlicht es den Namen der Zuchtorganisation	Zu Abs. 1 bst. c: In diesem Artikel wird die Förderung der Schweizer Rassen des Hausgeflügels (Hühner, Tauben) und Kaninchen ausser Acht gelassen. Dies obwohl die Motion Rieder (Motion 21.3229) die Berücksichtigung der Kleintiere ausdrücklich verlangt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und den ihr ausgerichteten Gesamtbeitrag.	
Nicht in Vernehmlassung Art. 23a, Abs. 5	[5] (neu) Sinkt der Globalindex einer Schweizer Rasse innerhalb der 4-Jahresperiode in den Bereich eines erhöhten Gefährdungsstatus, kann die zuständige Zuchtorganisation die Aktualisierung des Gefährdungsstatus und die entsprechende Erhöhung der Unterstützung beim BLW beantragen. Das BLW aktualisiert den Globalindex und passt die finanzielle Unterstützung gemäss aktualisiertem Gefährdungsstatus an.	Zu Abs. 5 (neu): 4-Jahresperioden sind zwar sinnvoll für eine gewisse Kontinuität der Unterstützung. Aber bei stark sinkenden Populationen bzw. Globalindex ohne Aussicht auf Erholung, kann die verzögerte Erhöhung der Unterstützung einer Rasse zu deren vollständigem Verlust führen.
Art. 23b Sachüberschrift sowie Abs. 1, 3 und 4	Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und Abgeltungen für den Betrieb nationaler Genbanken [1] Für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und den Betrieb von nationalen Genbanken werden insgesamt höchstens 500 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [3] Die Beiträge für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte werden an die anerkannten Zuchtorganisationen und die anerkannten Organisationen nach Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe b ausgerichtet. An anerkannte Organisationen werden höchstens 150 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [4] Die Beiträge für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte belaufen sich auf ~~höchstens~~ mindestens 80 Prozent der ausgewiesenen und vom BLW anerkannten Kosten.	Zu Abs. 4: Wie in den allgemeinen Bemerkungen bereits festgehalten, muss der Bund mindestens 80% der Kosten übernehmen.
Art. 23b^{bis} Betrieb nationaler Genbanken	[1] Das BLW betreibt zur Erhaltung von Schweizer Rassen nationale Genbanken für die Langzeitlagerung von tiefgefrorenem Probematerial tierischen Ursprungs (Kryomaterial). [2] Es kann den Betrieb der nationalen Genbanken	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	übertragen an: a. Besamungsstationen. b. anerkannte Zuchtorganisationen, wenn sie die Genbanken durch Besamungsstationen betreiben lassen. [3] Wer eine Genbank betreiben will, muss sicherstellen, dass beim Anlegen der Genbank eine grosse genetische Diversität berücksichtigt wird. [4] Das BLW schliesst mit den Personen nach Absatz 2 einen Vertrag ab. Im Vertrag wird insbesondere der Umfang des zu lagernden Kryomaterials, die Eigentumsrechte und die Aufwandsvergütung vereinbart. [5] Die Betreiberin einer Genbank hat die folgenden Pflichten: a. Sie oder er muss dem BLW die nötigen Informations- und Einsichtsrechte gewähren. b. Sie oder er muss sicherstellen, dass in der vom BLW zur Verfügung gestellten Dokumentationssoftware die folgenden Angaben und Dokumente erfasst sind: 1. Kontaktdaten von mindestens einer Ansprechperson, 2. die für die vollständige Identifikation der Tiere erforderlichen Angaben, einschliesslich der Angaben betreffend ihre Abstammung, 3. Art und Umfang des Kryomaterials, 4. die Herstellungsprotokolle, 5. die Lagerorte und -verteilung.	Zu Abs. 4. Aus dem vorliegenden Entwurf wird nicht klar, wer künftig Eigentümer des Kryomaterials ist. Wenn dies individuell geregelt werden soll, gehört es zwingend in den Vertrag.
Art. 23b[ter] Nutzung von in nationalen Genbanken gelagertem Kryomaterial	[1] Das in einer nationalen Genbank gelagerte Kryomaterial darf in der Regel nicht genutzt werden. [2] Das BLW kann die Nutzung in folgenden Fällen und zum	zu Abs. 2: Ein Mindestbestand an Samendosen (oder Embryonen) für die Erzeugung von Nachkommen eines

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Zweck der Erhaltung einer Schweizer Rasse auf Gesuch der anerkannten Zuchtorganisation hin bewilligen, wenn gewährleistet ist, dass nach der Nutzung in der Regel ein Restbestand von mindestens 50 Prozent des Kryomaterials des Spendertiers bzw. für mindestens drei potenzielle Trächtigkeiten in der Genbank vorhanden bleibt: a. wenn wissenschaftlich-genetische Untersuchungen durchgeführt werden; b. wenn ~~der grösste Teil der~~ die genetische~~n~~ Diversität einer Schweizer Rasse stark rückläufig ist ~~verloren geht~~ und ihr Gefährdungsstatus kritisch ist. [3] Das Gesuch muss das Programm über die Nutzung des Kryomaterials enthalten. [4] Heisst das BLW das Gesuch gut, so schliesst es mit der gesuchstellenden Person einen Vertrag ab. Im Vertrag werden insbesondere Zweck, Umfang und Dauer der Nutzung des Kryomaterials vereinbart. [5] Die Besamungsstation, die die betreffende Genbank betreibt, muss das Kryomaterial ~~unentgeltlich~~ zu Gestehungskosten zur Verfügung stellen.	Spendertieres sollte verfügbar bleiben. Wenn nur noch ganz wenige Dosen verfügbar sind, sollte keine Herausgabe von 50% mehr möglich sein. Zu Abs. 2 Bst. b: Die Formulierung «der grösste Teil verloren geht» impliziert, dass mehr als 50% der Diversität verloren geht (ohne Einsatz von Material aus der Genbank). Das ist allenfalls zu spät für eine nachhaltige Revitalisierung der Population. Besser wäre es, vor allem auf den objektiv abgeleiteten Gefährdungsstatus abstützen. Zu Abs. 5: Gemäss bisheriger Vereinbarung zwischen BLW und den Zuchtorganisationen als Genbank-Betreiber sind die eingelagerten Samendosen im Eigentum der Zuchtorganisation und es ist ein Preis für die Übergabe an den Bund definiert. Wenn künftig Samendosen unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden sollen, muss neben der Lagerhaltung neu auch die Erzeugung der tiefgefrorenen Samendosen finanziell unterstützt werden.
Art. 23c Sachüberschrift sowie Abs. 1, Abs. 2 Bst. f, 5 und 6	Höhe der Beiträge [1] Für die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rindvieh, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Honigbienen sowie Geflügel, Tauben und Kaninchen, deren Status kritisch oder gefährdet ist, werden insgesamt höchstens 4 000 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [2] Der Beitrag für die Erhaltung einer Schweizer Rasse,	Zu Abs. 1, Abs. 2 Bst. g und Abs. 7: Siehe Bemerkung zu Art. 23

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	deren Status kritisch ist, beträgt für: f. die Honigbienengattung: 1. je Königin: 285.60 Franken 2. je Drohnenkönigin: 285.60 Franken 5 Zusätzlich zu den Mitteln nach Absatz 1 können nach Artikel 23b Absatz 2 nicht ausgeschöpfte Mittel verwendet werden. 6 Der Beitrag nach Absatz 2 Buchstabe f wird nur für Massnahmen für die Bestimmung der Rassenreinheit gewährt, für die nicht bereits Beiträge nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 2 gewährt werden. Wird für die Bestimmung der Rassenreinheit eine DNA-Analyse durchgeführt, so wird der Beitrag für Königinnen gewährt, die eine Leistungsprüfung abgeschlossen haben. Die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden.	
Art. 23d Sachüberschrift sowie Abs. 1 Bst. c und 4	Voraussetzungen für die Ausrichtung der Beiträge für die Gattungen Rindvieh, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen 1 Beiträge für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status werden ausgerichtet für Tiere der Gattungen Rindvieh, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen: c. die einen Blutanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweisen und; 4 Die Beiträge werden nur ausgerichtet, wenn der Bestand	Zu Abs. 4: Mit dieser Anpassung des Artikels verlieren gewisse Rassen (z.B. Gämsfarbige Gebirgsziege) die Beitragsberechtigung. Es grenzt an eine Zumutung, dass kurz nach Einführung der Erhaltungsbeiträge schon Anpassungen an den Förderschwellen zulasten von gewissen Rassen vorgenommen werden und dies obschon das Budget für die Erhaltungsbeiträge im Jahr 2023 nicht ausgeschöpft wird, resp.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	der weiblichen Herdebuchtiere, die die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 erfüllen, folgende Anzahl nicht überschreiten: bei Rassen mit kritischem Status 10 000 Tiere und bei Rassen mit gefährdetem Status 7 500 Tiere; ~~dabei werden nur die weiblichen Herdebuchtiere berücksichtigt, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen:~~ ~~a. Ihre Eltern und Grosseltern sind in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt.~~ ~~b. Sie weisen einen Blutanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse auf.~~ ~~c. Die Herdebuchtiere der Gattungen Rindvieh, Equiden und Schweine weisen mindestens eine Geburt im Herdebuch auf.~~ ~~d. Die Herdebuchtiere der Gattungen Schafe und Ziegen sind mindestens 6 Monate alt.~~	zwecks Ausschöpfung sogar die in der TZV festgelegten Beitragsansätze im Budget erhöht wurden. Einbindung der absoluten Anzahl an Herdebuchtieren in den GENMON Index anstelle von absoluten Eintrittsschwellen: Die Grenzen von maximal 10'000 bzw. 7'500 weiblichen Herdebuchtieren für die Ausrichtung von Beiträgen sind arbiträr festgelegte Eintrittsschwellen. Darunter gilt der aus GENMON abgeleitete Gefährdungsstatus, darüber ist die Population nicht gefährdet unabhängig vom Indexwert. Aus wissenschaftlicher Sicht müsste die absolute Populationsgrösse als zusätzliches Kriterium in den Index zur Beurteilung des Gefährdungsstatus einfliessen. Anstelle der harten Grenze würde dann die absolute Populationsgrösse direkt den Index und damit den Gefährdungsstatus beeinflussen.
Art. 23e Voraussetzungen für die Ausrichtung der Beiträge für die Gattung Honigbienen	[1] Beiträge für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem Status werden ausgerichtet für eine Königin oder Drohnenkönigin der Gattung Honigbienen: a. die in einem Herdebuch eingetragen oder vermerkt ist; b. deren Mutter in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt ist; c. deren väterlicher Stammbaum mindestens die Drohnenkönigin der ersten oder zweiten Ahnengeneration enthält; die betreffenden Drohnenköniginnen müssen in einem Herdebuch der gleichen Rasse wie jene der Königin oder Drohnenkönigin eingetragen oder vermerkt sein, für die ein Beitrag beantragt wird, wobei nur eine einzige Drohnenköniginnen der zweiten Ahnengeneration im Herdebuch eingetragen oder vermerkt werden kann; d. die einen Blutanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist, der mittels DNA-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Analyse oder mittels Abstammungsnachweis sichergestellt wurde, wobei die DNA-Analyse nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden muss; und e. die mindestens eine Königin als lebende Nachkommin aufweist, die: 1. in der Referenzperiode belegt wurde, 2. im Herdebuch eingetragen ist, und 3. einen Blutanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist, der mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsnachweis sichergestellt wurde, wobei die DNA-Analyse nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden muss. [2] Die lebende Nachkommin nach Absatz 1 Buchstabe e muss zudem einen Inzuchtgrad aufweisen, der auf mindestens drei Generationen basiert und 6,25 Prozent nicht überschreitet. Bei der Honigbienengattung muss zusätzlich der drei-Generationen-Stammbaum der lebenden Nachkommin auf der väterlichen Seite mindestens die Mutter der jeweiligen Drohnenkönigin oder Drohnenköniginnen enthalten. [3] Die Beiträge werden nur ausgerichtet, wenn der Bestand der weiblichen Herdebuchtiere die eine offene oder verdeckte Ringprüfung abgeschlossen haben, eine Anzahl von 1 000 nicht überschreitet. [4] Die Beiträge werden nur ausgerichtet, wenn die anerkannte Zuchtorganisation der Betreiberin des GENMON die Herdebuchdaten und die für die Berechnung des Globalindizes nötigen Informationen mindestens einmal jährlich zur	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Verfügung stellt.	
Art. 23f	Bisheriger Art. 23e	
Art. 23f Abs. 1bis , 3, 4 und 5	1bis Beitragsberechtigt ist: a. bei den Gattungen Rindvieh, ~~Equiden~~, Schweine, Schafe und Ziegen: wer im Zeitpunkt der ~~Konzeption~~ Geburt des ersten in der Referenzperiode lebend geborenen Nachkommens eines Elterntiers ~~Eigentümerin oder Eigentümer~~ Halterin oder Halter dieses Elterntiers ist; b. bei der Gattung Honigbiene: wer im Zeitpunkt der Konzeption des ersten in der Referenzperiode begatteten Nachkommens einer Königin Eigentümerin oder Eigentümer dieser Königin ist; c. (neu) bei der Gattung Equiden: wer im Zeitpunkt der Geburt des ersten in der Referenzperiode lebend geborenen Nachkommens eines Elterntiers Eigentümerin oder Eigentümer dieses Elterntiers ist. 3 Sie beantragt beim BLW die Überweisung der Beiträge anhand einer Liste der männlichen und weiblichen Elterntiere oder der Honigbienenköniginnen und Honigbienendrohnenköniginnen, für die in der betreffenden Referenzperiode Beiträge auszurichten sind. Innerhalb einer Referenzperiode dürfen pro Tier beziehungsweise Königin die Überweisung nur eines Beitrags beantragt werden. 4 Das BLW richtet die Beiträge der anerkannten Zuchtorganisation aus. Diese richtet die Beiträge spätestens 60 Tage, nachdem sie die Beiträge vom BLW erhalten hat, den Beitragsberechtigten aus.	Zu Abs. 1bis Bst. a: Wenn schon der lebend geborene Nachkomme ein Auswahlkriterium ist, sollte auch diese Geburt als Zeitpunkt herangezogen werden. Die Herdebuchdaten bilden den jeweiligen Standort des Tieres ab, somit ist Tierhalterin oder Tierhalter klar. Nicht immer entspricht dies aber der Eigentümerin oder dem Eigentümer des Tieres und Daten über Eigentum des Tieres sind nicht zwingend in einem Herdebuch verwaltet. Zu Abs. 1bis Bst. c (neu): Bei der Gattung der Equiden ist der/die Eigentümer/in beitragsberechtigt, weshalb für diese Gattung ein separater Buchstabe aufzuführen ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[5] Die anerkannte Zuchtorganisation meldet dem BLW bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres die geschätzte Anzahl an männlichen und an weiblichen Tieren oder Honigbienenköniginnen und Honigbienendrohnenköniginnen, für die Beiträge ausgerichtet werden sollen.	
Art. 25 Abs. 1 und 1b[is]	[1] Für Forschungsprojekte über tiergenetische Ressourcen werden anerkannte Zuchtorganisationen und Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen mit Beiträgen unterstützt. [1bis] Die Beiträge betragen insgesamt höchstens 500 000 Franken pro Jahr, höchstens jedoch 80 Prozent der ausgewiesenen und vom BLW anerkannten Kosten.	
Anhang 1	Der Ausdruck «Abschluss der Laktation» wird ersetzt durch «Milchproben».	
Nicht in Vernehmlassung Anhang 1 Art. 19 Ziegen- und Milchschafzucht		Für die letzte Abrechnungsperiode vor dem Ende der aktuell gültigen TZV ist eine zusätzliche Referenzperiode bei Milchproben und Aufzuchtleistungsprüfungen erforderlich. Milchproben und ALP des Monats Dezember 2025 müssen ebenfalls abgerechnet werden können: Referenzperiode: 1. bis 31. Dezember Frist: 15. Januar

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
HOS verlangt, dass die Bedingungen für die Übertragung von Kontingenten auf höchstens 5 Prozent der Kontingentsanteile der gesuchstellenden Person beschränkt werden. Diese Übertragung darf nur bei nachgewiesenen logistischen Schwierigkeiten gestattet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 16b	Kommt es bei der Einfuhr aufgrund höherer Gewalt zu unverschuldeten logistischen Schwierigkeiten, so kann das BLW auf begründetes schriftliches Gesuch hin nicht ausgenützte Mengen von ersteigerten und bezahlten Kontingentsanteilen auf die nächste Einfuhrperiode im selben Kalenderjahr übertragen, wenn: a. die Menge mindestens 500 kg sowie höchstens 5 Prozent der Kontingentsanteile beträgt, die der gesuchstellenden Person insgesamt aufgrund der Versteigerung zugeteilt und zur Ausnützung übertragen worden sind; und b. das Gesuch vor Ablauf der Einfuhrperiode beim BLW eintrifft. c. (neu) Eine Verschiebung wird nur bei nachgewiesenen logistischen Schwierigkeiten gewährt.	HOS unterstützt den Vorschlag unter folgenden Bedingungen: Die Übertragung ersteigerter und bezahlter Kontingente auf die Folgeperiode im selben Kalenderjahr ist akzeptabel, um die bisherige Praxis auf Verordnungsstufe zu präzisieren. Die Übertragung ist auf höchstens 5 Prozent der Kontingentsanteile der gesuchstellenden Person zu beschränken und darf keinesfalls höher ausfallen. Zudem sollen ausschliesslich nachgewiesene logistische Schwierigkeiten bei der Einfuhr massgeblich sein.
Art. 18 Abs. 1 Bst. a und 2	[1] Kontingentsanteile für die Teilzollkontingente 5.3 und 5.4 werden Angehörigen der jüdischen Gemeinschaft sowie der ihnen zugehörigen juristischen Personen und Personengemeinschaften zugeteilt, die: a. sich verpflichten, das einzuführende Fleisch ausschliesslich an Betreiberinnen und Betreiber von anerkannten Verkaufsstellen für Koscherfleisch zu liefern;	Der Verkauf von Koscherfleisch über eine Vertriebsplattform im Internet hat im Rahmen des Zollkontingents zu erfolgen. HOS besteht darauf, dass die Deklaration und die Etikettierung von Koscherfleisch unabhängig vom Vertriebskanal zu kontrollieren seien.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	oder [2] Das BLW anerkennt als Verkaufsstellen Verkaufsläden, Verkaufsstände und Vertriebsplattformen im Internet, wenn sie der Öffentlichkeit zugänglich sind und die Betreiberinnen und Betreiber dafür sorgen, dass: a. das Fleisch und die Fleischerzeugnisse, die gewerbsmässig verkauft werden, ausschliesslich Koscherfleisch und Erzeugnisse aus Koscherfleisch sind; b. das Koscherfleisch und die daraus hergestellten Fleischerzeugnisse nicht über einen Zwischenhandel weitervermarket werden; c. gewährleistet ist, dass der Hinweis «Koscher» oder «Koscherfleisch» in mindestens einer Amtssprache des Bundes in leicht lesbarer und unverwischbarer Schrift angebracht ist: 1. im Verkaufsladen, beim Verkaufsstand oder auf der Vertriebsplattform im Internet an gut sichtbarer Stelle, und 2. im Falle von vorverpackten Erzeugnissen, auf jeder Verpackung.	
Art. 18a Abs. 1 Bst. a und 2	[1] Kontingentsanteile für die Teilzollkontingente 5.5 und 5.6 werden Angehörigen der islamischen Gemeinschaft sowie der ihnen zugehörigen juristischen Personen und Personengemeinschaften zugeteilt, die: a. sich verpflichten, das einzuführende Fleisch ausschliesslich an Betreiberinnen und Betreiber von anerkannten Verkaufsstellen für Halalfleisch zu liefern; oder [2] Das BLW anerkennt als Verkaufsstellen Verkaufsläden, Verkaufsstände und Vertriebsplattformen im Internet, wenn sie der Öffentlichkeit zugänglich sind und die	Der Verkauf von Halalfleisch über eine Vertriebsplattform im Internet hat im Rahmen des Zollkontingents zu erfolgen. HOS besteht darauf, dass die Deklaration und die Etikettierung von Halalfleisch unabhängig vom Vertriebskanal zu kontrollieren seien.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Betreiberinnen und Betreiber dafür sorgen, dass: a. das Fleisch und die Fleischerzeugnisse, die gewerbsmässig verkauft werden, ausschliesslich Halalfleisch und Erzeugnisse aus Halalfleisch sind; b. das Halalfleisch und die daraus hergestellten Fleischerzeugnisse nicht über einen Zwischenhandel weitervermarket werden; c. gewährleistet ist, dass der Hinweis «Halal» oder «Halalfleisch» in mindestens einer Amtssprache des Bundes in leicht lesbarer und unverwischbarer Schrift angebracht ist: 1. im Verkaufsladen, beim Verkaufsstand oder auf der Vertriebsplattform im Internet an gut sichtbarer Stelle, und 2. im Falle von vorverpackten Erzeugnissen, auf jeder Verpackung.	
Art. 19 Abs. 1	[1] Bei Kontingentsanteilen, die für die Dauer einer Kontingentsperiode zugeteilt werden, und bei Kontingentsanteilen der Zollkontingente 101 und 102 nach Anhang 3 der Freihandelsverordnung 1 vom 18. Juni 2008 beträgt die Zahlungsfrist für das erste Drittel des Zuschlagspreises 90 Tage, für das zweite Drittel 120 Tage und für das dritte Drittel 150 Tage ab dem Ausstelldatum der Verfügung.	
Art. 23 Gesuche um Kontingentsanteile nach der Zahl der ersteigerten Tiere	[1] Gesuche um Kontingentsanteile nach der Zahl der ersteigerten Tiere sind über die vom BLW bereitgestellte Internetanwendung einzureichen. [2] Sie sind vor Beginn der Kontingentsperiode bis spätestens am Werktag, der auf den 15. August folgt, einzureichen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 25a Abs. 1 und 2 Bst. b	[1] Rindfleisch hoher Qualität (High Quality Beef) kann im Teilzollkontingent Nr. 5.711 und Nr. 5.712 eingeführt werden, wenn die anmeldepflichtige Person nach Artikel 26 des Zollgesetzes vom 18. März 2005 der Zollstelle beim Zollveranlagungsverfahren eine Bescheinigung vorweist. [2] Die Bescheinigung muss: b. auf dem vom BLW auf seiner Website bereitgestellten Formular ausgestellt werden; [2bis] Das BLW kann Bescheinigungen in anderer Form zulassen, insbesondere um die elektronische Übermittlung der für die Bescheinigung erforderlichen Angaben zu ermöglichen.	

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Diese Änderungen werden zur Kenntnis genommen. Die Anpassungen in Art. 4 und 21 erfolgen als redaktionelle Klarstellung nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes zu Gunsten von Betriebs- und Betriebszweiggemeinschaften. Die Anpassung in Art. 5 erfolgt aufgrund der Streichung der 10% Toleranz bei der Phosphorbilanz und bezieht sich nur auf die Referenz in Anhang 1 der DZV.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4	Für Betriebsgemeinschaften und Betriebszweiggemeinschaften werden für die Berechnung der Höchstbestände und des zulässigen Gesamtbestands die in den Artikeln 2 und 3 genannten Zahlen mit der Anzahl der beteiligten Betriebe multipliziert.	
Art. 5 Abs. 2	[2] Es bewilligt dem Betrieb höchstens die Bestände, die es ermöglichen, mit dem anfallenden Hofdünger eine Phosphorbilanz nach den Anforderungen von Anhang 1 Ziffer 2.1.5 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 einzuhalten.	
Art. 21	Die zuständigen kantonalen Behörden dürfen Neu- und Umbauten für Bestände, die die Bestände nach den Artikeln 2 und 3 oder, bei einer Betriebs- oder Betriebszweiggemeinschaft, jene nach Artikel 4 übersteigen, nur soweit bewilligen, als das BLW vorgängig gestützt auf Artikel 5, 10 oder 12 höhere Bestände bewilligt hat.	

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
HOS lehnt eine Direktauszahlung der Milchzulagen für verkäste Milch und Fütterung ohne Silage ab.

Es ist festzustellen, dass mehrere ungelöste technische, administrative, ökonomische und rechtliche Fragen sowie die politische Wertung dazu führen, dass in der Summe die Nachteile die Vorteile deutlich überwiegen.

Die Trennung zwischen Leistungserbringer und Geldempfänger führt zu technischen und administrativen Problemen und gefährdet, wegen den fehlenden Anreizen für die Leistungserbringer, das System als Ganzes.

Die heutige Stabilität im Milchmarkt würde dadurch gefährdet und würde dem unterschiedlichen Grenzschutz durch den Bund nicht mehr Rechnung tragen. Die Käsereimilchbranche wird durch die neue Preisstellung geschwächt.

Es ist zu befürchten, dass immer mehr Milchlieferanten sich gegen ihre PO/PMO bzw. den Staat wenden werden, wenn sie der Meinung sind, dass die Zulage für verkäste Milch nicht vollständig an sie zurückfliesst, da sie auf alle Lieferanten verteilt wird.

Folgende Gründe zur Ablehnung der Direktauszahlung sind ebenfalls zu berücksichtigen:

- Der Meldefluss der Daten wird neu vom Finanzfluss getrennt. Die zur Datenlieferung verpflichteten Milchverarbeiter haben keinen Anreiz mehr, korrekte Daten zu liefern.
- Das vorgeschlagene System berücksichtigt die Milchhändler nicht. Diese kaufen Milch zusammen und verkaufen sie dem Meistbietenden. Eine individuelle Abrechnung pro Verwertungsart und pro Milchproduzent ist nicht möglich.
- Die Milchproduzenten haben keine Möglichkeit die von den Milchverwertern rapportierte Verwendung ihrer Milch zu überprüfen. Sie können darum die ihnen vom Bund überwiesene Summe Verkäsungszulage nicht überprüfen.
- Alle Glieder der Wertschöpfungskette Milch haben heute die Verkäsungszulage in ihren Milchpreisen einkalkuliert. Wird dies nun geändert, so sind Verwerfungen im Preisgefüge zu erwarten, wobei jede Verarbeitungsstufe versuchen wird, ihre Marge aufzubessern, und zwar zulasten der Milchproduzenten. Diese erhalten ja die Verkäsungszulage.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1c Abs. 1 und Abs. 2 Einleitungssatz	[1] ~~Aufgehoben~~ Die Zulage für verkäste Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch beträgt 15 Rappen pro Kilogramm Milch abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Artikel 2a.	HOS lehnt die Aufhebung von Abs. 1 ab. Die Höhe der Zulage muss weiterhin in der Verordnung festgehalten werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch wird den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage für verkäste Milch ausgerichtet, wenn die Milch verarbeitet wird zu:	Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten.
Art. 2 Abs. 1 Einleitungssatz	[1] ~~Die Zulage für Fütterung ohne Silage wird den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch ausgerichtet~~ Für Milch, die von Kühen, Schafen und Ziegen ohne Silagefütterung stammt, richtet der Bund den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zusätzlich eine Zulage von 3 Rappen je Kilogramm verkäster Milch aus, wenn:	Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten.
Art. 2a Abs. 1	[1] Für Verkehrsmilch, die von Kühen stammt, richtet das BLW den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von 5 Rappen je Kilogramm aus, ~~sofern die Milch die Anforderungen erfüllt, die das EDI gestützt auf die LGV in den Ausführungsbestimmungen im Bereich der Lebensmittel tierischer Herkunft erlässt.~~	Diese Definition darf zu keinen Doppelsanktionen, sowohl über die Milchliefersperre wie auch der Nichtausrichtung der Zulage, führen. Zudem ist offen, ob die Zulage für die Milchmenge des betroffenen Monats oder nur für die Milchmenge mit dem positiven Test oder allfälligen weiteren Beanstandungen nicht ausgerichtet werden soll.
Art. 3 Gesuche	[1] Gesuche um Ausrichtung der Zulagen nach den Artikeln 1c und 2 sind von den ~~Milchproduzenten und Milchproduzentinnen~~ Milchverwertern und Milchverwerterinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 monatlich eingereicht werden. ~~[2] Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, das Gesuch zu stellen. In diesem Fall muss er oder sie der Administrationsstelle melden:~~ ~~a. die Erteilung einer Ermächtigung;~~ ~~b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen;~~	HOS lehnt die vorgesehenen Anpassungen ab. Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten. Wenn es so wie vorgeschlagen umgesetzt werden würde, würde es diverse Fragen auslösen: Wie würde es gehandhabt werden, wenn nicht alle Milchproduzenten eines Milchverwerters diesem die Ermächtigung erteilen würden? Zudem ist nicht klar, ob der Sömmerungsbetrieb oder der Tierhalter die Zulagen erhalten würde?

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~c. den Entzug einer Ermächtigung.~~ [2] Gesuche von Sömmerungsbetrieben sind der Administrationsstelle mindestens jährlich einmal einzureichen. [3] Gesuche um Ausrichtung der Zulage nach Artikel 2a sind von den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 eingereicht werden. [4] Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, ein Gesuch nach Artikel 3 Absatz 3 zu stellen. [5] Er oder sie muss der Administrationsstelle melden: a. die Erteilung einer Ermächtigung; b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen; c. den Entzug einer Ermächtigung.	
Art. 6 ~~Pflicht, die Milchmengen separat auszuweisen~~ Auszahlungs- und Buchführungspflicht	Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen sind verpflichtet, ~~die Milchmenge, für~~ die Zulagen nach den Artikeln 1c und 2 ~~ausgerichtet werden, in der Abrechnung über den Milchkauf separat auszuweisen.~~ a. innert Monatsfrist den Produzenten und Produzentinnen, von denen sie die zu Käse verarbeitete Milch gekauft haben, weiterzugeben; b. in der Abrechnung über den Milchkauf separat auszuweisen und die Buchhaltung so zu gestalten, dass ersichtlich ist, welche Beiträge sie für die Zulagen erhalten und ausbezahlt haben.	HOS lehnt die vorgesehenen Anpassungen ab. Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 8 Abs. 2	[2] Sie müssen der Administrationsstelle bis zum 10. Tag des folgenden Monats die pro Monat je Produzent und Produzentin gelieferte Menge, getrennt nach Betrieb und Sömmerungsbetrieb, melden. Die Meldung muss sich nach der vorgegebenen Struktur der Administrationsstelle richten.	
Art. 9 Abs. 3 und 3[bis]	[3] Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen müssen der Administrationsstelle melden: a. monatlich bis zum 10. Tag des folgenden Monats: wie sie die Rohstoffe verwertet haben, getrennt nach Betrieb und Sömmerungsbetrieb; ~~b. monatlich und bis spätestens einen Monat nach der Meldung nach Buchstabe a: die Milchmenge, für die pro Monat je Produzent und Produzentin Zulagen nach den Artikeln 1c und 2 ausgerichtet werden,~~ [3bis] Die Meldungen nach Absatz 3 müssen sich nach der vorgegebenen Struktur der Administrationsstelle richten.	Die Trennung zwischen Leistungserbringer und Geldempfänger führt zu technischen und administrativen Problemen und gefährdet, wegen den fehlenden Anreizen für die Leistungserbringer, das System als Ganzes.
Art. 11a Aufzeichnung, Meldung und Aufbewahrung von Daten zu Schaf- und Ziegenmilch	Die Artikel 8–11 gelten sinngemäss auch für Schaf- und Ziegenmilch.	
	II [1] Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Januar 2025 in Kraft. [2] Artikel 2a Absatz 1 tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.	

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die vorgesehenen Anpassungen dieser Verordnung werden von HOS begrüsst. HOS beantragt aber folgende Ergänzung: Bei Wechsel eines Bewirtschafters (neuer Pächter oder Verkauf) eines Betriebes mit Tierhaltung ist diesem Betrieb (Tierhaltung) eine neue TVD-Nummer (Gemäss Art. 15, Abs. 1) zuzuteilen oder mindestens in den Daten der Identitas AG eine Historisierung vorzunehmen, damit sichergestellt ist, dass alle historischen Daten der in der Vergangenheit auf diesem Betrieb gehaltenen Tiere nicht dem neuen Bewirtschafter angefügt werden. Die aktuelle Praxis, bei einem Wechsel des Bewirtschafters die bisherige TVD-Nummer unverändert und ohne Historisierung auf den neuen Bewirtschafter zu übertragen, kann zur absurden Situation führen, z.B. dass historische Tierdaten einem neuen Tierhalter (natürliche Person) zugordnet werden, obwohl dieser zu Lebzeiten der Tiere selbst noch nicht geboren war.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 25 Abs. 3 und 4	[3] Die meldepflichtigen Personen und die beauftragten Personen können bei der Identitas AG telefonisch oder schriftlich eine Berichtigung der von ihnen übermittelten Daten beantragen. [4] Drittpersonen können bei der Identitas AG eine Berichtigung nur für Daten nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe d und Ziffer 2 Buchstabe d beantragen. Sie müssen dafür die Begleitdokumente nach Artikel 12 TSV einreichen.	Diese Änderung wird von HOS begrüsst
Art. 33 Zugriff auf eigene Daten	Jede Person kann in die Daten, die sie betreffen, Einsicht nehmen und sie verwenden.	
Art. 35	Aufgehoben	Die Überführung von Teilen des bisherigen Artikel 33 und von Artikel 35 in den Artikel 38 a und b wird begrüsst. Wegen der nicht zu unterschätzenden Aufwände bei Identitas, Datenempfängern und Datenfreigebenden wird eine Umsetzungsfrist von zwei Jahren vorgeschlagen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 36 Abs. 1 Bst. b	[1] Tierhalterinnen und Tierhalter können in folgende Daten Einsicht nehmen und sie verwenden: b. Auflistung des eigenen Tierbestands mit der Identifikationsnummer jedes einzelnen Tiers zum aktuellen oder zu einem früheren Zeitpunkt.	Dieser Bestimmung kann nur zugestimmt werden, wenn bei einem Wechsel des Bewirtschafters der Tierhaltung eine neue TVD-Betriebsnummer zugeteilt wird. Siehe allgemeine Bemerkungen.
Art. 38a Zugriff mit Einwilligung der betroffenen Person	[1] Wer über die Einwilligung der Tierhalterin oder des Tierhalters verfügt, kann für den angegebenen Bearbeitungszweck in die folgenden Daten der TVD Einsicht nehmen und diese verwenden. Generalklauseln in Statuten, Reglementen oder Allgemeinen Geschäftsbedingungen u.ä., genügen als Einwilligung der Tierhalterin oder des Tierhalters nicht: a. Daten zur Tierhalterin oder zum Tierhalter: Name, Adresse, kantonale Identifikationsnummer, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und Korrespondenzsprache; b. Daten zur Tierhaltung: TVD-Nummer, Standortadresse, Koordinaten, Gemeindenummer, kantonale Identifikationsnummer, Nutzungsart und Typ der Tierhaltung; c. Daten zu den folgenden Tieren: 1. bei Tieren der Rinder-, Bison-, Büffel-, Schaf- und Ziegengattung: Identifikationsnummern der Tiere, die: – in der Tierhaltung stehen oder gestanden sind ~~– die Tierhaltung vorübergehend verlassen haben oder~~ ~~– in der Tierhaltung gestanden sind und geschlachtet wurden oder verendet sind,~~ 2. bei Tieren der Schweinegattung: Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 von Tiergruppen, die in der Tierhaltung stehen oder gestanden sind. 3. (neu) Bei Tieren der Geflügelgattung: Daten nach Anhang 1 Ziffer 5 von Tiergruppen, die in der	Zu Abs. 1: Die von der TVD verwalteten Daten sind durchaus sensibel. Nebst vom Datenschutzrecht besonders geschützte Personendaten, können mit Daten der TVD etwa Marksituationen exakt antizipiert und zum Nachteil der meldepflichtigen Personen missbraucht werden. Die Einwilligung zur Einsicht in Daten der TVD via Vereinsstatuten, Reglementen oder allgemeinen Geschäftsbedingungen einzuholen, versetzen den Tierhalter, die Tierhalterin in ein Dilemma: entweder verzichtet er auf die Vorteile einer Mitgliedschaft oder einer Geschäftsbeziehung, oder er gibt die Kontrolle über seine Daten ab. Das ist mit den Grundsätzen des Datenschutzes nicht vereinbar und muss klargestellt werden. Zu Abs. 1 Bst. c Ziff. 1: Hier fehlen “Büffel und Bisons”, im neuen Art. 38b Abs. 2 Bst. c. werden diese korrekt erwähnt. Zudem sollte wie bislang die Abfrage von aktuellem und vergangenem Bestand möglich sein. Die beiden Punkte für Bezug von temporär verstellten Tieren im aktuellen Bestand und toten Tieren im vergangenen Bestand sind dann überflüssig und können entfernt werden. Zu Abs. 1 Bst. c Ziff. 3 (neu): Daten zur Gattung Geflügel finden im neuen Art. 38a keine Erwähnung. Im abzulösenden Art. 35 waren diese indirekt inbegriffen durch Art. 35 Abs. 2 mit Verweis auf Daten nach den Artikeln 13–21. Zu Abs. 2: Diese Erweiterung speziell gedacht für Pferdehalter in Gemeinschaftsställen, macht insofern Sinn, als bei

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Tierhaltung stehen oder gestanden sind. [2] Wer über die Einwilligung der Eigentümerin oder des Eigentümers respektive der Equidenhalterin oder des Equidenhalters verfügt, kann für den angegebenen Bearbeitungszweck in die folgenden Daten der TVD zu Equiden Einsicht nehmen und diese verwenden: a. Name und Adresse der Eigentümerin oder des Eigentümers; b. Identifikationsnummer und Mikrochipnummer des Tiers; c. Tierdaten zu den Equiden. d. (neu) weitere in der TVD gehaltene Daten zu Tieren. [3] Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.	Anfragen von Labelorganisationen in Bezug auf den ÖLN, die Tierhaltenden in der Pflicht sind und bei Ställen mit einer grossen Anzahl Equiden das Einholen der Einwilligung aller Equideneigentümerinnen und -eigentümer sehr umständlich wäre. Diese Änderung würde die Datenqualität der TVD im Bereich der Equiden stark verbessern. Zu Abs. 2 Bst. d (neu): In der Verordnung soll festgehalten werden, dass Datenlieferanten mit Einwilligung auch weitere TVD-Daten weitergeben können, als die im Art. 38b aufgeführten Datentypen, die für alle Datenempfänger mit Kenntnis des Identifikationsschlüssels beziehbar sind.
Art. 38b Zugriff über die TVD-, die Identifikations- oder die Mikrochipnummer	[1] Wer über die TVD-Nummer einer Tierhaltung verfügt, kann in die folgenden Daten zu dieser Tierhaltung Einsicht nehmen und sie verwenden: a. bei landwirtschaftlichen Tierhaltungen nach Artikel 11 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 (LBV): die Gebietszugehörigkeit; b. bei Tierhaltungen mit Tieren der Rindergattung, Büffeln oder Bisons: den BVD-Status; c. bei Tierhaltungen mit Tieren der Schafgattung: den Moderhinkestatus. [2] Wer über die Identifikationsnummer oder die Mikrochipnummer eines Tiers verfügt, kann in die folgenden Daten zu diesem Tier Einsicht nehmen und sie verwenden: a. Tiergeschichte; b. Tierdetail; c. bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons: den	Zu Abs. 2 Bst. c und d: Schlachtgewicht und

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	BVD-Status, den Tiergeschichtenstatus, ~~und~~ das Geburtsdatum, das Schlachtgewicht und die neutrale Qualitätseinstufung; d. bei Tieren der Schaf- und der Ziegengattung: den Tiergeschichtenstatus, ~~und~~ das Geburtsdatum, das Schlachtgewicht und die neutrale Qualitätseinstufung; e. bei Equiden: den Verwendungszweck nach Artikel 15 TAMV. [3] Die Datenempfängerin oder der Datenempfänger beschafft die TVD-Nummern von Tierhaltungen sowie die Identifikationsnummern und Mikrochipnummern von Tieren selber; insbesondere über die Einwilligung der betroffenen Person nach Artikel 38a.	Qualitätseinstufung sind wichtige Kennzahlen der tierischen Produktion, die den Produzenten zur stetigen Verbesserung zur Verfügung stehen müssen. Die Zurverfügungstellung unter den Bestimmungen des Art. 38b ist der einfachste Weg, diese wichtigen Informationen den Produzenten zugänglich zu machen.
Art. 39 Zugriff auf Gesuch hin für Zuchtzwecke oder wissenschaftliche Untersuchungszwecke	[1] Die Identitas AG kann auf Gesuch hin Dritten ohne Einwilligung der Betroffenen erlauben, für Zuchtzwecke oder wissenschaftliche Untersuchungszwecke in alle Daten der TVD Einsicht zu nehmen und sie zu verwenden, wenn zwischen dem Gesuchszweck und den beantragten Daten der TVD ein plausibler Zusammenhang besteht und wenn mutmasslich kein Ausbau der Marktmacht zu Lasten der meldepflichtigen Personen erfolgt. Sie entscheidet im Einvernehmen mit dem BLW. [2] Beinhaltet das Gesuch nicht anonymisierte Daten ~~oder sind durch die Gesamtheit der verfügbaren Daten Rückschlüsse auf betroffene Personen möglich~~, so muss die Identitas AG einen Vertrag mit der Drittperson schliessen. Darin sind mindestens festzuhalten, welchen Erkenntnisgewinn die Untersuchung der TVD-Daten anvisiert sowie minimal einzuhaltende datenschutzrechtliche Bestimmungen. Der Vertrag ist vor der Unterzeichnung dem BLW zur Genehmigung vorzulegen.	Zu Abs. 1 und 2: Die Neuregelung des Datenbezugs durch Dritte, ohne die bisherige Einschränkung auf bestimmte Organisationen, ist zweckmässig. Allerdings sind die vorgeschlagenen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu schwach. Insbesondere ist die generell abstrakte Zustimmung zur Datenweitergabe an Dritte mittels Anerkennung von Statuten oder Zuchtreglementen kein genügender Schutz vor Missbrauch. Bei der Weitergabe von Daten an Dritte auf Gesuch hin, also im Rahmen von Art. 39, soll die Identitas künftig eine minimale Prüfung der Motivationen des Gesuchstellers vornehmen müssen. Der abzuschliessende Vertrag soll minimale datenschutzrechtliche Verpflichtungen enthalten. Es sind dies der vereinbarte Zweck des Gesuches bzw. das Untersuchungsziel, wozu die Daten der TVD einen Erkenntnisgewinn beisteuern sollen sowie die Verpflichtung des Datenbezügers auf minimale Grundsätze des Datenschutzes inkl. Sanktionen. Zu Abs. 2: Die vorgeschlagene Formulierung schliesst das Vorhandensein anonymisierter Daten aus. Mit der

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		«Gesamtheit der verfügbaren Daten» sind immer Rückschlüsse auf die betroffenen Personen möglich. Mit der Anonymisierung der Daten wollte man die Bezugsmöglichkeiten unbedenklicher Daten vereinfachen und deren Einsatz fördern. Genau dies wird aber mit dieser Formulierung nicht erreicht. Den damit geäusserten Grenzen sind mit im Begriff der nicht anonymisierten Daten bereits vollständig Rechnung getragen.
Anhang 2 Ziff. 6	Erfassung einer Datenempfängerin oder eines Datenempfängers nach den Artikeln 38a und 39: 250.–	

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
HOS unterstützt die Stellungnahme des SBV zu diesem Thema.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
HOS unterstützt die Stellungnahme des SBV zu diesem Thema.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
HOS unterstützt die Stellungnahme des SBV zu diesem Thema.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
HOS unterstützt die Stellungnahme des SBV zu diesem Thema.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
HOS unterstützt die Stellungnahme des SBV zu diesem Thema

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
(Verordnung nicht in Vernehmlassung) HOS unterstützt die Stellungnahme des SBV zu diesem Thema.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
(Verordnung nicht in Vernehmlassung) HOS unterstützt die Stellungnahme des SBV zu diesem Thema

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	**IG Bauern Unternehmen** Samuel Guggisberg Fernand Andrey Präsident Vizepräsident
Adresse / Indirizzo	IG Bauern Unternehmen Waldstrasse 49 3086 Zimmerwald info@bauern-unternehmen.ch
Datum / Date / Data	28. April 2023

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12) ... 4

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 6

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16) ... 40

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur le terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) ... 49

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20) ... 51

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171) ... 52

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ... 81

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341) ... 93

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ... 97

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) ... 98

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) ... 103

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) ... 108

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) ... 110

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) ... 111

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201) ... 125

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) ... 128

Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 132

Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 134

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Das landwirtschaftliche Verordnungspaket, das am 24. Januar 2023 in Vernehmlassung gegeben wurde, schlägt eine Reihe technischer Anpassungen vor, die für die betroffenen Betriebe weitreichende Auswirkungen haben werden. Die IG BU weist insbesondere auf folgende Punkte hin:

- Mit der Umlagerung der Direktzahlungen wird eine wesentliche Anpassung des Systems vollzogen. Die Produktionssystembeiträge sollen von CHF 503 Millionen im Jahr 2022 (provisorische Zahlen des Agrarberichts 2022) auf CHF 736 Millionen im Jahr 2024 steigen. Diese Erhöhung wird hauptsächlich durch eine Senkung der Versorgungssicherheitsbeiträge finanziert. Die Bauernfamilien müssen somit neue Leistungen umsetzen, erhalten aber nicht mehr Direktzahlungen, und dies in einem unsicheren wirtschaftlichen Umfeld. Von der Inflation geprägt führt dies wiederum zu steigenden Produktionskosten. Somit wird mit dieser Umlagerung nicht nur die Versorgungssicherheit geschwächt, sondern auch das landwirtschaftliche Einkommen, weshalb die IG BU diese Anpassung ablehnt.

- Es ist nicht akzeptabel, hohe Auflagen bei den Produktionsprogrammen vorzunehmen und die finanziellen Mittel anschliessend umzulagern. Es handelt sich um eine Frage des Vertrauens in die Behörden, wenn diese neue Programme lancieren, die Landwirte sich anmelden und die Beiträge dann bereits vor der Umsetzung wiederum gekürzt werden. Das kritisieren wir aufs schärfste. Insbesondere sind Kürzungen bei Produktionsrichtungen zurückzuweisen, wo bereits heute die tiefsten Arbeitsverdienste je Arbeitsstunde realisiert werden.

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die IG BU begrüsst die Einführung einer Bestimmung, welche bei aussergewöhnlichen klimatischen Vorkommnissen kurzfristig und vorübergehend eine Abweichung vom Pflichtenheft zulässt. Diese Regelung trägt dazu bei, die Wertschöpfung aus GUB/GGA auch unter den Bedingungen des Klimawandels beizubehalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7 Abs. 2 Bst. d	[2] Es kann auch folgende Angaben enthalten: d. die Beschreibung des Beitrags der Ursprungsbezeichnung oder der geografischen Angabe zur nachhaltigen Entwicklung.	
Art. 8	Das BLW fordert die betreffenden kantonalen Behörden, Produzenten-Organisationen und Bundesbehörden zur Stellungnahme auf.	Es ist wichtig, dass bei einem Antrag auf GUB oder GGA die verschiedenen Interessengruppen konsultiert werden. Diese Konsultation sollte sich nicht auf die kantonalen und eidgenössischen Behörden beschränken, sondern auch Organisationen. Seit der Abschaffung der Eidgenössischen Kommission für GUB/GGA gibt es kein Organ mehr, auch wenn es nur beratend tätig war, um die eingereichten Dossiers objektiv zu behandeln.
Gliederungstitel vor Art. 14a	Abschnitt 2a Vorübergehende Aussetzung einzelner Bestimmungen des Pflichtenhefts	
Art. 14a	[1] Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) kann in folgenden Fällen auf dem Verordnungsweg eine vorübergehende Aussetzung einzelner Bestimmungen des Pflichtenhefts, die in Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben c und d dieser Verordnung aufgeführt sind, bewilligen:	Die IG BU unterstützt diese Anpassung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. bei aussergewöhnlichen Naturereignissen, die dazu führen, dass bestimmte Aspekte des Pflichtenhefts während eines bestimmten Zeitraums nicht erfüllt werden können; b. bei Behördenentscheiden, die sich auf eidgenössisches oder kantonales Recht stützen, namentlich im Bereich Gesundheit oder Pflanzengesundheit, wodurch die Einhaltung der Bestimmungen des Pflichtenhefts während eines bestimmten Zeitraums verhindert wird. 2 Die Gruppierung reicht das Begehren um vorübergehende Aussetzung beim BLW ein. Dem Begehren ist der Nachweis, dass es von der Vertreterversammlung der Gruppierung angenommen worden ist, beizulegen. 3 Die Gruppierung muss nachweisen, dass die vorübergehende Aussetzung keine direkten Auswirkungen auf die wesentlichen physischen, chemischen, mikrobiologischen oder organoleptischen Haupteigenschaften des Produkts oder auf seine besondere Form hat. 4 Das WBF kann weitere Bedingungen und Auflagen für die vorübergehende Aussetzung von Bestimmungen festlegen. Es kann namentlich: a. die Aussetzung auf einen Teil des geografischen Gebiets beschränken; b. verlangen, dass die Gruppierung geeignete Massnahmen ergreift, um die Öffentlichkeit oder die Endkonsumentinnen und -konsumenten über die vorübergehend ausgesetzten Bestimmungen zu informieren.	
Gliederungstitel vor Art. 15	Abschnitt 2b Löschungsverfahren	

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die IG BU weist insbesondere auf folgende Punkte hin:

- Eine Kürzung auf Vorrat ist nicht akzeptierbar. Wir fordern, dass nach der definitiven Anmeldung an die neuen Produktionssystembeiträge, die finanziellen Mittel erneut überprüft werden und höchstens dort gekürzt wird, wo es nicht anders umsetzbar ist. Eine vorgängige Kürzung der Direktzahlungen, die direkt einkommenswirksam für die Bauernfamilien ist, kann nicht akzeptiert werden.

- Es ist davon auszugehen, dass die Beteiligung an den neuen Programmen nach der definitiven Anmeldung noch abnehmen wird. In vielen Kantonen wurden die LandwirtInnen sogar animiert, sich für die neuen Programme anzumelden und dann erst im Frühjahr zu entscheiden, ob sie definitiv teilnehmen möchten oder nicht. Diese Aufforderung von den Kantonen kam nicht von ungefähr, sondern war der überhasteten Einführung der Verordnungsanpassungen aus der Pa.Iv. 19.475 und den extrem vielen offenen Fragen des Vollzugs zum Zeitpunkt des Anmeldeschlusses geschuldet.

- Im Hinblick auf den Handlungsbedarf beim Wolf braucht es für den Herdenschutz entsprechende Mittel. Es ist nicht akzeptabel, bereits unzureichende Beiträge zur Finanzierung von neuen Massnahmen zu nutzen, wie dies bei der Kürzung des Sömmerungs-Beitrags für Schafe der Fall ist.

- Bei der Umsetzung der neu verlangten 3.5% BFF auf Ackerflächen muss möglichst vermieden werden, dass zu diesem Zweck bereits auf dem Betrieb vorhandene wertvolle BFF Q2 dem Verlagerungsziel des Bundes zum Opfer fallen. Unter dem Strich wäre für die Biodiversität dann nichts erreicht. Den Kantonen soll daher die Möglichkeit gegeben werden, wertvolle BFF-Typen wie Q2 Wiesen und Q2 Hecken auf ehemaligem Ackergebiet oder neben Ackerfläche liegend auf Gesuch des Betriebs für die Erfüllung der neuen Auflage anzuerkennen und an den 3.5% anzurechnen. Zudem sollen auch Gewässerräume, die gemäss Bundesvorgabe nur als extensive Wiesen und Weiden genutzt werden dürfen, aber als FFF ausgeschieden sind, angerechnet werden. Weiter soll dringend auch im Rahmen von 62a-Projekten (z. B. Nitrat- oder Phosphorprojekte) stillgelegtes Ackerland an die 3.5%-Pflicht angerechnet werden können.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 14 Abs. 2 Einleitungssatz	[2] Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben a–k, n, p ~~und~~ q und r sowie 71b und nach Anhang 1 Ziffer 3 sowie Bäume nach Artikel 55 Absatz 1[bis], wenn diese Flächen und Bäume:	Die IG BU fordert die Aufnahme von Buchstabe r. Siehe Kommentar zu Art. 55. Die Aufnahme des Buchstabens q «Getreide in weiter Reihe» wird unterstützt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Nicht in Vernehmlassung Art. 14a Anteil an Biodiversitätsförderflächen auf Ackerfläche	weitere anrechenbare Flächen: 1. Flächen mit Untersaaten mit hohem Leguminose-Anteil sind an die 3.5% anrechenbar. 2. Flächen mit mehrjährigen Kunstwiesen mit hohem Leguminosen-Anteil (mind. 50%) sind an die 3.5% anrechenbar.	Für Betriebe mit Grassamenvermehrung ist eine Sonder-Regelung in Bezug auf die 3.5% BFF auf Ackerfläche zu genehmigen, denn die Grassamenvermehrung stellt sehr hohe Anforderungen an die Feldhygiene. Vor allem können keine Fremdgräser in den Vermehrungsflächen (Besatz mit fremden Samen) und blühende gleichartige Pflanzen in der Nähe der Felder toleriert werden (Isolationsabstand). Mit dieser neuen Auflage besteht die Gefahr, dass Produzenten aus der Produktion aussteigen werden. Wäre dies der Fall, würde die Schweiz ihr Know-How in diesem Bereich verlieren. Auch das Programm zur Züchtung von an die Schweiz angepassten Sorten wäre in Frage gestellt. Die Schweizer Landwirte hätten keine standortgerechten Sorten und Saatgutmischungen mehr. Die ökologischen Folgen wären sicherlich weitaus grösser als die Vorteile, die die wenigen betroffenen Betriebe durch die Regelung der 3,5% BFF auf der Ackerfläche erwarten könnten. Weitere anrechenbare Flächen: 1. Flächen (z.B. Getreide, Raps) mit Leguminosen-Untersaaten sollen als BFF anerkannt werden. Dies hätte den doppelten Vorteil, dass der Ertrag der Kultur zum einen nicht (oder nur gering) geschmälert würde, auch wenn die Ernte manchmal schwieriger ist. Und zum anderen dass der Boden anschliessend direkt bedeckt wird. Somit können einige Wochen mit Stoppelfeldern vermieden werden, die insbesondere für die Fauna nicht förderlich sind. Diese Massnahme, deren Beitrag wie bei Getreide in weiter Reihe Fr. 300.00/ha betragen könnte, wäre zudem viel günstiger als andere Brachflächen oder Säume. Es wäre denkbar, dass auch diese Flächen nur maximal 50% der 3.5% ausmachen dürften.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		2. Es wurde viel über die Kulturen und Mittel in der offenen Ackerfläche gesprochen, aber viel weniger über den Rest der Ackerfläche, also die Kunstwiesen. Daher schlage ich vor, eine Massnahme hinzuzufügen, die darin besteht, eine mehrjährige Kunstwiese auf Basis von Leguminosen auf der Ackerfläche anzulegen (mindestens 50% Leguminosen-Anteil). Die Nutzung könnte wie folgt aussehen: 1. Schnitt: keine Massnahme, 2. oder 3. Schnitt nach Wahl: Der Landwirt lässt die eingetragene Fläche ungemäht, damit sie bis zum nächsten Schnitt blühen kann (mindestens 4 Wochen zwischen zwei Schnitten). Beim Mähen der als BFF angemeldeten Fläche: keine Verwendung des Aufbereiters. Bei den folgenden Schnitten: keine zusätzlichen Massnahmen. Das Ziel ist klar: Indem man diese Flächen im zweiten und dritten Schnitt blühen lässt, bietet die Massnahme Insekten zusätzliche Nahrung, und dies zu einer Zeit, wo Nektar eher Mangelware ist. Ebenso wie Getreide in weiter Reihe darf diese Massnahme nicht mehr als 50% der 3,5% BFF auf Ackerfläche ausmachen. Die angemeldete Parzelle bleibt in der düngbaren Fläche, aber nur mit organischem Dünger, und wird zudem bei der Erhebung gemeldet, ebenso wie die der Massnahme zugewiesene Fläche. Der Landwirt kann die für die Massnahme angemeldete Fläche jedes Jahr auf eine andere Parzelle, die denselben Kriterien entspricht, verlegen. Diese kostengünstige Massnahme ermöglicht es, Eiweissfuttermittel selbst zu produzieren, somit den Kauf von Futtermitteln zu begrenzen und zudem noch die Kohlenstoffspeicherung zu verbessern. Darüber hinaus ist sie für die Betriebe mit tragbaren Kosten durchführbar.
Art. 21 Pufferstreifen	Entlang von oberirdischen Gewässern, Waldrändern, Wegen, Hecken, Feld- und Ufergehölzen und Inventarflächen ~~nach den Artikeln 18a und 18b NHG, ohne ausgeschiedene Pufferzonen,~~ sind Pufferstreifen nach Anhang 1	Die IG BU lehnt diese Verschärfung ab. Auch ohne Verordnungsänderung wird das Anliegen im geltenden Recht bereits sichergestellt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Ziffer 9 anzulegen. 2 (neu) Kein Pufferstreifen ist anzulegen: a. entlang von rechtsgültig ausgeschiedenen Gewässerräumen nach Art. 15 Abs. 2 und dort, wo darauf verzichtet wurde; b. entlang von noch nicht gemäss Art. 15 Abs. 2 ausgeschiedenen Flächen; c. wenn rechtlich zweifelhaft ist, ob eine nach Art. 15 Abs. 2 verbindlich ausgeschiedene Fläche Pufferflächen umfasst oder nicht.	Zu Abs. 2 (neu): Der Gewässerraum ist per se eine Pufferzone. Das Anlegen eines Pufferstreifens entlang des Gewässerraumes ist darum unnötig. Solange eine Fläche nicht nach Art. 15 Abs. 2 verbindlich ausgeschieden ist, besteht rechtlich keine Verpflichtung diese Fläche besonders zu behandeln. Darum ist dort auch kein Pufferstreifen anzulegen.
Art. 29 Abs. 4–8	4 Zur Weidepflege und zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen ist das Mulchen zulässig, wenn: ~~a. der Eingriff frühestens ab dem 15. August erfolgt;~~ b. die Gras- und Krautnarbe intakt bleibt; und c. keine Flächen betroffen sind, die nach dem NHG geschützt sind. 5 Zur Entbuschung von Flächen ist das Mulchen ~~mit einer vorgängigen Bewilligung des Kantons~~ zulässig. ~~Der Kanton hört die zuständigen kantonalen Fachstellen für Naturschutz, Forst und Wildhut vor Erteilung einer Bewilligung an und kann vom Bewirtschafter oder von der Bewirtschafterin ein Gutachten einer Beratungsstelle verlangen.~~ ~~6 Die Bewilligung muss folgende Auflagen enthalten:~~ ~~a. Der Eingriff erfolgt frühestens ab dem 15. August.~~ ~~b. Höchstens 10 Prozent der bearbeiteten Bodenoberfläche sind nach dem Eingriff beschädigt.~~	Die IG BU begrüsst grundsätzlich die Einführung des Art. 29 Abs. 4-8. Um die Offenhaltung von Weiden in Sömmerungsgebieten sowie die Biodiversität künftig weiterhin zu gewährleisten, ist langfristig auf das Mulchen nicht zu verzichten. In den letzten Jahren wurden die damit verbundenen Herausforderungen aus folgenden Gründen anspruchsvoller: 1. Klimawandel verändert Artenzusammensetzung (Stichwort Neophyten) 2. Grossraubtierpräsenz führt zu Rückgang der Bestossung durch gealpte Tiere 3. Strukturwandel führt zu Arbeitskräfte-Mangel, womit weniger Zeit für Weidepflege bleibt Zu Abs. 4 Buchstabe a: Weidepflege: Ein spätes Mulchen zur Weidepflege kann die Wirkung reduzieren. Zudem baut sich das Mulchmaterial während der Sommerzeit besser ab. Grundsätzlich sollten Gräser direkt nach der Beweidung gemulcht werden und keiner zeitlichen Restriktion unterliegen. Wird die Weide ein

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~c. Die Fläche weist nach dem Eingriff ein Mosaik von Anteilen offener Weide und Sträuchern auf, wobei die Sträucher auf mindestens 1 Are pro 10 Aren stehen gelassen worden sind.~~ ~~7 In begründeten Fällen kann der Kanton von den Auflagen abweichen.~~ ~~8 Das Mulchen nach Absatz 5 ist höchstens zwei Jahre in Folge auf derselben Fläche zulässig. Danach ist mit einer angepassten Weideführung eine nachhaltige Bewirtschaftung sicherzustellen. Ein erneutes Mulchen darf frühestens nach acht Jahren erfolgen.~~	zweites Mal beweidet, kann das Weidevieh den neuen Aufwuchs verhindern/eindämmen. Bekämpfung von krautigen Problempflanzen: Keine zeitliche Einschränkung, da für eine erfolgreiche Bekämpfung der Zeitpunkt des Mulchens an den entsprechenden Pflanzenarten ausgerichtet werden muss. Zu Abs. 5, Abs. 6 Buchstabe a - c und Abs. 7: Von einer restriktiven Bewilligung ist abzusehen. Dies widerspricht der Vereinfachung administrativer Prozesse. Ein zu hoher Aufwand verhindert eine praxisnahe Umsetzung. Zu Abs. 8: Dieser Absatz kann nicht kontrolliert werden und ist deshalb ersatzlos zu streichen.
Art. 35 Abs. 1–3	1 Die zu Beiträgen berechtigende Fläche umfasst die landwirtschaftliche Nutzfläche nach den Artikeln 14, 16 Absätze 3 und 5 sowie 17 Absatz 2 LBV. 2 Kleinstrukturen innerhalb von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz Buchstaben a–c, e–k, n, p und q berechtigen bis zu einem Anteil von höchstens 20 Prozent an der Fläche zu Beiträgen. Kleinstrukturen auf Waldweiden (Art. 55 Abs. 1 Bst. d) und artenreichen Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet (Art. 55 Abs. 1 Bst. o) werden gemäss der Erhebungsmethodik nach Artikel 59 Absatz 2 angerechnet. Als Kleinstrukturen gelten Strauchgruppen, Einzelsträucher, Asthaufen, Streuehaufen, Wurzelstöcke, Wassergräben, Tümpel, Teiche, Ruderalflächen, Steinhaufen, Steinwälle, Trockenmauern, Felsblöcke und offene Bodenstellen. 2bis Aufgehoben	Der maximal zulässige Anteil an Kleinstrukturen auf BFF als auch von Rückzugsstreifen wurde von max. 10% auf max. 20% vereinheitlicht. Dies führt zur Klarheit für die Bewirtschaftenden sowie für den Vollzug.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Rückzugsstreifen auf extensiv genutzten Wiesen (Art. 55 Abs. 1 Bst. a), auf wenig intensiv genutzten Wiesen (Art. 55 Abs. 1 Bst. b) sowie auf Uferwiesen (Art. 55 Abs. 1 Bst. g) berechtigen bis zu einem Anteil von höchstens 20 Prozent an der Wiesenfläche zu Beiträgen.	
Art. 47 Abs. 2 Bst. a und 3	[2] Er wird für folgende Kategorien festgelegt: a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung, pro NST; [3] Aufgehoben	
Art. 47a Zusatzbeitrag für die Milchproduktion	Für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen wird zum Beitrag nach Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe d ein Zusatzbeitrag für die Milchproduktion ausgerichtet.	
Art. 47b Zusatzbeitrag für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen	[1] Für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen wird zum Beitrag nach Artikel 47 ein Zusatzbeitrag für Tiere ausgerichtet, die auf Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben gehalten werden ~~die zumutbar schützbar sind. Als zumutbar schützbar gelten Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe, bei denen der Kanton gestützt auf Artikel 10quinquies der Jagdverordnung vom 29. Februar 1988 das Ergreifen von Schutzmassnahmen als zumutbar erachtet.~~ [2] Der Zusatzbeitrag wird für folgende Kategorien ausgerichtet: a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung oder in Umtriebsweide; b. Milchschafe; c. Ziegen und Milchziegen;	Der hier vorgeschlagene Artikel 47b gehört in die Jagdverordnung, weil auch die Anforderungen an den Beitrag in Art. 10quinquies der JSV definiert sind. Diese Beiträge sind durch Mittel des BAFU und nicht aus dem Kreditrahmen der Landwirtschaft zu finanzieren. Die Anforderungen an den Beitrag sind insbesondere im administrativen Bereich zu vereinfachen. Die Erstellung dieser schriftlichen, einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepte ist abzugelten. Zu Abs. 1 und Abs. 3 bst. a: Der Zusatzbeitrag für die Umsetzung betrieblicher Massnahmen zum Schutz der Nutztiere vor Grossraubtieren auf Sömmerungsbetrieben ist wichtig für den Fortbestand der Alpwirtschaft und muss eingeführt werden. Da dieser Zusatzbeitrag aber gemäss DZV aus dem

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. ~~Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, bis 365 Tage alt.~~ 3 Der Zusatzbeitrag wird ausgerichtet, wenn: a. ~~Schutzmassnahmen nach Artikel 10quinquies der Jagdverordnung umgesetzt werden;~~ b. ein einzelbetriebliches Herdenschutzkonzept eingehalten wird; und c. alle Tiere einer Tierkategorie nach Absatz 2 nach dem Herdenschutzkonzept geschützt werden. 4 ~~Das~~ Ein Herdenschutzkonzept muss aufzeigen, mit welchen betrieblichen und technischen Massnahmen und Vorkehrungen eine oder mehrere Tierkategorien während der Sömmerungszeit vor Grossraubtieren geschützt werden können. ~~Es muss vom Kanton bewilligt werden. Der Kanton überprüft die Einhaltung des Konzepts.~~ Die Herdenschutzberatung legt das einzelbetriebliche Herdenschutzkonzept gemeinsam mit den Bewirtschaftenden fest.	Agrarbudget bezahlt werden soll, darf er nicht an die Umsetzung eines vom Kanton genehmigten Herdenschutzkonzeptes geknüpft sein. Das Landwirtschaftsgesetz gibt dafür keine Rechtsbasis her. Wer einzelbetriebliche Herdenschutzmassnahmen ergreift, muss den Beitrag erhalten. Ohnehin muss die Frage gestellt werden, wohin das geltende Recht die Entwicklung von als nicht zumutbar schützbaren Weideflächen steuert. Damit stellt sich auch die Frage nach der moralischen Verantwortung des Gesetzgebers gegenüber den Bewirtschaftern von solchen Weiden. Ihnen darf ja wohl nicht zugemutet werden, ihr Vieh quasi als Wolfsfutter weiterhin auf solche Weiden aufzutreiben. Zu Abs. 2 Bst. c: Die Milchziegen sind analog zu den Milchschafen explizit zu erwähnen. Zu Abs. 2 Bst. d: Für Grossvieh gibt es grundsätzlich keine Herdenschutzmassnahmen, die gesetzlich vorgesehen sind. Zudem wäre dies in den weitläufigen Weiden in topografisch schwierigem Gelände kaum umsetzbar. Damit wird in Kauf genommen, dass der Zusatzbeitrag für Grossviehalpen und -weiden nicht ausgerichtet wird. Die Zusatzanforderungen für Abkalbeweiden sind tierschutzrelevant und dadurch nicht Bestandteil dieser Zusatzbeiträge. Zu Abs. 3: Die ständige Behirtung wird nur in einzelnen Punkten erwähnt. Sie muss aber generell den Zusatzbeitrag auslösen können. Die Vorgaben bezüglich Herdenschutzkonzept sind unklar. Wenn ein einzelbetriebliches Herdenschutzkonzept vorhanden ist, muss die Alp als geschützt gelten. Wenn der kantonale Vollzug dies bewilligt, muss dies das BAFU so akzeptieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Zu Abs. 4: DAS Herdenschutzkonzept gibt es nicht. Ein solches Konzept ist immer auf den Einzelbetrieb und seine Gegebenheiten zugeschnitten. Die effektive und effiziente Ausgestaltung der auf seiner Weide zu ergreifenden Herdenschutzmassnahmen liegt im Eigeninteresse des Tierhalters. Das erübrigt eine Bewilligungspflicht und die Kontrolle der Einhaltung durch den Kanton. Kommt es auf einer konkreten Weide durch Grossraubtiere zu Schäden und sollen diese entschädigt werden und hängt die Entschädigung vom Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen ab, so ist die Frage im Rahmen des Entscheids über die Entschädigung zu klären. Bei den Tiergattungen, wo Null-Toleranz gilt, also jeder Riss einer zuviel ist, ist die Entschädigung voraussetzungslos geschuldet.
Art. 49 Sachüberschrift und Abs. 3	Festsetzung der Beiträge 3 Die Zusatzbeiträge nach den Artikeln 47a und 47b werden für die effektive Bestossung in NST festgelegt.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Nicht in Vernehmlassung Art. 55 Abs. 1 Bst. r (neu)	1 Biodiversitätsbeiträge werden pro Hektare für folgende eigene oder gepachtete Biodiversitätsförderflächen gewährt: r. (neu) Überflutete, vernässte oder untergrabene Flächen, welche durch Biberaktivitäten verursacht wurden und nicht mehr gemäht werden können oder anderweitig in der Bewirtschaftung eingeschränkt sind	Flächen, welche durch Biberaktivitäten temporär oder dauerhaft überflutet, vernässt oder von Grabaktivitäten betroffen sind, sollen nicht mehr von Direktzahlungsbeiträgen ausgeschlossen werden. Es handelt sich dabei meist um vergleichsweise kleine Flächen, die kurzfristig oder über mehrere Jahre durch die Dammbauaktivitäten und den Rückstau des Wassers betroffen sind. Biberreviere unterliegen einem stetigen Wandel. Dadurch können Flächen überflutet werden und auch wieder trockenfallen. Ein Biberrevier auf der Betriebsfläche erfordert somit eine gewisse Flexibilität des Bewirtschafters. Durch die Vernässung ist eine Pflege und Mahd oft nicht mehr oder nicht mehr zum vorgegebenen Schnittzeitpunkt möglich, was zu Einbussen in der Produktion führt. Die Bewirtschaftung des umliegenden und nicht

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		von der Vernässung betroffenen Landes stellt ausserdem einen höheren Aufwand für die Landwirtschaft dar, weil die vernässten Gebiete umfahren werden müssen. Entfallen auch noch die Flächenbeiträge, da die Fläche nicht mehr als LN angerechnet werden kann, hat dies für die Bewirtschafter negative finanzielle Folgen.
Art. 57 Abs. 4	[4] Für Biodiversitätsförderflächen nach den Absätzen 1 Buchstabe d und für Bäume nach Absatz 1[bis] Buchstabe b können die Kantone die Verpflichtungsdauern für Beiträge der Qualitätsstufen I und II sowie für den Vernetzungsbeitrag nach Artikel 61 und den Landschaftsqualitätsbeitrag nach Artikel 63 auf derselben Fläche aufeinander abstimmen. Die Bewirtschaftenden haben in diesem Fall die Möglichkeit von laufenden Verträgen zurückzutreten.	Das Abgleichen der Verpflichtungsdauer ist eine sinnvolle und wirkungsvolle Massnahme zur Vereinfachung des Vollzugs und ein guter Anreiz für die Bewirtschafter ihre BFF-Flächen in einem bestimmten Raum in einen inneren Zusammenhang zu bringen, also in ein Vernetzungs- oder Landschaftsqualitätsprojekt einzubringen. Damit wird die Diskussion zur Zusammenlegung solcher Projekte automatisch angestossen. Das Vorgehen im konkreten Einzelfall, ist den Kantonen zu überlassen. Sie werden neben der administrativen Vereinfachung auch die Ziele eines allfälligen Vernetzungs- oder Landschaftsqualitätsprojekts berücksichtigen. Entscheidet sich der Kanton für eine Synchronisierung der Verpflichtungsdauer muss aber die Landwirtin, der Landwirt die Möglichkeit haben von den laufenden Verträgen zurückzutreten. Die Umsetzung der Synchronisation darf keine Pflicht sein.
Art. 58 Abs. 7, 8 und 10	[7] Der Einsatz von Steinbrechmaschinen ist nicht zulässig. Das Mulchen ist nur zulässig auf Säumen auf Ackerland, Bunt- und Rotationsbrachen, Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt und auf den Baumscheiben von auf Biodiversitätsförderflächen stehenden Bäumen sowie auf artenreichen Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet gemäss den Vorschriften nach Artikel 29 Absätze 4–8.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[8] Aufgehoben [10] Zur mechanischen Bekämpfung von Problempflanzen kann der Kanton Ausnahmen von den Bewirtschaftungsvorgaben oder eine Beweidung bewilligen.	
~~Art. 58a Besondere Bestimmungen für Saatmischungen~~	~~[1] Für Ansaaten von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben h, i und k dürfen nur die für die jeweilige Biodiversitätsförderfläche geeigneten Saatmischungen nach Anhang 4a Buchstabe B verwendet werden.~~ ~~[2] Das BLW nimmt Saatmischungen für Biodiversitätsförderflächen in Anhang 4a Buchstabe B auf. Dabei berücksichtigt es den ökologischen und agronomischen Nutzen, die Risiken und die Methodik gemäss den Kriterien in Anhang 4a Buchstabe A. Die Gewichtung der Kriterien richtet sich nach der Zielsetzung und dem Einsatzbereich der Saatmischung. Das BLW hört vorgängig das BAFU an.~~ ~~[3] Die Zusammensetzung der geeigneten Saatmischungen werden vom BLW jeweils per 1. Januar veröffentlicht.~~ ~~[4] Das BLW kann Änderungen der Zusammensetzung von Saatmischungen für die Anwendung auf einzelnen landwirtschaftlichen Betrieben bewilligen, insbesondere zur besseren Biodiversitätsförderung oder zur Vermeidung von Problemen in der Fruchtfolge.~~ ~~[5] Für Ansaaten von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben a–e, g und o sind lokale Heugras- oder Heudruschsaaten von langjährig bestehendem Dauergrünland den standardisierten Saatmischungen vorzuziehen.~~	Streichen. Das BLW wird aufgefordert, Mischungen zur Verfügung zu stellen, die auf die spezifischen Bedingungen der Kantone VS, GR, TI zugeschnitten sind, oder den Zugang zu geeigneten Mischungen für die ganze Schweiz zu ermöglichen. Es ist inakzeptabel, dass Landwirte von einer Massnahme oder vom ÖLN ausgeschlossen werden, weil sie nicht die Möglichkeit haben, diese umzusetzen, da in ihrer Region keine Mischungen zugelassen sind. Diese Ungleichbehandlung im Vergleich zu den anderen Kantonen ist nicht hinnehmbar. Zudem wurden Mischungen für diese Regionen entwickelt und könnten nun eingesetzt werden, werden aber nicht anerkannt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 59 Abs. 1bis - 4	1bis Handelt es sich bei den Biodiversitätsförderflächen um Flachmoore, Trockenwiesen und -weiden oder Amphibienlaichgebiete, die Biotope von nationaler Bedeutung nach Artikel 18a NHG sind, so wird davon ausgegangen, dass die floristische Qualität oder die für die Biodiversität förderlichen Strukturen vorhanden sind. 2 Das BLW kann nach Anhörung des BAFU Weisungen erlassen, wie die floristische Qualität und die für die Biodiversität förderlichen Strukturen überprüft werden. 3 Die Kantone können andere Grundlagen für die Bewertung der floristischen Qualität und der für die Biodiversität förderlichen Strukturen verwenden, sofern diese vom BLW nach Anhörung des BAFU als gleichwertig anerkannt wurden. Ausgenommen davon sind die Grundlagen für die Bewertung der floristischen Qualität im Sömmerungsgebiet. 4 Für Flächen, die mehr als einmal jährlich geschnitten werden, kann der Kanton frühere Schnittzeitpunkte festsetzen, sofern es die floristische Qualität erfordert.	
Art. 62 Abs. 5	5 Für Flächen, für die ein Vernetzungsbeitrag ausgerichtet wird, können von den Anforderungen der Qualitätsstufe I abweichende Vorschriften festgelegt werden, wenn dies aufgrund der Zielarten erforderlich ist. Die Vorschriften sind zwischen dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin und dem Kanton schriftlich zu vereinbaren~~, wobei die kantonale Fachstelle für Naturschutz einbezogen werden muss~~.	Zu Abs. 5: Der Einbezug der kantonalen Fachstelle für Naturschutz bietet einen unnötigen Mehraufwand.
Nicht in Vernehmlassung Art. 70 Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide	2 Der Anbau hat unter Verzicht auf den Einsatz von Insektiziden, Akariziden und Fungiziden ~~nach der Blüte~~ ab 30. Juni zu erfolgen. Erlaubt ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, die nach der Bio-Verordnung vom	Die derzeitige Grenze BBCH-71 (Fruchtdurchmesser bis 10 mm) ist im nachhaltigen Obstbau nicht umsetzbar, weshalb der Zeitpunkt auf den 30. Juni festgelegt werden soll.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen	22. September 1997 erlaubt sind.	Zudem ist das Produktionsrisiko mit dem geforderten Verzicht nicht tragbar, da der Obstbau im Gegensatz zu den Zuckerrüben und den Reben für eine wirtschaftliche Produktion auf eine makellose Tafelobstproduktion angewiesen ist und weil die Ersatzwirkstoffe die Substitutionskandidaten nicht vollwertig ersetzen können. Auch sind die Beiträge zu tief, da das Produktionsrisiko und der Zusatzaufwand durch den Verzicht auf die geforderten Pflanzenschutzmittel sehr hoch sind.
Nicht in Vernehmlassung Art. 71a, Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen	[3] Auf der ganzen Fläche muss wie folgt auf den Einsatz von Herbiziden verzichtet werden: a. bei Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstaben a und c: 1. pro ~~Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft~~ Parzelle, und 2. von der ~~Ernte der vorangehenden Hauptkultur~~ Saat bis zur Ernte der beitragsberechtigten Kultur;	Zu Abs. 3 Bst. a Ziff. 1: Die Rahmenbedingungen für den Herbizidverzicht im Ackerbau sind nach wie vor so ausgelegt, dass diese der Zielerreichung zuwiderlaufen bzw. diese direkt behindern. Der Herbizidverzicht ist eine Massnahme des Absenkpfades, die in einzelnen Ackerkulturen praxistauglich umgesetzt werden kann und gleichzeitig die Erzielung eines Mehrwertes am Markt ermöglicht. Die Anforderung, den Verzicht auf Herbizide über die ganze Kultur umzusetzen, führt zudem dazu, dass viele Betriebe aufgrund einer Risikoabwägung ganz darauf verzichten. Damit können wichtige Zielsetzungen sowohl aus Umwelt- wie auch aus Marktsicht nicht im gewünschten Mass erreicht werden. Zu Abs. 3 Bst. a Ziff. 2: Produzenten, welche eine Zwischenkultur wie Spinat anbauen und ein Herbizid benötigen, können keinen Mehrwert für herbizidlosen Anbau von Getreide lösen. Zudem sind die Anforderungen ab Ernte der Vorkultur so streng, dass sich zu wenige Betriebe für dieses Modul entscheiden.
Art. 71b Abs. 5, 5^{bis}, 5^{ter}, 5^{quater}, 7, 7^{bis}, 8 Einleitungssatz und 13	[5] Für Ansaaten von Nützlingsstreifen dürfen nur die für den jeweiligen Einsatzbereich geeigneten Saatmischungen nach Anhang 4a Buchstabe B verwendet werden.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[5bis] Das BLW nimmt die Saatmischungen für Nützlingsstreifen in Anhang 4a Buchstabe B auf. Dabei berücksichtigt es den ökologischen und agronomischen Nutzen, die Risiken und die Methodik gemäss den Kriterien in Anhang 4a Buchstabe A. Die Gewichtung der Kriterien richtet sich nach der Zielsetzung und dem Einsatzbereich der Saatmischung. ~~Das BLW hört vorgängig das BAFU an.~~ [5ter] Die Zusammensetzungen der geeigneten Saatmischungen werden vom BLW jeweils per 1. Januar veröffentlicht. [5quater] Das BLW kann Änderungen der Zusammensetzung von Saatmischungen für die Anwendung auf einzelnen landwirtschaftlichen Betrieben bewilligen, insbesondere zur besseren Biodiversitätsförderung oder zur Vermeidung von agronomischen Problemen ~~in der Fruchtfolge~~. [6] Die Nützlingsstreifen müssen wie folgt angesät werden: a. Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche: auf einer maximalen Breite von ~~mindestens 3 und höchstens 6~~ durchschnittlich 4.5 Metern; b. Nützlingsstreifen in Dauerkulturen: zwischen den Reihen. [7] Sie müssen in folgender Frequenz angesät werden: a. Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche: 1. einjährige Nützlingsstreifen: jährlich neu, 2. mehrjährige Nützlingsstreifen: jedes fünfte Jahr neu; b. Nützlingsstreifen in Dauerkulturen: jedes fünfte Jahr neu.	Zu Abs. 5[bis]: Die Kriterien für die Saatgutmischungen sind genügend detailliert ausgelegt. Es ist unnötig, ein zweites Bundesamt im Prozess zu involvieren. zu Abs. 6: Aus arbeitstechnischer Sicht macht es Sinn, die Acker BFF-Elemente auf unregelmässigen Flächen anzulegen. Dies hat zur Folge, dass die Breiten des BFF-Elements variieren können. Die Möglichkeiten für flächige BFF-Elemente auf Acker sind derzeit eingeschränkt. Dies soll mit dieser Änderung verbessert werden. Kann das Vorgewende an einem Streifen über die gesamte Breite des Ackers gezogen werden, verschafft das eine Verminderung des Aufwandes beim Bewirtschaften der Ackerkultur. So kann z.B. bei Pflegemassnahmen die gesamte Parzelle besser als eine Einheit bewirtschaftet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	7bis Der Kanton kann eine Verlängerung des mehrjährigen Nützlingsstreifens bewilligen, wenn der Standort geeignet ist. 8 Die Nützlingsstreifen müssen bedecken: 13 Bei grossem Unkrautdruck kann pro Jahr ~~im ersten Standjahr~~ ein oder zwei Reinigungsschnitte vorgenommen werden. 14 (neu) Bestehende QII-Wiesen gelten als Nützlingsstreifen.	Zu Abs. 13: Bei zu grossem Unkrautdruck muss die Möglichkeit bestehen flexibel und unabhängig vom Standort Reinigungsschnitte durchzuführen. Zu Abs. 14: Es ist nicht sinnvoll bestehende QII-Wiesen umzubrechen, nur um vom BLW bewilligtes Saatgut zu verwenden.
Art. 71c Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens	1 Der Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens für Hauptkulturen auf offenen Ackerflächen wird pro Hektare ausgerichtet für: a. folgende Hauptkulturen auf offener Ackerfläche: 1. einjähriges Freilandgemüse, mit Ausnahme von Freiland-Konservengemüse, einjährige Beeren sowie einjährige Gewürz- und Medizinalpflanzen; 2. übrige Hauptkulturen auf offener Ackerfläche; b. Reben. 2 Der Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens für Hauptkulturen auf offener Ackerfläche wird ausgerichtet: a. bei den Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 1: wenn gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der entsprechenden Fläche mit einer Kultur oder einer Zwischenkultur bedeckt sind;. b. bei den übrigen Hauptkulturen auf der offenen Ackerflä-	Zu Abs. 1 und 2: Der einleitende Satz muss klarer formuliert sein, damit es keine Verwechslung mit den Beiträgen für offene Ackerflächen gibt. Zu Abs. 1 Bst. a Ziff. 1: Die Beiträge für das Freilandgemüse müssen nochmals überprüft werden. Diese sind aktuell zu hoch angesetzt und führen zu einer Verlagerung von Mittel der Grünlandlandwirtschaft in den Gemüsebau. Für die Gemüsebaubetriebe stellt die Anforderung keine grosse Einschränkung dar. Zu Abs. 2 Bst. b: Die Formulierung muss so angepasst werden, dass die Einhaltung der 80% für die gesamte offene Ackerfläche und nicht jede einzelne Hauptkultur umzusetzen ist, was sonst nicht praktikabel wäre. Die IG BU strebt anstelle von pauschalen und starren Ausnahmeregelungen (7-Wochen-Regel, 80%-Regel usw.) die Widereinführung des Bodenschutzindexes als Alternative und als zentraler Baustein für dieses Modul an. Dies würde

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	che, wenn auf 80 Prozent der vor dem 1. Oktober geernteten Flächen, ~~auf denen die Hauptkultur mit Ernte vor dem 1. Oktober, geerntet wird:~~ 1. nach deren Ernte innerhalb von sieben Wochen eine weitere Kultur, eine Winterkultur, Zwischenkultur oder Gründüngung angelegt wird, wobei Untersaaten als Kulturen zählen, und 2. wenn bis zum 15. Februar des folgenden Jahres auf diesen Flächen keine Bodenbearbeitung erfolgt, wobei Flächen auf denen noch eine Winterkultur angelegt wird, ausgenommen sind. 3 Der Beitrag für Reben wird ausgerichtet, wenn gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der Rebfläche begrünt sind.	sämtliche Ausnahmeregelungen und wiederkehrende Anpassungen wegen der fehlenden Praxistauglichkeit erübrigen und den Betrieben die dringend benötigte Flexibilität bringen. Ohne dass dabei die Ziele des Bodenschutzes geschmälert würden.
Art. 71d Abs. 2 Bst. b	2 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn: b. Aufgehoben 3 Keine Beiträge werden ausgerichtet für das Anlegen von: ~~c. Weizen oder Triticale nach Mais.~~	Zu Abs. 3 Bst. c: Beim Programm „Schonende Bodenbearbeitung“ besteht für einige LandwirtInnen mit hohem Maisanbau in der Fruchtfolge die Problematik, dass sie aufgrund der Forderung des 60% Anteils aus dem Programm fallen, obwohl bei allen Kulturen die Anforderungsbedingungen der schonenden Bodenbearbeitung erfüllt sind. Weil aber keine Beiträge für Weizen oder Triticale nach Mais ausgerichtet werden und diese Kulturen dann bei der Forderung der 60% Hürde mitgerechnet werden, erhalten die Betroffenen auch für die anderen Kulturen keine Beiträge. Dies ist zu korrigieren.
Art. 71e Abs. 2 und 3	2 Er wird ausgerichtet, wenn eine Bilanzierung anhand der Methode «Suisse-Bilanz» nach Anhang 1 Ziffer 2.1.1 ergibt, dass die Zufuhr an Stickstoff gesamtbetrieblich 90 Prozent des Bedarfs der Kulturen nicht übersteigt. 3 Er wird zudem Betrieben ausgerichtet, die die Grenzwerte	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nach Anhang 1 Ziffer 2.1.9 oder nach Anhang 1 Ziffer 2.1.9d nicht überschreiten.	
Art. 73 Bst. c und d	Für die Tierwohlbeiträge gelten folgende Tierkategorien: c. Tierkategorien der Ziegengattung: 1. weibliche Tiere, ~~über 365 Tage alt~~, 2. männliche Tiere, ~~über 365 Tage alt~~; d. Tierkategorien der Schafgattung: 1. weibliche Tiere, ~~über 365 Tage alt~~, 2. männliche Tiere, ~~über 365 Tage alt~~;	Zu Bst. c und d: Es ist nicht korrekt, dass nur die über 365 Tage alten Tiere Tierwohlbeiträge erhalten. Es wird deshalb gefordert, dass auch jüngere Tiere von diesen Beiträgen profitieren können, wie dies bei anderen Tierkategorien ebenfalls möglich ist.
Nicht in Vernehmlassung Art. 75a, Weidebeitrag	[2] Der Weidebeitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a, c und d. ~~[4] Der Beitrag wird nur ausgerichtet, wenn den Tieren aller Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a, für die kein Weidebeitrag ausgerichtet wird, Auslauf nach Artikel 75 Absatz 1 gewährt wird.~~	Zu Abs. 2: Der Weidebeitrag soll auch für Ziegen und Schafe ausbezahlt werden. Diese Wiederkäuer leisten ebenfalls einen Beitrag zur Lebensmittelproduktion und haben dank der Weidehaltung tiefe N-Emissionen. Zu Abs. 4: ganzer Absatz streichen. Es können nicht separate Auslaufflächen für Stiere und Kälber errichtet werden. Zudem können kleine Kälber bei Hitze, Kälte oder Nässe aus Tierschutzgründen und zur Wahrung des Tierwohl nicht nach draussen gebracht werden. Auch ist es unsinnig, dass bei einer Abmeldung vom Weide-Beitrag auch die RAUS-Beiträge wegfallen, obwohl diese Anforderungen eingehalten werden.
Art. 115g Abs. 2	[2] Bei festgestellten Mängeln nach Anhang 8 Ziffer 2.2.9a Buchstaben b und c werden die Direktzahlungen für die Jahre 2023 und 2024 nicht gekürzt.	
Art. 115h Übergangsbestimmung zur	~~Für Bäume, die vor dem Beitragsjahr 2024 angemeldet~~	Streichen. Diese Regelung hätte zur Folge, dass die Kantone das Pflanzjahr aller Bäume (im GIS) erfassen und diese

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Änderung vom ….</td><td>~~wurden, gilt Anhang 4 Ziffer 12.2.5a nicht.~~</td><td>Daten über Jahre aktuell halten müssen. Eine schier unmögliche Aufgabe. Gemessen am Mehrwert einer Abstandsregelung in Metern, ist dieser Mehraufwand nicht vertretbar. Die fixe Abstandsregelung vermag auch den örtlichen Gegebenheiten nicht generell gerecht zu werden.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 1 Ökologischer Leistungsnachweis</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.1.9d</td><td>Der Beitrag nach Artikel 71e wird ausgerichtet, wenn die vereinfachte Nährstoffbilanzierung nach den Ziffern 2.1.9a-2.1.9c einen Wert in GVE pro Hektare düngbare Fläche ergibt, der folgende Grenzwerte nicht überschreitet:

<table><tr><td></td><td>Grenzwert in GVE/ha düngbare Fläche; für:</td></tr><tr><td></td><td>Stickstoff</td></tr><tr><td>a. Talzone</td><td>1.8</td></tr><tr><td>b. Hügelzone</td><td>1.45</td></tr><tr><td>c. Bergzone I</td><td>1.3</td></tr><tr><td>d. Bergzone II</td><td>1.0</td></tr><tr><td>e. Bergzone III</td><td>0.8</td></tr><tr><td>f. Bergzone IV</td><td>0.75</td></tr></table></td><td></td></tr>
<tr><td>Nicht in Vernehmlassung

Ziff. 8.1.2</td><td>Folgende Fachorganisationen können spezifische ÖLN-Regelungen erarbeiten:

b. Fachzentrum Anbau und Schutz der Kulturen (FZ A&SK)
~~Schweizerische Arbeitsgruppe für die integrierte Obstproduktion (SAIO);~~</td><td>Seit 1.1.2023 sind die Aktivitäten der Schweizerischen Arbeitsgruppe für die Integrierte Obst- und Beerenproduktion (SAIO) in das Fachzentrum Anbau und Schutz der Kulturen integriert. Dies, um die grundlegenden Herausforderungen</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		und Weiterentwicklungen in einem einzigen, breit abgestützten Gremium zu behandeln.
Ziff. 9.6 und 9.7	9.6 Entlang von oberirdischen Gewässern und entlang von Inventarflächen ~~nach den Artikeln 18a und 18b NHG, ohne ausgeschiedene Pufferzonen,~~ ist ein mindestens 6 m breiter Pufferstreifen anzulegen. Dieser darf nur umgebrochen werden, wenn im Rahmen von Anhang 4 Ziffer 1.1.4 die Fläche ökologisch aufgewertet wird. Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen sind ab dem vierten Meter zulässig. Der Streifen wird bei Fliessgewässern, für die ein Gewässerraum nach Artikel 41a GSchV festgelegt wurde oder bei denen nach Artikel 41a Absatz 5 GSchV ausdrücklich auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet wurde, ab der Uferlinie gemessen. Bei den übrigen Fliessgewässern und bei stehenden Gewässern wird ab der Böschungsoberkante gemäss Pufferstreifenmerkblatt «Pufferstreifen richtig messen und bewirtschaften», KIP/PIOCH 2017, gemessen. 9.7 Aufgehoben	Die IG BU lehnt die Verschärfung bezüglich Art 18a und 8b NHG ab. Der Gewässerraum ist per se eine Pufferzone. Das Anlegen eines Pufferstreifens entlang des Gewässerraumes oder der Ufergehölze ist darum unnötig. Die Einzelstockbehandlung von Problempflanzen ab vier Meter muss weiterhin möglich sein. Die Bekämpfung von invasiven Neophyten hat auch einen biologischen Nutzen für das ganze Ökosystem und soll deshalb nicht noch unnötig eingeschränkt werden.
Anhang 2 Besondere Bestimmungen für die Sömmerung und das Sömmerungsgebiet		
Ziff. 4.1.5	Aufgehoben	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Nicht in Vernehmlassung Ziff. 4.1.9	~~Kunststoffweidenetze werden nur für die Einzäunung der Übernachtungsplätze sowie in schwierigem Gelände oder bei hohem Weidedruck für die Unterstützung der Weideführung während der zugelassenen Aufenthaltsdauer verwendet. Nach dem Wechsel der Koppel werden die Kunststoffweidenetze jeweils umgehend entfernt. Verursacht der Einsatz von Kunststoffweidenetzen Probleme für die Wildtiere, so kann der Kanton Auflagen für die Einzäunung verfügen und wenn nötig den Einsatz auf die Übernachtungsplätze begrenzen.~~	Diese Ziffer muss gestrichen werden, die Einschränkung ist unter dem aktuellen Wolfsdruck nicht mehr durchführbar und führt zu einem übermässigen Aufwand.
Ziff. 4.1.10	Im Rahmen von einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepten nach Artikel 47b kann der Kanton dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin eine Abweichung von den Ziffern 4.1.4 und 4.1.6 bewilligen.	Diese Flexibilität im Rahmen des Vollzuges durch die Kantone wird begrüsst.
Ziff. 4.2.9	Im Rahmen von einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepten nach Artikel 47b kann der Kanton dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin eine Abweichung von Ziffer 4.2.4 bewilligen.	Diese Flexibilität im Rahmen des Vollzuges durch die Kantone wird begrüsst.
Ziff. 4.2a	Aufgehoben	
Anhang 4 Voraussetzungen für Biodiversitätsförderflächen **A Biodiversitätsförderflächen**		
Ziff. 1.1.4	Auf Flächen mit unbefriedigender floristischer Zusammensetzung kann die kantonale Behörde nach Rücksprache mit der kantonalen Fachstelle für Naturschutz eine geeignete Bewirtschaftungsform oder die mechanische oder chemische Entfernung der Vegetation zum Zweck einer Neuansaat bewilligen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Ziff. 1.2.1	Die floristische Qualität nach Artikel 59 wird anhand von Indikatorpflanzen erhoben. Diese weisen auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hin und müssen regelmässig vorkommen.	
Ziff. 2.1.1	Pro Hektare und Jahr ist eine Düngung mit maximal 30 kg verfügbarem Stickstoff zugelassen. Stickstoff ~~Es~~ darf nur in Form von Mist oder Kompost zugeführt werden. Sind auf dem gesamten Betrieb nur Vollgüllesysteme vorhanden, so ist verdünnte Vollgülle in kleiner Gabe (max. 15 kg verfügbarer Stickstoff pro ha und Gabe) zulässig, jedoch nicht vor dem ersten Schnitt.	Die Anpassung wird abgelehnt. Mit der neuen Formulierung wird die Zufuhr von Kalk-Düngern für wenig intensive Naturwiesen Q1 ausgeschlossen. An der HAFL läuft ein mehrjähriges Projekt zur Wechselwirkung eines tiefen pH-Wertes und der Artenzusammensetzung. Es gibt Hinweise, dass sich ein sinkender pH-Wert negativ auf die Artenvielfalt auswirkt. Viele langjährige Flächen weisen sinkende pH-Werte auf. Dass Kalkdünger eine negative Wirkung auf Amphibien haben sollen, ist weder aus der Praxis noch aus der Literatur bekannt.
Ziff. 7.1.1	Die Flächen müssen jährlich mindestens einmal gemäht werden. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind durch Biberaktivitäten beeinflusste Flächen.	
Ziff. 7.1.2 und 7.1.4	7.1.2 Die Flächen dürfen während der Vegetationsperiode bis zum 30. November schonend beweidet werden. 7.1.4 Die Düngung durch die Weidetiere ist erlaubt. Es darf keine Zufütterung beim Beweiden stattfinden.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Ziff. 10.1.1 Bst. b	Begriff: extensiv bewirtschaftete Randstreifen von Ackerkulturen, die: b. mit Getreide, Hirse, Raps, Sonnenblumen, Körnerleguminosen oder Lein angesät werden.	
Ziff. 12.1.5	~~Die einzelnen Bäume müssen in einer Distanz angepflanzt werden, die eine normale Entwicklung und Ertragsfähigkeit der Bäume gewährleistet. Die Distanz zum Wald muss mindestens 10 m betragen, gemessen von der Stammmitte bis zur Bestockung.~~	Streichen. Diese Regelung hätte zur Folge, dass die Kantone das Pflanzjahr aller Bäume (im GIS) erfassen und diese Daten über Jahre aktuell halten müssen. Eine schier unmögliche Aufgabe. Gemessen am Mehrwert einer Abstandsregelung in Metern, ist dieser Mehraufwand nicht vertretbar. Die fixe Abstandsregelung vermag auch den örtlichen Gegebenheiten nicht generell gerecht zu werden.
Ziff. 12.1.8	~~Hochstamm-Feldobstbäume mit einem Abstand von weniger als 10 m ab dem Stamm zu Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie Gewässern dürfen nicht mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden.~~	Streichen. Auf diesen Flächen ist das Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln schon über andere Gesetze vorgeschrieben. Die Bestimmung ist also überflüssig.
Ziff. 12.2.5a	~~Die Distanz zwischen den einzelnen Bäumen muss mindestens betragen:~~ ~~a. Kernobst- und Steinobstbäume, ohne Kirschbäume: 8 m;~~ ~~b. Kirsch-, Nuss- und Kastanienbäume: 10 m.~~	Streichen. Diese Regelung hätte zur Folge, dass die Kantone das Pflanzjahr aller Bäume (im GIS) erfassen und diese Daten über Jahre aktuell halten müssen. Eine schier unmögliche Aufgabe. Gemessen am Mehrwert einer Abstandsregelung in Metern, ist dieser Mehraufwand nicht vertretbar. Die fixe Abstandsregelung vermag auch den örtlichen Gegebenheiten nicht generell gerecht zu werden.
Ziff. 14.2.1	Die floristische Qualität nach Artikel 59 wird anhand von Indikatorpflanzen und anhand von für die Biodiversität förderliche Strukturen erhoben. Die Indikatorpflanzen weisen auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hin und müssen regelmässig vorkommen. Die für die Biodiversität förderlichen Strukturen müssen regelmässig	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	vorkommen.	
Ziff. 15.1.4	Die floristische Qualität sowie die Flächengrösse müssen während der Verpflichtungsdauer mindestens konstant bleiben.	
Nicht in Vernehmlassung Ziff. 17.1.4	Problempflanzen dürfen im Frühjahr entweder durch ~~einmaliges~~ maximal zweimaliges Striegeln bis zum 15. April oder durch eine einmalige Herbizidanwendung bekämpft werden.	Der herbizidlose Getreide-Anbau verlangt von den Landwirt:innen Flexibilität und Handlungsspielraum. Durch den Verzicht auf Herbizide werden standorttypische Ackerbegleitflora gefördert, was für den BFF-Typ sehr wertvoll ist. Voraussetzung für die Kombination von weiter Reihe und den Verzicht auf Herbizide ist, dass die Landwirte mehr Handlungsspielraum bei der mechanischen Unkrautbekämpfung erhalten. Je nach Jahr ist ein einmaliger Striegeldurchgang nicht genügend.
Anhang 4a Geeignete Saatmischungen für Biodiversitätsförderflächen und Nützlingsstreifen **A Kriterien für die Beurteilung von Saatmischungen für Biodiversitätsförderflächen und Nützlingsstreifen**		Bestehende QII-Wiesen müssen als Nützlingsstreifen anerkannt werden. Es ist unsinnig solche Flächen umzubrechen und neu anzusäen.
1. Ökologischer und agronomischer Nutzen:	1.1 Einheimische Arten und wertvolle Lebensräume für Tiere oder Pflanzen werden gefördert oder gesichert. 1.2 Die genetische Vielfalt von wildlebender Flora und Fauna werden erhalten oder gefördert. 1.3 Ökosystemleistungen werden gefördert oder gesichert, insbesondere Bestäubung, Schädlingsregulation, Erosionsschutz und Bodenfruchtbarkeit. 1.4 Die Verwendung der Mischung ist bezüglich Anlage und Aufhebung, Pflege, Blühverlauf, Unkrautdruck und Kosten	Zu Ziff. 1.4 Nebst der Anlage soll auch die praxistaugliche Aufhebung festgehalten werden, da es in der Folgekultur

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	praxistauglich. 1.5 Der biogeografische Kontext gemäss der Publikation des BAFU «Die biogeographischen Regionen der Schweiz» von 2022 wird berücksichtigt.	nicht zu einer starken Verunkrautung kommen darf.
2. Risiken:	2.1 Kein beziehungsweise geringes Schadpotenzial durch Schädlinge und unerwünschte Pflanzenarten in Nachbar- oder Folgekulturen vorhanden, insbesondere bezüglich neu eingeführter Arten, potenziell invasiver Arten, agronomischer Problempflanzen sowie Übertragung von Schädlingen und Krankheiten. 2.2 Gebietsfremde Arten werden nur in Ausnahmefällen verwendet. Der Nutzen von gebietsfremden Arten ist klar identifizierbar und die Auswahl begründet. Arten gemäss der Publikation des BAFU «Gebietsfremde Arten in der Schweiz» von 2022 dürfen nicht verwendet werden. 2.3 Die Herkunft des Saatgutes ist bekannt und der biogeografische Kontext wird insbesondere bei Wildpflanzen berücksichtigt. 2.4 Der Mehrwert gegenüber dem ersetzten Lebensraum ist klar erkennbar und mögliche Konkurrenzeffekte zu bestehenden Lebensräumen sind ausgeschlossen ~~oder werden mit flankierenden Massnahmen vermieden.~~	Zu Ziff. 2.4: Es ist unbekannt, um welche Massnahmen es sich bei flankierenden Massnahmen handelt und wer diese durchzuführen und die Kosten zu tragen hat. Aus diesem Grund ist diese Ergänzung zu streichen.
3. Methodik:	3.1 Spezifische Ziele wie Lebensraum, -vielfalt und -funktion sind definiert. 3.2 Die Auswahl der Pflanzenarten ist wissenschaftlich	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	fundiert und entspricht der Zielsetzung. Mögliche Alternativen und Expertenwissen werden berücksichtigt. 3.3 Praxiserfahrungen sind eingeflossen. 3.4 Die positive Wirkung hinsichtlich der Ziele ist wissenschaftlich abgesichert. 3.5 Die verwendeten Methoden werden zielführende eingesetzt. 3.6 Statistisch abgesicherte Daten sind für jede Fragestellung über mehrere Jahre und über die repräsentativen Anbaugebiete vorhanden. 3.7 Räumlich und zeitlich sind genügend replizierte Studien vorhanden (Gewächshaus-, Halbfreiland- oder Freilanduntersuchungen). 3.8 Eine klare Schlussfolgerung anhand der zu prüfenden Aspekte ist möglich. 3.9 Ein Vorschlag für ein längerfristiges Monitoring liegt vor und die erfolgreiche Umsetzung in die Praxis ist sichergestellt.	
B Für Biodiversitätsförderflächen und Nützlingsstreifen geeignete Saatmischungen	Für folgende Einsatzbereiche sind die nachfolgend bezeichneten Saatmischungen geeignet: 1. Buntbrache (Art. 55 Abs. 1 Bst. h): a. Buntbrache Vollversion; b. Buntbrache Grundversion.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2. Rotationsbrache (Art. 55 Abs. 1 Bst. i): a. Rotationsbrache Vollversion; b. Rotationsbrache Grundversion. 3. Saum auf Ackerfläche (Art. 55 Abs. 1 Bst. k): a. Saum Trockenversion; b. Saum Feuchtversion. 4. Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche (Art. 71b Abs. 1 Bst. a): a. Nützlingsstreifen Vollversion einjährig; b. Nützlingsstreifen Grundversion einjährig; c. Nützlingsstreifen für Kohl einjährig; d. Nützlingsstreifen für Sommerkulturen einjährig; e. Nützlingsstreifen für Winterkulturen einjährig; f. Nützlingsstreifen für die Kantone Graubünden, Tessin, Wallis einjährig; g. Nützlingsstreifen für Kulturen auf offener Ackerfläche mehrjährig. 5. Nützlingsstreifen in Dauerkultur (Art. 71b Abs. 1 Bst. b): a. Nützlingsstreifen für den Obstbau mehrjährig (Art. 71b Abs. 1 Bst. b Ziff. 2, 3 und 4); b. b. Nützlingsstreifen für den Rebbau mehrjährig (Art. 71b Abs. 1 Bst. b Ziff. 1, 3 und 4).	
Anhang 6 Spezifische Anforderungen der Tierwohlbeiträge		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
C Anforderungen für Weidebeiträge Ziff. 2.2 dritter Satz	2.2 Die Weidefläche muss so bemessen sein, dass die Tiere an den Tagen mit Auslauf auf einer Weide nach Ziffer 2.1 Buchstabe a mindestens 50 ~~70~~ Prozent des Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können. Davon ausgenommen sind bis 160 Tage alte Kälber. Endet im Herbst das Pflanzenwachstum vor Ende Oktober, muss die Aufnahme von mindestens 70 Prozent des Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter nicht mehr mit einer Vergrösserung der Weidefläche sichergestellt werden.	70% TS-Aufnahme auf der Weide ist im besten Fall nur mit einer sehr optimalen Ganztagesweide zu erreichen. Das schafft in den unteren Zonen (Talzone bis Bergzone 1) ein Tierschutzproblem wegen den zu hohen Temperaturen im Hochsommer. Die Nachtweide ist nicht ausreichend, um die 70% Anforderung zu erfüllen, ausser die Tiere werden durch Futterrationierung während den Tagesstunden zur "Nachtaktivität" gezwungen. Angemessen sind 50 Prozent, zielführender und kontrollierbar ist jedoch die Vorgabe einer Mindestweidefläche (15 Aren und allenfalls entsprechend höher in den oberen Zonen). Beim Programm "RAUS" ist neu wegen der Kontrollierbarkeit auch eine Fläche vorgesehen. Diese Anpassung soll zum Schutz des Bodens auch gelten, wenn aufgrund der Witterung (übermässige Trockenheit oder Regenfälle) eine Beweidung kontraproduktiv ist.
Anhang 7 Beitragsansätze		Es darf keine Beitragskürzung auf Vorrat stattfinden. Zuerst ist zu prüfen, ob nach der definitiven Anmeldung an die Produktionssystembeiträge immer noch ein Defizit an finanziellen Mitteln vorhanden ist. Insbesondere sind Kürzungen bei Produktionsrichtungen zurückzuweisen, wo bereits heute die tiefsten Arbeitsverdienste je Arbeitsstunde realisiert werden.
Ziff. 1.6.1 Bst. a	Der Sömmerungsbeitrag wird aufgrund des festgelegten Normalbesatzes berechnet und beträgt pro Jahr für: a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung: ~~400~~ 500 Fr. pro NST	Dieser Beitrag ist unverändert auf 500 Fr. pro NST zu belassen. Die Kosten für die gesellschaftlich gewollte Ausbreitung der Grossraubtiere sind vollumfänglich nach Verursacherprinzip aus Mitteln ausserhalb des Agrarkredites, d.h. aus Mitteln des BAFU zu finanzieren.
Ziff. 1.6.2	Der Zusatzbeitrag für die Milchproduktion ~~wird aufgrund der~~	Die Abrechnung auf Grund der effektiven Bestossung ist auf-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~effektiven Bestossung berechnet und~~ beträgt pro Jahr für: Milchkühe, Milchschafe, Milchziegen: 40 Fr. pro NST	wändig und ineffizient. Sie soll gleich wie der Sömmerungsbeitrag auf Basis des Normalbesatzes erfolgen.
Ziff. 1.6.3	Der Zusatzbeitrag für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen ~~wird aufgrund der effektiven Bestossung berechnet und~~ beträgt pro Jahr für: a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung oder in Umtriebsweide: ~~250~~ 350 Fr. pro NST b. Milchschafe: 250 Fr. pro NST c. Ziegen und Milchziegen: 250 Fr. pro NST d. ~~Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, bis 365 Tage alt: 250 Fr. pro NST~~	Weil die Anforderungen für diesen Beitrag in der JSV definiert sind, ist auch dieser Beitrag in die JSV zu transferieren und zusätzlich sind die Kosten für die Erstellung der einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepte über die JSV abzugelten. Die Finanzierung hat aus Mitteln des BAFU ausserhalb des landwirtschaftlichen Kreditrahmens zu erfolgen. Analog zu Ziffer 1.6.2 soll der Ansatz auch auf Basis des Normalbesatzes erfolgen. Und analog zu den Schafen müssen hier Milchziegen explizit erwähnt werden. Zu Bst. a: Der Beitrag ist auf 350 Franken zu erhöhen. In Gebieten mit hoher Präsenz von Grossraubtieren deckt der Zusatzbeitrag von 250 Franken pro NST den zusätzlichen Aufwand des Herdenschutzes nicht. Dieser Beitrag ist sowieso über das Budget des BAFU zu finanzieren. Zu Bst. d: Streichen. Der Status vom Rindvieh, dass dieses immer geschützt ist, darf mit der Verordnungsanpassung nicht in Frage gestellt werden. Aus diesem Grund wird der Zusatzbeitrag nicht unterstützt.
Ziff. 2.1.1 und 2.1.2	2.1.1 Der Basisbeitrag beträgt ~~600~~ 700 Franken pro Hektare und Jahr. 2.1.2 Für die Dauergrünflächen, die als Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe a, b, c, d oder g bewirtschaftet werden, beträgt der Basisbeitrag ~~300~~ 350 Franken pro Hektare und Jahr.	Eine erneute Reduktion des Basisbeitrages ist schwer nachvollziehbar. Solange die definitive Beteiligung und somit die Kosten der neuen Produktionssysteme nicht bekannt sind, sollen keine überstürzten Beitragskürzungen vorgenommen werden. Es sollte in Betracht gezogen werden, dass diese Kürzung sich direkt negativ auf das Einkommen der Betriebe auswirkt. Während zusätzliche Produktionssystembeiträge in

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td></td><td>der Regel einkommensneutral sind und lediglich Mehraufwände und Mindererträge ausgleichen.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.2.1</td><td>Der Produktionserschwernisbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr:

a. in der Hügelzone 290 ~~390~~ Fr.
b. in der Bergzone I 410 ~~510~~ Fr.
c. in der Bergzone II 450 ~~550~~ Fr.
d. in der Bergzone III 470 ~~570~~ Fr.
e. e. in der Bergzone IV 490 ~~590~~ Fr.</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 3.1.1 Ziff. 1, 3, 4 und 11</td><td>Die Beiträge betragen für:

<table>
<tr><td></td><td colspan="2">Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen</td></tr>
<tr><td></td><td>I</td><td>II</td></tr>
<tr><td></td><td colspan="2">Fr./ha und Jahr</td></tr>
<tr><td>1. Extensiv genutzte Wiesen</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>a. Talzone</td><td>~~780~~ 1080</td><td>1920</td></tr>
<tr><td>b. Hügelzone</td><td>~~560~~ 860</td><td>1840</td></tr>
<tr><td>c. Bergzone I und II</td><td>~~300~~ 500</td><td>1700</td></tr>
<tr><td>d. Bergzone III und IV</td><td>~~300~~ 450</td><td>1100</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>3. Wenig intensiv genutzte Wiesen</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>a. Talzone</td><td>~~300~~ 450</td><td>1540</td></tr>
<tr><td>b. Hügelzone</td><td>~~300~~ 450</td><td>1470</td></tr>
<tr><td>c. Bergzone I und II</td><td>~~300~~ 450</td><td>1360</td></tr>
<tr><td>d. Bergzone III und IV</td><td>~~300~~ 450</td><td>1000</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>4. Extensive Weiden und Waldweiden</td><td>~~300~~ 450</td><td>700</td></tr>
</table>
</td><td>Die Reduktion der Qualitätsbeiträge wird abgelehnt.

Biodiversitätsbeiträge der Qualitätsstufen Q1 und Q2 werden zusammen mit den Vernetzungsbeiträgen und teilweise auch mit den Landschaftsqualitätsbeiträgen als eine Einheit betrachtet. Wird nun die zugrundeliegende Beitragskomponente reduziert, ist der Beitrag für die BFF allenfalls nicht mehr attraktiv genug und wird aufgelöst, obwohl sie für die Vernetzung und die Umsetzung der ökologischen Infrastruktur eine grosse Bedeutung hat.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td><table><tr><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>11. Uferwiese</td><td><s>300</s> 450</td><td></td></tr></table></td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 3.2.1 Bst. a</td><td>Der Bund übernimmt pro Jahr höchstens 90 Prozent der folgenden Beträge:

a. pro ha der Flächen nach Ziffer 3.1.1 Ziffern 4 und 14: 500 Fr.</td><td>Die Aufnahme eines Vernetzungsbeitrags für Getreide in weiten Reihen von Fr. 500 wird unterstützt.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 5.8.1</td><td>Der Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens beträgt pro Hektare und Jahr:

a. für Hauptkulturen auf offener Ackerfläche:
1. einjähriges Freilandgemüse, mit Ausnahme von Freiland-Konservengemüse, einjährige Beeren sowie einjährige Gewürz- und Medizinalpflanzen: 1000 Fr.
2. die übrigen Hauptkulturen auf offener Ackerfläche: <s>200</s> 250 Fr.
b. für Reben: 600 Fr.</td><td>Zu Bst. a Ziff. 1: Die Beiträge für das Freilandgemüse müssen nochmals überprüft werden. Diese sind aktuell zu hoch angesetzt und führen zu einer Verlagerung von Mittel der Grünlandlandwirtschaft in den Gemüsebau. Für die Gemüsebaubetriebe stellt die Anforderung keine grosse Einschränkung dar.

Zu Bst. a Ziff. 2: Die Anforderungen sind gegenüber den alten REB deutlich höher und gelten für den ganzen Betrieb. Viele Betriebe haben sich strategisch für ein Massnahmenset im Rahmen der neuen Programme entschieden. Sie haben dabei neben ihren betrieblichen und natürlichen Voraussetzungen auch nach Kriterien der Wirtschaftlichkeit entschieden. Es widerspricht dem Grundsatz von Treu und Glauben, wenn so kurz nach der Einführung bereits eine Beitragsanpassung vorgenommen wird.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 5.12.1</td><td>Die Tierwohlbeiträge betragen pro Tierkategorie und Jahr:

<table><tr><td></td><td>Beitrag (Fr. je GVE)</td></tr><tr><td>Tierkategorie</td><td>BTS</td></tr><tr><td>a. Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel:</td><td></td></tr><tr><td>1. Milchkühe</td><td><s>75</s> 90</td></tr><tr><td>2. andere Kühe</td><td><s>75</s> 90</td></tr></table></td><td>Die Reduktion der Tierwohlbeiträge wird abgelehnt. Das läuft entgegen den Erwartungen der Gesellschaft, die erst kürzlich die Massentierhaltungsinitiative im Vertrauen auf die aktuelle Politik abgelehnt hat. In den vergangenen Jahren wurde auf der Seite der Landwirtschaftsbetriebe viel in das Tierwohl investiert, wobei die BTS-Beiträge ein wichtiger Anreiz sind. Die Reduktion der Beiträge verfälschen die Amortisationsplanung der bereits realisierten Projekte und verringern den Anreiz, weiter in BTS-Systeme zu investieren. Die</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta		Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3. weibliche Tiere, über 365 Tage alt, bis zur ersten Abkalbung	~~75~~ 90	Strukturverbesserungsbeiträge bleiben im kommenden Jahr unverändert, wodurch dieses Argument nicht legitim ist. Die BTS-Beiträge sind nicht für die Errichtung der Gebäude gedacht, sondern für deren Betrieb. So wird beispielsweise der zusätzliche Strohbedarf oder die Mehrarbeit abgegolten. Der BTS-Beitrag ist eine klare Massnahme, welche einfach zu kontrollieren ist und erwiesenermassen eine positive Wirkung hat. Zu Bst. c und d: Der BTS- und Raus-Beitrag für Schafe und Ziegen muss auch für Tiere, die jünger als 365 Tage alt sind, möglich sein. Die Beträge müssen der Regelung für die Kategorie „Rinder“ angepasst werden.
	4. weibliche Tiere, über 160–365 Tage alt	~~75~~ 90	
	5. weibliche Tiere, bis 160 Tage alt	-	
	6. männliche Tiere, über 730 Tage alt	~~75~~ 90	
	7. männliche Tiere, über 365–730 Tage alt	~~75~~ 90	
	8. männliche Tiere, über 160–365 Tage alt	~~75~~ 90	
	9. männliche Tiere, bis 160 Tage alt	-	
	b. Tierkategorien der Pferdegattung:		
	1. weibliche und kastrierte männliche Tiere, über 900 Tage alt	~~75~~ 90	
	2. Hengste, über 900 Tage alt	-	
	3. Tiere, bis 900 Tage alt	-	
	c. Tierkategorien der Ziegengattung:		
	1. weibliche Tiere, über 365 Tage alt	~~75~~ 90	
	2. männliche Tiere, über 365 Tage alt	-	
	d. Tierkategorien der Schafgattung:		
	1. weibliche Tiere, über 365 Tage alt	-	
	2. männliche Tiere, über 365 Tage alt	-	
	e. Tierkategorien der Schweinegattung:		
	1. Zuchteber, über halbjährig	-	
	2. nicht säugende Zuchtsauen, über halbjährig	~~130~~ 155	
	3. säugende Zuchtsauen	~~130~~ 155	
	4. abgesetzte Ferkel	~~130~~ 155	
	5. Remonten, bis halbjährig, und Mastschweine	~~130~~ 155	
	f. Kaninchen:		

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td><table>
<tr><td>1. Zibben mit jährlich mindestens vier Würfen, einschliesslich Jungtiere bis zum Alter von etwa 35 Tagen</td><td><s>235</s> 280</td></tr>
<tr><td>2. Jungtiere, etwa 35 bis 100 Tage alt</td><td><s>235</s> 280</td></tr>
<tr><td></td><td></td></tr>
<tr><td>g. Tierkategorien des Nutzgeflügels:</td><td></td></tr>
<tr><td>1. Bruteier produzierende Hennen und Hähne</td><td><s>235</s> 280</td></tr>
<tr><td>2. Konsumeier produzierende Hennen</td><td><s>235</s> 280</td></tr>
<tr><td>3. Junghennen, Junghähne und Küken für die Eierproduktion</td><td><s>235</s> 280</td></tr>
<tr><td>4. Mastpoulets</td><td><s>235</s> 280</td></tr>
<tr><td>5. Truten</td><td><s>235</s> 280</td></tr>
<tr><td></td><td></td></tr>
<tr><td>h. Wildtiere:</td><td></td></tr>
<tr><td>1. Hirsche</td><td>-</td></tr>
<tr><td>2. Bisons</td><td>-</td></tr>
</table></td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 5.13.1</td><td>Der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen beträgt pro GVE:

a. für Milchkühe: zwischen 10 Franken bei durchschnittlich 3 Abkalbungen und <s>100</s> 200 Franken bei durchschnittlich 7 Abkalbungen und mehr;
b. für andere Kühe: zwischen 10 Franken bei durchschnittlich 4 Abkalbungen und <s>100</s> 200 Franken bei durchschnittlich 8 Abkalbungen und mehr.</td><td>Den Beitrag vor dessen Einführung bereits zu kürzen ist unglaubwürdig. Zudem stellt diese Massnahme in der Klimastrategie des BLW eine eher wirkungsvolle Massnahme dar. Der Beitrag ist beizubehalten.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 8 Kürzungen der Direktzahlungen</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Nicht in Vernehmlassung:

Ziff. 2.2.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen, von Beträgen pro Einheit und über die Vergabe von Punkten, die folgendermassen in Beträge umgerechnet</td><td>Die IG BU fordert, dass die Sanktionen für den ökologischen Leistungsnachweis den Entwicklungen der Versorgungssicherheitsbeiträge angepasst werden. Die Umlagerung von Mitteln aus dem Basisbeitrag in die Produktionssysteme führt bereits heute zu mehr Sanktionen, insbesondere im</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">werden:

Summe der Punkte minus 10 Punkte, dividiert durch 100 und dann multipliziert mit 600 ~~1000~~ Franken pro Hektare LN des Betriebs.

(..)</td><td>Wiederholungsfall.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 2.2.5 Bst. b

<table><tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr><tr><td>b. Fehlender Pufferstreifen an Wäldern, Hecken, Feld- und Ufergehölzen, an Gewässern ~~und an Inventarflächen;~~ zu geringe Breite oder Mangel bei den Bewirtschaftungsvorschriften (Anh. 1 Ziff. 9).</td><td>15 Fr./m, mind. 200 Fr., max. 2000 Fr.; Kürzung ab 10 m je Betrieb für die gesamte Länge</td></tr></table></td><td>Aufgrund Ablehnung der Änderung in Art. 21 und Anhang 1 Ziffer 9.6. wird diese Änderung entsprechend abgelehnt.</td></tr>
<tr><td>Nicht in Vernehmlassung

2.2.7 Obstbau</td><td>A Spezielle Düngervorschriften ~~der SAIO~~ des Fachzentrums Anbau und Schutz der Kulturen nicht eingehalten (Anh. 1 Ziff. 8)
b. Unbewilligt andere Pflanzenschutzmittel als in der Liste ~~der SAIO~~ des Fachzentrums Anbau und Schutz der Kulturen aufgeführt verwendet (Anh. 1, Ziff. 8)</td><td>Seit 1.1.2023 sind die Aktivitäten der Schweizerischen Arbeitsgruppe für die Integrierte Obst- und Beerenproduktion (SAIO) in das Fachzentrum Anbau und Schutz der Kulturen integriert. Dies, um die grundlegenden Herausforderungen und Weiterentwicklungen in einem einzigen, breit abgestützten Gremium zu behandeln.</td></tr>
<tr><td>Nicht in Vernehmlassung

2.2.8 Beerenbau</td><td>b. Spezielle Düngervorschriften des Fachzentrums Anbau und Schutz der Kulturen nicht eingehalten (Anh. 1 Ziff. 8)
d. Unbewilligt andere Pflanzenschutzmittel als in der Liste ~~der SAIO~~ des Fachzentrums Anbau und Schutz der Kulturen aufgeführt eingesetzt (Anh. 1, Ziff. 8)
g. Spezielle Pflanzenschutz-Vorschriften ~~der SAIO~~ des Fachzentrums Anbau und Schutz</td><td>Seit 1.1.2023 sind die Aktivitäten der Schweizerischen Arbeitsgruppe für die Integrierte Obst- und Beerenproduktion (SAIO) in das Fachzentrum Anbau und Schutz der Kulturen integriert. Dies, um die grundlegenden Herausforderungen und Weiterentwicklungen in einem einzigen, breit abgestützten Gremium zu behandeln.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th colspan="2">Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td colspan="2">der Kulturen nicht eingehalten (Anh. 1 Ziff. 8)</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.7a.1</td><td colspan="2">Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeiträgen oder mit einem Prozentsatz des Beitrags für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit auf der betroffenen Fläche.

~~Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung vervierfacht.~~

Werden auf der gleichen Fläche mehrere Mängel gleichzeitig festgestellt, so werden die Kürzungen nicht kumuliert.</td><td>Da es sich hierbei um eine neue Massnahme handelt, ist es unverhältnismässig bereits zum jetzigen Zeitpunkt im Wiederholungsfall eine doppelte Kürzung vorzunehmen.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 3.7a Bewirtschaftungsanforderungen für einzelbetriebliche Herdenschutzmassnahmen

3.7a.1 Im Wiederholungsfall werden die Kürzungen verdoppelt.

3.7a.2 Unvollständige Einhaltung des einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzeptes

<table><tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr><tr><td>a. Die Anforderungen und Auflagen gemäss bewilligtem einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzept sind teilweise nicht eingehalten (Art. 47b)</td><td>60 % des Zusatzbeitrags</td></tr><tr><td>b. Die Anforderungen und Auflagen gemäss bewilligtem einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzept sind nicht eingehalten (Art. 47b)</td><td>~~120~~ 100 % des Zusatzbeitrags</td></tr></table></td><td colspan="2">Eine Kürzung über den vollen Beitrag hinaus ist unverhältnismässig und damit willkürlich.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 3.8.1 Bst. c und d

<table><tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr></table></td><td colspan="2">Anhang 8 Ziff. 3.6.3 Bst. s: Ist zu streichen als Folge der Ablehnung de Art. 29 Abs. 5, Abs. 9 Buchstabe a, b und c und Abs. 7.</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta		Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. QII: Nichteinhaltung der Voraussetzungen zum Mulchen zur Weidepflege und zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen (Art. 29 Abs. 4, Art. 58 Abs. 7)	200 % x QB II	
	~~d. QII: Mulchen zur Entbuschung ohne Bewilligung; Nichteinhaltung der Auflagen der Bewilligung zum Mulchen zur Entbuschung (Art. 29 Abs. 6, Art. 58 Abs. 7)~~	~~200 % x QB II~~	
Ziff. 3.8.2	Keine Kürzung wird vorgenommen, wenn der Verzicht nach Artikel 100a gemeldet wurde.		Die Anpassung führt zu einer administrativen Vereinfachung.

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die IG BU ist gegenüber dieser Anpassung sehr kritisch. Solange es sich um eine Vereinfachung der Auflagen handelt, ist dies zu begrüssen. Die Einführung von Indikatoren, die die Nachhaltigkeitsziele klassifizieren, darf aber die Anträge nicht komplizierter machen und keinen zusätzlichen Verwaltungsaufwand mit sich bringen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Unterstützte Vorhaben	[1] Für die folgenden Vorhaben können Finanzhilfen gewährt werden: a. die Entwicklung von Produktionsstandards sowie deren Etablierung in der betreffenden Branche oder bei den betreffenden Produzentinnen und Produzenten; b. die Einführung neuer Geschäftsmodelle; c. die Realisierung neuer Projektideen, einschliesslich der Entwicklung von Prototypen; d. Vorabklärungen für Vorhaben nach den Buchstaben a–c. [2] Die Finanzhilfen werden nur gewährt, wenn das Vorhaben: a. auf die Bedürfnisse des Marktes ausgerichtet ist; b. kurz- oder mittelfristig zusätzliche Wertschöpfung für die Landwirtschaft generiert; c. die Wettbewerbsfähigkeit einer Branche der schweizerischen Land- und Ernährungswirtschaft oder der beteiligten Produzentinnen und Produzenten langfristig stärkt;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. die Qualität von Produkten verbessert und die Nachhaltigkeit von Produkten oder Prozessen in ökonomischer sowie in sozialer oder ökologischer Hinsicht steigert; e. keine negativen Nebeneffekte auf die Qualität von Produkten und die Nachhaltigkeit von Produkten und Prozessen hat; f. in erster Linie der Land- und Ernährungswirtschaft zugutekommt; g. von einer Trägerschaft getragen wird, in der die Landwirtschaft massgeblich vertreten ist.	
Art. 2 Nicht unterstützte Massnahmen	Für die folgenden Massnahmen werden keine Finanzhilfen gewährt, auch wenn sie innerhalb eines unterstützten Vorhabens getroffen werden: a. die Prüfung der Qualität von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und von deren Verarbeitungsprodukten; b. ~~die Produktentwicklung;~~ c. Massnahmen, die bereits mit Leistungen aufgrund anderer Erlasse unterstützt werden; d. firmenspezifische Massnahmen oder anderweitige Massnahmen, die wettbewerbsverzerrend wirken könnten; e. Massnahmen, die primär einer Monopolisierung bestimmter Marktvorteile oder einer anderen Wettbewerbsbeschränkung dienen, insbesondere Clubsorten und Franchisesysteme; f. Die Ausrichtung von pauschalen Entschädigungen, deren Höhe pro Mengen- oder Flächeneinheit berechnet werden; g. Massnahmen, die hauptsächlich die Einhaltung von gesetzlichen Anforderungen im Bereich der Qualität und der Nachhaltigkeit sicherstellen.	Zu Bst. b: Produktentwicklungen und Anbauversuche dürfen nicht von der Finanzierung ausgeschlossen werden. Oft entstehen neue Geschäftsmodelle durch erste Produkte und erste Versuche.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3 Anforderungen an Vorhaben zur Entwicklung von Produktionsstandards	[1] Der Produktionsstandard muss die folgenden Anforderungen erfüllen: a. Er trägt langfristig zu einer Erhöhung des Absatzes schweizerischer landwirtschaftlicher Erzeugnisse, zu einer Verbesserung der Marktposition oder zu einer Erhöhung des Produzentenpreises bei. b. Er entspricht einer von den Konsumentinnen und Konsumenten nachgefragten Leistung. c. Er stellt an die Produkte oder Prozesse die Anforderung, dass sie in ökonomischer sowie in ökologischer oder sozialer Hinsicht deutlich nachhaltiger sind als die gesetzlichen Mindestanforderungen. d. Die Fortführung des Produktionsstandards ist nach dem Ende der Unterstützung sichergestellt. e. Handelt es sich um die Weiterentwicklung eines bestehenden Produktionsstandards, so müssen die Anforderungen an die Qualität und die Nachhaltigkeit gegenüber dem bisherigen Standard massgeblich erhöht werden. [2] Trägerschaft kann sein: a. eine Branchenorganisation; oder b. eine Produzentenorganisation, die sich mit Verarbeiterinnen und Verarbeitern oder Händlerinnen und Händlern sowie gegebenenfalls mit Konsumentinnen und Konsumenten zusammenschliesst. [3] Die Trägerschaft muss: a. Transparenz betreffend die Anforderungen des Produktionsstandards und deren Einhaltung sicherstellen; b. sicherstellen, dass die beteiligten Produzentinnen und	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Produzenten, Verarbeiterinnen und Verarbeiter und Händlerinnen und Händler sowie gegebenenfalls die beteiligten Konsumentinnen und Konsumenten zusammenarbeiten; c. festlegen, welche Ziele betreffend Qualität und Nachhaltigkeit mit dem Produktionsstandard erreicht werden sollen; und d. die Erreichung der Ziele anhand geeigneter und im Voraus festgelegter Indikatoren periodisch überprüfen.	
Art. 4 Anforderungen an Vorhaben zur Einführung neuer Geschäftsmodelle	[1] Das Geschäftsmodell muss die folgenden Anforderungen erfüllen: a. Es unterscheidet sich deutlich von existierenden Modellen. b. Es ist nach dem Ende der Unterstützung selbsttragend. [2] Trägerschaft kann ein Zusammenschluss von Produzentinnen und Produzenten mit Verarbeiterinnen und Verarbeitern oder mit Händlerinnen und Händlern sowie gegebenenfalls mit Konsumentinnen und Konsumenten sein; [3] Die Trägerschaft muss: a. sicherstellen, dass die beteiligten Produzentinnen und Produzenten, Verarbeiterinnen und Verarbeiter und Händlerinnen und Händler sowie gegebenenfalls die beteiligten Konsumentinnen und Konsumenten zusammenarbeiten; b. festlegen, welche Ziele betreffend Qualität und Nachhaltigkeit mit der Einführung des Geschäftsmodells erreicht werden sollen;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. die Erreichung der Ziele anhand geeigneter und im Voraus festgelegter Indikatoren periodisch überprüfen.	
Art. 5 Anforderungen an Vorhaben zur Realisierung neuer Projektideen, einschliesslich der Entwicklung von Prototypen	[1] Die neue Projektidee muss die folgenden Anforderungen erfüllen: a. Sie ~~hat~~ ist auch für Landwirtschaftsbetriebe ~~Modellcharakter~~ innovativ, die nicht in der Trägerschaft vertreten sind. b. Sie trägt zur Wertschöpfung in den betreffenden Landwirtschaftsbetrieben, durch eine Erhöhung des Absatzes oder des Produzentenpreises, eine Reduktion der Kosten, eine Effizienzsteigerung oder eine Verbesserung der Marktposition bei. c. Sie verbessert die Qualität oder steigert die Nachhaltigkeit in sozialer oder ökologischer Hinsicht. [2] Die Trägerschaft muss ein Zusammenschluss von mindestens zwei Produzentinnen und Produzenten sein. Es können zusätzlich auch Verarbeiterinnen und Verarbeiter sowie Händlerinnen und Händler in der Trägerschaft vertreten sein.	Zu Abs. 1 Bst. a: Die Projekte des Typs «Realisierung neuer Projektideen, einschliesslich der Entwicklung von Prototypen» erscheint als besonders geeignet, den Wettbewerb der Ideen in Schwung zu bringen. Das wird nicht gelingen, solange am Kriterium des Modellcharakters festgehalten wird, da dies zu restriktiv ist. Aus der landwirtschaftlichen Beratung ist das Phänomen der Pioniere und Nachahmer schon lange bekannt. Trotz besserer Ausbildung und Kenntnisse bei allen Betriebsleitenden, ist das Verhalten der Meinungsführer nach wie vor ein entscheidendes Element für die rasche Verbreitung neuer Ideen und Praktiken.
Art. 6 Gesuche	[1] Gesuche um Finanzhilfen müssen von der Trägerschaft eingereicht werden. [2] Die Gesuche müssen enthalten: a. eine Beschreibung des Vorhabens, insbesondere des Ziels des Vorhabens, sowie Angaben zur Trägerschaft; b. Budget und Finanzierungsplan sowie Nachweis der Eigenmittel; für Projekte nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a und b muss das Gesuch zusätzlich einen Businessplan enthalten;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. Angaben darüber, wie mit dem Vorhaben eine Verbesserung der Qualität und der Nachhaltigkeit erzielt wird; d. Nachweis, dass die Anforderungen nach Artikel 3, 4 oder 5 erfüllt sind. [3] Das BLW kann verlangen, dass das Gesuch weitere Unterlagen enthalten muss. [4] Die Gesuche sind innerhalb folgender Fristen einzureichen: a. Gesuche nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a und b: spätestens 3 Monate vor dem geplanten Beginn des Vorhabens; b. Gesuche nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben c und d: vor dem geplanten Beginn des Vorhabens zu den auf der Website des BLW publizierten periodischen Eingabeterminen.	
Art. 7 Prüfung des Gesuchs und Entscheid über die Finanzhilfe	[1] Das BLW entscheidet über die Gewährung der Finanzhilfen. [2] Es legt die Zahlungsmodalitäten im Einzelfall fest. Es kann Bedingungen und Auflagen festlegen sowie die Höhe, bis zu der die Kosten nach Artikel 9 Absatz 2 anrechenbar sind, begrenzen. [3] Der endgültige Betrag der Finanzhilfe wird aufgrund der Prüfung der definitiven Abrechnung festgelegt	
Art. 8 Höhe der Finanzhilfen und Dauer der Gewährung	[1] Die Finanzhilfe beträgt höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten. Sie darf nicht höher sein als ein allfälliges Defizit .	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Für die folgenden Vorhaben beträgt der Höchstbetrag der Finanzhilfe für die gesamte Dauer: a. für die Realisierung neuer Projektideen nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c: 80 000 Franken; b. für Vorabklärungen nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d: 20 000 Franken. [3] Die Maximaldauer der Gewährung der Finanzhilfen beträgt: a. für die Entwicklung und Etablierung von Produktionsstandards sowie für die Einführung neuer Geschäftsmodelle: vier Jahre; b. für die Realisierung neuer Projektideen sowie für Vorabklärungen: zwei Jahre.	
Art. 9 Anrechenbare Kosten	[1] Als anrechenbare Kosten gelten Aufwendungen, die für die zweckmässige Realisierung des Vorhabens erforderlich sind und diesem direkt zugerechnet werden können. [2] Anrechenbar sind insbesondere: a. die Personalkosten, einschliesslich Arbeitsplatzkosten; b. die Kosten für die Einführung der Produkte auf dem Markt oder der Prozesse bei den Anwendern; c. die Kosten für die erstmalige Überprüfung oder Kontrolle der Produkte oder Prozesse; d. die Kosten für die professionelle Unterstützung des Projekts durch Dritte. [3] Nicht anrechenbar sind insbesondere: a. Struktur-, Organisations- und Verwaltungskosten der	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Trägerschaften; b. Mitgliederbeiträge an Dritte; c. Infrastrukturkosten, mit Ausnahme der Kosten für die Entwicklung von Prototypen im Rahmen von Vorhaben nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c; d. Kosten der einzelnen Unternehmen für die individuelle Umsetzung der Massnahme.	
Art. 10 Berichterstattung, Wissensvermittlung und Auswertung	[1] Die Trägerschaft muss dem BLW nach Ablauf der Unterstützungsperiode einen Schlussbericht und eine Schlussabrechnung einreichen. ~~Bei mehrjährigen Vorhaben nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a und b muss sie zudem periodisch einen Zwischenbericht und eine Zwischenabrechnung einreichen. Es sind die Vorgaben des BLW einzuhalten.~~ [2] Das BLW legt in der Verfügung fest: a. Vorgaben bezüglich der Kommunikation sowie bezüglich des Erfahrungsaustauschs zwischen der Trägerschaft und anderen interessierten Kreisen; b. die Kriterien, anhand derer beurteilt wird, ob mit dem unterstützten Vorhaben eine Verbesserung der Qualität und der Nachhaltigkeit erzielt worden ist; c. erforderlichenfalls eine Pflicht der Trägerschaft, um die relevanten Indikatoren zu Beurteilung/Messung der Wirkung des unterstützten Vorhabens zu definieren und die entsprechenden Wirkungen zu messen. d. (neu) Art und Umfang von Zwischenberichten und Zwischenabrechnungen bei mehrjährigen Vorhaben nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a und b. Diese Berichterstattung ist einfach zu halten.	Zu Abs. 1 und Abs. 2 Bst. d (neu): Die Berichterstattung für mehrjährige Projekte muss vereinfacht werden. Die Projekte dauern maximal 4 Jahre, da muss der Aufwand in engen Grenzen bleiben. Eine gangbare Lösung wäre, die Berichterstattung in der Beitragsverfügung des BLW situativ pro Projekt festzulegen. In der gleichen Verfügung sollte auch der Beitrag des Projektes zur Wissensvermittlung situativ pro Projekt geregelt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 11 Aufhebung eines anderen Erlasses	Die Verordnung vom 23. Oktober 2013 über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft wird aufgehoben.	
Art. 12 Übergangsbestimmungen	Massnahmen, für die vor Inkrafttreten dieser Verordnung eine Finanzhilfe gewährt wurde, unterstehen während der Zeit, für die die Finanzhilfe gewährt wird, dem bisherigen Recht.	
Art. 13 Inkrafttreten	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.	

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur le terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Das Potenzial von Agri-Photovoltaik ist noch bescheiden, allerdings existieren insbesondere bei Spezialkulturen bereits heute interessante technische Möglichkeiten, die erfolgreich genutzt werden. Die Landwirtschaft will diese Chancen nutzen und sich dynamisch an den technologischen Fortschritt anpassen können. Wichtig ist aber, dass solche Anlagen in ein landwirtschaftliches Produktionssystem integriert sein müssen, beispielsweise in einen Folientunnel oder in einen Witterungsschutz.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 16 Abs.1 Bst. f und Abs. 5	[1] Nicht als landwirtschaftliche Nutzfläche gelten: f. Flächen mit Solaranlagen. [3] Flächen nach Absatz 1 Buchstaben d und e zählen zur landwirtschaftlichen Nutzfläche, wenn der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nachweist, dass: [5] Flächen mit Solaranlagen zählen zur landwirtschaftlichen Nutzfläche, wenn: a. die Solaranlagen eine der Voraussetzungen nach Artikel 32c Absatz 1 Buchstabe a und c der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 erfüllen; und b. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nachweist, dass: 1. es sich um eigene oder mit schriftlichem Vertrag gepachtete Flächen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a, d oder e handelt; und 2. für die Solaranlagen rechtskräftige Baubewilligungen vorliegen.	Sollten im Rahmen der aktuellen Energiedebatte das RPG und folglich die RPV angepasst werden, muss dieser Punkt in einem Jahr neu beurteilt und daher wieder ins Verordnungspaket aufgenommen werden. Ziel der Spezialgesetzgebung muss sein, dass Agri-PV gemäss Art. 32c RPV wie vorgeschlagen direktzahlungsberechtigte LN bleiben, dass aber allfällige neurechtliche, grossangelegte Freiflächen-Solaranlagen auf LN, deren Hauptzweckbestimmung die Energieproduktion und nicht mehr die Lebensmittelproduktion ist, zwar dem bäuerlichen Bodenrecht unterstellt bleiben, jedoch nicht mehr direktzahlungsberechtigt sind. Damit bleiben sie einerseits vor Bodenspekulation und andererseits vor Fehlanreizen bewahrt. Zu Bst. a: Der Verweis auf Buchstabe a ist wichtig, da auch für Agri-PV gelten soll, dass sie eine optische Einheit mit Bauten oder Anlagen bilden, die voraussichtlich längerfristig rechtmässig bestehen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 17 Abs. 4	[4] Die Kantone führen ein Verzeichnis der angestammten und der übrigen Flächen im Ausland, die von einem Betrieb in der Schweiz bewirtschaftet werden.	Transparenz schafft Rechtssicherheit und hilft bei der Bekämpfung missbräuchlicher Importe.
Nicht in Vernehmlassung Art. 23 Hecken, Ufer- und Feldgehölze	3 Hecken, Ufer- und Feldgehölze dürfen vom Kanton nicht als Wald ausgeschieden sein oder nicht gleichzeitig alle drei folgenden Höchstwerte überschreiten: b. Breite mit Einschluss des Krautsaumes höchstens 12 m oder bei grösseren Gewässerräumen entsprechend die maximale Breite des Abstandes vom Gewässer bis zur Grenze des nach Artikel 41a GSchV festgelegten Gewässerraums;	Zu Abs. 3 Bst. b: Die Einführung des Gewässerrandstreifens wirft einige Umsetzungsprobleme auf. Die starre Verordnung über Ufergehölze und die damit festgelegte feste Breite ist nicht mit den Ufern grösserer Flüsse vereinbar, für die eine Breite von 12 Metern nicht ausreicht. Daher wird eine flexiblere Breite gefordert, ähnlich wie bei Uferwiesen, die bei Vorhandensein eines Gewässerrandstreifens breiter als 12 m sein können. Die hier gewünschte Formulierung ist somit die gleiche wie bei den Uferwiesen.

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Diese Anpassungen gewährleisten eine offizielle Bekämpfung von Ambrosia artemisiifolia und ermöglichen es, die Verbreitung einer invasiven gebietsfremden Pflanzenart in der Schweiz einzuschränken. Die vorbeugende Vernichtung von Waren ist zudem notwendig, wirksam und angemessen, um die Einführung und Verbreitung von Quarantäneorganismen besser zu verhindern.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10 Abs. 3	[3] Solange die Diagnose nicht vorliegt, ergreift der zuständige kantonale Dienst angemessene Massnahmen nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben a–d und i.	Die Anpassung wird unterstützt. Zu beachten ist dabei die Verhältnismässigkeit. Ein solches Vorgehen sollte nur gewählt werden, wenn von der Kausalität her ein eindeutiger Fall vorliegt. Beispielsweise der Import von einem Lot, welches in einem anderen Land positiv auf einen Quarantäneorganismus getestet wurde.
Art. 46 Abs. 2	[2] Als Kontrollnachweise gelten: a. ein vollständig ausgefülltes phytosanitäres Transportdokument der nationalen Pflanzenschutzorganisation am Eintrittsort in der EU; b. ein GGED-PP.	
Art. 110 Abs. 4	[4] Für Ambrosia artemisiifolia L. gelten die Bestimmungen betreffend besonders gefährliche Unkräuter nach bisherigem Recht noch bis zum 31. Dezember 2027.	

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Mit der Revision der Dünger-Verordnung ist mit keinen nachteiligen Anpassungen für die Betriebe zu rechnen. Hofdüngerlieferungen können nach wie vor im HODUFLU erfasst werden und nicht wie der Rest im Produkteregister Chemikalien. Wir möchten aber auf folgende Punkte hinweisen:

- Bewilligungspflichtig werden neu Hofdünger, die mit Zusätzen behandelt worden sind (Nitrifikationshemmer, Pflanzenkohle, etc.). Das erscheint wenig sinnvoll, denn diese Zusätze können N-Verlusten entgegenwirken.
- Einzelne gesetzliche Vorgaben für Erdenhersteller sind nicht umsetzbar oder verlangen einen hohen bürokratischen Aufwand von den Substratherstellern.
- Einige Punkte, insbesondere die Anforderungen in den Anhängen, betreffen Lieferanten von Hofdüngern und Substraten, welche in der Praxis nicht oder nur schwer umsetzbar sind, zusätzliche Kosten verursachen und keine Verbesserung gegenüber der aktuellen Situation bringen (Deklaration, mineralischen Anteile, Registrierung, QR-Code usw.).
- Durch den Vergärungsprozess in landwirtschaftliche Biogasanlagen entstehen mit den landwirtschaftlichen Vergärungsprodukten (Gärgülle und Gärmist) hochwertige Hofdünger, die sich optimal für die Düngung im Pflanzenbau eignen. Entsprechend ist wichtig zu betonen, dass durch die neue Kategorisierung von Hofdünger als «PFC 100» keine zusätzlichen administrativen Aufwände oder Einschränkungen für die Betriebe resultieren sollten. Gemäss Ausgestaltung der neuen DüV sollte dies aber nicht der Fall sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich	[1] Diese Verordnung regelt die Zulassung, das Inverkehrbringen, die Einfuhr, die Verwendung und die Kontrolle von Düngern. [2] Die Verordnung gilt nicht: a. für Hofdünger, die für den eigenen Betrieb bestimmt sind; b. für Dünger, die ausschliesslich zur Ausfuhr bestimmt sind; c. für Dünger, die für Wasserpflanzen in Aquarien bestimmt sind.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Für Dünger und ihre Bestandteile gelten die Bestimmungen der Chemikalienverordnung vom 5. Juni 2015 (ChemV) und der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005 (ChemRRV). [4] Für das Inverkehrbringen von Düngern, deren Entwicklung auf genutzten genetischen Ressourcen oder auf sich darauf beziehendem traditionellem Wissen basiert, bleiben die Bestimmungen der Nagoya-Verordnung vom 11. Dezember 2015 vorbehalten.	
Art. 2 Begriffe	[1] Im Sinne dieser Verordnung bedeuten: a. Dünger: Stoff, Zubereitung oder Mikroorganismus mit der Funktion, Pflanzen oder Pilze mit Nährstoffen zu versorgen oder deren Ernährungseffizienz zu verbessern; b. Hersteller: natürliche oder juristische Person, die selbst Dünger herstellt, Dünger von einer Drittperson entwickeln lässt oder eine Drittperson damit beauftragt, Dünger für sie herzustellen, und die den Dünger unter ihrem Namen, ihrer Marke oder dem Namen ihres Unternehmens in Verkehr bringt; c. Importeur: natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz, Geschäftssitz oder Zweigniederlassung in der Schweiz, die einen Dünger aus dem Ausland in Verkehr bringt; d. Inverkehrbringer: natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz, Geschäftssitz oder Zweigniederlassung in der Schweiz, die in der Schweiz einen Dünger kauft und in Verkehr bringt; e. Gesuchsteller: natürliche oder juristische Person mit Wohnort, Geschäftssitz oder Zweigniederlassung in der Schweiz, die ein Bewilligungsgesuch einreicht;	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>f. Inverkehrbringen: entgeltliche oder unentgeltliche Übertragung oder Überlassung eines Düngers innerhalb der Schweiz;
g. Bewilligung für das Inverkehrbringen eines Düngers: Verwaltungsakt, mit dem das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) das Inverkehrbringen eines Düngers nach Abschluss des Beurteilungsverfahrens bewilligt;
h. Registrierung: Erfassung eines Düngers im Produkteregister;
i. Verpackung: verschliessbarer Behälter für die Aufbewahrung, den Schutz, die Handhabung und die Vermarktung von Düngern;
j. Loselieferung: Düngerlieferung ohne Verpackung;
k. Blattdünger: Dünger, der auf das Aufbringen auf die Blätter und die Aufnahme von Nährstoffen über die Blätter ausgelegt ist.

[2] Für die korrekte Auslegung der Verordnung (EU) 2019/1009, auf die in dieser Verordnung verwiesen wird, sind die folgenden Entsprechungen zwischen den verwendeten Begriffen zu berücksichtigen:

<table><tr><th>EU</th><th>Schweiz</th></tr><tr><td>a. Französische Begriffe:

fertilisant

éléments nutritifs

mise à disposition sur le marché</td><td>

engrais au sens de l’art. 2, al. 1, let. a

éléments fertilisants

mise en circulation au sens de l’art. 2, al. 1, let. f</td></tr></table></td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta		Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. Deutsche Begriffe		
	Düngeprodukt, Düngemittel	Dünger	
	Bereitstellung auf dem Markt	Inverkehrbringen nach Art. 2, Abs. 1, Bst. f	
	Gärrückstände	Gärgut	
	Organisches Material	Organische Substanz	
	c. Italienische Begriffe:		
	prodotto fertilizzante	concime ai sensi dell'art. 2, cpv. 1, lett. a	
	nutriente	nutriente	
	messa a disposizione sul mercato	messa in commercio ai sensi dell'art. 2, cpv. 2, lett. F	
	materia secca	sostanza secca	
2. Kapitel Pflichten der Wirtschaftsakteure Art. 3 Pflichten der Hersteller	[1] Der Hersteller eines Düngers, der diesen unter seinem Namen, seiner Marke oder des Namens seines Unternehmens in Verkehr bringt, gewährleistet, dass die in dieser Verordnung festgelegten Vorschriften für die Zulassung, Produktion und Kennzeichnung sowie für die im Produkteregister einzutragenden Daten eingehalten werden. [2] Der Hersteller gewährleistet die Qualität, die Richtigkeit		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und die Vollständigkeit der im Produkteregister eingetragenen Daten.	
Art. 4 Pflichten der Importeure	[1] Der Importeur muss im Besitz der Bewilligung für das Inverkehrbringen sein, bevor er einen bewilligungspflichtigen Dünger importiert. [2] Beim Import eines Düngers gewährleistet der Importeur, dass die Vorschriften für die Zulassung, die Kennzeichnung und die im Produkteregister einzutragenden Daten eingehalten werden. [3] Er gewährleistet die Qualität, die Richtigkeit und die Vollständigkeit der im Produkteregister eingetragenen Daten.	
Art. 5 Pflichten der Inverkehrbringer	[1] Der Inverkehrbringer, der einen bereits registrierten oder bewilligten Dünger unverändert in Verkehr bringt, muss den Dünger nicht erneut im Produkteregister registrieren oder Inhaber der Bewilligung sein. [2] Der Inverkehrbringer gilt als Hersteller und unterliegt denselben Verpflichtungen wie ein solcher, wenn er die Zusammensetzung des Düngers, seinen Namen oder seine Verpackung ändert.	
3. Kapitel Zulassung von Düngern 1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen Art. 6 Zulassungspflicht	[1] Ein Dünger darf nur in Verkehr gebracht werden, wenn er gemäss dieser Verordnung zugelassen wurde. [2] Ein Dünger ist zugelassen, wenn: a. er die Anforderungen der entsprechenden nicht bewilligungspflichtigen Produktfunktionskategorie (PFC) erfüllt und aus einem oder mehreren Ausgangsmaterialien be-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	steht, die zu den nicht bewilligungspflichtigen Komponentenmaterialkategorien (CMC) gehören; b. eine Bewilligung für das Inverkehrbringen erteilt worden ist. [3] Beim Import von Düngern müssen die Bedingungen der Absätze 1 und 2 erfüllt sein.	
Art. 7 Voraussetzungen für die Zulassung	Ein Dünger darf nur zugelassen werden, wenn er folgende Bedingungen erfüllt: a. Er eignet sich zur vorgesehenen Verwendung; b. Er hat bei vorschriftsgemässem Gebrauch keine unannehmbaren Nebenwirkungen zur Folge und kann weder die Umwelt noch mittelbar den Menschen gefährden; c. Er bietet Gewähr dafür, dass bei vorschriftsgemässem Gebrauch damit behandelte Ausgangsprodukte Lebensmittel, Futtermittel und Gebrauchsgegenstände ergeben, die die Anforderungen der Lebens- und Futtermittelgesetzgebung erfüllen; d. Er enthält ausschliesslich Stoffe, die, sofern sie unter die ChemV fallen, in Übereinstimmung mit der vorliegenden Verordnung eingestuft, beurteilt und angemeldet wurden.	
Art. 8 Wohnsitz, Geschäftssitz oder Zweigniederlassung in der Schweiz	[1] Nur natürliche oder juristische Personen mit Wohnsitz, Geschäftssitz oder Zweigniederlassung in der Schweiz sowie öffentliche und private Institutionen können einen Dünger registrieren oder ein Bewilligungsgesuch einreichen. [2] An natürliche und juristische Personen mit Wohnsitz, Geschäftssitz oder Zweigniederlassung im Ausland kann eine Bewilligung für das Inverkehrbringen erteilt werden, wenn	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	diese Möglichkeit in einem Staatsvertrag vorgesehen ist.	
Art. 9 Einschränkungen in Bezug auf die Zusammensetzung	[1] Hersteller von Düngern dürfen nur Ausgangsmaterialien verwenden, die geeignet sind und das Endprodukt nicht nachteilig beeinflussen. [2] Dünger dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn die Qualitätsanforderungen nach Anhang 2.6 der ChemRRV betreffend Schadstoffe und inerte Fremdstoffe erfüllt sind. [3] Düngern dürfen weder Pflanzenschutzmittel, Klärschlamm, Stoffe, die Arzneimittel enthalten, oder Bestandteile von Ricinus communis beigegeben werden. [4] Hofdüngern dürfen Materialien von nicht landwirtschaftlichen Betrieben beigefügt werden, wenn diese die Grenzwerte für Schadstoffe nach Absatz 2 einhalten. [5] Bei der Herstellung oder Verwendung eines Düngers dürfen keine unerwünschten Organismen, wie pathogene Organismen oder Samen von Neophyten, freigesetzt werden. [6] Phosphonate dürfen einem Dünger nicht absichtlich zugesetzt werden. Unbeabsichtigt enthaltene Phosphonate dürfen einen Massenanteil von 0,5 Prozent nicht überschreiten.	
Art. 10 Ausnahmebestimmungen	[1] Das BLW kann einer Kompostierungs- oder Vergärungsanlage eine zeitlich befristete Bewilligung für die Abgabe von Kompost oder Gärgut erteilen, die die Grenzwerte nach Anhang 2.6 Ziffer 2.2.1.10 ChemRRV um höchstens 50 Prozent überschreiten:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. wenn die Überschreitung der Grenzwerte ausnahmsweise oder während längstens sechs Monaten erfolgt; oder b. wenn die kantonale Behörde einen entsprechenden Antrag stellt und im Einzugsgebiet der betreffenden Anlage für die erforderlichen Sanierungsmassnahmen sorgt. 2 Erteilt es eine Bewilligung nach Absatz 1, so schränkt es die Abgabemenge so ein, dass die Schadstofffracht des Komposts oder Gärguts pro Hektare nicht grösser ist als bei Einhaltung der Grenzwerte nach Anhang 2.6 Ziffer 2.2.10 Absatz 1 ChemRRV.	
Art. 11 Widerruf der Zulassung und Verwendungsverbot	Das BLW kann die unter Artikel 6 fallende Zulassung eines Düngers widerrufen, wenn eine potenziell gefährliche Wirkung dieses Düngers zu erwarten ist, und dessen Verwendung sofort verbieten.	
Art. 12 Vorsorgemassnahmen	Soweit die Voraussetzungen nach Artikel 148a LwG erfüllt sind, kann das BLW: a. die Zulassung eines Düngers verweigern, mit Auflagen versehen oder an Bedingungen knüpfen; b. die Zulassung eines Düngers aufheben oder zusätzliche Anforderungen festlegen; c. die Bewilligung eines nach Artikel 21 zugelassenen Düngers widerrufen, mit Auflagen versehen oder an Bedingungen knüpfen.	
Art. 13 Vorschriften des BLW, wenn rasches Handeln erforderlich ist	1 Das BLW kann in Situationen, die rasches Handeln erfordern, im Einvernehmen mit den interessierten Stellen die Einfuhr, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Düngern, die die Gesundheit von Mensch und Tier oder die	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Umwelt gefährden, verbieten. [2] Es kann für diese Dünger Höchstwerte bestimmen, die nicht überschritten werden dürfen. Diese haben sich nach internationalen Standards oder nach den im Ausfuhrland bestehenden Höchstwerten zu richten oder müssen wissenschaftlich begründet sein. [3] Das BLW kann festlegen, welche Dünger nur mit einer Erklärung der zuständigen Behörde des Ausfuhrlandes oder einer akkreditierten Stelle eingeführt oder in Verkehr gebracht werden dürfen. [4] Es legt fest, welche Angaben die Erklärung beinhalten muss und ob der Erklärung Dokumente beizulegen sind. [5] Sendungen, für die die Dokumente nach Absatz 4 bei der Einfuhr nicht vorgelegt werden können, werden zurückgewiesen oder, wenn eine Gefährdung besteht, vernichtet.	
2. Abschnitt Registrierungspflichtige Dünger Art. 14 Registrierungspflicht	[1] Ein Dünger ist registrierungspflichtig, wenn er die Anforderungen des Anhangs 1 an die folgenden PFC erfüllt: 1. PFC 1: Dünger; 2. PFC 2: Kalkdünger; 3. PFC 3: Bodenverbesserungsmittel; 4. PFC 4: Kultursubstrat; 5. PFC 7: Düngermischung mit Ausnahme von Düngern, die eine bewilligungspflichtige PFC oder CMC enthalten; 6. PFC 100: Hofdünger; 7. PFC 101(A): Kompost, oder 8. PFC 101(B): Gärgut.	Wenn Betriebe von einer torfhaltigen auf torffreie Produktion umstellen, müssen sie von der Registrierungspflicht ausgenommen sein. Eine stetige Registrierungspflicht bei Rezepturanpassungen bedeutet ein hoher bürokratischer Aufwand, der grade in der Umstellungsphase nicht umsetzbar ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Die in Absatz 1 definierten Dünger dürfen zudem ausschliesslich aus einem oder mehreren Ausgangsmaterialien bestehen, die unter eine oder mehrere der nachstehenden CMC fallen und die Anforderungen des Anhangs 2 erfüllen: 1. CMC 1: Stoffe und Gemische aus unbearbeiteten Rohstoffen; 2. CMC 2: Pflanzen, Pflanzenteile oder Pflanzenextrakte; 3. CMC 3: Kompost; 4. CMC 4: Frisches Gärgut von Pflanzen; 5. CMC 5: Anderes Gärgut als frisches Gärgut von Pflanzen; 6. CMC 6: Nebenprodukte der Nahrungsmittelindustrie; 7. CMC 8: Nährstoff-Polymere; 8. CMC 9: Sonstige Polymere mit Ausnahme von Nährstoff-Polymeren; 9. CMC 10: Folgeprodukte aus tierischen Nebenprodukten, oder 10. CMC 100: Hofdünger.	
Art. 15 Registrierung	[1] Registrierungspflichtige Dünger müssen bei ihrer Erstinverkehrbringung in Übereinstimmung mit den Artikeln 18 und 19 im Produkteregister registriert werden. [2] Dünger, die mit einer Registrierung in Verkehr gebracht worden sind, brauchen auf den nachfolgenden Handelsstufen keine neue Registrierung, es sei denn, der Inverkehrbringer ändert den Handelsnamen des Düngers, bringt ihn unter seinem Namen in Verkehr oder ändert die Kennzeichnung oder seine Eigenschaften.	siehe Bemerkung zu Art. 14.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 16 Änderungen sowie Erlöschen einer Registrierung	[1] Die Registrierung muss alle zehn Jahre erneuert werden, sonst verliert sie ihre Gültigkeit. [2] Sie gilt solange, wie das Produkt den gemachten Angaben entspricht. Jede Änderung muss im Produkteregister erfasst werden.	
Art. 17 Ausnahmen von der Registrierungspflicht im Produkteregister	Von der Registrierungspflicht nach Artikel 15 ausgenommen sind: a. Dünger, von denen pro Jahr weniger als 100 kg importiert oder in Verkehr gebracht werden. b. Hofdünger, die von einem Betrieb mit Nutztierhaltung direkt an den Endverwender abgegeben werden oder über eine Zwischenstelle laufen, sofern die Lieferungen in Übereinstimmung mit Artikel 29 der vorliegenden Verordnung erfasst wurden und der Betrieb den Dünger nicht in Säcken abgibt. c. Kompost und Gärgut, deren Lieferungen gemäss Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (ISLV) erfasst sind und die nicht aus einem nach Artikel 29 bewilligungspflichtigen Ausgangsmaterial bestehen.	zu Bst. b: Der neue Begriff “Zwischenstelle” muss erläutert oder definiert sein, damit klar ist was bezüglich der Befreiung von der Registrierpflicht gilt.
3. Abschnitt Registrierungsverfahren Art. 18 Verfahren	[1] Die Registrierung muss in dem vom BLW vorgeschriebenen elektronischen Format erfolgen. [2] Sie muss spätestens bis vier Wochen nach der Inverkehrbringung erfolgen. [3] Die für die Registrierung zuständige Person ist für die Qualität, die Richtigkeit und die Vollständigkeit der im Produkteregister eingetragenen Daten verantwortlich. Das	siehe Bemerkung zu Art. 14

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	BLW überprüft die Qualität der Daten nicht systematisch. 4 Das BLW oder die Kontrollorgane können von der für die Registrierung zuständigen Person verlangen, dass sie Daten von ungenügender Qualität berichtigt. 5 Das BLW kann die Daten eines Düngers im Produkteregister berichtigen; gegebenenfalls informiert es die für die Registrierung zuständige Person darüber.	
Art. 19 Für die Registrierung benötigte Angaben	1 Die Registrierung muss mindestens die folgenden Angaben und Dokumente enthalten: a. den Namen und die Adresse des Wohnsitzes, des Geschäftssitzes oder der Zweigniederlassung des Unternehmens oder der Person, die für die Registrierung und die Kontaktangaben verantwortlich ist; b. den Namen und die Adresse des Herstellers; c. den Handelsnamen; d. die PFC, zu welcher der Dünger entsprechend seiner Funktion gehört; e. die CMC, aus welcher oder welchen sich der Dünger zusammensetzt, sowie die Namen der darin enthaltenen Ausgangsmaterialien; f. die durch eine Analyse bestätigten Nährstoff- und Komponentengehalte; diese Analyse ist bei anorganischen Düngern (PFC 1.C) fakultativ; g. die Einstufung und die Kennzeichnung des Düngers gemäss den Artikeln 6, 7 und 10 bis 15a ChemV; h. den Verwendungszweck; i. die Gebrauchsanweisung; j. die Etikette, die die Anforderungen des Kapitels 4 erfüllt.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Ist der Dünger in Übereinstimmung mit Artikel 48 bis 54 ChemV meldepflichtig, so müssen die entsprechenden Angaben im Produkteregister eingetragen werden	
4. Abschnitt Bewilligungspflichtige Dünger Art. 20 Bewilligungspflicht	[1] Folgende Dünger benötigen für ihre Zulassung eine Bewilligung durch das BLW: a. Dünger, die die Anforderungen an die folgenden PFC des Anhangs 1 erfüllen: 1. PFC 5: Hemmstoff; 2. PFC 6: Pflanzen-Biostimulans; 3. PFC 101: Recyclingdünger; 4. PFC 102: Düngerzusätze; mit Ausnahme der Hofdüngerzusätze 5. PFC 103: Sonstige Dünger. a. Dünger, die aus einem Ausgangsmaterial bestehen, das die für eine CMC geltenden Anforderungen des Anhangs 2 nicht erfüllt; b. Dünger, die vollständig oder teilweise aus einem oder mehreren Ausgangsmaterialien bestehen, die unter die folgenden in Anhang 2 definierten CMC fallen: 1. CMC 7: Mikroorganismen; 2. CMC 11: Nebenprodukte im Sinne der Richtlinie 2008/98/EG; 3. CMC 12: Gefällte Phosphatsalze und deren Folgeprodukte; 4. CMC 13: Durch thermische Oxidation gewonnene Materialien und deren Folgeprodukte; 5. CMC 14: Durch Pyrolyse oder Vergasung gewonnene Materialien; und 6. CMC 15: Zurückgewonnene hochreine Materialien; c. Düngermischungen, die unter anderem aus bewilligungspflichtigen PFC oder bewilligungspflichtigen CMC	Streichung der Bewilligungspflicht von Kultursubstraten, die aus bewilligungspflichtigen PFC oder CMC bestehen, da die PFC und CMC bereits bewilligt sind. Eine Bewilligung von Substraten ist sinnvoll, wenn diese aus CMC bestehen, die noch nicht bewilligt worden sind. Zu Abs. 1 Bst. a Ziff. 4: Bis anhin waren Hofdüngerzusätze explizit von einer Bewilligungspflicht ausgenommen. Die Streichung dieser Ausnahme kommt daher einer Verschärfung gleich. Dies macht keinen Sinn. Düngerzusätze verbessern die Eigenschaften oder die Wirkung von Hofdüngern oder erleichtern ihre Anwendung. Zudem können sie Stickstoffverlusten oder Geruchsbildung entgegenwirken. Eine Verschärfung, wie in der neuen DüV geplant, entspricht daher nicht den Zielen des Absenkpfades Nährstoffe. Die Ausnahmeregelung für Hofdüngerzusätze muss wieder aufgenommen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	bestehen; d. Dünger, die vollständig oder teilweise aus tierischen Nebenprodukten bestehen, die den Endpunkt der Herstellungskette noch nicht erreicht haben; e. Dünger, die einen Nitrifikationshemmstoff, einen Denitrifikationshemmstoff oder einen Ureasehemmstoff enthalten; f. Dünger, die vollständig oder teilweise aus Schlämmen eines Schlachthofs, eines Zerlegungsbetriebs oder eines Fleisch verarbeitenden Betriebs bestehen. 2 Das BLW kann einen Dünger jederzeit einem Bewilligungsverfahren unterstellen, wenn er aus einem Ausgangsmaterial besteht, dessen Wirksamkeit oder Sicherheit nicht hinreichend bekannt sind, oder wenn er ein solches Ausgangsmaterial enthält. 3 Ein bereits zugelassener Dünger, dem ein gemäss den vorgesehenen Anwendungsvorschriften bewilligter Zusatz hinzugefügt wurde, muss nicht erneut bewilligt werden.	
Art. 21 Bewilligung	1 Das BLW entscheidet mittels Verfügung über das Bewilligungsgesuch. 2 Die Bewilligung ist auf zehn Jahre befristet und gilt, sofern der Dünger den bei der Erteilung der Bewilligung festgelegten Eigenschaften entspricht. 3 Das BLW kann die Bewilligung mit Auflagen versehen und an Bedingungen knüpfen sowie besondere Angaben bezüglich Kennzeichnung vorschreiben. Wenn der Dünger nicht zu einer in Anhang 1 definierten PFC gehört, bestimmt er die Bezeichnung der Funktionskategorie.	Streichung der Bewilligungspflicht von Kultursubstraten, die aus bewilligungspflichtigen PFC oder CMC bestehen, da die PFC und CMC bereits bewilligt sind. Eine Bewilligung von Substraten ist sinnvoll, wenn diese aus CMC bestehen, die noch nicht bewilligt worden sind.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Dünger, die aus gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen bestehen oder solche enthalten, werden nur bewilligt, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 44 der Freisetzungsverordnung vom 10. September 2008 (FrSV) erfüllt sind. [5] Dünger, die mit einer Bewilligung in Verkehr gebracht worden sind, brauchen auf den nachfolgenden Handelsstufen keine neue Bewilligung, wenn sie in der Originalverpackung verkauft werden. [6] Das BLW kann eine Bewilligung jederzeit mit einschränkenden Bedingungen und Auflagen versehen oder widerrufen: a. wenn die Bewilligung auf Grund falscher oder irreführender Angaben ausgestellt worden ist; b. wenn der Bewilligungsinhaber den Dünger nicht wie vorgeschrieben bezeichnet oder wenn er trotz Verwarnung oder gerichtlicher Verurteilung falsche oder irreführende Angaben verbreitet; c. wenn ein bewilligter Dünger nicht mehr den bei der Erteilung der Bewilligung festgelegten Eigenschaften entspricht oder wenn zusätzliche Angaben, die auf Grund neuer Erkenntnisse vom BLW verlangt wurden, nicht fristgerecht eingereicht worden sind; d. wenn neue Erkenntnisse zeigen, dass sich der Dünger nicht zur vorgesehenen Verwendung eignet oder der vorschriftsgemässe Gebrauch unannehmbare Nebenwirkungen zur Folge hat oder die Umwelt oder mittelbar den Menschen gefährdet. [7] Die Bewilligung ist persönlich und unübertragbar.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[8] Der Bewilligungsinhaber teilt dem BLW unverzüglich alle neuen Informationen über den Dünger mit.	
Art. 22 Provisorische Bewilligung	[1] Das BLW kann vor Abschluss des Bewilligungsverfahrens während maximal fünf Jahren nach Einreichung des Gesuches für einen Dünger eine provisorische Bewilligung erteilen, wenn dieser geeignet erscheint und kein unannehmbares Risiko für Mensch, Tier oder Umwelt darstellt und wenn: a. ein lange dauerndes Bewilligungsverfahren zu erwarten ist, aus Gründen, die nicht dem Gesuchsteller anzulasten sind; b. erste Erfahrungen aus der landwirtschaftlichen Praxis für die Erteilung einer definitiven Bewilligung notwendig sind; oder c. dieser ausschliesslich zu wissenschaftlichen Zwecken eingeführt oder ausgebracht wird. [2] Dünger, die aus gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen bestehen oder solche enthalten, werden nur dann provisorisch bewilligt, wenn die Anforderungen nach Artikel 44 FrSV erfüllt sind.	
Art. 23 Frist bei Widerruf der Bewilligung	[1] Wird eine Bewilligung widerrufen und stehen die Gründe dafür nicht im Zusammenhang mit einer potenziell gefährlichen Wirkung, die als unannehmbar beurteilt wird, so kann das BLW eine Frist für das Inverkehrbringen der restlichen Bestände gewähren. [2] Die Frist für das Inverkehrbringen der restlichen Düngerbestände darf zwölf Monate nicht überschreiten. [3] Sind unannehmbare Auswirkungen auf Mensch, Tier oder Umwelt zu erwarten, so verbietet das BLW unverzüglich die	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Verwendung und das Inverkehrbringen des Düngers.	
5. Abschnitt Bewilligungsverfahren Art. 24 Verfahren	[1] Das Gesuch ist zusammen mit den vollständigen Unterlagen in dem vom BLW vorgeschriebenen elektronischen Format einzureichen. [2] Das BLW kann das Bewilligungsgesuch weiteren Bundesstellen unterbreiten, wenn deren Aufgabenbereich berührt ist. [3] Es kann weitere Einzelheiten des Bewilligungsverfahrens regeln, insbesondere die Anforderungen an die Gesuchsunterlagen.	
Art. 25 Angaben für das Bewilligungsgesuch	[1] Wo keine speziellen Anforderungen gestellt werden, muss das Bewilligungsgesuch mindestens die folgenden Angaben und Unterlagen enthalten: a. den Namen und die Adresse des Wohnsitzes, des Geschäftssitzes oder der Zweigniederlassung des Gesuchstellers in der Schweiz und dessen Kontaktangaben; b. den Namen und die Adresse des Wohnsitzes oder des Geschäftssitzes des Erstinverkehrbringers in der Schweiz; c. den Namen und die Adresse des Düngerherstellers; d. den Handelsnamen des Düngers; e. die PFC, zu welcher der Dünger entsprechend seiner Funktion gehört; f. die genauen und vollständigen Angaben über die Ausgangsmaterialien, aus denen der Dünger besteht, die Zusammensetzung und seine Wirksamkeit; wenn ein Ausgangsmaterial zu einer CMC gehört, muss die betreffende CMC angegeben werden;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	g. die durch eine Analyse bestätigten Nährstoffgehalte und Eigenschaften; h. die Einstufung und die Kennzeichnung des Düngers gemäss den Artikeln 6, 7 und 10 bis 15a ChemV; i. die vollständigen Angaben über die Verwendbarkeit und die Gebrauchsweise des Düngers; j. einen Etikettenentwurf, der den Vorschriften in Kapitel 4 der vorliegenden Verordnung entspricht. [2] Das BLW kann in bestimmten Fällen darauf verzichten, Unterlagen zum Nachweis der Wirksamkeit des Düngers einzufordern. Es ist berechtigt, die Öffentlichkeit wissen zu lassen, dass dieser Aspekt im Rahmen des Bewilligungsverfahrens nicht geprüft wurde. [3] Für Dünger, die aus gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen bestehen oder solche enthalten, müssen die Gesuchsunterlagen zusätzlich die Anforderungen nach den Artikeln 28, 29 und 34 Absatz 2 FrSV erfüllen. [4] Auf Anfrage hin hat der Gesuchsteller Beweismittel, insbesondere Berichte über wissenschaftliche Untersuchungen zur Eignung und Sicherheit eines Düngers, wissenschaftliche Publikationen, amtliche Veröffentlichungen, Versuchsprotokolle oder Gutachten im Gesuch zu nennen oder diesem beizulegen. [5] Die Beweismittel nach Absatz 4 müssen belegen, dass der Dünger bei vorgesehener Verwendung keine unannehmbaren Nebenwirkungen hat und weder die Umwelt noch den Menschen gefährdet. [6] Beweismittel aus einem anderen Land werden anerkannt,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	soweit die für die Anwendung des Düngers relevanten Bedingungen in den betreffenden Gebieten in Bezug auf Landwirtschaft, Düngung und Umwelt – einschliesslich der Witterungsverhältnisse – vergleichbar mit den schweizerischen Bedingungen sind. Die Unterlagen müssen in einer der Amtssprachen oder in Englisch eingereicht werden. [7] Das BLW kann bei Düngern, die nur in geringen Mengen und lokal in Verkehr gebracht werden, ausnahmsweise auf die Angaben nach Absatz 1 vollständig oder teilweise verzichten. [8] Erfüllen die Angaben die Anforderungen nicht, so räumt das BLW dem Gesuchsteller eine Frist zur Ergänzung ein. Werden die erforderlichen Angaben innert dieser Frist nicht geliefert, wird auf das Gesuch nicht eingetreten.	
Art. 26 Verwendung von Daten für Folgegesuche	Wenn ein Gesuchsteller einen bereits bewilligten Dünger unter seinem Namen oder dem Namen seines Unternehmens in Verkehr bringen will, ohne selbst Inhaber der bestehenden Bewilligung zu sein, kann das BLW auf die Mindestangaben nach Artikel 25 verzichten und sich auf diejenigen des Inhabers der Erstbewilligung stützen, wenn der Gesuchsteller nachweist: a. dass er vom Bewilligungsinhaber ermächtigt worden ist, dessen Daten zu nutzen, oder b. dass seit der ersten Bewilligung zehn Jahre vergangen sind und es sich um das gleiche Produkt wie dasjenige des Erstgesuchstellers handelt oder dass die Unterschiede aus Sicht der Risikobewertung vernachlässigbar sind.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 27 Beurteilung des Gesuchs	[1] Das BLW ist nicht verpflichtet, die Angaben und Beweismittel des Gesuchstellers von sich aus zu ergänzen; es beschränkt sich grundsätzlich darauf, die Unterlagen zu prüfen. Zu diesem Zweck kann es Versuche und andere Erhebungen durchführen oder durchführen lassen. [2] Die Überprüfung der Einstufung und Kennzeichnung des Düngers nach Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe h erfolgt nicht im Rahmen des Bewilligungsverfahrens, sondern im Rahmen der Überprüfung der Selbstkontrolle nach Artikel 81 ChemV.	
Art. 28 Erneuerung der Bewilligung	[1] Auf Gesuch hin wird eine Bewilligung jeweils um zehn Jahre erneuert. Das Gesuch muss spätestens sechs Monate vor Ablauf der Gültigkeit beim BLW eingereicht und im Produkteregister erfasst werden. [2] Das BLW nimmt eine Neubeurteilung des Düngers nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften vor. Beweismittel und Unterlagen, die bei der vorherigen Beurteilung vorgelegt wurden und noch gültig und verfügbar sind, können wiederverwendet werden.	
6. Abschnitt Erfassung von Düngerlieferungen und -anwendungen Art. 29 Meldepflicht für Düngerlieferungen	[1] Wer stickstoff- und phosphorhaltige Dünger an Betriebe, Bewirtschaftende oder andere Abnehmer abgibt oder liefert, muss jede Abgabe oder Lieferung unter Angabe der Düngermenge und der darin enthaltenen Nährstoffmengen in Übereinstimmung mit der ISLV melden. [2] Wenn ein Betrieb nicht der Verpflichtung zur Umsetzung des ökologischen Leistungsnachweises gemäss Artikel 11 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV) unterliegt, dann muss er pro Kalenderjahr Mengen bis zu	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	105 kg Stickstoff und 15 kg Phosphor nicht melden. [3] Inhaber von Kompostierungs- oder Vergärungsanlagen, die pro Jahr mehr als 100 t kompostierbares oder vergärbares (biologisch abbaubares) Material verarbeiten und Hofdünger oder Recyclingdünger nach den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels abgeben, müssen auch die Ausgangsmaterialien für die Kompostierung oder die Vergärung im Informationssystem erfassen.	
Art. 30 Weitere Auflagen bei der Lagerung und Abgabe von Hof- und Recyclingdüngern	[1] Die Inhaber von Kompostierungs- oder Vergärungsanlagen, die pro Jahr mehr als 100 t kompostier- oder vergärbares Material verarbeiten, dürfen Dünger nur an Abnehmer, die diese nicht auf dem eigenen oder gepachteten Land verwenden, abgeben, wenn die Abnehmer nachweisen, dass sie über die für die Verwendung erforderlichen Fachkenntnisse verfügen. [2] Bei Lagerung und Abgabe von Hof- und Recyclingdüngern sind die Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung zu beachten. [3] Die Inhaber von Anlagen müssen in Übereinstimmung mit der Weisung des BLW die notwendigen Analysen durchführen lassen, um die Nährstoffgehalte und Eigenschaften laut Anhang 1 Ziffer 2 PFC 101 zu bestimmen und sicherzustellen, dass die Anforderungen nach Artikel 9 erfüllt sind. Sie stellen die Ergebnisse der Analysen unverzüglich dem BLW und den kantonalen Behörden zur Verfügung.	
4. Kapitel Kennzeichnung und Anpreisungen	[1] Dünger sind gemäss den Anforderungen in Anhang 3 zu kennzeichnen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 31 Kennzeichnungsanforderungen	[2] Die Inverkehrbringer geben ihren Namen, ihren eingetragenen Handelsnamen oder ihre eingetragene Marke und ihre Postanschrift entweder auf der Verpackung des Düngers oder, falls der Dünger ohne Verpackung geliefert wird, in einem Begleitdokument zum Dünger an. [3] Sofern ein Produkt einer erfolgreichen Konformitätsbewertung nach Verordnung (EU) 2019/1009 unterzogen wurde, gilt das Produkt als «EU-Düngeprodukt» und es kann gemäss Verordnung (EG) Nr. 765/2008 gekennzeichnet werden. [4] Die Angaben müssen gut lesbar und unverwischbar und in mindestens einer Amtssprache des Abgabeortes abgefasst sein. [5] Verpackte Dünger dürfen auch eingeführt werden, wenn die Anforderungen nach Absatz 2 erst beim Inverkehrbringen erfüllt werden. [6] Der Name und die Adresse des für das Inverkehrbringen oder die Einfuhr verantwortlichen Unternehmens kann durch den Namen und die Adresse des für das Inverkehrbringen im europäischen Wirtschaftsraum (EWR) verantwortlichen Unternehmens ersetzt werden, wenn es sich um registrierungspflichtige Dünger handelt und diese: a. ein erfolgreiches Konformitätsverfahren nach Verordnung (EU) 2019/1009 durchlaufen haben; b. aus einem EWR-Mitgliedstaat eingeführt werden; c. für gewerbliche Anwender bestimmt sind; und d. nach den Artikeln 48–54 ChemV gemeldet wurden.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 32 Deklaration gentechnisch veränderter Dünger	[1] Dünger, die aus gentechnisch veränderten Organismen bestehen oder solche enthalten, müssen mit dem Hinweis «aus gentechnisch verändertem X» oder «aus genetisch verändertem X» gekennzeichnet sein. [2] Dünger, die unbeabsichtigte Spuren von bewilligten gentechnisch veränderten Organismen von weniger als 0,1 Masseprozent enthalten, kann das BLW im Einvernehmen mit den anderen am Zulassungsverfahren beteiligten Ämtern im Einzelfall von der Deklarationspflicht befreien.	
Art. 33 Anpreisungen	[1] Nur zugelassene Dünger dürfen angepriesen und zu Reklamezwecken abgegeben werden. Die Anpreisungen dürfen keine potenziell irreführenden Angaben enthalten. [2] Alle in der Werbung verwendeten Aussagen müssen technisch zu rechtfertigen sein. In sämtlichen Anpreisungen sind deutlich erkennbar anzugeben: a. der Handelsname oder Name der Produktlinie; b. der Hinweis, dass es sich um einen Dünger handelt.	
5. Kapitel Informationssysteme und Verkaufsstatistik Art. 34 Produkteregister	[1] Sofern keine Ausnahme von der Registrierungspflicht nach Artikel 17 besteht, müssen alle in der Schweiz in Verkehr gebrachten Dünger im Produkteregister gemäss Artikel 72 ChemV aufgeführt sein. [2] Die für die Registrierung und die Bewilligung erforderlichen Daten werden im Produkteregister erfasst.	
Art. 35 Umsatzstatistik	[1] Unternehmen und Personen, welche Dünger herstellen und/oder in Verkehr bringen, sind verpflichtet, auf Anfrage hin dem BLW Angaben über ihre vermarkteten Produkte	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und Mengen zu machen. [2] Die Umsatzstatistik richtet sich nach den Bestimmungen der Statistikerhebungsverordnung vom 30. Juni 1993.	
6. Kapitel Vollzug und Kontrolle 1. Abschnitt Vollzug, Befugnisse des BLW und Zusammenarbeit der Behörden Art. 36 Vollzug	[1] Soweit nicht anders geregelt, vollzieht das BLW diese Verordnung und die hierauf erlassenen Vorschriften. [2] Die Kantone kontrollieren, ob in Verkehr gebrachte Dünger die Vorschriften dieser Verordnung erfüllen und ob die auf diese Verordnung gestützten Verwendungsverbote eingehalten werden. Das BLW nimmt diese Aufgaben subsidiär wahr und koordiniert die Vollzugsaufgaben der Kantone. [3] Die Vollzugsbehörden können Proben nehmen, nehmen lassen oder einfordern. [4] Sie sind ermächtigt, jährlich pro Produkt eine Probe oder, soweit das Verhalten eines Unternehmens oder einer Person dazu Anlass gibt, mehrere Proben auf Kosten des Unternehmens oder der Person, die die Dünger gewinnt, herstellt, importiert, neu verpackt, umarbeitet oder in Verkehr bringt, zu untersuchen oder untersuchen zu lassen.	
Art. 37 Befugnisse des BLW	[1] Das BLW kann: a. über Gesuche zur Bewilligung von Düngern entscheiden; b. bestimmen, zu welcher PFC ein Dünger gehört; c. Methoden für die Entnahme, Aufbereitung und Analyse von Proben sowie für die Berechnung und Auswertung der Ergebnisse erarbeiten und veröffentlichen; d. die Stellen, welche Dünger untersuchen, anerkennen und beraten;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	e. der Fachberatung nach Artikel 20 ChemRRV Unterlagen über die Verwendung von Düngern zur Verfügung stellen. f. Informationen über registrierte und bewilligte Dünger veröffentlichen. [2] Das BLW und die anerkannten Untersuchungsstellen nach Absatz 1 Buchstabe d können bei den Herstellern von Düngern, namentlich bei den Kompostierungs- oder Vergärungsanlagen, sowie am Ort der Düngung jederzeit Proben nehmen.	
Art. 38 Zusammenarbeit der Behörden	[1] Das BLW holt die Stellungnahmen der betroffenen Bundesbehörden ein. Deren Mitwirkung richtet sich nach den Artikeln 62a und 62b des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997. [2] Das BLW und die Anmelde- sowie die Beurteilungsstellen im Sinne der ChemV stellen einander, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, die Daten zur Verfügung, die sie im Rahmen dieser Verordnung, der ChemV oder anderer Erlasse, die den Schutz des Menschen oder der Umwelt vor Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen regeln, erhoben haben. Sie können zu diesem Zweck automatisierte Abrufverfahren einrichten. [3] Bei Düngern, die aus gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen bestehen oder solche enthalten, leitet und koordiniert das BLW das Verfahren unter Berücksichtigung der FrSV.	
Art. 39 Überwachung der Einfuhr	[1] Das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) informiert das BLW über die Einfuhr von Düngern.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Es überprüft auf Anfrage des BLW, ob die Dünger den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen. [3] Bei Verdacht auf eine Widerhandlung ist das BAZG berechtigt, die Dünger an der Grenze zurückzuhalten und die übrigen Vollzugsbehörden im Sinne dieser Verordnung beizuziehen. Diese nehmen die weiteren Abklärungen vor und treffen die erforderlichen Massnahmen.	
Art. 40 Gebühren	Die Gebührenpflicht und die Gebührenbemessung für Verwaltungshandlungen nach dieser Verordnung richten sich nach der Verordnung vom 16. Juni 2006 über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft.	
2. Abschnitt Probenahme und Analysen Art. 41 Probenahme und Analysen	[1] Die Probenahme- und Analysevorschriften für die PFC 100 Hofdünger und PFC 101 Recyclingdünger richten sich nach den Schweizerischen Referenzmethoden der Agroscope. Es können auch andere Probenahme- und Analysevorschriften angewandt werden, wenn sie zu gleichwertigen Ergebnissen führen. [2] Für alle anderen Dünger richten sich die Probenahme- und die Analysevorschriften nach der Verordnung (EU) 2019/1009. Es können auch die Schweizerischen Referenzmethoden der Agroscope angewandt werden. Es können auch andere Probenahme- und Analysevorschriften angewandt werden, wenn sie zu gleichwertigen Ergebnissen führen.	
3. Abschnitt Toleranzen und Einschränkung Art. 42 Toleranzen und	[1] Es gelten die Toleranzen gemäss Anhang 4 dieser Verordnung. [2] Toleranzen dürfen nicht planmässig ausgenützt werden.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Einschränkung		
7. Kapitel Schlussbestimmungen Art. 43 Aufhebung und Änderung anderer Erlasse	Die Aufhebung und die Änderung anderer Erlasse werden in Anhang 5 geregelt.	
Art. 44 Übergangsbestimmungen	[1] Dünger, die vor dem 1. Januar 2024 nicht meldepflichtig waren, müssen bis zum 31. Dezember 2024 nach den neuen Bestimmungen der vorliegenden Verordnung registriert werden. Die Etiketten der betroffenen Dünger, die vor dem 1. Januar 2024 hergestellt wurden, dürfen bis zum 31. Dezember 2025 verwendet werden. [2] Die Dünger, die vor dem 1. Januar 2024 angemeldet wurden, dürfen bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer der Anmeldebestätigung in Verkehr gebracht werden. Jegliche Änderung am Dünger oder an seiner Kennzeichnung bedingt, dass der Dünger nach den neuen Bestimmungen der vorliegenden Verordnung registriert oder bewilligt werden muss. [3] Die Dünger, die vor dem 1. Januar 2024 bewilligt werden, dürfen bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer der Bewilligung für das Inverkehrbringen in Verkehr gebracht werden. Jegliche Änderung am Dünger oder an seiner Kennzeichnung bedingt, dass ein neues Bewilligungsgesuch eingereicht werden muss, das gemäss den neuen Bestimmungen der vorliegenden Verordnung gestellt werden muss. [4] Der eindeutige Rezepturidentifikator (UFI) nach Artikel 15a ChemV kann dem BLW bei der Registrierung nach Artikel 19 und im Gesuch nach Artikel 25 übermittelt werden:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. bis zum 31. Dezember 2025 für Dünger, die für gewerbliche Verwender bestimmt sind und vor dem 1. Januar 2022 nicht über einen UFI verfügten; b. bis zum 31. Dezember 2025 für Dünger, die für private Verwender bestimmt sind und vor dem 1. Januar 2022 nicht in Verkehr gebracht wurden und nicht über einen UFI verfügten.	
Art. 45 Inkrafttreten	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.	
Anhang		
Anhang 1	Streichung des Grenzwertes für E. coli oder Enterococcaceae von 1000 KBE pro 1g oder 1ml.	Eine Einhaltung dieses Grenzwertes resp. eine Überwachung dieses Grenzwertes ist für ein Erdenwerk unmöglich. Zudem ist fraglich, auf welcher Grundlage dieser Grenzwert bestimmt worden ist. Z.B. ist derselbe Grenzwert auch im Lebensmittelbereich zu finden.
Anhang 3, Abs. 3	Definition (Klärung nach dem „wie“ und „wo“) einer sachgerechten Entsorgung von Kultursubstraten, die aus vollständigen mineralischen Bestandteilen bestehen oder ein Polymer, welches unter CMC 9 fällt, enthalten, fehlt in dem Absatz und muss für den Hersteller der Produkte und dem Anwender beschrieben werden.	Die Entsorgung solcher Produkte entspricht nicht dem Prinzip der Wiederverwertung resp. der Kreislaufwirtschaft, was letztlich für solche Produkte der sinnvollere Weg wäre.
Anhang 3, Art. 31	Von der Deklarationspflicht auf Verpackungen muss abgesehen werden. Die Deklaration sollte in einer digitalen Form, z.B. als QR-Code, auf der Verpackung möglich sein.	Hinsichtlich Flexibilität bei Rezepturanpassungen aufgrund von z.B. Rohstoffknappheit und im Sinne des Nachhaltigkeitsprinzips (keine ständige Folienentsorgung) muss von einer Deklarationspflicht auf Verpackungen abgesehen werden.
Anhang 4	Zulässige Toleranz für den deklarierten pH-Wert von 1% ist gerade bei torffreien Kultursubstraten nicht möglich und	In torffreien Kultursubstraten sind beim Parameter pH-Wert erfahrungsmässig höhere Schwankungen möglich.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	muss erhöht werden.	
Anhang 4, Artikel 42	Antrag auf Ausweitung der Sonderregelung für Substrate mit hohem mineralischem Anteil, dass der Grenzwert von 50 mg Ni/kg TS bei diesen Substraten auch nur für den bioverfügbaren Gehalt des Schadstoffs gilt.	Auch bei Substraten mit hohen mineralischen Anteilen (>70%) wird der Grenzwert von 50mg Ni/kg TS erfahrungs-gemäss überschritten.

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die IG BU weist auf folgende Punkte hin:

- Wie im Bericht richtig dargestellt, ist der Bund mit der Konvention über die biologische Vielfalt eine internationale Verpflichtung eingegangen. Daher ist die Finanzhilfe seitens des Bundes von mindestens 80% zwingend. Wenn eine Organisation nicht über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit verfügt, um die Eigenleistung von 20% für diese Projekte zu tragen, ist auch die volle Kostentragung durch den Bund ins Auge zu fassen. Werden notwendige Projekte aus diesem Grunde nicht realisiert, kann der Bund, das mit der internationalen Verpflichtung selbst gesteckte Ziel, nicht erreichen. In solchen Fällen steht der Bund durch das Eingehen solcher Verpflichtungen für die Zielerreichung in der Verantwortung.
- Die Langzeitlagerung von Kryomaterial soll beitragen die genetischen Ressourcen von Schweizer Rassen langfristig zu sichern. Diese Lagerung darf aber nicht zum Selbstzweck werden (Lagerung um der Lagerung willen). Erst mit der begründeten Nutzung des Materials kann diese Lagerung einen Beitrag zur Erreichung des Erhaltungsziels leisten. Daher sind die Nutzungsbedingungen zu regeln.
- Die für 2023 zur Erhaltung von Schweizer Rassen gesprochenen zusätzlichen Mittel zum bisherigen Tierzuchtbudget müssen dauerhaft zusätzlich verfügbar sein, damit die bisherigen Mittel für die Weiterentwicklung der erfolgreichen Zuchtpopulationen eingesetzt werden können. Die einheitlichen Regelungen bezüglich nationaler Genbanken werden grundsätzlich begrüsst, soweit über Tierarten hinweg sinnvoll. Die bestehenden Verträge mit den betreibenden Organisationen von Kryo-Samenbanken müssen jedoch eingehalten werden bzw. können nur mit entsprechender Entschädigung angepasst werden.
- Neu werden auch die Bienen mit zusätzlichen Mitteln unterstützt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4 Abs. 2ter	^{2ter} Die Gesuche und Abrechnungen sind auf den dafür vorgesehenen Formularen beim BLW einzureichen.	
Art. 11 Abs. 5	^{5} Das BLW veröffentlicht die Liste der anerkannten Zuchtorganisationen.	Diese Ergänzung wird begrüsst.
Art. 15 Abs. 2 Bst. b Ziff. 2 und Abs. 6	^{2} Der Beitrag für die Rindviehzucht, inklusive Wasserbüffel, beträgt für: b. Leistungsprüfungen:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2. Milchproben: – je Milchprobe nach ICAR-Methode A4: 5.00 Franken – je Milchprobe nach ICAR-Methode AT4, ATM4, ATM4/7d oder AZ4: 3.50 Franken – je Milchprobe nach ICAR-Methode B oder C: 2.20 Franken [6] Der Beitrag je Milchprobe im Rahmen der Milchleistungsprüfung wird für jede Kuh eines Herdebuchbetriebs ausgerichtet. Die anerkannte Zuchtorganisation meldet dem BLW, ob die Ausrichtung quartalsweise oder jährlich erfolgen soll.	
Art. 19 Abs. 2 Bst. b Ziff. 1 und Abs. 5	[2] Der Beitrag für die Ziegen- und Milchschafzucht beträgt für: b. Leistungsprüfungen: 1. Milchproben: – je Milchprobe nach ICAR-Methode A4: 6.00 Franken – je Milchprobe nach ICAR-Methode AT4, ATM4 oder ATM4/7d: 4.50 Franken – je Milchprobe nach ICAR-Methode B oder C: 3.20 Franken [5] Der Beitrag je Milchprobe im Rahmen der Milchleistungsprüfung wird für jede Ziege und jedes Milchschaf eines Herdebuchbetriebs ausgerichtet. Die Ausrichtung erfolgt jährlich.	
Art. 21 Abs. 4	[4] Der Beitrag für die Bestimmung der Rassenreinheit wird	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	ausgerichtet für Königinnen, die eine Leistungsprüfung abgeschlossen haben, und für Vatervölker auf A-Belegstationen. Erfolgt die Bestimmung der Rassenreinheit mit DNA-Analyse, so muss diese nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden.	
Art. 22 Abs. 3	[3] Für die Beiträge nach den Artikeln 15–21 melden die anerkannten Zuchtorganisationen dem BLW bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres die geschätzte Anzahl an Herdebuchtieren und an Leistungsprüfungen sowie die Anzahl an identifizierten und im Herdebuch eingetragenen Fohlen. Die Meldung muss auf dem dafür vorgesehenen Formular erfolgen. Das BLW veröffentlicht die gemeldeten Zahlen.	
Art. 23 Beitragsarten und Veröffentlichung	[1] Es werden die folgenden Beiträge ausgerichtet: a. Finanzhilfen für zeitlich befristete Projekte zur Erhaltung von: 1. Schweizer Rassen, 2. Rassen, die in der Schweiz ausgestorben waren und wieder eingeführt wurden, sofern ihr Ursprung in der Schweiz nachgewiesen wird; b. Abgeltungen für den Betrieb nationaler Genbanken für die Erhaltung von Schweizer Rassen durch Personen nach Artikel 23b^{bis} Absatz 2; c. Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rindvieh, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen, Honigbienen, Geflügel, Tauben und Kaninchen deren Status kritisch oder gefährdet ist. [2] Das BLW veröffentlicht pro ausgerichteten Beitrag den Namen der Empfängerin oder des Empfängers und die	Zu Abs. 1 bst. c: In diesem Artikel wird die Förderung der Schweizer Rassen des Hausgeflügels (Hühner, Tauben) und Kaninchen ausser Acht gelassen. Dies obwohl die Motion Rieder (Motion 21.3229) die Berücksichtigung der Kleintiere ausdrücklich verlangt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Höhe des Beitrags. Bei Finanzhilfen nach Absatz 1 Buchstabe c veröffentlicht es den Namen der Zuchtorganisation und den ihr ausgerichteten Gesamtbeitrag.	
Nicht in Vernehmlassung Art. 23a, Abs. 5	[5] (neu) Sinkt der Globalindex einer Schweizer Rasse innerhalb der 4-Jahresperiode in den Bereich eines erhöhten Gefährdungsstatus, kann die zuständige Zuchtorganisation die Aktualisierung des Gefährdungsstatus vor Ablauf der 4-Jahresperiode beantragen. Das BLW aktualisiert den Globalindex und passt die finanzielle Unterstützung gemäss aktualisiertem Gefährdungsstatus an.	Zu Abs. 5 (neu): 4-Jahresperioden sind zwar sinnvoll für eine gewisse Kontinuität der Unterstützung. Aber bei stark sinkenden Populationen bzw. Globalindex ohne Aussicht auf Erholung, kann die verzögerte Erhöhung der Unterstützung einer Rasse zu deren vollständigem Verlust führen.
Art. 23b Sachüberschrift sowie Abs. 1, 3 und 4	Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und Abgeltungen für den Betrieb nationaler Genbanken [1] Für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und den Betrieb von nationalen Genbanken werden insgesamt höchstens 500 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [3] Die Beiträge für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte werden an die anerkannten Zuchtorganisationen und die anerkannten Organisationen nach Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe b ausgerichtet. An anerkannte Organisationen werden höchstens 150 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [4] Die Beiträge für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte belaufen sich auf ~~höchstens~~ mindestens 80 Prozent der ausgewiesenen und vom BLW anerkannten Kosten.	Zu Abs. 4: Wie in den allgemeinen Bemerkungen bereits festgehalten, muss der Bund mindestens 80% der Kosten übernehmen.
Art. 23b[bis] Betrieb nationaler Genbanken	[1] Das BLW betreibt zur Erhaltung von Schweizer Rassen nationale Genbanken für die Langzeitlagerung von tiefgefrorenem Probematerial tierischen Ursprungs (Kryomaterial).	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Es kann den Betrieb der nationalen Genbanken übertragen an: a. Besamungsstationen. b. anerkannte Zuchtorganisationen, wenn sie die Genbanken durch Besamungsstationen betreiben lassen. [3] Wer eine Genbank betreiben will, muss sicherstellen, dass beim Anlegen der Genbank eine grosse genetische Diversität berücksichtigt wird. [4] Das BLW schliesst mit den Personen nach Absatz 2 einen Vertrag ab. Im Vertrag wird insbesondere der Umfang des zu lagernden Kryomaterials, die Eigentumsrechte und die Aufwandsvergütung vereinbart. [5] Die Betreiberin einer Genbank hat die folgenden Pflichten: a. Sie oder er muss dem BLW die nötigen Informations- und Einsichtsrechte gewähren. b. Sie oder er muss sicherstellen, dass in der vom BLW zur Verfügung gestellten Dokumentationssoftware die folgenden Angaben und Dokumente erfasst sind: 1. Kontaktdaten von mindestens einer Ansprechperson, 2. die für die vollständige Identifikation der Tiere erforderlichen Angaben, einschliesslich der Angaben betreffend ihre Abstammung, 3. Art und Umfang des Kryomaterials, 4. die Herstellungsprotokolle, 5. die Lagerorte und -verteilung.	Zu Abs. 4. Aus dem vorliegenden Entwurf wird nicht klar, wer künftig Eigentümer des Kryomaterials ist. Wenn dies individuell geregelt werden soll, gehört es zwingend in den Vertrag.
Art. 23b[ter] Nutzung von in nati-	[1] Das in einer nationalen Genbank gelagerte Kryomaterial	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
onalen Genbanken gelagertem Kryomaterial	darf in der Regel nicht genutzt werden. [2] Das BLW kann die Nutzung in folgenden Fällen und zum Zweck der Erhaltung einer Schweizer Rasse auf Gesuch der anerkannten Zuchtorganisation hin bewilligen, wenn gewährleistet ist, dass nach der Nutzung in der Regel ein Restbestand von mindestens 50 Prozent des Kryomaterials des Spendertiers bzw. für mindestens drei potenzielle Trächtigkeiten in der Genbank vorhanden bleibt: a. wenn wissenschaftlich-genetische Untersuchungen durchgeführt werden; b. wenn ~~der grösste Teil der~~ die genetische~~n~~ Diversität einer Schweizer Rasse stark rückläufig ist ~~verloren geht~~ und ihr Gefährdungsstatus kritisch ist. [3] Das Gesuch muss das Programm über die Nutzung des Kryomaterials enthalten. [4] Heisst das BLW das Gesuch gut, so schliesst es mit der gesuchstellenden Person einen Vertrag ab. Im Vertrag werden insbesondere Zweck, Umfang und Dauer der Nutzung des Kryomaterials vereinbart. [5] Die Besamungsstation, die die betreffende Genbank betreibt, muss das Kryomaterial unentgeltlich zur Verfügung stellen.	zu Abs. 2: Ein Mindestbestand an Samendosen (oder Embryonen) für die Erzeugung von Nachkommen eines Spendertieres sollte verfügbar bleiben. Wenn nur noch ganz wenige Dosen verfügbar sind, sollte keine Herausgabe von 50% mehr möglich sein. Zu Abs. 2 Bst. b: Die Formulierung «der grösste Teil verloren geht» impliziert, dass mehr als 50% der Diversität verloren geht (ohne Einsatz von Material aus der Genbank). Das ist allenfalls zu spät für eine nachhaltige Revitalisierung der Population. Besser wäre es, vor allem auf den objektiv abgeleiteten Gefährdungsstatus abstützen. Zu Abs. 5: Wenn künftig Samendosen unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden sollen, muss neben der Lagerhaltung neu auch die Erzeugung der tiefgefrorenen Samendosen finanziell unterstützt werden.
Art. 23c Sachüberschrift sowie Abs. 1, Abs. 2 Bst. f, 5 und 6	Höhe der Beiträge [1] Für die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rindvieh, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Honigbienen sowie Geflügel, Tauben und Kaninchen, deren Status kritisch oder gefährdet ist, werden insgesamt höchstens	Zu Abs. 1, Abs. 2 Bst. g und Abs. 7: Siehe Bemerkung zu Art. 23

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	4 000 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [2] Der Beitrag für die Erhaltung einer Schweizer Rasse, deren Status kritisch ist, beträgt für: f. die Honigbienengattung: 1. je Königin: 285.60 Franken 2. je Drohnenkönigin: 285.60 Franken [5] Zusätzlich zu den Mitteln nach Absatz 1 können nach Artikel 23b Absatz 2 nicht ausgeschöpfte Mittel verwendet werden. [6] Der Beitrag nach Absatz 2 Buchstabe f wird nur für Massnahmen für die Bestimmung der Rassenreinheit gewährt, für die nicht bereits Beiträge nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 2 gewährt werden. Wird für die Bestimmung der Rassenreinheit eine DNA-Analyse durchgeführt, so wird der Beitrag für Königinnen gewährt, die eine Leistungsprüfung abgeschlossen haben. Die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden.	
Art. 23d Sachüberschrift sowie Abs. 1 Bst. c und 4	Voraussetzungen für die Ausrichtung der Beiträge für die Gattungen Rindvieh, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen [1] Beiträge für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status werden ausgerichtet für Tiere der Gattungen Rindvieh, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. die einen Blutanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweisen und; 4 Die Beiträge werden nur ausgerichtet, wenn der Bestand der weiblichen Herdebuchtiere, die die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 erfüllen, folgende Anzahl nicht überschreiten: bei Rassen mit kritischem Status 10 000 Tiere und bei Rassen mit gefährdetem Status 7 500 Tiere; ~~dabei werden nur die weiblichen Herdebuchtiere berücksichtigt, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen:~~ ~~a. Ihre Eltern und Grosseltern sind in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt.~~ ~~b. Sie weisen einen Blutanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse auf.~~ ~~c. Die Herdebuchtiere der Gattungen Rindvieh, Equiden und Schweine weisen mindestens eine Geburt im Herdebuch auf.~~ ~~d. Die Herdebuchtiere der Gattungen Schafe und Ziegen sind mindestens 6 Monate alt.~~	Zu Abs. 4: Mit dieser Anpassung des Artikels verlieren gewisse Rassen (z.B. Gämsfarbige Gebirgsziege) die Beitragsberechtigung. Es grenzt an eine Zumutung, dass kurz nach Einführung der Erhaltungsbeiträge schon Anpassungen an den Förderschwellen zulasten von gewissen Rassen vorgenommen werden und dies obschon das Budget für die Erhaltungsbeiträge im 2023 nicht ausgeschöpft wird, resp. zwecks Ausschöpfung sogar die in der TZV festgelegten Beitragsansätze im Budget erhöht wurden.
Art. 23e Voraussetzungen für die Ausrichtung der Beiträge für die Gattung Honigbienen	1 Beiträge für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem Status werden ausgerichtet für eine Königin oder Drohnenkönigin der Gattung Honigbienen: a. die in einem Herdebuch eingetragen oder vermerkt ist; b. deren Mutter in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt ist; c. deren väterlicher Stammbaum mindestens die Drohnenkönigin der ersten oder zweiten Ahnengeneration enthält; die betreffenden Drohnenköniginnen müssen in einem Herdebuch der gleichen Rasse wie jene der Königin oder Drohnenkönigin eingetragen oder vermerkt sein, für die ein Beitrag beantragt wird, wobei nur eine	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	einzige Drohnenköniginnen der zweiten Ahnengeneration im Herdebuch eingetragen oder vermerkt werden kann; d. die einen Blutanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist, der mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsnachweis sichergestellt wurde, wobei die DNA-Analyse nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden muss; und e. die mindestens eine Königin als lebende Nachkommin aufweist, die: 1. in der Referenzperiode belegt wurde, 2. im Herdebuch eingetragen ist, und 3. einen Blutanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist, der mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsnachweis sichergestellt wurde, wobei die DNA-Analyse nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden muss. [2] Die lebende Nachkommin nach Absatz 1 Buchstabe e muss zudem einen Inzuchtgrad aufweisen, der auf mindestens drei Generationen basiert und 6,25 Prozent nicht überschreitet. Bei der Honigbienengattung muss zusätzlich der drei-Generationen-Stammbaum der lebenden Nachkommin auf der väterlichen Seite mindestens die Mutter der jeweiligen Drohnenkönigin oder Drohnenköniginnen enthalten. [3] Die Beiträge werden nur ausgerichtet, wenn der Bestand der weiblichen Herdebuchtiere die eine offene oder verdeckte Ringprüfung abgeschlossen haben, eine Anzahl von	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	1 000 nicht überschreitet. 4 Die Beiträge werden nur ausgerichtet, wenn die anerkannte Zuchtorganisation der Betreiberin des GENMON die Herdebuchdaten und die für die Berechnung des Globalindizes nötigen Informationen mindestens einmal jährlich zur Verfügung stellt.	
Art. 23f	Bisheriger Art. 23e	
Art. 23f Abs. 1bis , 3, 4 und 5	1bis Beitragsberechtigt ist: a. bei den Gattungen Rindvieh, ~~Equiden~~, Schweine, Schafe und Ziegen: wer im Zeitpunkt der ~~Konzeption~~ Geburt des ersten in der Referenzperiode lebend geborenen Nachkommens eines Elterntiers ~~Eigentümerin oder Eigentümer~~ Halterin oder Halter dieses Elterntiers ist; b. bei der Gattung Honigbiene: wer im Zeitpunkt der Konzeption des ersten in der Referenzperiode begatteten Nachkommens einer Königin Eigentümerin oder Eigentümer dieser Königin ist; c. (neu) bei der Gattung Equiden: wer im Zeitpunkt der Geburt des ersten in der Referenzperiode lebend geborenen Nachkommens eines Elterntiers Eigentümerin oder Eigentümer dieses Elterntiers ist. 3 Sie beantragt beim BLW die Überweisung der Beiträge anhand einer Liste der männlichen und weiblichen Elterntiere oder der Honigbienenköniginnen und Honigbienendrohnenköniginnen, für die in der betreffenden Referenzperiode Beiträge auszurichten sind. Innerhalb einer Referenz-	Zu Abs. 1bis Bst. a: Wenn schon der lebend geborene Nachkomme ein Auswahlkriterium ist, sollte auch diese Geburt als Zeitpunkt herangezogen werden. Die Herdebuchdaten bilden den jeweiligen Standort des Tieres ab, somit ist Tierhalterin oder Tierhalter klar. Nicht immer entspricht dies aber der Eigentümerin oder dem Eigentümer des Tieres und Daten über Eigentum des Tieres sind nicht zwingend in einem Herdebuch verwaltet. Zu Abs. 1bis Bst. c (neu): Bei der Gattung der Equiden ist der/die Eigentümer/in beitragsberechtigt, weshalb für diese Gattung ein separater Buchstabe aufzuführen ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	periode dürfen pro Tier beziehungsweise Königin die Überweisung nur eines Beitrags beantragt werden. 4 Das BLW richtet die Beiträge der anerkannten Zuchtorganisation aus. Diese richtet die Beiträge spätestens 60 Tage, nachdem sie die Beiträge vom BLW erhalten hat, den Beitragsberechtigten aus. 5 Die anerkannte Zuchtorganisation meldet dem BLW bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres die geschätzte Anzahl an männlichen und an weiblichen Tieren oder Honigbienenköniginnen und Honigbienendrohnenköniginnen, für die Beiträge ausgerichtet werden sollen.	
Art. 25 Abs. 1 und 1b^{is}	1 Für Forschungsprojekte über tiergenetische Ressourcen werden anerkannte Zuchtorganisationen und Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen mit Beiträgen unterstützt. 1bis Die Beiträge betragen insgesamt höchstens 500 000 Franken pro Jahr, höchstens jedoch 80 Prozent der ausgewiesenen und vom BLW anerkannten Kosten.	
Anhang 1	Der Ausdruck «Abschluss der Laktation» wird ersetzt durch «Milchproben».	
Nicht in Vernehmlassung Anhang 1 Art. 19 Ziegen- und Milchschafzucht		Für die letzte Abrechnungsperiode vor dem Ende der aktuell gültigen TZV ist eine zusätzliche Referenzperiode bei Milchproben und Aufzuchtleistungsprüfungen erforderlich. Milchproben und ALP des Monats Dezember 2025 müssen ebenfalls abgerechnet werden können: Referenzperiode: 1. bis 31. Dezember

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Frist: 15. Januar

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die IG BU verlangt, dass die Bedingungen für die Übertragung von Kontingenten auf höchstens 5 Prozent der Kontingentsanteile der gesuchstellenden Person beschränkt werden. Diese Übertragung darf nur bei nachgewiesenen logistischen Schwierigkeiten gestattet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 16b	Kommt es bei der Einfuhr aufgrund höherer Gewalt zu unverschuldeten logistischen Schwierigkeiten, so kann das BLW auf begründetes schriftliches Gesuch hin nicht ausgenützte Mengen von ersteigerten und bezahlten Kontingentsanteilen auf die nächste Einfuhrperiode im selben Kalenderjahr übertragen, wenn: a. die Menge mindestens 500 kg sowie höchstens 5 Prozent der Kontingentsanteile beträgt, die der gesuchstellenden Person insgesamt aufgrund der Versteigerung zugeteilt und zur Ausnützung übertragen worden sind; und b. das Gesuch vor Ablauf der Einfuhrperiode beim BLW eintrifft. c. (neu) Eine Verschiebung wird nur bei nachgewiesenen logistischen Schwierigkeiten gewährt.	Die IG BU unterstützt den Vorschlag unter folgenden Bedingungen: Die Übertragung ersteigerter und bezahlter Kontingente auf die Folgeperiode im selben Kalenderjahr ist akzeptabel, um die bisherige Praxis auf Verordnungsstufe zu präzisieren. Die Übertragung ist auf höchstens 5 Prozent der Kontingentsanteile der gesuchstellenden Person zu beschränken und darf keinesfalls höher ausfallen. Zudem sollen ausschliesslich nachgewiesene logistische Schwierigkeiten bei der Einfuhr massgeblich sein.
Art. 18 Abs. 1 Bst. a und 2	[1] Kontingentsanteile für die Teilzollkontingente 5.3 und 5.4 werden Angehörigen der jüdischen Gemeinschaft sowie der ihnen zugehörigen juristischen Personen und Personengemeinschaften zugeteilt, die: a. sich verpflichten, das einzuführende Fleisch ausschliesslich an Betreiberinnen und Betreiber von anerkannten Verkaufsstellen für Koscherfleisch zu liefern;	Der Verkauf von Koscherfleisch über eine Vertriebsplattform im Internet hat im Rahmen des Zollkontingents zu erfolgen. Wir bestehen darauf, dass die Deklaration und die Etikettierung von Koscherfleisch unabhängig vom Vertriebskanal zu kontrollieren sind.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	oder [2] Das BLW anerkennt als Verkaufsstellen Verkaufsläden, Verkaufsstände und Vertriebsplattformen im Internet, wenn sie der Öffentlichkeit zugänglich sind und die Betreiberinnen und Betreiber dafür sorgen, dass: a. das Fleisch und die Fleischerzeugnisse, die gewerbsmässig verkauft werden, ausschliesslich Koscherfleisch und Erzeugnisse aus Koscherfleisch sind; b. das Koscherfleisch und die daraus hergestellten Fleischerzeugnisse nicht über einen Zwischenhandel weitervermarket werden; c. gewährleistet ist, dass der Hinweis «Koscher» oder «Koscherfleisch» in mindestens einer Amtssprache des Bundes in leicht lesbarer und unverwischbarer Schrift angebracht ist: 1. im Verkaufsladen, beim Verkaufsstand oder auf der Vertriebsplattform im Internet an gut sichtbarer Stelle, und 2. im Falle von vorverpackten Erzeugnissen, auf jeder Verpackung.	
Art. 18a Abs. 1 Bst. a und 2	[1] Kontingentsanteile für die Teilzollkontingente 5.5 und 5.6 werden Angehörigen der islamischen Gemeinschaft sowie der ihnen zugehörigen juristischen Personen und Personengemeinschaften zugeteilt, die: a. sich verpflichten, das einzuführende Fleisch ausschliesslich an Betreiberinnen und Betreiber von anerkannten Verkaufsstellen für Halalfleisch zu liefern; oder [2] Das BLW anerkennt als Verkaufsstellen Verkaufsläden, Verkaufsstände und Vertriebsplattformen im Internet, wenn	Der Verkauf von Halalfleisch über eine Vertriebsplattform im Internet hat im Rahmen des Zollkontingents zu erfolgen. Die IG BU besteht darauf, dass die Deklaration und die Etikettierung von Halalfleisch unabhängig vom Vertriebskanal zu kontrollieren seien.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	sie der Öffentlichkeit zugänglich sind und die Betreiberinnen und Betreiber dafür sorgen, dass: a. das Fleisch und die Fleischerzeugnisse, die gewerbsmässig verkauft werden, ausschliesslich Halalfleisch und Erzeugnisse aus Halalfleisch sind; b. das Halalfleisch und die daraus hergestellten Fleischerzeugnisse nicht über einen Zwischenhandel weitervermarket werden; c. gewährleistet ist, dass der Hinweis «Halal» oder «Halalfleisch» in mindestens einer Amtssprache des Bundes in leicht lesbarer und unverwischbarer Schrift angebracht ist: 1. im Verkaufsladen, beim Verkaufsstand oder auf der Vertriebsplattform im Internet an gut sichtbarer Stelle, und 2. im Falle von vorverpackten Erzeugnissen, auf jeder Verpackung.	
Art. 19 Abs. 1	[1] Bei Kontingentsanteilen, die für die Dauer einer Kontingentsperiode zugeteilt werden, und bei Kontingentsanteilen der Zollkontingente 101 und 102 nach Anhang 3 der Freihandelsverordnung 1 vom 18. Juni 2008 beträgt die Zahlungsfrist für das erste Drittel des Zuschlagspreises 90 Tage, für das zweite Drittel 120 Tage und für das dritte Drittel 150 Tage ab dem Ausstelldatum der Verfügung.	
Art. 23 Gesuche um Kontingentsanteile nach der Zahl der ersteigerten Tiere	[1] Gesuche um Kontingentsanteile nach der Zahl der ersteigerten Tiere sind über die vom BLW bereitgestellte Internetanwendung einzureichen. [2] Sie sind vor Beginn der Kontingentsperiode bis spätestens am Werktag, der auf den 15. August folgt, einzureichen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 25a Abs. 1 und 2 Bst. b	[1] Rindfleisch hoher Qualität (High Quality Beef) kann im Teilzollkontingent Nr. 5.711 und Nr. 5.712 eingeführt werden, wenn die anmeldepflichtige Person nach Artikel 26 des Zollgesetzes vom 18. März 2005 der Zollstelle beim Zollveranlagungsverfahren eine Bescheinigung vorweist. [2] Die Bescheinigung muss: b. auf dem vom BLW auf seiner Website bereitgestellten Formular ausgestellt werden; [2bis] Das BLW kann Bescheinigungen in anderer Form zulassen, insbesondere um die elektronische Übermittlung der für die Bescheinigung erforderlichen Angaben zu ermöglichen.	

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Diese Änderungen werden zur Kenntnis genommen. Die Anpassungen in Art. 4 und 21 erfolgen als redaktionelle Klarstellung nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes zu Gunsten von Betriebs- und Betriebszweiggemeinschaften. Die Anpassung in Art. 5 erfolgt aufgrund der Streichung der 10% Toleranz bei der Phosphorbilanz und bezieht sich nur auf die Referenz in Anhang 1 der DZV.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4	Für Betriebsgemeinschaften und Betriebszweiggemeinschaften werden für die Berechnung der Höchstbestände und des zulässigen Gesamtbestands die in den Artikeln 2 und 3 genannten Zahlen mit der Anzahl der beteiligten Betriebe multipliziert.	
Art. 5 Abs. 2	[2] Es bewilligt dem Betrieb höchstens die Bestände, die es ermöglichen, mit dem anfallenden Hofdünger eine Phosphorbilanz nach den Anforderungen von Anhang 1 Ziffer 2.1.5 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 einzuhalten.	
Art. 21	Die zuständigen kantonalen Behörden dürfen Neu- und Umbauten für Bestände, die die Bestände nach den Artikeln 2 und 3 oder, bei einer Betriebs- oder Betriebszweiggemeinschaft, jene nach Artikel 4 übersteigen, nur soweit bewilligen, als das BLW vorgängig gestützt auf Artikel 5, 10 oder 12 höhere Bestände bewilligt hat.	

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die IG BU lehnt eine Direktauszahlung der Milchzulagen für verkäste Milch und Fütterung ohne Silage ab.

Es ist festzustellen, dass mehrere ungelöste technische, administrative, ökonomische und rechtliche Fragen sowie die politische Wertung dazu führen, dass in der Summe die Nachteile die Vorteile deutlich überwiegen.

Die Trennung zwischen Leistungserbringer und Geldempfänger führt zu technischen und administrativen Problemen und gefährdet, wegen den fehlenden Anreizen für die Leistungserbringer, das System als Ganzes.

Die heutige Stabilität im Milchmarkt würde dadurch gefährdet und würde dem unterschiedlichen Grenzschutz durch den Bund nicht mehr Rechnung tragen. Die Käsereimilchbranche wird durch die neue Preisstellung geschwächt.

Es ist zu befürchten, dass immer mehr Milchlieferanten sich gegen ihre PO/PMO bzw. den Staat wenden werden, wenn sie der Meinung sind, dass die Zulage für verkäste Milch nicht vollständig an sie zurückfliesst, da sie auf alle Lieferanten verteilt wird.

Folgende Gründe zur Ablehnung der Direktauszahlung sind ebenfalls zu berücksichtigen:

- Der Meldefluss der Daten wird neu vom Finanzfluss getrennt. Die zur Datenlieferung verpflichteten Milchverarbeiter haben keinen Anreiz mehr, korrekte Daten zu liefern.
- Das vorgeschlagene System berücksichtigt die Milchhändler nicht. Diese kaufen Milch zusammen und verkaufen sie dem Meistbietenden. Eine individuelle Abrechnung pro Verwertungsart und pro Milchproduzent ist nicht möglich.
- Die Milchproduzenten haben keine Möglichkeit die von den Milchverwertern rapportierte Verwendung ihrer Milch zu überprüfen. Sie können darum die ihnen vom Bund überwiesene Summe Verkäsungszulage nicht überprüfen.
- Alle Glieder der Wertschöpfungskette Milch haben heute die Verkäsungszulage in ihren Milchpreisen einkalkuliert. Wird dies nun geändert, so sind Verwerfungen im Preisgefüge zu erwarten, wobei jede Verarbeitungsstufe versuchen wird, ihre Marge aufzubessern, und zwar zulasten der Milchproduzenten. Diese erhalten ja die Verkäsungszulage.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1c Abs. 1 und Abs. 2 Einleitungssatz	[1] ~~Aufgehoben~~ Die Zulage für verkäste Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch beträgt 15 Rappen pro Kilogramm Milch abzüglich	Die IG BU lehnt die Aufhebung von Abs. 1 ab. Die Höhe der

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Artikel 2a. 2 Für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch wird den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage für verkäste Milch ausgerichtet, wenn die Milch verarbeitet wird zu:	Zulage muss weiterhin in der Verordnung festgehalten werden. Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten.
Art. 2 Abs. 1 Einleitungssatz	1 ~~Die Zulage für Fütterung ohne Silage wird den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch ausgerichtet~~ Für Milch, die von Kühen, Schafen und Ziegen ohne Silagefütterung stammt, richtet der Bund den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zusätzlich eine Zulage von 3 Rappen je Kilogramm verkäster Milch aus, wenn:	Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten.
Art. 2a Abs. 1	1 Für Verkehrsmilch, die von Kühen stammt, richtet das BLW den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von 5 Rappen je Kilogramm aus, ~~sofern die Milch die Anforderungen erfüllt, die das EDI gestützt auf die LGV in den Ausführungsbestimmungen im Bereich der Lebensmittel tierischer Herkunft erlässt.~~	Diese Definition darf zu keinen Doppelsanktionen, sowohl über die Milchliefersperre wie auch der Nichtausrichtung der Zulage, führen. Zudem ist offen, ob die Zulage für die Milchmenge des betroffenen Monats oder nur für die Milchmenge mit dem positiven Test oder allfälligen weiteren Beanstandungen nicht ausgerichtet werden soll.
Art. 3 Gesuche	1 Gesuche um Ausrichtung der Zulagen nach den Artikeln 1c und 2 sind von den ~~Milchproduzenten und Milchproduzentinnen~~ Milchverwertern und Milchverwerterinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 monatlich eingereicht werden. ~~2 Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, das Gesuch zu stellen. In diesem Fall muss er oder sie der Administrationsstelle melden:~~ ~~a. die Erteilung einer Ermächtigung;~~	Die IG BU lehnt die vorgesehenen Anpassungen ab. Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten. Wenn es so wie vorgeschlagen umgesetzt werden würde, würde es diverse Fragen auslösen: Wie würde es gehandhabt werden, wenn nicht alle Milchproduzenten eines Milchverwerters diesem die Ermächtigung erteilen würden? Zudem ist nicht klar, ob der Sömmerungsbetrieb oder der Tierhalter die Zulagen erhalten würde?

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikations-nummer der beauftragten Personen;~~ ~~c. den Entzug einer Ermächtigung.~~ 2 Gesuche von Sömmerungsbetrieben sind der Administrationsstelle mindestens jährlich einmal einzureichen. 3 Gesuche um Ausrichtung der Zulage nach Artikel 2a sind von den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 eingereicht werden. 4 Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, ein Gesuch nach Artikel 3 Absatz 3 zu stellen. 5 Er oder sie muss der Administrationsstelle melden: a. die Erteilung einer Ermächtigung; b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikations-nummer der beauftragten Personen; c. den Entzug einer Ermächtigung.	
Art. 6 ~~Pflicht, die Milchmengen separat auszuweisen~~ Auszahlungs- und Buchführungspflicht	Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen sind verpflichtet, ~~die Milchmenge, für~~ die Zulagen nach den Artikeln 1c und 2 ~~ausgerichtet werden, in der Abrechnung über den Milchkauf separat auszuweisen.~~ a. innert Monatsfrist den Produzenten und Produzentinnen, von denen sie die zu Käse verarbeitete Milch gekauft haben, weiterzugeben;	Die IG BU lehnt die vorgesehenen Anpassungen ab. Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. in der Abrechnung über den Milchkauf separat auszuweisen und die Buchhaltung so zu gestalten, dass ersichtlich ist, welche Beiträge sie für die Zulagen erhalten und ausbezahlt haben.	
Art. 8 Abs. 2	[2] Sie müssen der Administrationsstelle bis zum 10. Tag des folgenden Monats die pro Monat je Produzent und Produzentin gelieferte Menge, getrennt nach Betrieb und Sömmerungsbetrieb, melden. Die Meldung muss sich nach der vorgegebenen Struktur der Administrationsstelle richten.	
Art. 9 Abs. 3 und 3[bis]	[3] Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen müssen der Administrationsstelle melden: a. monatlich bis zum 10. Tag des folgenden Monats: wie sie die Rohstoffe verwertet haben, getrennt nach Betrieb und Sömmerungsbetrieb; ~~b. monatlich und bis spätestens einen Monat nach der Meldung nach Buchstabe a: die Milchmenge, für die pro Monat je Produzent und Produzentin Zulagen nach den Artikeln 1c und 2 ausgerichtet werden,~~ [3bis] Die Meldungen nach Absatz 3 müssen sich nach der vorgegebenen Struktur der Administrationsstelle richten.	Die Trennung zwischen Leistungserbringer und Geldempfänger führt zu technischen und administrativen Problemen und gefährdet, wegen den fehlenden Anreizen für die Leistungserbringer, das System als Ganzes.
Art. 11a Aufzeichnung, Meldung und Aufbewahrung von Daten zu Schaf- und Ziegenmilch	Die Artikel 8–11 gelten sinngemäss auch für Schaf- und Ziegenmilch.	
	II [1] Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Januar 2025 in Kraft. [2] Artikel 2a Absatz 1 tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.	

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die IG BU beantragt aber folgende Ergänzung: Bei Wechsel eines Bewirtschafters (neuer Pächter oder Verkauf) eines Betriebes mit Tierhaltung ist diesem Betrieb (Tierhaltung) eine neue TVD-Nummer (Gemäss Art. 15, Abs. 1) zuzuteilen oder mindestens in den Daten der Identitas AG eine Historisierung vorzunehmen, damit sichergestellt ist, dass alle historischen Daten der in der Vergangenheit auf diesem Betrieb gehaltenen Tiere nicht dem neuen Bewirtschafter angefügt werden. Die aktuelle Praxis, bei einem Wechsel des Bewirtschafters die bisherige TVD-Nummer unverändert und ohne Historisierung auf den neuen Bewirtschafter zu übertragen, kann zur absurden Situation führen, z.B. dass historische Tierdaten einem neuen Tierhalter (natürliche Person) zugordnet werden, obwohl dieser zu Lebzeiten der Tiere selbst noch nicht geboren war.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 25 Abs. 3 und 4	[3] Die meldepflichtigen Personen und die beauftragten Personen können bei der Identitas AG telefonisch oder schriftlich eine Berichtigung der von ihnen übermittelten Daten beantragen. [4] Drittpersonen können bei der Identitas AG eine Berichtigung nur für Daten nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe d und Ziffer 2 Buchstabe d beantragen. Sie müssen dafür die Begleitdokumente nach Artikel 12 TSV einreichen.	Diese Änderung wird begrüsst.
Art. 33 Zugriff auf eigene Daten	Jede Person kann in die Daten, die sie betreffen, Einsicht nehmen und sie verwenden.	
Art. 35	Aufgehoben	Die Überführung von Teilen des bisherigen Artikel 33 und von Artikel 35 in den Artikel 38 a und b wird begrüsst. Wegen der nicht zu unterschätzenden Aufwände bei Identitas, Datenempfängern und Datenfreigebenden wird eine Umsetzungsfrist von zwei Jahren vorgeschlagen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 36 Abs. 1 Bst. b	[1] Tierhalterinnen und Tierhalter können in folgende Daten Einsicht nehmen und sie verwenden: b. Auflistung des eigenen Tierbestands mit der Identifikationsnummer jedes einzelnen Tiers zum aktuellen oder zu einem früheren Zeitpunkt.	Dieser Bestimmung kann nur zugestimmt werden, wenn bei einem Wechsel des Bewirtschafters der Tierhaltung eine neue TVD-Betriebsnummer zugeteilt wird. Siehe allgemeine Bemerkungen.
Art. 38a Zugriff mit Einwilligung der betroffenen Person	[1] Wer über die Einwilligung der Tierhalterin oder des Tierhalters verfügt, kann für den angegebenen Bearbeitungszweck in die folgenden Daten der TVD Einsicht nehmen und diese verwenden. Generalklauseln in Statuten, Reglementen oder Allgemeinen Geschäftsbedingungen u.ä., genügen als Einwilligung der Tierhalterin oder des Tierhalters nicht: a. Daten zur Tierhalterin oder zum Tierhalter: Name, Adresse, kantonale Identifikationsnummer, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und Korrespondenzsprache; b. Daten zur Tierhaltung: TVD-Nummer, Standortadresse, Koordinaten, Gemeindenummer, kantonale Identifikationsnummer, Nutzungsart und Typ der Tierhaltung; c. Daten zu den folgenden Tieren: 1. bei Tieren der Rinder-, Bison-, Büffel-, Schaf- und Ziegengattung: Identifikationsnummern der Tiere, die: – in der Tierhaltung stehen oder gestanden sind ~~– die Tierhaltung vorübergehend verlassen haben oder~~ ~~– in der Tierhaltung gestanden sind und geschlachtet wurden oder verendet sind,~~ 2. bei Tieren der Schweinegattung: Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 von Tiergruppen, die in der Tierhaltung stehen oder gestanden sind. 3. (neu) Bei Tieren der Geflügelgattung: Daten nach	Zu Abs. 1: Die von der TVD verwalteten Daten sind durchaus sensibel. Nebst vom Datenschutzrecht besonders geschützte Personendaten, können mit Daten der TVD etwa Marksituationen exakt antizipiert und zum Nachteil der meldepflichtigen Personen missbraucht werden. Die Einwilligung zur Einsicht in Daten der TVD via Vereinsstatuten, Reglementen oder allgemeinen Geschäftsbedingungen einzuholen, versetzen den Tierhalter, die Tierhalterin in ein Dilemma: entweder verzichtet er auf die Vorteile einer Mitgliedschaft oder einer Geschäftsbeziehung, oder er gibt die Kontrolle über seine Daten ab. Das ist mit den Grundsätzen des Datenschutzes nicht vereinbar und muss klargestellt werden. Zu Abs. 1 Bst. c Ziff. 1: Hier fehlen “Büffel und Bisons”, im neuen Art. 38b Abs. 2 Bst. c. werden diese korrekt erwähnt. Zudem sollte wie bislang die Abfrage von aktuellem und vergangenem Bestand möglich sein. Die beiden Punkte für Bezug von temporär verstellten Tieren im aktuellen Bestand und toten Tieren im vergangenen Bestand sind dann überflüssig und können entfernt werden. Zu Abs. 1 Bst. c Ziff. 3 (neu): Daten zur Gattung Geflügel finden im neuen Art. 38a keine Erwähnung. Im abzulösenden Art. 35 waren diese indirekt inbegriffen durch Art. 35 Abs. 2 mit Verweis auf Daten nach den Artikeln 13–21.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Anhang 1 Ziffer 5 von Tiergruppen, die in der Tierhaltung stehen oder gestanden sind. [2] Wer über die Einwilligung der Eigentümerin oder des Eigentümers respektive der Equidenhalterin oder des Equidenhalters verfügt, kann für den angegebenen Bearbeitungszweck in die folgenden Daten der TVD zu Equiden Einsicht nehmen und diese verwenden: a. Name und Adresse der Eigentümerin oder des Eigentümers; b. Identifikationsnummer und Mikrochipnummer des Tiers; c. Tierdaten zu den Equiden. d. (neu) weitere in der TVD gehaltene Daten zu Tieren. [3] Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.	Zu Abs. 2: Diese Erweiterung speziell gedacht für Pferdehalter in Gemeinschaftsställen, macht insofern Sinn, als bei Anfragen von Labelorganisationen in Bezug auf den ÖLN, die Tierhaltenden in der Pflicht sind und bei Ställen mit einer grossen Anzahl Equiden das Einholen der Einwilligung aller Equideneigentümerinnen und -eigentümer sehr umständlich wäre. Diese Änderung würde die Datenqualität der TVD im Bereich der Equiden stark verbessern. Zu Abs. 2 Bst. d (neu): In der Verordnung soll festgehalten werden, dass Datenlieferanten mit Einwilligung auch weitere TVD-Daten weitergeben können, als die im Art. 38b aufgeführten Datentypen, die für alle Datenempfänger mit Kenntnis des Identifikationsschlüssels beziehbar sind.
Art. 38b Zugriff über die TVD-, die Identifikations- oder die Mikrochipnummer	[1] Wer über die TVD-Nummer einer Tierhaltung verfügt, kann in die folgenden Daten zu dieser Tierhaltung Einsicht nehmen und sie verwenden: a. bei landwirtschaftlichen Tierhaltungen nach Artikel 11 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 (LBV): die Gebietszugehörigkeit; b. bei Tierhaltungen mit Tieren der Rindergattung, Büffeln oder Bisons: den BVD-Status; c. bei Tierhaltungen mit Tieren der Schafgattung: den Moderhinkestatus. [2] Wer über die Identifikationsnummer oder die Mikrochipnummer eines Tiers verfügt, kann in die folgenden Daten zu diesem Tier Einsicht nehmen und sie verwenden: a. Tiergeschichte;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. Tierdetail; c. bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons: den BVD-Status, den Tiergeschichtenstatus, ~~und~~ das Geburtsdatum, das Schlachtgewicht und die neutrale Qualitätseinstufung; d. bei Tieren der Schaf- und der Ziegengattung: den Tiergeschichtenstatus, ~~und~~ das Geburtsdatum, das Schlachtgewicht und die neutrale Qualitätseinstufung; e. bei Equiden: den Verwendungszweck nach Artikel 15 TAMV. 3 Die Datenempfängerin oder der Datenempfänger beschafft die TVD-Nummern von Tierhaltungen sowie die Identifikationsnummern und Mikrochipnummern von Tieren selber; insbesondere über die Einwilligung der betroffenen Person nach Artikel 38a.	Zu Abs. 2 Bst. c und d: Schlachtgewicht und Qualitätseinstufung sind wichtige Kennzahlen der tierischen Produktion, die den Produzenten zur stetigen Verbesserung zur Verfügung stehen müssen. Die Zurverfügungstellung unter den Bestimmungen des Art. 38b ist der einfachste Weg, diese wichtigen Informationen den Produzenten zugänglich zu machen.
Art. 39 Zugriff auf Gesuch hin für Zuchtzwecke oder wissenschaftliche Untersuchungszwecke	1 Die Identitas AG kann auf Gesuch hin Dritten ohne Einwilligung der Betroffenen erlauben, für Zuchtzwecke oder wissenschaftliche Untersuchungszwecke in alle Daten der TVD Einsicht zu nehmen und sie zu verwenden, wenn zwischen dem Gesuchszweck und den beantragten Daten der TVD ein plausibler Zusammenhang besteht und wenn mutmasslich kein Ausbau der Marktmacht zu Lasten der meldepflichtigen Personen erfolgt. Sie entscheidet im Einvernehmen mit dem BLW. 2 Beinhaltet das Gesuch nicht anonymisierte Daten ~~oder sind durch die Gesamtheit der verfügbaren Daten Rückschlüsse auf betroffene Personen möglich~~, so muss die Identitas AG einen Vertrag mit der Drittperson schliessen. Darin sind mindestens festzuhalten, welchen Erkenntnisgewinn die Untersuchung der TVD-Daten anvisiert sowie minimal einzuhaltende datenschutzrechtliche Bestimmungen.	Zu Abs. 1 und 2: Die Neuregelung des Datenbezugs durch Dritte, ohne die bisherige Einschränkung auf bestimmte Organisationen, ist zweckmässig. Allerdings sind die vorgeschlagenen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu schwach. Insbesondere ist die generell abstrakte Zustimmung zur Datenweitergabe an Dritte mittels Anerkennung von Statuten oder Zuchtreglementen kein genügender Schutz vor Missbrauch. Bei der Weitergabe von Daten an Dritte auf Gesuch hin, also im Rahmen von Art. 39, soll die Identitas künftig eine minimale Prüfung der Motivationen des Gesuchstellers vornehmen müssen. Der abzuschliessende Vertrag soll minimale datenschutzrechtliche Verpflichtungen enthalten. Es sind dies der vereinbarte Zweck des Gesuches bzw. das Untersuchungsziel, wozu die Daten der TVD einen Erkenntnisgewinn beisteuern sollen sowie die Verpflichtung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Der Vertrag ist vor der Unterzeichnung dem BLW zur Genehmigung vorzulegen.	des Datenbezügers auf minimale Grundsätze des Datenschutzes inkl. Sanktionen. Zu Abs. 2: Die vorgeschlagene Formulierung schliesst das Vorhandensein anonymisierter Daten aus. Mit der «Gesamtheit der verfügbaren Daten» sind immer Rückschlüsse auf die betroffenen Personen möglich. Mit der Anonymisierung der Daten wollte man die Bezugsmöglichkeiten unbedenklicher Daten vereinfachen und deren Einsatz fördern. Genau dies wird aber mit dieser Formulierung nicht erreicht. Den damit geäusserten Grenzen sind mit im Begriff der nicht anonymisierten Daten bereits vollständig Rechnung getragen.
Anhang 2 Ziff. 6	6 Erfassung neuer Datenempfängerinnen und Datenempfänger Erfassung einer Datenempfängerin oder eines Datenempfängers nach den Artikeln 38a und 39: 250.–	

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Das BLW schätzt die Wirkung der verschiedenen Massnahmen des Bundesrates auf eine Reduktion der Stickstoffverluste von 10,7% und der Phosphorverluste von 18,4%. Die Herleitungen für die Reduktionswirkungen der verschiedenen Massnahmen sind aufgrund den zur Verfügung gestellten Informationen nicht auf Basis von soliden wissenschaftlichen Grundlagen erstellt worden. Deshalb werden die beiden Reduktionsziele von 15% bzw. 20% als zu hoch angesetzt und als nicht realistisch erachtet. Zudem muss die Anpassung die Motion Gapany 22.3795 berücksichtigen.

Die Aufhebung der 10%-Toleranz in der Suisse-Bilanz würde laut BLW mit 5,3% fast die Hälfte der Stickstoffreduktion bringen. Die IG BU bezweifelt die Wirkung dieser nicht zielgerichteten Massnahme, die in der letzten Vernehmlassung noch auf 2,3% geschätzt wurden. Wie ist es möglich, mit ein und derselben Massnahme 3% zu gewinnen? Dies lässt Zweifel an der Zuverlässigkeit der Schätzung sowie der berücksichtigten Berechnungsgrundlagen aufkommen. So ist wichtig zu betonen, dass, gemäss den groben Zahlen des BLW, die Absenkwirkung von Stickstoff 4.1% nicht übersteigt, wenn die Suisse-Bilanz nicht fälschlicherweise ausgereizt wird. Die zugrunde liegenden Annahmen sind nicht genügend fundiert, insbesondere da der Reduktionseffekt stark von der Reaktion der Betriebe abhängt. Es ist nicht voraussehbar, welche Massnahmen getroffen werden, damit die Betriebe die 100% ohne Toleranzbereich einhalten können. Dies kann so ohne eingehende Analyse und Modellierung nicht abgeschätzt werden. Ausserdem ist eine pauschale und nationale Düngerreduktion nicht zielführend für eine Senkung der umweltrelevanten Verluste. Die IG BU stellt fest, dass die Streichung der Toleranzmarge nicht darauf abzielt, für die Umwelt kritische Stickstoff- und Phosphorverluste effizient und effektiv zu verringern, sondern lediglich dazu führt, dass der gesamte Nährstoffinput abgesenkt wird. Die Massnahme führt dazu, dass vor allem Mineraldünger reduziert werden, welche ein wichtiger Bestandteil der bedarfsgerechten Düngung im Pflanzenbau darstellen und die höchste Nährstoffeffizienz aufweisen. In der Folge werden auch die Erträge zurückgehen, was sich auf die OSPAR-Bilanz auswirkt.

Darüber hinaus beinhalten die 10,7% Stickstoffverlustreduktion der Bundesmassnahmen 1% für die reduzierte Proteinzufuhr bei der Raufutterfütterung von Nutztieren. Diese Schätzung beruht auf keiner soliden Grundlage, und dieser Effekt wäre vielmehr den Massnahmen der Branche zuzuschreiben, da diesbezüglich Projekte laufen. Ein Reduktionspotenzial für eine Massnahme zu schätzen, die noch in keiner Weise umsetzungsreif ist, ist nicht nachvollziehbar. Die 10,7% für Stickstoff und die 18,4% für Phosphor sind daher nach Meinung der IG BU viel zu optimistisch und wenig fundiert geschätzt. Zudem werden mit den vorgeschlagenen Pauschal-Massnahmen nicht die richtigen Verlustquellen erfasst. Weiter werden die 4,3% für Stickstoff und 1,6% für Phosphor, die von der Branche zu decken sind, definiert, ohne zu klären, mit welchen Massnahmen und Wirkungen sie erreicht werden sollen. Da diese Ziele ohne die Unterstützung des Bundes erreicht werden müssen, wird die Problematik noch weiter verschärft. Die Zielvereinbarungen müssen von den Branchen selbst realisiert werden, da der Bund bislang keine finanziellen Beiträge geleistet hat.

Aufgrund all dieser Vorbehalte erscheint ein Reduktionsziel von 10% für Stickstoff und 15% für Phosphor angesichts des Zeitrahmens bis 2030 als realistisch und gerechtfertigt. Nur ein realistisches und von der Branche tragbares Ziel kann die Motivation steigern und die von der Branche gewünschte Dynamik erreichen. Wenn die Ziele schlussendlich überschritten werden, ist dies umso besser!

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 10a Bst. a	Im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 werden bis zum Jahr 2030 die Verluste wie folgt reduziert: a. Stickstoff: um mindestens ~~15~~ 10 Prozent; b. Phosphor: um mindestens ~~20~~ 15 Prozent	Siehe allgemeine Bemerkungen

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Diese Anpassungen werden zur Kenntnis genommen. Hier wird eine neue Gebühr für verstärkte Kontrollen bei Futtermitteln (Rohstoffe für die Mischfutterherstellung) eingeführt, die in einer Verordnung der EU definiert sind und die primär als Lebensmittel importiert werden. Diese Gebühr wird nur angewendet, wenn diese Rohstoffe aus Drittländern (ausserhalb der EU und EFTA) importiert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 1 Ziff. 8.6 und 8.7	8 Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 2011 8.6 Verstärkte Kontrollen von Futtermitteln aus Drittländern, auch wenn sie zu keiner Beanstandung Anlass geben (Art. 58, in Verbindung mit Art. 3 der Verordnung des WBF über die Produktion und das Inverkehrbringen von Futtermitteln, Zusatzstoffen für die Tierernährung und Diätfuttermitteln), Gebühr pro Sendung: 50 Franken 8.7 Analysen im Rahmen verstärkter Kontrollen von Futtermitteln aus Drittländern (Art. 58, in Verbindung mit Art. 3 der Verordnung des WBF über die Produktion und das Inverkehrbringen von Futtermitteln, Zusatzstoffen für die Tierernährung und Diätfuttermitteln): Tatsächliche Ausgaben	

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die IG BU sieht keinen Handlungsbedarf, den jährliche Bericht der Zertifizierungsstellen anzupassen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4b Abs. 1	[1] Bei der Verarbeitung von biologischen Futtermitteln und der Fütterung von Tieren, die nach den Anforderungen dieser Verordnung gehalten werden, dürfen nur verwendet werden: a. biologische Futtermittel-Ausgangsprodukte; b. Futtermittel-Ausgangsprodukte und Futtermittelzusatzstoffe nach Anhang 7; c. Salz in Form von Meersalz oder rohem Steinsalz.	
Anhang 2	Zugelassene Dünger, Präparate und Substrate Dünger und Präparate können als biologisch-dynamisch bezeichnet werden, wenn sie nach den Richtlinien der biologisch-dynamischen Landwirtschaft hergestellt werden. Die Bestimmungen der Dünger-Verordnung vom 10. Januar 2001/xx. YY 2023 und der Düngerbuch-Verordnung WBF vom 16. November 2007/xx. YY 2023 bleiben vorbehalten.	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>
<table>
<tr><th>Bezeichnung</th><th>Beschreibung; Anforderungen an die Zusammensetzung; Verwendungsvorschriften</th></tr>
<tr><td colspan="2">2.2 Erzeugnisse organischen oder organisch –mineralischen Ursprungs</td></tr>
<tr><td colspan="2">Folgende Einträge sollen ergänzt werden</td></tr>
<tr><td>Zurückgewonnenes Struvit und gefällte Phosphatsalze</td><td>Entsprechende Produkt müssen den Anforderungen nach Dünger-Verordnung entsprechen.</td></tr>
<tr><td>Kaliumchlorid</td><td>nur natürlichen Ursprungs</td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td>Anhang 3 Erzeugnisse und Stoffe zur Herstellung von verarbeiteten Lebensmitteln

Teil A, Teil B Ziff. 1 und Teil C</td><td>Teil A: Zulässige Lebensmittelzusatzstoffe, einschliesslich Träger
<table>
<tr><th rowspan="2">Code</th><th rowspan="2">Bezeichnung</th><th colspan="2">Anwendungsbedingungen für die Aufbereitung von Lebensmitteln</th></tr>
<tr><th>pflanzlichen Ursprungs</th><th>tierischen Ursprungs</th></tr>
<tr><td colspan="4">Der Eintrag «E 551 Siliciumdioxid» erhält die folgende neue Fassung:</td></tr>
<tr><td>E 551</td><td>Siliciumdioxid</td><td colspan="2">nur für getrocknete Kräuternur für Aromastoffe zulässig und Gewürze in Pulverform, Aromastoffe sowie Kakaopulver zur Verwendung in Dosierautomaten zulässig.</td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>Teil B: Verarbeitungshilfsstoffe und sonstige Erzeugnisse, die bei der Verarbeitung biologisch produzierter Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs verwendet werden dürfen

1. Direkt eingesetzte Verarbeitungshilfsstoffe und sonstige Erzeugnisse, die bei der Verarbeitung biologisch produzierter Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs verwendet werden dürfen</td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Bezeichnung	Anwendungsbedingungen für die Aufbereitung von Lebensmitteln	
	pflanzlichen Ursprungs	tierischen Ursprungs
*Die Einträge «Essigsäure», «*Hopfenextrakt*» und «*Pinienharzextrakt*» erhalten die folgenden neuen Fassungen*		
Essigsäure/Essig	nur aus biologischer Produktion und aus natürlicher Fermentation zulässig	nur für Fisch zulässig nur aus biologischer Produktion und aus natürlicher Fermentation zulässig
Hopfenextrakt	nur für antimikrobielle Zwecke zulässig wenn verfügbar aus biologischer Produktion	nicht zulässig

Bezeichnung	Anwendungsbedingungen für die Aufbereitung von Lebensmitteln	
	pflanzlichen Ursprungs	tierischen Ursprungs
Pinienharzextrakt	nur für antimikrobielle Zwecke zulässig wenn verfügbar aus biologischer Produktion	nicht zulässig

Teil C: Nicht biologische Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs

Zutat	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
Der Eintrag «Algen» wird nach dem Eintrag «Hijiki-Algen» neu eingefügt:	
Algen, einschliesslich Seegras, die für die Herstellung herkömmlicher Lebensmittel verwendet werden dürfen.	Nur wenn nach einem anerkannten nachhaltigen Standard zertifiziert

Anhang 3b	Erlasse der Europäischen Union betreffend biologische Landwirtschaft Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates, ABl. L 150 vom	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	14.6.2018, S. 1; zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2022/474, ABl. L 98 vom 25.3.2022, S. 1. Für die in der Verordnung (EU) 2018/848 angegebene Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates gilt die Fassung gemäss ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/2117, ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 262. Anstelle der in der Verordnung (EU) 2018/848 angegebenen Verordnung (EG) Nr. 606/2009 der Kommission vom 10. Juli 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates hinsichtlich der Weinbauerzeugniskategorien, der önologischen Verfahren und der diesbezüglichen Einschränkungen gilt die Delegierte Verordnung (EU) 2019/934 der Kommission vom 12. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anbauflächen, auf denen der Alkoholgehalt der Weine erhöht werden darf, der zugelassenen önologischen Verfahren und der Einschränkungen für die Erzeugung und Haltbarmachung von Weinbauerzeugnissen, des Mindestalkoholgehalts von Nebenerzeugnissen und deren Beseitigung sowie der Veröffentlichung von OIV-Dossiers, ABl. L 149 vom 7.6.2019, S. 1; zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2022/68, ABl. L 12 vom 19.1.2022, S. 1. Anstelle der in der Verordnung (EU) 2018/848 angegebenen Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22.	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) gilt die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates, ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/2117, ABl. L 435 vom 6.12.2021, S 262.</td><td></td></tr>
<tr><td>Anhang 6</td><td>Anforderungen an den Laufhof und den Aussenklimabereich

1. Laufhof für Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, Schafe und Ziegen (Milch- und Fleischproduktion)

Die Anforderungen nach Anhang 6 Buchstabe B der DZV sind einzuhalten.

2. Gesamtfläche für die Tiere der Schweinegattung

Die Anforderungen an den Laufhof nach Anhang 6 Buchstabe B Ziffer 3 DZV sind einzuhalten.

<table><tr><th>Tiere</th><th>Gesamtfläche (Stall und Laufhof) mindestens … m^2/Tier</th></tr><tr><td>Nicht säugende Zuchtsauen</td><td>2,8</td></tr><tr><td>Zuchteber</td><td>10</td></tr><tr><td>Remonten und Mastschweine über 60 kg</td><td>1,65</td></tr><tr><td>Remonten und Mastschweine unter 60 kg</td><td>1,10</td></tr><tr><td>Abgesetzte Ferkel</td><td>0,80</td></tr></table></td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3. Aussenklimabereich für Nutzgeflügel Die Anforderungen nach Anhang 6 Buchstabe B Ziffer 4 DZV sind einzuhalten.	
Anhang 7	**Futtermittel-Ausgangsprodukte und Futtermittelzusatz-stoffe** Die Bestimmungen der Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 2011 und der Futtermittelbuch-Verordnung vom 26. Oktober 2011 bleiben vorbehalten. **Teil A Futtermittel-Ausgangsprodukte** **1. Futtermittel-Ausgangsprodukte mineralischen Ur-sprungs**	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Nummer im Katalog der Einzelfut-termittel[3]	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Ein-schränkungen
11.1.1	Calciumcarbonat	
11.1.2	Kohlensaurer Muschelkalk	
11.1.4	Kohlensaurer Algenkalk (Maerl-Kalk)	
11.1.5	Lithothamnium	
11.1.13	Calciumgluconat	
11.2.1	Magnesiumoxid	
11.2.4	Magnesiumsulfat, wasserfrei	
11.2.6	Magnesiumchlorid	
11.2.7	Magensiumcarbonat	
11.3.1	Dicalciumphosphat	
11.3.3	Monocalciumphophat	
11.3.5	Calcium-Magensiumphosphat	
11.3.8	Magnesumphophat	
11.3.10	Mononatriumphophat	
11.3.16	Calcium-Natrium-Phosphat	
11.4.1	Natriumchlorid	
11.4.2	Natriumbicarbonat	
11.4.4	Natriumcarbonat	
11.4.6	Natriumsulfat	
11.5.1	Kaliumchlorid	

	2. Sonstige Futtermittel Ausgangsprodukte	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Nummer im Katalog der Einzelfuttermittel	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
10	Mehl, Öl und andere Einzelfuttermittel, gewonnen aus Fisch oder anderen Wassertieren	Erzeugnisse aus nachhaltiger Fischerei, sofern: 1. sie ohne chemische Lösungsmittel erzeugt oder zubereitet wurden, 2. ihre Verwendung auf Nichtpflanzenfresser beschränkt ist, und 3. die Verwendung von Fischproteinhydrolysat auf Jungtiere beschränkt ist.
ex 12.1.5	Hefen	Hefen aus *Saccharomyces cerevisiae* oder *Saccharomyces carlsbergensis*, inaktiviert, sodass keine lebenden Mikroorganismen vorhanden sind Wenn nicht aus biologischer Produktion verfügbar
ex 12.1.12	Hefenerzeugnisse	Fermentationserzeugnis aus Saccharomyces cerevisiae, *Saccharomyces carlsbergensis*, inaktiviert, sodass keine lebenden Mikroorganismen vorhanden sind, enthält Hefe Wenn nicht aus biologischer Produktion verfügbar
	Kräuter	sofern:
	Melassen	
	Gewürze	1. sie nicht aus biologischer Produktion verfügbar sind, 2. sie ohne chemische Lösungsmittel erzeugt oder zubereitet wurden, und 3. ihre Verwendung auf 1 Prozent der Futterration einer bestimmten Art beschränkt wird, jährlich berechnet als Prozentsatz der Trockenmasse der Futtermittel landwirtschaftlichen Ursprungs;

	Teil B Futtermittelzusatzstoffe	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>1. Kategorie: Technologische Zusatzstoffe

Funktionsgruppe: a) Konservierungsmittel:

<table><tr><th>Kennnummer oder Funktionsgruppe[4]</th><th>Bezeichnung</th><th>Besondere Bedingungen und Einschränkungen</th></tr><tr><td>1a200</td><td>Sorbinsäure</td><td></td></tr><tr><td>1k236</td><td>Ameisensäure</td><td></td></tr><tr><td>1k237i</td><td>Natriumformiat</td><td></td></tr><tr><td>1a260</td><td>Essigsäure</td><td></td></tr><tr><td>1a270</td><td>Milchsäure</td><td></td></tr><tr><td>1k280</td><td>Propionsäure</td><td></td></tr><tr><td>1a330</td><td>Zitronensäure</td><td></td></tr></table></td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>Funktionsgruppe: b) Antioxidationsmittel:

<table><tr><th>Kennnummer oder Funktionsgruppe</th><th>Bezeichnung</th><th>Besondere Bedingungen und Einschränkungen</th></tr><tr><td>1b306(i)</td><td>Tocopherolhaltige Extrakte aus pflanzlichen Ölen</td><td></td></tr><tr><td>1b306(ii)</td><td>Stark tocopherolhaltige Extrakte aus pflanzlichem Öl (mit hohem Delta-Tocopherol-Anteil)</td><td></td></tr></table></td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>Funktionsgruppe: g) Bindemittel und i) Trennmittel</td><td></td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>
<table>
<tr><th>Kennnummer oder Funktionsgruppe</th><th>Bezeichnung</th><th>Besondere Bedingungen und Einschränkungen</th></tr>
<tr><td>E 535</td><td>Natriumferrocyanid</td><td>Höchstdosis: 20 mg/kg NaCl (berechnet als Ferrocyanidanion)</td></tr>
<tr><td>E551b</td><td>Kolloidales Siliziumdioxid</td><td></td></tr>
<tr><td>E551c</td><td>Kieselgur (Diatomeenerde, gereinigt)</td><td></td></tr>
<tr><td>1m558i</td><td>Bentonit</td><td></td></tr>
<tr><td>E559</td><td>Kaolinit-Tone, asbestfrei</td><td></td></tr>
<tr><td>E560</td><td>Natürliche Mischungen von Steatiten und Chlorit</td><td></td></tr>
<tr><td>E562</td><td>Sepiolit</td><td></td></tr>
<tr><td>1g568</td><td>Natrolith-Phonolith</td><td></td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>Funktionsgruppe k) Silierzusatzstoffe:

<table>
<tr><th>Kennnummer oder Funktionsgruppe</th><th>Bezeichnung</th><th>Besondere Bedingungen und Einschränkungen</th></tr>
<tr><td>1k</td><td>Enzyme, Mikroorganismen</td><td rowspan="5">Nur für die Sicherstellung einer angemessenen Gärung zugelassen</td></tr>
<tr><td>1k236</td><td>Ameisensäure</td></tr>
<tr><td>1k237</td><td>Natriumformat</td></tr>
<tr><td>1k280</td><td>Propionsäure</td></tr>
<tr><td>1k281</td><td>Natriumpropionat</td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>2. Kategorie: Sensorische Zusatzstoffe

Funktionsgruppe: b) Aromastoffe</td><td></td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>
<table>
<tr><th>Kennnummer oder Funktionsgruppe</th><th>Bezeichnung</th><th>Besondere Bedingungen und Einschränkungen</th></tr>
<tr><td>ex2b</td><td>Aromastoffe</td><td>Nur Extrakte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen, einschließlich Edelkastanienextrakt (Castanea sativa Mill.)</td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>3. Kategorie: Ernährungsphysiologische Zusatzstoffe

Funktionsgruppe: a) Vitamine, Provitamine und chemisch definierte Stoffe mit ähnlicher Wirkung
<table>
<tr><th>Kennnummer oder Funktionsgruppe</th><th>Bezeichnung</th><th>Besondere Bedingungen und Einschränkungen</th></tr>
<tr><td>3a</td><td>Vitamine und Provitamine</td><td>Aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen gewonnen
Wenn nicht aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen verfügbar:
—synthetisch gewonnen, für Monogastriden dürfen nur diejenigen verwendet werden, die mit aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen gewonnenen Vitaminen identisch sind.
— synthetisch gewonnen, für Wiederkäuer dürfen nur Vitamine A, D und E verwendet werden, die mit aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen gewonnenen Vitaminen identisch sind</td></tr>
<tr><td>3a920</td><td>Betainanhydrat</td><td>Nur für Monogastriden
Nur natürlichen Ursprungs wenn verfügbar biologischen Ursprungs</td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>Funktionsgruppe: b) Spurenelemente</td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta			Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	oder Funkti-onsgruppe		Einschränkungen	
	3b101	Eisen(II)carbonat (Siderit)		
	3b103	Eisen(II)sulfat-Monohydrat		
	3b104	Eisen(II)sulfat-Heptahydrat		
	3b201	Kaliumjodid		
	3b202	Kalciumjodat, wasserfrei		
	3b203	Gecoatetes Kalciumjodat-Granulat, wasserfrei		
	3b302	Cobalt(II)carbonat		
	3b303	Cobalt(II)carbonathydroxid(2:3)-Monohydrat		
	3b304	Gecoatetes Cobalt(II)carbonat-Granulat		
	3b305	Cobalt(II)sulfat-Heptahydrat		
	3b402	Kupfer(II)-carbonat-dihydroxy-Monohydrat		
	3b404	Kupfer(II)-oxid		
	3b405	Kupfer(II)-sulfat-Pentahydrat		
	3b409	Dikupferchlorid-Trihydroxid		
	3b502	Mangan(II)-oxid		
	3b503	Mangan(II)sulfat, Monohydrat		
	3b603	Zinkoxid		
	3b604	Zinksulfat-Heptahydrat		
	3b605	Zinksulfat-Monohydrat		
	3b609	Zinkchloridhydroxid-Monohydrat		
	3b701	Natriummolybdat-Dihydrat		
	3b801	Natriumselenit		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3b802 Gecoatetes Natriumselenit-Granulat 3b803 Natriumselenat 3b810 Selenhefe, *Saccharomyces cerevisiae* CNCM I-3060, inaktiviert 3b811 Selenhefe, *Saccharomyces cerevisiae* NCYC R397, inaktiviert 3b812 Selenhefe, *Saccharomyces cerevisiae* CNCM I-3399, inaktiviert 3b817 Selenhefe, *Saccharomyces cerevisiae* NCYC R645, inaktiviert	
	4. Kategorie: Zootechnische Zusatzstoffe Kennnummer oder Funktionsgruppe | Bezeichnung | Besondere Bedingungen und Einschränkungen 4a, 4b, 4c und 4d | Enzyme und Mikroorganismen |	
Anhang 12 Vorlage für den jährlichen Bericht der Zertifizierungsstellen über die Kontrollen im Sektor der biologischen Produktion	Informationen über Unternehmenskontrollen Zertifizierungsstelle | Anzahl eingetragener Unternehmen pro Zertifizierungsstelle | Anzahl eingetragener Unternehmen (Landwirtschaftliche Produzentin*, Verarbeiter**, Importeur, Exporteur, Andere Unternehmen***) | Anzahl regulärer Kontrollen (Landwirtschaftliche Produzentin*, Verarbeiter**, Importeur, Exporteur, Andere Unternehmen***) | Anzahl zusätzlicher risikobasierter Kontrollen (Landwirtschaftliche Produzentin*, Verarbeiter**, Importeur, Exporteur, Andere Unternehmen***) | Kontrollen insgesamt (Landwirtschaftliche Produzentin*, Verarbeiter**, Importeur, Exporteur, Andere Unternehmen***) Zertifizierungsstelle | Anzahl unangemeldeter Kontrollen (Landwirtschaftliche Produzenten*, Verarbeiter**, Importeur, Exporteur, Andere Unternehmen***) | Anzahl analysierter Proben (Landwirtschaftliche Produzenten*, Verarbeiter**, Importeur, Exporteur, Andere Unternehmen***) | Anzahl Proben, die auf einen Verstoss gegen die Bio-Verordnung und diese Verordnung schliessen lassen (Landwirtschaftliche Produzenten*, Verarbeiter**, Importeur, Exporteur, Andere Unternehmen***) Zertifizierungsstelle | Anzahl festgestellter Unregelmässigkeiten und Verstösse – **GESAMT**[3] | Anzahl Vermarktungsauflagen (betreffend den Biostatus von Produkten)[2] | Anzahl Aberkennungen bzw. nicht Anerkennungen von Landwirtschaftsbetrieben[3] Landwirtschaftliche Produzenten* | Landwirtschaftliche Produzenten* | Landwirtschaftliche Produzenten* Zertifizierungsstelle | Anzahl festgestellter Unregelmässigkeiten und Verstösse - **GESAMT** | Anzahl festgestellter Unregelmässigkeiten und Verstösse **A**[4] | Anzahl festgestellter Unregelmässigkeiten und Verstösse **B**[4] | Anzahl festgestellter Unregelmässigkeiten und Verstösse **C**[4] | Anzahl festgestellter Unregelmässigkeiten und Verstösse **D**[4] (Verarbeiter**, Importeur, Exporteur, Andere Unternehmen)	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	(1) Alle Unregelmässigkeiten und Verstösse, auch solche die zu keiner Massnahme geführt haben. (2) Nur Unregelmässigkeiten und Verstösse, welche zu einer Vermarktungsauflage und einer damit verbundenen Massnahme geführt haben. (3) Nur Unregelmässigkeiten und Verstösse, welche die Aberkennung bzw. nicht Anerkennung des biologischen Status zur Folge haben. (4) Gemäss Weisung des BLW an die Zertifizierungsstellen zur Harmonisierung ihres Vorgehens bei Unregelmässigkeiten im Bereich Bio-Verarbeitung und Handel * «Landwirtschaftliche Produzenten» umfassen Produzenten, die ausschliesslich Produzenten sind, Produzenten, die auch Verarbeiter sind, Produzenten, die auch Importeure sind, sowie andere, nicht näher bestimmte gemischte Unternehmen. ** «Verarbeiter» umfassen Verarbeiter, die ausschliesslich Verarbeiter sind, Verarbeiter, die auch Importeure sind, sowie andere, nicht näher bestimmte gemischte Verarbeitungsunternehmen. *** «Andere Unternehmen» umfassen Händler (Grosshändler, Einzelhändler), sowie andere, nicht näher bestimmte Unternehmen	

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die IG BU unterstützt die Änderungen grundsätzlich, insbesondere den vorgeschlagenen neuen Art. 6a, der es ermöglichen soll, die durch die Goldgelbe Vergilbung und die Schwarzholzkrankheit verursachten Schäden an den Reben zu reduzieren. Die Streichung von Art. 6 Abs. 4 lehnt die IG BU jedoch strikt ab. Damit wird einer noch stärkeren Ausbreitung des Feuerbrandes Vorschub geleistet und die bisher erreichten Bekämpfungserfolge werden offiziell aufgegeben. Die Bekämpfung des Feuerbrands hat über Jahrzehnte viele Ressourcen (finanziell und personell) verschlungen, aber der Aufwand hat sich dennoch gelohnt. Dadurch konnte der Krankheitsdruck auf einem niedrigen Niveau gehalten werden. Und das gilt für Gebiete mit geringer Prävalenz immer noch. Mit der Aufhebung der Anpflanzungsverbote verlieren die Kantone bzw. die Bekämpfungsstrategie von Bund und Kantone ihre Glaubwürdigkeit.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6 Abs. 1 und 4	[1] Der zuständige kantonale Dienst kann in Absprache mit dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) Gebiete ausscheiden, in denen die Häufigkeit des Auftretens von Erwinia amylovora (Burr.) Winsl. et al. auf Wirtspflanzen gering gehalten werden soll. [4] ~~Aufgehoben~~ Unabhängig davon, ob Gebiete nach Absatz 1 ausgeschieden werden, sind die Einfuhr, die Produktion und das Inverkehrbringen von Cotoneaster Ehrh., Photinia davidiana Cardot und Photinia nussia Cardot verboten.	Zu Abs. 1: Die IG BU unterstützt diese Änderung. Zu Abs. 4: Die IG BU lehnt diese Aufhebung strikt ab. Es ist inakzeptabel, dass das Verbot für die Einfuhr, die Produktion und das Inverkehrbringen bestimmter Wirtspflanzen des Feuerbrands aufgehoben wird. Das Verbot ist eine radikale Massnahme für ein radikales Problem. Es wäre unbegreiflich, dass zum einen Massnahmen zur Bekämpfung von Erwinia amylovora in der Schweiz umgesetzt werden müssen, während gleichzeitig die Verbreitung dieses Erregers über Importe nicht mehr kontrolliert wird. Ausserdem werden diese Wirtspflanzen in der Schweiz nicht gebraucht. Das Verbot in der geltenden Gesetzgebung hat es erlaubt, eine Verbreitung dieser Krankheit einfach und wirksam zu bremsen, die noch verheerendere Ausmasse hätte annehmen können.
Art. 6a Massnahmen gegen das Auftreten von Candidatus Phytoplasma solani	[1] Der zuständige kantonale Dienst kann in Absprache mit dem BLW Gebiete ausscheiden, in denen die Häufigkeit des Auftretens von Candidatus Phytoplasma solani Quaglino et al. auf Pflanzen von Vitis sp. gering gehalten werden	Die IG BU unterstützt diese Änderung.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>soll.

2 Wer in einem nach Absatz 1 ausgeschiedenen Gebiet Pflanzen von Vitis sp. besitzt, die nachweislich von Candidatus Phytoplasma solani Quaglino et al. befallen sind, muss diese möglichst rasch entfernen und sachgerecht vernichten.

3 Der zuständige kantonale Dienst kontrolliert die Durchführung der Entfernung und der Vernichtung der befallenen Pflanzen.

4 Betrifft das Auftreten von Candidatus Phytoplasma solani Quaglino et al. eine im Rahmen des Pflanzenpass-Systems beim EPSD registrierte Parzelle, ist der EPSD für die Kontrolle der Durchführung der Massnahmen nach Absatz 2 zuständig.</td><td></td></tr>
<tr><td>Anhang 5

Ziff. 21</td><td>~~Aufgehoben~~.

<table><tr><td>Ware</td><td>Zolltarifnummer</td><td>Drittländer, aus denen die Einfuhr verboten ist</td></tr><tr><td>21. Pflanzen von Cotoneaster Ehrh. Und Photinia davidiana (Dcne.) Cardot</td><td>ex 0602.9091

ex 0602.9099</td><td>Alle Drittländer</td></tr></table></td><td>Diese Aufhebung ist abzulehnen.</td></tr>
<tr><td>Anhang 7</td><td>Spezifische Voraussetzungen, die bestimmte Waren für die Einfuhr aus bestimmten Drittländern zusätzlich erfüllen müssen</td><td>Die IG BU lehnt die Aufhebung des Einfuhrverbots für Cotoneaster Ehrh., Photinia davidiana Cardot und Photinia nussia Cardot ab.</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Waren	Zolltarifnummer[2]	Ursprung	Spezifische Voraussetzungen
42. Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, ausgenommen Propfreiser, Stecklinge, Pflanzen in Gewebekultur, Pollen und Samen, von *Amelanchier* Medik., *Cotoneaster* Medik., *Aronia* Medik., *Crataegus* L., *Cydonia* Mill., *Malus* Mill., *Prunus* L., *Pyracantha* M. Roem., *Pyrus* L. und *Sorbus* L.	ex 0602.2071 ex 0602.2072 ex 0602.2079 ex 0602.2081 ex 0602.2082 ex 0602.2089 ex 0602.9019 ex 0602.9091 ex 0602.9099	Kanada und Vereinigte Staaten von Amerika	Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen: a. ununterbrochen in einem Gebiet gestanden haben, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Massnahmen als frei von *Saperda candida* Fabricius anerkannt wurde, was im Pflanzengesundheitszeugnis in der Rubrik «Zusätzliche Erklärung» angegeben ist; oder b. vor der Ausfuhr mindestens zwei Jahre lang oder, sofern die Pflanzen jünger als zwei Jahre sind, ununterbrochen an einem Erzeugungsort gestanden haben, der nach einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Massnahmen als frei von *Saperda candida* Fabricius anerkannt ist: i. der bei der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert ist und von dieser überwacht wird, und ii. der zweimal jährlich zu den am besten geeigneten Zeitpunkten des Jahres für den Nachweis des betreffenden Schadorganismus amtlich auf Anzeichen von *Saperda candida* Fabricius untersucht wurde,

Waren	Zolltarifnummer[2]	Ursprung	Spezifische Voraussetzungen
			und iii. wo die Pflanzen: – auf einer insektensicheren Produktionsfläche zum Schutz gegen die Eintragung von Saperda *candida* Fabricius gestanden haben, oder – auf einer von einer mindestens 500 m breiten Pufferzone umgebenen Produktionsfläche unter Anwendung geeigneter Präventivbehandlungen angezogen wurden, deren Befallsfreiheit von *Saperda candida* Fabricius durch jährlich zu geeigneten Zeitpunkten durchgeführte amtliche Erhebungen bestätigt wurde, und iv. wo die Pflanzen unmittelbar vor der Ausfuhr gründlich auf *Saperda candida* Fabricius, vor allem im Stamm der Pflanzen, kontrolliert wurden, gegebenenfalls durch destruktive Probenahme.

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Da diese Änderungen auf der Übernahme von EU-Entwicklungen basieren und die Äquivalenz im Futtermittelbereich weitergeführt werden soll, kann diesen Anpassungen zugestimmt werde.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1a	Der Katalog der Einzelfuttermittel, die nicht gemeldet werden müssen, richtet sich nach Anhang 1.4.	
Art. 3	[1] Anhang 4.2 Teil 1 enthält die Liste der Futtermittel nichttierischen Ursprungs aus bestimmten Ländern, die vorübergehend verstärkten Kontrollen gemäss Artikel 58 FMV unterliegen. Er gibt auch die jeweils spezifischen Kontrollen und Kontrollfrequenzen an, die je nach Produkt und Ursprungsland vorgeschrieben sind. [2] Anhang 4.2 Teil 2 enthält die Liste der Futtermittel nichttierischen Ursprungs aus bestimmten Ländern, die gemäss Artikel 58 FMV aufgrund des Risikos einer Kontamination mit Mykotoxinen, Pestizidrückständen und Dioxinen sowie aufgrund des Risikos einer mikrobiologischen Kontamination verschärften Kontrollen unterliegen. Er gibt auch die jeweils spezifischen Kontrollen und Kontrollfrequenzen an, die je nach Produkt und Ursprungsland vorgeschrieben sind. [3] Die in Anhang 4.2 Teile 1 und 2 aufgelisteten Futtermittel dürfen nur auf dem Wasserweg direkt importiert werden, wenn die Sendung dem BLW bis spätestens zehn Arbeitstage vor der Einfuhr auf elektronischem Weg gemeldet	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	wurde. [4] Für die Meldung ist Teil I des Formulars gemäss den Artikeln 56 bis 58 der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 (Gemeinsames Gesundheitseingangsdokument, GGED) im Trade Control and Expert System (TRACES) auszufüllen und für Futtermittel, die verstärkten Kontrollen gemäss Anhang 4.2 Teil 2 unterliegen, die amtliche Bescheinigung gemäss Anhang IV der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793, die von den zuständigen Behörden des Ursprungslandes ausgestellt wurde, beizufügen. Die Nummer des ausgestellten GGED muss in der Zollanmeldung angegeben werden. [5] Gegenstand der Kontrollen sind: a. für alle Sendungen: Dokumentenkontrolle; b. in der in Anhang 4.2 Teile 1 und 2 festgelegten zeitlichen Abständen und dergestalt, dass die für die Sendung verantwortliche Person es nicht vorhersehen kann: Prüfung der Übereinstimmung der Dokumente mit den Waren (Nämlichkeitskontrollen) und Warenuntersuchungen, einschliesslich Probenahme und Laboranalysen. [6] Sendungen von Futtermitteln dürfen erst definitiv freigegeben werden, wenn alle erforderlichen Kontrollen durchgeführt wurden, die Kontrollergebnisse zufriedenstellend sind und die relevanten Felder des GGED ausgefüllt wurden. [7] Es fallen Analysekosten sowie eine Gebühr gemäss der Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft an.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 8 Abs. 1	[1] Zusätzlich zu den Anforderungen nach Artikel 15 FMV muss die Kennzeichnung von Einzelfuttermitteln folgende Angaben umfassen: a. die Bezeichnung des Einzelfuttermittels gemäss der Bezeichnung im Katalog der Einzelfuttermittel in Anhang 1.4 oder in der Liste nach Artikel 9 Absatz 3 FMV; diese Bezeichnung wird in Übereinstimmung mit Artikel 9 Absatz 4 FMV verwendet; und b. b. die obligatorische Angabe entsprechend der jeweiligen Kategorie gemäss dem Verzeichnis in Anhang 1.2; sie kann durch die im Katalog der Einzelfuttermittel in Anhang 1.4 für dieses Einzelfuttermittel festgelegten Angaben ersetzt werden.	
Art. 9 Abs. 1 Bst. e	e. das Verzeichnis der Einzelfuttermittel, aus denen das Futtermittel besteht, unter der Überschrift «Zusammensetzung», wobei die Bezeichnungen der einzelnen Einzelfuttermittel gemäss Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a in absteigender Reihenfolge nach Gewicht angegeben werden, welches auf der Basis des Wassergehalts im Mischfuttermittel berechnet wird; dieses Verzeichnis kann die Angabe in Gewichtsprozenten umfassen;	
Art. 23n Übergangsbestimmungen zur Änderung vom …	[1] Mischfuttermittel und Einzelfuttermittel für Nutztiere, die nach bisherigem Recht gekennzeichnet sind, dürfen ab dem Inkrafttreten der Änderung vom … noch während einem Jahr in Verkehr gebracht werden. [2] Mischfuttermittel und Einzelfuttermittel für Heimtiere, die nach bisherigem Recht gekennzeichnet sind, dürfen ab dem Inkrafttreten der Änderung vom … noch während zwei Jahren in Verkehr gebracht werden.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 1.4	Liste der Einzelfuttermittel, die nicht gemeldet werden müssen (Katalog der Einzelfuttermittel) Titel: Katalog der Einzelfuttermittel, die nicht gemeldet werden müssen	
Anhang 4.2	Teil 1: Futtermittel nichttierischen Ursprungs aus bestimmten Ländern, die vorübergehend verstärkten Kontrollen gemäss Artikel 58 FMV unterliegen. Sämtliche Futtermittel, die in Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793 aufgeführt sind. Teil 2: Futtermittel nichttierischen Ursprungs aus bestimmten Ländern, die gemäss Artikel 58 FMV aufgrund des Risikos einer Kontamination mit Mykotoxinen, Pestizidrückständen und Dioxinen sowie aufgrund des Risikos einer mikrobiologischen Kontamination verschärften Kontrollen unterliegen. Sämtliche Futtermittel, die in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2019/179 aufgeführt sind.	

Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
(Verordnung nicht in Vernehmlassung) Aufgrund der aktuellen Weltlage sind die Kosten zur Umsetzung eines Bauprojekts stark angestiegen. Bau-Material ist teilweise nur begrenzt verfügbar, was die Preise in die Höhe schnellen liess. Trotz dieser erschwerten Bedingungen sind die Anforderungen an die landwirtschaftliche Produktion und somit an die Bauernfamilien nicht gesunken. Die Bauernfamilien sind also gezwungen, die nötigen Investitionen trotzdem zu tätigen. Während die Baukosten aber heute um einiges höher sind als noch vor der Pandemie, blieben die Beiträge und Investitionskredite auf demselben Niveau, haben also anteilsmässig abgenommen. Die Höhe der à-fonds-perdu Beiträge sowie der Investitionskredite ist zu überprüfen und der aktuellen Teuerung möglichst rasch anzupassen, damit wichtige Investitionen in emissionsmindernde oder tierwohlfördernde Systeme getätigt werden können. Ebenfalls verlangen wir die Prüfung zur Unterstützung von Massnahmen und Techniken, welche direkt oder indirekt Dünger- und Pflanzenschutzrückstände an Produkten und im Boden reduzieren. Dazu gehören auch entsprechende Maschinen zur Förderung von nachhaltigen Anbausystemen mit weniger PSM. Bezüglich der Finanzierung gewisser Projekte, z.B. im Bereich von Umwelt-Massnahmen, ist eine Anpassung des Finanzierungs-Schlüssels vorzusehen. Dabei wäre das System mit einem Bonus, finanziert durch den Bund, in Betracht zu ziehen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 7 Ziff. 3.2	f. Das BLW bestimmt, basierend auf der Liste der Obstbranche (Schweizer Obstverband/Swisscofel) die finanzhilfeberechtigten Sorten, veröffentlicht diese und aktualisiert die Liste laufend entsprechend den neusten Erkenntnissen aus der Forschung. g. Die ~~Remontierung~~ Pflanzung von Stein- und Kernobstsorten sowie Beeren wird nur unterstützt, wenn es sich dabei um Obstanlagen nach Artikel 22 Absatz 2 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 handelt.	Zu f. Liste der Sorten: Der Begriff «robust» ist genauer zu definieren. Das BLW darf die finanzhilfeberechtigten Sorten nur unter der Weisung der Obst- und Beerenbranche (Schweizer Obstverband und Swisscofel) bestimmen. In diesem Bereich sind die Marktchancen sowie die Wirkung der Resistenz zu berücksichtigen. Zu g. Anbaufläche: Die Beiträge sind nur für die Remontierung von robusten Sorten und soll soweit möglich nur im Rahmen der Lebensmittelproduktion möglich sein. Sie sollte sich nur für vorhandene Obstflächen beschränken. Die minimale Fläche für die Pflanzung sollte reduziert werden, damit

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	h. Die minimale Fläche für die Pflanzung beträgt 20 ~~25~~ Aren. i. Bei der Sanierung ~~von durch PCB belasteten Ökonomiegebäuden~~ von PCB sind Kosten für die Schadstoffbeprobung, die bauliche Schadstoffsanierung sowie die Entsorgung anrechenbar. Die Unterstützung der Sanierung von PCB wird bis ~~2026~~ 2030 befristet.	sich mehr Betriebe anschliessen können. Die Anstrengungen der Branche für das Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage sowie die Markteinführung von robusten Sorten sollte koordiniert und unterstützt sein. Diese Möglichkeit sollte der Tafelkernobst reserviert sein. Die Remontierung von neuen Anlagen hat einen Zyklus von mindestens 15 Jahren. Das Enddatum sollte daher verlängert werden, damit eine Baumgeneration abgeschlossen werden kann.

Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: (Verordnung nicht in Vernehmlassung) Die Situation beim Futtergetreide ist besonders besorgniserregend, da die Produzentenpreise die Produktionskosten nur knapp decken. Das Einkommen aus diesen Kulturen ist unzureichend, was zu einem Rückgang des Anbaus führen wird. Dies würde gerade für die tierische Veredelung ein Problem darstellen, da sie auf diese Futtermittel angewiesen sind.		
Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1, Bst. f und g (neu)	[1] Einzelkulturbeiträge werden für Flächen mit den folgenden Kulturen ausgerichtet: d. Bohnen (Phaseolus), Erbsen (Pisum), Lupinen (Lupinus), Wicken (Vicia), Kichererbsen (Cicer) und Linsen (Lens); f. (neu) Futtergetreide (ausgenommen Körnermais) g. (neu) Saatgetreide	
Art. 2, Höhe der Beiträge	Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr für: b. Saatgut von Kartoffeln und Mais: ~~Fr. 700.-~~ Fr. 1'500.- c. Saatgut von Futtergräsern und Futterleguminosen: ~~Fr. 1'000.-~~ Fr. 1'500.- e. Bohnen (Phaseolus), Erbsen (Pisum), Lupinen (Lupinus), Wicken (Vicia), Kichererbsen (Cicer) und Linsen (Lens) sowie Mischungen nach Artikel 6b Absatz 2 Fr. 1'000.- h. (neu) für Futtergetreide (ausgenommen Körnermais): Fr. 600.- i. (neu) Saatgetreide: Fr. 700.-	

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	Interessengemeinschaft Bio Schweiz (IG BIO)
Adresse / Indirizzo	Effingerstrasse 6A, 3011 Bern
Datum / Date / Data	02.05.2023 Karola Krell Zbinden

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12) 4

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 5

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16) 6

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) 7

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20) 8

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171) 9

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) 10

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341) 11

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 12

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 13

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) 14

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 15

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) 16

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) 17

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201) 20

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) 21

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Möglichkeit, uns zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2022 zu äussern. Wir beschränken uns in unserer Stellungnahme auf die für die Lebensmittelindustrie resp. unsere Mitglieder relevanten Punkte.

Gerne nehmen wir daher zu den vorgelegten Verordnungsänderungen Stellung und danken Ihnen, wenn Sie unsere Hinweise berücksichtigen können.

Die IG BIO vertritt seit ihrer Gründung 2015 Schweizer Bio-Lebensmittel-Unternehmer aus Grosshandel, Logistik, Verarbeitung und Detailhandel.

Wir ersuchen Sie, die Übergangsbestimmung zur Änderung der **Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft** vom 2.11.2022 (SR 910.181) bzgl. der Verwendung von nicht biologischem Hefeextrakt für die Herstellung von biologischer Hefe an diejenige der EU anzupassen, nämlich bis r bis zum 31.12.2024 (wie in der EU-Verordnung 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates, Anhang II, Teil VII).

Diese Anpassung ist notwendig, da es andernfalls in der Schweiz im Jahr 2024 keine biologische Hefe mehr geben würde. Sonst dürften Schweizer Hersteller, wenn sie Hefe oder Hefeextrakt einsetzen, das Fertigprodukt ab dem 31.12.2023 nicht mehr als Bio kennzeichnen. Da Hefe als landwirtschaftliche Zutat gilt und nicht auf der Liste derjenigen landwirtschaftlichen Zutaten figuriert, die nicht-biologisch sein dürfen, darf konventionelle Hefe (nach dem 31.12.23) nicht für Bio-Produkte eingesetzt werden, siehe Art. 3 Abs. 1 WBF Bio Verordnung und 16j und k Bio-Verordnung.

Siehe dazu unsere Anmerkungen zu WBF01.

Freundliche Grüsse

Karola Krell Zbinden, Geschäftsführerin IG BIO

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir ersuchen Sie, die Übergangsbestimmung zur Änderung der Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft vom 2.11.2022 (SR 910.181) bzgl. der Verwendung von nicht biologischem Hefeextrakt für die Herstellung von biologischer Hefe folgendermassen zu ändern: Die Übergangsfrist ist an diejenige der EU anzupassen und soll damit um ein Jahr bis zum 31.12.2024 verlängert werden (wie in der EU-Verordnung 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates, Anhang II, Teil VII). Diese Anpassung ist notwendig, da es andernfalls in der Schweiz im Jahr 2024 keine biologische Hefe mehr geben würde.

Der Grund liegt darin, dass es zurzeit nicht möglich ist, Hefe mit einem biologischen Hefeextrakt herzustellen. Es ist fraglich, ob Backhefe überhaupt ohne das nicht-biologische Hefeextrakt, das heutzutage verwendet wird, und damit ohne diese Spurenelemente und Vitamine ihren Nutzen des Triebes erfüllen könnte. Alle Hefeproduzenten (es sind nur eine Handvoll), die in Europa biologische Backhefe herstellen, verwenden konventionelles Hefeextrakt. Dieses Extrakt bezieht die Schweizer Backhefeindustrie von den europäischen Hefeproduzenten (da es in der Schweiz nicht hergestellt wird).
Es liegt im Interesse der europäischen und schweizerischen Hefeindustrie, ein biologisches Hefeextrakt zur Herstellung von biologischer Hefe zu entwickeln, oder falls das nicht möglich ist, den wissenschaftlichen Beweis anzutreten, dass die Herstellung von biologischer Hefe ohne nicht biologisches Hefeextrakt nicht funktioniert. Das kann aber zwingend nur in Zusammenarbeit mit der europäischen Hefeindustrie geschehen, wobei ein gleicher Zeitplan unabdingbar ist. Andernfalls wäre die schweizerische Hefeindustrie zumindest im Jahr 2024 isoliert und müsste als einzige Playerin schon die neuen Vorschriften anwenden. Ohne Angleichung der Übergangsbestimmung würde es somit ab dem Jahr 2024 resp. mindestens im Kalenderjahr 2024, bis allenfalls auf europäischer Ebene eine Lösung gefunden wurde, keine biologische Hefe in der Schweiz mehr geben. Dies hätte dann wiederum Implikationen auf die schweizerische Nahrungsmittelindustrie und Backwarenindustrie im Besonderen. Ohne die Herstellung biologischer Hefe ist die schweizerische Hefeindustrie in ihrer Existenz bedroht, denn der Binnenmarkt mit konventioneller Hefe ist umkämpft sowie zu klein, um überleben zu können. Der Export von konventioneller Hefe ist wegen Zollbeschränkungen der EU und höherer Produktionskosten in der Schweiz (wegen Einführrestriktionen der Zuckermelasse) unmöglich. Mit der inländischen Hefeproduktion ist auch die Selbstversorgung der Schweiz mit Backhefe bedroht.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Übergangsbestimmung zur Änderung vom 2. November 2021 (Abs. 1)	Verlängerung der Übergangsfirst um ein Jahr bis zum 31.12.2024: «Bis zum 31. Dezember 2024 ist das Hinzufügen von bis zu 5 Prozent nicht biologischem Hefeextrakt oder -autolysat, berechnet in Trockenmasse, für die Herstellung von biologischer Hefe zugelassen, wenn nachweislich kein Hefeextrakt oder -autolysat aus biologischer Erzeugung erhältlich ist.)»	Ohne diese Verlängerung bzw. Anpassung an die europäische Frist wird es im Jahr 2024 keine Biohefe mehr geben in der Schweiz, da es aktuell nicht möglich ist, ohne konventionelles Hefeextrakt Backhefe herzustellen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	INTERPROFESSION DE LA VIGNE ET DES VINS SUISSES BRANCHENVERBAND SCHWEIZER REBEN UND WEINE ORGANIZZAZIONE DI CATEGORIA DELLA VITE E DEI VINI SVIZZERI Belpstrasse 26 • CH-3007 Bern •Tel. +41 (0)31 398 52 60 • ivvs@fsv.ch
Adresse / Indirizzo	Belpstrasse 26, 3007 Berne
Datum / Date / Data	Berne, le 2 mai 2023 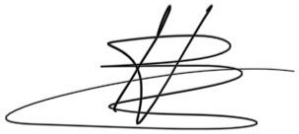 M. Romano, président, H. Noirjean, secrétaire générale

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 4

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12) 8

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 8

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16) 15

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) 18

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20) 19

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171) 20

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 22

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) 24

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201) 24

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Mesdames, Messieurs,

L'Interprofession de la vigne et des vins suisses IVVS a pour but principal la sauvegarde des vignobles et des vins suisses.

L'IVVS a étudié avec attention les documents mis en consultation et vous soumet son appréciation.

Le paquet d'ordonnances agricoles mis en consultation le 24 janvier 2023 propose une série d'adaptions techniques qui peuvent avoir de fortes conséquences pour les entreprises ou les secteurs concernés. L'IVVS souhaite notamment attirer l'attention sur les points suivants :

1. Il concrétise un changement de grande importance en modifiant la répartition des paiements directs. Les contributions au système de production devraient passer de Fr. 503 millions en 2022 (chiffre provisoire du rapport agricole 2022) à Fr 736 millions en 2024. Cette augmentation est en grande partie financée par une diminution des contributions à la sécurité de l'approvisionnement. En d'autres termes les familles paysannes et vignerons devront assumer de nouvelles prestations pour la même somme de paiements directs et ceci dans un contexte économique instable marqué par l'inflation qui provoque une hausse des coûts de production. Ainsi, ce transfert n'affaiblit pas seulement la sécurité de l'approvisionnement, mais aussi le revenu agricole, raison pour laquelle l critique fortement ce procédé et le rejette sous cette forme.
   Dans ce sens l'IVVS demande à la Confédération qu'elle adapte, au courant de l'année les diminutions annoncées des différents paiements directs, en fonction des besoins financiers effectifs et des adhésions définitives au nouveaux systèmes de production, en particulier concernant la contribution à la sécurité de l'approvisionnement. La redistribution des paiements directs entre les exploitations et les régions doit être évitée. Il n'est pas acceptable d'imposer des conditions élevées en matière de programmes de production et de réaffecter ensuite les moyens financiers. C'est aussi une question de confiance envers les autorités si celles-ci lancent de nouveaux programmes, que les agriculteurs s'y inscrivent et que les contributions sont ensuite à nouveau réduites avant même leur mise en œuvre. L'IVVS critique vivement cette situation. Il faut notamment refuser les réductions dans les orientations de production où les revenus du travail par heure travaillée sont déjà les plus bas.
   En fonction de ce changement qui aura des conséquences sur de nombreuses exploitations agricoles et qui impliqueront de fortes adaptations, l'IVVS demande également à la Confédération d'apporter de la stabilité dans le système des paiements directs et de ne plus entreprendre de changements majeurs jusqu'à la prochaine PA.

2. En raison de multiples réserves, un objectif de réduction de 10% pour l'azote et de 15% pour le phosphore est réaliste et justifié compte tenu de l'échéance de 2030. Seul un objectif réaliste et supportable par le secteur peut renforcer la motivation et atteindre la dynamique souhaitée pour le secteur. Si les objectifs sont finalement dépassés, ce sera d'autant mieux !

Remarque concernant le tableau : les documents relatifs à la procédure de consultation ont été complétés d'une présentation synoptique du droit en vigueur et des modifications proposées. Ce document supplémentaire est extrêmement utile et facilite grandement l'évaluation des propositions. L'IVVS est reconnaissante de ce tableau et saluerait le fait de pouvoir en disposer également lors d'une prochaine procédure de consultation.

Nous profitons de l'occasion pour demander certaines adaptations de dispositions législatives touchant la branche vitivinicole, mais qui ne font pas l'objet de la présente consultation :

- **Ordonnance sur les paiements directs 910.13**.

Art. 43, al. 1 : Les critères d'octroi de contributions pour vignes en pente doivent être revus ainsi :

1La contribution pour les surfaces viticoles en pente est allouée pour :

*a. les vignobles en pente présentant une déclivité de 30 à ~~50~~ **45** % ;*
*b. les vignobles en pente présentant une déclivité de plus de ~~50~~ **45** % ;*
c. les vignobles en terrasses présentant une déclivité naturelle de plus de 30 % ;
d. les vignobles en banquettes présentant une déclivité naturelle de plus de 30 %.

L'expérience a montré que la mécanisation face à la pente reste possible avec des engins tractés adaptés jusqu'à 45 % de pente. Au-delà de cette déclivité, la conduite d'engins tractés devient très dangereuse, car une fois engagé, le conducteur n'a plus d'autre solution que celle de suivre les rangs de vigne en conservant une maîtrise totale de la vitesse et de la trajectoire. Dès 45 % de pente, les risques d'accidents sont décuplés, car les engins sont régulièrement proches du point de rupture avec l'adhérence au sol. Des accidents ont déjà été dénombrés, ce qui justifie l'abaissement du plancher d'octroi de contribution pour fortes pentes à 45 %.

On observe que dans les régions où la pente est forte de manière généralisée, le vignoble s'organise en banquettes ou en terrasses. Le travail en banquettes, bien que plus compliqué que le travail dans le sens de la pente, permet la mécanisation des vignes en forte pente dans des conditions bien moins dangereuses que celles décrites précédemment. Ces banquettes constituent un important investissement financier qui n'est pas rétribué ou subventionné. Sur le plan environnemental, elles représentent un véritable intérêt pour lutter contre les problèmes d'érosion du sol souvent problématique dans les vignes en pentes conventionnels. L'introduction de contributions pour banquettes s'impose pour éviter leur abandon.

- **Ordonnance sur l'agriculture biologique 910.181**

Les milieux agricoles en général et les secteurs des branches agricoles spéciales en particulier, à savoir l'arboriculture fruitière, la viticulture et la culture maraîchère demandent depuis très longtemps la possibilité d'exploiter une partie de leur exploitation en culture biologique, ce qui leur a toujours été refusé par la Confédération. Ces secteurs agricoles à haute valeur ajoutée peinent à reconvertir leur exploitation en une seule fois, car les risques économiques sont énormes si la situation phytosanitaire et le climat leur est défavorable durant leur période de reconversion. De plus, cela pallierait au fait que dans les pays concurrents de l'UE, le bio parcellaire permet de labelliser sous la mention "biologique" sans que l'entier de l'exploitation soit conduit en culture biologique.

L'IVVS demande que soit réintroduit dans l'Ordonnance sur l'agriculture biologique le système du bio-parcellaire supprimé en 2011. En effet, cette approche parcellaire limiterait les risques économiques élevés liés à ce type particulier de production et elle permettrait à l'exploitant(e) d'envisager une reconversion progressive de l'entier de son vignoble, sans que ceci soit une obligation. Elle permettrait le regroupement de plusieurs exploitants d'un même secteur géographique de cultiver l'ensemble de ce secteur en culture biologique, répondant ainsi à une logique environnementale évidente. Elle participerait également sans doute à la réalisation des principaux objectifs du plan d'action national visant à la réduction des risques et à l'utilisation durable des produits phytosanitaires. Dans le cadre de l'évolution législative future, L'IVVS appelle le Conseil fédéral à introduire le principe de production biologique parcellaire afin de permettre aux domaines viticoles de développer leur intérêt pour la production biologique. Il s'agit-là d'un intérêt général répondant à un souci sociétal profond pour consommer des vins indigènes durables et sains.

- **Ordonnance sur le vin 916.140**

Art.3, a. 1 let. a et Article 5 al. 2 : L'IVVS demande la suppression de ces alinéas et laisser les cantons définir la durée du maintien du droit de plantation. La suppression de l'exigence de replanter dans le délai de dix ans n'a pas d'impact négatif sur la qualité du vignoble et accorde la flexibilité nécessaire aux vignerons dans des périodes économiques difficiles. Cette problématique qui n'inquiétait guère dans le passé pourrait devenir saillante ces prochaines années si les récoltes mauvaises ou non rentables se succèdent. Le vigneron peut être tenté ou conduit à arracher ses vignes s'il ne parvient plus à couvrir le coût du travail et les frais d'entretien minimum exigé par la loi. La raison actuelle de l'arrachage de la vigne est économique à cause des difficultés d'écoulement. Ce type de situation se pose déjà à l'heure actuelle. Celui qui arrache en se gardant la possibilité de replanter ne demande pas de subvention et ne bénéficie donc pas d'une prime à l'arrachage définitif. Il doit donc pouvoir replanter quand bon lui semble, car l'exposition du terrain, sa qualité et sa fertilité agricole ne changent pas. Il s'agit donc de faire tomber ce seuil, comme c'est le cas dans l'Union européenne. Les cantons ont la charge du cadastre viticole, ce qui justifie qu'ils puissent légiférer la durée de maintien des droits de plantations au sein de leur zone viticole

Proposition de L'IVVS : ajout d'un Art. 3 al.1a *Le délai de reconstitution d'une surface de vigne arrachée est fixé par l'autorité cantonal en charge du cadastre viticole.*

Art. 22 Vins de pays : ajouter la correspondance des °Brix et °Oechsle

Art. 22 al. 2 Vins de pays : *La surface viticole affectée à la production de vin de pays par l'exploitant doit être annoncée au canton plus tardivement dans l'année de récolte.*

L'interprétation de cet article veut que si les surfaces ne sont pas annoncées au 31 juillet, alors le quota AOC s'impose quel que soit la catégorie finale produite. Il en va de même dans le sens inverse, une parcelle annoncée en VDP ne peut pas revenir en AOC si finalement la charge et les degrés devaient le permettre. Sans annonce au 31 juillet, si le vigneron fait finalement du VDP sur sa parcelle (pour quelque raison que ce soit : excès de charge, non atteinte des degrés AOC, possibilités commerciales, etc), il ne peut alors pas dépasser le quota AOC, à savoir 1kg par m2 dans le cas d'espèce pour 2020.

La date d'annonce, fixée au 31 juillet, n'est pas adéquate pour se prononcer à ce sujet. Compte tenu du dérèglement climatique, les vignerons ont beau jauger la charge de la vigne, mais une canicule ou au contraire d'importantes pluies peuvent fortement influencer le volume et la qualité de la récolte. Le vigneron devrait avoir la possibilité de choisir la catégorie de classement jusqu'au moment de la livraison du lot en cave. L'IVVS demande que la date d'annonce soit repoussée.

Art. 24 Vins de table : ajouter la correspondance des °Brix et °Oechsle

Art. 24b Acquit : donner la possibilité d'exprimer les droits de production en litres et en kilos.

Art. 24b al. 3 : La récolte de raisin de table est aujourd'hui comprise dans les acquis. Proposer du raisin de table au consommateur n'a aucune influence sur la qualité des vins, d'autant plus quand une vigne reste non vendangée pour cause d'acquis remplis. L'IVVS demande de permettre aux cantons d'utiliser la marge entre le quota fédéral et le quota cantonal pour faire du raisin de table. Cela permettrait de garantir la qualité voulue avec le quota fédéral et de conserver les quotas cantonaux qui protègent contre une surproduction tout en permettant aux vignerons de proposer du raisin à la vente. Ceci répond de plus à une demande des consommateurs, ravis de trouver du raisin local.

Art. 24c (nouveau) : Procéder aux modifications légales nécessaires afin de permettre la mise en place d'une réserve climatique. L'IVVS est ouverte à une

autre adaptation législative qui poursuivrait le même but et ne contredirait pas les conditions d'application cantonales et les compétences accordées aux interprofessions.

Le principe est de pouvoir produire un volume x de vin dans la limite du quota fédéral, au maximum durant trois années consécutives pour pallier les aléas climatiques à l'origine des fluctuations de l'offre. Les cantons sont libres d'intégrer cette notion dans leur réglementation cantonale ou pas et sont libre de spécifier les détails de mises en œuvre de la réserve climatique dans leur contexte régional. Le principe de cette proposition est de rendre cette démarche possible, ce qui n'est pas le cas à ce jour. La situation actuelle conduit à des pertes de parts de marché pour les vins suisses lors de faibles récoltes, ce qui tend le marché et accentue la pression sur les prix. Ces parts de marché sont ensuite difficiles à récupérer.

Propositions de L'IVVS :
Ajout de l'Art. 24c (nouveau) Réserve climatique

- 1 Sur demande d'une interprofession les cantons peuvent octroyer un acquit individuel fixant une quantité dont la commercialisation est différée.
- 2 Les cantons examinent si les conditions de l'art. 9 LAgr sont remplies.
- 3 La mise en marché de toute ou partie des quantités mise en réserve climatique se fait sur demande de l'interprofession auprès des cantons.

En complément, l'Art. 9 de la LAgr Soutien des mesures d'entraide est à modifier comme suit :

3 Pour ce qui est d'adapter la production et l'offre aux exigences du marché, le Conseil fédéral peut ~~uniquement~~ édicter des dispositions pour ~~faire face à des développements extraordinaires, non liés à des problèmes d'ordre structurel ou~~ permettre aux interprofessions utilisant une désignation définie à l'art. 14 et suivant de réguler l'offre à condition que:

a) les fluctuations annuelles de l'offre du produit portant la désignation dépassent 15% de l'offre moyenne des 3 dernières années, notamment en raison du dérèglement climatique
b) les droits de douanes pour des produits comparables représentent moins de 15% du prix moyens aux consommateurs
c) L'interprofession en fasse la demande à l'unanimité des collèges qui la compose.

Nous acceptons globalement les modifications proposées dans le train d'ordonnances agricoles 2023 sous réserve des modifications mentionnées plus haut.
Nous vous remercions par avance pour la prise en considération de nos arguments dans votre processus décisionnel et restons à votre disposition pour tout complément d'information ou pour un entretien.

Meilleures salutations,

Interprofession de la vigne et des vins suisses

Marco Romano	Hélène Noirjean
Président, conseiller national	Secrétaire générale

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art.8	L'OFAG invite les autorités cantonales et fédérales, et les organisations concernées à donner leur avis	Il est important que les différentes organisations dont le but statutaire est en lien avec la promotion ou la défense des AOP ou IGP soient consultées lors d'une demande d'enregistrement. Depuis la suppression malheureuse de la Commission fédérale des AOP/IGP, il n'existe plus d'organe consultatif spécialisé pour conseiller l'OFAG et analyser de manière indépendante les dossiers déposés.

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
L'IVVS relève en particulier les points suivants :

- Une réduction à titre préventif des contributions pour les paiements directs, plus importante que réellement nécessaire, n'est pas acceptable. L'IVVS exige qu'après l'inscription définitive aux nouvelles contributions au système de production, les contributions financières soient réexaminées et uniquement réduites dans les cas où on ne peut pas faire autrement. Il est important de minimiser les adaptations des contributions pour les paiements directs car elles ont une incidence directe sur le revenu des familles paysannes.
- Il faut s'attendre à ce que la participation diminue encore après l'inscription définitive. Dans de nombreux cantons, les agriculteurs ont été incités à s'inscrire aux nouveaux programmes et à ne décider qu'au printemps s'ils souhaitaient participer définitivement ou non. Or, cette incitation des cantons n'est pas le fruit du hasard, mais était due à l'introduction tardive des modifications d'ordonnance issues de l'Iv. pa. 19.475 et des nombreuses questions en suspens lors de la clôture des inscriptions.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 58, al. 7, 8 et 10	7 L'utilisation de girobroyeurs à cailloux est interdite. Le broyage de l'herbe n'est autorisé que dans les ourlets sur terres assolées, les jachères florales, les jachères tournantes, les surfaces viticoles présentant une biodiversité naturelle, au pied des arbres situés sur des surfaces de promotion de la biodiversité et sur les surfaces herbagères et à litière riches en espèces dans la région d'estivage, conformément aux prescriptions de l'art. 29, al. 4 à 8. 8 *Abrogé* 10 Pour combattre par des moyens mécaniques les plantes posant problème, le canton peut autoriser la pâture ou des exceptions aux exigences en matière d'exploitation.	e.o. pour L'IVVS
Art. 71b, al. 5, 5bis, 5ter, 5quarter, 7, 7bis, 8, phrase introductive, et 13	*Art. 71b, al. 5, 5bis, 5ter, 5quarter, 7, 7bis, 8, phrase introductive, et 13* 5 Seuls les mélanges de semences appropriés pour le domaine d'utilisation visé à l'annexe 4a, let. B, peuvent être utilisés pour le semis des bandes pour organismes utiles.	Il devrait être possible de pouvoir utiliser des parcelles acceptées en biodiversité II et de ne pas modifier cet enherbement par un ajout de semis agrée par l'OFAG

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	5bis L'OFAG définit les mélanges de semences pour les bandes semées pour organismes utiles à l'annexe 4a, let. B. Ce faisant, il tient compte des avantages écologiques et agronomiques, des risques et de la méthodologie selon les critères de l'annexe 4a, let. A. La pondération des critères se fonde sur l'objectif visé et le domaine d'utilisation. L'OFAG consulte au préalable l'OFEV. 5ter La composition des mélanges de semences appropriés est publiée par l'OFAG le 1er janvier de chaque année21. 5quater L'OFAG peut autoriser des modifications de la composition des mélanges de semences destinés à être utilisés dans certaines exploitations agricoles, notamment pour mieux promouvoir la biodiversité ou pour éviter des problèmes dans l'assolement. 7 Elles doivent être ensemencées à la fréquence suivante: a. bandes semées sur terres ouvertes: 1. bandes semées annuelles: tous les ans, 2. bandes semées pluriannuelles: tous les cinq ans; b. bandes semées dans les cultures pérennes: tous les cinq ans. 7bis Le canton peut autoriser une prolongation des bandes semées pour organismes utiles pluriannuelles si le site s'y prête. 8 Les bandes semées pour organismes utiles doivent couvrir: 13 Une coupe de nettoyage est autorisée pendant la première année de végétation en cas de forte pression des mauvaises herbes.	
Art. 71c	*Art. 71c* Contribution pour une couverture appropriée du sol 1 La contribution pour une couverture appropriée du sol est versée par hectare pour: a. les cultures principales sur terres ouvertes suivantes: 1. cultures annuelles de légumes de plein champ, à l'exception des légumes de conserve de plein champ, pour les cultures annuelles de petits fruits, ainsi que pour les plantes aromatiques et les plantes médicinales annuelles; 2. autres cultures principales sur terres ouvertes; b. la vigne. 2 La contribution pour les cultures principales sur terres ouvertes est octroyée:	L'IVVS soutient cette modification

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. pour les cultures principales visées à l'al. 1, let. a, ch. 1 : si au moins 70 % de la surface concernée dans l'ensemble de l'exploitation est couverte en tout temps par une culture ou par une culture intercalaire; b. pour les autres cultures principales sur terres ouvertes si, sur 80 % de la surface sur laquelle la culture principale est récoltée avant le 1er octobre: 1. dans un délai de sept semaines après la récolte, une autre culture, une culture d'automne, une culture intercalaire ou un engrais vert sont mis en place, les soussemis étant considérés comme des cultures, et 2. aucun travail du sol n'est réalisé sur ces surfaces jusqu'au 15 février de l'année suivante, à l'exception des surfaces où une culture d'automne est mise en place. 3 La contribution pour la vigne est versée si, dans l'ensemble de l'exploitation, au moins 70 % de la surface de vignes est enherbée.	
Annexe 4a (art. 58*a*, al. 2 et 3, 71*b*, al. 5 et 5bis)	**Mélanges de semences appropriés pour les surfaces de promotion de la biodiversité et les bandes semées pour organismes utiles** **A Critères d'évaluation des mélanges de semences pour les surfaces de promotion de la biodiversité et les bandes semées pour organismes utiles** 1. Utilité écologique et agronomique: 1.1 Les espèces indigènes et les habitats de grande valeur pour les animaux ou les végétaux sont favorisés ou consolidés. 1.2 La diversité génétique de la flore et la faune sauvage sont préservées ou favorisée. 1.3 Les prestations écosystémiques, notamment la pollinisation, la régulation des organismes	Il devrait être possible de pouvoir utiliser des parcelles acceptées en biodiversité II et de ne pas modifier cet enherbement par un ajout de semis agrée par l'OFAG

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nuisibles, la protection contre l'érosion et la fertilité du sol, sont favorisées ou consolidées. 1.4 L'adéquation pratique est garantie en ce qui concerne la mise en place, l'entretien, la phénologie de floraison, la pression des mauvaises herbes et les coûts. 1.5 Le contexte biogéographique selon «Les régions biogéographiques de la Suisse» (2022) est pris en compte[37]. 2. Risques: 2.1 Dommages potentiels faibles ou inexistants causés par des organismes nuisibles et des espèces végétales indésirables dans les cultures voisines ou consécutives, notamment en ce qui concerne les espèces nouvellement introduites, les espèces potentiellement envahissantes, les plantes posant des problèmes agronomiques et la transmission des organismes nuisibles et des maladies. 2.2 Les espèces non indigènes ne sont utilisées que dans des cas exceptionnels. L'utilité d'espèces non indigènes est clairement identifiable et ce choix est justifié. Les espèces figurant dans «Espèces exotiques en Suisse» de l'OFEV (2022) ne doivent pas être utilisées[38]. 2.3 La provenance des semences est connue et le contexte biogéographique est pris en compte, en particulier pour les plantes sauvages. 2.4 La plus-value par rapport aux habitats remplacés est manifeste et les éventuels effets de concurrence par rapport aux habitats existants sont exclus ou évités par l'intermédiaire de mesures d'appoint. 3. Méthode: 3.1 Des objectifs spécifiques comme la diversité et la fonction des habitats sont définis. 3.2 Le choix des espèces végétales est scientifiquement fondé et conforme aux objectifs. Les alternatives potentielles et les avis d'experts sont pris en compte. 3.3 Les expériences pratiques ont été prises en compte. 3.4 L'effet positif par rapport aux objectifs est scientifiquement prouvé.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3.5 Les méthodes utilisées sont appliquées de manière ciblée. 3.6 Des données statistiquement validées sur plusieurs années sont disponibles pour chaque thème et pour chaque aire de culture représentative. 3.7 Il existe suffisamment d'études répliquées pour la période ou le lieu considéré (serres, conditions semi-naturelles ou en plein champ). 3.8 Il est possible de tirer des conclusions robustes sur la base des aspects à examiner. 3.9 Une proposition de monitoring à plus long terme est disponible et sa mise en pratique est assurée. **B Mélanges de semences appropriés pour les surfaces de promotion de la biodiversité et les bandes semées pour organismes utiles** Les mélanges de semences suivants sont appropriés pour les domaines d'utilisation suivants: 1. Jachère florale (art. 55, al. 1, let. h): a. Jachère florale, version complète; b. Jachère florale, version de base. 2. Jachère tournante (art. 55, al. 1, let. i): a. Jachère tournante, version complète; b. Jachère tournante, version de base. 3. Ourlets sur terres assolées (art. 55, al. 1, let. k): a. Ourlet, version sèche; b. Ourlet, version humide. 4. Bandes semées pour organismes utiles sur terres ouvertes (art. 71*b*, al. 1, let. a): a. Bandes semées pour organismes utiles, version complète, annuelles; b. Bandes semées pour organismes utiles, version de base, annuelles; c. Bandes semées pour organismes utiles, culture du chou, annuelles; d. Bandes semées pour organismes utiles, cultures de printemps, annuelles; Train d'ordonnances agricoles 2023 – consultation **Droit en vigueur** **Projet mis en consultation** e. Bandes semées pour organismes utiles, cultures d'automne, annuelles;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	f. Bandes semées pour organismes utiles pour les cantons des Grisons, du Tessin et du Valais, annuelles; g. Bandes semées pour organismes utiles, cultures sur terres ouvertes, pluriannuelles. 5. Bandes semées pour organismes utiles dans les cultures pérennes (art. 71*b*, al. 1, let. b): a. Bandes semées pour organismes utiles, cultures fruitières, plurian-nuelles (art. 71*b*, al. 1, let. b, ch. 2, 3 et 4); b. Bandes semées pour organismes utiles, vigne, pluriannuelles (art. 71*b*, al. 1, let. b, ch. 1, 3 et 4).	
Ch. 5.8.1	5.8.1 La contribution pour une couverture appropriée du sol, par hectare et par an, s'élève à: a. pour les cultures principales: 1. pour les cultures annuelles de légumes de plein champ, à l'exception des légumes de conserve de plein champ, et les cultures annuelles de petits fruits, pour les plantes aromatiques et les plantes médicinales sur les terres ouvertes 1000 fr. 2. pour les autres cultures principales sur terres ouvertes 200 fr. b. pour la vigne 600 fr,	Pour la vigne, l'IVVS demande une contribution de Fr. 800.—

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
L'IVVS salue les modifications prévues, car il s'agit en premier lieu d'une simplification des conditions qui doit permettre que cette forme de soutiens à des projets soit davantage utilisée. L'introduction d'indicateurs classifiant les objectifs en matière de durabilité ne doit cependant pas compliquer les demandes ni apporter une surcharge administrative.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2, Mesures ne bénéficiant pas d'un soutien financier	Des aides financières ne sont pas accordées pour les mesures suivantes, même si elles sont prises dans le cadre d'un projet bénéficiant d'un soutien : a. l'examen de la qualité des produits agricoles et des produits issus de leur transformation ; ~~b. le développement de produits ;~~ c. les mesures bénéficiant déjà de prestations de soutien en vertu d'autres actes ; d. les mesures spécifiques aux entreprises ou d'autres mesures susceptibles de provoquer une distorsion de la concurrence e. des mesures qui servent en premier lieu à la monopolisation de certains avantages sur le marché ou à d'autres restrictions de la concurrence, en particulier les variétés Club et les systèmes de franchises ; f. le versement d'indemnités forfaitaires dont le montant est calculé par unité de quantité ou de surface ; les mesures qui ont pour but principal le respect des exigences légales en matière de qualité et de durabilité.	Let. b: Les développements de produits et les tentatives de culture ne doivent pas être exclus du financement car, bien souvent, les nouveaux produits ou les premières tentatives créent de nouveaux modèles commerciaux.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5, Exigences relatives aux projets de réalisation de nouvelles idées de projets, y compris la mise au point de prototypes	[1] Une nouvelle idée de projet doit satisfaire aux exigences suivantes : a. elle ~~a~~ est aussi ~~valeur de modèle~~ innovante pour les exploitations agricoles qui ne sont pas représentées au sein de l'organisme responsable ; b. elle contribue à la création d'une valeur ajoutée dans les exploitations agricoles concernées, grâce à une augmentation des ventes ou du prix à la production, à une réduction des coûts, à un accroissement de l'efficience ou à une amélioration de la position sur le marché ; c. elle améliore la qualité ou renforce la durabilité sur le plan social ou écologique. [2] L'organisme responsable doit être une association regroupant au moins deux producteurs. Des entreprises transformant les produits ou les commercialisant peuvent en outre être représentées au sein de l'organisme responsable.	Al. 1, let. a : Les projets du type « Réalisation de nouvelles idées de projets, y compris le développement de prototypes » apparaît comme étant particulièrement adaptée pour favoriser la concurrence des idées. Le but visé ne sera cependant pas atteint tant que l''on s'accroche au critère du modèle, celui-ci étant trop restrictif. Dans le domaine des conseils agricoles, le phénomène des pionniers et des imitateurs est déjà connu depuis longtemps. Malgré une meilleure formation et des connaissances de la part des responsables d'exploitations, le comportement des leaders d'opinions reste encore et toujours un élément décisif pour la diffusion rapide de nouvelles pratiques et idées.
Art. 10, Compte rendu et évaluation	[1] L'organisme responsable doit soumettre à l'OFAG un rapport et un décompte finaux à la fin de la période de soutien. ~~Il doit en outre présenter un rapport et un décompte intermédiaires pour les projets pluriannuels visés à l'art. 1, al. 2, let. A et b. Les instructions de l'OFAG doivent être respectées.~~ [2] L'OFAG définit dans la décision : a. les instructions relatives à la communication et aux échanges d'expériences entre l'organisme responsable et d'autres milieux intéressés ;	Al. 1 et l'al. 2, let. D (nouveau) : Le rapport pour les projets pluriannuels doit être simplifié. Les projets durent quatre ans au maximum, car la charge de travail doit rester dans des limites raisonnables. Une solution possible serait de fixer le rapport dans la décision de contribution de l'OFAG de manière situationnelle pour chaque projet. La contribution du projet à la transmission des connaissances devrait aussi être réglée de manière situationnelle pour chaque projet dans la même décision.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. les critères servant à déterminer si le projet soutenu a permis d'améliorer la qualité et la durabilité ; c. le cas échéant, l'obligation pour l'organisme responsable de définir les indicateurs permettant d'évaluer ou de mesurer le degré d'efficacité et d'en mesurer les effets (nouveau) le type et l'étendue des rapports et des décomptes intermédiaires pour les projets pluriannuels visés à l'art. 1, al. 2, let. A et b. Ce rapport doit rester simple.	

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
L'IVVS salue cette adaptation avec réserve. Le potentiel de l'agri-photovoltaïque est encore modeste, mais il existe déjà des possibilités techniques intéressantes, notamment pour les cultures spéciales, qui sont exploitées avec succès. L'agriculture veut saisir ces opportunités et s'adapter de manière dynamique aux progrès technologiques. Il est toutefois important que de telles installations soient intégrées dans un système de production agricole, par exemple dans un tunnel en plastique ou dans une protection contre les intempéries.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 16, al. 1, let. f, et 5	[1] Ne sont pas reconnues comme surfaces agricoles utiles : f. les surfaces comportant des installations solaires. [3] Les surfaces au sens de l'al. 1, let. D et e, sont considérées comme surfaces agricoles utiles si l'exploitant prouve : [5] Les surfaces comportant des installations solaires, sont considérées comme surfaces agricoles utiles si : a. les installations solaires remplissent l'une des conditions de l'art. 32c, al. 1, let. a et c, de l'ordonnance du 28 juin 2000 sur l'aménagement du territoire ; b. l'exploitant prouve : 1. qu'il s'agit de surfaces au sens de l'art. 14, al. 1, let. A, d ou e, dont il est propriétaire ou pour lesquelles il a conclu un bail à ferme par écrit, et que des permis de construire exécutoires ont été délivrés pour les installations solaires.	L'USP salue cette adaptation avec réserve. Si, dans le cadre du débat actuel sur l'énergie, la LAT et par conséquent l'OAT devaient être adaptées, ce point devra être réévalué dans un an et donc réintégré dans le paquet d'ordonnances. L'objectif de la législation spéciale doit être que les Agri-PV selon l'art. 32c OAT restent des SAU donnant droit aux paiements directs, mais que les éventuelles installations solaires au sol de grande envergure sur la SAU, dont l'objectif principal est la production d'énergie et non plus la production de denrées alimentaires, restent certes soumises au droit foncier rural, mais ne donnent plus droit aux paiements directs. Elles sont ainsi préservées de la spéculation foncière et des mauvaises incitations. Al. 5 let. A : Le renvoi à la lettre a est important, car les Agri-PV doivent également être considérées comme formant une unité optique avec les constructions ou les installations dont l'existence légale est vraisemblablement de longue durée.

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
L'IVVS soutient ces modifications. Ces modifications assurent une lutte officielle contre l'Ambrosia artemisiifolia et permettent de limiter la dissémination d'une espèce végétale exotique envahissante en Suisse. La destruction préventive de marchandises est en outre nécessaire, efficace et appropriée pour mieux prévenir l'introduction et la dissémination d'organismes de quarantaine.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10, al. 3	[3] Dans l'attente du diagnostic, le service cantonal compétent prend des mesures appropriées au sens de l'art. 13, al. 1, let. A à d et i.	L'IVVS soutient cette modification, mais il faut veiller à la proportionnalité. Il ne faudrait opter pour une telle procédure que lorsqu'un cas clair existe et cause des répercussions, à l'instar de l'importation d'un lot testé positif à un organisme de quarantaine dans un autre pays.

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Aucune modification défavorable pour les exploitations n'est prévue. Les livraisons d'engrais de ferme peuvent être saisies comme jusqu'à présent dans HODUFLU et non, comme pour le reste dans le Registre des Produits Chimiques. • Les engrais de ferme qui ont été traités avec des additifs (inhibiteurs de nitrification, charbon végétal, etc.) seront désormais soumis à autorisation. Cela ne semble pas très judicieux, car ces additifs peuvent contrecarrer les pertes d'azote. .). Le processus de fermentation des installations de biogaz agricole produit, avec les produits issus de la méthanisation agricole (lisier et fumier fermentés), des engrais de ferme de qualité qui conviennent parfaitement pour la fumure dans la production végétale. Il est donc important de souligner que la nouvelle catégorisation des engrais de ferme comme « PFC 100 » ne devrait engendrer aucune charge administrative supplémentaire ou restriction pour les exploitations. Ceci ne devrait pas être le cas, en conformité avec la nouvelle OEng.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Section 4 Engrais soumis à autorisation Art. 20 Régime de l'autorisation	[1] Pour l'homologation des engrais ci-dessous, une autorisation de l'OFAG est exigée : a. les engrais qui satisfont aux exigences des PFC suivantes de l'annexe 1 : 1. PFC 5 : Inhibiteur ; 2. PFC 6 : Biostimulants des végétaux ; 3. PFC 101 : Engrais de recyclage ; 4. PFC 102 : Additifs aux engrais ; à l'exception des additifs aux engrais de ferme ; 5. PFC 103 : Autre engrais. b. les engrais constitués d'une matière première qui ne satisfait pas aux exigences de l'annexe 2 applicables à une CMC ; c. les engrais constitués ou en partie constitués d'une ou de plusieurs matières premières relevant des CMC suivantes définies à l'annexe 2 :	Al. 1, let. a, ch. 4: Jusqu'ici, les additifs aux engrais de ferme étaient exemptés de l'obligation d'autorisation. Or, la suppression de cette exemption équivaut à un renforcement de la disposition, ce qui n'est pas judicieux. En effet, les additifs aux engrais améliorent les propriétés ou l'effet des engrais de ferme ou facilitent leur utilisation. De plus, ils peuvent empêcher les pertes d'azote ou l'apparition d'odeurs. Un renforcement de la disposition, tel que prévu par la nouvelle OEng, ne correspond donc pas aux objectifs de la trajectoire de réduction des pertes d'éléments fertilisants. La réglementation des exceptions doit donc être réintégrée

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	1. CMC 7 : Microorganismes ; 2. CMC 11 : Sous-produits au sens de la directive 2008/98/CE ; 3. CMC 12 : Sels de phosphate précipité et leurs dérivés ; 4. CMC 13 : Matières obtenues par oxydation thermique ; 5. CMC 14 : Matières issues de la pyrolyse et de la gazéification ; et 6. CMC 15 : Matières recyclées de haute pureté ; d. les combinaisons d'engrais constitués d'une PFC ou d'une matière première appartenant à une CMC soumise à autorisation ; e. les engrais constitués ou en partie constitués de sous-produits animaux qui n'ont pas atteints le point final ; f. les engrais qui contiennent un inhibiteur de nitrification, un inhibiteur de dénitrification ou un inhibiteur d'uréase ; g. les engrais constitués ou en partie constitués de boues d'abattoir, de boues provenant d'une entreprise de découpe ou d'une entreprise de transformation de la viande. [2] L'OFAG peut en tout temps assujettir un engrais à une procédure d'autorisation lorsqu'il est composé d'une matière première dont l'efficacité ou la sécurité d'utilisation ne sont pas suffisamment connues ou qu'il contient une telle matière première. [3] Un engrais déjà homologué, auquel a été ajouté un additif autorisé selon les prescriptions d'utilisation prévues, ne doit pas être autorisé à nouveau.	

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

L'OFAG estime l'effet des différentes mesures du Conseil fédéral à une réduction des pertes d'azote de 10,7% et des pertes de phosphore de 18,4%. L'estimation des effets des différentes mesures n'a pas été établie sur des bases scientifiques solides, selon les informations obtenues. C'est pourquoi les deux objectifs de réduction de 15% et 20% sont considérés comme trop élevés et non réalistes. De plus, l'adaptation doit prendre en compte la motion Gapany 22.3795.

Selon l'OFAG, la suppression de la tolérance de 10% dans le Suisse-Bilanz permettrait de réduire l'azote de 5,3%, soit près de la moitié de l'effet des mesures de la Confédération. L'IVVS doute de l'efficacité de cette mesure non ciblée, qui était encore estimée à 2,3% lors de la dernière consultation. Comment est-il possible de gagner 3% avec une seule et même mesure ? Cela laisse planer un doute sur la fiabilité de l'estimation ainsi que sur les bases de calcul prises en compte. Ainsi, il est important de souligner que, selon les chiffres approximatifs de l'OFAG, l'effet de réduction de l'azote ne dépassera pas 4,1% si le Suisse-Bilanz n'est pas exploité à tort. Les hypothèses sous-jacentes ne sont pas suffisamment fondées, notamment parce que l'effet de réduction dépend fortement de la réaction des exploitations. Il n'est pas possible de prévoir quelles mesures seront prises pour que les exploitations puissent respecter les 100% sans marge de tolérance. Cela ne peut pas être estimé sans une analyse et une modélisation approfondie. En outre, une réduction globale et nationale de la fumure ne permet pas de réduire les pertes ayant une incidence sur l'environnement. L'IVVS constate que la suppression de la marge de tolérance ne vise pas à réduire de manière efficace et effective les pertes d'azote et de phosphore critiques pour l'environnement, mais qu'elle a pour seul effet de réduire l'ensemble des apports d'éléments nutritifs. La mesure entraîne surtout une réduction des engrais minéraux, qui constituent un élément important de la fertilisation adaptée aux besoins de la production végétale et qui présentent la plus grande efficacité. En conséquence, les rendements diminueront également, ce qui se répercutera sur le bilan OSPAR.

De plus, les 10,7% de réduction des pertes d'azote des mesures fédérales incluent 1% pour la réduction de l'apport en protéines dans l'alimentation des ruminants. Cette estimation ne repose sur aucune base solide et cet effet devrait cas échéant être attribué aux mesures de la branche, car des projets sont en cours à ce sujet. Estimer un potentiel de réduction pour une mesure qui n'est absolument pas prête à être mise en œuvre n'est pas compréhensible. Les 10,7% pour l'azote et les 18,4% pour le phosphore sont donc, selon l'IVVS, des estimations beaucoup trop optimistes et peu fondées. De plus, les mesures forfaitaires proposées ne ciblent pas les bonnes sources de pertes. Par ailleurs, les 4,3% pour l'azote et 1,6% pour le phosphore, qui doivent être couverts par la branche, sont définis sans préciser par quelles mesures et quels effets ils doivent être atteints. Le problème est accentué du fait que ces objectifs doivent être atteints sans le soutien de la Confédération. Les conventions d'objectifs doivent être réalisées à charge des branches elles-mêmes, car la Confédération n'a jusqu'à présent pas accordé de contributions financières.

En raison de toutes ces réserves, un objectif de réduction de 10% pour l'azote et de 15% pour le phosphore est réaliste et justifié compte tenu de l'échéance de 2030. Seul un objectif réaliste et supportable par le secteur peut renforcer la motivation et atteindre la dynamique souhaitée par le secteur. Si les objectifs sont finalement dépassés, ce sera d'autant mieux !

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10a, let. a	D'ici à 2030, les pertes doivent être réduites comme suit par rapport à la valeur moyenne des années 2014 à 2016 : a. au moins ~~15~~ 10 % pour l'azote ; b. au moins ~~20~~ 15 % pour le phosphore	Voir remarque générale.

BR WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
L'IVVS soutient globalement les modifications et notamment le nouvel art. 6a proposé devant permettre de réduire les dégâts causés à la vigne par la flavescence dorée et la maladie du bois noir. L'IVVS rejette cependant strictement l'abrogation de l'art. 6 Abs. 4. qui favorise ainsi encore davantage le feu bactérien et on abandonne officiellement les luttes menées avec succès jusqu'ici. La lutte contre le feu bactérien a englouti énormément de ressources (financières et en personnel) au cours des décennies, mais l'effort en a tout de même valu la peine. Il a permis de maintenir la pression de la maladie à un niveau bas. Et cela vaut encore et toujours pour les régions présentant une prévalence moindre. Or, avec l'abrogation des interdictions d'importation, de production et de commercialisation, la stratégie de lutte de la Confédération et des cantons et les cantons eux-mêmes perdent leur crédibilité

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6, al. 1	[1] Le service cantonal compétent peut, en accord avec l'Office fédéral de l'agriculture (OFAG), délimiter des zones dans lesquelles la fréquence de la présence d'Erwinia amylovora (Burr.) Winsl. et al. sur des végétaux hôtes doit être maintenue faible.	L'IVVS salue cette modification
Art.6, al. 4	[4] ~~Abrogé~~ Indépendamment du fait que des zones ont été délimitées en vertu de l'al. 1, l'importation, la production et la mise en circulation de Cotoneaster Ehrh., de Photinia davidiana Cardot et de Photinia nussia Cardot sont interdites.	L'IVVS rejette strictement cette abrogation. Il est inacceptable que l'interdiction d'importer, de produire et de commercialiser certaines plantes hôtes du feu bactérien soit levée. L'interdiction est une mesure radicale pour un problème radical. Il est inconcevable que les productrices et producteurs doivent se battre et mettre en place diverses mesures de lutte contre Erwinia amylovora sur le territoire suisse et qu'en parallèle, nous ne contrôlions plus la dissémination par le biais des importations. Ces plantes hôtes ne sont de plus aucunement nécessaires sur notre territoire. L'interdiction par le droit actuellement en vigueur a permis de freiner de manière simple et efficace une dissémination de ce fléau qui aurait pu atteindre des niveaux encore plus catastrophiques.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Art. 6a

Mesures contre la présence de Candidatus Phytoplasma solani</td><td>[1] Le service cantonal compétent peut, en accord avec l'OFAG, délimiter des zones dans lesquelles la fréquence de la présence de Candidatus Phytoplasma solani Quaglino et al. sur des végétaux de Vitis sp. doit être maintenue faible.

[2] Quiconque possède dans la zone délimitée en vertu de l'al. 1 des végétaux de Vitis sp., dont il est prouvé qu'ils sont infestés par Candidatus Phytoplasma solani Quaglino et al., doit les enlever aussi rapidement que possible et les détruire de manière appropriée.

[3] Le service cantonal compétent contrôle la mise en œuvre de l'enlèvement et de la destruction des végétaux infestés.

[4] Lorsque la présence de Candidatus Phytoplasma solani Quaglino et al. concerne une parcelle enregistrée auprès du SPF dans le cadre du système de passeport phytosanitaire, le SPF est responsable du contrôle de l'exécution des mesures visées à l'al. 2.</td><td>L'IVVS salue cette modification</td></tr>
<tr><td>Annexe 5

Ch. 21</td><td>~~Abrogé~~.

<table><tr><td>Merchandiser</td><td>No du tarif des douanes</td><td>Pays tiers en provenance desquels l'importation est interdite</td></tr><tr><td>21. Végétaux de Cotoneaster Ehrh. et Photinia davidiana (Dcne.) Cardot</td><td>ex 0602.9091

ex 0602.9099</td><td>Tous les pays tiers</td></tr></table></td><td>L'IVVS rejette cette abrogation.</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Annexe 7 (Art. 7, al. 3)	Conditions spécifiques que certaines marchandises doivent remplir à titre complémentaire pour l'importation en provenance de pays tiers déterminés	L'IVVS rejette la levée de l'interdiction d'importation de Cotoneaster Ehrh., de Photinia davidiana Cardot et de Photinia nussia Cardot.

Marchandises	N° du tarif des douanes[2]	Origine	Conditions spécifiques
42. Végétaux destinés à la plantation, à l'exclusion des greffons, boutures, végétaux en cultures tissulaires, pollens et semences, d'*Amelanchier* Medik., de *Cotoneaster* Medik., d'*Aronia* Medik., de *Crataegus* L., *de Cydonia* Mill., de *Malus* Mill., *de Prunus* L., de *Pyracantha* M. Roem., de *Pyrus* L. et de *Sorbus* L.	ex 0602.2071 ex 0602.2072 ex 0602.2079 ex 0602.2081 ex 0602.2082 ex 0602.2089 ex 0602.9019 ex 0602.9091 ex 0602.9099	Canada et États-Unis d'Amérique	Constatation officielle que les végétaux: a. ont été cultivés en permanence dans une zone déclarée exempte de *Saperda candida* Fabricius par l'organisation nationale de protection des végétaux du pays d'origine, conformément aux normes internationales pertinentes pour les mesures phytosanitaires, ce qui doit être mentionné sur le certificat phytosanitaire, sous la rubrique «Déclaration supplémentaire», ou b. ont été cultivés pendant une période minimale de deux ans avant l'exportation ou, dans le cas de végétaux de moins de deux ans, en permanence sur un lieu de production déclaré exempt de *Saperda candida* Fabricius conformément aux normes internationales pertinentes pour les mesures phytosanitaires: i. qui est enregistré et supervisé par l'organisation nationale de protection des végétaux du pays d'origine, et

Marchandises	N° du tarif des douanes[2]	Origine	Conditions spécifiques
			ii. qui a été soumis chaque année à deux inspections officielles concernant tout signe lié à *Saperda candida* Fabricius, effectuées aux moments les plus opportuns de l'année pour détecter la présence de l'organisme nuisible concerné, et iii. où les végétaux ont été cultivés: – sur un site de production inaccessible aux insectes afin d'empêcher toute introduction de *Saperda candida* Fabricius, ou – sur un site de production avec application de traitements préventifs appropriés et entouré d'une zone tampon d'une largeur minimale de 500 m où l'absence de *Saperda candida* Fabricius a été confirmée par des enquêtes officielles effectuées chaque année à des moments opportuns, et iv. où, immédiatement avant l'exportation, les végétaux ont été soumis à une inspection méticuleuse visant à détecter la présence de *Saperda candida* Fabricius, en particulier dans les troncs des végétaux, et incluant, le cas échéant, un échantillonnage destructif.

Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
(Ordonnance pas en consultation)

Les coûts de mise en œuvre d'un projet de construction ont fortement augmenté en raison de la situation inflationniste actuelle. Les matériaux de construction ne sont parfois disponibles que de façon limitée, ce qui a fait augmenter les prix. Malgré ces conditions difficiles, les exigences vis-à-vis de la production agricole et, partant, des familles paysannes n'ont pas baissé. Ces dernières sont donc contraintes d'effectuer quand même les investissements nécessaires. Alors que les coûts de construction sont aujourd'hui bien plus élevés qu'avant la pandémie, les contributions à fond perdu et les crédits d'investissement sont restés au même niveau, c'est-à-dire qu'ils ont baissé en proportion des coûts des investissements.

Le montant des contributions à fonds perdu et des crédits d'investissement doit être examiné et adapté aussi rapidement que possible au renchérissement actuel, afin qu'il soit possible d'effectuer des investissements nécessaires dans des systèmes promouvant la réduction des émissions et encourageant le bien-être animal.

L'IVVS exige également l'évaluation du soutien par des mesures et des techniques réduisant directement ou indirectement les résidus d'engrais et de produits phytosanitaires sur les produits et dans le sol. Il s'agit notamment de machines appropriées pour promouvoir des systèmes de culture durables utilisant moins de Pph.

En ce qui concerne le financement de certains projets, par exemple dans le domaine des mesures environnementales, il faut prévoir une adaptation de la clé de répartition du financement. Il faudrait envisager le système d'un bonus financé par la Confédération.

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	Interprofession du Gruyère
Adresse / Indirizzo	Place de la Gare 3, CP 12, 1663 Pringy
Datum / Date / Data	Pringy, le 29.02.2023 Pierre-Ivant Guyot, Président Philippe Bardet, Directeur

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12) 4

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 9

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16) 10

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) 11

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20) 12

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171) 13

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) 14

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341) 15

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 16

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 17

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) 18

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 19

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) 20

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) 21

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201) 22

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) 23

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Monsieur Le Conseiller Fédéral,
Mesdames, Messieurs,

Nous vous remercions d'associer l'Interprofession du Gruyère au processus de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023. Compte tenu de nos activités, L'Interprofession du Gruyère se concentrera sur les objets qui concernent directement la production et la protection du Gruyère AOP, soit l'Ordonnance sur les AOP et les IGP et l'Ordonnance sur le soutien du prix du lait.

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:		
Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Ordonnance sur les AOP et les IGP (910.12) Art. 7 alinéa 2 lettre d		Nous saluons l'introduction de cette lettre supplémentaire concernant le développement durable même si un produit AOP ou IGP est, de par essence même, un facteur primordial de la durabilité dans la région où il est implanté. En effet, tout produit AOP ou IGP par sa protection, induit le maintien d'une présence durable d'une activité économique et la plupart du temps un facteur social primordial de l'occupation décentralisée du territoire, point important de durabilité. De plus, au niveau écologique, un produit AOP ou IGP repose sur l'utilisation et la transformation de matière première dans un circuit court et avec une utilisation limitée d'intrants. Donc il est logique que ces différents facteurs puissent faire partie de la demande de reconnaissance d'une AOP ou IGP.
Art. 7, al. 2, let. e: Il peut également comprendre: e. le champ de contrôle élargi aux entreprises qui débitent, conditionnent, emballent et revendent l'appellation d'origine ou l'indication géographique protégée.	Nouveau : L'introduction de cet alinéa permet de répondre en partie à la motion Savary 18.4411 et remplace la solution proposée par l'OSAV dans le cadre de l'actualisation de la législation sur les denrées alimentaires. Cette dernière ne permettait en effet pas de répondre de manière satisfaisante aux besoins de la branche.	Le marché offre de plus en plus de produits prêts à l'emploi, y compris dans les AOP et IGP qui voient ces segments de marché augmenter fortement. Ce nouvel alinéa permet aux filières qui le souhaitent d'obliger le commerce intermédiaire qui fait commerce d'une AOP et/ou d'une IGP à se faire certifier et régulièrement contrôler. Cela renforcera la garantie d'authenticité offerte par les produits mis sur le marché sous une forme débitée tels les fromages râpés ou en petits morceaux.
Ordonnance sur les AOP et les IGP (910.12) Article 8	L'OFAG invite les autorités cantonales et fédérales **et les organisations** concernées à donner leur avis.	Il est important que les différentes parties prenantes soient consultées lors d'une demande en AOP ou en IGP mais cette consultation ne doit pas s'arrêter aux autorités cantonales et fédérales mais également impliquer les organisations à titre d'exemple l'Association de la promotion des AOP/IGP.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:		
Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		En effet, depuis la suppression regrettable et incompréhensible de la Commission fédérale des AOP/IGP, il n'existe plus d'organes, même s'il était consultatif, pour aborder objectivement les dossiers déposés. Il est donc indispensable que, au minimum les organisations reconnues et qui défendent tout au long de l'année les AOP/IGP, soient officiellement consultées dans ce cadre.
Ordonnance sur les AOP et les IGP (910.12) Article 14 alinéa 1 lettre a	Cette autorisation temporaire ne peut pas dépasser 365 jours et ne peut en aucun cas être renouvelée plus d'une fois pour les mêmes raisons.	L'introduction de cet article est compréhensible ceci d'autant plus qu'il s'inscrit dans la perspective actuelle de changement climatique important. Il est primordial que l'on puisse produire est vendre un produit AOP/IGP, même si les circonstances exceptionnelles pourraient empêcher la poursuite de sa production. Par contre, pour maintenir la crédibilité de ce système de protection et afin d'être en parfaite adéquation avec l'introduction de l'article 7 alinéa 2 lettre d, il n'est pas imaginable que l'on rentre dans un système d'exception permanent. C'est la raison pour laquelle nous proposons que ces exceptions soient limitées dans le temps et ne puissent pas être renouvelées indéfiniment. En effet, si par exemple les conditions climatiques empêchent la poursuite d'une production en respectant le Cahier des charges, il faudra immanquablement modifier le Cahier des charges pour rester dans l'esprit des dispositions des AOP/IGP. A ce titre, les exceptions accordées au niveau de l'UE, et plus particulièrement en France, vont exactement dans ce sens.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:		
Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Ordonnance sur le soutien du prix du lait, OSL 916.350.2 Art. 1 c al 1	Le supplément pour le lait de vache, de brebis et de chèvre transformé en fromage est de centimes par kilogramme de lait, déduction faite du montant du supplément versé pour le lait commercialisé selon l'art. 2a.[6]	Même si du point de vue purement juridique il n'y a pas besoin de répéter dans l'ordonnance un point qui figure dans la loi, nous ne comprenons pas l'acharnement qui est déployé par les autorités fédérales à vouloir supprimer à chaque consultation, cet alinéa 1. En effet, pour la clarté de la lecture, et surtout pour assurer le maintien in extenso du montant, il est primordial que le chiffre de 5cts figure également dans le texte de l'ordonnance. Ceci est d'autant plus nécessaire car il est proposé à l'alinéa 1, de préciser que l'OFAG laisse au producteur un supplément de 5cts par kg de lait commercialisé. Donc dans l'ordonnance, selon la proposition du Conseil Fédéral, il ne figurerait plus les 15cts et il faudrait rechercher dans la loi pour retrouver le montant de la différence, soit les 10 cts. Il est beaucoup plus cohérent de commencer par préciser qu'il existe un versement de 15cts. De ce fait, il n'y a pas de nécessité d'introduire la phrase introductive de l'article 2, alinéa 1.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:		
Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Ordonnance sur le soutien du prix du lait, OSL 916.350.2 Article 3	L'article 3 doit revenir dans sa version actuelle.	En effet, jusqu'à ce jour, dans les filières des produits de sorte, le système actuel voulant que les suppléments soient versés à l'utilisateur qui les redistribue aux producteurs de lait au travers du prix du lait négocié a fait ses preuves. La malheureuse situation issue de la faillite Wick ne doit pas avoir comme conséquence de bouleverser tout le système et de provoquer une surcharge administrative impossible dans toute la filière fromagère. Il serait plus simple de décréter prioritaire dans le cadre d'une faillite ces montants versés par la Confédération. Pour le reste, nous vous rappelons qu'à part ce cas retentissant, les autres situations ont parfaitement pu être maitrisées sans coûter à la caisse fédérale. Il est donc primordial dans le cadre de la relation producteur- transformateur et au niveau des charges administratives de tous les acteurs, que l'on en reste au système actuel qui n'a pas posé d'autres problèmes. C'est la raison pour laquelle nous demande que la version de l'article de 3 reste dans sa teneur actuelle. Nous rappelons en outre, qu'à plusieurs reprises, dans le cadre des consultations à ce sujet, nous avons appelé à plus de transparence dans le contrôle des fromages effectivement fabriqués. En effet, il serait plus utile que l'on rentre dans un système où le transformateur annonce à la Confédération au préalable le type et les spécifications des fromages qu'il transforme pour avoir droit au paiement des 15 cts. Par conséquence toutes les modifications concernant les articles 6,8,9 et 11 ne sont pas acceptées.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:		
Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	Interprofession Tête de Moine
Adresse / Indirizzo	Rue de l'Envers 16 2610 St-Imier
Datum / Date / Data	01.05.2023

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12) 5

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 7

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16) 13

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) 14

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20) 15

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171) 16

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) 17

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341) 18

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 19

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 20

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) 25

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 26

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) 27

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) 28

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201) 29

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) 30

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Interprofession Tête de Moine (IP TDM) dankt Ihnen für die Möglichkeit, ihren Standpunkt in den Prozess der Vernehmlassung einbringen zu dürfen. Gerne möchten wir darauf hinweisen, dass wir unsere Aussagen und Überlegungen einzig auf diejenigen Parameter beschränken, welche die IP TDM direkt beeinflussen.

Folgende Punkte sind aus Sicht der IP TDM sehr wichtig:

- **Umsetzung der Motion Savary 18.4411**
  Eine Ergänzung in Art. 7, Abs. 2, Bst. e der GUB/GGA-Verordnung ermöglicht es, den mit der Motion verfolgten Erwartungen und Zielen gerecht zu werden. Der hier unterbreitete Vorschlag würde den Bedürfnissen der Branche entsprechen.

- **Keine Kürzung der Direktzahlungen zulasten der Milchviehhaltenden**
  Eine Kürzung der Direktzahlungen zulasten der Milchviehhaltenden, insbesondere im Talgebiet, und dies bei neuen Auflagen, die zu tieferen Erträgen und höheren Kosten führen, ist nicht akzeptabel.

- **Erhaltung der Zulagen in der heutigen Höhe von 15 und 3 Rappen**
  Die Zulage für verkäste Milch und die Zulage für Fütterung ohne Silage müssen zwingend in der heutigen Höhe von 15 und 3 Rappen je Kilogramm Milch erhalten bleiben. Es ist deshalb notwendig, dass die Höhe der Zulage für verkäste Milch und die Höhe der Zulage für Fütterung ohne Silage mit dem genauen Betrag nicht nur im Landwirtschaftsgesetz, sondern auch in der Milchpreisstützungsverordnung festgeschrieben sind. Die Käsebranche braucht zwingend nachhaltige Rahmenbedingungen: Jede Anpassung der Zulage für verkäste Milch und der Zulage für Fütterung ohne Silage nach unten würde die wertschöpfungs- und exportstarke Käsebranche massiv schwächen, ja sogar diskriminieren

- **Milchpreisstützungsverordnung: Keine direkte Auszahlung der Verkäsungs- und Siloverzichtszulagen durch den Bund an die Milchproduzenten.**
  Einen Systemwechsel zu einer direkten Auszahlung der Zulagen durch den Bund an die Milchproduzenten lehnt die IP TDM erneut ab. Die Zulagen sollen weiterhin über die Erstmilchkäufer ausbezahlt werden. Ein solcher Systemwechsel wird zu einer massiv höheren administrativen Belastung, sowohl bei den Milchverwertern wie auch bei der Administrationsstelle, führen und dadurch bedeutend höhere Kosten generieren. Eine direkte Auszahlung der Zulagen wird auch zu einem Preisdruck führen, sowohl auf Stufe Milchbeschaffung als auch bei den Produktepreisen, was wiederum einen Einfluss auf den Endverkaufspreis und den Export hat. Im Weiteren ist davon auszugehen, dass mit einem Systemwechsel die Milchzulagen in der heutigen Form politisch unter Druck kommen werden und es zu einer Zusammenlegung der Zulagen führen könnte. Damit würde, bei einem gleichbleibenden Grenzschutz, erhebliche Nachteile für die Käsebranche entstehen.

Von einer Umsetzung dieses Systemwechsels rät die IP TDM dringend ab. Die IP TDM mit der gesamten Milch- und Käsebranche sprechen sich erneut vehement gegen die Direktausrichtung der Zulage für verkäste Milch sowie der Zulage für die Fütterung ohne Silage aus.

Die wichtigsten Begründungen lauten:

1) Heute erhalten die Milchproduzenten die zwei Zulagen zusammen mit dem Milchgeld. Die Käsehersteller haben heute ein Interesse, die TSM-Rapporte rasch auszufüllen, um das Geld zu erhalten. In Zukunft werden die Zahlungen bei guter Meldedisziplin einen Monat später durch den Bund ausbezahlt, im Fall von verzögerten Meldungen an die TSM noch später. Die Milchproduzenten sind für die Auszahlung der Zulagen von der Meldedisziplin der Verarbeiter abhängig.
2) Es gibt viel kompliziertere Milchgeldabrechnungen für den Fall, dass nicht 100 % der Milch direkt verkäst wird. Die Transparenz betreffend Zulage für verkäste Milch und Zulage für die Fütterung ohne Silage wird kleiner.
3) Die direkt ausbezahlten Zulagen könnten als Direktzahlungen wahrgenommen werden und Druck auf die Preise auslösen, sowohl beim Milchkauf als auch beim Käseverkauf (vor allem im Export). Die Käsereimilchbranche wird durch die neue Preisfestlegung geschwächt.
4) **Der Ständerat als Erstrat hat eine Anpassung des Landwirtschaftsgesetzes (Art. 38 und 39) beschlossen, welche das Hauptargument der Behörden für die Direktausrichtung (Ausfallrisiko oder Doppelauszahlung) für den Bund entkräftet.**
5) Der Bundesrat kann festlegen, dass die Zulage über die Milchverwerter und Milchverwerterinnen ausgerichtet wird. Wird die Zulage über die Milchverwerter und Milchverwerterinnen ausgerichtet, so erbringt der Bund diese Leistung mit befreiender Wirkung.

Für Fragen oder Bemerkungen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse,

Interprofession Tête de Moine

H. Jacques Gygax
Präsident

H. Martin Siegenthaler
Gérant

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die IP TDM unterstützt die Anpassung des Artikels 7, die es Produzentenorganisationen, die dies wünschen, ermöglicht, zusätzliche Massnahmen in Bezug auf die nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen und eine tier- und klimaschonende Produktion zu ergreifen. Ausserdem unterstützt der IP TDM die Forderung der Schweizerische Vereinigung der AOP-IGP, im gleichen Artikel 7 die Möglichkeit für Produzentenorganisationen den Zertifizierungs- und Kontrollbereich auf Unternehmen auszudehnen, die AOP- oder IGP-Produkte schneiden, konditionieren, verpacken und weiterverkaufen (Grosshändler, Zwischenhandel).

Die administrative Änderung von Art. 8 muss auch die Auflösung der beratenden Kommission für AOP-IGP berücksichtigen, um den Verlust des Schulterblicks von direkt betroffenen Akteuren auszugleichen, indem ihre Meinung erneut eingeholt wird.

Was Artikel 14a betrifft, der die vorübergehende Aussetzung bestimmter Bestimmungen des Pflichtenheftes ermöglicht, unterstützt IP TDM den Input der Schweizerischen Vereinigung der AOP-IGP, indem sie hervorhebt, dass die vorübergehende Aussetzung unbedingt nur in schwer vorhersehbaren Fällen gewährt werden darf. Es geht darum, kein falsches Signal an die Branche zu senden, indem die Wiederholung "aussergewöhnlicher" Naturereignisse zur Norm wird.

Siehe dazu die Stellungnahme der Schweizerischen Vereinigung der AOP-IGP

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7, Abs. 2, Bst. d: Es kann auch folgende Angaben enthalten: d. die Beschreibung des Beitrags der Ursprungsbezeichnung oder der geografischen Angabe zur nachhaltigen Entwicklung.		Laut der Schweizerischen Vereinigung der AOP-IGP steht diese neue Ziffer im Einklang mit ihrer Mehrwertstrategie. Diese will die nachhaltige Produktion der Sortenorganisationen stärken und sie motivieren, geeignete Massnahmen zu ergreifen, die in diese Richtung gehen.
Art. 7, Abs. 2, Bst. e: Er kann auch folgende Angaben enthalten:	Neu: Mit der Einführung dieses Buchstabes e. wird die Motion Savary 18.4411 teilweise erfüllt und ersetzt die Lösung des	Der Markt bietet immer mehr *Convenience* Produkte an, auch bei den AOP- und IGP-Produkten, die in diesem Marktsegment stark wachsen. Dieser neue Punkt ermöglicht es den Sortenorganisationen,

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
e. den erweiterten Kontrollbereich auf Unternehmen, die die geschützte Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe schneiden, konditionieren/vorbereiten, verpacken und weiterverkaufen.	BLV, die im Rahmen der Aktualisierung des Lebensmittelrechts vorgeschlagen wurde. Letztere konnte den Bedürfnissen der Branche nicht gerecht werden.	die dies wünschen, den Zwischenhandel, der mit einer AOP und/oder einer IGP handelt, zu verpflichten, sich zertifizieren und regelmässig kontrollieren zu lassen. Dadurch wird die Garantie der Authentizität von Produkten gestärkt, die in zerteilter Form vermarktet werden, wie z. B. geriebener oder gewürfelter Käse, Trockenfleisch, das in Scheiben portioniert in Schalen verkauft wird, usw.
Art. 8: Das BLW fordert die betreffenden kantonalen Behörden und Bundesbehörden zur Stellungnahme auf.	Wie folgt ergänzen: Das BLW fordert die betreffenden kantonalen Behörden, Bundesbehörden **und die betroffenen Organisationen** zur Stellungnahme auf.	Es handelt sich um eine logische administrative Änderung, die sich aus der Auflösung der beratenden Kommission für AOP-IGP ergibt. Der Einbezug der betroffenen Organisationen wie z.B. der Schweizerischen Vereinigung der AOP-IGP würde dem BLW einen Schulterblick aus der Praxis bieten, der es ihm ermöglicht, seine Entscheidung in ganzer Kenntnis der Sachlage zu treffen.
Art. 14a, Abs 1, Bst a. Vorübergehende Aussetzung einzelner Bestimmungen des Pflichtenhefts.	Folgende Zusatzinformation hinzufügen: a. aussergewöhnliche Naturereignisse, die dazu führen, dass bestimmte Aspekte während eines bestimmten Zeitraums nicht erfüllt werden können; **die zeitweilige Genehmigung darf jedoch 365 Tage nicht überschreiten und kann aus denselben Gründen unter keinen Umständen verlängert werden.**	Um eine qualitative und glaubwürdige Positionierung der AOP und IGP auf dem Markt aufrechtzuerhalten, ist die Schweizerische Vereinigung der AOP-IGP der Ansicht, dass die Sortenorganisationen, abgesehen von nicht voraussehbaren aussergewöhnlichen Ereignissen, die Risiken der langfristigen Klimaentwicklung in ihre Entwicklungsstrategie einbeziehen und sich nicht auf wiederholte aussergewöhnliche Genehmigungen verlassen sollen.

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die IP TDM weist darauf hin, dass die Agrarpolitik mit ihren verschiedenen Unterstützungsleistungen und Anreizen die landwirtschaftliche Arbeit nicht mehr ausreichend fördert, um die Ernährung der Bevölkerung und gegebenenfalls das Bestehen auf den Exportmärkten sicherzustellen. Es bedarf einer umfassenden Neuausrichtung des gesamten Systems, damit die Bauernfamilien, die tagein, tagaus hart arbeiten – wie das in der Milchwirtschaft der Fall ist –, eine faire Entschädigung erhalten. Dieser Verdienst kann nicht nur durch den Verkauf von Produkten zustande kommen, sondern muss auch Unterstützungsleistungen des Bundes umfassen. Nur so kann die Schweiz einen möglichst hohen Selbstversorgungsgrad erreichen, was in der aktuellen globalen Krise wichtiger denn je scheint. Siehe dazu die Stellungnahme der Schweizer Milchproduzenten, insbesondere zu Anhang 7 Beitragsansätze.

Zusammengefasst: Eine Kürzung der Direktzahlungen zulasten der Milchviehhaltenden, insbesondere im Talgebiet, und dies bei neuen Auflagen, die zu tieferen Erträgen und höheren Kosten führen, ist nicht akzeptabel.

Zudem:

Die Finanzierung von Massnahmen zum Herdenschutz dürfen nicht zulasten des landwirtschaftlichen Kreditrahmens gehen.

IP TDM verlangt Korrekturen beim Programm «Weidebeitrag» zur Aufnahme von Trockensubstanz und der Verknüpfung mit allen Tieren einer Kategorie.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 47b	[1] Für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen wird zum Beitrag nach Artikel 47 ein Zusatzbeitrag für Tiere ausgerichtet, die auf Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben gehalten werden, die zumutbar schützbar sind. Als zumutbar schützbar gelten Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe, bei denen der Kanton gestützt auf Artikel 10^{quinquies} der Jagdverordnung vom 29. Februar 1988 das Ergreifen von Schutzmassnahmen als zumutbar erachtet.	Der hier vorgeschlagene Artikel 47b gehört in die Jagdverordnung, weil auch die Anforderungen an den Beitrag in Art. 10 ^{quinquies} der JSV definiert sind. Diese Beiträge sind durch Mittel des BAFU und **nicht aus dem Kreditrahmen der Landwirtschaft zu finanzieren**. Die Anforderungen an den Beitrag sind insbesondere im administrativen Bereich zu vereinfachen. Die Erstellung dieser schriftlichen, einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepte ist abzugelten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Der Zusatzbeitrag wird für folgende Kategorien ausgerichtet: a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung oder in Umtriebsweide; b. Milchschafe; c. Ziegen; d. Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, bis 365 Tage alt. [3] Der Zusatzbeitrag wird ausgerichtet, wenn: a. Schutzmassnahmen nach Artikel 10[quinquies] der Jagdverordnung umgesetzt werden; b. ein einzelbetriebliches Herdenschutzkonzept eingehalten wird; und c. alle Tiere einer Tierkategorie nach Absatz 2 nach dem Herdenschutzkonzept geschützt werden. [4] Das Herdenschutzkonzept muss aufzeigen, mit welchen betrieblichen und technischen Massnahmen und Vorkehrungen eine oder mehrere Tierkategorien während der Sömmerungszeit vor Grossraubtieren geschützt werden können. Es muss vom Kanton bewilligt werden. Der Kanton überprüft die Einhaltung des Konzepts.	
Art. 75a	Nicht in der Vernehmlassung: [4] ~~Der Beitrag wird nur ausgerichtet, wenn den Tieren aller Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a. für die kein Weidebeitrag ausgerichtet wird, Auslauf nach Artikel 75 Absatz 1 gewährt wird.~~	Separate Auslaufflächen für Stiere und Kälber sind kaum umsetzbar. Zudem sollten junge Kälber bei Hitze, Kälte oder Nässe aus Tierschutzgründen und wegen des Tierwohls nicht nach draussen gebracht werden müssen.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Anhang 6, Spezifische Anforderungen der Tierwohlbeiträge

C Anforderungen für Weidebeiträge

Ziff. 2.2 dritter Satz</td><td>Nicht in der Vernehmlassung:

2.2 Die Weidefläche muss so bemessen sein, dass die Tiere an den Tagen mit Auslauf auf einer Weide nach Ziffer 2.1 Buchstabe a mindestens 50 <s>70</s> Prozent des Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können. Davon ausgenommen sind bis 160 Tage alte Kälber.</td><td>70 % TS-Aufnahme auf der Weide ist im besten Fall nur mit einer sehr optimalen Ganztagesweide zu erreichen. Das schafft in den unteren Zonen (Talzone bis Bergzone 1) ein Tierschutzproblem wegen den zu hohen Temperaturen im Hochsommer. Die Nachtweide ist nicht ausreichend, um die 70%-Anforderung zu erfüllen, ausser die Tiere werden durch Futterrationierung während den Tagesstunden zur Nachtaktivität gezwungen. Angemessen sind 50 Prozent, zielführender und kontrollierbar ist jedoch die Vorgabe einer Mindestweidefläche (15 Aren und allenfalls entsprechend höher in den oberen Zonen). Beim Programm RAUS ist neu wegen der Kontrollierbarkeit auch eine Fläche vorgesehen.</td></tr>
<tr><td>Anhang 7 Beitragsansätze</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.1.1 und 2.1.2</td><td>2.1.1 Der Basisbeitrag beträgt 700 <s>600</s> Franken pro Hektare und Jahr.
2.1.2 Für die Dauergrünflächen, die als Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe a, b, c, d oder g bewirtschaftet werden, beträgt der Basisbeitrag 350 <s>300</s> Franken pro Hektare und Jahr.</td><td>Es darf keine Beitragskürzung zulasten der Talbetriebe mit Milchvieh stattfinden.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 3.1.1 Ziff. 1, 3, 4 und 11</td><td>Die Beiträge betragen für:<table>
<tr><td></td><td colspan="2">Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen</td></tr>
<tr><td></td><td>I</td><td>II</td></tr>
<tr><td></td><td colspan="2">Fr./ha und Jahr</td></tr>
<tr><td>1. Extensiv genutzte Wiesen</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>a. Talzone</td><td>1080 <s>780</s></td><td>1920</td></tr>
<tr><td>b. Hügelzone</td><td>860 <s>560</s></td><td>1840</td></tr>
<tr><td>c. Bergzone I und II</td><td>500 <s>300</s></td><td>1700</td></tr>
<tr><td>d. Bergzone III und IV</td><td>450 <s>300</s></td><td>1100</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>3. Wenig intensiv genutzte Wiesen</td><td></td><td></td></tr>
</table></td><td></td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>
<table>
<tr><td>a. Talzone-Bergzone II</td><td>450 ~~300~~</td><td>1200
~~1540~~</td></tr>
<tr><td>~~b. Hügelzone~~</td><td>~~300~~</td><td>~~1470~~</td></tr>
<tr><td>~~c. Bergzone I und II~~</td><td>~~300~~</td><td>~~1360~~</td></tr>
<tr><td>b. Bergzone III und IV</td><td>450 ~~300~~</td><td>1000</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>4. Extensive Weiden und Wald-weiden</td><td>300</td><td>700</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>11. Uferwiese</td><td>450 ~~300~~</td><td></td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 5.12.1</td><td>Die Tierwohlbeiträge betragen pro Tierkategorie und Jahr:
<table>
<tr><td></td><td>Beitrag (Fr. je GVE)</td></tr>
<tr><td>Tierkategorie</td><td>BTS</td></tr>
<tr><td>a. Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel:</td><td></td></tr>
<tr><td>1. Milchkühe</td><td>90 ~~75~~</td></tr>
<tr><td>2. andere Kühe</td><td>90 ~~75~~</td></tr>
<tr><td>3. weibliche Tiere, über 365 Tage alt, bis zur ersten Abkalbung</td><td>90 ~~75~~</td></tr>
<tr><td>4. weibliche Tiere, über 160–365 Tage alt</td><td>90 ~~75~~</td></tr>
<tr><td>5. weibliche Tiere, bis 160 Tage alt</td><td>-</td></tr>
<tr><td>6. männliche Tiere, über 730 Tage alt</td><td>90 ~~75~~</td></tr>
<tr><td>7. männliche Tiere, über 365–730 Tage alt</td><td>90 ~~75~~</td></tr>
<tr><td>8. männliche Tiere, über 160–365 Tage alt</td><td>90 ~~75~~</td></tr>
<tr><td>9. männliche Tiere, bis 160 Tage alt</td><td>-</td></tr>
<tr><td></td><td></td></tr>
<tr><td>b. Tierkategorien der Pferdegattung:</td><td></td></tr>
<tr><td>1. weibliche und kastrierte männliche Tiere, über 900 Tage alt</td><td>75</td></tr>
<tr><td>2. Hengste, über 900 Tage alt</td><td>-</td></tr>
<tr><td>3. Tiere, bis 900 Tage alt</td><td>-</td></tr>
<tr><td></td><td></td></tr>
<tr><td>c. Tierkategorien der Ziegengattung:</td><td></td></tr>
</table>
</td><td>Wie die SMP lehnt auch die IP TDM die Reduktion der Tierwohlbeiträge ab. Das wäre entgegen den Erwartungen der Gesellschaft, die erst kürzlich die Massentierhaltungsinitiative im Vertrauen auf die aktuelle Politik abgelehnt hat. In den vergangenen Jahren wurde auf der Seite der Landwirtschaftsbetriebe viel in das Tierwohl investiert, wobei die BTS-Beiträge ein wichtiger Anreiz sind. Die Reduktion der Beiträge verfälschen die Amortisationsplanung der bereits realisierten Projekte und verringern den Anreiz, weiter in BTS-Systeme zu investieren.</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	1. weibliche Tiere, über 365 Tage alt: 75 2. männliche Tiere, über 365 Tage alt: - d. Tierkategorien der Schafgattung: 1. weibliche Tiere, über 365 Tage alt: - 2. männliche Tiere, über 365 Tage alt: - e. Tierkategorien der Schweinegattung: 1. Zuchteber, über halbjährig: - 2. nicht säugende Zuchtsauen, über halbjährig: 130 3. säugende Zuchtsauen: 130 4. abgesetzte Ferkel: 130 5. Remonten, bis halbjährig, und Mastschweine: 130 f. Kaninchen: 1. Zibben mit jährlich mindestens vier Würfen, einschliesslich Jungtiere bis zum Alter von etwa 35 Tagen: 235 2. Jungtiere, etwa 35 bis 100 Tage alt: 235 g. Tierkategorien des Nutzgeflügels: 1. Bruteier produzierende Hennen und Hähne: 235 2. Konsumeier produzierende Hennen: 235 3. Junghennen, Junghähne und Küken für die Eierproduktion: 235 4. Mastpoulets: 235 5. Truten: 235 h. Wildtiere: 1. Hirsche: - 2. Bisons: -	
Ziff. 5.13.1	Der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen beträgt pro GVE: a. für Milchkühe: zwischen 10 Franken bei durchschnittlich 3 Abkalbungen und ***200*** ~~***100***~~ Franken bei durchschnittlich 7 Abkalbungen und mehr;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	für andere Kühe: zwischen 10 Franken bei durchschnittlich 4 Abkalbungen und 100 Franken bei durchschnittlich 8 Abkalbungen und mehr.	

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die IP TDM begrüsst die vorgesehenen Änderungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die IP TDM mit der gesamten Milch- und Käsebranche sprechen sich erneut klar gegen die Direktausrichtung der Zulage für verkäste Milch sowie der Zulage für die Fütterung ohne Silage aus. Die Vertreter der Milchbranche sind sich einig: Nachteile überwiegen Vorteile bei weitem.

Die wichtigsten Bedenken der Branche lauten:

- **Trennung von Geldfluss und Datenfluss führt zu unlösbaren Problemen**
  Bei einem Systemwechsel werden der Leistungserbringer und der Geldempfänger getrennt. Das heisst, der Käsehersteller, der Milch zu Käse verarbeitet und damit die Zulage auslöst, und der Milchproduzent, der bei der Milchablieferung sehr oft noch nicht weiss, wie viel seiner Milch zu Käse verarbeitet, wird zum Geldempfänger. Diese Trennung führt zu vielen unten aufgeführten Folgeproblemen.
  Die Trennung zwischen Leistungserbringer und Geldempfänger führt zu technischen und administrativen Problemen und gefährdet wegen den fehlenden Anreizen für die Leistungserbringer das System als Ganzes.

- **Bestehendes Preisgefüge zwischen Käsereimilch und Molkereimilch wird gefährdet**
  Dadurch, dass im heutigen System der Käsehersteller die Verkäsungszulage ausbezahlt erhält und sie über alle Handelsstufen dem jeweiligen Milchkäufer weitergibt, sind die Milchpreise im liberalisierten Käsemarkt mit Molkereimilch und dem restlichen Molkereimilchmarkt angeglichen. Dies ist wichtig, weil der Käse im Gegensatz zur weissen Linie liberalisiert ist und sonst schlechter gestellt wäre. Bei einer Trennung des Geldflusses, kommt es im häufigen Fall von Erst- und Zweitmilchkauf mit unterschiedlichen Anteilen verkäster Milch zu unterschiedlichen Preisen und unterschiedlichen Marktsituationen. Tiefere Preise für Käsereimilch sind zudem weder gut für das Image der gewerblichen Käsereien noch für die Motivation der Milchproduzenten. Die direkt ausbezahlten Zulagen könnten als Direktzahlungen wahrgenommen werden und Druck auf die Preise machen, sowohl beim Milchkauf als auch beim Käseverkauf (vor allem im Export).
  Die heutige Stabilität im Milchmarkt wird gefährdet und dem unterschiedlichen Grenzschutz durch den Bund nicht mehr Rechnung getragen. Die Käsereimilchbranche wird durch die neue Preisstellung geschwächt.

- **Um mindestens einen Monat verspätete Auszahlung der Zulage für verkäste Milch**
  Heute erhalten die Produzenten die Zulage zusammen mit dem Milchgeld. Die Käsehersteller haben heute ein Interesse, die TSM-Rapporte rasch auszufüllen, um das Geld zurückzuerhalten. In Zukunft werden die Zahlungen bei guter Meldedisziplin einen Monat später durch den Bund ausbezahlt, im Fall von verzögerten Meldungen an die TSM noch später.
  Es ist politisch heikel, die Milchproduzenten mit einer verzögerten Auszahlung von rund 15 % des Milchgelds zu benachteiligen.

- **Viel kompliziertere Milchgeldabrechnungen für den Fall, dass nicht 100 % der Milch direkt verarbeitet wird**
  Auf den meisten Milchgeldabrechnungen sind heute Preise für A- und B-Milch vorgeschrieben, je einer für den Abrechnungsmonat und je einer prospektiv für den nächsten Monat. Mit dem Systemvorschlag des Bundes werden es pro Monatsabrechnung doppelt so viele, also acht Preise sein, weil die separate Auszahlung der 10 Rappen Zulage für verkäste Milch auf den Milchgeldabrechnungen neue Angaben nach sich zieht. Oft sind auf den Milchgeldabrechnungen zudem weitere Angaben (Gehaltsbezahlung, Abzüge für Überlieferungen etc.) aufgeführt. Auch dort muss zwischen verkäster und nicht verkäster Milch unterschieden werden.

- **Gefahr einer Doppelzahlung der Zulagen im Fall von mangelhafter Weitergabe der Gelder durch einen Käsehersteller an die Produzenten**
  Das Parlament hat eine Anpassung des Landwirtschaftsgesetzes (Art. 38 und 39) beschlossen, die das Hauptargument zum Ausfallrisiko oder Doppel-auszahlung entkräftet: Der Bundesrat kann festlegen, dass die Zulage über die Milchverwerter und Milchverwerterinnen ausgerichtet wird. Wird die Zulage über die Milchverwerter und Milchverwerterinnen ausgerichtet, so erbringt der Bund diese Leistung mit befreiender Wirkung.

- **Transparenz um die Zulage für verkäste Milch wird kleiner**
  Durch die Trennung des Geld- und Milchflusses wird der Anspruch der Produzenten an eine Zulage, die genau der physischen Milchverwertung entspricht, erhöht. Wir befürchten vor allem in jenen Fällen viele neue Klagen, wo die Produzenten ihre Milch physisch verkäst sehen, durch den Verkauf an einen Milchhändler aber nur prozentual mit der Zulage entschädigt werden.
  Die Branche befürchtet, dass vermehrt Milchlieferanten gegen die PO/PMO, bzw. den Staat klagen, weil die Produzenten die aus ihrer Sicht korrekte Verkäsungszulage nicht erhalten.

Die Vertreter der Milchbranche lehnen den vom Bund vorgesehenen Systemwechsel aus den genannten Gründen geschlossen ab. Die heutige Stabilität im Milchmarkt wird gefährdet und die wertschöpfungsstarke und exportorientierte Käsebranche geschwächt. Die IP TDM stellt zudem fest, dass viele ungelöste technische, administrative, ökonomische und rechtliche Fragen sowie die politische Wertung dazu führen, dass in der Summe die Nachteile die Vorteile deutlich überwiegen. **Gleichzeitig stellt IP TDM fest, dass der Ständerat als Erstrat eine Anpassung des Landwirtschaftsgesetztes (Art. 38 und 39) beschlossen hat, welche das Ausfallrisiko/Doppelauszahlung für den Bund löst.**

An drei Terminen im November und Dezember 2022 haben sich die untenstehenden Vertreter der Milchbranche mit Vertretern des BLW zur Neuorganisation der Zulage für verkäste Milch und der Zulage für Fütterung ohne Silage ausgetauscht. Die ausführlichen Begründungen der Milchbranche hat das BLW erhalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1c Abs. 1 und Abs. 2 Einleitungssatz	[1] ***~~Aufgehoben~~ Die Zulage für verkäste Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch beträgt 15 Rappen pro Kilogramm Milch abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Artikel 2a.*** [2] Für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch wird den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage für verkäste Milch ausgerichtet, wenn die Milch verarbeitet wird zu:	Die IP TDM lehnt die Aufhebung von Abs. 1 ab. Die Höhe der Zulage muss weiterhin in der Verordnung festgehalten werden. Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten. → Die Höhe der Zulage muss in der heutigen Form von 15 Rappen je Kilogramm abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch weiterhin sichergestellt und soll auch weiter-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		hin in der Verordnung aufgeführt sein.
Art. 2 Abs. 1 Einleitungssatz	[1] ~~***Die Zulage für Fütterung ohne Silage wird den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch ausgerichtet***~~ ***Für Milch, die von Kühen, Schafen und Ziegen ohne Silagefütterung stammt, richtet der Bund den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zusätzlich eine Zulage von 3 Rappen je Kilogramm verkäster Milch aus,*** wenn:	Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten. → Die Zulage für Fütterung ohne Silage muss in der bisherigen Höhe von 3 Rappen je Kilogramm erhalten bleiben und soll auch weiterhin in der Verordnung aufgeführt sein.
Art. 3 Gesuche	[1] Gesuche um Ausrichtung der Zulagen ***nach den Artikeln 1c und 2*** sind von den ~~***Milchproduzenten und Milchproduzentinnen***~~ ***Milchverwertern und Milchverwerterinnen*** zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 ***monatlich*** eingereicht werden. ~~[2] ***Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, das Gesuch zu stellen. In diesem Fall muss er oder sie der Administrationsstelle melden:***~~ ~~***a. die Erteilung einer Ermächtigung;***~~ ~~***b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen;***~~ ~~***c. den Entzug einer Ermächtigung.***~~ ***[2] Gesuche von Sömmerungsbetrieben sind der Administrationsstelle mindestens jährlich einmal einzureichen.*** ***[3] Gesuche um Ausrichtung der Zulage nach Artikel 2a sind von den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 eingereicht werden.*** ***[4] Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, ein Gesuch nach Artikel 3 Absatz 3 zu stellen.*** ***[5] Er oder sie muss der Administrationsstelle melden:*** ***a. die Erteilung einer Ermächtigung;*** ***b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen;***	Die IP TDM lehnt die vorgesehenen Anpassungen ab. Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. den Entzug einer Ermächtigung.	
Art. 6 ***~~Pflicht, die Milchmengen separat auszuweisen~~ Auszahlungs- und Buchführungspflicht***	Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen sind verpflichtet***~~, die Milchmenge, für~~*** die Zulagen nach den Artikeln 1c und 2 ***~~ausgerichtet werden, in der Abrechnung über den Milchkauf separat auszuweisen.~~*** ***a. innert Monatsfrist den Produzenten und Produzentinnen, von denen sie die zu Käse verarbeitete Milch gekauft haben, weiterzugeben;*** ***b. in der Abrechnung über den Milchkauf separat auszuweisen und die Buchhaltung so zu gestalten, dass ersichtlich ist, welche Beiträge sie für die Zulagen erhalten und ausbezahlt haben.***	Die IP TDM lehnt die vorgesehenen Anpassungen ab. Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten.
Art. 8 Abs. 2	[2] Sie müssen der Administrationsstelle bis zum 10. Tag des folgenden Monats die pro Monat je Produzent und Produzentin gelieferte Menge, getrennt nach Betrieb und Sömmerungsbetrieb, melden. ***Die Meldung muss sich nach der vorgegebenen Struktur der Administrationsstelle richten.***	**Anmerkung:** Die Meldung nach der vorgegebenen Struktur der Administrationsstelle ist neu.
Art. 9 Abs. 3 und 3[bis]	[3] Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen müssen der Administrationsstelle melden: a. monatlich bis zum 10. Tag des folgenden Monats: wie sie die Rohstoffe verwertet haben, getrennt nach Betrieb und Sömmerungsbetrieb; ***~~b. monatlich und bis spätestens einen Monat nach der Meldung nach Buchstabe a: die Milchmenge, für die pro Monat je Produzent und Produzentin Zulagen nach den Artikeln 1c und 2 ausgerichtet werden,~~*** [3bis] Die Meldungen nach Absatz 3 müssen sich nach der vorgegebenen Struktur der Administrationsstelle richten.	Die Trennung zwischen Leistungserbringer und Geldempfänger führt zu technischen und administrativen Problemen und gefährdet wegen den fehlenden Anreizen für die Leistungserbringer das System als Ganzes. **Anmerkung:** Die Meldung nach der vorgegebenen Struktur der Administrationsstelle ist neu.

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	Junglandwirtekommission (JULA)
Adresse / Indirizzo	Junglandwirtekommission Laurstrasse 10 5201 Brugg info@junglandwirte.ch
Datum / Date / Data	01.05.2023 Damien Rey Präsident Junglandwirtekommission

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 4

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12) 5

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 8

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16) 47

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur le terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) 56

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20) 58

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171) 59

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) 87

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341) 99

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 103

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 104

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) 108

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 113

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) 115

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) 116

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201) 129

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) 132

Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 136

Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) 138

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Das landwirtschaftliche Verordnungspaket, das am 24. Januar 2023 in Vernehmlassung gegeben wurde, schlägt eine Reihe technischer Anpassungen vor, die für die betroffenen Betriebe weitreichende Auswirkungen haben werden. Die JULA möchte insbesondere auf folgende Punkte hinweisen:

1. Mit der Umlagerung der Direktzahlungen wird eine wesentliche Anpassung des Systems vollzogen. Die Produktionssystembeiträge sollen von CHF 503 Millionen im Jahr 2022 (provisorische Zahlen des Agrarberichts 2022) auf CHF 736 Millionen im Jahr 2024 steigen. Diese Erhöhung wird hauptsächlich durch eine Senkung der Versorgungssicherheitsbeiträge finanziert. Die Bauernfamilien müssen somit neue Leistungen umsetzen, erhalten aber nicht mehr Direktzahlungen, und dies in einem labilen wirtschaftlichen Umfeld. Von der Inflation geprägt führt dies wiederum zu steigenden Produktionskosten. Somit wird mit dieser Umlagerung nicht nur die Versorgungssicherheit geschwächt, sondern auch das landwirtschaftliche Einkommen, weshalb die JULA dieses Vorgehen stark kritisiert und in dieser Form ablehnt.
   In diesem Sinne bittet die JULA den Bund, die angekündigten Umlagerungen der Direktzahlungen im Laufe des Jahres anhand des effektiven Finanzbedarfs gemäss den definitiven Anmeldungen für die neuen Produktionssystembeiträge, insbesondere in Bezug auf den Versorgungssicherheitsbeitrag, den BTS-Beitrag und den Beitrag für längere Nutzungsdauer, anzupassen. Eine Umverteilung der Direktzahlungen zwischen Betrieben und Regionen ist dabei zu verhindern. Es ist nicht akzeptabel, hohe Auflagen bei den Produktionsprogrammen zu machen und die finanziellen Mittel anschliessend umzulagern. Es ist auch eine Frage des Vertrauens in die Behörden, wenn diese neue Programme lancieren, die Landwirte sich anmelden und die Beiträge dann noch vor der Umsetzung wieder gekürzt werden. Die JULA kritisiert dies scharf. Insbesondere sind Kürzungen bei Produktionsrichtungen zurückzuweisen, wo bereits heute die tiefsten Arbeitsverdienste je Arbeitsstunde realisiert werden.
   Im Hinblick auf diese Änderung, die sich auf viele Landwirtschaftsbetriebe auswirkt und grosse Anpassungen erfordern wird, bittet die JULA den Bund ebenfalls, das Direktzahlungssystem stabiler zu machen und bis zur nächsten AP keine grösseren Änderungen mehr einzuführen.
2. Die JULA lehnt eine Direktauszahlung der Milchzulagen für verkäste Milch und Fütterung ohne Silage nachwievor ab. Die Trennung zwischen Leistungserbringer und Geldempfänger führt zu technischen und administrativen Problemen und gefährdet, wegen den fehlenden Anreizen für die Leistungserbringer, das System als Ganzes. Die heutige Stabilität im Milchmarkt würde dadurch gefährdet und würde dem unterschiedlichen Grenzschutz durch den Bund nicht mehr Rechnung tragen. Die Käsereimilchbranche wird durch die neue Preisstellung geschwächt.
3. Aufgrund mehrfacher Vorbehalte erscheint ein Reduktionsziel von 10% für Stickstoff und 15% für Phosphor angesichts des Zeitrahmens bis 2030 als realistisch und gerechtfertigt. Nur ein realistisches und von der Branche tragbares Ziel kann die Motivation steigern und die von der Branche gewünschte Dynamik erreichen. Wenn die Ziele schlussendlich überschritten werden, ist dies umso besser!

Bemerkung zur Synopse: Die Vernehmlassungsunterlagen wurden mit einer synoptischen Darstellung des geltenden Rechts und der vorgeschlagenen Änderungen ergänzt. Diese zusätzliche Unterlage ist äusserst hilfreich und erleichtert die Beurteilung der Vorschläge wesentlich. Die JULA bedankt sich für diese Synopse und würde es begrüssen, in einer nächsten Vernehmlassung ebenfalls diese Unterlage zur Verfügung gestellt zu bekommen.

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die JULA begrüsst die Einführung einer Bestimmung, welche bei aussergewöhnlichen klimatischen Vorkommnissen oder bei behördlichen Anordnungen kurzfristig und vorübergehend eine Abweichung vom Pflichtenheft zulässt. Diese Regelung trägt dazu bei, die Wertschöpfung aus GUB/GGA auch unter den Bedingungen des Klimawandels beizubehalten. Um aber den Ruf von solchen Produkten nicht langfristig zu schädigen, sollte diese Ausnahme auf ein Jahr begrenzt werden. Des weiteren unterstützt die JULA die Stellungnahme der Schweizerischen Vereinigung der AOP-IGP.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7 Abs. 2 Bst. d	[2] Es kann auch folgende Angaben enthalten: d. die Beschreibung des Beitrags der Ursprungsbezeichnung oder der geografischen Angabe zur nachhaltigen Entwicklung. e. (neu) den erweiterten Kontrollbereich auf Unternehmen, die die geschützte Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe schneiden, vorbereiten, verpacken und weiterverkaufen.	Dieser Zusatz steht im Einklang mit der Mehrwertstrategie der Schweizerischen Vereinigung der AOP-IGP. Diese will die nachhaltige Produktion der Sortenorganisationen stärken und sie motivieren, geeignete Massnahmen zu ergreifen, die in diese Richtung gehen. Zu Abs. 2 Bst. e: Mit der Einführung dieses Absatzes wird die Motion Savary 18.4411 (Private Kontrollbeauftragte. Verstärkt gegen Betrugsfälle im Bereich der geschützten Bezeichnungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse vorgehen) teilweise erfüllt und ersetzt die Lösung des BLV, die im Rahmen der Aktualisierung des Lebensmittelrechts vorgeschlagen wurde. Letztere konnte aber den Bedürfnissen der Branche nicht gerecht werden. Der Markt bietet immer mehr Convenience-Produkte an, auch bei AOP- und IGP-Produkten, die in diesem Marktsegment stark wachsen. Dieser neue Absatz ermöglicht es den Sortenorganisationen, die dies wünschen, den Zwischenhandel, der mit einer AOP und/oder einer IGP handelt, zu verpflichten, sich zertifizieren zu lassen und regelmässig zu kontrollieren. Dadurch wird die Garantie der Authentizität von Produkten gestärkt, die in geschnittener Form vermarktet werden, wie geriebener oder in

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		kleine Stücke geschnittener Käse, Trockenfleisch, das in Scheiben geschnitten in Schalen verkauft wird, usw.
Art. 8	Das BLW fordert die betreffenden kantonalen Behörden, Produzenten-Organisationen und Bundesbehörden zur Stellungnahme auf.	Es ist wichtig, dass bei einem Antrag auf GUB oder GGA die verschiedenen Interessengruppen konsultiert werden. Diese Konsultation sollte sich nicht auf die kantonalen und eidgenössischen Behörden beschränken, sondern auch Organisationen (z. B. die Vereinigung zur Förderung von GUB/GGA) einbeziehen. Seit der Abschaffung der Eidgenössischen Kommission für GUB/GGA gibt es kein Organ mehr, auch wenn es nur beratend tätig war, um die eingereichten Dossiers objektiv zu behandeln. Es ist daher unerlässlich, dass zumindest die anerkannten Organisationen, die sich das ganze Jahr über für die GUB/GGA einsetzen, in diesem Rahmen offiziell konsultiert werden.
Gliederungstitel vor Art. 14a	Abschnitt 2a Vorübergehende Aussetzung einzelner Bestimmungen des Pflichtenhefts	
Art. 14a	[1] Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) kann in folgenden Fällen auf dem Verordnungsweg eine vorübergehende Aussetzung einzelner Bestimmungen des Pflichtenhefts, die in Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben c und d dieser Verordnung aufgeführt sind, bewilligen: a. bei aussergewöhnlichen Naturereignissen, die dazu führen, dass bestimmte Aspekte des Pflichtenhefts während eines bestimmten Zeitraums nicht erfüllt werden können; b. bei Behördenentscheiden, die sich auf eidgenössisches oder kantonales Recht stützen, namentlich im Bereich Gesundheit oder Pflanzengesundheit, wodurch die Einhaltung der Bestimmungen des Pflichtenhefts während	Die JULA unterstützt diese Anpassung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	eines bestimmten Zeitraums verhindert wird. [2] Die Gruppierung reicht das Begehren um vorübergehende Aussetzung beim BLW ein. Dem Begehren ist der Nachweis, dass es von der Vertreterversammlung der Gruppierung angenommen worden ist, beizulegen. [3] Die Gruppierung muss nachweisen, dass die vorübergehende Aussetzung keine direkten Auswirkungen auf die wesentlichen physischen, chemischen, mikrobiologischen oder organoleptischen Haupteigenschaften des Produkts oder auf seine besondere Form hat. [4] Das WBF kann weitere Bedingungen und Auflagen für die vorübergehende Aussetzung von Bestimmungen festlegen. Es kann namentlich: a. die Aussetzung auf einen Teil des geografischen Gebiets beschränken; b. verlangen, dass die Gruppierung geeignete Massnahmen ergreift, um die Öffentlichkeit oder die Endkonsumentinnen und -konsumenten über die vorübergehend ausgesetzten Bestimmungen zu informieren. [5] (neu) Die vorübergehende Aussetzung ist auf ein Jahr begrenzt und kann nur einmal und nur für ein Jahr verlängert werden.	Zu Abs. 5 (neu): Um den Ruf von GUB/GGA-Produkten nicht langfristig zu schädigen, sollte diese Ausnahme auf ein Jahr begrenzt werden.
Gliederungstitel vor Art. 15	Abschnitt 2b Löschungsverfahren	

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die JULA weist insbesondere auf folgende Punkte hin:

- **Eine Direktzahlungskürzung auf Vorrat ist nicht akzeptierbar**. Die JULA fordert, dass nach der definitiven Anmeldung an die neuen Produktionssystembeiträge, die finanziellen Mittel erneut überprüft werden und höchstens dort gekürzt wird, wo es nicht anders umsetzbar ist. Eine vorgängige Kürzung der Direktzahlungen, die direkt einkommenswirksam für die Bauernfamilien ist, kann nicht akzeptiert werden.
- Die JULA setzt sich gegen eine erneute Senkung des Versorgungssicherheitsbeitrages zu Gunsten von nur schwer umsetzbaren und kaum zielführenden Produktionssystembeiträgen (z.B. Weidebeitrag) ein. Nachdem der Bundesrat bereits am 13. April 2922 beschlossen hat den Basisbeitrag auf 600.- CHF/ha zu senken, war das Unverständnis in der Landwirtschaft gross. Mit grosser Mühe konnte dem Bundesrat klargemacht werden, dass die Senkung auf 600.- CHF grosse finanzielle Konsequenzen für die Bauernfamilien hat. Der Bundesrat war einsichtig und kürze den Beitrag auf 700.- CHF/ha. Bereits diese Senkung stellt die Landwirtschaft vor grosse Herausforderungen. Die erneute Senkung auf 600.- CHF/ha ist nun nicht akzeptabel.
- Die vorsorgliche Senkung des BTS Beitrages setzt falsche Anreize und vermindert die Attraktivität der besonders tierfreundlichen Stallhaltung. Kosten für höheres Tierwohl sollten nicht alleine von den Bauernfamilien übernommen werden, die Familien übernehmen bereits jetzt hohe Kosten und Aufwände zu Gunsten des Tierwohls selbst. Auch die weiteren vorsorglichen Kürzungen für Bodenbedeckung und Extensive Wiesen sind abzulehnen.
- Beispiel: Ein 30ha-Betrieb mit 40 Milchkühen inkl. Aufzucht und Futterbau in der Talzone verliert durch die Kürzung des Basisbeitrag rund 2`900.- CHF. Hinzu kommt eine Kürzung des QI-Beitrags von bis zu 630.- CHF und des BTS-Beitrages von rund 850.- CHF. Dies ergibt eine Reduktion der Direktzahlungen von 4`380.- CHF pro Jahr. Zu erwähnen ist, dass dieser Betrieb bereits durch die Basisbeitrags-Kürzung von 900.- CHF auf 700.- auf den 1. Januar 2023 5`500.- CHF weniger Direktzahlungen erhalten hat. Dies führt zu einer direkten Reduktion des landwirtschaftlichen Einkommens dieses Betriebes.
- Es ist davon auszugehen, dass die Beteiligung an den neuen Programmen nach der definitiven Anmeldung noch abnehmen wird. In vielen Kantonen wurden die LandwirtInnen sogar animiert, sich für die neuen Programme anzumelden und dann erst im Frühjahr zu entscheiden, ob sie definitiv teilnehmen möchten oder nicht. Diese Aufforderung von den Kantonen kam nicht von ungefähr, sondern war der überhasteten Einführung der Verordnungsanpassungen aus der Pa.Iv. 19.475 und den extrem vielen offenen Fragen des Vollzugs zum Zeitpunkt des Anmeldeschlusses geschuldet.
- Im Hinblick auf den Handlungsbedarf beim Wolf braucht es für den Herdenschutz entsprechende Mittel. Es ist nicht akzeptabel, bereits unzureichende Beiträge zur Finanzierung von neuen Massnahmen zu nutzen, wie dies bei der Kürzung des Sömmerungs-Beitrags für Schafe der Fall ist. Die JULA fordert, dass der Herdenschutz mit Mitteln des BAFU und nicht mehr über den landwirtschaftlichen Kreditrahmen finanziert wird.
- Die JULA verlangt, dass für eine angemessene Bedeckung des Bodens die 80-Prozent-Regel für die gesamte offene Ackerfläche und nicht für jede einzelne Hauptkultur umzusetzen ist. Dies ist im Hinblick auf eine praxisgerechte Umsetzung gerechtfertigt.
- **Die Einführung der neuen ÖLN-Anforderung von 3.5% BFF auf Ackerfläche muss um ein Jahr verschoben werden, damit wichtige Anpassungen (z.B. Ergänzung weiterer anrechenbarer Elemente) gemacht werden können.** So muss bei der Umsetzung möglichst vermieden werden, dass zu diesem Zweck bereits auf dem Betrieb vorhandene wertvolle BFF Q2 dem Verlagerungsziel des Bundes zum Opfer fallen. Unter dem Strich wäre für die Biodiversität dann nichts erreicht. Pioniere, die schon vor Jahren stark in die Biodiversität investiert haben, werden einmal mehr für ihre Vorreiterrolle bestraft. Den Kantonen soll daher die Möglichkeit gegeben werden, wertvolle BFF-Typen wie Q2 Wiesen und Q2 Hecken auf ehemaligem Ackergebiet oder neben Ackerfläche liegend auf Gesuch des Betriebs für die Erfüllung der neuen Auflage anzuerkennen und an den 3.5% anzurechnen. Zudem sollen auch Gewässerräume die gemäss Bundesvorgabe nur als extensive Wiesen und Weiden genutzt werden dürfen,

aber als FFF ausgeschieden sind, angerechnet werden dürfen. Weiter soll dringend auch im Rahmen von 62a-Projekten (z. B. Nitrat- oder Phosphorprojekte) stillgelegtes Ackerland an die 3.5%-Pflicht angerechnet werden können.

- Die JULA strebt anstelle von pauschalen und starren Ausnahmeregelungen (7-Wochen-Regel, 80%-Regel usw.) die Widereinführung des Bodenschutzindexes als Alternative und als zentraler Baustein für dieses Modul an. Dies würde sämtliche Ausnahmeregelungen und wiederkehrende Anpassungen wegen der fehlenden Praxistauglichkeit erübrigen und den Betrieben die dringend benötigte Flexibilität bringen. Ohne dass dabei die Ziele des Bodenschutzes geschmälert würden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Nicht in Vernehmlassung Art. 8 Begrenzung der Direktzahlungen pro SAK	[1] Pro SAK werden höchstens 70'000 Franken an Direktzahlungen ausgerichtet. [2] Der Vernetzungsbeitrag, der Landschaftsqualitätsbeitrag, die Ressourceneffizienzbeiträge und der Übergangsbeitrag werden unabhängig von der Begrenzung nach Absatz 1 ausgerichtet.	
Art. 14 Abs. 2 Einleitungssatz	[2] Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben a–k, n, p ~~und~~ q und r sowie 71b und nach Anhang 1 Ziffer 3 sowie Bäume nach Artikel 55 Absatz 1bis, wenn diese Flächen und Bäume:	Die JULA fordert die Aufnahme von Buchstabe r. Siehe Kommentar zu Art. 55. Die Aufnahme des Buchstabens q «Getreide in weiter Reihe» wird unterstützt.
Nicht in Vernehmlassung Art. 14a Anteil an Biodiversitätsförderflächen auf Ackerfläche	[3] Höchstens die Hälfte des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Absatz 1 darf durch die Anrechnung von Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst. q) erfüllt werden; nur diese Fläche ist zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 anrechenbar. [4] (neu) Die Bestimmung tritt ab 01.01.2025 in Kraft. weitere anrechenbare Flächen: 1. Flächen mit Untersaaten mit hohem Leguminose-Anteil sind an die 3.5% anrechenbar.	Zu Abs. 3: Getreide in weiten Reihen, welches PSM-frei angebaut wird, sollte zu 100% an die Acker BFF angerechnet werden können. Zu Abs. 4 (neu): Die Einführung der obligatorischen 3.5% BFF auf Ackerfläche ist um ein Jahr zu verschieben, da einerseits in der Praxis nachwievor viele offene Fragen bezüglich Umsetzung der Bestimmung vorliegen und andererseits wirksame und effiziente Massnahmen nicht anrechenbar sind, was zu korrigieren ist. Dabei sollen die neuen Massnahmen regulär ab 2024 eingeführt werden. Somit können die Betriebe erste Erfahrungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2. Flächen mit mehrjährigen Kunstwiesen mit hohem Leguminosen-Anteil (mind. 50%) sind an die 3.5% anrechenbar. 3. Agroforst 4. Obstbäume 5. Hecken 6. QII-Wiesen 7. Stillgelegtes Ackerland im Rahmen von PSM- und Nitratprojekten	mit den neuen Elementen sammeln und es besteht Zeit nötige Anpassungen an den Bestimmungen, den Massnahmen und der Höhe der Beiträge vorzunehmen. Weitere anrechenbare Flächen: 1. Flächen (z.B. Getreide, Raps) mit Leguminosen-Untersaaten sollen als BFF anerkannt werden. Dies hätte den doppelten Vorteil, dass der Ertrag der Kultur zum einen nicht (oder nur gering) geschmälert würde, auch wenn die Ernte manchmal schwieriger ist. Und zum anderen dass der Boden anschliessend direkt bedeckt wird. Somit können einige Wochen mit Stoppelfeldern vermieden werden, die insbesondere für die Fauna nicht förderlich sind. Diese Massnahme, deren Beitrag wie bei Getreide in weiter Reihe Fr. 300.00/ha betragen könnte, wäre zudem viel günstiger als andere Brachflächen oder Säume. Es wäre denkbar, dass auch diese Flächen nur maximal 50% der 3.5% ausmachen dürften. 2. Es wurde viel über die Kulturen und Mittel in der offenen Ackerfläche gesprochen, aber viel weniger über den Rest der Ackerfläche, also die Kunstwiesen. Daher schlage ich vor, eine Massnahme hinzuzufügen, die darin besteht, eine mehrjährige Kunstwiese auf Basis von Leguminosen auf der Ackerfläche anzulegen (mindestens 50% Leguminosen-Anteil). Die Nutzung könnte wie folgt aussehen: 1. Schnitt: keine Massnahme, 2. oder 3. Schnitt nach Wahl: Der Landwirt lässt die eingetragene Fläche ungemäht, damit sie bis zum nächsten Schnitt blühen kann (mindestens 4 Wochen zwischen zwei Schnitten). Beim Mähen der als BFF angemeldeten Fläche: keine Verwendung des Aufbereiters. Bei den folgenden Schnitten: keine zusätzlichen Massnahmen. Das Ziel ist klar: Indem man diese Flächen im zweiten und dritten Schnitt blühen lässt, bietet die Massnahme Insekten

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		zusätzliche Nahrung, und dies zu einer Zeit, wo Nektar eher Mangelware ist. Ebenso wie Getreide in weiter Reihe darf diese Massnahme nicht mehr als 50% der 3,5% BFF auf Ackerfläche ausmachen. Die angemeldete Parzelle bleibt in der düngbaren Fläche, aber nur mit organischem Dünger, und wird zudem bei der Erhebung gemeldet, ebenso wie die der Massnahme zugewiesene Fläche. Der Landwirt kann die für die Massnahme angemeldete Fläche jedes Jahr auf eine andere Parzelle, die denselben Kriterien entspricht, verlegen. Diese kostengünstige Massnahme ermöglicht es, Eiweissfuttermittel selbst zu produzieren, somit den Kauf von Futtermitteln zu begrenzen und zudem noch die Kohlenstoffspeicherung zu verbessern. Darüber hinaus ist sie für die Betriebe mit tragbaren Kosten durchführbar. 3. – 7. Weitere wertvolle biodiversitätsfördernde Strukturen sind an die 3.5% BFF auf Ackerfläche anzurechnen. Spezialregelung für Betriebe mit Grassamenvermehrung: Bei solchen Betrieben ist eine Sonder-Regelung in Bezug auf die 3.5% BFF auf Ackerfläche zu genehmigen, denn die Grassamenvermehrung stellt sehr hohe Anforderungen an die Feldhygiene. Vor allem können keine Fremdgräser in den Vermehrungsflächen (Besatz mit fremden Samen) und blühende gleichartige Pflanzen in der Nähe der Felder toleriert werden (Isolationsabstand). Mit dieser neuen Auflage besteht die Gefahr, dass Produzenten aus der Produktion aussteigen werden. Wäre dies der Fall, würde die Schweiz ihr Know-How in diesem Bereich verlieren. Auch das Programm zur Züchtung von an die Schweiz angepassten Sorten wäre in Frage gestellt. Die Schweizer Landwirte hätten keine standortgerechten Sorten und Saatgutmischungen mehr. Die ökologischen Folgen wä-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		ren sicherlich weitaus grösser als die Vorteile, die die wenigen betroffenen Betriebe durch die Regelung der 3,5% BFF auf der Ackerfläche erwarten könnten.
Art. 21 Pufferstreifen	Entlang von oberirdischen Gewässern, Waldrändern, Wegen, Hecken, Feld- und Ufergehölzen und Inventarflächen ~~nach den Artikeln 18a und 18b NHG, ohne ausgeschiedene Pufferzonen,~~ sind Pufferstreifen nach Anhang 1 Ziffer 9 anzulegen. 2 (neu) Kein Pufferstreifen ist anzulegen: a. entlang von rechtsgültig ausgeschiedenen Gewässerräumen nach Art. 15 Abs. 2 und dort, wo darauf verzichtet wurde; b. entlang von noch nicht gemäss Art. 15 Abs. 2 ausgeschiedenen Flächen; c. wenn rechtlich zweifelhaft ist, ob eine nach Art. 15 Abs. 2 verbindlich ausgeschiedene Fläche Pufferflächen umfasst oder nicht.	Die JULA lehnt diese Verschärfung ab. Auch ohne Verordnungsänderung wird das Anliegen im geltenden Recht bereits sichergestellt. Zu Abs. 2 (neu): Der Gewässerraum ist per se eine Pufferzone. Das Anlegen eines Pufferstreifens entlang des Gewässerraumes ist darum unnötig. Solange eine Fläche nicht nach Art. 15 Abs. 2 verbindlich ausgeschieden ist, besteht rechtlich keine Verpflichtung diese Fläche besonders zu behandeln. Darum ist dort auch kein Pufferstreifen anzulegen.
Art. 29 Abs. 4–8	4 Zur Weidepflege und zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen ist das Mulchen zulässig, wenn: ~~a. der Eingriff frühestens ab dem 15. August erfolgt;~~ b. die Gras- und Krautnarbe intakt bleibt; und c. keine Flächen betroffen sind, die nach dem NHG geschützt sind. 5 Zur Entbuschung von Flächen ist das Mulchen ~~mit einer vorgängigen Bewilligung des Kantons~~ zulässig. ~~Der Kanton hört die zuständigen kantonalen Fachstellen für Naturschutz, Forst und Wildhut vor Erteilung einer Bewilligung an und kann vom Bewirtschafter oder von der Bewirtschafterin~~	Die JULA begrüsst grundsätzlich die Einführung des Art. 29 Abs. 4-8. Um die Offenhaltung von Weiden in Sömmerungsgebieten sowie die Biodiversität künftig weiterhin zu gewährleisten, ist langfristig auf das Mulchen nicht zu verzichten. In den letzten Jahren wurden die damit verbundenen Herausforderungen aus folgenden Gründen anspruchsvoller: 1. Klimawandel verändert Artenzusammensetzung (Stichwort Neophyten) 2. Grossraubtierpräsenz führt zu Rückgang der Bestossung durch gealpte Tiere

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~ein Gutachten einer Beratungsstelle verlangen.~~ ~~6 Die Bewilligung muss folgende Auflagen enthalten:~~ ~~a. Der Eingriff erfolgt frühestens ab dem 15. August.~~ ~~b. Höchstens 10 Prozent der bearbeiteten Bodenoberfläche sind nach dem Eingriff beschädigt.~~ ~~c. Die Fläche weist nach dem Eingriff ein Mosaik von Anteilen offener Weide und Sträuchern auf, wobei die Sträucher auf mindestens 1 Are pro 10 Aren stehen gelassen worden sind.~~ ~~7 In begründeten Fällen kann der Kanton von den Auflagen abweichen.~~ ~~8 Das Mulchen nach Absatz 5 ist höchstens zwei Jahre in Folge auf derselben Fläche zulässig. Danach ist mit einer angepassten Weideführung eine nachhaltige Bewirtschaftung sicherzustellen. Ein erneutes Mulchen darf frühestens nach acht Jahren erfolgen.~~	3. Strukturwandel führt zu Arbeitskräfte-Mangel, womit weniger Zeit für Weidepflege bleibt Zu Abs. 4 Buchstabe a: Weidepflege: Ein spätes Mulchen zur Weidepflege kann die Wirkung reduzieren. Zudem baut sich das Mulchmaterial während der Sommerzeit besser ab. Grundsätzlich sollten Gräser direkt nach der Beweidung gemulcht werden und keiner zeitlichen Restriktion unterliegen. Wird die Weide ein zweites Mal beweidet, kann das Weidevieh den neuen Aufwuchs verhindern/eindämmen. Bekämpfung von krautigen Problempflanzen: Keine zeitliche Einschränkung, da für eine erfolgreiche Bekämpfung der Zeitpunkt des Mulchens an den entsprechenden Pflanzenarten ausgerichtet werden muss. Zu Abs. 5, Abs. 6 Buchstabe a - c und Abs. 7: Von einer restriktiven Bewilligung ist abzusehen. Dies widerspricht der Vereinfachung administrativer Prozesse. Ein zu hoher Aufwand verhindert eine praxisnahe Umsetzung. Zu Abs. 8: Dieser Absatz kann nicht kontrolliert werden und ist deshalb ersatzlos zu streichen.
Art. 35 Abs. 1–3	1 Die zu Beiträgen berechtigende Fläche umfasst die landwirtschaftliche Nutzfläche nach den Artikeln 14, 16 Absätze 3 und 5 sowie 17 Absatz 2 LBV. 2 Kleinstrukturen innerhalb von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz Buchstaben a–c, e–k, n, p und q berechtigen bis zu einem Anteil von höchstens 20 Prozent an der Fläche zu Beiträgen. Kleinstrukturen auf Waldweiden (Art. 55 Abs. 1 Bst. d) und artenreichen Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet (Art. 55 Abs. 1 Bst. o) werden gemäss der Erhebungsmethodik nach Artikel 59	Die JULA begrüsst diese Anpassung. Der maximal zulässige Anteil an Kleinstrukturen auf BFF als auch von Rückzugsstreifen wurde von max. 10% auf max. 20% vereinheitlicht. Dies führt zur Klarheit für die Bewirtschaftenden sowie für den Vollzug.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Absatz 2 angerechnet. Als Kleinstrukturen gelten Strauchgruppen, Einzelsträucher, Asthaufen, Streuehaufen, Wurzelstöcke, Wassergräben, Tümpel, Teiche, Ruderalflächen, Steinhaufen, Steinwälle, Trockenmauern, Felsblöcke und offene Bodenstellen. ^{2bis} Aufgehoben ^{3} Rückzugsstreifen auf extensiv genutzten Wiesen (Art. 55 Abs. 1 Bst. a), auf wenig intensiv genutzten Wiesen (Art. 55 Abs. 1 Bst. b) sowie auf Uferwiesen (Art. 55 Abs. 1 Bst. g) berechtigen bis zu einem Anteil von höchstens 20 Prozent an der Wiesenfläche zu Beiträgen.	
Art. 47 Abs. 2 Bst. a und 3	^{2} Er wird für folgende Kategorien festgelegt: a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung, pro NST; ^{3} Aufgehoben	Die JULA begrüsst diese Anpassung.
Art. 47a Zusatzbeitrag für die Milchproduktion	Für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen wird zum Beitrag nach Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe d ein Zusatzbeitrag für die Milchproduktion ausgerichtet.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Art. 47b Zusatzbeitrag für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen	^{1} Für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen wird zum Beitrag nach Artikel 47 ein Zusatzbeitrag für Tiere ausgerichtet, die auf Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben gehalten werden ~~die zumutbar schützbar sind. Als zumutbar schützbar gelten Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe, bei denen der Kanton gestützt auf Artikel 10^{quinquies} der Jagdverordnung vom 29. Februar 1988 das Ergreifen von Schutzmassnahmen als zumutbar erachtet.~~	Der hier vorgeschlagene Artikel 47b gehört in die Jagdverordnung, weil auch die Anforderungen an den Beitrag in Art. 10^{quinquies} der JSV definiert sind. Diese Beiträge sind durch Mittel des BAFU und nicht aus dem Kreditrahmen der Landwirtschaft zu finanzieren. Die Anforderungen an den Beitrag sind insbesondere im administrativen Bereich zu vereinfachen. Die Erstellung dieser schriftlichen, einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepte ist

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Der Zusatzbeitrag wird für folgende Kategorien ausgerichtet: a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung oder in Umtriebsweide; b. Milchschafe; c. Ziegen und Milchziegen; d. ~~Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, bis 365 Tage alt.~~ [3] Der Zusatzbeitrag wird ausgerichtet, wenn: a. ~~Schutzmassnahmen nach Artikel 10[quinquies] der Jagdverordnung umgesetzt werden;~~ b. ein einzelbetriebliches Herdenschutzkonzept eingehalten wird; und c. alle Tiere einer Tierkategorie nach Absatz 2 nach dem Herdenschutzkonzept geschützt werden. [4] ~~Das~~ Ein Herdenschutzkonzept muss aufzeigen, mit welchen betrieblichen und technischen Massnahmen und Vorkehrungen eine oder mehrere Tierkategorien während der Sömmerungszeit vor Grossraubtieren geschützt werden können. ~~Es muss vom Kanton bewilligt werden. Der Kanton überprüft die Einhaltung des Konzepts.~~ Die Herdenschutzberatung legt das einzelbetriebliche Herdenschutzkonzept gemeinsam mit den Bewirtschaftenden fest.	abzugelten. Zu Abs. 1 und Abs. 3 bst. a: Der Zusatzbeitrag für die Umsetzung betrieblicher Massnahmen zum Schutz der Nutztiere vor Grossraubtieren auf Sömmerungsbetrieben ist wichtig für den Fortbestand der Alpwirtschaft und muss eingeführt werden. Da dieser Zusatzbeitrag aber gemäss DZV aus dem Agrarbudget bezahlt werden soll, darf er nicht an die Umsetzung eines vom Kanton genehmigten Herdenschutzkonzeptes geknüpft sein. Das Landwirtschaftsgesetz gibt dafür keine Rechtsbasis her. Wer einzelbetriebliche Herdenschutzmassnahmen ergreift, muss den Beitrag erhalten. Ohnehin muss die Frage gestellt werden, wohin das geltende Recht die Entwicklung von als nicht zumutbar schützbaren Weideflächen steuert. Damit stellt sich auch die Frage nach der moralischen Verantwortung des Gesetzgebers gegenüber den Bewirtschaftern von solchen Weiden. Ihnen darf ja wohl nicht zugemutet werden, ihr Vieh quasi als Wolfsfutter weiterhin auf solche Weiden aufzutreiben. Zu Abs. 2 Bst. c: Die Milchziegen sind analog zu den Milchschafen explizit zu erwähnen. Zu Abs. 2 Bst. d: Für Grossvieh gibt es grundsätzlich keine Herdenschutzmassnahmen, die gesetzlich vorgesehen sind. Zudem wäre dies in den weitläufigen Weiden in topografisch schwierigem Gelände kaum umsetzbar. Damit wird in Kauf genommen, dass der Zusatzbeitrag für Grossviehalpen und -weiden nicht ausgerichtet wird. Die Zusatzanforderungen für Abkalbeweiden sind tierschutzrelevant und dadurch nicht Bestandteil dieser Zusatzbeiträge. Zu Abs. 3: Die ständige Behirtung wird nur in einzelnen Punkten erwähnt. Sie muss aber generell den Zusatzbeitrag

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		auslösen können. Die Vorgaben bezüglich Herdenschutzkonzept sind unklar. Wenn ein einzelbetriebliches Herdenschutzkonzept vorhanden ist, muss die Alp als geschützt gelten. Wenn der kantonale Vollzug dies bewilligt, muss dies das BAFU so akzeptieren. Zu Abs. 4: DAS Herdenschutzkonzept gibt es nicht. Ein solches Konzept ist immer auf den Einzelbetrieb und seine Gegebenheiten zugeschnitten. Die effektive und effiziente Ausgestaltung der auf seiner Weide zu ergreifenden Herdenschutzmassnahmen liegt im Eigeninteresse des Tierhalters. Das erübrigt eine Bewilligungspflicht und die Kontrolle der Einhaltung durch den Kanton. Kommt es auf einer konkreten Weide durch Grossraubtiere zu Schäden und sollen diese entschädigt werden und hängt die Entschädigung vom Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen ab, so ist die Frage im Rahmen des Entscheids über die Entschädigung zu klären. Bei den Tiergattungen, wo Null-Toleranz gilt, also jeder Riss einer zuviel ist, ist die Entschädigung voraussetzungslos geschuldet.
Art. 49 Sachüberschrift und Abs. 3	Festsetzung der Beiträge [3] Die Zusatzbeiträge nach den Artikeln 47a und 47b werden für die effektive Bestossung in NST festgelegt.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Nicht in Vernehmlassung Art. 55 Abs. 1 Bst. r (neu)	1 Biodiversitätsbeiträge werden pro Hektare für folgende eigene oder gepachtete Biodiversitätsförderflächen gewährt: r. (neu) Überflutete, vernässte oder untergrabene Flächen, welche durch Biberaktivitäten verursacht wurden und nicht mehr gemäht werden können oder anderweitig in der Bewirtschaftung eingeschränkt sind	Flächen, welche durch Biberaktivitäten temporär oder dauerhaft überflutet, vernässt oder von Grabaktivitäten betroffen sind, sollen nicht mehr von Direktzahlungsbeiträgen ausgeschlossen werden. Es handelt sich dabei meist um vergleichsweise kleine Flächen, die kurzfristig oder über mehrere Jahre durch die Dammbauaktivitäten und den Rückstau des Wassers betroffen sind. Biberreviere unterliegen einem stetigen Wandel. Dadurch können Flächen überflutet werden

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		und auch wieder trockenfallen. Ein Biberrevier auf der Betriebsfläche erfordert somit eine gewisse Flexibilität des Bewirtschafters. Durch die Vernässung ist eine Pflege und Mahd oft nicht mehr oder nicht mehr zum vorgegebenen Schnittzeitpunkt möglich, was zu Einbussen in der Produktion führt. Die Bewirtschaftung des umliegenden und nicht von der Vernässung betroffenen Landes stellt ausserdem einen höheren Aufwand für die Landwirtschaft dar, weil die vernässten Gebiete umfahren werden müssen. Entfallen auch noch die Flächenbeiträge, da die Fläche nicht mehr als LN angerechnet werden kann, hat dies für die Bewirtschafter negative finanzielle Folgen.
Art. 57 Abs. 4	[4] Für Biodiversitätsförderflächen nach den Absätzen 1 Buchstabe d und für Bäume nach Absatz 1[bis] Buchstabe b können die Kantone die Verpflichtungsdauern für Beiträge der Qualitätsstufen I und II sowie für den Vernetzungsbeitrag nach Artikel 61 und den Landschaftsqualitätsbeitrag nach Artikel 63 auf derselben Fläche aufeinander abstimmen. Die Bewirtschaftenden haben in diesem Fall die Möglichkeit von laufenden Verträgen zurückzutreten.	Die JULA unterstützt den Antrag bedingt. Das Abgleichen der Verpflichtungsdauer ist eine sinnvolle und wirkungsvolle Massnahme zur Vereinfachung des Vollzugs und ein guter Anreiz für die Bewirtschafter ihre BFF-Flächen in einem bestimmten Raum in einen inneren Zusammenhang zu bringen, also in ein Vernetzungs- oder Landschaftsqualitätsprojekt einzubringen. Damit wird die Diskussion zur Zusammenlegung solcher Projekte automatisch angestossen. Das Vorgehen im konkreten Einzelfall, ist den Kantonen zu überlassen. Sie werden neben der administrativen Vereinfachung auch die Ziele eines allfälligen Vernetzungs- oder Landschaftsqualitätsprojekts berücksichtigen. Entscheidet sich der Kanton für eine Synchronisierung der Verpflichtungsdauer muss aber die Landwirtin, der Landwirt die Möglichkeit haben von den laufenden Verträgen zurückzutreten. Die Umsetzung der Synchronisation darf keine Pflicht sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 58 Abs. 7, 8 und 10	[7] Der Einsatz von Steinbrechmaschinen ist nicht zulässig. Das Mulchen ist nur zulässig auf Säumen auf Ackerland, Bunt- und Rotationsbrachen, Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt und auf den Baumscheiben von auf Biodiversitätsförderflächen stehenden Bäumen sowie auf artenreichen Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet gemäss den Vorschriften nach Artikel 29 Absätze 4–8. [8] Aufgehoben [10] Zur mechanischen Bekämpfung von Problempflanzen kann der Kanton Ausnahmen von den Bewirtschaftungsvorgaben oder eine Beweidung bewilligen.	Die JULA begrüsst diese Anpassung.
~~Art. 58a Besondere Bestimmungen für Saatmischungen~~	~~[1] Für Ansaaten von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben h, i und k dürfen nur die für die jeweilige Biodiversitätsförderfläche geeigneten Saatmischungen nach Anhang 4a Buchstabe B verwendet werden.~~ ~~[2] Das BLW nimmt Saatmischungen für Biodiversitätsförderflächen in Anhang 4a Buchstabe B auf. Dabei berücksichtigt es den ökologischen und agronomischen Nutzen, die Risiken und die Methodik gemäss den Kriterien in Anhang 4a Buchstabe A. Die Gewichtung der Kriterien richtet sich nach der Zielsetzung und dem Einsatzbereich der Saatmischung. Das BLW hört vorgängig das BAFU an.~~ ~~[3] Die Zusammensetzung der geeigneten Saatmischungen werden vom BLW jeweils per 1. Januar veröffentlicht.~~ ~~[4] Das BLW kann Änderungen der Zusammensetzung von Saatmischungen für die Anwendung auf einzelnen landwirtschaftlichen Betrieben bewilligen, insbesondere zur besse-~~	Streichen. Das BLW wird aufgefordert, Mischungen zur Verfügung zu stellen, die auf die spezifischen Bedingungen der Kantone VS, GR, TI zugeschnitten sind, oder den Zugang zu geeigneten Mischungen für die ganze Schweiz zu ermöglichen. Es ist inakzeptabel, dass Landwirte von einer Massnahme oder vom ÖLN ausgeschlossen werden, weil sie nicht die Möglichkeit haben, diese umzusetzen, da in ihrer Region keine Mischungen zugelassen sind. Diese Ungleichbehandlung im Vergleich zu den anderen Kantonen ist nicht hinnehmbar. Zudem wurden Mischungen für diese Regionen entwickelt und könnten nun eingesetzt werden, werden aber nicht anerkannt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~ren Biodiversitätsförderung oder zur Vermeidung von Problemen in der Fruchtfolge.~~ ~~5 Für Ansaaten von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben a–e, g und o sind lokale Heugras- oder Heudruschsaaten von langjährig bestehendem Dauergrünland den standardisierten Saatmischungen vorzuziehen.~~	
Art. 59 Abs. 1bis - 4	1bis Handelt es sich bei den Biodiversitätsförderflächen um Flachmoore, Trockenwiesen und -weiden oder Amphibienlaichgebiete, die Biotope von nationaler Bedeutung nach Artikel 18a NHG sind, so wird davon ausgegangen, dass die floristische Qualität oder die für die Biodiversität förderlichen Strukturen vorhanden sind. 2 Das BLW kann nach Anhörung des BAFU Weisungen erlassen, wie die floristische Qualität und die für die Biodiversität förderlichen Strukturen überprüft werden. 3 Die Kantone können andere Grundlagen für die Bewertung der floristischen Qualität und der für die Biodiversität förderlichen Strukturen verwenden, sofern diese vom BLW nach Anhörung des BAFU als gleichwertig anerkannt wurden. Ausgenommen davon sind die Grundlagen für die Bewertung der floristischen Qualität im Sömmerungsgebiet. 4 Für Flächen, die mehr als einmal jährlich geschnitten werden, kann der Kanton frühere Schnittzeitpunkte festsetzen, sofern es die floristische Qualität erfordert.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Art. 62 Abs. 5	5 Für Flächen, für die ein Vernetzungsbeitrag ausgerichtet wird, können von den Anforderungen der Qualitätsstufe I abweichende Vorschriften festgelegt werden, wenn dies aufgrund der Zielarten erforderlich ist. Die Vorschriften sind	Die JULA unterstützt grundsätzlich die Änderung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	zwischen dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin und dem Kanton schriftlich zu vereinbaren~~, wobei die kantonale Fachstelle für Naturschutz einbezogen werden muss~~.	Zu Abs. 5: Der Einbezug der kantonalen Fachstelle für Naturschutz bietet einen unnötigen Mehraufwand.
Nicht in Vernehmlassung Art. 70 Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen	[2] Der Anbau hat unter Verzicht auf den Einsatz von Insektiziden, Akariziden und Fungiziden ~~nach der Blüte~~ ab 30. Juni zu erfolgen. Erlaubt ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, die nach der Bio-Verordnung vom 22. September 1997 erlaubt sind.	Die derzeitige Grenze BBCH-71 (Fruchtdurchmesser bis 10 mm) ist im nachhaltigen Obstbau nicht umsetzbar, weshalb der Zeitpunkt auf den 30. Juni festgelegt werden soll. Zudem ist das Produktionsrisiko mit dem geforderten Verzicht nicht tragbar, da der Obstbau im Gegensatz zu den Zuckerrüben und den Reben für eine wirtschaftliche Produktion auf eine makellose Tafelobstproduktion angewiesen ist und weil die Ersatzwirkstoffe die Substitutionskandidaten nicht vollwertig ersetzen können. Auch sind die Beiträge zu tief, da das Produktionsrisiko und der Zusatzaufwand durch den Verzicht auf die geforderten Pflanzenschutzmittel sehr hoch sind.
Nicht in Vernehmlassung Art. 71a, Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen	[3] Auf der ganzen Fläche muss wie folgt auf den Einsatz von Herbiziden verzichtet werden: a. bei Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstaben a und c: 1. pro ~~Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft~~ Parzelle, und 2. von der ~~Ernte der vorangehenden Hauptkultur~~ Saat bis zur Ernte der beitragsberechtigten Kultur;	Zu Abs. 3 Bst. a Ziff. 1: Die Rahmenbedingungen für den Herbizidverzicht im Ackerbau sind nach wie vor so ausgelegt, dass diese der Zielerreichung zuwiderlaufen bzw. diese direkt behindern. Der Herbizidverzicht ist eine Massnahme des Absenkpfades, die in einzelnen Ackerkulturen praxistauglich umgesetzt werden kann und gleichzeitig die Erzielung eines Mehrwertes am Markt ermöglicht. Die Anforderung, den Verzicht auf Herbizide über die ganze Kultur umzusetzen, führt zudem dazu, dass viele Betriebe aufgrund einer Risikoabwägung ganz darauf verzichten. Damit können wichtige Zielsetzungen sowohl aus Umwelt- wie auch aus Marktsicht nicht im gewünschten Mass erreicht werden. Zu Abs. 3 Bst. a Ziff. 2: Produzenten, welche eine Zwischenkultur wie Spinat anbauen und ein Herbizid benötigen, können keinen Mehrwert für herbizidlosen Anbau von Getreide

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		lösen. Zudem sind die Anforderungen ab Ernte der Vorkultur so streng, dass sich zu wenige Betriebe für dieses Modul entscheiden.
Art. 71b Abs. 5, 5bis, 5ter, 5quater, 7, 7bis, 8 Einleitungssatz und 13	5 Für Ansaaten von Nützlingsstreifen dürfen nur die für den jeweiligen Einsatzbereich geeigneten Saatmischungen nach Anhang 4a Buchstabe B verwendet werden. 5bis Das BLW nimmt die Saatmischungen für Nützlingsstreifen in Anhang 4a Buchstabe B auf. Dabei berücksichtigt es den ökologischen und agronomischen Nutzen, die Risiken und die Methodik gemäss den Kriterien in Anhang 4a Buchstabe A. Die Gewichtung der Kriterien richtet sich nach der Zielsetzung und dem Einsatzbereich der Saatmischung. ~~Das BLW hört vorgängig das BAFU an.~~ 5ter Die Zusammensetzungen der geeigneten Saatmischungen werden vom BLW jeweils per 1. Januar veröffentlicht. 5quater Das BLW kann Änderungen der Zusammensetzung von Saatmischungen für die Anwendung auf einzelnen landwirtschaftlichen Betrieben bewilligen, insbesondere zur besseren Biodiversitätsförderung oder zur Vermeidung von agronomischen Problemen ~~in der Fruchtfolge~~. 6 Die Nützlingsstreifen müssen wie folgt angesät werden: a. Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche: auf einer maximalen Breite von ~~mindestens 3 und höchstens 6~~ durchschnittlich 4.5 Metern; b. Nützlingsstreifen in Dauerkulturen: zwischen den Reihen. 7 Sie müssen in folgender Frequenz angesät werden:	Die JULA begrüsst die Ergänzungen grundsätzlich. Zu Abs. 5bis: Die Kriterien für die Saatgutmischungen sind genügend detailliert ausgelegt. Es ist unnötig, ein zweites Bundesamt im Prozess zu involvieren. zu Abs. 6: Aus arbeitstechnischer Sicht macht es Sinn, die Acker BFF-Elemente auf unregelmässigen Flächen anzulegen. Dies hat zur Folge, dass die Breiten des BFF-Elements variieren können. Die Möglichkeiten für flächige BFF-Elemente auf Acker sind derzeit eingeschränkt. Dies soll mit dieser Änderung verbessert werden. Kann das Vorgewende an einem Streifen über die gesamte Breite des Ackers gezogen werden, verschafft das eine Verminderung des Aufwandes beim Bewirtschaften der Ackerkultur. So kann z.B. bei Pflegemassnahmen die gesamte Parzelle besser als eine

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche: 1. einjährige Nützlingsstreifen: jährlich neu, 2. mehrjährige Nützlingsstreifen: jedes fünfte Jahr neu; b. Nützlingsstreifen in Dauerkulturen: jedes fünfte Jahr neu. 7bis Der Kanton kann eine Verlängerung des mehrjährigen Nützlingsstreifens bewilligen, wenn der Standort geeignet ist. 8 Die Nützlingsstreifen müssen bedecken: 13 Bei grossem Unkrautdruck kann pro Jahr ~~im ersten Standjahr~~ ein oder zwei Reinigungsschnitte vorgenommen werden. 14 (neu) Bestehende QII-Wiesen gelten als Nützlingsstreifen.	Einheit bewirtschaftet werden. Zu Abs. 13: Bei zu grossem Unkrautdruck muss die Möglichkeit bestehen flexibel und unabhängig vom Standort Reinigungsschnitte durchzuführen. Zu Abs. 14: Es ist nicht sinnvoll bestehende QII-Wiesen umzubrechen, nur um vom BLW bewilligtes Saatgut zu verwenden.
Art. 71c Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens	1 Der Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens für Hauptkulturen auf offenen Ackerflächen wird pro Hektare ausgerichtet für: a. folgende Hauptkulturen auf offener Ackerfläche: 1. einjähriges Freilandgemüse, mit Ausnahme von Freiland-Konservengemüse, einjährige Beeren sowie einjährige Gewürz- und Medizinalpflanzen; 2. übrige Hauptkulturen auf offener Ackerfläche; b. Reben. 2 Der Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens für Hauptkulturen auf offener Ackerfläche wird	Die JULA unterstützt den angepassten Art. 71c grundsätzlich. Zu Abs. 1 und 2: Der einleitende Satz muss klarer formuliert sein, damit es keine Verwechslung mit den Beiträgen für offene Ackerflächen gibt. Zu Abs. 1 Bst. a Ziff. 1: Die Beiträge für das Freilandgemüse müssen nochmals überprüft werden. Diese sind aktuell zu hoch angesetzt und führen zu einer Verlagerung von Mittel der Grünlandlandwirtschaft in den Gemüsebau. Für die Gemüsebaubetriebe stellt die Anforderung keine grosse Einschränkung dar.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	ausgerichtet: a. bei den Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 1: wenn gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der entsprechenden Fläche mit einer Kultur oder einer Zwischenkultur bedeckt sind;. b. bei den übrigen Hauptkulturen auf der offenen Ackerfläche, wenn auf 80 Prozent der vor dem 1. Oktober geernteten Flächen, ~~auf denen die Hauptkultur mit Ernte vor dem 1. Oktober, geerntet wird:~~ 1. nach deren Ernte innerhalb von sieben Wochen eine weitere Kultur, eine Winterkultur, Zwischenkultur oder Gründüngung angelegt wird, wobei Untersaaten als Kulturen zählen, und 2. wenn bis zum 15. Februar des folgenden Jahres auf diesen Flächen keine Bodenbearbeitung erfolgt, wobei Flächen auf denen noch eine Winterkultur angelegt wird, ausgenommen sind. [3] Der Beitrag für Reben wird ausgerichtet, wenn gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der Rebfläche begrünt sind.	Zu Abs. 2 Bst. b: Die Formulierung muss so angepasst werden, dass die Einhaltung der 80% für die gesamte offene Ackerfläche und nicht jede einzelne Hauptkultur umzusetzen ist, was sonst nicht praktikabel wäre. Die JULA strebt anstelle von pauschalen und starren Ausnahmeregelungen (7-Wochen-Regel, 80%-Regel usw.) die Widereinführung des Bodenschutzindexes als Alternative und als zentraler Baustein für dieses Modul an. Dies würde sämtliche Ausnahmeregelungen und wiederkehrende Anpassungen wegen der fehlenden Praxistauglichkeit erübrigen und den Betrieben die dringend benötigte Flexibilität bringen. Ohne dass dabei die Ziele des Bodenschutzes geschmälert würden.
Art. 71d Abs. 2 Bst. b	[2] Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn: b. Aufgehoben [3] Keine Beiträge werden ausgerichtet für das Anlegen von: ~~c. Weizen oder Triticale nach Mais.~~	Zu Abs. 3 Bst. c: Beim Programm „Schonende Bodenbearbeitung“ besteht für einige LandwirtInnen mit hohem Maisanbau in der Fruchtfolge die Problematik, dass sie aufgrund der Forderung des 60% Anteils aus dem Programm fallen, obwohl bei allen Kulturen die Anforderungsbedingungen der schonenden Bodenbearbeitung erfüllt sind. Weil aber keine Beiträge für Weizen oder Triticale nach Mais ausgerichtet werden und diese Kulturen dann bei der Forderung der 60% Hürde mitgerechnet werden, erhalten die Betroffenen auch für die anderen Kulturen keine Beiträge. Dies ist zu korrigieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 71e Abs. 2 und 3	[2] Er wird ausgerichtet, wenn eine Bilanzierung anhand der Methode «Suisse-Bilanz» nach Anhang 1 Ziffer 2.1.1 ergibt, dass die Zufuhr an Stickstoff gesamtbetrieblich 90 Prozent des Bedarfs der Kulturen nicht übersteigt. [3] Er wird zudem Betrieben ausgerichtet, die die Grenzwerte nach Anhang 1 Ziffer 2.1.9 oder nach Anhang 1 Ziffer 2.1.9d nicht überschreiten.	Die JULA begrüsst diese Anpassung.
Art. 73 Bst. c und d	Für die Tierwohlbeiträge gelten folgende Tierkategorien: c. Tierkategorien der Ziegengattung: 1. weibliche Tiere, ~~über 365 Tage alt~~, 2. männliche Tiere, ~~über 365 Tage alt~~; d. Tierkategorien der Schafgattung: 1. weibliche Tiere, ~~über 365 Tage alt~~, 2. männliche Tiere, ~~über 365 Tage alt~~;	Zu Bst. c und d: Es ist nicht korrekt, dass nur die über 365 Tage alten Tiere Tierwohlbeiträge erhalten. Es wird deshalb gefordert, dass auch jüngere Tiere von diesen Beiträgen profitieren können, wie dies bei anderen Tierkategorien ebenfalls möglich ist.
Nicht in Vernehmlassung Art. 75a, Weidebeitrag	[2] Der Weidebeitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a, c und d. ~~[4] Der Beitrag wird nur ausgerichtet, wenn den Tieren aller Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a, für die kein Weidebeitrag ausgerichtet wird, Auslauf nach Artikel 75 Absatz 1 gewährt wird.~~	Zu Abs. 2: Der Weidebeitrag soll auch für Ziegen und Schafe ausbezahlt werden. Diese Wiederkäuer leisten ebenfalls einen Beitrag zur Lebensmittelproduktion und haben dank der Weidehaltung tiefe N-Emissionen. Zu Abs. 4: ganzer Absatz streichen. Es können nicht separate Auslaufflächen für Stiere und Kälber errichtet werden. Zudem können kleine Kälber bei Hitze, Kälte oder Nässe aus Tierschutzgründen und zur Wahrung des Tierwohl nicht nach draussen gebracht werden. Auch ist es unsinnig, dass bei einer Abmeldung vom Weide-Beitrag auch die RAUS-Beiträge wegfallen, obwohl diese Anforderungen eingehalten werden.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Art. 115g Abs. 2</td><td>[2] Bei festgestellten Mängeln nach Anhang 8 Ziffer 2.2.9a Buchstaben b und c werden die Direktzahlungen für die Jahre 2023 und 2024 nicht gekürzt.</td><td>Die JULA begrüsst diese Anpassung.</td></tr>
<tr><td>Art. 115h Übergangsbestimmung zur Änderung vom ….</td><td>~~Für Bäume, die vor dem Beitragsjahr 2024 angemeldet wurden, gilt Anhang 4 Ziffer 12.2.5a nicht.~~</td><td>Streichen. Diese Regelung hätte zur Folge, dass die Kantone das Pflanzjahr aller Bäume (im GIS) erfassen und diese Daten über Jahre aktuell halten müssen. Eine schier unmögliche Aufgabe. Gemessen am Mehrwert einer Abstandsregelung in Metern, ist dieser Mehraufwand nicht vertretbar. Die fixe Abstandsregelung vermag auch den örtlichen Gegebenheiten nicht generell gerecht zu werden.</td></tr>
<tr><td>Nicht in Vernehmlassung

Art. XY</td><td>Neue Massnahme für den Obstanbau</td><td>Die JULA unterstützt diesbezüglich die Stellungnahme des Schweizer Obstverbandes.

Die verschiedenen Produktionssysteme, die vom BLW und den Behörden vorgestellt wurden, bieten ausser bei den Herbiziden keine Anreize für Veränderungen. Die freiwillige Teilnahme an der Branchenlösung "Nachhaltigkeit Früchte" ermöglicht es Obstbaubetrieben, die Risiken von Pflanzenschutzmitteln zu reduzieren und damit auf dem ganzen Betrieb zu mehr Nachhaltigkeit beizutragen.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 1 Ökologischer Leistungsnachweis</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.1.9d</td><td>Der Beitrag nach Artikel 71e wird ausgerichtet, wenn die vereinfachte Nährstoffbilanzierung nach den Ziffern 2.1.9a-2.1.9c einen Wert in GVE pro Hektare düngbare Fläche ergibt, der folgende Grenzwerte nicht überschreitet:

<table><tr><td></td><td>Grenzwert in GVE/ha düngbare Fläche; für:</td></tr><tr><td></td><td>Stickstoff</td></tr><tr><td>a. Talzone</td><td>1.8</td></tr></table></td><td>Die JULA unterstützt diese Anpassung.</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. Hügelzone 1.45 c. Bergzone I 1.3 d. Bergzone II 1.0 e. Bergzone III 0.8 f. Bergzone IV 0.75	
Nicht in Vernehmlassung Ziff. 8.1.2	Folgende Fachorganisationen können spezifische ÖLN-Regelungen erarbeiten: b. Fachzentrum Anbau und Schutz der Kulturen (FZ A&SK) ~~Schweizerische Arbeitsgruppe für die integrierte Obstproduktion (SAIO);~~	Seit 1.1.2023 sind die Aktivitäten der Schweizerischen Arbeitsgruppe für die Integrierte Obst- und Beerenproduktion (SAIO) in das Fachzentrum Anbau und Schutz der Kulturen integriert. Dies, um die grundlegenden Herausforderungen und Weiterentwicklungen in einem einzigen, breit abgestützten Gremium zu behandeln.
Ziff. 9.6 und 9.7	9.6 Entlang von oberirdischen Gewässern und entlang von Inventarflächen ~~nach den Artikeln 18a und 18b NHG, ohne ausgeschiedene Pufferzonen,~~ ist ein mindestens 6 m breiter Pufferstreifen anzulegen. Dieser darf nur umgebrochen werden, wenn im Rahmen von Anhang 4 Ziffer 1.1.4 die Fläche ökologisch aufgewertet wird. Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen sind ab dem vierten Meter zulässig. Der Streifen wird bei Fliessgewässern, für die ein Gewässerraum nach Artikel 41a GSchV festgelegt wurde oder bei denen nach Artikel 41a Absatz 5 GSchV ausdrücklich auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet wurde, ab der Uferlinie gemessen. Bei den übrigen Fliessgewässern und bei stehenden Gewässern wird ab der Böschungsoberkante gemäss Pufferstreifenmerkblatt «Pufferstreifen richtig messen und bewirtschaften», KIP/PIOCH 2017, gemessen. 9.7 Aufgehoben	Die JULA lehnt die Verschärfung bezüglich Art 18a und 8b NHG ab. Der Gewässerraum ist per se eine Pufferzone. Das Anlegen eines Pufferstreifens entlang des Gewässerraumes oder der Ufergehölze ist darum unnötig. Die Einzelstockbehandlung von Problempflanzen ab vier Meter muss weiterhin möglich sein. Die Bekämpfung von invasiven Neophyten hat auch einen biologischen Nutzen für das ganze Ökosystem und soll deshalb nicht noch unnötig eingeschränkt werden.
Anhang 2 Besondere Bestimmungen für die Sömmerung und das Sömmerungsgebiet		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Ziff. 4.1.5	Aufgehoben	Die JULA unterstützt diese Streichung.
Nicht in Vernehmlassung Ziff. 4.1.9	~~Kunststoffweidenetze werden nur für die Einzäunung der Übernachtungsplätze sowie in schwierigem Gelände oder bei hohem Weidedruck für die Unterstützung der Weideführung während der zugelassenen Aufenthaltsdauer verwendet. Nach dem Wechsel der Koppel werden die Kunststoffweidenetze jeweils umgehend entfernt. Verursacht der Einsatz von Kunststoffweidenetzen Probleme für die Wildtiere, so kann der Kanton Auflagen für die Einzäunung verfügen und wenn nötig den Einsatz auf die Übernachtungsplätze begrenzen.~~	Diese Ziffer muss gestrichen werden, die Einschränkung ist unter dem aktuellen Wolfsdruck nicht mehr durchführbar und führt zu einem übermässigen Aufwand.
Ziff. 4.1.10	Im Rahmen von einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepten nach Artikel 47b kann der Kanton dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin eine Abweichung von den Ziffern 4.1.4 und 4.1.6 bewilligen.	Diese Flexibilität im Rahmen des Vollzuges durch die Kantone wird begrüsst.
Nicht in Vernehmlassung Ziff. 4.2.8	~~Für Kunststoffweidenetze gilt Ziffer 4.1.9.~~	siehe Begründung bei Ziff. 4.1.9
Ziff. 4.2.9	Im Rahmen von einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepten nach Artikel 47b kann der Kanton dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin eine Abweichung von Ziffer 4.2.4 bewilligen.	Diese Flexibilität im Rahmen des Vollzuges durch die Kantone wird begrüsst.
Ziff. 4.2a	Aufgehoben	Die JULA unterstützt diese Streichung.
Anhang 4 Voraussetzungen für Biodiversitätsförderflächen **A Biodiversitätsförderflächen**		
Ziff. 1.1.4	Auf Flächen mit unbefriedigender floristischer Zusammensetzung kann die kantonale Behörde nach Rücksprache mit	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	der kantonalen Fachstelle für Naturschutz eine geeignete Bewirtschaftungsform oder die mechanische oder chemische Entfernung der Vegetation zum Zweck einer Neuansaat bewilligen.	
Ziff. 1.2.1	Die floristische Qualität nach Artikel 59 wird anhand von Indikatorpflanzen erhoben. Diese weisen auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hin und müssen regelmässig vorkommen.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Ziff. 2.1.1	Pro Hektare und Jahr ist eine Düngung mit maximal 30 kg verfügbarem Stickstoff zugelassen. Stickstoff ~~Es~~ darf nur in Form von Mist oder Kompost zugeführt werden. Sind auf dem gesamten Betrieb nur Vollgüllesysteme vorhanden, so ist verdünnte Vollgülle in kleiner Gabe (max. 15 kg verfügbarer Stickstoff pro ha und Gabe) zulässig, jedoch nicht vor dem ersten Schnitt.	Die Anpassung wird abgelehnt. Mit der neuen Formulierung wird die Zufuhr von Kalk-Düngern für wenig intensive Naturwiesen Q1 ausgeschlossen. An der HAFL läuft ein mehrjähriges Projekt zur Wechselwirkung eines tiefen pH-Wertes und der Artenzusammensetzung. Es gibt Hinweise, dass sich ein sinkender pH-Wert negativ auf die Artenvielfalt auswirkt. Viele langjährige Flächen weisen sinkende pH-Werte auf. Dass Kalkdünger eine negative Wirkung auf Amphibien haben sollen, ist weder aus der Praxis noch aus der Literatur bekannt.
Ziff. 2.2.1	Die floristische Qualität nach Artikel 59 wird anhand von Indikatorpflanzen erhoben. Diese weisen auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hin und müssen regelmässig vorkommen.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Ziff. 3.2.1	Die floristische Qualität nach Artikel 59 wird anhand von Indikatorpflanzen oder anhand von für die Biodiversität förderliche Strukturen erhoben. Die Indikatorpflanzen weisen auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hin und müssen regelmässig vorkommen. Die für die Biodiversität förderlichen Strukturen müssen regelmässig vorkommen.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Ziff. 4.2.1	Die floristische Qualität nach Artikel 59 wird anhand von Indikatorpflanzen oder anhand von für die Biodiversität förderliche Strukturen erhoben. Die Indikatorpflanzen weisen auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hin und müssen regelmässig vorkommen. Die für die Biodiversität förderlichen Strukturen müssen regelmässig vorkommen.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Ziff. 5.2.1	Die floristische Qualität nach Artikel 59 wird anhand von Indikatorpflanzen erhoben. Diese weisen auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hin und müssen regelmässig vorkommen.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Ziff. 7.1.1	Die Flächen müssen jährlich mindestens einmal gemäht werden. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind durch Biberaktivitäten beeinflusste Flächen.	Siehe Bemerkung zu Art. 55
Ziff. 7.1.2 und 7.1.4	7.1.2 Die Flächen dürfen während der Vegetationsperiode bis zum 30. November schonend beweidet werden. 7.1.4 Die Düngung durch die Weidetiere ist erlaubt. Es darf keine Zufütterung beim Beweiden stattfinden.	Die JULA nimmt die Änderungen an. Diese Änderung ermöglicht in allen Kantonen eine extensive Mähweidenutzung und damit eine flexiblere Bewirtschaftung.
Ziff. 10.1.1 Bst. b	Begriff: extensiv bewirtschaftete Randstreifen von Ackerkulturen, die: b. mit Getreide, Hirse, Raps, Sonnenblumen, Körnerleguminosen oder Lein angesät werden.	Die JULA unterstützt diese Änderung.
Ziff. 12.1.5	~~Die einzelnen Bäume müssen in einer Distanz angepflanzt werden, die eine normale Entwicklung und Ertragsfähigkeit der Bäume gewährleistet. Die Distanz zum Wald muss mindestens 10 m betragen, gemessen von der Stammmitte bis zur Bestockung.~~	Streichen. Diese Regelung hätte zur Folge, dass die Kantone das Pflanzjahr aller Bäume (im GIS) erfassen und diese Daten über Jahre aktuell halten müssen. Eine schier unmögliche Aufgabe. Gemessen am Mehrwert einer Abstandsregelung in Metern, ist dieser Mehraufwand nicht vertretbar. Die

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		fixe Abstandsregelung vermag auch den örtlichen Gegebenheiten nicht generell gerecht zu werden.
Ziff. 12.1.8	~~Hochstamm-Feldobstbäume mit einem Abstand von weniger als 10 m ab dem Stamm zu Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie Gewässern dürfen nicht mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden.~~	Streichen. Auf diesen Flächen ist das Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln schon über andere Gesetze vorgeschrieben. Die Bestimmung ist also überflüssig.
Ziff. 12.2.5a	~~Die Distanz zwischen den einzelnen Bäumen muss mindestens betragen:~~ ~~a. Kernobst- und Steinobstbäume, ohne Kirschbäume: 8 m;~~ ~~b. Kirsch-, Nuss- und Kastanienbäume: 10 m.~~	Streichen. Diese Regelung hätte zur Folge, dass die Kantone das Pflanzjahr aller Bäume (im GIS) erfassen und diese Daten über Jahre aktuell halten müssen. Eine schier unmögliche Aufgabe. Gemessen am Mehrwert einer Abstandsregelung in Metern, ist dieser Mehraufwand nicht vertretbar. Die fixe Abstandsregelung vermag auch den örtlichen Gegebenheiten nicht generell gerecht zu werden.
Ziff. 14.2.1	Die floristische Qualität nach Artikel 59 wird anhand von Indikatorpflanzen und anhand von für die Biodiversität förderliche Strukturen erhoben. Die Indikatorpflanzen weisen auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hin und müssen regelmässig vorkommen. Die für die Biodiversität förderlichen Strukturen müssen regelmässig vorkommen.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Ziff. 15.1.4	Die floristische Qualität sowie die Flächengrösse müssen während der Verpflichtungsdauer mindestens konstant bleiben.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Nicht in Vernehmlassung Ziff. 17.1.4	Problempflanzen dürfen im Frühjahr entweder durch ~~einmaliges~~ maximal zweimaliges Striegeln bis zum 15. April oder durch eine einmalige Herbizidanwendung bekämpft werden.	Der herbizidlose Getreide-Anbau verlangt von den Landwirt:innen Flexibilität und Handlungsspielraum. Durch den Verzicht auf Herbizide werden standorttypische Ackerbegleitflora gefördert, was für den BFF-Typ sehr wertvoll ist. Voraussetzung für die Kombination von weiter Reihe und den Verzicht auf Herbizide ist, dass die Landwirte mehr Handlungsspielraum bei der mechanischen Unkrautbekämpfung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		erhalten. Je nach Jahr ist ein einmaliger Striegeldurchgang nicht genügend.
Anhang 4a Geeignete Saatmischungen für Biodiversitätsförderflächen und Nützlingsstreifen **A Kriterien für die Beurteilung von Saatmischungen für Biodiversitätsförderflächen und Nützlingsstreifen**		Bestehende QII-Wiesen müssen als Nützlingsstreifen anerkannt werden. Es ist unsinnig solche Flächen umzubrechen und neu anzusäen.
1. Ökologischer und agronomischer Nutzen:	1.1 Einheimische Arten und wertvolle Lebensräume für Tiere oder Pflanzen werden gefördert oder gesichert. 1.2 Die genetische Vielfalt von wildlebender Flora und Fauna werden erhalten oder gefördert. 1.3 Ökosystemleistungen werden gefördert oder gesichert, insbesondere Bestäubung, Schädlingsregulation, Erosionsschutz und Bodenfruchtbarkeit. 1.4 Die Verwendung der Mischung ist bezüglich Anlage und Aufhebung, Pflege, Blühverlauf, Unkrautdruck und Kosten praxistauglich. 1.5 Der biogeografische Kontext gemäss der Publikation des BAFU «Die biogeographischen Regionen der Schweiz» von 2022 wird berücksichtigt.	Zu Ziff. 1.4 Nebst der Anlage soll auch die praxistaugliche Aufhebung festgehalten werden, da es in der Folgekultur nicht zu einer starken Verunkrautung kommen darf.
2. Risiken:	2.1 Kein beziehungsweise geringes Schadpotenzial durch Schädlinge und unerwünschte Pflanzenarten in Nachbar- oder Folgekulturen vorhanden, insbesondere bezüglich neu eingeführter Arten, potenziell invasiver Arten, agronomischer Problempflanzen sowie Übertragung von Schädlingen und Krankheiten. 2.2 Gebietsfremde Arten werden nur in Ausnahmefällen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	verwendet. Der Nutzen von gebietsfremden Arten ist klar identifizierbar und die Auswahl begründet. Arten gemäss der Publikation des BAFU «Gebietsfremde Arten in der Schweiz» von 2022 dürfen nicht verwendet werden. 2.3 Die Herkunft des Saatgutes ist bekannt und der biogeografische Kontext wird insbesondere bei Wildpflanzen berücksichtigt. 2.4 Der Mehrwert gegenüber dem ersetzten Lebensraum ist klar erkennbar und mögliche Konkurrenzeffekte zu bestehenden Lebensräumen sind ausgeschlossen ~~oder werden mit flankierenden Massnahmen vermieden.~~	Zu Ziff. 2.4: Es ist unbekannt, um welche Massnahmen es sich bei flankierenden Massnahmen handelt und wer diese durchzuführen und die Kosten zu tragen hat. Aus diesem Grund ist diese Ergänzung zu streichen.
3. Methodik:	3.1 Spezifische Ziele wie Lebensraum, -vielfalt und -funktion sind definiert. 3.2 Die Auswahl der Pflanzenarten ist wissenschaftlich fundiert und entspricht der Zielsetzung. Mögliche Alternativen und Expertenwissen werden berücksichtigt. 3.3 Praxiserfahrungen sind eingeflossen. 3.4 Die positive Wirkung hinsichtlich der Ziele ist wissenschaftlich abgesichert. 3.5 Die verwendeten Methoden werden zielführende eingesetzt. 3.6 Statistisch abgesicherte Daten sind für jede Fragestellung über mehrere Jahre und über die repräsentativen Anbaugebiete vorhanden. 3.7 Räumlich und zeitlich sind genügend replizierte Studien	Die JULA unterstützt diese Ergänzung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	vorhanden (Gewächshaus-, Halbfreiland- oder Freilanduntersuchungen). 3.8 Eine klare Schlussfolgerung anhand der zu prüfenden Aspekte ist möglich. 3.9 Ein Vorschlag für ein längerfristiges Monitoring liegt vor und die erfolgreiche Umsetzung in die Praxis ist sichergestellt.	
B Für Biodiversitätsförderflächen und Nützlingsstreifen geeignete Saatmischungen	Für folgende Einsatzbereiche sind die nachfolgend bezeichneten Saatmischungen geeignet: 1. Buntbrache (Art. 55 Abs. 1 Bst. h): a. Buntbrache Vollversion; b. Buntbrache Grundversion. 2. Rotationsbrache (Art. 55 Abs. 1 Bst. i): a. Rotationsbrache Vollversion; b. Rotationsbrache Grundversion. 3. Saum auf Ackerfläche (Art. 55 Abs. 1 Bst. k): a. Saum Trockenversion; b. Saum Feuchtversion. 4. Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche (Art. 71b Abs. 1 Bst. a): a. Nützlingsstreifen Vollversion einjährig; b. Nützlingsstreifen Grundversion einjährig; c. Nützlingsstreifen für Kohl einjährig; d. Nützlingsstreifen für Sommerkulturen einjährig;	Die JULA unterstützt diese Ergänzung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	e. Nützlingsstreifen für Winterkulturen einjährig; f. Nützlingsstreifen für die Kantone Graubünden, Tessin, Wallis einjährig; g. Nützlingsstreifen für Kulturen auf offener Ackerfläche mehrjährig. 5. Nützlingsstreifen in Dauerkultur (Art. 71b Abs. 1 Bst. b): a. Nützlingsstreifen für den Obstbau mehrjährig (Art. 71b Abs. 1 Bst. b Ziff. 2, 3 und 4); b. b. Nützlingsstreifen für den Rebbau mehrjährig (Art. 71b Abs. 1 Bst. b Ziff. 1, 3 und 4).	
Anhang 6 Spezifische Anforderungen der Tierwohlbeiträge		
C Anforderungen für Weidebeiträge Ziff. 2.2 dritter Satz	2.2 Die Weidefläche muss so bemessen sein, dass die Tiere an den Tagen mit Auslauf auf einer Weide nach Ziffer 2.1 Buchstabe a mindestens 50 ~~70~~ Prozent des Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können. Davon ausgenommen sind bis 160 Tage alte Kälber. Endet im Herbst das Pflanzenwachstum vor Ende Oktober, muss die Aufnahme von mindestens 70 Prozent des Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter nicht mehr mit einer Vergrösserung der Weidefläche sichergestellt werden.	70% TS-Aufnahme auf der Weide ist im besten Fall nur mit einer sehr optimalen Ganztagesweide zu erreichen. Das schafft in den unteren Zonen (Talzone bis Bergzone 1) ein Tierschutzproblem wegen den zu hohen Temperaturen im Hochsommer. Die Nachtweide ist nicht ausreichend, um die 70% Anforderung zu erfüllen, ausser die Tiere werden durch Futterrationierung während den Tagesstunden zur "Nachtaktivität" gezwungen. Angemessen sind 50 Prozent, zielführender und kontrollierbar ist jedoch die Vorgabe einer Mindestweidefläche (15 Aren und allenfalls entsprechend höher in den oberen Zonen). Beim Programm "RAUS" ist neu wegen der Kontrollierbarkeit auch eine Fläche vorgesehen. Diese Anpassung soll zum Schutz des Bodens auch gelten, wenn aufgrund der Witterung (übermässige Trockenheit oder Regenfälle) eine Beweidung kontraproduktiv ist.
Anhang 7 Beitragsansätze		Es darf keine Beitragskürzung auf Vorrat stattfinden. Zuerst ist zu prüfen, ob nach der definitiven Anmeldung an die Pro-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		duktionssystembeiträge immer noch ein Defizit an finanziellen Mitteln vorhanden ist. Insbesondere sind Kürzungen bei Produktionsrichtungen zurückzuweisen, wo bereits heute die tiefsten Arbeitsverdienste je Arbeitsstunde realisiert werden.
Ziff. 1.6.1 Bst. a	Der Sömmerungsbeitrag wird aufgrund des festgelegten Normalbesatzes berechnet und beträgt pro Jahr für: a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung: ~~400~~ 500 Fr. pro NST	Dieser Beitrag ist unverändert auf 500 Fr. pro NST zu belassen. Die Kosten für die gesellschaftlich gewollte Ausbreitung der Grossraubtiere sind vollumfänglich nach Verursacherprinzip aus Mitteln ausserhalb des Agrarkredites, d.h. aus Mitteln des BAFU zu finanzieren.
Ziff. 1.6.2	Der Zusatzbeitrag für die Milchproduktion ~~wird aufgrund der effektiven Bestossung berechnet und~~ beträgt pro Jahr für: Milchkühe, Milchschafe, Milchziegen: 40 Fr. pro NST	Die Abrechnung auf Grund der effektiven Bestossung ist aufwändig und ineffizient. Sie soll gleich wie der Sömmerungsbeitrag auf Basis des Normalbesatzes erfolgen.
Ziff. 1.6.3	Der Zusatzbeitrag für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen ~~wird aufgrund der effektiven Bestossung berechnet und~~ beträgt pro Jahr für: a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung oder in Umtriebsweide: ~~250~~ 350 Fr. pro NST b. Milchschafe: 250 Fr. pro NST c. Ziegen und Milchziegen: 250 Fr. pro NST d. ~~Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, bis 365 Tage alt: 250 Fr. pro NST~~	Weil die Anforderungen für diesen Beitrag in der JSV definiert sind, ist auch dieser Beitrag in die JSV zu transferieren und zusätzlich sind die Kosten für die Erstellung der einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepte über die JSV abzugelten. Die Finanzierung hat aus Mitteln des BAFU ausserhalb des landwirtschaftlichen Kreditrahmens zu erfolgen. Analog zu Ziffer 1.6.2 soll der Ansatz auch auf Basis des Normalbesatzes erfolgen. Und analog zu den Schafen müssen hier Milchziegen explizit erwähnt werden. Zu Bst. a: Der Beitrag ist auf 350 Franken zu erhöhen. In Gebieten mit hoher Präsenz von Grossraubtieren deckt der Zusatzbeitrag von 250 Franken pro NST den zusätzlichen Aufwand des Herdenschutzes nicht. Dieser Beitrag ist sowieso über das Budget des BAFU zu finanzieren.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td></td><td>Zu Bst. d: Streichen. Der Status vom Rindvieh, dass dieses immer geschützt ist, darf mit der Verordnungsanpassung nicht in Frage gestellt werden. Aus diesem Grund wird der Zusatzbeitrag nicht unterstützt.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.1.1 und 2.1.2</td><td>2.1.1 Der Basisbeitrag beträgt ~~600~~ 700 Franken pro Hektare und Jahr.

2.1.2 Für die Dauergrünflächen, die als Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe a, b, c, d oder g bewirtschaftet werden, beträgt der Basisbeitrag ~~300~~ 350 Franken pro Hektare und Jahr.</td><td>Eine erneute Reduktion des Basisbeitrages ist schwer nachvollziehbar. Solange die definitive Beteiligung und somit die Kosten der neuen Produktionssysteme nicht bekannt sind, sollen keine überstürzten Beitragskürzungen vorgenommen werden. Es sollte in Betracht gezogen werden, dass diese Kürzung sich direkt negativ auf das Einkommen der Betriebe auswirkt. Während zusätzliche Produktionssystembeiträge in der Regel einkommensneutral sind und lediglich Mehraufwände und Mindererträge ausgleichen.

Eine weitere Kürzung des Basisbeitrages, nachdem es bereits auf den 1. Januar 2023 zu einer Reduktion von 900.- CHF/ha auf 700.- CHF/ha kam, ist ungerechtfertigt und führt zu einer Einkommensminderung der Landwirtschaftsbetriebe. Die 700.- CHF Basisbeitrag sind beizubehalten.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.2.1</td><td>Der Produktionserschwernisbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr:

a. in der Hügelzone 290 ~~390~~ Fr.
b. in der Bergzone I 410 ~~510~~ Fr.
c. in der Bergzone II 450 ~~550~~ Fr.
d. in der Bergzone III 470 ~~570~~ Fr.
e. e. in der Bergzone IV 490 ~~590~~ Fr.</td><td>Siehe allgemeine Bemerkungen</td></tr>
<tr><td>Ziff. 3.1.1 Ziff. 1, 3, 4 und 11</td><td>Die Beiträge betragen für:

<table><tr><td></td><td colspan="2">Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen</td></tr><tr><td></td><td>I</td><td>II</td></tr></table></td><td>Die Reduktion der Qualitätsbeiträge wird abgelehnt.

Biodiversitätsbeiträge der Qualitätsstufen Q1 und Q2 werden zusammen mit den Vernetzungsbeiträgen und teilweise auch</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<table><tr><td></td><td colspan="2">Fr./ha und Jahr</td></tr><tr><td>1. Extensiv genutzte Wiesen</td><td></td><td></td></tr><tr><td>a. Talzone</td><td>~~780~~ 1080</td><td>1920</td></tr><tr><td>b. Hügelzone</td><td>~~560~~ 860</td><td>1840</td></tr><tr><td>c. Bergzone I und II</td><td>~~300~~ 500</td><td>1700</td></tr><tr><td>d. Bergzone III und IV</td><td>~~300~~ 450</td><td>1100</td></tr><tr><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>3. Wenig intensiv genutzte Wiesen</td><td></td><td></td></tr><tr><td>a. Talzone</td><td>~~300~~ 450</td><td>1540</td></tr><tr><td>b. Hügelzone</td><td>~~300~~ 450</td><td>1470</td></tr><tr><td>c. Bergzone I und II</td><td>~~300~~ 450</td><td>1360</td></tr><tr><td>d. Bergzone III und IV</td><td>~~300~~ 450</td><td>1000</td></tr><tr><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>4. Extensive Weiden und Waldweiden</td><td>~~300~~ 450</td><td>700</td></tr><tr><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>11. Uferwiese</td><td>~~300~~ 450</td><td></td></tr></table>	mit den Landschaftsqualitätsbeiträgen als eine Einheit betrachtet. Wird nun die zugrundeliegende Beitragskomponente reduziert, ist der Beitrag für die BFF allenfalls nicht mehr attraktiv genug und wird aufgelöst, obwohl sie für die Vernetzung und die Umsetzung der ökologischen Infrastruktur eine grosse Bedeutung hat.
Ziff. 3.2.1 Bst. a	Der Bund übernimmt pro Jahr höchstens 90 Prozent der folgenden Beträge: a. pro ha der Flächen nach Ziffer 3.1.1 Ziffern 4 und 14: 500 Fr.	Die Aufnahme eines Vernetzungsbeitrags für Getreide in weiten Reihen von Fr. 500 wird unterstützt.
Ziff. 5.8.1	Der Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens beträgt pro Hektare und Jahr: a. für Hauptkulturen auf offener Ackerfläche: 1. einjähriges Freilandgemüse, mit Ausnahme von Freiland-Konservengemüse, einjährige Beeren sowie einjährige Gewürz- und Medizinalpflanzen: 1000 Fr. 2. die übrigen Hauptkulturen auf offener Ackerfläche: ~~200~~ 250 Fr.	Zu Bst. a Ziff. 1: Die Beiträge für das Freilandgemüse müssen nochmals überprüft werden. Diese sind aktuell zu hoch angesetzt und führen zu einer Verlagerung von Mittel der Grünlandlandwirtschaft in den Gemüsebau. Für die Gemüsebaubetriebe stellt die Anforderung keine grosse Einschränkung dar. Zu Bst. a Ziff. 2: Die Anforderungen sind gegenüber den alten REB deutlich höher und gelten für den ganzen Betrieb.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>b. für Reben: 600 Fr.</td><td>Viele Betriebe haben sich strategisch für ein Massnahmenset im Rahmen der neuen Programme entschieden. Sie haben dabei neben ihren betrieblichen und natürlichen Voraussetzungen auch nach Kriterien der Wirtschaftlichkeit entschieden. Es widerspricht dem Grundsatz von Treu und Glauben, wenn so kurz nach der Einführung bereits eine Beitragsanpassung vorgenommen wird.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 5.12.1</td><td>Die Tierwohlbeiträge betragen pro Tierkategorie und Jahr:

<table>
<tr><td></td><td>Beitrag (Fr. je GVE)</td></tr>
<tr><td>Tierkategorie</td><td>BTS</td></tr>
<tr><td>a. Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel:</td><td></td></tr>
<tr><td>1. Milchkühe</td><td><s>75</s> 90</td></tr>
<tr><td>2. andere Kühe</td><td><s>75</s> 90</td></tr>
<tr><td>3. weibliche Tiere, über 365 Tage alt, bis zur ersten Abkalbung</td><td><s>75</s> 90</td></tr>
<tr><td>4. weibliche Tiere, über 160–365 Tage alt</td><td><s>75</s> 90</td></tr>
<tr><td>5. weibliche Tiere, bis 160 Tage alt</td><td>-</td></tr>
<tr><td>6. männliche Tiere, über 730 Tage alt</td><td><s>75</s> 90</td></tr>
<tr><td>7. männliche Tiere, über 365–730 Tage alt</td><td><s>75</s> 90</td></tr>
<tr><td>8. männliche Tiere, über 160–365 Tage alt</td><td><s>75</s> 90</td></tr>
<tr><td>9. männliche Tiere, bis 160 Tage alt</td><td>-</td></tr>
<tr><td></td><td></td></tr>
<tr><td>b. Tierkategorien der Pferdegattung:</td><td></td></tr>
<tr><td>1. weibliche und kastrierte männliche Tiere, über 900 Tage alt</td><td><s>75</s> 90</td></tr>
<tr><td>2. Hengste, über 900 Tage alt</td><td>-</td></tr>
<tr><td>3. Tiere, bis 900 Tage alt</td><td>-</td></tr>
<tr><td></td><td></td></tr>
<tr><td>c. Tierkategorien der Ziegengattung:</td><td></td></tr>
<tr><td>1. weibliche Tiere, über 365 Tage alt</td><td><s>75</s> 90</td></tr>
<tr><td>2. männliche Tiere, über 365 Tage alt</td><td>-</td></tr>
</table></td><td>Die Reduktion der Tierwohlbeiträge wird abgelehnt. Das läuft entgegen den Erwartungen der Gesellschaft, die erst kürzlich die Massentierhaltungsinitiative im Vertrauen auf die aktuelle Politik abgelehnt hat. In den vergangenen Jahren wurde auf der Seite der Landwirtschaftsbetriebe viel in das Tierwohl investiert, wobei die BTS-Beiträge ein wichtiger Anreiz sind. Die Reduktion der Beiträge verfälschen die Amortisationsplanung der bereits realisierten Projekte und verringern den Anreiz, weiter in BTS-Systeme zu investieren. Die Strukturverbesserungsbeiträge bleiben im kommenden Jahr unverändert, wodurch dieses Argument nicht legitim ist. Die BTS-Beiträge sind nicht für die Errichtung der Gebäude gedacht, sondern für deren Betrieb. So wird beispielsweise der zusätzliche Strohbedarf oder die Mehrarbeit abgegolten. Der BTS-Beitrag ist eine klare Massnahme, welche einfach zu kontrollieren ist und erwiesenermassen eine positive Wirkung hat.

Zu Bst. c und d: Der BTS- und Raus-Beitrag für Schafe und Ziegen muss auch für Tiere, die jünger als 365 Tage alt sind, möglich sein. Die Beträge müssen der Regelung für die Kategorie „Rinder“ angepasst werden.</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Ziff. 5.13.1	Der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen beträgt pro GVE:	Den Beitrag vor dessen Einführung bereits zu kürzen ist unglaubwürdig. Zudem stellt diese Massnahme in der Klimastrategie des BLW eine eher wirkungsvolle Massnahme dar.

d. Tierkategorien der Schafgattung:	
1. weibliche Tiere, über 365 Tage alt	-
2. männliche Tiere, über 365 Tage alt	-
e. Tierkategorien der Schweinegattung:	
1. Zuchteber, über halbjährig	-
2. nicht säugende Zuchtsauen, über halbjährig	~~130~~ 155
3. säugende Zuchtsauen	~~130~~ 155
4. abgesetzte Ferkel	~~130~~ 155
5. Remonten, bis halbjährig, und Mastschweine	~~130~~ 155
f. Kaninchen:	
1. Zibben mit jährlich mindestens vier Würfen, einschliesslich Jungtiere bis zum Alter von etwa 35 Tagen	~~235~~ 280
2. Jungtiere, etwa 35 bis 100 Tage alt	~~235~~ 280
g. Tierkategorien des Nutzgeflügels:	
1. Bruteier produzierende Hennen und Hähne	~~235~~ 280
2. Konsumeier produzierende Hennen	~~235~~ 280
3. Junghennen, Junghähne und Küken für die Eierproduktion	~~235~~ 280
4. Mastpoulets	~~235~~ 280
5. Truten	~~235~~ 280
h. Wildtiere:	
1. Hirsche	-
2. Bisons	-

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>a. für Milchkühe: zwischen 10 Franken bei durchschnittlich 3 Abkalbungen und ~~100~~ 200 Franken bei durchschnittlich 7 Abkalbungen und mehr;
b. für andere Kühe: zwischen 10 Franken bei durchschnittlich 4 Abkalbungen und ~~100~~ 200 Franken bei durchschnittlich 8 Abkalbungen und mehr.</td><td>Der Beitrag ist beizubehalten.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 8 Kürzungen der Direktzahlungen</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Nicht in Vernehmlassung:

Ziff. 2.2.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen, von Beträgen pro Einheit und über die Vergabe von Punkten, die folgendermassen in Beträge umgerechnet werden:

Summe der Punkte minus 10 Punkte, dividiert durch 100 und dann multipliziert mit 600 ~~1000~~ Franken pro Hektare LN des Betriebs.

(..)</td><td>Die JULA fordert, dass die Sanktionen für den ökologischen Leistungsnachweis den Entwicklungen der Versorgungssicherheitsbeiträge angepasst werden. Die Umlagerung von Mitteln aus dem Basisbeitrag in die Produktionssysteme führt bereits heute zu mehr Sanktionen, insbesondere im Wiederholungsfall.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 2.2.5 Bst. b

<table><tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr><tr><td>b. Fehlender Pufferstreifen an Wäldern, Hecken, Feld- und Ufergehölzen, an Gewässern ~~und an Inventarflächen;~~ zu geringe Breite oder Mangel bei den Bewirtschaftungsvorschriften (Anh. 1 Ziff. 9).</td><td>15 Fr./m, mind. 200 Fr., max. 2000 Fr.; Kürzung ab 10 m je Betrieb für die gesamte Länge</td></tr></table></td><td>Aufgrund Ablehnung der Änderung in Art. 21 und Anhang 1 Ziffer 9.6. wird diese Änderung entsprechend abgelehnt.</td></tr>
<tr><td>Nicht in Vernehmlassung

2.2.7 Obstbau</td><td>A Spezielle Düngervorschriften ~~der SAIO~~ des Fachzentrums Anbau und Schutz der Kulturen nicht eingehalten (Anh. 1 Ziff. 8)
b. Unbewilligt andere Pflanzenschutzmittel als in der Liste ~~der SAIO~~ des Fachzentrums Anbau und Schutz der Kulturen aufgeführt</td><td>Seit 1.1.2023 sind die Aktivitäten der Schweizerischen Arbeitsgruppe für die Integrierte Obst- und Beerenproduktion (SAIO) in das Fachzentrum Anbau und Schutz der Kulturen integriert. Dies, um die grundlegenden Herausforderungen</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th colspan="2">Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2"></td><td>verwendet (Anh. 1, Ziff. 8)</td><td>und Weiterentwicklungen in einem einzigen, breit abgestützten Gremium zu behandeln.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Nicht in Vernehmlassung

2.2.8 Beerenbau</td><td>b. Spezielle Düngervorschriften des Fachzentrums Anbau und Schutz der Kulturen nicht eingehalten (Anh. 1 Ziff. 8)
d. Unbewilligt andere Pflanzenschutzmittel als in der Liste ~~der SAIO~~ des Fachzentrums Anbau und Schutz der Kulturen aufgeführt eingesetzt (Anh. 1, Ziff. 8)
g. Spezielle Pflanzenschutz-Vorschriften ~~der SAIO~~ des Fachzentrums Anbau und Schutz der Kulturen nicht eingehalten (Anh. 1 Ziff. 8)</td><td>Seit 1.1.2023 sind die Aktivitäten der Schweizerischen Arbeitsgruppe für die Integrierte Obst- und Beerenproduktion (SAIO) in das Fachzentrum Anbau und Schutz der Kulturen integriert. Dies, um die grundlegenden Herausforderungen und Weiterentwicklungen in einem einzigen, breit abgestützten Gremium zu behandeln.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 2.3a Bst. b und c

<table><tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr><tr><td>b. Kein oder nicht konformer Einsatz emissionsmindernder Verfahren bei der Ausbringung von Gülle oder flüssigen Vergärungsprodukten.</td><td>300 Fr./ha betroffene Fläche</td></tr><tr><td>c. Die für die emissionsmindernde Ausbringung von Gülle und flüssigen Vergärungsprodukten eingesetzten Geräte erfüllen die technischen Voraussetzungen nicht</td><td>300 Fr. pro eingesetztes mangelhaftes Gerät

Kürzung wird erst vorgenommen, wenn der Mangel nach der Nachfrist weiter besteht</td></tr></table></td><td colspan="2">Anpassungen werden zur Kenntnis genommen.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.7a.1</td><td colspan="2">Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeiträgen oder mit einem Prozentsatz des Beitrags für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit auf der betroffenen Fläche.

~~Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt.~~</td><td>Da es sich hierbei um eine neue Massnahme handelt, ist es unverhältnismässig bereits zum jetzigen Zeitpunkt im Wiederholungsfall eine doppelte Kürzung vorzunehmen.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td><s>Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung vervierfacht.</s>

Werden auf der gleichen Fläche mehrere Mängel gleichzeitig festgestellt, so werden die Kürzungen nicht kumuliert.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 2.9.4 Bst. e

<table><tr><th colspan="2">Mangel beim Kontrollpunkt</th><th>Kürzung</th></tr><tr><td>Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf</td><td>Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie Tiere der Pferde-, Ziegen- und Schafgattung (Anh. 6 Bst. B Ziff. 2.1, 2.3, 2.5 und 2.6)</td><td>1.5.–31.10.: 4 Pte. pro fehlender Tag

1.11.–30.4.: 6 Pte. pro fehlender Tag</td></tr><tr><td></td><td>Tiere der Schweinegattung (Anh. 6 Bst. B Ziff. 3.1 und 3.2)

Nutzgeflügel (Anh. 6 Bst. B Ziff. 4.1, 4.2 und 4.3)</td><td>4 Pte. Pro fehlender Tag</td></tr></table></td><td>Anpassungen werden zur Kenntnis genommen.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 3.4 Gesuchseinreichung

<table><tr><th>Mangel beim Kontrollpunkt</th><th></th><th>Kürzung oder Massnahme</th></tr><tr><td>a. Verspätete Gesuchseinreichung: Kontrolle kann ordnungsgemäss durchgeführt werden (Art. 98–100)</td><td>erste Feststellung

erster und zweiter Wiederholungsfall

ab dem dritten Wiederholungsfall</td><td>200 Fr.

400 Fr.

100 % der betreffenden Beiträge</td></tr></table></td><td>Anpassungen werden zur Kenntnis genommen.</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

b. Verspätete Gesuchseinreichung: Kontrolle kann nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden (Art. 98–100)		100 % der betreffenden Beiträge
c. Gesuch unvollständig oder mangelhaft (Art. 98–100)		Frist für Ergänzung oder Korrektur

Ziff. 3.5

Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen. Im ersten Wiederholungsfall werden die Kürzungen verdoppelt.

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
Fehlendes oder mangelhaftes Journal Düngerzufuhr (Art. 30) Fehlendes oder mangelhaftes Journal Futterzufuhr (Art. 31) Fehlender Bewirtschaftungsplan (Art. 33), falls Bewirtschaftungsplan erstellt wurde Fehlende oder mangelhafte Aufzeichnung gemäss Bewirtschaftungsplan (Anh. 2, Ziff. 2) Fehlende oder mangelhafte Aufzeichnung gemäss kantonalen Auflagen (Art. 34) Fehlende oder mangelhafte Begleitdokumente oder Tierverzeichnisse (Art. 36) Fehlender oder mangelhafter Plan der Flächen (Art. 38) Fehlendes oder mangelhaftes Weidejournal oder Weideplan (Anh. 2, Ziff. 4)	200 Fr. pro fehlendes oder mangelhaftes Dokument oder pro fehlende oder mangelhafte Aufzeichnung, max. 3000 Fr.

Anpassungen werden zur Kenntnis genommen

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2"><table><tr><td>Fehlendes vom Kanton bewilligtes, einzelbetriebliches Herdenschutzkonzept (Art. 47b Abs. 4)</td><td></td></tr></table></td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 3.6.3 Bst. r und s

<table><tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr><tr><td>r. Nichteinhaltung der Voraussetzungen zum Mulchen zur Weidepflege und zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen (Art. 29 Abs. 4)</td><td>10%</td></tr><tr><td>~~s. Mulchen zur Entbuschung ohne Bewilligung; Nichteinhaltung der Auflagen der Bewilligung zum Mulchen zur Entbuschung (Art. 29 Abs. 5–8)~~</td><td>~~15%~~</td></tr></table></td><td>Anhang 8 Ziff. 3.6.3 Bst. s: Ist zu streichen als Folge der Ablehnung de Art. 29 Abs. 5, Abs. 9 Buchstabe a, b und c und Abs.7.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 3.7.4 Bst. i und 3.7.6</td><td>Aufgehoben</td><td>Die Aufhebung wird begrüsst.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 3.7a Bewirtschaftungsanforderungen für einzelbetriebliche Herdenschutzmassnahmen

3.7a.1 Im Wiederholungsfall werden die Kürzungen verdoppelt.

3.7a.2 Unvollständige Einhaltung des einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzeptes

<table><tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr><tr><td>a. Die Anforderungen und Auflagen gemäss bewilligtem einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzept sind teilweise nicht eingehalten (Art. 47b)</td><td>60 % des Zusatzbeitrags</td></tr><tr><td>b. Die Anforderungen und Auflagen gemäss bewilligtem einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzept sind nicht eingehalten (Art. 47b)</td><td>~~120~~ 100 % des Zusatzbeitrags</td></tr></table></td><td>Eine Kürzung über den vollen Beitrag hinaus ist unverhältnismässig und damit willkürlich.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 3.8.1 Bst. c und d

<table><tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr></table></td><td>Anhang 8 Ziff. 3.6.3 Bst. s: Ist zu streichen als Folge der Ablehnung de Art. 29 Abs. 5, Abs. 9 Buchstabe a, b und c und Abs. 7.</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta		Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. QII: Nichteinhaltung der Voraussetzungen zum Mulchen zur Weidepflege und zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen (Art. 29 Abs. 4, Art. 58 Abs. 7)	200 % x QB II	
	~~d. QII: Mulchen zur Entbuschung ohne Bewilligung; Nichteinhaltung der Auflagen der Bewilligung zum Mulchen zur Entbuschung (Art. 29 Abs. 6, Art. 58 Abs. 7)~~	~~200 % x QB II~~	
Ziff. 3.8.2	Keine Kürzung wird vorgenommen, wenn der Verzicht nach Artikel 100a gemeldet wurde.		Die JULA unterstützt diese Änderung. Die Anpassung führt zu einer administrativen Vereinfachung.

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die JULA begrüsst die vorgesehenen Anpassungen. Es handelt sich dabei in erster Linie um eine Vereinfachung der Auflagen und soll bewirken, dass diese Form der Projektförderung vermehrt genutzt wird. Die Einführung von Indikatoren, die die Nachhaltigkeitsziele klassifizieren, darf aber die Anträge nicht komplizierter machen und keinen zusätzlichen Verwaltungsaufwand mit sich bringen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Unterstützte Vorhaben	[1] Für die folgenden Vorhaben können Finanzhilfen gewährt werden: a. die Entwicklung von Produktionsstandards sowie deren Etablierung in der betreffenden Branche oder bei den betreffenden Produzentinnen und Produzenten; b. die Einführung neuer Geschäftsmodelle; c. die Realisierung neuer Projektideen, einschliesslich der Entwicklung von Prototypen; d. Vorabklärungen für Vorhaben nach den Buchstaben a–c. [2] Die Finanzhilfen werden nur gewährt, wenn das Vorhaben: a. auf die Bedürfnisse des Marktes ausgerichtet ist; b. kurz- oder mittelfristig zusätzliche Wertschöpfung für die Landwirtschaft generiert; c. die Wettbewerbsfähigkeit einer Branche der schweizerischen Land- und Ernährungswirtschaft oder der beteiligten Produzentinnen und Produzenten langfristig stärkt; d. die Qualität von Produkten verbessert und die Nachhaltigkeit von Produkten oder Prozessen in ökonomischer	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	sowie in sozialer oder ökologischer Hinsicht steigert; e. keine negativen Nebeneffekte auf die Qualität von Produkten und die Nachhaltigkeit von Produkten und Prozessen hat; f. in erster Linie der Land- und Ernährungswirtschaft zugutekommt; g. von einer Trägerschaft getragen wird, in der die Landwirtschaft massgeblich vertreten ist.	
Art. 2 Nicht unterstützte Massnahmen	Für die folgenden Massnahmen werden keine Finanzhilfen gewährt, auch wenn sie innerhalb eines unterstützten Vorhabens getroffen werden: a. die Prüfung der Qualität von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und von deren Verarbeitungsprodukten; b. ~~die Produktentwicklung;~~ c. Massnahmen, die bereits mit Leistungen aufgrund anderer Erlasse unterstützt werden; d. firmenspezifische Massnahmen oder anderweitige Massnahmen, die wettbewerbsverzerrend wirken könnten; e. Massnahmen, die primär einer Monopolisierung bestimmter Marktvorteile oder einer anderen Wettbewerbsbeschränkung dienen, insbesondere Clubsorten und Franchisesysteme; f. Die Ausrichtung von pauschalen Entschädigungen, deren Höhe pro Mengen- oder Flächeneinheit berechnet werden; g. Massnahmen, die hauptsächlich die Einhaltung von gesetzlichen Anforderungen im Bereich der Qualität und der Nachhaltigkeit sicherstellen.	Zu Bst. b: Produktentwicklungen und Anbauversuche dürfen nicht von der Finanzierung ausgeschlossen werden. Oft entstehen neue Geschäftsmodelle durch erste Produkte und erste Versuche.
Art. 3 Anforderungen an Vorhaben zur Entwicklung von Produktionsstandards	[1] Der Produktionsstandard muss die folgenden Anforderungen erfüllen: a. Er trägt langfristig zu einer Erhöhung des Absatzes	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	schweizerischer landwirtschaftlicher Erzeugnisse, zu einer Verbesserung der Marktposition oder zu einer Erhöhung des Produzentenpreises bei. b. Er entspricht einer von den Konsumentinnen und Konsumenten nachgefragten Leistung. c. Er stellt an die Produkte oder Prozesse die Anforderung, dass sie in ökonomischer sowie in ökologischer oder sozialer Hinsicht deutlich nachhaltiger sind als die gesetzlichen Mindestanforderungen. d. Die Fortführung des Produktionsstandards ist nach dem Ende der Unterstützung sichergestellt. e. Handelt es sich um die Weiterentwicklung eines bestehenden Produktionsstandards, so müssen die Anforderungen an die Qualität und die Nachhaltigkeit gegenüber dem bisherigen Standard massgeblich erhöht werden. [2] Trägerschaft kann sein: a. eine Branchenorganisation; oder b. eine Produzentenorganisation, die sich mit Verarbeiterinnen und Verarbeitern oder Händlerinnen und Händlern sowie gegebenenfalls mit Konsumentinnen und Konsumenten zusammenschliesst. [3] Die Trägerschaft muss: a. Transparenz betreffend die Anforderungen des Produktionsstandards und deren Einhaltung sicherstellen; b. sicherstellen, dass die beteiligten Produzentinnen und Produzenten, Verarbeiterinnen und Verarbeiter und Händlerinnen und Händler sowie gegebenenfalls die beteiligten Konsumentinnen und Konsumenten zusammenarbeiten;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. festlegen, welche Ziele betreffend Qualität und Nachhaltigkeit mit dem Produktionsstandard erreicht werden sollen; und d. die Erreichung der Ziele anhand geeigneter und im Voraus festgelegter Indikatoren periodisch überprüfen.	
Art. 4 Anforderungen an Vorhaben zur Einführung neuer Geschäftsmodelle	[1] Das Geschäftsmodell muss die folgenden Anforderungen erfüllen: a. Es unterscheidet sich deutlich von existierenden Modellen. b. Es ist nach dem Ende der Unterstützung selbsttragend. [2] Trägerschaft kann ein Zusammenschluss von Produzentinnen und Produzenten mit Verarbeiterinnen und Verarbeitern oder mit Händlerinnen und Händlern sowie gegebenenfalls mit Konsumentinnen und Konsumenten sein; [3] Die Trägerschaft muss: a. sicherstellen, dass die beteiligten Produzentinnen und Produzenten, Verarbeiterinnen und Verarbeiter und Händlerinnen und Händler sowie gegebenenfalls die beteiligten Konsumentinnen und Konsumenten zusammenarbeiten; b. festlegen, welche Ziele betreffend Qualität und Nachhaltigkeit mit der Einführung des Geschäftsmodells erreicht werden sollen; c. die Erreichung der Ziele anhand geeigneter und im Voraus festgelegter Indikatoren periodisch überprüfen.	
Art. 5 Anforderungen an Vorhaben zur Realisierung neuer Projektideen, einschliesslich	[1] Die neue Projektidee muss die folgenden Anforderungen erfüllen:	Zu Abs. 1 Bst. a: Die Projekte des Typs «Realisierung neuer Projektideen, einschliesslich der Entwicklung von Prototypen» erscheint als besonders geeignet, den Wettbewerb der

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
der Entwicklung von Prototypen	a. Sie ~~hat~~ ist auch für Landwirtschaftsbetriebe ~~Modellcharakter~~ innovativ, die nicht in der Trägerschaft vertreten sind. b. Sie trägt zur Wertschöpfung in den betreffenden Landwirtschaftsbetrieben, durch eine Erhöhung des Absatzes oder des Produzentenpreises, eine Reduktion der Kosten, eine Effizienzsteigerung oder eine Verbesserung der Marktposition bei. c. Sie verbessert die Qualität oder steigert die Nachhaltigkeit in sozialer oder ökologischer Hinsicht. 2 Die Trägerschaft muss ein Zusammenschluss von mindestens zwei Produzentinnen und Produzenten sein. Es können zusätzlich auch Verarbeiterinnen und Verarbeiter sowie Händlerinnen und Händler in der Trägerschaft vertreten sein.	Ideen in Schwung zu bringen. Das wird nicht gelingen, solange am Kriterium des Modellcharakters festgehalten wird, da dies zu restriktiv ist. Aus der landwirtschaftlichen Beratung ist das Phänomen der Pioniere und Nachahmer schon lange bekannt. Trotz besserer Ausbildung und Kenntnisse bei allen Betriebsleitenden, ist das Verhalten der Meinungsführer nach wie vor ein entscheidendes Element für die rasche Verbreitung neuer Ideen und Praktiken.
Art. 6 Gesuche	1 Gesuche um Finanzhilfen müssen von der Trägerschaft eingereicht werden. 2 Die Gesuche müssen enthalten: a. eine Beschreibung des Vorhabens, insbesondere des Ziels des Vorhabens, sowie Angaben zur Trägerschaft; b. Budget und Finanzierungsplan sowie Nachweis der Eigenmittel; für Projekte nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a und b muss das Gesuch zusätzlich einen Businessplan enthalten; c. Angaben darüber, wie mit dem Vorhaben eine Verbesserung der Qualität und der Nachhaltigkeit erzielt wird; d. Nachweis, dass die Anforderungen nach Artikel 3, 4 oder 5 erfüllt sind.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Das BLW kann verlangen, dass das Gesuch weitere Unterlagen enthalten muss. [4] Die Gesuche sind innerhalb folgender Fristen einzureichen: a. Gesuche nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a und b: spätestens 3 Monate vor dem geplanten Beginn des Vorhabens; b. Gesuche nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben c und d: vor dem geplanten Beginn des Vorhabens zu den auf der Website des BLW publizierten periodischen Eingabeterminen.	
Art. 7 Prüfung des Gesuchs und Entscheid über die Finanzhilfe	[1] Das BLW entscheidet über die Gewährung der Finanzhilfen. [2] Es legt die Zahlungsmodalitäten im Einzelfall fest. Es kann Bedingungen und Auflagen festlegen sowie die Höhe, bis zu der die Kosten nach Artikel 9 Absatz 2 anrechenbar sind, begrenzen. [3] Der endgültige Betrag der Finanzhilfe wird aufgrund der Prüfung der definitiven Abrechnung festgelegt	
Art. 8 Höhe der Finanzhilfen und Dauer der Gewährung	[1] Die Finanzhilfe beträgt höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten. Sie darf nicht höher sein als ein allfälliges Defizit . [2] Für die folgenden Vorhaben beträgt der Höchstbetrag der Finanzhilfe für die gesamte Dauer: a. für die Realisierung neuer Projektideen nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c: 80 000 Franken; b. für Vorabklärungen nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d: 20 000 Franken. 3 Die Maximaldauer der Gewährung der Finanzhilfen beträgt: a. für die Entwicklung und Etablierung von Produktionsstandards sowie für die Einführung neuer Geschäftsmodelle: vier Jahre; b. für die Realisierung neuer Projektideen sowie für Vorabklärungen: zwei Jahre.	
Art. 9 Anrechenbare Kosten	1 Als anrechenbare Kosten gelten Aufwendungen, die für die zweckmässige Realisierung des Vorhabens erforderlich sind und diesem direkt zugerechnet werden können. 2 Anrechenbar sind insbesondere: a. die Personalkosten, einschliesslich Arbeitsplatzkosten; b. die Kosten für die Einführung der Produkte auf dem Markt oder der Prozesse bei den Anwendern; c. die Kosten für die erstmalige Überprüfung oder Kontrolle der Produkte oder Prozesse; d. die Kosten für die professionelle Unterstützung des Projekts durch Dritte. 3 Nicht anrechenbar sind insbesondere: a. Struktur-, Organisations- und Verwaltungskosten der Trägerschaften; b. Mitgliederbeiträge an Dritte; c. Infrastrukturkosten, mit Ausnahme der Kosten für die Entwicklung von Prototypen im Rahmen von Vorhaben nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c; d. Kosten der einzelnen Unternehmen für die individuelle	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Umsetzung der Massnahme.	
Art. 10 Berichterstattung, Wissensvermittlung und Auswertung	[1] Die Trägerschaft muss dem BLW nach Ablauf der Unterstützungsperiode einen Schlussbericht und eine Schlussabrechnung einreichen. ~~Bei mehrjährigen Vorhaben nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a und b muss sie zudem periodisch einen Zwischenbericht und eine Zwischenabrechnung einreichen. Es sind die Vorgaben des BLW einzuhalten.~~ [2] Das BLW legt in der Verfügung fest: a. Vorgaben bezüglich der Kommunikation sowie bezüglich des Erfahrungsaustauschs zwischen der Trägerschaft und anderen interessierten Kreisen; b. die Kriterien, anhand derer beurteilt wird, ob mit dem unterstützten Vorhaben eine Verbesserung der Qualität und der Nachhaltigkeit erzielt worden ist; c. erforderlichenfalls eine Pflicht der Trägerschaft, um die relevanten Indikatoren zu Beurteilung/Messung der Wirkung des unterstützten Vorhabens zu definieren und die entsprechenden Wirkungen zu messen. d. (neu) Art und Umfang von Zwischenberichten und Zwischenabrechnungen bei mehrjährigen Vorhaben nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a und b. Diese Berichterstattung ist einfach zu halten.	Zu Abs. 1 und Abs. 2 Bst. d (neu): Die Berichterstattung für mehrjährige Projekte muss vereinfacht werden. Die Projekte dauern maximal 4 Jahre, da muss der Aufwand in engen Grenzen bleiben. Eine gangbare Lösung wäre, die Berichterstattung in der Beitragsverfügung des BLW situativ pro Projekt festzulegen. In der gleichen Verfügung sollte auch der Beitrag des Projektes zur Wissensvermittlung situativ pro Projekt geregelt werden.
Art. 11 Aufhebung eines anderen Erlasses	Die Verordnung vom 23. Oktober 2013 über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft wird aufgehoben.	
Art. 12 Übergangsbestimmungen	Massnahmen, für die vor Inkrafttreten dieser Verordnung eine Finanzhilfe gewährt wurde, unterstehen während der Zeit, für die die Finanzhilfe gewährt wird, dem bisherigen Recht.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 13 Inkrafttreten	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.	

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur le terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die JULA begrüsst diese Anpassung mit Vorbehalt. Das Potenzial von Agri-Photovoltaik ist noch bescheiden, allerdings existieren insbesondere bei Spezialkulturen bereits heute interessante technische Möglichkeiten, die erfolgreich genutzt werden. Die Landwirtschaft will diese Chancen nutzen und sich dynamisch an den technologischen Fortschritt anpassen können. Wichtig ist aber, dass solche Anlagen in ein landwirtschaftliches Produktionssystem integriert sein müssen, beispielsweise in einen Folientunnel oder in einen Witterungsschutz.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 16 Abs.1 Bst. f und Abs. 5	[1] Nicht als landwirtschaftliche Nutzfläche gelten: f. Flächen mit Solaranlagen. [3] Flächen nach Absatz 1 Buchstaben d und e zählen zur landwirtschaftlichen Nutzfläche, wenn der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nachweist, dass: [5] Flächen mit Solaranlagen zählen zur landwirtschaftlichen Nutzfläche, wenn: a. die Solaranlagen eine der Voraussetzungen nach Artikel 32c Absatz 1 Buchstabe a und c der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 erfüllen; und b. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nachweist, dass: 1. es sich um eigene oder mit schriftlichem Vertrag gepachtete Flächen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a, d oder e handelt; und 2. für die Solaranlagen rechtskräftige Baubewilligungen vorliegen.	Die JULA begrüsst diese Anpassung mit Vorbehalt. Sollten im Rahmen der aktuellen Energiedebatte das RPG und folglich die RPV angepasst werden, muss dieser Punkt in einem Jahr neu beurteilt und daher wieder ins Verordnungspaket aufgenommen werden. Ziel der Spezialgesetzgebung muss sein, dass Agri-PV gemäss Art. 32c RPV wie vorgeschlagen direktzahlungsberechtigte LN bleiben, dass aber allfällige neurechtliche, grossangelegte Freiflächen-Solaranlagen auf LN, deren Hauptzweckbestimmung die Energieproduktion und nicht mehr die Lebensmittelproduktion ist, zwar dem bäuerlichen Bodenrecht unterstellt bleiben, jedoch nicht mehr direktzahlungsberechtigt sind. Damit bleiben sie einerseits vor Bodenspekulation und andererseits vor Fehlanreizen bewahrt. Zu Bst. a: Der Verweis auf Buchstabe a ist wichtig, da auch für Agri-PV gelten soll, dass sie eine optische Einheit mit Bauten oder Anlagen bilden, die voraussichtlich längerfristig rechtmässig bestehen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 17 Abs. 4	[4] Die Kantone führen ein Verzeichnis der angestammten und der übrigen Flächen im Ausland, die von einem Betrieb in der Schweiz bewirtschaftet werden.	Die JULA unterstützt diese Anpassung. Transparenz schafft Rechtssicherheit und hilft bei der Bekämpfung missbräuchlicher Importe.
Nicht in Vernehmlassung Art. 23 Hecken, Ufer- und Feldgehölze	3 Hecken, Ufer- und Feldgehölze dürfen vom Kanton nicht als Wald ausgeschieden sein oder nicht gleichzeitig alle drei folgenden Höchstwerte überschreiten: b. Breite mit Einschluss des Krautsaumes höchstens 12 m oder bei grösseren Gewässerräumen entsprechend die maximale Breite des Abstandes vom Gewässer bis zur Grenze des nach Artikel 41a GSchV festgelegten Gewässerraums;	Zu Abs. 3 Bst. b: Die Einführung des Gewässerrandstreifens wirft einige Umsetzungsprobleme auf. Die starre Verordnung über Ufergehölze und die damit festgelegte feste Breite ist nicht mit den Ufern grösserer Flüsse vereinbar, für die eine Breite von 12 Metern nicht ausreicht. Daher wird eine flexiblere Breite gefordert, ähnlich wie bei Uferwiesen, die bei Vorhandensein eines Gewässerrandstreifens breiter als 12 m sein können. Die hier gewünschte Formulierung ist somit die gleiche wie bei den Uferwiesen.

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die JULA unterstützt diese Änderungen. Diese gewährleisten eine offizielle Bekämpfung von Ambrosia artemisiifolia und ermöglichen es, die Verbreitung einer invasiven gebietsfremden Pflanzenart in der Schweiz einzuschränken. Die vorbeugende Vernichtung von Waren ist zudem notwendig, wirksam und angemessen, um die Einführung und Verbreitung von Quarantäneorganismen besser zu verhindern.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10 Abs. 3	[3] Solange die Diagnose nicht vorliegt, ergreift der zuständige kantonale Dienst angemessene Massnahmen nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben a–d und i.	Die Anpassung wird unterstützt. Zu beachten ist dabei die Verhältnismässigkeit. Ein solches Vorgehen sollte nur gewählt werden, wenn von der Kausalität her ein eindeutiger Fall vorliegt. Beispielsweise der Import von einem Lot, welches in einem anderen Land positiv auf einen Quarantäneorganismus getestet wurde.
Art. 46 Abs. 2	[2] Als Kontrollnachweise gelten: a. ein vollständig ausgefülltes phytosanitäres Transportdokument der nationalen Pflanzenschutzorganisation am Eintrittsort in der EU; b. ein GGED-PP.	
Art. 110 Abs. 4	[4] Für Ambrosia artemisiifolia L. gelten die Bestimmungen betreffend besonders gefährliche Unkräuter nach bisherigem Recht noch bis zum 31. Dezember 2027.	

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Mit der Revision der Dünger-Verordnung ist mit keinen nachteiligen Anpassungen für die Betriebe zu rechnen. Hofdüngerlieferungen können nach wie vor im HODUFLU erfasst werden und nicht wie der Rest im Produkteregister Chemikalien. Die JULA möchte aber auf folgende Punkte hinweisen: • Bewilligungspflichtig werden neu Hofdünger, die mit Zusätzen behandelt worden sind (Nitrifikationshemmer, Pflanzenkohle, etc.). Das erscheint wenig sinnvoll, denn diese Zusätze können N-Verlusten entgegenwirken. • Einzelne gesetzliche Vorgaben für Erdenhersteller sind nicht umsetzbar oder verlangen einen hohen bürokratischen Aufwand von den Substratherstellern. • Einige Punkte, insbesondere die Anforderungen in den Anhängen, betreffen Lieferanten von Hofdüngern und Substraten, welche in der Praxis nicht oder nur schwer umsetzbar sind, zusätzliche Kosten verursachen und keine Verbesserung gegenüber der aktuellen Situation bringen (Deklaration, mineralischen Anteile, Registrierung, QR-Code usw.). • Durch den Vergärungsprozess in landwirtschaftliche Biogasanlagen entstehen mit den landwirtschaftlichen Vergärungsprodukten (Gärgülle und Gärmist) hochwertige Hofdünger, die sich optimal für die Düngung im Pflanzenbau eignen. Entsprechend ist wichtig zu betonen, dass durch die neue Kategorisierung von Hofdünger als «PFC 100» keine zusätzlichen administrativen Aufwände oder Einschränkungen für die Betriebe resultieren sollten. Gemäss Ausgestaltung der neuen DüV sollte dies aber nicht der Fall sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich	[1] Diese Verordnung regelt die Zulassung, das Inverkehrbringen, die Einfuhr, die Verwendung und die Kontrolle von Düngern. [2] Die Verordnung gilt nicht: a. für Hofdünger, die für den eigenen Betrieb bestimmt sind; b. für Dünger, die ausschliesslich zur Ausfuhr bestimmt sind; c. für Dünger, die für Wasserpflanzen in Aquarien bestimmt sind.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Für Dünger und ihre Bestandteile gelten die Bestimmungen der Chemikalienverordnung vom 5. Juni 2015 (ChemV) und der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005 (ChemRRV). [4] Für das Inverkehrbringen von Düngern, deren Entwicklung auf genutzten genetischen Ressourcen oder auf sich darauf beziehendem traditionellem Wissen basiert, bleiben die Bestimmungen der Nagoya-Verordnung vom 11. Dezember 2015 vorbehalten.	
Art. 2 Begriffe	[1] Im Sinne dieser Verordnung bedeuten: a. Dünger: Stoff, Zubereitung oder Mikroorganismus mit der Funktion, Pflanzen oder Pilze mit Nährstoffen zu versorgen oder deren Ernährungseffizienz zu verbessern; b. Hersteller: natürliche oder juristische Person, die selbst Dünger herstellt, Dünger von einer Drittperson entwickeln lässt oder eine Drittperson damit beauftragt, Dünger für sie herzustellen, und die den Dünger unter ihrem Namen, ihrer Marke oder dem Namen ihres Unternehmens in Verkehr bringt; c. Importeur: natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz, Geschäftssitz oder Zweigniederlassung in der Schweiz, die einen Dünger aus dem Ausland in Verkehr bringt; d. Inverkehrbringer: natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz, Geschäftssitz oder Zweigniederlassung in der Schweiz, die in der Schweiz einen Dünger kauft und in Verkehr bringt; e. Gesuchsteller: natürliche oder juristische Person mit Wohnort, Geschäftssitz oder Zweigniederlassung in der Schweiz, die ein Bewilligungsgesuch einreicht;	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>f. Inverkehrbringen: entgeltliche oder unentgeltliche Übertragung oder Überlassung eines Düngers innerhalb der Schweiz;
g. Bewilligung für das Inverkehrbringen eines Düngers: Verwaltungsakt, mit dem das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) das Inverkehrbringen eines Düngers nach Abschluss des Beurteilungsverfahrens bewilligt;
h. Registrierung: Erfassung eines Düngers im Produkteregister;
i. Verpackung: verschliessbarer Behälter für die Aufbewahrung, den Schutz, die Handhabung und die Vermarktung von Düngern;
j. Loselieferung: Düngerlieferung ohne Verpackung;
k. Blattdünger: Dünger, der auf das Aufbringen auf die Blätter und die Aufnahme von Nährstoffen über die Blätter ausgelegt ist.

[2] Für die korrekte Auslegung der Verordnung (EU) 2019/1009, auf die in dieser Verordnung verwiesen wird, sind die folgenden Entsprechungen zwischen den verwendeten Begriffen zu berücksichtigen:

<table><tr><th>EU</th><th>Schweiz</th></tr><tr><td>a. Französische Begriffe:

fertilisant

éléments nutritifs

mise à disposition sur le marché</td><td>

engrais au sens de l’art. 2, al. 1, let. a

éléments fertilisants

mise en circulation au sens de l’art. 2, al. 1, let. f</td></tr></table></td><td></td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th colspan="2">Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td colspan="2"><table>
<tr><td>b. Deutsche Begriffe

Düngeprodukt, Düngemittel

Bereitstellung auf dem Markt

Gärrückstände

Organisches Material</td><td>

Dünger

Inverkehrbringen nach Art. 2, Abs. 1, Bst. f

Gärgut

Organische Substanz</td></tr>
<tr><td>c. Italienische Begriffe:

prodotto fertilizzante

nutriente

messa a disposizione sul mercato

materia secca</td><td>

concime ai sensi dell’art. 2, cpv. 1, lett. a

nutriente

messa in commercio ai sensi dell’art. 2, cpv. 2, lett. F

sostanza secca</td></tr>
</table></td><td></td></tr>
<tr><td>2. Kapitel Pflichten der Wirtschaftsakteure

Art. 3 Pflichten der Hersteller</td><td colspan="2">[1] Der Hersteller eines Düngers, der diesen unter seinem Namen, seiner Marke oder des Namens seines Unternehmens in Verkehr bringt, gewährleistet, dass die in dieser Verordnung festgelegten Vorschriften für die Zulassung, Produktion und Kennzeichnung sowie für die im Produkteregister einzutragenden Daten eingehalten werden.

[2] Der Hersteller gewährleistet die Qualität, die Richtigkeit und die Vollständigkeit der im Produkteregister eingetragenen Daten.</td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4 Pflichten der Importeure	[1] Der Importeur muss im Besitz der Bewilligung für das Inverkehrbringen sein, bevor er einen bewilligungspflichtigen Dünger importiert. [2] Beim Import eines Düngers gewährleistet der Importeur, dass die Vorschriften für die Zulassung, die Kennzeichnung und die im Produkteregister einzutragenden Daten eingehalten werden. [3] Er gewährleistet die Qualität, die Richtigkeit und die Vollständigkeit der im Produkteregister eingetragenen Daten.	
Art. 5 Pflichten der Inverkehrbringer	[1] Der Inverkehrbringer, der einen bereits registrierten oder bewilligten Dünger unverändert in Verkehr bringt, muss den Dünger nicht erneut im Produkteregister registrieren oder Inhaber der Bewilligung sein. [2] Der Inverkehrbringer gilt als Hersteller und unterliegt denselben Verpflichtungen wie ein solcher, wenn er die Zusammensetzung des Düngers, seinen Namen oder seine Verpackung ändert.	
3. Kapitel Zulassung von Düngern 1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen Art. 6 Zulassungspflicht	[1] Ein Dünger darf nur in Verkehr gebracht werden, wenn er gemäss dieser Verordnung zugelassen wurde. [2] Ein Dünger ist zugelassen, wenn: a. er die Anforderungen der entsprechenden nicht bewilligungspflichtigen Produktfunktionskategorie (PFC) erfüllt und aus einem oder mehreren Ausgangsmaterialien besteht, die zu den nicht bewilligungspflichtigen Komponentenmaterialkategorien (CMC) gehören; b. eine Bewilligung für das Inverkehrbringen erteilt worden ist.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Beim Import von Düngern müssen die Bedingungen der Absätze 1 und 2 erfüllt sein.	
Art. 7 Voraussetzungen für die Zulassung	Ein Dünger darf nur zugelassen werden, wenn er folgende Bedingungen erfüllt: a. Er eignet sich zur vorgesehenen Verwendung; b. Er hat bei vorschriftsgemässem Gebrauch keine unannehmbaren Nebenwirkungen zur Folge und kann weder die Umwelt noch mittelbar den Menschen gefährden; c. Er bietet Gewähr dafür, dass bei vorschriftsgemässem Gebrauch damit behandelte Ausgangsprodukte Lebensmittel, Futtermittel und Gebrauchsgegenstände ergeben, die die Anforderungen der Lebens- und Futtermittelgesetzgebung erfüllen; d. Er enthält ausschliesslich Stoffe, die, sofern sie unter die ChemV fallen, in Übereinstimmung mit der vorliegenden Verordnung eingestuft, beurteilt und angemeldet wurden.	
Art. 8 Wohnsitz, Geschäftssitz oder Zweigniederlassung in der Schweiz	[1] Nur natürliche oder juristische Personen mit Wohnsitz, Geschäftssitz oder Zweigniederlassung in der Schweiz sowie öffentliche und private Institutionen können einen Dünger registrieren oder ein Bewilligungsgesuch einreichen. [2] An natürliche und juristische Personen mit Wohnsitz, Geschäftssitz oder Zweigniederlassung im Ausland kann eine Bewilligung für das Inverkehrbringen erteilt werden, wenn diese Möglichkeit in einem Staatsvertrag vorgesehen ist.	
Art. 9 Einschränkungen in Bezug auf die Zusammensetzung	[1] Hersteller von Düngern dürfen nur Ausgangsmaterialien verwenden, die geeignet sind und das Endprodukt nicht nachteilig beeinflussen. [2] Dünger dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn die	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Qualitätsanforderungen nach Anhang 2.6 der ChemRRV betreffend Schadstoffe und inerte Fremdstoffe erfüllt sind. 3 Düngern dürfen weder Pflanzenschutzmittel, Klärschlamm, Stoffe, die Arzneimittel enthalten, oder Bestandteile von Ricinus communis beigegeben werden. 4 Hofdüngern dürfen Materialien von nicht landwirtschaftlichen Betrieben beigefügt werden, wenn diese die Grenzwerte für Schadstoffe nach Absatz 2 einhalten. 5 Bei der Herstellung oder Verwendung eines Düngers dürfen keine unerwünschten Organismen, wie pathogene Organismen oder Samen von Neophyten, freigesetzt werden. 6 Phosphonate dürfen einem Dünger nicht absichtlich zugesetzt werden. Unbeabsichtigt enthaltene Phosphonate dürfen einen Massenanteil von 0,5 Prozent nicht überschreiten.	
Art. 10 Ausnahmebestimmungen	1 Das BLW kann einer Kompostierungs- oder Vergärungsanlage eine zeitlich befristete Bewilligung für die Abgabe von Kompost oder Gärgut erteilen, die die Grenzwerte nach Anhang 2.6 Ziffer 2.2.1.10 ChemRRV um höchstens 50 Prozent überschreiten: a. wenn die Überschreitung der Grenzwerte ausnahmsweise oder während längstens sechs Monaten erfolgt; oder b. wenn die kantonale Behörde einen entsprechenden Antrag stellt und im Einzugsgebiet der betreffenden Anlage für die erforderlichen Sanierungsmassnahmen sorgt. 2 Erteilt es eine Bewilligung nach Absatz 1, so schränkt es	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	die Abgabemenge so ein, dass die Schadstofffracht des Komposts oder Gärguts pro Hektare nicht grösser ist als bei Einhaltung der Grenzwerte nach Anhang 2.6 Ziffer 2.2.10 Absatz 1 ChemRRV.	
Art. 11 Widerruf der Zulassung und Verwendungsverbot	Das BLW kann die unter Artikel 6 fallende Zulassung eines Düngers widerrufen, wenn eine potenziell gefährliche Wirkung dieses Düngers zu erwarten ist, und dessen Verwendung sofort verbieten.	
Art. 12 Vorsorgemassnahmen	Soweit die Voraussetzungen nach Artikel 148a LwG erfüllt sind, kann das BLW: a. die Zulassung eines Düngers verweigern, mit Auflagen versehen oder an Bedingungen knüpfen; b. die Zulassung eines Düngers aufheben oder zusätzliche Anforderungen festlegen; c. die Bewilligung eines nach Artikel 21 zugelassenen Düngers widerrufen, mit Auflagen versehen oder an Bedingungen knüpfen.	
Art. 13 Vorschriften des BLW, wenn rasches Handeln erforderlich ist	[1] Das BLW kann in Situationen, die rasches Handeln erfordern, im Einvernehmen mit den interessierten Stellen die Einfuhr, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Düngern, die die Gesundheit von Mensch und Tier oder die Umwelt gefährden, verbieten. [2] Es kann für diese Dünger Höchstwerte bestimmen, die nicht überschritten werden dürfen. Diese haben sich nach internationalen Standards oder nach den im Ausfuhrland bestehenden Höchstwerten zu richten oder müssen wissenschaftlich begründet sein. [3] Das BLW kann festlegen, welche Dünger nur mit einer Erklärung der zuständigen Behörde des Ausfuhrlandes oder	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	einer akkreditierten Stelle eingeführt oder in Verkehr gebracht werden dürfen. [4] Es legt fest, welche Angaben die Erklärung beinhalten muss und ob der Erklärung Dokumente beizulegen sind. [5] Sendungen, für die die Dokumente nach Absatz 4 bei der Einfuhr nicht vorgelegt werden können, werden zurückgewiesen oder, wenn eine Gefährdung besteht, vernichtet.	
2. Abschnitt Registrierungspflichtige Dünger Art. 14 Registrierungspflicht	[1] Ein Dünger ist registrierungspflichtig, wenn er die Anforderungen des Anhangs 1 an die folgenden PFC erfüllt: 1. PFC 1: Dünger; 2. PFC 2: Kalkdünger; 3. PFC 3: Bodenverbesserungsmittel; 4. PFC 4: Kultursubstrat; 5. PFC 7: Düngermischung mit Ausnahme von Düngern, die eine bewilligungspflichtige PFC oder CMC enthalten; 6. PFC 100: Hofdünger; 7. PFC 101(A): Kompost, oder 8. PFC 101(B): Gärgut. [2] Die in Absatz 1 definierten Dünger dürfen zudem ausschliesslich aus einem oder mehreren Ausgangsmaterialien bestehen, die unter eine oder mehrere der nachstehenden CMC fallen und die Anforderungen des Anhangs 2 erfüllen: 1. CMC 1: Stoffe und Gemische aus unbearbeiteten Rohstoffen; 2. CMC 2: Pflanzen, Pflanzenteile oder Pflanzenextrakte; 3. CMC 3: Kompost; 4. CMC 4: Frisches Gärgut von Pflanzen;	Wenn Betriebe von einer torfhaltigen auf torffreie Produktion umstellen, müssen sie von der Registrierungspflicht ausgenommen sein. Eine stetige Registrierungspflicht bei Rezepturanpassungen bedeutet ein hoher bürokratischer Aufwand, der grade in der Umstellungsphase nicht umsetzbar ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	5. CMC 5: Anderes Gärgut als frisches Gärgut von Pflanzen; 6. CMC 6: Nebenprodukte der Nahrungsmittelindustrie; 7. CMC 8: Nährstoff-Polymere; 8. CMC 9: Sonstige Polymere mit Ausnahme von Nährstoff-Polymeren; 9. CMC 10: Folgeprodukte aus tierischen Nebenprodukten, oder 10. CMC 100: Hofdünger.	
Art. 15 Registrierung	[1] Registrierungspflichtige Dünger müssen bei ihrer Erstinverkehrbringung in Übereinstimmung mit den Artikeln 18 und 19 im Produkteregister registriert werden. [2] Dünger, die mit einer Registrierung in Verkehr gebracht worden sind, brauchen auf den nachfolgenden Handelsstufen keine neue Registrierung, es sei denn, der Inverkehrbringer ändert den Handelsnamen des Düngers, bringt ihn unter seinem Namen in Verkehr oder ändert die Kennzeichnung oder seine Eigenschaften.	siehe Bemerkung zu Art. 14.
Art. 16 Änderungen sowie Erlöschen einer Registrierung	[1] Die Registrierung muss alle zehn Jahre erneuert werden, sonst verliert sie ihre Gültigkeit. [2] Sie gilt solange, wie das Produkt den gemachten Angaben entspricht. Jede Änderung muss im Produkteregister erfasst werden.	
Art. 17 Ausnahmen von der Registrierungspflicht im Produkteregister	Von der Registrierungspflicht nach Artikel 15 ausgenommen sind: a. Dünger, von denen pro Jahr weniger als 100 kg importiert oder in Verkehr gebracht werden. b. Hofdünger, die von einem Betrieb mit Nutztierhaltung direkt an den Endverwender abgegeben werden oder	zu Bst. b: Der neue Begriff “Zwischenstelle” muss erläutert oder definiert sein, damit klar ist was bezüglich der Befreiung von der Registrierpflicht gilt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	über eine Zwischenstelle laufen, sofern die Lieferungen in Übereinstimmung mit Artikel 29 der vorliegenden Verordnung erfasst wurden und der Betrieb den Dünger nicht in Säcken abgibt. c. Kompost und Gärgut, deren Lieferungen gemäss Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (ISLV) erfasst sind und die nicht aus einem nach Artikel 29 bewilligungspflichtigen Ausgangsmaterial bestehen.	
3. Abschnitt Registrierungsverfahren Art. 18 Verfahren	[1] Die Registrierung muss in dem vom BLW vorgeschriebenen elektronischen Format erfolgen. [2] Sie muss spätestens bis vier Wochen nach der Inverkehrbringung erfolgen. [3] Die für die Registrierung zuständige Person ist für die Qualität, die Richtigkeit und die Vollständigkeit der im Produkteregister eingetragenen Daten verantwortlich. Das BLW überprüft die Qualität der Daten nicht systematisch. [4] Das BLW oder die Kontrollorgane können von der für die Registrierung zuständigen Person verlangen, dass sie Daten von ungenügender Qualität berichtigt. [5] Das BLW kann die Daten eines Düngers im Produkteregister berichtigen; gegebenenfalls informiert es die für die Registrierung zuständige Person darüber.	siehe Bemerkung zu Art. 14
Art. 19 Für die Registrierung benötigte Angaben	[1] Die Registrierung muss mindestens die folgenden Angaben und Dokumente enthalten: a. den Namen und die Adresse des Wohnsitzes, des Geschäftssitzes oder der Zweigniederlassung des Unternehmens oder der Person, die für die Registrierung und	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	die Kontaktangaben verantwortlich ist; b. den Namen und die Adresse des Herstellers; c. den Handelsnamen; d. die PFC, zu welcher der Dünger entsprechend seiner Funktion gehört; e. die CMC, aus welcher oder welchen sich der Dünger zusammensetzt, sowie die Namen der darin enthaltenen Ausgangsmaterialien; f. die durch eine Analyse bestätigten Nährstoff- und Komponentengehalte; diese Analyse ist bei anorganischen Düngern (PFC 1.C) fakultativ; g. die Einstufung und die Kennzeichnung des Düngers gemäss den Artikeln 6, 7 und 10 bis 15a ChemV; h. den Verwendungszweck; i. die Gebrauchsanweisung; j. die Etikette, die die Anforderungen des Kapitels 4 erfüllt. [2] Ist der Dünger in Übereinstimmung mit Artikel 48 bis 54 ChemV meldepflichtig, so müssen die entsprechenden Angaben im Produkteregister eingetragen werden	
4. Abschnitt Bewilligungspflichtige Dünger Art. 20 Bewilligungspflicht	[1] Folgende Dünger benötigen für ihre Zulassung eine Bewilligung durch das BLW: a. Dünger, die die Anforderungen an die folgenden PFC des Anhangs 1 erfüllen: 1. PFC 5: Hemmstoff; 2. PFC 6: Pflanzen-Biostimulans; 3. PFC 101: Recyclingdünger; 4. PFC 102: Düngerzusätze; mit Ausnahme der Hofdüngerzusätze 5. PFC 103: Sonstige Dünger. a. Dünger, die aus einem Ausgangsmaterial bestehen,	Streichung der Bewilligungspflicht von Kultursubstraten, die aus bewilligungspflichtigen PFC oder CMC bestehen, da die PFC und CMC bereits bewilligt sind. Eine Bewilligung von Substraten ist sinnvoll, wenn diese aus CMC bestehen, die noch nicht bewilligt worden sind. Zu Abs. 1 Bst. a Ziff. 4: Bis anhin waren Hofdüngerzusätze explizit von einer Bewilligungspflicht ausgenommen. Die Streichung dieser Ausnahme kommt daher einer Verschärfung gleich. Dies macht keinen Sinn. Düngerzusätze verbessern die Eigenschaften oder die Wirkung von Hofdüngern oder erleichtern ihre Anwendung. Zudem können sie Stickstoffverlusten oder Geruchsbildung entgegenwirken.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	das die für eine CMC geltenden Anforderungen des Anhangs 2 nicht erfüllt; b. Dünger, die vollständig oder teilweise aus einem oder mehreren Ausgangsmaterialien bestehen, die unter die folgenden in Anhang 2 definierten CMC fallen: 1. CMC 7: Mikroorganismen; 2. CMC 11: Nebenprodukte im Sinne der Richtlinie 2008/98/EG; 3. CMC 12: Gefällte Phosphatsalze und deren Folgeprodukte; 4. CMC 13: Durch thermische Oxidation gewonnene Materialien und deren Folgeprodukte; 5. CMC 14: Durch Pyrolyse oder Vergasung gewonnene Materialien; und 6. CMC 15: Zurückgewonnene hochreine Materialien; d. Düngermischungen, die unter anderem aus bewilligungspflichtigen PFC oder bewilligungspflichtigen CMC bestehen; e. Dünger, die vollständig oder teilweise aus tierischen Nebenprodukten bestehen, die den Endpunkt der Herstellungskette noch nicht erreicht haben; f. Dünger, die einen Nitrifikationshemmstoff, einen Denitrifikationshemmstoff oder einen Ureasehemmstoff enthalten; g. Dünger, die vollständig oder teilweise aus Schlämmen eines Schlachthofs, eines Zerlegungsbetriebs oder eines Fleisch verarbeitenden Betriebs bestehen. [2] Das BLW kann einen Dünger jederzeit einem Bewilligungsverfahren unterstellen, wenn er aus einem Ausgangsmaterial besteht, dessen Wirksamkeit oder Sicherheit nicht hinreichend bekannt sind, oder wenn er ein solches Ausgangsmaterial enthält. [3] Ein bereits zugelassener Dünger, dem ein gemäss den	Eine Verschärfung, wie in der neuen DüV geplant, entspricht daher nicht den Zielen des Absenkpfades Nährstoffe. Die Ausnahmeregelung für Hofdüngerzusätze muss wieder aufgenommen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	vorgesehenen Anwendungsvorschriften bewilligter Zusatz hinzugefügt wurde, muss nicht erneut bewilligt werden.	
Art. 21 Bewilligung	[1] Das BLW entscheidet mittels Verfügung über das Bewilligungsgesuch. [2] Die Bewilligung ist auf zehn Jahre befristet und gilt, sofern der Dünger den bei der Erteilung der Bewilligung festgelegten Eigenschaften entspricht. [3] Das BLW kann die Bewilligung mit Auflagen versehen und an Bedingungen knüpfen sowie besondere Angaben bezüglich Kennzeichnung vorschreiben. Wenn der Dünger nicht zu einer in Anhang 1 definierten PFC gehört, bestimmt er die Bezeichnung der Funktionskategorie. [4] Dünger, die aus gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen bestehen oder solche enthalten, werden nur bewilligt, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 44 der Freisetzungsverordnung vom 10. September 2008 (FrSV) erfüllt sind. [5] Dünger, die mit einer Bewilligung in Verkehr gebracht worden sind, brauchen auf den nachfolgenden Handelsstufen keine neue Bewilligung, wenn sie in der Originalverpackung verkauft werden. [6] Das BLW kann eine Bewilligung jederzeit mit einschränkenden Bedingungen und Auflagen versehen oder widerrufen: a. wenn die Bewilligung auf Grund falscher oder irreführender Angaben ausgestellt worden ist; b. wenn der Bewilligungsinhaber den Dünger nicht wie	Streichung der Bewilligungspflicht von Kultursubstraten, die aus bewilligungspflichtigen PFC oder CMC bestehen, da die PFC und CMC bereits bewilligt sind. Eine Bewilligung von Substraten ist sinnvoll, wenn diese aus CMC bestehen, die noch nicht bewilligt worden sind.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	vorgeschrieben bezeichnet oder wenn er trotz Verwarnung oder gerichtlicher Verurteilung falsche oder irreführende Angaben verbreitet; c. wenn ein bewilligter Dünger nicht mehr den bei der Erteilung der Bewilligung festgelegten Eigenschaften entspricht oder wenn zusätzliche Angaben, die auf Grund neuer Erkenntnisse vom BLW verlangt wurden, nicht fristgerecht eingereicht worden sind; d. wenn neue Erkenntnisse zeigen, dass sich der Dünger nicht zur vorgesehenen Verwendung eignet oder der vorschriftsgemässe Gebrauch unannehmbare Nebenwirkungen zur Folge hat oder die Umwelt oder mittelbar den Menschen gefährdet. [7] Die Bewilligung ist persönlich und unübertragbar. [8] Der Bewilligungsinhaber teilt dem BLW unverzüglich alle neuen Informationen über den Dünger mit.	
Art. 22 Provisorische Bewilligung	[1] Das BLW kann vor Abschluss des Bewilligungsverfahrens während maximal fünf Jahren nach Einreichung des Gesuches für einen Dünger eine provisorische Bewilligung erteilen, wenn dieser geeignet erscheint und kein unannehmbares Risiko für Mensch, Tier oder Umwelt darstellt und wenn: a. ein lange dauerndes Bewilligungsverfahren zu erwarten ist, aus Gründen, die nicht dem Gesuchsteller anzulasten sind; b. erste Erfahrungen aus der landwirtschaftlichen Praxis für die Erteilung einer definitiven Bewilligung notwendig sind; oder c. dieser ausschliesslich zu wissenschaftlichen Zwecken eingeführt oder ausgebracht wird.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Dünger, die aus gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen bestehen oder solche enthalten, werden nur dann provisorisch bewilligt, wenn die Anforderungen nach Artikel 44 FrSV erfüllt sind.	
Art. 23 Frist bei Widerruf der Bewilligung	[1] Wird eine Bewilligung widerrufen und stehen die Gründe dafür nicht im Zusammenhang mit einer potenziell gefährlichen Wirkung, die als unannehmbar beurteilt wird, so kann das BLW eine Frist für das Inverkehrbringen der restlichen Bestände gewähren. [2] Die Frist für das Inverkehrbringen der restlichen Düngerbestände darf zwölf Monate nicht überschreiten. [3] Sind unannehmbare Auswirkungen auf Mensch, Tier oder Umwelt zu erwarten, so verbietet das BLW unverzüglich die Verwendung und das Inverkehrbringen des Düngers.	
5. Abschnitt Bewilligungsverfahren Art. 24 Verfahren	[1] Das Gesuch ist zusammen mit den vollständigen Unterlagen in dem vom BLW vorgeschriebenen elektronischen Format einzureichen. [2] Das BLW kann das Bewilligungsgesuch weiteren Bundesstellen unterbreiten, wenn deren Aufgabenbereich berührt ist. [3] Es kann weitere Einzelheiten des Bewilligungsverfahrens regeln, insbesondere die Anforderungen an die Gesuchsunterlagen.	
Art. 25 Angaben für das Bewilligungsgesuch	[1] Wo keine speziellen Anforderungen gestellt werden, muss das Bewilligungsgesuch mindestens die folgenden Angaben und Unterlagen enthalten:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. den Namen und die Adresse des Wohnsitzes, des Geschäftssitzes oder der Zweigniederlassung des Gesuchstellers in der Schweiz und dessen Kontaktangaben; b. den Namen und die Adresse des Wohnsitzes oder des Geschäftssitzes des Erstinverkehrbringers in der Schweiz; c. den Namen und die Adresse des Düngerherstellers; d. den Handelsnamen des Düngers; e. die PFC, zu welcher der Dünger entsprechend seiner Funktion gehört; f. die genauen und vollständigen Angaben über die Ausgangsmaterialien, aus denen der Dünger besteht, die Zusammensetzung und seine Wirksamkeit; wenn ein Ausgangsmaterial zu einer CMC gehört, muss die betreffende CMC angegeben werden; g. die durch eine Analyse bestätigten Nährstoffgehalte und Eigenschaften; h. die Einstufung und die Kennzeichnung des Düngers gemäss den Artikeln 6, 7 und 10 bis 15a ChemV; i. die vollständigen Angaben über die Verwendbarkeit und die Gebrauchsweise des Düngers; j. einen Etikettenentwurf, der den Vorschriften in Kapitel 4 der vorliegenden Verordnung entspricht. [2] Das BLW kann in bestimmten Fällen darauf verzichten, Unterlagen zum Nachweis der Wirksamkeit des Düngers einzufordern. Es ist berechtigt, die Öffentlichkeit wissen zu lassen, dass dieser Aspekt im Rahmen des Bewilligungsverfahrens nicht geprüft wurde. [3] Für Dünger, die aus gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen bestehen oder solche enthalten, müssen die Gesuchsunterlagen zusätzlich die Anforderungen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nach den Artikeln 28, 29 und 34 Absatz 2 FrSV erfüllen. 4 Auf Anfrage hin hat der Gesuchsteller Beweismittel, insbesondere Berichte über wissenschaftliche Untersuchungen zur Eignung und Sicherheit eines Düngers, wissenschaftliche Publikationen, amtliche Veröffentlichungen, Versuchsprotokolle oder Gutachten im Gesuch zu nennen oder diesem beizulegen. 5 Die Beweismittel nach Absatz 4 müssen belegen, dass der Dünger bei vorgesehener Verwendung keine unannehmbaren Nebenwirkungen hat und weder die Umwelt noch den Menschen gefährdet. 6 Beweismittel aus einem anderen Land werden anerkannt, soweit die für die Anwendung des Düngers relevanten Bedingungen in den betreffenden Gebieten in Bezug auf Landwirtschaft, Düngung und Umwelt – einschliesslich der Witterungsverhältnisse – vergleichbar mit den schweizerischen Bedingungen sind. Die Unterlagen müssen in einer der Amtssprachen oder in Englisch eingereicht werden. 7 Das BLW kann bei Düngern, die nur in geringen Mengen und lokal in Verkehr gebracht werden, ausnahmsweise auf die Angaben nach Absatz 1 vollständig oder teilweise verzichten. 8 Erfüllen die Angaben die Anforderungen nicht, so räumt das BLW dem Gesuchsteller eine Frist zur Ergänzung ein. Werden die erforderlichen Angaben innert dieser Frist nicht geliefert, wird auf das Gesuch nicht eingetreten.	
Art. 26 Verwendung von Daten für Folgegesuche	Wenn ein Gesuchsteller einen bereits bewilligten Dünger unter seinem Namen oder dem Namen seines Unterneh-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	mens in Verkehr bringen will, ohne selbst Inhaber der bestehenden Bewilligung zu sein, kann das BLW auf die Mindestangaben nach Artikel 25 verzichten und sich auf diejenigen des Inhabers der Erstbewilligung stützen, wenn der Gesuchsteller nachweist: a. dass er vom Bewilligungsinhaber ermächtigt worden ist, dessen Daten zu nutzen, oder b. dass seit der ersten Bewilligung zehn Jahre vergangen sind und es sich um das gleiche Produkt wie dasjenige des Erstgesuchstellers handelt oder dass die Unterschiede aus Sicht der Risikobewertung vernachlässigbar sind.	
Art. 27 Beurteilung des Gesuchs	[1] Das BLW ist nicht verpflichtet, die Angaben und Beweismittel des Gesuchstellers von sich aus zu ergänzen; es beschränkt sich grundsätzlich darauf, die Unterlagen zu prüfen. Zu diesem Zweck kann es Versuche und andere Erhebungen durchführen oder durchführen lassen. [2] Die Überprüfung der Einstufung und Kennzeichnung des Düngers nach Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe h erfolgt nicht im Rahmen des Bewilligungsverfahrens, sondern im Rahmen der Überprüfung der Selbstkontrolle nach Artikel 81 ChemV.	
Art. 28 Erneuerung der Bewilligung	[1] Auf Gesuch hin wird eine Bewilligung jeweils um zehn Jahre erneuert. Das Gesuch muss spätestens sechs Monate vor Ablauf der Gültigkeit beim BLW eingereicht und im Produkteregister erfasst werden. [2] Das BLW nimmt eine Neubeurteilung des Düngers nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften vor. Beweismittel und Unterlagen, die bei der vorherigen Beurteilung vorgelegt wurden und noch gültig und verfügbar sind, können	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	wiederverwendet werden.	
6. Abschnitt Erfassung von Düngerlieferungen und -anwendungen Art. 29 Meldepflicht für Düngerlieferungen	[1] Wer stickstoff- und phosphorhaltige Dünger an Betriebe, Bewirtschaftende oder andere Abnehmer abgibt oder liefert, muss jede Abgabe oder Lieferung unter Angabe der Düngermenge und der darin enthaltenen Nährstoffmengen in Übereinstimmung mit der ISLV melden. [2] Wenn ein Betrieb nicht der Verpflichtung zur Umsetzung des ökologischen Leistungsnachweises gemäss Artikel 11 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV) unterliegt, dann muss er pro Kalenderjahr Mengen bis zu 105 kg Stickstoff und 15 kg Phosphor nicht melden. [3] Inhaber von Kompostierungs- oder Vergärungsanlagen, die pro Jahr mehr als 100 t kompostierbares oder vergärbares (biologisch abbaubares) Material verarbeiten und Hofdünger oder Recyclingdünger nach den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels abgeben, müssen auch die Ausgangsmaterialien für die Kompostierung oder die Vergärung im Informationssystem erfassen.	
Art. 30 Weitere Auflagen bei der Lagerung und Abgabe von Hof- und Recyclingdüngern	[1] Die Inhaber von Kompostierungs- oder Vergärungsanlagen, die pro Jahr mehr als 100 t kompostier- oder vergärbares Material verarbeiten, dürfen Dünger nur an Abnehmer, die diese nicht auf dem eigenen oder gepachteten Land verwenden, abgeben, wenn die Abnehmer nachweisen, dass sie über die für die Verwendung erforderlichen Fachkenntnisse verfügen. [2] Bei Lagerung und Abgabe von Hof- und Recyclingdüngern sind die Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung zu beachten. [3] Die Inhaber von Anlagen müssen in Übereinstimmung mit	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	der Weisung des BLW die notwendigen Analysen durchführen lassen, um die Nährstoffgehalte und Eigenschaften laut Anhang 1 Ziffer 2 PFC 101 zu bestimmen und sicherzustellen, dass die Anforderungen nach Artikel 9 erfüllt sind. Sie stellen die Ergebnisse der Analysen unverzüglich dem BLW und den kantonalen Behörden zur Verfügung.	
4. Kapitel Kennzeichnung und Anpreisungen Art. 31 Kennzeichnungsanforderungen	[1] Dünger sind gemäss den Anforderungen in Anhang 3 zu kennzeichnen. [2] Die Inverkehrbringer geben ihren Namen, ihren eingetragenen Handelsnamen oder ihre eingetragene Marke und ihre Postanschrift entweder auf der Verpackung des Düngers oder, falls der Dünger ohne Verpackung geliefert wird, in einem Begleitdokument zum Dünger an. [3] Sofern ein Produkt einer erfolgreichen Konformitätsbewertung nach Verordnung (EU) 2019/1009 unterzogen wurde, gilt das Produkt als «EU-Düngeprodukt» und es kann gemäss Verordnung (EG) Nr. 765/2008 gekennzeichnet werden. [4] Die Angaben müssen gut lesbar und unverwischbar und in mindestens einer Amtssprache des Abgabeortes abgefasst sein. [5] Verpackte Dünger dürfen auch eingeführt werden, wenn die Anforderungen nach Absatz 2 erst beim Inverkehrbringen erfüllt werden. [6] Der Name und die Adresse des für das Inverkehrbringen oder die Einfuhr verantwortlichen Unternehmens kann durch den Namen und die Adresse des für das Inverkehrbringen im europäischen Wirtschaftsraum (EWR) verantwortlichen Unternehmens ersetzt werden, wenn es sich um	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	registrierungspflichtige Dünger handelt und diese: a. ein erfolgreiches Konformitätsverfahren nach Verordnung (EU) 2019/1009 durchlaufen haben; b. aus einem EWR-Mitgliedstaat eingeführt werden; c. für gewerbliche Anwender bestimmt sind; und d. nach den Artikeln 48–54 ChemV gemeldet wurden.	
Art. 32 Deklaration gentechnisch veränderter Dünger	[1] Dünger, die aus gentechnisch veränderten Organismen bestehen oder solche enthalten, müssen mit dem Hinweis «aus gentechnisch verändertem X» oder «aus genetisch verändertem X» gekennzeichnet sein. [2] Dünger, die unbeabsichtigte Spuren von bewilligten gentechnisch veränderten Organismen von weniger als 0,1 Masseprozent enthalten, kann das BLW im Einvernehmen mit den anderen am Zulassungsverfahren beteiligten Ämtern im Einzelfall von der Deklarationspflicht befreien.	
Art. 33 Anpreisungen	[1] Nur zugelassene Dünger dürfen angepriesen und zu Reklamezwecken abgegeben werden. Die Anpreisungen dürfen keine potenziell irreführenden Angaben enthalten. [2] Alle in der Werbung verwendeten Aussagen müssen technisch zu rechtfertigen sein. In sämtlichen Anpreisungen sind deutlich erkennbar anzugeben: a. der Handelsname oder Name der Produktlinie; b. der Hinweis, dass es sich um einen Dünger handelt.	
5. Kapitel Informationssysteme und Verkaufsstatistik Art. 34 Produkteregister	[1] Sofern keine Ausnahme von der Registrierungspflicht nach Artikel 17 besteht, müssen alle in der Schweiz in Verkehr gebrachten Dünger im Produkteregister gemäss Artikel 72 ChemV aufgeführt sein.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Die für die Registrierung und die Bewilligung erforderlichen Daten werden im Produkteregister erfasst.	
Art. 35 Umsatzstatistik	[1] Unternehmen und Personen, welche Dünger herstellen und/oder in Verkehr bringen, sind verpflichtet, auf Anfrage hin dem BLW Angaben über ihre vermarkteten Produkte und Mengen zu machen. [2] Die Umsatzstatistik richtet sich nach den Bestimmungen der Statistikerhebungsverordnung vom 30. Juni 1993.	
6. Kapitel Vollzug und Kontrolle 1. Abschnitt Vollzug, Befugnisse des BLW und Zusammenarbeit der Behörden Art. 36 Vollzug	[1] Soweit nicht anders geregelt, vollzieht das BLW diese Verordnung und die hierauf erlassenen Vorschriften. [2] Die Kantone kontrollieren, ob in Verkehr gebrachte Dünger die Vorschriften dieser Verordnung erfüllen und ob die auf diese Verordnung gestützten Verwendungsverbote eingehalten werden. Das BLW nimmt diese Aufgaben subsidiär wahr und koordiniert die Vollzugsaufgaben der Kantone. [3] Die Vollzugsbehörden können Proben nehmen, nehmen lassen oder einfordern. [4] Sie sind ermächtigt, jährlich pro Produkt eine Probe oder, soweit das Verhalten eines Unternehmens oder einer Person dazu Anlass gibt, mehrere Proben auf Kosten des Unternehmens oder der Person, die die Dünger gewinnt, herstellt, importiert, neu verpackt, umarbeitet oder in Verkehr bringt, zu untersuchen oder untersuchen zu lassen.	
Art. 37 Befugnisse des BLW	[1] Das BLW kann: a. über Gesuche zur Bewilligung von Düngern entscheiden; b. bestimmen, zu welcher PFC ein Dünger gehört;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. Methoden für die Entnahme, Aufbereitung und Analyse von Proben sowie für die Berechnung und Auswertung der Ergebnisse erarbeiten und veröffentlichen; d. die Stellen, welche Dünger untersuchen, anerkennen und beraten; e. der Fachberatung nach Artikel 20 ChemRRV Unterlagen über die Verwendung von Düngern zur Verfügung stellen. f. Informationen über registrierte und bewilligte Dünger veröffentlichen. [2] Das BLW und die anerkannten Untersuchungsstellen nach Absatz 1 Buchstabe d können bei den Herstellern von Düngern, namentlich bei den Kompostierungs- oder Vergärungsanlagen, sowie am Ort der Düngung jederzeit Proben nehmen.	
Art. 38 Zusammenarbeit der Behörden	[1] Das BLW holt die Stellungnahmen der betroffenen Bundesbehörden ein. Deren Mitwirkung richtet sich nach den Artikeln 62a und 62b des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997. [2] Das BLW und die Anmelde- sowie die Beurteilungsstellen im Sinne der ChemV stellen einander, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, die Daten zur Verfügung, die sie im Rahmen dieser Verordnung, der ChemV oder anderer Erlasse, die den Schutz des Menschen oder der Umwelt vor Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen regeln, erhoben haben. Sie können zu diesem Zweck automatisierte Abrufverfahren einrichten. [3] Bei Düngern, die aus gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen bestehen oder solche enthalten, lei-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	tet und koordiniert das BLW das Verfahren unter Berücksichtigung der FrSV.	
Art. 39 Überwachung der Einfuhr	[1] Das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) informiert das BLW über die Einfuhr von Düngern. [2] Es überprüft auf Anfrage des BLW, ob die Dünger den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen. [3] Bei Verdacht auf eine Widerhandlung ist das BAZG berechtigt, die Dünger an der Grenze zurückzuhalten und die übrigen Vollzugsbehörden im Sinne dieser Verordnung beizuziehen. Diese nehmen die weiteren Abklärungen vor und treffen die erforderlichen Massnahmen.	
Art. 40 Gebühren	Die Gebührenpflicht und die Gebührenbemessung für Verwaltungshandlungen nach dieser Verordnung richten sich nach der Verordnung vom 16. Juni 2006 über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft.	
2. Abschnitt Probenahme und Analysen Art. 41 Probenahme und Analysen	[1] Die Probenahme- und Analysevorschriften für die PFC 100 Hofdünger und PFC 101 Recyclingdünger richten sich nach den Schweizerischen Referenzmethoden der Agroscope. Es können auch andere Probenahme- und Analysevorschriften angewandt werden, wenn sie zu gleichwertigen Ergebnissen führen. [2] Für alle anderen Dünger richten sich die Probenahme- und die Analysevorschriften nach der Verordnung (EU) 2019/1009. Es können auch die Schweizerischen Referenzmethoden der Agroscope angewandt werden. Es können auch andere Probenahme- und Analysevorschriften angewandt werden, wenn sie zu gleichwertigen Ergebnissen führen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3. Abschnitt Toleranzen und Einschränkung Art. 42 Toleranzen und Einschränkung	[1] Es gelten die Toleranzen gemäss Anhang 4 dieser Verordnung. [2] Toleranzen dürfen nicht planmässig ausgenützt werden.	
7. Kapitel Schlussbestimmungen Art. 43 Aufhebung und Änderung anderer Erlasse	Die Aufhebung und die Änderung anderer Erlasse werden in Anhang 5 geregelt.	
Art. 44 Übergangsbestimmungen	[1] Dünger, die vor dem 1. Januar 2024 nicht meldepflichtig waren, müssen bis zum 31. Dezember 2024 nach den neuen Bestimmungen der vorliegenden Verordnung registriert werden. Die Etiketten der betroffenen Dünger, die vor dem 1. Januar 2024 hergestellt wurden, dürfen bis zum 31. Dezember 2025 verwendet werden. [2] Die Dünger, die vor dem 1. Januar 2024 angemeldet wurden, dürfen bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer der Anmeldebestätigung in Verkehr gebracht werden. Jegliche Änderung am Dünger oder an seiner Kennzeichnung bedingt, dass der Dünger nach den neuen Bestimmungen der vorliegenden Verordnung registriert oder bewilligt werden muss. [3] Die Dünger, die vor dem 1. Januar 2024 bewilligt werden, dürfen bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer der Bewilligung für das Inverkehrbringen in Verkehr gebracht werden. Jegliche Änderung am Dünger oder an seiner Kennzeichnung bedingt, dass ein neues Bewilligungsgesuch eingereicht werden muss, das gemäss den neuen Bestimmungen der vorliegenden Verordnung gestellt werden muss.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Der eindeutige Rezepturidentifikator (UFI) nach Artikel 15a ChemV kann dem BLW bei der Registrierung nach Artikel 19 und im Gesuch nach Artikel 25 übermittelt werden: a. bis zum 31. Dezember 2025 für Dünger, die für gewerbliche Verwender bestimmt sind und vor dem 1. Januar 2022 nicht über einen UFI verfügten; b. bis zum 31. Dezember 2025 für Dünger, die für private Verwender bestimmt sind und vor dem 1. Januar 2022 nicht in Verkehr gebracht wurden und nicht über einen UFI verfügten.	
Art. 45 Inkrafttreten	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.	
Anhang		
Anhang 1	Streichung des Grenzwertes für E. coli oder Enterococcaceae von 1000 KBE pro 1g oder 1ml.	Eine Einhaltung dieses Grenzwertes resp. eine Überwachung dieses Grenzwertes ist für ein Erdenwerk unmöglich. Zudem ist fraglich, auf welcher Grundlage dieser Grenzwert bestimmt worden ist. Z.B. ist derselbe Grenzwert auch im Lebensmittelbereich zu finden.
Anhang 3, Abs. 3	Definition (Klärung nach dem „wie“ und „wo“) einer sachgerechten Entsorgung von Kultursubstraten, die aus vollständigen mineralischen Bestandteilen bestehen oder ein Polymer, welches unter CMC 9 fällt, enthalten, fehlt in dem Absatz und muss für den Hersteller der Produkte und dem Anwender beschrieben werden.	Die Entsorgung solcher Produkte entspricht nicht dem Prinzip der Wiederverwertung resp. der Kreislaufwirtschaft, was letztlich für solche Produkte der sinnvollere Weg wäre.
Anhang 3, Art. 31	Von der Deklarationspflicht auf Verpackungen muss abgesehen werden. Die Deklaration sollte in einer digitalen Form, z.B. als QR-Code, auf der Verpackung möglich sein.	Hinsichtlich Flexibilität bei Rezepturanpassungen aufgrund von z.B. Rohstoffknappheit und im Sinne des Nachhaltigkeitsprinzips (keine ständige Folienentsorgung) muss von einer Deklarationspflicht auf Verpackungen abgesehen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 4	Zulässige Toleranz für den deklarierten pH-Wert von 1% ist gerade bei torffreien Kultursubstraten nicht möglich und muss erhöht werden.	In torffreien Kultursubstraten sind beim Parameter pH-Wert erfahrungsmässig höhere Schwankungen möglich.
Anhang 4, Artikel 42	Antrag auf Ausweitung der Sonderregelung für Substrate mit hohem mineralischem Anteil, dass der Grenzwert von 50 mg Ni/kg TS bei diesen Substraten auch nur für den bioverfügbaren Gehalt des Schadstoffs gilt.	Auch bei Substraten mit hohen mineralischen Anteilen (>70%) wird der Grenzwert von 50mg Ni/kg TS erfahrungs-gemäss überschritten.

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die JULA möchte auf folgende Punkte hinweisen:

- Wie im Bericht richtig dargestellt, ist der Bund mit der Konvention über die biologische Vielfalt eine internationale Verpflichtung eingegangen. Daher ist die Finanzhilfe seitens des Bundes von mindestens 80% zwingend. Wenn eine Organisation nicht über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit verfügt, um die Eigenleistung von 20% für diese Projekte zu tragen, ist auch die volle Kostentragung durch den Bund ins Auge zu fassen. Werden notwendige Projekte aus diesem Grunde nicht realisiert, kann der Bund, das mit der internationalen Verpflichtung selbst gesteckte Ziel, nicht erreichen. In solchen Fällen steht der Bund durch das Eingehen solcher Verpflichtungen für die Zielerreichung in der Verantwortung.
- Die Langzeitlagerung von Kryomaterial soll beitragen die genetischen Ressourcen von Schweizer Rassen langfristig zu sichern. Diese Lagerung darf aber nicht zum Selbstzweck werden (Lagerung um der Lagerung willen). Erst mit der begründeten Nutzung des Materials kann diese Lagerung einen Beitrag zur Erreichung des Erhaltungsziels leisten. Daher sind die Nutzungsbedingungen zu regeln.
- Die für 2023 zur Erhaltung von Schweizer Rassen gesprochenen zusätzlichen Mittel zum bisherigen Tierzuchtbudget müssen dauerhaft zusätzlich verfügbar sein, damit die bisherigen Mittel für die Weiterentwicklung der erfolgreichen Zuchtpopulationen eingesetzt werden können. Die einheitlichen Regelungen bezüglich nationaler Genbanken werden grundsätzlich begrüsst, soweit über Tierarten hinweg sinnvoll. Die bestehenden Verträge mit den betreibenden Organisationen von Kryo-Samenbanken müssen jedoch eingehalten werden bzw. können nur mit entsprechender Entschädigung angepasst werden.
- Neu werden auch die Bienen mit zusätzlichen Mitteln unterstützt. Die JULA unterstützt diesbezüglich die Stellungnahme von apisuisse.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4 Abs. 2ter	^{2ter} Die Gesuche und Abrechnungen sind auf den dafür vorgesehenen Formularen beim BLW einzureichen.	
Art. 11 Abs. 5	^{5} Das BLW veröffentlicht die Liste der anerkannten Zuchtorganisationen.	Diese Ergänzung wird begrüsst.
Art. 15 Abs. 2 Bst. b Ziff. 2 und Abs. 6	^{2} Der Beitrag für die Rindviehzucht, inklusive Wasserbüffel, beträgt für: b. Leistungsprüfungen: 2. Milchproben:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	– je Milchprobe nach ICAR-Methode A4: 5.00 Franken – je Milchprobe nach ICAR-Methode AT4, ATM4, ATM4/7d oder AZ4: 3.50 Franken – je Milchprobe nach ICAR-Methode B oder C: 2.20 Franken [6] Der Beitrag je Milchprobe im Rahmen der Milchleistungsprüfung wird für jede Kuh eines Herdebuchbetriebs ausgerichtet. Die anerkannte Zuchtorganisation meldet dem BLW, ob die Ausrichtung quartalsweise oder jährlich erfolgen soll.	
Art. 19 Abs. 2 Bst. b Ziff. 1 und Abs. 5	[2] Der Beitrag für die Ziegen- und Milchschafzucht beträgt für: b. Leistungsprüfungen: 1. Milchproben: – je Milchprobe nach ICAR-Methode A4: 6.00 Franken – je Milchprobe nach ICAR-Methode AT4, ATM4 oder ATM4/7d: 4.50 Franken – je Milchprobe nach ICAR-Methode B oder C: 3.20 Franken [5] Der Beitrag je Milchprobe im Rahmen der Milchleistungsprüfung wird für jede Ziege und jedes Milchschaf eines Herdebuchbetriebs ausgerichtet. Die Ausrichtung erfolgt jährlich.	
Art. 21 Abs. 4	[4] Der Beitrag für die Bestimmung der Rassenreinheit wird ausgerichtet für Königinnen, die eine Leistungsprüfung abgeschlossen haben, und für Vatervölker auf A-Belegstationen. Erfolgt die Bestimmung der Rassenreinheit mit DNA-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Analyse, so muss diese nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden.	
Art. 22 Abs. 3	[3] Für die Beiträge nach den Artikeln 15–21 melden die anerkannten Zuchtorganisationen dem BLW bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres die geschätzte Anzahl an Herdebuchtieren und an Leistungsprüfungen sowie die Anzahl an identifizierten und im Herdebuch eingetragenen Fohlen. Die Meldung muss auf dem dafür vorgesehenen Formular erfolgen. Das BLW veröffentlicht die gemeldeten Zahlen.	
Art. 23 Beitragsarten und Veröffentlichung	[1] Es werden die folgenden Beiträge ausgerichtet: a. Finanzhilfen für zeitlich befristete Projekte zur Erhaltung von: 1. Schweizer Rassen, 2. Rassen, die in der Schweiz ausgestorben waren und wieder eingeführt wurden, sofern ihr Ursprung in der Schweiz nachgewiesen wird; b. Abgeltungen für den Betrieb nationaler Genbanken für die Erhaltung von Schweizer Rassen durch Personen nach Artikel 23b^{bis} Absatz 2; c. Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rindvieh, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen, Honigbienen, Geflügel, Tauben und Kaninchen deren Status kritisch oder gefährdet ist. [2] Das BLW veröffentlicht pro ausgerichteten Beitrag den Namen der Empfängerin oder des Empfängers und die Höhe des Beitrags. Bei Finanzhilfen nach Absatz 1 Buchstabe c veröffentlicht es den Namen der Zuchtorganisation und den ihr ausgerichteten Gesamtbeitrag.	Zu Abs. 1 bst. c: In diesem Artikel wird die Förderung der Schweizer Rassen des Hausgeflügels (Hühner, Tauben) und Kaninchen ausser Acht gelassen. Dies obwohl die Motion Rieder (Motion 21.3229) die Berücksichtigung der Kleintiere ausdrücklich verlangt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Nicht in Vernehmlassung Art. 23a, Abs. 5	[5] (neu) Sinkt der Globalindex einer Schweizer Rasse innerhalb der 4-Jahresperiode in den Bereich eines erhöhten Gefährdungsstatus, kann die zuständige Zuchtorganisation die Aktualisierung des Gefährdungsstatus und die entsprechende Erhöhung der Unterstützung beim BLW beantragen. Das BLW aktualisiert den Globalindex und passt die finanzielle Unterstützung gemäss aktualisiertem Gefährdungsstatus an.	Zu Abs. 5 (neu): 4-Jahresperioden sind zwar sinnvoll für eine gewisse Kontinuität der Unterstützung. Aber bei stark sinkenden Populationen bzw. Globalindex ohne Aussicht auf Erholung, kann die verzögerte Erhöhung der Unterstützung einer Rasse zu deren vollständigem Verlust führen.
Art. 23b Sachüberschrift sowie Abs. 1, 3 und 4	Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und Abgeltungen für den Betrieb nationaler Genbanken [1] Für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und den Betrieb von nationalen Genbanken werden insgesamt höchstens 500 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [3] Die Beiträge für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte werden an die anerkannten Zuchtorganisationen und die anerkannten Organisationen nach Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe b ausgerichtet. An anerkannte Organisationen werden höchstens 150 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [4] Die Beiträge für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte belaufen sich auf ~~höchstens~~ mindestens 80 Prozent der ausgewiesenen und vom BLW anerkannten Kosten.	Zu Abs. 4: Wie in den allgemeinen Bemerkungen bereits festgehalten, muss der Bund mindestens 80% der Kosten übernehmen.
Art. 23b[bis] Betrieb nationaler Genbanken	[1] Das BLW betreibt zur Erhaltung von Schweizer Rassen nationale Genbanken für die Langzeitlagerung von tiefgefrorenem Probematerial tierischen Ursprungs (Kryomaterial). [2] Es kann den Betrieb der nationalen Genbanken übertragen an: a. Besamungsstationen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. anerkannte Zuchtorganisationen, wenn sie die Genbanken durch Besamungsstationen betreiben lassen. [3] Wer eine Genbank betreiben will, muss sicherstellen, dass beim Anlegen der Genbank eine grosse genetische Diversität berücksichtigt wird. [4] Das BLW schliesst mit den Personen nach Absatz 2 einen Vertrag ab. Im Vertrag wird insbesondere der Umfang des zu lagernden Kryomaterials, die Eigentumsrechte und die Aufwandsvergütung vereinbart. [5] Die Betreiberin einer Genbank hat die folgenden Pflichten: a. Sie oder er muss dem BLW die nötigen Informations- und Einsichtsrechte gewähren. b. Sie oder er muss sicherstellen, dass in der vom BLW zur Verfügung gestellten Dokumentationssoftware die folgenden Angaben und Dokumente erfasst sind: 1. Kontaktdaten von mindestens einer Ansprechperson, 2. die für die vollständige Identifikation der Tiere erforderlichen Angaben, einschliesslich der Angaben betreffend ihre Abstammung, 3. Art und Umfang des Kryomaterials, 4. die Herstellungsprotokolle, 5. die Lagerorte und -verteilung.	Zu Abs. 4. Aus dem vorliegenden Entwurf wird nicht klar, wer künftig Eigentümer des Kryomaterials ist. Wenn dies individuell geregelt werden soll, gehört es zwingend in den Vertrag.
Art. 23b[ter] Nutzung von in nationalen Genbanken gelagertem Kryomaterial	[1] Das in einer nationalen Genbank gelagerte Kryomaterial darf in der Regel nicht genutzt werden. [2] Das BLW kann die Nutzung in folgenden Fällen und zum Zweck der Erhaltung einer Schweizer Rasse auf Gesuch der anerkannten Zuchtorganisation hin bewilligen, wenn gewährleistet ist, dass nach der Nutzung in der Regel ein	zu Abs. 2: Ein Mindestbestand an Samendosen (oder Embryonen) für die Erzeugung von Nachkommen eines Spendertieres sollte verfügbar bleiben. Wenn nur noch ganz wenige Dosen verfügbar sind, sollte keine Herausgabe von 50%

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Restbestand von mindestens 50 Prozent des Kryomaterials des Spendertiers bzw. für mindestens drei potenzielle Trächtigkeiten in der Genbank vorhanden bleibt: a. wenn wissenschaftlich-genetische Untersuchungen durchgeführt werden; b. wenn ~~der grösste Teil der~~ die genetische~~n~~ Diversität einer Schweizer Rasse stark rückläufig ist ~~verloren geht~~ und ihr Gefährdungsstatus kritisch ist. 3 Das Gesuch muss das Programm über die Nutzung des Kryomaterials enthalten. 4 Heisst das BLW das Gesuch gut, so schliesst es mit der gesuchstellenden Person einen Vertrag ab. Im Vertrag werden insbesondere Zweck, Umfang und Dauer der Nutzung des Kryomaterials vereinbart. 5 Die Besamungsstation, die die betreffende Genbank betreibt, muss das Kryomaterial ~~unentgeltlich~~ zu Gestehungskosten zur Verfügung stellen.	mehr möglich sein. Zu Abs. 2 Bst. b: Die Formulierung «der grösste Teil verloren geht» impliziert, dass mehr als 50% der Diversität verloren geht (ohne Einsatz von Material aus der Genbank). Das ist allenfalls zu spät für eine nachhaltige Revitalisierung der Population. Besser wäre es, vor allem auf den objektiv abgeleiteten Gefährdungsstatus abstützen. Zu Abs. 5: Gemäss bisheriger Vereinbarung zwischen BLW und den Zuchtorganisationen als Genbank-Betreiber sind die eingelagerten Samendosen im Eigentum der Zuchtorganisation und es ist ein Preis für die Übergabe an den Bund definiert. Wenn künftig Samendosen unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden sollen, muss neben der Lagerhaltung neu auch die Erzeugung der tiefgefrorenen Samendosen finanziell unterstützt werden.
Art. 23c Sachüberschrift sowie Abs. 1, Abs. 2 Bst. f, 5 und 6	Höhe der Beiträge 1 Für die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rindvieh, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Honigbienen sowie Geflügel, Tauben und Kaninchen, deren Status kritisch oder gefährdet ist, werden insgesamt höchstens 4 000 000 Franken pro Jahr ausgerichtet.	Zu Abs. 1, Abs. 2 Bst. g und Abs. 7: Siehe Bemerkung zu Art. 23

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Der Beitrag für die Erhaltung einer Schweizer Rasse, deren Status kritisch ist, beträgt für: f. die Honigbienengattung: 1. je Königin: 285.60 Franken 2. je Drohnenkönigin: 285.60 Franken [5] Zusätzlich zu den Mitteln nach Absatz 1 können nach Artikel 23b Absatz 2 nicht ausgeschöpfte Mittel verwendet werden. [6] Der Beitrag nach Absatz 2 Buchstabe f wird nur für Massnahmen für die Bestimmung der Rassenreinheit gewährt, für die nicht bereits Beiträge nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 2 gewährt werden. Wird für die Bestimmung der Rassenreinheit eine DNA-Analyse durchgeführt, so wird der Beitrag für Königinnen gewährt, die eine Leistungsprüfung abgeschlossen haben. Die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden.	
Art. 23d Sachüberschrift sowie Abs. 1 Bst. c und 4	Voraussetzungen für die Ausrichtung der Beiträge für die Gattungen Rindvieh, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen [1] Beiträge für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status werden ausgerichtet für Tiere der Gattungen Rindvieh, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen: c. die einen Blutanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweisen und;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Die Beiträge werden nur ausgerichtet, wenn der Bestand der weiblichen Herdebuchtiere, die die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 erfüllen, folgende Anzahl nicht überschreiten: bei Rassen mit kritischem Status 10 000 Tiere und bei Rassen mit gefährdetem Status 7 500 Tiere; ~~dabei werden nur die weiblichen Herdebuchtiere berücksichtigt, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen:~~ ~~a. Ihre Eltern und Grosseltern sind in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt.~~ ~~b. Sie weisen einen Blutanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse auf.~~ ~~c. Die Herdebuchtiere der Gattungen Rindvieh, Equiden und Schweine weisen mindestens eine Geburt im Herdebuch auf.~~ ~~d. Die Herdebuchtiere der Gattungen Schafe und Ziegen sind mindestens 6 Monate alt.~~	Zu Abs. 4: Mit dieser Anpassung des Artikels verlieren gewisse Rassen (z.B. Gämsfarbige Gebirgsziege) die Beitragsberechtigung. Es grenzt an eine Zumutung, dass kurz nach Einführung der Erhaltungsbeiträge schon Anpassungen an den Förderschwellen zulasten von gewissen Rassen vorgenommen werden und dies obschon das Budget für die Erhaltungsbeiträge im 2023 nicht ausgeschöpft wird, resp. zwecks Ausschöpfung sogar die in der TZV festgelegten Beitragsansätze im Budget erhöht wurden. Einbindung der absoluten Anzahl an Herdebuchtieren in den GENMON Index anstelle von absoluten Eintrittsschwellen: Die Grenzen von maximal 10'000 bzw. 7'500 weiblichen Herdebuchtieren für die Ausrichtung von Beiträgen sind arbiträr festgelegte Eintrittsschwellen. Darunter gilt der aus GENMON abgeleitete Gefährdungsstatus, darüber ist die Population nicht gefährdet unabhängig vom Indexwert. Aus wissenschaftlicher Sicht müsste die absolute Populationsgrösse als zusätzliches Kriterium in den Index zur Beurteilung des Gefährdungsstatus einfliessen. Anstelle der harten Grenze würde dann die absolute Populationsgrösse direkt den Index und damit den Gefährdungsstatus beeinflussen.
Art. 23e Voraussetzungen für die Ausrichtung der Beiträge für die Gattung Honigbienen	[1] Beiträge für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem Status werden ausgerichtet für eine Königin oder Drohnenkönigin der Gattung Honigbienen: a. die in einem Herdebuch eingetragen oder vermerkt ist; b. deren Mutter in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt ist; c. deren väterlicher Stammbaum mindestens die Drohnenkönigin der ersten oder zweiten Ahnengeneration	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	enthält; die betreffenden Drohnenköniginnen müssen in einem Herdebuch der gleichen Rasse wie jene der Königin oder Drohnenkönigin eingetragen oder vermerkt sein, für die ein Beitrag beantragt wird, wobei nur eine einzige Drohnenköniginnen der zweiten Ahnengeneration im Herdebuch eingetragen oder vermerkt werden kann; d. die einen Blutanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist, der mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsnachweis sichergestellt wurde, wobei die DNA-Analyse nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden muss; und e. die mindestens eine Königin als lebende Nachkommin aufweist, die: 1. in der Referenzperiode belegt wurde, 2. im Herdebuch eingetragen ist, und 3. einen Blutanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist, der mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsnachweis sichergestellt wurde, wobei die DNA-Analyse nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden muss. [2] Die lebende Nachkommin nach Absatz 1 Buchstabe e muss zudem einen Inzuchtgrad aufweisen, der auf mindestens drei Generationen basiert und 6,25 Prozent nicht überschreitet. Bei der Honigbienengattung muss zusätzlich der drei-Generationen-Stammbaum der lebenden Nachkommin auf der väterlichen Seite mindestens die Mutter der jeweiligen Drohnenkönigin oder Drohnenköniginnen enthalten. [3] Die Beiträge werden nur ausgerichtet, wenn der Bestand	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	der weiblichen Herdebuchtiere die eine offene oder verdeckte Ringprüfung abgeschlossen haben, eine Anzahl von 1 000 nicht überschreitet. 4 Die Beiträge werden nur ausgerichtet, wenn die anerkannte Zuchtorganisation der Betreiberin des GENMON die Herdebuchdaten und die für die Berechnung des Globalindizes nötigen Informationen mindestens einmal jährlich zur Verfügung stellt.	
Art. 23f	Bisheriger Art. 23e	
Art. 23f Abs. 1bis , 3, 4 und 5	1bis Beitragsberechtigt ist: a. bei den Gattungen Rindvieh, ~~Equiden~~, Schweine, Schafe und Ziegen: wer im Zeitpunkt der ~~Konzeption~~ Geburt des ersten in der Referenzperiode lebend geborenen Nachkommens eines Elterntiers ~~Eigentümerin oder Eigentümer~~ Halterin oder Halter dieses Elterntiers ist; b. bei der Gattung Honigbiene: wer im Zeitpunkt der Konzeption des ersten in der Referenzperiode begatteten Nachkommens einer Königin Eigentümerin oder Eigentümer dieser Königin ist; c. (neu) bei der Gattung Equiden: wer im Zeitpunkt der Geburt des ersten in der Referenzperiode lebend geborenen Nachkommens eines Elterntiers Eigentümerin oder Eigentümer dieses Elterntiers ist. 3 Sie beantragt beim BLW die Überweisung der Beiträge anhand einer Liste der männlichen und weiblichen Elterntiere oder der Honigbienenköniginnen und Honigbienendrohnenköniginnen, für die in der betreffenden Referenzperiode Beiträge auszurichten sind. Innerhalb einer Referenz-	Zu Abs. 1bis Bst. a: Wenn schon der lebend geborene Nachkomme ein Auswahlkriterium ist, sollte auch diese Geburt als Zeitpunkt herangezogen werden. Die Herdebuchdaten bilden den jeweiligen Standort des Tieres ab, somit ist Tierhalterin oder Tierhalter klar. Nicht immer entspricht dies aber der Eigentümerin oder dem Eigentümer des Tieres und Daten über Eigentum des Tieres sind nicht zwingend in einem Herdebuch verwaltet. Zu Abs. 1bis Bst. c (neu): Bei der Gattung der Equiden ist der/die Eigentümer/in beitragsberechtigt, weshalb für diese Gattung ein separater Buchstabe aufzuführen ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	periode dürfen pro Tier beziehungsweise Königin die Überweisung nur eines Beitrags beantragt werden. 4 Das BLW richtet die Beiträge der anerkannten Zuchtorganisation aus. Diese richtet die Beiträge spätestens 60 Tage, nachdem sie die Beiträge vom BLW erhalten hat, den Beitragsberechtigten aus. 5 Die anerkannte Zuchtorganisation meldet dem BLW bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres die geschätzte Anzahl an männlichen und an weiblichen Tieren oder Honigbienenköniginnen und Honigbienendrohnenköniginnen, für die Beiträge ausgerichtet werden sollen.	
Art. 25 Abs. 1 und 1b^{is}	1 Für Forschungsprojekte über tiergenetische Ressourcen werden anerkannte Zuchtorganisationen und Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen mit Beiträgen unterstützt. 1bis Die Beiträge betragen insgesamt höchstens 500 000 Franken pro Jahr, höchstens jedoch 80 Prozent der ausgewiesenen und vom BLW anerkannten Kosten.	
Anhang 1	Der Ausdruck «Abschluss der Laktation» wird ersetzt durch «Milchproben».	
Nicht in Vernehmlassung Anhang 1 Art. 19 Ziegen- und Milchschafzucht		Für die letzte Abrechnungsperiode vor dem Ende der aktuell gültigen TZV ist eine zusätzliche Referenzperiode bei Milchproben und Aufzuchtleistungsprüfungen erforderlich. Milchproben und ALP des Monats Dezember 2025 müssen ebenfalls abgerechnet werden können: Referenzperiode: 1. bis 31. Dezember

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Frist: 15. Januar

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die JULA verlangt, dass die Bedingungen für die Übertragung von Kontingenten auf höchstens 5 Prozent der Kontingentsanteile der gesuchstellenden Person beschränkt werden. Diese Übertragung darf nur bei nachgewiesenen logistischen Schwierigkeiten gestattet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 16b	Kommt es bei der Einfuhr aufgrund höherer Gewalt zu unverschuldeten logistischen Schwierigkeiten, so kann das BLW auf begründetes schriftliches Gesuch hin nicht ausgenützte Mengen von ersteigerten und bezahlten Kontingentsanteilen auf die nächste Einfuhrperiode im selben Kalenderjahr übertragen, wenn: a. die Menge mindestens 500 kg sowie höchstens 5 Prozent der Kontingentsanteile beträgt, die der gesuchstellenden Person insgesamt aufgrund der Versteigerung zugeteilt und zur Ausnützung übertragen worden sind; und b. das Gesuch vor Ablauf der Einfuhrperiode beim BLW eintrifft. c. (neu) Eine Verschiebung wird nur bei nachgewiesenen logistischen Schwierigkeiten gewährt.	Die JULA unterstützt den Vorschlag unter folgenden Bedingungen: Die Übertragung ersteigerter und bezahlter Kontingente auf die Folgeperiode im selben Kalenderjahr ist akzeptabel, um die bisherige Praxis auf Verordnungsstufe zu präzisieren. Die Übertragung ist auf höchstens 5 Prozent der Kontingentsanteile der gesuchstellenden Person zu beschränken und darf keinesfalls höher ausfallen. Zudem sollen ausschliesslich nachgewiesene logistische Schwierigkeiten bei der Einfuhr massgeblich sein.
Art. 18 Abs. 1 Bst. a und 2	[1] Kontingentsanteile für die Teilzollkontingente 5.3 und 5.4 werden Angehörigen der jüdischen Gemeinschaft sowie der ihnen zugehörigen juristischen Personen und Personengemeinschaften zugeteilt, die: a. sich verpflichten, das einzuführende Fleisch ausschliesslich an Betreiberinnen und Betreiber von anerkannten Verkaufsstellen für Koscherfleisch zu liefern;	Der Verkauf von Koscherfleisch über eine Vertriebsplattform im Internet hat im Rahmen des Zollkontingents zu erfolgen. Die JULA besteht darauf, dass die Deklaration und die Etikettierung von Koscherfleisch unabhängig vom Vertriebskanal zu kontrollieren seien.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	oder [2] Das BLW anerkennt als Verkaufsstellen Verkaufsläden, Verkaufsstände und Vertriebsplattformen im Internet, wenn sie der Öffentlichkeit zugänglich sind und die Betreiberinnen und Betreiber dafür sorgen, dass: a. das Fleisch und die Fleischerzeugnisse, die gewerbsmässig verkauft werden, ausschliesslich Koscherfleisch und Erzeugnisse aus Koscherfleisch sind; b. das Koscherfleisch und die daraus hergestellten Fleischerzeugnisse nicht über einen Zwischenhandel weitervermarket werden; c. gewährleistet ist, dass der Hinweis «Koscher» oder «Koscherfleisch» in mindestens einer Amtssprache des Bundes in leicht lesbarer und unverwischbarer Schrift angebracht ist: 1. im Verkaufsladen, beim Verkaufsstand oder auf der Vertriebsplattform im Internet an gut sichtbarer Stelle, und 2. im Falle von vorverpackten Erzeugnissen, auf jeder Verpackung.	
Art. 18a Abs. 1 Bst. a und 2	[1] Kontingentsanteile für die Teilzollkontingente 5.5 und 5.6 werden Angehörigen der islamischen Gemeinschaft sowie der ihnen zugehörigen juristischen Personen und Personengemeinschaften zugeteilt, die: a. sich verpflichten, das einzuführende Fleisch ausschliesslich an Betreiberinnen und Betreiber von anerkannten Verkaufsstellen für Halalfleisch zu liefern; oder [2] Das BLW anerkennt als Verkaufsstellen Verkaufsläden, Verkaufsstände und Vertriebsplattformen im Internet, wenn	Der Verkauf von Halalfleisch über eine Vertriebsplattform im Internet hat im Rahmen des Zollkontingents zu erfolgen. Die JULA besteht darauf, dass die Deklaration und die Etikettierung von Halalfleisch unabhängig vom Vertriebskanal zu kontrollieren seien.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	sie der Öffentlichkeit zugänglich sind und die Betreiberinnen und Betreiber dafür sorgen, dass: a. das Fleisch und die Fleischerzeugnisse, die gewerbsmässig verkauft werden, ausschliesslich Halalfleisch und Erzeugnisse aus Halalfleisch sind; b. das Halalfleisch und die daraus hergestellten Fleischerzeugnisse nicht über einen Zwischenhandel weitervermarket werden; c. gewährleistet ist, dass der Hinweis «Halal» oder «Halalfleisch» in mindestens einer Amtssprache des Bundes in leicht lesbarer und unverwischbarer Schrift angebracht ist: 1. im Verkaufsladen, beim Verkaufsstand oder auf der Vertriebsplattform im Internet an gut sichtbarer Stelle, und 2. im Falle von vorverpackten Erzeugnissen, auf jeder Verpackung.	
Art. 19 Abs. 1	[1] Bei Kontingentsanteilen, die für die Dauer einer Kontingentsperiode zugeteilt werden, und bei Kontingentsanteilen der Zollkontingente 101 und 102 nach Anhang 3 der Freihandelsverordnung 1 vom 18. Juni 2008 beträgt die Zahlungsfrist für das erste Drittel des Zuschlagspreises 90 Tage, für das zweite Drittel 120 Tage und für das dritte Drittel 150 Tage ab dem Ausstelldatum der Verfügung.	
Art. 23 Gesuche um Kontingentsanteile nach der Zahl der ersteigerten Tiere	[1] Gesuche um Kontingentsanteile nach der Zahl der ersteigerten Tiere sind über die vom BLW bereitgestellte Internetanwendung einzureichen. [2] Sie sind vor Beginn der Kontingentsperiode bis spätestens am Werktag, der auf den 15. August folgt, einzureichen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 25a Abs. 1 und 2 Bst. b	[1] Rindfleisch hoher Qualität (High Quality Beef) kann im Teilzollkontingent Nr. 5.711 und Nr. 5.712 eingeführt werden, wenn die anmeldepflichtige Person nach Artikel 26 des Zollgesetzes vom 18. März 2005 der Zollstelle beim Zollveranlagungsverfahren eine Bescheinigung vorweist. [2] Die Bescheinigung muss: b. auf dem vom BLW auf seiner Website bereitgestellten Formular ausgestellt werden; [2bis] Das BLW kann Bescheinigungen in anderer Form zulassen, insbesondere um die elektronische Übermittlung der für die Bescheinigung erforderlichen Angaben zu ermöglichen.	

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Diese Änderungen werden zur Kenntnis genommen. Die Anpassungen in Art. 4 und 21 erfolgen als redaktionelle Klarstellung nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes zu Gunsten von Betriebs- und Betriebszweiggemeinschaften. Die Anpassung in Art. 5 erfolgt aufgrund der Streichung der 10% Toleranz bei der Phosphorbilanz und bezieht sich nur auf die Referenz in Anhang 1 der DZV.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4	Für Betriebsgemeinschaften und Betriebszweiggemeinschaften werden für die Berechnung der Höchstbestände und des zulässigen Gesamtbestands die in den Artikeln 2 und 3 genannten Zahlen mit der Anzahl der beteiligten Betriebe multipliziert.	
Art. 5 Abs. 2	[2] Es bewilligt dem Betrieb höchstens die Bestände, die es ermöglichen, mit dem anfallenden Hofdünger eine Phosphorbilanz nach den Anforderungen von Anhang 1 Ziffer 2.1.5 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 einzuhalten.	
Art. 21	Die zuständigen kantonalen Behörden dürfen Neu- und Umbauten für Bestände, die die Bestände nach den Artikeln 2 und 3 oder, bei einer Betriebs- oder Betriebszweiggemeinschaft, jene nach Artikel 4 übersteigen, nur soweit bewilligen, als das BLW vorgängig gestützt auf Artikel 5, 10 oder 12 höhere Bestände bewilligt hat.	

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die JULA lehnt eine Direktauszahlung der Milchzulagen für verkäste Milch und Fütterung ohne Silage ab.

Es ist festzustellen, dass mehrere ungelöste technische, administrative, ökonomische und rechtliche Fragen sowie die politische Wertung dazu führen, dass in der Summe die Nachteile die Vorteile deutlich überwiegen.

Die Trennung zwischen Leistungserbringer und Geldempfänger führt zu technischen und administrativen Problemen und gefährdet, wegen den fehlenden Anreizen für die Leistungserbringer, das System als Ganzes.

Die heutige Stabilität im Milchmarkt würde dadurch gefährdet und würde dem unterschiedlichen Grenzschutz durch den Bund nicht mehr Rechnung tragen. Die Käsereimilchbranche wird durch die neue Preisstellung geschwächt.

Es ist zu befürchten, dass immer mehr Milchlieferanten sich gegen ihre PO/PMO bzw. den Staat wenden werden, wenn sie der Meinung sind, dass die Zulage für verkäste Milch nicht vollständig an sie zurückfliesst, da sie auf alle Lieferanten verteilt wird.

Folgende Gründe zur Ablehnung der Direktauszahlung sind ebenfalls zu berücksichtigen:

- Der Meldefluss der Daten wird neu vom Finanzfluss getrennt. Die zur Datenlieferung verpflichteten Milchverarbeiter haben keinen Anreiz mehr, korrekte Daten zu liefern.
- Das vorgeschlagene System berücksichtigt die Milchhändler nicht. Diese kaufen Milch zusammen und verkaufen sie dem Meistbietenden. Eine individuelle Abrechnung pro Verwertungsart und pro Milchproduzent ist nicht möglich.
- Die Milchproduzenten haben keine Möglichkeit die von den Milchverwertern rapportierte Verwendung ihrer Milch zu überprüfen. Sie können darum die ihnen vom Bund überwiesene Summe Verkäsungszulage nicht überprüfen.
- Alle Glieder der Wertschöpfungskette Milch haben heute die Verkäsungszulage in ihren Milchpreisen einkalkuliert. Wird dies nun geändert, so sind Verwerfungen im Preisgefüge zu erwarten, wobei jede Verarbeitungsstufe versuchen wird, ihre Marge aufzubessern, und zwar zulasten der Milchproduzenten. Diese erhalten ja die Verkäsungszulage.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1c Abs. 1 und Abs. 2 Einleitungssatz	[1] ~~Aufgehoben~~ Die Zulage für verkäste Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch beträgt 15 Rappen pro Kilogramm Milch abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Artikel 2a.	Die JULA lehnt die Aufhebung von Abs. 1 ab. Die Höhe der Zulage muss weiterhin in der Verordnung festgehalten werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch wird den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage für verkäste Milch ausgerichtet, wenn die Milch verarbeitet wird zu:	Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten.
Art. 2 Abs. 1 Einleitungssatz	[1] ~~Die Zulage für Fütterung ohne Silage wird den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch ausgerichtet~~ Für Milch, die von Kühen, Schafen und Ziegen ohne Silagefütterung stammt, richtet der Bund den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zusätzlich eine Zulage von 3 Rappen je Kilogramm verkäster Milch aus, wenn:	Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten.
Art. 2a Abs. 1	[1] Für Verkehrsmilch, die von Kühen stammt, richtet das BLW den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von 5 Rappen je Kilogramm aus, ~~sofern die Milch die Anforderungen erfüllt, die das EDI gestützt auf die LGV in den Ausführungsbestimmungen im Bereich der Lebensmittel tierischer Herkunft erlässt.~~	Diese Definition darf zu keinen Doppelsanktionen, sowohl über die Milchliefersperre wie auch der Nichtausrichtung der Zulage, führen. Zudem ist offen, ob die Zulage für die Milchmenge des betroffenen Monats oder nur für die Milchmenge mit dem positiven Test oder allfälligen weiteren Beanstandungen nicht ausgerichtet werden soll.
Art. 3 Gesuche	[1] Gesuche um Ausrichtung der Zulagen nach den Artikeln 1c und 2 sind von den ~~Milchproduzenten und Milchproduzentinnen~~ Milchverwertern und Milchverwerterinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 monatlich eingereicht werden. ~~[2] Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, das Gesuch zu stellen. In diesem Fall muss er oder sie der Administrationsstelle melden:~~ ~~a. die Erteilung einer Ermächtigung;~~ ~~b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen;~~ ~~c. den Entzug einer Ermächtigung.~~	Die JULA lehnt die vorgesehenen Anpassungen ab. Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten. Wenn es so wie vorgeschlagen umgesetzt werden würde, würde es diverse Fragen auslösen: Wie würde es gehandhabt werden, wenn nicht alle Milchproduzenten eines Milchverwerters diesem die Ermächtigung erteilen würden? Zudem ist nicht klar, ob der Sömmerungsbetrieb oder der Tierhalter die Zulagen erhalten würde?

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Gesuche von Sömmerungsbetrieben sind der Administrationsstelle mindestens jährlich einmal einzureichen. [3] Gesuche um Ausrichtung der Zulage nach Artikel 2a sind von den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 eingereicht werden. [4] Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, ein Gesuch nach Artikel 3 Absatz 3 zu stellen. [5] Er oder sie muss der Administrationsstelle melden: a. die Erteilung einer Ermächtigung; b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen; c. den Entzug einer Ermächtigung.	
Art. 6 ~~Pflicht, die Milchmengen separat auszuweisen~~ Auszahlungs- und Buchführungspflicht	Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen sind verpflichtet, ~~die Milchmenge, für~~ die Zulagen nach den Artikeln 1c und 2 ~~ausgerichtet werden, in der Abrechnung über den Milchkauf separat auszuweisen.~~ a. innert Monatsfrist den Produzenten und Produzentinnen, von denen sie die zu Käse verarbeitete Milch gekauft haben, weiterzugeben; b. in der Abrechnung über den Milchkauf separat auszuweisen und die Buchhaltung so zu gestalten, dass ersichtlich ist, welche Beiträge sie für die Zulagen erhalten und ausbezahlt haben.	Die JULA lehnt die vorgesehenen Anpassungen ab. Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 8 Abs. 2	[2] Sie müssen der Administrationsstelle bis zum 10. Tag des folgenden Monats die pro Monat je Produzent und Produzentin gelieferte Menge, getrennt nach Betrieb und Sömmerungsbetrieb, melden. Die Meldung muss sich nach der vorgegebenen Struktur der Administrationsstelle richten.	
Art. 9 Abs. 3 und 3bis	[3] Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen müssen der Administrationsstelle melden: a. monatlich bis zum 10. Tag des folgenden Monats: wie sie die Rohstoffe verwertet haben, getrennt nach Betrieb und Sömmerungsbetrieb; ~~b. monatlich und bis spätestens einen Monat nach der Meldung nach Buchstabe a: die Milchmenge, für die pro Monat je Produzent und Produzentin Zulagen nach den Artikeln 1c und 2 ausgerichtet werden,~~ [3bis] Die Meldungen nach Absatz 3 müssen sich nach der vorgegebenen Struktur der Administrationsstelle richten.	Die Trennung zwischen Leistungserbringer und Geldempfänger führt zu technischen und administrativen Problemen und gefährdet, wegen den fehlenden Anreizen für die Leistungserbringer, das System als Ganzes.
Art. 11a Aufzeichnung, Meldung und Aufbewahrung von Daten zu Schaf- und Ziegenmilch	Die Artikel 8–11 gelten sinngemäss auch für Schaf- und Ziegenmilch.	
	II [1] Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Januar 2025 in Kraft. [2] Artikel 2a Absatz 1 tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.	

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die vorgesehenen Anpassungen dieser Verordnung werden von der JULA begrüsst. Die JULA beantragt aber folgende Ergänzung: Bei Wechsel eines Bewirtschafters (neuer Pächter oder Verkauf) eines Betriebes mit Tierhaltung ist diesem Betrieb (Tierhaltung) eine neue TVD-Nummer (Gemäss Art. 15, Abs. 1) zuzuteilen oder mindestens in den Daten der Identitas AG eine Historisierung vorzunehmen, damit sichergestellt ist, dass alle historischen Daten der in der Vergangenheit auf diesem Betrieb gehaltenen Tiere nicht dem neuen Bewirtschafter angefügt werden. Die aktuelle Praxis, bei einem Wechsel des Bewirtschafters die bisherige TVD-Nummer unverändert und ohne Historisierung auf den neuen Bewirtschafter zu übertragen, kann zur absurden Situation führen, z.B. dass historische Tierdaten einem neuen Tierhalter (natürliche Person) zugordnet werden, obwohl dieser zu Lebzeiten der Tiere selbst noch nicht geboren war.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 25 Abs. 3 und 4	[3] Die meldepflichtigen Personen und die beauftragten Personen können bei der Identitas AG telefonisch oder schriftlich eine Berichtigung der von ihnen übermittelten Daten beantragen. [4] Drittpersonen können bei der Identitas AG eine Berichtigung nur für Daten nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe d und Ziffer 2 Buchstabe d beantragen. Sie müssen dafür die Begleitdokumente nach Artikel 12 TSV einreichen.	Diese Änderung wird von der JULA begrüsst
Art. 33 Zugriff auf eigene Daten	Jede Person kann in die Daten, die sie betreffen, Einsicht nehmen und sie verwenden.	
Art. 35	Aufgehoben	Die Überführung von Teilen des bisherigen Artikel 33 und von Artikel 35 in den Artikel 38 a und b wird begrüsst. Wegen der nicht zu unterschätzenden Aufwände bei Identitas, Datenempfängern und Datenfreigebenden wird eine Umsetzungsfrist von zwei Jahren vorgeschlagen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 36 Abs. 1 Bst. b	[1] Tierhalterinnen und Tierhalter können in folgende Daten Einsicht nehmen und sie verwenden: b. Auflistung des eigenen Tierbestands mit der Identifikationsnummer jedes einzelnen Tiers zum aktuellen oder zu einem früheren Zeitpunkt.	Dieser Bestimmung kann nur zugestimmt werden, wenn bei einem Wechsel des Bewirtschafters der Tierhaltung eine neue TVD-Betriebsnummer zugeteilt wird. Siehe allgemeine Bemerkungen.
Art. 38a Zugriff mit Einwilligung der betroffenen Person	[1] Wer über die Einwilligung der Tierhalterin oder des Tierhalters verfügt, kann für den angegebenen Bearbeitungszweck in die folgenden Daten der TVD Einsicht nehmen und diese verwenden. Generalklauseln in Statuten, Reglementen oder Allgemeinen Geschäftsbedingungen u.ä., genügen als Einwilligung der Tierhalterin oder des Tierhalters nicht: a. Daten zur Tierhalterin oder zum Tierhalter: Name, Adresse, kantonale Identifikationsnummer, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und Korrespondenzsprache; b. Daten zur Tierhaltung: TVD-Nummer, Standortadresse, Koordinaten, Gemeindenummer, kantonale Identifikationsnummer, Nutzungsart und Typ der Tierhaltung; c. Daten zu den folgenden Tieren: 1. bei Tieren der Rinder-, Bison-, Büffel-, Schaf- und Ziegengattung: Identifikationsnummern der Tiere, die: – in der Tierhaltung stehen oder gestanden sind ~~– die Tierhaltung vorübergehend verlassen haben oder~~ ~~– in der Tierhaltung gestanden sind und geschlachtet wurden oder verendet sind,~~ 2. bei Tieren der Schweinegattung: Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 von Tiergruppen, die in der Tierhaltung stehen oder gestanden sind. 3. (neu) Bei Tieren der Geflügelgattung: Daten nach	Zu Abs. 1: Die von der TVD verwalteten Daten sind durchaus sensibel. Nebst vom Datenschutzrecht besonders geschützte Personendaten, können mit Daten der TVD etwa Marksituationen exakt antizipiert und zum Nachteil der meldepflichtigen Personen missbraucht werden. Die Einwilligung zur Einsicht in Daten der TVD via Vereinsstatuten, Reglementen oder allgemeinen Geschäftsbedingungen einzuholen, versetzen den Tierhalter, die Tierhalterin in ein Dilemma: entweder verzichtet er auf die Vorteile einer Mitgliedschaft oder einer Geschäftsbeziehung, oder er gibt die Kontrolle über seine Daten ab. Das ist mit den Grundsätzen des Datenschutzes nicht vereinbar und muss klargestellt werden. Zu Abs. 1 Bst. c Ziff. 1: Hier fehlen “Büffel und Bisons”, im neuen Art. 38b Abs. 2 Bst. c. werden diese korrekt erwähnt. Zudem sollte wie bislang die Abfrage von aktuellem und vergangenem Bestand möglich sein. Die beiden Punkte für Bezug von temporär verstellten Tieren im aktuellen Bestand und toten Tieren im vergangenen Bestand sind dann überflüssig und können entfernt werden. Zu Abs. 1 Bst. c Ziff. 3 (neu): Daten zur Gattung Geflügel finden im neuen Art. 38a keine Erwähnung. Im abzulösenden Art. 35 waren diese indirekt inbegriffen durch Art. 35 Abs. 2 mit Verweis auf Daten nach den Artikeln 13–21. Zu Abs. 2: Diese Erweiterung speziell gedacht für Pferdehal-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Anhang 1 Ziffer 5 von Tiergruppen, die in der Tierhaltung stehen oder gestanden sind. [2] Wer über die Einwilligung der Eigentümerin oder des Eigentümers respektive der Equidenhalterin oder des Equidenhalters verfügt, kann für den angegebenen Bearbeitungszweck in die folgenden Daten der TVD zu Equiden Einsicht nehmen und diese verwenden: a. Name und Adresse der Eigentümerin oder des Eigentümers; b. Identifikationsnummer und Mikrochipnummer des Tiers; c. Tierdaten zu den Equiden. d. (neu) weitere in der TVD gehaltene Daten zu Tieren. [3] Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.	ter in Gemeinschaftsställen, macht insofern Sinn, als bei Anfragen von Labelorganisationen in Bezug auf den ÖLN, die Tierhaltenden in der Pflicht sind und bei Ställen mit einer grossen Anzahl Equiden das Einholen der Einwilligung aller Equideneigentümerinnen und -eigentümer sehr umständlich wäre. Diese Änderung würde die Datenqualität der TVD im Bereich der Equiden stark verbessern. Zu Abs. 2 Bst. d (neu): In der Verordnung soll festgehalten werden, dass Datenlieferanten mit Einwilligung auch weitere TVD-Daten weitergeben können, als die im Art. 38b aufgeführten Datentypen, die für alle Datenempfänger mit Kenntnis des Identifikationsschlüssels beziehbar sind.
Art. 38b Zugriff über die TVD-, die Identifikations- oder die Mikrochipnummer	[1] Wer über die TVD-Nummer einer Tierhaltung verfügt, kann in die folgenden Daten zu dieser Tierhaltung Einsicht nehmen und sie verwenden: a. bei landwirtschaftlichen Tierhaltungen nach Artikel 11 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 (LBV): die Gebietszugehörigkeit; b. bei Tierhaltungen mit Tieren der Rindergattung, Büffeln oder Bisons: den BVD-Status; c. bei Tierhaltungen mit Tieren der Schafgattung: den Moderhinkestatus. [2] Wer über die Identifikationsnummer oder die Mikrochipnummer eines Tiers verfügt, kann in die folgenden Daten zu diesem Tier Einsicht nehmen und sie verwenden: a. Tiergeschichte; b. Tierdetail;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons: den BVD-Status, den Tiergeschichtenstatus, ~~und~~ das Geburtsdatum, das Schlachtgewicht und die neutrale Qualitätseinstufung; d. bei Tieren der Schaf- und der Ziegengattung: den Tiergeschichtenstatus, ~~und~~ das Geburtsdatum, das Schlachtgewicht und die neutrale Qualitätseinstufung; e. bei Equiden: den Verwendungszweck nach Artikel 15 TAMV. 3 Die Datenempfängerin oder der Datenempfänger beschafft die TVD-Nummern von Tierhaltungen sowie die Identifikationsnummern und Mikrochipnummern von Tieren selber; insbesondere über die Einwilligung der betroffenen Person nach Artikel 38a.	Zu Abs. 2 Bst. c und d: Schlachtgewicht und Qualitätseinstufung sind wichtige Kennzahlen der tierischen Produktion, die den Produzenten zur stetigen Verbesserung zur Verfügung stehen müssen. Die Zurverfügungstellung unter den Bestimmungen des Art. 38b ist der einfachste Weg, diese wichtigen Informationen den Produzenten zugänglich zu machen.
Art. 39 Zugriff auf Gesuch hin für Zuchtzwecke oder wissenschaftliche Untersuchungszwecke	1 Die Identitas AG kann auf Gesuch hin Dritten ohne Einwilligung der Betroffenen erlauben, für Zuchtzwecke oder wissenschaftliche Untersuchungszwecke in alle Daten der TVD Einsicht zu nehmen und sie zu verwenden, wenn zwischen dem Gesuchszweck und den beantragten Daten der TVD ein plausibler Zusammenhang besteht und wenn mutmasslich kein Ausbau der Marktmacht zu Lasten der meldepflichtigen Personen erfolgt. Sie entscheidet im Einvernehmen mit dem BLW. 2 Beinhaltet das Gesuch nicht anonymisierte Daten ~~oder sind durch die Gesamtheit der verfügbaren Daten Rückschlüsse auf betroffene Personen möglich~~, so muss die Identitas AG einen Vertrag mit der Drittperson schliessen. Darin sind mindestens festzuhalten, welchen Erkenntnisgewinn die Untersuchung der TVD-Daten anvisiert sowie minimal einzuhaltende datenschutzrechtliche Bestimmungen.	Zu Abs. 1 und 2: Die Neuregelung des Datenbezugs durch Dritte, ohne die bisherige Einschränkung auf bestimmte Organisationen, ist zweckmässig. Allerdings sind die vorgeschlagenen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu schwach. Insbesondere ist die generell abstrakte Zustimmung zur Datenweitergabe an Dritte mittels Anerkennung von Statuten oder Zuchtreglementen kein genügender Schutz vor Missbrauch. Bei der Weitergabe von Daten an Dritte auf Gesuch hin, also im Rahmen von Art. 39, soll die Identitas künftig eine minimale Prüfung der Motivationen des Gesuchstellers vornehmen müssen. Der abzuschliessende Vertrag soll minimale datenschutzrechtliche Verpflichtungen enthalten. Es sind dies der vereinbarte Zweck des Gesuches bzw. das Untersuchungsziel, wozu die Daten der TVD einen Erkenntnisgewinn beisteuern sollen sowie die Verpflichtung des Datenbezügers auf minimale Grundsätze des Datenschutzes inkl. Sanktionen. Zu Abs. 2: Die vorgeschlagene Formulierung schliesst das

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Der Vertrag ist vor der Unterzeichnung dem BLW zur Genehmigung vorzulegen.	Vorhandensein anonymisierter Daten aus. Mit der «Gesamtheit der verfügbaren Daten» sind immer Rückschlüsse auf die betroffenen Personen möglich. Mit der Anonymisierung der Daten wollte man die Bezugsmöglichkeiten unbedenklicher Daten vereinfachen und deren Einsatz fördern. Genau dies wird aber mit dieser Formulierung nicht erreicht. Den damit geäusserten Grenzen sind mit im Begriff der nicht anonymisierten Daten bereits vollständig Rechnung getragen.
Anhang 2 Ziff. 6	Erfassung einer Datenempfängerin oder eines Datenempfängers nach den Artikeln 38a und 39: 250.–	

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Das BLW schätzt die Wirkung der verschiedenen Massnahmen des Bundesrates auf eine Reduktion der Stickstoffverluste von 10,7% und der Phosphorverluste von 18,4%. Die Herleitungen für die Reduktionswirkungen der verschiedenen Massnahmen sind aufgrund den zur Verfügung gestellten Informationen nicht auf Basis von soliden wissenschaftlichen Grundlagen erstellt worden. Deshalb werden die beiden Reduktionsziele von 15% bzw. 20% als zu hoch angesetzt und als nicht realistisch erachtet. Zudem muss die Anpassung die Motion Gapany 22.3795 berücksichtigen.

Die Aufhebung der 10%-Toleranz in der Suisse-Bilanz würde laut BLW mit 5,3% fast die Hälfte der Stickstoffreduktion bringen. Die JULA bezweifelt die Wirkung dieser nicht zielgerichteten Massnahme, die in der letzten Vernehmlassung noch auf 2,3% geschätzt wurden. Wie ist es möglich, mit ein und derselben Massnahme 3% zu gewinnen? Dies lässt Zweifel an der Zuverlässigkeit der Schätzung sowie der berücksichtigten Berechnungsgrundlagen aufkommen. So ist wichtig zu betonen, dass, gemäss den groben Zahlen des BLW, die Absenkwirkung von Stickstoff 4.1% nicht übersteigt, wenn die Suisse-Bilanz nicht fälschlicherweise ausgereizt wird. Die zugrunde liegenden Annahmen sind nicht genügend fundiert, insbesondere da der Reduktionseffekt stark von der Reaktion der Betriebe abhängt. Es ist nicht voraussehbar, welche Massnahmen getroffen werden, damit die Betriebe die 100% ohne Toleranzbereich einhalten können. Dies kann so ohne eingehende Analyse und Modellierung nicht abgeschätzt werden. Ausserdem ist eine pauschale und nationale Düngerreduktion nicht zielführend für eine Senkung der umweltrelevanten Verluste. Die JULA stellt fest, dass die Streichung der Toleranzmarge nicht darauf abzielt, für die Umwelt kritische Stickstoff- und Phosphorverluste effizient und effektiv zu verringern, sondern lediglich dazu führt, dass der gesamte Nährstoffinput abgesenkt wird. Die Massnahme führt dazu, dass vor allem Mineraldünger reduziert werden, welche ein wichtiger Bestandteil der bedarfsgerechten Düngung im Pflanzenbau darstellen und die höchste Nährstoffeffizienz aufweisen. In der Folge werden auch die Erträge zurückgehen, was sich auf die OSPAR-Bilanz auswirkt.

Darüber hinaus beinhalten die 10,7% Stickstoffverlustreduktion der Bundesmassnahmen 1% für die reduzierte Proteinzufuhr bei der Raufutterfütterung von Nutztieren. Diese Schätzung beruht auf keiner soliden Grundlage, und dieser Effekt wäre vielmehr den Massnahmen der Branche zuzuschreiben, da diesbezüglich Projekte laufen. Ein Reduktionspotenzial für eine Massnahme zu schätzen, die noch in keiner Weise umsetzungsreif ist, ist nicht nachvollziehbar. Die 10,7% für Stickstoff und die 18,4% für Phosphor sind daher nach Meinung der JULA viel zu optimistisch und wenig fundiert geschätzt. Zudem werden mit den vorgeschlagenen Pauschal-Massnahmen nicht die richtigen Verlustquellen erfasst. Weiter werden die 4,3% für Stickstoff und 1,6% für Phosphor, die von der Branche zu decken sind, definiert, ohne zu klären, mit welchen Massnahmen und Wirkungen sie erreicht werden sollen. Da diese Ziele ohne die Unterstützung des Bundes erreicht werden müssen, wird die Problematik noch weiter verschärft. Die Zielvereinbarungen müssen von den Branchen selbst realisiert werden, da der Bund bislang keine finanziellen Beiträge geleistet hat.

Aufgrund all dieser Vorbehalte erscheint ein Reduktionsziel von 10% für Stickstoff und 15% für Phosphor angesichts des Zeitrahmens bis 2030 als realistisch und gerechtfertigt. Nur ein realistisches und von der Branche tragbares Ziel kann die Motivation steigern und die von der Branche gewünschte Dynamik erreichen. Wenn die Ziele schlussendlich überschritten werden, ist dies umso besser!

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 10a Bst. a	Im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 werden bis zum Jahr 2030 die Verluste wie folgt reduziert: a. Stickstoff: um mindestens ~~15~~ 10 Prozent; b. Phosphor: um mindestens ~~20~~ 15 Prozent	Siehe allgemeine Bemerkungen

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Diese Anpassungen werden zur Kenntnis genommen. Hier wird eine neue Gebühr für verstärkte Kontrollen bei Futtermitteln (Rohstoffe für die Mischfutterherstellung) eingeführt, die in einer Verordnung der EU definiert sind und die primär als Lebensmittel importiert werden. Diese Gebühr wird nur angewendet, wenn diese Rohstoffe aus Drittländern (ausserhalb der EU und EFTA) importiert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 1 Ziff. 8.6 und 8.7	8 Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 2011 8.6 Verstärkte Kontrollen von Futtermitteln aus Drittländern, auch wenn sie zu keiner Beanstandung Anlass geben (Art. 58, in Verbindung mit Art. 3 der Verordnung des WBF über die Produktion und das Inverkehrbringen von Futtermitteln, Zusatzstoffen für die Tierernährung und Diätfuttermitteln), Gebühr pro Sendung: 50 Franken 8.7 Analysen im Rahmen verstärkter Kontrollen von Futtermitteln aus Drittländern (Art. 58, in Verbindung mit Art. 3 der Verordnung des WBF über die Produktion und das Inverkehrbringen von Futtermitteln, Zusatzstoffen für die Tierernährung und Diätfuttermitteln): Tatsächliche Ausgaben	

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die JULA begrüsst, dass der jährliche Bericht der Zertifizierungsstellen angepasst wird. Somit kann bei der Eintragung der Anzahl festgestellter Unregelmässigkeiten und Verstösse zwischen landwirtschaftlichen Unternehmen und Unternehmen im Bereich Verarbeitung, Import, Export und andere Unternehmen differenziert werden. Die JULA wird die Stellungnahme von BioSuisse unterstützen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4b Abs. 1	[1] Bei der Verarbeitung von biologischen Futtermitteln und der Fütterung von Tieren, die nach den Anforderungen dieser Verordnung gehalten werden, dürfen nur verwendet werden: a. biologische Futtermittel-Ausgangsprodukte; b. Futtermittel-Ausgangsprodukte und Futtermittelzusatzstoffe nach Anhang 7; c. Salz in Form von Meersalz oder rohem Steinsalz.	
Anhang 2	Zugelassene Dünger, Präparate und Substrate Dünger und Präparate können als biologisch-dynamisch bezeichnet werden, wenn sie nach den Richtlinien der biologisch-dynamischen Landwirtschaft hergestellt werden. Die Bestimmungen der Dünger-Verordnung vom 10. Januar 2001/xx. YY 2023 und der Düngerbuch-Verordnung WBF vom 16. November 2007/xx. YY 2023 bleiben vorbehalten.	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>
<table>
<tr><th>Bezeichnung</th><th>Beschreibung; Anforderungen an die Zusammensetzung; Verwendungsvorschriften</th></tr>
<tr><td colspan="2">2.2 Erzeugnisse organischen oder organisch –mineralischen Ursprungs</td></tr>
<tr><td colspan="2">Folgende Einträge sollen ergänzt werden</td></tr>
<tr><td>Zurückgewonnenes Struvit und gefällte Phosphatsalze</td><td>Entsprechende Produkt müssen den Anforderungen nach Dünger-Verordnung entsprechen.</td></tr>
<tr><td>Kaliumchlorid</td><td>nur natürlichen Ursprungs</td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td>Anhang 3 Erzeugnisse und Stoffe zur Herstellung von verarbeiteten Lebensmitteln

Teil A, Teil B Ziff. 1 und Teil C</td><td>Teil A: Zulässige Lebensmittelzusatzstoffe, einschliesslich Träger
<table>
<tr><th rowspan="2">Code</th><th rowspan="2">Bezeichnung</th><th colspan="2">Anwendungsbedingungen für die Aufbereitung von Lebensmitteln</th></tr>
<tr><th>pflanzlichen Ursprungs</th><th>tierischen Ursprungs</th></tr>
<tr><td colspan="4">Der Eintrag «E 551 Siliciumdioxid» erhält die folgende neue Fassung:</td></tr>
<tr><td>E 551</td><td>Siliciumdioxid</td><td colspan="2">nur für getrocknete Kräuternur für Aromastoffe zulässig und Gewürze in Pulverform, Aromastoffe sowie Kakaopulver zur Verwendung in Dosierautomaten zulässig.</td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>Teil B: Verarbeitungshilfsstoffe und sonstige Erzeugnisse, die bei der Verarbeitung biologisch produzierter Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs verwendet werden dürfen

1. Direkt eingesetzte Verarbeitungshilfsstoffe und sonstige Erzeugnisse, die bei der Verarbeitung biologisch produzierter Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs verwendet werden dürfen</td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Bezeichnung	Anwendungsbedingungen für die Aufbereitung von Lebensmitteln	
	pflanzlichen Ursprungs	tierischen Ursprungs
*Die Einträge «Essigsäure», «*Hopfenextrakt*» und «*Pinienharzextrakt*» erhalten die folgenden neuen Fassungen*		
Essigsäure/Essig	nur aus biologischer Produktion und aus natürlicher Fermentation zulässig	nur für Fisch zulässig nur aus biologischer Produktion und aus natürlicher Fermentation zulässig
Hopfenextrakt	nur für antimikrobielle Zwecke zulässig wenn verfügbar aus biologischer Produktion	nicht zulässig

Bezeichnung	Anwendungsbedingungen für die Aufbereitung von Lebensmitteln	
	pflanzlichen Ursprungs	tierischen Ursprungs
Pinienharzextrakt	nur für antimikrobielle Zwecke zulässig wenn verfügbar aus biologischer Produktion	nicht zulässig

Teil C: Nicht biologische Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs

Zutat	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
Der Eintrag «Algen» wird nach dem Eintrag «Hijiki-Algen» neu eingefügt:	
Algen, einschliesslich Seegras, die für die Herstellung herkömmlicher Lebensmittel verwendet werden dürfen.	Nur wenn nach einem anerkannten nachhaltigen Standard zertifiziert

Anhang 3b	Erlasse der Europäischen Union betreffend biologische Landwirtschaft Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates, ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1; zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2022/474, ABl. L 98 vom 25.3.2022, S. 1.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Für die in der Verordnung (EU) 2018/848 angegebene Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates gilt die Fassung gemäss ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/2117, ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 262. Anstelle der in der Verordnung (EU) 2018/848 angegebenen Verordnung (EG) Nr. 606/2009 der Kommission vom 10. Juli 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates hinsichtlich der Weinbauerzeugniskategorien, der önologischen Verfahren und der diesbezüglichen Einschränkungen gilt die Delegierte Verordnung (EU) 2019/934 der Kommission vom 12. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anbauflächen, auf denen der Alkoholgehalt der Weine erhöht werden darf, der zugelassenen önologischen Verfahren und der Einschränkungen für die Erzeugung und Haltbarmachung von Weinbauerzeugnissen, des Mindestalkoholgehalts von Nebenerzeugnissen und deren Beseitigung sowie der Veröffentlichung von OIV-Dossiers, ABl. L 149 vom 7.6.2019, S. 1; zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2022/68, ABl. L 12 vom 19.1.2022, S. 1. Anstelle der in der Verordnung (EU) 2018/848 angegebenen Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) gilt die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates, ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/2117, ABl. L 435 vom 6.12.2021, S 262.</td><td></td></tr>
<tr><td>Anhang 6</td><td>Anforderungen an den Laufhof und den Aussenklimabereich

1. Laufhof für Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, Schafe und Ziegen (Milch- und Fleischproduktion)

Die Anforderungen nach Anhang 6 Buchstabe B der DZV sind einzuhalten.

2. Gesamtfläche für die Tiere der Schweinegattung

Die Anforderungen an den Laufhof nach Anhang 6 Buchstabe B Ziffer 3 DZV sind einzuhalten.

<table><tr><th>Tiere</th><th>Gesamtfläche (Stall und Laufhof) mindestens … m²/Tier</th></tr><tr><td>Nicht säugende Zuchtsauen</td><td>2,8</td></tr><tr><td>Zuchteber</td><td>10</td></tr><tr><td>Remonten und Mastschweine über 60 kg</td><td>1,65</td></tr><tr><td>Remonten und Mastschweine unter 60 kg</td><td>1,10</td></tr><tr><td>Abgesetzte Ferkel</td><td>0,80</td></tr></table>
3. Aussenklimabereich für Nutzgeflügel

Die Anforderungen nach Anhang 6 Buchstabe B Ziffer 4 DZV sind einzuhalten.</td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 7	**Futtermittel-Ausgangsprodukte und Futtermittelzusatzstoffe** Die Bestimmungen der Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 2011 und der Futtermittelbuch-Verordnung vom 26. Oktober 2011 bleiben vorbehalten. **Teil A Futtermittel-Ausgangsprodukte** **1. Futtermittel-Ausgangsprodukte mineralischen Ursprungs**	

Nummer im Katalog der Einzelfuttermittel[3]	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
11.1.1	Calciumcarbonat	
11.1.2	Kohlensaurer Muschelkalk	
11.1.4	Kohlensaurer Algenkalk (Maerl-Kalk)	
11.1.5	Lithothamnium	
11.1.13	Calciumgluconat	
11.2.1	Magnesiumoxid	
11.2.4	Magnesiumsulfat, wasserfrei	
11.2.6	Magnesiumchlorid	
11.2.7	Magensiumcarbonat	
11.3.1	Dicalciumphosphat	
11.3.3	Monocalciumphophat	
11.3.5	Calcium-Magensiumphosphat	
11.3.8	Magnesumphophat	
11.3.10	Mononatriumphophat	
11.3.16	Calcium-Natrium-Phosphat	
11.4.1	Natriumchlorid	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

11.4.2	Natriumbicarbonat	
11.4.4	Natriumcarbonat	
11.4.6	Natriumsulfat	
11.5.1	Kaliumchlorid	

2. Sonstige Futtermittel Ausgangsprodukte

Nummer im Katalog der Einzelfuttermittel	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
10	Mehl, Öl und andere Einzelfuttermittel, gewonnen aus Fisch oder anderen Wassertieren	Erzeugnisse aus nachhaltiger Fischerei, sofern: 1. sie ohne chemische Lösungsmittel erzeugt oder zubereitet wurden, 2. ihre Verwendung auf Nichtpflanzenfresser beschränkt ist, und 3. die Verwendung von Fischproteinhydrolysat auf Jungtiere beschränkt ist.
ex 12.1.5	Hefen	Hefen aus *Saccharomyces cerevisiae* oder *Saccharomyces carlsbergensis*, inaktiviert, sodass keine lebenden Mikroorganismen vorhanden sind Wenn nicht aus biologischer Produktion verfügbar
ex 12.1.12	Hefenerzeugnisse	Fermentationserzeugnis aus Saccharomyces cerevisiae, *Saccharomyces carlsbergensis*, inaktiviert, sodass keine lebenden Mikroorganismen vorhanden sind, enthält Hefe Wenn nicht aus biologischer Produktion verfügbar
	Kräuter	sofern:
	Melassen	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>
<table>
<tr><td>Gewürze</td><td>1. sie nicht aus biologischer Produktion verfügbar sind,
2. sie ohne chemische Lösungsmittel erzeugt oder zubereitet wurden, und
3. ihre Verwendung auf 1 Prozent der Futterration einer bestimmten Art beschränkt wird, jährlich berechnet als Prozentsatz der Trockenmasse der Futtermittel landwirtschaftlichen Ursprungs;</td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>
Teil B Futtermittelzusatzstoffe

1. Kategorie: Technologische Zusatzstoffe

Funktionsgruppe: a) Konservierungsmittel:
<table>
<tr><th>Kennnummer oder Funktionsgruppe[4]</th><th>Bezeichnung</th><th>Besondere Bedingungen und Einschränkungen</th></tr>
<tr><td>1a200</td><td>Sorbinsäure</td><td></td></tr>
<tr><td>1k236</td><td>Ameisensäure</td><td></td></tr>
<tr><td>1k237i</td><td>Natriumformiat</td><td></td></tr>
<tr><td>1a260</td><td>Essigsäure</td><td></td></tr>
<tr><td>1a270</td><td>Milchsäure</td><td></td></tr>
<tr><td>1k280</td><td>Propionsäure</td><td></td></tr>
<tr><td>1a330</td><td>Zitronensäure</td><td></td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>
Funktionsgruppe: b) Antioxidationsmittel:
<table>
<tr><th>Kennnummer oder Funktionsgruppe</th><th>Bezeichnung</th><th>Besondere Bedingungen und Einschränkungen</th></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	1b306(i) Tocopherolhaltige Extrakte aus pflanzlichen Ölen 1b306(ii) Stark tocopherolhaltige Extrakte aus pflanzlichem Öl (mit hohem Delta-Tocopherol-Anteil)	
	Funktionsgruppe: g) Bindemittel und i) Trennmittel Kennnummer oder Funktionsgruppe / Bezeichnung / Besondere Bedingungen und Einschränkungen E 535 / Natriumferrocyanid / Höchstdosis: 20 mg/kg NaCl (berechnet als Ferrocyanidanion) E551b / Kolloidales Siliziumdioxid E551c / Kieselgur (Diatomeenerde, gereinigt) 1m558i / Bentonit E559 / Kaolinit-Tone, asbestfrei E560 / Natürliche Mischungen von Steatiten und Chlorit E562 / Sepiolit 1g568 / Natrolith-Phonolith	
	Funktionsgruppe k) Silierzusatzstoffe: Kennnummer oder Funktionsgruppe / Bezeichnung / Besondere Bedingungen und Einschränkungen 1k / Enzyme, Mikroorganismen / Nur für die Sicherstellung einer angemessenen Gärung zugelassen 1k236 / Ameisensäure 1k237 / Natriumformat 1k280 / Propionsäure 1k281 / Natriumpropionat	
	2. Kategorie: Sensorische Zusatzstoffe	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>Funktionsgruppe: b) Aromastoffe

<table><tr><th>Kennnummer oder Funktionsgruppe</th><th>Bezeichnung</th><th>Besondere Bedingungen und Einschränkungen</th></tr><tr><td>ex2b</td><td>Aromastoffe</td><td>Nur Extrakte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen, einschließlich Edelkastanienextrakt (Castanea sativa Mill.)</td></tr></table></td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>3. Kategorie: Ernährungsphysiologische Zusatzstoffe

Funktionsgruppe: a) Vitamine, Provitamine und chemisch definierte Stoffe mit ähnlicher Wirkung

<table><tr><th>Kennnummer oder Funktionsgruppe</th><th>Bezeichnung</th><th>Besondere Bedingungen und Einschränkungen</th></tr><tr><td>3a</td><td>Vitamine und Provitamine</td><td>Aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen gewonnen
Wenn nicht aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen verfügbar:
—synthetisch gewonnen, für Monogastriden dürfen nur diejenigen verwendet werden, die mit aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen gewonnenen Vitaminen identisch sind.
— synthetisch gewonnen, für Wiederkäuer dürfen nur Vitamine A, D und E verwendet werden, die mit aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen gewonnenen Vitaminen identisch sind</td></tr><tr><td>3a920</td><td>Betainanhydrat</td><td>Nur für Monogastriden
Nur natürlichen Ursprungs wenn verfügbar biologischen Ursprungs</td></tr></table></td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Funktionsgruppe: b) Spurenelemente

oder Funkti-onsgruppe		Einschränkungen
3b101	Eisen(II)carbonat (Siderit)	
3b103	Eisen(II)sulfat-Monohydrat	
3b104	Eisen(II)sulfat-Heptahydrat	
3b201	Kaliumjodid	
3b202	Kalciumjodat, wasserfrei	
3b203	Gecoatetes Kalciumjodat-Granulat, wasserfrei	
3b302	Cobalt(II)carbonat	
3b303	Cobalt(II)carbonathydroxid(2:3)-Monohydrat	
3b304	Gecoatetes Cobalt(II)carbonat-Granulat	
3b305	Cobalt(II)sulfat-Heptahydrat	
3b402	Kupfer(II)-carbonat-dihydroxy-Monohydrat	
3b404	Kupfer(II)-oxid	
3b405	Kupfer(II)-sulfat-Pentahydrat	
3b409	Dikupferchlorid-Trihydroxid	
3b502	Mangan(II)-oxid	
3b503	Mangan(II)sulfat, Monohydrat	
3b603	Zinkoxid	
3b604	Zinksulfat-Heptahydrat	
3b605	Zinksulfat-Monohydrat	
3b609	Zinkchloridhydroxid-Monohydrat	
3b701	Natriummolybdat-Dihydrat	
3b801	Natriumselenit	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3b802 Gecoatetes Natriumselenit-Granulat 3b803 Natriumselenat 3b810 Selenhefe, *Saccharomyces cerevisiae* CNCM I-3060, inaktiviert 3b811 Selenhefe, *Saccharomyces cerevisiae* NCYC R397, inaktiviert 3b812 Selenhefe, *Saccharomyces cerevisiae* CNCM I-3399, inaktiviert 3b817 Selenhefe, *Saccharomyces cerevisiae* NCYC R645, inaktiviert	
	4. Kategorie: Zootechnische Zusatzstoffe Kennnummer oder Funktionsgruppe | Bezeichnung | Besondere Bedingungen und Einschränkungen 4a, 4b, 4c und 4d | Enzyme und Mikroorganismen |	
Anhang 12 Vorlage für den jährlichen Bericht der Zertifizierungsstellen über die Kontrollen im Sektor der biologischen Produktion	Informationen über Unternehmenskontrollen Zertifizierungsstelle | Anzahl eingetragener Unternehmen pro Zertifizierungsstelle | Anzahl eingetragener Unternehmen (Landwirtschaftliche Produzentin | Verarbeiter ** | Importeur | Exporteur | Andere Unternehmen ***) | Anzahl regulärer Kontrollen (Landwirtschaftliche Produzentin * | Verarbeiter ** | Importeur | Exporteur | Andere Unternehmen ***) | Anzahl zusätzlicher risikobasierter Kontrollen (Landwirtschaftliche Produzentin * | Verarbeiter ** | Importeur | Exporteur | Andere Unternehmen ***) | Kontrollen insgesamt (Landwirtschaftliche Produzentin * | Verarbeiter ** | Importeur | Exporteur | Andere Unternehmen ***) Zertifizierungsstelle | Anzahl unangemeldeter Kontrollen (Landwirtschaftliche Produzenten * | Verarbeiter ** | Importeur | Exporteur | Andere Unternehmen ***) | Anzahl analysierter Proben (Landwirtschaftliche Produzenten * | Verarbeiter ** | Importeur | Exporteur | Andere Unternehmen ***) | Anzahl Proben, die auf einen Verstoss gegen die Bio-Verordnung und diese Verordnung schliessen lassen (Landwirtschaftliche Produzenten * | Verarbeiter ** | Importeur | Exporteur | Andere Unternehmen ***) Zertifizierungsstelle | Anzahl festgestellter Unregelmässigkeiten und Verstösse – **GESAMT**[1] (Landwirtschaftliche Produzenten*) | Anzahl Vermarktungsauflagen (betreffend den Biostatus von Produkten)[2] (Landwirtschaftliche Produzenten*) | Anzahl Aberkennungen bzw. nicht Anerkennungen von Landwirtschaftsbetrieben[3] (Landwirtschaftliche Produzenten*) Zertifizierungsstelle | Anzahl festgestellter Unregelmässigkeiten und Verstösse - **GESAMT** (Verarbeiter** | Importeur | Exporteur | Andere Unternehmen) | Anzahl festgestellter Unregelmässigkeiten und Verstösse **A**[4] (Verarbeiter** | Importeur | Exporteur | Andere Unternehmen) | Anzahl festgestellter Unregelmässigkeiten und Verstösse **B**[4] (Verarbeiter** | Importeur | Exporteur | Andere Unternehmen) | Anzahl festgestellter Unregelmässigkeiten und Verstösse **C**[4] (Verarbeiter** | Importeur | Exporteur | Andere Unternehmen) | Anzahl festgestellter Unregelmässigkeiten und Verstösse **D**[4] (Verarbeiter** | Importeur | Exporteur | Andere Unternehmen) (1) Alle Unregelmässigkeiten und Verstösse, auch solche	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	die zu keiner Massnahme geführt haben. (2) Nur Unregelmässigkeiten und Verstösse, welche zu einer Vermarktungsauflage und einer damit verbundenen Massnahme geführt haben. (3) Nur Unregelmässigkeiten und Verstösse, welche die Aberkennung bzw. nicht Anerkennung des biologischen Status zur Folge haben. (4) Gemäss Weisung des BLW an die Zertifizierungsstellen zur Harmonisierung ihres Vorgehens bei Unregelmässigkeiten im Bereich Bio-Verarbeitung und Handel * «Landwirtschaftliche Produzenten» umfassen Produzenten, die ausschliesslich Produzenten sind, Produzenten, die auch Verarbeiter sind, Produzenten, die auch Importeure sind, sowie andere, nicht näher bestimmte gemischte Unternehmen. ** «Verarbeiter» umfassen Verarbeiter, die ausschliesslich Verarbeiter sind, Verarbeiter, die auch Importeure sind, sowie andere, nicht näher bestimmte gemischte Verarbeitungsunternehmen. *** «Andere Unternehmen» umfassen Händler (Grosshändler, Einzelhändler), sowie andere, nicht näher bestimmte Unternehmen	

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die JULA unterstützt die Änderungen grundsätzlich, insbesondere den vorgeschlagenen neuen Art. 6a, der es ermöglichen soll, die durch die Goldgelbe Vergilbung und die Schwarzholzkrankheit verursachten Schäden an den Reben zu reduzieren. Die Streichung von Art. 6 Abs. 4 lehnt die JULA jedoch strikt ab. Damit wird einer noch stärkeren Ausbreitung des Feuerbrandes Vorschub geleistet und die bisher erreichten Bekämpfungserfolge werden offiziell aufgegeben. Die Bekämpfung des Feuerbrands hat über Jahrzehnte viele Ressourcen (finanziell und personell) verschlungen, aber der Aufwand hat sich dennoch gelohnt. Dadurch konnte der Krankheitsdruck auf einem niedrigen Niveau gehalten werden. Und das gilt für Gebiete mit geringer Prävalenz immer noch. Mit der Aufhebung der Anpflanzungsverbote verlieren die Kantone bzw. die Bekämpfungsstrategie von Bund und Kantone ihre Glaubwürdigkeit.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6 Abs. 1 und 4	[1] Der zuständige kantonale Dienst kann in Absprache mit dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) Gebiete ausscheiden, in denen die Häufigkeit des Auftretens von Erwinia amylovora (Burr.) Winsl. et al. auf Wirtspflanzen gering gehalten werden soll. [4] ~~Aufgehoben~~ Unabhängig davon, ob Gebiete nach Absatz 1 ausgeschieden werden, sind die Einfuhr, die Produktion und das Inverkehrbringen von Cotoneaster Ehrh., Photinia davidiana Cardot und Photinia nussia Cardot verboten.	Zu Abs. 1: Die JULA unterstützt diese Änderung. Zu Abs. 4: Die JULA lehnt diese Aufhebung strikt ab. Es ist inakzeptabel, dass das Verbot für die Einfuhr, die Produktion und das Inverkehrbringen bestimmter Wirtspflanzen des Feuerbrands aufgehoben wird. Das Verbot ist eine radikale Massnahme für ein radikales Problem. Es wäre unbegreiflich, dass zum einen Massnahmen zur Bekämpfung von Erwinia amylovora in der Schweiz umgesetzt werden müssen, während gleichzeitig die Verbreitung dieses Erregers über Importe nicht mehr kontrolliert wird. Ausserdem werden diese Wirtspflanzen in der Schweiz nicht gebraucht. Das Verbot in der geltenden Gesetzgebung hat es erlaubt, eine Verbreitung dieser Krankheit einfach und wirksam zu bremsen, die noch verheerendere Ausmasse hätte annehmen können.
Art. 6a Massnahmen gegen das Auftreten von Candidatus Phytoplasma solani	[1] Der zuständige kantonale Dienst kann in Absprache mit dem BLW Gebiete ausscheiden, in denen die Häufigkeit des Auftretens von Candidatus Phytoplasma solani Quaglino et al. auf Pflanzen von Vitis sp. gering gehalten werden	Die JULA unterstützt diese Änderung.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>soll.

2 Wer in einem nach Absatz 1 ausgeschiedenen Gebiet Pflanzen von Vitis sp. besitzt, die nachweislich von Candidatus Phytoplasma solani Quaglino et al. befallen sind, muss diese möglichst rasch entfernen und sachgerecht vernichten.

3 Der zuständige kantonale Dienst kontrolliert die Durchführung der Entfernung und der Vernichtung der befallenen Pflanzen.

4 Betrifft das Auftreten von Candidatus Phytoplasma solani Quaglino et al. eine im Rahmen des Pflanzenpass-Systems beim EPSD registrierte Parzelle, ist der EPSD für die Kontrolle der Durchführung der Massnahmen nach Absatz 2 zuständig.</td><td></td></tr>
<tr><td>Anhang 5

Ziff. 21</td><td>~~Aufgehoben~~.

<table><tr><td>Ware</td><td>Zolltarifnummer</td><td>Drittländer, aus denen die Einfuhr verboten ist</td></tr><tr><td>21. Pflanzen von Cotoneaster Ehrh. Und Photinia davidiana (Dcne.) Cardot</td><td>ex 0602.9091

ex 0602.9099</td><td>Alle Drittländer</td></tr></table></td><td>Die JULA lehnt diese Aufhebung ab.</td></tr>
<tr><td>Anhang 7</td><td>Spezifische Voraussetzungen, die bestimmte Waren für die Einfuhr aus bestimmten Drittländern zusätzlich erfüllen müssen</td><td>Die JULA lehnt die Aufhebung des Einfuhrverbots für Cotoneaster Ehrh., Photinia davidiana Cardot und Photinia nussia Cardot ab.</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Waren	Zolltarifnummer[2]	Ursprung	Spezifische Voraussetzungen
42. Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, ausgenommen Propfreiser, Stecklinge, Pflanzen in Gewebekultur, Pollen und Samen, von *Amelanchier* Medik., *Cotoneaster* Medik., *Aronia* Medik., *Crataegus* L., *Cydonia* Mill., *Malus* Mill., *Prunus* L., *Pyracantha* M. Roem., *Pyrus* L. und *Sorbus* L.	ex 0602.2071 ex 0602.2072 ex 0602.2079 ex 0602.2081 ex 0602.2082 ex 0602.2089 ex 0602.9019 ex 0602.9091 ex 0602.9099	Kanada und Vereinigte Staaten von Amerika	Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen: a. ununterbrochen in einem Gebiet gestanden haben, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Massnahmen als frei von *Saperda candida* Fabricius anerkannt wurde, was im Pflanzengesundheitszeugnis in der Rubrik «Zusätzliche Erklärung» angegeben ist; oder b. vor der Ausfuhr mindestens zwei Jahre lang oder, sofern die Pflanzen jünger als zwei Jahre sind, ununterbrochen an einem Erzeugungsort gestanden haben, der nach einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Massnahmen als frei von *Saperda candida* Fabricius anerkannt ist: i. der bei der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert ist und von dieser überwacht wird, und ii. der zweimal jährlich zu den am besten geeigneten Zeitpunkten des Jahres für den Nachweis des betreffenden Schadorganismus amtlich auf Anzeichen von *Saperda candida* Fabricius untersucht wurde,

Waren	Zolltarifnummer[2]	Ursprung	Spezifische Voraussetzungen
			und iii. wo die Pflanzen: – auf einer insektensicheren Produktionsfläche zum Schutz gegen die Eintragung von Saperda *candida* Fabricius gestanden haben, oder – auf einer von einer mindestens 500 m breiten Pufferzone umgebenen Produktionsfläche unter Anwendung geeigneter Präventivbehandlungen angezogen wurden, deren Befallsfreiheit von *Saperda candida* Fabricius durch jährlich zu geeigneten Zeitpunkten durchgeführte amtliche Erhebungen bestätigt wurde, und iv. wo die Pflanzen unmittelbar vor der Ausfuhr gründlich auf *Saperda candida* Fabricius, vor allem im Stamm der Pflanzen, kontrolliert wurden, gegebenenfalls durch destruktive Probenahme.

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Da diese Änderungen auf der Übernahme von EU-Entwicklungen basieren und die Äquivalenz im Futtermittelbereich weitergeführt werden soll, wird diesen Anpassungen zugestimmt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1a	Der Katalog der Einzelfuttermittel, die nicht gemeldet werden müssen, richtet sich nach Anhang 1.4.	
Art. 3	[1] Anhang 4.2 Teil 1 enthält die Liste der Futtermittel nichttierischen Ursprungs aus bestimmten Ländern, die vorübergehend verstärkten Kontrollen gemäss Artikel 58 FMV unterliegen. Er gibt auch die jeweils spezifischen Kontrollen und Kontrollfrequenzen an, die je nach Produkt und Ursprungsland vorgeschrieben sind. [2] Anhang 4.2 Teil 2 enthält die Liste der Futtermittel nichttierischen Ursprungs aus bestimmten Ländern, die gemäss Artikel 58 FMV aufgrund des Risikos einer Kontamination mit Mykotoxinen, Pestizidrückständen und Dioxinen sowie aufgrund des Risikos einer mikrobiologischen Kontamination verschärften Kontrollen unterliegen. Er gibt auch die jeweils spezifischen Kontrollen und Kontrollfrequenzen an, die je nach Produkt und Ursprungsland vorgeschrieben sind. [3] Die in Anhang 4.2 Teile 1 und 2 aufgelisteten Futtermittel dürfen nur auf dem Wasserweg direkt importiert werden, wenn die Sendung dem BLW bis spätestens zehn Arbeitstage vor der Einfuhr auf elektronischem Weg gemeldet	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	wurde. [4] Für die Meldung ist Teil I des Formulars gemäss den Artikeln 56 bis 58 der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 (Gemeinsames Gesundheitseingangsdokument, GGED) im Trade Control and Expert System (TRACES) auszufüllen und für Futtermittel, die verstärkten Kontrollen gemäss Anhang 4.2 Teil 2 unterliegen, die amtliche Bescheinigung gemäss Anhang IV der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793, die von den zuständigen Behörden des Ursprungslandes ausgestellt wurde, beizufügen. Die Nummer des ausgestellten GGED muss in der Zollanmeldung angegeben werden. [5] Gegenstand der Kontrollen sind: a. für alle Sendungen: Dokumentenkontrolle; b. in der in Anhang 4.2 Teile 1 und 2 festgelegten zeitlichen Abständen und dergestalt, dass die für die Sendung verantwortliche Person es nicht vorhersehen kann: Prüfung der Übereinstimmung der Dokumente mit den Waren (Nämlichkeitskontrollen) und Warenuntersuchungen, einschliesslich Probenahme und Laboranalysen. [6] Sendungen von Futtermitteln dürfen erst definitiv freigegeben werden, wenn alle erforderlichen Kontrollen durchgeführt wurden, die Kontrollergebnisse zufriedenstellend sind und die relevanten Felder des GGED ausgefüllt wurden. [7] Es fallen Analysekosten sowie eine Gebühr gemäss der Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft an.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 8 Abs. 1	[1] Zusätzlich zu den Anforderungen nach Artikel 15 FMV muss die Kennzeichnung von Einzelfuttermitteln folgende Angaben umfassen: a. die Bezeichnung des Einzelfuttermittels gemäss der Bezeichnung im Katalog der Einzelfuttermittel in Anhang 1.4 oder in der Liste nach Artikel 9 Absatz 3 FMV; diese Bezeichnung wird in Übereinstimmung mit Artikel 9 Absatz 4 FMV verwendet; und b. b. die obligatorische Angabe entsprechend der jeweiligen Kategorie gemäss dem Verzeichnis in Anhang 1.2; sie kann durch die im Katalog der Einzelfuttermittel in Anhang 1.4 für dieses Einzelfuttermittel festgelegten Angaben ersetzt werden.	
Art. 9 Abs. 1 Bst. e	e. das Verzeichnis der Einzelfuttermittel, aus denen das Futtermittel besteht, unter der Überschrift «Zusammensetzung», wobei die Bezeichnungen der einzelnen Einzelfuttermittel gemäss Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a in absteigender Reihenfolge nach Gewicht angegeben werden, welches auf der Basis des Wassergehalts im Mischfuttermittel berechnet wird; dieses Verzeichnis kann die Angabe in Gewichtsprozenten umfassen;	
Art. 23n Übergangsbestimmungen zur Änderung vom …	[1] Mischfuttermittel und Einzelfuttermittel für Nutztiere, die nach bisherigem Recht gekennzeichnet sind, dürfen ab dem Inkrafttreten der Änderung vom … noch während einem Jahr in Verkehr gebracht werden. [2] Mischfuttermittel und Einzelfuttermittel für Heimtiere, die nach bisherigem Recht gekennzeichnet sind, dürfen ab dem Inkrafttreten der Änderung vom … noch während zwei Jahren in Verkehr gebracht werden.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 1.4	Liste der Einzelfuttermittel, die nicht gemeldet werden müssen (Katalog der Einzelfuttermittel) Titel: Katalog der Einzelfuttermittel, die nicht gemeldet werden müssen	
Anhang 4.2	Teil 1: Futtermittel nichttierischen Ursprungs aus bestimmten Ländern, die vorübergehend verstärkten Kontrollen gemäss Artikel 58 FMV unterliegen. Sämtliche Futtermittel, die in Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793 aufgeführt sind. Teil 2: Futtermittel nichttierischen Ursprungs aus bestimmten Ländern, die gemäss Artikel 58 FMV aufgrund des Risikos einer Kontamination mit Mykotoxinen, Pestizidrückständen und Dioxinen sowie aufgrund des Risikos einer mikrobiologischen Kontamination verschärften Kontrollen unterliegen. Sämtliche Futtermittel, die in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2019/179 aufgeführt sind.	

Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
(Verordnung nicht in Vernehmlassung) Aufgrund der aktuellen Weltlage sind die Kosten zur Umsetzung eines Bauprojekts stark angestiegen. Bau-Material ist teilweise nur begrenzt verfügbar, was die Preise in die Höhe schnellen liess. Trotz dieser erschwerten Bedingungen sind die Anforderungen an die landwirtschaftliche Produktion und somit an die Bauernfamilien nicht gesunken. Die Bauernfamilien sind also gezwungen, die nötigen Investitionen trotzdem zu tätigen. Während die Baukosten aber heute um einiges höher sind als noch vor der Pandemie, blieben die Beiträge und Investitionskredite auf demselben Niveau, haben also anteilsmässig abgenommen. Die Höhe der à-fonds-perdu Beiträge sowie der Investitionskredite ist zu überprüfen und der aktuellen Teuerung möglichst rasch anzupassen, damit wichtige Investitionen in emissionsmindernde oder tierwohlfördernde Systeme getätigt werden können. Ebenfalls verlangt die JULA die Prüfung zur Unterstützung von Massnahmen und Techniken, welche direkt oder indirekt Dünger- und Pflanzenschutzrückstände an Produkten und im Boden reduzieren. Dazu gehören auch entsprechende Maschinen zur Förderung von nachhaltigen Anbausystemen mit weniger PSM. Bezüglich der Finanzierung gewisser Projekte, z.B. im Bereich von Umwelt-Massnahmen, ist eine Anpassung des Finanzierungs-Schlüssels vorzusehen. Dabei wäre das System mit einem Bonus, finanziert durch den Bund, in Betracht zu ziehen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 7 Ziff. 3.2	f. Das BLW bestimmt die finanzhilfeberechtigten Sorten, veröffentlicht diese und aktualisiert die Liste laufend entsprechend den neusten Erkenntnissen aus der Wein- und Obstbranche (Schweizer Obstverband/ Swisscofel) sowie aus der Forschung. g. Die ~~Pflanzung~~ Remontierung von Tafelobstanlagen (Stein- und Kernobstsorten) sowie Beeren wird nur unterstützt, wenn es sich dabei um Obstanlagen nach Artikel 22 Absatz 2 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom	Zu f. Liste der Sorten: Der Begriff «robust» ist genauer zu definieren. Das BLW darf die finanzhilfeberechtigten Sorten nur unter der Weisung der Obst- und Beerenbranche (Schweizer Obstverband und Swisscofel) bestimmen. In diesem Bereich sind die Marktchancen sowie die Wirkung der Resistenz zu berücksichtigen. Zu g. Anbaufläche: Die Beiträge sind nur für die Remontierung von robusten Sorten und sollen nur im Rahmen der Lebensmittelproduktion und der Tafelobstproduktion verfügbar sein. Sie sollte sich nur für vorhandene Obstflächen gemäss Angaben auf obst.ch beschränken. Der Anbau von Most-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	7. Dezember 1998 handelt, wobei Most- und Industrieanlagen nicht unterstütz werden.	und Industrieobstanlagen ist von dieser Massnahme auszuschliessen, da dies durch eine staatliche Stützungsmassnahme zur Überschussproduktion führen würde und die anderen staatlichen Bundesmassnahmen zur Förderung der Biodiversität im Obstbau konkurrenzieren. Die Anstrengungen der Branche für das Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage sowie die Markteinführung von robusten Sorten sollte koordiniert und unterstützt sein.

Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
(Verordnung nicht in Vernehmlassung) Die Situation beim Futtergetreide ist besonders besorgniserregend, da die Produzentenpreise gerade die Produktionskosten decken. Das Einkommen aus diesen Kulturen ist unzureichend, was zu einem Rückgang des Anbaus führen kann. Dies würde gerade für die tierische Veredelung ein Problem darstellen, da sie auf diese Futtermittel angewiesen sind und der Druck zur Reduktion von importiertem Futter eher zunimmt. Zudem sollten auch Nischenkulturen generell mittels Einzelkulturbeiträgen gefördert werden. Da es sich um kleine Flächen handelt, sind die dafür nötigen finanziellen Mittel überschaubar. Dies hätte auch den Vorteil, dass mit dem Aufkommen von neuen Kulturen im Anbau nicht jedes Mal die gleiche Diskussion geführt werden muss. EKB für sämtliche Nischenkulturen fördern die Vielfalt und leisten einen wichtigen Beitrag, dass sich die Kultur trotz fehlendem Grenzschutz am Markt etablieren kann.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1, Bst. f und g (neu)	[1] Einzelkulturbeiträge werden für Flächen mit den folgenden Kulturen ausgerichtet: d. Bohnen (Phaseolus), Erbsen (Pisum), Lupinen (Lupinus), Wicken (Vicia), Kichererbsen (Cicer) und Linsen (Lens); und andere sekundäre Ackerkulturen für die menschliche Ernährung (namentlich Quinoa, Amaranth, Süsskartoffeln, Buchweizen); f. (neu) Futtergetreide (ausgenommen Körnermais) g. (neu) Saatgetreide	siehe Allgemeine Bemerkungen
Art. 2, Höhe der Beiträge	Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr für: b. Saatgut von Kartoffeln und Mais: ~~Fr. 700.-~~ Fr. 1'500.- c. Saatgut von Futtergräsern und Futterleguminosen: ~~Fr. 1'000.-~~ Fr. 1'500.-	siehe Allgemeine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	e. Bohnen (Phaseolus), Erbsen (Pisum), Lupinen (Lupinus), Wicken (Vicia), Kichererbsen (Cicer) und Linsen (Lens) sowie Mischungen nach Artikel 6b Absatz 2 sowie für andere sekundäre Ackerkulturen für die menschliche Ernährung (namentlich Quinoa, Amaranth, Süsskartoffeln, Buchweizen): Fr. 1'000.- h. (neu) für Futtergetreide (ausgenommen Körnermais): Fr. 600.- i. (neu) Saatgetreide: Fr. 700.-	

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	KAGfreiland
Adresse / Indirizzo	Bachmattweg 18 5000 Aarau info@kagfreiland.ch
Datum / Date / Data	18. April 2023

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12) 4

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 5

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16) 6

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) 7

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20) 8

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171) 9

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) 10

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341) 11

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 12

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 14

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) 15

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 16

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) 17

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) 18

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201) 19

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) 20

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

KAGfreiland bedankt sich, im Rahmen der Vernehmlassung zum «Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023» seine Position darlegen zu können. KAGfreiland konzentriert sich dabei insbesondere auf diejenigen Bestimmungen, die Tierhaltung und Tierwohl beeinflussen, und äussert sich daher nicht zu allen Verordnungen.

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Artikel 4	**Ablehnung der Änderungen.**	Die neuen Bestimmungen bedeuten, dass der zulässige Gesamtbestand einer Betriebsgemeinschaft und Betriebszweiggemeinschaft (BG) auf einem einzigen der beteiligten Betriebe gehalten werden kann. Dies führt zu massiv erhöhten ökologischen Emissionen/Immissionen am Standort und insbesondere zu Beeinträchtigungen für die Tiere. Diese Bestimmung führt zu einer Verwässerung der Höchstbestandesvorschriften pro Betrieb und ist gegen die bäuerliche artgerechte Tierhaltung. Die Bestimmungen des GschG und GschV müssen weiter gelten. Die Einhaltung des OBB ist zentral, damit diese Bestimmung wirkt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	chemsuisse, Kantonale Fachstellen für Chemikalien
Adresse / Indirizzo	c/o Kantonales Laboratorium Bern, Muesmattstrasse 19, 3012 Bern Ansprechperson: Adrian Peterhans, c/o AVSV, Blarerstrasse 2, 9001 St. Gallen 058 229 28 41, adrian.peterhans@sg.ch
Datum / Date / Data	v2.3, 19.04.2023

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Allgemeine Bemerkungen zur Vorlage

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023 werden dreizehn Verordnungen des Bundesrats und drei Verordnungen des WBF mit Bezug zum Landwirtschaftsgesetz angepasst. Entsprechend der Zuständigkeit der kantonalen Chemikalienfachstellen für den Vollzug der Marktkontrolle von Düngern nimmt die chemsuisse zur Revision der Düngergesetzgebung (Dünger-Verordnung, DüV und Düngerbuch-Verordnung WBF, DüBV), Stellung.

Die Düngergesetzgebung fällt nicht direkt unter das Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen. Vor dem Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2019/1009 am 16. Juli 2022 waren die EU-Düngemittelvorschriften nur teilweise über die bisherige Verordnung EG Nr. 2003/2003 harmonisiert. Um technische Handelshemmnisse zu vermindern, wird der Inhalt der neuen EU-Dünger-Verordnung so gut wie möglich übernommen oder an den schweizerischen Kontext angepasst. Bestehende schweizerische Qualitäts- und Sicherheitsvorschriften gelten auch weiterhin.

Die Änderungen betreffen vor allem die Anpassung des Zulassungsverfahrens, die Bezeichnungen der Dünger, den Aufbau der Verordnung und die Formulierung der Bestimmungen. Die WBF-Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngern (Düngerbuch-Verordnung, DüBV) wird aufgehoben und die nach wie vor relevanten inhaltlichen Elemente übernommen.

Allgemeine Bemerkungen zur Dünger-Verordnung (SR 916.171)

Im Rahmen der Vernehmlassung zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023 schlägt das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) eine Totalrevision der Dünger-Verordnung vor. Nach dem Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2019/1009 innerhalb der EU sind entsprechende Anpassungen des Schweizer Düngerrechts zur Vermeidung technischer Handelshemmnisse zwischen der Schweiz und der EU unumgänglich. Die vorgeschlagenen Neuerungen betreffen im Wesentlichen

- Inhaltliche Übernahme der Verordnung (EU) 2019/1009 soweit möglich, bei Aufrechterhaltung des schweizerischen Qualitäts- und Sicherheitsniveaus.
- Dünger werden nur noch in der revidierten Dünger-Verordnung (DüV SR 916.171) geregelt. Die bisherige Düngerbuch-Verordnung WBF (DüBV, SR 916.171.1) wird aufgehoben.
- Neues Zulassungsverfahren: Dünger werden nur noch nach zwei Verfahren zugelassen (Registrierung und Bewilligung). Das Anmeldeverfahren fällt weg.
- Neues System der Kategorisierung von Düngern mit PFC (Produktfunktionskategorien) und CMC (Komponentenmaterialkategorien): Jeder Dünger wird in Abhängigkeit von seiner Funktion einer PFC zugeordnet, wobei die jeweiligen Ausgangsmaterialien eines Düngers einer oder mehrerer CMC entsprechen. Die nach bisherigem Recht definierten Düngerkategorien und Düngertypen werden neu durch PFC ersetzt.
- Produktregister: Im Gegensatz zur bisherigen Regelung müssen neu alle Dünger im Produktregister Chemikalien (RPC) erfasst werden.
- Probenahme, Analysenvorschriften: Die Probenahme- und Analysevorschriften richten sich neu nach der Verordnung (EU) 2019/1009.
- Qualitätsanforderungen: Die bestehenden Grenzwerte für Schadstoffe werden beibehalten und um die in der EU festgelegten Grenzwerte gemäss Verordnung (EU) 2019/1009 ergänzt. Zusätzlich werden für die meisten PFC-Grenzwerte für Krankheitserreger eingeführt.
- Die Toleranzen für Nährstoffgehalte werden neu gehaltsabhängig definiert und erweitert auf positive Abweichungen relativ zum deklarierten Gehalt.
- Neue Regelung von Kultursubstraten, Pflanzen-Biostimulans sowie Sonstigen Düngern mit definierter PFC.
- Pflanzenkohle wird neu auf Verordnungsebene mit schweiz-spezifischen Qualitätsanforderungen geregelt.

Zu der vorgesehenen Revision nehmen wir wie folgt Stellung:

Zustimmend wird hervorgehoben:

Wir begrüssen die Übernahme der Verordnung (EU) 2019/1009 mehrheitlich. Die mit den Anpassungen an die neue EU-Verordnung einhergehende Harmonisierung bringt Vereinfachungen für die Zulassung, das Inverkehrbringen sowie auch für den Vollzug. Das angepasste Verordnungsrecht ist kompakter strukturiert im Vergleich mit der heutigen Situation mit zwei Verordnungen, deren Regelungsbereiche sich z. T. überschneiden. Zudem erlaubt die Übernahme der Verordnung (EU) 2019/1009 auch eine Ausweitung der Regulierung auf weitere Produkte, die im bisherigen Düngerrecht nicht oder nicht klar geregelt sind.

Insbesondere wird begrüsst, dass die in der Schweiz geltenden Qualitätsanforderungen bezüglich der Schadstoffgehalte beibehalten werden und durch Grenzwerte für weitere Stoffe gemäss der Verordnung (EU) 2019/1009 sowie EU-Grenzwerte für Krankheitserreger für verschiedene PFC ergänzt werden.

Die Ausweitung der Meldepflicht ins Produktregister Chemikalien (RPC) auf alle Dünger (mit Ausnahme der im ISLV registrierten) wird ausdrücklich begrüsst.

Weiter begrüssen wir die Aufnahme von bisher nicht klar geregelten Kultursubstraten als definierte PFC mit zugehörigen Qualitätsanforderungen, sowie die klare Definition von Biostimulanzien.

Ebenfalls begrüsst wird die gehaltsabhängige Festlegung der zulässigen Toleranzen sowie die Anwendbarkeit in Bezug auf negative und positive Abweichungen zum deklarierten Gehalt.

Einwände / Vorbehalte:
Hinsichtlich der Begriffsbestimmungen für die Wirtschaftsakteure (wie Hersteller; Importeur, Gesuchsteller etc.) für die ihnen zugewiesenen Pflichten besteht im vorliegenden Entwurf noch massiver Klärungsbedarf. Insbesondere die Einführung des missverständlichen Begriffes des «Inverkehrbringers», dem in der Folge inkonsistente Aufgaben zugeordnet werden, entstehen Unklarheiten und Zuständigkeitslücken in zentralen Punkten. Besonders bei Düngern, die zum beruflichen oder gewerblichen Eigenbedarf eingeführt werden, würden diverse wichtige Anforderungen nicht verlangt.
Da die Dünger hinsichtlich der produkterechtlichen Anforderungen auch auf der Chemikaliengesetzgebung unterstehen, ist es von zentraler Bedeutung, dass die Begriffe im Düngerrecht weitmöglichst an die Definition «Herstellerin» nach der Chemikalienverordnung angeglichen bzw. zu ergänzt werden. Der gesamte Verordnungsentwurf ist deshalb diesbezüglich zu überarbeiten.

Im Zuge der Anpassungen an die Verordnung (EU) 2019/1009 werden auch die allgemeinen und produktspezifischen Kennzeichnungsanforderungen übernommen. Wir begrüssen grundsätzlich die in Anhang 3 für die verschiedenen PFC vorgesehenen detailliert angegebenen Kennzeichnungsvorschriften, für den praktischen Vollzug bleibt aber nach wie vor unklar, welche der angegebenen Nährstoffe, Nährstoffformen und Phosphatlöslichkeiten für die jeweiligen PFC verpflichtend zu deklarieren sind. Vor diesem Hintergrund und auch im Hinblick auf den Wechsel zu einer völlig neuen Kategorisierung mit dem Konzept PFC/CMC ist eine Neuauflage der Wegleitung «Kennzeichnung von Düngern» durch das BLW für Vollzugsbehörden wie auch Inverkehrbringer dringend erforderlich.

Die schweiz-spezifischen und abweichend von der EU strengeren Vorschriften für Pflanzenkohle (z.B. Beschränkung der Ausbringungsmengen) werden zwar begrüsst, die Ausweitung der Ausgangsmaterialien aus Gründen der Risikominderung jedoch abgelehnt. Zudem fehlt ein System der Kontrolle bzw. Aufzeichnung der Massen- bzw. Nährstoffflüsse (z.B. ISLV oder digiFlux).

Die Aufnahme von Produkten ohne signifikante Nährstoffgehalte, bei denen aber eine günstige Wirkung auf Pflanzen ausgelobt wird, als bewilligungspflichtige PFC 103 (Sonstige Dünger), wird grundsätzlich begrüsst. Sonstige Dünger dürfen ohne Wirknachweis in Verkehr gebracht werden. Das Inverkehrbringen von Produkten, die mit bestimmten Wirkungen beworben werden, ohne diese dokumentieren zu müssen, spricht jedoch gegen den Grundsatz des Täuschungsschutzes. Deshalb muss der als «Kann»-Formulierung vorgeschlagene Hinweis auf der Etikette, dass die Wirksamkeit nicht überprüft wurde, als verpflichtende Vorschrift formuliert werden.

Unklarheiten bestehen hinsichtlich der Kategorisierung von bodenähnlichen Produkten wie Erden, Handelserden und Landerden und der damit einhergehenden Qualitätsanforderungen (Grenzwerte). Es nicht ersichtlich, ob diese Produkte z.B. als organisches Bodenverbesserungsmittel (PFC 3A), Kultursubstrat (PFC 4) oder Sonstige Dünger (PFC 103) gelten. Die prominent auf dem Markt vorhandenen Handelserden sowie auch Landerde müssen im Sinne der Rechtssicherheit für alle Akteure und die Vollzugsbehörden definiert werden.

Ein Vergleich der Qualitätsanforderungen nach Anhang 2.6 der ChemRRV mit den Richtwerten für unbelasteten Boden gemäss VBBo legt den Schluss nahe, dass die vorgeschlagenen Grenzwerte dringend überprüft werden sollten. So gelten alle aufgeführten PFC und CMC mit Ausnahme von Pflanzenkohle, als belastet im Sinne der VBBo und müssten gemäss der VVEA (Abfallverordnung) mindestens auf einer Deponie Typ B (Qualität von wenig verschmutztem Aushub bzw. Bauabfällen) abgelagert werden.

Dünger werden direkt in die Umwelt ausgebracht und sind dementsprechend primär den Umgangsvorschriften nach Umweltschutzgesetz unterstellt. Eine nicht fachgerechte Entsorgung ist mit Risiken für die Umwelt verbunden. Deshalb ist bei den Kennzeichnungsvorschriften der allgemeine Entsorgungshinweis (Hinweis zur Unschädlichmachung und Beseitigung) wieder in die DüV 24 aufzunehmen.

Die vorgeschlagene einjährige Übergangsfrist für die Registrierung bisher nicht anmeldepflichtiger Dünger erachten wir für nicht realistisch. Angemessen erscheinen uns zwei Jahre. Dagegen ist die vorgesehene Übergangsfrist für das Inverkehrbringen von nach altem Recht angemeldeten oder bewilligten Düngern während der gesamten Gültigkeitsdauer der Anmeldebestätigung bzw. Bewilligung von 10 Jahren (d.h. bis maximal 31.12.2033) mit der alten Kennzeichnung nicht annehmbar. Die neue Kategorisierung und die Anpassung der Kennzeichnung gemäss neuem Recht müssen spätestens nach fünf Jahren erfolgen.

Stellungnahme zu einzelnen Artikeln der DüV

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Abs. 1 Bst. b Begriff «Hersteller»	Neuformulierung von Abs. 1 Buchstabe b wie folgt: *b. Hersteller: natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz, Geschäftssitz oder Zweigniederlassung in der Schweiz, die Dünger beruflich oder gewerblich herstellt, gewinnt oder einführt.* Ergänzung der nachgestellten Präzisierung wie folgt: *Als Hersteller gilt auch, wer Dünger in der Schweiz bezieht und sie in veränderter oder unveränderter Zusammensetzung in Verkehr bringt* *- unter eigenem Namen ohne Angabe des ursprünglichen Herstellers* *- unter geändertem Handelsnamen* *- in geänderter Verpackung* *- gegebenenfalls für einen anderen Verwendungszweck* *Lässt eine Person einen Dünger durch einen Dritten in der Schweiz herstellen, so gilt sie als alleiniger Hersteller, sofern sie in der Schweiz Wohnsitz oder Geschäftssitz hat.*	Im Sinne der Konsistenz mit der übrigen stoffrechtlichen Gesetzgebung und der begrifflichen Rechtssicherheit ist es naheliegend, den Begriff des Herstellers an Art. 2 Abs. 1 Bst. b ChemV sinngemäss für Dünger anzugleichen, wobei «abgeben» gemäss Begriffsdefinition nach DüV Art. 2 Abs. 1 Bst. f des Verordnungsentwurfs durch «in Verkehr bringen» ersetzt werden kann Die Präzisierung «mit Wohnsitz, Geschäftssitz oder Zweigniederlassung in der Schweiz» ist relevant, da sich der Begriff «Hersteller» auf den Schweizer Hersteller bzw. dem rechtlich gleichgestellten Schweizer Wirtschaftsakteur bezieht. Die Angleichung an den Begriff des Herstellers nach Art. 2 Abs. 1 Bst. b ChemV ist auch erforderlich im Hinblick auf Dünger, die gleichzeitig als gefährliche Zubereitungen gekennzeichnet werden müssen.
Art. 2 Abs. 1 Bst. c Begriff «Importeur»	Anpassung der Definition: *Importeur: natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz, Geschäftssitz oder Zweigniederlassung in der Schweiz, die einen Dünger aus dem Ausland ~~in Verkehr bringt~~ einführt;*	Weil mit dem Begriff des «Importeurs» auch Importeure zum Eigendarf eingeschlossen sein müssen, ist die Voraussetzung des anschliessenden Inverkehrbringens (d. h. des Übertragens oder Überlassens gemäss Bst. f.) nicht zielführend.
Art. 2 Abs. 1 Bst. d Begriff «Inverkehrbringer»	*Auf die Definition des Begriffs des Akteurs «Inverkehrbringer» ist zu verzichten, allenfalls ist er durch «Händlerin» zu ersetzen.*	Der Begriff des «Inverkehrbringers», der im verbundenen Stoff- und Produktrecht nicht verwendet wird, führt zu massiver Unklarheit, weil die in der Folge definierte Tätigkeit des «Inverkehrbringens» nicht nur vom «Inverkehrbringer», sondern auch von diversen weiteren Akteuren, wahrgenommen werden, die aber durch die vorliegende Definition nicht angesprochen werden. Entsprechend wird der Begriff bereits in der Vorlage inkonsistent verwendet.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Abs. 1 Bst. g Begriff «Bewilligung für das Inverkehrbringen eines Düngers»	Kürzung des Begriffs: *Bewilligung ~~für das Inverkehrbringen eines Düngers~~: Verwaltungsakt …*	Die Bewilligung ist nicht nur erforderlich für das Inverkehrbringen, das gemäss Definition mit einer Übertragung oder Überlassung verbunden ist, sondern auch für die Einfuhr zum beruflichen oder gewerblichen Eigenverbrauch erforderlich (siehe auch Antrag zu Art. 6). Auch im massgeblichen vierten Abschnitt wird nur noch von der «Bewilligung» gesprochen.
Artikel 3 bis 5 Pflichten der Wirtschaftsakteure	Dieses Kapitel ist nach der Überarbeitung der Begriffsdefinitionen für die Akteure (Art. 2) entsprechend nachzuführen. Die Pflichten der Akteure sind um Nachmarktpflichten im Fall von Hinweisen auf Nichtkonformität im Sinn der VO (EU) 2019/1009 zu ergänzen (Art. 6 Abs. (8), Art. 8 Abs. (7) bzw. Art. 9 Abs. (4) der EU- Verordnung).	Wir begrüssen grundsätzlich die Absicht, die Pflichten der Akteure zentral zusammenzufassen und explizit aufzuführen. Der vorliegende Entwurf der Düngerverordnung beabsichtigt eine Annäherung an die europäischen Regelungen für Dünger. Er übernimmt aber wichtige Aspekte der EU-Verordnung nicht. Zur Sicherstellung eines vergleichbaren Sicherheitsniveaus sind auch die wichtigsten entsprechenden Instrumente zu übernehmen.
Art. 3 Pflichten der Hersteller	Streichung der Wiederholung der Funktion des Akteurs im Abs. 1 und Erweiterung bezüglich chemikalienrechtlicher Anforderungen: *[1] Der Hersteller eines Düngers, ~~der diesen unter seinem Namen, seiner Marke oder des Namens seines Unternehmens in Verkehr bringt,~~ gewährleistet, dass die in dieser Verordnung festgelegten Vorschriften für die Zulassung, Produktion und Kennzeichnung, einschliesslich der Vorschriften nach Art. 1 Abs. 3, sowie für die im Produkteregister einzutragenden Daten eingehalten werden.*	Bei der Definition der Pflichten des Herstellers ist die (erneute) Begriffsdefinition für diesen Akteur zu streichen.
Art. 3 Pflichten der Hersteller	Neuer Absatz 1[bis]: *[1bis] Der Hersteller muss im Besitz der Bewilligung sein, bevor er einen bewilligungspflichtigen Dünger in Verkehr bringt.*	Analog zum Importeur muss auch der Hersteller im Besitz der Bewilligung sein, bevor er einen Dünger in Verkehr bringt. Damit ist auch sichergestellt, dass der Hersteller und der Bewilligungsinhaber die gleiche Person ist. Das ist notwendig, damit der Hersteller einen Dünger bewilligungskonform herstellen kann.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4 Pflichten der Importeure	Anpassung von Absatz 2 wie folgt: *[2]…dass die in dieser Verordnung festgelegten Vorschriften für die Zulassung und Kennzeichnung, einschliesslich der Vorschriften nach Art. 1 Abs. 3, sowie für die im Produkteregister einzutragenden Daten eingehalten werden.*	Verweis auf Art. 1 Abs. 3 des Verordnungsentwurfs auf die Bestimmungen nach ChemV für gefährliche Dünger und die Bestimmungen nach ChemRRV für die Qualitätsanforderungen. Hinweis: siehe dazu auch Antrag zu Art. 1 Bst. c.
Art. 5 Pflichten der Inverkehrbringer	Streichung von Abs. 2: ~~[2] Der Inverkehrbringer gilt als Hersteller und unterliegt denselben Verpflichtungen wie ein solcher, wenn er die Zusammensetzung des Düngers, seinen Namen oder seine Verpackung ändert.~~	Bei der Definition der Pflichten des Inverkehrbringers ist die (erneute) Begriffsdefinition für diesen Akteur selbst zu streichen. Hinweis: Es wird vorgeschlagen, den «Inverkehrbringer» als «Händler» zu bezeichnen, siehe dazu auch Antrag zu Art. 1 Bst. d.
zusätzlicher Artikel im 2. Kapitel	Art. 5*a* (neu): *Herstellerinnen, Händlerinnen, Importeurinnen von Düngern müssen über mindestens fünf Jahre Aufzeichnungen über die Dünger führen, die sie herstellen, einführen, lagern oder in Verkehr bringen.*	Diese Bestimmung erlaubt die Rückverfolgbarkeit von Düngern oder gewisser Chargen im Fall von Nichtkonformität. Sie orientiert sich am entsprechenden Art. 62 der Pflanzenschutzmittelverordnung.
Art. 7 Voraussetzung für die Zulassung	Anpassung von Bst. d: *d. Er enthält ausschliesslich Stoffe, die, sofern sie unter die ChemV fallen, in Übereinstimmung mit ~~der vorliegenden Verordnung~~ dieser eingestuft, beurteilt und angemeldet wurden.*	Diese Bestimmung soll auf die Anforderungen der ChemV verweisen, nicht auf jene der vorliegenden (Dünger-) Verordnung (vgl. analoge Bestimmung von Art. 3 der geltenden DüV).
Art. 9 Abs. 1 Einschränkungen in Bezug auf die Zusammensetzung	Anpassung der Formulierung von Abs. 1: *[1] ~~Hersteller~~ Für die Herstellung von Düngern …*	Als Hersteller im rechtlichen Sinn gelten neben den physischen Herstellern auch weitere Akteure in der Lieferkette (z. B. Umverpacker). Diese Vorschrift wendet sich aber nur an die physischen Hersteller, weshalb die Formulierung entsprechend anzupassen ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 9 Abs. 2 Einschränkungen in Bezug auf die Zusammensetzung	Ergänzung von Abs. 2: *[2] Dünger dürfen nur in Verkehr gebracht oder importiert werden, wenn die Qualitätsanforderungen nach Anhang 2.6 der ChemRRV betreffend Schadstoffe und inerte Fremdstoffe erfüllt sind.*	Diese Anforderung muss unabhängig davon gelten, ob der Dünger im Sinn der Definition nach Art. 2 Bst. f in Verkehr gebracht wird. Insbesondere bei Düngern, die zum Eigengebrauch importiert werden, ist es wichtig, dass die Anforderungen der ChemRRV eingehalten werden.
Art. 9 Abs. 2 Einschränkungen in Bezug auf die Zusammensetzung	Ergänzung und Anpassung von Abs. 3: *[3] Düngern dürfen weder Pflanzenschutzmittel oder Wirkstoffe mit einer entsprechenden Funktion, Klärschlamm, ~~Stoffe~~ Materialien, die Arzneimittel enthalten, oder Bestandteile von* Ricinus communis *beigegeben werden.*	Es ist zu erwarten, dass Zusätze zur Erzielung von unzulässigen Wirkungen im Sinn von Pflanzenschutzmitteln nicht in erster Linie als fertige Pflanzenschutzmittel, sondern in Form von Wirkstoffen mit den entsprechenden Wirkungen zu Düngern zugegeben werden. Die Ergänzung entspricht sinngemäss dem Artikel 5a der VO (EU) 2019/1009. Im chemikalienrechtlichen Sinn sind Stoffe einzelne Substanzen. Die vorliegende Formulierung ist deshalb nicht sinnvoll. Es wird stattdessen der Oberbegriff Materialien vorgeschlagen, der alle Arten von Stoffen und Gemischen umfasst, die Arzneimittel enthalten könnten.
Art. 9 Abs. 6 Phosphonate	-	Die Beschränkung für Phosphonate wird begrüsst.
Art. 15 Registrierung	-	Die Registrierungspflicht aller nicht bewilligungspflichtigen Dünger im Produktregister (RPC) wird begrüsst.
Art. 15 Registrierung	Präzisierung Abs. 1: [1] Registrierungspflichtige Dünger müssen vom Hersteller oder dem beruflichen oder gewerblichen Importeur ~~bei ihrer Erstinverkehrbringung~~ in Übereinstimmung mit den Artikeln 18 und 19 im Produkteregister registriert werden.	Der Begriff der «Erstinverkehrbringung» ist missverständlich. Es ist unklar, ob damit das erstmalige Inverkehrbringen oder die Position der in Verkehr bringenden Person in der Lieferkette gemeint ist. Er erfasst im Weiteren die Registrierungspflicht beim Import für berufliche oder gewerbliche Importeur nicht.
Art. 16 Änderungen sowie Erlöschen einer Registrierung	-	Die Pflicht zur Nacherfassung von Änderungen im Produktregister (RPC) sowie das Erlöschen der Registrierung bei nicht gemeldeten Änderungen werden begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 18 Verfahren	Ergänzung Abs. 2: *[2] Sie muss spätestens bis vier Wochen nach der erstmaligen Inverkehrbringung oder Einfuhr erfolgen.*	In Übereinstimmung mit der Meldepflicht nach der Chemikalienverordnung (Art. 48 ChemV) sollte vom erstmaligen Inverkehrbringen gesprochen werden. Auch hier sind die registrierungspflichten Einfuhren zu erwähnen.
Art. 19 Für die Registrierung benötigte Angaben	Streichen des Satzes in Abs. 1 Bst. f: *«… ;~~diese Analyse ist bei anorganischen Düngern (PFC 1.C) fakultativ~~».*	Es ist nicht ersichtlich, wieso die Analyse auf Nährstoffe fakultativ ist. Entsprechende Analysenzertifikate sind heute Standard. Die Hinterlegung der registrierten und PFC-spezifischen Kenndaten ist auch relevant für die kantonalen Vollzugsbehörden bei der Wahrnehmung ihrer Kontrollaufgaben.
Art. 23 Frist bei Widerruf der Bewilligung	-	Die Frist von zwölf Monaten für das Inverkehrbringen von Düngern bei Widerruf wird begrüsst.
Art. 25 Angaben für das Bewilligungsgesuch	Streichung von Bst. b.: *~~b. den Namen und die Adresse des Wohnsitzes oder des Geschäftssitzes des Erstinverkehrbringers in der Schweiz;~~*	«Inverkehrbringer» ist gemäss Verordnungsentwurf Art. 2 Abs. 1 definiert als «natürliche oder juristische Person …, die in der Schweiz Dünger kauft und in Verkehr bringt». «Erstinverkehrbringer» dagegen ist nicht definiert. Typischerweise handelt es sich dabei um den Hersteller oder den Importeur. Es ist davon auszugehen, dass dies gleichzeitig der Gesuchsteller ist, wodurch der Buchstabe b. obsolet wird.
Art. 25 Angaben für das Bewilligungsgesuch	Präzisierung der Angabe «geringe Mengen» in Abs. 7.	Es wird vorgeschlagen, eine Mengenschwelle anzugeben, unter der auf gewisse Angaben verzichtet werden kann.
Art. 31 Kennzeichnungsanforderungen	Präzisierung in Abs. 1: *[1] Dünger sind von der Herstellerin oder Importeurin vor dem Inverkehrbringen gemäss den Anforderungen in Anhang 3 zu kennzeichnen.*	Es ist klarzustellen, wer für die Kennzeichnung verantwortlich ist und dass Dünger erst eine Kennzeichnung benötigen, wenn sie abgegeben werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 31 Kennzeichnungsanforderungen	Ersetzen des Begriffs «Inverkehrbringer» in Absatz 2: *[2] Die ~~Inverkehrbringer~~ Hersteller oder Importeure geben ihren Namen, …*	Der «Inverkehrbringer» ist gemäss Verordnungsentwurf Art. 2 Abs. 1 definiert als «natürliche oder juristische Person …, die in der Schweiz Dünger kauft und in Verkehr bringt». Ein Inverkehrbringer kann also ein beliebiger Händler innerhalb der Lieferkette sein, im Unterschied zum Hersteller oder Importeur am Anfang der Lieferkette. Die Verantwortung für die rechtskonforme Kennzeichnung ist gemäss Verordnungsentwurf aber entweder beim Hersteller (Art. 3 Abs. 1) oder beim Importeur (Art. 4 Abs. 2). Deshalb müssen die Kennzeichnungsanforderungen nach Art. 31 Abs. 2 für diese Akteure verpflichtend sein.
Art. 31 Kennzeichnungsanforderungen	Ersetzen des Begriffs «des für das Inverkehrbringen oder die Einfuhr verantwortlichen Unternehmens» in Absatz 6: *[6] Der Name und die Adresse des ~~für das Inverkehrbringen oder die Einfuhr verantwortlichen Unternehmens~~ Importeurs kann …*	Diese Kennzeichnungserleichterung hat nur für importierte Dünger Bedeutung. Die im Entwurf vorgeschlagene Formulierung ist missverständlich (vgl. auch oben zum Antrag zu Abs. 2).
Art. 38 Zusammenarbeit der Behörden	Ergänzen von Absatz 2: *[2] Das BLW und die Anmelde- sowie die Beurteilungsstellen im Sinne der ChemV stellen einander und den kantonalen Vollzugsbehörden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben…*	Auch die kantonalen Vollzugsbehörden sind für die Wahrnehmung ihrer Vollzugsaufgaben auf Angaben der involvierten Bundesbehörden angewiesen. Dazu gehören insbesondere die Angaben über die Registrierungen und Zulassungen von Düngern.
Art. 41 Probenahme und Analysen	-	Die Formulierung in Absatz 2, wonach auch andere Probenahme- und Analysevorschriften angewandt werden können, wenn sie zu gleichwertigen Ergebnissen führen, wird begrüsst Die Anwendung der Methodik gemäss der alten Verordnung (EG) 2003/2003 hat sich in vergangenen Marktkontrollkampagnen als praxistaugliche und robuste Analytik bewährt.
Art. 44 Übergangsbestimmungen	Ändern der Übergangsfrist in Absatz 1 wie folgt: *[1] Dünger, die vor dem 1. Januar 2024 nicht meldepflichtig waren, müssen bis zum 31. Dezember ~~2024~~ 2025 nach den neuen Bestimmungen … registriert werden.*	Die vorgeschlagene einjährige Übergangsfrist für bisher nicht anmeldepflichtige Dünger erachten wir als nicht ausreichend, insbesondere für Hersteller, die keine Erfahrung mit dem Meldetool haben.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 44 Übergangsbestimmungen	Änderung der Übergangsfrist in Absatz 2 und 3 (jeweils erster Satz) im folgenden Sinn: *Dünger, die vor dem 1. Januar 2024 angemeldet bzw. bewilligt wurden, dürfen bis ~~zum~~ 5 Jahre vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Anmeldebestätigung bzw. der Bewilligung in Verkehr gebracht werden. …*	Die vorgeschlagene Übergangsfrist bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer für das Inverkehrbringen von nach altem Recht angemeldeten oder bewilligten Düngern während der gesamten Gültigkeitsdauer der Anmeldebestätigung bzw. Bewilligung würde bedeuten, dass Dünger mit der alten Kennzeichnung noch bis 31.12.2033 rechtskonform auf dem Markt wären. Die langen Übergangsfristen könnten dies begünstigen, indem Änderungen erst im Zuge von Produktkontrollen punktuell festgestellt werden könnten und bei der Mehrheit der entsprechenden sich auf dem Markt befindenden Düngern über einen langen Zeitraum nicht erkannt würden.
Art. 44 Übergangsbestimmungen	Anpassung im Abs. 4: *[4] Der eindeutige Rezepturidentifikator (UFI) nach Artikel 15a ChemV38 ~~kann~~ muss dem BLW …* Streichung im Absatz 4 Buchstabe a: *a. bis zum 31. Dezember 2025 für Dünger, die für gewerbliche Verwender bestimmt sind ~~und vor dem 1. Januar 2022 nicht über einen UFI verfügten~~;* Streichung im Absatz 4 Buchstabe a: *b. bis zum 31. Dezember 2025 für Dünger, die für private Verwender bestimmt sind und vor dem 1. Januar 2022 ~~nicht~~ in Verkehr gebracht wurden ~~und nicht über einen UFI verfügten~~.*	Die Übermittlung ist als verbindliche Verpflichtung zu formulieren. Die Übergangsbestimmungen sind wie in der Chemikalienverordnung zu formulieren (Art. 93b ChemV).

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 1 PFC 3(A) PFC 4 evtl. PFC 103	Die Begriffe «Erde», «Handelserde» und «Landerde» sind zu definieren, bzw. einer PFC zuzuordnen.	Die für die Qualität verantwortlichen Hersteller bzw. Importeure müssen erkennen können, welche Anforderungen an ihre Produkte gestellt werden, deshalb müssen sie auch ihre Produkte einer PFC zuordnen können. Im Weiteren muss ersichtlich sein, ob die entsprechenden Produkte bewilligungspflichtig sind. Beides geht aus dem Verordnungsentwurf nicht hervor. Die entsprechenden Informationen sind gleichermassen für die Hersteller wie auch für die Vollzugsbehörden relevant.
Anhang 1 PFC 103	Ändern von Absatz 2 wie folgt *[2] … «In diesem Fall ~~kann~~ verlangt das BLW einen Hinweis auf der Etikette oder in den Begleitdokumenten ~~verlangen~~, dass die Wirksamkeit nicht überprüft wurde».*	Die Aufnahme von bisher nicht geregelten Produkten ohne signifikante Nährstoffgehalte, bei denen aber eine günstige Wirkung auf Pflanzen ausgelobt wird, als bewilligungspflichtige PFC 103 (Sonstige Dünger), wird grundsätzlich begrüsst. Bei Produkten mit Auslobungen zu Wirkungen, die selbst im Rahmen eines Bewilligungsverfahrens nicht nachgewiesen werden müssen, besteht jedoch die Gefahr der Täuschung der Verbraucher. Deshalb muss die Angabe auf der Etikette, dass die Wirksamkeit nicht überprüft wurde, als verpflichtende Vorschrift formuliert werden.
Anhang 2 CMC 13	Ersetzen des Begriffs «unbeschadet» in Ziffer 2 Abs. 1 Bst. b durch ein Synonym.	Der Sprachgebrauch «unbeschadet» stammt aus dem EU-Recht und ist nicht geläufig im Schweizer Verordnungsrecht. Als Synonym kann z. B. «unabhängig von» oder «ungeachtet von» verwendet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 3 Kennzeichnungsvorschriften	Das BLW erstellt eine Vollzugshilfe zur Kennzeichnung von Düngern gemäss der neuen, an die Verordnung (EU) 2019/1009 angepassten DüV (z. B. Überarbeitung der Wegleitung «Kennzeichnung von Düngern»).	Das Problem bei der Umsetzung der Kennzeichnungsanforderungen für Nährstoffe in Düngern besteht nach wie vor in der hohen Regelungsdichte und dem hohen Detaillierungsgrad der Vorschriften. So werden vor allem bei den PFC 1 (C) (anorganische Makronährstoff-Dünger) mehrere Nährstoffformen und Phosphatlöslichkeiten angegeben. Gemäss Verordnungstext müssten jeweils alle unter der entsprechenden PFC aufgeführten Nährstoffe, Nährstoffformen und Phosphatlöslichkeiten aufgeführt werden. In der Praxis sieht es anders aus. Erfahrungen aus vergangenen Marktkontrollen haben z. B. gezeigt, dass wenn überhaupt meist nur eine Phosphatlöslichkeit aufgeführt wird. Unklar ist in vielen Fällen, was verpflichtend aufgeführt werden muss. Kaum ein Hersteller von Düngern kennzeichnet seine Produkte mit allen verlangten Nährstoffformen und Phosphatlöslichkeiten. Eine angepasste Vollzugshilfe würde auch zu einer besseren Harmonisierung des Vollzugs beitragen.
Anhang 3 Kennzeichnungsvorschriften	Übertragen der produktspezifischen Kennzeichnungsanforderungen gemäss Ziffer 2 in eine tabellarische Form	Mit einer tabellarischen Darstellung z. B. nach Vorlage der Düngerliste im Anhang 1 der bisherigen Düngerbuchverordnung (DüBV) könnte die Übersichtlichkeit und Lesbarkeit verbessert werden.
Anhang 3 Kennzeichnungsvorschriften	Für gewisse Dünger, bei denen das Risiko von chargenabhängigen Qualitätsunterschieden besteht, ist bei den Kennzeichnungsanforderungen die Angabe einer eindeutigen Chargennummer zu fordern.	Bei mangelhaften Düngern muss feststellbar sein, welche Gebinde davon betroffen sind. Bei anderen Produkten wird dazu eine Chargennummer verwendet. Es ist zu prüfen, bei welchen PFC bzw. CMC die Angabe einer Chargennummer aufgrund der Produktionsprozesse sinnvoll ist. Diese Forderung orientiert sich am Artikel 6 Abs. (5) der VO (EU) 2019/1009.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 3 Kennzeichnungsvorschriften	Ergänzung von Ziff. 1 Abs. 1 Bst. g mit einem Entsorgungshinweis: *g. die empfohlenen Lagerbedingungen und Hinweise zur Entsorgung;*	Dünger sind den Umgangsvorschriften nach Umweltschutzgesetz unterstellt (vgl. USG Art. 28 Abs. 1 «Umweltgerechter Umgang: Mit Stoffen darf nur so umgegangen werden, dass sie, ihre Folgeprodukte oder Abfälle die Umwelt oder mittelbar den Menschen nicht gefährden können»), wobei Zubereitungen wie Dünger auch als Stoffe gelten und der Umgang die Entsorgung einschliesst. Gleichzeitig sind Dünger als Stoffe mit besonderen Risiken in der ChemRRV geregelt. Dünger dürfen nicht in einen unkontrollierten Entsorgungsweg gelangen. Eine nicht fachgerechte Entsorgung kann zu Beeinträchtigungen der Umwelt führen.
Anhang 4 Toleranzen	-	Die Ausweitung von Toleranzen auf positive Abweichungen zum deklarierten Gehalt wird begrüsst. Damit wird eine Lücke geschlossen, indem auch die Düngerhersteller hinsichtlich einer bedarfsgerechten Düngung in der Verantwortung stehen.

Bemerkungen zu den Änderungen anderer Erlasse:

Stellungnahme zu einzelnen Artikeln der ChemRRV (SR 814.81)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 2.6 Ziffer 2.2 Qualitätsanforderungen		Die Beibehaltung der Schweizer Grenzwerte bezüglich der Schadstoffe bei den bestehenden Düngerkategorien sowie die Stärkung des bestehenden Qualitätsniveaus durch zusätzliche Grenzwerte gemäss der Verordnung (EU) 2019/1009 werden grundsätzlich begrüsst. Die Grenzwerte müssen hinsichtlich der Anforderungen an den Bodenschutz bzw. Abfallverordnung für unbelastetes Material (Richtwerte nach VBBo Anh. 1 Ziff. 11 bzw. Grenzwerte nach VVEA Anh. 3 Ziff. 1 Bst. c) nochmals überprüft werden.

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	Kleinbauern-Vereinigung VKMB
Adresse / Indirizzo	Nordring 4 Postfach 3001 Bern
Datum / Date / Data	2.5.2022 Kilian Baumann, Präsident Stephan Tschirren, Projektleiter

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12) 4

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 5

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16) 7

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) 8

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) 9

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 10

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 11

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) 12

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 12

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die Kleinbauern-Vereinigung bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme beim Verordnungspaket 2023.

Grundsätzlich unterstützen wir die Stossrichtung eines Grossteils der vorgeschlagenen Massnahmen. Es ist uns aber wichtig, darauf hinzuweisen, dass auch mit dem vorgeschlagenen Verordnungspaket erneut eine Vielzahl von zusätzlichen Auflagen und Anforderungen auf die Bäuerinnen und Bauern zu kommt und der Aufwand zu deren Einhaltung stetig steigt.

Wir sind überzeugt, dass mit einer konsequenteren Ausrichtung der ganzen Landwirtschaft auf mehr Ökologie, Vielfalt sowie dem Ansatz einer umfassenden Ernährungspolitik auch in dieser Hinsicht Verbesserungen erzielt werden können.

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7	Wir unterstützen die Einführung des Grundsatzes, dass das Pflichtenheft eine Beschreibung des Beitrags der GUB oder GGA zur nachhaltigen Entwicklung enthalten kann.	
Art. 14a	Wir begrüssen die Möglichkeit einzelne Bestimmung des Pflichtenhefts auszusetzen. Es ist aber wichtig, diese Aussetzungen nur in einem klar definierten Rahmen und zeitlich zuzulassen.	

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir befürworten die zusätzlichen Massnahmen beim Herdenschutz und der Weidepflege um die nachhaltige Sömmerung auch weiter zu gewährleisten. Dabei ist es aber wichtig, dass diese Massnahmen nicht zu Lasten der Biodiversität gehen. Wir unterstützen auch die Umlagerung von Beiträgen zugunsten der längeren Nutzungsdauer von Kühen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art 29, Abs. 4-8	Streichen	Die in der Vernehmlassung vorgesehene Neuregelung zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen durch das Mulchen schiesst über das Ziel hinaus. Wir befürchten, dass mit diesem Vorschlag die Biodiversität im Alpenraum nicht erhalten bleibt und dass der Vollzug und die Kontrollen nicht umsetzbar sind und dass es zu einem Imageschaden für Alpbetriebe ohne eine nennenswerte Verbesserung des Unkrautdrucks kommt. Der Vorschlag ermöglicht einerseits einen unverhältnismässigen Maschineneinsatz in sensiblen Gebieten. Dies erhöht den Druck, neue und grössere Strassen und Zufahrtswege anzulegen. Andererseits verursacht der Vorschlag durch die Bewilligungspflicht administrative Mehraufwände, die von den Algenossenschaften und Älpler:innen bewältigt werden müssten. Aus allen diesen Überlegungen ist der Vorschlag aus ökologischer und praktischer Sicht sowie in Bezug auf den Schutz der Biodiversität abzulehnen und die bisherige Regelung beizubehalten und eine bessere Regulierung zu entwickeln, die die Kantone im Vollzug unterstützt (siehe Eskalationsschema unter Art. 34, Ziffern 1 bis 3, welches den Kantonen bereits heute zur Verfügung steht).
Art. 35, Abs. 1-3	Wir begrüssen die Änderung in der Begriffsverordnung,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	dass Flächen mit Solaranlagen nicht mehr von der LN ausgeschlossen werden, ebenso wie die Einschränkung, dass die Anlage einen positiven Effekt auf den landwirtschaftlichen Naturalertrag oder andere Vorteile im Pflanzenbau (wie z.B. die Reduktion des Pestizideinsatzes oder die bessere Kombination von Produktion und Biodiversitätsförderung in den Anlagen) bewirkt. Bei der Förderung von Solaranlagen in der Landwirtschaft hat für uns die Nutzung von Dächern auf landwirtschaftlichen Gebäuden klare Priorität.	
Anhang 7 Ziffer 5.12.4; BTS-Beitrag der Tierwohlbeiträge	Ablehnung der Änderung	Wir lehnen die vorgeschlagene Kürzung der BTS-Beiträge ab. Die Beiträge müssen gesamtbetrieblich unbedingt gleich hoch bleiben, um damit Betriebe, dich sich in besonderer Weise für das Tierwohl engagieren nicht zu bestrafen. Eine Reduktion der BTS-Beiträge müsse deshalb zwingend mit einer Aufstockung von Weidebeiträgen aufgewogen werden.
Anhang 7 Ziffer 5.13; Beitrag für längere Nutzungsdauer	**Ablehnung der Änderung** Die Kürzung der Beiträge für eine längere Nutzungsdauer wird von der Kleinbauern-Vereinigung entschieden abgelehnt. Eine Verlängerung der Nutzungsdauer bringt nicht nur Vorteile für das Tier, sondern auch für die Umwelt.	Durch die Kürzung der Beiträge wird die längere Haltungsdauer von Kühen unattraktiv bleiben. Dagegen bleibt die intensive Milchproduktion und somit die Kurzlebigkeit bei den Nutztieren wettbewerbsfähiger, was aus Tierschutzgründen abgelehnt werden muss. Fazit ist, dass die bekannten tierschutzrelevanten Konsequenzen der einseitigen Hochleistungszucht bisher nicht verhindert werden konnten (Gesundheits-/Verhaltensstörungen). Die Hochleistungszucht bei Kühen mit nur 3 Laktationen kann nicht das Ziel sein. Die Förderung der Langlebigkeit ist konsequent anzugehen, damit das Tierwohl und die Tiergesundheit bei der Zuchtförderung wieder im Zentrum stehen.

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Kleinbauern-Vereinigung begrüsst die Straffung und Vereinfachung der Verordnung. Der Bekanntheitsgrad dieser Unterstützungsmöglichkeiten muss aber in den nächsten Jahren noch gesteigert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1, Abs. 2	h. die direkte Zusammenarbeit zwischen Produzenten und Konsumenten und das gegenseitige Verständnis explizit gefördert wird.	
Art. 5, Abs 1	Neu hinzufügen : d. Sie verbessert die Zusammenarbeit und den Austausch zwischen Produzenten und Konsumenten.	

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir begrüssen die Änderung in der Begriffsverordnung, dass Flächen mit Solaranlagen nicht mehr von der LN ausgeschlossen werden, ebenso wie die Einschränkung, dass die Anlage einen positiven Effekt auf den landwirtschaftlichen Naturalertrag oder andere Vorteile im Pflanzenbau (wie z.B. die Reduktion des Pestizideinsatzes oder die optimalere Kombination von Produktion und Biodiversitätsförderung in den Anlagen) bewirkt. Bei der Förderung von Solaranlagen in der Landwirtschaft hat für uns die Nutzung von Dächern auf landwirtschaftlichen Gebäuden klare Priorität.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 16, Abs 5, lit. b	3. das Potential für Solaranlagen auf schon bebauten Flächen und den landwirtschaftlichen Gebäuden ausgeschöpft ist.	

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir begrüssen die Integration der dunklen Biene, als Schweizer Honigbienenrasse in GENMON und die Gleichstellung der Honigbienen mit anderen Schweizer Rassen mit dem Gefährdungsstatus kritisch und damit die Möglichkeit Erhaltungsbeiträge auch für die Honigbienengattung auszurichten. Doch die damit vorgesehenen Massnahmen beachten spezifische Ansprüche einer gefährdeten Honigbienenrassen noch zu wenig. Wir unterstützen deshalb die Forderungen des Vereins mellifera.ch, insbesondere die Erhöhung des Erhaltungsbeitrages (Art. 23c) sowie die Streichung des Absatzes über die DNA-Analyse zur Bestimmung der Rassenreinheit (vgl. unten, Art. 23c)

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 23c	f. die Honigbienengattung: 1. je Königin ~~285.60~~ 905.60 Franken 6 Der Beitrag nach Absatz 2 Buchstabe f wird nur für Massnahmen für die Bestimmung der Rassenreinheit gewährt, für die nicht bereits Beiträge nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 2 gewährt werden. ~~Wird für die Bestimmung der Rassenreinheit eine DNA-Analyse durchgeführt, so wird der Beitrag für Königinnen gewährt, die eine Leistungsprüfung abgeschlossen haben.~~ Die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden	

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4	**Ablehnung der Änderungen**. Die Neuregelung « *Für Betriebsgemeinschaften und Betriebszweiggemeinschaften werden für die Berechnung der Höchstbestände und des zulässigen Gesamtbestands die in den Artikeln 2 und 3 genannten Zahlen mit der Anzahl der beteiligten Betriebe multipliziert*» hat beträchtliche Auswirkungen auf den Stallbau und somit auf das Wohl der Tiere. **Zusätzliche Forderung**: Diese Änderung zeigt einmal mehr, dass neben der Betriebsgrösse insbesondere auch die Herden- bzw. Gruppengrössen festgelegt werden sollen. Wir unterstützen auch die Forderung, dass für einzelne Nutztierarten maximale Gruppengrössen festgelegt werden.	Die neuen Bestimmung bedeuten, dass der zulässige Gesamtbestand einer Betriebsgemeinschaft und Betriebszweiggemeinschaft (BG) auf einem einzigen der beteiligten Betriebe gehalten werden kann. Dies führt zu massiv erhöhten ökologischen Emissionen/Immissionen am Standort und insbesondere zu Beeinträchtigungen für die Tiere"Diese Bestimmung führt zu einer Verwässerung der Höchstbestandesvorschriften pro Betrieb, ist gegen die bäuerliche artgerechte Tierhaltung und kann gegebenenfalls sogar dem Verfassungsauftrag der standortangepassten Lebensmittelproduktion widersprechen. Die Auswirkungen sind umso gravierender, weil heute in der Schweiz die Herden- bzw. Gruppengrössen nicht festgelegt sind. Grosse Herden schränken das Tierwohl stärker ein als grosse Betriebe mit sinnvollen Herdenstrukturen. Die Auswertungen der RAUS-Beteiligungen des Schweizer Tierschutzes bestätigt zudem, dass bei grossen Betrieben die Beteiligungen deutlich tiefer sind oder sogar wieder abnehmen, was aus Tierschutzsicht höchst dramatisch ist (Milchviehhaltung, Schweinemast, Pouletmast)“

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Kleinbauern-Vereinigung unterstützt die Einführung der Möglichkeit, die Zulage für verkäste Milch und Fütterung ohne Silage direkt an die Milchproduzenten auszuzahlen. Wir teilen die Einschätzung, dass die Massnahme die Transparenz erhöht und die Position der Milchproduzenten im ganzen System stärkt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 11a	Wir begrüssen die Ausdehnung der Regelungen auch für Schaf- und Ziegenmilch.	

BR BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10a Bst. a	Im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 werden bis zum Jahr 2030 die Verluste wie folgt reduziert: a. Stickstoff: um mindestens ~~15~~ **20** Prozent;	Der ursprüngliche Zielwert von 20% ist angesichts der Biodiversitätskrise ein absolutes Minimum. Zudem erläutert auch Agroscope an der Veranstaltung zum Absenkpfad vom 9.2.2023: «*Auf Basis unserer Forschung gehen wir davon aus, dass eine Reduktion der Nährstoffverluste um 20 Prozent bis 2030 erreicht werden kann, und zwar ohne Einbussen bei den Erträgen.».*

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	**Konferenz der Beauftragten für Natur- und Landschaftsschutz (KBNL)**
Adresse / Indirizzo	**Konferenz der Beauftragten für Natur- und Landschaftsschutz (KBNL)** c/o ARNAL, Büro für Natur und Landschaft AG Kasernenstr. 39A 9100 Herisau
Datum / Date / Data	2. Mai 2023 Konferenz der Beauftragten für Natur- und Landschaftsschutz (KBNL) Martina Brennecke Vorstandsmitglied und zuständig für Vernehmlassungen

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3
BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12) 4
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 5
BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16) 17
BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) 18
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20) 19
BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171) 20
BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) 21
BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341) 22
BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 23
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 24
BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) 25
BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 26
BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) 27
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) 28
WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201) 29
WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) 30

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023 Stellung nehmen zu können, bedanken wir uns. In unserer Stellungnahme äussern wir uns insbesondere zu Bestimmungen, die eine Relevanz zu Biodiversität oder Landschaft aufweisen. Zudem schliessen wir uns den Stellungnahmen von BPUK und KVU an.

Für die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen bedanken wir uns bestens.

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

- Die Reduktion der Biodiversitätsbeiträge um 31 Mio. sFr. widerspricht ganz klar dem Auftrag der Landwirtschaft, den Rückgang des Biodiversitätsverlustes zu bremsen. Eine Reduktion der Beiträge auf der Qualitätsstufe 1 ist nur vertretbar, wenn die Beiträge in andere BFF-Qualitätsstufen umgelagert werden.
- Für die Umsetzung der Ökologischen Infrastruktur werden zukünftig mehr Vernetzungs- und Biodiversitätsbeiträge erforderlich sein. Aus diesem Grund ist die KBNL mit der vorgeschlagenen Beitragsreduktion der Qualitätsstufe-1-Beiträge nicht einverstanden. Es wird angeregt, dass die Abstimmung der Beiträge zwischen den Biodiversitätsförderflächen (BFF) Q1/2-, Vernetzungs- und LQ-Beiträge eingehend geprüft und deren Wirkung auf das Erreichen der Umweltziele Landwirtschaft analysiert werden. Unseres Erachtens ist dazu eine Stärkung der Vernetzungsbeiträge unabdingbar. Die Einführung eines finanziellen Anreizes wird erforderlich sein, um die BFF in den Kern- und Vernetzungsgebieten der Ökologischen Infrastruktur zu verdichten. Zu diesem Zweck soll per 2026 eine Verlagerung von den BFF Q1 in die Vernetzungsbeiträge vorgenommen werden. Wenn jetzt die Summe der Biodiversitätsbeiträge gekürzt wird, kann die erforderliche Umlagerung per 2026 nicht mehr vorgenommen werden.
- Aus administrativen Gründen sind aktuell nur BFF-Typen «Acker» für die 3.5% anrechenbar. Dies setzt einerseits bestehende BFF (Wiesen, Hecken) im Ackergebiet stark unter Druck und erschwert die Realisierung von neuen solchen Elementen. Dies ist einerseits biologisch und anderseits aus Sicht der betroffenen Bewirtschafter nicht sinnvoll und muss unbedingt optimiert werden.
  Bei folgenden Flächen auf ackerfähigen Standorten sind wir der Ansicht, dass sie an die 3.5% angerechnet werden sollen. Es sind Flächen, die aufgrund von übergeordneter Gesetzgebung umgesetzt werden müssen und deshalb auch anrechenbar sein sollen.
  - Naturschutz-Kerngebiete
  - Pufferzonen um nationale, kantonale und kommunale NS-Gebiete (bestehende und neue)
  - Flächen, die im Rahmen von Wiedervernässungsprojekten / Moorregenerationen extensiviert werden (oder bereits extensiviert wurden)
  - Hecken, die in Wildtierkorridoren gezielt angelegt werden (oder bereits vorhanden sind)
  - Flächen, die aufgrund von Bauvorhaben als ökologischer Ersatz dienen

  Wir sind der Ansicht, dass diese Flächentypen mit folgendem Vorschlag abgedeckt wären:
  Zusätzlich anrechenbar sind Flächen, die auf ackerfähigen Standorten liegen und deren Bewirtschaftung mittels NHG-Vertrag geregelt ist. Zudem sind Flächen anrechenbar, wenn weitere vertragliche oder rechtliche Regelungen gelten, die auf dem NHG basieren (national, kantonal oder kommunal).
  Die kantonalen Naturschutzfachstellen definieren in Absprache mit dem kantonalen Landwirtschaftsamt und dem BLW die detaillierten, kantonalen Vorgaben dazu und liefern dem BLW jährlich eine Zusammenstellung der Flächen ab.

  Für die Erfassung in der Datenbank müsste das BLW einen landwirtschaftlichen Code zur Verfügung stellen können, der jeweils gleich gerechnet wird wie der "normale" BFF-Code. Dann können die Kantone bei der Erfassung der NHG-Verträge diesen verwenden, wenn die Bedingungen für die Anrechenbarkeit erfüllt sind.
  extensiv genutzte Wiese (anrechenbar Ackerland)
  extensiv genutzte Weide (anrechenbar Ackerland)
  Hecke mit Krautsaum (anrechenbar Ackerland)

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 14 Abs. 2	Die Ergänzung ist einzuführen.	Die Ergänzung des Einleitungssatzes mit dem Buchstaben q (Getreide in weiter Reihe) ist sinnvoll.
Art. 16 Abs. 1 Bst. f und Abs. 5 Ausschluss von Flächen von der LN	Art. 16 Abs. 5 mit einem neuen Bst. c ergänzen: 5 Flächen mit Solaranlagen zählen zur landwirtschaftlichen Nutzfläche, wenn: … <u>Die Solaranlagen in der Regel keine Fruchtfolgeflächen betreffen.</u>	Agri-PV-Anlagen können diversen Nutzen zur Folge haben. Neben einem Beitrag zur Bewältigung der Energiekrise sind der Schattenwurf und der Schutz vor Hagel hervorzuheben. Hagel führt insbesondere bei Obst- und Beerenkulturen immer wieder zu hohen Ertragsausfällen, weshalb solche Kulturen schon heute oft mit Netzen abgedeckt werden. In der Regel sollen solche Anlagen jedoch nicht auf Fruchtfolgeflächen aufgestellt werden. Damit kann gewährleistet werden, dass die Versorgungssicherheit im Krisenfall nicht gefährdet wird. Ausnahmen sind vom Bundesrat per Verordnung zu regeln. Wir regen an, im Rahmen des nächsten landwirtschaftlichen Verordnungspakets die Vollzugsfragen zu Solaranlagen im Sömmerungsgebiet zu klären.
Art. 21	Präzisierung einführen	Die Präzisierung ist nachvollziehbar und sinnvoll und soll umgesetzt werden.
Art. 29 Abs. 4	Absatz 4 ist zu streichen	Eine Abgrenzung zwischen Mulchen zur Weidepflege und Mulchen zum Entbuschen ist in der Praxis kaum vollziehbar. Zudem sind bei einer breiten Freigabe des Mulchens (zur Weidepflege und zur Bekämpfung krautiger Problempflanzen) ökologische Schäden vorprogrammiert (hohe Ausfälle insbesondere bei Kleintieren, die sich in artenreichen Grün- und Streueflächen aufhalten oder die in Pflanzenstängeln überwintern) Bei einer breiten Freigabe des Mulchens muss zudem damit

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		gerechnet werden, dass Klein- und Kleinststrukturen zu Gunsten einer rationelleren Bewirtschaftung aus dem Weg geräumt werden. Solche Klein- und Kleinststrukturen sind jedoch landschaftsprägend. Schon in den letzten Jahren wurden vielerorts solche Strukturen weggeschafft und die Landschaft, insbesondere auch in den Voralpen und Alpen, trivialisiert. Grundsätzlich stellt sich zudem die Frage, ob mit dem Mulchen krautige Problempflanzen tatsächlich bekämpft werden können. Letztlich ist auch zu bedenken, dass beim Mulchen die Nährstoffe auf der Fläche akkumuliert werden. Insbesondere bei Pflanzenbeständen, die weniger nährstoffhaltige Verhältnisse brauchen (artenreiche Grün- und Streueflächen), ist dies nicht erwünscht. Nur mit guter Weideführung, die eine optimale Nutzung der Vegetation zur Folge hat oder mit einer Mahd können Nährstoffe aus der Fläche abgeführt werden.
Art. 29 Abs. 5	Neuformulierung Abs. 5: Der Einsatz von Mulchgeräten ist mit vorgängiger Bewilligung durch den Kanton zulässig. Der Kanton hört die zuständigen kantonalen Fachstellen für Naturschutz, Forst und Wildhut vor Erteilung einer Bewilligung an und kann vom Bewirtschafter oder von der Bewirtschafterin ein Gutachten einer Beratungsstelle verlangen.	Nach Streichung von Art. 29 Abs. 4 muss der Abs. 5 konsequenterweise umformuliert werden. Mit der vorgeschlagenen Formulierung können Weidepflege, Bekämpfung von krautigen Problempflanzen (siehe Bemerkung unter Art. 29 Abs. 4) und Entbuschungen durchgeführt werden, falls sie bewilligungsfähig sind. Die in der Vernehmlassungsvorlage propagierten Rahmenbedingungen können in die Bewilligung aufgenommen werden, allenfalls projektspezifisch angepasst.
Art. 35 Abs. 2	Ergänzung des letzten Satzes (Aufzählung Kleinstrukturen) : … gemäss der Erhebungsmethodik nach Artikel 59 Absatz 2 angerechnet. Als Kleinstrukturen gelten **insbesondere** Strauchgruppen, Einzelsträucher, Asthaufen, Streuehaufen,	Eine Aufzählung möglicher Kleinstrukturen ist sinnvoll. Sie darf aber nicht abschliessend sein. Es ist eine offene Formulierung zu wählen, damit weitere, heute nicht im Fokus stehende Kleinstrukturen möglich sind.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Wurzelstöcke, Wassergräben, Tümpel, Teiche, Ruderalflächen, Steinhaufen und -wälle, Trockenmauern, Felsblöcke, **Sandhaufen, natürlicherweise entstandene und bewusst geschaffene** offene Bodenstellen**.**	
Art. 47 Abs. 2 Bst. a	Änderung einführen	Die Änderung ist nachvollziehbar und deshalb einzuführen.
Art. 47 Abs. 2 Bst.c	Dieser Passus ist zu streichen	Wir lehnen es ab, dass auf unbeaufsichtigten Dauerweiden ohne Schutz im Sömmerungsgebiet Beiträge ausbezahlt werden. Das Auftreiben von Tieren und unbeaufsichtigte Sömmern ohne Schutz ist unter einer gesamtheitlichen Betrachtungsweise keine förderungswürdige Leistung. Gefördert werden soll ein standortangepasstes und biodiversitätsförderndes Management der Schafherden mit Umtriebsweiden oder ständiger Behirtung. Für diese beiden Kategorien müssen die Beiträge genügend hoch sein.
Art. 47b	Der neue Artikel ist einzuführen	Die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen ist mit Aufwand verbunden, weshalb es gerechtfertigt erscheint, einen Zusatzbeitrag auszubezahlen. Ein solcher Zusatzbeitrag wäre jedoch nicht mehr gerechtfertigt, wenn weitere Erleichterungen zur Bekämpfung der Grossraubtiere in Kraft gesetzt würden. Entweder wird die Präsenz von Grossraubtieren akzeptiert und entsprechend höherer Aufwand beim Weidemanagement abgegolten, oder die Grossraubtiere werden noch vermehrt bekämpft und die Beiträge werden wiederum gekürzt. Ein wirtschaftlicher Grund für eine Beitragserhöhungen ist sonst nicht ersichtlich.
Art. 55 Abs. 1 Bst. h^{bis} (neu)	Ergänzen h^{bis} Buntbrache in Rebbergen	Wir beantragen die Einführung einer "Buntbrache in Rebbergen". Mit diesem Element kann wesentlich mehr Biodiversität in die Rebberge gebracht werden als mit heute üblichen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		extensiven Wiesen. Das Anlegen einer Buntbrache beinhaltet eine mehrjährige Verpflichtungsdauer. Angelegt würde sie somit auf gerodeten Rebflächen. Vom so entstehenden Nützlingshabitat profitieren die umgebenden Parzellen ebenso wie die Biodiversität des gesamten Rebberges. Zudem regeneriert die Buntbrache den Boden der Standortparzelle, ist also auch für diese vorteilhaft. Mit dem Ziel, mehr Biodiversität in die Rebberge zu bringen, die in gewissen Regionen vom Talgebiet bis in die Bergzone IV reichen, ist der Beitrag für die BFF "Buntbrache in Rebbergen" in allen Zonen auszurichten. Deshalb bedarf Art. 55 Abs. 3 keiner Änderung.
Art. 57 Abs. 4	Die Bestimmung ist in ergänzter Form einzuführen. Für Biodiversitätsförderflächen nach den Absätzen 1 Buchstabe d und für Bäume nach Absatz 1bis Buchstabe b können die Kantone die Verpflichtungsdauern für Beiträge der Qualitätsstufe I und II sowie für den Vernetzungsbeitrag nach Artikel 61 **und den Landschaftsqualitätsbeitrag nach Artikel 63** auf derselben Fläche aufeinander abstimmen.	Das Abgleichen der Verpflichtungsdauer ist eine sinnvolle und wirkungsvolle Massnahme zur Vereinfachung des Vollzugs und ein guter Anreiz für die Bewirtschaftenden ihre BFF-Flächen in einem bestimmten Raum in einen inneren Zusammenhang zu bringen, also in ein Vernetzungsprojekt (VP) oder Landschaftsqualitätsprojekt (LQP) einzubringen. Damit wird die Diskussion zur Zusammenlegung solcher Projekte automatisch angestossen. Das Vorgehen im konkreten Einzelfall ist den Kantonen zu überlassen. Sie werden neben der administrativen Vereinfachung auch die Ziele eines allfälligen VP oder LQP berücksichtigen.
Art. 58 Abs. 7	Der 1. Satz des bisherigen Art. 58 Abs. 7 ist stehen zu lassen. Der 2. Satz des bisherigen Art. 58 Abs. 7 ist zu streichen und die vorgesehene Ergänzung nicht einzuführen.	Dass das Verbot des Steinbrecher-Einsatzes aufrechterhalten wird, kann vollständig unterstützt werden. Die negativen Auswirkungen eines Einsatzes auf Natur und Landschaft wären zu gross. Mulchgeräte haben eine stark biodiversitätsschädigende Wirkung. Davon sind besonders die Insekten- und Kleintierfauna betroffen. Die im 2. Satz aufgelisteten Bewirtschaftungstypen sind ausnahmslos Biodiversitätsförderflächen,

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		auf denen dem Namen entsprechend die Biodiversität gefördert werden soll. Dies wird mit Beiträgen unterstützt. Entsprechend stehen die bisherige Regelung (mulchen von BFF) und die Ergänzung der Bestimmung (mulchen von artenreichen Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet) im Widerspruch zur Biodiversitätsförderung. Berechtigte Ausnahmen im Sömmerungsgebiet können gemäss Art. 29 Abs 5 bewilligt werden.
Art. 58a	Die Einführung ist ein Jahr zu verschieben. In der Zwischenzeit sind insbesondere die Inhalte von Anhang 4a zu diskutieren und zu bereinigen. Eventualiter: Ergänzung in Art. 58a Abs. 4: Das BLW kann Änderungen der Zusammensetzung von Saatmischungen **für kantonale Biodiversitätsförderprojekte und** für die Anwendung auf einzelnen landwirtschaftlichen Betrieben bewilligen, insbesondere zur besseren Biodiversitätsförderung oder zur Vermeidung von Problemen in der Fruchtfolge.	Die Ergänzung stellt sicher, dass Kantone weiterhin abweichende Mischungen einsetzen können, um Synergien zu kantonalen Artenförderprogrammen nutzen zu können. Die regionalen Mischungen tragen ausserdem zur Biodiversität bei, indem nicht über die ganze Schweiz eine Einheitsmischung angesät wird.
Art. 58a Abs. 6 (neu)	Ergänzung **6 Der Kanton kann in Absprache mit der Fachstelle für Naturschutz für Untersuchungen und Versuche abweichende Saatmischungen bewilligen.**	Die in Anhang 4a Bst. a insb. Ziff. 3.6 und 3.7 ausgewiesenen Kriterien zur Beurteilung von neuen Saatmischungen erfordern mehrjährige Versuchsanlagen. Damit die Kantone in ihren kantonalen Biodiversitätsförderprojekten weiterhin projektbezogene regionale Saatmischungen (weiter-)entwickeln können, muss ihnen die Kompetenz erteilt werden, Versuchsmischungen zu bewilligen.
Art. 62 Abs. 5	Die Änderung ist einzuführen.	Eine weitere Flexibilisierung zu Gunsten der Förderung von Zielarten ist sinnvoll. Mit der Verpflichtung, die Fachstelle Naturschutz einzubeziehen, kann die fachliche Abstimmung komplettiert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 71b	Die Einführung ist ein Jahr zu verschieben. In der Zwischenzeit sind die vorgesehenen Änderungen und die Inhalte von Anhang 4a zu diskutieren und zu bereinigen. Eventualiter: Ergänzung in Art. 71b Abs. 5quater: Der Geltungsbereich ist wie folgt zu ergänzen: Das BLW kann Änderungen der Zusammensetzung von Saatmischungen **für kantonale Biodiversitätsförderprojekte** und für die Anwendung auf einzelnen landwirtschaftlichen Betrieben bewilligen, insbesondere zur besseren Biodiversitätsförderung oder zur Vermeidung von Problemen in der Fruchtfolge. Änderung in Art. 71b Abs. 13: Bei grossem Unkrautdruck kann **auf mehrjährigen Nützlingsstreifen** im ersten Standjahr ein Reinigungsschnitt vorgenommen werden.	In Art. 71b Abs. 13 ist insbesondere ein Säuberungsschnitt auf einjährigen Nützlingsstreifen auszuschliessen. Mit dem Säuberungsschnitt würde die Funktion des Nützlingsstreifens hinfällig, da dadurch die angesäten Arten nicht zum Blühen kommen. Bestehende Rezepturen regionenspezifischer Saatmischungen müssen weiterhin verwendet werden können. Dies muss aus den Bestimmungen klar ersichtlich sein. Für die Alpensüdseite ist keine entsprechende Saatgutmischung vorgesehen. Dieser Umstand zeigt, dass die Inhalte von Anhang 4a noch nicht konsolidiert sind. Die entsprechenden Diskussionen brauchen Zeit, weshalb die Einführung ein Jahr zu verschieben ist.
Art. 71d Abs. 2 Bst. b	Die Bestimmung ist in der ursprünglichen Form zu belassen.	Boden ist eine zentrale Ressource für die landwirtschaftliche Produktion. Dass es für den Erhalt des Bodens verschiedene Rahmenbedingungen zu berücksichtigen gilt, liegt auf der Hand. Für die Schonung und den Erhalt der Ressource Boden braucht es eine ganzheitliche Herangehensweise. Eine

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		angemessene Bodenbedeckung und die schonende Bodenbearbeitung sind zwei davon. Unter dem Titel « Mehr Handlungsspielraum für Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen sowie Vereinfachung im Vollzug » Beiträge für die Einhaltung des einen Programms ausschütten, während das andere Programm nicht eingehalten werden muss, erachten wir als problematisch und nicht zielführend.
Artikel 71e Absatz 2 und 3 Anhang 1 Ziffern 2.1.9 und 2.1.9d	Einführung des Nachweises zum effizienten Stickstoffeinsatz im Ackerbau	Die Einführung dieses Nachweises führt zu einer Vereinfachung.
Artikel 115g Absatz 2	Die Bestimmung ist einzuführen.	
Artikel 115h	Die Bestimmung ist nicht einzuführen.	Die Regelung verspricht im ersten Moment einen Vorteil für die Kontrolle und im Rekursverfahren. Doch sie bedeutet, dass die Kantone das Pflanzjahr aller Bäume (im GIS) erfassen müssen und diese Daten über Jahre aktuell halten müssen. Eine schier unmögliche Aufgabe. Gemessen am Mehrwert einer Abstandsregelung in Metern, ist dieser Mehraufwand nicht vertretbar. Die fixe Abstandsregelung vermag auch den örtlichen Gegebenheiten nicht generell gerecht zu werden.
Anhang 4 Ziffer 2.1.1	Die Bestimmung ist einzuführen.	Die Präzisierung ist wichtig und sinnvoll.
Anhang 4 Ziffer 7.1.2 und 7.1.4	Die Bestimmung ist in der vorgesehenen Form nicht einzuführen.	Gegen eine extensive Mähweidenutzung im Gewässerraum ist grundsätzlich nichts einzuwenden. Mit der vorgesehenen Formulierung besteht jedoch das Risiko, dass die Gewässerräume zu stark beweidet und somit aufgedüngt werden. Es braucht nur einen Schnitt, der Rest der Vegetationsperiode kann bis zum 30. November beweidet werden. Die Einschränkung «schonende Beweidung» bezieht sich insbesondere auf Trittschäden; eine Nährstoffakkumulation wird damit nicht ausgeschlossen. Insbesondere bei stallnahen Flächen,

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		die öfter beweidet werden, besteht dieses Risiko. Da nur die Zufütterung beim Beweiden, nicht aber während der Nacht im Stall untersagt ist, ist absehbar, dass zusätzlich Nährstoffe in die nahegelegenen Weiden der Gewässerräume getragen werden. Es ist eine Regelung über Anmeldung der Flächen im Gewässerraum zu suchen. Flächen im Gewässerraum sollen generell als BFF angemeldet werden müssen. Damit sind sie besser vor Nährstoffen geschützt, da 1. Auf Extensivwiesen keine Nährstoffe ausgebracht werden dürfen; 2. Extensivweiden nicht zu stark beweidet werden dürfen, da sonst die Bestimmungen in Anhang 4 Kapitel 3.1 Ziffer 3.1.3 DZV verletzt werden.
Anhang 4 Ziffern 12.1.5, 12.1.8, 12.2.5a und 115h	Ziffer 12.1.5 : Die Änderung ist einzuführen. Ziffer 12.1.8 : Ergänzung : … von weniger als 10m ab dem Stamm zu **Waldrand**, Hecken, Feld- und Ufergehölzen …	Die Präzisierung ist sinnvoll. Waldrand wurde vermutlich gestrichen, weil gemäss Ziffer 12.1.5 künftig die Distanz von Bäumen zum Wald mindestens 10m betragen muss. Die bestehenden Bäume werden jedoch noch viele Jahre stehen bleiben und für diese soll die Regelung ebenfalls gelten.
Anhang 4a	Die Einführung ist ein Jahr zu verschieben. In der Zwischenzeit sind die Inhalte zu diskutieren und zu bereinigen.	Siehe auch Bemerkungen zu Art. 71b
Anhang 4a Bst. A Ziff. 3.6 und 3.7 Kriterien für die Beurteilung von Saatmischungen	Die Ziffern 3.6 und 3.7 sind zu streichen.	Diese Kriterien "Statistisch abgesicherte Daten sind für jede Fragestellung über mehrere Jahre und über die repräsentativen Anbaugebiete vorhanden." und "Räumlich und zeitlich sind genügend replizierte Studien vorhanden (Gewächshaus-, Halbfreiland- oder Freilanduntersuchungen)." sind für

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		die (Weiter-)Entwicklung von regionalen, projektbezogenen Mischungen viel zu aufwändig. Die Anforderung von breit angelegten und über mehrere Jahre dauernden Versuchsanlagen verunmöglichen es zudem, die Mischungen aufgrund von praxisrelevanten Fragestellungen kurzfristig anzupassen. Mit diesem Ansatz ist es nicht möglich, die Mischungen schnell genug an sich verändernde Bedürfnisse anzupassen. Schliesslich lassen diese Kriterien nicht zu, dass das BLW den Landwirtschaftsbetrieben individuelle Anpassungen der Mischungen bewilligt. Für solche individuellen Anpassungen stehen wohl kaum statistisch gesicherte Daten über mehrere Jahre und über repräsentative Anbaugebiete zur Verfügung.
Anhang 7, 3.1.1	Die Summe der Biodiversitätsbeiträge ist nicht zu vermindern. Entweder ist die bisherige Regelung beizubehalten oder die QI-Beiträge werden reduziert und die QII-Beiträge entsprechend erhöht.	Angesichts der anhaltenden Defizite im Bereich der Biodiversität, insbesondere bei Flächen mit Qualitätsstufe II (vgl. Ergebnisse ALL-EMA), dürfen die Anreize zur Biodiversitätsförderung nicht geschmälert werden. Die vorgesehenen Beitragskürzungen bei den Biodiversitätsförderflächen führen jedoch zu einer Schwächung des Anreizes der Biodiversitätsförderung. Im Vergleich zu den übrigen Direktzahlungen werden die Biodiversitätsbeiträge weniger attraktiv. Bei einer Umlagerung der QI-Kürzungen auf die QII-Beiträge kann dem in diversen Studien ausgewiesenen Qualitätsmangel der QII-Flächen entgegengewirkt werden.
	Beitrag für wenig intensiv genutzte Wiesen der Qualitätsstufe 2 näher an Beitrag für Extensiv genutzte Wiesen der Qualitätsstufe 2 angleichen	Die vorgesehene Erhöhung der Beiträge ist ungenügend, um in der Praxis einen Anreiz zu schaffen, wenig intensive Wiesen der Qualitätsstufe 2 zu erhalten und nicht als extensiv genutzte Wiesen anzumelden und zu bewirtschaften.
	Erhöhung des Beitrags für extensiv genutzte Weiden QII.	Strukturreiche extensiv genutzte Weiden weisen eine sehr hohe Biodiversität auf. Der Anreiz über die Direktzahlungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		ist jedoch schwach, weshalb der QII-Beitrag für extensiv genutzte Weiden wesentlich zu erhöhen ist.
Anhang 7 Ziffer 3.2.1 Buchstabe a	Die Abgeltung des Vernetzungsbeitrags für *Getreide in weiter Reihe* ist an das Produktionssystem *Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau* zu knüpfen.	Getreide in weiter Reihe ist ein sinnvoller BFF-Typ, mit dem die Biodiversität und die Vernetzung gefördert werden kann. Wenn zusätzlich noch ein Vernetzungsbeitrag abgegolten wird, dann muss gewährleistet sein, dass keine PSM auf die Flächen gelangen. Biodiversitätsförderung mit hohen Beiträgen und Verwendung von PSM stehen im Widerspruch.
Anhang 7 Ziffer 5.12.4;	Es ist zu prüfen, ob der Beitrag für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme nicht vollständig zu streichen ist.	Im Vernehmlassungsbericht wird argumentiert, dass der Beitrag für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme reduziert werden kann, weil die besonders tierfreundliche Stallhaltung auch über die Strukturverbesserungsmassnahmen unterstützt wird. In diesem Fall würde eine Doppelsubventionierung vorliegen und die eine Subvention wäre zu streichen.
Anhang 8 Ziffer 2.3a Buchstabe c	Streichung des Zusatzes « Kürzung wird erst vorgenommen, wenn der Mangel nach der Nachfrist weiter besteht ».	Solche « Erleichterungen » sind nicht nachvollziehbar. Eine Frist nach der Frist, eine sogenannte Nachfrist, für die Beseitigung von umweltgefährdenden Mängeln ist stossend. Wenn mangelhafte Geräte eingesetzt werden, besteht die Gefahr von Beeinträchtigungen der Umwelt und dies muss Konsequenzen haben, ohne Fristen. Landauf und landab passieren immer noch zu viele Unfälle aufgrund mangelhafter Geräte. Vor diesem Hintergrund ist es nicht akzeptierbar, dass nicht endlich konsequentes Handeln angesagt wird.
Anhang 8 Ziffer 3.6.3 Bst. r und s	Die Formulierungen sind entsprechend dem Antrag zu Art. 58 Abs. 7 anzupassen.	
Anhang 8 Ziffer 3.8.1 Bst. c und d	Die Formulierungen sind entsprechend dem Antrag zu Art. 58 Abs. 7 anzupassen.	

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art 16 Abs. 6	Einführung eines neuen Abs. 6: 6 Flächen mit Pflegecharakter zählen zur landwirtschaftlichen Nutzfläche, wenn: a. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nachweist, dass: 1. es sich um eigene oder mit schriftlichem Vertrag gepachtete Flächen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a, d oder e handelt; und 2. für die Fläche nach dem NHG eine schriftliche Nutzungsvereinbarung oder eine öffentlich-rechtliche Schutzbestimmung besteht.	Analog zu den Solaranlagen soll die Hauptzweckbestimmung der landwirtschaftlichen Nutzung den aktuellen Herausforderungen im Bereich Klima- und Umweltschutz angepasst werden. Die Pflege von naturschutzrelevanten Flächen ist ein etabliertes Koppelprodukt der landwirtschaftlichen Produktion. Die erforderlichen Entwicklungen zur Aufwertung von Lebensräumen wie beispielsweise die Schaffung von Feuchtackerflächen oder strukturreicher Gewässerräume erfordert eine enge Zusammenarbeit mit der Landwirtschaft und bietet eine Vielzahl an Synergien (Bsp. ökologischer Ausgleich am richtigen Standort, anrechenbar an ÖLN-Anforderungen). Der aktuelle Ausschluss aus der LN wirkt stark hemmend bei der Realisierung von zielführenden Projekten.

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkung

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkung

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkung

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkung

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkung

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkung

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10a Bst. a Reduktionsziel für Stickstoff- und Phosphorverluste	Art. 10a Bst. a anpassen: 10a Im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 werden bis zum Jahr 2030 die Verluste wie folgt reduziert: a. Stickstoff: um mindestens ~~15~~ **20** Prozent; ….	Die anlässlich der Pa.IV 19.475 formulierten Zielsetzungen sind beizubehalten. Eine Abschwächung vor der Evaluation der begleitend eingeführten Massnahmen ist nicht angebracht. Zudem können die Umweltziele Landwirtschaft erst recht nicht erfüllt werden, wenn das Reduktionsziel vermindert wird. Umwelt und Biodiversität werden weiterhin unter der Nährstoffbelastung leiden. Es kommt hinzu, dass von Seiten der Forschung eine Reduktion der Nährstoffverluste um 20 Prozent bis 2030 möglich erscheint, ohne dass Einbussen bei den Erträgen auftreten. Für den Fall, dass das Ziel einer Reduktion um 20 Prozent verfehlt wird, fehlen zudem weitergehende und verpflichtende Schritte. Offen bleibt auch, wie die Absenkungen nach 2030 weitergeführt werden sollen, wenn die UZL nicht erreicht sind.

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkung

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkung

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkung

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkung

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren LDK
Adresse / Indirizzo	Haus der Kantone, Speichergasse 6, 3001 Bern
Datum / Date / Data	30.03.2023

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3
BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12) ... 6
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 7
BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16) ... 41
BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) ... 44
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20) ... 50
BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171) ... 52
BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ... 53
BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341) ... 54
BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ... 55
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) ... 56
BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) ... 58
BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) ... 61
BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) ... 63
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) ... 64
WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201) ... 65
WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) ... 67

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

- Synopse

Die Vernehmlassungsunterlagen wurden mit einer synoptischen Darstellung des geltenden Rechts und der vorgeschlagenen Änderungen ergänzt. Diese zusätzliche Unterlage ist äusserst hilfreich und erleichtert die Beurteilung der Vorschläge wesentlich. Wir bedanken uns für dieses Synopse und würden es begrüssen, in einer nächsten Vernehmlassung ebenfalls diese Unterlage zur Verfügung gestellt zu bekommen.

- Gesamteindruck

Fachlich ist über alle Massnahmen hinweg kein roter Faden zu erkennen. Es handelt sich um eine Sammlung von Änderungen. Insbesondere vermissen wir eine klare Fokussierung auf die produzierende Landwirtschaft.

- Detaillierungsgrad

Eine Vielzahl der Anpassungen betrifft Details, deren Regelung erstens unnötig, zweitens unverhältnismässig und drittens nicht vollständig im Kompetenzbereich des Bundes ist. Letzteres betrifft insbesondere die kantonsinterne Organisation und Zuständigkeitsregelung. Der Detaillierungsgrad insbesondere im Bereich der DZV und da der Biodiversiätsbeiträge, hat inzwischen ein «Allzeithoch» erreicht. In der DZV 2023 mit Weisungen kommt das Wort “Gesuch” 23 mal vor, was bedeutet, dass vom Standard abgewichen werden kann. Im Vollzug steigt so die Anzahl Fälle, die einzeln und von Hand bearbeitet werden müssen. Dieser Trend muss gebrochen werden. Wir schlagen verschiedene Vereinfachungen vor und erwarten, dass sie aufgenommen werden.

- Administrativer Aufwand

Änderungen mit Auswirkungen auf die Administration sollten einen positiven Mehrwert bringen. Es erscheint nicht sichr, ob diese Beurteilugn für jede Änderung gemacht wurde. Die Festlegung des Pflanzabstandes von Hochstammbäumen nicht mehr als gute Praxis, sondern in Metern und mit einer Übergangsregelung, mag zwar die Kontrolle vereinfachen, bedeutet aber, dass alle Bäume im GIS und mit Pflanzjahr erfasst werden müssen und dieser Datensatz dann auch über Jahre hinweg gepflegt werden muss. Wo ist da der Mehrwert für die Vogelarten, deren Habitat die Hochstammbäume sind? Wir erwarten, dass in der nun folgenden Auswertung der Vernehmlassung alle Änderungen auf dieses Kosten-Nutzenverhältnis untersucht werden.

- Versorgungssicherheit und angemessener Anteil an Biodiversitätsflächen auf Ackerflächen

Mit dem Verordnungspaket zur Umsetzung der pa.Iv. 19.475 (Absenkpfade N und P) wurde die Anforderung von 3.5 % BFF auf Ackerfläche eingeführt (Art. 14a DZV). Ein weiterer Schlag gegen die Versorgungssicherheit, der in vielen Kantonen mit der Ausscheidung der Gewässerräume zusammenfällt. Die Landwirtschaft verliert dadurch 20'000 ha, die künftig nur noch extensiv bewirtschaftet werden dürfen. Immerhin können die Kantone im Gewässerraum gelegene Flächen mit der Qualität von Fruchtfolgeflächen weiterhin an den kantonalen Anteil am Mindestkontingent von FFF anrechnen, da sie im Bedarfsfall wieder dem Anbau von Nahrungsmitteln dienen würden (Art. 41c^{bis} Abs. 1 GSchV). Entsprechend sind diese im Gewässerraum gelegenen FFF an die

Ackerfläche anzurechnen, die für die Berechnung der Bedingung von 3.5 % BFF auf Ackerfläche erforderlich ist. Da der Gewässerraum extensiv zu bewirtschaften ist und, sofern dies landwirtschaftlich erfolgt, nur bestimmte BFF-Typen zulässig sind (Art.41c Abs. 4 GSchV), muss die Liste der zur Erfüllung der Anforderung der 3.5% zulässigen BFF (Art. 14a Abs. 2 DZV) entsprechend erweitert werden.

- Reduktion von Risiken ausgehend von den zugelassenen PSM

Bereits mehrere Kantone führen Aktionen durch, um gelochte Schachtdeckel durch geschlossene Schachtdeckel zu ersetzen. Solche Schächte finden sich insbesondere auf drainierten Flächen im Ackerland. Also dort, wo der Einsatz von PSM häufig ist. Die geschlossenen Schachtdeckel sind eine einfache, rasch umsetzbare und kostengünstige Möglichkeit, den Eintrag von PSM in die Oberflächengewässer via die Drainagen effizient zu reduzieren. Obschon die KOLAS eine Schätzung des erforderlichen Mittelbedarfs gemacht hat, zögert das BLW mit der Bereitstellung der Kofinanzierung. Umgekehrt versucht das BLW mit viel Einsatz, Branchen zur Umsetzung von eigenen Massnahmenpaketen zur Reduktion von PSM-Risiken zu motivieren und sich in einer Vereinbarung mit dem BLW dazu zu verpflichten. Warum nicht auch das Effiziente und Naheliegende tun.

- Finanzierung

Zur Finanzierung der Änderungen in der DZV werden Beitragssätze geändert. Interessant ist, dass die Begründungen zur Senkung oder Erhöhung der einzelnen Beitragssätze öfter nicht mit der fachlichen Begründung für die entsprechende Änderung übereinstimmen. Die Beitragssätze wurden also unter rein finanzpolitischen Aspekten festgelegt. Das zeigt sich auch daran, dass bei erst mit dem Verordnungspaket 2022 oder dem Verordnungspaket zur Umsetzung der pa.Iv. 19.475 (Absenkpfade) eingeführten Beiträgen, schon eine Kürzung der Beitragssätze vorgeschlagen wird. Ein anderes Beispiel ist die vorgeschlagene Kürzung des Beitrages für langlebige Kühe. Dieser Beitrag gilt in der Klimastrategie Landwirtschaft und Ernährung als wesentliche Massnahme zur Senkung der Treibhausgase. Selbst wenn eine Massnahme sehr unterschiedliche Auswirkungen haben und auch unter verschiedenen Blickwinkeln gesehen werden kann, so sollte doch Wert auf eine kohärente Argumentation gelegt werden.

In der DZV will der Bundesrat die Beitragssätze anpassen. Dies soll im Hinblick auf die hohe Beteiligung der Landwirte an den neuen Programmen der Verordnungspakete 2022 und zur Umsetzung der pa.Iv. 19.475 erwartet wird. Die Annahmen zur Beteiligung stützen sich auf die Programmanmeldungen der Landwirte per ende August 2022. Bei der Information der Landwirte über die neuen Programme bestanden noch viele offenen Fragen. Diese betrafen sowohl die Programme an sich wie auch deren administrative Umsetzung. Aus den Erfahrungen der Kantone bei den Informationveranstaltungen und während der Programmanmeldung kann erwartet werden, dass viel Landwirte sich vorsorglich bei gewissen Programmen angemeldet haben. Teilweise haben sie dies während der Datenerhebung 2023 bereits korrigiert. Deshalb vermuten wir, dass das BLW den Finanzbedarf für die neuen Programme überschätzt und die vorgeschlagenen Änderungen der Beitragssätze zu unnötigen Mittelverschiebungen führen werden. Deshalb sollten alle Änderungen der Beitragssätze im Lichte der von den Kantonen anfang Oktober vorzulegenden Hauptabrechnung der Direktzahlungen 2023 nochmals überprüft werden. Für Korrekturen bis zum Beschluss des lw Verordnungspaketes 2023 durch den Bundesrat bleibt genügend Zeit für Korrekturen. Wichtig ist uns, dass keine Beiträge rückwirkend geändert werden.

Sodann sollten die Beitragssätze bis zur Inkraftsetzung des neuen Zahlungsrahmens 2026 nicht mehr geändert werden. Das würde eine dringend notwendige Stabilisierung des Planungshorizontes bringen.

- 3.5 % BFF auf Ackerflächen

Die Forderung, 3.5% der Ackerfläche als BFF zu bewirtschaften, erscheint vertretbar, sofern die im Gewässerraum ausgeschiedenen Fruchtfolgeflächen daran angerechnet werden können, was die LDK fordert (siehe DZV).

- Dimensionierung des Gewässerraumes

In vielen Kantonen sind die Arbeiten zur Festlegung des Gewässerraumes nach Art. 36a GSchG und Art. 41a bis 41d GSchV nun auf der Ebene der Gemeinden und Grundeigentümer angekommen. Die Anwendung dieser gesetzlichen Grundlagen führen insbesondere bei mittleren und grossen Flüssen zu sehr grossen Gewässerräumen. Die so der Landwirtschaft entzogene Fläche geht weit über den Flächenbedarf einer späteren Revitalisierung oder von Hochwasserschutzmassnahmen hinaus. Für die Funktion des Gewässerraumes als Puffer für die Gewässerqualität ist eine derart grosse Dimensionierung des Gewässerraumes sachlich nicht von zusätzlichem Nutzen. Gemäss den Unterlagen zum Zeitpunkt der Einführung des Gewässerraumes, entzieht dieser der Landwirtschaft 20'000 ha und überführt sie in extensive Flächen. Naturgemäss liegt der grösste Teil der Gewässerräume in den ebenen Flächen des Talgebietes und der Voralpinen Hügelzone, also auf den wertvollsten landwirtschaftlichen Böden. Aus diesem Grund eist eine Überprüfung der Dimensionierung des Gewässerraumes oder zumindest eine flexiblere Handhabung anzustreben.

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Es besteht keine Notwendigkeit, das Pflichtenheft durch einen weiteren fakultativen Themenbereich zu erweitern. Die Übernahme von EU-Bestimmungen in diesem Bereich ist nicht notwendig und die übrigen Argumentationen sind wenig überzeugend. Wir begrüssen hingegen die Einführung einer Bestimmung, welche bei aussergewöhnlichen klimatischen Vorkommnissen (Trockenheit, langanhaltender Dauerregen, Überschwemmung) oder von behördlichen Anordnungen (z.B. zur (vorsorglichen) Bekämpfung von Tierseuchen wie etwa Weideverbote) kurzfristig und vorübergehend eine Abweichung vom Pflichtenheft zulässt. Diese Regelung trägt dazu bei, die Wertschöpfung aus GUB/GGA auch unter den Bedingungen des Klimawandels beizubehalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7 Abs. 2 Bst. d	Streichen ~~d. die Beschreibung des Beitrags der Ursprungsbezeichnung oder der geografischen Angabe zur nachhaltigen Entwicklung.~~	Es besteht keine Notwendigkeit, das Pflichtenheft durch einen weiteren fakultativen Themenbereich zu erweitern. Die Übernahme von EU-Bestimmungen in diesem Bereich ist nicht notwendig und die übrigen Argumentationen sind wenig überzeugend.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Allgemeine Bemerkungen:

- Die vorgeschlagenen Änderungen führen nicht zu Vereinfachungen weder für die Kantone, die Kontrolle, noch die Landwirte. Das Beitragssystem wird von Vernehmlassung zu Vernehmlassung komplexer und undurchschaubarer. Mittelfristig ist das als Risiko zu beurteilen, da diese Politik insgesamt sowie die einzelnen Vorschriften nicht mehr schlüssig erklärt werden können.
- Viele Änderungen betreffen Details, die jedoch bei Landwirten, den kant. Verwaltungen und den Kontrollorganen einen erheblichen Arbeitsaufwand auslösen, ohne für das ursprüngliche Ziel der geänderten Bestimmung einen erkennbaren Mehrwert zu bringen. So wirkt sich die Festlegung des Pflanzabstandes zwischen Hochstammbäumen in einer konkreten Meterzahl nicht auf die Anzahl brütender Vögel aus.
- Jede neue Bestimmung oder Anpassung sollte auf ihre Auswirkungen auf die Landwirte, die kantonalen Verwaltungen und die Kontrollorgane untersucht werden. Dies müsste dem Mehrgewinn an Zielerreichung gegenübergestellt werden.
- Wir begrüssen die Präzisierungen in einigen Themen wie dem Mulchen, sowie die kleinen Schritte in Richtung einer administrativen Vereinfachung wie beispielsweise bei der vereinfachten Suissebilanz. Diese Bestrebungen müssen in viel grösserem Umfang gemacht werden, da die Verordnung immer noch viel zu kompliziert und in der Praxis kaum umsetzbar ist. Viel zu viel Bestimmungen sie viel zu detailliert. De facto ist es praktisch unmöglich, alle Bestimmungen korrekt umzusetzen und einzuhalten. Inzwischen sind einzelne Bestimmungen zueinander auch inkompatibel und nicht kombinierbar. Der Bund muss von diesem Mikromanagement wegkommen.
- Administrativer Aufwand wächst ungebremst und erreicht neue Höhen und Blüten. Wir schlagen diverse Möglichkeiten zur Reduktion vor und erwarten, dass alle in die Revision der DZV einfliessen.
- Alle Detailanforderungen mit Möglichkeit einer Ausnahme über ein Einzelflächengesuch bringen Verwaltungsaufwand und stehen im Widerspruch zur Eigenverantwortung der Betriebsleiter*innen. (In der DZV 2023 mit Weisungen kommt das Wort “Gesuch” 68x vor; wir sind da in einer Sackgasse !!!)
- Wir empfehlen dringend, den ehemaligen Bodenschutzindex zu aktualisieren und in die Bodenschutzprogramme einzubauen. Wir sind überzeugt, dass die Anwendung eines aktualisierten Index der Praxis wesentlich einfacher zu vermitteln ist und den Vollzug konstanter und objektiver macht, als dies bei der immer wieder fallweise nötigen Beurteilung der Einhaltung der Bedingungen für die Bodenprogramme wie sie im Entwurf stehen.

Versorgungssicherheit und angemessener Anteil an Biodiversitätsflächen auf Ackerflächen

- Mit dem Verordnungspaket zur Umsetzung der pa.Iv. 19.475 (Absenkpfade N und P) wurde die Anforderung von 3.5 % BFF auf Ackerfläche eingeführt (Art. 14a DZV). Ein weiterer Schlag gegen die Versorgungssicherheit, der in vielen Kantonen mit der Ausscheidung der Gewässerräume zusammenfällt. Die Landwirtschaft verliert dadurch 20'000 ha, die künftig nur noch extensiv bewirtschaftet werden dürfen. Immerhin können die Kantone im Gewässerraum gelegene Flächen mit der Qualität von Fruchtfolgeflächen weiterhin an den kantonalen Anteil am Mindestkontingent von FFF anrechnen, da sie im Bedarfsfall wieder dem Anbau von Nahrungsmitteln dienen würden (Art. 41c^{bis} Abs. 1 GSchV). Entsprechend sind diese im Gewässerraum gelegenen FFF an die Ackerfläche anzurechnen, die für die Berechnung der Bedingung von 3.5 % BFF auf Ackerfläche erforderlich ist. Da der Gewässerraum extensiv zu bewirtschaften ist und, sofern dies landwirtschaftlich erfolgt, nur bestimmte BFF-Typen zulässig sind (Art.41c Abs. 4 GSchV), muss die Liste der zur Erfüllung der Anforderung der 3.5% zulässigen BFF (Art. 14a Abs. 2 DZV) entsprechend erweitert werden.
- In vielen Kantonen wurden aus Gründen des Gewässerschutzes Programme nach Art. 62a GSchG (62a-Programme) eingeführt. Dabei wurden Flächen

extensiviert, teilweise sogar Ackerflächen aus der Produktion genommen. Diese Vorleistungen sind an den Anteil von 3.5 % BFF auf Ackerfläche anzurechnen.

Anlage von Pufferstreifen:

- Die Regelungen sind undifferenziert und entziehen der landwirtschaftlichen Produktion unnötig weitere Flächen.
- Objekte entlang derer ein Pufferstreifen angelegt werden soll, sind konsequent darauf zu prüfen,

Photovoltaikanlagen: Landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) und Beitragsberechtigung (PV):

- Die LDK lehnt die Zweckentfremdung von landwirtschaftlich nutzbaren Flächen als Standort von Solaranlagen ab. Entsprechend sind von Solaranlagen belegte Flächen von sämtlichen Beiträgen auszuschliessen;
- Als Agriphotovoltaik-Analgen gelten nur PV-Anlagen, welche positive Effekte auf den physischen Ertrag der mit ihnen überdachten Kulturen bewirken und somit nach Art. 32c Abs. 1 Bst. c RPV. Da der finanzielle Ertrag aus der PV-Anlage den landwirtschaftlichen Ertrag bei weitem überwiegt, sind diese Flächen zwar nicht aus der LN aber von den Beiträgen auszuschliessen;
- Ob PV-Anlagen tatsächlich positive Effekte auf den physischen Ertrag der mit ihnen überdachten Kulturen bewirken, steht noch nicht fest und wird zur Zeit erforscht. Die vorgeschlagenen Verordnungsänderungen sind daher bis zum Vorliegen belastbarer Forschungsergebnisse aufzuschieben.

Sömmerung: Weidepflege:

- Wir erachten die vorgesehene Regelung als zweckmässig zur Verhinderung der Vergandung und Verbuschung; wir erkennen einen positiven Effekt auf die Bekämpfung von Problempflanzen. Die Unterscheidung zwischen Weidepflege bei krautigen Pflanzen (Weidepflege ohne Bewilligungsverfahren) und Entbuschung erachten wir als nicht zwingend. Durch das Einhalten der beschriebenen Auflagen im Rahmen von Mulchereinsätzen, erwarten wir einen positiven Einfluss auf die Biodiversität und auf die Offenhaltung der Sömmerungsflächen.
- Gewisse Präzisierung sind nötig. Trotzdem weisen die vorgeschlagenen Änderungen Potenzial zur Vereinfachung auf.
- Der Bund hat den Kantonen nicht vorzuschreiben, wie die kantonalen Amtsstellen zusammenarbeiten sollen. Das ist die Organisationsfreiheit der Kantone.

Sömmerung: Grossraubtiere und Herdenschutz:

- Der Kanton Graubünden hatte in der Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2022 die Einführung eines Zusatzbeitrages für den Herdenschutz gefordert, was nun aufgenommen wurde.
- Aufgrund der stetig wachsenden Präsenz von Grossraubtieren (v.a. Rudel) und damit verbunden dem steigenden Druck auf die Sömmerung, steigen die Anforderungen an die Umsetzung der einzelbetrieblichen Herdenschutzmassnahmen von Jahr zu Jahr. Die Umsetzung des Herdenschutzes ist mit enormem Aufwand (technisch, finanziell und personell) verbunden. Die Erfolgsquote steigt leider nicht im gleichen Masse. Dieser enorme Aufwand muss entschädigt sein, wenn die Bewirtschaftung des Sömmerungsgebiets und damit die Offenhaltung der Kulturlandschaft längerfristig sichergestellt werden soll.
- Die Finanzierung des Zusatzbeitrages für den betrieblichen Herdenschutz soll gemäss Vorschlag aus dem Agrarbudget erfolgen. Da diese Massnahmen

einzig infolge der steigenden Präsenz von Grossraubtieren notwendig sind, fordern wir, dass die zusätzlichen Mittel zur Stärkung des Herdenschutzes aus den Budgets des BAFU finanziert werden. Stammen die Gelder jedoch aus der Landwirtschaftskasse, so stehen die Förderung der Weidewirtschaft und die Offenhaltung der Landschaft im Vordergrund. Anforderungen an herdenschutzmassnahmen im Sinne der Jagdgesetzgebung dürfen dann nicht gestellt werden

- Explizit befürworten wir die Bestrebungen, die von der Wolfspräsenz betroffenen Sömmerungsbetriebe, bei ihren Überlegungen im Bereich Herdenschutz zu unterstützen. Die Einführung des neuen Zusatzbeitrags zur Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen ist ein erster Schritt in die richtige Richtung. Da der Druck durch Grossraubtiere nicht nur im Sömmerungs- sondern zunehmend auch im Talgebiet steigt, müssen für die Zukunft entsprechende Überlegungen gemacht werden. Diese müssen auch das weitere Schicksal der sogenannt nicht zumutbar schützbaren Weiden und der dort ihre Tiere auftreibenden Bewirtschafter umfassen. Ihnen ist eine würdige Perspektive zu bieten!
- Die Regelungen bieten erhebliches Potenzial für administrative Vereinfachungen. Den Tierhaltern ist mehr Eigenverantwortung zu übertragen.
- Wir befürworten den Zusatzbeitrag für Herdenschutzmassnahmen. Da dieser aus dem Landwirtschaftsbudget bezahlt werden soll, hat er den Zielen des Landwirtschaftsgesetzes zu dienen, konkret die Weidewirtschaft und die Offenhaltung der Landschaft zu fördern. Entsprechend darf der Zusatzbetrag nicht von der Einhaltung eines Herdenschutzkonzeptes nach Jagdgesetzgebung abhängig gemacht werden. Das Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen muss genügen. Diese Voraussetzung entfällt bei Tierkategorien, wo Null Toleranz gilt, d.h. wo jeder Riss einer zuviel ist, was zur Regulierung führt. Wir verweisen dazu auf die Stellungnahmen der LDK und der KOLAS zur Vernehmlassung zur Teilrevision der Jagdverordnung.

Produktionssystembeiträge und Biodiversitätsbeiträge:

- Wie in den allgemeinen Bemerkungen ausgeführt, erscheinen und die Umlagerungen bei den Beitragssätzen etwas auf Vorrat und sind in diesem Ausmass vermutlich nicht erforderlich. Wir beantragen die Umlagerungen im Lichte der von den Kantonen im Oktober vorzulegenden Hauptabrechnung 2023 nochmals zu überprüfen und anzupassen.
- Wir beantragen erneut die Einführung einer BFF «Buntbrache nach Reben»;
- Wir weisen darauf hin, dass eine sinnvolle und praxisbezogene Umsetzung der Produktionssystem- und auch einiger Biodiversitätsbeiträge die Möglichkeit voraussetzt, diese Beitragstypen pro Kultur pro Parzelle zu erfüllen. Die Anforderung pro Kultur pro Betrieb setzt eine unnötig hohe Hürde und schreckt Landwirte ab.
- Die Möglichkeit der Synchronisation von Verpflichtungsdauern ist auf die Landschaftsqualitätsbeiträge auszudehnen;
- Die besonderen Bestimmungen für Saatgutmischungen sind zu streichen. Das BLW sind in diesem Bereich von allen Zuständigkeiten zu befreien. Bis anhing konnten nur vom BLW bewilligte Saatgutmischungen eingesetzt werden. Trotzdem wiederholter Aufforderungen der Kantone, hat das BLW bisher keine für die Alpensüdseite (VS, TI, GR) taugliche Mischung zugelassen. Entsprechende Forschungsarbeiten bei agroscope wurden sogar eingestellt. Mit seinem Verhalten verunmöglicht das BLW den Landwirten der Alpensüdseite die Teilnahme an den BFF-Programmen. Das ist inakzeptabel. Zur Behebung dieses Missstandes müssen die entsprechenden Kompetenzen an die Kantone übertragen werden. Die Idee, das BLW könne einzelbetriebliche Ausnahmen bewilligen, lehnen wir ab.

Aktualisierter Bodenindex statt Schematismus

- Das Programm angemessene Bodenbedeckung ist immer noch zu kompliziert zu sehr dem Mikromanagement verhaftet, obwohl klar ist, dass das den vielfältigen Verhältnissen auf den Einzelbetrieben niemals gerecht werden wird. Der Ansatz, eine angemessene Bodenbedeckung an Kulturen und Anbauverfahren festzumachen, erscheint uns nach wie vor wenig praktikabel. Die Landwirte wählen die Kulturen nach den Bedürfnissen des Marktes und

richten sich beim Anbau nach den Boden- und Witterungsverhältnissen. Dem kann der gewählte Ansatz für eine angemessene Bodenbedeckung nicht gerecht werden. Er ist zu schematisch. Wir empfehlen daher nochmals und dringend die Prüfung und allenfalls Aktualisierung des Bodenschutzindexes. Ausserdem ist der Beitrag immer noch an nicht kontrollierbare Auflagen geknüpft.

- Weidebeitrag: So ausgestaltet führt Weidebeitrag nicht zu mehr Weidegang; zu einschränkend verkehrt er sich ins Gegenteil. Das ist zu bedauern.
- Abstände zwischen den Bäumen: Beispiel einer Bestimmung ohne Abschätzung des administrativen Aufwandes. Die Regelung verspricht im ersten Moment einen Vorteil für die Kontrolle und im Rekursverfahren. Doch sie bedeutet, dass die Kantone das Pflanzjahr aller Bäume (im GIS) erfassen müssen und diese Daten über Jahre aktuell halten müssen. Gemessen am Mehrwert einer Abstandsregelung in Metern, ist dieser Mehraufwand nicht vertretbar. Die fixe Abstandsregelung vermag auch den örtlichen Gegebenheiten nicht generell gerecht zu werden.

Anhang 7 Höhe der Beiträge:

- Vehement abgelehnt werden die Reduktion der BTS-Beiträge, sowie der Beiträge für die Langlebigkeit der Kühe. Insbesondere die Anpassungen der BTS-Beiträge sprechen vollkommen gegen die Planungssicherheit bei langfristigen Investitionen.
- Die Reduktion der Beiträge für Biodiversitätsförderflächen bedeutet ein grosses Risiko für Vernetzungsprojekte. Die Senkung der Beiträge soll maximal die Hälfte des Vorschlags betragen.

Bei kaum beschlossenen Beiträgen schon die Beitragssätze zu kürzen ist nicht besonders vertrauenerweckend. Die Kürzungen bei im Rahmen der Klimastrategie des BLW als besonders effektiv erkannter Massnahmen, wirft ebenfalls Fragen auf. Nicht nur für die Betriebe, auch für die Kantone ist es schwierig, sich bei diesen wiederholten Änderungen zu orientieren und auf eine bestimmte Richtung einzustellen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 14 Abs. 2 Bst. a	Streichen: 2 (…), wenn diese Flächen und Bäume: ~~a. sich auf der Betriebsfläche und in einer Fahrdistanz von höchstens 15 km zum Betriebszentrum oder zu einer Produktionsstätte befinden; und~~ b. im Eigentum oder auf dem Pachtland des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin sind.	Diese Vorgabe ist unsinnig und realitätsfern. Sie berücksichtig weder die Grösse noch die räumlichen Verhältnisse der Betriebe. Zudem führt sie zu mehr Fahrdistanz und mehr Fahrten, da die extensivierten Flächen hofnah konzentriert, die andern Flächen aber weiter weg angelegt werden müssen. Dieser Mehrverkehr ist klimaschädlich und widerspricht dem jahrzehntealten Arrondierungsprinzip der landwirtschaftlichen Strukturpolitik. Die Erarbeitung einer Klimastrategie Landwirtschaft und Ernährung durch das BLW macht kaum

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Sinn, wenn gleichzeitig Bestimmungen der DZV die Landwirte zu klimaschädigendem Verhalten zwingen.
Art. 14a Abs. 1	Ändern: [1] Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche in der Tal- und Hügelzone müssen zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 mindestens 3,5 Prozent der Ackerfläche in diesen Zonen als Biodiversitätsförderflächen ausweisen. Diese Bestimmung gilt nur für Flächen im Inland. Zur Ackerfläche zählen auch Fruchtfolgeflächen nach (Art. 41cbis Abs. 1 GSchV).	Mit dem Verordnungspaket zur Umsetzung der pa.Iv. 19.475 (Absenkpfade N und P) wurde die Anforderung von 3.5 % BFF auf Ackerfläche eingeführt (Art. 14a DZV). Ein weiterer Schlag gegen die Versorgungssicherheit, der in vielen Kantonen mit der Ausscheidung der Gewässerräume zusammenfällt. Die Landwirtschaft verliert dadurch 20'000 ha, die künftig nur noch extensiv bewirtschaftet werden dürfen. Immerhin können die Kantone im Gewässerraum gelegene Flächen mit der Qualität von Fruchtfolgeflächen weiterhin an den kantonalen Anteil am Mindestkontingent von FFF anrechnen, da sie im Bedarfsfall wieder dem Anbau von Nahrungsmitteln dienen würden (Art. 41c^{bis} Abs. 1 GSchV). Entsprechend sind diese im Gewässerraum gelegenen FFF an die Ackerfläche anzurechnen, die für die Berechnung der Bedingung von 3.5 % BFF auf Ackerfläche erforderlich ist. Da der Gewässerraum extensiv zu bewirtschaften ist und, sofern dies landwirtschaftlich erfolgt, nur bestimmte BFF-Typen zulässig sind (Art.41c Abs. 4 GSchV), muss die Liste der zur Erfüllung der Anforderung der 3.5% zulässigen BFF (Art. 14a Abs. 2 DZV) entsprechend erweitert werden.
Art. 14a Abs. 2	Ändern: [2] Als Biodiversitätsförderflächen auf Ackerfläche anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben h–k, p auf offener Ackerfläche und q sowie 71b Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 41c^{bis} Absatz 1 GSchV, die die Voraussetzungen nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben ~~a und~~ b erfülle	Siehe Begründung zu Art. 14a Abs. 1.
Art. 21	ändern:	Der Gewässerraum ist per se eine Pufferzone. Das Anlegen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[1] Entlang von oberirdischen Gewässern, Waldrändern, Wegen, Hecken, Feld- und Ufergehölzen und Inventarflächen nach den Artikeln 18a und 18b NHG, ohne ausgeschiedene Pufferzonen, sind Pufferstreifen nach Anhang 1 Ziffer 9 anzulegen. [2] Kein Pufferstreifen ist anzulegen: a. entlang von rechtsgültig ausgeschiedenen Gewässerraumen nach Art. Und dort, wo gemäss darauf verzichtet wurde; b. entlang von noch nicht gemäss Art. 15 Abs. 2 ausgeschiedenen Flächen; c. Wenn rechtlich zweifelhaft ist, ob eine nach Art. 15 Abs. 2 verbindlich ausgeschiedene Fläche Pufferflächen umfasst oder nicht.	eines Pufferstreifens entlang des GWR ist darum unnötig. Solange eine Fläche nicht nach Art. 15 Abs. 2 DZV verbindlich ausgeschieden ist, besteht rechtlich keine Verpflichtung diese Fläche besonders zu behandeln. Darum ist dort auch kein Pufferstreifen anzulegen. Die Kriterien zur Bestimmung der Flächendimension eines NHG-Objektes haben sich im Laufe der Jahre verändert. Besonders in der Anfangszeit wurde nicht speziell zwischen dem Schutzobjekt per se und der umgebenden Pufferfläche unterschieden. Bei späteren Revisionen und trotz höherem Kenntnisstand, wurden Schutzpläne oft nur sehr behutsam angepasst. Die Ausgangslage ist darum nicht bei allen NHG-Objekten gleich und muss darum erst von den Kantonen geklärt werden.
Anhang 1 Ziffer 9.6 und 9.7	Ändern: Es ist unser Vorschlag für Art. 21 DZV im Wortlaut zu übernehmen.	Es braucht eine Differenzierung der Inventarflächen: Sinnvoll ist eine Pufferzone bei FMI, TWW und HMI. Dafür zuständig ist die kantonale Fachstelle für Naturschutz. Die Ausscheidung eines 6m Pufferstreifens entlang von Inventarflächen ist eine materielle Änderung zur bisherigen Anforderung der DZV. Bisher war keine Minimalbreite festgelegt und es gab dafür keinen Kontrollpunkt. Grundsätzlich ist ein Pufferstreifen mit klarer Mindestbreite zu begrüssen, solange dies nur bei verbindlich ausgeschiedenen Inventaren erfolgt. Die verbindliche Ausscheidung der Inventare und eines Puffers liegt jedoch bei den Kantonen und muss mit einem rechtlichen Gehör für die Betroffenen verbunden sein. Dies stattdessen über die Direktzahlungen zu lösen, ist

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		rechtlich nicht haltbar. Dass Flächen in Pufferzonen zur Aufwertung umgebrochen werden dürfen, begrüssen wir.
Art. 29, Abs.4 Bst. a	streichen: ~~a. der Eingriff frühestens ab dem 15. August erfolgt;~~	Je nach Situation kann das Mulchen auch im Frühling Sinn machen, insbesondere wenn die Bedingungen dies im Herbst nicht zulassen.
Art. 29, Abs.5	ändern: Zur Entbuschung von Flächen ist das Mulchen mit einer vorgängigen Bewilligung des Kantons zulässig. ~~Der Kanton hört die zuständigen kantonalen Fachstellen für Naturschutz, Forst und Wildhut vor Erteilung einer Bewilligung an und kann vom Bewirtschafter oder von der Bewirtschafterin ein Gutachten einer Beratungsstelle verlangen.~~	Die Bewilligungen führen zu unnötigem administrativem Mehraufwand. Für eine saubere Prüfung eines Gesuchs ist ein Besuch vor Ort nötig. Die Bewirtschaftenden stehen in der Pflicht, die Massnahme nach den Vorgaben der Verordnung umzusetzen. Der Kanton Graubünden hat mit der Massnahme "Räumung einwachsender Wiesen und Weiden" jahrelange Erfahrungen mit dem Mulchen zur Entbuschung und mit den entsprechenden administrativen Vorgaben gesammelt. Im Verlaufe der Zeit wurden über den gesamten Kanton solche Eingriffe bewilligt und unter fachkundlicher Begleitung umgesetzt. Es ist eine zielführende Massnahme, um der Vergandung der Kulturlandschaft entgegenzuwirken und damit die Biodiversität auch im Sömmerungsgebiet zu erhalten. Die positiven Erfahrungen haben gezeigt, dass es den vorgeschlagenen administrativen Aufwand nicht braucht. Die Eingriffe zeigen auch so die erwartete Wirkung.
Art. 29, Abs. 6	Ändern: [6] ~~Die Bewilligung~~ Der Eingriff muss folgende Auflagen enthalten:	Die Bewilligung soll nicht nötig sein, daher muss der Einleitungssatz angepasst werden. Je nach Situation kann das Mulchen auch im Frühling Sinn machen, insbesondere wenn die Bedingungen dies im

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. ~~Der Eingriff erfolgt frühestens ab dem 15. August.~~	Herbst nicht zulassen. Der Termin vom 15. August ist v.a. für den Schutz der Biodiversität verständlich (Absamung der Pflanzen vor dem Eingriff). Wenn dafür auch artenreiche Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet uneingeschränkt gemulcht werden dürfen, auch als sinnvolle Massnahme gegen Verbuschung, könnten wir eine Terminvorgabe allenfalls akzeptieren.
Art. 29 Abs. 8	Streichen: ~~[8] Das Mulchen nach Absatz 5 ist höchstens zwei Jahre in Folge auf derselben Fläche zulässig. Danach ist mit einer angepassten Weideführung eine nachhaltige Bewirtschaftung sicherzustellen. Ein erneutes Mulchen darf frühestens nach acht Jahren erfolgen.~~	Das kann nicht kontrolliert werden und ist darum zu streichen.
Art. 35 Abs. 1–3	Zustimmung mit Bemerkung	Es wird begrüsst, dass der Anteil an Kleinstrukturen sowie der Rückzugstreifen klar geregelt und vereinheitlicht wird. Zudem wird als sinnvoll erachtet, dass der Rückzugstreifen auch auf wenig intensiv genutzten Wiesen sowie auf Uferwiesen künftig möglich sein soll. Die Kleinstruktur sollten in der LBV klar definiert werden. Wesentliche Definition müsste dabei die Bewirtschaftung im Zwischenraum (zwischen den Kleinstrukturen) beinhalten; so dass die Kulturlandschaft (inkl. Kleinstrukturen) eine stabile Zukunft hat. Die Probleme der Verunkrautung, Verkrautung und Verbuschung sind ständig zu überprüfen. Im Merkblatt der Agridea «Kleinstrukturen auf Biodiversitätsförderflächen entlang von Fliessgewässern» hat es noch

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		weitere mögliche Kleinstrukturen. Es wäre sinnvoll, dies abzugleichen. Die Weisungen zu den Absätzen 1 und 2 sind zu überarbeiten und auf die neuen Bestimmungen anzupassen: a) zu Absatz 1 wie folgt: "Auf eine Ausscheidung von Kleinstrukturen innerhalb einer Bewirtschaftungsparzelle kann bis zu einer Summe von 20 Aren ~~1 Are~~ pro Hektare landwirtschaftlicher Nutzfläche grundsätzlich verzichtet werden. b) Die Weisung zu Absatz 2 ist zu ändern in: "Die einzelnen Kleinstrukturen auf diesen Flächen können eine Fläche von maximal 5 Aren aufweisen. Die Kleinstrukturen müssen sich dabei innerhalb der Bewirtschaftungsparzelle befinden.
Art. 47b Abs. 1	Ändern: [1] Für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen wird zum Beitrag nach Artikel 47 ein Zusatzbeitrag für Tiere ausgerichtet, die auf Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben gehalten werden, ~~die zumutbar schützbar sind~~. ~~Als zumutbar schützbar gelten Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe, bei denen der Kanton gestützt auf Artikel 10quinquies der Jagdverordnung vom 29. Februar 19885 das Ergreifen von Schutzmassnahmen als zumutbar erachtet.~~	Die Präsenz von Grossraubtieren verursacht für Tierhalter und Tierbetreuer auf allen (Alp-) Weiden massiven Mehraufwand. Dieser soll mit dem Zusatzbeitrag ansatzweise abgegolten werden. Das ist angezeigt. Da dieser Beitrag aus dem Landwirtschaftsbudget bezahlt werden soll, darf er nicht an die Umsetzung eines vom Kanton genehmigten Herdenschutzkonzeptes geknüpft sein. Das Landwirtschaftsgesetz gibt dafür keine Rechtsbasis her. Wer einzelbetriebliche Herdenschutzmassnahmen ergreift, muss den Beitrag erhalten. Dabei darf es keine Rolle spielen, ob der Kanton die konkrete Weide als zumutbar schützbar eingestuft hat oder nicht. Diese Einteilung ist nur im Zusammenhang mit Massnahmen nach Jagdgesetzgebung relevant. Im Landwirtschaftsgesetz geht es jedoch um die Förderung der Weidewirtschaft und die Offenhaltung der Landschaft, speziell des Sömmerungsgebietes. Die Verknüpfung von Massnahmen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		an die Erfolgsaussichten von Herdenschutzmassnahmen ist also nicht zielführend. Ohnehin muss die Frage gestellt werden, wohin das geltende Recht die Entwicklung von als nicht zumutbar schützbaren Weideflächen steuert. Damit stellt sich auch die Frage nach der moralischen Verantwortung des Gesetzgebers gegenüber den Bewirtschaftern von solchen Weiden. Ihnen darf ja wohl nicht zugemutet werden, ihr Vieh quasi als Wolfsfutter weiterhin auf solche Weiden aufzutreiben. Die Beantwortung dieser Frage eilt, soll die Regulierung des Wolfsbestandes in legalen Bahnen bleiben. Der Zusatzbeitrag für die Umsetzung betrieblicher Massnahmen zum Schutz der Nutztiere vor Grossraubtieren auf Sömmerungsbetrieben ist wichtig für den Fortbestand der Alpwirtschaft und muss eingeführt werden. Da der Druck durch Grossraubtiere nicht nur im Sömmerungs- sondern zunehmend auch im Talgebiet steigt, müssen für die Zukunft entsprechende Überlegungen gemacht werden.
Art. 47b Abs. 2 Bst. d	Ändern: d. Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel~~, bis 365 Tage alt~~.	Die Beschränkung des Zusatzbeitrages auf Tiere der Rindergattung bis 365 Tage ist unverständlich. Diese Tiere sind im Herdenverband auf der Weide, der jeweils als Ganzes ins Visier der Grossraubtiere gerät. Bei Herden ohne so junge Tiere, z.B. auf Rinderalpen, würde der Beitrag entfallen. Das ist nicht vertretbar. Zum einen sind diese Tiere ebenfalls gefährdet, wie die Erfahrung inzwischen genügend gezeigt hat und zum andern sollten gerade Jungtiere gesömmert werden, weil sich das positiv und langfristig auf ihre Entwicklung und Gesundheit auswirkt. Die Nichtgewährung des Zusatzbeitrages für diese Tierkategorien stellt das in Frage.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 47b Abs. 4	Ändern: 4 ~~Das~~ Ein Herdenschutzkonzept muss aufzeigen, mit welchen betrieblichen und technischen Massnahmen und Vorkehrungen eine oder mehrere Tierkategorien während der Sömmerungszeit vor Grossraubtieren geschützt werden können. ~~Es muss vom Kanton bewilligt werden. Der Kanton überprüft die Einhaltung des Konzepts~~.	DAS Herdenschutzkonzept gibt es nicht. Ein solches Konzept ist immer auf den Einzelbetrieb und seine Gegebenheiten zugeschlitten. Die effektive und effizienten Ausgestaltung der auf seiner Weide zu ergreifenden Herdenschutzmassnahmen liegt im Eigeninteresse des Tierhalters. Das erübrigt eine Bewilligungspflicht und die Kontrolle der Einhaltung durch den Kanton. Kommt es auf einer konkreten Weide durch Grossraubtiere zu Schäden und sollen diese entschädigt werden und hängt die Entschädigung vom Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen ab, so ist die Frage im Rahmen des Entscheids über die Entschädigung zu klären. Bei den Tiergattungen, wo Null-Toleranz gilt, also jeder Riss einer zuviel ist, ist die Entschädigung voraussetzungslos geschuldet. Wir verweisen dazu auf die Stellungnahmen von LDK und KOLAS zur Vernehmlassung über die Teilrevision der Jagdverordnung vom 09.11.2022. Die Kantone betrieben heute schon einen grossen Aufwand für die Herdenschutzberatung. Das ist richtig. Damit unterstützen sie die Tierhalter wirksam im Aufbau eines an die Gegebenheiten ihres Betriebs angepassten Herdenschutzmanagement.
Art. 10quinquies Abs. 2 JSV	Ändern: Kriterienliste des BAFU zur Bezeichnung von «nicht zumutbar schützbaren» Alpen	**Kriterienliste des BAFU zur Bezeichnung von «nicht zumutbar schützbaren» Alpen (Art. 10quinquies Abs. 2 JSV)** Die Beurteilung der Schützbarkeit von Sömmerungs- und

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Gemeinschaftsweidebetriebe erfolgt gestützt auf die Jagdverordnung. Für die Beurteilung gilt somit die Kriterienliste des BAFU zur Bezeichnung von «nicht zumutbar schützbaren» Alpen (Art. 10quinquies Abs. 2 JSV), welche jedoch punktuell überarbeitet werden muss. Mit einer straffen Anwendung der Kriterienliste wären z.B. im Kanton Graubünden viele Alpen nicht zumutbar schützbar. **Bemerkung zum Bericht** Es ist korrekt, dass die Beurteilung, ob eine Alp zumutbar schützbar ist oder nicht, dynamisch ist und unter anderem auch von der Eigeninitiative der Bewirtschaftenden und der wirtschaftlichen Situation abhängig ist. In der Kriterienliste des BAFU zur Bezeichnung von "nicht zumutbar schützbaren" Alpen (Art. 10quinquies Abs. 2 JSV) wird die "persönliche Motivation" gleich wie im erläuternden Bericht aufgeführt. "Persönliche Motivation" ist im Zusammenhang mit der Umsetzung von Herdenschutzmassnahmen wertend. Kein Bewirtschafter setzt freiwillig Herdenschutzmassnahmen um, wenn diese nicht notwendig sind. Aufgrund des Drucks der Grossraubtiere bleibt den Bewirtschaftenden jedoch nichts Anderes übrig. Die Beurteilung, ob eine Alp oder Teile davon zumutbar schützbar sind, sind deshalb in erster Linie auf die Eigeninitiative des Bewirtschaftenden abzustellen.
Art. 49, Abs. 3	Zustimmung	Der Zusatzbeitrag wird analog dem Zusatzbeitrag für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen nicht separat verfügt, sondern als Zusatzinformation im Agrarinformationssystem erfasst und abgerechnet. Für die Berechnung der Beiträge kann auf die entsprechenden Tiercodes abgestellt werden. Der Zusatzbeitrag wird somit auf die effektive Bestossung ausbezahlt. Diese Systematik ist einfach im Vollzug und bietet die notwendige Flexibilität für die Bewirtschaftenden und

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		für die Vollzugstellen. Die Gewährung des Zusatzbeitrages auf die effektive Bestossung lässt sich damit begründen, dass die Erfüllung der Anforderungen an den Zusatzbeitrag in erster Linie an der Herdengrösse gebunden ist. Der Sömmerungsbeitrag jedoch, welcher den verfügten Normalbesatz als Grundlage entschädigt, dient der Sicherstellung der Bewirtschaftung der Alp, sozusagen als "Grundbeitrag" für die Offenhaltung aller Weiden und dem Unterhalt der Gebäude usw.
Art. 55 Abs. 1	Neu: h^{bis}. Buntbrache nach Reben (neu)	Wie bereits früher gefordert, beantragen wir die Einführung einer «Buntbrache nach Reben», Mit diesem Element kann wesentlich mehr Biodiversität in die Rebberge gebracht werden als mit heute üblichen extensiven Wiesen. Das Anlegen einer Buntbrache beinhaltet eine mehrjährige Verpflichtungsdauer. Angelegt würde sie somit auf gerodeten Rebflächen. Vom so entstehenden Nützlingshabitat profitieren die umgebenden Parzellen ebenso wie die Biodiversität des gesamten Rebberges. Zudem regeneriert die Buntbrache den Boden der Standortparzelle, ist also auch für diese vorteilshaft. Mit dem Ziel, mehr Biodiversität in die Rebberge zu bringen, die in gewissen Regionen vom Talgebiet bis in die BZ4 reichen, ist der Beitrag für die BFF «Buntbrache nach Reben» in allen Zonen auszurichten. Deshalb bedarf Art. 55 Abs. 3 keiner Änderung.
Art. 55 al. 3 let a bis (nouveau)	Art. 55 1 Les contributions à la biodiversité sont versées par hectare pour les surfaces de promotion de la biodiversité suivantes, en propre ou en fermage:	Le Valais vous rappelle son courrier du 12 janvier 2022 : La situation économique vitivinicole est difficile actuellement, et nous allons au-devant de potentiels nombreux arrachages de parcelles de vigne ces prochaines années.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. prairies extensives; b. ..... h. jachères florales; ..... 1bis..... 2 Pour les surfaces mentionnées à l'al. 1, let. a, b et e, les contributions sont échelon[1]nées par zones. 3 Pour les surfaces suivantes, les contributions ne sont versées que dans les zones et régions suivantes: a. surfaces visées à l'al. 1, let. h <u>(sauf après vigne)</u> , i et q: zone de plaine et zone des collines; <u>a[bis] (nouveau) surfaces vises à l'al. 1 let h (uniquement jachères florales après vigne) : zone de plaine, zone des collines et zones de montagne i, II, II et IV</u> b. b. surfaces visées à l'al. 1, let. k: zone de plaine, zone des collines et zones de montagne I et II; c.	En l'instant, toute parcelle nouvellement arrachée reste en cadastre vigne pendant 10 ans au maximum. Ces parcelles pourraient être mises en jachère florale pour promouvoir la biodiversité et l'amélioration de l'activité biologique du sol. Actuellement, les jachères florales sur terres assolées et cultures pérennes ne sont autorisées que dans les zones de plaine et des collines. Cependant en Valais, le vignoble s'étend potentiellement jusqu'en zone de montagne IV. De plus, en complément des SPB « surfaces viticoles présentant une biodiversité naturelle », il serait très intéressant d'un point de vue biodiversité d'inciter les viticulteurs à mettre en place d'autres types de SPB dans le vignoble. Les prairies extensives sont actuellement peu attractives financièrement et nécessitent de sortir le produit de la fauche de parcelles souvent difficiles d'accès. Les pâturages extensifs, quant à eux, sont peu adaptés aux surfaces dans le vignoble. Les jachères florales, voire les ourlets, permettraient d'amener cette biodiversité dans le vignoble, tout en permettant au viticulteur, en cas d'amélioration de la situation viti-vinicole, de reconstituer la parcelle en vigne (possible sans demande particulière pendant 10 ans). L'entretien des jachères et des ourlets est réalisable même dans des parcelles difficilement mécanisables. De plus, ces surfaces sont plus attractives financièrement. En Valais, nous aurions la possibilité de semer un mélange composé d'écotypes valaisans développé avec la société OHSemences, voire de mettre en place un enherbement spontané maitrisé, toujours dans le but de promouvoir la biodiversité, participer au repos du sol et limiter la propagation de plantes envahissantes. Nous vous demandons donc d'adapter l'Ordonnance sur les paiements directs afin de **rendre les jachères florales et les ourlets possibles sur des zones de montagne I, II III et IV si elles sont mises en place après une culture de vigne**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		(modification de l'art. 55 al. 3 de l'OPD en conséquence).
Art. 57, Abs. 4	ändern 4 Für Biodiversitätsförderflächen nach den Absätzen 1 Buchstabe d und für Bäume nach Absatz 1bis Buchstabe b können die Kantone die Verpflichtungsdauern für Beiträge der Qualitätsstufe I und II sowie für den Vernetzungsbeitrag nach Artikel 61 und den Landschaftsqualitätsbeitrag nach Artikel 63 auf derselben Fläche aufeinander abstimmen.	Das Abgleichen der Verpflichtungsdauer ist eine sinnvolle und wirkungsvolle Massnahme zur Vereinfachung des Vollzugs und ein guter Anreiz für die Bewirtschafter ihre BFF-Flächen in einem bestimmten Raum in einen inneren Zusammenhang zu bringen, also in ein VP oder LQP einzubringen. Damit wird die Diskussion zur Zusammenlegung solcher Projekte automatisch angestossen. Das Vorgehen im konkreten Einzelfall, ist den Kantonen zu überlassen. Sie werden neben der administrativen Vereinfachung auch die Ziele eines allfälligen VP oder LQB berücksichtigen.
Art. 58 Abs. 10	Zustimmung	Beweidung kann ein sehr effektives Mittel zur Regulierung des Pflanzenbestandes und dessen Zusammensetzung sein. Es ist gut, dass für die Bekämpfung der Problempflanzen mehr Flexibilität gegeben wird.
Art. 58a	Ändern: Der Kanton führt eine Liste der für Biodiversitätsflächen nach Art. 55 Abs. 1 geeigneten Saatgutmischungen. ~~1 Für Ansaaten von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben h, i und k dürfen nur die für die jeweilige Biodiversitätsförderfläche geeigneten Saatmischungen nach Anhang 4a Buchstabe B verwendet werden.~~ ~~2 Das BLW nimmt Saatmischungen für Biodiversitätsförderflächen in Anhang 4a Buchstabe B auf. Dabei berücksichtigt es den ökologischen und agronomischen Nutzen, die Risiken und die Methodik gemäss den Kriterien in Anhang~~	Die besonderen Bestimmungen für Saatgutmischungen sind zu streichen. Das BLW sind in diesem Bereich von allen Zuständigkeiten zu befreien. Bis anhing konnten nur vom BLW bewilligte Saatgutmischungen eingesetzt werden. Trotzdem wiederholter Aufforderungen der Kantone, hat das BLW bisher keine für die Alpensüdseite (VS, TI, GR) taugliche Mischung zugelassen. Entsprechende Forschungsarbeiten bei agroscope wurden sogar eingestellt. Mit seinem Verhalten verunmöglicht das BLW den Landwirten der Alpensüdseite die Teilnahme an den BFF-Programmen. Das ist inakzeptabel. Zur Behebung dieses Missstandes müssen die entsprechenden Kompetenzen an die Kantone übertragen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~4a Buchstabe A. Die Gewichtung der Kriterien richtet sich nach der Zielsetzung und dem Einsatzbereich der Saatmischung. Das BLW hört vorgängig das BAFU an.~~ ~~3 Die Zusammensetzung der geeigneten Saatmischungen werden vom BLW jeweils per 1. Januar veröffentlicht.~~ ~~4 Das BLW kann Änderungen der Zusammensetzung von Saatmischungen für die Anwendung auf einzelnen landwirtschaftlichen Betrieben bewilligen, insbesondere zur besseren Biodiversitätsförderung oder zur Vermeidung von Problemen in der Fruchtfolge.~~ ~~5 Für Ansaaten von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben a–e, g und o sind lokale Heugras- oder Heudruschsaaten von langjährig bestehendem Dauergrünland den standardisierten Saatmischungen vorzuziehen.~~	Wir fordern das BLW ausdrücklich auf, Mischungen zur Verfügung zu stellen, die auf die spezifischen Bedingungen von VS, GR, TI zugeschnitten sind, oder uns Zugang zu Mischungen zu gewähren, die für die ganze Schweiz geeignet sind. Wir möchten Sie daran erinnern, dass die Dienststelle für Landwirtschaft des Kantons Wallis in Zusammenarbeit mit OHSemences Mischungen mit Walliser Ökotypen für Buntbrachen und Säume in Ackerkulturen und Weinbergen entwickelt hat. Seit mehreren Jahren bitten wir das BLW um eine zumindest provisorische Zulassung dieser Mischungen. Sie wurden auf mehreren Parzellen getestet. Mitarbeiter/innen des BLW und von Agroscope haben einige Parzellen vor Ort besucht. Das Ergebnis ist überzeugend. Wir ersuchen das BLW daher dringend, diese Mischungen anzuerkennen und die höheren Kosten im Vergleich zu Standardmischungen für Buntbrachen oder Säume finanziell zu unterstützen.
Art. 65 Abs. 5	Ändern: 5 Für Flächen, für die ein Vernetzungsbeitrag ausgerichtet wird, ~~können~~ kann der Kanton von den Anforderungen der Qualitätsstufe I abweichende Vorschriften festgelegt werden, wenn dies aufgrund der Ziele~~arten~~ des Vernetzungsprojektes oder daran anknüpfender ökologischer Ziele erforderlich ist. ~~Die Vorschriften sind zwischen dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin und dem Kanton schriftlich zu vereinbaren, wobei die kantonale Fachstelle für Naturschutz einbezogen werden muss.~~	Wir begrüssen die Möglichkeit von den Anforderungen der Qualitätsstufe abweichen zu können, wenn dies den im VP anvisierten Zielarten förderlich ist. Diese Möglichkeit soll auch auf weitere Ziele eines Vernetzungsprojektes (z.B. Habitate) und auf weitere ökologische Ziele (z.B. gezielter Unterhalt eines Gewässers, Erosionsschutz) ausgedehnt werden. Diese Kompetenz liegt logischerweise bei den Kantonen. Denn sie bewilligen und beaufsichtigen die Vernetzungsprojekte. Betreffend er kantonsinternen Prozesse und Zuständigkeiten hat der Bund keine Vorschiften zu erlassen. Es versteht sich von selbst, dass bewilligte Abweichungen in

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		geeigneter Form festzuhalten sind. Denn im Falle einer Kontrolle sind sowohl die Trägerschaft wie der Bewirtschafter wie der Kanton in der Beweispflicht.
Art. 71 Abs. 5 bis 5quater	Ändern: 5 Für Ansaaten von Nützlingsstreifen dürfen nur die für den jeweiligen Einsatzbereich geeigneten Saatmischungen ~~nach Anhang 4a Buchstabe B~~ verwendet werden. Der Kanton führt eine Liste der geeigneten Saatgutmischungen. ~~5bis Das BLW nimmt die Saatmischungen für Nützlingsstreifen in Anhang 4a Buchstabe B auf. Dabei berücksichtigt es den ökologischen und agronomischen Nutzen, die Risiken und die Methodik gemäss den Kriterien in Anhang 4a Buchstabe A. Die Gewichtung der Kriterien richtet sich nach der Zielsetzung und dem Einsatzbereich der Saatmischung. Das BLW hört vorgängig das BAFU an.~~ ~~5ter Die Zusammensetzungen der geeigneten Saatmischungen werden vom BLW jeweils per 1. Januar veröffentlicht.~~ ~~5quater Das BLW kann Änderungen der Zusammensetzung von Saatmischungen für die Anwendung auf einzelnen landwirtschaftlichen Betrieben bewilligen, insbesondere zur besseren Biodiversitätsförderung oder zur Vermeidung von Problemen in der Fruchtfolge.~~	Das Verfahren ist zu kompliziert. Für die Alpensüdseite war das BLW bisher nicht in der Lage, geeignete Saatgutmischungen zuzulassen. Damit schliesst es die Landwirte dieser Regionen faktisch von dieser Massnahme aus. Siehe auch Bemerkungen zu Art. 58a.
Art. 71b Abs. 7	Streichen:	In den Zentralalpen und den Südalpen gibt es keine mehrjährigen Saatgutmischungen für mehrjährige Kulturen. Es ist daher nicht möglich, die Anlage von Streifen für eine Dauer von 4-5 Jahren zu verlangen, wenn keine Mischungen gemäß Anhang 4a anerkannt sind. Da das BLW die Finanzierung des Agroscope-Forschungsprojekts zur Entwicklung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		dieser Mischungen abgelehnt hat, ist es unanständig, dass das BLW diese Forderung stellt. Mindestens eine Ausnahmeregelung für die Regionen Zentralalpen und Alpensüdseite muss erwähnt werden.
Art. 71b, Abs. 13	Zustimmung	Die Möglichkeit, ein Reinigungsschnitt vornehmen zu können, ist wichtig. Es kann sein, dass die Saatmischung im ersten Jahr nicht richtig aufläuft oder Problempflanzen aufkommen. Ein Schnitt kann hier helfen.
Art. 71c	Streichen Eventualiter ändern: 2 Der Beitrag für Hauptkulturen auf offener Ackerfläche wird ausgerichtet: b. bei den übrigen Hauptkulturen auf der offenen Ackerfläche, wenn auf ~~80 Prozent~~ 70 Prozent der Flächen, auf denen die Hauptkultur vor dem 1. Oktober geerntet wird:	Das Programm angemessene Bodenbedeckung ist immer noch zu kompliziert zu sehr dem Mikromanagement verhaftet, obwohl klar ist, dass den vielfältigen Verhältnissen auf den Einzelbetrieben niemals gerecht werden wird. Der Ansatz, eine angemessene Bodenbedeckung an Kulturen und Anbauverfahren festzumachen, erscheint uns nach wie vor wenig praktikabel. Die Landwirte wählen die Kulturen nach den Bedürfnissen des Marktes und richten sich beim Anbau nach den Boden- und Witterungsverhältnissen. Dem kann der gewählte Ansatz für eine angemessene Bodenbedeckung nicht gerecht werden. Wir empfehlen daher nochmals die Prüfung und allenfalls Aktualisierung des Bodenschutzindexes. Vereinheitlichung der Prozent-Sätze. Die Anmeldung für Kulturen von einjährigem Gemüse- und Medizinalpflanzen sowie die Streichung der Rückführungspflicht für Trester sind positiv. Bezüglich Agrardatenerhebung ist weder eine einzelflächenspezifisches Anmeldeverfahren im Februar noch das Einführen einer Nacherhebung im Sommer tolerierbar. Es muss ganz klar auf eine Datenerhebung und AGIS-Datenlieferung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		auf Stufe Einzelfläche verzichtet werden. Diese Regelung muss auf Eigenverantwortung basierend umgesetzt werden können. Wenn, dann ist maximal eine simple Aufzeichnung im Fruchtfolgerapport oder Feldkalender vom Typ “Zwischenkultur/Zwischenbegrünung angelegt” vertretbar. Grundsätzlich ist die Erleichterung für den Landwirt positiv (mehr Handlungsspielraum für eine Winterfurche vor dem 15.02.). Aber die Bestimmung der 80 % der Flächen auf denen die Hauptkultur vor dem 1. Oktober geerntet wird, bringt folgende Probleme: • Einige Kulturen werden um diesen Termin herum geerntet (Silomais, Kartoffeln, in späten Jahren Sonnenblumen/Soja, erste Rodungen Zuckerrüben): Es ist deshalb für den Landwirt sowie die Kontrolle sehr anspruchsvoll, die Referenzfläche (was ist 100 %?) zu eruieren. Entsprechend ist die glaubwürdige Kontrolle in diesem Punkt schwierig. • Alternativvorschlag: Der alte Bodenschutzindex machte eine Gewichtung je nach Kultur und Saat- und Umbruchzeitpunkt der Zwischenkultur. Dies wäre in der Umsetzung einfacher zu vollziehen. Zusätzlich würde dieser genügend Handlungsspielraum für den Landwirten zulassen ohne die Anforderung des PSB zu schmälern. Die ÖLN-Anforderungen im Bereich Bodenschutz wären problemlos integrierbar (Vereinfachung). Diese Analysen zeigen, dass der PSB angemessene Bodenbedeckung noch nicht praxistauglich ist.
Art. 71c Abs. 4	Zustimmung	Streichung der Anforderung, den Trester in die Rebberge zu-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		rückzuführen. Ausser für Selbstkelterer ist das nicht realistisch.
Art 71d	Streichen Eventualiter ändern: • Abs. 2 Bst. c: die zum Beitrag berechtigende Fläche mindestens ~~60~~ 50 Prozent der ~~offenen~~ Ackerfläche des Betriebs ohne Flächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe h, i und k umfasst; • Abs. 2 Bst. e: streichen • Abs. 3 Bst. c: streichen	Das Programm angemessene Bodenbedeckung ist immer noch zu kompliziert zu sehr dem Mikromanagement verhaftet, obwohl klar ist, dass das den vielfältigen Verhältnissen auf den Einzelbetrieben niemals gerecht werden wird. Der Ansatz, eine angemessene Bodenbedeckung an Kulturen und Anbauverfahren festzumachen, erscheint uns nach wie vor wenig praktikabel. Die Landwirte wählen die Kulturen nach den Bedürfnissen des Marktes und richten sich beim Anbau nach den Boden- und Witterungsverhältnissen. Dem kann der gewählte Ansatz für eine angemessene Bodenbedeckung nicht gerecht werden. Wir empfehlen daher nochmals die Prüfung und allenfalls Aktualisierung des Bodenschutzindexes. Ausserdem ist der Beitrag immer noch an nicht kontrollierbare Auflagen geknüpft. Die Aufhebung von Abs. 2 Bst. b entspricht einer Forderung der LDK und ist positiv. Weizen nach Mais ist nicht beitragsberechtigt. Der Maximale Flächenanteil von Weizen beträgt 50 %. Um sicherzustellen, dass Betriebe trotz Weizen das Programm anmelden können, soll die Anforderung auf 50 % gesenkt werden. Für den Vollzug muss die Flächenberechnung übers Jahr statisch sein. Sonst ist die Anforderung nicht überprüfbar und nicht rekursfähig. Dies gilt auch für Bst. e. Das Problem von Fusarien bei pfluglosem Anbau von Weizen oder Tritical nach Mais ist in der Praxis kaum vorhanden. Bei richtiger Anbauweise und Sortenwahl sind die Fusarien kein Problem. Im Weiteren ist diese Bestimmung im Vollzug nur sehr

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		schwierig und aufwändig umzusetzen. Die Streichung wäre ein wesentlicher Beitrag zur administrativen Entlastung und Systemvereinfachung.
Artikel 71e Absatz 2 und 3	Die Anpassung wird im Sinne der administrativen Vereinfachung unterstützt.	Durch diese Anpassung fällt ein Hindernis bei der Umsetzung der vereinfachten Suissebilanz weg. Wir fordern den Bund auf, das zweite, weitaus grössere Hindernis in Form der Futterbilanz für das GMF-Programm, ebenfalls anzupassen, damit die vereinfachte Suissebilanz breit umgesetzt werden kann.
Art. 75a Abs. 4	Ändern: 4 Der Beitrag wird nur ausgerichtet, wenn den Tieren ~~aller Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a~~ der Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a Ziffer 1 bis 4 und Ziffer 6 bis 8, für die kein Weidebeitrag ausgerichtet wird, Auslauf nach Artikel 75 Absatz 1 gewährt wird.	Der Weidebeitrag muss ohne die allgemeine Voraussetzung RAUS für alle gewährt werden. Das gibt den Betrieben mehr Flexibilität und ermöglicht auf Rücksicht auf die Bodenverhältnisse zu nehmen. Insbesondere ist der Beitrag nicht zwingend auch an den Weidegang der Kälber zu binden.
Art. 115h	Steichen: ~~Für Bäume, die vor dem Beitragsjahr 2024 angemeldet wurden, gilt Anhang 4 Ziffer 12.2.5a nicht.~~	Abstände zwischen den Bäumen: Beispiel einer Bestimmung ohne Abschätzung des administrativen Aufwandes. Die Regelung verspricht im ersten Moment einen Vorteil für die Kontrolle und im Rekursverfahren. Doch sie bedeutet, dass die Kantone das Pflanzjahr aller Bäume (im GIS) erfassen müssen und diese Daten über Jahre aktuell halten müssen. Eine schier unmögliche Aufgabe. Gemessen am Mehrwert einer Abstandsregelung in Metern, ist dieser Mehraufwand nicht vertretbar. Die fixe Abstandsregelung vermag auch den örtlichen Gegebenheiten nicht generell gerecht zu werden.
Anhang 2, Ziffer 2.1.6	Streichen	Im Rahmen des Verordnungspakets Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» hat der Bundesrat betreffend Nährstoffbilanz den Fehlerbereich von plus 10 % bei Stickstoff und Phosphor per

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		2024 aufgehoben. Die Nährstoffbilanz darf somit ab 2024 bei maximal 100% abgeschlossen werden. Aus diesem Grund ist dieser Artikel zu streichen, da hier im Rahmen der DZV lokale Verschärfungen gemacht werden, welche auch inhaltlich nicht begründbar ist, da es bei der Phosphor Thematik im Zo (Zuströmbereich zum Schutz der Wasserqualität oberirdischer Gewässer; Art. 29 Abs. 1 Bst. d GSchV) nicht um den einzelbetrieblichen Anfall von Hofdünger, sondern um den Austrag auf die Flächen geht (Luzern)
Anhang 2, Ziff. 4.2a	Zustimmung	Siehe Begründung zu Art. 47, Abs. 2 Bst. a
Anhang 4, Ziffer 2.1.1	Ändern: 2.1.1 Pro Hektare und Jahr ist eine Düngung mit maximal 30 kg verfügbarem Stickstoff zugelassen. Stickstoff darf nur in Form von Mist oder Kompost zugeführt werden. Sind auf dem gesamten Betrieb nur Vollgüllesysteme vorhanden, so ist verdünnte Vollgülle in kleiner Gabe (max. 15 kg verfügbarer Stickstoff pro ha und Gabe) zulässig, jedoch nicht vor dem ersten Schnitt. <u>Kalkdünger sind zulässig,</u>	Bezüglich des generellen Ausschlusses von Kalkdüngern sind zusätzliche Informationen notwendig; sind alle Kalkdünger gemahlen oder gekörnt Amphibienschädlich? Im Jura zeigt sich, dass mit Meeralgenkalk die Erosion im Grünland reduziert werden kann, die Artenvielfalt stabilisiert werden kann und die Futtererträge auf tiefem Niveau stabil bleiben. Eine Regelung kann dann eingeführt werden, wenn wissenschaftliche Ergebnisse unter Abwägung aller Fakten (und Interessen) zur Verfügung stehen.
Anhang 4, Ziff. 7.1.2 und 7.1.4	Zustimmung	Die Mähweidnutzung in rechtskräftig ausgeschiedenen Gewässerräumen war mit den bisherigen Vorgaben nicht möglich.
Anhang 4, Ziff. 12.1.5	streichen: ~~12.1.5 Die einzelnen Bäume müssen in einer Distanz angepflanzt werden, die eine normale Entwicklung und Ertragsfähigkeit der Bäume gewährleistet. Die Distanz zum Wald muss mindestens 10 m betragen, gemessen von der~~	Es soll der bisherige Text beibehalten werden. Abstände zwischen den Bäumen: Beispiel einer Bestimmung ohne Abschätzung des administrativen Aufwandes. Die Regelung verspricht im ersten Moment einen Vorteil für die Kontrolle und im Rekursverfahren. Doch sie bedeutet, dass

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~Stammmitte bis zur Bestockung.~~	die Kantone das Pflanzjahr aller Bäume (im GIS) erfassen müssen und diese Daten über Jahre aktuell halten müssen. Gemessen am Mehrwert einer Abstandsregelung in Metern, ist dieser Mehraufwand nicht vertretbar. Die fixe Abstandsregelung vermag auch den örtlichen Gegebenheiten nicht generell gerecht zu werden.
Anhang 4 Ziff. 12.1.8	Streichen ~~12.1.8 Hochstamm-Feldobstbäume mit einem Abstand von weniger als 10 m ab dem Stamm zu Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie Gewässern dürfen nicht mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden~~.	Auf diesen Flächen ist das Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln schon über andere Gesetze vorgeschriebene. Die Bestimmung ist also überflüssig.
Annexe 4, ch. 12.1.8 Arbre Haute-tige Q1 : Pas de PPh sur arbre à moins de 10m des haies, etc.	Biffer	Les PPh sont interdits sur une bordure tampon de 6 m le long de ces milieux. Mettre une distance différente pour les arbres haute-tige complexifie le système avec une amélioration minime sur ces milieux. Il est inutile de fixer une nouvelle distance.
Anhang 4 Ziff. 12.2.5a	Streichen ~~12.2.5a Die Distanz zwischen den einzelnen Bäumen muss mindestens betragen:~~ ~~a. Kernobst- und Steinobstbäume, ohne Kirschbäume: 8 m; b. Kirsch-, Nuss- und Kastanienbäume: 10 m.~~	Angesichts des völlig unverhältnismässigen administrativen Aufwandes lehnen wir die fixe Festlegung der Baumabstände in Metern ab. Siehe dazu auch die Begründungen zu Anh. 4 Ziff. 12.1.5, Art. 115h und allgemeine Bemerkungen.
Anhang 4a	streichen	Siehe die Begründungen zu Art. 58a und Art. 71 Abs. 5 bis 5^{quater}. Solange das BLW keine für die Alpensüdseite geeignete Saatgutmischungen bewilligt hat, sind ihm alle Kompetenzen in diesem Bereich zu entziehen. Mit seiner Ablehnung hat das BLW sein mangelndes Interesse an der Erhaltung des

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Reichtums an sehr seltenen Ökotypen, wie sie in den Zentral- und Südalpen vorkommen, gezeigt. Mit den Kriterien nach Ziff A 3.6 und 3.7 verunmöglichen die (Weiter-) Entwicklung von regionalen, projektbezogenen Mischungen. Die verlangten langjährigen, aufwändigen Versuchsanlagen schränken die Möglichkeiten extrem stark ein, Mischungsanpassungen aufgrund von praxisrelevanten Fragestellungen zu testen. Es ist zu erwarten, dass es mit diesem Ansatz nicht möglich sein wird, die Mischungen schnell genug an sich verändernde Bedürfnisse anzupassen. Unter Voraussetzung der Ziffern 3.6-3.7 könnte das BLW zudem nicht auf die kurzfristigen Anfragen der Landwirtschaftsbetriebe zur Anpassung der Mischungen eingehen. In diesem Kontext stellt sich auch die Frage, warum das BLW die Finanzierung entsprechender Arbeiten von Agroscope gestoppt hat. Ware die Erfolgsaussichten zu klein oder die Anforderungen zu hoch?
Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.5	Ändern: a. ~~Während oder nach starkem Niederschlag~~ bei durchnässten Böden;	Die aktuelle Regelung berücksichtigt die unterschiedlichen Bodenverhältnisse nicht. In einem wasserdurchlässigen Boden kann nach starkem Niederschlag bereits nach einem Tag die Beweidung fortgesetzt werden. In schweren tonhaltigen Böden muss mit der Wiederaufnahme der Weide länger zugwartet werden.
Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.1	Ändern: Den Tieren ist wie folgt Auslauf zu gewähren: a. vom 1. Mai bis zum 31. Oktober in der Talzone und in der voralpinen Hügelzone, vom 15. Mai bis zum 15. Oktober in den Bergzonen 1 und 2, vom 1. Juni bis zum 30.	Es soll eine klare Abstufung definiert werden, welche mit den Vegetationszeiten korreliert. Die Anforderungen sollen messbar bzw. einfach kontrollierbar sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	September in den Bergzonen 3 und 4: an mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer Weide; b. vom 1. November bis zum 30. April in der Talzone und in der voralpingen Hügelzone, vom 15. Oktober bis zum 15. Mai in den Bergzonen 1 und 2, vom 1. Oktober bis zum 1. Juni in den Bergzonen 3 und 4: an mindestens 13 Tagen pro Monat auf einer Auslauffläche oder einer Weide.	
Anhang 7, Ziff. 1.6.1 Bst. a	Antrag Der Sömmerungsbeitrag wird aufgrund des festgelegten Normalbesatzes berechnet und beträgt pro Jahr für: a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung ~~400~~ 500 Fr. pro NST	Der Beitrag von 400 Franken ist beim Weidesystem ständige Behirtung zu tief und soll im 2024 nicht wieder auf diesen Betrag reduziert werden. Auch ohne die Umsetzung von Herdenschutzmassnahmen deckt der Beitrag den Aufwand an die ständige Behirtung nicht. Für eine gute und nachhaltige Bewirtschaftung des Sömmerungsgebiets ist es sinnvoll, wenn die Herden zusammengelegt werden und im System ständige Behirtung gehalten werden. Dafür muss die Attraktivität des Systems auch in finanzieller Hinsicht erhöht werden.
Anhang 7, Ziff. 1.6.3	Zustimmung	Der Zusatzbeitrag für die Umsetzung betrieblicher Massnahmen zum Schutz der Nutztiere vor Grossraubtieren auf Sömmerungsbetrieben ist wichtig für den Fortbestand der Alpwirtschaft und soll eingeführt werden
Anhang 7, Ziff. 1.6.3 Bst. a	Zustimmung mit **Eventualantrag** Sollte der Beitrag für die ständige Behirtung auf 400 Franken gesenkt werden, soll der Zusatzbeitrag für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen bei Schafen, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung oder in Umtriebsweide auf **350 Franken pro NST**	In Gebieten mit hoher Präsenz von Grossraubtieren deckt der Zusatzbeitrag von 250 Franken pro NST den zusätzlichen Aufwand des Herdenschutzes nicht. Wie bereits ausgeführt, kann bei der Umsetzung des Herdenschutzes nicht auf die persönliche Motivation der Bewirtschaftenden gesetzt werden. In Regionen mit Präsenz von Grossraubtieren muss der Herdenschutz umgesetzt werden, wenn die Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe weiterhin bewirt-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	erhöht werden. s	schaftet werden sollen. Aus diesem Grund sind die anfallenden Kosten für die Umsetzung der Herdenschutzmassnahmen vollständig zu decken und dürfen nicht teilweise zu Lasten der Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe gehen. Die Finanzierung des Zusatzbeitrages darf nicht aus dem Agrarbudget erfolgen, sondern muss mit Geldern aus dem Budget des BAFU gedeckt werden.
Anhang 7, Ziffer 2.1.1	Streichen:	Anpassungen Basisbeitrag und Produktionserschwernisbeitrag ist abzulehnen. Bei einer Senkung des Basisbeitrags muss zwingen auch die Wirkung bezüglich Raufuttertierhaltung (Mindesttierbesatz) kompensiert werden. Die Koppelung der Grünlandflächenförderung an die Haltung von Raufutterverzehrer darf nicht aufgehoben werden. Grünlandflächen (auch BFF) ohne Futterverwertung ist bezüglich Foodwaste und Klimawirkung zu beachten. Mit betroffen ist auch die Kulturlandschaft und die Biodiversität, unterbestossenene Weiden längerfristig Problemflächen werden.
Anhang 7 Ziff. 2.1.2	Ändern: 2.1.2 Für die Dauergrünflächen, die als Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe a, b, c, d oder g bewirtschaftet werden, beträgt der Basisbeitrag ~~300~~ 450 Franken pro Hektare und Jahr.	Er Beitrag ist auf CHF 450.- anzusetzen, um die Beitragsreduktion bei Q1 zu kompensieren.
Anhang 7, Ziffer 3.1.1 Beitragsreduktion QI für extensiv genutzte Wiesen, wenig intensiv genutzte Wiesen,	Auf die Beitragskürzung ist zum jetzigen Zeitpunkt zu verzichten.	Biodiversitätsbeiträge der Qualitätsstufen Q1 und Q2 werden zusammen mit den Vernetzungsbeiträgen und teilweise auch mit den Landschaftsqualitätsbeiträgen als eine Einheit betrachtet. Wird nun die zugrundeliegende Beitragskomponente reduziert, ist der Beitrag für die BFF allenfalls nicht

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
extensive Weiden und Waldweiden sowie für Uferwiesen.		mehr attraktiv genug und wird aufgelöst, obwohl sie für die Vernetzung und die Umsetzung der ökologischen Infrastruktur eine grosse Bedeutung hat. Unseres Erachtens ist eine Stärkung der Vernetzungsbeiträge unabdingbar. Die Einführung eines finanziellen Anreizes wird erforderlich sein, um die BFF in den Schutz- und Vernetzungsgebieten der ökologischen Infrastruktur zu verdichten. Zu diesem Zweck soll per 2026 eine Verlagerung von den BFF Q1 in die Vernetzungsbeiträge vorgenommen werden. Wenn jetzt die Summe der Biodiversitätsbeiträge gekürzt wird, kann die erforderliche Umlagerung per 2026 nicht mehr vorgenommen werden. Für die Umsetzung der ökologischen Infrastruktur werden mehr Vernetzungs- und Biodiversitätsbeiträge erforderlich sein und nicht weniger. Zudem muss das Beitragssystem dynamischer gestaltet werden können, um gezielte Anreize setzen zu können.
Anhang 7, Ziff. 3.1.1 Ziff. 1	Ablehnung	Die massive Kürzung der QI-Beiträge ist die falsche Signalwirkung. Gerade in den Tal- und Hügelzone wäre es wichtig, dass zumindest Flächen der QI angemeldet werden. Die Betriebe werden lieber intensiv bewirtschaften, wenn der finanzielle Anreiz für QI so tief ist. Gleichzeitig ist das Potential für QII kaum vorhanden. Es besteht die Gefahr für weitere Intensivierung. Eine Kürzung der BFF-Beiträge setzt grundsätzlich das falsche Signal. Die Unruhe wegen der 3.5% AckerBFF in der Ackerfläche ist schon sehr gross. Die Beiträge sind natürlich ein Entscheidungskriterium, welche Flächen in der Nutzung geändert werden. Da sind Veränderungen im aktuellen Zeitpunkt nicht richtig.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 7, Ziff. 3.1.1 Ziff. 3	Zustimmung	Die Erhöhung der Beiträge QII wird begrüsst. Wenig intensiv genutzte Wiesen werden kaum noch gemeldet. Der höhere Anreiz schafft hier möglicherweise eine vermehrte Anmeldung.
Anhang 7 Ziff. 5.8.1 Bst. a Ziff. 2	Ändern: 2. für die übrigen Hauptkulturen auf offener Ackerfläche: ~~200~~ 250 Fr.	Dieser Beitrag existiert noch kaum ein Jahr und soll schon gesenkt werden. Das ist unglaubwürdig und kann nicht verständlich kommuniziert werden. Die Erhöhung des Beitrags für den Anbau von Kräutern, Medizinalpflanzen und Reben ist voll und ganz gerechtfertigt, da diese Kulturen viel arbeitsintensiver sind und mit einer angemessenen Bodenbedeckung weniger rentabel sind.
Anhang 7 Ziff. 5.12.1	Steichen	Wir lehnen die Kürzung der BTS-Beiträge ab. Das läuft entgegen den Erwartungen der Gesellschaft, die erst kürzlich die massentierhaltungsinitiative im Vertrauen auf die aktuelle Politik abgelehnt hat. In den vergangenen Jahren wurde auf der Seite der Landwirtschaftsbetriebe viel in das Tierwohl investiert, wobei die BTS-Beiträge ein wichtiger Anreiz sind. Die Reduktion der Beiträge verfälschen die Amortisationsplanung der bereits realisierten Projekte und verringern den Anreiz, weiter in BTS-Systeme zu investieren. Die Strukturverbesserungsbeiträge bleiben im kommenden Jahr unverändert, wodurch dieses Argument nicht legitim ist. Die BTS-Beiträge sind nicht für die Errichtung der Gebäude gedacht, sondern für deren Betrieb. So werden beispielsweise der zusätzliche Strohbedarf oder die Mehrarbeit abgegolten. Der BTS-Beitrag ist eine klare Massnahme, welche einfach zu kontrollieren ist und erwiesenermassen eine positive Wirkung hat. Die Einsparungen sind besser bei Beiträgen zu suchen, bei welchen bekannterweise grosse Summen ausbezahlt werden, ohne

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		dass diese wirklich kontrollierbar sind.
Anhang 7 Ziff. 5.13.1	Steichen	Den Beitrag gibt es noch nicht, umstritten ist er ohnehin und schon soll der Beitragssatz gekürzt werden. Unglaubwürdig. Kommt hinzu, dass die längere Nutzungsdauer von Kühen in der Klimastrategie des BLW eine eher wirkungsvolle Massnahme ist. Vollends unglaubwürdig. Die Kürzung eines Beitrages um die Hälfte zwischen dem Beschluss, den Beitrag einzuführen, und dem ersten Umsetzungsjahr ist nicht erklärbar. Die Arbeit der Beratung und der Vollzugsstellen wird durch solche Übungen diskreditiert.
Anhang 7, Ziffer 2.1.1	Anpassungen Basisbeitrag und Produktionserschwernisbeitrag ist abzulehnen. Bei einer Senkung des Basisbeitrags muss zwingen auch die Wirkung bezüglich Raufuttertierhaltung (Mindesttierbesatz) kompensiert werden.	Die Koppelung der Grünlandflächenförderung an die Haltung von Raufutterverzehrer darf nicht aufgehoben werden. Grünlandflächen (auch BFF) ohne Futterverwertung ist bezüglich Foodwaste und Klimawirkung zu beachten. Mit betroffen ist auch die Kulturlandschaft und die Biodiversität, unterbestossenene Weiden längerfristig Problemflächen werden.
Anhang 7, Ziffer 3.1.1 Beitragsreduktion QI für extensiv genutzte Wiesen, wenig intensiv genutzte Wiesen, extensive Weiden und Waldweiden sowie für Uferwiesen.	Auf die Beitragskürzung ist zum jetzigen Zeitpunkt zu verzichten.	[MP, Kt AG] Biodiversitätsbeiträge der Qualitätsstufen Q1 und Q2 werden zusammen mit den Vernetzungsbeiträgen und teilweise auch mit den Landschaftsqualitätsbeiträgen als eine Einheit betrachtet. Wird nun die zugrundeliegende Beitragskomponente reduziert, ist der Beitrag für die BFF allenfalls nicht mehr attraktiv genug und wird aufgelöst, obwohl sie für die Vernetzung und die Umsetzung der ökologischen Infrastruktur eine grosse Bedeutung hat. Wir plädieren dafür, die Aufeinanderabstimmung der BFF Q1/2-, Vernetzungs- und LQ-Beiträge auf 2026 eingehend zu prüfen und die Beiträge gezielter auf die Umsetzung der Umweltziele Landwirtschaft auszurichten. Unseres Erach-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		tens ist dazu eine Stärkung der Vernetzungsbeiträge unabdingbar. Die Einführung eines finanziellen Anreizes wird erforderlich sein, um die BFF in den Schutz- und Vernetzungsgebieten der ökologischen Infrastruktur zu verdichten. Zu diesem Zweck soll per 2026 eine Verlagerung von den BFF Q1 in die Vernetzungsbeiträge vorgenommen werden. Wenn jetzt die Summe der Biodiversitätsbeiträge gekürzt wird, kann die erforderliche Umlagerung per 2026 nicht mehr vorgenommen werden. Für die Umsetzung der ökologischen Infrastruktur werden mehr Vernetzungs- und Biodiversitätsbeiträge erforderlich sein und nicht weniger. Zudem muss das Beitragssystem dynamischer gestaltet werden können, um gezielte Anreize setzen zu können.
Anhang 7 Ziffer 5.12.1	Ablehnung	Für die Erfüllung der Anforderungen an den Beitrag sind meist bauliche Massnahmen notwendig, für die eine gewisse Planungssicherheit gewährleistet werden muss. Das Tierwohl ist ein in der Öffentlichkeit breit abgestütztes Anliegen und sensibles Thema - es werden falsche Signale gesendet, wenn in diesem Bereich die Beiträge gekürzt werden. Des Weiteren würde dies zu einer Umverteilung der Gelder von der Berg- in die Talregion führen. Tierhaltungsbetriebe ohne Ackerbau haben mit den neuen Massnahmen ohnehin nur wenig Möglichkeiten die reduzierten Beiträge beim Basisbeitrag zu kompensieren. Zudem vermuten wir, dass die Beteiligung an den neuen Massnahmen nicht so hoch ausfallen dürfte, dass die Reduktion dieser Beiträge notwendig ist.
Anhang 7 Ziffer 5.13.1	Ablehnung	Der Beitrag für die längere Nutzungsdauer ist eine der wenigen Möglichkeiten für Tierhaltungsbetriebe ohne Ackerbau die Reduktion der Beiträge zu kompensieren. Es handelt sich um eine einfach vollziehbare und gleichzeitig wirkungsvolle Massnahme, die gebührend abgegolten werden sollte. Zudem vermuten wir, dass die Beteiligung an den neuen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Massnahmen nicht so hoch ausfallen dürfte, dass die Reduktion dieser Beiträge notwendig ist.
Anhang 8 Ziffern 3.4, 3.5, 3.7.4 Bst. i und 3.7.6	Zustimmung	
Anhang 8 Ziff. 3.7a	Antrag Ziff. 3.7a.1 ist wie folgt zu präzisieren: Im ersten Wiederholungsfall werden die Kürzungen verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall ist ein Beitragsausschluss die Folge.	Auch beim Zusatzbeitrag sollen in Bezug auf den zweiten Wiederholungsfall die gleichen Regeln für die Kürzungen gelten wie bei den Bewirtschaftungsanforderungen für Schafweiden mit ständiger Behirtung oder Umtriebsweide (Ziff. 3.7.1). Wenn ein Sömmerungs- oder Gemeinschaftsbetrieb wiederholt die Herdenschutzmassnahmen nicht umsetzt, soll er von diesem Zusatzbeitrag ausgeschlossen werden können. Für solche Fälle müssen die Vollzugsstellen griffige Massnahmen erhalten.
Anhang 8, Ziff. 3.8.1	Antrag Die Kürzungen sind wie folgt anzupassen: c. QII: Nichteinhaltung der Voraussetzungen zum Mulchen zur Weidepflege und zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen (Art. 29 Abs. 4, Art. 58 Abs. 7), **200 % der QII Beiträge der betroffenen Teilfläche** d. QII: Mulchen zur Entbuschung ohne Bewilligung; Nichteinhaltung der Auflagen der Bewilligung zum Mulchen zur Entbuschung (Art. 29 Abs. 6, Art. 58 Abs. 7), **200 % der QII Beiträge der betroffenen Teilfläche**	Ein Mangel beim Mulchen zur Weidepflege und zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen sowie zur Entbuschung wird doppelt gekürzt, einerseits beim Sömmerungsbeitrag (Anhang 8, Ziff. 3.6.3, Buchstaben r und s, andererseits über die BFF-Beiträge in Anhang 8, Ziff. 3.8.2. Beim Mulchen zur Weidepflege und zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen sowie zur Entbuschung werden im Normalfall nur Teilflächen des Alpperimeters bearbeitet. Bei einem Vergehen ist somit auch nur diese Teilfläche betroffen. Die Kürzung der gesamten BFF QII Beiträge als Folge eines Vergehens auf einer Teilfläche wird vor einem Gericht kaum standhalten. Die Kürzungen der BFF QII Beiträge sollen analog Anhang 8, Ziffer 3.8.1, Buchstabe b umgesetzt werden. In Abweichung zu dieser Ziffer soll der Beitrag auf der betroffenen Teilfläche um 200% gekürzt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir begrüssen die Teilrevision dieser noch jungen Verordnung aufgrund der gemachten Praxiserfahrungen. Allerdings erscheint sie uns zuwenig mutig. Die Vereinfachung der Typologie und die Integration der Projekttypen aus dem AgriQnet-Pilotprojekt erscheinen uns richtig. Besonders zu begrüssen ist Aufgabe des zu restriktiven Kriteriums des Modellcharakters. Stattdessen soll der Wettbewerb der Ideen gefördert werden. Diesen Schritt erwarten wir gerade auch für die Projekte des Typs «Realisierung neuer Projektideen, einschliesslich der Entwicklung von Prototypen». Dieser Projekttyp erscheint uns besonders geeignet, den Wettbewerb der Ideen in Schwung zu bringen. Das wird nicht gelingen, solange am Kriterium des Modellcharakters festgehalten wird. Es ist zu restriktiv. Aus der landwirtschaftlichen Beratung ist das Phänomen der Pioniere und Nachahmer schon lange bekannt. Trotz besserer Ausbildung und Kenntnisse bei allen Betriebsleitenden, ist das Verhalten der Meinungsführer nach wie vor ein entscheidendes Element für die rasche Verbreitung neuer Ideen und Praktiken. Gerade die relativ niederschwelligen Projekte des Typs «Realisierung neuer Projektideen, einschliesslich der Entwicklung von Prototypen» erscheinen uns dafür besonders geeignet. Die Berichterstattung für mehrjährige Projekte muss vereinfacht werden. Die Projekte dauern maximal 4 Jahre. Da muss der Aufwand in engen Grenzen bleiben. Eine gangbare Lösung wäre, die Berichterstattung in der Beitragsverfügung des BLW situativ pro Projekt festzulegen. In der gleichen Verfügung sollte auch der Beitrag des Projektes zur Wissensvermittlung situativ pro Projekt geregelt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art 2	Produktentwicklungen und Anbauversuche zulassen (nicht von der Finanzierung ausschliessen).	Es ist nicht verständlich und nicht zielführend, dass diese Entwicklungen und Versuche ausgeschlossen werden (ausser "kleine" Versuche). Oft entstehen neue Geschäftsmodelle durch erste Produkte und erste Versuche.
Art. 5 Abs. 1 Bst. a	Ändern : a. Sie hat auch für Landwirtschaftsbetriebe ~~Modellcharakter~~ innovativ, die nicht in der Trägerschaft vertreten sind.	Die Projekte des Typs «Realisierung neuer Projektideen, einschliesslich der Entwicklung von Prototypen» erscheint uns besonders geeignet, den Wettbewerb der Ideen in Schwung zu bringen. Das wird nicht gelingen, solange am Kriterium des Modellcharakters festgehalten wird. Es ist zu restriktiv. Aus der landwirtschaftlichen Beratung ist das Phänomen der Pioniere und Nachahmer schon lange bekannt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Trotz besserer Ausbildung und Kenntnisse bei allen Betriebsleitenden, ist das Verhalten der Meinungsführer nach wie vor ein entscheidendes Element für die rasche Verbreitung neuer Ideen und Praktiken. Gerade die relativ niederschwelligen Projekte des Typs «Realisierung neuer Projektideen, einschliesslich der Entwicklung von Prototypen» erscheinen uns dafür besonders geeignet.
Art 10	Der Inhalt der Verordnung sollte attraktiv kommuniziert werden. Ein Kommunikationsplan wird erarbeitet und umgesetzt.	Berichterstattung und Kommunikation wird geregelt im Artikel 10, aber erst NACH Abschluss der Projekte. Es sollte eine VORGAENGIGE Kommunikation stattfinden, damit diese Verordnung bekannter wird. Es sollte in Fachzeitschriften, an Veranstaltungen und in den neuen Medien dafür geworben werden, damit alle Interessenten erreicht werden. Gutes Beispiel war die Objektfinanzierung des SBFI bei den Vorbereitungskursen. Mittels eines Kommunikationskonzeptes konnten die Zielgruppen klar erreicht werden.
Art. 10 Abs. 1	Ändern: [1] Die Trägerschaft muss dem BLW nach Ablauf der Unterstützungsperiode einen Schlussbericht und eine Schlussabrechnung einreichen. ~~Bei mehrjährigen Vorhaben nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a und b muss sie zudem periodisch einen Zwischenbericht und eine Zwischenabrechnung einreichen. Es sind die Vorgaben des BLW einzuhalten.~~	Die Berichterstattung für mehrjährige Projekte muss vereinfacht werden. Die Projekte dauern maximal 4 Jahre. Da muss der Aufwand in engen Grenzen bleiben. Eine gangbare Lösung wäre, die Berichterstattung in der Beitragsverfügung des BLW situativ pro Projekt festzulegen. In der gleichen Verfügung sollte auch der Beitrag des Projektes zur Wissensvermittlung situativ pro Projekt geregelt werden.
Art. 10 Abs. 2 Bst. d (neu)	Bst. d (neu): d. Art und Umfang von Zwischenberichten und Zwischenabrechnungen bei mehrjährigen Vorhaben nach Artikel	Die Berichterstattung für mehrjährige Projekte muss vereinfacht werden. Die Projekte dauern maximal 4 Jahre. Da muss der Aufwand in engen Grenzen bleiben. Eine gangbare Lösung wäre, die Berichterstattung in der Beitragsverfügung des BLW situativ pro Projekt festzulegen. In der gleichen Verfügung sollte auch der Beitrag des Projektes zur

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	1 Absatz 2 Buchstaben a und b. Diese Berichterstattung ist einfach zu halten.	Wissensvermittlung situativ pro Projekt geregelt werden.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Bezüglich Zubau mit Photovoltaikanlagen vertritt die LDK eine klare Linie:

1. Als erstes ist das Potenzial auf Dächern, Fassaden und Infrastrukturanlagen vollständig auszuschöpfen. Denn diese Flächen sind überall und in der Nähe der Verbraucher verfügbar. Somit erfordern sie keine teuren Netzausbauten. Zudem sind diese Flächen (etwa überdachte Strassen und Gleisanalgen) für die Landwirtschaft ohnehin nicht mehr nutzbar;
2. Photovoltaikanalgen, sog. Freiflächenanalgen, auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) lehnt die LDK ab. Sie sind auf der LN wozu auch die FFF zählen, zu verbieten;
3. Agriphotovoltaik, welche der überdachten Kultur einen Zusatzertrag bringt, ist zuzulassen.

Flächen mit Photovoltaikanlagen, oder breiter gefasst, mit Solaranlagen, sind weiterhin von der LN auszuschliessen.

Das Charakteristikum von sog. Freiflächen-Anlagen oder von Flächen mit Photovoltaikanlagen ist, dass sie ausser dem Standort, keine Verbindung zur landwirtschaftlichen Nutzfläche haben. Entsprechend sind sie weiterhin von der LN auszuschliessen. Davon zu unterscheiden sind Agri-Photovoltaikanlagen. Diese müssen für den Pflanzenbau einen Mehrertrag bringen. Darunter fallen auch Photovoltaikanlagen integriert in oder auf Gewächshäusern. Der Schutz des Kulturlandes und dessen Reservierung für die landwirtschaftliche Nutzung, d.h. die Produktion von Nahrungs- und Futtermittel sowie von Saatgut hat Vorrang. Die Rechtsordnung des Bundes kennt darum die Raumplanung, dessen Kern, den Trennungsgrundsatz, den Schutz aller Flächen mit FFF-Qualität, ein Mindestkontingent an FFF, den Ernährungsplan der wirtschaftlichen Landesversorgung und z.B. auch den Landschaftsschutz.

Gestützt auf Art. 32c Abs. 1 Bst. c RPV ist Agri-Photovoltaik in der Landwirtschaftszone bewilligungsfähig. Unter dem gleichen Titel können auch Versuchs- und Forschungsanlagen bewilligt werden. Diese sollen nur dann nicht von der LN ausgenommen werden, wenn das Versuchs- oder Forschungsziel explizit einen Mehrwert für die landwirtschaftliche pflanzliche Produktion verfolgt. Die Vollzugsbehörden sollen das im Rahmen der LBV prüfen müssen. Soll die Solaranlage einen positiven Beitrag zur darunterliegenden bzw. von ihrer überdachten landwirtschaftlichen Kultur haben, so muss die Führung der Kultur und die Steigerung der Solaranlage in der Hand des Bewirtschafters liegen. Nur er kann in den konkreten Umständen die notwendigen Optimierungen zwischen dem Pflanzenbau und der Stromproduktion vornehmen. Folglich muss der Bewirtschafter das wirtschaftliche Risiko der Solaranlage tragen.

Aktuell laufen verschiedene Forschungsarbeiten, u.a. am agroscope-Standort Conthey. In diesen Arbeiten soll der durch eine PV-Anlage erzielte Mehrwert für die landwirtschaftliche pflanzliche Produktion belegt werden. Gesicherte Resultate gibt es aktuell noch keine. Auch rechtlich Sicht ist der Begriff des «Mehrertrags» noch unklar. Somit kann noch keine Baubewilligung nach Art. 32c Abs. 1 Bst. c RPV erteilt werden. Die Bewilligungsvoraussetzungen sind schlicht nicht erfüllt. Das Konzept von Art. 32c Abs. 1 Bst. c RPV erscheint uns jedoch korrekt.

Noch steht nicht mit letzter Klarheit fest, welche Anlagentypen raumplanerisch bewilligt und erstellt werden können und wie in der LBV und DZV entsprechend reagiert werden soll. Obschon noch nicht alle Fragen zu den Konzepten nach Art. 32c Abs. 1 Bst. c RPV und nach Art. 16 Abs. 1 Bst. f und Ab. 5 LBV geklärt sind, sollen Flächen unter Agri-Photovoltaikanalgen weiterhin zur LN zählen, allerdings ohne beitragsberechtig zu sein. Der finanzielle Ertrag der Solaranlage wird in der Regel um ein Vielfaches höher sein als der landwirtschaftliche Ertrag. Wenn eine Solaranlage erstellt wird, spielen die Flächenbeiträge nur noch eine untergeordnete Rolle. Deshalb sollten Solaranlagen grundsätzlich von den an die LN gebundenen Beiträgen ausgenommen werden.

Eine Änderung der LBV sollte erst in Erwägung gezogen werden, wenn etwas mehr Klarheit darüber besteht, welche Anlagentypen raumplanerisch bewilligt und erstellt werden und wie in der LBV und DZV entsprechend reagiert werden soll.

Mit der Pflicht zur Erfassung auch der nicht angestammten Flächen im Ausland (Art. 17 Abs. 4), wird eine Lücke im Recht geschlossen. Dies ist notwendig, damit insbesondere bei Herkunftsangaben z.B. für Labelprodukte die Rechtssicherheit verbessert wird. Für die betroffenen Kantone besteht kein Mehraufwand, da sie diese Flächen bereits führen. Diese Flächen sind Teil der Nutzfläche eines Betriebes und für die gesamtbetriebliche Beurteilung von z. Bsp. Nährstoffbilanzen, der Anwendung von PSM, der Hofdüngerausbringung zwingend notwendig.

Wir schlagen zudem eine weitere Änderung im Art. 16 vor. Die landwirtschaftliche Nutzfläche umfasst alle von einem Betrieb landwirtschaftlich genutzten Flächen. Damit die oben erwähnte gesamtbetriebliche Betrachtung möglich ist, müssen alle diese Flächen als LN gelten. Es ist falsch, einzelne Flächen von der LN auszunehmen, bloss weil für diese Flächen keine Direktzahlungen ausgerichtet werden. Darum ist Art. 16 zu ändern in «Beitragsberechtigte landwirtschaftliche Nutzflächen» mit einer (unveränderten) Aufzählung der Flächen, welche eben keine Direktzahlungen erhalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 16 Abs. 5 Bst. a	Eventualantrag sollte Art. 16 Abs. 5 E-LBV nicht gestrichen werden: Ändern: (…) vom 28. Juni 2000 erfüllen; und <u>das Versuchs- oder Forschungsziel explizit einen Mehrwert für die landwirtschaftliche pflanzliche Produktion verfolgt.</u>	Eventualantrag sollte Art. 16 Abs. 5 E-LBV nicht gestrichen werden: Gestützt auf Art. 32c Abs. 1 Bst. c RPV ist Agri-Photovoltaik in der Landwirtschaftszone bewilligungsfähig. Unter dem gleichen Titel könne auch Versuchs- und Forschungsanlagen bewilligt werden. Diese sollen nur dann nicht von der LN ausgenommen werden, wenn das Versuchs- oder Forschungsziel explizit einen Mehrwert für die landwirtschaftliche pflanzliche Produktion verfolgt. Die Vollzugsbehörden sollen das im Rahmen der LBV prüfen müssen.
Art. 16 Abs. 5 Bst. b	Eventualantrag sollte Art. 16 Abs. 5 E-LBV nicht gestrichen werden:	Eventualantrag sollte Art. 16 Abs. 5 E-LBV nicht gestrichen werden:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Ändern: Ziffer 3 neu: Der Bewirtschafter, die Bewirtschafterin der landwirtschaftlichen Nutzfläche auch das wirtschaftliche Risiko der Solaranlage trägt.	Soll die Solaranlage einen positiven Beitrag zur darunterliegenden bzw. von ihrer überdachten landwirtschaftlichen Kultur haben, so muss die Führung der Kultur und die Steigerung der Solaranlage in der Hand des Bewirtschafters liegen. Nur er kann in den konkreten Umständen die notwendigen Optimierungen zwischen dem Pflanzenbau und der Stromproduktion vornehmen. Folglich muss der Bewirtschafter das wirtschaftliche Risiko der Solaranlage tragen.
Art. 16	Antrag zusätzliche Änderung: Titel: Art. 16 Beitragsberechtigte landwirtschaftliche Nutzfläche (bbLN) Abs. 1 Nicht als beitragsberechtigte landwirtschaftliche Nutzfläche gelten: Abs. 3: Flächen nach Abs. 1 Bst. d und e zählen zur beitragsberechtigten landwirtschaftlichen Nutzfläche, wenn… Abs. 5: Flächen mit Solaranlagen zählen zur beitragsberechtigten landwirtschaftlichen Nutzfläche, wenn: …	Die landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) umfasst alle Flächen, welche ein Betrieb landwirtschaftlich nutzt, unabhängig davon, ob dies eine Fläche in der Bauzone, einem Waffenplatz oder eine nicht angestammte Fläche im Ausland ist. Diese LN ist massgebend, wenn es um die Nährstoffbilanz, das Ausbringen von Hofdüngern, eine Futterbilanz oder die Ausbringung von PSM geht. Davon zu unterscheiden sind die beitragsberechtigten landwirtschaftlichen Nutzflächen (bbLN), welche nicht die ganze LN umfassen. Die Ausschlussgründe sollen unverändert blieben. Gewisse Flächen von der LN auszunehmen anstatt bloss von der bbLN ist ein seit Jahren bestehender systematischer Fehler der LBV, welcher im Hinblick auf die kommenden Anforderungen beim Dünger- und Pflanzenschutzmanagement (Stichwort digiFlux) nun dringend behoben werden muss.
Art. 17	Zustimmung	Die nichtangestammten Flächen im Ausland werden von uns schon seit Jahren miterfasst. Sie sind schliesslich Teil der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebes (wie eigentlich auch die nach Art. 16 aktuell von der LN ausgeschlossenen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Flächen, siehe unseren Antrag dazu oben) und für eine gesamtbetriebliche Betrachtung unabdingbar.

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die geltende PGesV ist die totalrevidierte Fassung einer Vorgängerverordnung und erst seit 01.01.2020 in Kraft. Wir begrüssen, dass die bisherigen Erfahrungen ausgewertet wurden und erkannte Verbesserungspotenziale rasch umgesetzt werden.

Wir begrüssen speziell die Möglichkeit für die kant. Pflanzengesundheitsdienste künftig im Bedarfsfall auch die vorsorgliche Vernichtung fraglicher Ware anordnen zu können. Es handelt sich hier um eine wichtige und trotzdem verhältnismässige Massnahme zur Verhinderung der Einschleppung und Ausbreitung von Quarantäneorganismen. Allerdings müssen die Kriterien, welche zur Ergreifung dieser Massnahme berechtigen, präzisiert werden, damit die Massnahme einem Rekurs vor Gericht auch standhält. Sonst würde die anordnende Behörde schadenersatzpflichtig, was die Hürde für die Anordnung der vorsorglichen Vernichtung massiv erhöht.

Die Gefährlichkeit von Ambrosia artemisiifolia (Aufrechtes Traubenkraut) für die menschliche Gesundheit ist bekannt. Eine Bekämpfung ist darum sinnvoll. Diese soll schweizweit einheitlich sein. Die amtliche Überwachung und Bekämpfung von Ambrosia, wie auch von anderen Schadorganismen, welche die Kriterien als «besonders gefährlich» i.S. der PGesV nicht erfüllen, ist nicht in der PGesV zu regeln. Es braucht dafür eine eigene gesetzliche Grundlage im Umweltschutzgesetz.

Die Kantone warten ungeduldig auf diese neue gesetzliche Grundlage. Denn gestützt darauf könnte endlich landesweit wirksame amtliche Bekämpfungsmassnahmen gegen gebietsfremde, invasive Arten ergriffen werden, die zwar den Status «besonders gefährlich» i.S. der PGESV nicht erfüllen, aber dennoch die Umwelt oder den Menschen gefährden.

Die Bekämpfung von Ambrosia wurde nur deshalb in der PGesV geregelt, weil eine ähnliche Regelung im Umweltrecht fehlte und immer noch fehlt. Die Regelungen zu Ambrosia in der PGesV sind daher weiterhin als Übergangslösung zu betrachten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 110 Abs. 4		Die Kantone warten ungeduldig auf diese neue gesetzliche Grundlage. Denn gestützt darauf könnte endlich landesweit wirksame amtliche Bekämpfungsmassnahmen gegen gebietsfremde, invasive Arten ergriffen werden, die zwar den Status «besonders gefährlich» i.S. der PGESV nicht erfüllen,

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		aber dennoch die Umwelt oder den Menschen gefährden.

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Hinweis 1: Wir weisen jedoch darauf hin, dass die aufgrund der Anpassung an die EU eingeführten neuen Bezeichnungen der Dünger in anderen Vollzugsbereichen Eingang finden müssen. Zu nennen sind insbesondere die Nährstoffbilanz für landwirtschaftliche Betriebe sowie die aktuell stattfindenden Arbeiten des Vereins eCH, welcher sich mit der Normierung und Standardisierung landwirtschaftlicher Daten befasst. Diese Arbeiten stehen vordergründig mit der Applikation digiFlux des BLW in Zusammenhang, bilden jedoch die Basis für einen grossen Schritt in Richtung Digitalisierung der gesamten Branche. Aktuell hat die Arbeitsgruppe «Betriebsmittel» der eCH-Fachgruppe «Agrardaten zwecks Projekt digiFlux» einen Entwurf der Datenelemente erstellt und bittet um ein Review. Dieses läuft bis 20.02.2023. Wir erwarten, dass die Änderungen aus der Revision der Dünger-Verordnung in die Arbeiten der eCH-Fachgruppe einfliesst und das BLW dies sicherstellt. Hinweis 2: Offenbar werden vermehrt Dünger zu Pflanzenschutzzwecken eingesetzt, z.B. Spurennährstoffdünger mit Kupfer, Biostimulans, etc. was etwa im Extenso-Anbau beobachtet werden kann. Das Zulassungsverfahren für Dünger ist viel einfacher als für Pflanzenschutzmittel. Ersteres sollte nicht zur «Umgehung» des letzteren genutzt werden können. Entsprechend ist hier Koordination angezeigt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 17, Bst. b	ändern: Der Begriff “Zwischenstelle” muss klar definiert werden.	Der neue Begriff “Zwischenstelle” muss erläutert oder definiert sein, damit klar ist was bezüglich der Befreiung von der Registrierpflicht gilt. *(Vernehmlassungstext: Hofdünger, die von einem Betrieb mit Nutztierhaltung direkt an den Endverwender abgegeben werden oder über eine Zwischenstelle laufen, sofern ...*

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir unterstützen die Ausdehnung der Tierzuchtförderung auf die Schweizer Honigbienenrasse Dunkle Biene (apis mellifera mellifera). Wir gehen aber davon aus, dass es für die Förderung der Schweizer Imkerei insgesamt ein Förderkonzept gibt. Finanzhilfen sollten in der Regel 50 Prozent der anrechenbaren Kosten nicht übersteigen. Höhere Ansätze sind zu begründen, so die EFV. Entgegen dem erläuternden Bericht sind wir der Auffassung, dass Art. 3 Abs. 2 keine Begründung im Sinne der EFV bzw. des Subventionsgesetztes ist. Es ist Sache der Züchter die Lücke zwischen den Eigenmitteln und der Subvention zu schliessen, beispielsweise über Sponsoring oder Crowdfunding. Der Bund soll nicht automatisch in die Lücke springen. Eine neue Rechtsgrundlage damit das BLW die von ihm anerkannten Zuchtorganisationen auf seiner eigenen Homepage veröffentlichen darf, erscheint uns unnötig. Die Veröffentlichung ist zum einen durch die Informationspflicht des BLW gegenüber der Öffentlichkeit gegeben. Zum andern kann die Liste der anerkannten Zuchtorganisationen jederzeit gestützt auf das Öffentlichkeitsgesetz eingefordert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 11 Abs. 5	Streichen : ~~5. Das BLW veröffentlicht die Liste der anerkannten Zuchtorganisationen~~	Eine neue Rechtsgrundlage damit das BLW die von ihm anerkannten Zuchtorganisationen auf seiner eigenen Homepage veröffentlichen darf, erscheint uns unnötig. Die Veröffentlichung ist zum einen durch die Informationspflicht des BLW gegenüber der Öffentlichkeit gegeben. Zum andern kann die Liste der anerkannten Zuchtorganisationen jederzeit gestützt auf das Öffentlichkeitsgesetz eingefordert werden.

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir begrüssen die Anpassungen. Die Präzisierungen für die Übertragung von Kontingenten auf die nächste Einfuhrperiode verschafft den Beteiligten mehr Rechtssicherheit und fördert die Wirksamkeit des Instruments der Kontingente. Die Möglichkeit für das BLW neu eine Vertriebsplattform im Internet ebenfalls als Verkaufsstelle für Koscher- und Halalfleisch anerkennen zu können, stellt für zwei Minderheiten der Bevölkerung eine Erleichterung dar. Mit der Ausdehnung der Kennzeichnungspflicht auf vorverpackte Erzeugnisse wird eine weitere Grauzone geklärt. Die künftig zwingende Eingabe von Gesuchen um Kontingentsanteile nach der Zahl der ersteigerten Tiere über die dafür vom BLW bereitgestellte Internetanwendung ekontingente.admin.ch, ist eine administrative Erleichterung und umzusetzen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir begrüssen die Präzisierung zur Berechnung des Höchstbestandes bei Betriebsgemeinschaften in Art. 5. Die neue Vorschrift bringt zwar mehr Rechtssicherheit und Spielraum. Mit der Änderung von Art. 2 Abs. 3 LBV (Ehepartner können eigenständige Betriebe führen und eine Betriebsgemeinschaft gründen) ist anzunehmen, dass vermehrt Betriebe Wege finden, die Höchstbestände auszudehnen. Es stellt sich grundsätzlich die Frage, ob die Höchstbestandesverordnung (HBV) noch zeitgemäss ist. Zunehmend bestimmen Regelungen aus dem Bau- und Planungsrecht, beispielsweise die Unterscheidung bodenabhängig und innere Aufstockung oder raumrelevante Bestimmungen aus der Umweltgesetzgebung wie beispielsweise die minimalen Abstände für Tierhaltungsanlagen zu Wohngebieten, Standort und die zulässige Grösse einer Tierhaltung bzw. Stallbaute. Die HBV verliert dadurch enorm an Bedeutung und Steuerungskraft.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die LDK hat sich bisher immer für die Ausrichtung einer Verkäsungszulage an die Produzentinnen und Produzenten ausgesprochen. Es handelt sich um eine Rohstoffverbilligung, die es den Milchproduzentinnen und Milchproduzentenproduzenten ermöglicht, den Rohstoff Milch für die Herstellung von Käse auf dem Markt günstiger anzubieten. Der Geldfluss muss also vom Bund ausgehend, vollumfänglich beim Milchproduzenten enden. In diesem Punkt kam es in der Vergangenheit in einzelnen Fällen zu Unregelmässigkeiten. Das heutige Auszahlungssystem für die Verkäsungszulage hat also gewisse Mängel. Ein verbessertes System sollte unseres Erachtens die Datenqualität und die Zuverlässigkeit der Daten verbessern sowie die Transparenz und damit die Überprüfbarkeit der Daten und der Finanzflüsse erhöhen.

Nach heutiger Praxis sind die Milchverarbeiter rapportierungspflichtig. Sie müssen der Treuhandstelle Milch ihre Milchlieferanten, die bezogene Milchmenge sowie die zu Käse verarbeitet Milchmenge monatlich melden. Die Meldung ist zugleich das Gesuch um Verkäsungszulage. Ihre Weitergabe an die Milchlieferanten erfolgt nicht individuell, sondern anteilsmässig proportional zum Anteil insgesamt verkäster Milch. Nur dort, wo 100% der eingekauften Milch verkäst wird. Gelangt 100% der Verkäsungszulage zum Milchproduzenten.

Das in der Vernehmlassung vorgeschlagene System sieht ein Dreiecks-Verhältnis vor: die Milchverarbeiter rapportieren dem Bund die eingekauften und verarbeiteten Milchmengen nach Milchproduzent und Verarbeitungsart. Dies wie bisher. Gestützt darauf bezahlt neu der Bund den Milchproduzenten die ihnen individuell zustehende Summe Verkäsungszulage. Die Milchproduzenten liefern wie bisher Milch an die Milchverarbeiter.

Obschon im neuen im neuen Auszahlungssystem an der Rapportierungspflicht nichts ändert, ist die LDK von den Vorteilen der neuen Lösung nicht restlos überzeugt. Insbesondere sehen wir nicht, wie sich Datenqualität und Zuverlässigkeit der Daten signifikant verbessern sowie die Transparenz und damit die Überprüfbarkeit der Daten und der Finanzflüsse erhöhen sollen. Kann die neue Lösung in der Konstellation einer Käserei mit beschränkter Anzahl Milchlieferanten und der ausschliesslichen Herstellung von Käse einwandfrei funktionieren, so erscheint dies in anderen Konstellationen schwieriger. Beispielsweise mit einem Milchhändler und einer Molkerei, welche das ganze Spektrum an Milchprodukten herstellt. In einem solchen Fall hegen wir grosse Zweifel and er Überprüfbarkeit der Daten und Finanzflüsse. Die Krux dürfte die Überprüfung der im System eingegebenen Daten sein. Die Milchproduzenten haben keine Möglichkeit die von den Milchverwertern rapportierte Verwendung ihrer Milch zu überprüfen. Sie können darum die ihnen vom Bund überwiesene Summe Verkäsungszulage nicht überprüfen.

Eine Verbesserung der Datenqualität und der Zuverlässigkeit der Daten sowie der Transparenz scheint uns bei der vorgeschlagenen neuen Lösung noch nicht gegeben. Wir empfehlen darum eine nochmalige Überarbeitung und eventuell die Verschiebung der Systemänderung auf das nächste Verordnungspaket.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2a Abs. 1 zweiter Halbsatz	streichen [1] Für Verkehrsmilch, die von Kühen stammt, richtet das BLW den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von 5 Rappen je Kilogramm aus~~, sofern die Milch die Anforderungen erfüllt, die das EDI gestützt auf die LGV6 in den Ausführungsbestimmungen im Bereich der Lebensmittel tierischer Herkunft erlässt~~.	Die Verkäsungszulage wird für verkäste Milch ausgerichtet. Dazu darf nur lebensmitteltaugliche Milch verwendet werden. Was das ist, ist dem Lebensmittelrecht zu entnehmen. Sowohl die Milchproduktions- wie auch die Käsereibetriebe sind Betriebe der Lebensmittelproduktion und unterliegen der Lebensmittelkontrolle. Diese bezieht sich sowohl auf die Räumlichkeiten, die Prozesse wie auch auf die verwendeten Rohstoffe und Hilfsstoffe. Der Zusatz ist also völlig unnötig.
Art. 9 Abs. 3	streichen	Diese Anforderungen sind illusorisch. Die monatliche Meldung jener Milchmenge pro Milchproduzent, wofür er eine der Zulagen erhält, ist nicht machbar. Diese Vorstellung übersieht die Rolle der Milchhändler und lädt die Milchverwerter zu intransparenten und unkorrekten Datenlieferungen an den Bund ein.

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir unterstützen die Erleichterungen die Übernahme ins Recht der heutigen Praxis, wonach die Personen, die Daten an die TVD übermittelt hat, diese Daten beim Identitas-Support ohne Vorlage eines Begleitdokuments korrigieren lassen dürfen. Für Korrekturen von Daten durch Drittpersonen muss die Vorweisung eines Begleitdokuments Voraussetzung bleiben.

Die Neuregelung des Datenbezugs durch Dritte, ohne die bisherige Einschränkung auf bestimmte Organisationen, ist zweckmässig. Allerdings halten wir die vorgeschlagenen datenschutzrechtlichen Bestimmungen für zu schwach. Insbesondere ist die generell abstrakte Zustimmung zur Datenweitergabe an dritte mittels Anerkennung von Statuten oder Zuchtreglementen kein genügender Schutz vor Missbrauch. Bei der Weitergabe von Daten an Dritte auf Gesuch hin, also im Rahmen von Art. 39, soll die Identitas künftig eine minimale Prüfung der Motivationen des Gesuchstellers vornehmen müssen. Der abzuschliessende Vertrag soll minimale datenschutzrechtliche Verpflichtungen enthalten.

Für die Kantone muss der Zugriff auf die TVD-Daten uneingeschränkt und kostenlos sein.

In Artikel 38a, Abs. 2 ist es aus unserer Sicht zielführend, wenn auch Equidenhaltende die Einwilligung erteilen können. Dies macht insofern Sinn, dass bei Anfragen von Labelorganisationen in Bezug auf den ÖLN, die Tierhaltenden in der Pflicht sind und bei Ställen mit einer grossen Anzahl Equiden das Einholen der Einwilligung aller Equideneigentümerinnen und -eigentümer sehr umständlich wäre. Mit dieser, von den Kantonen schon oft geforderten Änderung könnte die Qualität der TVD-Daten im Bereich der Equiden stark verbessert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 34	Ändern: (…) können zur Erfüllung ihrer Aufgaben in alle Daten Einsicht nehmen und sie verwenden. Das ist für sie kostenlos und gebührenfrei.	Für die Kantone muss der Zugriff auf die TVD-Daten uneingeschränkt und kostenlos sein.
Art. 38a Abs. 1	Ändern: [1] Wer über die Einwilligung der Tierhalterin oder des Tierhalters verfügt, kann für den angegebenen Bearbeitungszweck in die folgenden Daten der TVD Einsicht nehmen und diese verwenden. Generalklauseln in Statuten, Reglementen oder	Die von der TVD verwalteten Daten sind durchaus sensibel. Nebst vom Datenschutzrecht besonders geschützte Personendaten, können mit Daten der TVD etwa Marksituationen exakt antizipiert und zum Nachteil der meldepflichtigen Personen missbraucht werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Allgemeinen Geschäftsbedingungen u.ä, genügen als Einwilligung der Tierhalterin oder des Tierhalters nicht:	Die Einwilligung zur Einsicht in Daten der TVD via Vereinsstatuten, Reglementen oder allgemeinen Geschäftsbedingungen einzuholen, versetzen den Tierhalter, die Tierhalterin in ein Dilemma: entweder verzichtet er auf die Vorteile einer Mitgliedschaft oder einer Geschäftsbeziehung, oder er gibt die Kontrolle über seine Daten ab. Das ist mit den Grundsätzen des Datenschutzes nicht vereinbar und muss klargestellt werden.
Art. 38a, Abs. 2	ändern 2 Wer über die Einwilligung der Eigentümerin oder des Eigentümers, respektive der Equidenhalterin oder des Equidenhalters verfügt, (…)	Diese Erweiterung speziell gedacht für Pferdehalter in Gemeinschaftsställen, macht insofern Sinn, als bei Anfragen von Labelorganisationen in Bezug auf den ÖLN, die Tierhaltenden in der Pflicht sind und bei Ställen mit einer grossen Anzahl Equiden das Einholen der Einwilligung aller Equideneigentümerinnen und -eigentümer sehr umständlich wäre. Diese Änderung würde die Datenqualität der TVD im Bereich der Equiden stark verbessern.
Art. 39 Abs. 1	Ändern: 1 Die Identitas AG kann auf Gesuch hin Dritten ohne Einwilligung der Betroffenen erlauben, für Zuchtzwecke oder wissenschaftliche Untersuchungszwecke in alle Daten der TVD Einsicht zu nehmen und sie zu verwenden, wenn zwischen dem Gesuchszweck und den beantragten Daten der TVD ein plausibler Zusammenhang besteht und wenn mutmasslich kein Ausbau der Marktmacht zu Lasten der meldepflichtigen Personen erfolgt. Sie entscheidet im Einvernehmen mit dem BLW.	Die Neuregelung des Datenbezugs durch Dritte, ohne die bisherige Einschränkung auf bestimmte Organisationen, ist zweckmässig. Allerdings halten wir die vorgeschlagenen datenschutzrechtlichen Bestimmungen für zu schwach. Insbesondere ist die generell abstrakte Zustimmung zur Datenweitergabe an dritte mittels Anerkennung von Statuten oder Zuchtreglementen kein genügender Schutz vor Missbrauch. Bei der Weitergabe von Daten an Dritte auf Gesuch hin, also im Rahmen von Art. 39, soll die Identitas künftig eine minimale Prüfung der Motivationen des Gesuchstellers vornehmen müssen. Der abzuschliessende Vertrag soll minimale datenschutzrechtliche Verpflichtungen enthalten.
Art. 39 Abs. 2	Ändern: 2 Beinhaltet das Gesuch nicht anonymisierte Daten oder sind	Die Neuregelung des Datenbezugs durch Dritte, ohne die bisherige Einschränkung auf bestimmte Organisationen, ist zweckmässig. Allerdings halten wir die vorgeschlagenen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	durch die Gesamtheit der verfügbaren Daten Rückschlüsse auf betroffene Personen möglich, so muss die Identitas AG einen Vertrag mit der Drittperson schliessen. Darin sind mindestens festzuhalten, welchen Erkenntnisgewinn die Untersuchung der TVD-Daten anvisiert sowie minimal einzuhaltende datenschutzrechtliche Bestimmungen. Der Vertrag ist vor der Unterzeichnung dem BLW zur Genehmigung vorzulegen.	datenschutzrechtlichen Bestimmungen für zu schwach. Insbesondere ist die generell abstrakte Zustimmung zur Datenweitergabe an dritte mittels Anerkennung von Statuten oder Zuchtreglementen kein genügender Schutz vor Missbrauch. Bei der Weitergabe von Daten an Dritte auf Gesuch hin, also im Rahmen von Art. 39, soll die Identitas künftig eine minimale Prüfung der Motivationen des Gesuchstellers vornehmen müssen. Der abzuschliessende Vertrag soll minimale datenschutzrechtliche Verpflichtungen enthalten. Es sind dies der vereinbarte Zweck des Gesuches bzw. das Untersuchungsziel, wozu die Daten der TVD einen Erkenntnisgewinn beisteuern sollen sowie die Verpflichtung des Datenbezügers auf minimale Grundsätze des Datenschutzes inkl. Sanktionen.

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Berechnung des Reduktionspotenziels ist rein hypothetisch und setzt sich aus Massnahmen zusammen, die teilweise politisch heftig umstritten und noch keineswegs beschlossen sind. Die Abschätzung des Reduktionspotenziels einzelner Massnahmen ist weiterhin nicht nachvollziehbar, also fraglich. Das Reduktionsziel für Stickstoff wurde infolge der Mo. Gapany 22.3795 (Ziel zur Verringerung von Nährstoffverlusten senken) von 20% auf neu 15% für Stickstoff angepasst. Für Phosphor bleibt es unverändert. In den Erläuterungen des BLW wird darauf hingewiesen, dass beim Stickstoff zusätzlich zu den Massnahmen des Bundes 4.8% der N-Verluste durch die Branche selbst erreicht werden müssen. Mit dem Absenkpfad wurden per 1.1.23 resp. 24 verschiedene neue Massnahmen zur Verhinderung von Nährstoffverlusten eingeführt, die die Betriebe umsetzen müssen. Es ist sehr fraglich, ob die einzelnen Betriebe angesichts der neuen Vorschriften auch in anderen Bereichen und der zwingenden Anpassungen auf ihren Betrieben diese Senkung in den verbleibenden sechs Jahren durch weitere Massnahmen erreichen können. Von zentraler Bedeutung wird zudem die realitätsnahe und zielführende Umsetzung auf den einzelnen Betrieben sein. Die Düngung muss langfristig ausgeglichen sein, um einerseits Verluste von Nährstoffen zu verhindern, gleichzeitig aber einen optimalen Ertrag anzustreben. Um dieses Gleichgewicht auf den Betrieben einfacher halten zu können, wäre eine Toleranz von 5% bei N und P in der Nährstoffbilanz sinnvoll. Leider wurde der Fehlerbereich von 10% mit den Verordnungsanpassungen zur Umsetzung der pa.Iv. 19.475 (Absenkpfade) per 01.01.2024 aufgehoben.

Die LDK forderte bereits in der Vernehmlassung zum Verordnungspaket zur parlamentarischen Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»: die Festsetzung der Reduktionsvorgaben auf 10%.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10a Bst. a	Ändern : Im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 werden bis zum Jahr 2030 die Verluste wie folgt reduziert: a. Stickstoff: um mindestens ~~15~~ 10 Prozent;	Die Begründung für die Höhe des Reduktionszieles ist nach wie vor schwach und methodisch nicht nachvollziehbar. Das gleiche gilt für die nun vorgeschlagene Reduktion von 20% auf 15%. Die Berechnung des Reduktionspotenzials ist hypothetisch und setzt sich aus Massnahmen zusammen, die teilweise politisch umstritten und noch nicht beschlossen sind. Die Abschätzung des Reduktionspotenzials einzelner Massnahmen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		ist weiterhin nicht nachvollziehbar. Die LDK fordert bereits in der Vernehmlassung zum Verordnungspaket zur parlamentarischen Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»: die Festsetzung der Reduktionsvorgaben auf 10%.

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die LDK befürwortet die Anpassungen, da damit die Gleichwertigkeit der Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft i.S. des Anhang 9 des Agrarabkommens mit der EU aufrechterhalten bzw. wieder hergestellt werden kann. Auch können so potenzielle technische Handelshemmnisse vermieden werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir lehnen die Aufhebung des Verbots der Einfuhr, der Produktion und des Inverkehrbringens gewisser Wirtspflanzen des Feuerbrandes ab. Damit wird einer noch stärkeren Ausbreitung des Feuerbrandes Vorschub geleistet und die bisher erreichten Bekämpfungserfolge werden offiziell aufgegeben. Diese Verbote müssen für *Cotoneaster* Ehrh. sowie *Photinia davidiana* Cardot und *Photinia nussia* Cardot weiterhin gelten, nicht zuletzt, weil es sich dabei um gebietsfremde Neophyten handelt. Das Verbot kann somit auch auf die Freisetzungsverordnung abgestützt werden.

Für uns ist es ein Widerspruch: National geltende Pflanzverbote für hochanfällige Wirtspflanzen aufzuheben und gleichzeitig Gebiete mit geringer Prävalenz in verschiedenen Kantonen zu führen, in denen immer noch erfolgreich der Druck des Feuerbrands tief gehalten wird. Die Bekämpfung des Feuerbrands hat über Jahrzehnte viele Ressourcen (finanziell und personell) verschlungen, aber der Aufwand hat sich dennoch gelohnt. Dadurch konnte der Krankheitsdruck auf einem niedrigen Niveau gehalten werden. Und das gilt für Gebiete mit geringer Prävalenz immer noch. Mit der Aufhebung der Anpflanzungsverbote verlieren die Kantone bzw. die Bekämpfungsstrategie von Bund und Kantone ihre Glaubwürdigkeit.

Wir unterstützen den Ausbau der Bekämpfung des Verursachers der Goldgelben Vergilbung der Rebe (Synonym: Flavescence dorée, wissenschaftlicher Name: Grapevine flavescence dorée phytoplasma) durch eine verbesserte Überwachung des Auftretens des Erregers der Schwarzholzkrankheit (Synonym: Bois noir; wissenschaftlicher Name: *Candidatus* Phytoplasma solani Quaglino *et al*.), welcher von Auge nicht unterscheidbare Symptome auf den Reben hervorruft. Die Verbesserte Überwachung des Erregers der Schwarzholzkrankheit soll durch die Ausscheidung von Gebieten mit erhöhter Prävalenz erfolgen, was in der Zuständigkeit der Kantone liegt. Die LDK begrüsst insbesondere, dass hier das gleiche Konstrukt zur Anwendung gelangen soll, wie es bereits aus der Bekämpfung des Feuerbrands bekannt ist. Was den kontrollaufwand und die Arbeitslast der Kantone betrifft, so ist dieser deutlich grösser als im erläuternden Bericht ausgeführt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6 Abs. 4	Beibehaltung des bisherigen Rechts	Wir lehnen die Aufhebung des Verbots der Einfuhr, der Produktion und des Inverkehrbringens gewisser Wirtspflanzen des Feuerbrandes ab. Damit wird einer noch stärkeren Ausbreitung des Feuerbrandes Vorschub geleistet. Diese Verboten müssen für *Cotoneaster* Ehrh. sowie *Photinia davidiana* Cardot und *Photinia nussia* Cardot weiterhin gelten, nicht zuletzt, weil es sich dabei um gebietsfremde Neophyten handelt. Das Verbot kann somit auch auf die Freisetzungsverordnung abgestützt werden. Durch die Aufhebung der Verbote verlieren Gebiete mit geringer Prävalenz ihren Sinn und die Bekämpfungsstrategie

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		der Kantone ihre Glaubwürdigkeit. Die Investitionen der letzten 20 Jahre in die Pflanzengesundheit gehen verloren.
Anhang 5 Ziff. 21	Beibehaltung des bisherigen Rechts	Siehe Art. 6 Abs. 4

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Es handelt sich um eine notwendige Anpassung FMBV an europäisches Recht im Rahmen des Agrarabkommens Schweiz – EU (Bilaterale I). Wir begrüssen die zeitnahe Anpassung. So werden Probleme im grenzüberschreitenden Handel proaktiv klein gehalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	Konferenz der Landwirtschaftsämter der Schweiz KOLAS
Adresse / Indirizzo	Haus der Kantone, Speichergasse 6, 3001 Bern
Datum / Date / Data	16.03.2023

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12) ... 5

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 6

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16) ... 40

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) ... 43

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20) ... 49

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171) ... 51

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ... 52

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341) ... 53

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ... 54

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) ... 55

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) ... 60

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) ... 63

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) ... 65

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) ... 66

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201) ... 67

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) ... 69

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

KOLAS

- Synopse

Die Vernehmlassungsunterlagen wurden mit einer synoptischen Darstellung des geltenden Rechts und der vorgeschlagenen Änderungen ergänzt. Diese zusätzliche Unterlage ist äusserst hilfreich und erleichtert die Beurteilung der Vorschläge wesentlich. Wir bedanken uns für dieses Synopse und würden es begrüssen, in einer nächsten Vernehmlassung ebenfalls diese Unterlage zur Verfügung gestellt zu bekommen.

- Gesamteindruck

Fachlich ist über alle Massnahmen hinweg kein roter Faden zu erkennen. Es handelt sich um eine Sammlung von Änderungen.

- Detaillierungsgrad

Eine Vielzahl der Anpassungen betrifft Details, deren Regelung erstens unnötig, zweitens unverhältnismässig und drittens nicht Sache des Bundes ist. Letzteres betrifft insbesondere die kantonsinterne Organisation und Zuständigkeitsregelung. Der Detaillierungsgrad insbesondere im Bereich der DZV und da der Biodiversiätsbeiträge hat inzwischen ein «Allzeithoch» erreicht. Es erstaunt immer aufs Neue, mit welcher Unbekümmertheit weiter auf der Mikroebene herumgeschraubt wird, wobei der Blick für die Realitäten auf den Landwirtschaftsbetrieben und im kantonalen Vollzug öfter mal verloren geht. Mit dieser Politi ist das BLW auf bestem Wege, das landwirtschaftliche Beitragswesen abzuschiessen, denn praktisch kann es heute schon niemandem mehr sinnstiftend erklärt werden. In der DZV 2023 mit Weisungen kommt das Wort “Gesuch” vor, was bedeutet, dass vom Standard abgewichen werden kann. Im Vollzug steigt so die Anzahl Fälle, die einzeln und von Hand bearbeitet werden müssen. Dieser Trend muss gebrochen werden. Wir schlagen verschiedene Vereinfachungen vor und erwarten, dass sämtliche aufgenommen werden.

- Administrativer Aufwand

Keine der zahlreichen Änderungen wurde auf ihre Notwendigkeit hin überprüft und das Ergebnis dem verursachten Mehraufwand gegenübergestellt. Die Festlegung des Pflanzabstandes von Hochstammbäumen nicht mehr als gute Praxis, sondern in Metern und mit einer Übergangsregelung, mag zwar die Kontrolle vereinfachen, bedeutet aber, dass alle Bäume im GIS und mit Pflanzjahr erfasst werden müssen und dieser Datensatz dann auch über Jahre hinweg gepflegt werden muss. Wo ist da der Mehrwert für die Vogelarten, deren Habitat die Hochstammbäume sind? Wir erwarten, dass in der nun folgenden Auswertung der Vernehmlassung alle Änderungen systematisch auf dieses Kosten-Nutzenverhältnis untersucht werden. Anträge, welche die Prüfung nicht bestehen sind konsequent zu streichen.

- Versorgungssicherheit und angemessener Anteil an Biodiversitätsflächen auf Ackerflächen

Mit dem Verordnungspaket zur Umsetzung der pa.Iv. 19.475 (Absenkpfade N und P) wurde die Anforderung von 3.5 % BFF auf Ackerfläche eingeführt (Art. 14a DZV). Ein weiterer Schlag gegen die Versorgungssicherheit, der in vielen Kantonen mit der Ausscheidung der Gewässerräume zusammenfällt. Die

Landwirtschaft verliert dadurch 20'000 ha, die künftig nur noch extensiv bewirtschaftet werden dürfen. Immerhin können die Kantone im Gewässerraum gelegene Flächen mit der Qualität von Fruchtfolgeflächen weiterhin an den kantonalen Anteil am Mindestkontingent von FFF anrechnen, da sie im Bedarfsfall wieder dem Anbau von Nahrungsmitteln dienen würden (Art. 41c^{bis} Abs. 1 GSchV). Entsprechend sind diese im Gewässerraum gelegenen FFF an die Ackerfläche anzurechnen, die für die Berechnung der Bedingung von 3.5 % BFF auf Ackerfläche erforderlich ist. Da der Gewässerraum extensiv zu bewirtschaften ist und, sofern dies landwirtschaftlich erfolgt, nur bestimmte BFF-Typen zulässig sind (Art.41c Abs. 4 GSchV), muss die Liste der zur Erfüllung der Anforderung der 3.5% zulässigen BFF (Art. 14a Abs. 2 DZV) entsprechend erweitert werden.

- Reduktion von Risiken ausgehend von den zugelassenen PSM

Bereits mehrere Kantone führen Aktionen durch, um gelochte Schachtdeckel durch geschlossene Schachtdeckel zu ersetzen. Solche Schächte finden sich insbesondere auf drainierten Flächen im Ackerland. Also dort, wo der Einsatz von PSM häufig ist. Die geschlossenen Schachtdeckel sind eine einfache, rasch umsetzbare und kostengünstige Möglichkeit, den Eintrag von PSM in die Oberflächengewässer via die Drainagen effizient zu reduzieren. Obschon die KOLAS eine Schätzung des erforderlichen Mittelbedarfs gemacht hat, zögert das BLW die rasche Bereitstellung der Kofinanzierung hinaus. Umgekehrt versucht das BLW mit viel Einsatz, Branchen zur Umsetzung von eigenen Massnahmenpaketen zur Reduktion von PSM-Risiken zu motivieren und sich in einer Vereinbarung mit dem BLW dazu zu verpflichten. Warum nicht auch das Effiziente und Nachfliegende tun.

- Finanzierung

Zur Finanzierung der Änderungen in der DZV werden Beitragssätze geändert. Interessant ist, dass die Begründungen zur Senkung oder Erhöhung der einzelnen Beitragssätze öfter nicht mit der fachlichen Begründung für die entsprechende Änderung übereinstimmen. Die Beitragssätze wurden also unter rein finanzpolitischen Aspekten festgelegt. Das zeigt sich auch daran, dass bei erst mit dem Verordnungspaket 2022 oder dem Verordnungspaket zur Umsetzung der pa.Iv. 19.475 (Absenkpfade) eingeführten Beiträgen, schoneine Kürzung der Beitragssätze vorgeschlagen wird. Ein anderes Beispiel ist die vorgeschlagene Kürzung des Beitrages für langlebige Kühe. Dieser Beitrag gilt in der Klimastrategie Landwirtschaft und Ernährung als wesentliche Massnahme zur Senkung der Treibhausgase. Auch wenn die Klimastrategie erst in Erarbeitung ist, so untergräbt das BLW mit solchen Manövern seine eigene Vertrauenswürdigkeit. Vielleicht gelingen auch in dieser Hinsicht noch Korrekturen.

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
KOLAS

Es besteht keine Notwendigkeit, das Pflichtenheft durch einen weiteren fakultativen Themenbereich zu erweitern. Die Übernahme von EU-Bestimmungen in diesem Bereich ist nicht notwendig und die übrigen Argumentationen sind wenig überzeugend.

Wir begrüssen hingegen die Einführung einer Bestimmung, welche bei aussergewöhnlichen klimatischen Vorkommnissen (Trockenheit, langanhaltender Dauerregen, Überschwemmung) oder von behördlichen Anordnungen (z.B. zur (vorsorglichen) Bekämpfung von Tierseuchen wie etwa Weideverbote) kurzfristig und vorübergehend eine Abweichung vom Pflichtenheft zulässt. Diese Regelung trägt dazu bei, die Wertschöpfung aus GUB/GGA auch unter den Bedingungen des Klimawandels beizubehalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7 Abs. 2 Bst. d	Streichen ~~d. die Beschreibung des Beitrags der Ursprungsbezeichnung oder der geografischen Angabe zur nachhaltigen Entwicklung.~~	Es besteht keine Notwendigkeit, das Pflichtenheft durch einen weiteren fakultativen Themenbereich zu erweitern. Die Übernahme von EU-Bestimmungen in diesem Bereich ist nicht notwendig und die übrigen Argumentationen sind wenig überzeugend.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

KOLAS

Allgemeine Bemerkungen:

- Die vorgeschlagenen Änderungen führen nicht zu Vereinfachungen weder für die Kantone, die Kontrolle, noch die Landwirte. Das Beitragssystem wird von Vernehmlassung zu Vernehmlassung komplexer und undurchschaubarer. Mittelfristig ist das als Risiko zu beurteilen, da diese Politik insgesamt sowie die einzelnen Vorschriften nicht mehr schlüssig erklärt werden können.
- Viele Änderungen betreffen Details, die jedoch bei Landwirten, den kant. Verwaltungen und den Kontrollorganen einen erheblichen Arbeitsaufwand auslösen, ohne für das ursprüngliche Ziel der geänderten Bestimmung einen erkennbaren Mehrwert zu bringen. So wirkt sich die Festlegung des Pflanzabstandes zwischen Hochstammbäumen in einer konkreten Meterzahl nicht auf die Anzahl brütender Vögel aus.
- Jede neue Bestimmung oder Anpassung sollte auf ihre Auswirkungen auf die Landwirte, die kantonalen Verwaltungen und die Kontrollorgane untersucht werden. Dies müsste dem Mehrgewinn an Zielerreichung gegenübergestellt werden.
- Wir begrüssen die Präzisierungen in einigen Themen wie dem Mulchen, sowie die kleinen Schritte in Richtung einer administrativen Vereinfachung wie beispielsweise bei der vereinfachten Suissebilanz. Diese Bestrebungen müssen in viel grösserem Umfang gemacht werden, da die Verordnung immer noch viel zu kompliziert und in der Praxis kaum umsetzbar ist. Viel zu viel Bestimmungen sie viel zu detailliert. De facto ist es praktisch unmöglich, alle Bestimmungen korrekt umzusetzen und einzuhalten. Inzwischen sind einzelne Bestimmungen zueinander auch inkompatibel und nicht kombinierbar. Das ist ein klares Zeichen, dass selbst das BLW die Übersicht verloren hat. Der Bund muss von diesem Mikromanagement wegkommen.
- Administrativer Aufwand wächst ungebremst und erreicht neue Höhen und Blüten. Wir schlagen diverse Möglichkeiten zur Reduktion vor und erwarten, dass alle in die Revision der DZV einfliessen.
- Alle Detailanforderungen mit Möglichkeit einer Ausnahme über ein Einzelflächengesuch bringen Verwaltungsaufwand und stehen im Widerspruch zur Eigenverantwortung der Betriebsleiter*innen. (In der DZV 2023 mit Weisungen kommt das Wort “Gesuch” 68x vor; wir sind da in einer Sackgasse !!!)
- Wir empfehlen dringend, den ehemaligen Bodenschutzindex zu aktualisieren und in die Bodenschutzprogramme einzubauen. Wir sind überzeugt, dass die Anwendung eines aktualisierten Index der Praxis wesentlich einfacher zu vermitteln ist und den Vollzug konstanter und objektiver macht, als dies bei der immer wieder fallweise nötigen Beurteilung der Einhaltung der Bedingungen für die Bodenprogramme wie sie im Entwurf stehen.

Versorgungssicherheit und angemessener Anteil an Biodiversitätsflächen auf Ackerflächen

- Mit dem Verordnungspaket zur Umsetzung der pa.Iv. 19.475 (Absenkpfade N und P) wurde die Anforderung von 3.5 % BFF auf Ackerfläche eingeführt (Art. 14a DZV). Ein weiterer Schlag gegen die Versorgungssicherheit, der in vielen Kantonen mit der Ausscheidung der Gewässerräume zusammenfällt. Die Landwirtschaft verliert dadurch 20'000 ha, die künftig nur noch extensiv bewirtschaftet werden dürfen. Immerhin können die Kantone im Gewässerraum gelegene Flächen mit der Qualität von Fruchtfolgeflächen weiterhin an den kantonalen Anteil am Mindestkontingent von FFF anrechnen, da sie im Bedarfsfall wieder dem Anbau von Nahrungsmitteln dienen würden (Art. 41c^{bis} Abs. 1 GSchV). Entsprechend sind diese im Gewässerraum gelegenen FFF an die Ackerfläche anzurechnen, die für die Berechnung der Bedingung von 3.5 % BFF auf Ackerfläche erforderlich ist. Da der Gewässerraum extensiv zu bewirtschaften ist und, sofern dies landwirtschaftlich erfolgt, nur bestimmte BFF-Typen zulässig sind (Art.41c Abs. 4 GSchV), muss die Liste der zur Erfüllung der Anforderung der 3.5% zulässigen BFF (Art. 14a Abs. 2 DZV) entsprechend erweitert werden.
- In vielen Kantonen wurden aus Gründen des Gewässerschutzes Programme nach Art. 62a GSchG (62a-Programme) eingeführt. Dabei wurden Flächen

extensiviert, teilweise sogar Ackerflächen aus der Produktion genommen. Diese Vorleistungen sind an den Anteil von 3.5 % BFF auf Ackerfläche anzurechnen.

Anlage von Pufferstreifen:

- Die Regelungen sind undifferenziert und entziehen der landwirtschaftlichen Produktion unnötig weitere Flächen.
- Objekte entlang derer ein Pufferstreifen angelegt werden soll, sind konsequent darauf zu prüfen,

Photovoltaikanlagen: Landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) und Beitragsberechtigung (PV):

- Die LDK lehnt die Zweckentfremdung von landwirtschaftlich nutzbaren Flächen als Standort von Solaranlagen ab. Entsprechend sind von Solaranlagen belegte Flächen von sämtlichen Beiträgen auszuschliessen;
- Als Agriphotovoltaik-Analgen gelten nur PV-Anlagen, welche positive Effekte auf den physischen Ertrag der mit ihnen überdachten Kulturen bewirken und somit nach Art. 32c Abs. 1 Bst. c RPV. Da der finanzielle Ertrag aus der PV-Anlage den landwirtschaftlichen Ertrag bei weitem überwiegt, sind diese Flächen zwar nicht aus der LN aber von den Beiträgen auszuschliessen;
- Ob PV-Anlagen tatsächlich positive Effekte auf den physischen Ertrag der mit ihnen überdachten Kulturen bewirken, steht noch nicht fest und wird zur Zeit erforscht. Die vorgeschlagenen Verordnungsänderungen sind daher bis zum Vorliegen belastbarer Forschungsergebnisse aufzuschieben.

Sömmerung: Weidepflege:

- Wir erachten die vorgesehene Regelung als zweckmässig zur Verhinderung der Vergandung und Verbuschung; wir erkennen einen positiven Effekt auf die Bekämpfung von Problempflanzen. Die Unterscheidung zwischen Weidepflege bei krautigen Pflanzen (Weidepflege ohne Bewilligungsverfahren) und Entbuschung erachten wir als nicht zwingend. Durch das Einhalten der beschriebenen Auflagen im Rahmen von Mulchereinsätzen, erwarten wir einen positiven Einfluss auf die Biodiversität und auf die Offenhaltung der Sömmerungsflächen.
- Gewisse Präzisierung sind nötig. Trotzdem weisen die vorgeschlagenen Änderungen Potenzial zur Vereinfachung auf.
- Der Bund hat den Kantonen nicht vorzuschreiben, wie die kantonalen Amtsstellen zusammenarbeiten sollen. Das ist die Organisationsfreiheit der Kantone.

Sömmerung: Grossraubtiere und Herdenschutz:

- Der Kanton Graubünden hatte in der Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2022 die Einführung eines Zusatzbeitrages für den Herdenschutz gefordert, was nun aufgenommen wurde.
- Aufgrund der stetig wachsenden Präsenz von Grossraubtieren (v.a. Rudel) und damit verbunden dem steigenden Druck auf die Sömmerung, steigen die Anforderungen an die Umsetzung der einzelbetrieblichen Herdenschutzmassnahmen von Jahr zu Jahr. Die Umsetzung des Herdenschutzes ist mit enormem Aufwand (technisch, finanziell und personell) verbunden. Die Erfolgsquote steigt leider nicht im gleichen Masse. Dieser enorme Aufwand muss entschädigt sein, wenn die Bewirtschaftung des Sömmerungsgebiets und damit die Offenhaltung der Kulturlandschaft längerfristig sichergestellt werden soll.
- Die Finanzierung des Zusatzbeitrages für den betrieblichen Herdenschutz soll gemäss Vorschlag aus dem Agrarbudget erfolgen. Da diese Massnahmen

einzig und alleine infolge der steigenden Präsenz von Grossraubtieren notwendig sind, fordern wir, dass die zusätzlichen Mittel zur Stärkung des Herdenschutzes aus den Budgets des BAFU finanziert werden. Stammen die Gelder jedoch aus der Landwirtschaftskasse, so stehen die Förderung der Weidewirtschaft und die Offenhaltung der Landschaft im Vordergrund. Anforderungen an herdenschutzmassnahmen im Sinne der Jagdgesetzgebung dürfen dann nicht gestellt werden

- Explizit befürworten wir die Bestrebungen, die von der Wolfspräsenz betroffenen Sömmerungsbetriebe, bei ihren Überlegungen im Bereich Herdenschutz zu unterstützen. Die Einführung des neuen Zusatzbeitrags zur Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen ist ein erster Schritt in die richtige Richtung. Da der Druck durch Grossraubtiere nicht nur im Sömmerungs- sondern zunehmend auch im Talgebiet steigt, müssen für die Zukunft entsprechende Überlegungen gemacht werden. Diese müssen auch das weitere Schicksal der sogenannt nicht zumutbar schützbaren Weiden und der dort ihre Tiere auftreibenden Bewirtschafter umfassen. Ihnen ist eine würdige Perspektive zu bieten!
- Die Regelungen bieten erhebliches Potenzial für administrative Vereinfachungen. Den Tierhaltern ist mehr Eigenverantwortung zu übertragen.
- Wir befürworten den Zusatzbeitrag für Herdenschutzmassnahmen. Da dieser aus dem Landwirtschaftsbudget bezahlt werden soll, hat er den Zielen des Landwirtschaftsgesetzes zu dienen, konkret die Weidewirtschaft und die Offenhaltung der Landschaft zu fördern. Entsprechend darf der Zusatzbetrag nicht von der Einhaltung eines Herdenschutzkonzeptes nach Jagdgesetzgebung abhängig gemacht werden. Das Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen muss genügen. Diese Voraussetzung entfällt bei Tierkategorien, wo Null Toleranz gilt, d.h. wo jeder Riss einer zuviel ist, was zur Regulierung führt. Wir verweisen dazu auf die Stellungnahme der KOLAS zu Vernehmlassung zur Teilrevision der Jagdverordnung.

Produktionssystembeiträge und Biodiversitätsbeiträge:

- Wir beantragen erneut die Einführung einer BFF «Buntbrache nach Reben»;
- Wir weisen darauf hin, dass eine sinnvolle und praxisbezogene Umsetzung der Produktionssystem- und auch einiger Biodiversitätsbeiträge die Möglichkeit voraussetzt, diese Beitragstypen pro Kultur pro Parzelle zu erfüllen. Die Anforderung pro Kultur pro Betrieb setzt eine unnötig hohe Hürde und schreckt Landwirte ab.
- Die Möglichkeit der Synchronisation von Verpflichtungsdauern ist auf die Landschaftsqualitätsbeiträge auszudehnen;
- Die besonderen Bestimmungen für Saatgutmischungen sind zu streichen. Das BLW sind in diesem Bereich von allen Zuständigkeiten zu befreien. Bis anhing konnten nur vom BLW bewilligte Saatgutmischungen eingesetzt werden. Trotzdem wiederholter Aufforderungen der Kantone, hat das BLW bisher keine für die Alpensüdseite (VS, TI, GR) taugliche Mischung zugelassen. Entsprechende Forschungsarbeiten bei agroscope wurden sogar eingestellt. Mit seinem Verhalten verunmöglicht das BLW den Landwirten der Alpensüdseite die Teilnahme an den BFF-Programmen. Das ist inakzeptabel. Zur Behebung dieses Missstandes müssen die entsprechenden Kompetenzen an die Kantone übertragen werden. Die Idee, das BLW könne einzelbetriebliche Ausnahmen bewilligen, lehnen wir ab.

Aktualisierter Bodenindex statt Schematismus

- Das Programm angemessene Bodenbedeckung ist immer noch zu kompliziert zu sehr dem Mikromanagement verhaftet, obwohl klar ist, dass das den vielfältigen Verhältnissen auf den Einzelbetrieben niemals gerecht werden wird. Der Ansatz, eine angemessene Bodenbedeckung an Kulturen und Anbauverfahren festzumachen, erscheint uns nach wie vor wenig praktikabel. Die Landwirte wählen die Kulturen nach den Bedürfnissen des Marktes und richten sich beim Anbau nach den Boden- und Witterungsverhältnissen. Dem kann der gewählte Ansatz für eine angemessene Bodenbedeckung nicht gerecht werden. Er ist zu schematisch. Wir empfehlen daher nochmals und dringend die Prüfung und allenfalls Aktualisierung des Bodenschutzindexes. Ausserdem ist der Beitrag immer noch an nicht kontrollierbare Auflagen geknüpft.

- Weidebeitrag: So ausgestaltet führt Weidebeitrag nicht zu mehr Weidegang; zu einschränkend verkehrt er sich ins Gegenteil. Das ist zu bedauern.
- Abstände zwischen den Bäumen: Beispiel einer Bestimmung ohne Abschätzung des administrativen Aufwandes. Die Regelung verspricht im ersten Moment einen Vorteil für die Kontrolle und im Rekursverfahren. Doch sie bedeutet, dass die Kantone das Pflanzjahr aller Bäume (im GIS) erfassen müssen und diese Daten über Jahre aktuell halten müssen. Gemessen am Mehrwert einer Abstandsregelung in Metern, ist dieser Mehraufwand nicht vertretbar. Die fixe Abstandsregelung vermag auch den örtlichen Gegebenheiten nicht generell gerecht zu werden.

Anhang 7 Höhe der Beiträge:

- Vehement abgelehnt werden die Reduktion der BTS-Beiträge, sowie der Beiträge für die Langlebigkeit der Kühe. Insbesondere die Anpassungen der BTS-Beiträge sprechen vollkommen gegen die Planungssicherheit bei langfristigen Investitionen.
- Die Reduktion der Beiträge für Biodiversitätsförderflächen bedeutet ein grosses Risiko für Vernetzungsprojekte. Die Senkung der Beiträge soll maximal die Hälfte des Vorschlags betragen.

Verschiedene vorgeschlagene Kürzung von Beitragssätzen untergraben die Glaubwürdigkeit des BLW. Bei kaum beschlossenen Beiträgen schon die Beitragssätze zu kürzen ist unseriös. Die Kürzungen bei im Rahmen der Klimastrategie des BLW als besonders effektiv erkannter Massnahmen, zeigt wie das BLW seine Argumentation je nach Windrichtung ändert. Damit untergräbt das BLW selbst seine Zuverlässigkeit.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 14 Abs. 2 Bst. a	Streichen: 2 (…), wenn diese Flächen und Bäume: ~~a. sich auf der Betriebsfläche und in einer Fahrdistanz von höchstens 15 km zum Betriebszentrum oder zu einer Produktionsstätte befinden; und~~ b. im Eigentum oder auf dem Pachtland des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin sind.	Diese Vorgabe ist unsinnig und realitätsfern. Sie berücksichtig weder die Grösse noch die räumlichen Verhältnisse der Betriebe. Zudem führt sie zu mehr Fahrdistanz und mehr Fahrten, da die extensivierten Flächen hofnah konzentriert, die andern Flächen aber weiter weg angelegt werden müssen. Dieser Mehrverkehr ist klimaschädlich und widerspricht dem jahrzehntealten Arrondierungsprinzip der landwirtschaftlichen Strukturpolitik. Die Erarbeitung einer Klimastrategie Landwirtschaft und Ernährung durch das BLW macht kaum Sinn, wenn gleichzeitig Bestimmungen der DZV die Landwirte zu klimaschädigendem Verhalten zwingen.
Art. 14a Abs. 1	Ändern: 1 Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche in der Tal-	Mit dem Verordnungspaket zur Umsetzung der pa.Iv. 19.475 (Absenkpfade N und P) wurde die Anforderung von 3.5 % BFF auf Ackerfläche eingeführt (Art. 14a DZV). Ein weiterer

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und Hügelzone müssen zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 mindestens 3,5 Prozent der Ackerfläche in diesen Zonen als Biodiversitätsförderflächen ausweisen. Diese Bestimmung gilt nur für Flächen im Inland. Zur Ackerfläche zählen auch Fruchtfolgeflächen nach (Art. 41cbis Abs. 1 GSchV).	Schlag gegen die Versorgungssicherheit, der in vielen Kantonen mit der Ausscheidung der Gewässerräume zusammenfällt. Die Landwirtschaft verliert dadurch 20'000 ha, die künftig nur noch extensiv bewirtschaftet werden dürfen. Immerhin können die Kantone im Gewässerraum gelegene Flächen mit der Qualität von Fruchtfolgeflächen weiterhin an den kantonalen Anteil am Mindestkontingent von FFF anrechnen, da sie im Bedarfsfall wieder dem Anbau von Nahrungsmitteln dienen würden (Art. 41c^{bis} Abs. 1 GSchV). Entsprechend sind diese im Gewässerraum gelegenen FFF an die Ackerfläche anzurechnen, die für die Berechnung der Bedingung von 3.5 % BFF auf Ackerfläche erforderlich ist. Da der Gewässerraum extensiv zu bewirtschaften ist und, sofern dies landwirtschaftlich erfolgt, nur bestimmte BFF-Typen zulässig sind (Art.41c Abs. 4 GSchV), muss die Liste der zur Erfüllung der Anforderung der 3.5% zulässigen BFF (Art. 14a Abs. 2 DZV) entsprechend erweitert werden.
Art. 14a Abs. 2	Ändern: 2 Als Biodiversitätsförderflächen auf Ackerfläche anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben h–k, p auf offener Ackerfläche und q sowie 71b Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 41c^{bis} Absatz 1 GSchV, die die Voraussetzungen nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben ~~a und~~ b erfülle	Siehe Begründung zu Art. 14a Abs. 1.
Art. 21	ändern: 1 Entlang von oberirdischen Gewässern, Waldrändern, Wegen, Hecken, Feld- und Ufergehölzen und Inventarflächen nach den Artikeln 18a und 18b NHG, ohne ausgeschiedene Pufferzonen, sind Pufferstreifen nach Anhang 1 Ziffer 9 anzulegen.	Der Gewässerraum ist per se eine Pufferzone. Das Anlegen eines Pufferstreifens entlang des GWR ist darum unnötig. Solange eine Fläche nicht nach Art. 15 Abs. 2 DZV verbindlich ausgeschieden ist, besteht rechtlich keine Verpflichtung diese Fläche besonders zu behandeln. Darum ist dort auch kein Pufferstreifen anzulegen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Kein Pufferstreifen ist anzulegen: a. entlang von rechtsgültig ausgeschiedenen Gewässerräumen nach Art. Und dort, wo gemäss darauf verzichtet wurde; b. entlang von noch nicht gemäss Art. 15 Abs. 2 ausgeschiedenen Flächen; c. Wenn rechtlich zweifelhaft ist, ob eine nach Art. 15 Abs. 2 verbindlich ausgeschiedene Fläche Pufferflächen umfasst oder nicht.	Die Kriterien zur Bestimmung der Flächendimension eines NHG-Objektes haben sich im Laufe der Jahre verändert. Besonders in der Anfangszeit wurde nicht speziell zwischen dem Schutzobjekt per se und der umgebenden Pufferfläche unterschieden. Bei späteren Revisionen und trotz höherem Kenntnisstand, wurden Schutzpläne oft nur sehr behutsam angepasst. Die Ausgangslage ist darum nicht bei allen NHG-Objekten gleich und muss darum erst von den Kantonen geklärt werden.
Anhang 1 Ziffer 9.6 und 9.7	Ändern: Es ist unser Vorschlag für Art. 21 DZV im Wortlaut zu übernehmen.	Es braucht eine Differenzierung der Inventarflächen: Sinnvoll ist eine Pufferzone bei FMI, TWW und HMI. Dafür zuständig ist die kantonale Fachstelle für Naturschutz. Die Ausscheidung eines 6m Pufferstreifens entlang von Inventarflächen ist eine materielle Änderung zur bisherigen Anforderung der DZV. Bisher war keine Minimalbreite festgelegt und es gab dafür keinen Kontrollpunkt. Grundsätzlich ist ein Pufferstreifen mit klarer Mindestbreite zu begrüssen, solange dies nur bei verbindlich ausgeschiedenen Inventaren erfolgt. Die verbindliche Ausscheidung der Inventare und eines Puffers liegt jedoch bei den Kantonen und muss mit einem rechtlichen Gehör für die Betroffenen verbunden sein. Dies stattdessen über die Direktzahlungen zu lösen, ist rechtlich nicht haltbar. Dass Flächen in Pufferzonen zur Aufwertung umgebrochen werden dürfen, begrüssen wir.
Art. 29, Abs.4 Bst. a	streichen:	Je nach Situation kann das Mulchen auch im Frühling Sinn machen, insbesondere wenn die Bedingungen dies im

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~a. der Eingriff frühestens ab dem 15. August erfolgt;~~	Herbst nicht zulassen.
Art. 29, Abs.5	ändern: Zur Entbuschung von Flächen ist das Mulchen mit einer vorgängigen Bewilligung des Kantons zulässig. ~~Der Kanton hört die zuständigen kantonalen Fachstellen für Naturschutz, Forst und Wildhut vor Erteilung einer Bewilligung an und kann vom Bewirtschafter oder von der Bewirtschafterin ein Gutachten einer Beratungsstelle verlangen.~~	Die Bewilligungen führen zu unnötigem administrativem Mehraufwand. Für eine saubere Prüfung eines Gesuchs ist ein Besuch vor Ort nötig. Die Bewirtschaftenden stehen in der Pflicht, die Massnahme nach den Vorgaben der Verordnung umzusetzen. Der Kanton Graubünden hat mit der Massnahme "Räumung einwachsender Wiesen und Weiden" jahrelange Erfahrungen mit dem Mulchen zur Entbuschung und mit den entsprechenden administrativen Vorgaben gesammelt. Im Verlaufe der Zeit wurden über den gesamten Kanton solche Eingriffe bewilligt und unter fachkundlicher Begleitung umgesetzt. Es ist eine zielführende Massnahme, um der Vergandung der Kulturlandschaft entgegenzuwirken und damit die Biodiversität auch im Sömmerungsgebiet zu erhalten. Die positiven Erfahrungen haben gezeigt, dass es den vorgeschlagenen administrativen Aufwand nicht braucht. Die Eingriffe zeigen auch so die erwartete Wirkung.
Art. 29, Abs. 6	Ändern: [6] ~~Die Bewilligung~~ Der Eingriff muss folgende Auflagen enthalten: a. ~~Der Eingriff erfolgt frühestens ab dem 15. August.~~	Die Bewilligung soll nicht nötig sein, daher muss der Einleitungssatz angepasst werden. Je nach Situation kann das Mulchen auch im Frühling Sinn machen, insbesondere wenn die Bedingungen dies im Herbst nicht zulassen. Der Termin vom 15. August ist v.a. für den Schutz der Biodiversität verständlich (Absamung der Pflanzen vor dem Eingriff). Wenn dafür auch artenreiche Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet uneingeschränkt gemulcht werden dürfen, auch als sinnvolle Massnahme gegen Verbuschung,

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		könnten wir eine Terminvorgabe allenfalls akzeptieren.
Art. 29 Abs. 8	Streichen: ~~[8] Das Mulchen nach Absatz 5 ist höchstens zwei Jahre in Folge auf derselben Fläche zulässig. Danach ist mit einer angepassten Weideführung eine nachhaltige Bewirtschaftung sicherzustellen. Ein erneutes Mulchen darf frühestens nach acht Jahren erfolgen.~~	Das kann nicht kontrolliert werden und ist darum zu streichen.
Art. 35 Abs. 1–3	Zustimmung mit Bemerkung	Es wird begrüsst, dass der Anteil an Kleinstrukturen sowie der Rückzugstreifen klar geregelt und vereinheitlicht wird. Zudem wird als sinnvoll erachtet, dass der Rückzugstreifen auch auf wenig intensiv genutzten Wiesen sowie auf Uferwiesen künftig möglich sein soll. Die Kleinstruktur sollten in der LBV klar definiert werden. Wesentliche Definition müsste dabei die Bewirtschaftung im Zwischenraum (zwischen den Kleinstrukturen) beinhalten; so dass die Kulturlandschaft (inkl. Kleinstrukturen) eine stabile Zukunft hat. Die Probleme der Verunkrautung, Verkrautung und Verbuschung sind ständig zu überprüfen. Im Merkblatt der Agridea «Kleinstrukturen auf Biodiversitätsförderflächen entlang von Fliessgewässern» hat es noch weitere mögliche Kleinstrukturen. Es wäre sinnvoll, dies abzugleichen. Die Weisungen zu den Absätzen 1 und 2 sind zu überarbeiten und auf die neuen Bestimmungen anzupassen: a) zu Absatz 1 wie folgt: "Auf eine Ausscheidung von Kleinstrukturen innerhalb einer Bewirtschaftungsparzelle kann bis zu einer Summe von 20 Aren ~~1 Are~~ pro Hektare

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		landwirtschaftlicher Nutzfläche grundsätzlich verzichtet werden. b) Die Weisung zu Absatz 2 ist zu ändern in: "Die einzelnen Kleinstrukturen auf diesen Flächen können eine Fläche von maximal 5 Aren aufweisen. Die Kleinstrukturen müssen sich dabei innerhalb der Bewirtschaftungsparzelle befinden.
Art. 47b Abs. 1	Ändern: [1] Für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen wird zum Beitrag nach Artikel 47 ein Zusatzbeitrag für Tiere ausgerichtet, die auf Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben gehalten werden, ~~die zumutbar schützbar sind~~. ~~Als zumutbar schützbar gelten Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe, bei denen der Kanton gestützt auf Artikel 10quinquies der Jagdverordnung vom 29. Februar 19885 das Ergreifen von Schutzmassnahmen als zumutbar erachtet.~~	Die Präsenz von Grossraubtieren verursacht für Tierhalter und Tierbetreuer auf allen (Alp-) Weiden massiven Mehraufwand. Dieser soll mit dem Zusatzbeitrag ansatzweise abgegolten werden. Das ist angezeigt. Da dieser Beitrag aus dem Landwirtschaftsbudget bezahlt werden soll, darf er nicht an die Umsetzung eines vom Kanton genehmigten Herdenschutzkonzeptes geknüpft sein. Das Landwirtschaftsgesetz gibt dafür keine Rechtsbasis her. Wer einzelbetriebliche Herdenschutzmassnahmen ergreift, muss den Beitrag erhalten. Dabei darf es keine Rolle spielen, ob der Kanton die konkrete Weide als zumutbar schützbar eingestuft hat oder nicht. Diese Einteilung ist nur im Zusammenhang mit Massnahmen nach Jagdgesetzgebung relevant. Im Landwirtschaftsgesetz geht es jedoch um die Förderung der Weidewirtschaft und die Offenhaltung der Landschaft, speziell des Sömmerungsgebietes. Die Verknüpfung von Massnahmen an die Erfolgsaussichten von Herdenschutzmassnahmen ist also nicht zielführend. Ohnehin muss die Frage gestellt werden, wohin das geltende Recht die Entwicklung von als nicht zumutbar schützbaren Weideflächen steuert. Damit stellt sich auch die Frage nach der moralischen Verantwortung des Gesetzgebers gegenüber den Bewirtschaftern von solchen Weiden. Ihnen darf ja wohl nicht zugemutet werden, ihr Vieh quasi als

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Wolfsfutter weiterhin auf solche Weiden aufzutreiben. Die Beantwortung dieser Frage eilt, soll die Regulierung des Wolfsbestandes in legalen Bahnen bleiben. Der Zusatzbeitrag für die Umsetzung betrieblicher Massnahmen zum Schutz der Nutztiere vor Grossraubtieren auf Sömmerungsbetrieben ist wichtig für den Fortbestand der Alpwirtschaft und muss eingeführt werden. Da der Druck durch Grossraubtiere nicht nur im Sömmerungs- sondern zunehmend auch im Talgebiet steigt, müssen für die Zukunft entsprechende Überlegungen gemacht werden.
Art. 47b Abs. 2 Bst. d	Ändern: d. Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel~~, bis 365 Tage alt~~.	Die Beschränkung des Zusatzbeitrages auf Tiere der Rindergattung bis 365 Tage ist unverständlich. Diese Tiere sind im Herdenverband auf der Weide, der jeweils als Ganzes ins Visier der Grossraubtiere gerät. Bei Herden ohne so junge Tiere, z.B. auf Rinderalpen, würde der Beitrag entfallen. Das ist nicht vertretbar. Zum einen sind diese Tiere ebenfalls gefährdet, wie die Erfahrung inzwischen genügend gezeigt hat und zum andern sollten gerade Jungtiere gesömmert werden, weil sich das positiv und langfristig auf ihre Entwicklung und Gesundheit auswirkt. Die Nichtgewährung des Zusatzbeitrages für diese Tierkategorien stellt das in Frage.
Art. 47b Abs. 4	Ändern: 4 ~~Das~~ Ein Herdenschutzkonzept muss aufzeigen, mit welchen betrieblichen und technischen Massnahmen und Vorkehrungen eine oder mehrere Tierkategorien während der Sömmerungszeit vor Grossraubtieren geschützt werden können. ~~Es muss vom Kanton bewilligt werden. Der Kanton~~	DAS Herdenschutzkonzept gibt es nicht. Ein solches Konzept ist immer auf den Einzelbetrieb und seine Gegebenheiten zugeschlitten. Die effektive und effizienten Ausgestaltung der auf seiner Weide zu ergreifenden Herdenschutzmassnahmen liegt im Eigeninteresse des Tierhalters. Das erübrigt eine Bewilli-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~überprüft die Einhaltung des Konzepts~~.	gungspflicht und die Kontrolle der Einhaltung durch den Kanton. Kommt es auf einer konkreten Weide durch Grossraubtiere zu Schäden und sollen diese entschädigt werden und hängt die Entschädigung vom Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen ab, so ist die Frage im Rahmen des Entscheids über die Entschädigung zu klären. Bei den Tiergattungen, wo Null-Toleranz gilt, also jeder Riss einer zuviel ist, ist die Entschädigung voraussetzungslos geschuldet. Wir verweisen dazu auf die Stellungnahme der KOLAS zur Vernehmlassung über die Teilrevision der Jagdverordnung vom 09.11.2022. Die Kantone betrieben heute schon einen grossen Aufwand für die Herdenschutzberatung. Das ist richtig. Damit unterstützen sie die Tierhalter wirksam im Aufbau eines an die Gegebenheiten ihres Betriebs angepassten Herdenschutzmanagement.
Art. 10quinquies Abs. 2 JSV	Ändern: Kriterienliste des BAFU zur Bezeichnung von «nicht zumutbar schützbaren» Alpen	**Kriterienliste des BAFU zur Bezeichnung von «nicht zumutbar schützbaren» Alpen (Art. 10quinquies Abs. 2 JSV)** Die Beurteilung der Schützbarkeit von Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe erfolgt gestützt auf die Jagdverordnung. Für die Beurteilung gilt somit die Kriterienliste des BAFU zur Bezeichnung von «nicht zumutbar schützbaren» Alpen (Art. 10quinquies Abs. 2 JSV), welche jedoch punktuell überarbeitet werden muss. Mit einer straffen An-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		wendung der Kriterienliste wären z.B. im Kanton Graubünden viele Alpen nicht zumutbar schützbar. **Bemerkung zum Bericht** Es ist korrekt, dass die Beurteilung, ob eine Alp zumutbar schützbar ist oder nicht, dynamisch ist und unter anderem auch von der Eigeninitiative der Bewirtschaftenden und der wirtschaftlichen Situation abhängig ist. In der Kriterienliste des BAFU zur Bezeichnung von "nicht zumutbar schützbaren" Alpen (Art. 10quinquies Abs. 2 JSV) wird die "persönliche Motivation" gleich wie im erläuternden Bericht aufgeführt. "Persönliche Motivation" ist im Zusammenhang mit der Umsetzung von Herdenschutzmassnahmen wertend. Kein Bewirtschafter setzt freiwillig Herdenschutzmassnahmen um, wenn diese nicht notwendig sind. Aufgrund des Drucks der Grossraubtiere bleibt den Bewirtschaftenden jedoch nichts Anderes übrig. Die Beurteilung, ob eine Alp oder Teile davon zumutbar schützbar sind, sind deshalb in erster Linie auf die Eigeninitiative des Bewirtschaftenden abzustellen.
Art. 49, Abs. 3	Zustimmung	Der Zusatzbeitrag wird analog dem Zusatzbeitrag für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen nicht separat verfügt, sondern als Zusatzinformation im Agrarinformationssystem erfasst und abgerechnet. Für die Berechnung der Beiträge kann auf die entsprechenden Tiercodes abgestellt werden. Der Zusatzbeitrag wird somit auf die effektive Bestossung ausbezahlt. Diese Systematik ist einfach im Vollzug und bietet die notwendige Flexibilität für die Bewirtschaftenden und für die Vollzugstellen. Die Gewährung des Zusatzbeitrages auf die effektive Bestossung lässt sich damit begründen, dass die Erfüllung der Anforderungen an den Zusatzbeitrag in erster Linie an der

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Herdengrösse gebunden ist. Der Sömmerungsbeitrag jedoch, welcher den verfügten Normalbesatz als Grundlage entschädigt, dient der Sicherstellung der Bewirtschaftung der Alp, sozusagen als "Grundbeitrag" für die Offenhaltung aller Weiden und dem Unterhalt der Gebäude usw.
Art. 55 Abs. 1	Neu: h^{bis}. Buntbrache nach Reben (neu)	Wie bereits früher gefordert, beantragen wir die Einführung einer «Buntbrache nach Reben», Mit diesem Element kann wesentlich mehr Biodiversität in die Rebberge gebracht werden als mit heute üblichen extensiven Wiesen. Das Anlegen einer Buntbrache beinhaltet eine mehrjährige Verpflichtungsdauer. Angelegt würde sie somit auf gerodeten Rebflächen. Vom so entstehenden Nützlingshabitat profitieren die umgebenden Parzellen ebenso wie die Biodiversität des gesamten Rebberges. Zudem regeneriert die Buntbrache den Boden der Standortparzelle, ist also auch für diese vorteilshaft. Mit dem Ziel, mehr Biodiversität in die Rebberge zu bringen, die in gewissen Regionen vom Talgebiet bis in die BZ4 reichen, ist der Beitrag für die BFF «Buntbrache nach Reben» in allen Zonen auszurichten. Deshalb bedarf Art. 55 Abs. 3 keiner Änderung.
Art. 55 al. 3 let a bis (nouveau)	Art. 55 1 Les contributions à la biodiversité sont versées par hectare pour les surfaces de promotion de la biodiversité suivantes, en propre ou en fermage: a. prairies extensives; b. ..... h. jachères florales;	Le Valais vous rappelle son courrier du 12 janvier 2022 : La situation économique vitivinicole est difficile actuellement, et nous allons au-devant de potentiels nombreux arrachages de parcelles de vigne ces prochaines années. En l'instant, toute parcelle nouvellement arrachée reste en cadastre vigne pendant 10 ans au maximum. Ces parcelles pourraient être mises en jachère florale pour promouvoir la biodiversité et l'amélioration de l'activité biologique du sol. Ac-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	..... 1bis..... 2 Pour les surfaces mentionnées à l'al. 1, let. a, b et e, les contributions sont échelon[1]nées par zones. 3 Pour les surfaces suivantes, les contributions ne sont versées que dans les zones et régions suivantes: a. surfaces visées à l'al. 1, let. h <u>(sauf après vigne)</u> , i et q: zone de plaine et zone des collines; <u>a[bis] (nouveau) surfaces vises à l'al. 1 let h (uniquement jachères florales après vigne) : zone de plaine, zone des collines et zones de montagne i, II, II et IV</u> b. b. surfaces visées à l'al. 1, let. k: zone de plaine, zone des collines et zones de montagne I et II; c.	tuellement, les jachères florales sur terres assolées et cultures pérennes ne sont autorisées que dans les zones de plaine et des collines. Cependant en Valais, le vignoble s'étend potentiellement jusqu'en zone de montagne IV. De plus, en complément des SPB « surfaces viticoles présentant une biodiversité naturelle », il serait très intéressant d'un point de vue biodiversité d'inciter les viticulteurs à mettre en place d'autres types de SPB dans le vignoble. Les prairies extensives sont actuellement peu attractives financièrement et nécessitent de sortir le produit de la fauche de parcelles souvent difficiles d'accès. Les pâturages extensifs, quant à eux, sont peu adaptés aux surfaces dans le vignoble. Les jachères florales, voire les ourlets, permettraient d'amener cette biodiversité dans le vignoble, tout en permettant au viticulteur, en cas d'amélioration de la situation viti-vinicole, de reconstituer la parcelle en vigne (possible sans demande particulière pendant 10 ans). L'entretien des jachères et des ourlets est réalisable même dans des parcelles difficilement mécanisables. De plus, ces surfaces sont plus attractives financièrement. En Valais, nous aurions la possibilité de semer un mélange composé d'écotypes valaisans développé avec la société OHSemences, voire de mettre en place un enherbement spontané maitrisé, toujours dans le but de promouvoir la biodiversité, participer au repos du sol et limiter la propagation de plantes envahissantes. Nous vous demandons donc d'adapter l'Ordonnance sur les paiements directs afin de **rendre les jachères florales et les ourlets possibles sur des zones de montagne I, II III et IV si elles sont mises en place après une culture de vigne** (modification de l'art. 55 al. 3 de l'OPD en conséquence).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 57, Abs. 4	ändern 4 Für Biodiversitätsförderflächen nach den Absätzen 1 Buchstabe d und für Bäume nach Absatz 1bis Buchstabe b können die Kantone die Verpflichtungsdauern für Beiträge der Qualitätsstufe I und II sowie für den Vernetzungsbeitrag nach Artikel 61 und den Landschaftsqualitätsbeitrag nach Artikel 63 auf derselben Fläche aufeinander abstimmen.	Das Abgleichen der Verpflichtungsdauer ist eine sinnvolle und wirkungsvolle Massnahme zur Vereinfachung des Vollzugs und ein guter Anreiz für die Bewirtschafter ihre BFF-Flächen in einem bestimmten Raum in einen inneren Zusammenhang zu bringen, also in ein VP oder LQP einzubringen. Damit wird die Diskussion zur Zusammenlegung solcher Projekte automatisch angestossen. Das Vorgehen im konkreten Einzelfall, ist den Kantonen zu überlassen. Sie werden neben der administrativen Vereinfachung auch die Ziele eines allfälligen VP oder LQB berücksichtigen.
Art. 58 Abs. 10	Zustimmung	Beweidung kann ein sehr effektives Mittel zur Regulierung des Pflanzenbestandes und dessen Zusammensetzung sein. Es ist gut, dass für die Bekämpfung der Problempflanzen mehr Flexibilität gegeben wird.
Art. 58a	Ändern: Der Kanton führt eine Liste der für Biodiversitätsflächen nach Art. 55 Abs. 1 geeigneten Saatgutmischungen. ~~1 Für Ansaaten von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben h, i und k dürfen nur die für die jeweilige Biodiversitätsförderfläche geeigneten Saatmischungen nach Anhang 4a Buchstabe B verwendet werden.~~ ~~2 Das BLW nimmt Saatmischungen für Biodiversitätsförderflächen in Anhang 4a Buchstabe B auf. Dabei berücksichtigt es den ökologischen und agronomischen Nutzen, die Risiken und die Methodik gemäss den Kriterien in Anhang 4a Buchstabe A. Die Gewichtung der Kriterien richtet sich nach der Zielsetzung und dem Einsatzbereich der Saatmischung. Das BLW hört vorgängig das BAFU an.~~	Die besonderen Bestimmungen für Saatgutmischungen sind zu streichen. Das BLW sind in diesem Bereich von allen Zuständigkeiten zu befreien. Bis anhing konnten nur vom BLW bewilligte Saatgutmischungen eingesetzt werden. Trotzdem wiederholter Aufforderungen der Kantone, hat das BLW bisher keine für die Alpensüdseite (VS, TI, GR) taugliche Mischung zugelassen. Entsprechende Forschungsarbeiten bei agroscope wurden sogar eingestellt. Mit seinem Verhalten verunmöglicht das BLW den Landwirten der Alpensüdseite die Teilnahme an den BFF-Programmen. Das ist inakzeptabel. Zur Behebung dieses Missstandes müssen die entsprechenden Kompetenzen an die Kantone übertragen werden. Wir fordern das BLW ausdrücklich auf, Mischungen zur Verfügung zu stellen, die auf die spezifischen Bedingungen von VS, GR, TI zugeschnitten sind, oder uns Zugang zu Mischungen zu gewähren, die für die ganze Schweiz geeignet

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~3 Die Zusammensetzung der geeigneten Saatmischungen werden vom BLW jeweils per 1. Januar veröffentlicht.~~ ~~4 Das BLW kann Änderungen der Zusammensetzung von Saatmischungen für die Anwendung auf einzelnen landwirtschaftlichen Betrieben bewilligen, insbesondere zur besseren Biodiversitätsförderung oder zur Vermeidung von Problemen in der Fruchtfolge.~~ ~~5 Für Ansaaten von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben a–e, g und o sind lokale Heugras- oder Heudruschsaaten von langjährig bestehendem Dauergrünland den standardisierten Saatmischungen vorzuziehen.~~	sind. Wir möchten Sie daran erinnern, dass die Dienststelle für Landwirtschaft des Kantons Wallis in Zusammenarbeit mit OHSemences Mischungen mit Walliser Ökotypen für Buntbrachen und Säume in Ackerkulturen und Weinbergen entwickelt hat. Seit mehreren Jahren bitten wir das BLW um eine zumindest provisorische Zulassung dieser Mischungen. Sie wurden auf mehreren Parzellen getestet. Mitarbeiter/innen des BLW und von Agroscope haben einige Parzellen vor Ort besucht. Das Ergebnis ist überzeugend. Wir ersuchen das BLW daher dringend, diese Mischungen anzuerkennen und die höheren Kosten im Vergleich zu Standardmischungen für Buntbrachen oder Säume finanziell zu unterstützen.
Art. 65 Abs. 5	Ändern: 5 Für Flächen, für die ein Vernetzungsbeitrag ausgerichtet wird, ~~können~~ kann der Kanton von den Anforderungen der Qualitätsstufe I abweichende Vorschriften festgelegt werden, wenn dies aufgrund der Ziele~~arten~~ des Vernetzungsprojektes oder daran anknüpfender ökologischer Ziele erforderlich ist. ~~Die Vorschriften sind zwischen dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin und dem Kanton schriftlich zu vereinbaren, wobei die kantonale Fachstelle für Naturschutz einbezogen werden muss.~~	Wir begrüssen die Möglichkeit von den Anforderungen der Qualitätsstufe abweichen zu können, wenn dies den im VP anvisierten Zielarten förderlich ist. Diese Möglichkeit soll auch auf weitere Ziele eines Vernetzungsprojektes (z.B. Habitate) und auf weitere ökologische Ziele (z.B. gezielter Unterhalt eines Gewässers, Erosionsschutz) ausgedehnt werden. Diese Kompetenz liegt logischerweise bei den Kantonen. Denn sie bewilligen und beaufsichtigen die Vernetzungsprojekte. Betreffend er kantonsinternen Prozesse und Zuständigkeiten hat der Bund keine Vorschiften zu erlassen. Es versteht sich von selbst, dass bewilligte Abweichungen in geeigneter Form festzuhalten sind. Denn im Falle einer Kontrolle sind sowohl die Trägerschaft wie der Bewirtschafter wie der Kanton in der Beweispflicht.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 71 Abs. 5 bis 5quater	Ändern: 5 Für Ansaaten von Nützlingsstreifen dürfen nur die für den jeweiligen Einsatzbereich geeigneten Saatmischungen ~~nach Anhang 4a Buchstabe B~~ verwendet werden. Der Kanton führt eine Liste der geeigneten Saatgutmischungen. ~~5bis Das BLW nimmt die Saatmischungen für Nützlingsstreifen in Anhang 4a Buchstabe B auf. Dabei berücksichtigt es den ökologischen und agronomischen Nutzen, die Risiken und die Methodik gemäss den Kriterien in Anhang 4a Buchstabe A. Die Gewichtung der Kriterien richtet sich nach der Zielsetzung und dem Einsatzbereich der Saatmischung. Das BLW hört vorgängig das BAFU an.~~ ~~5ter Die Zusammensetzungen der geeigneten Saatmischungen werden vom BLW jeweils per 1. Januar veröffentlicht.~~ ~~5quater Das BLW kann Änderungen der Zusammensetzung von Saatmischungen für die Anwendung auf einzelnen landwirtschaftlichen Betrieben bewilligen, insbesondere zur besseren Biodiversitätsförderung oder zur Vermeidung von Problemen in der Fruchtfolge.~~	Das Verfahren ist zu kompliziert. Für die Alpensüdseite war das BLW bisher nicht in der Lage, geeignete Saatgutmischungen zuzulassen. Damit schliesst es die Landwirte dieser Regionen faktisch von dieser Massnahme aus. Siehe auch Bemerkungen zu Art. 58a.
Art. 71b Abs. 7	Streichen:	In den Zentralalpen und den Südalpen gibt es keine mehrjährigen Saatgutmischungen für mehrjährige Kulturen. Es ist daher nicht möglich, die Anlage von Streifen für eine Dauer von 4-5 Jahren zu verlangen, wenn keine Mischungen gemäß Anhang 4a anerkannt sind. Da das BLW die Finanzierung des Agroscope-Forschungsprojekts zur Entwicklung dieser Mischungen abgelehnt hat, ist es unanständig, dass das BLW diese Forderung stellt. Mindestens eine Ausnahmeregelung für die Regionen Zentralalpen und Alpensüdseite muss erwähnt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 71b, Abs. 13	Zustimmung	Die Möglichkeit, ein Reinigungsschnitt vornehmen zu können, ist wichtig. Es kann sein, dass die Saatmischung im ersten Jahr nicht richtig aufläuft oder Problempflanzen aufkommen. Ein Schnitt kann hier helfen.
Art. 71c	Streichen Eventualiter ändern: [2] Der Beitrag für Hauptkulturen auf offener Ackerfläche wird ausgerichtet: b. bei den übrigen Hauptkulturen auf der offenen Ackerfläche, wenn auf ~~80 Prozent~~ 70 Prozent der Flächen, auf denen die Hauptkultur vor dem 1. Oktober geerntet wird:	Das Programm angemessene Bodenbedeckung ist immer noch zu kompliziert zu sehr dem Mikromanagement verhaftet, obwohl klar ist, dass den vielfältigen Verhältnissen auf den Einzelbetrieben niemals gerecht werden wird. Der Ansatz, eine angemessene Bodenbedeckung an Kulturen und Anbauverfahren festzumachen, erscheint uns nach wie vor wenig praktikabel. Die Landwirte wählen die Kulturen nach den Bedürfnissen des Marktes und richten sich beim Anbau nach den Boden- und Witterungsverhältnissen. Dem kann der gewählte Ansatz für eine angemessene Bodenbedeckung nicht gerecht werden. Wir empfehlen daher nochmals die Prüfung und allenfalls Aktualisierung des Bodenschutzindexes. Vereinheitlichung der Prozent-Sätze. Die Anmeldung für Kulturen von einjährigem Gemüse- und Medizinalpflanzen sowie die Streichung der Rückführungspflicht für Trester sind positiv. Bezüglich Agrardatenerhebung ist weder eine einzelflächenspezifisches Anmeldeverfahren im Februar noch das Einführen einer Nacherhebung im Sommer tolerierbar. Es muss ganz klar auf eine Datenerhebung und AGIS-Datenlieferung auf Stufe Einzelfläche verzichtet werden. Diese Regelung muss auf Eigenverantwortung basierend umgesetzt werden können. Wenn, dann ist maximal eine simple Aufzeichnung im Fruchtfolgerapport oder Feldkalender vom Typ “Zwischenkultur/Zwischenbegrünung angelegt”

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		vertretbar. Grundsätzlich ist die Erleichterung für den Landwirt positiv (mehr Handlungsspielraum für eine Winterfurche vor dem 15.02.). Aber die Bestimmung der 80 % der Flächen auf denen die Hauptkultur vor dem 1. Oktober geerntet wird, bringt folgende Probleme: • Einige Kulturen werden um diesen Termin herum geerntet (Silomais, Kartoffeln, in späten Jahren Sonnenblumen/Soja, erste Rodungen Zuckerrüben): Es ist deshalb für den Landwirt sowie die Kontrolle sehr anspruchsvoll, die Referenzfläche (was ist 100 %?) zu eruieren. Entsprechend ist die glaubwürdige Kontrolle in diesem Punkt schwierig. • Alternativvorschlag: Der alte Bodenschutzindex machte eine Gewichtung je nach Kultur und Saat- und Umbruchzeitpunkt der Zwischenkultur. Dies wäre in der Umsetzung einfacher zu vollziehen. Zusätzlich würde dieser genügend Handlungsspielraum für den Landwirten zulassen ohne die Anforderung des PSB zu schmälern. Die ÖLN-Anforderungen im Bereich Bodenschutz wären problemlos integrierbar (Vereinfachung). Diese Analysen zeigen, dass der PSB angemessene Bodenbedeckung noch nicht praxistauglich ist.
Art. 71c Abs. 4	Zustimmung	Streichung der Anforderung, den Trester in die Rebberge zurückzuführen. Ausser für Selbstkelterer ist das nicht realistisch.
Art 71d	Streichen	Das Programm angemessene Bodenbedeckung ist immer noch zu kompliziert zu sehr dem Mikromanagement verhaftet, obwohl klar ist, dass das den vielfältigen Verhältnissen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Eventualiter ändern: • Abs. 2 Bst. c: die zum Beitrag berechtigende Fläche mindestens ~~60~~ 50 Prozent der ~~offenen~~ Ackerfläche des Betriebs ohne Flächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe h, i und k umfasst; • Abs. 2 Bst. e: streichen • Abs. 3 Bst. c: streichen	auf den Einzelbetrieben niemals gerecht werden wird. Der Ansatz, eine angemessene Bodenbedeckung an Kulturen und Anbauverfahren festzumachen, erscheint uns nach wie vor wenig praktikabel. Die Landwirte wählen die Kulturen nach den Bedürfnissen des Marktes und richten sich beim Anbau nach den Boden- und Witterungsverhältnissen. Dem kann der gewählte Ansatz für eine angemessene Bodenbedeckung nicht gerecht werden. Wir empfehlen daher nochmals die Prüfung und allenfalls Aktualisierung des Bodenschutzindexes. Ausserdem ist der Beitrag immer noch an nicht kontrollierbare Auflagen geknüpft. Die Aufhebung von Abs. 2 Bst. b entspricht einer Forderung der KOLAS und ist positiv. Weizen nach Mais ist nicht beitragsberechtigt. Der Maximale Flächenanteil von Weizen beträgt 50 %. Um sicherzustellen, dass Betriebe trotz Weizen das Programm anmelden können, soll die Anforderung auf 50 % gesenkt werden. Für den Vollzug muss die Flächenberechnung übers Jahr statisch sein. Sonst ist die Anforderung nicht überprüfbar und nicht rekursfähig. Dies gilt auch für Bst. e. Das Problem von Fusarien bei pfluglosem Anbau von Weizen oder Tritical nach Mais ist in der Praxis kaum vorhanden. Bei richtiger Anbauweise und Sortenwahl sind die Fusarien kein Problem. Im Weiteren ist diese Bestimmung im Vollzug nur sehr schwierig und aufwändig umzusetzen. Die Streichung wäre ein wesentlicher Beitrag zur administrativen Entlastung und Systemvereinfachung.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Artikel 71e Absatz 2 und 3	Die Anpassung wird im Sinne der administrativen Vereinfachung unterstützt.	Durch diese Anpassung fällt ein Hindernis bei der Umsetzung der vereinfachten Suissebilanz weg. Wir fordern den Bund auf, das zweite, weitaus grössere Hindernis in Form der Futterbilanz für das GMF-Programm, ebenfalls anzupassen, damit die vereinfachte Suissebilanz breit umgesetzt werden kann.
Art. 75a Abs. 4	Ändern: 4 Der Beitrag wird nur ausgerichtet, wenn den Tieren ~~aller Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a~~ der Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a Ziffer 1 bis 4 und Ziffer 6 bis 8, für die kein Weidebeitrag ausgerichtet wird, Auslauf nach Artikel 75 Absatz 1 gewährt wird.	Der Weidebeitrag muss ohne die allgemeine Voraussetzung RAUS für alle gewährt werden. Das gibt den Betrieben mehr Flexibilität und ermöglicht auf Rücksicht auf die Bodenverhältnisse zu nehmen. Insbesondere ist der Beitrag nicht zwingend auch an den Weidegang der Kälber zu binden.
Art. 115h	Steichen: ~~Für Bäume, die vor dem Beitragsjahr 2024 angemeldet wurden, gilt Anhang 4 Ziffer 12.2.5a nicht.~~	Abstände zwischen den Bäumen: Beispiel einer Bestimmung ohne Abschätzung des administrativen Aufwandes. Die Regelung verspricht im ersten Moment einen Vorteil für die Kontrolle und im Rekursverfahren. Doch sie bedeutet, dass die Kantone das Pflanzjahr aller Bäume (im GIS) erfassen müssen und diese Daten über Jahre aktuell halten müssen. Eine schier unmögliche Aufgabe. Gemessen am Mehrwert einer Abstandsregelung in Metern, ist dieser Mehraufwand nicht vertretbar. Die fixe Abstandsregelung vermag auch den örtlichen Gegebenheiten nicht generell gerecht zu werden.
Anhang 2, Ziffer 2.1.6	Streichen	Im Rahmen des Verordnungspakets Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» hat der Bundesrat betreffend Nährstoffbilanz den Fehlerbereich von plus 10 % bei Stickstoff und Phosphor per 2024 aufgehoben. Die Nährstoffbilanz darf somit ab 2024 bei maximal 100% abgeschlossen werden. Aus diesem Grund ist dieser Artikel zu streichen, da hier im Rahmen der DZV

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		lokale Verschärfungen gemacht werden, welche auch inhaltlich nicht begründbar ist, da es bei der Phosphor Thematik im Zo nicht um den einzelbetrieblichen Anfall von Hofdünger, sondern um den Austrag auf die Flächen geht (Luzern)
Anhang 2, Ziff. 4.2a	Zustimmung	Siehe Begründung zu Art. 47, Abs. 2 Bst. a
Anhang 4, Ziffer 2.1.1	Ändern: 2.1.1 Pro Hektare und Jahr ist eine Düngung mit maximal 30 kg verfügbarem Stickstoff zugelassen. Stickstoff darf nur in Form von Mist oder Kompost zugeführt werden. Sind auf dem gesamten Betrieb nur Vollgüllesysteme vorhanden, so ist verdünnte Vollgülle in kleiner Gabe (max. 15 kg verfügbarer Stickstoff pro ha und Gabe) zulässig, jedoch nicht vor dem ersten Schnitt. Kalkdünger sind zulässig,	Bezüglich des generellen Ausschlusses von Kalkdüngern sind zusätzliche Informationen notwendig; sind alle Kalkdünger gemahlen oder gekörnt Amphibienschädlich? Im Jura zeigt sich, dass mit Meeralgenkalk die Erosion im Grünland reduziert werden kann, die Artenvielfalt stabilisiert werden kann und die Futtererträge auf tiefem Niveau stabil bleiben. Eine Regelung kann dann eingeführt werden, wenn wissenschaftliche Ergebnisse unter Abwägung aller Fakten (und Interessen) zur Verfügung stehen.
Anhang 4, Ziff. 7.1.2 und 7.1.4	Zustimmung	Die Mähweidnutzung in rechtskräftig ausgeschiedenen Gewässerräumen war mit den bisherigen Vorgaben nicht möglich.
Anhang 4, Ziff. 12.1.5	streichen: ~~12.1.5 Die einzelnen Bäume müssen in einer Distanz angepflanzt werden, die eine normale Entwicklung und Ertragsfähigkeit der Bäume gewährleistet. Die Distanz zum Wald muss mindestens 10 m betragen, gemessen von der Stammmitte bis zur Bestockung.~~	Es soll der bisherige Text beibehalten werden. Abstände zwischen den Bäumen: Beispiel einer Bestimmung ohne Abschätzung des administrativen Aufwandes. Die Regelung verspricht im ersten Moment einen Vorteil für die Kontrolle und im Rekursverfahren. Doch sie bedeutet, dass die Kantone das Pflanzjahr aller Bäume (im GIS) erfassen müssen und diese Daten über Jahre aktuell halten müssen. Gemessen am Mehrwert einer Abstandsregelung in Metern, ist dieser Mehraufwand nicht vertretbar. Die fixe Abstandsre-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		gelung vermag auch den örtlichen Gegebenheiten nicht generell gerecht zu werden.
Anhang 4 Ziff. 12.1.8	Streichen ~~12.1.8 Hochstamm-Feldobstbäume mit einem Abstand von weniger als 10 m ab dem Stamm zu Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie Gewässern dürfen nicht mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden~~.	Auf diesen Flächen ist das Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln schon über andere Gesetze vorgeschriebene. Die Bestimmung ist also überflüssig.
Annexe 4, ch. 12.1.8 Arbre Haute-tige Q1 : Pas de PPh sur arbre à moins de 10m des haies, etc.	Biffer	Les PPh sont interdits sur une bordure tampon de 6 m le long de ces milieux. Mettre une distance différente pour les arbres haute-tige complexifie le système avec une amélioration minime sur ces milieux. Il est inutile de fixer une nouvelle distance.
Anhang 4 Ziff. 12.2.5a	Streichen ~~12.2.5a Die Distanz zwischen den einzelnen Bäumen muss mindestens betragen:~~ ~~a. Kernobst- und Steinobstbäume, ohne Kirschbäume: 8 m;~~ ~~b. Kirsch-, Nuss- und Kastanienbäume: 10 m.~~	Angesichts des völlig unverhältnismässigen administrativen Aufwandes lehnen wir die fixe Festlegung der Baumabstände in Metern ab. Siehe dazu auch die Begründungen zu Anh. 4 Ziff. 12.1.5, Art. 115h und allgemeine Bemerkungen.
Anhang 4a	streichen	Siehe die Begründungen zu Art. 58a und Art. 71 Abs. 5 bis 5^{quater}. Solange das BLW keine für die Alpensüdseite geeignete Saatgutmischungen bewilligt hat, sind ihm alle Kompetenzen in diesem Bereich zu entziehen. Mit seiner Ablehnung hat das BLW sein mangelndes Interesse an der Erhaltung des Reichtums an sehr seltenen Ökotypen, wie sie in den Zentral- und Südalpen vorkommen, gezeigt. Mit den Kriterien nach Ziff A 3.6 und 3.7 verunmöglichen die

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		(Weiter-) Entwicklung von regionalen, projektbezogenen Mischungen. Die verlangten langjährigen, aufwändigen Versuchsanlagen schränken die Möglichkeiten extrem stark ein, Mischungsanpassungen aufgrund von praxisrelevanten Fragestellungen zu testen. Es ist zu erwarten, dass es mit diesem Ansatz nicht möglich sein wird, die Mischungen schnell genug an sich verändernde Bedürfnisse anzupassen. Unter Voraussetzung der Ziffern 3.6-3.7 könnte das BLW zudem nicht auf die kurzfristigen Anfragen der Landwirtschaftsbetriebe zur Anpassung der Mischungen eingehen. In diesem Kontext stellt sich auch die Frage, warum das BLW die Finanzierung entsprechender Arbeiten von Agroscope gestoppt hat. Ware die Erfolgsaussichten zu klein oder die Anforderungen zu hoch?
Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.5	Ändern: a. ~~Während oder nach starkem Niederschlag~~ bei durchnässten Böden;	Die aktuelle Regelung berücksichtigt die unterschiedlichen Bodenverhältnisse nicht. In einem wasserdurchlässigen Boden kann nach starkem Niederschlag bereits nach einem Tag die Beweidung fortgesetzt werden. In schweren tonhaltigen Böden muss mit der Wiederaufnahme der Weide länger zugwartet werden.
Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.1	Ändern: Den Tieren ist wie folgt Auslauf zu gewähren: a. vom 1. Mai bis zum 31. Oktober in der Talzone und in der voralpinen Hügelzone, vom 15. Mai bis zum 15. Oktober in den Bergzonen 1 und 2, vom 1. Juni bis zum 30. September in den Bergzonen 3 und 4: an mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer Weide; b. vom 1. November bis zum 30. April in der Talzone und in	Es soll eine klare Abstufung definiert werden, welche mit den Vegetationszeiten korreliert. Die Anforderungen sollen messbar bzw. einfach kontrollierbar sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	der voralpingen Hügelzone, vom 15. Oktober bis zum 15. Mai in den Bergzonen 1 und 2, vom 1. Oktober bis zum 1. Juni in den Bergzonen 3 und 4: an mindestens 13 Tagen pro Monat auf einer Auslauffläche oder einer Weide.	
Anhang 6 Bst. C Ziff. 2.2 dritter Satz	Streichen: ~~….Endet im Herbst das Pflanzenwachstum vor Ende Oktober, muss die Aufnahme von mindestens 70 Prozent des Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter nicht mehr mit einer Vergrösserung der Weidefläche sichergestellt werden.~~	Es macht keinen Sinn Tiere auf die Weide zu lassen, wenn nicht genügend Gras vorhanden ist bzw. die Vegetationszeit noch nicht begonnen hat oder schon vorüber ist.
Anhang 7, Ziff. 1.6.1 Bst. a	Antrag Der Sömmerungsbeitrag wird aufgrund des festgelegten Normalbesatzes berechnet und beträgt pro Jahr für: a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung ~~400~~ 500 Fr. pro NST	Der Beitrag von 400 Franken ist beim Weidesystem ständige Behirtung zu tief und soll im 2024 nicht wieder auf diesen Betrag reduziert werden. Auch ohne die Umsetzung von Herdenschutzmassnahmen deckt der Beitrag den Aufwand an die ständige Behirtung nicht. Für eine gute und nachhaltige Bewirtschaftung des Sömmerungsgebiets ist es sinnvoll, wenn die Herden zusammengelegt werden und im System ständige Behirtung gehalten werden. Dafür muss die Attraktivität des Systems auch in finanzieller Hinsicht erhöht werden.
Anhang 7, Ziff. 1.6.3	Zustimmung	Der Zusatzbeitrag für die Umsetzung betrieblicher Massnahmen zum Schutz der Nutztiere vor Grossraubtieren auf Sömmerungsbetrieben ist wichtig für den Fortbestand der Alpwirtschaft und soll eingeführt werden
Anhang 7, Ziff. 1.6.3 Bst. a	Zustimmung mit **Eventualantrag**	In Gebieten mit hoher Präsenz von Grossraubtieren deckt der Zusatzbeitrag von 250 Franken pro NST den zusätzlichen Aufwand des Herdenschutzes nicht. Wie bereits ausgeführt, kann bei der Umsetzung des Herdenschutzes nicht auf die persönliche Motivation der Bewirtschaftenden gesetzt

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Sollte der Beitrag für die ständige Behirtung auf 400 Franken gesenkt werden, soll der Zusatzbeitrag für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen bei Schafen, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung oder in Umtriebsweide auf **350 Franken pro NST** erhöht werden. s	werden. In Regionen mit Präsenz von Grossraubtieren muss der Herdenschutz umgesetzt werden, wenn die Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe weiterhin bewirtschaftet werden sollen. Aus diesem Grund sind die anfallenden Kosten für die Umsetzung der Herdenschutzmassnahmen vollständig zu decken und dürfen nicht teilweise zu Lasten der Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe gehen. Die Finanzierung des Zusatzbeitrages darf nicht aus dem Agrarbudget erfolgen, sondern muss mit Geldern aus dem Budget des BAFU gedeckt werden.
Anhang 7, Ziffer 2.1.1	Streichen:	Anpassungen Basisbeitrag und Produktionserschwernisbeitrag ist abzulehnen. Bei einer Senkung des Basisbeitrags muss zwingen auch die Wirkung bezüglich Raufuttertierhaltung (Mindesttierbesatz) kompensiert werden. Die Koppelung der Grünlandflächenförderung an die Haltung von Raufutterverzehrer darf nicht aufgehoben werden. Grünlandflächen (auch BFF) ohne Futterverwertung ist bezüglich Foodwaste und Klimawirkung zu beachten. Mit betroffen ist auch die Kulturlandschaft und die Biodiversität, unterbestossenene Weiden längerfristig Problemflächen werden.
Anhang 7 Ziff. 2.1.2	Ändern: 2.1.2 Für die Dauergrünflächen, die als Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe a, b, c, d oder g bewirtschaftet werden, beträgt der Basisbeitrag ~~300~~ 450 Franken pro Hektare und Jahr.	Er Beitrag ist auf CHF 450.- anzusetzen, um die Beitragsreduktion bei Q1 zu kompensieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 7, Ziffer 3.1.1 Beitragsreduktion QI für extensiv genutzte Wiesen, wenig intensiv genutzte Wiesen, extensive Weiden und Waldweiden sowie für Uferwiesen.	Auf die Beitragskürzung ist zum jetzigen Zeitpunkt zu verzichten.	Biodiversitätsbeiträge der Qualitätsstufen Q1 und Q2 werden zusammen mit den Vernetzungsbeiträgen und teilweise auch mit den Landschaftsqualitätsbeiträgen als eine Einheit betrachtet. Wird nun die zugrundeliegende Beitragskomponente reduziert, ist der Beitrag für die BFF allenfalls nicht mehr attraktiv genug und wird aufgelöst, obwohl sie für die Vernetzung und die Umsetzung der ökologischen Infrastruktur eine grosse Bedeutung hat. Wir plädieren dafür, die Abstimmung der BFF Q1/2-, Vernetzungs- und LQ-Beiträge auf 2026 eingehend zu prüfen und die Beiträge gezielter auf die Umsetzung der Umweltziele Landwirtschaft auszurichten. Unseres Erachtens ist dazu eine Stärkung der Vernetzungsbeiträge unabdingbar. Die Einführung eines finanziellen Anreizes wird erforderlich sein, um die BFF in den Schutz- und Vernetzungsgebieten der ökologischen Infrastruktur zu verdichten. Zu diesem Zweck soll per 2026 eine Verlagerung von den BFF Q1 in die Vernetzungsbeiträge vorgenommen werden. Wenn jetzt die Summe der Biodiversitätsbeiträge gekürzt wird, kann die erforderliche Umlagerung per 2026 nicht mehr vorgenommen werden. Für die Umsetzung der ökologischen Infrastruktur werden mehr Vernetzungs- und Biodiversitätsbeiträge erforderlich sein und nicht weniger. Zudem muss das Beitragssystem dynamischer gestaltet werden können, um gezielte Anreize setzen zu können.
Anhang 7, Ziff. 3.1.1 Ziff. 1	Ablehnung	Die massive Kürzung der QI-Beiträge ist die falsche Signalwirkung. Gerade in den Tal- und Hügelzone wäre es wichtig, dass zumindest Flächen der QI angemeldet werden. Die Betriebe werden lieber intensiv bewirtschaften, wenn der finanzielle Anreiz für QI so tief ist. Gleichzeitig ist das Potential für

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		QII kaum vorhanden. Es besteht die Gefahr für weitere Intensivierung. Eine Kürzung der BFF-Beiträge setzt grundsätzlich das falsche Signal. Die Unruhe wegen der 3.5% AckerBFF in der Ackerfläche ist schon sehr gross. Die Beiträge sind natürlich ein Entscheidungskriterium, welche Flächen in der Nutzung geändert werden. Da sind Veränderungen im aktuellen Zeitpunkt nicht richtig.
Anhang 7, Ziff. 3.1.1 Ziff. 3	Zustimmung	Die Erhöhung der Beiträge QII wird begrüsst. Wenig intensiv genutzte Wiesen werden kaum noch gemeldet. Der höhere Anreiz schafft hier möglicherweise eine vermehrte Anmeldung.
Anhang 7 Ziff. 5.8.1 Bst. a Ziff. 2	Ändern: 2. für die übrigen Hauptkulturen auf offener Ackerfläche: ~~200~~ 250 Fr.	Dieser Beitrag existiert noch kaum ein Jahr und soll schon gesenkt werden. Das ist unglaubwürdig und kann nicht verständlich kommuniziert werden. Die Erhöhung des Beitrags für den Anbau von Kräutern, Medizinalpflanzen und Reben ist voll und ganz gerechtfertigt, da diese Kulturen viel arbeitsintensiver sind und mit einer angemessenen Bodenbedeckung weniger rentabel sind.
Anhang 7 Ziff. 5.12.1	Steichen	Wir lehnen die Kürzung der BTS-Beiträge ab. Das läuft entgegen den Erwartungen der Gesellschaft, die erst kürzlich die massentierhaltungsinitiative im Vertrauen auf die aktuelle Politik abgelehnt hat. In den vergangenen Jahren wurde auf der Seite der Landwirtschaftsbetriebe viel in das Tierwohl investiert, wobei die BTS-Beiträge ein wichtiger Anreiz sind. Die Reduktion der Beiträge verfälschen die Amortisationsplanung der bereits realisierten Projekte und verringern den Anreiz, weiter in

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		BTS-Systeme zu investieren. Die Strukturverbesserungsbeiträge bleiben im kommenden Jahr unverändert, wodurch dieses Argument nicht legitim ist. Die BTS-Beiträge sind nicht für die Errichtung der Gebäude gedacht, sondern für deren Betrieb. So werden beispielsweise der zusätzliche Strohbedarf oder die Mehrarbeit abgegolten. Der BTS-Beitrag ist eine klare Massnahme, welche einfach zu kontrollieren ist und erwiesenermassen eine positive Wirkung hat. Die Einsparungen sind besser bei Beiträgen zu suchen, bei welchen bekannterweise grosse Summen ausbezahlt werden, ohne dass diese wirklich kontrollierbar sind.
Anhang 7 Ziff. 5.13.1	Steichen	Den Beitrag gibt es noch nicht, umstritten ist er ohnehin und schon soll der Beitragssatz gekürzt werden. Unglaubwürdig. Kommt hinzu, dass die längere Nutzungsdauer von Kühen in der Klimastrategie des BLW eine eher wirkungsvolle Massnahme ist. Vollends unglaubwürdig. Die Kürzung eines Beitrages um die Hälfte zwischen dem Beschluss, den Beitrag einzuführen, und dem ersten Umsetzungsjahr ist nicht erklärbar. Die Arbeit der Beratung und der Vollzugsstellen wird durch solche Übungen diskreditiert.
Anhang 7, Ziffer 2.1.1	Anpassungen Basisbeitrag und Produktionserschwernisbeitrag ist abzulehnen. Bei einer Senkung des Basisbeitrags muss zwingen auch die Wirkung bezüglich Raufuttertierhaltung (Mindesttierbesatz) kompensiert werden.	Die Koppelung der Grünlandflächenförderung an die Haltung von Raufutterverzehrer darf nicht aufgehoben werden. Grünlandflächen (auch BFF) ohne Futterverwertung ist bezüglich Foodwaste und Klimawirkung zu beachten. Mit betroffen ist auch die Kulturlandschaft und die Biodiversität, unterbestossenene Weiden längerfristig Problemflächen werden.
Anhang 7, Ziffer 3.1.1 Beitragsreduktion QI für ex-	Auf die Beitragskürzung ist zum jetzigen Zeitpunkt zu verzichten.	[MP, Kt AG] Biodiversitätsbeiträge der Qualitätsstufen Q1 und Q2 werden zusammen mit den Vernetzungsbeiträgen und teilweise auch mit den Landschaftsqualitätsbeiträgen als eine Einheit betrachtet. Wird nun die zugrundeliegende

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
tensiv genutzte Wiesen, wenig intensiv genutzte Wiesen, extensive Weiden und Waldweiden sowie für Uferwiesen.		Beitragskomponente reduziert, ist der Beitrag für die BFF allenfalls nicht mehr attraktiv genug und wird aufgelöst, obwohl sie für die Vernetzung und die Umsetzung der ökologischen Infrastruktur eine grosse Bedeutung hat. Wir plädieren dafür, die Aufeinanderabstimmung der BFF Q1/2-, Vernetzungs- und LQ-Beiträge auf 2026 eingehend zu prüfen und die Beiträge gezielter auf die Umsetzung der Umweltziele Landwirtschaft auszurichten. Unseres Erachtens ist dazu eine Stärkung der Vernetzungsbeiträge unabdingbar. Die Einführung eines finanziellen Anreizes wird erforderlich sein, um die BFF in den Schutz- und Vernetzungsgebieten der ökologischen Infrastruktur zu verdichten. Zu diesem Zweck soll per 2026 eine Verlagerung von den BFF Q1 in die Vernetzungsbeiträge vorgenommen werden. Wenn jetzt die Summe der Biodiversitätsbeiträge gekürzt wird, kann die erforderliche Umlagerung per 2026 nicht mehr vorgenommen werden. Für die Umsetzung der ökologischen Infrastruktur werden mehr Vernetzungs- und Biodiversitätsbeiträge erforderlich sein und nicht weniger. Zudem muss das Beitragssystem dynamischer gestaltet werden können, um gezielte Anreize setzen zu können.
Anhang 7 Ziffer 5.12.1	Ablehnung	Für die Erfüllung der Anforderungen an den Beitrag sind meist bauliche Massnahmen notwendig, für die eine gewisse Planungssicherheit gewährleistet werden muss. Das Tierwohl ist ein in der Öffentlichkeit breit abgestütztes Anliegen und sensibles Thema - es werden falsche Signale gesendet, wenn in diesem Bereich die Beiträge gekürzt werden. Des Weiteren würde dies zu einer Umverteilung der Gelder von der Berg- in die Talregion führen. Tierhaltungsbetriebe ohne Ackerbau haben mit den neuen Massnahmen ohnehin nur wenig Möglichkeiten die reduzierten Beiträge beim Basisbei-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		trag zu kompensieren. Zudem vermuten wir, dass die Beteiligung an den neuen Massnahmen nicht so hoch ausfallen dürfte, dass die Reduktion dieser Beiträge notwendig ist.
Anhang 7 Ziffer 5.13.1	Ablehnung	Der Beitrag für die längere Nutzungsdauer ist eine der wenigen Möglichkeiten für Tierhaltungsbetriebe ohne Ackerbau die Reduktion der Beiträge zu kompensieren. Es handelt sich um eine einfach vollziehbare und gleichzeitig wirkungsvolle Massnahme, die gebührend abgegolten werden sollte. Zudem vermuten wir, dass die Beteiligung an den neuen Massnahmen nicht so hoch ausfallen dürfte, dass die Reduktion dieser Beiträge notwendig ist.
Anhang 8 Ziffern 3.4, 3.5, 3.7.4 Bst. i und 3.7.6	Zustimmung	
Anhang 8 Ziff. 3.7a	Antrag Ziff. 3.7a.1 ist wie folgt zu präzisieren: Im ersten Wiederholungsfall werden die Kürzungen verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall ist ein Beitragsausschluss die Folge.	Auch beim Zusatzbeitrag sollen in Bezug auf den zweiten Wiederholungsfall die gleichen Regeln für die Kürzungen gelten wie bei den Bewirtschaftungsanforderungen für Schafweiden mit ständiger Behirtung oder Umtriebsweide (Ziff. 3.7.1). Wenn ein Sömmerungs- oder Gemeinschaftsbetrieb wiederholt die Herdenschutzmassnahmen nicht umsetzt, soll er von diesem Zusatzbeitrag ausgeschlossen werden können. Für solche Fälle müssen die Vollzugsstellen griffige Massnahmen erhalten.
Anhang 8, Ziff. 3.8.1	Antrag Die Kürzungen sind wie folgt anzupassen: c. QII: Nichteinhaltung der Voraussetzungen zum Mulchen zur Weidepflege und zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen (Art. 29 Abs. 4, Art. 58 Abs. 7), **200 % der QII**	Ein Mangel beim Mulchen zur Weidepflege und zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen sowie zur Entbuschung wird doppelt gekürzt, einerseits beim Sömmerungsbeitrag (Anhang 8, Ziff. 3.6.3, Buchstaben r und s, andererseits über die BFF-Beiträge in Anhang 8, Ziff. 3.8.2. Beim Mulchen zur Weidepflege und zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen sowie zur Entbuschung werden

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Beiträge der betroffenen Teilfläche d. QII: Mulchen zur Entbuschung ohne Bewilligung; Nichteinhaltung der Auflagen der Bewilligung zum Mulchen zur Entbuschung (Art. 29 Abs. 6, Art. 58 Abs. 7), **200 % der QII Beiträge der betroffenen Teilfläche**	im Normalfall nur Teilflächen des Alpperimeters bearbeitet. Bei einem Vergehen ist somit auch nur diese Teilfläche betroffen. Die Kürzung der gesamten BFF QII Beiträge als Folge eines Vergehens auf einer Teilfläche wird vor einem Gericht kaum standhalten. Die Kürzungen der BFF QII Beiträge sollen analog Anhang 8, Ziffer 3.8.1, Buchstabe b umgesetzt werden. In Abweichung zu dieser Ziffer soll der Beitrag auf der betroffenen Teilfläche um 200% gekürzt werden.

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
KOLAS

Wir begrüssen die Teilrevision dieser noch jungen Verordnung aufgrund der gemachten Praxiserfahrungen. Allerdings erscheint sie uns zuwenig mutig. Die Vereinfachung der Typologie und die Integration der Projekttypen aus dem AgriQnet-Pilotprojekt erscheinen uns richtig. Besonders zu begrüssen ist Aufgabe des zu restriktiven Kriteriums des Modellcharakters. Stattdessen soll der Wettbewerb der Ideen gefördert werden. Diesen Schritt erwarten wir gerade auch für die Projekte des Typs «Realisierung neuer Projektideen, einschliesslich der Entwicklung von Prototypen». Dieser Projekttyp erscheint uns besonders geeignet, den Wettbewerb der Ideen in Schwung zu bringen. Das wird nicht gelingen, solange am Kriterium des Modellcharakters festgehalten wird. Es ist zu restriktiv. Aus der landwirtschaftlichen Beratung ist das Phänomen der Pioniere und Nachahmer schon lange bekannt. Trotz besserer Ausbildung und Kenntnisse bei allen Betriebsleitenden, ist das Verhalten der Meinungsführer nach wie vor ein entscheidendes Element für die rasche Verbreitung neuer Ideen und Praktiken. Gerade die relativ niederschwelligen Projekte des Typs «Realisierung neuer Projektideen, einschliesslich der Entwicklung von Prototypen» erscheinen uns dafür besonders geeignet. Die Berichterstattung für mehrjährige Projekte muss vereinfacht werden. Die Projekte dauern maximal 4 Jahre. Da muss der Aufwand in engen Grenzen bleiben. Eine gangbare Lösung wäre, die Berichterstattung in der Beitragsverfügung des BLW situativ pro Projekt festzulegen. In der gleichen Verfügung sollte auch der Beitrag des Projektes zur Wissensvermittlung situativ pro Projekt geregelt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art 2	Produktentwicklungen und Anbauversuche zulassen (nicht von der Finanzierung ausschliessen).	Es ist nicht verständlich und nicht zielführend, dass diese Entwicklungen und Versuche ausgeschlossen werden (ausser "kleine" Versuche). Oft entstehen neue Geschäftsmodelle durch erste Produkte und erste Versuche.
Art. 5 Abs. 1 Bst. a	Ändern : a. Sie hat auch für Landwirtschaftsbetriebe ~~Modellcharakter~~ innovativ, die nicht in der Trägerschaft vertreten sind.	Die Projekte des Typs «Realisierung neuer Projektideen, einschliesslich der Entwicklung von Prototypen» erscheint uns besonders geeignet, den Wettbewerb der Ideen in Schwung zu bringen. Das wird nicht gelingen, solange am Kriterium des Modellcharakters festgehalten wird. Es ist zu restriktiv. Aus der landwirtschaftlichen Beratung ist das Phänomen der Pioniere und Nachahmer schon lange bekannt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Trotz besserer Ausbildung und Kenntnisse bei allen Betriebsleitenden, ist das Verhalten der Meinungsführer nach wie vor ein entscheidendes Element für die rasche Verbreitung neuer Ideen und Praktiken. Gerade die relativ niederschwelligen Projekte des Typs «Realisierung neuer Projektideen, einschliesslich der Entwicklung von Prototypen» erscheinen uns dafür besonders geeignet.
Art 10	Der Inhalt der Verordnung sollte attraktiv kommuniziert werden. Ein Kommunikationsplan wird erarbeitet und umgesetzt.	Berichterstattung und Kommunikation wird geregelt im Artikel 10, aber erst NACH Abschluss der Projekte. Es sollte eine VORGAENGIGE Kommunikation stattfinden, damit diese Verordnung bekannter wird. Es sollte in Fachzeitschriften, an Veranstaltungen und in den neuen Medien dafür geworben werden, damit alle Interessenten erreicht werden. Gutes Beispiel war die Objektfinanzierung des SBFI bei den Vorbereitungskursen. Mittels eines Kommunikationskonzeptes konnten die Zielgruppen klar erreicht werden.
Art. 10 Abs. 1	Ändern: [1] Die Trägerschaft muss dem BLW nach Ablauf der Unterstützungsperiode einen Schlussbericht und eine Schlussabrechnung einreichen. ~~Bei mehrjährigen Vorhaben nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a und b muss sie zudem periodisch einen Zwischenbericht und eine Zwischenabrechnung einreichen. Es sind die Vorgaben des BLW einzuhalten.~~	Die Berichterstattung für mehrjährige Projekte muss vereinfacht werden. Die Projekte dauern maximal 4 Jahre. Da muss der Aufwand in engen Grenzen bleiben. Eine gangbare Lösung wäre, die Berichterstattung in der Beitragsverfügung des BLW situativ pro Projekt festzulegen. In der gleichen Verfügung sollte auch der Beitrag des Projektes zur Wissensvermittlung situativ pro Projekt geregelt werden.
Art. 10 Abs. 2 Bst. d (neu)	Bst. d (neu): d. Art und Umfang von Zwischenberichten und Zwischenabrechnungen bei mehrjährigen Vorhaben nach Artikel	Die Berichterstattung für mehrjährige Projekte muss vereinfacht werden. Die Projekte dauern maximal 4 Jahre. Da muss der Aufwand in engen Grenzen bleiben. Eine gangbare Lösung wäre, die Berichterstattung in der Beitragsverfügung des BLW situativ pro Projekt festzulegen. In der gleichen Verfügung sollte auch der Beitrag des Projektes zur

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	1 Absatz 2 Buchstaben a und b. Diese Berichterstattung ist einfach zu halten.	Wissensvermittlung situativ pro Projekt geregelt werden.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

KOLAS

Flächen mit Photovoltaikanlagen, oder breiter gefasst, mit Solaranlagen, sind weiterhin von der LN auszuschliessen. Das Charakteristikum solcher Anlagen ist, dass sie ausser dem Standort, keine Verbindung zur landwirtschaftlichen Nutzfläche haben. Davon zu unterscheiden sind Agri-Photovoltaikanlagen. Diese müssen für den Pflanzenbau einen Mehrertrag bringen. Darunter fallen auch Photovoltaikanlagen integriert in oder auf Gewächshäusern. Der Schutz des Kulturlandes und dessen Reservierung für die landwirtschaftliche Nutzung, d.h. die Produktion von Nahrungs- und Futtermittel sowie von Saatgut hat Vorrang. Die Rechtsordnung des Bundes kennt darum die Raumplanung, dessen Kern, den Trennungsgrundsatz, den Schutz aller Flächen mit FFF-Qualität, ein Mindestkontingent an FFF, den Ernährungsplan der wirtschaftlichen Landesversorgung und z.B. auch den Landschaftsschutz.

Gestützt auf Art. 32c Abs. 1 Bst. c RPV ist Agri-Photovoltaik in der Landwirtschaftszone bewilligungsfähig. Unter dem gleichen Titel können auch Versuchs- und Forschungsanlagen bewilligt werden. Diese sollen nur dann nicht von der LN ausgenommen werden, wenn das Versuchs- oder Forschungsziel explizit einen Mehrwert für die landwirtschaftliche pflanzliche Produktion verfolgt. Die Vollzugsbehörden sollen das im Rahmen der LBV prüfen müssen. Soll die Solaranlage einen positiven Beitrag zur darunterliegenden bzw. von ihrer überdachten landwirtschaftlichen Kultur haben, so muss die Führung der Kultur und die Steigerung der Solaranlage in der Hand des Bewirtschafters liegen. Nur er kann in den konkreten Umständen die notwendigen Optimierungen zwischen dem Pflanzenbau und der Stromproduktion vornehmen. Folglich muss der Bewirtschafter das wirtschaftliche Risiko der Solaranlage tragen.

Aktuell laufen verschiedene Forschungsarbeiten, u.a. am agroscope-Standort Conthey. In diesen Arbeiten soll der durch eine PV-Anlage erzielte Mehrwert für die landwirtschaftliche pflanzliche Produktion belegt werden. Gesicherte Resultate gibt es aktuell noch keine. Auch rechtlich ist der Begriff des «Mehrertrags» noch unklar. Somit kann noch keine Baubewilligung nach Art. 32c Abs. 1 Bst. c RPV erteilt werden. Die Bewilligungsvoraussetzungen sind schlicht nicht erfüllt.

Der finanzielle Ertrag der Solaranlage wird in der Regel um ein vielfaches höher sein, als der landwirtschaftliche Ertrag. Wenn eine Solaranlage erstellt wird, spielen die Flächenbeiträge nur noch eine untergeordnete Rolle. Schon deshalb sollten Solaranlagen grundsätzlich von, den an die LN gebundenen Beiträge ausgenommen werden. Es stellt sich daher die grundsätzliche Frage, ob sich aktuell eine Änderung von Art. 16 Abs. 1 Bst. f LBV aufdrängt. Eine Änderung der LBV sollte erst in Erwägung gezogen werden, wenn etwas mehr Klarheit darüber besteht, welche Anlagentypen raumplanerisch bewilligt und erstellt werden und wie in der LBV und DZV entsprechend reagiert werden soll.

Das Konzept von Art. 32c Abs. 1 Bst. c RPV erscheint uns korrekt. Angesichts des finanziellen Ertrags einer PV-Anlage im Vergleich zum finanziellen Ertrag der überdachten Kultur und der noch zahlreichen Fragen, erfordert das Dispositiv von Art. 16 Abs 5 LBV erstens weitere Präzisierungen und soll zweitens erst nach Klärung der Forschungsfragen zum Zusammenhang zwischen PV-Anlage und Mehrertrag für die darunterliegende Kultur, also in einem späteren Verordnungspaket eingeführt werden, wenn überhaupt.

Mit der Pflicht zur Erfassung auch der nicht angestammten Flächen im Ausland (Art. 17 Abs. 4), wird eine Lücke im Recht geschlossen. Dies ist notwendig, damit insbesondere bei Herkunftsangaben z.B. für Labelprodukte die Rechtssicherheit verbessert wird. Für die betroffenen Kantone besteht kein Mehraufwand, da sie diese Flächen bereits führen. Diese Flächen sind Teil der Nutzfläche eines Betriebes und für die gesamtbetriebliche Beurteilung von z. Bsp. Nährstoffbilanzen, der Anwendung von PSM, der Hofdüngerausbringung zwingend notwendig.

Wir schlagen zudem eine weitere Änderung im Art. 16 vor. Die landwirtschaftliche Nutzfläche umfasst alle von einem Betrieb landwirtschaftlich genutzten Flächen. Damit die oben erwähnte gesamtbetriebliche Betrachtung möglich ist, müssen alle diese Flächen als LN gelten. Es ist falsch, einzelne Flächen von der LN auszunehmen, bloss weil für diese Flächen keine Direktzahlungen ausgerichtet werden. Darum ist Art. 16 zu ändern in «Beitragsberechtigte landwirtschaftliche Nutzflächen» mit einer (unveränderten) Aufzählung der Flächen, welche eben keine Direktzahlungen erhalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 16 Abs. 5	streichen	Wir lehnen es ab, dass Flächen mit Solaranlagen unabhängig von der Kultur als LN betrachtet werden. Entweder handelt es sich um LN, auf der eine landwirtschaftliche Produktion stattfindet, oder es sind Flächen, die der Energiegewinnung gewidmet sind. Nach derzeitigem Kenntnisstand hat diese Art von Anlagen keine signifikanten positiven Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Produktion, jedenfalls nicht in Bezug auf den Ertrag und dessen Qualität. Die Formulierung "positive Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Produktion" lässt zu viel Interpretationsspielraum und öffnet allen möglichen Auswüchsen Tür und Tor.
Art. 16 Abs. 5 Bst. a	Eventualantrag sollte Art. 16 Abs. 5 E-LBV nicht gestrichen werden: Ändern : (…) vom 28. Juni 2000 erfüllen; und <u>das Versuchs- oder Forschungsziel explizit einen Mehrwert für die landwirtschaftliche pflanzliche Produktion verfolgt.</u>	Eventualantrag sollte Art. 16 Abs. 5 E-LBV nicht gestrichen werden: Gestützt auf Art. 32c Abs. 1 Bst. c RPV ist Agri-Photovoltaik in der Landwirtschaftszone bewilligungsfähig. Unter dem gleichen Titel könne auch Versuchs- und Forschungsanlagen bewilligt werden. Diese sollen nur dann nicht von der LN ausgenommen werden, wenn das Versuchs- oder For-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		schungsziel explizit einen Mehrwert für die landwirtschaftliche pflanzliche Produktion verfolgt. Die Vollzugsbehörden sollen das im Rahmen der LBV prüfen müssen.
Art. 16 Abs. 5 Bst. b	Eventualantrag sollte Art. 16 Abs. 5 E-LBV nicht gestrichen werden: Ändern: Ziffer 3 neu: Der Bewirtschafter, die Bewirtschafterin der landwirtschaftlichen Nutzfläche auch das wirtschaftliche Risiko der Solaranlage trägt.	Eventualantrag sollte Art. 16 Abs. 5 E-LBV nicht gestrichen werden: Soll die Solaranlage einen positiven Beitrag zur darunterliegenden bzw. von ihrer überdachten landwirtschaftlichen Kultur haben, so muss die Führung der Kultur und die Steigerung der Solaranlage in der Hand des Bewirtschafters liegen. Nur er kann in den konkreten Umständen die notwendigen Optimierungen zwischen dem Pflanzenbau und der Stromproduktion vornehmen. Folglich muss der Bewirtschafter das wirtschaftliche Risiko der Solaranlage tragen.
Art. 16	Antrag zusätzliche Änderung: Titel: Art. 16 Beitragsberechtigte landwirtschaftliche Nutzfläche (bbLN) Abs. 1 Nicht als beitragsberechtigte landwirtschaftliche Nutzfläche gelten: Abs. 3: Flächen nach Abs. 1 Bst. d und e zählen zur beitragsberechtigten landwirtschaftlichen Nutzfläche, wenn… Abs. 5: Flächen mit Solaranlagen zählen zur beitragsberechtigten landwirtschaftlichen Nutzfläche, wenn: …	Die landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) umfasst alle Flächen, welche ein Betrieb landwirtschaftlich nutzt, unabhängig davon, ob dies eine Fläche in der Bauzone, einem Waffenplatz oder eine nicht angestammte Fläche im Ausland ist. Diese LN ist massgebend, wenn es um die Nährstoffbilanz, das Ausbringen von Hofdüngern, eine Futterbilanz oder die Ausbringung von PSM geht. Davon zu unterscheiden sind die beitragsberechtigten landwirtschaftlichen Nutzflächen (bbLN), welche nicht die ganze LN umfassen. Die Ausschlussgründe sollen unverändert blieben. Gewisse Flächen von der LN auszunehmen anstatt bloss von der bbLN ist ein seit Jahren bestehender systematischer Fehler der LBV, welcher im Hinblick auf die kommenden Anforderungen beim Dünger- und Pflanzenschutzma-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		nagement (Stichwort digiFlux) nun dringend behoben werden muss.
Art. 17	Zustimmung	Die nichtangestammten Flächen im Ausland werden von uns schon seit Jahren miterfasst. Sie sind schliesslich Teil der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebes (wie eigentlich auch die nach Art. 16 aktuell von der LN ausgeschlossenen Flächen, siehe unseren Antrag dazu oben) und für eine gesamtbetriebliche Betrachtung unabdingbar.

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
KOLAS

Die geltende PGesV ist die totalrevidierte Fassung einer Vorgängerverordnung und erst seit 01.01.2020 in Kraft. Wir begrüssen, dass die bisherigen Erfahrungen ausgewertet wurden und erkannte Verbesserungspotenziale rasch umgesetzt werden.

Wir begrüssen speziell die Möglichkeit für die kant. Pflanzengesundheitsdienste künftig im Bedarfsfall auch die vorsorgliche Vernichtung fraglicher Ware anordnen zu können. Es handelt sich hier um eine wichtige und trotzdem verhältnismässige Massnahme zur Verhinderung der Einschleppung und Ausbreitung von Quarantäneorganismen. Allerdings müssen die Kriterien, welche zur Ergreifung dieser Massnahme berechtigen, präzisiert werden, damit die Massnahme einem Rekurs vor Gericht auch standhält. Sonst würde die anordnende Behörde schadenersatzpflichtig, was die Hürde für die Anordnung der vorsorglichen Vernichtung massiv erhöht.

Die Gefährlichkeit von Ambrosia artemisiifolia (Aufrechtes Traubenkraut) für die menschliche Gesundheit ist bekannt. Eine Bekämpfung ist darum sinnvoll. Diese soll schweizweit einheitlich sein. Die amtliche Überwachung und Bekämpfung von Ambrosia, wie auch von anderen Schadorganismen, welche die Kriterien als «besonders gefährlich» i.S. der PGesV nicht erfüllen, ist nicht in der PGesV zu regeln. Es braucht dafür eine eigene gesetzliche Grundlage im Umweltschutzgesetz.

Die Kantone warten ungeduldig auf diese neue gesetzliche Grundlage. Denn gestützt darauf könnte endlich landesweit wirksame amtliche Bekämpfungsmassnahmen gegen gebietsfremde, invasive Arten ergriffen werden, die zwar den Status «besonders gefährlich» i.S. der PGESV nicht erfüllen, aber dennoch die Umwelt oder den Menschen gefährden.

Die Bekämpfung von Ambrosia wurde nur deshalb in der PGesV geregelt, weil eine ähnliche Regelung im Umweltrecht fehlte und immer noch fehlt. Die Regelungen zu Ambrosia in der PGesV sind daher weiterhin als Übergangslösung zu betrachten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 110 Abs. 4		Die Kantone warten ungeduldig auf diese neue gesetzliche Grundlage. Denn gestützt darauf könnte endlich landesweit wirksame amtliche Bekämpfungsmassnahmen gegen gebietsfremde, invasive Arten ergriffen werden, die zwar den Status «besonders gefährlich» i.S. der PGESV nicht erfüllen,

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		aber dennoch die Umwelt oder den Menschen gefährden.

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
KOLAS Hinweis 1: Wir weisen jedoch darauf hin, dass die aufgrund der Anpassung an die EU eingeführten neuen Bezeichnungen der Dünger in anderen Vollzugsbereichen Eingang finden müssen. Zu nennen sind insbesondere die Nährstoffbilanz für landwirtschaftliche Betriebe sowie die aktuell stattfindenden Arbeiten des Vereins eCH, welcher sich mit der Normierung und Standardisierung landwirtschaftlicher Daten befasst. Diese Arbeiten stehen vordergründig mit der Applikation digiFlux des BLW in Zusammenhang, bilden jedoch die Basis für einen grossen Schritt in Richtung Digitalisierung der gesamten Branche. Aktuell hat die Arbeitsgruppe «Betriebsmittel» der eCH-Fachgruppe «Agrardaten zwecks Projekt digiFlux» einen Entwurf der Datenelemente erstellt und bittet um ein Review. Dieses läuft bis 20.02.2023. Wir erwarten, dass die Änderungen aus der Revision der Dünger-Verordnung in die Arbeiten der eCH-Fachgruppe einfliesst und das BLW dies sicherstellt. Hinweis 2: Offenbar werden vermehrt Dünger zu Pflanzenschutzzwecken eingesetzt, z.B. Spurennährstoffdünger mit Kupfer, Biostimulans, etc. was etwa im Extenso-Anbau beobachtet werden kann. Das Zulassungsverfahren für Dünger ist viel einfacher als für Pflanzenschutzmittel. Ersteres sollte nicht zur «Umgehung» des letzteren genutzt werden können. Entsprechend ist hier Koordination angezeigt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 17, Bst. b	ändern: Der Begriff “Zwischenstelle” muss klar definiert werden.	Der neue Begriff “Zwischenstelle” muss erläutert oder definiert sein, damit klar ist was bezüglich der Befreiung von der Registrierpflicht gilt. *(Vernehmlassungstext: Hofdünger, die von einem Betrieb mit Nutztierhaltung direkt an den Endverwender abgegeben werden oder über eine Zwischenstelle laufen, sofern ...*

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
KOLAS

Wir unterstützen die Ausdehnung der Tierzuchtförderung auf die Schweizer Honigbienenrasse Dunkle Biene (apis mellifera mellifera). Wir gehen aber davon aus, dass es für die Förderung der Schweizer Imkerei insgesamt ein Förderkonzept gibt.

Finanzhilfen sollten in der Regel 50 Prozent der anrechenbaren Kosten nicht übersteigen. Höhere Ansätze sind zu begründen, so die EFV. Entgegen dem erläuternden Bericht sind wir der Auffassung, dass Art. 3 Abs. 2 keine Begründung im Sinne der EFV bzw. des Subventionsgesetztes ist. Es ist Sache der Züchter die Lücke zwischen den Eigenmitteln und der Subvention zu schliessen, beispielsweise über Sponsoring oder Crowdfunding. Der Bund soll nicht automatisch in die Lücke springen.

Eine neue Rechtsgrundlage damit das BLW die von ihm anerkannten Zuchtorganisationen auf seiner eigenen Homepage veröffentlichen darf, erscheint uns unnötig. Die Veröffentlichung ist zum einen durch die Informationspflicht des BLW gegenüber der Öffentlichkeit gegeben. Zum andern kann die Liste der anerkannten Zuchtorganisationen jederzeit gestützt auf das Öffentlichkeitsgesetz eingefordert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 11 Abs. 5	Streichen : ~~5. Das BLW veröffentlicht die Liste der anerkannten Zuchtorganisationen~~	Eine neue Rechtsgrundlage damit das BLW die von ihm anerkannten Zuchtorganisationen auf seiner eigenen Homepage veröffentlichen darf, erscheint uns unnötig. Die Veröffentlichung ist zum einen durch die Informationspflicht des BLW gegenüber der Öffentlichkeit gegeben. Zum andern kann die Liste der anerkannten Zuchtorganisationen jederzeit gestützt auf das Öffentlichkeitsgesetz eingefordert werden.

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
KOLAS

Wir begrüssen die Anpassungen. Die Präzisierungen für die Übertragung von Kontingenten auf die nächste Einfuhrperiode verschafft den Beteiligten mehr Rechtssicherheit und fördert die Wirksamkeit des Instruments der Kontingente. Die Möglichkeit für das BLW neu eine Vertriebsplattform im Internet ebenfalls als Verkaufsstelle für Koscher- und Halalfleisch anerkennen zu können, stellt für zwei Minderheiten der Bevölkerung eine Erleichterung dar. Mit der Ausdehnung der Kennzeichnungspflicht auf vorverpackte Erzeugnisse wird eine weitere Grauzone geklärt. Die künftig zwingende Eingabe von Gesuchen um Kontingentsanteile nach der Zahl der ersteigerten Tiere über die dafür vom BLW bereitgestellte Internetanwendung ekontingente.admin.ch, ist eine administrative Erleichterung und umzusetzen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
KOLAS

Wir begrüssen die Präzisierung zur Berechnung des Höchstbestandes bei Betriebsgemeinschaften in Art. 5.

Die neue Vorschrift bringt zwar mehr Rechtssicherheit und Spielraum. Mit der Änderung von Art. 2 Abs. 3 LBV (Ehepartner können eigenständige Betriebe führen und eine Betriebsgemeinschaft gründen) ist anzunehmen, dass vermehrt Betriebe Wege finden, die Höchstbestände auszudehnen. Es stellt sich grundsätzlich die Frage, ob die Höchstbestandesverordnung (HBV) noch zeitgemäss ist. Zunehmend bestimmen Regelungen aus dem Bau- und Planungsrecht, beispielsweise die Unterscheidung bodenabhängig und innere Aufstockung oder raumrelevante Bestimmungen aus der Umweltgesetzgebung wie beispielsweise die minimalen Abstände für Tierhaltungsanlagen zu Wohngebieten, Standort und die zulässige Grösse einer Tierhaltung bzw. Stallbaute. Die HBV verliert dadurch enorm an Bedeutung und Steuerungskraft.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

KOLAS

LDK und KOLAS haben sich bisher immer für die Ausrichtung einer Verkäsungszulage an die Produzentinnen und Produzenten ausgesprochen. Es handelt sich um eine Rohstoffverbilligung, die es den Milchproduzentinnen und Milchproduzentenproduzenten ermöglicht, den Rohstoff Milch für die Herstellung von Käse auf dem Markt günstiger anzubieten. Der Geldfluss muss also vom Bund ausgehend, vollumfänglich beim Milchproduzenten enden. In diesem Punkt kam es in der Vergangenheit in einzelnen Fällen zu Unregelmässigkeiten. Diese endeten vor Gericht damit, dass der Bund, die nicht bei den klagenden Milchproduzenten angekommenen Verkäsungszulagen ein zweites mal bezahlten musste. Zurückzuführen waren die Unregelmässigkeiten letztlich auf ungenügende Kontrollen des Bundes und die Akzeptanz von Scheinlösungen. Diese täuschen eine individuelle Abrechnung der Verkäsungszulage pro Milchproduzenten vor, nehmen aber auf verschiedenen Stufen des Verarbeitungsprozesses Aggregierungen und die Umlagerung mittels pauschalisierter Faktoren vor. Die mangelnde Kontrolle der Finanzflüsse durch den Bund nun mittels einer gesetzlichen Entlassung des Bundes aus der Zahlungspflicht zu ersetzen, ist falsch. Gestützt darauf wird die Verkäsungszulage bei den Milchverwertern hängen bleiben und nicht mehr zum Milchproduzenten gelangen, wie dies vom Gesetzgeber ursprünglich beabsichtigt war. Diese Gesetzesänderung (Art. 38 Abs. 1^{bis} zweiter Satz E-LWG) ist daher abzulehnen.

Nach heutiger Praxis sind die Milchverarbeiter rapportierungspflichtig. Sie müssen der Treuhandstelle Milch ihre Milchlieferanten, die bezogene Milchmenge sowie die zu Käse verarbeitet Milchmenge monatlich melden. Die Meldung ist zugleich das Gesuch um Verkäsungszulage. Ihre Weitergabe an die Milchlieferanten erfolgt nicht individuell, sondern anteilsmässig proportional zum Anteil insgesamt verkäster Milch. Nur dort, wo 100% der eingekauften Milch verkäst wird. Gelangt 100% der Verkäsungszulage zum Milchproduzenten.

Das in der Vernehmlassung vorgeschlagene System sieht ein Dreiecks-Verhältnis vor: die Milchverarbeiter rapportieren dem Bund die eingekauften und verarbeiteten Milchmengen nach Milchproduzent und Verarbeitungsart. Dies wie bisher. Gestützt darauf bezahlt neu der Bund den Milchproduzenten die ihnen individuell zustehende Summe Verkäsungszulage. Die Milchproduzenten liefern wie bisher Milch an die Milchverarbeiter. Es ergeben sich folgende Feststellungen:

- Der Meldefluss der Daten wird neu vom Finanzfluss getrennt. Die zur Datenlieferung verpflichteten Milchverarbeiter haben keinen Anreiz mehr, korrekte Daten zu liefern. Entgegen den Darstellungen des Bundesrates sind nicht bereits all künftig zu liefernden Daten vorhanden. Der Rapportierungsaufwand steigt, derweil der Anreiz für eine korrekte Datenlieferung sinkt.
- Das vorgeschlagene System berücksichtigt die Milchhändlern nicht. Diese kaufen Milch zusammen und verkaufen sie dem Meistbietenden. In ihren Tanks ist alle Milch weiss. Eine individuelle Abrechnung pro Verwertungsart und pro Milchproduzent ist nicht möglich. Jede derartige Aufteilung ist reine Willkür.
- Die Milchproduzenten haben keine Möglichkeit die von den Milchverwertern rapportierte Verwendung ihrer Milch zu überprüfen. Sie können darum die ihnen vom Bund überwiesene Summe Verkäsungszulage nicht überprüfen.
- Diese drei Elemente eröffnen ein grosses Feld für die Erfassung unkorrekter und intransparenter Daten. Um dem zu begegnen, müsste der Bund die Kontrollen verstärken. Dem erläuternden Bericht kann diese Absicht nicht entnommen werden. Der Bund setzt sich damit dem Vorwurf aus, Steuergelder wissentlich höchst ungenau und nicht zielgerichtet einzusetzen, also zu verschleudern.
- Die geplante Generalabsolution (Art. 39 Abs. 1^{bis} E-LWG) für den Bund gilt nur, wenn der Bundesrat festlegt, dass die Verkäsungszulage über die Milchverwerter ausbezahlt wird. Wie es der Wortlaut sagt, fliesst dann das Geld der Verkäsungszulagen via die Milchverwerter zu den Milchlieferanten. Das entspricht dem heutigen System. Die Verordnung sieht dazu nichts vor.
- Alle Glieder der Wertschöpfungskette Milch haben heute die Verkäsungszulage in ihren Milchpreisen einkalkuliert. Wird dies nun geändert, so sind

Verwerfungen im Preisgefüge zu erwarten, wobei jede Verarbeitungsstufe versuchen wird, ihre Marge aufzubessern und zwar zulasten der Milchproduzenten. Diese bekommen ja die Verkäsungszulage. Wir haben Respekt vor diesen Verwerfungen am Markt, zumal die Käseschiene gut funktioniert auch im Export.

- Der vom Bundesrat allgemeinverbindlich erklärte Standardvertrag Milch der BOM verlangt von den Milchkäufern, den an die Milchproduzenten ausbezahlten Milchpreis monatlich im Voraus festzulegen. Es darf bezweifelt werden, ob dies bei einem Systemwechsel noch möglich sein wird. Vermutlich dürfte der Tagespreis eine grössere Bedeutung gewinnen und die die Milchhändler könnten versucht sein, das damit verbundene wirtschaftliche Risiko an die Milchproduzenten abzuschieben. Die mit dem Standardvertrag Milch beabsichtigte Wirkung würde dann durchkreuzt.

Wir stellen fest, dass

- die angeblich mit den vorgelegten Änderungen zu lösenden Probleme ihren Ursprung in der mangelnden Kontrolltätigkeit des Bundes haben. Es ist also diese zu verstärken, nicht die Verordnung zu ändern und noch mehr Möglichkeiten für Intransparenz zu schaffen. Die Änderungen sind darum abzulehnen;
- die nun vorgeschlagenen Verordnungsänderungen unterscheiden sich nur geringfügig von den Vorschlägen aus der Vernehmlassung zum lw Verordnungspaket 2022. Ideell ist es der gleiche Vorschlag in einem höheren Detaillierungsgrad.
- das Landwirtschaftsgesetz die Ausrichtung der Verkäsungszulage via die Milchverwerter erlaubt (Art. 39 Abs. 1^{bis} E-LWG). Die Verordnung sieht das aber nicht vor. Somit bildet die vorgeschlagene Verordnungsänderung den Willen des Gesetzgebers nicht korrekt ab. Die Änderungen sind darum als nicht zielführend abzulehnen;
- die vorgeschlagenen Verordnungsänderungen das Ziel der LDK, wonach die Verkäsungszulage eine Rohstoffverbilligung auf Stufe Milchproduktion ist und also dem Milchproduzenten zufliessen muss, nicht wesentlich fördert, sondern absehbar zu einer schlechteren Situation führt als heute. Wir lehnen die Verordnungsänderung daher ab.
- die Trennung von Datenfluss und Finanzfluss sowie die unterschiedlichen Meldefristen die Einhaltung des Standardvertrages Milch verunmöglichen und zu einer Splittung des Käsereimilchpreises führen. Aufgrund der Meldefristen würden zudem rund 10 – 20% des Preises für den gleichen Liter Milch erst ca. eineinhalb Monate später ausbezahlt. Einmal mehr müssten Bauernfamilien für die Verarbeitungsindustrie oder den Bund Bank spielen. Auch deshalb ist die Verordnungsänderung abzulehnen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2a Abs. 1 zweiter Halbsatz	streichen [1] Für Verkehrsmilch, die von Kühen stammt, richtet das BLW den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von 5 Rappen je Kilogramm aus~~, sofern die Milch die Anforderungen erfüllt, die das EDI gestützt auf die LGV6 in den Ausführungsbestimmungen im Bereich der Lebensmittel tierischer Herkunft erlässt~~.	Die Verkäsungszulage wird für verkäste Milch ausgerichtet. Dazu darf nur lebesmitteltaugliche Milch verwendet werden. Was das ist, ist dem Lebensmittelrecht zu entnehmen. Sowohl die Milchproduktions- wie auch die Käsreibetriebe sind Betriebe der Lebensmittelproduktion und unterliegen der Lebensmittelkontrolle. Diese bezieht sich sowohl auf die Räumlichkeiten, die Prozesse wie auch auf die verwendeten Rohstoffe und Hilfsstoffe. Der Zusatz ist also völlig unnötig.
Art. 9 Abs. 3	streichen	Diese Anforderungen sind illusorisch. Die monatliche Meldung jener Milchmenge pro Milchproduzent, wofür er eine der Zulagen erhält, ist nicht machbar. Diese Vorstellung übersieht die Rolle der Milchhändler und lädt die Milchverwerter zu intransparenten und unkorrekten Datenlieferungen an den Bund ein.

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
KOLAS

Wir unterstützen die Erleichterungen die Übernahme ins Recht der heutigen Praxis, wonach die Personen, die Daten an die TVD übermittelt hat, diese Daten beim Identitas-Support ohne Vorlage eines Begleitdokuments korrigieren lassen dürfen. Für Korrekturen von Daten durch Drittpersonen muss die Vorweisung eines Begleitdokuments Voraussetzung bleiben.

Die Neuregelung des Datenbezugs durch Dritte, ohne die bisherige Einschränkung auf bestimmte Organisationen, ist zweckmässig. Allerdings halten wir die vorgeschlagenen datenschutzrechtlichen Bestimmungen für zu schwach. Insbesondere ist die generell abstrakte Zustimmung zur Datenweitergabe an dritte mittels Anerkennung von Statuten oder Zuchtreglementen kein genügender Schutz vor Missbrauch. Bei der Weitergabe von Daten an Dritte auf Gesuch hin, also im Rahmen von Art. 39, soll die Identitas künftig eine minimale Prüfung der Motivationen des Gesuchstellers vornehmen müssen. Der abzuschliessende Vertrag soll minimale datenschutzrechtliche Verpflichtungen enthalten.

Für die Kantone muss der Zugriff auf die TVD-Daten uneingeschränkt und kostenlos sein.

In Artikel 38a, Abs. 2 ist es aus unserer Sicht zielführend, wenn auch Equidenhaltende die Einwilligung erteilen können. Dies macht insofern Sinn, dass bei Anfragen von Labelorganisationen in Bezug auf den ÖLN, die Tierhaltenden in der Pflicht sind und bei Ställen mit einer grossen Anzahl Equiden das Einholen der Einwilligung aller Equideneigentümerinnen und -eigentümer sehr umständlich wäre. Mit dieser, von den Kantonen schon oft geforderten Änderung könnte die Qualität der TVD-Daten im Bereich der Equiden stark verbessert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 34	Ändern: (…) können zur Erfüllung ihrer Aufgaben in alle Daten Einsicht nehmen und sie verwenden. Das ist für sie kostenlos und gebührenfrei.	Für die Kantone muss der Zugriff auf die TVD-Daten uneingeschränkt und kostenlos sein.
Art. 38a Abs. 1	Ändern: [1] Wer über die Einwilligung der Tierhalterin oder des Tierhalters verfügt, kann für den angegebenen Bearbeitungszweck in die folgenden Daten der TVD Einsicht nehmen und diese verwenden. Generalklauseln in Statuten, Reglementen oder	Die von der TVD verwalteten Daten sind durchaus sensibel. Nebst vom Datenschutzrecht besonders geschützte Personendaten, können mit Daten der TVD etwa Marksituationen exakt antizipiert und zum Nachteil der meldepflichtigen Personen missbraucht werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Allgemeinen Geschäftsbedingungen u.ä, genügen als Einwilligung der Tierhalterin oder des Tierhalters nicht:	Die Einwilligung zur Einsicht in Daten der TVD via Vereinsstatuten, Reglementen oder allgemeinen Geschäftsbedingungen einzuholen, versetzen den Tierhalter, die Tierhalterin in ein Dilemma: entweder verzichtet er auf die Vorteile einer Mitgliedschaft oder einer Geschäftsbeziehung, oder er gibt die Kontrolle über seine Daten ab. Das ist mit den Grundsätzen des Datenschutzes nicht vereinbar und muss klargestellt werden.
Art. 38a, Abs. 2	ändern 2 Wer über die Einwilligung der Eigentümerin oder des Eigentümers, respektive der Equidenhalterin oder des Equidenhalters verfügt, (…)	Diese Erweiterung speziell gedacht für Pferdehalter in Gemeinschaftsställen, macht insofern Sinn, als bei Anfragen von Labelorganisationen in Bezug auf den ÖLN, die Tierhaltenden in der Pflicht sind und bei Ställen mit einer grossen Anzahl Equiden das Einholen der Einwilligung aller Equideneigentümerinnen und -eigentümer sehr umständlich wäre. Diese Änderung würde die Datenqualität der TVD im Bereich der Equiden stark verbessern.
Art. 39 Abs. 1	Ändern: 1 Die Identitas AG kann auf Gesuch hin Dritten ohne Einwilligung der Betroffenen erlauben, für Zuchtzwecke oder wissenschaftliche Untersuchungszwecke in alle Daten der TVD Einsicht zu nehmen und sie zu verwenden, wenn zwischen dem Gesuchszweck und den beantragten Daten der TVD ein plausibler Zusammenhang besteht und wenn mutmasslich kein Ausbau der Marktmacht zu Lasten der meldepflichtigen Personen erfolgt. Sie entscheidet im Einvernehmen mit dem BLW.	Die Neuregelung des Datenbezugs durch Dritte, ohne die bisherige Einschränkung auf bestimmte Organisationen, ist zweckmässig. Allerdings halten wir die vorgeschlagenen datenschutzrechtlichen Bestimmungen für zu schwach. Insbesondere ist die generell abstrakte Zustimmung zur Datenweitergabe an dritte mittels Anerkennung von Statuten oder Zuchtreglementen kein genügender Schutz vor Missbrauch. Bei der Weitergabe von Daten an Dritte auf Gesuch hin, also im Rahmen von Art. 39, soll die Identitas künftig eine minimale Prüfung der Motivationen des Gesuchstellers vornehmen müssen. Der abzuschliessende Vertrag soll minimale datenschutzrechtliche Verpflichtungen enthalten.
Art. 39 Abs. 2	Ändern: 2 Beinhaltet das Gesuch nicht anonymisierte Daten oder sind	Die Neuregelung des Datenbezugs durch Dritte, ohne die bisherige Einschränkung auf bestimmte Organisationen, ist zweckmässig. Allerdings halten wir die vorgeschlagenen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	durch die Gesamtheit der verfügbaren Daten Rückschlüsse auf betroffene Personen möglich, so muss die Identitas AG einen Vertrag mit der Drittperson schliessen. Darin sind mindestens festzuhalten, welchen Erkenntnisgewinn die Untersuchung der TVD-Daten anvisiert sowie minimal einzuhaltende datenschutzrechtliche Bestimmungen. Der Vertrag ist vor der Unterzeichnung dem BLW zur Genehmigung vorzulegen.	datenschutzrechtlichen Bestimmungen für zu schwach. Insbesondere ist die generell abstrakte Zustimmung zur Datenweitergabe an dritte mittels Anerkennung von Statuten oder Zuchtreglementen kein genügender Schutz vor Missbrauch. Bei der Weitergabe von Daten an Dritte auf Gesuch hin, also im Rahmen von Art. 39, soll die Identitas künftig eine minimale Prüfung der Motivationen des Gesuchstellers vornehmen müssen. Der abzuschliessende Vertrag soll minimale datenschutzrechtliche Verpflichtungen enthalten. Es sind dies der vereinbarte Zweck des Gesuches bzw. das Untersuchungsziel, wozu die Daten der TVD einen Erkenntnisgewinn beisteuern sollen sowie die Verpflichtung des Datenbezügers auf minimale Grundsätze des Datenschutzes inkl. Sanktionen.

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
KOLAS

Die Begründung für die Höhe des Reduktionszieles ist nach wie vor äusserst schwach und methodisch nicht nachvollziehbar. Das gleiche gilt für die nun vorgeschlagene Reduktion von 20% auf 15%. Diese wird schon gar nicht sachlich begründet.

Die Berechnung des Reduktionspotenziels ist rein hypothetisch und setzt sich aus Massnahmen zusammen, die teilweise politisch heftig umstritten und noch keineswegs beschlossen sind. Die Abschätzung des Reduktionspotenziels einzelner Massnahmen ist weiterhin nicht nachvollziehbar, also fraglich. Das Reduktionsziel für Stickstoff wurde infolge der Mo. Gapany 22.3795 (Ziel zur Verringerung von Nährstoffverlusten senken) von 20% auf neu 15% für Stickstoff angepasst. Für Phosphor bleibt es unverändert. In den Erläuterungen des BLW wird darauf hingewiesen, dass beim Stickstoff zusätzlich zu den Massnahmen des Bundes 4.8% der N-Verluste durch die Branche selbst erreicht werden müssen. Mit dem Absenkpfad wurden per 1.1.23 resp. 24 verschiedene neue Massnahmen zur Verhinderung von Nährstoffverlusten eingeführt, die die Betriebe umsetzen müssen. Es ist sehr fraglich, ob die einzelnen Betriebe angesichts der neuen Vorschriften auch in anderen Bereichen und der zwingenden Anpassungen auf ihren Betrieben diese Senkung in den verbleibenden sechs Jahren durch weitere Massnahmen erreichen können. Von zentraler Bedeutung wird zudem die realitätsnahe und zielführende Umsetzung auf den einzelnen Betrieben sein. Die Düngung muss langfristig ausgeglichen sein, um einerseits Verluste von Nährstoffen zu verhindern, gleichzeitig aber einen optimalen Ertrag anzustreben. Um dieses Gleichgewicht auf den Betrieben einfacher halten zu können, wäre eine Toleranz von 5% bei N und P in der Nährstoffbilanz sinnvoll. Leider wurde der Fehlerbereich von 10% mit den Verordnungsanpassungen zur Umsetzung der pa.Iv. 19.475 (Absenkpfade) per 01.01.2024 aufgehoben.

Die LDK forderte bereits in der Vernehmlassung zum Verordnungspaket zur parlamentarischen Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»: die Festsetzung der Reduktionsvorgaben auf 5%.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10a Bst. a	Ändern : Im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 werden bis zum Jahr 2030 die Verluste wie folgt reduziert: a. Stickstoff: um mindestens ~~15~~ 5 Prozent;	Die Begründung für die Höhe des Reduktionszieles ist nach wie vor äusserst schwach und methodisch nicht nachvollziehbar. Das gleiche gilt für die nun vorgeschlagene Reduktion von 20% auf 15%. Diese wird schon gar nicht sachlich begründet.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Die Berechnung des Reduktionspotenzials ist rein hypothetisch und setzt sich aus Massnahmen zusammen, die teilweise politisch heftig umstritten und noch keineswegs beschlossen sind. Die Abschätzung des Reduktionspotenzials einzelner Massnahmen ist weiterhin nicht nachvollziehbar, also fraglich. Die KOLAS fordert bereits in der Vernehmlassung zum Verordnungspaket zur parlamentarischen Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»: die Festsetzung der Reduktionsvorgaben auf 5%.

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
KOLAS Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
KOLAS Die KOLAS befürwortet die Anpassungen, da damit die Gleichwertigkeit der Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft i.S. des Anhang 9 des Agrarabkommens mit der EU aufrechterhalten bzw. wieder hergestellt werden kann. Auch können so potenzielle technische Handelshemmnisse vermieden werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
KOLAS

Wir lehnen die Aufhebung des Verbots der Einfuhr, der Produktion und des Inverkehrbringens gewisser Wirtspflanzen des Feuerbrandes ab. Damit wird einer noch stärkeren Ausbreitung des Feuerbrandes Vorschub geleistet und die bisher erreichten Bekämpfungserfolge werden offiziell aufgegeben. Diese Verbote müssen für *Cotoneaster* Ehrh. sowie *Photinia davidiana* Cardot und *Photinia nussia* Cardot weiterhin gelten, nicht zuletzt, weil es sich dabei um gebietsfremde Neophyten handelt. Das Verbot kann somit auch auf die Freisetzungsverordnung abgestützt werden.

Für uns ist es ein Widerspruch: National geltende Pflanzverbote für hochanfällige Wirtspflanzen aufzuheben und gleichzeitig Gebiete mit geringer Prävalenz in verschiedenen Kantonen zu führen, in denen immer noch erfolgreich der Druck des Feuerbrands tief gehalten wird. Die Bekämpfung des Feuerbrands hat über Jahrzehnte viele Ressourcen (finanziell und personell) verschlungen, aber der Aufwand hat sich dennoch gelohnt. Dadurch konnte der Krankheitsdruck auf einem niedrigen Niveau gehalten werden. Und das gilt für Gebiete mit geringer Prävalenz immer noch. Mit der Aufhebung der Anpflanzungsverbote verlieren die Kantone bzw. die Bekämpfungsstrategie von Bund und Kantone ihre Glaubwürdigkeit.

Wir unterstützen den Ausbau der Bekämpfung des Verursachers der Goldgelben Vergilbung der Rebe (Synonym: Flavescence dorée, wissenschaftlicher Name: Grapevine flavescence dorée phytoplasma) durch eine verbesserte Überwachung des Auftretens des Erregers der Schwarzholzkrankheit (Synonym: Bois noir; wissenschaftlicher Name: *Candidatus* Phytoplasma solani Quaglino *et al*.), welcher von Auge nicht unterscheidbare Symptome auf den Reben hervorruft. Die Verbesserte Überwachung des Erregers der Schwarzholzkrankheit soll durch die Ausscheidung von Gebieten mit erhöhter Prävalenz erfolgen, was in der Zuständigkeit der Kantone liegt. Die KOLAS begrüsst insbesondere, dass hier das gleiche Konstrukt zur Anwendung gelangen soll, wie es bereits aus der Bekämpfung des Feuerbrands bekannt ist. Was den kontrollaufwand und die Arbeitslast der Kantone betrifft, so ist dieser deutlich grösser als im erläuternden Bericht ausgeführt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6 Abs. 4	Beibehaltung des bisherigen Rechts	Wir lehnen die Aufhebung des Verbots der Einfuhr, der Produktion und des Inverkehrbringens gewisser Wirtspflanzen des Feuerbrandes ab. Damit wird einer noch stärkeren Ausbreitung des Feuerbrandes Vorschub geleistet. Diese Verboten müssen für *Cotoneaster* Ehrh. sowie *Photinia davidiana* Cardot und *Photinia nussia* Cardot weiterhin gelten, nicht zuletzt, weil es sich dabei um gebietsfremde Neophyten handelt. Das Verbot kann somit auch auf die Freisetzungsverordnung abgestützt werden. Durch die Aufhebung der Verbote verlieren Gebiete mit geringer Prävalenz ihren Sinn und die Bekämpfungsstrategie

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		der Kantone ihre Glaubwürdigkeit. Die Investitionen der letzten 20 Jahre in die Pflanzengesundheit gehen verloren.
Anhang 5 Ziff. 21	Beibehaltung des bisherigen Rechts	Siehe Art. 6 Abs. 4

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
KOLAS Es handelt sich um eine notwendige Anpassung FMBV an europäisches Recht im Rahmen des Agrarabkommens Schweiz – EU (Bilaterale I). Wir begrüssen die zeitnahe Anpassung. So werden Probleme im grenzüberschreitenden Handel proaktiv klein gehalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

KWL Konferenz für Wald, Wildtiere und Landschaft
CFP Conférence pour la forêt, la faune et le paysage
CFP Conferenza per la foresta, la fauna e il paesaggio

Bundesamt für Landwirtschaft BLW

per E-Mail an
gever@blw.admin.ch

Bern, 1. Mai 2023

Stellungnahme Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2023

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit zur Anpassung der landwirtschaftlichen Verordnungen Stellung nehmen zu können. Inhaltlich sieht sich die Konferenz für Wald, Wildtiere und Landschaft KWL in den Bestimmungen der Direktzahlungsverordnung DZV betroffen. Die folgenden Kommentare betreffen somit ausschliesslich die DZV.

Grundsätzliches

Die Reduktion der Biodiversitätsbeiträge um 31 Millionen Franken steht klar im Widerspruch zum Auftrag der Landwirtschaft, den Rückgang der Biodiversität zu bremsen. Eine Kürzung der Beiträge auf der Qualitätsstufe 1 ist nur dann zu rechtfertigen, wenn die Beiträge in andere Qualitätsstufen umgewidmet werden.

Art. 29 Abs. 4-8 DZV

Gemäss Art. 29 Abs. 5 DZV ist die Entbuschung von Flächen mittels Mulchen mit einer vorgängigen Bewilligung des Kantons zulässig. Der Kanton bzw. das kantonale Landwirtschaftsamt hört vor Erteilung der Bewilligung u.a. die kantonale Fachstelle für Wald an.

Gemäss dem erläuternden Bericht sollen verbuschte Flächen, bevor sie vollständig einwachsen, mit dem Einsatz eines schweren Mulchgerätes wieder geöffnet werden können. Dabei sei *«es etwa bei einem Reinbestand an Grünerlen sinnvoll, diese vollständig zu eliminieren»*.

In der Vergangenheit gab es schweizweit zahlreiche Fälle, bei denen auf Alpweiden mit der Entbuschung und der Wiederöffnung von eingewachsenen Alpweiden Waldflächen nach dem Bundesgesetz über den Wald (WaG) ohne Rodungsbewilligung entfernt wurden. Es ist deshalb unerlässlich, dass vor dem Erteilen der landwirtschaftlichen Bewilligung für die Entbuschung von der kantonalen Waldfachstelle geprüft wird, ob es sich bei den betreffenden Bestockungen um Wald im Sinne des Waldgesetzes handelt oder nicht.

Der Waldeinwuchs im Sömmerungsgebiet und die negativen Erfahrungen der letzten Jahre mit der Entbuschung und der Wiederöffnung von eingewachsenen Alpweiden führte zur Revision der Rodungsbestimmungen in Art. 7 des Waldgesetzes. Seit dem 1. Juli 2013 ist es möglich, in den letzten 30 Jahren eingewachsene Flächen zur Rückgewinnung von landwirtschaftlichem Kulturland mittels eines einfachen Rodungsgesuches zu roden. Dabei kann nach Art. 7 Abs. 3 WaG auf den Rodungsersatz vollständig verzichtet werden.

Direktorenkonferenz KWL
Generalsekretariat, Haus der Kantone
Postfach 690, | CH-3001 Bern
Telefon 031 320 16 41
www.kwl-cfp.ch
info@kwl-cfp.ch

Auf einer Alpweide einwachsende Bestockung wird nach zehn bis zwanzig Jahren Wald im Sinne des Waldgesetzes. Es ist somit an der kantonalen Waldbehörde nach Art. 2 WaG festzustellen, ob eine bestimmte Bestockung Wald im Sinne des Waldgesetzes darstellt. Wenn dies nicht der Fall ist, kann die betreffende Fläche «entbuscht» werden. Ansonsten ist eine Rodungsbewilligung nach den Art. 5 und 7 WaG erforderlich.

Schliesslich gibt es Kantone, welche den gesamten Wald auch in den Sömmerungsgebieten nach Art. 10 Abs. 2 Bst. b WaG festgestellt haben (statische Waldgrenze). Hier ist zusätzlich zu prüfen, ob die zu entbuschenden Flächen innerhalb oder ausserhalb der statisch festgestellten Waldgrenzen liegen. Liegen sie innerhalb, ist das kantonale Landwirtschaftsamt nicht zuständig. Liegen sie ausserhalb, können die neu eingewachsenen Flächen ohne waldrechtliche Bewilligung entfernt werden.

Aus dargelegtem Sachverhalt muss vor Erteilen der landwirtschaftlichen Bewilligung für das Mulchen, die Zustimmung der kantonalen Waldbehörde eingeholt werden.

Antrag zu Art. 29 Abs. 5 DZV

«5 Zur Entbuschung von Flächen ist das Mulchen mit einer vorgängigen Bewilligung des Kantons zulässig. Vor Erteilung der Bewilligung holt der Kanton die Zustimmung der kantonalen Fachstellen für Wald, Naturschutz und Wildtiere ein. Er kann vom Bewirtschafter oder von der Bewirtschafterin ein Gutachten einer Beratungsstelle verlangen.»

Art. 47b DZV

Der neu geschaffene Artikel 47b regelt Zusatzbeiträge für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen. Es wird begrüsst, dass diese Zusatzbeiträge entrichtet werden, wenn ein einzelbetriebliches Herdenschutzkonzept vorhanden ist und eingehalten wird. Es erscheint uns zentral, dass Betriebe Herdenschutzkonzepte erstellen und auch einhalten. Dies ist ein wichtiger Schritt hin zu einer Koexistenz von Landwirtschaft und Grossraubtieren.

Während beim Herdenschutz Zusatzbeiträge gesprochen und in Verordnungen verankert werden sollen, gilt es zu beachten, dass mit der Anwesenheit von Grossraubtieren ebenso bei den Jagdverwaltungen beträchtliche zusätzliche Aufwände entstehen. Die Kosten und der Aufwand für den Abschuss eines einzelnen schadenstiftenden Tiers sind sehr hoch (500-600 Arbeitsstunden pro Abschuss). Entsprechend viele Personalressourcen werden gebunden, was zu einer grossen Belastung der Mitarbeitenden führt. Für Kantone mit kleinen oder fehlenden kantonalen Wildhüterkorps fällt dies umso mehr ins Gewicht.

Art. 14 Abs. 2, Art. 55 Bst. r und Ziff.7.1.1 DZV

Der Biber ist durch das Jagdgesetz geschützt und nicht jagdbar (Art. 2 Bst. e i.V.m. Art. 5 und Art. 7 Abs. 1 JSG, SR 922.0). Dämme und Baue des Bibers sind lebenswichtige Elemente eines Biberreviers. Sie sind nach Art. 1 Abs. 1 JSG und dem Natur- und Heimatschutzgesetz (Art. 1 Bst. d und Art. 18 NHG, SR 451) als wichtige Elemente des Biberlebensraums geschützt.

Die Ausbreitung des Bibers in die kleinen Seitengewässer und die damit verbundenen Dammbau-Aktivitäten können zu Überflutung und Vernässung der umliegenden Landwirtschaftsflächen führen. Grabaktivitäten im Uferbereich können weiter dazu führen, dass gewässernahe Wieslandflächen nicht mehr mit üblichen grossen Maschinen bewirtschaftet werden können. Solche Flächen können daher nicht mehr nach den gängigen landwirtschaftlichen Methoden bewirtschaftet werden und gelten nach aktuellem Recht nicht mehr als landwirtschaftliche Nutzfläche. Als finanzielle Konsequenz entfällt die Ausrichtung der Direktzahlung. Diesen gesetzlichen Missstand im Zusammenhang mit überfluteten Biberflächen gilt es zu beheben. Denn temporär überflutete Flächen sind zur Biodiversitätsförderung ausgesprochen wertvoll.

Antrag zu Art. 14 Abs. 2 DZV

«[2] Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben a–k, n, p, ~~und~~ q und r sowie (…).»

Antrag zu Art. 55 Bst. r (neu) DZV

«r. (neu) Überflutete, vernässte oder untergrabene Flächen, welche durch Biberaktivitäten verursacht wurden und nicht mehr gemäht werden können oder anderweitig in der Bewirtschaftung eingeschränkt sind.»

Antrag zu Ziff. 7.1.1 DZV

«7.1.1 Die Flächen müssen jährlich mindestens einmal gemäht werden. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind durch Biberaktivitäten beeinflusste Flächen.»

Flächen, welche durch Biberaktivitäten temporär oder dauerhaft überflutet, vernässt oder von Grabaktivitäten betroffen sind, sollen nicht mehr von Direktzahlungsbeiträgen ausgeschlossen werden. Es handelt sich dabei meist um vergleichsweise kleine Flächen, die kurzfristig oder über mehrere Jahre durch die Dammbauaktivitäten und den Rückstau des Wassers betroffen sind. Biberreviere unterliegen einem stetigen Wandel. Dadurch können Flächen überflutet werden und auch wieder trockenfallen. Ein Biberrevier auf der Betriebsfläche erfordert somit eine gewisse Flexibilität des Bewirtschafters. Durch die Vernässung ist eine Pflege und Mahd oft nicht mehr oder nicht mehr zum vorgegebenen Schnittzeitpunkt möglich, was zu Einbussen in der Produktion führt. Die Bewirtschaftung des umliegenden und nicht von der Vernässung betroffenen Landes stellt ausserdem einen höheren Aufwand für die Landwirtschaft dar, weil die vernässten Gebiete umfahren werden müssen. Entfallen auch noch die Flächenbeiträge, da die Fläche nicht mehr als LN angerechnet werden kann, hat dies für die Bewirtschafter negative finanzielle Folgen.
Gleichzeitig entstehen erwiesenermassen ökologisch sehr wertvolle Flächen. Zudem bewirken die Stauaktivitäten der Biber einen Rückhalt von Wasser in der Landschaft, was im Hinblick auf die durch den Klimawandel bedingten zunehmende Trockenheit im Frühjahr auch für die landwirtschaftliche Produktion an Bedeutung gewinnt. Weil es sich um eine geschützte Tierart handelt und auch die Dämme und Bauten des Bibers geschützt sind, sind Massnahmen nur bei erheblichen Schäden möglich. Diese Massnahmen schmälern aber in jedem Fall den ökologischen Wert und den Wasserrückhalt. Mit der oben aufgeführten Anpassung der DZV kann die wertvolle Arbeit der Landwirtschaft und die damit verbundene Biodiversitätsförderleistung im Zusammenhang mit dem Biber künftig legitim entschädigt werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme

Mit freundlichen Grüssen

Landstatthalter Dr. Josef Hess
Präsident KWL

Thomas Abt
Generalsekretär

Kopie:
- Vorstand KWL
- Jagd- und Fischereiverwalterkonferenz (JFK)
- Kantonsoberförsterkonferenz (KOK)

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	Schweizerisches Konsumentenforum kf
Adresse / Indirizzo	Belpstrasse 11
Datum / Date / Data	1.5.2023

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12) 4

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 5

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16) 6

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) 7

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20) 8

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171) 9

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) 10

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341) 11

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 12

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 13

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) 14

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 15

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) 16

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) 17

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201) 18

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) 19

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum vorliegenden Verordnungspaket Stellung zu nehmen. Dabei beschränken wir uns auf allgemeine Bemerkungen. Seit Jahren weist das Schweizerische Konsumentenforum kf auf die Wichtigkeit der Vereinfachung des gesamten Direktzahlungsbereiches und den dazu gehörenden Vorschriften hin. Das kf anerkennt die Bemühungen der Behörde, das landwirtschaftliche System zu vereinfachen. Wie aus dem vorliegenden Verordnungspaket hervorgeht, ist eine einfachere Umsetzung der Verordnungen immer noch weit entfernt. Die ganze Bürokratie wird für die Landwirte immer mehr zu einer enormen Hürde. Das kf fragt sich, inwieweit das System die Landwirtschaft und die Produktion so nachhaltiger gestaltet werden kann. Aus einer liberalen Konsumentensicht, erwarten wir von den Landwirten bezahlbare und gesunde Produkte. Das kf vertraut darauf, dass die Bauern bestrebt sind, ihre vorhandenen Ressourcen nachhaltig zu bewirtschaften, um diese auch für nächste Generationen attraktiv zu behalten. Ob dies mit immer komplizierter werdenden, bürokratischen Hürden erreicht wird, welche die Landwirtschaft je länger je mehr an Programme bindet, die zum Teil an fragwürdige Bedingungen geknüpft sind, bezweifeln wir. Als liberale Konsumentenorganisation unterstützen und vertrauen wir auf eine Landwirtschaft, welche die Selbstverantwortung und die unternehmerische Freiheit der Landwirte fördert, anstatt sie immer mehr einzuschränken. Das kf verlangt hiermit die Übertragung von Verantwortlichkeiten an die betroffenen Organisationen, diese sind an der Basis und sie wissen, was und wo notwendig ist und wie z.B. ein Absenkpfad realistisch umzusetzen ist. Geben Sie der Landwirtschaft wieder ihr Selbstbewusstsein und ihren Stolz zurück.

Das kf anerkennt die Wichtigkeit der nachhaltigen Bewirtschaftung, bemängelt jedoch die Tatsache, dass die Landwirtschaft immer mehr von einem produzierenden Gewerbe zu einem Landschaftsunterhalt mutiert. Gerade die heutige Zeit macht deutlich, dass eine produzierende Landwirtschaft nach wie vor wichtig ist. Vielen Dank, dass Sie unsere Gedanken in die Beurteilung einfliessen lassen.

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	KIP – Koordinationsgruppe Integrierte Produktion Deutschschweiz und Tessin
Adresse / Indirizzo	c/o AGRIDEA Eschikon 28 8315 Lindau
Datum / Date / Data	20.04.2023

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12) 4

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 5

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16) 14

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) 15

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20) 16

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171) 17

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) 18

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341) 19

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 20

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 21

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) 22

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 23

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) 24

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) 25

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201) 26

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) 27

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Synopse: Die Vernehmlassungsunterlagen wurden mit einer synoptischen Darstellung des geltenden Rechts und der vorgeschlagenen Änderungen ergänzt. Diese zusätzliche Unterlage ist äusserst hilfreich und erleichtert die Beurteilung der Vorschläge wesentlich. Wir bedanken uns für diese Synopse und würden es begrüssen, in einer nächsten Vernehmlassung ebenfalls diese Unterlage zur Verfügung gestellt zu bekommen.

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 21 Pufferstreifen	streichen:	Die Inventarisierung der NHG-Flächen ist zu klären. Die Pufferzonen sind vorgängig durch die Naturschutzfachstellen auszuscheiden.
Art. 29, Abs.5	ändern: Zur Entbuschung von Flächen ist das Mulchen mit einer vorgängigen Bewilligung des Kantons zulässig. ~~Der Kanton hört die zuständigen kantonalen Fachstellen für Naturschutz, Forst und Wildhut vor Erteilung einer Bewilligung an und kann vom Bewirtschafter oder von der Bewirtschafterin ein Gutachten einer Beratungsstelle verlangen.~~	Die Bewilligungen führen zu unnötigem administrativem Mehraufwand. Für eine saubere Prüfung eines Gesuchs ist ein Besuch vor Ort nötig. Die Bewirtschaftenden stehen in der Pflicht, die Massnahme nach den Vorgaben der Verordnung umzusetzen. Der Kanton Graubünden hat mit der Massnahme "Räumung einwachsender Wiesen und Weiden" jahrelange Erfahrungen mit dem Mulchen zur Entbuschung und mit den entsprechenden administrativen Vorgaben gesammelt. Im Verlaufe der Zeit wurden über den gesamten Kanton solche Eingriffe bewilligt und unter fachkundlicher Begleitung umgesetzt. Es ist eine zielführende Massnahme, um der Vergandung der Kulturlandschaft entgegenzuwirken und damit die Biodiversität auch im Sömmerungsgebiet zu erhalten. Die positiven Erfahrungen haben gezeigt, dass es den vorgeschlagenen administrativen Aufwand nicht braucht. Die Eingriffe zeigen auch so die erwartete Wirkung.

Art. 29, Abs. 6	Ändern: 6 ~~Die Bewilligung~~ Der Eingriff muss folgende Auflagen enthalten: a. ~~Der Eingriff erfolgt frühestens ab dem 15. August.~~	Die Bewilligung soll nicht nötig sein, daher muss der Einleitungssatz angepasst werden. Je nach Situation kann das Mulchen auch im Frühling Sinn machen, insbesondere wenn die Bedingungen dies im Herbst nicht zulassen. Der Termin vom 15. August ist v.a. für den Schutz der Biodiversität verständlich (Absamung der Pflanzen vor dem Eingriff). Wenn dafür auch artenreiche Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet uneingeschränkt gemulcht werden dürfen, auch als sinnvolle Massnahme gegen Verbuschung, könnten wir eine Terminvorgabe allenfalls akzeptieren.
Art. 29	6 Die Bewilligung muss folgende Auflagen enthalten: a. Der Eingriff erfolgt frühestens ab dem 15. August. ~~b. Höchstens 10 Prozent der bearbeiteten Bodenoberfläche sind nach dem Eingriff beschädigt.~~ ~~c. Die Fläche weist nach dem Eingriff ein Mosaik von Anteilen offener Weide und Sträuchern auf, wobei die Sträucher auf mindestens 1 Are pro 10 Aren stehen gelassen worden sind.~~ 7 In begründeten Fällen kann der Kanton von den Auflagen abweichen.	Begründung: Überregulierung. Auf solche Detailregelungen ist möglichst zu verzichten.
Art. 29 Abs. 8	Streichen: ~~8 Das Mulchen nach Absatz 5 ist höchstens zwei Jahre in Folge auf derselben Fläche zulässig. Danach ist mit einer angepassten Weideführung eine nachhaltige Bewirtschaftung sicherzustellen. Ein erneutes Mulchen darf frühestens nach acht Jahren erfolgen.~~	Das kann nicht kontrolliert werden und ist darum zu streichen.
Art. 35 Abs. 2 Kleinstrukturen innerhalb von Biodiversitätsförderflächen	Zustimmung	Die Vereinheitlichung des Kriteriums über alle BFF-Typen reduziert die Komplexität des Systems. Kleinstrukturen sind für die Biodiversitätsförderung von grosser Bedeutung, gerade auch aggregierte Komplexe aus verschiedenen Strukturtypen.

	Die Definition der Kleinstrukturen ist zu ergänzen mit Nassstellen und Sandhaufen. Die Weisungen zu Absatz 1 sind wie folgt anzupassen: "Auf eine Ausscheidung von Kleinstrukturen innerhalb einer Bewirtschaftungsparzelle kann bis zu einer Summe von 20 Aren ~~1 Are~~ pro Hektare landwirtschaftlicher Nutzfläche grundsätzlich verzichtet werden. Die Weisungen zu Absatz 2 sind wie folgt zu ergänzen: " Die einzelnen Kleinstrukturen auf diesen Flächen können eine Fläche von maximal 1 Are aufweisen. Die Kantone können grössere Kleinstrukturen bewilligen, wenn dies für die Förderung der Zielarten erforderlich ist.	Diese Elemente werden bereits in vielen Vernetzungsprojekten umgesetzt. Änderung in Abs. 2 hat Auswirkung auf Weisungen von Abs. 1. Für einige Zielarten sind grössere Strukturen wie z.B. Tümpel und Trockenmauern erforderlich. Bei strukturierten Weiden ist es zudem administrativ aufwändig, alle Feldgehölze grösser 1a als «Hecke, Feld-und Ufergehölz» zu deklarieren (GIS-basierte Erhebung).
Art. 58, Abs. 10 Bekämpfung Problempflanzen	Zustimmung	Es ist gut, dass für die Bekämpfung der Problempflanzen mehr Flexibilität gegeben wird.
Artikel 58a, Abs. 4 Besondere Bestimmungen für Saatmischungen.	Der Geltungsbereich ist wie folgt zu ergänzen: "Das BLW kann Änderungen der Zusammensetzung von Saatmischungen für kantonale Biodiversitätsförderprojekte und für die Anwendung auf einzelnen landwirtschaftlichen Betrieben bewilligen, insbesondere zur besseren Biodiversitätsförderung oder zur Vermeidung von Problemen in der Fruchtfolge." Neu Abs. 6: Der Kanton kann in Absprache mit der Fachstelle für Naturschutz für Untersuchungen und Versuche abweichende Saatmischungen bewilligen.	Die Ergänzung stellt sicher, dass Kantone weiterhin abweichende Mischungen einsetzen können, um Synergien zu kantonalen Artenförderprogrammen nutzen zu können. Die regionalen Mischungen tragen ausserdem zur β-Diversität bei, indem nicht über die ganze Schweiz eine Einheitsmischung angesät wird. Die in Anhang 4a, Bst. A insb. Ziff. 3.6 und 3.7 ausgewiesenen Kriterien zur Beurteilung von neuen Saatmischungen erfordern mehrjährige Versuchsanlagen. Damit die Kantone in ihren kantonalen Biodiversitätsförderprojekten weiterhin projektbezogene regionale Saatmischungen (weiter-)entwickeln können, muss ihnen die Kompetenz erteilt werden, Versuchsmischungen zu bewilligen.
Art. 62, Abs. 5 Vernetzung: Voraussetzungen und Auflagen	Zustimmung	Der grössere Handlungsspielraum ermöglicht es den Kantonen, die Massnahmen noch besser auf die Zielarten auszurichten.

Art. 71b, Abs. 5quater Nützlingsstreifen	Der Geltungsbereich ist wie folgt zu ergänzen: Das BLW kann Änderungen der Zusammensetzung von Saatmischungen für kantonale Biodiversitätsförderprojekte und für die Anwendung auf einzelnen landwirtschaftlichen Betrieben bewilligen, insbesondere zur besseren Biodiversitätsförderung oder zur Vermeidung von Problemen in der Fruchtfolge.	Mischungsanpassungen sollen im Rahmen von kantonalen Projekten bewilligt werden können, wenn damit Synergien zu weiteren Biodiversitätsförderprojekten geschaffen werden.
Art. 71 c Abs. 1 Angemessene Bedeckung des Bodens	Art. 71c Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens 1 Der Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens wird pro Hektare ausgerichtet für: a. folgende Hauptkulturen auf offener Ackerfläche: 1. einjähriges Freilandgemüse, mit Ausnahme von Freiland-Konservengemüse, einjährige Beeren sowie einjährige Gewürz- und Medizinalpflanzen; 2. übrige Hauptkulturen auf offener Ackerfläche; b. Reben. 2 Der Beitrag für Hauptkulturen auf offener Ackerfläche wird ausgerichtet: ~~a. bei den Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 1: wenn gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der entsprechenden Fläche mit einer Kultur oder einer Zwischenkultur bedeckt sind;~~ b. ~~bei den übrigen Hauptkulturen auf der offenen Ackerfläche, wenn auf 80 Prozent der Flächen, auf denen die Hauptkultur vor dem 1. Oktober geerntet wird:~~ 1. nach deren Ernte innerhalb von sieben Wochen eine weitere Kultur, eine Winterkultur, Zwischenkultur oder Gründüngung angelegt wird, wobei Untersaaten als Kulturen zählen, und 2. wenn bis zum 15. Februar des folgenden Jahres auf die-	Die Anforderungen, die für die Ackerkulturen gelten, sollen auch für das einjährige Gemüse und Beeren gelten. Die bisherigen Anforderungen an die angemessene Bodenbedeckung bei einjährigem Gemüse und Beeren sind in der Praxis nicht umsetzbar bzw. kaum kontrollierbar. Grundsätzlich ist die Erleichterung für den Landwirt positiv (mehr Handlungsspielraum für eine Winterfurche vor dem 15.02.). Aber die Bestimmung der 80 % der Flächen auf denen die Hauptkultur vor dem 1. Oktober geerntet wird, bringt folgendes Problem: Einige Kulturen werden um diesen Termin herum geerntet (Silomais, Kartoffeln, in späten Jahren Sonnenblumen/Soja, erste Rodungen Zuckerrüben): Es ist deshalb für den Landwirt sowie die Kontrolle sehr anspruchsvoll, die Referenzfläche (was ist 100 %?) zu eruieren. Entsprechend ist die glaubwürdige Kontrolle in diesem Punkt schwierig.

	sen Flächen keine Bodenbearbeitung erfolgt, wobei Flächen auf denen noch eine Winterkultur angelegt wird, ausgenommen sind. 3 Der Beitrag für Reben wird ausgerichtet, wenn gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der Rebfläche begrünt sind.	
Art. 71d, Abs. 3 Bst. c Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung	Art. 71d, Abs. 3, Bst. c, Fusarienproblematik bei Weizen und Triticale nach Mais Antrag: Bst. c ist ersatzlos zu streichen 3 Keine Beiträge werden ausgerichtet für das Anlegen von: a. Kunstwiesen mit Mulchsaat; b. Zwischenkulturen; ~~c. Weizen oder Triticale nach Mais.~~	Das Problem von Fusarien bei pfluglosem Anbau von Weizen oder Triticale nach Mais ist in der Praxis kaum vorhanden. Bei richtiger Anbauweise und Sortenwahl sind die Fusarien kein Problem. Entsprechend ist auf die Eigenverantwortung der Bewirtschafterinnen und des Bewirtschafter zu setzen. Im Weiteren ist diese Bestimmung im Vollzug nur sehr schwierig und aufwändig umzusetzen. Die Streichung wäre ein wesentlicher Beitrag zur administrativen Entlastung und Systemvereinfachung.
Anhang 4, Ziff. 7.1.2 und 7.1.4 Uferwiese	Zustimmung	Die Mähweidenutzung in rechtskräftig ausgeschiedenen Gewässerräumen war mit den bisherigen Vorgaben nicht möglich, aber für die Umsetzung unerlässlich.
Anhang 4, Ziff. 12.1.5	Zustimmung mit Bemerkung	Die Absicht war, die Vorgaben zu klären. Was aber heisst "normale Entwicklung und Ertragsfähigkeit"? Hier braucht es klare Vorgaben, da der Vollzug der Bäume schon sehr kompliziert ist und den Betrieben schwierig zu vermitteln ist.
Anhang 4 Ziffer 12.1.5	Die Formulierung wird begrüsst. Die Regelung Distanz zum Wald von 10m ist wichtig.	Die Formulierung erlaubt einen korrekten Vollzug. Nicht nachhaltige Baumpflanzungen 1m vor dem Waldrand, zur Beitragsoptimierung können so von Beitragszahlungen ausgeschlossen werden.
Anhang 4 Ziffer 12.2.5a	Das Festschreiben von Baumabständen in der Verordnung ist dringen nötig und wird sehr begrüsst. Die Distanzen zwischen 8 – 10 m, je nach Obstart, entsprechen den bisherigen Gegebenheiten und sind praxistauglich.	Für eine nachhaltige Hochstamm-Feldobstbaumförderung zwingend. Die Regelung der Abstände bei Hochstammfeldobstbäumen Q II wird begrüsst.

Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.5	a. Während oder nach starkem Niederschlag; ersetzen mit: <u>bei durchnässten Böden</u>;	Die aktuelle Regelung berücksichtigt die unterschiedlichen Bodenverhältnisse nicht. In einem wasserdurchlässigen Boden kann nach starkem Niederschlag bereits nach einem Tag die Beweidung fortgesetzt werden. In schweren tonhaltigen Böden muss mit der Wiederaufnahme der Weide länger zugwartet werden.
Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.1	Ändern: Den Tieren ist wie folgt Auslauf zu gewähren: a. vom 1. Mai bis zum 31. Oktober in der Talzone und in der voralpinen Hügelzone, vom 15. Mai bis zum 15. Oktober in den Bergzonen 1 und 2, vom 1. Juni bis zum 30. September in den Bergzonen 3 und 4: an mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer Weide; b. vom 1. November bis zum 30. April in der Talzone und in der voralpinen Hügelzone, vom 15. Oktober bis zum 15. Mai in den Bergzonen 1 und 2, vom 1. Oktober bis zum 1. Juni in den Bergzonen 3 und 4: an mindestens 13 Tagen pro Monat auf einer Auslauffläche oder einer Weide.	Es soll eine klare Abstufung definiert werden, welche mit den Vegetationszeiten korreliert. Die Anforderungen sollen messbar bzw. einfach kontrollierbar sein.
Anhang 6 Bst. C Ziff. 2.2 dritter Satz	Streichen: • ~~….Endet im Herbst das Pflanzenwachstum vor Ende Oktober, muss die Aufnahme von mindestens 70 Prozent des Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter nicht mehr mit einer Vergrösserung der Weidefläche sichergestellt werden.~~	Es macht keinen Sinn, Tiere auf die Weide zu lassen, wenn nicht genügend Gras vorhanden ist bzw. die Vegetationszeit noch nicht begonnen hat oder schon vorüber ist. Dieser Zusatz würde den Vollzug nur erschweren. Die ohnehin schwierige Vollziehbarkeit dieses Programms würde dadurch noch erschwert.
Anhang 8, Ziff. 2.3a Bst. c	Antrag Ziff. 2.3a Bst. c streichen ~~Die für die emissionsmindernde Ausbringung von Gülle und~~	Die Bestimmung ist überflüssig, da sie kaum je zur Anwendung kommen wird. Die Unterscheidung zwischen Bst. b und Bst. c ist insofern klar, dass bei Bst. c nur technische Mängel gekürzt werden, das Gerät aber mehrheitlich die Anforderungen der emissionsmindernden Ausbringung erfüllt.

	~~flüssigen Vergärungsprodukten eingesetzten Geräte erfüllen die technischen Voraussetzungen nicht~~ Eventualantrag: Nachfrist streichen Kürzung wird erst vorgenommen, wenn der Mangel nach der Nachfrist weiter besteht	Auf der Kontrolle müsste festgestellt werden, dass das Gerät technische Mängel aufweist und damit die Kriterien gemäss Vollzugshilfe Nährstoff und Verwendung von Düngern nicht erfüllt. Diese Kriterien könnten anlässlich einer Kontrolle nur durch eine Vorführung des Geräts überhaupt überprüft werden. Zu einer Gerätevorführung wird es auf einer Kontrolle nie kommen. Und wenn der Kontrolleur genau zum Zeitpunkt auf dem Betrieb steht, wenn der Landwirt am Güllen ist, ist grosser Zufall. Somit dürften kaum je Kürzungen unter Ziff. 2.3a Bst. c erfolgen. Eventualantrag Sollte doch jemals ein Mangel im technischen Bereich festgestellt werden, muss dieser ohne Nachfrist gekürzt werden können. Eine Nachfrist zu erteilen ist im Hinblick auf die Auswirkungen des Mangels administrativer Blödsinn.

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	Mutterkuh Schweiz
Adresse / Indirizzo	Mutterkuh Schweiz Stapferstrasse 2 5201 Brugg urs.vogt@mutterkuh.ch
Datum / Date / Data	4.05.2023 Mathias Gerber Urs Vogt Präsident Geschäftsführer

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 4
BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) 15
BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) 26
BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 31

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Das landwirtschaftliche Verordnungspaket schlägt eine Reihe von finanziellen und technischen Anpassungen vor, die für die betroffenen Bauernfamilien weitreichende Auswirkungen haben werden. Mutterkuh Schweiz möchte insbesondere auf folgende Punkte hinweisen:

1. Mit der Umlagerung der Direktzahlungen wird eine wesentliche Anpassung des Systems vollzogen. Die Produktionssystembeiträge sollen von CHF 503 Millionen im Jahr 2022 (provisorische Zahlen des Agrarberichts 2022) auf CHF 736 Millionen im Jahr 2024 steigen. Diese Erhöhung wird hauptsächlich durch eine Senkung der Versorgungssicherheitsbeiträge finanziert. **Die Bauernfamilien müssen somit neue Leistungen umsetzen, erhalten aber nicht mehr Direktzahlungen**. Die Inflation bewirkt zusätzlich steigende Produktionskosten. Somit wird mit dieser Umlagerung nicht nur die Versorgungssicherheit geschwächt, sondern auch das landwirtschaftliche Einkommen, weshalb Mutterkuh Schweiz diesen Vorschlag kritisiert und ablehnt.
   Mutterkuh Schweiz beantragt, die angekündigten Umlagerungen der Direktzahlungen im Laufe des Jahres anhand des effektiven Finanzbedarfs gemäss den definitiven Anmeldungen für die neuen Produktionssystembeiträge, insbesondere in Bezug auf den Versorgungssicherheitsbeitrag, den BTS-Beitrag und den Beitrag für längere Nutzungsdauer, anzupassen. Es ist nicht akzeptabel, hohe Auflagen bei den Produktionsprogrammen zu machen und die finanziellen Mittel anschliessend umzulagern. Es ist auch eine Frage des Vertrauens in die Behörden, wenn diese neue Programme lancieren, die Landwirte sich anmelden und die Beiträge dann noch vor der Umsetzung wieder gekürzt werden. Insbesondere sind Kürzungen bei Produktionsrichtungen zurückzuweisen, wo bereits heute tiefe Arbeitsverdienste hingenommen werden müssen.
2. **Im Hinblick auf den Handlungsbedarf beim Wolf braucht es für den Herdenschutz entsprechende Mittel.** Es ist nicht akzeptabel, bereits unzureichende Beiträge zur Finanzierung von neuen Massnahmen zu nutzen, wie dies bei der Kürzung des Sömmerungs-Beitrags für Schafe der Fall ist. Mutterkuh Schweiz fordert, dass der Herdenschutz mit Mitteln des BAFU und nicht mehr über den landwirtschaftlichen Kreditrahmen finanziert wird.
3. **Aufgrund mehrfacher Vorbehalte erscheint ein Reduktionsziel von 10% für Stickstoff und 15% für Phosphor angesichts des Zeitrahmens bis 2030 als realistisch und gerechtfertigt**. Nur ein realistisches und von der Branche tragbares Ziel kann die Motivation steigern und die von der Branche gewünschte Dynamik erreichen. Wenn die Ziele schlussendlich überschritten werden, ist dies umso besser.
4. **In den von Mutterkuh Schweiz nicht behandelten Punkte unterstützen wir die Stellungnahme des Schweizerischen Bauernverbandes.**
5. Da aufgrund des Sitzungstermins des Vorstandes von Mutterkuh Schweiz die Eingabefrist vom 2.05.2023 nicht möglich war, ist es uns gemäss schriftlicher Anfrage beim BLW vom 22.02.2023 gestattet, diese Stellungnahmen bis 5.05.2023 einzureichen.

Wir bedanken uns beim Bundesamt für Landwirtschaft für die Zusammenarbeit. Wir hoffen, dass unsere Anträge berücksichtigt werden.

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir möchten folgende Punkte hervorheben:

1. **Eine Direktzahlungskürzung auf Vorrat ist nicht akzeptierbar.** Mutterkuh Schweiz fordert, dass nach der definitiven Anmeldung an die neuen Produktionssystembeiträge, die finanziellen Mittel erneut überprüft werden und höchstens dort gekürzt wird, wo es nicht anders umsetzbar ist. Eine vorgängige Kürzung der Direktzahlungen, die direkt einkommenswirksam für die Bauernfamilien ist, kann nicht akzeptiert werden.
2. Im Hinblick auf den Handlungsbedarf beim Wolf braucht es Mittel für den Herdenschutz. Es ist nicht akzeptabel, bereits unzureichende Beiträge zur Finanzierung von neuen Massnahmen zu nutzen, wie dies bei der Kürzung des Sömmerungs-Beitrags für Schafe der Fall ist. **Mutterkuh Schweiz fordert, dass der Herdenschutz mit Mitteln des BAFU und nicht mehr über den landwirtschaftlichen Kreditrahmen finanziert wird.**
3. **Die Mutterkühe müssen gegenüber Milchkühen gleichberechtigt bleiben**. Es gibt immer wieder Anstösse, bei den Direktzahlungen die Mutterkuh resp. die Mutterkuhbetriebe zurückzustufen. Für die Gleichberechtigung der Mutterkühe mit den Milchkühen spricht, dass für beide Produktionsrichtungen die Stallflächen und deren Ausgestaltung sowie die Leistungen bezüglich Tierwohl und Ökologie identisch sind.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 29 Abs. 4–8	[4] Zur Weidepflege und zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen ist das Mulchen zulässig, wenn: ~~a. der Eingriff frühestens ab dem 15. August erfolgt;~~ b. die Gras- und Krautnarbe intakt bleibt; und c. keine Flächen betroffen sind, die nach dem NHG geschützt sind. [5] Zur Entbuschung von Flächen ist das Mulchen ~~mit einer vorgängigen Bewilligung des Kantons~~ zulässig. ~~Der Kanton hört die zuständigen kantonalen Fachstellen für Naturschutz, Forst und Wildhut vor Erteilung einer Bewilligung an und kann vom Bewirtschafter oder von der Bewirtschafterin ein Gutachten einer Beratungsstelle verlangen.~~ ~~[6] Die Bewilligung muss folgende Auflagen enthalten:~~ ~~a. Der Eingriff erfolgt frühestens ab dem 15. August.~~	Mutterkuh Schweiz begrüsst grundsätzlich die Einführung des Art. 29 Abs. 4-8. Um die Offenhaltung von Weiden in Sömmerungsgebieten sowie die Biodiversität künftig weiterhin zu gewährleisten, ist langfristig auf das Mulchen nicht zu verzichten. In den letzten Jahren wurden die damit verbundenen Herausforderungen anspruchsvoller: 1. Klimawandel verändert Artenzusammensetzung (Stichwort Neophyten) 2. Grossraubtierpräsenz führt zu Rückgang der Bestossung durch gealpte Tiere 3. Strukturwandel führt zu Arbeitskräfte-Mangel, womit weniger Zeit für Weidepflege bleibt Zu Abs. 4 Buchstabe a: Weidepflege: Ein spätes Mulchen zur Weidepflege kann die Wirkung reduzieren. Zudem baut sich das Mulchmaterial

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~b. Höchstens 10 Prozent der bearbeiteten Bodenoberfläche sind nach dem Eingriff beschädigt.~~ ~~c. Die Fläche weist nach dem Eingriff ein Mosaik von Anteilen offener Weide und Sträuchern auf, wobei die Sträucher auf mindestens 1 Are pro 10 Aren stehen gelassen worden sind.~~ ~~7 In begründeten Fällen kann der Kanton von den Auflagen abweichen.~~ ~~8 Das Mulchen nach Absatz 5 ist höchstens zwei Jahre in Folge auf derselben Fläche zulässig. Danach ist mit einer angepassten Weideführung eine nachhaltige Bewirtschaftung sicherzustellen. Ein erneutes Mulchen darf frühestens nach acht Jahren erfolgen.~~	während der Sommerzeit besser ab. Grundsätzlich sollten Gräser direkt nach der Beweidung gemulcht werden und keiner zeitlichen Restriktion unterliegen. Wird die Weide ein zweites Mal beweidet, kann das Weidevieh den neuen Aufwuchs verhindern/eindämmen. Bekämpfung von krautigen Problempflanzen: Keine zeitliche Einschränkung, da für eine erfolgreiche Bekämpfung der Zeitpunkt des Mulchens an den entsprechenden Pflanzenarten ausgerichtet werden muss. Zu Abs. 5, Abs. 6 Buchstabe a - c und Abs. 7: Von einer restriktiven Bewilligung ist abzusehen. Dies widerspricht der Vereinfachung administrativer Prozesse. Ein zu hoher Aufwand verhindert eine praxisnahe Umsetzung. Zu Abs. 8: Dieser Absatz kann nicht kontrolliert werden und ist deshalb ersatzlos zu streichen.
Art. 47b Zusatzbeitrag für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen	1 Für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen wird zum Beitrag nach Artikel 47 ein Zusatzbeitrag für Tiere ausgerichtet, die auf Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben gehalten werden ~~die zumutbar schützbar sind. Als zumutbar schützbar gelten Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe, bei denen der Kanton gestützt auf Artikel 10quinquies der Jagdverordnung vom 29. Februar 1988 das Ergreifen von Schutzmassnahmen als zumutbar erachtet.~~ 2 Der Zusatzbeitrag wird für folgende Kategorien ausgerichtet: a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung oder in Umtriebsweide; b. Milchschafe; c. Ziegen und Milchziegen;	Der hier vorgeschlagene Artikel 47b gehört in die Jagdverordnung, weil auch die Anforderungen an den Beitrag in Art. 10quinquies der JSV definiert sind. Diese Beiträge sind durch Mittel des BAFU und nicht aus dem Kreditrahmen der Landwirtschaft zu finanzieren. Die Anforderungen an den Beitrag sind insbesondere im administrativen Bereich zu vereinfachen. Die Erstellung dieser schriftlichen, einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepte ist abzugelten. Zu Abs. 1 und Abs. 3 bst. a: Der Zusatzbeitrag für die Umsetzung betrieblicher Massnahmen zum Schutz der Nutztiere vor Grossraubtieren auf Sömmerungsbetrieben ist wichtig für den Fortbestand der Alpwirtschaft und muss eingeführt werden. Da dieser Zusatzbeitrag aber gemäss DZV aus dem Agrarbudget bezahlt werden soll, darf er nicht an die

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. ~~Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, bis 365 Tage alt.~~ 3 Der Zusatzbeitrag wird ausgerichtet, wenn: a. ~~Schutzmassnahmen nach Artikel 10quinquies der Jagdverordnung umgesetzt werden;~~ b. ein einzelbetriebliches Herdenschutzkonzept eingehalten wird; und c. alle Tiere einer Tierkategorie nach Absatz 2 nach dem Herdenschutzkonzept geschützt werden. 4 ~~Das~~ Ein Herdenschutzkonzept muss aufzeigen, mit welchen betrieblichen und technischen Massnahmen und Vorkehrungen eine oder mehrere Tierkategorien während der Sömmerungszeit vor Grossraubtieren geschützt werden können. ~~Es muss vom Kanton bewilligt werden. Der Kanton überprüft die Einhaltung des Konzepts.~~ Die Herdenschutzberatung legt das einzelbetriebliche Herdenschutzkonzept gemeinsam mit den Bewirtschaftenden fest.	Umsetzung eines vom Kanton genehmigten Herdenschutzkonzeptes geknüpft sein. Das Landwirtschaftsgesetz gibt dafür keine Rechtsbasis her. Wer einzelbetriebliche Herdenschutzmassnahmen ergreift, muss den Beitrag erhalten. Ohnehin muss die Frage gestellt werden, wohin das geltende Recht die Entwicklung von als nicht zumutbar schützbaren Weideflächen steuert. Damit stellt sich auch die Frage nach der moralischen Verantwortung des Gesetzgebers gegenüber den Bewirtschaftern von solchen Weiden. Ihnen darf ja wohl nicht zugemutet werden, ihr Vieh quasi als Wolfsfutter weiterhin auf solche Weiden aufzutreiben. Zu Abs. 2 Bst. c: Die Milchziegen sind analog zu den Milchschafen explizit zu erwähnen. Zu Abs. 2 Bst. d: Für Grossvieh gibt es grundsätzlich keine Herdenschutzmassnahmen, die gesetzlich vorgesehen sind. Zudem wäre dies in den weitläufigen Weiden in topografisch schwierigem Gelände kaum umsetzbar. Damit wird in Kauf genommen, dass der Zusatzbeitrag für Grossviehalpen und -weiden nicht ausgerichtet wird. Die Zusatzanforderungen für Abkalbeweiden sind tierschutzrelevant und dadurch nicht Bestandteil dieser Zusatzbeiträge. Zu Abs. 3: Die ständige Behirtung wird nur in einzelnen Punkten erwähnt. Sie muss aber generell den Zusatzbeitrag auslösen können. Die Vorgaben bezüglich Herdenschutzkonzept sind unklar. Wenn ein einzelbetriebliches Herdenschutzkonzept vorhanden ist, muss die Alp als geschützt gelten. Wenn der kantonale Vollzug dies bewilligt, muss dies das BAFU so akzeptieren. Zu Abs. 4: DAS Herdenschutzkonzept gibt es nicht. Ein solches Konzept ist immer auf den Einzelbetrieb und seine Gegebenheiten zugeschnitten. Die effektive und effiziente

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Ausgestaltung der auf seiner Weide zu ergreifenden Herdenschutzmassnahmen liegt im Eigeninteresse des Tierhalters. Das erübrigt eine Bewilligungspflicht und die Kontrolle der Einhaltung durch den Kanton. Kommt es auf einer konkreten Weide durch Grossraubtiere zu Schäden und sollen diese entschädigt werden und hängt die Entschädigung vom Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen ab, so ist die Frage im Rahmen des Entscheids über die Entschädigung zu klären. Bei den Tiergattungen, wo Null-Toleranz gilt, also jeder Riss einer zuviel ist, ist die Entschädigung voraussetzungslos geschuldet.
Art. 49 Sachüberschrift und Abs. 3	Festsetzung der Beiträge [3] Die Zusatzbeiträge nach den Artikeln 47a und 47b werden für die effektive Bestossung in NST festgelegt.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Nicht in Vernehmlassung Art. 75a, Weidebeitrag	[2] Der Weidebeitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a, c und d.	Zu Abs. 2: Der Weidebeitrag soll auch für Ziegen und Schafe ausbezahlt werden. Diese Wiederkäuer leisten ebenfalls einen Beitrag zur Lebensmittelproduktion und haben dank der Weidehaltung tiefe N-Emissionen.
Anhang 2 Besondere Bestimmungen für die Sömmerung und das Sömmerungsgebiet		
Ziff. 4.1.5	Aufgehoben	Mutterkuh Schweiz unterstützt diese Streichung.
Nicht in Vernehmlassung Ziff. 4.1.9	~~Kunststoffweidenetze werden nur für die Einzäunung der Übernachtungsplätze sowie in schwierigem Gelände oder bei hohem Weidedruck für die Unterstützung der Weideführung während der zugelassenen Aufenthaltsdauer verwendet. Nach dem Wechsel der Koppel werden die Kunststoffweidenetze jeweils umgehend entfernt. Verursacht der Einsatz von Kunststoffweidenetzen Probleme für die Wildtiere, so kann der Kanton Auflagen für die Einzäunung verfügen~~	Diese Ziffer muss gestrichen werden, die Einschränkung ist unter dem aktuellen Wolfsdruck nicht mehr durchführbar und führt zu einem übermässigen Aufwand.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~und wenn nötig den Einsatz auf die Übernachtungsplätze begrenzen.~~	
Ziff. 4.1.10	Im Rahmen von einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepten nach Artikel 47b kann der Kanton dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin eine Abweichung von den Ziffern 4.1.4 und 4.1.6 bewilligen.	Diese Flexibilität im Rahmen des Vollzuges durch die Kantone wird begrüsst.
Nicht in Vernehmlassung Ziff. 4.2.8	~~Für Kunststoffweidenetze gilt Ziffer 4.1.9.~~	siehe Begründung bei Ziff. 4.1.9
Ziff. 4.2.9	Im Rahmen von einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepten nach Artikel 47b kann der Kanton dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin eine Abweichung von Ziffer 4.2.4 bewilligen.	Diese Flexibilität im Rahmen des Vollzuges durch die Kantone wird begrüsst.
Ziff. 4.2a	Aufgehoben	Mutterkuh Schweiz unterstützt diese Streichung.
Anhang 6 Spezifische Anforderungen der Tierwohlbeiträge		
C Anforderungen für Weidebeiträge Ziff. 2.2 dritter Satz	2.2 Die Weidefläche muss so bemessen sein, dass die Tiere an den Tagen mit Auslauf auf einer Weide nach Ziffer 2.1 Buchstabe a mindestens 50 ~~70~~ Prozent des Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können. Davon ausgenommen sind bis 160 Tage alte Kälber. Endet im Herbst das Pflanzenwachstum vor Ende Oktober, muss die Aufnahme von mindestens 50 ~~70~~ Prozent des Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter nicht mit einer Vergrösserung der Weidefläche sichergestellt werden.	70% TS-Aufnahme auf der Weide ist mit einer sehr optimalen Ganztagesweide zu erreichen. Das schafft in den unteren Zonen (Talzone bis Bergzone 1) ein Tierschutzproblem wegen den zu hohen Temperaturen im Hochsommer sowie Mückenplage. Die Nachtweide ist nicht ausreichend, um die 70% Anforderung zu erfüllen. Angemessen sind 50 Prozent. Diese Anpassung soll zum Schutz des Bodens auch gelten, wenn aufgrund der Witterung (übermässige Trockenheit oder Regenfälle) eine Beweidung kontraproduktiv ist.
Anhang 7 Beitragsansätze		Es darf keine Beitragskürzung auf Vorrat stattfinden. Zuerst ist zu prüfen, ob nach der definitiven Anmeldung an die

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Produktionssystembeiträge immer noch ein Defizit an finanziellen Mitteln vorhanden ist. Insbesondere sind Kürzungen bei Produktionsrichtungen zurückzuweisen, wo bereits heute die tiefsten Arbeitsverdienste je Arbeitsstunde realisiert werden.
Ziff. 1.6.1 Bst. a	Der Sömmerungsbeitrag wird aufgrund des festgelegten Normalbesatzes berechnet und beträgt pro Jahr für: a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung: ~~400~~ 500 Fr. pro NST	Dieser Beitrag ist unverändert auf 500 Fr. pro NST zu belassen. Die Kosten für die gesellschaftlich gewollte Ausbreitung der Grossraubtiere sind vollumfänglich nach Verursacherprinzip aus Mitteln ausserhalb des Agrarkredites, d.h. aus Mitteln des BAFU zu finanzieren.
Ziff. 1.6.2	Der Zusatzbeitrag für die Milchproduktion ~~wird aufgrund der effektiven Bestossung berechnet und~~ beträgt pro Jahr für: Milchkühe, Milchschafe, Milchziegen: 40 Fr. pro NST	Die Abrechnung auf Grund der effektiven Bestossung ist aufwändig und ineffizient. Sie soll gleich wie der Sömmerungsbeitrag auf Basis des Normalbesatzes erfolgen.
Ziff. 1.6.3	Der Zusatzbeitrag für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen ~~wird aufgrund der effektiven Bestossung berechnet und~~ beträgt pro Jahr für: a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung oder in Umtriebsweide: ~~250~~ 350 Fr. pro NST b. Milchschafe: 250 Fr. pro NST c. Ziegen und Milchziegen: 250 Fr. pro NST d. ~~Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, bis 365 Tage alt: 250 Fr. pro NST~~	Weil die Anforderungen für diesen Beitrag in der JSV definiert sind, ist auch dieser Beitrag in die JSV zu transferieren und zusätzlich sind die Kosten für die Erstellung der einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepte über die JSV abzugelten. Die Finanzierung hat aus Mitteln des BAFU ausserhalb des landwirtschaftlichen Kreditrahmens zu erfolgen. Analog zu Ziffer 1.6.2 soll der Ansatz auch auf Basis des Normalbesatzes erfolgen. Und analog zu den Schafen müssen hier Milchziegen explizit erwähnt werden. Zu Bst. a: Der Beitrag ist auf 350 Franken zu erhöhen. In Gebieten mit hoher Präsenz von Grossraubtieren deckt der Zusatzbeitrag von 250 Franken pro NST den zusätzlichen Aufwand des Herdenschutzes nicht. Dieser Beitrag ist

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td></td><td>sowieso über das Budget des BAFU zu finanzieren.

Zu Bst. d: Streichen. Der Status vom Rindvieh, dass dieses immer geschützt ist, darf mit der Verordnungsanpassung nicht in Frage gestellt werden. Aus diesem Grund wird der Zusatzbeitrag nicht unterstützt.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.1.1 und 2.1.2</td><td>2.1.1 Der Basisbeitrag beträgt ~~600~~ 700 Franken pro Hektare und Jahr.

2.1.2 Für die Dauergrünflächen, die als Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe a, b, c, d oder g bewirtschaftet werden, beträgt der Basisbeitrag ~~300~~ 350 Franken pro Hektare und Jahr.</td><td>Eine erneute Reduktion des Basisbeitrages ist schwer nachvollziehbar. Solange die definitive Beteiligung und somit die Kosten der neuen Produktionssysteme nicht bekannt sind, sollen keine überstürzten Beitragskürzungen vorgenommen werden. Es sollte in Betracht gezogen werden, dass diese Kürzung sich direkt negativ auf das Einkommen der Betriebe auswirkt. Während zusätzliche Produktionssystembeiträge in der Regel einkommensneutral sind und lediglich Mehraufwände und Mindererträge ausgleichen.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.2.1</td><td>Der Produktionserschwernisbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr:

a. in der Hügelzone 290 ~~390~~ Fr.
b. in der Bergzone I 410 ~~510~~ Fr.
c. in der Bergzone II 450 ~~550~~ Fr.
d. in der Bergzone III 470 ~~570~~ Fr.
e. e. in der Bergzone IV 490 ~~590~~ Fr.</td><td>Siehe allgemeine Bemerkungen</td></tr>
<tr><td>Ziff. 3.1.1 Ziff. 1, 3, 4 und 11</td><td>Die Beiträge betragen für:

<table><tr><td></td><td colspan="2">Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen</td></tr><tr><td></td><td>I</td><td>II</td></tr><tr><td></td><td colspan="2">Fr./ha und Jahr</td></tr><tr><td>1. Extensiv genutzte Wiesen</td><td></td><td></td></tr><tr><td>a. Talzone</td><td>~~780~~ 1080</td><td>1920</td></tr></table></td><td>Die Reduktion der Qualitätsbeiträge wird abgelehnt.

Biodiversitätsbeiträge der Qualitätsstufen Q1 und Q2 werden zusammen mit den Vernetzungsbeiträgen und teilweise auch mit den Landschaftsqualitätsbeiträgen als eine Einheit betrachtet. Wird nun die zugrundeliegende Beitragskomponente reduziert, ist der Beitrag für die BFF allenfalls nicht mehr attraktiv genug und wird aufgelöst, obwohl sie für die</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td><table>
<tr><td>b. Hügelzone</td><td><s>560</s> 860</td><td>1840</td></tr>
<tr><td>c. Bergzone I und II</td><td><s>300</s> 500</td><td>1700</td></tr>
<tr><td>d. Bergzone III und IV</td><td><s>300</s> 450</td><td>1100</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>3. Wenig intensiv genutzte Wiesen</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>a. Talzone</td><td><s>300</s> 450</td><td>1540</td></tr>
<tr><td>b. Hügelzone</td><td><s>300</s> 450</td><td>1470</td></tr>
<tr><td>c. Bergzone I und II</td><td><s>300</s> 450</td><td>1360</td></tr>
<tr><td>d. Bergzone III und IV</td><td><s>300</s> 450</td><td>1000</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>4. Extensive Weiden und Waldweiden</td><td><s>300</s> 450</td><td>700</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>11. Uferwiese</td><td><s>300</s> 450</td><td></td></tr>
</table></td><td>Vernetzung und die Umsetzung der ökologischen Infrastruktur eine grosse Bedeutung hat.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 3.2.1 Bst. a</td><td>Der Bund übernimmt pro Jahr höchstens 90 Prozent der folgenden Beträge:

a. pro ha der Flächen nach Ziffer 3.1.1 Ziffern 4 und 14: 500 Fr.</td><td>Die Aufnahme eines Vernetzungsbeitrags für Getreide in weiten Reihen von Fr. 500 wird unterstützt.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 5.8.1</td><td>Der Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens beträgt pro Hektare und Jahr:

a. für Hauptkulturen auf offener Ackerfläche:
1. einjähriges Freilandgemüse, mit Ausnahme von Freiland-Konservengemüse, einjährige Beeren sowie einjährige Gewürz- und Medizinalpflanzen: 1000 Fr.
2. die übrigen Hauptkulturen auf offener Ackerfläche: <s>200</s> 250 Fr.
b. für Reben: 600 Fr.</td><td>Zu Bst. a Ziff. 1: Die Beiträge für das Freilandgemüse müssen nochmals überprüft werden. Diese sind aktuell zu hoch angesetzt und führen zu einer Verlagerung von Mittel der Grünlandlandwirtschaft in den Gemüsebau. Für die Gemüsebaubetriebe stellt die Anforderung keine grosse Einschränkung dar.

Zu Bst. a Ziff. 2: Die Anforderungen sind gegenüber den alten REB deutlich höher und gelten für den ganzen Betrieb. Viele Betriebe haben sich strategisch für ein Massnahmenset im Rahmen der neuen Programme entschieden. Sie haben dabei neben ihren betrieblichen und natürlichen Voraussetzungen auch nach Kriterien der Wirtschaftlichkeit</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td></td><td>entschieden. Es widerspricht dem Grundsatz von Treu und Glauben, wenn so kurz nach der Einführung bereits eine Beitragsanpassung vorgenommen wird.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 5.12.1</td><td>Die Tierwohlbeiträge betragen pro Tierkategorie und Jahr:

<table><tr><td></td><td>Beitrag (Fr. je GVE)</td></tr><tr><td>Tierkategorie</td><td>BTS</td></tr><tr><td>a. Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel:</td><td></td></tr><tr><td>1. Milchkühe</td><td><s>75</s> 90</td></tr><tr><td>2. andere Kühe</td><td><s>75</s> 90</td></tr><tr><td>3. weibliche Tiere, über 365 Tage alt, bis zur ersten Abkalbung</td><td><s>75</s> 90</td></tr><tr><td>4. weibliche Tiere, über 160–365 Tage alt</td><td><s>75</s> 90</td></tr><tr><td>5. weibliche Tiere, bis 160 Tage alt</td><td>-</td></tr><tr><td>6. männliche Tiere, über 730 Tage alt</td><td><s>75</s> 90</td></tr><tr><td>7. männliche Tiere, über 365–730 Tage alt</td><td><s>75</s> 90</td></tr><tr><td>8. männliche Tiere, über 160–365 Tage alt</td><td><s>75</s> 90</td></tr><tr><td>9. männliche Tiere, bis 160 Tage alt</td><td>-</td></tr><tr><td></td><td></td></tr><tr><td>b. Tierkategorien der Pferdegattung:</td><td></td></tr><tr><td>1. weibliche und kastrierte männliche Tiere, über 900 Tage alt</td><td><s>75</s> 90</td></tr><tr><td>2. Hengste, über 900 Tage alt</td><td>-</td></tr><tr><td>3. Tiere, bis 900 Tage alt</td><td>-</td></tr><tr><td></td><td></td></tr><tr><td>c. Tierkategorien der Ziegengattung:</td><td></td></tr><tr><td>1. weibliche Tiere, über 365 Tage alt</td><td><s>75</s> 90</td></tr><tr><td>2. männliche Tiere, über 365 Tage alt</td><td>-</td></tr><tr><td></td><td></td></tr><tr><td>d. Tierkategorien der Schafgattung:</td><td></td></tr><tr><td>1. weibliche Tiere, über 365 Tage alt</td><td>-</td></tr><tr><td>2. männliche Tiere, über 365 Tage alt</td><td>-</td></tr></table></td><td>Die Reduktion der Tierwohlbeiträge wird abgelehnt. Das läuft entgegen den Erwartungen der Gesellschaft, die erst kürzlich die Massentierhaltungsinitiative im Vertrauen auf die aktuelle Politik abgelehnt hat. In den vergangenen Jahren wurde auf der Seite der Landwirtschaftsbetriebe viel in das Tierwohl investiert, wobei die BTS-Beiträge ein wichtiger Anreiz sind. Die Reduktion der Beiträge verfälschen die Amortisationsplanung der bereits realisierten Projekte und verringern den Anreiz, weiter in BTS-Systeme zu investieren. Die Strukturverbesserungsbeiträge bleiben im kommenden Jahr unverändert, wodurch dieses Argument nicht legitim ist. Die BTS-Beiträge sind nicht für die Errichtung der Gebäude gedacht, sondern für deren Betrieb. So wird beispielsweise der zusätzliche Strohbedarf oder die Mehrarbeit abgegolten. Der BTS-Beitrag ist eine klare Massnahme, welche einfach zu kontrollieren ist und erwiesenermassen eine positive Wirkung hat.

Zu Bst. c und d: Der BTS- und Raus-Beitrag für Schafe und Ziegen muss auch für Tiere, die jünger als 365 Tage alt sind, möglich sein. Die Beträge müssen der Regelung für die Kategorie „Rinder“ angepasst werden.</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<table><tr><td></td><td></td></tr><tr><td>e. Tierkategorien der Schweinegattung:</td><td></td></tr><tr><td>1. Zuchteber, über halbjährig</td><td>~~-~~</td></tr><tr><td>2. nicht säugende Zuchtsauen, über halbjährig</td><td>~~130~~ 155</td></tr><tr><td>3. säugende Zuchtsauen</td><td>~~130~~ 155</td></tr><tr><td>4. abgesetzte Ferkel</td><td>~~130~~ 155</td></tr><tr><td>5. Remonten, bis halbjährig, und Mastschweine</td><td>~~130~~ 155</td></tr><tr><td></td><td></td></tr><tr><td>f. Kaninchen:</td><td></td></tr><tr><td>1. Zibben mit jährlich mindestens vier Würfen, einschliesslich Jungtiere bis zum Alter von etwa 35 Tagen</td><td>~~235~~ 280</td></tr><tr><td>2. Jungtiere, etwa 35 bis 100 Tage alt</td><td>~~235~~ 280</td></tr><tr><td></td><td></td></tr><tr><td>g. Tierkategorien des Nutzgeflügels:</td><td></td></tr><tr><td>1. Bruteier produzierende Hennen und Hähne</td><td>~~235~~ 280</td></tr><tr><td>2. Konsumeier produzierende Hennen</td><td>~~235~~ 280</td></tr><tr><td>3. Junghennen, Junghähne und Küken für die Eierproduktion</td><td>~~235~~ 280</td></tr><tr><td>4. Mastpoulets</td><td>~~235~~ 280</td></tr><tr><td>5. Truten</td><td>~~235~~ 280</td></tr><tr><td></td><td></td></tr><tr><td>h. Wildtiere:</td><td></td></tr><tr><td>1. Hirsche</td><td>-</td></tr><tr><td>2. Bisons</td><td>-</td></tr></table>	
Ziff. 5.13.1	Der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen beträgt pro GVE: a. für Milchkühe: zwischen 10 Franken bei durchschnittlich 3 Abkalbungen und ~~100~~ 200 Franken bei durchschnittlich 7 Abkalbungen und mehr; b. für andere Kühe: zwischen 10 Franken bei	Den Beitrag vor dessen Einführung bereits zu kürzen ist unglaubwürdig. Zudem stellt diese Massnahme in der Klimastrategie des BLW eine eher wirkungsvolle Massnahme dar. Der Beitrag ist beizubehalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	durchschnittlich 4 Abkalbungen und ~~100~~ 200 Franken bei durchschnittlich 8 Abkalbungen und mehr.	

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Mutterkuh Schweiz möchte auf folgende Punkte hinweisen:

- Wie im Bericht richtig dargestellt, ist der Bund mit der Konvention über die biologische Vielfalt eine internationale Verpflichtung eingegangen. Daher ist die Finanzhilfe seitens des Bundes von mindestens 80% zwingend. Wenn eine Organisation nicht über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit verfügt, um die Eigenleistung von 20% für diese Projekte zu tragen, ist auch die volle Kostentragung durch den Bund ins Auge zu fassen. Werden notwendige Projekte aus diesem Grunde nicht realisiert, kann der Bund, das mit der internationalen Verpflichtung selbst gesteckte Ziel, nicht erreichen. In solchen Fällen steht der Bund durch das Eingehen solcher Verpflichtungen für die Zielerreichung in der Verantwortung.
- Die Langzeitlagerung von Kryomaterial soll beitragen die genetischen Ressourcen von Schweizer Rassen langfristig zu sichern. Diese Lagerung darf aber nicht zum Selbstzweck werden (Lagerung um der Lagerung willen). Erst mit der begründeten Nutzung des Materials kann diese Lagerung einen Beitrag zur Erreichung des Erhaltungsziels leisten. Daher sind die Nutzungsbedingungen zu regeln.
- Die für 2023 zur Erhaltung von Schweizer Rassen gesprochenen zusätzlichen Mittel zum bisherigen Tierzuchtbudget müssen dauerhaft zusätzlich verfügbar sein, damit die bisherigen Mittel für die Weiterentwicklung der erfolgreichen Zuchtpopulationen eingesetzt werden können. Die einheitlichen Regelungen bezüglich nationaler Genbanken werden grundsätzlich begrüsst, soweit über Tierarten hinweg sinnvoll. Die bestehenden Verträge mit den betreibenden Organisationen von Kryo-Samenbanken müssen jedoch eingehalten werden bzw. können nur mit entsprechender Entschädigung angepasst werden.
- Neu werden auch die Bienen mit zusätzlichen Mitteln unterstützt. Mutterkuh Schweiz unterstützt diesbezüglich die Stellungnahme von apisuisse.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4 Abs. 2ter	^{2ter} Die Gesuche und Abrechnungen sind auf den dafür vorgesehenen Formularen beim BLW einzureichen.	
Art. 11 Abs. 5	^{5} Das BLW veröffentlicht die Liste der anerkannten Zuchtorganisationen.	Diese Ergänzung wird begrüsst.
Art. 15 Abs. 2 Bst. b Ziff. 2 und Abs. 6	^{2} Der Beitrag für die Rindviehzucht, inklusive Wasserbüffel, beträgt für: b. Leistungsprüfungen: 2. Milchproben:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	– je Milchprobe nach ICAR-Methode A4: 5.00 Franken – je Milchprobe nach ICAR-Methode AT4, ATM4, ATM4/7d oder AZ4: 3.50 Franken – je Milchprobe nach ICAR-Methode B oder C: 2.20 Franken [6] Der Beitrag je Milchprobe im Rahmen der Milchleistungsprüfung wird für jede Kuh eines Herdebuchbetriebs ausgerichtet. Die anerkannte Zuchtorganisation meldet dem BLW, ob die Ausrichtung quartalsweise oder jährlich erfolgen soll.	
Art. 19 Abs. 2 Bst. b Ziff. 1 und Abs. 5	[2] Der Beitrag für die Ziegen- und Milchschafzucht beträgt für: b. Leistungsprüfungen: 1. Milchproben: – je Milchprobe nach ICAR-Methode A4: 6.00 Franken – je Milchprobe nach ICAR-Methode AT4, ATM4 oder ATM4/7d: 4.50 Franken – je Milchprobe nach ICAR-Methode B oder C: 3.20 Franken [5] Der Beitrag je Milchprobe im Rahmen der Milchleistungsprüfung wird für jede Ziege und jedes Milchschaf eines Herdebuchbetriebs ausgerichtet. Die Ausrichtung erfolgt jährlich.	
Art. 21 Abs. 4	[4] Der Beitrag für die Bestimmung der Rassenreinheit wird ausgerichtet für Königinnen, die eine Leistungsprüfung abgeschlossen haben, und für Vatervölker auf A-Belegstationen. Erfolgt die Bestimmung der Rassenreinheit mit DNA-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Analyse, so muss diese nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden.	
Art. 22 Abs. 3	[3] Für die Beiträge nach den Artikeln 15–21 melden die anerkannten Zuchtorganisationen dem BLW bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres die geschätzte Anzahl an Herdebuchtieren und an Leistungsprüfungen sowie die Anzahl an identifizierten und im Herdebuch eingetragenen Fohlen. Die Meldung muss auf dem dafür vorgesehenen Formular erfolgen. Das BLW veröffentlicht die gemeldeten Zahlen.	
Art. 23 Beitragsarten und Veröffentlichung	[1] Es werden die folgenden Beiträge ausgerichtet: a. Finanzhilfen für zeitlich befristete Projekte zur Erhaltung von: 1. Schweizer Rassen, 2. Rassen, die in der Schweiz ausgestorben waren und wieder eingeführt wurden, sofern ihr Ursprung in der Schweiz nachgewiesen wird; b. Abgeltungen für den Betrieb nationaler Genbanken für die Erhaltung von Schweizer Rassen durch Personen nach Artikel 23b^{bis} Absatz 2; c. Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rindvieh, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen, Honigbienen, Geflügel, Tauben und Kaninchen deren Status kritisch oder gefährdet ist. [2] Das BLW veröffentlicht pro ausgerichteten Beitrag den Namen der Empfängerin oder des Empfängers und die Höhe des Beitrags. Bei Finanzhilfen nach Absatz 1 Buchstabe c veröffentlicht es den Namen der Zuchtorganisation	Zu Abs. 1 bst. c: In diesem Artikel wird die Förderung der Schweizer Rassen des Hausgeflügels (Hühner, Tauben) und Kaninchen ausser Acht gelassen. Dies obwohl die Motion Rieder (Motion 21.3229) die Berücksichtigung der Kleintiere ausdrücklich verlangt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und den ihr ausgerichteten Gesamtbeitrag.	
Nicht in Vernehmlassung Art. 23a, Abs. 5	[5] (neu) Sinkt der Globalindex einer Schweizer Rasse innerhalb der 4-Jahresperiode in den Bereich eines erhöhten Gefährdungsstatus, kann die zuständige Zuchtorganisation die Aktualisierung des Gefährdungsstatus und die entsprechende Erhöhung der Unterstützung beim BLW beantragen. Das BLW aktualisiert den Globalindex und passt die finanzielle Unterstützung gemäss aktualisiertem Gefährdungsstatus an.	Zu Abs. 5 (neu): 4-Jahresperioden sind zwar sinnvoll für eine gewisse Kontinuität der Unterstützung. Aber bei stark sinkenden Populationen bzw. Globalindex ohne Aussicht auf Erholung, kann die verzögerte Erhöhung der Unterstützung einer Rasse zu deren vollständigem Verlust führen.
Art. 23b Sachüberschrift sowie Abs. 1, 3 und 4	Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und Abgeltungen für den Betrieb nationaler Genbanken [1] Für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und den Betrieb von nationalen Genbanken werden insgesamt höchstens 500 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [3] Die Beiträge für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte werden an die anerkannten Zuchtorganisationen und die anerkannten Organisationen nach Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe b ausgerichtet. An anerkannte Organisationen werden höchstens 150 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [4] Die Beiträge für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte belaufen sich auf ~~höchstens~~ mindestens 80 Prozent der ausgewiesenen und vom BLW anerkannten Kosten.	Zu Abs. 4: Wie in den allgemeinen Bemerkungen bereits festgehalten, muss der Bund mindestens 80% der Kosten übernehmen.
Art. 23b^{bis} Betrieb nationaler Genbanken	[1] Das BLW betreibt zur Erhaltung von Schweizer Rassen nationale Genbanken für die Langzeitlagerung von tiefgefrorenem Probematerial tierischen Ursprungs (Kryomaterial). [2] Es kann den Betrieb der nationalen Genbanken	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	übertragen an: a. Besamungsstationen. b. anerkannte Zuchtorganisationen, wenn sie die Genbanken durch Besamungsstationen betreiben lassen. [3] Wer eine Genbank betreiben will, muss sicherstellen, dass beim Anlegen der Genbank eine grosse genetische Diversität berücksichtigt wird. [4] Das BLW schliesst mit den Personen nach Absatz 2 einen Vertrag ab. Im Vertrag wird insbesondere der Umfang des zu lagernden Kryomaterials, die Eigentumsrechte und die Aufwandsvergütung vereinbart. [5] Die Betreiberin einer Genbank hat die folgenden Pflichten: a. Sie oder er muss dem BLW die nötigen Informations- und Einsichtsrechte gewähren. b. Sie oder er muss sicherstellen, dass in der vom BLW zur Verfügung gestellten Dokumentationssoftware die folgenden Angaben und Dokumente erfasst sind: 1. Kontaktdaten von mindestens einer Ansprechperson, 2. die für die vollständige Identifikation der Tiere erforderlichen Angaben, einschliesslich der Angaben betreffend ihre Abstammung, 3. Art und Umfang des Kryomaterials, 4. die Herstellungsprotokolle, 5. die Lagerorte und -verteilung.	Zu Abs. 4. Aus dem vorliegenden Entwurf wird nicht klar, wer künftig Eigentümer des Kryomaterials ist. Wenn dies individuell geregelt werden soll, gehört es zwingend in den Vertrag.
Art. 23b[ter] Nutzung von in nationalen Genbanken gelagertem Kryomaterial	[1] Das in einer nationalen Genbank gelagerte Kryomaterial darf in der Regel nicht genutzt werden. [2] Das BLW kann die Nutzung in folgenden Fällen und zum	zu Abs. 2: Ein Mindestbestand an Samendosen (oder Embryonen) für die Erzeugung von Nachkommen eines

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Zweck der Erhaltung einer Schweizer Rasse auf Gesuch der anerkannten Zuchtorganisation hin bewilligen, wenn gewährleistet ist, dass nach der Nutzung in der Regel ein Restbestand von mindestens 50 Prozent des Kryomaterials des Spendertiers bzw. für mindestens drei potenzielle Trächtigkeiten in der Genbank vorhanden bleibt: a. wenn wissenschaftlich-genetische Untersuchungen durchgeführt werden; b. wenn ~~der grösste Teil der~~ die genetische~~n~~ Diversität einer Schweizer Rasse stark rückläufig ist ~~verloren geht~~ und ihr Gefährdungsstatus kritisch ist. 3 Das Gesuch muss das Programm über die Nutzung des Kryomaterials enthalten. 4 Heisst das BLW das Gesuch gut, so schliesst es mit der gesuchstellenden Person einen Vertrag ab. Im Vertrag werden insbesondere Zweck, Umfang und Dauer der Nutzung des Kryomaterials vereinbart. 5 Die Besamungsstation, die die betreffende Genbank betreibt, muss das Kryomaterial ~~unentgeltlich~~ zu Gestehungskosten zur Verfügung stellen.	Spendertieres sollte verfügbar bleiben. Wenn nur noch ganz wenige Dosen verfügbar sind, sollte keine Herausgabe von 50% mehr möglich sein. Zu Abs. 2 Bst. b: Die Formulierung «der grösste Teil verloren geht» impliziert, dass mehr als 50% der Diversität verloren geht (ohne Einsatz von Material aus der Genbank). Das ist allenfalls zu spät für eine nachhaltige Revitalisierung der Population. Besser wäre es, vor allem auf den objektiv abgeleiteten Gefährdungsstatus abstützen. Zu Abs. 5: Gemäss bisheriger Vereinbarung zwischen BLW und den Zuchtorganisationen als Genbank-Betreiber sind die eingelagerten Samendosen im Eigentum der Zuchtorganisation und es ist ein Preis für die Übergabe an den Bund definiert. Wenn künftig Samendosen unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden sollen, muss neben der Lagerhaltung neu auch die Erzeugung der tiefgefrorenen Samendosen finanziell unterstützt werden.
Art. 23c Sachüberschrift sowie Abs. 1, Abs. 2 Bst. f, 5 und 6	Höhe der Beiträge 1 Für die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rindvieh, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Honigbienen sowie Geflügel, Tauben und Kaninchen, deren Status kritisch oder gefährdet ist, werden insgesamt höchstens 4 000 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. 2 Der Beitrag für die Erhaltung einer Schweizer Rasse,	Zu Abs. 1, Abs. 2 Bst. g und Abs. 7: Siehe Bemerkung zu Art. 23

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	deren Status kritisch ist, beträgt für: f. die Honigbienengattung: 1. je Königin: 285.60 Franken 2. je Drohnenkönigin: 285.60 Franken [5] Zusätzlich zu den Mitteln nach Absatz 1 können nach Artikel 23b Absatz 2 nicht ausgeschöpfte Mittel verwendet werden. [6] Der Beitrag nach Absatz 2 Buchstabe f wird nur für Massnahmen für die Bestimmung der Rassenreinheit gewährt, für die nicht bereits Beiträge nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 2 gewährt werden. Wird für die Bestimmung der Rassenreinheit eine DNA-Analyse durchgeführt, so wird der Beitrag für Königinnen gewährt, die eine Leistungsprüfung abgeschlossen haben. Die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden.	
Art. 23d Sachüberschrift sowie Abs. 1 Bst. c und 4	Voraussetzungen für die Ausrichtung der Beiträge für die Gattungen Rindvieh, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen [1] Beiträge für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status werden ausgerichtet für Tiere der Gattungen Rindvieh, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen: c. die einen Blutanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweisen und; [4] Die Beiträge werden nur ausgerichtet, wenn der Bestand	Zu Abs. 4: Mit dieser Anpassung des Artikels verlieren gewisse Rassen (z.B. Gämsfarbige Gebirgsziege) die Beitragsberechtigung. Es grenzt an eine Zumutung, dass kurz nach Einführung der Erhaltungsbeiträge schon Anpassungen an den Förderschwellen zulasten von gewissen Rassen vorgenommen werden und dies obschon das Budget für die Erhaltungsbeiträge im Jahr 2023 nicht ausgeschöpft wird, resp.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	der weiblichen Herdebuchtiere, die die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 erfüllen, folgende Anzahl nicht überschreiten: bei Rassen mit kritischem Status 10 000 Tiere und bei Rassen mit gefährdetem Status 7 500 Tiere; ~~dabei werden nur die weiblichen Herdebuchtiere berücksichtigt, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen:~~ ~~a. Ihre Eltern und Grosseltern sind in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt.~~ ~~b. Sie weisen einen Blutanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse auf.~~ ~~c. Die Herdebuchtiere der Gattungen Rindvieh, Equiden und Schweine weisen mindestens eine Geburt im Herdebuch auf.~~ ~~d. Die Herdebuchtiere der Gattungen Schafe und Ziegen sind mindestens 6 Monate alt.~~	zwecks Ausschöpfung sogar die in der TZV festgelegten Beitragsansätze im Budget erhöht wurden. Einbindung der absoluten Anzahl an Herdebuchtieren in den GENMON Index anstelle von absoluten Eintrittsschwellen: Die Grenzen von maximal 10'000 bzw. 7'500 weiblichen Herdebuchtieren für die Ausrichtung von Beiträgen sind arbiträr festgelegte Eintrittsschwellen. Darunter gilt der aus GENMON abgeleitete Gefährdungsstatus, darüber ist die Population nicht gefährdet unabhängig vom Indexwert. Aus wissenschaftlicher Sicht müsste die absolute Populationsgrösse als zusätzliches Kriterium in den Index zur Beurteilung des Gefährdungsstatus einfliessen. Anstelle der harten Grenze würde dann die absolute Populationsgrösse direkt den Index und damit den Gefährdungsstatus beeinflussen.
Art. 23e Voraussetzungen für die Ausrichtung der Beiträge für die Gattung Honigbienen	[1] Beiträge für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem Status werden ausgerichtet für eine Königin oder Drohnenkönigin der Gattung Honigbienen: a. die in einem Herdebuch eingetragen oder vermerkt ist; b. deren Mutter in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt ist; c. deren väterlicher Stammbaum mindestens die Drohnenkönigin der ersten oder zweiten Ahnengeneration enthält; die betreffenden Drohnenköniginnen müssen in einem Herdebuch der gleichen Rasse wie jene der Königin oder Drohnenkönigin eingetragen oder vermerkt sein, für die ein Beitrag beantragt wird, wobei nur eine einzige Drohnenköniginnen der zweiten Ahnengeneration im Herdebuch eingetragen oder vermerkt werden kann; d. die einen Blutanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist, der mittels DNA-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Analyse oder mittels Abstammungsnachweis sichergestellt wurde, wobei die DNA-Analyse nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden muss; und e. die mindestens eine Königin als lebende Nachkommin aufweist, die: 1. in der Referenzperiode belegt wurde, 2. im Herdebuch eingetragen ist, und 3. einen Blutanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist, der mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsnachweis sichergestellt wurde, wobei die DNA-Analyse nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden muss. [2] Die lebende Nachkommin nach Absatz 1 Buchstabe e muss zudem einen Inzuchtgrad aufweisen, der auf mindestens drei Generationen basiert und 6,25 Prozent nicht überschreitet. Bei der Honigbienengattung muss zusätzlich der drei-Generationen-Stammbaum der lebenden Nachkommin auf der väterlichen Seite mindestens die Mutter der jeweiligen Drohnenkönigin oder Drohnenköniginnen enthalten. [3] Die Beiträge werden nur ausgerichtet, wenn der Bestand der weiblichen Herdebuchtiere die eine offene oder verdeckte Ringprüfung abgeschlossen haben, eine Anzahl von 1 000 nicht überschreitet. [4] Die Beiträge werden nur ausgerichtet, wenn die anerkannte Zuchtorganisation der Betreiberin des GENMON die Herdebuchdaten und die für die Berechnung des Globalindizes nötigen Informationen mindestens einmal jährlich zur	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Verfügung stellt.	
Art. 23f	Bisheriger Art. 23e	
Art. 23f Abs. 1bis , 3, 4 und 5	1bis Beitragsberechtigt ist: a. bei den Gattungen Rindvieh, ~~Equiden~~, Schweine, Schafe und Ziegen: wer im Zeitpunkt der ~~Konzeption~~ Geburt des ersten in der Referenzperiode lebend geborenen Nachkommens eines Elterntiers ~~Eigentümerin oder Eigentümer~~ Halterin oder Halter dieses Elterntiers ist; b. bei der Gattung Honigbiene: wer im Zeitpunkt der Konzeption des ersten in der Referenzperiode begatteten Nachkommens einer Königin Eigentümerin oder Eigentümer dieser Königin ist; c. (neu) bei der Gattung Equiden: wer im Zeitpunkt der Geburt des ersten in der Referenzperiode lebend geborenen Nachkommens eines Elterntiers Eigentümerin oder Eigentümer dieses Elterntiers ist. 3 Sie beantragt beim BLW die Überweisung der Beiträge anhand einer Liste der männlichen und weiblichen Elterntiere oder der Honigbienenköniginnen und Honigbienendrohnenköniginnen, für die in der betreffenden Referenzperiode Beiträge auszurichten sind. Innerhalb einer Referenzperiode dürfen pro Tier beziehungsweise Königin die Überweisung nur eines Beitrags beantragt werden. 4 Das BLW richtet die Beiträge der anerkannten Zuchtorganisation aus. Diese richtet die Beiträge spätestens 60 Tage, nachdem sie die Beiträge vom BLW erhalten hat, den Beitragsberechtigten aus.	Zu Abs. 1bis Bst. a: Wenn schon der lebend geborene Nachkomme ein Auswahlkriterium ist, sollte auch diese Geburt als Zeitpunkt herangezogen werden. Die Herdebuchdaten bilden den jeweiligen Standort des Tieres ab, somit ist Tierhalterin oder Tierhalter klar. Nicht immer entspricht dies aber der Eigentümerin oder dem Eigentümer des Tieres und Daten über Eigentum des Tieres sind nicht zwingend in einem Herdebuch verwaltet. Zu Abs. 1bis Bst. c (neu): Bei der Gattung der Equiden ist der/die Eigentümer/in beitragsberechtigt, weshalb für diese Gattung ein separater Buchstabe aufzuführen ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[5] Die anerkannte Zuchtorganisation meldet dem BLW bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres die geschätzte Anzahl an männlichen und an weiblichen Tieren oder Honigbienenköniginnen und Honigbienendrohnenköniginnen, für die Beiträge ausgerichtet werden sollen.	
Art. 25 Abs. 1 und 1b[is]	[1] Für Forschungsprojekte über tiergenetische Ressourcen werden anerkannte Zuchtorganisationen und Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen mit Beiträgen unterstützt. [1bis] Die Beiträge betragen insgesamt höchstens 500 000 Franken pro Jahr, höchstens jedoch 80 Prozent der ausgewiesenen und vom BLW anerkannten Kosten.	
Anhang 1	Der Ausdruck «Abschluss der Laktation» wird ersetzt durch «Milchproben».	
Nicht in Vernehmlassung Anhang 1 Art. 19 Ziegen- und Milchschafzucht		Für die letzte Abrechnungsperiode vor dem Ende der aktuell gültigen TZV ist eine zusätzliche Referenzperiode bei Milchproben und Aufzuchtleistungsprüfungen erforderlich. Milchproben und ALP des Monats Dezember 2025 müssen ebenfalls abgerechnet werden können: Referenzperiode: 1. bis 31. Dezember Frist: 15. Januar

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die vorgesehenen Anpassungen dieser Verordnung werden von Mutterkuh Schweiz begrüsst.

Mutterkuh Schweiz beantragt aber folgende Ergänzung: Bei Wechsel eines Bewirtschafters (neuer Pächter oder Verkauf) eines Betriebes mit Tierhaltung ist diesem Betrieb (Tierhaltung) eine neue TVD-Nummer (Gemäss Art. 15, Abs. 1) zuzuteilen oder mindestens in den Daten der Identitas AG eine Historisierung vorzunehmen, damit sichergestellt ist, dass alle historischen Daten der in der Vergangenheit auf diesem Betrieb gehaltenen Tiere nicht dem neuen Bewirtschafter angefügt werden. Die aktuelle Praxis, bei einem Wechsel des Bewirtschafters die bisherige TVD-Nummer unverändert und ohne Historisierung auf den neuen Bewirtschafter zu übertragen, kann zur absurden Situation führen, z.B. dass historische Tierdaten einem neuen Tierhalter (natürliche Person) zugordnet werden, obwohl dieser zu Lebzeiten der Tiere selbst noch nicht geboren war.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 25 Abs. 3 und 4	[3] Die meldepflichtigen Personen und die beauftragten Personen können bei der Identitas AG telefonisch oder schriftlich eine Berichtigung der von ihnen übermittelten Daten beantragen. [4] Drittpersonen können bei der Identitas AG eine Berichtigung nur für Daten nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe d und Ziffer 2 Buchstabe d beantragen. Sie müssen dafür die Begleitdokumente nach Artikel 12 TSV einreichen.	Diese Änderung wird von Mutterkuh Schweiz begrüsst.
Art. 33 Zugriff auf eigene Daten	Jede Person kann in die Daten, die sie betreffen, Einsicht nehmen und sie verwenden.	
Art. 35	Aufgehoben	Die Überführung von Teilen des bisherigen Artikel 33 und von Artikel 35 in den Artikel 38 a und b wird begrüsst. Wegen der nicht zu unterschätzenden Aufwände bei Identitas, Datenempfängern und Datenfreigebenden wird eine Umsetzungsfrist von zwei Jahren vorgeschlagen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 36 Abs. 1 Bst. b	[1] Tierhalterinnen und Tierhalter können in folgende Daten Einsicht nehmen und sie verwenden: b. Auflistung des eigenen Tierbestands mit der Identifikationsnummer jedes einzelnen Tiers zum aktuellen oder zu einem früheren Zeitpunkt.	Dieser Bestimmung kann nur zugestimmt werden, wenn bei einem Wechsel des Bewirtschafters der Tierhaltung eine neue TVD-Betriebsnummer zugeteilt wird. Siehe allgemeine Bemerkungen.
Art. 38a Zugriff mit Einwilligung der betroffenen Person	[1] Wer über die Einwilligung der Tierhalterin oder des Tierhalters verfügt, kann für den angegebenen Bearbeitungszweck in die folgenden Daten der TVD Einsicht nehmen und diese verwenden. Generalklauseln in Statuten, Reglementen oder Allgemeinen Geschäftsbedingungen u.ä., genügen als Einwilligung der Tierhalterin oder des Tierhalters nicht: a. Daten zur Tierhalterin oder zum Tierhalter: Name, Adresse, kantonale Identifikationsnummer, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und Korrespondenzsprache; b. Daten zur Tierhaltung: TVD-Nummer, Standortadresse, Koordinaten, Gemeindenummer, kantonale Identifikationsnummer, Nutzungsart und Typ der Tierhaltung; c. Daten zu den folgenden Tieren: 1. bei Tieren der Rinder-, Bison-, Büffel-, Schaf- und Ziegengattung: Identifikationsnummern der Tiere, die: – in der Tierhaltung stehen oder gestanden sind ~~– die Tierhaltung vorübergehend verlassen haben oder~~ ~~– in der Tierhaltung gestanden sind und geschlachtet wurden oder verendet sind,~~ 2. bei Tieren der Schweinegattung: Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 von Tiergruppen, die in der Tierhaltung stehen oder gestanden sind. 3. (neu) Bei Tieren der Geflügelgattung: Daten nach Anhang 1 Ziffer 5 von Tiergruppen, die in der	Zu Abs. 1: Die von der TVD verwalteten Daten sind durchaus sensibel. Nebst vom Datenschutzrecht besonders geschützte Personendaten, können mit Daten der TVD etwa Marksituationen exakt antizipiert und zum Nachteil der meldepflichtigen Personen missbraucht werden. Die Einwilligung zur Einsicht in Daten der TVD via Vereinsstatuten, Reglementen oder allgemeinen Geschäftsbedingungen einzuholen, versetzen den Tierhalter, die Tierhalterin in ein Dilemma: entweder verzichtet er auf die Vorteile einer Mitgliedschaft oder einer Geschäftsbeziehung, oder er gibt die Kontrolle über seine Daten ab. Das ist mit den Grundsätzen des Datenschutzes nicht vereinbar und muss klargestellt werden. Zu Abs. 1 Bst. c Ziff. 1: Hier fehlen “Büffel und Bisons”, im neuen Art. 38b Abs. 2 Bst. c. werden diese korrekt erwähnt. Zudem sollte wie bislang die Abfrage von aktuellem und vergangenem Bestand möglich sein. Die beiden Punkte für Bezug von temporär verstellten Tieren im aktuellen Bestand und toten Tieren im vergangenen Bestand sind dann überflüssig und können entfernt werden. Zu Abs. 1 Bst. c Ziff. 3 (neu): Daten zur Gattung Geflügel finden im neuen Art. 38a keine Erwähnung. Im abzulösenden Art. 35 waren diese indirekt inbegriffen durch Art. 35 Abs. 2 mit Verweis auf Daten nach den Artikeln 13–21. Zu Abs. 2: Diese Erweiterung speziell gedacht für Pferdehalter in Gemeinschaftsställen, macht insofern Sinn, als bei

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Tierhaltung stehen oder gestanden sind. [2] Wer über die Einwilligung der Eigentümerin oder des Eigentümers respektive der Equidenhalterin oder des Equidenhalters verfügt, kann für den angegebenen Bearbeitungszweck in die folgenden Daten der TVD zu Equiden Einsicht nehmen und diese verwenden: a. Name und Adresse der Eigentümerin oder des Eigentümers; b. Identifikationsnummer und Mikrochipnummer des Tiers; c. Tierdaten zu den Equiden. d. (neu) weitere in der TVD gehaltene Daten zu Tieren. [3] Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.	Anfragen von Labelorganisationen in Bezug auf den ÖLN, die Tierhaltenden in der Pflicht sind und bei Ställen mit einer grossen Anzahl Equiden das Einholen der Einwilligung aller Equideneigentümerinnen und -eigentümer sehr umständlich wäre. Diese Änderung würde die Datenqualität der TVD im Bereich der Equiden stark verbessern. Zu Abs. 2 Bst. d (neu): In der Verordnung soll festgehalten werden, dass Datenlieferanten mit Einwilligung auch weitere TVD-Daten weitergeben können, als die im Art. 38b aufgeführten Datentypen, die für alle Datenempfänger mit Kenntnis des Identifikationsschlüssels beziehbar sind.
Art. 38b Zugriff über die TVD-, die Identifikations- oder die Mikrochipnummer	[1] Wer über die TVD-Nummer einer Tierhaltung verfügt, kann in die folgenden Daten zu dieser Tierhaltung Einsicht nehmen und sie verwenden: a. bei landwirtschaftlichen Tierhaltungen nach Artikel 11 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 (LBV): die Gebietszugehörigkeit; b. bei Tierhaltungen mit Tieren der Rindergattung, Büffeln oder Bisons: den BVD-Status; c. bei Tierhaltungen mit Tieren der Schafgattung: den Moderhinkestatus. [2] Wer über die Identifikationsnummer oder die Mikrochipnummer eines Tiers verfügt, kann in die folgenden Daten zu diesem Tier Einsicht nehmen und sie verwenden: a. Tiergeschichte; b. Tierdetail; c. bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons: den	Zu Abs. 2 Bst. c und d: Schlachtgewicht und

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	BVD-Status, den Tiergeschichtenstatus, ~~und~~ das Geburtsdatum, das Schlachtgewicht und die neutrale Qualitätseinstufung; d. bei Tieren der Schaf- und der Ziegengattung: den Tiergeschichtenstatus, ~~und~~ das Geburtsdatum, das Schlachtgewicht und die neutrale Qualitätseinstufung; e. bei Equiden: den Verwendungszweck nach Artikel 15 TAMV. [3] Die Datenempfängerin oder der Datenempfänger beschafft die TVD-Nummern von Tierhaltungen sowie die Identifikationsnummern und Mikrochipnummern von Tieren selber; insbesondere über die Einwilligung der betroffenen Person nach Artikel 38a.	Qualitätseinstufung sind wichtige Kennzahlen der tierischen Produktion, die den Produzenten zur stetigen Verbesserung zur Verfügung stehen müssen. Die Zurverfügungstellung unter den Bestimmungen des Art. 38b ist der einfachste Weg, diese wichtigen Informationen den Produzenten zugänglich zu machen.
Art. 39 Zugriff auf Gesuch hin für Zuchtzwecke oder wissenschaftliche Untersuchungszwecke	[1] Die Identitas AG kann auf Gesuch hin Dritten ohne Einwilligung der Betroffenen erlauben, für Zuchtzwecke oder wissenschaftliche Untersuchungszwecke in alle Daten der TVD Einsicht zu nehmen und sie zu verwenden, wenn zwischen dem Gesuchszweck und den beantragten Daten der TVD ein plausibler Zusammenhang besteht und wenn mutmasslich kein Ausbau der Marktmacht zu Lasten der meldepflichtigen Personen erfolgt. Sie entscheidet im Einvernehmen mit dem BLW. [2] Beinhaltet das Gesuch nicht anonymisierte Daten ~~oder sind durch die Gesamtheit der verfügbaren Daten Rückschlüsse auf betroffene Personen möglich~~, so muss die Identitas AG einen Vertrag mit der Drittperson schliessen. Darin sind mindestens festzuhalten, welchen Erkenntnisgewinn die Untersuchung der TVD-Daten anvisiert sowie minimal einzuhaltende datenschutzrechtliche Bestimmungen. Der Vertrag ist vor der Unterzeichnung dem BLW zur Genehmigung vorzulegen.	Zu Abs. 1 und 2: Die Neuregelung des Datenbezugs durch Dritte, ohne die bisherige Einschränkung auf bestimmte Organisationen, ist zweckmässig. Allerdings sind die vorgeschlagenen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu schwach. Insbesondere ist die generell abstrakte Zustimmung zur Datenweitergabe an Dritte mittels Anerkennung von Statuten oder Zuchtreglementen kein genügender Schutz vor Missbrauch. Bei der Weitergabe von Daten an Dritte auf Gesuch hin, also im Rahmen von Art. 39, soll die Identitas künftig eine minimale Prüfung der Motivationen des Gesuchstellers vornehmen müssen. Der abzuschliessende Vertrag soll minimale datenschutzrechtliche Verpflichtungen enthalten. Es sind dies der vereinbarte Zweck des Gesuches bzw. das Untersuchungsziel, wozu die Daten der TVD einen Erkenntnisgewinn beisteuern sollen sowie die Verpflichtung des Datenbezügers auf minimale Grundsätze des Datenschutzes inkl. Sanktionen. Zu Abs. 2: Die vorgeschlagene Formulierung schliesst das Vorhandensein anonymisierter Daten aus. Mit der

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		«Gesamtheit der verfügbaren Daten» sind immer Rückschlüsse auf die betroffenen Personen möglich. Mit der Anonymisierung der Daten wollte man die Bezugsmöglichkeiten unbedenklicher Daten vereinfachen und deren Einsatz fördern. Genau dies wird aber mit dieser Formulierung nicht erreicht. Den damit geäusserten Grenzen sind mit im Begriff der nicht anonymisierten Daten bereits vollständig Rechnung getragen.
Anhang 2 Ziff. 6	Erfassung einer Datenempfängerin oder eines Datenempfängers nach den Artikeln 38a und 39: 250.–	

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Das BLW schätzt die Wirkung der verschiedenen Massnahmen des Bundesrates auf eine Reduktion der Stickstoffverluste von 10,7% und der Phosphorverluste von 18,4%. Die Herleitungen für die Reduktionswirkungen der verschiedenen Massnahmen sind aufgrund den zur Verfügung gestellten Informationen nicht auf Basis von soliden wissenschaftlichen Grundlagen erstellt worden. Deshalb werden die beiden Reduktionsziele von 15% bzw. 20% als zu hoch angesetzt und als nicht realistisch erachtet. Zudem muss die Anpassung die Motion Gapany 22.3795 berücksichtigen. Als realistisches Reduktionsziele sind 10% für Stickstoff und 15% für Phosphor festzulegen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10a Bst. a	Im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 werden bis zum Jahr 2030 die Verluste wie folgt reduziert: a. Stickstoff: um mindestens ~~15~~ 10 Prozent; b. Phosphor: um mindestens ~~20~~ 15 Prozent	Siehe allgemeine Bemerkungen

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	Pro Natura
Adresse / Indirizzo	Postfach, 4018 Basel
Datum / Date / Data	28. März 2023 Freundliche Grüsse Pro Natura 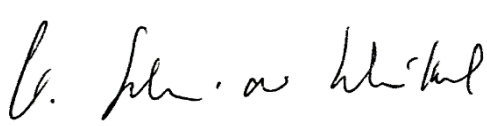 Ursula Schneider Schüttel Präsidentin Dr. Urs Leugger-Eggimann Geschäftsleiter

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 4

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12) 5

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 6

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16) 13

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) 14

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20) 15

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171) 16

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) 18

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341) 19

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 20

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 21

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) 22

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 23

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) 24

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) 25

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201) 26

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) 27

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Pro Natura bedankt sich, im Rahmen der Vernehmlassung zum «Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023» unsere Position darlegen zu können. Wir konzentrieren uns dabei insbesondere auf diejenigen Bestimmungen, die Natur- und Umwelt beeinflussen, und äussern uns daher nicht zu allen Verordnungen

Auch mit diesem Verordnungspaket nimmt die Regulierungsdichte für Vollzug und Umsetzung auf den Betrieben weiter zu. Wir bedauern diese Entwicklung. Ein Problem sehen wir darin, dass die aktuellen, guten Regelungen in den Kantonen schlecht oder ungenügend vollzogen werden. Beispiel dazu ist die vorgeschlagene Neuerung beim Mulchen. Im erläuternden Bericht steht, dass auf Wunsch der Praxis und auf Anregung aus dem kantonalen Vollzug das Mulchen im Sömmerungsgebiet, einschliesslich der artenreichen Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet, klar geregelt werde. Doch grundsätzlich würde die aktuelle Regulierung in Art. 29 und 32 DZV korrekt und buchstabengetreu umgesetzt genügen, um weitergehende Massnahmen, wie jetzt neu in der DZV vorgeschlagen, zu verhindern.

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 14bis (neu) Biodiversitätsschonende Bewirtschaftung	Der Einsatz von Steinbrechmaschinen und Mulchgeräten ist auf Dauerwiesen und -weiden sowie Wytweiden und Streueflächen untersagt. Beim Einsatz rotierender Mähgeräte beträgt die Schnitthöhe mindestens 8 cm.	Es fehlt derzeit ein Artikel in der DZV, welcher auch ausserhalb der BFF die wichtigsten Anforderungen an eine biodiversitätsschonende Bewirtschaftung festlegt. Mit dem neuen Art. 14bis kann diesem wichtigen Anliegen zumindest für das Grünland Rechnung getragen werden. Die vorgeschlagene Mindestschnitthöhe von 8cm reduziert nicht nur mahdbedingte Verletzungen und Todesraten einer Vielzahl von Kleintieren, sondern entspricht auch den Empfehlungen aus futterbaulicher Sicht (höhere Erträge und geringere Verunkrautungsgefahr von Grünlandbeständen als bei geringeren Schnitthöhen).
Artikel 21, Anhang 1 Ziffern 9.6 und 9.7		Wir unterstützen die Anpassung.
Artikel 29 Absatz 4	Streichen.	Wir sehen mit diesem Vorschlag grosse Vollzugsprobleme und einen Imageschaden auf die Alpbetriebe zukommen. Das Sömmerungsgebiet ist der letzte Hort zum Teil sehr wertvoller und wenig beeinflusster Natur. Die Abgrenzung zwischen Mulchen zur Weidepflege und zum Entbuschen ist in der Praxis nicht umsetzbar. Der Vorschlag ermöglicht einen unverhältnismässigen Maschineneinsatz in sensiblen Gebieten. Der Druck auf neue und grössere Strassen und Zufahrtswege steigt weiter. Zudem führt das Mulchen zu ei-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		ner schleichenden Eutrophierung der betroffenen Sömmerungsflächen. Aus alle diesen Überlegungen ist der Vorschlag aus ökologischer Sicht abzulehnen.
Artikel 29 Absatz 5	Streichen.	Starke Verbuschung ist in der Regel auf ein schlechtes Weidemanagement, Unterbestossung oder mangelndes Personal zurückzuführen. Es fehlt an regionalen Alpkonzepten, welche grundsätzlich im Rahmen des Strukturwandels aufzeigen, welche Alpen weiterhin regulär bestossen werden können, wo genügend Tiere vorhanden sind und wo eine Bewirtschaftung aufgegeben werden kann. Das Problem der Verbuschung lässt sich nicht mit einem vermehrten Maschineneinsatz lösen. Absatz 7 ist ein Steilpass für diverse Ausnahmegründe für die Kantone. Wir sehen mit diesem Vorschlag ökologisch negative Effekte garantiert und lehnen den Vorschlag ab.
Artikel 29 Absatz 6 - 8	Streichen.	
Art. 30 Düngung der Weideflächen	[1] Die Düngung der Weideflächen muss auf eine ausgewogene und artenreiche Zusammensetzung der Pflanzenbestände und auf eine massvolle und abgestufte Nutzung ausgerichtet sein. Die Düngung hat mit alpeigenem Dünger zu erfolgen. Die zuständige kantonale Fachstelle kann die Zufuhr von alpfremden Düngern bewilligen. [2] ~~**Stickstoffhaltige**~~ Mineraldünger und alpfremde flüssige Dünger dürfen nicht ausgebracht werden.	Mineraldünger gehören nicht in die naturnah bewirtschafteten SöG. Der Eintrag von mineralischem Phosphor und Kalium trägt zu einer Intensivierung der SöG bei. Darum sollen nebst den stickstoffhaltigen Mineraldüngern auch phosphor- und kaliumhaltige Mineraldünger nicht mehr ausgebracht werden dürfen. **Gründe sind:** Die Gefährdung von Quellen, Fliessgewässern und Trinkwasser durch Verunreinigung und Überdüngung durch P und K ist nicht auszuschliessen. Alpböden werden durch P-Dünger unnötig mit den giftigen Beistoffen Uran und Cadmium belastet. Der Einsatz von vollständig importiertem P und K und die damit einhergehende Abhängigkeit vom Ausland entsprechen nicht einer standortangepass-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		ten Lebensmittelproduktion, wie sie im neuen Verfassungsartikel BV Art. 104b vorgesehen ist.
Art. 32 Bekämpfung von Problempflanzen und Einsatz von Pflanzenschutzmitteln	[1] Problempflanzen wie Blacken, Ackerkratzdisteln, weisser Germer, Jakobs- und Alpenkreuzkraut sind zu bekämpfen; insbesondere ist deren Ausbreitung zu verhindern. ~~[2] Herbizide dürfen zur Einzelstockbehandlung eingesetzt werden, soweit ihre Verwendung nicht verboten oder eingeschränkt ist. Zur Flächenbehandlung dürfen sie nur mit Bewilligung der zuständigen kantonalen Fachstelle und im Rahmen eines Sanierungsplans eingesetzt werden.~~	Der Einsatz von Herbiziden im SöG ist zu verbieten. **Gründe:** Belastung der Alp-Böden mit giftigen Herbiziden und ihren Abbauprodukten. Nutz- und Wildtiere können durch gespritzte Pflanzen, die ungenügend oder gar nicht umzäunt werden, belastet und somit gefährdet werden. Gefährdung von Quellen, Fliessgewässern und Trinkwasser durch Verunreinigung mit giftigen Herbiziden und ihren Abbauprodukten. Herbizide führen meist nur kurzfristig zu spürbaren Verbesserungen: Am Beispiel des Wasserkreuzkrautes (*Senecio aquaticus*) hat eine Studie von Agroscope[3] gezeigt, dass der Herbizideinsatz kurzfristig die Individuenzahlen vermindert: Um die Problempflanze langfristig in den Griff zu bekommen, müsste aber eine Nutzungsänderung stattfinden. Auch im SöG ist das Auftreten von Problempflanzen häufig auf Nutzungsprobleme zurückzuführen (bspw. lokale Überdüngung). Die aktuelle Regelung ist unbefriedigend für alle Biobetriebe, welche ihre Tiere zur Alpung auf konventionelle Alpen geben.
Artikel 35 Absätze 1-3	Wir unterstützen die neu 20% Kleinstrukturen für die DZ_Berechtigung. Antrag zur Definition Kleinstrukturen im Abs. 2 streichen: *2 Kleinstrukturen innerhalb von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz Buchstaben a–c, e–k, n, p und q berechtigen bis zu einem Anteil von höchstens 20 Prozent an der Fläche zu Beiträgen. Kleinstrukturen auf Waldweiden (Art. 55 Abs. 1 Bst. d) und artenreichen Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet (Art. 55 Abs. 1 Bst. o)*	Im Absatz 2 werden neu die Kleinstrukturen aufgezählt. Diese ist abschliessend gehalten und deshalb nicht zielführend. Diverse wichtige Kleinstrukturen fehlen. Beispiel: Aus dem Ressourcenprojekt Bienenfreundliche Landwirtschaft des Kt. AG geht klar hervor, dass die Sandhaufen wertvolle Elemente sind, um bodennistende Wildbienen zu fördern.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	werden gemäss der Erhebungsmethodik nach Artikel 59 Absatz 2 angerechnet. ~~*Als Kleinstrukturen gelten Strauchgruppen, Einzelsträucher, Asthaufen, Streuehaufen, Wurzelstöcke, Wassergräben, Tümpel, Teiche, Ruderalflächen, Steinhaufen, Steinwälle, Trockenmauern, Felsblöcke und offene Bodenstellen.*~~ **Alternativ**: «*Als Kleinstrukturen gelten Strauchgruppen, Einzelsträucher, Asthaufen, Streuehaufen, Wurzelstöcke, Wassergräben, Tümpel, Teiche, Ruderalflächen, Steinhaufen, Steinwälle, Trockenmauern, Felsblöcke,* ~~*und*~~ *offene Bodenstellen* ***und weitere Kleinstrukturen zur Förderung von Zielarten***».	Entweder ist der Satz zu streichen oder eine offenere Formulierung einzufügen, siehe Vorschlag Alternativ.
Artikel 35 Absätze 3	Wir unterstützen die Anpassung.	
Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe a und 3	Wir unterstützen die Anpassung.	
Art. 47 Beitrag	[2] Er wird für folgende Kategorien festgelegt: ~~**c. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei übrigen Weiden, pro NST;**~~	Unbeaufsichtigte Dauerweiden ohne jeglichen Schutz vor Beutegreifern im Sömmerungsgebiet lehnen wir ab. Es gibt keinen Grund, warum hier vom Bund überhaupt noch Fördergelder bezahlt werden, werden doch keine förderungswürdigen Leistungen erbracht. Ein standortangepasstes und biodiversitätsförderndes Management der Schafherden ist nur bei Umtriebsweide oder ständiger Behirtung gegeben und durch Direktzahlungen abzugelten. Dafür müssen in diesen beiden Kategorien die Beiträge auch genug hoch sein, damit die Ergreifung von Herdenschutzmassnahmen kein Verlustgeschäft mehr darstellt.
Artikel 57 Absatz 4	Präzisierung der Regelung: «Für Biodiversitätsförderflächen mit achtjährigen Verpflichtungsdauern können die Kantone die Verpflichtungsdauern der Qualitätsstufe I, II und der	Die Regelung der Verpflichtungsdauer ist unklar formuliert. Präzisierung zu BFF-QII nötig.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Vernetzung vereinheitlichen. **Bei einer Biodiversitätsförderfläche der Qualitätsstufe II (ohne Vernetzung), gilt die Verpflichtungsdauer dieser Qualitätsstufe.»**	
Art. 58 Abs. 7 DZV	Ergänzung Verbot des Mähaufbereiters auf allen BFF: «.. der Einsatz von **Mähaufbereitern und** Steinbrechmaschinen ist nicht zulässig…»	Mähaufbereiter haben eine starke biodiversitätsschädigende Wirkung. Insbesondere die negativen Auswirkungen auf Insekten- und Kleintierfauna sind umfassend und wissenschaftlich belegt.
Artikel 58 Absatz 8 Artikel 58a Artikel 71b Absatz 5-5quarter Anhang 4a	Art. 58a Besondere Bestimmungen für Saatmischungen 1 Für Ansaaten von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben h, i und k **sind Heugras- oder Heudruschsaaten zu verwenden, ausser wenn dies nachweislich nicht möglich ist oder wenn diese nicht verfügbar sind,** dürfen nur die für die jeweilige Biodiversitätsförderfläche geeigneten Saatmischungen nach Anhang 4a Buchstabe B verwendet werden.	Jährlich werden in der Schweiz hunderte Hektaren artenreiches Grünland mit Standard-Saatgut neu angesät (in der Landwirtschaft, bei Ersatzmassnahmen, bei Böschungsbegrünungen, Hochwasserersatzmassnahmen etc.). Der Einsatz von regionalem Saatgut ist aber notwendig, um negative Folgen für die lokale Flora (Hybridisierung, Inzucht- und Auszuchtdepression oder Störung der Konkurrenzbalance) zu verhindern und die genetischen Ressourcen der einheimischen Vielfalt im Grünland zu erhalten. Der vermehrte Einsatz von regionalem Saatgut wäre aufgrund der Verpflichtungen im Rahmen der Biodiversitätskonvention bzw. der Umsetzung geltenden Rechts bereits gefordert und die rechtlichen Grundlagen dazu vorhanden (siehe Umweltziele Landwirtschaft, BAFU & BLW 2008; Leitfaden für naturgemässe Begrünung in der Schweiz, Bosshard et al. 2013). Dem Anliegen zur häufigeren Verwendung von regionalem Saatgut wird mit verschiedenen strategischen Instrumenten Rechnung getragen, so z.B. in der Strategie Biodiversität Schweiz (Schweizerische Eidgenossenschaft 2012) den Umweltzielen Landwirtschaft (BAFU & BLW 2008)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		oder der Operationalisierung der Umweltziele Landwirtschaft (Walter et. al 2013). Trotzdem wird die Verwendung von regionalem Saatgut im Grünland noch zu wenig umgesetzt.
Artikel 71c Angemessene Bodenbedeckung	Der Bodenschutzindex ist wieder einzuführen.	Der Bodenschutzindex hatte sich in der Praxis bewährt und kann die nun vorgesehene Lösung vereinfachen. Die vorgeschlagene Anpassung führt zu einer weiteren Komplexität des Systems.
Artikel 71d Absatz 2 Buchstabe b	Die Regelung darf nicht dazu führen, dass sich damit der Herbizid- und Pflugeinsatz erhöht (Schutz vor Auswaschung Herbizide und Nitrat).	Die Teilnahme am Programm für eine angemessene Bodenbedeckung soll nicht mehr eine Voraussetzung sein. Damit gibt es mehr Handlungsspielraum für die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen. Die Entkoppelung der Programme bringt auch eine Vereinfachung im Vollzug: Festgestellte Mängel bei der Bodenbedeckung haben keine Auswirkung mehr auf den Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung.
Anhang 4 Ziffer 2.1.1 Wenig intensiv genutzte Wiesen	Wir begrüssen die vorgeschlagene Neuformulierung.	
Anhang 4 Ziffern 12.1.5, 12.1.8, 12.2.5a und 115h	Wir unterstützen die Anpassungen.	
Anhang 7 Ziffern 2.1.1., 2.1.2, 2.2.1	Wir unterstützen die Reduktion des Basisbeitrags bei den Versorgungssicherheitsbeiträgen.	
Anhang 7, Ziff. 3.2.1, Bst. A: Vernetzungsbeitrag für BFF-Typ Getreide in weiten Reihen	Wir lehnen den Vernetzungsbeitrag ab, es sei denn, er wird an das Produktionssystem Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau geknüpft.	Es kann nicht sein, dass der BFF-Typ zusätzlich zu den Beiträgen noch einen Vernetzungsbeitrag erhält, ohne dass dafür gesorgt wird, dass keine PSM in die Reihen gelangt, die zur Förderung der Biodiversität gedacht sind und frei von

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		PSM sein sollten.

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir begrüssen die vorgeschlagenen Anpassungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 16 Abs.1 Bst. f und Abs. 5	Wir unterstützen die vorgeschlagene Anpassung.	

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir begrüssen die Anpassungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Artikel 30	Die Rolle und der Einfluss von Nährstoffpools in den Regionen sind zu klären.	Wir befürchten durch die massive Zunahme der Nährstoffflüsse, siehe Link unten, und dem massiven Einfluss von grossen nicht tierhaltenden Akteuren, welche regional viel Gülle zukaufen, mischen und weitertransportieren, eine steigende Unsicherheit bezüglich Einhalten von GschG und GschV. Hofdüngermarkt in der Schweiz: Transporte nehmen zu - Agrarforschung Schweiz
Anhang 5 (Art. 43, Aufhebung und Änderung anderer Erlasse): ChemRRV, Anhang 2.6 Ziff. 4	[1] Das BAFU untersucht Kompost und Gärgut in den fachlich gebotenen Zeitabständen und Kultursubstrat mindestens alle fünf Jahre auf den PAK-, Dioxin- und Furangehalt. […]	Auf Nachfrage beim BAFU wurde festgestellt, dass die letzte Untersuchung zum PAK-, Dioxin- und Furangehalt von Kompost und Gärgut im Jahre 2007 publiziert wurde; die Proben wurden in den Jahren davor genommen. Wird nun diese Bestimmung für Kultursubstrat übernommen muss davon ausgegangen werden, dass solche Analyse nur alle 20 Jahre durchgeführt werden. Dies entspricht offensichtlich nicht der Idee eines «Monitorings» und sagt kaum etwas über die Verschmutzung von Kultursubstraten aus. Das Ziel, das Vertrauen der Konsumentinnen in die Sicherheit der Produkte zu fördern und den Behörden einen Indikator zur möglichen Verbreitung einer Chemikalienverschmutzung bei Gartenerde in die Hand zu geben, wird hiermit kaum erreicht. Aus diesem Grund muss zwingend eine feste Zeitspanne für eine

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		«regemässige» Untersuchung von PAK-, Dioxin- und Furan-gehalt in Kultursubstraten (Gartenerde) festgehalten werden.

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Artikel 4	**Ablehnung der Änderungen**. Die Neuregelung « *Für Betriebsgemeinschaften und Betriebszweiggemeinschaften werden für die Berechnung der Höchstbestände und des zulässigen Gesamtbestands die in den Artikeln 2 und 3 genannten Zahlen mit der Anzahl der beteiligten Betriebe multipliziert*» hat beträchtliche Auswirkungen auf den Stallbau und somit auf die Umwelt. *Für Betriebsgemeinschaften und Betriebszweiggemeinschaften werden für die Berechnung der Höchstbestände und des zulässigen Gesamtbestands die in den Artikeln 2 und 3 genannten Zahlen mit der Anzahl der beteiligten Betriebe multipliziert.* **Die Einhaltung des OBB muss geprüft werden.**	Die neuen Bestimmungen bedeuten, dass der zulässige Gesamtbestand einer Betriebsgemeinschaft und Betriebszweiggemeinschaft (BG) auf einem einzigen der beteiligten Betriebe gehalten werden kann. Dies führt zu massiv erhöhten ökologischen Emissionen/Immissionen am Standort und insbesondere zu Beeinträchtigungen für die Tiere. Diese Bestimmung führt zu einer Verwässerung der Höchstbestandesvorschriften pro Betrieb und ist gegen die bäuerliche artgerechte Tierhaltung. Die Bestimmungen des GschG und GschV müssen weiter gelten. Die Einhaltung des OBB ist zentral, damit diese Bestimmung wirkt.

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemekerungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10a Bst. a	Im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 werden bis zum Jahr 2030 die Verluste wie folgt reduziert: a. Stickstoff: um mindestens ~~**15**~~ **18** Prozent;	Der ursprüngliche Zielwert von 20% ist angesichts der Biodiversitätskrise ein absolutes Minimum. Zudem erläutert auch Agroscope an der Veranstaltung zum Absenkpfad vom 9.2.2023: «*Auf Basis unserer Forschung gehen wir davon aus, dass eine Reduktion der Nährstoffverluste um 20 Prozent bis 2030 erreicht werden kann, und zwar ohne Einbussen bei den Erträgen.».*

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	Prolait fédération laitière
Adresse / Indirizzo	Route de Lausanne 23 1400 Yverdon
Datum / Date / Data	1.5.23

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12) ... 4

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 5

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16) ... 13

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) ... 14

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20) ... 15

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171) ... 16

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ... 17

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341) ... 18

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ... 19

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) ... 20

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) ... 21

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) ... 22

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) ... 23

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) ... 24

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201) ... 25

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) ... 26

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

La production laitière est de plus en plus défavorisée, en particulier en plaine, et nous demandons que

l'OFAG étudie l'impact de ses diverses subventions sur l'économie laitière.

La stratégie 2050 prévoit une augmentation de 15 % de la consommation de produits laitiers et une diminution de plus de 60 % de la consommation de viande. Or, nous constatons qu'il est difficile de remotiver des exploitants qui ont abandonné la production laitière, au profit de l'élevage de vaches allaitantes par exemple. Nous demandons donc que les diverses mesures d'aide à l'agriculture, qu'elles soient incitatives pour l'entretien du paysage, la qualité des produits, le climat ou la réduction des intrants, accordent davantage d'importance au soutien de la production laitière en tenant compte de la charge en travail considérable de cette branche de production.

Dans ce sens, la modification de la répartition des paiements directs qui diminuent les contributions à la sécurité de l'approvisionnement et à la SST pour financer les systèmes de production ne nous convient pas du tout. Car une partie de cette diminution devrait servir à aider l'économie laitière qui est une source de protéines renouvelable. Ceci d'autant plus que le bétail est nécessaire au maintien voire à l'amélioration de la santé des sols.

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7, al. 2, let. e (nouveau)	**le champ de contrôle élargi aux entreprises qui débitent, conditionnent, emballent et revendent l'appellation d'origine ou l'indication géographique protégée.**	L'introduction de cet alinéa permet de répondre en partie à la motion Savary 18.4411 (Des agents de vigilance pour renforcer la lutte contre les fraudes dans le domaine des désignations protégées des produits agricoles) et remplace avantageusement la solution proposée par l'OSAV dans le cadre de l'actualisation de la législation sur les denrées alimentaires. Cette dernière ne permettait en effet pas de répondre de manière satisfaisante aux besoins de la branche. Le marché offre de plus en plus de produits prêts à l'emploi, y compris dans les AOP et IGP qui voient ces segments de marché augmenter fortement. Ce nouvel alinéa permet aux filières qui le souhaitent d'obliger le commerce intermédiaire qui fait commerce d'une AOP et/ou d'une IGP à se faire certifier et régulièrement contrôler. Cela renforcera la garantie d'authenticité offerte par les produits mis sur le marché sous une forme débitée tels les fromages râpés ou en petits morceaux, les viandes séchées vendues sous forme de tranches en barquettes, etc.
Art. 8	L'OFAG invite les autorités cantonales et fédérales ainsi que les organisations concernées à donner leur avis.	Il est important que les différentes organisations dont le but statutaire est en lien avec la promotion ou la défense des AOP ou IGP soient consultées lors d'une demande d'enregistrement.

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
La réduction à titre préventif de certains paiements directs ne paraît pas nécessaire et elle n'est pas acceptable.

Face aux nouvelles problématiques du **loup, la protection des troupeaux** exige des moyens supplémentaires qui nous semblent justifiés mais qui ne peuvent être prélevés en réduisant d'autres contributions. Nous demandons donc que la protection des troupeaux soit financée par les budgets de la protection de l'environnement ou de la biodiversité, et non pas par l'enveloppe agricole.

Pour la **mise en œuvre du taux de 3,5 %** nouvellement requis de surfaces de promotion de la biodiversité sur les terres assolées, il faut éviter d'inciter à ce que de précieuses surfaces de promotion de la biodiversité ayant atteint le niveau de qualité II soient bêtement sacrifiées. Les pionniers qui ont investi dès le début dans la biodiversité (prairies extensives sur terres assolées gelées dès 1992, par exemple, sont pénalisés par le fait que ces surfaces n'émargent plus aux terres assolées et ne peuvent dès lors pas être comptabilisés dans les 3,5 %. Il faut ainsi donner aux cantons la possibilité de reconnaître certains types de surfaces de promotion de la biodiversité de grande qualité, mises en place sur des terres historiquement ouvertes et cultivées, comme répondant à la nouvelle exigence et pouvant être prises en compte dans les 3,5 %. Nous soutenons par ailleurs la demande de l'Union suisse des paysans de reporter d'une année l'introduction de l'obligation de consacrer 3,5 % des terres assolées aux surfaces de promotion de la biodiversité **car il reste encore trop d'inconnues et d'incertitudes pour permettre une introduction non problématique au 1er janvier 2024. Ceci aussi dans le sens d'une biodiversité de qualité !**

Nous nous associons par ailleurs aux remarques de la prise de position d'Agora concernant les aspects pratiques.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 21 A supprimer	Des bordures tampon conformes à l'annexe 1, ch. 9, doivent être aménagées le long des eaux de surface, des lisières de forêt, des chemins, des haies, des bosquets champêtres, des berges boisées et, à l'exception des PPS, des surfaces inventoriées visées aux art. 18a et 18b LPN, sans zone tampon délimitée.	La création de bordures aux abords des PPS est une complication administrative et technique exagérée, surtout disproportionnée par rapport aux résultats que l'on peut en attendre. Il revient ici aux autorités en charge de la protection de la nature de délimiter légalement ces bordures tampon, dans le respect du droit des intéressés. **Attention, l'espace réservé aux cours d'eau est déjà une zone-tampon.**
Art. 29, al. 4, let. a A supprimer	~~a. L'intervention est effectuée au plus tôt à partir du 15 août~~	Un broyage tardif peut se révéler négatif pour l'entretien des pâturages. Cette restriction calendaire est donc à tracer.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 29, art. 5 A modifier	Le broyage de l'herbe à des fins de débroussaillement des surfaces est admis sur autorisation du canton. Avant d'octroyer ou de refuser une autorisation, le canton consulte les seNices cantonaux compétents en matière d'agriculture, de protection de la nature, de sylviculture et de surveillance de la faune et peut exiger de l'exploitant une expertise d'un service de vulgarisation.	
Art. 29, al. 6 À supprimer	~~L'autorisation doit comprendre les exigences suivantes :~~ ~~a. L'intervention est effectuée au plus tôt à partir du 15 août~~ ~~b. Au maximum 10 % de la surface du sol travaillée est endommagée après l'intervention~~ c. ~~Après l'intervention, la surface doit présenter une mosaïque de pâturages ouverts et de structures, les arbustes devant être maintenus sur au moins 1 are sur 10.~~	Voir argumentation de Prométerre pour le canton de Vaud
Art. 29, al. 8 À modifier	8 Le broyage selon l'art. 5 ne peut pas être effectué plus de deux années consécutives sur la même surface. Par la suite, une exploitation durable doit être assurée via une gestion adaptée du pâturage. ~~Un nouveau broyage ne peut être réalisé qu'après huit ans.~~	La restriction des huit ans complique à l'excès et inutilement la mise en œuvre. L'exigence d'une autorisation est suffisante pour estimer, au gré de l'évolution de la prairie, si une nouvelle intervention se justifie, bien mieux qu'une fixation arbitraire de la durée minimale, sans fondement.
Art. 47b, al. 2 Contribution supplémentaire pour la mise en œuvre de mesures individuelles de protection des troupeaux	1 Une contribution supplémentaire est versée, en plus de la contribution visée à l'art. 47, pour la mise en œuvre de mesures individuelles de protection des troupeaux lorsque les animaux sont détenus dans des exploitations d'estivage et des exploitations de pâturages communautaires considérées comme pouvant être raisonnablement protégées. ~~Les exploita-~~	Il n'est pas opportun de réserver la contribution supplémentaire aux seuls alpages où le canton estime que des mesures de protection raisonnables peuvent être prises. Si l'exploitant entend mettre en place un concept de protection ad hoc, pourquoi dès lors l'en priver?

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~tions sont considérées comme raisonnablement protégées si le canton estime que des mesures de protection raisonnables peuvent être prises conformément à l'art. 10^{quinquies} de l'ordonnance du 29 février 1988 sur la chasse~~. 2 La contribution supplémentaire est octroyée pour les catégories suivantes : a. moutons, excepté les brebis laitières, en cas de surveillance permanente par un berger ou dans le cas des pâturages tournants ; b. brebis laitières ; c. chèvres; d. bovins et buffles d'Asie jusqu'à l'âge de 160 ~~365~~ jours e. bovins et buffles d'Asie âgés de 160 à 365 jours f. bovins et buffles d'Asie âgés de 365 à 730 jours. 3 La contribution supplémentaire est versée si : ~~a. les mesures de protection visées à l'art. 10^{quinquies} de l'ordonnance sur la chasse sont mises en œuvre~~ b. un concept individuel de protection des troupeaux est respecté c. tous les animaux appartenant à une catégorie visée à l'al. 2 sont protégés conformément au concept de protection des troupeaux. 4 Le concept de protection des troupeaux doit montrer quelles mesures et dispositions techniques et opérationnelles permettent de protéger une ou plusieurs catégories d'animaux contre les grands prédateurs pendant la période d'estivage. Il doit être approuvé par le canton. Le canton contrôle le respect du concept.	Attendu qu'elles font référence à des dispositions de l'OChP et constituent des mesures nouvelles, ces contributions devraient être financées par les fonds de l'OFEV et non au travers du crédit-cadre de l'agriculture, au détriment d'autres soutiens agricoles. Les exigences en matière de contributions doivent notamment être simplifiées dans le domaine administratif. L'élaboration par écrit des concepts individuels de protection des troupeaux doit aussi être rémunérée. Les contributions devraient être octroyées pour tous les bovins jusqu'à l'âge de 2 ans, avec un barème dégressif en fonction de l'âge des animaux, compte tenu de leur coefficient UGB, en 3 catégories

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 55, al. 1, let. r (nouveau)	r. Surfaces inondées, détrempées ou creusées par les activités des castors et qui ne peuvent plus être fauchées ou dont l'exploitation est limitée d'une autre manière.	Les surfaces qui sont temporairement ou durablement inondées, détrempées ou touchées par des activités de creusement dues aux castors ne doivent plus être exclues des contributions aux paiements directs. Il s'agit le plus souvent de surfaces relativement petites, qui sont touchées à court terme ou pendant plusieurs années par les activités de construction de barrages et de retenue d'eau. Les territoires de castors sont soumis à des changements constants. Ainsi, des surfaces peuvent être inondées ou s'assécher à nouveau. La présence d'un territoire occupé par des castors sur la surface de l'exploitation exige donc une certaine flexibilité de la part de l'exploitant. En raison de l'engorgement, l'entretien et la fauche ne sont souvent plus possibles, ou plus à la date de fauche prescrite, ce qui entraîne des pertes de production. L'exploitation des terres environnantes et non touchées par l'engorgement représente en outre une charge de travail plus importante pour l'agriculture, car les zones engorgées doivent être contournées. Si les contributions à la surface sont également supprimées, car la surface ne peut plus être comptabilisée comme SAU, cela a des conséquences financières négatives pour les exploitants.
Art. 57, al. 4 A modifier	Concernant les surfaces de promotion de la biodiversité visées à l'al. 1, let. d, et les arbres visés à l'al. 1bis, let. b, les cantons peuvent uniformiser les durées d'engagement pour les contributions des niveaux de qualité I et II et les contributions pour la mise en réseau selon l'art. 61 et les contributions à la qualité du paysage selon l'art. 63 octroyées pour une seule et même surface. Dans ce cas, les exploitants ont la possibilité de résilier de manière anticipée les engagements et contrats en cours.	La possibilité donnée aux cantons d'uniformiser les durées de contrats est bienvenue. Si le canton opte pour ceci, l'exploitant doit avoir la possibilité de résilier les contrats en cours. De plus, les cantons devront pouvoir faire preuve de la souplesse nécessaire pour compenser les nouvelles surfaces inscrites dans les 3,5% obligatoires de SPB dans les terres assolées. En clair, il doit être possible de retirer certaines surfaces actuelles en échange.
Art. 58a, al. 2	L'OFAG définit les mélanges de semences pour les surfaces de promotion de la biodiversité à l'annexe 4a, let.	Les critères étant suffisamment clairs, il n'est pas nécessaire de consulter un second office fédéral.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
A supprimer	b. Ce faisant, il tient compte des avantages écologiques et agronomiques, des risques et de la méthodologie selon les critères de l'annexe 4a, let. A. La pondération des critères se fonde sur l'objectif visé et le domaine d'utilisation. ~~L'OFAG consulte au préalable l'OFEV.~~	
Art. 62, al. 5 A supprimer	Pour les surfaces donnant droit à des contributions pour la mise en réseau, des prescriptions dérogeant à celles du niveau de qualité I peuvent être fixées si cela est nécessaire pour les espèces cibles. Ces prescriptions doivent être convenues par écrit entre l'exploitant et le canton ~~et le service cantonal en charge de la protection de la nature doit être consulté.~~	La participation du canton est suffisante et l'intégration du service en charge de la protection de la nature amène une charge administrative inutile.
Art. 71b, al. 13 bis A supprimer	L'OFAG définit les mélanges de semences pour les bandes semées pour organismes utiles à l'annexe 4a, let. b. Ce faisant, il tient compte des avantages écologiques et agronomiques, des risques et de la méthodologie selon les critères de l'annexe 4a, let. a. La pondération des critères se fonde sur l'objectif visé et le domaine d'utilisation. ~~L'OFAG consulte au préalable l'OFEV.~~	Les critères étant suffisamment clairs, il n'est pas nécessaire de consulter un second office fédéral.
Art. 71b, al. 13 A modifier	Une à deux coupes de nettoyage ~~est~~ sont autorisées ~~pendant la première année de végétation~~ en cas de forte pression des mauvaises herbes	En cas de forte pression des mauvaises herbes, il doit être possible de procéder à des coupes de nettoyage de manière flexible et indépendamment du site.
Art. 71c, al. 2 A modifier	La contribution pour une couverture appropriée du sol des ~~les~~ cultures principales sur terres ouvertes est octroyée: pour les autres cultures principales sur terres ouvertes si, ~~sur~~ 80 % de la surface ~~sur la quelle la culture principale~~ est récoltée avant le 1er octobre	La formulation doit être modifiée afin que le respect de 80% de l'ensemble de la surface des terres ouvertes soit considéré et non de chacune des cultures principales, ce qui ne serait pas réalisable. Par ailleurs, la formulation de cet article est particulièrement incompréhensible et peu claire pour la mise en

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		œuvre.
Art. 115h **A** modifier	L'annexe 4, ch. 12.2.5a, ne s'applique pas aux arbres annoncés avant l'année de contributions 2024 et au remplacement d'arbres existants.	Cette disposition transitoire doit être étendue aux arbres existants.
Annexe 1, ch. 9.6 A modifier	Une bordure tampon d'une largeur d'au moins 6 m doit être aménagée le long des eaux superficielles et, à l'exception des PPS, des surfaces inventoriées visées aux art. 18a et 18b LPN, sans zone tampon délimitée. Celle-ci ne peut être labourée que si, dans le cadre de l'annexe 4, ch. 1.1.4, la surface est revalorisée sur le plan écologique. Les traitements plante par plante des plantes posant des problèmes sont autorisés, exceptés sur les trois premiers mètres. Concernant les cours d'eau pour lesquels un espace réservé au cours d'eau au sens de l'art. 41a OEaux a été fixé ou pour lesquels un espace réservé au cours d'eau n'a expressément pas été fixé, conformément à l'art. 41a, al. 5, OEaux, la bordure se mesure à partir de la ligne du rivage. Concernant les autres cours d'eau et les plans d'eau, la bordure se mesure à partir de la limite supérieure de la berge conformément à la brochure «Bordures tampon, Comment les mesurer, comment les exploiter?», KIP/PIOCH 2017. La protection des plantes pérennes cultivées qui sont tolérées à demeure dans l'espace réservé aux eaux est réservée.	Voir argumentation à l'article 21. Le traitement plante par plante contre les plantes posant des problèmes au-delà des trois mètres doit rester possible. La déroqation prévue pour le maintien des cultures pérennes préexistantes au sein de l'espace réservé aux eaux doit être étendue aux possibilités de protection des plantes contre les maladies et les ravageurs de la vigne et de l'arboriculture
Annexe 4a, let. A, ch. 2.4 **A** supprimer	La plus-value par rapport aux habitats remplacés est manifeste et les éventuels effets de concurrence par rapport aux habitats existants sont exclus ou évités par ~~l'intermédiaire de mesures d'appoint~~	Ni la nature des mesures d'accompagnement, ni qui doit les mettre en œuvre et en supporter les coûts ne sont connus, c'est pourquoi cet ajout est à supprimer.
Annexe 7 ch. 1.6.3 A adapter	La contribution supplémentaire pour la mise en œuvre	Les attaques dans le Jura vaudois ont aussi porté sur des animaux âgés de plus d'une année. Ceux-ci doivent

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	des mesures individuelles de protection des troupeaux, est calculée sur la base de la charge effective en bétail et s'élève par année à : a. pour les moutons, excepté les brebis laitières, en cas de surveillance permanente par un berger ou dans le cas des pâturages tournants : 250 fr. par **PN** **b.** pour les brebis laitières : 250 fr. par PN C. pour les chèvres : 250 fr. par PN **d.** pour les bovins et buffles d'Asie jusqu'à l'âge de 160 ~~365~~ jours : 500 ~~250~~ fr. par PN e. pour les bovins et buffles d'Asie âgés de 160 à 365 jours : 200 fr. par PN f. pour les bovins et buffles d'Asie âgés de 365 à 730 jours : 165 fr. par PN	aussi pouvoir être protégés si les circonstances le permettent et bénéficier d'un soutien à cet effet lorsque l'exploitant ou le détenteur des animaux entend prendre des mesures ad hoc, notamment pour les animaux à haute valeur d'élevage. Nous proposons un barème dégressif en fonction de l'âge des animaux concernés, principalement en raison de leurs coefficients UGB respectifs et du ratio économique entre les mesures de protection à prendre et la vulnérabilité relative selon la catégorie d'âge des animaux concernés, calquée sur celles de la BDTA.
Annexe 7, ch. 1.6.1, let. a A adapter	a. pour les moutons, excepté les brebis laitières, en cas de surveillance permanente par un berger : ~~400~~ 500 fr. par PN	Cette réduction n'est pas justifiée en regard de la pression toujours plus importante des grands prédateurs et de la nécessité impérative de protéger davantage le menu bétail.
Annexe 7, ch. 2.1.1 **A** adapter	La contribution de base s'élève à ~~600~~ 900 francs par hectare et par an.	Dans le contexte d'une augmentation générale des coûts de production, des graves menaces sur la sécurité d'approvisionnement alimentaire dans le monde, nous refusons toute réduction supplémentaire des contributions à la sécurité d'approvisionnement pour les surfaces productives destinées à l'alimentation ou à l'affouragement du bétail
Annexe 7, ch. 5.8.1, ch. 2 A adapter	pour les autres cultures principales sur terres ouvertes : ~~200~~ 250 fr.	Dans le contexte de la baisse des contributions de base et des objectifs en termes de fertilité des sols et de protection du climat, la diminution prévue des contributions à la couverture appropriée du sol est un non-sens.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Annexe 7, ch. 5.12 A maintenir sans modification	Maintien des tarifs SST actuels	**La protection des gros investissements consentis pour être aux normes de la SST nécessite le maintien des tarifs actuels, aucune compensation n'étant possible pour certaines catégories de bétail avec la mise au pâturage.**
Annexe 8, ch. 3.6.3, let. s A supprimer	~~Broyage de l'herbe à des fins de débroussaillement sans autorisation, non-respect des charges liées au broyage de l'herbe à des fins de débroussaillement (art. 29, al. 5 à 7). 15 %~~	En cohérence avec les demandes de modification de l'art. 29, ces réductions feraient doublons avec les sanctions cantonales déjà prévues à cet effet.
Annexe 8, ch. 3.7a.2, let. b A adapter	Les exigences et charges du concept individuel de protection des troupeaux autorisé ne sont pas respectées (art. 47b): +2Q **100** % de la contribution supplémentaire	Une réduction d'un multiple de la contribution serait disproportionnée.
Annexe 8, ch. 3.8.1, let. d A supprimer	~~QII : Broyage de l'herbe à des fins de débroussaillement sans autorisation, non-respect des charges liées au broyage de l'herbe à des fins de débroussaillement (art. 29, al. 6 et 58 al. 7) : 200 % x CQ II~~	En cohérence avec les demandes de modification de l'art. 29, ces réductions feraient doublons avec les sanctions cantonales déjà prévues à cet effet.

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Prolait, tout comme Prométerre, soutient les mesures tendant à réduire les types de projets que l'on peut soutenir, ainsi que la fusion des projets Oquadu avec AgriQnet, avec une seule porte d'entrée pour des projets innovants, qu'ils soient portés par des agriculteurs ou des interprofessions.

Les exigences de preuve préalable que les projets sont durables (sur les trois axes économie, écologie, social), posées à l'endroit des porteurs du projet, notamment pour fournir une analyse initiale de leur situation, en termes de valeur ajoutée, impact environnemental et social, se heurtent souvent à un manque de données et de méthodes d'analyses pour fournir ce genre de chiffres, surtout dans l'environnemental et le social. Mandater des bureaux privés pour ce faire implique pour les exploitants le risque de débourser en vain de l'argent sans avoir l'assurance qu'ils pourront obtenir un soutien financier via l'OQuaDu. L'OFAG devrait vouer davantage de préoccupation à l'attractivité de la mesure qu'à la nécessité de son contrôle.

L'obligation de communiquer faite aux porteurs de projets devrait être remplacée par une simple incitation permettant de réserver les situations où doit prédominer le secret des affaires ou celui des inventions.

Enfin l'exigence de « collectivité », soit d'être au minimum 2 agriculteurs porteurs d'un projet, n'est pas pertinent, impliquant souvent la recherche de prête- nom, tant il est vrai que les meilleures idées innovantes ne sortent la plupart du temps que d'une seule tête. L'OFAG devrait proposer dans ce contexte de pouvoir soutenir les projets innovants individuels, par exemple avec un Fonds à l'innovation permettant de financer des équipements pour réaliser des projets pilotes à durée déterminée.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
L'objectif de la législation à venir doit être que les surfaces dédiées à de l'agriphotovoltaïsme selon l'art. 32c OAT soient considérées comme de la SAU donnant droit aux paiements directs, mais que les éventuelles installations solaires au sol de grande envergure, dont l'objectif principal est la production d'énergie et non plus la production de denrées alimentaires, restent soumises au droit foncier rural, mais sans donner droit aux paiements directs.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Prolait, tout comme Prométerre, soutient ces modifications qui assurent une lutte officielle contre !'Ambroisie et permettent de limiter la dissémination de cette espèce végétale exotique envahissante et portant atteinte à la santé humaine. La destruction préventive de marchandises est en outre nécessaire, efficace et appropriée pour mieux prévenir l'introduction et la dissémination d'organismes de quarantaine.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarque

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Comme indiqué à juste titre dans le rapport, la Confédération a conclu un engagement international dans le cadre de la Convention sur la diversité écologique. C'est pourquoi l'aide financière de la Confédération d'au moins 80% est impérative. Lorsqu'une organisation ne dispose pas de la capacité financière lui permettant de supporter les prestations propres à hauteur de 20% pour ces projets, la prise en charge intégrale des coûts par la Confédération doit être envisagée. Si des projets nécessaires ne sont pas réalisés pour cette raison, la Confédération ne peut pas atteindre l'objectif inhérent à l'engagement international qu'elle s'est fixé. Dans de tels cas, c'est à la Confédération d'en assumer la responsabilité.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 23b, al. 4	Les contributions pour des projets de préservation limités dans le temps se montent au ~~maximum~~ moins à 80 % des coûts attestés et reconnus par l'OFAG.	Voir remarques générales

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Les modalités de report de contingent doivent être limitées à 5% maximum de la part de contingent du requérant. Ce report ne doit être accordé qu'en cas de difficultés logistiques avérées.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 16b, let. c *(nouveau)*	Le report n'est accordé qu'en cas de difficultés logistiques avérées.	Voir remarques générales

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarque

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Prolait se réfère ici à la position de l'organisation faîtière nationale de la production laitière (PSL) qui s'oppose au versement direct des suppléments « fromagers » aux producteurs de lait en raison du risque de déstabilisation du marché, voire de baisse du **prix** du lait moyen, que ce changement ne manquerait pas de provoquer. Nous entrons toutefois en matière pour étudier une solution de compromis telle que proposée par Agora.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
En cas de changement d'exploitant (nouveau fermier ou vente) sur une exploitation avec élevage, il est impératif d'attribuer à cette exploitation un nouveau numéro BDTA (selon l'art. 15, al. 1). L'attribution du même numéro au nouveau détenteur des animaux a pour conséquence que toutes les données historiques des animaux élevés par le passé sur cette exploitation sont ajoutées au nouvel exploitant. Or, cette pratique génère des données erronées notamment dans les banques de données sur le trafic des animaux. Ceci mène à des cas absurdes où des données historiques sur les animaux sont attribuées à un nouveau détenteur d'animaux (personne physique), bien que celui-ci n'est pas encore né lorsque les animaux vivaient. Seuls les cantons concernés doivent suivre cette adaptation qui n'engendre d'ailleurs ni coûts ni nécessité de programmation de la BDTA.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
L'objectif de 15 % de réduction des pertes d'azote reste irréaliste. De même, la situation en matière de phosphore ne justifie pas d'imposer de manière générale dans toute la Suisse une réduction de 20%. Les problèmes régionaux d'excédents de fertilisation dus à une densité élevée de bétail doivent être résolus au niveau où ils se produisent. Suite à l'adoption de la motion Gapany, il est attendu de l'OFAG qu'il propose de réviser cet objectif général à max. 10% de réduction des pertes d'azote et de phosphore.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarque.

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarque.

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarque

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarque

Ordonnance sur les contributions à des cultures particulière, OCCP (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales/ Osservazioni generali: La situation des céréales fourragères est particulièrement préoccupante, car les prix aux producteurs couvrent juste les coûts de production. Le revenu tiré de ces cultures est aujourd'hui clairement insuffisant du fait d'une protection douanière inadaptée. Prolait soutient la demande de la FSPC qui demande l'introduction d'une contribution spécifique aux céréales fourragères. Prolait réitère aussi son soutien aux demandes de Swisssem pour les contributions aux semences et plants, afin de garantir une rentabilité dans la multiplication indigène de semences et de plants, garante fondamentale de notre souveraineté alimentaire.		
Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)**	**Antrag Proposition Richiesta**	**Begründung / Bemerkung Justification/ Remarques Motivazione / Osservazioni**
Art. 1, let. f et g (nouveau)	Les contributions à des cultures particulières sont versées pour les surfaces comprenant les cultures suivantes : f. les céréales fourragères (excepté le maïs grain) g. les semences de céréales	Introduction des céréales fourragères et des semences de céréales dans la liste des cultures pouvant bénéficier de contributions spécifiques.
Art. 2 Montant des contributions	La contribution à des cultures particulières, par hectare et par an, s'élève à : b. pour les plants de pommes de terre et les semences de maïs : Fr. 1'000. Fr. 1'500.-/ha c. pour les semences de graminées fourragères et de légumineuses fourragères : Fr. **1**'000. Fr. 1'500.-/ha h. pour les céréales fourragères (maïs grain excepté) : Fr. 600.- / ha i. pour les semences de céréales : Fr. 700.-/ha	

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	Proviande
Adresse / Indirizzo	Brunnhofweg 37 3001 Bern
Datum / Date / Data	06.04.2023

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12) 4

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 5

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16) 8

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) 9

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20) 10

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171) 11

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) 12

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341) 9

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 15

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 16

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) 17

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 18

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) 19

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) 20

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201) 21

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) 22

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Da die Fleischbranche nur in Teilbereichen von den vorgeschlagenen Änderungen betroffen ist, erlauben wir uns, uns auch nur zu denjenigen Punkte zu äussern, die unseren Sektor direkt betreffen. Die Beurteilung der übrigen Anpassungsvorschläge überlassen wir den jeweils betroffenen und für die jeweiligen Fragestellungen kompetenteren Kreisen. Proviande nimmt Stellung zu

- **BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)**
- **BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16)**
- **BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)**

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 47b Zusatzbeitrag für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen Anhang Ziff. 5.12.1;	[1] Für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen wird zum Beitrag nach Artikel 47 ein Zusatzbeitrag für Tiere ausgerichtet, die auf Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben gehalten werden, die zumutbar schützbar sind. Als zumutbar schützbar gelten Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe, bei denen der Kanton gestützt auf Artikel 10quinquies der Jagdverordnung vom 29. Februar 1988 das Ergreifen von Schutzmassnahmen als zumutbar erachtet. Der Zusatzbeitrag für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen wird aufgrund der effektiven Bestossung berechnet und beträgt pro Jahr für: a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung oder in Umtriebsweide b. Milchschafe c. Ziegen und Milchziegen ~~d. Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, bis 365 Tage alt~~	Der hier vorgeschlagene Artikel 47b gehört in die Jagdverordnung, weil auch die Anforderungen an den Beitrag in Art. 10 quinquies der JSV definiert sind. Weil die Anforderungen für diesen Beitrag in der JSV definiert sind, ist auch dieser Beitrag in die JSV zu transferieren. Diese Beiträge sind durch Mittel des BAFU und nicht aus dem Kreditrahmen der Landwirtschaft zu finanzieren. Zu Abs. 2 Bst. d: Für Grossvieh gibt es grundsätzlich keine Herdenschutzmassnahmen, die gesetzlich vorgesehen sind. Zudem wäre dies in den weitläufigen Weiden in topografisch schwierigem Gelände kaum umsetzbar. Damit wird in Kauf genommen, dass der Zusatzbeitrag für Grossviehalpen und -weiden nicht ausgerichtet wird. Die Zusatzanforderungen für Abkalbeweiden sind tierschutzrelevant und dadurch nicht

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>Die Tierwohlbeiträge betragen pro Tierkategorie und Jahr:

<table><tr><td colspan="2">Beitrag (Fr. je GVE)</td></tr><tr><td>Tierkategorie</td><td>BTS</td></tr><tr><td>a. Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel:</td><td></td></tr><tr><td>1. Milchkühe</td><td>~~75~~ 90</td></tr><tr><td>2. andere Kühe</td><td>~~75~~ 90</td></tr><tr><td>3. weibliche Tiere, über 365 Tage alt, bis zur ersten Abkalbung</td><td>~~75~~ 90</td></tr><tr><td>4. weibliche Tiere, über 160–365 Tage alt</td><td>~~75~~ 90</td></tr><tr><td>5. weibliche Tiere, bis 160 Tage alt</td><td>-</td></tr><tr><td>6. männliche Tiere, über 730 Tage alt</td><td>~~75~~ 90</td></tr><tr><td>7. männliche Tiere, über 365–730 Tage alt</td><td>~~75~~ 90</td></tr><tr><td>8. männliche Tiere, über 160–365 Tage alt</td><td>~~75~~ 90</td></tr><tr><td>9. männliche Tiere, bis 160 Tage alt</td><td>-</td></tr><tr><td></td><td></td></tr><tr><td>b. Tierkategorien der Pferdegattung:</td><td></td></tr><tr><td>1. weibliche und kastrierte männliche Tiere, über 900 Tage alt</td><td>~~75~~ 90</td></tr><tr><td>c. Tierkategorien der Ziegengattung:</td><td></td></tr><tr><td>1. weibliche Tiere, über 365 Tage alt</td><td>~~75~~ 90</td></tr><tr><td>2. männliche Tiere, über 365 Tage alt</td><td>-</td></tr><tr><td></td><td></td></tr><tr><td>e. Tierkategorien der Schweinegattung:</td><td></td></tr><tr><td>1. Zuchteber, über halbjährig</td><td>-</td></tr><tr><td>2. nicht säugende Zuchtsauen, über halbjährig</td><td>~~130~~ 155</td></tr><tr><td>3. säugende Zuchtsauen</td><td>~~130~~ 155</td></tr><tr><td>4. abgesetzte Ferkel</td><td>~~130~~ 155</td></tr><tr><td>5. Remonten, bis halbjährig, und Mastschweine</td><td>~~130~~ 155</td></tr></table></td><td>Bestandteil dieser Zusatzbeiträge.

Die Reduktion der Tierwohlbeiträge wird abgelehnt. Das läuft entgegen den Erwartungen der Gesellschaft, die erst kürzlich die Massentierhaltungsinitiative im Vertrauen auf die aktuelle Politik abgelehnt hat. In den vergangenen Jahren wurde auf der Seite der Landwirtschaftsbetriebe viel in das Tierwohl investiert, wobei die BTS-Beiträge ein wichtiger Anreiz sind.</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta		Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	f. Kaninchen:		
	1. Zibben mit jährlich mindestens vier Würfen, einschliesslich Jungtiere bis zum Alter von etwa 35 Tagen	~~235~~ 280	
	2. Jungtiere, etwa 35 bis 100 Tage alt	~~235~~ 280	
	g. Tierkategorien des Nutzgeflügels:		
	1. Bruteier produzierende Hennen und Hähne	~~235~~ 280	
	2. Konsumeier produzierende Hennen	~~235~~ 280	
	3. Junghennen, Junghähne und Küken für die Eierproduktion	~~235~~ 280	
	4. Mastpoulets	~~235~~ 280	
	5. Truten	~~235~~ 280	

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Proviande nahm am Soundingboard des BLW teil. Grundsätzlich befürworten wir die Überarbeitung. Es besteht unserer Ansicht nach aber Aufklärungs- und Informationsbedarf zu den unterdessen vielfältigen Finanzinstrumenten. Um das richtige Instrument für das jeweilige Vorhaben zu finden und in den Genuss von Finanzunterstützung zu gelangen, braucht es die Unterstützung von Seiten des BLW.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Alt: **Art. 16b** Übertragung nicht ausgenützter Kontingentsanteile Das BLW kann auf begründetes, schriftliches Gesuch hin nicht ausgenützte Mengen von ersteigerten und bezahlten Kontingentsanteilen einer Fleischkategorie auf die nächste Einfuhrperiode im selben Kalenderjahr übertragen, wenn: a. die Menge mindestens 500 kg und höchstens 5 Prozent der zugeteilten und zur Ausnützung übertragenen Kontingentsanteile beträgt; und b. das Gesuch vor Ablauf der Einfuhrperiode beim BLW eintrifft	**Neuer Text:** *Art. 16b* Kommt es bei der Einfuhr aufgrund höherer Gewalt zu unverschuldeten logistischen Schwierigkeiten, so kann das BLW auf begründetes schriftliches Gesuch hin nicht ausgenützte Mengen von ersteigerten und bezahlten Kontingentsanteilen auf die nächste Einfuhrperiode im selben Kalenderjahr übertragen, wenn: a. die Menge mindestens 500 kg sowie höchstens 5 Prozent der Kontingentsanteile beträgt, die der gesuchstellenden Person insgesamt aufgrund der Versteigerung zugeteilt und zur Ausnützung übertragen worden sind; und b. das Gesuch vor Ablauf der Einfuhrperiode beim BLW eintrifft.	Eine Erstreckung der Einfuhrperiode sollte nur möglich sein, wenn die Menge infolge höherer Gewalt nicht fristgerecht eingeführt werden kann, was im Verordnungstext auch vorgesehen ist. Zudem sollten die Mengen aus einer Fristerstreckung bei den Diskussionen der nächsten Freigabe genau bekannt sein, um Marktverzerrungen zu vermeiden.
Art. 18 Abs. 1 Bst. a und 2	[1] Kontingentsanteile für die Teilzollkontingente 5.3 und 5.4 werden Angehörigen der jüdischen Gemeinschaft sowie der ihnen zugehörigen juristischen Personen und Personengemeinschaften zugeteilt, die: a. sich verpflichten, das einzuführende Fleisch ausschliesslich an Betreiberinnen und Betreiber von anerkannten Verkaufsstellen für Koscherfleisch zu liefern; oder	Der Verkauf von Koscherfleisch über eine Vertriebsplattform im Internet hat im Rahmen des Zollkontingents zu erfolgen. Die Deklaration und die Etikettierung von Koscherfleisch sind unabhängig vom Vertriebskanal zu kontrollieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Das BLW anerkennt als Verkaufsstellen Verkaufsläden, Verkaufsstände und Vertriebsplattformen im Internet, wenn sie der Öffentlichkeit zugänglich sind und die Betreiberinnen und Betreiber dafür sorgen, dass: a. das Fleisch und die Fleischerzeugnisse, die gewerbsmässig verkauft werden, ausschliesslich Koscherfleisch und Erzeugnisse aus Koscherfleisch sind; b. das Koscherfleisch und die daraus hergestellten Fleischerzeugnisse nicht über einen Zwischenhandel weitervermarket werden; c. gewährleistet ist, dass der Hinweis «Koscher» oder «Koscherfleisch» in mindestens einer Amtssprache des Bundes in leicht lesbarer und unverwischbarer Schrift angebracht ist: 1. im Verkaufsladen, beim Verkaufsstand oder auf der Vertriebsplattform im Internet an gut sichtbarer Stelle, und im Falle von vorverpackten Erzeugnissen, auf jeder Verpackung.	

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	Stiftung Pusch (Praktischer Umweltschutz)
Adresse / Indirizzo	Patricia Letemplé, 044 267 44 66, patricia.letemple@pusch.ch
Datum / Date / Data	Stand: 20. März 2023

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12) ... 4

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 5

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16) ... 12

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) ... 13

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20) ... 14

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171) ... 15

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ... 17

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341) ... 18

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ... 19

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) ... 20

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) ... 21

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) ... 22

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) ... 23

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) ... 24

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201) ... 25

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) ... 26

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die Stiftung Pusch bedankt sich, im Rahmen der Vernehmlassung zum «Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023» seine Position darlegen zu können. Die Stiftung Pusch konzentriert sich dabei insbesondere auf diejenigen Bestimmungen, die Natur- und Umwelt beeinflussen, und äussert sich daher nicht zu allen Verordnungen.

Auch mit diesem Verordnungspaket nimmt die Regulierungsdichte für Vollzug und Umsetzung auf den Betrieben weiter zu. Wir bedauern diese Entwicklung. Ein Problem sehen wir darin, dass die aktuellen, guten Regelungen in den Kantonen schlecht oder ungenügend vollzogen werden. Beispiel dazu ist die vorgeschlagene Neuerung beim Mulchen. Im erläuternden Bericht steht, dass auf Wunsch der Praxis und auf Anregung aus dem kantonalen Vollzug das Mulchen im Sömmerungsgebiet, einschliesslich der artenreichen Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet, klar geregelt werde. Doch grundsätzlich würde die aktuelle Regulierung in Art. 29 und 32 DZV korrekt und buchstabengetreu umgesetzt genügen, um weitergehende Massnahmen, wie jetzt neu in der DZV vorgeschlagen, zu verhindern.

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 14bis (neu) Biodiversitätsschonende Bewirtschaftung	Der Einsatz von Steinbrechmaschinen und Mulchgeräten ist auf Dauerwiesen und -weiden sowie Wytweiden und Streueflächen untersagt. Beim Einsatz rotierender Mähgeräte beträgt die Schnitthöhe mindestens 8 cm.	Es fehlt derzeit ein Artikel in der DZV, welcher auch ausserhalb der BFF die wichtigsten Anforderungen an eine biodiversitätsschonende Bewirtschaftung festlegt. Mit dem neuen Art. 14bis kann diesem wichtigen Anliegen zumindest für das Grünland Rechnung getragen werden. Die vorgeschlagene Mindestschnitthöhe von 8cm reduziert nicht nur mahdbedingte Verletzungen und Todesraten einer Vielzahl von Kleintieren, sondern entspricht auch den Empfehlungen aus futterbaulicher Sicht (höhere Erträge und geringere Verunkrautungsgefahr von Grünlandbeständen als bei geringeren Schnitthöhen).
Artikel 21, Anhang 1 Ziffern 9.6 und 9.7		Wir unterstützen die Anpassung.
Artikel 29 Absatz 4	Streichen.	Wir sehen mit diesem Vorschlag grosse Vollzugsprobleme und einen Imageschaden auf die Alpbetriebe zukommen. Das Sömmerungsgebiet ist der letzte Hort zum Teil sehr wertvoller und wenig beeinflusster Natur. Die Abgrenzung zwischen Mulchen zur Weidepflege und zum Entbuschen ist in der Praxis nicht umsetzbar. Der Vorschlag ermöglicht einen unverhältnismässigen Maschineneinsatz in sensiblen Gebieten. Der Druck auf neue und grössere Strassen und Zufahrtswege steigt weiter. Zudem führt das Mulchen zu ei-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		ner schleichenden Eutrophierung der betroffenen Sömmerungsflächen. Aus alle diesen Überlegungen ist der Vorschlag aus ökologischer Sicht abzulehnen.
Artikel 29 Absatz 5	Streichen.	Starke Verbuschung ist in der Regel auf ein schlechtes Weidemanagement, Unterbestossung oder mangelndes Personal zurückzuführen. Es fehlt an regionalen Alpkonzepten, welche grundsätzlich im Rahmen des Strukturwandels aufzeigen, welche Alpen weiterhin regulär bestossen werden können, wo genügend Tiere vorhanden sind und wo eine Bewirtschaftung aufgegeben werden kann. Das Problem der Verbuschung lässt sich nicht mit einem vermehrten Maschineneinsatz lösen. Absatz 7 ist ein Steilpass für diverse Ausnahmegründe für die Kantone. Wir sehen mit diesem Vorschlag ökologisch negative Effekte garantiert und lehnen den Vorschlag ab.
Artikel 29 Absatz 6 - 8	Streichen.	
Art. 30 Düngung der Weideflächen	[1] Die Düngung der Weideflächen muss auf eine ausgewogene und artenreiche Zusammensetzung der Pflanzenbestände und auf eine massvolle und abgestufte Nutzung ausgerichtet sein. Die Düngung hat mit alpeigenem Dünger zu erfolgen. Die zuständige kantonale Fachstelle kann die Zufuhr von alpfremden Düngern bewilligen. [2] ~~**Stickstoffhaltige**~~ Mineraldünger und alpfremde flüssige Dünger dürfen nicht ausgebracht werden.	Mineraldünger gehören nicht in die naturnah bewirtschafteten SöG. Der Eintrag von mineralischem Phosphor und Kalium trägt zu einer Intensivierung der SöG bei. Darum sollen nebst den stickstoffhaltigen Mineraldüngern auch phosphor- und kaliumhaltige Mineraldünger nicht mehr ausgebracht werden dürfen. **Gründe sind:** Die Gefährdung von Quellen, Fliessgewässern und Trinkwasser durch Verunreinigung und Überdüngung durch P und K ist nicht auszuschliessen. Alpböden werden durch P-Dünger unnötig mit den giftigen Beistoffen Uran und Cadmium belastet. Der Einsatz von vollständig importiertem P und K und die damit einhergehende Abhängigkeit vom Ausland entsprechen nicht einer standortangepass-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		ten Lebensmittelproduktion, wie sie im neuen Verfassungsartikel BV Art. 104b vorgesehen ist.
Art. 32 Bekämpfung von Problempflanzen und Einsatz von Pflanzenschutzmitteln	[1] Problempflanzen wie Blacken, Ackerkratzdisteln, weisser Germer, Jakobs- und Alpenkreuzkraut sind zu bekämpfen; insbesondere ist deren Ausbreitung zu verhindern. **~~[2] Herbizide dürfen zur Einzelstockbehandlung eingesetzt werden, soweit ihre Verwendung nicht verboten oder eingeschränkt ist. Zur Flächenbehandlung dürfen sie nur mit Bewilligung der zuständigen kantonalen Fachstelle und im Rahmen eines Sanierungsplans eingesetzt werden.~~**	Der Einsatz von Herbiziden im SöG ist zu verbieten. **Gründe:** Belastung der Alp-Böden mit giftigen Herbiziden und ihren Abbauprodukten. Nutz- und Wildtiere können durch gespritzte Pflanzen, die ungenügend oder gar nicht umzäunt werden, belastet und somit gefährdet werden. Gefährdung von Quellen, Fliessgewässern und Trinkwasser durch Verunreinigung mit giftigen Herbiziden und ihren Abbauprodukten. Herbizide führen meist nur kurzfristig zu spürbaren Verbesserungen: Am Beispiel des Wasserkreuzkrautes (*Senecio aquaticus*) hat eine Studie von Agroscope[3] gezeigt, dass der Herbizideinsatz kurzfristig die Individuenzahlen vermindert: Um die Problempflanze langfristig in den Griff zu bekommen, müsste aber eine Nutzungsänderung stattfinden. Auch im SöG ist das Auftreten von Problempflanzen häufig auf Nutzungsprobleme zurückzuführen (bspw. lokale Überdüngung). Die aktuelle Regelung ist unbefriedigend für alle Biobetriebe, welche ihre Tiere zur Alpung auf konventionelle Alpen geben.
Artikel 35 Absätze 1-3	Wir unterstützen die neu 20% Kleinstrukturen für die DZ_Berechtigung. Antrag zur Definition Kleinstrukturen im Abs. 2 streichen: *2 Kleinstrukturen innerhalb von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz Buchstaben a–c, e–k, n, p und q berechtigen bis zu einem Anteil von höchstens 20 Prozent an der Fläche zu Beiträgen. Kleinstrukturen auf Waldweiden (Art. 55 Abs. 1 Bst. d) und artenreichen Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet (Art. 55 Abs. 1 Bst. o)*	Im Absatz 2 werden neu die Kleinstrukturen aufgezählt. Diese ist abschliessend gehalten und deshalb nicht zielführend. Diverse wichtige Kleinstrukturen fehlen. Beispiel: Aus dem Ressourcenprojekt Bienenfreundliche Landwirtschaft des Kt. AG geht klar hervor, dass die Sandhaufen wertvolle Elemente sind, um bodennistende Wildbienen zu fördern.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	werden gemäss der Erhebungsmethodik nach Artikel 59 Absatz 2 angerechnet. ~~Als Kleinstrukturen gelten Strauchgruppen, Einzelsträucher, Asthaufen, Streuehaufen, Wurzelstöcke, Wassergräben, Tümpel, Teiche, Ruderalflächen, Steinhaufen, Steinwälle, Trockenmauern, Felsblöcke und offene Bodenstellen.~~ **Alternativ**: «*Als Kleinstrukturen gelten Strauchgruppen, Einzelsträucher, Asthaufen, Streuehaufen, Wurzelstöcke, Wassergräben, Tümpel, Teiche, Ruderalflächen, Steinhaufen, Steinwälle, Trockenmauern, Felsblöcke, ~~und~~ offene Bodenstellen **<u>und weitere Kleinstrukturen zur Förderung von Zielarten</u>***».	Entweder ist der Satz zu streichen oder eine offenere Formulierung einzufügen, siehe Vorschlag Alternativ.
Artikel 35 Absätze 3	Wir unterstützen die Anpassung.	
Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe a und 3	Wir unterstützen die Anpassung.	
Art. 47 Beitrag	[2] Er wird für folgende Kategorien festgelegt: **~~c. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei übrigen Weiden, pro NST;~~**	Unbeaufsichtigte Dauerweiden ohne jeglichen Schutz vor Beutegreifern im Sömmerungsgebiet lehnen wir ab. Es gibt keinen Grund, warum hier vom Bund überhaupt noch Fördergelder bezahlt werden, werden doch keine förderungswürdigen Leistungen erbracht. Ein standortangepasstes und biodiversitätsförderndes Management der Schafherden ist nur bei Umtriebsweide oder ständiger Behirtung gegeben und durch Direktzahlungen abzugelten. Dafür müssen in diesen beiden Kategorien die Beiträge auch genug hoch sein, damit die Ergreifung von Herdenschutzmassnahmen kein Verlustgeschäft mehr darstellt.
Artikel 57 Absatz 4	Präzisierung der Regelung: «Für Biodiversitätsförderflächen mit achtjährigen Verpflichtungsdauern können die Kantone die Verpflichtungsdauern der Qualitätsstufe I, II und der	Die Regelung der Verpflichtungsdauer ist unklar formuliert. Präzisierung zu BFF-QII nötig.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Vernetzung vereinheitlichen. **Bei einer Biodiversitätsförderfläche der Qualitätsstufe II (ohne Vernetzung), gilt die Verpflichtungsdauer dieser Qualitätsstufe.»**	
Art. 58 Abs. 7 DZV	Ergänzung Verbot des Mähaufbereiters auf allen BFF: «.. der Einsatz von **Mähaufbereitern und** Steinbrechmaschinen ist nicht zulässig…»	Mähaufbereiter haben eine starke biodiversitätsschädigende Wirkung. Insbesondere die negativen Auswirkungen auf Insekten- und Kleintierfauna sind umfassend und wissenschaftlich belegt.
Artikel 58 Absatz 8 Artikel 58a Artikel 71b Absatz 5-5quarter Anhang 4a	Art. 58a Besondere Bestimmungen für Saatmischungen 1 Für Ansaaten von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben h, i und k **sind Heugras- oder Heudruschsaaten zu verwenden, ausser wenn dies nachweislich nicht möglich ist oder wenn diese nicht verfügbar sind,** dürfen nur die für die jeweilige Biodiversitätsförderfläche geeigneten Saatmischungen nach Anhang 4a Buchstabe B verwendet werden.	Jährlich werden in der Schweiz hunderte Hektaren artenreiches Grünland mit Standard-Saatgut neu angesät (in der Landwirtschaft, bei Ersatzmassnahmen, bei Böschungsbegrünungen, Hochwasserersatzmassnahmen etc.). Der Einsatz von regionalem Saatgut ist aber notwendig, um negative Folgen für die lokale Flora (Hybridisierung, Inzucht- und Auszuchtdepression oder Störung der Konkurrenzbalance) zu verhindern und die genetischen Ressourcen der einheimischen Vielfalt im Grünland zu erhalten. Der vermehrte Einsatz von regionalem Saatgut wäre aufgrund der Verpflichtungen im Rahmen der Biodiversitätskonvention bzw. der Umsetzung geltenden Rechts bereits gefordert und die rechtlichen Grundlagen dazu vorhanden (siehe Umweltziele Landwirtschaft, BAFU & BLW 2008; Leitfaden für naturgemässe Begrünung in der Schweiz, Bosshard et al. 2013). Dem Anliegen zur häufigeren Verwendung von regionalem Saatgut wird mit verschiedenen strategischen Instrumenten Rechnung getragen, so z.B. in der Strategie Biodiversität Schweiz (Schweizerische Eidgenossenschaft 2012) den Umweltzielen Landwirtschaft (BAFU & BLW 2008)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		oder der Operationalisierung der Umweltziele Landwirtschaft (Walter et. al 2013). Trotzdem wird die Verwendung von regionalem Saatgut im Grünland noch zu wenig umgesetzt.
Artikel 71c Angemessene Bodenbedeckung	Der Bodenschutzindex ist wieder einzuführen.	Der Bodenschutzindex hatte sich in der Praxis bewährt und kann die nun vorgesehene Lösung vereinfachen. Die vorgeschlagene Anpassung führt zu einer weiteren Komplexität des Systems.
Artikel 71d Absatz 2 Buchstabe b	Die Regelung darf nicht dazu führen, dass sich damit der Herbizid- und Pflugeinsatz erhöht (Schutz vor Auswaschung Herbizide und Nitrat).	Die Teilnahme am Programm für eine angemessene Bodenbedeckung soll nicht mehr eine Voraussetzung sein. Damit gibt es mehr Handlungsspielraum für die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen. Die Entkoppelung der Programme bringt auch eine Vereinfachung im Vollzug: Festgestellte Mängel bei der Bodenbedeckung haben keine Auswirkung mehr auf den Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung.
Anhang 4 Ziffer 2.1.1 Wenig intensiv genutzte Wiesen	Wir begrüssen die vorgeschlagene Neuformulierung.	
Anhang 4 Ziffern 12.1.5, 12.1.8, 12.2.5a und 115h	Wir unterstützen die Anpassungen.	
Anhang 7 Ziffern 2.1.1., 2.1.2, 2.2.1	Wir unterstützen die Reduktion des Basisbeitrags bei den Versorgungssicherheitsbeiträgen.	
Anhang 7, Ziff. 3.2.1, Bst. A: Vernetzungsbeitrag für BFF-Typ Getreide in weiten Reihen	Wir lehnen den Vernetzungsbeitrag ab, es sei denn, er wird an das Produktionssystem Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau geknüpft.	Es kann nicht sein, dass der BFF-Typ zusätzlich zu den Beiträgen noch einen Vernetzungsbeitrag erhält, ohne dass dafür gesorgt wird, dass keine PSM in die Reihen gelangt, die zur Förderung der Biodiversität gedacht sind und frei von

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		PSM sein sollten.

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir begrüssen die vorgeschlagenen Anpassungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 16 Abs.1 Bst. f und Abs. 5	Wir unterstützen die vorgeschlagene Anpassung.	

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir begrüssen die Anpassungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Artikel 30	Die Rolle und der Einfluss von Nährstoffpools in den Regionen sind zu klären.	Wir befürchten durch die massive Zunahme der Nährstoffflüsse, siehe Link unten, und dem massiven Einfluss von grossen nicht tierhaltenden Akteuren, welche regional viel Gülle zukaufen, mischen und weitertransportieren, eine steigende Unsicherheit bezüglich Einhalten von GschG und GschV. Hofdüngermarkt in der Schweiz: Transporte nehmen zu - Agrarforschung Schweiz
Anhang 5 (Art. 43, Aufhebung und Änderung anderer Erlasse): ChemRRV, Anhang 2.6 Ziff. 4	[1] Das BAFU untersucht Kompost und Gärgut in den fachlich gebotenen Zeitabständen und Kultursubstrat mindestens alle fünf Jahre auf den PAK-, Dioxin- und Furangehalt. […]	Auf Nachfrage beim BAFU wurde festgestellt, dass die letzte Untersuchung zum PAK-, Dioxin- und Furangehalt von Kompost und Gärgut im Jahre 2007 publiziert wurde; die Proben wurden in den Jahren davor genommen. Wird nun diese Bestimmung für Kultursubstrat übernommen muss davon ausgegangen werden, dass solche Analyse nur alle 20 Jahre durchgeführt werden. Dies entspricht offensichtlich nicht der Idee eines «Monitorings» und sagt kaum etwas über die Verschmutzung von Kultursubstraten aus. Das Ziel, das Vertrauen der Konsumentinnen in die Sicherheit der Produkte zu fördern und den Behörden einen Indikator zur möglichen Verbreitung einer Chemikalienverschmutzung bei Gartenerde in die Hand zu geben, wird hiermit kaum erreicht. Aus diesem Grund muss zwingend eine feste Zeitspanne für eine

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		«regemässige» Untersuchung von PAK-, Dioxin- und Furan-gehalt in Kultursubstraten (Gartenerde) festgehalten werden.

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Artikel 4	**Ablehnung der Änderungen**. Die Neuregelung « *Für Betriebsgemeinschaften und Betriebszweiggemeinschaften werden für die Berechnung der Höchstbestände und des zulässigen Gesamtbestands die in den Artikeln 2 und 3 genannten Zahlen mit der Anzahl der beteiligten Betriebe multipliziert*» hat beträchtliche Auswirkungen auf den Stallbau und somit auf die Umwelt. *Für Betriebsgemeinschaften und Betriebszweiggemeinschaften werden für die Berechnung der Höchstbestände und des zulässigen Gesamtbestands die in den Artikeln 2 und 3 genannten Zahlen mit der Anzahl der beteiligten Betriebe multipliziert.* **Die Einhaltung des OBB muss geprüft werden.**	Die neuen Bestimmungen bedeuten, dass der zulässige Gesamtbestand einer Betriebsgemeinschaft und Betriebszweiggemeinschaft (BG) auf einem einzigen der beteiligten Betriebe gehalten werden kann. Dies führt zu massiv erhöhten ökologischen Emissionen/Immissionen am Standort und insbesondere zu Beeinträchtigungen für die Tiere. Diese Bestimmung führt zu einer Verwässerung der Höchstbestandesvorschriften pro Betrieb und ist gegen die bäuerliche artgerechte Tierhaltung. Die Bestimmungen des GschG und GschV müssen weiter gelten. Die Einhaltung des OBB ist zentral, damit diese Bestimmung wirkt.

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10a Bst. a	Im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 werden bis zum Jahr 2030 die Verluste wie folgt reduziert: a. Stickstoff: um mindestens ~~**15**~~ **18** Prozent;	Der ursprüngliche Zielwert von 20% ist angesichts der Biodiversitätskrise ein absolutes Minimum. Zudem erläutert auch Agroscope an der Veranstaltung zum Absenkpfad vom 9.2.2023: «*Auf Basis unserer Forschung gehen wir davon aus, dass eine Reduktion der Nährstoffverluste um 20 Prozent bis 2030 erreicht werden kann, und zwar ohne Einbussen bei den Erträgen.».*

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	Schweizerische Alpwirtschaftlicher Verband (SAV)
Adresse / Indirizzo	Seilerstrasse 4, 3001 Bern
Datum / Date / Data	5.4.2023

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12) 4

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 6

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16) 33

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur le terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) 41

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20) 42

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171) 43

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) 70

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341) 80

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 84

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 85

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) 89

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 93

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) 94

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) 95

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201) 108

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) 110

Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 114

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir danken für die Möglichkeit, uns zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2022 äussern zu dürfen. Der Schweizerische Alpwirtschaftliche Verband ist der Dachverband der rund 6700 Sömmerungsbetriebe der Schweiz, welche rund 1/3 der landwirtschaftlichen Nutzfläche bewirtschaften.

Für den SAV sind insbesondere folgende Punkte wichtig:

Direktzahlungsverordnung:

- Es wird begrüsst, dass die Bestimmungen betreffend Mulchen auf Alpweiden präzisiert werden. Mulchen, richtig durchgeführt, ist ein effizientes Mittel gegen Verbuschung und Rückgang der Biodiversität. Für die Umsetzung sollen unnötige administrative Aufwände nach Möglichkeit reduziert werden.
- Im Hinblick auf den Handlungsbedarf beim Wolf braucht es für den Herdenschutz entsprechende Mittel. Die Einführung des Zusatzbeitrags für den Herdenschutz wird deshalb begrüsst. Es ist hingegen unverständlich, warum in der jetzigen angespannten Situation die Sömmerungsbeiträge für Schafe im Gegenzug gekürzt werden sollen.
- Der SAV fordert, dass der Herdenschutz über das Umweltbudget, d.h. mit Mitteln des BAFU und nicht mehr über den landwirtschaftlichen Kreditrahmen finanziert wird.
- Beiträge: Eine Kürzung auf Vorrat ist nicht akzeptierbar. Der SAV fordert, dass nach der definitiven Anmeldung an die neuen Produktionssystembeiträge, die finanziellen Mittel erneut überprüft werden und höchstens dort gekürzt wird, wo es nicht anders umsetzbar ist. Eine vorgängige Kürzung der Direktzahlungen, die direkt einkommenswirksam für die Bauernfamilien ist, kann nicht akzeptiert werden. Es ist davon auszugehen, dass die Beteiligung nach der definitiven Anmeldung noch abnehmen wird. In vielen Kantonen wurden die LandwirtInnen animiert, sich für die neuen Programme anzumelden und dann erst im Frühjahr zu entscheiden, ob sie definitiv teilnehmen möchten oder nicht.
- Die Kürzungen dürfen keine Umlagerung der Beiträge vom Berg- ins Talgebiet zur Folge haben. Als besonders problematisch stuft der SAV diesbezüglich die Kürzungen der Beiträge für BFF-Flächen der Stufe QI ein.
- Der Detaillierungsgrad der Direktzahlungsverordnung hat ein Mass erreicht, das für die Praxis nicht mehr überschaubar ist. Der administrative Aufwand für die Betriebe darf nicht weiter steigen.

Milchpreisstützungsverordnung:

- Der SAV unterstützt im Prinzip die vorgeschlagene Direktauszahlung der Verkäsungs- und Siloverzichtszulage, da damit insbesondere die Transparenz erhöht und das Ausfallrisiko minimiert werden kann. Für Sömmerungsbetriebe, die Milch zukaufen, hätte dies hingegen einen enormen administrativen Aufwand zur Folge. Der SAV lehnt die direkte Auszahlung der Beiträge an die Produzenten deshalb ab.

Der SAV nimmt Stellung zu folgende Verordnungen:

- GUB/GGA-Verordnung
- Direktzahlungsverordnung
- Landwirtschaftliche Begriffsverordnung
- Milchpreisstützungsverordnung
- Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SAV unterstützt die Möglichkeiten zur Aussetzung einzelner Bestimmungen des Pflichtenhefts als Anpassungsmassnahme an extreme Wetterereignisse aufgrund des Klimawandels. Auch die Möglichkeit, die nachhaltige Leistung der AOP-IGP-Produkte hervorzuheben, wird grundsätzlich begrüsst. Allerdings müssen diese Angaben freiwillig bleiben und dürfen nicht rückwirkend für bereits bestehende Pflichtenhefte eingefordert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7 Abs. 2 Bst. d	[2] Es kann auch folgende Angaben enthalten: d. die Beschreibung des Beitrags der Ursprungsbezeichnung oder der geografischen Angabe zur nachhaltigen Entwicklung.	
Gliederungstitel vor Art. 14a	Abschnitt 2a Vorübergehende Aussetzung einzelner Bestimmungen des Pflichtenhefts	
Art. 14a	[1] Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) kann in folgenden Fällen auf dem Verordnungsweg eine vorübergehende Aussetzung einzelner Bestimmungen des Pflichtenhefts, die in Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben c und d dieser Verordnung aufgeführt sind, bewilligen: a. bei aussergewöhnlichen Naturereignissen, die dazu führen, dass bestimmte Aspekte des Pflichtenhefts während eines bestimmten Zeitraums nicht erfüllt werden können; b. bei Behördenentscheiden, die sich auf eidgenössisches oder kantonales Recht stützen, namentlich im Bereich Gesundheit oder Pflanzengesundheit, wodurch die Einhaltung der Bestimmungen des Pflichtenhefts während	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	eines bestimmten Zeitraums verhindert wird. [2] Die Gruppierung reicht das Begehren um vorübergehende Aussetzung beim BLW ein. Dem Begehren ist der Nachweis, dass es von der Vertreterversammlung der Gruppierung angenommen worden ist, beizulegen. [3] Die Gruppierung muss nachweisen, dass die vorübergehende Aussetzung keine direkten Auswirkungen auf die wesentlichen physischen, chemischen, mikrobiologischen oder organoleptischen Haupteigenschaften des Produkts oder auf seine besondere Form hat. [4] Das WBF kann weitere Bedingungen und Auflagen für die vorübergehende Aussetzung von Bestimmungen festlegen. Es kann namentlich: a. die Aussetzung auf einen Teil des geografischen Gebiets beschränken; b. verlangen, dass die Gruppierung geeignete Massnahmen ergreift, um die Öffentlichkeit oder die Endkonsumentinnen und -konsumenten über die vorübergehend ausgesetzten Bestimmungen zu informieren.	
Gliederungstitel vor Art. 15	Abschnitt 2b Löschungsverfahren	

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Siehe allgemeine Bemerkungen S.3

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 14 Abs. 2 Einleitungssatz	[2] Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben a–k, n, p und q sowie 71b und nach Anhang 1 Ziffer 3 sowie Bäume nach Artikel 55 Absatz 1[bis], wenn diese Flächen und Bäume:	
Art. 21 Pufferstreifen	Entlang von oberirdischen Gewässern, Waldrändern, Wegen, Hecken, Feld- und Ufergehölzen und Inventarflächen nach den Artikeln 18a und 18b NHG, ohne ausgeschiedene Pufferzonen, sind Pufferstreifen nach Anhang 1 Ziffer 9 anzulegen.	
Art. 29 Abs. 4–8	[4] Zur Weidepflege und zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen ist das Mulchen zulässig, wenn: ~~a. der Eingriff frühestens ab dem 15. August erfolgt;~~ b. die Gras- und Krautnarbe intakt bleibt; und c. keine Flächen betroffen sind, die nach dem NHG geschützt sind. [5] Zur Entbuschung von Flächen ist das Mulchen mit einer vorgängigen Bewilligung des Kantons zulässig. ~~Der Kanton hört die zuständigen kantonalen Fachstellen für Naturschutz, Forst und Wildhut vor Erteilung einer Bewilligung an und kann vom Bewirtschafter oder von der Bewirtschafterin~~	Um die Offenhaltung von Weiden und somit die hohe Biodiversität im Sömmerungsgebiet weiterhin zu gewährleisten, ist das Mulchen, richtig angewendet, eine gute Technik. Die vorgeschlagenen Präzisierungen verhindern einen kantonal nicht einheitlichen Vollzug und Unsicherheiten bei den Produzenten. Der SAV begrüsst deshalb die Einführung dieses Artikels. Unnötige administrative Einschränkungen müssen aber entfernt werden. Zu Abs. 4 Buchstabe a: Es sollte ein Unterschied gemacht werden zwischen Entbuschung mit Mulchgeräten und Weidepflege. Um Vögel und Bodenleben zu schonen, sollte eine Entbuschung mit Mulchgeräten im Frühling/ Herbst erfolgen. Für die Weidepflege, insbesondere die Bekämpfung von

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~ein Gutachten einer Beratungsstelle verlangen.~~ [6] Die Bewilligung muss folgende Auflagen enthalten: a. Der Eingriff erfolgt frühestens ab dem 15. August. b. Höchstens 10 Prozent der bearbeiteten Bodenoberfläche sind nach dem Eingriff beschädigt. c. Die Fläche weist nach dem Eingriff ein Mosaik von Anteilen offener Weide und Sträuchern auf, wobei die Sträucher auf mindestens 1 Are pro 10 Aren stehen gelassen worden sind. [7] In begründeten Fällen kann der Kanton von den Auflagen abweichen. [8] ~~Das Mulchen nach Absatz 5 ist höchstens zwei Jahre in Folge auf derselben Fläche zulässig. Danach ist mit einer angepassten Weideführung eine nachhaltige Bewirtschaftung sicherzustellen. Ein erneutes Mulchen darf frühestens nach acht Jahren erfolgen~~.	krautigen Problempflanzen, sollte jedoch keine zeitliche Einschränkung gemacht werden. Für eine erfolgreiche Bekämpfung muss der Zeitpunkt des Mulchens an den entsprechenden Pflanzenarten ausgerichtet werden muss. Mehrmaliges Mulchen pro Jahr kann für die Bekämpfung von krautigen Problempflanzen sinnvoll sein. Zu Abs. 5, Abs. 6 Buchstabe a - c: Eine Anhörung der aufgeführten Fachstellen würde zu sehr aufwändigen administrativen Verfahren führen. Kosten- und Nutzen dieser Verfahren würden in keinem Verhältnis stehen. Zu Abs. 8: Ein jährliches Mulchen über einige Jahre kann auf besonders stark verunkrauteten Flächen Sinn machen.
Art. 35 Abs. 1–3	[1] Die zu Beiträgen berechtigende Fläche umfasst die landwirtschaftliche Nutzfläche nach den Artikeln 14, 16 Absätze 3 und 5 sowie 17 Absatz 2 LBV. [2] Kleinstrukturen innerhalb von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz Buchstaben a–c, e–k, n, p und q berechtigen bis zu einem Anteil von höchstens 20 Prozent an der Fläche zu Beiträgen. Kleinstrukturen auf Waldweiden (Art. 55 Abs. 1 Bst. d) und artenreichen Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet (Art. 55 Abs. 1 Bst. o) werden gemäss der Erhebungsmethodik nach Artikel 59 Absatz 2 angerechnet. Als Kleinstrukturen gelten Strauchgruppen, Einzelsträucher, Asthaufen, Streuehaufen, Wurzelstöcke, Wassergräben, Tümpel, Teiche, Ruderalflächen,	Der SAV begrüsst diese Anpassung und Vereinheitlichung des zulässigen Anteils an Kleinstrukturen. Dies führt zur Klarheit für die Bewirtschaftenden sowie für den Vollzug.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Steinhaufen, Steinwälle, Trockenmauern, Felsblöcke und offene Bodenstellen. [2bis] Aufgehoben [3] Rückzugsstreifen auf extensiv genutzten Wiesen (Art. 55 Abs. 1 Bst. a), auf wenig intensiv genutzten Wiesen (Art. 55 Abs. 1 Bst. b) sowie auf Uferwiesen (Art. 55 Abs. 1 Bst. g) berechtigen bis zu einem Anteil von höchstens 20 Prozent an der Wiesenfläche zu Beiträgen.	
Art. 47 Abs. 2 Bst. a und 3	[2] Er wird für folgende Kategorien festgelegt: a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung, pro NST; [3] Aufgehoben	
Art. 47a Zusatzbeitrag für die Milchproduktion	Für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen wird zum Beitrag nach Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe d ein Zusatzbeitrag für die Milchproduktion ausgerichtet.	
Art. 47b Zusatzbeitrag für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen	[1] Für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen wird zum Beitrag nach Artikel 47 ein Zusatzbeitrag für Tiere ausgerichtet, die auf Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben gehalten werden, die zumutbar schützbar sind. Als zumutbar schützbar gelten Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe, bei denen der Kanton gestützt auf Artikel 10[quinquies] der Jagdverordnung vom 29. Februar 1988 das Ergreifen von Schutzmassnahmen als zumutbar erachtet.	Der Zusatzbeitrag für die Umsetzung betrieblicher Massnahmen zum Schutz der Nutztiere vor Grossraubtieren auf Sömmerungsbetrieben ist wichtig für den Fortbestand der Alpwirtschaft und muss eingeführt werden. Da der Druck durch Grossraubtiere nicht nur im Sömmerungs- sondern allgemein im Berggebiet steigt, müssen für die Zukunft entsprechende Überlegungen gemacht werden. Der hier vorgeschlagene Artikel 47b gehört in die Jagdverordnung, weil auch die Anforderungen an den Beitrag in Art. 10 quinquies der JSV definiert sind. Diese Beiträge sind

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Der Zusatzbeitrag wird für folgende Kategorien ausgerichtet: a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung oder in Umtriebsweide; b. Milchschafe; c. Ziegen; d. Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, bis 365 Tage alt. [3] Der Zusatzbeitrag wird ausgerichtet, wenn: a. Schutzmassnahmen nach Artikel 10[quinquies] der Jagdverordnung umgesetzt werden; b. ein einzelbetriebliches Herdenschutzkonzept eingehalten wird; und c. alle Tiere einer Tierkategorie nach Absatz 2 nach dem Herdenschutzkonzept geschützt werden. [4] Das Herdenschutzkonzept muss aufzeigen, mit welchen betrieblichen und technischen Massnahmen und Vorkehrungen eine oder mehrere Tierkategorien während der Sömmerungszeit vor Grossraubtieren geschützt werden können. Es muss vom Kanton bewilligt werden. Der Kanton überprüft die Einhaltung des Konzepts.	durch Mittel des BAFU und nicht als dem Kreditrahmen der Landwirtschaft zu finanzieren. Die Anforderungen an den Beitrag sind insbesondere im administrativen Bereich zu vereinfachen. Die Erstellung der schriftlichen, einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepte ist abzugelten. Zu Abs. 2 Buchstabe c: Die Einführung des Zusatzbeitrags für Ziegen wird begrüsst. Zu Abs. 2 Buchstabe d: Der Zusatzbeitrag für die Tiere der Rindergattung wird kritisch beurteilt. Dies aufgrund der Tatsache, als dass die Schützbarkeit dieser Tierkategorie nicht allgemein vorausgesetzt werden kann. Denn in den allermeisten Regionen ist sicherer Herdenschutz für Rindvieh wegen den topographischen Voraussetzungen und den Grössen der Weiden schlichtweg ausgeschlossen. Betreffend Umsetzung stellt sich die Frage, wie mit gemischten Herden umgegangen werden soll, da ja Rinder bis 365 Tagen höchst selten auf separaten Weiden gehalten werden.
Art. 49 Sachüberschrift und Abs. 3	Festsetzung der Beiträge [3] Die Zusatzbeiträge nach den Artikeln 47a und 47b werden für die effektive Bestossung in NST festgelegt.	
Art. 57 Abs. 4	[4] Für Biodiversitätsförderflächen nach den Absätzen 1 Buchstabe d und für Bäume nach Absatz 1[bis] Buchstabe b können die Kantone die Verpflichtungsdauern für Beiträge	Der SAV unterstützt den Antrag bedingt. Entscheidet sich der Kanton für eine Synchronisierung der

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	der Qualitätsstufen I und II sowie für den Vernetzungsbeitrag nach Artikel 61 auf derselben Fläche aufeinander abstimmen. Die Bewirtschaftenden haben in diesem Fall die Möglichkeit von laufenden Verträgen zurückzutreten.	Verpflichtungsdauer der Beiträge QI, QII und der Vernetzung auf einer Fläche muss die Landwirtin, der Landwirt die Möglichkeit haben von den laufenden Verträgen zurückzutreten. Die Umsetzung der Synchronisation darf keine Pflicht sein.
Art. 58 Abs. 7, 8 und 10	[7] Der Einsatz von Steinbrechmaschinen ist nicht zulässig. Das Mulchen ist nur zulässig auf Säumen auf Ackerland, Bunt- und Rotationsbrachen, Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt und auf den Baumscheiben von auf Biodiversitätsförderflächen stehenden Bäumen sowie auf artenreichen Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet gemäss den Vorschriften nach Artikel 29 Absätze 4–8. [8] Aufgehoben [10] Zur mechanischen Bekämpfung von Problempflanzen kann der Kanton Ausnahmen von den Bewirtschaftungsvorgaben oder eine Beweidung bewilligen.	Der SAV begrüsst diese Anpassung.
Art. 58a Besondere Bestimmungen für Saatmischungen	[1] Für Ansaaten von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben h, i und k dürfen nur die für die jeweilige Biodiversitätsförderfläche geeigneten Saatmischungen nach Anhang 4a Buchstabe B verwendet werden. [2] Das BLW nimmt Saatmischungen für Biodiversitätsförderflächen in Anhang 4a Buchstabe B auf. Dabei berücksichtigt es den ökologischen und agronomischen Nutzen, die Risiken und die Methodik gemäss den Kriterien in Anhang 4a Buchstabe A. Die Gewichtung der Kriterien richtet sich nach der Zielsetzung und dem Einsatzbereich der Saatmischung. ~~Das BLW hört vorgängig das BAFU an~~. [3] Die Zusammensetzung der geeigneten Saatmischungen	Der SAV begrüsst grundsätzlich den ergänzenden Art. 58a. Zu Abs. 2: Die Kriterien für die Saatgutmischungen sind genügend detailliert ausgelegt. Es ist unnötig, ein zweites Bundesamt in den Prozess zu involvieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	werden vom BLW jeweils per 1. Januar veröffentlicht. 4 Das BLW kann Änderungen der Zusammensetzung von Saatmischungen für die Anwendung auf einzelnen landwirtschaftlichen Betrieben bewilligen, insbesondere zur besseren Biodiversitätsförderung oder zur Vermeidung von agronomischen Problemen ~~in der Fruchtfolge~~. 5 Für Ansaaten von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben a–e, g und o sind lokale Heugras- oder Heudruschsaaten von langjährig bestehendem Dauergrünland den standardisierten Saatmischungen vorzuziehen.	Zu Abs. 4: Probleme können nicht nur in Bezug auf die Fruchtfolge anfallen.
Art. 59 Abs. 1bis –4	1bis Handelt es sich bei den Biodiversitätsförderflächen um Flachmoore, Trockenwiesen und -weiden oder Amphibienlaichgebiete, die Biotope von nationaler Bedeutung nach Artikel 18a NHG sind, so wird davon ausgegangen, dass die floristische Qualität oder die für die Biodiversität förderlichen Strukturen vorhanden sind. 2 Das BLW kann nach Anhörung des BAFU Weisungen erlassen, wie die floristische Qualität und die für die Biodiversität förderlichen Strukturen überprüft werden. 3 Die Kantone können andere Grundlagen für die Bewertung der floristischen Qualität und der für die Biodiversität förderlichen Strukturen verwenden, sofern diese vom BLW nach Anhörung des BAFU als gleichwertig anerkannt wurden. Ausgenommen davon sind die Grundlagen für die Bewertung der floristischen Qualität im Sömmerungsgebiet. 4 Für Flächen, die mehr als einmal jährlich geschnitten werden, kann der Kanton frühere Schnittzeitpunkte festsetzen,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	sofern es die floristische Qualität erfordert.	
Art. 62 Abs. 5	[5] Für Flächen, für die ein Vernetzungsbeitrag ausgerichtet wird, können von den Anforderungen der Qualitätsstufe I abweichende Vorschriften festgelegt werden, wenn dies aufgrund der Zielarten erforderlich ist. Die Vorschriften sind zwischen dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin und dem Kanton schriftlich zu vereinbaren~~, wobei die kantonale Fachstelle für Naturschutz einbezogen werden muss~~.	Der SAV unterstützt grundsätzlich die Änderung. Zu Abs. 2: Der Einbezug der kantonalen Fachstelle für Naturschutz bietet einen unnötigen Mehraufwand.
Art. 71b Abs. 5, 5bis, 5ter, 5^{quater}, 7, 7bis, 8 Einleitungssatz und 13	[5] Für Ansaaten von Nützlingsstreifen dürfen nur die für den jeweiligen Einsatzbereich geeigneten Saatmischungen nach Anhang 4a Buchstabe B verwendet werden. [5bis] Das BLW nimmt die Saatmischungen für Nützlingsstreifen in Anhang 4a Buchstabe B auf. Dabei berücksichtigt es den ökologischen und agronomischen Nutzen, die Risiken und die Methodik gemäss den Kriterien in Anhang 4a Buchstabe A. Die Gewichtung der Kriterien richtet sich nach der Zielsetzung und dem Einsatzbereich der Saatmischung. ~~Das BLW hört vorgängig das BAFU an.~~ [5ter] Die Zusammensetzungen der geeigneten Saatmischungen werden vom BLW jeweils per 1. Januar veröffentlicht. [5quater] Das BLW kann Änderungen der Zusammensetzung von Saatmischungen für die Anwendung auf einzelnen landwirtschaftlichen Betrieben bewilligen, insbesondere zur besseren Biodiversitätsförderung oder zur Vermeidung von Problemen in der Fruchtfolge. [7] Sie müssen in folgender Frequenz angesät werden: a. Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche:	Der SAV begrüsst die Ergänzungen grundsätzlich. Zu Abs. 5bis: Die Kriterien für die Saatgutmischungen sind genügend detailliert ausgelegt. Es ist unnötig, ein zweites Bundesamt im Prozess zu involvieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	1. einjährige Nützlingsstreifen: jährlich neu, 2. mehrjährige Nützlingsstreifen: jedes fünfte Jahr neu; b. Nützlingsstreifen in Dauerkulturen: jedes fünfte Jahr neu. 7bis Der Kanton kann eine Verlängerung des mehrjährigen Nützlingsstreifens bewilligen, wenn der Standort geeignet ist. 8 Die Nützlingsstreifen müssen bedecken: 13 Bei grossem Unkrautdruck kann im ersten Standjahr ein Reinigungsschnitt vorgenommen werden.	
Art. 71c Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens	1 Der Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens wird pro Hektare ausgerichtet für: a. folgende Hauptkulturen auf offener Ackerfläche: 1. einjähriges Freilandgemüse, mit Ausnahme von Freiland-Konservengemüse, einjährige Beeren sowie einjährige Gewürz- und Medizinalpflanzen; 2. übrige Hauptkulturen auf offener Ackerfläche; b. Reben. 2 Der Beitrag für Hauptkulturen auf offener Ackerfläche wird ausgerichtet: a. bei den Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 1: wenn gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der entsprechenden Fläche mit einer Kultur oder einer Zwischenkultur bedeckt sind; b. bei den übrigen Hauptkulturen auf der offenen Ackerfläche, wenn auf 80 Prozent der Flächen, auf denen die Hauptkultur mit Ernte vor dem 1. Oktober, geerntet	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	wird: 1. nach deren Ernte innerhalb von sieben Wochen eine weitere Kultur, eine Winterkultur, Zwischenkultur oder Gründüngung angelegt wird, wobei Untersaaten als Kulturen zählen, und 2. wenn bis zum 15. Februar des folgenden Jahres auf diesen Flächen keine Bodenbearbeitung erfolgt, wobei Flächen auf denen noch eine Winterkultur angelegt wird, ausgenommen sind. 3 Der Beitrag für Reben wird ausgerichtet, wenn gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der Rebfläche begrünt sind.	
Art. 71d Abs. 2 Bst. b	Aufgehoben	
Art. 71e Abs. 2 und 3	2 Er wird ausgerichtet, wenn eine Bilanzierung anhand der Methode «Suisse-Bilanz» nach Anhang 1 Ziffer 2.1.1 ergibt, dass die Zufuhr an Stickstoff gesamtbetrieblich 90 Prozent des Bedarfs der Kulturen nicht übersteigt. 3 Er wird zudem Betrieben ausgerichtet, die die Grenzwerte nach Anhang 1 Ziffer 2.1.9 oder nach Anhang 1 Ziffer 2.1.9d nicht überschreiten.	Der SAV begrüsst diese Vereinfachung.
Art. 73 Bst. c und d	Für die Tierwohlbeiträge gelten folgende Tierkategorien: c. Tierkategorien der Ziegengattung: 1. weibliche Tiere, über 365 Tage alt, 2. männliche Tiere, über 365 Tage alt;	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>d. Tierkategorien der Schafgattung:

1. weibliche Tiere, über 365 Tage alt,
2. männliche Tiere, über 365 Tage alt;</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 115g Abs. 2</td><td>[2] Bei festgestellten Mängeln nach Anhang 8 Ziffer 2.2.9a Buchstaben b und c werden die Direktzahlungen für die Jahre 2023 und 2024 nicht gekürzt.</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 115h Übergangsbestimmung zur Änderung vom ….</td><td>Für Bäume, die vor dem Beitragsjahr 2024 angemeldet wurden und für den Ersatz bestehender Bäume, gilt Anhang 4 Ziffer 12.2.5a nicht.</td><td>Der SAV stimmt der Übergangsbestimmung teilweise zu, fordert aber die Ergänzung, dass dies auch für den Ersatz bestehender Bäume gelten muss.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 1 Ökologischer Leistungsnachweis</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.1.9d</td><td>Der Beitrag nach Artikel 71e wird ausgerichtet, wenn die vereinfachte Nährstoffbilanzierung nach den Ziffern 2.1.9a-2.1.9c einen Wert in GVE pro Hektare düngbare Fläche ergibt, der folgende Grenzwerte nicht überschreitet:

<table><tr><td></td><td>Grenzwert in GVE/ha düngbare Fläche; für:</td></tr><tr><td></td><td>Stickstoff</td></tr><tr><td>a. Talzone</td><td>1.8</td></tr><tr><td>b. Hügelzone</td><td>1.45</td></tr><tr><td>c. Bergzone I</td><td>1.3</td></tr><tr><td>d. Bergzone II</td><td>1.0</td></tr><tr><td>e. Bergzone III</td><td>0.8</td></tr><tr><td>f. Bergzone IV</td><td>0.75</td></tr></table></td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 9.6 und 9.7</td><td>9.6 Entlang von oberirdischen Gewässern und entlang von Inventarflächen nach den Artikeln 18a und 18b NHG, ohne</td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	ausgeschiedene Pufferzonen, ist ein mindestens 6 m breiter Pufferstreifen anzulegen. Dieser darf nur umgebrochen werden, wenn im Rahmen von Anhang 4 Ziffer 1.1.4 die Fläche ökologisch aufgewertet wird. Der Streifen wird bei Fliessgewässern, für die ein Gewässerraum nach Artikel 41a GSchV festgelegt wurde oder bei denen nach Artikel 41a Absatz 5 GSchV ausdrücklich auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet wurde, ab der Uferlinie gemessen. Bei den übrigen Fliessgewässern und bei stehenden Gewässern wird ab der Böschungsoberkante gemäss Pufferstreifenmerkblatt «Pufferstreifen richtig messen und bewirtschaften», KIP/PIOCH 2017, gemessen. 9.7 Aufgehoben	
Anhang 2 Besondere Bestimmungen für die Sömmerung und das Sömmerungsgebiet		
Ziff. 4.1.5	Aufgehoben	Der SAV unterstützt diese Streichung.
Ziff. 4.1.10	Im Rahmen von einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepten nach Artikel 47b kann der Kanton dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin eine Abweichung von den Ziffern 4.1.4 und 4.1.6 bewilligen.	Diese Flexibilität im Rahmen des Vollzuges durch die Kantone wird begrüsst.
Ziff. 4.2.9	Im Rahmen von einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepten nach Artikel 47b kann der Kanton dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin eine Abweichung von Ziffer 4.2.4 bewilligen.	Diese Flexibilität im Rahmen des Vollzuges durch die Kantone wird begrüsst.
Ziff. 4.2a	Aufgehoben	Der SAV unterstützt diese Streichung.
Anhang 4 Voraussetzungen für Biodiversitätsförderflächen		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
A Biodiversitätsförderflächen		
Ziff. 1.1.4	Auf Flächen mit unbefriedigender floristischer Zusammensetzung kann die kantonale Behörde nach Rücksprache mit der kantonalen Fachstelle für Naturschutz eine geeignete Bewirtschaftungsform oder die mechanische oder chemische Entfernung der Vegetation zum Zweck einer Neuansaat bewilligen.	
Ziff. 1.2.1	Die floristische Qualität nach Artikel 59 wird anhand von Indikatorpflanzen erhoben. Diese weisen auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hin und müssen regelmässig vorkommen.	
Ziff. 2.1.1	Pro Hektare und Jahr ist eine Düngung mit maximal 30 kg verfügbarem Stickstoff zugelassen. Stickstoff darf nur in Form von Mist oder Kompost zugeführt werden. Sind auf dem gesamten Betrieb nur Vollgüllesysteme vorhanden, so ist verdünnte Vollgülle in kleiner Gabe (max. 15 kg verfügbarer Stickstoff pro ha und Gabe) zulässig, jedoch nicht vor dem ersten Schnitt. Kalkdünger sind zulässig.	Mit der neuen Formulierung wird die Zufuhr von Kalk-Düngern für wenig intensive Naturwiesen Q1 ausgeschlossen. An der HAFL läuft ein mehrjähriges Projekt zur Wechselwirkung eines tiefen pH-Wertes und der Artenzusammensetzung. Es gibt Hinweise, dass sich ein sinkender pH-Wert negativ auf die Artenvielfalt auswirkt. Viele langjährige Flächen weisen sinkende pH-Werte auf. Dass Kalkdünger eine negative Wirkung auf Amphibien haben sollen, ist weder aus der Praxis noch aus der Literatur bekannt.
Ziff. 2.2.1	Die floristische Qualität nach Artikel 59 wird anhand von Indikatorpflanzen erhoben. Diese weisen auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hin und müssen regelmässig vorkommen.	
Ziff. 3.2.1	Die floristische Qualität nach Artikel 59 wird anhand von Indikatorpflanzen oder anhand von für die Biodiversität förderliche Strukturen erhoben. Die Indikatorpflanzen weisen auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hin und müssen regelmässig vorkommen. Die für	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	die Biodiversität förderlichen Strukturen müssen regelmässig vorkommen.	
Ziff. 4.2.1	Die floristische Qualität nach Artikel 59 wird anhand von Indikatorpflanzen oder anhand von für die Biodiversität förderliche Strukturen erhoben. Die Indikatorpflanzen weisen auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hin und müssen regelmässig vorkommen. Die für die Biodiversität förderlichen Strukturen müssen regelmässig vorkommen.	
Ziff. 5.2.1	Die floristische Qualität nach Artikel 59 wird anhand von Indikatorpflanzen erhoben. Diese weisen auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hin und müssen regelmässig vorkommen.	
Ziff. 7.1.2 und 7.1.4	7.1.2 Die Flächen dürfen während der Vegetationsperiode bis zum 30. November schonend beweidet werden. 7.1.4 Die Düngung durch die Weidetiere ist erlaubt. Es darf keine Zufütterung beim Beweiden stattfinden.	
Ziff. 10.1.1 Bst. b	Begriff: extensiv bewirtschaftete Randstreifen von Ackerkulturen, die: b. mit Getreide, Hirse, Raps, Sonnenblumen, Körnerleguminosen oder Lein angesät werden.	
Ziff. 12.1.5	Die einzelnen Bäume müssen in einer Distanz angepflanzt werden, die eine normale Entwicklung und Ertragsfähigkeit der Bäume gewährleistet. Die Distanz zum Wald muss mindestens 10 m betragen, gemessen von der Stammmitte bis zur Bestockung.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Ziff. 12.1.8	Hochstamm-Feldobstbäume mit einem Abstand von weniger als 10 m ab dem Stamm zu Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie Gewässern dürfen nicht mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden.	
Ziff. 12.2.5a	Die Distanz zwischen den einzelnen Bäumen muss mindestens betragen: a. Kernobst- und Steinobstbäume, ohne Kirschbäume: 8 m; b. Kirsch-, Nuss- und Kastanienbäume: 10 m.	
Ziff. 14.2.1	Die floristische Qualität nach Artikel 59 wird anhand von Indikatorpflanzen und anhand von für die Biodiversität förderliche Strukturen erhoben. Die Indikatorpflanzen weisen auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hin und müssen regelmässig vorkommen. Die für die Biodiversität förderlichen Strukturen müssen regelmässig vorkommen.	
Ziff. 15.1.4	Die floristische Qualität sowie die Flächengrösse müssen während der Verpflichtungsdauer mindestens konstant bleiben.	
Anhang 4a Geeignete Saatmischungen für Biodiversitätsförderflächen und Nützlingsstreifen **A Kriterien für die Beurteilung von Saatmischungen für Biodiversitätsförderflächen und Nützlingsstreifen**		
1. Ökologischer und agronomischer Nutzen:	1.1 Einheimische Arten und wertvolle Lebensräume für Tiere oder Pflanzen werden gefördert oder gesichert. 1.2 Die genetische Vielfalt von wildlebender Flora und	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Fauna werden erhalten oder gefördert. 1.3 Ökosystemleistungen werden gefördert oder gesichert, insbesondere Bestäubung, Schädlingsregulation, Erosionsschutz und Bodenfruchtbarkeit. 1.4 Die Verwendung der Mischung ist bezüglich Anlage, Pflege, Blühverlauf, Unkrautdruck und Kosten praxistauglich. 1.5 Der biogeografische Kontext gemäss der Publikation des BAFU «Die biogeographischen Regionen der Schweiz» von 2022 wird berücksichtigt.	
2. Risiken:	2.1 Kein beziehungsweise geringes Schadpotenzial durch Schädlinge und unerwünschte Pflanzenarten in Nachbar- oder Folgekulturen vorhanden, insbesondere bezüglich neu eingeführter Arten, potenziell invasiver Arten, agronomischer Problempflanzen sowie Übertragung von Schädlingen und Krankheiten. 2.2 Gebietsfremde Arten werden nur in Ausnahmefällen verwendet. Der Nutzen von gebietsfremden Arten ist klar identifizierbar und die Auswahl begründet. Arten gemäss der Publikation des BAFU «Gebietsfremde Arten in der Schweiz» von 2022 dürfen nicht verwendet werden. 2.3 Die Herkunft des Saatgutes ist bekannt und der biogeografische Kontext wird insbesondere bei Wildpflanzen berücksichtigt. 2.4 Der Mehrwert gegenüber dem ersetzten Lebensraum ist klar erkennbar und mögliche Konkurrenzeffekte zu bestehenden Lebensräumen sind ausgeschlossen oder werden	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	mit flankierenden Massnahmen vermieden.	
3. Methodik:	3.1 Spezifische Ziele wie Lebensraum, -vielfalt und -funktion sind definiert. 3.2 Die Auswahl der Pflanzenarten ist wissenschaftlich fundiert und entspricht der Zielsetzung. Mögliche Alternativen und Expertenwissen werden berücksichtigt. 3.3 Praxiserfahrungen sind eingeflossen. 3.4 Die positive Wirkung hinsichtlich der Ziele ist wissenschaftlich abgesichert. 3.5 Die verwendeten Methoden werden zielführende eingesetzt. 3.6 Statistisch abgesicherte Daten sind für jede Fragestellung über mehrere Jahre und über die repräsentativen Anbaugebiete vorhanden. 3.7 Räumlich und zeitlich sind genügend replizierte Studien vorhanden (Gewächshaus-, Halbfreiland- oder Freilanduntersuchungen). 3.8 Eine klare Schlussfolgerung anhand der zu prüfenden Aspekte ist möglich. 3.9 Ein Vorschlag für ein längerfristiges Monitoring liegt vor und die erfolgreiche Umsetzung in die Praxis ist sichergestellt.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
B Für Biodiversitätsförderflächen und Nützlingsstreifen geeignete Saatmischungen	Für folgende Einsatzbereiche sind die nachfolgend bezeichneten Saatmischungen geeignet: 1. Buntbrache (Art. 55 Abs. 1 Bst. h): a. Buntbrache Vollversion; b. Buntbrache Grundversion. 2. Rotationsbrache (Art. 55 Abs. 1 Bst. i): a. Rotationsbrache Vollversion; b. Rotationsbrache Grundversion. 3. Saum auf Ackerfläche (Art. 55 Abs. 1 Bst. k): a. Saum Trockenversion; b. Saum Feuchtversion. 4. Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche (Art. 71b Abs. 1 Bst. a): a. Nützlingsstreifen Vollversion einjährig; b. Nützlingsstreifen Grundversion einjährig; c. Nützlingsstreifen für Kohl einjährig; d. Nützlingsstreifen für Sommerkulturen einjährig; e. Nützlingsstreifen für Winterkulturen einjährig; f. Nützlingsstreifen für die Kantone Graubünden, Tessin, Wallis einjährig; g. Nützlingsstreifen für Kulturen auf offener Ackerfläche mehrjährig. 5. Nützlingsstreifen in Dauerkultur (Art. 71b Abs. 1 Bst. b): a. Nützlingsstreifen für den Obstbau mehrjährig (Art. 71b Abs. 1 Bst. b Ziff. 2, 3 und 4);	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. b. Nützlingsstreifen für den Rebbau mehrjährig (Art. 71b Abs. 1 Bst. b Ziff. 1, 3 und 4).	
Anhang 6 **Spezifische Anforderungen der Tierwohlbeiträge** **C Anforderungen für Weidebeiträge** Ziff. 2.2 dritter Satz	2.2 …. Endet im Herbst das Pflanzenwachstum vor Ende Oktober, muss die Aufnahme von mindestens 70 Prozent des Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter nicht mehr mit einer Vergrösserung der Weidefläche sichergestellt werden.	Der SAV gegrüsst diese für die klimatischen Voraussetzungen im Berggebiet wichtige Änderung.
Anhang 7 Beitragsansätze		Es darf keine Beitragskürzung auf Vorrat stattfinden. Zuerst ist zu prüfen, ob nach der definitiven Anmeldung an die Produktionssystembeiträge immer noch ein Defizit an finanziellen Mitteln vorhanden ist.
Ziff. 1.6.1 Bst. a	Der Sömmerungsbeitrag wird aufgrund des festgelegten Normalbesatzes berechnet und beträgt pro Jahr für: a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung: ~~400~~ 500 Fr. pro NST	Der Beitrag von 400 Franken ist beim Weidesystem ständige Behirtung zu tief und soll im 2024 nicht wieder auf diesen Betrag reduziert werden. Auch ohne die Umsetzung von zusätzlichen Herdenschutzmassnahmen deckt der Beitrag den Aufwand an die ständige Behirtung nicht. Für eine gute und nachhaltige Bewirtschaftung des Sömmerungsgebiets ist es sinnvoll, wenn die Herden zusammengelegt werden und im System ständige Behirtung gehalten werden. Dafür muss die Attraktivität des Systems auch in finanzieller Hinsicht erhöht werden. Gerade kleinstrukturierte Alpen sind davon stark betroffen.
Ziff. 1.6.2	Der Zusatzbeitrag für die Milchproduktion wird aufgrund der effektiven Bestossung berechnet und beträgt pro Jahr für:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Milchkühe, Milchschafe, Milchziegen: 40 Fr. pro NST	
Ziff. 1.6.3	Der Zusatzbeitrag für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen wird aufgrund der effektiven Bestossung berechnet und beträgt pro Jahr für: a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung oder in Umtriebsweide: 250 Fr. pro NST b. Milchschafe: 250 Fr. pro NST c. Ziegen: 250 Fr. pro NST d. Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, bis 365 Tage alt: 250 Fr. pro NST	Der Zusatzbeitrag für die Umsetzung betrieblicher Massnahmen zum Schutz der Nutztiere vor Grossraubtieren auf Sömmerungsbetrieben ist wichtig für den Fortbestand der Alpwirtschaft und soll eingeführt werden Weil die Anforderungen für diesen Beitrag in der JSV definiert sind, ist auch dieser Beitrag in die JSV zu transferieren. Zusätzlich sind die Kosten für die Erstellung der einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepte über die JSV abzugelten. Die Finanzierung hat aus Mitteln des BAFU ausserhalb des landwirtschaftlichen Kreditrahmens zu erfolgen.
Ziff. 2.1.1 und 2.1.2	2.1.1 Der Basisbeitrag beträgt 600 Franken pro Hektare und Jahr. 2.1.2 Für die Dauergrünflächen, die als Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe a, b, c, d oder g bewirtschaftet werden, beträgt der Basisbeitrag 300 Franken pro Hektare und Jahr.	Es darf keine Beitragskürzung auf Vorrat stattfinden. Zuerst ist zu prüfen, ob nach der definitiven Anmeldung an die Produktionssystembeiträge immer noch ein Defizit an finanziellen Mitteln vorhanden ist (siehe auch Begründung in den allgemeinen Bemerkungen). Es muss überprüft werden, ob die Erhöhung des Produktionserschwernisbeitrags die Senkung des Basisbeitrags im Berggebiet kompensieren kann. Tierhaltungsbetriebe ohne Ackerbau haben mit den neuen Massnahmen nur wenig Möglichkeiten die reduzierten Beiträge beim Basisbeitrag zu kompensieren.
Ziff. 2.2.1	Der Produktionserschwernisbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr: a. in der Hügelzone 390 Fr. b. in der Bergzone I 510 Fr.	Siehe Bemerkung oben

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>c. in der Bergzone II 550 Fr.
d. in der Bergzone III 570 Fr.
e. e. in der Bergzone IV 590 Fr.</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 3.1.1 Ziff. 1, 3, 4 und 11</td><td>Die Beiträge betragen für:

<table><tr><td></td><td colspan="2">Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen</td></tr><tr><td></td><td>I</td><td>II</td></tr><tr><td></td><td colspan="2">Fr./ha und Jahr</td></tr><tr><td>1. Extensiv genutzte Wiesen</td><td></td><td></td></tr><tr><td>a. Talzone</td><td>780</td><td>1920</td></tr><tr><td>b. Hügelzone</td><td>560</td><td>1840</td></tr><tr><td>c. Bergzone I und II</td><td>300</td><td>1700</td></tr><tr><td>d. Bergzone III und IV</td><td>300</td><td>1100</td></tr><tr><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>3. Wenig intensiv genutzte Wiesen</td><td></td><td></td></tr><tr><td>a. Talzone</td><td>300</td><td>1540</td></tr><tr><td>b. Hügelzone</td><td>300</td><td>1470</td></tr><tr><td>c. Bergzone I und II</td><td>300</td><td>1360</td></tr><tr><td>d. Bergzone III und IV</td><td>300</td><td>1000</td></tr><tr><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>4. Extensive Weiden und Waldweiden</td><td>300</td><td>700</td></tr><tr><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>11. Uferwiese</td><td>300</td><td></td></tr></table></td><td>Der SAV ist gegen eine Kürzung der BFF QI-Beiträge.

Die Beitragskürzungen werden zwar teilweise durch eine Erhöhung der QII-Beiträge kompensiert, dies trifft aber nicht zu für Flächen der Bergzonen III und IV (wo der Anteil an extensiven und wenig intensiven Wiesenflächen besonders hoch ist) und für extensive Wiesen/extensive Weiden und Waldweiden.

Mit dem QI-Beitrag wird lediglich der für die BFF reduzierte Versorgungssicherheitsbeitrag kompensiert, stellt also an sich keinen finanziellen Anreiz zur Bewirtschaftung solcher Flächen dar. Der «Wert» einer BFF mit QI würde so gegen Null tendieren.

Gerade im Berggebiet wird ein wichtiger Beitrag zum Erhalt der Biodiversität geleistet. Diejenigen Betriebe mit einem besonders hohen Anteil an BFF-Flächen, die also besonders motiviert waren, einen Beitrag für die Biodiversität zu leisten, wären den Kürzungen besonders stark betroffen. Es ist unverständlich im aktuellen Kontext der «Biodiversitätskrise», dass wertvolle Wiesen im Berggebiet nicht mehr gefördert werden sollen und somit entweder eine Intensivierung oder eine Verbuschung riskieren wird.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 3.2.1 Bst. a</td><td>Der Bund übernimmt pro Jahr höchstens 90 Prozent der folgenden Beträge:

a. pro ha der Flächen nach Ziffer 3.1.1 Ziffern 4 und 14: 500</td><td></td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>Fr.</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 5.8.1</td><td>Der Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens beträgt pro Hektare und Jahr:

a. für Hauptkulturen auf offener Ackerfläche:
1. einjähriges Freilandgemüse, mit Ausnahme von Freiland-Konservengemüse, einjährige Beeren sowie einjährige Gewürz- und Medizinalpflanzen: 1000 Fr.
2. die übrigen Hauptkulturen auf offener Ackerfläche: 200 Fr.
b. für Reben: 600 Fr.</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 5.12.1</td><td>Die Tierwohlbeiträge betragen pro Tierkategorie und Jahr:

<table>
<tr><td></td><td>Beitrag (Fr. je GVE)</td></tr>
<tr><td>Tierkategorie</td><td>BTS</td></tr>
<tr><td>a. Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel:</td><td></td></tr>
<tr><td>1. Milchkühe</td><td>75</td></tr>
<tr><td>2. andere Kühe</td><td>75</td></tr>
<tr><td>3. weibliche Tiere, über 365 Tage alt, bis zur ersten Abkalbung</td><td>75</td></tr>
<tr><td>4. weibliche Tiere, über 160–365 Tage alt</td><td>75</td></tr>
<tr><td>5. weibliche Tiere, bis 160 Tage alt</td><td>-</td></tr>
<tr><td>6. männliche Tiere, über 730 Tage alt</td><td>75</td></tr>
<tr><td>7. männliche Tiere, über 365–730 Tage alt</td><td>75</td></tr>
<tr><td>8. männliche Tiere, über 160–365 Tage alt</td><td>75</td></tr>
<tr><td>9. männliche Tiere, bis 160 Tage alt</td><td>-</td></tr>
<tr><td></td><td></td></tr>
<tr><td>b. Tierkategorien der Pferdegattung:</td><td></td></tr>
<tr><td>1. weibliche und kastrierte männliche Tiere, über 900 Tage alt</td><td>75</td></tr>
</table>
</td><td>Der SAV lehnt die Kürzung der BTS-Beiträge ab. Das läuft entgegen den Erwartungen der Gesellschaft, die erst kürzlich die massentierhaltungsinitiative im Vertrauen auf die aktuelle Politik abgelehnt hat.

In den vergangenen Jahren wurde auf der Seite der Landwirtschaftsbetriebe viel in das Tierwohl investiert, wobei die BTS-Beiträge ein wichtiger Anreiz sind. Die Reduktion der Beiträge verfälschen die Amortisationsplanung der bereits realisierten Projekte und verringern den Anreiz, weiter in BTS-Systeme zu investieren.

Die Reduktion der BTS-Beiträge würde Betrieb im Berggebiet überdurchschnittlich treffen, da Kompensation durch andere neue Massnahmen (Produktionssystembeiträge) nicht möglich ist.</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta		Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2. Hengste, über 900 Tage alt	-	
	3. Tiere, bis 900 Tage alt	-	
	c. Tierkategorien der Ziegengattung:		
	1. weibliche Tiere, über 365 Tage alt	75	
	2. männliche Tiere, über 365 Tage alt	-	
	d. Tierkategorien der Schafgattung:		
	1. weibliche Tiere, über 365 Tage alt	-	
	2. männliche Tiere, über 365 Tage alt	-	
	e. Tierkategorien der Schweinegattung:		
	1. Zuchteber, über halbjährig	-	
	2. nicht säugende Zuchtsauen, über halbjährig	130	
	3. säugende Zuchtsauen	130	
	4. abgesetzte Ferkel	130	
	5. Remonten, bis halbjährig, und Mastschweine	130	
	f. Kaninchen:		
	1. Zibben mit jährlich mindestens vier Würfen, einschliesslich Jungtiere bis zum Alter von etwa 35 Tagen	235	
	2. Jungtiere, etwa 35 bis 100 Tage alt	235	
	g. Tierkategorien des Nutzgeflügels:		
	1. Bruteier produzierende Hennen und Hähne	235	
	2. Konsumeier produzierende Hennen	235	
	3. Junghennen, Junghähne und Küken für die Eierproduktion	235	
	4. Mastpoulets	235	
	5. Truten	235	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td><table>
<tr><td></td><td></td></tr>
<tr><td>h. Wildtiere:</td><td></td></tr>
<tr><td>1. Hirsche</td><td>-</td></tr>
<tr><td>2. Bisons</td><td>-</td></tr>
</table></td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 5.13.1</td><td>Der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen beträgt pro GVE:

a. für Milchkühe: zwischen 10 Franken bei durchschnittlich 3 Abkalbungen und 100 Franken bei durchschnittlich 7 Abkalbungen und mehr;
b. für andere Kühe: zwischen 10 Franken bei durchschnittlich 4 Abkalbungen und 100 Franken bei durchschnittlich 8 Abkalbungen und mehr.</td><td>Es darf keine Beitragskürzung auf Vorrat stattfinden. Zuerst ist zu prüfen, ob nach der definitiven Anmeldung an die Produktionssystembeiträge immer noch ein Defizit an finanziellen Mitteln vorhanden ist.

Der Beitrag für die längere Nutzungsdauer ist eine der wenigen Möglichkeiten für Bergbetriebe ohne Ackerbau die Reduktion der Beiträge zu kompensieren. Es handelt sich um eine einfach vollziehbare und gleichzeitig wirkungsvolle Massnahme, die gebührend abgegolten werden sollte.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 8 Kürzungen der Direktzahlungen</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 2.2.5 Bst. b

<table>
<tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr>
<tr><td>b. Fehlender Pufferstreifen an Wäldern, Hecken, Feld- und Ufergehölzen, an Gewässern und an Inventarflächen; zu geringe Breite oder Mangel bei den Bewirtschaftungsvorschriften (Anh. 1 Ziff. 9).</td><td>15 Fr./m, mind. 200 Fr., max. 2000 Fr.; Kürzung ab 10 m je Betrieb für die gesamte Länge</td></tr>
</table></td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 2.3a Bst. b und c

<table>
<tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr>
<tr><td>b. Kein oder nicht konformer Einsatz emissionsmindernder Verfahren bei der Ausbringung von Gülle oder flüssigen Vergärungsprodukten.</td><td>300 Fr./ha betroffene Fläche</td></tr>
</table></td><td></td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th colspan="2">Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td colspan="2">c. Die für die emissionsmindernde Ausbringung von Gülle und flüssigen Vergärungsprodukten eingesetzten Geräte erfüllen die technischen Voraussetzungen nicht</td><td>300 Fr. pro eingesetztes mangelhaftes Gerät

Kürzung wird erst vorgenommen, wenn der Mangel nach der Nachfrist weiter besteht</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.7a.1</td><td colspan="2">Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeiträgen oder mit einem Prozentsatz des Beitrags für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit auf der betroffenen Fläche.

Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung vervierfacht.

Werden auf der gleichen Fläche mehrere Mängel gleichzeitig festgestellt, so werden die Kürzungen nicht kumuliert.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 2.9.4 Bst. e

<table><tr><th colspan="2">Mangel beim Kontrollpunkt</th><th>Kürzung</th></tr><tr><td>Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf</td><td>Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie Tiere der Pferde-, Ziegen- und Schafgattung (Anh. 6 Bst. B Ziff. 2.1, 2.3, 2.5 und 2.6)</td><td>1.5.–31.10.: 4 Pte. pro fehlender Tag

1.11.–30.4.: 6 Pte. pro fehlender Tag</td></tr><tr><td></td><td>Tiere der Schweinegattung (Anh. 6 Bst. B Ziff. 3.1 und 3.2)

Nutzgeflügel (Anh. 6 Bst. B Ziff. 4.1,</td><td>4 Pte. Pro fehlender Tag</td></tr></table></td><td colspan="2"></td><td></td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>4.2 und 4.3)</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="3">Ziff. 3.4 Gesuchseinreichung

<table><tr><th>Mangel beim Kontrollpunkt</th><th></th><th>Kürzung oder Massnahme</th></tr><tr><td>a. Verspätete Gesuchseinreichung: Kontrolle kann ordnungsgemäss durchgeführt werden (Art. 98–100)</td><td>erste Feststellung

erster und zweiter Wiederholungsfall

ab dem dritten Wiederholungsfall</td><td>200 Fr.

400 Fr.

100 % der betreffenden Beiträge</td></tr><tr><td>b. Verspätete Gesuchseinreichung: Kontrolle kann nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden (Art. 98–100)</td><td></td><td>100 % der betreffenden Beiträge</td></tr><tr><td>c. Gesuch unvollständig oder mangelhaft (Art. 98–100)</td><td></td><td>Frist für Ergänzung oder Korrektur</td></tr></table></td><td></td></tr>
<tr><td colspan="3">Ziff. 3.5

Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen. Im ersten Wiederholungsfall werden die Kürzungen verdoppelt.

<table><tr><th>Mangel beim Kontrollpunkt</th><th>Kürzung</th></tr><tr><td>Fehlendes oder mangelhaftes Journal Düngerzufuhr (Art. 30)

Fehlendes oder mangelhaftes Journal Futterzufuhr (Art. 31)</td><td>200 Fr. pro fehlendes oder mangelhaftes Dokument oder pro fehlende oder mangelhafte</td></tr></table></td><td></td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2"><table>
<tr><td>Fehlender Bewirtschaftungsplan (Art. 33), falls Bewirtschaftungsplan erstellt wurde

Fehlende oder mangelhafte Aufzeichnung gemäss Bewirtschaftungsplan (Anh. 2, Ziff. 2)

Fehlende oder mangelhafte Aufzeichnung gemäss kantonalen Auflagen (Art. 34)

Fehlende oder mangelhafte Begleitdokumente oder Tierverzeichnisse (Art. 36)

Fehlender oder mangelhafter Plan der Flächen (Art. 38)

Fehlendes oder mangelhaftes Weidejournal oder Weideplan (Anh. 2, Ziff. 4)

Fehlendes vom Kanton bewilligtes, einzelbetriebliches Herdenschutzkonzept (Art. 47b Abs. 4)</td><td>Aufzeichnung,

max. 3000 Fr.</td></tr>
</table></td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 3.6.3 Bst. r und s

<table>
<tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr>
<tr><td>r. Nichteinhaltung der Voraussetzungen zum Mulchen zur Weidepflege und zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen (Art. 29 Abs. 4)</td><td>10%</td></tr>
<tr><td>s. Mulchen zur Entbuschung ohne Bewilligung; Nichteinhaltung der Auflagen der Bewilligung zum Mulchen zur Entbuschung (Art. 29 Abs. 5–8)</td><td>15%</td></tr>
</table></td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 3.7.4 Bst. i und 3.7.6</td><td>Aufgehoben</td><td>Die Aufhebung wird begrüsst.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 3.7a Bewirtschaftungsanforderungen für einzelbetriebliche Herdenschutzmassnahmen

3.7a.1 Im Wiederholungsfall werden die Kürzungen verdoppelt.

3.7a.2 Unvollständige Einhaltung des einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzeptes

<table><tr><th>Mangel beim Kontrollpunkt</th><th>Kürzung</th></tr><tr><td>a. Die Anforderungen und Auflagen gemäss bewilligtem einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzept sind teilweise nicht eingehalten (Art. 47b)</td><td>60 % des Zusatzbeitrags</td></tr><tr><td>b. Die Anforderungen und Auflagen gemäss bewilligtem einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzept sind nicht eingehalten (Art. 47b)</td><td>~~120~~ 100 % des Zusatzbeitrags</td></tr></table></td><td>Eine Kürzung über den vollen Beitrag hinaus ist unverhältnismässig.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 3.8.1 Bst. c und d

<table><tr><th>Mangel beim Kontrollpunkt</th><th>Kürzung</th></tr><tr><td>c. QII: Nichteinhaltung der Voraussetzungen zum Mulchen zur Weidepflege und zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen (Art. 29 Abs. 4, Art. 58 Abs. 7)</td><td>200 % x QB II der betroffenen Teilfläche</td></tr><tr><td>d. QII: Mulchen zur Entbuschung ohne Bewilligung; Nichteinhaltung der Auflagen der Bewilligung zum Mulchen zur Entbuschung (Art. 29 Abs. 6, Art. 58 Abs. 7)</td><td>200 % x QB II der betroffenen Teilfläche</td></tr></table></td><td>Beim Mulchen zur Weidepflege und zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen sowie zur Entbuschung werden im Normalfall nur Teilflächen des Alpperimeters bearbeitet. Bei einem Vergehen ist somit auch nur diese Teilfläche betroffen. Die Kürzung der gesamten BFF QII Beiträge als Folge eines Vergehens auf einer Teilfläche ist deshalb unverhältnismässig.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 3.8.2</td><td>Keine Kürzung wird vorgenommen, wenn der Verzicht nach Artikel 100a gemeldet wurde.</td><td></td></tr>
</table>

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Unterstützte Vorhaben	[1] Für die folgenden Vorhaben können Finanzhilfen gewährt werden: a. die Entwicklung von Produktionsstandards sowie deren Etablierung in der betreffenden Branche oder bei den betreffenden Produzentinnen und Produzenten; b. die Einführung neuer Geschäftsmodelle; c. die Realisierung neuer Projektideen, einschliesslich der Entwicklung von Prototypen; d. Vorabklärungen für Vorhaben nach den Buchstaben a–c. [2] Die Finanzhilfen werden nur gewährt, wenn das Vorhaben: a. auf die Bedürfnisse des Marktes ausgerichtet ist; b. kurz- oder mittelfristig zusätzliche Wertschöpfung für die Landwirtschaft generiert; c. die Wettbewerbsfähigkeit einer Branche der schweizerischen Land- und Ernährungswirtschaft oder der beteiligten Produzentinnen und Produzenten langfristig stärkt; d. die Qualität von Produkten verbessert und die Nachhaltigkeit von Produkten oder Prozessen in ökonomischer	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	sowie in sozialer oder ökologischer Hinsicht steigert; e. keine negativen Nebeneffekte auf die Qualität von Produkten und die Nachhaltigkeit von Produkten und Prozessen hat; f. in erster Linie der Land- und Ernährungswirtschaft zugutekommt; g. von einer Trägerschaft getragen wird, in der die Landwirtschaft massgeblich vertreten ist.	
Art. 2 Nicht unterstützte Massnahmen	Für die folgenden Massnahmen werden keine Finanzhilfen gewährt, auch wenn sie innerhalb eines unterstützten Vorhabens getroffen werden: a. die Prüfung der Qualität von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und von deren Verarbeitungsprodukten; b. die Produktentwicklung; c. Massnahmen, die bereits mit Leistungen aufgrund anderer Erlasse unterstützt werden; d. firmenspezifische Massnahmen oder anderweitige Massnahmen, die wettbewerbsverzerrend wirken könnten; e. Massnahmen, die primär einer Monopolisierung bestimmter Marktvorteile oder einer anderen Wettbewerbsbeschränkung dienen, insbesondere Clubsorten und Franchisesysteme; f. Die Ausrichtung von pauschalen Entschädigungen, deren Höhe pro Mengen- oder Flächeneinheit berechnet werden; g. Massnahmen, die hauptsächlich die Einhaltung von gesetzlichen Anforderungen im Bereich der Qualität und der Nachhaltigkeit sicherstellen.	
Art. 3 Anforderungen an Vorhaben zur Entwicklung von	[1] Der Produktionsstandard muss die folgenden Anforderungen erfüllen:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Produktionsstandards	a. Er trägt langfristig zu einer Erhöhung des Absatzes schweizerischer landwirtschaftlicher Erzeugnisse, zu einer Verbesserung der Marktposition oder zu einer Erhöhung des Produzentenpreises bei. b. Er entspricht einer von den Konsumentinnen und Konsumenten nachgefragten Leistung. c. Er stellt an die Produkte oder Prozesse die Anforderung, dass sie in ökonomischer sowie in ökologischer oder sozialer Hinsicht deutlich nachhaltiger sind als die gesetzlichen Mindestanforderungen. d. Die Fortführung des Produktionsstandards ist nach dem Ende der Unterstützung sichergestellt. e. Handelt es sich um die Weiterentwicklung eines bestehenden Produktionsstandards, so müssen die Anforderungen an die Qualität und die Nachhaltigkeit gegenüber dem bisherigen Standard massgeblich erhöht werden. [2] Trägerschaft kann sein: a. eine Branchenorganisation; oder b. eine Produzentenorganisation, die sich mit Verarbeiterinnen und Verarbeitern oder Händlerinnen und Händlern sowie gegebenenfalls mit Konsumentinnen und Konsumenten zusammenschliesst. [3] Die Trägerschaft muss: a. Transparenz betreffend die Anforderungen des Produktionsstandards und deren Einhaltung sicherstellen; b. sicherstellen, dass die beteiligten Produzentinnen und Produzenten, Verarbeiterinnen und Verarbeiter und Händlerinnen und Händler sowie gegebenenfalls die beteiligten Konsumentinnen und Konsumenten zusammenarbeiten;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. festlegen, welche Ziele betreffend Qualität und Nachhaltigkeit mit dem Produktionsstandard erreicht werden sollen; und d. die Erreichung der Ziele anhand geeigneter und im Voraus festgelegter Indikatoren periodisch überprüfen.	
Art. 4 Anforderungen an Vorhaben zur Einführung neuer Geschäftsmodelle	[1] Das Geschäftsmodell muss die folgenden Anforderungen erfüllen: a. Es unterscheidet sich deutlich von existierenden Modellen. b. Es ist nach dem Ende der Unterstützung selbsttragend. [2] Trägerschaft kann ein Zusammenschluss von Produzentinnen und Produzenten mit Verarbeiterinnen und Verarbeitern oder mit Händlerinnen und Händlern sowie gegebenenfalls mit Konsumentinnen und Konsumenten sein; [3] Die Trägerschaft muss: a. sicherstellen, dass die beteiligten Produzentinnen und Produzenten, Verarbeiterinnen und Verarbeiter und Händlerinnen und Händler sowie gegebenenfalls die beteiligten Konsumentinnen und Konsumenten zusammenarbeiten; b. festlegen, welche Ziele betreffend Qualität und Nachhaltigkeit mit der Einführung des Geschäftsmodells erreicht werden sollen; c. die Erreichung der Ziele anhand geeigneter und im Voraus festgelegter Indikatoren periodisch überprüfen.	
Art. 5 Anforderungen an Vorhaben zur Realisierung neuer Projektideen, einschliesslich	[1] Die neue Projektidee muss die folgenden Anforderungen erfüllen:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
der Entwicklung von Prototypen	a. Sie hat auch für Landwirtschaftsbetriebe Modellcharakter, die nicht in der Trägerschaft vertreten sind. b. Sie trägt zur Wertschöpfung in den betreffenden Landwirtschaftsbetrieben, durch eine Erhöhung des Absatzes oder des Produzentenpreises, eine Reduktion der Kosten, eine Effizienzsteigerung oder eine Verbesserung der Marktposition bei. c. Sie verbessert die Qualität oder steigert die Nachhaltigkeit in sozialer oder ökologischer Hinsicht. 2 Die Trägerschaft muss ein Zusammenschluss von mindestens zwei Produzentinnen und Produzenten sein. Es können zusätzlich auch Verarbeiterinnen und Verarbeiter sowie Händlerinnen und Händler in der Trägerschaft vertreten sein.	
Art. 6 Gesuche	1 Gesuche um Finanzhilfen müssen von der Trägerschaft eingereicht werden. 2 Die Gesuche müssen enthalten: a. eine Beschreibung des Vorhabens, insbesondere des Ziels des Vorhabens, sowie Angaben zur Trägerschaft; b. Budget und Finanzierungsplan sowie Nachweis der Eigenmittel; für Projekte nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a und b muss das Gesuch zusätzlich einen Businessplan enthalten; c. Angaben darüber, wie mit dem Vorhaben eine Verbesserung der Qualität und der Nachhaltigkeit erzielt wird; d. Nachweis, dass die Anforderungen nach Artikel 3, 4 oder 5 erfüllt sind. 3 Das BLW kann verlangen, dass das Gesuch weitere Unterlagen enthalten muss.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Die Gesuche sind innerhalb folgender Fristen einzureichen: a. Gesuche nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a und b: spätestens 3 Monate vor dem geplanten Beginn des Vorhabens; b. Gesuche nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben c und d: vor dem geplanten Beginn des Vorhabens zu den auf der Website des BLW publizierten periodischen Eingabeterminen.	
Art. 7 Prüfung des Gesuchs und Entscheid über die Finanzhilfe	[1] Das BLW entscheidet über die Gewährung der Finanzhilfen. [2] Es legt die Zahlungsmodalitäten im Einzelfall fest. Es kann Bedingungen und Auflagen festlegen sowie die Höhe, bis zu der die Kosten nach Artikel 9 Absatz 2 anrechenbar sind, begrenzen. [3] Der endgültige Betrag der Finanzhilfe wird aufgrund der Prüfung der definitiven Abrechnung festgelegt	
Art. 8 Höhe der Finanzhilfen und Dauer der Gewährung	[1] Die Finanzhilfe beträgt höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten. Sie darf nicht höher sein als ein allfälliges Defizit . [2] Für die folgenden Vorhaben beträgt der Höchstbetrag der Finanzhilfe für die gesamte Dauer: a. für die Realisierung neuer Projektideen nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c: 80 000 Franken; b. für Vorabklärungen nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d: 20 000 Franken.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Die Maximaldauer der Gewährung der Finanzhilfen beträgt: a. für die Entwicklung und Etablierung von Produktionsstandards sowie für die Einführung neuer Geschäftsmodelle: vier Jahre; b. für die Realisierung neuer Projektideen sowie für Vorabklärungen: zwei Jahre.	
Art. 9 Anrechenbare Kosten	[1] Als anrechenbare Kosten gelten Aufwendungen, die für die zweckmässige Realisierung des Vorhabens erforderlich sind und diesem direkt zugerechnet werden können. [2] Anrechenbar sind insbesondere: a. die Personalkosten, einschliesslich Arbeitsplatzkosten; b. die Kosten für die Einführung der Produkte auf dem Markt oder der Prozesse bei den Anwendern; c. die Kosten für die erstmalige Überprüfung oder Kontrolle der Produkte oder Prozesse; d. die Kosten für die professionelle Unterstützung des Projekts durch Dritte. [3] Nicht anrechenbar sind insbesondere: a. Struktur-, Organisations- und Verwaltungskosten der Trägerschaften; b. Mitgliederbeiträge an Dritte; c. Infrastrukturkosten, mit Ausnahme der Kosten für die Entwicklung von Prototypen im Rahmen von Vorhaben nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c; d. Kosten der einzelnen Unternehmen für die individuelle Umsetzung der Massnahme.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 10 Berichterstattung, Wissensvermittlung und Auswertung	[1] Die Trägerschaft muss dem BLW nach Ablauf der Unterstützungsperiode einen Schlussbericht und eine Schlussabrechnung einreichen. Bei mehrjährigen Vorhaben nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a und b muss sie zudem periodisch einen Zwischenbericht und eine Zwischenabrechnung einreichen. Es sind die Vorgaben des BLW einzuhalten. [2] Das BLW legt in der Verfügung fest: a. Vorgaben bezüglich der Kommunikation sowie bezüglich des Erfahrungsaustauschs zwischen der Trägerschaft und anderen interessierten Kreisen; b. die Kriterien, anhand derer beurteilt wird, ob mit dem unterstützten Vorhaben eine Verbesserung der Qualität und der Nachhaltigkeit erzielt worden ist; c. erforderlichenfalls eine Pflicht der Trägerschaft, um die relevanten Indikatoren zu Beurteilung/Messung der Wirkung des unterstützten Vorhabens zu definieren und die entsprechenden Wirkungen zu messen.	
Art. 11 Aufhebung eines anderen Erlasses	Die Verordnung vom 23. Oktober 2013 über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft wird aufgehoben.	
Art. 12 Übergangsbestimmungen	Massnahmen, für die vor Inkrafttreten dieser Verordnung eine Finanzhilfe gewährt wurde, unterstehen während der Zeit, für die die Finanzhilfe gewährt wird, dem bisherigen Recht.	
Art. 13 Inkrafttreten	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.	

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur le terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SAV begrüsst die Anpassungen. Wichtig ist, dass die Solaranlagen nur in der LN verbleiben, sofern die Anlage Vorteile für die landwirtschaftliche Produktion mit sich bringt. Der SAV fordert bei Art. 16 eine Präzisierung.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 16 Abs.1 Bst. f und Abs. 5	[1] Nicht als landwirtschaftliche Nutzfläche gelten: f. Flächen mit Solaranlagen. [5] Flächen mit Solaranlagen zählen zur landwirtschaftlichen Nutzfläche, wenn: a. die Solaranlagen eine der Voraussetzungen nach Artikel 32c Absatz 1 Buchstabe c der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 erfüllen; und b. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nachweist, dass: 1. es sich um eigene oder mit schriftlichem Vertrag gepachtete Flächen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a, d oder e handelt; und 2. für die Solaranlagen rechtskräftige Baubewilligungen vorliegen.	Der SAV begrüsst diese Anpassung mit Vorbehalt. Für den SAV hat der Ausbau von PV-Anlagen auf bestehenden Gebäuden und Anlagen oberste Priorität. Ein Ausbau auf Freiflächen kommt nur dann in Frage, wenn dadurch die landwirtschaftliche Produktion nicht beeinträchtigt wird. Sollten im Rahmen der aktuellen Energiedebatte das RPG und folglich die RPV angepasst werden, muss dieser Punkt in einem Jahr neu beurteilt und daher wieder ins Verordnungspaket aufgenommen werden. Ziel der Spezialgesetzgebung muss sein, dass Agri-PV gemäss Art. 32c RPV wie vorgeschlagen direktzahlungsberechtigte LN bleiben, dass aber allfällige neurechtliche, grossangelegte Freiflächen-Solaranlagen auf LN, deren Hauptzweckbestimmung die Energieproduktion und nicht mehr die Lebensmittelproduktion ist, zwar dem bäuerlichen Bodenrecht unterstellt bleiben, jedoch nicht mehr direktzahlungsberechtigt sind. Damit bleiben sie einerseits vor Bodenspekulation und andererseits vor Fehlanreizen bewahrt.
Art. 17 Abs. 4	[4] Die Kantone führen ein Verzeichnis der angestammten und der übrigen Flächen im Ausland, die von einem Betrieb in der Schweiz bewirtschaftet werden.	

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10 Abs. 3	[3] Solange die Diagnose nicht vorliegt, ergreift der zuständige kantonale Dienst angemessene Massnahmen nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben a–d und i.	.
Art. 46 Abs. 2	[2] Als Kontrollnachweise gelten: a. ein vollständig ausgefülltes phytosanitäres Transportdokument der nationalen Pflanzenschutzorganisation am Eintrittsort in der EU; b. ein GGED-PP.	
Art. 110 Abs. 4	[4] Für Ambrosia artemisiifolia L. gelten die Bestimmungen betreffend besonders gefährliche Unkräuter nach bisherigem Recht noch bis zum 31. Dezember 2027.	

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich	[1] Diese Verordnung regelt die Zulassung, das Inverkehrbringen, die Einfuhr, die Verwendung und die Kontrolle von Düngern. [2] Die Verordnung gilt nicht: a. für Hofdünger, die für den eigenen Betrieb bestimmt sind; b. für Dünger, die ausschliesslich zur Ausfuhr bestimmt sind; c. für Dünger, die für Wasserpflanzen in Aquarien bestimmt sind. [3] Für Dünger und ihre Bestandteile gelten die Bestimmungen der Chemikalienverordnung vom 5. Juni 2015 (ChemV) und der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005 (ChemRRV). [4] Für das Inverkehrbringen von Düngern, deren Entwicklung auf genutzten genetischen Ressourcen oder auf sich darauf beziehendem traditionellem Wissen basiert, bleiben die Bestimmungen der Nagoya-Verordnung vom 11. Dezember 2015 vorbehalten.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Begriffe	[1] Im Sinne dieser Verordnung bedeuten: a. Dünger: Stoff, Zubereitung oder Mikroorganismus mit der Funktion, Pflanzen oder Pilze mit Nährstoffen zu versorgen oder deren Ernährungseffizienz zu verbessern; b. Hersteller: natürliche oder juristische Person, die selbst Dünger herstellt, Dünger von einer Drittperson entwickeln lässt oder eine Drittperson damit beauftragt, Dünger für sie herzustellen, und die den Dünger unter ihrem Namen, ihrer Marke oder dem Namen ihres Unternehmens in Verkehr bringt; c. Importeur: natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz, Geschäftssitz oder Zweigniederlassung in der Schweiz, die einen Dünger aus dem Ausland in Verkehr bringt; d. Inverkehrbringer: natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz, Geschäftssitz oder Zweigniederlassung in der Schweiz, die in der Schweiz einen Dünger kauft und in Verkehr bringt; e. Gesuchsteller: natürliche oder juristische Person mit Wohnort, Geschäftssitz oder Zweigniederlassung in der Schweiz, die ein Bewilligungsgesuch einreicht; f. Inverkehrbringen: entgeltliche oder unentgeltliche Übertragung oder Überlassung eines Düngers innerhalb der Schweiz; g. Bewilligung für das Inverkehrbringen eines Düngers: Verwaltungsakt, mit dem das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) das Inverkehrbringen eines Düngers nach Abschluss des Beurteilungsverfahrens bewilligt; h. Registrierung: Erfassung eines Düngers im Produkteregister; i. Verpackung: verschliessbarer Behälter für die Aufbewahrung, den Schutz, die Handhabung und die Vermarktung von Düngern;	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>j. Loselieferung: Düngerlieferung ohne Verpackung;
k. Blattdünger: Dünger, der auf das Aufbringen auf die Blätter und die Aufnahme von Nährstoffen über die Blätter ausgelegt ist.

[2] Für die korrekte Auslegung der Verordnung (EU) 2019/1009, auf die in dieser Verordnung verwiesen wird, sind die folgenden Entsprechungen zwischen den verwendeten Begriffen zu berücksichtigen:

<table>
<tr><td>EU</td><td>Schweiz</td></tr>
<tr><td>a. Französische Begriffe:

fertilisant

éléments nutritifs

mise à disposition sur le marché</td><td>

engrais au sens de l’art. 2, al. 1, let. a

éléments fertilisants

mise en circulation au sens de l’art. 2, al. 1, let. f</td></tr>
<tr><td>b. Deutsche Begriffe

Düngeprodukt, Düngemittel

Bereitstellung auf dem Markt

Gärrückstände

Organisches Material</td><td>

Dünger

Inverkehrbringen nach Art. 2, Abs. 1, Bst. f

Gärgut

Organische Substanz</td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta		Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. Italienische Begriffe:		
	prodotto fertilizzante	concime ai sensi dell'art. 2, cpv. 1, lett. a	
	nutriente	nutriente	
	messa a disposizione sul mercato	messa in commercio ai sensi dell'art. 2, cpv. 2, lett. F	
	materia secca	sostanza secca	
2. Kapitel Pflichten der Wirtschaftsakteure Art. 3 Pflichten der Hersteller	[1] Der Hersteller eines Düngers, der diesen unter seinem Namen, seiner Marke oder des Namens seines Unternehmens in Verkehr bringt, gewährleistet, dass die in dieser Verordnung festgelegten Vorschriften für die Zulassung, Produktion und Kennzeichnung sowie für die im Produkteregister einzutragenden Daten eingehalten werden. [2] Der Hersteller gewährleistet die Qualität, die Richtigkeit und die Vollständigkeit der im Produkteregister eingetragenen Daten.		
Art. 4 Pflichten der Importeure	[1] Der Importeur muss im Besitz der Bewilligung für das Inverkehrbringen sein, bevor er einen bewilligungspflichtigen Dünger importiert. [2] Beim Import eines Düngers gewährleistet der Importeur, dass die Vorschriften für die Zulassung, die Kennzeichnung und die im Produkteregister einzutragenden Daten eingehalten werden.		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Er gewährleistet die Qualität, die Richtigkeit und die Vollständigkeit der im Produkteregister eingetragenen Daten.	
Art. 5 Pflichten der Inverkehrbringer	[1] Der Inverkehrbringer, der einen bereits registrierten oder bewilligten Dünger unverändert in Verkehr bringt, muss den Dünger nicht erneut im Produkteregister registrieren oder Inhaber der Bewilligung sein. [2] Der Inverkehrbringer gilt als Hersteller und unterliegt denselben Verpflichtungen wie ein solcher, wenn er die Zusammensetzung des Düngers, seinen Namen oder seine Verpackung ändert.	
3. Kapitel Zulassung von Düngern 1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen Art. 6 Zulassungspflicht	[1] Ein Dünger darf nur in Verkehr gebracht werden, wenn er gemäss dieser Verordnung zugelassen wurde. [2] Ein Dünger ist zugelassen, wenn: a. er die Anforderungen der entsprechenden nicht bewilligungspflichtigen Produktfunktionskategorie (PFC) erfüllt und aus einem oder mehreren Ausgangsmaterialien besteht, die zu den nicht bewilligungspflichtigen Komponentenmaterialkategorien (CMC) gehören; b. eine Bewilligung für das Inverkehrbringen erteilt worden ist. [3] Beim Import von Düngern müssen die Bedingungen der Absätze 1 und 2 erfüllt sein.	
Art. 7 Voraussetzungen für die Zulassung	Ein Dünger darf nur zugelassen werden, wenn er folgende Bedingungen erfüllt: a. Er eignet sich zur vorgesehenen Verwendung;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. Er hat bei vorschriftsgemässem Gebrauch keine unannehmbaren Nebenwirkungen zur Folge und kann weder die Umwelt noch mittelbar den Menschen gefährden; c. Er bietet Gewähr dafür, dass bei vorschriftsgemässem Gebrauch damit behandelte Ausgangsprodukte Lebensmittel, Futtermittel und Gebrauchsgegenstände ergeben, die die Anforderungen der Lebens- und Futtermittelgesetzgebung erfüllen; d. Er enthält ausschliesslich Stoffe, die, sofern sie unter die ChemV fallen, in Übereinstimmung mit der vorliegenden Verordnung eingestuft, beurteilt und angemeldet wurden.	
Art. 8 Wohnsitz, Geschäftssitz oder Zweigniederlassung in der Schweiz	[1] Nur natürliche oder juristische Personen mit Wohnsitz, Geschäftssitz oder Zweigniederlassung in der Schweiz sowie öffentliche und private Institutionen können einen Dünger registrieren oder ein Bewilligungsgesuch einreichen. [2] An natürliche und juristische Personen mit Wohnsitz, Geschäftssitz oder Zweigniederlassung im Ausland kann eine Bewilligung für das Inverkehrbringen erteilt werden, wenn diese Möglichkeit in einem Staatsvertrag vorgesehen ist.	
Art. 9 Einschränkungen in Bezug auf die Zusammensetzung	[1] Hersteller von Düngern dürfen nur Ausgangsmaterialien verwenden, die geeignet sind und das Endprodukt nicht nachteilig beeinflussen. [2] Dünger dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn die Qualitätsanforderungen nach Anhang 2.6 der ChemRRV betreffend Schadstoffe und inerte Fremdstoffe erfüllt sind. [3] Düngern dürfen weder Pflanzenschutzmittel, Klärschlamm,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Stoffe, die Arzneimittel enthalten, oder Bestandteile von Ricinus communis beigegeben werden. [4] Hofdüngern dürfen Materialien von nicht landwirtschaftlichen Betrieben beigefügt werden, wenn diese die Grenzwerte für Schadstoffe nach Absatz 2 einhalten. [5] Bei der Herstellung oder Verwendung eines Düngers dürfen keine unerwünschten Organismen, wie pathogene Organismen oder Samen von Neophyten, freigesetzt werden. [6] Phosphonate dürfen einem Dünger nicht absichtlich zugesetzt werden. Unbeabsichtigt enthaltene Phosphonate dürfen einen Massenanteil von 0,5 Prozent nicht überschreiten.	
Art. 10 Ausnahmebestimmungen	[1] Das BLW kann einer Kompostierungs- oder Vergärungsanlage eine zeitlich befristete Bewilligung für die Abgabe von Kompost oder Gärgut erteilen, die die Grenzwerte nach Anhang 2.6 Ziffer 2.2.1.10 ChemRRV um höchstens 50 Prozent überschreiten: a. wenn die Überschreitung der Grenzwerte ausnahmsweise oder während längstens sechs Monaten erfolgt; oder b. wenn die kantonale Behörde einen entsprechenden Antrag stellt und im Einzugsgebiet der betreffenden Anlage für die erforderlichen Sanierungsmassnahmen sorgt. [2] Erteilt es eine Bewilligung nach Absatz 1, so schränkt es die Abgabemenge so ein, dass die Schadstofffracht des Komposts oder Gärguts pro Hektare nicht grösser ist als bei Einhaltung der Grenzwerte nach Anhang 2.6 Ziffer 2.2.10	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Absatz 1 ChemRRV.	
Art. 11 Widerruf der Zulassung und Verwendungsverbot	Das BLW kann die unter Artikel 6 fallende Zulassung eines Düngers widerrufen, wenn eine potenziell gefährliche Wirkung dieses Düngers zu erwarten ist, und dessen Verwendung sofort verbieten.	
Art. 12 Vorsorgemassnahmen	Soweit die Voraussetzungen nach Artikel 148a LwG erfüllt sind, kann das BLW: a. die Zulassung eines Düngers verweigern, mit Auflagen versehen oder an Bedingungen knüpfen; b. die Zulassung eines Düngers aufheben oder zusätzliche Anforderungen festlegen; c. die Bewilligung eines nach Artikel 21 zugelassenen Düngers widerrufen, mit Auflagen versehen oder an Bedingungen knüpfen.	
Art. 13 Vorschriften des BLW, wenn rasches Handeln erforderlich ist	[1] Das BLW kann in Situationen, die rasches Handeln erfordern, im Einvernehmen mit den interessierten Stellen die Einfuhr, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Düngern, die die Gesundheit von Mensch und Tier oder die Umwelt gefährden, verbieten. [2] Es kann für diese Dünger Höchstwerte bestimmen, die nicht überschritten werden dürfen. Diese haben sich nach internationalen Standards oder nach den im Ausfuhrland bestehenden Höchstwerten zu richten oder müssen wissenschaftlich begründet sein. [3] Das BLW kann festlegen, welche Dünger nur mit einer Erklärung der zuständigen Behörde des Ausfuhrlandes oder	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	einer akkreditierten Stelle eingeführt oder in Verkehr gebracht werden dürfen. [4] Es legt fest, welche Angaben die Erklärung beinhalten muss und ob der Erklärung Dokumente beizulegen sind. [5] Sendungen, für die die Dokumente nach Absatz 4 bei der Einfuhr nicht vorgelegt werden können, werden zurückgewiesen oder, wenn eine Gefährdung besteht, vernichtet.	
2. Abschnitt Registrierungspflichtige Dünger Art. 14 Registrierungspflicht	[1] Ein Dünger ist registrierungspflichtig, wenn er die Anforderungen des Anhangs 1 an die folgenden PFC erfüllt: 1. PFC 1: Dünger; 2. PFC 2: Kalkdünger; 3. PFC 3: Bodenverbesserungsmittel; 4. PFC 4: Kultursubstrat; 5. PFC 7: Düngermischung mit Ausnahme von Düngern, die eine bewilligungspflichtige PFC oder CMC enthalten; 6. PFC 100: Hofdünger; 7. PFC 101(A): Kompost, oder 8. PFC 101(B): Gärgut. [2] Die in Absatz 1 definierten Dünger dürfen zudem ausschliesslich aus einem oder mehreren Ausgangsmaterialien bestehen, die unter eine oder mehrere der nachstehenden CMC fallen und die Anforderungen des Anhangs 2 erfüllen: 1. CMC 1: Stoffe und Gemische aus unbearbeiteten Rohstoffen; 2. CMC 2: Pflanzen, Pflanzenteile oder Pflanzenextrakte; 3. CMC 3: Kompost; 4. CMC 4: Frisches Gärgut von Pflanzen;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	5. CMC 5: Anderes Gärgut als frisches Gärgut von Pflanzen; 6. CMC 6: Nebenprodukte der Nahrungsmittelindustrie; 7. CMC 8: Nährstoff-Polymere; 8. CMC 9: Sonstige Polymere mit Ausnahme von Nährstoff-Polymeren; 9. CMC 10: Folgeprodukte aus tierischen Nebenprodukten, oder 10. CMC 100: Hofdünger.	
Art. 15 Registrierung	[1] Registrierungspflichtige Dünger müssen bei ihrer Erstinverkehrbringung in Übereinstimmung mit den Artikeln 18 und 19 im Produkteregister registriert werden. [2] Dünger, die mit einer Registrierung in Verkehr gebracht worden sind, brauchen auf den nachfolgenden Handelsstufen keine neue Registrierung, es sei denn, der Inverkehrbringer ändert den Handelsnamen des Düngers, bringt ihn unter seinem Namen in Verkehr oder ändert die Kennzeichnung oder seine Eigenschaften.	
Art. 16 Änderungen sowie Erlöschen einer Registrierung	[1] Die Registrierung muss alle zehn Jahre erneuert werden, sonst verliert sie ihre Gültigkeit. [2] Sie gilt solange, wie das Produkt den gemachten Angaben entspricht. Jede Änderung muss im Produkteregister erfasst werden.	
Art. 17 Ausnahmen von der Registrierungspflicht im Produkteregister	Von der Registrierungspflicht nach Artikel 15 ausgenommen sind: a. Dünger, von denen pro Jahr weniger als 100 kg importiert oder in Verkehr gebracht werden. b. Hofdünger, die von einem Betrieb mit Nutztierhaltung	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	direkt an den Endverwender abgegeben werden oder über eine Zwischenstelle laufen, sofern die Lieferungen in Übereinstimmung mit Artikel 29 der vorliegenden Verordnung erfasst wurden und der Betrieb den Dünger nicht in Säcken abgibt. c. Kompost und Gärgut, deren Lieferungen gemäss Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (ISLV) erfasst sind und die nicht aus einem nach Artikel 29 bewilligungspflichtigen Ausgangsmaterial bestehen.	
3. Abschnitt Registrierungsverfahren Art. 18 Verfahren	[1] Die Registrierung muss in dem vom BLW vorgeschriebenen elektronischen Format erfolgen. [2] Sie muss spätestens bis vier Wochen nach der Inverkehrbringung erfolgen. [3] Die für die Registrierung zuständige Person ist für die Qualität, die Richtigkeit und die Vollständigkeit der im Produkteregister eingetragenen Daten verantwortlich. Das BLW überprüft die Qualität der Daten nicht systematisch. [4] Das BLW oder die Kontrollorgane können von der für die Registrierung zuständigen Person verlangen, dass sie Daten von ungenügender Qualität berichtigt. [5] Das BLW kann die Daten eines Düngers im Produkteregister berichtigen; gegebenenfalls informiert es die für die Registrierung zuständige Person darüber.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 19 Für die Registrierung benötigte Angaben	[1] Die Registrierung muss mindestens die folgenden Angaben und Dokumente enthalten: a. den Namen und die Adresse des Wohnsitzes, des Geschäftssitzes oder der Zweigniederlassung des Unternehmens oder der Person, die für die Registrierung und die Kontaktangaben verantwortlich ist; b. den Namen und die Adresse des Herstellers; c. den Handelsnamen; d. die PFC, zu welcher der Dünger entsprechend seiner Funktion gehört; e. die CMC, aus welcher oder welchen sich der Dünger zusammensetzt, sowie die Namen der darin enthaltenen Ausgangsmaterialien; f. die durch eine Analyse bestätigten Nährstoff- und Komponentengehalte; diese Analyse ist bei anorganischen Düngern (PFC 1.C) fakultativ; g. die Einstufung und die Kennzeichnung des Düngers gemäss den Artikeln 6, 7 und 10 bis 15a ChemV; h. den Verwendungszweck; i. die Gebrauchsanweisung; j. die Etikette, die die Anforderungen des Kapitels 4 erfüllt. [2] Ist der Dünger in Übereinstimmung mit Artikel 48 bis 54 ChemV meldepflichtig, so müssen die entsprechenden Angaben im Produkteregister eingetragen werden	
4. Abschnitt Bewilligungspflichtige Dünger Art. 20 Bewilligungspflicht	[1] Folgende Dünger benötigen für ihre Zulassung eine Bewilligung durch das BLW: a. Dünger, die die Anforderungen an die folgenden PFC des Anhangs 1 erfüllen: 1. PFC 5: Hemmstoff;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2. PFC 6: Pflanzen-Biostimulans; 3. PFC 101: Recyclingdünger; 4. PFC 102: Düngerzusätze; 5. PFC 103: Sonstige Dünger. a. Dünger, die aus einem Ausgangsmaterial bestehen, das die für eine CMC geltenden Anforderungen des Anhangs 2 nicht erfüllt; b. Dünger, die vollständig oder teilweise aus einem oder mehreren Ausgangsmaterialien bestehen, die unter die folgenden in Anhang 2 definierten CMC fallen: 1. CMC 7: Mikroorganismen; 2. CMC 11: Nebenprodukte im Sinne der Richtlinie 2008/98/EG; 3. CMC 12: Gefällte Phosphatsalze und deren Folgeprodukte; 4. CMC 13: Durch thermische Oxidation gewonnene Materialien und deren Folgeprodukte; 5. CMC 14: Durch Pyrolyse oder Vergasung gewonnene Materialien; und 6. CMC 15: Zurückgewonnene hochreine Materialien; c. Düngermischungen, die unter anderem aus bewilligungspflichtigen PFC oder bewilligungspflichtigen CMC bestehen; d. Dünger, die vollständig oder teilweise aus tierischen Nebenprodukten bestehen, die den Endpunkt der Herstellungskette noch nicht erreicht haben; e. Dünger, die einen Nitrifikationshemmstoff, einen Denitrifikationshemmstoff oder einen Ureasehemmstoff enthalten; f. Dünger, die vollständig oder teilweise aus Schlämmen eines Schlachthofs, eines Zerlegungsbetriebs oder eines Fleisch verarbeitenden Betriebs bestehen. [2] Das BLW kann einen Dünger jederzeit einem Bewilli-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	gungsverfahren unterstellen, wenn er aus einem Ausgangsmaterial besteht, dessen Wirksamkeit oder Sicherheit nicht hinreichend bekannt sind, oder wenn er ein solches Ausgangsmaterial enthält. 3 Ein bereits zugelassener Dünger, dem ein gemäss den vorgesehenen Anwendungsvorschriften bewilligter Zusatz hinzugefügt wurde, muss nicht erneut bewilligt werden.	
Art. 21 Bewilligung	1 Das BLW entscheidet mittels Verfügung über das Bewilligungsgesuch. 2 Die Bewilligung ist auf zehn Jahre befristet und gilt, sofern der Dünger den bei der Erteilung der Bewilligung festgelegten Eigenschaften entspricht. 3 Das BLW kann die Bewilligung mit Auflagen versehen und an Bedingungen knüpfen sowie besondere Angaben bezüglich Kennzeichnung vorschreiben. Wenn der Dünger nicht zu einer in Anhang 1 definierten PFC gehört, bestimmt er die Bezeichnung der Funktionskategorie. 4 Dünger, die aus gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen bestehen oder solche enthalten, werden nur bewilligt, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 44 der Freisetzungsverordnung vom 10. September 2008 (FrSV) erfüllt sind. 5 Dünger, die mit einer Bewilligung in Verkehr gebracht worden sind, brauchen auf den nachfolgenden Handelsstufen keine neue Bewilligung, wenn sie in der Originalverpackung verkauft werden. 6 Das BLW kann eine Bewilligung jederzeit mit einschrän-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	kenden Bedingungen und Auflagen versehen oder widerrufen: a. wenn die Bewilligung auf Grund falscher oder irreführender Angaben ausgestellt worden ist; b. wenn der Bewilligungsinhaber den Dünger nicht wie vorgeschrieben bezeichnet oder wenn er trotz Verwarnung oder gerichtlicher Verurteilung falsche oder irreführende Angaben verbreitet; c. wenn ein bewilligter Dünger nicht mehr den bei der Erteilung der Bewilligung festgelegten Eigenschaften entspricht oder wenn zusätzliche Angaben, die auf Grund neuer Erkenntnisse vom BLW verlangt wurden, nicht fristgerecht eingereicht worden sind; d. wenn neue Erkenntnisse zeigen, dass sich der Dünger nicht zur vorgesehenen Verwendung eignet oder der vorschriftsgemässe Gebrauch unannehmbare Nebenwirkungen zur Folge hat oder die Umwelt oder mittelbar den Menschen gefährdet. [7] Die Bewilligung ist persönlich und unübertragbar. [8] Der Bewilligungsinhaber teilt dem BLW unverzüglich alle neuen Informationen über den Dünger mit.	
Art. 22 Provisorische Bewilligung	[1] Das BLW kann vor Abschluss des Bewilligungsverfahrens während maximal fünf Jahren nach Einreichung des Gesuches für einen Dünger eine provisorische Bewilligung erteilen, wenn dieser geeignet erscheint und kein unannehmbares Risiko für Mensch, Tier oder Umwelt darstellt und wenn: a. ein lange dauerndes Bewilligungsverfahren zu erwarten ist, aus Gründen, die nicht dem Gesuchsteller anzulasten sind; b. erste Erfahrungen aus der landwirtschaftlichen Praxis	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	für die Erteilung einer definitiven Bewilligung notwendig sind; oder c. dieser ausschliesslich zu wissenschaftlichen Zwecken eingeführt oder ausgebracht wird. 2 Dünger, die aus gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen bestehen oder solche enthalten, werden nur dann provisorisch bewilligt, wenn die Anforderungen nach Artikel 44 FrSV erfüllt sind.	
Art. 23 Frist bei Widerruf der Bewilligung	1 Wird eine Bewilligung widerrufen und stehen die Gründe dafür nicht im Zusammenhang mit einer potenziell gefährlichen Wirkung, die als unannehmbar beurteilt wird, so kann das BLW eine Frist für das Inverkehrbringen der restlichen Bestände gewähren. 2 Die Frist für das Inverkehrbringen der restlichen Düngerbestände darf zwölf Monate nicht überschreiten. 3 Sind unannehmbare Auswirkungen auf Mensch, Tier oder Umwelt zu erwarten, so verbietet das BLW unverzüglich die Verwendung und das Inverkehrbringen des Düngers.	
5. Abschnitt Bewilligungsverfahren Art. 24 Verfahren	1 Das Gesuch ist zusammen mit den vollständigen Unterlagen in dem vom BLW vorgeschriebenen elektronischen Format einzureichen. 2 Das BLW kann das Bewilligungsgesuch weiteren Bundesstellen unterbreiten, wenn deren Aufgabenbereich berührt ist. 3 Es kann weitere Einzelheiten des Bewilligungsverfahrens	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	regeln, insbesondere die Anforderungen an die Gesuchsunterlagen.	
Art. 25 Angaben für das Bewilligungsgesuch	[1] Wo keine speziellen Anforderungen gestellt werden, muss das Bewilligungsgesuch mindestens die folgenden Angaben und Unterlagen enthalten: a. den Namen und die Adresse des Wohnsitzes, des Geschäftssitzes oder der Zweigniederlassung des Gesuchstellers in der Schweiz und dessen Kontaktangaben; b. den Namen und die Adresse des Wohnsitzes oder des Geschäftssitzes des Erstinverkehrbringers in der Schweiz; c. den Namen und die Adresse des Düngerherstellers; d. den Handelsnamen des Düngers; e. die PFC, zu welcher der Dünger entsprechend seiner Funktion gehört; f. die genauen und vollständigen Angaben über die Ausgangsmaterialien, aus denen der Dünger besteht, die Zusammensetzung und seine Wirksamkeit; wenn ein Ausgangsmaterial zu einer CMC gehört, muss die betreffende CMC angegeben werden; g. die durch eine Analyse bestätigten Nährstoffgehalte und Eigenschaften; h. die Einstufung und die Kennzeichnung des Düngers gemäss den Artikeln 6, 7 und 10 bis 15a ChemV; i. die vollständigen Angaben über die Verwendbarkeit und die Gebrauchsweise des Düngers; j. einen Etikettenentwurf, der den Vorschriften in Kapitel 4 der vorliegenden Verordnung entspricht. [2] Das BLW kann in bestimmten Fällen darauf verzichten, Unterlagen zum Nachweis der Wirksamkeit des Düngers einzufordern. Es ist berechtigt, die Öffentlichkeit wissen zu	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	lassen, dass dieser Aspekt im Rahmen des Bewilligungsverfahrens nicht geprüft wurde. [3] Für Dünger, die aus gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen bestehen oder solche enthalten, müssen die Gesuchsunterlagen zusätzlich die Anforderungen nach den Artikeln 28, 29 und 34 Absatz 2 FrSV erfüllen. [4] Auf Anfrage hin hat der Gesuchsteller Beweismittel, insbesondere Berichte über wissenschaftliche Untersuchungen zur Eignung und Sicherheit eines Düngers, wissenschaftliche Publikationen, amtliche Veröffentlichungen, Versuchsprotokolle oder Gutachten im Gesuch zu nennen oder diesem beizulegen. [5] Die Beweismittel nach Absatz 4 müssen belegen, dass der Dünger bei vorgesehener Verwendung keine unannehmbaren Nebenwirkungen hat und weder die Umwelt noch den Menschen gefährdet. [6] Beweismittel aus einem anderen Land werden anerkannt, soweit die für die Anwendung des Düngers relevanten Bedingungen in den betreffenden Gebieten in Bezug auf Landwirtschaft, Düngung und Umwelt – einschliesslich der Witterungsverhältnisse – vergleichbar mit den schweizerischen Bedingungen sind. Die Unterlagen müssen in einer der Amtssprachen oder in Englisch eingereicht werden. [7] Das BLW kann bei Düngern, die nur in geringen Mengen und lokal in Verkehr gebracht werden, ausnahmsweise auf die Angaben nach Absatz 1 vollständig oder teilweise verzichten. [8] Erfüllen die Angaben die Anforderungen nicht, so räumt das BLW dem Gesuchsteller eine Frist zur Ergänzung ein.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Werden die erforderlichen Angaben innert dieser Frist nicht geliefert, wird auf das Gesuch nicht eingetreten.	
Art. 26 Verwendung von Daten für Folgegesuche	Wenn ein Gesuchsteller einen bereits bewilligten Dünger unter seinem Namen oder dem Namen seines Unternehmens in Verkehr bringen will, ohne selbst Inhaber der bestehenden Bewilligung zu sein, kann das BLW auf die Mindestangaben nach Artikel 25 verzichten und sich auf diejenigen des Inhabers der Erstbewilligung stützen, wenn der Gesuchsteller nachweist: a. dass er vom Bewilligungsinhaber ermächtigt worden ist, dessen Daten zu nutzen, oder b. dass seit der ersten Bewilligung zehn Jahre vergangen sind und es sich um das gleiche Produkt wie dasjenige des Erstgesuchstellers handelt oder dass die Unterschiede aus Sicht der Risikobewertung vernachlässigbar sind.	
Art. 27 Beurteilung des Gesuchs	[1] Das BLW ist nicht verpflichtet, die Angaben und Beweismittel des Gesuchstellers von sich aus zu ergänzen; es beschränkt sich grundsätzlich darauf, die Unterlagen zu prüfen. Zu diesem Zweck kann es Versuche und andere Erhebungen durchführen oder durchführen lassen. [2] Die Überprüfung der Einstufung und Kennzeichnung des Düngers nach Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe h erfolgt nicht im Rahmen des Bewilligungsverfahrens, sondern im Rahmen der Überprüfung der Selbstkontrolle nach Artikel 81 ChemV.	
Art. 28 Erneuerung der Bewilligung	[1] Auf Gesuch hin wird eine Bewilligung jeweils um zehn Jahre erneuert. Das Gesuch muss spätestens sechs Monate vor Ablauf der Gültigkeit beim BLW eingereicht und im	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Produkteregister erfasst werden. 2 Das BLW nimmt eine Neubeurteilung des Düngers nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften vor. Beweismittel und Unterlagen, die bei der vorherigen Beurteilung vorgelegt wurden und noch gültig und verfügbar sind, können wiederverwendet werden.	
6. Abschnitt Erfassung von Düngerlieferungen und -anwendungen Art. 29 Meldepflicht für Düngerlieferungen	1 Wer stickstoff- und phosphorhaltige Dünger an Betriebe, Bewirtschaftende oder andere Abnehmer abgibt oder liefert, muss jede Abgabe oder Lieferung unter Angabe der Düngermenge und der darin enthaltenen Nährstoffmengen in Übereinstimmung mit der ISLV melden. 2 Wenn ein Betrieb nicht der Verpflichtung zur Umsetzung des ökologischen Leistungsnachweises gemäss Artikel 11 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV) unterliegt, dann muss er pro Kalenderjahr Mengen bis zu 105 kg Stickstoff und 15 kg Phosphor nicht melden. 3 Inhaber von Kompostierungs- oder Vergärungsanlagen, die pro Jahr mehr als 100 t kompostierbares oder vergärbares (biologisch abbaubares) Material verarbeiten und Hofdünger oder Recyclingdünger nach den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels abgeben, müssen auch die Ausgangsmaterialien für die Kompostierung oder die Vergärung im Informationssystem erfassen.	
Art. 30 Weitere Auflagen bei der Lagerung und Abgabe von Hof- und Recyclingdüngern	1 Die Inhaber von Kompostierungs- oder Vergärungsanlagen, die pro Jahr mehr als 100 t kompostier- oder vergärbares Material verarbeiten, dürfen Dünger nur an Abnehmer, die diese nicht auf dem eigenen oder gepachteten Land verwenden, abgeben, wenn die Abnehmer nachweisen,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	dass sie über die für die Verwendung erforderlichen Fachkenntnisse verfügen. [2] Bei Lagerung und Abgabe von Hof- und Recyclingdüngern sind die Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung zu beachten. [3] Die Inhaber von Anlagen müssen in Übereinstimmung mit der Weisung des BLW die notwendigen Analysen durchführen lassen, um die Nährstoffgehalte und Eigenschaften laut Anhang 1 Ziffer 2 PFC 101 zu bestimmen und sicherzustellen, dass die Anforderungen nach Artikel 9 erfüllt sind. Sie stellen die Ergebnisse der Analysen unverzüglich dem BLW und den kantonalen Behörden zur Verfügung.	
4. Kapitel Kennzeichnung und Anpreisungen Art. 31 Kennzeichnungsanforderungen	[1] Dünger sind gemäss den Anforderungen in Anhang 3 zu kennzeichnen. [2] Die Inverkehrbringer geben ihren Namen, ihren eingetragenen Handelsnamen oder ihre eingetragene Marke und ihre Postanschrift entweder auf der Verpackung des Düngers oder, falls der Dünger ohne Verpackung geliefert wird, in einem Begleitdokument zum Dünger an. [3] Sofern ein Produkt einer erfolgreichen Konformitätsbewertung nach Verordnung (EU) 2019/1009 unterzogen wurde, gilt das Produkt als «EU-Düngeprodukt» und es kann gemäss Verordnung (EG) Nr. 765/2008 gekennzeichnet werden. [4] Die Angaben müssen gut lesbar und unverwischbar und in mindestens einer Amtssprache des Abgabeortes abgefasst sein. [5] Verpackte Dünger dürfen auch eingeführt werden, wenn	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	die Anforderungen nach Absatz 2 erst beim Inverkehrbringen erfüllt werden. [6] Der Name und die Adresse des für das Inverkehrbringen oder die Einfuhr verantwortlichen Unternehmens kann durch den Namen und die Adresse des für das Inverkehrbringen im europäischen Wirtschaftsraum (EWR) verantwortlichen Unternehmens ersetzt werden, wenn es sich um registrierungspflichtige Dünger handelt und diese: a. ein erfolgreiches Konformitätsverfahren nach Verordnung (EU) 2019/1009 durchlaufen haben; b. aus einem EWR-Mitgliedstaat eingeführt werden; c. für gewerbliche Anwender bestimmt sind; und d. nach den Artikeln 48–54 ChemV gemeldet wurden.	
Art. 32 Deklaration gentechnisch veränderter Dünger	[1] Dünger, die aus gentechnisch veränderten Organismen bestehen oder solche enthalten, müssen mit dem Hinweis «aus gentechnisch verändertem X» oder «aus genetisch verändertem X» gekennzeichnet sein. [2] Dünger, die unbeabsichtigte Spuren von bewilligten gentechnisch veränderten Organismen von weniger als 0,1 Masseprozent enthalten, kann das BLW im Einvernehmen mit den anderen am Zulassungsverfahren beteiligten Ämtern im Einzelfall von der Deklarationspflicht befreien.	
Art. 33 Anpreisungen	[1] Nur zugelassene Dünger dürfen angepriesen und zu Reklamezwecken abgegeben werden. Die Anpreisungen dürfen keine potenziell irreführenden Angaben enthalten. [2] Alle in der Werbung verwendeten Aussagen müssen technisch zu rechtfertigen sein. In sämtlichen Anpreisungen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	sind deutlich erkennbar anzugeben: a. der Handelsname oder Name der Produktlinie; b. der Hinweis, dass es sich um einen Dünger handelt.	
5. Kapitel Informationssysteme und Verkaufsstatistik Art. 34 Produkteregister	[1] Sofern keine Ausnahme von der Registrierungspflicht nach Artikel 17 besteht, müssen alle in der Schweiz in Verkehr gebrachten Dünger im Produkteregister gemäss Artikel 72 ChemV aufgeführt sein. [2] Die für die Registrierung und die Bewilligung erforderlichen Daten werden im Produkteregister erfasst.	
Art. 35 Umsatzstatistik	[1] Unternehmen und Personen, welche Dünger herstellen und/oder in Verkehr bringen, sind verpflichtet, auf Anfrage hin dem BLW Angaben über ihre vermarkteten Produkte und Mengen zu machen. [2] Die Umsatzstatistik richtet sich nach den Bestimmungen der Statistikerhebungsverordnung vom 30. Juni 1993.	
6. Kapitel Vollzug und Kontrolle 1. Abschnitt Vollzug, Befugnisse des BLW und Zusammenarbeit der Behörden Art. 36 Vollzug	[1] Soweit nicht anders geregelt, vollzieht das BLW diese Verordnung und die hierauf erlassenen Vorschriften. [2] Die Kantone kontrollieren, ob in Verkehr gebrachte Dünger die Vorschriften dieser Verordnung erfüllen und ob die auf diese Verordnung gestützten Verwendungsverbote eingehalten werden. Das BLW nimmt diese Aufgaben subsidiär wahr und koordiniert die Vollzugsaufgaben der Kantone. [3] Die Vollzugsbehörden können Proben nehmen, nehmen lassen oder einfordern. [4] Sie sind ermächtigt, jährlich pro Produkt eine Probe oder,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	soweit das Verhalten eines Unternehmens oder einer Person dazu Anlass gibt, mehrere Proben auf Kosten des Unternehmens oder der Person, die die Dünger gewinnt, herstellt, importiert, neu verpackt, umarbeitet oder in Verkehr bringt, zu untersuchen oder untersuchen zu lassen.	
Art. 37 Befugnisse des BLW	[1] Das BLW kann: a. über Gesuche zur Bewilligung von Düngern entscheiden; b. bestimmen, zu welcher PFC ein Dünger gehört; c. Methoden für die Entnahme, Aufbereitung und Analyse von Proben sowie für die Berechnung und Auswertung der Ergebnisse erarbeiten und veröffentlichen; d. die Stellen, welche Dünger untersuchen, anerkennen und beraten; e. der Fachberatung nach Artikel 20 ChemRRV Unterlagen über die Verwendung von Düngern zur Verfügung stellen. f. Informationen über registrierte und bewilligte Dünger veröffentlichen. [2] Das BLW und die anerkannten Untersuchungsstellen nach Absatz 1 Buchstabe d können bei den Herstellern von Düngern, namentlich bei den Kompostierungs- oder Vergärungsanlagen, sowie am Ort der Düngung jederzeit Proben nehmen.	
Art. 38 Zusammenarbeit der Behörden	[1] Das BLW holt die Stellungnahmen der betroffenen Bundesbehörden ein. Deren Mitwirkung richtet sich nach den Artikeln 62a und 62b des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997. [2] Das BLW und die Anmelde- sowie die Beurteilungsstellen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	im Sinne der ChemV stellen einander, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, die Daten zur Verfügung, die sie im Rahmen dieser Verordnung, der ChemV oder anderer Erlasse, die den Schutz des Menschen oder der Umwelt vor Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen regeln, erhoben haben. Sie können zu diesem Zweck automatisierte Abrufverfahren einrichten. 3 Bei Düngern, die aus gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen bestehen oder solche enthalten, leitet und koordiniert das BLW das Verfahren unter Berücksichtigung der FrSV.	
Art. 39 Überwachung der Einfuhr	1 Das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) informiert das BLW über die Einfuhr von Düngern. 2 Es überprüft auf Anfrage des BLW, ob die Dünger den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen. 3 Bei Verdacht auf eine Widerhandlung ist das BAZG berechtigt, die Dünger an der Grenze zurückzuhalten und die übrigen Vollzugsbehörden im Sinne dieser Verordnung beizuziehen. Diese nehmen die weiteren Abklärungen vor und treffen die erforderlichen Massnahmen.	
Art. 40 Gebühren	Die Gebührenpflicht und die Gebührenbemessung für Verwaltungshandlungen nach dieser Verordnung richten sich nach der Verordnung vom 16. Juni 2006 über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft.	
2. Abschnitt Probenahme und Analysen	1 Die Probenahme- und Analysevorschriften für die PFC 100 Hofdünger und PFC 101 Recyclingdünger richten sich nach den Schweizerischen Referenzmethoden der Ag-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 41 Probenahme und Analysen	roscope. Es können auch andere Probenahme- und Analysevorschriften angewandt werden, wenn sie zu gleichwertigen Ergebnissen führen. [2] Für alle anderen Dünger richten sich die Probenahme- und die Analysevorschriften nach der Verordnung (EU) 2019/1009. Es können auch die Schweizerischen Referenzmethoden der Agroscope angewandt werden. Es können auch andere Probenahme- und Analysevorschriften angewandt werden, wenn sie zu gleichwertigen Ergebnissen führen.	
3. Abschnitt Toleranzen und Einschränkung Art. 42 Toleranzen und Einschränkung	[1] Es gelten die Toleranzen gemäss Anhang 4 dieser Verordnung. [2] Toleranzen dürfen nicht planmässig ausgenützt werden.	
7. Kapitel Schlussbestimmungen Art. 43 Aufhebung und Änderung anderer Erlasse	Die Aufhebung und die Änderung anderer Erlasse werden in Anhang 5 geregelt.	
Art. 44 Übergangsbestimmungen	[1] Dünger, die vor dem 1. Januar 2024 nicht meldepflichtig waren, müssen bis zum 31. Dezember 2024 nach den neuen Bestimmungen der vorliegenden Verordnung registriert werden. Die Etiketten der betroffenen Dünger, die vor dem 1. Januar 2024 hergestellt wurden, dürfen bis zum 31. Dezember 2025 verwendet werden. [2] Die Dünger, die vor dem 1. Januar 2024 angemeldet wur-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	den, dürfen bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer der Anmeldebestätigung in Verkehr gebracht werden. Jegliche Änderung am Dünger oder an seiner Kennzeichnung bedingt, dass der Dünger nach den neuen Bestimmungen der vorliegenden Verordnung registriert oder bewilligt werden muss. 3 Die Dünger, die vor dem 1. Januar 2024 bewilligt werden, dürfen bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer der Bewilligung für das Inverkehrbringen in Verkehr gebracht werden. Jegliche Änderung am Dünger oder an seiner Kennzeichnung bedingt, dass ein neues Bewilligungsgesuch eingereicht werden muss, das gemäss den neuen Bestimmungen der vorliegenden Verordnung gestellt werden muss. 4 Der eindeutige Rezepturidentifikator (UFI) nach Artikel 15a ChemV kann dem BLW bei der Registrierung nach Artikel 19 und im Gesuch nach Artikel 25 übermittelt werden: a. bis zum 31. Dezember 2025 für Dünger, die für gewerbliche Verwender bestimmt sind und vor dem 1. Januar 2022 nicht über einen UFI verfügten; b. bis zum 31. Dezember 2025 für Dünger, die für private Verwender bestimmt sind und vor dem 1. Januar 2022 nicht in Verkehr gebracht wurden und nicht über einen UFI verfügten.	
Art. 45 Inkrafttreten	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.	
Anhang		

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4 Abs. 2ter	^{2ter} Die Gesuche und Abrechnungen sind auf den dafür vorgesehenen Formularen beim BLW einzureichen.	
Art. 11 Abs. 5	^{5} Das BLW veröffentlicht die Liste der anerkannten Zuchtorganisationen.	
Art. 15 Abs. 2 Bst. b Ziff. 2 und Abs. 6	^{2} Der Beitrag für die Rindviehzucht, inklusive Wasserbüffel, beträgt für: b. Leistungsprüfungen: 2. Milchproben: – je Milchprobe nach ICAR-Methode A4: 5.00 Franken – je Milchprobe nach ICAR-Methode AT4, ATM4, ATM4/7d oder AZ4: 3.50 Franken – je Milchprobe nach ICAR-Methode B oder C: 2.20 Franken ^{6} Der Beitrag je Milchprobe im Rahmen der Milchleistungsprüfung wird für jede Kuh eines Herdebuchbetriebs ausgerichtet. Die anerkannte Zuchtorganisation meldet dem BLW, ob die Ausrichtung quartalsweise oder jährlich erfolgen soll.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 19 Abs. 2 Bst. b Ziff. 1 und Abs. 5	[2] Der Beitrag für die Ziegen- und Milchschafzucht beträgt für: b. Leistungsprüfungen: 1. Milchproben: – je Milchprobe nach ICAR-Methode A4: 6.00 Franken – je Milchprobe nach ICAR-Methode AT4, ATM4 oder ATM4/7d: 4.50 Franken – je Milchprobe nach ICAR-Methode B oder C: 3.20 Franken [5] Der Beitrag je Milchprobe im Rahmen der Milchleistungsprüfung wird für jede Ziege und jedes Milchschaf eines Herdebuchbetriebs ausgerichtet. Die Ausrichtung erfolgt jährlich.	
Art. 21 Abs. 4	[4] Der Beitrag für die Bestimmung der Rassenreinheit wird ausgerichtet für Königinnen, die eine Leistungsprüfung abgeschlossen haben, und für Vatervölker auf A-Belegstationen. Erfolgt die Bestimmung der Rassenreinheit mit DNA-Analyse, so muss diese nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden.	
Art. 22 Abs. 3	[3] Für die Beiträge nach den Artikeln 15–21 melden die anerkannten Zuchtorganisationen dem BLW bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres die geschätzte Anzahl an Herdebuchtieren und an Leistungsprüfungen sowie die Anzahl an identifizierten und im Herdebuch eingetragenen Fohlen. Die Meldung muss auf dem	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	dafür vorgesehenen Formular erfolgen. Das BLW veröffentlicht die gemeldeten Zahlen.	
Art. 23 Beitragsarten und Veröffentlichung	[1] Es werden die folgenden Beiträge ausgerichtet: a. Finanzhilfen für zeitlich befristete Projekte zur Erhaltung von: 1. Schweizer Rassen, 2. Rassen, die in der Schweiz ausgestorben waren und wieder eingeführt wurden, sofern ihr Ursprung in der Schweiz nachgewiesen wird; b. Abgeltungen für den Betrieb nationaler Genbanken für die Erhaltung von Schweizer Rassen durch Personen nach Artikel 23b^{bis} Absatz 2; c. Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rindvieh, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen, Honigbienen, deren Status kritisch oder gefährdet ist. [2] Das BLW veröffentlicht pro ausgerichteten Beitrag den Namen der Empfängerin oder des Empfängers und die Höhe des Beitrags. Bei Finanzhilfen nach Absatz 1 Buchstabe c veröffentlicht es den Namen der Zuchtorganisation und den ihr ausgerichteten Gesamtbeitrag.	
Art. 23b Sachüberschrift sowie Abs. 1, 3 und 4	Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und Abgeltungen für den Betrieb nationaler Genbanken [1] Für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und den Betrieb von nationalen Genbanken werden insgesamt höchstens 500 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [3] Die Beiträge für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte wer-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	den an die anerkannten Zuchtorganisationen und die anerkannten Organisationen nach Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe b ausgerichtet. An anerkannte Organisationen werden höchstens 150 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. 4 Die Beiträge für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte belaufen sich auf höchstens mindestens 80 Prozent der ausgewiesenen und vom BLW anerkannten Kosten.	
Art. 23b^{bis} Betrieb nationaler Genbanken	1 Das BLW betreibt zur Erhaltung von Schweizer Rassen nationale Genbanken für die Langzeitlagerung von tiefgefrorenem Probematerial tierischen Ursprungs (Kryomaterial). 2 Es kann den Betrieb der nationalen Genbanken übertragen an: a. Besamungsstationen. b. anerkannte Zuchtorganisationen, wenn sie die Genbanken durch Besamungsstationen betreiben lassen. 3 Wer eine Genbank betreiben will, muss sicherstellen, dass beim Anlegen der Genbank eine grosse genetische Diversität berücksichtigt wird. 4 Das BLW schliesst mit den Personen nach Absatz 2 einen Vertrag ab. Im Vertrag wird insbesondere der Umfang des zu lagernden Kryomaterials vereinbart. 5 Die Betreiberin einer Genbank hat die folgenden Pflichten: a. Sie oder er muss dem BLW die nötigen Informations- und Einsichtsrechte gewähren. b. Sie oder er muss sicherstellen, dass in der vom BLW zur Verfügung gestellten Dokumentationssoftware die	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	folgenden Angaben und Dokumente erfasst sind: 1. Kontaktdaten von mindestens einer Ansprechperson, 2. die für die vollständige Identifikation der Tiere erforderlichen Angaben, einschliesslich der Angaben betreffend ihre Abstammung, 3. Art und Umfang des Kryomaterials, 4. die Herstellungsprotokolle, 5. die Lagerorte und -verteilung.	
Art. 23b^{ter} Nutzung von in nationalen Genbanken gelagertem Kryomaterial	[1] Das in einer nationalen Genbank gelagerte Kryomaterial darf in der Regel nicht genutzt werden. [2] Das BLW kann die Nutzung in folgenden Fällen und zum Zweck der Erhaltung einer Schweizer Rasse auf Gesuch der anerkannten Zuchtorganisation hin bewilligen, wenn gewährleistet ist, dass nach der Nutzung in der Regel ein Restbestand von mindestens 50 Prozent des Kryomaterials des Spendertiers in der Genbank vorhanden bleibt: a. wenn wissenschaftlich-genetische Untersuchungen durchgeführt werden; b. wenn der grösste Teil der genetischen Diversität einer Schweizer Rasse verloren geht; [3] Das Gesuch muss das Programm über die Nutzung des Kryomaterials enthalten. [4] Heisst das BLW das Gesuch gut, so schliesst es mit der gesuchstellenden Person einen Vertrag ab. Im Vertrag werden insbesondere Zweck, Umfang und Dauer der Nutzung des Kryomaterials vereinbart. [5] Die Besamungsstation, die die betreffende Genbank betreibt, muss das Kryomaterial unentgeltlich zur Verfügung	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	stellen.	
Art. 23c Sachüberschrift sowie Abs. 1, Abs. 2 Bst. f, 5 und 6	Höhe der Beiträge [1] Für die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rindvieh, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Honigbienen, deren Status kritisch oder gefährdet ist, werden insgesamt höchstens 4 000 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [2] Der Beitrag für die Erhaltung einer Schweizer Rasse, deren Status kritisch ist, beträgt für: f. die Honigbienengattung: 1. je Königin: 285.60 Franken 2. je Drohnenkönigin: 285.60 Franken [5] Zusätzlich zu den Mitteln nach Absatz 1 können nach Artikel 23b Absatz 2 nicht ausgeschöpfte Mittel verwendet werden. [6] Der Beitrag nach Absatz 2 Buchstabe f wird nur für Massnahmen für die Bestimmung der Rassenreinheit gewährt, für die nicht bereits Beiträge nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 2 gewährt werden. Wird für die Bestimmung der Rassenreinheit eine DNA-Analyse durchgeführt, so wird der Beitrag für Königinnen gewährt, die eine Leistungsprüfung abgeschlossen haben. Die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 23d Sachüberschrift sowie Abs. 1 Bst. c und 4	Voraussetzungen für die Ausrichtung der Beiträge für die Gattungen Rindvieh, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen 1 Beiträge für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status werden ausgerichtet für Tiere der Gattungen Rindvieh, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen: c. die einen Blutanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweisen und; 4 Die Beiträge werden nur ausgerichtet, wenn der Bestand der weiblichen Herdebuchtiere, bei Rassen mit kritischem Status 10 000 Tiere und bei Rassen mit gefährdetem Status 7 500 Tiere nicht überschreitet; dabei werden nur die weiblichen Herdebuchtiere berücksichtigt, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen: a. Ihre Eltern und Grosseltern sind in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt. b. Sie weisen einen Blutanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse auf. c. Die Herdebuchtiere der Gattungen Rindvieh, Equiden und Schweine weisen mindestens eine Geburt im Herdebuch auf. d. Die Herdebuchtiere der Gattungen Schafe und Ziegen sind mindestens 6 Monate alt.	
Art. 23e Voraussetzungen für die Ausrichtung der Beiträge für die Gattung Honigbienen	1 Beiträge für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem Status werden ausgerichtet für eine Königin oder Drohnenkönigin der Gattung Honigbienen: a. die in einem Herdebuch eingetragen oder vermerkt ist; b. deren Mutter in einem Herdebuch der gleichen Rasse	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	eingetragen oder vermerkt ist; c. deren väterlicher Stammbaum mindestens die Drohnenkönigin der ersten oder zweiten Ahnengeneration enthält; die betreffenden Drohnenköniginnen müssen in einem Herdebuch der gleichen Rasse wie jene der Königin oder Drohnenkönigin eingetragen oder vermerkt sein, für die ein Beitrag beantragt wird, wobei nur eine einzige Drohnenkönigin der zweiten Ahnengeneration im Herdebuch eingetragen oder vermerkt werden kann; d. die einen Blutanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist, der mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsnachweis sichergestellt wurde, wobei die DNA-Analyse nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden muss; und e. die mindestens eine Königin als lebende Nachkommin aufweist, die: 1. in der Referenzperiode belegt wurde, 2. im Herdebuch eingetragen ist, und 3. einen Blutanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist, der mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsnachweis sichergestellt wurde, wobei die DNA-Analyse nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden muss. [2] Die lebende Nachkommin nach Absatz 1 Buchstabe e muss zudem einen Inzuchtgrad aufweisen, der auf mindestens drei Generationen basiert und 6,25 Prozent nicht überschreitet. Bei der Honigbienengattung muss zusätzlich der drei-Generationen-Stammbaum der lebenden Nachkommin	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	auf der väterlichen Seite mindestens die Mutter der jeweiligen Drohnenkönigin oder Drohnenköniginnen enthalten. 3 Die Beiträge werden nur ausgerichtet, wenn der Bestand der weiblichen Herdebuchtiere die eine offene oder verdeckte Ringprüfung abgeschlossen haben, eine Anzahl von 1 000 nicht überschreitet. 4 Die Beiträge werden nur ausgerichtet, wenn die anerkannte Zuchtorganisation der Betreiberin des GENMON die Herdebuchdaten und die für die Berechnung des Globalindizes nötigen Informationen mindestens einmal jährlich zur Verfügung stellt.	
Art. 23f	Bisheriger Art. 23e	
Art. 23f Abs. 1bis , 3, 4 und 5	1bis Beitragsberechtigt ist: a. bei den Gattungen Rindvieh, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen: wer im Zeitpunkt der Konzeption des ersten in der Referenzperiode lebend geborenen Nachkommens eines Elterntiers Eigentümerin oder Eigentümer dieses Elterntiers ist; b. bei der Gattung Honigbiene: wer im Zeitpunkt der Konzeption des ersten in der Referenzperiode begatteten Nachkommens einer Königin Eigentümerin oder Eigentümer dieser Königin ist; 3 Sie beantragt beim BLW die Überweisung der Beiträge anhand einer Liste der männlichen und weiblichen Elterntiere oder der Honigbienenköniginnen und Honigbienendrohnenköniginnen, für die in der betreffenden Referenzperiode Beiträge auszurichten sind. Innerhalb einer Referenz-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	periode dürfen pro Tier beziehungsweise Königin die Überweisung nur eines Beitrags beantragt werden. 4 Das BLW richtet die Beiträge der anerkannten Zuchtorganisation aus. Diese richtet die Beiträge spätestens 60 Tage, nachdem sie die Beiträge vom BLW erhalten hat, den Beitragsberechtigten aus. 5 Die anerkannte Zuchtorganisation meldet dem BLW bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres die geschätzte Anzahl an männlichen und an weiblichen Tieren oder Honigbienenköniginnen und Honigbienendrohnenköniginnen, für die Beiträge ausgerichtet werden sollen.	
Art. 25 Abs. 1 und 1b^{is}	1 Für Forschungsprojekte über tiergenetische Ressourcen werden anerkannte Zuchtorganisationen und Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen mit Beiträgen unterstützt. 1bis Die Beiträge betragen insgesamt höchstens 500 000 Franken pro Jahr, höchstens jedoch 80 Prozent der ausgewiesenen und vom BLW anerkannten Kosten.	
Anhang 1	Der Ausdruck «Abschluss der Laktation» wird ersetzt durch «Milchproben».	

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 16b	Kommt es bei der Einfuhr aufgrund höherer Gewalt zu unverschuldeten logistischen Schwierigkeiten, so kann das BLW auf begründetes schriftliches Gesuch hin nicht ausgenützte Mengen von ersteigerten und bezahlten Kontingentsanteilen auf die nächste Einfuhrperiode im selben Kalenderjahr übertragen, wenn: a. die Menge mindestens 500 kg sowie höchstens 5 Prozent der Kontingentsanteile beträgt, die der gesuchstellenden Person insgesamt aufgrund der Versteigerung zugeteilt und zur Ausnützung übertragen worden sind; und b. das Gesuch vor Ablauf der Einfuhrperiode beim BLW eintrifft.	
Art. 18 Abs. 1 Bst. a und 2	[1] Kontingentsanteile für die Teilzollkontingente 5.3 und 5.4 werden Angehörigen der jüdischen Gemeinschaft sowie der ihnen zugehörigen juristischen Personen und Personengemeinschaften zugeteilt, die: a. sich verpflichten, das einzuführende Fleisch ausschliesslich an Betreiberinnen und Betreiber von anerkannten Verkaufsstellen für Koscherfleisch zu liefern; oder	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Das BLW anerkennt als Verkaufsstellen Verkaufsläden, Verkaufsstände und Vertriebsplattformen im Internet, wenn sie der Öffentlichkeit zugänglich sind und die Betreiberinnen und Betreiber dafür sorgen, dass: a. das Fleisch und die Fleischerzeugnisse, die gewerbsmässig verkauft werden, ausschliesslich Koscherfleisch und Erzeugnisse aus Koscherfleisch sind; b. das Koscherfleisch und die daraus hergestellten Fleischerzeugnisse nicht über einen Zwischenhandel weitervermarket werden; c. gewährleistet ist, dass der Hinweis «Koscher» oder «Koscherfleisch» in mindestens einer Amtssprache des Bundes in leicht lesbarer und unverwischbarer Schrift angebracht ist: 1. im Verkaufsladen, beim Verkaufsstand oder auf der Vertriebsplattform im Internet an gut sichtbarer Stelle, und 2. im Falle von vorverpackten Erzeugnissen, auf jeder Verpackung.	
Art. 18a Abs. 1 Bst. a und 2	[1] Kontingentsanteile für die Teilzollkontingente 5.5 und 5.6 werden Angehörigen der islamischen Gemeinschaft sowie der ihnen zugehörigen juristischen Personen und Personengemeinschaften zugeteilt, die: a. sich verpflichten, das einzuführende Fleisch ausschliesslich an Betreiberinnen und Betreiber von anerkannten Verkaufsstellen für Halalfleisch zu liefern; oder [2] Das BLW anerkennt als Verkaufsstellen Verkaufsläden, Verkaufsstände und Vertriebsplattformen im Internet, wenn sie der Öffentlichkeit zugänglich sind und die Betreiberinnen und Betreiber dafür sorgen, dass:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. das Fleisch und die Fleischerzeugnisse, die gewerbsmässig verkauft werden, ausschliesslich Halalfleisch und Erzeugnisse aus Halalfleisch sind; b. das Halalfleisch und die daraus hergestellten Fleischerzeugnisse nicht über einen Zwischenhandel weitervermarket werden; c. gewährleistet ist, dass der Hinweis «Halal» oder «Halalfleisch» in mindestens einer Amtssprache des Bundes in leicht lesbarer und unverwischbarer Schrift angebracht ist: 1. im Verkaufsladen, beim Verkaufsstand oder auf der Vertriebsplattform im Internet an gut sichtbarer Stelle, und 2. im Falle von vorverpackten Erzeugnissen, auf jeder Verpackung.	
Art. 19 Abs. 1	[1] Bei Kontingentsanteilen, die für die Dauer einer Kontingentsperiode zugeteilt werden, und bei Kontingentsanteilen der Zollkontingente 101 und 102 nach Anhang 3 der Freihandelsverordnung 1 vom 18. Juni 2008 beträgt die Zahlungsfrist für das erste Drittel des Zuschlagspreises 90 Tage, für das zweite Drittel 120 Tage und für das dritte Drittel 150 Tage ab dem Ausstelldatum der Verfügung.	
Art. 23 Gesuche um Kontingentsanteile nach der Zahl der ersteigerten Tiere	[1] Gesuche um Kontingentsanteile nach der Zahl der ersteigerten Tiere sind über die vom BLW bereitgestellte Internetanwendung einzureichen. [2] Sie sind vor Beginn der Kontingentsperiode bis spätestens am Werktag, der auf den 15. August folgt, einzureichen.	
Art. 25a Abs. 1 und 2 Bst. b	[1] Rindfleisch hoher Qualität (High Quality Beef) kann im Teilzollkontingent Nr. 5.711 und Nr. 5.712 eingeführt werden, wenn die anmeldepflichtige Person nach Artikel 26 des	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Zollgesetzes vom 18. März 2005 der Zollstelle beim Zollveranlagungsverfahren eine Bescheinigung vorweist. [2] Die Bescheinigung muss: b. auf dem vom BLW auf seiner Website bereitgestellten Formular ausgestellt werden; [2bis] Das BLW kann Bescheinigungen in anderer Form zulassen, insbesondere um die elektronische Übermittlung der für die Bescheinigung erforderlichen Angaben zu ermöglichen.	

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4	Für Betriebsgemeinschaften und Betriebszweiggemeinschaften werden für die Berechnung der Höchstbestände und des zulässigen Gesamtbestands die in den Artikeln 2 und 3 genannten Zahlen mit der Anzahl der beteiligten Betriebe multipliziert.	
Art. 5 Abs. 2	[2] Es bewilligt dem Betrieb höchstens die Bestände, die es ermöglichen, mit dem anfallenden Hofdünger eine Phosphorbilanz nach den Anforderungen von Anhang 1 Ziffer 2.1.5 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 einzuhalten.	
Art. 21	Die zuständigen kantonalen Behörden dürfen Neu- und Umbauten für Bestände, die die Bestände nach den Artikeln 2 und 3 oder, bei einer Betriebs- oder Betriebszweiggemeinschaft, jene nach Artikel 4 übersteigen, nur soweit bewilligen, als das BLW vorgängig gestützt auf Artikel 5, 10 oder 12 höhere Bestände bewilligt hat.	

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SAV würde im Prinzip die vorgeschlagene Direktauszahlung der Verkäsungs- und Siloverzichtszulage unterstützen, da damit insbesondere die Transparenz erhöht und das Ausfallrisiko minimiert werden kann. Für Sömmerungsbetriebe, die Milch zukaufen, hätte dies hingegen einen enormen administrativen Aufwand zur Folge. Ebenso scheint uns das System der Datenüberlieferung (Menge der effektiv verkästen Milch) der Milchverarbeiter an die Produzenten bzw. den Bund, so wie angedacht, nicht praxistauglich und nicht überprüfbar. Der SAV lehnt die direkte Auszahlung der Beiträge an die Produzenten zum jetzigen Zeitpunkt deshalb ab.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1c Abs. 1 und Abs. 2 Einleitungssatz	[1] Aufgehoben [2] Für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch wird den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage für verkäste Milch ausgerichtet, wenn die Milch verarbeitet wird zu:	
Art. 2 Abs. 1 Einleitungssatz	[1] Die Zulage für Fütterung ohne Silage wird den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch ausgerichtet, wenn:	
Art. 2a Abs. 1	[1] Für Verkehrsmilch, die von Kühen stammt, richtet das BLW den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von 5 Rappen je Kilogramm aus, sofern die Milch die Anforderungen erfüllt, die das EDI gestützt auf die LGV in den Ausführungsbestimmungen im Bereich der Lebensmittel tierischer Herkunft erlässt.	
Art. 3 Gesuche	[1] Gesuche um Ausrichtung der sind von den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zu stellen. Sie müssen bei der	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Administrationsstelle nach Artikel 12 eingereicht werden. [2] Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, das Gesuch zu stellen. In diesem Fall muss er oder sie der Administrationsstelle melden: a. die Erteilung einer Ermächtigung; b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen; c. den Entzug einer Ermächtigung. [2] Gesuche von Sömmerungsbetrieben sind der Administrationsstelle mindestens jährlich einmal einzureichen. [3] Gesuche um Ausrichtung der Zulage nach Artikel 2a sind von den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 eingereicht werden. [4] Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, ein Gesuch nach Artikel 3 Absatz 3 zu stellen. [5] Er oder sie muss der Administrationsstelle melden: a. die Erteilung einer Ermächtigung; b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen; c. den Entzug einer Ermächtigung.	
Art. 6 Pflicht, die Milchmengen	Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen sind verpflichtet, die Milchmenge, für die Zulagen nach den Artikeln 1c	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
separat auszuweisen	und 2 ausgerichtet werden, in der Abrechnung über den Milchkauf separat auszuweisen.	
Art. 8 Abs. 2	[2] Sie müssen der Administrationsstelle bis zum 10. Tag des folgenden Monats die pro Monat je Produzent und Produzentin gelieferte Menge, getrennt nach Betrieb und Sömmerungsbetrieb, melden. Die Meldung muss sich nach der vorgegebenen Struktur der Administrationsstelle richten.	
Art. 9 Abs. 3 und 3bis	[3] Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen müssen der Administrationsstelle melden: a. monatlich bis zum 10. Tag des folgenden Monats: wie sie die Rohstoffe verwertet haben, getrennt nach Betrieb und Sömmerungsbetrieb; b. monatlich und bis spätestens einen Monat nach der Meldung nach Buchstabe a: die Milchmenge, für die pro Monat je Produzent und Produzentin Zulagen nach den Artikeln 1c und 2 ausgerichtet werden, [3bis] Die Meldungen nach Absatz 3 müssen sich nach der vorgegebenen Struktur der Administrationsstelle richten.	
Art. 11a Aufzeichnung, Meldung und Aufbewahrung von Daten zu Schaf- und Ziegenmilch	Die Artikel 8–11 gelten sinngemäss auch für Schaf- und Ziegenmilch.	
	II [1] Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Januar 2025 in Kraft. [2] Artikel 2a Absatz 1 tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.	

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 25 Abs. 3 und 4	[3] Die meldepflichtigen Personen und die beauftragten Personen können bei der Identitas AG telefonisch oder schriftlich eine Berichtigung der von ihnen übermittelten Daten beantragen. [4] Drittpersonen können bei der Identitas AG eine Berichtigung nur für Daten nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe d und Ziffer 2 Buchstabe d beantragen. Sie müssen dafür die Begleitdokumente nach Artikel 12 TSV einreichen.	
Art. 33 Zugriff auf eigene Daten	Jede Person kann in die Daten, die sie betreffen, Einsicht nehmen und sie verwenden.	
Art. 35	Aufgehoben	
Art. 36 Abs. 1 Bst. b	[1] Tierhalterinnen und Tierhalter können in folgende Daten Einsicht nehmen und sie verwenden: b. Auflistung des eigenen Tierbestands mit der Identifikationsnummer jedes einzelnen Tiers zum aktuellen oder zu einem früheren Zeitpunkt.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 38a Zugriff mit Einwilligung der betroffenen Person	[1] Wer über die Einwilligung der Tierhalterin oder des Tierhalters verfügt, kann für den angegebenen Bearbeitungszweck in die folgenden Daten der TVD Einsicht nehmen und diese verwenden: a. Daten zur Tierhalterin oder zum Tierhalter: Name, Adresse, kantonale Identifikationsnummer, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und Korrespondenzsprache; b. Daten zur Tierhaltung: TVD-Nummer, Standortadresse, Koordinaten, Gemeindenummer, kantonale Identifikationsnummer, Nutzungsart und Typ der Tierhaltung; c. Daten zu den folgenden Tieren: 1. bei Tieren der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung: Identifikationsnummern der Tiere, die: – in der Tierhaltung stehen – die Tierhaltung vorübergehend verlassen haben oder – in der Tierhaltung gestanden sind und geschlachtet wurden oder verendet sind, 2. bei Tieren der Schweinegattung: Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 von Tiergruppen, die in der Tierhaltung stehen oder gestanden sind. [2] Wer über die Einwilligung der Eigentümerin oder des Eigentümers verfügt, kann für den angegebenen Bearbeitungszweck in die folgenden Daten der TVD zu Equiden Einsicht nehmen und diese verwenden: a. Name und Adresse der Eigentümerin oder des Eigentümers; b. Identifikationsnummer und Mikrochipnummer des Tiers; c. Tierdaten zu den Equiden. [3] Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 38b Zugriff über die TVD-, die Identifikations- oder die Mikrochipnummer	[1] Wer über die TVD-Nummer einer Tierhaltung verfügt, kann in die folgenden Daten zu dieser Tierhaltung Einsicht nehmen und sie verwenden: a. bei landwirtschaftlichen Tierhaltungen nach Artikel 11 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 (LBV): die Gebietszugehörigkeit; b. bei Tierhaltungen mit Tieren der Rindergattung, Büffeln oder Bisons: den BVD-Status; c. bei Tierhaltungen mit Tieren der Schafgattung: den Moderhinkestatus. [2] Wer über die Identifikationsnummer oder die Mikrochipnummer eines Tiers verfügt, kann in die folgenden Daten zu diesem Tier Einsicht nehmen und sie verwenden: a. Tiergeschichte; b. Tierdetail; c. bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons: den BVD-Status, den Tiergeschichtenstatus und das Geburtsdatum; d. bei Tieren der Schaf- und der Ziegengattung: den Tiergeschichtenstatus und das Geburtsdatum; e. bei Equiden: den Verwendungszweck nach Artikel 15 TAMV. [3] Die Datenempfängerin oder der Datenempfänger beschafft die TVD-Nummern von Tierhaltungen sowie die Identifikationsnummern und Mikrochipnummern von Tieren selber; insbesondere über die Einwilligung der betroffenen Person nach Artikel 38a.	
Art. 39 Zugriff auf Gesuch hin für Zuchtzwecke oder wissen-	[1] Die Identitas AG kann auf Gesuch hin Dritten ohne Einwilligung der Betroffenen erlauben, für Zuchtzwecke oder wissenschaftliche Untersuchungszwecke in alle Daten der TVD	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
schaftliche Untersuchungs-zwecke	Einsicht zu nehmen und sie zu verwenden. Sie entscheidet im Einvernehmen mit dem BLW. [2] Beinhaltet das Gesuch nicht anonymisierte Daten oder sind durch die Gesamtheit der verfügbaren Daten Rückschlüsse auf betroffene Personen möglich, so muss die Identitas AG einen Vertrag mit der Drittperson schliessen. Der Vertrag ist vor der Unterzeichnung dem BLW zur Genehmigung vorzulegen.	
Anhang 2 Ziff. 6	6 Erfassung neuer Datenempfängerinnen und Datenempfänger Erfassung einer Datenempfängerin oder eines Datenempfängers nach den Artikeln 38a und 39: 250.–	

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Begründung für die Höhe des Reduktionszieles ist aufgrund fehlender Informationen vonseiten BLW für den SAV nicht nachvollziehbar. Deshalb hält der SAV an seiner bisherigen Eingabe von einem Reduktionsziel von 10% für Stickstoff fest.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10a Bst. a	Im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 werden bis zum Jahr 2030 die Verluste wie folgt reduziert: a. Stickstoff: um mindestens ~~15~~ 10 Prozent;	

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 1 Ziff. 8.6 und 8.7	8 Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 2011 8.6 Verstärkte Kontrollen von Futtermitteln aus Drittländern, auch wenn sie zu keiner Beanstandung Anlass geben (Art. 58, in Verbindung mit Art. 3 der Verordnung des WBF über die Produktion und das Inverkehrbringen von Futtermitteln, Zusatzstoffen für die Tierernährung und Diätfuttermitteln), Gebühr pro Sendung: 50 Franken 8.7 Analysen im Rahmen verstärkter Kontrollen von Futtermitteln aus Drittländern (Art. 58, in Verbindung mit Art. 3 der Verordnung des WBF über die Produktion und das Inverkehrbringen von Futtermitteln, Zusatzstoffen für die Tierernährung und Diätfuttermitteln): Tatsächliche Ausgaben	

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4b Abs. 1	[1] Bei der Verarbeitung von biologischen Futtermitteln und der Fütterung von Tieren, die nach den Anforderungen dieser Verordnung gehalten werden, dürfen nur verwendet werden: a. biologische Futtermittel-Ausgangsprodukte; b. Futtermittel-Ausgangsprodukte und Futtermittelzusatzstoffe nach Anhang 7; c. Salz in Form von Meersalz oder rohem Steinsalz.	
Anhang 2	Zugelassene Dünger, Präparate und Substrate Dünger und Präparate können als biologisch-dynamisch bezeichnet werden, wenn sie nach den Richtlinien der biologisch-dynamischen Landwirtschaft hergestellt werden. Die Bestimmungen der Dünger-Verordnung vom 10. Januar 2001/xx. YY 2023 und der Düngerbuch-Verordnung WBF vom 16. November 2007/xx. YY 2023 bleiben vorbehalten.	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>
<table>
<tr><th>Bezeichnung</th><th>Beschreibung; Anforderungen an die Zusammensetzung; Verwendungsvorschriften</th></tr>
<tr><td colspan="2">2.2 Erzeugnisse organischen oder organisch –mineralischen Ursprungs</td></tr>
<tr><td colspan="2">Folgende Einträge sollen ergänzt werden</td></tr>
<tr><td>Zurückgewonnenes Struvit und gefällte Phosphatsalze</td><td>Entsprechende Produkt müssen den Anforderungen nach Dünger-Verordnung entsprechen.</td></tr>
<tr><td>Kaliumchlorid</td><td>nur natürlichen Ursprungs</td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td>Anhang 3 Erzeugnisse und Stoffe zur Herstellung von verarbeiteten Lebensmitteln

Teil A, Teil B Ziff. 1 und Teil C</td><td>Teil A: Zulässige Lebensmittelzusatzstoffe, einschliesslich Träger
<table>
<tr><th rowspan="2">Code</th><th rowspan="2">Bezeichnung</th><th colspan="2">Anwendungsbedingungen für die Aufbereitung von Lebensmitteln</th></tr>
<tr><th>pflanzlichen Ursprungs</th><th>tierischen Ursprungs</th></tr>
<tr><td colspan="4">Der Eintrag «E 551 Siliciumdioxid» erhält die folgende neue Fassung:</td></tr>
<tr><td>E 551</td><td>Siliciumdioxid</td><td colspan="2">nur für getrocknete Kräuternur für Aromastoffe zulässig und Gewürze in Pulverform, Aromastoffe sowie Kakaopulver zur Verwendung in Dosierautomaten zulässig.</td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>Teil B: Verarbeitungshilfsstoffe und sonstige Erzeugnisse, die bei der Verarbeitung biologisch produzierter Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs verwendet werden dürfen

1. Direkt eingesetzte Verarbeitungshilfsstoffe und sonstige Erzeugnisse, die bei der Verarbeitung biologisch produzierter Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs verwendet werden dürfen</td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<table><tr><th>Bezeichnung</th><th colspan="2">Anwendungsbedingungen für die Aufbereitung von Lebensmitteln</th></tr><tr><th></th><th>pflanzlichen Ursprungs</th><th>tierischen Ursprungs</th></tr><tr><td colspan="3">Die Einträge «Essigsäure», «Hopfenextrakt» und «Pinienharzextrakt» erhalten die folgenden neuen Fassungen</td></tr><tr><td>Essigsäure/Essig</td><td>nur aus biologischer Produktion und aus natürlicher Fermentation zulässig</td><td>nur für Fisch zulässig nur aus biologischer Produktion und aus natürlicher Fermentation zulässig</td></tr><tr><td>Hopfenextrakt</td><td>nur für antimikrobielle Zwecke zulässig wenn verfügbar aus biologischer Produktion</td><td>nicht zulässig</td></tr></table> <table><tr><th>Bezeichnung</th><th colspan="2">Anwendungsbedingungen für die Aufbereitung von Lebensmitteln</th></tr><tr><th></th><th>pflanzlichen Ursprungs</th><th>tierischen Ursprungs</th></tr><tr><td>Pinienharzextrakt</td><td>nur für antimikrobielle Zwecke zulässig wenn verfügbar aus biologischer Produktion</td><td>nicht zulässig</td></tr></table>	
	Teil C: Nicht biologische Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs <table><tr><th>Zutat</th><th>Besondere Bedingungen und Einschränkungen</th></tr><tr><td colspan="2">Der Eintrag «Algen» wird nach dem Eintrag «Hijiki-Algen» neu eingefügt:</td></tr><tr><td>Algen, einschliesslich Seegras, die für die Herstellung herkömmlicher Lebensmittel verwendet werden dürfen.</td><td>Nur wenn nach einem anerkannten nachhaltigen Standard zertifiziert</td></tr></table>	
Anhang 3b	Erlasse der Europäischen Union betreffend biologische Landwirtschaft Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates, ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1; zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2022/474, ABl. L 98 vom 25.3.2022, S. 1.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Für die in der Verordnung (EU) 2018/848 angegebene Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates gilt die Fassung gemäss ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/2117, ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 262. Anstelle der in der Verordnung (EU) 2018/848 angegebenen Verordnung (EG) Nr. 606/2009 der Kommission vom 10. Juli 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates hinsichtlich der Weinbauerzeugniskategorien, der önologischen Verfahren und der diesbezüglichen Einschränkungen gilt die Delegierte Verordnung (EU) 2019/934 der Kommission vom 12. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anbauflächen, auf denen der Alkoholgehalt der Weine erhöht werden darf, der zugelassenen önologischen Verfahren und der Einschränkungen für die Erzeugung und Haltbarmachung von Weinbauerzeugnissen, des Mindestalkoholgehalts von Nebenerzeugnissen und deren Beseitigung sowie der Veröffentlichung von OIV-Dossiers, ABl. L 149 vom 7.6.2019, S. 1; zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2022/68, ABl. L 12 vom 19.1.2022, S. 1. Anstelle der in der Verordnung (EU) 2018/848 angegebenen Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) gilt die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates, ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/2117, ABl. L 435 vom 6.12.2021, S 262.</td><td></td></tr>
<tr><td>Anhang 6</td><td>Anforderungen an den Laufhof und den Aussenklimabereich

1. Laufhof für Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, Schafe und Ziegen (Milch- und Fleischproduktion)

Die Anforderungen nach Anhang 6 Buchstabe B der DZV sind einzuhalten.

2. Gesamtfläche für die Tiere der Schweinegattung

Die Anforderungen an den Laufhof nach Anhang 6 Buchstabe B Ziffer 3 DZV sind einzuhalten.

<table><tr><th>Tiere</th><th>Gesamtfläche (Stall und Laufhof) mindestens … m²/Tier</th></tr><tr><td>Nicht säugende Zuchtsauen</td><td>2,8</td></tr><tr><td>Zuchteber</td><td>10</td></tr><tr><td>Remonten und Mastschweine über 60 kg</td><td>1,65</td></tr><tr><td>Remonten und Mastschweine unter 60 kg</td><td>1,10</td></tr><tr><td>Abgesetzte Ferkel</td><td>0,80</td></tr></table>
3. Aussenklimabereich für Nutzgeflügel

Die Anforderungen nach Anhang 6 Buchstabe B Ziffer 4 DZV sind einzuhalten.</td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 7	**Futtermittel-Ausgangsprodukte und Futtermittelzusatzstoffe** Die Bestimmungen der Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 2011 und der Futtermittelbuch-Verordnung vom 26. Oktober 2011 bleiben vorbehalten. **Teil A Futtermittel-Ausgangsprodukte** **1. Futtermittel-Ausgangsprodukte mineralischen Ursprungs**	

Nummer im Katalog der Einzelfuttermittel[3]	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
11.1.1	Calciumcarbonat	
11.1.2	Kohlensaurer Muschelkalk	
11.1.4	Kohlensaurer Algenkalk (Maerl-Kalk)	
11.1.5	Lithothamnium	
11.1.13	Calciumgluconat	
11.2.1	Magnesiumoxid	
11.2.4	Magnesiumsulfat, wasserfrei	
11.2.6	Magnesiumchlorid	
11.2.7	Magensiumcarbonat	
11.3.1	Dicalciumphosphat	
11.3.3	Monocalciumphophat	
11.3.5	Calcium-Magensiumphosphat	
11.3.8	Magnesumphophat	
11.3.10	Mononatriumphophat	
11.3.16	Calcium-Natrium-Phosphat	
11.4.1	Natriumchlorid	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

11.4.2	Natriumbicarbonat	
11.4.4	Natriumcarbonat	
11.4.6	Natriumsulfat	
11.5.1	Kaliumchlorid	

2. Sonstige Futtermittel Ausgangsprodukte

Nummer im Katalog der Einzelfuttermittel	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
10	Mehl, Öl und andere Einzelfuttermittel, gewonnen aus Fisch oder anderen Wassertieren	Erzeugnisse aus nachhaltiger Fischerei, sofern: 1. sie ohne chemische Lösungsmittel erzeugt oder zubereitet wurden, 2. ihre Verwendung auf Nichtpflanzenfresser beschränkt ist, und 3. die Verwendung von Fischproteinhydrolysat auf Jungtiere beschränkt ist.
ex 12.1.5	Hefen	Hefen aus *Saccharomyces cerevisiae* oder *Saccharomyces carlsbergensis*, inaktiviert, sodass keine lebenden Mikroorganismen vorhanden sind Wenn nicht aus biologischer Produktion verfügbar
ex 12.1.12	Hefenerzeugnisse	Fermentationserzeugnis aus Saccharomyces cerevisiae, *Saccharomyces carlsbergensis*, inaktiviert, sodass keine lebenden Mikroorganismen vorhanden sind, enthält Hefe Wenn nicht aus biologischer Produktion verfügbar
	Kräuter	sofern:
	Melassen	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>
<table>
<tr><td>Gewürze</td><td>1. sie nicht aus biologischer Produktion verfügbar sind,
2. sie ohne chemische Lösungsmittel erzeugt oder zubereitet wurden, und
3. ihre Verwendung auf 1 Prozent der Futterration einer bestimmten Art beschränkt wird, jährlich berechnet als Prozentsatz der Trockenmasse der Futtermittel landwirtschaftlichen Ursprungs;</td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>
Teil B Futtermittelzusatzstoffe

1. Kategorie: Technologische Zusatzstoffe

Funktionsgruppe: a) Konservierungsmittel:
<table>
<tr><th>Kennnummer oder Funktionsgruppe[4]</th><th>Bezeichnung</th><th>Besondere Bedingungen und Einschränkungen</th></tr>
<tr><td>1a200</td><td>Sorbinsäure</td><td></td></tr>
<tr><td>1k236</td><td>Ameisensäure</td><td></td></tr>
<tr><td>1k237i</td><td>Natriumformiat</td><td></td></tr>
<tr><td>1a260</td><td>Essigsäure</td><td></td></tr>
<tr><td>1a270</td><td>Milchsäure</td><td></td></tr>
<tr><td>1k280</td><td>Propionsäure</td><td></td></tr>
<tr><td>1a330</td><td>Zitronensäure</td><td></td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>
Funktionsgruppe: b) Antioxidationsmittel:
<table>
<tr><th>Kennnummer oder Funktionsgruppe</th><th>Bezeichnung</th><th>Besondere Bedingungen und Einschränkungen</th></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>
<table>
<tr><td>1b306(i)</td><td>Tocopherolhaltige Extrakte aus pflanzlichen Ölen</td><td></td></tr>
<tr><td>1b306(ii)</td><td>Stark tocopherolhaltige Extrakte aus pflanzlichem Öl (mit hohem Delta-Tocopherol-Anteil)</td><td></td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>Funktionsgruppe: g) Bindemittel und i) Trennmittel

<table>
<tr><th>Kennnummer oder Funktionsgruppe</th><th>Bezeichnung</th><th>Besondere Bedingungen und Einschränkungen</th></tr>
<tr><td>E 535</td><td>Natriumferrocyanid</td><td>Höchstdosis: 20 mg/kg NaCl (berechnet als Ferrocyanidanion)</td></tr>
<tr><td>E551b</td><td>Kolloidales Siliziumdioxid</td><td></td></tr>
<tr><td>E551c</td><td>Kieselgur (Diatomeenerde, gereinigt)</td><td></td></tr>
<tr><td>1m558i</td><td>Bentonit</td><td></td></tr>
<tr><td>E559</td><td>Kaolinit-Tone, asbestfrei</td><td></td></tr>
<tr><td>E560</td><td>Natürliche Mischungen von Steatiten und Chlorit</td><td></td></tr>
<tr><td>E562</td><td>Sepiolit</td><td></td></tr>
<tr><td>1g568</td><td>Natrolith-Phonolith</td><td></td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>Funktionsgruppe k) Silierzusatzstoffe:

<table>
<tr><th>Kennnummer oder Funktionsgruppe</th><th>Bezeichnung</th><th>Besondere Bedingungen und Einschränkungen</th></tr>
<tr><td>1k</td><td>Enzyme, Mikroorganismen</td><td rowspan="5">Nur für die Sicherstellung einer angemessenen Gärung zugelassen</td></tr>
<tr><td>1k236</td><td>Ameisensäure</td></tr>
<tr><td>1k237</td><td>Natriumformat</td></tr>
<tr><td>1k280</td><td>Propionsäure</td></tr>
<tr><td>1k281</td><td>Natriumpropionat</td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>2. Kategorie: Sensorische Zusatzstoffe</td><td></td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>Funktionsgruppe: b) Aromastoffe

<table><tr><th>Kennnummer oder Funktionsgruppe</th><th>Bezeichnung</th><th>Besondere Bedingungen und Einschränkungen</th></tr><tr><td>ex2b</td><td>Aromastoffe</td><td>Nur Extrakte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen, einschließlich Edelkastanienextrakt (Castanea sativa Mill.)</td></tr></table></td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>3. Kategorie: Ernährungsphysiologische Zusatzstoffe

Funktionsgruppe: a) Vitamine, Provitamine und chemisch definierte Stoffe mit ähnlicher Wirkung

<table><tr><th>Kennnummer oder Funktionsgruppe</th><th>Bezeichnung</th><th>Besondere Bedingungen und Einschränkungen</th></tr><tr><td>3a</td><td>Vitamine und Provitamine</td><td>Aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen gewonnen
Wenn nicht aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen verfügbar:
—synthetisch gewonnen, für Monogastriden dürfen nur diejenigen verwendet werden, die mit aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen gewonnenen Vitaminen identisch sind.
— synthetisch gewonnen, für Wiederkäuer dürfen nur Vitamine A, D und E verwendet werden, die mit aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen gewonnenen Vitaminen identisch sind</td></tr><tr><td>3a920</td><td>Betainanhydrat</td><td>Nur für Monogastriden
Nur natürlichen Ursprungs wenn verfügbar biologischen Ursprungs</td></tr></table></td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Funktionsgruppe: b) Spurenelemente

oder Funkti-onsgruppe		Einschränkungen
3b101	Eisen(II)carbonat (Siderit)	
3b103	Eisen(II)sulfat-Monohydrat	
3b104	Eisen(II)sulfat-Heptahydrat	
3b201	Kaliumjodid	
3b202	Kalciumjodat, wasserfrei	
3b203	Gecoatetes Kalciumjodat-Granulat, wasserfrei	
3b302	Cobalt(II)carbonat	
3b303	Cobalt(II)carbonathydroxid(2:3)-Monohydrat	
3b304	Gecoatetes Cobalt(II)carbonat-Granulat	
3b305	Cobalt(II)sulfat-Heptahydrat	
3b402	Kupfer(II)-carbonat-dihydroxy-Monohydrat	
3b404	Kupfer(II)-oxid	
3b405	Kupfer(II)-sulfat-Pentahydrat	
3b409	Dikupferchlorid-Trihydroxid	
3b502	Mangan(II)-oxid	
3b503	Mangan(II)sulfat, Monohydrat	
3b603	Zinkoxid	
3b604	Zinksulfat-Heptahydrat	
3b605	Zinksulfat-Monohydrat	
3b609	Zinkchloridhydroxid-Monohydrat	
3b701	Natriummolybdat-Dihydrat	
3b801	Natriumselenit	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3b802 Gecoatetes Natriumselenit-Granulat 3b803 Natriumselenat 3b810 Selenhefe, *Saccharomyces cerevisiae* CNCM I-3060, inaktiviert 3b811 Selenhefe, *Saccharomyces cerevisiae* NCYC R397, inaktiviert 3b812 Selenhefe, *Saccharomyces cerevisiae* CNCM I-3399, inaktiviert 3b817 Selenhefe, *Saccharomyces cerevisiae* NCYC R645, inaktiviert	
	4. Kategorie: Zootechnische Zusatzstoffe Kennnummer oder Funktionsgruppe: 4a, 4b, 4c und 4d Bezeichnung: Enzyme und Mikroorganismen Besondere Bedingungen und Einschränkungen:	
Anhang 12 Vorlage für den jährlichen Bericht der Zertifizierungsstellen über die Kontrollen im Sektor der biologischen Produktion	Informationen über Unternehmenskontrollen Zertifizierungsstelle; Anzahl eingetragener Unternehmen pro Zertifizierungsstelle; Anzahl eingetragener Unternehmen; Anzahl regulärer Kontrollen; Anzahl zusätzlicher risikobasierter Kontrollen; Kontrollen insgesamt (Landwirtschaftliche Produzentin; Verarbeiter **; Importeur; Exporteur; Andere Unternehmen ***) Zertifizierungsstelle; Anzahl unangemeldeter Kontrollen; Anzahl analysierter Proben; Anzahl Proben, die auf einen Verstoss gegen die Bio-Verordnung und diese Verordnung schliessen lassen (Landwirtschaftliche Produzenten *; Verarbeiter **; Importeur; Exporteur; Andere Unternehmen ***) Zertifizierungsstelle; Anzahl festgestellter Unregelmässigkeiten und Verstösse – **GESAMT**[3]; Anzahl Vermarktungsauflagen (betreffend den Biostatus von Produkten)[2]; Anzahl Aberkennungen bzw. nicht Anerkennungen von Landwirtschaftsbetrieben[3] Landwirtschaftliche Produzenten* Zertifizierungsstelle; Anzahl festgestellter Unregelmässigkeiten und Verstösse - **GESAMT**; Anzahl festgestellter Unregelmässigkeiten und Verstösse **A**[4]; Anzahl festgestellter Unregelmässigkeiten und Verstösse **B**[4]; Anzahl festgestellter Unregelmässigkeiten und Verstösse **C**[4]; Anzahl festgestellter Unregelmässigkeiten und Verstösse **D**[4] (Verarbeiter**; Importeur; Exporteur; Andere Unternehmen)	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	(1) Alle Unregelmässigkeiten und Verstösse, auch solche die zu keiner Massnahme geführt haben. (2) Nur Unregelmässigkeiten und Verstösse, welche zu einer Vermarktungsauflage und einer damit verbundenen Massnahme geführt haben. (3) Nur Unregelmässigkeiten und Verstösse, welche die Aberkennung bzw. nicht Anerkennung des biologischen Status zur Folge haben. (4) Gemäss Weisung des BLW an die Zertifizierungsstellen zur Harmonisierung ihres Vorgehens bei Unregelmässigkeiten im Bereich Bio-Verarbeitung und Handel * «Landwirtschaftliche Produzenten» umfassen Produzenten, die ausschliesslich Produzenten sind, Produzenten, die auch Verarbeiter sind, Produzenten, die auch Importeure sind, sowie andere, nicht näher bestimmte gemischte Unternehmen. ** «Verarbeiter» umfassen Verarbeiter, die ausschliesslich Verarbeiter sind, Verarbeiter, die auch Importeure sind, sowie andere, nicht näher bestimmte gemischte Verarbeitungsunternehmen. *** «Andere Unternehmen» umfassen Händler (Grosshändler, Einzelhändler), sowie andere, nicht näher bestimmte Unternehmen	

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6 Abs. 1	[1] Der zuständige kantonale Dienst kann in Absprache mit dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) Gebiete ausscheiden, in denen die Häufigkeit des Auftretens von Erwinia amylovora (Burr.) Winsl. et al. auf Wirtspflanzen gering gehalten werden soll.	
Art. 6 Abs. 4	Aufgehoben	
Art. 6a Massnahmen gegen das Auftreten von Candidatus Phytoplasma solani	[1] Der zuständige kantonale Dienst kann in Absprache mit dem BLW Gebiete ausscheiden, in denen die Häufigkeit des Auftretens von Candidatus Phytoplasma solani Quaglino et al. auf Pflanzen von Vitis sp. gering gehalten werden soll. [2] Wer in einem nach Absatz 1 ausgeschiedenen Gebiet Pflanzen von Vitis sp. besitzt, die nachweislich von Candidatus Phytoplasma solani Quaglino et al. befallen sind, muss diese möglichst rasch entfernen und sachgerecht vernichten. [3] Der zuständige kantonale Dienst kontrolliert die Durchführung der Entfernung und der Vernichtung der befallenen	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>Pflanzen.

[4] Betrifft das Auftreten von Candidatus Phytoplasma solani Quaglino et al. eine im Rahmen des Pflanzenpass-Systems beim EPSD registrierte Parzelle, ist der EPSD für die Kontrolle der Durchführung der Massnahmen nach Absatz 2 zuständig.</td><td></td></tr>
<tr><td>Anhang 5

Ziff. 21</td><td>Aufgehoben.</td><td></td></tr>
<tr><td>Anhang 7</td><td>Spezifische Voraussetzungen, die bestimmte Waren für die Einfuhr aus bestimmten Drittländern zusätzlich erfüllen müssen

<table>
<tr><th>Waren</th><th>Zolltarifnummer[2]</th><th>Ursprung</th><th>Spezifische Voraussetzungen</th></tr>
<tr><td>42. Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, ausgenommen Propfreiser, Stecklinge, Pflanzen in Gewebekultur, Pollen und Samen, von Amelanchier Medik., Cotoneaster Medik., Aronia Medik., Crataegus L., Cydonia Mill., Malus Mill., Prunus L., Pyracantha M. Roem., Pyrus L. und Sorbus L.</td><td>ex 0602.2071
ex 0602.2072
ex 0602.2079
ex 0602.2081
ex 0602.2082
ex 0602.2089
ex 0602.9019
ex 0602.9091
ex 0602.9099</td><td>Kanada und Vereinigte Staaten von Amerika</td><td>Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen:
a. ununterbrochen in einem Gebiet gestanden haben, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Massnahmen als frei von Saperda candida Fabricius anerkannt wurde, was im Pflanzengesundheitszeugnis in der Rubrik «Zusätzliche Erklärung» angegeben ist;
oder
b. vor der Ausfuhr mindestens zwei Jahre lang oder, sofern die Pflanzen jünger als zwei Jahre sind, ununterbrochen an einem Erzeugungsort gestanden haben, der nach einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Massnahmen als frei von Saperda candida Fabricius anerkannt ist:
i. der bei der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert ist und von dieser überwacht wird,
und
ii. der zweimal jährlich zu den am besten geeigneten Zeitpunkten des Jahres für den Nachweis des betreffenden Schadorganismus amtlich auf Anzeichen von Saperda candida Fabricius untersucht wurde,</td></tr>
<tr><th>Waren</th><th>Zolltarifnummer[2]</th><th>Ursprung</th><th>Spezifische Voraussetzungen</th></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td><td>und
iii. wo die Pflanzen:
– auf einer insektensicheren Produktionsfläche zum Schutz gegen die Eintragung von Saperda candida Fabricius gestanden haben,
oder
– auf einer von einer mindestens 500 m breiten Pufferzone umgebenen Produktionsfläche unter Anwendung geeigneter Präventivbehandlungen angezogen wurden, deren Befallsfreiheit von Saperda candida Fabricius durch jährlich zu geeigneten Zeitpunkten durchgeführte amtliche Erhebungen bestätigt wurde,
und
iv. wo die Pflanzen unmittelbar vor der Ausfuhr gründlich auf Saperda candida Fabricius, vor allem im Stamm der Pflanzen, kontrolliert wurden, gegebenenfalls durch destruktive Probenahme.</td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
</table>

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1a	Der Katalog der Einzelfuttermittel, die nicht gemeldet werden müssen, richtet sich nach Anhang 1.4.	
Art. 3	[1] Anhang 4.2 Teil 1 enthält die Liste der Futtermittel nichttierischen Ursprungs aus bestimmten Ländern, die vorübergehend verstärkten Kontrollen gemäss Artikel 58 FMV unterliegen. Er gibt auch die jeweils spezifischen Kontrollen und Kontrollfrequenzen an, die je nach Produkt und Ursprungsland vorgeschrieben sind. [2] Anhang 4.2 Teil 2 enthält die Liste der Futtermittel nichttierischen Ursprungs aus bestimmten Ländern, die gemäss Artikel 58 FMV aufgrund des Risikos einer Kontamination mit Mykotoxinen, Pestizidrückständen und Dioxinen sowie aufgrund des Risikos einer mikrobiologischen Kontamination verschärften Kontrollen unterliegen. Er gibt auch die jeweils spezifischen Kontrollen und Kontrollfrequenzen an, die je nach Produkt und Ursprungsland vorgeschrieben sind. [3] Die in Anhang 4.2 Teile 1 und 2 aufgelisteten Futtermittel dürfen nur auf dem Wasserweg direkt importiert werden, wenn die Sendung dem BLW bis spätestens zehn Arbeitstage vor der Einfuhr auf elektronischem Weg gemeldet	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	wurde. [4] Für die Meldung ist Teil I des Formulars gemäss den Artikeln 56 bis 58 der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 (Gemeinsames Gesundheitseingangsdokument, GGED) im Trade Control and Expert System (TRACES) auszufüllen und für Futtermittel, die verstärkten Kontrollen gemäss Anhang 4.2 Teil 2 unterliegen, die amtliche Bescheinigung gemäss Anhang IV der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793, die von den zuständigen Behörden des Ursprungslandes ausgestellt wurde, beizufügen. Die Nummer des ausgestellten GGED muss in der Zollanmeldung angegeben werden. [5] Gegenstand der Kontrollen sind: a. für alle Sendungen: Dokumentenkontrolle; b. in der in Anhang 4.2 Teile 1 und 2 festgelegten zeitlichen Abständen und dergestalt, dass die für die Sendung verantwortliche Person es nicht vorhersehen kann: Prüfung der Übereinstimmung der Dokumente mit den Waren (Nämlichkeitskontrollen) und Warenuntersuchungen, einschliesslich Probenahme und Laboranalysen. [6] Sendungen von Futtermitteln dürfen erst definitiv freigegeben werden, wenn alle erforderlichen Kontrollen durchgeführt wurden, die Kontrollergebnisse zufriedenstellend sind und die relevanten Felder des GGED ausgefüllt wurden. [7] Es fallen Analysekosten sowie eine Gebühr gemäss der Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft an.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 8 Abs. 1	[1] Zusätzlich zu den Anforderungen nach Artikel 15 FMV muss die Kennzeichnung von Einzelfuttermitteln folgende Angaben umfassen: a. die Bezeichnung des Einzelfuttermittels gemäss der Bezeichnung im Katalog der Einzelfuttermittel in Anhang 1.4 oder in der Liste nach Artikel 9 Absatz 3 FMV; diese Bezeichnung wird in Übereinstimmung mit Artikel 9 Absatz 4 FMV verwendet; und b. b. die obligatorische Angabe entsprechend der jeweiligen Kategorie gemäss dem Verzeichnis in Anhang 1.2; sie kann durch die im Katalog der Einzelfuttermittel in Anhang 1.4 für dieses Einzelfuttermittel festgelegten Angaben ersetzt werden.	
Art. 9 Abs. 1 Bst. e	e. das Verzeichnis der Einzelfuttermittel, aus denen das Futtermittel besteht, unter der Überschrift «Zusammensetzung», wobei die Bezeichnungen der einzelnen Einzelfuttermittel gemäss Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a in absteigender Reihenfolge nach Gewicht angegeben werden, welches auf der Basis des Wassergehalts im Mischfuttermittel berechnet wird; dieses Verzeichnis kann die Angabe in Gewichtsprozenten umfassen;	
Art. 23n Übergangsbestimmungen zur Änderung vom …	[1] Mischfuttermittel und Einzelfuttermittel für Nutztiere, die nach bisherigem Recht gekennzeichnet sind, dürfen ab dem Inkrafttreten der Änderung vom … noch während einem Jahr in Verkehr gebracht werden. [2] Mischfuttermittel und Einzelfuttermittel für Heimtiere, die nach bisherigem Recht gekennzeichnet sind, dürfen ab dem Inkrafttreten der Änderung vom … noch während zwei Jahren in Verkehr gebracht werden.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 1.4	Liste der Einzelfuttermittel, die nicht gemeldet werden müssen (Katalog der Einzelfuttermittel) Titel: Katalog der Einzelfuttermittel, die nicht gemeldet werden müssen	
Anhang 4.2	Teil 1: Futtermittel nichttierischen Ursprungs aus bestimmten Ländern, die vorübergehend verstärkten Kontrollen gemäss Artikel 58 FMV unterliegen. Sämtliche Futtermittel, die in Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793 aufgeführt sind. Teil 2: Futtermittel nichttierischen Ursprungs aus bestimmten Ländern, die gemäss Artikel 58 FMV aufgrund des Risikos einer Kontamination mit Mykotoxinen, Pestizidrückständen und Dioxinen sowie aufgrund des Risikos einer mikrobiologischen Kontamination verschärften Kontrollen unterliegen. Sämtliche Futtermittel, die in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2019/179 aufgeführt sind.	

Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
(Verordnung nicht in Vernehmlassung)

Aufgrund der aktuellen Weltlage sind die Kosten zur Umsetzung eines Bauprojekts stark angestiegen. Baumaterial ist teilweise nur begrenzt verfügbar, was die Preise in die Höhe schnellen liess. Trotz dieser erschwerten Bedingungen sind die Anforderungen an die landwirtschaftliche Produktion und somit an die Bauernfamilien nicht gesunken. Die Bauernfamilien sind also gezwungen, die nötigen Investitionen trotzdem zu tätigen. Während die Baukosten aber heute um einiges höher sind als noch vor der Pandemie, blieben die Beiträge und Investitionskredite auf demselben Niveau, haben also anteilsmässig abgenommen.

Die Höhe der à-fonds-perdu Beiträge sowie der Investitionskredite ist zu überprüfen und der aktuellen Teuerung möglichst rasch anzupassen, damit wichtige Investitionen in emissionsmindernde oder tierwohlfördernde Systeme getätigt werden können.

Die Bedeutung der Strukturverbesserungsmassnahmen wird in der Politik und Öffentlichkeit leider oft unterschätzt. Aus Sicht des SAV ist es deshalb wichtig, dass deren Bedeutung besser kommuniziert wird. Angesichts der grossen Herausforderungen durch den Klimawandel sind wir zudem überzeugt, dass die Mittel für Strukturverbesserungsmassnahmen substanziell erhöht werden müssen. Wir unterstützen deshalb die laufenden Arbeiten des BLW zur Stärkung und besseren Kommunikation der Strukturverbesserungsmassnahmen.

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	Schweizer Fleisch-Fachverband SFF
Adresse / Indirizzo	Ringstrasse 12, 8600 Dübendorf
Datum / Date / Data	9. Mai 2023 / rha-psa

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazicne del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12) 3

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 4

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16) 4

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) 5

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20) 5

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171) 5

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) 6

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341) 6

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 7

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 7

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) 8

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 9

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) 9

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) 9

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201) 10

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) 10

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizer Fleisch-Fachverband (SFF) bedankt sich in seiner Funktion als Branchenorganisation für die fleischverarbeitende Branche, die rund 24'000 Mitarbeitende umfasst, für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Da die fleischverarbeitende Branche nur in Teilbereichen von den vorgeschlagenen Änderungen betroffen ist, erlauben wir uns, uns auch nur zu denjenigen Punkte zu äussern, die unseren Sektor direkt betreffen. Die Beurteilung der übrigen Anpassungsvorschläge überlassen wir den jeweils betroffenen und für die jeweiligen Fragestellungen kompetenteren Kreisen.

Für die Berücksichtigung der unsererseits direkt bei der entsprechenden Verordnung eingebrachten Punkte und Argumente im Rahmen Ihrer Entscheidfindung bedanken wir uns schon im Voraus.

Mit freundlichen Grüssen

Schweizer Fleisch-Fachverband

Dr. Ivo Bischofberger
Präsident

Dr. Ruedi Hadorn
Direktor

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 14a, Abs. 1, Bst. a	-	Wir begrüssen die neu angedachte Möglichkeit, im Falle von aussergewöhnlichen Naturereignissen einzelne Bestimmungen des Pflichtenheftes, die sich während eines bestimmten Zeitraumes nicht mehr erfüllen lassen, vorübergehend auszusetzen.

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 7, Ziffern 5.12.4 und 5.13	Verzicht auf die pro Jahr vorgesehenen Kürzungen bei den BTS-Beiträgen um rund 15 Mio. Franken bzw. bei den Beiträgen für eine längere Nutzungsdauer um rund 18 Mio. Franken	Mit der beabsichtigten Umlagerung innerhalb des Direktzahlungskredits hin zu den Produktionssystembeiträgen würde die tierische Produktion vonseiten des Bundes einmal mehr geschwächt und zwar mit Kürzungen in Bereichen, die bislang eigentlich immer im Fokus der Förderung des Tierwohls (BTS-Beiträge) wie auch der längeren Nutzungsdauer standen.

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Hierzu überlassen wir die Möglichkeit zur Stellungnahme den von den vorgeschlagenen Anpassungen direkt betroffenen Kreisen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
-	-	-

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Hierzu überlassen wir die Möglichkeit zur Stellungnahme den von den vorgeschlagenen Anpassungen direkt betroffenen Kreisen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
-	-	-

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Hierzu überlassen wir die Möglichkeit zur Stellungnahme den von den vorgeschlagenen Anpassungen direkt betroffenen Kreisen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
-	-	-

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Hierzu überlassen wir die Möglichkeit zur Stellungnahme den von den vorgeschlagenen Anpassungen direkt betroffenen Kreisen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
-	-	-

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Hierzu überlassen wir die Möglichkeit zur Stellungnahme den von den vorgeschlagenen Anpassungen direkt betroffenen Kreisen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
-	-	-

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Nachdem mit der als Folge der Parlamentarischen Initiative Buttet (15.499) bei der Versteigerung von Zollkontingentsanteilen für Halal- und Koscherfleisch eingeführten Importspezifikationen die jahrelangen Wettbewerbsverzerrungen endlich reduziert werden konnten, befürchten wir angesichts der nach wie vor bestehenden Unterschiede bei den Versteigerungspreisen mit der Schaffung einer Vertriebsplattform die Schaffung von neuen, anderweitigen Wettbewerbsverzerrungen. Dies deshalb, weil gemäss der aktuellen Gesetzgebung die Anerkennung als Importeur und als Verkaufsort (-läden, -stellen, -stände) schon heute durch dieselben Personen bzw. Firmen aus der jeweiligen Glaubensgemeinschaft abgedeckt werden kann, eine entsprechende Anerkennung ab der 2. Verkaufsstufe auch weiterhin nicht nötig sein wird und Vertriebsplattformen im Internet sich bekanntlich gut anonymisieren bzw. von den unterschiedlichsten Standorten aus betreiben lassen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 16b	-	Die Festschreibung der aktuellen Praxis neu auf Verordnungsstufe, im Falle von nachweisbaren, unverschuldeten Schwierigkeiten bei der Einfuhrlogistik aufgrund höherer Gewalt Kontingentsanteile auf die nächste Einfuhrperiode übertragen zu können, begrüssen wir klar.
Art. 18, Abs. 1 und 2 Art. 18a, Abs. 1 und 2	Jeweils streichen: Abs. 2: «..... Verkaufsstände ~~und Vertriebsplattformen im Internet~~, wenn sie .....»	Wir erachten die Gefahr des potenziellen Missbrauches über das Internet angesichts der noch immer bestehenden Differenzen bei den Versteigerungspreisen als zu hoch.

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4	-	Die Anpassung, dass für Betriebs(zweig)gemeinschaften Höchstbestände nicht mehr getrennt nach Einzelbetrieb, sondern summarisch mittels Multiplikation der jeweiligen Höchstbestände mit der Anzahl der beteiligten Betriebe bestimmt werden können, ist im Sinne des Pragmatismus zu begrüssen.

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Hierzu überlassen wir die Möglichkeit zur Stellungnahme den von den vorgeschlagenen Anpassungen direkt betroffenen Kreisen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
-	-	-

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 25, Abs. 6 neu	Abs. 6 (neu): Die Berichtigung von Daten ist nur bis zu demjenigen Zeitpunkt möglich, bis zu welchem die Schlachtmeldung an die Identitas AG durch den jeweiligen Schlachtbetrieb erfolgt ist.	Die nachträgliche Berichtigung von Daten kann aktuell in der Praxis Situationen zur Folge haben, in welchen falsche Korrekturen von Tierlieferanten dazu führen, dass für in der Realität geschlachtete Tiere mit im Schlachtbetrieb vorliegenden Begleitdokumenten nachträglich und ungerechtfertigterweise die Entsorgungsbeiträge storniert werden. Dies hat bereits dazu geführt, dass einzelne Schlachtbetriebe dazu übergegangen sind, die Ohrmarken zwecks Beweissicherung tageweise beiseite zu legen, was sicherlich nicht das Ziel einer Tierverkehrsdatenbank sein kann.
Art. 38a, Abs. 1 Art. 38b, Abs. 3	Status quo belassen	Gerade auch mit Blick auf den sich verschärfenden Datenschutz lehnen wir die Erweiterung des Kreises von Datenempfängern auf weitere natürliche und juristische Personen ab, auch wenn diese einer rechtsgenüglichen Einwilligung der jeweils betroffenen Person bedarf. Auch stellt sich die Frage nach der Umsetzung der jeweiligen Einwilligungen in der Praxis insbesondere bei gruppenweisen Anfragen.
Anhang 2, Gebühren	Überprüfen	Der im Rahmen der letzten Revision in einem Schritt vorgenommene Gebührenanstieg um rund 50% bzw. die Erhöhung um 10% gegenüber der Situation vor 2018 erachten wir nach wie vor als zu heftig und schwer verständlich, wie dies auch die Rückmeldungen aus unserer Mitgliedschaft immer wieder bzw. noch immer zeigen. Die Ausgestaltung der Gebühren bzw. deren Verhältnismässigkeit sollte daher mit dem Ziel der Kostenreduktion für die betreffenden Betriebe unbedingt noch einmal überdacht bzw. revidiert werden.

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Hierzu überlassen wir die Möglichkeit zur Stellungnahme den von den vorgeschlagenen Anpassungen direkt betroffenen Kreisen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
-	-	-

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Hierzu überlassen wir die Möglichkeit zur Stellungnahme den von den vorgeschlagenen Anpassungen direkt betroffenen Kreisen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
-	-	-

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Hierzu überlassen wir die Möglichkeit zur Stellungnahme den von den vorgeschlagenen Anpassungen direkt betroffenen Kreisen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
-	-	-

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Hierzu überlassen wir die Möglichkeit zur Stellungnahme den von den vorgeschlagenen Anpassungen direkt betroffenen Kreisen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
-	-	-

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Hierzu überlassen wir die Möglichkeit zur Stellungnahme den von den vorgeschlagenen Anpassungen direkt betroffenen Kreisen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
-	-	-

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	Schweizer Geflügelproduzentenverband SGP
Adresse / Indirizzo	SGP Flühlenberg 723 3452 Grünenmatt info@schweizer-gefluegel.ch
Datum / Date / Data	28.04.2023 Adrian Waldvogel Präsident Corinne Gygax Geschäftsstelle

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 4
BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) 7
BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171) 8
BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) 11
BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 13
Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) 15

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir möchten uns für die Möglichkeit, an dieser Anhörung teilzunehmen bedanken.

Der Schweizer Geflügelproduzentenverband (SGP) nimmt im Folgenden nur zu denjenigen Aspekten Stellung, die die Schweizer Geflügelproduktion und die inländische Futtermittelproduktion direkt betreffen. Bei allen anderen Elementen unterstützt der SGP die Stellungnahme des Schweizer Bauernverbandes (SBV).

Der SGP möchte insbesondere auf folgende Punkte hinweisen:

1. Mit der Umlagerung der Direktzahlungen wird eine wesentliche Anpassung des Systems vollzogen. Die Produktionssystembeiträge sollen von CHF 503 Millionen im Jahr 2022 (provisorische Zahlen des Agrarberichts 2022) auf CHF 736 Millionen im Jahr 2024 steigen. Diese Erhöhung wird hauptsächlich durch eine Senkung der Versorgungssicherheitsbeiträge finanziert. Die Bauernfamilien müssen somit neue Leistungen umsetzen, erhalten aber nicht mehr Direktzahlungen, und dies in einem labilen wirtschaftlichen Umfeld. Von der Inflation geprägt führt dies wiederum zu steigenden Produktionskosten. Somit wird mit dieser Umlagerung nicht nur die Versorgungssicherheit geschwächt, sondern auch das landwirtschaftliche Einkommen, weshalb der SGP dieses Vorgehen stark kritisiert und in dieser Form ablehnt.
   In diesem Sinne bittet der SGP den Bund, die angekündigten Umlagerungen der Direktzahlungen im Laufe des Jahres anhand des effektiven Finanzbedarfs gemäss den definitiven Anmeldungen für die neuen Produktionssystembeiträge, insbesondere in Bezug auf den Versorgungssicherheitsbeitrag, den BTS-Beitrag und den Beitrag für längere Nutzungsdauer, anzupassen. Eine Umverteilung der Direktzahlungen zwischen Betrieben und Regionen ist dabei zu verhindern. Es ist nicht akzeptabel, hohe Auflagen bei den Produktionsprogrammen zu machen und die finanziellen Mittel anschliessend umzulagern. Es ist auch eine Frage des Vertrauens in die Behörden, wenn diese neue Programme lancieren, die Landwirte sich anmelden und die Beiträge dann noch vor der Umsetzung wieder gekürzt werden.
   Im Hinblick auf diese Änderung, die sich auf viele Landwirtschaftsbetriebe auswirkt und grosse Anpassungen erfordern wird, bittet der SGP den Bund ebenfalls, das Direktzahlungssystem stabiler zu machen und bis zur nächsten AP keine grösseren Änderungen mehr einzuführen.

2. Aufgrund mehrfacher Vorbehalte erscheint ein Reduktionsziel von 10% für Stickstoff und 15% für Phosphor angesichts des Zeitrahmens bis 2030 als realistisch und gerechtfertigt. Nur ein realistisches und von der Branche tragbares Ziel kann die Motivation steigern und die von der Branche gewünschte Dynamik erreichen. Wenn die Ziele schlussendlich überschritten werden, ist dies umso besser!

Mit bestem Dank im Voraus, für die Berücksichtigung unserer Anliegen sowie denjenigen des SBV.

Freundliche Grüsse, SGP

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SGP weist insbesondere auf folgende Punkte hin:

- **Eine Direktzahlungskürzung auf Vorrat ist nicht akzeptierbar.** Der SGP fordert, dass nach der definitiven Anmeldung an die neuen Produktionssystembeiträge, die finanziellen Mittel erneut überprüft werden und höchstens dort gekürzt wird, wo es nicht anders umsetzbar ist. Eine vorgängige Kürzung der Direktzahlungen, die direkt einkommenswirksam für die Bauernfamilien ist, kann nicht akzeptiert werden.
- Es ist davon auszugehen, dass die Beteiligung an den neuen Programmen nach der definitiven Anmeldung noch abnehmen wird. In vielen Kantonen wurden die LandwirtInnen sogar animiert, sich für die neuen Programme anzumelden und dann erst im Frühjahr zu entscheiden, ob sie definitiv teilnehmen möchten oder nicht. Diese Aufforderung von den Kantonen kam nicht von ungefähr, sondern war der überhasteten Einführung der Verordnungsanpassungen aus der Pa.Iv. 19.475 und den extrem vielen offenen Fragen des Vollzugs zum Zeitpunkt des Anmeldeschlusses geschuldet.
- Im Hinblick auf den Handlungsbedarf beim Wolf braucht es für den Herdenschutz entsprechende Mittel. Es ist nicht akzeptabel, bereits unzureichende Beiträge zur Finanzierung von neuen Massnahmen zu nutzen, wie dies bei der Kürzung des Sömmerungs-Beitrags für Schafe der Fall ist. **Der SGP fordert, dass der Herdenschutz mit Mitteln des BAFU und nicht mehr über den landwirtschaftlichen Kreditrahmen finanziert wird.**
- Der SGP verlangt, dass für eine angemessene Bedeckung des Bodens die 80-Prozent-Regel für die gesamte offene Ackerfläche und nicht für jede einzelne Hauptkultur umzusetzen ist. Dies ist im Hinblick auf eine praxisgerechte Umsetzung gerechtfertigt.
- **Die Einführung der neuen ÖLN-Anforderung von 3.5% BFF auf Ackerfläche muss um ein Jahr verschoben werden, damit wichtige Anpassungen (z.B. Ergänzung weiterer anrechenbarer Elemente) gemacht werden können.** So muss bei der Umsetzung möglichst vermieden werden, dass zu diesem Zweck bereits auf dem Betrieb vorhandene wertvolle BFF Q2 dem Verlagerungsziel des Bundes zum Opfer fallen. Unter dem Strich wäre für die Biodiversität dann nichts erreicht. Pioniere, die schon vor Jahren stark in die Biodiversität investiert haben, werden einmal mehr für ihre Vorreiterrolle bestraft. Den Kantonen soll daher die Möglichkeit gegeben werden, wertvolle BFF-Typen wie Q2 Wiesen und Q2 Hecken auf ehemaligem Ackergebiet oder neben Ackerfläche liegend auf Gesuch des Betriebs für die Erfüllung der neuen Auflage anzuerkennen und an den 3.5% anzurechnen. Zudem sollen auch Gewässerräume die gemäss Bundesvorgabe nur als extensive Wiesen und Weiden genutzt werden dürfen, aber als FFF ausgeschieden sind, angerechnet werden dürfen. Weiter soll dringend auch im Rahmen von Art. 62a-Projekten (z. B. Nitrat- oder Phosphorprojekte) stillgelegtes Ackerland an die 3.5%-Pflicht angerechnet werden können.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Ziff. 2.1.1	Der Basisbeitrag beträgt ~~600~~ 700 Franken pro Hektare und Jahr.	Der Basisbeitrag muss unbedingt auf mindestens Fr. 700.00/ha bleiben, da er die Produktion von Lebensmitteln garantiert. Wenn die finanziellen Mittel nicht reichen, um einen Beitrag von Fr. 700.00/ha beizubehalten, müssen die Beiträge zur Biodiversität entsprechend reduziert werden. Priorität muss die Produktion von landwirtschaftlichen Rohstoffen haben.
Ziff.5.12.1	Die Tierwohlbeiträge betragen pro Tierkategorie und Jahr: Beitrag (Fr. je GVE) BTS / Raus / Weide g. Tierkategorien des Nutzgeflügels: 1. Bruteier prod. Hennen und Hähne: 280 ~~235~~ / 290 / - 2. Konsumeier prod. Hennen: 280 ~~235~~ / 290 / - 3 Junghennen, Junghähne und Küken: 280 ~~235~~ / 290 / - 4. Mastpoulets: 280 ~~235~~ / 290 / - 5. Truten: 280 ~~235~~ / 290 / -	Die Reduktion der Tierwohlbeiträge wird abgelehnt. Auch nachdem die Investitionen für mehr Tierwohl getätigt sind, sind die Geflügelproduzenten auf die Tierwohlbeiträge angewiesen, solange das höhere Tierwohlniveau nicht am Markt abgegolten werden kann. Eine Reduktion läuft entgegen den Erwartungen der Gesellschaft, die erst kürzlich die Massentierhaltungsinitiative im Vertrauen auf die aktuelle Politik abgelehnt hat. In den vergangenen Jahren wurde auf der Seite der Landwirtschaftsbetriebe viel in das Tierwohl investiert, wobei die BTS-Beiträge ein wichtiger Anreiz sind. Die Reduktion der Beiträge verfälschen die Amortisationsplanung der bereits realisierten Projekte und verringern den Anreiz, weiter in BTS-Systeme zu investieren. Die Strukturverbesserungsbeiträge bleiben im kommenden Jahr unverändert, wodurch dieses Argument nicht legitim ist. Die BTS-Beiträge sind nicht für die Errichtung der Gebäude gedacht, sondern für deren Betrieb. So wird beispielsweise die Einstreu oder die Mehrarbeit abgegolten. Der BTS-Beitrag ist eine klare Massnahme, welche einfach zu kontrollieren ist und erwiesenermassen eine positive Wirkung hat.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Ziff. 2.9.4 Bst. E	<u>Mangel beim Kontrollpunkt</u> <u>Kürzung</u> Nutzgeflügel (Anh. 6 Bst B Ziff 4.1, 4.2 und 4.3) 4 Pte. pro fehlender Tag	Der SGP lehnt eine Verschärfung ab und fordert mehr Verhältnismässigkeit bei kleinen und einzelnen Verstössen

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SGP begrüsst die Absicht, die Entwicklung von Solaranlagen auf der LN zu erleichtern, solange die landwirtschaftlichen Erträge nicht beeinträchtigt werden und die Nutzung des Bodens für die Lebensmittelproduktion weiterhin möglich ist.

Sollten im Rahmen der aktuellen Energiedebatte das RPG und folglich die RPV angepasst werden, muss dieser Punkt in einem Jahr neu beurteilt und daher wieder ins Verordnungspaket aufgenommen werden. Ziel der Spezialgesetzgebung muss sein, dass Agri-PV gemäss Art. 32c RPV wie vorgeschlagen direktzahlungsberechtigte LN bleiben, dass aber allfällige neurechtliche, grossangelegte Freiflächen-Solaranlagen auf LN, deren Hauptzweckbestimmung die Energieproduktion und nicht mehr die Lebensmittelproduktion ist, zwar dem bäuerlichen Bodenrecht unterstellt bleiben, jedoch nicht mehr direktzahlungsberechtigt sind. Damit bleiben sie einerseits vor Bodenspekulation und andererseits vor Fehlanreizen bewahrt.

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Mit der Revision der Dünger-Verordnung ist mit keinen nachteiligen Anpassungen für die Betriebe zu rechnen. Hofdüngerlieferungen können nach wie vor im HODUFLU erfasst werden und nicht wie der Rest im Produkteregister Chemikalien. Der SGP möchte aber auf folgende Punkte hinweisen:

- Bewilligungspflichtig werden neu Hofdünger, die mit Zusätzen behandelt worden sind (Nitrifikationshemmer, Pflanzenkohle, etc.). Das erscheint wenig sinnvoll, denn diese Zusätze können N-Verlusten entgegenwirken.
- Einzelne gesetzliche Vorgaben für Erdenhersteller sind nicht umsetzbar oder verlangen einen hohen bürokratischen Aufwand von den Substratherstellern.
- Einige Punkte, insbesondere die Anforderungen in den Anhängen, betreffen Lieferanten von Hofdüngern und Substraten, welche in der Praxis nicht oder nur schwer umsetzbar sind, zusätzliche Kosten verursachen und keine Verbesserung gegenüber der aktuellen Situation bringen (Deklaration, mineralischen Anteile, Registrierung, QR-Code usw.).

Durch den Vergärungsprozess in landwirtschaftliche Biogasanlagen entstehen mit den landwirtschaftlichen Vergärungsprodukten (Gärgülle und Gärmist) hochwertige Hofdünger, die sich optimal für die Düngung im Pflanzenbau eignen. Entsprechend ist wichtig zu betonen, dass durch die neue Kategorisierung von Hofdünger als «PFC 100» keine zusätzlichen administrativen Aufwände oder Einschränkungen für die Betriebe resultieren sollten. Gemäss Ausgestaltung der neuen DüV sollte dies aber nicht der Fall sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
4. Abschnitt Bewilligungspflichtige Dünger Art. 20 Bewilligungspflicht	[1] Folgende Dünger benötigen für ihre Zulassung eine Bewilligung durch das BLW: a. Dünger, die die Anforderungen an die folgenden PFC des Anhangs 1 erfüllen: 1. PFC 5: Hemmstoff; 2. PFC 6: Pflanzen-Biostimulans; 3. PFC 101: Recyclingdünger; 4. PFC 102: Düngerzusätze; mit Ausnahme der Hofdüngerzusätze	Streichung der Bewilligungspflicht von Kultursubstraten, die aus bewilligungspflichtigen PFC oder CMC bestehen, da die PFC und CMC bereits bewilligt sind. Eine Bewilligung von Substraten ist sinnvoll, wenn diese aus CMC bestehen, die noch nicht bewilligt worden sind. Zu Abs. 1 Bst. a Ziff. 4: Bis anhin waren Hofdüngerzusätze explizit von einer Bewilligungspflicht ausgenommen. Die Streichung dieser Ausnahme kommt daher einer Verschärfung gleich. Dies macht keinen Sinn. Düngerzusätze verbessern die Eigenschaften oder die Wirkung von Hofdüngern

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	5. PFC 103: Sonstige Dünger. b. Dünger, die aus einem Ausgangsmaterial bestehen, das die für eine CMC geltenden Anforderungen des Anhangs 2 nicht erfüllt; c. Dünger, die vollständig oder teilweise aus einem oder mehreren Ausgangsmaterialien bestehen, die unter die folgenden in Anhang 2 definierten CMC fallen: 1. CMC 7: Mikroorganismen; 2. CMC 11: Nebenprodukte im Sinne der Richtlinie 2008/98/EG; 3. CMC 12: Gefällte Phosphatsalze und deren Folgeprodukte; 4. CMC 13: Durch thermische Oxidation gewonnene Materialien und deren Folgeprodukte; 5. CMC 14: Durch Pyrolyse oder Vergasung gewonnene Materialien; und 6. CMC 15: Zurückgewonnene hochreine Materialien; d. Düngermischungen, die unter anderem aus bewilligungspflichtigen PFC oder bewilligungspflichtigen CMC bestehen; e. Dünger, die vollständig oder teilweise aus tierischen Nebenprodukten bestehen, die den Endpunkt der Herstellungskette noch nicht erreicht haben; f. Dünger, die einen Nitrifikationshemmstoff, einen Denitrifikationshemmstoff oder einen Ureasehemmstoff enthalten; g. Dünger, die vollständig oder teilweise aus Schlämmen eines Schlachthofs, eines Zerlegungsbetriebs oder eines Fleisch verarbeitenden Betriebs bestehen. [2] Das BLW kann einen Dünger jederzeit einem Bewilligungsverfahren unterstellen, wenn er aus einem Ausgangsmaterial besteht, dessen Wirksamkeit oder Sicherheit nicht	oder erleichtern ihre Anwendung. Zudem können sie Stickstoffverlusten oder Geruchsbildung entgegenwirken. Eine Verschärfung, wie in der neuen DüV geplant, entspricht daher nicht den Zielen des Absenkpfades Nährstoffe. Die Ausnahmeregelung für Hofdüngerzusätze muss wieder aufgenommen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	hinreichend bekannt sind, oder wenn er ein solches Ausgangsmaterial enthält. [3] Ein bereits zugelassener Dünger, dem ein gemäss den vorgesehenen Anwendungsvorschriften bewilligter Zusatz hinzugefügt wurde, muss nicht erneut bewilligt werden.	

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 23 Beitragsarten und Veröffentlichung	[1] Es werden die folgenden Beiträge ausgerichtet: a. Finanzhilfen für zeitlich befristete Projekte zur Erhaltung von: 1. Schweizer Rassen, 2. Rassen, die in der Schweiz ausgestorben waren und wieder eingeführt wurden, sofern ihr Ursprung in der Schweiz nachgewiesen wird; b. Abgeltungen für den Betrieb nationaler Genbanken für die Erhaltung von Schweizer Rassen durch Personen nach Artikel 23b^{bis} Absatz 2; c. Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rindvieh, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen, Honigbienen, Geflügel, Tauben und Kaninchen deren Status kritisch oder gefährdet ist. [2] Das BLW veröffentlicht pro ausgerichteten Beitrag den Namen der Empfängerin oder des Empfängers und die Höhe des Beitrags. Bei Finanzhilfen nach Absatz 1 Buchstabe c veröffentlicht es den Namen der Zuchtorganisation und den ihr ausgerichteten Gesamtbeitrag.	Zu Abs. 1 bst. c: In diesem Artikel wird die Förderung der Schweizer Rassen des Hausgeflügels (Hühner, Tauben) und Kaninchen ausser Acht gelassen. Dies obwohl die Motion Rieder (Motion 21.3229) die Berücksichtigung der Kleintiere ausdrücklich verlangt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 23c Sachüberschrift sowie Abs. 1, Abs. 2 Bst. f, 5 und 6	Höhe der Beiträge 1 Für die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rindvieh, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Honigbienen sowie Geflügel, Tauben und Kaninchen, deren Status kritisch oder gefährdet ist, werden insgesamt höchstens 4 000 000 Franken pro Jahr ausgerichtet.	Zu Abs. 1, Abs. 2 Bst. g und Abs. 7: Siehe Bemerkung zu Art. 23

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Das BLW schätzt die Wirkung der verschiedenen Massnahmen des Bundesrates auf eine Reduktion der Stickstoffverluste von 10,7% und der Phosphorverluste von 18,4%. Die Herleitungen für die Reduktionswirkungen der verschiedenen Massnahmen sind aufgrund den zur Verfügung gestellten Informationen nicht auf Basis von soliden wissenschaftlichen Grundlagen erstellt worden. Deshalb werden die beiden Reduktionsziele von 15% bzw. 20% als zu hoch angesetzt und als nicht realistisch erachtet. Zudem muss die Anpassung die Motion Gapany 22.3795 berücksichtigen.

Die Aufhebung der 10%-Toleranz in der Suisse-Bilanz würde laut BLW mit 5,3% fast die Hälfte der Stickstoffreduktion bringen. Der SGP bezweifelt die Wirkung dieser nicht zielgerichteten Massnahme, die in der letzten Vernehmlassung noch auf 2,3% geschätzt wurden. Wie ist es möglich, mit ein und derselben Massnahme 3% zu gewinnen? Dies lässt Zweifel an der Zuverlässigkeit der Schätzung sowie der berücksichtigten Berechnungsgrundlagen aufkommen. So ist wichtig zu betonen, dass, gemäss den groben Zahlen des BLW, die Absenkwirkung von Stickstoff 4.1% nicht übersteigt, wenn die Suisse-Bilanz nicht fälschlicherweise ausgereizt wird. Die zugrunde liegenden Annahmen sind nicht genügend fundiert, insbesondere da der Reduktionseffekt stark von der Reaktion der Betriebe abhängt. Es ist nicht voraussehbar, welche Massnahmen getroffen werden, damit die Betriebe die 100% ohne Toleranzbereich einhalten können. Dies kann so ohne eingehende Analyse und Modellierung nicht abgeschätzt werden. Ausserdem ist eine pauschale und nationale Düngerreduktion nicht zielführend für eine Senkung der umweltrelevanten Verluste. Der SGP stellt fest, dass die Streichung der Toleranzmarge nicht darauf abzielt, für die Umwelt kritische Stickstoff- und Phosphorverluste effizient und effektiv zu verringern, sondern lediglich dazu führt, dass der gesamte Nährstoffinput abgesenkt wird. Die Massnahme führt dazu, dass vor allem Mineraldünger reduziert werden, welche ein wichtiger Bestandteil der bedarfsgerechten Düngung im Pflanzenbau darstellen und die höchste Nährstoffeffizienz aufweisen. In der Folge werden auch die Erträge zurückgehen, was sich auf die OSPAR-Bilanz auswirkt.

Darüber hinaus beinhalten die 10,7% Stickstoffverlustreduktion der Bundesmassnahmen 1% für die reduzierte Proteinzufuhr bei der Raufutterfütterung von Nutztieren. Diese Schätzung beruht auf keiner soliden Grundlage, und dieser Effekt wäre vielmehr den Massnahmen der Branche zuzuschreiben, da diesbezüglich Projekte laufen. Ein Reduktionspotenzial für eine Massnahme zu schätzen, die noch in keiner Weise umsetzungsreif ist, ist nicht nachvollziehbar. Die 10,7% für Stickstoff und die 18,4% für Phosphor sind daher nach Meinung des SGP viel zu optimistisch und wenig fundiert geschätzt. Zudem werden mit den vorgeschlagenen Pauschal-Massnahmen nicht die richtigen Verlustquellen erfasst. Weiter werden die 4,3% für Stickstoff und 1,6% für Phosphor, die von der Branche zu decken sind, definiert, ohne zu klären, mit welchen Massnahmen und Wirkungen sie erreicht werden sollen. Da diese Ziele ohne die Unterstützung des Bundes erreicht werden müssen, wird die Problematik noch weiter verschärft. Die Zielvereinbarungen müssen von den Branchen selbst realisiert werden, da der Bund bislang keine finanziellen Beiträge geleistet hat.

Aufgrund all dieser Vorbehalte erscheint ein Reduktionsziel von 10% für Stickstoff und 15% für Phosphor angesichts des Zeitrahmens bis 2030 als realistisch und gerechtfertigt. Nur ein realistisches und von der Branche tragbares Ziel kann die Motivation steigern und die von der Branche gewünschte Dynamik erreichen. Wenn die Ziele schlussendlich überschritten werden, ist dies umso besser!

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10a Bst. a	Im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 werden bis zum Jahr 2030 die Verluste wie folgt reduziert: a. Stickstoff: um mindestens ~~15~~ 10 Prozent; b. Phosphor: um mindestens ~~20~~ 15 Prozent	Die Ziele müssen realistisch sein.

Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
(Verordnung nicht in Vernehmlassung) Die Situation beim Futtergetreide ist besonders besorgniserregend, da die Produzentenpreise gerade die Produktionskosten decken. Das Einkommen aus diesen Kulturen ist unzureichend, was zu einem Rückgang des Anbaus führen kann. Dies stellt gerade für die Geflügelproduktion ein Problem dar, da sie auf diese Futtermittel angewiesen sind und der Druck zur Reduktion von importiertem Futter eher zunimmt. Der SGP ist der Meinung, dass die Einführung eines spezifischen Beitrags für Futtergetreide zwingend notwendig ist!

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1, Bst. f und g (neu)	[1] Einzelkulturbeiträge werden für Flächen mit den folgenden Kulturen ausgerichtet: d. Bohnen (Phaseolus), Erbsen (Pisum), Lupinen (Lupinus), Wicken (Vicia), Kichererbsen (Cicer) und Linsen (Lens); und andere sekundäre Ackerkulturen für die menschliche Ernährung (namentlich Quinoa, Amaranth, Süsskartoffeln, Buchweizen); f. (neu) Futtergetreide (ausgenommen Körnermais) g. (neu) Saatgetreide	siehe Allgemeine Bemerkungen
Art. 2, Höhe der Beiträge	Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr für: b. Saatgut von Kartoffeln und Mais: ~~Fr. 700.-~~ Fr. 1'500.- c. Saatgut von Futtergräsern und Futterleguminosen: ~~Fr. 1'000.-~~ Fr. 1'500.- e. Bohnen (Phaseolus), Erbsen (Pisum), Lupinen (Lupinus),	siehe Allgemeine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Wicken (Vicia), Kichererbsen (Cicer) und Linsen (Lens) sowie Mischungen nach Artikel 6b Absatz 2 sowie für andere sekundäre Ackerkulturen für die menschliche Ernährung (namentlich Quinoa, Amaranth, Süsskartoffeln, Buchweizen): Fr. 1'000.- h. (neu) für Futtergetreide (ausgenommen Körnermais): Fr. 600.- i. (neu) Saatgetreide: Fr. 700.-	

SMP·PSL | Schweizer Milchproduzenten
Producteurs Suisses de Lait
Produttori Svizzeri di Latte
Producents Svizzers da Latg

Stellungnahme der SMP zur Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023
Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	Schweizer Milchproduzenten SMP
Adresse / Indirizzo	SMP Weststrasse 10 3000 Bern 6 Thomas.Reinhard@swissmilk.ch
Datum / Date / Data	24. April 2023

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12) ... 6

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 9

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16) ... 31

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur le terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) ... 37

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20) ... 38

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171) ... 39

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ... 59

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341) ... 67

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ... 70

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) ... 71

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) ... 74

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) ... 78

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) ... 79

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) ... 80

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201) ... 91

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) ... 93

Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 96

Einzelkulturbeitragsverordnung / / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture ... 97

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Danke für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den geplanten Änderungen von Verordnungen des Agrarrechts. Wir sind überrascht, schon wieder ein so umfangreiches Paket von Verordnungsänderungen zu erhalten. Einzelne Bestimmungen waren in der Praxis noch nicht einmal umgesetzt und werden nun schon geändert. Viele Elemente, welche die Landwirte anwenden sollen, werden nur noch von einzelnen Experten verstanden. ***Das zeigt auf, dass der Regulierungsumfang viel zu hoch ist.*** Die neuen Vorschläge führen zu massiven Einbussen für Tierhaltungsbetriebe, insbesondere die Milchproduktionsbetreibe im Talgebiet. Die zum wiederholten Male vorgeschlagene Direktausrichtung der Zulage für verkäste Milch und Fütterung ohne Silage gefährdet den gesamten Milchmarkt. Dagegen wehrt sich die SMP im Namen der Milchproduzenten.

Für die SMP besonders wichtige Korrekturanträge sind:

- ***Die SMP lehnt die Umlagerung von Direktzahlungen zulasten der Milchviehhaltenden vehement ab! Es ist nicht akzeptabel, den Milchviehaltenden neue Auflagen zu machen und die finanziellen Mittel dann insbesondere zu den Programmen des Pflanzenbaus umzulagern. Es ist auch eine Frage des Vertrauens in die Behörden, wenn diese neue Programme lancieren, die Landwirte sich anmelden und die Beiträge dann noch vor der Umsetzung wieder gekürzt werden. Die SMP kritisiert diese "Hüst und Hott Politik".*** Die SMP verlangt, dass die angekündigten erneuten Senkungen beim Versorgungssicherheitsbeitrag, bei den Biodiversitätsbeiträgen der Qualitätsstufe 1, bei den BTS-Beiträgen und beim Beitrag für längere Nutzungsdauer, nicht erfolgen. Um den Finanzbedarf zu decken, müssen auch andere Bereiche berücksichtigt werden. Dies ist auch aus der Sicht der Arbeitseinkommen und dem unterschiedlichen Grenzschutz sehr begründbar:

...

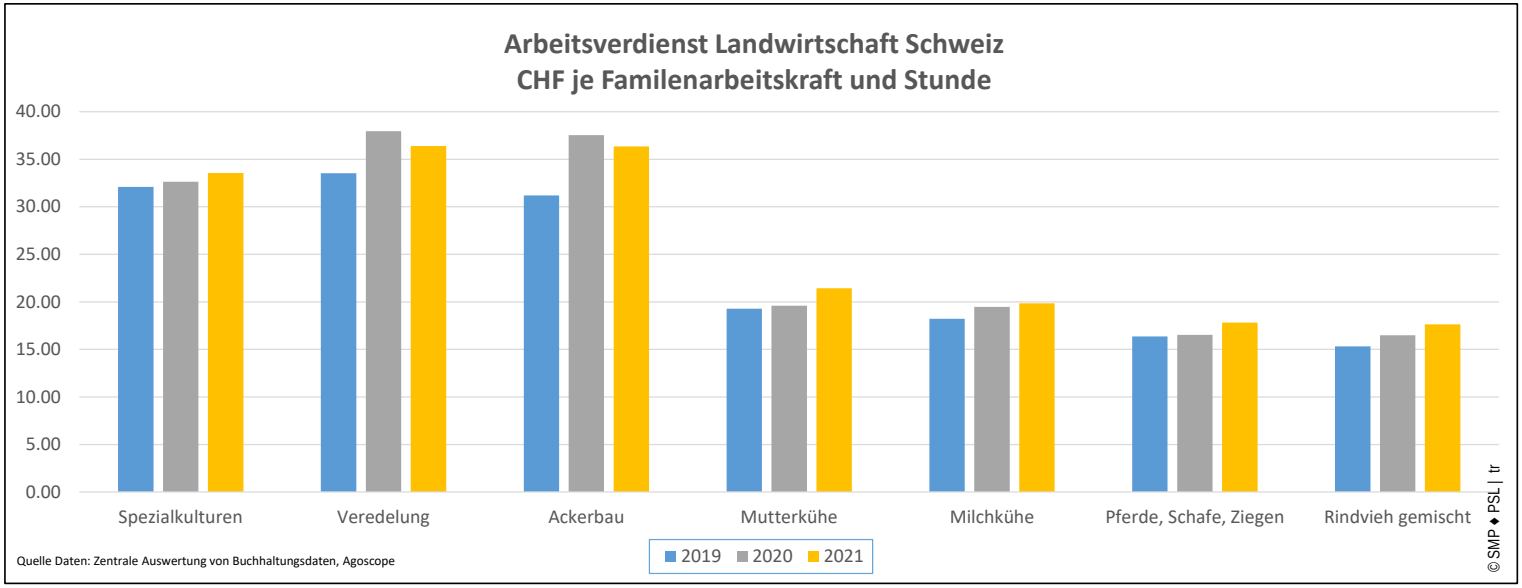

Die Milchviehhaltenden müssen neue Leistungen umsetzen, bekommen aber faktisch weniger Direktzahlungen, und dies in einem labilen wirtschaftlichen Umfeld. Die Inflation und das Umfeld führen zu weiter steigenden Produktionskosten. Somit wird mit der vorgeschlagenen erneuten Umlagerung von Direktzahlungen nicht nur die Versorgungssicherheit weiter geschwächt, sondern auch das landwirtschaftliche Einkommen der Milchviehhaltenden, ***weshalb die SMP dieses Vorgehen scharf kritisiert.*** Die SMP verlangt, das ***Direktzahlungssystem stabiler zu machen*** und bis zur nächsten AP keine grösseren Änderungen mehr einzuführen. Die Akteure brauchen Investitionssicherheit, sonst ist die Milchproduktion und Verarbeitung mit den vielen Arbeitsplätzen in vor- und nachgelagerten Bereichen in der Schweiz gefährdet. ***Insbesondere sind Kürzungen bei Produktionsrichtungen zurückzuweisen, bei welchen bereits heute die tiefsten Arbeitsverdienste je Arbeitsstunde realisiert werden.***

- ***Die SMP verlangt, dass beim Weideprogramm die Regelung der Geltung für alle Tiere einer Kategorie (Art. 75, Abs. 4) gestrichen wird.*** Die SMP hat dies schon bei der Anhörung "Absenkpfad" verlangt. Es können nicht separate Auslaufflächen für Stiere und Kälber errichtet werden. Zudem können kleine Kälber bei Hitze, Kälte oder Nässe aus Tierschutzgründen und wegen dem Tierwohl nicht nach draussen gebracht werden. ***Die SMP verlangt zudem eine Korrektur bei der Vorgabe der Trockensubstanzaufnahme auf der Weide.***
- ***Die SMP mit der gesamten Milchbranche sprechen sich erneut vehement gegen die Direktausrichtung der Zulage für verkäste Milch und der Zulage für die Fütterung ohne Silage aus.*** Die wichtigsten Begründungen lauten:
  - Heute erhalten die Milchproduzenten die zwei Zulagen zusammen mit dem Milchgeld. Die Käsehersteller haben heute ein Interesse, die TSM-Rapporte rasch auszufüllen, um das Geld zu erhalten. In Zukunft werden die Zahlungen bei guter Meldedisziplin einen Monat später durch den Bund ausbezahlt, im Fall von verzögerten Meldungen an die TSM noch später. Die Milchproduzenten sind für die Auszahlung der Zulagen von der Meldedisziplin der Verarbeiter abhängig.
  - Es gibt viel kompliziertere Milchgeldabrechnungen für den Fall, dass nicht 100 % der Milch direkt verkäst wird. Die Transparenz um die Zulage für verkäste Milch und die Zulage für die Fütterung ohne Silage wird kleiner.

- Die direkt ausbezahlten Zulagen könnten als Direktzahlungen wahrgenommen werden und Druck auf die Preise auslösen, sowohl beim Milchkauf als auch beim Käseverkauf (vor allem im Export). Die Käsereimilchbranche wird durch die neue Preisfestlegung geschwächt.
- Das Parlament hat eine Anpassung des Landwirtschaftsgesetzes (Art. 38 und 39) beschlossen, welche das Hauptargument der Behörden für die Direktausrichtung (Ausfallrisiko oder Doppelauszahlung) für den Bund nun entkräftet:
  "Der Bundesrat kann festlegen, dass die Zulage über die Milchverwerter und Milchverwerterinnen ausgerichtet wird. Wird die Zulage über die Milchverwerter und Milchverwerterinnen ausgerichtet, so erbringt der Bund diese Leistung mit befreiender Wirkung.

Die ausführlichen Begründungen der Milchbranche haben Sie bereits anlässlich von Besprechungen erhalten.

Wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit und die Berücksichtigung der Anliegen der Schweizer Milchproduzenten.

Die zentralen Positionen der Stellungnahme wurden am 9. März 2023 vom Vorstand der SMP verabschiedet.

25. April 2023

Boris Beuret, Präsident

Stephan Hagenbuch, Direktor

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die SMP unterstützt die Anpassung des Artikels 7, die es Gruppierungen, die dies wünschen, ermöglicht, zusätzliche Massnahmen in Bezug auf die nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen und eine tier- und klimaschonende Produktion zu ergreifen.

Ausserdem beantragt die SMP, nachdem die betroffenen Kreise den Vorschlag des BLV zur Umsetzung der privaten Kontrollbeautragten im Rahmen des Lebensmittelrechts abgelehnt haben, im Artikel 7 die Möglichkeit für Produzentenorganisationen aufzunehmen, den Zertifizierungs- und Kontrollbereich auf Unternehmen auszudehnen, die Produkte mit einer AOP oder einer IGP schneiden, vorbereiten, verpacken und weiterverkaufen (Grosshändler, Zwischenhandel).

Die administrative Änderung von Art. 8 muss auch die Auflösung der beratenden Kommission für AOP-IGP berücksichtigen, um den Verlust an Einblicken von direkt betroffenen Akteuren auszugleichen, indem ihre Meinung erneut eingeholt wird.

Was Artikel 14a betrifft, der die vorübergehende Aussetzung bestimmter Bestimmungen des Pflichtenheftes ermöglicht, unterstützt die SMP diese Änderung, betont aber, dass die vorübergehende Aussetzung unbedingt nur in schwer vorhersehbaren Fällen gewährt werden muss. Es geht darum, kein falsches Signal an die Branche auszusenden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7 Abs. 2 Bst. d	[2] Es kann auch folgende Angaben enthalten: d. die Beschreibung des Beitrags der Ursprungsbezeichnung oder der geografischen Angabe zur nachhaltigen Entwicklung.	Buchstabe d Die SMP begrüsst diese Ergänzung.
Nicht in der Vernehmlassung Art. 7 Abs. 2 Bst. e	***e den erweiterten Kontrollbereich auf Unternehmen, die die geschützte Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe schneiden, vorbereiten, verpacken und weiterverkaufen.***	Buchstabe e: Mit der Einführung dieses Absatzes wird die Motion Savary 18.4411 teilweise erfüllt und ersetzt die Lösung des BLV, die im Rahmen der Aktualisierung des Lebensmittelrechts vorgeschlagen wurde. Letztere konnte aber den Bedürfnissen der Branche nicht gerecht werden. Dieser neue Absatz ermöglicht es den Sortenorganisationen, die dies wünschen, den Zwischenhandel, der mit einer AOP und/oder einer IGP handelt, zu verpflichten, sich zertifizieren zu lassen und regelmässig zu kontrollieren. Dadurch wird die Garantie der Authentizität von Produkten gestärkt, die in geschnittener Form vermarktet werden, wie geriebener oder in kleine Stücke geschnittener Käse, Trockenfleisch, das in Scheiben geschnitten in Schalen verkauft wird, usw.
Art. 8	Das BLW fordert die betreffenden kantonalen Behörden, Bundesbehörden ***und privatrechtlichen Organisationen der Land- und Ernährungswirtschaft*** zur Stellungnahme auf.	Mit der Auflösung der beratenden Kommission für AOP-IGP ist die Anhörung der Organisationen zwingend notwendig.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Gliederungstitel vor Art. 14a	Abschnitt 2a Vorübergehende Aussetzung einzelner Bestimmungen des Pflichtenhefts	
Art. 14a	[1] Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) kann in folgenden Fällen auf dem Verordnungsweg eine vorübergehende Aussetzung einzelner Bestimmungen des Pflichtenhefts, die in Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben c und d dieser Verordnung aufgeführt sind, bewilligen: *a.* bei aussergewöhnlichen Naturereignissen, die dazu führen, dass bestimmte Aspekte des Pflichtenhefts während eines bestimmten Zeitraums nicht erfüllt werden können. ***die zeitweilige Genehmigung darf jedoch 365 Tage nicht überschreiten und kann aus denselben Gründen unter keinen Umständen verlängert werden.*** b. bei Behördenentscheiden, die sich auf eidgenössisches oder kantonales Recht stützen, namentlich im Bereich Gesundheit oder Pflanzengesundheit, wodurch die Einhaltung der Bestimmungen des Pflichtenhefts während eines bestimmten Zeitraums verhindert wird. [2] Die Gruppierung reicht das Begehren um vorübergehende Aussetzung beim BLW ein. Dem Begehren ist der Nachweis, dass es von der Vertreterversammlung der Gruppierung angenommen worden ist, beizulegen. [3] Die Gruppierung muss nachweisen, dass die vorübergehende Aussetzung keine direkten Auswirkungen auf die wesentlichen physischen, chemischen, mikrobiologischen oder organoleptischen Haupteigenschaften des Produkts oder auf seine besondere Form hat. [4] Das WBF kann weitere Bedingungen und Auflagen für die vorübergehende Aussetzung von Bestimmungen festlegen. Es kann namentlich: a. die Aussetzung auf einen Teil des geografischen Gebiets beschränken; b. verlangen, dass die Gruppierung geeignete Massnahmen ergreift, um die Öffentlichkeit oder die Endkonsumentinnen und -konsumenten über die vorübergehend ausgesetzten Bestimmungen zu informieren.	Um eine qualitative und glaubwürdige Positionierung der AOP und IGP auf dem Markt aufrechtzuerhalten, ist die Schweizerische Vereinigung der AOP-IGP der Ansicht, dass die Sortenorganisationen, abgesehen von nicht voraussehbaren aussergewöhnlichen Ereignissen, die Unwägbarkeiten der langfristigen Klimaentwicklung in ihre Entwicklungsstrategie einbeziehen und sich nicht auf wiederholte aussergewöhnliche Genehmigungen verlassen sollen.
Gliederungstitel vor Art. 15	Abschnitt 2b Löschungsverfahren	

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die SMP hält fest:

- ***Eine Kürzung der Direktzahlungen zulasten der Milchviehhaltenden, insbesondere im Talgebiet und dies bei neuen Auflagen, die zu tieferen Erträgen und höheren Kosten führen, kann nicht akzeptiert werden!***
  Ein 30ha-Betrieb mit 40 Milchkühen inkl. Aufzucht und Futterbau in der Talzone verliert durch die Kürzung des Basisbeitrags 2'895.- CHF. Hinzu kommt eine Kürzung des QI-Beitrags von bis zu 630.- CHF und des BTS-Beitrages von 850.- CHF. Dies ergibt eine Reduktion der Direktzahlungen von 4'400.- CHF pro Jahr. Zu beachten ist, dass der Betrieb bereits durch die Basisbeitrags-Kürzung von 900.- CHF auf 700.- auf den 1. Januar 2023 5'500.- CHF weniger Direktzahlungen erhält. Wegen den hohen Auflagen ist eine Teilnahme am Weideprogramm nicht möglich (u.a. wegen der Totalmischration mit Mais). Beim Programm "längere Nutzungsdauer", bei rund 3.5 Abkalbungen, resultiert mit den neuen Vorschlägen nur ein Plus von 800.- CHF, was die Kürzungen bei weitem nicht kompensiert. Die Mindererträge und höheren Kosten beispielsweise wegen der engeren Suisse-Bilanz und den höheren Anforderungen für die Biodiversität, sind nicht aufgerechnet. Dies führt zu einer starken Reduktion des landwirtschaftlichen Einkommens dieses Betriebes. ***Insbesondere sind Kürzungen bei Produktionsrichtungen zurückzuweisen, bei welchen bereits heute die tiefsten Arbeitsverdienste je Arbeitsstunde realisiert werden.***
- Im Hinblick auf den Handlungsbedarf beim Wolf braucht es rasch die Möglichkeit, die Wolfsbestände zu regulieren. Es ist nicht akzeptabel, bereits unzureichende Beiträge zur Finanzierung von neuen Massnahmen zu nutzen. ***Die SMP fordert, dass möglichst rasch die Wolfsbestände reguliert und der Herdenschutz nicht noch weiter über den landwirtschaftlichen Kreditrahmen finanziert wird.***
- ***Die SMP verlangt Korrekturen beim Programm "Weide" zur Aufnahme von Trockensubstanz und der Verknüpfung mit allen Tieren einer Kategorie, welche sie schon bei der Vernehmlassung "Absenkpfade" eingebracht hat.***

Bei der Umsetzung der neu verlangten 3.5% BFF auf Ackerflächen muss möglichst vermieden werden, dass zu diesem Zweck bereits auf dem Betrieb vorhandene wertvolle BFF Q2 dem Verlagerungsziel des Bundes zum Opfer fallen. Unter dem Strich wäre für die Biodiversität dann nichts erreicht. Pioniere, die schon vor Jahren stark in die Biodiversität investiert haben, werden einmal mehr für ihre Vorreiterrolle bestraft. Den Kantonen soll darum die Möglichkeit gegeben werden, wertvolle BFF-Typen wie Q2 Wiesen und Q2 Hecken auf ehemaligem Ackergebiet, auf Gesuch des Betriebs, für die Erfüllung der neuen Auflage anzuerkennen und an den 3.5% anzurechnen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 14 Abs. 2 Einleitungssatz	[2] Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben a–k, n, p ~~und~~ q ***und r*** sowie 71b und nach Anhang 1 Ziffer 3 sowie Bäume nach Artikel 55 Absatz 1[bis], wenn diese Flächen und Bäume:	Aufnahme auch von Buchstabe r, siehe dazu Antrag und Kommentar Bei Art. 55 Abs. 1.
Art. 21 Pufferstreifen	Entlang von oberirdischen Gewässern, Waldrändern, Wegen, Hecken, Feld- und Ufergehölzen und Inventarflächen ~~***nach den Artikeln 18a und 18b NHG, ohne ausgeschiedene Pufferzonen,***~~ sind Pufferstreifen nach Anhang	Die SMP lehnt diese Verschärfung ab. Auch ohne Verordnungsänderung wird das Anliegen im geltenden Recht bereits sichergestellt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	1 Ziffer 9 anzulegen.	
Art. 29 Abs. 4–8	[4] Zur Weidepflege und zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen ist das Mulchen zulässig, wenn: ~~a. der Eingriff frühestens ab dem 15. August erfolgt;~~ b. die Gras- und Krautnarbe intakt bleibt; und c. keine Flächen betroffen sind, die nach dem NHG geschützt sind. [5] Zur Entbuschung von Flächen ist das Mulchen ~~mit einer vorgängigen Bewilligung des Kantons zulässig. Der Kanton hört die zuständigen kantonalen Fachstellen für Naturschutz, Forst und Wildhut vor Erteilung einer Bewilligung an und kann vom Bewirtschafter oder von der Bewirtschafterin ein Gutachten einer Beratungsstelle verlangen.~~ ~~[6] Die Bewilligung muss folgende Auflagen enthalten:~~ ~~a. Der Eingriff erfolgt frühestens ab dem 15. August.~~ ~~b. Höchstens 10 Prozent der bearbeiteten Bodenoberfläche sind nach dem Eingriff beschädigt.~~ ~~c. Die Fläche weist nach dem Eingriff ein Mosaik von Anteilen offener Weide und Sträuchern auf, wobei die Sträucher auf mindestens 1 Are pro 10 Aren stehen gelassen worden sind.~~ ~~[7] In begründeten Fällen kann der Kanton von den Auflagen abweichen.~~ ~~[8] Das Mulchen nach Absatz 5 ist höchstens zwei Jahre in Folge auf derselben Fläche zulässig. Danach ist mit einer angepassten Weideführung eine nachhaltige Bewirtschaftung sicherzustellen. Ein erneutes Mulchen darf frühestens nach acht Jahren erfolgen.~~	Die SMP begrüsst grundsätzlich die Einführung des Art. 29 Abs. 4-8. Um die Offenhaltung von Weiden in Sömmerungsgebieten sowie die Biodiversität zukünftig weiterhin zu gewährleisten, ist das Mulchen notwenidg. In den letzten Jahren wurden die damit verbundenen Herausforderungen anspruchsvoller. 1) Klimawandel verändert Artenzusammensetzung (Stichwort Neophyten) 2) Grossraubtierpräsenz führt zu Rückgang der Bestossung durch gealpte Tiere 3) Strukturwandel führt zu Arbeitskräfte-Mangel, womit weniger Zeit für Weidepflege bleibt Zu Abs. 4 Buchstabe a: Weidepflege: Ein spätes Mulchen zur Weidepflege kann die Wirkung reduzieren. Zudem baut sich das Mulchmaterial während der Sommerzeit besser ab. Grundsätzlich sollten Gräser direkt nach der Beweidung gemulcht werden und keiner zeitlichen Restriktion unterliegen. Wird die Weide ein zweites Mal beweidet, kann das Weidevieh den neuen Aufwuchs verhindern/eindämmen. Bekämpfung von krautigen Problempflanzen: Keine zeitliche Einschränkung, da für eine erfolgreiche Bekämpfung der Zeitpunkt des Mulchens an den entsprechenden Pflanzenarten ausgerichtet werden muss. Zu Abs. 5, Abs. 6 Buchstabe a - c und Abs. 7: Von einer restriktiven Bewilligung ist abzusehen. Dies widerspricht der Vereinfachung administrativer Prozesse. Ein zu hoher Aufwand verhindert eine praxisnahe Umsetzung. Abs. 8: Weil nicht kontrollierbar zu streichen.
Art. 35 Abs. 1–3	[1] Die zu Beiträgen berechtigende Fläche umfasst die landwirtschaftliche Nutzfläche nach den Artikeln 14, 16 Absätze 3 und 5 sowie 17 Absatz 2 LBV.	Die SMP begrüsst diese Anpassung. Der maximal zulässige Anteil an Kleinstrukturen auf BFF als auch von Rückzugsstreifen wurde von max. 10% auf max.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Kleinstrukturen innerhalb von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz Buchstaben a–c, e–k, n, p und q berechtigen bis zu einem Anteil von höchstens 20 Prozent an der Fläche zu Beiträgen. Kleinstrukturen auf Waldweiden (Art. 55 Abs. 1 Bst. d) und artenreichen Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet (Art. 55 Abs. 1 Bst. o) werden gemäss der Erhebungsmethodik nach Artikel 59 Absatz 2 angerechnet. Als Kleinstrukturen gelten Strauchgruppen, Einzelsträucher, Asthaufen, Streuehaufen, Wurzelstöcke, Wassergräben, Tümpel, Teiche, Ruderalflächen, Steinhaufen, Steinwälle, Trockenmauern, Felsblöcke und offene Bodenstellen. [2bis] Aufgehoben [3] Rückzugsstreifen auf extensiv genutzten Wiesen (Art. 55 Abs. 1 Bst. a), auf wenig intensiv genutzten Wiesen (Art. 55 Abs. 1 Bst. b) sowie auf Uferwiesen (Art. 55 Abs. 1 Bst. g) berechtigen bis zu einem Anteil von höchstens 20 Prozent an der Wiesenfläche zu Beiträgen.	20% vereinheitlicht. Dies führt zur Klarheit für die Bewirtschaftenden sowie für den Vollzug.
Art. 47 Abs. 2 Bst. a und 3	[2] Er wird für folgende Kategorien festgelegt: a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung, pro NST; [3] Aufgehoben	
Art. 47a Zusatzbeitrag für die Milchproduktion	Für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen wird zum Beitrag nach Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe d ein Zusatzbeitrag für die Milchproduktion ausgerichtet.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Art. 47b Zusatzbeitrag für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen	[1] Für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen wird zum Beitrag nach Artikel 47 ein Zusatzbeitrag für Tiere ausgerichtet, die auf Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben gehalten werden, ~~***die zumutbar schützbar sind. Als zumutbar schützbar gelten Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe, bei denen der Kanton gestützt auf Artikel 10quinquies der Jagdverordnung vom 29. Februar 1988 das Ergreifen von Schutzmassnahmen als zumutbar erachtet.***~~ [2] Der Zusatzbeitrag wird für folgende Kategorien ausgerichtet: a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung oder in Umtriebsweide; b. Milchschafe;	Der hier vorgeschlagene Artikel 47b gehört in die Jagdverordnung, weil auch die Anforderungen an den Beitrag in Art. 10 quinquies der JSV definiert sind. ***Diese Beiträge sind durch Mittel des BAFU und nicht aus dem Kreditrahmen der Landwirtschaft zu finanzieren.*** Die Anforderungen an den Beitrag sind insbesondere im administrativen Bereich zu vereinfachen. Die Erstellung dieser schriftlichen, einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepte ist abzugelten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. Ziegen; d. Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, bis 365 Tage alt. [3] Der Zusatzbeitrag wird ausgerichtet, wenn: a. Schutzmassnahmen nach Artikel 10[quinquies] der Jagdverordnung umgesetzt werden; b. ein einzelbetriebliches Herdenschutzkonzept eingehalten wird; und c. alle Tiere einer Tierkategorie nach Absatz 2 nach dem Herdenschutzkonzept geschützt werden. [4] ***Ein ~~Das~~*** Herdenschutzkonzept muss aufzeigen, mit welchen betrieblichen und technischen Massnahmen und Vorkehrungen eine oder mehrere Tierkategorien während der Sömmerungszeit vor Grossraubtieren geschützt werden können. ***~~Es muss vom Kanton bewilligt werden. Der Kanton überprüft die Einhaltung des Konzepts.~~*** ***Die Herdenschutzberatung legt das einzelbetriebliche Herdenschutzkonzept gemeinsam mit den Bewirtschaftenden fest.***	Abs.4: *Das* Herdenschutzkonzept gibt es nicht. Ein solches Konzept ist immer auf den Einzelbetrieb und seine Gegebenheiten zugeschnitten. Die effektive und effiziente Ausgestaltung der auf seiner Weide zu ergreifenden Herdenschutzmassnahmen liegt im Eigeninteresse des Tierhalters. Das erübrigt eine Bewilligungspflicht und die Kontrolle der Einhaltung durch den Kanton. Kommt es auf einer konkreten Weide durch Grossraubtiere zu Schäden und sollen diese entschädigt werden und hängt die Entschädigung vom Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen ab, so ist die Frage im Rahmen des Entscheids über die Entschädigung zu klären.
Art. 49 Sachüberschrift und Abs. 3	Festsetzung der Beiträge [3] Die Zusatzbeiträge nach den Artikeln 47a und 47b werden für die effektive Bestossung in NST festgelegt.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Nicht in Vernehmlassung Art. 55 Abs. 1 Bst. r (neu)	***r. Überflutete, vernässte oder untergrabene Flächen, welche durch Biberaktivitäten verursacht wurden und nicht mehr gemäht werden können oder anderweitig in der Bewirtschaftung eingeschränkt sind.***	Flächen, welche durch Biberaktivitäten temporär oder dauerhaft überflutet, vernässt oder von Grabaktivitäten betroffen sind, sollen nicht mehr von Direktzahlungsbeiträgen ausgeschlossen werden. Es handelt sich dabei meist um vergleichsweise kleine Flächen, die kurzfristig oder über mehrere Jahre durch die Dammbauaktivitäten und den Rückstau des Wassers betroffen sind. Biberreviere unterliegen einem stetigen Wandel. Dadurch können Flächen überflutet werden und auch wieder trockenfallen. Ein Biberrevier auf der Betriebsfläche erfordert somit eine gewisse Flexibilität des Bewirtschafters. Durch die Vernässung ist eine Pflege und Mahd oft nicht mehr oder nicht mehr zum vorgegebenen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Schnittzeitpunkt möglich, was zu Einbussen in der Produktion führt. Die Bewirtschaftung des umliegenden und nicht von der Vernässung betroffenen Landes stellt ausserdem einen höheren Aufwand für die Landwirtschaft dar, weil die vernässten Gebiete umfahren werden müssen. Entfallen auch noch die Flächenbeiträge, da die Fläche nicht mehr als LN angerechnet werden kann, hat dies für die Bewirtschafter negative finanzielle Folgen.
Art. 57 Abs. 4	[4] Für Biodiversitätsförderflächen nach den Absätzen 1 Buchstabe d und für Bäume nach Absatz 1[bis] Buchstabe b können die Kantone die Verpflichtungsdauern für Beiträge der Qualitätsstufen I und II sowie für den Vernetzungsbeitrag nach Artikel 61 ***und den Landschaftsqualitätsbeitrag*** auf derselben Fläche aufeinander abstimmen. ***Die Bewirtschaftenden haben in diesem Fall die Möglichkeit von laufenden Verträgen zurückzutreten.***	Das Abgleichen der Verpflichtungsdauer ist eine sinnvolle und wirkungsvolle Massnahme zur Vereinfachung des Vollzugs. Entscheidet sich der Kanton für eine Synchronisierung der Verpflichtungsdauer der Beiträge QI, QII und der Vernetzung auf einer Fläche muss die Landwirtin, der Landwirt die Möglichkeit haben von den laufenden Verträgen zurückzutreten. Die Umsetzung der Synchronisation darf keine Pflicht sein.
Art. 58 Abs. 7, 8 und 10	[7] Der Einsatz von Steinbrechmaschinen ist nicht zulässig. Das Mulchen ist nur zulässig auf Säumen auf Ackerland, Bunt- und Rotationsbrachen, Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt und auf den Baumscheiben von auf Biodiversitätsförderflächen stehenden Bäumen sowie auf artenreichen Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet gemäss den Vorschriften nach Artikel 29 Absätze 4–8. [8] Aufgehoben [10] Zur mechanischen Bekämpfung von Problempflanzen kann der Kanton Ausnahmen von den Bewirtschaftungsvorgaben oder eine Beweidung bewilligen.	
Art. 58a Besondere Bestimmungen für Saatmischungen	[1] Für Ansaaten von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben h, i und k dürfen nur die für die jeweilige Biodiversitätsförderfläche geeigneten Saatmischungen nach Anhang 4a Buchstabe B verwendet werden. [2] Das BLW nimmt Saatmischungen für Biodiversitätsförderflächen in Anhang 4a Buchstabe B auf. Dabei berücksichtigt es den ökologischen und agronomischen Nutzen, die Risiken und die Methodik gemäss den Kriterien in Anhang 4a Buchstabe A. Die Gewichtung der Kriterien richtet sich nach der Zielsetzung und dem Einsatzbereich der Saatmischung. ~~***Das BLW hört vorgängig das BAFU an.***~~ [3] Die Zusammensetzung der geeigneten Saatmischungen	Zu Abs. 2: Die Kriterien für die Saatgutmischungen sind genügend detailliert ausgelegt. Es ist unnötig, ein zweites Bundesamt in den Prozess zu involvieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	werden vom BLW jeweils per 1. Januar veröffentlicht. [4] Das BLW kann Änderungen der Zusammensetzung von Saatmischungen für die Anwendung auf einzelnen landwirtschaftlichen Betrieben bewilligen, insbesondere zur besseren Biodiversitätsförderung oder zur Vermeidung ***von agronomischen*** Problemen ***~~in der Fruchtfolge~~.*** [5] Für Ansaaten von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben a–e, g und o sind lokale Heugras- oder Heudruschsaaten von langjährig bestehendem Dauergrünland den standardisierten Saatmischungen vorzuziehen.	Zu Abs. 4: Probleme können nicht nur in Bezug auf die Fruchtfolge anfallen.
Art. 59 Abs. 1bis –4	[1bis] Handelt es sich bei den Biodiversitätsförderflächen um Flachmoore, Trockenwiesen und -weiden oder Amphibienlaichgebiete, die Biotope von nationaler Bedeutung nach Artikel 18a NHG sind, so wird davon ausgegangen, dass die floristische Qualität oder die für die Biodiversität förderlichen Strukturen vorhanden sind. [2] Das BLW kann nach Anhörung des BAFU Weisungen erlassen, wie die floristische Qualität und die für die Biodiversität förderlichen Strukturen überprüft werden. [3] Die Kantone können andere Grundlagen für die Bewertung der floristischen Qualität und der für die Biodiversität förderlichen Strukturen verwenden, sofern diese vom BLW nach Anhörung des BAFU als gleichwertig anerkannt wurden. Ausgenommen davon sind die Grundlagen für die Bewertung der floristischen Qualität im Sömmerungsgebiet. [4] Für Flächen, die mehr als einmal jährlich geschnitten werden, kann der Kanton frühere Schnittzeitpunkte festsetzen, sofern es die floristische Qualität erfordert.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Art. 62 Abs. 5	[5] Für Flächen, für die ein Vernetzungsbeitrag ausgerichtet wird, können von den Anforderungen der Qualitätsstufe I abweichende Vorschriften festgelegt werden, wenn dies aufgrund der Zielarten erforderlich ist. Die Vorschriften sind zwischen dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin und dem Kanton schriftlich zu vereinbaren***~~, wobei die kantonale Fachstelle für Naturschutz einbezogen werden muss~~***.	Zu Abs. 2: Der Einbezug der kantonalen Fachstelle für Naturschutz bietet einen unnötigen Mehraufwand.
Art. 71b Abs. 5, 5[bis], 5[ter], 5[quater], 7, 7[bis], 8 Einleitungssatz	[5] Für Ansaaten von Nützlingsstreifen dürfen nur die für den jeweiligen Einsatzbereich geeigneten Saatmischungen	Zu Abs. 5[bis]: Die Kriterien für die Saatgutmischungen sind genügend detailliert ausgelegt. Es ist unnötig, ein zweites

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
und 13	nach Anhang 4a Buchstabe B verwendet werden. 5bis Das BLW nimmt die Saatmischungen für Nützlingsstreifen in Anhang 4a Buchstabe B auf. Dabei berücksichtigt es den ökologischen und agronomischen Nutzen, die Risiken und die Methodik gemäss den Kriterien in Anhang 4a Buchstabe A. Die Gewichtung der Kriterien richtet sich nach der Zielsetzung und dem Einsatzbereich der Saatmischung. ~~***Das BLW hört vorgängig das BAFU an.***~~ 5ter Die Zusammensetzungen der geeigneten Saatmischungen werden vom BLW jeweils per 1. Januar veröffentlicht. 5quater Das BLW kann Änderungen der Zusammensetzung von Saatmischungen für die Anwendung auf einzelnen landwirtschaftlichen Betrieben bewilligen, insbesondere zur besseren Biodiversitätsförderung oder zur Vermeidung von Problemen in der Fruchtfolge. 7 Sie müssen in folgender Frequenz angesät werden: a. Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche: 1. einjährige Nützlingsstreifen: jährlich neu, 2. mehrjährige Nützlingsstreifen: jedes fünfte Jahr neu; b. Nützlingsstreifen in Dauerkulturen: jedes fünfte Jahr neu. 7bis Der Kanton kann eine Verlängerung des mehrjährigen Nützlingsstreifens bewilligen, wenn der Standort geeignet ist. 8 Die Nützlingsstreifen müssen bedecken: 13 Bei grossem Unkrautdruck kann ***pro Jahr*** ~~***im ersten Standjahr***~~ ein **oder zwei** Reinigungsschnitt**e** vorgenommen werden.	Bundesamt im Prozess zu involvieren. Zu Abs. 13: Bei zu grossem Unkrautdruck muss die Möglichkeit bestehen flexibel und unabhängig vom Standort Reinigungsschnitte durchzuführen.
Art. 71c Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens	1 Der Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens wird pro Hektare ausgerichtet für: a. folgende Hauptkulturen auf offener Ackerfläche: 1. einjähriges Freilandgemüse, mit Ausnahme von Freiland-Konservengemüse, einjährige Beeren sowie einjährige Gewürz- und Medizinalpflanzen; 2. übrige Hauptkulturen auf offener Ackerfläche; b. Reben. 2 Der Beitrag für Hauptkulturen auf offener Ackerfläche wird ausgerichtet:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. bei den Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 1: wenn gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der entsprechenden Fläche mit einer Kultur oder einer Zwischenkultur bedeckt sind; ***b.*** bei den übrigen Hauptkulturen auf der offenen Ackerfläche, wenn auf 80 Prozent der Fläche~~***n, auf denen die Hauptkultur***~~ mit Ernte vor dem 1. Oktober, ~~***geerntet wird:***~~ 1. nach deren Ernte innerhalb von sieben Wochen eine weitere Kultur, eine Winterkultur, Zwischenkultur oder Gründüngung angelegt wird, wobei Untersaaten als Kulturen zählen, und 2. wenn bis zum 15. Februar des folgenden Jahres auf diesen Flächen keine Bodenbearbeitung erfolgt, wobei Flächen auf denen noch eine Winterkultur angelegt wird, ausgenommen sind. [3] Der Beitrag für Reben wird ausgerichtet, wenn gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der Rebfläche begrünt sind.	Zu Abs. 2 Bst. b: Die Formulierung muss so angepasst werden, dass die Einhaltung der 80% für die gesamte offene Ackerfläche und nicht jede einzelne Hauptkultur umzusetzen ist, was sonst nicht praktikabel wäre. Aus Sicht der SMP wäre anstelle einer pauschalen und starren Ausnahmeregelung die Widereinführung des Bodenschutzindexes für dieses Modul die einfachste und effizienteste Massnahme, ohne dass dabei die Ziele des Bodenschutzes geschmälert würden.
Art. 71d Abs. 2 Bst. b	Aufgehoben	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Art. 71e Abs. 2 und 3	[2] Er wird ausgerichtet, wenn eine Bilanzierung anhand der Methode "Suisse-Bilanz" nach Anhang 1 Ziffer 2.1.1 ergibt, dass die Zufuhr an Stickstoff gesamtbetrieblich 90 Prozent des Bedarfs der Kulturen nicht übersteigt. [3] Er wird zudem Betrieben ausgerichtet, die die Grenzwerte nach Anhang 1 Ziffer 2.1.9 oder nach Anhang 1 Ziffer 2.1.9d nicht überschreiten.	
Art. 73 Bst. c und d	Für die Tierwohlbeiträge gelten folgende Tierkategorien: c. Tierkategorien der Ziegengattung: 1. weibliche Tiere, über 365 Tage alt, 2. männliche Tiere, über 365 Tage alt; d. Tierkategorien der Schafgattung: 1. weibliche Tiere, über 365 Tage alt, 2. männliche Tiere, über 365 Tage alt;	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Nicht in Vernehmlassung

Art. 75a Weidebeitrag</td><td>4 <s>Der Beitrag wird nur ausgerichtet, wenn den Tieren aller Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a. für die kein Weidebeitrag ausgerichtet wird, Auslauf nach Artikel 75 Absatz 1 gewährt wird.</s></td><td>Obschon es Besprechungen beim BLW in dieser Sache gab, wurde diese Korrektur nicht zur Vernehmlassung gebracht.
Die SMP verlangt, dass dieser Absatz gestrichen wird.
Wir haben dies schon bei der Anhörung "Absenkpfad" verlangt. Es können nicht separate Auslaufflächen für Stiere und Kälber errichtet werden. Zudem können kleine Kälber bei Hitze, Kälte oder Nässe aus Tierschutzgründen und wegen dem Tierwohl nicht nach draussen gebracht werden. Auch ist es unsinnig, dass bei einer Abmeldung vom Weide-Beitrag auch die RAUS-Beiträge wegfallen, obwohl diese Anforderungen eingehalten werden.

Wir verweisen auch auf die Interpellation 22.4333 von Nationalrätin Wismer-Felder-Priska.</td></tr>
<tr><td>Art. 115g Abs. 2</td><td>2 Bei festgestellten Mängeln nach Anhang 8 Ziffer 2.2.9a Buchstaben b und c werden die Direktzahlungen für die Jahre 2023 und 2024 nicht gekürzt.</td><td>Die SMP begrüsst diese Anpassung.</td></tr>
<tr><td>Art. 115h Übergangsbestimmung zur Änderung vom ….</td><td>Für Bäume, die vor dem Beitragsjahr 2024 angemeldet wurden und für den Ersatz bestehender Bäume, gilt Anhang 4 Ziffer 12.2.5a nicht.</td><td>Die SMP stimmt der Übergangsbestimmung teilweise zu, fordert aber die Ergänzung, dass dies auch für den Ersatz bestehender Bäume gelten muss.</td></tr>
<tr><td>Anhang 1 Ökologischer Leistungsnachweis</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.1.9d</td><td>Der Beitrag nach Artikel 71e wird ausgerichtet, wenn die vereinfachte Nährstoffbilanzierung nach den Ziffern 2.1.9a-2.1.9c einen Wert in GVE pro Hektare düngbare Fläche ergibt, der folgende Grenzwerte nicht überschreitet:
<table>
<tr><td></td><td>Grenzwert in GVE/ha düngbare Fläche; für:</td></tr>
<tr><td></td><td>Stickstoff</td></tr>
<tr><td>a. Talzone</td><td>1.8</td></tr>
<tr><td>b. Hügelzone</td><td>1.45</td></tr>
<tr><td>c. Bergzone I</td><td>1.3</td></tr>
<tr><td>d. Bergzone II</td><td>1.0</td></tr>
<tr><td>e. Bergzone III</td><td>0.8</td></tr>
<tr><td>f. Bergzone IV</td><td>0.75</td></tr>
</table></td><td>Die SMP unterstützt diese Anpassung.</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Ziff. 9.6 und 9.7	9.6 Entlang von oberirdischen Gewässern und entlang von Inventarflächen ~~***nach den Artikeln 18a und 18b NHG, ohne ausgeschiedene Pufferzonen,***~~ ist ein mindestens 6 m breiter Pufferstreifen anzulegen. Dieser darf nur umgebrochen werden, wenn im Rahmen von Anhang 4 Ziffer 1.1.4 die Fläche ökologisch aufgewertet wird. ***Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen sind ab dem vierten Meter zulässig.*** Der Streifen wird bei Fliessgewässern, für die ein Gewässerraum nach Artikel 41a GSchV festgelegt wurde oder bei denen nach Artikel 41a Absatz 5 GSchV ausdrücklich auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet wurde, ab der Uferlinie gemessen. Bei den übrigen Fliessgewässern und bei stehenden Gewässern wird ab der Böschungsoberkante gemäss Pufferstreifenmerkblatt "Pufferstreifen richtig messen und bewirtschaften", KIP/PIOCH 2017, gemessen. 9.7 Aufgehoben	Die SMP lehnt die Verschärfung bezüglich Art 18a und 8b NHG ab. Die Einzelstockbehandlung von Problempflanzen ab vier Meter muss weiterhin möglich sein.
Anhang 2 Besondere Bestimmungen für die Sömmerung und das Sömmerungsgebiet		
Ziff. 4.1.5	Aufgehoben	Die SMP unterstützt diese Streichung.
Ziff. 4.1.10	Im Rahmen von einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepten nach Artikel 47b kann der Kanton dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin eine Abweichung von den Ziffern 4.1.4 und 4.1.6 bewilligen.	Diese Flexibilität im Rahmen des Vollzuges durch die Kantone wird begrüsst.
Ziff. 4.2.9	Im Rahmen von einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepten nach Artikel 47b kann der Kanton dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin eine Abweichung von Ziffer 4.2.4 bewilligen.	Diese Flexibilität im Rahmen des Vollzuges durch die Kantone wird begrüsst.
Ziff. 4.2a	Aufgehoben	Die SMP unterstützt diese Streichung.
Anhang 4 Voraussetzungen für Biodiversitätsförderflächen **A Biodiversitätsförderflächen**		
Ziff. 1.1.4	Auf Flächen mit unbefriedigender floristischer Zusammensetzung kann die kantonale Behörde nach Rücksprache mit der kantonalen Fachstelle für Naturschutz eine geeignete Bewirtschaftungsform oder die mechanische oder chemische Entfernung der Vegetation zum Zweck einer Neuansaat bewilligen.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Ziff. 1.2.1	Die floristische Qualität nach Artikel 59 wird anhand von Indikatorpflanzen erhoben. Diese weisen auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hin und	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	müssen regelmässig vorkommen.	
Ziff. 2.1.1	Pro Hektare und Jahr ist eine Düngung mit maximal 30 kg verfügbarem Stickstoff zugelassen. ***Stickstoff ~~Es~~*** darf nur ***in Form von*** Mist oder Kompost zugeführt werden. Sind auf dem gesamten Betrieb nur Vollgüllesysteme vorhanden, so ist verdünnte Vollgülle in kleiner Gabe (max. 15 kg verfügbarer Stickstoff pro ha und Gabe) zulässig, jedoch nicht vor dem ersten Schnitt.	Die Anpassung wird abgelehnt. Mit der neuen Formulierung wird die Zufuhr von Kalk-Düngern für wenig intensive Naturwiesen Q1 ausgeschlossen. An der HAFL läuft ein mehrjähriges Projekt zur Wechselwirkung eines tiefen pH-Wertes und der Artenzusammensetzung. Es gibt Hinweise, dass sich ein sinkender pH-Wert negativ auf die Artenvielfalt auswirkt. Viele langjährige Flächen weisen sinkende pH-Werte auf. Dass Kalkdünger eine negative Wirkung auf Amphibien haben sollen, ist weder aus der Praxis noch aus der Literatur bekannt.
Ziff. 2.2.1	Die floristische Qualität nach Artikel 59 wird anhand von Indikatorpflanzen erhoben. Diese weisen auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hin und müssen regelmässig vorkommen.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Ziff. 3.2.1	Die floristische Qualität nach Artikel 59 wird anhand von Indikatorpflanzen oder anhand von für die Biodiversität förderliche Strukturen erhoben. Die Indikatorpflanzen weisen auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hin und müssen regelmässig vorkommen. Die für die Biodiversität förderlichen Strukturen müssen regelmässig vorkommen.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Ziff. 4.2.1	Die floristische Qualität nach Artikel 59 wird anhand von Indikatorpflanzen oder anhand von für die Biodiversität förderliche Strukturen erhoben. Die Indikatorpflanzen weisen auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hin und müssen regelmässig vorkommen. Die für die Biodiversität förderlichen Strukturen müssen regelmässig vorkommen.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Ziff. 5.2.1	Die floristische Qualität nach Artikel 59 wird anhand von Indikatorpflanzen erhoben. Diese weisen auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hin und müssen regelmässig vorkommen.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Ziff. 7.1.1	Die Flächen müssen jährlich mindestens einmal gemäht werden. ***Ausgenommen von dieser Bestimmung sind durch Biberaktivitäten beeinflusste Flächen.***	Siehe Bemerkung zu Art. 55.
Ziff. 7.1.2 und 7.1.4	7.1.2 Die Flächen dürfen während der Vegetationsperiode bis zum 30. November schonend beweidet werden. 7.1.4 Die Düngung durch die Weidetiere ist erlaubt. Es darf	Diese Änderung ermöglicht in allen Kantonen eine extensive Mähweidenutzung und damit eine flexiblere Bewirtschaftung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	keine Zufütterung beim Beweiden stattfinden.	
Ziff. 10.1.1 Bst. b	Begriff: extensiv bewirtschaftete Randstreifen von Ackerkulturen, die: b. mit Getreide, Hirse, Raps, Sonnenblumen, Körnerleguminosen oder Lein angesät werden.	
Ziff. 12.1.5	Die einzelnen Bäume müssen in einer Distanz angepflanzt werden, die eine normale Entwicklung und Ertragsfähigkeit der Bäume gewährleistet. Die Distanz zum Wald muss mindestens 10 m betragen, gemessen von der Stammmitte bis zur Bestockung.	Eindeutige Angaben schaffen Klarheit für die Bewirtschaftenden und den Vollzug.
Ziff. 12.1.8	Hochstamm-Feldobstbäume mit einem Abstand von weniger als 10 m ab dem Stamm zu Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie Gewässern dürfen nicht mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden.	
Ziff. 12.2.5a	Die Distanz zwischen den einzelnen Bäumen muss mindestens betragen: a. Kernobst- und Steinobstbäume, ohne Kirschbäume: 8 m; b. Kirsch-, Nuss- und Kastanienbäume: 10 m.	Eindeutige Angaben schaffen Klarheit für die Bewirtschaftenden und den Vollzug.
Ziff. 14.2.1	Die floristische Qualität nach Artikel 59 wird anhand von Indikatorpflanzen und anhand von für die Biodiversität förderliche Strukturen erhoben. Die Indikatorpflanzen weisen auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hin und müssen regelmässig vorkommen. Die für die Biodiversität förderlichen Strukturen müssen regelmässig vorkommen.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Ziff. 15.1.4	Die floristische Qualität sowie die Flächengrösse müssen während der Verpflichtungsdauer mindestens konstant bleiben.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Anhang 4a Geeignete Saatmischungen für Biodiversitätsförderflächen und Nützlingsstreifen **A Kriterien für die Beurteilung von Saatmischungen für Biodiversitätsförderflächen und Nützlingsstreifen**		
1. Ökologischer und agronomischer Nutzen:	1.1 Einheimische Arten und wertvolle Lebensräume für Tiere oder Pflanzen werden gefördert oder gesichert. 1.2 Die genetische Vielfalt von wildlebender Flora und Fauna werden erhalten oder gefördert. 1.3 Ökosystemleistungen werden gefördert oder gesichert, insbesondere Bestäubung, Schädlingsregulation, Erosionsschutz und Bodenfruchtbarkeit.	Zu Ziff. 1.4 Nebst der Anlage soll auch die praxistaugliche

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	1.4 Die Verwendung der Mischung ist bezüglich Anlage ***und Aufhebung***, Pflege, Blühverlauf, Unkrautdruck und Kosten praxistauglich. 1.5 Der biogeografische Kontext gemäss der Publikation des BAFU "Die biogeographischen Regionen der Schweiz" von 2022 wird berücksichtigt.	Aufhebung festgehalten werden, da es in der Folgekultur nicht zu einer starken Verunkrautung kommen darf.
2. Risiken:	2.1 Kein beziehungsweise geringes Schadpotenzial durch Schädlinge und unerwünschte Pflanzenarten in Nachbar- oder Folgekulturen vorhanden, insbesondere bezüglich neu eingeführter Arten, potenziell invasiver Arten, agronomischer Problempflanzen sowie Übertragung von Schädlingen und Krankheiten. 2.2 Gebietsfremde Arten werden nur in Ausnahmefällen verwendet. Der Nutzen von gebietsfremden Arten ist klar identifizierbar und die Auswahl begründet. Arten gemäss der Publikation des BAFU "Gebietsfremde Arten in der Schweiz" von 2022 dürfen nicht verwendet werden. 2.3 Die Herkunft des Saatgutes ist bekannt und der biogeografische Kontext wird insbesondere bei Wildpflanzen berücksichtigt. 2.4 Der Mehrwert gegenüber dem ersetzten Lebensraum ist klar erkennbar und mögliche Konkurrenzeffekte zu bestehenden Lebensräumen sind ausgeschlossen ~~***oder werden mit flankierenden Massnahmen vermieden.***~~	Zu Ziff. 2.4: Es ist unbekannt, um welche Massnahmen es sich bei flankierenden Massnahmen handelt und wer diese durchzuführen und die Kosten zu tragen hat. Aus diesem Grund ist diese Ergänzung zu streichen.
3. Methodik:	3.1 Spezifische Ziele wie Lebensraum, -vielfalt und -funktion sind definiert. 3.2 Die Auswahl der Pflanzenarten ist wissenschaftlich fundiert und entspricht der Zielsetzung. Mögliche Alternativen und Expertenwissen werden berücksichtigt. 3.3 Praxiserfahrungen sind eingeflossen. 3.4 Die positive Wirkung hinsichtlich der Ziele ist wissenschaftlich abgesichert. 3.5 Die verwendeten Methoden werden zielführende eingesetzt. 3.6 Statistisch abgesicherte Daten sind für jede Fragestellung über mehrere Jahre und über die repräsentativen Anbaugebiete vorhanden. 3.7 Räumlich und zeitlich sind genügend replizierte Studien	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	vorhanden (Gewächshaus-, Halbfreiland- oder Freilanduntersuchungen). 3.8 Eine klare Schlussfolgerung anhand der zu prüfenden Aspekte ist möglich. 3.9 Ein Vorschlag für ein längerfristiges Monitoring liegt vor und die erfolgreiche Umsetzung in die Praxis ist sichergestellt.	
B Für Biodiversitätsförderflächen und Nützlingsstreifen geeignete Saatmischungen	Für folgende Einsatzbereiche sind die nachfolgend bezeichneten Saatmischungen geeignet: 1. Buntbrache (Art. 55 Abs. 1 Bst. h): a. Buntbrache Vollversion; b. Buntbrache Grundversion. 2. Rotationsbrache (Art. 55 Abs. 1 Bst. i): a. Rotationsbrache Vollversion; b. Rotationsbrache Grundversion. 3. Saum auf Ackerfläche (Art. 55 Abs. 1 Bst. k): a. Saum Trockenversion; b. Saum Feuchtversion. 4. Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche (Art. 71b Abs. 1 Bst. a): a. Nützlingsstreifen Vollversion einjährig; b. Nützlingsstreifen Grundversion einjährig; c. Nützlingsstreifen für Kohl einjährig; d. Nützlingsstreifen für Sommerkulturen einjährig; e. Nützlingsstreifen für Winterkulturen einjährig; f. Nützlingsstreifen für die Kantone Graubünden, Tessin, Wallis einjährig; g. Nützlingsstreifen für Kulturen auf offener Ackerfläche mehrjährig. 5. Nützlingsstreifen in Dauerkultur (Art. 71b Abs. 1 Bst. b): a. Nützlingsstreifen für den Obstbau mehrjährig (Art. 71b Abs. 1 Bst. b Ziff. 2, 3 und 4); b. b. Nützlingsstreifen für den Rebbau mehrjährig (Art. 71b Abs. 1 Bst. b Ziff. 1, 3 und 4).	
Anhang 6 Spezifische Anforderungen der Tierwohlbeiträge C Anforderungen für Weidebeiträge		

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Nicht in Vernehmlassung Ziff. 2.2	2.2 Die Weidefläche muss so bemessen sein, dass die Tiere an den Tagen mit Auslauf auf einer Weide nach Ziffer 2.1 Buchstabe a mindestens ***50*** ~~***70***~~ Prozent des Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können. Davon ausgenommen sind bis 160 Tage alte Kälber	Zur Vorgabe der Mindestaufnahme von Trockensubstand auf der Weide haben wir uns schon bei der Vernehmlassung "Absenkpfade" geäussert. 70% TS-Aufnahme auf der Weide ist im besten Fall nur mit einer sehr optimalen Ganztagesweide zu erreichen. Das schafft in den unteren Zonen (Talzone bis Bergzone 1) ein Tierschutzproblem wegen den zu hohen Temperaturen im Hochsommer. Die Nachtweide ist nicht ausreichend, um die 70% Anforderung zu erfüllen, ausser die Tiere werden durch Futterrationierung während den Tagesstunden zur "Nachtaktivität" gezwungen. Die Aspekte des Bodenschutzes bei übermässiger Trockenheit oder Nässe sind auch noch zu berücksichtigen. Angemessen sind 50 Prozent. Zielführender und kontrollierbar wäre jedoch die **Vorgabe einer Mindestweidefläche** (15 Aren und allenfalls entsprechend höher in den oberen Zonen). Beim Programm "RAUS" ist neu wegen der Kontrollierbarkeit auch eine Fläche vorgesehen. ***Diese Anpassung wegen den Voraussetzungen der Natur begrüsst die SMP ausdrücklich.***
Ziff. 2.2 dritter Satz	In der Vernehmlassung: 2.2 …. Endet im Herbst das Pflanzenwachstum vor Ende Oktober, muss die Aufnahme von mindestens 70 Prozent des Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter nicht mehr mit einer Vergrösserung der Weidefläche sichergestellt werden.	
Anhang 7 Beitragsansätze		***Es darf keine Beitragskürzung zulasten der Talbetriebe mit Milchvieh stattfinden.*** Zu prüfen ist, ob nach der definitiven Anmeldung an die Produktionssystembeiträge immer noch ein Defizit an finanziellen Mitteln vorhanden ist. Falls Korrekturen zwingend sind, weist die SMP ***insbesondere Kürzungen bei Produktionsrichtungen zurück, bei welchen bereits heute die tiefsten Arbeitsverdienste je Arbeitsstunde realisiert werden.***

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Ziff. 1.6.1 Bst. a</td><td>Der Sömmerungsbeitrag wird aufgrund des festgelegten Normalbesatzes berechnet und beträgt pro Jahr für:
a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung: ~~400~~ 500 Fr. pro NST</td><td>Dieser Beitrag ist unverändert auf 500 Fr. pro NST zu belassen. Die Kosten für die gesellschaftlich gewollte Ausbreitung der Grossraubtiere sind vollumfänglich nach Verursacherprinzip aus Mitteln ausserhalb des Agrarkredites, d.h. aus Mitteln des BAFU zu finanzieren.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 1.6.2</td><td>Der Zusatzbeitrag für die Milchproduktion wird aufgrund der effektiven Bestossung berechnet und beträgt pro Jahr für:
Milchkühe, Milchschafe, Milchziegen: 40 Fr. pro NST</td><td>Die Abrechnung auf Grund der effektiven Bestossung ist aufwändig und ineffizient. Sie soll gleich wie der Sömmerungsbeitrag auf Basis des Normalbesatzes erfolgen.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 1.6.3</td><td>Der Zusatzbeitrag für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen wird aufgrund der effektiven Bestossung berechnet und beträgt pro Jahr für:
a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung oder in Umtriebsweide: 250 Fr. pro NST
b. Milchschafe: 250 Fr. pro NST
c. Ziegen: 250 Fr. pro NST
d. Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, bis 365 Tage alt: 250 Fr. pro NST</td><td>Weil die Anforderungen für diesen Beitrag in der JSV definiert sind, ist auch dieser Beitrag in die JSV zu transferieren und zusätzlich sind die Kosten für die Erstellung der einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepte über die JSV abzugelten. Die Finanzierung hat aus Mitteln des BAFU ausserhalb des landwirtschaftlichen Kreditrahmens zu erfolgen.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.1.1 und 2.1.2</td><td>2.1.1 Der Basisbeitrag beträgt 700 ~~600~~ Franken pro Hektare und Jahr.
2.1.2 Für die Dauergrünflächen, die als Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe a, b, c, d oder g bewirtschaftet werden, beträgt der Basisbeitrag 350 ~~300~~ Franken pro Hektare und Jahr.</td><td>Es darf keine Beitragskürzung zulasten der Talbetriebe mit Milchvieh stattfinden (siehe Begründung in den allgemeinen Bemerkungen).</td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.2.1</td><td>Der Produktionserschwernisbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr:
a. in der Hügelzone 290 ~~390~~ Fr.
b. in der Bergzone I 410 ~~510~~ Fr.
c. in der Bergzone II 450 ~~550~~ Fr.
d. in der Bergzone III 470 ~~570~~ Fr.
e. e. in der Bergzone IV 490 ~~590~~ Fr.</td><td>Siehe allgemeine Bemerkungen</td></tr>
<tr><td>Ziff. 3.1.1 Ziff. 1, 3, 4 und 11</td><td>Die Beiträge betragen für:
<table>
<tr><td></td><td colspan="2">Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen</td></tr>
<tr><td></td><td>I</td><td>II</td></tr>
<tr><td></td><td colspan="2">Fr./ha und Jahr</td></tr>
<tr><td>1. Extensiv genutzte Wiesen</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>a. Talzone</td><td>1080 ~~780~~</td><td>1920</td></tr>
<tr><td>b. Hügelzone</td><td>860 ~~560~~</td><td>1840</td></tr>
</table></td><td>Siehe allgemeine Bemerkungen.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>
<table>
<tr><td>c. Bergzone I und II</td><td>500 ~~300~~</td><td>1700</td></tr>
<tr><td>d. Bergzone III und IV</td><td>450 ~~300~~</td><td>1100</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>3. Wenig intensiv genutzte Wiesen</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>a. Talzone-Bergzone II</td><td>450 ~~300~~</td><td>1200
~~1540~~</td></tr>
<tr><td>~~b. Hügelzone~~</td><td>~~300~~</td><td>~~1470~~</td></tr>
<tr><td>~~c. Bergzone I und II~~</td><td>~~300~~</td><td>~~1360~~</td></tr>
<tr><td>b. Bergzone III und IV</td><td>450 ~~300~~</td><td>1000</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>4. Extensive Weiden und Waldweiden</td><td>300</td><td>700</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>11. Uferwiese</td><td>450 ~~300~~</td><td></td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 3.2.1 Bst. a</td><td>Der Bund übernimmt pro Jahr höchstens 90 Prozent der folgenden Beträge:
a.pro ha extensive Weide und Waldweide ~~pro ha der Flächen nach Ziffer 3.1.1 Ziffern 4 und 14:~~ 500 Fr.</td><td>Die Aufnahme eines Vernetzungsbeitrags für Getreide in weiten Reihen von Fr. 500 lehnt die SMP zur Vermeidung von Mittelumlagerungen ab. Es sind die aktuell gültigen Regelungen zu übernehmen</td></tr>
<tr><td>Ziff. 5.8.1</td><td>Der Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens beträgt pro Hektare und Jahr:
~~a. für Hauptkulturen auf offener Ackerfläche:~~
~~1. einjähriges Freilandgemüse, mit Ausnahme von Freiland-Konservengemüse, einjährige Beeren sowie einjährige Gewürz- und Medizinalpflanzen: 1000 Fr.~~
~~2. die übrigen Hauptkulturen auf offener Ackerfläche: 200 Fr.~~
b. ~~für Reben: 600 Fr.~~
a. für die Hauptkulturen auf offener Ackerfläche. mit Ausnahme von einjährigem Freilandgemüse, Beerenkulturen sowie Gewürz- und Medizinalpflanzen 250 Fr.
b.für einjährige Freilandgemüse, mit Ausnahme von Freiland-Konservengemüse und Beerenkulturen,für Gewürz- und Medizinalpflanzen auf offener Ackerfläche sowie für Reben 1000 Fr.</td><td>Die Erhöhung dieser Beiträge lehnt die SMP zur Vermeidung von Mittelumlagerungen ab. Es sind die aktuell gültigen Regelungen zu übernehmen.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 5.12.1</td><td>Die Tierwohlbeiträge betragen pro Tierkategorie und Jahr:
<table>
<tr><td></td><td>Beitrag (Fr. je GVE)</td></tr>
<tr><td>Tierkategorie</td><td>BTS</td></tr>
</table>
</td><td>Siehe allgemeine Bemerkungen.</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta		Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel:		Die Reduktion der Tierwohlbeiträge lehnt die SMP vehement ab. Das wäre entgegen den Erwartungen der Gesellschaft, die erst kürzlich die Massentierhaltungsinitiative im Vertrauen auf die aktuelle Politik abgelehnt hat. In den vergangenen Jahren wurde auf der Seite der Landwirtschaftsbetriebe viel in das Tierwohl investiert, wobei die BTS-Beiträge ein wichtiger Anreiz sind. Die Reduktion der Beiträge verfälschen die Amortisationsplanung der bereits realisierten Projekte und verringern den Anreiz, weiter in BTS-Systeme zu investieren. Die Strukturverbesserungsbeiträge bleiben im kommenden Jahr unverändert, wodurch dieses Argument nicht legitim ist. Die BTS-Beiträge sind nicht für die Errichtung der Gebäude gedacht, sondern für deren Betrieb. So wird beispielsweise der zusätzliche Strohbedarf oder die Mehrarbeit abgegolten. Der BTS-Beitrag ist eine klare Massnahme, welche einfach zu kontrollieren ist und erwiesenermassen eine positive Wirkung hat.
	1. Milchkühe	***90 ~~75~~***	
	2. andere Kühe	***90 ~~75~~***	
	3. weibliche Tiere, über 365 Tage alt, bis zur ersten Abkalbung	***90 ~~75~~***	
	4. weibliche Tiere, über 160–365 Tage alt	***90 ~~75~~***	
	5. weibliche Tiere, bis 160 Tage alt	-	
	6. männliche Tiere, über 730 Tage alt	***90 ~~75~~***	
	7. männliche Tiere, über 365–730 Tage alt	***90 ~~75~~***	
	8. männliche Tiere, über 160–365 Tage alt	***90 ~~75~~***	
	9. männliche Tiere, bis 160 Tage alt	-	
	b. Tierkategorien der Pferdegattung:		
	1. weibliche und kastrierte männliche Tiere, über 900 Tage alt	75	
	2. Hengste, über 900 Tage alt	-	
	3. Tiere, bis 900 Tage alt	-	
	c. Tierkategorien der Ziegengattung:		
	1. weibliche Tiere, über 365 Tage alt	75	
	2. männliche Tiere, über 365 Tage alt	-	
	d. Tierkategorien der Schafgattung:		
	1. weibliche Tiere, über 365 Tage alt	-	
	2. männliche Tiere, über 365 Tage alt	-	
	e. Tierkategorien der Schweinegattung:		
	1. Zuchteber, über halbjährig	-	
	2. nicht säugende Zuchtsauen, über halbjährig	130	
	3. säugende Zuchtsauen	130	
	4. abgesetzte Ferkel	130	
	5. Remonten, bis halbjährig, und Mastschweine	130	
	f. Kaninchen:		
	1. Zibben mit jährlich mindestens vier Würfen,	235	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>
<table>
<tr><td>einschliesslich Jungtiere bis zum Alter von etwa 35 Tagen</td><td></td></tr>
<tr><td>2. Jungtiere, etwa 35 bis 100 Tage alt</td><td>235</td></tr>
<tr><td></td><td></td></tr>
<tr><td>g. Tierkategorien des Nutzgeflügels:</td><td></td></tr>
<tr><td>1. Bruteier produzierende Hennen und Hähne</td><td>235</td></tr>
<tr><td>2. Konsumeier produzierende Hennen</td><td>235</td></tr>
<tr><td>3. Junghennen, Junghähne und Küken für die Eierproduktion</td><td>235</td></tr>
<tr><td>4. Mastpoulets</td><td>235</td></tr>
<tr><td>5. Truten</td><td>235</td></tr>
<tr><td></td><td></td></tr>
<tr><td>h. Wildtiere:</td><td></td></tr>
<tr><td>1. Hirsche</td><td>-</td></tr>
<tr><td>2. Bisons</td><td>-</td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 5.13.1</td><td>Der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen beträgt pro GVE:
a. für Milchkühe: zwischen 10 Franken bei durchschnittlich 3 Abkalbungen und ***200*** ~~***100***~~ Franken bei durchschnittlich 7 Abkalbungen und mehr;
b. für andere Kühe: zwischen 10 Franken bei durchschnittlich 4 Abkalbungen und 100 Franken bei durchschnittlich 8 Abkalbungen und mehr.</td><td>Die SMP kritisiert diesen Vorschlag scharf. Den Beitrag vor dessen Einführung bereits zu kürzen ist unglaubwürdig.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 8 Kürzungen der Direktzahlungen</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Nicht in Vernehmlassung:
Ziff. 2.2.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen, von Beträgen pro Einheit und über die Vergabe von Punkten, die folgendermassen in Beträge umgerechnet werden:
Summe der Punkte minus 10 Punkte, dividiert durch 100 und dann multipliziert mit ***700*** ~~***1000***~~ Franken pro Hektare LN des Betriebs.
(..)</td><td>Die SMP fordert, dass die Sanktionen für den ökologischen Leistungsnachweis den Entwicklungen der Versorgungssicherheitsbeiträge angepasst werden. Die Umlagerung von Mitteln aus dem Basisbeitrag in die Produktionssysteme führt bereits heute zu mehr Sanktionen, insbesondere im Wiederholungsfall.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 2.2.5 Bst. b
<table>
<tr><th>Mangel beim Kontrollpunkt</th><th>Kürzung</th></tr>
<tr><td>b. Fehlender Pufferstreifen an Wäldern, Hecken, Feld- und Ufergehölzen, an Gewässern ~~***und an Inventarflächen;***~~ zu geringe Breite oder Mangel bei den Bewirtschaftungsvorschriften (Anh. 1 Ziff. 9).</td><td>15 Fr./m, mind. 200 Fr., max. 2000 Fr.; Kürzung ab 10 m je Betrieb für die gesamte Länge</td></tr>
</table>
</td><td>Aufgrund Ablehnung der Änderung in Art. 21 und Anhang 1 Ziffer 9.6. wird diese Änderung entsprechend abgelehnt.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 2.3a Bst. b und c</td><td></td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>
<table>
<tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr>
<tr><td>b. Kein oder nicht konformer Einsatz emissionsmindernder Verfahren bei der Ausbringung von Gülle oder flüssigen Vergärungsprodukten.</td><td>300 Fr./ha betroffene Fläche</td></tr>
<tr><td>c. Die für die emissionsmindernde Ausbringung von Gülle und flüssigen Vergärungsprodukten eingesetzten Geräte erfüllen die technischen Voraussetzungen nicht</td><td>300 Fr. pro eingesetztes mangelhaftes Gerät
Kürzung wird erst vorgenommen, wenn der Mangel nach der Nachfrist weiter besteht</td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.7a.1</td><td>Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeiträgen oder mit einem Prozentsatz des Beitrags für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit auf der betroffenen Fläche.
<s>Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung vervierfacht.</s>
Werden auf der gleichen Fläche mehrere Mängel gleichzeitig festgestellt, so werden die Kürzungen nicht kumuliert.</td><td>Da es sich hierbei um eine neue Massnahme handelt, ist es unverhältnismässig bereits zum jetzigen Zeitpunkt im Wiederholungsfall eine doppelte Kürzung vorzunehmen.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.9.4 Bst. e
<table>
<tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td></td><td>Kürzung</td></tr>
<tr><td>Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf</td><td>Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie Tiere der Pferde-, Ziegen- und Schafgattung (Anh. 6 Bst. B Ziff. 2.1, 2.3, 2.5 und 2.6)</td><td>1.5.–31.10.: 4 Pte. pro fehlender Tag
1.11.–30.4.: 6 Pte. pro fehlender Tag</td></tr>
<tr><td></td><td>Tiere der Schweinegattung (Anh. 6 Bst. B Ziff. 3.1 und 3.2)
Nutzgeflügel (Anh. 6 Bst. B Ziff. 4.1, 4.2 und 4.3)</td><td>4 Pte. Pro fehlender Tag</td></tr>
</table>
</td><td></td><td>Anpassungen werden zur Kenntnis genommen.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 3.4 Gesuchseinreichung
<table>
<tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td></td><td>Kürzung oder Massnahme</td></tr>
<tr><td>a. Verspätete Gesuchseinreichung: Kontrolle kann ordnungsgemäss durchgeführt werden (Art. 98–100)</td><td>erste Feststellung
erster und zweiter Wiederholungsfall
ab dem dritten Wiederholungsfall</td><td>200 Fr.

400 Fr.

100 % der betreffenden Beiträge</td></tr>
<tr><td>b. Verspätete Gesuchseinreichung: Kon-</td><td></td><td>100 % der betreffenden Beiträge</td></tr>
</table>
</td><td></td><td></td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2"><table>
<tr><td>trolle kann nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden (Art. 98–100)</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>c. Gesuch unvollständig oder mangelhaft (Art. 98–100)</td><td></td><td>Frist für Ergänzung oder Korrektur</td></tr>
</table></td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 3.5
Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen. Im ersten Wiederholungsfall werden die Kürzungen verdoppelt.<table>
<tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr>
<tr><td>Fehlendes oder mangelhaftes Journal Düngerzufuhr (Art. 30)
Fehlendes oder mangelhaftes Journal Futterzufuhr (Art. 31)
Fehlender Bewirtschaftungsplan (Art. 33), falls Bewirtschaftungsplan erstellt wurde
Fehlende oder mangelhafte Aufzeichnung gemäss Bewirtschaftungsplan (Anh. 2, Ziff. 2)
Fehlende oder mangelhafte Aufzeichnung gemäss kantonalen Auflagen (Art. 34)
Fehlende oder mangelhafte Begleitdokumente oder Tierverzeichnisse (Art. 36)
Fehlender oder mangelhafter Plan der Flächen (Art. 38)
Fehlendes oder mangelhaftes Weidejournal oder Weideplan (Anh. 2, Ziff. 4)
Fehlendes vom Kanton bewilligtes, einzelbetriebliches Herdenschutzkonzept (Art. 47b Abs. 4)</td><td>200 Fr. pro fehlendes oder mangelhaftes Dokument oder pro fehlende oder mangelhafte Aufzeichnung, max. 3000 Fr.</td></tr>
</table></td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 3.6.3 Bst. r und s<table>
<tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr>
<tr><td>r. Nichteinhaltung der Voraussetzungen zum Mulchen zur Weidepflege und zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen (Art. 29 Abs. 4)</td><td>10%</td></tr>
<tr><td><s>s. Mulchen zur Entbuschung ohne Bewilligung; Nichteinhaltung der Auflagen der Bewilligung zum Mulchen zur Entbuschung (Art. 29 Abs. 5–8)</s></td><td><s>15%</s></td></tr>
</table></td><td>Anhang 8 Ziff. 3.6.3 Bst. s: Ist zu streichen als Folge der Ablehnung de Art. 29 Abs. 5, Abs. 9 Buchstabe a, b und c und Abs.7.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 3.7.4 Bst. i und 3.7.6</td><td>Aufgehoben</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 3.7a Bewirtschaftungsanforderungen für einzelbetriebliche Herdenschutzmassnahmen
3.7a.1 Im Wiederholungsfall werden die Kürzungen verdoppelt.
3.7a.2 Unvollständige Einhaltung des einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzeptes<table>
<tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr>
<tr><td>a. Die Anforderungen und Auflagen gemäss bewilligtem einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzept sind teilweise nicht eingehalten (Art. 47b)</td><td>60 % des Zusatzbeitrags</td></tr>
</table></td><td>Eine Kürzung über den vollen Beitrag hinaus ist unverhältnismässig und damit willkürlich.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td><table><tr><td>b. Die Anforderungen und Auflagen gemäss bewilligtem einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzept sind nicht eingehalten (Art. 47b)</td><td><s>120</s> 100 % des Zusatzbeitrags</td></tr></table></td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 3.8.1 Bst. c und d</td><td><table><tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr><tr><td>c. QII: Nichteinhaltung der Voraussetzungen zum Mulchen zur Weidepflege und zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen (Art. 29 Abs. 4, Art. 58 Abs. 7)</td><td>200 % x QB II</td></tr><tr><td><s>d. QII: Mulchen zur Entbuschung ohne Bewilligung; Nichteinhaltung der Auflagen der Bewilligung zum Mulchen zur Entbuschung (Art. 29 Abs. 6, Art. 58 Abs. 7)</s></td><td><s>200 % x QB II</s></td></tr></table></td><td>Anhang 8 Ziff. 3.6.3 Bst. s: Ist zu streichen als Folge der Ablehnung de Art. 29 Abs. 5, Abs. 9 Buchstabe a, b und c und Abs.7.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 3.8.2</td><td>Keine Kürzung wird vorgenommen, wenn der Verzicht nach Artikel 100a gemeldet wurde.</td><td>Die Anpassung führt zu einer administrativen Vereinfachung.</td></tr>
</table>

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die SMP begrüsst die vorgesehenen Änderungen. Die SMP unterstützt, dass mindestens zwei der drei Nachhaltigkeitsdimensionen positive Auswirkungen aufweisen müssen. Wichtig ist jedoch, dass dadurch für die Projektträgerschaften kein unverhältnismässiger Mehraufwand entsteht. Das vorgeschlagene Indikatorenset, das die Kohärenz mit dem Zukunftsbild der Agrarpolitik 2050 sicherstellt, ist aus unserer Sicht für die Beurteilung der Auswirkungen geeignet und umfasst die wichtigsten Nachhaltigkeitsindikatoren.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Unterstützte Vorhaben	[1] Für die folgenden Vorhaben können Finanzhilfen gewährt werden: a. die Entwicklung von Produktionsstandards sowie deren Etablierung in der betreffenden Branche oder bei den betreffenden Produzentinnen und Produzenten; b. die Einführung neuer Geschäftsmodelle; c. die Realisierung neuer Projektideen, einschliesslich der Entwicklung von Prototypen; d. Vorabklärungen für Vorhaben nach den Buchstaben a–c. [2] Die Finanzhilfen werden nur gewährt, wenn das Vorhaben: a. auf die Bedürfnisse des Marktes ausgerichtet ist; b. kurz- oder mittelfristig zusätzliche Wertschöpfung für die Landwirtschaft generiert; c. die Wettbewerbsfähigkeit einer Branche der schweizerischen Land- und Ernährungswirtschaft oder der beteiligten Produzentinnen und Produzenten langfristig stärkt; d. die Qualität von Produkten verbessert und die Nachhaltigkeit von Produkten oder Prozessen in ökonomischer sowie in sozialer oder ökologischer Hinsicht steigert; e. keine negativen Nebeneffekte auf die Qualität von Produkten und die Nachhaltigkeit von Produkten und Prozessen hat; f. in erster Linie der Land- und Ernährungswirtschaft zugutekommt; g. von einer Trägerschaft getragen wird, in der die Landwirtschaft massgeblich vertreten ist.	Die SMP begrüsst die Vereinfachung der Typologie der unterstützten Vorhaben von sechs auf vier sowie die Integration der Projekttypen aus AgrIQnet in die Verordnung und die damit einhergehende Verankerung von AgrIQnet in der QuNaV-Verordnung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Nicht unterstützte Massnahmen	Für die folgenden Massnahmen werden keine Finanzhilfen gewährt, auch wenn sie innerhalb eines unterstützten Vorhabens getroffen werden: a. die Prüfung der Qualität von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und von deren Verarbeitungsprodukten; b. die Produktentwicklung; c. Massnahmen, die bereits mit Leistungen aufgrund anderer Erlasse unterstützt werden; d. firmenspezifische Massnahmen oder anderweitige Massnahmen, die wettbewerbsverzerrend wirken könnten; e. Massnahmen, die primär einer Monopolisierung bestimmter Marktvorteile oder einer anderen Wettbewerbsbeschränkung dienen, insbesondere Clubsorten und Franchisesysteme; f. Die Ausrichtung von pauschalen Entschädigungen, deren Höhe pro Mengen- oder Flächeneinheit berechnet werden; g. Massnahmen, die hauptsächlich die Einhaltung von gesetzlichen Anforderungen im Bereich der Qualität und der Nachhaltigkeit sicherstellen.	
Art. 3 Anforderungen an Vorhaben zur Entwicklung von Produktionsstandards	[1] Der Produktionsstandard muss die folgenden Anforderungen erfüllen: a. Er trägt langfristig zu einer Erhöhung des Absatzes schweizerischer landwirtschaftlicher Erzeugnisse, zu einer Verbesserung der Marktposition oder zu einer Erhöhung des Produzentenpreises bei. b. Er entspricht einer von den Konsumentinnen und Konsumenten nachgefragten Leistung. c. Er stellt an die Produkte oder Prozesse die Anforderung, dass sie in ökonomischer sowie in ökologischer oder sozialer Hinsicht deutlich nachhaltiger sind als die gesetzlichen Mindestanforderungen. d. Die Fortführung des Produktionsstandards ist nach dem Ende der Unterstützung sichergestellt. e. Handelt es sich um die Weiterentwicklung eines bestehenden Produktionsstandards, so müssen die Anforderungen an die Qualität und die Nachhaltigkeit gegenüber dem bisherigen Standard massgeblich erhöht werden.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Trägerschaft kann sein: a. eine Branchenorganisation; oder b. eine Produzentenorganisation, die sich mit Verarbeiterinnen und Verarbeitern oder Händlerinnen und Händlern sowie gegebenenfalls mit Konsumentinnen und Konsumenten zusammenschliesst. [3] Die Trägerschaft muss: a. Transparenz betreffend die Anforderungen des Produktionsstandards und deren Einhaltung sicherstellen; b. sicherstellen, dass die beteiligten Produzentinnen und Produzenten, Verarbeiterinnen und Verarbeiter und Händlerinnen und Händler sowie gegebenenfalls die beteiligten Konsumentinnen und Konsumenten zusammenarbeiten; c. festlegen, welche Ziele betreffend Qualität und Nachhaltigkeit mit dem Produktionsstandard erreicht werden sollen; und d. die Erreichung der Ziele anhand geeigneter und im Voraus festgelegter Indikatoren periodisch überprüfen.	
Art. 4 Anforderungen an Vorhaben zur Einführung neuer Geschäftsmodelle	[1] Das Geschäftsmodell muss die folgenden Anforderungen erfüllen: a. Es unterscheidet sich deutlich von existierenden Modellen. b. Es ist nach dem Ende der Unterstützung selbsttragend. [2] Trägerschaft kann ein Zusammenschluss von Produzentinnen und Produzenten mit Verarbeiterinnen und Verarbeitern oder mit Händlerinnen und Händlern sowie gegebenenfalls mit Konsumentinnen und Konsumenten sein; [3] Die Trägerschaft muss: a. sicherstellen, dass die beteiligten Produzentinnen und Produzenten, Verarbeiterinnen und Verarbeiter und Händlerinnen und Händler sowie gegebenenfalls die beteiligten Konsumentinnen und Konsumenten zusammenarbeiten; b. festlegen, welche Ziele betreffend Qualität und Nachhaltigkeit mit der Einführung des Geschäftsmodells erreicht werden sollen; c. die Erreichung der Ziele anhand geeigneter und im Voraus festgelegter Indikatoren periodisch überprüfen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5 Anforderungen an Vorhaben zur Realisierung neuer Projektideen, einschliesslich der Entwicklung von Prototypen	[1] Die neue Projektidee muss die folgenden Anforderungen erfüllen: a. Sie hat auch für Landwirtschaftsbetriebe Modellcharakter, die nicht in der Trägerschaft vertreten sind. b. Sie trägt zur Wertschöpfung in den betreffenden Landwirtschaftsbetrieben, durch eine Erhöhung des Absatzes oder des Produzentenpreises, eine Reduktion der Kosten, eine Effizienzsteigerung oder eine Verbesserung der Marktposition bei. c. Sie verbessert die Qualität oder steigert die Nachhaltigkeit in sozialer oder ökologischer Hinsicht. [2] Die Trägerschaft muss ein Zusammenschluss von mindestens zwei Produzentinnen und Produzenten sein. Es können zusätzlich auch Verarbeiterinnen und Verarbeiter sowie Händlerinnen und Händler in der Trägerschaft vertreten sein.	Die SMP begrüsst die Integration der AgrIQnet-Projekte in die QuNaV-Verordnung.
Art. 6 Gesuche	[1] Gesuche um Finanzhilfen müssen von der Trägerschaft eingereicht werden. [2] Die Gesuche müssen enthalten: a. eine Beschreibung des Vorhabens, insbesondere des Ziels des Vorhabens, sowie Angaben zur Trägerschaft; b. Budget und Finanzierungsplan sowie Nachweis der Eigenmittel; für Projekte nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a und b muss das Gesuch zusätzlich einen Businessplan enthalten; c. Angaben darüber, wie mit dem Vorhaben eine Verbesserung der Qualität und der Nachhaltigkeit erzielt wird; d. Nachweis, dass die Anforderungen nach Artikel 3, 4 oder 5 erfüllt sind. [3] Das BLW kann verlangen, dass das Gesuch weitere Unterlagen enthalten muss. [4] Die Gesuche sind innerhalb folgender Fristen einzureichen: a. Gesuche nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a und b: spätestens 3 Monate vor dem geplanten Beginn des Vorhabens; b. Gesuche nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben c und d: vor dem geplanten Beginn des Vorhabens zu den auf	Es ist wichtig, dass Eigenleistungen durch die gesuchstellende Organisation als Eigenmittel angerechnet werden können. Das wird mit den Erläuterungen nicht ausgeschlossen. Allenfalls ist die Anrechnung von Eigenleistungen explizit aufzunehmen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	der Website des BLW publizierten periodischen Eingabeterminen.	
Art. 7 Prüfung des Gesuchs und Entscheid über die Finanzhilfe	[1] Das BLW entscheidet über die Gewährung der Finanzhilfen. [2] Es legt die Zahlungsmodalitäten im Einzelfall fest. Es kann Bedingungen und Auflagen festlegen sowie die Höhe, bis zu der die Kosten nach Artikel 9 Absatz 2 anrechenbar sind, begrenzen. [3] Der endgültige Betrag der Finanzhilfe wird aufgrund der Prüfung der definitiven Abrechnung festgelegt	
Art. 8 Höhe der Finanzhilfen und Dauer der Gewährung	[1] Die Finanzhilfe beträgt höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten. Sie darf nicht höher sein als ein allfälliges Defizit. [2] Für die folgenden Vorhaben beträgt der Höchstbetrag der Finanzhilfe für die gesamte Dauer: a. für die Realisierung neuer Projektideen nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c: 80 000 Franken; b. für Vorabklärungen nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d: 20 000 Franken. [3] Die Maximaldauer der Gewährung der Finanzhilfen beträgt: a. für die Entwicklung und Etablierung von Produktionsstandards sowie für die Einführung neuer Geschäftsmodelle: vier Jahre; b. für die Realisierung neuer Projektideen sowie für Vorabklärungen: zwei Jahre.	
Art. 9 Anrechenbare Kosten	[1] Als anrechenbare Kosten gelten Aufwendungen, die für die zweckmässige Realisierung des Vorhabens erforderlich sind und diesem direkt zugerechnet werden können. [2] Anrechenbar sind insbesondere: a. die Personalkosten, einschliesslich Arbeitsplatzkosten; b. die Kosten für die Einführung der Produkte auf dem Markt oder der Prozesse bei den Anwendern; c. die Kosten für die erstmalige Überprüfung oder Kontrolle der Produkte oder Prozesse; d. die Kosten für die professionelle Unterstützung des Projekts durch Dritte. [3] Nicht anrechenbar sind insbesondere: a. Struktur-, Organisations- und Verwaltungskosten der	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Trägerschaften; b. Mitgliederbeiträge an Dritte; c. Infrastrukturkosten, mit Ausnahme der Kosten für die Entwicklung von Prototypen im Rahmen von Vorhaben nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c; d. Kosten der einzelnen Unternehmen für die individuelle Umsetzung der Massnahme.	
Art. 10 Berichterstattung, Wissensvermittlung und Auswertung	[1] Die Trägerschaft muss dem BLW nach Ablauf der Unterstützungsperiode einen Schlussbericht und eine Schlussabrechnung einreichen. Bei mehrjährigen Vorhaben nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a und b muss sie zudem periodisch einen Zwischenbericht und eine Zwischenabrechnung einreichen. Es sind die Vorgaben des BLW einzuhalten. [2] Das BLW legt in der Verfügung fest: a. Vorgaben bezüglich der Kommunikation sowie bezüglich des Erfahrungsaustauschs zwischen der Trägerschaft und anderen interessierten Kreisen; b. die Kriterien, anhand derer beurteilt wird, ob mit dem unterstützten Vorhaben eine Verbesserung der Qualität und der Nachhaltigkeit erzielt worden ist; c. erforderlichenfalls eine Pflicht der Trägerschaft, um die relevanten Indikatoren zu Beurteilung/Messung der Wirkung des unterstützten Vorhabens zu definieren und die entsprechenden Wirkungen zu messen.	Wichtig ist, dass die Anforderungen in Bezug auf Kommunikation und Erfahrungsaustausch nicht zu einem unverhältnismässigen Mehraufwand für die Trägerschaften führen. Auch bezüglich der Pflicht zur Beurteilung der Projektauswirkungen auf die Nachhaltigkeit muss darauf geachtet werden, dass dadurch kein unverhältnismässiger Mehraufwand entsteht. Eine quantitative Deklaration der Auswirkungen auf die relevanten Indikatoren ist aus unserer Sicht nicht möglich, da dafür die Erhebung von Daten notwendig wäre, die die Trägerschaft nicht leisten können. Ein Mehrwert dieses grossen Aufwandes ist aus unserer Sicht nicht vorhanden. Eine einfache Beschreibung der erwarteten Wirkung des Projekts auf die jeweiligen Indikatoren muss aus unserer Sicht deshalb genügen.
Art. 11 Aufhebung eines anderen Erlasses	Die Verordnung vom 23. Oktober 2013 über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft wird aufgehoben.	
Art. 12 Übergangsbestimmungen	Massnahmen, für die vor Inkrafttreten dieser Verordnung eine Finanzhilfe gewährt wurde, unterstehen während der Zeit, für die die Finanzhilfe gewährt wird, dem bisherigen Recht.	
Art. 13 Inkrafttreten	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.	

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur le terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die SMP begrüsst die Anpassungen, fordert aber bei Art. 16 eine Präzisierung.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 16 Abs.1 Bst. f und Abs. 5	[1] Nicht als landwirtschaftliche Nutzfläche gelten: f. Flächen mit Solaranlagen. [5] Flächen mit Solaranlagen zählen zur landwirtschaftlichen Nutzfläche, wenn: a. die Solaranlagen eine der Voraussetzungen nach Artikel 32c Absatz 1 Buchstabe c der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 erfüllen; und b. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nachweist, dass: 1. es sich um eigene oder mit schriftlichem Vertrag gepachtete Flächen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a, d oder e handelt; und 2. für die Solaranlagen rechtskräftige Baubewilligungen vorliegen.	Sollten im Rahmen der aktuellen Energiedebatte das RPG und folglich die RPV angepasst werden, muss dieser Punkt in einem Jahr neu beurteilt und daher wieder ins Verordnungspaket aufgenommen werden. Ziel der Spezialgesetzgebung muss sein, dass Agri-PV gemäss Art. 32c RPV wie vorgeschlagen direktzahlungsberechtigte LN bleiben, dass aber allfällige neurechtliche, grossangelegte Freiflächen-Solaranlagen auf LN, deren Hauptzweckbestimmung die Energieproduktion und nicht mehr die Lebensmittelproduktion ist, zwar dem bäuerlichen Bodenrecht unterstellt bleiben, jedoch nicht mehr direktzahlungsberechtigt sind. Damit bleiben sie einerseits vor Bodenspekulation und andererseits vor Fehlanreizen bewahrt.
Art. 17 Abs. 4	[4] Die Kantone führen ein Verzeichnis der angestammten und der übrigen Flächen im Ausland, die von einem Betrieb in der Schweiz bewirtschaftet werden.	Die SMP unterstützt diese Anpassung, die Transparenz schafft Rechtssicherheit bringt und hilft bei der Bekämpfung missbräuchlicher Importe.

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die SMP unterstützt diese Änderungen Diese Änderungen gewährleisten eine offizielle Bekämpfung von Ambrosia artemisiifolia und ermöglichen es, die Verbreitung einer invasiven gebietsfremden Pflanzenart in der Schweiz einzuschränken. Die vorbeugende Vernichtung von Waren ist zudem notwendig, wirksam und angemessen, um die Einführung und Verbreitung von Quarantäneorganismen besser zu verhindern.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10 Abs. 3	[3] Solange die Diagnose nicht vorliegt, ergreift der zuständige kantonale Dienst angemessene Massnahmen nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben a–d und i.	.
Art. 46 Abs. 2	[2] Als Kontrollnachweise gelten: a. ein vollständig ausgefülltes phytosanitäres Transportdokument der nationalen Pflanzenschutzorganisation am Eintrittsort in der EU; b. ein GGED-PP.	
Art. 110 Abs. 4	[4] Für Ambrosia artemisiifolia L. gelten die Bestimmungen betreffend besonders gefährliche Unkräuter nach bisherigem Recht noch bis zum 31. Dezember 2027.	

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Hofdüngerlieferungen können weiterhin im HODUFLU erfasst werden und nicht wie der Rest im Produkteregister Chemikalien. Bewilligungspflichtig werden nach ersten Einschätzungen aber neu Hofdünger, die mit Zusätzen behandelt worden sind (Nitrifikationshemmer, Pflanzenkohle, etc.). Das erscheint wenig sinnvoll, denn diese Zusätze können N-Verlusten entgegenwirken.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich	[1] Diese Verordnung regelt die Zulassung, das Inverkehrbringen, die Einfuhr, die Verwendung und die Kontrolle von Düngern. [2] Die Verordnung gilt nicht: a. für Hofdünger, die für den eigenen Betrieb bestimmt sind; b. für Dünger, die ausschliesslich zur Ausfuhr bestimmt sind; c. für Dünger, die für Wasserpflanzen in Aquarien bestimmt sind. [3] Für Dünger und ihre Bestandteile gelten die Bestimmungen der Chemikalienverordnung vom 5. Juni 2015 (ChemV) und der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005 (ChemRRV). [4] Für das Inverkehrbringen von Düngern, deren Entwicklung auf genutzten genetischen Ressourcen oder auf sich darauf beziehendem traditionellem Wissen basiert, bleiben die Bestimmungen der Nagoya-Verordnung vom 11. Dezember 2015 vorbehalten.	
Art. 2 Begriffe	[1] Im Sinne dieser Verordnung bedeuten: a. Dünger: Stoff, Zubereitung oder Mikroorganismus mit der Funktion, Pflanzen oder Pilze mit Nährstoffen zu versorgen oder deren Ernährungseffizienz zu verbessern; b. Hersteller: natürliche oder juristische Person, die selbst Dünger herstellt, Dünger von einer Drittperson entwickeln lässt oder eine Drittperson damit beauftragt, Dünger für sie herzustellen, und die den Dünger unter ihrem Namen, ihrer Marke oder dem Namen ihres Unternehmens in Verkehr bringt;	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>c. Importeur: natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz, Geschäftssitz oder Zweigniederlassung in der Schweiz, die einen Dünger aus dem Ausland in Verkehr bringt;
d. Inverkehrbringer: natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz, Geschäftssitz oder Zweigniederlassung in der Schweiz, die in der Schweiz einen Dünger kauft und in Verkehr bringt;
e. Gesuchsteller: natürliche oder juristische Person mit Wohnort, Geschäftssitz oder Zweigniederlassung in der Schweiz, die ein Bewilligungsgesuch einreicht;
f. Inverkehrbringen: entgeltliche oder unentgeltliche Übertragung oder Überlassung eines Düngers innerhalb der Schweiz;
g. Bewilligung für das Inverkehrbringen eines Düngers: Verwaltungsakt, mit dem das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) das Inverkehrbringen eines Düngers nach Abschluss des Beurteilungsverfahrens bewilligt;
h. Registrierung: Erfassung eines Düngers im Produkteregister;
i. Verpackung: verschliessbarer Behälter für die Aufbewahrung, den Schutz, die Handhabung und die Vermarktung von Düngern;
j. Loselieferung: Düngerlieferung ohne Verpackung;
k. Blattdünger: Dünger, der auf das Aufbringen auf die Blätter und die Aufnahme von Nährstoffen über die Blätter ausgelegt ist.
2 Für die korrekte Auslegung der Verordnung (EU) 2019/1009, auf die in dieser Verordnung verwiesen wird, sind die folgenden Entsprechungen zwischen den verwendeten Begriffen zu berücksichtigen:
<table><tr><td>EU</td><td>Schweiz</td></tr><tr><td>a. Französische Begriffe:
fertilisant

éléments nutritifs
mise à disposition sur le marché</td><td>
engrais au sens de l’art. 2, al. 1, let. a
éléments fertilisants
mise en circulation au sens de l’art. 2, al. 1, let. f</td></tr><tr><td>b. Deutsche Begriffe</td><td></td></tr></table></td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Düngeprodukt, Düngemittel → Dünger Bereitstellung auf dem Markt → Inverkehrbringen nach Art. 2, Abs. 1, Bst. f Gärrückstände → Gärgut Organisches Material → Organische Substanz c. Italienische Begriffe: prodotto fertilizzante → concime ai sensi dell'art. 2, cpv. 1, lett. a nutriente → nutriente messa a disposizione sul mercato → messa in commercio ai sensi dell'art. 2, cpv. 2, lett. F materia secca → sostanza secca	
2. Kapitel Pflichten der Wirtschaftsakteure Art. 3 Pflichten der Hersteller	[1] Der Hersteller eines Düngers, der diesen unter seinem Namen, seiner Marke oder des Namens seines Unternehmens in Verkehr bringt, gewährleistet, dass die in dieser Verordnung festgelegten Vorschriften für die Zulassung, Produktion und Kennzeichnung sowie für die im Produkteregister einzutragenden Daten eingehalten werden. [2] Der Hersteller gewährleistet die Qualität, die Richtigkeit und die Vollständigkeit der im Produkteregister eingetragenen Daten.	
Art. 4 Pflichten der Importeure	[1] Der Importeur muss im Besitz der Bewilligung für das Inverkehrbringen sein, bevor er einen bewilligungspflichtigen Dünger importiert. [2] Beim Import eines Düngers gewährleistet der Importeur, dass die Vorschriften für die Zulassung, die Kennzeichnung und die im Produkteregister einzutragenden Daten eingehalten werden. [3] Er gewährleistet die Qualität, die Richtigkeit und die Vollständigkeit der im Produkteregister eingetragenen Daten.	
Art. 5 Pflichten der Inverkehrbringer	[1] Der Inverkehrbringer, der einen bereits registrierten oder bewilligten Dünger unverändert in Verkehr bringt, muss den Dünger nicht erneut im Produkteregister registrieren oder Inhaber der Bewilligung sein. [2] Der Inverkehrbringer gilt als Hersteller und unterliegt denselben Verpflichtungen wie ein solcher, wenn er die Zusammensetzung des Düngers, seinen Namen oder seine Verpackung ändert.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3. Kapitel Zulassung von Düngern 1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen Art. 6 Zulassungspflicht	[1] Ein Dünger darf nur in Verkehr gebracht werden, wenn er gemäss dieser Verordnung zugelassen wurde. [2] Ein Dünger ist zugelassen, wenn: a. er die Anforderungen der entsprechenden nicht bewilligungspflichtigen Produktfunktionskategorie (PFC) erfüllt und aus einem oder mehreren Ausgangsmaterialien besteht, die zu den nicht bewilligungspflichtigen Komponentenmaterialkategorien (CMC) gehören; b. eine Bewilligung für das Inverkehrbringen erteilt worden ist. [3] Beim Import von Düngern müssen die Bedingungen der Absätze 1 und 2 erfüllt sein.	
Art. 7 Voraussetzungen für die Zulassung	Ein Dünger darf nur zugelassen werden, wenn er folgende Bedingungen erfüllt: a. Er eignet sich zur vorgesehenen Verwendung; b. Er hat bei vorschriftsgemässem Gebrauch keine unannehmbaren Nebenwirkungen zur Folge und kann weder die Umwelt noch mittelbar den Menschen gefährden; c. Er bietet Gewähr dafür, dass bei vorschriftsgemässem Gebrauch damit behandelte Ausgangsprodukte Lebensmittel, Futtermittel und Gebrauchsgegenstände ergeben, die die Anforderungen der Lebens- und Futtermittelgesetzgebung erfüllen; d. Er enthält ausschliesslich Stoffe, die, sofern sie unter die ChemV fallen, in Übereinstimmung mit der vorliegenden Verordnung eingestuft, beurteilt und angemeldet wurden.	
Art. 8 Wohnsitz, Geschäftssitz oder Zweigniederlassung in der Schweiz	[1] Nur natürliche oder juristische Personen mit Wohnsitz, Geschäftssitz oder Zweigniederlassung in der Schweiz sowie öffentliche und private Institutionen können einen Dünger registrieren oder ein Bewilligungsgesuch einreichen. [2] An natürliche und juristische Personen mit Wohnsitz, Geschäftssitz oder Zweigniederlassung im Ausland kann eine Bewilligung für das Inverkehrbringen erteilt werden, wenn diese Möglichkeit in einem Staatsvertrag vorgesehen ist.	
Art. 9 Einschränkungen in Bezug auf die Zusammensetzung	[1] Hersteller von Düngern dürfen nur Ausgangsmaterialien verwenden, die geeignet sind und das Endprodukt nicht nachteilig beeinflussen. [2] Dünger dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn die	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Qualitätsanforderungen nach Anhang 2.6 der ChemRRV betreffend Schadstoffe und inerte Fremdstoffe erfüllt sind. [3] Düngern dürfen weder Pflanzenschutzmittel, Klärschlamm, Stoffe, die Arzneimittel enthalten, oder Bestandteile von Ricinus communis beigegeben werden. [4] Hofdüngern dürfen Materialien von nicht landwirtschaftlichen Betrieben beigefügt werden, wenn diese die Grenzwerte für Schadstoffe nach Absatz 2 einhalten. [5] Bei der Herstellung oder Verwendung eines Düngers dürfen keine unerwünschten Organismen, wie pathogene Organismen oder Samen von Neophyten, freigesetzt werden. [6] Phosphonate dürfen einem Dünger nicht absichtlich zugesetzt werden. Unbeabsichtigt enthaltene Phosphonate dürfen einen Massenanteil von 0,5 Prozent nicht überschreiten.	
Art. 10 Ausnahmebestimmungen	[1] Das BLW kann einer Kompostierungs- oder Vergärungsanlage eine zeitlich befristete Bewilligung für die Abgabe von Kompost oder Gärgut erteilen, die die Grenzwerte nach Anhang 2.6 Ziffer 2.2.1.10 ChemRRV um höchstens 50 Prozent überschreiten: a. wenn die Überschreitung der Grenzwerte ausnahmsweise oder während längstens sechs Monaten erfolgt; oder b. wenn die kantonale Behörde einen entsprechenden Antrag stellt und im Einzugsgebiet der betreffenden Anlage für die erforderlichen Sanierungsmassnahmen sorgt. [2] Erteilt es eine Bewilligung nach Absatz 1, so schränkt es die Abgabemenge so ein, dass die Schadstofffracht des Komposts oder Gärguts pro Hektare nicht grösser ist als bei Einhaltung der Grenzwerte nach Anhang 2.6 Ziffer 2.2.10 Absatz 1 ChemRRV.	
Art. 11 Widerruf der Zulassung und Verwendungsverbot	Das BLW kann die unter Artikel 6 fallende Zulassung eines Düngers widerrufen, wenn eine potenziell gefährliche Wirkung dieses Düngers zu erwarten ist, und dessen Verwendung sofort verbieten.	
Art. 12 Vorsorgemassnahmen	Soweit die Voraussetzungen nach Artikel 148a LwG erfüllt sind, kann das BLW: a. die Zulassung eines Düngers verweigern, mit Auflagen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	versehen oder an Bedingungen knüpfen; b. die Zulassung eines Düngers aufheben oder zusätzliche Anforderungen festlegen; c. die Bewilligung eines nach Artikel 21 zugelassenen Düngers widerrufen, mit Auflagen versehen oder an Bedingungen knüpfen.	
Art. 13 Vorschriften des BLW, wenn rasches Handeln erforderlich ist	[1] Das BLW kann in Situationen, die rasches Handeln erfordern, im Einvernehmen mit den interessierten Stellen die Einfuhr, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Düngern, die die Gesundheit von Mensch und Tier oder die Umwelt gefährden, verbieten. [2] Es kann für diese Dünger Höchstwerte bestimmen, die nicht überschritten werden dürfen. Diese haben sich nach internationalen Standards oder nach den im Ausfuhrland bestehenden Höchstwerten zu richten oder müssen wissenschaftlich begründet sein. [3] Das BLW kann festlegen, welche Dünger nur mit einer Erklärung der zuständigen Behörde des Ausfuhrlandes oder einer akkreditierten Stelle eingeführt oder in Verkehr gebracht werden dürfen. [4] Es legt fest, welche Angaben die Erklärung beinhalten muss und ob der Erklärung Dokumente beizulegen sind. [5] Sendungen, für die die Dokumente nach Absatz 4 bei der Einfuhr nicht vorgelegt werden können, werden zurückgewiesen oder, wenn eine Gefährdung besteht, vernichtet.	
2. Abschnitt Registrierungspflichtige Dünger Art. 14 Registrierungspflicht	[1] Ein Dünger ist registrierungspflichtig, wenn er die Anforderungen des Anhangs 1 an die folgenden PFC erfüllt: 1. PFC 1: Dünger; 2. PFC 2: Kalkdünger; 3. PFC 3: Bodenverbesserungsmittel; 4. PFC 4: Kultursubstrat; 5. PFC 7: Düngermischung mit Ausnahme von Düngern, die eine bewilligungspflichtige PFC oder CMC enthalten; 6. PFC 100: Hofdünger; 7. PFC 101(A): Kompost, oder 8. PFC 101(B): Gärgut. [2] Die in Absatz 1 definierten Dünger dürfen zudem ausschliesslich aus einem oder mehreren Ausgangsmaterialien	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	bestehen, die unter eine oder mehrere der nachstehenden CMC fallen und die Anforderungen des Anhangs 2 erfüllen: 1. CMC 1: Stoffe und Gemische aus unbearbeiteten Rohstoffen; 2. CMC 2: Pflanzen, Pflanzenteile oder Pflanzenextrakte; 3. CMC 3: Kompost; 4. CMC 4: Frisches Gärgut von Pflanzen; 5. CMC 5: Anderes Gärgut als frisches Gärgut von Pflanzen; 6. CMC 6: Nebenprodukte der Nahrungsmittelindustrie; 7. CMC 8: Nährstoff-Polymere; 8. CMC 9: Sonstige Polymere mit Ausnahme von Nährstoff-Polymeren; 9. CMC 10: Folgeprodukte aus tierischen Nebenprodukten, oder 10. CMC 100: Hofdünger.	
Art. 15 Registrierung	[1] Registrierungspflichtige Dünger müssen bei ihrer Erstinverkehrbringung in Übereinstimmung mit den Artikeln 18 und 19 im Produkteregister registriert werden. [2] Dünger, die mit einer Registrierung in Verkehr gebracht worden sind, brauchen auf den nachfolgenden Handelsstufen keine neue Registrierung, es sei denn, der Inverkehrbringer ändert den Handelsnamen des Düngers, bringt ihn unter seinem Namen in Verkehr oder ändert die Kennzeichnung oder seine Eigenschaften.	
Art. 16 Änderungen sowie Erlöschen einer Registrierung	[1] Die Registrierung muss alle zehn Jahre erneuert werden, sonst verliert sie ihre Gültigkeit. [2] Sie gilt solange, wie das Produkt den gemachten Angaben entspricht. Jede Änderung muss im Produkteregister erfasst werden.	
Art. 17 Ausnahmen von der Registrierungspflicht im Produkteregister	Von der Registrierungspflicht nach Artikel 15 ausgenommen sind: a. Dünger, von denen pro Jahr weniger als 100 kg importiert oder in Verkehr gebracht werden. b. Hofdünger, die von einem Betrieb mit Nutztierhaltung direkt an den Endverwender abgegeben werden oder über eine Zwischenstelle laufen, sofern die Lieferungen in Übereinstimmung mit Artikel 29 der vorliegenden	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Verordnung erfasst wurden und der Betrieb den Dünger nicht in Säcken abgibt. c. Kompost und Gärgut, deren Lieferungen gemäss Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (ISLV) erfasst sind und die nicht aus einem nach Artikel 29 bewilligungspflichtigen Ausgangsmaterial bestehen.	
3. Abschnitt Registrierungsverfahren Art. 18 Verfahren	[1] Die Registrierung muss in dem vom BLW vorgeschriebenen elektronischen Format erfolgen. [2] Sie muss spätestens bis vier Wochen nach der Inverkehrbringung erfolgen. [3] Die für die Registrierung zuständige Person ist für die Qualität, die Richtigkeit und die Vollständigkeit der im Produkteregister eingetragenen Daten verantwortlich. Das BLW überprüft die Qualität der Daten nicht systematisch. [4] Das BLW oder die Kontrollorgane können von der für die Registrierung zuständigen Person verlangen, dass sie Daten von ungenügender Qualität berichtigt. [5] Das BLW kann die Daten eines Düngers im Produkteregister berichtigen; gegebenenfalls informiert es die für die Registrierung zuständige Person darüber.	
Art. 19 Für die Registrierung benötigte Angaben	[1] Die Registrierung muss mindestens die folgenden Angaben und Dokumente enthalten: a. den Namen und die Adresse des Wohnsitzes, des Geschäftssitzes oder der Zweigniederlassung des Unternehmens oder der Person, die für die Registrierung und die Kontaktangaben verantwortlich ist; b. den Namen und die Adresse des Herstellers; c. den Handelsnamen; d. die PFC, zu welcher der Dünger entsprechend seiner Funktion gehört; e. die CMC, aus welcher oder welchen sich der Dünger zusammensetzt, sowie die Namen der darin enthaltenen Ausgangsmaterialien; f. die durch eine Analyse bestätigten Nährstoff- und Komponentengehalte; diese Analyse ist bei anorganischen Düngern (PFC 1.C) fakultativ;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	g. die Einstufung und die Kennzeichnung des Düngers gemäss den Artikeln 6, 7 und 10 bis 15a ChemV; h. den Verwendungszweck; i. die Gebrauchsanweisung; j. die Etikette, die die Anforderungen des Kapitels 4 erfüllt. [2] Ist der Dünger in Übereinstimmung mit Artikel 48 bis 54 ChemV meldepflichtig, so müssen die entsprechenden Angaben im Produkteregister eingetragen werden	
4. Abschnitt Bewilligungspflichtige Dünger Art. 20 Bewilligungspflicht	[1] Folgende Dünger benötigen für ihre Zulassung eine Bewilligung durch das BLW: a. Dünger, die die Anforderungen an die folgenden PFC des Anhangs 1 erfüllen: 1. PFC 5: Hemmstoff; 2. PFC 6: Pflanzen-Biostimulans; 3. PFC 101: Recyclingdünger; ***4.*** PFC 102: Düngerzusätze; ***mit Ausnahme der Hofdüngerzusätze*** 5. PFC 103: Sonstige Dünger. a. Dünger, die aus einem Ausgangsmaterial bestehen, das die für eine CMC geltenden Anforderungen des Anhangs 2 nicht erfüllt; b. Dünger, die vollständig oder teilweise aus einem oder mehreren Ausgangsmaterialien bestehen, die unter die folgenden in Anhang 2 definierten CMC fallen: 1. CMC 7: Mikroorganismen; 2. CMC 11: Nebenprodukte im Sinne der Richtlinie 2008/98/EG; 3. CMC 12: Gefällte Phosphatsalze und deren Folgeprodukte; 4. CMC 13: Durch thermische Oxidation gewonnene Materialien und deren Folgeprodukte; 5. CMC 14: Durch Pyrolyse oder Vergasung gewonnene Materialien; und 6. CMC 15: Zurückgewonnene hochreine Materialien; c. Düngermischungen, die unter anderem aus bewilligungspflichtigen PFC oder bewilligungspflichtigen CMC bestehen; d. Dünger, die vollständig oder teilweise aus tierischen	Zu Abs. 1 Bst. a Ziff. 4: Bis anhin waren Hofdüngerzusätze explizit von einer Bewilligungspflicht ausgenommen. Die Streichung dieser Ausnahme kommt daher einer Verschärfung gleich. Dies macht keinen Sinn. Düngerzusätze verbessern die Eigenschaften oder die Wirkung von Hofdüngern oder erleichtern ihre Anwendung. Zudem können sie Stickstoffverlusten oder Geruchsbildung entgegenwirken. Eine Verschärfung, wie in der neuen DüV geplant, entspricht deshalb nicht den Zielen des Absenkpfades Nährstoffe. Die Ausnahmeregelung für Hofdüngerzusätze muss wieder aufgenommen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Nebenprodukten bestehen, die den Endpunkt der Herstellungskette noch nicht erreicht haben; e. Dünger, die einen Nitrifikationshemmstoff, einen Denitrifikationshemmstoff oder einen Ureasehemmstoff enthalten; f. Dünger, die vollständig oder teilweise aus Schlämmen eines Schlachthofs, eines Zerlegungsbetriebs oder eines Fleisch verarbeitenden Betriebs bestehen. [2] Das BLW kann einen Dünger jederzeit einem Bewilligungsverfahren unterstellen, wenn er aus einem Ausgangsmaterial besteht, dessen Wirksamkeit oder Sicherheit nicht hinreichend bekannt sind, oder wenn er ein solches Ausgangsmaterial enthält. [3] Ein bereits zugelassener Dünger, dem ein gemäss den vorgesehenen Anwendungsvorschriften bewilligter Zusatz hinzugefügt wurde, muss nicht erneut bewilligt werden.	
Art. 21 Bewilligung	[1] Das BLW entscheidet mittels Verfügung über das Bewilligungsgesuch. [2] Die Bewilligung ist auf zehn Jahre befristet und gilt, sofern der Dünger den bei der Erteilung der Bewilligung festgelegten Eigenschaften entspricht. [3] Das BLW kann die Bewilligung mit Auflagen versehen und an Bedingungen knüpfen sowie besondere Angaben bezüglich Kennzeichnung vorschreiben. Wenn der Dünger nicht zu einer in Anhang 1 definierten PFC gehört, bestimmt er die Bezeichnung der Funktionskategorie. [4] Dünger, die aus gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen bestehen oder solche enthalten, werden nur bewilligt, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 44 der Freisetzungsverordnung vom 10. September 2008 (FrSV) erfüllt sind. [5] Dünger, die mit einer Bewilligung in Verkehr gebracht worden sind, brauchen auf den nachfolgenden Handelsstufen keine neue Bewilligung, wenn sie in der Originalverpackung verkauft werden. [6] Das BLW kann eine Bewilligung jederzeit mit einschränkenden Bedingungen und Auflagen versehen oder widerrufen:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. wenn die Bewilligung auf Grund falscher oder irreführender Angaben ausgestellt worden ist; b. wenn der Bewilligungsinhaber den Dünger nicht wie vorgeschrieben bezeichnet oder wenn er trotz Verwarnung oder gerichtlicher Verurteilung falsche oder irreführende Angaben verbreitet; c. wenn ein bewilligter Dünger nicht mehr den bei der Erteilung der Bewilligung festgelegten Eigenschaften entspricht oder wenn zusätzliche Angaben, die auf Grund neuer Erkenntnisse vom BLW verlangt wurden, nicht fristgerecht eingereicht worden sind; d. wenn neue Erkenntnisse zeigen, dass sich der Dünger nicht zur vorgesehenen Verwendung eignet oder der vorschriftsgemässe Gebrauch unannehmbare Nebenwirkungen zur Folge hat oder die Umwelt oder mittelbar den Menschen gefährdet. [7] Die Bewilligung ist persönlich und unübertragbar. [8] Der Bewilligungsinhaber teilt dem BLW unverzüglich alle neuen Informationen über den Dünger mit.	
Art. 22 Provisorische Bewilligung	[1] Das BLW kann vor Abschluss des Bewilligungsverfahrens während maximal fünf Jahren nach Einreichung des Gesuches für einen Dünger eine provisorische Bewilligung erteilen, wenn dieser geeignet erscheint und kein unannehmbares Risiko für Mensch, Tier oder Umwelt darstellt und wenn: a. ein lange dauerndes Bewilligungsverfahren zu erwarten ist, aus Gründen, die nicht dem Gesuchsteller anzulasten sind; b. erste Erfahrungen aus der landwirtschaftlichen Praxis für die Erteilung einer definitiven Bewilligung notwendig sind; oder c. dieser ausschliesslich zu wissenschaftlichen Zwecken eingeführt oder ausgebracht wird. [2] Dünger, die aus gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen bestehen oder solche enthalten, werden nur dann provisorisch bewilligt, wenn die Anforderungen nach Artikel 44 FrSV erfüllt sind.	
Art. 23 Frist bei Widerruf der Bewilligung	[1] Wird eine Bewilligung widerrufen und stehen die Gründe dafür nicht im Zusammenhang mit einer potenziell gefährlichen Wirkung, die als unannehmbar beurteilt wird, so kann	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	das BLW eine Frist für das Inverkehrbringen der restlichen Bestände gewähren. [2] Die Frist für das Inverkehrbringen der restlichen Düngerbestände darf zwölf Monate nicht überschreiten. [3] Sind unannehmbare Auswirkungen auf Mensch, Tier oder Umwelt zu erwarten, so verbietet das BLW unverzüglich die Verwendung und das Inverkehrbringen des Düngers.	
5. Abschnitt Bewilligungsverfahren Art. 24 Verfahren	[1] Das Gesuch ist zusammen mit den vollständigen Unterlagen in dem vom BLW vorgeschriebenen elektronischen Format einzureichen. [2] Das BLW kann das Bewilligungsgesuch weiteren Bundesstellen unterbreiten, wenn deren Aufgabenbereich berührt ist. [3] Es kann weitere Einzelheiten des Bewilligungsverfahrens regeln, insbesondere die Anforderungen an die Gesuchsunterlagen.	
Art. 25 Angaben für das Bewilligungsgesuch	[1] Wo keine speziellen Anforderungen gestellt werden, muss das Bewilligungsgesuch mindestens die folgenden Angaben und Unterlagen enthalten: a. den Namen und die Adresse des Wohnsitzes, des Geschäftssitzes oder der Zweigniederlassung des Gesuchstellers in der Schweiz und dessen Kontaktangaben; b. den Namen und die Adresse des Wohnsitzes oder des Geschäftssitzes des Erstinverkehrbringers in der Schweiz; c. den Namen und die Adresse des Düngerherstellers; d. den Handelsnamen des Düngers; e. die PFC, zu welcher der Dünger entsprechend seiner Funktion gehört; f. die genauen und vollständigen Angaben über die Ausgangsmaterialien, aus denen der Dünger besteht, die Zusammensetzung und seine Wirksamkeit; wenn ein Ausgangsmaterial zu einer CMC gehört, muss die betreffende CMC angegeben werden; g. die durch eine Analyse bestätigten Nährstoffgehalte und Eigenschaften; h. die Einstufung und die Kennzeichnung des Düngers gemäss den Artikeln 6, 7 und 10 bis 15a ChemV;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	i. die vollständigen Angaben über die Verwendbarkeit und die Gebrauchsweise des Düngers; j. einen Etikettenentwurf, der den Vorschriften in Kapitel 4 der vorliegenden Verordnung entspricht. [2] Das BLW kann in bestimmten Fällen darauf verzichten, Unterlagen zum Nachweis der Wirksamkeit des Düngers einzufordern. Es ist berechtigt, die Öffentlichkeit wissen zu lassen, dass dieser Aspekt im Rahmen des Bewilligungsverfahrens nicht geprüft wurde. [3] Für Dünger, die aus gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen bestehen oder solche enthalten, müssen die Gesuchsunterlagen zusätzlich die Anforderungen nach den Artikeln 28, 29 und 34 Absatz 2 FrSV erfüllen. [4] Auf Anfrage hin hat der Gesuchsteller Beweismittel, insbesondere Berichte über wissenschaftliche Untersuchungen zur Eignung und Sicherheit eines Düngers, wissenschaftliche Publikationen, amtliche Veröffentlichungen, Versuchsprotokolle oder Gutachten im Gesuch zu nennen oder diesem beizulegen. [5] Die Beweismittel nach Absatz 4 müssen belegen, dass der Dünger bei vorgesehener Verwendung keine unannehmbaren Nebenwirkungen hat und weder die Umwelt noch den Menschen gefährdet. [6] Beweismittel aus einem anderen Land werden anerkannt, soweit die für die Anwendung des Düngers relevanten Bedingungen in den betreffenden Gebieten in Bezug auf Landwirtschaft, Düngung und Umwelt – einschliesslich der Witterungsverhältnisse – vergleichbar mit den schweizerischen Bedingungen sind. Die Unterlagen müssen in einer der Amtssprachen oder in Englisch eingereicht werden. [7] Das BLW kann bei Düngern, die nur in geringen Mengen und lokal in Verkehr gebracht werden, ausnahmsweise auf die Angaben nach Absatz 1 vollständig oder teilweise verzichten. [8] Erfüllen die Angaben die Anforderungen nicht, so räumt das BLW dem Gesuchsteller eine Frist zur Ergänzung ein. Werden die erforderlichen Angaben innert dieser Frist nicht geliefert, wird auf das Gesuch nicht eingetreten.	
Art. 26 Verwendung von Daten	Wenn ein Gesuchsteller einen bereits bewilligten Dünger	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
für Folgegesuche	unter seinem Namen oder dem Namen seines Unternehmens in Verkehr bringen will, ohne selbst Inhaber der bestehenden Bewilligung zu sein, kann das BLW auf die Mindestangaben nach Artikel 25 verzichten und sich auf diejenigen des Inhabers der Erstbewilligung stützen, wenn der Gesuchsteller nachweist: a. dass er vom Bewilligungsinhaber ermächtigt worden ist, dessen Daten zu nutzen, oder b. dass seit der ersten Bewilligung zehn Jahre vergangen sind und es sich um das gleiche Produkt wie dasjenige des Erstgesuchstellers handelt oder dass die Unterschiede aus Sicht der Risikobewertung vernachlässigbar sind.	
Art. 27 Beurteilung des Gesuchs	[1] Das BLW ist nicht verpflichtet, die Angaben und Beweismittel des Gesuchstellers von sich aus zu ergänzen; es beschränkt sich grundsätzlich darauf, die Unterlagen zu prüfen. Zu diesem Zweck kann es Versuche und andere Erhebungen durchführen oder durchführen lassen. [2] Die Überprüfung der Einstufung und Kennzeichnung des Düngers nach Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe h erfolgt nicht im Rahmen des Bewilligungsverfahrens, sondern im Rahmen der Überprüfung der Selbstkontrolle nach Artikel 81 ChemV.	
Art. 28 Erneuerung der Bewilligung	[1] Auf Gesuch hin wird eine Bewilligung jeweils um zehn Jahre erneuert. Das Gesuch muss spätestens sechs Monate vor Ablauf der Gültigkeit beim BLW eingereicht und im Produkteregister erfasst werden. [2] Das BLW nimmt eine Neubeurteilung des Düngers nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften vor. Beweismittel und Unterlagen, die bei der vorherigen Beurteilung vorgelegt wurden und noch gültig und verfügbar sind, können wiederverwendet werden.	
6. Abschnitt Erfassung von Düngerlieferungen und -anwendungen Art. 29 Meldepflicht für Düngerlieferungen	[1] Wer stickstoff- und phosphorhaltige Dünger an Betriebe, Bewirtschaftende oder andere Abnehmer abgibt oder liefert, muss jede Abgabe oder Lieferung unter Angabe der Düngermenge und der darin enthaltenen Nährstoffmengen in Übereinstimmung mit der ISLV melden. [2] Wenn ein Betrieb nicht der Verpflichtung zur Umsetzung des ökologischen Leistungsnachweises gemäss Artikel 11	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV) unterliegt, dann muss er pro Kalenderjahr Mengen bis zu 105 kg Stickstoff und 15 kg Phosphor nicht melden. 3 Inhaber von Kompostierungs- oder Vergärungsanlagen, die pro Jahr mehr als 100 t kompostierbares oder vergärbares (biologisch abbaubares) Material verarbeiten und Hofdünger oder Recyclingdünger nach den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels abgeben, müssen auch die Ausgangsmaterialien für die Kompostierung oder die Vergärung im Informationssystem erfassen.	
Art. 30 Weitere Auflagen bei der Lagerung und Abgabe von Hof- und Recyclingdüngern	1 Die Inhaber von Kompostierungs- oder Vergärungsanlagen, die pro Jahr mehr als 100 t kompostier- oder vergärbares Material verarbeiten, dürfen Dünger nur an Abnehmer, die diese nicht auf dem eigenen oder gepachteten Land verwenden, abgeben, wenn die Abnehmer nachweisen, dass sie über die für die Verwendung erforderlichen Fachkenntnisse verfügen. 2 Bei Lagerung und Abgabe von Hof- und Recyclingdüngern sind die Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung zu beachten. 3 Die Inhaber von Anlagen müssen in Übereinstimmung mit der Weisung des BLW die notwendigen Analysen durchführen lassen, um die Nährstoffgehalte und Eigenschaften laut Anhang 1 Ziffer 2 PFC 101 zu bestimmen und sicherzustellen, dass die Anforderungen nach Artikel 9 erfüllt sind. Sie stellen die Ergebnisse der Analysen unverzüglich dem BLW und den kantonalen Behörden zur Verfügung.	
4. Kapitel Kennzeichnung und Anpreisungen Art. 31 Kennzeichnungsanforderungen	1 Dünger sind gemäss den Anforderungen in Anhang 3 zu kennzeichnen. 2 Die Inverkehrbringer geben ihren Namen, ihren eingetragenen Handelsnamen oder ihre eingetragene Marke und ihre Postanschrift entweder auf der Verpackung des Düngers oder, falls der Dünger ohne Verpackung geliefert wird, in einem Begleitdokument zum Dünger an. 3 Sofern ein Produkt einer erfolgreichen Konformitätsbewertung nach Verordnung (EU) 2019/1009 unterzogen wurde, gilt das Produkt als "EU-Düngeprodukt" und es kann gemäss Verordnung (EG) Nr. 765/2008 gekennzeichnet werden.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Die Angaben müssen gut lesbar und unverwischbar und in mindestens einer Amtssprache des Abgabeortes abgefasst sein. [5] Verpackte Dünger dürfen auch eingeführt werden, wenn die Anforderungen nach Absatz 2 erst beim Inverkehrbringen erfüllt werden. [6] Der Name und die Adresse des für das Inverkehrbringen oder die Einfuhr verantwortlichen Unternehmens kann durch den Namen und die Adresse des für das Inverkehrbringen im europäischen Wirtschaftsraum (EWR) verantwortlichen Unternehmens ersetzt werden, wenn es sich um registrierungspflichtige Dünger handelt und diese: a. ein erfolgreiches Konformitätsverfahren nach Verordnung (EU) 2019/1009 durchlaufen haben; b. aus einem EWR-Mitgliedstaat eingeführt werden; c. für gewerbliche Anwender bestimmt sind; und d. nach den Artikeln 48–54 ChemV gemeldet wurden.	
Art. 32 Deklaration gentechnisch veränderter Dünger	[1] Dünger, die aus gentechnisch veränderten Organismen bestehen oder solche enthalten, müssen mit dem Hinweis "aus gentechnisch verändertem X" oder "aus genetisch verändertem X" gekennzeichnet sein. [2] Dünger, die unbeabsichtigte Spuren von bewilligten gentechnisch veränderten Organismen von weniger als 0,1 Masseprozent enthalten, kann das BLW im Einvernehmen mit den anderen am Zulassungsverfahren beteiligten Ämtern im Einzelfall von der Deklarationspflicht befreien.	
Art. 33 Anpreisungen	[1] Nur zugelassene Dünger dürfen angepriesen und zu Reklamezwecken abgegeben werden. Die Anpreisungen dürfen keine potenziell irreführenden Angaben enthalten. [2] Alle in der Werbung verwendeten Aussagen müssen technisch zu rechtfertigen sein. In sämtlichen Anpreisungen sind deutlich erkennbar anzugeben: a. der Handelsname oder Name der Produktlinie; b. der Hinweis, dass es sich um einen Dünger handelt.	
5. Kapitel Informationssysteme und Verkaufsstatistik Art. 34 Produkteregister	[1] Sofern keine Ausnahme von der Registrierungspflicht nach Artikel 17 besteht, müssen alle in der Schweiz in Verkehr gebrachten Dünger im Produkteregister gemäss Artikel 72 ChemV aufgeführt sein.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Die für die Registrierung und die Bewilligung erforderlichen Daten werden im Produkteregister erfasst.	
Art. 35 Umsatzstatistik	[1] Unternehmen und Personen, welche Dünger herstellen und/oder in Verkehr bringen, sind verpflichtet, auf Anfrage hin dem BLW Angaben über ihre vermarkteten Produkte und Mengen zu machen. [2] Die Umsatzstatistik richtet sich nach den Bestimmungen der Statistikerhebungsverordnung vom 30. Juni 1993.	
6. Kapitel Vollzug und Kontrolle 1. Abschnitt Vollzug, Befugnisse des BLW und Zusammenarbeit der Behörden Art. 36 Vollzug	[1] Soweit nicht anders geregelt, vollzieht das BLW diese Verordnung und die hierauf erlassenen Vorschriften. [2] Die Kantone kontrollieren, ob in Verkehr gebrachte Dünger die Vorschriften dieser Verordnung erfüllen und ob die auf diese Verordnung gestützten Verwendungsverbote eingehalten werden. Das BLW nimmt diese Aufgaben subsidiär wahr und koordiniert die Vollzugsaufgaben der Kantone. [3] Die Vollzugsbehörden können Proben nehmen, nehmen lassen oder einfordern. [4] Sie sind ermächtigt, jährlich pro Produkt eine Probe oder, soweit das Verhalten eines Unternehmens oder einer Person dazu Anlass gibt, mehrere Proben auf Kosten des Unternehmens oder der Person, die die Dünger gewinnt, herstellt, importiert, neu verpackt, umarbeitet oder in Verkehr bringt, zu untersuchen oder untersuchen zu lassen.	
Art. 37 Befugnisse des BLW	[1] Das BLW kann: a. über Gesuche zur Bewilligung von Düngern entscheiden; b. bestimmen, zu welcher PFC ein Dünger gehört; c. Methoden für die Entnahme, Aufbereitung und Analyse von Proben sowie für die Berechnung und Auswertung der Ergebnisse erarbeiten und veröffentlichen; d. die Stellen, welche Dünger untersuchen, anerkennen und beraten; e. der Fachberatung nach Artikel 20 ChemRRV Unterlagen über die Verwendung von Düngern zur Verfügung stellen. f. Informationen über registrierte und bewilligte Dünger veröffentlichen. [2] Das BLW und die anerkannten Untersuchungsstellen nach Absatz 1 Buchstabe d können bei den Herstellern von	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Düngern, namentlich bei den Kompostierungs- oder Vergärungsanlagen, sowie am Ort der Düngung jederzeit Proben nehmen.	
Art. 38 Zusammenarbeit der Behörden	[1] Das BLW holt die Stellungnahmen der betroffenen Bundesbehörden ein. Deren Mitwirkung richtet sich nach den Artikeln 62a und 62b des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997. [2] Das BLW und die Anmelde- sowie die Beurteilungsstellen im Sinne der ChemV stellen einander, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, die Daten zur Verfügung, die sie im Rahmen dieser Verordnung, der ChemV oder anderer Erlasse, die den Schutz des Menschen oder der Umwelt vor Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen regeln, erhoben haben. Sie können zu diesem Zweck automatisierte Abrufverfahren einrichten. [3] Bei Düngern, die aus gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen bestehen oder solche enthalten, leitet und koordiniert das BLW das Verfahren unter Berücksichtigung der FrSV.	
Art. 39 Überwachung der Einfuhr	[1] Das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) informiert das BLW über die Einfuhr von Düngern. [2] Es überprüft auf Anfrage des BLW, ob die Dünger den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen. [3] Bei Verdacht auf eine Widerhandlung ist das BAZG berechtigt, die Dünger an der Grenze zurückzuhalten und die übrigen Vollzugsbehörden im Sinne dieser Verordnung beizuziehen. Diese nehmen die weiteren Abklärungen vor und treffen die erforderlichen Massnahmen.	
Art. 40 Gebühren	Die Gebührenpflicht und die Gebührenbemessung für Verwaltungshandlungen nach dieser Verordnung richten sich nach der Verordnung vom 16. Juni 2006 über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft.	
2. Abschnitt Probenahme und Analysen Art. 41 Probenahme und Analysen	[1] Die Probenahme- und Analysevorschriften für die PFC 100 Hofdünger und PFC 101 Recyclingdünger richten sich nach den Schweizerischen Referenzmethoden der Agroscope. Es können auch andere Probenahme- und Analysevorschriften angewandt werden, wenn sie zu gleichwertigen Ergebnissen führen. [2] Für alle anderen Dünger richten sich die Probenahme-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und die Analysevorschriften nach der Verordnung (EU) 2019/1009. Es können auch die Schweizerischen Referenzmethoden der Agroscope angewandt werden. Es können auch andere Probenahme- und Analysevorschriften angewandt werden, wenn sie zu gleichwertigen Ergebnissen führen.	
3. Abschnitt Toleranzen und Einschränkung Art. 42 Toleranzen und Einschränkung	[1] Es gelten die Toleranzen gemäss Anhang 4 dieser Verordnung. [2] Toleranzen dürfen nicht planmässig ausgenützt werden.	
7. Kapitel Schlussbestimmungen Art. 43 Aufhebung und Änderung anderer Erlasse	Die Aufhebung und die Änderung anderer Erlasse werden in Anhang 5 geregelt.	
Art. 44 Übergangsbestimmungen	[1] Dünger, die vor dem 1. Januar 2024 nicht meldepflichtig waren, müssen bis zum 31. Dezember 2024 nach den neuen Bestimmungen der vorliegenden Verordnung registriert werden. Die Etiketten der betroffenen Dünger, die vor dem 1. Januar 2024 hergestellt wurden, dürfen bis zum 31. Dezember 2025 verwendet werden. [2] Die Dünger, die vor dem 1. Januar 2024 angemeldet wurden, dürfen bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer der Anmeldebestätigung in Verkehr gebracht werden. Jegliche Änderung am Dünger oder an seiner Kennzeichnung bedingt, dass der Dünger nach den neuen Bestimmungen der vorliegenden Verordnung registriert oder bewilligt werden muss. [3] Die Dünger, die vor dem 1. Januar 2024 bewilligt werden, dürfen bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer der Bewilligung für das Inverkehrbringen in Verkehr gebracht werden. Jegliche Änderung am Dünger oder an seiner Kennzeichnung bedingt, dass ein neues Bewilligungsgesuch eingereicht werden muss, das gemäss den neuen Bestimmungen der vorliegenden Verordnung gestellt werden muss. [4] Der eindeutige Rezepturidentifikator (UFI) nach Artikel 15a ChemV kann dem BLW bei der Registrierung nach Artikel 19 und im Gesuch nach Artikel 25 übermittelt werden: a. bis zum 31. Dezember 2025 für Dünger, die für gewerbliche Verwender bestimmt sind und vor dem 1. Januar 2022 nicht über einen UFI verfügten;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. bis zum 31. Dezember 2025 für Dünger, die für private Verwender bestimmt sind und vor dem 1. Januar 2022 nicht in Verkehr gebracht wurden und nicht über einen UFI verfügten.	
Art. 45 Inkrafttreten	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.	
Anhang		Anmerkung: Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird auf das Aufführen des Anhangs verzichtet.

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wie im Bericht richtig dargestellt, ist der Bund mit der Konvention über die biologische Vielfalt eine internationale Verpflichtung eingegangen. Daher ist die Finanzhilfe seitens des Bundes von mindestens 80% zwingend. Es stellt sich nun die Frage der verfügbaren finanziellen Mittel.

Die Langzeitlagerung von Kryomaterial soll beitragen die genetischen Ressourcen von Schweizer Rassen langfristig zu sichern. Diese Lagerung
darf aber nicht zum Selbstzweck werden (Lagerung um der Lagerung willen). Erst mit der begründeten Nutzung des Materials kann diese Lagerung
einen Beitrag zur Erreichung des Erhaltungsziels leisten. Daher sind die Nutzungsbedingungen zu regeln.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4 Abs. 2ter	^{2ter} Die Gesuche und Abrechnungen sind auf den dafür vorgesehenen Formularen beim BLW einzureichen.	
Art. 11 Abs. 5	^{5} Das BLW veröffentlicht die Liste der anerkannten Zuchtorganisationen.	Diese Ergänzung wird begrüsst.
Art. 15 Abs. 2 Bst. b Ziff. 2 und Abs. 6	^{2} Der Beitrag für die Rindviehzucht, inklusive Wasserbüffel, beträgt für: b. Leistungsprüfungen: 2. Milchproben: – je Milchprobe nach ICAR-Methode A4: 5.00 Franken – je Milchprobe nach ICAR-Methode AT4, ATM4, ATM4/7d oder AZ4: 3.50 Franken – je Milchprobe nach ICAR-Methode B oder C: 2.20 Franken ^{6} Der Beitrag je Milchprobe im Rahmen der Milchleistungsprüfung wird für jede Kuh eines Herdebuchbetriebs ausgerichtet. Die anerkannte Zuchtorganisation meldet dem BLW, ob die Ausrichtung quartalsweise oder jährlich erfolgen soll.	
Art. 19 Abs. 2 Bst. b Ziff. 1 und Abs. 5	^{2} Der Beitrag für die Ziegen- und Milchschafzucht beträgt für: b. Leistungsprüfungen: 1. Milchproben: – je Milchprobe nach ICAR-Methode A4: 6.00 Franken – je Milchprobe nach ICAR-Methode AT4, ATM4 oder ATM4/7d: 4.50 Franken – je Milchprobe nach ICAR-Methode B oder C: 3.20 Franken	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[5] Der Beitrag je Milchprobe im Rahmen der Milchleistungsprüfung wird für jede Ziege und jedes Milchschaf eines Herdebuchbetriebs ausgerichtet. Die Ausrichtung erfolgt jährlich.	
Art. 21 Abs. 4	[4] Der Beitrag für die Bestimmung der Rassenreinheit wird ausgerichtet für Königinnen, die eine Leistungsprüfung abgeschlossen haben, und für Vatervölker auf A-Belegstationen. Erfolgt die Bestimmung der Rassenreinheit mit DNA-Analyse, so muss diese nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden.	
Art. 22 Abs. 3	[3] Für die Beiträge nach den Artikeln 15–21 melden die anerkannten Zuchtorganisationen dem BLW bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres die geschätzte Anzahl an Herdebuchtieren und an Leistungsprüfungen sowie die Anzahl an identifizierten und im Herdebuch eingetragenen Fohlen. Die Meldung muss auf dem dafür vorgesehenen Formular erfolgen. Das BLW veröffentlicht die gemeldeten Zahlen.	
Art. 23 Beitragsarten und Veröffentlichung	[1] Es werden die folgenden Beiträge ausgerichtet: a. Finanzhilfen für zeitlich befristete Projekte zur Erhaltung von: 1. Schweizer Rassen, 2. Rassen, die in der Schweiz ausgestorben waren und wieder eingeführt wurden, sofern ihr Ursprung in der Schweiz nachgewiesen wird; b. Abgeltungen für den Betrieb nationaler Genbanken für die Erhaltung von Schweizer Rassen durch Personen nach Artikel 23b^{bis} Absatz 2; c. Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rindvieh, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen, Honigbienen, deren Status kritisch oder gefährdet ist. [2] Das BLW veröffentlicht pro ausgerichteten Beitrag den Namen der Empfängerin oder des Empfängers und die Höhe des Beitrags. Bei Finanzhilfen nach Absatz 1 Buchstabe c veröffentlicht es den Namen der Zuchtorganisation und den ihr ausgerichteten Gesamtbeitrag.	
Art. 23b Sachüberschrift sowie	Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Abs. 1, 3 und 4	Abgeltungen für den Betrieb nationaler Genbanken [1] Für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und den Betrieb von nationalen Genbanken werden insgesamt höchstens 500 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [3] Die Beiträge für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte werden an die anerkannten Zuchtorganisationen und die anerkannten Organisationen nach Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe b ausgerichtet. An anerkannte Organisationen werden höchstens 150 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [4] Die Beiträge für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte belaufen sich auf ~~***höchstens***~~ ***mindestens*** 80 Prozent der ausgewiesenen und vom BLW anerkannten Kosten.	Zu Abs. 4: Der Bund muss mindestens 80% der Kosten übernehmen.
Art. 23b[bis] Betrieb nationaler Genbanken	[1] Das BLW betreibt zur Erhaltung von Schweizer Rassen nationale Genbanken für die Langzeitlagerung von tiefgefrorenem Probematerial tierischen Ursprungs (Kryomaterial). [2] Es kann den Betrieb der nationalen Genbanken übertragen an: a. Besamungsstationen. b. anerkannte Zuchtorganisationen, wenn sie die Genbanken durch Besamungsstationen betreiben lassen. [3] Wer eine Genbank betreiben will, muss sicherstellen, dass beim Anlegen der Genbank eine grosse genetische Diversität berücksichtigt wird. [4] Das BLW schliesst mit den Personen nach Absatz 2 einen Vertrag ab. Im Vertrag wird insbesondere der Umfang des zu lagernden Kryomaterials ***die Eigentumsrechte und die Aufwandsvergütung*** vereinbart. [5] Die Betreiberin einer Genbank hat die folgenden Pflichten: a. Sie oder er muss dem BLW die nötigen Informations- und Einsichtsrechte gewähren. b. Sie oder er muss sicherstellen, dass in der vom BLW zur Verfügung gestellten Dokumentationssoftware die folgenden Angaben und Dokumente erfasst sind: 1. Kontaktdaten von mindestens einer Ansprechperson, 2. die für die vollständige Identifikation der Tiere erforderlichen Angaben, einschliesslich der Angaben betreffend ihre Abstammung,	Zu Abs. 4. Aus dem vorliegenden Entwurf wird nicht klar ersichtlich, wer künftig Eigentümer des Kryomaterials ist. Wenn dies individuell geregelt werden soll, gehört es zwingend in den Vertrag.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3. Art und Umfang des Kryomaterials, 4. die Herstellungsprotokolle, 5. die Lagerorte und -verteilung.	
Art. 23b^{ter} Nutzung von in nationalen Genbanken gelagertem Kryomaterial	[1] Das in einer nationalen Genbank gelagerte Kryomaterial darf in der Regel nicht genutzt werden. [2] Das BLW kann die Nutzung in folgenden Fällen und zum Zweck der Erhaltung einer Schweizer Rasse auf Gesuch der anerkannten Zuchtorganisation hin bewilligen, wenn gewährleistet ist, dass nach der Nutzung in der Regel ein Restbestand von mindestens 50 Prozent des Kryomaterials des Spendertiers in der Genbank vorhanden bleibt: a. wenn wissenschaftlich-genetische Untersuchungen durchgeführt werden; b. wenn der grösste Teil der genetischen Diversität einer Schweizer Rasse verloren geht; [3] Das Gesuch muss das Programm über die Nutzung des Kryomaterials enthalten. [4] Heisst das BLW das Gesuch gut, so schliesst es mit der gesuchstellenden Person einen Vertrag ab. Im Vertrag werden insbesondere Zweck, Umfang und Dauer der Nutzung des Kryomaterials vereinbart. [5] Die Besamungsstation, die die betreffende Genbank betreibt, muss das Kryomaterial unentgeltlich zur Verfügung stellen.	
Art. 23c Sachüberschrift sowie Abs. 1, Abs. 2 Bst. f, 5 und 6	Höhe der Beiträge [1] Für die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rindvieh, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Honigbienen, deren Status kritisch oder gefährdet ist, werden insgesamt höchstens 4 000 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [2] Der Beitrag für die Erhaltung einer Schweizer Rasse, deren Status kritisch ist, beträgt für: f. die Honigbienengattung: 1. je Königin: 285.60 Franken 2. je Drohnenkönigin: 285.60 Franken [5] Zusätzlich zu den Mitteln nach Absatz 1 können nach Artikel 23b Absatz 2 nicht ausgeschöpfte Mittel verwendet werden.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[6] Der Beitrag nach Absatz 2 Buchstabe f wird nur für Massnahmen für die Bestimmung der Rassenreinheit gewährt, für die nicht bereits Beiträge nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 2 gewährt werden. Wird für die Bestimmung der Rassenreinheit eine DNA-Analyse durchgeführt, so wird der Beitrag für Königinnen gewährt, die eine Leistungsprüfung abgeschlossen haben. Die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden.	
Art. 23d Sachüberschrift sowie Abs. 1 Bst. c und 4	Voraussetzungen für die Ausrichtung der Beiträge für die Gattungen Rindvieh, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen [1] Beiträge für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status werden ausgerichtet für Tiere der Gattungen Rindvieh, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen: c. die einen Blutanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweisen und; [4] Die Beiträge werden nur ausgerichtet, wenn der Bestand der weiblichen Herdebuchtiere, bei Rassen mit kritischem Status 10 000 Tiere und bei Rassen mit gefährdetem Status 7 500 Tiere nicht überschreitet; dabei werden nur die weiblichen Herdebuchtiere berücksichtigt, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen: a. Ihre Eltern und Grosseltern sind in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt. b. Sie weisen einen Blutanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse auf. c. Die Herdebuchtiere der Gattungen Rindvieh, Equiden und Schweine weisen mindestens eine Geburt im Herdebuch auf. d. Die Herdebuchtiere der Gattungen Schafe und Ziegen sind mindestens 6 Monate alt.	
Art. 23e Voraussetzungen für die Ausrichtung der Beiträge für die Gattung Honigbienen	[1] Beiträge für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem Status werden ausgerichtet für eine Königin oder Drohnenkönigin der Gattung Honigbienen: a. die in einem Herdebuch eingetragen oder vermerkt ist; b. deren Mutter in einem Herdebuch der gleichen Rasse	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	eingetragen oder vermerkt ist; c. deren väterlicher Stammbaum mindestens die Drohnenkönigin der ersten oder zweiten Ahnengeneration enthält; die betreffenden Drohnenköniginnen müssen in einem Herdebuch der gleichen Rasse wie jene der Königin oder Drohnenkönigin eingetragen oder vermerkt sein, für die ein Beitrag beantragt wird, wobei nur eine einzige Drohnenkönigin der zweiten Ahnengeneration im Herdebuch eingetragen oder vermerkt werden kann; d. die einen Blutanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist, der mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsnachweis sichergestellt wurde, wobei die DNA-Analyse nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden muss; und e. die mindestens eine Königin als lebende Nachkommin aufweist, die: 1. in der Referenzperiode belegt wurde, 2. im Herdebuch eingetragen ist, und 3. einen Blutanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist, der mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsnachweis sichergestellt wurde, wobei die DNA-Analyse nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden muss. [2] Die lebende Nachkommin nach Absatz 1 Buchstabe e muss zudem einen Inzuchtgrad aufweisen, der auf mindestens drei Generationen basiert und 6,25 Prozent nicht überschreitet. Bei der Honigbienengattung muss zusätzlich der drei-Generationen-Stammbaum der lebenden Nachkommin auf der väterlichen Seite mindestens die Mutter der jeweiligen Drohnenkönigin oder Drohnenköniginnen enthalten. [3] Die Beiträge werden nur ausgerichtet, wenn der Bestand der weiblichen Herdebuchtiere die eine offene oder verdeckte Ringprüfung abgeschlossen haben, eine Anzahl von 1 000 nicht überschreitet. [4] Die Beiträge werden nur ausgerichtet, wenn die anerkannte Zuchtorganisation der Betreiberin des GENMON die	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Herdebuchdaten und die für die Berechnung des Globalindizes nötigen Informationen mindestens einmal jährlich zur Verfügung stellt.	
Art. 23f	Bisheriger Art. 23e	
Art. 23f Abs. 1bis , 3, 4 und 5	1bis Beitragsberechtigt ist: a. bei den Gattungen Rindvieh, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen: wer im Zeitpunkt der Konzeption des ersten in der Referenzperiode lebend geborenen Nachkommens eines Elterntiers Eigentümerin oder Eigentümer dieses Elterntiers ist; b. bei der Gattung Honigbiene: wer im Zeitpunkt der Konzeption des ersten in der Referenzperiode begatteten Nachkommens einer Königin Eigentümerin oder Eigentümer dieser Königin ist; 3 Sie beantragt beim BLW die Überweisung der Beiträge anhand einer Liste der männlichen und weiblichen Elterntiere oder der Honigbienenköniginnen und Honigbienendrohnenköniginnen, für die in der betreffenden Referenzperiode Beiträge auszurichten sind. Innerhalb einer Referenzperiode dürfen pro Tier beziehungsweise Königin die Überweisung nur eines Beitrags beantragt werden. 4 Das BLW richtet die Beiträge der anerkannten Zuchtorganisation aus. Diese richtet die Beiträge spätestens 60 Tage, nachdem sie die Beiträge vom BLW erhalten hat, den Beitragsberechtigten aus. 5 Die anerkannte Zuchtorganisation meldet dem BLW bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres die geschätzte Anzahl an männlichen und an weiblichen Tieren oder Honigbienenköniginnen und Honigbienendrohnenköniginnen, für die Beiträge ausgerichtet werden sollen.	
Art. 25 Abs. 1 und 1bis	1 Für Forschungsprojekte über tiergenetische Ressourcen werden anerkannte Zuchtorganisationen und Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen mit Beiträgen unterstützt. 1bis Die Beiträge betragen insgesamt höchstens 500 000 Franken pro Jahr, höchstens jedoch 80 Prozent der ausgewiesenen und vom BLW anerkannten Kosten.	
Anhang 1	Der Ausdruck "Abschluss der Laktation" wird ersetzt durch	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	"Milchproben".	

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die SMP verlangt, dass die Bedingungen für die Übertragung von Kontingenten auf höchstens 5 Prozent der Kontingentsanteile der gesuchstellenden Person beschränkt werden. Diese Übertragung darf nur bei nachgewiesenen logistischen Schwierigkeiten gestattet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 16b	Kommt es bei der Einfuhr aufgrund höherer Gewalt zu unverschuldeten logistischen Schwierigkeiten, so kann das BLW auf begründetes schriftliches Gesuch hin nicht ausgenützte Mengen von ersteigerten und bezahlten Kontingentsanteilen auf die nächste Einfuhrperiode im selben Kalenderjahr übertragen, wenn: a. die Menge mindestens 500 kg sowie höchstens 5 Prozent der Kontingentsanteile beträgt, die der gesuchstellenden Person insgesamt aufgrund der Versteigerung zugeteilt und zur Ausnützung übertragen worden sind; und b. das Gesuch vor Ablauf der Einfuhrperiode beim BLW eintrifft.	Die SMP unterstützt den Vorschlag unter folgenden Bedingungen: Die Übertragung ersteigerter und bezahlter Kontingente auf die Folgeperiode im selben Kalenderjahr ist akzeptabel, um die bisherige Praxis auf Verordnungsstufe zu präzisieren. Die Übertragung ist auf höchstens 5 Prozent der Kontingentsanteile der gesuchstellenden Person zu beschränken und darf keinesfalls höher ausfallen. Zudem sollen ausschliesslich nachgewiesene logistische Schwierigkeiten bei der Einfuhr massgeblich sein.
Art. 18 Abs. 1 Bst. a und 2	[1] Kontingentsanteile für die Teilzollkontingente 5.3 und 5.4 werden Angehörigen der jüdischen Gemeinschaft sowie der ihnen zugehörigen juristischen Personen und Personengemeinschaften zugeteilt, die: a. sich verpflichten, das einzuführende Fleisch ausschliesslich an Betreiberinnen und Betreiber von anerkannten Verkaufsstellen für Koscherfleisch zu liefern; oder [2] Das BLW anerkennt als Verkaufsstellen Verkaufsläden, Verkaufsstände und Vertriebsplattformen im Internet, wenn sie der Öffentlichkeit zugänglich sind und die Betreiberinnen und Betreiber dafür sorgen, dass: a. das Fleisch und die Fleischerzeugnisse, die gewerbsmässig verkauft werden, ausschliesslich Koscherfleisch und Erzeugnisse aus Koscherfleisch sind; b. das Koscherfleisch und die daraus hergestellten Fleischerzeugnisse nicht über einen Zwischenhandel weitervermarket werden;	Der Verkauf von Koscherfleisch über eine Vertriebsplattform im Internet hat im Rahmen des Zollkontingents zu erfolgen. Die SMP besteht darauf, dass die Deklaration und die Etikettierung von Koscherfleisch unabhängig vom Vertriebskanal zu kontrollieren ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. gewährleistet ist, dass der Hinweis "Koscher" oder "Koscherfleisch" in mindestens einer Amtssprache des Bundes in leicht lesbarer und unverwischbarer Schrift angebracht ist: 1. im Verkaufsladen, beim Verkaufsstand oder auf der Vertriebsplattform im Internet an gut sichtbarer Stelle, und 2. im Falle von vorverpackten Erzeugnissen, auf jeder Verpackung.	
Art. 18a Abs. 1 Bst. a und 2	[1] Kontingentsanteile für die Teilzollkontingente 5.5 und 5.6 werden Angehörigen der islamischen Gemeinschaft sowie der ihnen zugehörigen juristischen Personen und Personengemeinschaften zugeteilt, die: a. sich verpflichten, das einzuführende Fleisch ausschliesslich an Betreiberinnen und Betreiber von anerkannten Verkaufsstellen für Halalfleisch zu liefern; oder [2] Das BLW anerkennt als Verkaufsstellen Verkaufsläden, Verkaufsstände und Vertriebsplattformen im Internet, wenn sie der Öffentlichkeit zugänglich sind und die Betreiberinnen und Betreiber dafür sorgen, dass: a. das Fleisch und die Fleischerzeugnisse, die gewerbsmässig verkauft werden, ausschliesslich Halalfleisch und Erzeugnisse aus Halalfleisch sind; b. das Halalfleisch und die daraus hergestellten Fleischerzeugnisse nicht über einen Zwischenhandel weitervermarket werden; c. gewährleistet ist, dass der Hinweis "Halal" oder "Halalfleisch" in mindestens einer Amtssprache des Bundes in leicht lesbarer und unverwischbarer Schrift angebracht ist: 1. im Verkaufsladen, beim Verkaufsstand oder auf der Vertriebsplattform im Internet an gut sichtbarer Stelle, und 2. im Falle von vorverpackten Erzeugnissen, auf jeder Verpackung.	Der Verkauf von Halalfleisch über eine Vertriebsplattform im Internet hat im Rahmen des Zollkontingents zu erfolgen. Die SMP besteht darauf, dass die Deklaration und die Etikettierung von Halalfleisch unabhängig vom Vertriebskanal zu kontrollieren ist.
Art. 19 Abs. 1	[1] Bei Kontingentsanteilen, die für die Dauer einer Kontingentsperiode zugeteilt werden, und bei Kontingentsanteilen der Zollkontingente 101 und 102 nach Anhang 3 der Frei-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	handelsverordnung 1 vom 18. Juni 2008 beträgt die Zahlungsfrist für das erste Drittel des Zuschlagspreises 90 Tage, für das zweite Drittel 120 Tage und für das dritte Drittel 150 Tage ab dem Ausstelldatum der Verfügung.	
Art. 23 Gesuche um Kontingentsanteile nach der Zahl der ersteigerten Tiere	[1] Gesuche um Kontingentsanteile nach der Zahl der ersteigerten Tiere sind über die vom BLW bereitgestellte Internetanwendung einzureichen. [2] Sie sind vor Beginn der Kontingentsperiode bis spätestens am Werktag, der auf den 15. August folgt, einzureichen.	
Art. 25a Abs. 1 und 2 Bst. b	[1] Rindfleisch hoher Qualität (High Quality Beef) kann im Teilzollkontingent Nr. 5.711 und Nr. 5.712 eingeführt werden, wenn die anmeldepflichtige Person nach Artikel 26 des Zollgesetzes vom 18. März 2005 der Zollstelle beim Zollveranlagungsverfahren eine Bescheinigung vorweist. [2] Die Bescheinigung muss: b. auf dem vom BLW auf seiner Website bereitgestellten Formular ausgestellt werden; [2bis] Das BLW kann Bescheinigungen in anderer Form zulassen, insbesondere um die elektronische Übermittlung der für die Bescheinigung erforderlichen Angaben zu ermöglichen.	

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Diese Änderungen werden zur Kenntnis genommen. Die Anpassungen in Art. 4 und 21 erfolgen als redaktionelle Klarstellung nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes zu Gunsten von Betriebs- und Betriebszweiggemeinschaften.
Die Anpassung in Art. 5 erfolgt aufgrund der Streichung der 10% Toleranz bei der Phosphorbilanz und bezieht sich nur auf die Referenz in Anhang 1 der DZV.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4	Für Betriebsgemeinschaften und Betriebszweiggemeinschaften werden für die Berechnung der Höchstbestände und des zulässigen Gesamtbestands die in den Artikeln 2 und 3 genannten Zahlen mit der Anzahl der beteiligten Betriebe multipliziert.	
Art. 5 Abs. 2	[2] Es bewilligt dem Betrieb höchstens die Bestände, die es ermöglichen, mit dem anfallenden Hofdünger eine Phosphorbilanz nach den Anforderungen von Anhang 1 Ziffer 2.1.5 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 einzuhalten.	
Art. 21	Die zuständigen kantonalen Behörden dürfen Neu- und Umbauten für Bestände, die die Bestände nach den Artikeln 2 und 3 oder, bei einer Betriebs- oder Betriebszweiggemeinschaft, jene nach Artikel 4 übersteigen, nur soweit bewilligen, als das BLW vorgängig gestützt auf Artikel 5, 10 oder 12 höhere Bestände bewilligt hat.	

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die SMP mit der gesamten Milchbranche sprechen sich erneut vehement gegen die Direktausrichtung der Zulage für verkäste Milch und der Zulage für die Fütterung ohne Silage aus. Die wichtigsten Begründungen lauten:

- Heute erhalten die Milchproduzenten die zwei Zulagen zusammen mit dem Milchgeld. Die Käsehersteller haben heute ein Interesse, die TSM-Rapporte rasch auszufüllen, um das Geld zu erhalten. In Zukunft werden die Zahlungen bei guter Meldedisziplin einen Monat später durch den Bund ausbezahlt, im Fall von verzögerten Meldungen an die TSM noch später. Die Milchproduzenten sind für die Auszahlung der Zulagen von der Meldedisziplin der Verarbeiter abhängig.
- Es gibt viel kompliziertere Milchgeldabrechnungen für den Fall, dass nicht 100 % der Milch direkt verkäst wird. Die Transparenz um die Zulage für verkäste Milch und die Zulage für die Fütterung ohne Silage wird kleiner.
- Die direkt ausbezahlten Zulagen könnten als Direktzahlungen wahrgenommen werden und Druck auf die Preise auslösen, sowohl beim Milchkauf als auch beim Käseverkauf (vor allem im Export). Die Käsereimilchbranche wird durch die neue Preisfestlegung geschwächt.
- Der Ständerat als Erstrat hat eine Anpassung des Landwirtschaftsgesetzes (Art. 38 und 39) beschlossen, welche das Hauptargument der Behörden für die Direktausrichtung (Ausfallrisiko oder Doppelauszahlung) für den Bund entkräftet:
- "Der Bundesrat kann festlegen, dass die Zulage über die Milchverwerter und Milchverwerterinnen ausgerichtet wird. Wird die Zulage über die Milchverwerter und Milchverwerterinnen ausgerichtet, so erbringt der Bund diese Leistung mit befreiender Wirkung.

Die ausführlichen Begründungen der Milchbranche haben Sie bereits anlässlich von Besprechungen erhalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1c Abs. 1 und Abs. 2 Einleitungssatz	1 ***~~Aufgehoben~~ Die Zulage für verkäste Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch beträgt 15 Rappen pro Kilogramm Milch abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Artikel 2a.*** 2 Für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch wird den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage für verkäste Milch ausgerichtet, wenn die Milch verarbeitet wird zu:	Die SMP lehnt die Aufhebung von Abs. 1 ab. Die Höhe der Zulage muss weiterhin in der Verordnung festgehalten werden. Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten.
Art. 2 Abs. 1 Einleitungssatz	***1 ~~Die Zulage für Fütterung ohne Silage wird den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch ausgerichtet~~ Für Milch, die von Kühen, Schafen und Ziegen ohne Silagefütterung stammt, richtet der Bund den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zusätzlich eine Zulage von 3 Rappen je Kilogramm verkäster Milch aus,*** wenn:	Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten.
Art. 2a Abs. 1	1 Für Verkehrsmilch, die von Kühen stammt, richtet das BLW den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von 5 Rappen je Kilogramm aus. ***~~, sofern die Milch~~***	Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten. Der Bezug auf die LGV ist neu. Bei Beanstandungen der

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~***die Anforderungen erfüllt, die das EDI gestützt auf die LGV in den Ausführungsbestimmungen im Bereich der Lebensmittel tierischer Herkunft erlässt.***~~	Milch bei der Milchprüfung, insbesondere bei hemmstoffpositiver Milch (es sind nicht immer Antibiotika!), soll die Zulage nicht mehr ausgerichtet werden. ***Wir halten klar fest, dass es keine Doppelsanktionen sowohl über die Milchliefersperre wie der Nichtausrichtung der Zulage geben soll.*** Zudem ist offen, ob die Zulage für die Milchmenge des betroffenen Monats oder nur für die Milchmenge mit dem positiven Test oder allfälligen weiteren Beanstandungen nicht ausgerichtet werden soll.
Art. 3 Gesuche	[1] Gesuche um Ausrichtung der Zulagen ***nach den Artikeln 1c und 2*** sind von den ~~***Milchproduzenten und Milchproduzentinnen***~~ ***Milchverwertern und Milchverwerterinnen*** zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 ***monatlich*** eingereicht werden. ~~***[2] Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, das Gesuch zu stellen. In diesem Fall muss er oder sie der Administrationsstelle melden:***~~ ~~***a. die Erteilung einer Ermächtigung;***~~ ~~***b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen;***~~ ~~***c. den Entzug einer Ermächtigung.***~~ ***[2] Gesuche von Sömmerungsbetrieben sind der Administrationsstelle mindestens jährlich einmal einzureichen.*** ***[3] Gesuche um Ausrichtung der Zulage nach Artikel 2a sind von den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 eingereicht werden.*** ***[4] Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, ein Gesuch nach Artikel 3 Absatz 3 zu stellen.*** ***[5] Er oder sie muss der Administrationsstelle melden:*** ***a. die Erteilung einer Ermächtigung;*** ***b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen;*** ***c. den Entzug einer Ermächtigung.***	Die SMP lehnt die vorgesehenen Anpassungen ab. Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten. Wenn es so wie vorgeschlagen umgesetzt werden würde, würde es diverse Fragen auslösen: Wie würde es gehandhabt werden, wenn nicht alle Milchproduzenten eines Milchverwerters diesem die Ermächtigung erteilen würden? Zudem ist nicht klar, ob der Sömmerungsbetrieb oder der Tierhalter die Zulagen erhalten würde.
Art. 6 ~~***Pflicht, die Milchmengen separat auszuweisen***~~	Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen sind verpflichtet~~***, die Milchmenge, für***~~ die Zulagen nach den Artikeln 1c	Die SMP lehnt die vorgesehenen Anpassungen ab. Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Auszahlungs- und Buchführungspflicht	und 2 ~~***ausgerichtet werden, in der Abrechnung über den Milchkauf separat auszuweisen.***~~ ***a. innert Monatsfrist den Produzenten und Produzentinnen, von denen sie die zu Käse verarbeitete Milch gekauft haben, weiterzugeben;*** ***b. in der Abrechnung über den Milchkauf separat auszuweisen und die Buchhaltung so zu gestalten, dass ersichtlich ist, welche Beiträge sie für die Zulagen erhalten und ausbezahlt haben.***	
Art. 8 Abs. 2	2 Sie müssen der Administrationsstelle bis zum 10. Tag des folgenden Monats die pro Monat je Produzent und Produzentin gelieferte Menge, getrennt nach Betrieb und Sömmerungsbetrieb, melden. ***Die Meldung muss sich nach der vorgegebenen Struktur der Administrationsstelle richten.***	**Anmerkung:** Die Meldung nach der vorgegebenen Struktur der Administrationsstelle ist neu.
Art. 9 Abs. 3 und 3bis	3 Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen müssen der Administrationsstelle melden: a. monatlich bis zum 10. Tag des folgenden Monats: wie sie die Rohstoffe verwertet haben, getrennt nach Betrieb und Sömmerungsbetrieb; ~~***b. monatlich und bis spätestens einen Monat nach der Meldung nach Buchstabe a: die Milchmenge, für die pro Monat je Produzent und Produzentin Zulagen nach den Artikeln 1c und 2 ausgerichtet werden,***~~ 3bis Die Meldungen nach Absatz 3 müssen sich nach der vorgegebenen Struktur der Administrationsstelle richten.	Die Trennung zwischen Leistungserbringer und Geldempfänger führt zu technischen und administrativen Problemen und gefährdet, wegen den fehlenden Anreizen für die Leistungserbringer, das System als Ganzes. **Anmerkung:** Die Meldung nach der vorgegebenen Struktur der Administrationsstelle ist neu.
Art. 11a Aufzeichnung, Meldung und Aufbewahrung von Daten zu Schaf- und Ziegenmilch	Die Artikel 8–11 gelten sinngemäss auch für Schaf- und Ziegenmilch.	
	II 1 Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Januar 2025 in Kraft. 2 Artikel 2a Absatz 1 tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.	

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die SMP beantragt folgende Ergänzung. Bei Wechsel eines Bewirtschafters (neuer Pächter oder Verkauf) eines Betriebes mit Tierhaltung ist diesem Betrieb (Tierhaltung) zwingend eine neue TVD-Nummer (Gemäss art. 15, Abs. 1) zuzuteilen oder mindestens in den Daten der Identitas AG eine Historisierung vorzunehmen, damit sichergestellt ist, dass alle historischen Daten der in der Vergangenheit auf diesem Betrieb gehaltenen Tiere nicht dem neuen Bewirtschafter angefügt werden. Die aktuelle Praxis, bei einem Wechsel des Bewirtschafters die bisherige TVD-Nummer unverändert und ohne Historisierung auf den neuen Bewirtschafter zu übertragen, kann zur absurden Situation führen, z.B. dass historische Tierdaten einem neuen Tierhalter (natürliche Person) zugordnet werden, obwohl dieser zu Lebzeiten der Tiere selbst noch nicht geboren war.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 25 Abs. 3 und 4	[3] Die meldepflichtigen Personen und die beauftragten Personen können bei der Identitas AG telefonisch oder schriftlich eine Berichtigung der von ihnen übermittelten Daten beantragen. [4] Drittpersonen können bei der Identitas AG eine Berichtigung nur für Daten nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe d und Ziffer 2 Buchstabe d beantragen. Sie müssen dafür die Begleitdokumente nach Artikel 12 TSV einreichen.	Diese Änderung wird vom der SMP begrüsst
Art. 33 Zugriff auf eigene Daten	Jede Person kann in die Daten, die sie betreffen, Einsicht nehmen und sie verwenden.	
Art. 35	Aufgehoben	Die Überführung von Teilen des bisherigen Artikel 33 und von Artikel 35 in den Artikel 38 a und b wird begrüsst. Wegen der nicht zu unterschätzenden Aufwände bei Identitas, Datenempfängern und Datenfreigebenden wird eine Umsetzungsfrist von zwei Jahren vorgeschlagen.
Art. 36 Abs. 1 Bst. b	[1] Tierhalterinnen und Tierhalter können in folgende Daten Einsicht nehmen und sie verwenden: b. Auflistung des eigenen Tierbestands mit der Identifikationsnummer jedes einzelnen Tiers zum aktuellen oder zu einem früheren Zeitpunkt.	Dieser Bestimmung kann nur zugestimmt werden, wenn bei einem Wechsel des Bewirtschafters der Tierhaltung eine neue TVD-Betriebsnummer zugeteilt wird. Siehe allgemeine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 38a Zugriff mit Einwilligung der betroffenen Person	[1] Wer über die Einwilligung der Tierhalterin oder des Tierhalters verfügt, kann für den angegebenen Bearbeitungszweck in die folgenden Daten der TVD Einsicht nehmen und diese verwenden: a. Daten zur Tierhalterin oder zum Tierhalter: Name, Adresse, kantonale Identifikationsnummer, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und Korrespondenzsprache; b. Daten zur Tierhaltung: TVD-Nummer, Standortadresse, Koordinaten, Gemeindenummer, kantonale Identifikationsnummer, Nutzungsart und Typ der Tierhaltung; c. Daten zu den folgenden Tieren: 1. bei Tieren der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung: Identifikationsnummern der Tiere, die: – in der Tierhaltung stehen – die Tierhaltung vorübergehend verlassen haben oder – in der Tierhaltung gestanden sind und geschlachtet wurden oder verendet sind, 2. bei Tieren der Schweinegattung: Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 von Tiergruppen, die in der Tierhaltung stehen oder gestanden sind. [2] Wer über die Einwilligung der Eigentümerin oder des Eigentümers verfügt, kann für den angegebenen Bearbeitungszweck in die folgenden Daten der TVD zu Equiden Einsicht nehmen und diese verwenden: a. Name und Adresse der Eigentümerin oder des Eigentümers; b. Identifikationsnummer und Mikrochipnummer des Tiers; c. Tierdaten zu den Equiden. [3] Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.	Zu Abs. 1: Die von der TVD verwalteten Daten sind durchaus sensibel. Nebst vom Datenschutzrecht besonders geschützte Personendaten, können mit Daten der TVD etwa Marksituationen exakt antizipiert und zum Nachteil der meldepflichtigen Personen missbraucht werden. Die Einwilligung zur Einsicht in Daten der TVD via Vereinsstatuten, Reglementen oder allgemeinen Geschäftsbedingungen einzuholen, versetzen den Tierhalter, die Tierhalterin in ein Dilemma: entweder verzichtet er auf die Vorteile einer Mitgliedschaft oder einer Geschäftsbeziehung, oder er gibt die Kontrolle über seine Daten ab. Das ist mit den Grundsätzen des Datenschutzes nicht vereinbar und muss klargestellt werden. Beispielsweise ist fraglich, ob Generalklauseln in Statuten, Reglementen oder allgemeinen Geschäftsbedingungen genügen als Einwilligung der Tierhalterin oder des Tierhalters.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 38b Zugriff über die TVD-, die Identifikations- oder die Mikrochipnummer	[1] Wer über die TVD-Nummer einer Tierhaltung verfügt, kann in die folgenden Daten zu dieser Tierhaltung Einsicht nehmen und sie verwenden: a. bei landwirtschaftlichen Tierhaltungen nach Artikel 11 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 (LBV): die Gebietszugehörigkeit; b. bei Tierhaltungen mit Tieren der Rindergattung, Büffeln oder Bisons: den BVD-Status; c. bei Tierhaltungen mit Tieren der Schafgattung: den Moderhinkestatus. [2] Wer über die Identifikationsnummer oder die Mikrochipnummer eines Tiers verfügt, kann in die folgenden Daten zu diesem Tier Einsicht nehmen und sie verwenden: a. Tiergeschichte; b. Tierdetail; ***c.*** bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons: den BVD-Status, den Tiergeschichtenstatus und das Geburtsdatum, ***das Schlachtgewicht und die neutrale Qualitätseinstufung;*** d. bei Tieren der Schaf- und der Ziegengattung: den Tiergeschichtenstatus und das Geburtsdatum; e. bei Equiden: den Verwendungszweck nach Artikel 15 TAMV. [3] Die Datenempfängerin oder der Datenempfänger beschafft die TVD-Nummern von Tierhaltungen sowie die Identifikationsnummern und Mikrochipnummern von Tieren selber; insbesondere über die Einwilligung der betroffenen Person nach Artikel 38a.	Zu Abs. 2 Bst. c und d: Schlachtgewicht und Qualitätseinstufung sind wichtige Kennzahlen der tierischen Produktion, die den Produzenten zur stetigen Verbesserung der Produktion zur Verfügung stehen müssen. Die Zurverfügungstellung unter den Bestimmungen des Art. 38b ist der einfachste Weg, diese wichtigen Informationen den Produzenten zugänglich zu machen.
Art. 39 Zugriff auf Gesuch hin für Zuchtzwecke oder wissenschaftliche Untersuchungszwecke	[1] Die Identitas AG kann auf Gesuch hin Dritten ohne Einwilligung der Betroffenen erlauben, für Zuchtzwecke oder wissenschaftliche Untersuchungszwecke in alle Daten der TVD Einsicht zu nehmen und sie zu verwenden. Sie entscheidet im Einvernehmen mit	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	dem BLW. [2] Beinhaltet das Gesuch nicht anonymisierte Daten oder sind durch die Gesamtheit der verfügbaren Daten Rückschlüsse auf betroffene Personen möglich, so muss die Identitas AG einen Vertrag mit der Drittperson schliessen. Der Vertrag ist vor der Unterzeichnung dem BLW zur Genehmigung vorzulegen.	
Anhang 2 Ziff. 6	6 Erfassung neuer Datenempfängerinnen und Datenempfänger Erfassung einer Datenempfängerin oder eines Datenempfängers nach den Artikeln 38a und 39: 250.–	

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die SMP kann die Berechnungen zu Stickstoff und Phosphor nicht überprüfen oder plausibilisieren, weil sie nicht über ausreichende Informationen zu den Einzelheiten der Berechnungen oder den zugrunde gelegten Annahmen verfügt. ***Deshalb hält die SMP an ihrer bisherigen Eingabe von einem Reduktionsziel von 10% für Stickstoff und für 15% für Phosphor fest.*** Die angenommene Motion (Nr. 22.3795) "Ziel zur Verringerung von Nährstoffverlusten senken" von Frau Gapany muss beachtet werden.

Die Aufhebung der 10%-Toleranz in der Suisse-Bilanz würde laut BLW mit 5,3% fast die Hälfte der Stickstoffreduktion bringen. Der SMP bezweifelt die Wirkung dieser nicht zielgerichteten Massnahme, die in der letzten Vernehmlassung noch auf 2,3% geschätzt wurde. Dies lässt Zweifel an der Zuverlässigkeit der Schätzung sowie der berücksichtigten Berechnungsgrundlagen aufkommen. Die zugrunde liegenden Annahmen sind nicht genügend fundiert, insbesondere da der Reduktionseffekt stark von der Reaktion der Betriebsleitenden abhängt. Es ist nicht voraussehbar, welche Massnahmen getroffen werden, damit die Betriebe die 100% ohne Toleranzbereich einhalten können. Dies kann so ohne eingehende Analyse und Modellierung nicht abgeschätzt werden.

Ausserdem ist eine pauschale und nationale Düngerreduktion nicht zielführend für eine Senkung der umweltrelevanten Verluste. Die SMP stellt fest, dass die Streichung der Toleranzmarge nicht darauf abzielt, für die Umwelt kritische Stickstoff- und Phosphorverluste effizient und effektiv zu verringern, sondern lediglich dazu führt, dass der gesamte Nährstoffinput abgesenkt wird. In der Folge werden auch die Erträge zurückgehen, was sich auf die OSPAR-Bilanz auswirkt. Bei den Importen wird nicht nach Nährstoffverlusten gefragt.

Nur ein realistisches und von der Branche tragbares Ziel kann die Motivation steigern und die von der Branche gewünschte Dynamik erreichen. Wenn die Ziele später übertroffen werden, ist dies umso besser!

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10a Bst. a	Im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 werden bis zum Jahr 2030 die Verluste wie folgt reduziert: a. Stickstoff: um mindestens ~~***15***~~ ***10*** Prozent; b. Phosphor: um mindestens ~~***20***~~ ***15*** Prozent	

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Ä

Diese Änderungsvorschläge werden zur Kenntnis genommen.

Hier wird eine neue Gebühr für verstärkte Kontrollen bei Futtermitteln (Rohstoffe für die Mischfutterherstellung) eingeführt, die in einer Verordnung der EU definiert sind und die primär als Lebensmittel importiert werden. Diese Gebühr wird nur angewendet, wenn diese Rohstoffe aus Drittländern (ausserhalb der EU und EFTA) importiert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 1 Ziff. 8.6 und 8.7	8 Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 2011 8.6 Verstärkte Kontrollen von Futtermitteln aus Drittländern, auch wenn sie zu keiner Beanstandung Anlass geben (Art. 58, in Verbindung mit Art. 3 der Verordnung des WBF über die Produktion und das Inverkehrbringen von Futtermitteln, Zusatzstoffen für die Tierernährung und Diätfuttermitteln), Gebühr pro Sendung: 50 Franken 8.7 Analysen im Rahmen verstärkter Kontrollen von Futtermitteln aus Drittländern (Art. 58, in Verbindung mit Art. 3 der Verordnung des WBF über die Produktion und das Inverkehrbringen von Futtermitteln, Zusatzstoffen für die Tierernährung und Diätfuttermitteln): Tatsächliche Ausgaben	

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die SMP begrüsst, dass der jährliche Bericht der Zertifizierungsstellen angepasst wird. Somit kann bei der Eintragung der Anzahl festgestellter Unregelmässigkeiten und Verstösse zwischen landwirtschaftlichen Unternehmen und Unternehmen im Bereich Verarbeitung, Import, Export und andere Unternehmen differenziert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4b Abs. 1	[1] Bei der Verarbeitung von biologischen Futtermitteln und der Fütterung von Tieren, die nach den Anforderungen dieser Verordnung gehalten werden, dürfen nur verwendet werden: a. biologische Futtermittel-Ausgangsprodukte; b. Futtermittel-Ausgangsprodukte und Futtermittelzusatzstoffe nach Anhang 7; c. Salz in Form von Meersalz oder rohem Steinsalz.	
Anhang 2	Zugelassene Dünger, Präparate und Substrate Dünger und Präparate können als biologisch-dynamisch bezeichnet werden, wenn sie nach den Richtlinien der biologisch-dynamischen Landwirtschaft hergestellt werden. Die Bestimmungen der Dünger-Verordnung vom 10. Januar 2001/xx. YY 2023 und der Düngerbuch-Verordnung WBF vom 16. November 2007/xx. YY 2023 bleiben vorbehalten.	

Bezeichnung	Beschreibung; Anforderungen an die Zusammensetzung; Verwendungsvorschriften
2.2 Erzeugnisse organischen oder organisch –mineralischen Ursprungs	
Folgende Einträge sollen ergänzt werden	
Zurückgewonnenes Struvit und gefällte Phosphatsalze	Entsprechende Produkt müssen den Anforderungen nach Dünger-Verordnung entsprechen.
Kaliumchlorid	nur natürlichen Ursprungs

Anhang 3 Erzeugnisse und Stoffe zur Herstellung von verarbeiteten Lebensmitteln Teil A, Teil B Ziff. 1 und Teil C	Teil A: Zulässige Lebensmittelzusatzstoffe, einschliesslich Träger	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Code	Bezeichnung	Anwendungsbedingungen für die Aufbereitung von Lebensmitteln	
		pflanzlichen Ursprungs	tierischen Ursprungs
*Der Eintrag «*E 551 Siliciumdioxid*» erhält die folgende neue Fassung:*			
E 551	Siliciumdioxid	nur für getrocknete Kräuternur für Aromastoffe zulässig und Gewürze in Pulverform, Aromastoffe sowie Kakaopulver zur Verwendung in Dosierautomaten zulässig.	

Teil B: Verarbeitungshilfsstoffe und sonstige Erzeugnisse, die bei der Verarbeitung biologisch produzierter Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs verwendet werden dürfen

1. Direkt eingesetzte Verarbeitungshilfsstoffe und sonstige Erzeugnisse, die bei der Verarbeitung biologisch produzierter Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs verwendet werden dürfen

Bezeichnung	Anwendungsbedingungen für die Aufbereitung von Lebensmitteln	
	pflanzlichen Ursprungs	tierischen Ursprungs
*Die Einträge «Essigsäure», «*Hopfenextrakt*» und «*Pinienharzextrakt*» erhalten die folgenden neuen Fassungen*		
Essigsäure/Essig	nur aus biologischer Produktion und aus natürlicher Fermentation zulässig	nur für Fisch zulässig nur aus biologischer Produktion und aus natürlicher Fermentation zulässig
Hopfenextrakt	nur für antimikrobielle Zwecke zulässig wenn verfügbar aus biologischer Produktion	nicht zulässig

Bezeichnung	Anwendungsbedingungen für die Aufbereitung von Lebensmitteln	
	pflanzlichen Ursprungs	tierischen Ursprungs
Pinienharzextrakt	nur für antimikrobielle Zwecke zulässig wenn verfügbar aus biologischer Produktion	nicht zulässig

Teil C: Nicht biologische Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs

Zutat	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
Der Eintrag «Algen» wird nach dem Eintrag «Hijiki-Algen» neu eingefügt:	
Algen, einschliesslich Seegras, die für die Herstellung herkömmlicher Lebensmittel verwendet werden dürfen.	Nur wenn nach einem anerkannten nachhaltigen Standard zertifiziert

Anhang 3b	Erlasse der Europäischen Union betreffend biologische	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Landwirtschaft Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates, ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1; zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2022/474, ABl. L 98 vom 25.3.2022, S. 1. Für die in der Verordnung (EU) 2018/848 angegebene Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates gilt die Fassung gemäss ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/2117, ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 262. Anstelle der in der Verordnung (EU) 2018/848 angegebenen Verordnung (EG) Nr. 606/2009 der Kommission vom 10. Juli 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates hinsichtlich der Weinbauerzeugniskategorien, der önologischen Verfahren und der diesbezüglichen Einschränkungen gilt die Delegierte Verordnung (EU) 2019/934 der Kommission vom 12. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anbauflächen, auf denen der Alkoholgehalt der Weine erhöht werden darf, der zugelassenen önologischen Verfahren und der Einschränkungen für die Erzeugung und Haltbarmachung von Weinbauerzeugnissen, des Mindestalkoholgehalts von Nebenerzeugnissen und deren Beseitigung sowie der Veröffentlichung von OIV-Dossiers, ABl. L 149 vom 7.6.2019, S. 1; zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2022/68, ABl. L 12 vom 19.1.2022, S. 1. Anstelle der in der Verordnung (EU) 2018/848 angegebenen Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitli-	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>che GMO) gilt die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates, ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/2117, ABl. L 435 vom 6.12.2021, S 262.</td><td></td></tr>
<tr><td>Anhang 6</td><td>Anforderungen an den Laufhof und den Aussenklimabereich
1. Laufhof für Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, Schafe und Ziegen (Milch- und Fleischproduktion)
Die Anforderungen nach Anhang 6 Buchstabe B der DZV sind einzuhalten.
2. Gesamtfläche für die Tiere der Schweinegattung
Die Anforderungen an den Laufhof nach Anhang 6 Buchstabe B Ziffer 3 DZV sind einzuhalten.
<table><tr><th>Tiere</th><th>Gesamtfläche (Stall und Laufhof) mindestens … m^2/Tier</th></tr><tr><td>Nicht säugende Zuchtsauen</td><td>2,8</td></tr><tr><td>Zuchteber</td><td>10</td></tr><tr><td>Remonten und Mastschweine über 60 kg</td><td>1,65</td></tr><tr><td>Remonten und Mastschweine unter 60 kg</td><td>1,10</td></tr><tr><td>Abgesetzte Ferkel</td><td>0,80</td></tr></table>3. Aussenklimabereich für Nutzgeflügel
Die Anforderungen nach Anhang 6 Buchstabe B Ziffer 4 DZV sind einzuhalten.</td><td></td></tr>
<tr><td>Anhang 7</td><td>Futtermittel-Ausgangsprodukte und Futtermittelzusatzstoffe
Die Bestimmungen der Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 2011 und der Futtermittelbuch-Verordnung vom 26. Oktober 2011 bleiben vorbehalten.
Teil A Futtermittel-Ausgangsprodukte
1. Futtermittel-Ausgangsprodukte mineralischen Ursprungs</td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Nummer im Katalog der Einzelfuttermittel[3]	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
11.1.1	Calciumcarbonat	
11.1.2	Kohlensaurer Muschelkalk	
11.1.4	Kohlensaurer Algenkalk (Maerl-Kalk)	
11.1.5	Lithothamnium	
11.1.13	Calciumgluconat	
11.2.1	Magnesiumoxid	
11.2.4	Magnesiumsulfat, wasserfrei	
11.2.6	Magnesiumchlorid	
11.2.7	Magensiumcarbonat	
11.3.1	Dicalciumphosphat	
11.3.3	Monocalciumphophat	
11.3.5	Calcium-Magensiumphosphat	
11.3.8	Magnesumphophat	
11.3.10	Mononatriumphophat	
11.3.16	Calcium-Natrium-Phosphat	
11.4.1	Natriumchlorid	
11.4.2	Natriumbicarbonat	
11.4.4	Natriumcarbonat	
11.4.6	Natriumsulfat	
11.5.1	Kaliumchlorid	

	2. Sonstige Futtermittel Ausgangsprodukte	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Nummer im Katalog der Einzelfuttermittel	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
10	Mehl, Öl und andere Einzelfuttermittel, gewonnen aus Fisch oder anderen Wassertieren	Erzeugnisse aus nachhaltiger Fischerei, sofern: 1. sie ohne chemische Lösungsmittel erzeugt oder zubereitet wurden, 2. ihre Verwendung auf Nichtpflanzenfresser beschränkt ist, und 3. die Verwendung von Fischproteinhydrolysat auf Jungtiere beschränkt ist.
ex 12.1.5	Hefen	Hefen aus *Saccharomyces cerevisiae* oder *Saccharomyces carlsbergensis*, inaktiviert, sodass keine lebenden Mikroorganismen vorhanden sind Wenn nicht aus biologischer Produktion verfügbar
ex 12.1.12	Hefenerzeugnisse	Fermentationserzeugnis aus Saccharomyces cerevisiae, *Saccharomyces carlsbergensis*, inaktiviert, sodass keine lebenden Mikroorganismen vorhanden sind, enthält Hefe Wenn nicht aus biologischer Produktion verfügbar
	Kräuter	sofern:
	Melassen	
	Gewürze	1. sie nicht aus biologischer Produktion verfügbar sind, 2. sie ohne chemische Lösungsmittel erzeugt oder zubereitet wurden, und 3. ihre Verwendung auf 1 Prozent der Futterration einer bestimmten Art beschränkt wird, jährlich berechnet als Prozentsatz der Trockenmasse der Futtermittel landwirtschaftlichen Ursprungs;

	Teil B Futtermittelzusatzstoffe **1. Kategorie: Technologische Zusatzstoffe** Funktionsgruppe: a) Konservierungsmittel:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Kennnummer oder Funktionsgruppe[4]	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
1a200	Sorbinsäure	
1k236	Ameisensäure	
1k237i	Natriumformiat	
1a260	Essigsäure	
1a270	Milchsäure	
1k280	Propionsäure	
1a330	Zitronensäure	

Funktionsgruppe: b) Antioxidationsmittel:

Kennnummer oder Funktionsgruppe	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
1b306(i)	Tocopherolhaltige Extrakte aus pflanzlichen Ölen	
1b306(ii)	Stark tocopherolhaltige Extrakte aus pflanzlichem Öl (mit hohem Delta-Tocopherol-Anteil)	

Funktionsgruppe: g) Bindemittel und i) Trennmittel

Kennnummer oder Funktionsgruppe	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
E 535	Natriumferrocyanid	Höchstdosis: 20 mg/kg NaCl (berechnet als Ferrocyanidanion)
E551b	Kolloidales Siliziumdioxid	
E551c	Kieselgur (Diatomeenerde, gereinigt)	
1m558i	Bentonit	
E559	Kaolinit-Tone, asbestfrei	
E560	Natürliche Mischungen von Steatiten und Chlorit	
E562	Sepiolit	
1g568	Natrolith-Phonolith	

Funktionsgruppe k) Silierzusatzstoffe:

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>
<table>
<tr><th>Kennnummer oder Funktionsgruppe</th><th>Bezeichnung</th><th>Besondere Bedingungen und Einschränkungen</th></tr>
<tr><td>1k</td><td>Enzyme, Mikroorganismen</td><td rowspan="5">Nur für die Sicherstellung einer angemessenen Gärung zugelassen</td></tr>
<tr><td>1k236</td><td>Ameisensäure</td></tr>
<tr><td>1k237</td><td>Natriumformat</td></tr>
<tr><td>1k280</td><td>Propionsäure</td></tr>
<tr><td>1k281</td><td>Natriumpropionat</td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>2. Kategorie: Sensorische Zusatzstoffe
Funktionsgruppe: b) Aromastoffe
<table>
<tr><th>Kennnummer oder Funktionsgruppe</th><th>Bezeichnung</th><th>Besondere Bedingungen und Einschränkungen</th></tr>
<tr><td>ex2b</td><td>Aromastoffe</td><td>Nur Extrakte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen, einschließlich Edelkastanienextrakt (Castanea sativa Mill.)</td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>3. Kategorie: Ernährungsphysiologische Zusatzstoffe
Funktionsgruppe: a) Vitamine, Provitamine und chemisch definierte Stoffe mit ähnlicher Wirkung
<table>
<tr><th>Kennnummer oder Funktionsgruppe</th><th>Bezeichnung</th><th>Besondere Bedingungen und Einschränkungen</th></tr>
<tr><td>3a</td><td>Vitamine und Provitamine</td><td>Aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen gewonnen

Wenn nicht aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen verfügbar:

—synthetisch gewonnen, für Monogastriden dürfen nur diejenigen verwendet werden, die mit aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen gewonnenen Vitaminen identisch sind.

— synthetisch gewonnen, für Wiederkäuer dürfen nur Vitamine A, D und E verwendet werden, die mit aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen gewonnenen Vitaminen identisch sind</td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

3a920	Betainanhydrat	Nur für Monogastriden Nur natürlichen Ursprungs wenn verfügbar biologischen Ursprungs

Funktionsgruppe: b) Spurenelemente

oder Funkti-onsgruppe		Einschränkungen
3b101	Eisen(II)carbonat (Siderit)	
3b103	Eisen(II)sulfat-Monohydrat	
3b104	Eisen(II)sulfat-Heptahydrat	
3b201	Kaliumjodid	
3b202	Kalciumjodat, wasserfrei	
3b203	Gecoatetes Kalciumjodat-Granulat, wasserfrei	
3b302	Cobalt(II)carbonat	
3b303	Cobalt(II)carbonathydroxid(2:3)-Monohydrat	
3b304	Gecoatetes Cobalt(II)carbonat-Granulat	
3b305	Cobalt(II)sulfat-Heptahydrat	
3b402	Kupfer(II)-carbonat-dihydroxy-Monohydrat	
3b404	Kupfer(II)-oxid	
3b405	Kupfer(II)-sulfat-Pentahydrat	
3b409	Dikupferchlorid-Trihydroxid	
3b502	Mangan(II)-oxid	
3b503	Mangan(II)sulfat, Monohydrat	
3b603	Zinkoxid	
3b604	Zinksulfat-Heptahydrat	
3b605	Zinksulfat-Monohydrat	
3b609	Zinkchloridhydroxid-Monohydrat	
3b701	Natriummolybdat-Dihydrat	
3b801	Natriumselenit	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3b802 Gecoatetes Natriumselenit-Granulat 3b803 Natriumselenat 3b810 Selenhefe, *Saccharomyces cerevisiae* CNCM I-3060, inaktiviert 3b811 Selenhefe, *Saccharomyces cerevisiae* NCYC R397, inaktiviert 3b812 Selenhefe, *Saccharomyces cerevisiae* CNCM I-3399, inaktiviert 3b817 Selenhefe, *Saccharomyces cerevisiae* NCYC R645, inaktiviert	
	4. Kategorie: Zootechnische Zusatzstoffe Kennnummer oder Funktionsgruppe | Bezeichnung | Besondere Bedingungen und Einschränkungen 4a, 4b, 4c und 4d | Enzyme und Mikroorganismen |	
Anhang 12 Vorlage für den jährlichen Bericht der Zertifizierungsstellen über die Kontrollen im Sektor der biologischen Produktion	Informationen über Unternehmenskontrollen Zertifizierungsstelle | Anzahl eingetragener Unternehmen pro Zertifizierungsstelle | Anzahl eingetragener Unternehmen | Anzahl regulärer Kontrollen | Anzahl zusätzlicher risikobasierter Kontrollen | Kontrollen insgesamt (Landwirtschaftliche Produzenten *, Verarbeiter **, Importeur, Exporteur, Andere Unternehmen ***) Zertifizierungsstelle | Anzahl unangemeldeter Kontrollen | Anzahl analysierter Proben | Anzahl Proben, die auf einen Verstoss gegen die Bio-Verordnung und diese Verordnung schliessen lassen (Landwirtschaftliche Produzenten *, Verarbeiter **, Importeur, Exporteur, Andere Unternehmen ***) Zertifizierungsstelle | Anzahl festgestellter Unregelmässigkeiten und Verstösse – **GESAMT**[1] | Anzahl Vermarktungsauflagen (betreffend den Biostatus von Produkten)[2] | Anzahl Aberkennungen bzw. nicht Anerkennungen von Landwirtschaftsbetrieben[1] Landwirtschaftliche Produzenten* | Landwirtschaftliche Produzenten* | Landwirtschaftliche Produzenten* Zertifizierungsstelle | Anzahl festgestellter Unregelmässigkeiten und Verstösse – **GESAMT** | Anzahl festgestellter Unregelmässigkeiten und Verstösse **A**[1] | Anzahl festgestellter Unregelmässigkeiten und Verstösse **B**[1] | Anzahl festgestellter Unregelmässigkeiten und Verstösse **C**[1] | Anzahl festgestellter Unregelmässigkeiten und Verstösse **D**[1] (Verarbeiter**, Importeur, Exporteur, Andere Unternehmen***) (1) Alle Unregelmässigkeiten und Verstösse, auch solche die zu keiner Massnahme geführt haben. (2) Nur Unregelmässigkeiten und Verstösse, welche zu einer Vermarktungsauflage und einer damit verbundenen Massnahme geführt haben.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	(3) Nur Unregelmässigkeiten und Verstösse, welche die Aberkennung bzw. nicht Anerkennung des biologischen Status zur Folge haben. (4) Gemäss Weisung des BLW an die Zertifizierungsstellen zur Harmonisierung ihres Vorgehens bei Unregelmässigkeiten im Bereich Bio-Verarbeitung und Handel * "Landwirtschaftliche Produzenten" umfassen Produzenten, die ausschliesslich Produzenten sind, Produzenten, die auch Verarbeiter sind, Produzenten, die auch Importeure sind, sowie andere, nicht näher bestimmte gemischte Unternehmen. ** "Verarbeiter" umfassen Verarbeiter, die ausschliesslich Verarbeiter sind, Verarbeiter, die auch Importeure sind, sowie andere, nicht näher bestimmte gemischte Verarbeitungsunternehmen. *** "Andere Unternehmen" umfassen Händler (Grosshändler, Einzelhändler), sowie andere, nicht näher bestimmte Unternehmen	

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Stellungnahme der SMP.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6 Abs. 1	[1] Der zuständige kantonale Dienst kann in Absprache mit dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) Gebiete ausscheiden, in denen die Häufigkeit des Auftretens von Erwinia amylovora (Burr.) Winsl. et al. auf Wirtspflanzen gering gehalten werden soll.	
Art. 6 Abs. 4	~~Aufgehoben~~	
Art. 6a Massnahmen gegen das Auftreten von Candidatus Phytoplasma solani	[1] Der zuständige kantonale Dienst kann in Absprache mit dem BLW Gebiete ausscheiden, in denen die Häufigkeit des Auftretens von Candidatus Phytoplasma solani Quaglino et al. auf Pflanzen von Vitis sp. gering gehalten werden soll. [2] Wer in einem nach Absatz 1 ausgeschiedenen Gebiet Pflanzen von Vitis sp. besitzt, die nachweislich von Candidatus Phytoplasma solani Quaglino et al. befallen sind, muss diese möglichst rasch entfernen und sachgerecht vernichten. [3] Der zuständige kantonale Dienst kontrolliert die Durchführung der Entfernung und der Vernichtung der befallenen Pflanzen. [4] Betrifft das Auftreten von Candidatus Phytoplasma solani Quaglino et al. eine im Rahmen des Pflanzenpass-Systems beim EPSD registrierte Parzelle, ist der EPSD für die Kontrolle der Durchführung der Massnahmen nach Absatz 2 zuständig.	
Anhang 5 Ziff. 21	~~Aufgehoben~~.	
Anhang 7	Spezifische Voraussetzungen, die bestimmte Waren für die Einfuhr aus bestimmten Drittländern zusätzlich erfüllen müssen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Waren	Zolltarifnummer[1]	Ursprung	Spezifische Voraussetzungen
42. Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, ausgenommen Propfreiser, Stecklinge, Pflanzen in Gewebekultur, Pollen und Samen, von *Amelanchier* Medik., *Cotoneaster* Medik., *Aronia* Medik., *Crataegus* L., *Cydonia* Mill., *Malus* Mill., *Prunus* L., *Pyracantha* M. Roem., *Pyrus* L. und *Sorbus* L.	ex 0602.2071 ex 0602.2072 ex 0602.2079 ex 0602.2081 ex 0602.2082 ex 0602.2089 ex 0602.9019 ex 0602.9091 ex 0602.9099	Kanada und Vereinigte Staaten von Amerika	Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen: a. ununterbrochen in einem Gebiet gestanden haben, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Massnahmen als frei von *Saperda candida* Fabricius anerkannt wurde, was im Pflanzengesundheitszeugnis in der Rubrik «Zusätzliche Erklärung» angegeben ist; oder b. vor der Ausfuhr mindestens zwei Jahre lang oder, sofern die Pflanzen jünger als zwei Jahre sind, ununterbrochen an einem Erzeugungsort gestanden haben, der nach einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Massnahmen als frei von *Saperda candida* Fabricius anerkannt ist: i. der bei der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert ist und von dieser überwacht wird, und ii. der zweimal jährlich zu den am besten geeigneten Zeitpunkten des Jahres für den Nachweis des betreffenden Schadorganismus amtlich auf Anzeichen von *Saperda candida* Fabricius untersucht wurde,

Waren	Zolltarifnummer[2]	Ursprung	Spezifische Voraussetzungen
			und iii. wo die Pflanzen: – auf einer insektensicheren Produktionsfläche zum Schutz gegen die Eintragung von Saperda *candida* Fabricius gestanden haben, oder – auf einer von einer mindestens 500 m breiten Pufferzone umgebenen Produktionsfläche unter Anwendung geeigneter Präventivbehandlungen angezogen wurden, deren Befallsfreiheit von *Saperda candida* Fabricius durch jährlich zu geeigneten Zeitpunkten durchgeführte amtliche Erhebungen bestätigt wurde, und iv. wo die Pflanzen unmittelbar vor der Ausfuhr gründlich auf *Saperda candida* Fabricius, vor allem im Stamm der Pflanzen, kontrolliert wurden, gegebenenfalls durch destruktive Probenahme.

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Weil diese diese Änderungsvorschläge auf der Übernahme von EU-Entwicklungen basieren und die Äquivalenz im Futtermittelbereich weitergeführt werden soll, gibt es keine Vorbehalte.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1a	Der Katalog der Einzelfuttermittel, die nicht gemeldet werden müssen, richtet sich nach Anhang 1.4.	
Art. 3	[1] Anhang 4.2 Teil 1 enthält die Liste der Futtermittel nichttierischen Ursprungs aus bestimmten Ländern, die vorübergehend verstärkten Kontrollen gemäss Artikel 58 FMV unterliegen. Er gibt auch die jeweils spezifischen Kontrollen und Kontrollfrequenzen an, die je nach Produkt und Ursprungsland vorgeschrieben sind. [2] Anhang 4.2 Teil 2 enthält die Liste der Futtermittel nichttierischen Ursprungs aus bestimmten Ländern, die gemäss Artikel 58 FMV aufgrund des Risikos einer Kontamination mit Mykotoxinen, Pestizidrückständen und Dioxinen sowie aufgrund des Risikos einer mikrobiologischen Kontamination verschärften Kontrollen unterliegen. Er gibt auch die jeweils spezifischen Kontrollen und Kontrollfrequenzen an, die je nach Produkt und Ursprungsland vorgeschrieben sind. [3] Die in Anhang 4.2 Teile 1 und 2 aufgelisteten Futtermittel dürfen nur auf dem Wasserweg direkt importiert werden, wenn die Sendung dem BLW bis spätestens zehn Arbeitstage vor der Einfuhr auf elektronischem Weg gemeldet wurde. [4] Für die Meldung ist Teil I des Formulars gemäss den Artikeln 56 bis 58 der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 (Gemeinsames Gesundheitseingangsdokument, GGED) im Trade Control and Expert System (TRACES) auszufüllen und für Futtermittel, die verstärkten Kontrollen gemäss Anhang 4.2 Teil 2 unterliegen, die amtliche Bescheinigung gemäss Anhang IV der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793, die	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	von den zuständigen Behörden des Ursprungslandes ausgestellt wurde, beizufügen. Die Nummer des ausgestellten GGED muss in der Zollanmeldung angegeben werden. [5] Gegenstand der Kontrollen sind: a. für alle Sendungen: Dokumentenkontrolle; b. in der in Anhang 4.2 Teile 1 und 2 festgelegten zeitlichen Abständen und dergestalt, dass die für die Sendung verantwortliche Person es nicht vorhersehen kann: Prüfung der Übereinstimmung der Dokumente mit den Waren (Nämlichkeitskontrollen) und Warenuntersuchungen, einschliesslich Probenahme und Laboranalysen. [6] Sendungen von Futtermitteln dürfen erst definitiv freigegeben werden, wenn alle erforderlichen Kontrollen durchgeführt wurden, die Kontrollergebnisse zufriedenstellend sind und die relevanten Felder des GGED ausgefüllt wurden. [7] Es fallen Analysekosten sowie eine Gebühr gemäss der Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft an.	
Art. 8 Abs. 1	[1] Zusätzlich zu den Anforderungen nach Artikel 15 FMV muss die Kennzeichnung von Einzelfuttermitteln folgende Angaben umfassen: a. die Bezeichnung des Einzelfuttermittels gemäss der Bezeichnung im Katalog der Einzelfuttermittel in Anhang 1.4 oder in der Liste nach Artikel 9 Absatz 3 FMV; diese Bezeichnung wird in Übereinstimmung mit Artikel 9 Absatz 4 FMV verwendet; und b. b. die obligatorische Angabe entsprechend der jeweiligen Kategorie gemäss dem Verzeichnis in Anhang 1.2; sie kann durch die im Katalog der Einzelfuttermittel in Anhang 1.4 für dieses Einzelfuttermittel festgelegten Angaben ersetzt werden.	
Art. 9 Abs. 1 Bst. e	e. das Verzeichnis der Einzelfuttermittel, aus denen das Futtermittel besteht, unter der Überschrift "Zusammensetzung", wobei die Bezeichnungen der einzelnen Einzelfuttermittel gemäss Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a in absteigender Reihenfolge nach Gewicht angegeben werden, welches auf der Basis des Wassergehalts im Mischfuttermittel be-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	rechnet wird; dieses Verzeichnis kann die Angabe in Gewichtsprozenten umfassen;	
Art. 23n Übergangsbestimmungen zur Änderung vom …	[1] Mischfuttermittel und Einzelfuttermittel für Nutztiere, die nach bisherigem Recht gekennzeichnet sind, dürfen ab dem Inkrafttreten der Änderung vom … noch während einem Jahr in Verkehr gebracht werden. [2] Mischfuttermittel und Einzelfuttermittel für Heimtiere, die nach bisherigem Recht gekennzeichnet sind, dürfen ab dem Inkrafttreten der Änderung vom … noch während zwei Jahren in Verkehr gebracht werden.	
Anhang 1.4	Liste der Einzelfuttermittel, die nicht gemeldet werden müssen (Katalog der Einzelfuttermittel) Titel: Katalog der Einzelfuttermittel, die nicht gemeldet werden müssen	
Anhang 4.2	Teil 1: Futtermittel nichttierischen Ursprungs aus bestimmten Ländern, die vorübergehend verstärkten Kontrollen gemäss Artikel 58 FMV unterliegen. Sämtliche Futtermittel, die in Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793 aufgeführt sind. Teil 2: Futtermittel nichttierischen Ursprungs aus bestimmten Ländern, die gemäss Artikel 58 FMV aufgrund des Risikos einer Kontamination mit Mykotoxinen, Pestizidrückständen und Dioxinen sowie aufgrund des Risikos einer mikrobiologischen Kontamination verschärften Kontrollen unterliegen. Sämtliche Futtermittel, die in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2019/179 aufgeführt sind.	

Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
(Verordnung nicht in Vernehmlassung)

Aufgrund der aktuellen Weltlage sind die Kosten zur Umsetzung eines Bauprojekts stark angestiegen. Bau-Material ist teilweise nur begrenzt verfügbar, was die Preise in die Höhe schnellen liess. Trotz dieser erschwerten Bedingungen sind die Anforderungen an die landwirtschaftliche Produktion und somit an die Bauernfamilien nicht gesunken. Die Bauernfamilien sind also gezwungen, die nötigen Investitionen trotzdem zu tätigen. Während die Baukosten aber heute um einiges höher sind als noch vor der Pandemie, blieben die Beiträge und Investitionskredite auf demselben Niveau, haben also anteilsmässig abgenommen.

Die Höhe der à-fonds-perdu Beiträge sowie der Investitionskredite ist zu überprüfen und der aktuellen Teuerung möglichst rasch anzupassen, damit wichtige Investitionen in emissionsmindernde oder tierwohlfördernde Systeme getätigt werden können.

Einzelkulturbeitragsverordnung / / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
(Verordnung nicht in Vernehmlassung)

In Anbetracht der vorgeschlagenen unverhältnismässigen Umlagerungen von Direktzahlungen und begrenzten Finanzmittel lehnt die SMP Forderungen von anderen Kreisen für Ausdehnungen und Beitragserhöhungen für Einzelkulturbeiträge ab!

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	Schweizer Obstverband (SOV) Schweizer Obstverband Fruit-Union Suisse Associazione Svizzera Frutta
Adresse / Indirizzo	Schweizer Obstverband Baarerstrasse 88 6300 Zug
Datum / Date / Data	Zug, 17. April 2023 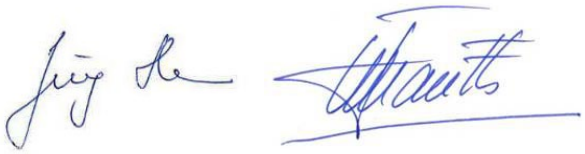 Jürg Hess, Präsident / Jimmy Mariéthoz, Direktor

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3
BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12) 4
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 5
BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16) 11
BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) 12
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20) 14
BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171) 15
BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) 16
BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341) 17
BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 18
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 19
BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) 20
BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 21
BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) 23
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) 24
WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201) 25
WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) 28

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket danken wir Ihnen. Der Schweizer Obstverband ist die nationale Branchenorganisation des Obstbaus und vertritt rund 10'500 Obstproduzenten und Obstverarbeiter.

Wir fokussieren uns einzig auf die Themen, die den Obst- und Beerenbau direkt betreffen. Bei den weiteren Themen der allgemeinen Landwirtschaft unterstützen wir im Grundsatz die Anliegen des Schweizer Bauernverbandes (SBV) und für die Spezialkulturen die Anliegen des Verbandes Schweizer Gemüseproduzenten (VSGP).

Wir begrüssen:
- die Anpassungen in der Direktzahlungsverordnung, welche die Handhabung und die Umsetzbarkeit für Produzenten und Produzentinnen vereinfachen soll.

Wir lehnen ab:
- die Streichung des Verbots zur Inverkehrbringung von Feuerbrand-Wirtspflanzen, da sonst die Ausweitung des Feuerbrand-Befall kaum mehr zu verhindern ist.
- die Erhöhung der Produktionssystembeiträge durch eine Senkung der Versorgungssicherheitsbeiträge.
- alle Massnahmen, die eine weitere Zunahme der Administration ohne Mehrwert für die Obst- und Beerenproduktion mit sich tragen.

Wir fordern konkrete Massnahmen in folgenden Themenbereichen:
- Das BLW soll die finanzhilfeberechtigten Sorten nur gemäss Liste und Weisungen der Obst- und Beerenbranche (Schweizer Obstverband/Swissco-fel) festlegen. In diesem Bereich sind die Markt- und Verarbeitungschancen sowie die Wirkung der Resistenzen zu berücksichtigen. Diese Liste der finanzhilfeberechtigten Sorten darf nicht zu lang sein, soll dynamisch sein sowie jährlich angepasst werden können.
- Eine Anpassung der Begriffe in der Direktzahlungsverordnung: SAIO ist durch Fachzentrum Anbau und Schutz der Kulturen (FZ A&SK) zu ersetzen.

Für Ihre Kenntnisnahme und die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen danken wir Ihnen. Für Fragen, Bemerkungen oder Auskünfte stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Jürg Hess, Präsident

Jimmy Mariéthoz, Direktor

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine direkte SOV-Stellungnahme, wir unterstützen hier die Anliegen des SBV.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SOV weist insbesondere auf folgende Punkte hin:

- Eine Kürzung auf Vorrat ist nicht akzeptierbar. Es ist wichtig, die Beitragsanpassungen bei den Direktzahlungen zu minimieren, da sie sich direkt auf das Einkommen der Bauernfamilien auswirken. Dies gilt insbesondere für den Obstbausektor, wo der Zugang zu den Beiträgen der Produktionssysteme nur schwer oder gar nicht möglich ist.
- Es ist davon auszugehen, dass die Beteiligung nach der definitiven Anmeldung noch abnehmen wird. In vielen Kantonen wurden die Obstbauern animiert, sich für die neuen Programme anzumelden und dann erst im Frühjahr zu entscheiden, ob sie definitiv teilnehmen möchten oder nicht.

Bei der Umsetzung der neu verlangten 3.5% BFF auf Ackerflächen muss möglichst vermieden werden, dass zu diesem Zweck bereits auf dem Betrieb vorhandene wertvolle BFF Q2 dem Verlagerungsziel des Bundes zum Opfer fallen. Unter dem Strich wäre für die Biodiversität dann nichts erreicht. Pioniere, die schon vor Jahren stark in die Biodiversität investiert haben, werden einmal mehr für ihre Vorreiterrolle bestraft. Den Kantonen soll daher die Möglichkeit gegeben werden, wertvolle BFF-Typen wie Q2 Wiesen und Q2 Hecken auf ehemaligem Ackergebiet auf Gesuch des Betriebs für die Erfüllung der neuen Auflage anzuerkennen und an den 3.5% anzurechnen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 21 Pufferstreifen	Entlang von oberirdischen Gewässern, Waldrändern, Wegen, Hecken, Feld- und Ufergehölzen und Inventarflächen ~~nach den Artikeln 18a und 18b NHG, ohne ausgeschiedene Pufferzonen,~~ sind Pufferstreifen nach Anhang 1 Ziffer 9 anzulegen.	Der SOV lehnt diese Verschärfung ab. Auch ohne Verordnungsänderung wird das Anliegen im geltenden Recht bereits sichergestellt.
Art 35	Bewilligte Solaranlagen, die auf Obst- und Beerenkulturen aufgebaut werden, gelten als direktzahlungsberechtigte landw. Nutzfläche.	Die Präzisierung wird ausdrücklich unterstützt.
Art. 71c Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens	[1] Der Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens wird pro Hektare ausgerichtet für: a. folgende Hauptkulturen auf offener Ackerfläche: 1. einjähriges Freilandgemüse, mit Ausnahme von Freiland-Konservengemüse, einjährige Beeren sowie einjährige Gewürz- und Medizinalpflanzen;	Der SOV unterstützt den angepassten Art. 71c grundsätzlich.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2. übrige Hauptkulturen auf offener Ackerfläche; b. Reben. [2] Der Beitrag für Hauptkulturen auf offener Ackerfläche wird ausgerichtet: Obst- und Strauchbeerenkulturen a. bei den Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 1: wenn gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der entsprechenden Fläche mit einer Kultur oder einer Zwischenkultur bedeckt sind; b. bei den übrigen Hauptkulturen auf der offenen Ackerfläche, wenn auf 80 Prozent der Fläche~~n~~, ~~auf denen die Hauptkultur~~ mit Ernte vor dem 1. Oktober, ~~geerntet wird~~: 1. nach deren Ernte innerhalb von sieben Wochen eine weitere Kultur, eine Winterkultur, Zwischenkultur oder Gründüngung angelegt wird, wobei Untersaaten als Kulturen zählen, und 2. wenn bis zum 15. Februar des folgenden Jahres auf diesen Flächen keine Bodenbearbeitung erfolgt, wobei Flächen auf denen noch eine Winterkultur angelegt wird, ausgenommen sind. [3] Der Beitrag für Reben, Obst- und Strauchbeerenkulturen wird ausgerichtet, wenn gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der Rebfläche, Obst- und Strauchbeerenkulturen begrünt sind.	Die Massnahmen unter Art. 71c, Abs. 2 sind auf Obst- und Strauchbeerenkulturen zu erweitern. Zu Abs. 2 Bst. b: Die Formulierung muss so angepasst werden, dass die Einhaltung der 80% für die gesamte offene Ackerfläche und nicht jede einzelne Hauptkultur umzusetzen ist, was sonst nicht praktikabel wäre. Aus Sicht SOV wäre anstelle einer pauschalen und starren Ausnahmeregelung die Widereinführung des Bodenschutzindexes für dieses Modul die einfachste und effizienteste Massnahme, ohne dass dabei die Ziele des Bodenschutzes geschmälert würden. Obst- und Strauchbeerenflächen ergänzen.
Ziff. 9.6 und 9.7	9.6 Entlang von oberirdischen Gewässern und entlang von Inventarflächen ~~nach den Artikeln 18a und 18b NHG, ohne ausgeschiedene Pufferzonen,~~ ist ein mindestens 6 m breiter Pufferstreifen anzulegen. Dieser darf nur umgebrochen werden, wenn im Rahmen von Anhang 4 Ziffer 1.1.4 die Fläche ökologisch aufgewertet wird. Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen sind ab dem vierten Meter zuläs-	Der SOV lehnt die Verschärfung bezüglich Art 18a und 8b NHG ab. Die Einzelstockbehandlung von Problempflanzen ab vier Meter muss weiterhin möglich sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	sig. Der Streifen wird bei Fliessgewässern, für die ein Gewässerraum nach Artikel 41a GSchV festgelegt wurde oder bei denen nach Artikel 41a Absatz 5 GSchV ausdrücklich auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet wurde, ab der Uferlinie gemessen. Bei den übrigen Fliessgewässern und bei stehenden Gewässern wird ab der Böschungsoberkante gemäss Pufferstreifenmerkblatt «Pufferstreifen richtig messen und bewirtschaften», KIP/PIOCH 2017, gemessen.	
Anhang 4 Voraussetzungen für Biodiversitätsförderflächen **A Biodiversitätsförderflächen**		
Ziff. 12.1.8	Hochstamm-Feldobstbäume mit einem Abstand von weniger als 10 m ab dem Stamm zu Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie Gewässern dürfen nicht mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden.	Der SOV unterstützt die Änderung.
Anhang 7 Beitragsansätze		Es darf keine Beitragskürzung auf Vorrat stattfinden. Zuerst ist zu prüfen, ob nach der definitiven Anmeldung an die Produktionssystembeiträge immer noch ein Defizit an finanziellen Mitteln vorhanden ist.
Ziff. 2.1.1 und 2.1.2	2.1.1 Der Basisbeitrag beträgt ~~6~~700 Franken pro Hektare und Jahr. 2.1.2 Für die Dauergrünflächen, die als Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe a, b, c, d oder g bewirtschaftet werden, beträgt der Basisbeitrag 300 Franken pro Hektare und Jahr.	Es darf keine Beitragskürzung auf Vorrat stattfinden. Zuerst ist zu prüfen, ob nach der definitiven Anmeldung an die Produktionssystembeiträge immer noch ein Defizit an finanziellen Mitteln vorhanden ist (siehe Begründung in den allgemeinen Bemerkungen).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
5.4 Beitrag für Verzicht auf Insektizid, Akarizid und Fungizid nach der Blüte bei Dauerkulturen	Beitrag für den Verzicht Insektizid, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen • Auf den Einsatz von Insektiziden, Akariziden und Fungizide muss ~~nach der Blüte~~ ab dem 30. Juni verzichtet werden (ausser bio-taugliche Wirkstoffe)	Das Produktionsrisiko ist mit dem geforderten Verzicht nicht tragbar, da der Obstbau im Gegensatz zu den Zuckerrüben und den Reben für eine wirtschaftliche Produktion auf eine makellose Tafelobstproduktion angewiesen ist und weil die Ersatzwirkstoffe die Substitutionskandidaten nicht vollwertig ersetzen können (Keine Ersatzprodukte für die Bekämpfung von Bakterienbrand, Kirschkernstecher; starke Einschränkungen in der Bekämpfung von Blattläusen; starke Einschränkung in der Bekämpfung der Pilzkrankheiten; sehr hoher Zusatzaufwand und sehr hohe Zusatzkosten, da um die gleiche Wirkung zu erzielen, Ersatzprodukte 2-3x öfters eingesetzt werden müssen). Die Beiträge sind zu tief, da das Produktionsrisiko und der Zusatzaufwand durch den Verzicht auf die geforderten Pflanzenschutzmittel sehr hoch sind. Verzicht von Fungizid ab 30. Juni. Die derzeitige Grenze BBCH-71 (Fruchtdurchmesser bis 10 mm) ist im nachhaltigen Obstbau nicht umsetzbar.	
5.5 Neue Produktionssysteme für Obstbau (Nachhaltigkeit Früchte)	Neue Massnahme für den Obstanbau: • Die Umsetzung der Branchenlösung "Nachhaltigkeit Früchte" wird als Produktionssystem anerkannt und kann eine Finanzierung nach sich ziehen. • Höhe des Beitrags pro Jahr: CHF 1'000.-/ha • Verpflichtungsdauer 2 Jahre • Voraussetzung: Anerkennung als ÖLN und NHF-Betrieb. • Beitrag pro ha der teilnehmenden Fläche für Kernobst,	Die verschiedenen Produktionssysteme, die vom BLW und den Behörden vorgestellt wurden, bieten ausser bei den Herbiziden keine Anreize für Veränderungen. Die freiwillige Teilnahme an der Branchenlösung "Nachhaltigkeit Früchte" ermöglicht es Obstbaubetrieben, die Risiken von Pflanzenschutzmitteln zu reduzieren und damit auf dem ganzen Betrieb zu mehr Nachhaltigkeit beizutragen.	v

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Steinobst und Beeren. • Durchführung der Kontrollen (Visuelle NHF-Kontrolle und Aufzeichnung) keine zusätzlichen Kosten für den Bund.	
Ziff. 5.8.1	Der Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens beträgt pro Hektare und Jahr: a. für Hauptkulturen auf offener Ackerfläche: 1. einjähriges Freilandgemüse, mit Ausnahme von Freiland-Konservengemüse, einjährige Beeren sowie einjährige Gewürz- und Medizinalpflanzen: 1000 Fr. 2. die übrigen Hauptkulturen auf offener Ackerfläche: 200 Fr. für Reben, Obst- und Strauchbeerenkulturen : ~~600~~ 1000 Fr	Obst- und Strauchbeerkulturen ergänzen. Beitragssatz aus bestehender DZV, Anhang 7, Ziff. 5.8.1 übernehmen
8.1 ÖLN-Regelung für die Spezialkulturen. 8.1.2 Folgende Fachorganisation	Folgende Fachorganisationen können spezifische ÖLN-Regelungen erarbeiten: b. Fachzentrum Anbau und Schutz der Kulturen (FZ A&SK) ~~Schweizerische Arbeitsgruppe für die integrierte Obstproduktion (SAIO);~~	Seit den 1.1.2023 sind die Aktivitäten der Schweizerischen Arbeitsgruppe für die Integrierte Obst- und Beerenproduktion (SAIO) in das Fachzentrum Anbau und Schutz der Kulturen integriert. Dies, um die grundlegenden Herausforderungen und Weiterentwicklungen in einem einzigen, breit abgestützten Gremium zu behandeln.
2.2.7 Obstbau	A Spezielle Düngervorschriften ~~der SAIO~~ des Fachzentrums Anbau und Schutz der Kulturen nicht eingehalten (Anh. 1 Ziff. 8) b. Unbewilligt andere Pflanzenschutzmittel als in der Liste ~~der SAIO~~ des Fachzentrums Anbau und Schutz der Kulturen aufgeführt verwendet (Anh. 1, Ziff. 8)	dito

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
2.2.8 Beerenbau	b. Spezielle Düngervorschriften des Fachzentrums Anbau und Schutz der Kulturen nicht eingehalten (Anh. 1 Ziff. 8) d. Unbewilligt andere Pflanzenschutzmittel als in der Liste ~~der SAIO~~ des Fachzentrums Anbau und Schutz der Kulturen aufgeführt eingesetzt (Anh. 1, Ziff. 8) g. Spezielle Pflanzenschutz-Vorschriften ~~der SAIO~~ des Fachzentrums Anbau und Schutz der Kulturen nicht eingehalten (Anh. 1 Ziff. 8)	dito
Art. 71d Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung von Hauptkulturen auf der Ackerfläche	Koppelung der PSB Bodenbedeckung und schonende Bodenbearbeitung wird definitiv nicht eingeführt	Dieser Entscheid wird ausdrücklich unterstützt
Anhang 4, 12.1.5	Auf der Qualitätsstufe I wird deshalb zur Konkretisierung ein Mindestabstand zum Wald definiert. Für Bäume der Qualitätsstufe II werden zudem Mindestabstände zwischen den einzelnen Bäumen festgelegt. Die Einführung von Mindestabständen führt zu mehr Klarheit sowohl für den Vollzug als auch für die Betriebe, die neue Obstanlagen planen	Hochstamm-Feldobstbäume, Qualitätsstufe 1 Die Präzisierung ist zweckmässig und wird begrüsst

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der Schweizer Obstverband begrüsst die vorgesehenen Anpassungen. Es handelt sich dabei in erster Linie um eine Vereinfachung der Auflagen und soll bewirken, dass diese Form der Projektförderung vermehrt genutzt wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der Schweizer Obstverband begrüsst gewisse Anpassungen, fordert aber bei Art. 16 eine Präzisierung. Mit Agri-Photovoltaik (Agri-PV)-Anlagen können landwirtschaftliche Flächen gleichzeitig für die Nahrungsmittelproduktion und die Erzeugung erneuerbaren Stroms genutzt werden. Das ist vor dem Hintergrund der Strommangellage und des Klimawandels dringend notwendig. Der Schweizer Obstverband (SOV) sieht im Obst- und Beerenanbau ein grosses Potenzial solcher Anlagen. Der moderne Anbau dieser Kulturen erfordert einen Witterungsschutz. Wenn dieser für die Produktion von Strom genutzt werden kann, führt dies zu einer Win-Win-Situation.

Der Schweizer Obstverband befürwortet die vom Bundesrat und Parlament vorgesehenen gesetzlichen Änderungen zur Förderung der Anlagen. Er fordert, dass:

1. ***Flächen mit Agri-PV-Anlagen zur landwirtschaftlichen Nutzfläche gezählt werden, und***
2. ***direktzahlungsberechtigt sind, wenn sie***
3. ***den landwirtschaftlichen Ertrag nur „geringfügig" beeinträchtigen oder Versuchs- und Forschungszwecken dienen.***

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 16 Abs.1 Bst. f und Abs. 5	[1] Nicht als landwirtschaftliche Nutzfläche gelten: f. Flächen mit Solaranlagen. [5] Flächen mit Solaranlagen zählen zur landwirtschaftlichen Nutzfläche, wenn: a. die Solaranlagen eine der Voraussetzungen nach Artikel 32c Absatz 1 Buchstabe a oder c der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 erfüllen; und b. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nachweist, dass: 1. es sich um eigene oder mit schriftlichem Vertrag gepachtete Flächen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a, d oder e handelt; und	Der SOV begrüsst diese Anpassung mit Vorbehalt. Sollten im Rahmen der aktuellen Energiedebatte das RPG und folglich die RPV angepasst werden, muss dieser Punkt in einem Jahr neu beurteilt und daher wieder ins Verordnungspaket aufgenommen werden. Ziel der Spezialgesetzgebung muss sein, dass Agri-PV gemäss Art. 32c RPV wie vorgeschlagen direktzahlungsberechtigte LN bleiben, dass aber allfällige neurechtliche, grossangelegte Freiflächen-Solaranlagen auf LN, deren Hauptzweckbestimmung die Energieproduktion und nicht mehr die Lebensmittelproduktion ist, zwar dem bäuerlichen Bodenrecht unterstellt bleiben, jedoch nicht mehr direktzahlungsberechtigt sind. Damit bleiben sie einerseits vor Bodenspekulation und andererseits vor Fehlanreizen bewahrt. ==> vgl. auch DZV Art. 35

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	für die Solaranlagen rechtskräftige Baubewilligungen vorliegen.	Buchstabe a bezieht sich auf Solaranlagen ausserhalb Bauzonen, wenn sie “optisch eine Einheit bilden mit Bauten oder Anlagen, die voraussichtlich längerfristig rechtmässig bestehen;” also z.B. auch auf Solaranlagen, welche Schutznetze oder Folientunnel ersetzen oder an Stelle solcher gebaut werden. Da diese Solaranlagen die gleiche Funktion besitzen wie die zu ersetzenden Bauten, sollten solche Flächen mit Solaranlagen auch zur landwirtschaftlichen Nutzfläche zählen.
Art. 17 Abs. 4	[4] Die Kantone führen ein Verzeichnis der angestammten und der übrigen Flächen im Ausland, die von einem Betrieb in der Schweiz bewirtschaftet werden.	Der SOV unterstützt diese Anpassung. Transparenz schafft Rechtssicherheit und hilft bei der Bekämpfung missbräuchlicher Importe.

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SOV unterstützt diese Änderungen Diese Änderungen gewährleisten eine offizielle Bekämpfung von Ambrosia artemisiifolia und ermöglichen es, die Verbreitung einer invasiven gebietsfremden Pflanzenart in der Schweiz einzuschränken. Die vorbeugende Vernichtung von Waren ist zudem notwendig, wirksam und angemessen, um die Einführung und Verbreitung von Quarantäneorganismen besser zu verhindern.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Artikel 10 Abs. 3	[3]Solange die Diagnose nicht vorliegt, ergreift der zuständige kantonale Dienst angemessene Massnahmen nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben a–d und i. Eine vorsorgliche Vernichtung von Ware nach Buchstabe i soll als Option für Ware im Detailhandel etc. vorhanden bleiben. Es ist in diesem Artikel jedoch explizit zu vermerken, dass Pflanzen im professionellen Anbau von dieser Regelung ausgeschlossen und nur mit positivem Befund vernichtet werden.	Eine vorsorgliche Vernichtung ohne effektiven Befund ist für den SOV keine Option für den produzierenden Obst- und Beerenbau. Es ist davon auszugehen, dass dabei eine Quarantäne ab dem auftretenden Verdacht bis hin zum Vorliegen eines Testergebnisses ausreicht, um eine Verbreitung genügend einzudämmen. Anders ist dies beim Detailhandel, dort wird begrüsst, dass eine Lieferung an z.B. Apfelpflanzen ohne positiven Test vernichtet werden kann, wenn bei der selben LotNr ein positiver Fall detektiert wurde.

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Nach Rücksprache mit dem BLW ist mit keinen nachteiligen Anpassungen für die Betriebe zu rechnen. Hofdüngerlieferungen können nach wie vor im HODUFLU erfasst werden und nicht wie der Rest im Produkteregister Chemikalien. Bewilligungspflichtig werden nach ersten Einschätzungen aber neu Hofdünger, die mit Zusätzen behandelt worden sind (Nitrifikationshemmer, Pflanzenkohle, etc.). Das erscheint wenig sinnvoll, denn diese Zusätze können N-Verlusten entgegenwirken. Wir weisen jedoch darauf hin, dass einige Punkte, die insbesondere die Anforderungen in den Anhängen für Lieferanten von Hofdüngern und Substraten betreffen, in der Praxis nicht oder nur schwer umsetzbar sind, zusätzliche Kosten verursachen und keine Verbesserung gegenüber der aktuellen Situation bringen (Deklaration, mineralischen Anteile, Registrierung, QR-Code usw.).

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 1, Artikel 14+20	Streichung des Grenzwertes für E.coli oder Enterococaceae von 1000 KBE pro 1 g oder 1 ml.	Eine Einhaltung dieses Grenzwertes resp. eine Überwachung dieses Grenzwertes ist für ein Erdenwerk unmöglich. Zudem ist fraglich, auf welcher Grundlage dieser Grenzwert bestimmt worden ist. Z.B. ist derselbe Grenzwert auch im Lebensmittelbereich zu finden.
Anhang 20+21	Streichung der Bewilligungspflicht von Kultursubstraten, die aus PFC oder CMC bestehen, da die PFC und CMC bereits bewilligt sind.	Eine Bewilligungspflicht von Substraten ist nur dann sinnvoll, wenn diese aus CMC bestehen, die noch nicht bewilligt sind.

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine direkte SOV-Stellungnahme, wir unterstützen hier die Anliegen des SBV.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine direkte SOV-Stellungnahme, wir unterstützen hier die Anliegen des SBV.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine direkte SOV-Stellungnahme, wir unterstützen hier die Anliegen des SBV.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine direkte SOV-Stellungnahme, wir unterstützen hier die Anliegen des SBV.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine direkte SOV-Stellungnahme, wir unterstützen hier die Anliegen des SBV.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Abschätzung der Umweltwirkung der verschiedenen Massnahmen (BLW, 2022) in Bezug auf die Reduktion der Stickstoffverluste liegt hier zugrunde. Der SOV kann die dahinterstehenden Berechnungen nicht überprüfen oder plausibilisieren, da er nicht über ausreichende Informationen zu den Einzelheiten der Berechnungen oder den zugrunde gelegten Annahmen verfügt. Deshalb hält der SOV an seiner bisherigen Eingabe von einem Reduktionsziel von 10% für Stickstoff fest.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10a Bst. a	Im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 werden bis zum Jahr 2030 die Verluste wie folgt reduziert: a. Stickstoff: um mindestens ~~15~~ 10 Prozent;	Das BLW schätzt die Wirkung der verschiedenen Massnahmen des Bundesrates auf eine Reduktion der Stickstoffverluste von 10,7%. Die Aufhebung der 10%-Toleranz in der Suisse-Bilanz würde mit 5,3% fast die Hälfte der Reduktion bringen. Der SOV bezweifelt die Wirkung dieser nicht zielgerichteten Massnahme auf die Verluste, die in der letzten Vernehmlassung noch auf 2,3% geschätzt wurden. Wie ist es möglich, mit ein und derselben Massnahme 3% zu gewinnen? Dies lässt Zweifel an der Zuverlässigkeit der Schätzung sowie der berücksichtigten Berechnungsgrundlagen aufkommen. Darüber hinaus beinhalten die 10,7% der Bundesmassnahmen 1% für die reduzierte Proteinzufuhr bei der Raufutterfütterung von Nutztieren. Diese Schätzung beruht auf keiner soliden Grundlage, und dieser Effekt wäre vielmehr den Massnahmen der Branche zuzuschreiben, da diesbezüglich Projekte laufen. Die 10,7% sind daher nach Meinung des SOV viel zu optimistisch und wenig fundiert geschätzt. Zudem werden die 4,3%, die von der Branche zu decken sind, definiert, ohne zu wissen, mit welchen Massnahmen und Wirkungen sie er-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		reicht werden sollen, und dies ohne Unterstützung des Bundes. Aufgrund all dieser Vorbehalte erscheint ein Reduktionsziel von 10% für Stickstoff angesichts des Zeitrahmens bis 2030 als realistisch. Nur ein realistisches Ziel kann die Motivation steigern und die von der Branche gewünschte Dynamik erreichen.

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine direkte SOV-Stellungnahme, wir unterstützen hier die Anliegen des SBV

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SOV begrüsst, dass der jährliche Bericht der Zertifizierungsstellen angepasst wird. Somit kann bei der Eintragung der Anzahl festgestellter Unregelmässigkeiten und Verstösse zwischen landwirtschaftlichen Unternehmen und Unternehmen im Bereich Verarbeitung, Import, Export und andere Unternehmen differenziert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SOV unterstützt die Änderungen grundsätzlich, wir lehnen kategorisch die Streichung von Art. 6 Abs. 4 strikt ab.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6 Abs. 1	[1] Der zuständige kantonale Dienst kann in Absprache mit dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) Gebiete ausscheiden, in denen die Häufigkeit des Auftretens von Erwinia amylovora (Burr.) Winsl. et al. auf Wirtspflanzen gering gehalten werden soll.	Wir begrüssen diese Möglichkeit.
Art. 6 Abs. 4	~~Aufgehoben~~ [4] Unabhängig davon, ob Gebiete nach Absatz 1 ausgeschieden werden, sind die Einfuhr, die Produktion und das Inverkehrbringen von Cotoneaster Ehrh., Photinia davidiana Cardot und Photinia nussia Cardot verboten.	Der Schweizer Obstverband lehnt diese Aufhebung strikt ab. Es ist inakzeptabel, dass das Verbot für die Einfuhr, die Produktion und das Inverkehrbringen bestimmter Wirtspflanzen des Feuerbrands aufgehoben wird. Das Verbot ist eine radikale Massnahme für ein grosses Problem. Es wäre unbegreiflich, dass zum einen Massnahmen zur Bekämpfung von Erwinia amylovora in der Schweiz umgesetzt werden müssen, während gleichzeitig die Verbreitung dieses Erregers über Importe nicht mehr kontrolliert wird. Ausserdem werden diese Wirtspflanzen in der Schweiz nicht gebraucht. Das Verbot in der geltenden Gesetzgebung hat es erlaubt, eine Verbreitung dieser Krankheit einfach und wirksam zu bremsen, die noch verheerendere Ausmasse hätte annehmen können.
Art. 6a Massnahmen gegen das Auftreten von Candidatus	[1] Der zuständige kantonale Dienst kann in Absprache mit dem BLW Gebiete ausscheiden, in denen die Häufigkeit	Der SOV unterstützt diese Änderung.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Phytoplasma solani</td><td>des Auftretens von Candidatus Phytoplasma solani Quaglino et al. auf Pflanzen von Vitis sp. gering gehalten werden soll.

2 Wer in einem nach Absatz 1 ausgeschiedenen Gebiet Pflanzen von Vitis sp. besitzt, die nachweislich von Candidatus Phytoplasma solani Quaglino et al. befallen sind, muss diese möglichst rasch entfernen und sachgerecht vernichten.

3 Der zuständige kantonale Dienst kontrolliert die Durchführung der Entfernung und der Vernichtung der befallenen Pflanzen.

4 Betrifft das Auftreten von Candidatus Phytoplasma solani Quaglino et al. eine im Rahmen des Pflanzenpass-Systems beim EPSD registrierte Parzelle, ist der EPSD für die Kontrolle der Durchführung der Massnahmen nach Absatz 2 zuständig.</td><td></td></tr>
<tr><td>Anhang 5

Ziff. 21</td><td>~~Aufgehoben~~.

<table><tr><td>Ware</td><td>Zolltarifnummer</td><td>Drittländer, aus denen die Einfuhr verboten ist</td></tr><tr><td>21. Pflanzen von Cotoneaster Ehrh. Und Photinia davidiana (Dcne.) Cardot</td><td>ex 0602.9091

ex 0602.9099</td><td>Alle Drittländer</td></tr></table></td><td>Der SOV lehnt diese Aufhebung ab.</td></tr>
<tr><td>Anhang 7</td><td>Spezifische Voraussetzungen, die bestimmte Waren für die Einfuhr aus bestimmten Drittländern zusätzlich erfüllen</td><td>Der SOV lehnt die Aufhebung des Einfuhrverbots für Cotoneaster Ehrh., Photinia davidiana Cardot und Photinia</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	müssen Waren | Zolltarifnummer[2] | Ursprung | Spezifische Voraussetzungen 42. Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, ausgenommen Propfreiser, Stecklinge, Pflanzen in Gewebekultur, Pollen und Samen, von *Amelanchier* Medik., *Cotoneaster* Medik., *Aronia* Medik., *Crataegus* L., *Cydonia* Mill., *Malus* Mill., *Prunus* L., *Pyracantha* M. Roem., *Pyrus* L. und *Sorbus* L. | ex 0602.2071 ex 0602.2072 ex 0602.2079 ex 0602.2081 ex 0602.2082 ex 0602.2089 ex 0602.9019 ex 0602.9091 ex 0602.9099 | Kanada und Vereinigte Staaten von Amerika | Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen: a. ununterbrochen in einem Gebiet gestanden haben, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Massnahmen als frei von *Saperda candida* Fabricius anerkannt wurde, was im Pflanzengesundheitszeugnis in der Rubrik «Zusätzliche Erklärung» angegeben ist; oder b. vor der Ausfuhr mindestens zwei Jahre lang oder, sofern die Pflanzen jünger als zwei Jahre sind, ununterbrochen an einem Erzeugungsort gestanden haben, der nach einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Massnahmen als frei von *Saperda candida* Fabricius anerkannt ist: i. der bei der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert ist und von dieser überwacht wird, und ii. der zweimal jährlich zu den am besten geeigneten Zeitpunkten des Jahres für den Nachweis des betreffenden Schadorganismus amtlich auf Anzeichen von *Saperda candida* Fabricius untersucht wurde, Waren | Zolltarifnummer[2] | Ursprung | Spezifische Voraussetzungen und iii. wo die Pflanzen: – auf einer insektensicheren Produktionsfläche zum Schutz gegen die Eintragung von Saperda *candida* Fabricius gestanden haben, oder – auf einer von einer mindestens 500 m breiten Pufferzone umgebenen Produktionsfläche unter Anwendung geeigneter Präventivbehandlungen angezogen wurden, deren Befallsfreiheit von *Saperda candida* Fabricius durch jährlich zu geeigneten Zeitpunkten durchgeführte amtliche Erhebungen bestätigt wurde, und iv. wo die Pflanzen unmittelbar vor der Ausfuhr gründlich auf *Saperda candida* Fabricius, vor allem im Stamm der Pflanzen, kontrolliert wurden, gegebenenfalls durch destruktive Probenahme.	nussia Cardot ab.

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine direkte SOV-Stellungnahme, wir unterstützen hier die Anliegen des SBV.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
(Verordnung nicht in Vernehmlassung) Strukturverbesserungsmassnahmen haben in der Landwirtschaft und im Obstbau einen hohen Stellenwert und helfen mit der landwirtschaftlichen Produktion auf allen drei Ebenen diese nachhaltiger zu machen. Vor allem die neuen zusätzlichen Massnahmen sollen die Umsetzung der Anpassungen im Rahmen der Pa.Iv. 19.475 begünstigen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang: 3.2 Reduktion der Schadstoffbelastung 3.2.2. Spezifische Bestimmungen f. Das BLW bestimmt die finanzhilfeberechtigten Sorten, veröffentlicht diese und aktualisiert die Liste laufend entsprechend den neusten Erkenntnissen aus der Wein- und Obstbranche (Schweizer Obstverband/Swisscofel) sowie ~~und~~ der Forschung g. Die Remontierung ~~Pflanzung~~ von Tafelobstanlagen (Stein- und Kernobstsorten) sowie Beeren wird nur unterstützt, wenn es sich dabei um Obstanlagen nach Artikel 22 Absatz 2 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 handelt, wobei Most- und Industrieobstanlagen nicht unterstützt werden.		**f. Liste der Sorten**: Der Begriff «robust» ist genauer zu definieren. Das BLW darf die finanzhilfeberechtigten Sorten nur unter der Weisung der Obst- und Beerenbranche (Schweizer Obstverband und Swisscofel) bestimmen. In diesem Bereich sind die Marktchancen sowie die Wirkung der Resistenz zu berücksichtigen. Der Schweizer Obstverband und seine Handelspartner haben die Vorstudie QuNaV-Projekt «Robuste und resistente Kernobstsorten für morgen» deponiert. Es muss sich hierbei um Sorten handeln, die in erster Linie resistent, bzw. tolerant gegenüber Krankheitserregern sind, damit der Einsatz von PSM reduziert werden kann sowie vermarktbar sind. Die Liste soll kurz, dynamisch und jährlich anpassbar sein. **g. Anbaufläche:** Die Beiträge sind **nur für die Remontierung** von robusten Sorten und sollen nur im Rahmen der Lebensmittelproduktion und der Tafelobstproduktion verfügbar sein. Sie sollte sich nur für vorhandene Obstflächen gemäss Angabe auf obst.ch beschränken. Der Anbau von Most- und Industrieobstanlagen ist von dieser Massnahme auszuschliessen, da dies durch eine staatliche Stützungsmass-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		nahme zur Überschussproduktion führen würde und die anderen staatlichen Bundesmassnahmen zur Förderung der Biodiversität im Obstbau konkurrenzieren. Die Anstrengungen der Branche für das Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage sowie die Markteinführung von robusten Sorten sollte koordiniert und unterstützt sein.

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	Schweizer Rindviehproduzenten (SRP)
Adresse / Indirizzo	SRP Laurstrasse 10 5201 Brugg michel.darbellay@sbv-usp.ch
Datum / Date / Data	Brugg, den 2. Mai 2023 Bernard Nicod, Präsident Michel Darbellay, Sekretär

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12) ... 4

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 5

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16) ... 14

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur le terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) ... 16

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20) ... 17

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171) ... 18

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ... 19

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341) ... 25

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ... 29

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) ... 30

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) ... 35

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) ... 39

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) ... 40

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) ... 41

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201) ... 42

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) ... 43

Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 44

Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 45

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu diesem umfangreichen Verordnungspaket. Die Schweizer Rindviehproduzenten SRP (angeschlossenen Mitgliedorganisationen: Arbeitsgemeinschaft Schweizer Rinderzüchter, Interessengemeinschaft öffentliche Märkte, Mutterkuh Schweiz, Schweizer Kälbermästerverband, Schweizer Milchproduzenten SMP, Swiss Beef CH) nehmen diesbezüglich gerne Stellung.

Das landwirtschaftliche Verordnungspaket, das am 24. Januar 2023 in Vernehmlassung gegeben wurde, schlägt eine Reihe technischer Anpassungen vor, die für die betroffenen Betriebe weitreichende Auswirkungen haben werden. Die SRP möchten insbesondere auf folgende Punkte hinweisen:

1. Mit der Umlagerung der Direktzahlungen wird eine wesentliche Anpassung des Systems vollzogen. Die Produktionssystembeiträge sollen von CHF 503 Millionen im Jahr 2022 (provisorische Zahlen des Agrarberichts 2022) auf CHF 736 Millionen im Jahr 2024 steigen. Diese Erhöhung wird hauptsächlich durch eine Senkung der Versorgungssicherheitsbeiträge finanziert. Die Bauernfamilien müssen somit neue Leistungen umsetzen, erhalten aber nicht mehr Direktzahlungen, und dies in einem labilen wirtschaftlichen Umfeld. Von der Inflation geprägt führt dies wiederum zu steigenden Produktionskosten. Somit wird mit dieser Umlagerung nicht nur die Versorgungssicherheit geschwächt, sondern auch das landwirtschaftliche Einkommen, weshalb die SRP dieses Vorgehen stark kritisieren und in dieser Form ablehnen.
   In diesem Sinne bitten die SRP den Bund, die angekündigten Umlagerungen der Direktzahlungen im Laufe des Jahres anhand des effektiven Finanzbedarfs gemäss den definitiven Anmeldungen für die neuen Produktionssystembeiträge, insbesondere in Bezug auf den Versorgungssicherheitsbeitrag anzupassen.
2. Es ist nicht akzeptabel, hohe Auflagen bei den Produktionsprogrammen zu machen und die finanziellen Mittel anschliessend umzulagern. Es ist auch eine Frage des Vertrauens in die Behörden, wenn diese neue Programme lancieren, die Landwirte sich anmelden und die Beiträge dann noch vor der Umsetzung wieder gekürzt werden. Die SRP kritisieren dies scharf und lehnen die Kürzungen bei den BTS-Beiträgen und bei den Beiträgen für längere Nutzungsdauer ab. Insbesondere sind Kürzungen bei Produktionsrichtungen zurückzuweisen, wo bereits heute die tiefsten Arbeitsverdienste je Arbeitsstunde realisiert werden. Die vorgeschlagenen Bestimmungen sind einmal mehr eine Abschwächung der Rindviehproduktion und der Tierhaltung allgemein.
3. Die SRP lehnen Zusatzbeiträge für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen beim Jungvieh ab. Für Grossvieh gibt es grundsätzlich keine Herdenschutzmassnahmen, die zweckmässig und gesetzlich vorgesehen sind. Zudem wäre dies in den weitläufigen Weiden in topografisch schwierigem Gelände kaum umsetzbar. Mit diesen Beiträgen würde in Kauf genommen, dass der Zusatzbeitrag für Grossviehalpen und -weiden nicht verwendet wird.
4. Die SRP lehnen eine Direktauszahlung der Milchzulagen für verkäste Milch und Fütterung ohne Silage nachwievor ab. Die Trennung zwischen Leistungserbringer und Geldempfänger führt zu technischen und administrativen Problemen und gefährdet, wegen den fehlenden Anreizen für die Leistungserbringer, das System als Ganzes. Die heutige Stabilität im Milchmarkt würde dadurch gefährdet und würde dem unterschiedlichen Grenzschutz durch den Bund nicht mehr Rechnung tragen. Die Käsereimilchbranche wird durch die neue Preisstellung geschwächt.
5. Aufgrund mehrfacher Vorbehalte erscheint ein Reduktionsziel von 10% für Stickstoff und 15% für Phosphor angesichts des Zeitrahmens bis 2030 als realistisch und gerechtfertigt. Nur ein realistisches und von der Branche tragbares Ziel kann die Motivation steigern und die von der Branche gewünschte Dynamik erreichen.

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die SRP weisen insbesondere auf folgende Punkte hin:

- Eine Kürzung auf Vorrat ist nicht akzeptierbar. Die SRP fordern, dass nach der definitiven Anmeldung an die neuen Produktionssystembeiträge, die finanziellen Mittel erneut überprüft werden und höchstens dort gekürzt wird, wo es nicht anders umsetzbar ist. Eine vorgängige Kürzung der Direktzahlungen, die direkt einkommenswirksam für die Bauernfamilien ist, kann nicht akzeptiert werden.
- Es ist davon auszugehen, dass die Beteiligung an den neuen Programmen nach der definitiven Anmeldung noch abnehmen wird. In vielen Kantonen wurden die LandwirtInnen sogar animiert, sich für die neuen Programme anzumelden und dann erst im Frühjahr zu entscheiden, ob sie definitiv teilnehmen möchten oder nicht.
- Einmal mehr werden mit den vorgeschlagenen Bestimmungen, die Rindviehhaltung und die Tierhaltung allgemein geschwächt. Dies ist inakzeptabel.
- Die SRP fordern die Entkoppelung des RAUS-Programms und des Weidebeitrags für alle Rinderkategorien. Beide haben nichts miteinander zu tun und sind unverhältnismässig. Wenn eine Kategorie die Bestimmungen für den Weidebeitrag erfüllt, soll sie nicht von einer anderen Kategorie bestraft werden.
- Im Hinblick auf den Handlungsbedarf beim Wolf braucht es für den Herdenschutz entsprechende Mittel. Es ist nicht akzeptabel, bereits unzureichende Beiträge zur Finanzierung von neuen Massnahmen zu nutzen, wie dies bei der Kürzung des Sömmerungs-Beitrags für Schafe der Fall ist. Die SRP lehnen Zusatzbeiträge für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen beim Jungvieh. Für Grossvieh gibt es grundsätzlich keine Herdenschutzmassnahmen, die zweckmässig
- Die SRP fordern, dass der Herdenschutz mit Mitteln des BAFU und nicht mehr über den landwirtschaftlichen Kreditrahmen finanziert wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 47b Zusatzbeitrag für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen	[1] Für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen wird zum Beitrag nach Artikel 47 ein Zusatzbeitrag für Tiere ausgerichtet, die auf Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben gehalten werden ~~die zumutbar schützbar sind. Als zumutbar schützbar gelten Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe, bei denen der Kanton gestützt auf Artikel 10quinquies der Jagdverordnung vom 29. Februar 1988 das Ergreifen von Schutzmassnahmen als zumutbar erachtet.~~	Der hier vorgeschlagene Artikel 47b gehört in die Jagdverordnung, weil auch die Anforderungen an den Beitrag in Art. 10quinquies der JSV definiert sind. Diese Beiträge sind durch Mittel des BAFU und nicht aus dem Kreditrahmen der Landwirtschaft zu finanzieren. Die Anforderungen an den Beitrag sind insbesondere im administrativen Bereich zu vereinfachen. Die Erstellung dieser schriftlichen, einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepte ist abzugelten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Der Zusatzbeitrag wird für folgende Kategorien ausgerichtet: a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung oder in Umtriebsweide; b. Milchschafe; c. Ziegen und Milchziegen; d. ~~Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, bis 365 Tage alt.~~ [3] Der Zusatzbeitrag wird ausgerichtet, wenn: a. ~~Schutzmassnahmen nach Artikel 10[quinquies] der Jagdverordnung umgesetzt werden;~~ b. ein einzelbetriebliches Herdenschutzkonzept eingehalten wird; und c. alle Tiere einer Tierkategorie nach Absatz 2 nach dem Herdenschutzkonzept geschützt werden. [4] ~~Das~~ Ein Herdenschutzkonzept muss aufzeigen, mit welchen betrieblichen und technischen Massnahmen und Vorkehrungen eine oder mehrere Tierkategorien während der Sömmerungszeit vor Grossraubtieren geschützt werden können. ~~Es muss vom Kanton bewilligt werden. Der Kanton überprüft die Einhaltung des Konzepts.~~ Die Herdenschutzberatung legt das einzelbetriebliche Herdenschutzkonzept gemeinsam mit den Bewirtschaftenden fest.	Zu Abs. 1 und Abs. 3 bst. a: Der Zusatzbeitrag für die Umsetzung betrieblicher Massnahmen zum Schutz der Nutztiere vor Grossraubtieren auf Sömmerungsbetrieben ist wichtig für den Fortbestand der Alpwirtschaft und muss eingeführt werden. Da dieser Zusatzbeitrag aber gemäss DZV aus dem Agrarbudget bezahlt werden soll, darf er nicht an die Umsetzung eines vom Kanton genehmigten Herdenschutzkonzeptes geknüpft sein. Das Landwirtschaftsgesetz gibt dafür keine Rechtsbasis her. Wer einzelbetriebliche Herdenschutzmassnahmen ergreift, muss den Beitrag erhalten. Ohnehin muss die Frage gestellt werden, wohin das geltende Recht die Entwicklung von als nicht zumutbar schützbaren Weideflächen steuert. Damit stellt sich auch die Frage nach der moralischen Verantwortung des Gesetzgebers gegenüber den Bewirtschaftern von solchen Weiden. Ihnen darf ja wohl nicht zugemutet werden, ihr Vieh quasi als Wolfsfutter weiterhin auf solche Weiden aufzutreiben. Zu Abs. 2 Bst. c: Die Milchziegen sind analog zu den Milchschafen explizit zu erwähnen. Zu Abs. 2 Bst. d: Für Grossvieh gibt es grundsätzlich keine Herdenschutzmassnahmen, die gesetzlich vorgesehen sind. Zudem wäre dies in den weitläufigen Weiden in topografisch schwierigem Gelände kaum umsetzbar. Damit wird in Kauf genommen, dass der Zusatzbeitrag für Grossviehalpen und -weiden nicht ausgerichtet wird. Die Zusatzanforderungen für Abkalbeweiden sind tierschutzrelevant und dadurch nicht Bestandteil dieser Zusatzbeiträge. Zu Abs. 3: Die ständige Behirtung wird nur in einzelnen Punkten erwähnt. Sie muss aber generell den Zusatzbeitrag auslösen können. Die Vorgaben bezüglich Herdenschutzkonzept sind unklar. Wenn ein einzelbetriebliches Herden-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		schutzkonzept vorhanden ist, muss die Alp als geschützt gelten. Wenn der kantonale Vollzug dies bewilligt, muss dies das BAFU so akzeptieren. Zu Abs. 4: DAS Herdenschutzkonzept gibt es nicht. Ein solches Konzept ist immer auf den Einzelbetrieb und seine Gegebenheiten zugeschnitten. Die effektive und effiziente Ausgestaltung der auf seiner Weide zu ergreifenden Herdenschutzmassnahmen liegt im Eigeninteresse des Tierhalters. Das erübrigt eine Bewilligungspflicht und die Kontrolle der Einhaltung durch den Kanton. Kommt es auf einer konkreten Weide durch Grossraubtiere zu Schäden und sollen diese entschädigt werden und hängt die Entschädigung vom Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen ab, so ist die Frage im Rahmen des Entscheids über die Entschädigung zu klären. Bei den Tiergattungen, wo Null-Toleranz gilt, also jeder Riss einer zuviel ist, ist die Entschädigung voraussetzungslos geschuldet.
Art. 49 Sachüberschrift und Abs. 3	Festsetzung der Beiträge 3 Die Zusatzbeiträge nach den Artikeln 47a und 47b werden für die effektive Bestossung in NST festgelegt.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Nicht in Vernehmlassung Art. 75a, Weidebeitrag	2 Der Weidebeitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a, c und d. ~~4 Der Beitrag wird nur ausgerichtet, wenn den Tieren aller Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a, für die kein Weidebeitrag ausgerichtet wird, Auslauf nach Artikel 75 Absatz 1 gewährt wird.~~	Zu Abs. 2: Der Weidebeitrag soll auch für Ziegen und Schafe ausbezahlt werden. Diese Wiederkäuer leisten ebenfalls einen Beitrag zur Lebensmittelproduktion und haben dank der Weidehaltung tiefe N-Emissionen. Für Umwelteinflüsse muss der Weidebeitrag für Ausnahmesituationen auch entgegenkommen. Zu Abs. 4: ganzer Absatz streichen. Es können nicht separate Auslaufflächen für Stiere und Kälber errichtet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Zudem können kleine Kälber bei Hitze, Kälte oder Nässe aus Tierschutzgründen und zur Wahrung des Tierwohl nicht nach draussen gebracht werden. Auch ist es unsinnig, dass bei einer Abmeldung vom Weide-Beitrag auch die RAUS-Beiträge wegfallen, obwohl diese Anforderungen eingehalten werden.
Anhang 1 Ökologischer Leistungsnachweis		
Anhang 2 Besondere Bestimmungen für die Sömmerung und das Sömmerungsgebiet		
Nicht in Vernehmlassung Ziff. 4.1.9	~~Kunststoffweidenetze werden nur für die Einzäunung der Übernachtungsplätze sowie in schwierigem Gelände oder bei hohem Weidedruck für die Unterstützung der Weideführung während der zugelassenen Aufenthaltsdauer verwendet. Nach dem Wechsel der Koppel werden die Kunststoffweidenetze jeweils umgehend entfernt. Verursacht der Einsatz von Kunststoffweidenetzen Probleme für die Wildtiere, so kann der Kanton Auflagen für die Einzäunung verfügen und wenn nötig den Einsatz auf die Übernachtungsplätze begrenzen.~~	Diese Ziffer muss gestrichen werden, die Einschränkung ist unter dem aktuellen Wolfsdruck nicht mehr durchführbar und führt zu einem übermässigen Aufwand.
Anhang 4 Voraussetzungen für Biodiversitätsförderflächen **A Biodiversitätsförderflächen**		
Anhang 4a Geeignete Saatmischungen für Biodiversitätsförderflächen und Nützlingsstreifen **A Kriterien für die Beurteilung von Saatmischungen für Biodiversitätsförderflächen und Nützlingsstreifen**		Bestehende QII-Wiesen müssen als Nützlingsstreifen anerkannt werden. Es ist unsinnig solche Flächen umzubrechen und neu anzusäen.
Anhang 6 Spezifische Anforderungen der Tierwohlbeiträge		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
C Anforderungen für Weidebeiträge Ziff. 2.2 dritter Satz	2.2 Die Weidefläche muss so bemessen sein, dass die Tiere an den Tagen mit Auslauf auf einer Weide nach Ziffer 2.1 Buchstabe a mindestens 50 ~~70~~ Prozent des Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können. Davon ausgenommen sind bis 160 Tage alte Kälber. Endet im Herbst das Pflanzenwachstum vor Ende Oktober, muss die Aufnahme von mindestens 70 Prozent des Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter nicht mehr mit einer Vergrösserung der Weidefläche sichergestellt werden.	70% TS-Aufnahme auf der Weide ist im besten Fall nur mit einer sehr optimalen Ganztagesweide zu erreichen. Das schafft in den unteren Zonen (Talzone bis Bergzone 1) ein Tierschutzproblem wegen den zu hohen Temperaturen im Hochsommer. Die Nachtweide ist nicht ausreichend, um die 70% Anforderung zu erfüllen, ausser die Tiere werden durch Futterrationierung während den Tagesstunden zur "Nachtaktivität" gezwungen. Angemessen sind 50 Prozent, zielführender und kontrollierbar ist jedoch die Vorgabe einer Mindestweidefläche (15 Aren und allenfalls entsprechend höher in den oberen Zonen). Beim Programm "RAUS" ist neu wegen der Kontrollierbarkeit auch eine Fläche vorgesehen. Diese Anpassung soll zum Schutz des Bodens auch gelten, wenn aufgrund der Witterung (übermässige Trockenheit oder Regenfälle) eine Beweidung kontraproduktiv ist.
Anhang 7 Beitragsansätze		Es darf keine Beitragskürzung auf Vorrat stattfinden. Zuerst ist zu prüfen, ob nach der definitiven Anmeldung an die Produktionssystembeiträge immer noch ein Defizit an finanziellen Mitteln vorhanden ist. Insbesondere sind Kürzungen bei Produktionsrichtungen zurückzuweisen, wo bereits heute die tiefsten Arbeitsverdienste je Arbeitsstunde realisiert werden.
Ziff. 1.6.1 Bst. a	Der Sömmerungsbeitrag wird aufgrund des festgelegten Normalbesatzes berechnet und beträgt pro Jahr für: a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung: ~~400~~ 500 Fr. pro NST	Dieser Beitrag ist unverändert auf 500 Fr. pro NST zu belassen. Die Kosten für die gesellschaftlich gewollte Ausbreitung der Grossraubtiere sind vollumfänglich nach Verursacherprinzip aus Mitteln ausserhalb des Agrarkredites, d.h. aus Mitteln des BAFU zu finanzieren.
Ziff. 1.6.2	Der Zusatzbeitrag für die Milchproduktion ~~wird aufgrund der~~	Die Abrechnung auf Grund der effektiven Bestossung ist auf-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~effektiven Bestossung berechnet und~~ beträgt pro Jahr für: Milchkühe, Milchschafe, Milchziegen: 40 Fr. pro NST	wändig und ineffizient. Sie soll gleich wie der Sömmerungsbeitrag auf Basis des Normalbesatzes erfolgen.
Ziff. 1.6.3	Der Zusatzbeitrag für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen ~~wird aufgrund der effektiven Bestossung berechnet und~~ beträgt pro Jahr für: a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung oder in Umtriebsweide: ~~250~~ 350 Fr. pro NST b. Milchschafe: 250 Fr. pro NST c. Ziegen und Milchziegen: 250 Fr. pro NST d. ~~Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, bis 365 Tage alt: 250 Fr. pro NST~~	Weil die Anforderungen für diesen Beitrag in der JSV definiert sind, ist auch dieser Beitrag in die JSV zu transferieren und zusätzlich sind die Kosten für die Erstellung der einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepte über die JSV abzugelten. Die Finanzierung hat aus Mitteln des BAFU ausserhalb des landwirtschaftlichen Kreditrahmens zu erfolgen. Analog zu Ziffer 1.6.2 soll der Ansatz auch auf Basis des Normalbesatzes erfolgen. Und analog zu den Schafen müssen hier Milchziegen explizit erwähnt werden. Zu Bst. a: Der Beitrag ist auf 350 Franken zu erhöhen. In Gebieten mit hoher Präsenz von Grossraubtieren deckt der Zusatzbeitrag von 250 Franken pro NST den zusätzlichen Aufwand des Herdenschutzes nicht. Dieser Beitrag ist sowieso über das Budget des BAFU zu finanzieren. Zu Bst. d: Streichen. Der Status vom Rindvieh, dass dieses immer geschützt ist, darf mit der Verordnungsanpassung nicht in Frage gestellt werden. Aus diesem Grund wird der Zusatzbeitrag nicht unterstützt.
Ziff. 2.1.1 und 2.1.2	2.1.1 Der Basisbeitrag beträgt ~~600~~ 700 Franken pro Hektare und Jahr. 2.1.2 Für die Dauergrünflächen, die als Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe a, b, c, d oder g bewirtschaftet werden, beträgt der Basisbeitrag ~~300~~ 350 Franken pro Hektare und Jahr.	Eine erneute Reduktion des Basisbeitrages ist schwer nachvollziehbar. Solange die definitive Beteiligung und somit die Kosten der neuen Produktionssysteme nicht bekannt sind, sollen keine überstürzten Beitragskürzungen vorgenommen werden. Es sollte in Betracht gezogen werden, dass diese Kürzung sich direkt negativ auf das Einkommen der Betriebe auswirkt. Während zusätzliche Produktionssystembeiträge in

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td></td><td>der Regel einkommensneutral sind und lediglich Mehraufwände und Mindererträge ausgleichen.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.2.1</td><td>Der Produktionserschwernisbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr:

a. in der Hügelzone 290 <s>390</s> Fr.
b. in der Bergzone I 410 <s>510</s> Fr.
c. in der Bergzone II 450 <s>550</s> Fr.
d. in der Bergzone III 470 <s>570</s> Fr.
e. e. in der Bergzone IV 490 <s>590</s> Fr.</td><td>Siehe allgemeine Bemerkungen</td></tr>
<tr><td>Ziff. 5.8.1</td><td>Der Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens beträgt pro Hektare und Jahr:

a. für Hauptkulturen auf offener Ackerfläche:
1. einjähriges Freilandgemüse, mit Ausnahme von Freiland-Konservengemüse, einjährige Beeren sowie einjährige Gewürz- und Medizinalpflanzen: 1000 Fr.
2. die übrigen Hauptkulturen auf offener Ackerfläche: <s>200</s> 250 Fr.
b. für Reben: 600 Fr.</td><td>Zu Bst. a Ziff. 1: Die Beiträge für das Freilandgemüse müssen nochmals überprüft werden. Diese sind aktuell zu hoch angesetzt und führen zu einer Verlagerung von Mittel der Grünlandlandwirtschaft in den Gemüsebau. Für die Gemüsebaubetriebe stellt die Anforderung keine grosse Einschränkung dar.

Zu Bst. a Ziff. 2: Die Anforderungen sind gegenüber den alten REB deutlich höher und gelten für den ganzen Betrieb. Viele Betriebe haben sich strategisch für ein Massnahmenset im Rahmen der neuen Programme entschieden. Sie haben dabei neben ihren betrieblichen und natürlichen Voraussetzungen auch nach Kriterien der Wirtschaftlichkeit entschieden. Es widerspricht dem Grundsatz von Treu und Glauben, wenn so kurz nach der Einführung bereits eine Beitragsanpassung vorgenommen wird.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 5.12.1</td><td>Die Tierwohlbeiträge betragen pro Tierkategorie und Jahr:

<table><tr><td></td><td>Beitrag (Fr. je GVE)</td></tr><tr><td>Tierkategorie</td><td>BTS</td></tr></table></td><td>Die Reduktion der Tierwohlbeiträge wird abgelehnt. Das läuft entgegen den Erwartungen der Gesellschaft, die erst kürzlich die Massentierhaltungsinitiative im Vertrauen auf die aktuelle Politik abgelehnt hat. In den vergangenen Jahren wurde auf der Seite der Landwirtschaftsbetriebe viel in das</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta		Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel:		Tierwohl investiert, wobei die BTS-Beiträge ein wichtiger Anreiz sind. Die Reduktion der Beiträge verfälschen die Amortisationsplanung der bereits realisierten Projekte und verringern den Anreiz, weiter in BTS-Systeme zu investieren. Die Strukturverbesserungsbeiträge bleiben im kommenden Jahr unverändert, wodurch dieses Argument nicht legitim ist. Die BTS-Beiträge sind nicht für die Errichtung der Gebäude gedacht, sondern für deren Betrieb. So wird beispielsweise der zusätzliche Strohbedarf oder die Mehrarbeit abgegolten. Der BTS-Beitrag ist eine klare Massnahme, welche einfach zu kontrollieren ist und erwiesenermassen eine positive Wirkung hat. Zu Bst. c und d: Der BTS- und Raus-Beitrag für Schafe und Ziegen muss auch für Tiere, die jünger als 365 Tage alt sind, möglich sein. Die Beträge müssen der Regelung für die Kategorie „Rinder“ angepasst werden.
	1. Milchkühe	~~75~~ 90	
	2. andere Kühe	~~75~~ 90	
	3. weibliche Tiere, über 365 Tage alt, bis zur ersten Abkalbung	~~75~~ 90	
	4. weibliche Tiere, über 160–365 Tage alt	~~75~~ 90	
	5. weibliche Tiere, bis 160 Tage alt	-	
	6. männliche Tiere, über 730 Tage alt	~~75~~ 90	
	7. männliche Tiere, über 365–730 Tage alt	~~75~~ 90	
	8. männliche Tiere, über 160–365 Tage alt	~~75~~ 90	
	9. männliche Tiere, bis 160 Tage alt	-	
	b. Tierkategorien der Pferdegattung:		
	1. weibliche und kastrierte männliche Tiere, über 900 Tage alt	~~75~~ 90	
	2. Hengste, über 900 Tage alt	-	
	3. Tiere, bis 900 Tage alt	-	
	c. Tierkategorien der Ziegengattung:		
	1. weibliche Tiere, über 365 Tage alt	~~75~~ 90	
	2. männliche Tiere, über 365 Tage alt	-	
	d. Tierkategorien der Schafgattung:		
	1. weibliche Tiere, über 365 Tage alt	-	
	2. männliche Tiere, über 365 Tage alt	-	
	e. Tierkategorien der Schweinegattung:		
	1. Zuchteber, über halbjährig	-	
	2. nicht säugende Zuchtsauen, über halbjährig	~~130~~ 155	
	3. säugende Zuchtsauen	~~130~~ 155	
	4. abgesetzte Ferkel	~~130~~ 155	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	5. Remonten, bis halbjährig, und Mastschweine: ~~130~~ 155 f. Kaninchen: 1. Zibben mit jährlich mindestens vier Würfen, einschliesslich Jungtiere bis zum Alter von etwa 35 Tagen: ~~235~~ 280 2. Jungtiere, etwa 35 bis 100 Tage alt: ~~235~~ 280 g. Tierkategorien des Nutzgeflügels: 1. Bruteier produzierende Hennen und Hähne: ~~235~~ 280 2. Konsumeier produzierende Hennen: ~~235~~ 280 3. Junghennen, Junghähne und Küken für die Eierproduktion: ~~235~~ 280 4. Mastpoulets: ~~235~~ 280 5. Truten: ~~235~~ 280 h. Wildtiere: 1. Hirsche: - 2. Bisons: -	
Ziff. 5.13.1	Der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen beträgt pro GVE: a. für Milchkühe: zwischen 10 Franken bei durchschnittlich 3 Abkalbungen und ~~100~~ 200 Franken bei durchschnittlich 7 Abkalbungen und mehr; b. für andere Kühe: zwischen 10 Franken bei durchschnittlich 4 Abkalbungen und ~~100~~ 200 Franken bei durchschnittlich 8 Abkalbungen und mehr.	Den Beitrag vor dessen Einführung bereits zu kürzen ist unglaubwürdig. Zudem stellt diese Massnahme in der Klimastrategie des BLW eine eher wirkungsvolle Massnahme dar. Der Beitrag ist beizubehalten.
Anhang 8 Kürzungen der Direktzahlungen		

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur le terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Mit der Revision der Dünger-Verordnung ist mit keinen nachteiligen Anpassungen für die Betriebe zu rechnen. Hofdüngerlieferungen können nach wie vor im HODUFLU erfasst werden und nicht wie der Rest im Produkteregister Chemikalien. Die SRP möchten aber auf folgende Punkte hinweisen:

- Bewilligungspflichtig werden neu Hofdünger, die mit Zusätzen behandelt worden sind (Nitrifikationshemmer, Pflanzenkohle, etc.). Das erscheint wenig sinnvoll, denn diese Zusätze können N-Verlusten entgegenwirken.
- Durch den Vergärungsprozess in landwirtschaftliche Biogasanlagen entstehen mit den landwirtschaftlichen Vergärungsprodukten (Gärgülle und Gärmist) hochwertige Hofdünger, die sich optimal für die Düngung im Pflanzenbau eignen. Entsprechend ist wichtig zu betonen, dass durch die neue Kategorisierung von Hofdünger als «PFC 100» keine zusätzlichen administrativen Aufwände oder Einschränkungen für die Betriebe resultieren sollten. Gemäss Ausgestaltung der neuen DüV sollte dies aber nicht der Fall sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die SRP möchten auf folgende Punkte hinweisen:

- Wie im Bericht richtig dargestellt, ist der Bund mit der Konvention über die biologische Vielfalt eine internationale Verpflichtung eingegangen. Daher ist die Finanzhilfe seitens des Bundes von mindestens 80% zwingend. Wenn eine Organisation nicht über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit verfügt, um die Eigenleistung von 20% für diese Projekte zu tragen, ist auch die volle Kostentragung durch den Bund ins Auge zu fassen. Werden notwendige Projekte aus diesem Grunde nicht realisiert, kann der Bund, das mit der internationalen Verpflichtung selbst gesteckte Ziel, nicht erreichen. In solchen Fällen steht der Bund durch das Eingehen solcher Verpflichtungen für die Zielerreichung in der Verantwortung.
- Die Langzeitlagerung von Kryomaterial soll beitragen die genetischen Ressourcen von Schweizer Rassen langfristig zu sichern. Diese Lagerung darf aber nicht zum Selbstzweck werden (Lagerung um der Lagerung willen). Erst mit der begründeten Nutzung des Materials kann diese Lagerung einen Beitrag zur Erreichung des Erhaltungsziels leisten. Daher sind die Nutzungsbedingungen zu regeln.
- Die für 2023 zur Erhaltung von Schweizer Rassen gesprochenen zusätzlichen Mittel zum bisherigen Tierzuchtbudget müssen dauerhaft zusätzlich verfügbar sein, damit die bisherigen Mittel für die Weiterentwicklung der erfolgreichen Zuchtpopulationen eingesetzt werden können. Die einheitlichen Regelungen bezüglich nationaler Genbanken werden grundsätzlich begrüsst, soweit über Tierarten hinweg sinnvoll. Die bestehenden Verträge mit den betreibenden Organisationen von Kryo-Samenbanken müssen jedoch eingehalten werden bzw. können nur mit entsprechender Entschädigung angepasst werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Nicht in Vernehmlassung Art. 23a, Abs. 5	[5] (neu) Sinkt der Globalindex einer Schweizer Rasse innerhalb der 4-Jahresperiode in den Bereich eines erhöhten Gefährdungsstatus, kann die zuständige Zuchtorganisation die Aktualisierung des Gefährdungsstatus vor Ablauf der 4-Jahresperiode beantragen. Das BLW aktualisiert den Globalindex und passt die finanzielle Unterstützung gemäss aktualisiertem Gefährdungsstatus an.	Zu Abs. 5 (neu): 4-Jahresperioden sind zwar sinnvoll für eine gewisse Kontinuität der Unterstützung. Aber bei stark sinkenden Populationen bzw. Globalindex ohne Aussicht auf Erholung, kann die verzögerte Erhöhung der Unterstützung einer Rasse zu deren vollständigem Verlust führen.
Art. 23b Sachüberschrift sowie Abs. 1, 3 und 4	Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und Abgeltungen für den Betrieb nationaler Genbanken [1] Für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und den Betrieb von nationalen Genbanken werden insgesamt höchstens	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	500 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. 3 Die Beiträge für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte werden an die anerkannten Zuchtorganisationen und die anerkannten Organisationen nach Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe b ausgerichtet. An anerkannte Organisationen werden höchstens 150 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. 4 Die Beiträge für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte belaufen sich auf ~~höchstens~~ mindestens 80 Prozent der ausgewiesenen und vom BLW anerkannten Kosten.	Zu Abs. 4: Wie in den allgemeinen Bemerkungen bereits festgehalten, muss der Bund mindestens 80% der Kosten übernehmen.
Art. 23b^{bis} Betrieb nationaler Genbanken	1 Das BLW betreibt zur Erhaltung von Schweizer Rassen nationale Genbanken für die Langzeitlagerung von tiefgefrorenem Probematerial tierischen Ursprungs (Kryomaterial). 2 Es kann den Betrieb der nationalen Genbanken übertragen an: a. Besamungsstationen. b. anerkannte Zuchtorganisationen, wenn sie die Genbanken durch Besamungsstationen betreiben lassen. 3 Wer eine Genbank betreiben will, muss sicherstellen, dass beim Anlegen der Genbank eine grosse genetische Diversität berücksichtigt wird. 4 Das BLW schliesst mit den Personen nach Absatz 2 einen Vertrag ab. Im Vertrag wird insbesondere der Umfang des zu lagernden Kryomaterials, die Eigentumsrechte und die Aufwandsvergütung vereinbart. 5 Die Betreiberin einer Genbank hat die folgenden Pflichten:	Zu Abs. 4. Aus dem vorliegenden Entwurf wird nicht klar, wer künftig Eigentümer des Kryomaterials ist. Wenn dies individuell geregelt werden soll, gehört es zwingend in den Vertrag.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. Sie oder er muss dem BLW die nötigen Informations- und Einsichtsrechte gewähren. b. Sie oder er muss sicherstellen, dass in der vom BLW zur Verfügung gestellten Dokumentationssoftware die folgenden Angaben und Dokumente erfasst sind: 1. Kontaktdaten von mindestens einer Ansprechperson, 2. die für die vollständige Identifikation der Tiere erforderlichen Angaben, einschliesslich der Angaben betreffend ihre Abstammung, 3. Art und Umfang des Kryomaterials, 4. die Herstellungsprotokolle, 5. die Lagerorte und -verteilung.	
Art. 23b^{ter} Nutzung von in nationalen Genbanken gelagertem Kryomaterial	[1] Das in einer nationalen Genbank gelagerte Kryomaterial darf in der Regel nicht genutzt werden. [2] Das BLW kann die Nutzung in folgenden Fällen und zum Zweck der Erhaltung einer Schweizer Rasse auf Gesuch der anerkannten Zuchtorganisation hin bewilligen, wenn gewährleistet ist, dass nach der Nutzung in der Regel ein Restbestand von mindestens 50 Prozent des Kryomaterials des Spendertiers bzw. für mindestens drei potenzielle Trächtigkeiten in der Genbank vorhanden bleibt: a. wenn wissenschaftlich-genetische Untersuchungen durchgeführt werden; b. wenn ~~der grösste Teil der~~ die genetische~~n~~ Diversität einer Schweizer Rasse stark rückläufig ist ~~verloren geht~~ und ihr Gefährdungsstatus kritisch ist. [3] Das Gesuch muss das Programm über die Nutzung des Kryomaterials enthalten. [4] Heisst das BLW das Gesuch gut, so schliesst es mit der	zu Abs. 2: Ein Mindestbestand an Samendosen (oder Embryonen) für die Erzeugung von Nachkommen eines Spendertieres sollte verfügbar bleiben. Wenn nur noch ganz wenige Dosen verfügbar sind, sollte keine Herausgabe von 50% mehr möglich sein. Zu Abs. 2 Bst. b: Die Formulierung «der grösste Teil verloren geht» impliziert, dass mehr als 50% der Diversität verloren geht (ohne Einsatz von Material aus der Genbank). Das ist allenfalls zu spät für eine nachhaltige Revitalisierung der Population. Besser wäre es, vor allem auf den objektiv abgeleiteten Gefährdungsstatus abstützen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	gesuchstellenden Person einen Vertrag ab. Im Vertrag werden insbesondere Zweck, Umfang und Dauer der Nutzung des Kryomaterials vereinbart. 5 Die Besamungsstation, die die betreffende Genbank betreibt, muss das Kryomaterial unentgeltlich zur Verfügung stellen.	Zu Abs. 5: Wenn künftig Samendosen unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden sollen, muss neben der Lagerhaltung neu auch die Erzeugung der tiefgefrorenen Samendosen finanziell unterstützt werden.
Art. 23d Sachüberschrift sowie Abs. 1 Bst. c und 4	Voraussetzungen für die Ausrichtung der Beiträge für die Gattungen Rindvieh, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen 1 Beiträge für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status werden ausgerichtet für Tiere der Gattungen Rindvieh, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen: c. die einen Blutanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweisen und; 4 Die Beiträge werden nur ausgerichtet, wenn der Bestand der weiblichen Herdebuchtiere, die die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 erfüllen, folgende Anzahl nicht überschreiten: bei Rassen mit kritischem Status 10 000 Tiere und bei Rassen mit gefährdetem Status 7 500 Tiere; ~~dabei werden nur die weiblichen Herdebuchtiere berücksichtigt, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen:~~ ~~a. Ihre Eltern und Grosseltern sind in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt.~~ ~~b. Sie weisen einen Blutanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse auf.~~ ~~c. Die Herdebuchtiere der Gattungen Rindvieh, Equiden und Schweine weisen mindestens eine Geburt im Herdebuch auf.~~	Zu Abs. 4: Mit dieser Anpassung des Artikels verlieren gewisse Rassen (z.B. Gämsfarbige Gebirgsziege) die Beitragsberechtigung. Es grenzt an eine Zumutung, dass kurz nach Einführung der Erhaltungsbeiträge schon Anpassungen an den Förderschwellen zulasten von gewissen Rassen vorgenommen werden und dies obschon das Budget für die Erhaltungsbeiträge im 2023 nicht ausgeschöpft wird, resp. zwecks Ausschöpfung sogar die in der TZV festgelegten Beitragsansätze im Budget erhöht wurden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~d. Die Herdebuchtiere der Gattungen Schafe und Ziegen sind mindestens 6 Monate alt.~~	
Art. 23f	Bisheriger Art. 23e	
Art. 23f Abs. 1bis , 3, 4 und 5	^{1bis} Beitragsberechtigt ist: a. bei den Gattungen Rindvieh, ~~Equiden~~, Schweine, Schafe und Ziegen: wer im Zeitpunkt der ~~Konzeption~~ Geburt des ersten in der Referenzperiode lebend geborenen Nachkommens eines Elterntiers ~~Eigentümerin oder Eigentümer~~ Halterin oder Halter dieses Elterntiers ist; b. bei der Gattung Honigbiene: wer im Zeitpunkt der Konzeption des ersten in der Referenzperiode begatteten Nachkommens einer Königin Eigentümerin oder Eigentümer dieser Königin ist; c. (neu) bei der Gattung Equiden: wer im Zeitpunkt der Geburt des ersten in der Referenzperiode lebend geborenen Nachkommens eines Elterntiers Eigentümerin oder Eigentümer dieses Elterntiers ist. ^{3} Sie beantragt beim BLW die Überweisung der Beiträge anhand einer Liste der männlichen und weiblichen Elterntiere oder der Honigbienenköniginnen und Honigbienendrohnenköniginnen, für die in der betreffenden Referenzperiode Beiträge auszurichten sind. Innerhalb einer Referenzperiode dürfen pro Tier beziehungsweise Königin die Überweisung nur eines Beitrags beantragt werden. ^{4} Das BLW richtet die Beiträge der anerkannten Zuchtorganisation aus. Diese richtet die Beiträge spätestens 60 Tage,	Zu Abs. 1bis Bst. a: Wenn schon der lebend geborene Nachkomme ein Auswahlkriterium ist, sollte auch diese Geburt als Zeitpunkt herangezogen werden. Die Herdebuchdaten bilden den jeweiligen Standort des Tieres ab, somit ist Tierhalterin oder Tierhalter klar. Nicht immer entspricht dies aber der Eigentümerin oder dem Eigentümer des Tieres und Daten über Eigentum des Tieres sind nicht zwingend in einem Herdebuch verwaltet. Zu Abs. 1bis Bst. c (neu): Bei der Gattung der Equiden ist der/die Eigentümer/in beitragsberechtigt, weshalb für diese Gattung ein separater Buchstabe aufzuführen ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nachdem sie die Beiträge vom BLW erhalten hat, den Beitragsberechtigten aus. [5] Die anerkannte Zuchtorganisation meldet dem BLW bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres die geschätzte Anzahl an männlichen und an weiblichen Tieren oder Honigbienenköniginnen und Honigbienendrohnenköniginnen, für die Beiträge ausgerichtet werden sollen.	

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die SRP verlangen, dass die Bedingungen für die Übertragung von Kontingenten auf höchstens 5 Prozent der Kontingentsanteile der gesuchstellenden Person beschränkt werden. Diese Übertragung darf nur bei nachgewiesenen logistischen Schwierigkeiten gestattet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 16b	Kommt es bei der Einfuhr aufgrund höherer Gewalt zu unverschuldeten logistischen Schwierigkeiten, so kann das BLW auf begründetes schriftliches Gesuch hin nicht ausgenützte Mengen von ersteigerten und bezahlten Kontingentsanteilen auf die nächste Einfuhrperiode im selben Kalenderjahr übertragen, wenn: a. die Menge mindestens 500 kg sowie höchstens 5 Prozent der Kontingentsanteile beträgt, die der gesuchstellenden Person insgesamt aufgrund der Versteigerung zugeteilt und zur Ausnützung übertragen worden sind; und b. das Gesuch vor Ablauf der Einfuhrperiode beim BLW eintrifft. c. (neu) Eine Verschiebung wird nur bei nachgewiesenen logistischen Schwierigkeiten gewährt.	Die SRP unterstützen den Vorschlag unter folgenden Bedingungen: Die Übertragung ersteigerter und bezahlter Kontingente auf die Folgeperiode im selben Kalenderjahr ist akzeptabel, um die bisherige Praxis auf Verordnungsstufe zu präzisieren. Die Übertragung ist auf höchstens 5 Prozent der Kontingentsanteile der gesuchstellenden Person zu beschränken und darf keinesfalls höher ausfallen. Zudem sollen ausschliesslich nachgewiesene logistische Schwierigkeiten bei der Einfuhr massgeblich sein.
Art. 18 Abs. 1 Bst. a und 2	[1] Kontingentsanteile für die Teilzollkontingente 5.3 und 5.4 werden Angehörigen der jüdischen Gemeinschaft sowie der ihnen zugehörigen juristischen Personen und Personengemeinschaften zugeteilt, die: a. sich verpflichten, das einzuführende Fleisch ausschliesslich an Betreiberinnen und Betreiber von anerkannten Verkaufsstellen für Koscherfleisch zu liefern;	Der Verkauf von Koscherfleisch über eine Vertriebsplattform im Internet hat im Rahmen des Zollkontingents zu erfolgen. Die SRP bestehen darauf, dass die Deklaration und die Etikettierung von Koscherfleisch unabhängig vom Vertriebskanal zu kontrollieren seien.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	oder [2] Das BLW anerkennt als Verkaufsstellen Verkaufsläden, Verkaufsstände und Vertriebsplattformen im Internet, wenn sie der Öffentlichkeit zugänglich sind und die Betreiberinnen und Betreiber dafür sorgen, dass: a. das Fleisch und die Fleischerzeugnisse, die gewerbsmässig verkauft werden, ausschliesslich Koscherfleisch und Erzeugnisse aus Koscherfleisch sind; b. das Koscherfleisch und die daraus hergestellten Fleischerzeugnisse nicht über einen Zwischenhandel weitervermarket werden; c. gewährleistet ist, dass der Hinweis «Koscher» oder «Koscherfleisch» in mindestens einer Amtssprache des Bundes in leicht lesbarer und unverwischbarer Schrift angebracht ist: 1. im Verkaufsladen, beim Verkaufsstand oder auf der Vertriebsplattform im Internet an gut sichtbarer Stelle, und 2. im Falle von vorverpackten Erzeugnissen, auf jeder Verpackung.	
Art. 18a Abs. 1 Bst. a und 2	[1] Kontingentsanteile für die Teilzollkontingente 5.5 und 5.6 werden Angehörigen der islamischen Gemeinschaft sowie der ihnen zugehörigen juristischen Personen und Personengemeinschaften zugeteilt, die: a. sich verpflichten, das einzuführende Fleisch ausschliesslich an Betreiberinnen und Betreiber von anerkannten Verkaufsstellen für Halalfleisch zu liefern; oder [2] Das BLW anerkennt als Verkaufsstellen Verkaufsläden, Verkaufsstände und Vertriebsplattformen im Internet, wenn	Der Verkauf von Halalfleisch über eine Vertriebsplattform im Internet hat im Rahmen des Zollkontingents zu erfolgen. Die SRP bestehen darauf, dass die Deklaration und die Etikettierung von Halalfleisch unabhängig vom Vertriebskanal zu kontrollieren seien.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	sie der Öffentlichkeit zugänglich sind und die Betreiberinnen und Betreiber dafür sorgen, dass: a. das Fleisch und die Fleischerzeugnisse, die gewerbsmässig verkauft werden, ausschliesslich Halalfleisch und Erzeugnisse aus Halalfleisch sind; b. das Halalfleisch und die daraus hergestellten Fleischerzeugnisse nicht über einen Zwischenhandel weitervermarket werden; c. gewährleistet ist, dass der Hinweis «Halal» oder «Halalfleisch» in mindestens einer Amtssprache des Bundes in leicht lesbarer und unverwischbarer Schrift angebracht ist: 1. im Verkaufsladen, beim Verkaufsstand oder auf der Vertriebsplattform im Internet an gut sichtbarer Stelle, und 2. im Falle von vorverpackten Erzeugnissen, auf jeder Verpackung.	
Art. 19 Abs. 1	[1] Bei Kontingentsanteilen, die für die Dauer einer Kontingentsperiode zugeteilt werden, und bei Kontingentsanteilen der Zollkontingente 101 und 102 nach Anhang 3 der Freihandelsverordnung 1 vom 18. Juni 2008 beträgt die Zahlungsfrist für das erste Drittel des Zuschlagspreises 90 Tage, für das zweite Drittel 120 Tage und für das dritte Drittel 150 Tage ab dem Ausstelldatum der Verfügung.	
Art. 23 Gesuche um Kontingentsanteile nach der Zahl der ersteigerten Tiere	[1] Gesuche um Kontingentsanteile nach der Zahl der ersteigerten Tiere sind über die vom BLW bereitgestellte Internetanwendung einzureichen. [2] Sie sind vor Beginn der Kontingentsperiode bis spätestens am Werktag, der auf den 15. August folgt, einzureichen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 25a Abs. 1 und 2 Bst. b	[1] Rindfleisch hoher Qualität (High Quality Beef) kann im Teilzollkontingent Nr. 5.711 und Nr. 5.712 eingeführt werden, wenn die anmeldepflichtige Person nach Artikel 26 des Zollgesetzes vom 18. März 2005 der Zollstelle beim Zollveranlagungsverfahren eine Bescheinigung vorweist. [2] Die Bescheinigung muss: b. auf dem vom BLW auf seiner Website bereitgestellten Formular ausgestellt werden; [2bis] Das BLW kann Bescheinigungen in anderer Form zulassen, insbesondere um die elektronische Übermittlung der für die Bescheinigung erforderlichen Angaben zu ermöglichen.	

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Diese Änderungen werden zur Kenntnis genommen. Die Anpassungen in Art. 4 und 21 erfolgen als redaktionelle Klarstellung nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes zu Gunsten von Betriebs- und Betriebszweiggemeinschaften. Die Anpassung in Art. 5 erfolgt aufgrund der Streichung der 10% Toleranz bei der Phosphorbilanz und bezieht sich nur auf die Referenz in Anhang 1 der DZV.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die SRP lehnen eine Direktauszahlung der Milchzulagen für verkäste Milch und Fütterung ohne Silage ab.

Es ist festzustellen, dass mehrere ungelöste technische, administrative, ökonomische und rechtliche Fragen sowie die politische Wertung dazu führen, dass in der Summe die Nachteile die Vorteile deutlich überwiegen.

Die Trennung zwischen Leistungserbringer und Geldempfänger führt zu technischen und administrativen Problemen und gefährdet, wegen den fehlenden Anreizen für die Leistungserbringer, das System als Ganzes.

Die heutige Stabilität im Milchmarkt würde dadurch gefährdet und würde dem unterschiedlichen Grenzschutz durch den Bund nicht mehr Rechnung tragen. Die Käsereimilchbranche wird durch die neue Preisstellung geschwächt.

Es ist zu befürchten, dass immer mehr Milchlieferanten sich gegen ihre PO/PMO bzw. den Staat wenden werden, wenn sie der Meinung sind, dass die Zulage für verkäste Milch nicht vollständig an sie zurückfliesst, da sie auf alle Lieferanten verteilt wird.

Folgende Gründe zur Ablehnung der Direktauszahlung sind ebenfalls zu berücksichtigen:

- Der Meldefluss der Daten wird neu vom Finanzfluss getrennt. Die zur Datenlieferung verpflichteten Milchverarbeiter haben keinen Anreiz mehr, korrekte Daten zu liefern.
- Das vorgeschlagene System berücksichtigt die Milchhändler nicht. Diese kaufen Milch zusammen und verkaufen sie dem Meistbietenden. Eine individuelle Abrechnung pro Verwertungsart und pro Milchproduzent ist nicht möglich.
- Die Milchproduzenten haben keine Möglichkeit die von den Milchverwertern rapportierte Verwendung ihrer Milch zu überprüfen. Sie können darum die ihnen vom Bund überwiesene Summe Verkäsungszulage nicht überprüfen.
- Alle Glieder der Wertschöpfungskette Milch haben heute die Verkäsungszulage in ihren Milchpreisen einkalkuliert. Wird dies nun geändert, so sind Verwerfungen im Preisgefüge zu erwarten, wobei jede Verarbeitungsstufe versuchen wird, ihre Marge aufzubessern, und zwar zulasten der Milchproduzenten. Diese erhalten ja die Verkäsungszulage.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1c Abs. 1 und Abs. 2 Einleitungssatz	[1] ~~Aufgehoben~~ Die Zulage für verkäste Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch beträgt 15 Rappen pro Kilogramm Milch abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Artikel 2a.	Die SRP lehnen die Aufhebung von Abs. 1 ab. Die Höhe der Zulage muss weiterhin in der Verordnung festgehalten werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch wird den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage für verkäste Milch ausgerichtet, wenn die Milch verarbeitet wird zu:	Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten.
Art. 2 Abs. 1 Einleitungssatz	[1] ~~Die Zulage für Fütterung ohne Silage wird den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch ausgerichtet~~ Für Milch, die von Kühen, Schafen und Ziegen ohne Silagefütterung stammt, richtet der Bund den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zusätzlich eine Zulage von 3 Rappen je Kilogramm verkäster Milch aus, wenn:	Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten.
Art. 2a Abs. 1	[1] Für Verkehrsmilch, die von Kühen stammt, richtet das BLW den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von 5 Rappen je Kilogramm aus, ~~sofern die Milch die Anforderungen erfüllt, die das EDI gestützt auf die LGV in den Ausführungsbestimmungen im Bereich der Lebensmittel tierischer Herkunft erlässt.~~	Diese Definition darf zu keinen Doppelsanktionen, sowohl über die Milchliefersperre wie auch der Nichtausrichtung der Zulage, führen. Zudem ist offen, ob die Zulage für die Milchmenge des betroffenen Monats oder nur für die Milchmenge mit dem positiven Test oder allfälligen weiteren Beanstandungen nicht ausgerichtet werden soll.
Art. 3 Gesuche	[1] Gesuche um Ausrichtung der Zulagen nach den Artikeln 1c und 2 sind von den ~~Milchproduzenten und Milchproduzentinnen~~ Milchverwertern und Milchverwerterinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 monatlich eingereicht werden. ~~[2] Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, das Gesuch zu stellen. In diesem Fall muss er oder sie der Administrationsstelle melden:~~ ~~a. die Erteilung einer Ermächtigung;~~ ~~b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen;~~	Die SRP lehnen die vorgesehenen Anpassungen ab. Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten. Wenn es so wie vorgeschlagen umgesetzt werden würde, würde es diverse Fragen auslösen: Wie würde es gehandhabt werden, wenn nicht alle Milchproduzenten eines Milchverwerters diesem die Ermächtigung erteilen würden? Zudem ist nicht klar, ob der Sömmerungsbetrieb oder der Tierhalter die Zulagen erhalten würde?

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~c. den Entzug einer Ermächtigung.~~ 2 Gesuche von Sömmerungsbetrieben sind der Administrationsstelle mindestens jährlich einmal einzureichen. 3 Gesuche um Ausrichtung der Zulage nach Artikel 2a sind von den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 eingereicht werden. 4 Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, ein Gesuch nach Artikel 3 Absatz 3 zu stellen. 5 Er oder sie muss der Administrationsstelle melden: a. die Erteilung einer Ermächtigung; b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen; c. den Entzug einer Ermächtigung.	
Art. 6 ~~Pflicht, die Milchmengen separat auszuweisen~~ Auszahlungs- und Buchführungspflicht	Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen sind verpflichtet, ~~die Milchmenge, für~~ die Zulagen nach den Artikeln 1c und 2 ~~ausgerichtet werden, in der Abrechnung über den Milchkauf separat auszuweisen.~~ a. innert Monatsfrist den Produzenten und Produzentinnen, von denen sie die zu Käse verarbeitete Milch gekauft haben, weiterzugeben; b. in der Abrechnung über den Milchkauf separat auszuweisen und die Buchhaltung so zu gestalten, dass ersichtlich	Die SRP lehnen die vorgesehenen Anpassungen ab. Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	ist, welche Beiträge sie für die Zulagen erhalten und ausbezahlt haben.	
Art. 8 Abs. 2	[2] Sie müssen der Administrationsstelle bis zum 10. Tag des folgenden Monats die pro Monat je Produzent und Produzentin gelieferte Menge, getrennt nach Betrieb und Sömmerungsbetrieb, melden. Die Meldung muss sich nach der vorgegebenen Struktur der Administrationsstelle richten.	
Art. 9 Abs. 3 und 3bis	[3] Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen müssen der Administrationsstelle melden: a. monatlich bis zum 10. Tag des folgenden Monats: wie sie die Rohstoffe verwertet haben, getrennt nach Betrieb und Sömmerungsbetrieb; ~~b. monatlich und bis spätestens einen Monat nach der Meldung nach Buchstabe a: die Milchmenge, für die pro Monat je Produzent und Produzentin Zulagen nach den Artikeln 1c und 2 ausgerichtet werden,~~ [3bis] Die Meldungen nach Absatz 3 müssen sich nach der vorgegebenen Struktur der Administrationsstelle richten.	Die Trennung zwischen Leistungserbringer und Geldempfänger führt zu technischen und administrativen Problemen und gefährdet, wegen den fehlenden Anreizen für die Leistungserbringer, das System als Ganzes.
Art. 11a Aufzeichnung, Meldung und Aufbewahrung von Daten zu Schaf- und Ziegenmilch	Die Artikel 8–11 gelten sinngemäss auch für Schaf- und Ziegenmilch.	
	II [1] Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Januar 2025 in Kraft.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Artikel 2a Absatz 1 tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.	

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die vorgesehenen Anpassungen dieser Verordnung werden vom SRP begrüsst. Aus Markttransparenz sollten die Kategorien besser präzisiert und abgegrenzt. Die SRP beantragen aber folgende Ergänzung: Bei Wechsel eines Bewirtschafters (neuer Pächter oder Verkauf) eines Betriebes mit Tierhaltung ist diesem Betrieb (Tierhaltung) eine neue TVD-Nummer (Gemäss Art. 15, Abs. 1) zuzuteilen oder mindestens in den Daten der Identitas AG eine Historisierung vorzunehmen, damit sichergestellt ist, dass alle historischen Daten der in der Vergangenheit auf diesem Betrieb gehaltenen Tiere nicht dem neuen Bewirtschafter angefügt werden. Die aktuelle Praxis, bei einem Wechsel des Bewirtschafters die bisherige TVD-Nummer unverändert und ohne Historisierung auf den neuen Bewirtschafter zu übertragen, kann zur absurden Situation führen, z.B. dass historische Tierdaten einem neuen Tierhalter (natürliche Person) zugordnet werden, obwohl dieser zu Lebzeiten der Tiere selbst noch nicht geboren war.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 25 Abs. 3 und 4	[3] Die meldepflichtigen Personen und die beauftragten Personen können bei der Identitas AG telefonisch oder schriftlich eine Berichtigung der von ihnen übermittelten Daten beantragen. [4] Drittpersonen können bei der Identitas AG eine Berichtigung nur für Daten nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe d und Ziffer 2 Buchstabe d beantragen. Sie müssen dafür die Begleitdokumente nach Artikel 12 TSV einreichen.	Diese Änderung wird vom SRP begrüsst
Art. 33 Zugriff auf eigene Daten	Jede Person kann in die Daten, die sie betreffen, Einsicht nehmen und sie verwenden.	
Art. 35	Aufgehoben	Die Überführung von Teilen des bisherigen Artikel 33 und von Artikel 35 in den Artikel 38 a und b wird begrüsst. Wegen der nicht zu unterschätzenden Aufwände bei Identitas,

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Datenempfängern und Datenfreigebenden wird eine Umsetzungsfrist von zwei Jahren vorgeschlagen.
Art. 36 Abs. 1 Bst. b	[1] Tierhalterinnen und Tierhalter können in folgende Daten Einsicht nehmen und sie verwenden: b. Auflistung des eigenen Tierbestands mit der Identifikationsnummer jedes einzelnen Tiers zum aktuellen oder zu einem früheren Zeitpunkt.	Dieser Bestimmung kann nur zugestimmt werden, wenn bei einem Wechsel des Bewirtschafters der Tierhaltung eine neue TVD-Betriebsnummer zugeteilt wird. Siehe allgemeine Bemerkungen.
Art. 38a Zugriff mit Einwilligung der betroffenen Person	[1] Wer über die Einwilligung der Tierhalterin oder des Tierhalters verfügt, kann für den angegebenen Bearbeitungszweck in die folgenden Daten der TVD Einsicht nehmen und diese verwenden. Generalklauseln in Statuten, Reglementen oder Allgemeinen Geschäftsbedingungen u.ä., genügen als Einwilligung der Tierhalterin oder des Tierhalters nicht: a. Daten zur Tierhalterin oder zum Tierhalter: Name, Adresse, kantonale Identifikationsnummer, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und Korrespondenzsprache; b. Daten zur Tierhaltung: TVD-Nummer, Standortadresse, Koordinaten, Gemeindenummer, kantonale Identifikationsnummer, Nutzungsart und Typ der Tierhaltung; c. Daten zu den folgenden Tieren: 1. bei Tieren der Rinder-, Bison-, Büffel-, Schaf- und Ziegengattung: Identifikationsnummern der Tiere, die: – in der Tierhaltung stehen oder gestanden sind ~~– die Tierhaltung vorübergehend verlassen haben oder~~ ~~– in der Tierhaltung gestanden sind und geschlachtet wurden oder verendet sind,~~	Zu Abs. 1: Die von der TVD verwalteten Daten sind durchaus sensibel. Nebst vom Datenschutzrecht besonders geschützte Personendaten, können mit Daten der TVD etwa Marksituationen exakt antizipiert und zum Nachteil der meldepflichtigen Personen missbraucht werden. Die Einwilligung zur Einsicht in Daten der TVD via Vereinsstatuten, Reglementen oder allgemeinen Geschäftsbedingungen einzuholen, versetzen den Tierhalter, die Tierhalterin in ein Dilemma: entweder verzichtet er auf die Vorteile einer Mitgliedschaft oder einer Geschäftsbeziehung, oder er gibt die Kontrolle über seine Daten ab. Das ist mit den Grundsätzen des Datenschutzes nicht vereinbar und muss klargestellt werden. Zu Abs. 1 Bst. c Ziff. 1: Hier fehlen “Büffel und Bisons”, im neuen Art. 38b Abs. 2 Bst. c. werden diese korrekt erwähnt. Zudem sollte wie bislang die Abfrage von aktuellem und vergangenem Bestand möglich sein. Die beiden Punkte für Bezug von temporär verstellten Tieren im aktuellen Bestand und toten Tieren im vergangenen Bestand sind dann überflüssig und können entfernt werden. Zu Abs. 1 Bst. c Ziff. 3 (neu): Daten zur Gattung Geflügel finden im neuen Art. 38a keine Erwähnung. Im abzulösenden Art. 35 waren diese indirekt inbegriffen durch Art. 35 Abs. 2

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2. bei Tieren der Schweinegattung: Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 von Tiergruppen, die in der Tierhaltung stehen oder gestanden sind. 3. (neu) Bei Tieren der Geflügelgattung: Daten nach Anhang 1 Ziffer 5 von Tiergruppen, die in der Tierhaltung stehen oder gestanden sind. [2] Wer über die Einwilligung der Eigentümerin oder des Eigentümers respektive der Equidenhalterin oder des Equidenhalters verfügt, kann für den angegebenen Bearbeitungszweck in die folgenden Daten der TVD zu Equiden Einsicht nehmen und diese verwenden: a. Name und Adresse der Eigentümerin oder des Eigentümers; b. Identifikationsnummer und Mikrochipnummer des Tiers; c. Tierdaten zu den Equiden. d. (neu) weitere in der TVD gehaltene Daten zu Tieren. [3] Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.	mit Verweis auf Daten nach den Artikeln 13–21. Zu Abs. 2: Diese Erweiterung speziell gedacht für Pferdehalter in Gemeinschaftsställen, macht insofern Sinn, als bei Anfragen von Labelorganisationen in Bezug auf den ÖLN, die Tierhaltenden in der Pflicht sind und bei Ställen mit einer grossen Anzahl Equiden das Einholen der Einwilligung aller Equideneigentümerinnen und -eigentümer sehr umständlich wäre. Diese Änderung würde die Datenqualität der TVD im Bereich der Equiden stark verbessern. Zu Abs. 2 Bst. d (neu): In der Verordnung soll festgehalten werden, dass Datenlieferanten mit Einwilligung auch weitere TVD-Daten weitergeben können, als die im Art. 38b aufgeführten Datentypen, die für alle Datenempfänger mit Kenntnis des Identifikationsschlüssels beziehbar sind.
Art. 38b Zugriff über die TVD-, die Identifikations- oder die Mikrochipnummer	[1] Wer über die TVD-Nummer einer Tierhaltung verfügt, kann in die folgenden Daten zu dieser Tierhaltung Einsicht nehmen und sie verwenden: a. bei landwirtschaftlichen Tierhaltungen nach Artikel 11 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 (LBV): die Gebietszugehörigkeit; b. bei Tierhaltungen mit Tieren der Rindergattung, Büffeln oder Bisons: den BVD-Status; c. bei Tierhaltungen mit Tieren der Schafgattung: den Moderhinkestatus. [2] Wer über die Identifikationsnummer oder die Mikro-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	chipnummer eines Tiers verfügt, kann in die folgenden Daten zu diesem Tier Einsicht nehmen und sie verwenden: a. Tiergeschichte; b. Tierdetail; c. bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons: den BVD-Status, den Tiergeschichtenstatus, ~~und~~ das Geburtsdatum, das Schlachtgewicht und die neutrale Qualitätseinstufung; d. bei Tieren der Schaf- und der Ziegengattung: den Tiergeschichtenstatus, ~~und~~ das Geburtsdatum, das Schlachtgewicht und die neutrale Qualitätseinstufung; e. bei Equiden: den Verwendungszweck nach Artikel 15 TAMV. [3] Die Datenempfängerin oder der Datenempfänger beschafft die TVD-Nummern von Tierhaltungen sowie die Identifikationsnummern und Mikrochipnummern von Tieren selber; insbesondere über die Einwilligung der betroffenen Person nach Artikel 38a.	Zu Abs. 2 Bst. c und d: Schlachtgewicht und Qualitätseinstufung sind wichtige Kennzahlen der tierischen Produktion, die den Produzenten zur stetigen Verbesserung zur Verfügung stehen müssen. Die Zurverfügungstellung unter den Bestimmungen des Art. 38b ist der einfachste Weg, diese wichtigen Informationen den Produzenten zugänglich zu machen.

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Das BLW schätzt die Wirkung der verschiedenen Massnahmen des Bundesrates auf eine Reduktion der Stickstoffverluste von 10,7% und der Phosphorverluste von 18,4%. Die Herleitungen für die Reduktionswirkungen der verschiedenen Massnahmen sind aufgrund den zur Verfügung gestellten Informationen nicht auf Basis von soliden wissenschaftlichen Grundlagen erstellt worden. Deshalb werden die beiden Reduktionsziele von 15% bzw. 20% als zu hoch angesetzt und als nicht realistisch erachtet. Zudem muss die Anpassung die Motion Gapany 22.3795 berücksichtigen.

Die Aufhebung der 10%-Toleranz in der Suisse-Bilanz würde laut BLW mit 5,3% fast die Hälfte der Stickstoffreduktion bringen. Die SRP bezweifeln die Wirkung dieser nicht zielgerichteten Massnahme, die in der letzten Vernehmlassung noch auf 2,3% geschätzt wurden.

Die 10,7% für Stickstoff und die 18,4% für Phosphor sind nach Meinung der SRP viel zu optimistisch und wenig fundiert geschätzt. Zudem werden mit den vorgeschlagenen Pauschal-Massnahmen nicht die richtigen Verlustquellen erfasst. Weiter werden insbesondere die 4,3% für Stickstoff, die von der Branche zu decken sind, definiert, ohne zu klären, mit welchen Massnahmen und Wirkungen sie erreicht werden sollen. Da diese Ziele ohne die Unterstützung des Bundes erreicht werden müssen, wird die Problematik noch weiter verschärft. Die Zielvereinbarungen müssen von den Branchen selbst realisiert werden, da der Bund bislang keine finanziellen Beiträge geleistet hat.

Aufgrund all dieser Vorbehalte erscheint ein Reduktionsziel von 10% für Stickstoff und 15% für Phosphor angesichts des Zeitrahmens bis 2030 als realistisch und gerechtfertigt. Nur ein realistisches und von der Branche tragbares Ziel kann die Motivation steigern und die von der Branche gewünschte Dynamik erreichen. Wenn die Ziele schlussendlich überschritten werden, ist dies umso besser!

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10a Bst. a	Im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 werden bis zum Jahr 2030 die Verluste wie folgt reduziert: a. Stickstoff: um mindestens ~~15~~ 10 Prozent; b. Phosphor: um mindestens ~~20~~ 15 Prozent	Siehe allgemeine Bemerkungen

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

uttermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Da diese Änderungen auf der Übernahme von EU-Entwicklungen basieren und die Äquivalenz im Futtermittelbereich weitergeführt werden soll, wird diesen Anpassungen zugestimmt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
(Verordnung nicht in Vernehmlassung)

Aufgrund der aktuellen Weltlage sind die Kosten zur Umsetzung eines Bauprojekts stark angestiegen. Bau-Material ist teilweise nur begrenzt verfügbar, was die Preise in die Höhe schnellen liess. Trotz dieser erschwerten Bedingungen sind die Anforderungen an die landwirtschaftliche Produktion und somit an die Bauernfamilien nicht gesunken. Die Bauernfamilien sind also gezwungen, die nötigen Investitionen trotzdem zu tätigen. Während die Baukosten aber heute um einiges höher sind als noch vor der Pandemie, blieben die Beiträge und Investitionskredite auf demselben Niveau, haben also anteilsmässig abgenommen.

Die Höhe der à-fonds-perdu Beiträge sowie der Investitionskredite ist zu überprüfen und der aktuellen Teuerung möglichst rasch anzupassen, damit wichtige Investitionen in emissionsmindernde oder tierwohlfördernde Systeme getätigt werden können.

Bezüglich der Finanzierung gewisser Projekte, z.B. im Bereich von Umwelt-Massnahmen, ist eine Anpassung des Finanzierungs-Schlüssels vorzusehen. Dabei wäre das System mit einem Bonus, finanziert durch den Bund, in Betracht zu ziehen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	Schweizer Tierschutz STS
Adresse / Indirizzo	Dornacherstrasse 101 Postfach 4018 Basel Kontaktperson: Dr. Stefan Flückiger, stefan.flueckiger@tierschutz.com +41 79 621 29 84
Datum / Date / Data	19.04.2023

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 5
BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 7

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Schweizer Tierschutz STS bedankt sich, im Rahmen der Vernehmlassung zum «Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023» seine Position darlegen zu können. Der STS konzentriert sich dabei insbesondere auf diejenigen Bestimmungen, die das Tierwohl beeinflussen, und äussert sich deshalb nur zu ausgewählten Verordnungen.

Als generelle Bemerkung möchten wir festhalten: Wir bedauern es sehr, dass mit dem Verordnungspaket 2023 das Tierwohl geschwächt wird und damit wichtige Fortschritte bei der «umwelt- und tierfreundlichen Produktion» gefährdet sind:

1.) **Negative Signalwirkung für den Markt:**

Die Signalwirkung dieser Änderungen wäre fatal, weil die Verwaltung damit die Zukunft der Tierwohlförderung grundsätzlich in Frage stellt. Weil im Markt derzeit der Absatz von Label- und Bioprodukten stagniert und die Marktakteure sich kaum mehr für tierfreundliche Produkte engagieren, ist es umso wichtiger, dass der Bund weiterhin an der Tierwohlförderung festhält, wie er gemäss Bundesverfassung beauftragt ist: BV Art. 104, Abs. 3b: *Er fördert mit wirtschaftlich lohnenden Anreizen Produktionsformen, die besonders naturnah, umwelt- und tierfreundlich sind.* Die Tierwohlbewegung kann nur im Einklang mit dem Markt stattfinden und deshalb wäre dieses Signal kontraproduktiv.

2.) **Negative Signalwirkung auch für die Landwirtschaft:**

Es kann nicht sein, dass der Bund die in der Landwirtschaftlich sehr beliebten (freiwilligen) Tierwohlprogramme schwächt. Gerade jetzt, wo bei gewissen Betriebssystemen Rückwärtsbewegungen beobachtet werden können. So wird auf Betrieben mit grossen Herden das Tierwohl aus Wirtschaftlichkeitsgründen wieder vermehrt vernachlässigt. Die RAUS-Beteiligung ist beispielswiese bei Milchviehbetrieben mit über 100 Kühen deutlich geringer (2021 71.6 % der Tiere) als bei Betrieben mit Herden zwischen 50-100 Tieren (2021: 90.9% der Tiere). Ähnlich sieht es in der Schweineproduktion und bei der Pouletmast aus.

3.) **Strategie Nachhaltigkeit 2023 mit mehr Tierwohl**:

Die Transformation hin zu einer nachhaltigeren landwirtschaftlichen Erzeugung soll rasch im Rahmen einer integrierten Land- und Ernährungspolitik erfolgen, die der tierfreundlichen Haltung mehr Gewicht beimisst. Das vom Bundesrat definierte Ziel «*Der Anteil der Landwirtschaftsbetriebe, die unter Verwendung spezifischer öffentlich-rechtlicher und privater Nachhaltigkeitsprogramme besonders umwelt- und tierfreundlich produzieren, wächst im Vergleich zu 2020 um einen Drittel*» lässt sich nur erreichen, wenn die Tierwohlprogramme gestärkt und nicht geschwächt werden.

4.) **Beliebtheit Tierwohl in Bevölkerung**:

Die Schwächung der Tierwohlprogramme widerspricht dem zunehmenden gesellschaftlichen Druck in Richtung mehr Nachhaltigkeit und Tierwohl. Dies belegen auch die regelmässigen Umfragen des BLW, worin das Thema «Tierfreundliche Haltung» seit 1996 ununterbrochen am

beliebtesten abschneidet – auch in der neusten Umfrage im Jahr 2022 war das Tierwohl für die Bevölkerung das wichtigste Anliegen.

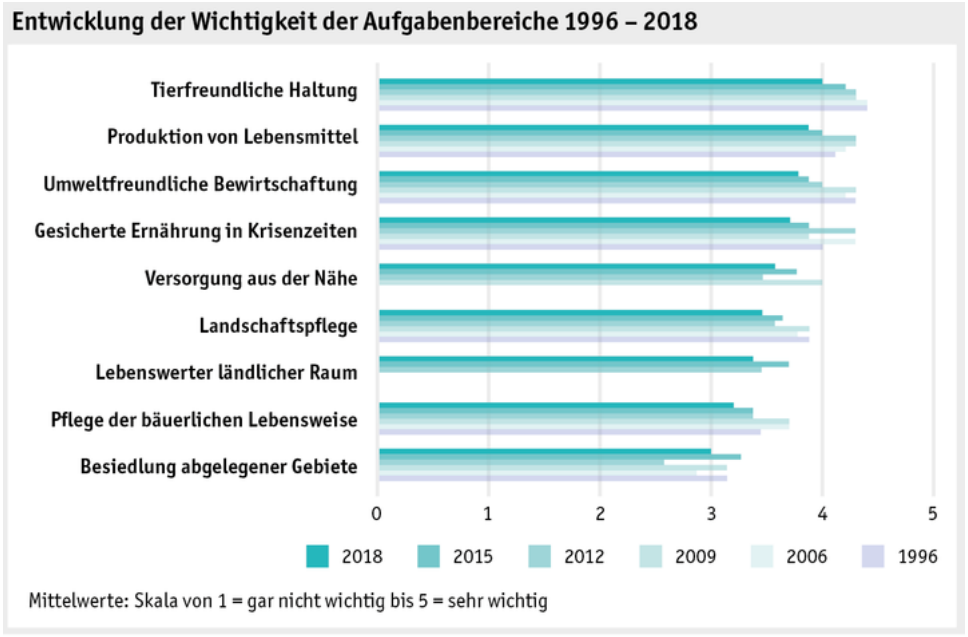

Quelle: gfs-zürich

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 47b Anhang 7 Ziffern 1.6.1 Buchstabe a, 1.6.2 und 1.6.3	**Zustimmung der Änderung** Dieser Zusatzbeitrag zur Umsetzung betrieblicher Massnahmen zum Schutz der Nutztiere vor Grossraubtieren auf Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben wird vom STS begrüsst. Herdenschutz ist das zentrale Element für einen zukunftsgerichteten Umgang mit grossen Beutegreifern. **Zusätzliche Forderung**: Auf Alpen, die vom Kanton als nicht zumutbar schützbar beurteilt wurden, sollen BetreiberInnen ebenfalls Anrecht auf Direktzahlungsmittel erhalten, wenn sie ein Herdenschutzkonzept einreichen, dieses vom Kanton bewilligt wird und es dann umgesetzt wird.	Der Zusatzbeitrag muss so definiert sein, dass die zusätzlichen Aufwendungen für einen wirkungsvollen Herdenschutz vollumfänglich gedeckt werden.
Anhang 7 Ziffer 5.12.4 ; BTS-Beitrag der Tierwohlbeiträge	**Ablehnung der Änderung** Die Kürzung der Beiträge für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme bedeutet eine Schwächung der Tierwohlprogramme und wird vom STS entschieden abgelehnt.	Die Kürzung der BTS-Beiträge würde die Investitionsbereitschaft für Neubauten bezüglich Tierwohl stark verringern. Bei heutigen Ställen mit tierfreundlicher Haltung würde die Erzeugung von Tierwohlmehrleistungen noch unwirtschaftlicher (Eine Agroscope-Studie im Auftrag des STS hat bei der Labelproduktion Rind und Schwein aufgezeigt, dass heute die Kosten für Tierwohlmehrleistungen nicht gedeckt sind).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Wie eingangs unter den allgemeinen Bemerkungen erwähnt, ist diese Schwächung der Tierwohlprogramme nicht nachvollziehbar und hat eine höchst ungünstige Signalwirkung auf Markt und Landwirtschaft: Solche Ankündigungen werden das Engagement der Marktakteure noch weiter reduzieren. Doch auch für die Landwirtschaft sind diese Signale negativ. Dort ist bei verschiedenen Betriebssystemen bereits eine Rückwärtsbewegung im Gang (vgl. weitere Ausführungen bei Höchstbestandesverordnung unten).
Anhang 7 Ziffer 5.13 ; Beitrag für längere Nutzungsdauer	**Ablehnung der Änderung** Die Kürzung der Beiträge für eine längere Nutzungsdauer wird vom STS entschieden abgelehnt. Eine Verlängerung der Nutzungsdauer bringt nicht nur Vorteile für das Tier, sondern auch für die Umwelt.	Durch die Kürzung der Beiträge wird die längere Haltungsdauer von Kühen unattraktiv bleiben. Dagegen bleibt die intensive Milchproduktion und somit die Kurzlebigkeit bei den Nutztieren wettbewerbsfähiger, was aus Tierschutzgründen abgelehnt werden muss. Fazit ist, dass die bekannten tierschutzrelevanten Konsequenzen der einseitigen Hochleistungszucht bisher nicht verhindert werden konnten (Gesundheits-/Verhaltensstörungen). Die Hochleistungszucht bei Kühen mit nur 3 Laktationen kann nicht das Ziel sein. Die Förderung der Langlebigkeit ist konsequent anzugehen, damit das Tierwohl und die Tiergesundheit bei der Zuchtförderung wieder im Zentrum stehen.

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4	**Ablehnung der Änderungen**. Die Neuregelung « *Für Betriebsgemeinschaften und Betriebszweiggemeinschaften werden für die Berechnung der Höchstbestände und des zulässigen Gesamtbestands die in den Artikeln 2 und 3 genannten Zahlen mit der Anzahl der beteiligten Betriebe multipliziert*» hat beträchtliche Auswirkungen auf den Stallbau und somit auf das Wohl der Tiere. **Zusätzliche Forderung**: Diese Änderung zeigt einmal mehr, dass neben der Betriebsgrösse insbesondere auch die Herden- bzw. Gruppengrössen festgelegt werden sollen. Der STS fordert zusätzlich, dass für einzelne Nutztierarten maximale Gruppengrössen festgelegt werden.	Die neuen Bestimmung bedeuten, dass der zulässige Gesamtbestand einer Betriebsgemeinschaft und Betriebszweiggemeinschaft (BG) auf einem einzigen der beteiligten Betriebe gehalten werden kann. Dies führt zu massiv erhöhten ökologischen Emissionen/Immissionen am Standort und insbesondere zu Beeinträchtigungen für die Tiere. Diese Bestimmung führt zu einer Verwässerung der Höchstbestandesvorschriften pro Betrieb und ist gegen die bäuerliche artgerechte Tierhaltung. Die Auswirkungen sind umso gravierender, weil heute in der Schweiz die Herden- bzw. Gruppengrössen nicht festgelegt sind. Grosse Herden schränken das Tierwohl stärker ein als grosse Betriebe mit sinnvollen Herdenstrukturen. So haben beispielsweise die Auswertungen der RAUS-Beteiligungen des STS bestätigt, dass bei grossen Betrieben die Beteiligungen deutlich tiefer sind oder sogar wieder abnehmen, was aus Tierschutzsicht höchst dramatisch ist (Milchviehhaltung, Schweinemast, Pouletmast).

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	Swiss-Seed (Schweizer Vereinigung für Samenhandel und Sortenschutz)
Adresse / Indirizzo	In der Euelwies 34 8408 Winterthur
Datum / Date / Data	08. März 2023 Christian Ochsenbein — Präsident Jürg Jost — Geschäftsführer

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12) 4

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 5

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16) 8

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) 9

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20) 10

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171) 11

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) 12

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341) 13

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 14

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 15

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) 16

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 17

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) 18

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) 19

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201) 20

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) 21

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Herr Parmelin

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen Agrarpaket 2023 und nehmen gerne Stellung dazu.

Swiss-Seed vertritt und verteidigt sowie unterstützt auch die Interessen der Schweizer Produzenten von Saatgut für Ackerkulturen.

In der vorliegenden Vernehmlassung konzentrieren wir uns auf einen Punkt, der nicht Gegenstand der Vernehmlassung ist, der aber im Zentrum unserer Anliegen steht. Um die Bereitschaft der Saat- und Pflanzgutproduktion aufrecht zu halten, wünschen wir die Anpassung der Einzelkulturbeiträge für Saat- und Pflanzgut im Sinne der EKBV bzw. die Einführung einer Prämie für Getreidesaatgut. Im Rahmen ihrer Vermehrungsarbeit bewegen sich die Vermehrer in einem sehr restriktiven regulatorischen Umfeld. Damit ihre Kulturen zertifiziert werden können, müssen sie die für die Feldbesichtigung festgelegten Kriterien erfüllen. Neben den spezifischen Kriterien der Sortenechtheit und -reinheit müssen die Kulturen auch Anforderungen in Bezug auf den allgemeinen Stand, das Vorhandensein von Unkräutern und Krankheiten erfüllen. In diesem Zusammenhang eignen sich extensive Anbaumethoden wenig gut. Die Förderung der extenso Produktion durch den Staat und und privaten Unternehmen via Prämien verringert die wirtschaftliche Attraktivität der Saatgutproduktion.

Die Bedeutung einer inländischen Vermehrung von Saat- und Pflanzgut ist unbestritten. Mit einer Anpassung der EKB für Saatgutproduzenten, würde der Bund seinen Beitrag zur Wiederherstellung des Kräftegleichgewichts leisten. Die Saatguterzeugung ist die erste Stufe auf dem Weg zu einer kohärenten und glaubwürdigen Ernährungssicherheit. Höhere Prämien würden ein klares Signal an unsere Mitglieder senden, um sie zu ermutigen, ihren täglichen wertvollen Einsatz weiterhin zu tun.

Ebenfalls danken wir Ihnen, dass Sie unsere weiteren Eingaben, Forderungen und Argumente berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen

Swiss-Seed, Geschäftsstelle

Christian Ochsenbein — Präsident

Jürg Jost — Geschäftsführer

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
➔ **Swiss-Seed verzichtet auf eine Stellungnahme.**

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Versorgungssicherheit mit qualitativ einwandfreiem, standortangepasstem inländischem Saatgut soll stärker zu gewichten sein als die Förderung von Nützlingen an diesen Standorten.

Die 3.5%-BFF- auf-Ackerfläche-Regelung soll für Betriebe mit Grassamenvermehrung nicht verpflichtend sein.

In der Schweiz werden auf rund 200 Hektaren Grassamen auf spezialisierten Betrieben vermehrt. Es sind fast ausschliesslich Schweizer Züchtungen, die für inländische, standortangepasste Wiesensamenmischungen produziert werden. Beim Wiesenfuchsschwanz und den AR-Raigrassorten ist die Schweiz der grösste und fast alleinige Produzent. Die Schweiz kann sich bei diesem Saatgut nicht auf Importe stützen.

Es werden viele Schweizer Züchtungen in der Schweiz vorvermehrt bevor sie im Ausland für den Schweizer Markt vermehrt werden. Auch diese Vorvermehrung nehmen eine recht grosse Fläche in Anspruch.

Viele Schweizer Sorten sind sehr schwierig zu vermehren. Das dafür benötigte Knowhow wurde in den letzten Jahrzehnten erarbeitet. Heute wird zertifiziertes Saatgut verlässlich für den Schweizer Markt produziert.

Die Grassamenproduktion ist nun arg gefährdet. Viele Vermehrungsbetriebe denken offen über eine Aufgabe der Vermehrungen nach, weil immer mehr Auflagen und Umwelteinflüsse zusammenkommen, die die Grassamenvermehrung erschweren und im Gesamten die Produktion verunmöglichen. Neue, junge Produzenten zu finden ist zurzeit sehr schwierig. Die Grassamenvermehrung stellt sehr hohe Anforderungen an die Feldhygiene. Vor allem können keine Fremdgräser in den Vermehrungsflächen (Besatz mit fremden Samen) und blühende gleichartige Pflanzen in der Nähe der Felder toleriert werden (Isolationsabstand). Aufgrund von früher gefällten Restriktionen, der Produktionsmittelverteuerung und der allgemeinen Weltwirtschaftslage ist die Grassamenvermehrung bzw. Grassamenbeschaffung schon schwierig genug, nun aber mit der 3.5%-BFF- auf-Ackerfläche-Regelung werden den inländischen Grassamenvermehrern weitere Signale gesendet, dass ihr Einsatz für hochqualitatives, inländisches Saatgut gar nicht mehr gefragt ist.

Wenn die Produzenten die Grassamenvermehrung aufgeben, wird die Schweiz das Knowhow für die Grassamenvermehrung verlieren. Das Züchtungsprogramm für die Schweiz adaptierten Sorten, würde auch in Frage gestellt. Die Schweizer Landwirte hätten keine standortangepassten Sorten und Samenmischungen mehr. Die ökologischen Auswirkungen wären bestimmt um ein Mehrfaches grösser als der Nutzen, den die paar wenigen betroffenen Betriebe mit der 3.5%-BFF- auf-Ackerfläche-Regelung erzielen.

Ausserdem übernimmt und unterstützt Swiss-Seed die Forderungen des SGPV

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Vermehrer von Futtergräsern können von der Anwendung der 3,5% BFF-Regelung auf Ackerfläche befreit werden.	Begründung siehe oben und Schreiben der Saatzucht St. Gallen an das BLW via swisssem.
Art. 57, Abs. 4	Für Biodiversitätsförderflächen nach den Absätzen 1 Buchstabe d und für Bäume nach Absatz 1 bis Buchstabe b können die Kantone die Verpflichtungsdauern für Beiträge der Qualitätsstufe I und II sowie für den Vernetzungsbeitrag nach Artikel 61 auf derselben Fläche aufeinander abstimmen.	Der SGPV begrüsst es, dass den Kantonen die Möglichkeit gegeben wurde, die Vertragsdauer zu vereinheitlichen. Die Kantone müssen zudem die nötige Flexibilität haben, um die neuen Flächen zu kompensieren, die in den 3,5 % BFF auf Ackerland eingetragen sind: Ein Rückzug der aktuellen Flächen sollte als Kompensation möglich sein, um den Anteil BFF im LN nicht unnötig zu erhöhen. Mit anderen Worten, die existierenden Verträge müssen flexibel kündbar sein, um den neuen Anforderungen gerecht zu werden.
Art. 71c, Abs. 2, Bst. b	Der Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens für Hauptkulturen auf offenen Flächen wird pro Hektare ausgerichtet für: b. bei den übrigen Hauptkulturen auf der offenen Ackerfläche, wenn auf 80 Prozent der Flächen, ~~auf denen die Hauptkultur~~ vor dem 1. Oktober geerntet wird. 1. nach deren Ernte innerhalb von sieben Wochen eine weitere Kultur, eine Winterkultur, Zwischenkultur oder Gründüngung angelegt wird, wobei Untersaaten als Kulturen zählen, und 2. wenn bis zum 15. Februar des folgenden Jahres auf diesen Flächen keine Bodenbearbeitung erfolgt, wobei Flächen auf denen noch eine Winterkultur angelegt wird, ausgenommen sind.	Wir schlagen vor, den einleitenden Satz klarer zu formulieren, damit es keine Verwechslung mit den Beiträgen für offene Ackerflächen gibt. Der Artikel 71c befasst sich ganz klar mit den Beiträgen für eine angemessene Bedeckung des Bodens. Die vorgeschlagene Formulierung berechnet die 80 % von jeder Hauptkultur. Wir schlagen vor, 80 % der gesamten offenen Ackerflächen eines Betriebs, die vor dem 1. Oktober geerntet wird, zu berechnen, um dem Betrieb genug Handlungsspielraum zu lassen. Der Beitragssatz für eine angemessene Bedeckung des Bodens darf nicht reduziert werden, denn die ursprüngliche Formulierung war schlicht nicht umsetzbar! Es handelt sich hier um eine Formulierung, die näher an der Praxis ist, die jedoch an der Höhe der Beiträge nichts ändert. Wir sind immer noch überzeugt, dass diese Änderung zur

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		Bedeckung des Bodens (verglichen mit der Version 2022) nicht in Richtung administrative Vereinfachung geht.
Art. 71d, Art. 2, Bst. b	Aufgehoben	Der SGPV unterstützt die Entkopplung von Massnahmen zur Bodenbedeckung und reduzierter Bodenbearbeitung. Es gab effektiv keinen Grund, diese beiden Massnahmen zu verknüpfen.
Anhang 7, Ziff. 2.1.1	Der Basisbeitrag beträgt ~~600~~ 700 Franken pro Hektare und Jahr.	Der Basisbeitrag muss unbedingt auf mindestens Fr. 700.-/ha bleiben, da er die Produktion von Lebensmitteln garantiert. Wenn die finanziellen Mittel nicht reichen, um einen Beitrag von Fr. 700.-/ha beizubehalten, müssten die Beiträge zur Biodiversität entsprechend reduziert werden. Priorität muss die Produktion von landwirtschaftlichen Rohstoffen haben und nicht die Biodiversität.
Anhang 7, Ziff. 5.8.1	Der Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens beträgt pro Hektare und Jahr: 2. für die übrigen Hauptkulturen auf offener Ackerfläche Fr. **250** ~~200~~	Es gibt keinen Grund, diese Beiträge zu kürzen, wenn die vorgeschlagenen Bedingungen nur einem praktischen Ansatz zur Bodenbedeckung entsprechen. Die Auflagen für die Produzenten werden nicht verringert, sie werden nur in der vom BLW vorgeschlagenen neuen Fassung angewandt.

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
➔ **Swiss-Seed verzichtet auf eine Stellungnahme.**

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
➔ **Swiss-Seed verzichtet auf eine Stellungnahme.**

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Swiss-Seed unterstützt diese Änderungen. Die vorbeugende Vernichtung von Waren ist zudem notwendig, wirksam und angemessen, um die Einführung und Verbreitung von Quarantäneorganismen besser zu verhindern.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10 Abs. 3	[3] Solange die Diagnose nicht vorliegt, ergreift der zuständige kantonale Dienst angemessene Massnahmen nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben a–d und i.	Wichtig scheint uns die Verhältnismässigkeit. Ein solches Vorgehen sollte nur gewählt werden, wenn von der Kausalität her ein eindeutiger Fall vorliegt. Wie eben zum Beispiel der Import von einem Lot, welches in einem anderen Land positiv auf einen Quarantäneorganismus getestet wurde. Wir betrachten diese Änderung, respektive Anpassung insgesamt als unkritisch an was den Import von Pflanzkartoffeln betrifft. Respektive wenn solche Fälle auftreten sollten, wäre eine Vernichtung der betroffenen Ware auch in unserem Interesse.

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
➔ **Swiss-Seed verzichtet auf eine Stellungnahme.**

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
➔ **Swiss-Seed verzichtet auf eine Stellungnahme.**

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
➔ **Swiss-Seed verzichtet auf eine Stellungnahme.**

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
➔ **Swiss-Seed verzichtet auf eine Stellungnahme.** .

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
➔ **Swiss-Seed verzichtet auf eine Stellungnahme.**

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
➔ **Swiss-Seed verzichtet auf eine Stellungnahme.**

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Swiss-Seed setzt sich dem Reduktionsziel von Stickstoffverlusten von 15 % kategorisch entgegen, nach heutigem Wissensstand. Die aktuellen Angaben zeigen klar, dass schon eine Reduktion um 10 % besonders schwer zu erreichen ist, und nur realisierbar wird, wenn alle Massnahmen tatsächlich die erhoffte Wirkung haben. Der Bund und die Forschungszentren von Agroscope sind im Moment ausserstande, Massnahmen anzugeben, die über die 10 % hinausgingen. Deshalb ist es inkonsequent und unverantwortlich von den Branchen zu erwarten, dass sie «Wunder» vorschlagen, um eine Reduktion von 15 % zu erreichen. Dasselbe gilt für Phosphor, wo eine Reduzierung der Verluste auf mehr als 15 % nach dem derzeitigen Wissensstand schlicht utopisch ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10a	*Im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 werden bis zum Jahr 2030 die Verluste wie folgt reduziert:* *a. Stickstoff: um mindestens ~~20 %~~ **10 %**;* *b. Phosphor: um mindestens ~~20 %~~ **15 %**;*	*Die Ziele müssen realistisch sein.*

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
➔ **Swiss-Seed verzichtet auf eine Stellungnahme.**

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
➔ **Swiss-Seed verzichtet auf eine Stellungnahme.**

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Swiss-Seed unterstützt die Position vom SBV Art. 6 Abs. 4

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6 Abs. 4	~~Aufgehoben~~ [4] Unabhängig davon, ob Gebiete nach Absatz 1 ausgeschieden werden, sind die Einfuhr, die Produktion und das Inverkehrbringen von Cotoneaster Ehrh., Photinia davidiana Cardot und Photinia nussia Cardot verboten.	Swiss-Seed lehnt diese Aufhebung strikt ab. Es ist inakzeptabel, dass das Verbot für die Einfuhr, die Produktion und das Inverkehrbringen bestimmter Wirtspflanzen des Feuerbrands aufgehoben wird. Das Verbot ist eine radikale Massnahme für ein radikales Problem. **Es wäre unbegreiflich, dass zum einen Massnahmen in der Schweiz umgesetzt werden müssen, während gleichzeitig die Verbreitung dieses Erregers über Importe nicht mehr kontrolliert wird**. Ausserdem werden diese Wirtspflanzen in der Schweiz nicht gebraucht. Das Verbot in der geltenden Gesetzgebung hat es erlaubt, eine Verbreitung dieser Krankheit einfach und wirksam zu bremsen, die noch verheerendere Ausmasse hätte annehmen können.
Anhang 7	Spezifische Voraussetzungen, die bestimmte Waren für die Einfuhr aus bestimmten Drittländern zusätzlich erfüllen müssen	Der Swiss-Seed lehnt die Aufhebung des Einfuhrverbots für Cotoneaster Ehrh., Photinia davidiana Cardot und Photinia nussia Cardot ab.

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
➔ **Swiss-Seed verzichtet auf eine Stellungnahme.**

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR ## Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: Swiss-Seed ist überzeugt, dass die Saatgutproduktion in der Schweiz von zentraler Bedeutung ist. Wir fordern deshalb eine Verstärkung der bestehenden Beiträge in diesem Bereich, d.h. die Unterstützung von Pflanzkartoffeln und Maissaatgut, Futtergräsern und Futterleguminosen. Es wird immer schwieriger, Saat- und Pflanzgutproduzenten zu finden. Der Druck, zahlreiche Pflanzenschutzmittel zu reduzieren oder ganz zu verbieten, erschwert die Arbeit der Vermehrer erheblich und verteuert die Vermehrung von Maissaatgut, das an sich schon komplex und teuer ist, noch weiter. Bei Futterpflanzensaatgut stellt der Verzicht auf wirksame Pflanzenschutzmittel ein Problem dar. Die Alternativen sind deutlich teurer, aber immer noch weniger wirksam. Es braucht nicht viel, um die wirtschaftliche Attraktivität der Vermehrung von Klee und Gräsern zu mindern. Neue Regeln (3,5% BFF auf Ackerfläche) werden die Arbeit der Vermehrer weiter erschweren. Während die Schweiz über ausgezeichnete Futtersorten für ihre Mischungen auf Kunstwiesen verfügt, entmutigt sie durch ihre politischen Handlungen die Saatgutproduktion. Es sei daran erinnert, dass es sich dabei um die umweltfreundlichste Quelle für pflanzliches Eiweiß für Wiederkäuer handelt. Die EKB für die Vermehrung von Pflanzkartoffeln und Saatgut von Mais, Futtergräsern und Futterleguminosen müssen deutlich und vorrangig erhöht werden. Staatliche Eingriffe zur Förderung extensiverer Produktionsmethoden werden unweigerlich zu einer Verschlechterung der Bereitschaft der Saatgutvermehrung führen. Um ein Gleichgewicht mit der Brot- und Futtergetreideproduktion wiederherzustellen und damit die Versorgung mit inländischem Saatgut zu gewährleisten, fordert Swiss-Seed die Einführung eines EKB für Saatgetreide.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1, Bst. f und g (neu)	Einzelkulturbeiträge werden für Flächen mit den folgenden Kulturen ausgerichtet: … **Buchstabe** *[neu]* **Saatgetreide** **Buchstabe** *[neu]* **Futtergetreide (ausgenommen Körnermais)**	Aufnahme von Saatgetreide und Futtergetreide in die Liste der Kulturen, für die spezifische Beiträge gewährt werden können.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Article 2 Buchstabe b. Buchstabe c. Buchstabe *[neu]* Buchstabe *[neu]*	Höhe der Beiträge Der Einzelkulturbeitrag pro Hektare und Jahr für: Franken Saatgut von Kartoffeln und Mais: ~~700~~ **1500** Saatgut von Futtergräsern und Futterleguminosen: ~~1000~~ **1500** **Saatgut von Getreide : 700** **für Futtergetreide (ausgenommen Körnermais): 600**	Die wirtschaftliche Rentabilität der Pflanzgutproduktion ist nicht mehr ausreichend und klimatische Unfälle treten immer häufiger auf (z. B. zu viel Wasser im Jahr 2021 und Dürre und Hitzewelle im Jahr 2022, was zu schwerwiegenden Auswirkungen auf die Erträge führt, manchmal mit erhöhtem Druck durch Blattläuse, die Virosen übertragen). Das Verschwinden mehrerer Pflanzenschutzmittel verteuert und erschwert den Anbauplan (z. B. Krautvernichtung). Die von Swiss-Seed seit Jahren geforderte Erhöhung des Beitrags ist mehr denn je notwendig. Zur Erinnerung: Eine solche Unterstützung waren bis 2009 in Kraft. Beim Mais ist die Situation bei der Ernte 2022 (Hitzewelle) besonders alarmierend. Die neuen Anforderungen der AP 2023 in Bezug auf das Pflügen und die BFF erschweren die Anbaumethoden und die Durchführbarkeit des Anbaus erheblich. Dasselbe gilt für die künftigen Verbote von Pflanzenschutzmitteln (z.B. Herbizide). Zur Erinnerung: Diese Produktion ist mit einem hohen Aufwand an Arbeitskräften (Kastration), Mechanisierung (Corn Picker usw.), Bewässerung sowie Anlagen zum Trocknen und Entkörnen der Kolben verbunden. Auf europäischer und weltweiter Ebene konzentriert sich die Produktion von Maissaatgut in den Händen einiger weniger Grossunternehmen. Bei einer solchen Konzentration erscheint es uns gefährlich, die einheimische Produktion aufzugeben und vollständig vom Ausland abhängig zu sein.Die von swisssem seit Jahren geforderte Erhöhung des Beitrags ist mehr denn je notwendig. Die Produktion von Feldsamen unterliegt grossen jährlichen Ertragsschwankungen, die von den klimatischen Bedingungen abhängen. Das Verschwinden bestimmter Pflanzenschutzmittel verteuert und erschwert den Anbauplan (z.B. Krautvernichtung, Bekämpfung des Kleespitzmäuschen). Wir haben das Glück, über eine Schweizer Sortenauswahl (Agroscope) von ausgezeichneter Qualität zu verfügen. Ein Rückgang der Schweizer Vermehrer dieser Arten würde ein

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		sehr negatives Signal für diese Züchtungsaktivität setzen. Zudem gewährleistet eine Vermehrung in der Schweiz eine gewisse Versorgungssicherheit und ermöglicht es, die Wertschöpfung in unserem Land zu halten.

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz BPUK
Adresse / Indirizzo	Haus der Kantone Speichergasse 6 3001 Bern
Datum / Date / Data	1. Mai 2023

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) 4

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 6

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Vorstand der BPUK konzentriert sich in seiner Stellungnahme auf zwei Themen, die besonders relevant sind für den Schutz der Biodiversität und des Klimas.

Die Vorlage ist sehr umfangreich ausgefallen, zudem erscheint uns auch die Regulierungstiefe der vorgesehenen Anpassungen als hoch, was den kantonalen Vollzug entsprechend aufwändiger gestaltet.

Für die detaillierten fachlichen Rückmeldungen verweisen wir gerne auf die Stellungnahmen der KBNL und KVU.

Der Vorstand der BPUK bedankt sich für die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen.

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 16 Abs. 1 Bst. f und Abs. 5 Ausschluss von Flächen von der LN	Art. 16 Abs. 5 mit einem neuen Bst. c ergänzen: 5 Flächen mit Solaranlagen zählen zur landwirtschaftlichen Nutzfläche, wenn: … c. <u>Die Solaranlagen in der Regel keine Fruchtfolgeflächen betreffen.</u>	Wissenschaftliche Versuche zeigen, dass Agri-PV-Anlagen vielseitigen Nutzen stiften: Besonders bei schattenliebenden Kulturen wie Weizen, Gerste oder Roggen führen sie durch die zusätzliche Beschattung zu grösseren Erträgen. Sie dienen auch der Anpassung an den Klimawandel: Agri-PV-Anlagen führen zu einem geringeren Wasserverbrauch, was gerade bei den immer häufiger zu erwartenden Dürreperioden von grossem Nutzen ist. Auch vor Hagel bieten Agri-PV-Anlagen guten Schutz. Nicht zuletzt kann die lokale Stromproduktion den Bäuerinnen und Bauern zusätzliche Einnahmen sichern und dabei helfen, ihren Eigenbedarf an Strom zu decken – letzter wird mit der Elektrifizierung der landwirtschaftlichen Maschinen zunehmen. Damit kann sowohl die Versorgungssicherheit mit Energie als auch mit Nahrungsmitteln optimal miteinander verbunden und verbessert werden. Der Vorstand der BPUK stellt zudem den Antrag, dass Agri-PV-Anlagen in der Regel nicht auf Fruchtfolgeflächen als qualitativ wertvollste Landwirtschaftsflächen errichtet werden dürfen. Damit wird die Versorgungssicherheit im Krisenfall nicht gefährdet, während gleichzeitig in Ausnahmefällen auch auf Fruchtfolgeflächen Agri-PV-Anlagen installiert werden können. Die entsprechenden Ausnahmen sollten vom

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Bundesrat per Verordnung geregelt werden. Zudem regt der Vorstand der BPUK an, im Rahmen des nächsten landwirtschaftlichen Verordnungspakets die Vollzugsfragen zu Solaranlagen im Sömmerungsgebiet zu klären.

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10a Bst. a Reduktionsziel für Stickstoff- und Phosphorverluste	Art. 10a Bst. a anpassen: 10a Im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 werden bis zum Jahr 2030 die Verluste wie folgt reduziert: a. Stickstoff: um mindestens ~~15~~ 20 Prozent; ….	Der Vorstand der BPUK wies schon in der Vernehmlassung zur Pa.Iv 19.475 darauf hin, dass ein Reduktionsziel von 20 Prozent für Stickstoff bis 2030 nicht genügt, um die Umweltziele Landwirtschaft (UZL) zu erreichen. Ausgehend von den bestehenden Schätzungen und Modellierungen und den schon beschlossenen Massnahmen ist unsicher, ob die Stickstoffeinträge aus der Landwirtschaft noch weiter sinken werden. So bedrohen sie weiterhin die Umwelt, und besonders die Biodiversität. Aktuelle Forschungsergebnisse der Agroscope zeigen ferner, dass mit dem Einsatz moderner Technik und damit verbundener standortangepasster Düngung die geforderte Stickstoffreduktion von 20 Prozent realisierbar ist – ohne Einbussen bei den Erträgen. Deshalb lehnt der Vorstand der BPUK eine Abschwächung des Reduktionsziels von 20 auf 15 Prozent klar ab. Für den Fall, dass das Ziel einer Reduktion um 20 Prozent verfehlt wird, fehlen zudem weitergehende und verpflichtende Schritte. Offen bleibt auch, wie die Absenkungen nach 2030 weitergeführt werden sollen, um die UZL zu erreichen.

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	Association suisse des AOP-IGP
Adresse / Indirizzo	Belpstrasse 26, 3007 Bern
Datum / Date / Data	29.03.2023

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12) 4

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) .. **Erreur ! Signet non défini.**

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 6

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

L’Association suisse des AOP-IGP représente les intérêts de ses membres qui gèrent des filières organisées autour de produits protégés par une appellation d’origine (AOP) ou d’une indication géographique (IGP).

Dans le cadre de cette consultation, elle ne prend position que sur les éléments la concernant directement.

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
L'Association suisse des AOP-IGP soutient la modification de l'article 7 permettant aux groupements le souhaitant de prendre des mesures supplémentaires concernant l'utilisation durable des ressources naturelles et une production respectueuse des animaux et du climat. En outre, suite au refus par les milieux concernés de la proposition de l'OSAV concernant la mise en œuvre des agents de vigilance dans le cadre de la législation sur les denrées alimentaires, l'Association suisse des AOP-IGP demande d'introduire à ce même article 7 la possibilité pour les groupements de producteurs d'élargir le champ de certification et de contrôle aux entreprises qui débitent, conditionnent, emballent et revendent des produits bénéficiant d'une AOP ou d'une IGP (grossistes, commerce intermédiaire). La modification administrative de l'art. 8 doit aussi tenir compte de la dissolution de la Commission consultative des AOP-IGP pour compenser cette perte de regards d'acteurs directement concernés en sollicitant à nouveau leur avis. En ce qui concerne l'art. 14a permettant la suspension temporaire de certaines dispositions du cahier des charges, l'Association suisse des AOP-IGP soutient certes cette modification, mais souligne qu'il faut impérativement que les suspensions temporaires ne soient octroyées que pour des cas difficilement anticipables. Il s'agit en effet de ne pas donner un mauvais signal à la branche, alors que la répétition des événements naturels « exceptionnels » ont tendance à devenir la norme.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7, al. 2, let. d: Il peut également comprendre: d. la description de la contribution de l'appellation d'origine ou de l'indication géographique au développement durable ;	Soutenir cet ajout tel quel.	Cet ajout va dans le sens de la stratégie de valeur ajoutée de l'Association suisse des AOP-IGP qui souhaite renforcer la production durable des filières AOP et IGP et les motiver à prendre les mesures qui leur conviennent allant dans ce sens.
Art. 7, al. 2, let. e: Il peut également comprendre: e. l'obligation de faire contrôler la préparation, le préemballage et l'étiquetage par un organisme de certification désigné à l'al. 1 let. d.	Nouveau : L'introduction de cet alinéa permet de répondre en partie à la motion Savary 18.4411 et remplace la solution proposée par l'OSAV dans le cadre de l'actualisation de la législation sur les denrées alimentaires. Cette dernière ne permettait en effet pas de répondre de manière satisfaisante aux besoins de la branche.	Le marché offre de plus en plus de produits prêts à l'emploi, y compris dans les AOP et IGP qui voient ces segments de marché augmenter fortement. Ce nouvel alinéa permet aux filières qui le souhaitent d'obliger le commerce intermédiaire qui fait commerce d'une AOP et/ou d'une IGP à se faire certifier et régulièrement contrôler. Cela renforcera la garantie d'authenticité offerte par les produits mis sur le marché sous une forme débitée tels les fromages râpés ou en petits morceaux, les viandes séchées vendues sous forme de tranches en barquettes, etc.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 8: L'OFAG invite les autorités cantonales et fédérales concernées à donner leur avis.	Compléter l'article comme suit : L'OFAG invite les autorités cantonales et fédérales ainsi que les organisations concernées à donner leur avis.	Il s'agit d'une modification administrative logique découlant de la dissolution de la Commission fédérale des AOP-IGP. L'intégration des organisations concernées comme par ex. l'Association suisse des AOP-IGP offrirait à l'OFAG un regard provenant du terrain qui lui permettra de prendre sa décision en toute connaissance de cause.
Art. 14a, al. 1, let a. Suspension temporaire de certaines dispositions du cahier des charges.	Ajouter un complément d'information comme suit : a. évènements naturels exceptionnels ayant pour conséquence que certains aspects ne peuvent être remplis pendant une période déterminée ; l'autorisation temporaire ne peut toutefois pas dépasser 365 jours et ne peut en aucun cas être renouvelée pour les mêmes raisons.	Afin de maintenir un positionnement qualitatif et crédible des AOP-IGP sur le marché, l'Association suisse des AOP-IGP est d'avis que les filières, en dehors des événements exceptionnels non anticipables, doivent intégrer dans leur stratégie de développement les aléas de l'évolution du climat sur le long terme et ne pas compter sur des autorisations exceptionnelles répétées.

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
L'Association suisse des AOP-IGP soutient pleinement la position de la branche laitière et fromagère, à savoir que les soutiens au prix du lait doivent continuer d'être versés aux acheteurs de lait et pas directement aux producteurs. En outre, les montants concernés doivent continuer à figurer explicitement dans l'ordonnance pour garantir une certaine sécurité de planification.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1c, al. 1 et al. 2	1 ~~abrogé~~ Le supplément pour le lait de vache, de brebis et de chèvre transformé en fromage est de 15 centimes par kilogramme de lait, déduction faite du montant du supplément pour le lait commercialisé visé à l'art. 2a. 2 Un supplément pour le lait transformé en fromage est versé aux producteurs de lait de vache, de brebis et de chèvre lorsque le lait est transformé en :	AOP-IGP rejette l'abrogation de l'al. 1. Le montant du supplément doit continuer à être fixé dans l'ordonnance. Les dispositions actuelles doivent être maintenues.
Art. 2, al. 1	1 ~~Le supplément de non-ensilage est versé aux producteurs de lait pour le lait de vache, de brebis et de chèvre.~~ Pour le lait provenant de vaches, de brebis et de chèvres non affouragées avec de l'ensilage, la Confédération verse aux producteurs de lait un supplément de 3 centimes par kilogramme de lait transformé en fromage, lorsque :	Les dispositions actuelles doivent être maintenues.
Art. 2a, al. 1	1 Pour le lait commercialisé provenant de vaches, l'OFAG verse aux producteurs de lait un supplément de 5 centimes par kilogramme, pour autant que le lait remplisse les exigences que le DFI édicte dans les dispositions d'exécution dans le domaine des denrées alimentaires d'origine animale sur la base de l'ODAIOUs.	Les dispositions actuelles doivent être maintenues tant que l'on ne sait pas si le supplément doit être versé pour la quantité de lait du mois concerné ou seulement pour la quantité de lait présentant le test positif ou d'éventuelles autres contestations.
Art. 3	1 Les demandes de versement des suppléments visés aux art. 1c et 2 doivent être présentées par ~~les producteurs de lait~~ les utilisateurs de lait. Elles doivent être déposées chaque mois auprès du service administratif visé à l'art. 12.	AOP-IGP rejette les adaptations prévues. Les dispositions actuelles doivent être maintenues. Si elle était mise en œuvre telle qu'elle est proposée, la disposition susciterait diverses questions : Comment cela serait-il géré si tous les producteurs de lait d'un utilisateur de lait ne lui donnaient pas l'autorisation ? De plus, on ne sait pas si c'est l'exploitation d'estivage ou l'éleveur qui recevrait les suppléments.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~[2] Le producteur de lait peut autoriser l'utilisateur de lait à déposer la demande. Dans ce cas, il ou elle doit annoncer au service administratif :~~ ~~a. l'octroi d'une autorisation ;~~ ~~b. le numéro d'identification des personnes mandatées, disponible dans la banque de données laitières ;~~ ~~c. le retrait d'une habilitation.~~ [2] Les demandes des exploitations d'estivage doivent être adressées au moins une fois par an au service administratif. [3] Les demandes de versement du supplément visé à l'art. 2a doivent être déposées par les producteurs de lait. Elles doivent être déposées auprès du service administratif visé à l'art. 12. [4] Le producteur de lait peut autoriser l'utilisateur de lait à déposer une demande au sens de l'art. 3, al. 3. [5] Il doit annoncer au service administratif : a. l'octroi d'une autorisation ; b. le numéro d'identification des personnes mandatées qui figure dans la banque de données laitières ; c. le retrait d'une habilitation.	
Art. 6, ~~Obligation de déclarer séparément les quantités de lait~~ Obligation de paiement et de comptabilité	Les utilisateurs de lait sont tenus d'indiquer séparément, ~~dans le décompte des achats de lait, la quantité de lait pour laquelle~~ les suppléments ~~sont~~ versés en vertu des art. 1c et 2 : a. dans un délai d'un mois, aux producteurs auxquels ils ont acheté le lait transformé en fromage ; b. à les faire figurer séparément dans le décompte de l'achat de lait et à organiser leur comptabilité de manière à ce qu'il soit possible de voir quelles contributions ils ont reçues et versées au titre des suppléments.	AOP-IGP rejette les adaptations prévues. Les dispositions actuelles doivent être maintenues.
Art. 8, al. 2	[2] Ils doivent annoncer au service administratif, jusqu'au 10e jour du mois suivant, la quantité livrée par mois par producteur, séparément pour l'exploitation et l'entreprise d'estivage. La déclaration doit respecter la structure définie par le service administratif.	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 9, al. 3 et 3bis	3 Les utilisateurs de lait doivent annoncer au service administratif : a. chaque mois, au plus tard le 10e jour du mois suivant : la manière dont ils ont utilisé les matières premières, séparément pour l'exploitation et l'exploitation d'estivage ; ~~b. mensuellement et au plus tard un mois après l'annonce visée à la let. a : la quantité de lait pour laquelle des suppléments sont versés chaque mois par producteur en vertu des art. 1c et 2,~~ 3bis Les notifications visées à l'al. 3 doivent respecter la structure prescrite par le service administratif.	La séparation entre le fournisseur de prestations et le bénéficiaire pose des problèmes techniques et administratifs et met en danger le système dans son ensemble en raison du manque d'incitations pour les fournisseurs de prestations.

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	SVIL, Schweizerische Vereinigung Industrie und Landwirtschaft
Adresse / Indirizzo	Postfach 1807, 8027 Zürich
Datum / Date / Data	Zürich, 30.April 2023 Für den Vorstand: Hans Bieri

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12) 5

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 6

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16) 7

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) 8

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20) 9

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171) 10

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) 11

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341) 12

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 13

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 14

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) 15

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 16

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) 17

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) 18

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201) 19

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) 20

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

Die SVIL dankt dem Bundesamt für Landwirtschaft und dem Departement für die gewährte Gelegenheit, zum Versorgungspaket 2023 Stellung zu nehmen.

Aus dem umfangreichen Verordnungspaket möchten wir uns zur Direktzahlungsverordnung DZV (910.13) kritisch äussern:

Der von uns in der Vernehmlassung zur AP14-17 festgestellte konzeptionelle Fehler der sog. weiterentwickelten Direktzahlung pflanzt sich nun immer weiter fort.

Siehe unten unsere Vernehmlassung zur AP 14-17 ff..

Aktuell werden in der vorliegenden Direktzahlungsverordnung 2023 nun die Versorgungssicherheitsbeiträge — also ein nicht an eine Warenproduktion gebundener Basisbeitrag — gekürzt, um dieses Manko dann z.B. mit Produktionssystembeiträgen angeblich auszugleichen.

Dieser ‚Ausgleich' ist jedoch an zusätzliche bzw. Mehrleistungen geknüpft. Mit anderen Worten, es handelt sich nicht um einen „Ausgleich" sondern real um eine Senkung des bisherigen Direktzahlungsrahmens als Ganzes. Der erwähnte Ausgleich wird nur als Entschädigung für eine zusätzliche Leistung gewährt.

Damit wird die Direktzahlung Schritt für Schritt und Jahr für Jahr in ein Entgelt für Leistungen umgebaut, währenddem die bisherige Direktzahlung als produkteunabhängige Einkommensausgleichzahlung immer mehr heruntergefahren wird.

Die verlangten neuen zusätzlichen Leistungen gehören deshalb eigentlich nicht in die Direktzahlungsverordnung sondern in eine separate Verordnung, welche die Entschädigung für zusätzliche Leistungen kenntlich macht.

Die Direktzahlungen als direkte, leistungs- und produktionsunabhängige Einkommenszahlung sind vor 20 Jahren ausdrücklich eingeführt worden, um das höhere Kostenumfeld, in dem unsere Landwirtschaft bestehen muss, und um die wegen der Konzentration der vor- und vor allem nachgelagerten Verarbeiter/Verteiler vorliegende Unterbezahlung der Landwirtschaft teilweise auszugleichen.

Im vorliegenden Verordnungsvorschlag 2023 wird das Konzept der direkten, leistungs- und produktionsunabhängigen Einkommenszahlung in einem weiteren Schritt ausgehöhlt. Diese seinerzeit vom Nationalrat verlangte Klärung im Zusammenhang mit der Rückweisung der AP 22+ darf nun nicht immer weiter aufgeschoben werden. Dies auch vor dem Hintergrund der Inflation einerseits und wegen den angekündigten Sparprogrammen, die auch die Landwirtschaft

treffen sollen.

Der Vorschlag, die Agrarpolitik in eine sog. Ernährungspolitik umzuwandeln, darf die Lösung dieser in der Direktzahlungsverordnung ungelösten Frage nicht noch weiter aufschieben.

Wir danken für die Kenntnisnahme und verbleiben

Mit vorzüglicher Hochachtung
Schweizerische Vereinigung
Industrie und Landwirtschaft
Für den Vorstand:

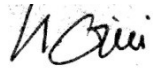

Hans Bieri

http://www.svil.ch/AktuellAP14_17.html
http://www.svil.ch/SVIL_zuErnaehrung_AP14-_17_Juli2014.pdf
http://www.svil.ch/AP18-21.pdf
http://www.svil.ch/SVIL%20Vernehmlassung%20Gegenvorschlag%20BR%20z%20Biodiversitätsinitiative%20Kopie.pdf
http://www.svil.ch/SVIL%20zu%20Agrarpolitik%20AP%2022%20zurückgestellt.pdf

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	IP-SUISSE
Adresse / Indirizzo	Molkereistrasse 21, 3052 Zollikofen
Datum / Date / Data	 Andreas Stalder, Präsident Christophe Eggenschwiler, Geschäftsführer 27. April 2023

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 4
BR x weitere Verordnungen nicht in Vernehmlassung 8

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrter Herr Hofer
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Vereinigung integriert produzierender Bauern und Bäuerinnen vertritt 18’500 IP-SUISSE Bäuerinnen und Bauern, die auf ihren Familienbetrieben umweltschonend und tiergerecht nahe an den Bedürfnissen des Marktes Lebensmittel für den täglichen Bedarf produzieren.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen des landwirtschaftlichen Verordnungspakets 2023 Stellung nehmen zu können. Die IP-SUISSE begrüsst im Grundsatz, dass öffentliche Gelder zielgerichtet und wirksam eingesetzt werden. Die Umsetzung der Pa.Iv. 19.475 hat neben einer potenziell besseren Zielwirkung aber zu zwei Effekten geführt, die uns zu denken geben müssen. Einerseits ist es schwierig geworden, den Überblick zu behalten – nicht nur für die Betriebsleitenden. Das führt neben Verunsicherung und im schlechteren Fall sogar einer gewissen Resignation dazu, dass der Fokus auf die relevanten Ziele und Massnahmen verloren geht. Andererseits bringen spezifischere Programme oft Folgekosten mit sich. Diese können sich in für die Gewährleistung der Programmanforderungen notwendigen Investitionen oder auch in Form von Opportunitätskosten wie erhöhten Fruchtfolgerisiken resp. entsprechenden Ertragsminderungen äussern. Zwar kompensieren die Beitragsansätze einen Teil dieser Kosten. Durch die tiefere Grundstützung müssten die Ertragsreduktionen aber zusätzlich mit höheren Produktpreisen zur Erzielung eines vergleichbaren Ergebnisses kompensiert werden – das wäre dann eine echte Internalisierung externer Kosten.

Im Kontext der aktuellen Teuerung bleibt das allerdings Wunschdenken. Die Steigerung der Produktionskosten ist dabei nur die eine Seite. Die Bereitschaft seitens der Abnehmer, für Mehrleistungen auch höhere Marktpreise resp. Prämien auszurichten, ist stark begrenzt. Die IP-SUISSE als marktnahe Organisation ist täglich in diesem Spannungsfeld und bestrebt, für ihre Mitglieder und die Kundinnen und Kunden gleichermassen Mehrwerte zu schaffen und so auch die Abhängigkeit von staatlicher Stützung nicht zu hoch werden zu lassen.

Die IP-SUISSE erachtet es zudem als problematisch, dass mit vielen kleinen Detailänderungen im Bereich der Direktzahlungen wiederum ein grosser Beratungsaufwand verbunden ist. Es ist kritisch zu hinterfragen, ob die mit den vorgeschlagenen Anpassungen erhoffte bessere Zielwirkung den damit verbundenen Mehraufwand rechtfertigt (trade-off Zielverfehlungskosten vs. Transaktionskosten; siehe auch VNL-Unterlage zur AP 14-17, S. 264). Die im Postulatsbericht vom 22. Juni 2022 skizzierten Handlungsfelder, namentlich zur Erhöhung der Kostenwahrheit und zur Vereinfachung des Instrumentariums (S. 64ff) erachtet die IP-SUISSE deshalb als zentrale Voraussetzungen für eine ganzheitliche, wirksame und umsetzbare Politik für eine gesunde Ernährung und nachhaltige Lebensmittelproduktion. Wir bitten Sie, dies bereits im aktuellen und auch in künftigen Verordnungspaketen zu berücksichtigen.

Im Übrigen bedanken wir uns für die synoptische Gegenüberstellung des geltenden Rechts mit den vorgeschlagenen Änderungen. Diese zusätzliche Unterlage ist äusserst hilfreich und erleichtert die Beurteilung der Vorschläge wesentlich. Die IP-SUISSE würde die Beilage einer Synopse auch bei künftigen Vernehmlassungen begrüssen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Bemerkungen und stehen Ihnen für weitere Fragen gerne zur Verfügung

IP-SUISSE

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die IP-SUISSE hat grosse Erfahrung bei der Umsetzung von Programmen für eine nachhaltige Lebensmittelproduktion. Die nachfolgenden Anträge sind denn auch das Ergebnis der täglichen Rückmeldungen aus der Praxis sowie unserem Anspruch, wirksame Lösungen mit einem möglichst optimalen Verhältnis von Aufwand und Ertrag in die Breite zu bringen. Nur Massnahmen, die gleichzeitig wirksam, verständlich und umsetzbar sind, tragen zur erwünschten Zielerreichung bei.

Die Einführung der 3.5% BFF auf Ackerflächen hat auch bei unseren Mitgliedern zu grossen Diskussionen geführt. Die IP-SUISSE setzt sich für wirksame Massnahmen zur Förderung gerade im Bereich der funktionalen Biodiversität ein und geht mit ihrem Punktesystem diesbezüglich einen klaren Schritt weiter, als dies vom Bund für die Einhaltung des ÖLN verlangt wird. IP-SUISSE Betreibe tragen damit nachgewiesenermassen bereits heute überdurchschnittlich zur Erreichung der Biodiversitätsziele bei. Mit dem sehr schnellen, um nicht zu sagen überstürzt erfolgten Prozess zur Einführung der neuen Bestimmungen, konnten u.E. wichtige Aspekte nicht oder nur ungenügend berücksichtigt werden. **Um eine glaubwürdige, wirksame und beständige Lösung zu etablieren, beantragen wir, die Einführung der 3.5% BFF auf Ackerflächen um ein Jahr auf den 1. Januar 2025 zu verschieben.** In der Zwischenzeit sollen folgende Aspekte geprüft und umgesetzt werden:

- Beseitigung des «Konstruktionsfehlers», dass für den Kunstwiesenanteil der Ackerfläche keine Grünland-BFF angerechnet werden können. Dies kann z.B. dadurch geschehen, dass nicht die Ackerfläche, sondern die offene Ackerfläche als Bezugsgrösse definiert wird, oder dass für den KW-Anteil auch Grünland-BFF angerechnet werden können.
- Anrechenbarkeit von wirksamen Massnahmen im Ackerbaugebiet erweitern (z.B. Untersaaten, Agroforst, Obstbäume, Hecken, begrünte Fahrgassen etc.) resp. von weiteren privatrechtlich definierten Massnahmen, die definierte Kriterien bezüglich Wissenschaftlichkeit und Kontrollprozess erfüllen wie beispielsweise im Rahmen von Labelprogrammen (Bio, IPS).
- Die Anrechenbarkeit von wertvollen BFF Q2 ist entscheidend, da sonst das Risiko besteht, dass diese Flächen aufgehoben werden. Unter dem Strich wäre für die Biodiversität dann nichts erreicht. Pioniere, die schon vor Jahren stark in die Biodiversität investiert haben, würden für ihre Vorreiterrolle bestraft. Den Kantonen soll daher die Möglichkeit gegeben werden, wertvolle BFF-Typen wie Q2 Wiesen und Q2 Hecken auf ehemaligem Ackergebiet oder neben Ackerfläche liegend auf Gesuch des Betriebs für die Erfüllung der neuen Auflage anzuerkennen und an die 3.5% anzurechnen. Zudem sollen auch Gewässerräume die gemäss Bundesvorgabe nur als extensive Wiesen und Weiden genutzt werden dürfen, aber als FFF ausgeschieden sind, angerechnet werden dürfen. Weiter soll dringend auch im Rahmen von Art. 62a-Projekten (z. B. Nitrat- oder Phosphorprojekte) stillgelegtes Ackerland an die 3.5%-Pflicht angerechnet werden können.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Nicht in Vernehmlassung Art. 71a Abs. 3 Bst. a Ziff. 1 und Anhang 7 Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen	**Antrag:** Der Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen soll bei einjährigen Kulturen auch pro Parzelle und nicht nur pro Kultur ausgerichtet werden können. Der Beitrag für die Hauptkulturen der übrigen offenen Ackerfläche (Anhang 7, Ziff. 5.6.1, Bst. c) ist bei CHF 400.-/ha festzulegen. **Eventualantrag:** Winterweizen (513) klassenweise gemäss Sortenliste swiss granum und Erweiterung der anmeldbaren Kulturcodes bei folgenden Kulturen: - Wintergerste (502): neu Futtergerste, Braugerste, Gerste für die menschliche Ernährung - Kartoffeln (524): neu Folienkartoffeln, Speisekartoffeln, Industriekartoffeln	Die IP-SUISSE setzt die Kombination aus den Programmen Extenso und Herbizidverzicht mit Marktpartnern um. Aktuelle Rückmeldungen zeigen nun, dass die Anforderung, den Verzicht auf Herbizide über die ganze Kultur umzusetzen, dazu führt, dass viele Betriebe aufgrund einer Risikoabwägung ganz darauf verzichten. Damit können wichtige Zielsetzungen sowohl aus Umwelt- wie auch aus Marktsicht nicht im gewünschten Mass erreicht werden. Eine parzellenweise Umsetzung würde hingegen eine win-win Situation ermöglichen, weshalb wir den Antrag stellen, diesen Punkt nochmals zu prüfen. Eine Erhöhung des Betrags von CHF 250.- auf CHF 400.-/ha trägt zudem dazu bei, die ungedeckten Kosten und die zusätzlichen Produktionsrisiken zu decken und ermöglicht es den Betrieben, die zusätzlichen Investitionen in die Mechanisierung zu finanzieren.
Nicht in Vernehmlassung Art. 71a Abs. 3 Bst. a Ziff. 2 Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen	**Antrag:** Es soll festgelegt werden, dass der Beitrag für Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstaben a und c für Herbizidverzicht von der Saat bis zur Ernte der beitragsberechtigten Kultur gilt. **Eventualantrag:** Es soll festgelegt werden, dass der Beitrag für Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstaben a und c für Herbizidverzicht von der Ernte der vorangehenden ~~Haupt~~Kultur (auch Zwischenkulturen) bis zur Ernte der beitragsberechtigten Kultur gilt.	Produzenten, welche eine Zwischenkultur wie Spinat anbauen und ein Herbizid benötigen, haben keinen Anreiz, anschliessend herbizidloses Getreide anzubauen. Zudem sind die Anforderungen ab Ernte der Vorkultur so streng, dass sich zu wenige Betriebe für diese Massnahme entscheiden, weshalb wir den Hauptantrag bevorzugen.
Nicht in Vernehmlassung Art. 71b Abs. 6 Bst. a Nützlingsstreifen	**Antrag 1**: Die Anlage von Nützlingsstreifen soll flexibler erfolgen können. Die maximale Breite soll auf eine durchschnittliche Breite von 6 Meter definiert werden.	Aus arbeitstechnischer Sicht macht es Sinn, die Acker BFF-Elemente auf unregelmässigen Flächen anzulegen. Dies hat zur Folge, dass die Breiten des BFF-Elements variieren können. Die Möglichkeiten für flächige BFF-Elemente auf Acker sind derzeit eingeschränkt. Dies soll mit dieser Änderung verbessert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Antrag 2: Die Anlage von Nützlingsstreifen soll flexibler erfolgen können. Dazu muss die Längendefinition des Streifens von «über die ganze Länge der Ackerkultur» so definiert werden, dass am Vorgewende des Ackers ein Streifen mit der Ackerkultur angesät werden kann.	Kann das Vorgewende an einem Streifen über die gesamte Breite des Ackers gezogen werden, verschafft das eine Verminderung des Aufwandes beim Bewirtschaften der Ackerkultur. So kann z.B. bei Pflegemassnahmen die gesamte Parzelle besser als eine Einheit bewirtschaftet werden.
Art. 71c Abs. 2 Bst. b Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens	**Antrag 1:** Die Einhaltung der Bodenbedeckung soll für die gesamte offene Ackerfläche eines Betriebes angewendet werden und nicht für jede Hauptkultur einzeln. **Antrag 2**: Die gesamtbetriebliche Umsetzung soll auf 75% statt auf 80% der Flächen, welche die Bedingungen erfüllen müssen, geändert werden.	Die Einhaltung der definierten Bodenbedeckung für die gesamte offene Ackerfläche fokussiert auf den Gesamtbetrieb zur Umsetzung dieser Massnahme ohne Beeinträchtigung der angestrebten Wirkung. Die IP-SUISSE begrüsst den Vorschlag sehr, dass für das Programm der angemessenen Bodenbedeckung nicht die gesamte offene Ackerfläche dem Programm entsprechen muss. Durch die Regelung über einen Anteil der Fläche kann besser auf die Diversität der Betriebe und der Parzellen eingegangen werden. Besonders im Rapsanbau trägt dieser Vorschlag zu einer verbesserten Feldhygiene und damit zur vorbeugenden Bekämpfung von Krankheiten wie Phoma lingam oder Kohlhernie (Plasmodiophora brassicae) bei. Ausfallraps kann durch die vorgeschlagene Änderung besser zum Keimen gebracht und anschliessend gezielt mechanisch vernichtet werden. Dies im Sinne einer nachhaltigen integrierten Produktion. Da gemäss der «KIP-Richtlinien für den ÖLN» beim Raps ein Flächenanteil bis 25% zulässig ist, soll der vorgeschriebene Flächenanteil der angemessenen Bodenbedeckung auf 75% der Fläche verringert werden. Die Regelung mit 80% würde dazu führen, dass die vorbeugende mechanische Bekämpfung von Ausfallraps nicht ganzheitlich ausgeführt werden könnte und dadurch der Krankheitsdruck zunehmen würde.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Nicht in Vernehmlassung Anhang 4, Ziff. 17.1.4	**Antrag:** Bei Getreide in weiter Reihe soll ein zweimaliges Striegeln bis zum 15. April zugelassen sein.	Der herbizidlose Getreide-Anbau, wie IP-SUISSE ihn auch am Markt fördert, verlangt von den Landwirt:innen Flexibilität und Handlungsspielraum. Durch den Verzicht auf Herbizide werden standorttypische Ackerbegleitfloren gefördert, was für den BFF-Typ sehr wertvoll ist. Voraussetzung für die Kombination von weiter Reihe und den Verzicht auf Herbizide ist, dass die Landwirte mehr Handlungsspielraum bei der mechanischen Unkrautbekämpfung erhalten. Je nach Jahr ist ein einmaliger Striegeldurchgang nicht genügend.
Anhang 7, Ziff. 5.8.1 Bst. a/2.	**Antrag**: Der Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens soll für die übrigen Hauptkulturen auf offener Ackerfläche auf CHF 250.- belassen werden.	Die Anforderungen sind gegenüber den alten REB deutlich höher und gelten für den ganzen Betrieb. Viele Betriebe haben sich strategisch für ein Massnahmenset im Rahmen der neuen Programme entschieden. Sie haben dabei neben ihren betrieblichen und natürlichen Voraussetzungen auch nach Kriterien der Wirtschaftlichkeit entschieden. Es widerspricht dem Grundsatz von Treu und Glauben, wenn so kurz nach der Einführung bereits eine Beitragsanpassung vorgenommen wird.

BR x weitere Verordnungen nicht in Vernehmlassung

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Einzelkulturbeitragsverordnung (EKBV; SR 910.17)

Nischenkulturen sollen generell mittels Einzelkulturbeiträgen gefördert werden. Dies hätte auch den Vorteil, dass mit dem Aufkommen von neuen und innovativen Kulturen im Anbau nicht jedes Mal die gleiche Diskussion geführt werden muss – der Bund könnte mit einem entsprechenden Bekenntnis der Diversifizierung Vorschub leisten. EKB für sämtliche Nischenkulturen fördern die Vielfalt und leisten einen wichtigen Beitrag, dass sich diese Kulturen trotz fehlendem Grenzschutz am Markt etablieren können.

Strukturverbesserungsverordnung (SVV; SR 913.1)

Zur Förderung von nachhaltigen Anbausystemen sollen Massnahmen und Techniken unterstützt werden, welche direkt oder indirekt zu einer Reduktion oder Vermeidung des Einsatzes von chemisch-synthetischen PSM oder Mineraldünger beitragen. Die Bereitschaft, nachhaltigere Anbausysteme mittel- bis längerfristig anzuwenden, ist oft von den entsprechenden Investitionskosten abhängig. Noch nicht vollständig abgeschriebene Maschinen oder auch risikoaverses Verhalten sind wichtige Faktoren beim Entscheid, ob Förderprogramme im Rahmen der Direktzahlungen umgesetzt werden oder nicht. Wie der Bundesrat bereits im Rahmen der Einführung der Ressourceneffizienzbeiträge argumentiert hat und wie auch entsprechende Ressourcenprojekte erfolgreich zeigen, können befristete Massnahmen eine breitflächige Einführung effizient und einfach fördern (Botschaft AP 14-17; Kapitel 2.3.10 S.144ff).

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
EKBV Art. 1 Abs. 1 und Art. 2	Weitere Nischenkulturen für die menschliche Ernährung sollen mit Einzelkulturbeiträgen gefördert werden – namentlich Quinoa, Amaranth, Süsskartoffeln, Buchweizen. Der Beitragsansatz soll bei CHF 1'000.-/ha festgelegt werden.	Siehe einleitende Bemerkungen.

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	Schweizerische Vogelwarte
Adresse / Indirizzo	Schweizerische Vogelwarte Seerose 1 6204 Sempach
Datum / Date / Data	Version vom 01.05.2023 Peter Knaus Leiter Förderung / Mitglied der Institutsleitung peter.knaus@vogelwarte.ch Hubert Schürmann Leiter Ressort Kulturland hubert.schuermann@vogelwarte.ch

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12) 4

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 5

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16) 13

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) 14

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20) 15

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171) 16

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) 17

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341) 18

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 19

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 20

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) 21

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 22

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) 23

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) 24

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201) 25

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) 26

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir bedanken uns für die Möglichkeit einer Stellungnahme zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023.

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Sömmerung: Herdenschutz -> keine Rückmeldung Sömmerung Mulchen: Unten

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Artikel 29 Absätze 4-8	Art. 29 Abs. 4 streichen ~~4 Zur Weidepflege und zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen ist das Mulchen zulässig, wenn:~~ ~~a. der Eingriff frühestens ab dem 15. August erfolgt;~~ ~~b. die Gras- und Krautnarbe intakt bleibt; und~~ ~~c. keine Flächen betroffen sind, die nach dem NHG3 geschützt sind.~~ 5 Zur Entbuschung von Flächen ist das Mulchen mit einer vorgängigen Bewilligung des Kantons zulässig sofern Kleinsträucher mehr als 50% der Fläche einnehmen. Der Kanton	Das Sömmerungsgebiet gehört zu den artenreichen Lebensräumen der Schweiz und bietet ein Rückzugsgebiet für verschiedene Arten sowie einen Lebensraum für die spezialisierten Arten der entsprechenden Höhenlagen. Mulchen ist generell für die Tierwelt schädlich. Insekten oder Kleinsäugetiere haben oftmals keine Chance zu flüchten. Der Lebensraum zur Nahrungssuche oder zur Fortpflanzung wird zerstört. Um Flächen maschinell mulchen zu können werden möglicherweise bestehende Strukturen zerstört, was zu einer zusätzlichen Intensivierung beiträgt. Mulchen führt weiter zu einer Eutrophierung. Artikel 5. Zwingende Ergänzung ab einem Strukturanteil von über 50 Prozent gemäss Erkenntnis aus dem Forschungprogramm AlpFutur (WSL et al

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	hört die zuständigen kantonalen Fachstellen für Naturschutz, Forst und Wildhut vor Erteilung einer Bewilligung an und kann vom Bewirtschafter oder von der Bewirtschafterin ein Gutachten einer Beratungsstelle verlangen. 6 Die Bewilligung muss folgende Auflagen enthalten: a. Der Eingriff erfolgt frühestens ab dem 15. August. b. Höchstens 10 Prozent der bearbeiteten Bodenoberfläche sind nach dem Eingriff beschädigt. c. Die Fläche weist nach dem Eingriff ein Mosaik von Anteilen offener Weide und Sträuchern auf, wobei die Sträucher auf mindestens 1 Are pro 10 Aren stehen gelassen worden sind.	2014).
	~~7 In begründeten Fällen kann der Kanton von den Auflagen abweichen.~~	Artikel 7 ist zu streichen oder die begründeten Fälle sind konkret zu definieren damit hier keine Willkür entsteht.
	8 Das Mulchen nach Absatz 5 ist höchstens zwei Jahre in Folge auf derselben Fläche zulässig. Danach ist mit einer angepassten Weideführung eine nachhaltige Bewirtschaftung sicherzustellen. Ein erneutes Mulchen	Artikel 8. Eine angepasste Bewirtschaftung muss zwingend sichergestellt werden, um das Problem der Verbuschung langfristig zu beheben. Anderenfalls hat das Mulchen keine positiven Auswirkungen! Eine angepasste Bewirtschaftung muss eine länger-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Artikel 58 Absatz 7	darf frühestens nach ~~acht~~ zwanzig Jahren erfolgen. Art. 58 Abs. 7 7 Der Einsatz von Mähaufbereitern und Steinbrechmaschinen ist nicht zulässig. Das Mulchen ist nur zulässig bei der Aufhebung von ~~auf~~ Säumen auf Ackerland, Bunt- und Rotationsbrachen. Mulchen ist weiter zulässig bei Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt und auf den Baumscheiben von auf Biodiversitätsförderflächen stehenden Bäumen ~~sowie auf artenreichen Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet~~ gemäss den Vorschriften nach Artikel 29 Absätze 4–8.	fristige Wirkung aufwiesen als acht Jahre. Wir schlagen 20 Jahre vor. Wir lehnen den Einsatz von Mulchgeräten grundlegend ab. Dies gilt insbesondere im Sömmerungsgebiet für artenreiche Grün- und Streueflächen, welche zu QII-Beiträgen berechtigt sind. Wir befürchten bei diesen Flächen eine Veränderung der Vegetation. Zudem erlauben wir uns den Hinweis, dass gemäss Artikel 59 Absatz 5 heute der Einsatz von Mähaufbereitern generell nicht zulässig ist bei QII-Flächen. Wir können nicht nachvollziehen, warum nun im Sömmerungsgebiet bei QII-Flächen mulchen zulässig sein soll. Das Mulchen von Säumen auf Ackerland und Brachen soll nur bei der Aufhebung der Flächen erlaubt sein. Für die Pflege dieser Elemente genügt ein Hochschnitt, das Schnittgut kann im Anschluss maschinell mit einem Schwader örtlich zentriert werden für die nachfolgende Bodenbearbeitung. Die biodiversitätsschädigende Wirkung von Mähaufbereitern ist umfassend und wissenschaftlich belegt (grosse negative Auswirkungen auf Insekten- und Kleintierfauna). Deshalb ist in BFF das Mähen und Schnittgut aufhäufen unbedingt vorzuziehen; diese Massnahme ist auch aus agronomischer Sicht gut umsetzbar

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Artikel 35 Absatz 1	Die zu Beiträgen berechtigende Fläche umfasst die landwirtschaftliche Nutzfläche nach den Artikeln 14, 16 Absätze 3 ~~und 5~~ sowie 17 Absatz 2 LBV4.	Landwirtschaftlich genutzte Flächen mit Solaranlagen haben eine Doppelnutzung, deren Hauptzweck nicht mehr die landwirtschaftliche Nutzung, sondern die Stromproduktion ist. Daher sollten diese Flächen nicht zur LN zählen. Die Auswirkungen von Photovoltaik auf die Biodiversität sind zudem wenig erforscht. **Wir beantragen deshalb, die bestehende Regelung beizubehalten und Anlagen nur zu Versuchs- oder Forschungszwecken zu bewilligen.**
Artikel 35 Absatz 2 / 2bis / 3	2 Kleinstrukturen innerhalb von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz Buchstaben a–c, e–k, n, p und q berechtigen bis zu einem Anteil von höchstens 20 Prozent an der Fläche zu Beiträgen. Kleinstrukturen auf Waldweiden (Art. 55 Abs. 1 Bst. d) und artenreichen Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet (Art. 55 Abs. 1 Bst. o) werden gemäss der Erhebungsmethodik nach Artikel 59 Absatz 2 angerechnet. Als Kleinstrukturen gelten Strauchgruppen, Einzelsträucher, Asthaufen, Streuehaufen, Wurzelstöcke, Wassergräben, Tümpel, Teiche, Ruderalflächen, Steinhaufen, Steinwälle, Trockenmauern, Felsblöcke und offene Bodenstellen.	Wir begrüssen die Vereinheitlichung der Anforderung auf 20% der Fläche. Die Liste der Kleinstrukturen ist zu prüfen, beispielsweise Sandlinsen, Brombeerfluren, Biotopbäume, Steinlinsen fehlen. Wir empfehlen eine Auflistung gemäss nachfolgendem Bericht zu berücksichtigen: Benz, R. & M. Jenny (2021): Kriterien für die Strukturvielfalt auf Landwirtschaftsbetrieben – Entwicklung eines Betriebsmoduls Strukturvielfalt. Schweizerische Vogelwarte, Sempach.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Artikel 58 Absatz 10	10 Zur mechanischen Bekämpfung von Problempflanzen kann der Kanton Ausnahmen von den Bewirtschaftungsvorgaben oder eine Beweidung bewilligen.	Wir begrüssen die erweiterten Möglichkeiten für die Bekämpfung von Problempflanzen ohne Verwendung von Pestiziden.
Artikel 58 Absatz 8 **Artikel 58** **Artikel 71 b Absatz 5** **Anhang 4a**		Wir begrüssen die erweiterte Definition für die Saatmischungen ausdrücklich. In diesem Zusammenhang beantragen wir folgendes: *«Das BLW stellt sicher, dass Mischungen in allen Produktionsregionen der Schweiz zur Verfügung stehen»*
Artikel 62 Absatz 5		Wir begrüssen die erweiterte Definition für die Förderung von Zielarten ausdrücklich.
Artikel 71 b Abs ff.	7bis Der Kanton kann eine Verlängerung des mehrjährigen Nützlingsstreifens bewilligen, wenn der Standort geeignet ist. 13 Bei grossem Unkrautdruck kann im ersten Standjahr ein Säuberungs~~Reinigungs~~schnitt vorgenommen werden.	Wir begrüssen die Möglichkeit der Verlängerung eines mehrjährigen Nützlingsstreifens ausdrücklich. Die Weisungen des BLW müssen sicherstellen, dass die botanische Vielfalt nach 4 Jahren die Kriterien des ökologischen und agronomischen Nutzens gemäss Anhang 4a immer noch erfüllt. 13 in der Praxis spricht man von Säuberungsschnitt.
Anhang 4 Ziffer 2.1.1		Wir begrüssen die Präzisierung und damit den Ausschluss von Kalkdüngern auf diesen Flächen.
Anhang 7 Ziffer 3.2.1 Buchstabe a		Die seit 1.1.2023 gültigen Grundanforderungen des Bundes für den BFF-Typ Getreide in weiter

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Reihe (GiwR) beurteilt die Schweizerische Vogelwarte zur Erreichung der UZL-Ziele als zu niederschwellig. Ausserdem ist der flächig zulässige Einsatz von PSM und Herbiziden stossend: Dieser ist grundsätzlich auf sämtlichen BFF laut Art. 58 Abs. 4 verboten. Auch eine Düngung ist bei keinem der übrigen BFF auf Acker erlaubt. Eine niederschwellige GiwR als BFF unterwandert diese Verordnungsauflagen. Hingegen sind die Anforderungen für Produktionssystembeiträgen alle erfüllt: Produktionssystembeiträge sollen «eine naturnahe und umweltfreundliche Produktionsform fördern», damit den «Nährstoff- und Pflanzenschutzmitteleinsatz optimieren, die Bodenfruchtbarkeit erhalten und die Biodiversität fördern» (Agridea, Faktenblatt Ackerbau 2022). Die gegenwertig umsetzbare GiwR Massnahme erfüllt diese PSB-Anforderungen, während sie die BFF-Auflagen in ganz wesentlichen Punkten nicht erfüllt (flächiger PSM- und Herbizideinsatz). Deshalb beantragen wir, dass GiwR nicht als BFF, sondern über Produktionssystembeiträge PSB entschädigt wird. Ab 2024 können alle Kantone GiwR auch in ihre Vernetzungsrichtlinien aufnehmen. Da in solchen Fällen zusätzlich Vernetzungsgelder gesprochen werden, sollen die Anforderungen an GiwR deutlich weiter gehen als die momentan vorgegebene Grundanforderung. Ein reines Lagekriterium oder eine Mindestgrösse reichen nicht aus. Studien aus Deutschland zeigen: Nur wenn GiwR sehr extensiv (ohne PSM und Düngung, reduzierte Saatmenge/Saatstärke) angebaut wird, kann die Biodiversität umfassender

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		gefördert werden. Wir erachten folgende Minimalkriterien für Vernetzungsbeiträge als zwingend (siehe ausführlich in Tabelle 1): - Die **Saatmenge/Saatstärke muss** bezogen auf die Fläche um mind. 40% **reduziert** werden (siehe Bestimmungen der Kantone AG, LU, BE) - Die **Düngung muss** ebenfalls, entsprechend dem tieferen Ertragspotenzial, **reduziert** werden. Erlaubt ist nur Hofdünger, welcher auf das erwartete Ertragspotenzial reduziert wird. - **Verzicht auf PSM und Herbizide**. Der Vernetzungsbeitrag soll den entstehenden Mehraufwand decken. - Die **Konkurrenz insb. zu mehrjährigen BFF auf Acker** muss in den Vernetzungsprojekten unbedingt vermieden werden, ansonsten können die UZL-Ziele nicht erreicht werden. Vernetzungsgelder sollen deshalb nur für BFF mit mind. UZL-Qualität gesprochen werden. - Die Kombinierbarkeit mit den Produktionssystembeiträgen «Verzicht auf PSM» und «Verzicht auf Herbzid im Ackerbau» müssten vereinfacht werden. Momentan werden diese Produktionssystembeiträge nur gesprochen, wenn sämtliche Parzellen einer Kultur in einem bestimmten Jahr so bewirtschaftet werden. Wir beantragen deshalb, diese beiden Produktionssystembeiträge für GiwR auf Niveau Parzelle zuzulassen. Diese Änderung könnte ab 2024, zusammen mit der Einführung der Vernetzungsbeiträge für GiwR auf nationaler Stufe, eingeführt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 16 Abs.1 Bst. f und Abs. 5	1 Nicht als landwirtschaftliche Nutzfläche gelten: f. Flächen mit Solaranlagen. ~~5 Flächen mit Solaranlagen zählen zur landwirtschaftlichen Nutzfläche, wenn:~~ ~~a. die Solaranlagen eine der Voraussetzungen nach Artikel 32c Absatz 1 Buchstabe c der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 20002 erfüllen; und~~ ~~b. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nachweist, dass:~~ ~~1. es sich um eigene oder mit schriftlichem Vertrag gepachtete Flächen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a, d oder e handelt; und~~ ~~2. für die Solaranlagen rechtskräftige Baubewilligungen vorliegen.~~	Landwirtschaftlich genutzte Flächen mit Solaranlagen haben eine Doppelnutzung, deren Hauptzweck nicht mehr die landwirtschaftliche Nutzung, sondern die Stromproduktion ist. Daher sollten diese Flächen nicht zur LN zählen. Die Auswirkungen von Photovoltaik auf die Biodiversität sind zudem wenig erforscht. **Wir beantragen deshalb, die bestehende Regelung beizubehalten und Anlagen nur zu Versuchs- oder Forschungszwecken zu bewilligen.**

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Artikel 4	*Für Betriebsgemeinschaften und Betriebszweiggemeinschaften werden für die Berechnung der Höchstbestände und des zulässigen Gesamtbestands die in den Artikeln 2 und 3 genannten Zahlen mit der Anzahl der beteiligten Betriebe multipliziert.* **Die Einhaltung des OBB muss geprüft werden.**	Wir lehnen diese Änderungen ab. Die Neuregelung « *Für Betriebsgemeinschaften und Betriebszweiggemeinschaften werden für die Berechnung der Höchstbestände und des zulässigen Gesamtbestands die in den Artikeln 2 und 3 genannten Zahlen mit der Anzahl der beteiligten Betriebe multipliziert*» hat beträchtliche Auswirkungen auf den Stallbau und somit auf die Umwelt. Die neuen Bestimmungen bedeuten, dass der zulässige Gesamtbestand einer Betriebsgemeinschaft und Betriebszweiggemeinschaft (BG) auf einem einzigen der beteiligten Betriebe gehalten werden kann. Dies führt zu massiv erhöhten ökologischen Emissionen/Immissionen am Standort. Diese Bestimmung führt zu einer Verwässerung der Höchstbestandesvorschriften pro Betrieb. Die Bestimmungen des GschG und GschV müssen weiter gelten. Die Einhaltung des OBB ist zentral, damit diese Bestimmung wirkt.

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Prüfen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10a Bst. a	Im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 werden bis zum Jahr 2030 die Verluste wie folgt reduziert: a. Stickstoff: um mindestens 15 Prozent;	Wir fordern weiterhin eine Reduktion von mindestens 20%. Der ursprüngliche Zielwert von 20% ist angesichts der Biodiversitätskrise ein absolutes Minimum. Zudem erläutert auch Agroscope an der Veranstaltung zum Absenkpfad vom 9.2.2023: «*Auf Basis unserer Forschung gehen wir davon aus, dass eine Reduktion der Nährstoffverluste um 20 Prozent bis 2030 erreicht werden kann, und zwar ohne Einbussen bei den Erträgen.».*

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	Schweizerischer Bäcker-Confiseurmeister-Verband SBC
Adresse / Indirizzo	Seilerstrasse 9, 3001 Bern
Datum / Date / Data	26. April 2023

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der Schweizerische Bäcker-Confiseurmeister-Verband (SBC) ist der Vertreter der Bäckerei- und Confiseriebranche und unterstützt als Mitglied von Swissgranum deren Eingaben. Mit dieser Vernehmlassung weisen wir auf ein spezifisches “Hefeinteresse” hin, dass für unsere Branche relevant ist:

Wir ersuchen Sie, die Übergangsbestimmung zur Änderung der Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft vom 2.11.2022 (SR 910.181) bzgl. der Verwendung von nicht biologischem Hefeextrakt für die Herstellung von biologischer Hefe folgendermassen zu ändern: Die Übergangsfrist ist an diejenige der EU anzupassen und soll damit um ein Jahr bis zum 31.12.2024 verlängert werden (wie in der EU-Verordnung 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates, Anhang II, Teil VII). Diese Anpassung ist notwendig, da es andernfalls in der Schweiz im Jahr 2024 keine biologische Hefe mehr geben würde.

Grund ist, dass es zurzeit nicht möglich ist, Hefe mit einem biologischen Hefeextrakt herzustellen. Ob Backhefe überhaupt ohne das nicht-biologische Hefeextrakt, das heutzutage verwendet wird, und damit ohne diese Spurenelemente und Vitamine ihren Nutzen des Triebes erfüllen könnte, ist grundsätzlich fraglich. Alle Hefeproduzenten (es sind nur eine Handvoll), die in Europa biologische Backhefe herstellen, verwenden konventionelles Hefeextrakt. Dieses Extrakt bezieht die Schweizer Backhefeindustrie von den europäischen Hefeproduzenten (da es in der Schweiz nicht hergestellt wird).

Es liegt im Interesse der europäischen und schweizerischen Hefeindustrie und damit eingeschlossen die Bäckerei- und Confiseriebranche, ein biologisches Hefeextrakt zur Herstellung von biologischer Hefe zu entwickeln, oder falls das nicht möglich ist, den wissenschaftlichen Beweis anzutreten, dass die Herstellung von biologischer Hefe ohne nicht biologisches Hefeextrakt nicht funktioniert. Das kann aber zwingend nur in Zusammenarbeit mit der europäischen Hefeindustrie geschehen, wobei ein gleicher Zeitplan unabdingbar ist. Andernfalls wäre die Schweizerische Hefeindustrie zumindest im Jahr 2024 isoliert und müsste als einzige Playerin schon die neuen Vorschriften anwenden. Ohne Angleichung der Übergangsbestimmung würde es somit ab dem Jahr 2024 resp. mindestens im Kalenderjahr 2024, bis allenfalls auf europäischer Ebene eine Lösung gefunden wurde, keine biologische Hefe in der Schweiz mehr geben. Dies hätte dann wiederum Implikationen auf die schweizerische Bäckerei- und Confiseriebranche. Ohne die Herstellung biologischer Hefe ist die schweizerische Hefeindustrie in ihrer Existenz bedroht, denn der Binnenmarkt mit konventioneller Hefe ist umkämpft sowie zu klein, um überleben zu können. Der Export von konventioneller Hefe ist wegen Zollbeschränkungen der EU und höherer Produktionskosten in der Schweiz (wegen Einführrestriktionen der Zuckermelasse) unmöglich. Mit der inländischen Hefeproduktion ist auch die Selbstversorgung der Schweiz mit Backhefe bedroht.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Übergangsbestimmung zur Änderung vom 2. November 2021 (Abs. 1)	Verlängerung der Übergangsfirst um ein Jahr bis zum 31.12.2024: «Bis zum 31. Dezember 2024 ist das Hinzufügen von bis zu 5 Prozent nicht biologischem Hefeextrakt oder -autolysat, berechnet in Trockenmasse, für die Herstellung von biologischer Hefe zugelassen, wenn nachweislich kein Hefeextrakt oder -autolysat aus biologischer Erzeugung erhältlich ist.)»	Ohne diese Verlängerung bzw. Anpassung an die europäische Frist wird es im Jahr 2024 keine Biohefe mehr geben in der Schweiz, da es aktuell nicht möglich ist, ohne konventionelles Hefeextrakt Backhefe herzustellen. Detailliertere Begründungen finden sich unter den allgemeinen Bemerkungen.

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	SBLV
Adresse / Indirizzo	
Datum / Date / Data	

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12) 5

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 6

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16) 13

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) 14

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20) 15

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171) 16

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) 17

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341) 18

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 19

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 20

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) 21

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 22

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) 23

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) 24

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201) 25

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) 26

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der SBLV dankt dem Bund für die Möglichkeit, im Rahmen dieser Vernehmlassung zum Verordnungspaket Stellung zu nehmen. Unsere Stellungnahme geht in zahlreichen Bereichen mit den Vorschlägen des SBV einig, was unserem Engagement für die Bauernfamilien entspricht. Wir beschränken uns daher auf Aspekte, welche uns besonders wichtig erscheinen.

Der SBLV ist enttäuscht, dass die Bauernfamilien jährlich mit Beitragsreduktionen konfrontiert sind. Die finanzielle Planungssicherheit ist nicht mehr gegeben und verunsichert die Bauernfamilien stark, was zu einer grossen psychischen Belastung führt. Es entsteht der Eindruck, dass die erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen jährlich erhöht werden müssen, gleichzeitig werden die finanziellen Entschädigungen dafür gekürzt. Das ist für uns inakzeptabel und kommt einer Geringschätzung der geleisteten Arbeit gleich. Die Agrarpolitik sollte dazu dienen, unsere Bauernfamilien bei ihren Tätigkeiten zu unterstützen. Eine Stabilität ist zwingend nötig, damit das Vertrauen in die Agrarpolitik wieder hergestellt werden kann und die Bauernfamilien nicht unter massiven Einkommensreduktionen leiden müssen. Es erscheint uns wichtig, dass der Bund die Bäuerinnen und Bauernfamilien in ihren Rollen gemäss der Bundesverfassung als ernstzunehmende Partner anerkennt und zukünftig von zu pointierten oder praxisfremden Regelungen absieht, um eine Situation von Vertrauen und administrativer Vereinfachung zu fördern.

Die Reduktion des Versorgungssicherheitsbeitrags zur finanzpolitischen Absicherung der Produktionssystembeiträgen wird abgelehnt. Es muss bedacht werden, dass der vom Bund versprochene Ausgleich durch andere Beiträge nicht ohne zusätzliche Kosten möglich ist. Das Kostenumfeld ist aktuell bereits sehr hoch und kann nicht durch höhere Produktepreise ausgeglichen werden. Auch die Reduktion des Tierwohlbeitrages für besonders tierfreundliche Stallhaltungen BTS ist für uns unverständlich. Dies hätte nach der Abstimmung zur Massentierhaltungsinitiative, während der das höhere Tierwohl in der Schweiz als Argument in den Vordergrund gerückt wurde, eine negative Symbolwirkung für Tierhalter wie auch Konsumenten. Zudem können Bauerfamilien nicht freiwillig darüber entscheiden, ob sie davon zurücktreten möchten, da die baulichen Investitionen getätigt wurden und dieser Beitrag in den Budgets der Kreditkassen einbezogen wurden. Die bereits erbrachten Leistung (z.B. Investitionen in eine BTS-konforme Stallhaltung) würde daher ohne Kompensationsmöglichkeit schlechter entschädigt. Die negativen Folgen treffen nicht nur die Bauernfamilien, sondern auch die Nutztiere.

Zahlreiche Änderungen werden bis ins Detail geregelt. Beispielsweise ist eine Konsultation diverser Ämter nötig, um das Mulchen bei einer Verbuschung zu ermöglichen. Dieses Mikromanagement muss gestoppt werden und ein pragmatisches Vorgehen ist nötig, damit die Bauernfamilien ihre wertvolle Arbeit ohne übermässige Bürokratie weiterführen können und nicht der Eindruck entsteht, dass unserer täglichen Arbeit und unserem Urteilsvermögen kein Vertrauen geschenkt wird. Es ist bedenklich, wie der Bund die Urteilsfähigkeiten und Handlungen der gut ausgebildeten Landwirtinnen und Landwirten ständig in Frage stellt. Mit Erfolg führen unsere Betriebsleitenden wichtige Unternehmen zur Ernährung der Gesellschaft und zum Erhalt unserer wertvollen Lebensräume. Anstatt sie konstruktiv zu fördern, ihre Leistungen wertzuschätzen und ihnen die bestmöglichen Rahmenbedingungen für ihre tägliche Arbeit zu schaffen, konfrontiert der Bund unsere Bauernfamilien jährlich mit erschwerten Bedingungen und setzt sie zunehmend unter Druck. Dadurch entsteht ein Klima des Misstrauens, welches die Weiterentwicklungen der Landwirtschaftsbetriebe hemmt und nachhaltige Lebensbedingungen auf unseren Betrieben verunmöglicht. Zudem ist diese Situation kontraproduktiv. Die Motivation der Bäuerinnen und Bauern sich für eine nachhaltige Produktion einzusetzen schwindet, wenn das Gefühl entsteht, die Arbeit werde nicht wertgeschätzt.

In der Landwirtschaft arbeiten wir mit der Natur, mit Tieren, Maschinen und Gebäuden. Der Flexibilität sind Grenzen gesetzt. Es ist zwingend notwendig, dass sich die Betriebsleitenden auf eine gewisse Beständigkeit in der Agrarpolitik verlassen können. Wir fordern daher, dass die in einer Agrarpolitik beschlossenen Anforderungen und Beiträge bis zu einer nächsten Reformetappe möglichst stabil bleiben, damit ein Minimum an Planungssicherheit gegeben

werden kann. Falls Anforderungen erhöht werden, ist das Agrarbudget entsprechend zu erhöhen.

Die Direktauszahlung der «Verkäsungszulagen» wird abgelehnt, da das Risiko einer Destabilisierung der Märkte zu gross ist. Eine Senkung des Milchpreises ist in der aktuellen Einkommenssituation nicht tragbar.

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die vorgeschlagene Änderung betreffend Möglichkeit, einzelne Bestimmungen eines Pflichtenhefts aufgrund von aussergewöhnlichen Ereignissen oder Situationen auszusetzen, wird unterstützt. Die Nutzung dieser Möglichkeit soll aber restriktiv gehandhabt werden, um GUB und GGA nicht unnötig zu verwässern.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die vorgeschlagenen Änderungen führen nur in den wenigsten Fällen zu einer Vereinfachung für die Bauernfamilien. Es wird zunehmend schwieriger, sich in diesem umfangreichen Katalog von Anforderungen, Detailregelungen und jährlichen Änderungen zurechtzufinden. Dies führt dazu, dass das Direktzahlungssystem mittelfristig nicht mehr umsetzbar, verständlich und kommunizierbar ist. Für die Bauernfamilien stellt dies ein grosses Risiko und eine zunehmende Angst bei Kontrollen dar. Zugleich werden zahlreiche Beiträge auf Vorrat oder nur kurz nach oder sogar vor der Umsetzung gekürzt, ohne die genauen Anmeldungen der Produktionssystembeiträge zu kennen. Diese Einkommensreduktion ist für unsere Bauernfamilien inakzeptabel. Weiter werden Kürzungen vorgeschlagen wie beispielsweise bei den BTS Beiträgen, welche ganz klar eine langfristige Planungssicherheit verunmöglichen und im Gegensatz stehen zu der Strukturverbesserungsstrategie.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 21 Pufferstreifen	Aenderung Entlang von oberirdischen Gewässern, Waldrändern, Wegen, Hecken, Feld- und Ufergehölzen und Inventarflächen ~~nach den Artikeln 18a und 18b NHG, ohne ausgeschiedene Pufferzonen,~~ sind Pufferstreifen nach Anhang 1 Ziffer 9 anzulegen.	Der SBLV lehnt diese Verschärfung ab. Der Gewässerraum ist von vornherein ein Pufferstreifen, weshalb das Anlegen eines Pufferstreifens entlang des Gewässerraums nicht nötig ist. Auch ohne Verordnungsänderung wird das Anliegen im geltenden Recht bereits sichergestellt.
Art. 29 Abs. 4–8	Aenderung 4 Zur Weidepflege und zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen ist das Mulchen zulässig, wenn: ~~a. der Eingriff frühestens ab dem 15. August erfolgt;~~ b. die Gras- und Krautnarbe intakt bleibt; und c. keine Flächen betroffen sind, die nach dem NHG geschützt sind. 5 Zur Entbuschung von Flächen ist das Mulchen ~~mit einer vorgängigen Bewilligung des Kantons~~ zulässig. ~~Der Kanton~~	Der SBLV begrüsst grundsätzlich das Ermöglichen des Mulchens zur Verhinderung der Verbuschung und zur langfristigen Gewährleistung der Biodiversität. Es gibt Kantone, welche mit dieser Massnahme bereits Erfahrungen gesammelt haben (beispielsweise Graubünden mit dem Projekt «Räumung einwachsender Wiesen und Weiden»). Es ist jedoch nicht zielführend, wenn zu viele Vorgaben gemacht werden, wie beispielsweise ein Mulchtermin ab dem 15. August, da dies ein Eingreifen zu idealen Bedingungen verhindern kann. Auch dürfen keine Anforderungen eingeführt werden, welche nicht kontrolliert werden können, wie

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~hört die zuständigen kantonalen Fachstellen für Naturschutz, Forst und Wildhut vor Erteilung einer Bewilligung an und kann vom Bewirtschafter oder von der Bewirtschafterin ein Gutachten einer Beratungsstelle verlangen.~~ ~~6 Die Bewilligung muss folgende Auflagen enthalten:~~ ~~a. Der Eingriff erfolgt frühestens ab dem 15. August.~~ ~~b. Höchstens 10 Prozent der bearbeiteten Bodenoberfläche sind nach dem Eingriff beschädigt.~~ ~~c. Die Fläche weist nach dem Eingriff ein Mosaik von Anteilen offener Weide und Sträuchern auf, wobei die Sträucher auf mindestens 1 Are pro 10 Aren stehen gelassen worden sind.~~ ~~7 In begründeten Fällen kann der Kanton von den Auflagen abweichen.~~ ~~8 Das Mulchen nach Absatz 5 ist höchstens zwei Jahre in Folge auf derselben Fläche zulässig. Danach ist mit einer angepassten Weideführung eine nachhaltige Bewirtschaftung sicherzustellen. Ein erneutes Mulchen darf frühestens nach acht Jahren erfolgen.~~	beispielsweise höchstens 2 Jahre. Zudem ist von der schwerfälligen administrativen Prozedur abzusehen, da ein Gesuch nur geprüft werden könnte, wenn jede zuständige Person vor Ort einen Augenschein macht. Dieser Prozess steht ganz klar im Widerspruch zur administrativen Vereinfachung, welche von unserem Verband seit Jahren gefordert wird.
Art. 35 Abs. 1–3	Zustimmung	Der SBLV begrüsst die Vereinheitlichung beim maximal zulässigen Anteil an Kleinstrukturen auf BFF und Rückzugsstreifen, da dies Klarheit schafft für unsere Bauernfamilien.
Art. 47b, Abs. 2, Bst. d	Aenderung d) Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, bis 365 Tage alt.	Es ist sehr störend, dass der betriebliche Aufwand für Herdenschutzmassnahmen aus dem Agrarbudget finanziert wird, obwohl die Anforderungen der Jagdverordnung entspringen, einer gesetzlichen Grundlage des BAFU. Diese Abgeltung des Zusatzaufwandes ist klar aus dem Umweltbudget zu finanzieren. Falls dies nicht der Fall ist, müssen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		die Anforderungen an den Herdenschutz der Agrargesetzgebung entsprechen, wonach nicht der Herdenschutz, sondern die Offenhaltung der Alpen im Vordergrund steht. Zudem ist unverständlich, wieso der Herdenschutz der Tiere der Rindergattung über 1-Jährig finanziell nicht abgegolten wird. Bauernfamilien, welche sich aus persönlicher Motivation dazu entscheiden, die generell als nicht schützbar eingestuften Rinder gegen Wolfsangriffe zu schützen, tun dies für Rinder sämtlichen Alters. Die durch Wölfe verübten Risse im Jahr 2022 haben gezeigt, dass auch Tiere über einem Jahr nicht verschont werden. Daher muss dieser Aufwand zwingend für sämtliche geschützten Rinder abgegolten werden. Eine Abstufung der Tarife nach GVE ist möglich, falls der finanzielle Aufwand als zu gross eingeschätzt wird. Es muss unbedingt verhindert werden, dass durch den zunehmenden Druck durch die Grossraubtiere unsere Alpen nicht mehr genügend bestossen und aufgegeben werden. Dies hätte nicht nur auf die Alpwirtschaft, sondern auch für die Biodiversität gravierende Folgen. Das Herdenschutzkonzept muss aufzeigen, mit welchen betrieblichen und technischen Massnahmen und Vorkehrungen eine oder mehrere Tierkategorien während der Sömmerungszeit vor Grossraubtieren geschützt werden können. Es muss vom Kanton bewilligt werden. Der Kanton überprüft die Einhaltung des Konzeptes im Rahmen der Grundkontrollen
Art. 55, Abs. 1	Neu: h ^{bis}) Buntbrache nach Reben	Die Weinbäuerinnen und Weinbauern haben heute zunehmend Mühe, Biodiversität in die Reben zu bringen. Mit der Möglichkeit, auf einer gerodeten Rebfläche eine mehrjährige Buntbrache anzulegen, würde die Biodiversität aufgewertet.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 57 Abs. 4	Aenderungen: 4 Für Biodiversitätsförderflächen nach den Absätzen 1 Buchstabe d und für Bäume nach Absatz 1bis Buchstabe b können die Kantone die Verpflichtungsdauern für Beiträge der Qualitätsstufen I und II sowie für den Vernetzungsbeitrag nach Artikel 61 und Landschaftsqualitätsbeiträge nach Artikel 63 auf derselben Fläche aufeinander abstimmen. Die Bewirtschaftenden haben in diesem Fall die Möglichkeit von laufenden Verträgen zurückzutreten.	Diese Harmonisierung wird insofern unterstützt, da die für die Bauernfamilien die Handhabung der verschiedenen Verpflichtungsperioden erleichtert. Die Landschaftsqualitätsbeiträge müssen auch einbezogen werden, damit der Nutzen optimal ist. Sobald eine Synchronisierung stattfindet, müssen die Bauernfamilien jedoch auch die Möglichkeit haben, von den laufenden Verträgen zurückzutreten.
Art. 58a Abs. 2	…. die Gewichtung der Kriterien richtet sich nach der Zielsetzung und dem Einsatzbereich der Saatmischung. ~~Das BLW hört vorgängig das BAFU an.~~	Diese Anhörung kompliziert und verlangsamt die Umsetzung und daher ist darauf zu verzichten.
Art. 62 Abs. 5	5 Für Flächen, für die ein Vernetzungsbeitrag ausgerichtet wird, können von den Anforderungen der Qualitätsstufe I abweichende Vorschriften festgelegt werden, wenn dies aufgrund der Zielarten erforderlich ist. ~~Die Vorschriften sind zwischen dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin und dem Kanton schriftlich zu vereinbaren, wobei die kantonale Fachstelle für Naturschutz einbezogen werden muss~~.	Diese Vereinfachung wird vom SBLV begrüsst. Der Prozess ist jedoch zu kompliziert und muss administrativ vereinfacht werden. Die doppelte Unterschrift von zwei kantonalen Ämtern ist schwerfällig, der Einbezug der kantonalen Fachstelle für Naturschutz bietet einen unnötigen Mehraufwand.
Art. 71b Abs. 5bis	…. Die Gewichtung der Kriterien richtet sich nach der Zielsetzung und dem Einsatzbereich der Saatmischung. ~~Das BLW hört vorgängig das BAFU an.~~	Diese Anhörung kompliziert und verlangsamt die Umsetzung und daher ist darauf zu verzichten.
Art. 71c Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens, Abs. 2	2 Der Beitrag für Hauptkulturen auf offener Ackerfläche wird ausgerichtet: a. bei den Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 1: wenn gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der entsprechenden Fläche mit einer Kultur oder einer Zwischenkultur bedeckt sind;	Der SBLV unterstützt die Entkoppelung von Bodenbedeckung und Saatsystem sehr. Bei den Bedingungen zur angemessenen Bodenbedeckung muss zwingend die witterungsbedingte und klimatische Situation berücksichtigt werden. Es kann beispielsweise bei starker Sommertrockenheit möglich sein, dass eine Saat nicht

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. bei den übrigen Hauptkulturen auf der offenen Ackerfläche, wenn auf ~~80~~ **70** Prozent der Flächen, auf denen die Hauptkultur mit Ernte vor dem 1. Oktober, geerntet wird: 1. **wenn es die Witterung ermöglicht,** nach deren Ernte innerhalb von sieben Wochen eine weitere Kultur, eine Winterkultur, Zwischenkultur oder Gründüngung angelegt wird, wobei Untersaaten als Kulturen zählen, und 2. wenn bis zum 15. Februar des folgenden Jahres auf diesen Flächen keine Bodenbearbeitung erfolgt, wobei Flächen auf denen noch eine ~~Winter~~kultur angelegt wird, ausgenommen sind.	sinnvoll ist, da ein Auflaufen unmöglich ist. Der Absatz 2 muss so angepasst werden, dass für alle Kulturen eine Anforderung an 70% gestellt wird (nicht höher für Ackerbau). Zudem müssen bei Ansaaten bis zum 15. Februar nicht nur Winterkulturen, sondern zum Beispiel auch Gemüse oder Leguminosen möglich sein. Es ist unbedingt auf den Zustand des Bodens und nicht auf einen strikten Kalender zu schauen.
Anhang 7: Beitragsansätze	Keine Anpassung vor der Evaluation der definitiven Anmeldungen zu den Produktionssystembeiträgen.	Es ist inakzeptabel, dass die Bauernfamilien eine Reduktion der Beiträge akzeptieren müssen, ohne die finanziellen Auswirkungen der definitiven Anmeldungen zu den Produktionssystembeiträgen zu kennen. Diese Kürzung ist direkt Einkommensrelevant.
Ziff. 1.6.1 Bst. a	Der Sömmerungsbeitrag wird aufgrund des festgelegten Normalbesatzes berechnet und beträgt pro Jahr für: a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung: ~~400~~ **500** Fr. pro NST	Dieser Beitrag ist unverändert auf 500 Fr. pro NST zu belassen. Die Kosten für die gesellschaftlich gewollte Ausbreitung der Grossraubtiere sind vollumfänglich nach Verursacherprinzip aus Mitteln ausserhalb des Agrarkredites, d.h. aus Mitteln des BAFU zu finanzieren. Wenn bereits so kurz nach Umsetzung eine Kürzung erfolgt, ist dies ein völlig falsches Signal an die betroffenen Tierhalterinnen und das Alppersonal.
Ziff. 1.6.3	Der Zusatzbeitrag für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen wird ~~**aufgrund der effektiven**~~	Weil die Anforderungen für diesen Beitrag in der JSV definiert sind, ist auch dieser Beitrag in die JSV zu transferieren

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~**Bestossung berechnet und**~~ beträgt pro Jahr für: a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung oder in Umtriebsweide: **350** Fr. pro NST b. Milchschafe: **350** Fr. pro NST c. Ziegen **und Milchziegen**: **350** Fr. pro NST d. Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel~~, bis 365 Tage alt:~~ **350** Fr. pro NST	und zusätzlich sind die Kosten für die Erstellung der einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepte über die JSV abzugelten. Die Finanzierung hat aus Mitteln des BAFU ausserhalb des landwirtschaftlichen Kreditrahmens zu erfolgen. Freiwillige Herdenschutzmassnahmen bei Rindern dürfen nicht ab dem Alter von einem Jahr vollumfänglich der Bauernfamilie angelastet werden. Die Risse betreffen auch ältere Rinder oder Kühe, weshalb auch dort aus persönlicher Motivation freiwillig betriebener Herdenschutz abgegolten werden soll.
Ziff. 2.1.1, 2.1.2, 3.1.1	Anderungen streichen und aktuelle Beitragsansätze beibehalten.	Es darf keine Beitragskürzung auf Vorrat stattfinden. Zuerst ist zu prüfen, ob nach der definitiven Anmeldung an die Produktionssystembeiträge immer noch ein Defizit an finanziellen Mitteln vorhanden ist (siehe Begründung in den allgemeinen Bemerkungen).
Ziff. 2.2.1	Anderungen streichen und aktuelle Beitragsansätze beibehalten.	Der Versorgungssicherheitsbeitrag muss unverändert auf Niveau 2022 bleiben. Daher ist eine Anpassung des Produktionserschwernisbeitrags nicht angebracht. Zudem gilt es darauf zu achten, dass bei einer allfälligen Kürzung der Beiträge keine Verschiebung der Beiträge ins Berggebiet erfolgt. Talbetriebe mit Tierhaltung und ohne Ackerbau haben mit den vorgeschlagenen Beiträgen keine Möglichkeit, den Verlust an Direktzahlungen auszugleichen.
Ziffer 5.8.1	Aenderung streichen und aktuellen Beitragssatz beibehalten	Dieser Beitrag trägt zu einer besseren Bodenfruchtbarkeit bei und hilft, gegenüber Klimaänderungen vorzusorgen. Daher ist es für die Bauernfamilien inakzeptable, dass auch dieser Beitrag nur 1 Jahr nach der Einführung bereits gekürzt

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		wird.
Ziffer 5.12.1	Aenderung streichen und aktuellen Beitragssatz beibehalten	Die besonders tierfreundliche Stallhaltung entspricht einem grossen Anliegen der Bevölkerung. Diese Kürzung nur kurz nach der Abstimmung zur Massentierhaltung ist unverständlich und setzt ein falsches Signal, auch gegenüber den Konsumentinnen. Die Bauernfamilien haben in den letzten Jahren sehr grosse Investitionen diesbezüglich getätigt. Der BTS Beitrag dient dazu, die jährlichen Kosten, welche bei einem höheren Tierwohl grösser sind, auszugleichen. Daher ist es nicht tragbar und geht gegen eine Planungssicherheit bei Investitionen, wenn diese Beiträge reduziert werden.
Ziffer 5.13.1	Aenderung streichen und aktuellen Beitragssatz beibehalten	Der Beitrag für die längere Nutzungsdauer ist noch nicht eingeführt und soll bereits wieder gekürzt werden. Genau diese Langlebigkeit wird in der Klimastrategie des Bundes als zentrales Instrument hervorgehoben, um den Methanausstoss zu reduzieren. Daher ist es für die Bauernfamilien unverständlich, wieso diese Leistung finanziell weniger wert sein soll.

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SBLV begrüsst die vorgesehenen Anpassungen, welche aufgrund der Erfahrungen zu einer Vereinfachung der Auflagen führen soll. Ziel soll es sein, dass der Zugang zu diesen Projekten für die Bauernfamilien so einfach wie möglich gestaltet wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Ziel der künftigen Gesetzgebung muss es sein, dass Flächen für Agrofotovoltaik nach Art. 32c RPV als LN mit Anspruch auf Direktzahlungen gelten. Grössere Bodensolaranlagen, welche hauptsächlich der Energiegewinnung dienen und nicht mehr auf Nahrungsmittelproduktion ausgerichtet sind, sollen jedoch den Anspruch auf Direktzahlungen verlieren. Für die Detailbemerkung zu Artikel Art. 16 Abs.1 Bst. f und Abs. 5 verweisen wir auf die Stellungnahme des SBV.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SBLV begrüsst diese Änderung. Unsere Bauernfamilien setzen viel Zeit und Energie ein, um ihre Felder und Kulturen frei von ungewünschten Pflanzen zu halten. Daher ist eine offizielle Bekämpfung von Ambrosia und die Einschränkung der Verbreitung dieser invasiven gebietsfremde Pflanzenart sehr begrüssenswert.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SBLV nimmt nicht eigenständig zu dieser technischen Verordnung Stellung und verweist auf die Antwort des SBV.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SBLV nimmt nicht eigenständig zu dieser technischen Verordnung Stellung und verweist auf die Antwort des SBV.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SBLV nimmt nicht eigenständig zu dieser technischen Verordnung Stellung und verweist auf die Antwort des SBV.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SBLV nimmt nicht eigenständig zu dieser technischen Verordnung Stellung und verweist auf die Antwort des SBV.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SBLV lehnt eine Direktauszahlung der Zulagen für verkäste Milch und Fütterung ohne Silage ab. Das Risiko einer Destabilisierung des Milchmarktes ist zu gross. Eine eventuelle Senkung des Milchpreises könnte die Folge sein, was für unsere Bauernfamilien nicht tragbar wäre. Es ist unverständlich, dass trotz einhelligem Widerstand der Branche die Direktauszahlung eingeführt werden soll. Die aktuelle Gesetzgebung ist daher beizubehalten. Betreffend das Detail verweisen wir auf die Stellungnahme des SBV.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SBLV unterstützt die vorgeschlagenen Aenderungen und unterstützt den Antrag des SBV bei einem Bewirtschafterwechsel.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Ein tieferes Reduktionsziel für Stickstoff wird begrüsst, wobei dieses wie bereits in vorgängigen Vernehmlassungen gefordert bei 10% sein muss und nicht bei 15%. Die vorgeschlagenen Massnahmen ermöglichen es nicht, ein Ziel von 15% zu erreichen. Daher ist es unverständlich, dass die Bauernfamilien mit einem unrealistischen Ziel alleine gelassen werden. Es kann nicht sein, dass viele Anstrengungen von der Branche unternommen werden, dies jedoch später nicht gewürdigt wird, da bereits von Beginn weg klar war, dass die Erreichbarkeit nicht möglich ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SBLV schliesst sich der Stellungnahme des SBV an.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SBLV unterstützt den neuen Art. 6a, der es ermöglichen soll, die durch die Goldgelbe Vergilbung und die Schwarzholzkrankheit verursachten Schäden an den Reben zu reduzieren. Für unsere Winzerinnen ist dies wichtig. Unbegreiflich ist für uns die Streichung von Art. 6 Abs. 4. Die Einfuhr, die Produktion und das Inverkehrbringen bestimmter Wirtspflanzen des Feuerbrands müssen weiterhin verboten sein. Der Feuerbrand stellt für unsere Obstbäuerinnen eine grosse finanzielle Einbusse dar.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6 Abs. 4	~~Aufgehoben~~ [4] Unabhängig davon, ob Gebiete nach Absatz 1 ausgeschieden werden, sind die Einfuhr, die Produktion und das Inverkehrbringen von Cotoneaster Ehrh., Photinia davidiana Cardot und Photinia nussia Cardot verboten.	Der SBLV lehnt diese Aufhebung strikt ab. Es ist inakzeptabel, dass das Verbot für die Einfuhr, die Produktion und das Inverkehrbringen bestimmter Wirtspflanzen des Feuerbrands aufgehoben wird. Das Verbot ist eine radikale Massnahme für ein radikales Problem. Es wäre unbegreiflich, dass zum einen Massnahmen zur Bekämpfung von Erwinia amylovora in der Schweiz umgesetzt werden müssen, während gleichzeitig die Verbreitung dieses Erregers über Importe nicht mehr kontrolliert wird. Ausserdem werden diese Wirtspflanzen in der Schweiz nicht gebraucht. Das Verbot in der geltenden Gesetzgebung hat es erlaubt, eine Verbreitung dieser Krankheit einfach und wirksam zu bremsen, die noch verheerendere Ausmasse hätte annehmen können.

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Organisation / Organizzazione	**Schweizerischer Getreideproduzentenverband** **SGPV - FSPC**	SGPV-FSPC Schweizerischer Getreideproduzentenverband Fédération suisse des producteurs de céréales Federazione svizzera dei produttori di cereali
Adresse / Indirizzo	Belpstrasse 26 3007 Bern	
Datum / Date / Data	Bern, 2. Mai 2023 Fritz Glauser, Präsident	Pierre-Yves Perrin, Geschäftsführer

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen 3
BR 02 Direktzahlungsverordnung (910.13) 4
BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung (910.91) 8
BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft (919.118) 8
Einzelkulturbeitragsverordnung, EKBV (910.17) 9

Allgemeine Bemerkungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir möchten uns dafür bedanken, dass Sie uns die Möglichkeit geben, an diesem Anhörungsverfahren teilzunehmen.

Der Schweizerische Getreideproduzentenverband (SGPV) nimmt im Folgenden nur zu denjenigen Aspekten Stellung, die die Getreide-, Ölsaaten- und Eiweisspflanzenproduktion direkt betreffen. Bei allen anderen Elementen unterstützt der SGPV die Stellungnahme des Schweizer Bauernverbandes (SBV).

Mit bestem Dank im Voraus für die Berücksichtigung unserer Forderungen sowie derjenigen des SBV verbleiben wir mit freundlichen Grüssen.

BR 02 Direktzahlungsverordnung (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SGPV bedauert, dass das BLW mit der Revision der Verordnungen den Rahmen dieser Vernehmlassung abwartete, um die bereits früher formulierten Bemerkungen zu berücksichtigen. Wir stellen dennoch fest, dass die Bemerkungen des SGPVs Bestandteil dieser Konsultation sind, insbesondere die Entkopplung der Bodenbedeckung von der Bodenbearbeitung (pfluglose Bodenbearbeitung) sowie der Verzicht auf eine 4-jährige Teilnahme an diesen Programmen. Wir möchten noch einmal betonen, dass es für die Landwirte einfacher und verständlicher gewesen wäre, wenn die Bemerkungen des SGPV bereits letztes Jahr berücksichtigt worden wären.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Nicht in Vernehmlassung Art. 14a Anteil an Biodiversitätsförderflächen auf Ackerfläche	[4] (neu) Die Bestimmung tritt ab 01.01.2025 in Kraft. weitere anrechenbare Flächen: 1. Flächen mit Untersaaten mit hohem Leguminose-Anteil sind an die 3.5% anrechenbar. 2. Flächen mit mehrjährigen Kunstwiesen mit hohem Leguminosen-Anteil (mind. 50%) sind an die 3.5% anrechenbar. 3. Agroforst 4. Obstbäume 5. Hecken 6. QII-Wiesen 7. Stillgelegtes Ackerland im Rahmen von PSM- und Nitratprojekten	Zu Abs. 4 (neu): Die Einführung der obligatorischen 3.5% BFF auf Ackerfläche ist um ein Jahr zu verschieben, da einerseits in der Praxis nachwievor viele offene Fragen bezüglich Umsetzung der Bestimmung vorliegen und andererseits wirksame und effiziente Massnahmen nicht anrechenbar sind, was zu korrigieren ist. Dabei sollen die neuen Massnahmen regulär ab 2024 eingeführt werden. Somit können die Betriebe erste Erfahrungen mit den neuen Elementen sammeln und es besteht Zeit nötige Anpassungen an den Bestimmungen, den Massnahmen und der Höhe der Beiträge vorzunehmen. Weitere anrechenbare Flächen: 1. Flächen (z.B. Getreide, Raps) mit Leguminosen-Untersaaten sollen als BFF anerkannt werden. Dies hätte den doppelten Vorteil, dass der Ertrag der Kultur zum einen nicht (oder nur gering) geschmälert würde, auch wenn die Ernte manchmal schwieriger ist. Und zum anderen dass der Boden anschliessend direkt bedeckt wird. Somit können einige Wochen mit Stoppelfeldern vermieden werden, die insbesondere für die Fauna nicht förderlich sind. Diese Massnahme, deren Beitrag wie bei Getreide in weiter Reihe Fr. 300.00/ha betragen könnte, wäre zudem viel günstiger als andere Brachflächen oder Säume. Es wäre denkbar, dass auch diese Flächen nur maximal 50% der 3.5% ausmachen dürften. 2. Es wurde viel über die Kulturen und Mittel in der offenen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Ackerfläche gesprochen, aber viel weniger über den Rest der Ackerfläche, also die Kunstwiesen. Daher schlage ich vor, eine Massnahme hinzuzufügen, die darin besteht, eine mehrjährige Kunstwiese auf Basis von Leguminosen auf der Ackerfläche anzulegen (mindestens 50% Leguminosen-Anteil). Die Nutzung könnte wie folgt aussehen: 1. Schnitt: keine Massnahme, 2. oder 3. Schnitt nach Wahl: Der Landwirt lässt die eingetragene Fläche ungemäht, damit sie bis zum nächsten Schnitt blühen kann (mindestens 4 Wochen zwischen zwei Schnitten). Beim Mähen der als BFF angemeldeten Fläche: keine Verwendung des Aufbereiters. Bei den folgenden Schnitten: keine zusätzlichen Massnahmen. Das Ziel ist klar: Indem man diese Flächen im zweiten und dritten Schnitt blühen lässt, bietet die Massnahme Insekten zusätzliche Nahrung, und dies zu einer Zeit, wo Nektar eher Mangelware ist. Ebenso wie Getreide in weiter Reihe darf diese Massnahme nicht mehr als 50% der 3,5% BFF auf Ackerfläche ausmachen. Die angemeldete Parzelle bleibt in der düngbaren Fläche, aber nur mit organischem Dünger. 3. – 7. Weitere wertvolle biodiversitätsfördernde Strukturen sind an die 3.5% BFF auf Ackerfläche anzurechnen. Spezialregelung für Betriebe mit Grassamenvermehrung: Bei solchen Betrieben ist eine Sonder-Regelung in Bezug auf die 3.5% BFF auf Ackerfläche zu genehmigen, denn die Grassamenvermehrung stellt sehr hohe Anforderungen an die Feldhygiene. Vor allem können keine Fremdgräser in den Vermehrungsflächen (Besatz mit fremden Samen) und blühende gleichartige Pflanzen in der Nähe der Felder toleriert werden (Isolationsabstand). Mit dieser neuen Auflage besteht die Gefahr, dass Produzenten aus der Produktion aussteigen werden. Wäre dies der Fall, würde die Schweiz ihr Know-How in diesem Bereich verlieren. Auch das Programm zur Züchtung von an die Schweiz angepassten Sorten wäre in Frage gestellt. Die Schweizer Landwirte hätten keine standortgerechten Sorten und Saatgutmischungen mehr. Die ökologischen Folgen wären sicherlich weitaus grösser als die Vorteile, die die wenigen betroffenen Betriebe durch die Regelung der 3,5% BFF

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		auf der Ackerfläche erwarten könnten.
Art. 57	**Vermehrer von Futtergräsern können von der Anwendung der 3.5% BFF-Regelung auf Ackerfläche befreit werden.**	Wenn die Produzenten die Vermehrung von Gräsersaatgut aufgeben, würde die Schweiz ihr Know-how in diesem Bereich verlieren. Auch das Programm zur Züchtung von an die Schweiz angepassten Sorten wäre in Frage gestellt. Die Schweizer Landwirte hätten keine standortgerechten Sorten und Saatgutmischungen mehr. Die ökologischen Folgen wären sicherlich weitaus grösser als die Vorteile, die die wenigen betroffenen Betriebe durch die Regelung der 3,5% BFF auf der Ackerfläche erwarten könnten.
Art. 57, Abs. 4	Für Biodiversitätsförderflächen nach den Absätzen 1 Buchstabe d und für Bäume nach Absatz 1 bis Buchstabe b können die Kantone die Verpflichtungsdauern für Beiträge der Qualitätsstufe I und II sowie für den Vernetzungsbeitrag nach Artikel 61 auf derselben Fläche aufeinander abstimmen. **Die Bewirtschaftenden haben in diesem Fall die Möglichkeit von laufenden Verträgen zurückzutreten.**	Der SGPV begrüsst es, dass den Kantonen die Möglichkeit gegeben wurde, die Vertragsdauer zu vereinheitlichen. Die Kantone müssen zudem die nötige Flexibilität haben, um die neuen Flächen zu kompensieren, die in den 3,5 % BFF auf Ackerland eingetragen sind: Ein Rückzug der aktuellen Flächen sollte als Kompensation möglich sein, um den Anteil BFF im LN nicht unnötig zu erhöhen. Mit anderen Worten, die existierenden Verträge müssen flexibel kündbar sein, um den neuen Anforderungen gerecht zu werden. **Der SGPV fordert zudem, dass Elemente, die bereits in der Vergangenheit auf Ackerflächen eingeführt wurden, bei der Berechnung der 3,5 % berücksichtigt werden können. Die Bemühungen, BFF einzurichten, waren bereits unternommen worden.**
Art. 71a	Die Verpflichtung zum Verzicht auf Herbizide für die gesamte Kultur abschaffen und die Massnahme pro Parzelle wieder einführen.	Die Akzeptanz des Herbizidverzichts würde steigen, wenn die Landwirte die Massnahme auf Ebene Parzelle und nicht auf Ebene Kultur ergreifen könnten.
Art. 71c, Abs. 2, Bst. b	Der Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens für Hauptkulturen auf offenen Flächen wird ausgerichtet für: b. übrige Hauptkulturen auf der offenen Ackerfläche, wenn auf 80 Prozent der vor dem 1. Oktober geernteten Flächen, ~~auf denen die Hauptkultur vor dem 1. Oktober geerntet~~	Wir schlagen vor, den einleitenden Satz klarer zu formulieren, damit es keine Verwechslung mit den Beiträgen für offene Ackerflächen gibt. Der Artikel 71c befasst sich ganz klar mit den Beiträgen für eine angemessene Bedeckung des Bodens. Die vorgeschlagene Formulierung scheint uns nicht eindeutig zu sein. Wir schlagen vor, die 80 % auf die gesamte

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~wird.~~ 1. nach deren Ernte innerhalb von sieben Wochen eine weitere Kultur, eine Winterkultur, Zwischenkultur oder Gründüngung angelegt wird, wobei Untersaaten als Kulturen zählen, und 2. wenn bis zum 15. Februar des folgenden Jahres auf diesen Flächen keine Bodenbearbeitung erfolgt, wobei Flächen auf denen eine Winterkultur angelegt wird, ausgenommen sind.	offene Ackerfläche des Betriebs zu berechnen, die vor dem 1. Oktober geerntet wurde, um dem Landwirt einen ausreichenden Spielraum zu lassen. Der Beitragssatz für eine angemessene Bedeckung des Bodens darf nicht reduziert werden, denn die ursprüngliche Formulierung war schlicht nicht umsetzbar! Es handelt sich hier um eine Formulierung, die näher an der Praxis ist, die jedoch an der Höhe der Beiträge nichts ändert. Wir sind immer noch überzeugt, dass diese Änderung zur Bedeckung des Bodens (verglichen mit der Version 2022) nicht in Richtung administrative Vereinfachung geht.
Art. 71d, Art. 2, Bst. b	Aufgehoben	Der SGPV unterstützt die Entkopplung von Massnahmen zur Bodenbedeckung und reduzierter Bodenbearbeitung. Es gab effektiv keinen Grund, diese beiden Massnahmen zu verknüpfen.
Anhang 7, Ziff. 2.1.1	Der Basisbeitrag beträgt ~~600~~ 700 Franken pro Hektare und Jahr.	Der Basisbeitrag muss unbedingt auf mindestens Fr. 700.-/ha bleiben, da er die Produktion von Lebensmitteln garantiert. Wenn die finanziellen Mittel nicht reichen, um einen Beitrag von Fr. 700.-/ha beizubehalten, müssten die Beiträge zur Biodiversität entsprechend reduziert werden. Priorität muss die Produktion von landwirtschaftlichen Rohstoffen haben und nicht die Biodiversität.
Anhang 7, Ziff. 5.8.1	Der Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens beträgt pro Hektare und Jahr: 2. für die übrigen Hauptkulturen auf offener Ackerfläche Fr. **250** ~~200~~	Es gibt keinen Grund, diese Beiträge zu kürzen, wenn die vorgeschlagenen Bedingungen nur einem praktischen Ansatz zur Bodenbedeckung entsprechen. Die Auflagen für die Produzenten werden nicht verringert, sie werden nur in der vom BLW vorgeschlagenen neuen Fassung angewandt.

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: Der SGPV begrüsst die Absicht, die Entwicklung von Solaranlagen auf der LN zu erleichtern, solange die landwirtschaftlichen Erträge nicht beeinträchtigt werden und die Nutzung des Bodens für die Lebensmittelproduktion technisch weiterhin möglich ist. Sollten im Rahmen der aktuellen Energiedebatte das RPG und folglich die RPV angepasst werden, muss dieser Punkt in einem Jahr neu beurteilt und daher wieder ins Verordnungspaket aufgenommen werden. Ziel der Spezialgesetzgebung muss sein, dass Agri-PV gemäss Art. 32c RPV wie vorgeschlagen direktzahlungsberechtigte LN bleiben, dass aber allfällige neurechtliche, grossangelegte Freiflächen-Solaranlagen auf LN, deren Hauptzweckbestimmung die Energieproduktion und nicht mehr die Lebensmittelproduktion ist, zwar dem bäuerlichen Bodenrecht unterstellt bleiben, jedoch nicht mehr direktzahlungsberechtigt sind. Damit bleiben sie einerseits vor Bodenspekulation und andererseits vor Fehlanreizen bewahrt.

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: Der SGPV setzt sich dem Reduktionsziel von Stickstoffverlusten von 15 % kategorisch entgegen, nach heutigem Wissensstand. Die aktuellen Angaben zeigen klar, dass schon eine Reduktion um 10 % besonders schwer zu erreichen wird, und nur realisierbar ist, wenn alle Massnahmen tatsächlich die erhoffte Wirkung haben. Der Bund und die Forschungszentren von Agroscope sind im Moment ausserstande, Massnahmen anzugeben, die über die 10 % hinaus gingen. Deshalb ist es inkonsequent und unverantwortlich von den Branchen zu erwarten, dass sie «Wunder» vorschlagen, um eine Reduktion von 15 % zu erreichen. Dasselbe gilt für Phosphor, wo eine Reduzierung der Verluste auf mehr als 15 % nach dem derzeitigen Wissensstand schlicht utopisch ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10a	*Im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 werden bis zum Jahr 2030 die Verluste wie folgt reduziert:* *a. Stickstoff: um mindestens ~~15 %~~ **10 %**;* *b. Phosphor: um mindestens ~~20 %~~ **15 %**;*	*Die Ziele müssen realistisch sein.*

Einzelkulturbeitragsverordnung, EKBV (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Situation beim Futtergetreide ist besonders besorgniserregend, da die Produzentenpreise gerade die Produktionskosten decken. Das Einkommen aus diesen Kulturen ist unzureichend. Der SGPV ist der Meinung, dass die Einführung eines spezifischen Beitrags für Futtergetreide dringend notwendig ist! Wir unterstützen zudem die Forderungen von Swisssem nach Beiträgen für Saat- und Pflanzgut, um die Rentabilität in der inländischen Produktion zu gewährleisten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1, Bst. d, f und g (neu)	Einzelkulturbeiträge werden für Flächen mit den folgenden Kulturen ausgerichtet: d. Bohnen (Phaseolus), Erbsen (Pisum), Lupinen (Lupinus), Wicken (Vicia), Kichererbsen (Cicer), Linsen (Lens) **und andere sekundäre Ackerkulturen für die menschliche Ernährung**; **f. Futtergetreide (ausgenommen Körnermais)** **g. Saatgetreide**	Aufnahme von Futtergetreide in die Liste der Kulturen, für die spezifische Beiträge gewährt werden können.
Art. 2, Höhe der Beiträge	Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr für: … b. Saatgut von Kartoffeln und Mais: ~~Fr. 700.-~~ **Fr. 1'500.-** c. Saatgut von Futtergräsern und Futterleguminosen: ~~Fr. 1'000.-~~ **Fr. 1'500.-** …	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	e. für Bohnen (Phaseolus), Erbsen (Pisum), Lupinen (Lupinus), Wicken (Vicia), Kichererbsen (Cicer), Linsen (Lens), Mischungen im Sinne von Art.6b, Abs. 2, **sowie für andere sekundäre Ackerkulturen für die menschliche Ernährung: Fr. 1'000.-/ha** **h. für Futtergetreide (ausgenommen Körnermais): Fr. 600.-** **i. Saatgetreide: Fr. 700.-**	

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	Schweizerischer Hefeverband SHV
Adresse / Indirizzo	Thunstrasse 82, Postfach 1009, CH-3000 Bern 6
Datum / Date / Data	18. April 2023 Nicole Emmenegger, Geschäftsführerin

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, uns zum Agrarpaket vernehmen zu lassen, danken wir Ihnen bestens. Wir beschränken uns in unserer Stellungnahme auf den für die schweizerischen Hefefabriken relevanten Punkt.

Für die konkreten Anliegen verweisen wir auf die nachfolgenden Bemerkungen.

Mit freundlichen Grüssen

Nicole Emmenegger, Geschäftsführerin

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der Schweizerische Hefeverband SHV ist der Vertreter der schweizerischen Hefeindustrie und unterstützt als Mitglied der Foederation der Schweizerischen Nahrungsmittel-Industrien (fial) deren Eingaben. Mit dieser Vernehmlassung weisen wir auf ein spezifisches “Hefeinteresse” hin:

Wir ersuchen Sie, die Übergangsbestimmung zur Änderung der Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft vom 2.11.2022 (SR 910.181) bzgl. der Verwendung von nicht biologischem Hefeextrakt für die Herstellung von biologischer Hefe folgendermassen zu ändern: Die Übergangsfrist ist an diejenige der EU anzupassen und soll damit um ein Jahr bis zum 31.12.2024 verlängert werden (wie in der EU-Verordnung 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates, Anhang II, Teil VII). Diese Anpassung ist notwendig, da es andernfalls in der Schweiz im Jahr 2024 keine biologische Hefe mehr geben würde.

Grund ist, dass es zurzeit nicht möglich ist, Hefe mit einem biologischen Hefeextrakt herzustellen. Ob Backhefe überhaupt ohne das nicht-biologische Hefeextrakt, das heutzutage verwendet wird, und damit ohne diese Spurenelemente und Vitamine ihren Nutzen des Triebes erfüllen könnte, ist grundsätzlich fraglich. Alle Hefeproduzenten (es sind nur eine Handvoll), die in Europa biologische Backhefe herstellen, verwenden konventionelles Hefeextrakt. Dieses Extrakt bezieht die Schweizer Backhefeindustrie von den europäischen Hefeproduzenten (da es in der Schweiz nicht hergestellt wird).

Es liegt im Interesse der europäischen und schweizerischen Hefeindustrie, ein biologisches Hefeextrakt zur Herstellung von biologischer Hefe zu entwickeln, oder falls das nicht möglich ist, den wissenschaftlichen Beweis anzutreten, dass die Herstellung von biologischer Hefe ohne nicht biologisches Hefeextrakt nicht funktioniert. Das kann aber zwingend nur in Zusammenarbeit mit der europäischen Hefeindustrie geschehen, wobei ein gleicher Zeitplan unabdingbar ist. Andernfalls wäre die Schweizerische Hefeindustrie zumindest im Jahr 2024 isoliert und müsste als einzige Playerin schon die neuen Vorschriften anwenden. Ohne Angleichung der Übergangsbestimmung würde es somit ab dem Jahr 2024 resp. mindestens im Kalenderjahr 2024, bis allenfalls auf europäischer Ebene eine Lösung gefunden wurde, keine biologische Hefe in der Schweiz mehr geben. Dies hätte dann wiederum Implikationen auf die schweizerische Backwarenindustrie. Ohne die Herstellung biologischer Hefe ist die schweizerische Hefeindustrie in ihrer Existenz bedroht, denn der Binnenmarkt mit konventioneller Hefe ist umkämpft sowie zu klein, um überleben zu können. Der Export von konventioneller Hefe ist wegen Zollbeschränkungen der EU und höherer Produktionskosten in der Schweiz (wegen Einführrestriktionen der Zuckermelasse) unmöglich. Mit der inländischen Hefeproduktion ist auch die Selbstversorgung der Schweiz mit Backhefe bedroht.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Übergangsbestimmung zur Änderung vom 2. November	Verlängerung der Übergangsfirst um ein Jahr bis zum 31.12.2024: «Bis zum 31. Dezember 2024 ist das Hinzufügen von bis zu 5 Prozent nicht biologischem Hefeextrakt	Ohne diese Verlängerung bzw. Anpassung an die europäische Frist wird es im Jahr 2024 keine Biohefe mehr geben in

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2021 (Abs. 1)	oder -autolysat, berechnet in Trockenmasse, für die Herstellung von biologischer Hefe zugelassen, wenn nachweislich kein Hefeextrakt oder -autolysat aus biologischer Erzeugung erhältlich ist.)»	der Schweiz, da es aktuell nicht möglich ist, ohne konventionelles Hefeextrakt Backhefe herzustellen. Detailliertere Begründungen finden sich unter den allgemeinen Bemerkungen.

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	Schweizerischer Pächterverband (SPV) Association Suisse Fermiers (ASF)
Adresse / Indirizzo	Geschäftsstelle Schweizerischer Pächterverband Route de Chantemerle 41 1763 Granges-Paccot info@fermier.ch
Datum / Date / Data	28. April 2023 **Alois Huber** **Präsident SPV** **Stefan Schöpfer** **Vize-Präsident SPV** **Gilles Cretegny** **Vice-président ASF**

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3
BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) 4

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Schweizerische Pächterverband (SPV) dankt dem Bundesrat für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen dieser Anhörung des landwirtschaftlichen Verordnungspakets 2023. Grundlegend unterstützt der SPV die vorgesehenen Änderungen im Verordnungspaket 2023, welche das Pachtrecht oder die Pächter direkt betreffen. Die Kommentare des SPV sowie geforderte Anpassungen sind jeweils in blauer Schrift aufgeführt.	

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 16 Abs.1 Bst. f und Abs. 5	Art. 16 Abs.1 Bst. f und Abs. 5 1 Nicht als landwirtschaftliche Nutzfläche gelten: f. Flächen mit Solaranlagen. 5 Flächen mit Solaranlagen zählen zur landwirtschaftlichen Nutzfläche, wenn: a. die Solaranlagen eine der Voraussetzungen nach Artikel 32c Absatz 1 Buchstabe a und c der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 20002 erfüllen; und b. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nachweist, dass: 1. es sich um eigene oder mit schriftlichem Vertrag gepachtete Flächen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a, d oder e handelt; und 2. für die Solaranlagen rechtskräftige Baubewilligungen vorliegen.	Der SPV begrüsst, dass die Direktzahlungsberechtigung ausschliesslich auf Flächen mit der Hauptzweckbestimmung zur landw. Nutzung gegeben sein soll. In Betracht auf die Energiedebatte ist wichtig, dass der Einsatz von Agri-PV Anlagen keine preistreibende Wirkung auf Erwerbspreise und Pachtzinse bei landwirtschaftlichen Liegenschaften hat. Deshalb ist darauf zu achten, dass auch landwirtschaftliche Liegenschaften mit Agri-PV Anlagen, die nicht mehr zur landw. Hauptzweckbestimmung genutzt werden, dem BGBB unterstellt bleiben. In Bezug auf die Pachtzinse weist der SPV einmal mehr darauf hin, dass die Pachtzinskontrolle bei landw. Grundstücken nicht funktioniert und dass zu erwarten ist, dass sich die Problematik mit den überhöhten Pachtzinsen mit dem Einsatz von Agri-PV verstärken wird. Deshalb ist die gesetzliche Bestimmung betreffend Pachtzinskontrolle bei landw. Grundstücken auf die zukünftigen Gefahren anzupassen.

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	swisssem Schweizerischer Saatgutproduzenten-Verband **Fédération suisse des producteurs de semences** **Christof Rüfenacht** Geschäftsführer *Gérant* Rte de Portalban 40 CH-1567 Delley Tel. +41 26 677 90 31 Mobile +41 79 335 23 54 Fax +41 26 677 17 55 ruefenacht@swisssem.ch **www.swisssem.ch**
Adresse / Indirizzo	Rte de Portalban 40 1567 Delley ruefenacht@swisssem.ch
Datum / Date / Data	Delley, le 29.04.2022 Christof Rüfenacht Gérant swisssem Lukas de Rougemont Président swisssem

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12) ... 4

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 5

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16) ... 9

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) ... 10

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20) ... 11

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171) ... 12

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ... 13

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341) ... 14

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ... 15

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) ... 16

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) ... 17

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) ... 18

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) ... 19

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) ... 20

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201) ... 21

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) ... 22

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Madame, Monsieur,

Nous vous remercions de nous donner l'opportunité de nous exprimer sur le train d'ordonnances agricoles 2023 et c'est bien volontiers que nous vous transmettons ci-après nos propositions et nos demandes.

swisssem, fédération suisse des producteurs de semences, société coopérative, représente et défend les intérêts des producteurs suisses de semences pour les grandes cultures et les cultures fourragères. Les activités de nos membres constituent un maillon essentiel de l'approvisionnement de la population suisse en denrées alimentaires.

Dans la présente consultation, notre attention se focalise sur un point qui ne fait pas l'objet de la consultation, mais qui figure au centre de nos préoccupations. Afin de garder intacte la disposition à produite des semences et des plants de nos membres, nous souhaitons l'adaptation des primes de cultures pour les semences et plants au sens de l'OCCP, respectivement l'introduction d'une prime pour les semences de céréales. Dans le cadre de leur travail de multiplication, nos membres évoluent dans un environnement réglementaire très contraignant. Afin que leurs cultures puissent être certifiées, elles doivent respecter les critères fixés pour la visite de culture. En dehors des critères spécifiques d'authenticité et de pureté variétale, les cultures doivent également satisfaire à des exigences liées à l'aspect général, la présence d'adventices et de maladies. Dans ce contexte, les modes de culture extensifs se prêtent moins bien. Or l'encouragement des pouvoirs publics et de certains acteurs privés via des primes pour les productions extensives diminue l'attrait économique pour la production semencière.

L'importance d'une multiplication indigène de semences et plants n'est plus à démontrer. En ajustant les primes versées aux producteurs de semences dans le cadre de l'OCCP, la Confédération apporterait sa contribution au rééquilibrage des forces. La production de semences constitue le premier échelon vers une sécurité alimentaire cohérente et crédible. La mise à niveau des primes donnerait un signal clair à nos membres afin de les encourager à persévérer dans leurs efforts.

Nous vous remercions pour la bienveillante attention que vous voudrez bien réserver à nos revendications et restons à disposition pour tout complément d'information.

Avec nos salutations les plus respectueuses.

swisssem

Lukas de Rougemont, Président

Christof Rüfenacht, Gérant

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Swisssem renonce à prendre position

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

La sécurité de l'approvisionnement en semences indigènes de qualité irréprochable et adaptées aux sites de production doit avoir plus de poids que la promotion des insectes antagonistes sur ces mêmes sites.

La règle des 3,5% de SPB sur les TA ne doit pas être obligatoire pour les exploitations qui multiplient les semences de graminées.

En Suisse, environ 200 hectares de semences de graminées sont multipliés dans des exploitations spécialisées. Il s'agit presque exclusivement de sélections suisses produites pour des mélanges de semences de prairie artificielles adaptées à nos conditions. Pour le vulpin des prés et les variétés de ray-grass AR, la Suisse est le plus grand et presque le seul producteur. Pour ces semences, la Suisse ne peut pas s'appuyer sur des importations.

De nombreuses variétés suisses sont pré-multipliées en Suisse avant d'être multipliées à l'étranger pour le marché suisse. Cette pré-multiplication occupe également une surface assez importante.

De nombreuses variétés suisses sont très difficiles à multiplier. Le savoir-faire nécessaire a été acquis au cours des dernières décennies. Aujourd'hui, des semences certifiées sont produites de manière fiable pour le marché suisse.

La production de semences de graminées est aujourd'hui fortement menacée. De nombreux sélectionneurs envisagent ouvertement d'abandonner la multiplication, car de plus en plus de contraintes et d'influences environnementales se cumulent en compliquant la multiplication des plantes fourragères et finalement la rendent tout bonnement impossible. Il est actuellement très difficile de trouver de nouveaux producteurs. La multiplication des semences de graminées pose des exigences très élevées en matière d'hygiène des champs. On ne peut en aucun cas tolérer la présence de graminées étrangères dans les surfaces de multiplication (ensemencement avec des graines étrangères) et de plantes de même type en floraison, à proximité des parcelles (distance d'isolement). En raison des restrictions déjà subies, du renchérissement des moyens de production et de la situation économique mondiale générale, la multiplication et l'approvisionnement en semences de graminées sont déjà très difficiles. Avec la réglementation des 3,5% de SPB sur les TA, les multiplicateurs de semences de graminées suisses reçoivent un signal négatif supplémentaire, à savoir que leur engagement pour des semences indigènes de haute qualité n'est plus du tout demandé.

Si les producteurs abandonnent la multiplication de semences de graminées, la Suisse perdra son savoir-faire en la matière. Le programme de sélection de variétés adaptées à la Suisse serait également remis en question. Les agriculteurs suisses n'auraient plus de variétés et de mélanges de semences adaptés aux conditions locales. Les conséquences écologiques seraient certainement bien plus importantes que les avantages que les quelques exploitations concernées pourraient escompter avec la réglementation des 3,5% de SPB sur les TA.

De plus swisssem reprend et appuie les revendications de la FSPC.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Les multiplicateurs de graminées fourragères peuvent être dispensés d'appliquer la règlementation des 3.5% de SPB sur les TA.	Justification voir ci-dessus et courrier de la Saatzucht St. Gallen adressé à l'OFAG via swisssem.
Art. 57, al. 4	Concernant les surfaces de promotion de la biodiversité visées à l'al. 1, let. d, et les arbres visés à l'al. 1bis, let. b, les cantons peuvent uniformiser les durées d'engagement pour les contributions des niveaux de qualité I et II et les contributions pour la mise en réseau selon l'art. 61 octroyées pour une seule et même surface. **Les exploitants ont dans ce cas la possibilité de résilier les contrats existants.**	swisssem salue la possibilité donnée aux cantons d'uniformiser les durées de contrats. Les cantons devront en outre pouvoir faire preuve de la souplesse nécessaire pour compenser les nouvelles surfaces inscrites dans les 3.5 % de SPB sur les terres assolées : un retrait des surfaces actuelles, en compensation, devra être possible afin de ne pas augmenter inutilement la part des SPB dans la SAU. Autrement dit, les contrats existants devront pouvoir être résiliés de manière souple, pour faire face aux nouvelles exigences.
Pas en consultation Art. 71a, Contribution pour le non-recours aux herbicides dans les grandes cultures et les cultures spéciales	[3] Sur toute la surface, aucun herbicide ne doit être utilisé, selon les modalités suivantes: a. concernant les cultures principales visées à l'al. 1, let. a et c: 1. ~~sur l'ensemble des surfaces de l'exploitation affectées à la culture principale annoncée~~ par parcelle, et 2. entre ~~la récolte de la culture principale précédente~~ le semis et la récolte de la culture donnant droit à des contributions;	Al. 3, let. a, ch. 1 : Les conditions-cadres pour le non-recours aux herbicides dans les grandes cultures sont conçues de telle manière qu'elles vont à l'encontre de l'atteinte des objectifs, voire les empêchent directement. Le non-recours aux herbicides est une mesure inhérente à la trajectoire de réduction qui peut être mise en œuvre concrètement dans certaines grandes cultures et permet, en même temps, d'obtenir une plus-value sur le marché. La mise en œuvre de l'exigence de renoncer aux herbicides dans toute la culture a par ailleurs pour conséquence que de nombreuses exploitations y renoncent complètement sur la base d'une évaluation des risques, ce qui a pour conséquence que des objectifs importants du point de vue tant environnemental que commercial pourraient ne pas être atteints. Al. 3, let. a, ch. 2 : Les producteurs qui mettent en place une culture intermédiaire comme les épinards, nécessitant un herbicide, ne peuvent obtenir aucune plus-value pour une culture céréalière sans herbicides. De plus, les exigences à partir de la récolte de la culture précédente sont si strictes que trop peu d'exploitations adoptent ce module.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 71c, al. 2, let. B	La contribution **pour une couverture appropriée du sol des** cultures principales sur terres ouvertes est octroyée : b. pour les autres cultures principales sur terres ouvertes si, sur 80 % ~~de la~~ des surfaces ~~sur laquelle la culture principale est~~ récoltées avant le 1er octobre : 1. dans un délai de sept semaines après la récolte, une autre culture, une culture d'automne, une culture intercalaire ou un engrais vert sont mis en place, les sous-semis étant considérés comme des cultures, et 2. aucun travail du sol n'est réalisé sur ces surfaces jusqu'au 15 février de l'année suivante, à l'exception des surfaces où une culture d'automne est mise en place.	Nous proposons de clarifier la phrase introductive, pour ne pas créer de confusion avec les contributions pour les terres ouvertes. L'article 71c traite clairement des contributions pour une couverture de sol appropriée. La formulation proposée ne nous semple pas claire. Nous proposons de calculer le 80 % sur l'ensemble des terres ouvertes de l'exploitation récoltées avant le 1er octobre, pour laisser une marge de manœuvre suffisante à l'exploitant. Le taux de contribution pour une couverture appropriée du sol ne devra pas être réduit, car la formulation initiale était simplement inapplicable ! Il s'agit ici d'une formulation plus proche de la pratique, qui ne doit rien changer aux montants des contributions. Nous sommes toujours convaincus que ce changement pour la couverture du sol (par rapport à la version 2022) ne va pas dans la direction d'une simplification administrative.
Art. 71d, al. 2, let b	Agrogé	swisssem soutient le découplage entre les mesures de couverture du sol et les mesures de travail du sol réduit. Il n'y avait effectivement aucune raison de lier les deux mesures.
Annexe 7, chap. 2.1.1	La contribution de base s'élève à ~~600~~ **700** francs par hectare et par an.	La contribution de bas doit impérativement rester à au moins Fr. 700.-/ha, car elle garantit la production de denrées alimentaires. Si les moyens financiers sont insuffisants pour maintenir la contribution à Fr. 700.-/ha, les contributions à la biodiversité devront être réduits en conséquence. La priorité doit être mise sur la production de matières premières agricoles, non sur la biodiversité.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Annexe 7, chap. 5.8.1	La contribution pour une couverture appropriée du sol, par hectare et par an, s'élève à: 2. pour les autres cultures principales sur terres ouvertes **250** ~~200~~ fr.	Il n'y a aucune raison de réduire ces contributions, alors que les conditions proposées répondent simplement à une approche pratique de la couverture de sol. Les contraintes pour les producteurs ne vont pas diminuer, elles vont simplement être applicables avec la nouvelle mouture proposée par l'OFAG.
Aide à l'exécution Feuille d'information n° 6.2 *(Vollzugshilfe Merkblatt Nr. 6.2)*	swisssem souhaite l'introduction d'un code de culture supplémentaire pour les plants de pommes de terre cultivés sous tunnel à l'abri des insectes. 524 Pommes de terre 525 Plants de pommes de terre (contrat de culture) **… Plants de pommes de terre de sous tunnel (contrat de culture)**	Environ 100 producteurs cultivent des plants sous tunnel, à l'abri des insectes. Cela représente environ 30 à 40 ha par année. Ils représentent un très haute importance pour les EM. Leur itinéraire cultural peut différer des plants « ordinaire » par l'utilisation d'insecticides notamment. Une subdivision de la surface de multiplication en tunnel et en plein champ permettrait de cultiver la surface de plein champ sans produits phytosanitaires (à l'exception autorisée de fongicide).

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
swisssem renonce à prendre position.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Swisssem renonce à prendre position

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
swisssem soutient ces modifications. La destruction préventive de marchandises est en outre nécessaire, efficace et appropriée pour mieux prévenir l'introduction et la dissémination d'organismes de quarantaine.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10, al. 3	[3] Dans l'attente du diagnostic, le service cantonal compétent prend des mesures appropriées au sens de l'art. 13, al. 1, let. a à d et i.	Il nous semble important de respecter le principe de proportionnalité. Une telle procédure ne devrait être choisie que si le lien de causalité est clairement établi. Un tel lien existe par exemple lors de l'importation d'un lot qui a été testé positif à un organisme de quarantaine dans un autre pays. Nous considérons cette modification ou adaptation comme globalement non critique en ce qui concerne l'importation de plants de pommes de terre. Si de tels cas devaient se produire, il serait également dans notre intérêt de détruire la marchandise concernée.

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
swisssen renonce à prendre position et renvoie à la prise de position de l'USP.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Swisssem renonce à prendre position

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Swisssem renonce à prendre position

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Swisssem renonce à prendre position

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
swisssem renonce à prendre position.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Swisssem renonce à prendre position

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: swisssem refuse catégoriquement un objectif de réduction des pertes en azote fixé à 15 %, dans l'état actuel des connaissances. Les données actuelles montrent clairement qu'une réduction de 10 % sera déjà particulièrement difficile à atteindre, et réalisable uniquement si l'ensemble des mesures apporte effectivement l'effet escompté. La Confédération et les stations de recherche Agroscope sont pour le moment incapables de citer des mesures permettant d'aller au-delà de 10 %. Il est par conséquent inconséquent et irresponsable d'attendre des branches qu'elles proposent des solutions « miracles » pour atteindre une réduction de 15. % ! Idem pour le phosphore, où une réduction des pertes au-delà de 15 % est simplement utopique dans l'état actuel des connaissances.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10a	D'ici à 2030, les pertes doivent être réduites comme suit par rapport à la valeur moyenne des années 2014 à 2016 : a. au moins ~~20 %~~ **10 %** pour l'azote ; b. au moins ~~20 %~~ **15 %** pour le phosphore.	Les objectifs doivent rester réalistes.

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
swisssem renonce à prendre position.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
swisssem renonce à prendre position.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Swisssem renvoie aux arguments de l'USP et rejette l'abrogation de l'art. 6 Abs. 4

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art.6, al. 4	~~Abrogé~~ [4] Indépendamment du fait que des zones ont été délimitées en vertu de l'al. 1, l'importation, la production et la mise en circulation de Cotoneaster Ehrh., de Photinia davidiana Cardot et de Photinia nussia Cardot sont interdites.	swisssem rejette strictement cette abrogation. Il est inacceptable que l'interdiction d'importer, de produire et de commercialiser certaines plantes hôtes du feu bactérien soit levée. L'interdiction est une mesure radicale pour un problème radical. **Il est inconcevable que les productrices et producteurs doivent se battre et mettre en place diverses mesures de lutte sur le territoire suisse et qu'en parallèle, nous ne contrôlions plus la dissémination par le biais des importations.** Ces plantes hôtes ne sont de plus aucunement nécessaires sur notre territoire. L'interdiction par le droit actuellement en vigueur a permis de freiner de manière simple et efficace une dissémination de ce fléau qui aurait pu atteindre des niveaux encore plus catastrophiques. Nous suivons les arguments de l'USP sur ce point. C'est pour nous une question de cohérence fondamentale. Les effort indigènes en matière de santé des végétaux ne doivent pas être contournés par les importations.
Annexe 7 (Art. 7, al. 3)	Conditions spécifiques que certaines marchandises doivent remplir à titre complémentaire pour l'importation en provenance de pays tiers déterminés	Nous rejettons la levée de l'interdiction d'importation de Cotoneaster Ehrh., de Photinia davidiana Cardot et de Photinia nussia Cardot.

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Swisssem renonce à prendre position

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR ## Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
swisssem reste persuadée que la production de semence en Suisse revêt un caractère primordial. Aussi nous appelons de nos vœux un renforcement des contributions octroyées actuellement dans ce secteur, à savoir le soutien consenti aux plants de pommes de terre et semences de maïs, de graminées fourragères et de légumineuses fourragères. Il s'avère en effet de plus en plus difficile de trouver des producteurs de semences et plants. La pression à la baisse voire la suppression de nombreux produits phytosanitaire, complique singulièrement le travail des multiplicateurs et renchérit encore la multiplication des semences et plants. C'est particulièrement vrai en ce qui concerne le maïs, dont la multiplication est en soi déjà complexe et onéreuse. Dans le cas des semences fourragères l'absence ou la suppression des produits phytosanitaires efficace pose problème. Les alternatives sont nettement plus chères tout en restant moins efficaces. Il n'en faut pas plus pour diminuer l'attractivité économique des multiplications de trèfle et de graminées. De nouvelles règles (3.5% SPB sur les TA) vont encore compliquer le travail des multiplicateurs. Alors que la Suisse dispose d'excellentes variétés fourragère pour ses mélanges de prairies temporaires. Rappelons qu'il s'agit là de la source de protéine végétale pour les ruminants, la plus écologique. Les contributions versées dans le cadre de la multiplication des plants de pommes de terre et semences de maïs, de graminées fourragères et de légumineuses fourragères doivent augmenter significativement, et de manière prioritaire. Quant aux interventions de l'Etat afin de favoriser des méthodes de production plus extensives, elles ne manqueront pas de provoquer une détérioration dans la disponibilité des multiplicateurs à maintenir leurs surfaces destinées à la production des semences. Afin de rétablir un équilibre avec les productions de céréales panifiables ou fourragères et ainsi garantir un approvisionnement en semences indigènes, swisssem demande l'introduction d'une contribution en faveur des semences de céréales au sens de l'Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières, OCCP.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1, let. f et g (nouveau)	Les contributions à des cultures particulières sont versées pour les surfaces comprenant les cultures suivantes : … **Let. *[nouvelle]*. les semences de céréales** Let. *[nouvelle]*. les céréales fourragères (excepté le maïs grain)	Introduction des céréales fourragères et des semences de céréales dans la liste des cultures pouvant bénéficier de contributions spécifiques.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Article 2 lettre b. lettre c. lettre [nouvelle] lettre [nouvelle]	Montant des contributions La contribution à des cultures particulières, par hectare et par an, s'élève à: pour les plants de pommes de terre et les semences de maïs: ~~700~~ **1500** pour les semences de graminées fourragères et de légumineuses fourragères: ~~1000~~ **1500** **pour les semence de céréales : 700** pour les céréales fourragères (maïs grain excepté) : Fr. 600.- / ha	La rentabilité économique de la production de plants n'est plus suffisante et les accidents climatiques de plus en plus fréquents (ex : excès d'eau en 2021 et sécheresse et canicule en 2022, provoquant de graves répercussions sur les rendements, avec parfois une pression accrue des pucerons vecteurs de viroses). La disparition de plusieurs produits phytosanitaires renchérit et complique l'itinéraire cultural (ex : défanage). L'augmentation de la contribution demandée depuis des années par swisssem est plus que jamais nécessaire. Pour mémoire, un tel soutien étaient en vigueur jusqu'en 2009. Pour le maïs, la situation de la récolte 2022 (canicule) est particulièrement alarmante. Les nouvelles exigences de la PA 2023 par rapport au labour et aux SPB compliquent singulièrement les itinéraires culturaux et la faisabilité de la culture. Il en va de même avec les futures interdictions de produits phytosanitaires (ex : herbicides). Pour mémoire, cette production implique des charges élevées en main d'œuvre (castration), en mécanisation (corn picker, etc.), en arrosage, ainsi qu'en installations de séchage et d'égrenage des épis. Au niveau européen et mondial, la production de semences de maïs se concentre dans les mains de quelques grandes sociétés. Avec une telle concentration, il nous semble périlleux d'abandonner la production indigène et d'être totalement dépendant de l'étranger. L'augmentation de la contribution demandée depuis des années par swisssem est plus que jamais nécessaire. Les productions de semences fourragère sont soumises à de grandes variations annuelles de rendements selon les conditions climatiques. La disparition de certains produits phytosanitaires renchérit et complique l'itinéraire cultural

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		(ex : défanage, lutte contre l'apion). Nous avons la chance d'avoir une sélection variétale suisse (Agroscope) d'excellente qualité. Le déclin des multiplicateurs suisses de ces espèces donnerait un signal très négatif à cette activité de sélection. De plus, une multiplication en Suisse assure une certaine sécurité d'approvisionnement et permet de garder la valeur ajoutée dans notre pays.

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	Schweizerischer Schafzuchtverband
Adresse / Indirizzo	Schweizerischer Schafzuchtverband Industriestr. 9 3362 Niederönz christian.aeschlimann@sszv.ch
Datum / Date / Data	1. Mai 2023

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 4
BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341) 14
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 16
BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) 19

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Schweizerische Schafzuchtverband (SSZV) dankt dem Bund für die Möglichkeit, im Rahmen dieser Vernehmlassung zum Verordnungspaket Stellung zu nehmen.

Der SSZV nimmt in dieser Vernehmlassung ausschliesslich Stellung zu Punkten in Verordnungen, die seine Mitglieder sowie jene der weiteren Kleinwiederkäuer-Organisationen betreffen. Für die weiteren Punkte und Verordnungen der Vernehmlassung verweist der SSZV auf die Stellungnahme des Schweizer Bauernverbandes. Der SSZV unterstützt diese vollumfänglich.

Der SSZV begrüsst mehrere Anpassungen, die der Entwicklung der heutigen Lage Rechnung tragen, insbesondere in Bezug auf die Probleme, die durch den Druck von Grossraubtieren entstehen. Die Finanzierung der Massnahmen betreffend die Grossraubtiere muss allerdings unbedingt ausserhalb des Landwirtschaftsbudgets erfolgen.

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SSZV weist insbesondere auf folgenden Punkt hin:

- Im Hinblick auf den Handlungsbedarf beim Wolf braucht es für den Herdenschutz entsprechende Mittel. Es ist nicht akzeptabel, bereits unzureichende Beiträge zur Finanzierung von neuen Massnahmen zu nutzen, wie dies bei der Kürzung des Sömmerungs-Beitrags für Schafe der Fall ist. Der SSZV fordert, dass der Herdenschutz mit Mitteln des BAFU und nicht mehr über den landwirtschaftlichen Kreditrahmen finanziert wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 47 Abs. 2 Bst. a und 3	[2] Er wird für folgende Kategorien festgelegt: a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung, pro NST; [3] Aufgehoben	Der SSZV begrüsst diese Anpassung.
Art. 47a Zusatzbeitrag für die Milchproduktion	Für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen wird zum Beitrag nach Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe d ein Zusatzbeitrag für die Milchproduktion ausgerichtet.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Art. 47b Zusatzbeitrag für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen	[1] Für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen wird zum Beitrag nach Artikel 47 ein Zusatzbeitrag für Tiere ausgerichtet, die auf Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben gehalten werden, ~~die zumutbar schützbar sind. Als zumutbar schützbar gelten Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe, bei denen der Kanton gestützt auf Artikel 10quinquies der Jagdverordnung vom 29. Februar 1988 das Ergreifen von Schutzmassnahmen als zumutbar erachtet~~.	Der hier vorgeschlagene Artikel 47b gehört in die Jagdverordnung, weil auch die Anforderungen an den Beitrag in Art. 10 quinquies der JSV definiert sind. Diese Beiträge sollten durch Mittel des BAFU und nicht als dem Kreditrahmen der Landwirtschaft finanziert werden. Die Anforderungen an den Beitrag sind insbesondere im administrativen Bereich zu vereinfachen. Die Erstellung dieser schriftlichen, einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepte ist abzugelten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Der Zusatzbeitrag wird für folgende Kategorien ausgerichtet: a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung oder in Umtriebsweide; b. Milchschafe; c. Ziegen; Milchziegen d. Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, bis 365 Tage alt. [3] Der Zusatzbeitrag wird ausgerichtet, wenn: ~~a. Schutzmassnahmen nach Artikel 10[quinquies] der Jagdverordnung umgesetzt werden;~~ b. ein einzelbetriebliches Herdenschutzkonzept eingehalten wird; und c. alle Tiere einer Tierkategorie nach Absatz 2 nach dem Herdenschutzkonzept geschützt werden. [4] Ein ~~Das~~ Herdenschutzkonzept muss aufzeigen, mit welchen betrieblichen und technischen Massnahmen und Vorkehrungen eine oder mehrere Tierkategorien während der Sömmerungszeit vor Grossraubtieren geschützt werden können~~. Es muss vom Kanton bewilligt werden. Der Kanton überprüft die Einhaltung des Konzepts~~. Die Herdenschutzberatung legt das einzelbetriebliche Herdenschutzkonzept gemeinsam mit den Bewirtschaftenden fest.	Zu Absatz 2, Bst. a: Ständige Behirtung, die Nachtpferche erstellt, ist eine ausreichende Schutzmassnahme, ist aber in der vorliegenden Regelung ausgeschlossen. Am Tag gilt die Herde folglich auch bei ständiger Behirtung als ungeschützt. Somit kann kein Zusatzbeitrag geltend gemacht werden, was nicht annehmbar ist. Jeder, der einzelbetriebliche Herdenschutzmassnahmen ergreift, muss den Beitrag erhalten. Zu Absatz 2, Bst. c: Die Milchziegen analog zu den Milchschafen explizit zu erwähnen. Zu Absatz 1 und Absatz 3, Bestimmung a: Der Zusatzbeitrag für die Umsetzung betrieblicher Massnahmen zum Schutz der Nutztiere vor Grossraubtieren auf Sömmerungsbetrieben ist wichtig für den Fortbestand der Alpwirtschaft und muss eingeführt werden. Da dieser Zusatzbeitrag aber gemäss DZV aus dem Agrarbudget bezahlt werden soll, darf er nicht an die Umsetzung eines vom Kanton genehmigten Herdenschutzkonzeptes geknüpft sein. Das Landwirtschaftsgesetz gibt dafür keine Rechtsbasis her. Wer einzelbetriebliche Herdenschutzmassnahmen ergreift, muss den Beitrag erhalten. Ohnehin muss die Frage gestellt werden, wohin das geltende Recht die Entwicklung von als nicht zumutbar schützbaren Weideflächen steuert. Damit stellt sich auch die Frage nach der moralischen Verantwortung des Gesetzgebers gegenüber den Bewirtschaftern von solchen Weiden. Ihnen darf ja wohl nicht zugemutet werden, ihr Vieh quasi als Wolfsfutter weiterhin auf solche Weiden aufzutreiben.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Zu Absatz 3: Die ständige Behirtung wird nur in einzelnen Punkten erwähnt. Sie muss aber generell den Zusatzbeitrag auslösen können. Die Vorgaben bezüglich Herdenschutz-konzept sind unklar. Wenn ein einzelbetriebliches Herdenschutzkonzept vorhanden ist, muss die Alp als geschützt gelten. Wenn der kantonale Vollzug dies bewilligt, muss dies das BAFU so akzeptieren. Zu Absatz 4: DAS Herdenschutzkonzept gibt es nicht. Ein solches Konzept ist immer auf den Einzelbetrieb und seine Gegebenheiten zugeschnitten. Die effektive und effiziente Ausgestaltung der auf seiner Weide zu ergreifenden Herdenschutzmassnahmen liegt im Eigeninteresse des Tierhalters. Das erübrigt eine Bewilligungspflicht und die Kontrolle der Einhaltung durch den Kanton. Kommt es auf einer konkreten Weide durch Grossraubtiere zu Schäden und sollen diese entschädigt werden und hängt die Entschädigung vom Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen ab, so ist die Frage im Rahmen des Entscheids über die Entschädigung zu klären. Bei den Tiergattungen, wo Null-Toleranz gilt, also jeder Riss einer zu viel ist, ist die Entschädigung voraussetzungslos geschuldet.
Art. 73 Bst. c und d	Für die Tierwohlbeiträge gelten folgende Tierkategorien: c. Tierkategorien der Ziegengattung: 1. weibliche Tiere, über 365 Tage alt, 2. männliche Tiere, über 365 Tage alt; d. Tierkategorien der Schafgattung: 1. weibliche Tiere, jünger als 180 Tage alt weibliche Tiere, 180 bis 365 Tage alt weibliche Tiere, über 365 Tage alt,	d. Tierkategorien der Schafgattung Der SSZV fordert die Einführung sämtlicher Kategorien, wie das auch bei anderen Tiergattungen möglich ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2. männliche Tiere, jünger als 180 Tage alt männlicheTiere, 180 bis 365 Tage alt männliche Tiere, über 365 Tage alt;	
Nicht in Vernehmlassung Art. 75a, Weidebeitrag	2 Der Weidebeitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a, c und d.	Zu Abs. 2 Der Weidebeitrag soll auch für Schafe und Ziegen ausbezahlt werden. Diese Wiederkäuer leisten ebenfalls einen Beitrag zur Lebensmittelproduktion und haben dank der Weidehaltung tiefe N-Emissionen.
Anhang 2 Besondere Bestimmungen für die Sömmerung und das Sömmerungsgebiet		
Ziff. 4.1.5	Aufgehoben	Der SSZV unterstützt diese Streichung.
Ziff 4.1.9	~~Kunststoffweidenetze werden nur für die Einzäunung der Übernachtungsplätze sowie in schwierigem Gelände oder bei hohem Weidedruck für die Unterstützung der Weideführung während der zugelassenen Aufenthaltsdauer verwendet. Nach dem Wechsel der Koppel werden die Kunststoffweidenetze jeweils umgehend entfernt. Verursacht der Einsatz von Kunststoffweidenetzen Probleme für die Wildtiere, so kann der Kanton Auflagen für die Einzäunung verfügen und wenn nötig den Einsatz auf die Übernachtungsplätze begrenzen.~~	Dieser Punkt muss gestrichen werden, die Einschränkung ist unter dem aktuellen Wolfsdruck nicht mehr durchführbar und führt zu einem übermässigen Aufwand.
Ziff. 4.1.10	Im Rahmen von einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepten nach Artikel 47b kann der Kanton dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin eine Abweichung von den Ziffern 4.1.4 und 4.1.6 bewilligen.	Diese Flexibilität im Rahmen des Vollzuges durch die Kantone wird begrüsst.
Ziff. 4.2.9	Im Rahmen von einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepten nach Artikel 47b kann der Kanton dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin eine Abweichung von Ziffer 4.2.4	Diese Flexibilität im Rahmen des Vollzuges durch die Kantone wird begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	bewilligen.	
Ziff 4.2.8	Aufheben	Siehe Punkt 4.1.9
Ziff. 4.2a	Aufgehoben	Der SSZV unterstützt diese Streichung.
Anhang 6 **Spezifische Anforderungen der Tierwohlbeiträge**		
C Anforderungen für Weidebeiträge Ziff. 2.2 dritter Satz	2.2 …. Endet im Herbst das Pflanzenwachstum vor Ende Oktober, muss die Aufnahme von mindestens 70 Prozent des Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter nicht mehr mit einer Vergrösserung der Weidefläche sichergestellt werden.	Diese Anpassung an die Natur wird begrüsst. Der SSZV fordert die sofortige Einführung des Weidbeitrages für Schafe und Ziegen, wie dies bereits mehrfach in der Vernehmlassung oder per direktem Anschreiben gefordert worden ist. Bisher wurden diese Anträge nicht berücksichtigt bzw. mit unbefriedigenden Antworten abgeschmettert. Es gibt keinen Grund, diesen Tierwohlbeitrag nicht auch für Kleinwiederkäuer zu erlauben.
Anhang 7 Beitragsansätze		Es darf keine Beitragskürzung auf Vorrat stattfinden. Zuerst ist zu prüfen, ob nach der definitiven Anmeldung an die Produktionssystembeiträge immer noch ein Defizit an finanziellen Mitteln vorhanden ist. Insbesondere sind Kürzungen bei Produktionsrichtungen zurückzuweisen, wo bereits heute die tiefsten Arbeitsverdienste je Arbeitsstunde realisiert werden.
Ziff. 1.6.1 Bst. a	Der Sömmerungsbeitrag wird aufgrund des festgelegten Normalbesatzes berechnet und beträgt pro Jahr für: a. Schafe und Ziegen, mit Ausnahme von Milchschafen, bei	Der Sömmerungsbeitrag darf keinesfalls gesenkt werden. Der Betrag ist unverändert auf Fr. 500 pro NST zu belassen. Die Kosten für die gesellschaftlich gewollte Ausbreitung der Grossraubtiere sind vollumfänglich nach Verursacherprinzip

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>ständiger Behirtung: ~~400~~ 500 Fr. pro NST</td><td>aus Mitteln ausserhalb des Agrarkredites, d.h. aus Mitteln des BAFU zu finanzieren.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 1.6.2</td><td>Der Zusatzbeitrag für die Milchproduktion ~~wird aufgrund der effektiven Bestossung berechnet und~~ beträgt pro Jahr für:

Milchkühe, Milchschafe, Milchziegen: 40 Fr. pro NST</td><td>Die Abrechnung auf Grund der effektiven Bestossung ist aufwändig und ineffizient. Sie soll gleich wie der Sömmerungsbeitrag auf Basis des Normalbesatzes erfolgen.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 1.6.3</td><td>Der Zusatzbeitrag für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen ~~wird aufgrund der effektiven Bestossung berechnet und~~ beträgt pro Jahr für:

a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung oder in Umtriebsweide: ~~250 Fr.~~ 350 Fr. pro NST
b. Milchschafe: 250 Fr. pro NST
c. Ziegen und Milchziegen: 250 Fr. pro NST
d. Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, bis 365 Tage alt: 250 Fr. pro NST</td><td>Weil die Anforderungen für diesen Beitrag in der JSV definiert sind, ist auch dieser Beitrag in die JSV zu transferieren und zusätzlich sind die Kosten für die Erstellung der einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepte über die JSV abzugelten. Die Finanzierung hat aus Mitteln des BAFU ausserhalb des landwirtschaftlichen Kreditrahmens zu erfolgen.

Analog zu Ziffer 1.6.2 soll der Ansatz auch auf Basis des Normalbesatzes erfolgen. Und analog zu den Schafen müssen auch hier Milchziegen explizit erwähnt werden.

Zu Bst. a: Der Beitrag ist auf Fr. 350 zu erhöhen. In Gebieten mit hoher Präsenz von Grossraubtieren deckt der Zusatzbeitrag von Fr. 250 pro NST den zusätzlichen Aufwand des Herdenschutzes nicht. Dieser Beitrag ist sowieso über das Budget des BAFU zu finanzieren.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 5.12.1</td><td>Die Tierwohlbeiträge betragen pro Tierkategorie und Jahr:

<table><tr><td></td><td>Beitrag (Fr. je GVE)</td></tr><tr><td>Tierkategorie</td><td>BTS</td></tr><tr><td>a. Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel:</td><td></td></tr><tr><td>1. Milchkühe</td><td>75</td></tr><tr><td>2. andere Kühe</td><td>75</td></tr><tr><td>3. weibliche Tiere, über 365 Tage alt, bis zur</td><td>75</td></tr></table></td><td>Aus Sicht des SZZV dürfen diese Beiträge nicht reduziert werden. Gleichzeitig fordert der SZZV, dass auch für Ziegen und Schafe ein Weidebeitrag eingeführt wird. Der Weidebeitrag für Kleinwiederkäuer wurde bereits mehrfach gefordert,</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta		Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	ersten Abkalbung		wurde jedoch aus unverständlichen Gründen nie umgesetzt Zu Bst. c und d: Der BTS-Beitrag ist auch für Schafe und Ziegen auszuzahlen, und zwar für folgende Kategorien: Schafe weiblich bis 180 Tage Schafe weiblich über 180-365 Tage Schafe weiblich über 365 Tage alt Schafe männlich bis 180 Tage Schafe männlich über 180-365 Tage Schafe männlich über 365 Tage alt
	4. weibliche Tiere, über 160–365 Tage alt	75	
	5. weibliche Tiere, bis 160 Tage alt	-	
	6. männliche Tiere, über 730 Tage alt	75	
	7. männliche Tiere, über 365–730 Tage alt	75	
	8. männliche Tiere, über 160–365 Tage alt	75	
	9. männliche Tiere, bis 160 Tage alt	-	
	b. Tierkategorien der Pferdegattung:		
	1. weibliche und kastrierte männliche Tiere, über 900 Tage alt	75	
	2. Hengste, über 900 Tage alt	-	
	3. Tiere, bis 900 Tage alt	-	
	c. Tierkategorien der Ziegengattung:		
	1. weibliche Tiere, über 365 Tage alt	75	
	2. männliche Tiere, über 365 Tage alt	-	
	d. Tierkategorien der Schafgattung:		
	1. weibliche Tiere, über 365 Tage alt	-	
	2. männliche Tiere, über 365 Tage alt	-	
	e. Tierkategorien der Schweinegattung:		
	1. Zuchteber, über halbjährig	-	
	2. nicht säugende Zuchtsauen, über halbjährig	130	
	3. säugende Zuchtsauen	130	
	4. abgesetzte Ferkel	130	
	5. Remonten, bis halbjährig, und Mastschweine	130	
	f. Kaninchen:		
	1. Zibben mit jährlich mindestens vier Würfen,	235	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta		Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	einschliesslich Jungtiere bis zum Alter von etwa 35 Tagen		
	2. Jungtiere, etwa 35 bis 100 Tage alt	235	
	g. Tierkategorien des Nutzgeflügels:		
	1. Bruteier produzierende Hennen und Hähne	235	
	2. Konsumeier produzierende Hennen	235	
	3. Junghennen, Junghähne und Küken für die Eierproduktion	235	
	4. Mastpoulets	235	
	5. Truten	235	
	h. Wildtiere:		
	1. Hirsche	-	
	2. Bisons	-	

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Art. 23f Abs. 1bis , 3, 4 und 5	^{1bis} Beitragsberechtigt ist: a. bei den Gattungen Rindvieh, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen: wer im Zeitpunkt der Konzeption des ersten in der Referenzperiode lebend geborenen-Nachkommens eines Elterntiers Eigentümerin oder Eigentümer dieses Elterntiers ist; b. bei der Gattung Honigbiene: wer im Zeitpunkt der Konzeption des ersten in der Referenzperiode begatteten Nachkommens einer Königin Eigentümerin oder Eigentümer dieser Königin ist; 3 Sie beantragt beim BLW die Überweisung der Beiträge anhand einer Liste der männlichen und weiblichen Elterntiere oder der Honigbienenköniginnen und Honigbienendrohnenköniginnen, für die in der betreffenden Referenzperiode Beiträge auszurichten sind. Innerhalb einer Referenzperiode dürfen pro Tier beziehungsweise Königin die Überweisung nur eines Beitrags beantragt werden. 4 Das BLW richtet die Beiträge der anerkannten Zuchtorganisation aus. Diese richtet die Beiträge spätestens 60 Tage, nachdem sie die Beiträge vom BLW erhalten hat, den Beitragsberechtigten aus. 5 Die anerkannte Zuchtorganisation meldet dem BLW bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden	Den Zuchtorganisationen entsteht für die zu erfüllenden Aufgaben für die Erhaltungsbeiträge ein grosser Aufwand, alleine schon für die Programmierung, die Gesuchsprüfung und die Auszahlung. Dieser Aufwand ist durch das BLW mitzufinanzieren. Zudem ist für die Zuchtorganisationen die Möglichkeit resp. die Berechtigung zu schaffen, damit diese für ihren Aufwand Gebühren erheben können.

	Jahres die geschätzte Anzahl an männlichen und an weiblichen Tieren oder Honigbienenköniginnen und Honigbienendrohnenköniginnen, für die Beiträge ausgerichtet werden sollen.	

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SSZV verlangt, dass die Bedingungen für die Übertragung von Kontingenten auf höchstens 5 Prozent der Kontingentsanteile der gesuchstellenden Person beschränkt werden. Diese Übertragung darf nur bei nachgewiesenen logistischen Schwierigkeiten gestattet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 16b	Kommt es bei der Einfuhr aufgrund höherer Gewalt zu unverschuldeten logistischen Schwierigkeiten, so kann das BLW auf begründetes schriftliches Gesuch hin nicht ausgenützte Mengen von ersteigerten und bezahlten Kontingentsanteilen auf die nächste Einfuhrperiode im selben Kalenderjahr übertragen, wenn: a. die Menge mindestens 500 kg sowie höchstens 5 Prozent der Kontingentsanteile beträgt, die der gesuchstellenden Person insgesamt aufgrund der Versteigerung zugeteilt und zur Ausnützung übertragen worden sind; und b. das Gesuch vor Ablauf der Einfuhrperiode beim BLW eintrifft. c. (neu) Eine Verschiebung wird nur bei nachgewiesenen logistischen Schwierigkeiten gewährt.	Der SSZV unterstützt den Vorschlag unter folgenden Bedingungen: Die Übertragung ersteigerter und bezahlter Kontingente auf die Folgeperiode im selben Kalenderjahr ist akzeptabel, um die bisherige Praxis auf Verordnungsstufe zu präzisieren. Die Übertragung ist auf höchstens 5 Prozent der Kontingentsanteile der gesuchstellenden Person zu beschränken und darf keinesfalls höher ausfallen. Zudem sollen ausschliesslich nachgewiesene logistische Schwierigkeiten bei der Einfuhr massgeblich sein.
Art. 18 Abs. 1 Bst. a und 2	[1] Kontingentsanteile für die Teilzollkontingente 5.3 und 5.4 werden Angehörigen der jüdischen Gemeinschaft sowie der ihnen zugehörigen juristischen Personen und Personengemeinschaften zugeteilt, die: a. sich verpflichten, das einzuführende Fleisch ausschliesslich an Betreiberinnen und Betreiber von anerkannten Verkaufsstellen für Koscherfleisch zu liefern;	Der Verkauf von Koscherfleisch über eine Vertriebsplattform im Internet hat im Rahmen des Zollkontingents zu erfolgen. Der SSZV besteht darauf, dass die Deklaration und die Etikettierung von Koscherfleisch unabhängig vom Vertriebskanal zu kontrollieren seien.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	oder [2] Das BLW anerkennt als Verkaufsstellen Verkaufsläden, Verkaufsstände und Vertriebsplattformen im Internet, wenn sie der Öffentlichkeit zugänglich sind und die Betreiberinnen und Betreiber dafür sorgen, dass: a. das Fleisch und die Fleischerzeugnisse, die gewerbsmässig verkauft werden, ausschliesslich Koscherfleisch und Erzeugnisse aus Koscherfleisch sind; b. das Koscherfleisch und die daraus hergestellten Fleischerzeugnisse nicht über einen Zwischenhandel weitervermarket werden; c. gewährleistet ist, dass der Hinweis «Koscher» oder «Koscherfleisch» in mindestens einer Amtssprache des Bundes in leicht lesbarer und unverwischbarer Schrift angebracht ist: 1. im Verkaufsladen, beim Verkaufsstand oder auf der Vertriebsplattform im Internet an gut sichtbarer Stelle, und 2. im Falle von vorverpackten Erzeugnissen, auf jeder Verpackung.	

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SSZV lehnt eine Direktauszahlung der Milchzulagen für verkäste Milch und Fütterung ohne Silage ab.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1c Abs. 1 und Abs. 2 Einleitungssatz	1 ~~Aufgehoben~~ Die Zulage für verkäste Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch beträgt 15 Rappen pro Kilogramm Milch abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Artikel 2a. 2 Für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch wird den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage für verkäste Milch ausgerichtet, wenn die Milch verarbeitet wird zu:	Der SSZV lehnt die Aufhebung von Abs. 1 ab. Die Höhe der Zulage muss weiterhin in der Verordnung festgehalten werden. Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten.
Art. 2 Abs. 1 Einleitungssatz	1 ~~Die Zulage für Fütterung ohne Silage wird den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch ausgerichtet~~ Für Milch, die von Kühen, Schafen und Ziegen ohne Silagefütterung stammt, richtet der Bund den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zusätzlich eine Zulage von 3 Rappen je Kilogramm verkäster Milch aus, wenn:	Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten.
Art. 3 Gesuche	1 Gesuche um Ausrichtung der Zulagen nach den Artikeln 1c und 2 sind von den ~~Milchproduzenten und Milchproduzentinnen~~ Milchverwertern und Milchverwerterinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 monatlich eingereicht werden. ~~2 Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, das~~	Der SSZV lehnt die vorgesehenen Anpassungen ab. Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten. Wenn es so wie vorgeschlagen umgesetzt werden würde, würde es diverse Fragen auslösen: Wie würde es gehandhabt werden, wenn nicht alle Milchproduzenten eines Milchverwerters diesem die Ermächtigung erteilen würden? Zu-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~Gesuch zu stellen. In diesem Fall muss er oder sie der Administrationsstelle melden:~~ ~~a. die Erteilung einer Ermächtigung;~~ ~~b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen;~~ ~~c. den Entzug einer Ermächtigung.~~ 2 Gesuche von Sömmerungsbetrieben sind der Administrationsstelle mindestens jährlich einmal einzureichen. 3 Gesuche um Ausrichtung der Zulage nach Artikel 2a sind von den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 eingereicht werden. 4 Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, ein Gesuch nach Artikel 3 Absatz 3 zu stellen. 5 Er oder sie muss der Administrationsstelle melden: a. die Erteilung einer Ermächtigung; b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen; c. den Entzug einer Ermächtigung.	dem ist nicht klar, ob der Sömmerungsbetrieb oder der Tierhalter die Zulagen erhalten würde?
Art. 6 ~~Pflicht, die Milchmengen separat auszuweisen~~ Auszahlungs- und Buchführungspflicht	Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen sind verpflichtet, ~~die Milchmenge, für~~ die Zulagen nach den Artikeln 1c und 2 ~~ausgerichtet werden, in der Abrechnung über den Milchkauf separat auszuweisen.~~ a. innert Monatsfrist den Produzenten und Produzentinnen, von denen sie die zu Käse verarbeitete Milch gekauft haben, weiterzugeben;	Der SSZV lehnt die vorgesehenen Anpassungen ab. Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. in der Abrechnung über den Milchkauf separat auszuweisen und die Buchhaltung so zu gestalten, dass ersichtlich ist, welche Beiträge sie für die Zulagen erhalten und ausbezahlt haben.	
Art. 9 Abs. 3 und 3bis	^{3} Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen müssen der Administrationsstelle melden: a. monatlich bis zum 10. Tag des folgenden Monats: wie sie die Rohstoffe verwertet haben, getrennt nach Betrieb und Sömmerungsbetrieb; ~~b. monatlich und bis spätestens einen Monat nach der Meldung nach Buchstabe a: die Milchmenge, für die pro Monat je Produzent und Produzentin Zulagen nach den Artikeln 1c und 2 ausgerichtet werden,~~ ^{3bis} Die Meldungen nach Absatz 3 müssen sich nach der vorgegebenen Struktur der Administrationsstelle richten.	Die Trennung zwischen Leistungserbringer und Geldempfänger führt zu technischen und administrativen Problemen und gefährdet, wegen den fehlenden Anreizen für die Leistungserbringer, das System als Ganzes.

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SSZV beantragt folgende Ergänzung. Bei Wechsel eines Bewirtschafters (neuer Pächter oder Verkauf) eines Betriebes mit Tierhaltung ist diesem Betrieb (Tierhaltung) zwingend eine neue TVD-Nummer (Gemäss art. 15, Abs. 1) zuzuteilen. Bisher werden offenbar in einigen Kantonen die TVD-Nummern auf den neuen Tierhalter übertragen. Damit werden alle historischen Daten der in der Vergangenheit auf diesem Betrieb gehaltenen Tiere dem neuen Bewirtschafter angefügt. Das generiert zumindest in der Tierverkehrsdatenbank falsche Daten. Diese Praxis kann zur absurden Situation führen, dass historische Tierdaten einem neuen Tierhalter (natürliche Person) zugordnet werden, obwohl dieser zu Lebzeiten der Tiere selbst noch nicht geboren war. Da es in den meisten Kantonen gängige Praxis ist, müssen nur noch die Kantone, die eine andere Anwendung verfolgen, auf diese Praxis gebracht werden. Es entstehen dadurch keine Kosten und auch kein Programmierungsbedarf bei der TVD.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 25 Abs. 3 und 4	[3] Die meldepflichtigen Personen und die beauftragten Personen können bei der Identitas AG telefonisch oder schriftlich eine Berichtigung der von ihnen übermittelten Daten beantragen. [4] Drittpersonen können bei der Identitas AG eine Berichtigung nur für Daten nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe d und Ziffer 2 Buchstabe d beantragen. Sie müssen dafür die Begleitdokumente nach Artikel 12 TSV einreichen.	Diese Änderung wird vom SSZV begrüsst
Art. 33 Zugriff auf eigene Daten	Jede Person kann in die Daten, die sie betreffen, Einsicht nehmen und sie verwenden.	
Art. 35	Aufgehoben	
Art. 36 Abs. 1 Bst. b	[1] Tierhalterinnen und Tierhalter können in folgende Daten Einsicht nehmen und sie verwenden:	Dieser Bestimmung kann nur zugestimmt werden, wenn bei einem Wechsel des Bewirtschafters der Tierhaltung eine neue TVD-Betriebsnummer zugeteilt wird. Siehe allgemeine

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. Auflistung des eigenen Tierbestands mit der Identifikationsnummer jedes einzelnen Tiers zum aktuellen oder zu einem früheren Zeitpunkt.	Bemerkungen.
Art. 38a Zugriff mit Einwilligung der betroffenen Person	[1] Wer über die Einwilligung der Tierhalterin oder des Tierhalters verfügt, kann für den angegebenen Bearbeitungszweck in die folgenden Daten der TVD Einsicht nehmen und diese verwenden. Generalklauseln in Statuten, Reglementen oder Allgemeinen Geschäftsbedingungen u.ä., genügen als Einwilligung der Tierhalterin oder des Tierhalters nicht: a. Daten zur Tierhalterin oder zum Tierhalter: Name, Adresse, kantonale Identifikationsnummer, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und Korrespondenzsprache; b. Daten zur Tierhaltung: TVD-Nummer, Standortadresse, Koordinaten, Gemeindenummer, kantonale Identifikationsnummer, Nutzungsart und Typ der Tierhaltung; c. Daten zu den folgenden Tieren: 1. bei Tieren der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung: Identifikationsnummern der Tiere, die: – in der Tierhaltung stehen – die Tierhaltung vorübergehend verlassen haben oder – in der Tierhaltung gestanden sind und geschlachtet wurden oder verendet sind, 2. bei Tieren der Schweinegattung: Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 von Tiergruppen, die in der Tierhaltung stehen oder gestanden sind. [2] Wer über die Einwilligung der Eigentümerin oder des Eigentümers verfügt, kann für den angegebenen Bearbeitungszweck in die folgenden Daten der TVD zu Equiden Einsicht nehmen und diese verwenden:	Zu Absatz 1: Die von der TVD verwalteten Daten sind durchaus sensibel. Nebst vom Datenschutzrecht besonders geschützte Personendaten, können mit Daten der TVD etwa Marksituationen exakt antizipiert und zum Nachteil der meldepflichtigen Personen missbraucht werden. Die Einwilligung zur Einsicht in Daten der TVD via Vereinsstatuten, Reglementen oder allgemeinen Geschäftsbedingungen einzuholen, versetzen den Tierhalter, die Tierhalterin in ein Dilemma: entweder verzichtet er auf die Vorteile einer Mitgliedschaft oder einer Geschäftsbeziehung, oder er gibt die Kontrolle über seine Daten ab. Das ist mit den Grundsätzen des Datenschutzes nicht vereinbar und muss klargestellt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. Name und Adresse der Eigentümerin oder des Eigentümers; b. Identifikationsnummer und Mikrochipnummer des Tiers; c. Tierdaten zu den Equiden. 3 Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.	
Art. 38b Zugriff über die TVD-, die Identifikations- oder die Mikrochipnummer	1 Wer über die TVD-Nummer einer Tierhaltung verfügt, kann in die folgenden Daten zu dieser Tierhaltung Einsicht nehmen und sie verwenden: a. bei landwirtschaftlichen Tierhaltungen nach Artikel 11 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 (LBV): die Gebietszugehörigkeit; b. bei Tierhaltungen mit Tieren der Rindergattung, Büffeln oder Bisons: den BVD-Status; c. bei Tierhaltungen mit Tieren der Schafgattung: den Moderhinkestatus. 2 Wer über die Identifikationsnummer oder die Mikrochipnummer eines Tiers verfügt, kann in die folgenden Daten zu diesem Tier Einsicht nehmen und sie verwenden: a. Tiergeschichte; b. Tierdetail; c. bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons: den BVD-Status, den Tiergeschichtenstatus und das Geburtsdatum; d. bei Tieren der Schaf- und der Ziegengattung: den Tiergeschichtenstatus, ~~und~~ das Geburtsdatum, das Schlachtgewicht und die neutrale Qualitätseinstufung; e. bei Equiden: den Verwendungszweck nach Artikel 15 TAMV. 3 Die Datenempfängerin oder der Datenempfänger beschafft die TVD-Nummern von Tierhaltungen sowie die	Zu Abs. 2 Bst. d: Schlachtgewicht und Qualitätseinstufung sind wichtige Kennzahlen der tierischen Produktion, die den Produzenten zur stetigen Verbesserung zur Verfügung stehen müssen. Die Zurverfügungstellung unter den Bestimmungen des Art. 38b ist der einfachste Weg, diese wichtigen Informationen den Produzenten zugänglich zu machen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Identifikationsnummern und Mikrochipnummern von Tieren selber; insbesondere über die Einwilligung der betroffenen Person nach Artikel 38a.	

svu asep
schweizerischer verband der umweltfachleute
association suisse des professionnels de l'environnement
associazione svizzera dei professionisti dell'ambiente
swiss association of environmental professionals

sia fachverein
société spécialisée sia
società specializzata sia
sia group of specialists

Per Mail an:

gever@blw.admin.ch ;
melina.taillard@blw.admin.ch

Bundesamt für Landwirtschaft
Schwarzenburgstr. 165
3003 Bern

Bern / Kemptthal, 1. Mai 2023

Vernehmlassungsantwort zur landwirtschaftlichen Begriffsverordnung (LBV) betr. Solaranlagen im Rahmen des «Agrarpaketes 2023»

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin, sehr geehrte Damen und Herren,

Wir danken dafür, zur sogenannten «Agrophotovoltaik» auf Freiflächen ausserhalb der Bauzonen gemäss landwirtschaftlicher Begriffsverordnung Stellung beziehen zu dürfen.

Der svu|asep als Verband mit rund 400 in verschiedensten Umweltbereichen, insbesondere auch in der Agrarökologie tätigen Fachleuten, ist erfreut und gewillt – sich auch in dieser kontroversen Phase – zu den hochaktuellen (sowohl die Energieversorgung als auch eine nachhaltige Landwirtschaft betreffende) Fragen vernehmen zu lassen:

In der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung soll gemäss «Verordnungspaket 2023» die Definition der landwirtschaftlichen Nutzfläche derart verfeinert werden, dass unter bestimmten (landwirtschaftlichen) Bedingungen auch für (grossflächige) Solaranlagen auf unüberbauten Flächen ausserhalb der Bauzonen weiterhin Direktzahlungen geschuldet wären. Wie sind der Meinung dass diese neuen oder erweiterten Subventionstatbestände nicht nur in der Begriffsverordnung, sondern auch in der Direktzahlungsverordnung (DVZ) einen geeigneten Niederschlag finden sollten.

Die vorliegende Anpassung in der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung stützt sich im Grundsatz primär auf Art. 32c der **Raumplanungsverordnung (RPV 32c: Absatz 3, Alinea «c»).**

Art. 32c Standortgebundene Solaranlagen ausserhalb der Bauzonen
1 Solaranlagen mit Anschluss ans Stromnetz können ausserhalb der Bauzonen insbesondere dann standortgebunden sein, wenn sie:
a. optisch eine Einheit bilden mit Bauten oder Anlagen, die voraussichtlich längerfristig rechtmässig bestehen;
b. schwimmend auf einem Stausee oder auf anderen künstlichen Gewässerflächen angebracht werden; oder
c. in wenig empfindlichen Gebieten Vorteile für die landwirtschaftliche Produktion bewirken oder entsprechenden Versuchs- und Forschungszwecken dienen.

Nun soll **die Begriffsverordnung (LBV Art. 16 Abs. 5)** wie folgt präzisiert werden:

Art. 16, Abs. 5 Flächen mit Solaranlagen zählen zur landwirtschaftlichen Nutzfläche, wenn:
- **a. die Solaranlagen eine der Voraussetzungen nach Artikel 32c Absatz 1 Buchstabe c der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 20002 erfüllen; und**
- b. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nachweist, dass:
  1. es sich um eigene oder mit schriftlichem Vertrag gepachtete Flächen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a, d oder e handelt; und
  2. **für die Solaranlagen rechtskräftige Baubewilligungen vorliegen.**

brunngasse 60
postfach
3000 bern 8

t: 031 311 03 02
info@svu-asep.ch
www.svu-asep.ch

Vor diesem Hintergrund können wir der Anpassung der Begriffsverordnung einstweilen nur grundsätzlich – aber nicht betreffend aller Details der praktischen Umsetzung – zustimmen: Nachdem die RPV die «Vorteile für die landwirtschaftliche Produktion» nur unscharf umreisst und auch dem damaligen Erläuterungstext wenig agrarwirtschaftlich Konkretes zu entnehmen war, wäre es unserer Ansicht nach geboten, diese Unschärfen in der Begriffsverordnung weiter zu präzisieren;
Folgende Fragen sind genauer zu klären:

- **Wie wird das Kriterium der «wenig empfindlichen Gebiete» im Detail definiert?**
- **Bleibt eine derartige Definition Sache des Bundes «Gestaltungshoheit Landwirtschaft» oder soll sie an die Kantone «Gestaltungshoheit Raumplanung» delegiert werden?**
- **Wie sollen die «Vorteile für die landwirtschaftliche Produktion» konkret und quantitativ – und über welche Zeiträume – ermittelt werden?**
- **Müssen diese Vorteile langfristig oder zumindest «mehrjährig» sein; bspw. durch Beschattung und damit Vermeidung einer zu starken Austrocknung an Südhängen.**
- **Wie soll ein Monitoring des landwirtschaftlichen Mehrertrages (z. B. Dank der Beschattung) als Erfolgskontrolle über mehrere Jahre organisiert werden?**
- **Sind diese Vorteile auch gegeben, wenn mit dem Solarenergie-Projekt gewisse Massnahmen für einen initialen Erosionsschutz einhergehen, diese in der Folge sodann aber der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung an Heim gestellt bleiben und dann wiederum Direktzahlungen auslösen müssten?**
- **Sind unter «Vorteilen für die landwirtschaftliche Produktion» auch nur einmalige Vorteile, bspw. durch die Erstellung von (Erschliessungs-) Infrastrukturen zu verstehen?**
- **Wie müssen sowohl der mittel- und langfristige Unterhalt, als auch Wiederinstandstellungsarbeiten, bspw. nach einem Hagelsommer oder Lawinenwinter sowie weitere Erhaltungsmassnahmen geregelt werden, ohne dass es zu einer Quersubventionierung zwischen Landwirtschaft und Energiewirtschaft in der einen oder anderen Richtung käme?**

Geschätzte Damen und Herren; auch wenn einige dieser Fragen – unseres Erachtens insbesondere die ersten beiden Fragen – bereits mit der Raumplanungsverordnung präziser hätten geregelt werden müssen, halten wir dafür, dass spätestens jetzt, mit der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung mehr Klarheit geschafft wird: Für uns ist es eine der unabdingbaren, inhaltlichen Voraussetzungen, dass unter «Empfindlichkeit» sowohl die landschaftsästhetische (evtl. touristische) Empfindlichkeit, als auch die Empfindlichkeit der Gesteinsschichten und des Bodenaufbaues zu verstehen ist. Dabei sollte die bodenkundlich-hydrogeologische Empfindlichkeit sowohl hinsichtlich Erosionsereignissen als auch bei Dürreperioden interpretiert werden.

Wir danken Ihnen bestens für die Möglichkeit zur Stellungnahme: Gegenüber dem Bundesamt für Landwirtschaft bieten wir sehr gerne eine detailliertere Aussprache zur Thematik und insbesondere die erwähnten Präzisierungen betreffend an und verbleiben:

Mit freundlichen Grüssen - für den Vorstand des svu|asep

Matthias Gfeller, Delegierter
für Vernehmlassungen und Rechtsfragen

Dr. sc. techn. ETH;
matthias.gfeller@bluewin.ch
Tel.: 052 / 202 86 70

Stefano Wagner,
Präsident svu|asep

Ing. Agr. Dipl. ETH/SIA
Raumplaner NDS-ETHZ

svu asep
schweizerischer verband der umweltfachleute
association suisse des professionnels de l'environnement
associazione svizzera dei professionisti dell'ambiente
swiss association of environmental professionals

sia fachverein
société spécialisée sia
società specializzata sia
sia group of specialists

Per Mail an:

Bundesamt für Landwirtschaft (BLW):
gever@blw.admin.ch
melina.taillard@blw.admin.ch

3003 Bern

Bern / Kemptthal, 2. Mai 2023

Antwort zur Vernehmlassung betreffend Direktzahlungsverordnung (DVZ, SR910.13) – als Bestandteil des landwirtschaftlichen «Verordnungspaketes» 2023.

Sehr geehrter Herr Bundesrat Guy Parmelin,
Sehr geehrte Frau Taillard, geschätzte Damen und Herren,

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zu den, aus unserer Sicht wichtigsten Aspekten im landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023 Stellung beziehen zu dürfen. Der svu|asep als Verband mit rund 400 - in verschiedensten Umweltbereichen, insbesondere auch in Agrarwirtschaft und Landschaftsökologie tätigen - Fachleuten, hat sich bereits 2022 ausführlich und mit detaillierten Anträgen zum damaligen Verordnungspaket geäussert. Aktuell werden wir uns nachstehend nur zu den Neuerungen in der Direktzahlungsverordnung (DVZ) äussern, wiederholen in diesem Zusammenhang jedoch das Primat vom Schutzstatus bestimmter Landschaftsbestandteile gegenüber den Direktzahlungen für ökologische(!) Dienstleistungen der Landwirtschaft gegenüber Umwelt und Gesellschaft.

Vor dem Hintergrund der seit Jahren drängenden Probleme wie: Klimaüberhitzung, Verlust an Biodiversität (wie beispielsweise Insektensterben), saisonale Dürren, Hochwasser-Ereignisse, vermehrte Erosionsschäden, etc. sind vielseitige Bestrebungen zur entsprechenden Gefahrenabwehr dringend vonnöten. Grundsätzlich begrüssen wir, wenn ein kontinuierliches Monitoring der Wirkungen von Direktzahlungen in der Praxis und ganz konkret vor Ort in den ökologisch aufzuwertenden Flächen stattfindet. In eben diesem Sinne begrüssen wir gezielte, jährliche Anpassungen an den entsprechenden Verordnungen - auch wenn dadurch eher mehr als weniger «Unruhe» in die Landwirtschaftspolitik einkehren wird.

1. Zur Direktzahlungsverordnung (DZV) zur Strukturverbesserungsverord. (SVV 2022)

Die Verordnungsrevision 2022 hatte unter anderem Anpassungen das Ackerbaugebiet betreffend im Fokus: Dort bestanden und bestehen besonders grosse Defizite in Bezug auf den Anteil an Biodiversitätsförderflächen. Wir hatten vor einem Jahr generell eine bessere, regionale Abstimmung der Fördertatbestände gefordert; konkret zu Art. 14 DZV Folgendes beantragt [Zitat von 2022]:
«Abs. 1 Der Anteil an Biodiversitätsförderflächen mit Qualitätsstufe II gemäss Art. 59, oder Flächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe h bis k (Buntbrache, Rotationsbrache, Ackerschonstreifen, etc.) soll mindestens und abgestimmt auf die regionalen, ökologischen und klimatischen Voraussetzungen zwischen 6 und 10 Prozent betragen.»

In der seinerzeitigen Kurzbegründung wiesen wir auf die Wichtigkeit der Erhaltung der Biodiversität hin. Für diverse Ökosystemleistungen und die Insektenvielfalt ist es daher unabdingbar, dass die entsprechenden Flächenanteile, allenfalls verbunden mit einem zeitlich festgelegten Aufbaupfad deutlich vergrössert werden. Wir bedauern, dass dieser Idee - insbesondere dem Aspekt einer vermehrten regionalisierten

brunngasse 60
postfach
3000 bern 8

t: 031 311 03 02
info@svu-asep.ch
www.svu-asep.ch

Betrachtungsweise - (noch) nicht Rechnung getragen wurde. Umso mehr sollte jetzt jedoch an die Biodiversitätsstrategie des Bundes und der darin festgelegten Ziele angeknüpft werden.

Wir kommen nicht umhin, auch jetzt wieder zu betonen, wie wichtig die Beachtung regionaler und lokaler Gegebenheiten ist. Konsequenterweise beantragen wir, dass an die Berechtigung für Direktzahlungen hohe Anforderungen an die zu erbringenden, ökologischen Leistungen und an deren Überprüfbarkeit geknüpft werden. Insbesondere muss das Gebot der vorschriftsgemässen Bewirtschaftung in Objekten des Natur- und Heimatschutzes nicht lediglich für die nationalen Objekte, sondern - und mit ebenso konsequentem Monitoring - auch für Objekte von regionaler und lokaler Bedeutung gelten. Wenn durch die Direktzahlungen letztlich die Schutzbestrebungen von Regionen oder Gemeinden direkt oder indirekt unterlaufen würden, dann führte dies die, in der Schweiz regelmässig hochgehaltene, Gemeindeautonomie nachgerade «ad Absurdum».

Diese Bemerkungen gelten unverändert auch für die aktuell beantragte Revision der DVZ und wir möchten ihnen insbesondere auch für den grossflächig relevanten Bereich der Bergland- und Alp-Wirtschaft zu Nachachtung verhelfen:

2. Detailanträge zur Direktzahlungsverordnung (artikelweise):

Antrag 1 (biodiversitätsschonende Bewirtschaftung):
Der Art. 14 der DVZ soll zum Thema «biodiversitätsschonende Bewirtschaftung» ergänzt werden:

Art. 14bis(neu):
Auf sämtlichen Biodiversitätsförderflächen gilt für die Mahd eine minimale Schnitthöhe von 8cm.

Kurzbegründung:
Mit dem neuen Art. 14bis kann dem wichtigen Anliegen des Erhalts der Biodiversität, resp. des direkten Schutzes einer Vielzahl von Kleinlebewesen, insbesondere Insekten, zumindest im Grünland Rechnung getragen werden. Die vorgeschlagene Mindestschnitthöhe von 8cm reduziert nicht nur durch das Mähen bedingte Verletzungen und Todesraten einer Vielzahl von Kleintieren, sondern entspricht auch den Empfehlungen aus futterbaulicher Sicht (höhere Erträge und geringere Verunkrautungsgefahr von Grünlandbeständen als bei geringeren Schnitthöhen). Zudem werden die Trockenheitsschäden bei akuten Dürreperioden etwas gemildert.

Antrag 2: Art. 29. Abs. 4 bis 8 (Weidepflege):
Die Absätze 4 bis 8 in Art. 29 sind restriktiver zu formulieren:
Das Mulchen ist ausschliesslich zur Entfernung von Problemkräutern und zur Entbuschung zulässig, sofern anderweitig keine ökologisch vertretbare und im Sinne der Weidepflege gezielte Beweidung stattfinden könnte;
Das Mulchen wird nur ausnahmsweise durch die zuständigen kantonalen Fachstellen bewilligt, falls:
a. der Eingriff frühestens ab dem 15. August erfolgt;
b. die Gras- und Krautnarbe, sowie die oberen Bodenschichten intakt bleiben; und
c. keine Flächen betroffen sind, die nach dem NHG geschützt sind

Kurzbegründung:
Das Sömmerungsgebiet beherbergt oftmals sehr wertvolle und wenig beeinflusste Naturelemente. Die Abgrenzung zwischen Mulchen zur Weidepflege einerseits und zum Mulchen zum Entbuschen anderseits ist in der Praxis kaum umsetzbar. Zudem kann doch ein markanter Zielkonflikt zwischen diesen harten Massnahmen zur Weidepflege und der Förderung von Kleinstrukturen nach Art. 35 (vgl. Antrag 4) entstehen: Das Fördern von Kleinstrukturen wie Strauchgruppen, Einzelsträucher, etc. kann im direkten Gegensatz zum Entbuschen – was letztlich als Massnahme zur Vergrösserung der Weideflächen verstanden wird – stehen.

Der Vorschlag zum Mulchen und sogar zum mechanischen Steine Brechen würde oft einen unverhältnismässigen Maschineneinsatz in sensiblen Gebieten bedingen. Die Begehrlichkeiten nach neuen und/oder grösseren Erschliessungsstrassen oder Zufahrtswegen könnten weiter steigen. Zudem kann das Mulchen zu einer schleichenden Eutrophierung der betroffenen Sömmerungsflächen führen. Derartige Massnahmen dürfen nicht ohne detaillierte, lokale, ökologisch und bodenkundlich fundierte Abklärungen ergriffen werden und sind auch deshalb nur mit kantonaler Bewilligung durchzuführen.

Antrag 3: Art. 30. Abs. 1 und 2 (Weidedüngung):
Wir begrüssen die Formulierung von Absatz 1 schlagen aber eine restriktivere Formulierung von Abs. 2 vor:

[1] Die Düngung der Weideflächen muss auf eine ausgewogene und artenreiche Zusammensetzung der Pflanzenbestände und auf eine massvolle und abgestufte Nutzung ausgerichtet sein. Die Düngung hat mit alpeigenem Dünger zu erfolgen. Die zuständige kantonale Fachstelle kann die Zufuhr von alpfremden Düngern bewilligen.

[2] Alpfremde flüssige Dünger sowie **Mineraldünger die nicht auf der Basis von Klärschlammasche produziert wurden, dürfen nicht ausgebracht werden**.

Kurzbegründung:
Die Gefährdung von Quellen, Fliessgewässern und Trinkwasser durch Verunreinigung und Überdüngung durch Phosphor und Kalium ist nicht auszuschliessen. (Alp-) Böden werden durch «billigen aber handelsüblichen» P-Dünger unnötig mit den giftigen Beistoffen wie Uran und Cadmium belastet. Der Einsatz von vollständig importiertem P und K und die damit einhergehende Abhängigkeit vom Ausland entsprechen nicht einer standortangepassten Lebensmittelproduktion. Im Gegensatz dazu wäre vielmehr das Phosphor-Recycling auf Grund einer vom Siedlungsabfall getrennten Klärschlammverbrennung indirekt zu fördern

Antrag 4: Art. 35. Abs. 1 bis 3 (offenere Definition von Kleinstrukturen):
Dass neu generell 20% von Kleinstrukturen innerhalb von Biodiversitätsförderflächen (BFF) als beitragsberechtigend gelten, begrüssen wir: Dies stellt eine sinnvolle Vereinfachung dar:

Die Unterscheidung zwischen einerseits:

- unproduktiven Kleinstrukturen auf extensiv genutzten Weiden resp. entlang von Fliessgewässern sowie unproduktiven Kleinstrukturen auf extensiv genutzten Wiesen oder auf Streueflächen

und anderseits

- den Rückzugsstreifen auf extensiv genutzten Wiesen.

Lässt sich weder aus botanischer noch aus landschaftsökologischer Sicht in dieser Differenziertheit begründen. Demnach ist es einfacher, als Maximalanteil für Kleinstrukturen und Rückzugsstreifen generell den Flächenanteil von 20% festzulegen.

Allerdings ist die Definition der BFF flexibler zu formulieren:

«Als Kleinstrukturen gelten Strauchgruppen, Einzelsträucher, Asthaufen, Streuehaufen, Wurzelstöcke, Wassergräben, Tümpel, Teiche, Ruderalflächen, Steinhaufen, Steinwälle, Trockenmauern, Felsblöcke, ~~und~~ offene Bodenstellen **und weitere Kleinstrukturen zur Förderung von ökologisch wertvollen Zielarten**».

Abschliessende Bemerkungen:

Im Landschaftskonzept Schweiz (Hrsg. BAfU 2020, S. 23) werden als Ziel 12 für die «Hauptsächlich landwirtschaftlich genutzten Landschaften» die folgenden Stossrichtungen genannt:

1. Kulturland erhalten
2. Landschaft ökologisch aufwerten

Wir sind dezidiert der Meinung, dass die heutigen Strukturverbesserungsmassnahmen vor allem diesen Zielsetzungen zu dienen haben. Überdies wird für die «Ländlich geprägten Landschaften» (Ziel 10) der standortangepassten Nutzung Priorität eingeräumt.

Es geht nach wie vor darum, dass sich die Landwirtschaft in intelligenter und nachhaltiger Weise den wenig veränderlichen Gegebenheiten unseres ländlichen Lebensraumes und des lokal entwickelnden (Mikro-)Klima anpassen muss und zudem auch vorausschauend ihre Verletzlichkeit gegenüber allen Auswirkungen der Klimaüberhitzung und immer ausgeprägteren Klimaschwankungen reduzieren muss: Eine grosse Biodiversität auch im gesamten Landwirtschaftsgebiet ist eine wichtige Stütze zur Stärkung der Landwirtschaft … gerade auch an zunehmend wenig stabilen Standorten.

Entscheidend für die Sicherung und Förderung der Biodiversität in der Landschaft sind zudem die finanziellen und personellen Mittel. Es zeigt sich immer deutlicher, dass es mehr Geld für Erhaltung der Biodiversität in der Schweiz braucht und dass der Bund einen höheren Anteil übernehmen muss

Es ist für den mittel- und langfristigen Erfolg aller Massnahmen wichtig, dass sie sorgfältig vorbereitet und eingeleitet und werden, und dass auch nach deren Umsetzung ein Prozess der kritischen Begleitung und des Monitorings stattfindet: auch hierzu können unsere Fachleute gerne beitragen!

Entscheidend für die Sicherung und Förderung der Biodiversität in der Landschaft sind zudem die finanziellen und personellen Mittel. Der Finanzbedarf für die Förderung der Biodiversität kann erst abgeschätzt werden, wenn bspw. die nötigen Massnahmen für die Ökologische Infrastruktur bekannt sind. Es ist aber bereits jetzt klar, dass es deutlich mehr Finanzen braucht für die Biodiversität in der Schweiz und dass der Bund einen weitaus höheren Anteil übernehmen muss als in den Erläuterungen vorgesehen. Es ist nach geeigneten Finanzierungsschlüsseln zu suchen, in welchen sich eine Aufgabenteilung zwischen den Bundesämtern (namentlich BLW, ARE, BfE und BAfU) adäquat widerspiegelt.

Abschliessend danken Ihnen nochmals bestens für die Erwägung unserer Anträge und die adäquate Berücksichtigung unserer Argumente. Wir möchten betonen, dass etliche, unserer rund 300 Fachleute gerne bereit sind, bei diesen komplexen Fragen Rede und Antwort zu stehen. Ebenso ist uns wichtig, dass diese Revision der landwirtschaftlichen Verordnungen Teil eines viel grösseren und längerfristigen Wandlungsprozesses ist. Es ist für den mittel- und langfristigen Erfolg der Massnahmen wichtig, dass sie ausnahmslos sorgfältig vorbereitet und eingeleitet und werden, und dass auch nach deren Umsetzung ein Prozess der kritischen Begleitung und des Monitorings stattfindet: auch hierzu können unsere Fachleute gerne beitragen!

Mit freundlichen Grüssen:

Für den Vorstand des svu|asep:

Matthias Gfeller, Delegierter
für Vernehmlassungen und Rechtsfragen

Dr. sc. techn. ETH,
matthias.gfeller@bluewin.ch
Tel.: 052 / 202 86 70

Stefano Wagner,
Präsident svu|asep

Ing. Agr. Dipl. ETH/SIA
Raumplaner NDS-ETHZ

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	Schweizerischer Verband der Zuckerrübenpflanzer SVZ Fédération suisse des Betteraviers FSB SVZ FSB
Adresse / Indirizzo	SVZ-FSB Belpstrasse 26 3007 Berne
Datum / Date / Data	28/04/2023

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 4

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) .... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Chère Madame, cher Monsieur,

C'est avec plaisir que nous exprimons notre point de vue et nos préoccupations sur le paquet d'ordonnances 2023 et nous vous remercions d'avance de la possibilité qui nous est offerte. La Fédération suisse des Betteraviers soutient en totalité la prise de position de l'Union suisse des paysans (SBV-USP). En outre, notre Fédération souhaite mettre l'accent sur deux points importants de l'Annexe 7 « Contributions octroyées » :

- **Ch. 2.1.1. Pas de réduction de la contribution de base pour les grandes cultures**.

La FSB rejette fermement la diminution de la contribution de base garantissant un maintien de la production de denrées alimentaires suisses. Si les moyens financiers sont insuffisants pour maintenir la contribution à Fr. 700.-/ha, les contributions à la biodiversité devront être réduits en conséquence. La priorité doit être mise sur la production de matières premières agricoles, non sur la biodiversité.

- **Ch. 5.8.1. Pas de réduction de la contribution pour une couverture appropriée du sol**

Une réduction de la contribution de base pour une couverture adéquate des sols n'est pas acceptable pour la FSB. Tant que la participation définitive et donc les coûts des nouveaux systèmes de production ne sont pas connus, il ne faut pas procéder à une réduction précipitée.

Finalement, la FSB réitère sa demande de **laisser la possibilité aux agricultrices et agriculteurs d'annoncer parcelle par parcelle et non l'ensemble de la culture pour le programme de renoncement aux herbicides**. La mise en œuvre dans la pratique est ainsi rendue très difficile. Cette nouvelle imposition impact négativement le taux de participation, soit indirectement, la plus-value d'une telle mesure sur l'environnement.

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Aucune baisse des contributions à titre préventif ne doit être effectuée sans avoir auparavant vérifié s'il existe encore un déficit des moyens financiers après l'enregistrement définitif aux nouveaux systèmes de production.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Annexe 7 Taux des contributions		
Ch. 2.1.1 et 2.1.2	2.1.1 La contribution de base s'élève à ~~6~~**700** francs par hectare et par an. 2.1.2 Pour les surfaces herbagères permanentes exploitées en tant que surfaces de promotion de la biodiversité au sens de l'art. 55, al. 1, let. a, b, c, d ou g, la contribution de base s'élève à 300 francs par hectare et par an.	La FSB rejette fermement la diminution de la contribution de base garantissant un maintien de la production de denrées alimentaires suisses. Si les moyens financiers sont insuffisants pour maintenir la contribution à Fr. 700.-/ha, les contributions à la biodiversité devront être réduits en conséquence. La priorité doit être mise sur la production de matières premières agricoles, non sur la biodiversité.
Ch. 5.8.1	La contribution pour une couverture appropriée du sol, par hectare et par an, s'élève à : a. pour les cultures principales : 1. pour les cultures annuelles de légumes de plein champ, à l'exception des légumes de conserve de plein champ, et les cultures annuelles de petits fruits, pour les plantes aromatiques et les plantes médicinales sur les terres ouvertes : 1000 fr. 2. pour les autres cultures principales sur terres ouvertes : ~~200~~ **250** fr. b. pour la vigne : 600 fr.	La FSB rejette fermement cette diminution de la contribution. Voir remarques générales

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	Schweizerischer Verband für Landtechnik (SVLT)
Adresse / Indirizzo	Ausserdorfstrasse 31 5223 Riniken
Datum / Date / Data	15- Mai 2023

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12) 4

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 5

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16) 8

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) 9

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20) 11

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171) 12

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) 13

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341) 14

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 15

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 16

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) 17

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 18

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) 19

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) 20

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201) 21

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) 22

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne benutzen wir die Möglichkeit, zu der in der Betreffzeile erwähnten Thematik Stellung beziehen zu können.

Entschuldigen Sie bitte die verspätete Eingabe: Wir haben uns ein falsches Rückmeldedatum notiert!

Der Schweizerische Verband für Landtechnik (SVLT) ist die Dachorganisation von 23 Sektionen und zählt rund 18’000 Mitglieder. Der Verband vertritt die Interessen der Schweizer Landwirte und Lohnunternehmer in allen Fragen der Landtechnik, nimmt aber auch zu allgemeinen Vorlagen rund um die Landwirtschaft Stellung.

Ganz allgemein stellen wir fest, dass es weiterhin nicht gelingt, dieses Verordnungspaket zu vereinfachen und auch in seinem Umfang zu reduzieren. Gerade für schlank aufgestellte Organisationen wird es zusehends schwieriger, die Übersicht zu behalten.

Grundsätzlich schliesst sich der Schweizerische Verband für Landtechnik der Stellungnahme des Schweizer Bauernverbands an, nimmt aber zu ein paar «landtechnischen» Inhalten hiermit ergänzend Stellung.

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Ziff. 2.3a Bst. B und c b. Kein oder nicht konformer Einsatz emissionsmindernder Verfahren bei der Ausbringung von Gülle oder flüssigen Vergärungsprodukten. c. Die für die emissionsmindernde Ausbringung von Gülle und flüssigen Vergärungsprodukten eingesetzten Geräte erfüllen die technischen Voraussetzungen nicht.	Verschieben oder Aussetzen dieser Kürzung	Hinsichtlich der Klassierung konformer Geräte haben die Bundesbehörden keine Stellung bezogen. Neben den bekannten Gülleverteilsystemen «Schleppschlauch», «Schleppschuh» oder «Schlitzgerät» kommen laufend neue Entwicklungen auf den Markt, die von einzelnen Kantonen akzeptiert werden. Andere wiederum haben sich dazu noch nicht geäussert. Trotzdem sind die Betriebe angehalten, zu investieren, damit die LRV-Vorgabe per 1.1.2024 erfüllt werden kann. Der SVLT fordert nochmals eine «national gültige Liste von LRV-konformen Verteilsystemen für Gülle und Vergärungsprodukte», bevor diese Kürzungen angewandt werden.
Art. 29 Abs. 4–8	[4] Zur Weidepflege und zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen ist das Mulchen zulässig, wenn: ~~a. der Eingriff frühestens ab dem 15. August erfolgt;~~ b. die Gras- und Krautnarbe intakt bleibt; und c. keine Flächen betroffen sind, die nach dem NHG geschützt sind. [5] Zur Entbuschung von Flächen ist das Mulchen ~~mit einer vorgängigen Bewilligung des Kantons~~ zulässig. ~~Der Kanton~~	Um die Offenhaltung von Weiden in Sömmerungsgebieten sowie die Biodiversität künftig weiterhin zu gewährleisten, ist langfristig auf das Mulchen nicht zu verzichten. In den letzten Jahren wurden die damit verbundenen Herausforderungen aus folgenden Gründen anspruchsvoller: 1. Klimawandel verändert Artenzusammensetzung (Stichwort Neophyten) 2. Grossraubtierpräsenz führt zu Rückgang der Bestossung durch gealpte Tiere 3. Strukturwandel führt zu Arbeitskräfte-Mangel, womit

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~hört die zuständigen kantonalen Fachstellen für Naturschutz, Forst und Wildhut vor Erteilung einer Bewilligung an und kann vom Bewirtschafter oder von der Bewirtschafterin ein Gutachten einer Beratungsstelle verlangen.~~ ~~6 Die Bewilligung muss folgende Auflagen enthalten:~~ ~~a. Der Eingriff erfolgt frühestens ab dem 15. August.~~ ~~b. Höchstens 10 Prozent der bearbeiteten Bodenoberfläche sind nach dem Eingriff beschädigt.~~ ~~c. Die Fläche weist nach dem Eingriff ein Mosaik von Anteilen offener Weide und Sträuchern auf, wobei die Sträucher auf mindestens 1 Are pro 10 Aren stehen gelassen worden sind.~~ ~~7 In begründeten Fällen kann der Kanton von den Auflagen abweichen.~~ ~~8 Das Mulchen nach Absatz 5 ist höchstens zwei Jahre in Folge auf derselben Fläche zulässig. Danach ist mit einer angepassten Weideführung eine nachhaltige Bewirtschaftung sicherzustellen. Ein erneutes Mulchen darf frühestens nach acht Jahren erfolgen.~~	weniger Zeit für Weidepflege bleibt Zu Abs. 4 Buchstabe a: Weidepflege: Ein spätes Mulchen zur Weidepflege kann die Wirkung reduzieren. Zudem baut sich das Mulchmaterial während der Sommerzeit besser ab. Grundsätzlich sollten Gräser direkt nach der Beweidung gemulcht werden und keiner zeitlichen Restriktion unterliegen. Wird die Weide ein zweites Mal beweidet, kann das Weidevieh den neuen Aufwuchs verhindern/eindämmen. Bekämpfung von krautigen Problempflanzen: Keine zeitliche Einschränkung, da für eine erfolgreiche Bekämpfung der Zeitpunkt des Mulchens an den entsprechenden Pflanzenarten ausgerichtet werden muss. Zu Abs. 5, Abs. 6 Buchstabe a - c und Abs. 7: Von einer restriktiven Bewilligung ist abzusehen. Dies widerspricht der Vereinfachung administrativer Prozesse. Ein zu hoher Aufwand verhindert eine praxisnahe Umsetzung. Zu Abs. 8: Dieser Absatz kann nicht kontrolliert werden und ist deshalb ersatzlos zu streichen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Das Potenzial von Agri-Photovoltaik ist noch bescheiden, allerdings existieren insbesondere bei Spezialkulturen bereits heute interessante technische Möglichkeiten, die erfolgreich genutzt werden. Die Landwirtschaft will diese Chancen nutzen und sich dynamisch an den technologischen Fortschritt anpassen können. Wichtig ist aber, dass solche Anlagen in ein landwirtschaftliches Produktionssystem integriert sein müssen, beispielsweise in einen Folientunnel oder in einen Witterungsschutz.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 16 Abs.1 Bst. f und Abs. 5	[1] Nicht als landwirtschaftliche Nutzfläche gelten: f. Flächen mit Solaranlagen. [3] Flächen nach Absatz 1 Buchstaben d und e zählen zur landwirtschaftlichen Nutzfläche, wenn der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nachweist, dass: [5] Flächen mit Solaranlagen zählen zur landwirtschaftlichen Nutzfläche, wenn: a. die Solaranlagen eine der Voraussetzungen nach Artikel 32c Absatz 1 Buchstabe a und c der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 erfüllen; und b. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nachweist, dass: 1. es sich um eigene oder mit schriftlichem Vertrag gepachtete Flächen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a, d oder e handelt; und 2. für die Solaranlagen rechtskräftige Baubewilligungen vorliegen.	Sollten im Rahmen der aktuellen Energiedebatte das RPG und folglich die RPV angepasst werden, muss dieser Punkt in einem Jahr neu beurteilt und daher wieder ins Verordnungspaket aufgenommen werden. Ziel der Spezialgesetzgebung muss sein, dass Agri-PV gemäss Art. 32c RPV wie vorgeschlagen direktzahlungsberechtigte LN bleiben, dass aber allfällige neurechtliche, grossangelegte Freiflächen-Solaranlagen auf LN, deren Hauptzweckbestimmung die Energieproduktion und nicht mehr die Lebensmittelproduktion ist, zwar dem bäuerlichen Bodenrecht unterstellt bleiben, jedoch nicht mehr direktzahlungsberechtigt sind. Damit bleiben sie einerseits vor Bodenspekulation und andererseits vor Fehlanreizen bewahrt. Zu Bst. a: Der Verweis auf Buchstabe a ist wichtig, da auch für Agri-PV gelten soll, dass sie eine optische Einheit mit Bauten oder Anlagen bilden, die voraussichtlich längerfristig rechtmässig bestehen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	Conseil et Observatoire suisse de la Filière du Cheval COFICHEV
Adresse / Indirizzo	p/a Charles Trolliet, président Rte de la Grange-Neuve 1 Montheron 1053 Cugy
Datum / Date / Data	01.05.2023

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12) 4

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 5

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16) 7

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) 8

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20) 9

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171) 10

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) 11

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341) 12

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 13

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 14

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) 15

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 16

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) 17

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) 18

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201) 19

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) 20

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art 47 b	*Art. 47b* Contribution supplémentaire pour la mise en œuvre de mesures individuelles de protection des troupeaux 1 Une contribution supplémentaire est versée, en plus de la contribution visée à l'art. 47, pour la mise en œuvre de mesures individuelles de protection des troupeaux lorsque les animaux sont détenus dans des exploitations d'estivage et des exploitations de pâturages communautaires considérées comme pouvant être raisonnablement protégées. Les exploitations sont considérées comme pouvant être raisonnablement protégées si le canton estime que des mesures de protection raisonnables peuvent y être prises conformément à l'art. 10quinquies de l'ordonnance du 29 février 1988 sur la chasse. 2 La contribution supplémentaire est octroyée pour les catégories suivantes: a. moutons, excepté les brebis laitières, en cas de surveillance permanente par un berger ou dans le cas des pâturages tournants; b. brebis laitières; c. chèvres; d. bovins et buffles d'Asie ~~jusqu'à l'âge de 365 jours~~. e. équidés	On constate de plus en plus fréquemment dans les pays voisins, France en particulier, des attaques de loups sur des équidés, qu'il s'agisse de chevaux adultes, de poulains, de poneys ou d'ânes. Ces attaques concernent principalement des animaux détenus en estivage et, en particulier, des juments suitées respectivement leurs poulains. Il n'est pas exceptionnel que des équidés soient placés en estivage, soit durant leur jeunesse (poulains, jeunes chevaux selon la définition de l'OPAn) soit à l'âge adulte (juments allaitantes, chevaux en convalescence ou retraités). On a pu constater des cas de prédation non seulement sue des jeunes animaux ou des animaux de petite taille mais aussi sur de plus grands sujets. Il en va de même chez les bovins. En outre le comportement de fuite propre aux équidés est susceptible de causer des dégâts et des pertes même en l'absence de prédation directe Il convient donc d'étendre les contributions prévues à l'article 47b aux équidés (sans limite d'âge) ainsi qu'à tous les bovins (sans limite d'âge non plus)

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Annexe 7, chiffre 1.6.3	*Ch. 1.6.3* 1.6.3 La contribution supplémentaire pour la mise en œuvre des mesures individuelle de protection des troupeaux, est calculée sur la base de la charge effective en bétail et s'élève par année à: a. pour les moutons, excepté les brebis laitières, en cas de surveillance permanente par un berger ou dans le cas des pâturages tournants 250 fr. par PN b. pour les brebis laitières 250 fr. par PN c. pour les chèvres 250 fr. par PN d. pour les bovins et buffles d'Asie ~~jusqu'à l'âge de 365 jours~~ 250 fr par PN e. équidés 250 fr par PN	La contribution octroyée pour les équidés doit être identique à celle prévue pour les bovins.

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	Schweizerischer Verband Kommunale Infrastruktur
Adresse / Indirizzo	Monbijoustrasse 8, Postfach, 3001 Bern
Datum / Date / Data	28.04.2023

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) .. **Erreur ! Signet non défini.**

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 4

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10a Bst. a Reduktionsziel für Stickstoff- und Phosphorverluste	Anpassen: 10a Im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 werden bis zum Jahr 2030 die Verluste wie folgt reduziert: a. Stickstoff: um mindestens ~~15~~ 20 Prozent;	Der SVKI bekräftigt im Folgenden seine Position, welche er zusammen mit den Kommunalverbänden, dem Schweizerischen Städteverband und dem Schweizerischen Gemeindeverband, gegen die mittlerweile vom Nationalrat angenommene Motion 20.4261 zur Reduktion der Stickstoffeinträge aus den Abwasserreinigungsanlagen (ARA) eingenommen hat. So sind Massnahmen beim Hauptverursacher Landwirtschaft angezeigt und nicht in Abwasserreinigungsanlagen, wo zusätzliche Stickstoffreduktionen keine Wirkung entfalten. Das Reduktionsziel für Stickstoff- und Phosphorverluste hat einen direkten Einfluss auf die bereits nitrat-belasteten Trinkwasserressourcen (Grundwasser). Eine Abschwächung des Reduktionsziels würde zu einer Schwächung des Trinkwasserschutzes an der Quelle führen und schlussendlich mit den gemäss Motion 20.4261 technischen «End of Pipe» Lösungen zu Lasten des Gebührenzahlers gehen. Ebenso unterstützen die Kommunalverbände die Haltung des Vorstandes der BPUK, dass ein Reduktionsziel von 20 Prozent für Stickstoff bis 2030 nicht genügt, um die Umweltziele Landwirtschaft (UZL) zu erreichen. Ausgehend von den bestehenden Schätzungen und Modellierungen und den schon beschlossenen Massnahmen ist unsicher, ob die Stickstoffeinträge aus der Landwirtschaft noch weiter sinken

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		werden. So bedrohen sie weiterhin die Umwelt, und besonders die Biodiversität. Aktuelle Forschungsergebnisse der Agroscope zeigen ferner, dass mit dem Einsatz moderner Technik und damit verbundener standortangepasster Düngung die geforderte Stickstoffreduktion von 20 Prozent realisierbar ist – ohne Einbussen bei den Erträgen. Deshalb lehnt der SVKI eine Abschwächung des Reduktionsziels von 20 auf 15 Prozent klar ab. Für den Fall, dass das Ziel einer Reduktion um 20 Prozent verfehlt wird, fehlen zudem weitergehende und verpflichtende Schritte. Offen bleibt auch, wie die Absenkungen nach 2030 weitergeführt werden sollen, um die UZL zu erreichen.

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW) Rolf Meier, Bereichsleiter Wasser, Vizedirektor SVGW r.meier@svgw.ch, Tel.: 044 288 3367
Adresse / Indirizzo	Grütlistrasse 44, Postfach, 8027 Zürich
Datum / Date / Data	28.2.2023

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12) ... 4

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 5

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16) ... 6

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) ... 7

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20) ... 8

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171) ... 9

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ... 10

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341) ... 11

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ... 12

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) ... 13

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) ... 14

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) ... 15

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) ... 17

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) ... 18

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201) ... 19

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) ... 20

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Januar 2023 wurde das Vernehmlassungsverfahren zum Verordnungspaket Landwirtschaft 2023 eröffnet.
Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Der SVGW vertritt als Fachverband die Interessen von über 660 Wasserversorgern in der Schweiz, die ihrerseits zirka 75% der Bevölkerung mit Trinkwasser versorgen. Im Namen der Trinkwasserversorger setzt sich der SVGW für den nachhaltigen Schutz der Trinkwasserressourcen in der Schweiz ein.

Unsere Stellungnahme bezieht sich lediglich auf die Anpassungen der Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft.

Die Wasserversorger sind wegen den Verunreinigungen in ihren Trinkwasserressourcen alarmiert. Die erheblichen Nährstoffverluste und die Einträge von PSM und deren Metaboliten primär aus der Landwirtschaft stellen für viele Wasserversorger ein grosses Problem dar. Gerade im Mittelland mussten schon zahlreiche Trinkwasserfassungen aufgegeben werden, weil unter anderem aufgrund von Höchstwertüberschreitungen die gesetzlichen Anforderungen an Trinkwasser nicht mehr erfüllt werden konnten.
Diese Belastungen betreffen viele Wasserversorger im Mittelland – und damit leider auch sehr viele versorgte Konsumentinnen und Konsumenten. Die betroffenen Wasserversorger müssen zusätzliche Investitionen in neue Leitungen, neue Fassungen oder gar Aufbereitungsanlagen tätigen und erhebliche zusätzliche Betriebskosten tragen, obwohl sie gar nicht Verursacher des Problems sind. Geschlossene Fassungen bedeuten zudem, dass das System Wasserversorgung insgesamt geschwächt wird und die Resilienz sink, weil die Abhängigkeit von immer weniger Fassungen steigt.

Leider zeichnet sich auch kein positiver Trend ab. Seit Jahrzehnten weisen zwischen 12% und 17% der NAQUA-Messstellen Höchstwertüberschreitungen für Nitrat auf – in den letzten Jahren musste sogar ein sich verschlechternder Trend verzeichnet werden. In Gebieten, die von Acker- oder Gemüsebau geprägt sind, überschreiten sogar bis zu 50% der Messstellen den Grenzwert von 25 Milligramm Nitrat pro Liter Wasser.

Das Reduktionsziel für Stickstoffverluste von 20% auf 15% zu senken geht daher in die völlig falsche Richtung. Um die Umweltziele Landwirtschaft (UZL) zu erreichen und damit die Tragfähigkeit der Ökosysteme langfristig sicherzustellen, sind die umweltrelevanten Stickstoffverluste (Ammoniak, Nitrat, Lachgas) um mindestens 30 000 Tonnen Stickstoff zu reduzieren. Dies entspricht einer Reduktion der Stickstoffverluste um 30 %, wie der BR als Antwort auf die Interpellation 22.3777 darlegt. Damit auch künftig die Versorgung mit natürlichem und sauberem Wasser gewährleistet werden kann, müssen die Nährstoffverluste unbedingt weiter reduziert werden, Wir wünschen uns daher mindestens die Beibehaltung des Reduktionszieles für Stickstoffverluste von 20%.

Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches SVGW

Martin Sager, Direktor

Rolf Meier, Vizedirektor, Bereichsleiter Wasser

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10a Bst. a	Stickstoff : um mindestens 20 Prozent.	Umweltziele bei Stickstoff werden gemäss 12.4.4 der Vernehmlassungsunterlagen unzureichend erreicht. Zudem überschreiten gemäss BAFU-Bericht bis zu 50% der Grundwassermessstellen in ackerbaulich genutzten Gebieten den Höchstwert 25 Milligramm Nitrat pro Liter.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	Schw. Viehhändler Verband (SVV)
Adresse / Indirizzo	Kasernenstrasse 97 Postfach 660
Datum / Date / Data	2. Mai 2023

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3
BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341) 4
BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) 7

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Schweizerische Viehhändler-Verband (SVV) bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungsnahme. Der SVV nimmt Stellung zu der Schlachtviehverordnung und der Verordnung über die Identitas und die Tierverkehrsdatenbank.

Mit freundlichen Grüssen

Der Präsident
Otto Humbel

Der Geschäftsführer
Peter Bosshard

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Alt: Art. 16b Übertragung nicht ausgenützter Kontingentsanteile Das BLW kann auf begründetes, schriftliches Gesuch hin nicht ausgenützte Mengen von ersteigerten und bezahlten Kontingentsanteilen einer Fleischkategorie auf die nächste Einfuhrperiode im selben Kalenderjahr übertragen, wenn: a. die Menge mindestens 500 kg und höchstens 5 Prozent der zugeteilten und zur Ausnützung übertragenen Kontingentsanteile beträgt; und b. das Gesuch vor Ablauf der Einfuhrperiode beim BLW eintrifft	**Neuer Text:** Art. 16b Kommt es bei der Einfuhr aufgrund höherer Gewalt zu unverschuldeten logistischen Schwierigkeiten, so kann das BLW auf begründetes schriftliches Gesuch hin nicht ausgenützte Mengen von ersteigerten und bezahlten Kontingentsanteilen auf die nächste Einfuhrperiode im selben Kalenderjahr übertragen, wenn: a. die Menge mindestens 500 kg sowie höchstens 5 Prozent der Kontingentsanteile beträgt, die der gesuchstellenden Person insgesamt aufgrund der Versteigerung zugeteilt und zur Ausnützung übertragen worden sind; und b. das Gesuch vor Ablauf der Einfuhrperiode beim BLW eintrifft.	Eine Erstreckung der Einfuhrperiode sollte nur möglich sein, wenn die Menge infolge höherer Gewalt nicht fristgerecht eingeführt werden kann, was im Verordnungstext auch vorgesehen ist. Zudem sollten die Mengen aus einer Fristerstreckung bei den Diskussionen der nächsten Freigabe genau bekannt sein, um Marktverzerrungen zu vermeiden.
Art. 18 Abs. 1 Bst. a und 2	1 Kontingentsanteile für die Teilzollkontingente 5.3 und 5.4 werden Angehörigen der jüdischen Gemeinschaft sowie der ihnen zugehörigen juristischen Personen und Personengemeinschaften zugeteilt, die:	Der Verkauf von Koscher- und Halalfleisch über eine Vertriebsplattform im Internet hat im Rahmen des Zollkontingents zu erfolgen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. sich verpflichten, das einzuführende Fleisch ausschliesslich an Betreiberinnen und Betreiber von anerkannten Verkaufsstellen für Koscherfleisch zu liefern; oder 2 Das BLW anerkennt als Verkaufsstellen Verkaufsläden, Verkaufsstände und Vertriebsplattformen im Internet, wenn sie der Öffentlichkeit zugänglich sind und die Betreiberinnen und Betreiber dafür sorgen, dass: a. das Fleisch und die Fleischerzeugnisse, die gewerbsmässig verkauft werden, ausschliesslich Koscherfleisch und Erzeugnisse aus Koscherfleisch sind; b. das Koscherfleisch und die daraus hergestellten Fleischerzeugnisse nicht über einen Zwischenhandel weitervermarket werden; c. gewährleistet ist, dass der Hinweis «Koscher» oder «Koscherfleisch» in mindestens einer Amtssprache des Bundes in leicht lesbarer und unverwischbarer Schrift angebracht ist: 1. im Verkaufsladen, beim Verkaufsstand oder auf der Vertriebsplattform im Internet an gut sichtbarer Stelle, und 2. im Falle von vorverpackten Erzeugnissen, auf jeder Verpackung	Die Deklaration und die Etikettierung von Koscher- und Halalfleisch sind unabhängig vom Vertriebskanal zu kontrollieren.
Art. 23	Gesuche um Kontingentsanteile nach der Zahl ersteigerten Tiere 1 Gesuche um Kontingentsanteile nach der Zahl der ersteigerten Tiere sind über die vom BLW bereitgestellte Internetanwendung einzureichen. 2 Sie sind vor Beginn der Kontingentsperiode bis spätestens am Werktag, der auf den 15. August folgt, einzureichen.	Wie im Vernehmlassungsbericht auf Seite 224 richtig erwähnt, ist es zwingend notwendig, dass die Daten von der privatrechtlich betriebenen Marktdatenbank www.markt-db.ch (herunterladen) für Rinder einfach auf https://ekontingent.admin.ch übertragen werden können (Hochladen). **Für die Schafgattung ist eine analoge Lösung anzustreben, damit die manuelle Erfassung nicht mehr notwendig ist. Zudem ist zu prüfen ob die Daten aus www.markt.db.ch nicht mittels webservice auf ekontingent übertragen werden können.**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 25 Abs. 3 und 4	[3] Die meldepflichtigen Personen und die beauftragten Personen können bei der Identitas AG telefonisch oder schriftlich eine Berichtigung der von ihnen übermittelten Daten beantragen. [4] Drittpersonen können bei der Identitas AG eine Berichtigung nur für Daten nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe d und Ziffer 2 Buchstabe d beantragen. Sie müssen dafür die Begleitdokumente nach Artikel 12 TSV einreichen.	Diese Änderung wird vom SVV begrüsst
Art. 33 Zugriff auf eigene Daten	Jede Person kann in die Daten, die sie betreffen, Einsicht nehmen und sie verwenden.	Die generelle Formulierung wird begrüsst. Mit der Verschiebung der weitergehenden Bestimmungen in Artikel 38 steht der neue Artikel 33 allein und formuliert das Prinzip des DSG unmissverständlich. Zugleich bildet der Artikel die Grundlage für Umsetzung des «once only» Prinzips bei TVD-Daten
Art. 36 Abs. 1 Bst. b	[1] Tierhalterinnen und Tierhalter können in folgende Daten Einsicht nehmen und sie verwenden: b. Auflistung des eigenen Tierbestands mit der Identifikationsnummer jedes einzelnen Tiers zum aktuellen oder zu einem früheren Zeitpunkt.	Hier erachtet es der SVV als wichtig, dass bei einem Wechsel des Bewirtschafters der Tierhaltung eine neue TVD-Betriebsnummer zugeteilt wird. Wird bei einem Wechsel des Bewirtschafters keine neue TVD-Betriebsnummer vergeben und diejenige des vorherigen Bewirtschafters übernommen, werden alle historischen Daten der in der Vergangenheit auf diesem Betrieb gehaltenen Tiere dem neuen Bewirtschafter

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		angefügt. Das generiert zumindest in der Tierverkehrsdatenbank falsche Daten.
Art. 38a	Der neugeschaffene Artikel 38 strukturiert die Datenbezugsmöglichkeiten klar und logisch, die vorgeschlagene Formulierung wird unterstützt.	
Art. 38a, Abs, 1 Bst. c 1	Im bestehenden Art. 35 Abs.1 ist die Möglichkeit zur Weitergabe des vergangenen Bestands explizit erwähnt. Im neuen Art. 38a nicht mehr. Antrag: Wie bislang sollte die Abfrage von aktuellem und vergangenem Bestand möglich sein. Die beiden Punkte für Bezug von temporär verstellten Tieren im aktuellen Bestand und von toten Tieren im vergangenen Bestand sind dann überflüssig und können entfernt werden. • In der Tierhaltung stehen oder gestanden sind • ~~Die Tierhaltung vorübergehend verlassen haben oder~~ • ~~In der Tierhaltung gestanden sind und geschlachtet wurden oder verendet sind~~	Bislang gibt es in der TVD für Tiere der Gattungen Rinder, Bisons und Büffel, Schafe, Ziegen, Schweine keine Funktionen zur Abbildung von Eigentum an Tieren. Als “eigene Daten” werden die Identifikationsnummern von Tieren betrachtet, die sich im Bestand der eigenen Tierhaltung befinden. Die Funktionen zur Einsicht von Tierbeständen sind ausschliesslich **standortbezogen, unabhängig vom Eigentum.** Auch Bewirtschafter von Betrieben, auf denen sich Tiere nur temporär aufhalten (z.B. Sömmerungsbetriebe) können die Identifikationsnummern der Tiere in ihrem Bestand für Datenempfänger freigeben, obwohl sie sich nicht in ihrem Eigentum befinden. Das sollte auch in Zukunft möglich sein. Die vorgeschlagene Mechanik, mit der “vorübergehend verlassen” am Betriebstyp des aktuellen Aufenthaltsorts eines Tiers festgemacht werden soll, bildet die Praxis nicht ausreichend ab. Es gibt Fälle, bei denen Tiere temporär (z.B. “Voralpung, temporärer Aufenthalt Ausland (Ausstellung, Reproduktion u.w.)) oder auch dauerhaft auf Betriebe verstellt werden, die keinen der im Vernehmlassungsbericht beschriebenen Betriebstypen (für temporäre Aufenthalte) haben, ohne dass das Eigentum der Tiere auf den Bewirtschafter des neuen Standorts wechselt. Wir fragen uns in diesem Kontext auch, ob der Eigentümer

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		der Daten auch der Eigentümer der Tiere ist. Die Tiersuchenverordnung Art. 6 Bst. o (SR 916.401) bezieht sich auf den Tierhalter, es können aber keine Schlüsse zum Eigentum des Tieres gemacht werden. Mit dem Wechsel des Tierhalters wechselt nach unserem Verständnis auch das Eigentum der Daten. Derjenige Tierhalter die die Daten erfassen sich somit Eigentümer der Daten. Tierhalter sind meldende Eigentümer ihrer Daten und somit auch berechtigt, den Identifikationsschlüssel des vergangenes Bestandes an Datenempfänger zu liefern, auch wenn sich das das Tier zum Zeitpunkt der Datenlieferung nicht mehr in seinem Bestand befindet.
Art. 38a Abs. 2 [neu] Bst. d	In der Verordnung soll festgehalten werden, dass Datenlieferanten mit Einwilligung auch weitere TVD-Daten weitergeben können, als die im Art. 38b aufgeführten Datentypen, die für alle Datenempfänger mit Kenntnis des Identifikationsschlüssels beziehbar sind. d weitere in der TVD gehaltene Daten zu Tieren	Aktuell können Datenempfänger mit Einwilligung des Lieferanten mehr als die im 38b spezifizierten Tierdaten aus der TVD beziehen. Gemäss neuem Art 38a entspricht der Umfang an Tierdaten für Rinder, Schafe, Ziegen, der mit Einwilligung weitergegeben werden kann dem, der auch von TVD-Benutzern OHNE Einwilligung mit Kenntnis des Identifikationsschlüssels einsehbar ist (Art. 38b). Der Art. 38a bezieht sich für diese Gattungen ausschliesslich auf Weitergabe von Identifikationsschlüsseln im Tierbestand, nicht auf weitere Datentypen, die Tiere betreffend. Wir halten diese Beschränkung für nicht zielführend. Im Hinblick auf den aktuellen und zukünftigen Datenbedarf der Empfängerinnen bzw. den Weitergabewunsch der Lieferanteninnen, sollten Datenlieferanten mit expliziter Freigabe an ausge-wählte Empfänger auch Tierdaten weitergegeben können, auf die TVD-Benutzer ohne diese Freigabeerlaubnis keinen Zugriff haben.
Art. 38b Abs. 1 Bst. a		Was ist mit Gebietszugehörigkeit gemeint und auch auf welche Datenquellen stützt man sich ab. Sind da Tiere im Raum

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		gemeint?
Art. 38 b. Ziff. 2 Bst c und d	Der SVV begrüsst die vorgeschlagene Formulierung.	Wie im Vernehmlassungsbericht Seite 246 oben festgehalten, wird das Bundesgerichtsurteil A-715/2020 vom 25. November 2020 akzeptiert. Wir halten an dieser Stelle fest, dass wir die Weitergabe von Schlachtdaten zu Untersuchungs- und Zuchtzwecken (z.B. Zuchtwertschätzungen) unterstützen.

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	Schweizerischer Ziegenzuchtverband SZZV
Adresse / Indirizzo	Schweizerischer Ziegenzuchtverband (SZZV) Schützenstrasse 19 3052 Zollikofen ursula.herren@szzv.ch
Datum / Date / Data	28.04.2023, Ursula Herren 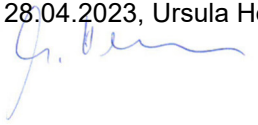

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3
BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12) ... 4
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 5
BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16) ... 38
BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur le terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) ... 39
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20) ... 40
BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171) ... 41
BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ... 42
BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341) ... 54
BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ... 55
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) ... 56
BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) ... 60
BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) ... 65
BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) ... 67
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) ... 68
WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201) ... 69
WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) ... 70
Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 71
Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 72

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der SZZV bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Nachfolgend ein Auszug zu den wichtigsten Forderungen. Details siehe bei den einzelnen Verordnungen (spezifische Anliegen des SZZV sind blau markiert). Vielen Dank im Voraus für die Berücksichtigung unserer Bemerkungen und Forderungen.

- **Die Reduktion der Tierwohlbeiträge wird strikte abgelehnt.**
- **Der BTS- und RAUS-Beitrag für Ziegen muss auch für Tiere, die jünger als 365 Tage alt sind, möglich sein.** Zusätzliche Kategorien: Tiere der Ziegengattung bis 180 Tage, Tiere der Ziegengattung über 180 bis 365 Tage alt (BTS: Fr. 90.-, RAUS: Fr. 370.-). Gleichzeitig fordert der SZZV, dass **auch für Ziegen ein Weidebeitrag ausbezahlt** wird (Fr. 350.- resp. 530.-). Der Weidebeitrag für Kleinwiederkäuer wurde bereits mehrfach gefordert, jedoch aus unverständlichen Gründen noch nicht umgesetzt.
- Im Hinblick auf den Handlungsbedarf beim Wolf braucht es für den Herdenschutz entsprechende Mittel. Es ist nicht akzeptabel, bereits unzureichende Beiträge zur Finanzierung von neuen Massnahmen zu nutzen, wie dies bei der Kürzung des Sömmerungsbeitrags vorgesehen ist. **Die Sömmerungsbeiträge inkl. Zusatzbeiträge (Fr. 600.- resp. 350.-) müssen auch für Ziegen und Milchziegen ausgerichtet werden. Der SZZV fordert, dass der Herdenschutz mit Mitteln des BAFU und nicht mehr über den landwirtschaftlichen Kreditrahmen finanziert wird.**
- **Die für 2023 zur Erhaltung von Schweizer Rassen gesprochenen zusätzlichen Mittel (3.9 Mio. Fr.) zum bisherigen Tierzuchtbudget müssen dauerhaft zusätzlich verfügbar sein, damit die Mittel für die allgemeine Tierzuchtförderung nicht gekürzt werden müssen.** Dies hätte fatale Folgen, insbesondere auch für den Schweizerischer Ziegenzuchtverband SZZV. **Die erforderlichen 3.15 Mio. Fr. für die Tierzucht müssen unbedingt zusätzlich in den Finanzplan 2024 – 2026 aufgenommen werden.** Es war nie die Absicht des Motionärs, mit der Einführung der Erhaltungsbeiträge für Schweizer Rassen mit Status kritisch oder gefährdet, die Mittel für die allgemeine Tierzuchtförderung zu kürzen.
- Ausserdem entsteht den Zuchtorganisationen für die zu erfüllenden Aufgaben für die Erhaltungsbeiträge ein grosser Aufwand, alleine schon für die Programmierung, die Gesuchsprüfung und die Auszahlung. Zurzeit müssen die ZO diese Kosten auch über die Mittel aus der allgemeinen Tierzuchtförderung finanzieren. Der Aufwand der ZO rund um die Aufgaben mit den Erhaltungsbeiträgen ist durch das BLW mitzufinanzieren und zudem für die Zuchtorganisationen die Möglichkeit resp. die Berechtigung zu schaffen, damit diese für ihren Aufwand Gebühren erheben können.
- Das Modell GENMON stellt die Grundlage der Rasseneinteilung für die Erhaltungsbeiträge in „gefährdet“ und „kritisch“ dar. Die Ergebnisse müssen zuerst unter Beizug der involvierten ZO plausibilisiert werden, bevor eine definitive Einteilung der Rassen in „gefährdet“ und „kritisch“ erfolgt. Ein Modell muss nach üblicher wissenschaflichen Praxis validiert und plausibilisiert werden. Das Modell GENMON ist in der jetzigen Form nicht ausgereift. Die ZO müssen in die Validierung einbezogen werden.
- Der SZZV bedauert ausserordentlich, dass mit der Anpassung der Förderschwellen so kurz nach Einführung der Erhaltungsbeiträge, Rassen wie die Gämsfarbige Gebirgsziege die Beitragsberechtigung bereits wieder verlieren.
- Auf den 01.01.2023 wurde der Preis für Ziegenohrmarken ohne Mikrochip um 100% erhöht, dies nachdem Preiserhöhungen von gegen 50% angekündigt wurden. **Die Verdoppelung des Ziegenohrmarkenpreises ist nicht akzeptabel und muss korrigiert werden.** Bei keiner anderen Gattung wurde eine solche Preiserhöhung vorgenommen. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass für Schafe zwingend Ohrmarken mit Mikrochip verwendet werden müssen, **Die überhöhte Preissteigerung bei den Ziegenohrmarken ist rückgängig zu machen und die Preiserhöhung analog anderer Tiergattungen festzulegen: Preis neu 1.15 statt 1.50**, so wie ursprünglich im VO-Paket 2022 vorgesehen.

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SZZV weist insbesondere auf folgende Punkte hin:

- Eine Direktzahlungskürzung auf Vorrat ist nicht akzeptierbar. **Die Reduktion der Tierwohlbeiträge wird strikte abgelehnt.**
- **Der BTS- und RAUS-Beitrag für Ziegen muss auch für Tiere, die jünger als 365 Tage alt sind, möglich sein.** Zusätzliche Kategorien: Tiere der Ziegengattung bis 180 Tage, Tiere der Ziegengattung über 180 bis 365 Tage alt (BTS: Fr. 90.-, RAUS: Fr. 370.-). Gleichzeitig fordert der SZZV, dass **auch für Ziegen ein Weidebeitrag ausbezahlt** wird (Fr. 350.- resp. 530.-). Der Weidebeitrag für Kleinwiederkäuer wurde bereits mehrfach gefordert, jedoch aus unverständlichen Gründen noch nicht umgesetzt.
- Im Hinblick auf den Handlungsbedarf beim Wolf braucht es für den Herdenschutz entsprechende Mittel. Es ist nicht akzeptabel, bereits unzureichende Beiträge zur Finanzierung von neuen Massnahmen zu nutzen, wie dies bei der Kürzung des Sömmerungsbeitrags vorgesehen ist. **Die Sömmerungsbeiträge inkl. Zusatzbeiträge (Fr. 600.- resp. 350.-) müssen auch für Ziegen und Milchziegen ausgerichtet werden. Der SZZV fordert, dass der Herdenschutz mit Mitteln des BAFU und nicht mehr über den landwirtschaftlichen Kreditrahmen finanziert wird.**

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 14 Abs. 2 Einleitungssatz	[2] Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben a–k, n, p ~~und~~ q und r sowie 71b und nach Anhang 1 Ziffer 3 sowie Bäume nach Artikel 55 Absatz 1bis, wenn diese Flächen und Bäume:	Der SZZV fordert die Aufnahme von Buchstabe r. Siehe Kommentar zu Art. 55. Die Aufnahme des Buchstabens q «Getreide in weiter Reihe» wird unterstützt.
Nicht in Vernehmlassung Art. 14a Anteil an Biodiversitätsförderflächen auf Ackerfläche	[4] (neu) Die Bestimmung tritt ab 01.01.2025 in Kraft. weitere anrechenbare Flächen: 1. Flächen mit Untersaaten mit hohem Leguminose-Anteil sind an die 3.5% anrechenbar. 2. Flächen mit mehrjährigen Kunstwiesen mit hohem Leguminosen-Anteil (mind. 50%) sind an die 3.5% anrechenbar. 3. Agroforst 4. Obstbäume	Zu Abs. 4 (neu): Die Einführung der obligatorischen 3.5% BFF auf Ackerfläche ist um ein Jahr zu verschieben, da einerseits in der Praxis nachwievor viele offene Fragen bezüglich Umsetzung der Bestimmung vorliegen und andererseits wirksame und effiziente Massnahmen nicht anrechenbar sind, was zu korrigieren ist. Dabei sollen die neuen Massnahmen regulär ab 2024 eingeführt werden. Somit können die Betriebe erste Erfahrungen mit den neuen Elementen sammeln und es besteht Zeit nötige Anpassungen an den Bestimmungen, den Massnahmen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	5. Hecken 6. QII-Wiesen 7. Stillgelegtes Ackerland im Rahmen von PSM- und Nitratprojekten	und der Höhe der Beiträge vorzunehmen. Weitere anrechenbare Flächen: 1. Flächen (z.B. Getreide, Raps) mit Leguminosen-Untersaaten sollen als BFF anerkannt werden. Dies hätte den doppelten Vorteil, dass der Ertrag der Kultur zum einen nicht (oder nur gering) geschmälert würde, auch wenn die Ernte manchmal schwieriger ist. Und zum anderen dass der Boden anschliessend direkt bedeckt wird. Somit können einige Wochen mit Stoppelfeldern vermieden werden, die insbesondere für die Fauna nicht förderlich sind. Diese Massnahme, deren Beitrag wie bei Getreide in weiter Reihe Fr. 300.00/ha betragen könnte, wäre zudem viel günstiger als andere Brachflächen oder Säume. Es wäre denkbar, dass auch diese Flächen nur maximal 50% der 3.5% ausmachen dürften. 2. Es wurde viel über die Kulturen und Mittel in der offenen Ackerfläche gesprochen, aber viel weniger über den Rest der Ackerfläche, also die Kunstwiesen. Daher schlage ich vor, eine Massnahme hinzuzufügen, die darin besteht, eine mehrjährige Kunstwiese auf Basis von Leguminosen auf der Ackerfläche anzulegen (mindestens 50% Leguminosen-Anteil). Die Nutzung könnte wie folgt aussehen: 1. Schnitt: keine Massnahme, 2. oder 3. Schnitt nach Wahl: Der Landwirt lässt die eingetragene Fläche ungemäht, damit sie bis zum nächsten Schnitt blühen kann (mindestens 4 Wochen zwischen zwei Schnitten). Beim Mähen der als BFF angemeldeten Fläche: keine Verwendung des Aufbereiters. Bei den folgenden Schnitten: keine zusätzlichen Massnahmen. Das Ziel ist klar: Indem man diese Flächen im zweiten und dritten Schnitt blühen lässt, bietet die Massnahme Insekten zusätzliche Nahrung, und dies zu einer Zeit, wo Nektar eher Mangelware ist. Ebenso wie Getreide in weiter Reihe darf

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		diese Massnahme nicht mehr als 50% der 3,5% BFF auf Akkerfläche ausmachen. Die angemeldete Parzelle bleibt in der düngbaren Fläche, aber nur mit organischem Dünger, und wird zudem bei der Erhebung gemeldet, ebenso wie die der Massnahme zugewiesene Fläche. Der Landwirt kann die für die Massnahme angemeldete Fläche jedes Jahr auf eine andere Parzelle, die denselben Kriterien entspricht, verlegen. Diese kostengünstige Massnahme ermöglicht es, Eiweissfuttermittel selbst zu produzieren, somit den Kauf von Futtermitteln zu begrenzen und zudem noch die Kohlenstoffspeicherung zu verbessern. Darüber hinaus ist sie für die Betriebe mit tragbaren Kosten durchführbar. 3. – 7. Weitere wertvolle biodiversitätsfördernde Strukturen sind an die 3.5% BFF auf Ackerfläche anzurechnen. Spezialregelung für Betriebe mit Grassamenvermehrung: Bei solchen Betrieben ist eine Sonder-Regelung in Bezug auf die 3.5% BFF auf Ackerfläche zu genehmigen, denn die Grassamenvermehrung stellt sehr hohe Anforderungen an die Feldhygiene. Vor allem können keine Fremdgräser in den Vermehrungsflächen (Besatz mit fremden Samen) und blühende gleichartige Pflanzen in der Nähe der Felder toleriert werden (Isolationsabstand). Mit dieser neuen Auflage besteht die Gefahr, dass Produzenten aus der Produktion aussteigen werden. Wäre dies der Fall, würde die Schweiz ihr Know-How in diesem Bereich verlieren. Auch das Programm zur Züchtung von an die Schweiz angepassten Sorten wäre in Frage gestellt. Die Schweizer Landwirte hätten keine standortgerechten Sorten und Saatgutmischungen mehr. Die ökologischen Folgen wären sicherlich weitaus grösser als die Vorteile, die die wenigen betroffenen Betriebe durch die Regelung der 3,5% BFF

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		auf der Ackerfläche erwarten könnten.
Art. 21 Pufferstreifen	Entlang von oberirdischen Gewässern, Waldrändern, Wegen, Hecken, Feld- und Ufergehölzen und Inventarflächen ~~nach den Artikeln 18a und 18b NHG, ohne ausgeschiedene Pufferzonen,~~ sind Pufferstreifen nach Anhang 1 Ziffer 9 anzulegen. 2 (neu) Kein Pufferstreifen ist anzulegen: a. entlang von rechtsgültig ausgeschiedenen Gewässerräumen nach Art. 15 Abs. 2 und dort, wo darauf verzichtet wurde; b. entlang von noch nicht gemäss Art. 15 Abs. 2 ausgeschiedenen Flächen; c. wenn rechtlich zweifelhaft ist, ob eine nach Art. 15 Abs. 2 verbindlich ausgeschiedene Fläche Pufferflächen umfasst oder nicht.	Der SZZV lehnt diese Verschärfung ab. Auch ohne Verordnungsänderung wird das Anliegen im geltenden Recht bereits sichergestellt. Zu Abs. 2 (neu): Der Gewässerraum ist per se eine Pufferzone. Das Anlegen eines Pufferstreifens entlang des Gewässerraumes ist darum unnötig. Solange eine Fläche nicht nach Art. 15 Abs. 2 verbindlich ausgeschieden ist, besteht rechtlich keine Verpflichtung diese Fläche besonders zu behandeln. Darum ist dort auch kein Pufferstreifen anzulegen.
Art. 29 Abs. 4–8	4 Zur Weidepflege und zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen ist das Mulchen zulässig, wenn: ~~a. der Eingriff frühestens ab dem 15. August erfolgt;~~ b. die Gras- und Krautnarbe intakt bleibt; und c. keine Flächen betroffen sind, die nach dem NHG geschützt sind. 5 Zur Entbuschung von Flächen ist das Mulchen ~~mit einer vorgängigen Bewilligung des Kantons~~ zulässig. ~~Der Kanton hört die zuständigen kantonalen Fachstellen für Naturschutz, Forst und Wildhut vor Erteilung einer Bewilligung an und kann vom Bewirtschafter oder von der Bewirtschafterin ein Gutachten einer Beratungsstelle verlangen.~~	Der SZZV begrüsst grundsätzlich die Einführung des Art. 29 Abs. 4-8. Um die Offenhaltung von Weiden in Sömmerungsgebieten sowie die Biodiversität künftig weiterhin zu gewährleisten, ist langfristig auf das Mulchen nicht zu verzichten. In den letzten Jahren wurden die damit verbundenen Herausforderungen aus folgenden Gründen anspruchsvoller: 1. Klimawandel verändert Artenzusammensetzung (Stichwort Neophyten) 2. Grossraubtierpräsenz führt zu Rückgang der Bestossung durch gealpte Tiere 3. Strukturwandel führt zu Arbeitskräfte-Mangel, womit weniger Zeit für Weidepflege bleibt

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~6 Die Bewilligung muss folgende Auflagen enthalten:~~ ~~a. Der Eingriff erfolgt frühestens ab dem 15. August.~~ ~~b. Höchstens 10 Prozent der bearbeiteten Bodenoberfläche sind nach dem Eingriff beschädigt.~~ ~~c. Die Fläche weist nach dem Eingriff ein Mosaik von Anteilen offener Weide und Sträuchern auf, wobei die Sträucher auf mindestens 1 Are pro 10 Aren stehen gelassen worden sind.~~ ~~7 In begründeten Fällen kann der Kanton von den Auflagen abweichen.~~ ~~8 Das Mulchen nach Absatz 5 ist höchstens zwei Jahre in Folge auf derselben Fläche zulässig. Danach ist mit einer angepassten Weideführung eine nachhaltige Bewirtschaftung sicherzustellen. Ein erneutes Mulchen darf frühestens nach acht Jahren erfolgen.~~	Zu Abs. 4 Buchstabe a: Weidepflege: Ein spätes Mulchen zur Weidepflege kann die Wirkung reduzieren. Zudem baut sich das Mulchmaterial während der Sommerzeit besser ab. Grundsätzlich sollten Gräser direkt nach der Beweidung gemulcht werden und keiner zeitlichen Restriktion unterliegen. Wird die Weide ein zweites Mal beweidet, kann das Weidevieh den neuen Aufwuchs verhindern/eindämmen. Bekämpfung von krautigen Problempflanzen: Keine zeitliche Einschränkung, da für eine erfolgreiche Bekämpfung der Zeitpunkt des Mulchens an den entsprechenden Pflanzenarten ausgerichtet werden muss. Zu Abs. 5, Abs. 6 Buchstabe a - c und Abs. 7: Von einer restriktiven Bewilligung ist abzusehen. Dies widerspricht der Vereinfachung administrativer Prozesse. Ein zu hoher Aufwand verhindert eine praxisnahe Umsetzung. Zu Abs. 8: Dieser Absatz kann nicht kontrolliert werden und ist deshalb ersatzlos zu streichen.
Art. 35 Abs. 1–3	1 Die zu Beiträgen berechtigende Fläche umfasst die landwirtschaftliche Nutzfläche nach den Artikeln 14, 16 Absätze 3 und 5 sowie 17 Absatz 2 LBV. 2 Kleinstrukturen innerhalb von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz Buchstaben a–c, e–k, n, p und q berechtigen bis zu einem Anteil von höchstens 20 Prozent an der Fläche zu Beiträgen. Kleinstrukturen auf Waldweiden (Art. 55 Abs. 1 Bst. d) und artenreichen Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet (Art. 55 Abs. 1 Bst. o) werden gemäss der Erhebungsmethodik nach Artikel 59 Absatz 2 angerechnet. Als Kleinstrukturen gelten Strauchgruppen, Einzelsträucher, Asthaufen, Streuehaufen, Wurzelstöcke, Wassergräben, Tümpel, Teiche, Ruderalflächen,	Der SZZV begrüsst diese Anpassung. Der maximal zulässige Anteil an Kleinstrukturen auf BFF als auch von Rückzugsstreifen wurde von max. 10% auf max. 20% vereinheitlicht. Dies führt zur Klarheit für die Bewirtschaftenden sowie für den Vollzug.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Steinhaufen, Steinwälle, Trockenmauern, Felsblöcke und offene Bodenstellen. 2bis Aufgehoben 3 Rückzugsstreifen auf extensiv genutzten Wiesen (Art. 55 Abs. 1 Bst. a), auf wenig intensiv genutzten Wiesen (Art. 55 Abs. 1 Bst. b) sowie auf Uferwiesen (Art. 55 Abs. 1 Bst. g) berechtigen bis zu einem Anteil von höchstens 20 Prozent an der Wiesenfläche zu Beiträgen.	
Art. 47 Abs. 2 Bst. a und 3	2 Er wird für folgende Kategorien festgelegt: a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung, pro NST; 3 Aufgehoben	
Art. 47a Zusatzbeitrag für die Milchproduktion	Für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen wird zum Beitrag nach Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe d ein Zusatzbeitrag für die Milchproduktion ausgerichtet.	Dieser Zusatzbeitrag muss beibehalten werden.
Art. 47b Zusatzbeitrag für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen	1 Für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen wird zum Beitrag nach Artikel 47 ein Zusatzbeitrag für Tiere ausgerichtet, die auf Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben gehalten werden ~~die zumutbar schützbar sind. Als zumutbar schützbar gelten Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe, bei denen der Kanton gestützt auf Artikel 10quinquies der Jagdverordnung vom 29. Februar 1988 das Ergreifen von Schutzmassnahmen als zumutbar erachtet.~~ 2 Der Zusatzbeitrag wird für folgende Kategorien	Der hier vorgeschlagene Artikel 47b gehört in die Jagdverordnung, weil auch die Anforderungen an den Beitrag in Art. 10quinquies der JSV definiert sind. Diese Beiträge sind durch Mittel des BAFU und nicht aus dem Kreditrahmen der Landwirtschaft zu finanzieren. Die Anforderungen an den Beitrag sind insbesondere im administrativen Bereich zu vereinfachen. Die Erstellung dieser schriftlichen, einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepte ist abzugelten. Zu Abs. 1 und Abs. 3 bst. a: Der Zusatzbeitrag für die

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	ausgerichtet: a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung oder in Umtriebsweide; b. Milchschafe; c. Ziegen und Milchziegen; d. ~~Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, bis 365 Tage alt.~~ [3] Der Zusatzbeitrag wird ausgerichtet, wenn: ~~a. Schutzmassnahmen nach Artikel 10[quinquies] der Jagdverordnung umgesetzt werden;~~ b. ein einzelbetriebliches Herdenschutzkonzept eingehalten wird; und c. alle Tiere einer Tierkategorie nach Absatz 2 nach dem Herdenschutzkonzept geschützt werden. [4] ~~Das~~ Ein Herdenschutzkonzept muss aufzeigen, mit welchen betrieblichen und technischen Massnahmen und Vorkehrungen eine oder mehrere Tierkategorien während der Sömmerungszeit vor Grossraubtieren geschützt werden können. ~~Es muss vom Kanton bewilligt werden. Der Kanton überprüft die Einhaltung des Konzepts.~~ Die Herdenschutzberatung legt das einzelbetriebliche Herdenschutzkonzept gemeinsam mit den Bewirtschaftenden fest.	Umsetzung betrieblicher Massnahmen zum Schutz der Nutztiere vor Grossraubtieren auf Sömmerungsbetrieben ist wichtig für den Fortbestand der Alpwirtschaft und muss eingeführt werden. Da dieser Zusatzbeitrag aber gemäss DZV aus dem Agrarbudget bezahlt werden soll, darf er nicht an die Umsetzung eines vom Kanton genehmigten Herdenschutzkonzeptes geknüpft sein. Das Landwirtschaftsgesetz gibt dafür keine Rechtsbasis her. Wer einzelbetriebliche Herdenschutzmassnahmen ergreift, muss den Beitrag erhalten. Ohnehin muss die Frage gestellt werden, wohin das geltende Recht die Entwicklung von als nicht zumutbar schützbaren Weideflächen steuert. Damit stellt sich auch die Frage nach der moralischen Verantwortung des Gesetzgebers gegenüber den Bewirtschaftern von solchen Weiden. Ihnen darf ja wohl nicht zugemutet werden, ihr Vieh quasi als Wolfsfutter weiterhin auf solche Weiden aufzutreiben. Zu Abs. 2 Bst. c: **Die Milchziegen sind analog zu den Milchschafen explizit zu erwähnen.** Zu Abs. 2 Bst. d: Für Grossvieh gibt es grundsätzlich keine Herdenschutzmassnahmen, die gesetzlich vorgesehen sind. Zudem wäre dies in den weitläufigen Weiden in topografisch schwierigem Gelände kaum umsetzbar. Damit wird in Kauf genommen, dass der Zusatzbeitrag für Grossviehalpen und -weiden nicht ausgerichtet wird. Die Zusatzanforderungen für Abkalbeweiden sind tierschutzrelevant und dadurch nicht Bestandteil dieser Zusatzbeiträge. Zu Abs. 3: Die ständige Behirtung wird nur in einzelnen Punkten erwähnt. Sie muss aber generell den Zusatzbeitrag auslösen können. Die Vorgaben bezüglich Herdenschutzkonzept sind unklar. Wenn ein einzelbetriebliches Herdenschutzkonzept vorhanden ist, muss die Alp als geschützt gelten. Wenn der kantonale Vollzug dies bewilligt, muss dies

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		das BAFU so akzeptieren. Zu Abs. 4: DAS Herdenschutzkonzept gibt es nicht. Ein solches Konzept ist immer auf den Einzelbetrieb und seine Gegebenheiten zugeschnitten. Die effektive und effiziente Ausgestaltung der auf seiner Weide zu ergreifenden Herdenschutzmassnahmen liegt im Eigeninteresse des Tierhalters. Das erübrigt eine Bewilligungspflicht und die Kontrolle der Einhaltung durch den Kanton. Kommt es auf einer konkreten Weide durch Grossraubtiere zu Schäden und sollen diese entschädigt werden und hängt die Entschädigung vom Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen ab, so ist die Frage im Rahmen des Entscheids über die Entschädigung zu klären. Bei den Tiergattungen, wo Null-Toleranz gilt, also jeder Riss einer zuviel ist, ist die Entschädigung voraussetzungslos geschuldet.
Art. 49 Sachüberschrift und Abs. 3	Festsetzung der Beiträge [3] Die Zusatzbeiträge nach den Artikeln 47a und 47b werden für die effektive Bestossung in NST festgelegt.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Nicht in Vernehmlassung Art. 55 Abs. 1 Bst. r (neu)	1 Biodiversitätsbeiträge werden pro Hektare für folgende eigene oder gepachtete Biodiversitätsförderflächen gewährt: r. (neu) Überflutete, vernässte oder untergrabene Flächen, welche durch Biberaktivitäten verursacht wurden und nicht mehr gemäht werden können oder anderweitig in der Bewirtschaftung eingeschränkt sind	Flächen, welche durch Biberaktivitäten temporär oder dauerhaft überflutet, vernässt oder von Grabaktivitäten betroffen sind, sollen nicht mehr von Direktzahlungsbeiträgen ausgeschlossen werden. Es handelt sich dabei meist um vergleichsweise kleine Flächen, die kurzfristig oder über mehrere Jahre durch die Dammbauaktivitäten und den Rückstau des Wassers betroffen sind. Biberreviere unterliegen einem stetigen Wandel. Dadurch können Flächen überflutet werden und auch wieder trockenfallen. Ein Biberrevier auf der Betriebsfläche erfordert somit eine gewisse Flexibilität des Bewirtschafters. Durch die Vernässung ist eine Pflege und Mahd oft nicht mehr oder nicht mehr zum vorgegebenen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Schnittzeitpunkt möglich, was zu Einbussen in der Produktion führt. Die Bewirtschaftung des umliegenden und nicht von der Vernässung betroffenen Landes stellt ausserdem einen höheren Aufwand für die Landwirtschaft dar, weil die vernässten Gebiete umfahren werden müssen. Entfallen auch noch die Flächenbeiträge, da die Fläche nicht mehr als LN angerechnet werden kann, hat dies für die Bewirtschafter negative finanzielle Folgen.
Art. 57 Abs. 4	[4] Für Biodiversitätsförderflächen nach den Absätzen 1 Buchstabe d und für Bäume nach Absatz 1[bis] Buchstabe b können die Kantone die Verpflichtungsdauern für Beiträge der Qualitätsstufen I und II sowie für den Vernetzungsbeitrag nach Artikel 61 und den Landschaftsqualitätsbeitrag nach Artikel 63 auf derselben Fläche aufeinander abstimmen. Die Bewirtschaftenden haben in diesem Fall die Möglichkeit von laufenden Verträgen zurückzutreten.	Der SZZV unterstützt den Antrag bedingt. Das Abgleichen der Verpflichtungsdauer ist eine sinnvolle und wirkungsvolle Massnahme zur Vereinfachung des Vollzugs und ein guter Anreiz für die Bewirtschafter ihre BFF-Flächen in einem bestimmten Raum in einen inneren Zusammenhang zu bringen, also in ein Vernetzungs- oder Landschaftsqualitätsprojekt einzubringen. Damit wird die Diskussion zur Zusammenlegung solcher Projekte automatisch angestossen. Das Vorgehen im konkreten Einzelfall, ist den Kantonen zu überlassen. Sie werden neben der administrativen Vereinfachung auch die Ziele eines allfälligen Vernetzungs- oder Landschaftsqualitätsprojekts berücksichtigen. Entscheidet sich der Kanton für eine Synchronisierung der Verpflichtungsdauer muss aber die Landwirtin, der Landwirt die Möglichkeit haben von den laufenden Verträgen zurückzutreten. Die Umsetzung der Synchronisation darf keine Pflicht sein.
Art. 58 Abs. 7, 8 und 10	[7] Der Einsatz von Steinbrechmaschinen ist nicht zulässig. Das Mulchen ist nur zulässig auf Säumen auf Ackerland, Bunt- und Rotationsbrachen, Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt und auf den Baumscheiben von auf	Der SZZV begrüsst diese Anpassung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Biodiversitätsförderflächen stehenden Bäumen sowie auf artenreichen Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet gemäss den Vorschriften nach Artikel 29 Absätze 4–8. [8] Aufgehoben [10] Zur mechanischen Bekämpfung von Problempflanzen kann der Kanton Ausnahmen von den Bewirtschaftungsvorgaben oder eine Beweidung bewilligen.	
~~Art. 58a Besondere Bestimmungen für Saatmischungen~~	~~[1] Für Ansaaten von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben h, i und k dürfen nur die für die jeweilige Biodiversitätsförderfläche geeigneten Saatmischungen nach Anhang 4a Buchstabe B verwendet werden.~~ ~~[2] Das BLW nimmt Saatmischungen für Biodiversitätsförderflächen in Anhang 4a Buchstabe B auf. Dabei berücksichtigt es den ökologischen und agronomischen Nutzen, die Risiken und die Methodik gemäss den Kriterien in Anhang 4a Buchstabe A. Die Gewichtung der Kriterien richtet sich nach der Zielsetzung und dem Einsatzbereich der Saatmischung. Das BLW hört vorgängig das BAFU an.~~ ~~[3] Die Zusammensetzung der geeigneten Saatmischungen werden vom BLW jeweils per 1. Januar veröffentlicht.~~ ~~[4] Das BLW kann Änderungen der Zusammensetzung von Saatmischungen für die Anwendung auf einzelnen landwirtschaftlichen Betrieben bewilligen, insbesondere zur besseren Biodiversitätsförderung oder zur Vermeidung von Problemen in der Fruchtfolge.~~ ~~[5] Für Ansaaten von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben a–e, g und o sind lokale Heugras- oder Heudruschsaaten von langjährig bestehendem~~	Streichen. Das BLW wird aufgefordert, Mischungen zur Verfügung zu stellen, die auf die spezifischen Bedingungen der Kantone VS, GR, TI zugeschnitten sind, oder den Zugang zu geeigneten Mischungen für die ganze Schweiz zu ermöglichen. Es ist inakzeptabel, dass Landwirte von einer Massnahme oder vom ÖLN ausgeschlossen werden, weil sie nicht die Möglichkeit haben, diese umzusetzen, da in ihrer Region keine Mischungen zugelassen sind. Diese Ungleichbehandlung im Vergleich zu den anderen Kantonen ist nicht hinnehmbar. Zudem wurden Mischungen für diese Regionen entwickelt und könnten nun eingesetzt werden, werden aber nicht anerkannt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~Dauergrünland den standardisierten Saatmischungen vorzuziehen.~~	
Art. 59 Abs. 1bis - 4	1bis Handelt es sich bei den Biodiversitätsförderflächen um Flachmoore, Trockenwiesen und -weiden oder Amphibienlaichgebiete, die Biotope von nationaler Bedeutung nach Artikel 18a NHG sind, so wird davon ausgegangen, dass die floristische Qualität oder die für die Biodiversität förderlichen Strukturen vorhanden sind. 2 Das BLW kann nach Anhörung des BAFU Weisungen erlassen, wie die floristische Qualität und die für die Biodiversität förderlichen Strukturen überprüft werden. 3 Die Kantone können andere Grundlagen für die Bewertung der floristischen Qualität und der für die Biodiversität förderlichen Strukturen verwenden, sofern diese vom BLW nach Anhörung des BAFU als gleichwertig anerkannt wurden. Ausgenommen davon sind die Grundlagen für die Bewertung der floristischen Qualität im Sömmerungsgebiet. 4 Für Flächen, die mehr als einmal jährlich geschnitten werden, kann der Kanton frühere Schnittzeitpunkte festsetzen, sofern es die floristische Qualität erfordert.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Art. 62 Abs. 5	5 Für Flächen, für die ein Vernetzungsbeitrag ausgerichtet wird, können von den Anforderungen der Qualitätsstufe I abweichende Vorschriften festgelegt werden, wenn dies aufgrund der Zielarten erforderlich ist. Die Vorschriften sind zwischen dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin und dem Kanton schriftlich zu vereinbaren~~, wobei die kantonale Fachstelle für Naturschutz einbezogen werden muss~~.	Der SZZV unterstützt grundsätzlich die Änderung. Zu Abs. 5: Der Einbezug der kantonalen Fachstelle für Naturschutz bietet einen unnötigen Mehraufwand.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Nicht in Vernehmlassung Art. 70 Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen	[2] Der Anbau hat unter Verzicht auf den Einsatz von Insektiziden, Akariziden und Fungiziden ~~nach der Blüte~~ ab 30. Juni zu erfolgen. Erlaubt ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, die nach der Bio-Verordnung vom 22. September 1997 erlaubt sind.	Die derzeitige Grenze BBCH-71 (Fruchtdurchmesser bis 10 mm) ist im nachhaltigen Obstbau nicht umsetzbar, weshalb der Zeitpunkt auf den 30. Juni festgelegt werden soll. Zudem ist das Produktionsrisiko mit dem geforderten Verzicht nicht tragbar, da der Obstbau im Gegensatz zu den Zuckerrüben und den Reben für eine wirtschaftliche Produktion auf eine makellose Tafelobstproduktion angewiesen ist und weil die Ersatzwirkstoffe die Substitutionskandidaten nicht vollwertig ersetzen können. Auch sind die Beiträge zu tief, da das Produktionsrisiko und der Zusatzaufwand durch den Verzicht auf die geforderten Pflanzenschutzmittel sehr hoch sind.
Nicht in Vernehmlassung Art. 71a, Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen	[3] Auf der ganzen Fläche muss wie folgt auf den Einsatz von Herbiziden verzichtet werden: a. bei Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstaben a und c: 1. pro ~~Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft~~ Parzelle, und 2. von der ~~Ernte der vorangehenden Hauptkultur~~ Saat bis zur Ernte der beitragsberechtigten Kultur;	Zu Abs. 3 Bst. a Ziff. 1: Die Rahmenbedingungen für den Herbizidverzicht im Ackerbau sind nach wie vor so ausgelegt, dass diese der Zielerreichung zuwiderlaufen bzw. diese direkt behindern. Der Herbizidverzicht ist eine Massnahme des Absenkpfades, die in einzelnen Ackerkulturen praxistauglich umgesetzt werden kann und gleichzeitig die Erzielung eines Mehrwertes am Markt ermöglicht. Die Anforderung, den Verzicht auf Herbizide über die ganze Kultur umzusetzen, führt zudem dazu, dass viele Betriebe aufgrund einer Risikoabwägung ganz darauf verzichten. Damit können wichtige Zielsetzungen sowohl aus Umwelt- wie auch aus Marktsicht nicht im gewünschten Mass erreicht werden. Zu Abs. 3 Bst. a Ziff. 2: Produzenten, welche eine Zwischenkultur wie Spinat anbauen und ein Herbizid benötigen, können keinen Mehrwert für herbizidlosen Anbau von Getreide lösen. Zudem sind die Anforderungen ab Ernte der Vorkultur so streng, dass sich zu wenige Betriebe für dieses Modul entscheiden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 71b Abs. 5, 5bis, 5ter, 5^{quater}, 7, 7bis, 8 Einleitungssatz und 13	5 Für Ansaaten von Nützlingsstreifen dürfen nur die für den jeweiligen Einsatzbereich geeigneten Saatmischungen nach Anhang 4a Buchstabe B verwendet werden. 5bis Das BLW nimmt die Saatmischungen für Nützlingsstreifen in Anhang 4a Buchstabe B auf. Dabei berücksichtigt es den ökologischen und agronomischen Nutzen, die Risiken und die Methodik gemäss den Kriterien in Anhang 4a Buchstabe A. Die Gewichtung der Kriterien richtet sich nach der Zielsetzung und dem Einsatzbereich der Saatmischung. ~~Das BLW hört vorgängig das BAFU an.~~ 5ter Die Zusammensetzungen der geeigneten Saatmischungen werden vom BLW jeweils per 1. Januar veröffentlicht. 5quater Das BLW kann Änderungen der Zusammensetzung von Saatmischungen für die Anwendung auf einzelnen landwirtschaftlichen Betrieben bewilligen, insbesondere zur besseren Biodiversitätsförderung oder zur Vermeidung von agronomischen Problemen ~~in der Fruchtfolge~~. 6 Die Nützlingsstreifen müssen wie folgt angesät werden: a. Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche: auf einer maximalen Breite von ~~mindestens 3 und höchstens 6~~ durchschnittlich 4.5 Metern; b. Nützlingsstreifen in Dauerkulturen: zwischen den Reihen. 7 Sie müssen in folgender Frequenz angesät werden: a. Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche: 1. einjährige Nützlingsstreifen: jährlich neu, 2. mehrjährige Nützlingsstreifen: jedes fünfte Jahr neu;	Der SZZV begrüsst die Ergänzungen grundsätzlich. Zu Abs. 5bis: Die Kriterien für die Saatgutmischungen sind genügend detailliert ausgelegt. Es ist unnötig, ein zweites Bundesamt im Prozess zu involvieren. zu Abs. 6: Aus arbeitstechnischer Sicht macht es Sinn, die Acker BFF-Elemente auf unregelmässigen Flächen anzulegen. Dies hat zur Folge, dass die Breiten des BFF-Elements variieren können. Die Möglichkeiten für flächige BFF-Elemente auf Acker sind derzeit eingeschränkt. Dies soll mit dieser Änderung verbessert werden. Kann das Vorgewende an einem Streifen über die gesamte Breite des Ackers gezogen werden, verschafft das eine Verminderung des Aufwandes beim Bewirtschaften der Ackerkultur. So kann z.B. bei Pflegemassnahmen die gesamte Parzelle besser als eine Einheit bewirtschaftet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. Nützlingsstreifen in Dauerkulturen: jedes fünfte Jahr neu. 7bis Der Kanton kann eine Verlängerung des mehrjährigen Nützlingsstreifens bewilligen, wenn der Standort geeignet ist. 8 Die Nützlingsstreifen müssen bedecken: 13 Bei grossem Unkrautdruck kann pro Jahr ~~im ersten Standjahr~~ ein oder zwei Reinigungsschnitte vorgenommen werden. 14 (neu) Bestehende QII-Wiesen gelten als Nützlingsstreifen.	Zu Abs. 13: Bei zu grossem Unkrautdruck muss die Möglichkeit bestehen flexibel und unabhängig vom Standort Reinigungsschnitte durchzuführen. Zu Abs. 14: Es ist nicht sinnvoll bestehende QII-Wiesen umzubrechen, nur um vom BLW bewilligtes Saatgut zu verwenden.
Art. 71c Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens	1 Der Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens für Hauptkulturen auf offenen Ackerflächen wird pro Hektare ausgerichtet für: a. folgende Hauptkulturen auf offener Ackerfläche: 1. einjähriges Freilandgemüse, mit Ausnahme von Freiland-Konservengemüse, einjährige Beeren sowie einjährige Gewürz- und Medizinalpflanzen; 2. übrige Hauptkulturen auf offener Ackerfläche; b. Reben. 2 Der Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens für Hauptkulturen auf offener Ackerfläche wird ausgerichtet: a. bei den Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 1: wenn gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der entsprechenden Fläche mit einer Kultur	Der SZZV unterstützt den angepassten Art. 71c grundsätzlich. Zu Abs. 1 und 2: Der einleitende Satz muss klarer formuliert sein, damit es keine Verwechslung mit den Beiträgen für offene Ackerflächen gibt. Zu Abs. 1 Bst. a Ziff. 1: Die Beiträge für das Freilandgemüse müssen nochmals überprüft werden. Diese sind aktuell zu hoch angesetzt und führen zu einer Verlagerung von Mittel der Grünlandlandwirtschaft in den Gemüsebau. Für die Gemüsebaubetriebe stellt die Anforderung keine grosse Einschränkung dar. Zu Abs. 2 Bst. b: Die Formulierung muss so angepasst werden, dass die Einhaltung der 80% für die gesamte offene Ackerfläche und nicht jede einzelne Hauptkultur umzusetzen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	oder einer Zwischenkultur bedeckt sind;. b. bei den übrigen Hauptkulturen auf der offenen Ackerfläche, wenn auf 80 Prozent der vor dem 1. Oktober geernteten Flächen, ~~auf denen die Hauptkultur mit Ernte vor dem 1. Oktober, geerntet wird:~~ 1. nach deren Ernte innerhalb von sieben Wochen eine weitere Kultur, eine Winterkultur, Zwischenkultur oder Gründüngung angelegt wird, wobei Untersaaten als Kulturen zählen, und 2. wenn bis zum 15. Februar des folgenden Jahres auf diesen Flächen keine Bodenbearbeitung erfolgt, wobei Flächen auf denen noch eine Winterkultur angelegt wird, ausgenommen sind. [3] Der Beitrag für Reben wird ausgerichtet, wenn gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der Rebfläche begrünt sind.	ist, was sonst nicht praktikabel wäre. Der SZZV strebt anstelle von pauschalen und starren Ausnahmeregelungen (7-Wochen-Regel, 80%-Regel usw.) die Widereinführung des Bodenschutzindexes als Alternative und als zentraler Baustein für dieses Modul an. Dies würde sämtliche Ausnahmeregelungen und wiederkehrende Anpassungen wegen der fehlenden Praxistauglichkeit erübrigen und den Betrieben die dringend benötigte Flexibilität bringen. Ohne dass dabei die Ziele des Bodenschutzes geschmälert würden.
Art. 71d Abs. 2 Bst. b	[2] Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn: b. Aufgehoben [3] Keine Beiträge werden ausgerichtet für das Anlegen von: ~~c. Weizen oder Triticale nach Mais.~~	Zu Abs. 3 Bst. c: Beim Programm „Schonende Bodenbearbeitung“ besteht für einige LandwirtInnen mit hohem Maisanbau in der Fruchtfolge die Problematik, dass sie aufgrund der Forderung des 60% Anteils aus dem Programm fallen, obwohl bei allen Kulturen die Anforderungsbedingungen der schonenden Bodenbearbeitung erfüllt sind. Weil aber keine Beiträge für Weizen oder Triticale nach Mais ausgerichtet werden und diese Kulturen dann bei der Forderung der 60% Hürde mitgerechnet werden, erhalten die Betroffenen auch für die anderen Kulturen keine Beiträge. Dies ist zu korrigieren.
Art. 71e Abs. 2 und 3	[2] Er wird ausgerichtet, wenn eine Bilanzierung anhand der Methode «Suisse-Bilanz» nach Anhang 1 Ziffer 2.1.1 ergibt, dass die Zufuhr an Stickstoff gesamtbetrieblich 90 Prozent	Der SZZV begrüsst diese Anpassung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	des Bedarfs der Kulturen nicht übersteigt. [3] Er wird zudem Betrieben ausgerichtet, die die Grenzwerte nach Anhang 1 Ziffer 2.1.9 oder nach Anhang 1 Ziffer 2.1.9d nicht überschreiten.	
Art. 73 Bst. c und d	Für die Tierwohlbeiträge gelten folgende Tierkategorien: c. Tierkategorien der Ziegengattung: 1. weibliche Tiere, über 365 Tage alt, 2. männliche Tiere, über 365 Tage alt; 3. Tiere über 180 bis 365 Tage alt; 4. Tiere bis 180 Tage alt d. Tierkategorien der Schafgattung: 1. weibliche Tiere, über 365 Tage alt, 2. männliche Tiere, über 365 Tage alt;	Zu Bst. c und d: Es ist nicht korrekt, dass nur die über 365 Tage alten Tiere der Ziegen- und Schafgattung Tierwohlbeiträge erhalten. **Der SZZV fordert, dass auch jüngere Tiere der Ziegen- und Schafgattung von diesen Beiträgen profitieren können, wie dies bei anderen Tierkategorien ebenfalls möglich ist.** **Zusätzliche Kategorien: Tiere der Ziegengattung bis 180 Tage, Tiere der Ziegengattung über 180 bis 365 Tage alt.**
Nicht in Vernehmlassung Art. 75a, Weidebeitrag	[2] Der Weidebeitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a, c und d. ~~[4] Der Beitrag wird nur ausgerichtet, wenn den Tieren aller Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a, für die kein Weidebeitrag ausgerichtet wird, Auslauf nach Artikel 75 Absatz 1 gewährt wird.~~	Zu Abs. 2: **Der Weidebeitrag soll auch für Ziegen und Schafe ausbezahlt werden.** Diese Wiederkäuer leisten ebenfalls einen Beitrag zur Lebensmittelproduktion und haben dank der Weidehaltung tiefe N-Emissionen. Zu Abs. 4: ganzer Absatz streichen. Es können nicht separate Auslaufflächen für Stiere und Kälber errichtet werden. Zudem können kleine Kälber bei Hitze, Kälte oder Nässe aus Tierschutzgründen und zur Wahrung des Tierwohl nicht nach draussen gebracht werden. Auch ist es unsinnig, dass bei einer Abmeldung vom Weide-Beitrag auch die RAUS-Beiträge wegfallen, obwohl diese Anforderungen eingehalten werden.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Art. 115g Abs. 2</td><td>[2] Bei festgestellten Mängeln nach Anhang 8 Ziffer 2.2.9a Buchstaben b und c werden die Direktzahlungen für die Jahre 2023 und 2024 nicht gekürzt.</td><td>Der SZZV begrüsst diese Anpassung.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 1 Ökologischer Leistungsnachweis</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.1.9d</td><td>Der Beitrag nach Artikel 71e wird ausgerichtet, wenn die vereinfachte Nährstoffbilanzierung nach den Ziffern 2.1.9a-2.1.9c einen Wert in GVE pro Hektare düngbare Fläche ergibt, der folgende Grenzwerte nicht überschreitet:

<table><tr><td></td><td>Grenzwert in GVE/ha düngbare Fläche; für:</td></tr><tr><td></td><td>Stickstoff</td></tr><tr><td>a. Talzone</td><td>1.8</td></tr><tr><td>b. Hügelzone</td><td>1.45</td></tr><tr><td>c. Bergzone I</td><td>1.3</td></tr><tr><td>d. Bergzone II</td><td>1.0</td></tr><tr><td>e. Bergzone III</td><td>0.8</td></tr><tr><td>f. Bergzone IV</td><td>0.75</td></tr></table></td><td>Der SZZV unterstützt diese Anpassung.</td></tr>
<tr><td>Nicht in Vernehmlassung

Ziff. 8.1.2</td><td>Folgende Fachorganisationen können spezifische ÖLN-Regelungen erarbeiten:

b. Fachzentrum Anbau und Schutz der Kulturen (FZ A&SK)
<s>Schweizerische Arbeitsgruppe für die integrierte Obstproduktion (SAIO);</s></td><td>Seit 1.1.2023 sind die Aktivitäten der Schweizerischen Arbeitsgruppe für die Integrierte Obst- und Beerenproduktion (SAIO) in das Fachzentrum Anbau und Schutz der Kulturen integriert. Dies, um die grundlegenden Herausforderungen und Weiterentwicklungen in einem einzigen, breit abgestützten Gremium zu behandeln.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 9.6 und 9.7</td><td>9.6 Entlang von oberirdischen Gewässern und entlang von Inventarflächen <s>nach den Artikeln 18a und 18b NHG, ohne ausgeschiedene Pufferzonen,</s> ist ein mindestens 6 m breiter Pufferstreifen anzulegen. Dieser darf nur umgebrochen werden, wenn im Rahmen von Anhang 4 Ziffer 1.1.4 die</td><td>Der SZZV lehnt die Verschärfung bezüglich Art 18a und 8b NHG ab. Der Gewässerraum ist per se eine Pufferzone. Das Anlegen eines Pufferstreifens entlang des Gewässerraumes oder der Ufergehölze ist darum unnötig.</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Fläche ökologisch aufgewertet wird. Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen sind ab dem vierten Meter zulässig. Der Streifen wird bei Fliessgewässern, für die ein Gewässerraum nach Artikel 41a GSchV festgelegt wurde oder bei denen nach Artikel 41a Absatz 5 GSchV ausdrücklich auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet wurde, ab der Uferlinie gemessen. Bei den übrigen Fliessgewässern und bei stehenden Gewässern wird ab der Böschungsoberkante gemäss Pufferstreifenmerkblatt «Pufferstreifen richtig messen und bewirtschaften», KIP/PIOCH 2017, gemessen. 9.7 Aufgehoben	Die Einzelstockbehandlung von Problempflanzen ab vier Meter muss weiterhin möglich sein. Die Bekämpfung von invasiven Neophyten hat auch einen biologischen Nutzen für das ganze Ökosystem und soll deshalb nicht noch unnötig eingeschränkt werden.
Anhang 2 Besondere Bestimmungen für die Sömmerung und das Sömmerungsgebiet		
Ziff. 4.1.5	Aufgehoben	Der SZZV unterstützt diese Streichung.
Nicht in Vernehmlassung Ziff. 4.1.9	~~Kunststoffweidenetze werden nur für die Einzäunung der Übernachtungsplätze sowie in schwierigem Gelände oder bei hohem Weidedruck für die Unterstützung der Weideführung während der zugelassenen Aufenthaltsdauer verwendet. Nach dem Wechsel der Koppel werden die Kunststoffweidenetze jeweils umgehend entfernt. Verursacht der Einsatz von Kunststoffweidenetzen Probleme für die Wildtiere, so kann der Kanton Auflagen für die Einzäunung verfügen und wenn nötig den Einsatz auf die Übernachtungsplätze begrenzen.~~	Diese Ziffer muss gestrichen werden, die Einschränkung ist unter dem aktuellen Wolfsdruck nicht mehr durchführbar und führt zu einem übermässigen Aufwand.
Ziff. 4.1.10	Im Rahmen von einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepten nach Artikel 47b kann der Kanton dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin eine Abweichung von den Ziffern 4.1.4 und 4.1.6 bewilligen.	Diese Flexibilität im Rahmen des Vollzuges durch die Kantone wird begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Nicht in Vernehmlassung Ziff. 4.2.8	~~Für Kunststoffweidenetze gilt Ziffer 4.1.9.~~	siehe Begründung bei Ziff. 4.1.9
Ziff. 4.2.9	Im Rahmen von einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepten nach Artikel 47b kann der Kanton dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin eine Abweichung von Ziffer 4.2.4 bewilligen.	Diese Flexibilität im Rahmen des Vollzuges durch die Kantone wird begrüsst.
Ziff. 4.2a	Aufgehoben	Der SZZV unterstützt diese Streichung.
Anhang 4a Geeignete Saatmischungen für Biodiversitätsförderflächen und Nützlingsstreifen **A Kriterien für die Beurteilung von Saatmischungen für Biodiversitätsförderflächen und Nützlingsstreifen**		Bestehende QII-Wiesen müssen als Nützlingsstreifen anerkannt werden. Es ist unsinnig solche Flächen umzubrechen und neu anzusäen.
1. Ökologischer und agronomischer Nutzen:	1.1 Einheimische Arten und wertvolle Lebensräume für Tiere oder Pflanzen werden gefördert oder gesichert. 1.2 Die genetische Vielfalt von wildlebender Flora und Fauna werden erhalten oder gefördert. 1.3 Ökosystemleistungen werden gefördert oder gesichert, insbesondere Bestäubung, Schädlingsregulation, Erosionsschutz und Bodenfruchtbarkeit. 1.4 Die Verwendung der Mischung ist bezüglich Anlage und Aufhebung, Pflege, Blühverlauf, Unkrautdruck und Kosten praxistauglich. 1.5 Der biogeografische Kontext gemäss der Publikation des BAFU «Die biogeographischen Regionen der Schweiz»	Zu Ziff. 1.4 Nebst der Anlage soll auch die praxistaugliche Aufhebung festgehalten werden, da es in der Folgekultur nicht zu einer starken Verunkrautung kommen darf.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	von 2022 wird berücksichtigt.	
2. Risiken:	2.1 Kein beziehungsweise geringes Schadpotenzial durch Schädlinge und unerwünschte Pflanzenarten in Nachbar- oder Folgekulturen vorhanden, insbesondere bezüglich neu eingeführter Arten, potenziell invasiver Arten, agronomischer Problempflanzen sowie Übertragung von Schädlingen und Krankheiten. 2.2 Gebietsfremde Arten werden nur in Ausnahmefällen verwendet. Der Nutzen von gebietsfremden Arten ist klar identifizierbar und die Auswahl begründet. Arten gemäss der Publikation des BAFU «Gebietsfremde Arten in der Schweiz» von 2022 dürfen nicht verwendet werden. 2.3 Die Herkunft des Saatgutes ist bekannt und der biogeografische Kontext wird insbesondere bei Wildpflanzen berücksichtigt. 2.4 Der Mehrwert gegenüber dem ersetzten Lebensraum ist klar erkennbar und mögliche Konkurrenzeffekte zu bestehenden Lebensräumen sind ausgeschlossen ~~oder werden mit flankierenden Massnahmen vermieden.~~	Zu Ziff. 2.4: Es ist unbekannt, um welche Massnahmen es sich bei flankierenden Massnahmen handelt und wer diese durchzuführen und die Kosten zu tragen hat. Aus diesem Grund ist diese Ergänzung zu streichen.
3. Methodik:	3.1 Spezifische Ziele wie Lebensraum, -vielfalt und -funktion sind definiert. 3.2 Die Auswahl der Pflanzenarten ist wissenschaftlich fundiert und entspricht der Zielsetzung. Mögliche Alternativen und Expertenwissen werden berücksichtigt. 3.3 Praxiserfahrungen sind eingeflossen. 3.4 Die positive Wirkung hinsichtlich der Ziele ist	Der SZZV unterstützt diese Ergänzung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	wissenschaftlich abgesichert. 3.5 Die verwendeten Methoden werden zielführende eingesetzt. 3.6 Statistisch abgesicherte Daten sind für jede Fragestellung über mehrere Jahre und über die repräsentativen Anbaugebiete vorhanden. 3.7 Räumlich und zeitlich sind genügend replizierte Studien vorhanden (Gewächshaus-, Halbfreiland- oder Freilanduntersuchungen). 3.8 Eine klare Schlussfolgerung anhand der zu prüfenden Aspekte ist möglich. 3.9 Ein Vorschlag für ein längerfristiges Monitoring liegt vor und die erfolgreiche Umsetzung in die Praxis ist sichergestellt.	
B Für Biodiversitätsförderflächen und Nützlingsstreifen geeignete Saatmischungen	Für folgende Einsatzbereiche sind die nachfolgend bezeichneten Saatmischungen geeignet: 1. Buntbrache (Art. 55 Abs. 1 Bst. h): a. Buntbrache Vollversion; b. Buntbrache Grundversion. 2. Rotationsbrache (Art. 55 Abs. 1 Bst. i): a. Rotationsbrache Vollversion; b. Rotationsbrache Grundversion. 3. Saum auf Ackerfläche (Art. 55 Abs. 1 Bst. k):	Der SZZV unterstützt diese Ergänzung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. Saum Trockenversion; b. Saum Feuchtversion. 4. Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche (Art. 71b Abs. 1 Bst. a): a. Nützlingsstreifen Vollversion einjährig; b. Nützlingsstreifen Grundversion einjährig; c. Nützlingsstreifen für Kohl einjährig; d. Nützlingsstreifen für Sommerkulturen einjährig; e. Nützlingsstreifen für Winterkulturen einjährig; f. Nützlingsstreifen für die Kantone Graubünden, Tessin, Wallis einjährig; g. Nützlingsstreifen für Kulturen auf offener Ackerfläche mehrjährig. 5. Nützlingsstreifen in Dauerkultur (Art. 71b Abs. 1 Bst. b): a. Nützlingsstreifen für den Obstbau mehrjährig (Art. 71b Abs. 1 Bst. b Ziff. 2, 3 und 4); b. b. Nützlingsstreifen für den Rebbau mehrjährig (Art. 71b Abs. 1 Bst. b Ziff. 1, 3 und 4).	
Anhang 6 Spezifische Anforderungen der Tierwohlbeiträge		
C Anforderungen für Weidebeiträge Ziff. 2.2 dritter Satz	2.2 Die Weidefläche muss so bemessen sein, dass die Tiere an den Tagen mit Auslauf auf einer Weide nach Ziffer 2.1 Buchstabe a mindestens 50 ~~70~~ Prozent des Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können. Davon ausgenommen sind bis 160 Tage alte Kälber. Endet im Herbst das Pflanzenwachstum vor Ende Oktober, muss die Aufnahme von mindestens 50 ~~70~~ Prozent des Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter nicht mehr mit einer Vergrösserung der Weidefläche	70% TS-Aufnahme auf der Weide ist im besten Fall nur mit einer sehr optimalen Ganztagesweide zu erreichen. Das schafft in den unteren Zonen (Talzone bis Bergzone 1) ein Tierschutzproblem wegen den zu hohen Temperaturen im Hochsommer. Die Nachtweide ist nicht ausreichend, um die 70% Anforderung zu erfüllen, ausser die Tiere werden durch Futterrationierung während den Tagesstunden zur "Nachtaktivität" gezwungen. Angemessen sind 50 Prozent, zielführender und kontrollierbar ist jedoch die Vorgabe einer

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	sichergestellt werden.	Mindestweidefläche (15 Aren und allenfalls entsprechend höher in den oberen Zonen). Beim Programm "RAUS" ist neu wegen der Kontrollierbarkeit auch eine Fläche vorgesehen. Diese Anpassung soll zum Schutz des Bodens auch gelten, wenn aufgrund der Witterung (übermässige Trockenheit oder Regenfälle) eine Beweidung kontraproduktiv ist. Der SZZV fordert die sofortige Einführung des Weidbeitrages für Schafe und Ziegen, wie dies bereits mehrfach im Rahmen von Vernehmlassungen oder per direktem Anschreiben gefordert wurde. Bisher wurden diese Anträge nicht berücksichtigt bzw. mit unbefriedigenden Antworten abgeschmettert. Es gibt keinen stichhaltigen Grund, weshalb dieser Tierwohlbeitrag nicht auch für Kleinwiederkäuer ausgerichtet werden sollte.
Anhang 7 Beitragsansätze		Es darf keine Beitragskürzung auf Vorrat stattfinden. Zuerst ist zu prüfen, ob nach der definitiven Anmeldung an die Produktionssystembeiträge immer noch ein Defizit an finanziellen Mitteln vorhanden ist. Insbesondere sind Kürzungen bei Produktionsrichtungen zurückzuweisen, wo bereits heute die tiefsten Arbeitsverdienste je Arbeitsstunde realisiert werden.
Ziff. 1.6.1 Bst. a	Der Sömmerungsbeitrag wird aufgrund des festgelegten Normalbesatzes berechnet und beträgt pro Jahr für: a. Schafe und Ziegen, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung: ~~400~~ 600 Fr. pro NST	**Dieser Beitrag ist auf Fr. 600.- pro NST festzulegen und muss zwingend auch für Ziegen gelten.** Die Kosten für die gesellschaftlich gewollte Ausbreitung der Grossraubtiere sind vollumfänglich nach Verursacherprinzip aus Mitteln ausserhalb des Agrarkredites, d.h. aus Mitteln des BAFU zu finanzieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Ziff. 1.6.2	Der Zusatzbeitrag für die Milchproduktion ~~wird aufgrund der effektiven Bestossung berechnet und~~ beträgt pro Jahr für: Milchkühe, Milchschafe, Milchziegen: 40 Fr. pro NST	Die Abrechnung auf Grund der effektiven Bestossung ist aufwändig und ineffizient. Sie soll gleich wie der Sömmerungsbeitrag auf Basis des Normalbesatzes erfolgen.
Ziff. 1.6.3	Der Zusatzbeitrag für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen ~~wird aufgrund der effektiven Bestossung berechnet und~~ beträgt pro Jahr für: a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung oder in Umtriebsweide: ~~250~~ 350 Fr. pro NST b. Milchschafe: ~~250~~ 350 Fr. pro NST c. Ziegen und Milchziegen: ~~250~~ 350 Fr. pro NST d. ~~Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, bis 365 Tage alt: 250 Fr. pro NST~~	Weil die Anforderungen für diesen Beitrag in der JSV definiert sind, ist auch dieser Beitrag in die JSV zu transferieren und zusätzlich sind die Kosten für die Erstellung der einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepte über die JSV abzugelten. Die Finanzierung hat aus Mitteln des BAFU ausserhalb des landwirtschaftlichen Kreditrahmens zu erfolgen. Analog zu Ziffer 1.6.2 soll der Ansatz auch auf Basis des Normalbesatzes erfolgen. Und analog zu den Schafen müssen hier Milchziegen explizit erwähnt werden. Zu Bst. a, b und c: **Der Beitrag ist für Schafe, Milchschafe, Ziegen und Milchziegen auf 350 Franken zu erhöhen.** In Gebieten mit hoher Präsenz von Grossraubtieren deckt der Zusatzbeitrag von 250 Franken pro NST den zusätzlichen Aufwand des Herdenschutzes nicht. Dieser Beitrag ist sowieso über das Budget des BAFU zu finanzieren. Zu Bst. d: Streichen. Der Status vom Rindvieh, dass dieses immer geschützt ist, darf mit der Verordnungsanpassung nicht in Frage gestellt werden. Aus diesem Grund wird der Zusatzbeitrag nicht unterstützt.
Ziff. 2.1.1 und 2.1.2	2.1.1 Der Basisbeitrag beträgt ~~600~~ 700 Franken pro Hektare und Jahr. 2.1.2 Für die Dauergrünflächen, die als Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe a, b, c, d oder g bewirtschaftet werden, beträgt der Basisbeitrag ~~300~~	Eine erneute Reduktion des Basisbeitrages ist schwer nachvollziehbar. Solange die definitive Beteiligung und somit die Kosten der neuen Produktionssysteme nicht bekannt sind, sollen keine überstürzten Beitragskürzungen vorgenommen werden. Es sollte in Betracht gezogen werden, dass diese Kürzung sich direkt negativ auf das Einkommen der Betriebe

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>350 Franken pro Hektare und Jahr.</td><td>auswirkt. Während zusätzliche Produktionssystembeiträge in der Regel einkommensneutral sind und lediglich Mehraufwände und Mindererträge ausgleichen.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.2.1</td><td>Der Produktionserschwernisbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr:

a. in der Hügelzone 290 <s>390</s> Fr.
b. in der Bergzone I 410 <s>510</s> Fr.
c. in der Bergzone II 450 <s>550</s> Fr.
d. in der Bergzone III 470 <s>570</s> Fr.
e. e. in der Bergzone IV 490 <s>590</s> Fr.</td><td>Siehe allgemeine Bemerkungen</td></tr>
<tr><td>Ziff. 3.1.1 Ziff. 1, 3, 4 und 11</td><td>Die Beiträge betragen für:

<table>
<tr><td></td><td colspan="2">Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen</td></tr>
<tr><td></td><td>I</td><td>II</td></tr>
<tr><td></td><td colspan="2">Fr./ha und Jahr</td></tr>
<tr><td>1. Extensiv genutzte Wiesen</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>a. Talzone</td><td><s>780</s> 1080</td><td>1920</td></tr>
<tr><td>b. Hügelzone</td><td><s>560</s> 860</td><td>1840</td></tr>
<tr><td>c. Bergzone I und II</td><td><s>300</s> 500</td><td>1700</td></tr>
<tr><td>d. Bergzone III und IV</td><td><s>300</s> 450</td><td>1100</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>3. Wenig intensiv genutzte Wiesen</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>a. Talzone</td><td><s>300</s> 450</td><td>1540</td></tr>
<tr><td>b. Hügelzone</td><td><s>300</s> 450</td><td>1470</td></tr>
<tr><td>c. Bergzone I und II</td><td><s>300</s> 450</td><td>1360</td></tr>
<tr><td>d. Bergzone III und IV</td><td><s>300</s> 450</td><td>1000</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>4. Extensive Weiden und Waldweiden</td><td><s>300</s> 450</td><td>700</td></tr>
</table>
</td><td>Die Reduktion der Qualitätsbeiträge wird abgelehnt.

Biodiversitätsbeiträge der Qualitätsstufen Q1 und Q2 werden zusammen mit den Vernetzungsbeiträgen und teilweise auch mit den Landschaftsqualitätsbeiträgen als eine Einheit betrachtet. Wird nun die zugrundeliegende Beitragskomponente reduziert, ist der Beitrag für die BFF allenfalls nicht mehr attraktiv genug und wird aufgelöst, obwohl sie für die Vernetzung und die Umsetzung der ökologischen Infrastruktur eine grosse Bedeutung hat.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td><table><tr><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>11. Uferwiese</td><td><s>300</s> 450</td><td></td></tr></table></td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 3.2.1 Bst. a</td><td>Der Bund übernimmt pro Jahr höchstens 90 Prozent der folgenden Beträge:

a. pro ha der Flächen nach Ziffer 3.1.1 Ziffern 4 und 14: 500 Fr.</td><td>Die Aufnahme eines Vernetzungsbeitrags für Getreide in weiten Reihen von Fr. 500 wird unterstützt.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 5.8.1</td><td>Der Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens beträgt pro Hektare und Jahr:

a. für Hauptkulturen auf offener Ackerfläche:
1. einjähriges Freilandgemüse, mit Ausnahme von Freiland-Konservengemüse, einjährige Beeren sowie einjährige Gewürz- und Medizinalpflanzen: 1000 Fr.
2. die übrigen Hauptkulturen auf offener Ackerfläche: <s>200</s> 250 Fr.
b. für Reben: 600 Fr.</td><td>Zu Bst. a Ziff. 1: Die Beiträge für das Freilandgemüse müssen nochmals überprüft werden. Diese sind aktuell zu hoch angesetzt und führen zu einer Verlagerung von Mittel der Grünlandlandwirtschaft in den Gemüsebau. Für die Gemüsebaubetriebe stellt die Anforderung keine grosse Einschränkung dar.

Zu Bst. a Ziff. 2: Die Anforderungen sind gegenüber den alten REB deutlich höher und gelten für den ganzen Betrieb. Viele Betriebe haben sich strategisch für ein Massnahmenset im Rahmen der neuen Programme entschieden. Sie haben dabei neben ihren betrieblichen und natürlichen Voraussetzungen auch nach Kriterien der Wirtschaftlichkeit entschieden. Es widerspricht dem Grundsatz von Treu und Glauben, wenn so kurz nach der Einführung bereits eine Beitragsanpassung vorgenommen wird.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 5.12.1</td><td>Die Tierwohlbeiträge betragen pro Tierkategorie und Jahr:

<table><tr><td></td><td>Beitrag (Fr. je GVE)</td></tr><tr><td>Tierkategorie</td><td>BTS</td></tr><tr><td>a. Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel:</td><td></td></tr><tr><td>1. Milchkühe</td><td><s>75</s> 90</td></tr><tr><td>2. andere Kühe</td><td><s>75</s> 90</td></tr><tr><td>3. weibliche Tiere, über 365 Tage alt, bis zur</td><td><s>75</s> 90</td></tr></table></td><td>Die Reduktion der Tierwohlbeiträge wird strikte abgelehnt. Das läuft entgegen den Erwartungen der Gesellschaft, die erst kürzlich die Massentierhaltungsinitiative im Vertrauen auf die aktuelle Politik abgelehnt hat. In den vergangenen Jahren wurde auf der Seite der Landwirtschaftsbetriebe viel in das Tierwohl investiert, wobei die BTS-Beiträge ein wichtiger Anreiz sind. Die Reduktion der Beiträge verfälschen die Amortisationsplanung der bereits realisierten Projekte und verringern den Anreiz, weiter in BTS-Systeme zu</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta		Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	ersten Abkalbung		investieren. Die Strukturverbesserungsbeiträge bleiben im kommenden Jahr unverändert, wodurch dieses Argument nicht legitim ist. Die BTS-Beiträge sind nicht für die Errichtung der Gebäude gedacht, sondern für deren Betrieb. So wird beispielsweise der zusätzliche Strohbedarf oder die Mehrarbeit abgegolten. Der BTS-Beitrag ist eine klare Massnahme, welche einfach zu kontrollieren ist und erwiesenermassen eine positive Wirkung hat.
	4. weibliche Tiere, über 160–365 Tage alt	~~75~~ 90	
	5. weibliche Tiere, bis 160 Tage alt	-	
	6. männliche Tiere, über 730 Tage alt	~~75~~ 90	
	7. männliche Tiere, über 365–730 Tage alt	~~75~~ 90	
	8. männliche Tiere, über 160–365 Tage alt	~~75~~ 90	
	9. männliche Tiere, bis 160 Tage alt	-	
	b. Tierkategorien der Pferdegattung:		
	1. weibliche und kastrierte männliche Tiere, über 900 Tage alt	~~75~~ 90	
	2. Hengste, über 900 Tage alt	-	
	3. Tiere, bis 900 Tage alt	-	
			Zu Bst. c: **Der BTS- und RAUS-Beitrag für Ziegen muss auch für Tiere, die jünger als 365 Tage alt sind, möglich sein. Zusätzliche Kategorien: Tiere der Ziegengattung bis 180 Tage, Tiere der Ziegengattung 180 bis 365 Tage alt (BTS: Fr. 90.-, RAUS: Fr. 370.-)**
	c. Tierkategorien der Ziegengattung:		
	1. weibliche Tiere, über 365 Tage alt	~~75~~ 90	
	2. männliche Tiere, über 365 Tage alt	-	
	3. Tiere über 180 bis 365 Tage alt	90	
	4. Tiere bis 180 Tage alt	90	
			Gleichzeitig fordert der SZZV, dass **auch für Ziegen ein Weidebeitrag** ausbezahlt wird **(Fr. 350.- resp. 530.-).** Der Weidebeitrag für Kleinwiederkäuer wurde bereits mehrfach gefordert, jedoch aus unverständlichen Gründen noch nicht umgesetzt.
	d. Tierkategorien der Schafgattung:		
	1. weibliche Tiere, über 365 Tage alt	-	
	2. männliche Tiere, über 365 Tage alt	-	
	e. Tierkategorien der Schweinegattung:		
	1. Zuchteber, über halbjährig	-	
	2. nicht säugende Zuchtsauen, über halbjährig	~~130~~ 155	
	3. säugende Zuchtsauen	~~130~~ 155	
	4. abgesetzte Ferkel	~~130~~ 155	
	5. Remonten, bis halbjährig, und Mastschweine	~~130~~ 155	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td><table>
<tr><td>f. Kaninchen:</td><td></td></tr>
<tr><td>1. Zibben mit jährlich mindestens vier Würfen, einschliesslich Jungtiere bis zum Alter von etwa 35 Tagen</td><td><s>235</s> 280</td></tr>
<tr><td>2. Jungtiere, etwa 35 bis 100 Tage alt</td><td><s>235</s> 280</td></tr>
<tr><td></td><td></td></tr>
<tr><td>g. Tierkategorien des Nutzgeflügels:</td><td></td></tr>
<tr><td>1. Bruteier produzierende Hennen und Hähne</td><td><s>235</s> 280</td></tr>
<tr><td>2. Konsumeier produzierende Hennen</td><td><s>235</s> 280</td></tr>
<tr><td>3. Junghennen, Junghähne und Küken für die Eierproduktion</td><td><s>235</s> 280</td></tr>
<tr><td>4. Mastpoulets</td><td><s>235</s> 280</td></tr>
<tr><td>5. Truten</td><td><s>235</s> 280</td></tr>
<tr><td></td><td></td></tr>
<tr><td>h. Wildtiere:</td><td></td></tr>
<tr><td>1. Hirsche</td><td>-</td></tr>
<tr><td>2. Bisons</td><td>-</td></tr>
</table></td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 5.13.1</td><td>Der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen beträgt pro GVE:

a. für Milchkühe: zwischen 10 Franken bei durchschnittlich 3 Abkalbungen und <s>100</s> 200 Franken bei durchschnittlich 7 Abkalbungen und mehr;
b. für andere Kühe: zwischen 10 Franken bei durchschnittlich 4 Abkalbungen und <s>100</s> 200 Franken bei durchschnittlich 8 Abkalbungen und mehr.</td><td>Den Beitrag vor dessen Einführung bereits zu kürzen ist unglaubwürdig. Zudem stellt diese Massnahme in der Klimastrategie des BLW eine eher wirkungsvolle Massnahme dar. Der Beitrag ist beizubehalten.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 8 Kürzungen der Direktzahlungen</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Nicht in Vernehmlassung:

Ziff. 2.2.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen, von Beträgen pro Einheit und über die Vergabe von Punkten, die folgendermassen in Beträge umgerechnet</td><td>Der SZZV fordert, dass die Sanktionen für den ökologischen Leistungsnachweis den Entwicklungen der Versorgungssicherheitsbeiträge angepasst werden. Die Umlagerung von Mitteln aus dem Basisbeitrag in die Produktionssysteme führt bereits heute zu mehr Sanktionen, insbesondere im</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">werden:

Summe der Punkte minus 10 Punkte, dividiert durch 100 und dann multipliziert mit 600 ~~1000~~ Franken pro Hektare LN des Betriebs.

(..)</td><td>Wiederholungsfall.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 2.2.5 Bst. b

<table><tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr><tr><td>b. Fehlender Pufferstreifen an Wäldern, Hecken, Feld- und Ufergehölzen, an Gewässern ~~und an Inventarflächen;~~ zu geringe Breite oder Mangel bei den Bewirtschaftungsvorschriften (Anh. 1 Ziff. 9).</td><td>15 Fr./m, mind. 200 Fr., max. 2000 Fr.; Kürzung ab 10 m je Betrieb für die gesamte Länge</td></tr></table></td><td>Aufgrund Ablehnung der Änderung in Art. 21 und Anhang 1 Ziffer 9.6. wird diese Änderung entsprechend abgelehnt.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 2.3a Bst. b und c

<table><tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr><tr><td>b. Kein oder nicht konformer Einsatz emissionsmindernder Verfahren bei der Ausbringung von Gülle oder flüssigen Vergärungsprodukten.</td><td>300 Fr./ha betroffene Fläche</td></tr><tr><td>c. Die für die emissionsmindernde Ausbringung von Gülle und flüssigen Vergärungsprodukten eingesetzten Geräte erfüllen die technischen Voraussetzungen nicht</td><td>300 Fr. pro eingesetztes mangelhaftes Gerät

Kürzung wird erst vorgenommen, wenn der Mangel nach der Nachfrist weiter besteht.</td></tr></table></td><td>Anpassungen werden zur Kenntnis genommen.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.7a.1</td><td>Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeiträgen oder mit einem Prozentsatz des Beitrags für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit auf der betroffenen</td><td>Da es sich hierbei um eine neue Massnahme handelt, ist es unverhältnismässig bereits zum jetzigen Zeitpunkt im</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>Fläche.

<s>Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung vervierfacht.</s>

Werden auf der gleichen Fläche mehrere Mängel gleichzeitig festgestellt, so werden die Kürzungen nicht kumuliert.</td><td>Wiederholungsfall eine doppelte Kürzung vorzunehmen.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.9.4 Bst. e

<table><tr><td colspan="2">Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr><tr><td>Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf</td><td>Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie Tiere der Pferde-, Ziegen- und Schafgattung (Anh. 6 Bst. B Ziff. 2.1, 2.3, 2.5 und 2.6)</td><td>1.5.–31.10.: 4 Pte. pro fehlender Tag

1.11.–30.4.: 6 Pte. pro fehlender Tag</td></tr><tr><td></td><td>Tiere der Schweinegattung (Anh. 6 Bst. B Ziff. 3.1 und 3.2)

Nutzgeflügel (Anh. 6 Bst. B Ziff. 4.1, 4.2 und 4.3)</td><td>4 Pte. Pro fehlender Tag</td></tr></table></td><td>Anpassungen werden zur Kenntnis genommen.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 3.4 Gesuchseinreichung

<table><tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td></td><td>Kürzung oder Massnahme</td></tr><tr><td>a. Verspätete Gesuchseinreichung: Kontrolle kann ordnungsgemäss durchgeführt werden (Art. 98–100)</td><td>erste Feststellung

erster und zweiter</td><td>200 Fr.

400 Fr.</td></tr></table></td><td>Anpassungen werden zur Kenntnis genommen.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>
<table>
<tr><td></td><td>Wiederholungsfall

ab dem dritten Wiederholungsfall</td><td>100 % der betreffenden Beiträge</td></tr>
<tr><td>b. Verspätete Gesuchseinreichung: Kontrolle kann nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden (Art. 98–100)</td><td></td><td>100 % der betreffenden Beiträge</td></tr>
<tr><td>c. Gesuch unvollständig oder mangelhaft (Art. 98–100)</td><td></td><td>Frist für Ergänzung oder Korrektur</td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>Ziff. 3.5

Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen. Im ersten Wiederholungsfall werden die Kürzungen verdoppelt.

<table>
<tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr>
<tr><td>Fehlendes oder mangelhaftes Journal Düngerzufuhr (Art. 30)

Fehlendes oder mangelhaftes Journal Futterzufuhr (Art. 31)

Fehlender Bewirtschaftungsplan (Art. 33), falls Bewirtschaftungsplan erstellt wurde

Fehlende oder mangelhafte Aufzeichnung gemäss Bewirtschaftungsplan (Anh. 2, Ziff. 2)

Fehlende oder mangelhafte Aufzeichnung gemäss kantonalen Auflagen (Art. 34)

Fehlende oder mangelhafte Begleitdokumente oder</td><td>200 Fr. pro fehlendes oder mangelhaftes Dokument oder pro fehlende oder mangelhafte Aufzeichnung,

max. 3000 Fr.</td></tr>
</table>
</td><td>Anpassungen werden zur Kenntnis genommen</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">Tierverzeichnisse (Art. 36)

Fehlender oder mangelhafter Plan der Flächen (Art. 38)

Fehlendes oder mangelhaftes Weidejournal oder Weideplan (Anh. 2, Ziff. 4)

Fehlendes vom Kanton bewilligtes, einzelbetriebliches Herdenschutzkonzept (Art. 47b Abs. 4)</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 3.6.3 Bst. r und s

<table><tr><th>Mangel beim Kontrollpunkt</th><th>Kürzung</th></tr><tr><td>r. Nichteinhaltung der Voraussetzungen zum Mulchen zur Weidepflege und zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen (Art. 29 Abs. 4)</td><td>10%</td></tr><tr><td><s>s. Mulchen zur Entbuschung ohne Bewilligung; Nichteinhaltung der Auflagen der Bewilligung zum Mulchen zur Entbuschung (Art. 29 Abs. 5–8)</s></td><td><s>15%</s></td></tr></table></td><td>Anhang 8 Ziff. 3.6.3 Bst. s: Ist zu streichen als Folge der Ablehnung de Art. 29 Abs. 5, Abs. 9 Buchstabe a, b und c und Abs.7.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 3.7.4 Bst. i und 3.7.6</td><td>Aufgehoben</td><td>Die Aufhebung wird begrüsst.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 3.7a Bewirtschaftungsanforderungen für einzelbetriebliche Herdenschutzmassnahmen

3.7a.1 Im Wiederholungsfall werden die Kürzungen verdoppelt.

3.7a.2 Unvollständige Einhaltung des einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzeptes

<table><tr><th>Mangel beim Kontrollpunkt</th><th>Kürzung</th></tr><tr><td>a. Die Anforderungen und Auflagen gemäss bewilligtem einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzept sind teilweise nicht eingehalten (Art. 47b)</td><td>60 % des Zusatzbeitrags</td></tr></table></td><td>Eine Kürzung über den vollen Beitrag hinaus ist unverhältnismässig und damit willkürlich.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td><table>
<tr><td>b. Die Anforderungen und Auflagen gemäss bewilligtem einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzept sind nicht eingehalten (Art. 47b)</td><td>~~120~~ 100 % des Zusatzbeitrags</td></tr>
</table></td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 3.8.1 Bst. c und d

<table>
<tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr>
<tr><td>c. QII: Nichteinhaltung der Voraussetzungen zum Mulchen zur Weidepflege und zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen (Art. 29 Abs. 4, Art. 58 Abs. 7)</td><td>200 % x QB II</td></tr>
<tr><td>~~d. QII: Mulchen zur Entbuschung ohne Bewilligung; Nichteinhaltung der Auflagen der Bewilligung zum Mulchen zur Entbuschung (Art. 29 Abs. 6, Art. 58 Abs. 7)~~</td><td>~~200 % x QB II~~</td></tr>
</table></td><td></td><td>Anhang 8 Ziff. 3.6.3 Bst. s: Ist zu streichen als Folge der Ablehnung de Art. 29 Abs. 5, Abs. 9 Buchstabe a, b und c und Abs. 7.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 3.8.2</td><td>Keine Kürzung wird vorgenommen, wenn der Verzicht nach Artikel 100a gemeldet wurde.</td><td>Der SZZV unterstützt diese Änderung.

Die Anpassung führt zu einer administrativen Vereinfachung.</td></tr>
</table>

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur le terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SZZV unterstützt diese Änderungen. Diese gewährleisten eine offizielle Bekämpfung von Ambrosia artemisiifolia und ermöglichen es, die Verbreitung einer invasiven gebietsfremden Pflanzenart in der Schweiz einzuschränken. Die vorbeugende Vernichtung von Waren ist zudem notwendig, wirksam und angemessen, um die Einführung und Verbreitung von Quarantäneorganismen besser zu verhindern.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10 Abs. 3	[3] Solange die Diagnose nicht vorliegt, ergreift der zuständige kantonale Dienst angemessene Massnahmen nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben a–d und i.	Die Anpassung wird unterstützt. Zu beachten ist dabei die Verhältnismässigkeit. Ein solches Vorgehen sollte nur gewählt werden, wenn von der Kausalität her ein eindeutiger Fall vorliegt. Beispielsweise der Import von einem Lot, welches in einem anderen Land positiv auf einen Quarantäneorganismus getestet wurde.
Art. 46 Abs. 2	[2] Als Kontrollnachweise gelten: a. ein vollständig ausgefülltes phytosanitäres Transportdokument der nationalen Pflanzenschutzorganisation am Eintrittsort in der EU; b. ein GGED-PP.	
Art. 110 Abs. 4	[4] Für Ambrosia artemisiifolia L. gelten die Bestimmungen betreffend besonders gefährliche Unkräuter nach bisherigem Recht noch bis zum 31. Dezember 2027.	

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SZZV möchte auf folgende Punkte hinweisen:

- **Die für 2023 zur Erhaltung von Schweizer Rassen gesprochenen zusätzlichen Mittel (3.9 Mio. Fr.) zum bisherigen Tierzuchtbudget müssen dauerhaft zusätzlich verfügbar sein, damit die bisherigen Mittel für die allgemeine Tierzuchtförderung nicht gekürzt werden müssen. Dies hätte fatale Folgen, insbesondere auch für den Schweizerischer Ziegenzuchtverband SZZV. Die erforderlichen 3.15 Mio. Fr. für die Tierzucht müssen unbedingt zusätzlich in den Finanzplan 2024 – 2026 aufgenommen werden.** Es war nie die Absicht des Motionärs, mit der Einführung der Erhaltungsbeiträge für Schweizer Rassen mit Status kritisch oder gefährdet, die Mittel für die allgemeine Tierzuchtförderung zu kürzen.
- Ausserdem entsteht den Zuchtorganisationen für die zu erfüllenden Aufgaben für die Erhaltungsbeiträge ein grosser Aufwand, alleine schon für die Programmierung, die Gesuchsprüfung und die Auszahlung. Zurzeit müssen die ZO diese Kosten auch über die Mittel aus der allgemeinen Tierzuchtförderung finanzieren. Der Aufwand der ZO rund um die Aufgaben mit den Erhaltungsbeiträgen ist durch das BLW mitzufinanzieren und zudem für die Zuchtorganisationen die Möglichkeit resp. die Berechtigung zu schaffen, damit diese für ihren Aufwand Gebühren erheben können.
- Das Modell GENMON stellt die Grundlage der Rasseneinteilung für die Erhaltungsbeiträge in „gefährdet" und „kritisch" dar. Die Ergebnisse müssen zuerst unter Beizug der involvierten ZO plausibilisiert werden, bevor eine definitive Einteilung der Rassen in „gefährdet" und „kritisch" erfolgt. Ein Modell muss nach üblicher wissenschaflichen Praxis validiert und plausibilisiert werden. Das Modell GENMON ist in der jetzigen Form nicht ausgereift. Die ZO müssen in die Validierung einbezogen werden. Einbindung der absoluten Anzahl an Herdebuchtieren in den GENMON Index anstelle von absoluten Eintrittsschwellen. Aus wissenschaftlicher Sicht müsste die absolute Populationsgrösse als zusätzliches Kriterium in den Index zur Beurteilung des Gefährdungsstatus einfliessen. Anstelle der harten Grenze würde dann die absolute Populationsgrösse direkt den Index und damit den Gefährdungsstatus beeinflussen.
- Der SZZV bedauert ausserordentlich, dass mit der Anpassung der Förderschwellen so kurz nach Einführung der Erhaltungsbeiträge, Rassen wie die Gämsfarbige Gebirgsziege die Beitragsberechtigung bereits wieder verlieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4 Abs. 2ter	^{2ter} Die Gesuche und Abrechnungen sind auf den dafür vorgesehenen Formularen beim BLW einzureichen.	
Art. 11 Abs. 5	^{5} Das BLW veröffentlicht die Liste der anerkannten Zuchtorganisationen.	Diese Ergänzung wird begrüsst.
Art. 15 Abs. 2 Bst. b Ziff. 2 und Abs. 6	^{2} Der Beitrag für die Rindviehzucht, inklusive Wasserbüffel, beträgt für:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. Leistungsprüfungen: 2. Milchproben: – je Milchprobe nach ICAR-Methode A4: 5.00 Franken – je Milchprobe nach ICAR-Methode AT4, ATM4, ATM4/7d oder AZ4: 3.50 Franken – je Milchprobe nach ICAR-Methode B oder C: 2.20 Franken [6] Der Beitrag je Milchprobe im Rahmen der Milchleistungsprüfung wird für jede Kuh eines Herdebuchbetriebs ausgerichtet. Die anerkannte Zuchtorganisation meldet dem BLW, ob die Ausrichtung quartalsweise oder jährlich erfolgen soll.	
Art. 19 Abs. 2 Bst. b Ziff. 1 und Abs. 5	[2] Der Beitrag für die Ziegen- und Milchschafzucht beträgt für: b. Leistungsprüfungen: 1. Milchproben: – je Milchprobe nach ICAR-Methode A4: 6.00 Franken – je Milchprobe nach ICAR-Methode AT4, ATM4 oder ATM4/7d: 4.50 Franken – je Milchprobe nach ICAR-Methode B oder C: 3.20 Franken [5] Der Beitrag je Milchprobe im Rahmen der Milchleistungsprüfung wird für jede Ziege und jedes Milchschaf eines Herdebuchbetriebs ausgerichtet. Die Ausrichtung erfolgt jährlich.	Die Ergänzung «ATM4/d7: 4.50 Franken» ist absolut notwendig und korrekt vermerkt. Die Anpassung auf «jährliche Ausrichtung» statt «nach Abschluss der Laktation» ist absolut notwendig und korrekt vermerkt. Somit können auch Milchproben aus längeren Laktationen zeitnah abgerechnet werden. Der SZZV begrüsst es, dass mit der Jahresabrechnung 2024 alle Milchproben, die bis zum Inkrafttreten der vorliegenden

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Verordnungsanpassung ausstehen, abgerechnet werden können. Es ist zudem sicherzustellen, dass alle Milchproben aus der Zeit bis 31.12.2025 abgerechnet werden können – auch jene vom 1. bis 31. Dezember 2025 (zusätzliche Abrechnungsperiode von 1 Monat).
Art. 21 Abs. 4	[4] Der Beitrag für die Bestimmung der Rassenreinheit wird ausgerichtet für Königinnen, die eine Leistungsprüfung abgeschlossen haben, und für Vatervölker auf A-Belegstationen. Erfolgt die Bestimmung der Rassenreinheit mit DNA-Analyse, so muss diese nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden.	
Art. 22 Abs. 3	[3] Für die Beiträge nach den Artikeln 15–21 melden die anerkannten Zuchtorganisationen dem BLW bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres die geschätzte Anzahl an Herdebuchtieren und an Leistungsprüfungen sowie die Anzahl an identifizierten und im Herdebuch eingetragenen Fohlen. Die Meldung muss auf dem dafür vorgesehenen Formular erfolgen. Das BLW veröffentlicht die gemeldeten Zahlen.	
Art. 23 Beitragsarten und Veröffentlichung	[1] Es werden die folgenden Beiträge ausgerichtet: a. Finanzhilfen für zeitlich befristete Projekte zur Erhaltung von: 1. Schweizer Rassen, 2. Rassen, die in der Schweiz ausgestorben waren und wieder eingeführt wurden, sofern ihr Ursprung in der Schweiz nachgewiesen wird; b. Abgeltungen für den Betrieb nationaler Genbanken für die Erhaltung von Schweizer Rassen durch Personen nach Artikel 23b^{bis} Absatz 2;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rindvieh, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen, Honigbienen, deren Status kritisch oder gefährdet ist. [2] Das BLW veröffentlicht pro ausgerichteten Beitrag den Namen der Empfängerin oder des Empfängers und die Höhe des Beitrags. Bei Finanzhilfen nach Absatz 1 Buchstabe c veröffentlicht es den Namen der Zuchtorganisation und den ihr ausgerichteten Gesamtbeitrag.	
Art. 23b Sachüberschrift sowie Abs. 1, 3 und 4	Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und Abgeltungen für den Betrieb nationaler Genbanken [1] Für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und den Betrieb von nationalen Genbanken werden insgesamt höchstens 500 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [3] Die Beiträge für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte werden an die anerkannten Zuchtorganisationen und die anerkannten Organisationen nach Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe b ausgerichtet. An anerkannte Organisationen werden höchstens 150 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [4] Die Beiträge für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte belaufen sich auf ~~höchstens~~ mindestens 80 Prozent der ausgewiesenen und vom BLW anerkannten Kosten.	Zu Abs. 4: Wie in den allgemeinen Bemerkungen bereits festgehalten, muss der Bund mindestens 80% der Kosten übernehmen.
Art. 23b[bis] Betrieb nationaler Genbanken	[1] Das BLW betreibt zur Erhaltung von Schweizer Rassen nationale Genbanken für die Langzeitlagerung von tiefgefrorenem Probematerial tierischen Ursprungs (Kryomaterial). [2] Es kann den Betrieb der nationalen Genbanken	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	übertragen an: a. Besamungsstationen. b. anerkannte Zuchtorganisationen, wenn sie die Genbanken durch Besamungsstationen betreiben lassen. [3] Wer eine Genbank betreiben will, muss sicherstellen, dass beim Anlegen der Genbank eine grosse genetische Diversität berücksichtigt wird. [4] Das BLW schliesst mit den Personen nach Absatz 2 einen Vertrag ab. Im Vertrag wird insbesondere der Umfang des zu lagernden Kryomaterials, die Eigentumsrechte und die Aufwandsvergütung vereinbart. [5] Die Betreiberin einer Genbank hat die folgenden Pflichten: a. Sie oder er muss dem BLW die nötigen Informations- und Einsichtsrechte gewähren. b. Sie oder er muss sicherstellen, dass in der vom BLW zur Verfügung gestellten Dokumentationssoftware die folgenden Angaben und Dokumente erfasst sind: 1. Kontaktdaten von mindestens einer Ansprechperson, 2. die für die vollständige Identifikation der Tiere erforderlichen Angaben, einschliesslich der Angaben betreffend ihre Abstammung, 3. Art und Umfang des Kryomaterials, 4. die Herstellungsprotokolle, 5. die Lagerorte und -verteilung.	Zu Abs. 4. Aus dem vorliegenden Entwurf wird nicht klar, wer künftig Eigentümer des Kryomaterials ist. Wenn dies individuell geregelt werden soll, gehört es zwingend in den Vertrag.
Art. 23b[ter] Nutzung von in nationalen Genbanken gelagertem Kryomaterial	[1] Das in einer nationalen Genbank gelagerte Kryomaterial darf in der Regel nicht genutzt werden. [2] Das BLW kann die Nutzung in folgenden Fällen und zum	zu Abs. 2: Ein Mindestbestand an Samendosen (oder Embryonen) für die Erzeugung von Nachkommen eines

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Zweck der Erhaltung einer Schweizer Rasse auf Gesuch der anerkannten Zuchtorganisation hin bewilligen, wenn gewährleistet ist, dass nach der Nutzung in der Regel ein Restbestand von mindestens 50 Prozent des Kryomaterials des Spendertiers bzw. für mindestens drei potenzielle Trächtigkeiten in der Genbank vorhanden bleibt: a. wenn wissenschaftlich-genetische Untersuchungen durchgeführt werden; b. wenn ~~der grösste Teil der~~ die genetische~~n~~ Diversität einer Schweizer Rasse stark rückläufig ist ~~verloren geht~~ und ihr Gefährdungsstatus kritisch ist. 3 Das Gesuch muss das Programm über die Nutzung des Kryomaterials enthalten. 4 Heisst das BLW das Gesuch gut, so schliesst es mit der gesuchstellenden Person einen Vertrag ab. Im Vertrag werden insbesondere Zweck, Umfang und Dauer der Nutzung des Kryomaterials vereinbart. 5 Die Besamungsstation, die die betreffende Genbank betreibt, muss das Kryomaterial ~~unentgeltlich~~ zu Gestehungskosten zur Verfügung stellen.	Spendertieres sollte verfügbar bleiben. Wenn nur noch ganz wenige Dosen verfügbar sind, sollte keine Herausgabe von 50% mehr möglich sein. Zu Abs. 2 Bst. b: Die Formulierung «der grösste Teil verloren geht» impliziert, dass mehr als 50% der Diversität verloren geht (ohne Einsatz von Material aus der Genbank). Das ist allenfalls zu spät für eine nachhaltige Revitalisierung der Population. Besser wäre es, vor allem auf den objektiv abgeleiteten Gefährdungsstatus abstützen. Zu Abs. 5: Gemäss bisheriger Vereinbarung zwischen BLW und den Zuchtorganisationen als Genbank-Betreiber sind die eingelagerten Samendosen im Eigentum der Zuchtorganisation und es ist ein Preis für die Übergabe an den Bund definiert. Wenn künftig Samendosen unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden sollen, muss neben der Lagerhaltung neu auch die Erzeugung der tiefgefrorenen Samendosen finanziell unterstützt werden.
Art. 23c Sachüberschrift sowie Abs. 1, Abs. 2 Bst. f, 5 und 6	Höhe der Beiträge 1 Für die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rindvieh, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Honigbienen, deren Status kritisch oder gefährdet ist, werden insgesamt höchstens 4 000 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. 2 Der Beitrag für die Erhaltung einer Schweizer Rasse,	Das Modell GENMON stellt die Grundlage der Rasseneinteilung in „gefährdet“ und „kritisch“ dar. Die Ergebnisse müssen zuerst unter Beizug der involvierten ZO plausibilisiert werden, bevor eine definitive Einteilung der Rassen in „gefährdet“ und „kritisch“ erfolgt. Begründung: Ein Modell muss nach üblicher wissenschaflichen Praxis validiert und plausibilisiert werden - erst recht, wenn Gewichtungen willkürlich gesetzt werden können, die wissenschaftlich nicht belastbar sind. Dieser Plausibilisierungsprozess ist nicht seriös erfolgt. Wenn die beiden meistverbeiteten Schafrassen als „kritisch“

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	deren Status kritisch ist, beträgt für: f. die Honigbienengattung: 1. je Königin: 285.60 Franken 2. je Drohnenkönigin: 285.60 Franken [5] Zusätzlich zu den Mitteln nach Absatz 1 können nach Artikel 23b Absatz 2 nicht ausgeschöpfte Mittel verwendet werden. [6] Der Beitrag nach Absatz 2 Buchstabe f wird nur für Massnahmen für die Bestimmung der Rassenreinheit gewährt, für die nicht bereits Beiträge nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 2 gewährt werden. Wird für die Bestimmung der Rassenreinheit eine DNA-Analyse durchgeführt, so wird der Beitrag für Königinnen gewährt, die eine Leistungsprüfung abgeschlossen haben. Die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden.	gelten, kann das einer breiten Öffentlichkeit nicht kommuniziert werden. Denn grundsätzlich wird eine Rasse dann als gefährdet erachtet, wenn die Population sehr klein ist. Das Modell GENMON ist in der jetzigen Form nicht ausgereift. Aufgrund der weitgehend willkürlich festgelegten Gewichtung betont auch das Grundlagenpapier von GENMON: "Care must be taken when deciding the weights and thresholds. Indeed these parameters will have a considerable influence on the final output“. und: "As a result, the panel of experts must be representative and diverse enough to represent different backgrounds, breeding associations and profes-sional activities related to the livestock sector“. Wenn z.B. ZO mit jahrelanger Erfahrung in der Zucht von gefährdeten Rassen nicht in diesem Panel vertreten sind, widerspricht das dem partizipativen Grundsatz von GENMON. Die Differenz der Beitragshöhe zwischen „gefährdet“ und „kritisch“ darf höchstens 20% betragen (analog dem Beispiel in Österreich, worauf sich der Bund in übrigen Punkten bezieht). Begründung: Aktuell sind die Beträge mit einem Faktor von grösser 4 differenziert. Das ist legitim, wenn die Ergebnisse auch wirklich abgesichert und wissenschaftlich belastbar sind. Aufgrund der Ausführungen in Antrag/Begründung 2 ist das aber nicht der Fall. Mit einem Globalindex von 0.51 gilt eine Rasse als „gefährdet" und erhält weniger als ein Viertel der Beiträge wie eine „kritische“ Rasse mit Globalindex 0.5. Das ist aus wissenschaftlicher Sicht unzulässig. Als Folge erreichen die Beiträge für Rassen, die als gefährdet eingestuft wurden, unter einem limitierten Budget ein Beitragsniveau, das keinen wirklichen Anreiz mehr darstellt.
Art. 23d Sachüberschrift sowie Abs. 1 Bst. c und 4	Voraussetzungen für die Ausrichtung der Beiträge für die Gattungen Rindvieh, Equiden, Schweine, Schafe und	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Ziegen [1] Beiträge für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status werden ausgerichtet für Tiere der Gattungen Rindvieh, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen: c. die einen Blutanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweisen und; [4] Die Beiträge werden nur ausgerichtet, wenn der Bestand der weiblichen Herdebuchtiere, die die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 erfüllen, folgende Anzahl nicht überschreiten: bei Rassen mit kritischem Status 10 000 Tiere und bei Rassen mit gefährdetem Status 7 500 Tiere; ~~dabei werden nur die weiblichen Herdebuchtiere berücksichtigt, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen:~~ ~~a. Ihre Eltern und Grosseltern sind in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt.~~ ~~b. Sie weisen einen Blutanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse auf.~~ ~~c. Die Herdebuchtiere der Gattungen Rindvieh, Equiden und Schweine weisen mindestens eine Geburt im Herdebuch auf.~~ ~~d. Die Herdebuchtiere der Gattungen Schafe und Ziegen sind mindestens 6 Monate alt.~~	Zu Abs. 4: Mit dieser Anpassung des Artikels verlieren gewisse Rassen (z.B. Gämsfarbige Gebirgsziege) die Beitragsberechtigung. Es grenzt an eine Zumutung, dass kurz nach Einführung der Erhaltungsbeiträge schon Anpassungen an den Förderschwellen zulasten von gewissen Rassen vorgenommen werden und dies obschon das Budget für die Erhaltungsbeiträge im Jahr 2023 nicht ausgeschöpft wird, resp. zwecks Ausschöpfung sogar die in der TZV festgelegten Beitragsansätze im Budget erhöht wurden. Einbindung der absoluten Anzahl an Herdebuchtieren in den GENMON Index anstelle von absoluten Eintrittsschwellen: Die Grenzen von maximal 10'000 bzw. 7'500 weiblichen Herdebuchtieren für die Ausrichtung von Beiträgen sind arbiträr festgelegte Eintrittsschwellen. Darunter gilt der aus GENMON abgeleitete Gefährdungsstatus, darüber ist die Population nicht gefährdet unabhängig vom Indexwert. Aus wissenschaftlicher Sicht müsste die absolute Populationsgrösse als zusätzliches Kriterium in den Index zur Beurteilung des Gefährdungsstatus einfliessen. Anstelle der harten Grenze würde dann die absolute Populationsgrösse direkt den Index und damit den Gefährdungsstatus beeinflussen.
Art. 23e Voraussetzungen für die Ausrichtung der Beiträge für die Gattung Honigbienen	[1] Beiträge für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem Status werden ausgerichtet für eine Königin oder Drohnenkönigin der Gattung Honigbienen: a. die in einem Herdebuch eingetragen oder vermerkt ist; b. deren Mutter in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt ist;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. deren väterlicher Stammbaum mindestens die Drohnenkönigin der ersten oder zweiten Ahnengeneration enthält; die betreffenden Drohnenköniginnen müssen in einem Herdebuch der gleichen Rasse wie jene der Königin oder Drohnenkönigin eingetragen oder vermerkt sein, für die ein Beitrag beantragt wird, wobei nur eine einzige Drohnenköniginnen der zweiten Ahnengeneration im Herdebuch eingetragen oder vermerkt werden kann; d. die einen Blutanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist, der mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsnachweis sichergestellt wurde, wobei die DNA-Analyse nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden muss; und e. die mindestens eine Königin als lebende Nachkommin aufweist, die: 1. in der Referenzperiode belegt wurde, 2. im Herdebuch eingetragen ist, und 3. einen Blutanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist, der mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsnachweis sichergestellt wurde, wobei die DNA-Analyse nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden muss. [2] Die lebende Nachkommin nach Absatz 1 Buchstabe e muss zudem einen Inzuchtgrad aufweisen, der auf mindestens drei Generationen basiert und 6,25 Prozent nicht überschreitet. Bei der Honigbienengattung muss zusätzlich der drei-Generationen-Stammbaum der lebenden Nachkommin auf der väterlichen Seite mindestens die Mutter der jeweiligen Drohnenkönigin oder Drohnenköniginnen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	enthalten. 3 Die Beiträge werden nur ausgerichtet, wenn der Bestand der weiblichen Herdebuchtiere die eine offene oder verdeckte Ringprüfung abgeschlossen haben, eine Anzahl von 1 000 nicht überschreitet. 4 Die Beiträge werden nur ausgerichtet, wenn die anerkannte Zuchtorganisation der Betreiberin des GENMON die Herdebuchdaten und die für die Berechnung des Globalindizes nötigen Informationen mindestens einmal jährlich zur Verfügung stellt.	
Art. 23f	Bisheriger Art. 23e	
Art. 23f Abs. 1bis , 3, 4 und 5	1bis Beitragsberechtigt ist: a. bei den Gattungen Rindvieh, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen: wer im Zeitpunkt der Konzeption des ersten in der Referenzperiode lebend geborenen Nachkommens eines Elterntiers Eigentümerin oder Eigentümer dieses Elterntiers ist; b. bei der Gattung Honigbiene: wer im Zeitpunkt der Konzeption des ersten in der Referenzperiode begatteten Nachkommens einer Königin Eigentümerin oder Eigentümer dieser Königin ist; 3 Sie beantragt beim BLW die Überweisung der Beiträge anhand einer Liste der männlichen und weiblichen Elterntiere oder der Honigbienenköniginnen und Honigbienendrohnenköniginnen, für die in der betreffenden Referenzperiode Beiträge auszurichten sind. Innerhalb einer Referenzperiode dürfen pro Tier beziehungsweise Königin die	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Überweisung nur eines Beitrags beantragt werden. [4] Das BLW richtet die Beiträge der anerkannten Zuchtorganisation aus. Diese richtet die Beiträge spätestens 60 Tage, nachdem sie die Beiträge vom BLW erhalten hat, den Beitragsberechtigten aus. [5] Die anerkannte Zuchtorganisation meldet dem BLW bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres die geschätzte Anzahl an männlichen und an weiblichen Tieren oder Honigbienenköniginnen und Honigbienendrohnenköniginnen, für die Beiträge ausgerichtet werden sollen.	Den Zuchtorganisationen entsteht für die zu erfüllenden Aufgaben für die Erhaltungsbeiträge ein grosser Aufwand, alleine schon für die Programmierung, die Gesuchsprüfung und die Auszahlung. Dieser Aufwand ist durch das BLW mitzufinanzieren und zudem für die Zuchtorganisationen die Möglichkeit resp. die Berechtigung zu schaffen, damit diese für ihren Aufwand Gebühren erheben können.
Art. 25 Abs. 1 und 1b[is]	[1] Für Forschungsprojekte über tiergenetische Ressourcen werden anerkannte Zuchtorganisationen und Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen mit Beiträgen unterstützt. [1bis] Die Beiträge betragen insgesamt höchstens 500 000 Franken pro Jahr, höchstens jedoch 80 Prozent der ausgewiesenen und vom BLW anerkannten Kosten.	
Anhang 1	Der Ausdruck «Abschluss der Laktation» wird ersetzt durch «Milchproben».	Diese Anpassung ist absolut notwendig und korrekt vermerkt.
Nicht in Vernehmlassung Anhang 1 Art. 19 Ziegen- und Milchschafzucht		Für die letzte Abrechnungsperiode vor dem Ende der aktuell gültigen TZV ist eine zusätzliche Referenzperiode bei Milchproben und Aufzuchtleistungsprüfungen erforderlich. Milchproben und ALP des Monats Dezember 2025 müssen ebenfalls abgerechnet werden können: Referenzperiode: 1. bis 31. Dezember

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Frist: 15. Januar

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1c Abs. 1 und Abs. 2 Einleitungssatz	1 ~~Aufgehoben~~ Die Zulage für verkäste Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch beträgt 15 Rappen pro Kilogramm Milch abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Artikel 2a. 2 Für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch wird den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage für verkäste Milch ausgerichtet, wenn die Milch verarbeitet wird zu:	Der SZZV lehnt die Aufhebung von Abs. 1 ab. Die Höhe der Zulage muss weiterhin in der Verordnung festgehalten werden. Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten.
Art. 2 Abs. 1 Einleitungssatz	1 ~~Die Zulage für Fütterung ohne Silage wird den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch ausgerichtet~~ Für Milch, die von Kühen, Schafen und Ziegen ohne Silagefütterung stammt, richtet der Bund den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zusätzlich eine Zulage von 3 Rappen je Kilogramm verkäster Milch aus, wenn:	Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten.
Art. 2a Abs. 1	1 Für Verkehrsmilch~~, die von Kühen stammt~~ richtet das BLW den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von 5 Rappen je Kilogramm aus, ~~sofern die Milch die Anforderungen erfüllt, die das EDI gestützt auf die LGV in den Ausführungsbestimmungen im Bereich der Lebensmittel tierischer Herkunft erlässt.~~	Somit ist auch Ziegen- und Schafmilch eingeschlossen. Die Definition darf zu keinen Doppelsanktionen, sowohl über die Milchliefersperre wie auch der Nichtausrichtung der Zulage, führen. Zudem ist offen, ob die Zulage für die Milchmenge des betroffenen Monats oder nur für die Milchmenge mit dem positiven Test oder allfälligen weiteren Beanstandungen nicht ausgerichtet werden soll.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3 Gesuche	[1] Gesuche um Ausrichtung der Zulagen nach den Artikeln 1c und 2 sind von den ~~Milchproduzenten und Milchproduzentinnen~~ Milchverwertern und Milchverwerterinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 monatlich eingereicht werden. ~~[2] Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, das Gesuch zu stellen. In diesem Fall muss er oder sie der Administrationsstelle melden:~~ ~~a. die Erteilung einer Ermächtigung;~~ ~~b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen;~~ ~~c. den Entzug einer Ermächtigung.~~ [2] Gesuche von Sömmerungsbetrieben sind der Administrationsstelle mindestens jährlich einmal einzureichen. [3] Gesuche um Ausrichtung der Zulage nach Artikel 2a sind von den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 eingereicht werden. [4] Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, ein Gesuch nach Artikel 3 Absatz 3 zu stellen. [5] Er oder sie muss der Administrationsstelle melden: a. die Erteilung einer Ermächtigung; b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen; c. den Entzug einer Ermächtigung.	Der SZZV lehnt die vorgesehenen Anpassungen ab. Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten. Wenn es so wie vorgeschlagen umgesetzt werden würde, würde es diverse Fragen auslösen: Wie würde es gehandhabt werden, wenn nicht alle Milchproduzenten eines Milchverwerters diesem die Ermächtigung erteilen würden? Zudem ist nicht klar, ob der Sömmerungsbetrieb oder der Tierhalter die Zulagen erhalten würde?

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6 ~~Pflicht, die Milchmengen separat auszuweisen~~ Auszahlungs- und Buchführungspflicht	Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen sind verpflichtet, ~~die Milchmenge, für~~ die Zulagen nach den Artikeln 1c und 2 ~~ausgerichtet werden, in der Abrechnung über den Milchkauf separat auszuweisen.~~ a. innert Monatsfrist den Produzenten und Produzentinnen, von denen sie die zu Käse verarbeitete Milch gekauft haben, weiterzugeben; b. in der Abrechnung über den Milchkauf separat auszuweisen und die Buchhaltung so zu gestalten, dass ersichtlich ist, welche Beiträge sie für die Zulagen erhalten und ausbezahlt haben.	Der SZZV lehnt die vorgesehenen Anpassungen ab. Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten.
Art. 8 Abs. 2	[2] Sie müssen der Administrationsstelle bis zum 10. Tag des folgenden Monats die pro Monat je Produzent und Produzentin gelieferte Menge, getrennt nach Betrieb und Sömmerungsbetrieb, melden. Die Meldung muss sich nach der vorgegebenen Struktur der Administrationsstelle richten.	
Art. 9 Abs. 3 und 3[bis]	[3] Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen müssen der Administrationsstelle melden: a. monatlich bis zum 10. Tag des folgenden Monats: wie sie die Rohstoffe verwertet haben, getrennt nach Betrieb und Sömmerungsbetrieb; ~~b. monatlich und bis spätestens einen Monat nach der Meldung nach Buchstabe a: die Milchmenge, für die pro Monat je Produzent und Produzentin Zulagen nach den Artikeln 1c und 2 ausgerichtet werden,~~ [3bis] Die Meldungen nach Absatz 3 müssen sich nach der vorgegebenen Struktur der Administrationsstelle richten.	Die Trennung zwischen Leistungserbringer und Geldempfänger führt zu technischen und administrativen Problemen und gefährdet, wegen den fehlenden Anreizen für die Leistungserbringer, das System als Ganzes.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 11a Aufzeichnung, Meldung und Aufbewahrung von Daten zu Schaf- und Ziegenmilch	Die Artikel 8–11 gelten sinngemäss auch für Schaf- und Ziegenmilch.	
	II [1] Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Januar 2025 in Kraft. [2] Artikel 2a Absatz 1 tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.	

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SZZV beantragt folgende Ergänzungen:

Bei Wechsel eines Bewirtschafters (neuer Pächter oder Verkauf) eines Betriebes mit Tierhaltung ist diesem Betrieb (Tierhaltung) eine neue TVD-Nummer (Gemäss Art. 15, Abs. 1) zuzuteilen oder mindestens in den Daten der Identitas AG eine Historisierung vorzunehmen, damit sichergestellt ist, dass alle historischen Daten der in der Vergangenheit auf diesem Betrieb gehaltenen Tiere nicht dem neuen Bewirtschafter angefügt werden. Die aktuelle Praxis, bei einem Wechsel des Bewirtschafters die bisherige TVD-Nummer unverändert und ohne Historisierung auf den neuen Bewirtschafter zu übertragen, kann zur absurden Situation führen, z.B. dass historische Tierdaten einem neuen Tierhalter (natürliche Person) zugordnet werden, obwohl dieser zu Lebzeiten der Tiere selbst noch nicht geboren war.

Auf den 01.01.2023 wurde der Preis für Ziegenohrmarken ohne Mikrochip um 100% erhöht, dies nachdem Preiserhöhungen von gegen 50% angekündigt wurden. **Die Verdoppelung des Ziegenohrmarkenpreises ist nicht akzeptabel und muss korrigiert werden.** Bei keiner anderen Gattung wurde eine solche Preiserhöhung vorgenommen. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass für Schafe zwingend Ohrmarken mit Mikrochip verwendet werden müssen, Die überhöhte Preissteigerung bei den Ziegenohrmarken ist rückgängig zu machen und die Preiserhöhung analog anderer Tiergattungen festzulegen: Preis neu 1.15 statt 1.50, so wie ursprünglich im VO-Paket 2022 vorgesehen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 25 Abs. 3 und 4	[3] Die meldepflichtigen Personen und die beauftragten Personen können bei der Identitas AG telefonisch oder schriftlich eine Berichtigung der von ihnen übermittelten Daten beantragen. [4] Drittpersonen können bei der Identitas AG eine Berichtigung nur für Daten nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe d und Ziffer 2 Buchstabe d beantragen. Sie müssen dafür die Begleitdokumente nach Artikel 12 TSV einreichen.	Diese Änderung wird vom SZZV begrüsst
Art. 33 Zugriff auf eigene Daten	Jede Person kann in die Daten, die sie betreffen, Einsicht nehmen und sie verwenden.	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 35	Aufgehoben	Soll aus Sicht des SZZV nicht aufgehoben werden.
Art. 36 Abs. 1 Bst. b	[1] Tierhalterinnen und Tierhalter können in folgende Daten Einsicht nehmen und sie verwenden: b. Auflistung des eigenen Tierbestands mit der Identifikationsnummer jedes einzelnen Tiers zum aktuellen oder zu einem früheren Zeitpunkt.	Dieser Bestimmung kann nur zugestimmt werden, wenn bei einem Wechsel des Bewirtschafters der Tierhaltung eine neue TVD-Betriebsnummer zugeteilt wird. Siehe allgemeine Bemerkungen.
Art. 38a Zugriff mit Einwilligung der betroffenen Person	[1] Wer über die Einwilligung der Tierhalterin oder des Tierhalters verfügt, kann für den angegebenen Bearbeitungszweck in die folgenden Daten der TVD Einsicht nehmen und diese verwenden. Generalklauseln in Statuten, Reglementen oder Allgemeinen Geschäftsbedingungen u.ä., genügen als Einwilligung der Tierhalterin oder des Tierhalters nicht: a. Daten zur Tierhalterin oder zum Tierhalter: Name, Adresse, kantonale Identifikationsnummer, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und Korrespondenzsprache; b. Daten zur Tierhaltung: TVD-Nummer, Standortadresse, Koordinaten, Gemeindenummer, kantonale Identifikationsnummer, Nutzungsart und Typ der Tierhaltung; c. Daten zu den folgenden Tieren: 1. bei Tieren der Rinder-, Bison-, Büffel-, Schaf- und Ziegengattung: Identifikationsnummern der Tiere, die: – in der Tierhaltung stehen oder gestanden sind ~~– die Tierhaltung vorübergehend verlassen haben oder~~ ~~– in der Tierhaltung gestanden sind und geschlachtet wurden oder verendet sind,~~ 2. bei Tieren der Schweinegattung: Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 von Tiergruppen, die in der	Zu Abs. 1: Die von der TVD verwalteten Daten sind durchaus sensibel. Nebst vom Datenschutzrecht besonders geschützte Personendaten, können mit Daten der TVD etwa Marksituationen exakt antizipiert und zum Nachteil der meldepflichtigen Personen missbraucht werden. Die Einwilligung zur Einsicht in Daten der TVD via Vereinsstatuten, Reglementen oder allgemeinen Geschäftsbedingungen einzuholen, versetzen den Tierhalter, die Tierhalterin in ein Dilemma: entweder verzichtet er auf die Vorteile einer Mitgliedschaft oder einer Geschäftsbeziehung, oder er gibt die Kontrolle über seine Daten ab. Das ist mit den Grundsätzen des Datenschutzes nicht vereinbar und muss klargestellt werden. Zu Abs. 1 Bst. c Ziff. 1: Hier fehlen “Büffel und Bisons”, im neuen Art. 38b Abs. 2 Bst. c. werden diese korrekt erwähnt. Zudem sollte wie bislang die Abfrage von aktuellem und vergangenem Bestand möglich sein. Die beiden Punkte für Bezug von temporär verstellten Tieren im aktuellen Bestand und toten Tieren im vergangenen Bestand sind dann überflüssig und können entfernt werden. Zu Abs. 1 Bst. c Ziff. 3 (neu): Daten zur Gattung Geflügel finden im neuen Art. 38a keine Erwähnung. Im abzulösenden Art. 35 waren diese indirekt inbegriffen durch Art. 35 Abs. 2

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Tierhaltung stehen oder gestanden sind. 3. (neu) Bei Tieren der Geflügelgattung: Daten nach Anhang 1 Ziffer 5 von Tiergruppen, die in der Tierhaltung stehen oder gestanden sind. [2] Wer über die Einwilligung der Eigentümerin oder des Eigentümers respektive der Equidenhalterin oder des Equidenhalters verfügt, kann für den angegebenen Bearbeitungszweck in die folgenden Daten der TVD zu Equiden Einsicht nehmen und diese verwenden: a. Name und Adresse der Eigentümerin oder des Eigentümers; b. Identifikationsnummer und Mikrochipnummer des Tiers; c. Tierdaten zu den Equiden. d. (neu) weitere in der TVD gehaltene Daten zu Tieren. [3] Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.	mit Verweis auf Daten nach den Artikeln 13–21. Zu Abs. 2: Diese Erweiterung speziell gedacht für Pferdehalter in Gemeinschaftsställen, macht insofern Sinn, als bei Anfragen von Labelorganisationen in Bezug auf den ÖLN, die Tierhaltenden in der Pflicht sind und bei Ställen mit einer grossen Anzahl Equiden das Einholen der Einwilligung aller Equideneigentümerinnen und -eigentümer sehr umständlich wäre. Diese Änderung würde die Datenqualität der TVD im Bereich der Equiden stark verbessern. Zu Abs. 2 Bst. d (neu): In der Verordnung soll festgehalten werden, dass Datenlieferanten mit Einwilligung auch weitere TVD-Daten weitergeben können, als die im Art. 38b aufgeführten Datentypen, die für alle Datenempfänger mit Kenntnis des Identifikationsschlüssels beziehbar sind.
Art. 38b Zugriff über die TVD-, die Identifikations- oder die Mikrochipnummer	[1] Wer über die TVD-Nummer einer Tierhaltung verfügt, kann in die folgenden Daten zu dieser Tierhaltung Einsicht nehmen und sie verwenden: a. bei landwirtschaftlichen Tierhaltungen nach Artikel 11 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 (LBV): die Gebietszugehörigkeit; b. bei Tierhaltungen mit Tieren der Rindergattung, Büffeln oder Bisons: den BVD-Status; c. bei Tierhaltungen mit Tieren der Schafgattung: den Moderhinkestatus. [2] Wer über die Identifikationsnummer oder die Mikrochipnummer eines Tiers verfügt, kann in die folgenden Daten zu diesem Tier Einsicht nehmen und sie verwenden:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. Tiergeschichte; b. Tierdetail; c. bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons: den BVD-Status, den Tiergeschichtenstatus, ~~und~~ das Geburtsdatum, das Schlachtgewicht und die neutrale Qualitätseinstufung; d. bei Tieren der Schaf- und der Ziegengattung: den Tiergeschichtenstatus, ~~und~~ das Geburtsdatum, das Schlachtgewicht und die neutrale Qualitätseinstufung; e. bei Equiden: den Verwendungszweck nach Artikel 15 TAMV. 3 Die Datenempfängerin oder der Datenempfänger beschafft die TVD-Nummern von Tierhaltungen sowie die Identifikationsnummern und Mikrochipnummern von Tieren selber; insbesondere über die Einwilligung der betroffenen Person nach Artikel 38a.	Zu Abs. 2 Bst. c und d: Schlachtgewicht und Qualitätseinstufung sind wichtige Kennzahlen der tierischen Produktion, die den Produzenten zur stetigen Verbesserung zur Verfügung stehen müssen. Die Zurverfügungstellung unter den Bestimmungen des Art. 38b ist der einfachste Weg, diese wichtigen Informationen den Produzenten zugänglich zu machen.
Art. 39 Zugriff auf Gesuch hin für Zuchtzwecke oder wissenschaftliche Untersuchungszwecke	1 Die Identitas AG kann auf Gesuch hin Dritten ohne Einwilligung der Betroffenen erlauben, für Zuchtzwecke oder wissenschaftliche Untersuchungszwecke in alle Daten der TVD Einsicht zu nehmen und sie zu verwenden, wenn zwischen dem Gesuchszweck und den beantragten Daten der TVD ein plausibler Zusammenhang besteht und wenn mutmasslich kein Ausbau der Marktmacht zu Lasten der meldepflichtigen Personen erfolgt. Sie entscheidet im Einvernehmen mit dem BLW. 2 Beinhaltet das Gesuch nicht anonymisierte Daten ~~oder sind durch die Gesamtheit der verfügbaren Daten Rückschlüsse auf betroffene Personen möglich~~, so muss die Identitas AG einen Vertrag mit der Drittperson schliessen. Darin sind mindestens festzuhalten, welchen Erkenntnisgewinn die Untersuchung der TVD-Daten anvisiert sowie minimal einzuhaltende datenschutzrechtliche Bestimmungen.	Zu Abs. 1 und 2: Die Neuregelung des Datenbezugs durch Dritte, ohne die bisherige Einschränkung auf bestimmte Organisationen, ist zweckmässig. Allerdings sind die vorgeschlagenen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu schwach. Insbesondere ist die generell abstrakte Zustimmung zur Datenweitergabe an Dritte mittels Anerkennung von Statuten oder Zuchtreglementen kein genügender Schutz vor Missbrauch. Bei der Weitergabe von Daten an Dritte auf Gesuch hin, also im Rahmen von Art. 39, soll die Identitas künftig eine minimale Prüfung der Motivationen des Gesuchstellers vornehmen müssen. Der abzuschliessende Vertrag soll minimale datenschutzrechtliche Verpflichtungen enthalten. Es sind dies der vereinbarte Zweck des Gesuches bzw. das Untersuchungsziel, wozu die Daten der TVD einen Erkenntnisgewinn beisteuern sollen sowie die Verpflichtung des Datenbezügers auf minimale Grundsätze des

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Der Vertrag ist vor der Unterzeichnung dem BLW zur Genehmigung vorzulegen.	Datenschutzes inkl. Sanktionen. Zu Abs. 2: Die vorgeschlagene Formulierung schliesst das Vorhandensein anonymisierter Daten aus. Mit der «Gesamtheit der verfügbaren Daten» sind immer Rückschlüsse auf die betroffenen Personen möglich. Mit der Anonymisierung der Daten wollte man die Bezugsmöglichkeiten unbedenklicher Daten vereinfachen und deren Einsatz fördern. Genau dies wird aber mit dieser Formulierung nicht erreicht. Den damit geäusserten Grenzen sind mit im Begriff der nicht anonymisierten Daten bereits vollständig Rechnung getragen.
Anhang 2 Ziffer 1 (nicht in Vernehmlassung)	1 Lieferung von Ohrmarken 1.1.2 für Tiere der Schaf- und Ziegengattung 1.1.2.1 Doppelohrmarke ohne Mikrochip ~~1.50~~ **1.15**	Auf den 01.01.2023 wurde der Preis für Ziegenohrmarken ohne Mikrochip um 100% erhöht, dies nachdem Preiserhöhungen von gegen 50% angekündigt wurden. **Die Verdoppelung des Ziegenohrmarkenpreises ist nicht akzeptabel und muss korrigiert werden.** Bei keiner anderen Gattung wurde eine solche Preiserhöhung vorgenommen. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass für Schafe zwingend Ohrmarken mit Mikrochip verwendet werden müssen. **Die überhöhte Preissteigerung bei den Ziegenohrmarken ohne Mikrochip ist rückgängig zu machen und die Preiserhöhung analog anderer Tiergattungen festzulegen: Preis neu 1.15 statt 1.50**, so wie ursprünglich im VO-Paket 2022 vorgesehen.
Anhang 2 Ziff. 6	Erfassung einer Datenempfängerin oder eines Datenempfängers nach den Artikeln 38a und 39: 250.–	

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Das BLW schätzt die Wirkung der verschiedenen Massnahmen des Bundesrates auf eine Reduktion der Stickstoffverluste von 10,7% und der Phosphorverluste von 18,4%. Die Herleitungen für die Reduktionswirkungen der verschiedenen Massnahmen sind aufgrund den zur Verfügung gestellten Informationen nicht auf Basis von soliden wissenschaftlichen Grundlagen erstellt worden. Deshalb werden die beiden Reduktionsziele von 15% bzw. 20% als zu hoch angesetzt und als nicht realistisch erachtet. Zudem muss die Anpassung die Motion Gapany 22.3795 berücksichtigen.

Die Aufhebung der 10%-Toleranz in der Suisse-Bilanz würde laut BLW mit 5,3% fast die Hälfte der Stickstoffreduktion bringen. Der SZZV bezweifelt die Wirkung dieser nicht zielgerichteten Massnahme, die in der letzten Vernehmlassung noch auf 2,3% geschätzt wurden. Wie ist es möglich, mit ein und derselben Massnahme 3% zu gewinnen? Dies lässt Zweifel an der Zuverlässigkeit der Schätzung sowie der berücksichtigten Berechnungsgrundlagen aufkommen. So ist wichtig zu betonen, dass, gemäss den groben Zahlen des BLW, die Absenkwirkung von Stickstoff 4.1% nicht übersteigt, wenn die Suisse-Bilanz nicht fälschlicherweise ausgereizt wird. Die zugrunde liegenden Annahmen sind nicht genügend fundiert, insbesondere da der Reduktionseffekt stark von der Reaktion der Betriebe abhängt. Es ist nicht voraussehbar, welche Massnahmen getroffen werden, damit die Betriebe die 100% ohne Toleranzbereich einhalten können. Dies kann so ohne eingehende Analyse und Modellierung nicht abgeschätzt werden. Ausserdem ist eine pauschale und nationale Düngerreduktion nicht zielführend für eine Senkung der umweltrelevanten Verluste. Der SZZV stellt fest, dass die Streichung der Toleranzmarge nicht darauf abzielt, für die Umwelt kritische Stickstoff- und Phosphorverluste effizient und effektiv zu verringern, sondern lediglich dazu führt, dass der gesamte Nährstoffinput abgesenkt wird. Die Massnahme führt dazu, dass vor allem Mineraldünger reduziert werden, welche ein wichtiger Bestandteil der bedarfsgerechten Düngung im Pflanzenbau darstellen und die höchste Nährstoffeffizienz aufweisen. In der Folge werden auch die Erträge zurückgehen, was sich auf die OSPAR-Bilanz auswirkt.

Darüber hinaus beinhalten die 10,7% Stickstoffverlustreduktion der Bundesmassnahmen 1% für die reduzierte Proteinzufuhr bei der Raufutterfütterung von Nutztieren. Diese Schätzung beruht auf keiner soliden Grundlage, und dieser Effekt wäre vielmehr den Massnahmen der Branche zuzuschreiben, da diesbezüglich Projekte laufen. Ein Reduktionspotenzial für eine Massnahme zu schätzen, die noch in keiner Weise umsetzungsreif ist, ist nicht nachvollziehbar. Die 10,7% für Stickstoff und die 18,4% für Phosphor sind daher nach Meinung des SZZV viel zu optimistisch und wenig fundiert geschätzt. Zudem werden mit den vorgeschlagenen Pauschal-Massnahmen nicht die richtigen Verlustquellen erfasst. Weiter werden die 4,3% für Stickstoff und 1,6% für Phosphor, die von der Branche zu decken sind, definiert, ohne zu klären, mit welchen Massnahmen und Wirkungen sie erreicht werden sollen. Da diese Ziele ohne die Unterstützung des Bundes erreicht werden müssen, wird die Problematik noch weiter verschärft. Die Zielvereinbarungen müssen von den Branchen selbst realisiert werden, da der Bund bislang keine finanziellen Beiträge geleistet hat.

Aufgrund all dieser Vorbehalte erscheint ein Reduktionsziel von 10% für Stickstoff und 15% für Phosphor angesichts des Zeitrahmens bis 2030 als realistisch und gerechtfertigt. Nur ein realistisches und von der Branche tragbares Ziel kann die Motivation steigern und die von der Branche gewünschte Dynamik erreichen. Wenn die Ziele schlussendlich überschritten werden, ist dies umso besser!

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10a Bst. a	Im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 werden bis zum Jahr 2030 die Verluste wie folgt reduziert: a. Stickstoff: um mindestens ~~15~~ 10 Prozent; b. Phosphor: um mindestens ~~20~~ 15 Prozent	Siehe allgemeine Bemerkungen

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sul-l'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
(Verordnung nicht in Vernehmlassung)

Aufgrund der aktuellen Weltlage sind die Kosten zur Umsetzung eines Bauprojekts stark angestiegen. Bau-Material ist teilweise nur begrenzt verfügbar, was die Preise in die Höhe schnellen liess. Trotz dieser erschwerten Bedingungen sind die Anforderungen an die landwirtschaftliche Produktion und somit an die Bauernfamilien nicht gesunken. Die Bauernfamilien sind also gezwungen, die nötigen Investitionen trotzdem zu tätigen. Während die Baukosten aber heute um einiges höher sind als noch vor der Pandemie, blieben die Beiträge und Investitionskredite auf demselben Niveau, haben also anteilsmässig abgenommen.

Die Höhe der à-fonds-perdu Beiträge sowie der Investitionskredite ist zu überprüfen und der aktuellen Teuerung möglichst rasch anzupassen, damit wichtige Investitionen in emissionsmindernde oder tierwohlfördernde Systeme getätigt werden können.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	**Société des Encaveurs de Vins Suisse SEVS**
Adresse / Indirizzo	Kapellenstrasse 14, Case postal, 3003 Berne
Datum / Date / Data	Berne, le 2 mai 2023 Olivier Savoy, Secrétaire général

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3
BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12) 8
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 9
BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16) 15
BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) 18
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20) 19
BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171) 20
BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 22
BR WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201) 24
Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 27

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Mesdames, Messieurs,

La Société des encaveurs de vins suisses a pour but de défendre les droits de l'encavage et du commerce des vins tout comme de représenter les intérêts de la profession en général vis-à-vis des autorités, de toutes autres instances et de l'opinion publique.

Nous avons étudié avec attention les documents mis en consultation et vous soumettons notre appréciation.

Le paquet d'ordonnances agricoles mis en consultation le 24 janvier 2023 propose une série d'adaptions techniques qui peuvent avoir de fortes conséquences pour les entreprises ou les secteurs concernés. La SEVS souhaite notamment attirer l'attention sur les points suivants :

1. Il concrétise un changement de grande importance en modifiant la répartition des paiements directs. Les contributions au système de production devraient passer de Fr. 503 millions en 2022 (chiffre provisoire du rapport agricole 2022) à Fr 736 millions en 2024. Cette augmentation est en grande partie financée par une diminution des contributions à la sécurité de l'approvisionnement. En d'autres termes les familles paysannes et vignerons devront assumer de nouvelles prestations pour la même somme de paiements directs et ceci dans un contexte économique instable marqué par l'inflation qui provoque une hausse des coûts de production. Ainsi, ce transfert n'affaiblit pas seulement la sécurité de l'approvisionnement, mais aussi le revenu agricole, raison pour laquelle l critique fortement ce procédé et le rejette sous cette forme.
   Dans ce sens la SEVS demande à la Confédération qu'elle adapte, au courant de l'année les diminutions annoncées des différents paiements directs, en fonction des besoins financiers effectifs et des adhésions définitives au nouveaux systèmes de production, en particulier concernant la contribution à la sécurité de l'approvisionnement. La redistribution des paiements directs entre les exploitations et les régions doit être évitée. Il n'est pas acceptable d'imposer des conditions élevées en matière de programmes de production et de réaffecter ensuite les moyens financiers. C'est aussi une question de confiance envers les autorités si celles-ci lancent de nouveaux programmes, que les agriculteurs s'y inscrivent et que les contributions sont ensuite à nouveau réduites avant même leur mise en œuvre. La SEVS critique vivement cette situation. Il faut notamment refuser les réductions dans les orientations de production où les revenus du travail par heure travaillée sont déjà les plus bas.
   En fonction de ce changement qui aura des conséquences sur de nombreuses exploitations agricoles et qui impliqueront de fortes adaptations, la SEVS demande également à la Confédération d'apporter de la stabilité dans le système des paiements directs et de ne plus entreprendre de changements majeurs jusqu'à la prochaine PA.

2. En raison de multiples réserves, un objectif de réduction de 10% pour l'azote et de 15% pour le phosphore est réaliste et justifié compte tenu de l'échéance de 2030. Seul un objectif réaliste et supportable par le secteur peut renforcer la motivation et atteindre la dynamique souhaitée pour le secteur. Si les objectifs sont finalement dépassés, ce sera d'autant mieux !

Remarque concernant le tableau : les documents relatifs à la procédure de consultation ont été complétés d'une présentation synoptique du droit en vigueur et des modifications proposées. Ce document supplémentaire est extrêmement utile et facilite grandement l'évaluation des propositions. La SEVS est reconnaissante de ce tableau et saluerait le fait de pouvoir en disposer également lors d'une prochaine procédure de consultation.

Nous profitons de l'occasion pour demander certaines adaptations de dispositions législatives touchant la branche vitivinicole, mais qui ne font pas l'objet de

la présente consultation :

- **Ordonnance sur les paiements directs 910.13**.

Art. 43, al. 1 : Les critères d'octroi de contributions pour vignes en pente doivent être revus ainsi :

1La contribution pour les surfaces viticoles en pente est allouée pour :

*a. les vignobles en pente présentant une déclivité de 30 à ~~50~~ **45** % ;*
*b. les vignobles en pente présentant une déclivité de plus de ~~50~~ **45** % ;*
c. les vignobles en terrasses présentant une déclivité naturelle de plus de 30 % ;
d. les vignobles en banquettes présentant une déclivité naturelle de plus de 30 %.

L'expérience a montré que la mécanisation face à la pente reste possible avec des engins tractés adaptés jusqu'à 45 % de pente. Au-delà de cette déclivité, la conduite d'engins tractés devient très dangereuse, car une fois engagé, le conducteur n'a plus d'autre solution que celle de suivre les rangs de vigne en conservant une maîtrise totale de la vitesse et de la trajectoire. Dès 45 % de pente, les risques d'accidents sont décuplés, car les engins sont régulièrement proches du point de rupture avec l'adhérence au sol. Des accidents ont déjà été dénombrés, ce qui justifie l'abaissement du plancher d'octroi de contribution pour fortes pentes à 45 %.

On observe que dans les régions où la pente est forte de manière généralisée, le vignoble s'organise en banquettes ou en terrasses. Le travail en banquettes, bien que plus compliqué que le travail dans le sens de la pente, permet la mécanisation des vignes en forte pente dans des conditions bien moins dangereuses que celles décrites précédemment. Ces banquettes constituent un important investissement financier qui n'est pas rétribué ou subventionné. Sur le plan environnemental, elles représentent un véritable intérêt pour lutter contre les problèmes d'érosion du sol souvent problématique dans les vignes en pentes conventionnels. L'introduction de contributions pour banquettes s'impose pour éviter leur abandon.

- **Ordonnance sur l'agriculture biologique 910.181**

Les milieux agricoles en général et les secteurs des branches agricoles spéciales en particulier, à savoir l'arboriculture fruitière, la viticulture et la culture maraîchère demandent depuis très longtemps la possibilité d'exploiter une partie de leur exploitation en culture biologique, ce qui leur a toujours été refusé par la Confédération. Ces secteurs agricoles à haute valeur ajoutée peinent à reconvertir leur exploitation en une seule fois, car les risques économiques sont énormes si la situation phytosanitaire et le climat leur est défavorable durant leur période de reconversion. De plus, cela pallierait au fait que dans les pays concurrents de l'UE, le bio parcellaire permet de labelliser sous la mention "biologique" sans que l'entier de l'exploitation soit conduit en culture biologique.

La SEVS demande que soit réintroduit dans l'Ordonnance sur l'agriculture biologique le système du bio-parcellaire supprimé en 2011. En effet, cette approche parcellaire limiterait les risques économiques élevés liés à ce type particulier de production et elle permettrait à l'exploitant(e) d'envisager une reconversion progressive de l'entier de son vignoble, sans que ceci soit une obligation. Elle permettrait le regroupement de plusieurs exploitants d'un même secteur géographique de cultiver l'ensemble de ce secteur en culture biologique, répondant ainsi à une logique environnementale évidente. Elle participerait également sans doute à la réalisation des principaux objectifs du plan d'action national visant à la réduction des risques et à l'utilisation durable des produits phytosanitaires. Dans le cadre de l'évolution législative future, La SEVS appelle le Conseil fédéral à introduire le principe de production biologique parcellaire afin de permettre aux domaines viticoles de développer leur intérêt pour la production biologique. Il s'agit-là d'un intérêt général répondant à un souci sociétal

profond pour consommer des vins indigènes durables et sains.

- **Ordonnance sur le vin 916.140**

Art.3, a. 1 let. a et Article 5 al. 2 : LA SEVS demande la suppression de ces alinéas et laisser les cantons définir la durée du maintien du droit de plantation. La suppression de l'exigence de replanter dans le délai de dix ans n'a pas d'impact négatif sur la qualité du vignoble et accorde la flexibilité nécessaire aux vignerons dans des périodes économiques difficiles. Cette problématique qui n'inquiétait guère dans le passé pourrait devenir saillante ces prochaines années si les récoltes mauvaises ou non rentables se succèdent. Le vigneron peut être tenté ou conduit à arracher ses vignes s'il ne parvient plus à couvrir le coût du travail et les frais d'entretien minimum exigé par la loi. La raison actuelle de l'arrachage de la vigne est économique à cause des difficultés d'écoulement. Ce type de situation se pose déjà à l'heure actuelle. Celui qui arrache en se gardant la possibilité de replanter ne demande pas de subvention et ne bénéficie donc pas d'une prime à l'arrachage définitif. Il doit donc pouvoir replanter quand bon lui semble, car l'exposition du terrain, sa qualité et sa fertilité agricole ne changent pas. Il s'agit donc de faire tomber ce seuil, comme c'est le cas dans l'Union européenne. Les cantons ont la charge du cadastre viticole, ce qui justifie qu'ils puissent légiférer la durée de maintien des droits de plantations au sein de leur zone viticole

Proposition de la SEVS : ajout d'un Art. 3 al.1a *Le délai de reconstitution d'une surface de vigne arrachée est fixé par l'autorité cantonal en charge du cadastre viticole.*

Art. 22 Vins de pays : ajouter la correspondance des °Brix et °Oechsle

Art. 22 al. 2 Vins de pays : *La surface viticole affectée à la production de vin de pays par l'exploitant doit être annoncée au canton plus tardivement dans l'année de récolte.*

L'interprétation de cet article veut que si les surfaces ne sont pas annoncées au 31 juillet, alors le quota AOC s'impose quel que soit la catégorie finale produite. Il en va de même dans le sens inverse, une parcelle annoncée en VDP ne peut pas revenir en AOC si finalement la charge et les degrés devaient le permettre. Sans annonce au 31 juillet, si le vigneron fait finalement du VDP sur sa parcelle (pour quelque raison que ce soit : excès de charge, non atteinte des degrés AOC, possibilités commerciales, etc), il ne peut alors pas dépasser le quota AOC, à savoir 1kg par m2 dans le cas d'espèce pour 2020.

La date d'annonce, fixée au 31 juillet, n'est pas adéquate pour se prononcer à ce sujet. Compte tenu du dérèglement climatique, les vignerons ont beau jauger la charge de la vigne, mais une canicule ou au contraire d'importantes pluies peuvent fortement influencer le volume et la qualité de la récolte. Le vigneron devrait avoir la possibilité de choisir la catégorie de classement jusqu'au moment de la livraison du lot en cave. La SEVS demande que la date d'annonce soit repoussée.

Art. 24 Vins de table : ajouter la correspondance des °Brix et °Oechsle

Art. 24b Acquit : donner la possibilité d'exprimer les droits de production en litres et en kilos.

Art. 24b al. 3 : La récolte de raisin de table est aujourd'hui comprise dans les acquis. Proposer du raisin de table au consommateur n'a aucune influence sur la qualité des vins, d'autant plus quand une vigne reste non vendangée pour cause d'acquis remplis. La SEVS demande de permettre aux cantons d'utiliser la marge entre le quota fédéral et le quota cantonal pour faire du raisin de table. Cela permettrait de garantir la qualité voulue avec le quota fédéral et de conserver les quotas cantonaux qui protègent contre une surproduction tout en permettant aux vignerons de proposer du raisin à la vente. Ceci répond de plus à une demande des consommateurs, ravis de trouver du raisin local.

Art. 24c (nouveau) : Procéder aux modifications légales nécessaires afin de permettre la mise en place d'une réserve climatique. La SEVS est ouverte à une autre adaptation législative qui poursuivrait le même but et ne contredirait pas les conditions d'application cantonales et les compétences accordées aux interprofessions.

Le principe est de pouvoir produire un volume x de vin dans la limite du quota fédéral, au maximum durant trois années consécutives pour pallier les aléas climatiques à l'origine des fluctuations de l'offre. Les cantons sont libres d'intégrer cette notion dans leur réglementation cantonale ou pas et sont libre de spécifier les détails de mises en œuvre de la réserve climatique dans leur contexte régional. Le principe de cette proposition est de rendre cette démarche possible, ce qui n'est pas le cas à ce jour. La situation actuelle conduit à des pertes de parts de marché pour les vins suisses lors de faibles récoltes, ce qui tend le marché et accentue la pression sur les prix. Ces parts de marché sont ensuite difficiles à récupérer.

Propositions de la SEVS :

Ajout de l'Art. 24c (nouveau) Réserve climatique

- 1 Sur demande d'une interprofession les cantons peuvent octroyer un acquit individuel fixant une quantité dont la commercialisation est différée.
- 2 Les cantons examinent si les conditions de l'art. 9 LAgr sont remplies.
- 3 La mise en marché de toute ou partie des quantités mise en réserve climatique se fait sur demande de l'interprofession auprès des cantons.

En complément, l'Art. 9 de la LAgr Soutien des mesures d'entraide est à modifier comme suit :

3 Pour ce qui est d'adapter la production et l'offre aux exigences du marché, le Conseil fédéral peut ~~uniquement~~ édicter des dispositions pour ~~faire face à des développements extraordinaires, non liés à des problèmes d'ordre structurel ou~~ permettre aux interprofessions utilisant une désignation définie à l'art. 14 et suivant de réguler l'offre à condition que:

a) les fluctuations annuelles de l'offre du produit portant la désignation dépassent 15% de l'offre moyenne des 3 dernières années, notamment en raison du dérèglement climatique
b) les droits de douanes pour des produits comparables représentent moins de 15% du prix moyens aux consommateurs
c) L'interprofession en fasse la demande à l'unanimité des collèges qui la compose.

Nous acceptons globalement les modifications proposées dans le train d'ordonnances agricoles 2023 sous réserve des modifications mentionnées plus haut.
Nous vous remercions par avance pour la prise en considération de nos arguments dans votre processus décisionnel et restons à votre disposition pour tout complément d'information ou pour un entretien.

Meilleures salutations,

Société des encaveurs de vins suisses

Olivier Savoy

Secrétaire général

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art.8	L'OFAG invite les autorités cantonales et fédérales, et les organisations concernées à donner leur avis	Il est important que les différentes organisations dont le but statutaire est en lien avec la promotion ou la défense des AOP ou IGP soient consultées lors d'une demande d'enregistrement. Depuis la suppression malheureuse de la Commission fédérale des AOP/IGP, il n'existe plus d'organe consultatif spécialisé pour conseiller l'OFAG et analyser de manière indépendante les dossiers déposés.

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
La SEVS relève en particulier les points suivants :

- Une réduction à titre préventif des contributions pour les paiements directs, plus importante que réellement nécessaire, n'est pas acceptable. La SEVS exige qu'après l'inscription définitive aux nouvelles contributions au système de production, les contributions financières soient réexaminées et uniquement réduites dans les cas où on ne peut pas faire autrement. Il est important de minimiser les adaptations des contributions pour les paiements directs car elles ont une incidence directe sur le revenu des familles paysannes.
- Il faut s'attendre à ce que la participation diminue encore après l'inscription définitive. Dans de nombreux cantons, les agriculteurs ont été incités à s'inscrire aux nouveaux programmes et à ne décider qu'au printemps s'ils souhaitaient participer définitivement ou non. Or, cette incitation des cantons n'est pas le fruit du hasard, mais était due à l'introduction tardive des modifications d'ordonnance issues de l'Iv. pa. 19.475 et des nombreuses questions en suspens lors de la clôture des inscriptions.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 58, al. 7, 8 et 10	7 L'utilisation de girobroyeurs à cailloux est interdite. Le broyage de l'herbe n'est autorisé que dans les ourlets sur terres assolées, les jachères florales, les jachères tournantes, les surfaces viticoles présentant une biodiversité naturelle, au pied des arbres situés sur des surfaces de promotion de la biodiversité et sur les surfaces herbagères et à litière riches en espèces dans la région d'estivage, conformément aux prescriptions de l'art. 29, al. 4 à 8. 8 *Abrogé* 10 Pour combattre par des moyens mécaniques les plantes posant problème, le canton peut autoriser la pâture ou des exceptions aux exigences en matière d'exploitation.	e.o. pour la SEVS
Art. 71b, al. 5, 5bis, 5ter, 5quarter, 7, 7bis, 8, phrase introductive, et 13	*Art. 71b, al. 5, 5bis, 5ter, 5quarter, 7, 7bis, 8, phrase introductive, et 13* 5 Seuls les mélanges de semences appropriés pour le domaine d'utilisation visé à l'annexe 4a, let. B, peuvent être utilisés pour le semis des bandes pour organismes utiles.	Il devrait être possible de pouvoir utiliser des parcelles acceptées en biodiversité II et de ne pas modifier cet enherbement par un ajout de semis agrée par l'OFAG

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	5bis L'OFAG définit les mélanges de semences pour les bandes semées pour organismes utiles à l'annexe 4a, let. B. Ce faisant, il tient compte des avantages écologiques et agronomiques, des risques et de la méthodologie selon les critères de l'annexe 4a, let. A. La pondération des critères se fonde sur l'objectif visé et le domaine d'utilisation. L'OFAG consulte au préalable l'OFEV. 5ter La composition des mélanges de semences appropriés est publiée par l'OFAG le 1er janvier de chaque année21. 5quater L'OFAG peut autoriser des modifications de la composition des mélanges de semences destinés à être utilisés dans certaines exploitations agricoles, notamment pour mieux promouvoir la biodiversité ou pour éviter des problèmes dans l'assolement. 7 Elles doivent être ensemencées à la fréquence suivante: a. bandes semées sur terres ouvertes: 1. bandes semées annuelles: tous les ans, 2. bandes semées pluriannuelles: tous les cinq ans; b. bandes semées dans les cultures pérennes: tous les cinq ans. 7bis Le canton peut autoriser une prolongation des bandes semées pour organismes utiles pluriannuelles si le site s'y prête. 8 Les bandes semées pour organismes utiles doivent couvrir: 13 Une coupe de nettoyage est autorisée pendant la première année de végétation en cas de forte pression des mauvaises herbes.	
Art. 71c	*Art. 71c* Contribution pour une couverture appropriée du sol 1 La contribution pour une couverture appropriée du sol est versée par hectare pour: a. les cultures principales sur terres ouvertes suivantes: 1. cultures annuelles de légumes de plein champ, à l'exception des légumes de conserve de plein champ, pour les cultures annuelles de petits fruits, ainsi que pour les plantes aromatiques et les plantes médicinales annuelles; 2. autres cultures principales sur terres ouvertes; b. la vigne. 2 La contribution pour les cultures principales sur terres ouvertes est octroyée:	La SEVS soutient cette modification

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. pour les cultures principales visées à l'al. 1, let. a, ch. 1 : si au moins 70 % de la surface concernée dans l'ensemble de l'exploitation est couverte en tout temps par une culture ou par une culture intercalaire; b. pour les autres cultures principales sur terres ouvertes si, sur 80 % de la surface sur laquelle la culture principale est récoltée avant le 1er octobre: 1. dans un délai de sept semaines après la récolte, une autre culture, une culture d'automne, une culture intercalaire ou un engrais vert sont mis en place, les soussemis étant considérés comme des cultures, et 2. aucun travail du sol n'est réalisé sur ces surfaces jusqu'au 15 février de l'année suivante, à l'exception des surfaces où une culture d'automne est mise en place. 3 La contribution pour la vigne est versée si, dans l'ensemble de l'exploitation, au moins 70 % de la surface de vignes est enherbée.	
Annexe 4a (art. 58*a*, al. 2 et 3, 71*b*, al. 5 et 5bis)	**Mélanges de semences appropriés pour les surfaces de promotion de la biodiversité et les bandes semées pour organismes utiles** **A Critères d'évaluation des mélanges de semences pour les surfaces de promotion de la biodiversité et les bandes semées pour organismes utiles** 1. Utilité écologique et agronomique: 1.1 Les espèces indigènes et les habitats de grande valeur pour les animaux ou les végétaux sont favorisés ou consolidés. 1.2 La diversité génétique de la flore et la faune sauvage sont préservées ou favorisée. 1.3 Les prestations écosystémiques, notamment la pollinisation, la régulation des organismes	Il devrait être possible de pouvoir utiliser des parcelles acceptées en biodiversité II et de ne pas modifier cet enherbement par un ajout de semis agrée par l'OFAG

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nuisibles, la protection contre l'érosion et la fertilité du sol, sont favorisées ou consolidées. 1.4 L'adéquation pratique est garantie en ce qui concerne la mise en place, l'entretien, la phénologie de floraison, la pression des mauvaises herbes et les coûts. 1.5 Le contexte biogéographique selon «Les régions biogéographiques de la Suisse» (2022) est pris en compte[37]. 2. Risques: 2.1 Dommages potentiels faibles ou inexistants causés par des organismes nuisibles et des espèces végétales indésirables dans les cultures voisines ou consécutives, notamment en ce qui concerne les espèces nouvellement introduites, les espèces potentiellement envahissantes, les plantes posant des problèmes agronomiques et la transmission des organismes nuisibles et des maladies. 2.2 Les espèces non indigènes ne sont utilisées que dans des cas exceptionnels. L'utilité d'espèces non indigènes est clairement identifiable et ce choix est justifié. Les espèces figurant dans «Espèces exotiques en Suisse» de l'OFEV (2022) ne doivent pas être utilisées[38]. 2.3 La provenance des semences est connue et le contexte biogéographique est pris en compte, en particulier pour les plantes sauvages. 2.4 La plus-value par rapport aux habitats remplacés est manifeste et les éventuels effets de concurrence par rapport aux habitats existants sont exclus ou évités par l'intermédiaire de mesures d'appoint. 3. Méthode: 3.1 Des objectifs spécifiques comme la diversité et la fonction des habitats sont définis. 3.2 Le choix des espèces végétales est scientifiquement fondé et conforme aux objectifs. Les alternatives potentielles et les avis d'experts sont pris en compte. 3.3 Les expériences pratiques ont été prises en compte. 3.4 L'effet positif par rapport aux objectifs est scientifiquement prouvé.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3.5 Les méthodes utilisées sont appliquées de manière ciblée. 3.6 Des données statistiquement validées sur plusieurs années sont disponibles pour chaque thème et pour chaque aire de culture représentative. 3.7 Il existe suffisamment d'études répliquées pour la période ou le lieu considéré (serres, conditions semi-naturelles ou en plein champ). 3.8 Il est possible de tirer des conclusions robustes sur la base des aspects à examiner. 3.9 Une proposition de monitoring à plus long terme est disponible et sa mise en pratique est assurée. **B Mélanges de semences appropriés pour les surfaces de promotion de la biodiversité et les bandes semées pour organismes utiles** Les mélanges de semences suivants sont appropriés pour les domaines d'utilisation suivants: 1. Jachère florale (art. 55, al. 1, let. h): a. Jachère florale, version complète; b. Jachère florale, version de base. 2. Jachère tournante (art. 55, al. 1, let. i): a. Jachère tournante, version complète; b. Jachère tournante, version de base. 3. Ourlets sur terres assolées (art. 55, al. 1, let. k): a. Ourlet, version sèche; b. Ourlet, version humide. 4. Bandes semées pour organismes utiles sur terres ouvertes (art. 71*b*, al. 1, let. a): a. Bandes semées pour organismes utiles, version complète, annuelles; b. Bandes semées pour organismes utiles, version de base, annuelles; c. Bandes semées pour organismes utiles, culture du chou, annuelles; d. Bandes semées pour organismes utiles, cultures de printemps, annuelles; Train d'ordonnances agricoles 2023 – consultation **Droit en vigueur** **Projet mis en consultation** e. Bandes semées pour organismes utiles, cultures d'automne, annuelles;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	f. Bandes semées pour organismes utiles pour les cantons des Grisons, du Tessin et du Valais, annuelles; g. Bandes semées pour organismes utiles, cultures sur terres ouvertes, pluriannuelles. 5. Bandes semées pour organismes utiles dans les cultures pérennes (art. 71*b*, al. 1, let. b): a. Bandes semées pour organismes utiles, cultures fruitières, pluriannuelles (art. 71*b*, al. 1, let. b, ch. 2, 3 et 4); b. Bandes semées pour organismes utiles, vigne, pluriannuelles (art. 71*b*, al. 1, let. b, ch. 1, 3 et 4).	
Ch. 5.8.1	5.8.1 La contribution pour une couverture appropriée du sol, par hectare et par an, s'élève à: a. pour les cultures principales: 1. pour les cultures annuelles de légumes de plein champ, à l'exception des légumes de conserve de plein champ, et les cultures annuelles de petits fruits, pour les plantes aromatiques et les plantes médicinales sur les terres ouvertes 1000 fr. 2. pour les autres cultures principales sur terres ouvertes 200 fr. b. pour la vigne 600 fr,	Pour la vigne, la SEVS demande une contribution de Fr. 800.—

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
La SEVS salue les modifications prévues, car il s'agit en premier lieu d'une simplification des conditions qui doit permettre que cette forme de soutiens à des projets soit davantage utilisée. L'introduction d'indicateurs classifiant les objectifs en matière de durabilité ne doit cependant pas compliquer les demandes ni apporter une surcharge administrative.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2, Mesures ne bénéficiant pas d'un soutien financier	Des aides financières ne sont pas accordées pour les mesures suivantes, même si elles sont prises dans le cadre d'un projet bénéficiant d'un soutien : a. l'examen de la qualité des produits agricoles et des produits issus de leur transformation ; ~~b. le développement de produits ;~~ c. les mesures bénéficiant déjà de prestations de soutien en vertu d'autres actes ; d. les mesures spécifiques aux entreprises ou d'autres mesures susceptibles de provoquer une distorsion de la concurrence e. des mesures qui servent en premier lieu à la monopolisation de certains avantages sur le marché ou à d'autres restrictions de la concurrence, en particulier les variétés Club et les systèmes de franchises ; f. le versement d'indemnités forfaitaires dont le montant est calculé par unité de quantité ou de surface ; les mesures qui ont pour but principal le respect des exigences légales en matière de qualité et de durabilité.	Let. b: Les développements de produits et les tentatives de culture ne doivent pas être exclus du financement car, bien souvent, les nouveaux produits ou les premières tentatives créent de nouveaux modèles commerciaux.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5, Exigences relatives aux projets de réalisation de nouvelles idées de projets, y compris la mise au point de prototypes	[1] Une nouvelle idée de projet doit satisfaire aux exigences suivantes : a. elle ~~a~~ est aussi ~~valeur de modèle~~ innovante pour les exploitations agricoles qui ne sont pas représentées au sein de l'organisme responsable ; b. elle contribue à la création d'une valeur ajoutée dans les exploitations agricoles concernées, grâce à une augmentation des ventes ou du prix à la production, à une réduction des coûts, à un accroissement de l'efficience ou à une amélioration de la position sur le marché ; c. elle améliore la qualité ou renforce la durabilité sur le plan social ou écologique. [2] L'organisme responsable doit être une association regroupant au moins deux producteurs. Des entreprises transformant les produits ou les commercialisant peuvent en outre être représentées au sein de l'organisme responsable.	Al. 1, let. a : Les projets du type « Réalisation de nouvelles idées de projets, y compris le développement de prototypes » apparaît comme étant particulièrement adaptée pour favoriser la concurrence des idées. Le but visé ne sera cependant pas atteint tant que l''on s'accroche au critère du modèle, celui-ci étant trop restrictif. Dans le domaine des conseils agricoles, le phénomène des pionniers et des imitateurs est déjà connu depuis longtemps. Malgré une meilleure formation et des connaissances de la part des responsables d'exploitations, le comportement des leaders d'opinions reste encore et toujours un élément décisif pour la diffusion rapide de nouvelles pratiques et idées.
Art. 10, Compte rendu et évaluation	[1] L'organisme responsable doit soumettre à l'OFAG un rapport et un décompte finaux à la fin de la période de soutien. ~~Il doit en outre présenter un rapport et un décompte intermédiaires pour les projets pluriannuels visés à l'art. 1, al. 2, let. A et b. Les instructions de l'OFAG doivent être respectées.~~ [2] L'OFAG définit dans la décision : a. les instructions relatives à la communication et aux échanges d'expériences entre l'organisme responsable et d'autres milieux intéressés ;	Al. 1 et l'al. 2, let. D (nouveau) : Le rapport pour les projets pluriannuels doit être simplifié. Les projets durent quatre ans au maximum, car la charge de travail doit rester dans des limites raisonnables. Une solution possible serait de fixer le rapport dans la décision de contribution de l'OFAG de manière situationnelle pour chaque projet. La contribution du projet à la transmission des connaissances devrait aussi être réglée de manière situationnelle pour chaque projet dans la même décision.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. les critères servant à déterminer si le projet soutenu a permis d'améliorer la qualité et la durabilité ; c. le cas échéant, l'obligation pour l'organisme responsable de définir les indicateurs permettant d'évaluer ou de mesurer le degré d'efficacité et d'en mesurer les effets (nouveau) le type et l'étendue des rapports et des décomptes intermédiaires pour les projets pluriannuels visés à l'art. 1, al. 2, let. A et b. Ce rapport doit rester simple.	

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
La SEVS salue cette adaptation avec réserve. Le potentiel de l'agri-photovoltaïque est encore modeste, mais il existe déjà des possibilités techniques intéressantes, notamment pour les cultures spéciales, qui sont exploitées avec succès. L'agriculture veut saisir ces opportunités et s'adapter de manière dynamique aux progrès technologiques. Il est toutefois important que de telles installations soient intégrées dans un système de production agricole, par exemple dans un tunnel en plastique ou dans une protection contre les intempéries.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 16, al. 1, let. f, et 5	[1] Ne sont pas reconnues comme surfaces agricoles utiles : f. les surfaces comportant des installations solaires. [3] Les surfaces au sens de l'al. 1, let. D et e, sont considérées comme surfaces agricoles utiles si l'exploitant prouve : [5] Les surfaces comportant des installations solaires, sont considérées comme surfaces agricoles utiles si : a. les installations solaires remplissent l'une des conditions de l'art. 32c, al. 1, let. a et c, de l'ordonnance du 28 juin 2000 sur l'aménagement du territoire ; b. l'exploitant prouve : 1. qu'il s'agit de surfaces au sens de l'art. 14, al. 1, let. A, d ou e, dont il est propriétaire ou pour lesquelles il a conclu un bail à ferme par écrit, et que des permis de construire exécutoires ont été délivrés pour les installations solaires.	L'USP salue cette adaptation avec réserve. Si, dans le cadre du débat actuel sur l'énergie, la LAT et par conséquent l'OAT devaient être adaptées, ce point devra être réévalué dans un an et donc réintégré dans le paquet d'ordonnances. L'objectif de la législation spéciale doit être que les Agri-PV selon l'art. 32c OAT restent des SAU donnant droit aux paiements directs, mais que les éventuelles installations solaires au sol de grande envergure sur la SAU, dont l'objectif principal est la production d'énergie et non plus la production de denrées alimentaires, restent certes soumises au droit foncier rural, mais ne donnent plus droit aux paiements directs. Elles sont ainsi préservées de la spéculation foncière et des mauvaises incitations. Al. 5 let. A : Le renvoi à la lettre a est important, car les Agri-PV doivent également être considérées comme formant une unité optique avec les constructions ou les installations dont l'existence légale est vraisemblablement de longue durée.

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
La SEVS soutient ces modifications. Ces modifications assurent une lutte officielle contre l'Ambrosia artemisiifolia et permettent de limiter la dissémination d'une espèce végétale exotique envahissante en Suisse. La destruction préventive de marchandises est en outre nécessaire, efficace et appropriée pour mieux prévenir l'introduction et la dissémination d'organismes de quarantaine.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10, al. 3	[3] Dans l'attente du diagnostic, le service cantonal compétent prend des mesures appropriées au sens de l'art. 13, al. 1, let. A à d et i.	La SEVS soutient cette modification, mais il faut veiller à la proportionnalité. Il ne faudrait opter pour une telle procédure que lorsqu'un cas clair existe et cause des répercussions, à l'instar de l'importation d'un lot testé positif à un organisme de quarantaine dans un autre pays.

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Aucune modification défavorable pour les exploitations n'est prévue. Les livraisons d'engrais de ferme peuvent être saisies comme jusqu'à présent dans HODUFLU et non, comme pour le reste dans le Registre des Produits Chimiques. • Les engrais de ferme qui ont été traités avec des additifs (inhibiteurs de nitrification, charbon végétal, etc.) seront désormais soumis à autorisation. Cela ne semble pas très judicieux, car ces additifs peuvent contrecarrer les pertes d'azote. .). Le processus de fermentation des installations de biogaz agricole produit, avec les produits issus de la méthanisation agricole (lisier et fumier fermentés), des engrais de ferme de qualité qui conviennent parfaitement pour la fumure dans la production végétale. Il est donc important de souligner que la nouvelle catégorisation des engrais de ferme comme « PFC 100 » ne devrait engendrer aucune charge administrative supplémentaire ou restriction pour les exploitations. Ceci ne devrait pas être le cas, en conformité avec la nouvelle OEng.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Section 4 Engrais soumis à autorisation Art. 20 Régime de l'autorisation	[1] Pour l'homologation des engrais ci-dessous, une autorisation de l'OFAG est exigée : a. les engrais qui satisfont aux exigences des PFC suivantes de l'annexe 1 : 1. PFC 5 : Inhibiteur ; 2. PFC 6 : Biostimulants des végétaux ; 3. PFC 101 : Engrais de recyclage ; 4. PFC 102 : Additifs aux engrais ; à l'exception des additifs aux engrais de ferme ; 5. PFC 103 : Autre engrais. b. les engrais constitués d'une matière première qui ne satisfait pas aux exigences de l'annexe 2 applicables à une CMC ; c. les engrais constitués ou en partie constitués d'une ou de plusieurs matières premières relevant des CMC suivantes définies à l'annexe 2 :	Al. 1, let. a, ch. 4: Jusqu'ici, les additifs aux engrais de ferme étaient exemptés de l'obligation d'autorisation. Or, la suppression de cette exemption équivaut à un renforcement de la disposition, ce qui n'est pas judicieux. En effet, les additifs aux engrais améliorent les propriétés ou l'effet des engrais de ferme ou facilitent leur utilisation. De plus, ils peuvent empêcher les pertes d'azote ou l'apparition d'odeurs. Un renforcement de la disposition, tel que prévu par la nouvelle OEng, ne correspond donc pas aux objectifs de la trajectoire de réduction des pertes d'éléments fertilisants. La réglementation des exceptions doit donc être réintégrée

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	1. CMC 7 : Microorganismes ; 2. CMC 11 : Sous-produits au sens de la directive 2008/98/CE ; 3. CMC 12 : Sels de phosphate précipité et leurs dérivés ; 4. CMC 13 : Matières obtenues par oxydation thermique ; 5. CMC 14 : Matières issues de la pyrolyse et de la gazéification ; et 6. CMC 15 : Matières recyclées de haute pureté ; d. les combinaisons d'engrais constitués d'une PFC ou d'une matière première appartenant à une CMC soumise à autorisation ; e. les engrais constitués ou en partie constitués de sous-produits animaux qui n'ont pas atteints le point final ; f. les engrais qui contiennent un inhibiteur de nitrification, un inhibiteur de dénitrification ou un inhibiteur d'uréase ; g. les engrais constitués ou en partie constitués de boues d'abattoir, de boues provenant d'une entreprise de découpe ou d'une entreprise de transformation de la viande. [2] L'OFAG peut en tout temps assujettir un engrais à une procédure d'autorisation lorsqu'il est composé d'une matière première dont l'efficacité ou la sécurité d'utilisation ne sont pas suffisamment connues ou qu'il contient une telle matière première. [3] Un engrais déjà homologué, auquel a été ajouté un additif autorisé selon les prescriptions d'utilisation prévues, ne doit pas être autorisé à nouveau.	

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

L'OFAG estime l'effet des différentes mesures du Conseil fédéral à une réduction des pertes d'azote de 10,7% et des pertes de phosphore de 18,4%. L'estimation des effets des différentes mesures n'a pas été établie sur des bases scientifiques solides, selon les informations obtenues. C'est pourquoi les deux objectifs de réduction de 15% et 20% sont considérés comme trop élevés et non réalistes. De plus, l'adaptation doit prendre en compte la motion Gapany 22.3795.

Selon l'OFAG, la suppression de la tolérance de 10% dans le Suisse-Bilanz permettrait de réduire l'azote de 5,3%, soit près de la moitié de l'effet des mesures de la Confédération. La SEVS doute de l'efficacité de cette mesure non ciblée, qui était encore estimée à 2,3% lors de la dernière consultation. Comment est-il possible de gagner 3% avec une seule et même mesure ? Cela laisse planer un doute sur la fiabilité de l'estimation ainsi que sur les bases de calcul prises en compte. Ainsi, il est important de souligner que, selon les chiffres approximatifs de l'OFAG, l'effet de réduction de l'azote ne dépassera pas 4,1% si le Suisse-Bilanz n'est pas exploité à tort. Les hypothèses sous-jacentes ne sont pas suffisamment fondées, notamment parce que l'effet de réduction dépend fortement de la réaction des exploitations. Il n'est pas possible de prévoir quelles mesures seront prises pour que les exploitations puissent respecter les 100% sans marge de tolérance. Cela ne peut pas être estimé sans une analyse et une modélisation approfondie. En outre, une réduction globale et nationale de la fumure ne permet pas de réduire les pertes ayant une incidence sur l'environnement. La SEVS constate que la suppression de la marge de tolérance ne vise pas à réduire de manière efficace et effective les pertes d'azote et de phosphore critiques pour l'environnement, mais qu'elle a pour seul effet de réduire l'ensemble des apports d'éléments nutritifs. La mesure entraîne surtout une réduction des engrais minéraux, qui constituent un élément important de la fertilisation adaptée aux besoins de la production végétale et qui présentent la plus grande efficacité. En conséquence, les rendements diminueront également, ce qui se répercutera sur le bilan OSPAR.

De plus, les 10,7% de réduction des pertes d'azote des mesures fédérales incluent 1% pour la réduction de l'apport en protéines dans l'alimentation des ruminants. Cette estimation ne repose sur aucune base solide et cet effet devrait cas échéant être attribué aux mesures de la branche, car des projets sont en cours à ce sujet. Estimer un potentiel de réduction pour une mesure qui n'est absolument pas prête à être mise en œuvre n'est pas compréhensible. Les 10,7% pour l'azote et les 18,4% pour le phosphore sont donc, selon la SEVS, des estimations beaucoup trop optimistes et peu fondées. De plus, les mesures forfaitaires proposées ne ciblent pas les bonnes sources de pertes. Par ailleurs, les 4,3% pour l'azote et 1,6% pour le phosphore, qui doivent être couverts par la branche, sont définis sans préciser par quelles mesures et quels effets ils doivent être atteints. Le problème est accentué du fait que ces objectifs doivent être atteints sans le soutien de la Confédération. Les conventions d'objectifs doivent être réalisées à charge des branches elles-mêmes, car la Confédération n'a jusqu'à présent pas accordé de contributions financières.

En raison de toutes ces réserves, un objectif de réduction de 10% pour l'azote et de 15% pour le phosphore est réaliste et justifié compte tenu de l'échéance de 2030. Seul un objectif réaliste et supportable par le secteur peut renforcer la motivation et atteindre la dynamique souhaitée par le secteur. Si les objectifs sont finalement dépassés, ce sera d'autant mieux !

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10a, let. a	D'ici à 2030, les pertes doivent être réduites comme suit par rapport à la valeur moyenne des années 2014 à 2016 : a. au moins ~~15~~ 10 % pour l'azote ; b. au moins ~~20~~ 15 % pour le phosphore	Voir remarque générale.

BR WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
La SEVS soutient globalement les modifications et notamment le nouvel art. 6a proposé devant permettre de réduire les dégâts causés à la vigne par la flavescence dorée et la maladie du bois noir. La SEVS rejette cependant strictement l'abrogation de l'art. 6 Abs. 4. qui favorise ainsi encore davantage le feu bactérien et on abandonne officiellement les luttes menées avec succès jusqu'ici. La lutte contre le feu bactérien a englouti énormément de ressources (financières et en personnel) au cours des décennies, mais l'effort en a tout de même valu la peine. Il a permis de maintenir la pression de la maladie à un niveau bas. Et cela vaut encore et toujours pour les régions présentant une prévalence moindre. Or, avec l'abrogation des interdictions d'importation, de production et de commercialisation, la stratégie de lutte de la Confédération et des cantons et les cantons eux-mêmes perdent leur crédibilité

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6, al. 1	[1] Le service cantonal compétent peut, en accord avec l'Office fédéral de l'agriculture (OFAG), délimiter des zones dans lesquelles la fréquence de la présence d'Erwinia amylovora (Burr.) Winsl. et al. sur des végétaux hôtes doit être maintenue faible.	La SEVS salue cette modification
Art.6, al. 4	[4] ~~Abrogé~~ Indépendamment du fait que des zones ont été délimitées en vertu de l'al. 1, l'importation, la production et la mise en circulation de Cotoneaster Ehrh., de Photinia davidiana Cardot et de Photinia nussia Cardot sont interdites.	La SEVS rejette strictement cette abrogation. Il est inacceptable que l'interdiction d'importer, de produire et de commercialiser certaines plantes hôtes du feu bactérien soit levée. L'interdiction est une mesure radicale pour un problème radical. Il est inconcevable que les productrices et producteurs doivent se battre et mettre en place diverses mesures de lutte contre Erwinia amylovora sur le territoire suisse et qu'en parallèle, nous ne contrôlions plus la dissémination par le biais des importations. Ces plantes hôtes ne sont de plus aucunement nécessaires sur notre territoire. L'interdiction par le droit actuellement en vigueur a permis de freiner de manière simple et efficace une dissémination de ce fléau qui aurait pu atteindre des niveaux encore plus catastrophiques.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Art. 6a

Mesures contre la présence de Candidatus Phytoplasma solani</td><td>[1] Le service cantonal compétent peut, en accord avec l'OFAG, délimiter des zones dans lesquelles la fréquence de la présence de Candidatus Phytoplasma solani Quaglino et al. sur des végétaux de Vitis sp. doit être maintenue faible.

[2] Quiconque possède dans la zone délimitée en vertu de l'al. 1 des végétaux de Vitis sp., dont il est prouvé qu'ils sont infestés par Candidatus Phytoplasma solani Quaglino et al., doit les enlever aussi rapidement que possible et les détruire de manière appropriée.

[3] Le service cantonal compétent contrôle la mise en œuvre de l'enlèvement et de la destruction des végétaux infestés.

[4] Lorsque la présence de Candidatus Phytoplasma solani Quaglino et al. concerne une parcelle enregistrée auprès du SPF dans le cadre du système de passeport phytosanitaire, le SPF est responsable du contrôle de l'exécution des mesures visées à l'al. 2.</td><td>La SEVS salue cette modification</td></tr>
<tr><td>Annexe 5

Ch. 21</td><td>~~Abrogé~~.

<table><tr><td>Merchandiser</td><td>No du tarif des douanes</td><td>Pays tiers en provenance desquels l'importation est interdite</td></tr><tr><td>21. Végétaux de Cotoneaster Ehrh. et Photinia davidiana (Dcne.) Cardot</td><td>ex 0602.9091

ex 0602.9099</td><td>Tous les pays tiers</td></tr></table></td><td>La SEVS rejette cette abrogation.</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Annexe 7 (Art. 7, al. 3)	Conditions spécifiques que certaines marchandises doivent remplir à titre complémentaire pour l'importation en provenance de pays tiers déterminés	La SEVS rejette la levée de l'interdiction d'importation de Cotoneaster Ehrh., de Photinia davidiana Cardot et de Photinia nussia Cardot.

Marchandises	N° du tarif des douanes[2]	Origine	Conditions spécifiques
42. Végétaux destinés à la plantation, à l'exclusion des greffons, boutures, végétaux en cultures tissulaires, pollens et semences, d'*Amelanchier* Medik., de *Cotoneaster* Medik., d'*Aronia* Medik., de *Crataegus* L., *de Cydonia* Mill., de *Malus* Mill., *de Prunus* L., de *Pyracantha* M. Roem., de *Pyrus* L. et de *Sorbus* L.	ex 0602.2071 ex 0602.2072 ex 0602.2079 ex 0602.2081 ex 0602.2082 ex 0602.2089 ex 0602.9019 ex 0602.9091 ex 0602.9099	Canada et États-Unis d'Amérique	Constatation officielle que les végétaux: a. ont été cultivés en permanence dans une zone déclarée exempte de *Saperda candida* Fabricius par l'organisation nationale de protection des végétaux du pays d'origine, conformément aux normes internationales pertinentes pour les mesures phytosanitaires, ce qui doit être mentionné sur le certificat phytosanitaire, sous la rubrique «Déclaration supplémentaire», ou b. ont été cultivés pendant une période minimale de deux ans avant l'exportation ou, dans le cas de végétaux de moins de deux ans, en permanence sur un lieu de production déclaré exempt de *Saperda candida* Fabricius conformément aux normes internationales pertinentes pour les mesures phytosanitaires: i. qui est enregistré et supervisé par l'organisation nationale de protection des végétaux du pays d'origine, et
Marchandises	N° du tarif des douanes[2]	Origine	Conditions spécifiques
			ii. qui a été soumis chaque année à deux inspections officielles concernant tout signe lié à *Saperda candida* Fabricius, effectuées aux moments les plus opportuns de l'année pour détecter la présence de l'organisme nuisible concerné, et iii. où les végétaux ont été cultivés: – sur un site de production inaccessible aux insectes afin d'empêcher toute introduction de *Saperda candida* Fabricius, ou – sur un site de production avec application de traitements préventifs appropriés et entouré d'une zone tampon d'une largeur minimale de 500 m où l'absence de *Saperda candida* Fabricius a été confirmée par des enquêtes officielles effectuées chaque année à des moments opportuns, et iv. où, immédiatement avant l'exportation, les végétaux ont été soumis à une inspection méticuleuse visant à détecter la présence de *Saperda candida* Fabricius, en particulier dans les troncs des végétaux, et incluant, le cas échéant, un échantillonnage destructif.

Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
(Ordonnance pas en consultation)

Les coûts de mise en œuvre d'un projet de construction ont fortement augmenté en raison de la situation inflationniste actuelle. Les matériaux de construction ne sont parfois disponibles que de façon limitée, ce qui a fait augmenter les prix. Malgré ces conditions difficiles, les exigences vis-à-vis de la production agricole et, partant, des familles paysannes n'ont pas baissé. Ces dernières sont donc contraintes d'effectuer quand même les investissements nécessaires. Alors que les coûts de construction sont aujourd'hui bien plus élevés qu'avant la pandémie, les contributions à fond perdu et les crédits d'investissement sont restés au même niveau, c'est-à-dire qu'ils ont baissé en proportion des coûts des investissements.

Le montant des contributions à fonds perdu et des crédits d'investissement doit être examiné et adapté aussi rapidement que possible au renchérissement actuel, afin qu'il soit possible d'effectuer des investissements nécessaires dans des systèmes promouvant la réduction des émissions et encourageant le bien-être animal.

La SEVS exige également l'évaluation du soutien par des mesures et des techniques réduisant directement ou indirectement les résidus d'engrais et de produits phytosanitaires sur les produits et dans le sol. Il s'agit notamment de machines appropriées pour promouvoir des systèmes de culture durables utilisant moins de Pph.

En ce qui concerne le financement de certains projets, par exemple dans le domaine des mesures environnementales, il faut prévoir une adaptation de la clé de répartition du financement. Il faudrait envisager le système d'un bonus financé par la Confédération.

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	Sortenorganisation Raclette du Valais AOP
Adresse / Indirizzo	Avenue de la Gare 2 1964 Conthey
Datum / Date / Data	28.04.2023

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Code de champ modifié

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12) 5

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 7

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16) ..... 12~~11~~

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) ..... 13~~12~~

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20) ..... 14~~13~~

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171) ..... 15~~14~~

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ..... 16~~15~~

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341) ..... 17~~16~~

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ..... 18~~17~~

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) ..... 19~~18~~

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) ..... 25~~24~~

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) ..... 26~~25~~

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) ..... 27~~26~~

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) ..... 28~~27~~

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201) ..... 29~~28~~

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) ..... 30~~29~~

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Sortenorganisation Raclette du Valais AOP (SOR) dankt Ihnen für die Möglichkeit, ihren Standpunkt in den Prozess der Vernehmlassung einbringen zu dürfen. Gerne möchten wir darauf hinweisen, dass wir unsere Aussagen und Überlegungen einzig auf diejenigen Parameter beschränken, welche die SOR direkt beeinflussen.

Folgende Punkte sind aus Sicht der SOR sehr wichtig:

- **GUB/GGA-Verordnung**
  Die Anpassung in Art. 7, der GUB/GGA-Verordnung ermöglicht den Gruppierungen, zusätzliche Massnahmen in Bezug auf die nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen und eine tier- und klimaschonende Produktion zu ergreifen. Es muss jedoch unbedingt bei einer «Kann-Formulierung» bleiben. Die Gruppierungen müssen selbständig und freiwillig entscheiden können, ob zusätzliche Massnahmen ergriffen werden.

- **Keine Kürzung der Direktzahlungen zulasten der Milchviehhaltenden**
  Eine Kürzung der Direktzahlungen zulasten der Milchviehhaltenden, und dies bei neuen Auflagen, die zu tieferen Erträgen und höheren Kosten führen, ist nicht akzeptabel. Weiter sind wir der Ansicht, dass die Massnahmen zum Herdenschutz vor Grossraubtieren nicht aus dem Agrarkreditrahmen finanziert werden dürfen. Die SOR fordert, dass der Herdenschutz über das Umweltbudget, d.h. mit Mitteln des BAFU finanziert wird.

- **Erhaltung der Zulagen in der heutigen Höhe von 15 und 3 Rappen**
  Die Zulage für verkäste Milch und die Zulage für Fütterung ohne Silage müssen zwingend in der heutigen Höhe von 15 und 3 Rappen je Kilogramm Milch erhalten bleiben. Es ist deshalb notwendig, dass die Höhe der Zulage für verkäste Milch und die Höhe der Zulage für Fütterung ohne Silage mit dem genauen Betrag nicht nur im Landwirtschaftsgesetz, sondern auch in der Milchpreisstützungsverordnung festgeschrieben sind. Die Käsebranche braucht zwingend nachhaltige Rahmenbedingungen: Jede Anpassung der Zulage für verkäste Milch und der Zulage für Fütterung ohne Silage nach unten würde die wertschöpfungs- und exportstarke Käsebranche massiv schwächen, ja sogar diskriminieren

- **Milchpreisstützungsverordnung: Keine direkte Auszahlung der Verkäsungs- und Siloverzichtszulagen durch den Bund an die Milchproduzenten.**
  Einen Systemwechsel zu einer direkten Auszahlung der Zulagen durch den Bund an die Milchproduzenten lehnt die SOR ab. Die Zulagen sollen weiterhin über die Erstmilchkäufer ausbezahlt werden. Ein solcher Systemwechsel wird zu einer massiv höheren administrativen Belastung, sowohl bei den Milchverwertern wie auch bei der Administrationsstelle, führen und dadurch bedeutend höhere Kosten generieren. Eine direkte Auszahlung der Zulagen wird auch zu einem Preisdruck führen, sowohl auf Stufe Milchbeschaffung, als auch bei den Produktepreisen, was wiederum einen Einfluss auf den Endverkaufspreis und den Export hat. Im Weiteren ist davon auszugehen, dass

mit einem Systemwechsel die Milchzulagen in der heutigen Form politisch unter Druck kommen werden und es zu einer Zusammenlegung der Zulagen führen könnte. Damit würde, bei einem gleichbleibenden Grenzschutz, erhebliche Nachteile für die Käsebranche entstehen.

Von einer Umsetzung dieses Systemwechsels rät die SOR dringend ab. Die SOR zusammen mit der gesamten Milch- und Käsebranche sprechen sich erneut vehement gegen die Direktausrichtung der Zulage für verkäste Milch sowie der Zulage für die Fütterung ohne Silage aus.

Die wichtigsten Begründungen lauten:

1) Heute erhalten die Milchproduzenten die zwei Zulagen zusammen mit dem Milchgeld. Die Käsehersteller haben heute ein Interesse, die TSM-Rapporte rasch auszufüllen, um das Geld zu erhalten. In Zukunft werden die Zahlungen bei guter Meldedisziplin einen Monat später durch den Bund ausbezahlt, im Fall von verzögerten Meldungen an die TSM noch später. Die Milchproduzenten sind für die Auszahlung der Zulagen von der Meldedisziplin der Verarbeiter abhängig.
2) Es gibt viel kompliziertere Milchgeldabrechnungen für den Fall, dass nicht 100 % der Milch direkt verkäst wird. Die Transparenz betreffend Zulage für verkäste Milch und Zulage für die Fütterung ohne Silage wird kleiner.
3) Die direkt ausbezahlten Zulagen könnten als Direktzahlungen wahrgenommen werden und Druck auf die Preise auslösen, sowohl beim Milchkauf als auch beim Käseverkauf (vor allem im Export). Die Käsereimilchbranche wird durch die neue Preisfestlegung geschwächt.
4) Der Ständerat als Erstrat hat eine Anpassung des Landwirtschaftsgesetzes (Art. 38 und 39) beschlossen, welche das Hauptargument der Behörden für die Direktausrichtung (Ausfallrisiko oder Doppelauszahlung) für den Bund entkräftet.
5) Der Bundesrat kann festlegen, dass die Zulage über die Milchverwerter und Milchverwerterinnen ausgerichtet wird. Wird die Zulage über die Milchverwerter und Milchverwerterinnen ausgerichtet, so erbringt der Bund diese Leistung mit befreiender Wirkung.

Für Fragen oder Bemerkungen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Sortenorganisation Raclette du Valais AOP

Thomas Egger
Präsident

Urs Guntern
Direktor

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
SOR unterstützt die Anpassung des Artikels 7, die es Produzentenorganisationen, die dies wünschen, ermöglicht, zusätzliche Massnahmen in Bezug auf die nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen und eine tier- und klimaschonende Produktion zu ergreifen. Ausserdem unterstützt SOR die Forderung der Schweizerische Vereinigung der AOP-IGP, im gleichen Artikel 7 die Möglichkeit für Produzentenorganisationen den Zertifizierungs- und Kontrollbereich auf Unternehmen auszudehnen, die AOP- oder IGP-Produkte schneiden, konditionieren, verpacken und weiterverkaufen (Grosshändler, Zwischenhandel). Allerdings müssen diese Angaben freiwillig bleiben und dürfen nicht rückwirkend für bereits bestehende Pflichtenhefte eingefordert werden. Die administrative Änderung von Art. 8 muss auch die Auflösung der beratenden Kommission für AOP-IGP berücksichtigen, um den Verlust des Schulterblicks von direkt betroffenen Akteuren auszugleichen, indem ihre Meinung erneut eingeholt wird. Die SOR unterstützt die Möglichkeiten zur Aussetzung einzelner Bestimmungen des Pflichtenhefts als Anpassungsmassnahme an extreme Wetterereignisse aufgrund des Klimawandels

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7, Abs. 2, Bst. d: Es kann auch folgende Angaben enthalten: d. die Beschreibung des Beitrags der Ursprungsbezeichnung oder der geografischen Angabe zur nachhaltigen Entwicklung.		Laut der Schweizerischen Vereinigung der AOP-IGP steht diese neue Ziffer im Einklang mit ihrer Mehrwertstrategie. Diese will die nachhaltige Produktion der Sortenorganisationen stärken und sie motivieren, geeignete Massnahmen zu ergreifen, die in diese Richtung gehen.
Art. 7, Abs. 2, Bst. e: Er kann auch folgende Angaben enthalten: **e. den erweiterten Kontrollbereich auf Unternehmen, die die geschützte Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe**	Neu: Mit der Einführung dieses Buchstabes e. wird die Motion Savary 18.4411 teilweise erfüllt und ersetzt die Lösung des BLV, die im Rahmen der Aktualisierung des Lebensmittelrechts vorgeschlagen wurde. Letztere konnte den Bedürfnissen der Branche nicht gerecht werden.	Der Markt bietet immer mehr *Convenience* Produkte an, auch bei den AOP- und IGP-Produkten, die in diesem Marktsegment stark wachsen. Dieser neue Punkt ermöglicht es den Sortenorganisationen, die dies wünschen, den Zwischenhandel, der mit einer AOP und/oder einer IGP handelt, zu verpflichten, sich zertifizieren und regelmässig kontrollieren zu lassen. Dadurch wird die Garantie der Authentizität von Produkten gestärkt, die in zer-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
schneiden, konditionieren/vorbereiten, verpacken und weiterverkaufen.		teilter Form vermarktet werden, wie z. B. geriebener oder gewürfelter Käse, Trockenfleisch, das in Scheiben portioniert in Schalen verkauft wird, usw.
Art. 8: Das BLW fordert die betreffenden kantonalen Behörden und Bundesbehörden zur Stellungnahme auf.	Wie folgt ergänzen: Das BLW fordert die betreffenden kantonalen Behörden, Bundesbehörden **und die betroffenen Organisationen** zur Stellungnahme auf.	Es handelt sich um eine logische administrative Änderung, die sich aus der Auflösung der beratenden Kommission für AOP-IGP ergibt. Der Einbezug der betroffenen Organisationen wie z.B. der Schweizerischen Vereinigung der AOP-IGP würde dem BLW einen Schulterblick aus der Praxis bieten, der es ihm ermöglicht, seine Entscheidung in ganzer Kenntnis der Sachlage zu treffen.
Art. 14a, Abs 1, Bst a. Vorübergehende Aussetzung einzelner Bestimmungen des Pflichtenhefts.		Die SOR unterstützt die Möglichkeiten zur Aussetzung einzelner Bestimmungen des Pflichtenhefts als Anpassungsmassnahme an extreme Wetterereignisse aufgrund des Klimawandels

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
SOR weist darauf hin, dass die Agrarpolitik mit ihren verschiedenen Unterstützungsleistungen und Anreizen die landwirtschaftliche Arbeit nicht mehr ausreichend fördert, um die Ernährung der Bevölkerung und gegebenenfalls das Bestehen auf den Exportmärkten sicherzustellen. Es bedarf einer umfassenden Neuausrichtung des gesamten Systems, damit die Bauernfamilien, die tagein, tagaus hart arbeiten – wie das in der Milchwirtschaft der Fall ist –, eine faire Entschädigung erhalten. Dieser Verdienst kann nicht nur durch den Verkauf von Produkten zustande kommen, sondern muss auch Unterstützungsleistungen des Bundes umfassen. Nur so kann die Schweiz einen möglichst hohen Selbstversorgungsgrad erreichen, was in der aktuellen globalen Krise wichtiger denn je scheint. Zusammengefasst: Eine Kürzung der Direktzahlungen zulasten der Milchviehhaltenden, und dies bei neuen Auflagen, die zu tieferen Erträgen und höheren Kosten führen, ist nicht akzeptabel. Die Finanzierung von Massnahmen zum Herdenschutz dürfen nicht zulasten des landwirtschaftlichen Kreditrahmens gehen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 47b	~~[1] Für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen wird zum Beitrag nach Artikel 47 ein Zusatzbeitrag für Tiere ausgerichtet, die auf Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben gehalten werden, die zumutbar schützbar sind. Als zumutbar schützbar gelten Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe, bei denen der Kanton gestützt auf Artikel 10quinquies der Jagdverordnung vom 29. Februar 1988 das Ergreifen von Schutzmassnahmen als zumutbar erachtet.~~ ~~[2] Der Zusatzbeitrag wird für folgende Kategorien ausgerichtet:~~ ~~a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung oder in Umtriebsweide;~~ ~~b. Milchschafe;~~ ~~c. Ziegen;~~	Der hier vorgeschlagene Artikel 47b gehört in die Jagdverordnung, weil auch die Anforderungen an den Beitrag in Art. 10 quinquies der JSV definiert sind. Diese Beiträge sind durch Mittel des BAFU und nicht aus dem Kreditrahmen der Landwirtschaft zu finanzieren. Die Anforderungen an den Beitrag sind insbesondere im administrativen Bereich zu vereinfachen. Die Erstellung dieser schriftlichen, einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepte ist abzugelten.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>~~d. Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, bis 365 Tage alt.~~

~~3 Der Zusatzbeitrag wird ausgerichtet, wenn:~~

~~a. Schutzmassnahmen nach Artikel 10quinquies der Jagdverordnung umgesetzt werden;~~
~~b. ein einzelbetriebliches Herdenschutzkonzept eingehalten wird; und~~
~~c. alle Tiere einer Tierkategorie nach Absatz 2 nach dem Herdenschutzkonzept geschützt werden.~~

~~4 Das Herdenschutzkonzept muss aufzeigen, mit welchen betrieblichen und technischen Massnahmen und Vorkehrungen eine oder mehrere Tierkategorien während der Sömmerungszeit vor Grossraubtieren geschützt werden können. Es muss vom Kanton bewilligt werden. Der Kanton überprüft die Einhaltung des Konzepts.~~</td><td></td></tr>
<tr><td>Anhang 7 Beitragsansätze</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.1.1 und 2.1.2</td><td>2.1.1 Der Basisbeitrag beträgt 700 ~~600~~ Franken pro Hektare und Jahr.
2.1.2 Für die Dauergrünflächen, die als Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe a, b, c, d oder g bewirtschaftet werden, beträgt der Basisbeitrag 350 ~~300~~ Franken pro Hektare und Jahr.</td><td>Es darf keine Beitragskürzung auf Vorrat und zulasten der Milchviehbetriebe stattfinden.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 3.1.1 Ziff. 1, 3, 4 und 11</td><td>Die Beiträge betragen für:<table><tr><td></td><td colspan="2">Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen</td></tr><tr><td></td><td>I</td><td>II</td></tr><tr><td></td><td colspan="2">Fr./ha und Jahr</td></tr><tr><td>1. Extensiv genutzte Wiesen</td><td></td><td></td></tr><tr><td>a. Talzone</td><td>1080 ~~780~~</td><td>1920</td></tr></table></td><td>Siehe allgemeine Bemerkungen</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>
<table>
<tr><td>b. Hügelzone</td><td>860 <s>560</s></td><td>1840</td></tr>
<tr><td>c. Bergzone I und II</td><td>500 <s>300</s></td><td>1700</td></tr>
<tr><td>d. Bergzone III und IV</td><td>450 <s>300</s></td><td>1100</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>3. Wenig intensiv genutzte Wiesen</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>a. Talzone-Bergzone II</td><td>450 <s>300</s></td><td>1200
<s>1540</s></td></tr>
<tr><td><s>b. Hügelzone</s></td><td><s>300</s></td><td><s>1470</s></td></tr>
<tr><td><s>c. Bergzone I und II</s></td><td><s>300</s></td><td><s>1360</s></td></tr>
<tr><td>b. Bergzone III und IV</td><td>450 <s>300</s></td><td>1000</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>4. Extensive Weiden und Waldweiden</td><td>300</td><td>700</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>11. Uferwiese</td><td>450 <s>300</s></td><td></td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 5.12.1</td><td>Die Tierwohlbeiträge betragen pro Tierkategorie und Jahr:
<table>
<tr><td></td><td>Beitrag (Fr. je GVE)</td></tr>
<tr><td>Tierkategorie</td><td>BTS</td></tr>
<tr><td>a. Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel:</td><td></td></tr>
<tr><td>1. Milchkühe</td><td>90 <s>75</s></td></tr>
<tr><td>2. andere Kühe</td><td>90 <s>75</s></td></tr>
<tr><td>3. weibliche Tiere, über 365 Tage alt, bis zur ersten Abkalbung</td><td>90 <s>75</s></td></tr>
<tr><td>4. weibliche Tiere, über 160–365 Tage alt</td><td>90 <s>75</s></td></tr>
<tr><td>5. weibliche Tiere, bis 160 Tage alt</td><td>-</td></tr>
<tr><td>6. männliche Tiere, über 730 Tage alt</td><td>90 <s>75</s></td></tr>
<tr><td>7. männliche Tiere, über 365–730 Tage alt</td><td>90 <s>75</s></td></tr>
<tr><td>8. männliche Tiere, über 160–365 Tage alt</td><td>90 <s>75</s></td></tr>
<tr><td>9. männliche Tiere, bis 160 Tage alt</td><td>-</td></tr>
<tr><td></td><td></td></tr>
<tr><td>b. Tierkategorien der Pferdegattung:</td><td></td></tr>
</table>
</td><td>Die SOR lehnt die Reduktion der Tierwohlbeiträge ab. Das wäre entgegen den Erwartungen der Gesellschaft, die erst kürzlich die Massentierhaltungsinitiative im Vertrauen auf die aktuelle Politik abgelehnt hat. In den vergangenen Jahren wurde auf der Seite der Landwirtschaftsbetriebe viel in das Tierwohl investiert, wobei die BTS-Beiträge ein wichtiger Anreiz sind. Die Reduktion der Beiträge verfälschen die Amortisationsplanung der bereits realisierten Projekte und verringern den Anreiz, weiter in BTS-Systeme zu investieren.</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta		Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	1. weibliche und kastrierte männliche Tiere, über 900 Tage alt	75	
	2. Hengste, über 900 Tage alt	-	
	3. Tiere, bis 900 Tage alt	-	
	c. Tierkategorien der Ziegengattung:		
	1. weibliche Tiere, über 365 Tage alt	75	
	2. männliche Tiere, über 365 Tage alt	-	
	d. Tierkategorien der Schafgattung:		
	1. weibliche Tiere, über 365 Tage alt	-	
	2. männliche Tiere, über 365 Tage alt	-	
	e. Tierkategorien der Schweinegattung:		
	1. Zuchteber, über halbjährig	-	
	2. nicht säugende Zuchtsauen, über halbjährig	130	
	3. säugende Zuchtsauen	130	
	4. abgesetzte Ferkel	130	
	5. Remonten, bis halbjährig, und Mastschweine	130	
	f. Kaninchen:		
	1. Zibben mit jährlich mindestens vier Würfen, einschliesslich Jungtiere bis zum Alter von etwa 35 Tagen	235	
	2. Jungtiere, etwa 35 bis 100 Tage alt	235	
	g. Tierkategorien des Nutzgeflügels:		
	1. Bruteier produzierende Hennen und Hähne	235	
	2. Konsumeier produzierende Hennen	235	
	3. Junghennen, Junghähne und Küken für die Eierproduktion	235	
	4. Mastpoulets	235	
	5. Truten	235	
	h. Wildtiere:		
	1. Hirsche	-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2. Bisons -	
Ziff. 5.13.1	Der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen beträgt pro GVE: a. für Milchkühe: zwischen 10 Franken bei durchschnittlich 3 Abkalbungen und ***200*** ~~***100***~~ Franken bei durchschnittlich 7 Abkalbungen und mehr; für andere Kühe: zwischen 10 Franken bei durchschnittlich 4 Abkalbungen und 100 Franken bei durchschnittlich 8 Abkalbungen und mehr.	Siehe allgemeine Bemerkungen

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l’élevage / Ordinanza sull’allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die SOR spricht sich gegen die Direktausrichtung der Zulage für verkäste Milch und der Zulage für die Fütterung ohne Silage aus. Die wichtigsten Bedenken lauten:

- **Trennung von Geldfluss und Datenfluss führt zu unlösbaren Problemen**
  Bei einem Systemwechsel werden der Leistungserbringer und der Geldempfänger getrennt. Das heisst, der Käsehersteller, der Milch zu Käse verarbeitet und damit die Zulage auslöst, und der Milchproduzent, der bei der Milchablieferung sehr oft noch nicht weiss, wie viel seiner Milch zu Käse verarbeitet, wird zum Geldempfänger. Diese Trennung führt zu vielen unten aufgeführten Folgeproblemen.
  Die Trennung zwischen Leistungserbringer und Geldempfänger führt zu technischen und administrativen Problemen und gefährdet wegen den fehlenden Anreizen für die Leistungserbringer das System als Ganzes.

- **Bestehendes Preisgefüge zwischen Käsereimilch und Molkereimilch wird gefährdet**
  Dadurch, dass im heutigen System der Käsehersteller die Verkäsungszulage ausbezahlt erhält und sie über alle Handelsstufen dem jeweiligen Milchkäufer weitergibt, sind die Milchpreise im liberalisierten Käsemarkt mit Molkereimilch und dem restlichen Molkereimilchmarkt angeglichen. Dies ist wichtig, weil der Käse im Gegensatz zur weissen Linie liberalisiert ist und sonst schlechter gestellt wäre. Bei einer Trennung des Geldflusses, kommt es im häufigen Fall von Erst- und Zweitmilchkauf mit unterschiedlichen Anteilen verkäster Milch zu unterschiedlichen Preisen und unterschiedlichen Marktsituationen. Tiefere Preise für Käsereimilch sind zudem weder gut für das Image der gewerblichen Käsereien noch für die Motivation der Milchproduzenten. Die direkt ausbezahlten Zulagen könnten als Direktzahlungen wahrgenommen werden und Druck auf die Preise machen, sowohl beim Milchkauf als auch beim Käseverkauf (vor allem im Export).
  Die heutige Stabilität im Milchmarkt wird gefährdet und dem unterschiedlichen Grenzschutz durch den Bund nicht mehr Rechnung getragen. Die Käsereimilchbranche wird durch die neue Preisstellung geschwächt.

- **Um mindestens einen Monat verspätete Auszahlung der Zulage für verkäste Milch**
  Heute erhalten die Produzenten die Zulage zusammen mit dem Milchgeld. Die Käsehersteller haben heute ein Interesse, die TSM-Rapporte rasch auszufüllen, um das Geld zurückzuerhalten. In Zukunft werden die Zahlungen bei guter Meldedisziplin einen Monat später durch den Bund ausbezahlt, im Fall von verzögerten Meldungen an die TSM noch später. Es ist politisch heikel, die Milchproduzenten mit einer verzögerten Auszahlung von rund 15 % des Milchgelds zu benachteiligen.

- **Viel kompliziertere Milchgeldabrechnungen für den Fall, dass nicht 100 % der Milch direkt verarbeitet wird**
  Auf den meisten Milchgeldabrechnungen sind heute Preise für A- und B-Milch vorgeschrieben, je einer für den Abrechnungsmonat und je einer prospektiv für den nächsten Monat. Mit dem Systemvorschlag des Bundes werden es pro Monatsabrechnung doppelt so viele, also acht Preise sein, weil die separate Auszahlung der 10 Rappen Zulage für verkäste Milch auf den Milchgeldabrechnungen neue Angaben nach sich zieht. Oft sind auf den Milchgeldabrechnungen zudem weitere Angaben (Gehaltsbezahlung, Abzüge für Überlieferungen etc.) aufgeführt. Auch dort muss zwischen verkäster und nicht verkäster Milch unterschieden werden.

- **Gefahr einer Doppelzahlung der Zulagen im Fall von mangelhafter Weitergabe der Gelder durch einen Käsehersteller an die Produzenten**
  Die Vertreter der Milchbranche haben Verständnis für die Notwendigkeit einer Lösung dieses Problems. Wir sehen den Ansatz mit der in der Wintersession 2022 vom Ständerat beschlossenen Gesetzesanpassung, wo die «befreiende Wirkung» der Auszahlung durch den Bund erwähnt werden wird.
  Das Problem des Bundes wird im Sommer 2023 gelöst sein.

- **Transparenz um die Zulage für verkäste Milch wird kleiner**
  Durch die Trennung des Geld- und Milchflusses wird der Anspruch der Produzenten an eine Zulage, die genau der physischen Milchverwertung entspricht, erhöht. Wir befürchten vor allem in jenen Fällen viele neue Klagen, wo die Produzenten ihre Milch physisch verkäst sehen, durch den Verkauf an einen Milchhändler aber nur prozentual mit der Zulage entschädigt werden.

Die Branche befürchtet, dass vermehrt Milchlieferanten gegen die PO/PMO, bzw. den Staat klagen, weil die Produzenten die aus ihrer Sicht korrekte Verkäsungszulage nicht erhalten.

Die Vertreter der Milchbranche lehnen den vom Bund vorgesehenen Systemwechsel aus den genannten Gründen geschlossen ab. Die heutige Stabilität im Milchmarkt wird gefährdet und die wertschöpfungsstarke und exportorientierte Käsebranche geschwächt. Die SOR halt zudem fest, dass viele ungelöste technische, administrative, ökonomische und rechtliche Fragen sowie die politische Wertung dazu führen, dass in der Summe die Nachteile die Vorteile deutlich überwiegen. Gleichzeitig weisst die SOR darauf hin, dass der Ständerat als Erstrat eine Anpassung des Landwirtschaftsgesetztes (Art. 38 und 39) beschlossen hat, welche das Ausfallrisiko/Doppelauszahlung für den Bund löst.

An drei Terminen im November und Dezember 2022 haben sich die untenstehenden Vertreter der Milchbranche mit Vertretern des BLW zur Neuorganisation der Zulage für verkäste Milch und der Zulage für Fütterung ohne Silage ausgetauscht. Die ausführlichen Begründungen der Milchbranche hat das BLW erhalten.

Folgenden Punkte zur Einhaltung der Zulagen in der heutigen Höhe von 15 und 3 Rappen möchte die SOR nochmals deutlich festhalten:
- Die SOR lehnt eine Reduktion oder eine Verwässerung der Zulage für verkäste Milch und/oder der Zulage für Fütterung ohne Silage, bei gleichbleibendem Grenzschutz, kategorisch ab. Die Zulagen von 15 und 3 Rappen je Kilogramm Milch müssen zwingend in der heutigen Höhe erhalten bleiben. Jede Anpassung nach unten würde die wertschöpfungs- und exportstarke Käsebranche massiv schwächen. Eine direkte Auszahlung der Milchzulagen durch die Administrationsstelle würde bedeuten, dass die Milchverwerter den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen einen um 10.0 resp. 13.0 Rappen tieferen Milchpreis je Kilogramm ausbezahlen würden. Eine solche Anpassung wird zu einem Preisdruck führen, zuerst bei den Produktepreisen und als Folge davon auch bei der Milchbeschaffung. Damit wird unnötig Wertschöpfung vernichtet.
- Mit einem Systemwechsel bei der Auszahlung der Zulagen könnte es auf der politischen Ebene auch rasch zu Forderungen nach einer Zusammenlegung und Vereinheitlichung der Milchzulagen kommen. Scheinbar kursieren bereits jetzt Gedanken einer einheitlichen Zulage (z.B. in der Höhe von 9 Rappen je Kilogramm), um so auch die Preisdifferenz zwischen der verkästen Milch und der Molkereimilch abzuflachen. Bei einem gleichbleibenden Grenzschutz würde die exportorientiere und wertschöpfungsstarke Käsebranche so massiv geschwächt und diskriminiert gegenüber dem Molkereimilchsektor.

Im Sinne eines klaren und nachvollziehbaren Verordnungstexts muss die Höhe der Zulage für verkäste Milch und für Fütterung ohne Silage zwingend auch weiterhin in der Verordnung aufgeführt sein.

Knapp 40% des Schweizer Käses wird exportiert. Eine gut funktionierende Exportwirtschaft ist wichtig. Ebenfalls sind viele Arbeitsplätze vom Export abhängig. Die wirtschaftliche Bedeutung dieses Sektors ist somit nicht zu unterschätzen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1c Abs. 1 und Abs. 2 Einleitungssatz	[1] ~~***Aufgehoben***~~ ***Die Zulage für verkäste Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch beträgt 15 Rappen pro Kilogramm Milch abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch***	SOR lehnt die Aufhebung von Abs. 1 ab. Die Höhe der Zulage muss weiterhin in der Verordnung festgehalten werden. Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nach Artikel 2a. [2] Für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch wird den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage für verkäste Milch ausgerichtet, wenn die Milch verarbeitet wird zu:	→ Die Höhe der Zulage muss in der heutigen Form von 15 Rappen je Kilogramm abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch weiterhin sichergestellt und soll auch weiterhin in der Verordnung aufgeführt sein.
Art. 2 Abs. 1 Einleitungssatz	***[1] ~~Die Zulage für Fütterung ohne Silage wird den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch ausgerichtet~~ Für Milch, die von Kühen, Schafen und Ziegen ohne Silagefütterung stammt, richtet der Bund den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zusätzlich eine Zulage von 3 Rappen je Kilogramm verkäster Milch aus,*** wenn:	Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten. → Die Zulage für Fütterung ohne Silage muss in der bisherigen Höhe von 3 Rappen je Kilogramm erhalten bleiben und soll auch weiterhin in der Verordnung aufgeführt sein.
Art. 3 Gesuche	[1] Gesuche um Ausrichtung der Zulagen ***nach den Artikeln 1c und 2*** sind von den ***~~Milchproduzenten und Milchproduzentinnen~~ Milchverwertern und Milchverwerterinnen*** zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 ***monatlich*** eingereicht werden. ***[2] ~~Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, das Gesuch zu stellen. In diesem Fall muss er oder sie der Administrationsstelle melden:~~*** ***~~a. die Erteilung einer Ermächtigung;~~*** ***~~b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen;~~*** ***~~c. den Entzug einer Ermächtigung.~~*** ***[2] Gesuche von Sömmerungsbetrieben sind der Administrationsstelle mindestens jährlich einmal einzureichen.*** ***[3] Gesuche um Ausrichtung der Zulage nach Artikel 2a sind von den Milchproduzenten und Milchproduzentin-***	SOR lehnt die vorgesehenen Anpassungen ab. Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 eingereicht werden. ***[4] Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, ein Gesuch nach Artikel 3 Absatz 3 zu stellen.*** ***[5] Er oder sie muss der Administrationsstelle melden:*** ***a. die Erteilung einer Ermächtigung;*** ***b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen;*** ***c. den Entzug einer Ermächtigung.***	
Art. 6 ~~***Pflicht, die Milchmengen separat auszuweisen***~~ ***Auszahlungs- und Buchführungspflicht***	Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen sind verpflichtet~~***, die Milchmenge, für***~~ die Zulagen nach den Artikeln 1c und 2~~***ausgerichtet werden, in der Abrechnung über den Milchkauf separat auszuweisen.***~~ ***a. innert Monatsfrist den Produzenten und Produzentinnen, von denen sie die zu Käse verarbeitete Milch gekauft haben, weiterzugeben;*** ***b. in der Abrechnung über den Milchkauf separat auszuweisen und die Buchhaltung so zu gestalten, dass ersichtlich ist, welche Beiträge sie für die Zulagen erhalten und ausbezahlt haben.***	SOR lehnt die vorgesehenen Anpassungen ab. Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten.
Art. 8 Abs. 2	[2] Sie müssen der Administrationsstelle bis zum 10. Tag des folgenden Monats die pro Monat je Produzent und Produzentin gelieferte Menge, getrennt nach Betrieb und Sömmerungsbetrieb, melden. ***Die Meldung muss sich nach der vorgegebenen Struktur der Administrationsstelle richten.***	**Anmerkung:** Die Meldung nach der vorgegebenen Struktur der Administrationsstelle ist neu.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 9 Abs. 3 und 3bis	3 Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen müssen der Administrationsstelle melden: a. monatlich bis zum 10. Tag des folgenden Monats: wie sie die Rohstoffe verwertet haben, getrennt nach Betrieb und Sömmerungsbetrieb; ~~***b. monatlich und bis spätestens einen Monat nach der Meldung nach Buchstabe a: die Milchmenge, für die pro Monat je Produzent und Produzentin Zulagen nach den Artikeln 1c und 2 ausgerichtet werden,***~~ 3bis Die Meldungen nach Absatz 3 müssen sich nach der vorgegebenen Struktur der Administrationsstelle richten.	Die Trennung zwischen Leistungserbringer und Geldempfänger führt zu technischen und administrativen Problemen und gefährdet wegen den fehlenden Anreizen für die Leistungserbringer das System als Ganzes. **Anmerkung:** Die Meldung nach der vorgegebenen Struktur der Administrationsstelle ist neu.

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	Stiftung für das Tier im Recht (TIR)
Adresse / Indirizzo	Rigistrasse 9, 8006 Zürich
Datum / Date / Data	2. Mai 2023

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12) 4

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 5

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16) 8

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) 9

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20) 10

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171) 11

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) 12

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341) 13

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 16

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 19

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) 20

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 21

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) 22

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) 23

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201) 24

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) 25

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Herdenschutzmassnahmen: Die Förderung der Herdenschutzmassnahmen ist zu begrüssen. Es ist jedoch bedauerlich, dass das Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen nicht für gesetzlich verbindlich erklärt wird, sondern vielmehr weiterhin dem Belieben der betreffenden Personen überlassen wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	
Anhang 2 Ziff. 4.1.5	Ziff. 4.1.5. sei nicht zu streichen.	Gemäss dem erläuternden Bericht auf S. 24 kann Ziff. 4.1.5 ersatzlos gestrichen werden. Dies mit der Begründung, dass Ziff. 4.1 [bzw. Ziff. 4.1.1] die Anforderungen an eine ständige Behirtung ausreichend festlege und definiere. Dabei wird jedoch übersehen, dass Ziff. 4.1.1 bloss das tägliche Führen der Herde auf den Weideplatz regelt. Der Aufenthalt der Schafe auf der Weide bzw. die Behirtung der Schafe auf der Weide wird von dieser Ziffer nicht erfasst. Diesbezüglich muss auf Ziff. 4.1.5 abgestellt werden. Das Streichen von Ziff. 4.1.5 und das alleinige Abstellen auf Ziff. 4.1.1 bezüglich der Festlegung und Definition würde weder dem Sinn noch dem Begriff der «ständigen Behirtung» Rechnung tragen und einen unnötig grossen Auslegungsspielraum bezüglich der Ausgestaltung des Weidesystems der «ständigen Behirtung» eröffnen.
Anhang 6 lit. c Ziff. 2.2	Ablehnung. Die Ausnahmeregelung sei wie folgt zu formulieren: Endet im Herbst das Pflanzenwachstum vor Ende Oktober, und ist die Aufnahme von mindestens 70 Prozent des Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter auch mittels Vergrösserung der Weidefläche nicht sicherzustellen, darf die Aufnahme von 70 Prozent unterschritten werden.	Wenn die für die Erhaltung von Tierwohlbeiträgen gesetzlich festgelegte Menge an Weidefutter durch eine Vergrösserung der Weidefläche erreichbar ist, ist nicht nachvollziehbar, weshalb diese nicht gefordert werden sollte. Denn für die betroffenen Tiere ist die Aufnahme des Weidefutters und die damit einhergehende Beschäftigung unabdinglich für ihr Wohlbefinden und das Ausleben der arttypischen Verhaltensweisen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	
Anhang 7 Ziff. 5.12.1.4	Die Tierwohlbeiträge seien nicht zu kürzen, sondern die Kredite zur Förderung des Herdeschutzes seien zu erhöhen.	Ein zentraler Auftrag des Bundes auch in der Nahrungsmittelproduktion ist die Gewährleistung des Tierwohls. Dazu hat er im Rahmen der Direktzahlungen das wesentliche Instrument der Produktionssystembeiträge zur Verfügung. Vorliegend ist nicht nachvollziehbar, weshalb ausgerechnet die Direktzahlungen für eine besonders tierfreundliche Stallhaltung und für eine längere Nutzungsdauer der Kühe um einen empfindlichen Betrag (33 Mio.) über alle Tiergattungen hinweg, gekürzt werden sollen. Dadurch werden neben den betroffenen Tieren nicht nur die Tierhalter, sondern auch die Konsumenten abgestraft. Denn diese möchten inländische Produkte, bei denen die Tiere über dem Mindeststandart der Tierschutzgesetzgebung gehalten werden. Im erläuternden Bericht zur vorliegenden Vernehmlassung auf S. 28 unter 2.4 wird ausgeführt, dass die neuen Sömmerungsbeiträge zusätzliche Direktzahlungen im Umfang von ca. 4 Mio. Franken erfordern. Dieser Beitrag würde innerhalb des Direktzahlungskredits aus den Übergangsbeiträgen finanziert. Weiter wird festgehalten, dass die weiteren Änderungen der Beitragsansätze auch aus den Produktionssystembeiträgen zu Umlagerungen von rund 100 Mio. innerhalb des Direktzahlungskredits führe. Damit wird schliesslich der Übergangsbeitrag aufgestockt, der auch zur Finanzierung der Herdenschutzmassnahmen herangezogen wird. Die finanzielle Unterstützung der Herdenschutzmassnahmen wird demnach zu einem grossen Teil aus dem Topf der Tierwohlbeiträge finanziert. Die Förderung der Herdenschutzmassnahmen ist zu begrüssen, jedoch darf sie nicht dazu führen, dass an anderer Stelle die Unterstützung von tierfreundlicheren Systemen leidet, zumal Anreize für eine naturnahe, umwelt- und tierfreundliche Landwirtschaft drastisch aus- statt abgebaut werden sollten.
Anhang 7 Ziff. 5.13	Die Beiträge seien nicht zu kürzen	Siehe Begründung oben

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 18 Abs. 1 lit. a und 2 Art. 18a Abs. 1 lit. a und 2	Die Kennzeichnungspflicht sei zu erweitern und der Ausdehnung der künftig anzuerkennenden Verkaufsstellen angemessen anzupassen, sodass ihr Zweck – mehr Transparenz – erreicht wird. Statt lediglich "Koscher" bzw. "Halal" oder "Koscherfleisch" bzw. "Halalfleisch" sei eine Formulierung zu wählen, aus der die Tötungsart der Tiere hervorgeht. Allenfalls wäre eine Regelung innerhalb der oder in Anlehnung an die Landwirtschaftliche Deklarationsverordnung (LDV) zielführend.	Die Einfuhr- und die Bezugsberechtigung von Koscher- bzw. Halalfleisch ist gemäss Art. 14 Abs. 1 Satz 3 TSchG Angehörigen der entsprechenden Religionsgemeinschaften und ihnen zugehörigen juristischen Personen und Personengesellschaften vorbehalten, weil die Produktionsart (Schlachten ohne Betäubung) von der Schweizer Bevölkerung nicht als humane bzw. tolerierte Schlachtmethode betrachtet wird. Der Import entsprechenden Fleisches ist als Zugeständnis mit Blick auf die Religionsfreiheit zu sehen, muss aber streng limitiert bleiben, um die tierschutzrechtliche Regelung nicht auszuhölen. Um den Zugang anderer Personen ausserhalb der genannten Gemeinschaften zu beschränken, sieht die aktuelle Schlachtviehverordnung in Art. 18 und 18a die Anerkennung entsprechender Verkaufsstellen unter bestimmten Voraussetzungen vor, insbesondere besteht eine Kennzeichnungspflicht für dieses Fleisch. Mit der Revision soll nun eine zusätzliche Möglichkeit der Vermarktung von Koscher- und Halalfleisch über Vertriebsplattformen im Internet geschaffen werden. Damit wird der Zugang für Konsumentinnen und Konsumenten zum Einkauf dieser Ware drastisch gesteigert, zumal davon auszugehen ist, dass Personen, die nicht den genannten Religionsgemeinschaften angehören, durch eine Online-Einkaufsmöglichkeit von Nahrungsmitteln deutlich

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		stärker angesprochen werden als durch bestehende lokale Verkaufsläden und -stände, die in aller Regel stärker auf die entsprechenden Gemeinschaften ausgerichtet sind. Mit dieser erheblichen Erweiterung des angesprochenen Zielpublikums steigt auch der Kennzeichnungsbedarf. Nach Ansicht der TIR reicht es nicht, den Hinweis "Koscher" bzw. "Halal" oder "Koscherfleisch" bzw. "Halalfleisch" auf der Website anzubringen, zumal diese Begriffe nichts über die Tötungsart aussagen. Insbesondere existiert mittlerweile auch halalzertifiziertes Fleisch, das in Einklang mit der Schweizer Tierschutzgesetzgebung unter Ausschaltung des Bewusstseins des Tieres produziert wird. Es ist daher eine eindeutige Kennzeichnung für importiertes Fleisch von rituell geschlachteten Tieren anzustreben, aus der hervorgeht, dass die Produktionsart nicht der schweizerischen Tierschutzgesetzgebung entspricht. Zu beachten ist, dass die Begriffe "Koscher" bzw. "Halal" in erster Linie den Angehörigen der entsprechenden Glaubensgemeinschaften dienen, was nicht zu beanstanden ist. Vorliegend geht es jedoch um die Einhaltung der Tierschutzgesetzgebung. Es ist daher dafür zu sorgen, dass andere Personen entsprechendes Fleisch kaufen, obschon ihr Glaubenshintergrund damit nicht in Zusammenhang steht. Die vom BLW angestrebte Transparenz für Konsumentinnen und Konsumenten (Erläuterungen, Seite 225) wird durch die Begriffe "Koscher" bzw. "Halal" gerade nicht ausreichend gewährleistet.
Art. 18 Abs. 1 lit. a und 2 Art. 18a Abs. 1 lit. a und 2	Es sei eine Aufzeichnungspflicht für grössere Fleischmengen, die über die Verkaufsstelle gehandelt werden, in Art. 18 und 18a SV aufzunehmen.	Die Anforderung an anerkannte Verkaufsstellen, eigenverantwortlich dafür zu sorgen, dass die Weitervermarktung über einen Zwischenhandel verhindert wird, ist vollkommen unzureichend. Zumindest in Bezug auf Halalfleisch ist bekannt, dass einige Verkäufer durchaus Interesse zeigen, entsprechendes Fleisch auch über den Zwischenhandel abzu-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		setzen. Solchen rechtlich problematischen Praktiken ist Einhalt zu gebieten. Mit der beabsichtigten Erweiterung der Anerkennung von Verkaufsstellen durch den Online-Handel werden solche Praktiken sogar vereinfacht. Es ist deshalb von Bedeutung, ein geeignetes Kontrollsystem einzurichten, um eine Umgehung von Art. 18a SV zu verhindern. Zumindest ist die Dokumentations- und Aufzeichnungspflicht für die Vertriebswege nicht der Eigenverantwortung der Verkaufsstellen zu überlassen, vielmehr ist sie verbindlich in Art. 18 und Art. 18a SV aufzunehmen.

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4	Beibehaltung der bisherigen Regelung und Präzisierung, um Auslegungsvarianten gemäss Bundesverwaltungsgericht auszuschliessen: Bei Betriebsgemeinschaften und Betriebszweiggemeinschaften gelten die Bestände nach den Artikeln 2 und 3 einzeln für jeden beteiligten Betrieb. Ausschlaggebend sind die Eigentumsverhältnisse.	Für Betriebsgemeinschaften und Betriebszweiggemeinschaften sollen für die Berechnung der Höchstbestände und des zulässigen Gesamtbestands die in den Art. 2 und 3 genannten Zahlen neu mit der Anzahl der beteiligten Betriebe multipliziert werden. Diese Anpassung erfolgt aufgrund eines Auslegungsentscheids des Bundesverwaltungsgerichts zur aktuellen Rechtslage. Im Rahmen der Revision wäre auch eine Präzisierung denkbar, die der ursprünglichen Auffassung des BLW entspricht, wonach innerhalb einer Betriebsgemeinschaft auch die Eigentumsverhältnisse zu beachten sind. Die aktuelle Anpassung stellt eine weitere Aushöhlung des Tierwürdeschutzes dar. Nach neuerer Auffassung soll die HBV zum Ziel haben, eine "nachhaltige Produktion in bäuerlichen Betrieben zu fördern" - was vor dem Hintergrund der immensen Tierzahlen, die darin festgelegt sind, geradezu grotesk erscheint. Mit der vorgesehenen Anpassung erfolgt nun gar ein weiterer Abbau von Hürden in Richtung noch grösserer Betriebsstrukturen. Ist ein Betreiber für zwei Ställe mit je 18'000 Legehennen bzw. 27'000 Aufzuchtküken verantwortlich, sinkt die ohnehin schon zweifelhafte Möglichkeit, den tierschutzrechtlichen Vorschriften gerecht zu werden, noch weiter. Tierschutzrechtlich ist ein Tierhalter verpflichtet, das Befinden der Tiere und den Zustand der Einrichtungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		so oft wie nötig zu überprüfen und die Pflege jedes einzelnen Tieres zu gewährleisten. Dies ist in Beständen mit derart hohen Tierzahlen, wie sie in der HBV festgelegt sind, nicht möglich, wie die Praxis zweifellos belegt. Schliessen sich zwei Betriebe zwecks gemeinsamer Bewirtschaftung zusammen, erfolgt die Aufteilung der anstehenden Aufgaben sinnvollerweise oftmals nach Fachkompetenzen und Erfahrungen, wobei häufig gerade nicht eine bloss quantitativ proportionale Aufteilung der Arbeit stattfindet. Mit der neuen Regelung treten die Kompetenzen der beteiligten Betriebe in den Hintergrund. Das kann Betriebsgemeinschaften dazu verleiten, den Rahmen der zulässigen Bestände auszuschöpfen und die Betreuung sämtlicher Tiere einem Mitglied der Betriebsgemeinschaft zu überlassen, womit die Tierbetreuung, die bereits für einen Stall in tierschutzrechtlich haltbarer Weise kaum möglich ist, noch weniger gewährleistet werden kann. In gewissem Rahmen war eine solche Aufteilung im Rahmen einer Betriebsgemeinschaft zwar schon bis anhin möglich, allerdings vereinfacht die vorgesehene Regelung solche zweifelhaften Praktiken. Obschon das Tierschutzrecht unbeachtet der zulässigen Höchstbestände auf jeden Fall einzuhalten ist, findet in der Behördenpraxis und in der Rechtsprechung regelmässig eine Abstützung auf die zulässigen Höchstbestände statt. Mit dem Argument, die HBV diene heute der Förderung einer nachhaltigen Produktion in bäuerlichen Betrieben ist umso mehr dafür zu sorgen, dass der Ausweitung von Tierbeständen durch zusätzliche Stallungen auf einem Betrieb nicht noch weiter Tür und Tor geöffnet wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	SFG Schweizerische Fachvereinigung für Gebäudebegrünung
Adresse / Indirizzo	Waisenhausstrasse 2, 3600 Thun
Datum / Date / Data	02.05.2023

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12) 4

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 5

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16) 6

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) 7

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20) 8

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171) 9

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) 11

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341) 12

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 13

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 14

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) 15

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 16

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) 17

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) 18

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201) 19

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) 20

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die SFG befürwortet grundsätzlich die gesetzliche Regelung von Kultursubstraten in der Schweiz. Einzelne gesetzliche Vorgaben für Erdenhersteller sind nicht umsetzbar oder verlangen einen hohen bürokratischen Aufwand von den Substratherstellern. Vor diesem Hintergrund möchten wir folgende Punkte hervorheben, bei denen es aus unserer Sicht noch Änderungen bedarf:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 3, Absatz 3	Definition (Klärung nach dem «wie» und «wo») einer sachgerechten Entsorgung von Kultursubstraten, die aus vollständigen mineralischen Bestandteilen bestehen oder ein Polymer, welches unter CMC 9 fällt, enthalten, fehlt in dem Absatz und muss für den Hersteller der Produkte und dem Anwender beschrieben werden.	Die Entsorgung solcher Produkte entspricht nicht dem Prinzip der Wiederverwertung resp. der Kreislaufwirtschaft, was letztlich für solche Produkte der sinnvollere Weg ist.
Anhang 4, Artikel 42	Antrag auf Ausweitung der Sonderregelung für Substrate mit hohem mineralischem Anteil, dass der Grenzwert von 50 mg Ni/kg TS bei diesen Substraten auch nur für den bioverfügbaren Gehalt des Schadstoffs gilt.	Auch bei Substraten mit hohen mineralischen Anteilen (>70%) wird der Grenzwert von 50 mg Ni/kg TS erfahrungsgemäss überschritten.
Anhang 1, Artikel 14+20	Streichung des Grenzwertes für E.coli oder Enterococcaceae von 1000 KBE pro 1 g oder 1 ml.	Eine Einhaltung dieses Grenzwertes resp. eine Überwachung dieses Grenzwertes ist für ein Erdenwerk unmöglich. Zudem ist fraglich, auf welcher Grundlage dieser Grenzwert bestimmt worden ist. Z.B. ist derselbe Grenzwert auch im Lebensmittelbereich zu finden.
Anhang 3, Artikel 31	Von der Deklarationspflicht auf Verpackungen muss abgesehen werden. Die Deklaration sollte in einer digitalen Form, z.B. als QR-Code, auf der Verpackung möglich sein.	Hinsichtlich Flexibilität bei Rezepturanpassungen aufgrund von z.B. Rohstoffknappheit und im Sinne des Nachhaltigkeitsprinzip (keine ständige Folienentsorgung) muss von einer Deklarationspflicht auf Verpackungen abgesehen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Artikel 14+15+18	Aussetzen der Registrierungspflicht, wenn Betriebe von einer torfhaltigen auf eine torffreie Produktion umstellen.	Eine stetige Registrierungspflicht bei Rezepturanpassungen bedeutet ein hoher bürokratischer Aufwand, der gerade in der Umstellungsphase von einer Torf- auf torffreie Produktion nicht umsetzbar ist.
Artikel 20+21	Streichung der Bewilligungspflicht von Kultursubstraten, die aus bewilligungspflichtigen PFC oder CMC bestehen, da die PFC und CMC bereits bewilligt sind.	Eine Bewilligung von Substraten ist sinnvoll, wenn diese aus CMC bestehen, die noch nicht bewilligt worden sind.
Anhang 4	Zulässige Toleranz für den deklarierten pH-Wert von 1% ist gerade bei torffreien Kultursubstraten nicht möglich und muss erhöht werden.	In torffreien Kultursubstraten sind beim Parameter pH-Wert erfahrungsmässig höhere Schwankungen möglich.

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	
Adresse / Indirizzo	Suisseporcs Allmend 10, 6204 Sempach Telefon 041 / 462 65 50 E-Mail / Web: info@suisseporcs.ch / www.suisseporcs.ch
Datum / Date / Data	Sempach, 24.04.2023 sig. Meinrad Pfister, Präsident sig. Stefan Müller, Geschäftsführer

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12) 5

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 7

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) .... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171) 10

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) 11

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341) 14

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 15

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) 16

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 20

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Suisseporcs dankt dem Bundesrat für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen dieser Anhörung. Die vorliegende Stellungnahme wurde vom Zentralvorstand am 18.04.2023 verabschiedet.

Das landwirtschaftliche Verordnungspaket, das am 24. Januar 2023 in Vernehmlassung gegeben wurde, schlägt eine Reihe technischer Anpassungen vor, die für die betroffenen Betriebe weitreichende Auswirkungen haben werden. Suisseporcs möchte insbesondere auf folgende Punkte hinweisen:

1. Mit der Umlagerung der Direktzahlungen wird eine wesentliche Anpassung des Systems vollzogen. Die Produktionssystembeiträge sollen von CHF 503 Millionen im Jahr 2022 (provisorische Zahlen des Agrarberichts 2022) auf CHF 736 Millionen im Jahr 2024 steigen. Diese Erhöhung wird hauptsächlich durch eine Senkung der Versorgungssicherheitsbeiträge finanziert. Die Bauernfamilien müssen somit neue Leistungen umsetzen, erhalten aber nicht mehr Direktzahlungen, und dies in einem labilen wirtschaftlichen Umfeld. Von der Inflation geprägt führt dies wiederum zu steigenden Produktionskosten. Somit wird mit dieser Umlagerung nicht nur die Versorgungssicherheit geschwächt, sondern auch das landwirtschaftliche Einkommen. Suisseporcs kritisiert das Vorgehen und lehnt es in dieser Form ab. Die Stellungnahme des SBV wird unterstützt.
Suisseporcs bittet den Bund, die angekündigten Umlagerungen der Direktzahlungen im Laufe des Jahres anhand des effektiven Finanzbedarfs gemäss den definitiven Anmeldungen für die neuen Produktionssystembeiträge, insbesondere in Bezug auf den Versorgungssicherheitsbeitrag, den BTS-Beitrag und den Beitrag für längere Nutzungsdauer, anzupassen. Eine Umverteilung der Direktzahlungen zwischen Betrieben und Regionen ist dabei zu verhindern. Es ist nicht akzeptabel, hohe Auflagen bei den Produktionsprogrammen zu machen und die finanziellen Mittel anschliessend umzulagern. Es ist auch eine Frage des Vertrauens in die Behörden, wenn diese neue Programme lancieren, die Landwirte sich anmelden und die Beiträge dann noch vor der Umsetzung wieder gekürzt werden. Suisseporcs kritisiert dies scharf. Insbesondere sind Kürzungen bei Produktionsrichtungen zurückzuweisen, wo bereits heute die tiefsten Arbeitsverdienste je Arbeitsstunde realisiert werden.
Im Hinblick auf diese Änderung, die sich auf viele Landwirtschaftsbetriebe auswirkt und grosse Anpassungen erfordern wird, bittet Suisseporcs den Bund ebenfalls, das Direktzahlungssystem stabiler zu machen und bis zur nächsten AP keine grösseren Änderungen mehr einzuführen.

2. Suisseporcs lehnt eine Direktauszahlung der Milchzulagen für verkäste Milch und Fütterung ohne Silage nach wie vor ab. Die Trennung zwischen Leistungserbringer und Geldempfänger führt zu technischen und administrativen Problemen und gefährdet, wegen den fehlenden Anreizen für die Leistungserbringer, das System als Ganzes. Die heutige Stabilität im Milchmarkt würde dadurch gefährdet und würde dem unterschiedlichen Grenzschutz durch den Bund nicht mehr Rechnung tragen. Die Käsereimilchbranche wird durch die neue Preisstellung geschwächt.

3. Aufgrund mehrfacher Vorbehalte erscheint ein Reduktionsziel von 10% für Stickstoff und 15% für Phosphor angesichts des Zeitrahmens bis 2030 als realistisch und gerechtfertigt. Nur ein realistisches und von der Branche tragbares Ziel kann die Motivation steigern und die von der Branche gewünschte Dynamik erreichen. Suisseporcs lehnt die vorgeschlagene Höhe des Reduktionsziel der Verluste von Stickstoff um mindestens 15 Prozent ab und befürwortet einen Zielwert von 10 Prozent für Stickstoff und 15% für Phosphor. Wenn die Ziele erreicht werden, soll dies gebührend gewürdigt werden.

Suisseporcs ist bei BR 07 Tierzuchtverordnung stark betroffen. Suisseporcs ist die vom Bund anerkannte Zuchtorganisation. Die SUISAG ist als umfassendes Zuchtdienstleistungsunternehmen mit der Ausführung der Zuchtmassnahmen für das Schweizer Schweinezuchtprogramm durch die Suisseporcs beauftragt. Suisseporcs bittet den Bundesrat, die nachfolgenden Vorschläge zu berücksichtigen. Die im professionell betriebenen, aber trotzdem bäuerlich dezentral geprägten Schweizer Schweinezuchtprogramm aktiv eingebundenen Herdebuchzüchter sind weiterhin auf starke und zukunftsgerichtete Zuchtdienstleistungen durch die Zuchtorganisation angewiesen.

Die Förderung der Herdebuchführung, Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung ist dabei ein zentraler Pfeiler und darf nicht geschwächt werden. Für die Erhaltung von Schweizer Rassen muss über 2023 hinaus der bisherige Gesamttierzuchtkredit im Umfang dieser neuen Fördermassnahmen aufgestockt werden. Die dafür vorgesehenen Mittel dürfen nicht zu Lasten der bestehenden bisherigen Förderung des Schweinezuchtprogramms gehen.

Suisseporcs fordert eine Ausweitung der Einzelkulturbeiträge für Ackerkulturen für die menschliche Ernährung sowie für Futter- und Saatgetreide.

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Suisseporcs begrüsst die Einführung einer Bestimmung, welche bei aussergewöhnlichen klimatischen Vorkommnissen oder bei behördlichen Anordnungen kurzfristig und vorübergehend eine Abweichung vom Pflichtenheft zulässt. Diese Regelung trägt dazu bei, die Wertschöpfung aus GUB/GGA auch unter den Bedingungen des Klimawandels beizubehalten. Um aber den Ruf von solchen Produkten nicht langfristig zu schädigen, sollte diese Ausnahme auf ein Jahr begrenzt werden. Suisseporcs unterstützt die Stellungnahme der Schweizerischen Vereinigung der AOP-IGP.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7 Abs. 2 Bst. d	Es kann auch folgende Angaben enthalten: d. die Beschreibung des Beitrags der Ursprungsbezeichnung oder der geografischen Angabe zur nachhaltigen Entwicklung. e. (neu) den erweiterten Kontrollbereich auf Unternehmen, die die geschützte Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe schneiden, vorbereiten, verpacken und weiterverkaufen.	Zusatz steht im Einklang mit der Mehrwertstrategie der Schweizerischen Vereinigung der AOP-IGP. Diese will die nachhaltige Produktion der Sortenorganisationen stärken und sie motivieren, geeignete Massnahmen zu ergreifen, die in diese Richtung gehen. Zu Abs. 2 Bst. e: Mit der Einführung dieses Absatzes wird die Motion Savary 18.4411 (Private Kontrollbeauftragte. Verstärkt gegen Betrugsfälle im Bereich der geschützten Bezeichnungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse vorgehen) teilweise erfüllt und ersetzt die Lösung des BLV, die im Rahmen der Aktualisierung des Lebensmittelrechts vorgeschlagen wurde. Letztere konnte aber den Bedürfnissen der Branche nicht gerecht werden. Der Markt bietet immer mehr Convenience-Produkte an, auch bei AOP- und IGP-Produkten, die in diesem Marktsegment stark wachsen. Dieser neue Absatz ermöglicht es den Sortenorganisationen, die dies wünschen, den Zwischenhandel, der mit einer AOP und/oder einer IGP handelt, zu verpflichten, sich zertifizieren zu lassen und regelmässig zu kontrollieren. Dadurch wird die Garantie der Authentizität von Produkten gestärkt, die in geschnittener Form vermarktet werden, wie geriebener oder in kleine Stücke geschnittener Käse, Trockenfleisch, das in

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Scheiben geschnitten in Schalen verkauft wird, usw.
Art. 8	Das BLW fordert die betreffenden kantonalen Behörden, Produzenten-Organisationen und Bundesbehörden zur Stellungnahme auf.	Es ist wichtig, dass bei einem Antrag auf GUB oder GGA die verschiedenen Interessengruppen konsultiert werden. Diese Konsultation sollte sich nicht auf die kantonalen und eidgenössischen Behörden beschränken, sondern auch Organisationen (z. B. die Vereinigung zur Förderung von GUB/GGA) einbeziehen. Seit der Abschaffung der Eidgenössischen Kommission für GUB/GGA gibt es kein Organ mehr, auch wenn es nur beratend tätig war, um die eingereichten Dossiers objektiv zu behandeln. Es ist daher unerlässlich, dass zumindest die anerkannten Organisationen, die sich das ganze Jahr über für die GUB/GGA einsetzen, in diesem Rahmen offiziell konsultiert werden.

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Eine Kürzung auf Vorrat ist nicht akzeptierbar. Suisseporcs fordert, dass nach der definitiven Anmeldung an die neuen Produktionssystembeiträge, die finanziellen Mittel erneut überprüft werden und höchstens dort gekürzt wird, wo es nicht anders umsetzbar ist. Eine vorgängige Kürzung der Direktzahlungen, die direkt einkommenswirksam für die Bauernfamilien ist, kann nicht akzeptiert werden.

Die Kürzung der Tierwohlbeiträge lehnen wir ab. Diese Leistungen sind heute nicht kostendeckend abgegolten und die Forderung nach mehr Tierwohl ist präsent.

- Es ist davon auszugehen, dass die Beteiligung an den neuen Programmen nach der definitiven Anmeldung noch abnehmen wird. In vielen Kantonen wurden die LandwirtInnen sogar animiert, sich für die neuen Programme anzumelden und dann erst im Frühjahr zu entscheiden, ob sie definitiv teilnehmen möchten oder nicht. Diese Aufforderung von den Kantonen kam nicht von ungefähr, sondern war der überhasteten Einführung der Verordnungsanpassungen aus der Pa.Iv. 19.475 und den sehr vielen offenen Fragen des Vollzugs zum Zeitpunkt des Anmeldeschlusses geschuldet.
- Im Hinblick auf den Handlungsbedarf beim Wolf braucht es für den Herdenschutz entsprechende Mittel. Es ist nicht akzeptabel, bereits unzureichende Beiträge zur Finanzierung von neuen Massnahmen zu nutzen, wie dies bei der Kürzung des Sömmerungs-Beitrags für Schafe der Fall ist. Suisseporcs unterstützt das Anliegen des SBV, dass der Herdenschutz mit Mitteln des BAFU und nicht mehr über den landwirtschaftlichen Kreditrahmen finanziert wird.
- Der SBV verlangt, dass für eine angemessene Bedeckung des Bodens die 80-Prozent-Regel für die gesamte offene Ackerfläche und nicht für jede einzelne Hauptkultur umzusetzen ist. Dies ist im Hinblick auf eine praxisgerechte Umsetzung gerechtfertigt.
- Die Einführung der neuen ÖLN-Anforderung von 3.5% BFF auf Ackerfläche muss um ein Jahr verschoben werden, damit wichtige Anpassungen (z.B. Ergänzung weiterer anrechenbarer Elemente) gemacht werden können. So muss bei der Umsetzung möglichst vermieden werden, dass zu diesem Zweck bereits auf dem Betrieb vorhandene wertvolle BFF Q2 dem Verlagerungsziel des Bundes zum Opfer fallen. Unter dem Strich wäre für die Biodiversität dann nichts erreicht. Pioniere, die schon vor Jahren stark in die Biodiversität investiert haben, werden einmal mehr für ihre Vorreiterrolle bestraft. Den Kantonen soll daher die Möglichkeit gegeben werden, wertvolle BFF-Typen wie Q2 Wiesen und Q2 Hecken auf ehemaligem Ackergebiet oder neben Ackerfläche liegend auf Gesuch des Betriebs für die Erfüllung der neuen Auflage anzuerkennen und an den 3.5% anzurechnen. Zudem sollen auch Gewässerräume die gemäss Bundesvorgabe nur als extensive Wiesen und Weiden genutzt werden dürfen, aber als FFF ausgeschieden sind, angerechnet werden dürfen. Weiter soll dringend auch im Rahmen von Art. 62a-Projekten (z. B. Nitrat- oder Phosphorprojekte) stillgelegtes Ackerland an die 3.5%-Pflicht angerechnet werden können.

Suisseporcs strebt anstelle von pauschalen und starren Ausnahmeregelungen (7-Wochen-Regel, 80%-Regel usw.) die Widereinführung des Bodenschutzindexes als Alternative und als zentraler Baustein für dieses Modul an. Dies würde sämtliche Ausnahmeregelungen und wiederkehrende Anpassungen wegen der fehlenden Praxistauglichkeit erübrigen und den Betrieben die dringend benötigte Flexibilität bringen. Ohne dass dabei die Ziele des Bodenschutzes geschmälert würden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Ziff. 5.12.1	Die Tierwohlbeiträge betragen pro Tierkategorie und Jahr: Beitrag (Fr. je GVE) Tierkategorie BTS a. Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel: 1. Milchkühe ~~75~~ 90 2. andere Kühe ~~75~~ 90 3. weibliche Tiere, über 365 Tage alt, bis zur ersten Abkalbung ~~75~~ 90 4. weibliche Tiere, über 160–365 Tage alt ~~75~~ 90 5. weibliche Tiere, bis 160 Tage alt - 6. männliche Tiere, über 730 Tage alt ~~75~~ 90 7. männliche Tiere, über 365–730 Tage alt ~~75~~ 90 8. männliche Tiere, über 160–365 Tage alt ~~75~~ 90 9. männliche Tiere, bis 160 Tage alt - b. Tierkategorien der Pferdegattung: 1. weibliche und kastrierte männliche Tiere, über 900 Tage alt ~~75~~ 90 2. Hengste, über 900 Tage alt – d. Tierkategorien der Schafgattung: 1. weibliche Tiere, über 365 Tage alt - 2. männliche Tiere, über 365 Tage alt - e. Tierkategorien der Schweinegattung: 1. Zuchteber, über halbjährig - 2. nicht säugende Zuchtsauen, über halbjährig ~~130~~ 155 3. säugende Zuchtsauen ~~130~~ 155 4. abgesetzte Ferkel ~~130~~ 155 5. Remonten, bis halbjährig, und Mastschweine ~~130~~ 155 f. Kaninchen: 1. Zibben mit jährlich mindestens vier Würfen, einschliesslich Jungtiere bis zum Alter von etwa 35 Tagen ~~235~~ 280 2. Jungtiere, etwa 35 bis 100 Tage alt ~~235~~ 280 g. Tierkategorien des Nutzgeflügels: 1. Bruteier produzierende Hennen und Hähne ~~235~~ 280 2. Konsumeier produzierende Hennen ~~235~~ 280 3. Junghennen, Junghähne und Küken für die Eierproduktion ~~235~~ 280	Die Reduktion der Tierwohlbeiträge wird abgelehnt. Das läuft entgegen den Erwartungen der Gesellschaft, die erst kürzlich die Massentierhaltungsinitiative im Vertrauen auf die aktuelle Politik abgelehnt hat. In den vergangenen Jahren wurde auf der Seite der Landwirtschaftsbetriebe viel in das Tierwohl investiert, wobei die BTS-Beiträge ein wichtiger Anreiz sind. Die Reduktion der Beiträge verfälschen die Amortisationsplanung der bereits realisierten Projekte und verringern den Anreiz, weiter in BTS-Systeme zu investieren. Die Strukturverbesserungsbeiträge bleiben im kommenden Jahr unverändert, wodurch dieses Argument nicht legitim ist. Die BTS-Beiträge sind nicht für die Errichtung der Gebäude gedacht, sondern für deren Betrieb. So wird beispielsweise der zusätzliche Strohbedarf oder die Mehrarbeit abgegolten. Der BTS-Beitrag ist eine klare Massnahme, welche einfach zu kontrollieren ist und erwiesenermassen eine positive Wirkung hat.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	4. Mastpoulets ~~235~~ 280 5. Truten ~~235~~ 280 h. Wildtiere: 1. Hirsche - 2. Bisons -	
Anhang 7, Ziff. 2.1.1	Der Basisbeitrag beträgt ~~600~~ 700 Franken pro Hektare und Jahr.	Der Basisbeitrag garantiert die Produktion von Lebensmitteln und ist auf mindestens Fr. 700.-/ha zu belassen. Sollten die finanziellen Mittel dafür nicht ausreichen, müssten die Beiträge zur Biodiversität entsprechend reduziert werden. Priorität hat die Produktion von landwirtschaftlichen Rohstoffen.

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Mit der Revision der Dünger-Verordnung ist mit keinen nachteiligen Anpassungen für die Betriebe zu rechnen. Hofdüngerlieferungen können nach wie vor im HODUFLU erfasst werden und nicht wie der Rest im Produkteregister Chemikalien. Suisseporcs möchte aber auf folgende Punkte hinweisen:

· Bewilligungspflichtig werden neu Hofdünger, die mit Zusätzen behandelt worden sind (Nitrifikationshemmer, Pflanzenkohle, etc.). Das erscheint wenig sinnvoll, denn diese Zusätze können N-Verlusten entgegenwirken.

· Einzelne gesetzliche Vorgaben für Erdenhersteller sind nicht umsetzbar oder verlangen einen hohen bürokratischen Aufwand von den Substratherstellern.

· Einige Punkte, insbesondere die Anforderungen in den Anhängen, betreffen Lieferanten von Hofdüngern und Substraten, welche in der Praxis nicht oder nur schwer umsetzbar sind, zusätzliche Kosten verursachen und keine Verbesserung gegenüber der aktuellen Situation bringen (Deklaration, mineralischen Anteile, Registrierung, QR-Code usw.).

· Durch den Vergärungsprozess in landwirtschaftliche Biogasanlagen entstehen mit den landwirtschaftlichen Vergärungsprodukten (Gärgülle und Gärmist) hochwertige Hofdünger, die sich optimal für die Düngung im Pflanzenbau eignen. Entsprechend ist wichtig zu betonen, dass durch die neue Kategorisierung von Hofdünger als «PFC 100» keine zusätzlichen administrativen Aufwände oder Einschränkungen für die Betriebe resultieren sollten. Gemäss Ausgestaltung der neuen DüV sollte dies aber nicht der Fall sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die für 2023 zur Erhaltung von Schweizer Rassen gesprochenen zusätzlichen Mittel zum bisherigen Tierzuchtbudget müssen dauerhaft zusätzlich verfügbar sein, damit die bisherigen Mittel für die Weiterentwicklung der erfolgreichen Zuchtpopulationen eingesetzt werden können. Wir begrüssen grundsätzlich einheitliche Regelungen bezüglich nationaler Genbanken so weit über Tierarten hinweg sinnvoll. Die bestehenden Verträge mit den betreibenden Organisationen von Kryo-Samenbanken müssen jedoch eingehalten werden bzw. können nur mit entsprechender Entschädigung angepasst werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art23a, Absatz 5 NEU	[5] (neu) Sinkt der Globalindex einer Schweizer Rasse innerhalb der 4-Jahresperiode in den Bereich eines erhöhten Gefährdungsstatus, kann die zuständige Zuchtorganisation die Aktualisierung des Gefährdungsstatus und die entsprechende Erhöhung der Unterstützung beim BLW beantragen. Das BLW aktualisiert den Globalindex und passt die finanzielle Unterstützung gemäss aktualisiertem Gefährdungsstatus an.	4-Jahresperioden sind zwar sinnvoll für eine gewisse Kontinuität der Unterstützung. Aber bei stark sinkenden Populationen bzw. Globalindex ohne Aussicht auf Erholung, kann die verzögerte Erhöhung der Unterstützung einer Rasse zu deren vollständigem Verlust führen.
Art. 23b Sachüberschrift sowie Abs. 1, 3 und 4	[4] Die Beiträge für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte belaufen sich auf ~~höchstens~~ mindestens 80 Prozent der ausgewiesenen und vom BLW anerkannten Kosten.	
Art23bbis, Absatz 4	Das BLW schliesst mit den Personen nach Absatz 2 einen Vertrag ab. Im Vertrag wird insbesondere der Umfang des zu lagernden Kryomaterials, die Eigentumsrechte und die Aufwandsvergütung vereinbart	Aus dem vorliegenden Entwurf wird nicht klar, wer künftig Eigentümer des Kryomaterials ist. Wenn dies individuell geregelt werden soll, gehört es zwingend in den Vertrag. Gemäss bestehendem Vertrag mit SUISAG ist SUISAG Eigentümerin der Samendosen und ein Preis für die Übergabe der Dosen an den Bund festgelegt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art 23bter, Absatz 2	…, dass nach der Nutzung in der Regel ein Restbestand von mindestens 50 Prozent der Kryomaterials des Spendertiers bzw. für mindestens 3 potenzielle Trächtigkeiten vorhanden bleibt.	Ein Mindestbestand an Samendosen (oder Embryonen) für die Erzeugung von Nachkommen eines Spendertieres sollte verfügbar bleiben. Wenn nur noch ganz wenige Dosen verfügbar sind, sollte keine Herausgabe von 50% mehr möglich sein.
Art 23bter, Absatz 2, Buchstabe b	b. wenn ~~der grösste Teil der~~ die genetischen~~n~~ Diversität einer Schweizer Rasse stark rückläufig ist ~~verloren geht~~ und ihr Gefährdungsstatus kritisch ist.	Die Formulierung «grösste Teil verloren geht» impliziert, dass mehr als 50% der Diversität (wie definiert bzw. gemessen?) verloren geht (ohne Einsatz von Material aus der Genbank). Das ist allenfalls zu spät für eine nachhaltige Revitalisierung der Population. Besser wäre es, vor allem auf den objektiv abgeleiteten Gefährdungsstatus abstützen und einen stark negativen Trend eines Diversitätskriteriums.
Art 23bter, Absatz 5	[5] Die Besamungsstation, die die betreffende Genbank betreibt, muss das Kryomaterial ~~unentgeltlich~~ zu Gestehungskosten zur Verfügung stellen.	Gemäss bisheriger Vereinbarung zwischen BLW und SUISAG als Genbank Betreiber sind die eingelagerten Samendosen im Eigentum der SUISAG und es ist ein Preis für die Übergabe an den Bund definiert. Wenn künftig Samendosen unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden sollen, muss neben der Lagerhaltung neu auch die Erzeugung der tiefgefrorenen Samendosen finanziell unterstützt werden.
Art 23d, Abs 4	Einbindung der absoluten Anzahl an Herdebuchtieren in den GENMON Index anstelle von absoluten Eintrittsschwellen.	Die Grenzen von maximal 10'000 bzw. 7'500 weiblichen Herdebuchtieren für die Ausrichtung von Beiträgen sind arbiträr festgelegte Eintrittsschwellen. Darunter gilt der aus GENMON abgeleitete Gefährdungsstatus, darüber ist die Population nicht gefährdet unabhängig vom Indexwert. Aus wissenschaftlicher Sicht müsste die absolute Populationsgrösse als zusätzliches Kriterium in den Index zur Beurteilung des Gefährdungsstatus einfliessen. Anstelle der harten Grenze würde dann die absolute Populationsgrösse direkt den Index und damit den Gefährdungsstatus beeinflussen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art 23f, Abs 1bis, Buchstabe b	bei den Gattungen Rindvieh, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen: wer im Zeitpunkt der ~~Konzeption~~ Geburt des ersten in der Referenzperiode lebend geborenen Nachkommens eines Elterntiers ~~Eigentümerin~~ Halterin oder ~~Eigentümer~~ Halter dieses Elterntiers ist;	Wenn schon der lebend geborene Nachkomme ein Auswahlkriterium ist, sollte auch diese Geburt als Zeitpunkt herangezogen werden. Die Herdebuchdaten bilden den jeweiligen Standort des Tieres ab, somit ist Tierhalterin oder Tierhalter klar. Nicht immer entspricht dies aber der Eigentümerin oder dem Eigentümer des Tieres und Daten über Eigentum des Tieres sind nicht zwingend in einem Herdebuch verwaltet.

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Suisseporcs verlangt, dass die Bedingungen für die Übertragung von Kontingenten auf höchstens 5 Prozent der Kontingentsanteile der gesuchstellenden Person beschränkt werden. Diese Übertragung darf nur bei nachgewiesenen logistischen Schwierigkeiten gestattet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 16b	Kommt es bei der Einfuhr aufgrund höherer Gewalt zu unverschuldeten logistischen Schwierigkeiten, so kann das BLW auf begründetes schriftliches Gesuch hin nicht ausgenützte Mengen von ersteigerten und bezahlten Kontingentsanteilen auf die nächste Einfuhrperiode im selben Kalenderjahr übertragen, wenn: a. die Menge mindestens 500 kg sowie höchstens 5 Prozent der Kontingentsanteile beträgt, die der gesuchstellenden Person insgesamt aufgrund der Versteigerung zugeteilt und zur Ausnützung übertragen worden sind; und b. das Gesuch vor Ablauf der Einfuhrperiode beim BLW eintrifft. c. (neu) Eine Verschiebung wird nur bei nachgewiesenen logistischen Schwierigkeiten gewährt.	Suisseporcs unterstützt den Vorschlag unter folgenden Bedingungen: Die Übertragung ersteigerter und bezahlter Kontingente auf die Folgeperiode im selben Kalenderjahr ist akzeptabel, um die bisherige Praxis auf Verordnungsstufe zu präzisieren. Die Übertragung ist auf höchstens 5 Prozent der Kontingentsanteile der gesuchstellenden Person zu beschränken und darf keinesfalls höher ausfallen. Zudem sollen ausschliesslich nachgewiesene logistische Schwierigkeiten bei der Einfuhr massgeblich sein.

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Diese Änderungen werden zur Kenntnis genommen. Die Anpassungen in Art. 4 und 21 erfolgen als redaktionelle Klarstellung nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes zu Gunsten von Betriebs- und Betriebszweiggemeinschaften. Die Anpassung in Art. 5 erfolgt aufgrund der Streichung der 10% Toleranz bei der Phosphorbilanz und bezieht sich nur auf die Referenz in Anhang 1 der DZV.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die vorgesehenen Anpassungen dieser Verordnung werden von Suisseporcs begrüsst. Suisseporcs beantragt aber folgende Ergänzung: Bei Wechsel eines Bewirtschafters (neuer Pächter oder Verkauf) eines Betriebes mit Tierhaltung ist diesem Betrieb (Tierhaltung) eine neue TVD-Nummer (Gemäss Art. 15, Abs. 1) zuzuteilen oder mindestens in den Daten der Identitas AG eine Historisierung vorzunehmen, damit sichergestellt ist, dass alle historischen Daten der in der Vergangenheit auf diesem Betrieb gehaltenen Tiere nicht dem neuen Bewirtschafter angefügt werden. Die aktuelle Praxis, bei einem Wechsel des Bewirtschafters die bisherige TVD-Nummer unverändert und ohne Historisierung auf den neuen Bewirtschafter zu übertragen, kann zur absurden Situation führen, z.B. dass historische Tierdaten einem neuen Tierhalter (natürliche Person) zugordnet werden, obwohl dieser zu Lebzeiten der Tiere selbst noch nicht geboren war.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 38a Zugriff mit Einwilligung der betroffenen Person	[1] Wer über die Einwilligung der Tierhalterin oder des Tierhalters verfügt, kann für den angegebenen Bearbeitungszweck in die folgenden Daten der TVD Einsicht nehmen und diese verwenden. Generalklauseln in Statuten, Reglementen oder Allgemeinen Geschäftsbedingungen u.ä., genügen als Einwilligung der Tierhalterin oder des Tierhalters nicht: a. Daten zur Tierhalterin oder zum Tierhalter: Name, Adresse, kantonale Identifikationsnummer, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und Korrespondenzsprache; b. Daten zur Tierhaltung: TVD-Nummer, Standortadresse, Koordinaten, Gemeindenummer, kantonale Identifikationsnummer, Nutzungsart und Typ der Tierhaltung; c. Daten zu den folgenden Tieren: 1. bei Tieren der Rinder-, Bison-, Büffel-, Schaf- und Ziegengattung: Identifikationsnummern der Tiere, die: – in der Tierhaltung stehen oder gestanden sind ~~– die Tierhaltung vorübergehend verlassen haben oder~~ ~~– in der Tierhaltung gestanden sind und geschlachtet wurden oder verendet sind,~~	Zu Abs. 1: Die von der TVD verwalteten Daten sind durchaus sensibel. Nebst vom Datenschutzrecht besonders geschützte Personendaten, können mit Daten der TVD etwa Marksituationen exakt antizipiert und zum Nachteil der meldepflichtigen Personen missbraucht werden. Die Einwilligung zur Einsicht in Daten der TVD via Vereinsstatuten, Reglementen oder allgemeinen Geschäftsbedingungen einzuholen, versetzen den Tierhalter, die Tierhalterin in ein Dilemma: entweder verzichtet er auf die Vorteile einer Mitgliedschaft oder einer Geschäftsbeziehung, oder er gibt die Kontrolle über seine Daten ab. Das ist mit den Grundsätzen des Datenschutzes nicht vereinbar und muss klargestellt werden. Zu Abs. 1 Bst. c Ziff. 1: Hier fehlen “Büffel und Bisons”, im neuen Art. 38b Abs. 2 Bst. c. werden diese korrekt erwähnt. Zudem sollte wie bislang die Abfrage von aktuellem und vergangenem Bestand möglich sein. Die beiden Punkte für Bezug von temporär verstellten Tieren im aktuellen Bestand und toten Tieren im vergangenen Bestand sind dann überflüssig und können entfernt werden. Zu Abs. 1 Bst. c Ziff. 3 (neu): Daten zur Gattung Geflügel finden im neuen Art. 38a keine Erwähnung. Im abzulösenden

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2. bei Tieren der Schweinegattung: Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 von Tiergruppen, die in der Tierhaltung stehen oder gestanden sind. 3. (neu) Bei Tieren der Geflügelgattung: Daten nach Anhang 1 Ziffer 5 von Tiergruppen, die in der Tierhaltung stehen oder gestanden sind. [2] Wer über die Einwilligung der Eigentümerin oder des Eigentümers respektive der Equidenhalterin oder des Equidenhalters verfügt, kann für den angegebenen Bearbeitungszweck in die folgenden Daten der TVD zu Equiden Einsicht nehmen und diese verwenden: a. Name und Adresse der Eigentümerin oder des Eigentümers; b. Identifikationsnummer und Mikrochipnummer des Tiers; c. Tierdaten zu den Equiden. d. (neu) weitere in der TVD gehaltene Daten zu Tieren. [3] Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.	Art. 35 waren diese indirekt inbegriffen durch Art. 35 Abs. 2 mit Verweis auf Daten nach den Artikeln 13–21. Zu Abs. 2: Diese Erweiterung speziell gedacht für Pferdehalter in Gemeinschaftsställen, macht insofern Sinn, als bei Anfragen von Labelorganisationen in Bezug auf den ÖLN, die Tierhaltenden in der Pflicht sind und bei Ställen mit einer grossen Anzahl Equiden das Einholen der Einwilligung aller Equideneigentümerinnen und -eigentümer sehr umständlich wäre. Diese Änderung würde die Datenqualität der TVD im Bereich der Equiden stark verbessern. Zu Abs. 2 Bst. d (neu): In der Verordnung soll festgehalten werden, dass Datenlieferanten mit Einwilligung auch weitere TVD-Daten weitergeben können, als die im Art. 38b aufgeführten Datentypen, die für alle Datenempfänger mit Kenntnis des Identifikationsschlüssels beziehbar sind.
Art. 38b Zugriff über die TVD-, die Identifikations- oder die Mikrochipnummer	[1] Wer über die TVD-Nummer einer Tierhaltung verfügt, kann in die folgenden Daten zu dieser Tierhaltung Einsicht nehmen und sie verwenden: a. bei landwirtschaftlichen Tierhaltungen nach Artikel 11 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 (LBV): die Gebietszugehörigkeit; b. bei Tierhaltungen mit Tieren der Rindergattung, Büffeln oder Bisons: den BVD-Status; c. bei Tierhaltungen mit Tieren der Schafgattung: den Moderhinkestatus. [2] Wer über die Identifikationsnummer oder die Mikro-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	chipnummer eines Tiers verfügt, kann in die folgenden Daten zu diesem Tier Einsicht nehmen und sie verwenden: a. Tiergeschichte; b. Tierdetail; c. bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons: den BVD-Status, den Tiergeschichtenstatus, ~~und~~ das Geburtsdatum, das Schlachtgewicht und die neutrale Qualitätseinstufung; d. bei Tieren der Schaf- und der Ziegengattung: den Tiergeschichtenstatus, ~~und~~ das Geburtsdatum, das Schlachtgewicht und die neutrale Qualitätseinstufung; e. bei Equiden: den Verwendungszweck nach Artikel 15 TAMV. 3 Die Datenempfängerin oder der Datenempfänger beschafft die TVD-Nummern von Tierhaltungen sowie die Identifikationsnummern und Mikrochipnummern von Tieren selber; insbesondere über die Einwilligung der betroffenen Person nach Artikel 38a.	
Art. 39 Zugriff auf Gesuch hin für Zuchtzwecke oder wissenschaftliche Untersuchungszwecke	1 Die Identitas AG kann auf Gesuch hin Dritten ohne Einwilligung der Betroffenen erlauben, für Zuchtzwecke oder wissenschaftliche Untersuchungszwecke in alle Daten der TVD Einsicht zu nehmen und sie zu verwenden, wenn zwischen dem Gesuchszweck und den beantragten Daten der TVD ein plausibler Zusammenhang besteht und wenn mutmasslich kein Ausbau der Marktmacht zu Lasten der meldepflichtigen Personen erfolgt. Sie entscheidet im Einvernehmen mit dem BLW. 2 Beinhaltet das Gesuch nicht anonymisierte Daten ~~oder sind durch die Gesamtheit der verfügbaren Daten Rückschlüsse auf betroffene Personen möglich,~~ so muss die Identitas AG einen Vertrag mit der Drittperson schliessen. Darin sind mindestens festzuhalten, welchen Erkenntnisgewinn die Untersuchung der TVD-Daten anvisiert sowie minimal einzuhaltende datenschutzrechtliche Bestimmungen.	Zu Abs. 1 und 2: Die Neuregelung des Datenbezugs durch Dritte, ohne die bisherige Einschränkung auf bestimmte Organisationen, ist zweckmässig. Allerdings sind die vorgeschlagenen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu schwach. Insbesondere ist die generell abstrakte Zustimmung zur Datenweitergabe an Dritte mittels Anerkennung von Statuten oder Zuchtreglementen kein genügender Schutz vor Missbrauch. Bei der Weitergabe von Daten an Dritte auf Gesuch hin, also im Rahmen von Art. 39, soll die Identitas künftig eine minimale Prüfung der Motivationen des Gesuchstellers vornehmen müssen. Der abzuschliessende Vertrag soll minimale datenschutzrechtliche Verpflichtungen enthalten. Es sind dies der vereinbarte Zweck des Gesuches bzw. das Untersuchungsziel, wozu die Daten der TVD einen Erkenntnisgewinn beisteuern sollen sowie die Verpflichtung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Der Vertrag ist vor der Unterzeichnung dem BLW zur Genehmigung vorzulegen.	des Datenbezügers auf minimale Grundsätze des Datenschutzes inkl. Sanktionen. Zu Abs. 2: Die vorgeschlagene Formulierung schliesst das Vorhandensein anonymisierter Daten aus. Mit der «Gesamtheit der verfügbaren Daten» sind immer Rückschlüsse auf die betroffenen Personen möglich. Mit der Anonymisierung der Daten wollte man die Bezugsmöglichkeiten unbedenklicher Daten vereinfachen und deren Einsatz fördern. Genau dies wird aber mit dieser Formulierung nicht erreicht. Den damit geäusserten Grenzen sind mit im Begriff der nicht anonymisierten Daten bereits vollständig Rechnung getragen.

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Das BLW schätzt die Wirkung der verschiedenen Massnahmen des Bundesrates auf eine Reduktion der Stickstoffverluste von 10,7% und der Phosphorverluste von 18,4%. Die Herleitungen für die Reduktionswirkungen der verschiedenen Massnahmen sind aufgrund den zur Verfügung gestellten Informationen nicht auf Basis von soliden wissenschaftlichen Grundlagen erstellt worden. Deshalb werden die beiden Reduktionsziele von 15% bzw. 20% als zu hoch angesetzt und als nicht realistisch erachtet. Zudem muss die Anpassung die Motion Gapany 22.3795 berücksichtigen.

Die Aufhebung der 10%-Toleranz in der Suisse-Bilanz würde laut BLW mit 5,3% fast die Hälfte der Stickstoffreduktion bringen. Der SBV bezweifelt die Wirkung dieser nicht zielgerichteten Massnahme, die in der letzten Vernehmlassung noch auf 2,3% geschätzt wurden. Wie ist es möglich, mit ein und derselben Massnahme 3% zu gewinnen? Dies lässt Zweifel an der Zuverlässigkeit der Schätzung sowie der berücksichtigten Berechnungsgrundlagen aufkommen. So ist wichtig zu betonen, dass, gemäss den groben Zahlen des BLW, die Absenkwirkung von Stickstoff 4.1% nicht übersteigt, wenn die Suisse-Bilanz nicht fälschlicherweise ausgereizt wird. Die zugrunde liegenden Annahmen sind nicht genügend fundiert, insbesondere da der Reduktionseffekt stark von der Reaktion der Betriebe abhängt. Es ist nicht voraussehbar, welche Massnahmen getroffen werden, damit die Betriebe die 100% ohne Toleranzbereich einhalten können. Dies kann so ohne eingehende Analyse und Modellierung nicht abgeschätzt werden. Ausserdem ist eine pauschale und nationale Düngerreduktion nicht zielführend für eine Senkung der umweltrelevanten Verluste. Der SBV stellt fest, dass die Streichung der Toleranzmarge nicht darauf abzielt, für die Umwelt kritische Stickstoff- und Phosphorverluste effizient und effektiv zu verringern, sondern lediglich dazu führt, dass der gesamte Nährstoffinput abgesenkt wird. Die Massnahme führt dazu, dass vor allem Mineraldünger reduziert werden, welche ein wichtiger Bestandteil der bedarfsgerechten Düngung im Pflanzenbau darstellen und die höchste Nährstoffeffizienz aufweisen. In der Folge werden auch die Erträge zurückgehen, was sich auf die OSPAR-Bilanz auswirkt.

Darüber hinaus beinhalten die 10,7% Stickstoffverlustreduktion der Bundesmassnahmen 1% für die reduzierte Proteinzufuhr bei der Raufutterfütterung von Nutztieren. Diese Schätzung beruht auf keiner soliden Grundlage, und dieser Effekt wäre vielmehr den Massnahmen der Branche zuzuschreiben, da diesbezüglich Projekte laufen. Ein Reduktionspotenzial für eine Massnahme zu schätzen, die noch in keiner Weise umsetzungsreif ist, ist nicht nachvollziehbar. Die 10,7% für Stickstoff und die 18,4% für Phosphor sind daher nach Meinung des SBV viel zu optimistisch und wenig fundiert geschätzt. Zudem werden mit den vorgeschlagenen Pauschal-Massnahmen nicht die richtigen Verlustquellen erfasst. Weiter werden die 4,3% für Stickstoff und 1,6% für Phosphor, die von der Branche zu decken sind, definiert, ohne zu klären, mit welchen Massnahmen und Wirkungen sie erreicht werden sollen. Da diese Ziele ohne die Unterstützung des Bundes erreicht werden müssen, wird die Problematik noch weiter verschärft. Die Zielvereinbarungen müssen von den Branchen selbst realisiert werden, da der Bund bislang keine finanziellen Beiträge geleistet hat.

Aufgrund all dieser Vorbehalte erscheint ein Reduktionsziel von 10% für Stickstoff und 15% für Phosphor angesichts des Zeitrahmens bis 2030 als realistisch und gerechtfertigt. Nur ein realistisches und von der Branche tragbares Ziel kann die Motivation steigern und die von der Branche gewünschte Dynamik erreichen. Wenn die Ziele erreicht werden, soll dies gebührend gewürdigt werden

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10a Bst. a	Im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 werden bis zum Jahr 2030 die Verluste wie folgt reduziert: a. Stickstoff: um mindestens ~~15~~ 10 Prozent; b. Phosphor: um mindestens ~~20~~ 15 Prozent	Ein Reduktionsziel der Stickstoffverluste von 6% scheint nach den Einschätzungen im erläuternden Bericht zur Vorlage «Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 - Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» machbar zu sein. Die von der Landwirtschaft vorgeschlagene Reduktion ist eine grosse Leistung. Wir keine verhältnismässigen Gründe, die erlauben, einen höheren Wert zu erreichen.

Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: (Verordnung nicht in Vernehmlassung) Die Situation beim Futtergetreide ist besonders besorgniserregend, da die Produzentenpreise gerade die Produktionskosten decken. Das Einkommen aus diesen Kulturen ist unzureichend, was zu einem Rückgang des Anbaus führen kann. Dies würde gerade für die tierische Veredelung ein Problem darstellen, da sie auf diese Futtermittel angewiesen sind und der Druck zur Reduktion von importiertem Futter eher zunimmt. Zudem sollten auch Nischenkulturen generell mittels Einzelkulturbeiträgen gefördert werden. Da es sich um kleine Flächen handelt, sind die dafür nötigen finanziellen Mittel überschaubar. Dies hätte auch den Vorteil, dass mit dem Aufkommen von neuen Kulturen im Anbau nicht jedes Mal die gleiche Diskussion geführt werden muss. EKB für sämtliche Nischenkulturen fördern die Vielfalt und leisten einen wichtigen Beitrag, dass sich die Kultur trotz fehlendem Grenzschutz am Markt etablieren kann. Die in der Schweiz gezüchteten und vermehrten Getreidesorten sind von ausgezeichneter Qualität. Ein Rückgang der Schweizer Vermehrer dieser Arten würde ein sehr negatives Signal für die Züchtungsaktivitäten setzen. Zudem gewährleistet eine Vermehrung in der Schweiz die Versorgungssicherheit und ermöglicht es, die Wertschöpfung in unserem Land zu halten. Daher fordern und unterstützen wir die Einführung eines Einzelkulturbeitrags für Saatgetreide.

Art. 1, Abs. 1, Bst. a und d	1 Einzelkulturbeiträge werden für Flächen mit den folgenden Kulturen ausgerichtet: a. Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Mohn ~~und~~ Saflor und andere Druschfrüchte für die menschliche Ernährung; d. Bohnen (Phaseolus), Erbsen (Pisum), Lupinen (Lupinus), Wicken (Vicia), Kichererbsen (Cicer) ~~und~~ Linsen (Lens), und andere Druschfrüchte für die menschliche Ernährung;	Die Liste der Kulturen ist zu erweitern, d.h. unter Buchstabe a und d sollen die Druschfrüchte für die menschliche Ernährung (z.B. Speisehafer, Braugerste, Hartweizen, Hirse, Speisemais, Quinoa, Lein) ebenfalls berücksichtigt werden.
Art. 1, Bst. f und g (neu)	1 Einzelkulturbeiträge werden für Flächen mit den folgenden Kulturen ausgerichtet: d. Bohnen (Phaseolus), Erbsen (Pisum), Lupinen (Lupinus), Wicken (Vicia), Kichererbsen (Cicer) und Linsen (Lens); und andere sekundäre Ackerkulturen für die menschliche Ernährung (namentlich Quinoa, Amaranth, Süsskartoffeln,	siehe Allgemeine Bemerkungen

	Buchweizen); f. (neu) Futtergetreide (ausgenommen Körnermais) g. (neu) Saatgetreide	
Art. 1, Abs. 3, Bst. c	Die Liste der Kulturen ist zu erweitern	Analog Art. 1, Abs. 1, Bst. a und d ist die Liste der Kulturen zu erweitern.
Art. 2, Bst. a und e	Die Liste der Kulturen ist zu erweitern	Analog Art. 1, Abs. 1, Bst. a und d ist die Liste der Kulturen zu erweitern.
Art. 2, Höhe der Beiträge	Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr für: b. Saatgut von Kartoffeln und Mais: ~~Fr. 700.-~~ Fr. 1'500.- c. Saatgut von Futtergräsern und Futterleguminosen: Fr. ~~1'000.-~~ Fr. 1'500.- e. Bohnen (Phaseolus), Erbsen (Pisum), Lupinen (Lupinus), Wicken (Vicia), Kichererbsen (Cicer) und Linsen (Lens) sowie Mischungen nach Artikel 6b Absatz 2 sowie für andere sekundäre Ackerkulturen für die menschliche Ernährung (namentlich Quinoa, Amaranth, Süsskartoffeln, Buchweizen): Fr. 1'000.- h. (neu) für Futtergetreide (ausgenommen Körnermais): Fr. 600.- i. (neu) Saatgetreide: Fr. 700.-	siehe Allgemeine Bemerkungen

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	**Swiss Beef CH**
Adresse / Indirizzo	SWISS BEEF CH Laurstrasse 10 5201 Brugg info@swissbeef.ch
Datum / Date / Data	26.04.2023 Freundliche Grüsse ***Swiss Beef CH*** Franz Hagenbuch Präsident Thomas Jäggi Sekretär

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3
BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12) ... 4
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 7
BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16) ... 44
BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur le terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) ... 53
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20) ... 55
BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171) ... 56
BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ... 84
BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341) ... 95
BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ... 99
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) ... 100
BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) ... 104
BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) ... 109
BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) ... 111
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) ... 112
WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201) ... 125
WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) ... 128
Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 132
Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 134

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Das landwirtschaftliche Verordnungspaket, das am 24. Januar 2023 in Vernehmlassung gegeben wurde, schlägt eine Reihe technischer Anpassungen vor, die für die betroffenen Betriebe weitreichende Auswirkungen haben werden. SWISS BEEF CH möchte insbesondere auf folgende Punkte hinweisen:

1. Mit der Umlagerung der Direktzahlungen wird eine wesentliche Anpassung des Systems vollzogen. Die Produktionssystembeiträge sollen von CHF 503 Millionen im Jahr 2022 (provisorische Zahlen des Agrarberichts 2022) auf CHF 736 Millionen im Jahr 2024 steigen. Diese Erhöhung wird hauptsächlich durch eine Senkung der Versorgungssicherheitsbeiträge finanziert. Die Bauernfamilien müssen somit neue Leistungen umsetzen, erhalten aber nicht mehr Direktzahlungen, und dies in einem labilen wirtschaftlichen Umfeld. Von der Inflation geprägt führt dies wiederum zu steigenden Produktionskosten. Somit wird mit dieser Umlagerung nicht nur die Versorgungssicherheit geschwächt, sondern auch das landwirtschaftliche Einkommen, weshalb Swiss Beef CH dieses Vorgehen stark kritisiert und in dieser Form ablehnt.
   In diesem Sinne bittet Swiss Beef CH den Bund, die angekündigten Umlagerungen der Direktzahlungen im Laufe des Jahres anhand des effektiven Finanzbedarfs gemäss den definitiven Anmeldungen für die neuen Produktionssystembeiträge, insbesondere in Bezug auf den Versorgungssicherheitsbeitrag, den BTS-Beitrag und den Beitrag für längere Nutzungsdauer, anzupassen. Eine Umverteilung der Direktzahlungen zwischen Betrieben und Regionen ist dabei zu verhindern. Es ist nicht akzeptabel, hohe Auflagen bei den Produktionsprogrammen zu machen und die finanziellen Mittel anschliessend umzulagern. Es ist auch eine Frage des Vertrauens in die Behörden, wenn diese neue Programme lancieren, die Landwirte sich anmelden und die Beiträge dann noch vor der Umsetzung wieder gekürzt werden. SWISS BEEF CH kritisiert dies scharf. Insbesondere sind Kürzungen bei Produktionsrichtungen zurückzuweisen, wo bereits heute die tiefsten Arbeitsverdienste je Arbeitsstunde realisiert werden.
   Im Hinblick auf diese Änderung, die sich auf viele Landwirtschaftsbetriebe auswirkt und grosse Anpassungen erfordern wird, bittet SWISS BEEF CH den Bund ebenfalls, das Direktzahlungssystem stabiler zu machen und bis zur nächsten AP keine grösseren Änderungen mehr einzuführen.
2. SWISS BEEF CH lehnt eine Direktauszahlung der Milchzulagen für verkäste Milch und Fütterung ohne Silage nachwievor ab. Die Trennung zwischen Leistungserbringer und Geldempfänger führt zu technischen und administrativen Problemen und gefährdet, wegen den fehlenden Anreizen für die Leistungserbringer, das System als Ganzes. Die heutige Stabilität im Milchmarkt würde dadurch gefährdet und würde dem unterschiedlichen Grenzschutz durch den Bund nicht mehr Rechnung tragen. Die Käsereimilchbranche wird durch die neue Preisstellung geschwächt.
3. Aufgrund mehrfacher Vorbehalte erscheint ein Reduktionsziel von 10% für Stickstoff und 15% für Phosphor angesichts des Zeitrahmens bis 2030 als realistisch und gerechtfertigt. Nur ein realistisches und von der Branche tragbares Ziel kann die Motivation steigern und die von der Branche gewünschte Dynamik erreichen. Wenn die Ziele schlussendlich überschritten werden, ist dies umso besser!

Bemerkung zur Synopse: Die Vernehmlassungsunterlagen wurden mit einer synoptischen Darstellung des geltenden Rechts und der vorgeschlagenen Änderungen ergänzt. Diese zusätzliche Unterlage ist äusserst hilfreich und erleichtert die Beurteilung der Vorschläge wesentlich. SWISS BEEF CH bedankt sich für diese Synopse und würde es begrüssen, in einer nächsten Vernehmlassung ebenfalls diese Unterlage zur Verfügung gestellt zu bekommen.

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
SWISS BEEF CH begrüsst die Einführung einer Bestimmung, welche bei aussergewöhnlichen klimatischen Vorkommnissen oder bei behördlichen Anordnungen kurzfristig und vorübergehend eine Abweichung vom Pflichtenheft zulässt. Diese Regelung trägt dazu bei, die Wertschöpfung aus GUB/GGA auch unter den Bedingungen des Klimawandels beizubehalten. Um aber den Ruf von solchen Produkten nicht langfristig zu schädigen, sollte diese Ausnahme auf ein Jahr begrenzt werden. Des weiteren unterstützt SWISS BEEF CH die Stellungnahme der Schweizerischen Vereinigung der AOP-IGP.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7 Abs. 2 Bst. d	[2] Es kann auch folgende Angaben enthalten: d. die Beschreibung des Beitrags der Ursprungsbezeichnung oder der geografischen Angabe zur nachhaltigen Entwicklung. e. (neu) den erweiterten Kontrollbereich auf Unternehmen, die die geschützte Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe schneiden, vorbereiten, verpacken und weiterverkaufen.	Dieser Zusatz steht im Einklang mit der Mehrwertstrategie der Schweizerischen Vereinigung der AOP-IGP. Diese will die nachhaltige Produktion der Sortenorganisationen stärken und sie motivieren, geeignete Massnahmen zu ergreifen, die in diese Richtung gehen. Zu Abs. 2 Bst. e: Mit der Einführung dieses Absatzes wird die Motion Savary 18.4411 (Private Kontrollbeauftragte. Verstärkt gegen Betrugsfälle im Bereich der geschützten Bezeichnungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse vorgehen) teilweise erfüllt und ersetzt die Lösung des BLV, die im Rahmen der Aktualisierung des Lebensmittelrechts vorgeschlagen wurde. Letztere konnte aber den Bedürfnissen der Branche nicht gerecht werden. Der Markt bietet immer mehr Convenience-Produkte an, auch bei AOP- und IGP-Produkten, die in diesem Marktsegment stark wachsen. Dieser neue Absatz ermöglicht es den Sortenorganisationen, die dies wünschen, den Zwischenhandel, der mit einer AOP und/oder einer IGP handelt, zu verpflichten, sich zertifizieren zu lassen und regelmässig zu kontrollieren. Dadurch wird die Garantie der Authentizität von Produkten gestärkt, die in geschnittener Form vermarktet werden, wie geriebener oder in

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		kleine Stücke geschnittener Käse, Trockenfleisch, das in Scheiben geschnitten in Schalen verkauft wird, usw.
Art. 8	Das BLW fordert die betreffenden kantonalen Behörden, Produzenten-Organisationen und Bundesbehörden zur Stellungnahme auf.	Es ist wichtig, dass bei einem Antrag auf GUB oder GGA die verschiedenen Interessengruppen konsultiert werden. Diese Konsultation sollte sich nicht auf die kantonalen und eidgenössischen Behörden beschränken, sondern auch Organisationen (z. B. die Vereinigung zur Förderung von GUB/GGA) einbeziehen. Seit der Abschaffung der Eidgenössischen Kommission für GUB/GGA gibt es kein Organ mehr, auch wenn es nur beratend tätig war, um die eingereichten Dossiers objektiv zu behandeln. Es ist daher unerlässlich, dass zumindest die anerkannten Organisationen, die sich das ganze Jahr über für die GUB/GGA einsetzen, in diesem Rahmen offiziell konsultiert werden.
Gliederungstitel vor Art. 14a	Abschnitt 2a Vorübergehende Aussetzung einzelner Bestimmungen des Pflichtenhefts	
Art. 14a	[1] Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) kann in folgenden Fällen auf dem Verordnungsweg eine vorübergehende Aussetzung einzelner Bestimmungen des Pflichtenhefts, die in Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben c und d dieser Verordnung aufgeführt sind, bewilligen: a. bei aussergewöhnlichen Naturereignissen, die dazu führen, dass bestimmte Aspekte des Pflichtenhefts während eines bestimmten Zeitraums nicht erfüllt werden können; b. bei Behördenentscheiden, die sich auf eidgenössisches oder kantonales Recht stützen, namentlich im Bereich Gesundheit oder Pflanzengesundheit, wodurch die Einhaltung der Bestimmungen des Pflichtenhefts während	SWISS BEEF CH unterstützt diese Anpassung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	eines bestimmten Zeitraums verhindert wird. [2] Die Gruppierung reicht das Begehren um vorübergehende Aussetzung beim BLW ein. Dem Begehren ist der Nachweis, dass es von der Vertreterversammlung der Gruppierung angenommen worden ist, beizulegen. [3] Die Gruppierung muss nachweisen, dass die vorübergehende Aussetzung keine direkten Auswirkungen auf die wesentlichen physischen, chemischen, mikrobiologischen oder organoleptischen Haupteigenschaften des Produkts oder auf seine besondere Form hat. [4] Das WBF kann weitere Bedingungen und Auflagen für die vorübergehende Aussetzung von Bestimmungen festlegen. Es kann namentlich: a. die Aussetzung auf einen Teil des geografischen Gebiets beschränken; b. verlangen, dass die Gruppierung geeignete Massnahmen ergreift, um die Öffentlichkeit oder die Endkonsumentinnen und -konsumenten über die vorübergehend ausgesetzten Bestimmungen zu informieren. [5] (neu) Die vorübergehende Aussetzung ist auf ein Jahr begrenzt und kann nur einmal und nur für ein Jahr verlängert werden.	Zu Abs. 5 (neu): Um den Ruf von GUB/GGA-Produkten nicht langfristig zu schädigen, sollte diese Ausnahme auf ein Jahr begrenzt werden.
Gliederungstitel vor Art. 15	Abschnitt 2b Löschungsverfahren	

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
SWISS BEEF CH weist insbesondere auf folgende Punkte hin:

- **Eine Direktzahlungskürzung auf Vorrat ist nicht akzeptierbar.** SWISS BEEF CH fordert, dass nach der definitiven Anmeldung an die neuen Produktionssystembeiträge, die finanziellen Mittel erneut überprüft werden und höchstens dort gekürzt wird, wo es nicht anders umsetzbar ist. Eine vorgängige Kürzung der Direktzahlungen, die direkt einkommenswirksam für die Bauernfamilien ist, kann nicht akzeptiert werden.
- Beispiel: Ein 30ha-Betrieb mit 40 Milchkühen inkl. Aufzucht und Futterbau in der Talzone verliert durch die Kürzung des Basisbeitrag rund 2`900.- CHF. Hinzu kommt eine Kürzung des QI-Beitrags von bis zu 630.- CHF und des BTS-Beitrages von rund 850.- CHF. Dies ergibt eine Reduktion der Direktzahlungen von 4`380.- CHF pro Jahr. Zu erwähnen ist, dass dieser Betrieb bereits durch die Basisbeitrags-Kürzung von 900.- CHF auf 700.- auf den 1. Januar 2023 5`500.- CHF weniger Direktzahlungen erhalten hat. Dies führt zu einer direkten Reduktion des landwirtschaftlichen Einkommens dieses Betriebes.
- Es ist davon auszugehen, dass die Beteiligung an den neuen Programmen nach der definitiven Anmeldung noch abnehmen wird. In vielen Kantonen wurden die LandwirtInnen sogar animiert, sich für die neuen Programme anzumelden und dann erst im Frühjahr zu entscheiden, ob sie definitiv teilnehmen möchten oder nicht. Diese Aufforderung von den Kantonen kam nicht von ungefähr, sondern war der überhasteten Einführung der Verordnungsanpassungen aus der Pa.Iv. 19.475 und den extrem vielen offenen Fragen des Vollzugs zum Zeitpunkt des Anmeldeschlusses geschuldet.
- Im Hinblick auf den Handlungsbedarf beim Wolf braucht es für den Herdenschutz entsprechende Mittel. Es ist nicht akzeptabel, bereits unzureichende Beiträge zur Finanzierung von neuen Massnahmen zu nutzen, wie dies bei der Kürzung des Sömmerungs-Beitrags für Schafe der Fall ist. **SWISS BEEF CH fordert, dass der Herdenschutz mit Mitteln des BAFU und nicht mehr über den landwirtschaftlichen Kreditrahmen finanziert wird.**
- SWISS BEEF CH verlangt, dass für eine angemessene Bedeckung des Bodens die 80-Prozent-Regel für die gesamte offene Ackerfläche und nicht für jede einzelne Hauptkultur umzusetzen ist. Dies ist im Hinblick auf eine praxisgerechte Umsetzung gerechtfertigt.
- **Die Einführung der neuen ÖLN-Anforderung von 3.5% BFF auf Ackerfläche muss um ein Jahr verschoben werden, damit wichtige Anpassungen (z.B. Ergänzung weiterer anrechenbarer Elemente) gemacht werden können.** So muss bei der Umsetzung möglichst vermieden werden, dass zu diesem Zweck bereits auf dem Betrieb vorhandene wertvolle BFF Q2 dem Verlagerungsziel des Bundes zum Opfer fallen. Unter dem Strich wäre für die Biodiversität dann nichts erreicht. Pioniere, die schon vor Jahren stark in die Biodiversität investiert haben, werden einmal mehr für ihre Vorreiterrolle bestraft. Den Kantonen soll daher die Möglichkeit gegeben werden, wertvolle BFF-Typen wie Q2 Wiesen und Q2 Hecken auf ehemaligem Ackergebiet oder neben Ackerfläche liegend auf Gesuch des Betriebs für die Erfüllung der neuen Auflage anzuerkennen und an den 3.5% anzurechnen. Zudem sollen auch Gewässerräume die gemäss Bundesvorgabe nur als extensive Wiesen und Weiden genutzt werden dürfen, aber als FFF ausgeschieden sind, angerechnet werden dürfen. Weiter soll dringend auch im Rahmen von Art. 62a-Projekten (z. B. Nitrat- oder Phosphorprojekte) stillgelegtes Ackerland an die 3.5%-Pflicht angerechnet werden können.
- SWISS BEEF CH strebt anstelle von pauschalen und starren Ausnahmeregelungen (7-Wochen-Regel, 80%-Regel usw.) die Widereinführung des Bodenschutzindexes als Alternative und als zentraler Baustein für dieses Modul an. Dies würde sämtliche Ausnahmeregelungen und wiederkehrende Anpassungen wegen der fehlenden Praxistauglichkeit erübrigen und den Betrieben die dringend benötigte Flexibilität bringen. Ohne dass dabei die Ziele des Bodenschutzes geschmälert würden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 14 Abs. 2 Einleitungssatz	[2] Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben a–k, n, p ~~und~~ q und r sowie 71b und nach Anhang 1 Ziffer 3 sowie Bäume nach Artikel 55 Absatz 1bis, wenn diese Flächen und Bäume:	SWISS BEEF CH fordert die Aufnahme von Buchstabe r. Siehe Kommentar zu Art. 55. Die Aufnahme des Buchstabens q «Getreide in weiter Reihe» wird unterstützt.
Nicht in Vernehmlassung Art. 14a Anteil an Biodiversitätsförderflächen auf Ackerfläche	[4] (neu) Die Bestimmung tritt ab 01.01.2025 in Kraft. weitere anrechenbare Flächen: 1. Flächen mit Untersaaten mit hohem Leguminose-Anteil sind an die 3.5% anrechenbar. 2. Flächen mit mehrjährigen Kunstwiesen mit hohem Leguminosen-Anteil (mind. 50%) sind an die 3.5% anrechenbar. 3. Agroforst 4. Obstbäume 5. Hecken 6. QII-Wiesen 7. Stillgelegtes Ackerland im Rahmen von PSM- und Nitratprojekten	Zu Abs. 4 (neu): Die Einführung der obligatorischen 3.5% BFF auf Ackerfläche ist um ein Jahr zu verschieben, da einerseits in der Praxis nachwievor viele offene Fragen bezüglich Umsetzung der Bestimmung vorliegen und andererseits wirksame und effiziente Massnahmen nicht anrechenbar sind, was zu korrigieren ist. Dabei sollen die neuen Massnahmen regulär ab 2024 eingeführt werden. Somit können die Betriebe erste Erfahrungen mit den neuen Elementen sammeln und es besteht Zeit nötige Anpassungen an den Bestimmungen, den Massnahmen und der Höhe der Beiträge vorzunehmen. Weitere anrechenbare Flächen: 1. Flächen (z.B. Getreide, Raps) mit Leguminosen-Untersaaten sollen als BFF anerkannt werden. Dies hätte den doppelten Vorteil, dass der Ertrag der Kultur zum einen nicht (oder nur gering) geschmälert würde, auch wenn die Ernte manchmal schwieriger ist. Und zum anderen dass der Boden anschliessend direkt bedeckt wird. Somit können einige Wochen mit Stoppelfeldern vermieden werden, die insbesondere für die Fauna nicht förderlich sind. Diese Massnahme, deren Beitrag wie bei Getreide in weiter Reihe Fr. 300.00/ha betragen könnte, wäre zudem viel günstiger als andere Brachflächen oder Säume. Es wäre denkbar, dass auch diese Flächen nur maximal 50% der 3.5% ausmachen dürften.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		2. Es wurde viel über die Kulturen und Mittel in der offenen Ackerfläche gesprochen, aber viel weniger über den Rest der Ackerfläche, also die Kunstwiesen. Daher schlage ich vor, eine Massnahme hinzuzufügen, die darin besteht, eine mehrjährige Kunstwiese auf Basis von Leguminosen auf der Ackerfläche anzulegen (mindestens 50% Leguminosen-Anteil). Die Nutzung könnte wie folgt aussehen: 1. Schnitt: keine Massnahme, 2. oder 3. Schnitt nach Wahl: Der Landwirt lässt die eingetragene Fläche ungemäht, damit sie bis zum nächsten Schnitt blühen kann (mindestens 4 Wochen zwischen zwei Schnitten). Beim Mähen der als BFF angemeldeten Fläche: keine Verwendung des Aufbereiters. Bei den folgenden Schnitten: keine zusätzlichen Massnahmen. Das Ziel ist klar: Indem man diese Flächen im zweiten und dritten Schnitt blühen lässt, bietet die Massnahme Insekten zusätzliche Nahrung, und dies zu einer Zeit, wo Nektar eher Mangelware ist. Ebenso wie Getreide in weiter Reihe darf diese Massnahme nicht mehr als 50% der 3,5% BFF auf Ackerfläche ausmachen. Die angemeldete Parzelle bleibt in der düngbaren Fläche, aber nur mit organischem Dünger, und wird zudem bei der Erhebung gemeldet, ebenso wie die der Massnahme zugewiesene Fläche. Der Landwirt kann die für die Massnahme angemeldete Fläche jedes Jahr auf eine andere Parzelle, die denselben Kriterien entspricht, verlegen. Diese kostengünstige Massnahme ermöglicht es, Eiweissfuttermittel selbst zu produzieren, somit den Kauf von Futtermitteln zu begrenzen und zudem noch die Kohlenstoffspeicherung zu verbessern. Darüber hinaus ist sie für die Betriebe mit tragbaren Kosten durchführbar. 3. – 7. Weitere wertvolle biodiversitätsfördernde Strukturen sind an die 3.5% BFF auf Ackerfläche anzurechnen. Spezialregelung für Betriebe mit Grassamenvermehrung: Bei solchen Betrieben ist eine Sonder-Regelung in Bezug auf die

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		3.5% BFF auf Ackerfläche zu genehmigen, denn die Grassamenvermehrung stellt sehr hohe Anforderungen an die Feldhygiene. Vor allem können keine Fremdgräser in den Vermehrungsflächen (Besatz mit fremden Samen) und blühende gleichartige Pflanzen in der Nähe der Felder toleriert werden (Isolationsabstand). Mit dieser neuen Auflage besteht die Gefahr, dass Produzenten aus der Produktion aussteigen werden. Wäre dies der Fall, würde die Schweiz ihr Know-How in diesem Bereich verlieren. Auch das Programm zur Züchtung von an die Schweiz angepassten Sorten wäre in Frage gestellt. Die Schweizer Landwirte hätten keine standortgerechten Sorten und Saatgutmischungen mehr. Die ökologischen Folgen wären sicherlich weitaus grösser als die Vorteile, die die wenigen betroffenen Betriebe durch die Regelung der 3,5% BFF auf der Ackerfläche erwarten könnten.
Art. 21 Pufferstreifen	Entlang von oberirdischen Gewässern, Waldrändern, Wegen, Hecken, Feld- und Ufergehölzen und Inventarflächen ~~nach den Artikeln 18a und 18b NHG, ohne ausgeschiedene Pufferzonen,~~ sind Pufferstreifen nach Anhang 1 Ziffer 9 anzulegen. [2] (neu) Kein Pufferstreifen ist anzulegen: a. entlang von rechtsgültig ausgeschiedenen Gewässerräumen nach Art. 15 Abs. 2 und dort, wo darauf verzichtet wurde; b. entlang von noch nicht gemäss Art. 15 Abs. 2 ausgeschiedenen Flächen; c. wenn rechtlich zweifelhaft ist, ob eine nach Art. 15 Abs. 2 verbindlich ausgeschiedene Fläche Pufferflächen umfasst oder nicht.	SWISS BEEF CH lehnt diese Verschärfung ab. Auch ohne Verordnungsänderung wird das Anliegen im geltenden Recht bereits sichergestellt. Zu Abs. 2 (neu): Der Gewässerraum ist per se eine Pufferzone. Das Anlegen eines Pufferstreifens entlang des Gewässerraumes ist darum unnötig. Solange eine Fläche nicht nach Art. 15 Abs. 2 verbindlich ausgeschieden ist, besteht rechtlich keine Verpflichtung diese Fläche besonders zu behandeln. Darum ist dort auch kein Pufferstreifen anzulegen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 29 Abs. 4–8	[4] Zur Weidepflege und zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen ist das Mulchen zulässig, wenn: ~~a. der Eingriff frühestens ab dem 15. August erfolgt;~~ b. die Gras- und Krautnarbe intakt bleibt; und c. keine Flächen betroffen sind, die nach dem NHG geschützt sind. [5] Zur Entbuschung von Flächen ist das Mulchen ~~mit einer vorgängigen Bewilligung des Kantons~~ zulässig. ~~Der Kanton hört die zuständigen kantonalen Fachstellen für Naturschutz, Forst und Wildhut vor Erteilung einer Bewilligung an und kann vom Bewirtschafter oder von der Bewirtschafterin ein Gutachten einer Beratungsstelle verlangen.~~ ~~[6] Die Bewilligung muss folgende Auflagen enthalten:~~ ~~a. Der Eingriff erfolgt frühestens ab dem 15. August.~~ ~~b. Höchstens 10 Prozent der bearbeiteten Bodenoberfläche sind nach dem Eingriff beschädigt.~~ ~~c. Die Fläche weist nach dem Eingriff ein Mosaik von Anteilen offener Weide und Sträuchern auf, wobei die Sträucher auf mindestens 1 Are pro 10 Aren stehen gelassen worden sind.~~ ~~[7] In begründeten Fällen kann der Kanton von den Auflagen abweichen.~~ ~~[8] Das Mulchen nach Absatz 5 ist höchstens zwei Jahre in Folge auf derselben Fläche zulässig. Danach ist mit einer angepassten Weideführung eine nachhaltige Bewirtschaftung sicherzustellen. Ein erneutes Mulchen darf frühestens nach acht Jahren erfolgen.~~	SWISS BEEF CH begrüsst grundsätzlich die Einführung des Art. 29 Abs. 4-8. Um die Offenhaltung von Weiden in Sömmerungsgebieten sowie die Biodiversität künftig weiterhin zu gewährleisten, ist langfristig auf das Mulchen nicht zu verzichten. In den letzten Jahren wurden die damit verbundenen Herausforderungen aus folgenden Gründen anspruchsvoller: 1. Klimawandel verändert Artenzusammensetzung (Stichwort Neophyten) 2. Grossraubtierpräsenz führt zu Rückgang der Bestossung durch gealpte Tiere 3. Strukturwandel führt zu Arbeitskräfte-Mangel, womit weniger Zeit für Weidepflege bleibt Zu Abs. 4 Buchstabe a: Weidepflege: Ein spätes Mulchen zur Weidepflege kann die Wirkung reduzieren. Zudem baut sich das Mulchmaterial während der Sommerzeit besser ab. Grundsätzlich sollten Gräser direkt nach der Beweidung gemulcht werden und keiner zeitlichen Restriktion unterliegen. Wird die Weide ein zweites Mal beweidet, kann das Weidevieh den neuen Aufwuchs verhindern/eindämmen. Bekämpfung von krautigen Problempflanzen: Keine zeitliche Einschränkung, da für eine erfolgreiche Bekämpfung der Zeitpunkt des Mulchens an den entsprechenden Pflanzenarten ausgerichtet werden muss. Zu Abs. 5, Abs. 6 Buchstabe a - c und Abs. 7: Von einer restriktiven Bewilligung ist abzusehen. Dies widerspricht der Vereinfachung administrativer Prozesse. Ein zu hoher Aufwand verhindert eine praxisnahe Umsetzung. Zu Abs. 8: Dieser Absatz kann nicht kontrolliert werden und

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		ist deshalb ersatzlos zu streichen.
Art. 35 Abs. 1–3	[1] Die zu Beiträgen berechtigende Fläche umfasst die landwirtschaftliche Nutzfläche nach den Artikeln 14, 16 Absätze 3 und 5 sowie 17 Absatz 2 LBV. [2] Kleinstrukturen innerhalb von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz Buchstaben a–c, e–k, n, p und q berechtigen bis zu einem Anteil von höchstens 20 Prozent an der Fläche zu Beiträgen. Kleinstrukturen auf Waldweiden (Art. 55 Abs. 1 Bst. d) und artenreichen Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet (Art. 55 Abs. 1 Bst. o) werden gemäss der Erhebungsmethodik nach Artikel 59 Absatz 2 angerechnet. Als Kleinstrukturen gelten Strauchgruppen, Einzelsträucher, Asthaufen, Streuehaufen, Wurzelstöcke, Wassergräben, Tümpel, Teiche, Ruderalflächen, Steinhaufen, Steinwälle, Trockenmauern, Felsblöcke und offene Bodenstellen. [2bis] Aufgehoben [3] Rückzugsstreifen auf extensiv genutzten Wiesen (Art. 55 Abs. 1 Bst. a), auf wenig intensiv genutzten Wiesen (Art. 55 Abs. 1 Bst. b) sowie auf Uferwiesen (Art. 55 Abs. 1 Bst. g) berechtigen bis zu einem Anteil von höchstens 20 Prozent an der Wiesenfläche zu Beiträgen.	SWISS BEEF CH begrüsst diese Anpassung. Der maximal zulässige Anteil an Kleinstrukturen auf BFF als auch von Rückzugsstreifen wurde von max. 10% auf max. 20% vereinheitlicht. Dies führt zur Klarheit für die Bewirtschaftenden sowie für den Vollzug.
Art. 47 Abs. 2 Bst. a und 3	[2] Er wird für folgende Kategorien festgelegt: a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung, pro NST; [3] Aufgehoben	SWISS BEEF CH begrüsst diese Anpassung.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 47a Zusatzbeitrag für die Milchproduktion	Für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen wird zum Beitrag nach Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe d ein Zusatzbeitrag für die Milchproduktion ausgerichtet.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Art. 47b Zusatzbeitrag für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen	[1] Für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen wird zum Beitrag nach Artikel 47 ein Zusatzbeitrag für Tiere ausgerichtet, die auf Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben gehalten werden ~~die zumutbar schützbar sind. Als zumutbar schützbar gelten Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe, bei denen der Kanton gestützt auf Artikel 10quinquies der Jagdverordnung vom 29. Februar 1988 das Ergreifen von Schutzmassnahmen als zumutbar erachtet.~~ [2] Der Zusatzbeitrag wird für folgende Kategorien ausgerichtet: a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung oder in Umtriebsweide; b. Milchschafe; c. Ziegen und Milchziegen; d. ~~Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, bis 365 Tage alt.~~ [3] Der Zusatzbeitrag wird ausgerichtet, wenn: ~~a. Schutzmassnahmen nach Artikel 10quinquies der Jagdverordnung umgesetzt werden;~~ b. ein einzelbetriebliches Herdenschutzkonzept eingehalten wird; und c. alle Tiere einer Tierkategorie nach Absatz 2 nach dem Herdenschutzkonzept geschützt werden. [4] ~~Das~~ Ein Herdenschutzkonzept muss aufzeigen, mit welchen betrieblichen und technischen Massnahmen und	Der hier vorgeschlagene Artikel 47b gehört in die Jagdverordnung, weil auch die Anforderungen an den Beitrag in Art. 10quinquies der JSV definiert sind. Diese Beiträge sind durch Mittel des BAFU und nicht aus dem Kreditrahmen der Landwirtschaft zu finanzieren. Die Anforderungen an den Beitrag sind insbesondere im administrativen Bereich zu vereinfachen. Die Erstellung dieser schriftlichen, einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepte ist abzugelten. Zu Abs. 1 und Abs. 3 bst. a: Der Zusatzbeitrag für die Umsetzung betrieblicher Massnahmen zum Schutz der Nutztiere vor Grossraubtieren auf Sömmerungsbetrieben ist wichtig für den Fortbestand der Alpwirtschaft und muss eingeführt werden. Da dieser Zusatzbeitrag aber gemäss DZV aus dem Agrarbudget bezahlt werden soll, darf er nicht an die Umsetzung eines vom Kanton genehmigten Herdenschutzkonzeptes geknüpft sein. Das Landwirtschaftsgesetz gibt dafür keine Rechtsbasis her. Wer einzelbetriebliche Herdenschutzmassnahmen ergreift, muss den Beitrag erhalten. Ohnehin muss die Frage gestellt werden, wohin das geltende Recht die Entwicklung von als nicht zumutbar schützbaren Weideflächen steuert. Damit stellt sich auch die Frage nach der moralischen Verantwortung des Gesetzgebers gegenüber den Bewirtschaftern von solchen Weiden. Ihnen darf ja wohl nicht zugemutet werden, ihr Vieh quasi als Wolfsfutter weiterhin auf solche Weiden aufzutreiben. Zu Abs. 2 Bst. c: Die Milchziegen sind analog zu den

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Vorkehrungen eine oder mehrere Tierkategorien während der Sömmerungszeit vor Grossraubtieren geschützt werden können. ~~Es muss vom Kanton bewilligt werden. Der Kanton überprüft die Einhaltung des Konzepts.~~ Die Herdenschutzberatung legt das einzelbetriebliche Herdenschutzkonzept gemeinsam mit den Bewirtschaftenden fest.	Milchschafen explizit zu erwähnen. Zu Abs. 2 Bst. d: Für Grossvieh gibt es grundsätzlich keine Herdenschutzmassnahmen, die gesetzlich vorgesehen sind. Zudem wäre dies in den weitläufigen Weiden in topografisch schwierigem Gelände kaum umsetzbar. Damit wird in Kauf genommen, dass der Zusatzbeitrag für Grossviehalpen und -weiden nicht ausgerichtet wird. Die Zusatzanforderungen für Abkalbeweiden sind tierschutzrelevant und dadurch nicht Bestandteil dieser Zusatzbeiträge. Zu Abs. 3: Die ständige Behirtung wird nur in einzelnen Punkten erwähnt. Sie muss aber generell den Zusatzbeitrag auslösen können. Die Vorgaben bezüglich Herdenschutzkonzept sind unklar. Wenn ein einzelbetriebliches Herdenschutzkonzept vorhanden ist, muss die Alp als geschützt gelten. Wenn der kantonale Vollzug dies bewilligt, muss dies das BAFU so akzeptieren. Zu Abs. 4: **DAS** Herdenschutzkonzept gibt es nicht. Ein solches Konzept ist immer auf den Einzelbetrieb und seine Gegebenheiten zugeschnitten. Die effektive und effiziente Ausgestaltung der auf seiner Weide zu ergreifenden Herdenschutzmassnahmen liegt im Eigeninteresse des Tierhalters. Das erübrigt eine Bewilligungspflicht und die Kontrolle der Einhaltung durch den Kanton. Kommt es auf einer konkreten Weide durch Grossraubtiere zu Schäden und sollen diese entschädigt werden und hängt die Entschädigung vom Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen ab, so ist die Frage im Rahmen des Entscheids über die Entschädigung zu klären. Bei den Tiergattungen, wo Null-Toleranz gilt, also jeder Riss einer zuviel ist, ist die Entschädigung voraussetzungslos geschuldet.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 49 Sachüberschrift und Abs. 3	Festsetzung der Beiträge [3] Die Zusatzbeiträge nach den Artikeln 47a und 47b werden für die effektive Bestossung in NST festgelegt.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Nicht in Vernehmlassung Art. 55 Abs. 1 Bst. r (neu)	1 Biodiversitätsbeiträge werden pro Hektare für folgende eigene oder gepachtete Biodiversitätsförderflächen gewährt: r. (neu) Überflutete, vernässte oder untergrabene Flächen, welche durch Biberaktivitäten verursacht wurden und nicht mehr gemäht werden können oder anderweitig in der Bewirtschaftung eingeschränkt sind	Flächen, welche durch Biberaktivitäten temporär oder dauerhaft überflutet, vernässt oder von Grabaktivitäten betroffen sind, sollen nicht mehr von Direktzahlungsbeiträgen ausgeschlossen werden. Es handelt sich dabei meist um vergleichsweise kleine Flächen, die kurzfristig oder über mehrere Jahre durch die Dammbauaktivitäten und den Rückstau des Wassers betroffen sind. Biberreviere unterliegen einem stetigen Wandel. Dadurch können Flächen überflutet werden und auch wieder trockenfallen. Ein Biberrevier auf der Betriebsfläche erfordert somit eine gewisse Flexibilität des Bewirtschafters. Durch die Vernässung ist eine Pflege und Mahd oft nicht mehr oder nicht mehr zum vorgegebenen Schnittzeitpunkt möglich, was zu Einbussen in der Produktion führt. Die Bewirtschaftung des umliegenden und nicht von der Vernässung betroffenen Landes stellt ausserdem einen höheren Aufwand für die Landwirtschaft dar, weil die vernässten Gebiete umfahren werden müssen. Entfallen auch noch die Flächenbeiträge, da die Fläche nicht mehr als LN angerechnet werden kann, hat dies für die Bewirtschafter negative finanzielle Folgen.
Art. 57 Abs. 4	[4] Für Biodiversitätsförderflächen nach den Absätzen 1 Buchstabe d und für Bäume nach Absatz 1[bis] Buchstabe b können die Kantone die Verpflichtungsdauern für Beiträge der Qualitätsstufen I und II sowie für den Vernetzungsbeitrag nach Artikel 61 und den Landschaftsqualitätsbeitrag nach Artikel 63 auf derselben Fläche aufeinander abstimmen. Die Bewirtschaftenden haben in diesem Fall	SWISS BEEF CH unterstützt den Antrag bedingt. Das Abgleichen der Verpflichtungsdauer ist eine sinnvolle und wirkungsvolle Massnahme zur Vereinfachung des Vollzugs und ein guter Anreiz für die Bewirtschafter ihre BFF-Flächen in einem bestimmten Raum in einen inneren Zusammenhang zu bringen, also in ein Vernetzungs- oder Landschaftsqualitätsprojekt einzubringen. Damit wird die

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	die Möglichkeit von laufenden Verträgen zurückzutreten.	Diskussion zur Zusammenlegung solcher Projekte automatisch angestossen. Das Vorgehen im konkreten Einzelfall, ist den Kantonen zu überlassen. Sie werden neben der administrativen Vereinfachung auch die Ziele eines allfälligen Vernetzungs- oder Landschaftsqualitätsprojekts berücksichtigen. Entscheidet sich der Kanton für eine Synchronisierung der Verpflichtungsdauer muss aber die Landwirtin, der Landwirt die Möglichkeit haben von den laufenden Verträgen zurückzutreten. Die Umsetzung der Synchronisation darf keine Pflicht sein.
Art. 58 Abs. 7, 8 und 10	[7] Der Einsatz von Steinbrechmaschinen ist nicht zulässig. Das Mulchen ist nur zulässig auf Säumen auf Ackerland, Bunt- und Rotationsbrachen, Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt und auf den Baumscheiben von auf Biodiversitätsförderflächen stehenden Bäumen sowie auf artenreichen Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet gemäss den Vorschriften nach Artikel 29 Absätze 4–8. [8] Aufgehoben [10] Zur mechanischen Bekämpfung von Problempflanzen kann der Kanton Ausnahmen von den Bewirtschaftungsvorgaben oder eine Beweidung bewilligen.	SWISS BEEF CH begrüsst diese Anpassung.
~~Art. 58a Besondere Bestimmungen für Saatmischungen~~	~~[1] Für Ansaaten von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben h, i und k dürfen nur die für die jeweilige Biodiversitätsförderfläche geeigneten Saatmischungen nach Anhang 4a Buchstabe B verwendet werden.~~ ~~[2] Das BLW nimmt Saatmischungen für Biodiversitätsförderflächen in Anhang 4a Buchstabe B auf. Dabei~~	Streichen. Das BLW wird aufgefordert, Mischungen zur Verfügung zu stellen, die auf die spezifischen Bedingungen der Kantone VS, GR, TI zugeschnitten sind, oder den Zugang zu geeigneten Mischungen für die ganze Schweiz zu ermöglichen. Es ist inakzeptabel, dass Landwirte von einer Massnahme oder vom ÖLN ausgeschlossen werden, weil sie nicht die Möglichkeit haben, diese umzusetzen, da in ihrer

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~berücksichtigt es den ökologischen und agronomischen Nutzen, die Risiken und die Methodik gemäss den Kriterien in Anhang 4a Buchstabe A. Die Gewichtung der Kriterien richtet sich nach der Zielsetzung und dem Einsatzbereich der Saatmischung. Das BLW hört vorgängig das BAFU an.~~ ~~3 Die Zusammensetzung der geeigneten Saatmischungen werden vom BLW jeweils per 1. Januar veröffentlicht.~~ ~~4 Das BLW kann Änderungen der Zusammensetzung von Saatmischungen für die Anwendung auf einzelnen landwirtschaftlichen Betrieben bewilligen, insbesondere zur besseren Biodiversitätsförderung oder zur Vermeidung von Problemen in der Fruchtfolge.~~ ~~5 Für Ansaaten von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben a–e, g und o sind lokale Heugras- oder Heudruschsaaten von langjährig bestehendem Dauergrünland den standardisierten Saatmischungen vorzuziehen.~~	Region keine Mischungen zugelassen sind. Diese Ungleichbehandlung im Vergleich zu den anderen Kantonen ist nicht hinnehmbar. Zudem wurden Mischungen für diese Regionen entwickelt und könnten nun eingesetzt werden, werden aber nicht anerkannt.
Art. 59 Abs. 1bis - 4	1bis Handelt es sich bei den Biodiversitätsförderflächen um Flachmoore, Trockenwiesen und -weiden oder Amphibienlaichgebiete, die Biotope von nationaler Bedeutung nach Artikel 18a NHG sind, so wird davon ausgegangen, dass die floristische Qualität oder die für die Biodiversität förderlichen Strukturen vorhanden sind. 2 Das BLW kann nach Anhörung des BAFU Weisungen erlassen, wie die floristische Qualität und die für die Biodiversität förderlichen Strukturen überprüft werden. 3 Die Kantone können andere Grundlagen für die Bewertung der floristischen Qualität und der für die Biodiversität förderlichen Strukturen verwenden, sofern diese vom BLW	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nach Anhörung des BAFU als gleichwertig anerkannt wurden. Ausgenommen davon sind die Grundlagen für die Bewertung der floristischen Qualität im Sömmerungsgebiet. 4 Für Flächen, die mehr als einmal jährlich geschnitten werden, kann der Kanton frühere Schnittzeitpunkte festsetzen, sofern es die floristische Qualität erfordert.	
Art. 62 Abs. 5	5 Für Flächen, für die ein Vernetzungsbeitrag ausgerichtet wird, können von den Anforderungen der Qualitätsstufe I abweichende Vorschriften festgelegt werden, wenn dies aufgrund der Zielarten erforderlich ist. Die Vorschriften sind zwischen dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin und dem Kanton schriftlich zu vereinbaren~~, wobei die kantonale Fachstelle für Naturschutz einbezogen werden muss~~.	SWISS BEEF CH unterstützt grundsätzlich die Änderung. Zu Abs. 5: Der Einbezug der kantonalen Fachstelle für Naturschutz bietet einen unnötigen Mehraufwand.
Nicht in Vernehmlassung Art. 70 Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen	2 Der Anbau hat unter Verzicht auf den Einsatz von Insektiziden, Akariziden und Fungiziden ~~nach der Blüte~~ ab 30. Juni zu erfolgen. Erlaubt ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, die nach der Bio-Verordnung vom 22. September 1997 erlaubt sind.	Die derzeitige Grenze BBCH-71 (Fruchtdurchmesser bis 10 mm) ist im nachhaltigen Obstbau nicht umsetzbar, weshalb der Zeitpunkt auf den 30. Juni festgelegt werden soll. Zudem ist das Produktionsrisiko mit dem geforderten Verzicht nicht tragbar, da der Obstbau im Gegensatz zu den Zuckerrüben und den Reben für eine wirtschaftliche Produktion auf eine makellose Tafelobstproduktion angewiesen ist und weil die Ersatzwirkstoffe die Substitutionskandidaten nicht vollwertig ersetzen können. Auch sind die Beiträge zu tief, da das Produktionsrisiko und der Zusatzaufwand durch den Verzicht auf die geforderten Pflanzenschutzmittel sehr hoch sind.
Nicht in Vernehmlassung Art. 71a, Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im	3 Auf der ganzen Fläche muss wie folgt auf den Einsatz von Herbiziden verzichtet werden:	Zu Abs. 3 Bst. a Ziff. 1: Die Rahmenbedingungen für den Herbizidverzicht im Ackerbau sind nach wie vor so ausgelegt, dass diese der Zielerreichung zuwiderlaufen bzw. diese direkt behindern. Der Herbizidverzicht ist eine Massnahme

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Ackerbau und in Spezialkulturen	a. bei Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstaben a und c: 1. pro ~~Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft~~ Parzelle, und 2. von der ~~Ernte der vorangehenden Hauptkultur~~ Saat bis zur Ernte der beitragsberechtigten Kultur;	des Absenkpfades, die in einzelnen Ackerkulturen praxistauglich umgesetzt werden kann und gleichzeitig die Erzielung eines Mehrwertes am Markt ermöglicht. Die Anforderung, den Verzicht auf Herbizide über die ganze Kultur umzusetzen, führt zudem dazu, dass viele Betriebe aufgrund einer Risikoabwägung ganz darauf verzichten. Damit können wichtige Zielsetzungen sowohl aus Umwelt- wie auch aus Marktsicht nicht im gewünschten Mass erreicht werden. Zu Abs. 3 Bst. a Ziff. 2: Produzenten, welche eine Zwischenkultur wie Spinat anbauen und ein Herbizid benötigen, können keinen Mehrwert für herbizidlosen Anbau von Getreide lösen. Zudem sind die Anforderungen ab Ernte der Vorkultur so streng, dass sich zu wenige Betriebe für dieses Modul entscheiden.
Art. 71b Abs. 5, 5bis, 5ter, 5^{quater}, 7, 7bis, 8 Einleitungssatz und 13	^{5} Für Ansaaten von Nützlingsstreifen dürfen nur die für den jeweiligen Einsatzbereich geeigneten Saatmischungen nach Anhang 4a Buchstabe B verwendet werden. ^{5bis} Das BLW nimmt die Saatmischungen für Nützlingsstreifen in Anhang 4a Buchstabe B auf. Dabei berücksichtigt es den ökologischen und agronomischen Nutzen, die Risiken und die Methodik gemäss den Kriterien in Anhang 4a Buchstabe A. Die Gewichtung der Kriterien richtet sich nach der Zielsetzung und dem Einsatzbereich der Saatmischung. ~~Das BLW hört vorgängig das BAFU an.~~ ^{5ter} Die Zusammensetzungen der geeigneten Saatmischungen werden vom BLW jeweils per 1. Januar veröffentlicht. ^{5quater} Das BLW kann Änderungen der Zusammensetzung von Saatmischungen für die Anwendung auf einzelnen landwirtschaftlichen Betrieben bewilligen, insbesondere zur besseren Biodiversitätsförderung oder zur Vermeidung von	SWISS BEEF CH begrüsst die Ergänzungen grundsätzlich. Zu Abs. 5bis: Die Kriterien für die Saatgutmischungen sind genügend detailliert ausgelegt. Es ist unnötig, ein zweites Bundesamt im Prozess zu involvieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	agronomischen Problemen ~~in der Fruchtfolge~~. 6 Die Nützlingsstreifen müssen wie folgt angesät werden: a. Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche: auf einer maximalen Breite von ~~mindestens 3 und höchstens 6~~ durchschnittlich 4.5 Metern; b. Nützlingsstreifen in Dauerkulturen: zwischen den Reihen. 7 Sie müssen in folgender Frequenz angesät werden: a. Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche: 1. einjährige Nützlingsstreifen: jährlich neu, 2. mehrjährige Nützlingsstreifen: jedes fünfte Jahr neu; b. Nützlingsstreifen in Dauerkulturen: jedes fünfte Jahr neu. 7bis Der Kanton kann eine Verlängerung des mehrjährigen Nützlingsstreifens bewilligen, wenn der Standort geeignet ist. 8 Die Nützlingsstreifen müssen bedecken: 13 Bei grossem Unkrautdruck kann pro Jahr ~~im ersten Standjahr~~ ein oder zwei Reinigungsschnitte vorgenommen werden. 14 (neu) Bestehende QII-Wiesen gelten als Nützlingsstreifen.	zu Abs. 6: Aus arbeitstechnischer Sicht macht es Sinn, die Acker BFF-Elemente auf unregelmässigen Flächen anzulegen. Dies hat zur Folge, dass die Breiten des BFF-Elements variieren können. Die Möglichkeiten für flächige BFF-Elemente auf Acker sind derzeit eingeschränkt. Dies soll mit dieser Änderung verbessert werden. Kann das Vorgewende an einem Streifen über die gesamte Breite des Ackers gezogen werden, verschafft das eine Verminderung des Aufwandes beim Bewirtschaften der Ackerkultur. So kann z.B. bei Pflegemassnahmen die gesamte Parzelle besser als eine Einheit bewirtschaftet werden. Zu Abs. 13: Bei zu grossem Unkrautdruck muss die Möglichkeit bestehen flexibel und unabhängig vom Standort Reinigungsschnitte durchzuführen. Zu Abs. 14: Es ist nicht sinnvoll bestehende QII-Wiesen umzubrechen, nur um vom BLW bewilligtes Saatgut zu verwenden.
Art. 71c Beitrag für eine angemessene Bedeckung des	1 Der Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens für Hauptkulturen auf offenen Ackerflächen wird pro	SWISS BEEF CH unterstützt den angepassten Art. 71c

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Bodens	Hektare ausgerichtet für: a. folgende Hauptkulturen auf offener Ackerfläche: 1. einjähriges Freilandgemüse, mit Ausnahme von Freiland-Konservengemüse, einjährige Beeren sowie einjährige Gewürz- und Medizinalpflanzen; 2. übrige Hauptkulturen auf offener Ackerfläche; b. Reben. 2 Der Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens für Hauptkulturen auf offener Ackerfläche wird ausgerichtet: a. bei den Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 1: wenn gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der entsprechenden Fläche mit einer Kultur oder einer Zwischenkultur bedeckt sind;. b. bei den übrigen Hauptkulturen auf der offenen Ackerfläche, wenn auf 80 Prozent der vor dem 1. Oktober geernteten Flächen, ~~auf denen die Hauptkultur mit Ernte vor dem 1. Oktober, geerntet wird:~~ 1. nach deren Ernte innerhalb von sieben Wochen eine weitere Kultur, eine Winterkultur, Zwischenkultur oder Gründüngung angelegt wird, wobei Untersaaten als Kulturen zählen, und 2. wenn bis zum 15. Februar des folgenden Jahres auf diesen Flächen keine Bodenbearbeitung erfolgt, wobei Flächen auf denen noch eine Winterkultur angelegt wird, ausgenommen sind. 3 Der Beitrag für Reben wird ausgerichtet, wenn gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der Rebfläche begrünt sind.	grundsätzlich. Zu Abs. 1 und 2: Der einleitende Satz muss klarer formuliert sein, damit es keine Verwechslung mit den Beiträgen für offene Ackerflächen gibt. Zu Abs. 1 Bst. a Ziff. 1: Die Beiträge für das Freilandgemüse müssen nochmals überprüft werden. Diese sind aktuell zu hoch angesetzt und führen zu einer Verlagerung von Mittel der Grünlandlandwirtschaft in den Gemüsebau. Für die Gemüsebaubetriebe stellt die Anforderung keine grosse Einschränkung dar. Zu Abs. 2 Bst. b: Die Formulierung muss so angepasst werden, dass die Einhaltung der 80% für die gesamte offene Ackerfläche und nicht jede einzelne Hauptkultur umzusetzen ist, was sonst nicht praktikabel wäre. SWISS BEEF CH strebt anstelle von pauschalen und starren Ausnahmeregelungen (7-Wochen-Regel, 80%-Regel usw.) die Widereinführung des Bodenschutzindexes als Alternative und als zentraler Baustein für dieses Modul an. Dies würde sämtliche Ausnahmeregelungen und wiederkehrende Anpassungen wegen der fehlenden Praxistauglichkeit erübrigen und den Betrieben die dringend benötigte Flexibilität bringen. Ohne dass dabei die Ziele des Bodenschutzes geschmälert würden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 71d Abs. 2 Bst. b	[2] Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn: b. Aufgehoben [3] Keine Beiträge werden ausgerichtet für das Anlegen von: ~~c. Weizen oder Triticale nach Mais.~~	Zu Abs. 3 Bst. c: Beim Programm „Schonende Bodenbearbeitung“ besteht für einige LandwirtInnen mit hohem Maisanbau in der Fruchtfolge die Problematik, dass sie aufgrund der Forderung des 60% Anteils aus dem Programm fallen, obwohl bei allen Kulturen die Anforderungsbedingungen der schonenden Bodenbearbeitung erfüllt sind. Weil aber keine Beiträge für Weizen oder Triticale nach Mais ausgerichtet werden und diese Kulturen dann bei der Forderung der 60% Hürde mitgerechnet werden, erhalten die Betroffenen auch für die anderen Kulturen keine Beiträge. Dies ist zu korrigieren.
Art. 71e Abs. 2 und 3	[2] Er wird ausgerichtet, wenn eine Bilanzierung anhand der Methode «Suisse-Bilanz» nach Anhang 1 Ziffer 2.1.1 ergibt, dass die Zufuhr an Stickstoff gesamtbetrieblich 90 Prozent des Bedarfs der Kulturen nicht übersteigt. [3] Er wird zudem Betrieben ausgerichtet, die die Grenzwerte nach Anhang 1 Ziffer 2.1.9 oder nach Anhang 1 Ziffer 2.1.9d nicht überschreiten.	SWISS BEEF CH begrüsst diese Anpassung.
Art. 73 Bst. c und d	Für die Tierwohlbeiträge gelten folgende Tierkategorien: c. Tierkategorien der Ziegengattung: 1. weibliche Tiere, ~~über 365 Tage alt,~~ 2. männliche Tiere, ~~über 365 Tage alt;~~ d. Tierkategorien der Schafgattung: 1. weibliche Tiere, ~~über 365 Tage alt,~~ 2. männliche Tiere, ~~über 365 Tage alt~~;	Zu Bst. c und d: Es ist nicht korrekt, dass nur die über 365 Tage alten Tiere Tierwohlbeiträge erhalten. Es wird deshalb gefordert, dass auch jüngere Tiere von diesen Beiträgen profitieren können, wie dies bei anderen Tierkategorien ebenfalls möglich ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Nicht in Vernehmlassung Art. 75a, Weidebeitrag	[2] Der Weidebeitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a, c und d. ~~[4] Der Beitrag wird nur ausgerichtet, wenn den Tieren aller Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a, für die kein Weidebeitrag ausgerichtet wird, Auslauf nach Artikel 75 Absatz 1 gewährt wird.~~	Zu Abs. 2: Der Weidebeitrag soll auch für Ziegen und Schafe ausbezahlt werden. Diese Wiederkäuer leisten ebenfalls einen Beitrag zur Lebensmittelproduktion und haben dank der Weidehaltung tiefe N-Emissionen. Zu Abs. 4: ganzer Absatz streichen. Es können nicht separate Auslaufflächen für Stiere und Kälber errichtet werden. Zudem können kleine Kälber bei Hitze, Kälte oder Nässe aus Tierschutzgründen und zur Wahrung des Tierwohl nicht nach draussen gebracht werden. Auch ist es unsinnig, dass bei einer Abmeldung vom Weide-Beitrag auch die RAUS-Beiträge wegfallen, obwohl diese Anforderungen eingehalten werden.
Art. 115g Abs. 2	[2] Bei festgestellten Mängeln nach Anhang 8 Ziffer 2.2.9a Buchstaben b und c werden die Direktzahlungen für die Jahre 2023 und 2024 nicht gekürzt.	SWISS BEEF CH begrüsst diese Anpassung.
Art. 115h Übergangsbestimmung zur Änderung vom ….	~~Für Bäume, die vor dem Beitragsjahr 2024 angemeldet wurden, gilt Anhang 4 Ziffer 12.2.5a nicht.~~	Streichen. Diese Regelung hätte zur Folge, dass die Kantone das Pflanzjahr aller Bäume (im GIS) erfassen und diese Daten über Jahre aktuell halten müssen. Eine schier unmögliche Aufgabe. Gemessen am Mehrwert einer Abstandsregelung in Metern, ist dieser Mehraufwand nicht vertretbar. Die fixe Abstandsregelung vermag auch den örtlichen Gegebenheiten nicht generell gerecht zu werden.
Nicht in Vernehmlassung Art. XY	Neue Massnahme für den Obstanbau	SWISS BEEF CH unterstützt diesbezüglich die Stellungnahme des Schweizer Obstverbandes. Die verschiedenen Produktionssysteme, die vom BLW und den Behörden vorgestellt wurden, bieten ausser bei den Herbiziden keine Anreize für Veränderungen. Die freiwillige Teilnahme an der Branchenlösung "Nachhaltigkeit Früchte" ermöglicht es Obstbaubetrieben, die Risiken von Pflanzenschutzmitteln zu reduzieren und damit auf dem ganzen

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td></td><td>Betrieb zu mehr Nachhaltigkeit beizutragen.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 1 Ökologischer Leistungsnachweis</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.1.9d</td><td>Der Beitrag nach Artikel 71e wird ausgerichtet, wenn die vereinfachte Nährstoffbilanzierung nach den Ziffern 2.1.9a-2.1.9c einen Wert in GVE pro Hektare düngbare Fläche ergibt, der folgende Grenzwerte nicht überschreitet:

<table><tr><td></td><td>Grenzwert in GVE/ha düngbare Fläche; für:</td></tr><tr><td></td><td>Stickstoff</td></tr><tr><td>a. Talzone</td><td>1.8</td></tr><tr><td>b. Hügelzone</td><td>1.45</td></tr><tr><td>c. Bergzone I</td><td>1.3</td></tr><tr><td>d. Bergzone II</td><td>1.0</td></tr><tr><td>e. Bergzone III</td><td>0.8</td></tr><tr><td>f. Bergzone IV</td><td>0.75</td></tr></table></td><td>SWISS BEEF CH unterstützt diese Anpassung.</td></tr>
<tr><td>Nicht in Vernehmlassung

Ziff. 8.1.2</td><td>Folgende Fachorganisationen können spezifische ÖLN-Regelungen erarbeiten:

b. Fachzentrum Anbau und Schutz der Kulturen (FZ A&SK) <s>Schweizerische Arbeitsgruppe für die integrierte Obstproduktion (SAIO);</s></td><td>Seit 1.1.2023 sind die Aktivitäten der Schweizerischen Arbeitsgruppe für die Integrierte Obst- und Beerenproduktion (SAIO) in das Fachzentrum Anbau und Schutz der Kulturen integriert. Dies, um die grundlegenden Herausforderungen und Weiterentwicklungen in einem einzigen, breit abgestützten Gremium zu behandeln.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 9.6 und 9.7</td><td>9.6 Entlang von oberirdischen Gewässern und entlang von Inventarflächen <s>nach den Artikeln 18a und 18b NHG, ohne ausgeschiedene Pufferzonen,</s> ist ein mindestens 6 m breiter Pufferstreifen anzulegen. Dieser darf nur umgebrochen werden, wenn im Rahmen von Anhang 4 Ziffer 1.1.4 die Fläche ökologisch aufgewertet wird. Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen sind ab dem vierten Meter</td><td>SWISS BEEF CH lehnt die Verschärfung bezüglich Art 18a und 8b NHG ab. Der Gewässerraum ist per se eine Pufferzone. Das Anlegen eines Pufferstreifens entlang des Gewässerraumes oder der Ufergehölze ist darum unnötig.

Die Einzelstockbehandlung von Problempflanzen ab vier Meter muss weiterhin möglich sein. Die Bekämpfung von</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	zulässig. Der Streifen wird bei Fliessgewässern, für die ein Gewässerraum nach Artikel 41a GSchV festgelegt wurde oder bei denen nach Artikel 41a Absatz 5 GSchV ausdrücklich auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet wurde, ab der Uferlinie gemessen. Bei den übrigen Fliessgewässern und bei stehenden Gewässern wird ab der Böschungsoberkante gemäss Pufferstreifen-merkblatt «Pufferstreifen richtig messen und bewirtschaf-ten», KIP/PIOCH 2017, gemessen. 9.7 Aufgehoben	invasiven Neophyten hat auch einen biologischen Nutzen für das ganze Ökosystem und soll deshalb nicht noch unnötig eingeschränkt werden.
Anhang 2 Besondere Bestimmungen für die Sömmerung und das Sömmerungsgebiet		
Ziff. 4.1.5	Aufgehoben	SWISS BEEF CH unterstützt diese Streichung.
Nicht in Vernehmlassung Ziff. 4.1.9	~~Kunststoffweidenetze werden nur für die Einzäunung der Übernachtungsplätze sowie in schwierigem Gelände oder bei hohem Weidedruck für die Unterstützung der Weideführung während der zugelassenen Aufenthaltsdauer verwendet. Nach dem Wechsel der Koppel werden die Kunststoffweidenetze jeweils umgehend entfernt. Verursacht der Einsatz von Kunststoffweidenetzen Probleme für die Wildtiere, so kann der Kanton Auflagen für die Einzäunung verfügen und wenn nötig den Einsatz auf die Übernachtungsplätze begrenzen.~~	Diese Ziffer muss gestrichen werden, die Einschränkung ist unter dem aktuellen Wolfsdruck nicht mehr durchführbar und führt zu einem übermässigen Aufwand.
Ziff. 4.1.10	Im Rahmen von einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzep-ten nach Artikel 47b kann der Kanton dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin eine Abweichung von den Ziffern 4.1.4 und 4.1.6 bewilligen.	Diese Flexibilität im Rahmen des Vollzuges durch die Kan-tone wird begrüsst.
Nicht in Vernehmlassung	~~Für Kunststoffweidenetze gilt Ziffer 4.1.9.~~	siehe Begründung bei Ziff. 4.1.9

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Ziff. 4.2.8		
Ziff. 4.2.9	Im Rahmen von einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepten nach Artikel 47b kann der Kanton dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin eine Abweichung von Ziffer 4.2.4 bewilligen.	Diese Flexibilität im Rahmen des Vollzuges durch die Kantone wird begrüsst.
Ziff. 4.2a	Aufgehoben	SWISS BEEF CH unterstützt diese Streichung.
Anhang 4 Voraussetzungen für Biodiversitätsförderflächen **A Biodiversitätsförderflächen**		
Ziff. 1.1.4	Auf Flächen mit unbefriedigender floristischer Zusammensetzung kann die kantonale Behörde nach Rücksprache mit der kantonalen Fachstelle für Naturschutz eine geeignete Bewirtschaftungsform oder die mechanische oder chemische Entfernung der Vegetation zum Zweck einer Neuansaat bewilligen.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Ziff. 1.2.1	Die floristische Qualität nach Artikel 59 wird anhand von Indikatorpflanzen erhoben. Diese weisen auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hin und müssen regelmässig vorkommen.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Ziff. 2.1.1	Pro Hektare und Jahr ist eine Düngung mit maximal 30 kg verfügbarem Stickstoff zugelassen. Stickstoff ~~Es~~ darf nur in Form von Mist oder Kompost zugeführt werden. Sind auf dem gesamten Betrieb nur Vollgüllesysteme vorhanden, so ist verdünnte Vollgülle in kleiner Gabe (max. 15 kg verfügbarer Stickstoff pro ha und Gabe) zulässig, jedoch nicht vor dem ersten Schnitt.	Die Anpassung wird abgelehnt. Mit der neuen Formulierung wird die Zufuhr von Kalk-Düngern für wenig intensive Naturwiesen Q1 ausgeschlossen. An der HAFL läuft ein mehrjähriges Projekt zur Wechselwirkung eines tiefen pH-Wertes und der Artenzusammensetzung. Es gibt Hinweise, dass sich ein sinkender pH-Wert negativ auf die Artenvielfalt auswirkt. Viele langjährige Flächen weisen sinkende pH-Werte auf. Dass Kalkdünger eine

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		negative Wirkung auf Amphibien haben sollen, ist weder aus der Praxis noch aus der Literatur bekannt.
Ziff. 2.2.1	Die floristische Qualität nach Artikel 59 wird anhand von Indikatorpflanzen erhoben. Diese weisen auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hin und müssen regelmässig vorkommen.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Ziff. 3.2.1	Die floristische Qualität nach Artikel 59 wird anhand von Indikatorpflanzen oder anhand von für die Biodiversität förderliche Strukturen erhoben. Die Indikatorpflanzen weisen auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hin und müssen regelmässig vorkommen. Die für die Biodiversität förderlichen Strukturen müssen regelmässig vorkommen.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Ziff. 4.2.1	Die floristische Qualität nach Artikel 59 wird anhand von Indikatorpflanzen oder anhand von für die Biodiversität förderliche Strukturen erhoben. Die Indikatorpflanzen weisen auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hin und müssen regelmässig vorkommen. Die für die Biodiversität förderlichen Strukturen müssen regelmässig vorkommen.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Ziff. 5.2.1	Die floristische Qualität nach Artikel 59 wird anhand von Indikatorpflanzen erhoben. Diese weisen auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hin und müssen regelmässig vorkommen.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Ziff. 7.1.1	Die Flächen müssen jährlich mindestens einmal gemäht werden. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind durch Biberaktivitäten beeinflusste Flächen.	Siehe Bemerkung zu Art. 55

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Ziff. 7.1.2 und 7.1.4	7.1.2 Die Flächen dürfen während der Vegetationsperiode bis zum 30. November schonend beweidet werden. 7.1.4 Die Düngung durch die Weidetiere ist erlaubt. Es darf keine Zufütterung beim Beweiden stattfinden.	Swiss Beef CH nimmt die Änderungen an. Diese Änderung ermöglicht in allen Kantonen eine extensive Mähweidenutzung und damit eine flexiblere Bewirtschaftung.
Ziff. 10.1.1 Bst. b	Begriff: extensiv bewirtschaftete Randstreifen von Ackerkulturen, die: b. mit Getreide, Hirse, Raps, Sonnenblumen, Körnerleguminosen oder Lein angesät werden.	Swiss Beef CH unterstützt diese Änderung.
Ziff. 12.1.5	~~Die einzelnen Bäume müssen in einer Distanz angepflanzt werden, die eine normale Entwicklung und Ertragsfähigkeit der Bäume gewährleistet. Die Distanz zum Wald muss mindestens 10 m betragen, gemessen von der Stammmitte bis zur Bestockung.~~	Streichen. Diese Regelung hätte zur Folge, dass die Kantone das Pflanzjahr aller Bäume (im GIS) erfassen und diese Daten über Jahre aktuell halten müssen. Eine schier unmögliche Aufgabe. Gemessen am Mehrwert einer Abstandsregelung in Metern, ist dieser Mehraufwand nicht vertretbar. Die fixe Abstandsregelung vermag auch den örtlichen Gegebenheiten nicht generell gerecht zu werden.
Ziff. 12.1.8	~~Hochstamm-Feldobstbäume mit einem Abstand von weniger als 10 m ab dem Stamm zu Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie Gewässern dürfen nicht mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden.~~	Streichen. Auf diesen Flächen ist das Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln schon über andere Gesetze vorgeschrieben. Die Bestimmung ist also überflüssig.
Ziff. 12.2.5a	~~Die Distanz zwischen den einzelnen Bäumen muss mindestens betragen:~~ ~~a. Kernobst- und Steinobstbäume, ohne Kirschbäume: 8 m;~~ ~~b. Kirsch-, Nuss- und Kastanienbäume: 10 m.~~	Streichen. Diese Regelung hätte zur Folge, dass die Kantone das Pflanzjahr aller Bäume (im GIS) erfassen und diese Daten über Jahre aktuell halten müssen. Eine schier unmögliche Aufgabe. Gemessen am Mehrwert einer Abstandsregelung in Metern, ist dieser Mehraufwand nicht vertretbar. Die fixe Abstandsregelung vermag auch den örtlichen Gegebenheiten nicht generell gerecht zu werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Ziff. 14.2.1	Die floristische Qualität nach Artikel 59 wird anhand von Indikatorpflanzen und anhand von für die Biodiversität förderliche Strukturen erhoben. Die Indikatorpflanzen weisen auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hin und müssen regelmässig vorkommen. Die für die Biodiversität förderlichen Strukturen müssen regelmässig vorkommen.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Ziff. 15.1.4	Die floristische Qualität sowie die Flächengrösse müssen während der Verpflichtungsdauer mindestens konstant bleiben.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Nicht in Vernehmlassung Ziff. 17.1.4	Problempflanzen dürfen im Frühjahr entweder durch ~~einmaliges~~ maximal zweimaliges Striegeln bis zum 15. April oder durch eine einmalige Herbizidanwendung bekämpft werden.	Der herbizidlose Getreide-Anbau verlangt von den Landwirt:innen Flexibilität und Handlungsspielraum. Durch den Verzicht auf Herbizide werden standorttypische Ackerbegleitflora gefördert, was für den BFF-Typ sehr wertvoll ist. Voraussetzung für die Kombination von weiter Reihe und den Verzicht auf Herbizide ist, dass die Landwirte mehr Handlungsspielraum bei der mechanischen Unkrautbekämpfung erhalten. Je nach Jahr ist ein einmaliger Striegeldurchgang nicht genügend.
Anhang 4a Geeignete Saatmischungen für Biodiversitätsförderflächen und Nützlingsstreifen **A Kriterien für die Beurteilung von Saatmischungen für Biodiversitätsförderflächen und Nützlingsstreifen**		Bestehende QII-Wiesen müssen als Nützlingsstreifen anerkannt werden. Es ist unsinnig solche Flächen umzubrechen und neu anzusäen.
1. Ökologischer und agronomischer Nutzen:	1.1 Einheimische Arten und wertvolle Lebensräume für Tiere oder Pflanzen werden gefördert oder gesichert. 1.2 Die genetische Vielfalt von wildlebender Flora und Fauna werden erhalten oder gefördert.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	1.3 Ökosystemleistungen werden gefördert oder gesichert, insbesondere Bestäubung, Schädlingsregulation, Erosionsschutz und Bodenfruchtbarkeit. 1.4 Die Verwendung der Mischung ist bezüglich Anlage und Aufhebung, Pflege, Blühverlauf, Unkrautdruck und Kosten praxistauglich. 1.5 Der biogeografische Kontext gemäss der Publikation des BAFU «Die biogeographischen Regionen der Schweiz» von 2022 wird berücksichtigt.	Zu Ziff. 1.4 Nebst der Anlage soll auch die praxistaugliche Aufhebung festgehalten werden, da es in der Folgekultur nicht zu einer starken Verunkrautung kommen darf.
2. Risiken:	2.1 Kein beziehungsweise geringes Schadpotenzial durch Schädlinge und unerwünschte Pflanzenarten in Nachbar- oder Folgekulturen vorhanden, insbesondere bezüglich neu eingeführter Arten, potenziell invasiver Arten, agronomischer Problempflanzen sowie Übertragung von Schädlingen und Krankheiten. 2.2 Gebietsfremde Arten werden nur in Ausnahmefällen verwendet. Der Nutzen von gebietsfremden Arten ist klar identifizierbar und die Auswahl begründet. Arten gemäss der Publikation des BAFU «Gebietsfremde Arten in der Schweiz» von 2022 dürfen nicht verwendet werden. 2.3 Die Herkunft des Saatgutes ist bekannt und der biogeografische Kontext wird insbesondere bei Wildpflanzen berücksichtigt. 2.4 Der Mehrwert gegenüber dem ersetzten Lebensraum ist klar erkennbar und mögliche Konkurrenzeffekte zu bestehenden Lebensräumen sind ausgeschlossen ~~oder werden mit flankierenden Massnahmen vermieden.~~	Zu Ziff. 2.4: Es ist unbekannt, um welche Massnahmen es sich bei flankierenden Massnahmen handelt und wer diese durchzuführen und die Kosten zu tragen hat. Aus diesem Grund ist diese Ergänzung zu streichen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3. Methodik:	3.1 Spezifische Ziele wie Lebensraum, -vielfalt und -funktion sind definiert. 3.2 Die Auswahl der Pflanzenarten ist wissenschaftlich fundiert und entspricht der Zielsetzung. Mögliche Alternativen und Expertenwissen werden berücksichtigt. 3.3 Praxiserfahrungen sind eingeflossen. 3.4 Die positive Wirkung hinsichtlich der Ziele ist wissenschaftlich abgesichert. 3.5 Die verwendeten Methoden werden zielführende eingesetzt. 3.6 Statistisch abgesicherte Daten sind für jede Fragestellung über mehrere Jahre und über die repräsentativen Anbaugebiete vorhanden. 3.7 Räumlich und zeitlich sind genügend replizierte Studien vorhanden (Gewächshaus-, Halbfreiland- oder Freilanduntersuchungen). 3.8 Eine klare Schlussfolgerung anhand der zu prüfenden Aspekte ist möglich. 3.9 Ein Vorschlag für ein längerfristiges Monitoring liegt vor und die erfolgreiche Umsetzung in die Praxis ist sichergestellt.	Swiss Beef CH unterstützt diese Ergänzung.
B Für Biodiversitätsförderflächen und Nützlingsstreifen geeignete Saatmischungen	Für folgende Einsatzbereiche sind die nachfolgend bezeichneten Saatmischungen geeignet: 1. Buntbrache (Art. 55 Abs. 1 Bst. h):	Swiss Beef CH unterstützt diese Ergänzung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. Buntbrache Vollversion; b. Buntbrache Grundversion. 2. Rotationsbrache (Art. 55 Abs. 1 Bst. i): a. Rotationsbrache Vollversion; b. Rotationsbrache Grundversion. 3. Saum auf Ackerfläche (Art. 55 Abs. 1 Bst. k): a. Saum Trockenversion; b. Saum Feuchtversion. 4. Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche (Art. 71b Abs. 1 Bst. a): a. Nützlingsstreifen Vollversion einjährig; b. Nützlingsstreifen Grundversion einjährig; c. Nützlingsstreifen für Kohl einjährig; d. Nützlingsstreifen für Sommerkulturen einjährig; e. Nützlingsstreifen für Winterkulturen einjährig; f. Nützlingsstreifen für die Kantone Graubünden, Tessin, Wallis einjährig; g. Nützlingsstreifen für Kulturen auf offener Ackerfläche mehrjährig. 5. Nützlingsstreifen in Dauerkultur (Art. 71b Abs. 1 Bst. b): a. Nützlingsstreifen für den Obstbau mehrjährig (Art. 71b Abs. 1 Bst. b Ziff. 2, 3 und 4); b. b. Nützlingsstreifen für den Rebbau mehrjährig (Art. 71b Abs. 1 Bst. b Ziff. 1, 3 und 4).	
Anhang 6 Spezifische Anforderungen der Tierwohlbeiträge		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
C Anforderungen für Weidebeiträge Ziff. 2.2 dritter Satz	2.2 Die Weidefläche muss so bemessen sein, dass die Tiere an den Tagen mit Auslauf auf einer Weide nach Ziffer 2.1 Buchstabe a mindestens 50 ~~70~~ Prozent des Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können. Davon ausgenommen sind bis 160 Tage alte Kälber. Endet im Herbst das Pflanzenwachstum vor Ende Oktober, muss die Aufnahme von mindestens 50 ~~70~~ Prozent des Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter nicht mehr mit einer Vergrösserung der Weidefläche sichergestellt werden.	70% TS-Aufnahme auf der Weide ist im besten Fall nur mit einer sehr optimalen Ganztagesweide zu erreichen. Das schafft in den unteren Zonen (Talzone bis Bergzone 1) ein Tierschutzproblem wegen den zu hohen Temperaturen im Hochsommer. Die Nachtweide ist nicht ausreichend, um die 70% Anforderung zu erfüllen, ausser die Tiere werden durch Futterrationierung während den Tagesstunden zur "Nachtaktivität" gezwungen. Angemessen sind 50 Prozent, zielführender und kontrollierbar ist jedoch die Vorgabe einer Mindestweidefläche (15 Aren und allenfalls entsprechend höher in den oberen Zonen). Beim Programm "RAUS" ist neu wegen der Kontrollierbarkeit auch eine Fläche vorgesehen. Diese Anpassung soll zum Schutz des Bodens auch gelten, wenn aufgrund der Witterung (übermässige Trockenheit oder Regenfälle) eine Beweidung kontraproduktiv ist.
Anhang 7 Beitragsansätze		Es darf keine Beitragskürzung auf Vorrat stattfinden. Zuerst ist zu prüfen, ob nach der definitiven Anmeldung an die Produktionssystembeiträge immer noch ein Defizit an finanziellen Mitteln vorhanden ist. Insbesondere sind Kürzungen bei Produktionsrichtungen zurückzuweisen, wo bereits heute die tiefsten Arbeitsverdienste je Arbeitsstunde realisiert werden.
Ziff. 1.6.1 Bst. a	Der Sömmerungsbeitrag wird aufgrund des festgelegten Normalbesatzes berechnet und beträgt pro Jahr für: a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung: ~~400~~ 500 Fr. pro NST	Dieser Beitrag ist unverändert auf 500 Fr. pro NST zu belassen. Die Kosten für die gesellschaftlich gewollte Ausbreitung der Grossraubtiere sind vollumfänglich nach Verursacherprinzip aus Mitteln ausserhalb des Agrarkredites, d.h. aus Mitteln des BAFU zu finanzieren.
Ziff. 1.6.2	Der Zusatzbeitrag für die Milchproduktion ~~wird aufgrund der~~	Die Abrechnung auf Grund der effektiven Bestossung ist aufwändig und ineffizient. Sie soll gleich wie der

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~effektiven Bestossung berechnet und~~ beträgt pro Jahr für: Milchkühe, Milchschafe, Milchziegen: 40 Fr. pro NST	Sömmerungsbeitrag auf Basis des Normalbesatzes erfolgen.
Ziff. 1.6.3	Der Zusatzbeitrag für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen ~~wird aufgrund der effektiven Bestossung berechnet und~~ beträgt pro Jahr für: a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung oder in Umtriebsweide: ~~250~~ 350 Fr. pro NST b. Milchschafe: 250 Fr. pro NST c. Ziegen und Milchziegen: 250 Fr. pro NST d. ~~Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, bis 365 Tage alt: 250 Fr. pro NST~~	Weil die Anforderungen für diesen Beitrag in der JSV definiert sind, ist auch dieser Beitrag in die JSV zu transferieren und zusätzlich sind die Kosten für die Erstellung der einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepte über die JSV abzugelten. Die Finanzierung hat aus Mitteln des BAFU ausserhalb des landwirtschaftlichen Kreditrahmens zu erfolgen. Analog zu Ziffer 1.6.2 soll der Ansatz auch auf Basis des Normalbesatzes erfolgen. Und analog zu den Schafen müssen hier Milchziegen explizit erwähnt werden. Zu Bst. a: Der Beitrag ist auf 350 Franken zu erhöhen. In Gebieten mit hoher Präsenz von Grossraubtieren deckt der Zusatzbeitrag von 250 Franken pro NST den zusätzlichen Aufwand des Herdenschutzes nicht. Dieser Beitrag ist sowieso über das Budget des BAFU zu finanzieren. Zu Bst. d: Streichen. Der Status vom Rindvieh, dass dieses immer geschützt ist, darf mit der Verordnungsanpassung nicht in Frage gestellt werden. Aus diesem Grund wird der Zusatzbeitrag nicht unterstützt.
Ziff. 2.1.1 und 2.1.2	2.1.1 Der Basisbeitrag beträgt ~~600~~ 700 Franken pro Hektare und Jahr. 2.1.2 Für die Dauergrünflächen, die als Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe a, b, c, d oder g bewirtschaftet werden, beträgt der Basisbeitrag ~~300~~ 350 Franken pro Hektare und Jahr.	Eine erneute Reduktion des Basisbeitrages ist schwer nachvollziehbar. Solange die definitive Beteiligung und somit die Kosten der neuen Produktionssysteme nicht bekannt sind, sollen keine überstürzten Beitragskürzungen vorgenommen werden. Es sollte in Betracht gezogen werden, dass diese Kürzung sich direkt negativ auf das Einkommen der Betriebe auswirkt. Während zusätzliche Produktionssystembeiträge in der Regel einkommensneutral sind und lediglich

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td></td><td>Mehraufwände und Mindererträge ausgleichen.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.2.1</td><td>Der Produktionserschwernisbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr:

a. in der Hügelzone 290 <s>390</s> Fr.
b. in der Bergzone I 410 <s>510</s> Fr.
c. in der Bergzone II 450 <s>550</s> Fr.
d. in der Bergzone III 470 <s>570</s> Fr.
e. e. in der Bergzone IV 490 <s>590</s> Fr.</td><td>Siehe allgemeine Bemerkungen</td></tr>
<tr><td>Ziff. 3.1.1 Ziff. 1, 3, 4 und 11</td><td>Die Beiträge betragen für:

<table><tr><td></td><td colspan="2">Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen</td></tr><tr><td></td><td>I</td><td>II</td></tr><tr><td></td><td colspan="2">Fr./ha und Jahr</td></tr><tr><td>1. Extensiv genutzte Wiesen</td><td></td><td></td></tr><tr><td>a. Talzone</td><td><s>780</s> 1080</td><td>1920</td></tr><tr><td>b. Hügelzone</td><td><s>560</s> 860</td><td>1840</td></tr><tr><td>c. Bergzone I und II</td><td><s>300</s> 500</td><td>1700</td></tr><tr><td>d. Bergzone III und IV</td><td><s>300</s> 450</td><td>1100</td></tr><tr><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>3. Wenig intensiv genutzte Wiesen</td><td></td><td></td></tr><tr><td>a. Talzone</td><td><s>300</s> 450</td><td>1540</td></tr><tr><td>b. Hügelzone</td><td><s>300</s> 450</td><td>1470</td></tr><tr><td>c. Bergzone I und II</td><td><s>300</s> 450</td><td>1360</td></tr><tr><td>d. Bergzone III und IV</td><td><s>300</s> 450</td><td>1000</td></tr><tr><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>4. Extensive Weiden und Waldweiden</td><td><s>300</s> 450</td><td>700</td></tr><tr><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>11. Uferwiese</td><td><s>300</s> 450</td><td></td></tr></table></td><td>Die Reduktion der Qualitätsbeiträge wird abgelehnt.

Biodiversitätsbeiträge der Qualitätsstufen Q1 und Q2 werden zusammen mit den Vernetzungsbeiträgen und teilweise auch mit den Landschaftsqualitätsbeiträgen als eine Einheit betrachtet. Wird nun die zugrundeliegende Beitragskomponente reduziert, ist der Beitrag für die BFF allenfalls nicht mehr attraktiv genug und wird aufgelöst, obwohl sie für die Vernetzung und die Umsetzung der ökologischen Infrastruktur eine grosse Bedeutung hat.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Ziff. 3.2.1 Bst. a</td><td>Der Bund übernimmt pro Jahr höchstens 90 Prozent der folgenden Beträge:

a. pro ha der Flächen nach Ziffer 3.1.1 Ziffern 4 und 14: 500 Fr.</td><td>Die Aufnahme eines Vernetzungsbeitrags für Getreide in weiten Reihen von Fr. 500 wird unterstützt.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 5.8.1</td><td>Der Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens beträgt pro Hektare und Jahr:

a. für Hauptkulturen auf offener Ackerfläche:
1. einjähriges Freilandgemüse, mit Ausnahme von Freiland-Konservengemüse, einjährige Beeren sowie einjährige Gewürz- und Medizinalpflanzen: 1000 Fr.
2. die übrigen Hauptkulturen auf offener Ackerfläche: ~~200~~ 250 Fr.
b. für Reben: 600 Fr.</td><td>Zu Bst. a Ziff. 1: Die Beiträge für das Freilandgemüse müssen nochmals überprüft werden. Diese sind aktuell zu hoch angesetzt und führen zu einer Verlagerung von Mittel der Grünlandlandwirtschaft in den Gemüsebau. Für die Gemüsebaubetriebe stellt die Anforderung keine grosse Einschränkung dar.

Zu Bst. a Ziff. 2: Die Anforderungen sind gegenüber den alten REB deutlich höher und gelten für den ganzen Betrieb. Viele Betriebe haben sich strategisch für ein Massnahmenset im Rahmen der neuen Programme entschieden. Sie haben dabei neben ihren betrieblichen und natürlichen Voraussetzungen auch nach Kriterien der Wirtschaftlichkeit entschieden. Es widerspricht dem Grundsatz von Treu und Glauben, wenn so kurz nach der Einführung bereits eine Beitragsanpassung vorgenommen wird.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 5.12.1</td><td>Die Tierwohlbeiträge betragen pro Tierkategorie und Jahr:

<table><tr><th colspan="2">Beitrag (Fr. je GVE)</th></tr><tr><th>Tierkategorie</th><th>BTS</th></tr><tr><td>a. Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel:</td><td></td></tr><tr><td>1. Milchkühe</td><td>~~75~~ 90</td></tr><tr><td>2. andere Kühe</td><td>~~75~~ 90</td></tr><tr><td>3. weibliche Tiere, über 365 Tage alt, bis zur ersten Abkalbung</td><td>~~75~~ 90</td></tr><tr><td>4. weibliche Tiere, über 160–365 Tage alt</td><td>~~75~~ 90</td></tr></table></td><td>Die Reduktion der Tierwohlbeiträge wird abgelehnt. Das läuft entgegen den Erwartungen der Gesellschaft, die erst kürzlich die Massentierhaltungsinitiative im Vertrauen auf die aktuelle Politik abgelehnt hat. In den vergangenen Jahren wurde auf der Seite der Landwirtschaftsbetriebe viel in das Tierwohl investiert, wobei die BTS-Beiträge ein wichtiger Anreiz sind. Die Reduktion der Beiträge verfälschen die Amortisationsplanung der bereits realisierten Projekte und verringern den Anreiz, weiter in BTS-Systeme zu investieren. Die Strukturverbesserungsbeiträge bleiben im kommenden Jahr unverändert, wodurch dieses Argument nicht legitim ist. Die</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta		Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	5. weibliche Tiere, bis 160 Tage alt	-	BTS-Beiträge sind nicht für die Errichtung der Gebäude gedacht, sondern für deren Betrieb. So wird beispielsweise der zusätzliche Strohbedarf oder die Mehrarbeit abgegolten. Der BTS-Beitrag ist eine klare Massnahme, welche einfach zu kontrollieren ist und erwiesenermassen eine positive Wirkung hat. Zu Bst. c und d: Der BTS- und Raus-Beitrag für Schafe und Ziegen muss auch für Tiere, die jünger als 365 Tage alt sind, möglich sein. Die Beträge müssen der Regelung für die Kategorie „Rinder“ angepasst werden.
	6. männliche Tiere, über 730 Tage alt	~~75~~ 90	
	7. männliche Tiere, über 365–730 Tage alt	~~75~~ 90	
	8. männliche Tiere, über 160–365 Tage alt	~~75~~ 90	
	9. männliche Tiere, bis 160 Tage alt	-	
	b. Tierkategorien der Pferdegattung:		
	1. weibliche und kastrierte männliche Tiere, über 900 Tage alt	~~75~~ 90	
	2. Hengste, über 900 Tage alt	-	
	3. Tiere, bis 900 Tage alt	-	
	c. Tierkategorien der Ziegengattung:		
	1. weibliche Tiere, über 365 Tage alt	~~75~~ 90	
	2. männliche Tiere, über 365 Tage alt	-	
	d. Tierkategorien der Schafgattung:		
	1. weibliche Tiere, über 365 Tage alt	-	
	2. männliche Tiere, über 365 Tage alt	-	
	e. Tierkategorien der Schweinegattung:		
	1. Zuchteber, über halbjährig	-	
	2. nicht säugende Zuchtsauen, über halbjährig	~~130~~ 155	
	3. säugende Zuchtsauen	~~130~~ 155	
	4. abgesetzte Ferkel	~~130~~ 155	
	5. Remonten, bis halbjährig, und Mastschweine	~~130~~ 155	
	f. Kaninchen:		
	1. Zibben mit jährlich mindestens vier Würfen, einschliesslich Jungtiere bis zum Alter von etwa 35 Tagen	~~235~~ 280	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td><table>
<tr><td>2. Jungtiere, etwa 35 bis 100 Tage alt</td><td><s>235</s> 280</td></tr>
<tr><td></td><td></td></tr>
<tr><td>g. Tierkategorien des Nutzgeflügels:</td><td></td></tr>
<tr><td>1. Bruteier produzierende Hennen und Hähne</td><td><s>235</s> 280</td></tr>
<tr><td>2. Konsumeier produzierende Hennen</td><td><s>235</s> 280</td></tr>
<tr><td>3. Junghennen, Junghähne und Küken für die Eierproduktion</td><td><s>235</s> 280</td></tr>
<tr><td>4. Mastpoulets</td><td><s>235</s> 280</td></tr>
<tr><td>5. Truten</td><td><s>235</s> 280</td></tr>
<tr><td></td><td></td></tr>
<tr><td>h. Wildtiere:</td><td></td></tr>
<tr><td>1. Hirsche</td><td>-</td></tr>
<tr><td>2. Bisons</td><td>-</td></tr>
</table></td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 5.13.1</td><td>Der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen beträgt pro GVE:

a. für Milchkühe: zwischen 10 Franken bei durchschnittlich 3 Abkalbungen und <s>100</s> 200 Franken bei durchschnittlich 7 Abkalbungen und mehr;
b. für andere Kühe: zwischen 10 Franken bei durchschnittlich 4 Abkalbungen und <s>100</s> 200 Franken bei durchschnittlich 8 Abkalbungen und mehr.</td><td>Den Beitrag vor dessen Einführung bereits zu kürzen ist unglaubwürdig. Zudem stellt diese Massnahme in der Klimastrategie des BLW eine eher wirkungsvolle Massnahme dar. Der Beitrag ist beizubehalten.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 8 Kürzungen der Direktzahlungen</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Nicht in Vernehmlassung:

Ziff. 2.2.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen, von Beträgen pro Einheit und über die Vergabe von Punkten, die folgendermassen in Beträge umgerechnet werden:

Summe der Punkte minus 10 Punkte, dividiert durch 100 und dann multipliziert mit 600 <s>1000</s> Franken pro Hektare LN des Betriebs.</td><td>Swiss Beef CH fordert, dass die Sanktionen für den ökologischen Leistungsnachweis den Entwicklungen der Versorgungssicherheitsbeiträge angepasst werden. Die Umlagerung von Mitteln aus dem Basisbeitrag in die Produktionssysteme führt bereits heute zu mehr Sanktionen, insbesondere im Wiederholungsfall.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">(..)</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 2.2.5 Bst. b

<table><tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr><tr><td>b. Fehlender Pufferstreifen an Wäldern, Hecken, Feld- und Ufergehölzen, an Gewässern ~~und an Inventarflächen;~~ zu geringe Breite oder Mangel bei den Bewirtschaftungsvorschriften (Anh. 1 Ziff. 9).</td><td>15 Fr./m, mind. 200 Fr., max. 2000 Fr.; Kürzung ab 10 m je Betrieb für die gesamte Länge</td></tr></table></td><td>Aufgrund Ablehnung der Änderung in Art. 21 und Anhang 1 Ziffer 9.6. wird diese Änderung entsprechend abgelehnt.</td></tr>
<tr><td>Nicht in Vernehmlassung

2.2.7 Obstbau</td><td>A Spezielle Düngervorschriften ~~der SAIO~~ des Fachzentrums Anbau und Schutz der Kulturen nicht eingehalten (Anh. 1 Ziff. 8)
b. Unbewilligt andere Pflanzenschutzmittel als in der Liste ~~der SAIO~~ des Fachzentrums Anbau und Schutz der Kulturen aufgeführt verwendet (Anh. 1, Ziff. 8)</td><td>Seit 1.1.2023 sind die Aktivitäten der Schweizerischen Arbeitsgruppe für die Integrierte Obst- und Beerenproduktion (SAIO) in das Fachzentrum Anbau und Schutz der Kulturen integriert. Dies, um die grundlegenden Herausforderungen und Weiterentwicklungen in einem einzigen, breit abgestützten Gremium zu behandeln.</td></tr>
<tr><td>Nicht in Vernehmlassung

2.2.8 Beerenbau</td><td>b. Spezielle Düngervorschriften des Fachzentrums Anbau und Schutz der Kulturen nicht eingehalten (Anh. 1 Ziff. 8)
d. Unbewilligt andere Pflanzenschutzmittel als in der Liste ~~der SAIO~~ des Fachzentrums Anbau und Schutz der Kulturen aufgeführt eingesetzt (Anh. 1, Ziff. 8)
g. Spezielle Pflanzenschutz-Vorschriften ~~der SAIO~~ des Fachzentrums Anbau und Schutz der Kulturen nicht eingehalten (Anh. 1 Ziff. 8)</td><td>Seit 1.1.2023 sind die Aktivitäten der Schweizerischen Arbeitsgruppe für die Integrierte Obst- und Beerenproduktion (SAIO) in das Fachzentrum Anbau und Schutz der Kulturen integriert. Dies, um die grundlegenden Herausforderungen und Weiterentwicklungen in einem einzigen, breit abgestützten Gremium zu behandeln.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 2.3a Bst. b und c

<table><tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr></table></td><td>Anpassungen werden zur Kenntnis genommen.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td><table>
<tr><td>b. Kein oder nicht konformer Einsatz emissionsmindernder Verfahren bei der Ausbringung von Gülle oder flüssigen Vergärungsprodukten.</td><td>300 Fr./ha betroffene Fläche</td></tr>
<tr><td>c. Die für die emissionsmindernde Ausbringung von Gülle und flüssigen Vergärungsprodukten eingesetzten Geräte erfüllen die technischen Voraussetzungen nicht</td><td>300 Fr. pro eingesetztes mangelhaftes Gerät

Kürzung wird erst vorgenommen, wenn der Mangel nach der Nachfrist weiter besteht.</td></tr>
</table></td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.7a.1</td><td>Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeiträgen oder mit einem Prozentsatz des Beitrags für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit auf der betroffenen Fläche.

<s>Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung vervierfacht.</s>

Werden auf der gleichen Fläche mehrere Mängel gleichzeitig festgestellt, so werden die Kürzungen nicht kumuliert.</td><td>Da es sich hierbei um eine neue Massnahme handelt, ist es unverhältnismässig bereits zum jetzigen Zeitpunkt im Wiederholungsfall eine doppelte Kürzung vorzunehmen.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.9.4 Bst. e

<table>
<tr><td colspan="2">Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr>
<tr><td>Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf</td><td>Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie Tiere der Pferde-, Ziegen- und Schafgattung (Anh. 6 Bst. B Ziff. 2.1, 2.3, 2.5 und 2.6)</td><td>1.5.–31.10.: 4 Pte. pro fehlender Tag

1.11.–30.4.: 6 Pte. pro fehlender Tag</td></tr>
</table></td><td></td><td>Anpassungen werden zur Kenntnis genommen.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>
<table>
<tr><td></td><td>Tiere der Schweinegattung (Anh. 6 Bst. B Ziff. 3.1 und 3.2)

Nutzgeflügel (Anh. 6 Bst. B Ziff. 4.1, 4.2 und 4.3)</td><td>4 Pte. Pro fehlender Tag</td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>Ziff. 3.4 Gesuchseinreichung

<table>
<tr><th>Mangel beim Kontrollpunkt</th><th></th><th>Kürzung oder Massnahme</th></tr>
<tr><td>a. Verspätete Gesuchseinreichung: Kontrolle kann ordnungsgemäss durchgeführt werden (Art. 98–100)</td><td>erste Feststellung

erster und zweiter Wiederholungsfall

ab dem dritten Wiederholungsfall</td><td>200 Fr.

400 Fr.

100 % der betreffenden Beiträge</td></tr>
<tr><td>b. Verspätete Gesuchseinreichung: Kontrolle kann nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden (Art. 98–100)</td><td></td><td>100 % der betreffenden Beiträge</td></tr>
<tr><td>c. Gesuch unvollständig oder mangelhaft (Art. 98–100)</td><td></td><td>Frist für Ergänzung oder Korrektur</td></tr>
</table>
</td><td>Anpassungen werden zur Kenntnis genommen.</td></tr>
<tr><td></td><td>Ziff. 3.5

Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen. Im ersten Wiederholungsfall werden die Kürzungen verdoppelt.

<table>
<tr><th>Mangel beim Kontrollpunkt</th><th>Kürzung</th></tr>
</table>
</td><td>Anpassungen werden zur Kenntnis genommen</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>
<table>
<tr><td>Fehlendes oder mangelhaftes Journal Düngerzufuhr (Art. 30)

Fehlendes oder mangelhaftes Journal Futterzufuhr (Art. 31)

Fehlender Bewirtschaftungsplan (Art. 33), falls Bewirtschaftungsplan erstellt wurde

Fehlende oder mangelhafte Aufzeichnung gemäss Bewirtschaftungsplan (Anh. 2, Ziff. 2)

Fehlende oder mangelhafte Aufzeichnung gemäss kantonalen Auflagen (Art. 34)

Fehlende oder mangelhafte Begleitdokumente oder Tierverzeichnisse (Art. 36)

Fehlender oder mangelhafter Plan der Flächen (Art. 38)

Fehlendes oder mangelhaftes Weidejournal oder Weideplan (Anh. 2, Ziff. 4)

Fehlendes vom Kanton bewilligtes, einzelbetriebliches Herdenschutzkonzept (Art. 47b Abs. 4)</td><td>200 Fr. pro fehlendes oder mangelhaftes Dokument oder pro fehlende oder mangelhafte Aufzeichnung,

max. 3000 Fr.</td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 3.6.3 Bst. r und s

<table>
<tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr>
<tr><td>r. Nichteinhaltung der Voraussetzungen zum Mulchen zur Weidepflege und zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen (Art. 29 Abs. 4)</td><td>10%</td></tr>
<tr><td>~~s. Mulchen zur Entbuschung ohne Bewilligung; Nichteinhaltung der Auflagen der Bewilligung zum Mulchen zur Entbuschung (Art. 29 Abs. 5–8)~~</td><td>~~15%~~</td></tr>
</table>
</td><td></td><td>Anhang 8 Ziff. 3.6.3 Bst. s: Ist zu streichen als Folge der Ablehnung de Art. 29 Abs. 5, Abs. 9 Buchstabe a, b und c und Abs.7.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Ziff. 3.7.4 Bst. i und 3.7.6</td><td>Aufgehoben</td><td>Die Aufhebung wird begrüsst.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 3.7a Bewirtschaftungsanforderungen für einzelbetriebliche Herdenschutzmassnahmen

3.7a.1 Im Wiederholungsfall werden die Kürzungen verdoppelt.

3.7a.2 Unvollständige Einhaltung des einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzeptes

<table><tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr><tr><td>a. Die Anforderungen und Auflagen gemäss bewilligtem einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzept sind teilweise nicht eingehalten (Art. 47b)</td><td>60 % des Zusatzbeitrags</td></tr><tr><td>b. Die Anforderungen und Auflagen gemäss bewilligtem einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzept sind nicht eingehalten (Art. 47b)</td><td>~~120~~ 100 % des Zusatzbeitrags</td></tr></table></td><td>Eine Kürzung über den vollen Beitrag hinaus ist unverhältnismässig und damit willkürlich.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 3.8.1 Bst. c und d

<table><tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr><tr><td>c. QII: Nichteinhaltung der Voraussetzungen zum Mulchen zur Weidepflege und zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen (Art. 29 Abs. 4, Art. 58 Abs. 7)</td><td>200 % x QB II</td></tr><tr><td>~~d. QII: Mulchen zur Entbuschung ohne Bewilligung; Nichteinhaltung der Auflagen der Bewilligung zum Mulchen zur Entbuschung (Art. 29 Abs. 6, Art. 58 Abs. 7)~~</td><td>~~200 % x QB II~~</td></tr></table></td><td>Anhang 8 Ziff. 3.6.3 Bst. s: Ist zu streichen als Folge der Ablehnung de Art. 29 Abs. 5, Abs. 9 Buchstabe a, b und c und Abs. 7.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 3.8.2</td><td>Keine Kürzung wird vorgenommen, wenn der Verzicht nach Artikel 100a gemeldet wurde.</td><td>Swiss Beef CH unterstützt diese Änderung.

Die Anpassung führt zu einer administrativen Vereinfachung.</td></tr>
</table>

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Swiss Beef CH begrüsst die vorgesehenen Anpassungen. Es handelt sich dabei in erster Linie um eine Vereinfachung der Auflagen und soll bewirken, dass diese Form der Projektförderung vermehrt genutzt wird. Die Einführung von Indikatoren, die die Nachhaltigkeitsziele klassifizieren, darf aber die Anträge nicht komplizierter machen und keinen zusätzlichen Verwaltungsaufwand mit sich bringen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Unterstützte Vorhaben	[1] Für die folgenden Vorhaben können Finanzhilfen gewährt werden: a. die Entwicklung von Produktionsstandards sowie deren Etablierung in der betreffenden Branche oder bei den betreffenden Produzentinnen und Produzenten; b. die Einführung neuer Geschäftsmodelle; c. die Realisierung neuer Projektideen, einschliesslich der Entwicklung von Prototypen; d. Vorabklärungen für Vorhaben nach den Buchstaben a–c. [2] Die Finanzhilfen werden nur gewährt, wenn das Vorhaben: a. auf die Bedürfnisse des Marktes ausgerichtet ist; b. kurz- oder mittelfristig zusätzliche Wertschöpfung für die Landwirtschaft generiert; c. die Wettbewerbsfähigkeit einer Branche der schweizerischen Land- und Ernährungswirtschaft oder der beteiligten Produzentinnen und Produzenten langfristig stärkt; d. die Qualität von Produkten verbessert und die Nachhaltigkeit von Produkten oder Prozessen in ökonomischer	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	sowie in sozialer oder ökologischer Hinsicht steigert; e. keine negativen Nebeneffekte auf die Qualität von Produkten und die Nachhaltigkeit von Produkten und Prozessen hat; f. in erster Linie der Land- und Ernährungswirtschaft zugutekommt; g. von einer Trägerschaft getragen wird, in der die Landwirtschaft massgeblich vertreten ist.	
Art. 2 Nicht unterstützte Massnahmen	Für die folgenden Massnahmen werden keine Finanzhilfen gewährt, auch wenn sie innerhalb eines unterstützten Vorhabens getroffen werden: a. die Prüfung der Qualität von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und von deren Verarbeitungsprodukten; b. ~~die Produktentwicklung;~~ c. Massnahmen, die bereits mit Leistungen aufgrund anderer Erlasse unterstützt werden; d. firmenspezifische Massnahmen oder anderweitige Massnahmen, die wettbewerbsverzerrend wirken könnten; e. Massnahmen, die primär einer Monopolisierung bestimmter Marktvorteile oder einer anderen Wettbewerbsbeschränkung dienen, insbesondere Clubsorten und Franchisesysteme; f. Die Ausrichtung von pauschalen Entschädigungen, deren Höhe pro Mengen- oder Flächeneinheit berechnet werden; g. Massnahmen, die hauptsächlich die Einhaltung von gesetzlichen Anforderungen im Bereich der Qualität und der Nachhaltigkeit sicherstellen.	Zu Bst. b: Produktentwicklungen und Anbauversuche dürfen nicht von der Finanzierung ausgeschlossen werden. Oft entstehen neue Geschäftsmodelle durch erste Produkte und erste Versuche.
Art. 3 Anforderungen an Vorhaben zur Entwicklung von	[1] Der Produktionsstandard muss die folgenden Anforderungen erfüllen:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Produktionsstandards	a. Er trägt langfristig zu einer Erhöhung des Absatzes schweizerischer landwirtschaftlicher Erzeugnisse, zu einer Verbesserung der Marktposition oder zu einer Erhöhung des Produzentenpreises bei. b. Er entspricht einer von den Konsumentinnen und Konsumenten nachgefragten Leistung. c. Er stellt an die Produkte oder Prozesse die Anforderung, dass sie in ökonomischer sowie in ökologischer oder sozialer Hinsicht deutlich nachhaltiger sind als die gesetzlichen Mindestanforderungen. d. Die Fortführung des Produktionsstandards ist nach dem Ende der Unterstützung sichergestellt. e. Handelt es sich um die Weiterentwicklung eines bestehenden Produktionsstandards, so müssen die Anforderungen an die Qualität und die Nachhaltigkeit gegenüber dem bisherigen Standard massgeblich erhöht werden. [2] Trägerschaft kann sein: a. eine Branchenorganisation; oder b. eine Produzentenorganisation, die sich mit Verarbeiterinnen und Verarbeitern oder Händlerinnen und Händlern sowie gegebenenfalls mit Konsumentinnen und Konsumenten zusammenschliesst. [3] Die Trägerschaft muss: a. Transparenz betreffend die Anforderungen des Produktionsstandards und deren Einhaltung sicherstellen; b. sicherstellen, dass die beteiligten Produzentinnen und Produzenten, Verarbeiterinnen und Verarbeiter und Händlerinnen und Händler sowie gegebenenfalls die beteiligten Konsumentinnen und Konsumenten zusammenarbeiten;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. festlegen, welche Ziele betreffend Qualität und Nachhaltigkeit mit dem Produktionsstandard erreicht werden sollen; und d. die Erreichung der Ziele anhand geeigneter und im Voraus festgelegter Indikatoren periodisch überprüfen.	
Art. 4 Anforderungen an Vorhaben zur Einführung neuer Geschäftsmodelle	[1] Das Geschäftsmodell muss die folgenden Anforderungen erfüllen: a. Es unterscheidet sich deutlich von existierenden Modellen. b. Es ist nach dem Ende der Unterstützung selbsttragend. [2] Trägerschaft kann ein Zusammenschluss von Produzentinnen und Produzenten mit Verarbeiterinnen und Verarbeitern oder mit Händlerinnen und Händlern sowie gegebenenfalls mit Konsumentinnen und Konsumenten sein; [3] Die Trägerschaft muss: a. sicherstellen, dass die beteiligten Produzentinnen und Produzenten, Verarbeiterinnen und Verarbeiter und Händlerinnen und Händler sowie gegebenenfalls die beteiligten Konsumentinnen und Konsumenten zusammenarbeiten; b. festlegen, welche Ziele betreffend Qualität und Nachhaltigkeit mit der Einführung des Geschäftsmodells erreicht werden sollen; c. die Erreichung der Ziele anhand geeigneter und im Voraus festgelegter Indikatoren periodisch überprüfen.	
Art. 5 Anforderungen an Vorhaben zur Realisierung neuer Projektideen, einschliesslich	[1] Die neue Projektidee muss die folgenden Anforderungen erfüllen:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
der Entwicklung von Prototypen	a. Sie ~~hat~~ ist auch für Landwirtschaftsbetriebe ~~Modellcharakter~~ innovativ, die nicht in der Trägerschaft vertreten sind. b. Sie trägt zur Wertschöpfung in den betreffenden Landwirtschaftsbetrieben, durch eine Erhöhung des Absatzes oder des Produzentenpreises, eine Reduktion der Kosten, eine Effizienzsteigerung oder eine Verbesserung der Marktposition bei. c. Sie verbessert die Qualität oder steigert die Nachhaltigkeit in sozialer oder ökologischer Hinsicht. 2 Die Trägerschaft muss ein Zusammenschluss von mindestens zwei Produzentinnen und Produzenten sein. Es können zusätzlich auch Verarbeiterinnen und Verarbeiter sowie Händlerinnen und Händler in der Trägerschaft vertreten sein.	Zu Abs. 1 Bst. a: Die Projekte des Typs «Realisierung neuer Projektideen, einschliesslich der Entwicklung von Prototypen» erscheint als besonders geeignet, den Wettbewerb der Ideen in Schwung zu bringen. Das wird nicht gelingen, solange am Kriterium des Modellcharakters festgehalten wird, da dies zu restriktiv ist. Aus der landwirtschaftlichen Beratung ist das Phänomen der Pioniere und Nachahmer schon lange bekannt. Trotz besserer Ausbildung und Kenntnisse bei allen Betriebsleitenden, ist das Verhalten der Meinungsführer nach wie vor ein entscheidendes Element für die rasche Verbreitung neuer Ideen und Praktiken.
Art. 6 Gesuche	1 Gesuche um Finanzhilfen müssen von der Trägerschaft eingereicht werden. 2 Die Gesuche müssen enthalten: a. eine Beschreibung des Vorhabens, insbesondere des Ziels des Vorhabens, sowie Angaben zur Trägerschaft; b. Budget und Finanzierungsplan sowie Nachweis der Eigenmittel; für Projekte nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a und b muss das Gesuch zusätzlich einen Businessplan enthalten; c. Angaben darüber, wie mit dem Vorhaben eine Verbesserung der Qualität und der Nachhaltigkeit erzielt wird; d. Nachweis, dass die Anforderungen nach Artikel 3, 4 oder 5 erfüllt sind. 3 Das BLW kann verlangen, dass das Gesuch weitere	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Unterlagen enthalten muss. [4] Die Gesuche sind innerhalb folgender Fristen einzureichen: a. Gesuche nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a und b: spätestens 3 Monate vor dem geplanten Beginn des Vorhabens; b. Gesuche nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben c und d: vor dem geplanten Beginn des Vorhabens zu den auf der Website des BLW publizierten periodischen Eingabeterminen.	
Art. 7 Prüfung des Gesuchs und Entscheid über die Finanzhilfe	[1] Das BLW entscheidet über die Gewährung der Finanzhilfen. [2] Es legt die Zahlungsmodalitäten im Einzelfall fest. Es kann Bedingungen und Auflagen festlegen sowie die Höhe, bis zu der die Kosten nach Artikel 9 Absatz 2 anrechenbar sind, begrenzen. [3] Der endgültige Betrag der Finanzhilfe wird aufgrund der Prüfung der definitiven Abrechnung festgelegt	
Art. 8 Höhe der Finanzhilfen und Dauer der Gewährung	[1] Die Finanzhilfe beträgt höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten. Sie darf nicht höher sein als ein allfälliges Defizit . [2] Für die folgenden Vorhaben beträgt der Höchstbetrag der Finanzhilfe für die gesamte Dauer: a. für die Realisierung neuer Projektideen nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c: 80 000 Franken; b. für Vorabklärungen nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d: 20 000 Franken. 3 Die Maximaldauer der Gewährung der Finanzhilfen beträgt: a. für die Entwicklung und Etablierung von Produktionsstandards sowie für die Einführung neuer Geschäftsmodelle: vier Jahre; b. für die Realisierung neuer Projektideen sowie für Vorabklärungen: zwei Jahre.	
Art. 9 Anrechenbare Kosten	1 Als anrechenbare Kosten gelten Aufwendungen, die für die zweckmässige Realisierung des Vorhabens erforderlich sind und diesem direkt zugerechnet werden können. 2 Anrechenbar sind insbesondere: a. die Personalkosten, einschliesslich Arbeitsplatzkosten; b. die Kosten für die Einführung der Produkte auf dem Markt oder der Prozesse bei den Anwendern; c. die Kosten für die erstmalige Überprüfung oder Kontrolle der Produkte oder Prozesse; d. die Kosten für die professionelle Unterstützung des Projekts durch Dritte. 3 Nicht anrechenbar sind insbesondere: a. Struktur-, Organisations- und Verwaltungskosten der Trägerschaften; b. Mitgliederbeiträge an Dritte; c. Infrastrukturkosten, mit Ausnahme der Kosten für die Entwicklung von Prototypen im Rahmen von Vorhaben nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c; d. Kosten der einzelnen Unternehmen für die individuelle	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Umsetzung der Massnahme.	
Art. 10 Berichterstattung, Wissensvermittlung und Auswertung	[1] Die Trägerschaft muss dem BLW nach Ablauf der Unterstützungsperiode einen Schlussbericht und eine Schlussabrechnung einreichen. ~~Bei mehrjährigen Vorhaben nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a und b muss sie zudem periodisch einen Zwischenbericht und eine Zwischenabrechnung einreichen. Es sind die Vorgaben des BLW einzuhalten.~~ [2] Das BLW legt in der Verfügung fest: a. Vorgaben bezüglich der Kommunikation sowie bezüglich des Erfahrungsaustauschs zwischen der Trägerschaft und anderen interessierten Kreisen; b. die Kriterien, anhand derer beurteilt wird, ob mit dem unterstützten Vorhaben eine Verbesserung der Qualität und der Nachhaltigkeit erzielt worden ist; c. erforderlichenfalls eine Pflicht der Trägerschaft, um die relevanten Indikatoren zu Beurteilung/Messung der Wirkung des unterstützten Vorhabens zu definieren und die entsprechenden Wirkungen zu messen. d. (neu) Art und Umfang von Zwischenberichten und Zwischenabrechnungen bei mehrjährigen Vorhaben nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a und b. Diese Berichterstattung ist einfach zu halten.	Zu Abs. 1 und Abs. 2 Bst. d (neu): Die Berichterstattung für mehrjährige Projekte muss vereinfacht werden. Die Projekte dauern maximal 4 Jahre, da muss der Aufwand in engen Grenzen bleiben. Eine gangbare Lösung wäre, die Berichterstattung in der Beitragsverfügung des BLW situativ pro Projekt festzulegen. In der gleichen Verfügung sollte auch der Beitrag des Projektes zur Wissensvermittlung situativ pro Projekt geregelt werden.
Art. 11 Aufhebung eines anderen Erlasses	Die Verordnung vom 23. Oktober 2013 über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft wird aufgehoben.	
Art. 12 Übergangsbestimmungen	Massnahmen, für die vor Inkrafttreten dieser Verordnung eine Finanzhilfe gewährt wurde, unterstehen während der Zeit, für die die Finanzhilfe gewährt wird, dem bisherigen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Recht.	
Art. 13 Inkrafttreten	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.	

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur le terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Swiss Beef CH begrüsst diese Anpassung mit Vorbehalt. Das Potenzial von Agri-Photovoltaik ist noch bescheiden, allerdings existieren insbesondere bei Spezialkulturen bereits heute interessante technische Möglichkeiten, die erfolgreich genutzt werden. Die Landwirtschaft will diese Chancen nutzen und sich dynamisch an den technologischen Fortschritt anpassen können. Wichtig ist aber, dass solche Anlagen in ein landwirtschaftliches Produktionssystem integriert sein müssen, beispielsweise in einen Folientunnel oder in einen Witterungsschutz.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 16 Abs.1 Bst. f und Abs. 5	[1] Nicht als landwirtschaftliche Nutzfläche gelten: f. Flächen mit Solaranlagen. [3] Flächen nach Absatz 1 Buchstaben d und e zählen zur landwirtschaftlichen Nutzfläche, wenn der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nachweist, dass: [5] Flächen mit Solaranlagen zählen zur landwirtschaftlichen Nutzfläche, wenn: a. die Solaranlagen eine der Voraussetzungen nach Artikel 32c Absatz 1 Buchstabe a und c der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 erfüllen; und b. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nachweist, dass: 1. es sich um eigene oder mit schriftlichem Vertrag gepachtete Flächen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a, d oder e handelt; und 2. für die Solaranlagen rechtskräftige Baubewilligungen vorliegen.	Swiss Beef CH begrüsst diese Anpassung mit Vorbehalt. Sollten im Rahmen der aktuellen Energiedebatte das RPG und folglich die RPV angepasst werden, muss dieser Punkt in einem Jahr neu beurteilt und daher wieder ins Verordnungspaket aufgenommen werden. Ziel der Spezialgesetzgebung muss sein, dass Agri-PV gemäss Art. 32c RPV wie vorgeschlagen direktzahlungsberechtigte LN bleiben, dass aber allfällige neurechtliche, grossangelegte Freiflächen-Solaranlagen auf LN, deren Hauptzweckbestimmung die Energieproduktion und nicht mehr die Lebensmittelproduktion ist, zwar dem bäuerlichen Bodenrecht unterstellt bleiben, jedoch nicht mehr direktzahlungsberechtigt sind. Damit bleiben sie einerseits vor Bodenspekulation und andererseits vor Fehlanreizen bewahrt. Zu Bst. a: Der Verweis auf Buchstabe a ist wichtig, da auch für Agri-PV gelten soll, dass sie eine optische Einheit mit Bauten oder Anlagen bilden, die voraussichtlich längerfristig rechtmässig bestehen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 17 Abs. 4	[4] Die Kantone führen ein Verzeichnis der angestammten und der übrigen Flächen im Ausland, die von einem Betrieb in der Schweiz bewirtschaftet werden.	Swiss Beef CH unterstützt diese Anpassung. Transparenz schafft Rechtssicherheit und hilft bei der Bekämpfung missbräuchlicher Importe.
Nicht in Vernehmlassung Art. 23 Hecken, Ufer- und Feldgehölze	3 Hecken, Ufer- und Feldgehölze dürfen vom Kanton nicht als Wald ausgeschieden sein oder nicht gleichzeitig alle drei folgenden Höchstwerte überschreiten: b. Breite mit Einschluss des Krautsaumes höchstens 12 m oder bei grösseren Gewässerräumen entsprechend die maximale Breite des Abstandes vom Gewässer bis zur Grenze des nach Artikel 41a GSchV festgelegten Gewässerraums;	Zu Abs. 3 Bst. b: Die Einführung des Gewässerrandstreifens wirft einige Umsetzungsprobleme auf. Die starre Verordnung über Ufergehölze und die damit festgelegte feste Breite ist nicht mit den Ufern grösserer Flüsse vereinbar, für die eine Breite von 12 Metern nicht ausreicht. Daher wird eine flexiblere Breite gefordert, ähnlich wie bei Uferwiesen, die bei Vorhandensein eines Gewässerrandstreifens breiter als 12 m sein können. Die hier gewünschte Formulierung ist somit die gleiche wie bei den Uferwiesen.

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Swiss Beef CH unterstützt diese Änderungen. Diese gewährleisten eine offizielle Bekämpfung von Ambrosia artemisiifolia und ermöglichen es, die Verbreitung einer invasiven gebietsfremden Pflanzenart in der Schweiz einzuschränken. Die vorbeugende Vernichtung von Waren ist zudem notwendig, wirksam und angemessen, um die Einführung und Verbreitung von Quarantäneorganismen besser zu verhindern.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10 Abs. 3	[3] Solange die Diagnose nicht vorliegt, ergreift der zuständige kantonale Dienst angemessene Massnahmen nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben a–d und i.	Die Anpassung wird unterstützt. Zu beachten ist dabei die Verhältnismässigkeit. Ein solches Vorgehen sollte nur gewählt werden, wenn von der Kausalität her ein eindeutiger Fall vorliegt. Beispielsweise der Import von einem Lot, welches in einem anderen Land positiv auf einen Quarantäneorganismus getestet wurde.
Art. 46 Abs. 2	[2] Als Kontrollnachweise gelten: a. ein vollständig ausgefülltes phytosanitäres Transportdokument der nationalen Pflanzenschutzorganisation am Eintrittsort in der EU; b. ein GGED-PP.	
Art. 110 Abs. 4	[4] Für Ambrosia artemisiifolia L. gelten die Bestimmungen betreffend besonders gefährliche Unkräuter nach bisherigem Recht noch bis zum 31. Dezember 2027.	

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Mit der Revision der Dünger-Verordnung ist mit keinen nachteiligen Anpassungen für die Betriebe zu rechnen. Hofdüngerlieferungen können nach wie vor im HODUFLU erfasst werden und nicht wie der Rest im Produkteregister Chemikalien. Swiss Beef CH möchte aber auf folgende Punkte hinweisen:

- Bewilligungspflichtig werden neu Hofdünger, die mit Zusätzen behandelt worden sind (Nitrifikationshemmer, Pflanzenkohle, etc.). Das erscheint wenig sinnvoll, denn diese Zusätze können N-Verlusten entgegenwirken.
- Einzelne gesetzliche Vorgaben für Erdenhersteller sind nicht umsetzbar oder verlangen einen hohen bürokratischen Aufwand von den Substratherstellern.
- Einige Punkte, insbesondere die Anforderungen in den Anhängen, betreffen Lieferanten von Hofdüngern und Substraten, welche in der Praxis nicht oder nur schwer umsetzbar sind, zusätzliche Kosten verursachen und keine Verbesserung gegenüber der aktuellen Situation bringen (Deklaration, mineralischen Anteile, Registrierung, QR-Code usw.).
- Durch den Vergärungsprozess in landwirtschaftliche Biogasanlagen entstehen mit den landwirtschaftlichen Vergärungsprodukten (Gärgülle und Gärmist) hochwertige Hofdünger, die sich optimal für die Düngung im Pflanzenbau eignen. Entsprechend ist wichtig zu betonen, dass durch die neue Kategorisierung von Hofdünger als «PFC 100» keine zusätzlichen administrativen Aufwände oder Einschränkungen für die Betriebe resultieren sollten. Gemäss Ausgestaltung der neuen DüV sollte dies aber nicht der Fall sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich	[1] Diese Verordnung regelt die Zulassung, das Inverkehrbringen, die Einfuhr, die Verwendung und die Kontrolle von Düngern. [2] Die Verordnung gilt nicht: a. für Hofdünger, die für den eigenen Betrieb bestimmt sind; b. für Dünger, die ausschliesslich zur Ausfuhr bestimmt sind; c. für Dünger, die für Wasserpflanzen in Aquarien bestimmt sind. [3] Für Dünger und ihre Bestandteile gelten die	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Bestimmungen der Chemikalienverordnung vom 5. Juni 2015 (ChemV) und der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005 (ChemRRV). 4 Für das Inverkehrbringen von Düngern, deren Entwicklung auf genutzten genetischen Ressourcen oder auf sich darauf beziehendem traditionellem Wissen basiert, bleiben die Bestimmungen der Nagoya-Verordnung vom 11. Dezember 2015 vorbehalten.	
Art. 2 Begriffe	1 Im Sinne dieser Verordnung bedeuten: a. Dünger: Stoff, Zubereitung oder Mikroorganismus mit der Funktion, Pflanzen oder Pilze mit Nährstoffen zu versorgen oder deren Ernährungseffizienz zu verbessern; b. Hersteller: natürliche oder juristische Person, die selbst Dünger herstellt, Dünger von einer Drittperson entwickeln lässt oder eine Drittperson damit beauftragt, Dünger für sie herzustellen, und die den Dünger unter ihrem Namen, ihrer Marke oder dem Namen ihres Unternehmens in Verkehr bringt; c. Importeur: natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz, Geschäftssitz oder Zweigniederlassung in der Schweiz, die einen Dünger aus dem Ausland in Verkehr bringt; d. Inverkehrbringer: natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz, Geschäftssitz oder Zweigniederlassung in der Schweiz, die in der Schweiz einen Dünger kauft und in Verkehr bringt; e. Gesuchsteller: natürliche oder juristische Person mit Wohnort, Geschäftssitz oder Zweigniederlassung in der Schweiz, die ein Bewilligungsgesuch einreicht; f. Inverkehrbringen: entgeltliche oder unentgeltliche Übertragung oder Überlassung eines Düngers innerhalb der	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>Schweiz;
g. Bewilligung für das Inverkehrbringen eines Düngers: Verwaltungsakt, mit dem das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) das Inverkehrbringen eines Düngers nach Abschluss des Beurteilungsverfahrens bewilligt;
h. Registrierung: Erfassung eines Düngers im Produkteregister;
i. Verpackung: verschliessbarer Behälter für die Aufbewahrung, den Schutz, die Handhabung und die Vermarktung von Düngern;
j. Loselieferung: Düngerlieferung ohne Verpackung;
k. Blattdünger: Dünger, der auf das Aufbringen auf die Blätter und die Aufnahme von Nährstoffen über die Blätter ausgelegt ist.

[2] Für die korrekte Auslegung der Verordnung (EU) 2019/1009, auf die in dieser Verordnung verwiesen wird, sind die folgenden Entsprechungen zwischen den verwendeten Begriffen zu berücksichtigen:

<table><tr><td>EU</td><td>Schweiz</td></tr><tr><td>a. Französische Begriffe:

fertilisant

éléments nutritifs

mise à disposition sur le marché</td><td>

engrais au sens de l’art. 2, al. 1, let. a

éléments fertilisants

mise en circulation au sens de l’art. 2, al. 1, let. f</td></tr><tr><td>b. Deutsche Begriffe</td><td></td></tr></table></td><td></td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th colspan="2">Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td colspan="2"><table>
<tr><td>Düngeprodukt, Düngemittel

Bereitstellung auf dem Markt

Gärrückstände

Organisches Material</td><td>Dünger

Inverkehrbringen nach Art. 2, Abs. 1, Bst. f

Gärgut

Organische Substanz</td></tr>
<tr><td>c. Italienische Begriffe:

prodotto fertilizzante

nutriente

messa a disposizione sul mercato

materia secca</td><td>

concime ai sensi dell’art. 2, cpv. 1, lett. a

nutriente

messa in commercio ai sensi dell’art. 2, cpv. 2, lett. F

sostanza secca</td></tr>
</table></td><td></td></tr>
<tr><td>2. Kapitel Pflichten der Wirtschaftsakteure

Art. 3 Pflichten der Hersteller</td><td colspan="2">[1] Der Hersteller eines Düngers, der diesen unter seinem Namen, seiner Marke oder des Namens seines Unternehmens in Verkehr bringt, gewährleistet, dass die in dieser Verordnung festgelegten Vorschriften für die Zulassung, Produktion und Kennzeichnung sowie für die im Produkteregister einzutragenden Daten eingehalten werden.

[2] Der Hersteller gewährleistet die Qualität, die Richtigkeit und die Vollständigkeit der im Produkteregister eingetragenen Daten.</td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4 Pflichten der Importeure	[1] Der Importeur muss im Besitz der Bewilligung für das Inverkehrbringen sein, bevor er einen bewilligungspflichtigen Dünger importiert. [2] Beim Import eines Düngers gewährleistet der Importeur, dass die Vorschriften für die Zulassung, die Kennzeichnung und die im Produkteregister einzutragenden Daten eingehalten werden. [3] Er gewährleistet die Qualität, die Richtigkeit und die Vollständigkeit der im Produkteregister eingetragenen Daten.	
Art. 5 Pflichten der Inverkehrbringer	[1] Der Inverkehrbringer, der einen bereits registrierten oder bewilligten Dünger unverändert in Verkehr bringt, muss den Dünger nicht erneut im Produkteregister registrieren oder Inhaber der Bewilligung sein. [2] Der Inverkehrbringer gilt als Hersteller und unterliegt denselben Verpflichtungen wie ein solcher, wenn er die Zusammensetzung des Düngers, seinen Namen oder seine Verpackung ändert.	
3. Kapitel Zulassung von Düngern 1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen Art. 6 Zulassungspflicht	[1] Ein Dünger darf nur in Verkehr gebracht werden, wenn er gemäss dieser Verordnung zugelassen wurde. [2] Ein Dünger ist zugelassen, wenn: a. er die Anforderungen der entsprechenden nicht bewilligungspflichtigen Produktfunktionskategorie (PFC) erfüllt und aus einem oder mehreren Ausgangsmaterialien besteht, die zu den nicht bewilligungspflichtigen Komponentenmaterialkategorien (CMC) gehören; b. eine Bewilligung für das Inverkehrbringen erteilt worden	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	ist. [3] Beim Import von Düngern müssen die Bedingungen der Absätze 1 und 2 erfüllt sein.	
Art. 7 Voraussetzungen für die Zulassung	Ein Dünger darf nur zugelassen werden, wenn er folgende Bedingungen erfüllt: a. Er eignet sich zur vorgesehenen Verwendung; b. Er hat bei vorschriftsgemässem Gebrauch keine unannehmbaren Nebenwirkungen zur Folge und kann weder die Umwelt noch mittelbar den Menschen gefährden; c. Er bietet Gewähr dafür, dass bei vorschriftsgemässem Gebrauch damit behandelte Ausgangsprodukte Lebensmittel, Futtermittel und Gebrauchsgegenstände ergeben, die die Anforderungen der Lebens- und Futtermittelgesetzgebung erfüllen; d. Er enthält ausschliesslich Stoffe, die, sofern sie unter die ChemV fallen, in Übereinstimmung mit der vorliegenden Verordnung eingestuft, beurteilt und angemeldet wurden.	
Art. 8 Wohnsitz, Geschäftssitz oder Zweigniederlassung in der Schweiz	[1] Nur natürliche oder juristische Personen mit Wohnsitz, Geschäftssitz oder Zweigniederlassung in der Schweiz sowie öffentliche und private Institutionen können einen Dünger registrieren oder ein Bewilligungsgesuch einreichen. [2] An natürliche und juristische Personen mit Wohnsitz, Geschäftssitz oder Zweigniederlassung im Ausland kann eine Bewilligung für das Inverkehrbringen erteilt werden, wenn diese Möglichkeit in einem Staatsvertrag vorgesehen ist.	
Art. 9 Einschränkungen in	[1] Hersteller von Düngern dürfen nur Ausgangsmaterialien verwenden, die geeignet sind und das Endprodukt nicht	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Bezug auf die Zusammensetzung	nachteilig beeinflussen. 2 Dünger dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn die Qualitätsanforderungen nach Anhang 2.6 der ChemRRV betreffend Schadstoffe und inerte Fremdstoffe erfüllt sind. 3 Düngern dürfen weder Pflanzenschutzmittel, Klärschlamm, Stoffe, die Arzneimittel enthalten, oder Bestandteile von Ricinus communis beigegeben werden. 4 Hofdüngern dürfen Materialien von nicht landwirtschaftlichen Betrieben beigefügt werden, wenn diese die Grenzwerte für Schadstoffe nach Absatz 2 einhalten. 5 Bei der Herstellung oder Verwendung eines Düngers dürfen keine unerwünschten Organismen, wie pathogene Organismen oder Samen von Neophyten, freigesetzt werden. 6 Phosphonate dürfen einem Dünger nicht absichtlich zugesetzt werden. Unbeabsichtigt enthaltene Phosphonate dürfen einen Massenanteil von 0,5 Prozent nicht überschreiten.	
Art. 10 Ausnahmebestimmungen	1 Das BLW kann einer Kompostierungs- oder Vergärungsanlage eine zeitlich befristete Bewilligung für die Abgabe von Kompost oder Gärgut erteilen, die die Grenzwerte nach Anhang 2.6 Ziffer 2.2.1.10 ChemRRV um höchstens 50 Prozent überschreiten: a. wenn die Überschreitung der Grenzwerte ausnahmsweise oder während längstens sechs Monaten erfolgt; oder b. wenn die kantonale Behörde einen entsprechenden Antrag stellt und im Einzugsgebiet der betreffenden Anlage für die erforderlichen Sanierungsmassnahmen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	sorgt. [2] Erteilt es eine Bewilligung nach Absatz 1, so schränkt es die Abgabemenge so ein, dass die Schadstofffracht des Komposts oder Gärguts pro Hektare nicht grösser ist als bei Einhaltung der Grenzwerte nach Anhang 2.6 Ziffer 2.2.10 Absatz 1 ChemRRV.	
Art. 11 Widerruf der Zulassung und Verwendungsverbot	Das BLW kann die unter Artikel 6 fallende Zulassung eines Düngers widerrufen, wenn eine potenziell gefährliche Wirkung dieses Düngers zu erwarten ist, und dessen Verwendung sofort verbieten.	
Art. 12 Vorsorgemassnahmen	Soweit die Voraussetzungen nach Artikel 148a LwG erfüllt sind, kann das BLW: a. die Zulassung eines Düngers verweigern, mit Auflagen versehen oder an Bedingungen knüpfen; b. die Zulassung eines Düngers aufheben oder zusätzliche Anforderungen festlegen; c. die Bewilligung eines nach Artikel 21 zugelassenen Düngers widerrufen, mit Auflagen versehen oder an Bedingungen knüpfen.	
Art. 13 Vorschriften des BLW, wenn rasches Handeln erforderlich ist	[1] Das BLW kann in Situationen, die rasches Handeln erfordern, im Einvernehmen mit den interessierten Stellen die Einfuhr, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Düngern, die die Gesundheit von Mensch und Tier oder die Umwelt gefährden, verbieten. [2] Es kann für diese Dünger Höchstwerte bestimmen, die nicht überschritten werden dürfen. Diese haben sich nach internationalen Standards oder nach den im Ausfuhrland bestehenden Höchstwerten zu richten oder müssen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	wissenschaftlich begründet sein. [3] Das BLW kann festlegen, welche Dünger nur mit einer Erklärung der zuständigen Behörde des Ausfuhrlandes oder einer akkreditierten Stelle eingeführt oder in Verkehr gebracht werden dürfen. [4] Es legt fest, welche Angaben die Erklärung beinhalten muss und ob der Erklärung Dokumente beizulegen sind. [5] Sendungen, für die die Dokumente nach Absatz 4 bei der Einfuhr nicht vorgelegt werden können, werden zurückgewiesen oder, wenn eine Gefährdung besteht, vernichtet.	
2. Abschnitt Registrierungspflichtige Dünger Art. 14 Registrierungspflicht	[1] Ein Dünger ist registrierungspflichtig, wenn er die Anforderungen des Anhangs 1 an die folgenden PFC erfüllt: 1. PFC 1: Dünger; 2. PFC 2: Kalkdünger; 3. PFC 3: Bodenverbesserungsmittel; 4. PFC 4: Kultursubstrat; 5. PFC 7: Düngermischung mit Ausnahme von Düngern, die eine bewilligungspflichtige PFC oder CMC enthalten; 6. PFC 100: Hofdünger; 7. PFC 101(A): Kompost, oder 8. PFC 101(B): Gärgut. [2] Die in Absatz 1 definierten Dünger dürfen zudem ausschliesslich aus einem oder mehreren Ausgangsmaterialien bestehen, die unter eine oder mehrere der nachstehenden CMC fallen und die Anforderungen des Anhangs 2 erfüllen: 1. CMC 1: Stoffe und Gemische aus unbearbeiteten Rohstoffen;	Wenn Betriebe von einer torfhaltigen auf torffreie Produktion umstellen, müssen sie von der Registrierungspflicht ausgenommen sein. Eine stetige Registrierungspflicht bei Rezepturanpassungen bedeutet ein hoher bürokratischer Aufwand, der grade in der Umstellungsphase nicht umsetzbar ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2. CMC 2: Pflanzen, Pflanzenteile oder Pflanzenextrakte; 3. CMC 3: Kompost; 4. CMC 4: Frisches Gärgut von Pflanzen; 5. CMC 5: Anderes Gärgut als frisches Gärgut von Pflanzen; 6. CMC 6: Nebenprodukte der Nahrungsmittelindustrie; 7. CMC 8: Nährstoff-Polymere; 8. CMC 9: Sonstige Polymere mit Ausnahme von Nährstoff-Polymeren; 9. CMC 10: Folgeprodukte aus tierischen Nebenprodukten, oder 10. CMC 100: Hofdünger.	
Art. 15 Registrierung	[1] Registrierungspflichtige Dünger müssen bei ihrer Erstinverkehrbringung in Übereinstimmung mit den Artikeln 18 und 19 im Produkteregister registriert werden. [2] Dünger, die mit einer Registrierung in Verkehr gebracht worden sind, brauchen auf den nachfolgenden Handelsstufen keine neue Registrierung, es sei denn, der Inverkehrbringer ändert den Handelsnamen des Düngers, bringt ihn unter seinem Namen in Verkehr oder ändert die Kennzeichnung oder seine Eigenschaften.	siehe Bemerkung zu Art. 14.
Art. 16 Änderungen sowie Erlöschen einer Registrierung	[1] Die Registrierung muss alle zehn Jahre erneuert werden, sonst verliert sie ihre Gültigkeit. [2] Sie gilt solange, wie das Produkt den gemachten Angaben entspricht. Jede Änderung muss im Produkteregister erfasst werden.	
Art. 17 Ausnahmen von der Registrierungspflicht im	Von der Registrierungspflicht nach Artikel 15	zu Bst. b: Der neue Begriff “Zwischenstelle” muss erläutert oder definiert sein, damit klar ist was bezüglich der

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Produkteregister	ausgenommen sind: a. Dünger, von denen pro Jahr weniger als 100 kg importiert oder in Verkehr gebracht werden. b. Hofdünger, die von einem Betrieb mit Nutztierhaltung direkt an den Endverwender abgegeben werden oder über eine Zwischenstelle laufen, sofern die Lieferungen in Übereinstimmung mit Artikel 29 der vorliegenden Verordnung erfasst wurden und der Betrieb den Dünger nicht in Säcken abgibt. c. Kompost und Gärgut, deren Lieferungen gemäss Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (ISLV) erfasst sind und die nicht aus einem nach Artikel 29 bewilligungspflichtigen Ausgangsmaterial bestehen.	Befreiung von der Registrierpflicht gilt.
3. Abschnitt Registrierungsverfahren Art. 18 Verfahren	[1] Die Registrierung muss in dem vom BLW vorgeschriebenen elektronischen Format erfolgen. [2] Sie muss spätestens bis vier Wochen nach der Inverkehrbringung erfolgen. [3] Die für die Registrierung zuständige Person ist für die Qualität, die Richtigkeit und die Vollständigkeit der im Produkteregister eingetragenen Daten verantwortlich. Das BLW überprüft die Qualität der Daten nicht systematisch. [4] Das BLW oder die Kontrollorgane können von der für die Registrierung zuständigen Person verlangen, dass sie Daten von ungenügender Qualität berichtigt. [5] Das BLW kann die Daten eines Düngers im Produkteregister berichtigen; gegebenenfalls informiert es die für die Registrierung zuständige Person darüber.	siehe Bemerkung zu Art. 14

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 19 Für die Registrierung benötigte Angaben	[1] Die Registrierung muss mindestens die folgenden Angaben und Dokumente enthalten: a. den Namen und die Adresse des Wohnsitzes, des Geschäftssitzes oder der Zweigniederlassung des Unternehmens oder der Person, die für die Registrierung und die Kontaktangaben verantwortlich ist; b. den Namen und die Adresse des Herstellers; c. den Handelsnamen; d. die PFC, zu welcher der Dünger entsprechend seiner Funktion gehört; e. die CMC, aus welcher oder welchen sich der Dünger zusammensetzt, sowie die Namen der darin enthaltenen Ausgangsmaterialien; f. die durch eine Analyse bestätigten Nährstoff- und Komponentengehalte; diese Analyse ist bei anorganischen Düngern (PFC 1.C) fakultativ; g. die Einstufung und die Kennzeichnung des Düngers gemäss den Artikeln 6, 7 und 10 bis 15a ChemV; h. den Verwendungszweck; i. die Gebrauchsanweisung; j. die Etikette, die die Anforderungen des Kapitels 4 erfüllt. [2] Ist der Dünger in Übereinstimmung mit Artikel 48 bis 54 ChemV meldepflichtig, so müssen die entsprechenden Angaben im Produkteregister eingetragen werden	
4. Abschnitt Bewilligungspflichtige Dünger Art. 20 Bewilligungspflicht	[1] Folgende Dünger benötigen für ihre Zulassung eine Bewilligung durch das BLW: a. Dünger, die die Anforderungen an die folgenden PFC des Anhangs 1 erfüllen: 1. PFC 5: Hemmstoff;	Streichung der Bewilligungspflicht von Kultursubstraten, die aus bewilligungspflichtigen PFC oder CMC bestehen, da die PFC und CMC bereits bewilligt sind. Eine Bewilligung von Substraten ist sinnvoll, wenn diese aus CMC bestehen, die noch nicht bewilligt worden sind. Zu Abs. 1 Bst. a Ziff. 4: Bis anhin waren Hofdüngerzusätze

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2. PFC 6: Pflanzen-Biostimulans; 3. PFC 101: Recyclingdünger; 4. PFC 102: Düngerzusätze; mit Ausnahme der Hofdüngerzusätze 5. PFC 103: Sonstige Dünger. b. Dünger, die aus einem Ausgangsmaterial bestehen, das die für eine CMC geltenden Anforderungen des Anhangs 2 nicht erfüllt; c. Dünger, die vollständig oder teilweise aus einem oder mehreren Ausgangsmaterialien bestehen, die unter die folgenden in Anhang 2 definierten CMC fallen: 1. CMC 7: Mikroorganismen; 2. CMC 11: Nebenprodukte im Sinne der Richtlinie 2008/98/EG; 3. CMC 12: Gefällte Phosphatsalze und deren Folgeprodukte; 4. CMC 13: Durch thermische Oxidation gewonnene Materialien und deren Folgeprodukte; 5. CMC 14: Durch Pyrolyse oder Vergasung gewonnene Materialien; und 6. CMC 15: Zurückgewonnene hochreine Materialien; d. Düngermischungen, die unter anderem aus bewilligungspflichtigen PFC oder bewilligungspflichtigen CMC bestehen; e. Dünger, die vollständig oder teilweise aus tierischen Nebenprodukten bestehen, die den Endpunkt der Herstellungskette noch nicht erreicht haben; f. Dünger, die einen Nitrifikationshemmstoff, einen Denitrifikationshemmstoff oder einen Ureasehemmstoff enthalten; g. Dünger, die vollständig oder teilweise aus Schlämmen eines Schlachthofs, eines Zerlegungsbetriebs oder eines Fleisch verarbeitenden Betriebs bestehen. [2] Das BLW kann einen Dünger jederzeit einem	explizit von einer Bewilligungspflicht ausgenommen. Die Streichung dieser Ausnahme kommt daher einer Verschärfung gleich. Dies macht keinen Sinn. Düngerzusätze verbessern die Eigenschaften oder die Wirkung von Hofdüngern oder erleichtern ihre Anwendung. Zudem können sie Stickstoffverlusten oder Geruchsbildung entgegenwirken. Eine Verschärfung, wie in der neuen DüV geplant, entspricht daher nicht den Zielen des Absenkpfades Nährstoffe. Die Ausnahmeregelung für Hofdüngerzusätze muss wieder aufgenommen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Bewilligungsverfahren unterstellen, wenn er aus einem Ausgangsmaterial besteht, dessen Wirksamkeit oder Sicherheit nicht hinreichend bekannt sind, oder wenn er ein solches Ausgangsmaterial enthält. [3] Ein bereits zugelassener Dünger, dem ein gemäss den vorgesehenen Anwendungsvorschriften bewilligter Zusatz hinzugefügt wurde, muss nicht erneut bewilligt werden.	
Art. 21 Bewilligung	[1] Das BLW entscheidet mittels Verfügung über das Bewilligungsgesuch. [2] Die Bewilligung ist auf zehn Jahre befristet und gilt, sofern der Dünger den bei der Erteilung der Bewilligung festgelegten Eigenschaften entspricht. [3] Das BLW kann die Bewilligung mit Auflagen versehen und an Bedingungen knüpfen sowie besondere Angaben bezüglich Kennzeichnung vorschreiben. Wenn der Dünger nicht zu einer in Anhang 1 definierten PFC gehört, bestimmt er die Bezeichnung der Funktionskategorie. [4] Dünger, die aus gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen bestehen oder solche enthalten, werden nur bewilligt, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 44 der Freisetzungsverordnung vom 10. September 2008 (FrSV) erfüllt sind. [5] Dünger, die mit einer Bewilligung in Verkehr gebracht worden sind, brauchen auf den nachfolgenden Handelsstufen keine neue Bewilligung, wenn sie in der Originalverpackung verkauft werden. [6] Das BLW kann eine Bewilligung jederzeit mit einschränkenden Bedingungen und Auflagen versehen oder	Streichung der Bewilligungspflicht von Kultursubstraten, die aus bewilligungspflichtigen PFC oder CMC bestehen, da die PFC und CMC bereits bewilligt sind. Eine Bewilligung von Substraten ist sinnvoll, wenn diese aus CMC bestehen, die noch nicht bewilligt worden sind.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	widerrufen: a. wenn die Bewilligung auf Grund falscher oder irreführender Angaben ausgestellt worden ist; b. wenn der Bewilligungsinhaber den Dünger nicht wie vorgeschrieben bezeichnet oder wenn er trotz Verwarnung oder gerichtlicher Verurteilung falsche oder irreführende Angaben verbreitet; c. wenn ein bewilligter Dünger nicht mehr den bei der Erteilung der Bewilligung festgelegten Eigenschaften entspricht oder wenn zusätzliche Angaben, die auf Grund neuer Erkenntnisse vom BLW verlangt wurden, nicht fristgerecht eingereicht worden sind; d. wenn neue Erkenntnisse zeigen, dass sich der Dünger nicht zur vorgesehenen Verwendung eignet oder der vorschriftsgemässe Gebrauch unannehmbare Nebenwirkungen zur Folge hat oder die Umwelt oder mittelbar den Menschen gefährdet. [7] Die Bewilligung ist persönlich und unübertragbar. [8] Der Bewilligungsinhaber teilt dem BLW unverzüglich alle neuen Informationen über den Dünger mit.	
Art. 22 Provisorische Bewilligung	[1] Das BLW kann vor Abschluss des Bewilligungsverfahrens während maximal fünf Jahren nach Einreichung des Gesuches für einen Dünger eine provisorische Bewilligung erteilen, wenn dieser geeignet erscheint und kein unannehmbares Risiko für Mensch, Tier oder Umwelt darstellt und wenn: a. ein lange dauerndes Bewilligungsverfahren zu erwarten ist, aus Gründen, die nicht dem Gesuchsteller anzulasten sind; b. erste Erfahrungen aus der landwirtschaftlichen Praxis für die Erteilung einer definitiven Bewilligung notwendig	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	sind; oder c. dieser ausschliesslich zu wissenschaftlichen Zwecken eingeführt oder ausgebracht wird. [2] Dünger, die aus gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen bestehen oder solche enthalten, werden nur dann provisorisch bewilligt, wenn die Anforderungen nach Artikel 44 FrSV erfüllt sind.	
Art. 23 Frist bei Widerruf der Bewilligung	[1] Wird eine Bewilligung widerrufen und stehen die Gründe dafür nicht im Zusammenhang mit einer potenziell gefährlichen Wirkung, die als unannehmbar beurteilt wird, so kann das BLW eine Frist für das Inverkehrbringen der restlichen Bestände gewähren. [2] Die Frist für das Inverkehrbringen der restlichen Düngerbestände darf zwölf Monate nicht überschreiten. [3] Sind unannehmbare Auswirkungen auf Mensch, Tier oder Umwelt zu erwarten, so verbietet das BLW unverzüglich die Verwendung und das Inverkehrbringen des Düngers.	
5. Abschnitt Bewilligungsverfahren Art. 24 Verfahren	[1] Das Gesuch ist zusammen mit den vollständigen Unterlagen in dem vom BLW vorgeschriebenen elektronischen Format einzureichen. [2] Das BLW kann das Bewilligungsgesuch weiteren Bundesstellen unterbreiten, wenn deren Aufgabenbereich berührt ist. [3] Es kann weitere Einzelheiten des Bewilligungsverfahrens regeln, insbesondere die Anforderungen an die Gesuchsunterlagen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 25 Angaben für das Bewilligungsgesuch	[1] Wo keine speziellen Anforderungen gestellt werden, muss das Bewilligungsgesuch mindestens die folgenden Angaben und Unterlagen enthalten: a. den Namen und die Adresse des Wohnsitzes, des Geschäftssitzes oder der Zweigniederlassung des Gesuchstellers in der Schweiz und dessen Kontaktangaben; b. den Namen und die Adresse des Wohnsitzes oder des Geschäftssitzes des Erstinverkehrbringers in der Schweiz; c. den Namen und die Adresse des Düngerherstellers; d. den Handelsnamen des Düngers; e. die PFC, zu welcher der Dünger entsprechend seiner Funktion gehört; f. die genauen und vollständigen Angaben über die Ausgangsmaterialien, aus denen der Dünger besteht, die Zusammensetzung und seine Wirksamkeit; wenn ein Ausgangsmaterial zu einer CMC gehört, muss die betreffende CMC angegeben werden; g. die durch eine Analyse bestätigten Nährstoffgehalte und Eigenschaften; h. die Einstufung und die Kennzeichnung des Düngers gemäss den Artikeln 6, 7 und 10 bis 15a ChemV; i. die vollständigen Angaben über die Verwendbarkeit und die Gebrauchsweise des Düngers; j. einen Etikettenentwurf, der den Vorschriften in Kapitel 4 der vorliegenden Verordnung entspricht. [2] Das BLW kann in bestimmten Fällen darauf verzichten, Unterlagen zum Nachweis der Wirksamkeit des Düngers einzufordern. Es ist berechtigt, die Öffentlichkeit wissen zu lassen, dass dieser Aspekt im Rahmen des Bewilligungsverfahrens nicht geprüft wurde.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Für Dünger, die aus gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen bestehen oder solche enthalten, müssen die Gesuchsunterlagen zusätzlich die Anforderungen nach den Artikeln 28, 29 und 34 Absatz 2 FrSV erfüllen. [4] Auf Anfrage hin hat der Gesuchsteller Beweismittel, insbesondere Berichte über wissenschaftliche Untersuchungen zur Eignung und Sicherheit eines Düngers, wissenschaftliche Publikationen, amtliche Veröffentlichungen, Versuchsprotokolle oder Gutachten im Gesuch zu nennen oder diesem beizulegen. [5] Die Beweismittel nach Absatz 4 müssen belegen, dass der Dünger bei vorgesehener Verwendung keine unannehmbaren Nebenwirkungen hat und weder die Umwelt noch den Menschen gefährdet. [6] Beweismittel aus einem anderen Land werden anerkannt, soweit die für die Anwendung des Düngers relevanten Bedingungen in den betreffenden Gebieten in Bezug auf Landwirtschaft, Düngung und Umwelt – einschliesslich der Witterungsverhältnisse – vergleichbar mit den schweizerischen Bedingungen sind. Die Unterlagen müssen in einer der Amtssprachen oder in Englisch eingereicht werden. [7] Das BLW kann bei Düngern, die nur in geringen Mengen und lokal in Verkehr gebracht werden, ausnahmsweise auf die Angaben nach Absatz 1 vollständig oder teilweise verzichten. [8] Erfüllen die Angaben die Anforderungen nicht, so räumt das BLW dem Gesuchsteller eine Frist zur Ergänzung ein. Werden die erforderlichen Angaben innert dieser Frist nicht geliefert, wird auf das Gesuch nicht eingetreten.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 26 Verwendung von Daten für Folgegesuche	Wenn ein Gesuchsteller einen bereits bewilligten Dünger unter seinem Namen oder dem Namen seines Unternehmens in Verkehr bringen will, ohne selbst Inhaber der bestehenden Bewilligung zu sein, kann das BLW auf die Mindestangaben nach Artikel 25 verzichten und sich auf diejenigen des Inhabers der Erstbewilligung stützen, wenn der Gesuchsteller nachweist: a. dass er vom Bewilligungsinhaber ermächtigt worden ist, dessen Daten zu nutzen, oder b. dass seit der ersten Bewilligung zehn Jahre vergangen sind und es sich um das gleiche Produkt wie dasjenige des Erstgesuchstellers handelt oder dass die Unterschiede aus Sicht der Risikobewertung vernachlässigbar sind.	
Art. 27 Beurteilung des Gesuchs	[1] Das BLW ist nicht verpflichtet, die Angaben und Beweismittel des Gesuchstellers von sich aus zu ergänzen; es beschränkt sich grundsätzlich darauf, die Unterlagen zu prüfen. Zu diesem Zweck kann es Versuche und andere Erhebungen durchführen oder durchführen lassen. [2] Die Überprüfung der Einstufung und Kennzeichnung des Düngers nach Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe h erfolgt nicht im Rahmen des Bewilligungsverfahrens, sondern im Rahmen der Überprüfung der Selbstkontrolle nach Artikel 81 ChemV.	
Art. 28 Erneuerung der Bewilligung	[1] Auf Gesuch hin wird eine Bewilligung jeweils um zehn Jahre erneuert. Das Gesuch muss spätestens sechs Monate vor Ablauf der Gültigkeit beim BLW eingereicht und im Produkteregister erfasst werden. [2] Das BLW nimmt eine Neubeurteilung des Düngers nach	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	den geltenden gesetzlichen Vorschriften vor. Beweismittel und Unterlagen, die bei der vorherigen Beurteilung vorgelegt wurden und noch gültig und verfügbar sind, können wiederverwendet werden.	
6. Abschnitt Erfassung von Düngerlieferungen und -anwendungen Art. 29 Meldepflicht für Düngerlieferungen	[1] Wer stickstoff- und phosphorhaltige Dünger an Betriebe, Bewirtschaftende oder andere Abnehmer abgibt oder liefert, muss jede Abgabe oder Lieferung unter Angabe der Düngermenge und der darin enthaltenen Nährstoffmengen in Übereinstimmung mit der ISLV melden. [2] Wenn ein Betrieb nicht der Verpflichtung zur Umsetzung des ökologischen Leistungsnachweises gemäss Artikel 11 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV) unterliegt, dann muss er pro Kalenderjahr Mengen bis zu 105 kg Stickstoff und 15 kg Phosphor nicht melden. [3] Inhaber von Kompostierungs- oder Vergärungsanlagen, die pro Jahr mehr als 100 t kompostierbares oder vergärbares (biologisch abbaubares) Material verarbeiten und Hofdünger oder Recyclingdünger nach den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels abgeben, müssen auch die Ausgangsmaterialien für die Kompostierung oder die Vergärung im Informationssystem erfassen.	
Art. 30 Weitere Auflagen bei der Lagerung und Abgabe von Hof- und Recyclingdüngern	[1] Die Inhaber von Kompostierungs- oder Vergärungsanlagen, die pro Jahr mehr als 100 t kompostier- oder vergärbares Material verarbeiten, dürfen Dünger nur an Abnehmer, die diese nicht auf dem eigenen oder gepachteten Land verwenden, abgeben, wenn die Abnehmer nachweisen, dass sie über die für die Verwendung erforderlichen Fachkenntnisse verfügen. [2] Bei Lagerung und Abgabe von Hof- und Recyclingdüngern	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	sind die Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung zu beachten. [3] Die Inhaber von Anlagen müssen in Übereinstimmung mit der Weisung des BLW die notwendigen Analysen durchführen lassen, um die Nährstoffgehalte und Eigenschaften laut Anhang 1 Ziffer 2 PFC 101 zu bestimmen und sicherzustellen, dass die Anforderungen nach Artikel 9 erfüllt sind. Sie stellen die Ergebnisse der Analysen unverzüglich dem BLW und den kantonalen Behörden zur Verfügung.	
4. Kapitel Kennzeichnung und Anpreisungen Art. 31 Kennzeichnungsanforderungen	[1] Dünger sind gemäss den Anforderungen in Anhang 3 zu kennzeichnen. [2] Die Inverkehrbringer geben ihren Namen, ihren eingetragenen Handelsnamen oder ihre eingetragene Marke und ihre Postanschrift entweder auf der Verpackung des Düngers oder, falls der Dünger ohne Verpackung geliefert wird, in einem Begleitdokument zum Dünger an. [3] Sofern ein Produkt einer erfolgreichen Konformitätsbewertung nach Verordnung (EU) 2019/1009 unterzogen wurde, gilt das Produkt als «EU-Düngeprodukt» und es kann gemäss Verordnung (EG) Nr. 765/2008 gekennzeichnet werden. [4] Die Angaben müssen gut lesbar und unverwischbar und in mindestens einer Amtssprache des Abgabeortes abgefasst sein. [5] Verpackte Dünger dürfen auch eingeführt werden, wenn die Anforderungen nach Absatz 2 erst beim Inverkehrbringen erfüllt werden. [6] Der Name und die Adresse des für das Inverkehrbringen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	oder die Einfuhr verantwortlichen Unternehmens kann durch den Namen und die Adresse des für das Inverkehrbringen im europäischen Wirtschaftsraum (EWR) verantwortlichen Unternehmens ersetzt werden, wenn es sich um registrierungspflichtige Dünger handelt und diese: a. ein erfolgreiches Konformitätsverfahren nach Verordnung (EU) 2019/1009 durchlaufen haben; b. aus einem EWR-Mitgliedstaat eingeführt werden; c. für gewerbliche Anwender bestimmt sind; und d. nach den Artikeln 48–54 ChemV gemeldet wurden.	
Art. 32 Deklaration gentechnisch veränderter Dünger	[1] Dünger, die aus gentechnisch veränderten Organismen bestehen oder solche enthalten, müssen mit dem Hinweis «aus gentechnisch verändertem X» oder «aus genetisch verändertem X» gekennzeichnet sein. [2] Dünger, die unbeabsichtigte Spuren von bewilligten gentechnisch veränderten Organismen von weniger als 0,1 Masseprozent enthalten, kann das BLW im Einvernehmen mit den anderen am Zulassungsverfahren beteiligten Ämtern im Einzelfall von der Deklarationspflicht befreien.	
Art. 33 Anpreisungen	[1] Nur zugelassene Dünger dürfen angepriesen und zu Reklamezwecken abgegeben werden. Die Anpreisungen dürfen keine potenziell irreführenden Angaben enthalten. [2] Alle in der Werbung verwendeten Aussagen müssen technisch zu rechtfertigen sein. In sämtlichen Anpreisungen sind deutlich erkennbar anzugeben: a. der Handelsname oder Name der Produktlinie; b. der Hinweis, dass es sich um einen Dünger handelt.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
5. Kapitel Informationssysteme und Verkaufsstatistik Art. 34 Produkteregister	[1] Sofern keine Ausnahme von der Registrierungspflicht nach Artikel 17 besteht, müssen alle in der Schweiz in Verkehr gebrachten Dünger im Produkteregister gemäss Artikel 72 ChemV aufgeführt sein. [2] Die für die Registrierung und die Bewilligung erforderlichen Daten werden im Produkteregister erfasst.	
Art. 35 Umsatzstatistik	[1] Unternehmen und Personen, welche Dünger herstellen und/oder in Verkehr bringen, sind verpflichtet, auf Anfrage hin dem BLW Angaben über ihre vermarkteten Produkte und Mengen zu machen. [2] Die Umsatzstatistik richtet sich nach den Bestimmungen der Statistikerhebungsverordnung vom 30. Juni 1993.	
6. Kapitel Vollzug und Kontrolle 1. Abschnitt Vollzug, Befugnisse des BLW und Zusammenarbeit der Behörden Art. 36 Vollzug	[1] Soweit nicht anders geregelt, vollzieht das BLW diese Verordnung und die hierauf erlassenen Vorschriften. [2] Die Kantone kontrollieren, ob in Verkehr gebrachte Dünger die Vorschriften dieser Verordnung erfüllen und ob die auf diese Verordnung gestützten Verwendungsverbote eingehalten werden. Das BLW nimmt diese Aufgaben subsidiär wahr und koordiniert die Vollzugsaufgaben der Kantone. [3] Die Vollzugsbehörden können Proben nehmen, nehmen lassen oder einfordern. [4] Sie sind ermächtigt, jährlich pro Produkt eine Probe oder, soweit das Verhalten eines Unternehmens oder einer Person dazu Anlass gibt, mehrere Proben auf Kosten des Unternehmens oder der Person, die die Dünger gewinnt, herstellt, importiert, neu verpackt, umarbeitet oder in Verkehr	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	bringt, zu untersuchen oder untersuchen zu lassen.	
Art. 37 Befugnisse des BLW	[1] Das BLW kann: a. über Gesuche zur Bewilligung von Düngern entscheiden; b. bestimmen, zu welcher PFC ein Dünger gehört; c. Methoden für die Entnahme, Aufbereitung und Analyse von Proben sowie für die Berechnung und Auswertung der Ergebnisse erarbeiten und veröffentlichen; d. die Stellen, welche Dünger untersuchen, anerkennen und beraten; e. der Fachberatung nach Artikel 20 ChemRRV Unterlagen über die Verwendung von Düngern zur Verfügung stellen. f. Informationen über registrierte und bewilligte Dünger veröffentlichen. [2] Das BLW und die anerkannten Untersuchungsstellen nach Absatz 1 Buchstabe d können bei den Herstellern von Düngern, namentlich bei den Kompostierungs- oder Vergärungsanlagen, sowie am Ort der Düngung jederzeit Proben nehmen.	
Art. 38 Zusammenarbeit der Behörden	[1] Das BLW holt die Stellungnahmen der betroffenen Bundesbehörden ein. Deren Mitwirkung richtet sich nach den Artikeln 62a und 62b des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997. [2] Das BLW und die Anmelde- sowie die Beurteilungsstellen im Sinne der ChemV stellen einander, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, die Daten zur Verfügung, die sie im Rahmen dieser Verordnung, der ChemV oder anderer Erlasse, die den Schutz des Menschen oder	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	der Umwelt vor Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen regeln, erhoben haben. Sie können zu diesem Zweck automatisierte Abrufverfahren einrichten. 3 Bei Düngern, die aus gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen bestehen oder solche enthalten, leitet und koordiniert das BLW das Verfahren unter Berücksichtigung der FrSV.	
Art. 39 Überwachung der Einfuhr	1 Das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) informiert das BLW über die Einfuhr von Düngern. 2 Es überprüft auf Anfrage des BLW, ob die Dünger den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen. 3 Bei Verdacht auf eine Widerhandlung ist das BAZG berechtigt, die Dünger an der Grenze zurückzuhalten und die übrigen Vollzugsbehörden im Sinne dieser Verordnung beizuziehen. Diese nehmen die weiteren Abklärungen vor und treffen die erforderlichen Massnahmen.	
Art. 40 Gebühren	Die Gebührenpflicht und die Gebührenbemessung für Verwaltungshandlungen nach dieser Verordnung richten sich nach der Verordnung vom 16. Juni 2006 über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft.	
2. Abschnitt Probenahme und Analysen Art. 41 Probenahme und Analysen	1 Die Probenahme- und Analysevorschriften für die PFC 100 Hofdünger und PFC 101 Recyclingdünger richten sich nach den Schweizerischen Referenzmethoden der Agroscope. Es können auch andere Probenahme- und Analysevorschriften angewandt werden, wenn sie zu gleichwertigen Ergebnissen führen. 2 Für alle anderen Dünger richten sich die Probenahme-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und die Analysevorschriften nach der Verordnung (EU) 2019/1009. Es können auch die Schweizerischen Referenzmethoden der Agroscope angewandt werden. Es können auch andere Probenahme- und Analysevorschriften angewandt werden, wenn sie zu gleichwertigen Ergebnissen führen.	
3. Abschnitt Toleranzen und Einschränkung Art. 42 Toleranzen und Einschränkung	[1] Es gelten die Toleranzen gemäss Anhang 4 dieser Verordnung. [2] Toleranzen dürfen nicht planmässig ausgenützt werden.	
7. Kapitel Schlussbestimmungen Art. 43 Aufhebung und Änderung anderer Erlasse	Die Aufhebung und die Änderung anderer Erlasse werden in Anhang 5 geregelt.	
Art. 44 Übergangsbestimmungen	[1] Dünger, die vor dem 1. Januar 2024 nicht meldepflichtig waren, müssen bis zum 31. Dezember 2024 nach den neuen Bestimmungen der vorliegenden Verordnung registriert werden. Die Etiketten der betroffenen Dünger, die vor dem 1. Januar 2024 hergestellt wurden, dürfen bis zum 31. Dezember 2025 verwendet werden. [2] Die Dünger, die vor dem 1. Januar 2024 angemeldet wurden, dürfen bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer der Anmeldebestätigung in Verkehr gebracht werden. Jegliche Änderung am Dünger oder an seiner Kennzeichnung bedingt, dass der Dünger nach den neuen Bestimmungen der vorliegenden Verordnung registriert oder bewilligt werden muss.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Die Dünger, die vor dem 1. Januar 2024 bewilligt werden, dürfen bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer der Bewilligung für das Inverkehrbringen in Verkehr gebracht werden. Jegliche Änderung am Dünger oder an seiner Kennzeichnung bedingt, dass ein neues Bewilligungsgesuch eingereicht werden muss, das gemäss den neuen Bestimmungen der vorliegenden Verordnung gestellt werden muss. [4] Der eindeutige Rezepturidentifikator (UFI) nach Artikel 15a ChemV kann dem BLW bei der Registrierung nach Artikel 19 und im Gesuch nach Artikel 25 übermittelt werden: a. bis zum 31. Dezember 2025 für Dünger, die für gewerbliche Verwender bestimmt sind und vor dem 1. Januar 2022 nicht über einen UFI verfügten; b. bis zum 31. Dezember 2025 für Dünger, die für private Verwender bestimmt sind und vor dem 1. Januar 2022 nicht in Verkehr gebracht wurden und nicht über einen UFI verfügten.	
Art. 45 Inkrafttreten	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.	
Anhang		
Anhang 1	Streichung des Grenzwertes für E. coli oder Enterococcaceae von 1000 KBE pro 1g oder 1ml.	Eine Einhaltung dieses Grenzwertes resp. eine Überwachung dieses Grenzwertes ist für ein Erdenwerk unmöglich. Zudem ist fraglich, auf welcher Grundlage dieser Grenzwert bestimmt worden ist. Z.B. ist derselbe Grenzwert auch im Lebensmittelbereich zu finden.
Anhang 3, Abs. 3	Definition (Klärung nach dem „wie“ und „wo“) einer sachgerechten Entsorgung von Kultursubstraten, die aus vollständigen mineralischen Bestandteilen bestehen oder ein Polymer, welches unter CMC 9 fällt, enthalten, fehlt in dem	Die Entsorgung solcher Produkte entspricht nicht dem Prinzip der Wiederverwertung resp. der Kreislaufwirtschaft, was letztlich für solche Produkte der sinnvollere Weg wäre.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Absatz und muss für den Hersteller der Produkte und dem Anwender beschrieben werden.	
Anhang 3, Art. 31	Von der Deklarationspflicht auf Verpackungen muss abgesehen werden. Die Deklaration sollte in einer digitalen Form, z.B. als QR-Code, auf der Verpackung möglich sein.	Hinsichtlich Flexibilität bei Rezepturanpassungen aufgrund von z.B. Rohstoffknappheit und im Sinne des Nachhaltigkeitsprinzips (keine ständige Folienentsorgung) muss von einer Deklarationspflicht auf Verpackungen abgesehen werden.
Anhang 4	Zulässige Toleranz für den deklarierten pH-Wert von 1% ist gerade bei torffreien Kultursubstraten nicht möglich und muss erhöht werden.	In torffreien Kultursubstraten sind beim Parameter pH-Wert erfahrungsmässig höhere Schwankungen möglich.
Anhang 4, Artikel 42	Antrag auf Ausweitung der Sonderregelung für Substrate mit hohem mineralischem Anteil, dass der Grenzwert von 50 mg Ni/kg TS bei diesen Substraten auch nur für den bioverfügbaren Gehalt des Schadstoffs gilt.	Auch bei Substraten mit hohen mineralischen Anteilen (>70%) wird der Grenzwert von 50mg Ni/kg TS erfahrungsgemäss überschritten.

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Swiss Beef CH möchte auf folgende Punkte hinweisen:

- Wie im Bericht richtig dargestellt, ist der Bund mit der Konvention über die biologische Vielfalt eine internationale Verpflichtung eingegangen. Daher ist die Finanzhilfe seitens des Bundes von mindestens 80% zwingend. Wenn eine Organisation nicht über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit verfügt, um die Eigenleistung von 20% für diese Projekte zu tragen, ist auch die volle Kostentragung durch den Bund ins Auge zu fassen. Werden notwendige Projekte aus diesem Grunde nicht realisiert, kann der Bund, das mit der internationalen Verpflichtung selbst gesteckte Ziel, nicht erreichen. In solchen Fällen steht der Bund durch das Eingehen solcher Verpflichtungen für die Zielerreichung in der Verantwortung.
- Die Langzeitlagerung von Kryomaterial soll beitragen die genetischen Ressourcen von Schweizer Rassen langfristig zu sichern. Diese Lagerung darf aber nicht zum Selbstzweck werden (Lagerung um der Lagerung willen). Erst mit der begründeten Nutzung des Materials kann diese Lagerung einen Beitrag zur Erreichung des Erhaltungsziels leisten. Daher sind die Nutzungsbedingungen zu regeln.
- Die für 2023 zur Erhaltung von Schweizer Rassen gesprochenen zusätzlichen Mittel zum bisherigen Tierzuchtbudget müssen dauerhaft zusätzlich verfügbar sein, damit die bisherigen Mittel für die Weiterentwicklung der erfolgreichen Zuchtpopulationen eingesetzt werden können. Die einheitlichen Regelungen bezüglich nationaler Genbanken werden grundsätzlich begrüsst, soweit über Tierarten hinweg sinnvoll. Die bestehenden Verträge mit den betreibenden Organisationen von Kryo-Samenbanken müssen jedoch eingehalten werden bzw. können nur mit entsprechender Entschädigung angepasst werden.
- Neu werden auch die Bienen mit zusätzlichen Mitteln unterstützt. Swiss Beef CH unterstützt diesbezüglich die Stellungnahme von apisuisse.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4 Abs. 2ter	^{2ter} Die Gesuche und Abrechnungen sind auf den dafür vorgesehenen Formularen beim BLW einzureichen.	
Art. 11 Abs. 5	^{5} Das BLW veröffentlicht die Liste der anerkannten Zuchtorganisationen.	Diese Ergänzung wird begrüsst.
Art. 15 Abs. 2 Bst. b Ziff. 2 und Abs. 6	^{2} Der Beitrag für die Rindviehzucht, inklusive Wasserbüffel, beträgt für: b. Leistungsprüfungen: 2. Milchproben:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	– je Milchprobe nach ICAR-Methode A4: 5.00 Franken – je Milchprobe nach ICAR-Methode AT4, ATM4, ATM4/7d oder AZ4: 3.50 Franken – je Milchprobe nach ICAR-Methode B oder C: 2.20 Franken [6] Der Beitrag je Milchprobe im Rahmen der Milchleistungsprüfung wird für jede Kuh eines Herdebuchbetriebs ausgerichtet. Die anerkannte Zuchtorganisation meldet dem BLW, ob die Ausrichtung quartalsweise oder jährlich erfolgen soll.	
Art. 19 Abs. 2 Bst. b Ziff. 1 und Abs. 5	[2] Der Beitrag für die Ziegen- und Milchschafzucht beträgt für: b. Leistungsprüfungen: 1. Milchproben: – je Milchprobe nach ICAR-Methode A4: 6.00 Franken – je Milchprobe nach ICAR-Methode AT4, ATM4 oder ATM4/7d: 4.50 Franken – je Milchprobe nach ICAR-Methode B oder C: 3.20 Franken [5] Der Beitrag je Milchprobe im Rahmen der Milchleistungsprüfung wird für jede Ziege und jedes Milchschaf eines Herdebuchbetriebs ausgerichtet. Die Ausrichtung erfolgt jährlich.	
Art. 21 Abs. 4	[4] Der Beitrag für die Bestimmung der Rassenreinheit wird ausgerichtet für Königinnen, die eine Leistungsprüfung abgeschlossen haben, und für Vatervölker auf A-Belegstationen. Erfolgt die Bestimmung der Rassenreinheit mit DNA-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Analyse, so muss diese nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden.	
Art. 22 Abs. 3	[3] Für die Beiträge nach den Artikeln 15–21 melden die anerkannten Zuchtorganisationen dem BLW bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres die geschätzte Anzahl an Herdebuchtieren und an Leistungsprüfungen sowie die Anzahl an identifizierten und im Herdebuch eingetragenen Fohlen. Die Meldung muss auf dem dafür vorgesehenen Formular erfolgen. Das BLW veröffentlicht die gemeldeten Zahlen.	
Art. 23 Beitragsarten und Veröffentlichung	[1] Es werden die folgenden Beiträge ausgerichtet: a. Finanzhilfen für zeitlich befristete Projekte zur Erhaltung von: 1. Schweizer Rassen, 2. Rassen, die in der Schweiz ausgestorben waren und wieder eingeführt wurden, sofern ihr Ursprung in der Schweiz nachgewiesen wird; b. Abgeltungen für den Betrieb nationaler Genbanken für die Erhaltung von Schweizer Rassen durch Personen nach Artikel 23b^{bis} Absatz 2; c. Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rindvieh, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen, Honigbienen, Geflügel, Tauben und Kaninchen deren Status kritisch oder gefährdet ist. [2] Das BLW veröffentlicht pro ausgerichteten Beitrag den Namen der Empfängerin oder des Empfängers und die Höhe des Beitrags. Bei Finanzhilfen nach Absatz 1 Buchstabe c veröffentlicht es den Namen der Zuchtorganisation	Zu Abs. 1 bst. c: In diesem Artikel wird die Förderung der Schweizer Rassen des Hausgeflügels (Hühner, Tauben) und Kaninchen ausser Acht gelassen. Dies obwohl die Motion Rieder (Motion 21.3229) die Berücksichtigung der Kleintiere ausdrücklich verlangt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und den ihr ausgerichteten Gesamtbeitrag.	
Nicht in Vernehmlassung Art. 23a, Abs. 5	[5] (neu) Sinkt der Globalindex einer Schweizer Rasse innerhalb der 4-Jahresperiode in den Bereich eines erhöhten Gefährdungsstatus, kann die zuständige Zuchtorganisation die Aktualisierung des Gefährdungsstatus und die entsprechende Erhöhung der Unterstützung beim BLW beantragen. Das BLW aktualisiert den Globalindex und passt die finanzielle Unterstützung gemäss aktualisiertem Gefährdungsstatus an.	Zu Abs. 5 (neu): 4-Jahresperioden sind zwar sinnvoll für eine gewisse Kontinuität der Unterstützung. Aber bei stark sinkenden Populationen bzw. Globalindex ohne Aussicht auf Erholung, kann die verzögerte Erhöhung der Unterstützung einer Rasse zu deren vollständigem Verlust führen.
Art. 23b Sachüberschrift sowie Abs. 1, 3 und 4	Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und Abgeltungen für den Betrieb nationaler Genbanken [1] Für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und den Betrieb von nationalen Genbanken werden insgesamt höchstens 500 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [3] Die Beiträge für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte werden an die anerkannten Zuchtorganisationen und die anerkannten Organisationen nach Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe b ausgerichtet. An anerkannte Organisationen werden höchstens 150 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [4] Die Beiträge für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte belaufen sich auf ~~höchstens~~ mindestens 80 Prozent der ausgewiesenen und vom BLW anerkannten Kosten.	Zu Abs. 4: Wie in den allgemeinen Bemerkungen bereits festgehalten, muss der Bund mindestens 80% der Kosten übernehmen.
Art. 23b[bis] Betrieb nationaler Genbanken	[1] Das BLW betreibt zur Erhaltung von Schweizer Rassen nationale Genbanken für die Langzeitlagerung von tiefgefrorenem Probematerial tierischen Ursprungs (Kryomaterial). [2] Es kann den Betrieb der nationalen Genbanken	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	übertragen an: a. Besamungsstationen. b. anerkannte Zuchtorganisationen, wenn sie die Genbanken durch Besamungsstationen betreiben lassen. [3] Wer eine Genbank betreiben will, muss sicherstellen, dass beim Anlegen der Genbank eine grosse genetische Diversität berücksichtigt wird. [4] Das BLW schliesst mit den Personen nach Absatz 2 einen Vertrag ab. Im Vertrag wird insbesondere der Umfang des zu lagernden Kryomaterials, die Eigentumsrechte und die Aufwandsvergütung vereinbart. [5] Die Betreiberin einer Genbank hat die folgenden Pflichten: a. Sie oder er muss dem BLW die nötigen Informations- und Einsichtsrechte gewähren. b. Sie oder er muss sicherstellen, dass in der vom BLW zur Verfügung gestellten Dokumentationssoftware die folgenden Angaben und Dokumente erfasst sind: 1. Kontaktdaten von mindestens einer Ansprechperson, 2. die für die vollständige Identifikation der Tiere erforderlichen Angaben, einschliesslich der Angaben betreffend ihre Abstammung, 3. Art und Umfang des Kryomaterials, 4. die Herstellungsprotokolle, 5. die Lagerorte und -verteilung.	Zu Abs. 4. Aus dem vorliegenden Entwurf wird nicht klar, wer künftig Eigentümer des Kryomaterials ist. Wenn dies individuell geregelt werden soll, gehört es zwingend in den Vertrag.
Art. 23b[ter] Nutzung von in nationalen Genbanken gelagertem Kryomaterial	[1] Das in einer nationalen Genbank gelagerte Kryomaterial darf in der Regel nicht genutzt werden. [2] Das BLW kann die Nutzung in folgenden Fällen und zum	zu Abs. 2: Ein Mindestbestand an Samendosen (oder Embryonen) für die Erzeugung von Nachkommen eines

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Zweck der Erhaltung einer Schweizer Rasse auf Gesuch der anerkannten Zuchtorganisation hin bewilligen, wenn gewährleistet ist, dass nach der Nutzung in der Regel ein Restbestand von mindestens 50 Prozent des Kryomaterials des Spendertiers bzw. für mindestens drei potenzielle Trächtigkeiten in der Genbank vorhanden bleibt: a. wenn wissenschaftlich-genetische Untersuchungen durchgeführt werden; b. wenn ~~der grösste Teil der~~ die genetische~~n~~ Diversität einer Schweizer Rasse stark rückläufig ist ~~verloren geht~~ und ihr Gefährdungsstatus kritisch ist. 3 Das Gesuch muss das Programm über die Nutzung des Kryomaterials enthalten. 4 Heisst das BLW das Gesuch gut, so schliesst es mit der gesuchstellenden Person einen Vertrag ab. Im Vertrag werden insbesondere Zweck, Umfang und Dauer der Nutzung des Kryomaterials vereinbart. 5 Die Besamungsstation, die die betreffende Genbank betreibt, muss das Kryomaterial ~~unentgeltlich~~ zu Gestehungskosten zur Verfügung stellen.	Spendertieres sollte verfügbar bleiben. Wenn nur noch ganz wenige Dosen verfügbar sind, sollte keine Herausgabe von 50% mehr möglich sein. Zu Abs. 2 Bst. b: Die Formulierung «der grösste Teil verloren geht» impliziert, dass mehr als 50% der Diversität verloren geht (ohne Einsatz von Material aus der Genbank). Das ist allenfalls zu spät für eine nachhaltige Revitalisierung der Population. Besser wäre es, vor allem auf den objektiv abgeleiteten Gefährdungsstatus abstützen. Zu Abs. 5: Gemäss bisheriger Vereinbarung zwischen BLW und den Zuchtorganisationen als Genbank-Betreiber sind die eingelagerten Samendosen im Eigentum der Zuchtorganisation und es ist ein Preis für die Übergabe an den Bund definiert. Wenn künftig Samendosen unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden sollen, muss neben der Lagerhaltung neu auch die Erzeugung der tiefgefrorenen Samendosen finanziell unterstützt werden.
Art. 23c Sachüberschrift sowie Abs. 1, Abs. 2 Bst. f, 5 und 6	Höhe der Beiträge 1 Für die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rindvieh, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Honigbienen sowie Geflügel, Tauben und Kaninchen, deren Status kritisch oder gefährdet ist, werden insgesamt höchstens 4 000 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. 2 Der Beitrag für die Erhaltung einer Schweizer Rasse,	Zu Abs. 1, Abs. 2 Bst. g und Abs. 7: Siehe Bemerkung zu Art. 23

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	deren Status kritisch ist, beträgt für: f. die Honigbienengattung: 1. je Königin: 285.60 Franken 2. je Drohnenkönigin: 285.60 Franken 5 Zusätzlich zu den Mitteln nach Absatz 1 können nach Artikel 23b Absatz 2 nicht ausgeschöpfte Mittel verwendet werden. 6 Der Beitrag nach Absatz 2 Buchstabe f wird nur für Massnahmen für die Bestimmung der Rassenreinheit gewährt, für die nicht bereits Beiträge nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 2 gewährt werden. Wird für die Bestimmung der Rassenreinheit eine DNA-Analyse durchgeführt, so wird der Beitrag für Königinnen gewährt, die eine Leistungsprüfung abgeschlossen haben. Die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden.	
Art. 23d Sachüberschrift sowie Abs. 1 Bst. c und 4	Voraussetzungen für die Ausrichtung der Beiträge für die Gattungen Rindvieh, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen 1 Beiträge für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status werden ausgerichtet für Tiere der Gattungen Rindvieh, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen: c. die einen Blutanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweisen und; 4 Die Beiträge werden nur ausgerichtet, wenn der Bestand	Zu Abs. 4: Mit dieser Anpassung des Artikels verlieren gewisse Rassen (z.B. Gämsfarbige Gebirgsziege) die Beitragsberechtigung. Es grenzt an eine Zumutung, dass kurz nach Einführung der Erhaltungsbeiträge schon Anpassungen an den Förderschwellen zulasten von gewissen Rassen vorgenommen werden und dies obschon das Budget für die Erhaltungsbeiträge im Jahr 2023 nicht ausgeschöpft wird, resp.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	der weiblichen Herdebuchtiere, die die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 erfüllen, folgende Anzahl nicht überschreiten: bei Rassen mit kritischem Status 10 000 Tiere und bei Rassen mit gefährdetem Status 7 500 Tiere; ~~dabei werden nur die weiblichen Herdebuchtiere berücksichtigt, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen:~~ ~~a. Ihre Eltern und Grosseltern sind in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt.~~ ~~b. Sie weisen einen Blutanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse auf.~~ ~~c. Die Herdebuchtiere der Gattungen Rindvieh, Equiden und Schweine weisen mindestens eine Geburt im Herdebuch auf.~~ ~~d. Die Herdebuchtiere der Gattungen Schafe und Ziegen sind mindestens 6 Monate alt.~~	zwecks Ausschöpfung sogar die in der TZV festgelegten Beitragsansätze im Budget erhöht wurden. Einbindung der absoluten Anzahl an Herdebuchtieren in den GENMON Index anstelle von absoluten Eintrittsschwellen: Die Grenzen von maximal 10'000 bzw. 7'500 weiblichen Herdebuchtieren für die Ausrichtung von Beiträgen sind arbiträr festgelegte Eintrittsschwellen. Darunter gilt der aus GENMON abgeleitete Gefährdungsstatus, darüber ist die Population nicht gefährdet unabhängig vom Indexwert. Aus wissenschaftlicher Sicht müsste die absolute Populationsgrösse als zusätzliches Kriterium in den Index zur Beurteilung des Gefährdungsstatus einfliessen. Anstelle der harten Grenze würde dann die absolute Populationsgrösse direkt den Index und damit den Gefährdungsstatus beeinflussen.
Art. 23e Voraussetzungen für die Ausrichtung der Beiträge für die Gattung Honigbienen	[1] Beiträge für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem Status werden ausgerichtet für eine Königin oder Drohnenkönigin der Gattung Honigbienen: a. die in einem Herdebuch eingetragen oder vermerkt ist; b. deren Mutter in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt ist; c. deren väterlicher Stammbaum mindestens die Drohnenkönigin der ersten oder zweiten Ahnengeneration enthält; die betreffenden Drohnenköniginnen müssen in einem Herdebuch der gleichen Rasse wie jene der Königin oder Drohnenkönigin eingetragen oder vermerkt sein, für die ein Beitrag beantragt wird, wobei nur eine einzige Drohnenköniginnen der zweiten Ahnengeneration im Herdebuch eingetragen oder vermerkt werden kann; d. die einen Blutanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist, der mittels DNA-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Analyse oder mittels Abstammungsnachweis sichergestellt wurde, wobei die DNA-Analyse nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden muss; und e. die mindestens eine Königin als lebende Nachkommin aufweist, die: 1. in der Referenzperiode belegt wurde, 2. im Herdebuch eingetragen ist, und 3. einen Blutanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist, der mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsnachweis sichergestellt wurde, wobei die DNA-Analyse nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden muss. [2] Die lebende Nachkommin nach Absatz 1 Buchstabe e muss zudem einen Inzuchtgrad aufweisen, der auf mindestens drei Generationen basiert und 6,25 Prozent nicht überschreitet. Bei der Honigbienengattung muss zusätzlich der drei-Generationen-Stammbaum der lebenden Nachkommin auf der väterlichen Seite mindestens die Mutter der jeweiligen Drohnenkönigin oder Drohnenköniginnen enthalten. [3] Die Beiträge werden nur ausgerichtet, wenn der Bestand der weiblichen Herdebuchtiere die eine offene oder verdeckte Ringprüfung abgeschlossen haben, eine Anzahl von 1 000 nicht überschreitet. [4] Die Beiträge werden nur ausgerichtet, wenn die anerkannte Zuchtorganisation der Betreiberin des GENMON die Herdebuchdaten und die für die Berechnung des Globalindizes nötigen Informationen mindestens einmal jährlich zur	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Verfügung stellt.	
Art. 23f	Bisheriger Art. 23e	
Art. 23f Abs. 1bis , 3, 4 und 5	1bis Beitragsberechtigt ist: a. bei den Gattungen Rindvieh, ~~Equiden~~, Schweine, Schafe und Ziegen: wer im Zeitpunkt der ~~Konzeption~~ Geburt des ersten in der Referenzperiode lebend geborenen Nachkommens eines Elterntiers ~~Eigentümerin oder Eigentümer~~ Halterin oder Halter dieses Elterntiers ist; b. bei der Gattung Honigbiene: wer im Zeitpunkt der Konzeption des ersten in der Referenzperiode begatteten Nachkommens einer Königin Eigentümerin oder Eigentümer dieser Königin ist; c. (neu) bei der Gattung Equiden: wer im Zeitpunkt der Geburt des ersten in der Referenzperiode lebend geborenen Nachkommens eines Elterntiers Eigentümerin oder Eigentümer dieses Elterntiers ist. 3 Sie beantragt beim BLW die Überweisung der Beiträge anhand einer Liste der männlichen und weiblichen Elterntiere oder der Honigbienenköniginnen und Honigbienendrohnenköniginnen, für die in der betreffenden Referenzperiode Beiträge auszurichten sind. Innerhalb einer Referenzperiode dürfen pro Tier beziehungsweise Königin die Überweisung nur eines Beitrags beantragt werden. 4 Das BLW richtet die Beiträge der anerkannten Zuchtorganisation aus. Diese richtet die Beiträge spätestens 60 Tage, nachdem sie die Beiträge vom BLW erhalten hat, den Beitragsberechtigten aus.	Zu Abs. 1bis Bst. a: Wenn schon der lebend geborene Nachkomme ein Auswahlkriterium ist, sollte auch diese Geburt als Zeitpunkt herangezogen werden. Die Herdebuchdaten bilden den jeweiligen Standort des Tieres ab, somit ist Tierhalterin oder Tierhalter klar. Nicht immer entspricht dies aber der Eigentümerin oder dem Eigentümer des Tieres und Daten über Eigentum des Tieres sind nicht zwingend in einem Herdebuch verwaltet. Zu Abs. 1bis Bst. c (neu): Bei der Gattung der Equiden ist der/die Eigentümer/in beitragsberechtigt, weshalb für diese Gattung ein separater Buchstabe aufzuführen ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[5] Die anerkannte Zuchtorganisation meldet dem BLW bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres die geschätzte Anzahl an männlichen und an weiblichen Tieren oder Honigbienenköniginnen und Honigbienendrohnenköniginnen, für die Beiträge ausgerichtet werden sollen.	
Art. 25 Abs. 1 und 1b[is]	[1] Für Forschungsprojekte über tiergenetische Ressourcen werden anerkannte Zuchtorganisationen und Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen mit Beiträgen unterstützt. [1bis] Die Beiträge betragen insgesamt höchstens 500 000 Franken pro Jahr, höchstens jedoch 80 Prozent der ausgewiesenen und vom BLW anerkannten Kosten.	
Anhang 1	Der Ausdruck «Abschluss der Laktation» wird ersetzt durch «Milchproben».	
Nicht in Vernehmlassung Anhang 1 Art. 19 Ziegen- und Milchschafzucht		Für die letzte Abrechnungsperiode vor dem Ende der aktuell gültigen TZV ist eine zusätzliche Referenzperiode bei Milchproben und Aufzuchtleistungsprüfungen erforderlich. Milchproben und ALP des Monats Dezember 2025 müssen ebenfalls abgerechnet werden können: Referenzperiode: 1. bis 31. Dezember Frist: 15. Januar

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Swiss Beef CH verlangt, dass die Bedingungen für die Übertragung von Kontingenten auf höchstens 5 Prozent der Kontingentsanteile der gesuchstellenden Person beschränkt werden. Diese Übertragung darf nur bei nachgewiesenen logistischen Schwierigkeiten gestattet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 16b	Kommt es bei der Einfuhr aufgrund höherer Gewalt zu unverschuldeten logistischen Schwierigkeiten, so kann das BLW auf begründetes schriftliches Gesuch hin nicht ausgenützte Mengen von ersteigerten und bezahlten Kontingentsanteilen auf die nächste Einfuhrperiode im selben Kalenderjahr übertragen, wenn: a. die Menge mindestens 500 kg sowie höchstens 5 Prozent der Kontingentsanteile beträgt, die der gesuchstellenden Person insgesamt aufgrund der Versteigerung zugeteilt und zur Ausnützung übertragen worden sind; und b. das Gesuch vor Ablauf der Einfuhrperiode beim BLW eintrifft. c. (neu) Eine Verschiebung wird nur bei nachgewiesenen logistischen Schwierigkeiten gewährt.	Swiss Beef CH unterstützt den Vorschlag unter folgenden Bedingungen: Die Übertragung ersteigerter und bezahlter Kontingente auf die Folgeperiode im selben Kalenderjahr ist akzeptabel, um die bisherige Praxis auf Verordnungsstufe zu präzisieren. Die Übertragung ist auf höchstens 5 Prozent der Kontingentsanteile der gesuchstellenden Person zu beschränken und darf keinesfalls höher ausfallen. Zudem sollen ausschliesslich nachgewiesene logistische Schwierigkeiten bei der Einfuhr massgeblich sein.
Art. 18 Abs. 1 Bst. a und 2	[1] Kontingentsanteile für die Teilzollkontingente 5.3 und 5.4 werden Angehörigen der jüdischen Gemeinschaft sowie der ihnen zugehörigen juristischen Personen und Personengemeinschaften zugeteilt, die: a. sich verpflichten, das einzuführende Fleisch ausschliesslich an Betreiberinnen und Betreiber von anerkannten Verkaufsstellen für Koscherfleisch zu liefern;	Der Verkauf von Koscherfleisch über eine Vertriebsplattform im Internet hat im Rahmen des Zollkontingents zu erfolgen. Swiss Beef CH besteht darauf, dass die Deklaration und die Etikettierung von Koscherfleisch unabhängig vom Vertriebskanal zu kontrollieren seien.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	oder [2] Das BLW anerkennt als Verkaufsstellen Verkaufsläden, Verkaufsstände und Vertriebsplattformen im Internet, wenn sie der Öffentlichkeit zugänglich sind und die Betreiberinnen und Betreiber dafür sorgen, dass: a. das Fleisch und die Fleischerzeugnisse, die gewerbsmässig verkauft werden, ausschliesslich Koscherfleisch und Erzeugnisse aus Koscherfleisch sind; b. das Koscherfleisch und die daraus hergestellten Fleischerzeugnisse nicht über einen Zwischenhandel weitervermarket werden; c. gewährleistet ist, dass der Hinweis «Koscher» oder «Koscherfleisch» in mindestens einer Amtssprache des Bundes in leicht lesbarer und unverwischbarer Schrift angebracht ist: 1. im Verkaufsladen, beim Verkaufsstand oder auf der Vertriebsplattform im Internet an gut sichtbarer Stelle, und 2. im Falle von vorverpackten Erzeugnissen, auf jeder Verpackung.	
Art. 18a Abs. 1 Bst. a und 2	[1] Kontingentsanteile für die Teilzollkontingente 5.5 und 5.6 werden Angehörigen der islamischen Gemeinschaft sowie der ihnen zugehörigen juristischen Personen und Personengemeinschaften zugeteilt, die: a. sich verpflichten, das einzuführende Fleisch ausschliesslich an Betreiberinnen und Betreiber von anerkannten Verkaufsstellen für Halalfleisch zu liefern; oder [2] Das BLW anerkennt als Verkaufsstellen Verkaufsläden, Verkaufsstände und Vertriebsplattformen im Internet, wenn sie der Öffentlichkeit zugänglich sind und die	Der Verkauf von Halalfleisch über eine Vertriebsplattform im Internet hat im Rahmen des Zollkontingents zu erfolgen. Swiss Beef CH besteht darauf, dass die Deklaration und die Etikettierung von Halalfleisch unabhängig vom Vertriebskanal zu kontrollieren seien.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Betreiberinnen und Betreiber dafür sorgen, dass: a. das Fleisch und die Fleischerzeugnisse, die gewerbsmässig verkauft werden, ausschliesslich Halalfleisch und Erzeugnisse aus Halalfleisch sind; b. das Halalfleisch und die daraus hergestellten Fleischerzeugnisse nicht über einen Zwischenhandel weitervermarket werden; c. gewährleistet ist, dass der Hinweis «Halal» oder «Halalfleisch» in mindestens einer Amtssprache des Bundes in leicht lesbarer und unverwischbarer Schrift angebracht ist: 1. im Verkaufsladen, beim Verkaufsstand oder auf der Vertriebsplattform im Internet an gut sichtbarer Stelle, und 2. im Falle von vorverpackten Erzeugnissen, auf jeder Verpackung.	
Art. 19 Abs. 1	[1] Bei Kontingentsanteilen, die für die Dauer einer Kontingentsperiode zugeteilt werden, und bei Kontingentsanteilen der Zollkontingente 101 und 102 nach Anhang 3 der Freihandelsverordnung 1 vom 18. Juni 2008 beträgt die Zahlungsfrist für das erste Drittel des Zuschlagspreises 90 Tage, für das zweite Drittel 120 Tage und für das dritte Drittel 150 Tage ab dem Ausstelldatum der Verfügung.	
Art. 23 Gesuche um Kontingentsanteile nach der Zahl der ersteigerten Tiere	[1] Gesuche um Kontingentsanteile nach der Zahl der ersteigerten Tiere sind über die vom BLW bereitgestellte Internetanwendung einzureichen. [2] Sie sind vor Beginn der Kontingentsperiode bis spätestens am Werktag, der auf den 15. August folgt, einzureichen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 25a Abs. 1 und 2 Bst. b	[1] Rindfleisch hoher Qualität (High Quality Beef) kann im Teilzollkontingent Nr. 5.711 und Nr. 5.712 eingeführt werden, wenn die anmeldepflichtige Person nach Artikel 26 des Zollgesetzes vom 18. März 2005 der Zollstelle beim Zollveranlagungsverfahren eine Bescheinigung vorweist. [2] Die Bescheinigung muss: b. auf dem vom BLW auf seiner Website bereitgestellten Formular ausgestellt werden; [2bis] Das BLW kann Bescheinigungen in anderer Form zulassen, insbesondere um die elektronische Übermittlung der für die Bescheinigung erforderlichen Angaben zu ermöglichen.	

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Diese Änderungen werden zur Kenntnis genommen. Die Anpassungen in Art. 4 und 21 erfolgen als redaktionelle Klarstellung nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes zu Gunsten von Betriebs- und Betriebszweiggemeinschaften. Die Anpassung in Art. 5 erfolgt aufgrund der Streichung der 10% Toleranz bei der Phosphorbilanz und bezieht sich nur auf die Referenz in Anhang 1 der DZV.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4	Für Betriebsgemeinschaften und Betriebszweiggemeinschaften werden für die Berechnung der Höchstbestände und des zulässigen Gesamtbestands die in den Artikeln 2 und 3 genannten Zahlen mit der Anzahl der beteiligten Betriebe multipliziert.	
Art. 5 Abs. 2	[2] Es bewilligt dem Betrieb höchstens die Bestände, die es ermöglichen, mit dem anfallenden Hofdünger eine Phosphorbilanz nach den Anforderungen von Anhang 1 Ziffer 2.1.5 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 einzuhalten.	
Art. 21	Die zuständigen kantonalen Behörden dürfen Neu- und Umbauten für Bestände, die die Bestände nach den Artikeln 2 und 3 oder, bei einer Betriebs- oder Betriebszweiggemeinschaft, jene nach Artikel 4 übersteigen, nur soweit bewilligen, als das BLW vorgängig gestützt auf Artikel 5, 10 oder 12 höhere Bestände bewilligt hat.	

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Swiss Beef CH lehnt eine Direktauszahlung der Milchzulagen für verkäste Milch und Fütterung ohne Silage ab.

Es ist festzustellen, dass mehrere ungelöste technische, administrative, ökonomische und rechtliche Fragen sowie die politische Wertung dazu führen, dass in der Summe die Nachteile die Vorteile deutlich überwiegen.

Die Trennung zwischen Leistungserbringer und Geldempfänger führt zu technischen und administrativen Problemen und gefährdet, wegen den fehlenden Anreizen für die Leistungserbringer, das System als Ganzes.

Die heutige Stabilität im Milchmarkt würde dadurch gefährdet und würde dem unterschiedlichen Grenzschutz durch den Bund nicht mehr Rechnung tragen. Die Käsereimilchbranche wird durch die neue Preisstellung geschwächt.

Es ist zu befürchten, dass immer mehr Milchlieferanten sich gegen ihre PO/PMO bzw. den Staat wenden werden, wenn sie der Meinung sind, dass die Zulage für verkäste Milch nicht vollständig an sie zurückfliesst, da sie auf alle Lieferanten verteilt wird.

Folgende Gründe zur Ablehnung der Direktauszahlung sind ebenfalls zu berücksichtigen:

- Der Meldefluss der Daten wird neu vom Finanzfluss getrennt. Die zur Datenlieferung verpflichteten Milchverarbeiter haben keinen Anreiz mehr, korrekte Daten zu liefern.
- Das vorgeschlagene System berücksichtigt die Milchhändler nicht. Diese kaufen Milch zusammen und verkaufen sie dem Meistbietenden. Eine individuelle Abrechnung pro Verwertungsart und pro Milchproduzent ist nicht möglich.
- Die Milchproduzenten haben keine Möglichkeit die von den Milchverwertern rapportierte Verwendung ihrer Milch zu überprüfen. Sie können darum die ihnen vom Bund überwiesene Summe Verkäsungszulage nicht überprüfen.
- Alle Glieder der Wertschöpfungskette Milch haben heute die Verkäsungszulage in ihren Milchpreisen einkalkuliert. Wird dies nun geändert, so sind Verwerfungen im Preisgefüge zu erwarten, wobei jede Verarbeitungsstufe versuchen wird, ihre Marge aufzubessern, und zwar zulasten der Milchproduzenten. Diese erhalten ja die Verkäsungszulage.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1c Abs. 1 und Abs. 2 Einleitungssatz	[1] ~~Aufgehoben~~ Die Zulage für verkäste Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch beträgt 15 Rappen pro Kilogramm Milch abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Artikel 2a.	Swiss Beef CH lehnt die Aufhebung von Abs. 1 ab. Die Höhe der Zulage muss weiterhin in der Verordnung festgehalten werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch wird den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage für verkäste Milch ausgerichtet, wenn die Milch verarbeitet wird zu:	Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten.
Art. 2 Abs. 1 Einleitungssatz	[1] ~~Die Zulage für Fütterung ohne Silage wird den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch ausgerichtet~~ Für Milch, die von Kühen, Schafen und Ziegen ohne Silagefütterung stammt, richtet der Bund den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zusätzlich eine Zulage von 3 Rappen je Kilogramm verkäster Milch aus, wenn:	Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten.
Art. 2a Abs. 1	[1] Für Verkehrsmilch, die von Kühen stammt, richtet das BLW den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von 5 Rappen je Kilogramm aus, ~~sofern die Milch die Anforderungen erfüllt, die das EDI gestützt auf die LGV in den Ausführungsbestimmungen im Bereich der Lebensmittel tierischer Herkunft erlässt.~~	Diese Definition darf zu keinen Doppelsanktionen, sowohl über die Milchliefersperre wie auch der Nichtausrichtung der Zulage, führen. Zudem ist offen, ob die Zulage für die Milchmenge des betroffenen Monats oder nur für die Milchmenge mit dem positiven Test oder allfälligen weiteren Beanstandungen nicht ausgerichtet werden soll.
Art. 3 Gesuche	[1] Gesuche um Ausrichtung der Zulagen nach den Artikeln 1c und 2 sind von den ~~Milchproduzenten und Milchproduzentinnen~~ Milchverwertern und Milchverwerterinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 monatlich eingereicht werden. ~~[2] Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, das Gesuch zu stellen. In diesem Fall muss er oder sie der Administrationsstelle melden:~~ ~~a. die Erteilung einer Ermächtigung;~~ ~~b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen;~~	Swiss Beef CH lehnt die vorgesehenen Anpassungen ab. Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten. Wenn es so wie vorgeschlagen umgesetzt werden würde, würde es diverse Fragen auslösen: Wie würde es gehandhabt werden, wenn nicht alle Milchproduzenten eines Milchverwerters diesem die Ermächtigung erteilen würden? Zudem ist nicht klar, ob der Sömmerungsbetrieb oder der Tierhalter die Zulagen erhalten würde?

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~c. den Entzug einer Ermächtigung.~~ 2 Gesuche von Sömmerungsbetrieben sind der Administrationsstelle mindestens jährlich einmal einzureichen. 3 Gesuche um Ausrichtung der Zulage nach Artikel 2a sind von den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 eingereicht werden. 4 Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, ein Gesuch nach Artikel 3 Absatz 3 zu stellen. 5 Er oder sie muss der Administrationsstelle melden: a. die Erteilung einer Ermächtigung; b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen; c. den Entzug einer Ermächtigung.	
Art. 6 ~~Pflicht, die Milchmengen separat auszuweisen~~ Auszahlungs- und Buchführungspflicht	Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen sind verpflichtet, ~~die Milchmenge, für~~ die Zulagen nach den Artikeln 1c und 2 ~~ausgerichtet werden, in der Abrechnung über den Milchkauf separat auszuweisen.~~ a. innert Monatsfrist den Produzenten und Produzentinnen, von denen sie die zu Käse verarbeitete Milch gekauft haben, weiterzugeben; b. in der Abrechnung über den Milchkauf separat auszuweisen und die Buchhaltung so zu gestalten, dass ersichtlich ist, welche Beiträge sie für die Zulagen erhalten und ausbezahlt haben.	Swiss Beef CH lehnt die vorgesehenen Anpassungen ab. Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 8 Abs. 2	[2] Sie müssen der Administrationsstelle bis zum 10. Tag des folgenden Monats die pro Monat je Produzent und Produzentin gelieferte Menge, getrennt nach Betrieb und Sömmerungsbetrieb, melden. Die Meldung muss sich nach der vorgegebenen Struktur der Administrationsstelle richten.	
Art. 9 Abs. 3 und 3bis	[3] Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen müssen der Administrationsstelle melden: a. monatlich bis zum 10. Tag des folgenden Monats: wie sie die Rohstoffe verwertet haben, getrennt nach Betrieb und Sömmerungsbetrieb; ~~b. monatlich und bis spätestens einen Monat nach der Meldung nach Buchstabe a: die Milchmenge, für die pro Monat je Produzent und Produzentin Zulagen nach den Artikeln 1c und 2 ausgerichtet werden,~~ [3bis] Die Meldungen nach Absatz 3 müssen sich nach der vorgegebenen Struktur der Administrationsstelle richten.	Die Trennung zwischen Leistungserbringer und Geldempfänger führt zu technischen und administrativen Problemen und gefährdet, wegen den fehlenden Anreizen für die Leistungserbringer, das System als Ganzes.
Art. 11a Aufzeichnung, Meldung und Aufbewahrung von Daten zu Schaf- und Ziegenmilch	Die Artikel 8–11 gelten sinngemäss auch für Schaf- und Ziegenmilch.	
	II [1] Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Januar 2025 in Kraft. [2] Artikel 2a Absatz 1 tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.	

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die vorgesehenen Anpassungen dieser Verordnung werden vom SWISS BEEF CH begrüsst. Swiss Beef CH beantragt aber folgende Ergänzung: Bei Wechsel eines Bewirtschafters (neuer Pächter oder Verkauf) eines Betriebes mit Tierhaltung ist diesem Betrieb (Tierhaltung) eine neue TVD-Nummer (Gemäss Art. 15, Abs. 1) zuzuteilen oder mindestens in den Daten der Identitas AG eine Historisierung vorzunehmen, damit sichergestellt ist, dass alle historischen Daten der in der Vergangenheit auf diesem Betrieb gehaltenen Tiere nicht dem neuen Bewirtschafter angefügt werden. Die aktuelle Praxis, bei einem Wechsel des Bewirtschafters die bisherige TVD-Nummer unverändert und ohne Historisierung auf den neuen Bewirtschafter zu übertragen, kann zur absurden Situation führen, z.B. dass historische Tierdaten einem neuen Tierhalter (natürliche Person) zugordnet werden, obwohl dieser zu Lebzeiten der Tiere selbst noch nicht geboren war.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 25 Abs. 3 und 4	[3] Die meldepflichtigen Personen und die beauftragten Personen können bei der Identitas AG telefonisch oder schriftlich eine Berichtigung der von ihnen übermittelten Daten beantragen. [4] Drittpersonen können bei der Identitas AG eine Berichtigung nur für Daten nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe d und Ziffer 2 Buchstabe d beantragen. Sie müssen dafür die Begleitdokumente nach Artikel 12 TSV einreichen.	Diese Änderung wird vom SWISS BEEF CH begrüsst
Art. 33 Zugriff auf eigene Daten	Jede Person kann in die Daten, die sie betreffen, Einsicht nehmen und sie verwenden.	
Art. 35	Aufgehoben	Die Überführung von Teilen des bisherigen Artikel 33 und von Artikel 35 in den Artikel 38 a und b wird begrüsst. Wegen der nicht zu unterschätzenden Aufwände bei Identitas, Datenempfängern und Datenfreigebenden wird eine Umsetzungsfrist von zwei Jahren vorgeschlagen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 36 Abs. 1 Bst. b	[1] Tierhalterinnen und Tierhalter können in folgende Daten Einsicht nehmen und sie verwenden: b. Auflistung des eigenen Tierbestands mit der Identifikationsnummer jedes einzelnen Tiers zum aktuellen oder zu einem früheren Zeitpunkt.	Dieser Bestimmung kann nur zugestimmt werden, wenn bei einem Wechsel des Bewirtschafters der Tierhaltung eine neue TVD-Betriebsnummer zugeteilt wird. Siehe allgemeine Bemerkungen.
Art. 38a Zugriff mit Einwilligung der betroffenen Person	[1] Wer über die Einwilligung der Tierhalterin oder des Tierhalters verfügt, kann für den angegebenen Bearbeitungszweck in die folgenden Daten der TVD Einsicht nehmen und diese verwenden. Generalklauseln in Statuten, Reglementen oder Allgemeinen Geschäftsbedingungen u.ä., genügen als Einwilligung der Tierhalterin oder des Tierhalters nicht: a. Daten zur Tierhalterin oder zum Tierhalter: Name, Adresse, kantonale Identifikationsnummer, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und Korrespondenzsprache; b. Daten zur Tierhaltung: TVD-Nummer, Standortadresse, Koordinaten, Gemeindenummer, kantonale Identifikationsnummer, Nutzungsart und Typ der Tierhaltung; c. Daten zu den folgenden Tieren: 1. bei Tieren der Rinder-, Bison-, Büffel-, Schaf- und Ziegengattung: Identifikationsnummern der Tiere, die: – in der Tierhaltung stehen oder gestanden sind ~~– die Tierhaltung vorübergehend verlassen haben oder~~ ~~– in der Tierhaltung gestanden sind und geschlachtet wurden oder verendet sind,~~ 2. bei Tieren der Schweinegattung: Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 von Tiergruppen, die in der Tierhaltung stehen oder gestanden sind. 3. (neu) Bei Tieren der Geflügelgattung: Daten nach Anhang 1 Ziffer 5 von Tiergruppen, die in der	Zu Abs. 1: Die von der TVD verwalteten Daten sind durchaus sensibel. Nebst vom Datenschutzrecht besonders geschützte Personendaten, können mit Daten der TVD etwa Marksituationen exakt antizipiert und zum Nachteil der meldepflichtigen Personen missbraucht werden. Die Einwilligung zur Einsicht in Daten der TVD via Vereinsstatuten, Reglementen oder allgemeinen Geschäftsbedingungen einzuholen, versetzen den Tierhalter, die Tierhalterin in ein Dilemma: entweder verzichtet er auf die Vorteile einer Mitgliedschaft oder einer Geschäftsbeziehung, oder er gibt die Kontrolle über seine Daten ab. Das ist mit den Grundsätzen des Datenschutzes nicht vereinbar und muss klargestellt werden. Zu Abs. 1 Bst. c Ziff. 1: Hier fehlen “Büffel und Bisons”, im neuen Art. 38b Abs. 2 Bst. c. werden diese korrekt erwähnt. Zudem sollte wie bislang die Abfrage von aktuellem und vergangenem Bestand möglich sein. Die beiden Punkte für Bezug von temporär verstellten Tieren im aktuellen Bestand und toten Tieren im vergangenen Bestand sind dann überflüssig und können entfernt werden. Zu Abs. 1 Bst. c Ziff. 3 (neu): Daten zur Gattung Geflügel finden im neuen Art. 38a keine Erwähnung. Im abzulösenden Art. 35 waren diese indirekt inbegriffen durch Art. 35 Abs. 2 mit Verweis auf Daten nach den Artikeln 13–21. Zu Abs. 2: Diese Erweiterung speziell gedacht für Pferdehalter in Gemeinschaftsställen, macht insofern Sinn, als bei

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Tierhaltung stehen oder gestanden sind. [2] Wer über die Einwilligung der Eigentümerin oder des Eigentümers respektive der Equidenhalterin oder des Equidenhalters verfügt, kann für den angegebenen Bearbeitungszweck in die folgenden Daten der TVD zu Equiden Einsicht nehmen und diese verwenden: a. Name und Adresse der Eigentümerin oder des Eigentümers; b. Identifikationsnummer und Mikrochipnummer des Tiers; c. Tierdaten zu den Equiden. d. (neu) weitere in der TVD gehaltene Daten zu Tieren. [3] Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.	Anfragen von Labelorganisationen in Bezug auf den ÖLN, die Tierhaltenden in der Pflicht sind und bei Ställen mit einer grossen Anzahl Equiden das Einholen der Einwilligung aller Equideneigentümerinnen und -eigentümer sehr umständlich wäre. Diese Änderung würde die Datenqualität der TVD im Bereich der Equiden stark verbessern. Zu Abs. 2 Bst. d (neu): In der Verordnung soll festgehalten werden, dass Datenlieferanten mit Einwilligung auch weitere TVD-Daten weitergeben können, als die im Art. 38b aufgeführten Datentypen, die für alle Datenempfänger mit Kenntnis des Identifikationsschlüssels beziehbar sind.
Art. 38b Zugriff über die TVD-, die Identifikations- oder die Mikrochipnummer	[1] Wer über die TVD-Nummer einer Tierhaltung verfügt, kann in die folgenden Daten zu dieser Tierhaltung Einsicht nehmen und sie verwenden: a. bei landwirtschaftlichen Tierhaltungen nach Artikel 11 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 (LBV): die Gebietszugehörigkeit; b. bei Tierhaltungen mit Tieren der Rindergattung, Büffeln oder Bisons: den BVD-Status; c. bei Tierhaltungen mit Tieren der Schafgattung: den Moderhinkestatus. [2] Wer über die Identifikationsnummer oder die Mikrochipnummer eines Tiers verfügt, kann in die folgenden Daten zu diesem Tier Einsicht nehmen und sie verwenden: a. Tiergeschichte; b. Tierdetail; c. bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons: den	Zu Abs. 2 Bst. c und d: Schlachtgewicht und

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	BVD-Status, den Tiergeschichtenstatus, ~~und~~ das Geburtsdatum, das Schlachtgewicht und die neutrale Qualitätseinstufung; d. bei Tieren der Schaf- und der Ziegengattung: den Tiergeschichtenstatus, ~~und~~ das Geburtsdatum, das Schlachtgewicht und die neutrale Qualitätseinstufung; e. bei Equiden: den Verwendungszweck nach Artikel 15 TAMV. [3] Die Datenempfängerin oder der Datenempfänger beschafft die TVD-Nummern von Tierhaltungen sowie die Identifikationsnummern und Mikrochipnummern von Tieren selber; insbesondere über die Einwilligung der betroffenen Person nach Artikel 38a.	Qualitätseinstufung sind wichtige Kennzahlen der tierischen Produktion, die den Produzenten zur stetigen Verbesserung zur Verfügung stehen müssen. Die Zurverfügungstellung unter den Bestimmungen des Art. 38b ist der einfachste Weg, diese wichtigen Informationen den Produzenten zugänglich zu machen.
Art. 39 Zugriff auf Gesuch hin für Zuchtzwecke oder wissenschaftliche Untersuchungszwecke	[1] Die Identitas AG kann auf Gesuch hin Dritten ohne Einwilligung der Betroffenen erlauben, für Zuchtzwecke oder wissenschaftliche Untersuchungszwecke in alle Daten der TVD Einsicht zu nehmen und sie zu verwenden, wenn zwischen dem Gesuchszweck und den beantragten Daten der TVD ein plausibler Zusammenhang besteht und wenn mutmasslich kein Ausbau der Marktmacht zu Lasten der meldepflichtigen Personen erfolgt. Sie entscheidet im Einvernehmen mit dem BLW. [2] Beinhaltet das Gesuch nicht anonymisierte Daten ~~oder sind durch die Gesamtheit der verfügbaren Daten Rückschlüsse auf betroffene Personen möglich~~, so muss die Identitas AG einen Vertrag mit der Drittperson schliessen. Darin sind mindestens festzuhalten, welchen Erkenntnisgewinn die Untersuchung der TVD-Daten anvisiert sowie minimal einzuhaltende datenschutzrechtliche Bestimmungen. Der Vertrag ist vor der Unterzeichnung dem BLW zur Genehmigung vorzulegen.	Zu Abs. 1 und 2: Die Neuregelung des Datenbezugs durch Dritte, ohne die bisherige Einschränkung auf bestimmte Organisationen, ist zweckmässig. Allerdings sind die vorgeschlagenen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu schwach. Insbesondere ist die generell abstrakte Zustimmung zur Datenweitergabe an Dritte mittels Anerkennung von Statuten oder Zuchtreglementen kein genügender Schutz vor Missbrauch. Bei der Weitergabe von Daten an Dritte auf Gesuch hin, also im Rahmen von Art. 39, soll die Identitas künftig eine minimale Prüfung der Motivationen des Gesuchstellers vornehmen müssen. Der abzuschliessende Vertrag soll minimale datenschutzrechtliche Verpflichtungen enthalten. Es sind dies der vereinbarte Zweck des Gesuches bzw. das Untersuchungsziel, wozu die Daten der TVD einen Erkenntnisgewinn beisteuern sollen sowie die Verpflichtung des Datenbezügers auf minimale Grundsätze des Datenschutzes inkl. Sanktionen. Zu Abs. 2: Die vorgeschlagene Formulierung schliesst das Vorhandensein anonymisierter Daten aus. Mit der

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		«Gesamtheit der verfügbaren Daten» sind immer Rückschlüsse auf die betroffenen Personen möglich. Mit der Anonymisierung der Daten wollte man die Bezugsmöglichkeiten unbedenklicher Daten vereinfachen und deren Einsatz fördern. Genau dies wird aber mit dieser Formulierung nicht erreicht. Den damit geäusserten Grenzen sind mit im Begriff der nicht anonymisierten Daten bereits vollständig Rechnung getragen.
Anhang 2 Ziff. 6	Erfassung einer Datenempfängerin oder eines Datenempfängers nach den Artikeln 38a und 39: 250.–	

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Das BLW schätzt die Wirkung der verschiedenen Massnahmen des Bundesrates auf eine Reduktion der Stickstoffverluste von 10,7% und der Phosphorverluste von 18,4%. Die Herleitungen für die Reduktionswirkungen der verschiedenen Massnahmen sind aufgrund den zur Verfügung gestellten Informationen nicht auf Basis von soliden wissenschaftlichen Grundlagen erstellt worden. Deshalb werden die beiden Reduktionsziele von 15% bzw. 20% als zu hoch angesetzt und als nicht realistisch erachtet. Zudem muss die Anpassung die Motion Gapany 22.3795 berücksichtigen.

Die Aufhebung der 10%-Toleranz in der Suisse-Bilanz würde laut BLW mit 5,3% fast die Hälfte der Stickstoffreduktion bringen. Swiss Beef CH bezweifelt die Wirkung dieser nicht zielgerichteten Massnahme, die in der letzten Vernehmlassung noch auf 2,3% geschätzt wurden. Wie ist es möglich, mit ein und derselben Massnahme 3% zu gewinnen? Dies lässt Zweifel an der Zuverlässigkeit der Schätzung sowie der berücksichtigten Berechnungsgrundlagen aufkommen. So ist wichtig zu betonen, dass, gemäss den groben Zahlen des BLW, die Absenkwirkung von Stickstoff 4.1% nicht übersteigt, wenn die Suisse-Bilanz nicht fälschlicherweise ausgereizt wird. Die zugrunde liegenden Annahmen sind nicht genügend fundiert, insbesondere da der Reduktionseffekt stark von der Reaktion der Betriebe abhängt. Es ist nicht voraussehbar, welche Massnahmen getroffen werden, damit die Betriebe die 100% ohne Toleranzbereich einhalten können. Dies kann so ohne eingehende Analyse und Modellierung nicht abgeschätzt werden. Ausserdem ist eine pauschale und nationale Düngerreduktion nicht zielführend für eine Senkung der umweltrelevanten Verluste. Swiss Beef CH stellt fest, dass die Streichung der Toleranzmarge nicht darauf abzielt, für die Umwelt kritische Stickstoff- und Phosphorverluste effizient und effektiv zu verringern, sondern lediglich dazu führt, dass der gesamte Nährstoffinput abgesenkt wird. Die Massnahme führt dazu, dass vor allem Mineraldünger reduziert werden, welche ein wichtiger Bestandteil der bedarfsgerechten Düngung im Pflanzenbau darstellen und die höchste Nährstoffeffizienz aufweisen. In der Folge werden auch die Erträge zurückgehen, was sich auf die OSPAR-Bilanz auswirkt.

Darüber hinaus beinhalten die 10,7% Stickstoffverlustreduktion der Bundesmassnahmen 1% für die reduzierte Proteinzufuhr bei der Raufutterfütterung von Nutztieren. Diese Schätzung beruht auf keiner soliden Grundlage, und dieser Effekt wäre vielmehr den Massnahmen der Branche zuzuschreiben, da diesbezüglich Projekte laufen. Ein Reduktionspotenzial für eine Massnahme zu schätzen, die noch in keiner Weise umsetzungsreif ist, ist nicht nachvollziehbar. Die 10,7% für Stickstoff und die 18,4% für Phosphor sind daher nach Meinung des SWISS BEEF CH viel zu optimistisch und wenig fundiert geschätzt. Zudem werden mit den vorgeschlagenen Pauschal-Massnahmen nicht die richtigen Verlustquellen erfasst. Weiter werden die 4,3% für Stickstoff und 1,6% für Phosphor, die von der Branche zu decken sind, definiert, ohne zu klären, mit welchen Massnahmen und Wirkungen sie erreicht werden sollen. Da diese Ziele ohne die Unterstützung des Bundes erreicht werden müssen, wird die Problematik noch weiter verschärft. Die Zielvereinbarungen müssen von den Branchen selbst realisiert werden, da der Bund bislang keine finanziellen Beiträge geleistet hat.

Aufgrund all dieser Vorbehalte erscheint ein Reduktionsziel von 10% für Stickstoff und 15% für Phosphor angesichts des Zeitrahmens bis 2030 als realistisch und gerechtfertigt. Nur ein realistisches und von der Branche tragbares Ziel kann die Motivation steigern und die von der Branche gewünschte Dynamik erreichen. Wenn die Ziele schlussendlich überschritten werden, ist dies umso besser!

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 10a Bst. a	Im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 werden bis zum Jahr 2030 die Verluste wie folgt reduziert: a. Stickstoff: um mindestens ~~15~~ 10 Prozent; b. Phosphor: um mindestens ~~20~~ 15 Prozent	Siehe allgemeine Bemerkungen

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Diese Anpassungen werden zur Kenntnis genommen. Hier wird eine neue Gebühr für verstärkte Kontrollen bei Futtermitteln (Rohstoffe für die Mischfutterherstellung) eingeführt, die in einer Verordnung der EU definiert sind und die primär als Lebensmittel importiert werden. Diese Gebühr wird nur angewendet, wenn diese Rohstoffe aus Drittländern (ausserhalb der EU und EFTA) importiert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 1 Ziff. 8.6 und 8.7	8 Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 2011 8.6 Verstärkte Kontrollen von Futtermitteln aus Drittländern, auch wenn sie zu keiner Beanstandung Anlass geben (Art. 58, in Verbindung mit Art. 3 der Verordnung des WBF über die Produktion und das Inverkehrbringen von Futtermitteln, Zusatzstoffen für die Tierernährung und Diätfuttermitteln), Gebühr pro Sendung: 50 Franken 8.7 Analysen im Rahmen verstärkter Kontrollen von Futtermitteln aus Drittländern (Art. 58, in Verbindung mit Art. 3 der Verordnung des WBF über die Produktion und das Inverkehrbringen von Futtermitteln, Zusatzstoffen für die Tierernährung und Diätfuttermitteln): Tatsächliche Ausgaben	

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Swiss Beef CH begrüsst, dass der jährliche Bericht der Zertifizierungsstellen angepasst wird. Somit kann bei der Eintragung der Anzahl festgestellter Unregelmässigkeiten und Verstösse zwischen landwirtschaftlichen Unternehmen und Unternehmen im Bereich Verarbeitung, Import, Export und andere Unternehmen differenziert werden. Swiss Beef CH wird die Stellungnahme von BioSuisse unterstützen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4b Abs. 1	[1] Bei der Verarbeitung von biologischen Futtermitteln und der Fütterung von Tieren, die nach den Anforderungen dieser Verordnung gehalten werden, dürfen nur verwendet werden: a. biologische Futtermittel-Ausgangsprodukte; b. Futtermittel-Ausgangsprodukte und Futtermittelzusatzstoffe nach Anhang 7; c. Salz in Form von Meersalz oder rohem Steinsalz.	
Anhang 2	Zugelassene Dünger, Präparate und Substrate Dünger und Präparate können als biologisch-dynamisch bezeichnet werden, wenn sie nach den Richtlinien der biologisch-dynamischen Landwirtschaft hergestellt werden. Die Bestimmungen der Dünger-Verordnung vom 10. Januar 2001/xx. YY 2023 und der Düngerbuch-Verordnung WBF vom 16. November 2007/xx. YY 2023 bleiben vorbehalten.	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>
<table>
<tr><th>Bezeichnung</th><th>Beschreibung; Anforderungen an die Zusammensetzung; Verwendungsvorschriften</th></tr>
<tr><td colspan="2">2.2 Erzeugnisse organischen oder organisch –mineralischen Ursprungs</td></tr>
<tr><td colspan="2">Folgende Einträge sollen ergänzt werden</td></tr>
<tr><td>Zurückgewonnenes Struvit und gefällte Phosphatsalze</td><td>Entsprechende Produkt müssen den Anforderungen nach Dünger-Verordnung entsprechen.</td></tr>
<tr><td>Kaliumchlorid</td><td>nur natürlichen Ursprungs</td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td>Anhang 3 Erzeugnisse und Stoffe zur Herstellung von verarbeiteten Lebensmitteln

Teil A, Teil B Ziff. 1 und Teil C</td><td>Teil A: Zulässige Lebensmittelzusatzstoffe, einschliesslich Träger
<table>
<tr><th rowspan="2">Code</th><th rowspan="2">Bezeichnung</th><th colspan="2">Anwendungsbedingungen für die Aufbereitung von Lebensmitteln</th></tr>
<tr><th>pflanzlichen Ursprungs</th><th>tierischen Ursprungs</th></tr>
<tr><td colspan="4">Der Eintrag «E 551 Siliciumdioxid» erhält die folgende neue Fassung:</td></tr>
<tr><td>E 551</td><td>Siliciumdioxid</td><td colspan="2">nur für getrocknete Kräuternur für Aromastoffe zulässig und Gewürze in Pulverform, Aromastoffe sowie Kakaopulver zur Verwendung in Dosierautomaten zulässig.</td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>Teil B: Verarbeitungshilfsstoffe und sonstige Erzeugnisse, die bei der Verarbeitung biologisch produzierter Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs verwendet werden dürfen

1. Direkt eingesetzte Verarbeitungshilfsstoffe und sonstige Erzeugnisse, die bei der Verarbeitung biologisch produzierter Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs verwendet werden dürfen</td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Bezeichnung	Anwendungsbedingungen für die Aufbereitung von Lebensmitteln	
	pflanzlichen Ursprungs	tierischen Ursprungs
*Die Einträge «Essigsäure», «*Hopfenextrakt*» und «*Pinienharzextrakt*» erhalten die folgenden neuen Fassungen*		
Essigsäure/Essig	nur aus biologischer Produktion und aus natürlicher Fermentation zulässig	nur für Fisch zulässig nur aus biologischer Produktion und aus natürlicher Fermentation zulässig
Hopfenextrakt	nur für antimikrobielle Zwecke zulässig wenn verfügbar aus biologischer Produktion	nicht zulässig

Bezeichnung	Anwendungsbedingungen für die Aufbereitung von Lebensmitteln	
	pflanzlichen Ursprungs	tierischen Ursprungs
Pinienharzextrakt	nur für antimikrobielle Zwecke zulässig wenn verfügbar aus biologischer Produktion	nicht zulässig

Teil C: Nicht biologische Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs

Zutat	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
Der Eintrag «Algen» wird nach dem Eintrag «Hijiki-Algen» neu eingefügt:	
Algen, einschliesslich Seegras, die für die Herstellung herkömmlicher Lebensmittel verwendet werden dürfen.	Nur wenn nach einem anerkannten nachhaltigen Standard zertifiziert

Anhang 3b	Erlasse der Europäischen Union betreffend biologische Landwirtschaft Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates, ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1; zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2022/474, ABl. L 98 vom 25.3.2022, S. 1.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Für die in der Verordnung (EU) 2018/848 angegebene Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates gilt die Fassung gemäss ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/2117, ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 262. Anstelle der in der Verordnung (EU) 2018/848 angegebenen Verordnung (EG) Nr. 606/2009 der Kommission vom 10. Juli 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates hinsichtlich der Weinbauerzeugniskategorien, der önologischen Verfahren und der diesbezüglichen Einschränkungen gilt die Delegierte Verordnung (EU) 2019/934 der Kommission vom 12. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anbauflächen, auf denen der Alkoholgehalt der Weine erhöht werden darf, der zugelassenen önologischen Verfahren und der Einschränkungen für die Erzeugung und Haltbarmachung von Weinbauerzeugnissen, des Mindestalkoholgehalts von Nebenerzeugnissen und deren Beseitigung sowie der Veröffentlichung von OIV-Dossiers, ABl. L 149 vom 7.6.2019, S. 1; zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2022/68, ABl. L 12 vom 19.1.2022, S. 1. Anstelle der in der Verordnung (EU) 2018/848 angegebenen Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) gilt die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates, ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/2117, ABl. L 435 vom 6.12.2021, S 262.</td><td></td></tr>
<tr><td>Anhang 6</td><td>Anforderungen an den Laufhof und den Aussenklimabereich

1. Laufhof für Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, Schafe und Ziegen (Milch- und Fleischproduktion)

Die Anforderungen nach Anhang 6 Buchstabe B der DZV sind einzuhalten.

2. Gesamtfläche für die Tiere der Schweinegattung

Die Anforderungen an den Laufhof nach Anhang 6 Buchstabe B Ziffer 3 DZV sind einzuhalten.

<table><tr><th>Tiere</th><th>Gesamtfläche (Stall und Laufhof) mindestens … m²/Tier</th></tr><tr><td>Nicht säugende Zuchtsauen</td><td>2,8</td></tr><tr><td>Zuchteber</td><td>10</td></tr><tr><td>Remonten und Mastschweine über 60 kg</td><td>1,65</td></tr><tr><td>Remonten und Mastschweine unter 60 kg</td><td>1,10</td></tr><tr><td>Abgesetzte Ferkel</td><td>0,80</td></tr></table>
3. Aussenklimabereich für Nutzgeflügel

Die Anforderungen nach Anhang 6 Buchstabe B Ziffer 4 DZV sind einzuhalten.</td><td></td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Anhang 7</td><td>

Futtermittel-Ausgangsprodukte und Futtermittelzusatzstoffe

Die Bestimmungen der Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 2011 und der Futtermittelbuch-Verordnung vom 26. Oktober 2011 bleiben vorbehalten.

Teil A Futtermittel-Ausgangsprodukte

1. Futtermittel-Ausgangsprodukte mineralischen Ursprungs

Nummer im Katalog der Einzelfuttermittel[3]	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
11.1.1	Calciumcarbonat	
11.1.2	Kohlensaurer Muschelkalk	
11.1.4	Kohlensaurer Algenkalk (Maerl-Kalk)	
11.1.5	Lithothamnium	
11.1.13	Calciumgluconat	
11.2.1	Magnesiumoxid	
11.2.4	Magnesiumsulfat, wasserfrei	
11.2.6	Magnesiumchlorid	
11.2.7	Magensiumcarbonat	
11.3.1	Dicalciumphosphat	
11.3.3	Monocalciumphophat	
11.3.5	Calcium-Magensiumphosphat	
11.3.8	Magnesumphophat	
11.3.10	Mononatriumphophat	
11.3.16	Calcium-Natrium-Phosphat	
11.4.1	Natriumchlorid	

</td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

11.4.2	Natriumbicarbonat	
11.4.4	Natriumcarbonat	
11.4.6	Natriumsulfat	
11.5.1	Kaliumchlorid	

2. Sonstige Futtermittel Ausgangsprodukte

Nummer im Katalog der Einzelfuttermittel	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
10	Mehl, Öl und andere Einzelfuttermittel, gewonnen aus Fisch oder anderen Wassertieren	Erzeugnisse aus nachhaltiger Fischerei, sofern: 1. sie ohne chemische Lösungsmittel erzeugt oder zubereitet wurden, 2. ihre Verwendung auf Nichtpflanzenfresser beschränkt ist, und 3. die Verwendung von Fischproteinhydrolysat auf Jungtiere beschränkt ist.
ex 12.1.5	Hefen	Hefen aus *Saccharomyces cerevisiae* oder *Saccharomyces carlsbergensis*, inaktiviert, sodass keine lebenden Mikroorganismen vorhanden sind Wenn nicht aus biologischer Produktion verfügbar
ex 12.1.12	Hefenerzeugnisse	Fermentationserzeugnis aus Saccharomyces cerevisiae, *Saccharomyces carlsbergensis*, inaktiviert, sodass keine lebenden Mikroorganismen vorhanden sind, enthält Hefe Wenn nicht aus biologischer Produktion verfügbar
	Kräuter	sofern:
	Melassen	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>
<table>
<tr><td>Gewürze</td><td>1. sie nicht aus biologischer Produktion verfügbar sind,
2. sie ohne chemische Lösungsmittel erzeugt oder zubereitet wurden, und
3. ihre Verwendung auf 1 Prozent der Futterration einer bestimmten Art beschränkt wird, jährlich berechnet als Prozentsatz der Trockenmasse der Futtermittel landwirtschaftlichen Ursprungs;</td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>
Teil B Futtermittelzusatzstoffe

1. Kategorie: Technologische Zusatzstoffe

Funktionsgruppe: a) Konservierungsmittel:
<table>
<tr><th>Kennnummer oder Funktionsgruppe[4]</th><th>Bezeichnung</th><th>Besondere Bedingungen und Einschränkungen</th></tr>
<tr><td>1a200</td><td>Sorbinsäure</td><td></td></tr>
<tr><td>1k236</td><td>Ameisensäure</td><td></td></tr>
<tr><td>1k237i</td><td>Natriumformiat</td><td></td></tr>
<tr><td>1a260</td><td>Essigsäure</td><td></td></tr>
<tr><td>1a270</td><td>Milchsäure</td><td></td></tr>
<tr><td>1k280</td><td>Propionsäure</td><td></td></tr>
<tr><td>1a330</td><td>Zitronensäure</td><td></td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>
Funktionsgruppe: b) Antioxidationsmittel:
<table>
<tr><th>Kennnummer oder Funktionsgruppe</th><th>Bezeichnung</th><th>Besondere Bedingungen und Einschränkungen</th></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>
<table>
<tr><td>1b306(i)</td><td>Tocopherolhaltige Extrakte aus pflanzlichen Ölen</td><td></td></tr>
<tr><td>1b306(ii)</td><td>Stark tocopherolhaltige Extrakte aus pflanzlichem Öl (mit hohem Delta-Tocopherol-Anteil)</td><td></td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>Funktionsgruppe: g) Bindemittel und i) Trennmittel

<table>
<tr><th>Kennnummer oder Funktionsgruppe</th><th>Bezeichnung</th><th>Besondere Bedingungen und Einschränkungen</th></tr>
<tr><td>E 535</td><td>Natriumferrocyanid</td><td>Höchstdosis: 20 mg/kg NaCl (berechnet als Ferrocyanidanion)</td></tr>
<tr><td>E551b</td><td>Kolloidales Siliziumdioxid</td><td></td></tr>
<tr><td>E551c</td><td>Kieselgur (Diatomeenerde, gereinigt)</td><td></td></tr>
<tr><td>1m558i</td><td>Bentonit</td><td></td></tr>
<tr><td>E559</td><td>Kaolinit-Tone, asbestfrei</td><td></td></tr>
<tr><td>E560</td><td>Natürliche Mischungen von Steatiten und Chlorit</td><td></td></tr>
<tr><td>E562</td><td>Sepiolit</td><td></td></tr>
<tr><td>1g568</td><td>Natrolith-Phonolith</td><td></td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>Funktionsgruppe k) Silierzusatzstoffe:

<table>
<tr><th>Kennnummer oder Funktionsgruppe</th><th>Bezeichnung</th><th>Besondere Bedingungen und Einschränkungen</th></tr>
<tr><td>1k</td><td>Enzyme, Mikroorganismen</td><td rowspan="5">Nur für die Sicherstellung einer angemessenen Gärung zugelassen</td></tr>
<tr><td>1k236</td><td>Ameisensäure</td></tr>
<tr><td>1k237</td><td>Natriumformat</td></tr>
<tr><td>1k280</td><td>Propionsäure</td></tr>
<tr><td>1k281</td><td>Natriumpropionat</td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>2. Kategorie: Sensorische Zusatzstoffe</td><td></td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>Funktionsgruppe: b) Aromastoffe

<table><tr><th>Kennnummer oder Funktionsgruppe</th><th>Bezeichnung</th><th>Besondere Bedingungen und Einschränkungen</th></tr><tr><td>ex2b</td><td>Aromastoffe</td><td>Nur Extrakte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen, einschließlich Edelkastanienextrakt (Castanea sativa Mill.)</td></tr></table></td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>3. Kategorie: Ernährungsphysiologische Zusatzstoffe

Funktionsgruppe: a) Vitamine, Provitamine und chemisch definierte Stoffe mit ähnlicher Wirkung

<table><tr><th>Kennnummer oder Funktionsgruppe</th><th>Bezeichnung</th><th>Besondere Bedingungen und Einschränkungen</th></tr><tr><td>3a</td><td>Vitamine und Provitamine</td><td>Aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen gewonnen
Wenn nicht aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen verfügbar:
—synthetisch gewonnen, für Monogastriden dürfen nur diejenigen verwendet werden, die mit aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen gewonnenen Vitaminen identisch sind.
— synthetisch gewonnen, für Wiederkäuer dürfen nur Vitamine A, D und E verwendet werden, die mit aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen gewonnenen Vitaminen identisch sind</td></tr><tr><td>3a920</td><td>Betainanhydrat</td><td>Nur für Monogastriden
Nur natürlichen Ursprungs wenn verfügbar biologischen Ursprungs</td></tr></table></td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Funktionsgruppe: b) Spurenelemente

oder Funkti-onsgruppe		Einschränkungen
3b101	Eisen(II)carbonat (Siderit)	
3b103	Eisen(II)sulfat-Monohydrat	
3b104	Eisen(II)sulfat-Heptahydrat	
3b201	Kaliumjodid	
3b202	Kalciumjodat, wasserfrei	
3b203	Gecoatetes Kalciumjodat-Granulat, wasserfrei	
3b302	Cobalt(II)carbonat	
3b303	Cobalt(II)carbonathydroxid(2:3)-Monohydrat	
3b304	Gecoatetes Cobalt(II)carbonat-Granulat	
3b305	Cobalt(II)sulfat-Heptahydrat	
3b402	Kupfer(II)-carbonat-dihydroxy-Monohydrat	
3b404	Kupfer(II)-oxid	
3b405	Kupfer(II)-sulfat-Pentahydrat	
3b409	Dikupferchlorid-Trihydroxid	
3b502	Mangan(II)-oxid	
3b503	Mangan(II)sulfat, Monohydrat	
3b603	Zinkoxid	
3b604	Zinksulfat-Heptahydrat	
3b605	Zinksulfat-Monohydrat	
3b609	Zinkchloridhydroxid-Monohydrat	
3b701	Natriummolybdat-Dihydrat	
3b801	Natriumselenit	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3b802 Gecoatetes Natriumselenit-Granulat 3b803 Natriumselenat 3b810 Selenhefe, *Saccharomyces cerevisiae* CNCM I-3060, inaktiviert 3b811 Selenhefe, *Saccharomyces cerevisiae* NCYC R397, inaktiviert 3b812 Selenhefe, *Saccharomyces cerevisiae* CNCM I-3399, inaktiviert 3b817 Selenhefe, *Saccharomyces cerevisiae* NCYC R645, inaktiviert	
	4. Kategorie: Zootechnische Zusatzstoffe Kennnummer oder Funktionsgruppe | Bezeichnung | Besondere Bedingungen und Einschränkungen 4a, 4b, 4c und 4d | Enzyme und Mikroorganismen |	
Anhang 12 Vorlage für den jährlichen Bericht der Zertifizierungsstellen über die Kontrollen im Sektor der biologischen Produktion	Informationen über Unternehmenskontrollen Zertifizierungsstelle | Anzahl eingetragener Unternehmen pro Zertifizierungsstelle | Anzahl eingetragener Unternehmen: Landwirtschaftliche Produzentin; Verarbeiter **; Importeur; Exporteur; Andere Unternehmen *** | Anzahl regulärer Kontrollen: Landwirtschaftliche Produzentin *; Verarbeiter **; Importeur; Exporteur; Andere Unternehmen *** | Anzahl zusätzlicher risikobasierter Kontrollen: Landwirtschaftliche Produzentin *; Verarbeiter **; Importeur; Exporteur; Andere Unternehmen *** | Kontrollen insgesamt: Landwirtschaftliche Produzentin *; Verarbeiter **; Importeur; Exporteur; Andere Unternehmen *** Zertifizierungsstelle | Anzahl unangemeldeter Kontrollen: Landwirtschaftliche Produzenten *; Verarbeiter **; Importeur; Exporteur; Andere Unternehmen *** | Anzahl analysierter Proben: Landwirtschaftliche Produzenten *; Verarbeiter **; Importeur; Exporteur; Andere Unternehmen *** | Anzahl Proben, die auf einen Verstoss gegen die Bio-Verordnung und diese Verordnung schliessen lassen: Landwirtschaftliche Produzenten *; Verarbeiter **; Importeur; Exporteur; Andere Unternehmen *** Zertifizierungsstelle | Anzahl festgestellter Unregelmässigkeiten und Verstösse – **GESAMT**[3] | Anzahl Vermarktungsauflagen (betreffend den Biostatus von Produkten)[2] | Anzahl Aberkennungen bzw. nicht Anerkennungen von Landwirtschaftsbetrieben[3] Landwirtschaftliche Produzenten* | Landwirtschaftliche Produzenten* | Landwirtschaftliche Produzenten* Zertifizierungsstelle | Anzahl festgestellter Unregelmässigkeiten und Verstösse - **GESAMT** | Anzahl festgestellter Unregelmässigkeiten und Verstösse **A**[4] | Anzahl festgestellter Unregelmässigkeiten und Verstösse **B**[4] | Anzahl festgestellter Unregelmässigkeiten und Verstösse **C**[4] | Anzahl festgestellter Unregelmässigkeiten und Verstösse **D**[4] Verarbeiter** | Importeur | Exporteur | Andere Unternehmen | Verarbeiter** | Importeur | Exporteur | Andere Unternehmen | Verarbeiter** | Importeur | Exporteur | Andere Unternehmen | Verarbeiter** | Importeur | Exporteur | Andere Unternehmen | Verarbeiter** | Importeur | Exporteur | Andere Unternehmen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	(1) Alle Unregelmässigkeiten und Verstösse, auch solche die zu keiner Massnahme geführt haben. (2) Nur Unregelmässigkeiten und Verstösse, welche zu einer Vermarktungsauflage und einer damit verbundenen Massnahme geführt haben. (3) Nur Unregelmässigkeiten und Verstösse, welche die Aberkennung bzw. nicht Anerkennung des biologischen Status zur Folge haben. (4) Gemäss Weisung des BLW an die Zertifizierungsstellen zur Harmonisierung ihres Vorgehens bei Unregelmässigkeiten im Bereich Bio-Verarbeitung und Handel * «Landwirtschaftliche Produzenten» umfassen Produzenten, die ausschliesslich Produzenten sind, Produzenten, die auch Verarbeiter sind, Produzenten, die auch Importeure sind, sowie andere, nicht näher bestimmte gemischte Unternehmen. ** «Verarbeiter» umfassen Verarbeiter, die ausschliesslich Verarbeiter sind, Verarbeiter, die auch Importeure sind, sowie andere, nicht näher bestimmte gemischte Verarbeitungsunternehmen. *** «Andere Unternehmen» umfassen Händler (Grosshändler, Einzelhändler), sowie andere, nicht näher bestimmte Unternehmen	

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Swiss Beef CH unterstützt die Änderungen grundsätzlich, insbesondere den vorgeschlagenen neuen Art. 6a, der es ermöglichen soll, die durch die Goldgelbe Vergilbung und die Schwarzholzkrankheit verursachten Schäden an den Reben zu reduzieren. Die Streichung von Art. 6 Abs. 4 lehnt Swiss Beef CH jedoch strikt ab. Damit wird einer noch stärkeren Ausbreitung des Feuerbrandes Vorschub geleistet und die bisher erreichten Bekämpfungserfolge werden offiziell aufgegeben. Die Bekämpfung des Feuerbrands hat über Jahrzehnte viele Ressourcen (finanziell und personell) verschlungen, aber der Aufwand hat sich dennoch gelohnt. Dadurch konnte der Krankheitsdruck auf einem niedrigen Niveau gehalten werden. Und das gilt für Gebiete mit geringer Prävalenz immer noch. Mit der Aufhebung der Anpflanzungsverbote verlieren die Kantone bzw. die Bekämpfungsstrategie von Bund und Kantone ihre Glaubwürdigkeit.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6 Abs. 1 und 4	[1] Der zuständige kantonale Dienst kann in Absprache mit dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) Gebiete ausscheiden, in denen die Häufigkeit des Auftretens von Erwinia amylovora (Burr.) Winsl. et al. auf Wirtspflanzen gering gehalten werden soll. [4] ~~Aufgehoben~~ Unabhängig davon, ob Gebiete nach Absatz 1 ausgeschieden werden, sind die Einfuhr, die Produktion und das Inverkehrbringen von Cotoneaster Ehrh., Photinia davidiana Cardot und Photinia nussia Cardot verboten.	Zu Abs. 1: Swiss Beef CH unterstützt diese Änderung. Zu Abs. 4: Swiss Beef CH lehnt diese Aufhebung strikt ab. Es ist inakzeptabel, dass das Verbot für die Einfuhr, die Produktion und das Inverkehrbringen bestimmter Wirtspflanzen des Feuerbrands aufgehoben wird. Das Verbot ist eine radikale Massnahme für ein radikales Problem. Es wäre unbegreiflich, dass zum einen Massnahmen zur Bekämpfung von Erwinia amylovora in der Schweiz umgesetzt werden müssen, während gleichzeitig die Verbreitung dieses Erregers über Importe nicht mehr kontrolliert wird. Ausserdem werden diese Wirtspflanzen in der Schweiz nicht gebraucht. Das Verbot in der geltenden Gesetzgebung hat es erlaubt, eine Verbreitung dieser Krankheit einfach und wirksam zu bremsen, die noch verheerendere Ausmasse hätte annehmen können.
Art. 6a Massnahmen gegen das Auftreten von Candidatus Phytoplasma solani	[1] Der zuständige kantonale Dienst kann in Absprache mit dem BLW Gebiete ausscheiden, in denen die Häufigkeit des Auftretens von Candidatus Phytoplasma solani Quaglino et al. auf Pflanzen von Vitis sp. gering gehalten werden	Swiss Beef CH unterstützt diese Änderung.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>soll.

2 Wer in einem nach Absatz 1 ausgeschiedenen Gebiet Pflanzen von Vitis sp. besitzt, die nachweislich von Candidatus Phytoplasma solani Quaglino et al. befallen sind, muss diese möglichst rasch entfernen und sachgerecht vernichten.

3 Der zuständige kantonale Dienst kontrolliert die Durchführung der Entfernung und der Vernichtung der befallenen Pflanzen.

4 Betrifft das Auftreten von Candidatus Phytoplasma solani Quaglino et al. eine im Rahmen des Pflanzenpass-Systems beim EPSD registrierte Parzelle, ist der EPSD für die Kontrolle der Durchführung der Massnahmen nach Absatz 2 zuständig.</td><td></td></tr>
<tr><td>Anhang 5

Ziff. 21</td><td>~~Aufgehoben~~.

<table><tr><td>Ware</td><td>Zolltarifnummer</td><td>Drittländer, aus denen die Einfuhr verboten ist</td></tr><tr><td>21. Pflanzen von Cotoneaster Ehrh. Und Photinia davidiana (Dcne.) Cardot</td><td>ex 0602.9091

ex 0602.9099</td><td>Alle Drittländer</td></tr></table></td><td>Swiss Beef CH lehnt diese Aufhebung ab.</td></tr>
<tr><td>Anhang 7</td><td>Spezifische Voraussetzungen, die bestimmte Waren für die Einfuhr aus bestimmten Drittländern zusätzlich erfüllen müssen</td><td>Swiss Beef CH lehnt die Aufhebung des Einfuhrverbots für Cotoneaster Ehrh., Photinia davidiana Cardot und Photinia nussia Cardot ab.</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Waren	Zolltarifnummer[2]	Ursprung	Spezifische Voraussetzungen
42. Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, ausgenommen Propfreiser, Stecklinge, Pflanzen in Gewebekultur, Pollen und Samen, von *Amelanchier* Medik., *Cotoneaster* Medik., *Aronia* Medik., *Crataegus* L., *Cydonia* Mill., *Malus* Mill., *Prunus* L., *Pyracantha* M. Roem., *Pyrus* L. und *Sorbus* L.	ex 0602.2071 ex 0602.2072 ex 0602.2079 ex 0602.2081 ex 0602.2082 ex 0602.2089 ex 0602.9019 ex 0602.9091 ex 0602.9099	Kanada und Vereinigte Staaten von Amerika	Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen: a. ununterbrochen in einem Gebiet gestanden haben, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Massnahmen als frei von *Saperda candida* Fabricius anerkannt wurde, was im Pflanzengesundheitszeugnis in der Rubrik «Zusätzliche Erklärung» angegeben ist; oder b. vor der Ausfuhr mindestens zwei Jahre lang oder, sofern die Pflanzen jünger als zwei Jahre sind, ununterbrochen an einem Erzeugungsort gestanden haben, der nach einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Massnahmen als frei von *Saperda candida* Fabricius anerkannt ist: i. der bei der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert ist und von dieser überwacht wird, und ii. der zweimal jährlich zu den am besten geeigneten Zeitpunkten des Jahres für den Nachweis des betreffenden Schadorganismus amtlich auf Anzeichen von *Saperda candida* Fabricius untersucht wurde,

Waren	Zolltarifnummer[2]	Ursprung	Spezifische Voraussetzungen
			und iii. wo die Pflanzen: – auf einer insektensicheren Produktionsfläche zum Schutz gegen die Eintragung von Saperda *candida* Fabricius gestanden haben, oder – auf einer von einer mindestens 500 m breiten Pufferzone umgebenen Produktionsfläche unter Anwendung geeigneter Präventivbehandlungen angezogen wurden, deren Befallsfreiheit von *Saperda candida* Fabricius durch jährlich zu geeigneten Zeitpunkten durchgeführte amtliche Erhebungen bestätigt wurde, und iv. wo die Pflanzen unmittelbar vor der Ausfuhr gründlich auf *Saperda candida* Fabricius, vor allem im Stamm der Pflanzen, kontrolliert wurden, gegebenenfalls durch destruktive Probenahme.

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Da diese Änderungen auf der Übernahme von EU-Entwicklungen basieren und die Äquivalenz im Futtermittelbereich weitergeführt werden soll, wird diesen Anpassungen zugestimmt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1a	Der Katalog der Einzelfuttermittel, die nicht gemeldet werden müssen, richtet sich nach Anhang 1.4.	
Art. 3	[1] Anhang 4.2 Teil 1 enthält die Liste der Futtermittel nichttierischen Ursprungs aus bestimmten Ländern, die vorübergehend verstärkten Kontrollen gemäss Artikel 58 FMV unterliegen. Er gibt auch die jeweils spezifischen Kontrollen und Kontrollfrequenzen an, die je nach Produkt und Ursprungsland vorgeschrieben sind. [2] Anhang 4.2 Teil 2 enthält die Liste der Futtermittel nichttierischen Ursprungs aus bestimmten Ländern, die gemäss Artikel 58 FMV aufgrund des Risikos einer Kontamination mit Mykotoxinen, Pestizidrückständen und Dioxinen sowie aufgrund des Risikos einer mikrobiologischen Kontamination verschärften Kontrollen unterliegen. Er gibt auch die jeweils spezifischen Kontrollen und Kontrollfrequenzen an, die je nach Produkt und Ursprungsland vorgeschrieben sind. [3] Die in Anhang 4.2 Teile 1 und 2 aufgelisteten Futtermittel dürfen nur auf dem Wasserweg direkt importiert werden, wenn die Sendung dem BLW bis spätestens zehn Arbeitstage vor der Einfuhr auf elektronischem Weg gemeldet	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	wurde. [4] Für die Meldung ist Teil I des Formulars gemäss den Artikeln 56 bis 58 der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 (Gemeinsames Gesundheitseingangsdokument, GGED) im Trade Control and Expert System (TRACES) auszufüllen und für Futtermittel, die verstärkten Kontrollen gemäss Anhang 4.2 Teil 2 unterliegen, die amtliche Bescheinigung gemäss Anhang IV der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793, die von den zuständigen Behörden des Ursprungslandes ausgestellt wurde, beizufügen. Die Nummer des ausgestellten GGED muss in der Zollanmeldung angegeben werden. [5] Gegenstand der Kontrollen sind: a. für alle Sendungen: Dokumentenkontrolle; b. in der in Anhang 4.2 Teile 1 und 2 festgelegten zeitlichen Abständen und dergestalt, dass die für die Sendung verantwortliche Person es nicht vorhersehen kann: Prüfung der Übereinstimmung der Dokumente mit den Waren (Nämlichkeitskontrollen) und Warenuntersuchungen, einschliesslich Probenahme und Laboranalysen. [6] Sendungen von Futtermitteln dürfen erst definitiv freigegeben werden, wenn alle erforderlichen Kontrollen durchgeführt wurden, die Kontrollergebnisse zufriedenstellend sind und die relevanten Felder des GGED ausgefüllt wurden. [7] Es fallen Analysekosten sowie eine Gebühr gemäss der Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft an.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 8 Abs. 1	[1] Zusätzlich zu den Anforderungen nach Artikel 15 FMV muss die Kennzeichnung von Einzelfuttermitteln folgende Angaben umfassen: a. die Bezeichnung des Einzelfuttermittels gemäss der Bezeichnung im Katalog der Einzelfuttermittel in Anhang 1.4 oder in der Liste nach Artikel 9 Absatz 3 FMV; diese Bezeichnung wird in Übereinstimmung mit Artikel 9 Absatz 4 FMV verwendet; und b. die obligatorische Angabe entsprechend der jeweiligen Kategorie gemäss dem Verzeichnis in Anhang 1.2; sie kann durch die im Katalog der Einzelfuttermittel in Anhang 1.4 für dieses Einzelfuttermittel festgelegten Angaben ersetzt werden.	
Art. 9 Abs. 1 Bst. e	e. das Verzeichnis der Einzelfuttermittel, aus denen das Futtermittel besteht, unter der Überschrift «Zusammensetzung», wobei die Bezeichnungen der einzelnen Einzelfuttermittel gemäss Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a in absteigender Reihenfolge nach Gewicht angegeben werden, welches auf der Basis des Wassergehalts im Mischfuttermittel berechnet wird; dieses Verzeichnis kann die Angabe in Gewichtsprozenten umfassen;	
Art. 23n Übergangsbestimmungen zur Änderung vom …	[1] Mischfuttermittel und Einzelfuttermittel für Nutztiere, die nach bisherigem Recht gekennzeichnet sind, dürfen ab dem Inkrafttreten der Änderung vom … noch während einem Jahr in Verkehr gebracht werden. [2] Mischfuttermittel und Einzelfuttermittel für Heimtiere, die nach bisherigem Recht gekennzeichnet sind, dürfen ab dem Inkrafttreten der Änderung vom … noch während zwei Jahren in Verkehr gebracht werden.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 1.4	Liste der Einzelfuttermittel, die nicht gemeldet werden müssen (Katalog der Einzelfuttermittel) Titel: Katalog der Einzelfuttermittel, die nicht gemeldet werden müssen	
Anhang 4.2	Teil 1: Futtermittel nichttierischen Ursprungs aus bestimmten Ländern, die vorübergehend verstärkten Kontrollen gemäss Artikel 58 FMV unterliegen. Sämtliche Futtermittel, die in Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793 aufgeführt sind. Teil 2: Futtermittel nichttierischen Ursprungs aus bestimmten Ländern, die gemäss Artikel 58 FMV aufgrund des Risikos einer Kontamination mit Mykotoxinen, Pestizidrückständen und Dioxinen sowie aufgrund des Risikos einer mikrobiologischen Kontamination verschärften Kontrollen unterliegen. Sämtliche Futtermittel, die in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2019/179 aufgeführt sind.	

Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
(Verordnung nicht in Vernehmlassung) Aufgrund der aktuellen Weltlage sind die Kosten zur Umsetzung eines Bauprojekts stark angestiegen. Bau-Material ist teilweise nur begrenzt verfügbar, was die Preise in die Höhe schnellen liess. Trotz dieser erschwerten Bedingungen sind die Anforderungen an die landwirtschaftliche Produktion und somit an die Bauernfamilien nicht gesunken. Die Bauernfamilien sind also gezwungen, die nötigen Investitionen trotzdem zu tätigen. Während die Baukosten aber heute um einiges höher sind als noch vor der Pandemie, blieben die Beiträge und Investitionskredite auf demselben Niveau, haben also anteilsmässig abgenommen. Die Höhe der à-fonds-perdu Beiträge sowie der Investitionskredite ist zu überprüfen und der aktuellen Teuerung möglichst rasch anzupassen, damit wichtige Investitionen in emissionsmindernde oder tierwohlfördernde Systeme getätigt werden können. Ebenfalls verlangt Swiss Beef CH die Prüfung zur Unterstützung von Massnahmen und Techniken, welche direkt oder indirekt Dünger- und Pflanzenschutzrückstände an Produkten und im Boden reduzieren. Dazu gehören auch entsprechende Maschinen zur Förderung von nachhaltigen Anbausystemen mit weniger PSM. Bezüglich der Finanzierung gewisser Projekte, z.B. im Bereich von Umwelt-Massnahmen, ist eine Anpassung des Finanzierungs-Schlüssels vorzusehen. Dabei wäre das System mit einem Bonus, finanziert durch den Bund, in Betracht zu ziehen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 7 Ziff. 3.2.2	f. Das BLW bestimmt die finanzhilfeberechtigten Sorten, veröffentlicht diese und aktualisiert die Liste laufend entsprechend den neusten Erkenntnissen aus der Wein- und Obstbranche (Schweizer Obstverband/Swisscofel) sowie aus der Forschung. g. Die ~~Pflanzung~~ Remontierung von Tafelobstanlagen (Stein- und Kernobstsorten) sowie Beeren wird nur unterstützt, wenn es sich dabei um Obstanlagen nach Artikel 22 Absatz 2 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 handelt, wobei Most- und	Zu f. Liste der Sorten: Der Begriff «robust» ist genauer zu definieren. Das BLW darf die finanzhilfeberechtigten Sorten nur unter der Weisung der Obst- und Beerenbranche (Schweizer Obstverband und Swisscofel) bestimmen. In diesem Bereich sind die Marktchancen sowie die Wirkung der Resistenz zu berücksichtigen. Zu g. Anbaufläche: Die Beiträge sind nur für die Remontierung von robusten Sorten und sollen nur im Rahmen der Lebensmittelproduktion und der Tafelobstproduktion verfügbar sein. Sie sollte sich nur für vorhandene Obstflächen gemäss Angabe auf obst.ch beschränken. Der Anbau von Most- und

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Industrieobstanlagen nicht unterstützt werden.	Industrieobstanlagen ist von dieser Massnahme auszuschliessen, da dies durch eine staatliche Stützungsmassnahme zur Überschussproduktion führen würde und die anderen staatlichen Bundesmassnahmen zur Förderung der Biodiversität im Obstbau konkurrenzieren. Die Anstrengungen der Branche für das Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage sowie die Markteinführung von robusten Sorten sollte koordiniert und unterstützt sein.

Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
(Verordnung nicht in Vernehmlassung) Die Situation beim Futtergetreide ist besonders besorgniserregend, da die Produzentenpreise gerade die Produktionskosten decken. Das Einkommen aus diesen Kulturen ist unzureichend, was zu einem Rückgang des Anbaus führen kann. Dies würde gerade für die tierische Veredelung ein Problem darstellen, da sie auf diese Futtermittel angewiesen sind und der Druck zur Reduktion von importiertem Futter eher zunimmt. Zudem sollten auch Nischenkulturen generell mittels Einzelkulturbeiträgen gefördert werden. Da es sich um kleine Flächen handelt, sind die dafür nötigen finanziellen Mittel überschaubar. Dies hätte auch den Vorteil, dass mit dem Aufkommen von neuen Kulturen im Anbau nicht jedes Mal die gleiche Diskussion geführt werden muss. EKB für sämtliche Nischenkulturen fördern die Vielfalt und leisten einen wichtigen Beitrag, dass sich die Kultur trotz fehlendem Grenzschutz am Markt etablieren kann.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1, Bst. f und g (neu)	[1] Einzelkulturbeiträge werden für Flächen mit den folgenden Kulturen ausgerichtet: d. Bohnen (Phaseolus), Erbsen (Pisum), Lupinen (Lupinus), Wicken (Vicia), Kichererbsen (Cicer) und Linsen (Lens); und andere sekundäre Ackerkulturen für die menschliche Ernährung (namentlich Quinoa, Amaranth, Süsskartoffeln, Buchweizen); f. (neu) Futtergetreide (ausgenommen Körnermais) g. (neu) Saatgetreide	siehe Allgemeine Bemerkungen
Art. 2, Höhe der Beiträge	Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr für: b. Saatgut von Kartoffeln und Mais: ~~Fr. 700.-~~ Fr. 1'500.-	siehe Allgemeine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. Saatgut von Futtergräsern und Futterleguminosen: ~~Fr. 1'000.-~~ Fr. 1'500.- e. Bohnen (Phaseolus), Erbsen (Pisum), Lupinen (Lupinus), Wicken (Vicia), Kichererbsen (Cicer) und Linsen (Lens) sowie Mischungen nach Artikel 6b Absatz 2 sowie für andere sekundäre Ackerkulturen für die menschliche Ernährung (namentlich Quinoa, Amaranth, Süsskartoffeln, Buchweizen): Fr. 1'000.- h. (neu) für Futtergetreide (ausgenommen Körnermais): Fr. 600.- i. (neu) Saatgetreide: Fr. 700.-	

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	Swiss granum
Adresse / Indirizzo	Belpstrasse 26 Postfach 3001 Bern
Datum / Date / Data	2.5.2023

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12) 4

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 5

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16) 6

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) 8

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20) 9

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171) 10

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) 11

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341) 12

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 13

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 14

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) 15

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 16

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) 17

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) 18

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201) 19

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) 20

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Konsultationsunterlagen zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023 und benutzen gerne die Gelegenheit zur Stellungnahme. Wir bedanken uns im Voraus für die Berücksichtigung unserer Argumente. Als Branchenorganisation verweisen wir vorab darauf, dass die in swiss granum vertretenen Organisationen der Produktion, der Sammelstellen und des Handels sowie der ersten und zweiten Verarbeitungsstufe ihre Stellungnahmen zur Vorlage teilweise auch direkt abgeben werden.

Unsere wichtigsten Positionen im Überblick:

Swiss granum

- lehnt die vorgeschlagene Höhe des Reduktionsziel der Verluste von Stickstoff um mindestens 15 Prozent ab und befürwortet einen Zielwert von 10 Prozent für Stickstoff und 15% für Phosphor,
- fordert eine Ausweitung der Einzelkulturbeiträge für Ackerkulturen für die menschliche Ernährung sowie für Futter- und Saatgetreide.

Wir danken Ihnen im Voraus, dass Sie unsere Argumente und Forderungen bei der Entscheidung berücksichtigen. Für weitere Informationen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

swiss granum

Lorenz Hirt, Präsident Stephan Scheuner, Direktor

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 7, Ziff. 2.1.1	Der Basisbeitrag beträgt ~~600~~ 700 Franken pro Hektare und Jahr.	Der Basisbeitrag garantiert die Produktion von Lebensmitteln und ist auf mindestens Fr. 700.-/ha zu belassen. Sollten die finanziellen Mittel dafür nicht ausreichen, müssten die Beiträge zur Biodiversität entsprechend reduziert werden. Priorität hat die Produktion von landwirtschaftlichen Rohstoffen.

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6, Abs. 4	-	Swiss granum begrüsst, die Löschung der allgemeinen Eingabefrist und die dadurch entstehende Flexibilität.
Art. 10, Abs. 2, Bst. a	Wissensvermittlung muss den kommunikativen Möglichkeiten der Trägerorganisationen Rechnung tragen. Zudem soll das BLW bei den Vorgaben vermeiden, einen bestimmten Budgetanteil für die Wissensvermittlung festzulegen.	Die Wissensvermittlung wird neu als Bestandteil in den Verfügungen verankert. Hierbei ist zu beachten, dass nicht alle Trägerorganisationen mit allen Anspruchsgruppen kommunizieren. Diesem Umstand ist bei der Ausstellung der Verfügung und den Vorgaben im Bereich Wissensvermittlung Rechnung zu tragen. Beispielsweise kann nicht jede Trägerorganisation Öffentlichkeitsarbeit leisten. Etwa wenn ein Projekt vertraulich ist. Swiss granum weist darauf hin, dass mit der Plattform Ackerbau Schweiz (PAG-CH) eine Organisation besteht, welche das Netzwerk für die Wissensvermittlung dient. Wir würden es begrüssen, wenn die angestrebte Wissensvermittlung dazu führt, dass alle unterstützten Projekte ihr Wissen ebenfalls über die Datenbank der PAG-CH teilen.
Art. 10, Abs. 2, Bst. b und c	-	Bei den Vorgaben im Bereich der Kriterien zur Verbesserung von Qualität und Nachhaltigkeit und deren Messung durch

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		die Trägerorganisationen ist die Verhältnismässigkeit der Beurteilungskriterien zentral.
Art. 4	-	Zukünftig sollen vergleichbare Vorhaben auch mehrfach unterstützt werden können, wenn deren Wirkungsradius auf die lokale oder regionale Ebene beschränkt ist. Dies unterstützen wir im Grundsatz. Jedoch ist bei mehrfach unterstützten Vorhaben die Wettbewerbsneutralität zu überprüfen. Darüber hinaus muss das neuere Projekt von den Erfahrungen der anderen Projekte lernen können, um Fehler nicht zweimal zu machen.

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Swiss granum lehnt ein Reduktionsziel bei Stickstoff und bei Phosphor in der vorgeschlagenen Höhe ab. Es müssen realistische Ziele gesetzt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10a	Im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 werden bis zum Jahr 2030 die Verluste wie folgt reduziert: a. Stickstoff: um mindestens ~~15%~~ 10%; b. Phosphor: um mindestens ~~20%~~ 15%	Ein Reduktionsziel der Stickstoffverluste von 6% scheint nach den Einschätzungen im erläuternden Bericht zur Vorlage «Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 - Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» machbar zu sein. Daher sehen wir keine Gründe, die erlauben, einen höheren Wert zu erreichen.

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Saatgutproduktion in der Schweiz von zentraler Bedeutung ist. Wir fordern und unterstützen deshalb eine Verstärkung der bestehenden Beiträge in diesem Bereich. Die wirtschaftliche Rentabilität der Pflanzgutproduktion ist nicht mehr ausreichend. Klimatische Erschwernisse treten häufiger auf (z.B. zu viel Wasser im Jahr 2021 und Dürre und Hitzewelle im Jahr 2022). Diese führen zu schwerwiegenden Auswirkungen auf die Erträge, teilweise verbunden mit erhöhtem Druck durch Blattläuse, die Virosen übertragen. Beim Mais ist die Situation bei der Ernte 2022 (Hitzewelle) besonders alarmierend. Die neuen Anforderungen der AP 2023 in Bezug auf das Pflügen und die BFF erschweren die Anbaumethoden und die Durchführbarkeit des Anbaus erheblich. Dasselbe gilt für die künftigen Verbote von Pflanzenschutzmitteln (z.B. Herbizide). Diese Maissaatgut-Produktion ist mit einem hohen Aufwand an Arbeitskräften (Kastration), Mechanisierung (Corn Picker usw.), Bewässerung sowie Anlagen zum Trocknen und Entkörnen der Kolben verbunden. Auf europäischer und weltweiter Ebene konzentriert sich die Produktion von Maissaatgut in den Händen einiger weniger Grossunternehmen. Bei einer solchen Konzentration erscheint es uns gefährlich, die einheimische Produktion aufzugeben und vollständig vom Ausland abhängig zu sein. Die in der Schweiz gezüchteten und vermehrten Getreidesorten sind von ausgezeichneter Qualität. Ein Rückgang der Schweizer Vermehrer dieser Arten würde ein sehr negatives Signal für die Züchtungsaktivitäten setzen. Zudem gewährleistet eine Vermehrung in der Schweiz die Versorgungssicherheit und ermöglicht es, die Wertschöpfung in unserem Land zu halten. Daher fordern und unterstützen wir die Einführung eines Einzelkulturbeitrags für Saatgetreide.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1, Abs. 1, Bst. a und d	1 Einzelkulturbeiträge werden für Flächen mit den folgenden Kulturen ausgerichtet: a. Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Mohn ~~und~~ Saflor und andere sekundäre Druschfrüchte für die menschliche Ernährung; d. Bohnen (Phaseolus), Erbsen (Pisum), Lupinen (Lupinus), Wicken (Vicia), Kichererbsen (Cicer) ~~und~~ Linsen (Lens), und andere sekundäre Druschfrüchte für die menschliche Ernährung;	Die Liste der Kulturen ist zu erweitern, d.h. unter Buchstabe a und d sollen die sekundären Druschfrüchte für die menschliche Ernährung (z.B. Speisehafer, Braugerste, Hartweizen, Hirse, Speisemais, Quinoa, Lein) ebenfalls berücksichtigt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1, Bst. f und g (neu)	1 Einzelkulturbeiträge werden für Flächen mit den folgenden Kulturen ausgerichtet: f. Futtergetreide (ausgenommen Körnermais) g. Saatgetreide	Aufnahme von Futter- und Saatgetreide in die Liste der Kulturen, für die spezifische Beiträge gewährt werden können.
Art. 1, Abs. 3, Bst. c	Die Liste der Kulturen ist zu erweitern	Analog Art. 1, Abs. 1, Bst. a und d ist die Liste der Kulturen zu erweitern.
Art. 2, Bst. a und e	Die Liste der Kulturen ist zu erweitern	Analog Art. 1, Abs. 1, Bst. a und d ist die Liste der Kulturen zu erweitern.
Art. 2	Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr für: b. Saatgut von Kartoffeln und Mais: ~~Fr. 1'000.-~~ Fr. 1'500.- c. Saatgut von Futtergräsern und Futterleguminosen: ~~Fr. 1'000.-~~ Fr. 1'500.- h. für Futtergetreide (ausgenommen Körnermais): Fr. 600.- i. Saatgetreide: Fr. 700.-	Siehe einleitende Bemerkungen

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	swisspatat
Adresse / Indirizzo	Belpstrasse 26, 3007 Bern
Datum / Date / Data	Bern, 26. April 2023 Urs Reinhard, Präsident Christian Bucher, Geschäftsführer

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) 9

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 10

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, an der Vernehmlassung teilzunehmen.

swisspatat vertritt als Schweizerische Branchenorganisation für Kartoffeln die Interessen der gesamten Kartoffel-Wertschöpfungskette von der Produktion bis zum Konsumenten. Die Mitglieder von swisspatat sind VSKP (Vereinigung Schweizer Kartoffelproduzenten), SCFA (Swiss Convenience Food Association) und Swisscofel (Verband des Schweizer Früchte-, Gemüse- und Kartoffelhandels).

swisspatat äussert sich in der vorliegenden Stellungnahme nur zu Punkten mit Relevanz für die Kartoffel-Wertschöpfungskette in der Schweiz.

Folgende Anliegen sind für swisspatat prioritär:

- **Parzellenweiser Herbizidverzicht**: Es ist nach wie vor unverständlich, dass am Herbizidverzicht pro Kultur, anstelle wie früher in den REB pro Parzelle, festgehalten wird. Eine Umsetzung in der Praxis wird so massiv erschwert und ein grosses Einsparpotential von Herbiziden verspielt.
- Erhöhung des **Einzelkulturbeitrages für Pflanzkartoffeln**: Schon länger ist eine Abnahme der Pflanzkartoffelflächen und somit eine Gefährdung der Inlandversorgung feststellbar. Wir bitten daher das BLW, das Anliegen, auch wenn dieses nicht Bestandteil der vorliegenden Vernehmlassung ist, ernsthaft zu prüfen.

Neben der eigenen Stellungnahme unterstützt swisspatat die Stellungnahmen von VSKP, SCFA sowie der Swisssem.

Wir danken Ihnen im Voraus für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Christian Bucher, Geschäftsführer

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 14 Abs. 2 Einleitungssatz	[2] Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben a–k, n, p und q sowie 71b und nach Anhang 1 Ziffer 3 sowie Bäume nach Artikel 55 Absatz 1[bis], wenn diese Flächen und Bäume:	swisspatat unterstützt die Aufnahme des Buchstabens q «Getreide in weiter Reihe».
Art. 21 Pufferstreifen	Entlang von oberirdischen Gewässern, Waldrändern, Wegen, Hecken, Feld- und Ufergehölzen und Inventarflächen ~~nach den Artikeln 18a und 18b NHG, ohne ausgeschiedene Pufferzonen,~~ sind Pufferstreifen nach Anhang 1 Ziffer 9 anzulegen.	swisspatat lehnt diese Verschärfung ab. Auch ohne Verordnungsänderung wird das Anliegen im geltenden Recht bereits sichergestellt.
Art. 71a Abs.3 Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen (nicht in Vernehmlassung)	[3] Auf der ganzen Fläche muss wie folgt auf den Einsatz von Herbiziden verzichtet werden: a.bei Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstaben a und c: 1.pro ~~Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft~~ Parzelle, und 2. von der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der beitragsberechtigten Kultur;	swisspatat begrüsst nach wie vor die Bestrebungen des Bundes, den Herbizideinsatz im Kartoffelbau zu reduzieren. Im Gegensatz zu der Reduktion von Insektiziden und Fungiziden ist im Kartoffelbau eine Reduktion des Herbizideinsatzes technisch möglich. swisspatat ist der Meinung, dass nebst dem Vollverzicht von Herbiziden auch der Teilverzicht nach wie vor gefördert werden sollte. Abs. 3: Die Rahmenbedingungen für den Herbizidverzicht im Ackerbau sind so ausgelegt, dass diese der Zielerreichung zuwiderlaufen bzw. diese direkt behindern. Aus der Sicht von

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		swisspatat ist der Herbizidverzicht eine der wenigen Massnahmen des Absenkpfades, die in einzelnen Ackerkulturen praxistauglich umgesetzt werden kann und gleichzeitig die Erzielung eines Mehrwertes am Markt ermöglicht. Um den Herbizideinsatz im Kartoffelbau durch das Produktionssystem erfolgreich zu reduzieren, muss das Programm jedoch **auf Stufe Parzelle und nicht auf Stufe Kultur** umgesetzt werden. Eine Umsetzung auf Stufe Kultur verunmöglicht den Landwirtinnen und Landwirten eine Teilnahme aus folgenden Gründen: - In Parzellen mit Hangneigung wird durch eine mechanische Unkrautregulierung das Erosionsrisiko stark erhöht. Eine Parzelle mit Hangneigung führt folglich dazu, dass die Partizipation am Produktionssystem mit weiteren Parzellen verunmöglicht wird. - Je nach Sorte, Abnehmer und Vermarktungsmöglichkeit werden auf einem Kartoffelbetrieb nie alle Parzellen einheitlich bewirtschaftet. Wenn den Produzenten die nötige Flexibilität in der Unkrautregulierung nicht gewährt wird, wird in der Folge auf die Teilnahme am Produktionssystem komplett verzichtet. - Eine Herbizidanwendung in Parzellen mit sehr hohem Unkrautdruck soll weiterhin möglich sein, ohne die Partizipation übriger Parzellen am Produktionssystem auszuschliessen.
Art. 71c Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens	[1] Der Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens für Hauptkulturen auf offener Ackerfläche wird pro Hektare ausgerichtet für: a. folgende Hauptkulturen auf offener Ackerfläche: 1. einjähriges Freilandgemüse, mit Ausnahme von Freiland-Konservengemüse, einjährige Beeren	swisspatat unterstützt den angepassten Art. 71c

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	sowie einjährige Gewürz- und Medizinalpflanzen; 2. übrige Hauptkulturen auf offener Ackerfläche; b. Reben. [2] Der Beitrag für Hauptkulturen auf offener Ackerfläche wird ausgerichtet: a. bei den Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 1: wenn gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der entsprechenden Fläche mit einer Kultur oder einer Zwischenkultur bedeckt sind; b. bei den übrigen Hauptkulturen auf der offenen Ackerfläche, wenn auf 80 Prozent der Fläche die vor dem 1. Oktober geerntet wird: ~~auf denen die Hauptkultur mit Ernte vor dem 1. Oktober, geerntet wird:~~ 1. nach deren Ernte innerhalb von sieben Wochen eine weitere Kultur, eine Winterkultur, Zwischenkultur oder Gründüngung angelegt wird, wobei Untersaaten als Kulturen zählen, und 2. wenn bis zum 15. Februar des folgenden Jahres auf diesen Flächen keine Bodenbearbeitung erfolgt, wobei Flächen auf denen noch eine Winterkultur angelegt wird, ausgenommen sind. [3] Der Beitrag für Reben wird ausgerichtet, wenn gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der Rebfläche begrünt sind.	Zu Abs. 2 Bst. b: Die Formulierung muss so angepasst werden, dass die Einhaltung der 80% für die gesamte offene Ackerfläche und nicht jede einzelne Hauptkultur umzusetzen ist, was sonst nicht praktikabel wäre.
Art. 71d Abs. 2 Bst. b	Aufgehoben	swisspatat unterstützt die Entkopplung von Massnahmen zur Bodenbedeckung und reduzierter Bodenbearbeitung.
Art. 71e Abs. 2 und 3	[2] Er wird ausgerichtet, wenn eine Bilanzierung anhand der Methode «Suisse-Bilanz» nach Anhang 1 Ziffer 2.1.1 ergibt,	swisspatat unterstützt die Änderungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	dass die Zufuhr an Stickstoff gesamtbetrieblich 90 Prozent des Bedarfs der Kulturen nicht übersteigt. [3] Er wird zudem Betrieben ausgerichtet, die die Grenzwerte nach Anhang 1 Ziffer 2.1.9 oder nach Anhang 1 Ziffer 2.1.9d nicht überschreiten.	
Anhang 7 Beitragsansätze		
Ziff. 2.1.1	2.1.1 Der Basisbeitrag beträgt ~~600~~ 700 Franken pro Hektare und Jahr.	Eine erneute Reduktion des Basisbeitrages ist für swisspatat unverständlich. Solange die definitive Beteiligung und somit die Kosten der neuen Produktionssysteme nicht bekannt sind, sollen keine überstürzten Beitragskürzungen vorgenommen werden.
Ziff. 5.8.1	Der Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens beträgt pro Hektare und Jahr: a. für Hauptkulturen auf offener Ackerfläche: 1. einjähriges Freilandgemüse, mit Ausnahme von Freiland-Konservengemüse, einjährige Beeren sowie einjährige Gewürz- und Medizinalpflanzen: 1000 Fr. 2. die übrigen Hauptkulturen auf offener Ackerfläche: ~~200~~ 250 Fr. für Reben: 600 Fr.	Solange die definitive Beteiligung und somit die Kosten der neuen Produktionssysteme nicht bekannt sind, sollen keine überstürzten Beitragskürzungen vorgenommen werden.
Vollzugshilfe Merkblatt Nr. 6.2 (nicht in Vernehmlassung)	Swisssem wünscht die Einführung eines zusätzlichen Anbaucodes für Pflanzkartoffeln, die in einem insektengeschützten Tunnel angebaut werden. 524 Kartoffeln 525 Pflanzkartoffeln (Vertragsanbau)	Etwa 100 Produzenten bauen Insektengeschützt unter Folien an. Dies entspricht etwa 30-40 ha pro Jahr. Sie stellen eine sehr hohe Bedeutung für die Vermehrungsorganisationen dar. Ihre Anbaumethoden können sich von denen der "normalen" Pflanzen unterscheiden, insbesondere durch den

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	... Pflanzkartoffeln unter Insektenschutzfolie	Einsatz von Insektiziden. Eine Unterteilung der Vermehrungsfläche in Tunnel und Freiland ermöglicht es, die Freilandfläche ohne Pflanzenschutzmittel (mit bewilligter Ausnahme Fungizid) anzubauen.

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
swisspatat begrüsst die Absicht, die Entwicklung von Solaranlagen auf der LN zu erleichtern, solange die landwirtschaftlichen Erträge nicht beeinträchtigt werden und die Nutzung des Bodens für die Lebensmittelproduktion technisch weiterhin möglich ist. Sollten im Rahmen der aktuellen Energiedebatte das RPG und folglich die RPV angepasst werden, muss dieser Punkt in einem Jahr neu beurteilt und daher wieder ins Verordnungspaket aufgenommen werden. Ziel der Spezialgesetzgebung muss sein, dass Agri-PV gemäss Art. 32c RPV wie vorgeschlagen direktzahlungsberechtigte LN bleiben, dass aber allfällige neurechtliche, grossangelegte Freiflächen-Solaranlagen auf LN, deren Hauptzweckbestimmung die Energieproduktion und nicht mehr die Lebensmittelproduktion ist, zwar dem bäuerlichen Bodenrecht unterstellt bleiben, jedoch nicht mehr direktzahlungsberechtigt sind. Damit bleiben sie einerseits vor Bodenspekulation und andererseits vor Fehlanreizen bewahrt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 16 Abs.1 Bst. f und Abs. 5	[1] Nicht als landwirtschaftliche Nutzfläche gelten: f. Flächen mit Solaranlagen. [5] Flächen mit Solaranlagen zählen zur landwirtschaftlichen Nutzfläche, wenn: a. die Solaranlagen eine der Voraussetzungen nach Artikel 32c Absatz 1 Buchstabe c der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 erfüllen; und b. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nachweist, dass: 1. es sich um eigene oder mit schriftlichem Vertrag gepachtete Flächen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a, d oder e handelt; und für die Solaranlagen rechtskräftige Baubewilligungen vorliegen.	swisspatat begrüsst die Änderungen mit Vorbehalt

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10a Bst. a	Im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 werden bis zum Jahr 2030 die Verluste wie folgt reduziert: a. Stickstoff: um mindestens ~~15~~ 10 Prozent;	swisspatat erachtet weiterhin ein Reduktionsziel von 10% für Stickstoff für den Zeitraum bis 2030 als realistisch. Nur ein realistisches Ziel kann die Motivation steigern und die von der Branche gewünschte Dynamik erreichen.

Einzelkulturbeitragsverordnung, EKBV (910.17)

(nicht in Vernehmlassung)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Bei der Produktion von Pflanzkartoffeln wird es immer schwieriger genügend Produzenten und Flächen zu finden. Eine zuverlässige und ausreichende Versorgung mit inländischem Pflanzgut ist für die Versorgungssicherheit von zentraler Bedeutung. Dass Pflanzgut auf dem europäischen Markt nicht uneingeschränkt verfügbar ist, hat der Frühling 2022 deutlich gezeigt. **swisspatat würde es daher ausdrücklich begrüssen, wenn zur Stützung der Wirtschaftlichkeit des einheimischen Pflanzkartoffelanbaus der Einzelkulturbeitrag von CHF 700 auf CHF 1500 pro Hektare angehoben würde**.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2, Höhe der Beiträge	Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr für: … b. Saatgut von Kartoffeln und Mais: ~~Fr. 700.-~~ Fr. 1'500.-	

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	Swissolar
Adresse / Indirizzo	Neugasse 6 8005 Zürich
Datum / Date / Data	2.5.2023 (revidierte Fassung)

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12) ... 4

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 5

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16) ... 7

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) ... 8

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20) ... 10

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171) ... 11

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ... 12

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341) ... 13

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ... 14

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) ... 15

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) ... 16

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) ... 17

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) ... 18

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) ... 19

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201) ... 20

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) ... 21

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Swissolar ist der Fachverband der Solarbranche mit rund 1000 Mitgliedern aus den verschiedenen Anwendungsbereichen der Solarenergie in der Schweiz. Solarenergie wird unbestrittenermassen einen wesentlichen Anteil zum benötigten Energiebedarf der Schweiz infolge des Ausstiegs aus der Atomenergie sowie der Dekarbonisierung leisten müssen. Gemäss den laufenden parlamentarischen Beratungen zur Revision des Energiegesetzes sollen bis 2035 jährlich 35 TWh Strom aus neuen erneuerbaren Energiequellen stammen. Gemäss BFE entspräche dies rund 30 TWh Solarstrom, etwa 6.6-mal mehr als heute.

Zur fristgerechten Erreichung dieser Ziele muss der jährliche Photovoltaik-Zubau gegenüber heute verdoppelt werden. In diesem Zusammenhang ist die Revision der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung von Interesse, damit für Landwirte mit Agri-PV-Anlagen keine wirtschaftlichen Nachteile durch den Wegfall von Direktzahlungen entsteht. Allein auf Gebäuden wird es in dieser Frist nicht möglich sein, diesen Zubau zu erreichen – eine teilweise Nutzung des Potenzials auf Landwirtschaftsflächen ist unumgänglich.

Im Folgenden äussern wir uns ausschliesslich zur DZV und zur LBV. Übereinstimmend mit *Beatrix Schibli, Agro-Photovoltaik und Direktzahlungsberechtigung, in: Jusletter 24. April 2023* regen wir an, die momentan unbefriedigende Regelung der Direktzahlungen an Landwirtschaftsflächen mit Solaranlagen über eine Änderung der DZV anzupassen, anstelle der vorgeschlagenen Änderung von Art. 16 Abs. 5 Bst. a LBV mit einem problematischen Verweis auf Art. 32c RPV.

Falls dennoch am vorgeschlagenen Weg über die LBV festgehalten werden soll, legen wir Änderungsanträge zu dieser Verordnung vor. In diesem Fall sollte zudem der Bau von PV-Anlagen auf Grünflächen im Rahmen von Art. 71a EnG erleichtert werden, indem die für PV genutzten Flächen von der für die Direktzahlung zugelassenen Gesamtfläche subtrahiert werden.

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Gemäss *Beatrix Schibli, Agro-Photovoltaik und Direktzahlungsberechtigung, in: Jusletter 24. April 2023* wäre die Anpassung der DZV der einfachere Weg zur Ermöglichung von Direktzahlungen an Flächen mit Solaranlagen. Variante 1 zeigt einen Weg dazu. Variante 2 ermöglicht es, die Teilgebiete mit Solaranlagen von der Direktzahlung auszunehmen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 35 Abs. 8 (neu, Variante 1)	Flächen mit Solaranlagen sind nur direktzahlungsberechtigt, sofern die landwirtschaftliche Nutzung nicht stark eingeschränkt ist.	Der in der LBV vorgesehene Verweis auf RPV Art. 32c führt dazu, dass landwirtschaftliche Flächen in Bauzonen, Flächen mit PV-Anlagen im Inselbetrieb oder mit solarthermischen Anlagen sowie solche mit zonenkonformen Anlagen in der Landwirtschaftszone weiterhin von Direktzahlungen ausgeschlossen wären. Wir zitieren aus Schibli: «Für die Direktzahlungsberechtigung von Flächen mit PV-Anlagen ist auf einen Verweis auf Art. 32c Abs. 1 Bst. c RPV zu verzichten. Stattdessen ist zur Förderung von PV-Anlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in Übereinstimmung mit dem Landwirtschaftsrecht zu fordern, dass die massgeblich gemeinwirtschaftliche Leistung auch mit PV-Anlagen erbracht wird bzw. die landwirtschaftliche Nutzung nicht (stark) eingeschränkt ist. Eine solche Regelung zur Direktzahlungsberechtigung lässt sich allerdings nicht gut in die Systematik von Art. 16 LBV einfügen, sofern nicht auch der heutige Art. 16 Abs. 2 LBV (Regelung betreffend die Voraussetzungen wann die Hauptzweckbestimmung einer Fläche nicht die landwirtschaftliche Nutzung ist) von Flächen revidiert wird oder die Systematik von Art. 16 LBV generell angepasst wird. Aus diesem Grund wäre die Regelung der Direktzahlungsberechtigung von Flächen mit Solaranlagen am besten in der Direktzahlungsverordnung zu verankern und die Direktzahlungsberechtigung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		losgelöst vom LN-Status zu regeln.» In Abweichung von Schibli und in Übereinstimmung mit der LBV wählen wir den Begriff Solaranlagen anstelle von Photovoltaik-Anlagen, damit auch solarthermische Anlagen (z.B. im Zusammenhang mit einem Wärmeverbund) eingeschlossen wären.
Art. 35 Abs. 8 (neu, Variante 2)	Bei Dauergrünflächen mit Solaranlagen wird ein Perimeter von allseitig 50 cm um die einzelnen Module (Aufsicht) von der direktzahlungsberechtigten Fläche abgezogen.	Diese Variante käme zur Anwendung, sofern an Art. 16 Abs. 5 Bst. a LBV festgehalten wird. Sie ermöglicht Direktzahlungen an Flächen, die teilweise mit Solaranlagen belegt sind. Dies ist insbesondere wichtig im Zusammenhang mit dem politisch erwünschten Bau von Grossanlagen im Alpenraum mit hohen Wintererträgen (Art. 71a EnG), wo die Kombination von Grasschnitt oder Beweidung mit senkrecht montierten Solaranlagen auf Dauergrünland oft sinnvoll wäre.

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der folgende Antrag zu Art. 16 Abs. 5 Bst. a gilt für den Fall, dass unsere Anträge bezüglich DZV nicht übernommen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 16 Abs. 5 Bst. a	die Solaranlagen eine der Voraussetzungen nach Artikel 32 c Absatz 1 Buchstabe **a oder** c der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000[2] erfüllen,…	Buchstabe a bezieht sich auf Solaranlagen ausserhalb Bauzonen, wenn sie "*optisch eine Einheit bilden mit Bauten oder Anlagen, die voraussichtlich längerfristig rechtmässig bestehen*;" also z.B. auch auf Solaranlagen, welche Schutznetze oder Folientunnel ersetzen oder an Stelle solcher gebaut werden. Da diese Solaranlagen die gleiche Funktion besitzen wie die zu ersetzenden Bauten, sollten solche Flächen mit Solaranlagen auch zur landwirtschaftlichen Nutzfläche zählen. Als Ergänzung sei festgehalten, dass ursprünglich z.B. Deutschland und Frankreich Agri-PV Anlagen von der Förderung der Landwirtschaft mit EU-Mitteln aus der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) ausschlossen, mittlerweile aber die Förderung der Landwirtschaft auf Agrarflächen wieder zulassen (mit gewissen Ausnahmen, z.B. in Deutschland darf der Minderertrag höchstens 15% sein, keine PV-Anlagen über Moorflächen, Naturschutzgebieten, etc.).
Art. 16 Abs. 5 Bst. b	der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nachweist, dass: 1. es sich um eigene oder mit schriftlichem Vertrag gepachtete Flächen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a, **b,** d oder e handelt; und	Mit dem Buchstaben b wird auch Dauergrünland eingeschlossen, so dass sie auch mit einer Agri-PV Anlage DZ erhalten. Es gibt interessante Solaranlagenkonzepte für diese Flä-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		chen, die eine gleichzeitige landwirtschaftliche Nutzung erlauben (z.B. senkrecht aufgestellte Module). Für die kombinierte Nutzung dieser Flächen sind aber DZ weiterhin wichtig und notwendig. Siehe dazu auch unsere Var. 2 Art. 35 Abs. 8 DZV.
Art. 16 Abs 5 Bst. b (Fortsetzung)	der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nachweist, dass: 1. es sich um eigene oder mit schriftlichem Vertrag gepachtete Flächen nach Artikel 14 Absatz 1 ~~Buchstabe a, **b,** d oder e~~ handelt; und…	Aus unserer Sicht gibt es keinen Grund einige Flächen von DZ auszuschliessen, wenn dort bewilligte Agri-PV Anlagen errichtet werden.

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	SwissTabac
Adresse / Indirizzo	SwissTabac Rue de la Broye 1 1530 Payerne swisstabac@swisstabac.ch
Datum / Date / Data	28.04.2023 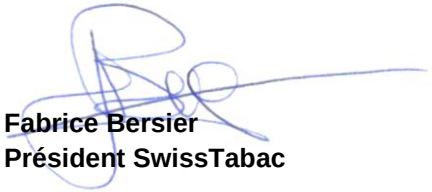 **Fabrice Bersier** **Président SwissTabac**

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 4

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) .. **Erreur ! Signet non défini.**

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 11

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) **Erreur ! Signet non défini.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Le paquet d'ordonnances agricoles mis en consultation le 24 janvier 2023 propose une série d'adaptions techniques qui peuvent avoir de fortes conséquences pour les entreprises ou les secteurs concernés.

Il concrétise un changement de grande importance en modifiant la répartition des paiements directs. Les contributions au système de production devraient passer de Fr. 503 millions en 2022 (chiffre provisoire du rapport agricole 2022) à Fr 736 millions en 2024. Cette augmentation est en grande partie financée par une diminution des contributions à la sécurité de l'approvisionnement. En d'autres termes les familles paysannes devront assumer de nouvelles prestations pour la même somme de paiements directs et ceci dans un contexte économique instable marqué par l'inflation qui provoque une hausse des coûts de production. Ainsi, ce transfert n'affaiblit pas seulement la sécurité de l'approvisionnement, mais aussi le revenu agricole, raison pour laquelle SwissTabac critique ce procédé.

En fonction de ce changement qui aura des conséquences sur de nombreuses exploitations agricoles et qui impliqueront de fortes adaptations, SwissTabac demande également à la Confédération d'apporter de la stabilité dans le système des paiements directs et de ne plus entreprendre de changements majeurs jusqu'à la prochaine PA.

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Tout comme l'USP, SwissTabac relève en particulier les points suivants :

- Une réduction à titre préventif des contributions pour les paiements directs, plus importante que réellement nécessaire, n'est pas acceptable. SwissTabac, tout comme l'USP exige qu'après l'inscription définitive aux nouvelles contributions au système de production, les contributions financières soient réexaminées et uniquement réduites dans les cas où on ne peut pas faire autrement. Il est important de minimiser les adaptations des contributions pour les paiements directs car elles ont une incidence directe sur le revenu des familles paysannes.
- Pour la couverture appropriée du sol, SwissTabac demande que la règle des 80% soit appliquée à l'ensemble des terres ouvertes et non pas à chaque culture principale. Cela se justifie pour une mise en œuvre adaptée à la pratique.

Pour la mise en œuvre du taux de 3,5% nouvellement requis de surfaces de promotion de la biodiversité sur les terres ouvertes, il faut éviter autant que possible que de précieuses surfaces de promotion de la biodiversité de niveau de qualité II déjà présentes sur l'exploitation soient sacrifiées. Si ce devait être le cas, on n'aurait en fin de compte rien atteint pour la biodiversité. Une fois encore, les pionniers qui ont beaucoup investi dans la biodiversité il y a des années déjà seraient pénalisés. Il faut donner aux cantons la possibilité de reconnaître des types de surfaces de promotion de la biodiversité de grande valeur comme des prairies et des haies de niveau de qualité II mises en place sur une ancienne zone assolée à la demande de l'exploitation, en vue de répondre à la nouvelle condition et de les prendre en compte dans les 3,5%.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 14, al. 2, phrase introductive	[2] Sont imputables en tant que surfaces de promotion de la biodiversité les surfaces visées à l'art. 55, al. 1, let. a à k, n, p et q, à l'art. 71b, et à l'annexe 1, ch. 3, ainsi que les arbres visés à l'art. 55, al. 1bis, qui :	SwissTabac soutient l'inclusion de la lettre q « céréales en lignes de semis espacées ».
Art. 21, Bordures tampon	Des bordures tampon conformes à l'annexe 1, ch. 9, doivent être aménagées le long des eaux de surface, des lisières de forêt, des chemins, des haies, des bosquets champêtres, des berges boisées et des surfaces inventoriées ~~visées aux art. 18a et 18b LPN, sans zone tampon délimitée.~~	SwissTabac, tout comme l'USP refuse ce renforcement. Cette revendication est déjà garantie dans le droit en vigueur même sans modification de l'ordonnance.
Art. 35, al. 1 à 3	[1] La surface donnant droit à des contributions comprend la surface agricole utile au sens des art. 14, 16, al. 3 et 5, et	SwissTabac salue cette modification.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	17, al. 24, OTerm. [2] Les petites structures présentes à l'intérieur des surfaces de promotion de la biodiversité selon l'art. 55, al. 1, let. a à c, e à k, n, p et q, donnent droit à des contributions à concurrence de 20 % au plus de la surface. Les petites structures sur les pâturages boisés (art. 55, al. 1, let. d) et les surfaces herbagères et surfaces à litière riches en espèces dans la région d'estivage (art. 55, al. 1, let. o) sont comptabilisées conformément à la méthode de relevé visée à l'art. 59, al. 2. Les petites structures comprennent les groupes d'arbustes, les arbustes isolés, les tas de branches, les tas de litière, les rhizomes, les fossés humides, les mares, les étangs, les surfaces rudérales, les tas d'épierrage, les affleurements rocheux, les murs de pierres sèches, les blocs de rochers et les surfaces de sol nu. [2bis] Abrogé [3] Des bandes refuge aménagées dans une prairie extensive (art. 55, al. 1, let. a), une prairie peu intensive (art. 55, al. 1, let. b) ou une prairie riveraine (art. 55, al. 1, let. g) donnent droit à des contributions à concurrence de 20 % au plus de la surface de la prairie.	La part maximale autorisée de petites structures sur les surfaces de promotion de la biodiversité et de bandes refuge a été unifiée de 10% à max. 20%, ce qui apporte de la clarté tant aux exploitants que pour l'exécution.
Art. 62, al. 5	[5] Pour les surfaces donnant droit à des contributions pour la mise en réseau, des prescriptions dérogeant à celles du niveau de qualité I peuvent être fixées si cela est nécessaire pour les espèces cibles. Ces prescriptions doivent être convenues par écrit entre l'exploitant et le canton ~~et le service cantonal en charge de la protection de la nature doit être consulté.~~	L'intégration du service cantonal en charge de la protection de la nature crée une charge supplémentaire inutile.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 71b, al. 5, 5bis, 5ter, 5^{quarter}, 7, 7bis, 8, phrase introductive, et 13	[5] Seuls les mélanges de semences appropriés pour le domaine d'utilisation visé à l'annexe 4a, let. B, peuvent être utilisés pour le semis des bandes pour organismes utiles. [5bis] L'OFAG définit les mélanges de semences pour les bandes semées pour organismes utiles à l'annexe 4a, let. B. Ce faisant, il tient compte des avantages écologiques et agronomiques, des risques et de la méthodologie selon les critères de l'annexe 4a, let. A. La pondération des critères se fonde sur l'objectif visé et le domaine d'utilisation. ~~L'OFAG consulte au préalable l'OFEV.~~ [5ter] La composition des mélanges de semences appropriés est publiée par l'OFAG le 1er janvier de chaque année. [5quater] L'OFAG peut autoriser des modifications de la composition des mélanges de semences destinés à être utilisés dans certaines exploitations agricoles, notamment pour mieux promouvoir la biodiversité ou pour éviter des problèmes dans l'assolement. [7] Elles doivent être ensemencées à la fréquence suivante: a. bandes semées sur terres ouvertes: 1. bandes semées annuelles: tous les ans, 2. bandes semées pluriannuelles: tous les cinq ans; b. bandes semées dans les cultures pérennes: tous les cinq ans. [7bis] Le canton peut autoriser une prolongation des bandes semées pour organismes utiles pluriannuelles si le site s'y prête.	Concernant l'al. 5bis: les critères pour les mélanges de semences sont suffisamment détaillés. Il n'est pas nécessaire d'intégrer dans le processus un second office fédéral.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[8] Les bandes semées pour organismes utiles doivent couvrir: [13] Une ou deux coupes de nettoyage ~~est~~ sont autorisées par année ~~pendant la première année de végétation~~ en cas de forte pression des mauvaises herbes.	Concernant l'al. 13: en cas de forte pression des mauvaises herbes, il doit être possible de procéder à des coupes de nettoyage de manière flexible et indépendamment du site.
Art. 71c, al. 1, 2, let. b, et 3, let. b	[1] La contribution pour une couverture appropriée du sol est versée par hectare pour: a. les cultures principales sur terres ouvertes suivantes: 1. cultures annuelles de légumes de plein champ, à l'exception des légumes de conserve de plein champ, pour les cultures annuelles de petits fruits, ainsi que pour les plantes aromatiques et les plantes médicinales annuelles; 2. autres cultures principales sur terres ouvertes; b. la vigne. [2] La contribution pour les cultures principales sur terres ouvertes est octroyée : a. pour les cultures principales visées à l'al. 1, let. a, ch. 1: si au moins 70 % de la surface concernée dans l'ensemble de l'exploitation est couverte en tout temps par une culture ou par une culture intercalaire ; b. pour les autres cultures principales sur terres ouvertes si~~, sur~~ 80 % de la surface ~~sur laquelle la culture principale~~ est récoltée avant le 1er octobre : 1. dans un délai de sept semaines après la récolte, une autre culture, une culture d'automne, une culture intercalaire ou un engrais vert sont mis en place, les sous-semis étant considérés comme des cultures, et	. Concernant l'al. 2, let. b: la formulation doit être modifiée afin que le respect des 80% de l'ensemble de la surface des terres ouvertes soient considérés et non de chacune des cultures principales, ce qui ne serait pas réalisable. SwissTabac partage l'avis de l'USP, qui pense que la réintroduction de l'*index de protection des sols* en lieu et place d'une réglementation d'exception globale et rigide serait la mesure la plus simple et efficace pour ce module, sans pour

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2. aucun travail du sol n'est réalisé sur ces surfaces jusqu'au 15 février de l'année suivante, à l'exception des surfaces où une culture d'automne est mise en place. [3] La contribution pour la vigne est versée si, dans l'ensemble de l'exploitation, au moins 70 % de la surface de vignes est enherbée.	autant réduire les objectifs de la protection des sols.
Annexe 1 Prestations écologiques requises		
Ch. 9.6 et 9.7	9.6 Une bordure tampon d'une largeur d'au moins 6 m doit être aménagée le long des eaux superficielles et des surfaces inventoriées ~~visées aux art. 18a et 18 LPN, sans zone tampon délimitée~~. Celle-ci ne peut être labourée que si, dans le cadre de l'annexe 4, ch. 1.1.4, la surface est revalorisée sur le plan écologique. Les traitements plante par plante des plantes posant des problèmes sont autorisés à partir de quatre mètres. Concernant les cours d'eau pour lesquels un espace réservé au cours d'eau au sens de l'art. 41a OEaux a été fixé ou pour lesquels un espace réservé au cours d'eau n'a expressément pas été fixé, conformément à l'art. 41a, al. 5, OEaux, la bordure se mesure à partir de la ligne du rivage. Concernant les autres cours d'eau et les plans d'eau, la bordure se mesure à partir de la limite supérieure de la berge conformément à la brochure «Bordures tampon, Comment les mesurer, comment les exploiter?», KIP/PIOCH 2017. 9.7 Abrogé	SwissTabac refuse le renforcement concernant les art. 18a et 8b LPN. Le traitement plante par plante contre les plantes posant des problèmes à partir de quatre mètres doit rester possible.
Annexe 7 Taux des contributions		Aucune baisse des contributions à titre préventif ne doit être effectuée sans avoir auparavant vérifié s'il existe encore un déficit des moyens financiers après l'enregistrement définitif

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td></td><td>aux nouveaux systèmes de production. (voir justification dans les remarques générales).</td></tr>
<tr><td>Ch. 2.1.1 et 2.1.2</td><td>2.1.1 La contribution de base s’élève à 600 francs par hectare et par an.

2.1.2 Pour les surfaces herbagères permanentes exploitées en tant que surfaces de promotion de la biodiversité au sens de l’art. 55, al. 1, let. a, b, c, d ou g, la contribution de base s’élève à 300 francs par hectare et par an.</td><td>Aucune baisse des contributions à titre préventif ne doit être effectuée sans avoir auparavant vérifié s’il existe encore un déficit des moyens financiers après l’enregistrement définitif aux nouveaux systèmes de production. (voir justification dans les remarques générales).</td></tr>
<tr><td>Ch. 2.2.1</td><td>La contribution pour la production dans des conditions difficiles, par hectare et par an, s’élève à:

a. dans la zone des collines 390 fr.
b. dans la zone de montagne I 510 fr.
c. dans la zone de montagne II 550 fr.
d. dans la zone de montagne III 570 fr.
e. dans la zone de montagne IV 590 fr.</td><td>Voir remarques générales</td></tr>
<tr><td>Ch. 3.1.1, ch. 1, 3, 4 et 11</td><td>Les contributions sont les suivantes :

<table><tr><td></td><td colspan="2">Contribution pour la qualité selon le niveau de qualité</td></tr><tr><td></td><td>I</td><td>II</td></tr><tr><td></td><td colspan="2">fr./ha et an</td></tr><tr><td>1. Prairies extensive</td><td></td><td></td></tr><tr><td>a. zone de plaine</td><td>780</td><td>1920</td></tr><tr><td>b. zone des collines</td><td>560</td><td>1840</td></tr><tr><td>c. zone de montagne I et II</td><td>300</td><td>1700</td></tr><tr><td>d. zone de montagne III et IV</td><td>300</td><td>1100</td></tr><tr><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>3. Prairies peu intensives</td><td></td><td></td></tr></table></td><td>Aucune baisse des contributions à titre préventif ne doit être effectuée sans avoir auparavant vérifié s’il existe encore un déficit des moyens financiers après l’enregistrement définitif aux nouveaux systèmes de production. (voir justification dans les remarques générales).</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td><table>
<tr><td>a. zone de plaine</td><td>300</td><td>1540</td></tr>
<tr><td>b. zone des collines</td><td>300</td><td>1470</td></tr>
<tr><td>c. zone de montagne I et II</td><td>300</td><td>1360</td></tr>
<tr><td>d. zone de montagne III et IV</td><td>300</td><td>1000</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>4. Pâturages extensifs et pâturages boisés</td><td>300</td><td>700</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>11. Prairies riveraines</td><td>300</td><td></td></tr>
</table></td><td></td></tr>
<tr><td>Ch. 3.2.1, let. a</td><td>La Confédération prend en charge au maximum 90 % des montants suivants par an :

a. par ha de surfaces visées au ch. 3.1.1, ch. 4 et 14 : 500 fr.</td><td>La prise en charge d’une contribution pour la mise en réseau pour les céréales en lignes de semis espacées à hauteur de Fr. 500 est soutenue.</td></tr>
<tr><td>Ch. 5.8.1</td><td>La contribution pour une couverture appropriée du sol, par hectare et par an, s’élève à :

a. pour les cultures principales :
1. pour les cultures annuelles de légumes de plein champ, à l’exception des légumes de conserve de plein champ, et les cultures annuelles de petits fruits, pour les plantes aromatiques et les plantes médicinales sur les terres ouvertes : 1000 fr.
2. pour les autres cultures principales sur terres ouvertes : 200 fr.
b. pour la vigne : 600 fr.</td><td></td></tr>
</table>

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10a, let. a	~~D'ici à 2030, les pertes doivent être réduites comme suit par rapport à la valeur moyenne des années 2014 à 2016 :~~ ~~a. au moins 15 % pour l'azote ;~~	SwissTabac est d'avis que les normes de fumure ont été calculées de manières suffisamment restreintes que l'imposition d'une restriction supplémentaire ne peut conduire qu'à une restriction de la production, donc de l'auto-approvisionnent du pays. Dans le contexte géopolitique actuel, cette restriction n'a pas de sens.

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	Switzerland Cheese Marketing AG
Adresse / Indirizzo	Brunnmattstrasse 21 Postfach 3001 Bern
Datum / Date / Data	26.04.2023

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3
BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12) ... 5
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 7
BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16) ... 13
BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) ... 14
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20) ... 15
BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171) ... 16
BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ... 17
BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341) ... 18
BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ... 19
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) ... 20
BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) ... 25
BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) ... 26
BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) ... 27
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) ... 28
WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201) ... 29
WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) ... 30

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Switzerland Cheese Marketing AG (SCM) dankt Ihnen für die Möglichkeit, ihren Standpunkt in den Prozess der Vernehmlassung einbringen zu dürfen. Gerne möchten wir darauf hinweisen, dass wir unsere Aussagen und Überlegungen einzig auf diejenigen Parameter beschränken, welche die SCM direkt beeinflussen.

Folgende Punkte sind aus Sicht der SCM sehr wichtig:

- **Umsetzung der Motion Savary 18.4411**
  Eine Ergänzung in Art. 7, Abs. 2, Bst. e der GUB/GGA-Verordnung ermöglicht es, den mit der Motion verfolgten Erwartungen und Zielen gerecht zu werden. Der hier unterbreitete Vorschlag würde den Bedürfnissen der Branche entsprechen.

- **Keine Kürzung der Direktzahlungen zulasten der Milchviehhaltenden**
  Eine Kürzung der Direktzahlungen zulasten der Milchviehhaltenden, insbesondere im Talgebiet, und dies bei neuen Auflagen, die zu tieferen Erträgen und höheren Kosten führen, ist nicht akzeptabel.

- **Erhaltung der Zulagen in der heutigen Höhe von 15 und 3 Rappen**
  Die Zulage für verkäste Milch und die Zulage für Fütterung ohne Silage müssen zwingend in der heutigen Höhe von 15 und 3 Rappen je Kilogramm Milch erhalten bleiben. Es ist deshalb notwendig, dass die Höhe der Zulage für verkäste Milch und die Höhe der Zulage für Fütterung ohne Silage mit dem genauen Betrag nicht nur im Landwirtschaftsgesetz, sondern auch in der Milchpreisstützungsverordnung festgeschrieben sind. Die Käsebranche braucht zwingend nachhaltige Rahmenbedingungen: Jede Anpassung der Zulage für verkäste Milch und der Zulage für Fütterung ohne Silage nach unten würde die wertschöpfungs- und exportstarke Käsebranche massiv schwächen, ja sogar diskriminieren

- **Milchpreisstützungsverordnung: Keine direkte Auszahlung der Verkäsungs- und Siloverzichtszulagen durch den Bund an die Milchproduzenten.**
  Einen Systemwechsel zu einer direkten Auszahlung der Zulagen durch den Bund an die Milchproduzenten lehnt die SCM erneut ab. Die Zulagen sollen weiterhin über die Erstmilchkäufer ausbezahlt werden. Ein solcher Systemwechsel wird zu einer massiv höheren administrativen Belastung, sowohl bei den Milchverwertern wie auch bei der Administrationsstelle, führen und dadurch bedeutend höhere Kosten generieren. Eine direkte Auszahlung der Zulagen wird auch zu einem Preisdruck führen, sowohl auf Stufe Milchbeschaffung als auch bei den Produktepreisen, was wiederum einen Einfluss auf den Endverkaufspreis und den Export hat. Im Weiteren ist davon auszugehen, dass mit einem Systemwechsel die Milchzulagen in der heutigen Form politisch unter Druck kommen werden und es zu einer Zusammenlegung der Zulagen führen könnte. Damit würde, bei einem gleichbleibenden Grenzschutz, erhebliche Nachteile für die Käsebranche entstehen.

Von einer Umsetzung dieses Systemwechsels rät die SCM dringend ab. SCM mit der gesamten Milch- und Käsebranche sprechen sich erneut vehement gegen die Direktausrichtung der Zulage für verkäste Milch sowie der Zulage für die Fütterung ohne Silage aus.

Die wichtigsten Begründungen lauten:

1) Heute erhalten die Milchproduzenten die zwei Zulagen zusammen mit dem Milchgeld. Die Käsehersteller haben heute ein Interesse, die TSM-Rapporte rasch auszufüllen, um das Geld zu erhalten. In Zukunft werden die Zahlungen bei guter Meldedisziplin einen Monat später durch den Bund ausbezahlt, im Fall von verzögerten Meldungen an die TSM noch später. Die Milchproduzenten sind für die Auszahlung der Zulagen von der Meldedisziplin der Verarbeiter abhängig.
2) Es gibt viel kompliziertere Milchgeldabrechnungen für den Fall, dass nicht 100 % der Milch direkt verkäst wird. Die Transparenz betreffend Zulage für verkäste Milch und Zulage für die Fütterung ohne Silage wird kleiner.
3) Die direkt ausbezahlten Zulagen könnten als Direktzahlungen wahrgenommen werden und Druck auf die Preise auslösen, sowohl beim Milchkauf als auch beim Käseverkauf (vor allem im Export). Die Käsereimilchbranche wird durch die neue Preisfestlegung geschwächt.
4) **Der Ständerat als Erstrat hat eine Anpassung des Landwirtschaftsgesetzes (Art. 38 und 39) beschlossen, welche das Hauptargument der Behörden für die Direktausrichtung (Ausfallrisiko oder Doppelauszahlung) für den Bund entkräftet.**
5) Der Bundesrat kann festlegen, dass die Zulage über die Milchverwerter und Milchverwerterinnen ausgerichtet wird. Wird die Zulage über die Milchverwerter und Milchverwerterinnen ausgerichtet, so erbringt der Bund diese Leistung mit befreiender Wirkung.

Für Fragen oder Bemerkungen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse,

Switzerland Cheese Marketing AG

Dr. Lorenz Hirt
Präsident

Dr. David Escher
CEO

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
SCM unterstützt die Anpassung des Artikels 7, die es Produzentenorganisationen, die dies wünschen, ermöglicht, zusätzliche Massnahmen in Bezug auf die nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen und eine tier- und klimaschonende Produktion zu ergreifen. Ausserdem unterstützt SCM die Forderung der Schweizerische Vereinigung der AOP-IGP, im gleichen Artikel 7 die Möglichkeit für Produzentenorganisationen den Zertifizierungs- und Kontrollbereich auf Unternehmen auszudehnen, die AOP- oder IGP-Produkte schneiden, konditionieren, verpacken und weiterverkaufen (Grosshändler, Zwischenhandel). Die administrative Änderung von Art. 8 muss auch die Auflösung der beratenden Kommission für AOP-IGP berücksichtigen, um den Verlust des Schulterblicks von direkt betroffenen Akteuren auszugleichen, indem ihre Meinung erneut eingeholt wird. Was Artikel 14a betrifft, der die vorübergehende Aussetzung bestimmter Bestimmungen des Pflichtenheftes ermöglicht, unterstützt SCM den Input der Schweizerischen Vereinigung der AOP-IGP, indem sie hervorhebt, dass die vorübergehende Aussetzung unbedingt nur in schwer vorhersehbaren Fällen gewährt werden darf. Es geht darum, kein falsches Signal an die Branche zu senden, indem die Wiederholung "aussergewöhnlicher" Naturereignisse zur Norm wird. Siehe dazu die Stellungnahme der Schweizerischen Vereinigung der AOP-IGP

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7, Abs. 2, Bst. d: Es kann auch folgende Angaben enthalten: d. die Beschreibung des Beitrags der Ursprungsbezeichnung oder der geografischen Angabe zur nachhaltigen Entwicklung.		Laut der Schweizerischen Vereinigung der AOP-IGP steht diese neue Ziffer im Einklang mit ihrer Mehrwertstrategie. Diese will die nachhaltige Produktion der Sortenorganisationen stärken und sie motivieren, geeignete Massnahmen zu ergreifen, die in diese Richtung gehen.
Art. 7, Abs. 2, Bst. e: Er kann auch folgende Angaben enthalten: **e. den erweiterten Kontrollbereich auf Unternehmen,**	Neu: Mit der Einführung dieses Buchstabes e. wird die Motion Savary 18.4411 teilweise erfüllt und ersetzt die Lösung des BLV, die im Rahmen der Aktualisierung des Lebensmittel-	Der Markt bietet immer mehr *Convenience* Produkte an, auch bei den AOP- und IGP-Produkten, die in diesem Marktsegment stark wachsen. Dieser neue Punkt ermöglicht es den Sortenorganisationen, die dies wünschen, den Zwischenhandel, der mit einer AOP

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
die die geschützte Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe schneiden, konditionieren/vorbereiten, verpacken und weiterverkaufen.	rechts vorgeschlagen wurde. Letztere konnte den Bedürfnissen der Branche nicht gerecht werden.	und/oder einer IGP handelt, zu verpflichten, sich zertifizieren und regelmässig kontrollieren zu lassen. Dadurch wird die Garantie der Authentizität von Produkten gestärkt, die in zerteilter Form vermarktet werden, wie z. B. geriebener oder gewürfelter Käse, Trockenfleisch, das in Scheiben portioniert in Schalen verkauft wird, usw.
Art. 8: Das BLW fordert die betreffenden kantonalen Behörden und Bundesbehörden zur Stellungnahme auf.	Wie folgt ergänzen: Das BLW fordert die betreffenden kantonalen Behörden, Bundesbehörden **und die betroffenen Organisationen** zur Stellungnahme auf.	Es handelt sich um eine logische administrative Änderung, die sich aus der Auflösung der beratenden Kommission für AOP-IGP ergibt. Der Einbezug der betroffenen Organisationen wie z.B. der Schweizerischen Vereinigung der AOP-IGP würde dem BLW einen Schulterblick aus der Praxis bieten, der es ihm ermöglicht, seine Entscheidung in ganzer Kenntnis der Sachlage zu treffen.
Art. 14a, Abs 1, Bst a. Vorübergehende Aussetzung einzelner Bestimmungen des Pflichtenhefts.	Folgende Zusatzinformation hinzufügen: a. aussergewöhnliche Naturereignisse, die dazu führen, dass bestimmte Aspekte während eines bestimmten Zeitraums nicht erfüllt werden können; **die zeitweilige Genehmigung darf jedoch 365 Tage nicht überschreiten und kann aus denselben Gründen unter keinen Umständen verlängert werden.**	Um eine qualitative und glaubwürdige Positionierung der AOP und IGP auf dem Markt aufrechtzuerhalten, ist die Schweizerische Vereinigung der AOP-IGP der Ansicht, dass die Sortenorganisationen, abgesehen von nicht voraussehbaren aussergewöhnlichen Ereignissen, die Risiken der langfristigen Klimaentwicklung in ihre Entwicklungsstrategie einbeziehen und sich nicht auf wiederholte aussergewöhnliche Genehmigungen verlassen sollen.

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

SCM weist darauf hin, dass die Agrarpolitik mit ihren verschiedenen Unterstützungsleistungen und Anreizen die landwirtschaftliche Arbeit nicht mehr ausreichend fördert, um die Ernährung der Bevölkerung und gegebenenfalls das Bestehen auf den Exportmärkten sicherzustellen. Es bedarf einer umfassenden Neuausrichtung des gesamten Systems, damit die Bauernfamilien, die tagein, tagaus hart arbeiten – wie das in der Milchwirtschaft der Fall ist –, eine faire Entschädigung erhalten. Dieser Verdienst kann nicht nur durch den Verkauf von Produkten zustande kommen, sondern muss auch Unterstützungsleistungen des Bundes umfassen. Nur so kann die Schweiz einen möglichst hohen Selbstversorgungsgrad erreichen, was in der aktuellen globalen Krise wichtiger denn je scheint. Siehe dazu die Stellungnahme der Schweizer Milchproduzenten, insbesondere zu Anhang 7 Beitragsansätze.

Zusammengefasst: Eine Kürzung der Direktzahlungen zulasten der Milchviehhaltenden, insbesondere im Talgebiet, und dies bei neuen Auflagen, die zu tieferen Erträgen und höheren Kosten führen, ist nicht akzeptabel.

Zudem:

Die Finanzierung von Massnahmen zum Herdenschutz dürfen nicht zulasten des landwirtschaftlichen Kreditrahmens gehen.

SCM verlangt Korrekturen beim Programm «Weidebeitrag» zur Aufnahme von Trockensubstanz und der Verknüpfung mit allen Tieren einer Kategorie.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 47b	[1] Für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen wird zum Beitrag nach Artikel 47 ein Zusatzbeitrag für Tiere ausgerichtet, die auf Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben gehalten werden, die zumutbar schützbar sind. Als zumutbar schützbar gelten Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe, bei denen der Kanton gestützt auf Artikel 10^{quinquies} der Jagdverordnung vom 29. Februar 1988 das Ergreifen von Schutzmassnahmen als zumutbar erachtet.	Der hier vorgeschlagene Artikel 47b gehört in die Jagdverordnung, weil auch die Anforderungen an den Beitrag in Art. 10 ^{quinquies} der JSV definiert sind. Diese Beiträge sind durch Mittel des BAFU und **nicht aus dem Kreditrahmen der Landwirtschaft zu finanzieren**. Die Anforderungen an den Beitrag sind insbesondere im administrativen Bereich zu vereinfachen. Die Erstellung dieser schriftlichen, einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepte ist abzugelten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Der Zusatzbeitrag wird für folgende Kategorien ausgerichtet: a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung oder in Umtriebsweide; b. Milchschafe; c. Ziegen; d. Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, bis 365 Tage alt. [3] Der Zusatzbeitrag wird ausgerichtet, wenn: a. Schutzmassnahmen nach Artikel 10[quinquies] der Jagdverordnung umgesetzt werden; b. ein einzelbetriebliches Herdenschutzkonzept eingehalten wird; und c. alle Tiere einer Tierkategorie nach Absatz 2 nach dem Herdenschutzkonzept geschützt werden. [4] Das Herdenschutzkonzept muss aufzeigen, mit welchen betrieblichen und technischen Massnahmen und Vorkehrungen eine oder mehrere Tierkategorien während der Sömmerungszeit vor Grossraubtieren geschützt werden können. Es muss vom Kanton bewilligt werden. Der Kanton überprüft die Einhaltung des Konzepts.	
Art. 75a	Nicht in der Vernehmlassung: [4] ~~Der Beitrag wird nur ausgerichtet, wenn den Tieren aller Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a. für die kein Weidebeitrag ausgerichtet wird, Auslauf nach Artikel 75 Absatz 1 gewährt wird.~~	Separate Auslaufflächen für Stiere und Kälber sind kaum umsetzbar. Zudem sollten junge Kälber bei Hitze, Kälte oder Nässe aus Tierschutzgründen und wegen des Tierwohls nicht nach draussen gebracht werden müssen.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Anhang 6, Spezifische Anforderungen der Tierwohlbeiträge

C Anforderungen für Weidebeiträge

Ziff. 2.2 dritter Satz</td><td>Nicht in der Vernehmlassung:

2.2 Die Weidefläche muss so bemessen sein, dass die Tiere an den Tagen mit Auslauf auf einer Weide nach Ziffer 2.1 Buchstabe a mindestens 50 <s>70</s> Prozent des Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können. Davon ausgenommen sind bis 160 Tage alte Kälber.</td><td>70 % TS-Aufnahme auf der Weide ist im besten Fall nur mit einer sehr optimalen Ganztagesweide zu erreichen. Das schafft in den unteren Zonen (Talzone bis Bergzone 1) ein Tierschutzproblem wegen den zu hohen Temperaturen im Hochsommer. Die Nachtweide ist nicht ausreichend, um die 70%-Anforderung zu erfüllen, ausser die Tiere werden durch Futterrationierung während den Tagesstunden zur Nachtaktivität gezwungen. Angemessen sind 50 Prozent, zielführender und kontrollierbar ist jedoch die Vorgabe einer Mindestweidefläche (15 Aren und allenfalls entsprechend höher in den oberen Zonen). Beim Programm RAUS ist neu wegen der Kontrollierbarkeit auch eine Fläche vorgesehen.</td></tr>
<tr><td>Anhang 7 Beitragsansätze</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.1.1 und 2.1.2</td><td>2.1.1 Der Basisbeitrag beträgt 700 <s>600</s> Franken pro Hektare und Jahr.
2.1.2 Für die Dauergrünflächen, die als Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe a, b, c, d oder g bewirtschaftet werden, beträgt der Basisbeitrag 350 <s>300</s> Franken pro Hektare und Jahr.</td><td>Es darf keine Beitragskürzung zulasten der Talbetriebe mit Milchvieh stattfinden.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 3.1.1 Ziff. 1, 3, 4 und 11</td><td>Die Beiträge betragen für:<table>
<tr><td></td><td colspan="2">Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen</td></tr>
<tr><td></td><td>I</td><td>II</td></tr>
<tr><td></td><td colspan="2">Fr./ha und Jahr</td></tr>
<tr><td>1. Extensiv genutzte Wiesen</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>a. Talzone</td><td>1080 <s>780</s></td><td>1920</td></tr>
<tr><td>b. Hügelzone</td><td>860 <s>560</s></td><td>1840</td></tr>
<tr><td>c. Bergzone I und II</td><td>500 <s>300</s></td><td>1700</td></tr>
<tr><td>d. Bergzone III und IV</td><td>450 <s>300</s></td><td>1100</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>3. Wenig intensiv genutzte Wiesen</td><td></td><td></td></tr>
</table></td><td></td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>
<table>
<tr><td>a. Talzone-Bergzone II</td><td>450 <s>300</s></td><td>1200
<s>1540</s></td></tr>
<tr><td><s>b. Hügelzone</s></td><td><s>300</s></td><td><s>1470</s></td></tr>
<tr><td><s>c. Bergzone I und II</s></td><td><s>300</s></td><td><s>1360</s></td></tr>
<tr><td>b. Bergzone III und IV</td><td>450 <s>300</s></td><td>1000</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>4. Extensive Weiden und Wald-weiden</td><td>300</td><td>700</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>11. Uferwiese</td><td>450 <s>300</s></td><td></td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 5.12.1</td><td>Die Tierwohlbeiträge betragen pro Tierkategorie und Jahr:
<table>
<tr><td></td><td>Beitrag (Fr. je GVE)</td></tr>
<tr><td>Tierkategorie</td><td>BTS</td></tr>
<tr><td>a. Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel:</td><td></td></tr>
<tr><td>1. Milchkühe</td><td>90 <s>75</s></td></tr>
<tr><td>2. andere Kühe</td><td>90 <s>75</s></td></tr>
<tr><td>3. weibliche Tiere, über 365 Tage alt, bis zur ersten Abkalbung</td><td>90 <s>75</s></td></tr>
<tr><td>4. weibliche Tiere, über 160–365 Tage alt</td><td>90 <s>75</s></td></tr>
<tr><td>5. weibliche Tiere, bis 160 Tage alt</td><td>-</td></tr>
<tr><td>6. männliche Tiere, über 730 Tage alt</td><td>90 <s>75</s></td></tr>
<tr><td>7. männliche Tiere, über 365–730 Tage alt</td><td>90 <s>75</s></td></tr>
<tr><td>8. männliche Tiere, über 160–365 Tage alt</td><td>90 <s>75</s></td></tr>
<tr><td>9. männliche Tiere, bis 160 Tage alt</td><td>-</td></tr>
<tr><td></td><td></td></tr>
<tr><td>b. Tierkategorien der Pferdegattung:</td><td></td></tr>
<tr><td>1. weibliche und kastrierte männliche Tiere, über 900 Tage alt</td><td>75</td></tr>
<tr><td>2. Hengste, über 900 Tage alt</td><td>-</td></tr>
<tr><td>3. Tiere, bis 900 Tage alt</td><td>-</td></tr>
<tr><td></td><td></td></tr>
<tr><td>c. Tierkategorien der Ziegengattung:</td><td></td></tr>
</table>
</td><td>Wie die SMP lehnt auch die SCM die Reduktion der Tierwohlbeiträge ab. Das wäre entgegen den Erwartungen der Gesellschaft, die erst kürzlich die Massentierhaltungsinitiative im Vertrauen auf die aktuelle Politik abgelehnt hat. In den vergangenen Jahren wurde auf der Seite der Landwirtschaftsbetriebe viel in das Tierwohl investiert, wobei die BTS-Beiträge ein wichtiger Anreiz sind. Die Reduktion der Beiträge verfälschen die Amortisationsplanung der bereits realisierten Projekte und verringern den Anreiz, weiter in BTS-Systeme zu investieren.</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	1. weibliche Tiere, über 365 Tage alt: 75 2. männliche Tiere, über 365 Tage alt: - d. Tierkategorien der Schafgattung: 1. weibliche Tiere, über 365 Tage alt: - 2. männliche Tiere, über 365 Tage alt: - e. Tierkategorien der Schweinegattung: 1. Zuchteber, über halbjährig: - 2. nicht säugende Zuchtsauen, über halbjährig: 130 3. säugende Zuchtsauen: 130 4. abgesetzte Ferkel: 130 5. Remonten, bis halbjährig, und Mastschweine: 130 f. Kaninchen: 1. Zibben mit jährlich mindestens vier Würfen, einschliesslich Jungtiere bis zum Alter von etwa 35 Tagen: 235 2. Jungtiere, etwa 35 bis 100 Tage alt: 235 g. Tierkategorien des Nutzgeflügels: 1. Bruteier produzierende Hennen und Hähne: 235 2. Konsumeier produzierende Hennen: 235 3. Junghennen, Junghähne und Küken für die Eierproduktion: 235 4. Mastpoulets: 235 5. Truten: 235 h. Wildtiere: 1. Hirsche: - 2. Bisons: -	
Ziff. 5.13.1	Der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen beträgt pro GVE: a. für Milchkühe: zwischen 10 Franken bei durchschnittlich 3 Abkalbungen und ***200*** ~~***100***~~ Franken bei durchschnittlich 7 Abkalbungen und mehr;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	für andere Kühe: zwischen 10 Franken bei durchschnittlich 4 Abkalbungen und 100 Franken bei durchschnittlich 8 Abkalbungen und mehr.	

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
SCM begrüsst die vorgesehenen Änderungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

SCM mit der gesamten Milch- und Käsebranche sprechen sich erneut klar gegen die Direktausrichtung der Zulage für verkäste Milch sowie der Zulage für die Fütterung ohne Silage aus. Die Vertreter der Milchbranche sind sich einig: Nachteile überwiegen Vorteile bei weitem.

Die wichtigsten Bedenken der Branche lauten:

- **Trennung von Geldfluss und Datenfluss führt zu unlösbaren Problemen**
  Bei einem Systemwechsel werden der Leistungserbringer und der Geldempfänger getrennt. Das heisst, der Käsehersteller, der Milch zu Käse verarbeitet und damit die Zulage auslöst, und der Milchproduzent, der bei der Milchablieferung sehr oft noch nicht weiss, wie viel seiner Milch zu Käse verarbeitet, wird zum Geldempfänger. Diese Trennung führt zu vielen unten aufgeführten Folgeproblemen.
  Die Trennung zwischen Leistungserbringer und Geldempfänger führt zu technischen und administrativen Problemen und gefährdet wegen den fehlenden Anreizen für die Leistungserbringer das System als Ganzes.

- **Bestehendes Preisgefüge zwischen Käsereimilch und Molkereimilch wird gefährdet**
  Dadurch, dass im heutigen System der Käsehersteller die Verkäsungszulage ausbezahlt erhält und sie über alle Handelsstufen dem jeweiligen Milchkäufer weitergibt, sind die Milchpreise im liberalisierten Käsemarkt mit Molkereimilch und dem restlichen Molkereimilchmarkt angeglichen. Dies ist wichtig, weil der Käse im Gegensatz zur weissen Linie liberalisiert ist und sonst schlechter gestellt wäre. Bei einer Trennung des Geldflusses, kommt es im häufigen Fall von Erst- und Zweitmilchkauf mit unterschiedlichen Anteilen verkäster Milch zu unterschiedlichen Preisen und unterschiedlichen Marktsituationen. Tiefere Preise für Käsereimilch sind zudem weder gut für das Image der gewerblichen Käsereien noch für die Motivation der Milchproduzenten. Die direkt ausbezahlten Zulagen könnten als Direktzahlungen wahrgenommen werden und Druck auf die Preise machen, sowohl beim Milchkauf als auch beim Käseverkauf (vor allem im Export).
  Die heutige Stabilität im Milchmarkt wird gefährdet und dem unterschiedlichen Grenzschutz durch den Bund nicht mehr Rechnung getragen. Die Käsereimilchbranche wird durch die neue Preisstellung geschwächt.

- **Um mindestens einen Monat verspätete Auszahlung der Zulage für verkäste Milch**
  Heute erhalten die Produzenten die Zulage zusammen mit dem Milchgeld. Die Käsehersteller haben heute ein Interesse, die TSM-Rapporte rasch auszufüllen, um das Geld zurückzuerhalten. In Zukunft werden die Zahlungen bei guter Meldedisziplin einen Monat später durch den Bund ausbezahlt, im Fall von verzögerten Meldungen an die TSM noch später.
  Es ist politisch heikel, die Milchproduzenten mit einer verzögerten Auszahlung von rund 15 % des Milchgelds zu benachteiligen.

- **Viel kompliziertere Milchgeldabrechnungen für den Fall, dass nicht 100 % der Milch direkt verarbeitet wird**
  Auf den meisten Milchgeldabrechnungen sind heute Preise für A- und B-Milch vorgeschrieben, je einer für den Abrechnungsmonat und je einer prospektiv für den nächsten Monat. Mit dem Systemvorschlag des Bundes werden es pro Monatsabrechnung doppelt so viele, also acht Preise sein, weil die separate Auszahlung der 10 Rappen Zulage für verkäste Milch auf den Milchgeldabrechnungen neue Angaben nach sich zieht. Oft sind auf den Milchgeldabrechnungen zudem weitere Angaben (Gehaltsbezahlung, Abzüge für Überlieferungen etc.) aufgeführt. Auch dort muss zwischen verkäster und nicht verkäster Milch unterschieden werden.

- **Gefahr einer Doppelzahlung der Zulagen im Fall von mangelhafter Weitergabe der Gelder durch einen Käsehersteller an die Produzenten**
  Das Parlament hat eine Anpassung des Landwirtschaftsgesetzes (Art. 38 und 39) beschlossen, die das Hauptargument zum Ausfallrisiko oder Doppel-auszahlung entkräftet: Der Bundesrat kann festlegen, dass die Zulage über die Milchverwerter und Milchverwerterinnen ausgerichtet wird. Wird die Zulage über die Milchverwerter und Milchverwerterinnen ausgerichtet, so erbringt der Bund diese Leistung mit befreiender Wirkung.

- **Transparenz um die Zulage für verkäste Milch wird kleiner**
  Durch die Trennung des Geld- und Milchflusses wird der Anspruch der Produzenten an eine Zulage, die genau der physischen Milchverwertung entspricht, erhöht. Wir befürchten vor allem in jenen Fällen viele neue Klagen, wo die Produzenten ihre Milch physisch verkäst sehen, durch den Verkauf an einen Milchhändler aber nur prozentual mit der Zulage entschädigt werden.
  Die Branche befürchtet, dass vermehrt Milchlieferanten gegen die PO/PMO, bzw. den Staat klagen, weil die Produzenten die aus ihrer Sicht korrekte Verkäsungszulage nicht erhalten.

Die Vertreter der Milchbranche lehnen den vom Bund vorgesehenen Systemwechsel aus den genannten Gründen geschlossen ab. Die heutige Stabilität im Milchmarkt wird gefährdet und die wertschöpfungsstarke und exportorientierte Käsebranche geschwächt. SCM stellt zudem fest, dass viele ungelöste technische, administrative, ökonomische und rechtliche Fragen sowie die politische Wertung dazu führen, dass in der Summe die Nachteile die Vorteile deutlich überwiegen. **Gleichzeitig stellt SCM fest, dass der Ständerat als Erstrat eine Anpassung des Landwirtschaftsgesetztes (Art. 38 und 39) beschlossen hat, welche das Ausfallrisiko/Doppelauszahlung für den Bund löst.**

An drei Terminen im November und Dezember 2022 haben sich die untenstehenden Vertreter der Milchbranche mit Vertretern des BLW zur Neuorganisation der Zulage für verkäste Milch und der Zulage für Fütterung ohne Silage ausgetauscht. Die ausführlichen Begründungen der Milchbranche hat das BLW erhalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1c Abs. 1 und Abs. 2 Einleitungssatz	[1] ~~***Aufgehoben***~~ ***Die Zulage für verkäste Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch beträgt 15 Rappen pro Kilogramm Milch abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Artikel 2a.*** [2] Für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch wird den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage für verkäste Milch ausgerichtet, wenn die Milch verarbeitet wird zu:	SCM lehnt die Aufhebung von Abs. 1 ab. Die Höhe der Zulage muss weiterhin in der Verordnung festgehalten werden. Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten. → Die Höhe der Zulage muss in der heutigen Form von 15 Rappen je Kilogramm abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch weiterhin sichergestellt und soll auch weiterhin in der Verordnung aufgeführt sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Abs. 1 Einleitungssatz	***[1] ~~Die Zulage für Fütterung ohne Silage wird den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch ausgerichtet~~ Für Milch, die von Kühen, Schafen und Ziegen ohne Silagefütterung stammt, richtet der Bund den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zusätzlich eine Zulage von 3 Rappen je Kilogramm verkäster Milch aus,*** wenn:	Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten. → Die Zulage für Fütterung ohne Silage muss in der bisherigen Höhe von 3 Rappen je Kilogramm erhalten bleiben und soll auch weiterhin in der Verordnung aufgeführt sein.
Art. 3 Gesuche	[1] Gesuche um Ausrichtung der Zulagen ***nach den Artikeln 1c und 2*** sind von den ***~~Milchproduzenten und Milchproduzentinnen~~ Milchverwertern und Milchverwerterinnen*** zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 ***monatlich*** eingereicht werden. ***[2] ~~Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, das Gesuch zu stellen. In diesem Fall muss er oder sie der Administrationsstelle melden:~~*** ***~~a. die Erteilung einer Ermächtigung;~~*** ***~~b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen;~~*** ***~~c. den Entzug einer Ermächtigung.~~*** ***[2] Gesuche von Sömmerungsbetrieben sind der Administrationsstelle mindestens jährlich einmal einzureichen.*** ***[3] Gesuche um Ausrichtung der Zulage nach Artikel 2a sind von den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 eingereicht werden.*** ***[4] Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, ein Gesuch nach Artikel 3 Absatz 3 zu stellen.*** ***[5] Er oder sie muss der Administrationsstelle melden:*** ***a. die Erteilung einer Ermächtigung;*** ***b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen;***	SCM lehnt die vorgesehenen Anpassungen ab. Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. den Entzug einer Ermächtigung.	
Art. 6 ~~***Pflicht, die Milchmengen separat auszuweisen***~~ ***Auszahlungs- und Buchführungspflicht***	Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen sind verpflichtet~~***, die Milchmenge, für***~~ die Zulagen nach den Artikeln 1c und 2 ~~***ausgerichtet werden, in der Abrechnung über den Milchkauf separat auszuweisen.***~~ ***a. innert Monatsfrist den Produzenten und Produzentinnen, von denen sie die zu Käse verarbeitete Milch gekauft haben, weiterzugeben;*** ***b. in der Abrechnung über den Milchkauf separat auszuweisen und die Buchhaltung so zu gestalten, dass ersichtlich ist, welche Beiträge sie für die Zulagen erhalten und ausbezahlt haben.***	SCM lehnt die vorgesehenen Anpassungen ab. Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten.
Art. 8 Abs. 2	[2] Sie müssen der Administrationsstelle bis zum 10. Tag des folgenden Monats die pro Monat je Produzent und Produzentin gelieferte Menge, getrennt nach Betrieb und Sömmerungsbetrieb, melden. ***Die Meldung muss sich nach der vorgegebenen Struktur der Administrationsstelle richten.***	**Anmerkung:** Die Meldung nach der vorgegebenen Struktur der Administrationsstelle ist neu.
Art. 9 Abs. 3 und 3[bis]	[3] Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen müssen der Administrationsstelle melden: a. monatlich bis zum 10. Tag des folgenden Monats: wie sie die Rohstoffe verwertet haben, getrennt nach Betrieb und Sömmerungsbetrieb; ~~***b. monatlich und bis spätestens einen Monat nach der Meldung nach Buchstabe a: die Milchmenge, für die pro Monat je Produzent und Produzentin Zulagen nach den Artikeln 1c und 2 ausgerichtet werden,***~~ [3bis] Die Meldungen nach Absatz 3 müssen sich nach der vorgegebenen Struktur der Administrationsstelle richten.	Die Trennung zwischen Leistungserbringer und Geldempfänger führt zu technischen und administrativen Problemen und gefährdet wegen den fehlenden Anreizen für die Leistungserbringer das System als Ganzes. **Anmerkung:** Die Meldung nach der vorgegebenen Struktur der Administrationsstelle ist neu.

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	Uniterre
Adresse / Indirizzo	9 Avenue Grammont 1007 Lausanne
Datum / Date / Data	1 mai 2023 Berli Rudi, secrétaire Uniterre 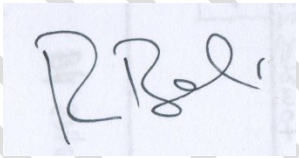

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12) ... 5

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 6

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16) ... 12

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) ... 13

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20) ... 14

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171) ... 15

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ... 16

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341) ... 17

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ... 18

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) ... 19

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) ... 20

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) ... 21

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) ... 22

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) ... 23

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201) ... 24

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) ... 25

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Contribution sécurité de l'approvisionnement

Uniterre exige, qu'au lieu de réduire les contributions pour la sécurité d'approvisionnement, que l'on revienne au montant initial, soit 900.- / ha. Les dernières années nous ont démontré l'importance de l'auto-approvisionnement. Nous en déduisons que les contributions pour la sécurité d'approvisionnement doivent logiquement être imputées au budget de la défense et non pas au budget de l'agriculture.

Charges administratives

Uniterre exige impérativement de plafonner et diminuer les charges administratives des productrices et producteurs. Si l'introduction de nouveaux programmes exige de nouvelles charges administratives, celles –ci doivent dans tous les cas être compensées par une diminution d'au moins le même volume ailleurs.Selon Uniterre, les prescriptions liées à l'impact sur la biodiversité, les pertes d'éléments nutritifs, de qualité de l'eau, du bien-être animal doivent pouvoir être contrôlés par un seul office d'Etat et principalement fonctionner selon un système d'autocontrôle simple et solide. Plutôt que d'interdire et de punir, il convient d'encourager par l'octroi de garanties et de plus-values économiques.

Réduction des pertes en éléments fertilisants

La réduction des pertes en éléments fertilisants doit être graduelle dans le temps et accompagné par une revalorisation conséquente des engrais de fermes. Un traitement des engrais de ferme limitant les pertes d'éléments fertilisants est coûteux en termes d'investissement et de main d'œuvre. Les pratiques agricoles qui favorisent l'augmentation de la matière organique des sols et leur vitalité doit être encouragé par des primes.

Objectifs contradictoires

Nous constatons un conflit d'objectifs contradictoires qui n'est pas abordé. D'une part, il y a une pression structurelle sur le niveau des prix à travers une exigence de compétitivité et d'accroissement de la productivité par UTA et d'autre part, des objectifs liées à la sécurité de l'approvisionnement et aux objectifs en matière d'environnement.

Les ordonnances agissent unilatéralement sur le volet de la protection de l'environnement et ignorent les effets délétères provoqués par la spécialisation, la mécanisation, la standardisation agronomique et temporelle des pratiques, induites par la pression sur les prix et l'augmentation de la productivité par UTA souhaitée. La politique agricole ne cherche pas à améliorer la valorisation sur le marché de bonnes pratiques agricoles.

Soutien au prix du lait

Depuis longtemps Uniterre a demandé que le supplément pour le lait transformé en fromage soit versé directement au producteur afin d'éviter que certains transformateurs ne détournent une partie de la contribution à leur profit. Pour rappel, ceci correspond à la volonté du législateur et fait également suite à une décision de justice constatant des disfonctionnements du système actuel. Il n'est plus acceptable qu'une partie de cette prime ne revienne jamais aux

producteurs, comme pourtant stipulé dans la loi. Et il n'est également pas acceptable que la Confédération se dédouane des manquements de surveillance du versement de cette prime.

Oui, le marché laitier manque cruellement de transparence et les rapports de force entre les producteurs, les transformateurs et la grande distribution sont très inégaux. Cela peut faire craindre aux fédérations laitières et interprofessions que ces modifications de versement n'aient comme effet collatéral une baisse générale du revenu des producteurs de lait, mais ce n'est pas une raison valable pour ne rien changer ! Le versement de la prime fromagère directement aux producteurs doit être accompagné d'une amélioration de la position des producteurs au sein des mécanismes de marché par l'intermédiaire, par exemple, d'un renforcement des articles 8, 8a et 9 de la LAgr.

La future politique agricole

Uniterre attend que la Confédération réagira par rapport aux nombreux défis, réorientera la future politique agricole vers une meilleure valorisation du travail et des produits agricoles, et favorisera les circuits courts et les pratiques paysannes vertueuses en cessant définitivement l'opposition stérile entre production et protection de l'environnement. Pour cela il faudra impérativement inverser l'évolution structurelle et viser le chiffre de 300'000 actifs dans la production agricole.

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Uniterre soutient l'introduction de la possibilité d'une dérogation temporaire pour les indications d'origine mais, pour ne pas prétériter à terme la réputation des AOP-IGP, cette dérogation doit être limitée à une année.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 8	L'OFAG invite les autorités cantonales et fédérales **et les organisations** concernées à donner leur avis.	Il est important que les différentes parties prenantes soient consultées lors d'une demande en AOP ou en IGP. Cette consultation ne doit pas s'arrêter aux autorités cantonales et fédérales, mais également impliquer les organisations (par exemple l'Association de la promotion des AOP/IGP). En effet, depuis la suppression regrettable et incompréhensible de la Commission fédérale des AOP/IGP, il n'existe plus d'organe, même s'il était consultatif, pour aborder objectivement les dossiers déposés. Il est donc indispensable que, au minimum les organisations reconnues et qui défendent tout au long de l'année les AOP/IGP soient officiellement consultées dans ce cadre.
Art. 14a, al. 5 (*nouveau*)	**La suspension temporaire est limitée à une année et ne peut être renouvelée qu'une fois et pour une seule année supplémentaire.**	Voir remarques générales

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Uniterre regrette que l'OFAG revienne à nouveau avec des coupes dans les paiements directs alors que celles-ci ont déjà été refusées et en partie abandonnées ces dernières années.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 21	Des bordures tampon conformes à l'annexe 1, ch. 9, doivent être aménagées le long des eaux de surface, des lisières de forêt, des chemins, des haies, des bosquets champêtres, des berges boisées et des surfaces inventoriées ~~visées aux art. 18a et 18b2 LPN, sans zone tampon délimitée~~.	Le texte actuel est suffisant et ce renforcement des exigences est donc superflu.
Art. 29, al. 4, let. a	~~l'intervention est effectuée au plus tôt à partir du 15 août;~~	Un broyage tardif peut se révéler négatif pour l'entretien des pâturages. Cette restriction calendaire est donc à tracer.
Art. 29, art. 5	Le broyage de l'herbe à des fins de débroussaillement des surfaces est admis ~~sur autorisation du canton. Avant d'octroyer une autorisation, le canton consulte les services cantonaux compétents en matière de protection de la nature, de sylviculture et de surveillance de la faune et peut exiger de l'exploitant une expertise d'un service de vulgarisation~~.	Il s'agit de ne pas alourdir inutilement les prescriptions administratives.
Art. 29, al. 6	~~L'autorisation doit comprendre les exigences suivantes:~~ ~~a. l'intervention est effectuée au plus tôt à partir du 15 août;~~ ~~b. au maximum 10 % de la surface du sol travaillée est endommagée après l'intervention;~~ c. ~~après l'intervention, la surface doit présenter une mosaïque de pâturages ouverts et de structures, les arbustes devant être maintenus sur au moins 1~~	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~are sur 10.~~	
Art. 29, al. 7	~~Dans des cas dûment justifiés, le canton peut s'écarter des exigences fixées.~~	
Art. 57, al. 4	Concernant les surfaces de promotion de la biodiversité visées à l'al. 1, let. d, et les arbres visés à l'al. 1bis, let. b, les cantons peuvent uniformiser les durées d'engagement pour les contributions des niveaux de qualité I et II et les contributions pour la mise en réseau selon l'art. 61 octroyées pour une seule et même surface. **Dans ce cas, les exploitants ont la possibilité de résilier des contrats en cours.**	Uniterre soutient la possibilité donnée aux cantons d'uniformiser les durées de contrats. Si le canton opte pour ceci, l'exploitant doit avoir la possibilité de résilier les contrats en cours. De plus, les cantons devront pouvoir faire preuve de la souplesse nécessaire pour compenser les nouvelles surfaces inscrites dans les 3,5% obligatoires de SPB dans les terres assolées. En clair, il doit être possible de retirer certaines surfaces actuelles en échange.
Art. 58a, al. 2	L'OFAG définit les mélanges de semences pour les surfaces de promotion de la biodiversité à l'annexe 4a, let. B. Ce faisant, il tient compte des avantages écologiques et agronomiques, des risques et de la méthodologie selon les critères de l'annexe 4a, let. A. La pondération des critères se fonde sur l'objectif visé et le domaine d'utilisation. ~~L'OFAG consulte au préalable l'OFEV.~~	Les critères étant suffisamment clairs, il n'est pas nécessaire de consulter un second office fédéral.
Art. 58a, al. 4	L'OFAG peut autoriser des modifications de la composition des mélanges de semences destinés à être utilisés dans certaines exploitations agricoles, notamment pour mieux promouvoir la biodiversité ou pour éviter des problèmes **agronomiques** ~~dans l'assolement~~.	Les problèmes ne sont pas uniquement liés à l'assolement.
Art. 62, al. 5	Pour les surfaces donnant droit à des contributions pour la mise en réseau, des prescriptions dérogeant à celles du niveau de qualité I peuvent être fixées si cela est nécessaire pour les espèces cibles. Ces prescriptions doivent être convenues par écrit entre l'exploitant et le canton ~~et le service cantonal en charge de la protection de la nature doit être~~	La participation du canton est suffisante et l'intégration du service en charge de la protection de la nature amène une charge administrative inutile.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~consulté~~.	
Art. 71b, al. 5bis	L'OFAG définit les mélanges de semences pour les bandes semées pour organismes utiles à l'annexe 4a, let. B. Ce faisant, il tient compte des avantages écologiques et agronomiques, des risques et de la méthodologie selon les critères de l'annexe 4a, let. A. La pondération des critères se fonde sur l'objectif visé et le domaine d'utilisation. ~~L'OFAG consulte au préalable l'OFEV.~~	Les critères étant suffisamment clairs, il n'est pas nécessaire de consulter un second office fédéral.
Art. 71b, al. 13	Une **à deux** coupe**s** de nettoyage ~~est~~ **sont** autorisée**s** ~~pendant la première année de végétation~~ en cas de forte pression des mauvaises herbes.	En cas de forte pression des mauvaises herbes, il doit être possible de procéder à des coupes de nettoyage de manière flexible et indépendamment du site.
Art. 71c, al. 2, let. b	pour les autres cultures principales sur terres ouvertes si~~,~~ ~~sur~~ 80 % de la surface ~~sur laquelle la culture principale~~ est récoltée avant le 1er octobre:	La formulation doit être modifiée afin que le respect des 80% de l'ensemble de la surface des terres ouvertes soient considérées et non de chacune des cultures principales, ce qui ne serait pas réalisable.
Art. 115h	L'annexe 4, ch. 12.2.5a, ne s'applique pas aux arbres annoncés avant l'année de contributions 2024 **et au remplacement d'arbres existants**.	Cette disposition transitoire doit être étendue aux arbres existants.
Annexe 1, ch. 9.6	Une bordure tampon d'une largeur d'au moins 6 m doit être aménagée le long des eaux superficielles et des surfaces inventoriées ~~visées aux art. 18a et 18b LPN, sans zone tampon délimitée~~. Celle-ci ne peut être labourée que si, dans le cadre de l'annexe 4, ch. 1.1.4, la surface est revalorisée sur le plan écologique. **Les traitements plante par plante des plantes posant des problèmes sont autorisés à partir de quatre mètres.** Concernant les cours d'eau pour lesquels un espace réservé au cours d'eau au sens de l'art. 41a OEaux a été fixé ou pour lesquels un espace ré-	Uniterre refuse le renforcement concernant les art. 18a et 8b LPN. Le traitement plante par plante contre les plantes posant des problèmes à partir de quatre mètres doit rester possible.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	servé au cours d'eau n'a expressément pas été fixé, conformément à l'art. 41a, al. 5, OEaux, la bordure se mesure à partir de la ligne du rivage. Concernant les autres cours d'eau et les plans d'eau, la bordure se mesure à partir de la limite supérieure de la berge conformément à la brochure «Bordures tampon, Comment les mesurer, comment les exploiter?», KIP/PIOCH 2017.	
Annexe 4, ch. 2.1.1	Une fumure d'au maximum 30 kg d'azote assimilable est autorisée par hectare et par an. L'apport **d'azote** n'est autorisé que sous la forme de fumier ou de compost. Si l'ensemble de l'exploitation est seulement équipé de systèmes à lisier complet, de petits apports de lisier complet dilué sont autorisés (au maximum 15 kg d'azote assimilable par ha et par épandage), mais pas avant la première fauche.	La nouvelle formulation exclut l'apport d'engrais à base de calcaire pour les prairies naturelles peu intensives de niveau de qualité I. L'HAFL mène depuis plusieurs années un projet sur l'interaction entre une valeur pH basse et la composition des espèces, lequel donne des indices sur le fait qu'une baisse de la valeur pH entraîne des conséquences négatives sur la biodiversité. Or, bon nombre de surfaces existant depuis de nombreuses années présentent des valeurs basses. Il n'est par ailleurs prouvé ni dans la pratique, ni dans la littérature que les engrais à base de calcaire ont un impact négatif sur les amphibiens.
Annexe 4a, let. A, ch. 1.1	L'adéquation pratique est garantie en ce qui concerne la mise en place, **le retrait,** l'entretien, la phénologie de floraison, la pression des mauvaises herbes et les coûts.	Outre l'installation, le retrait axé sur la pratique doit aussi être pris en compte, car il ne doit pas y avoir une forte abondance de mauvaises herbes dans la culture suivante.
Annexe 4a, let. A, ch. 2.4	La plus-value par rapport aux habitats remplacés est manifeste et les éventuels effets de concurrence par rapport aux habitats existants sont exclus ~~ou évités par l'intermédiaire de mesures d'appoint~~.	Ni la nature des mesures d'accompagnement, ni qui doit les mettre en œuvre et en supporter les coûts ne sont connus, c'est pourquoi cet ajout est à supprimer.
Annexe 7, ch. 1.6.1, al. a	pour les moutons, excepté les brebis laitières, en cas de surveillance permanente par un berger : ~~400~~ **500** fr. par PN	Cette réduction serait totalement injustifiée vis-à-vis de la pression toujours plus importante des grands prédateurs.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Annexe 7, ch. 2.1.1	La contribution de base s'élève à ~~600~~ **900** francs par hectare et par an.	Dans le contexte d'une augmentation générale des coûts de production ainsi que d'exigences toujours plus élevées, nous refusons toute réduction des contributions. (voir aussi remarques générales)
Annexe 7, ch. 2.1.2	Pour les surfaces herbagères permanentes exploitées en tant que surfaces de promotion de la biodiversité au sens de l'art. 55, al. 1, let. a, b, c, d ou g, la contribution de base s'élève à ~~300~~ **350** francs par hectare et par an.	
Annexe 7, ch. 2.2.1	La contribution pour la production dans des conditions difficiles, par hectare et par an, s'élève à : a. dans la zone des collines : ~~390~~ **290** fr. b. dans la zone de montagne I : ~~510~~ **410** fr c. dans la zone de montagne II : ~~550~~ **450** fr d. dans la zone de montagne III : ~~570~~ **470** fr e. dans la zone de montagne IV : ~~590~~ **490** fr	Par cohérence avec la remarque ci-dessus, cette compensation n'a plus de raison d'être.
Annexe 7, ch. 5.8.1, ch. 2	pour les autres cultures principales sur terres ouvertes : ~~200~~ **250** fr.	Dans le contexte d'une augmentation générale des coûts de production ainsi que d'exigences toujours plus élevées, nous refusons toute réduction des contributions.
Annexe 8, ch. 2.7a.1	Les réductions ont lieu au moyen de déductions de montants forfaitaires ou via un pourcentage des contributions pour l'amélioration de la fertilité du sol pour la surface concernée. ~~Dans le premier cas de récidive, la réduction est doublée. À partir du deuxième cas de récidive, la réduction est quadruplée.~~ Lorsque plusieurs manquements sont constatés simultanément pour la même surface, les réductions ne sont pas cumulées.	Comme il s'agit ici d'une nouvelle mesure, il est disproportionné de doubler d'ores et déjà la réduction en cas de récidive.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Annexe 8, ch. 3.6.3, let. s	~~Broyage de l'herbe à des fins de débroussaillement sans autorisation; non-respect des charges liées au broyage de l'herbe à des fins de débroussaillement (art. 29, al. 5 à 7) : 15%~~	En cohérence avec les demandes de modification de l'art. 29
Annexe 8, ch. 3.7a.2, let. b	Les exigences et charges du concept individuel de protection des troupeaux autorisé ne sont pas respectées (art. 47b) : ~~120~~ **100** % de la contribution supplémentaire	Une réduction intégrale de la contribution est disproportionnée et donc arbitraire.
Annexe 8, ch. 3.8.1, let. d	~~QII: broyage de l'herbe à des fins de débroussaillement sans autorisation; non-respect des charges liées au broyage de l'herbe à des fins de débroussaillement (art. 29, al. 6, et 58, al. 7) : 200 % × CQ II~~	En cohérence avec les demandes de modification de l'art. 29

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarque particulière

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Si, dans le cadre du débat actuel sur l'énergie, la LAT et par conséquent l'OAT devaient être adaptées, la question des installations solaires devra être réévaluée et donc réintégrée dans le prochain paquet d'ordonnances. L'objectif de la législation spéciale doit être que l'agrovoltaïsme selon l'art. 32c OAT reste de la SAU donnant droit aux paiements directs, mais que les éventuelles installations solaires au sol de grande envergure sur la SAU, dont l'objectif principal est la production d'énergie et non plus la production de denrées alimentaires, restent certes soumises au droit foncier rural, mais ne donnent plus droit aux paiements directs. Elles sont ainsi préservées de la spéculation foncière et des mauvaises incitations. L'art. 16 est donc accepté sous réserve de ces futures évolutions.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: *Pas de remarque particulière*

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarque particulière

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Comme indiqué à juste titre dans le rapport, avec la Convention sur la diversité écologique, la Confédération a conclu un engagement international. C'est pourquoi l'aide financière de la Confédération d'au moins 80% est impérative. Lorsqu'une organisation ne dispose pas de la capacité financière lui permettant de supporter les prestations propres à hauteur de 20% pour ces projets, la prise en charge intégrale des coûts par la Confédération doit être envisagée. Si des projets nécessaires ne sont pas réalisés pour cette raison, la Confédération ne peut pas atteindre l'objectif inhérent à l'engagement international qu'elle s'est fixé. Dans de tels cas, c'est à la Confédération d'en assumer la responsabilité.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 23b, al. 4	Les contributions pour des projets de préservation limités dans le temps se montent au ~~maximum~~ **moins** à 80 % des coûts attestés et reconnus par l'OFAG.	Voir remarques générales

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Uniterre demande que les modalités de report de contingent soient limitées à 5% maximum de la part de contingent du requérant. Ce report ne doit être accordé qu'en cas de difficultés logistiques avérées.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 16b, let. c (*nouveau*)	**Le report n'est accordé qu'en cas de difficultés logistiques avérées.**	Voir remarques générales

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarque particulière

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Depuis longtemps Uniterre a demandé que le supplément pour le lait transformé en fromage soit versé directement au producteur afin d'éviter que certains transformateurs ne détournent une partie de la contribution à leur profit. Pour rappel, ceci correspond à la volonté du législateur et fait également suite à une décision de justice constatant des disfonctionnements du système actuel. Il n'est plus acceptable qu'une partie de cette prime ne revienne jamais aux producteurs, comme pourtant stipulé dans la loi. Et il n'est également pas acceptable que la Confédération se dédouane des manquements de surveillance du versement de cette prime.

Oui, le marché laitier manque cruellement de transparence et les rapports de force entre les producteurs, les transformateurs et la grande distribution sont très inégaux. Cela peut faire craindre aux fédérations laitières et interprofessions que ces modifications de versement n'aient comme effet collatéral une baisse générale du revenu des producteurs de lait, mais ce n'est pas une raison valable pour ne rien changer ! Le versement de la prime fromagère directement aux producteurs doit être accompagné d'une amélioration de la position des producteurs au sein des mécanismes de marché par l'intermédiaire, par exemple, d'un renforcement des articles 8, 8a et 9 de la LAgr.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1c, al. 1	~~Abrogé~~ **Le supplément pour le lait de vache, de brebis et de chèvre transformé en fromage est de 15 centimes par kilogramme de lait, déduction faite du montant du supplément versé pour le lait commercialisé selon l'art. 2*a*.**	Le montant du supplément doit continuer à apparaître dans l'ordonnance.
Art. 2, al. 1	Le supplément de non-ensilage **de 3 centimes par kilogramme de lait** est versé pour le lait de vaches, de brebis et de chèvres lorsque ce lait:	Le montant du supplément doit continuer à apparaître dans l'ordonnance.

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarque particulière

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
La réduction des pertes en éléments fertilisant doit être graduelle dans le temps et accompagné par une revalorisation conséquente des engrais de fermes. Un traitement des engrais de ferme limitant les pertes d'éléments fertilisants est coûteux en termes d'investissement et de main d'œuvre. Les pratiques agricoles qui favorisent l'augmentation de la matière organique des sols et leur vitalité doit être encouragé par des primes.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10a, let. a	au moins ~~15~~ **10** % pour l'azote;	Voir remarques générales
Art. 10a, let. b	au moins ~~20~~ **15** % pour le phosphore.	

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarque particulière

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarque particulière

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Uniterre ne comprend pas et rejette donc l'assouplissement prévu pour certaines plantes, notamment les Cotonéasters, alors que le feu bactérien est un problème non négligeable pour les arboriculteurs.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6, al. 4	~~*Abrogé*~~ **Indépendamment du fait que des zones ont été délimitées en vertu de l'al. 1, l'importation, la production et la mise en circulation de *Cotoneaster* Ehrh., de *Photinia davidiana* Cardot et de *Photinia nussia* Cardot sont interdites.**	Voir remarques générales
Annexe 5, ch. 21	*Les modifications liées à l'art. 6, al.4 sont refusées.*	
Annexe 7		

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarque particulière

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	Biomasse Suisse
Adresse / Indirizzo	Geschäftsstelle, Stahlrain 4, 5200 Brugg
Datum / Date / Data	2.5.2023

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin
Sehr geehrte Damen und Herren

Biomasse Suisse vertritt die Interessen gewerblicher Vergärungs- und Kompostieranlagen.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023. Gerne bringen wir eine allgemeine Bemerkung zur Direktzahlungsverordnung sowie unsere Anliegen zur Dünger-Verordnung ein.

Freundliche Grüsse

Annelies Uebersax

Co-Geschäftsführerin Biomasse Suisse

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir begrüssen die Aufhebung der Pflicht zur Rückführung von Traubentreter auf die Rebflächen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir können die Gründe und die Notwendigkeit für die Umstellung auf das neue System der EU mit neuen Begriffskategorien grundsätzlich nachvollziehen. Die Anpassungen des Schweizer an EU-Recht scheint uns generell gut gelungen. Gerne bringen wir die unten aufgeführten Anliegen ein.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Artikel 14, 15 und 18 S. 114-118	Aussetzen der Registrierungspflicht für Kultursubstrat (PFC4), wenn Betriebe von einer torfhaltigen auf torffreie Produktion umstellen.	Eine stetige Registrierungspflicht bei Rezepturanpassungen bedeutet einen hohen bürokratischen Aufwand, der gerade in der Umstellungsphase von einer torfhaltigen auf torffreie Produktion nicht umsetzbar ist.
Art. 17 Bst b und c S. 115		Wir begrüssen die Ausnahmeregelung für Hofdünger, die direkt an Endverbraucher geliefert werden, Kompost und Gärgut, die im Rahmen der ISLV bereits erfasst sind.
Art. 29 Abs. 3 S. 122	streichen	Die Erfassung der Ausgangsmaterialien ist abfallseitig bereits gut geregelt. Ausgangsmaterialien werden heute in der Datenbank e-gov erfasst und dem Bund elektronisch zur Verfügung gestellt. Doppelerfassungen sind zu vermeiden.
Anhang 1 Kapitel 3 PFC-spezifische Anforderungen PFC 101 Recyclingdünger, S. 150	1 Ein Recyclingdünger ist ein Nebenprodukt eines industriellen Prozesses oder das Ergebnis eines Prozesses, der darauf abzielt, einen oder mehrere Abfälle in ein Produkt umzuwandeln, um die vorhandenen Nährstoffe und die humusbildenden Eigenschaften zu verwerten.	Die Nutzung Humusbildender Substanzen ist ein wichtige Funktion von Recyclingdüngern.
Anhang 1 PFC 101 (B) (II): Flüssiges Gärgut, S. 152	PFC 101(B)(II): Flüssiges Gärgut Flüssiges Gärgut besteht aus fachgerecht unter Luftabschluss verrottetem pflanzlichen, tierischen oder mikrobiellen Material mit einem Trockensubstanzgehalt von maximal	

	~~über~~ 20 %.	
Anhang 2 CMC 3 Kompost und CMC 5 anderes Gärgut als frisches Gärgut von Pflanzen S. 154 und 155	In den Erläuterungen zu CMC3 und CMC5 steht, dass diese zusätzlich zu den in der EU-Verordnung 2019/1009 aufgeführten Punkten Schweiz spezifische Bedingungen erfüllen müssen. Wir regen an, diese in Anhang 2 bei CMC3 und CMC5 zu ergänzen und / oder auf die entsprechenden Rechtsgrundlagen (VVEA, VTNP, ChemRRV) zu verweisen	Schafft grössere Klarheit und Transparenz.
	CMC 3 Ein Dünger kann Kompost enthalten, der die ~~für Anhang II Teil II CMC 3 der Verordnung (EU) 2019/1009 festgelegten~~ für die Schweiz geltenden Anforderungen sowie die nachstehenden Bedingungen erfüllt. CMC 5 Ein Dünger kann anderes Gärgut als frisches Gärgut von Pflanzen enthalten, das die ~~für Anhang II Teil II CMC 3 der Verordnung (EU) 2019/1009 festgelegten~~ für die Schweiz geltenden Anforderungen sowie die nachstehenden Bedingungen erfüllt.	Wir lehnen den Verweis auf den Anhang II der EU-Verordnung 2019/1009 für in der Schweiz hergestellte und verwendete CMC3 und CMC5-Materialien ab. Für im Inland produzierte CMC3 und CMC5 sollten nur diese Anforderungen massgebend sein. Anhang II Teil II der EU-Verordnung 2019/1009 enthält zahlreche Links zu weiteren EU-Verordnungen und Richtlinien. Dazu gibt es zusätzliche länderspezifische Regelungen. Es ist Anlagebetreibenden kaum möglich, hier àjour zu blieben. Für in der Schweiz hergestellte und angewendete Komponentenmaterialkategorien CMC3 und CMC5 sind ausschliesslich die in der Schweiz geltenden Qualitätsanforderungen (nach VVEA, ChemRRV und VTNP) relevant.
Anhang 2, CMC 3 Kompost. S. 154	Die Liste zu CMC 3 wird ergänzt. Vii: Materialien der CMC 14 dürfen als Zuschlagstoff in die Kompostierung und als Stalleinstreu eingesetzt werden.	Der Einsatz von zugelassener Pflanzenkohle als Zuschlagstoff in der Kompostierung soll entsprechend der heutigen Praxis weiter möglich sein. Für die Anwenderinnen und Anwender muss klar sein, dass die maximale Einsatzmenge von 5 Prozent gemäss EU-Verordnung 2019/1009 nicht gilt und Pflanzenkohle nicht auf der Liste der biogenen Abfälle gelistet, sondern dort als Zuschlag enthalten ist. Der kaskadenartige Einsatz von Pflanzenkohle als Zuschlag in der Kompostierung, in der Fütterung und als Einstreuzusatz stellen die im Moment effektivsten Anwendungsfelder für Pflanzenkohle dar.
Anhang 4, Toleranzen		Wir begrüssen, dass für PFC 100 und 101, welche in der Schweiz hergestellt und angewendet werden, die

S. 179-186		Probenahme und Analysen gem. Schweizer Referenzmethoden massgebend sind (Art. 41). Wir regen an, gelegentlich auch gemeinsam mit der Grüngutbranche für die Schweizer Referenzmethoden Toleranzregelungen zu prüfen.
Anhang 4 PFC 4 Kultursubstrat S. 184	Zulässige Toleranz für den deklarierten pH-Wert von 1% ist gerade bei torffreien Kultursubstraten nicht möglich und muss erhöht werden	

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	Verband der Kantonschemiker der Schweiz (VKCS)
Adresse / Indirizzo	Dr. Martin Brunner Kantonales Labor Zürich, Fehrenstrasse 15, 8032 Zürich
Datum / Date / Data	27.04.2023

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12) 4

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 6

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16) 7

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) 8

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20) 9

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171) 10

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) 17

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341) 18

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 19

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 20

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) 21

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 22

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) 23

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) 24

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201) 27

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) 28

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023 werden dreizehn Verordnungen des Bundesrats und drei Verordnungen des WBF mit Bezug zum Landwirtschaftsgesetz angepasst.

Entsprechend der Zuständigkeit für den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung nimmt der Verband der Kantonschemiker zur Revision der GUB/GGA-Verordnung und zur Revision der Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft Stellung.

Die Änderungen der GUB/GGA-Verordnung sollen künftig die vorübergehende Aussetzung einzelner Bestimmungen des Pflichtenhefts ermöglichen.

Mit der Änderung der Verordnung über die biologische Landwirtschaft sollen neu Algen einschliesslich Seegras als "nicht biologische Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs" für die Herstellung von Lebensmitteln unter Anhang 3 Teil C erfasst werden.

Entsprechend seiner Zuständigkeit für den Vollzug der Marktkontrolle von Düngern nimmt der Verband der Kantonschemiker der Schweiz auch zur Revision der Düngergesetzgebung (Dünger-Verordnung, DüV und Düngerbuch-Verordnung WBF, DüBV), Stellung.

Die Düngergesetzgebung fällt nicht direkt unter das Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen. Vor dem Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2019/1009 am 16. Juli 2022 waren die EU-Düngemittelvorschriften nur teilweise über die bisherige Verordnung EG Nr. 2003/2003 harmonisiert. Um technische Handelshemmnisse zu vermindern, wird der Inhalt der neuen EU-Dünger-Verordnung so gut wie möglich übernommen oder an den schweizerischen Kontext angepasst. Bestehende schweizerische Qualitäts- und Sicherheitsvorschriften gelten auch weiterhin.

Die Änderungen betreffen vor allem die Anpassung des Zulassungsverfahrens, die Bezeichnungen der Dünger, den Aufbau der Verordnung und die Formulierung der Bestimmungen. Die WBF-Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngern (Düngerbuch-Verordnung, DüBV) wird aufgehoben und die nach wie vor relevanten inhaltlichen Elemente in die Dünger-Verordnung übernommen.

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Es wird vorgeschlagen, die GUB/GGA-Verordnung in zwei Punkten anzupassen:
a.) das Pflichtenheft soll eine Beschreibung des Beitrags der GUB oder GGA zur nachhaltigen Entwicklung enthalten können; und
b.) es sollen Bestimmungen eingeführt werden, die es erlauben, einzelne Bestimmungen des Pflichtenhefts vorübergehend auszusetzen.

Der VKCS steht der Eintragungsmöglichkeit ins Pflichtenheft von Beiträgen der GUB oder GGA zur nachhaltigen Entwicklung kritisch gegenüber. Mit der Möglichkeit einer Eintragung von Beiträgen zur Nachhaltigkeit in das Pflichtenheft wird eine Möglichkeit geschaffen, unklar definierte, unverbindliche Allgemeinplätze in die rechtlich verbindlichen Pflichtenhefte einzutragen, die weder überprüfbar noch verbindlich vollziehbar sind. Die Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft ist dafür nicht die geeignete Grundlage. Ohne weitere Vorgaben und Anforderungen an solche "Beiträge zur Nachhaltigkeit" ist der Vorschlag abzulehnen.

GUB und GGA sind landwirtschaftliche Erzeugnisse und deren Verarbeitungsprodukte, die sich auf Grund ihrer Herkunft auszeichnen (Art. 14 Abs. 1 Bst. d LWG). Entsprechend ist in Art. 2 Abs. 1 Bst. b der GUB/GGA-Verordnung festgelegt, dass es sich um Erzeugnisse handeln muss, die ihre Qualität oder ihre Eigenschaften überwiegend oder ausschliesslich der geografischen Verhältnisse einschliesslich der natürlichen und menschlichen Einflüsse verdanken. Für ein Gesuch um eine Eintragung in das Register ist eine Herleitung der typischen Eigenschaften des Erzeugnisses aus den besonderen geographisch bedingten natürlichen und menschlichen Faktoren [Terroir] Voraussetzung (Art. 6f Abs. 2 Bst. e GUB/GGA-Verordnung) und die aus dem Terroir hergeleiteten typischen Eigenschaften des Erzeugnisses müssen im Eintragungsgesuch ausdrücklich in einer Zusammenfassung aufgeführt werden (Art. 6 Abs. 2 Bst. g GUB/GGA-Verordnung).

Unter diesen Voraussetzungen erscheint der Vorschlag einer vorübergehenden Aussetzung einzelner Bestimmungen des Pflichtenhefts absurd. Definitionsgemäss entsprechen die Produkte bei einer vorübergehenden Aussetzung einzelner Bestimmungen des Pflichtenhefts nicht mehr dem Charakter der vormals geschützten Produkte. Die Konsumentinnen und Konsumentinnen werden (vorsätzlich!) getäuscht, was einerseits der Glaubwürdigkeit des GUB/GGA-Schutzsystems massiven Schaden zufügen wird und andererseits mit dem lebensmittelrechtlichen Täuschungsschutz nicht vereinbar ist.

Die als Begründung vorgebrachte Häufung ausserordentlicher Naturereignisse im Zusammenhang mit dem Klimawandel mag im einen oder anderen Fall die Produktion geschützter Erzeugnisse tatsächlich einschränken. Dies ist aber eine logische Folge des Schutzes und den damit hinterlegten Versprechungen gegenüber den Konsumentinnen und Konsumenten. Auch wenn auf einen Nachvollzug der in der EU in der Verordnung (EU) Nr. 2021/2017 festgelegten Möglichkeit der vorübergehenden Veränderung des Pflichtenhefts verzichtet wird, ergeben sich keine Handelshemmnisse.

Der Vorschlag ist deshalb unbedingt abzulehnen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7	Streichen	Ohne Vorgaben und Anforderungen an "Beiträge zur Nachhaltigkeit" ist auf eine Eintragung derartiger Allgemeinplätze im Pflichtenheft zu verzichten (vgl. allg. Bemerkungen).
Art. 14a	Streichen	Die Aussetzung von zentralen Forderungen (z.B. geographische Eigenschaften) des Pflichtenhefts lässt sich nicht mit der Grundlage und dem Hauptzweck der GUB/GGA-Verordnung vereinbaren. (vgl. allg. Bemerkungen).
Art. 14a Abs. 4	Eventualiter: Abs. 4 Bst. b ist so anzupassen, dass in jedem Fall eine Information der Endkonsumentinnen und Endkonsumenten durch geeignete Massnahmen erfolgen muss, welche durch das WBF zu überwachen und zu beurteilen ist.	Eventualiter: Um eine Täuschung der Endkonsumentinnen und Endkonsumenten zu verhindern, muss eine Information zwingend erfolgen.

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Im Rahmen der Vernehmlassung zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023 schlägt das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) eine Totalrevision der Dünger-Verordnung vor. Nach dem Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2019/1009 innerhalb der EU sind entsprechende Anpassungen des Schweizer Düngerrechts zur Vermeidung technischer Handelshemmnisse zwischen der Schweiz und der EU unumgänglich. Die vorgeschlagenen Neuerungen betreffen im Wesentlichen:

- Inhaltliche Übernahme der Verordnung (EU) 2019/1009 soweit möglich, bei Aufrechterhaltung des schweizerischen Qualitäts- und Sicherheitsniveaus.
- Dünger werden nur noch in der revidierten Dünger-Verordnung (DüV SR 916.171) geregelt. Die bisherige Düngerbuch-Verordnung WBF (DüBV, SR 916.171.1) wird aufgehoben.
- Neues Zulassungsverfahren: Dünger werden nur noch nach zwei Verfahren zugelassen (Registrierung und Bewilligung). Das Anmeldeverfahren fällt weg.
- Neues System der Kategorisierung von Düngern mit PFC (Produktfunktionskategorien) und CMC (Komponentenmaterialkategorien): Jeder Dünger wird in Abhängigkeit von seiner Funktion einer PFC zugeordnet, wobei die jeweiligen Ausgangsmaterialien eines Düngers einer oder mehrerer CMC entsprechen. Die nach bisherigem Recht definierten Düngerkategorien und Düngertypen werden neu durch PFC ersetzt.
- Produktregister: Im Gegensatz zur bisherigen Regelung müssen neu alle Dünger im Produktregister Chemikalien (RPC) erfasst werden.
- Probenahme, Analysenvorschriften: Die Probenahme- und Analysevorschriften richten sich neu nach der Verordnung (EU) 2019/1009.
- Qualitätsanforderungen: Die bestehenden Grenzwerte für Schadstoffe werden beibehalten und um die in der EU festgelegten Grenzwerte gemäss Verordnung (EU) 2019/1009 ergänzt. Zusätzlich werden für die meisten PFC Grenzwerte für Krankheitserreger eingeführt.
- Die Toleranzen für Nährstoffgehalte werden neu gehaltsabhängig definiert und erweitert auf positive Abweichungen relativ zum deklarierten Gehalt.
- Es wird eine neue Regelung von Kultursubstraten, Pflanzen-Biostimulans sowie sonstigen Düngern mit definierter PFC eingeführt.
- Pflanzenkohle wird neu auf Verordnungsebene mit Schweiz-spezifischen Qualitätsanforderungen geregelt.

Zu der vorgesehenen Revision nimmt der Verband der Kantonschemiker der Schweiz (VKCS) wie folgt Stellung:
Die Übernahme der Verordnung (EU) 2019/1009 wird begrüsst. Die mit den Anpassungen an die neue EU-Verordnung einhergehende Harmonisierung bringt Vereinfachungen für die Betriebe (Zulassung, Inverkehrbringen) sowie auch für den Vollzug. Das angepasste Verordnungsrecht ist kompakter strukturiert im Vergleich mit den heutigen zwei Verordnungen, deren Regelungsbereiche sich z. T. überschneiden. Zudem erlaubt die Übernahme der Verordnung (EU) 2019/1009 auch eine Ausweitung der Regulierung auf weitere Produkte, die im bisherigen Düngerrecht nicht oder nicht klar geregelt sind.

Insbesondere wird begrüsst, dass die in der Schweiz geltenden Qualitätsanforderungen bezüglich Schadstoffe beibehalten werden und durch Grenzwerte für weitere Stoffe gemäss der Verordnung (EU) 2019/1009 sowie EU-Grenzwerte für Krankheitserreger für verschiedene PFC ergänzt werden, sofern damit keine Handelshemmnisse geschaffen werden und die Landesversorgung sichergestellt ist.

Auch die Ausweitung der Meldepflicht ins Produktregister Chemikalien (RPC) auf alle Dünger (mit Ausnahme der im ISLV registrierten), die Aufnahme von bisher nicht klar geregelten Kultursubstraten mit zugehörigen Qualitätsanforderungen, sowie die klare Definition von Biostimulanzien werden ausdrücklich begrüsst.

Ebenfalls begrüsst wird die gehaltsabhängige Festlegung der zulässigen Toleranzen sowie die Anwendbarkeit in Bezug auf negative und positive Abweichungen zum deklarierten Gehalt.

Hinsichtlich der Begriffsbestimmungen für die Wirtschaftsakteure (wie Hersteller; Importeur, Gesuchsteller usw.) für die ihnen zugewiesenen Pflichten besteht im vorliegenden Entwurf noch massiver Klärungsbedarf. Insbesondere die Einführung des missverständlichen Begriffes des «Inverkehrbringers», dem in der Folge inkonsistente Aufgaben zugeordnet werden, entstehen Unklarheiten und Zuständigkeitslücken in zentralen Punkten. Besonders bei Düngern, die zum beruflichen oder gewerblichen Eigenbedarf eingeführt werden, würden diverse wichtige Anforderungen nicht verlangt.
Dünger unterstehen bezüglich der produkterechtlichen Anforderungen der Chemikaliengesetzgebung. Deshalb ist es wichtig, dass die Begriffe im Düngerrecht mit den Definitionen der Chemikaliengesetzgebung konsistent sind. Begriffe wie die «Herstellerin» oder das "Inverkehrbringen" dürfen auf keinen Fall in der Düngerverordnung, die sich auf die Chemikaliengesetzgebung stützt, eine andere Definition haben als in der Chemikalienverordnung. Der Verordnungsentwurf ist diesbezüglich unbedingt zu überarbeiten.

Im Zuge der Anpassungen an die Verordnung (EU) 2019/1009 werden auch die allgemeinen und produktspezifischen Kennzeichnungsanforderungen übernommen. Die vorgesehenen detailliert angegebenen Kennzeichnungsvorschriften werden grundsätzlich begrüsst, für die praktische Umsetzung durch die Inverkehrbringer bleibt aber nach wie vor unklar, welche der angegebenen Nährstoffe, Nährstoffformen und Phosphatlöslichkeiten für die jeweiligen PFC verpflichtend zu deklarieren sind. Vor diesem Hintergrund und auch im Hinblick auf den Wechsel zu einer völlig neuen Kategorisierung mit dem Konzept PFC/CMC ist eine Neuauflage der Wegleitung «Kennzeichnung von Düngern» durch das BLW dringend erforderlich.

Die Schweiz-spezifischen und abweichend von der EU strengeren Vorschriften für Pflanzenkohle (z. B. Beschränkung der Ausbringungsmengen) werden zwar begrüsst, die Ausweitung der Ausgangsmaterialien aus Gründen der Risikominderung jedoch abgelehnt. Zudem fehlt ein System der Kontrolle bzw. Aufzeichnung der Massen- bzw. Nährstoffflüsse (z.B. ISLV oder digiFlux).

Die Aufnahme von Produkten ohne signifikante Nährstoffgehalte, bei denen aber eine günstige Wirkung auf Pflanzen ausgelobt wird, als bewilligungspflichtige PFC 103 (Sonstige Dünger), wird grundsätzlich begrüsst. Sonstige Dünger dürfen ohne Wirknachweis in Verkehr gebracht werden. Das Inverkehrbringen von Produkten, die mit bestimmten Wirkungen beworben werden, ohne diese dokumentieren zu müssen, spricht jedoch gegen den Grundsatz, dass Anpreisungen keine potenziell irreführenden Angaben enthalten dürfen. Deshalb muss der als «Kann»-Formulierung vorgeschlagene Hinweis auf der Etikette, dass die Wirksamkeit nicht überprüft wurde, als verpflichtende Vorschrift formuliert werden.

Dünger werden direkt in die Umwelt ausgebracht und sind dementsprechend primär den Umgangsvorschriften nach Umweltschutzgesetz unterstellt. Eine nicht fachgerechte Entsorgung ist mit Risiken für die Umwelt verbunden. Deshalb ist bei den Kennzeichnungsvorschriften der allgemeine Entsorgungshinweis (Hinweis zur Unschädlichmachung und Beseitigung) wieder in die neue Düngerverordnung aufzunehmen.

Die vorgeschlagene einjährige Übergangsfrist für die Registrierung bisher nicht anmeldepflichtiger Dünger erachten wir für nicht realistisch. Angemessen erscheinen zwei Jahre. Dagegen ist die vorgesehene Übergangsfrist für das Inverkehrbringen von nach altem Recht angemeldeten oder bewilligten Düngern während der gesamten Gültigkeitsdauer der Anmeldebestätigung bzw. Bewilligung von 10 Jahren (d.h. bis maximal 31.12.2033) mit der alten Kennzeichnung nicht annehmbar. Die Kategorisierung und die Anpassung der Kennzeichnung gemäss neuem Recht müssen spätestens nach fünf Jahren erfolgen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Artikel 2 Begriffsbestimmungen	Die Begriffsdefinitionen im vorliegenden Entwurf sind umfassend zu überarbeiten, mit dem Ziel, eine möglichst grosse Übereinstimmung mit den Definitionen des für Dünger mitgeltenden Chemikalienrechts und eine klarere Zuordnung der einzelnen Akteure zu ihren Pflichten zu erreichen. In der Folge sind diverse Artikel entsprechend anzupassen (siehe insbesondere auch Anträge zu den Artikeln 3 bis 5, 9 und 31).	Die eindeutige und präzise Definition der Akteure ist im Hinblick auf die Zuordnung ihrer Pflichten zentral. Im vorliegenden Entwurf ergeben sich diverse Unklarheiten. Mehrere Pflichten sind nach unserem Verständnis, insbesondere wegen der unkonventionellen Definition des Akteurs des «Inverkehrbringers», nicht korrekt zugordnet.
Artikel 3 bis 5 Pflichten der Wirtschaftsakteure	Dieses Kapitel ist nach der Überarbeitung der Begriffsdefinitionen für die Akteure (Art. 2) entsprechend nachzuführen. Bei der Formulierung der Pflichten der Akteure sind Formulierungen analog zum Artikel 2, die deren Begriffsdefinition betreffen, zu streichen.	Wir begrüssen grundsätzlich die Absicht, die Pflichten der Akteure zentral zusammenzufassen und explizit aufzuführen. Aufgrund der Überarbeitung der Begriffe in Artikel 2 werden jedoch Anpassungen erforderlich. Es ist verwirrend, wenn bei den Pflichten der Akteure nochmals Definitionen im Sinn von Artikel 2 eingearbeitet werden. Ausserdem besteht das Risiko von Inkonsistenzen.
Artikel 3 bis 5 Pflichten der Wirtschaftsakteure	Die Pflichten der Akteure sind um Nachmarktpflichten im Fall von Hinweisen auf Nichtkonformität im Sinn der VO (EU) 2019/1009 zu ergänzen (Art. 6 Abs. (8), Art. 8 Abs. (7) bzw. Art. 9 Abs. (4) der EU- Verordnung).	Der vorliegende Entwurf der Düngerverordnung beabsichtigt eine Annäherung an die europäischen Regelungen für Dünger nach der VO (EU) 2019/1009. Er übernimmt aber wichtige Aspekte der EU-Verordnung nicht. Zur Sicherstellung eines vergleichbaren Sicherheitsniveaus sind auch die wichtigsten entsprechenden Instrumente zu übernehmen.
Art. 5a (neu)	zusätzlicher Artikel im 2. Kapitel, Art. 5a (neu): *Herstellerinnen, Händlerinnen, Importeurinnen von Düngern müssen über mindestens fünf Jahre Aufzeichnungen über die Dünger führen, die sie herstellen, einführen, lagern oder in Verkehr bringen.*	Diese Bestimmung erlaubt die Rückverfolgbarkeit von Düngern oder gewisser Chargen im Fall von Nichtkonformität. Sie orientiert sich am entsprechenden Art. 62 der Pflanzenschutzmittelverordnung.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 9 Abs. 2 Einschränkungen in Bezug auf die Zusammensetzung	Ergänzung von Abs. 2: *[2] Dünger dürfen nur in Verkehr gebracht <u>oder importiert</u> werden, wenn die Qualitätsanforderungen nach Anhang 2.6 der ChemRRV betreffend Schadstoffe und inerte Fremdstoffe erfüllt sind.*	Diese Anforderung muss unabhängig davon gelten, ob der Dünger im Sinn der Definition nach Art. 2 Bst. f in Verkehr gebracht wird. Insbesondere bei Düngern, die zum Eigengebrauch importiert werden, ist es wichtig, dass die Anforderungen der ChemRRV eingehalten werden.
Art. 9 Abs. 2 Einschränkungen in Bezug auf die Zusammensetzung	Ergänzung und Anpassung von Abs. 3: *[3] Düngern dürfen weder Pflanzenschutzmittel <u>oder Wirkstoffe mit einer entsprechenden Funktion</u>, Klärschlamm, ~~Stoffe~~ <u>Materialien</u>, die Arzneimittel enthalten, oder Bestandteile von* Ricinus communis *beigegeben werden.*	Es ist zu erwarten, dass Zusätze zur Erzielung von unzulässigen Wirkungen im Sinn von Pflanzenschutzmitteln nicht in erster Linie als fertige Pflanzenschutzmittel, sondern in Form von Wirkstoffen mit den entsprechenden Wirkungen zu Düngern zugegeben werden. Die Ergänzung entspricht sinngemäss dem Artikel 5a der VO (EU) 2019/1009. Im chemikalienrechtlichen Sinn sind Stoffe einzelne Substanzen. Die vorliegende Formulierung ist deshalb nicht sinnvoll. Es wird stattdessen der Oberbegriff Materialien vorgeschlagen, der alle Arten von Stoffen und Gemischen umfasst, die Arzneimittel enthalten könnten.
Art. 9 Abs. 6 Phosphonate	-	Die Beschränkung für Phosphonate wird begrüsst.
Art. 11	L'OFAG peut révoquer l'homologation d'un engrais visée à l'art. 6 si ~~l'~~ un effet dangereux potentiel de cet engrais est à craindre et interdire immédiatement son utilisation.	La formulation n'est pas correcte.
Art. 15 Registrierung	-	Die Registrierungspflicht aller nicht bewilligungspflichtigen Dünger im Produktregister (RPC) wird begrüsst.
Art. 16 Änderungen sowie Erlöschen einer Registrierung	-	Die Pflicht zur Nacherfassung von Änderungen im Produktregister (RPC) sowie das Erlöschen der Registrierung bei nicht gemeldeten Änderungen werden begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 18 Verfahren	Ergänzung Abs. 2: *[2] Sie muss spätestens bis vier Wochen nach der erstmaligen Inverkehrbringung oder Einfuhr erfolgen.*	In Übereinstimmung mit der Meldepflicht nach der Chemikalienverordnung (Art. 48 ChemV) sollte vom erstmaligen Inverkehrbringen gesprochen werden. Hier sind auch die registrierungspflichten Einfuhren zu erwähnen.
Art. 19, al. 1, let. a à c	a. le nom et l'adresse du domicile, du siège social ou de la succursale de la société ou de la personne responsable de l'enregistrement en Suisse et des données de contact; b. le nom et l'adresse du fabricant de l'engrais; c. la dénomination commerciale de l'engrais;	Conformément à l'article 8 et par analogie à l'article 25, il y a lieu de préciser «en Suisse» et d'ajouter « de l'engrais ».
Art. 25 Angaben für das Bewilligungsgesuch	Präzisierung der Angabe «geringe Mengen» und «lokal in Verkehr» in Abs. 7.	Es wird vorgeschlagen, eine Mengenschwelle und die Ausdehnung des Perimeters im Bewilligungsgesuch anzugeben.
Art. 31 Kennzeichnungsanforderungen	Präzisierung in Abs. 1: *[1] Dünger sind von der Herstellerin oder Importeurin vor dem Inverkehrbringen gemäss den Anforderungen in Anhang 3 zu kennzeichnen.*	Es ist klarzustellen, wer für die Kennzeichnung verantwortlich ist und dass Dünger erst eine Kennzeichnung benötigen, wenn sie abgegeben werden.
Art. 31 Kennzeichnungsanforderungen	Ersetzen des Begriffs «Inverkehrbringer» in Absatz 2: *[2] Die ~~Inverkehrbringer~~ Hersteller oder Importeure geben ihren Namen, …*	Die Verantwortung für die rechtskonforme Kennzeichnung ist gemäss Verordnungsentwurf entweder beim Hersteller oder beim Importeur. Deshalb müssen deren Angaben deklariert werden.
Art. 38 Zusammenarbeit der Behörden	Ergänzen von Absatz 2: *[2] Das BLW und die Anmelde- sowie die Beurteilungsstellen im Sinne der ChemV34 stellen einander und den kantonalen Vollzugsbehörden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben…*	Auch die kantonalen Vollzugsbehörden sind für die Wahrnehmung ihrer Vollzugsaufgaben auf Angaben der involvierten Bundesbehörden angewiesen. Dazu gehören insbesondere die Angaben über die Registrierungen und Zulassungen von Düngern.
Art. 44 Übergangsbestimmungen	Ändern der Übergangsfrist in Absatz 1 wie folgt: *[1] Dünger, die vor dem 1. Januar 2024 nicht meldepflichtig waren, müssen bis zum 31. Dezember ~~2024~~ 2025 nach den*	Die vorgeschlagene einjährige Übergangsfrist für die Registrierung bisher nicht anmeldepflichtige Dünger erachten wir als nicht ausreichend, insbesondere für Hersteller, die keine

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	neuen Bestimmungen … registriert werden.	Erfahrung mit dem Meldetool haben. Angemessen erscheinen uns zwei Jahre
Art. 44 Übergangsbestimmungen	Änderung der Übergangsfrist in Absatz 2 und 3 (jeweils erster Satz) im folgenden Sinn: *Dünger, die vor dem 1. Januar 2024 angemeldet bzw. bewilligt wurden, dürfen bis ~~zum~~ 5 Jahre vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Anmeldebestätigung bzw. der Bewilligung in Verkehr gebracht werden. …*	Die vorgeschlagene Übergangsfrist bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer für das Inverkehrbringen von nach altem Recht angemeldeten oder bewilligten Düngern während der gesamten Gültigkeitsdauer der Anmeldebestätigung bzw. Bewilligung bedeutet, dass Dünger mit der alten Kennzeichnung noch bis 31.12.2033 rechtskonform auf dem Markt wären. Die Kategorisierung und die Anpassung der Kennzeichnung gemäss neuem Recht müssen spätestens nach fünf Jahren erfolgt sein.
Anhang 3 Kennzeichnungsvorschriften	Das BLW erstellt eine Vollzugshilfe zur Kennzeichnung von Düngern gemäss der neuen, an die Verordnung (EU) 2019/1009 angepassten DüV. Vorgeschlagen wird eine Nachführung der bisherigen Wegleitung «Kennzeichnung von Düngern» an die neuen Bestimmungen.	Die Schwierigkeit bei der Umsetzung der Kennzeichnungsanforderungen für Nährstoffe in Düngern besteht nach wie vor in der hohen Regelungsdichte und dem hohen Detaillierungsgrad der Vorschriften. Unklar bleibt in vielen Fällen, was verpflichtend aufgeführt werden muss.
Anhang 3 Kennzeichnungsvorschriften	Für gewisse Dünger, bei denen das Risiko von chargenabhängigen Qualitätsunterschieden besteht, ist bei den Kennzeichnungsanforderungen die Angabe einer eindeutigen Chargennummer zu fordern.	Bei mangelhaften Düngern muss feststellbar sein, welche Gebinde davon betroffen sind. Bei anderen Produkten wird dazu eine Chargennummer verwendet. Es ist zu prüfen, bei welchen PFC bzw. CMC die Angabe einer Chargennummer aufgrund der Produktionsprozesse sinnvoll ist. Diese Forderung orientiert sich am Artikel 6 Abs. (5) der VO (EU) 2019/1009.
Anhang 3 Kennzeichnungsvorschriften	Bst. j. neu: Bei den Kennzeichnungsvorschriften ist der allgemeine Entsorgungshinweis (Hinweis zur Unschädlichmachung und Beseitigung) wieder in die neue Düngerverordnung aufzunehmen.	Dünger werden direkt in die Umwelt ausgebracht und sind dementsprechend primär den Umgangsvorschriften nach Umweltschutzgesetz unterstellt. Eine nicht fachgerechte Entsorgung ist mit Risiken für die Umwelt verbunden.

Bemerkungen zu den Änderungen anderer Erlasse:

Stellungnahme zu einzelnen Artikeln der ChemRRV (SR 814.81)

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 6 Ziffer 2.2 Qualitätsanforderungen	-	Die Beibehaltung der Schweizer Grenzwerte bezüglich der Schadstoffe bei den bestehenden Düngerkategorien sowie die Stärkung des bestehenden Qualitätsniveaus durch zusätzliche Grenzwerte gemäss der Verordnung (EU) 2019/1009 werden begrüsst, sofern damit keine Handelshemmnisse geschaffen werden und die Landesversorgung sichergestellt ist.

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Une erreur grammaticale figure à l'article 18 (la conjonction « que » est suivie du subjonctif) et kasher n'est pas écrit correctement à plusieurs endroit de l'ordonnance.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 14, al. 1, let. c et d	c. CTP no 5.3: viande kascher des animaux de l'espèce bovine; d. CTP no 5.4: viande kascher des animaux de l'espèce ovine;	
Art. 18, al. 2	a. à ce que la viande et les produits à base de viande vendus à titre professionnel ~~sont~~ soient exclusivement de la viande kasher et des produits à base de viande kasher; b. à ce que la viande kasher et les produits à base de viande qui en découlent ne ~~sont~~ soient pas revendus par le biais d'un commerce intermédiaire; c. à ce qu'il soit garanti que l'indication «~~kascher~~ kasher» ou «viande ~~kascher~~ kasher» figure dans au moins une langue officielle de la Confédération, dans une écriture facilement lisible et indélébile:	

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Neu sollen Algen einschliesslich Seegras als "nicht biologische Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs" für die Herstellung von Lebensmitteln unter Anhang 3 Teil C erfasst werden. Die Algen sollen dabei nach einem anerkannten nachhaltigen Standard zertifiziert sein. Das Aufführen der Algen unter Anhang 3 Teil C ist nicht zielführend. Stattdessen ist es wichtig, dass die Algen sowie die anderen Aquakulturen künftig in den Geltungsbereich der Bio-Verordnung aufgenommen werden. In der EU werden die Algen und Aquakulturtiere seit Jahren im Bio-Bereich geregelt (aktuell Verordnung EU 2018/848, früher Verordnung EG 834/2007). In der Schweiz hingegen gibt es dazu nach wie vor nur privatrechtliche Richtlinien. Dies ist nicht ausreichend. Die Bio-Verordnung basiert auf dem Grundsatz der Gleichwertigkeit zur entsprechenden Gesetzgebung der EU. Dieser Grundsatz ist zur Sicherstellung des grenzüberschreitenden Warenverkehrs wichtig. Um technische Handelshemmnisse zu vermeiden, ist es deshalb nötig, dass die Bio-Bestimmungen der EU für Algen und Aquakulturtiere auch in der Schweiz übernommen und in die Bio-Verordnung sowie Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft integriert werden. Zudem gibt es einige Anmerkungen, welche die französische Version der Verordnung betreffen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4b, al. 1, let. C	c. sel sous forme de sel marin ou de sel ~~gemme brut de mine~~ de gisements de sel gemme.	Il serait pertinent d'utiliser la même définition pour le sel que dans l'ODAlOV (art. 91, 817.022.17), la formulation proposée n'est dans tous les cas pas correcte.
Anhang 3 Teil A	Siliciumdioxid E 551 Streichen von Kakaopulver (wie bisher).	Siliciumdioxid E 551 Neu soll der Zusatzstoff E 551 für Bio-Kakaopulver (zur Verwendung in Dosierautomaten) zugelassen werden. Kakaopulver ist ein Kakaoprodukt. Die Verwendung von Siliciumdioxid E 551 ist in Kakaoprodukten gemäss Zusatzstoffverordnung (ZuV) nicht zugelassen (Anhang 3, Teil B Ziffer 5.1 ZuV). Somit darf der Zusatzstoff auch nicht bei Bio-Kakaopulver eingesetzt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 3 Teil C	Algen einschliesslich Seegras Den Abschnitt zu den Algen inkl. Seegras wie bisher nicht in Anhang 3 Teil C aufführen. Zu den Algen und Aquakulturtieren sind die Bio-Vorschriften der EU in der Bio-Verordnung sowie Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft zu übernehmen. Solange die Übernahme der EU-Vorschriften nicht erfolgt ist, kann evtl. nach Art. 16k Abs. 3 und 4 der Bio-Verordnung vorgegangen werden.	Neu sollen die Algen einschliesslich Seegras als nicht biologische Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs in Anhang 3 Teil C erfasst werden. Dabei sollen die Algen nach einem anerkannten nachhaltigen Standard zertifiziert sein. Einerseits ist nicht klar, was unter "anerkannten nachhaltigen Standards" zu verstehen ist. Andererseits ist das Aufführen der Algen in dieser Liste nicht sinnvoll. Es gibt u.a. biologische Algen entsprechend der Verordnung (EU) 2018/848. Anhang 3 Teil C sollte hinsichtlich der Algen mit Anhang V Teil B der Verordnung (EU) 2021/1165 übereinstimmen. In der EU werden nur die Arame-Algen und Hijiki-Algen aufgeführt. Dies entspricht bereits dem aktuellen Anhang 3 Teil C.
Anhang 7 Teil A	Korrektur der Bezeichnungen: 11.3.8 Magnesiumphosphat 11.3.10 Mononatriumphosphat	Die Bezeichnungen werden nicht richtig angegeben.
Anhang 7 Teil A	Korrektur der Bezeichnungen: 11.3.10 phosphate ~~de monosodium~~ monosodique	Die Bezeichnung wird nicht richtig angegeben.
Anhang 12	Anpassung der Spaltenüberschriften in der dritten Tabelle	Es geht zu wenig klar hervor, dass in der dritten Tabelle mit den Buchstaben A bis D die Sanktionsstufen gemeint sind.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	oder Ergänzung der Fusszeile 4. Vorschlag für Ergänzung bei Fusszeile 4: Gemäss *den Sanktionsstufen A bis D* der Weisung des BLW an die Zertifizierungsstellen zur Harmonisierung ihres Vorgehens bei Unregelmässigkeiten im Bereich Bio-Verarbeitung und Handel.	Deshalb sollten entweder die Spaltenüberschriften oder die Fusszeile 4 angepasst werden.

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Organisation / Organizzazione	***VKGS – Verein kollektiver Getreidesammelstellen der Schweiz*** ***ACCS - Association des centres collecteurs de céréales de Suisse***
Adresse / Indirizzo	Belpstrasse 26 3007 Berne
Datum / Date / Data	Berne, le 2 mai 2023 Olivier Sonderegger, Président Pierre-Yves Perrin, Secrétaire

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Remarques générales 3
BR 02 Ordonnance sur les paiements directs (910.13) 4
BR 04 Ordonnance sur la terminologie agricole (910.91) 8
BR 12 Ordonnance sur l’évaluation de la durabilité de l’agriculture (919.118) 8
Ordonnance sur les contributions à des cultures particulière, OCCP (910.17) 9

Remarques générales

Madame, Monsieur,

Nous vous remercions de nous donner la possibilité de participer à cette procédure d'audition.

L'Association des centres collecteurs de céréales de Suisse (ACCS) prend ici position sur les aspects qui concernent directement la production de céréales, oléagineux et protéagineux. Pour les autres éléments, l'ACCS soutient la prise de position de la FSPC (Fédération suisse des producteurs de céréales) et de l'Union suisse des paysans (USP).

En vous remerciant par avance de prendre en compte nos revendications ainsi que celles de l'USP, nous vous adressons, Madame, Monsieur, nos salutations les meilleures.

BR 02 Ordonnance sur les paiements directs (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
L'ACCS regrette que l'OFAG ait dû attendre la révision des ordonnances dans ce cadre de cette consultation pour tenir compte des remarques déjà formulées auparavant. Nous constatons néanmoins que les remarques de L'ACCS font partie intégrante de cette consultation, notamment le découplage entre la couverture du sol et les techniques culturales (travail du sol sans labour), ainsi que l'abandon de la participation durant 4 années à ces programmes. Nous soulignons le fait qu'il aurait été plus simple et plus compréhensible pour les agriculteurs de prendre en compte les remarques de L'ACCS l'année dernière déjà.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 14a Part des surfaces de promotion de la biodiversité sur les terres assolées	**[4] (nouveau) Cette exigence entrera en vigueur à partir du 01.01.2025.** Autres surfaces à prendre en compte : 1. Les surfaces avec sous-semis, qui présentent une part élevée de légumineuses, peuvent être prises en compte dans les 3,5% de SPB. 2. Les surfaces de prairies temporaires pluriannuelles à base de légumineuses (au moins 50%) peuvent être prises en compte dans les 3,5% de SPB. 3. Agroforesterie 4. Arbres fruitiers 5. haies 6. prairies QII 7. terres ouvertes mises en jachère dans le cadre de projets pph et nitrates	Al. 4 (nouveau): L'introduction des 3,5% doit être reportée d'un an, car d'une part, de nombreuses questions restent ouvertes dans la pratique concernant la mise en œuvre de la disposition et, d'autre part, des mesures efficaces et efficientes ne peuvent pas être prises en compte, ce qui doit être corrigé. Les nouvelles mesures doivent être introduites de manière régulière à partir de 2024. Les exploitations pourront ainsi faire leurs premières expériences avec les nouveaux éléments et il sera possible de procéder aux adaptations nécessaires des dispositions, des mesures et du montant des contributions. Autres surfaces à prendre en compte : 1. Les surfaces (céréales, colza par exemple) qui feraient l'objet d'un sous-semis de prairie à dominante légumineuses puissent être comptées comme SPB. Ceci a le double avantage de ne pas (trop) diminuer le rendement de la culture même si la récolte est parfois plus difficile et que les sols soient ensuite directement couverts. Cette mesure, dont la contribution pourrait s'élever à Fr. 300.00/ha comme pour le semis en bandes larges, coûterait en outre beaucoup moins cher à mettre en place que les autres jachères ou ourlets. Il serait envisageable qu'elle ne puisse, elle aussi, représenter que 50% maximum des 3.5%.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		2. Les prairies temporaires permettent également de promouvoir la biodiversité. De telles surfaces doivent comporter au moins 50% de légumineuses et ne peuvent pas être utilisées avec des faucheuses-conditionneuses. De plus, la surface ne peut être fauchée qu'après la floraison, après la 2e et/ou la 3e coupe. Comme pour la contribution pour les semis en bande large, cette mesure peut représenter au maximum 50% des 3,5% de SPB sur TA. Seuls des engrais organiques peuvent être utilisés sur la parcelle déclarée. Cette mesure favorise donc non seulement la biodiversité, mais aussi la production de fourrage de base riche en protéines. 3. – 7. D'autres structures précieuses favorisant la biodiversité doivent être prises en compte dans les 3,5%. Réglementation spéciale pour les exploitations pratiquant la multiplication des semences de graminées : Pour les exploitations pratiquant la multiplication des semences de graminées, une réglementation spéciale doit être mise en place en ce qui concerne les 3,5% de SPB sur les TA. La multiplication des semences de graminées pose des exigences très élevées en matière d'hygiène des champs. On ne peut pas tolérer la présence de graminées étrangères dans les surfaces de multiplication (ensemencement avec des graines étrangères) et de plantes en fleurs de même type à proximité des champs (distance d'isolement). Avec cette nouvelle obligation, les producteurs risquent sinon de se retirer de la production. Si les producteurs abandonnent la multiplication de semences de graminées, la Suisse perdra son savoir-faire en la matière. Le programme de sélection de variétés adaptées à la Suisse serait également remis en question. Les agriculteurs suisses n'auraient plus de variétés et de mélanges de semences adaptés au site. Les conséquences écologiques seraient certainement bien plus importantes que les avantages que les quelques exploitations concernées pourraient escompter avec la réglementation des 3,5% de SPB sur les TA.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 57	**Les multiplicateurs de graminées fourragères peuvent être dispensés d'appliquer la règlementation des 3.5% de SPB sur les TA.**	Si les producteurs abandonnent la multiplication de semences de graminées, la Suisse perdra son savoir-faire en la matière. Le programme de sélection de variétés adaptées à la Suisse serait également remis en question. Les agriculteurs suisses n'auraient plus de variétés et de mélanges de semences adaptés au site. Les conséquences écologiques seraient certainement bien plus importantes que les avantages que les quelques exploitations concernées pourraient escompter avec la réglementation des 3,5% de SPB sur les TA.
Art. 57, al. 4	Concernant les surfaces de promotion de la biodiversité visées à l'al. 1, let. d, et les arbres visés à l'al. 1bis, let. b, les cantons peuvent uniformiser les durées d'engagement pour les contributions des niveaux de qualité I et II et les contributions pour la mise en réseau selon l'art. 61 octroyées pour une seule et même surface. **Les exploitants ont dans ce cas la possibilité de résilier les contrats existants.**	L'ACCS salue la possibilité donnée aux cantons d'uniformiser les durées de contrats. Les cantons devront en outre pouvoir faire preuve de la souplesse nécessaire pour compenser les nouvelles surfaces inscrites dans les 3.5 % de SPB sur les terres assolées : un retrait des surfaces actuelles, en compensation, devra être possible afin de ne pas augmenter inutilement la part des SPB dans la SAU. Autrement dit, les contrats existants devront pouvoir être résiliés de manière souple, pour faire face aux nouvelles exigences. **L'ACCS demande en outre de pouvoir tenir compte des éléments déjà mis en place sur les terres assolées par le passé dans le calcul des 3.5 %. L'effort de mettre en place des SPB avait déjà été fait.**
Art. 71a	Supprimer l'obligation de non-recours aux herbicides pour l'ensemble de la culture et réintroduire la mesure à la parcelle.	L'acceptation de la mesure de non-recours aux herbicides serait mieux acceptées et davantage utilisées si les agriculteurs pouvaient prendre cette mesure à la parcelle plutôt qu' à la culture.
Art. 71c, al. 2, let. B	La contribution **pour une couverture appropriée du sol des** cultures principales sur terres ouvertes est octroyée : b. pour les autres cultures principales sur terres **ouvertes si, sur 80 % des surfaces récoltées avant le 1er octobre** ~~de la surface sur laquelle la culture principale est~~	Nous proposons de clarifier la phrase introductive, pour ne pas créer de confusion avec les contributions pour les terres ouvertes. L'article 71c traite clairement des contributions pour une couverture de sol appropriée. La formulation proposée ne nous semple pas claire. Nous proposons de calculer le 80 % sur l'ensemble des terres

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~récoltée avant le 1er octobre~~ : 1. dans un délai de sept semaines après la récolte, une autre culture, une culture d'automne, une culture intercalaire ou un engrais vert sont mis en place, les sous-semis étant considérés comme des cultures, et 2. aucun travail du sol n'est réalisé sur ces surfaces jusqu'au 15 février de l'année suivante, à l'exception des surfaces où une culture d'automne est mise en place.	ouvertes de l'exploitation récoltées avant le 1er octobre, pour laisser une marge de manœuvre suffisante à l'exploitant. Le taux de contribution pour une couverture appropriée du sol ne devra pas être réduit, car la formulation initiale était simplement inapplicable ! Il s'agit ici d'une formulation plus proche de la pratique, qui ne doit rien changer aux montants des contributions. Nous sommes toujours convaincus que ce changement pour la couverture du sol (par rapport à la version 2022) ne va pas dans la direction d'une simplification administrative.
Art. 71d, al. 2, let b	Agrogé	L'ACCS soutient le découplage entre les mesures de couverture du sol et les mesures de travail du sol réduit. Il n'y avait effectivement aucune raison de lier les deux mesures.
Annexe 7, chap. 2.1.1	La contribution de base s'élève à ~~600~~ **700** francs par hectare et par an.	La contribution de bas doit impérativement rester à au moins Fr. 700.-/ha, car elle garantit la production de denrées alimentaires. Si les moyens financiers sont insuffisants pour maintenir la contribution à Fr. 700.-/ha, les contributions à la biodiversité devront être réduits en conséquence. La priorité doit être mise sur la production de matières premières agricoles, non sur la biodiversité.
Annexe 7, chap. 5.8.1	La contribution pour une couverture appropriée du sol, par hectare et par an, s'élève à: 2. pour les autres cultures principales sur terres ouvertes **250** ~~200~~ fr.	Il n'y a aucune raison de réduire ces contributions, alors que les conditions proposées répondent simplement à une approche pratique de la couverture de sol. Les contraintes pour les producteurs ne vont pas diminuer, elles vont simplement être applicables avec la nouvelle mouture proposée par l'OFAG.

BR 04 Ordonnance sur la terminologie agricole (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
L'ACCS salue la volonté de faciliter le développement des installations solaires sur la SAU, pour autant que les rendements agricoles ne soient pas pénalisés et que l'utilisation du sol pour la production de denrées alimentaires reste techniquement possible.

Si, dans le cadre du débat actuel sur l'énergie, la LAT et par conséquent l'OAT devaient être adaptées, ce point devra être réévalué dans un an et donc réintégré dans le paquet d'ordonnances. L'objectif de la législation spéciale doit être que les Agri-PV selon l'art. 32c OAT restent des SAU donnant droit aux paiements directs, mais que les éventuelles installations solaires au sol de grande envergure sur la SAU, dont l'objectif principal est la production d'énergie et non plus la production de denrées alimentaires, restent certes soumises au droit foncier rural, mais ne donnent plus droit aux paiements directs. Elles sont ainsi préservées de la spéculation foncière et des mauvaises incitations.

BR 12 Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
L'ACCS refuse catégoriquement un objectif de réduction des pertes en azote fixé à 15 %, dans l'état actuel des connaissances.

Les données actuelles montrent clairement qu'une réduction de 10 % sera déjà particulièrement difficile à atteindre, et réalisable uniquement si l'ensemble des mesures apporte effectivement l'effet escompté. La Confédération et les stations de recherche Agroscope sont pour le moment incapables de citer des mesures permettant d'aller au-delà de 10 %. Il est par conséquent inconséquent et irresponsable d'attendre des branches qu'elles proposent des solutions « miracles » pour atteindre une réduction de 15. % !

Idem pour le phosphore, où une réduction des pertes au-delà de 15 % est simplement utopique dans l'état actuel des connaissances.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10a	D'ici à 2030, les pertes doivent être réduites comme suit par rapport à la valeur moyenne des années 2014 à 2016 : a. au moins ~~15 %~~ **10 %** pour l'azote ; b. au moins ~~20 %~~ **15 %** pour le phosphore.	Les objectifs doivent rester réalistes.

Ordonnance sur les contributions à des cultures particulière, OCCP (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
La situation des céréales fourragères est particulièrement préoccupante, car les prix aux producteurs couvrent juste les coûts de production. Le revenu tiré de ces cultures est aujourd'hui clairement insuffisant. L'ACCS est d'avis que l'introduction d'une contribution spécifique aux céréales fourragères est nécessaire et urgente ! Nous soutenons en outre les revendications de Swisssem sur les contributions aux semences et plants, afin de garantir une rentabilité dans la production indigène.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1, let. d, f et g (nouveau)	Les contributions à des cultures particulières sont versées pour les surfaces comprenant les cultures suivantes : d. haricots (Phaseolus), pois (Pisum), lupins (Lupinus), vesces (Vicia), pois chiches (Cicer), lentilles (Lens) **et autres grandes cultures secondaires destinées à l'alimentation humaine** ; … **f. les céréales fourragères (excepté le maïs grain)** **g. les semences de céréales**	Introduction des céréales fourragères et des semences de céréales dans la liste des cultures pouvant bénéficier de contributions spécifiques.
Art. 2, Montant des contributions	La contribution à des cultures particulières, par hectare et par an, s'élève à : … b. pour les plants de pommes de terre et les semences de maïs : ~~Fr. 700.-~~ **Fr. 1'500.-/ha** c. pour les semences de graminées fourragères et de légumineuses fourragères : ~~Fr. 1'000.-~~ **Fr. 1'500.-/ha** …	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	e. pour les haricots (Phaseolus), les pois (Pisum), les lupins. (Lupinus), les vesces (Vicia), les pois chiches (Cicer), les lentilles (Lens), les mélanges visés à l'art. 6b, al. 2, **ainsi que pour les autres grandes cultures secondaires destinées à l'alimentation humaine : Fr. 1'000.-/ha** **h. pour les céréales fourragères (maïs grain excepté) : Fr. 600.- / ha** **i. pour les semences de céréales : Fr. 700.-/ha**	

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	Verband Schweizer Gemüseproduzenten (VSGP)
Adresse / Indirizzo	zacharie.temabiwole@gemuese.ch lucas.vonwattenwyl@gemuese.ch Belpstrasse 26, 3007 Bern
Datum / Date / Data	01. Mai 2023

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup!

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12) 4

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 5

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16) 9

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) 10

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20) 12

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171) 13

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) 14

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341) 15

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 16

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 17

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) 18

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 19

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) 20

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) 21

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201) 22

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) 23

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband Schweizer Gemüseproduzenten (VSGP) ist die Berufsorganisation der professionellen Gemüsegärtnerinnen und Gemüsegärtner, zählt rund 1800 Mitglieder und vertritt deren Interessen unabhängig von ihrer Produktionsweise. Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023 Stellung nehmen zu dürfen.

Der VSGP begrüsst die Anpassungen in der Direktzahlungsverordnung, welche die Handhabung und die Umsetzbarkeit für Produzenten in Produzentinnen vereinfachen sollen. Es ist darauf zu achten, dass die jeweiligen Regelungen auch die Eigenheiten des Gemüsebaus berücksichtigen.

Die Anliegen hinter den Änderungen der Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) werden vom VSGP unterstützt, namentlich die Verbesserung des Förderinstruments zur Unterstützung der Nachhaltigkeitsprofile von landwirtschaftlichen Betrieben und der Positionierung ihrer Produkte im Markt sowie die vorgeschlagene Optimierung der Prozesse.

Ebenso begrüsst der VSGP die Regelung in der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung (LBV), dass gemäss Raumplanungsverordnung bewilligungsfähige Solaranlagen in der Landwirtschaftszone nicht von der landwirtschaftlichen Nutzfläche ausgeschlossen werden sollen. Die veränderten Umstände dank technologischem Fortschritt werden damit gebührend berücksichtigt. Schliesslich erscheint auch die Erfassung von nicht-angestammten Flächen von Schweizer Betrieben in der ausländischen Grenzzone sachgerecht.

Der VSGP fordert eine Reduktion der Stickstoffverluste um 11% im Vergleich zur Referenzperiode 2014-2016 anstatt der neu vorgeschlagenen Reduktion um 15%. Eine Reduktion der Verluste wird vom VSGP als wichtig anerkannt. Eine Zielsetzung muss jedoch an die Bedingungen und Möglichkeiten der Praxis geknüpft werden und eine Produktion mit hohem Qualitätsstandard muss weiterhin gewährleistet bleiben. Dies scheint mit einem Reduktionsziel von 11% realistisch zu sein.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen

Freundliche Grüsse

Werner Salzmann
Präsident

Matija Nuic
Direktor

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der VSGP ist mit den vorgeschlagenen Änderungen einverstanden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 14 Abs. 2 Einleitungssatz	2 Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben a–k, n, p und q sowie 71b und nach Anhang 1 Ziffer 3 sowie Bäume nach Artikel 55 Absatz 1bis, wenn diese Flächen und Bäume:	Gemüsekulturen in weiten Reihenabständen können einen wichtigen Beitrag zur Biodiversität leisten (z.B. über Aufenthalt von Feldlerchen und Feldhasen). Der VSGP fordert, dass die Anrechenbarkeit von Flächen dieser Art an die 3.5% BFF geprüft wird.
Art. 71a Abs. 1 Bsb. b	[1]Der Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen wird pro Hektare ausgerichtet und abgestuft nach den folgenden Hauptkulturen: a. Raps, Kartoffeln ~~und Freiland-Konservengemüse~~; b. Spezialkulturen ohne Tabak ~~und ohne die Wurzeln der Treibzichorie;~~ c. Hauptkulturen der übrigen offenen Ackerfläche.	Dieser Artikel ist in den aktuellen Änderungen nicht aufgeführt, benötigt jedoch aus Sicht VSGP eine Anpassung. Die Wurzel der Treibzichorie (Chicoréewurzel) wird im erwähnten Artikel nicht als Spezialkultur gewertet. Sie wird als explizite Ausnahme erwähnt. In der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung ist betreffend der Chicoréewurzel, keine spezielle Kategorisierung erwähnt. Da das Endprodukt (Chicorée) ein Gemüse ist, muss der Wurzelanbau vollumfänglich zum Gemüse und somit zu den Spezialkulturen gezählt werden. Im Pflanzenschutzmittelverzeichnis werden Produkte für den Wurzelanbau von Chicorée der Kategorie G (Gemüse) zugeordnet, was eine Klassifizierung als Gemüse nochmals unterstreicht. Es ist nicht nachvollziehbar, wieso dieses Gemüse beim Beitrag für den Verzicht auf Herbizide explizit ausgeklammert wird. Es ist ebenfalls nicht nachvollziehbar, warum Freiland-Konservengemüse als Ackerkulturen gehandhabt werden und

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Der Herbizideinsatz ist erlaubt: a. in Dauerkulturen: 1. bei gezielter Behandlung mit Blattherbiziden direkt um den Stock beziehungsweise um den Stamm; 2. bei Behandlung in den Reihen (Bandbehandlung) ab der Saat auf maximal 50 Prozent der Fläche; b. in Kulturen nach Absatz 1, ohne Dauerkulturen, Zuckerrüben und Kartoffeln: 1. bei Einzelstockbehandlung, und 2. bei Behandlung in den Reihen (Bandbehandlung) ab der Saat auf maximal 50 Prozent der Fläche;	somit von diesem Beitrag ausgeschlossen werden. Die Reduktion des Herbizideinsatzes ist auch hier möglich und deshalb mit einem Beitrag wie beim einjährigen Freilandgemüse zu unterstützen. Ausserdem fordert der VSGP ebenfalls eine flächenspezifische Anmeldung für Freiland-Konservengemüse wie bei den übrigen Gemüsekulturen. Aktuell können Dauerkulturen wie Spargel oder Rhabarber den Beitrag mit einer Bandbehandlung nicht geltend machen. Durch das Anlegen von begrünten Fahrgassen und den Verzicht auf Herbiziden auf diesen Flächen, können gegenüber dem Standardverfahren z.B. im Spargelanbau deutlich Herbizide eingespart werden. Der VSGP fordert daher eine Aufnahme der Bandbehandlung bei den Dauerkulturen oder allenfalls eine Gleichbehandlung der Kulturen Spargel und Rhabarber mit den übrigen Gemüsekulturen.
Art. 69, Abs. 1	Kultur Wurzel der Treibzichorie ist in die Liste aufzunehmen. 1 Der Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau wird für die einjährigen Freilandgemüse, Freiland-Konservengemüse, Wurzel der Treibzichorie und einjährigen Beerenkulturen pro Hektare ausgerichtet. ~~2 Kein Beitrag ausgerichtet wird für Freiland-Konservengemüse~~	Wurzel der Treibzichorie fehlt in der Aufzählung. Für den VSGP ist ebenfalls nicht nachvollziehbar, warum Freiland-Konservengemüse als Ackerkulturen gehandhabt werden und somit von diesem Beitrag ausgeschlossen werden. Die Reduktion des Insektizideinsatzes ist auch hier möglich und deshalb mit einem Beitrag wie beim einjährigen Freilandgemüse zu unterstützen. Ausserdem fordert der VSGP ebenfalls eine flächenspezifische Anmeldung für Freiland-Konservengemüse wie bei den übrigen Gemüsekulturen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 71b, 8 Einleitungssatz und 13	8 Die Nützlingsstreifen müssen bedecken: 13 Bei grossem Unkrautdruck kann pro Jahr im ersten Standjahr ein oder zwei Reinigungsschnitte vorgenommen werden.	Der VSGP begrüsst zwar die Anpassungen, welche für Nützlingsstreifen vorgenommen werden, die Anforderungen zur Anlage (Mindest- und Maximalbreite) bleiben für die Praxis jedoch wenig attraktiv. Das Anlegen von Brachen ist praxistauglicher, da damit auch auf unförmigen Parzellen eine sinnvolle Bewirtschaftung möglich bleibt. Ausserdem sollte es möglich sein, den Nützlingsstreifen immer an derselben Stelle wieder neu anlegen zu können. Zu Abs. 13: Bei zu grossem Unkrautdruck muss die Möglichkeit bestehen mehr als ein Reinigungsschnitt durchzuführen.
Art.71c Abs. 1, 2	[1] Der Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens wird pro Hektare ausgerichtet für: a. folgende Hauptkulturen auf offener Ackerfläche: 1. einjähriges Freilandgemüse, mit Ausnahme von Freiland-Konservengemüse, einjährige Beeren sowie einjährige Gewürz- und Medizinalpflanzen; 2. übrige Hauptkulturen auf offener Ackerfläche; b. Reben. [2] Der Beitrag für Hauptkulturen auf offener Ackerfläche wird ausgerichtet: ~~a. bei den Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 1: wenn gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent~~	Absatz 1: Der VSGP begrüsst diese Änderung. Die angedachte Anpassung, dass einjährige Gemüsekulturen, etc. auf offener Ackerfläche separat angemeldet werden können, erleichtert den Vollzug für Betriebe mit Gemüse- und Ackerbau stark. Ohne eine separate Anmeldung ist der Vollzug auf solchen gemischten Betrieben nur schwer umzusetzen. Aus Sicht des VSGP kann auf eine Unterscheidung nach Absatz 2 verzichtet werden. Es sollte eine Regelung gefunden werden, die auf Acker- und Gemüsekulturen ohne Unterscheidung anwendbar ist. Was auch zu einem einheitlichen Beitrag ohne Differenzierung führen würde.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~der entsprechenden Fläche mit einer Kultur oder einer Zwischenkultur bedeckt sind;~~ b. Bei den Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstabe a und bei den übrigen Hauptkulturen auf der offenen Ackerfläche, wenn auf 80 Prozent der Fläche~~n~~, ~~auf denen die Hauptkultur~~ mit Ernte vor dem 1. Oktober~~, geerntet wird~~: nach deren Ernte innerhalb von sieben Wochen eine weitere Kultur, eine Winterkultur, Zwischenkulturr oder Gründüngung angelegt wird, wobei Untersaaten als Kulturen zählen, und wenn bis zum 15. Februar des folgenden Jahres auf diesen Flächen keine Bodenbearbeitung erfolgt, wobei Flächen, auf denen noch eine Winterkultur angelegt wird, ausgenommen sind.	Absatz 2 Bst. b: Die Formulierung sollte so angepasst werden, dass die Einhaltung der 80% für die gesamte offene Ackerfläche und nicht jede einzelne Hauptkultur umzusetzen ist, was sonst nicht praktikabel wäre.
Art. 71d Abs. 2 Bsb. b	aufgehoben	Der VSGP begrüsst die Aufhebung der Kopplung der zwei Programme «angemessene Bedeckung des Bodens» und «schonende Bodenbearbeitung»
Anhang 1 Ziffer 9.6	Der bisher bestehende zweite Satz "Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen und Düngung sind ab dem vierten Meter zulässig" wurde nicht in den neuen Text übernommen. Diese Regelung soll in die neue Verordnung übernommen werden bzw. in der zukünftigen Formulierung (unabhängig davon, wie diese ausfällt) zu behalten.	Im Erläuternden Bericht zum Verordnungspaket, Seite 18 steht zu diesem Absatz, dass die Anpassung "…ohne materielle Änderung erfolgt." Dies ist auch bezüglich Düngung und Gewässerschutz zu gewährleisten! Die Einzelstockbehandlung von Problempflanzen und Düngung ab vier Meter soll weiterhin möglich sein.

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der VSGP unterstützt die Anliegen hinter den Änderungen der Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV). Die vorgeschlagene Optimierung der Prozesse und das verbesserte Förderinstrument zur Unterstützung a) der Nachhaltigkeitsprofile von landwirtschaftlichen Betrieben und b) der Positionierung ihrer Produkte im Markt sollte auch zu einem effizienteren Einsatz der Gelder und Ressourcen beitragen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der VSGP begrüsst die Regelung in der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung (LBV), dass gemäss Raumplanungsverordnung bewilligungsfähige Solaranlagen in der Landwirtschaftszone nicht von der landwirtschaftlichen Nutzfläche ausgeschlossen werden. Die veränderten Umstände dank technologischem Fortschritt werden damit gebührend berücksichtigt. Die Förderung von Solaranlagen entspricht der Energiestrategie 2024 des VSGP. Schliesslich erachtet der Verband auch die Erfassung von nicht-angestammten Flächen von Schweizer Betrieben in der ausländischen Grenzzone als sachgerecht. Sie schafft Transparenz, indem die realen Verhältnisse besser abgebildet werden und missbräuchliche Deklarierung von ausländischer Ware als Schweizer Ware vorgebeugt werden kann. Der VSGP fordert zudem dringend eine Anpassung der Begrifflichkeit der Hauptkultur an die gelebte Realität. Das Stichdatum 1. Juni ist willkürlich und falsch.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 18a	~~[1]Die Hauptkultur ist die Kultur, die den Boden während der Vegetationsperiode am längsten beansprucht und spätestens am 1. Juni angelegt ist~~. streichen Die Bedingung, dass als Hauptkultur gilt, was bis am 1. Juni angelegt ist, ist wieder rückgängig zu machen und die alte Regelung (gemäss Art. 18 mit Weisungen) wiedereinzuführen.	Absatz 1 ist widersprüchlich. Eine Kultur muss nicht zwingend am 1. Juni angebaut sein, um dann gleichzeitig den Boden während der Vegetationszeit am längsten zu beanspruchen. Beispiele dafür sind Karotten nach Frühlingsspinat und Karotten nach Kunstwiese. Die Anmeldung der Kulturen erfolgt in der Strukturdatenerhbung im Februar/März. Zu diesem Zeitpunkt weiss der Bewirtschafter noch nicht mit Sicherheit, welche Kultur am 1. Juni angelegt sein wird. Je nach Witterungs- und Bodenbedingung kann eine für nach dem 1. Juni geplante Kultur bereits vor dem 1. Juni angelegt werden. Oder der umgekehrte Fall tritt ein. Was der Bewirtschafter aufgrund der Fruchtfolge- und Kulturplanung aber mit Sicherheit weiss, ist welche Kultur den Boden länger beansprucht dies unabhängig vom Saatdatum. Die neuen Produktionssystembeiträge "Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen"

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		(DZV Art. 71a), "Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau" (DZV Art. 69) sowie "Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau" (DZV Art. 68) haben zum Ziel den Produzenten Anreize zu verschaffen, den Pflanzenschutzmitteleinsatz zu reduzieren. Diese Produktionssystembeiträge können nur für Hauptkulturen angemeldet werden. Klar ist, dass der Einfluss des Pflanzenschutzes grösser ist, je länger eine Acker- oder Gemüsekultur auf dem Feld steht (Ausnahme: Mais) und nicht jene, die am oder vor dem 1. Juni angelegt wurde.

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der VSGP begrüsst die vorsorgliche Vernichtung von verdächtiger Ware für den Handel. Es sollte in der Vorlage jedoch explizit festgehalten werden, dass die landwirtschaftliche Produktion davon ausgenommen ist, solange kein positiver Befund vorliegt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Artikel 10 Abs. 3	[3]Solange die Diagnose nicht vorliegt, ergreift der zuständige kantonale Dienst angemessene Massnahmen nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben a–d und i. Eine vorsorgliche Vernichtung von Ware nach Buchstabe i soll als Option für Ware im Detailhandel etc. vorhanden bleiben. Es ist in diesem Artikel jedoch explizit zu vermerken, dass Pflanzen im professionellen Anbau von dieser Regelung ausgeschlossen sind und nur mit positivem Befund vernichtet werden.	Die vorsorgliche Vernichtung von Ware im professionellen Anbau kann fatale wirtschaftliche Konsequenzen für den Betrieb haben und – möglicherweise unbegründet – die Existenz des Betriebes bedrohen.

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der VSGP lehnt dynamische Verweise ins EU-Recht ab und wünscht als Alternative eine Textübernahme des EU-Rechtes in den Schweizer Rechtstext. Dies da die Handhabung der EU-Rechtssammlung anspruchsvoll ist und somit für die AnwenderInnen die Schwierigkeit besteht den entsprechenden, geltenden Text in der EU-Rechtssammlung zu finden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 3, 1 Allgemeine Kennzeichnungsanforderungen, Absatz 7	Es ist zu definieren wie die sachgerechte Entsorgung des Produkts (Substrat) nach Beendigung der Anwendung zu erfolgen hat.	Die Entsorgung des Substrats nach Beendigung der Anwendung scheint nicht im Sinne einer Kreislaufwirtschaft / Wiederverwertung zu sein. Anstelle der Entsorgung sollte in Richtung einer fachgerechten Aufarbeitung des Produktes zur Wiederverwendung gearbeitet werden.
Anhang 3 (Art.31), 1 Allgemeine Kennzeichnung	Möglichkeit einer digitalen Produkteetikette. Anstatt physischen Etiketten / Aufdrucke festzuhalten, soll die Möglichkeit bestehen, die Produkteinformationen digital abzurufen. Die könnte mittels eines QR-Codes auf den Verpackungen geregelt werden.	Um flexibel auf Anpassungen am Produkt, durch beispielsweise Rohstoffknappheit reagieren zu können, könnte eine digitale Produkteetikette in Betracht gezogen werden. So müssten vorgedruckte Verpackungen nicht vernichtet werden und durch den Verzicht auf physische Etiketten / Lieferpapiere könnt ebenfalls der Papierverbrauch reduziert werden.
Anhang 4 (Art.42), Toleranzen, PCF4 Kultursubstrat	Erhöhung der Toleranz beim pH-Wert der PFC 4. Die Toleranz von 1% zum deklarierten pH-Wert soll erhöht werden.	pH-Wertschwankungen sind gerade bei torffreien / reduzierten Substraten oftmals grösser als 1%. Da künftig der Torfverbrauch in der Schweiz reduziert werden muss, sollte die Gesetzgebung hier eine Grundlage schaffen, damit diese neuen Substrate überhaupt produziert und vermarktet werden können.

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Gemüsebranche ist von dieser Vorlage nicht betroffen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Gemüsebranche ist von dieser Vorlage nicht betroffen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Gemüsebranche ist von dieser Vorlage nicht betroffen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Gemüsebranche ist von dieser Vorlage nicht betroffen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Gemüsebranche ist von dieser Vorlage nicht betroffen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der VSGP fordert eine Reduktion der Stickstoffverluste um 11% im Vergleich zur Referenzperiode 2014-2016 anstatt der neu angedachten Reduktion um 15%. Eine Reduktion der Verluste wird vom VSGP als wichtig anerkannt. Eine Zielsetzung muss jedoch an die Bedingungen und Möglichkeiten der Praxis geknüpft werden und eine Produktion mit hohem Qualitätsstandard muss weiterhin gewährleistet bleiben. Dies scheint mit einem Reduktionsziel von 11% realistisch zu sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10a Bst. A	Im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 werden bis zum Jahr 2030 die Verluste wie folgt reduziert: a. Stickstoff: um mindestens ~~15~~ 11 Prozent;	Das BLW schätzt die Wirkung der verschiedenen Massnahmen des Bundesrates auf eine Reduktion der Stickstoffverluste von 10,7%. Die Aufhebung der 10%-Toleranz in der Suisse-Bilanz würde mit 5,3% fast die Hälfte der Reduktion bringen. Der VSGP bezweifelt die Wirkung dieser nicht zielgerichteten Massnahme auf die Verluste, die in der letzten Vernehmlassung noch auf 2,3% geschätzt wurden. Wie ist es möglich, mit ein und derselben Massnahme 3% zu gewinnen? Dies lässt Zweifel an der Zuverlässigkeit der Schätzung sowie den berücksichtigten Berechnungsgrundlagen aufkommen.

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Gemüsebranche ist von dieser Vorlage nicht betroffen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der VSGP ist mit dieser Vorlage einverstanden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der VSGP ist mit der Vorlage einverstanden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Gemüsebranche ist von dieser Vorlage nicht betroffen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	Verband Schweizerischer Berufsschäfer (VSBS) **Stellungnahme**
Adresse / Indirizzo	Kontakt: Lea Egli, Chandossel 9, 1583 Villarepos, egli.fivian@outlook.com (Vize-Präsidentin)
Datum / Date / Data	Chandossel, 1. Mai 2023 Lea Egli

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 4
BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l’élevage / Ordinanza sull’allevamento di animali (916.310) 13

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Verband Schweizerischer Berufsschäfer erlaubt sich zum Agrarpaket 23 Stellung zu nehmen und bittet die Behörden, diese Stellungnahme zu berücksichtigen.

Der VSBS nimmt mit dieser Vernehmlassung ausschliesslich Stellung zu Punkten in Verordnungen (Direktzahlungsverordnung), die seine Mitglieder betreffen.

Bei der Vernehmlassung der Tierzuchtverordnung unterstützt der VSBS die Stellungnahme des Schweizerischen Engadinerzuchtverbandes (SEZ). Der VSBS unterstützt diese vollumfänglich.

Im Hinblick auf diese Änderung, die sich auf viele Landwirtschaftsbetriebe auswirken und grosse Anpassungen erfordern wird, bittet der SBV den Bund ebenfalls, das Direktzahlungssystem stabiler zu machen und bis zur nächsten AP keine grösseren Änderungen mehr einzuführen.

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SBV weist insbesondere auf folgende Punkte hin:

- Beiträge der einen Massnahmen (VSBS, BFF QI, BTS) aufgrund einer vagen Schätzung des Bedarfs bei anderen (PSB, Acker-BFF, etc.) zu kürzen, ist kurzsichtig und führt zu stark eingeschränkter Planungssicherheit für viele Betriebe. Das Volumen an Anmeldungen für die neuen Programme, resp. deren Abmeldung ist erst im Laufe des Jahres ersichtlich.
- Die Reduktion des **Sömmerungsbeitrag** für Schafe ist nicht akzeptabel. Der VSBS fordert, dass dieser im Hinblick auf die stark erschwerten Bedingungen auf Fr. 600 erhöht wird.
- Der VSBS begrüsst die Einführung eines Zusatzbeitrags für **Herdenschutzmassnahmen** im Sömmerungsgebiet, ist aber der Meinung, dass im Hinblick auf die explodierende Wolfspopulation die vorgeschlagenen Beiträge den Zusatzaufwand bei weitem nicht decken. Der Beitrag für den Herdenschutz soll über das Budget des BAFU finanziert werden.
- Tierwohlbeiträge: der VSBS kommt auf seine schon früher geäusserte Forderung zurück:
  - ➔ Als logische Konsequenz der Einführung von GVE-Faktoren für Tiere der Schaf- und Ziegengattung **bis 365 Tage** in der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung, sind ab 1.1.2024 die **Tierwohlprogramme auf alle Kategorien der Tiere der Schaf- (RAUS-Programm) und Ziegengattung gen (RAUS- und BTS-Programm) auszudehnen**.
  - ➔ des Weiteren muss der **Weidebeitrag auf Tiere der Schaf- und Ziegengattung** ausgeweitet werden.
- Tierzuchtverordnung: Der VSBS unterstützt vollumfänglich die Stellungnahme des Schweizerischen Engadinerzuchtverbandes (SEZ).

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 29 Abs. 4–8	[4] Zur Weidepflege und zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen ist das Mulchen zulässig, wenn: ~~a. der Eingriff frühestens ab dem 15. August erfolgt;~~ b. die Gras- und Krautnarbe intakt bleibt; und c. keine Flächen betroffen sind, die nach dem NHG	Der VSBS begrüsst grundsätzlich die Einführung des Art. 29 Abs. 4-8. Die Ausgestaltung scheint aber administrativ kompliziert, sowohl für die Bewirtschafter als auch für die Verwaltung. Wir unterstützen hier die Stellungnahme des SBV. Um die Offenhaltung von Weiden in Sömmerungsgebieten

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	geschützt sind. [5] Zur Entbuschung von Flächen ist das Mulchen ~~mit einer vorgängigen Bewilligung des Kantons~~ zulässig. ~~Der Kanton hört die zuständigen kantonalen Fachstellen für Naturschutz, Forst und Wildhut vor Erteilung einer Bewilligung an und kann vom Bewirtschafter oder von der Bewirtschafterin ein Gutachten einer Beratungsstelle verlangen.~~ ~~[6] Die Bewilligung muss folgende Auflagen enthalten:~~ ~~a. Der Eingriff erfolgt frühestens ab dem 15. August.~~ ~~b. Höchstens 10 Prozent der bearbeiteten Bodenoberfläche sind nach dem Eingriff beschädigt.~~ ~~c. Die Fläche weist nach dem Eingriff ein Mosaik von Anteilen offener Weide und Sträuchern auf, wobei die Sträucher auf mindestens 1 Are pro 10 Aren stehen gelassen worden sind.~~ ~~[7] In begründeten Fällen kann der Kanton von den Auflagen abweichen.~~ ~~[8] Das Mulchen nach Absatz 5 ist höchstens zwei Jahre in Folge auf derselben Fläche zulässig. Danach ist mit einer angepassten Weideführung eine nachhaltige Bewirtschaftung sicherzustellen. Ein erneutes Mulchen darf frühestens nach acht Jahren erfolgen.~~	sowie die Biodiversität zukünftig weiterhin zu gewährleisten, ist langfristig auf das Mulchen nicht zu verzichten. In den letzten Jahren wurden die damit verbundenen Herausforderungen anspruchsvoller. 1) Klimawandel verändert Artenzusammensetzung (Stichwort Neophyten) 2) Grossraubtierpräsenz führt zu Rückgang der Bestossung durch gealpte Tiere 3) Strukturwandel führt zu Arbeitskräfte-Mangel, womit weniger Zeit für Weidepflege bleibt Zu Abs. 4 Buchstabe a: Weidepflege: Ein spätes Mulchen zur Weidepflege kann die Wirkung reduzieren. Zudem baut sich das Mulchmaterial während der Sommerzeit besser ab. Grundsätzlich sollten Gräser direkt nach der Beweidung gemulcht werden und keiner zeitlichen Restriktion unterliegen. Wird die Weide ein zweites Mal beweidet, kann das Weidevieh den neuen Aufwuchs verhindern/eindämmen. Bekämpfung von krautigen Problempflanzen: Keine zeitliche Einschränkung, da für eine erfolgreiche Bekämpfung der Zeitpunkt des Mulchens an den entsprechenden Pflanzenarten ausgerichtet werden muss. Zu Abs. 5, Abs. 6 Buchstabe a - c und Abs. 7: Von einer restriktiven Bewilligung ist abzusehen. Dies widerspricht der Vereinfachung administrativer Prozesse. Ein zu hoher Aufwand verhindert eine praxisnahe Umsetzung. Zu Abs.; streichen da nicht kontrollierbar.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 35 Abs. 1–3	[1] Die zu Beiträgen berechtigende Fläche umfasst die landwirtschaftliche Nutzfläche nach den Artikeln 14, 16 Absätze 3 und 5 sowie 17 Absatz 2 LBV. [2] Kleinstrukturen innerhalb von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz Buchstaben a–c, e–k, n, p und q berechtigen bis zu einem Anteil von höchstens 20 Prozent an der Fläche zu Beiträgen. Kleinstrukturen auf Waldweiden (Art. 55 Abs. 1 Bst. d) und artenreichen Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet (Art. 55 Abs. 1 Bst. o) werden gemäss der Erhebungsmethodik nach Artikel 59 Absatz 2 angerechnet. Als Kleinstrukturen gelten Strauchgruppen, Einzelsträucher, Asthaufen, Streuehaufen, Wurzelstöcke, Wassergräben, Tümpel, Teiche, Ruderalflächen, Steinhaufen, Steinwälle, Trockenmauern, Felsblöcke und offene Bodenstellen. [2bis] Aufgehoben [3] Rückzugsstreifen auf extensiv genutzten Wiesen (Art. 55 Abs. 1 Bst. a), auf wenig intensiv genutzten Wiesen (Art. 55 Abs. 1 Bst. b) sowie auf Uferwiesen (Art. 55 Abs. 1 Bst. g) berechtigen bis zu einem Anteil von höchstens 20 Prozent an der Wiesenfläche zu Beiträgen.	Diese Vereinheitlichung wird vom VSBS vollumfänglich unterstützt.
Art. 47 Abs. 2 Bst. a und 3	[2] Er wird für folgende Kategorien festgelegt: a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung, pro NST; [3] Aufgehoben	Der VSBS begrüsst diese Anpassung.
Art. 47b Zusatzbeitrag für die Umsetzung einzelbetrieblicher	[1] Für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutz-	Die Klausel «zumutbar schützbar» ist zu hinterfragen. Die

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Herdenschutzmassnahmen	massnahmen wird zum Beitrag nach Artikel 47 ein Zusatzbeitrag für Tiere ausgerichtet, die auf Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben gehalten werden, ~~die zumutbar schützbar sind~~. ~~Als zumutbar schützbar gelten Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe, bei denen der Kanton gestützt auf Artikel 10quinquies der Jagdverordnung vom 29. Februar 1988 das Ergreifen von Schutzmassnahmen als zumutbar erachtet.~~ 2 Der Zusatzbeitrag wird für folgende Kategorien ausgerichtet: a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung oder in Umtriebsweide; b. Milchschafe; c. Ziegen und Milchziegen ~~d. Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, bis 365 Tage alt.~~ 3 Der Zusatzbeitrag wird ausgerichtet, wenn: ~~a. Schutzmassnahmen nach Artikel 10quinquies der Jagdverordnung umgesetzt werden;~~ b. ein einzelbetriebliches Herdenschutzkonzept eingehalten wird; und c. alle Tiere einer Tierkategorie nach Absatz 2 nach dem Herdenschutzkonzept geschützt werden. 4 Das Herdenschutzkonzept muss aufzeigen, mit welchen betrieblichen und technischen Massnahmen und Vorkehrungen eine oder mehrere Tierkategorien während der Sömmerungszeit vor Grossraubtieren geschützt werden können. ~~Es muss vom Kanton bewilligt werden. Der Kanton überprüft die Einhaltung des Konzepts.~~ Die Herdenschutzberatung legt das einzelbetriebliche Herdenschutzkonzept	Zumutbarkeit einer Massnahme ist immer von den Rahmenbedingungen abhängig, unter anderem eben auch von den zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln, um effiziente Herdenschutzmassnahmen umzusetzen. Des Weiteren ist es fragwürdig, wenn der Bund den Auftrieb von Tieren auf «nicht zumutbar schützbare» Weiden ohne Schutzmassnahmen fördert (Sömmerungsbeiträge), und quasi mithilft diese «dem Wolf zum Frass vorzuwerfen». Die Anforderungen an den Beitrag sind insbesondere im administrativen Bereich zu vereinfachen. Die Erstellung der schriftlichen, einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepte ist abzugelten. Unter Abs. 2 c) müssen auch Milchziegen analog zu den Milchschafen explizit erwähnt werden. Zu Abs.3 a) Die Vorgaben sind unklar. Wenn ein einzelbetriebliches Herdenschutzkonzept vorhanden und eingehalten ist, muss die Alp als geschützt gelten. Die Einhaltung des einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepts (b) hat logischerweise auch die Erfüllung nach Artikel 10quinquies der Jagdverordnung zur Folge. Ausserdem scheint uns der Bezug auf Artikel 10quinquies der Jagdverordnung ungenügend. Es fehlt die Massnahme der ständigen Behirtung mit Nachtpferch als valable Schutzmassnahme. Ebenso werden keine Schutzmassnahmen für Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel bis 365 Tage definiert.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	gemeinsam mit den Bewirtschaftenden fest	
Art. 49 Sachüberschrift und Abs. 3	Festsetzung der Beiträge [3] Die Zusatzbeiträge nach den Artikeln 47a und 47b werden für die effektive Bestossung in NST festgelegt.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Art. 73 Bst. c und d	Für die Tierwohlbeiträge gelten folgende Tierkategorien: c. Tierkategorien der Ziegengattung: 1. weibliche Tiere, über 365 Tage alt, 2. männliche Tiere, über 365 Tage alt; 3. Tiere bis 365 Tage alt, d. Tierkategorien der Schafgattung: 1. weibliche Tiere, über 365 Tage alt, 2. männliche Tiere, über 365 Tage alt; 3. Tiere bis 365 Tage alt ;	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art. c) und d) Im Hinblick darauf, dass für Tiere der Ziegen- und Schafgattung bis 365 Tage alt ab 1.1.2023 GVE-Faktoren eingeführt werden, fordert der VSBS die Ausdehnung der Tierwohlbeiträge auf diese Kategorien. Es gibt keine nachvollziehbare Begründung, die dagegenspricht.
Anhang 2 Besondere Bestimmungen für die Sömmerung und das Sömmerungsgebiet		
Ziff. 4.1.5	Aufgehoben	
Ziff. 4.1.10	Im Rahmen von einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepten nach Artikel 47b kann der Kanton dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin eine Abweichung von den Ziffern 4.1.4 und 4.1.6 bewilligen.	Der VSBS unterstützt diese Flexibilisierung.
Ziff. 4.2.9	Im Rahmen von einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepten nach Artikel 47b kann der Kanton dem Bewirtschafter	Der VSBS unterstützt diese Flexibilisierung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	oder der Bewirtschafterin eine Abweichung von Ziffer 4.2.4 bewilligen.	
Ziff. 4.2a	Aufgehoben	Der SBV unterstützt diese Streichung.
Anhang 6 Spezifische Anforderungen der Tierwohlbeiträge **C Anforderungen für Weidebeiträge**		
Ziff. 2.2 dritter Satz	2.2 …. Endet im Herbst das Pflanzenwachstum vor Ende Oktober, muss die Aufnahme von mindestens 70 Prozent des Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter nicht mehr mit einer Vergrösserung der Weidefläche sichergestellt werden.	Diese Anpassung wird begrüsst. Der VSBS fordert die sofortige Einführung des Weidbeitrages für Tiere der Schaf- und Ziegengattung, wie dies bereits mehrfach gefordert wurde.
Anhang 7 Beitragsansätze		Es darf keine Beitragskürzung auf Vorrat stattfinden. Zuerst ist zu prüfen, ob nach der definitiven Anmeldung an die Produktionssystembeiträge immer noch ein Defizit an finanziellen Mitteln vorhanden ist.
Ziff. 1.6.1 Bst. a	Der Sömmerungsbeitrag wird aufgrund des festgelegten Normalbesatzes berechnet und beträgt pro Jahr für: a. Schafe und Ziegen, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung: 600 Fr. pro NST	Der neu mögliche Maximalbetrag von Fr. 650.- (Fr. 400 Sömmerungsbeitrag + Fr. 250 Herdenschutzbeitrag) reicht bei weitem nicht aus, um die auf allen Ebenen notwendig gewordenen Schutzmassnahmen umzusetzen. Der Sömmerungsbeitrag ist auf. Fr. 600/NST anzusetzen, ergänzt durch den Herdenschutzbeitrag Fr. 350) und muss zwingend auch für Ziegen gelten.
Ziff. 1.6.2	Der Zusatzbeitrag für die Milchproduktion wird aufgrund der effektiven Bestossung berechnet und beträgt pro Jahr für: Milchkühe, Milchschafe, Milchziegen: 40 Fr. pro NST	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Ziff. 1.6.3	Der Zusatzbeitrag für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen wird aufgrund der effektiven Bestossung berechnet und beträgt pro Jahr für: a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung oder in Umtriebsweide: ~~250~~ 350 Fr. pro NST b. Milchschafe: ~~250~~ 350 Fr. pro NST c. Ziegen und Milchziegen: ~~250~~ 350 Fr. pro NST ~~d. Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, bis 365 Tage alt: 250 Fr. pro NST~~	Weil die Anforderungen für diesen Beitrag in der JSV definiert sind, ist auch dieser Beitrag in die JSV zu transferieren und zusätzlich sind die Kosten für die Erstellung der einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepte über die JSV abzugelten. Die Finanzierung hat aus Mitteln des BAFU ausserhalb des landwirtschaftlichen Kreditrahmens zu erfolgen. Analog zu Ziffer 1.6.2 soll der Ansatz auch auf Basis des Normalbesatzes erfolgen. Und analog zu den Schafen müssen hier Milchziegen explizit erwähnt werden. Zu Bst. a, b und c: **Der Beitrag ist für Schafe, Milchschafe, Ziegen und Milchziegen auf 350 Franken zu erhöhen.** In Gebieten mit hoher Präsenz von Grossraubtieren deckt der Zusatzbeitrag von 250 Franken pro NST den zusätzlichen Aufwand des Herdenschutzes nicht. Dieser Beitrag ist über das Budget des BAFU zu finanzieren. Zu Bst. d: Streichen. Der Status vom Rindvieh, dass dieses immer geschützt ist, darf mit der Verordnungsanpassung nicht in Frage gestellt werden. Aus diesem Grund wird der Zusatzbeitrag nicht unterstützt.
Ziff. 2.1.1 und 2.1.2	2.1.1 Der Basisbeitrag beträgt ~~600~~ 700 Franken pro Hektare und Jahr. 2.1.2 Für die Dauergrünflächen, die als Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe a, b, c, d oder g bewirtschaftet werden, beträgt der Basisbeitrag 300 Franken pro Hektare und Jahr.	Zuerst ist zu prüfen, ob nach der definitiven Anmeldung an die Produktionssystembeiträge immer noch ein Defizit an finanziellen Mitteln vorhanden ist (siehe Begründung in den allgemeinen Bemerkungen).
Ziff. 2.2.1	Der Produktionserschwernisbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr:	Siehe allgemeine Bemerkungen

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>a. in der Hügelzone 290 ~~390~~ Fr.
b. in der Bergzone I 410 ~~510~~ Fr.
c. in der Bergzone II 450 ~~550~~ Fr.
d. in der Bergzone III 470 ~~570~~ Fr.
e. e. in der Bergzone IV 490 ~~590~~ Fr.</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 3.1.1 Ziff. 1, 3, 4 und 11</td><td>Die Beiträge betragen für:

<table><tr><td></td><td colspan="2">Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen</td></tr><tr><td></td><td>I</td><td>II</td></tr><tr><td></td><td colspan="2">Fr./ha und Jahr</td></tr><tr><td>1. Extensiv genutzte Wiesen</td><td></td><td></td></tr><tr><td>a. Talzone</td><td>~~780~~ 1080</td><td>1920</td></tr><tr><td>b. Hügelzone</td><td>~~560~~ 860</td><td>1840</td></tr><tr><td>c. Bergzone I und II</td><td>~~300~~ 500</td><td>1700</td></tr><tr><td>d. Bergzone III und IV</td><td>~~300~~ 450</td><td>1100</td></tr><tr><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>3. Wenig intensiv genutzte Wiesen</td><td></td><td></td></tr><tr><td>a. Talzone</td><td>~~300~~ 450</td><td>1540</td></tr><tr><td>b. Hügelzone</td><td>~~300~~ 450</td><td>1470</td></tr><tr><td>c. Bergzone I und II</td><td>~~300~~ 450</td><td>1360</td></tr><tr><td>d. Bergzone III und IV</td><td>~~300~~ 450</td><td>1000</td></tr><tr><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>4. Extensive Weiden und Waldweiden</td><td>~~300~~ 450</td><td>700</td></tr><tr><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>11. Uferwiese</td><td>~~300~~ 450</td><td></td></tr></table></td><td>Die Reduktion der Qualitätsbeiträge wird abgelehnt.

Biodiversitätsbeiträge der Qualitätsstufen Q1 und Q2 werden zusammen mit den Vernetzungsbeiträgen und teilweise auch mit den Landschaftsqualitätsbeiträgen als eine Einheit betrachtet. Wird nun die zugrundeliegende Beitragskomponente reduziert, ist der Beitrag für die BFF allenfalls nicht mehr attraktiv genug und wird aufgelöst, obwohl sie für die Vernetzung und die Umsetzung der ökologischen Infrastruktur eine grosse Bedeutung hat.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 5.12.1</td><td>Die Tierwohlbeiträge betragen pro Tierkategorie und Jahr:

<table><tr><td colspan="2">Beitrag (Fr. je GVE)</td></tr><tr><td>Tierkategorie</td><td>RAUS</td></tr><tr><td></td><td></td></tr></table></td><td>Der VSBS lehnt die Reduktion der Tierwohlbeiträge stirkt ab
Gleichzeitig fordert der VSBS, dass auch für Ziegen und Schafe ein Weidebeitrag eingeführt wird. Der Weidebeitrag für Kleinwiederkäuer wurde bereits mehrfach gefordert,</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>
<table>
<tr><td>c. Tierkategorien der Ziegengattung:</td><td></td></tr>
<tr><td>1. weibliche Tiere, über 365 Tage alt</td><td>190</td></tr>
<tr><td>2. männliche Tiere, über 365 Tage alt</td><td>190</td></tr>
<tr><td>3. Tiere bis 365 Tage alt</td><td>190</td></tr>
<tr><td></td><td></td></tr>
<tr><td>d. Tierkategorien der Schafgattung:</td><td></td></tr>
<tr><td>1. weibliche Tiere, über 365 Tage alt</td><td>190</td></tr>
<tr><td>2. männliche Tiere, über 365 Tage alt</td><td>190</td></tr>
<tr><td>3. Tiere bis 365 Tage alt</td><td>190</td></tr>
<tr><td></td><td></td></tr>
</table>
</td><td>wurde jedoch aus unverständlichen Gründen nie umgesetzt

Der RAUS-Beitrag für Tiere der Schaf- und Ziegengattung, resp. der BTS-Beitrag für Tiere der Ziegengattung muss auch für Tiere bis 365 Tage alt, eingeführt werden. Dies als logische Folge der Einführung eines GVE-Faktors für Tiere der Schaf- und Ziegengattung bis 365 Tage alt ab dem 1.1.2024.</td></tr>
</table>

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der VSBS unterstützt in Bezug auf die Tierzuchtverordnung die Stellungnahme des Schweizerischen Engadinerzuchtverbandes (SEZ).

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	mellifera.ch Verein Schweizerischer Mellifera Bienenfreunde
Adresse / Indirizzo	Linus Kempter Ahornstrasse 7 9533 Kirchberg SG kempter@mellifera.ch 071 931 16 52
Datum / Date / Data	17.03.2023 sig. Linus Kempter Präsident sig. Dr. Hans W. Jäckle Vizepräsident

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Feldfunktion geändert

Feldfunktion geändert

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3
BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12) ...
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ...
BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16) ...
BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) ...
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20) ...
BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171) ...
BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ... 4
BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341) ...
BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ...
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) ...
BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) ...
BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) ...
BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) ...
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) ...
WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201) ...
WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) ...

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Stellungnahme zu BR 7 Tierzuchtverordnung

mellifera.ch ist die Zuchtorganisation der einzigen einheimischen Bienenrasse.
Die Dunkle Europäische Honigbiene *(Apis mellifera mellifera)* ist eine natürlich entstandene Unterart der Westlichen Honigbiene (*Apis mellifera*). Sie ist die einzige in ganz Nordwest-, Mittel- und Nordosteuropa von den Pyrenäen bis zum Ural ursprünglich einheimische Honigbiene und zeichnet sich durch angepasste und wertvolle Eigenschaften aus. Die *A. m. mellifera* unterscheidet sich genetisch signifikant von den am meisten verbreiteten Unterarten und ist eine wertvolle einheimische tiergenetische Ressource.

Statuten Art. 2 Zweck

1. Der Verein mellifera.ch fördert die Erhaltung und züchterische Bearbeitung einheimischer Honigbienen zum Wohle der allgemeinen Imkerschaft, sowie im gesellschaftlichen Interesse einer nachhaltigen Sicherung der tiergenetischen Ressource Dunkle Biene Schweiz (*Apis mellifera mellifera*).
2. Weiter bezweckt er:
   a) Die Imker durch Beratung, Informationsaustausch und durch Kurse zu unterstützen.
   b) Vertretung der rassen- und bienenwirtschaftlichen Interessen bei den eidgenössischen und kantonalen Gremien und in der Öffentlichkeit.
   c) Die Förderung von Schutzgebieten und deren Pflege.
   d) Kontaktpflege zu internationalen Organisationen zur Erhaltung der Dunklen Biene.
3. Der Verein sucht die konstruktive Zusammenarbeit mit staatlichen Organen und Imker-Organisationen bzw. – Verbänden.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
5. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Interessen.

Auf Grund der ungesicherten polyandrischen Verpaarung ist es zu Hybridisierung und Verdrängung der einheimischen Population gekommen.
Die Mitglieder von mellifera.ch erhalten die Restbestände mit gesicherter Belegung, molekulargenetischen Methoden und Populationsmanagement.
Die gesicherte Belegung ist ein Kernelement für die Zucht wie auch den Erhalt von gefährdeten Populationen. Nur durch die Kontrolle über die Belegung kann Hybridisierung verhindert und dadurch das Populationsvolumen erhalten werden. Jeder Hybridisierungsakt ist ein weiterer Verlust an Populationsgrösse wie auch an genetischer Diversität. Besonders in vulnerablen Populationen wie der Dunklen Honigbiene, die unter einem hohen Hybriddruck leiden, ist die sichere Belegung ein Kernelement ihrer Erhaltung. Die sichere Belegung stellt jedoch bei den Honigbienen auf Grund ihres komplexen und schwierig zu kontrollierenden Paarungsverhaltens eine besondere Herausforderung dar. Die ausschliesslich im Flug stattfindende Paarung kann mit Paarungspartnern in bis zu 10 km Distanz stattfinden. Im Vergleich zu anderen Honigbienen-Unterarten ist die effektive Populationsgrösse (N_e) der Schweizer Dunklen Honigbiene vergleichsweise klein und stark gefährdet. Daher ist der Erhalt der Populationsgrösse mit der entsprechenden genetischen Diversität bei dieser Honigbiene von grosser Bedeutung. Gängige Modelle der Erhaltungsbiologie müssen dabei angemessene Beachtung finden und im Konfliktfall mit Grundmethoden der Tierzucht Vorrang erhalten.
Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Weitere Bemerkungen siehe unter BR 07 Tierzuchtverordnung.

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
In der Tierzuchtstrategie des Bundes ist die Erhaltung tiergenetischer Ressourcen angegangen worden: Erhaltung von lokalen Arten, Zucht auf Nachhaltigkeit, Selektion von robusten und qualitativ hochstehenden Nutztieren, unter Bewahrung einer hohen genetischen Diversität in der Zuchtpopulation. Diese Ziele entsprechen der langfristigen Strategie der Kommission für genetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft der FAO (Commission on Genetic Resources for Food and Agriculture, CGRFA) und SR 0.455 Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume (Berner Konvention) und erfüllen auch die gesellschaftspolitischen Erwartungen.

Trotz ihres Rückgangs ist die Dunkle Honigbiene fester Bestandteil der imkerlichen Tradition und ein Kulturgut in der Schweiz. Im Rahmen dieser Tradition wird versucht, die Population zu erhalten und sie weiterzupflegen. Die Unterstützung im Rahmen der Tierzuchtförderung des Bundes wird einen wesentlichen Teil dazu beitragen, dass die Restbestände gesichert werden können. Mit der vom Bundesrat vorgeschlagenen Revision der Tierzuchtverordnung kann dies unterstützt werden. Der Vorschlag des Bundesrates ist ein Schritt zur Erhaltung der einheimischen Unterart.

Die Revision der Tierzuchtverordnung in der vorgeschlagenen Form ist für die Erhaltung der einheimischen Dunklen Biene zentral. Jedoch erhalten Schlüsselelemente der Erhaltungsbiologie und die Abstimmung auf die spezifischen Ansprüche einer Honigbienenpopulation in kritischem Zustand zu wenig Beachtung.

- Bei einer kritischen Population muss die Population gestärkt und so viel Diversität wie möglich erhalten werden. In unserem Fall ist das die Förderung möglichst vieler reinrassiger Völker = reinrassig belegte Königinnen. Dazu braucht es gesicherte Belegung und Nachzucht aus möglichst vielen genetischen Kombinationen.
- Die Beiträge Allgemeine Tierzucht (Leistungsprüfung und Selektion = Verengung) und die Beiträge Erhaltungszucht (Erhaltungsprämie = möglichst viel Diversität innerhalb der Restpopulation) müssen entkoppelt sein. Die jeweiligen Ziele sind konträr.
- Die vorgeschlagenen Anforderungen für eine Berechtigung auf den Beitrag Erhaltungszucht für Königinnen mit reinrassiger Nachzucht schränkt die genetische Breite stark ein. Um das Ziel, die Population aus dem Status kritisch zu führen, ist eine Förderung der selbständigen Mutterlinienführung das logische Vorgehen. Damit werden möglichst viele Kombinationen und eine breite Förderung erreicht. Hier sind alle in der Verantwortung.

Es kann nicht sein, dass nur die jährlich rund 20-25 Königinnen, die aus der Leistungsprüfung kommen und als Nachkommen selektioniert sind, unterstützt werden. Ziel für die Erhaltungszucht muss sein, zahlreiche weitere Halter zu gewinnen und zu unterstützen, welche eine selbständige Mutterlinienführung mit Herdebuchführung und mit reinrassigen Nachkommen über Generationen führen. Diese Personengruppe ist das Fundament, mit der sich die spezifischen Erhaltungsaufgaben erst erfüllen lassen.

Im Glarner Schutzgebiet mit über 1000 Völkern der Dunklen Biene würden nach vorgeschlagener Verordnung nur eine Handvoll Königinnen einen Beitrag erhalten. Es besteht dort nicht das Ziel, eine möglichst selektive Leistungszucht zu etablieren, sondern eine möglichst breite Auswahl der Nachzuchtköniginnen mit genetisch breiter Freipaarung. Die Verordnung muss so angepasst werden, dass die Bemühungen zur Reinerhaltung der Bestände in den Schutzgebieten unterstützt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4 Abs. 2ter 2ter Die Gesuche und Abrechnungen sind auf den dafür vorgesehenen Formularen beim BLW einzureichen.		mellifera.ch unterstützt den Vorschlag. Der administrative Aufwand soll so klein wie möglich gehalten werden.
Art. 21 Abs. 4 Der Beitrag für die Bestimmung der Rassenreinheit wird ausgerichtet für Königinnen, die eine Leistungsprüfung abgeschlossen haben, und für Vatervölker auf A-Belegstationen. Erfolgt die Bestimmung der Rassenreinheit mit DNA-Analyse, so muss diese nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden.	Der Beitrag für die Bestimmung der Rassenreinheit wird ausgerichtet für Königinnen, die eine Leistungsprüfung abgeschlossen haben, und für Vatervölker auf A-Belegstationen sowie Besamungsstationen. Erfolgt die Bestimmung der Rassenreinheit mit DNA-Analyse, so muss diese nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden.	Die Erhaltung der Rassereinheit muss nach den besten verfügbaren Methoden erfolgen. Der genetischen Besonderheit (männliche Tiere sind haploid, genetisch identisch mit ihrer Mutter) muss Rechnung getragen werden. Vatervölker zur Verwendung bei der Besamung sind den «Vatervölkern auf A-Belegstationen» gleichzusetzen. Gesicherte Belegungen mit Besamung erbringen wichtige Leistungen für die Erhaltung der Dunklen Biene: 1. Sie vermehren die Anzahl genetischer Väter, was konstitutiv ist für die Biodiversität innerhalb der Population. 2. Sie sind unabhängig von den qualitativen und quantitativen Einschränkungen, denen alle Paarungsplätze (Belegstationen) in unserem kleinräumigen Land unterworfen sind, haben somit allein Ausbaupotenzial. 3. Sie sind die einzigen Instrumente, die eine vollständige Paarungskontrolle gewährleisten und von Verlusten durch Hybridisierung bei der Paarung nicht betroffen sind. 4. Eine genügende Anzahl Vatervölker muss bei der instrumentellen Besamung gewährleistet sein, soll diese im Dienst der Erhaltungsarbeit stehen. Wird die Besamung bei der Beitragsberechtigung ausgeklammert, tritt erfahrungsgemäss der gegenteilige Effekt ein. 5. Die Kryokonservierung (s. Art. 23b bis) ist abhängig vom Vollzug der Besamung von Bienenköniginnen. Weil

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Spermaquellen nur durch praktische Durchführung von Besamungen erschlossen und später allfällig verwendet werden können.
Art. 22 Abs. 3 Für die Beiträge nach den Artikeln 15–21 melden die anerkannten Zuchtorganisationen dem BLW bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres die geschätzte Anzahl an Herdebuchtieren und an Leistungsprüfungen sowie die Anzahl an identifizierten und im Herdebuch eingetragenen Fohlen. Die Meldung muss auf dem dafür vorgesehenen Formular erfolgen. Das BLW veröffentlicht die gemeldeten Zahlen.		
Art. 23 Beitragsarten und Veröffentlichung 1 Es werden die folgenden Beiträge ausgerichtet: a. Finanzhilfen für zeitlich befristete Projekte zur Erhaltung von: 1. Schweizer Rassen, 2. Rassen, die in der Schweiz ausgestorben waren und wieder eingeführt wurden, sofern ihr Ursprung in der Schweiz nachgewiesen wird; b. Abgel-		mellifera.ch unterstützt den Vorschlag.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
tungen für den Betrieb nationaler Genbanken für die Erhaltung von Schweizer Rassen durch Personen nach Artikel 23b bis Absatz 2; c. Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rindvieh, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen, Honigbienen, deren Status kritisch oder gefährdet ist. 2 Das BLW veröffentlicht pro ausgerichteten Beitrag den Namen der Empfängerin oder des Empfängers und die Höhe des Beitrags. Bei Finanzhilfen nach Absatz 1 Buchstabe c veröffentlicht es den Namen der Zuchtorganisation und den ihr ausgerichteten Gesamtbeitrag.		
Gliederungstitel vor Art. 23b 2. Abschnitt: Beiträge für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und für den Betrieb nationaler Genbanken		
Art. 23b Sachüberschrift sowie Abs. 1, 3 und 4 Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und Abgeltungen für den Betrieb nationaler	Art. 23b Sachüberschrift sowie Abs. 1, 3 und 4 Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und Abgeltungen für den Betrieb nationaler Genbanken 1 Für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und den Betrieb von nationalen Genbanken werden insgesamt höchstens ~~500 000~~ 900 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. 3 Die Beiträge für zeitlich befristete	Die Kürzung von 900'000 Franken auf 500'000 Franken für Projekte der Erhaltungszucht lehnen wir ab.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Genbanken 1 Für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und den Betrieb von nationalen Genbanken werden insgesamt höchstens 500 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. 3 Die Beiträge für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte werden an die anerkannten Zuchtorganisationen und die anerkannten Organisationen nach Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe b ausgerichtet. An anerkannte Organisationen werden höchstens 150 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. 4 Die Beiträge für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte belaufen sich auf höchstens 80 Prozent der ausgewiesenen und vom BLW anerkannten Kosten.	Erhaltungsprojekte werden an die anerkannten Zuchtorganisationen und die anerkannten Organisationen nach Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe b ausgerichtet. An anerkannte Organisationen werden höchstens 150 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. 4 Die Beiträge für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte belaufen sich auf höchstens 80 Prozent der ausgewiesenen und vom BLW anerkannten Kosten.	
Art. 23bbis Betrieb nationaler Genbanken 1 Das BLW betreibt zur Erhaltung von Schweizer Rassen nationale Genbanken für die Langzeitlagerung von tiefgefrorenem Probematerial tierischen Ursprungs (Kryomaterial). 2 Es kann den Betrieb der nationalen Genbanken übertragen an: a. Besamungsstationen. b. anerkannte Zuchtorganisationen, wenn sie die Genbanken		mellifera.ch unterstützt den Vorschlag. Die Grundlagen der ex-situ Erhaltung Kryokonservierung der einheimischen Dunkle Biene müssen noch erarbeitet werden. Die Kryokonservierung ist ein wichtiger Teil in der Erarbeitung von Grundlagen zur gesicherten Belegung und damit zur Erhaltung der einheimischen Rasse/Unterart. Sie steht in engem Zusammenhang mit der Durchführung von Besamungen für Bienenköniginnen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
durch Besamungsstationen betreiben lassen. 3 Wer eine Genbank betreiben will, muss sicherstellen, dass beim Anlegen der Genbank eine grosse genetische Diversität berücksichtigt wird. 4 Das BLW schliesst mit den Personen nach Absatz 2 einen Vertrag ab. Im Vertrag wird insbesondere der Umfang des zu lagernden Kryomaterials vereinbart. 5 Die Betreiberin einer Genbank hat die folgenden Pflichten: a. Sie oder er muss dem BLW die nötigen Informations- und Einsichtsrechte gewähren. b. Sie oder er muss sicherstellen, dass in der vom BLW zur Verfügung gestellten Dokumentationssoftware die folgenden Angaben und Dokumente erfasst sind: 1. Kontaktdaten von mindestens einer Ansprechperson, 2. die für die vollständige Identifikation der Tiere erforderlichen Angaben, einschliesslich der Angaben betreffend ihre Abstammung, 14 Eingefügt durch Ziff. I der V vom 2. Nov. 2022, in Kraft seit 1. Jan. 2023 (AS 2022 758). Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2023 – Vernehmlassung 3. Art und Umfang		Die Kryokonservierung ist abhängig von der Verfügbarkeit genetisch breit ausgewählter Spermaquellen und gegebenenfalls der Möglichkeit ihrer Verwendung. Dies ist nur durch den Vollzug der Besamung von Bienenköniginnen möglich, da die technisch anspruchsvolle Gewinnung von Drohnensperma im Zusammenhang mit Besamungsaktionen erfolgt. Die in Art. 21, Abs. 4 geforderte Gleichstellung der Besamung mit der A-Belegstationspaarung trägt diesem erhaltungsbiologischen Schlüsselelement Rechnung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
des Kryomaterials, 4. die Herstellungsprotokolle, 5. die Lagerorte und -verteilung.		
Art. 23b ter Nutzung von in nationalen Genbanken gelagertem Kryomaterial 1 Das in einer nationalen Genbank gelagerte Kryomaterial darf in der Regel nicht genutzt werden. 2 Das BLW kann die Nutzung in folgenden Fällen und zum Zweck der Erhaltung einer Schweizer Rasse auf Gesuch der anerkannten Zuchtorganisation hin bewilligen, wenn gewährleistet ist, dass nach der Nutzung in der Regel ein Restbestand von mindestens 50 Prozent des Kryomaterials des Spendertiers in der Genbank vorhanden bleibt: a. wenn wissenschaftlich-genetische Untersuchungen durchgeführt werden; b. wenn der grösste Teil der genetischen Diversität einer Schweizer Rasse verloren geht; 3 Das Gesuch muss das Programm über die Nutzung des Kryomaterials enthalten. 4 Heisst das BLW das Gesuch gut, so schliesst es mit der gesuchstellenden Person einen Vertrag ab. Im Vertrag werden		mellifera.ch unterstützt den Vorschlag. Das Vorgehen hat sich bei den Gattungen Rind und Schwein bewährt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
insbesondere Zweck, Umfang und Dauer der Nutzung des Kryomaterials vereinbart. 5 Die Besamungsstation, die die betreffende Genbank betreibt, muss das Kryomaterial unentgeltlich zur Verfügung stellen		
3. Abschnitt: Beiträge für die Erhaltung von Schweizer Rassen, deren Status kritisch oder gefährdet ist		
Art. 23c Sachüberschrift sowie Abs. 1, Abs. 2 Bst. f, 5 und 6 Höhe der Beiträge 1 Für die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rindvieh, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Honigbienen, deren Status kritisch oder gefährdet ist, werden insgesamt höchstens 4 000 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. 2 Der Beitrag für die Erhaltung einer Schweizer Rasse, deren Status kritisch ist, beträgt für: f. die Honigbienengattung: 1. je Königin 285.60 Franken 2. je Drohnenkönigin 285.60 Franken 5 Zusätzlich zu den Mitteln nach Absatz 1 können nach	f. die Honigbienengattung: 1. je Königin ~~285.60~~ 905.60 Franken	Der Erhaltungsbeitrag «f. je Königin 285.60 Franken» entspricht nicht dem Verhältnis Beitrag/Eigenleistung und muss massiv erhöht werden, zumal die Beitragsberechtigung unter Art. 23e,1, e auf Tiere beschränkt wird, die mindestens einen Nachkommen im Herdebuch aufweisen, was bei den Honigbienen im Gegensatz zur üblichen Nutztierhaltung (95% der Muttertiere mit Nachkommen) nur auf rund 10% der Muttertiere zutrifft. (Die Vielfalt im System Honigbiene wird durch die Vaterseite «polyandrische Paarung» sichergestellt.) Als wirtschaftlich drittwichtigste Gattung und gesellschaftlich relevante Tiergattung muss für die Honigbiene eine adäquate Unterstützung erfolgen. Richtigerweise soll durch Erhaltungsbeiträge das Halten von Mutterlinien gefördert werden, die – je zahlreicher sie sind – die genetische Diversität der Gesamtpopulation ausmachen. Der damit erzielte quantitative und kompetenzenbezogene Ausbau der Züchterschaft ist Garant für die nachhaltige Bewirtschaftung der Ressource Dunkle Schweizerbiene.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Artikel 23b Absatz 2 nicht ausgeschöpfte Mittel verwendet werden. 6 Der Beitrag nach Absatz 2 Buchstabe f wird nur für Massnahmen für die Bestimmung der Rassenreinheit gewährt, für die nicht bereits Beiträge nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 2 gewährt werden. Wird für die Bestimmung der Rassenreinheit eine DNA-Analyse durchgeführt, so wird der Beitrag für Königinnen gewährt, die eine Leistungsprüfung abgeschlossen haben. Die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden.	6 Der Beitrag nach Absatz 2 Buchstabe f wird nur für Massnahmen für die Bestimmung der Rassenreinheit gewährt, für die nicht bereits Beiträge nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 2 gewährt werden. ~~Wird für die Bestimmung der Rassenreinheit eine DNA-Analyse durchgeführt, so wird der Beitrag für Königinnen gewährt, die eine Leistungsprüfung abgeschlossen haben.~~ Die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden.	<u>Selbständige Mutterlinienführung über Generationen</u> Ohne den Aufbau einer selbständig mutterlinienführenden Züchterschaft kann auch die Sicherung der Belegstationen, also die Umsetzung der Drohnenköniginnenbeiträge nicht gelingen, weil dafür von Anfang an das genetische Substrat und das Personal zur Umsetzung der Arbeiten fehlt. Die Kosten für die Führung einer selbständigen Mutterlinienführung sind mindestens 1340.00 Franken. Bei der Vermehrung mit (hybridisiertem) Umgebungsmaterial stehen Kosten von Fr. 208.00 Franken gegenüber. 80 % der anrechenbaren Kosten der Differenz belaufen sich auf 905.60 Franken. Der Beitrag von Fr. 285.60 für Königinnen in fortgesetzter Mutterlinie entspricht nicht den umfassenden Aufwendungen, die eine Führung von Mutterlinien beansprucht und bleibt daher im oben beschriebenen Sinne wirkungslos. Um die Mutterlinie einer Königin im üblichen Generationsintervall von zwei Jahren fortzusetzen, müssen: 1. Mindestens zwei potentielle Mütter durch den DNA-Hybridtest auf Rassereinheit geprüft werden. 2. Eine Menge von mindestens 20 Töchtern vermehrt und in Begattungseinheiten platziert werden. 3. Die begatteten Königinnen (von 20 ca. 12) in überwinterungsfähige Völker verlegt werden. 4. Die Völker im Folgejahr sorgfältig geführt und nochmals überwintert werden (von 12 Königinnen bleiben noch 6) 5. Im dritten Jahr schliesst sich der Kreis durch den unter 1 erwähnten Hybridtest und die neuerliche Vermehrung. Kosten der einzelnen Schritte ohne Arbeitsleistung: 1. Zwei Hybridtests à Fr. 120.- = Total Fr. 240.- 2. Bedarf an 2,5 kg Jungbienen, was der Honigsammelka-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		pazität von drei Völkern während rund drei Wochen entspricht und zu einem Ertragsausfall von mind.12 kg Honig führt, nebst Ausstattungsaufwand/Fahrspesen zur Belegstation von Fr. 10.- pro Begattungseinheit, Total Fr. 500.- 3. 50% der Königinnen werden platziert durch Bildung von Jungvölkern, die auf Kosten der Substanz und Honigleistung der Gebervölker entstehen = Fr. 600.- Fr. 1340.- an direkten Kosten entstehen durch selbständige Führung einer Mutterlinie an Königinnen. Weder gibt es dafür Zuschüsse aus Direktzahlungen nach GVE-Berechnung noch andere Beiträge an ökologische Leistungen wie in der Landwirtschaft. Pro Jahr führen rund 20 Züchter der Dunklen Biene eigene Mutterlinien weiter, während 70 unselbständige Vermehrer von diesen Züchtern abhängig sind und sich bei ihnen alljährlich erneut bedienen. Selbständiger Züchter war bisher nur, wer bereit war, sich kompetent und idealistisch der Aufgabe zu widmen und kompromisslos Ertragseinbussen in Kauf zu nehmen. Der vorgeschlagene Beitrag von Fr. 285.60 entspricht rund 20% der damit verbundenen Aufwendungen, vom Arbeitsaufwand, den wir gerne als Eigenleistung verstehen, abgesehen. Ein Beitrag in der vorgeschlagenen Höhe ist wirkungslos und verkennt die speziellen Bedingungen der Honigbienenzucht: Sämtliche Schritte ihres Reproduktionszyklus weisen im Vergleich zu landwirtschaftlichen Nutztieren hohe Verlustraten auf, die Generationszeit von zwei Jahren ist klein. Nur wer enggetaktete, wiederkehrende Verjüngungsarbeit in Überflussdimension realisiert, vermag selbständig Mutterlinien zu führen und einen konkreten Erhaltungsbeitrag zu leisten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Begründung zu Absatz 6: Die Beschränkung des Königinnenbeitrags auf Prüfköniginnen limitiert die Beitragsberechtigung einschneidend. Auch Schwesterköniginnen von Prüfköniginnen erhalten einen Zuchtwert und müssen manchmal für den Linienerhalt herangezogen werden. Im Schutzgebiet geht es um breiten Erhalt der Genetik. Dort sind nur eine kleine Minderheit der Königinnen leistungsgeprüft.
Art. 25 Abs. 1 und 1bis 1 Für Forschungsprojekte über tiergenetische Ressourcen werden anerkannte Zuchtorganisationen und Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen mit Beiträgen unterstützt. 1bis Die Beiträge betragen insgesamt höchstens 500 000 Franken pro Jahr, höchstens jedoch 80 Prozent der ausgewiesenen und vom BLW anerkannten Kosten		
Art. 23e Voraussetzungen für die Ausrichtung der Beiträge für die Gattung Honigbienen 1 Beiträge für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem Status werden ausgerichtet für eine Königin oder		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Drohnenkönigin der Gattung Honigbienen: a. die in einem Herdebuch eingetragen oder vermerkt ist; b. deren Mutter in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt ist; c. deren väterlicher Stammbaum mindestens die Drohnenkönigin der ersten oder zweiten Ahnengeneration enthält; die betreffenden Drohnenköniginnen müssen in einem Herdebuch der gleichen Rasse wie jene der Königin oder Drohnenkönigin eingetragen oder vermerkt sein, für die ein Beitrag beantragt wird, wobei nur eine einzige Drohnenkönigin der zweiten Ahnengeneration im Herdebuch eingetragen oder vermerkt werden kann; d. die einen Blutanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist, der mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsnachweis sichergestellt wurde, wobei die DNA-Analyse nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden muss; und e. die mindestens eine Königin als lebende	Zu 23e,1,c, Änderungsantrag: c. deren väterlicher Stammbaum mindestens die Drohnenkönigin der ersten oder zweiten Ahnengeneration enthält; die betreffenden Drohnenköniginnen müssen in einem Herdebuch der gleichen Rasse wie jene der Königin oder Drohnenkönigin eingetragen oder vermerkt sein, für die ein Beitrag beantragt wird, ~~wobei nur eine einzige Drohnenkönigin~~ wobei auch mehrere Drohnenköniginnen der zweiten Ahnengeneration im Herdebuch eingetragen und vermerkt werden können;	Zu 23e,1,c. Die Poolbelegung ist zur Erhaltung einer ausreichend breiten Genetik der Bestände an Dunklen Bienen unverzichtbar. Honigbienen sind wie andere Insekten Umweltindikatoren und leben in einem zunehmend schwierigeren Umfeld (Verlust Artenvielfalt Insekten). Völkern der Honigbiene, die nicht über eine breite Vaterschaft und somit über ausreichend Spezialisten für lebenswichtige Funktionen verfügen, fehlt die Fitness, in schwierigen Umweltbedingungen zu bestehen. Sie sind genetisch zu eng aufgestellt und werden von der Imkerschaft nicht gerne gehalten. Für die Erhaltung der Dunklen Biene ist dieser Schwund kontraproduktiv. Im Kommentar zur Vernehmlassung S. 207/untere Hälfte und 209, iii, wird die Poolbelegung unter bestimmten Bedingungen als beitragsberechtigt aufgeführt. Im Verordnungsentwurf ist nichts davon zu finden. Die Verordnung beschränkt die Erhaltungszucht dagegen rein auf die Linienbelegung, die widernatürlich ist und genetische Verluste bei jeder Anpaarung mit sich bringt. Linienbelegung ist ein gängiges Modell der Leistungszucht und entspricht den Anforderungen, die Vaterschaft zuchtstrategisch einzugrenzen und zu kontrollieren. Dieses Standardmodell der Tierzucht darf für die Erhaltung der im Gefährdungsstatus kritisch eingestuften Dunklen Bienen und die Pflege des Genpools an Dunklen Bienen im Schutzgebiet Glarnerland nicht als einzige Methode festgeschrieben werden. Hier haben Modelle der Erhaltungsbiologie Vorrang.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Nachkommin aufweist, die: 1. in der Referenzperiode belegt wurde, 2. im Herdebuch eingetragen ist, und 3. einen Blutanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist, der mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsnachweis sichergestellt wurde, wobei die DNA-Analyse nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden muss. 2 Die lebende Nachkommin nach Absatz 1 Buchstabe e muss zudem einen Inzuchtgrad aufweisen, der auf mindestens drei Generationen basiert und 6,25 Prozent nicht überschreitet. Bei der Honigbienengattung muss zusätzlich der drei-Generationen-Stammbaum der lebenden Nachkommin auf der väterlichen Seite mindestens die Mutter der jeweiligen Drohnenkönigin oder Drohnenköniginnen enthalten. 3 Die Beiträge werden nur ausgerichtet, wenn der Bestand der weiblichen Herdebuchtiere die eine	2 Die lebende Nachkommin nach Absatz 1 Buchstabe e muss zudem einen Inzuchtgrad aufweisen, der auf mindestens drei Generationen basiert und ~~6,25~~ 10 Prozent nicht überschreitet. Bei der Honigbienengattung muss zusätzlich der drei-Generationen-Stammbaum der lebenden Nachkommin auf der väterlichen Seite mindestens die Mutter der jeweiligen Drohnenkönigin oder Drohnenköniginnen enthalten. Bei Völkern, die ganzjährig in kantonal oder eidgenössisch anerkannten Schutzgebieten der Dunklen Biene gehalten werden, genügt der mütterliche Stammbaum und der Nachweis der Reinrassigkeit mittels DNA-Analyse. 3 Die Beiträge werden nur ausgerichtet, wenn der Bestand der weiblichen Herdebuchtiere die eine offene oder verdeckte Ringprüfung abgeschlossen haben, eine Anzahl von 1 000 nicht überschreitet. 4 Die Beiträge werden nur ausgerichtet, wenn die anerkannte Zuchtorganisation der Betreiberin des GENMON die Herdebuchdaten und die für die Berechnung	Analog zur Schweine- und Equidengattung ist die Begrenzung bei 10 Prozent Inzucht festzulegen. Dies ist zur Sicherung der Population sinnvoll. Die Deckelung der Beiträge für eine kritische Population ist nicht angezeigt. Wegen der kurzen Lebensdauer der Königinnen von durchschnittlich rund 2 Jahren wird diese Limitierung in den nächsten Jahren nicht relevant sein. Die im Kommentar, S. 209 unter iii. angeführten Bedingungen für die «Mehrväterbegattung» sind im Verordnungstext zu formulieren

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
offene oder verdeckte Ringprüfung abgeschlossen haben, eine Anzahl von 1 000 nicht überschreitet. 4 Die Beiträge werden nur ausgerichtet, wenn die anerkannte Zuchtorganisation der Betreiberin des GENMON die Herdebuchdaten und die für die Berechnung des Globalindizes nötigen Informationen mindestens einmal jährlich zur Verfügung stellt.	des Globalindizes nötigen Informationen mindestens einmal jährlich zur Verfügung stellt.	
Art. 23f Bisheriger Art. 23e Art. 23f Abs. 1bis, 3, 4 und 5 1 bis Beitragsberechtigt ist: a. bei den Gattungen Rindvieh, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen: wer im Zeitpunkt der Konzeption des ersten in der Referenzperiode lebend geborenen Nachkommens eines Elterntiers Eigentümerin oder Eigentümer dieses Elterntiers ist; b. bei der Gattung Honigbiene: wer im Zeitpunkt der Konzeption des ersten in der Referenzperiode begatteten Nachkommens einer Königin Eigentümerin oder Eigentümer dieser Königin ist; 3 Sie beantragt beim BLW die Überweisung der Beiträge anhand		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
einer Liste der männlichen und weiblichen Elterntiere oder der Honigbienenköniginnen und Honigbienendrohnenköniginnen, für die in der betreffenden Referenzperiode Beiträge auszurichten sind. Innerhalb einer Referenzperiode dürfen pro Tier beziehungsweise Königin die Überweisung nur eines Beitrags beantragt werden. 4 Das BLW richtet die Beiträge der anerkannten Zuchtorganisation aus. Diese richtet die Beiträge spätestens 60 Tage, nachdem sie die Beiträge vom BLW erhalten hat, den Beitragsberechtigten aus. 5 Die anerkannte Zuchtorganisation meldet dem BLW bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres die geschätzte Anzahl an männlichen und an weiblichen Tieren oder Honigbienenköniginnen und Honigbienendrohnenköniginnen, für die Beiträge ausgerichtet werden sollen.		
Gliederungstitel vor Art. 25 5. Kapitel: Beiträge für Forschungsprojekte		

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 25 Abs. 1 und 1bis 1 Für Forschungsprojekte über tiergenetische Ressourcen werden anerkannte Zuchtorganisationen und Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen mit Beiträgen unterstützt. 1bis Die Beiträge betragen insgesamt höchstens 500 000 Franken pro Jahr, höchstens jedoch 80 Prozent der ausgewiesenen und vom BLW anerkannten Kosten.		Die Erhöhung für Forschungsprojekte von 100'000 auf 500'000 Franken pro Jahr über tiergenetische Ressourcen, bei welchen anerkannte Zuchtorganisationen und Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen mit Beiträgen unterstützt werden sollen, begrüssen wir.

Stellungnahme des Vereins Mittelland Milch zur Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023
Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	Verein Mittelland Milch
Adresse / Indirizzo	Obertelweg 2 5034 Suhr marco.genoni@mpm-suhr.ch
Datum / Date / Data	25. April 2023

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Allgemeine Bemerkungen

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Danke für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den geplanten Änderungen von Verordnungen des Agrarrechts.
Die Mittelland Milch vertritt die Interessen von 1800 Milchproduzent:innen mit über 11% der Schweizer Milchmenge in den Bereichen konventionell, IP-Suisse und Bio Suisse.
Der Vorstand der Mittelland Milch unterstützt die Eingabe unseres Dachverbandes SMP und baut unsere Eingabe darauf auf.

Der Regulierungsumfang ist mittlerweile viel zu hoch. Die neuen Vorschläge führen zu massiven Einbussen für Tierhaltungsbetriebe, insbesondere für Milchproduktionsbetreibe im Talgebiet. Die zum wiederholten Male vorgeschlagene Direktausrichtung der Zulage für verkäste Milch und Fütterung ohne Silage gefährdet den gesamten Milchmarkt. Dagegen wehren wir uns.

Besonders wichtige Korrekturanträge sind:

- **Wir lehnen die Umlagerung von Direktzahlungen zulasten der Milchviehhaltenden ab! Es ist nicht akzeptabel, den Milchviehaltenden neue Auflagen zu machen und die finanziellen Mittel zu kürzen bzw. umzulagern.**

  Wir verlangen, dass die angekündigten Senkungen beim Versorgungssicherheitsbeitrag, bei den Biodiversitätsbeiträgen der Qualitätsstufe 1, bei den BTS-Beiträgen und beim Beitrag für längere Nutzungsdauer, nicht erfolgen.

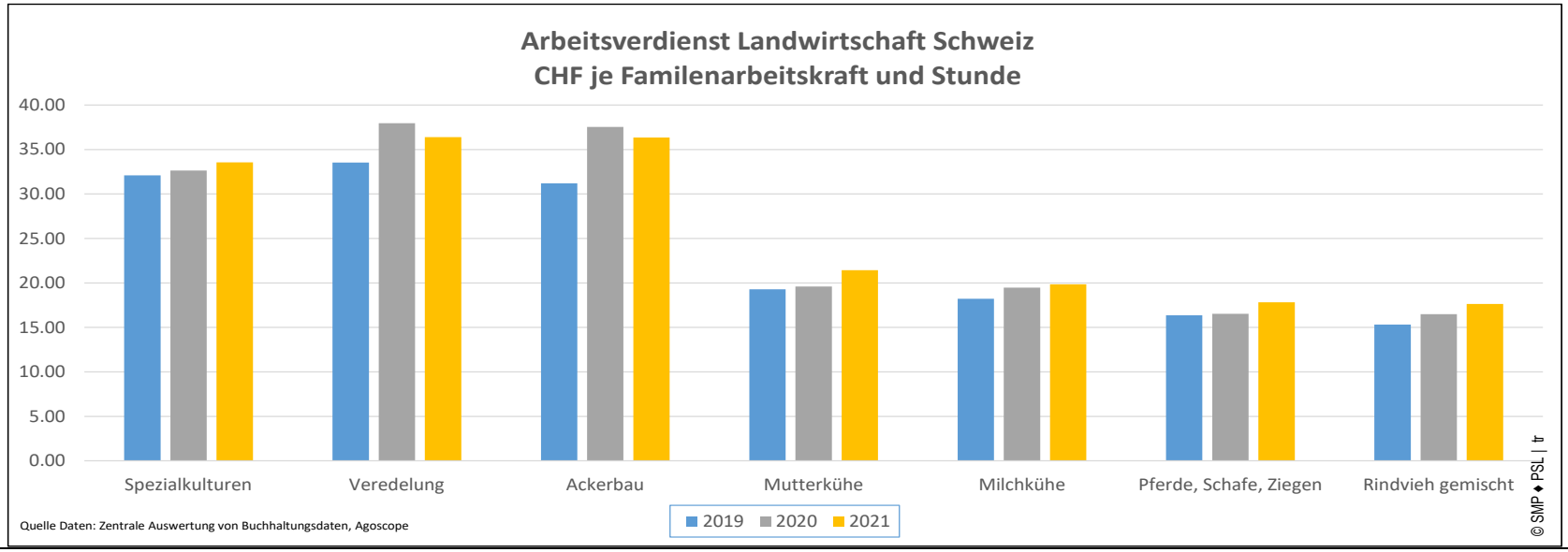

Insbesondere sind Kürzungen bei Produktionsrichtungen zurückzuweisen, bei denen bereits heute die tiefsten Arbeitsverdienste je Arbeitsstunde realisiert werden, siehe Grafik. Die Milchviehhaltenden müssen neue Leistungen umsetzen, bekommen aber nicht mehr Direktzahlungen. Die Inflation und das Umfeld führen zu weiter steigenden Produktionskosten. Mit den vorgeschlagenen Änderungen wird das landwirtschaftliche Einkommen der Milchviehhaltenden weiter geschwächt und die Zukunft der Milchproduktion in der Schweiz gefährdet! Wir verlangen, das ***Direktzahlungssystem stabiler zu machen***. Die Akteure brauchen Investitionssicherheit, sonst ist die gesamte Milchbranche mit den vielen Arbeitsplätzen in vor- und nachgelagerten Bereichen in der Schweiz gefährdet.

- **Wir verlangen, dass beim Weideprogramm die Regelung der Geltung für alle Tiere einer Kategorie gestrichen wird und eine Reduktion bei der Vorgabe der Trockensubstanzaufnahme auf der Weide.**

- **Wir und die gesamte Milchbranche sprechen sich erneut gegen die Direktausrichtung der Zulage für verkäste Milch und der Zulage für die Fütterung ohne Silage aus.** Die wichtigsten Begründungen lauten:
    - Heute erhalten die Milchproduzenten die zwei Zulagen zusammen mit dem Milchgeld. Die Käsehersteller haben heute ein Interesse, die TSM-Rapporte rasch auszufüllen, um das Geld zu erhalten. In Zukunft werden die Zahlungen bei guter Meldedisziplin einen Monat später durch den Bund ausbezahlt, im Fall von verzögerten Meldungen an die TSM noch später. Die Milchproduzenten sind für die Auszahlung der Zulagen von der Meldedisziplin der Verarbeiter abhängig.
    - Es gibt viel kompliziertere Milchgeldabrechnungen für den Fall, dass nicht 100 % der Milch direkt verkäst wird. Die Transparenz um die Zulage für verkäste Milch und die Zulage für die Fütterung ohne Silage wird kleiner.
    - Die direkt ausbezahlten Zulagen könnten als Direktzahlungen wahrgenommen werden und Druck auf die Preise auslösen, sowohl beim Milchkauf als auch beim Käseverkauf (vor allem im Export). Die Käsereimilchbranche wird durch die neue Preisfestlegung geschwächt.
    - Der Ständerat als Erstrat hat eine Anpassung des Landwirtschaftsgesetzes (Art. 38 und 39) beschlossen, die das Hauptargument der Behörden für die Direktausrichtung (Ausfallrisiko oder Doppelauszahlung) für den Bund entkräftet: «Der Bundesrat kann festlegen, dass die Zulage über die Milchverwerter und Milchverwerterinnen ausgerichtet wird. Wird die Zulage über die Milchverwerter und Milchverwerterinnen ausgerichtet, so erbringt der Bund diese Leistung mit befreiender Wirkung.»

- Bei der **Umsetzung der neu verlangten 3.5% BFF auf Ackerflächen** muss möglichst vermieden werden, dass zu diesem Zweck bereits auf dem Betrieb vorhandene wertvolle BFF Q2 dem Verlagerungsziel des Bundes zum Opfer fallen. Unter dem Strich wäre für die Biodiversität dann nichts erreicht. Pioniere, die schon vor Jahren stark in die Biodiversität investiert haben, werden einmal mehr für ihre Vorreiterrolle bestraft. Den Kantonen soll darum die Möglichkeit gegeben werden, wertvolle BFF-Typen wie Q2 Wiesen und Q2 Hecken auf ehemaligem Ackergebiet, auf Gesuch des Betriebs, für die Erfüllung der neuen Auflage anzuerkennen und an den 3.5% anzurechnen.
- Betriebe, die mehr als 10% der landwirtschaftlichen Nutzfläche als Ökoflächen nachweisen, sind ebenfalls von den 3.5% zu befreien.

Wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Suhr, 28. April 2023

Sabrina Schlegel, Präsidentin Marco Genoni, Geschäftsführer

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	Verein Qualitätsstrategie (VQS)
Adresse / Indirizzo	Verein Qualitätsstrategie Belpstrasse 26 3007 Bern deborah.jutzi@frij.ch
Datum / Date / Data	März 2023

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12) 4

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 5

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16) 6

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) 15

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20) 16

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171) 17

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) 18

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341) 19

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 20

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 21

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) 22

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 23

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) 24

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) 25

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201) 26

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) 27

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der VQS begrüsst die im Rahmen der Revision vorgesehenen Anpassungen und Vereinfachungen, die aus unserer Sicht zielführend sind. Als wichtig erachtet der VQS die Einführung der Anforderung, dass unterstützte Vorhaben in mindestens zwei der drei Nachhaltigkeitsdimensionen positive Auswirkungen aufweisen müssen. Wichtig ist dabei jedoch zu beachten, dass dadurch für die Projektträgerschaften kein unverhältnismässiger Mehraufwand entsteht. Das vorgeschlagene Indikatorenset, das die Kohärenz mit dem Zukunftsbild der Agrarpolitik 2050 sicherstellt, ist aus unserer Sicht für die Beurteilung der Auswirkungen geeignet und umfasst die wichtigsten Nachhaltigkeitsindikatoren. Der VQS steht sehr gerne zur Verfügung, um die Nutzung von Synergien und die mögliche Weiterentwicklung des Indikatorensystems zu diskutieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Unterstützte Vorhaben	[1] Für die folgenden Vorhaben können Finanzhilfen gewährt werden: a. die Entwicklung von Produktionsstandards sowie deren Etablierung in der betreffenden Branche oder bei den betreffenden Produzentinnen und Produzenten; b. die Einführung neuer Geschäftsmodelle; c. die Realisierung neuer Projektideen, einschliesslich der Entwicklung von Prototypen; d. Vorabklärungen für Vorhaben nach den Buchstaben a–c. [2] Die Finanzhilfen werden nur gewährt, wenn das Vorhaben: a. auf die Bedürfnisse des Marktes ausgerichtet ist; b. kurz- oder mittelfristig zusätzliche Wertschöpfung für die Landwirtschaft generiert; c. die Wettbewerbsfähigkeit einer Branche der schweizeri-	Der VQS begrüsst die Vereinfachung der Typologie der unterstützten Vorhaben von sechs auf vier sowie die Integration der Projekttypen aus AgrIQnet in die Verordnung und die damit einhergehende Verankerung von AgrIQnet in der QuNaV-Verordnung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	schen Land- und Ernährungswirtschaft oder der beteiligten Produzentinnen und Produzenten langfristig stärkt; d. die Qualität von Produkten verbessert und die Nachhaltigkeit von Produkten oder Prozessen in ökonomischer sowie in sozialer oder ökologischer Hinsicht steigert; e. keine negativen Nebeneffekte auf die Qualität von Produkten und die Nachhaltigkeit von Produkten und Prozessen hat; f. in erster Linie der Land- und Ernährungswirtschaft zugutekommt; g. von einer Trägerschaft getragen wird, in der die Landwirtschaft massgeblich vertreten ist.	
Art. 2 Nicht unterstützte Massnahmen	Für die folgenden Massnahmen werden keine Finanzhilfen gewährt, auch wenn sie innerhalb eines unterstützten Vorhabens getroffen werden: a. die Prüfung der Qualität von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und von deren Verarbeitungsprodukten; b. die Produktentwicklung; c. Massnahmen, die bereits mit Leistungen aufgrund anderer Erlasse unterstützt werden; d. firmenspezifische Massnahmen oder anderweitige Massnahmen, die wettbewerbsverzerrend wirken könnten; e. Massnahmen, die primär einer Monopolisierung bestimmter Marktvorteile oder einer anderen Wettbewerbsbeschränkung dienen, insbesondere Clubsorten und Franchisesysteme; f. Die Ausrichtung von pauschalen Entschädigungen, deren Höhe pro Mengen- oder Flächeneinheit berechnet werden; g. Massnahmen, die hauptsächlich die Einhaltung von gesetzlichen Anforderungen im Bereich der Qualität und	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	der Nachhaltigkeit sicherstellen.	
Art. 3 Anforderungen an Vorhaben zur Entwicklung von Produktionsstandards	[1] Der Produktionsstandard muss die folgenden Anforderungen erfüllen: a. Er trägt langfristig zu einer Erhöhung des Absatzes schweizerischer landwirtschaftlicher Erzeugnisse, zu einer Verbesserung der Marktposition oder zu einer Erhöhung des Produzentenpreises bei. b. Er entspricht einer von den Konsumentinnen und Konsumenten nachgefragten Leistung. c. Er stellt an die Produkte oder Prozesse die Anforderung, dass sie in ökonomischer sowie in ökologischer oder sozialer Hinsicht deutlich nachhaltiger sind als die gesetzlichen Mindestanforderungen. d. Die Fortführung des Produktionsstandards ist nach dem Ende der Unterstützung sichergestellt. e. Handelt es sich um die Weiterentwicklung eines bestehenden Produktionsstandards, so müssen die Anforderungen an die Qualität und die Nachhaltigkeit gegenüber dem bisherigen Standard massgeblich erhöht werden. [2] Trägerschaft kann sein: a. eine Branchenorganisation; oder b. eine Produzentenorganisation, die sich mit Verarbeiterinnen und Verarbeitern oder Händlerinnen und Händlern sowie gegebenenfalls mit Konsumentinnen und Konsumenten zusammenschliesst. [3] Die Trägerschaft muss: a. Transparenz betreffend die Anforderungen des Produktionsstandards und deren Einhaltung sicherstellen,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. sicherstellen, dass die beteiligten Produzentinnen und Produzenten, Verarbeiterinnen und Verarbeiter und Händlerinnen und Händler sowie gegebenenfalls die beteiligten Konsumentinnen und Konsumenten zusammenarbeiten; c. festlegen, welche Ziele betreffend Qualität und Nachhaltigkeit mit dem Produktionsstandard erreicht werden sollen; und d. die Erreichung der Ziele anhand geeigneter und im Voraus festgelegter Indikatoren periodisch überprüfen.	
Art. 4 Anforderungen an Vorhaben zur Einführung neuer Geschäftsmodelle	[1] Das Geschäftsmodell muss die folgenden Anforderungen erfüllen: a. Es unterscheidet sich deutlich von existierenden Modellen. b. Es ist nach dem Ende der Unterstützung selbsttragend. [2] Trägerschaft kann ein Zusammenschluss von Produzentinnen und Produzenten mit Verarbeiterinnen und Verarbeitern oder mit Händlerinnen und Händlern sowie gegebenenfalls mit Konsumentinnen und Konsumenten sein; [3] Die Trägerschaft muss: a. sicherstellen, dass die beteiligten Produzentinnen und Produzenten, Verarbeiterinnen und Verarbeiter und Händlerinnen und Händler sowie gegebenenfalls die beteiligten Konsumentinnen und Konsumenten zusammenarbeiten; b. festlegen, welche Ziele betreffend Qualität und Nachhaltigkeit mit der Einführung des Geschäftsmodells erreicht werden sollen;	Aus Sicht des VQS erscheinen die vorgeschlagenen Anpassungen pragmatisch.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. die Erreichung der Ziele anhand geeigneter und im Voraus festgelegter Indikatoren periodisch überprüfen.	
Art. 5 Anforderungen an Vorhaben zur Realisierung neuer Projektideen, einschliesslich der Entwicklung von Prototypen	[1] Die neue Projektidee muss die folgenden Anforderungen erfüllen: a. Sie hat auch für Landwirtschaftsbetriebe Modellcharakter, die nicht in der Trägerschaft vertreten sind. b. Sie trägt zur Wertschöpfung in den betreffenden Landwirtschaftsbetrieben, durch eine Erhöhung des Absatzes oder des Produzentenpreises, eine Reduktion der Kosten, eine Effizienzsteigerung oder eine Verbesserung der Marktposition bei. c. Sie verbessert die Qualität oder steigert die Nachhaltigkeit in sozialer oder ökologischer Hinsicht. [2] Die Trägerschaft muss ein Zusammenschluss von mindestens zwei Produzentinnen und Produzenten sein. Es können zusätzlich auch Verarbeiterinnen und Verarbeiter sowie Händlerinnen und Händler in der Trägerschaft vertreten sein.	Der VQS begrüsst die Integration der AgrIQnet-Projekte in die QuNaV-Verordnung.
Art. 6 Gesuche	[1] Gesuche um Finanzhilfen müssen von der Trägerschaft eingereicht werden. [2] Die Gesuche müssen enthalten: a. eine Beschreibung des Vorhabens, insbesondere des Ziels des Vorhabens, sowie Angaben zur Trägerschaft; b. Budget und Finanzierungsplan sowie Nachweis der Eigenmittel; für Projekte nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a und b muss das Gesuch zusätzlich einen Businessplan enthalten;	Aus Sicht des VQS ist es wichtig, dass Eigenleistungen durch die gesuchstellende Organisation als Eigenmittel angerechnet werden können. Da dies in den Erläuterungen zur Revision nicht ausgeschlossen wird, gehen wir davon aus, dass Eigenleistungen angerechnet werden können. Sollte dies nicht der Fall sein, plädieren wir dafür, dass es ermöglicht wird, Eigenleistungen als Eigenmittel anzurechnen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. Angaben darüber, wie mit dem Vorhaben eine Verbesserung der Qualität und der Nachhaltigkeit erzielt wird; d. Nachweis, dass die Anforderungen nach Artikel 3, 4 oder 5 erfüllt sind. [3] Das BLW kann verlangen, dass das Gesuch weitere Unterlagen enthalten muss. [4] Die Gesuche sind innerhalb folgender Fristen einzureichen: a. Gesuche nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a und b: spätestens 3 Monate vor dem geplanten Beginn des Vorhabens; b. Gesuche nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben c und d: vor dem geplanten Beginn des Vorhabens zu den auf der Website des BLW publizierten periodischen Eingabeterminen.	
Art. 7 Prüfung des Gesuchs und Entscheid über die Finanzhilfe	[1] Das BLW entscheidet über die Gewährung der Finanzhilfen. [2] Es legt die Zahlungsmodalitäten im Einzelfall fest. Es kann Bedingungen und Auflagen festlegen sowie die Höhe, bis zu der die Kosten nach Artikel 9 Absatz 2 anrechenbar sind, begrenzen. [3] Der endgültige Betrag der Finanzhilfe wird aufgrund der Prüfung der definitiven Abrechnung festgelegt	
Art. 8 Höhe der Finanzhilfen und Dauer der Gewährung	[1] Die Finanzhilfe beträgt höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten. Sie darf nicht höher sein als ein allfälliges Defizit.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Für die folgenden Vorhaben beträgt der Höchstbetrag der Finanzhilfe für die gesamte Dauer: a. für die Realisierung neuer Projektideen nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c: 80 000 Franken; b. für Vorabklärungen nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d: 20 000 Franken. [3] Die Maximaldauer der Gewährung der Finanzhilfen beträgt: a. für die Entwicklung und Etablierung von Produktionsstandards sowie für die Einführung neuer Geschäftsmodelle: vier Jahre; b. für die Realisierung neuer Projektideen sowie für Vorabklärungen: zwei Jahre.	
Art. 9 Anrechenbare Kosten	[1] Als anrechenbare Kosten gelten Aufwendungen, die für die zweckmässige Realisierung des Vorhabens erforderlich sind und diesem direkt zugerechnet werden können. [2] Anrechenbar sind insbesondere: a. die Personalkosten, einschliesslich Arbeitsplatzkosten; b. die Kosten für die Einführung der Produkte auf dem Markt oder der Prozesse bei den Anwendern; c. die Kosten für die erstmalige Überprüfung oder Kontrolle der Produkte oder Prozesse; d. die Kosten für die professionelle Unterstützung des Projekts durch Dritte. [3] Nicht anrechenbar sind insbesondere: a. Struktur-, Organisations- und Verwaltungskosten der Trägerschaften;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. Mitgliederbeiträge an Dritte; c. Infrastrukturkosten, mit Ausnahme der Kosten für die Entwicklung von Prototypen im Rahmen von Vorhaben nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c; d. Kosten der einzelnen Unternehmen für die individuelle Umsetzung der Massnahme.	
Art. 10 Berichterstattung, Wissensvermittlung und Auswertung	[1] Die Trägerschaft muss dem BLW nach Ablauf der Unterstützungsperiode einen Schlussbericht und eine Schlussabrechnung einreichen. Bei mehrjährigen Vorhaben nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a und b muss sie zudem periodisch einen Zwischenbericht und eine Zwischenabrechnung einreichen. Es sind die Vorgaben des BLW einzuhalten. [2] Das BLW legt in der Verfügung fest: a. Vorgaben bezüglich der Kommunikation sowie bezüglich des Erfahrungsaustauschs zwischen der Trägerschaft und anderen interessierten Kreisen; b. die Kriterien, anhand derer beurteilt wird, ob mit dem unterstützten Vorhaben eine Verbesserung der Qualität und der Nachhaltigkeit erzielt worden ist; c. erforderlichenfalls eine Pflicht der Trägerschaft, um die relevanten Indikatoren zu Beurteilung/Messung der Wirkung des unterstützten Vorhabens zu definieren und die entsprechenden Wirkungen zu messen.	Der VQS begrüsst die vorgeschlagenen Anpassungen. Die Möglichkeiten, den Wissensaustausch zu fördern, sind aus unserer Sicht gewinnbringend, da dadurch von bereits gemachten Erfahrungen profitiert werden kann. Wichtig ist, dass die Anforderungen in Bezug auf Kommunikation und Erfahrungsaustausch nicht zu einem unverhältnismässigen Mehraufwand für die Trägerschaften führen. Auch bezüglich der Pflicht zur Beurteilung der Projektauswirkungen auf die Nachhaltigkeit muss darauf geachtet werden, dass dadurch kein unverhältnismässiger Mehraufwand entsteht. Eine quantitative Deklaration der Auswirkungen auf die relevanten Indikatoren ist aus unserer Sicht nicht möglich, da dafür die Erhebung von Daten notwendig wäre, die die Trägerschaft nicht leisten können. Ein Mehrwert dieses grossen Aufwandes ist aus unserer Sicht nicht vorhanden. Eine einfache Beschreibung der erwarteten Wirkung des Projekts auf die jeweiligen Indikatoren muss aus unserer Sicht deshalb genügen.
Art. 11 Aufhebung eines anderen Erlasses	Die Verordnung vom 23. Oktober 2013 über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft wird aufgehoben.	
Art. 12 Übergangsbestimmungen	Massnahmen, für die vor Inkrafttreten dieser Verordnung eine Finanzhilfe gewährt wurde, unterstehen während der Zeit, für die die Finanzhilfe gewährt wird, dem bisherigen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Recht.	
Art. 13 Inkrafttreten	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.	

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023
Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023
Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	Verein Schweiz zum Schutz der ländlichen Lebensräume vor Grossraubtieren
Adresse / Indirizzo	3000 Bern
Datum / Date / Data	2. Mai 2023

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 7

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Verein Schweiz zum Schutz der ländlichen Lebensräume vor Grossraubtieren (VSLvGRT) bedankt sich für die Möglichkeit, zu den vorgeschlagenen Änderungen im Verordnungspaket 2023 Stellung zu nehmen. Der Verein vertritt die Weidetierhalter, die stark unter der ungezügelten und flächendeckenden Ausbreitung der Grossraubtiere in der Schweiz zu leiden haben.
Die vorliegenden Anpassungen in der DZV Art. 47b spricht mehr Geld für zumutbar geschützte Kleintierherden im Sömmerungsgebiet, um die Folgen einer missratenen Grossraubtierpolitik abzufedern.
Damit werden die drängenden Probleme der unkontrollierten Ausbreitung der Wolfspopulation in der Schweiz und im Alpenraum nicht gelöst und den Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit dem Wolf wird abermals aufgebläht. Wir bitten das BLW und das BAFU darauf hinzuarbeiten, dass das neue Jagdgesetz mit Instrumenten ausstatten wird, welche das unerwünschte Verhalten der Wölfe minimiert und die Wolfspopulation in der Schweiz auf einem für die Weidetierhaltung akzeptablen Niveau stabilisiert. Ebenfalls sind die Herdenschutzmassnahmen und -möglichkeiten weiter zu stärken. Die betroffene Bevölkerung erhofft sich eine substantielle Verbesserung hin zu einer langfristig ausgewogenen Wolfspolitik in Abstimmung mit den Kantonen und dem umliegenden Ausland.
Der Vollständigkeit halber möchte wir Ihnen die nötigen Anpassungen für die JSV mit auf den Weg geben, unsere Vorschläge zur DZV finden Sie unter den Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln.

Angriff statt Schadschwelle
• Ein regulierender Eingriff an schadenstiftenden Wölfen muss nach erfolgtem Angriff auf Nutztiere möglich sein. Zuzuwarten, bis ein Schadenschwelle mit einer gewissen Anzahl getöteter Tiere erreicht wird, ist nicht mehr haltbar und widerspricht dem Vorsorgeprinzip und dem Tierwohl.

Nulltoleranz
• Wie im Gesetz vorgeschlagen, sollen für Menschen gefährliche Wölfe reguliert werden dürfen. Dies muss insbesondere für Wölfe im Siedlungsgebiet gelten. Aus Rücksicht auf das Sicherheitsbedürfnis der Bewohner in Wolfsgebieten müssen Wölfe im Siedlungsgebiet sofort entnommen werden können (Nulltoleranz).

Vorranggebiete
• Die Kantone können Weidegebiete von besonderem Wert (Biodiversität, Landschaft, Schutz vor Naturgefahren, vulnerable Gebiete oder sensible Zonen) bestimmen, in denen sie zusätzliche Massnahmen zum Schutz der Nutztiere bestimmen.

Verteidigungsabschuss
• Der Bund erweitert auf Verordnungsstufe das defensive oder reaktive Herdenschutzkonzept um den Verteidigungsabschuss als aktives Element des Herdenschutzes. Die Wölfe mit unerwünschtem Verhalten werden direkt an der Herde entfernt und dem Abschusskontingent angerechnet. Er regelt die Ausbildung für die «defensive Schutzjagd»

Verteidigung
• Für Bewohner von Ortsrändern, Hirten und Besucher von Gebieten mit Wolfspräsenz soll der Erwerb und das Tragen von spezielle Selbsthilfemassnahmen (Schreckschuss, Petarden, uä.) zugelassen werden.

Regulierungsabschuss
• Die Jagd soll grundsätzlich auf alle Jagdberechtigten erweitert werden, die um eine Erlaubnis nachfragen, sowie eine Zusatzausbildung «Wolfsjagd» machen oder eine spezifische Ausbildung oder Erfahrung nachweisen können. Es sollen sämtliche technischen Hilfsmittel zugelassen werden, zudem eine Erweiterung auf wolfsspezifische Fallen wie Fanggarten Typ «Wolfszaun» (Rondelle mit Köder als Selbstfangsystem) und andere.

Harmonisierung

• Die Umsetzung des Jagdgesetzes unterscheidet sich heute von Kanton zu Kanton erheblich. Ein einheitliches, effizientes, unkompliziertes und transparentes Verfahren ist anzustreben.

Dokumentationspflicht
• Zur Verbesserung der Transparenz und Dokumentation von Wolfsschäden ist eine Dokumentationspflicht von Wolfsrissen und vermissten Tiere einzuführen, bestätigt durch die Wildhut und die tierverantwortliche Person.

Koordinationsstelle
• Schaffung einer Koordinationsstelle zur Betreuung von Weidetierhaltern, deren Tiere Opfer von Wolfsangriffen wurden. Die Anlaufstelle unterstützt und beratet bei posttraumatischen Belastungsstörungen, Burnout oder bei der Suche nach personeller Unterstützung.

Not-Sofortmassnahmen
• Die im Sommer 2022 und 2023 wiederholten Not-Sofortmassnahmen zum Schutz von verschiedenen Nutztierrassen sind exakt zu evaluieren und für die Ausarbeitung eines Managementplans von Grossraubtieren zu nutzen.

Notstandshandlung
• Die Verteidigung von Nutztieren vor Wolfsangriffen mit Schusswaffen fällt unter das Strafrecht, gilt unter gewissen Voraussetzungen als Notstandshandlung gemäss Art. 17 des schweizerischen Strafgesetzes und wird im Einzelfall geprüft. Es muss Klarheit darüber geschaffen werden, unter welchen Voraussetzungen der Schusswaffeneinsatz straffrei bleibt.

Kostenübernahme
• Nebst der Kostenübernahme sämtlicher Herdenschutzmassnahmen muss die Entwertung sowie die entgangenen Direktzahlungsbeiträge in nicht schützbaren Weidegebieten vom BAFU abgegolten werden. Ebenso sind sämtliche Futterkosten der Weidetiere zu tragen, welche wegen der Wolfspräsenz verspätet gealpt oder verfrüht abgealpt werden.

Internationale Koordination
• Der Bund strebt die grenzüberschreitende Koordination mit den umliegenden Nachbarländern zur Festlegung der Abschussquoten zur Stabilisierung der Alpenpopulation an.

Berner Konvention
• Nach der erneuten Ablehnung des Schweizer Antrags bezüglich der Herabsetzung des Schutzstatus des Wolfes durch die Ständige Kommission der Berner Konvention ist der Austritt anzustreben. Andernfalls sind die rechtlichen Möglichkeiten innerhalb des Schutzabkommens auszureizen wie dies Norwegen oder Schweden praktizieren.

*******français**********

L'Association suisse pour la protection des territoires contre les grands prédateurs (VSLvGRT) remercie de lui avoir donné la possibilité de prendre position sur les modifications proposées dans le train d'ordonnances 2023. L'association représente les éleveurs de bétail de pâturage qui souffrent fortement de l'expansion débridée et généralisée des grands prédateurs en Suisse.
Les présentes adaptations de l'art. 47b de l'OPD prévoient davantage d'argent pour les troupeaux de petits animaux raisonnablement protégés dans la région d'estivage, afin d'atténuer les conséquences d'une politique des grands prédateurs qui a mal tourné.

Cela ne résout pas les problèmes urgents de l'expansion incontrôlée de la population de loups en Suisse et dans l'espace alpin, et les charges administratives liées au loup sont une fois de plus gonflées. Nous demandons à l'OFAG et à l'OFEV d'œuvrer pour que la nouvelle loi sur la chasse soit dotée d'instruments permettant de minimiser le comportement indésirable des loups et de stabiliser la population de loups en Suisse à un niveau acceptable pour l'élevage d'animaux de pâturage. De même, les mesures et les possibilités de protection des troupeaux doivent être renforcées. La population concernée espère une amélioration substantielle vers une politique du loup équilibrée à long terme, en accord avec les cantons et les pays voisins.
Par souci d'exhaustivité, nous souhaitons vous faire part des adaptations nécessaires pour la LChP. Vous trouverez nos propositions concernant l'OPD dans les remarques relatives aux différents articles.

Attaque plutôt que seuil de nuisibilité
- Une intervention de régulation sur les loups qui causent des dommages doit être possible après une attaque réussie sur des animaux de rente. Attendre qu'un seuil de dommages soit atteint avec un certain nombre d'animaux tués n'est plus tenable et va à l'encontre du principe de précaution et du bien-être animal.

Tolérance zéro
- Comme le propose la loi, les loups dangereux pour l'homme doivent pouvoir être régulés. Cela doit notamment s'appliquer aux loups vivant dans les zones habitées. Par respect pour le besoin de sécurité des habitants des zones à loups, il doit être possible de prélever immédiatement les loups dans les zones habitées (tolérance zéro).

Zones prioritaires
- Les cantons peuvent désigner des zones de pâturage d'une valeur particulière (biodiversité, paysage, protection contre les dangers naturels, régions vulnérables ou zones sensibles) dans lesquelles ils déterminent des mesures supplémentaires pour protéger les animaux de rente.

Tir de défense
- Au niveau de l'ordonnance, la Confédération élargit le concept de protection des troupeaux défensif ou réactif en y ajoutant le tir de défense comme élément actif de la protection des troupeaux. Les loups au comportement indésirable sont éliminés directement au niveau du troupeau et imputés au contingent de tirs. Il réglemente la formation à la "chasse de protection défensive".

Défense
- L'acquisition et le port de moyens d'autodéfense spécifiques (tirs d'effarouchement, pétards, etc.) doivent être autorisés pour les habitants des périphéries, les bergers et les visiteurs des zones où le loup est présent.

Tir de régulation
- La chasse doit en principe être étendue à tous les détenteurs de droits de chasse qui demandent une autorisation et qui suivent une formation complémentaire "chasse au loup" ou qui peuvent justifier d'une formation ou d'une expérience spécifique. Tous les moyens techniques doivent être autorisés, ainsi qu'une extension aux pièges spécifiques au loup, tels que les jardins de capture de type "clôture à loups" (rondelle avec appât comme système d'autocapture) et autres.

Harmonisation
- La mise en œuvre de la loi sur la chasse varie aujourd'hui considérablement d'un canton à l'autre. Il convient de viser une procédure uniforme, efficace, simple et transparente.

Obligation de documentation
- Afin d'améliorer la transparence et la documentation des dommages causés par le loup, il faut introduire une obligation de documenter les attaques de

loups et les animaux disparus, confirmée par le garde-faune et la personne responsable des animaux.

Centre de coordination
- Créer un centre de coordination pour encadrer les éleveurs d'animaux de pâturage dont les animaux ont été victimes d'attaques de loups. Le centre d'accueil soutient et conseille en cas de troubles de stress post-traumatique, de burnout ou de recherche de soutien personnel.

Mesures d'urgence
- Les mesures d'urgence répétées en été 2022 et 2023 pour la protection de différentes races d'animaux de rente doivent être évaluées avec précision et utilisées pour l'élaboration d'un plan de gestion des grands prédateurs.

Acte d'urgence
- La défense des animaux de rente contre les attaques de loups à l'aide d'armes à feu relève du droit pénal, est considérée dans certaines conditions comme un acte de nécessité selon l'article 17 du code pénal suisse et est examinée au cas par cas. Il convient de clarifier les conditions dans lesquelles l'utilisation d'armes à feu n'est pas punissable.

Prise en charge des coûts
- Outre la prise en charge des coûts de toutes les mesures de protection des troupeaux, l'OFEV doit indemniser la dévalorisation ainsi que la perte des contributions aux paiements directs dans les zones de pâturage non protégeables. De même, tous les frais de fourrage des animaux de pâturage qui, en raison de la présence du loup, sont mis à l'alpage avec retard ou de manière anticipée, doivent être pris en charge.

Coordination internationale
- La Confédération s'efforce d'assurer une coordination transfrontalière avec les pays voisins afin de fixer des quotas de tirs pour stabiliser la population alpine.

Convention de Berne
- Après le nouveau rejet de la demande suisse concernant l'abaissement du statut de protection du loup par la Commission permanente de la Convention de Berne, il faut s'efforcer de la retirer. Dans le cas contraire, il convient d'épuiser les possibilités juridiques dans le cadre de la convention de protection, comme le font la Norvège ou la Suède.

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Zusatzbeitrag für die Umsetzung betrieblicher Massnahmen zum Schutz der Nutztiere vor Grossraubtieren auf Sömmerungsbetrieben ist wichtig zur Abfederung des enormen personellen Aufwandes, der für den Herdenschutz geleistet werden muss. Es führt aber kein Weg an einer griffigen Regulierung der Wolfsbestände vorbei – und zwar rasch.
Die Abgeltungen für den Herdenschutz sind nicht dem DZV-Budget, sondern dem BAFU-Budget zu entnehmen.
Die Anforderungen an den Beitrag sind insbesondere im administrativen Bereich stark zu vereinfachen.
Genereller Herdenschutz für Grossvieh ist keine Option.
Denn in den allermeisten Regionen ist sicherer Herdenschutz für Rindvieh wegen den topographischen Voraussetzungen und den Grössen der Weiden schlichtweg ausgeschlossen.

*******français**********

La contribution supplémentaire pour la mise en œuvre de mesures de protection des animaux de rente contre les grands prédateurs dans les exploitations d'estivage est importante pour atténuer l'énorme investissement en personnel nécessaire à la protection des troupeaux. Mais il n'y a pas d'autre solution que de réguler efficacement les effectifs de loups, et ce rapidement.
Les indemnités pour la protection des troupeaux ne doivent pas être prélevées sur le budget de l'OPD, mais sur celui de l'OFEV.
Les exigences relatives à la contribution doivent être fortement simplifiées, en particulier dans le domaine administratif.
La protection générale des troupeaux pour le gros bétail n'est pas une option.
En effet, dans la grande majorité des régions, une protection sûre des troupeaux de bovins est tout simplement exclue en raison des conditions topographiques et de la taille des pâturages.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art 47.b	1 Für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen wird zum Beitrag nach Artikel 47 ein Zusatzbeitrag für Tiere ausgerichtet, die auf Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben gehalten werden, die zumutbar schützbar sind. Als zumutbar schützbar gelten Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe, bei denen der Kanton gestützt auf Artikel 10quinquies der Jagdverordnung vom 29. Februar 1988 das Ergreifen von Schutzmassnah- men als zumutbar erachtet. 2 Der Zusatzbeitrag wird für folgende Kategorien ausgerichtet: a) Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung oder in Umtriebsweide; b) Milchschafe; c) Ziegen;	Zu Abs. 2 Buchstabe c: Die Einführung des Zusatzbeitrags für Ziegen wird begrüsst. Zu Abs. 2 Buchstabe d: Der Zusatzbeitrag für die Tiere der Rindergattung wird kritisch beurteilt. Betreffend Umsetzung stellt sich die Frage, wie mit gemischten Herden umgegangen werden soll, da ja Rinder bis 365 Tagen höchst selten auf separaten Weiden gehalten werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d) Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, bis 365 Tage alt. 3 Der Zusatzbeitrag wird ausgerichtet, wenn: a) Schutzmassnahmen nach Artikel 10quinquies der Jagdverordnung umgesetzt werden; b) ein einzelbetriebliches Herdenschutzkonzept eingehalten wird; und c) alle Tiere einer Tierkategorie nach Absatz 2 nach dem Herdenschutzkonzept geschützt werden. 4 Das Herdenschutzkonzept muss aufzeigen, mit welchen betrieblichen und technischen Massnahmen und Vorkehrungen eine oder mehrere Tierkategorien während der Sömmerungszeit vor Grossraubtieren geschützt werden können. Es muss vom Kanton bewilligt werden. Der Kanton überprüft die Einhaltung des Konzepts.	

SMP·PSL | Schweizer Milchproduzenten
Producteurs Suisses de Lait
Produttori Svizzeri di Latte
Producents Svizzers da Latg

Stellungnahme der VMMO zur Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023
Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	Genossenschaft Vereinigte Milchbauern Mitte-Ost VMMO
Adresse / Indirizzo	Vereinigte Milchbauern Mitte-Ost Poststrasse 13 9200 Gossau
Datum / Date / Data	**26.04.2023**

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3
BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12) ... 6
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 8
BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16) ... 28
BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur le terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) ... 34
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20) ... 35
BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171) ... 36
BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ... 56
BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341) ... 63
BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ... 66
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) ... 67
BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) ... 70
BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) ... 73
BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) ... 74
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) ... 75
WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201) ... 86
WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) ... 88
Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 91

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zu den geplanten Änderungen von Verordnungen des Agrarrechts unsere Stellungnahme abgeben zu können. Mit Überraschung haben wir von diesem umfangreichen Paket von Verordnungsänderungen Kenntnis genommen. Einzelne Bestimmungen waren noch nicht in der Umsetzungsphase und werden mit diesem Verordnungspaket schon wieder geändert. Viele Elemente, welche die Landwirte umsetzen müssen, sind mit Sicherheit auch für Agrar-Experten schwer verständlich. Das zeigt auf, dass der Regulierungsumfang viel zu hoch ist. Die vorgeschlagenen Anpassungen führen zu massiven Einbussen für Tierhaltungsbetriebe, insbesondere die Milchproduktionsbetreibe im Talgebiet. Die zum wiederholten Male vorgeschlagene Direktausrichtung der Zulage für verkäste Milch und Fütterung ohne Silage gefährdet den gesamten Milchmarkt. Dagegen wehrt sich die Genossenschaft Vereinigte Milchbauern Mitte-Ost (VMMO).

Für die VMMO besonders wichtige Korrekturanträge sind:

- ***Wir lehnen die Umlagerung von Direktzahlungen zulasten der Milchviehhaltenden vehement ab! Es ist nicht akzeptabel, den Milchviehaltern neue Auflagen zu machen und die finanziellen Mittel dafür, dann unter anderem zu den Programmen des Pflanzenbaus umzulagern. Es ist auch eine Frage des Vertrauens in die Behörden, wenn diese, neue Programme lancieren, die Landwirte sich anmelden und die Beiträge dann noch vor der Umsetzung wieder gekürzt werden. Die VMMO kritisiert diese unzuverlässige "hü-hott-Politik" der Behörden scharf und wir empfinden dies als "Wortbruch".*** Die VMMO verlangt, dass die angekündigten erneuten Senkungen beim Versorgungssicherheitsbeitrag, bei den Biodiversitätsbeiträgen der Qualitätsstufe 1, bei den BTS-Beiträgen und beim Beitrag für längere Nutzungsdauer, nicht erfolgen. Um den Finanzbedarf zu decken, müssen auch andere Bereiche berücksichtigt werden. Dies ist auch aus der Sicht der Arbeitseinkommen und dem unterschiedlichen Grenzschutz sehr gut begründbar:

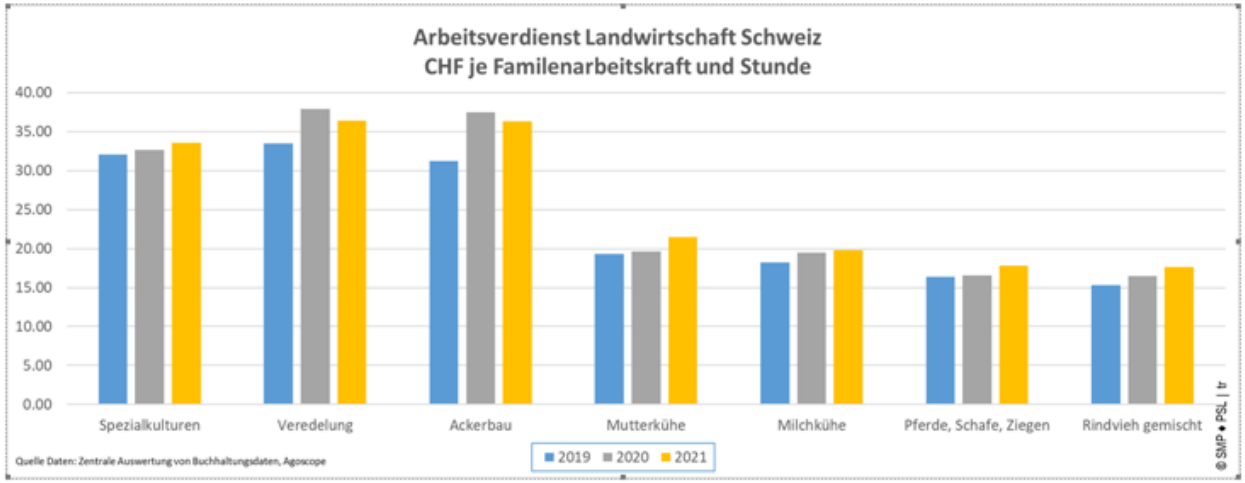

Die Milchviehhaltenden werden gezwungen höhere Anforderungen umzusetzen, bekommen aber nicht mehr Direktzahlungen dafür, und dies in einem labilen wirtschaftlichen Umfeld. Die Inflation und das Umfeld führen zu weiter steigenden Produktionskosten. Somit wird mit der vorgeschlagenen erneuten Umlagerung von Direktzahlungen nicht nur die Versorgungssicherheit weiter geschwächt, sondern auch das landwirtschaftliche Einkommen der Milchviehhaltenden. Aus diesem Grunde kritisieren wir dieses Vorgehen aufs Heftigste. Die VMMO verlangt, das ***Direktzahlungssystem stabiler zu machen*** und bis zur nächsten AP keine grösseren Änderungen mehr einzuführen. Die Akteure brauchen Investitionssicherheit, um die vielen vor- und nachgelagerten Arbeitsplätze in der Milchproduktion und Verarbeitung nicht zu gefährden.

- ***Die VMMO verlangt, dass beim Weideprogramm die Regelung der Geltung für alle Tiere einer Kategorie (Art. 75, Abs. 4) gestrichen wird.*** Dies wurde bereits durch die Genossenschaft Vereinigte Milchbauern Mitte-Ost bei der der Anhörung zum "Absenkpfad" eingebracht. Es können nicht separate Auslaufflächen für Stiere und Kälber errichtet werden. Zudem können kleine Kälber bei Hitze, Kälte oder Nässe aus Tierschutzgründen und wegen des Tierwohls nicht nach draussen gebracht werden. ***Die VMMO verlangt zudem eine Korrektur bei der Vorgabe der Trockensubstanzaufnahme auf der Weide.***

- ***Die VMMO und die gesamte Milchbranche sprechen sich zum wiederholten Male vehement gegen die Direktausrichtung der Zulage für verkäste Milch und der Zulage für die Fütterung ohne Silage aus.*** Die wichtigsten Begründungen lauten:
    - Heute erhalten die Milchproduzenten die zwei Zulagen zusammen mit dem Milchgeld. Die Käsehersteller haben heute ein Interesse, die TSM-Rapporte rasch auszufüllen, um das Geld zu erhalten. In Zukunft werden die Zahlungen bei guter Meldedisziplin einen Monat später durch den Bund ausbezahlt, im Fall von verzögerten Meldungen an die TSM noch später. Die Milchproduzenten sind für die Auszahlung der Zulagen von der Meldedisziplin der Verarbeiter abhängig.

    - Es gibt viel kompliziertere Milchgeldabrechnungen für den Fall, dass nicht 100 % der Milch direkt verkäst wird. Die Transparenz um die Zulage für verkäste Milch und die Zulage für die Fütterung ohne Silage wird kleiner.

    - Die direkt ausbezahlten Zulagen könnten als Direktzahlungen wahrgenommen werden und Druck auf die Preise auslösen, sowohl beim Milchkauf als auch beim Käseverkauf (vor allem im Export). Die Käsereimilchbranche wird durch die neue Preisfestlegung geschwächt.

    - Der Ständerat als Erstrat hat eine Anpassung des Landwirtschaftsgesetzes (Art. 38 und 39) beschlossen, welche das Hauptargument der Behörden für die Direktausrichtung (Ausfallrisiko oder Doppelauszahlung) für den Bund entkräftet:
      Der Bundesrat kann festlegen, dass die Zulage über die Milchverwerter und Milchverwerterinnen ausgerichtet wird. Wird die Zulage über die Milchverwerter und Milchverwerterinnen ausgerichtet, so erbringt der Bund diese Leistung mit befreiender Wirkung.

Die ausführlichen Begründungen der Milchbranche haben Sie bereits anlässlich von Besprechungen erhalten.

Wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit und die Berücksichtigung der Anliegen der Genossenschaft Vereinigte Milchbauern Mitte-Ost.

26.April 2023

Hanspeter Egli, Präsident

Markus Berner, Geschäftsführer

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7 Abs. 2 Bst. d	[2] Es kann auch folgende Angaben enthalten: d. die Beschreibung des Beitrags der Ursprungsbezeichnung oder der geografischen Angabe zur nachhaltigen Entwicklung.	
Gliederungstitel vor Art. 14a	Abschnitt 2a Vorübergehende Aussetzung einzelner Bestimmungen des Pflichtenhefts	
Art. 14a	[1] Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) kann in folgenden Fällen auf dem Verordnungsweg eine vorübergehende Aussetzung einzelner Bestimmungen des Pflichtenhefts, die in Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben c und d dieser Verordnung aufgeführt sind, bewilligen: a. bei aussergewöhnlichen Naturereignissen, die dazu führen, dass bestimmte Aspekte des Pflichtenhefts während eines bestimmten Zeitraums nicht erfüllt werden können; b. bei Behördenentscheiden, die sich auf eidgenössisches oder kantonales Recht stützen, namentlich im Bereich Gesundheit oder Pflanzengesundheit, wodurch die Einhaltung der Bestimmungen des Pflichtenhefts während eines bestimmten Zeitraums verhindert wird. [2] Die Gruppierung reicht das Begehren um vorübergehende Aussetzung beim BLW ein. Dem Begehren ist der Nachweis, dass es von der Vertreterversammlung der Gruppierung angenommen worden ist, beizulegen. [3] Die Gruppierung muss nachweisen, dass die vorübergehende Aussetzung keine direkten Auswirkungen auf die wesentlichen physischen, chemischen, mikrobiologischen oder organoleptischen Haupteigenschaften des Produkts oder auf seine besondere Form hat. [4] Das WBF kann weitere Bedingungen und Auflagen für die	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	vorübergehende Aussetzung von Bestimmungen festlegen. Es kann namentlich: a. die Aussetzung auf einen Teil des geografischen Gebiets beschränken; b. verlangen, dass die Gruppierung geeignete Massnahmen ergreift, um die Öffentlichkeit oder die Endkonsumentinnen und -konsumenten über die vorübergehend ausgesetzten Bestimmungen zu informieren.	
Gliederungstitel vor Art. 15	Abschnitt 2b Löschungsverfahren	

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Genossenschaft Vereinigte Milchbauern Mitte-Ost hält fest:

- ***Eine Kürzung der Direktzahlungen zulasten der Milchviehhaltenden, insbesondere im Talgebiet und dies bei neuen Auflagen, die zu tieferen Erträgen und höheren Kosten führen, wird nicht akzeptiert!***
  Ein 30ha-Betrieb mit 40 Milchkühen inkl. Aufzucht und Futterbau in der Talzone verliert durch die Kürzung des Basisbeitrags CHF 2'895.--. Hinzu kommt eine Kürzung des QI-Beitrags von bis zu CHF 630.-- und des BTS-Beitrages von CHF 850.--. Dies ergibt eine Reduktion der Direktzahlungen von CHF 4'400.-- pro Jahr. Zu beachten ist, dass der Betrieb bereits durch die Basisbeitrags-Kürzung von CHF 900.-- auf CHF 700.- auf den 1. Januar 2023 CHF 5'500.-- weniger Direktzahlungen erhält. Wegen den hohen Auflagen ist eine Teilnahme am Weideprogramm nicht möglich (u.a. wegen der Totalmischration mit Mais). Beim Programm "längere Nutzungsdauer", bei rund 3.5 Abkalbungen, resultiert mit den neuen Vorschlägen nur ein Plus von CHF 800.--, was die Kürzungen bei weitem nicht kompensiert. Die Mindererträge und höheren Kosten beispielsweise wegen der engeren Suisse-Bilanz und den höheren Anforderungen für die Biodiversität, sind nicht aufgerechnet. Dies führt zu einer starken Reduktion des landwirtschaftlichen Einkommens dieses Betriebes.
- Im Hinblick auf den Handlungsbedarf beim Wolf braucht es rasch die Möglichkeit, die Wolfsbestände zu regulieren. Es ist nicht akzeptabel, bereits unzureichende Beiträge zur Finanzierung von neuen Massnahmen zu nutzen. ***Die VMMO fordert, dass möglichst rasch die Wolfsbestände reguliert werden. Im Weiteren lehnen wir den Herdenschutz zulasten des landwirtschaftlichen Kreditrahmens ab. Die Landwirtschaft hat sich nie für den Wolf ausgesprochen, deshalb dürfen die Herdenschutzmassnahmen nicht zulasten des landwirtschaftlichen Kreditrahmens gehen.***
- ***Die VMMO verlangt Korrekturen beim Programm "Weide" zur Aufnahme von Trockensubstanz und der Verknüpfung mit allen Tieren einer Kategorie, welche sie schon bei der Vernehmlassung "Absenkpfade" eingebracht hat.***

Bei der Umsetzung der neu verlangten 3.5% BFF auf Ackerflächen muss möglichst vermieden werden, dass zu diesem Zweck bereits auf dem Betrieb vorhandene wertvolle BFF Q2 dem Verlagerungsziel des Bundes zum Opfer fallen. Unter dem Strich wäre für die Biodiversität dann nichts erreicht. Pioniere, die schon vor Jahren stark in die Biodiversität investiert haben, werden einmal mehr für ihre Vorreiterrolle bestraft. Den Kantonen soll darum die Möglichkeit gegeben werden, wertvolle BFF-Typen wie Q2 Wiesen und Q2 Hecken auf ehemaligem Ackergebiet, auf Gesuch des Betriebs, für die Erfüllung der neuen Auflage anzuerkennen und an den 3.5% anzurechnen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 14 Abs. 2 Einleitungssatz	[2] Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben a–k, n, p und q sowie 71b und nach Anhang 1 Ziffer 3 sowie Bäume nach Artikel 55 Absatz 1[bis], wenn diese Flächen und Bäume:	
Art. 21 Pufferstreifen	Entlang von oberirdischen Gewässern, Waldrändern, Wegen, Hecken, Feld- und Ufergehölzen und Inventarflächen ~~***nach den Artikeln 18a und 18b NHG, ohne ausgeschiedene Pufferzonen,***~~ sind Pufferstreifen nach Anhang 1 Ziffer 9 anzulegen.	Die VMMO lehnt diese Verschärfung ab. Auch ohne Verordnungsänderung wird das Anliegen im geltenden Recht bereits sichergestellt.
Art. 29 Abs. 4–8	[4] Zur Weidepflege und zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen ist das Mulchen zulässig, wenn: ~~***a. der Eingriff frühestens ab dem 15. August erfolgt;***~~	Die VMMO begrüsst grundsätzlich die Einführung des Art. 29 Abs. 4-8. Um die Offenhaltung von Weiden in Sömmerungsgebieten

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. die Gras- und Krautnarbe intakt bleibt; und c. keine Flächen betroffen sind, die nach dem NHG geschützt sind. [5] Zur Entbuschung von Flächen ist das Mulchen ~~mit einer vorgängigen Bewilligung des Kantons zulässig. Der Kanton hört die zuständigen kantonalen Fachstellen für Naturschutz, Forst und Wildhut vor Erteilung einer Bewilligung an und kann vom Bewirtschafter oder von der Bewirtschafterin ein Gutachten einer Beratungsstelle verlangen.~~ ~~[6] Die Bewilligung muss folgende Auflagen enthalten:~~ ~~a. Der Eingriff erfolgt frühestens ab dem 15. August.~~ ~~b. Höchstens 10 Prozent der bearbeiteten Bodenoberfläche sind nach dem Eingriff beschädigt.~~ ~~c. Die Fläche weist nach dem Eingriff ein Mosaik von Anteilen offener Weide und Sträuchern auf, wobei die Sträucher auf mindestens 1 Are pro 10 Aren stehen gelassen worden sind.~~ ~~[7] In begründeten Fällen kann der Kanton von den Auflagen abweichen.~~ [8] Das Mulchen nach Absatz 5 ist höchstens zwei Jahre in Folge auf derselben Fläche zulässig. Danach ist mit einer angepassten Weideführung eine nachhaltige Bewirtschaftung sicherzustellen. Ein erneutes Mulchen darf frühestens nach acht Jahren erfolgen.	sowie die Biodiversität zukünftig weiterhin zu gewährleisten, ist das Mulchen notwenidg. In den letzten Jahren wurden die damit verbundenen Herausforderungen anspruchsvoller. 1) Klimawandel verändert Artenzusammensetzung (Stichwort Neophyten) 2) Grossraubtierpräsenz führt zu Rückgang der Bestossung durch gealpte Tiere 3) Strukturwandel führt zu Arbeitskräfte-Mangel, womit weniger Zeit für Weidepflege bleibt Zu Abs. 4 Buchstabe a: Weidepflege: Ein spätes Mulchen zur Weidepflege kann die Wirkung reduzieren. Zudem baut sich das Mulchmaterial während der Sommerzeit besser ab. Grundsätzlich sollten Gräser direkt nach der Beweidung gemulcht werden und keiner zeitlichen Restriktion unterliegen. Wird die Weide ein zweites Mal beweidet, kann das Weidevieh den neuen Aufwuchs verhindern/eindämmen. Bekämpfung von krautigen Problempflanzen: Keine zeitliche Einschränkung, da für eine erfolgreiche Bekämpfung der Zeitpunkt des Mulchens an den entsprechenden Pflanzenarten ausgerichtet werden muss. Zu Abs. 5, Abs. 6 Buchstabe a - c und Abs. 7: Von einer restriktiven Bewilligung ist abzusehen. Dies widerspricht der Vereinfachung administrativer Prozesse. Ein zu hoher Aufwand verhindert eine praxisnahe Umsetzung.
Art. 35 Abs. 1–3	[1] Die zu Beiträgen berechtigende Fläche umfasst die landwirtschaftliche Nutzfläche nach den Artikeln 14, 16 Absätze 3 und 5 sowie 17 Absatz 2 LBV. [2] Kleinstrukturen innerhalb von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz Buchstaben a–c, e–k, n, p und q berechtigen bis zu einem Anteil von höchstens 20 Prozent an der Fläche zu Beiträgen. Kleinstrukturen auf Waldweiden (Art. 55 Abs. 1 Bst. d) und artenreichen Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet (Art. 55 Abs. 1 Bst. o) werden gemäss der Erhebungsmethodik nach Artikel 59 Absatz 2 angerechnet. Als Kleinstrukturen gelten Strauchgruppen, Einzelsträucher, Asthaufen, Streuehaufen, Wurzelstöcke, Wassergräben, Tümpel, Teiche, Ruderalflächen, Steinhaufen, Steinwälle, Trockenmauern, Felsblöcke und	Die VMMO begrüsst diese Anpassung. Der maximal zulässige Anteil an Kleinstrukturen auf BFF als auch von Rückzugsstreifen wurde von max. 10% auf max. 20% vereinheitlicht. Dies führt zur Klarheit für die Bewirtschaftenden sowie für den Vollzug.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	offene Bodenstellen. [2bis] Aufgehoben [3] Rückzugsstreifen auf extensiv genutzten Wiesen (Art. 55 Abs. 1 Bst. a), auf wenig intensiv genutzten Wiesen (Art. 55 Abs. 1 Bst. b) sowie auf Uferwiesen (Art. 55 Abs. 1 Bst. g) berechtigen bis zu einem Anteil von höchstens 20 Prozent an der Wiesenfläche zu Beiträgen.	
Art. 47 Abs. 2 Bst. a und 3	[2] Er wird für folgende Kategorien festgelegt: a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung, pro NST; [3] Aufgehoben	
Art. 47a Zusatzbeitrag für die Milchproduktion	Für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen wird zum Beitrag nach Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe d ein Zusatzbeitrag für die Milchproduktion ausgerichtet.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Art. 47b Zusatzbeitrag für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen	[1] Für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen wird zum Beitrag nach Artikel 47 ein Zusatzbeitrag für Tiere ausgerichtet, die auf Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben gehalten werden, die zumutbar schützbar sind. Als zumutbar schützbar gelten Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe, bei denen der Kanton gestützt auf Artikel 10[quinquies] der Jagdverordnung vom 29. Februar 1988 das Ergreifen von Schutzmassnahmen als zumutbar erachtet. [2] Der Zusatzbeitrag wird für folgende Kategorien ausgerichtet: a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung oder in Umtriebsweide; b. Milchschafe; c. Ziegen; d. Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, bis 365 Tage alt. [3] Der Zusatzbeitrag wird ausgerichtet, wenn: a. Schutzmassnahmen nach Artikel 10[quinquies] der Jagdverordnung umgesetzt werden; b. ein einzelbetriebliches Herdenschutzkonzept eingehalten wird; und c. alle Tiere einer Tierkategorie nach Absatz 2 nach dem Herdenschutzkonzept geschützt werden. [4] Das Herdenschutzkonzept muss aufzeigen, mit welchen	Der hier vorgeschlagene Artikel 47b gehört in die Jagdverordnung, weil auch die Anforderungen an den Beitrag in Art. 10 [quinquies] der JSV definiert sind. Diese Beiträge sind durch Mittel des BAFU und nicht aus dem Kreditrahmen der Landwirtschaft zu finanzieren. Die Anforderungen an den Beitrag sind insbesondere im administrativen Bereich zu vereinfachen. Die Erstellung dieser schriftlichen, einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepte ist abzugelten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	betrieblichen und technischen Massnahmen und Vorkehrungen eine oder mehrere Tierkategorien während der Sömmerungszeit vor Grossraubtieren geschützt werden können. Es muss vom Kanton bewilligt werden. Der Kanton überprüft die Einhaltung des Konzepts.	
Art. 49 Sachüberschrift und Abs. 3	Festsetzung der Beiträge [3] Die Zusatzbeiträge nach den Artikeln 47a und 47b werden für die effektive Bestossung in NST festgelegt.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Art. 57 Abs. 4	[4] Für Biodiversitätsförderflächen nach den Absätzen 1 Buchstabe d und für Bäume nach Absatz 1[bis] Buchstabe b können die Kantone die Verpflichtungsdauern für Beiträge der Qualitätsstufen I und II sowie für den Vernetzungsbeitrag nach Artikel 61 auf derselben Fläche aufeinander abstimmen. ***Die Bewirtschaftenden haben in diesem Fall die Möglichkeit von laufenden Verträgen zurückzutreten.***	Entscheidet sich der Kanton für eine Synchronisierung der Verpflichtungsdauer der Beiträge QI, QII und der Vernetzung auf einer Fläche muss die Landwirtin, der Landwirt die Möglichkeit haben von den laufenden Verträgen zurückzutreten. Die Umsetzung der Synchronisation darf keine Pflicht sein.
Art. 58 Abs. 7, 8 und 10	[7] Der Einsatz von Steinbrechmaschinen ist nicht zulässig. Das Mulchen ist nur zulässig auf Säumen auf Ackerland, Bunt- und Rotationsbrachen, Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt und auf den Baumscheiben von auf Biodiversitätsförderflächen stehenden Bäumen sowie auf artenreichen Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet gemäss den Vorschriften nach Artikel 29 Absätze 4–8. [8] Aufgehoben [10] Zur mechanischen Bekämpfung von Problempflanzen kann der Kanton Ausnahmen von den Bewirtschaftungsvorgaben oder eine Beweidung bewilligen.	
Art. 58a Besondere Bestimmungen für Saatmischungen	[1] Für Ansaaten von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben h, i und k dürfen nur die für die jeweilige Biodiversitätsförderfläche geeigneten Saatmischungen nach Anhang 4a Buchstabe B verwendet werden. [2] Das BLW nimmt Saatmischungen für Biodiversitätsförderflächen in Anhang 4a Buchstabe B auf. Dabei berücksichtigt es den ökologischen und agronomischen Nutzen, die Risiken und die Methodik gemäss den Kriterien in Anhang 4a Buchstabe A. Die Gewichtung der Kriterien richtet sich nach der Zielsetzung und dem Einsatzbereich der Saatmischung. ~~***Das BLW hört vorgängig das BAFU an.***~~ [3] Die Zusammensetzung der geeigneten Saatmischungen	Zu Abs. 2: Die Kriterien für die Saatgutmischungen sind genügend detailliert ausgelegt. Es ist unnötig, ein zweites Bundesamt in den Prozess zu involvieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	werden vom BLW jeweils per 1. Januar veröffentlicht. 4 Das BLW kann Änderungen der Zusammensetzung von Saatmischungen für die Anwendung auf einzelnen landwirtschaftlichen Betrieben bewilligen, insbesondere zur besseren Biodiversitätsförderung oder zur Vermeidung ***von agronomischen*** Problemen ***~~in der Fruchtfolge.~~*** 5 Für Ansaaten von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben a–e, g und o sind lokale Heugras- oder Heudruschsaaten von langjährig bestehendem Dauergrünland den standardisierten Saatmischungen vorzuziehen.	Zu Abs. 4: Probleme können nicht nur in Bezug auf die Fruchtfolge anfallen.
Art. 59 Abs. 1bis –4	1bis Handelt es sich bei den Biodiversitätsförderflächen um Flachmoore, Trockenwiesen und -weiden oder Amphibienlaichgebiete, die Biotope von nationaler Bedeutung nach Artikel 18a NHG sind, so wird davon ausgegangen, dass die floristische Qualität oder die für die Biodiversität förderlichen Strukturen vorhanden sind. 2 Das BLW kann nach Anhörung des BAFU Weisungen erlassen, wie die floristische Qualität und die für die Biodiversität förderlichen Strukturen überprüft werden. 3 Die Kantone können andere Grundlagen für die Bewertung der floristischen Qualität und der für die Biodiversität förderlichen Strukturen verwenden, sofern diese vom BLW nach Anhörung des BAFU als gleichwertig anerkannt wurden. Ausgenommen davon sind die Grundlagen für die Bewertung der floristischen Qualität im Sömmerungsgebiet. 4 Für Flächen, die mehr als einmal jährlich geschnitten werden, kann der Kanton frühere Schnittzeitpunkte festsetzen, sofern es die floristische Qualität erfordert.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Art. 62 Abs. 5	5 Für Flächen, für die ein Vernetzungsbeitrag ausgerichtet wird, können von den Anforderungen der Qualitätsstufe I abweichende Vorschriften festgelegt werden, wenn dies aufgrund der Zielarten erforderlich ist. Die Vorschriften sind zwischen dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin und dem Kanton schriftlich zu vereinbaren***~~, wobei die kantonale Fachstelle für Naturschutz einbezogen werden muss~~***.	Zu Abs. 2: Der Einbezug der kantonalen Fachstelle für Naturschutz bietet einen unnötigen Mehraufwand.
Art. 71b Abs. 5, 5bis, 5ter, 5quater, 7, 7bis, 8 Einleitungssatz	5 Für Ansaaten von Nützlingsstreifen dürfen nur die für den jeweiligen Einsatzbereich geeigneten Saatmischungen	Zu Abs. 5bis: Die Kriterien für die Saatgutmischungen sind genügend detailliert ausgelegt. Es ist unnötig, ein zweites

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
und 13	nach Anhang 4a Buchstabe B verwendet werden. 5bis Das BLW nimmt die Saatmischungen für Nützlingsstreifen in Anhang 4a Buchstabe B auf. Dabei berücksichtigt es den ökologischen und agronomischen Nutzen, die Risiken und die Methodik gemäss den Kriterien in Anhang 4a Buchstabe A. Die Gewichtung der Kriterien richtet sich nach der Zielsetzung und dem Einsatzbereich der Saatmischung. ~~***Das BLW hört vorgängig das BAFU an.***~~ 5ter Die Zusammensetzungen der geeigneten Saatmischungen werden vom BLW jeweils per 1. Januar veröffentlicht. 5quater Das BLW kann Änderungen der Zusammensetzung von Saatmischungen für die Anwendung auf einzelnen landwirtschaftlichen Betrieben bewilligen, insbesondere zur besseren Biodiversitätsförderung oder zur Vermeidung von Problemen in der Fruchtfolge. 7 Sie müssen in folgender Frequenz angesät werden: a. Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche: 1. einjährige Nützlingsstreifen: jährlich neu, 2. mehrjährige Nützlingsstreifen: jedes fünfte Jahr neu; b. Nützlingsstreifen in Dauerkulturen: jedes fünfte Jahr neu. 7bis Der Kanton kann eine Verlängerung des mehrjährigen Nützlingsstreifens bewilligen, wenn der Standort geeignet ist. 8 Die Nützlingsstreifen müssen bedecken: 13 Bei grossem Unkrautdruck kann ***pro Jahr*** ~~***im ersten Standjahr***~~ ein **oder zwei** Reinigungsschnitt**e** vorgenommen werden.	Bundesamt im Prozess zu involvieren. Zu Abs. 13: Bei zu grossem Unkrautdruck muss die Möglichkeit bestehen flexibel und unabhängig vom Standort Reinigungsschnitte durchzuführen.
Art. 71c Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens	1 Der Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens wird pro Hektare ausgerichtet für: a. folgende Hauptkulturen auf offener Ackerfläche: 1. einjähriges Freilandgemüse, mit Ausnahme von Freiland-Konservengemüse, einjährige Beeren sowie einjährige Gewürz- und Medizinalpflanzen; 2. übrige Hauptkulturen auf offener Ackerfläche; b. Reben. 2 Der Beitrag für Hauptkulturen auf offener Ackerfläche wird ausgerichtet:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. bei den Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 1: wenn gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der entsprechenden Fläche mit einer Kultur oder einer Zwischenkultur bedeckt sind; ***b.*** bei den übrigen Hauptkulturen auf der offenen Ackerfläche, wenn auf 80 Prozent der Fläche~~***n, auf denen die Hauptkultur***~~ mit Ernte vor dem 1. Oktober, ~~***geerntet wird:***~~ 1. nach deren Ernte innerhalb von sieben Wochen eine weitere Kultur, eine Winterkultur, Zwischenkultur oder Gründüngung angelegt wird, wobei Untersaaten als Kulturen zählen, und 2. wenn bis zum 15. Februar des folgenden Jahres auf diesen Flächen keine Bodenbearbeitung erfolgt, wobei Flächen auf denen noch eine Winterkultur angelegt wird, ausgenommen sind. [3] Der Beitrag für Reben wird ausgerichtet, wenn gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der Rebfläche begrünt sind.	Zu Abs. 2 Bst. b: Die Formulierung muss so angepasst werden, dass die Einhaltung der 80% für die gesamte offene Ackerfläche und nicht jede einzelne Hauptkultur umzusetzen ist, was sonst nicht praktikabel wäre. Aus Sicht der VMMO wäre anstelle einer pauschalen und starren Ausnahmeregelung die Widereinführung des Bodenschutzindexes für dieses Modul die einfachste und effizienteste Massnahme, ohne dass dabei die Ziele des Bodenschutzes geschmälert würden.
Art. 71d Abs. 2 Bst. b	Aufgehoben	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Art. 71e Abs. 2 und 3	[2] Er wird ausgerichtet, wenn eine Bilanzierung anhand der Methode "Suisse-Bilanz" nach Anhang 1 Ziffer 2.1.1 ergibt, dass die Zufuhr an Stickstoff gesamtbetrieblich 90 Prozent des Bedarfs der Kulturen nicht übersteigt. [3] Er wird zudem Betrieben ausgerichtet, die die Grenzwerte nach Anhang 1 Ziffer 2.1.9 oder nach Anhang 1 Ziffer 2.1.9d nicht überschreiten.	
Art. 73 Bst. c und d	Für die Tierwohlbeiträge gelten folgende Tierkategorien: c. Tierkategorien der Ziegengattung: 1. weibliche Tiere, über 365 Tage alt, 2. männliche Tiere, über 365 Tage alt; d. Tierkategorien der Schafgattung: 1. weibliche Tiere, über 365 Tage alt, 2. männliche Tiere, über 365 Tage alt;	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Art. 75a Weidebeitrag</td><td>Nicht in der Vernehmlassung:
4 <s>Der Beitrag wird nur ausgerichtet, wenn den Tieren aller Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a. für die kein Weidebeitrag ausgerichtet wird, Auslauf nach Artuikel 75 Absatz 1 gewährt wird.</s></td><td>Obschon es Besprechungen beim BLW in dieser Sache gab, wurde diese Korrektur nicht zur Vernehmlassung gebracht.
Die VMMO verlangt, dass dieser Absatz gestrichen wird.
Wir haben dies schon bei der Anhörung "Absenkpfad" verlangt. Es können nicht separate Auslaufflächen für Stiere und Kälber errichtet werden. Zudem können kleine Kälber bei Hitze, Kälte oder Nässe aus Tierschutzgründen und wegen dem Tierwohl nicht nach draussen gebracht werden. Wir verweisen auch auf die Interpellation 22.4333 von Nationalrätin Wismer-Felder-Priska.</td></tr>
<tr><td>Art. 115g Abs. 2</td><td>2 Bei festgestellten Mängeln nach Anhang 8 Ziffer 2.2.9a Buchstaben b und c werden die Direktzahlungen für die Jahre 2023 und 2024 nicht gekürzt.</td><td>Die VMMO begrüsst diese Anpassung.</td></tr>
<tr><td>Art. 115h Übergangsbestimmung zur Änderung vom ….</td><td>Für Bäume, die vor dem Beitragsjahr 2024 angemeldet wurden und für den Ersatz bestehender Bäume, gilt Anhang 4 Ziffer 12.2.5a nicht.</td><td>Die VMMO stimmt der Übergangsbestimmung teilweise zu, fordert aber die Ergänzung, dass dies auch für den Ersatz bestehender Bäume gelten muss.</td></tr>
<tr><td>Anhang 1 Ökologischer Leistungsnachweis</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.1.9d</td><td>Der Beitrag nach Artikel 71e wird ausgerichtet, wenn die vereinfachte Nährstoffbilanzierung nach den Ziffern 2.1.9a-2.1.9c einen Wert in GVE pro Hektare düngbare Fläche ergibt, der folgende Grenzwerte nicht überschreitet:
<table>
<tr><td></td><td>Grenzwert in GVE/ha düngbare Fläche; für:</td></tr>
<tr><td></td><td>Stickstoff</td></tr>
<tr><td>a. Talzone</td><td>1.8</td></tr>
<tr><td>b. Hügelzone</td><td>1.45</td></tr>
<tr><td>c. Bergzone I</td><td>1.3</td></tr>
<tr><td>d. Bergzone II</td><td>1.0</td></tr>
<tr><td>e. Bergzone III</td><td>0.8</td></tr>
<tr><td>f. Bergzone IV</td><td>0.75</td></tr>
</table></td><td>Die VMMO unterstützt diese Anpassung.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 9.6 und 9.7</td><td>9.6 Entlang von oberirdischen Gewässern und entlang von Inventarflächen <s>nach den Artikeln 18a und 18b NHG,</s></td><td>Die VMMO lehnt die Verschärfung bezüglich Art 18a und 8b NHG ab.</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~***ohne ausgeschiedene Pufferzonen,***~~ ist ein mindestens 6 m breiter Pufferstreifen anzulegen. Dieser darf nur umgebrochen werden, wenn im Rahmen von Anhang 4 Ziffer 1.1.4 die Fläche ökologisch aufgewertet wird. ***Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen sind ab dem vierten Meter zulässig.*** Der Streifen wird bei Fliessgewässern, für die ein Gewässerraum nach Artikel 41a GSchV festgelegt wurde oder bei denen nach Artikel 41a Absatz 5 GSchV ausdrücklich auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet wurde, ab der Uferlinie gemessen. Bei den übrigen Fliessgewässern und bei stehenden Gewässern wird ab der Böschungsoberkante gemäss Pufferstreifenmerkblatt "Pufferstreifen richtig messen und bewirtschaften", KIP/PIOCH 2017, gemessen. 9.7 Aufgehoben	Die Einzelstockbehandlung von Problempflanzen ab vier Meter muss weiterhin möglich sein.
Anhang 2 Besondere Bestimmungen für die Sömmerung und das Sömmerungsgebiet		
Ziff. 4.1.5	Aufgehoben	Die VMMO unterstützt diese Streichung.
Ziff. 4.1.10	Im Rahmen von einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepten nach Artikel 47b kann der Kanton dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin eine Abweichung von den Ziffern 4.1.4 und 4.1.6 bewilligen.	Diese Flexibilität im Rahmen des Vollzuges durch die Kantone wird begrüsst.
Ziff. 4.2.9	Im Rahmen von einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepten nach Artikel 47b kann der Kanton dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin eine Abweichung von Ziffer 4.2.4 bewilligen.	Diese Flexibilität im Rahmen des Vollzuges durch die Kantone wird begrüsst.
Ziff. 4.2a	Aufgehoben	Die VMMO unterstützt diese Streichung.
Anhang 4 Voraussetzungen für Biodiversitätsförderflächen **A Biodiversitätsförderflächen**		
Ziff. 1.1.4	Auf Flächen mit unbefriedigender floristischer Zusammensetzung kann die kantonale Behörde nach Rücksprache mit der kantonalen Fachstelle für Naturschutz eine geeignete Bewirtschaftungsform oder die mechanische oder chemische Entfernung der Vegetation zum Zweck einer Neuansaat bewilligen.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Ziff. 1.2.1	Die floristische Qualität nach Artikel 59 wird anhand von Indikatorpflanzen erhoben. Diese weisen auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hin und müssen regelmässig vorkommen.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Ziff. 2.1.1	Pro Hektare und Jahr ist eine Düngung mit maximal 30 kg	Die Anpassung wird abgelehnt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	verfügbarem Stickstoff zugelassen. ***Stickstoff ~~Es~~*** darf nur ***in Form von*** Mist oder Kompost zugeführt werden. Sind auf dem gesamten Betrieb nur Vollgüllesysteme vorhanden, so ist verdünnte Vollgülle in kleiner Gabe (max. 15 kg verfügbarer Stickstoff pro ha und Gabe) zulässig, jedoch nicht vor dem ersten Schnitt.	Mit der neuen Formulierung wird die Zufuhr von Kalk-Düngern für wenig intensive Naturwiesen Q1 ausgeschlossen. An der HAFL läuft ein mehrjähriges Projekt zur Wechselwirkung eines tiefen pH-Wertes und der Artenzusammensetzung. Es gibt Hinweise, dass sich ein sinkender pH-Wert negativ auf die Artenvielfalt auswirkt. Viele langjährige Flächen weisen sinkende pH-Werte auf. Dass Kalkdünger eine negative Wirkung auf Amphibien haben sollen, ist weder aus der Praxis noch aus der Literatur bekannt.
Ziff. 2.2.1	Die floristische Qualität nach Artikel 59 wird anhand von Indikatorpflanzen erhoben. Diese weisen auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hin und müssen regelmässig vorkommen.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Ziff. 3.2.1	Die floristische Qualität nach Artikel 59 wird anhand von Indikatorpflanzen oder anhand von für die Biodiversität förderliche Strukturen erhoben. Die Indikatorpflanzen weisen auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hin und müssen regelmässig vorkommen. Die für die Biodiversität förderlichen Strukturen müssen regelmässig vorkommen.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Ziff. 4.2.1	Die floristische Qualität nach Artikel 59 wird anhand von Indikatorpflanzen oder anhand von für die Biodiversität förderliche Strukturen erhoben. Die Indikatorpflanzen weisen auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hin und müssen regelmässig vorkommen. Die für die Biodiversität förderlichen Strukturen müssen regelmässig vorkommen.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Ziff. 5.2.1	Die floristische Qualität nach Artikel 59 wird anhand von Indikatorpflanzen erhoben. Diese weisen auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hin und müssen regelmässig vorkommen.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Ziff. 7.1.2 und 7.1.4	7.1.2 Die Flächen dürfen während der Vegetationsperiode bis zum 30. November schonend beweidet werden. 7.1.4 Die Düngung durch die Weidetiere ist erlaubt. Es darf keine Zufütterung beim Beweiden stattfinden.	Diese Änderung ermöglicht in allen Kantonen eine extensive Mähweidenutzung und damit eine flexiblere Bewirtschaftung.
Ziff. 10.1.1 Bst. b	Begriff: extensiv bewirtschaftete Randstreifen von Ackerkulturen, die: b. mit Getreide, Hirse, Raps, Sonnenblumen, Körnerleguminosen oder Lein angesät werden.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Ziff. 12.1.5	Die einzelnen Bäume müssen in einer Distanz angepflanzt werden, die eine normale Entwicklung und Ertragsfähigkeit der Bäume gewährleistet. Die Distanz zum Wald muss mindestens 10 m betragen, gemessen von der Stammmitte bis zur Bestockung.	Eindeutige Angaben schaffen Klarheit für die Bewirtschaftenden und den Vollzug.
Ziff. 12.1.8	Hochstamm-Feldobstbäume mit einem Abstand von weniger als 10 m ab dem Stamm zu Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie Gewässern dürfen nicht mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden.	
Ziff. 12.2.5a	Die Distanz zwischen den einzelnen Bäumen muss mindestens betragen: a. Kernobst- und Steinobstbäume, ohne Kirschbäume: 8 m; b. Kirsch-, Nuss- und Kastanienbäume: 10 m.	Eindeutige Angaben schaffen Klarheit für die Bewirtschaftenden und den Vollzug.
Ziff. 14.2.1	Die floristische Qualität nach Artikel 59 wird anhand von Indikatorpflanzen und anhand von für die Biodiversität förderliche Strukturen erhoben. Die Indikatorpflanzen weisen auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hin und müssen regelmässig vorkommen. Die für die Biodiversität förderlichen Strukturen müssen regelmässig vorkommen.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Ziff. 15.1.4	Die floristische Qualität sowie die Flächengrösse müssen während der Verpflichtungsdauer mindestens konstant bleiben.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Anhang 4a Geeignete Saatmischungen für Biodiversitätsförderflächen und Nützlingsstreifen **A Kriterien für die Beurteilung von Saatmischungen für Biodiversitätsförderflächen und Nützlingsstreifen**		
1. Ökologischer und agronomischer Nutzen:	1.1 Einheimische Arten und wertvolle Lebensräume für Tiere oder Pflanzen werden gefördert oder gesichert. 1.2 Die genetische Vielfalt von wildlebender Flora und Fauna werden erhalten oder gefördert. 1.3 Ökosystemleistungen werden gefördert oder gesichert, insbesondere Bestäubung, Schädlingsregulation, Erosionsschutz und Bodenfruchtbarkeit. 1.4 Die Verwendung der Mischung ist bezüglich Anlage ***und Aufhebung***, Pflege, Blühverlauf, Unkrautdruck und Kosten praxistauglich. 1.5 Der biogeografische Kontext gemäss der Publikation des BAFU "Die biogeographischen Regionen der Schweiz"	Zu Ziff. 1.4 Nebst der Anlage soll auch die praxistaugliche Aufhebung festgehalten werden, da es in der Folgekultur nicht zu einer starken Verunkrautung kommen darf.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	von 2022 wird berücksichtigt.	
2. Risiken:	2.1 Kein beziehungsweise geringes Schadpotenzial durch Schädlinge und unerwünschte Pflanzenarten in Nachbar- oder Folgekulturen vorhanden, insbesondere bezüglich neu eingeführter Arten, potenziell invasiver Arten, agronomischer Problempflanzen sowie Übertragung von Schädlingen und Krankheiten. 2.2 Gebietsfremde Arten werden nur in Ausnahmefällen verwendet. Der Nutzen von gebietsfremden Arten ist klar identifizierbar und die Auswahl begründet. Arten gemäss der Publikation des BAFU "Gebietsfremde Arten in der Schweiz" von 2022 dürfen nicht verwendet werden. 2.3 Die Herkunft des Saatgutes ist bekannt und der biogeografische Kontext wird insbesondere bei Wildpflanzen berücksichtigt. 2.4 Der Mehrwert gegenüber dem ersetzten Lebensraum ist klar erkennbar und mögliche Konkurrenzeffekte zu bestehenden Lebensräumen sind ausgeschlossen ~~***oder werden mit flankierenden Massnahmen vermieden***~~.	Zu Ziff. 2.4: Es ist unbekannt, um welche Massnahmen es sich bei flankierenden Massnahmen handelt und wer diese durchzuführen und die Kosten zu tragen hat. Aus diesem Grund ist diese Ergänzung zu streichen.
3. Methodik:	3.1 Spezifische Ziele wie Lebensraum, -vielfalt und -funktion sind definiert. 3.2 Die Auswahl der Pflanzenarten ist wissenschaftlich fundiert und entspricht der Zielsetzung. Mögliche Alternativen und Expertenwissen werden berücksichtigt. 3.3 Praxiserfahrungen sind eingeflossen. 3.4 Die positive Wirkung hinsichtlich der Ziele ist wissenschaftlich abgesichert. 3.5 Die verwendeten Methoden werden zielführende eingesetzt. 3.6 Statistisch abgesicherte Daten sind für jede Fragestellung über mehrere Jahre und über die repräsentativen Anbaugebiete vorhanden. 3.7 Räumlich und zeitlich sind genügend replizierte Studien vorhanden (Gewächshaus-, Halbfreiland- oder Freilanduntersuchungen). 3.8 Eine klare Schlussfolgerung anhand der zu prüfenden Aspekte ist möglich. 3.9 Ein Vorschlag für ein längerfristiges Monitoring liegt vor	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und die erfolgreiche Umsetzung in die Praxis ist sichergestellt.	
B Für Biodiversitätsförderflächen und Nützlingsstreifen geeignete Saatmischungen	Für folgende Einsatzbereiche sind die nachfolgend bezeichneten Saatmischungen geeignet: 1. Buntbrache (Art. 55 Abs. 1 Bst. h): a. Buntbrache Vollversion; b. Buntbrache Grundversion. 2. Rotationsbrache (Art. 55 Abs. 1 Bst. i): a. Rotationsbrache Vollversion; b. Rotationsbrache Grundversion. 3. Saum auf Ackerfläche (Art. 55 Abs. 1 Bst. k): a. Saum Trockenversion; b. Saum Feuchtversion. 4. Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche (Art. 71b Abs. 1 Bst. a): a. Nützlingsstreifen Vollversion einjährig; b. Nützlingsstreifen Grundversion einjährig; c. Nützlingsstreifen für Kohl einjährig; d. Nützlingsstreifen für Sommerkulturen einjährig; e. Nützlingsstreifen für Winterkulturen einjährig; f. Nützlingsstreifen für die Kantone Graubünden, Tessin, Wallis einjährig; g. Nützlingsstreifen für Kulturen auf offener Ackerfläche mehrjährig. 5. Nützlingsstreifen in Dauerkultur (Art. 71b Abs. 1 Bst. b): a. Nützlingsstreifen für den Obstbau mehrjährig (Art. 71b Abs. 1 Bst. b Ziff. 2, 3 und 4); b. b. Nützlingsstreifen für den Rebbau mehrjährig (Art. 71b Abs. 1 Bst. b Ziff. 1, 3 und 4).	
Anhang 6 **Spezifische Anforderungen der Tierwohlbeiträge** **C Anforderungen für Weidebeiträge** Ziff. 2.2 dritter Satz	Nicht in der Vernehmlassung: 2.2 Die Weidefläche muss so bemessen sein, dass die Tiere an den Tagen mit Auslauf auf einer Weide nach Ziffer 2.1 Buchstabe a mindestens ***50*** ~~***70***~~ Prozent des Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können. Davon ausgenommen sind bis 160 Tage alte Kälber	Zur Vorgabe der Mindestaufnahme von Trockensubstand auf der Weide haben wir uns schon bei der Vernehmlassung "Absenkpfade" geäussert. 70% TS-Aufnahme auf der Weide ist im besten Fall nur mit einer sehr optimalen Ganztagesweide zu erreichen. Das schafft in den unteren Zonen (Talzone bis Bergzone 1) ein Tierschutzproblem wegen den zu hohen Temperaturen im Hochsommer. Die Nachtweide

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	In der Vernehmlassung: 2.2 …. Endet im Herbst das Pflanzenwachstum vor Ende Oktober, muss die Aufnahme von mindestens 70 Prozent des Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter nicht mehr mit einer Vergrösserung der Weidefläche sichergestellt werden.	ist nicht ausreichend, um die 70% Anforderung zu erfüllen, ausser die Tiere werden durch Futterrationierung während den Tagesstunden zur "Nachtaktivität" gezwungen. Angemessen sind 50 Prozent, zielführender und kontrollierbar ist jedoch die **Vorgabe einer Mindestweidefläche** (15 Aren und allenfalls entsprechend höher in den oberen Zonen). Beim Programm "RAUS" ist neu wegen der Kontrollierbarkeit auch eine Fläche vorgesehen. ***Diese Anpassung wegen den Voraussetzungen der Natur begrüsst die VMMO ausdrücklich.***
Anhang 7 Beitragsansätze		***Es darf keine Beitragskürzung zulasten der Talbetriebe mit Milchvieh stattfinden.***
Ziff. 1.6.1 Bst. a	Der Sömmerungsbeitrag wird aufgrund des festgelegten Normalbesatzes berechnet und beträgt pro Jahr für: a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung: ***400 500*** Fr. pro NST	Dieser Beitrag ist unverändert auf 500 Fr. pro NST zu belassen. Die Kosten für die gesellschaftlich gewollte Ausbreitung der Grossraubtiere sind vollumfänglich nach Verursacherprinzip aus Mitteln ausserhalb des Agrarkredites, d.h. aus Mitteln des BAFU zu finanzieren.
Ziff. 1.6.2	Der Zusatzbeitrag für die Milchproduktion wird aufgrund der effektiven Bestossung berechnet und beträgt pro Jahr für: Milchkühe, Milchschafe, Milchziegen: 40 Fr. pro NST	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Ziff. 1.6.3	Der Zusatzbeitrag für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen wird aufgrund der effektiven Bestossung berechnet und beträgt pro Jahr für: a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung oder in Umtriebsweide: 250 Fr. pro NST b. Milchschafe: 250 Fr. pro NST c. Ziegen: 250 Fr. pro NST d. Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, bis 365 Tage alt: 250 Fr. pro NST	Weil die Anforderungen für diesen Beitrag in der JSV definiert sind, ist auch dieser Beitrag in die JSV zu transferieren und zusätzlich sind die Kosten für die Erstellung der einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepte über die JSV abzugelten. Die Finanzierung hat aus Mitteln des BAFU ausserhalb des landwirtschaftlichen Kreditrahmens zu erfolgen.
Ziff. 2.1.1 und 2.1.2	2.1.1 Der Basisbeitrag beträgt ***700*** ~~600~~ Franken pro Hektare und Jahr. 2.1.2 Für die Dauergrünflächen, die als Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe a, b, c, d oder g	***Es darf keine Beitragskürzung zulasten der Talbetriebe mit Milchvieh stattfinden (siehe Begründung in den allgemeinen Bemerkungen).***

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>bewirtschaftet werden, beträgt der Basisbeitrag 350 <s>300</s> Franken pro Hektare und Jahr.</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.2.1</td><td>Der Produktionserschwernisbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr:
a. in der Hügelzone 290 390 Fr.
b. in der Bergzone I 410 510 Fr.
c. in der Bergzone II 450 550 Fr.
d. in der Bergzone III 470 570 Fr.
e. e. in der Bergzone IV 490 590 Fr.</td><td>Siehe allgemeine Bemerkungen</td></tr>
<tr><td>Ziff. 3.1.1 Ziff. 1, 3, 4 und 11</td><td>Die Beiträge betragen für:
<table>
<tr><td></td><td colspan="2">Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen</td></tr>
<tr><td></td><td>I</td><td>II</td></tr>
<tr><td></td><td colspan="2">Fr./ha und Jahr</td></tr>
<tr><td>1. Extensiv genutzte Wiesen</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>a. Talzone</td><td>1080 <s>780</s></td><td>1920</td></tr>
<tr><td>b. Hügelzone</td><td>860 <s>560</s></td><td>1840</td></tr>
<tr><td>c. Bergzone I und II</td><td>500 <s>300</s></td><td>1700</td></tr>
<tr><td>d. Bergzone III und IV</td><td>450 <s>300</s></td><td>1100</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>3. Wenig intensiv genutzte Wiesen</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>a. Talzone-Bergzone II</td><td>450 <s>300</s></td><td>1200
<s>1540</s></td></tr>
<tr><td><s>b. Hügelzone</s></td><td><s>300</s></td><td><s>1470</s></td></tr>
<tr><td><s>c. Bergzone I und II</s></td><td><s>300</s></td><td><s>1360</s></td></tr>
<tr><td>b. Bergzone III und IV</td><td>450 <s>300</s></td><td>1000</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>4. Extensive Weiden und Waldweiden</td><td>300</td><td>700</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>11. Uferwiese</td><td>450 <s>300</s></td><td></td></tr>
</table></td><td>Siehe allgemeine Bemerkungen.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 3.2.1 Bst. a</td><td>Der Bund übernimmt pro Jahr höchstens 90 Prozent der folgenden Beträge:
a.pro ha extensive Weide und Waldweide <s>pro ha der Flächen nach Ziffer 3.1.1 Ziffern 4 und 14:</s> 500 Fr.</td><td>Die Aufnahme eines Vernetzungsbeitrags für Getreide in weiten Reihen von Fr. 500 lehnt die VMMO zur Vermeidung von Mittelumlagerungen ab. Es sind die aktuell gültigen Regelungen zu übernehmen</td></tr>
<tr><td>Ziff. 5.8.1</td><td>Der Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens beträgt pro Hektare und Jahr:
<s>a. für Hauptkulturen auf offener Ackerfläche:</s></td><td>Die Erhöhung dieser Beiträge lehnt die VMMO zur Vermeidung von Mittelumlagerungen ab. Es sind die aktuell gültigen Regelungen zu übernehmen.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>~~1. einjähriges Freilandgemüse, mit Ausnahme von Freiland-Konservengemüse, einjährige Beeren sowie einjährige Gewürz- und Medizinalpflanzen: 1000 Fr.~~
~~2. die übrigen Hauptkulturen auf offener Ackerfläche: 200 Fr.~~
b. ~~für Reben: 600 Fr.~~
a. für die Hauptkulturen auf offener Ackerfläche. mit Ausnahme von einjährigem Freilandgemüse, Beerenkulturen sowie Gewürz- und Medizinalpflanzen 250 Fr.
b.für einjährige Freilandgemüse, mit Ausnahme von Freiland-Konservengemüse und Beerenkulturen,für Gewürz- und Medizinalpflanzen auf offener Ackerfläche sowie für Reben 1000 Fr.</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 5.12.1</td><td>Die Tierwohlbeiträge betragen pro Tierkategorie und Jahr:<table><tr><td></td><td>Beitrag (Fr. je GVE)</td></tr><tr><td>Tierkategorie</td><td>BTS</td></tr><tr><td>a. Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel:</td><td></td></tr><tr><td>1. Milchkühe</td><td>~~90~~ ~~75~~</td></tr><tr><td>2. andere Kühe</td><td>~~90~~ ~~75~~</td></tr><tr><td>3. weibliche Tiere, über 365 Tage alt, bis zur ersten Abkalbung</td><td>~~90~~ ~~75~~</td></tr><tr><td>4. weibliche Tiere, über 160–365 Tage alt</td><td>~~90~~ ~~75~~</td></tr><tr><td>5. weibliche Tiere, bis 160 Tage alt</td><td>-</td></tr><tr><td>6. männliche Tiere, über 730 Tage alt</td><td>~~90~~ ~~75~~</td></tr><tr><td>7. männliche Tiere, über 365–730 Tage alt</td><td>~~90~~ ~~75~~</td></tr><tr><td>8. männliche Tiere, über 160–365 Tage alt</td><td>~~90~~ ~~75~~</td></tr><tr><td>9. männliche Tiere, bis 160 Tage alt</td><td>-</td></tr><tr><td></td><td></td></tr><tr><td>b. Tierkategorien der Pferdegattung:</td><td></td></tr><tr><td>1. weibliche und kastrierte männliche Tiere, über 900 Tage alt</td><td>75</td></tr><tr><td>2. Hengste, über 900 Tage alt</td><td>-</td></tr><tr><td>3. Tiere, bis 900 Tage alt</td><td>-</td></tr><tr><td></td><td></td></tr><tr><td>c. Tierkategorien der Ziegengattung:</td><td></td></tr><tr><td>1. weibliche Tiere, über 365 Tage alt</td><td>75</td></tr><tr><td>2. männliche Tiere, über 365 Tage alt</td><td>-</td></tr></table></td><td>Siehe allgemeine Bemerkungen.</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<table><tr><td></td><td></td></tr><tr><td>d. Tierkategorien der Schafgattung:</td><td></td></tr><tr><td>1. weibliche Tiere, über 365 Tage alt</td><td>-</td></tr><tr><td>2. männliche Tiere, über 365 Tage alt</td><td>-</td></tr><tr><td></td><td></td></tr><tr><td>e. Tierkategorien der Schweinegattung:</td><td></td></tr><tr><td>1. Zuchteber, über halbjährig</td><td>-</td></tr><tr><td>2. nicht säugende Zuchtsauen, über halbjährig</td><td>130</td></tr><tr><td>3. säugende Zuchtsauen</td><td>130</td></tr><tr><td>4. abgesetzte Ferkel</td><td>130</td></tr><tr><td>5. Remonten, bis halbjährig, und Mastschweine</td><td>130</td></tr><tr><td></td><td></td></tr><tr><td>f. Kaninchen:</td><td></td></tr><tr><td>1. Zibben mit jährlich mindestens vier Würfen, einschliesslich Jungtiere bis zum Alter von etwa 35 Tagen</td><td>235</td></tr><tr><td>2. Jungtiere, etwa 35 bis 100 Tage alt</td><td>235</td></tr><tr><td></td><td></td></tr><tr><td>g. Tierkategorien des Nutzgeflügels:</td><td></td></tr><tr><td>1. Bruteier produzierende Hennen und Hähne</td><td>235</td></tr><tr><td>2. Konsumeier produzierende Hennen</td><td>235</td></tr><tr><td>3. Junghennen, Junghähne und Küken für die Eierproduktion</td><td>235</td></tr><tr><td>4. Mastpoulets</td><td>235</td></tr><tr><td>5. Truten</td><td>235</td></tr><tr><td></td><td></td></tr><tr><td>h. Wildtiere:</td><td></td></tr><tr><td>1. Hirsche</td><td>-</td></tr><tr><td>2. Bisons</td><td>-</td></tr></table>	
Ziff. 5.13.1	Der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen beträgt pro GVE: a. für Milchkühe: zwischen 10 Franken bei durchschnittlich 3 Abkalbungen und ***200*** ~~***100***~~ Franken bei durchschnittlich 7 Abkalbungen und mehr; b. für andere Kühe: zwischen 10 Franken bei durch-	Siehe allgemeine Bemerkungen.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>schnittlich 4 Abkalbungen und 100 Franken bei durchschnittlich 8 Abkalbungen und mehr.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 8 Kürzungen der Direktzahlungen</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Nicht in Vernehmlassung:
Ziff. 2.2.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen, von Beträgen pro Einheit und über die Vergabe von Punkten, die folgendermassen in Beträge umgerechnet werden:
Summe der Punkte minus 10 Punkte, dividiert durch 100 und dann multipliziert mit 700 <s>1000</s> Franken pro Hektare LN des Betriebs.
(..)</td><td>Die VMMO fordert, dass die Sanktionen für den ökologischen Leistungsnachweis den Entwicklungen der Versorgungssicherheitsbeiträge angepasst werden. Die Umlagerung von Mitteln aus dem Basisbeitrag in die Produktionssysteme führt bereits heute zu mehr Sanktionen, insbesondere im Wiederholungsfall.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 2.2.5 Bst. b<table><tr><th>Mangel beim Kontrollpunkt</th><th>Kürzung</th></tr><tr><td>b. Fehlender Pufferstreifen an Wäldern, Hecken, Feld- und Ufergehölzen, an Gewässern <s>und an Inventarflächen;</s> zu geringe Breite oder Mangel bei den Bewirtschaftungsvorschriften (Anh. 1 Ziff. 9).</td><td>15 Fr./m, mind. 200 Fr., max. 2000 Fr.; Kürzung ab 10 m je Betrieb für die gesamte Länge</td></tr></table></td><td>Aufgrund Ablehnung der Änderung in Art. 21 und Anhang 1 Ziffer 9.6. wird diese Änderung entsprechend abgelehnt.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 2.3a Bst. b und c<table><tr><th>Mangel beim Kontrollpunkt</th><th>Kürzung</th></tr><tr><td>b. Kein oder nicht konformer Einsatz emissionsmindernder Verfahren bei der Ausbringung von Gülle oder flüssigen Vergärungsprodukten.</td><td>300 Fr./ha betroffene Fläche</td></tr><tr><td>c. Die für die emissionsmindernde Ausbringung von Gülle und flüssigen Vergärungsprodukten eingesetzten Geräte erfüllen die technischen Voraussetzungen nicht</td><td>300 Fr. pro eingesetztes mangelhaftes Gerät
Kürzung wird erst vorgenommen, wenn der Mangel nach der Nachfrist weiter besteht</td></tr></table></td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.7a.1</td><td>Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeiträgen oder mit einem Prozentsatz des Beitrags für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit auf der betroffenen Fläche.
<s>Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung vervierfacht.</s>
Werden auf der gleichen Fläche mehrere Mängel gleichzeitig festgestellt, so werden die Kürzungen nicht kumuliert.</td><td>Da es sich hierbei um eine neue Massnahme handelt, ist es unverhältnismässig bereits zum jetzigen Zeitpunkt im Wiederholungsfall eine doppelte Kürzung vorzunehmen.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 2.9.4 Bst. e<table><tr><th colspan="2">Mangel beim Kontrollpunkt</th><th>Kürzung</th></tr><tr><td>Tiere erhalten</td><td>Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie Tiere der Pferde-,</td><td>1.5.–31.10.: 4 Pte. pro fehlender Tag</td></tr></table></td><td>Anpassungen werden zur Kenntnis genommen.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>
<table>
<tr><td>nicht an den geforderten Tagen Auslauf</td><td>Ziegen- und Schafgattung (Anh. 6 Bst. B Ziff. 2.1, 2.3, 2.5 und 2.6)</td><td>1.11.–30.4.: 6 Pte. pro fehlender Tag</td></tr>
<tr><td></td><td>Tiere der Schweinegattung (Anh. 6 Bst. B Ziff. 3.1 und 3.2)
Nutzgeflügel (Anh. 6 Bst. B Ziff. 4.1, 4.2 und 4.3)</td><td>4 Pte. Pro fehlender Tag</td></tr>
</table>
Ziff. 3.4 Gesuchseinreichung
<table>
<tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td></td><td>Kürzung oder Massnahme</td></tr>
<tr><td>a. Verspätete Gesuchseinreichung: Kontrolle kann ordnungsgemäss durchgeführt werden (Art. 98–100)</td><td>erste Feststellung
erster und zweiter Wiederholungsfall
ab dem dritten Wiederholungsfall</td><td>200 Fr.

400 Fr.

100 % der betreffenden Beiträge</td></tr>
<tr><td>b. Verspätete Gesuchseinreichung: Kontrolle kann nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden (Art. 98–100)</td><td></td><td>100 % der betreffenden Beiträge</td></tr>
<tr><td>c. Gesuch unvollständig oder mangelhaft (Art. 98–100)</td><td></td><td>Frist für Ergänzung oder Korrektur</td></tr>
</table>
Ziff. 3.5
Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen. Im ersten Wiederholungsfall werden die Kürzungen verdoppelt.
<table>
<tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr>
<tr><td>Fehlendes oder mangelhaftes Journal Düngerzufuhr (Art. 30)
Fehlendes oder mangelhaftes Journal Futterzufuhr (Art. 31)
Fehlender Bewirtschaftungsplan (Art. 33), falls Bewirtschaftungsplan erstellt wurde
Fehlende oder mangelhafte Aufzeichnung gemäss Bewirtschaftungsplan (Anh. 2, Ziff. 2)
Fehlende oder mangelhafte Aufzeichnung gemäss kantonalen Auflagen (Art. 34)
Fehlende oder mangelhafte Begleitdokumente oder Tierverzeichnisse (Art. 36)
Fehlender oder mangelhafter Plan der Flächen (Art. 38)
Fehlendes oder mangelhaftes Weidejournal oder Weideplan (Anh. 2, Ziff. 4)</td><td>200 Fr. pro fehlendes oder mangelhaftes Dokument oder pro fehlende oder mangelhafte Aufzeichnung, max. 3000 Fr.</td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2"><table><tr><td>Fehlendes vom Kanton bewilligtes, einzelbetriebliches Herdenschutzkonzept (Art. 47b Abs. 4)</td><td></td></tr></table></td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 3.6.3 Bst. r und s<table><tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr><tr><td>r. Nichteinhaltung der Voraussetzungen zum Mulchen zur Weidepflege und zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen (Art. 29 Abs. 4)</td><td>10%</td></tr><tr><td>~~s. Mulchen zur Entbuschung ohne Bewilligung; Nichteinhaltung der Auflagen der Bewilligung zum Mulchen zur Entbuschung (Art. 29 Abs. 5–8)~~</td><td>~~15%~~</td></tr></table></td><td>Anhang 8 Ziff. 3.6.3 Bst. s: Ist zu streichen als Folge der Ablehnung de Art. 29 Abs. 5, Abs. 9 Buchstabe a, b und c und Abs.7.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 3.7.4 Bst. i und 3.7.6</td><td>Aufgehoben</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 3.7a Bewirtschaftungsanforderungen für einzelbetriebliche Herdenschutzmassnahmen
3.7a.1 Im Wiederholungsfall werden die Kürzungen verdoppelt.
3.7a.2 Unvollständige Einhaltung des einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzeptes<table><tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr><tr><td>a. Die Anforderungen und Auflagen gemäss bewilligtem einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzept sind teilweise nicht eingehalten (Art. 47b)</td><td>60 % des Zusatzbeitrags</td></tr><tr><td>b. Die Anforderungen und Auflagen gemäss bewilligtem einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzept sind nicht eingehalten (Art. 47b)</td><td>~~120~~ 100 % des Zusatzbeitrags</td></tr></table></td><td>Eine Kürzung über den vollen Beitrag hinaus ist unverhältnismässig und damit willkürlich.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 3.8.1 Bst. c und d<table><tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr><tr><td>c. QII: Nichteinhaltung der Voraussetzungen zum Mulchen zur Weidepflege und zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen (Art. 29 Abs. 4, Art. 58 Abs. 7)</td><td>200 % x QB II</td></tr><tr><td>~~d. QII: Mulchen zur Entbuschung ohne Bewilligung; Nichteinhaltung der Auflagen der Bewilligung zum Mulchen zur Entbuschung (Art. 29 Abs. 6, Art. 58 Abs. 7)~~</td><td>~~200 % x QB II~~</td></tr></table></td><td>Anhang 8 Ziff. 3.6.3 Bst. s: Ist zu streichen als Folge der Ablehnung de Art. 29 Abs. 5, Abs. 9 Buchstabe a, b und c und Abs.7.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 3.8.2</td><td>Keine Kürzung wird vorgenommen, wenn der Verzicht nach Artikel 100a gemeldet wurde.</td><td>Die Anpassung führt zu einer administrativen Vereinfachung.</td></tr>
</table>

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Es handelt sich dabei in erster Linie um eine Vereinfachung der Auflagen und soll bewirken, dass diese Form der Projektförderung vermehrt genutzt wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Unterstützte Vorhaben	[1] Für die folgenden Vorhaben können Finanzhilfen gewährt werden: a. die Entwicklung von Produktionsstandards sowie deren Etablierung in der betreffenden Branche oder bei den betreffenden Produzentinnen und Produzenten; b. die Einführung neuer Geschäftsmodelle; c. die Realisierung neuer Projektideen, einschliesslich der Entwicklung von Prototypen; d. Vorabklärungen für Vorhaben nach den Buchstaben a–c. [2] Die Finanzhilfen werden nur gewährt, wenn das Vorhaben: a. auf die Bedürfnisse des Marktes ausgerichtet ist; b. kurz- oder mittelfristig zusätzliche Wertschöpfung für die Landwirtschaft generiert; c. die Wettbewerbsfähigkeit einer Branche der schweizerischen Land- und Ernährungswirtschaft oder der beteiligten Produzentinnen und Produzenten langfristig stärkt; d. die Qualität von Produkten verbessert und die Nachhaltigkeit von Produkten oder Prozessen in ökonomischer sowie in sozialer oder ökologischer Hinsicht steigert; e. keine negativen Nebeneffekte auf die Qualität von Produkten und die Nachhaltigkeit von Produkten und Prozessen hat; f. in erster Linie der Land- und Ernährungswirtschaft zugutekommt; g. von einer Trägerschaft getragen wird, in der die Landwirtschaft massgeblich vertreten ist.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Nicht unterstützte Massnahmen	Für die folgenden Massnahmen werden keine Finanzhilfen gewährt, auch wenn sie innerhalb eines unterstützten Vorhabens getroffen werden: a. die Prüfung der Qualität von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und von deren Verarbeitungsprodukten; b. die Produktentwicklung; c. Massnahmen, die bereits mit Leistungen aufgrund anderer Erlasse unterstützt werden; d. firmenspezifische Massnahmen oder anderweitige Massnahmen, die wettbewerbsverzerrend wirken könnten; e. Massnahmen, die primär einer Monopolisierung bestimmter Marktvorteile oder einer anderen Wettbewerbsbeschränkung dienen, insbesondere Clubsorten und Franchisesysteme; f. Die Ausrichtung von pauschalen Entschädigungen, deren Höhe pro Mengen- oder Flächeneinheit berechnet werden; g. Massnahmen, die hauptsächlich die Einhaltung von gesetzlichen Anforderungen im Bereich der Qualität und der Nachhaltigkeit sicherstellen.	
Art. 3 Anforderungen an Vorhaben zur Entwicklung von Produktionsstandards	[1] Der Produktionsstandard muss die folgenden Anforderungen erfüllen: a. Er trägt langfristig zu einer Erhöhung des Absatzes schweizerischer landwirtschaftlicher Erzeugnisse, zu einer Verbesserung der Marktposition oder zu einer Erhöhung des Produzentenpreises bei. b. Er entspricht einer von den Konsumentinnen und Konsumenten nachgefragten Leistung. c. Er stellt an die Produkte oder Prozesse die Anforderung, dass sie in ökonomischer sowie in ökologischer oder sozialer Hinsicht deutlich nachhaltiger sind als die gesetzlichen Mindestanforderungen. d. Die Fortführung des Produktionsstandards ist nach dem Ende der Unterstützung sichergestellt. e. Handelt es sich um die Weiterentwicklung eines bestehenden Produktionsstandards, so müssen die Anforderungen an die Qualität und die Nachhaltigkeit gegenüber dem bisherigen Standard massgeblich erhöht werden.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Trägerschaft kann sein: a. eine Branchenorganisation; oder b. eine Produzentenorganisation, die sich mit Verarbeiterinnen und Verarbeitern oder Händlerinnen und Händlern sowie gegebenenfalls mit Konsumentinnen und Konsumenten zusammenschliesst. [3] Die Trägerschaft muss: a. Transparenz betreffend die Anforderungen des Produktionsstandards und deren Einhaltung sicherstellen; b. sicherstellen, dass die beteiligten Produzentinnen und Produzenten, Verarbeiterinnen und Verarbeiter und Händlerinnen und Händler sowie gegebenenfalls die beteiligten Konsumentinnen und Konsumenten zusammenarbeiten; c. festlegen, welche Ziele betreffend Qualität und Nachhaltigkeit mit dem Produktionsstandard erreicht werden sollen; und d. die Erreichung der Ziele anhand geeigneter und im Voraus festgelegter Indikatoren periodisch überprüfen.	
Art. 4 Anforderungen an Vorhaben zur Einführung neuer Geschäftsmodelle	[1] Das Geschäftsmodell muss die folgenden Anforderungen erfüllen: a. Es unterscheidet sich deutlich von existierenden Modellen. b. Es ist nach dem Ende der Unterstützung selbsttragend. [2] Trägerschaft kann ein Zusammenschluss von Produzentinnen und Produzenten mit Verarbeiterinnen und Verarbeitern oder mit Händlerinnen und Händlern sowie gegebenenfalls mit Konsumentinnen und Konsumenten sein; [3] Die Trägerschaft muss: a. sicherstellen, dass die beteiligten Produzentinnen und Produzenten, Verarbeiterinnen und Verarbeiter und Händlerinnen und Händler sowie gegebenenfalls die beteiligten Konsumentinnen und Konsumenten zusammenarbeiten; b. festlegen, welche Ziele betreffend Qualität und Nachhaltigkeit mit der Einführung des Geschäftsmodells erreicht werden sollen; c. die Erreichung der Ziele anhand geeigneter und im Voraus festgelegter Indikatoren periodisch überprüfen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5 Anforderungen an Vorhaben zur Realisierung neuer Projektideen, einschliesslich der Entwicklung von Prototypen	[1] Die neue Projektidee muss die folgenden Anforderungen erfüllen: a. Sie hat auch für Landwirtschaftsbetriebe Modellcharakter, die nicht in der Trägerschaft vertreten sind. b. Sie trägt zur Wertschöpfung in den betreffenden Landwirtschaftsbetrieben, durch eine Erhöhung des Absatzes oder des Produzentenpreises, eine Reduktion der Kosten, eine Effizienzsteigerung oder eine Verbesserung der Marktposition bei. c. Sie verbessert die Qualität oder steigert die Nachhaltigkeit in sozialer oder ökologischer Hinsicht. [2] Die Trägerschaft muss ein Zusammenschluss von mindestens zwei Produzentinnen und Produzenten sein. Es können zusätzlich auch Verarbeiterinnen und Verarbeiter sowie Händlerinnen und Händler in der Trägerschaft vertreten sein.	
Art. 6 Gesuche	[1] Gesuche um Finanzhilfen müssen von der Trägerschaft eingereicht werden. [2] Die Gesuche müssen enthalten: a. eine Beschreibung des Vorhabens, insbesondere des Ziels des Vorhabens, sowie Angaben zur Trägerschaft; b. Budget und Finanzierungsplan sowie Nachweis der Eigenmittel; für Projekte nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a und b muss das Gesuch zusätzlich einen Businessplan enthalten; c. Angaben darüber, wie mit dem Vorhaben eine Verbesserung der Qualität und der Nachhaltigkeit erzielt wird; d. Nachweis, dass die Anforderungen nach Artikel 3, 4 oder 5 erfüllt sind. [3] Das BLW kann verlangen, dass das Gesuch weitere Unterlagen enthalten muss. [4] Die Gesuche sind innerhalb folgender Fristen einzureichen: a. Gesuche nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a und b: spätestens 3 Monate vor dem geplanten Beginn des Vorhabens; b. Gesuche nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben c und d: vor dem geplanten Beginn des Vorhabens zu den auf	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	der Website des BLW publizierten periodischen Eingabeterminen.	
Art. 7 Prüfung des Gesuchs und Entscheid über die Finanzhilfe	[1] Das BLW entscheidet über die Gewährung der Finanzhilfen. [2] Es legt die Zahlungsmodalitäten im Einzelfall fest. Es kann Bedingungen und Auflagen festlegen sowie die Höhe, bis zu der die Kosten nach Artikel 9 Absatz 2 anrechenbar sind, begrenzen. [3] Der endgültige Betrag der Finanzhilfe wird aufgrund der Prüfung der definitiven Abrechnung festgelegt	
Art. 8 Höhe der Finanzhilfen und Dauer der Gewährung	[1] Die Finanzhilfe beträgt höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten. Sie darf nicht höher sein als ein allfälliges Defizit. [2] Für die folgenden Vorhaben beträgt der Höchstbetrag der Finanzhilfe für die gesamte Dauer: a. für die Realisierung neuer Projektideen nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c: 80 000 Franken; b. für Vorabklärungen nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d: 20 000 Franken. [3] Die Maximaldauer der Gewährung der Finanzhilfen beträgt: a. für die Entwicklung und Etablierung von Produktionsstandards sowie für die Einführung neuer Geschäftsmodelle: vier Jahre; b. für die Realisierung neuer Projektideen sowie für Vorabklärungen: zwei Jahre.	
Art. 9 Anrechenbare Kosten	[1] Als anrechenbare Kosten gelten Aufwendungen, die für die zweckmässige Realisierung des Vorhabens erforderlich sind und diesem direkt zugerechnet werden können. [2] Anrechenbar sind insbesondere: a. die Personalkosten, einschliesslich Arbeitsplatzkosten; b. die Kosten für die Einführung der Produkte auf dem Markt oder der Prozesse bei den Anwendern; c. die Kosten für die erstmalige Überprüfung oder Kontrolle der Produkte oder Prozesse; d. die Kosten für die professionelle Unterstützung des Projekts durch Dritte. [3] Nicht anrechenbar sind insbesondere: a. Struktur-, Organisations- und Verwaltungskosten der	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Trägerschaften; b. Mitgliederbeiträge an Dritte; c. Infrastrukturkosten, mit Ausnahme der Kosten für die Entwicklung von Prototypen im Rahmen von Vorhaben nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c; d. Kosten der einzelnen Unternehmen für die individuelle Umsetzung der Massnahme.	
Art. 10 Berichterstattung, Wissensvermittlung und Auswertung	[1] Die Trägerschaft muss dem BLW nach Ablauf der Unterstützungsperiode einen Schlussbericht und eine Schlussabrechnung einreichen. Bei mehrjährigen Vorhaben nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a und b muss sie zudem periodisch einen Zwischenbericht und eine Zwischenabrechnung einreichen. Es sind die Vorgaben des BLW einzuhalten. [2] Das BLW legt in der Verfügung fest: a. Vorgaben bezüglich der Kommunikation sowie bezüglich des Erfahrungsaustauschs zwischen der Trägerschaft und anderen interessierten Kreisen; b. die Kriterien, anhand derer beurteilt wird, ob mit dem unterstützten Vorhaben eine Verbesserung der Qualität und der Nachhaltigkeit erzielt worden ist; c. erforderlichenfalls eine Pflicht der Trägerschaft, um die relevanten Indikatoren zu Beurteilung/Messung der Wirkung des unterstützten Vorhabens zu definieren und die entsprechenden Wirkungen zu messen.	
Art. 11 Aufhebung eines anderen Erlasses	Die Verordnung vom 23. Oktober 2013 über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft wird aufgehoben.	
Art. 12 Übergangsbestimmungen	Massnahmen, für die vor Inkrafttreten dieser Verordnung eine Finanzhilfe gewährt wurde, unterstehen während der Zeit, für die die Finanzhilfe gewährt wird, dem bisherigen Recht.	
Art. 13 Inkrafttreten	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.	

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur le terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die VMMO begrüsst die Anpassungen, fordert aber bei Art. 16 eine Präzisierung.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 16 Abs.1 Bst. f und Abs. 5	[1] Nicht als landwirtschaftliche Nutzfläche gelten: f. Flächen mit Solaranlagen. [5] Flächen mit Solaranlagen zählen zur landwirtschaftlichen Nutzfläche, wenn: a. die Solaranlagen eine der Voraussetzungen nach Artikel 32c Absatz 1 Buchstabe c der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 erfüllen; und b. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nachweist, dass: 1. es sich um eigene oder mit schriftlichem Vertrag gepachtete Flächen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a, d oder e handelt; und 2. für die Solaranlagen rechtskräftige Baubewilligungen vorliegen.	Sollten im Rahmen der aktuellen Energiedebatte das RPG und folglich die RPV angepasst werden, muss dieser Punkt in einem Jahr neu beurteilt und daher wieder ins Verordnungspaket aufgenommen werden. Ziel der Spezialgesetzgebung muss sein, dass Agri-PV gemäss Art. 32c RPV wie vorgeschlagen direktzahlungsberechtigte LN bleiben, dass aber allfällige neurechtliche, grossangelegte Freiflächen-Solaranlagen auf LN, deren Hauptzweckbestimmung die Energieproduktion und nicht mehr die Lebensmittelproduktion ist, zwar dem bäuerlichen Bodenrecht unterstellt bleiben, jedoch nicht mehr direktzahlungsberechtigt sind. Damit bleiben sie einerseits vor Bodenspekulation und andererseits vor Fehlanreizen bewahrt.
Art. 17 Abs. 4	[4] Die Kantone führen ein Verzeichnis der angestammten und der übrigen Flächen im Ausland, die von einem Betrieb in der Schweiz bewirtschaftet werden.	Die VMMO unterstützt diese Anpassung, die Transparenz schafft Rechtssicherheit bringt und hilft bei der Bekämpfung missbräuchlicher Importe.

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die VMMO unterstützt diese Änderungen Diese Änderungen gewährleisten eine offizielle Bekämpfung von Ambrosia artemisiifolia und ermöglichen es, die Verbreitung einer invasiven gebietsfremden Pflanzenart in der Schweiz einzuschränken. Die vorbeugende Vernichtung von Waren ist zudem notwendig, wirksam und angemessen, um die Einführung und Verbreitung von Quarantäneorganismen besser zu verhindern.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10 Abs. 3	[3] Solange die Diagnose nicht vorliegt, ergreift der zuständige kantonale Dienst angemessene Massnahmen nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben a–d und i.	.
Art. 46 Abs. 2	[2] Als Kontrollnachweise gelten: a. ein vollständig ausgefülltes phytosanitäres Transportdokument der nationalen Pflanzenschutzorganisation am Eintrittsort in der EU; b. ein GGED-PP.	
Art. 110 Abs. 4	[4] Für Ambrosia artemisiifolia L. gelten die Bestimmungen betreffend besonders gefährliche Unkräuter nach bisherigem Recht noch bis zum 31. Dezember 2027.	

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Nach Rücksprache mit dem BLW ist mit keinen nachteiligen Anpassungen für die Betriebe zu rechnen. Hofdüngerlieferungen können nach wie vor im HODUFLU erfasst werden und nicht wie der Rest im Produkteregister Chemikalien. Bewilligungspflichtig werden nach ersten Einschätzungen aber neu Hofdünger, die mit Zusätzen behandelt worden sind (Nitrifikationshemmer, Pflanzenkohle, etc.). Das erscheint wenig sinnvoll, denn diese Zusätze können N-Verlusten entgegenwirken.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich	[1] Diese Verordnung regelt die Zulassung, das Inverkehrbringen, die Einfuhr, die Verwendung und die Kontrolle von Düngern. [2] Die Verordnung gilt nicht: a. für Hofdünger, die für den eigenen Betrieb bestimmt sind; b. für Dünger, die ausschliesslich zur Ausfuhr bestimmt sind; c. für Dünger, die für Wasserpflanzen in Aquarien bestimmt sind. [3] Für Dünger und ihre Bestandteile gelten die Bestimmungen der Chemikalienverordnung vom 5. Juni 2015 (ChemV) und der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005 (ChemRRV). [4] Für das Inverkehrbringen von Düngern, deren Entwicklung auf genutzten genetischen Ressourcen oder auf sich darauf beziehendem traditionellem Wissen basiert, bleiben die Bestimmungen der Nagoya-Verordnung vom 11. Dezember 2015 vorbehalten.	
Art. 2 Begriffe	[1] Im Sinne dieser Verordnung bedeuten: a. Dünger: Stoff, Zubereitung oder Mikroorganismus mit der Funktion, Pflanzen oder Pilze mit Nährstoffen zu versorgen oder deren Ernährungseffizienz zu verbessern; b. Hersteller: natürliche oder juristische Person, die selbst Dünger herstellt, Dünger von einer Drittperson entwickeln lässt oder eine Drittperson damit beauftragt, Dünger für sie herzustellen, und die den Dünger unter ih-	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>rem Namen, ihrer Marke oder dem Namen ihres Unternehmens in Verkehr bringt;
c. Importeur: natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz, Geschäftssitz oder Zweigniederlassung in der Schweiz, die einen Dünger aus dem Ausland in Verkehr bringt;
d. Inverkehrbringer: natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz, Geschäftssitz oder Zweigniederlassung in der Schweiz, die in der Schweiz einen Dünger kauft und in Verkehr bringt;
e. Gesuchsteller: natürliche oder juristische Person mit Wohnort, Geschäftssitz oder Zweigniederlassung in der Schweiz, die ein Bewilligungsgesuch einreicht;
f. Inverkehrbringen: entgeltliche oder unentgeltliche Übertragung oder Überlassung eines Düngers innerhalb der Schweiz;
g. Bewilligung für das Inverkehrbringen eines Düngers: Verwaltungsakt, mit dem das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) das Inverkehrbringen eines Düngers nach Abschluss des Beurteilungsverfahrens bewilligt;
h. Registrierung: Erfassung eines Düngers im Produkteregister;
i. Verpackung: verschliessbarer Behälter für die Aufbewahrung, den Schutz, die Handhabung und die Vermarktung von Düngern;
j. Loselieferung: Düngerlieferung ohne Verpackung;
k. Blattdünger: Dünger, der auf das Aufbringen auf die Blätter und die Aufnahme von Nährstoffen über die Blätter ausgelegt ist.
[2] Für die korrekte Auslegung der Verordnung (EU) 2019/1009, auf die in dieser Verordnung verwiesen wird, sind die folgenden Entsprechungen zwischen den verwendeten Begriffen zu berücksichtigen:
<table><tr><td>EU</td><td>Schweiz</td></tr><tr><td>a. Französische Begriffe:
fertilisant

éléments nutritifs
mise à disposition sur le</td><td>
engrais au sens de l’art. 2, al. 1, let. a
éléments fertilisants
mise en circulation au sens</td></tr></table></td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	marché / de l'art. 2, al. 1, let. f b. Deutsche Begriffe Düngeprodukt, Düngemittel / Dünger Bereitstellung auf dem Markt / Inverkehrbringen nach Art. 2, Abs. 1, Bst. f Gärrückstände / Gärgut Organisches Material / Organische Substanz c. Italienische Begriffe: prodotto fertilizzante / concime ai sensi dell'art. 2, cpv. 1, lett. a nutriente / nutriente messa a disposizione sul mercato / messa in commercio ai sensi dell'art. 2, cpv. 2, lett. F materia secca / sostanza secca	
2. Kapitel Pflichten der Wirtschaftsakteure Art. 3 Pflichten der Hersteller	[1] Der Hersteller eines Düngers, der diesen unter seinem Namen, seiner Marke oder des Namens seines Unternehmens in Verkehr bringt, gewährleistet, dass die in dieser Verordnung festgelegten Vorschriften für die Zulassung, Produktion und Kennzeichnung sowie für die im Produkteregister einzutragenden Daten eingehalten werden. [2] Der Hersteller gewährleistet die Qualität, die Richtigkeit und die Vollständigkeit der im Produkteregister eingetragenen Daten.	
Art. 4 Pflichten der Importeure	[1] Der Importeur muss im Besitz der Bewilligung für das Inverkehrbringen sein, bevor er einen bewilligungspflichtigen Dünger importiert. [2] Beim Import eines Düngers gewährleistet der Importeur, dass die Vorschriften für die Zulassung, die Kennzeichnung und die im Produkteregister einzutragenden Daten eingehalten werden. [3] Er gewährleistet die Qualität, die Richtigkeit und die Vollständigkeit der im Produkteregister eingetragenen Daten.	
Art. 5 Pflichten der Inverkehrbringer	[1] Der Inverkehrbringer, der einen bereits registrierten oder bewilligten Dünger unverändert in Verkehr bringt, muss den Dünger nicht erneut im Produkteregister registrieren oder Inhaber der Bewilligung sein. [2] Der Inverkehrbringer gilt als Hersteller und unterliegt den-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	selben Verpflichtungen wie ein solcher, wenn er die Zusammensetzung des Düngers, seinen Namen oder seine Verpackung ändert.	
3. Kapitel Zulassung von Düngern 1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen Art. 6 Zulassungspflicht	[1] Ein Dünger darf nur in Verkehr gebracht werden, wenn er gemäss dieser Verordnung zugelassen wurde. [2] Ein Dünger ist zugelassen, wenn: a. er die Anforderungen der entsprechenden nicht bewilligungspflichtigen Produktfunktionskategorie (PFC) erfüllt und aus einem oder mehreren Ausgangsmaterialien besteht, die zu den nicht bewilligungspflichtigen Komponentenmaterialkategorien (CMC) gehören; b. eine Bewilligung für das Inverkehrbringen erteilt worden ist. [3] Beim Import von Düngern müssen die Bedingungen der Absätze 1 und 2 erfüllt sein.	
Art. 7 Voraussetzungen für die Zulassung	Ein Dünger darf nur zugelassen werden, wenn er folgende Bedingungen erfüllt: a. Er eignet sich zur vorgesehenen Verwendung; b. Er hat bei vorschriftsgemässem Gebrauch keine unannehmbaren Nebenwirkungen zur Folge und kann weder die Umwelt noch mittelbar den Menschen gefährden; c. Er bietet Gewähr dafür, dass bei vorschriftsgemässem Gebrauch damit behandelte Ausgangsprodukte Lebensmittel, Futtermittel und Gebrauchsgegenstände ergeben, die die Anforderungen der Lebens- und Futtermittelgesetzgebung erfüllen; d. Er enthält ausschliesslich Stoffe, die, sofern sie unter die ChemV fallen, in Übereinstimmung mit der vorliegenden Verordnung eingestuft, beurteilt und angemeldet wurden.	
Art. 8 Wohnsitz, Geschäftssitz oder Zweigniederlassung in der Schweiz	[1] Nur natürliche oder juristische Personen mit Wohnsitz, Geschäftssitz oder Zweigniederlassung in der Schweiz sowie öffentliche und private Institutionen können einen Dünger registrieren oder ein Bewilligungsgesuch einreichen. [2] An natürliche und juristische Personen mit Wohnsitz, Geschäftssitz oder Zweigniederlassung im Ausland kann eine Bewilligung für das Inverkehrbringen erteilt werden, wenn diese Möglichkeit in einem Staatsvertrag vorgesehen ist.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 9 Einschränkungen in Bezug auf die Zusammensetzung	[1] Hersteller von Düngern dürfen nur Ausgangsmaterialien verwenden, die geeignet sind und das Endprodukt nicht nachteilig beeinflussen. [2] Dünger dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn die Qualitätsanforderungen nach Anhang 2.6 der ChemRRV betreffend Schadstoffe und inerte Fremdstoffe erfüllt sind. [3] Düngern dürfen weder Pflanzenschutzmittel, Klärschlamm, Stoffe, die Arzneimittel enthalten, oder Bestandteile von Ricinus communis beigegeben werden. [4] Hofdüngern dürfen Materialien von nicht landwirtschaftlichen Betrieben beigefügt werden, wenn diese die Grenzwerte für Schadstoffe nach Absatz 2 einhalten. [5] Bei der Herstellung oder Verwendung eines Düngers dürfen keine unerwünschten Organismen, wie pathogene Organismen oder Samen von Neophyten, freigesetzt werden. [6] Phosphonate dürfen einem Dünger nicht absichtlich zugesetzt werden. Unbeabsichtigt enthaltene Phosphonate dürfen einen Massenanteil von 0,5 Prozent nicht überschreiten.	
Art. 10 Ausnahmebestimmungen	[1] Das BLW kann einer Kompostierungs- oder Vergärungsanlage eine zeitlich befristete Bewilligung für die Abgabe von Kompost oder Gärgut erteilen, die die Grenzwerte nach Anhang 2.6 Ziffer 2.2.1.10 ChemRRV um höchstens 50 Prozent überschreiten: a. wenn die Überschreitung der Grenzwerte ausnahmsweise oder während längstens sechs Monaten erfolgt; oder b. wenn die kantonale Behörde einen entsprechenden Antrag stellt und im Einzugsgebiet der betreffenden Anlage für die erforderlichen Sanierungsmassnahmen sorgt. [2] Erteilt es eine Bewilligung nach Absatz 1, so schränkt es die Abgabemenge so ein, dass die Schadstofffracht des Komposts oder Gärguts pro Hektare nicht grösser ist als bei Einhaltung der Grenzwerte nach Anhang 2.6 Ziffer 2.2.10 Absatz 1 ChemRRV.	
Art. 11 Widerruf der Zulassung und Verwendungsverbot	Das BLW kann die unter Artikel 6 fallende Zulassung eines Düngers widerrufen, wenn eine potenziell gefährliche Wir-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	kung dieses Düngers zu erwarten ist, und dessen Verwendung sofort verbieten.	
Art. 12 Vorsorgemassnahmen	Soweit die Voraussetzungen nach Artikel 148a LwG erfüllt sind, kann das BLW: a. die Zulassung eines Düngers verweigern, mit Auflagen versehen oder an Bedingungen knüpfen; b. die Zulassung eines Düngers aufheben oder zusätzliche Anforderungen festlegen; c. die Bewilligung eines nach Artikel 21 zugelassenen Düngers widerrufen, mit Auflagen versehen oder an Bedingungen knüpfen.	
Art. 13 Vorschriften des BLW, wenn rasches Handeln erforderlich ist	[1] Das BLW kann in Situationen, die rasches Handeln erfordern, im Einvernehmen mit den interessierten Stellen die Einfuhr, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Düngern, die die Gesundheit von Mensch und Tier oder die Umwelt gefährden, verbieten. [2] Es kann für diese Dünger Höchstwerte bestimmen, die nicht überschritten werden dürfen. Diese haben sich nach internationalen Standards oder nach den im Ausfuhrland bestehenden Höchstwerten zu richten oder müssen wissenschaftlich begründet sein. [3] Das BLW kann festlegen, welche Dünger nur mit einer Erklärung der zuständigen Behörde des Ausfuhrlandes oder einer akkreditierten Stelle eingeführt oder in Verkehr gebracht werden dürfen. [4] Es legt fest, welche Angaben die Erklärung beinhalten muss und ob der Erklärung Dokumente beizulegen sind. [5] Sendungen, für die die Dokumente nach Absatz 4 bei der Einfuhr nicht vorgelegt werden können, werden zurückgewiesen oder, wenn eine Gefährdung besteht, vernichtet.	
2. Abschnitt Registrierungspflichtige Dünger Art. 14 Registrierungspflicht	[1] Ein Dünger ist registrierungspflichtig, wenn er die Anforderungen des Anhangs 1 an die folgenden PFC erfüllt: 1. PFC 1: Dünger; 2. PFC 2: Kalkdünger; 3. PFC 3: Bodenverbesserungsmittel; 4. PFC 4: Kultursubstrat; 5. PFC 7: Düngermischung mit Ausnahme von Düngern, die eine bewilligungspflichtige PFC oder CMC enthalten;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	6. PFC 100: Hofdünger; 7. PFC 101(A): Kompost, oder 8. PFC 101(B): Gärgut. [2] Die in Absatz 1 definierten Dünger dürfen zudem ausschliesslich aus einem oder mehreren Ausgangsmaterialien bestehen, die unter eine oder mehrere der nachstehenden CMC fallen und die Anforderungen des Anhangs 2 erfüllen: 1. CMC 1: Stoffe und Gemische aus unbearbeiteten Rohstoffen; 2. CMC 2: Pflanzen, Pflanzenteile oder Pflanzenextrakte; 3. CMC 3: Kompost; 4. CMC 4: Frisches Gärgut von Pflanzen; 5. CMC 5: Anderes Gärgut als frisches Gärgut von Pflanzen; 6. CMC 6: Nebenprodukte der Nahrungsmittelindustrie; 7. CMC 8: Nährstoff-Polymere; 8. CMC 9: Sonstige Polymere mit Ausnahme von Nährstoff-Polymeren; 9. CMC 10: Folgeprodukte aus tierischen Nebenprodukten, oder 10. CMC 100: Hofdünger.	
Art. 15 Registrierung	[1] Registrierungspflichtige Dünger müssen bei ihrer Erstinverkehrbringung in Übereinstimmung mit den Artikeln 18 und 19 im Produkteregister registriert werden. [2] Dünger, die mit einer Registrierung in Verkehr gebracht worden sind, brauchen auf den nachfolgenden Handelsstufen keine neue Registrierung, es sei denn, der Inverkehrbringer ändert den Handelsnamen des Düngers, bringt ihn unter seinem Namen in Verkehr oder ändert die Kennzeichnung oder seine Eigenschaften.	
Art. 16 Änderungen sowie Erlöschen einer Registrierung	[1] Die Registrierung muss alle zehn Jahre erneuert werden, sonst verliert sie ihre Gültigkeit. [2] Sie gilt solange, wie das Produkt den gemachten Angaben entspricht. Jede Änderung muss im Produkteregister erfasst werden.	
Art. 17 Ausnahmen von der Registrierungspflicht im Produkteregister	Von der Registrierungspflicht nach Artikel 15 ausgenommen sind:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. Dünger, von denen pro Jahr weniger als 100 kg importiert oder in Verkehr gebracht werden. b. Hofdünger, die von einem Betrieb mit Nutztierhaltung direkt an den Endverwender abgegeben werden oder über eine Zwischenstelle laufen, sofern die Lieferungen in Übereinstimmung mit Artikel 29 der vorliegenden Verordnung erfasst wurden und der Betrieb den Dünger nicht in Säcken abgibt. c. Kompost und Gärgut, deren Lieferungen gemäss Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (ISLV) erfasst sind und die nicht aus einem nach Artikel 29 bewilligungspflichtigen Ausgangsmaterial bestehen.	
3. Abschnitt Registrierungsverfahren Art. 18 Verfahren	[1] Die Registrierung muss in dem vom BLW vorgeschriebenen elektronischen Format erfolgen. [2] Sie muss spätestens bis vier Wochen nach der Inverkehrbringung erfolgen. [3] Die für die Registrierung zuständige Person ist für die Qualität, die Richtigkeit und die Vollständigkeit der im Produkteregister eingetragenen Daten verantwortlich. Das BLW überprüft die Qualität der Daten nicht systematisch. [4] Das BLW oder die Kontrollorgane können von der für die Registrierung zuständigen Person verlangen, dass sie Daten von ungenügender Qualität berichtigt. [5] Das BLW kann die Daten eines Düngers im Produkteregister berichtigen; gegebenenfalls informiert es die für die Registrierung zuständige Person darüber.	
Art. 19 Für die Registrierung benötigte Angaben	[1] Die Registrierung muss mindestens die folgenden Angaben und Dokumente enthalten: a. den Namen und die Adresse des Wohnsitzes, des Geschäftssitzes oder der Zweigniederlassung des Unternehmens oder der Person, die für die Registrierung und die Kontaktangaben verantwortlich ist; b. den Namen und die Adresse des Herstellers; c. den Handelsnamen; d. die PFC, zu welcher der Dünger entsprechend seiner Funktion gehört; e. die CMC, aus welcher oder welchen sich der Dünger	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	zusammensetzt, sowie die Namen der darin enthaltenen Ausgangsmaterialien; f. die durch eine Analyse bestätigten Nährstoff- und Komponentengehalte; diese Analyse ist bei anorganischen Düngern (PFC 1.C) fakultativ; g. die Einstufung und die Kennzeichnung des Düngers gemäss den Artikeln 6, 7 und 10 bis 15a ChemV; h. den Verwendungszweck; i. die Gebrauchsanweisung; j. die Etikette, die die Anforderungen des Kapitels 4 erfüllt. [2] Ist der Dünger in Übereinstimmung mit Artikel 48 bis 54 ChemV meldepflichtig, so müssen die entsprechenden Angaben im Produkteregister eingetragen werden	
4. Abschnitt Bewilligungspflichtige Dünger Art. 20 Bewilligungspflicht	[1] Folgende Dünger benötigen für ihre Zulassung eine Bewilligung durch das BLW: a. Dünger, die die Anforderungen an die folgenden PFC des Anhangs 1 erfüllen: 1. PFC 5: Hemmstoff; 2. PFC 6: Pflanzen-Biostimulans; 3. PFC 101: Recyclingdünger; 4. PFC 102: Düngerzusätze; 5. PFC 103: Sonstige Dünger. a. Dünger, die aus einem Ausgangsmaterial bestehen, das die für eine CMC geltenden Anforderungen des Anhangs 2 nicht erfüllt; b. Dünger, die vollständig oder teilweise aus einem oder mehreren Ausgangsmaterialien bestehen, die unter die folgenden in Anhang 2 definierten CMC fallen: 1. CMC 7: Mikroorganismen; 2. CMC 11: Nebenprodukte im Sinne der Richtlinie 2008/98/EG; 3. CMC 12: Gefällte Phosphatsalze und deren Folgeprodukte; 4. CMC 13: Durch thermische Oxidation gewonnene Materialien und deren Folgeprodukte; 5. CMC 14: Durch Pyrolyse oder Vergasung gewonnene Materialien; und 6. CMC 15: Zurückgewonnene hochreine Materialien;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. Düngermischungen, die unter anderem aus bewilligungspflichtigen PFC oder bewilligungspflichtigen CMC bestehen; d. Dünger, die vollständig oder teilweise aus tierischen Nebenprodukten bestehen, die den Endpunkt der Herstellungskette noch nicht erreicht haben; e. Dünger, die einen Nitrifikationshemmstoff, einen Denitrifikationshemmstoff oder einen Ureasehemmstoff enthalten; f. Dünger, die vollständig oder teilweise aus Schlämmen eines Schlachthofs, eines Zerlegungsbetriebs oder eines Fleisch verarbeitenden Betriebs bestehen. [2] Das BLW kann einen Dünger jederzeit einem Bewilligungsverfahren unterstellen, wenn er aus einem Ausgangsmaterial besteht, dessen Wirksamkeit oder Sicherheit nicht hinreichend bekannt sind, oder wenn er ein solches Ausgangsmaterial enthält. [3] Ein bereits zugelassener Dünger, dem ein gemäss den vorgesehenen Anwendungsvorschriften bewilligter Zusatz hinzugefügt wurde, muss nicht erneut bewilligt werden.	
Art. 21 Bewilligung	[1] Das BLW entscheidet mittels Verfügung über das Bewilligungsgesuch. [2] Die Bewilligung ist auf zehn Jahre befristet und gilt, sofern der Dünger den bei der Erteilung der Bewilligung festgelegten Eigenschaften entspricht. [3] Das BLW kann die Bewilligung mit Auflagen versehen und an Bedingungen knüpfen sowie besondere Angaben bezüglich Kennzeichnung vorschreiben. Wenn der Dünger nicht zu einer in Anhang 1 definierten PFC gehört, bestimmt er die Bezeichnung der Funktionskategorie. [4] Dünger, die aus gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen bestehen oder solche enthalten, werden nur bewilligt, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 44 der Freisetzungsverordnung vom 10. September 2008 (FrSV) erfüllt sind. [5] Dünger, die mit einer Bewilligung in Verkehr gebracht worden sind, brauchen auf den nachfolgenden Handelsstufen keine neue Bewilligung, wenn sie in der Originalverpackung verkauft werden.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[6] Das BLW kann eine Bewilligung jederzeit mit einschränkenden Bedingungen und Auflagen versehen oder widerrufen: a. wenn die Bewilligung auf Grund falscher oder irreführender Angaben ausgestellt worden ist; b. wenn der Bewilligungsinhaber den Dünger nicht wie vorgeschrieben bezeichnet oder wenn er trotz Verwarnung oder gerichtlicher Verurteilung falsche oder irreführende Angaben verbreitet; c. wenn ein bewilligter Dünger nicht mehr den bei der Erteilung der Bewilligung festgelegten Eigenschaften entspricht oder wenn zusätzliche Angaben, die auf Grund neuer Erkenntnisse vom BLW verlangt wurden, nicht fristgerecht eingereicht worden sind; d. wenn neue Erkenntnisse zeigen, dass sich der Dünger nicht zur vorgesehenen Verwendung eignet oder der vorschriftsgemässe Gebrauch unannehmbare Nebenwirkungen zur Folge hat oder die Umwelt oder mittelbar den Menschen gefährdet. [7] Die Bewilligung ist persönlich und unübertragbar. [8] Der Bewilligungsinhaber teilt dem BLW unverzüglich alle neuen Informationen über den Dünger mit.	
Art. 22 Provisorische Bewilligung	[1] Das BLW kann vor Abschluss des Bewilligungsverfahrens während maximal fünf Jahren nach Einreichung des Gesuches für einen Dünger eine provisorische Bewilligung erteilen, wenn dieser geeignet erscheint und kein unannehmbares Risiko für Mensch, Tier oder Umwelt darstellt und wenn: a. ein lange dauerndes Bewilligungsverfahren zu erwarten ist, aus Gründen, die nicht dem Gesuchsteller anzulasten sind; b. erste Erfahrungen aus der landwirtschaftlichen Praxis für die Erteilung einer definitiven Bewilligung notwendig sind; oder c. dieser ausschliesslich zu wissenschaftlichen Zwecken eingeführt oder ausgebracht wird. [2] Dünger, die aus gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen bestehen oder solche enthalten, werden nur dann provisorisch bewilligt, wenn die Anforderungen nach Artikel 44 FrSV erfüllt sind.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 23 Frist bei Widerruf der Bewilligung	[1] Wird eine Bewilligung widerrufen und stehen die Gründe dafür nicht im Zusammenhang mit einer potenziell gefährlichen Wirkung, die als unannehmbar beurteilt wird, so kann das BLW eine Frist für das Inverkehrbringen der restlichen Bestände gewähren. [2] Die Frist für das Inverkehrbringen der restlichen Düngerbestände darf zwölf Monate nicht überschreiten. [3] Sind unannehmbare Auswirkungen auf Mensch, Tier oder Umwelt zu erwarten, so verbietet das BLW unverzüglich die Verwendung und das Inverkehrbringen des Düngers.	
5. Abschnitt Bewilligungsverfahren Art. 24 Verfahren	[1] Das Gesuch ist zusammen mit den vollständigen Unterlagen in dem vom BLW vorgeschriebenen elektronischen Format einzureichen. [2] Das BLW kann das Bewilligungsgesuch weiteren Bundesstellen unterbreiten, wenn deren Aufgabenbereich berührt ist. [3] Es kann weitere Einzelheiten des Bewilligungsverfahrens regeln, insbesondere die Anforderungen an die Gesuchsunterlagen.	
Art. 25 Angaben für das Bewilligungsgesuch	[1] Wo keine speziellen Anforderungen gestellt werden, muss das Bewilligungsgesuch mindestens die folgenden Angaben und Unterlagen enthalten: a. den Namen und die Adresse des Wohnsitzes, des Geschäftssitzes oder der Zweigniederlassung des Gesuchstellers in der Schweiz und dessen Kontaktangaben; b. den Namen und die Adresse des Wohnsitzes oder des Geschäftssitzes des Erstinverkehrbringers in der Schweiz; c. den Namen und die Adresse des Düngerherstellers; d. den Handelsnamen des Düngers; e. die PFC, zu welcher der Dünger entsprechend seiner Funktion gehört; f. die genauen und vollständigen Angaben über die Ausgangsmaterialien, aus denen der Dünger besteht, die Zusammensetzung und seine Wirksamkeit; wenn ein Ausgangsmaterial zu einer CMC gehört, muss die betreffende CMC angegeben werden; g. die durch eine Analyse bestätigten Nährstoffgehalte	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und Eigenschaften; h. die Einstufung und die Kennzeichnung des Düngers gemäss den Artikeln 6, 7 und 10 bis 15a ChemV; i. die vollständigen Angaben über die Verwendbarkeit und die Gebrauchsweise des Düngers; j. einen Etikettenentwurf, der den Vorschriften in Kapitel 4 der vorliegenden Verordnung entspricht. [2] Das BLW kann in bestimmten Fällen darauf verzichten, Unterlagen zum Nachweis der Wirksamkeit des Düngers einzufordern. Es ist berechtigt, die Öffentlichkeit wissen zu lassen, dass dieser Aspekt im Rahmen des Bewilligungsverfahrens nicht geprüft wurde. [3] Für Dünger, die aus gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen bestehen oder solche enthalten, müssen die Gesuchsunterlagen zusätzlich die Anforderungen nach den Artikeln 28, 29 und 34 Absatz 2 FrSV erfüllen. [4] Auf Anfrage hin hat der Gesuchsteller Beweismittel, insbesondere Berichte über wissenschaftliche Untersuchungen zur Eignung und Sicherheit eines Düngers, wissenschaftliche Publikationen, amtliche Veröffentlichungen, Versuchsprotokolle oder Gutachten im Gesuch zu nennen oder diesem beizulegen. [5] Die Beweismittel nach Absatz 4 müssen belegen, dass der Dünger bei vorgesehener Verwendung keine unannehmbaren Nebenwirkungen hat und weder die Umwelt noch den Menschen gefährdet. [6] Beweismittel aus einem anderen Land werden anerkannt, soweit die für die Anwendung des Düngers relevanten Bedingungen in den betreffenden Gebieten in Bezug auf Landwirtschaft, Düngung und Umwelt – einschliesslich der Witterungsverhältnisse – vergleichbar mit den schweizerischen Bedingungen sind. Die Unterlagen müssen in einer der Amtssprachen oder in Englisch eingereicht werden. [7] Das BLW kann bei Düngern, die nur in geringen Mengen und lokal in Verkehr gebracht werden, ausnahmsweise auf die Angaben nach Absatz 1 vollständig oder teilweise verzichten. [8] Erfüllen die Angaben die Anforderungen nicht, so räumt das BLW dem Gesuchsteller eine Frist zur Ergänzung ein. Werden die erforderlichen Angaben innert dieser Frist nicht	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	geliefert, wird auf das Gesuch nicht eingetreten.	
Art. 26 Verwendung von Daten für Folgegesuche	Wenn ein Gesuchsteller einen bereits bewilligten Dünger unter seinem Namen oder dem Namen seines Unternehmens in Verkehr bringen will, ohne selbst Inhaber der bestehenden Bewilligung zu sein, kann das BLW auf die Mindestangaben nach Artikel 25 verzichten und sich auf diejenigen des Inhabers der Erstbewilligung stützen, wenn der Gesuchsteller nachweist: a. dass er vom Bewilligungsinhaber ermächtigt worden ist, dessen Daten zu nutzen, oder b. dass seit der ersten Bewilligung zehn Jahre vergangen sind und es sich um das gleiche Produkt wie dasjenige des Erstgesuchstellers handelt oder dass die Unterschiede aus Sicht der Risikobewertung vernachlässigbar sind.	
Art. 27 Beurteilung des Gesuchs	[1] Das BLW ist nicht verpflichtet, die Angaben und Beweismittel des Gesuchstellers von sich aus zu ergänzen; es beschränkt sich grundsätzlich darauf, die Unterlagen zu prüfen. Zu diesem Zweck kann es Versuche und andere Erhebungen durchführen oder durchführen lassen. [2] Die Überprüfung der Einstufung und Kennzeichnung des Düngers nach Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe h erfolgt nicht im Rahmen des Bewilligungsverfahrens, sondern im Rahmen der Überprüfung der Selbstkontrolle nach Artikel 81 ChemV.	
Art. 28 Erneuerung der Bewilligung	[1] Auf Gesuch hin wird eine Bewilligung jeweils um zehn Jahre erneuert. Das Gesuch muss spätestens sechs Monate vor Ablauf der Gültigkeit beim BLW eingereicht und im Produkteregister erfasst werden. [2] Das BLW nimmt eine Neubeurteilung des Düngers nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften vor. Beweismittel und Unterlagen, die bei der vorherigen Beurteilung vorgelegt wurden und noch gültig und verfügbar sind, können wiederverwendet werden.	
6. Abschnitt Erfassung von Düngerlieferungen und -anwendungen Art. 29 Meldepflicht für Düngerlieferungen	[1] Wer stickstoff- und phosphorhaltige Dünger an Betriebe, Bewirtschaftende oder andere Abnehmer abgibt oder liefert, muss jede Abgabe oder Lieferung unter Angabe der Düngermenge und der darin enthaltenen Nährstoffmengen in Übereinstimmung mit der ISLV melden.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Wenn ein Betrieb nicht der Verpflichtung zur Umsetzung des ökologischen Leistungsnachweises gemäss Artikel 11 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV) unterliegt, dann muss er pro Kalenderjahr Mengen bis zu 105 kg Stickstoff und 15 kg Phosphor nicht melden. [3] Inhaber von Kompostierungs- oder Vergärungsanlagen, die pro Jahr mehr als 100 t kompostierbares oder vergärbares (biologisch abbaubares) Material verarbeiten und Hofdünger oder Recyclingdünger nach den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels abgeben, müssen auch die Ausgangsmaterialien für die Kompostierung oder die Vergärung im Informationssystem erfassen.	
Art. 30 Weitere Auflagen bei der Lagerung und Abgabe von Hof- und Recyclingdüngern	[1] Die Inhaber von Kompostierungs- oder Vergärungsanlagen, die pro Jahr mehr als 100 t kompostier- oder vergärbares Material verarbeiten, dürfen Dünger nur an Abnehmer, die diese nicht auf dem eigenen oder gepachteten Land verwenden, abgeben, wenn die Abnehmer nachweisen, dass sie über die für die Verwendung erforderlichen Fachkenntnisse verfügen. [2] Bei Lagerung und Abgabe von Hof- und Recyclingdüngern sind die Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung zu beachten. [3] Die Inhaber von Anlagen müssen in Übereinstimmung mit der Weisung des BLW die notwendigen Analysen durchführen lassen, um die Nährstoffgehalte und Eigenschaften laut Anhang 1 Ziffer 2 PFC 101 zu bestimmen und sicherzustellen, dass die Anforderungen nach Artikel 9 erfüllt sind. Sie stellen die Ergebnisse der Analysen unverzüglich dem BLW und den kantonalen Behörden zur Verfügung.	
4. Kapitel Kennzeichnung und Anpreisungen Art. 31 Kennzeichnungsanforderungen	[1] Dünger sind gemäss den Anforderungen in Anhang 3 zu kennzeichnen. [2] Die Inverkehrbringer geben ihren Namen, ihren eingetragenen Handelsnamen oder ihre eingetragene Marke und ihre Postanschrift entweder auf der Verpackung des Düngers oder, falls der Dünger ohne Verpackung geliefert wird, in einem Begleitdokument zum Dünger an. [3] Sofern ein Produkt einer erfolgreichen Konformitätsbewertung nach Verordnung (EU) 2019/1009 unterzogen wurde,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	gilt das Produkt als "EU-Düngeprodukt" und es kann gemäss Verordnung (EG) Nr. 765/2008 gekennzeichnet werden. [4] Die Angaben müssen gut lesbar und unverwischbar und in mindestens einer Amtssprache des Abgabeortes abgefasst sein. [5] Verpackte Dünger dürfen auch eingeführt werden, wenn die Anforderungen nach Absatz 2 erst beim Inverkehrbringen erfüllt werden. [6] Der Name und die Adresse des für das Inverkehrbringen oder die Einfuhr verantwortlichen Unternehmens kann durch den Namen und die Adresse des für das Inverkehrbringen im europäischen Wirtschaftsraum (EWR) verantwortlichen Unternehmens ersetzt werden, wenn es sich um registrierungspflichtige Dünger handelt und diese: a. ein erfolgreiches Konformitätsverfahren nach Verordnung (EU) 2019/1009 durchlaufen haben; b. aus einem EWR-Mitgliedstaat eingeführt werden; c. für gewerbliche Anwender bestimmt sind; und d. nach den Artikeln 48–54 ChemV gemeldet wurden.	
Art. 32 Deklaration gentechnisch veränderter Dünger	[1] Dünger, die aus gentechnisch veränderten Organismen bestehen oder solche enthalten, müssen mit dem Hinweis "aus gentechnisch verändertem X" oder "aus genetisch verändertem X" gekennzeichnet sein. [2] Dünger, die unbeabsichtigte Spuren von bewilligten gentechnisch veränderten Organismen von weniger als 0,1 Masseprozent enthalten, kann das BLW im Einvernehmen mit den anderen am Zulassungsverfahren beteiligten Ämtern im Einzelfall von der Deklarationspflicht befreien.	
Art. 33 Anpreisungen	[1] Nur zugelassene Dünger dürfen angepriesen und zu Reklamezwecken abgegeben werden. Die Anpreisungen dürfen keine potenziell irreführenden Angaben enthalten. [2] Alle in der Werbung verwendeten Aussagen müssen technisch zu rechtfertigen sein. In sämtlichen Anpreisungen sind deutlich erkennbar anzugeben: a. der Handelsname oder Name der Produktlinie; b. der Hinweis, dass es sich um einen Dünger handelt.	
5. Kapitel Informationssysteme und Verkaufsstatistik	[1] Sofern keine Ausnahme von der Registrierungspflicht	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 34 Produkteregister	nach Artikel 17 besteht, müssen alle in der Schweiz in Verkehr gebrachten Dünger im Produkteregister gemäss Artikel 72 ChemV aufgeführt sein. [2] Die für die Registrierung und die Bewilligung erforderlichen Daten werden im Produkteregister erfasst.	
Art. 35 Umsatzstatistik	[1] Unternehmen und Personen, welche Dünger herstellen und/oder in Verkehr bringen, sind verpflichtet, auf Anfrage hin dem BLW Angaben über ihre vermarkteten Produkte und Mengen zu machen. [2] Die Umsatzstatistik richtet sich nach den Bestimmungen der Statistikerhebungsverordnung vom 30. Juni 1993.	
6. Kapitel Vollzug und Kontrolle 1. Abschnitt Vollzug, Befugnisse des BLW und Zusammenarbeit der Behörden Art. 36 Vollzug	[1] Soweit nicht anders geregelt, vollzieht das BLW diese Verordnung und die hierauf erlassenen Vorschriften. [2] Die Kantone kontrollieren, ob in Verkehr gebrachte Dünger die Vorschriften dieser Verordnung erfüllen und ob die auf diese Verordnung gestützten Verwendungsverbote eingehalten werden. Das BLW nimmt diese Aufgaben subsidiär wahr und koordiniert die Vollzugsaufgaben der Kantone. [3] Die Vollzugsbehörden können Proben nehmen, nehmen lassen oder einfordern. [4] Sie sind ermächtigt, jährlich pro Produkt eine Probe oder, soweit das Verhalten eines Unternehmens oder einer Person dazu Anlass gibt, mehrere Proben auf Kosten des Unternehmens oder der Person, die die Dünger gewinnt, herstellt, importiert, neu verpackt, umarbeitet oder in Verkehr bringt, zu untersuchen oder untersuchen zu lassen.	
Art. 37 Befugnisse des BLW	[1] Das BLW kann: a. über Gesuche zur Bewilligung von Düngern entscheiden; b. bestimmen, zu welcher PFC ein Dünger gehört; c. Methoden für die Entnahme, Aufbereitung und Analyse von Proben sowie für die Berechnung und Auswertung der Ergebnisse erarbeiten und veröffentlichen; d. die Stellen, welche Dünger untersuchen, anerkennen und beraten; e. der Fachberatung nach Artikel 20 ChemRRV Unterlagen über die Verwendung von Düngern zur Verfügung stellen. f. Informationen über registrierte und bewilligte Dünger	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	veröffentlichen. [2] Das BLW und die anerkannten Untersuchungsstellen nach Absatz 1 Buchstabe d können bei den Herstellern von Düngern, namentlich bei den Kompostierungs- oder Vergärungsanlagen, sowie am Ort der Düngung jederzeit Proben nehmen.	
Art. 38 Zusammenarbeit der Behörden	[1] Das BLW holt die Stellungnahmen der betroffenen Bundesbehörden ein. Deren Mitwirkung richtet sich nach den Artikeln 62a und 62b des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997. [2] Das BLW und die Anmelde- sowie die Beurteilungsstellen im Sinne der ChemV stellen einander, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, die Daten zur Verfügung, die sie im Rahmen dieser Verordnung, der ChemV oder anderer Erlasse, die den Schutz des Menschen oder der Umwelt vor Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen regeln, erhoben haben. Sie können zu diesem Zweck automatisierte Abrufverfahren einrichten. [3] Bei Düngern, die aus gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen bestehen oder solche enthalten, leitet und koordiniert das BLW das Verfahren unter Berücksichtigung der FrSV.	
Art. 39 Überwachung der Einfuhr	[1] Das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) informiert das BLW über die Einfuhr von Düngern. [2] Es überprüft auf Anfrage des BLW, ob die Dünger den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen. [3] Bei Verdacht auf eine Widerhandlung ist das BAZG berechtigt, die Dünger an der Grenze zurückzuhalten und die übrigen Vollzugsbehörden im Sinne dieser Verordnung beizuziehen. Diese nehmen die weiteren Abklärungen vor und treffen die erforderlichen Massnahmen.	
Art. 40 Gebühren	Die Gebührenpflicht und die Gebührenbemessung für Verwaltungshandlungen nach dieser Verordnung richten sich nach der Verordnung vom 16. Juni 2006 über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft.	
2. Abschnitt Probenahme und Analysen Art. 41 Probenahme und Analysen	[1] Die Probenahme- und Analysevorschriften für die PFC 100 Hofdünger und PFC 101 Recyclingdünger richten sich nach den Schweizerischen Referenzmethoden der Ag-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	roscope. Es können auch andere Probenahme- und Analysevorschriften angewandt werden, wenn sie zu gleichwertigen Ergebnissen führen. [2] Für alle anderen Dünger richten sich die Probenahme- und die Analysevorschriften nach der Verordnung (EU) 2019/1009. Es können auch die Schweizerischen Referenzmethoden der Agroscope angewandt werden. Es können auch andere Probenahme- und Analysevorschriften angewandt werden, wenn sie zu gleichwertigen Ergebnissen führen.	
3. Abschnitt Toleranzen und Einschränkung Art. 42 Toleranzen und Einschränkung	[1] Es gelten die Toleranzen gemäss Anhang 4 dieser Verordnung. [2] Toleranzen dürfen nicht planmässig ausgenützt werden.	
7. Kapitel Schlussbestimmungen Art. 43 Aufhebung und Änderung anderer Erlasse	Die Aufhebung und die Änderung anderer Erlasse werden in Anhang 5 geregelt.	
Art. 44 Übergangsbestimmungen	[1] Dünger, die vor dem 1. Januar 2024 nicht meldepflichtig waren, müssen bis zum 31. Dezember 2024 nach den neuen Bestimmungen der vorliegenden Verordnung registriert werden. Die Etiketten der betroffenen Dünger, die vor dem 1. Januar 2024 hergestellt wurden, dürfen bis zum 31. Dezember 2025 verwendet werden. [2] Die Dünger, die vor dem 1. Januar 2024 angemeldet wurden, dürfen bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer der Anmeldebestätigung in Verkehr gebracht werden. Jegliche Änderung am Dünger oder an seiner Kennzeichnung bedingt, dass der Dünger nach den neuen Bestimmungen der vorliegenden Verordnung registriert oder bewilligt werden muss. [3] Die Dünger, die vor dem 1. Januar 2024 bewilligt werden, dürfen bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer der Bewilligung für das Inverkehrbringen in Verkehr gebracht werden. Jegliche Änderung am Dünger oder an seiner Kennzeichnung bedingt, dass ein neues Bewilligungsgesuch eingereicht werden muss, das gemäss den neuen Bestimmungen der vorliegenden Verordnung gestellt werden muss. [4] Der eindeutige Rezepturidentifikator (UFI) nach Artikel 15a ChemV kann dem BLW bei der Registrierung nach Artikel	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	19 und im Gesuch nach Artikel 25 übermittelt werden: a. bis zum 31. Dezember 2025 für Dünger, die für gewerbliche Verwender bestimmt sind und vor dem 1. Januar 2022 nicht über einen UFI verfügten; b. bis zum 31. Dezember 2025 für Dünger, die für private Verwender bestimmt sind und vor dem 1. Januar 2022 nicht in Verkehr gebracht wurden und nicht über einen UFI verfügten.	
Art. 45 Inkrafttreten	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.	
Anhang		Anmerkung: Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird auf das Aufführen des Anhangs verzichtet.

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wie im Bericht richtig dargestellt, ist der Bund mit der Konvention über die biologische Vielfalt eine internationale Verpflichtung eingegangen. Daher ist die Finanzhilfe seitens des Bundes von mindestens 80% zwingend. Es stellt sich nun die Frage der verfügbaren finanziellen Mittel.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4 Abs. 2ter	2ter Die Gesuche und Abrechnungen sind auf den dafür vorgesehenen Formularen beim BLW einzureichen.	
Art. 11 Abs. 5	5 Das BLW veröffentlicht die Liste der anerkannten Zuchtorganisationen.	Diese Ergänzung wird begrüsst.
Art. 15 Abs. 2 Bst. b Ziff. 2 und Abs. 6	2 Der Beitrag für die Rindviehzucht, inklusive Wasserbüffel, beträgt für: b. Leistungsprüfungen: 2. Milchproben: – je Milchprobe nach ICAR-Methode A4: 5.00 Franken – je Milchprobe nach ICAR-Methode AT4, ATM4, ATM4/7d oder AZ4: 3.50 Franken – je Milchprobe nach ICAR-Methode B oder C: 2.20 Franken 6 Der Beitrag je Milchprobe im Rahmen der Milchleistungsprüfung wird für jede Kuh eines Herdebuchbetriebs ausgerichtet. Die anerkannte Zuchtorganisation meldet dem BLW, ob die Ausrichtung quartalsweise oder jährlich erfolgen soll.	
Art. 19 Abs. 2 Bst. b Ziff. 1 und Abs. 5	2 Der Beitrag für die Ziegen- und Milchschafzucht beträgt für: b. Leistungsprüfungen: 1. Milchproben: – je Milchprobe nach ICAR-Methode A4: 6.00 Franken – je Milchprobe nach ICAR-Methode AT4, ATM4 oder ATM4/7d: 4.50 Franken – je Milchprobe nach ICAR-Methode B oder C: 3.20 Franken 5 Der Beitrag je Milchprobe im Rahmen der Milchleistungsprüfung wird für jede Ziege und jedes Milchschaf eines Herdebuchbetriebs ausgerichtet. Die Ausrichtung erfolgt jährlich.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 21 Abs. 4	[4] Der Beitrag für die Bestimmung der Rassenreinheit wird ausgerichtet für Königinnen, die eine Leistungsprüfung abgeschlossen haben, und für Vatervölker auf A-Belegstationen. Erfolgt die Bestimmung der Rassenreinheit mit DNA-Analyse, so muss diese nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden.	
Art. 22 Abs. 3	[3] Für die Beiträge nach den Artikeln 15–21 melden die anerkannten Zuchtorganisationen dem BLW bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres die geschätzte Anzahl an Herdebuchtieren und an Leistungsprüfungen sowie die Anzahl an identifizierten und im Herdebuch eingetragenen Fohlen. Die Meldung muss auf dem dafür vorgesehenen Formular erfolgen. Das BLW veröffentlicht die gemeldeten Zahlen.	
Art. 23 Beitragsarten und Veröffentlichung	[1] Es werden die folgenden Beiträge ausgerichtet: a. Finanzhilfen für zeitlich befristete Projekte zur Erhaltung von: 1. Schweizer Rassen, 2. Rassen, die in der Schweiz ausgestorben waren und wieder eingeführt wurden, sofern ihr Ursprung in der Schweiz nachgewiesen wird; b. Abgeltungen für den Betrieb nationaler Genbanken für die Erhaltung von Schweizer Rassen durch Personen nach Artikel 23b^{bis} Absatz 2; c. Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rindvieh, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen, Honigbienen, deren Status kritisch oder gefährdet ist. [2] Das BLW veröffentlicht pro ausgerichteten Beitrag den Namen der Empfängerin oder des Empfängers und die Höhe des Beitrags. Bei Finanzhilfen nach Absatz 1 Buchstabe c veröffentlicht es den Namen der Zuchtorganisation und den ihr ausgerichteten Gesamtbeitrag.	
Art. 23b Sachüberschrift sowie Abs. 1, 3 und 4	Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und Abgeltungen für den Betrieb nationaler Genbanken [1] Für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und den Betrieb von nationalen Genbanken werden insgesamt höchstens 500 000 Franken pro Jahr ausgerichtet.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Die Beiträge für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte werden an die anerkannten Zuchtorganisationen und die anerkannten Organisationen nach Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe b ausgerichtet. An anerkannte Organisationen werden höchstens 150 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [4] Die Beiträge für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte belaufen sich auf ~~***höchstens***~~ ***mindestens*** 80 Prozent der ausgewiesenen und vom BLW anerkannten Kosten.	Zu Abs. 4: Der Bund muss mindestens 80% der Kosten übernehmen.
Art. 23b[bis] Betrieb nationaler Genbanken	[1] Das BLW betreibt zur Erhaltung von Schweizer Rassen nationale Genbanken für die Langzeitlagerung von tiefgefrorenem Probematerial tierischen Ursprungs (Kryomaterial). [2] Es kann den Betrieb der nationalen Genbanken übertragen an: a. Besamungsstationen. b. anerkannte Zuchtorganisationen, wenn sie die Genbanken durch Besamungsstationen betreiben lassen. [3] Wer eine Genbank betreiben will, muss sicherstellen, dass beim Anlegen der Genbank eine grosse genetische Diversität berücksichtigt wird. [4] Das BLW schliesst mit den Personen nach Absatz 2 einen Vertrag ab. Im Vertrag wird insbesondere der Umfang des zu lagernden Kryomaterials vereinbart. [5] Die Betreiberin einer Genbank hat die folgenden Pflichten: a. Sie oder er muss dem BLW die nötigen Informations- und Einsichtsrechte gewähren. b. Sie oder er muss sicherstellen, dass in der vom BLW zur Verfügung gestellten Dokumentationssoftware die folgenden Angaben und Dokumente erfasst sind: 1. Kontaktdaten von mindestens einer Ansprechperson, 2. die für die vollständige Identifikation der Tiere erforderlichen Angaben, einschliesslich der Angaben betreffend ihre Abstammung, 3. Art und Umfang des Kryomaterials, 4. die Herstellungsprotokolle, 5. die Lagerorte und -verteilung.	
Art. 23b[ter] Nutzung von in nati-	[1] Das in einer nationalen Genbank gelagerte Kryomaterial darf in der Regel nicht genutzt werden.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
onalen Genbanken gelagertem Kryomaterial	[2] Das BLW kann die Nutzung in folgenden Fällen und zum Zweck der Erhaltung einer Schweizer Rasse auf Gesuch der anerkannten Zuchtorganisation hin bewilligen, wenn gewährleistet ist, dass nach der Nutzung in der Regel ein Restbestand von mindestens 50 Prozent des Kryomaterials des Spendertiers in der Genbank vorhanden bleibt: a. wenn wissenschaftlich-genetische Untersuchungen durchgeführt werden; b. wenn der grösste Teil der genetischen Diversität einer Schweizer Rasse verloren geht; [3] Das Gesuch muss das Programm über die Nutzung des Kryomaterials enthalten. [4] Heisst das BLW das Gesuch gut, so schliesst es mit der gesuchstellenden Person einen Vertrag ab. Im Vertrag werden insbesondere Zweck, Umfang und Dauer der Nutzung des Kryomaterials vereinbart. [5] Die Besamungsstation, die die betreffende Genbank betreibt, muss das Kryomaterial unentgeltlich zur Verfügung stellen.	
Art. 23c Sachüberschrift sowie Abs. 1, Abs. 2 Bst. f, 5 und 6	Höhe der Beiträge [1] Für die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rindvieh, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Honigbienen, deren Status kritisch oder gefährdet ist, werden insgesamt höchstens 4 000 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [2] Der Beitrag für die Erhaltung einer Schweizer Rasse, deren Status kritisch ist, beträgt für: f. die Honigbienengattung: 1. je Königin: 285.60 Franken 2. je Drohnenkönigin: 285.60 Franken [5] Zusätzlich zu den Mitteln nach Absatz 1 können nach Artikel 23b Absatz 2 nicht ausgeschöpfte Mittel verwendet werden. [6] Der Beitrag nach Absatz 2 Buchstabe f wird nur für Massnahmen für die Bestimmung der Rassenreinheit gewährt, für die nicht bereits Beiträge nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 2 gewährt werden. Wird für die Bestimmung der Rassenreinheit eine DNA-Analyse durchgeführt, so wird	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	der Beitrag für Königinnen gewährt, die eine Leistungsprüfung abgeschlossen haben. Die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden.	
Art. 23d Sachüberschrift sowie Abs. 1 Bst. c und 4	Voraussetzungen für die Ausrichtung der Beiträge für die Gattungen Rindvieh, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen [1] Beiträge für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status werden ausgerichtet für Tiere der Gattungen Rindvieh, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen: c. die einen Blutanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweisen und; [4] Die Beiträge werden nur ausgerichtet, wenn der Bestand der weiblichen Herdebuchtiere, bei Rassen mit kritischem Status 10 000 Tiere und bei Rassen mit gefährdetem Status 7 500 Tiere nicht überschreitet; dabei werden nur die weiblichen Herdebuchtiere berücksichtigt, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen: a. Ihre Eltern und Grosseltern sind in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt. b. Sie weisen einen Blutanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse auf. c. Die Herdebuchtiere der Gattungen Rindvieh, Equiden und Schweine weisen mindestens eine Geburt im Herdebuch auf. d. Die Herdebuchtiere der Gattungen Schafe und Ziegen sind mindestens 6 Monate alt.	
Art. 23e Voraussetzungen für die Ausrichtung der Beiträge für die Gattung Honigbienen	[1] Beiträge für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem Status werden ausgerichtet für eine Königin oder Drohnenkönigin der Gattung Honigbienen: a. die in einem Herdebuch eingetragen oder vermerkt ist; b. deren Mutter in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt ist; c. deren väterlicher Stammbaum mindestens die Drohnenkönigin der ersten oder zweiten Ahnengeneration enthält; die betreffenden Drohnenköniginnen müssen in	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	einem Herdebuch der gleichen Rasse wie jene der Königin oder Drohnenkönigin eingetragen oder vermerkt sein, für die ein Beitrag beantragt wird, wobei nur eine einzige Drohnenkönigin der zweiten Ahnengeneration im Herdebuch eingetragen oder vermerkt werden kann; d. die einen Blutanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist, der mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsnachweis sichergestellt wurde, wobei die DNA-Analyse nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden muss; und e. die mindestens eine Königin als lebende Nachkommin aufweist, die: 1. in der Referenzperiode belegt wurde, 2. im Herdebuch eingetragen ist, und 3. einen Blutanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist, der mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsnachweis sichergestellt wurde, wobei die DNA-Analyse nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden muss. [2] Die lebende Nachkommin nach Absatz 1 Buchstabe e muss zudem einen Inzuchtgrad aufweisen, der auf mindestens drei Generationen basiert und 6,25 Prozent nicht überschreitet. Bei der Honigbienengattung muss zusätzlich der drei-Generationen-Stammbaum der lebenden Nachkommin auf der väterlichen Seite mindestens die Mutter der jeweiligen Drohnenkönigin oder Drohnenköniginnen enthalten. [3] Die Beiträge werden nur ausgerichtet, wenn der Bestand der weiblichen Herdebuchtiere die eine offene oder verdeckte Ringprüfung abgeschlossen haben, eine Anzahl von 1 000 nicht überschreitet. [4] Die Beiträge werden nur ausgerichtet, wenn die anerkannte Zuchtorganisation der Betreiberin des GENMON die Herdebuchdaten und die für die Berechnung des Globalindizes nötigen Informationen mindestens einmal jährlich zur Verfügung stellt.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 23f	Bisheriger Art. 23e	
Art. 23f Abs. 1bis , 3, 4 und 5	1bis Beitragsberechtigt ist: a. bei den Gattungen Rindvieh, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen: wer im Zeitpunkt der Konzeption des ersten in der Referenzperiode lebend geborenen Nachkommens eines Elterntiers Eigentümerin oder Eigentümer dieses Elterntiers ist; b. bei der Gattung Honigbiene: wer im Zeitpunkt der Konzeption des ersten in der Referenzperiode begatteten Nachkommens einer Königin Eigentümerin oder Eigentümer dieser Königin ist; 3 Sie beantragt beim BLW die Überweisung der Beiträge anhand einer Liste der männlichen und weiblichen Elterntiere oder der Honigbienenköniginnen und Honigbienendrohnenköniginnen, für die in der betreffenden Referenzperiode Beiträge auszurichten sind. Innerhalb einer Referenzperiode dürfen pro Tier beziehungsweise Königin die Überweisung nur eines Beitrags beantragt werden. 4 Das BLW richtet die Beiträge der anerkannten Zuchtorganisation aus. Diese richtet die Beiträge spätestens 60 Tage, nachdem sie die Beiträge vom BLW erhalten hat, den Beitragsberechtigten aus. 5 Die anerkannte Zuchtorganisation meldet dem BLW bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres die geschätzte Anzahl an männlichen und an weiblichen Tieren oder Honigbienenköniginnen und Honigbienendrohnenköniginnen, für die Beiträge ausgerichtet werden sollen.	
Art. 25 Abs. 1 und 1bis	1 Für Forschungsprojekte über tiergenetische Ressourcen werden anerkannte Zuchtorganisationen und Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen mit Beiträgen unterstützt. 1bis Die Beiträge betragen insgesamt höchstens 500 000 Franken pro Jahr, höchstens jedoch 80 Prozent der ausgewiesenen und vom BLW anerkannten Kosten.	
Anhang 1	Der Ausdruck "Abschluss der Laktation" wird ersetzt durch "Milchproben".	

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die VMMO verlangt, dass die Bedingungen für die Übertragung von Kontingenten auf höchstens 5 Prozent der Kontingentsanteile der gesuchstellenden Person beschränkt werden. Diese Übertragung darf nur bei nachgewiesenen logistischen Schwierigkeiten gestattet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 16b	Kommt es bei der Einfuhr aufgrund höherer Gewalt zu unverschuldeten logistischen Schwierigkeiten, so kann das BLW auf begründetes schriftliches Gesuch hin nicht ausgenützte Mengen von ersteigerten und bezahlten Kontingentsanteilen auf die nächste Einfuhrperiode im selben Kalenderjahr übertragen, wenn: a. die Menge mindestens 500 kg sowie höchstens 5 Prozent der Kontingentsanteile beträgt, die der gesuchstellenden Person insgesamt aufgrund der Versteigerung zugeteilt und zur Ausnützung übertragen worden sind; und b. das Gesuch vor Ablauf der Einfuhrperiode beim BLW eintrifft.	Die VMMO unterstützt den Vorschlag unter folgenden Bedingungen: Die Übertragung ersteigerter und bezahlter Kontingente auf die Folgeperiode im selben Kalenderjahr ist akzeptabel, um die bisherige Praxis auf Verordnungsstufe zu präzisieren. Die Übertragung ist auf höchstens 5 Prozent der Kontingentsanteile der gesuchstellenden Person zu beschränken und darf keinesfalls höher ausfallen. Zudem sollen ausschliesslich nachgewiesene logistische Schwierigkeiten bei der Einfuhr massgeblich sein.
Art. 18 Abs. 1 Bst. a und 2	[1] Kontingentsanteile für die Teilzollkontingente 5.3 und 5.4 werden Angehörigen der jüdischen Gemeinschaft sowie der ihnen zugehörigen juristischen Personen und Personengemeinschaften zugeteilt, die: a. sich verpflichten, das einzuführende Fleisch ausschliesslich an Betreiberinnen und Betreiber von anerkannten Verkaufsstellen für Koscherfleisch zu liefern; oder [2] Das BLW anerkennt als Verkaufsstellen Verkaufsläden, Verkaufsstände und Vertriebsplattformen im Internet, wenn sie der Öffentlichkeit zugänglich sind und die Betreiberinnen und Betreiber dafür sorgen, dass: a. das Fleisch und die Fleischerzeugnisse, die gewerbsmässig verkauft werden, ausschliesslich Koscherfleisch und Erzeugnisse aus Koscherfleisch sind; b. das Koscherfleisch und die daraus hergestellten Fleischerzeugnisse nicht über einen Zwischenhandel weitervermarket werden;	Der Verkauf von Koscherfleisch über eine Vertriebsplattform im Internet hat im Rahmen des Zollkontingents zu erfolgen. Die VMMO besteht darauf, dass die Deklaration und die Etikettierung von Koscherfleisch unabhängig vom Vertriebskanal zu kontrollieren ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. gewährleistet ist, dass der Hinweis "Koscher" oder "Koscherfleisch" in mindestens einer Amtssprache des Bundes in leicht lesbarer und unverwischbarer Schrift angebracht ist: 1. im Verkaufsladen, beim Verkaufsstand oder auf der Vertriebsplattform im Internet an gut sichtbarer Stelle, und 2. im Falle von vorverpackten Erzeugnissen, auf jeder Verpackung.	
Art. 18a Abs. 1 Bst. a und 2	[1] Kontingentsanteile für die Teilzollkontingente 5.5 und 5.6 werden Angehörigen der islamischen Gemeinschaft sowie der ihnen zugehörigen juristischen Personen und Personengemeinschaften zugeteilt, die: a. sich verpflichten, das einzuführende Fleisch ausschliesslich an Betreiberinnen und Betreiber von anerkannten Verkaufsstellen für Halalfleisch zu liefern; oder [2] Das BLW anerkennt als Verkaufsstellen Verkaufsläden, Verkaufsstände und Vertriebsplattformen im Internet, wenn sie der Öffentlichkeit zugänglich sind und die Betreiberinnen und Betreiber dafür sorgen, dass: a. das Fleisch und die Fleischerzeugnisse, die gewerbsmässig verkauft werden, ausschliesslich Halalfleisch und Erzeugnisse aus Halalfleisch sind; b. das Halalfleisch und die daraus hergestellten Fleischerzeugnisse nicht über einen Zwischenhandel weitervermarket werden; c. gewährleistet ist, dass der Hinweis "Halal" oder "Halalfleisch" in mindestens einer Amtssprache des Bundes in leicht lesbarer und unverwischbarer Schrift angebracht ist: 1. im Verkaufsladen, beim Verkaufsstand oder auf der Vertriebsplattform im Internet an gut sichtbarer Stelle, und 2. im Falle von vorverpackten Erzeugnissen, auf jeder Verpackung.	Der Verkauf von Halalfleisch über eine Vertriebsplattform im Internet hat im Rahmen des Zollkontingents zu erfolgen. Die VMMO besteht darauf, dass die Deklaration und die Etikettierung von Halalfleisch unabhängig vom Vertriebskanal zu kontrollieren ist.
Art. 19 Abs. 1	[1] Bei Kontingentsanteilen, die für die Dauer einer Kontingentsperiode zugeteilt werden, und bei Kontingentsanteilen der Zollkontingente 101 und 102 nach Anhang 3 der Frei-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	handelsverordnung 1 vom 18. Juni 2008 beträgt die Zahlungsfrist für das erste Drittel des Zuschlagspreises 90 Tage, für das zweite Drittel 120 Tage und für das dritte Drittel 150 Tage ab dem Ausstelldatum der Verfügung.	
Art. 23 Gesuche um Kontingentsanteile nach der Zahl der ersteigerten Tiere	[1] Gesuche um Kontingentsanteile nach der Zahl der ersteigerten Tiere sind über die vom BLW bereitgestellte Internetanwendung einzureichen. [2] Sie sind vor Beginn der Kontingentsperiode bis spätestens am Werktag, der auf den 15. August folgt, einzureichen.	
Art. 25a Abs. 1 und 2 Bst. b	[1] Rindfleisch hoher Qualität (High Quality Beef) kann im Teilzollkontingent Nr. 5.711 und Nr. 5.712 eingeführt werden, wenn die anmeldepflichtige Person nach Artikel 26 des Zollgesetzes vom 18. März 2005 der Zollstelle beim Zollveranlagungsverfahren eine Bescheinigung vorweist. [2] Die Bescheinigung muss: b. auf dem vom BLW auf seiner Website bereitgestellten Formular ausgestellt werden; [2bis] Das BLW kann Bescheinigungen in anderer Form zulassen, insbesondere um die elektronische Übermittlung der für die Bescheinigung erforderlichen Angaben zu ermöglichen.	

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Diese Änderungen werden zur Kenntnis genommen. Die Anpassungen in Art. 4 und 21 erfolgen als redaktionelle Klarstellung nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes zu Gunsten von Betriebs- und Betriebszweiggemeinschaften. Die Anpassung in Art. 5 erfolgt aufgrund der Streichung der 10% Toleranz bei der Phosphorbilanz und bezieht sich nur auf die Referenz in Anhang 1 der DZV.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4	Für Betriebsgemeinschaften und Betriebszweiggemeinschaften werden für die Berechnung der Höchstbestände und des zulässigen Gesamtbestands die in den Artikeln 2 und 3 genannten Zahlen mit der Anzahl der beteiligten Betriebe multipliziert.	
Art. 5 Abs. 2	[2] Es bewilligt dem Betrieb höchstens die Bestände, die es ermöglichen, mit dem anfallenden Hofdünger eine Phosphorbilanz nach den Anforderungen von Anhang 1 Ziffer 2.1.5 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 einzuhalten.	
Art. 21	Die zuständigen kantonalen Behörden dürfen Neu- und Umbauten für Bestände, die die Bestände nach den Artikeln 2 und 3 oder, bei einer Betriebs- oder Betriebszweiggemeinschaft, jene nach Artikel 4 übersteigen, nur soweit bewilligen, als das BLW vorgängig gestützt auf Artikel 5, 10 oder 12 höhere Bestände bewilligt hat.	

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die VMMO mit der gesamten Milchbranche sprechen sich erneut vehement gegen die Direktausrichtung der Zulage für verkäste Milch und der Zulage für die Fütterung ohne Silage aus. Die wichtigsten Begründungen lauten:

- Heute erhalten die Milchproduzenten die zwei Zulagen zusammen mit dem Milchgeld. Die Käsehersteller haben heute ein Interesse, die TSM-Rapporte rasch auszufüllen, um das Geld zu erhalten. In Zukunft werden die Zahlungen bei guter Meldedisziplin einen Monat später durch den Bund ausbezahlt, im Fall von verzögerten Meldungen an die TSM noch später. Die Milchproduzenten sind für die Auszahlung der Zulagen von der Meldedisziplin der Verarbeiter abhängig.
- Es gibt viel kompliziertere Milchgeldabrechnungen für den Fall, dass nicht 100 % der Milch direkt verkäst wird. Die Transparenz um die Zulage für verkäste Milch und die Zulage für die Fütterung ohne Silage wird kleiner.
- Die direkt ausbezahlten Zulagen könnten als Direktzahlungen wahrgenommen werden und Druck auf die Preise auslösen, sowohl beim Milchkauf als auch beim Käseverkauf (vor allem im Export). Die Käsereimilchbranche wird durch die neue Preisfestlegung geschwächt.
- Der Ständerat als Erstrat hat eine Anpassung des Landwirtschaftsgesetzes (Art. 38 und 39) beschlossen, welche das Hauptargument der Behörden für die Direktausrichtung (Ausfallrisiko oder Doppelauszahlung) für den Bund entkräftet:
- "Der Bundesrat kann festlegen, dass die Zulage über die Milchverwerter und Milchverwerterinnen ausgerichtet wird. Wird die Zulage über die Milchverwerter und Milchverwerterinnen ausgerichtet, so erbringt der Bund diese Leistung mit befreiender Wirkung.

Die ausführlichen Begründungen der Milchbranche haben Sie bereits anlässlich von Besprechungen erhalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1c Abs. 1 und Abs. 2 Einleitungssatz	1 ~~***Aufgehoben***~~ ***Die Zulage für verkäste Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch beträgt 15 Rappen pro Kilogramm Milch abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Artikel 2a.*** 2 Für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch wird den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage für verkäste Milch ausgerichtet, wenn die Milch verarbeitet wird zu:	Die VMMO lehnt die Aufhebung von Abs. 1 ab. Die Höhe der Zulage muss weiterhin in der Verordnung festgehalten werden. Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten.
Art. 2 Abs. 1 Einleitungssatz	***1*** ~~***Die Zulage für Fütterung ohne Silage wird den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch ausgerichtet***~~ ***Für Milch, die von Kühen, Schafen und Ziegen ohne Silagefütterung stammt, richtet der Bund den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zusätzlich eine Zulage von 3 Rappen je Kilogramm verkäster Milch aus,*** wenn:	Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten.
Art. 2a Abs. 1	1 Für Verkehrsmilch, die von Kühen stammt, richtet das	Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	BLW den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von 5 Rappen je Kilogramm aus, ***sofern die Milch die Anforderungen erfüllt, die das EDI gestützt auf die LGV in den Ausführungsbestimmungen im Bereich der Lebensmittel tierischer Herkunft erlässt.***	**Anmerkung:** Der Bezug auf die LGV ist neu. Bei Beanstandungen der Milch bei der Milchprüfung, insbesondere bei hemmstoffpositiver Milch (es sind nicht immer Antibiotika!), soll die Zulage nicht mehr ausgerichtet werden. Wir halten klar fest, dass es keine Doppelsanktionen sowohl über die Milchliefersperre wie der Nichtausrichtung der Zulage geben soll. Zudem ist offen, ob die Zulage für die Milchmenge des betroffenen Monats oder nur für die Milchmenge mit dem positiven Test oder allfälligen weiteren Beanstandungen nicht ausgerichtet werden soll.
Art. 3 Gesuche	[1] Gesuche um Ausrichtung der Zulagen ***nach den Artikeln 1c und 2*** sind von den ~~***Milchproduzenten und Milchproduzentinnen***~~ ***Milchverwertern und Milchverwerterinnen*** zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 ***monatlich*** eingereicht werden. ~~[2] ***Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, das Gesuch zu stellen. In diesem Fall muss er oder sie der Administrationsstelle melden:***~~ ~~***a. die Erteilung einer Ermächtigung;***~~ ~~***b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen;***~~ ~~***c. den Entzug einer Ermächtigung.***~~ ***[2] Gesuche von Sömmerungsbetrieben sind der Administrationsstelle mindestens jährlich einmal einzureichen.*** ***[3] Gesuche um Ausrichtung der Zulage nach Artikel 2a sind von den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 eingereicht werden.*** ***[4] Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, ein Gesuch nach Artikel 3 Absatz 3 zu stellen.*** ***[5] Er oder sie muss der Administrationsstelle melden:*** ***a. die Erteilung einer Ermächtigung;*** ***b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen;***	Die VMMO lehnt die vorgesehenen Anpassungen ab. Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten. Wenn es so wie vorgeschlagen umgesetzt werden würde, würde es diverse Fragen auslösen: Wie würde es gehandhabt werden, wenn nicht alle Milchproduzenten eines Milchverwerters diesem die Ermächtigung erteilen würden? Zudem ist nicht klar, ob der Sömmerungsbetrieb oder der Tierhalter die Zulagen erhalten würde.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. den Entzug einer Ermächtigung.	
Art. 6 ***~~Pflicht, die Milchmengen separat auszuweisen~~ Auszahlungs- und Buchführungspflicht***	Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen sind verpflichtet***~~, die Milchmenge, für~~*** die Zulagen nach den Artikeln 1c und 2***~~ ausgerichtet werden, in der Abrechnung über den Milchkauf separat auszuweisen.~~*** ***a. innert Monatsfrist den Produzenten und Produzentinnen, von denen sie die zu Käse verarbeitete Milch gekauft haben, weiterzugeben;*** ***b. in der Abrechnung über den Milchkauf separat auszuweisen und die Buchhaltung so zu gestalten, dass ersichtlich ist, welche Beiträge sie für die Zulagen erhalten und ausbezahlt haben.***	Die VMMO lehnt die vorgesehenen Anpassungen ab. Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten.
Art. 8 Abs. 2	[2] Sie müssen der Administrationsstelle bis zum 10. Tag des folgenden Monats die pro Monat je Produzent und Produzentin gelieferte Menge, getrennt nach Betrieb und Sömmerungsbetrieb, melden. ***Die Meldung muss sich nach der vorgegebenen Struktur der Administrationsstelle richten.***	
Art. 9 Abs. 3 und 3[bis]	[3] Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen müssen der Administrationsstelle melden: a. monatlich bis zum 10. Tag des folgenden Monats: wie sie die Rohstoffe verwertet haben, getrennt nach Betrieb und Sömmerungsbetrieb; ***~~b. monatlich und bis spätestens einen Monat nach der Meldung nach Buchstabe a: die Milchmenge, für die pro Monat je Produzent und Produzentin Zulagen nach den Artikeln 1c und 2 ausgerichtet werden,~~*** [3bis] Die Meldungen nach Absatz 3 müssen sich nach der vorgegebenen Struktur der Administrationsstelle richten.	Die Trennung zwischen Leistungserbringer und Geldempfänger führt zu technischen und administrativen Problemen und gefährdet, wegen den fehlenden Anreizen für die Leistungserbringer, das System als Ganzes.
Art. 11a Aufzeichnung, Meldung und Aufbewahrung von Daten zu Schaf- und Ziegenmilch	Die Artikel 8–11 gelten sinngemäss auch für Schaf- und Ziegenmilch.	
	II [1] Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Januar 2025 in Kraft. [2] Artikel 2a Absatz 1 tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.	

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die VMMO beantragt folgende Ergänzung. Bei Wechsel eines Bewirtschafters (neuer Pächter oder Verkauf) eines Betriebes mit Tierhaltung ist diesem Betrieb (Tierhaltung) zwingend eine neue TVD-Nummer (Gemäss art. 15, Abs. 1) zuzuteilen. Bisher werden offenbar in einigen Kantonen die TVD-Nummern auf den neuen Tierhalter übertragen. Damit werden alle historischen Daten der in der Vergangenheit auf diesem Betrieb gehaltenen Tiere dem neuen Bewirtschafter angefügt. Das generiert zumindest in der Tierverkehrsdatenbank falsche Daten. Diese Praxis kann zur absurden Situation führen, dass historische Tierdaten einem neuen Tierhalter (natürliche Person) zugordnet werden, obwohl dieser zu Lebzeiten der Tiere selbst noch nicht geboren war. Da es in den meisten Kantonen gängige Praxis ist, müssen nur noch die Kantone, die eine andere Anwendung verfolgen, auf diese Praxis gebracht werden. Es entstehen dadurch keine Kosten und auch kein Programmierungsbedarf bei der TVD.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 25 Abs. 3 und 4	[3] Die meldepflichtigen Personen und die beauftragten Personen können bei der Identitas AG telefonisch oder schriftlich eine Berichtigung der von ihnen übermittelten Daten beantragen. [4] Drittpersonen können bei der Identitas AG eine Berichtigung nur für Daten nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe d und Ziffer 2 Buchstabe d beantragen. Sie müssen dafür die Begleitdokumente nach Artikel 12 TSV einreichen.	Diese Änderung wird vom der VMMO begrüsst
Art. 33 Zugriff auf eigene Daten	Jede Person kann in die Daten, die sie betreffen, Einsicht nehmen und sie verwenden.	
Art. 35	Aufgehoben	
Art. 36 Abs. 1 Bst. b	[1] Tierhalterinnen und Tierhalter können in folgende Daten Einsicht nehmen und sie verwenden: b. Auflistung des eigenen Tierbestands mit der Identifikationsnummer jedes einzelnen Tiers zum aktuellen oder zu einem früheren Zeitpunkt.	Dieser Bestimmung kann nur zugestimmt werden, wenn bei einem Wechsel des Bewirtschafters der Tierhaltung eine neue TVD-Betriebsnummer zugeteilt wird. Siehe allgemeine Bemerkungen.
Art. 38a Zugriff mit Einwilligung der betroffenen Person	[1] Wer über die Einwilligung der Tierhalterin oder des Tierhalters verfügt, kann für den angegebenen Bearbeitungszweck in die folgenden Daten der TVD Einsicht nehmen und diese verwenden: a. Daten zur Tierhalterin oder zum Tierhalter: Name, Adresse, kantonale Identifikationsnummer, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und Korrespondenzsprache; b. Daten zur Tierhaltung: TVD-Nummer, Standortadresse, Koordinaten, Gemeindenummer, kantonale Identifikationsnummer, Nutzungsart und Typ der Tierhaltung; c. Daten zu den folgenden Tieren: 1. bei Tieren der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Identifikationsnummern der Tiere, die: – in der Tierhaltung stehen – die Tierhaltung vorübergehend verlassen haben oder – in der Tierhaltung gestanden sind und geschlachtet wurden oder verendet sind, 2. bei Tieren der Schweinegattung: Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 von Tiergruppen, die in der Tierhaltung stehen oder gestanden sind. [2] Wer über die Einwilligung der Eigentümerin oder des Eigentümers verfügt, kann für den angegebenen Bearbeitungszweck in die folgenden Daten der TVD zu Equiden Einsicht nehmen und diese verwenden: a. Name und Adresse der Eigentümerin oder des Eigentümers; b. Identifikationsnummer und Mikrochipnummer des Tiers; c. Tierdaten zu den Equiden. [3] Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.	
Art. 38b Zugriff über die TVD-, die Identifikations- oder die Mikrochipnummer	[1] Wer über die TVD-Nummer einer Tierhaltung verfügt, kann in die folgenden Daten zu dieser Tierhaltung Einsicht nehmen und sie verwenden: a. bei landwirtschaftlichen Tierhaltungen nach Artikel 11 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 (LBV): die Gebietszugehörigkeit; b. bei Tierhaltungen mit Tieren der Rindergattung, Büffeln oder Bisons: den BVD-Status; c. bei Tierhaltungen mit Tieren der Schafgattung: den Moderhinkestatus. [2] Wer über die Identifikationsnummer oder die Mikrochipnummer eines Tiers verfügt, kann in die folgenden Daten zu diesem Tier Einsicht nehmen und sie verwenden: a. Tiergeschichte; b. Tierdetail; c. bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons: den BVD-Status, den Tiergeschichtenstatus und das Geburtsdatum; d. bei Tieren der Schaf- und der Ziegengattung: den Tiergeschichtenstatus und das Geburtsdatum; e. bei Equiden: den Verwendungszweck nach Artikel 15	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	TAMV. [3] Die Datenempfängerin oder der Datenempfänger beschafft die TVD-Nummern von Tierhaltungen sowie die Identifikationsnummern und Mikrochipnummern von Tieren selber; insbesondere über die Einwilligung der betroffenen Person nach Artikel 38a.	
Art. 39 Zugriff auf Gesuch hin für Zuchtzwecke oder wissenschaftliche Untersuchungszwecke	[1] Die Identitas AG kann auf Gesuch hin Dritten ohne Einwilligung der Betroffenen erlauben, für Zuchtzwecke oder wissenschaftliche Untersuchungszwecke in alle Daten der TVD Einsicht zu nehmen und sie zu verwenden. Sie entscheidet im Einvernehmen mit dem BLW. [2] Beinhaltet das Gesuch nicht anonymisierte Daten oder sind durch die Gesamtheit der verfügbaren Daten Rückschlüsse auf betroffene Personen möglich, so muss die Identitas AG einen Vertrag mit der Drittperson schliessen. Der Vertrag ist vor der Unterzeichnung dem BLW zur Genehmigung vorzulegen.	
Anhang 2 Ziff. 6	6 Erfassung neuer Datenempfängerinnen und Datenempfänger Erfassung einer Datenempfängerin oder eines Datenempfängers nach den Artikeln 38a und 39: 250.–	

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Abschätzung der Umweltwirkung der verschiedenen Massnahmen (BLW, 2022) in Bezug auf die Reduktion der Stickstoffverluste liegt hier zugrunde. Die VMMO kann die dahinterstehenden Berechnungen nicht überprüfen oder plausibilisieren, da er nicht über ausreichende Informationen zu den Einzelheiten der Berechnungen oder den zugrunde gelegten Annahmen verfügt. ***Deshalb hält die VMMO an ihrer bisherigen Eingabe von einem Reduktionsziel von 10% für Stickstoff fest.***

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10a Bst. a	Im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 werden bis zum Jahr 2030 die Verluste wie folgt reduziert: a. Stickstoff: um mindestens ~~15~~ 10 Prozent;	Das BLW schätzt die Wirkung der verschiedenen Massnahmen des Bundesrates auf eine Reduktion der Stickstoffverluste von 10,7%. Die Aufhebung der 10%-Toleranz in der Suisse-Bilanz würde mit 5,3% fast die Hälfte der Reduktion bringen. Die VMMO bezweifelt die Wirkung dieser nicht zielgerichteten Massnahme auf die Verluste, die in der letzten Vernehmlassung noch auf 2,3% geschätzt wurden. Wie ist es möglich, mit ein und derselben Massnahme 3% zu gewinnen? Dies lässt Zweifel an der Zuverlässigkeit der Schätzung sowie der berücksichtigten Berechnungsgrundlagen aufkommen. Darüber hinaus beinhalten die 10,7% der Bundesmassnahmen 1% für die reduzierte Proteinzufuhr bei der Raufutterfütterung von Nutztieren. Diese Schätzung beruht auf keiner soliden Grundlage, und dieser Effekt wäre vielmehr den Massnahmen der Branche zuzuschreiben, da diesbezüglich Projekte laufen. Die 10,7% sind daher nach Meinung der VMMO viel zu optimistisch und wenig fundiert geschätzt. Zudem werden die 4,3%, die von der Branche zu decken sind, definiert, ohne zu wissen, mit welchen Massnahmen und Wirkungen sie erreicht werden sollen, Und dies ohne Unterstützung des Bundes. Aufgrund all dieser Vorbehalte erscheint ein Reduktionsziel von 10% für Stickstoff angesichts des Zeitrahmens bis 2030 als realistisch. Nur ein realistisches Ziel kann die Motivation steigern und die von der Branche gewünschte Dynamik erreichen.

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Hier wird eine neue Gebühr für verstärkte Kontrollen bei Futtermitteln (Rohstoffe für die Mischfutterherstellung) eingeführt, die in einer Verordnung der EU definiert sind und die primär als Lebensmittel importiert werden. Diese Gebühr wird nur angewendet, wenn diese Rohstoffe aus Drittländern (ausserhalb der EU und EFTA) importiert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 1 Ziff. 8.6 und 8.7	8 Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 2011 8.6 Verstärkte Kontrollen von Futtermitteln aus Drittländern, auch wenn sie zu keiner Beanstandung Anlass geben (Art. 58, in Verbindung mit Art. 3 der Verordnung des WBF über die Produktion und das Inverkehrbringen von Futtermitteln, Zusatzstoffen für die Tierernährung und Diätfuttermitteln), Gebühr pro Sendung: 50 Franken 8.7 Analysen im Rahmen verstärkter Kontrollen von Futtermitteln aus Drittländern (Art. 58, in Verbindung mit Art. 3 der Verordnung des WBF über die Produktion und das Inverkehrbringen von Futtermitteln, Zusatzstoffen für die Tierernährung und Diätfuttermitteln): Tatsächliche Ausgaben	

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die VMMO begrüsst, dass der jährliche Bericht der Zertifizierungsstellen angepasst wird. Somit kann bei der Eintragung der Anzahl festgestellter Unregelmässigkeiten und Verstösse zwischen landwirtschaftlichen Unternehmen und Unternehmen im Bereich Verarbeitung, Import, Export und andere Unternehmen differenziert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4b Abs. 1	[1] Bei der Verarbeitung von biologischen Futtermitteln und der Fütterung von Tieren, die nach den Anforderungen dieser Verordnung gehalten werden, dürfen nur verwendet werden: a. biologische Futtermittel-Ausgangsprodukte; b. Futtermittel-Ausgangsprodukte und Futtermittelzusatzstoffe nach Anhang 7; c. Salz in Form von Meersalz oder rohem Steinsalz.	
Anhang 2	Zugelassene Dünger, Präparate und Substrate Dünger und Präparate können als biologisch-dynamisch bezeichnet werden, wenn sie nach den Richtlinien der biologisch-dynamischen Landwirtschaft hergestellt werden. Die Bestimmungen der Dünger-Verordnung vom 10. Januar 2001/xx. YY 2023 und der Düngerbuch-Verordnung WBF vom 16. November 2007/xx. YY 2023 bleiben vorbehalten.	

Bezeichnung	Beschreibung; Anforderungen an die Zusammensetzung; Verwendungsvorschriften
2.2 Erzeugnisse organischen oder organisch –mineralischen Ursprungs	
Folgende Einträge sollen ergänzt werden	
Zurückgewonnenes Struvit und gefällte Phosphatsalze	Entsprechende Produkt müssen den Anforderungen nach Dünger-Verordnung entsprechen.
Kaliumchlorid	nur natürlichen Ursprungs

Anhang 3 Erzeugnisse und Stoffe zur Herstellung von verarbeiteten Lebensmitteln Teil A, Teil B Ziff. 1 und Teil C	Teil A: Zulässige Lebensmittelzusatzstoffe, einschliesslich Träger	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Code / Bezeichnung / Anwendungsbedingungen für die Aufbereitung von Lebensmitteln (pflanzlichen Ursprungs / tierischen Ursprungs) *Der Eintrag «*E 551 Siliciumdioxid*» erhält die folgende neue Fassung:* E 551 Siliciumdioxid — nur für getrocknete Kräuter und Gewürze in Pulverform, Aromastoffe sowie Kakaopulver zur Verwendung in Dosierautomaten zulässig — nur für Aromastoffe zulässig	
	Teil B: Verarbeitungshilfsstoffe und sonstige Erzeugnisse, die bei der Verarbeitung biologisch produzierter Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs verwendet werden dürfen 1. Direkt eingesetzte Verarbeitungshilfsstoffe und sonstige Erzeugnisse, die bei der Verarbeitung biologisch produzierter Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs verwendet werden dürfen Bezeichnung / Anwendungsbedingungen für die Aufbereitung von Lebensmitteln (pflanzlichen Ursprungs / tierischen Ursprungs) *Die Einträge «Essigsäure», «*Hopfenextrakt*» und «*Pinienharzextrakt*» erhalten die folgenden neuen Fassungen* Essigsäure/Essig — nur aus biologischer Produktion und aus natürlicher Fermentation zulässig — nur für Fisch zulässig; nur aus biologischer Produktion und aus natürlicher Fermentation zulässig Hopfenextrakt — nur für antimikrobielle Zwecke zulässig; wenn verfügbar aus biologischer Produktion — nicht zulässig Bezeichnung / Anwendungsbedingungen für die Aufbereitung von Lebensmitteln (pflanzlichen Ursprungs / tierischen Ursprungs) Pinienharzextrakt — nur für antimikrobielle Zwecke zulässig; wenn verfügbar aus biologischer Produktion — nicht zulässig	
	Teil C: Nicht biologische Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs Zutat / Besondere Bedingungen und Einschränkungen *Der Eintrag «Algen» wird nach dem Eintrag «Hijiki-Algen» neu eingefügt:* Algen, einschliesslich Seegras, die für die Herstellung herkömmlicher Lebensmittel verwendet werden dürfen. — Nur wenn nach einem anerkannten nachhaltigen Standard zertifiziert	
Anhang 3b	Erlasse der Europäischen Union betreffend biologische	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Landwirtschaft Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates, ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1; zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2022/474, ABl. L 98 vom 25.3.2022, S. 1. Für die in der Verordnung (EU) 2018/848 angegebene Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates gilt die Fassung gemäss ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/2117, ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 262. Anstelle der in der Verordnung (EU) 2018/848 angegebenen Verordnung (EG) Nr. 606/2009 der Kommission vom 10. Juli 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates hinsichtlich der Weinbauerzeugniskategorien, der önologischen Verfahren und der diesbezüglichen Einschränkungen gilt die Delegierte Verordnung (EU) 2019/934 der Kommission vom 12. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anbauflächen, auf denen der Alkoholgehalt der Weine erhöht werden darf, der zugelassenen önologischen Verfahren und der Einschränkungen für die Erzeugung und Haltbarmachung von Weinbauerzeugnissen, des Mindestalkoholgehalts von Nebenerzeugnissen und deren Beseitigung sowie der Veröffentlichung von OIV-Dossiers, ABl. L 149 vom 7.6.2019, S. 1; zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2022/68, ABl. L 12 vom 19.1.2022, S. 1. Anstelle der in der Verordnung (EU) 2018/848 angegebenen Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitli-	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>che GMO) gilt die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates, ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/2117, ABl. L 435 vom 6.12.2021, S 262.</td><td></td></tr>
<tr><td>Anhang 6</td><td>Anforderungen an den Laufhof und den Aussenklimabereich
1. Laufhof für Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, Schafe und Ziegen (Milch- und Fleischproduktion)
Die Anforderungen nach Anhang 6 Buchstabe B der DZV sind einzuhalten.
2. Gesamtfläche für die Tiere der Schweinegattung
Die Anforderungen an den Laufhof nach Anhang 6 Buchstabe B Ziffer 3 DZV sind einzuhalten.
<table><tr><th>Tiere</th><th>Gesamtfläche (Stall und Laufhof) mindestens … m^2/Tier</th></tr><tr><td>Nicht säugende Zuchtsauen</td><td>2,8</td></tr><tr><td>Zuchteber</td><td>10</td></tr><tr><td>Remonten und Mastschweine über 60 kg</td><td>1,65</td></tr><tr><td>Remonten und Mastschweine unter 60 kg</td><td>1,10</td></tr><tr><td>Abgesetzte Ferkel</td><td>0,80</td></tr></table>3. Aussenklimabereich für Nutzgeflügel
Die Anforderungen nach Anhang 6 Buchstabe B Ziffer 4 DZV sind einzuhalten.</td><td></td></tr>
<tr><td>Anhang 7</td><td>Futtermittel-Ausgangsprodukte und Futtermittelzusatzstoffe
Die Bestimmungen der Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 2011 und der Futtermittelbuch-Verordnung vom 26. Oktober 2011 bleiben vorbehalten.
Teil A Futtermittel-Ausgangsprodukte
1. Futtermittel-Ausgangsprodukte mineralischen Ursprungs</td><td></td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>
<table>
<tr><th>Nummer im Katalog der Einzelfut-termittel[3]</th><th>Bezeichnung</th><th>Besondere Bedingungen und Ein-schränkungen</th></tr>
<tr><td>11.1.1</td><td>Calciumcarbonat</td><td></td></tr>
<tr><td>11.1.2</td><td>Kohlensaurer Muschelkalk</td><td></td></tr>
<tr><td>11.1.4</td><td>Kohlensaurer Algenkalk (Maerl-Kalk)</td><td></td></tr>
<tr><td>11.1.5</td><td>Lithothamnium</td><td></td></tr>
<tr><td>11.1.13</td><td>Calciumgluconat</td><td></td></tr>
<tr><td>11.2.1</td><td>Magnesiumoxid</td><td></td></tr>
<tr><td>11.2.4</td><td>Magnesiumsulfat, wasserfrei</td><td></td></tr>
<tr><td>11.2.6</td><td>Magnesiumchlorid</td><td></td></tr>
<tr><td>11.2.7</td><td>Magensiumcarbonat</td><td></td></tr>
<tr><td>11.3.1</td><td>Dicalciumphosphat</td><td></td></tr>
<tr><td>11.3.3</td><td>Monocalciumphophat</td><td></td></tr>
<tr><td>11.3.5</td><td>Calcium-Magensiumphosphat</td><td></td></tr>
<tr><td>11.3.8</td><td>Magnesumphophat</td><td></td></tr>
<tr><td>11.3.10</td><td>Mononatriumphophat</td><td></td></tr>
<tr><td>11.3.16</td><td>Calcium-Natrium-Phosphat</td><td></td></tr>
<tr><td>11.4.1</td><td>Natriumchlorid</td><td></td></tr>
<tr><td>11.4.2</td><td>Natriumbicarbonat</td><td></td></tr>
<tr><td>11.4.4</td><td>Natriumcarbonat</td><td></td></tr>
<tr><td>11.4.6</td><td>Natriumsulfat</td><td></td></tr>
<tr><td>11.5.1</td><td>Kaliumchlorid</td><td></td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>2. Sonstige Futtermittel Ausgangsprodukte</td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Nummer im Katalog der Einzelfuttermittel	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
10	Mehl, Öl und andere Einzelfuttermittel, gewonnen aus Fisch oder anderen Wassertieren	Erzeugnisse aus nachhaltiger Fischerei, sofern: 1. sie ohne chemische Lösungsmittel erzeugt oder zubereitet wurden, 2. ihre Verwendung auf Nichtpflanzenfresser beschränkt ist, und 3. die Verwendung von Fischproteinhydrolysat auf Jungtiere beschränkt ist.
ex 12.1.5	Hefen	Hefen aus *Saccharomyces cerevisiae* oder *Saccharomyces carlsbergensis*, inaktiviert, sodass keine lebenden Mikroorganismen vorhanden sind Wenn nicht aus biologischer Produktion verfügbar
ex 12.1.12	Hefenerzeugnisse	Fermentationserzeugnis aus Saccharomyces cerevisiae, *Saccharomyces carlsbergensis*, inaktiviert, sodass keine lebenden Mikroorganismen vorhanden sind, enthält Hefe Wenn nicht aus biologischer Produktion verfügbar
	Kräuter	sofern:
	Melassen	
	Gewürze	1. sie nicht aus biologischer Produktion verfügbar sind, 2. sie ohne chemische Lösungsmittel erzeugt oder zubereitet wurden, und 3. ihre Verwendung auf 1 Prozent der Futterration einer bestimmten Art beschränkt wird, jährlich berechnet als Prozentsatz der Trockenmasse der Futtermittel landwirtschaftlichen Ursprungs;

	Teil B Futtermittelzusatzstoffe **1. Kategorie: Technologische Zusatzstoffe** Funktionsgruppe: a) Konservierungsmittel:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Kennnummer oder Funktionsgruppe[4]	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
1a200	Sorbinsäure	
1k236	Ameisensäure	
1k237i	Natriumformiat	
1a260	Essigsäure	
1a270	Milchsäure	
1k280	Propionsäure	
1a330	Zitronensäure	

Funktionsgruppe: b) Antioxidationsmittel:

Kennnummer oder Funktionsgruppe	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
1b306(i)	Tocopherolhaltige Extrakte aus pflanzlichen Ölen	
1b306(ii)	Stark tocopherolhaltige Extrakte aus pflanzlichem Öl (mit hohem Delta-Tocopherol-Anteil)	

Funktionsgruppe: g) Bindemittel und i) Trennmittel

Kennnummer oder Funktionsgruppe	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
E 535	Natriumferrocyanid	Höchstdosis: 20 mg/kg NaCl (berechnet als Ferrocyanidanion)
E551b	Kolloidales Siliziumdioxid	
E551c	Kieselgur (Diatomeenerde, gereinigt)	
1m558i	Bentonit	
E559	Kaolinit-Tone, asbestfrei	
E560	Natürliche Mischungen von Steatiten und Chlorit	
E562	Sepiolit	
1g568	Natrolith-Phonolith	

Funktionsgruppe k) Silierzusatzstoffe:

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>
<table>
<tr><th>Kennnummer oder Funktionsgruppe</th><th>Bezeichnung</th><th>Besondere Bedingungen und Einschränkungen</th></tr>
<tr><td>1k</td><td>Enzyme, Mikroorganismen</td><td rowspan="5">Nur für die Sicherstellung einer angemessenen Gärung zugelassen</td></tr>
<tr><td>1k236</td><td>Ameisensäure</td></tr>
<tr><td>1k237</td><td>Natriumformat</td></tr>
<tr><td>1k280</td><td>Propionsäure</td></tr>
<tr><td>1k281</td><td>Natriumpropionat</td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>2. Kategorie: Sensorische Zusatzstoffe
Funktionsgruppe: b) Aromastoffe
<table>
<tr><th>Kennnummer oder Funktionsgruppe</th><th>Bezeichnung</th><th>Besondere Bedingungen und Einschränkungen</th></tr>
<tr><td>ex2b</td><td>Aromastoffe</td><td>Nur Extrakte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen, einschließlich Edelkastanienextrakt (Castanea sativa Mill.)</td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>3. Kategorie: Ernährungsphysiologische Zusatzstoffe
Funktionsgruppe: a) Vitamine, Provitamine und chemisch definierte Stoffe mit ähnlicher Wirkung
<table>
<tr><th>Kennnummer oder Funktionsgruppe</th><th>Bezeichnung</th><th>Besondere Bedingungen und Einschränkungen</th></tr>
<tr><td>3a</td><td>Vitamine und Provitamine</td><td>Aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen gewonnen
Wenn nicht aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen verfügbar:
—synthetisch gewonnen, für Monogastriden dürfen nur diejenigen verwendet werden, die mit aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen gewonnenen Vitaminen identisch sind.
— synthetisch gewonnen, für Wiederkäuer dürfen nur Vitamine A, D und E verwendet werden, die mit aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen gewonnenen Vitaminen identisch sind</td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

3a920	Betainanhydrat	Nur für Monogastriden Nur natürlichen Ursprungs wenn verfügbar biologischen Ursprungs

Funktionsgruppe: b) Spurenelemente

oder Funkti-onsgruppe		Einschränkungen
3b101	Eisen(II)carbonat (Siderit)	
3b103	Eisen(II)sulfat-Monohydrat	
3b104	Eisen(II)sulfat-Heptahydrat	
3b201	Kaliumjodid	
3b202	Kalciumjodat, wasserfrei	
3b203	Gecoatetes Kalciumjodat-Granulat, wasserfrei	
3b302	Cobalt(II)carbonat	
3b303	Cobalt(II)carbonathydroxid(2:3)-Monohydrat	
3b304	Gecoatetes Cobalt(II)carbonat-Granulat	
3b305	Cobalt(II)sulfat-Heptahydrat	
3b402	Kupfer(II)-carbonat-dihydroxy-Monohydrat	
3b404	Kupfer(II)-oxid	
3b405	Kupfer(II)-sulfat-Pentahydrat	
3b409	Dikupferchlorid-Trihydroxid	
3b502	Mangan(II)-oxid	
3b503	Mangan(II)sulfat, Monohydrat	
3b603	Zinkoxid	
3b604	Zinksulfat-Heptahydrat	
3b605	Zinksulfat-Monohydrat	
3b609	Zinkchloridhydroxid-Monohydrat	
3b701	Natriummolybdat-Dihydrat	
3b801	Natriumselenit	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>
<table>
<tr><td>3b802</td><td>Gecoatetes Natriumselenit-Granulat</td></tr>
<tr><td>3b803</td><td>Natriumselenat</td></tr>
<tr><td>3b810</td><td>Selenhefe, Saccharomyces cerevisiae CNCM I-3060, inaktiviert</td></tr>
<tr><td>3b811</td><td>Selenhefe, Saccharomyces cerevisiae NCYC R397, inaktiviert</td></tr>
<tr><td>3b812</td><td>Selenhefe, Saccharomyces cerevisiae CNCM I-3399, inaktiviert</td></tr>
<tr><td>3b817</td><td>Selenhefe, Saccharomyces cerevisiae NCYC R645, inaktiviert</td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>
4. Kategorie: Zootechnische Zusatzstoffe
<table>
<tr><th>Kennnummer oder Funktionsgruppe</th><th>Bezeichnung</th><th>Besondere Bedingungen und Einschränkungen</th></tr>
<tr><td>4a, 4b, 4c und 4d</td><td>Enzyme und Mikroorganismen</td><td></td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td>Anhang 12 Vorlage für den jährlichen Bericht der Zertifizierungsstellen über die Kontrollen im Sektor der biologischen Produktion</td><td>
Informationen über Unternehmenskontrollen
<table>
<tr><th rowspan="2">Zertifizierungsstelle</th><th rowspan="2">Anzahl eingetragener Unternehmen pro Zertifizierungsstelle</th><th colspan="6">Anzahl eingetragener Unternehmen</th><th colspan="5">Anzahl regulärer Kontrollen</th><th colspan="5">Anzahl zusätzlicher risikobasierter Kontrollen</th><th colspan="5">Kontrollen insgesamt</th></tr>
<tr><th>Landwirtschaftliche Produzenten *</th><th>Verarbeiter **</th><th>Importeur</th><th>Exporteur</th><th>Andere Unternehmen ***</th><th>Landwirtschaftliche Produzenten *</th><th>Verarbeiter **</th><th>Importeur</th><th>Exporteur</th><th>Andere Unternehmen ***</th><th>Landwirtschaftliche Produzenten *</th><th>Verarbeiter **</th><th>Importeur</th><th>Exporteur</th><th>Andere Unternehmen ***</th><th>Landwirtschaftliche Produzenten *</th><th>Verarbeiter **</th><th>Importeur</th><th>Exporteur</th><th>Andere Unternehmen ***</th></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr>
</table>
<table>
<tr><th rowspan="2">Zertifizierungsstelle</th><th colspan="5">Anzahl unangemeldeter Kontrollen</th><th colspan="5">Anzahl analysierter Proben</th><th colspan="5">Anzahl Proben, die auf einen Verstoss gegen die Bio-Verordnung und diese Verordnung schliessen lassen</th></tr>
<tr><th>Landwirtschaftliche Produzenten *</th><th>Verarbeiter **</th><th>Importeur</th><th>Exporteur</th><th>Andere Unternehmen ***</th><th>Landwirtschaftliche Produzenten *</th><th>Verarbeiter **</th><th>Importeur</th><th>Exporteur</th><th>Andere Unternehmen ***</th><th>Landwirtschaftliche Produzenten *</th><th>Verarbeiter **</th><th>Importeur</th><th>Exporteur</th><th>Andere Unternehmen ***</th></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr>
</table>
<table>
<tr><th rowspan="2">Zertifizierungsstelle</th><th>Anzahl festgestellter Unregelmässigkeiten und Verstösse – GESAMT(1)</th><th>Anzahl Vermarktungsauflagen (betreffend den Biostatus von Produkten)(2)</th><th>Anzahl Aberkennungen bzw. nicht Anerkennungen von Landwirtschaftsbetrieben(2)</th></tr>
<tr><th>Landwirtschaftliche Produzenten*</th><th>Landwirtschaftliche Produzenten*</th><th>Landwirtschaftliche Produzenten*</th></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td><td></td></tr>
</table>
<table>
<tr><th rowspan="2">Zertifizierungsstelle</th><th colspan="4">Anzahl festgestellter Unregelmässigkeiten und Verstösse - GESAMT</th><th colspan="4">Anzahl festgestellter Unregelmässigkeiten und Verstösse A(1)</th><th colspan="4">Anzahl festgestellter Unregelmässigkeiten und Verstösse B(1)</th><th colspan="4">Anzahl festgestellter Unregelmässigkeiten und Verstösse C(1)</th><th colspan="4">Anzahl festgestellter Unregelmässigkeiten und Verstösse D(1)</th></tr>
<tr><th>Verarbeiter**</th><th>Importeur</th><th>Exporteur</th><th>Andere Unternehmen***</th><th>Verarbeiter**</th><th>Importeur</th><th>Exporteur</th><th>Andere Unternehmen***</th><th>Verarbeiter**</th><th>Importeur</th><th>Exporteur</th><th>Andere Unternehmen***</th><th>Verarbeiter**</th><th>Importeur</th><th>Exporteur</th><th>Andere Unternehmen***</th><th>Verarbeiter**</th><th>Importeur</th><th>Exporteur</th><th>Andere Unternehmen***</th></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr>
</table>
(1) Alle Unregelmässigkeiten und Verstösse, auch solche die zu keiner Massnahme geführt haben.
(2) Nur Unregelmässigkeiten und Verstösse, welche zu einer Vermarktungsauflage und einer damit verbundenen Massnahme geführt haben.
</td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	(3) Nur Unregelmässigkeiten und Verstösse, welche die Aberkennung bzw. nicht Anerkennung des biologischen Status zur Folge haben. (4) Gemäss Weisung des BLW an die Zertifizierungsstellen zur Harmonisierung ihres Vorgehens bei Unregelmässigkeiten im Bereich Bio-Verarbeitung und Handel * "Landwirtschaftliche Produzenten" umfassen Produzenten, die ausschliesslich Produzenten sind, Produzenten, die auch Verarbeiter sind, Produzenten, die auch Importeure sind, sowie andere, nicht näher bestimmte gemischte Unternehmen. ** "Verarbeiter" umfassen Verarbeiter, die ausschliesslich Verarbeiter sind, Verarbeiter, die auch Importeure sind, sowie andere, nicht näher bestimmte gemischte Verarbeitungsunternehmen. *** "Andere Unternehmen" umfassen Händler (Grosshändler, Einzelhändler), sowie andere, nicht näher bestimmte Unternehmen	

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Stellungnahme der VMMO.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6 Abs. 1	[1] Der zuständige kantonale Dienst kann in Absprache mit dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) Gebiete ausscheiden, in denen die Häufigkeit des Auftretens von Erwinia amylovora (Burr.) Winsl. et al. auf Wirtspflanzen gering gehalten werden soll.	
Art. 6 Abs. 4	~~Aufgehoben~~	
Art. 6a Massnahmen gegen das Auftreten von Candidatus Phytoplasma solani	[1] Der zuständige kantonale Dienst kann in Absprache mit dem BLW Gebiete ausscheiden, in denen die Häufigkeit des Auftretens von Candidatus Phytoplasma solani Quaglino et al. auf Pflanzen von Vitis sp. gering gehalten werden soll. [2] Wer in einem nach Absatz 1 ausgeschiedenen Gebiet Pflanzen von Vitis sp. besitzt, die nachweislich von Candidatus Phytoplasma solani Quaglino et al. befallen sind, muss diese möglichst rasch entfernen und sachgerecht vernichten. [3] Der zuständige kantonale Dienst kontrolliert die Durchführung der Entfernung und der Vernichtung der befallenen Pflanzen. [4] Betrifft das Auftreten von Candidatus Phytoplasma solani Quaglino et al. eine im Rahmen des Pflanzenpass-Systems beim EPSD registrierte Parzelle, ist der EPSD für die Kontrolle der Durchführung der Massnahmen nach Absatz 2 zuständig.	
Anhang 5 Ziff. 21	~~Aufgehoben~~.	
Anhang 7	Spezifische Voraussetzungen, die bestimmte Waren für die Einfuhr aus bestimmten Drittländern zusätzlich erfüllen müssen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

	Waren	Zolltarifnummer[2]	Ursprung	Spezifische Voraussetzungen
42.	Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, ausgenommen Propfreiser, Stecklinge, Pflanzen in Gewebekultur, Pollen und Samen, von *Amelanchier* Medik., *Cotoneaster* Medik., *Aronia* Medik., *Crataegus* L., *Cydonia* Mill., *Malus* Mill., *Prunus* L., *Pyracantha* M. Roem., *Pyrus* L. und *Sorbus* L.	ex 0602.2071 ex 0602.2072 ex 0602.2079 ex 0602.2081 ex 0602.2082 ex 0602.2089 ex 0602.9019 ex 0602.9091 ex 0602.9099	Kanada und Vereinigte Staaten von Amerika	Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen: a. ununterbrochen in einem Gebiet gestanden haben, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Massnahmen als frei von *Saperda candida* Fabricius anerkannt wurde, was im Pflanzengesundheitszeugnis in der Rubrik «Zusätzliche Erklärung» angegeben ist; oder b. vor der Ausfuhr mindestens zwei Jahre lang oder, sofern die Pflanzen jünger als zwei Jahre sind, ununterbrochen an einem Erzeugungsort gestanden haben, der nach einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Massnahmen als frei von *Saperda candida* Fabricius anerkannt ist: i. der bei der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert ist und von dieser überwacht wird, und ii. der zweimal jährlich zu den am besten geeigneten Zeitpunkten des Jahres für den Nachweis des betreffenden Schadorganismus amtlich auf Anzeichen von *Saperda candida* Fabricius untersucht wurde,

Waren	Zolltarifnummer[2]	Ursprung	Spezifische Voraussetzungen
			und iii. wo die Pflanzen: – auf einer insektensicheren Produktionsfläche zum Schutz gegen die Eintragung von Saperda *candida* Fabricius gestanden haben, oder – auf einer von einer mindestens 500 m breiten Pufferzone umgebenen Produktionsfläche unter Anwendung geeigneter Präventivbehandlungen angezogen wurden, deren Befallsfreiheit von *Saperda candida* Fabricius durch jährlich zu geeigneten Zeitpunkten durchgeführte amtliche Erhebungen bestätigt wurde, und iv. wo die Pflanzen unmittelbar vor der Ausfuhr gründlich auf *Saperda candida* Fabricius, vor allem im Stamm der Pflanzen, kontrolliert wurden, gegebenenfalls durch destruktive Probenahme.

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Da diese Änderungen auf der Übernahme von EU-Entwicklungen basieren und die Äquivalenz im Futtermittelbereich weitergeführt werden soll, wird diesen Anpassungen zugestimmt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1a	Der Katalog der Einzelfuttermittel, die nicht gemeldet werden müssen, richtet sich nach Anhang 1.4.	
Art. 3	[1] Anhang 4.2 Teil 1 enthält die Liste der Futtermittel nichttierischen Ursprungs aus bestimmten Ländern, die vorübergehend verstärkten Kontrollen gemäss Artikel 58 FMV unterliegen. Er gibt auch die jeweils spezifischen Kontrollen und Kontrollfrequenzen an, die je nach Produkt und Ursprungsland vorgeschrieben sind. [2] Anhang 4.2 Teil 2 enthält die Liste der Futtermittel nichttierischen Ursprungs aus bestimmten Ländern, die gemäss Artikel 58 FMV aufgrund des Risikos einer Kontamination mit Mykotoxinen, Pestizidrückständen und Dioxinen sowie aufgrund des Risikos einer mikrobiologischen Kontamination verschärften Kontrollen unterliegen. Er gibt auch die jeweils spezifischen Kontrollen und Kontrollfrequenzen an, die je nach Produkt und Ursprungsland vorgeschrieben sind. [3] Die in Anhang 4.2 Teile 1 und 2 aufgelisteten Futtermittel dürfen nur auf dem Wasserweg direkt importiert werden, wenn die Sendung dem BLW bis spätestens zehn Arbeitstage vor der Einfuhr auf elektronischem Weg gemeldet wurde. [4] Für die Meldung ist Teil I des Formulars gemäss den Artikeln 56 bis 58 der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 (Gemeinsames Gesundheitseingangsdokument, GGED) im Trade Control and Expert System (TRACES) auszufüllen und für Futtermittel, die verstärkten Kontrollen gemäss Anhang 4.2 Teil 2 unterliegen, die amtliche Bescheinigung gemäss Anhang IV der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793, die	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	von den zuständigen Behörden des Ursprungslandes ausgestellt wurde, beizufügen. Die Nummer des ausgestellten GGED muss in der Zollanmeldung angegeben werden. [5] Gegenstand der Kontrollen sind: a. für alle Sendungen: Dokumentenkontrolle; b. in der in Anhang 4.2 Teile 1 und 2 festgelegten zeitlichen Abständen und dergestalt, dass die für die Sendung verantwortliche Person es nicht vorhersehen kann: Prüfung der Übereinstimmung der Dokumente mit den Waren (Nämlichkeitskontrollen) und Warenuntersuchungen, einschliesslich Probenahme und Laboranalysen. [6] Sendungen von Futtermitteln dürfen erst definitiv freigegeben werden, wenn alle erforderlichen Kontrollen durchgeführt wurden, die Kontrollergebnisse zufriedenstellend sind und die relevanten Felder des GGED ausgefüllt wurden. [7] Es fallen Analysekosten sowie eine Gebühr gemäss der Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft an.	
Art. 8 Abs. 1	[1] Zusätzlich zu den Anforderungen nach Artikel 15 FMV muss die Kennzeichnung von Einzelfuttermitteln folgende Angaben umfassen: a. die Bezeichnung des Einzelfuttermittels gemäss der Bezeichnung im Katalog der Einzelfuttermittel in Anhang 1.4 oder in der Liste nach Artikel 9 Absatz 3 FMV; diese Bezeichnung wird in Übereinstimmung mit Artikel 9 Absatz 4 FMV verwendet; und b. b. die obligatorische Angabe entsprechend der jeweiligen Kategorie gemäss dem Verzeichnis in Anhang 1.2; sie kann durch die im Katalog der Einzelfuttermittel in Anhang 1.4 für dieses Einzelfuttermittel festgelegten Angaben ersetzt werden.	
Art. 9 Abs. 1 Bst. e	e. das Verzeichnis der Einzelfuttermittel, aus denen das Futtermittel besteht, unter der Überschrift "Zusammensetzung", wobei die Bezeichnungen der einzelnen Einzelfuttermittel gemäss Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a in absteigender Reihenfolge nach Gewicht angegeben werden, welches auf der Basis des Wassergehalts im Mischfuttermittel be-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	rechnet wird; dieses Verzeichnis kann die Angabe in Gewichtsprozenten umfassen;	
Art. 23n Übergangsbestimmungen zur Änderung vom …	[1] Mischfuttermittel und Einzelfuttermittel für Nutztiere, die nach bisherigem Recht gekennzeichnet sind, dürfen ab dem Inkrafttreten der Änderung vom … noch während einem Jahr in Verkehr gebracht werden. [2] Mischfuttermittel und Einzelfuttermittel für Heimtiere, die nach bisherigem Recht gekennzeichnet sind, dürfen ab dem Inkrafttreten der Änderung vom … noch während zwei Jahren in Verkehr gebracht werden.	
Anhang 1.4	Liste der Einzelfuttermittel, die nicht gemeldet werden müssen (Katalog der Einzelfuttermittel) Titel: Katalog der Einzelfuttermittel, die nicht gemeldet werden müssen	
Anhang 4.2	Teil 1: Futtermittel nichttierischen Ursprungs aus bestimmten Ländern, die vorübergehend verstärkten Kontrollen gemäss Artikel 58 FMV unterliegen. Sämtliche Futtermittel, die in Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793 aufgeführt sind. Teil 2: Futtermittel nichttierischen Ursprungs aus bestimmten Ländern, die gemäss Artikel 58 FMV aufgrund des Risikos einer Kontamination mit Mykotoxinen, Pestizidrückständen und Dioxinen sowie aufgrund des Risikos einer mikrobiologischen Kontamination verschärften Kontrollen unterliegen. Sämtliche Futtermittel, die in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2019/179 aufgeführt sind.	

Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

(Verordnung nicht in Vernehmlassung)

Aufgrund der aktuellen Weltlage sind die Kosten zur Umsetzung eines Bauprojekts stark angestiegen. Bau-Material ist teilweise nur begrenzt verfügbar, was die Preise in die Höhe schnellen liess. Trotz dieser erschwerten Bedingungen sind die Anforderungen an die landwirtschaftliche Produktion und somit an die Bauernfamilien nicht gesunken. Die Bauernfamilien sind also gezwungen, die nötigen Investitionen trotzdem zu tätigen. Während die Baukosten aber heute um einiges höher sind als noch vor der Pandemie, blieben die Beiträge und Investitionskredite auf demselben Niveau, haben also anteilsmässig abgenommen.

Die Höhe der à-fonds-perdu Beiträge sowie der Investitionskredite ist zu überprüfen und der aktuellen Teuerung möglichst rasch anzupassen, damit wichtige Investitionen in emissionsmindernde oder tierwohlfördernde Systeme getätigt werden können.

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	Vereinigung Schweizer Eierproduzenten, GalloSuisse
Adresse / Indirizzo	GalloSuisse Burgerweg 22 3052 Zollikofen zwahlen@gallosuisse.ch
Datum / Date / Data	02.05.2023

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 4
BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12) 5
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 8
BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16) 45
BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur le terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) 54
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20) 56
BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171) 57
BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) 85
BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341) 96
BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 100
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 101
BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) 105
BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 110
BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) 112
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) 113
WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201) 126
WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) 129
Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 133
Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) 135

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Das landwirtschaftliche Verordnungspaket, das am 24. Januar 2023 in Vernehmlassung gegeben wurde, schlägt eine Reihe technischer Anpassungen vor, die für die betroffenen Betriebe weitreichende Auswirkungen haben werden. Der GALLOSUISSE möchte insbesondere auf folgende Punkte hinweisen:

1. Mit der Umlagerung der Direktzahlungen wird eine wesentliche Anpassung des Systems vollzogen. Die Produktionssystembeiträge sollen von CHF 503 Millionen im Jahr 2022 (provisorische Zahlen des Agrarberichts 2022) auf CHF 736 Millionen im Jahr 2024 steigen. Diese Erhöhung wird hauptsächlich durch eine Senkung der Versorgungssicherheitsbeiträge finanziert. Die Bauernfamilien müssen somit neue Leistungen umsetzen, erhalten aber nicht mehr Direktzahlungen, und dies in einem labilen wirtschaftlichen Umfeld. Von der Inflation geprägt führt dies wiederum zu steigenden Produktionskosten. Somit wird mit dieser Umlagerung nicht nur die Versorgungssicherheit geschwächt, sondern auch das landwirtschaftliche Einkommen, weshalb der GALLOSUISSE dieses Vorgehen stark kritisiert und in dieser Form ablehnt.
   In diesem Sinne bittet der GALLOSUISSE den Bund, die angekündigten Umlagerungen der Direktzahlungen im Laufe des Jahres anhand des effektiven Finanzbedarfs gemäss den definitiven Anmeldungen für die neuen Produktionssystembeiträge, insbesondere in Bezug auf den Versorgungssicherheitsbeitrag, den BTS-Beitrag und den Beitrag für längere Nutzungsdauer, anzupassen. Eine Umverteilung der Direktzahlungen zwischen Betrieben und Regionen ist dabei zu verhindern. Es ist nicht akzeptabel, hohe Auflagen bei den Produktionsprogrammen zu machen und die finanziellen Mittel anschliessend umzulagern. Es ist auch eine Frage des Vertrauens in die Behörden, wenn diese neue Programme lancieren, die Landwirte sich anmelden und die Beiträge dann noch vor der Umsetzung wieder gekürzt werden. Der GALLOSUISSE kritisiert dies scharf. Insbesondere sind Kürzungen bei Produktionsrichtungen zurückzuweisen, wo bereits heute die tiefsten Arbeitsverdienste je Arbeitsstunde realisiert werden.
   Im Hinblick auf diese Änderung, die sich auf viele Landwirtschaftsbetriebe auswirkt und grosse Anpassungen erfordern wird, bittet der GALLOSUISSE den Bund ebenfalls, das Direktzahlungssystem stabiler zu machen und bis zur nächsten AP keine grösseren Änderungen mehr einzuführen.
2. Der GALLOSUISSE lehnt eine Direktauszahlung der Milchzulagen für verkäste Milch und Fütterung ohne Silage nachwievor ab. Die Trennung zwischen Leistungserbringer und Geldempfänger führt zu technischen und administrativen Problemen und gefährdet, wegen den fehlenden Anreizen für die Leistungserbringer, das System als Ganzes. Die heutige Stabilität im Milchmarkt würde dadurch gefährdet und würde dem unterschiedlichen Grenzschutz durch den Bund nicht mehr Rechnung tragen. Die Käsereimilchbranche wird durch die neue Preisstellung geschwächt.
3. Aufgrund mehrfacher Vorbehalte erscheint ein Reduktionsziel von 10% für Stickstoff und 15% für Phosphor angesichts des Zeitrahmens bis 2030 als realistisch und gerechtfertigt. Nur ein realistisches und von der Branche tragbares Ziel kann die Motivation steigern und die von der Branche gewünschte Dynamik erreichen. Wenn die Ziele schlussendlich überschritten werden, ist dies umso besser!

Bemerkung zur Synopse: Die Vernehmlassungsunterlagen wurden mit einer synoptischen Darstellung des geltenden Rechts und der vorgeschlagenen Änderungen ergänzt. Diese zusätzliche Unterlage ist äusserst hilfreich und erleichtert die Beurteilung der Vorschläge wesentlich. Der GALLOSUISSE bedankt sich für diese Synopse und würde es begrüssen, in einer nächsten Vernehmlassung ebenfalls diese Unterlage zur Verfügung gestellt zu bekommen.

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der GALLOSUISSE begrüsst die Einführung einer Bestimmung, welche bei aussergewöhnlichen klimatischen Vorkommnissen oder bei behördlichen Anordnungen kurzfristig und vorübergehend eine Abweichung vom Pflichtenheft zulässt. Diese Regelung trägt dazu bei, die Wertschöpfung aus GUB/GGA auch unter den Bedingungen des Klimawandels beizubehalten. Um aber den Ruf von solchen Produkten nicht langfristig zu schädigen, sollte diese Ausnahme auf ein Jahr begrenzt werden. Des weiteren unterstützt der GALLOSUISSE die Stellungnahme der Schweizerischen Vereinigung der AOP-IGP.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7 Abs. 2 Bst. d	[2] Es kann auch folgende Angaben enthalten: d. die Beschreibung des Beitrags der Ursprungsbezeichnung oder der geografischen Angabe zur nachhaltigen Entwicklung. e. (neu) den erweiterten Kontrollbereich auf Unternehmen, die die geschützte Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe schneiden, vorbereiten, verpacken und weiterverkaufen.	Dieser Zusatz steht im Einklang mit der Mehrwertstrategie der Schweizerischen Vereinigung der AOP-IGP. Diese will die nachhaltige Produktion der Sortenorganisationen stärken und sie motivieren, geeignete Massnahmen zu ergreifen, die in diese Richtung gehen. Zu Abs. 2 Bst. e: Mit der Einführung dieses Absatzes wird die Motion Savary 18.4411 (Private Kontrollbeauftragte. Verstärkt gegen Betrugsfälle im Bereich der geschützten Bezeichnungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse vorgehen) teilweise erfüllt und ersetzt die Lösung des BLV, die im Rahmen der Aktualisierung des Lebensmittelrechts vorgeschlagen wurde. Letztere konnte aber den Bedürfnissen der Branche nicht gerecht werden. Der Markt bietet immer mehr Convenience-Produkte an, auch bei AOP- und IGP-Produkten, die in diesem Marktsegment stark wachsen. Dieser neue Absatz ermöglicht es den Sortenorganisationen, die dies wünschen, den Zwischenhandel, der mit einer AOP und/oder einer IGP handelt, zu verpflichten, sich zertifizieren zu lassen und regelmässig zu kontrollieren. Dadurch wird die Garantie der Authentizität von Produkten gestärkt, die in geschnittener Form vermarktet werden, wie geriebener oder in

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		kleine Stücke geschnittener Käse, Trockenfleisch, das in Scheiben geschnitten in Schalen verkauft wird, usw.
Art. 8	Das BLW fordert die betreffenden kantonalen Behörden, Produzenten-Organisationen und Bundesbehörden zur Stellungnahme auf.	Es ist wichtig, dass bei einem Antrag auf GUB oder GGA die verschiedenen Interessengruppen konsultiert werden. Diese Konsultation sollte sich nicht auf die kantonalen und eidgenössischen Behörden beschränken, sondern auch Organisationen (z. B. die Vereinigung zur Förderung von GUB/GGA) einbeziehen. Seit der Abschaffung der Eidgenössischen Kommission für GUB/GGA gibt es kein Organ mehr, auch wenn es nur beratend tätig war, um die eingereichten Dossiers objektiv zu behandeln. Es ist daher unerlässlich, dass zumindest die anerkannten Organisationen, die sich das ganze Jahr über für die GUB/GGA einsetzen, in diesem Rahmen offiziell konsultiert werden.
Gliederungstitel vor Art. 14a	Abschnitt 2a Vorübergehende Aussetzung einzelner Bestimmungen des Pflichtenhefts	
Art. 14a	[1] Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) kann in folgenden Fällen auf dem Verordnungsweg eine vorübergehende Aussetzung einzelner Bestimmungen des Pflichtenhefts, die in Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben c und d dieser Verordnung aufgeführt sind, bewilligen: a. bei aussergewöhnlichen Naturereignissen, die dazu führen, dass bestimmte Aspekte des Pflichtenhefts während eines bestimmten Zeitraums nicht erfüllt werden können; b. bei Behördenentscheiden, die sich auf eidgenössisches oder kantonales Recht stützen, namentlich im Bereich Gesundheit oder Pflanzengesundheit, wodurch die Einhaltung der Bestimmungen des Pflichtenhefts während	Der GALLOSUISSE unterstützt diese Anpassung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	eines bestimmten Zeitraums verhindert wird. [2] Die Gruppierung reicht das Begehren um vorübergehende Aussetzung beim BLW ein. Dem Begehren ist der Nachweis, dass es von der Vertreterversammlung der Gruppierung angenommen worden ist, beizulegen. [3] Die Gruppierung muss nachweisen, dass die vorübergehende Aussetzung keine direkten Auswirkungen auf die wesentlichen physischen, chemischen, mikrobiologischen oder organoleptischen Haupteigenschaften des Produkts oder auf seine besondere Form hat. [4] Das WBF kann weitere Bedingungen und Auflagen für die vorübergehende Aussetzung von Bestimmungen festlegen. Es kann namentlich: a. die Aussetzung auf einen Teil des geografischen Gebiets beschränken; b. verlangen, dass die Gruppierung geeignete Massnahmen ergreift, um die Öffentlichkeit oder die Endkonsumentinnen und -konsumenten über die vorübergehend ausgesetzten Bestimmungen zu informieren. [5] (neu) Die vorübergehende Aussetzung ist auf ein Jahr begrenzt und kann nur einmal und nur für ein Jahr verlängert werden.	Zu Abs. 5 (neu): Um den Ruf von GUB/GGA-Produkten nicht langfristig zu schädigen, sollte diese Ausnahme auf ein Jahr begrenzt werden.
Gliederungstitel vor Art. 15	Abschnitt 2b Löschungsverfahren	

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der GALLOSUISSE weist insbesondere auf folgende Punkte hin:

- **Eine Direktzahlungskürzung auf Vorrat ist nicht akzeptierbar.** Der GALLOSUISSE fordert, dass nach der definitiven Anmeldung an die neuen Produktionssystembeiträge, die finanziellen Mittel erneut überprüft werden und höchstens dort gekürzt wird, wo es nicht anders umsetzbar ist. Eine vorgängige Kürzung der Direktzahlungen, die direkt einkommenswirksam für die Bauernfamilien ist, kann nicht akzeptiert werden.
- Beispiel: Ein 30ha-Betrieb mit 40 Milchkühen inkl. Aufzucht und Futterbau in der Talzone verliert durch die Kürzung des Basisbeitrag rund 2`900.- CHF. Hinzu kommt eine Kürzung des QI-Beitrags von bis zu 630.- CHF und des BTS-Beitrages von rund 850.- CHF. Dies ergibt eine Reduktion der Direktzahlungen von 4`380.- CHF pro Jahr. Zu erwähnen ist, dass dieser Betrieb bereits durch die Basisbeitrags-Kürzung von 900.- CHF auf 700.- auf den 1. Januar 2023 5`500.- CHF weniger Direktzahlungen erhalten hat. Dies führt zu einer direkten Reduktion des landwirtschaftlichen Einkommens dieses Betriebes.
- Es ist davon auszugehen, dass die Beteiligung an den neuen Programmen nach der definitiven Anmeldung noch abnehmen wird. In vielen Kantonen wurden die LandwirtInnen sogar animiert, sich für die neuen Programme anzumelden und dann erst im Frühjahr zu entscheiden, ob sie definitiv teilnehmen möchten oder nicht. Diese Aufforderung von den Kantonen kam nicht von ungefähr, sondern war der überhasteten Einführung der Verordnungsanpassungen aus der Pa.Iv. 19.475 und den extrem vielen offenen Fragen des Vollzugs zum Zeitpunkt des Anmeldeschlusses geschuldet.
- Im Hinblick auf den Handlungsbedarf beim Wolf braucht es für den Herdenschutz entsprechende Mittel. Es ist nicht akzeptabel, bereits unzureichende Beiträge zur Finanzierung von neuen Massnahmen zu nutzen, wie dies bei der Kürzung des Sömmerungs-Beitrags für Schafe der Fall ist. **Der GALLOSUISSE fordert, dass der Herdenschutz mit Mitteln des BAFU und nicht mehr über den landwirtschaftlichen Kreditrahmen finanziert wird.**
- Der GALLOSUISSE verlangt, dass für eine angemessene Bedeckung des Bodens die 80-Prozent-Regel für die gesamte offene Ackerfläche und nicht für jede einzelne Hauptkultur umzusetzen ist. Dies ist im Hinblick auf eine praxisgerechte Umsetzung gerechtfertigt.
- **Die Einführung der neuen ÖLN-Anforderung von 3.5% BFF auf Ackerfläche muss um ein Jahr verschoben werden, damit wichtige Anpassungen (z.B. Ergänzung weiterer anrechenbarer Elemente) gemacht werden können.** So muss bei der Umsetzung möglichst vermieden werden, dass zu diesem Zweck bereits auf dem Betrieb vorhandene wertvolle BFF Q2 dem Verlagerungsziel des Bundes zum Opfer fallen. Unter dem Strich wäre für die Biodiversität dann nichts erreicht. Pioniere, die schon vor Jahren stark in die Biodiversität investiert haben, werden einmal mehr für ihre Vorreiterrolle bestraft. Den Kantonen soll daher die Möglichkeit gegeben werden, wertvolle BFF-Typen wie Q2 Wiesen und Q2 Hecken auf ehemaligem Ackergebiet oder neben Ackerfläche liegend auf Gesuch des Betriebs für die Erfüllung der neuen Auflage anzuerkennen und an den 3.5% anzurechnen. Zudem sollen auch Gewässerräume die gemäss Bundesvorgabe nur als extensive Wiesen und Weiden genutzt werden dürfen, aber als FFF ausgeschieden sind, angerechnet werden dürfen. Weiter soll dringend auch im Rahmen von Art. 62a-Projekten (z. B. Nitrat- oder Phosphorprojekte) stillgelegtes Ackerland an die 3.5%-Pflicht angerechnet werden können.
- Der GALLOSUISSE strebt anstelle von pauschalen und starren Ausnahmeregelungen (7-Wochen-Regel, 80%-Regel usw.) die Widereinführung des Bodenschutzindexes als Alternative und als zentraler Baustein für dieses Modul an. Dies würde sämtliche Ausnahmeregelungen und wiederkehrende Anpassungen wegen der fehlenden Praxistauglichkeit erübrigen und den Betrieben die dringend benötigte Flexibilität bringen. Ohne dass dabei die Ziele des Bodenschutzes geschmälert würden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 14 Abs. 2 Einleitungssatz	[2] Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben a–k, n, p ~~und~~ q und r sowie 71b und nach Anhang 1 Ziffer 3 sowie Bäume nach Artikel 55 Absatz 1[bis], wenn diese Flächen und Bäume:	Der GALLOSUISSE fordert die Aufnahme von Buchstabe r. Siehe Kommentar zu Art. 55. Die Aufnahme des Buchstabens q «Getreide in weiter Reihe» wird unterstützt.
Nicht in Vernehmlassung Art. 14a Anteil an Biodiversitätsförderflächen auf Ackerfläche	[4] (neu) Die Bestimmung tritt ab 01.01.2025 in Kraft. weitere anrechenbare Flächen: 1. Flächen mit Untersaaten mit hohem Leguminose-Anteil sind an die 3.5% anrechenbar. 2. Flächen mit mehrjährigen Kunstwiesen mit hohem Leguminosen-Anteil (mind. 50%) sind an die 3.5% anrechenbar. 3. Agroforst 4. Obstbäume 5. Hecken 6. QII-Wiesen 7. Stillgelegtes Ackerland im Rahmen von PSM- und Nitratprojekten	Zu Abs. 4 (neu): Die Einführung der obligatorischen 3.5% BFF auf Ackerfläche ist um ein Jahr zu verschieben, da einerseits in der Praxis nachwievor viele offene Fragen bezüglich Umsetzung der Bestimmung vorliegen und andererseits wirksame und effiziente Massnahmen nicht anrechenbar sind, was zu korrigieren ist. Dabei sollen die neuen Massnahmen regulär ab 2024 eingeführt werden. Somit können die Betriebe erste Erfahrungen mit den neuen Elementen sammeln und es besteht Zeit nötige Anpassungen an den Bestimmungen, den Massnahmen und der Höhe der Beiträge vorzunehmen. Weitere anrechenbare Flächen: 1. Flächen (z.B. Getreide, Raps) mit Leguminosen-Untersaaten sollen als BFF anerkannt werden. Dies hätte den doppelten Vorteil, dass der Ertrag der Kultur zum einen nicht (oder nur gering) geschmälert würde, auch wenn die Ernte manchmal schwieriger ist. Und zum anderen dass der Boden anschliessend direkt bedeckt wird. Somit können einige Wochen mit Stoppelfeldern vermieden werden, die insbesondere für die Fauna nicht förderlich sind. Diese Massnahme, deren Beitrag wie bei Getreide in weiter Reihe Fr. 300.00/ha betragen könnte, wäre zudem viel günstiger als andere Brachflächen oder Säume. Es wäre denkbar, dass auch diese Flächen nur maximal 50% der 3.5% ausmachen dürften.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		2. Es wurde viel über die Kulturen und Mittel in der offenen Ackerfläche gesprochen, aber viel weniger über den Rest der Ackerfläche, also die Kunstwiesen. Daher schlage ich vor, eine Massnahme hinzuzufügen, die darin besteht, eine mehrjährige Kunstwiese auf Basis von Leguminosen auf der Ackerfläche anzulegen (mindestens 50% Leguminosen-Anteil). Die Nutzung könnte wie folgt aussehen: 1. Schnitt: keine Massnahme, 2. oder 3. Schnitt nach Wahl: Der Landwirt lässt die eingetragene Fläche ungemäht, damit sie bis zum nächsten Schnitt blühen kann (mindestens 4 Wochen zwischen zwei Schnitten). Beim Mähen der als BFF angemeldeten Fläche: keine Verwendung des Aufbereiters. Bei den folgenden Schnitten: keine zusätzlichen Massnahmen. Das Ziel ist klar: Indem man diese Flächen im zweiten und dritten Schnitt blühen lässt, bietet die Massnahme Insekten zusätzliche Nahrung, und dies zu einer Zeit, wo Nektar eher Mangelware ist. Ebenso wie Getreide in weiter Reihe darf diese Massnahme nicht mehr als 50% der 3,5% BFF auf Ackerfläche ausmachen. Die angemeldete Parzelle bleibt in der düngbaren Fläche, aber nur mit organischem Dünger, und wird zudem bei der Erhebung gemeldet, ebenso wie die der Massnahme zugewiesene Fläche. Der Landwirt kann die für die Massnahme angemeldete Fläche jedes Jahr auf eine andere Parzelle, die denselben Kriterien entspricht, verlegen. Diese kostengünstige Massnahme ermöglicht es, Eiweissfuttermittel selbst zu produzieren, somit den Kauf von Futtermitteln zu begrenzen und zudem noch die Kohlenstoffspeicherung zu verbessern. Darüber hinaus ist sie für die Betriebe mit tragbaren Kosten durchführbar. 3. – 7. Weitere wertvolle biodiversitätsfördernde Strukturen sind an die 3.5% BFF auf Ackerfläche anzurechnen. Spezialregelung für Betriebe mit Grassamenvermehrung: Bei solchen Betrieben ist eine Sonder-Regelung in Bezug

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		auf die 3.5% BFF auf Ackerfläche zu genehmigen, denn die Grassamenvermehrung stellt sehr hohe Anforderungen an die Feldhygiene. Vor allem können keine Fremdgräser in den Vermehrungsflächen (Besatz mit fremden Samen) und blühende gleichartige Pflanzen in der Nähe der Felder toleriert werden (Isolationsabstand). Mit dieser neuen Auflage besteht die Gefahr, dass Produzenten aus der Produktion aussteigen werden. Wäre dies der Fall, würde die Schweiz ihr Know-How in diesem Bereich verlieren. Auch das Programm zur Züchtung von an die Schweiz angepassten Sorten wäre in Frage gestellt. Die Schweizer Landwirte hätten keine standortgerechten Sorten und Saatgutmischungen mehr. Die ökologischen Folgen wären sicherlich weitaus grösser als die Vorteile, die die wenigen betroffenen Betriebe durch die Regelung der 3,5% BFF auf der Ackerfläche erwarten könnten.
Art. 21 Pufferstreifen	Entlang von oberirdischen Gewässern, Waldrändern, Wegen, Hecken, Feld- und Ufergehölzen und Inventarflächen ~~nach den Artikeln 18a und 18b NHG, ohne ausgeschiedene Pufferzonen,~~ sind Pufferstreifen nach Anhang 1 Ziffer 9 anzulegen. [2] (neu) Kein Pufferstreifen ist anzulegen: a. entlang von rechtsgültig ausgeschiedenen Gewässerräumen nach Art. 15 Abs. 2 und dort, wo darauf verzichtet wurde; b. entlang von noch nicht gemäss Art. 15 Abs. 2 ausgeschiedenen Flächen; c. wenn rechtlich zweifelhaft ist, ob eine nach Art. 15 Abs. 2 verbindlich ausgeschiedene Fläche Pufferflächen umfasst oder nicht.	Der GALLOSUISSE lehnt diese Verschärfung ab. Auch ohne Verordnungsänderung wird das Anliegen im geltenden Recht bereits sichergestellt. Zu Abs. 2 (neu): Der Gewässerraum ist per se eine Pufferzone. Das Anlegen eines Pufferstreifens entlang des Gewässerraumes ist darum unnötig. Solange eine Fläche nicht nach Art. 15 Abs. 2 verbindlich ausgeschieden ist, besteht rechtlich keine Verpflichtung diese Fläche besonders zu behandeln. Darum ist dort auch kein Pufferstreifen anzulegen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 29 Abs. 4–8	[4] Zur Weidepflege und zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen ist das Mulchen zulässig, wenn: ~~a. der Eingriff frühestens ab dem 15. August erfolgt;~~ b. die Gras- und Krautnarbe intakt bleibt; und c. keine Flächen betroffen sind, die nach dem NHG geschützt sind. [5] Zur Entbuschung von Flächen ist das Mulchen ~~mit einer vorgängigen Bewilligung des Kantons~~ zulässig. ~~Der Kanton hört die zuständigen kantonalen Fachstellen für Naturschutz, Forst und Wildhut vor Erteilung einer Bewilligung an und kann vom Bewirtschafter oder von der Bewirtschafterin ein Gutachten einer Beratungsstelle verlangen.~~ ~~[6] Die Bewilligung muss folgende Auflagen enthalten:~~ ~~a. Der Eingriff erfolgt frühestens ab dem 15. August.~~ ~~b. Höchstens 10 Prozent der bearbeiteten Bodenoberfläche sind nach dem Eingriff beschädigt.~~ ~~c. Die Fläche weist nach dem Eingriff ein Mosaik von Anteilen offener Weide und Sträuchern auf, wobei die Sträucher auf mindestens 1 Are pro 10 Aren stehen gelassen worden sind.~~ ~~[7] In begründeten Fällen kann der Kanton von den Auflagen abweichen.~~ ~~[8] Das Mulchen nach Absatz 5 ist höchstens zwei Jahre in Folge auf derselben Fläche zulässig. Danach ist mit einer angepassten Weideführung eine nachhaltige Bewirtschaftung sicherzustellen. Ein erneutes Mulchen darf frühestens nach acht Jahren erfolgen.~~	Der GALLOSUISSE begrüsst grundsätzlich die Einführung des Art. 29 Abs. 4-8. Um die Offenhaltung von Weiden in Sömmerungsgebieten sowie die Biodiversität künftig weiterhin zu gewährleisten, ist langfristig auf das Mulchen nicht zu verzichten. In den letzten Jahren wurden die damit verbundenen Herausforderungen aus folgenden Gründen anspruchsvoller: 1. Klimawandel verändert Artenzusammensetzung (Stichwort Neophyten) 2. Grossraubtierpräsenz führt zu Rückgang der Bestossung durch gealpte Tiere 3. Strukturwandel führt zu Arbeitskräfte-Mangel, womit weniger Zeit für Weidepflege bleibt Zu Abs. 4 Buchstabe a: Weidepflege: Ein spätes Mulchen zur Weidepflege kann die Wirkung reduzieren. Zudem baut sich das Mulchmaterial während der Sommerzeit besser ab. Grundsätzlich sollten Gräser direkt nach der Beweidung gemulcht werden und keiner zeitlichen Restriktion unterliegen. Wird die Weide ein zweites Mal beweidet, kann das Weidevieh den neuen Aufwuchs verhindern/eindämmen. Bekämpfung von krautigen Problempflanzen: Keine zeitliche Einschränkung, da für eine erfolgreiche Bekämpfung der Zeitpunkt des Mulchens an den entsprechenden Pflanzenarten ausgerichtet werden muss. Zu Abs. 5, Abs. 6 Buchstabe a - c und Abs. 7: Von einer restriktiven Bewilligung ist abzusehen. Dies widerspricht der Vereinfachung administrativer Prozesse. Ein zu hoher Aufwand verhindert eine praxisnahe Umsetzung. Zu Abs. 8: Dieser Absatz kann nicht kontrolliert werden und

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		ist deshalb ersatzlos zu streichen.
Art. 35 Abs. 1–3	[1] Die zu Beiträgen berechtigende Fläche umfasst die landwirtschaftliche Nutzfläche nach den Artikeln 14, 16 Absätze 3 und 5 sowie 17 Absatz 2 LBV. [2] Kleinstrukturen innerhalb von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz Buchstaben a–c, e–k, n, p und q berechtigen bis zu einem Anteil von höchstens 20 Prozent an der Fläche zu Beiträgen. Kleinstrukturen auf Waldweiden (Art. 55 Abs. 1 Bst. d) und artenreichen Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet (Art. 55 Abs. 1 Bst. o) werden gemäss der Erhebungsmethodik nach Artikel 59 Absatz 2 angerechnet. Als Kleinstrukturen gelten Strauchgruppen, Einzelsträucher, Asthaufen, Streuehaufen, Wurzelstöcke, Wassergräben, Tümpel, Teiche, Ruderalflächen, Steinhaufen, Steinwälle, Trockenmauern, Felsblöcke und offene Bodenstellen. [2bis] Aufgehoben [3] Rückzugsstreifen auf extensiv genutzten Wiesen (Art. 55 Abs. 1 Bst. a), auf wenig intensiv genutzten Wiesen (Art. 55 Abs. 1 Bst. b) sowie auf Uferwiesen (Art. 55 Abs. 1 Bst. g) berechtigen bis zu einem Anteil von höchstens 20 Prozent an der Wiesenfläche zu Beiträgen.	Der GALLOSUISSE begrüsst diese Anpassung. Der maximal zulässige Anteil an Kleinstrukturen auf BFF als auch von Rückzugsstreifen wurde von max. 10% auf max. 20% vereinheitlicht. Dies führt zur Klarheit für die Bewirtschaftenden sowie für den Vollzug.
Art. 47 Abs. 2 Bst. a und 3	[2] Er wird für folgende Kategorien festgelegt: a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung, pro NST; [3] Aufgehoben	Der GALLOSUISSE begrüsst diese Anpassung.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 47a Zusatzbeitrag für die Milchproduktion	Für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen wird zum Beitrag nach Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe d ein Zusatzbeitrag für die Milchproduktion ausgerichtet.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Art. 47b Zusatzbeitrag für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen	[1] Für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen wird zum Beitrag nach Artikel 47 ein Zusatzbeitrag für Tiere ausgerichtet, die auf Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben gehalten werden ~~die zumutbar schützbar sind. Als zumutbar schützbar gelten Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe, bei denen der Kanton gestützt auf Artikel 10quinquies der Jagdverordnung vom 29. Februar 1988 das Ergreifen von Schutzmassnahmen als zumutbar erachtet.~~ [2] Der Zusatzbeitrag wird für folgende Kategorien ausgerichtet: a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung oder in Umtriebsweide; b. Milchschafe; c. Ziegen und Milchziegen; d. ~~Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, bis 365 Tage alt.~~ [3] Der Zusatzbeitrag wird ausgerichtet, wenn: ~~a. Schutzmassnahmen nach Artikel 10quinquies der Jagdverordnung umgesetzt werden;~~ b. ein einzelbetriebliches Herdenschutzkonzept eingehalten wird; und c. alle Tiere einer Tierkategorie nach Absatz 2 nach dem Herdenschutzkonzept geschützt werden. [4] ~~Das~~ Ein Herdenschutzkonzept muss aufzeigen, mit welchen betrieblichen und technischen Massnahmen und	Der hier vorgeschlagene Artikel 47b gehört in die Jagdverordnung, weil auch die Anforderungen an den Beitrag in Art. 10quinquies der JSV definiert sind. Diese Beiträge sind durch Mittel des BAFU und nicht aus dem Kreditrahmen der Landwirtschaft zu finanzieren. Die Anforderungen an den Beitrag sind insbesondere im administrativen Bereich zu vereinfachen. Die Erstellung dieser schriftlichen, einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepte ist abzugelten. Zu Abs. 1 und Abs. 3 bst. a: Der Zusatzbeitrag für die Umsetzung betrieblicher Massnahmen zum Schutz der Nutztiere vor Grossraubtieren auf Sömmerungsbetrieben ist wichtig für den Fortbestand der Alpwirtschaft und muss eingeführt werden. Da dieser Zusatzbeitrag aber gemäss DZV aus dem Agrarbudget bezahlt werden soll, darf er nicht an die Umsetzung eines vom Kanton genehmigten Herdenschutzkonzeptes geknüpft sein. Das Landwirtschaftsgesetz gibt dafür keine Rechtsbasis her. Wer einzelbetriebliche Herdenschutzmassnahmen ergreift, muss den Beitrag erhalten. Ohnehin muss die Frage gestellt werden, wohin das geltende Recht die Entwicklung von als nicht zumutbar schützbaren Weideflächen steuert. Damit stellt sich auch die Frage nach der moralischen Verantwortung des Gesetzgebers gegenüber den Bewirtschaftern von solchen Weiden. Ihnen darf ja wohl nicht zugemutet werden, ihr Vieh quasi als Wolfsfutter weiterhin auf solche Weiden aufzutreiben. Zu Abs. 2 Bst. c: Die Milchziegen sind analog zu den

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Vorkehrungen eine oder mehrere Tierkategorien während der Sömmerungszeit vor Grossraubtieren geschützt werden können. ~~Es muss vom Kanton bewilligt werden. Der Kanton überprüft die Einhaltung des Konzepts.~~ Die Herdenschutzberatung legt das einzelbetriebliche Herdenschutzkonzept gemeinsam mit den Bewirtschaftenden fest.	Milchschafen explizit zu erwähnen. Zu Abs. 2 Bst. d: Für Grossvieh gibt es grundsätzlich keine Herdenschutzmassnahmen, die gesetzlich vorgesehen sind. Zudem wäre dies in den weitläufigen Weiden in topografisch schwierigem Gelände kaum umsetzbar. Damit wird in Kauf genommen, dass der Zusatzbeitrag für Grossviehalpen und -weiden nicht ausgerichtet wird. Die Zusatzanforderungen für Abkalbeweiden sind tierschutzrelevant und dadurch nicht Bestandteil dieser Zusatzbeiträge. Zu Abs. 3: Die ständige Behirtung wird nur in einzelnen Punkten erwähnt. Sie muss aber generell den Zusatzbeitrag auslösen können. Die Vorgaben bezüglich Herdenschutzkonzept sind unklar. Wenn ein einzelbetriebliches Herdenschutzkonzept vorhanden ist, muss die Alp als geschützt gelten. Wenn der kantonale Vollzug dies bewilligt, muss dies das BAFU so akzeptieren. Zu Abs. 4: DAS Herdenschutzkonzept gibt es nicht. Ein solches Konzept ist immer auf den Einzelbetrieb und seine Gegebenheiten zugeschnitten. Die effektive und effiziente Ausgestaltung der auf seiner Weide zu ergreifenden Herdenschutzmassnahmen liegt im Eigeninteresse des Tierhalters. Das erübrigt eine Bewilligungspflicht und die Kontrolle der Einhaltung durch den Kanton. Kommt es auf einer konkreten Weide durch Grossraubtiere zu Schäden und sollen diese entschädigt werden und hängt die Entschädigung vom Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen ab, so ist die Frage im Rahmen des Entscheids über die Entschädigung zu klären. Bei den Tiergattungen, wo Null-Toleranz gilt, also jeder Riss einer zuviel ist, ist die Entschädigung voraussetzungslos geschuldet.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 49 Sachüberschrift und Abs. 3	Festsetzung der Beiträge [3] Die Zusatzbeiträge nach den Artikeln 47a und 47b werden für die effektive Bestossung in NST festgelegt.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Nicht in Vernehmlassung Art. 55 Abs. 1 Bst. r (neu)	1 Biodiversitätsbeiträge werden pro Hektare für folgende eigene oder gepachtete Biodiversitätsförderflächen gewährt: r. (neu) Überflutete, vernässte oder untergrabene Flächen, welche durch Biberaktivitäten verursacht wurden und nicht mehr gemäht werden können oder anderweitig in der Bewirtschaftung eingeschränkt sind	Flächen, welche durch Biberaktivitäten temporär oder dauerhaft überflutet, vernässt oder von Grabaktivitäten betroffen sind, sollen nicht mehr von Direktzahlungsbeiträgen ausgeschlossen werden. Es handelt sich dabei meist um vergleichsweise kleine Flächen, die kurzfristig oder über mehrere Jahre durch die Dammbauaktivitäten und den Rückstau des Wassers betroffen sind. Biberreviere unterliegen einem stetigen Wandel. Dadurch können Flächen überflutet werden und auch wieder trockenfallen. Ein Biberrevier auf der Betriebsfläche erfordert somit eine gewisse Flexibilität des Bewirtschafters. Durch die Vernässung ist eine Pflege und Mahd oft nicht mehr oder nicht mehr zum vorgegebenen Schnittzeitpunkt möglich, was zu Einbussen in der Produktion führt. Die Bewirtschaftung des umliegenden und nicht von der Vernässung betroffenen Landes stellt ausserdem einen höheren Aufwand für die Landwirtschaft dar, weil die vernässten Gebiete umfahren werden müssen. Entfallen auch noch die Flächenbeiträge, da die Fläche nicht mehr als LN angerechnet werden kann, hat dies für die Bewirtschafter negative finanzielle Folgen.
Art. 57 Abs. 4	[4] Für Biodiversitätsförderflächen nach den Absätzen 1 Buchstabe d und für Bäume nach Absatz 1[bis] Buchstabe b können die Kantone die Verpflichtungsdauern für Beiträge der Qualitätsstufen I und II sowie für den Vernetzungsbeitrag nach Artikel 61 und den Landschaftsqualitätsbeitrag nach Artikel 63 auf derselben Fläche aufeinander abstimmen. Die Bewirtschaftenden haben in diesem Fall	Der GALLOSUISSE unterstützt den Antrag bedingt. Das Abgleichen der Verpflichtungsdauer ist eine sinnvolle und wirkungsvolle Massnahme zur Vereinfachung des Vollzugs und ein guter Anreiz für die Bewirtschafter ihre BFF-Flächen in einem bestimmten Raum in einen inneren Zusammenhang zu bringen, also in ein Vernetzungs- oder Landschaftsqualitätsprojekt einzubringen. Damit wird die

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	die Möglichkeit von laufenden Verträgen zurückzutreten.	Diskussion zur Zusammenlegung solcher Projekte automatisch angestossen. Das Vorgehen im konkreten Einzelfall, ist den Kantonen zu überlassen. Sie werden neben der administrativen Vereinfachung auch die Ziele eines allfälligen Vernetzungs- oder Landschaftsqualitätsprojekts berücksichtigen. Entscheidet sich der Kanton für eine Synchronisierung der Verpflichtungsdauer muss aber die Landwirtin, der Landwirt die Möglichkeit haben von den laufenden Verträgen zurückzutreten. Die Umsetzung der Synchronisation darf keine Pflicht sein.
Art. 58 Abs. 7, 8 und 10	[7] Der Einsatz von Steinbrechmaschinen ist nicht zulässig. Das Mulchen ist nur zulässig auf Säumen auf Ackerland, Bunt- und Rotationsbrachen, Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt und auf den Baumscheiben von auf Biodiversitätsförderflächen stehenden Bäumen sowie auf artenreichen Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet gemäss den Vorschriften nach Artikel 29 Absätze 4–8. [8] Aufgehoben [10] Zur mechanischen Bekämpfung von Problempflanzen kann der Kanton Ausnahmen von den Bewirtschaftungsvorgaben oder eine Beweidung bewilligen.	Der GALLOSUISSE begrüsst diese Anpassung.
~~Art. 58a Besondere Bestimmungen für Saatmischungen~~	~~[1] Für Ansaaten von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben h, i und k dürfen nur die für die jeweilige Biodiversitätsförderfläche geeigneten Saatmischungen nach Anhang 4a Buchstabe B verwendet werden.~~ ~~[2] Das BLW nimmt Saatmischungen für Biodiversitätsförderflächen in Anhang 4a Buchstabe B auf. Dabei~~	Streichen. Das BLW wird aufgefordert, Mischungen zur Verfügung zu stellen, die auf die spezifischen Bedingungen der Kantone VS, GR, TI zugeschnitten sind, oder den Zugang zu geeigneten Mischungen für die ganze Schweiz zu ermöglichen. Es ist inakzeptabel, dass Landwirte von einer Massnahme oder vom ÖLN ausgeschlossen werden, weil sie nicht die Möglichkeit haben, diese umzusetzen, da in ihrer

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~berücksichtigt es den ökologischen und agronomischen Nutzen, die Risiken und die Methodik gemäss den Kriterien in Anhang 4a Buchstabe A. Die Gewichtung der Kriterien richtet sich nach der Zielsetzung und dem Einsatzbereich der Saatmischung. Das BLW hört vorgängig das BAFU an.~~ ~~3 Die Zusammensetzung der geeigneten Saatmischungen werden vom BLW jeweils per 1. Januar veröffentlicht.~~ ~~4 Das BLW kann Änderungen der Zusammensetzung von Saatmischungen für die Anwendung auf einzelnen landwirtschaftlichen Betrieben bewilligen, insbesondere zur besseren Biodiversitätsförderung oder zur Vermeidung von Problemen in der Fruchtfolge.~~ ~~5 Für Ansaaten von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben a–e, g und o sind lokale Heugras- oder Heudruschsaaten von langjährig bestehendem Dauergrünland den standardisierten Saatmischungen vorzuziehen.~~	Region keine Mischungen zugelassen sind. Diese Ungleichbehandlung im Vergleich zu den anderen Kantonen ist nicht hinnehmbar. Zudem wurden Mischungen für diese Regionen entwickelt und könnten nun eingesetzt werden, werden aber nicht anerkannt.
Art. 59 Abs. 1bis - 4	1bis Handelt es sich bei den Biodiversitätsförderflächen um Flachmoore, Trockenwiesen und -weiden oder Amphibienlaichgebiete, die Biotope von nationaler Bedeutung nach Artikel 18a NHG sind, so wird davon ausgegangen, dass die floristische Qualität oder die für die Biodiversität förderlichen Strukturen vorhanden sind. 2 Das BLW kann nach Anhörung des BAFU Weisungen erlassen, wie die floristische Qualität und die für die Biodiversität förderlichen Strukturen überprüft werden. 3 Die Kantone können andere Grundlagen für die Bewertung der floristischen Qualität und der für die Biodiversität förderlichen Strukturen verwenden, sofern diese vom BLW	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nach Anhörung des BAFU als gleichwertig anerkannt wurden. Ausgenommen davon sind die Grundlagen für die Bewertung der floristischen Qualität im Sömmerungsgebiet. 4 Für Flächen, die mehr als einmal jährlich geschnitten werden, kann der Kanton frühere Schnittzeitpunkte festsetzen, sofern es die floristische Qualität erfordert.	
Art. 62 Abs. 5	5 Für Flächen, für die ein Vernetzungsbeitrag ausgerichtet wird, können von den Anforderungen der Qualitätsstufe I abweichende Vorschriften festgelegt werden, wenn dies aufgrund der Zielarten erforderlich ist. Die Vorschriften sind zwischen dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin und dem Kanton schriftlich zu vereinbaren~~, wobei die kantonale Fachstelle für Naturschutz einbezogen werden muss~~.	Der GALLOSUISSE unterstützt grundsätzlich die Änderung. Zu Abs. 5: Der Einbezug der kantonalen Fachstelle für Naturschutz bietet einen unnötigen Mehraufwand.
Nicht in Vernehmlassung Art. 70 Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen	2 Der Anbau hat unter Verzicht auf den Einsatz von Insektiziden, Akariziden und Fungiziden ~~nach der Blüte~~ ab 30. Juni zu erfolgen. Erlaubt ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, die nach der Bio-Verordnung vom 22. September 1997 erlaubt sind.	Die derzeitige Grenze BBCH-71 (Fruchtdurchmesser bis 10 mm) ist im nachhaltigen Obstbau nicht umsetzbar, weshalb der Zeitpunkt auf den 30. Juni festgelegt werden soll. Zudem ist das Produktionsrisiko mit dem geforderten Verzicht nicht tragbar, da der Obstbau im Gegensatz zu den Zuckerrüben und den Reben für eine wirtschaftliche Produktion auf eine makellose Tafelobstproduktion angewiesen ist und weil die Ersatzwirkstoffe die Substitutionskandidaten nicht vollwertig ersetzen können. Auch sind die Beiträge zu tief, da das Produktionsrisiko und der Zusatzaufwand durch den Verzicht auf die geforderten Pflanzenschutzmittel sehr hoch sind.
Nicht in Vernehmlassung Art. 71a, Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im	3 Auf der ganzen Fläche muss wie folgt auf den Einsatz von Herbiziden verzichtet werden:	Zu Abs. 3 Bst. a Ziff. 1: Die Rahmenbedingungen für den Herbizidverzicht im Ackerbau sind nach wie vor so ausgelegt, dass diese der Zielerreichung zuwiderlaufen bzw. diese direkt behindern. Der Herbizidverzicht ist eine Massnahme

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Ackerbau und in Spezialkulturen	a. bei Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstaben a und c: 1. pro ~~Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft~~ Parzelle, und 2. von der ~~Ernte der vorangehenden Hauptkultur~~ Saat bis zur Ernte der beitragsberechtigten Kultur;	des Absenkpfades, die in einzelnen Ackerkulturen praxistauglich umgesetzt werden kann und gleichzeitig die Erzielung eines Mehrwertes am Markt ermöglicht. Die Anforderung, den Verzicht auf Herbizide über die ganze Kultur umzusetzen, führt zudem dazu, dass viele Betriebe aufgrund einer Risikoabwägung ganz darauf verzichten. Damit können wichtige Zielsetzungen sowohl aus Umwelt- wie auch aus Marktsicht nicht im gewünschten Mass erreicht werden. Zu Abs. 3 Bst. a Ziff. 2: Produzenten, welche eine Zwischenkultur wie Spinat anbauen und ein Herbizid benötigen, können keinen Mehrwert für herbizidlosen Anbau von Getreide lösen. Zudem sind die Anforderungen ab Ernte der Vorkultur so streng, dass sich zu wenige Betriebe für dieses Modul entscheiden.
Art. 71b Abs. 5, 5^{bis}, 5^{ter}, 5^{quater}, 7, 7^{bis}, 8 Einleitungssatz und 13	^{5} Für Ansaaten von Nützlingsstreifen dürfen nur die für den jeweiligen Einsatzbereich geeigneten Saatmischungen nach Anhang 4a Buchstabe B verwendet werden. ^{5bis} Das BLW nimmt die Saatmischungen für Nützlingsstreifen in Anhang 4a Buchstabe B auf. Dabei berücksichtigt es den ökologischen und agronomischen Nutzen, die Risiken und die Methodik gemäss den Kriterien in Anhang 4a Buchstabe A. Die Gewichtung der Kriterien richtet sich nach der Zielsetzung und dem Einsatzbereich der Saatmischung. ~~Das BLW hört vorgängig das BAFU an.~~ ^{5ter} Die Zusammensetzungen der geeigneten Saatmischungen werden vom BLW jeweils per 1. Januar veröffentlicht. ^{5quater} Das BLW kann Änderungen der Zusammensetzung von Saatmischungen für die Anwendung auf einzelnen landwirtschaftlichen Betrieben bewilligen, insbesondere zur besseren Biodiversitätsförderung oder zur Vermeidung von	Der GALLOSUISSE begrüsst die Ergänzungen grundsätzlich. Zu Abs. 5^{bis}: Die Kriterien für die Saatgutmischungen sind genügend detailliert ausgelegt. Es ist unnötig, ein zweites Bundesamt im Prozess zu involvieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	agronomischen Problemen ~~in der Fruchtfolge~~. 6 Die Nützlingsstreifen müssen wie folgt angesät werden: a. Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche: auf einer maximalen Breite von ~~mindestens 3 und höchstens 6~~ durchschnittlich 4.5 Metern; b. Nützlingsstreifen in Dauerkulturen: zwischen den Reihen. 7 Sie müssen in folgender Frequenz angesät werden: a. Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche: 1. einjährige Nützlingsstreifen: jährlich neu, 2. mehrjährige Nützlingsstreifen: jedes fünfte Jahr neu; b. Nützlingsstreifen in Dauerkulturen: jedes fünfte Jahr neu. 7bis Der Kanton kann eine Verlängerung des mehrjährigen Nützlingsstreifens bewilligen, wenn der Standort geeignet ist. 8 Die Nützlingsstreifen müssen bedecken: 13 Bei grossem Unkrautdruck kann pro Jahr ~~im ersten Standjahr~~ ein oder zwei Reinigungsschnitte vorgenommen werden. 14 (neu) Bestehende QII-Wiesen gelten als Nützlingsstreifen.	zu Abs. 6: Aus arbeitstechnischer Sicht macht es Sinn, die Acker BFF-Elemente auf unregelmässigen Flächen anzulegen. Dies hat zur Folge, dass die Breiten des BFF-Elements variieren können. Die Möglichkeiten für flächige BFF-Elemente auf Acker sind derzeit eingeschränkt. Dies soll mit dieser Änderung verbessert werden. Kann das Vorgewende an einem Streifen über die gesamte Breite des Ackers gezogen werden, verschafft das eine Verminderung des Aufwandes beim Bewirtschaften der Ackerkultur. So kann z.B. bei Pflegemassnahmen die gesamte Parzelle besser als eine Einheit bewirtschaftet werden. Zu Abs. 13: Bei zu grossem Unkrautdruck muss die Möglichkeit bestehen flexibel und unabhängig vom Standort Reinigungsschnitte durchzuführen. Zu Abs. 14: Es ist nicht sinnvoll bestehende QII-Wiesen umzubrechen, nur um vom BLW bewilligtes Saatgut zu verwenden.
Art. 71c Beitrag für eine angemessene Bedeckung des	1 Der Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens für Hauptkulturen auf offenen Ackerflächen wird pro	Der GALLOSUISSE unterstützt den angepassten Art. 71c

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Bodens	Hektare ausgerichtet für: a. folgende Hauptkulturen auf offener Ackerfläche: 1. einjähriges Freilandgemüse, mit Ausnahme von Freiland-Konservengemüse, einjährige Beeren sowie einjährige Gewürz- und Medizinalpflanzen; 2. übrige Hauptkulturen auf offener Ackerfläche; b. Reben. 2 Der Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens für Hauptkulturen auf offener Ackerfläche wird ausgerichtet: a. bei den Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 1: wenn gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der entsprechenden Fläche mit einer Kultur oder einer Zwischenkultur bedeckt sind;. b. bei den übrigen Hauptkulturen auf der offenen Ackerfläche, wenn auf 80 Prozent der vor dem 1. Oktober geernteten Flächen, ~~auf denen die Hauptkultur mit Ernte vor dem 1. Oktober, geerntet wird:~~ 1. nach deren Ernte innerhalb von sieben Wochen eine weitere Kultur, eine Winterkultur, Zwischenkultur oder Gründüngung angelegt wird, wobei Untersaaten als Kulturen zählen, und 2. wenn bis zum 15. Februar des folgenden Jahres auf diesen Flächen keine Bodenbearbeitung erfolgt, wobei Flächen auf denen noch eine Winterkultur angelegt wird, ausgenommen sind. 3 Der Beitrag für Reben wird ausgerichtet, wenn gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der Rebfläche begrünt sind.	grundsätzlich. Zu Abs. 1 und 2: Der einleitende Satz muss klarer formuliert sein, damit es keine Verwechslung mit den Beiträgen für offene Ackerflächen gibt. Zu Abs. 1 Bst. a Ziff. 1: Die Beiträge für das Freilandgemüse müssen nochmals überprüft werden. Diese sind aktuell zu hoch angesetzt und führen zu einer Verlagerung von Mittel der Grünlandlandwirtschaft in den Gemüsebau. Für die Gemüsebaubetriebe stellt die Anforderung keine grosse Einschränkung dar. Zu Abs. 2 Bst. b: Die Formulierung muss so angepasst werden, dass die Einhaltung der 80% für die gesamte offene Ackerfläche und nicht jede einzelne Hauptkultur umzusetzen ist, was sonst nicht praktikabel wäre. Der GALLOSUISSE strebt anstelle von pauschalen und starren Ausnahmeregelungen (7-Wochen-Regel, 80%-Regel usw.) die Widereinführung des Bodenschutzindexes als Alternative und als zentraler Baustein für dieses Modul an. Dies würde sämtliche Ausnahmeregelungen und wiederkehrende Anpassungen wegen der fehlenden Praxistauglichkeit erübrigen und den Betrieben die dringend benötigte Flexibilität bringen. Ohne dass dabei die Ziele des Bodenschutzes geschmälert würden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 71d Abs. 2 Bst. b	[2] Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn: b. Aufgehoben [3] Keine Beiträge werden ausgerichtet für das Anlegen von: ~~c. Weizen oder Triticale nach Mais.~~	Zu Abs. 3 Bst. c: Beim Programm „Schonende Bodenbearbeitung“ besteht für einige LandwirtInnen mit hohem Maisanbau in der Fruchtfolge die Problematik, dass sie aufgrund der Forderung des 60% Anteils aus dem Programm fallen, obwohl bei allen Kulturen die Anforderungsbedingungen der schonenden Bodenbearbeitung erfüllt sind. Weil aber keine Beiträge für Weizen oder Triticale nach Mais ausgerichtet werden und diese Kulturen dann bei der Forderung der 60% Hürde mitgerechnet werden, erhalten die Betroffenen auch für die anderen Kulturen keine Beiträge. Dies ist zu korrigieren.
Art. 71e Abs. 2 und 3	[2] Er wird ausgerichtet, wenn eine Bilanzierung anhand der Methode «Suisse-Bilanz» nach Anhang 1 Ziffer 2.1.1 ergibt, dass die Zufuhr an Stickstoff gesamtbetrieblich 90 Prozent des Bedarfs der Kulturen nicht übersteigt. [3] Er wird zudem Betrieben ausgerichtet, die die Grenzwerte nach Anhang 1 Ziffer 2.1.9 oder nach Anhang 1 Ziffer 2.1.9d nicht überschreiten.	Der GALLOSUISSE begrüsst diese Anpassung.
Art. 73 Bst. c und d	Für die Tierwohlbeiträge gelten folgende Tierkategorien: c. Tierkategorien der Ziegengattung: 1. weibliche Tiere, ~~über 365 Tage alt~~, 2. männliche Tiere, ~~über 365 Tage alt~~; d. Tierkategorien der Schafgattung: 1. weibliche Tiere, ~~über 365 Tage alt~~, 2. männliche Tiere, ~~über 365 Tage alt~~;	Zu Bst. c und d: Es ist nicht korrekt, dass nur die über 365 Tage alten Tiere Tierwohlbeiträge erhalten. Es wird deshalb gefordert, dass auch jüngere Tiere von diesen Beiträgen profitieren können, wie dies bei anderen Tierkategorien ebenfalls möglich ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Nicht in Vernehmlassung Art. 75a, Weidebeitrag	[2] Der Weidebeitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a, c und d. ~~[4] Der Beitrag wird nur ausgerichtet, wenn den Tieren aller Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a, für die kein Weidebeitrag ausgerichtet wird, Auslauf nach Artikel 75 Absatz 1 gewährt wird.~~	Zu Abs. 2: Der Weidebeitrag soll auch für Ziegen und Schafe ausbezahlt werden. Diese Wiederkäuer leisten ebenfalls einen Beitrag zur Lebensmittelproduktion und haben dank der Weidehaltung tiefe N-Emissionen. Zu Abs. 4: ganzer Absatz streichen. Es können nicht separate Auslaufflächen für Stiere und Kälber errichtet werden. Zudem können kleine Kälber bei Hitze, Kälte oder Nässe aus Tierschutzgründen und zur Wahrung des Tierwohl nicht nach draussen gebracht werden. Auch ist es unsinnig, dass bei einer Abmeldung vom Weide-Beitrag auch die RAUS-Beiträge wegfallen, obwohl diese Anforderungen eingehalten werden.
Art. 115g Abs. 2	[2] Bei festgestellten Mängeln nach Anhang 8 Ziffer 2.2.9a Buchstaben b und c werden die Direktzahlungen für die Jahre 2023 und 2024 nicht gekürzt.	Der GALLOSUISSE begrüsst diese Anpassung.
Art. 115h Übergangsbestimmung zur Änderung vom ….	~~Für Bäume, die vor dem Beitragsjahr 2024 angemeldet wurden, gilt Anhang 4 Ziffer 12.2.5a nicht.~~	Streichen. Diese Regelung hätte zur Folge, dass die Kantone das Pflanzjahr aller Bäume (im GIS) erfassen und diese Daten über Jahre aktuell halten müssen. Eine schier unmögliche Aufgabe. Gemessen am Mehrwert einer Abstandsregelung in Metern, ist dieser Mehraufwand nicht vertretbar. Die fixe Abstandsregelung vermag auch den örtlichen Gegebenheiten nicht generell gerecht zu werden.
Nicht in Vernehmlassung Art. XY	Neue Massnahme für den Obstanbau	Der GALLOSUISSE unterstützt diesbezüglich die Stellungnahme des Schweizer Obstverbandes. Die verschiedenen Produktionssysteme, die vom BLW und den Behörden vorgestellt wurden, bieten ausser bei den Herbiziden keine Anreize für Veränderungen. Die freiwillige Teilnahme an der Branchenlösung "Nachhaltigkeit Früchte" ermöglicht es Obstbaubetrieben, die Risiken von Pflanzenschutzmitteln zu reduzieren und damit auf dem ganzen

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td></td><td>Betrieb zu mehr Nachhaltigkeit beizutragen.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 1 Ökologischer Leistungsnachweis</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.1.9d</td><td>Der Beitrag nach Artikel 71e wird ausgerichtet, wenn die vereinfachte Nährstoffbilanzierung nach den Ziffern 2.1.9a-2.1.9c einen Wert in GVE pro Hektare düngbare Fläche ergibt, der folgende Grenzwerte nicht überschreitet:

<table><tr><td></td><td>Grenzwert in GVE/ha düngbare Fläche; für:</td></tr><tr><td></td><td>Stickstoff</td></tr><tr><td>a. Talzone</td><td>1.8</td></tr><tr><td>b. Hügelzone</td><td>1.45</td></tr><tr><td>c. Bergzone I</td><td>1.3</td></tr><tr><td>d. Bergzone II</td><td>1.0</td></tr><tr><td>e. Bergzone III</td><td>0.8</td></tr><tr><td>f. Bergzone IV</td><td>0.75</td></tr></table></td><td>Der GALLOSUISSE unterstützt diese Anpassung.</td></tr>
<tr><td>Nicht in Vernehmlassung

Ziff. 8.1.2</td><td>Folgende Fachorganisationen können spezifische ÖLN-Regelungen erarbeiten:

b. Fachzentrum Anbau und Schutz der Kulturen (FZ A&SK)
<s>Schweizerische Arbeitsgruppe für die integrierte Obstproduktion (SAIO);</s></td><td>Seit 1.1.2023 sind die Aktivitäten der Schweizerischen Arbeitsgruppe für die Integrierte Obst- und Beerenproduktion (SAIO) in das Fachzentrum Anbau und Schutz der Kulturen integriert. Dies, um die grundlegenden Herausforderungen und Weiterentwicklungen in einem einzigen, breit abgestützten Gremium zu behandeln.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 9.6 und 9.7</td><td>9.6 Entlang von oberirdischen Gewässern und entlang von Inventarflächen <s>nach den Artikeln 18a und 18b NHG, ohne ausgeschiedene Pufferzonen,</s> ist ein mindestens 6 m breiter Pufferstreifen anzulegen. Dieser darf nur umgebrochen werden, wenn im Rahmen von Anhang 4 Ziffer 1.1.4 die Fläche ökologisch aufgewertet wird. Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen sind ab dem vierten Meter</td><td>Der GALLOSUISSE lehnt die Verschärfung bezüglich Art 18a und 8b NHG ab. Der Gewässerraum ist per se eine Pufferzone. Das Anlegen eines Pufferstreifens entlang des Gewässerraumes oder der Ufergehölze ist darum unnötig.

Die Einzelstockbehandlung von Problempflanzen ab vier Meter muss weiterhin möglich sein. Die Bekämpfung von</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	zulässig. Der Streifen wird bei Fliessgewässern, für die ein Gewässerraum nach Artikel 41a GSchV festgelegt wurde oder bei denen nach Artikel 41a Absatz 5 GSchV ausdrücklich auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet wurde, ab der Uferlinie gemessen. Bei den übrigen Fliessgewässern und bei stehenden Gewässern wird ab der Böschungsoberkante gemäss Pufferstreifen-merkblatt «Pufferstreifen richtig messen und bewirtschaften», KIP/PIOCH 2017, gemessen. 9.7 Aufgehoben	invasiven Neophyten hat auch einen biologischen Nutzen für das ganze Ökosystem und soll deshalb nicht noch unnötig eingeschränkt werden.
Anhang 2 Besondere Bestimmungen für die Sömmerung und das Sömmerungsgebiet		
Ziff. 4.1.5	Aufgehoben	Der GALLOSUISSE unterstützt diese Streichung.
Nicht in Vernehmlassung Ziff. 4.1.9	~~Kunststoffweidenetze werden nur für die Einzäunung der Übernachtungsplätze sowie in schwierigem Gelände oder bei hohem Weidedruck für die Unterstützung der Weideführung während der zugelassenen Aufenthaltsdauer verwendet. Nach dem Wechsel der Koppel werden die Kunststoffweidenetze jeweils umgehend entfernt. Verursacht der Einsatz von Kunststoffweidenetzen Probleme für die Wildtiere, so kann der Kanton Auflagen für die Einzäunung verfügen und wenn nötig den Einsatz auf die Übernachtungsplätze begrenzen.~~	Diese Ziffer muss gestrichen werden, die Einschränkung ist unter dem aktuellen Wolfsdruck nicht mehr durchführbar und führt zu einem übermässigen Aufwand.
Ziff. 4.1.10	Im Rahmen von einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepten nach Artikel 47b kann der Kanton dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin eine Abweichung von den Ziffern 4.1.4 und 4.1.6 bewilligen.	Diese Flexibilität im Rahmen des Vollzuges durch die Kantone wird begrüsst.
Nicht in Vernehmlassung	~~Für Kunststoffweidenetze gilt Ziffer 4.1.9.~~	siehe Begründung bei Ziff. 4.1.9

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Ziff. 4.2.8		
Ziff. 4.2.9	Im Rahmen von einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepten nach Artikel 47b kann der Kanton dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin eine Abweichung von Ziffer 4.2.4 bewilligen.	Diese Flexibilität im Rahmen des Vollzuges durch die Kantone wird begrüsst.
Ziff. 4.2a	Aufgehoben	Der GALLOSUISSE unterstützt diese Streichung.
Anhang 4 Voraussetzungen für Biodiversitätsförderflächen **A Biodiversitätsförderflächen**		
Ziff. 1.1.4	Auf Flächen mit unbefriedigender floristischer Zusammensetzung kann die kantonale Behörde nach Rücksprache mit der kantonalen Fachstelle für Naturschutz eine geeignete Bewirtschaftungsform oder die mechanische oder chemische Entfernung der Vegetation zum Zweck einer Neuansaat bewilligen.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Ziff. 1.2.1	Die floristische Qualität nach Artikel 59 wird anhand von Indikatorpflanzen erhoben. Diese weisen auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hin und müssen regelmässig vorkommen.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Ziff. 2.1.1	Pro Hektare und Jahr ist eine Düngung mit maximal 30 kg verfügbarem Stickstoff zugelassen. Stickstoff ~~Es~~ darf nur in Form von Mist oder Kompost zugeführt werden. Sind auf dem gesamten Betrieb nur Vollgüllesysteme vorhanden, so ist verdünnte Vollgülle in kleiner Gabe (max. 15 kg verfügbarer Stickstoff pro ha und Gabe) zulässig, jedoch nicht vor dem ersten Schnitt.	Die Anpassung wird abgelehnt. Mit der neuen Formulierung wird die Zufuhr von Kalk-Düngern für wenig intensive Naturwiesen Q1 ausgeschlossen. An der HAFL läuft ein mehrjähriges Projekt zur Wechselwirkung eines tiefen pH-Wertes und der Artenzusammensetzung. Es gibt Hinweise, dass sich ein sinkender pH-Wert negativ auf die Artenvielfalt auswirkt. Viele langjährige Flächen weisen sinkende pH-Werte auf. Dass Kalkdünger eine

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		negative Wirkung auf Amphibien haben sollen, ist weder aus der Praxis noch aus der Literatur bekannt.
Ziff. 2.2.1	Die floristische Qualität nach Artikel 59 wird anhand von Indikatorpflanzen erhoben. Diese weisen auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hin und müssen regelmässig vorkommen.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Ziff. 3.2.1	Die floristische Qualität nach Artikel 59 wird anhand von Indikatorpflanzen oder anhand von für die Biodiversität förderliche Strukturen erhoben. Die Indikatorpflanzen weisen auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hin und müssen regelmässig vorkommen. Die für die Biodiversität förderlichen Strukturen müssen regelmässig vorkommen.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Ziff. 4.2.1	Die floristische Qualität nach Artikel 59 wird anhand von Indikatorpflanzen oder anhand von für die Biodiversität förderliche Strukturen erhoben. Die Indikatorpflanzen weisen auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hin und müssen regelmässig vorkommen. Die für die Biodiversität förderlichen Strukturen müssen regelmässig vorkommen.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Ziff. 5.2.1	Die floristische Qualität nach Artikel 59 wird anhand von Indikatorpflanzen erhoben. Diese weisen auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hin und müssen regelmässig vorkommen.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Ziff. 7.1.1	Die Flächen müssen jährlich mindestens einmal gemäht werden. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind durch Biberaktivitäten beeinflusste Flächen.	Siehe Bemerkung zu Art. 55

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Ziff. 7.1.2 und 7.1.4	7.1.2 Die Flächen dürfen während der Vegetationsperiode bis zum 30. November schonend beweidet werden. 7.1.4 Die Düngung durch die Weidetiere ist erlaubt. Es darf keine Zufütterung beim Beweiden stattfinden.	Der GALLOSUISSE nimmt die Änderungen an. Diese Änderung ermöglicht in allen Kantonen eine extensive Mähweidenutzung und damit eine flexiblere Bewirtschaftung.
Ziff. 10.1.1 Bst. b	Begriff: extensiv bewirtschaftete Randstreifen von Ackerkulturen, die: b. mit Getreide, Hirse, Raps, Sonnenblumen, Körnerleguminosen oder Lein angesät werden.	Der GALLOSUISSE unterstützt diese Änderung.
Ziff. 12.1.5	~~Die einzelnen Bäume müssen in einer Distanz angepflanzt werden, die eine normale Entwicklung und Ertragsfähigkeit der Bäume gewährleistet. Die Distanz zum Wald muss mindestens 10 m betragen, gemessen von der Stammmitte bis zur Bestockung.~~	Streichen. Diese Regelung hätte zur Folge, dass die Kantone das Pflanzjahr aller Bäume (im GIS) erfassen und diese Daten über Jahre aktuell halten müssen. Eine schier unmögliche Aufgabe. Gemessen am Mehrwert einer Abstandsregelung in Metern, ist dieser Mehraufwand nicht vertretbar. Die fixe Abstandsregelung vermag auch den örtlichen Gegebenheiten nicht generell gerecht zu werden.
Ziff. 12.1.8	~~Hochstamm-Feldobstbäume mit einem Abstand von weniger als 10 m ab dem Stamm zu Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie Gewässern dürfen nicht mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden.~~	Streichen. Auf diesen Flächen ist das Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln schon über andere Gesetze vorgeschrieben. Die Bestimmung ist also überflüssig.
Ziff. 12.2.5a	~~Die Distanz zwischen den einzelnen Bäumen muss mindestens betragen:~~ ~~a. Kernobst- und Steinobstbäume, ohne Kirschbäume: 8 m;~~ ~~b. Kirsch-, Nuss- und Kastanienbäume: 10 m.~~	Streichen. Diese Regelung hätte zur Folge, dass die Kantone das Pflanzjahr aller Bäume (im GIS) erfassen und diese Daten über Jahre aktuell halten müssen. Eine schier unmögliche Aufgabe. Gemessen am Mehrwert einer Abstandsregelung in Metern, ist dieser Mehraufwand nicht vertretbar. Die fixe Abstandsregelung vermag auch den örtlichen Gegebenheiten nicht generell gerecht zu werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Ziff. 14.2.1	Die floristische Qualität nach Artikel 59 wird anhand von Indikatorpflanzen und anhand von für die Biodiversität förderliche Strukturen erhoben. Die Indikatorpflanzen weisen auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hin und müssen regelmässig vorkommen. Die für die Biodiversität förderlichen Strukturen müssen regelmässig vorkommen.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Ziff. 15.1.4	Die floristische Qualität sowie die Flächengrösse müssen während der Verpflichtungsdauer mindestens konstant bleiben.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Nicht in Vernehmlassung Ziff. 17.1.4	Problempflanzen dürfen im Frühjahr entweder durch ~~einmaliges~~ maximal zweimaliges Striegeln bis zum 15. April oder durch eine einmalige Herbizidanwendung bekämpft werden.	Der herbizidlose Getreide-Anbau verlangt von den Landwirt:innen Flexibilität und Handlungsspielraum. Durch den Verzicht auf Herbizide werden standorttypische Ackerbegleitflora gefördert, was für den BFF-Typ sehr wertvoll ist. Voraussetzung für die Kombination von weiter Reihe und den Verzicht auf Herbizide ist, dass die Landwirte mehr Handlungsspielraum bei der mechanischen Unkrautbekämpfung erhalten. Je nach Jahr ist ein einmaliger Striegeldurchgang nicht genügend.
Anhang 4a Geeignete Saatmischungen für Biodiversitätsförderflächen und Nützlingsstreifen **A Kriterien für die Beurteilung von Saatmischungen für Biodiversitätsförderflächen und Nützlingsstreifen**		Bestehende QII-Wiesen müssen als Nützlingsstreifen anerkannt werden. Es ist unsinnig solche Flächen umzubrechen und neu anzusäen.
1. Ökologischer und agronomischer Nutzen:	1.1 Einheimische Arten und wertvolle Lebensräume für Tiere oder Pflanzen werden gefördert oder gesichert. 1.2 Die genetische Vielfalt von wildlebender Flora und Fauna werden erhalten oder gefördert.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	1.3 Ökosystemleistungen werden gefördert oder gesichert, insbesondere Bestäubung, Schädlingsregulation, Erosionsschutz und Bodenfruchtbarkeit. 1.4 Die Verwendung der Mischung ist bezüglich Anlage und Aufhebung, Pflege, Blühverlauf, Unkrautdruck und Kosten praxistauglich. 1.5 Der biogeografische Kontext gemäss der Publikation des BAFU «Die biogeographischen Regionen der Schweiz» von 2022 wird berücksichtigt.	Zu Ziff. 1.4 Nebst der Anlage soll auch die praxistaugliche Aufhebung festgehalten werden, da es in der Folgekultur nicht zu einer starken Verunkrautung kommen darf.
2. Risiken:	2.1 Kein beziehungsweise geringes Schadpotenzial durch Schädlinge und unerwünschte Pflanzenarten in Nachbar- oder Folgekulturen vorhanden, insbesondere bezüglich neu eingeführter Arten, potenziell invasiver Arten, agronomischer Problempflanzen sowie Übertragung von Schädlingen und Krankheiten. 2.2 Gebietsfremde Arten werden nur in Ausnahmefällen verwendet. Der Nutzen von gebietsfremden Arten ist klar identifizierbar und die Auswahl begründet. Arten gemäss der Publikation des BAFU «Gebietsfremde Arten in der Schweiz» von 2022 dürfen nicht verwendet werden. 2.3 Die Herkunft des Saatgutes ist bekannt und der biogeografische Kontext wird insbesondere bei Wildpflanzen berücksichtigt. 2.4 Der Mehrwert gegenüber dem ersetzten Lebensraum ist klar erkennbar und mögliche Konkurrenzeffekte zu bestehenden Lebensräumen sind ausgeschlossen ~~oder werden mit flankierenden Massnahmen vermieden.~~	Zu Ziff. 2.4: Es ist unbekannt, um welche Massnahmen es sich bei flankierenden Massnahmen handelt und wer diese durchzuführen und die Kosten zu tragen hat. Aus diesem Grund ist diese Ergänzung zu streichen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3. Methodik:	3.1 Spezifische Ziele wie Lebensraum, -vielfalt und -funktion sind definiert. 3.2 Die Auswahl der Pflanzenarten ist wissenschaftlich fundiert und entspricht der Zielsetzung. Mögliche Alternativen und Expertenwissen werden berücksichtigt. 3.3 Praxiserfahrungen sind eingeflossen. 3.4 Die positive Wirkung hinsichtlich der Ziele ist wissenschaftlich abgesichert. 3.5 Die verwendeten Methoden werden zielführende eingesetzt. 3.6 Statistisch abgesicherte Daten sind für jede Fragestellung über mehrere Jahre und über die repräsentativen Anbaugebiete vorhanden. 3.7 Räumlich und zeitlich sind genügend replizierte Studien vorhanden (Gewächshaus-, Halbfreiland- oder Freilanduntersuchungen). 3.8 Eine klare Schlussfolgerung anhand der zu prüfenden Aspekte ist möglich. 3.9 Ein Vorschlag für ein längerfristiges Monitoring liegt vor und die erfolgreiche Umsetzung in die Praxis ist sichergestellt.	Der GALLOSUISSE unterstützt diese Ergänzung.
B Für Biodiversitätsförderflächen und Nützlingsstreifen geeignete Saatmischungen	Für folgende Einsatzbereiche sind die nachfolgend bezeichneten Saatmischungen geeignet: 1. Buntbrache (Art. 55 Abs. 1 Bst. h):	Der GALLOSUISSE unterstützt diese Ergänzung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. Buntbrache Vollversion; b. Buntbrache Grundversion. 2. Rotationsbrache (Art. 55 Abs. 1 Bst. i): a. Rotationsbrache Vollversion; b. Rotationsbrache Grundversion. 3. Saum auf Ackerfläche (Art. 55 Abs. 1 Bst. k): a. Saum Trockenversion; b. Saum Feuchtversion. 4. Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche (Art. 71b Abs. 1 Bst. a): a. Nützlingsstreifen Vollversion einjährig; b. Nützlingsstreifen Grundversion einjährig; c. Nützlingsstreifen für Kohl einjährig; d. Nützlingsstreifen für Sommerkulturen einjährig; e. Nützlingsstreifen für Winterkulturen einjährig; f. Nützlingsstreifen für die Kantone Graubünden, Tessin, Wallis einjährig; g. Nützlingsstreifen für Kulturen auf offener Ackerfläche mehrjährig. 5. Nützlingsstreifen in Dauerkultur (Art. 71b Abs. 1 Bst. b): a. Nützlingsstreifen für den Obstbau mehrjährig (Art. 71b Abs. 1 Bst. b Ziff. 2, 3 und 4); b. b. Nützlingsstreifen für den Rebbau mehrjährig (Art. 71b Abs. 1 Bst. b Ziff. 1, 3 und 4).	
Anhang 6 Spezifische Anforderungen der Tierwohlbeiträge		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
C Anforderungen für Weidebeiträge Ziff. 2.2 dritter Satz	2.2 Die Weidefläche muss so bemessen sein, dass die Tiere an den Tagen mit Auslauf auf einer Weide nach Ziffer 2.1 Buchstabe a mindestens 50 ~~70~~ Prozent des Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können. Davon ausgenommen sind bis 160 Tage alte Kälber. Endet im Herbst das Pflanzenwachstum vor Ende Oktober, muss die Aufnahme von mindestens 50 ~~70~~ Prozent des Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter nicht mehr mit einer Vergrösserung der Weidefläche sichergestellt werden.	70% TS-Aufnahme auf der Weide ist im besten Fall nur mit einer sehr optimalen Ganztagesweide zu erreichen. Das schafft in den unteren Zonen (Talzone bis Bergzone 1) ein Tierschutzproblem wegen den zu hohen Temperaturen im Hochsommer. Die Nachtweide ist nicht ausreichend, um die 70% Anforderung zu erfüllen, ausser die Tiere werden durch Futterrationierung während den Tagesstunden zur "Nachtaktivität" gezwungen. Angemessen sind 50 Prozent, zielführender und kontrollierbar ist jedoch die Vorgabe einer Mindestweidefläche (15 Aren und allenfalls entsprechend höher in den oberen Zonen). Beim Programm "RAUS" ist neu wegen der Kontrollierbarkeit auch eine Fläche vorgesehen. Diese Anpassung soll zum Schutz des Bodens auch gelten, wenn aufgrund der Witterung (übermässige Trockenheit oder Regenfälle) eine Beweidung kontraproduktiv ist.
Anhang 7 Beitragsansätze		Es darf keine Beitragskürzung auf Vorrat stattfinden. Zuerst ist zu prüfen, ob nach der definitiven Anmeldung an die Produktionssystembeiträge immer noch ein Defizit an finanziellen Mitteln vorhanden ist. Insbesondere sind Kürzungen bei Produktionsrichtungen zurückzuweisen, wo bereits heute die tiefsten Arbeitsverdienste je Arbeitsstunde realisiert werden.
Ziff. 1.6.1 Bst. a	Der Sömmerungsbeitrag wird aufgrund des festgelegten Normalbesatzes berechnet und beträgt pro Jahr für: a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung: ~~400~~ 500 Fr. pro NST	Dieser Beitrag ist unverändert auf 500 Fr. pro NST zu belassen. Die Kosten für die gesellschaftlich gewollte Ausbreitung der Grossraubtiere sind vollumfänglich nach Verursacherprinzip aus Mitteln ausserhalb des Agrarkredites, d.h. aus Mitteln des BAFU zu finanzieren.
Ziff. 1.6.2	Der Zusatzbeitrag für die Milchproduktion ~~wird aufgrund der~~	Die Abrechnung auf Grund der effektiven Bestossung ist aufwändig und ineffizient. Sie soll gleich wie der

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~effektiven Bestossung berechnet und~~ beträgt pro Jahr für: Milchkühe, Milchschafe, Milchziegen: 40 Fr. pro NST	Sömmerungsbeitrag auf Basis des Normalbesatzes erfolgen.
Ziff. 1.6.3	Der Zusatzbeitrag für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen ~~wird aufgrund der effektiven Bestossung berechnet und~~ beträgt pro Jahr für: a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung oder in Umtriebsweide: ~~250~~ 350 Fr. pro NST b. Milchschafe: 250 Fr. pro NST c. Ziegen und Milchziegen: 250 Fr. pro NST d. ~~Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, bis 365 Tage alt: 250 Fr. pro NST~~	Weil die Anforderungen für diesen Beitrag in der JSV definiert sind, ist auch dieser Beitrag in die JSV zu transferieren und zusätzlich sind die Kosten für die Erstellung der einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepte über die JSV abzugelten. Die Finanzierung hat aus Mitteln des BAFU ausserhalb des landwirtschaftlichen Kreditrahmens zu erfolgen. Analog zu Ziffer 1.6.2 soll der Ansatz auch auf Basis des Normalbesatzes erfolgen. Und analog zu den Schafen müssen hier Milchziegen explizit erwähnt werden. Zu Bst. a: Der Beitrag ist auf 350 Franken zu erhöhen. In Gebieten mit hoher Präsenz von Grossraubtieren deckt der Zusatzbeitrag von 250 Franken pro NST den zusätzlichen Aufwand des Herdenschutzes nicht. Dieser Beitrag ist sowieso über das Budget des BAFU zu finanzieren. Zu Bst. d: Streichen. Der Status vom Rindvieh, dass dieses immer geschützt ist, darf mit der Verordnungsanpassung nicht in Frage gestellt werden. Aus diesem Grund wird der Zusatzbeitrag nicht unterstützt.
Ziff. 2.1.1 und 2.1.2	2.1.1 Der Basisbeitrag beträgt ~~600~~ 700 Franken pro Hektare und Jahr. 2.1.2 Für die Dauergrünflächen, die als Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe a, b, c, d oder g bewirtschaftet werden, beträgt der Basisbeitrag ~~300~~ 350 Franken pro Hektare und Jahr.	Eine erneute Reduktion des Basisbeitrages ist schwer nachvollziehbar. Solange die definitive Beteiligung und somit die Kosten der neuen Produktionssysteme nicht bekannt sind, sollen keine überstürzten Beitragskürzungen vorgenommen werden. Es sollte in Betracht gezogen werden, dass diese Kürzung sich direkt negativ auf das Einkommen der Betriebe auswirkt. Während zusätzliche Produktionssystembeiträge in der Regel einkommensneutral sind und lediglich

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td></td><td>Mehraufwände und Mindererträge ausgleichen.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.2.1</td><td>Der Produktionserschwernisbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr:

a. in der Hügelzone 290 <s>390</s> Fr.
b. in der Bergzone I 410 <s>510</s> Fr.
c. in der Bergzone II 450 <s>550</s> Fr.
d. in der Bergzone III 470 <s>570</s> Fr.
e. e. in der Bergzone IV 490 <s>590</s> Fr.</td><td>Siehe allgemeine Bemerkungen</td></tr>
<tr><td>Ziff. 3.1.1 Ziff. 1, 3, 4 und 11</td><td>Die Beiträge betragen für:

<table><tr><td></td><td colspan="2">Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen</td></tr><tr><td></td><td>I</td><td>II</td></tr><tr><td></td><td colspan="2">Fr./ha und Jahr</td></tr><tr><td>1. Extensiv genutzte Wiesen</td><td></td><td></td></tr><tr><td>a. Talzone</td><td><s>780</s> 1080</td><td>1920</td></tr><tr><td>b. Hügelzone</td><td><s>560</s> 860</td><td>1840</td></tr><tr><td>c. Bergzone I und II</td><td><s>300</s> 500</td><td>1700</td></tr><tr><td>d. Bergzone III und IV</td><td><s>300</s> 450</td><td>1100</td></tr><tr><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>3. Wenig intensiv genutzte Wiesen</td><td></td><td></td></tr><tr><td>a. Talzone</td><td><s>300</s> 450</td><td>1540</td></tr><tr><td>b. Hügelzone</td><td><s>300</s> 450</td><td>1470</td></tr><tr><td>c. Bergzone I und II</td><td><s>300</s> 450</td><td>1360</td></tr><tr><td>d. Bergzone III und IV</td><td><s>300</s> 450</td><td>1000</td></tr><tr><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>4. Extensive Weiden und Waldweiden</td><td><s>300</s> 450</td><td>700</td></tr><tr><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>11. Uferwiese</td><td><s>300</s> 450</td><td></td></tr></table></td><td>Die Reduktion der Qualitätsbeiträge wird abgelehnt.

Biodiversitätsbeiträge der Qualitätsstufen Q1 und Q2 werden zusammen mit den Vernetzungsbeiträgen und teilweise auch mit den Landschaftsqualitätsbeiträgen als eine Einheit betrachtet. Wird nun die zugrundeliegende Beitragskomponente reduziert, ist der Beitrag für die BFF allenfalls nicht mehr attraktiv genug und wird aufgelöst, obwohl sie für die Vernetzung und die Umsetzung der ökologischen Infrastruktur eine grosse Bedeutung hat.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Ziff. 3.2.1 Bst. a</td><td>Der Bund übernimmt pro Jahr höchstens 90 Prozent der folgenden Beträge:

a. pro ha der Flächen nach Ziffer 3.1.1 Ziffern 4 und 14: 500 Fr.</td><td>Die Aufnahme eines Vernetzungsbeitrags für Getreide in weiten Reihen von Fr. 500 wird unterstützt.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 5.8.1</td><td>Der Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens beträgt pro Hektare und Jahr:

a. für Hauptkulturen auf offener Ackerfläche:
1. einjähriges Freilandgemüse, mit Ausnahme von Freiland-Konservengemüse, einjährige Beeren sowie einjährige Gewürz- und Medizinalpflanzen: 1000 Fr.
2. die übrigen Hauptkulturen auf offener Ackerfläche: ~~200~~ 250 Fr.
b. für Reben: 600 Fr.</td><td>Zu Bst. a Ziff. 1: Die Beiträge für das Freilandgemüse müssen nochmals überprüft werden. Diese sind aktuell zu hoch angesetzt und führen zu einer Verlagerung von Mittel der Grünlandlandwirtschaft in den Gemüsebau. Für die Gemüsebaubetriebe stellt die Anforderung keine grosse Einschränkung dar.

Zu Bst. a Ziff. 2: Die Anforderungen sind gegenüber den alten REB deutlich höher und gelten für den ganzen Betrieb. Viele Betriebe haben sich strategisch für ein Massnahmenset im Rahmen der neuen Programme entschieden. Sie haben dabei neben ihren betrieblichen und natürlichen Voraussetzungen auch nach Kriterien der Wirtschaftlichkeit entschieden. Es widerspricht dem Grundsatz von Treu und Glauben, wenn so kurz nach der Einführung bereits eine Beitragsanpassung vorgenommen wird.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 5.12.1</td><td>Die Tierwohlbeiträge betragen pro Tierkategorie und Jahr:

<table><tr><th colspan="2">Beitrag (Fr. je GVE)</th></tr><tr><td>Tierkategorie</td><td>BTS</td></tr><tr><td>a. Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel:</td><td></td></tr><tr><td>1. Milchkühe</td><td>~~75~~ 90</td></tr><tr><td>2. andere Kühe</td><td>~~75~~ 90</td></tr><tr><td>3. weibliche Tiere, über 365 Tage alt, bis zur ersten Abkalbung</td><td>~~75~~ 90</td></tr><tr><td>4. weibliche Tiere, über 160–365 Tage alt</td><td>~~75~~ 90</td></tr></table></td><td>Die Reduktion der Tierwohlbeiträge wird abgelehnt. Das läuft entgegen den Erwartungen der Gesellschaft, die erst kürzlich die Massentierhaltungsinitiative im Vertrauen auf die aktuelle Politik abgelehnt hat. In den vergangenen Jahren wurde auf der Seite der Landwirtschaftsbetriebe viel in das Tierwohl investiert, wobei die BTS-Beiträge ein wichtiger Anreiz sind. Die Reduktion der Beiträge verfälschen die Amortisationsplanung der bereits realisierten Projekte und verringern den Anreiz, weiter in BTS-Systeme zu investieren. Die Strukturverbesserungsbeiträge bleiben im kommenden Jahr unverändert, wodurch dieses Argument nicht legitim ist. Die</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta		Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	5. weibliche Tiere, bis 160 Tage alt	-	BTS-Beiträge sind nicht für die Errichtung der Gebäude gedacht, sondern für deren Betrieb. So wird beispielsweise der zusätzliche Strohbedarf oder die Mehrarbeit abgegolten. Der BTS-Beitrag ist eine klare Massnahme, welche einfach zu kontrollieren ist und erwiesenermassen eine positive Wirkung hat. Zu Bst. c und d: Der BTS- und Raus-Beitrag für Schafe und Ziegen muss auch für Tiere, die jünger als 365 Tage alt sind, möglich sein. Die Beträge müssen der Regelung für die Kategorie „Rinder“ angepasst werden.
	6. männliche Tiere, über 730 Tage alt	~~75~~ 90	
	7. männliche Tiere, über 365–730 Tage alt	~~75~~ 90	
	8. männliche Tiere, über 160–365 Tage alt	~~75~~ 90	
	9. männliche Tiere, bis 160 Tage alt	-	
	b. Tierkategorien der Pferdegattung:		
	1. weibliche und kastrierte männliche Tiere, über 900 Tage alt	~~75~~ 90	
	2. Hengste, über 900 Tage alt	-	
	3. Tiere, bis 900 Tage alt	-	
	c. Tierkategorien der Ziegengattung:		
	1. weibliche Tiere, über 365 Tage alt	~~75~~ 90	
	2. männliche Tiere, über 365 Tage alt	-	
	d. Tierkategorien der Schafgattung:		
	1. weibliche Tiere, über 365 Tage alt	-	
	2. männliche Tiere, über 365 Tage alt	-	
	e. Tierkategorien der Schweinegattung:		
	1. Zuchteber, über halbjährig	-	
	2. nicht säugende Zuchtsauen, über halbjährig	~~130~~ 155	
	3. säugende Zuchtsauen	~~130~~ 155	
	4. abgesetzte Ferkel	~~130~~ 155	
	5. Remonten, bis halbjährig, und Mastschweine	~~130~~ 155	
	f. Kaninchen:		
	1. Zibben mit jährlich mindestens vier Würfen, einschliesslich Jungtiere bis zum Alter von etwa 35 Tagen	~~235~~ 280	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td><table>
<tr><td>2. Jungtiere, etwa 35 bis 100 Tage alt</td><td><s>235</s> 280</td></tr>
<tr><td></td><td></td></tr>
<tr><td>g. Tierkategorien des Nutzgeflügels:</td><td></td></tr>
<tr><td>1. Bruteier produzierende Hennen und Hähne</td><td><s>235</s> 280</td></tr>
<tr><td>2. Konsumeier produzierende Hennen</td><td><s>235</s> 280</td></tr>
<tr><td>3. Junghennen, Junghähne und Küken für die Eierproduktion</td><td><s>235</s> 280</td></tr>
<tr><td>4. Mastpoulets</td><td><s>235</s> 280</td></tr>
<tr><td>5. Truten</td><td><s>235</s> 280</td></tr>
<tr><td></td><td></td></tr>
<tr><td>h. Wildtiere:</td><td></td></tr>
<tr><td>1. Hirsche</td><td>-</td></tr>
<tr><td>2. Bisons</td><td>-</td></tr>
</table></td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 5.13.1</td><td>Der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen beträgt pro GVE:

a. für Milchkühe: zwischen 10 Franken bei durchschnittlich 3 Abkalbungen und <s>100</s> 200 Franken bei durchschnittlich 7 Abkalbungen und mehr;
b. für andere Kühe: zwischen 10 Franken bei durchschnittlich 4 Abkalbungen und <s>100</s> 200 Franken bei durchschnittlich 8 Abkalbungen und mehr.</td><td>Den Beitrag vor dessen Einführung bereits zu kürzen ist unglaubwürdig. Zudem stellt diese Massnahme in der Klimastrategie des BLW eine eher wirkungsvolle Massnahme dar. Der Beitrag ist beizubehalten.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 8 Kürzungen der Direktzahlungen</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Nicht in Vernehmlassung:

Ziff. 2.2.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen, von Beträgen pro Einheit und über die Vergabe von Punkten, die folgendermassen in Beträge umgerechnet werden:

Summe der Punkte minus 10 Punkte, dividiert durch 100 und dann multipliziert mit 600 <s>1000</s> Franken pro Hektare LN des Betriebs.</td><td>Der GALLOSUISSE fordert, dass die Sanktionen für den ökologischen Leistungsnachweis den Entwicklungen der Versorgungssicherheitsbeiträge angepasst werden. Die Umlagerung von Mitteln aus dem Basisbeitrag in die Produktionssysteme führt bereits heute zu mehr Sanktionen, insbesondere im Wiederholungsfall.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">(..)</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 2.2.5 Bst. b

<table><tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr><tr><td>b. Fehlender Pufferstreifen an Wäldern, Hecken, Feld- und Ufergehölzen, an Gewässern ~~und an Inventarflächen;~~ zu geringe Breite oder Mangel bei den Bewirtschaftungsvorschriften (Anh. 1 Ziff. 9).</td><td>15 Fr./m, mind. 200 Fr., max. 2000 Fr.; Kürzung ab 10 m je Betrieb für die gesamte Länge</td></tr></table></td><td>Aufgrund Ablehnung der Änderung in Art. 21 und Anhang 1 Ziffer 9.6. wird diese Änderung entsprechend abgelehnt.</td></tr>
<tr><td>Nicht in Vernehmlassung

2.2.7 Obstbau</td><td>A Spezielle Düngervorschriften ~~der SAIO~~ des Fachzentrums Anbau und Schutz der Kulturen nicht eingehalten (Anh. 1 Ziff. 8)
b. Unbewilligt andere Pflanzenschutzmittel als in der Liste ~~der SAIO~~ des Fachzentrums Anbau und Schutz der Kulturen aufgeführt verwendet (Anh. 1, Ziff. 8)</td><td>Seit 1.1.2023 sind die Aktivitäten der Schweizerischen Arbeitsgruppe für die Integrierte Obst- und Beerenproduktion (SAIO) in das Fachzentrum Anbau und Schutz der Kulturen integriert. Dies, um die grundlegenden Herausforderungen und Weiterentwicklungen in einem einzigen, breit abgestützten Gremium zu behandeln.</td></tr>
<tr><td>Nicht in Vernehmlassung

2.2.8 Beerenbau</td><td>b. Spezielle Düngervorschriften des Fachzentrums Anbau und Schutz der Kulturen nicht eingehalten (Anh. 1 Ziff. 8)
d. Unbewilligt andere Pflanzenschutzmittel als in der Liste ~~der SAIO~~ des Fachzentrums Anbau und Schutz der Kulturen aufgeführt eingesetzt (Anh. 1, Ziff. 8)
g. Spezielle Pflanzenschutz-Vorschriften ~~der SAIO~~ des Fachzentrums Anbau und Schutz der Kulturen nicht eingehalten (Anh. 1 Ziff. 8)</td><td>Seit 1.1.2023 sind die Aktivitäten der Schweizerischen Arbeitsgruppe für die Integrierte Obst- und Beerenproduktion (SAIO) in das Fachzentrum Anbau und Schutz der Kulturen integriert. Dies, um die grundlegenden Herausforderungen und Weiterentwicklungen in einem einzigen, breit abgestützten Gremium zu behandeln.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 2.3a Bst. b und c

<table><tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr></table></td><td>Anpassungen werden zur Kenntnis genommen.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td><table>
<tr><td>b. Kein oder nicht konformer Einsatz emissionsmindernder Verfahren bei der Ausbringung von Gülle oder flüssigen Vergärungsprodukten.</td><td>300 Fr./ha betroffene Fläche</td></tr>
<tr><td>c. Die für die emissionsmindernde Ausbringung von Gülle und flüssigen Vergärungsprodukten eingesetzten Geräte erfüllen die technischen Voraussetzungen nicht</td><td>300 Fr. pro eingesetztes mangelhaftes Gerät

Kürzung wird erst vorgenommen, wenn der Mangel nach der Nachfrist weiter besteht.</td></tr>
</table></td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.7a.1</td><td>Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeiträgen oder mit einem Prozentsatz des Beitrags für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit auf der betroffenen Fläche.

<s>Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung vervierfacht.</s>

Werden auf der gleichen Fläche mehrere Mängel gleichzeitig festgestellt, so werden die Kürzungen nicht kumuliert.</td><td>Da es sich hierbei um eine neue Massnahme handelt, ist es unverhältnismässig bereits zum jetzigen Zeitpunkt im Wiederholungsfall eine doppelte Kürzung vorzunehmen.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.9.4 Bst. e

<table>
<tr><td colspan="2">Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr>
<tr><td>Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf</td><td>Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie Tiere der Pferde-, Ziegen- und Schafgattung (Anh. 6 Bst. B Ziff. 2.1, 2.3, 2.5 und 2.6)</td><td>1.5.–31.10.: 4 Pte. pro fehlender Tag

1.11.–30.4.: 6 Pte. pro fehlender Tag</td></tr>
</table></td><td></td><td>Anpassungen werden zur Kenntnis genommen.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>
<table>
<tr><td></td><td>Tiere der Schweinegattung (Anh. 6 Bst. B Ziff. 3.1 und 3.2)

Nutzgeflügel (Anh. 6 Bst. B Ziff. 4.1, 4.2 und 4.3)</td><td>4 Pte. Pro fehlender Tag</td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>Ziff. 3.4 Gesuchseinreichung

<table>
<tr><th>Mangel beim Kontrollpunkt</th><th></th><th>Kürzung oder Massnahme</th></tr>
<tr><td>a. Verspätete Gesuchseinreichung: Kontrolle kann ordnungsgemäss durchgeführt werden (Art. 98–100)</td><td>erste Feststellung

erster und zweiter Wiederholungsfall

ab dem dritten Wiederholungsfall</td><td>200 Fr.

400 Fr.

100 % der betreffenden Beiträge</td></tr>
<tr><td>b. Verspätete Gesuchseinreichung: Kontrolle kann nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden (Art. 98–100)</td><td></td><td>100 % der betreffenden Beiträge</td></tr>
<tr><td>c. Gesuch unvollständig oder mangelhaft (Art. 98–100)</td><td></td><td>Frist für Ergänzung oder Korrektur</td></tr>
</table>
</td><td>Anpassungen werden zur Kenntnis genommen.</td></tr>
<tr><td></td><td>Ziff. 3.5

Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen. Im ersten Wiederholungsfall werden die Kürzungen verdoppelt.

<table>
<tr><th>Mangel beim Kontrollpunkt</th><th>Kürzung</th></tr>
</table>
</td><td>Anpassungen werden zur Kenntnis genommen</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Fehlendes oder mangelhaftes Journal Düngerzufuhr (Art. 30) Fehlendes oder mangelhaftes Journal Futterzufuhr (Art. 31) Fehlender Bewirtschaftungsplan (Art. 33), falls Bewirtschaftungsplan erstellt wurde Fehlende oder mangelhafte Aufzeichnung gemäss Bewirtschaftungsplan (Anh. 2, Ziff. 2) Fehlende oder mangelhafte Aufzeichnung gemäss kantonalen Auflagen (Art. 34) Fehlende oder mangelhafte Begleitdokumente oder Tierverzeichnisse (Art. 36) Fehlender oder mangelhafter Plan der Flächen (Art. 38) Fehlendes oder mangelhaftes Weidejournal oder Weideplan (Anh. 2, Ziff. 4) Fehlendes vom Kanton bewilligtes, einzelbetriebliches Herdenschutzkonzept (Art. 47b Abs. 4)	200 Fr. pro fehlendes oder mangelhaftes Dokument oder pro fehlende oder mangelhafte Aufzeichnung, max. 3000 Fr.	
Ziff. 3.6.3 Bst. r und s Mangel beim Kontrollpunkt — Kürzung r. Nichteinhaltung der Voraussetzungen zum Mulchen zur Weidepflege und zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen (Art. 29 Abs. 4) — 10% ~~s. Mulchen zur Entbuschung ohne Bewilligung; Nichteinhaltung der Auflagen der Bewilligung zum Mulchen zur Entbuschung (Art. 29 Abs. 5–8)~~ — ~~15%~~		Anhang 8 Ziff. 3.6.3 Bst. s: Ist zu streichen als Folge der Ablehnung de Art. 29 Abs. 5, Abs. 9 Buchstabe a, b und c und Abs.7.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Ziff. 3.7.4 Bst. i und 3.7.6</td><td>Aufgehoben</td><td>Die Aufhebung wird begrüsst.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 3.7a Bewirtschaftungsanforderungen für einzelbetriebliche Herdenschutzmassnahmen

3.7a.1 Im Wiederholungsfall werden die Kürzungen verdoppelt.

3.7a.2 Unvollständige Einhaltung des einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzeptes

<table><tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr><tr><td>a. Die Anforderungen und Auflagen gemäss bewilligtem einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzept sind teilweise nicht eingehalten (Art. 47b)</td><td>60 % des Zusatzbeitrags</td></tr><tr><td>b. Die Anforderungen und Auflagen gemäss bewilligtem einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzept sind nicht eingehalten (Art. 47b)</td><td>~~120~~ 100 % des Zusatzbeitrags</td></tr></table></td><td>Eine Kürzung über den vollen Beitrag hinaus ist unverhältnismässig und damit willkürlich.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 3.8.1 Bst. c und d

<table><tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr><tr><td>c. QII: Nichteinhaltung der Voraussetzungen zum Mulchen zur Weidepflege und zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen (Art. 29 Abs. 4, Art. 58 Abs. 7)</td><td>200 % x QB II</td></tr><tr><td>~~d. QII: Mulchen zur Entbuschung ohne Bewilligung; Nichteinhaltung der Auflagen der Bewilligung zum Mulchen zur Entbuschung (Art. 29 Abs. 6, Art. 58 Abs. 7)~~</td><td>~~200 % x QB II~~</td></tr></table></td><td>Anhang 8 Ziff. 3.6.3 Bst. s: Ist zu streichen als Folge der Ablehnung de Art. 29 Abs. 5, Abs. 9 Buchstabe a, b und c und Abs. 7.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 3.8.2</td><td>Keine Kürzung wird vorgenommen, wenn der Verzicht nach Artikel 100a gemeldet wurde.</td><td>Der GALLOSUISSE unterstützt diese Änderung.

Die Anpassung führt zu einer administrativen Vereinfachung.</td></tr>
</table>

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der GALLOSUISSE begrüsst die vorgesehenen Anpassungen. Es handelt sich dabei in erster Linie um eine Vereinfachung der Auflagen und soll bewirken, dass diese Form der Projektförderung vermehrt genutzt wird. Die Einführung von Indikatoren, die die Nachhaltigkeitsziele klassifizieren, darf aber die Anträge nicht komplizierter machen und keinen zusätzlichen Verwaltungsaufwand mit sich bringen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Unterstützte Vorhaben	[1] Für die folgenden Vorhaben können Finanzhilfen gewährt werden: a. die Entwicklung von Produktionsstandards sowie deren Etablierung in der betreffenden Branche oder bei den betreffenden Produzentinnen und Produzenten; b. die Einführung neuer Geschäftsmodelle; c. die Realisierung neuer Projektideen, einschliesslich der Entwicklung von Prototypen; d. Vorabklärungen für Vorhaben nach den Buchstaben a–c. [2] Die Finanzhilfen werden nur gewährt, wenn das Vorhaben: a. auf die Bedürfnisse des Marktes ausgerichtet ist; b. kurz- oder mittelfristig zusätzliche Wertschöpfung für die Landwirtschaft generiert; c. die Wettbewerbsfähigkeit einer Branche der schweizerischen Land- und Ernährungswirtschaft oder der beteiligten Produzentinnen und Produzenten langfristig stärkt; d. die Qualität von Produkten verbessert und die Nachhaltigkeit von Produkten oder Prozessen in ökonomischer	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	sowie in sozialer oder ökologischer Hinsicht steigert; e. keine negativen Nebeneffekte auf die Qualität von Produkten und die Nachhaltigkeit von Produkten und Prozessen hat; f. in erster Linie der Land- und Ernährungswirtschaft zugutekommt; g. von einer Trägerschaft getragen wird, in der die Landwirtschaft massgeblich vertreten ist.	
Art. 2 Nicht unterstützte Massnahmen	Für die folgenden Massnahmen werden keine Finanzhilfen gewährt, auch wenn sie innerhalb eines unterstützten Vorhabens getroffen werden: a. die Prüfung der Qualität von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und von deren Verarbeitungsprodukten; b. ~~die Produktentwicklung;~~ c. Massnahmen, die bereits mit Leistungen aufgrund anderer Erlasse unterstützt werden; d. firmenspezifische Massnahmen oder anderweitige Massnahmen, die wettbewerbsverzerrend wirken könnten; e. Massnahmen, die primär einer Monopolisierung bestimmter Marktvorteile oder einer anderen Wettbewerbsbeschränkung dienen, insbesondere Clubsorten und Franchisesysteme; f. Die Ausrichtung von pauschalen Entschädigungen, deren Höhe pro Mengen- oder Flächeneinheit berechnet werden; g. Massnahmen, die hauptsächlich die Einhaltung von gesetzlichen Anforderungen im Bereich der Qualität und der Nachhaltigkeit sicherstellen.	Zu Bst. b: Produktentwicklungen und Anbauversuche dürfen nicht von der Finanzierung ausgeschlossen werden. Oft entstehen neue Geschäftsmodelle durch erste Produkte und erste Versuche.
Art. 3 Anforderungen an Vorhaben zur Entwicklung von	[1] Der Produktionsstandard muss die folgenden Anforderungen erfüllen:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Produktionsstandards	a. Er trägt langfristig zu einer Erhöhung des Absatzes schweizerischer landwirtschaftlicher Erzeugnisse, zu einer Verbesserung der Marktposition oder zu einer Erhöhung des Produzentenpreises bei. b. Er entspricht einer von den Konsumentinnen und Konsumenten nachgefragten Leistung. c. Er stellt an die Produkte oder Prozesse die Anforderung, dass sie in ökonomischer sowie in ökologischer oder sozialer Hinsicht deutlich nachhaltiger sind als die gesetzlichen Mindestanforderungen. d. Die Fortführung des Produktionsstandards ist nach dem Ende der Unterstützung sichergestellt. e. Handelt es sich um die Weiterentwicklung eines bestehenden Produktionsstandards, so müssen die Anforderungen an die Qualität und die Nachhaltigkeit gegenüber dem bisherigen Standard massgeblich erhöht werden. [2] Trägerschaft kann sein: a. eine Branchenorganisation; oder b. eine Produzentenorganisation, die sich mit Verarbeiterinnen und Verarbeitern oder Händlerinnen und Händlern sowie gegebenenfalls mit Konsumentinnen und Konsumenten zusammenschliesst. [3] Die Trägerschaft muss: a. Transparenz betreffend die Anforderungen des Produktionsstandards und deren Einhaltung sicherstellen; b. sicherstellen, dass die beteiligten Produzentinnen und Produzenten, Verarbeiterinnen und Verarbeiter und Händlerinnen und Händler sowie gegebenenfalls die beteiligten Konsumentinnen und Konsumenten zusammenarbeiten;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. festlegen, welche Ziele betreffend Qualität und Nachhaltigkeit mit dem Produktionsstandard erreicht werden sollen; und d. die Erreichung der Ziele anhand geeigneter und im Voraus festgelegter Indikatoren periodisch überprüfen.	
Art. 4 Anforderungen an Vorhaben zur Einführung neuer Geschäftsmodelle	[1] Das Geschäftsmodell muss die folgenden Anforderungen erfüllen: a. Es unterscheidet sich deutlich von existierenden Modellen. b. Es ist nach dem Ende der Unterstützung selbsttragend. [2] Trägerschaft kann ein Zusammenschluss von Produzentinnen und Produzenten mit Verarbeiterinnen und Verarbeitern oder mit Händlerinnen und Händlern sowie gegebenenfalls mit Konsumentinnen und Konsumenten sein; [3] Die Trägerschaft muss: a. sicherstellen, dass die beteiligten Produzentinnen und Produzenten, Verarbeiterinnen und Verarbeiter und Händlerinnen und Händler sowie gegebenenfalls die beteiligten Konsumentinnen und Konsumenten zusammenarbeiten; b. festlegen, welche Ziele betreffend Qualität und Nachhaltigkeit mit der Einführung des Geschäftsmodells erreicht werden sollen; c. die Erreichung der Ziele anhand geeigneter und im Voraus festgelegter Indikatoren periodisch überprüfen.	
Art. 5 Anforderungen an Vorhaben zur Realisierung neuer Projektideen, einschliesslich	[1] Die neue Projektidee muss die folgenden Anforderungen erfüllen:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
der Entwicklung von Prototypen	a. Sie ~~hat~~ ist auch für Landwirtschaftsbetriebe ~~Modellcharakter~~ innovativ, die nicht in der Trägerschaft vertreten sind. b. Sie trägt zur Wertschöpfung in den betreffenden Landwirtschaftsbetrieben, durch eine Erhöhung des Absatzes oder des Produzentenpreises, eine Reduktion der Kosten, eine Effizienzsteigerung oder eine Verbesserung der Marktposition bei. c. Sie verbessert die Qualität oder steigert die Nachhaltigkeit in sozialer oder ökologischer Hinsicht. 2 Die Trägerschaft muss ein Zusammenschluss von mindestens zwei Produzentinnen und Produzenten sein. Es können zusätzlich auch Verarbeiterinnen und Verarbeiter sowie Händlerinnen und Händler in der Trägerschaft vertreten sein.	Zu Abs. 1 Bst. a: Die Projekte des Typs «Realisierung neuer Projektideen, einschliesslich der Entwicklung von Prototypen» erscheint als besonders geeignet, den Wettbewerb der Ideen in Schwung zu bringen. Das wird nicht gelingen, solange am Kriterium des Modellcharakters festgehalten wird, da dies zu restriktiv ist. Aus der landwirtschaftlichen Beratung ist das Phänomen der Pioniere und Nachahmer schon lange bekannt. Trotz besserer Ausbildung und Kenntnisse bei allen Betriebsleitenden, ist das Verhalten der Meinungsführer nach wie vor ein entscheidendes Element für die rasche Verbreitung neuer Ideen und Praktiken.
Art. 6 Gesuche	1 Gesuche um Finanzhilfen müssen von der Trägerschaft eingereicht werden. 2 Die Gesuche müssen enthalten: a. eine Beschreibung des Vorhabens, insbesondere des Ziels des Vorhabens, sowie Angaben zur Trägerschaft; b. Budget und Finanzierungsplan sowie Nachweis der Eigenmittel; für Projekte nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a und b muss das Gesuch zusätzlich einen Businessplan enthalten; c. Angaben darüber, wie mit dem Vorhaben eine Verbesserung der Qualität und der Nachhaltigkeit erzielt wird; d. Nachweis, dass die Anforderungen nach Artikel 3, 4 oder 5 erfüllt sind. 3 Das BLW kann verlangen, dass das Gesuch weitere	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Unterlagen enthalten muss. [4] Die Gesuche sind innerhalb folgender Fristen einzureichen: a. Gesuche nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a und b: spätestens 3 Monate vor dem geplanten Beginn des Vorhabens; b. Gesuche nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben c und d: vor dem geplanten Beginn des Vorhabens zu den auf der Website des BLW publizierten periodischen Eingabeterminen.	
Art. 7 Prüfung des Gesuchs und Entscheid über die Finanzhilfe	[1] Das BLW entscheidet über die Gewährung der Finanzhilfen. [2] Es legt die Zahlungsmodalitäten im Einzelfall fest. Es kann Bedingungen und Auflagen festlegen sowie die Höhe, bis zu der die Kosten nach Artikel 9 Absatz 2 anrechenbar sind, begrenzen. [3] Der endgültige Betrag der Finanzhilfe wird aufgrund der Prüfung der definitiven Abrechnung festgelegt	
Art. 8 Höhe der Finanzhilfen und Dauer der Gewährung	[1] Die Finanzhilfe beträgt höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten. Sie darf nicht höher sein als ein allfälliges Defizit . [2] Für die folgenden Vorhaben beträgt der Höchstbetrag der Finanzhilfe für die gesamte Dauer: a. für die Realisierung neuer Projektideen nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c: 80 000 Franken; b. für Vorabklärungen nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d: 20 000 Franken. 3 Die Maximaldauer der Gewährung der Finanzhilfen beträgt: a. für die Entwicklung und Etablierung von Produktionsstandards sowie für die Einführung neuer Geschäftsmodelle: vier Jahre; b. für die Realisierung neuer Projektideen sowie für Vorabklärungen: zwei Jahre.	
Art. 9 Anrechenbare Kosten	1 Als anrechenbare Kosten gelten Aufwendungen, die für die zweckmässige Realisierung des Vorhabens erforderlich sind und diesem direkt zugerechnet werden können. 2 Anrechenbar sind insbesondere: a. die Personalkosten, einschliesslich Arbeitsplatzkosten; b. die Kosten für die Einführung der Produkte auf dem Markt oder der Prozesse bei den Anwendern; c. die Kosten für die erstmalige Überprüfung oder Kontrolle der Produkte oder Prozesse; d. die Kosten für die professionelle Unterstützung des Projekts durch Dritte. 3 Nicht anrechenbar sind insbesondere: a. Struktur-, Organisations- und Verwaltungskosten der Trägerschaften; b. Mitgliederbeiträge an Dritte; c. Infrastrukturkosten, mit Ausnahme der Kosten für die Entwicklung von Prototypen im Rahmen von Vorhaben nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c; d. Kosten der einzelnen Unternehmen für die individuelle	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Umsetzung der Massnahme.	
Art. 10 Berichterstattung, Wissensvermittlung und Auswertung	[1] Die Trägerschaft muss dem BLW nach Ablauf der Unterstützungsperiode einen Schlussbericht und eine Schlussabrechnung einreichen. ~~Bei mehrjährigen Vorhaben nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a und b muss sie zudem periodisch einen Zwischenbericht und eine Zwischenabrechnung einreichen. Es sind die Vorgaben des BLW einzuhalten.~~ [2] Das BLW legt in der Verfügung fest: a. Vorgaben bezüglich der Kommunikation sowie bezüglich des Erfahrungsaustauschs zwischen der Trägerschaft und anderen interessierten Kreisen; b. die Kriterien, anhand derer beurteilt wird, ob mit dem unterstützten Vorhaben eine Verbesserung der Qualität und der Nachhaltigkeit erzielt worden ist; c. erforderlichenfalls eine Pflicht der Trägerschaft, um die relevanten Indikatoren zu Beurteilung/Messung der Wirkung des unterstützten Vorhabens zu definieren und die entsprechenden Wirkungen zu messen. d. (neu) Art und Umfang von Zwischenberichten und Zwischenabrechnungen bei mehrjährigen Vorhaben nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a und b. Diese Berichterstattung ist einfach zu halten.	Zu Abs. 1 und Abs. 2 Bst. d (neu): Die Berichterstattung für mehrjährige Projekte muss vereinfacht werden. Die Projekte dauern maximal 4 Jahre, da muss der Aufwand in engen Grenzen bleiben. Eine gangbare Lösung wäre, die Berichterstattung in der Beitragsverfügung des BLW situativ pro Projekt festzulegen. In der gleichen Verfügung sollte auch der Beitrag des Projektes zur Wissensvermittlung situativ pro Projekt geregelt werden.
Art. 11 Aufhebung eines anderen Erlasses	Die Verordnung vom 23. Oktober 2013 über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft wird aufgehoben.	
Art. 12 Übergangsbestimmungen	Massnahmen, für die vor Inkrafttreten dieser Verordnung eine Finanzhilfe gewährt wurde, unterstehen während der Zeit, für die die Finanzhilfe gewährt wird, dem bisherigen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Recht.	
Art. 13 Inkrafttreten	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.	

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur le terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der GALLOSUISSE begrüsst diese Anpassung mit Vorbehalt. Das Potenzial von Agri-Photovoltaik ist noch bescheiden, allerdings existieren insbesondere bei Spezialkulturen bereits heute interessante technische Möglichkeiten, die erfolgreich genutzt werden. Die Landwirtschaft will diese Chancen nutzen und sich dynamisch an den technologischen Fortschritt anpassen können. Wichtig ist aber, dass solche Anlagen in ein landwirtschaftliches Produktionssystem integriert sein müssen, beispielsweise in einen Folientunnel oder in einen Witterungsschutz.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 16 Abs.1 Bst. f und Abs. 5	[1] Nicht als landwirtschaftliche Nutzfläche gelten: f. Flächen mit Solaranlagen. [3] Flächen nach Absatz 1 Buchstaben d und e zählen zur landwirtschaftlichen Nutzfläche, wenn der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nachweist, dass: [5] Flächen mit Solaranlagen zählen zur landwirtschaftlichen Nutzfläche, wenn: a. die Solaranlagen eine der Voraussetzungen nach Artikel 32c Absatz 1 Buchstabe a und c der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 erfüllen; und b. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nachweist, dass: 1. es sich um eigene oder mit schriftlichem Vertrag gepachtete Flächen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a, d oder e handelt; und 2. für die Solaranlagen rechtskräftige Baubewilligungen vorliegen.	Der GALLOSUISSE begrüsst diese Anpassung mit Vorbehalt. Sollten im Rahmen der aktuellen Energiedebatte das RPG und folglich die RPV angepasst werden, muss dieser Punkt in einem Jahr neu beurteilt und daher wieder ins Verordnungspaket aufgenommen werden. Ziel der Spezialgesetzgebung muss sein, dass Agri-PV gemäss Art. 32c RPV wie vorgeschlagen direktzahlungsberechtigte LN bleiben, dass aber allfällige neurechtliche, grossangelegte Freiflächen-Solaranlagen auf LN, deren Hauptzweckbestimmung die Energieproduktion und nicht mehr die Lebensmittelproduktion ist, zwar dem bäuerlichen Bodenrecht unterstellt bleiben, jedoch nicht mehr direktzahlungsberechtigt sind. Damit bleiben sie einerseits vor Bodenspekulation und andererseits vor Fehlanreizen bewahrt. Zu Bst. a: Der Verweis auf Buchstabe a ist wichtig, da auch für Agri-PV gelten soll, dass sie eine optische Einheit mit Bauten oder Anlagen bilden, die voraussichtlich längerfristig rechtmässig bestehen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 17 Abs. 4	[4] Die Kantone führen ein Verzeichnis der angestammten und der übrigen Flächen im Ausland, die von einem Betrieb in der Schweiz bewirtschaftet werden.	Der GALLOSUISSE unterstützt diese Anpassung. Transparenz schafft Rechtssicherheit und hilft bei der Bekämpfung missbräuchlicher Importe.
Nicht in Vernehmlassung Art. 23 Hecken, Ufer- und Feldgehölze	3 Hecken, Ufer- und Feldgehölze dürfen vom Kanton nicht als Wald ausgeschieden sein oder nicht gleichzeitig alle drei folgenden Höchstwerte überschreiten: b. Breite mit Einschluss des Krautsaumes höchstens 12 m oder bei grösseren Gewässerräumen entsprechend die maximale Breite des Abstandes vom Gewässer bis zur Grenze des nach Artikel 41a GSchV festgelegten Gewässerraums;	Zu Abs. 3 Bst. b: Die Einführung des Gewässerrandstreifens wirft einige Umsetzungsprobleme auf. Die starre Verordnung über Ufergehölze und die damit festgelegte feste Breite ist nicht mit den Ufern grösserer Flüsse vereinbar, für die eine Breite von 12 Metern nicht ausreicht. Daher wird eine flexiblere Breite gefordert, ähnlich wie bei Uferwiesen, die bei Vorhandensein eines Gewässerrandstreifens breiter als 12 m sein können. Die hier gewünschte Formulierung ist somit die gleiche wie bei den Uferwiesen.

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der GALLOSUISSE unterstützt diese Änderungen. Diese gewährleisten eine offizielle Bekämpfung von Ambrosia artemisiifolia und ermöglichen es, die Verbreitung einer invasiven gebietsfremden Pflanzenart in der Schweiz einzuschränken. Die vorbeugende Vernichtung von Waren ist zudem notwendig, wirksam und angemessen, um die Einführung und Verbreitung von Quarantäneorganismen besser zu verhindern.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10 Abs. 3	[3] Solange die Diagnose nicht vorliegt, ergreift der zuständige kantonale Dienst angemessene Massnahmen nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben a–d und i.	Die Anpassung wird unterstützt. Zu beachten ist dabei die Verhältnismässigkeit. Ein solches Vorgehen sollte nur gewählt werden, wenn von der Kausalität her ein eindeutiger Fall vorliegt. Beispielsweise der Import von einem Lot, welches in einem anderen Land positiv auf einen Quarantäneorganismus getestet wurde.
Art. 46 Abs. 2	[2] Als Kontrollnachweise gelten: a. ein vollständig ausgefülltes phytosanitäres Transportdokument der nationalen Pflanzenschutzorganisation am Eintrittsort in der EU; b. ein GGED-PP.	
Art. 110 Abs. 4	[4] Für Ambrosia artemisiifolia L. gelten die Bestimmungen betreffend besonders gefährliche Unkräuter nach bisherigem Recht noch bis zum 31. Dezember 2027.	

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Mit der Revision der Dünger-Verordnung ist mit keinen nachteiligen Anpassungen für die Betriebe zu rechnen. Hofdüngerlieferungen können nach wie vor im HODUFLU erfasst werden und nicht wie der Rest im Produkteregister Chemikalien. Der GALLOSUISSE möchte aber auf folgende Punkte hinweisen:

- Bewilligungspflichtig werden neu Hofdünger, die mit Zusätzen behandelt worden sind (Nitrifikationshemmer, Pflanzenkohle, etc.). Das erscheint wenig sinnvoll, denn diese Zusätze können N-Verlusten entgegenwirken.
- Einzelne gesetzliche Vorgaben für Erdenhersteller sind nicht umsetzbar oder verlangen einen hohen bürokratischen Aufwand von den Substratherstellern.
- Einige Punkte, insbesondere die Anforderungen in den Anhängen, betreffen Lieferanten von Hofdüngern und Substraten, welche in der Praxis nicht oder nur schwer umsetzbar sind, zusätzliche Kosten verursachen und keine Verbesserung gegenüber der aktuellen Situation bringen (Deklaration, mineralischen Anteile, Registrierung, QR-Code usw.).
- Durch den Vergärungsprozess in landwirtschaftliche Biogasanlagen entstehen mit den landwirtschaftlichen Vergärungsprodukten (Gärgülle und Gärmist) hochwertige Hofdünger, die sich optimal für die Düngung im Pflanzenbau eignen. Entsprechend ist wichtig zu betonen, dass durch die neue Kategorisierung von Hofdünger als «PFC 100» keine zusätzlichen administrativen Aufwände oder Einschränkungen für die Betriebe resultieren sollten. Gemäss Ausgestaltung der neuen DüV sollte dies aber nicht der Fall sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich	[1] Diese Verordnung regelt die Zulassung, das Inverkehrbringen, die Einfuhr, die Verwendung und die Kontrolle von Düngern. [2] Die Verordnung gilt nicht: a. für Hofdünger, die für den eigenen Betrieb bestimmt sind; b. für Dünger, die ausschliesslich zur Ausfuhr bestimmt sind; c. für Dünger, die für Wasserpflanzen in Aquarien bestimmt sind. [3] Für Dünger und ihre Bestandteile gelten die	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Bestimmungen der Chemikalienverordnung vom 5. Juni 2015 (ChemV) und der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005 (ChemRRV). 4 Für das Inverkehrbringen von Düngern, deren Entwicklung auf genutzten genetischen Ressourcen oder auf sich darauf beziehendem traditionellem Wissen basiert, bleiben die Bestimmungen der Nagoya-Verordnung vom 11. Dezember 2015 vorbehalten.	
Art. 2 Begriffe	1 Im Sinne dieser Verordnung bedeuten: a. Dünger: Stoff, Zubereitung oder Mikroorganismus mit der Funktion, Pflanzen oder Pilze mit Nährstoffen zu versorgen oder deren Ernährungseffizienz zu verbessern; b. Hersteller: natürliche oder juristische Person, die selbst Dünger herstellt, Dünger von einer Drittperson entwickeln lässt oder eine Drittperson damit beauftragt, Dünger für sie herzustellen, und die den Dünger unter ihrem Namen, ihrer Marke oder dem Namen ihres Unternehmens in Verkehr bringt; c. Importeur: natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz, Geschäftssitz oder Zweigniederlassung in der Schweiz, die einen Dünger aus dem Ausland in Verkehr bringt; d. Inverkehrbringer: natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz, Geschäftssitz oder Zweigniederlassung in der Schweiz, die in der Schweiz einen Dünger kauft und in Verkehr bringt; e. Gesuchsteller: natürliche oder juristische Person mit Wohnort, Geschäftssitz oder Zweigniederlassung in der Schweiz, die ein Bewilligungsgesuch einreicht; f. Inverkehrbringen: entgeltliche oder unentgeltliche Übertragung oder Überlassung eines Düngers innerhalb der	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>Schweiz;
g. Bewilligung für das Inverkehrbringen eines Düngers: Verwaltungsakt, mit dem das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) das Inverkehrbringen eines Düngers nach Abschluss des Beurteilungsverfahrens bewilligt;
h. Registrierung: Erfassung eines Düngers im Produkteregister;
i. Verpackung: verschliessbarer Behälter für die Aufbewahrung, den Schutz, die Handhabung und die Vermarktung von Düngern;
j. Loselieferung: Düngerlieferung ohne Verpackung;
k. Blattdünger: Dünger, der auf das Aufbringen auf die Blätter und die Aufnahme von Nährstoffen über die Blätter ausgelegt ist.

2 Für die korrekte Auslegung der Verordnung (EU) 2019/1009, auf die in dieser Verordnung verwiesen wird, sind die folgenden Entsprechungen zwischen den verwendeten Begriffen zu berücksichtigen:

<table><tr><td>EU</td><td>Schweiz</td></tr><tr><td>a. Französische Begriffe:

fertilisant

éléments nutritifs

mise à disposition sur le marché</td><td>

engrais au sens de l’art. 2, al. 1, let. a

éléments fertilisants

mise en circulation au sens de l’art. 2, al. 1, let. f</td></tr><tr><td>b. Deutsche Begriffe</td><td></td></tr></table></td><td></td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th colspan="2">Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td colspan="2"><table>
<tr><td>Düngeprodukt, Düngemittel

Bereitstellung auf dem Markt

Gärrückstände

Organisches Material</td><td>Dünger

Inverkehrbringen nach Art. 2, Abs. 1, Bst. f

Gärgut

Organische Substanz</td></tr>
<tr><td>c. Italienische Begriffe:

prodotto fertilizzante

nutriente

messa a disposizione sul mercato

materia secca</td><td>

concime ai sensi dell’art. 2, cpv. 1, lett. a

nutriente

messa in commercio ai sensi dell’art. 2, cpv. 2, lett. F

sostanza secca</td></tr>
</table></td><td></td></tr>
<tr><td>2. Kapitel Pflichten der Wirtschaftsakteure

Art. 3 Pflichten der Hersteller</td><td colspan="2">[1] Der Hersteller eines Düngers, der diesen unter seinem Namen, seiner Marke oder des Namens seines Unternehmens in Verkehr bringt, gewährleistet, dass die in dieser Verordnung festgelegten Vorschriften für die Zulassung, Produktion und Kennzeichnung sowie für die im Produkteregister einzutragenden Daten eingehalten werden.

[2] Der Hersteller gewährleistet die Qualität, die Richtigkeit und die Vollständigkeit der im Produkteregister eingetragenen Daten.</td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4 Pflichten der Importeure	[1] Der Importeur muss im Besitz der Bewilligung für das Inverkehrbringen sein, bevor er einen bewilligungspflichtigen Dünger importiert. [2] Beim Import eines Düngers gewährleistet der Importeur, dass die Vorschriften für die Zulassung, die Kennzeichnung und die im Produkteregister einzutragenden Daten eingehalten werden. [3] Er gewährleistet die Qualität, die Richtigkeit und die Vollständigkeit der im Produkteregister eingetragenen Daten.	
Art. 5 Pflichten der Inverkehrbringer	[1] Der Inverkehrbringer, der einen bereits registrierten oder bewilligten Dünger unverändert in Verkehr bringt, muss den Dünger nicht erneut im Produkteregister registrieren oder Inhaber der Bewilligung sein. [2] Der Inverkehrbringer gilt als Hersteller und unterliegt denselben Verpflichtungen wie ein solcher, wenn er die Zusammensetzung des Düngers, seinen Namen oder seine Verpackung ändert.	
3. Kapitel Zulassung von Düngern 1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen Art. 6 Zulassungspflicht	[1] Ein Dünger darf nur in Verkehr gebracht werden, wenn er gemäss dieser Verordnung zugelassen wurde. [2] Ein Dünger ist zugelassen, wenn: a. er die Anforderungen der entsprechenden nicht bewilligungspflichtigen Produktfunktionskategorie (PFC) erfüllt und aus einem oder mehreren Ausgangsmaterialien besteht, die zu den nicht bewilligungspflichtigen Komponentenmaterialkategorien (CMC) gehören; b. eine Bewilligung für das Inverkehrbringen erteilt worden	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	ist. [3] Beim Import von Düngern müssen die Bedingungen der Absätze 1 und 2 erfüllt sein.	
Art. 7 Voraussetzungen für die Zulassung	Ein Dünger darf nur zugelassen werden, wenn er folgende Bedingungen erfüllt: a. Er eignet sich zur vorgesehenen Verwendung; b. Er hat bei vorschriftsgemässem Gebrauch keine unannehmbaren Nebenwirkungen zur Folge und kann weder die Umwelt noch mittelbar den Menschen gefährden; c. Er bietet Gewähr dafür, dass bei vorschriftsgemässem Gebrauch damit behandelte Ausgangsprodukte Lebensmittel, Futtermittel und Gebrauchsgegenstände ergeben, die die Anforderungen der Lebens- und Futtermittelgesetzgebung erfüllen; d. Er enthält ausschliesslich Stoffe, die, sofern sie unter die ChemV fallen, in Übereinstimmung mit der vorliegenden Verordnung eingestuft, beurteilt und angemeldet wurden.	
Art. 8 Wohnsitz, Geschäftssitz oder Zweigniederlassung in der Schweiz	[1] Nur natürliche oder juristische Personen mit Wohnsitz, Geschäftssitz oder Zweigniederlassung in der Schweiz sowie öffentliche und private Institutionen können einen Dünger registrieren oder ein Bewilligungsgesuch einreichen. [2] An natürliche und juristische Personen mit Wohnsitz, Geschäftssitz oder Zweigniederlassung im Ausland kann eine Bewilligung für das Inverkehrbringen erteilt werden, wenn diese Möglichkeit in einem Staatsvertrag vorgesehen ist.	
Art. 9 Einschränkungen in	[1] Hersteller von Düngern dürfen nur Ausgangsmaterialien verwenden, die geeignet sind und das Endprodukt nicht	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Bezug auf die Zusammensetzung	nachteilig beeinflussen. [2] Dünger dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn die Qualitätsanforderungen nach Anhang 2.6 der ChemRRV betreffend Schadstoffe und inerte Fremdstoffe erfüllt sind. [3] Düngern dürfen weder Pflanzenschutzmittel, Klärschlamm, Stoffe, die Arzneimittel enthalten, oder Bestandteile von Ricinus communis beigegeben werden. [4] Hofdüngern dürfen Materialien von nicht landwirtschaftlichen Betrieben beigefügt werden, wenn diese die Grenzwerte für Schadstoffe nach Absatz 2 einhalten. [5] Bei der Herstellung oder Verwendung eines Düngers dürfen keine unerwünschten Organismen, wie pathogene Organismen oder Samen von Neophyten, freigesetzt werden. [6] Phosphonate dürfen einem Dünger nicht absichtlich zugesetzt werden. Unbeabsichtigt enthaltene Phosphonate dürfen einen Massenanteil von 0,5 Prozent nicht überschreiten.	
Art. 10 Ausnahmebestimmungen	[1] Das BLW kann einer Kompostierungs- oder Vergärungsanlage eine zeitlich befristete Bewilligung für die Abgabe von Kompost oder Gärgut erteilen, die die Grenzwerte nach Anhang 2.6 Ziffer 2.2.1.10 ChemRRV um höchstens 50 Prozent überschreiten: a. wenn die Überschreitung der Grenzwerte ausnahmsweise oder während längstens sechs Monaten erfolgt; oder b. wenn die kantonale Behörde einen entsprechenden Antrag stellt und im Einzugsgebiet der betreffenden Anlage für die erforderlichen Sanierungsmassnahmen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	sorgt. [2] Erteilt es eine Bewilligung nach Absatz 1, so schränkt es die Abgabemenge so ein, dass die Schadstofffracht des Komposts oder Gärguts pro Hektare nicht grösser ist als bei Einhaltung der Grenzwerte nach Anhang 2.6 Ziffer 2.2.10 Absatz 1 ChemRRV.	
Art. 11 Widerruf der Zulassung und Verwendungsverbot	Das BLW kann die unter Artikel 6 fallende Zulassung eines Düngers widerrufen, wenn eine potenziell gefährliche Wirkung dieses Düngers zu erwarten ist, und dessen Verwendung sofort verbieten.	
Art. 12 Vorsorgemassnahmen	Soweit die Voraussetzungen nach Artikel 148a LwG erfüllt sind, kann das BLW: a. die Zulassung eines Düngers verweigern, mit Auflagen versehen oder an Bedingungen knüpfen; b. die Zulassung eines Düngers aufheben oder zusätzliche Anforderungen festlegen; c. die Bewilligung eines nach Artikel 21 zugelassenen Düngers widerrufen, mit Auflagen versehen oder an Bedingungen knüpfen.	
Art. 13 Vorschriften des BLW, wenn rasches Handeln erforderlich ist	[1] Das BLW kann in Situationen, die rasches Handeln erfordern, im Einvernehmen mit den interessierten Stellen die Einfuhr, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Düngern, die die Gesundheit von Mensch und Tier oder die Umwelt gefährden, verbieten. [2] Es kann für diese Dünger Höchstwerte bestimmen, die nicht überschritten werden dürfen. Diese haben sich nach internationalen Standards oder nach den im Ausfuhrland bestehenden Höchstwerten zu richten oder müssen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	wissenschaftlich begründet sein. [3] Das BLW kann festlegen, welche Dünger nur mit einer Erklärung der zuständigen Behörde des Ausfuhrlandes oder einer akkreditierten Stelle eingeführt oder in Verkehr gebracht werden dürfen. [4] Es legt fest, welche Angaben die Erklärung beinhalten muss und ob der Erklärung Dokumente beizulegen sind. [5] Sendungen, für die die Dokumente nach Absatz 4 bei der Einfuhr nicht vorgelegt werden können, werden zurückgewiesen oder, wenn eine Gefährdung besteht, vernichtet.	
2. Abschnitt Registrierungspflichtige Dünger Art. 14 Registrierungspflicht	[1] Ein Dünger ist registrierungspflichtig, wenn er die Anforderungen des Anhangs 1 an die folgenden PFC erfüllt: 1. PFC 1: Dünger; 2. PFC 2: Kalkdünger; 3. PFC 3: Bodenverbesserungsmittel; 4. PFC 4: Kultursubstrat; 5. PFC 7: Düngermischung mit Ausnahme von Düngern, die eine bewilligungspflichtige PFC oder CMC enthalten; 6. PFC 100: Hofdünger; 7. PFC 101(A): Kompost, oder 8. PFC 101(B): Gärgut. [2] Die in Absatz 1 definierten Dünger dürfen zudem ausschliesslich aus einem oder mehreren Ausgangsmaterialien bestehen, die unter eine oder mehrere der nachstehenden CMC fallen und die Anforderungen des Anhangs 2 erfüllen: 1. CMC 1: Stoffe und Gemische aus unbearbeiteten Rohstoffen;	Wenn Betriebe von einer torfhaltigen auf torffreie Produktion umstellen, müssen sie von der Registrierungspflicht ausgenommen sein. Eine stetige Registrierungspflicht bei Rezepturanpassungen bedeutet ein hoher bürokratischer Aufwand, der grade in der Umstellungsphase nicht umsetzbar ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2. CMC 2: Pflanzen, Pflanzenteile oder Pflanzenextrakte; 3. CMC 3: Kompost; 4. CMC 4: Frisches Gärgut von Pflanzen; 5. CMC 5: Anderes Gärgut als frisches Gärgut von Pflanzen; 6. CMC 6: Nebenprodukte der Nahrungsmittelindustrie; 7. CMC 8: Nährstoff-Polymere; 8. CMC 9: Sonstige Polymere mit Ausnahme von Nährstoff-Polymeren; 9. CMC 10: Folgeprodukte aus tierischen Nebenprodukten, oder 10. CMC 100: Hofdünger.	
Art. 15 Registrierung	[1] Registrierungspflichtige Dünger müssen bei ihrer Erstinverkehrbringung in Übereinstimmung mit den Artikeln 18 und 19 im Produkteregister registriert werden. [2] Dünger, die mit einer Registrierung in Verkehr gebracht worden sind, brauchen auf den nachfolgenden Handelsstufen keine neue Registrierung, es sei denn, der Inverkehrbringer ändert den Handelsnamen des Düngers, bringt ihn unter seinem Namen in Verkehr oder ändert die Kennzeichnung oder seine Eigenschaften.	siehe Bemerkung zu Art. 14.
Art. 16 Änderungen sowie Erlöschen einer Registrierung	[1] Die Registrierung muss alle zehn Jahre erneuert werden, sonst verliert sie ihre Gültigkeit. [2] Sie gilt solange, wie das Produkt den gemachten Angaben entspricht. Jede Änderung muss im Produkteregister erfasst werden.	
Art. 17 Ausnahmen von der Registrierungspflicht im	Von der Registrierungspflicht nach Artikel 15	zu Bst. b: Der neue Begriff “Zwischenstelle” muss erläutert oder definiert sein, damit klar ist was bezüglich der

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Produkteregister	ausgenommen sind: a. Dünger, von denen pro Jahr weniger als 100 kg importiert oder in Verkehr gebracht werden. b. Hofdünger, die von einem Betrieb mit Nutztierhaltung direkt an den Endverwender abgegeben werden oder über eine Zwischenstelle laufen, sofern die Lieferungen in Übereinstimmung mit Artikel 29 der vorliegenden Verordnung erfasst wurden und der Betrieb den Dünger nicht in Säcken abgibt. c. Kompost und Gärgut, deren Lieferungen gemäss Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (ISLV) erfasst sind und die nicht aus einem nach Artikel 29 bewilligungspflichtigen Ausgangsmaterial bestehen.	Befreiung von der Registrierpflicht gilt.
3. Abschnitt Registrierungsverfahren Art. 18 Verfahren	[1] Die Registrierung muss in dem vom BLW vorgeschriebenen elektronischen Format erfolgen. [2] Sie muss spätestens bis vier Wochen nach der Inverkehrbringung erfolgen. [3] Die für die Registrierung zuständige Person ist für die Qualität, die Richtigkeit und die Vollständigkeit der im Produkteregister eingetragenen Daten verantwortlich. Das BLW überprüft die Qualität der Daten nicht systematisch. [4] Das BLW oder die Kontrollorgane können von der für die Registrierung zuständigen Person verlangen, dass sie Daten von ungenügender Qualität berichtigt. [5] Das BLW kann die Daten eines Düngers im Produkteregister berichtigen; gegebenenfalls informiert es die für die Registrierung zuständige Person darüber.	siehe Bemerkung zu Art. 14

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 19 Für die Registrierung benötigte Angaben	[1] Die Registrierung muss mindestens die folgenden Angaben und Dokumente enthalten: a. den Namen und die Adresse des Wohnsitzes, des Geschäftssitzes oder der Zweigniederlassung des Unternehmens oder der Person, die für die Registrierung und die Kontaktangaben verantwortlich ist; b. den Namen und die Adresse des Herstellers; c. den Handelsnamen; d. die PFC, zu welcher der Dünger entsprechend seiner Funktion gehört; e. die CMC, aus welcher oder welchen sich der Dünger zusammensetzt, sowie die Namen der darin enthaltenen Ausgangsmaterialien; f. die durch eine Analyse bestätigten Nährstoff- und Komponentengehalte; diese Analyse ist bei anorganischen Düngern (PFC 1.C) fakultativ; g. die Einstufung und die Kennzeichnung des Düngers gemäss den Artikeln 6, 7 und 10 bis 15a ChemV; h. den Verwendungszweck; i. die Gebrauchsanweisung; j. die Etikette, die die Anforderungen des Kapitels 4 erfüllt. [2] Ist der Dünger in Übereinstimmung mit Artikel 48 bis 54 ChemV meldepflichtig, so müssen die entsprechenden Angaben im Produkteregister eingetragen werden	
4. Abschnitt Bewilligungspflichtige Dünger Art. 20 Bewilligungspflicht	[1] Folgende Dünger benötigen für ihre Zulassung eine Bewilligung durch das BLW: a. Dünger, die die Anforderungen an die folgenden PFC des Anhangs 1 erfüllen: 1. PFC 5: Hemmstoff;	Streichung der Bewilligungspflicht von Kultursubstraten, die aus bewilligungspflichtigen PFC oder CMC bestehen, da die PFC und CMC bereits bewilligt sind. Eine Bewilligung von Substraten ist sinnvoll, wenn diese aus CMC bestehen, die noch nicht bewilligt worden sind. Zu Abs. 1 Bst. a Ziff. 4: Bis anhin waren Hofdüngerzusätze

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2. PFC 6: Pflanzen-Biostimulans; 3. PFC 101: Recyclingdünger; 4. PFC 102: Düngerzusätze; mit Ausnahme der Hofdüngerzusätze 5. PFC 103: Sonstige Dünger. b. Dünger, die aus einem Ausgangsmaterial bestehen, das die für eine CMC geltenden Anforderungen des Anhangs 2 nicht erfüllt; c. Dünger, die vollständig oder teilweise aus einem oder mehreren Ausgangsmaterialien bestehen, die unter die folgenden in Anhang 2 definierten CMC fallen: 1. CMC 7: Mikroorganismen; 2. CMC 11: Nebenprodukte im Sinne der Richtlinie 2008/98/EG; 3. CMC 12: Gefällte Phosphatsalze und deren Folgeprodukte; 4. CMC 13: Durch thermische Oxidation gewonnene Materialien und deren Folgeprodukte; 5. CMC 14: Durch Pyrolyse oder Vergasung gewonnene Materialien; und 6. CMC 15: Zurückgewonnene hochreine Materialien; d. Düngermischungen, die unter anderem aus bewilligungspflichtigen PFC oder bewilligungspflichtigen CMC bestehen; e. Dünger, die vollständig oder teilweise aus tierischen Nebenprodukten bestehen, die den Endpunkt der Herstellungskette noch nicht erreicht haben; f. Dünger, die einen Nitrifikationshemmstoff, einen Denitrifikationshemmstoff oder einen Ureasehemmstoff enthalten; g. Dünger, die vollständig oder teilweise aus Schlämmen eines Schlachthofs, eines Zerlegungsbetriebs oder eines Fleisch verarbeitenden Betriebs bestehen. [2] Das BLW kann einen Dünger jederzeit einem	explizit von einer Bewilligungspflicht ausgenommen. Die Streichung dieser Ausnahme kommt daher einer Verschärfung gleich. Dies macht keinen Sinn. Düngerzusätze verbessern die Eigenschaften oder die Wirkung von Hofdüngern oder erleichtern ihre Anwendung. Zudem können sie Stickstoffverlusten oder Geruchsbildung entgegenwirken. Eine Verschärfung, wie in der neuen DüV geplant, entspricht daher nicht den Zielen des Absenkpfades Nährstoffe. Die Ausnahmeregelung für Hofdüngerzusätze muss wieder aufgenommen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Bewilligungsverfahren unterstellen, wenn er aus einem Ausgangsmaterial besteht, dessen Wirksamkeit oder Sicherheit nicht hinreichend bekannt sind, oder wenn er ein solches Ausgangsmaterial enthält. [3] Ein bereits zugelassener Dünger, dem ein gemäss den vorgesehenen Anwendungsvorschriften bewilligter Zusatz hinzugefügt wurde, muss nicht erneut bewilligt werden.	
Art. 21 Bewilligung	[1] Das BLW entscheidet mittels Verfügung über das Bewilligungsgesuch. [2] Die Bewilligung ist auf zehn Jahre befristet und gilt, sofern der Dünger den bei der Erteilung der Bewilligung festgelegten Eigenschaften entspricht. [3] Das BLW kann die Bewilligung mit Auflagen versehen und an Bedingungen knüpfen sowie besondere Angaben bezüglich Kennzeichnung vorschreiben. Wenn der Dünger nicht zu einer in Anhang 1 definierten PFC gehört, bestimmt er die Bezeichnung der Funktionskategorie. [4] Dünger, die aus gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen bestehen oder solche enthalten, werden nur bewilligt, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 44 der Freisetzungsverordnung vom 10. September 2008 (FrSV) erfüllt sind. [5] Dünger, die mit einer Bewilligung in Verkehr gebracht worden sind, brauchen auf den nachfolgenden Handelsstufen keine neue Bewilligung, wenn sie in der Originalverpackung verkauft werden. [6] Das BLW kann eine Bewilligung jederzeit mit einschränkenden Bedingungen und Auflagen versehen oder	Streichung der Bewilligungspflicht von Kultursubstraten, die aus bewilligungspflichtigen PFC oder CMC bestehen, da die PFC und CMC bereits bewilligt sind. Eine Bewilligung von Substraten ist sinnvoll, wenn diese aus CMC bestehen, die noch nicht bewilligt worden sind.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	widerrufen: a. wenn die Bewilligung auf Grund falscher oder irreführender Angaben ausgestellt worden ist; b. wenn der Bewilligungsinhaber den Dünger nicht wie vorgeschrieben bezeichnet oder wenn er trotz Verwarnung oder gerichtlicher Verurteilung falsche oder irreführende Angaben verbreitet; c. wenn ein bewilligter Dünger nicht mehr den bei der Erteilung der Bewilligung festgelegten Eigenschaften entspricht oder wenn zusätzliche Angaben, die auf Grund neuer Erkenntnisse vom BLW verlangt wurden, nicht fristgerecht eingereicht worden sind; d. wenn neue Erkenntnisse zeigen, dass sich der Dünger nicht zur vorgesehenen Verwendung eignet oder der vorschriftsgemässe Gebrauch unannehmbare Nebenwirkungen zur Folge hat oder die Umwelt oder mittelbar den Menschen gefährdet. [7] Die Bewilligung ist persönlich und unübertragbar. [8] Der Bewilligungsinhaber teilt dem BLW unverzüglich alle neuen Informationen über den Dünger mit.	
Art. 22 Provisorische Bewilligung	[1] Das BLW kann vor Abschluss des Bewilligungsverfahrens während maximal fünf Jahren nach Einreichung des Gesuches für einen Dünger eine provisorische Bewilligung erteilen, wenn dieser geeignet erscheint und kein unannehmbares Risiko für Mensch, Tier oder Umwelt darstellt und wenn: a. ein lange dauerndes Bewilligungsverfahren zu erwarten ist, aus Gründen, die nicht dem Gesuchsteller anzulasten sind; b. erste Erfahrungen aus der landwirtschaftlichen Praxis für die Erteilung einer definitiven Bewilligung notwendig	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	sind; oder c. dieser ausschliesslich zu wissenschaftlichen Zwecken eingeführt oder ausgebracht wird. [2] Dünger, die aus gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen bestehen oder solche enthalten, werden nur dann provisorisch bewilligt, wenn die Anforderungen nach Artikel 44 FrSV erfüllt sind.	
Art. 23 Frist bei Widerruf der Bewilligung	[1] Wird eine Bewilligung widerrufen und stehen die Gründe dafür nicht im Zusammenhang mit einer potenziell gefährlichen Wirkung, die als unannehmbar beurteilt wird, so kann das BLW eine Frist für das Inverkehrbringen der restlichen Bestände gewähren. [2] Die Frist für das Inverkehrbringen der restlichen Düngerbestände darf zwölf Monate nicht überschreiten. [3] Sind unannehmbare Auswirkungen auf Mensch, Tier oder Umwelt zu erwarten, so verbietet das BLW unverzüglich die Verwendung und das Inverkehrbringen des Düngers.	
5. Abschnitt Bewilligungsverfahren Art. 24 Verfahren	[1] Das Gesuch ist zusammen mit den vollständigen Unterlagen in dem vom BLW vorgeschriebenen elektronischen Format einzureichen. [2] Das BLW kann das Bewilligungsgesuch weiteren Bundesstellen unterbreiten, wenn deren Aufgabenbereich berührt ist. [3] Es kann weitere Einzelheiten des Bewilligungsverfahrens regeln, insbesondere die Anforderungen an die Gesuchsunterlagen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 25 Angaben für das Bewilligungsgesuch	[1] Wo keine speziellen Anforderungen gestellt werden, muss das Bewilligungsgesuch mindestens die folgenden Angaben und Unterlagen enthalten: a. den Namen und die Adresse des Wohnsitzes, des Geschäftssitzes oder der Zweigniederlassung des Gesuchstellers in der Schweiz und dessen Kontaktangaben; b. den Namen und die Adresse des Wohnsitzes oder des Geschäftssitzes des Erstinverkehrbringers in der Schweiz; c. den Namen und die Adresse des Düngerherstellers; d. den Handelsnamen des Düngers; e. die PFC, zu welcher der Dünger entsprechend seiner Funktion gehört; f. die genauen und vollständigen Angaben über die Ausgangsmaterialien, aus denen der Dünger besteht, die Zusammensetzung und seine Wirksamkeit; wenn ein Ausgangsmaterial zu einer CMC gehört, muss die betreffende CMC angegeben werden; g. die durch eine Analyse bestätigten Nährstoffgehalte und Eigenschaften; h. die Einstufung und die Kennzeichnung des Düngers gemäss den Artikeln 6, 7 und 10 bis 15a ChemV; i. die vollständigen Angaben über die Verwendbarkeit und die Gebrauchsweise des Düngers; j. einen Etikettenentwurf, der den Vorschriften in Kapitel 4 der vorliegenden Verordnung entspricht. [2] Das BLW kann in bestimmten Fällen darauf verzichten, Unterlagen zum Nachweis der Wirksamkeit des Düngers einzufordern. Es ist berechtigt, die Öffentlichkeit wissen zu lassen, dass dieser Aspekt im Rahmen des Bewilligungsverfahrens nicht geprüft wurde.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Für Dünger, die aus gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen bestehen oder solche enthalten, müssen die Gesuchsunterlagen zusätzlich die Anforderungen nach den Artikeln 28, 29 und 34 Absatz 2 FrSV erfüllen. [4] Auf Anfrage hin hat der Gesuchsteller Beweismittel, insbesondere Berichte über wissenschaftliche Untersuchungen zur Eignung und Sicherheit eines Düngers, wissenschaftliche Publikationen, amtliche Veröffentlichungen, Versuchsprotokolle oder Gutachten im Gesuch zu nennen oder diesem beizulegen. [5] Die Beweismittel nach Absatz 4 müssen belegen, dass der Dünger bei vorgesehener Verwendung keine unannehmbaren Nebenwirkungen hat und weder die Umwelt noch den Menschen gefährdet. [6] Beweismittel aus einem anderen Land werden anerkannt, soweit die für die Anwendung des Düngers relevanten Bedingungen in den betreffenden Gebieten in Bezug auf Landwirtschaft, Düngung und Umwelt – einschliesslich der Witterungsverhältnisse – vergleichbar mit den schweizerischen Bedingungen sind. Die Unterlagen müssen in einer der Amtssprachen oder in Englisch eingereicht werden. [7] Das BLW kann bei Düngern, die nur in geringen Mengen und lokal in Verkehr gebracht werden, ausnahmsweise auf die Angaben nach Absatz 1 vollständig oder teilweise verzichten. [8] Erfüllen die Angaben die Anforderungen nicht, so räumt das BLW dem Gesuchsteller eine Frist zur Ergänzung ein. Werden die erforderlichen Angaben innert dieser Frist nicht geliefert, wird auf das Gesuch nicht eingetreten.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 26 Verwendung von Daten für Folgegesuche	Wenn ein Gesuchsteller einen bereits bewilligten Dünger unter seinem Namen oder dem Namen seines Unternehmens in Verkehr bringen will, ohne selbst Inhaber der bestehenden Bewilligung zu sein, kann das BLW auf die Mindestangaben nach Artikel 25 verzichten und sich auf diejenigen des Inhabers der Erstbewilligung stützen, wenn der Gesuchsteller nachweist: a. dass er vom Bewilligungsinhaber ermächtigt worden ist, dessen Daten zu nutzen, oder b. dass seit der ersten Bewilligung zehn Jahre vergangen sind und es sich um das gleiche Produkt wie dasjenige des Erstgesuchstellers handelt oder dass die Unterschiede aus Sicht der Risikobewertung vernachlässigbar sind.	
Art. 27 Beurteilung des Gesuchs	[1] Das BLW ist nicht verpflichtet, die Angaben und Beweismittel des Gesuchstellers von sich aus zu ergänzen; es beschränkt sich grundsätzlich darauf, die Unterlagen zu prüfen. Zu diesem Zweck kann es Versuche und andere Erhebungen durchführen oder durchführen lassen. [2] Die Überprüfung der Einstufung und Kennzeichnung des Düngers nach Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe h erfolgt nicht im Rahmen des Bewilligungsverfahrens, sondern im Rahmen der Überprüfung der Selbstkontrolle nach Artikel 81 ChemV.	
Art. 28 Erneuerung der Bewilligung	[1] Auf Gesuch hin wird eine Bewilligung jeweils um zehn Jahre erneuert. Das Gesuch muss spätestens sechs Monate vor Ablauf der Gültigkeit beim BLW eingereicht und im Produkteregister erfasst werden. [2] Das BLW nimmt eine Neubeurteilung des Düngers nach	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	den geltenden gesetzlichen Vorschriften vor. Beweismittel und Unterlagen, die bei der vorherigen Beurteilung vorgelegt wurden und noch gültig und verfügbar sind, können wiederverwendet werden.	
6. Abschnitt Erfassung von Düngerlieferungen und -anwendungen Art. 29 Meldepflicht für Düngerlieferungen	[1] Wer stickstoff- und phosphorhaltige Dünger an Betriebe, Bewirtschaftende oder andere Abnehmer abgibt oder liefert, muss jede Abgabe oder Lieferung unter Angabe der Düngermenge und der darin enthaltenen Nährstoffmengen in Übereinstimmung mit der ISLV melden. [2] Wenn ein Betrieb nicht der Verpflichtung zur Umsetzung des ökologischen Leistungsnachweises gemäss Artikel 11 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV) unterliegt, dann muss er pro Kalenderjahr Mengen bis zu 105 kg Stickstoff und 15 kg Phosphor nicht melden. [3] Inhaber von Kompostierungs- oder Vergärungsanlagen, die pro Jahr mehr als 100 t kompostierbares oder vergärbares (biologisch abbaubares) Material verarbeiten und Hofdünger oder Recyclingdünger nach den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels abgeben, müssen auch die Ausgangsmaterialien für die Kompostierung oder die Vergärung im Informationssystem erfassen.	
Art. 30 Weitere Auflagen bei der Lagerung und Abgabe von Hof- und Recyclingdüngern	[1] Die Inhaber von Kompostierungs- oder Vergärungsanlagen, die pro Jahr mehr als 100 t kompostier- oder vergärbares Material verarbeiten, dürfen Dünger nur an Abnehmer, die diese nicht auf dem eigenen oder gepachteten Land verwenden, abgeben, wenn die Abnehmer nachweisen, dass sie über die für die Verwendung erforderlichen Fachkenntnisse verfügen. [2] Bei Lagerung und Abgabe von Hof- und Recyclingdüngern	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	sind die Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung zu beachten. [3] Die Inhaber von Anlagen müssen in Übereinstimmung mit der Weisung des BLW die notwendigen Analysen durchführen lassen, um die Nährstoffgehalte und Eigenschaften laut Anhang 1 Ziffer 2 PFC 101 zu bestimmen und sicherzustellen, dass die Anforderungen nach Artikel 9 erfüllt sind. Sie stellen die Ergebnisse der Analysen unverzüglich dem BLW und den kantonalen Behörden zur Verfügung.	
4. Kapitel Kennzeichnung und Anpreisungen Art. 31 Kennzeichnungsanforderungen	[1] Dünger sind gemäss den Anforderungen in Anhang 3 zu kennzeichnen. [2] Die Inverkehrbringer geben ihren Namen, ihren eingetragenen Handelsnamen oder ihre eingetragene Marke und ihre Postanschrift entweder auf der Verpackung des Düngers oder, falls der Dünger ohne Verpackung geliefert wird, in einem Begleitdokument zum Dünger an. [3] Sofern ein Produkt einer erfolgreichen Konformitätsbewertung nach Verordnung (EU) 2019/1009 unterzogen wurde, gilt das Produkt als «EU-Düngeprodukt» und es kann gemäss Verordnung (EG) Nr. 765/2008 gekennzeichnet werden. [4] Die Angaben müssen gut lesbar und unverwischbar und in mindestens einer Amtssprache des Abgabeortes abgefasst sein. [5] Verpackte Dünger dürfen auch eingeführt werden, wenn die Anforderungen nach Absatz 2 erst beim Inverkehrbringen erfüllt werden. [6] Der Name und die Adresse des für das Inverkehrbringen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	oder die Einfuhr verantwortlichen Unternehmens kann durch den Namen und die Adresse des für das Inverkehrbringen im europäischen Wirtschaftsraum (EWR) verantwortlichen Unternehmens ersetzt werden, wenn es sich um registrierungspflichtige Dünger handelt und diese: a. ein erfolgreiches Konformitätsverfahren nach Verordnung (EU) 2019/1009 durchlaufen haben; b. aus einem EWR-Mitgliedstaat eingeführt werden; c. für gewerbliche Anwender bestimmt sind; und d. nach den Artikeln 48–54 ChemV gemeldet wurden.	
Art. 32 Deklaration gentechnisch veränderter Dünger	[1] Dünger, die aus gentechnisch veränderten Organismen bestehen oder solche enthalten, müssen mit dem Hinweis «aus gentechnisch verändertem X» oder «aus genetisch verändertem X» gekennzeichnet sein. [2] Dünger, die unbeabsichtigte Spuren von bewilligten gentechnisch veränderten Organismen von weniger als 0,1 Masseprozent enthalten, kann das BLW im Einvernehmen mit den anderen am Zulassungsverfahren beteiligten Ämtern im Einzelfall von der Deklarationspflicht befreien.	
Art. 33 Anpreisungen	[1] Nur zugelassene Dünger dürfen angepriesen und zu Reklamezwecken abgegeben werden. Die Anpreisungen dürfen keine potenziell irreführenden Angaben enthalten. [2] Alle in der Werbung verwendeten Aussagen müssen technisch zu rechtfertigen sein. In sämtlichen Anpreisungen sind deutlich erkennbar anzugeben: a. der Handelsname oder Name der Produktlinie; b. der Hinweis, dass es sich um einen Dünger handelt.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
5. Kapitel Informationssysteme und Verkaufsstatistik Art. 34 Produkteregister	[1] Sofern keine Ausnahme von der Registrierungspflicht nach Artikel 17 besteht, müssen alle in der Schweiz in Verkehr gebrachten Dünger im Produkteregister gemäss Artikel 72 ChemV aufgeführt sein. [2] Die für die Registrierung und die Bewilligung erforderlichen Daten werden im Produkteregister erfasst.	
Art. 35 Umsatzstatistik	[1] Unternehmen und Personen, welche Dünger herstellen und/oder in Verkehr bringen, sind verpflichtet, auf Anfrage hin dem BLW Angaben über ihre vermarkteten Produkte und Mengen zu machen. [2] Die Umsatzstatistik richtet sich nach den Bestimmungen der Statistikerhebungsverordnung vom 30. Juni 1993.	
6. Kapitel Vollzug und Kontrolle 1. Abschnitt Vollzug, Befugnisse des BLW und Zusammenarbeit der Behörden Art. 36 Vollzug	[1] Soweit nicht anders geregelt, vollzieht das BLW diese Verordnung und die hierauf erlassenen Vorschriften. [2] Die Kantone kontrollieren, ob in Verkehr gebrachte Dünger die Vorschriften dieser Verordnung erfüllen und ob die auf diese Verordnung gestützten Verwendungsverbote eingehalten werden. Das BLW nimmt diese Aufgaben subsidiär wahr und koordiniert die Vollzugsaufgaben der Kantone. [3] Die Vollzugsbehörden können Proben nehmen, nehmen lassen oder einfordern. [4] Sie sind ermächtigt, jährlich pro Produkt eine Probe oder, soweit das Verhalten eines Unternehmens oder einer Person dazu Anlass gibt, mehrere Proben auf Kosten des Unternehmens oder der Person, die die Dünger gewinnt, herstellt, importiert, neu verpackt, umarbeitet oder in Verkehr	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	bringt, zu untersuchen oder untersuchen zu lassen.	
Art. 37 Befugnisse des BLW	[1] Das BLW kann: a. über Gesuche zur Bewilligung von Düngern entscheiden; b. bestimmen, zu welcher PFC ein Dünger gehört; c. Methoden für die Entnahme, Aufbereitung und Analyse von Proben sowie für die Berechnung und Auswertung der Ergebnisse erarbeiten und veröffentlichen; d. die Stellen, welche Dünger untersuchen, anerkennen und beraten; e. der Fachberatung nach Artikel 20 ChemRRV Unterlagen über die Verwendung von Düngern zur Verfügung stellen. f. Informationen über registrierte und bewilligte Dünger veröffentlichen. [2] Das BLW und die anerkannten Untersuchungsstellen nach Absatz 1 Buchstabe d können bei den Herstellern von Düngern, namentlich bei den Kompostierungs- oder Vergärungsanlagen, sowie am Ort der Düngung jederzeit Proben nehmen.	
Art. 38 Zusammenarbeit der Behörden	[1] Das BLW holt die Stellungnahmen der betroffenen Bundesbehörden ein. Deren Mitwirkung richtet sich nach den Artikeln 62a und 62b des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997. [2] Das BLW und die Anmelde- sowie die Beurteilungsstellen im Sinne der ChemV stellen einander, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, die Daten zur Verfügung, die sie im Rahmen dieser Verordnung, der ChemV oder anderer Erlasse, die den Schutz des Menschen oder	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	der Umwelt vor Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen regeln, erhoben haben. Sie können zu diesem Zweck automatisierte Abrufverfahren einrichten. 3 Bei Düngern, die aus gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen bestehen oder solche enthalten, leitet und koordiniert das BLW das Verfahren unter Berücksichtigung der FrSV.	
Art. 39 Überwachung der Einfuhr	1 Das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) informiert das BLW über die Einfuhr von Düngern. 2 Es überprüft auf Anfrage des BLW, ob die Dünger den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen. 3 Bei Verdacht auf eine Widerhandlung ist das BAZG berechtigt, die Dünger an der Grenze zurückzuhalten und die übrigen Vollzugsbehörden im Sinne dieser Verordnung beizuziehen. Diese nehmen die weiteren Abklärungen vor und treffen die erforderlichen Massnahmen.	
Art. 40 Gebühren	Die Gebührenpflicht und die Gebührenbemessung für Verwaltungshandlungen nach dieser Verordnung richten sich nach der Verordnung vom 16. Juni 2006 über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft.	
2. Abschnitt Probenahme und Analysen Art. 41 Probenahme und Analysen	1 Die Probenahme- und Analysevorschriften für die PFC 100 Hofdünger und PFC 101 Recyclingdünger richten sich nach den Schweizerischen Referenzmethoden der Agroscope. Es können auch andere Probenahme- und Analysevorschriften angewandt werden, wenn sie zu gleichwertigen Ergebnissen führen. 2 Für alle anderen Dünger richten sich die Probenahme-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und die Analysevorschriften nach der Verordnung (EU) 2019/1009. Es können auch die Schweizerischen Referenzmethoden der Agroscope angewandt werden. Es können auch andere Probenahme- und Analysevorschriften angewandt werden, wenn sie zu gleichwertigen Ergebnissen führen.	
3. Abschnitt Toleranzen und Einschränkung Art. 42 Toleranzen und Einschränkung	[1] Es gelten die Toleranzen gemäss Anhang 4 dieser Verordnung. [2] Toleranzen dürfen nicht planmässig ausgenützt werden.	
7. Kapitel Schlussbestimmungen Art. 43 Aufhebung und Änderung anderer Erlasse	Die Aufhebung und die Änderung anderer Erlasse werden in Anhang 5 geregelt.	
Art. 44 Übergangsbestimmungen	[1] Dünger, die vor dem 1. Januar 2024 nicht meldepflichtig waren, müssen bis zum 31. Dezember 2024 nach den neuen Bestimmungen der vorliegenden Verordnung registriert werden. Die Etiketten der betroffenen Dünger, die vor dem 1. Januar 2024 hergestellt wurden, dürfen bis zum 31. Dezember 2025 verwendet werden. [2] Die Dünger, die vor dem 1. Januar 2024 angemeldet wurden, dürfen bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer der Anmeldebestätigung in Verkehr gebracht werden. Jegliche Änderung am Dünger oder an seiner Kennzeichnung bedingt, dass der Dünger nach den neuen Bestimmungen der vorliegenden Verordnung registriert oder bewilligt werden muss.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Die Dünger, die vor dem 1. Januar 2024 bewilligt werden, dürfen bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer der Bewilligung für das Inverkehrbringen in Verkehr gebracht werden. Jegliche Änderung am Dünger oder an seiner Kennzeichnung bedingt, dass ein neues Bewilligungsgesuch eingereicht werden muss, das gemäss den neuen Bestimmungen der vorliegenden Verordnung gestellt werden muss. [4] Der eindeutige Rezepturidentifikator (UFI) nach Artikel 15a ChemV kann dem BLW bei der Registrierung nach Artikel 19 und im Gesuch nach Artikel 25 übermittelt werden: a. bis zum 31. Dezember 2025 für Dünger, die für gewerbliche Verwender bestimmt sind und vor dem 1. Januar 2022 nicht über einen UFI verfügten; b. bis zum 31. Dezember 2025 für Dünger, die für private Verwender bestimmt sind und vor dem 1. Januar 2022 nicht in Verkehr gebracht wurden und nicht über einen UFI verfügten.	
Art. 45 Inkrafttreten	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.	
Anhang		
Anhang 1	Streichung des Grenzwertes für E. coli oder Enterococcaceae von 1000 KBE pro 1g oder 1ml.	Eine Einhaltung dieses Grenzwertes resp. eine Überwachung dieses Grenzwertes ist für ein Erdenwerk unmöglich. Zudem ist fraglich, auf welcher Grundlage dieser Grenzwert bestimmt worden ist. Z.B. ist derselbe Grenzwert auch im Lebensmittelbereich zu finden.
Anhang 3, Abs. 3	Definition (Klärung nach dem „wie“ und „wo“) einer sachgerechten Entsorgung von Kultursubstraten, die aus vollständigen mineralischen Bestandteilen bestehen oder ein Polymer, welches unter CMC 9 fällt, enthalten, fehlt in dem	Die Entsorgung solcher Produkte entspricht nicht dem Prinzip der Wiederverwertung resp. der Kreislaufwirtschaft, was letztlich für solche Produkte der sinnvollere Weg wäre.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Absatz und muss für den Hersteller der Produkte und dem Anwender beschrieben werden.	
Anhang 3, Art. 31	Von der Deklarationspflicht auf Verpackungen muss abgesehen werden. Die Deklaration sollte in einer digitalen Form, z.B. als QR-Code, auf der Verpackung möglich sein.	Hinsichtlich Flexibilität bei Rezepturanpassungen aufgrund von z.B. Rohstoffknappheit und im Sinne des Nachhaltigkeitsprinzips (keine ständige Folienentsorgung) muss von einer Deklarationspflicht auf Verpackungen abgesehen werden.
Anhang 4	Zulässige Toleranz für den deklarierten pH-Wert von 1% ist gerade bei torffreien Kultursubstraten nicht möglich und muss erhöht werden.	In torffreien Kultursubstraten sind beim Parameter pH-Wert erfahrungsmässig höhere Schwankungen möglich.
Anhang 4, Artikel 42	Antrag auf Ausweitung der Sonderregelung für Substrate mit hohem mineralischem Anteil, dass der Grenzwert von 50 mg Ni/kg TS bei diesen Substraten auch nur für den bioverfügbaren Gehalt des Schadstoffs gilt.	Auch bei Substraten mit hohen mineralischen Anteilen (>70%) wird der Grenzwert von 50mg Ni/kg TS erfahrungsgemäss überschritten.

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der GALLOSUISSE möchte auf folgende Punkte hinweisen:

- Wie im Bericht richtig dargestellt, ist der Bund mit der Konvention über die biologische Vielfalt eine internationale Verpflichtung eingegangen. Daher ist die Finanzhilfe seitens des Bundes von mindestens 80% zwingend. Wenn eine Organisation nicht über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit verfügt, um die Eigenleistung von 20% für diese Projekte zu tragen, ist auch die volle Kostentragung durch den Bund ins Auge zu fassen. Werden notwendige Projekte aus diesem Grunde nicht realisiert, kann der Bund, das mit der internationalen Verpflichtung selbst gesteckte Ziel, nicht erreichen. In solchen Fällen steht der Bund durch das Eingehen solcher Verpflichtungen für die Zielerreichung in der Verantwortung.
- Die Langzeitlagerung von Kryomaterial soll beitragen die genetischen Ressourcen von Schweizer Rassen langfristig zu sichern. Diese Lagerung darf aber nicht zum Selbstzweck werden (Lagerung um der Lagerung willen). Erst mit der begründeten Nutzung des Materials kann diese Lagerung einen Beitrag zur Erreichung des Erhaltungsziels leisten. Daher sind die Nutzungsbedingungen zu regeln.
- Die für 2023 zur Erhaltung von Schweizer Rassen gesprochenen zusätzlichen Mittel zum bisherigen Tierzuchtbudget müssen dauerhaft zusätzlich verfügbar sein, damit die bisherigen Mittel für die Weiterentwicklung der erfolgreichen Zuchtpopulationen eingesetzt werden können. Die einheitlichen Regelungen bezüglich nationaler Genbanken werden grundsätzlich begrüsst, soweit über Tierarten hinweg sinnvoll. Die bestehenden Verträge mit den betreibenden Organisationen von Kryo-Samenbanken müssen jedoch eingehalten werden bzw. können nur mit entsprechender Entschädigung angepasst werden.
- Neu werden auch die Bienen mit zusätzlichen Mitteln unterstützt. Der GALLOSUISSE unterstützt diesbezüglich die Stellungnahme von apisuisse.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4 Abs. 2ter	^{2ter} Die Gesuche und Abrechnungen sind auf den dafür vorgesehenen Formularen beim BLW einzureichen.	
Art. 11 Abs. 5	^{5} Das BLW veröffentlicht die Liste der anerkannten Zuchtorganisationen.	Diese Ergänzung wird begrüsst.
Art. 15 Abs. 2 Bst. b Ziff. 2 und Abs. 6	^{2} Der Beitrag für die Rindviehzucht, inklusive Wasserbüffel, beträgt für: b. Leistungsprüfungen: 2. Milchproben:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	– je Milchprobe nach ICAR-Methode A4: 5.00 Franken – je Milchprobe nach ICAR-Methode AT4, ATM4, ATM4/7d oder AZ4: 3.50 Franken – je Milchprobe nach ICAR-Methode B oder C: 2.20 Franken [6] Der Beitrag je Milchprobe im Rahmen der Milchleistungsprüfung wird für jede Kuh eines Herdebuchbetriebs ausgerichtet. Die anerkannte Zuchtorganisation meldet dem BLW, ob die Ausrichtung quartalsweise oder jährlich erfolgen soll.	
Art. 19 Abs. 2 Bst. b Ziff. 1 und Abs. 5	[2] Der Beitrag für die Ziegen- und Milchschafzucht beträgt für: b. Leistungsprüfungen: 1. Milchproben: – je Milchprobe nach ICAR-Methode A4: 6.00 Franken – je Milchprobe nach ICAR-Methode AT4, ATM4 oder ATM4/7d: 4.50 Franken – je Milchprobe nach ICAR-Methode B oder C: 3.20 Franken [5] Der Beitrag je Milchprobe im Rahmen der Milchleistungsprüfung wird für jede Ziege und jedes Milchschaf eines Herdebuchbetriebs ausgerichtet. Die Ausrichtung erfolgt jährlich.	
Art. 21 Abs. 4	[4] Der Beitrag für die Bestimmung der Rassenreinheit wird ausgerichtet für Königinnen, die eine Leistungsprüfung abgeschlossen haben, und für Vatervölker auf A-Belegstationen. Erfolgt die Bestimmung der Rassenreinheit mit DNA-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Analyse, so muss diese nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden.	
Art. 22 Abs. 3	[3] Für die Beiträge nach den Artikeln 15–21 melden die anerkannten Zuchtorganisationen dem BLW bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres die geschätzte Anzahl an Herdebuchtieren und an Leistungsprüfungen sowie die Anzahl an identifizierten und im Herdebuch eingetragenen Fohlen. Die Meldung muss auf dem dafür vorgesehenen Formular erfolgen. Das BLW veröffentlicht die gemeldeten Zahlen.	
Art. 23 Beitragsarten und Veröffentlichung	[1] Es werden die folgenden Beiträge ausgerichtet: a. Finanzhilfen für zeitlich befristete Projekte zur Erhaltung von: 1. Schweizer Rassen, 2. Rassen, die in der Schweiz ausgestorben waren und wieder eingeführt wurden, sofern ihr Ursprung in der Schweiz nachgewiesen wird; b. Abgeltungen für den Betrieb nationaler Genbanken für die Erhaltung von Schweizer Rassen durch Personen nach Artikel 23b^{bis} Absatz 2; c. Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rindvieh, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen, Honigbienen, Geflügel, Tauben und Kaninchen deren Status kritisch oder gefährdet ist. [2] Das BLW veröffentlicht pro ausgerichteten Beitrag den Namen der Empfängerin oder des Empfängers und die Höhe des Beitrags. Bei Finanzhilfen nach Absatz 1 Buchstabe c veröffentlicht es den Namen der Zuchtorganisation	Zu Abs. 1 bst. c: In diesem Artikel wird die Förderung der Schweizer Rassen des Hausgeflügels (Hühner, Tauben) und Kaninchen ausser Acht gelassen. Dies obwohl die Motion Rieder (Motion 21.3229) die Berücksichtigung der Kleintiere ausdrücklich verlangt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und den ihr ausgerichteten Gesamtbeitrag.	
Nicht in Vernehmlassung Art. 23a, Abs. 5	[5] (neu) Sinkt der Globalindex einer Schweizer Rasse innerhalb der 4-Jahresperiode in den Bereich eines erhöhten Gefährdungsstatus, kann die zuständige Zuchtorganisation die Aktualisierung des Gefährdungsstatus und die entsprechende Erhöhung der Unterstützung beim BLW beantragen. Das BLW aktualisiert den Globalindex und passt die finanzielle Unterstützung gemäss aktualisiertem Gefährdungsstatus an.	Zu Abs. 5 (neu): 4-Jahresperioden sind zwar sinnvoll für eine gewisse Kontinuität der Unterstützung. Aber bei stark sinkenden Populationen bzw. Globalindex ohne Aussicht auf Erholung, kann die verzögerte Erhöhung der Unterstützung einer Rasse zu deren vollständigem Verlust führen.
Art. 23b Sachüberschrift sowie Abs. 1, 3 und 4	Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und Abgeltungen für den Betrieb nationaler Genbanken [1] Für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und den Betrieb von nationalen Genbanken werden insgesamt höchstens 500 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [3] Die Beiträge für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte werden an die anerkannten Zuchtorganisationen und die anerkannten Organisationen nach Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe b ausgerichtet. An anerkannte Organisationen werden höchstens 150 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [4] Die Beiträge für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte belaufen sich auf ~~höchstens~~ mindestens 80 Prozent der ausgewiesenen und vom BLW anerkannten Kosten.	Zu Abs. 4: Wie in den allgemeinen Bemerkungen bereits festgehalten, muss der Bund mindestens 80% der Kosten übernehmen.
Art. 23b^{bis} Betrieb nationaler Genbanken	[1] Das BLW betreibt zur Erhaltung von Schweizer Rassen nationale Genbanken für die Langzeitlagerung von tiefgefrorenem Probematerial tierischen Ursprungs (Kryomaterial). [2] Es kann den Betrieb der nationalen Genbanken	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	übertragen an: a. Besamungsstationen. b. anerkannte Zuchtorganisationen, wenn sie die Genbanken durch Besamungsstationen betreiben lassen. [3] Wer eine Genbank betreiben will, muss sicherstellen, dass beim Anlegen der Genbank eine grosse genetische Diversität berücksichtigt wird. [4] Das BLW schliesst mit den Personen nach Absatz 2 einen Vertrag ab. Im Vertrag wird insbesondere der Umfang des zu lagernden Kryomaterials, die Eigentumsrechte und die Aufwandsvergütung vereinbart. [5] Die Betreiberin einer Genbank hat die folgenden Pflichten: a. Sie oder er muss dem BLW die nötigen Informations- und Einsichtsrechte gewähren. b. Sie oder er muss sicherstellen, dass in der vom BLW zur Verfügung gestellten Dokumentationssoftware die folgenden Angaben und Dokumente erfasst sind: 1. Kontaktdaten von mindestens einer Ansprechperson, 2. die für die vollständige Identifikation der Tiere erforderlichen Angaben, einschliesslich der Angaben betreffend ihre Abstammung, 3. Art und Umfang des Kryomaterials, 4. die Herstellungsprotokolle, 5. die Lagerorte und -verteilung.	Zu Abs. 4. Aus dem vorliegenden Entwurf wird nicht klar, wer künftig Eigentümer des Kryomaterials ist. Wenn dies individuell geregelt werden soll, gehört es zwingend in den Vertrag.
Art. 23b[ter] Nutzung von in nationalen Genbanken gelagertem Kryomaterial	[1] Das in einer nationalen Genbank gelagerte Kryomaterial darf in der Regel nicht genutzt werden. [2] Das BLW kann die Nutzung in folgenden Fällen und zum	zu Abs. 2: Ein Mindestbestand an Samendosen (oder Embryonen) für die Erzeugung von Nachkommen eines

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Zweck der Erhaltung einer Schweizer Rasse auf Gesuch der anerkannten Zuchtorganisation hin bewilligen, wenn gewährleistet ist, dass nach der Nutzung in der Regel ein Restbestand von mindestens 50 Prozent des Kryomaterials des Spendertiers bzw. für mindestens drei potenzielle Trächtigkeiten in der Genbank vorhanden bleibt: a. wenn wissenschaftlich-genetische Untersuchungen durchgeführt werden; b. wenn ~~der grösste Teil der~~ die genetische~~n~~ Diversität einer Schweizer Rasse stark rückläufig ist ~~verloren geht~~ und ihr Gefährdungsstatus kritisch ist. 3 Das Gesuch muss das Programm über die Nutzung des Kryomaterials enthalten. 4 Heisst das BLW das Gesuch gut, so schliesst es mit der gesuchstellenden Person einen Vertrag ab. Im Vertrag werden insbesondere Zweck, Umfang und Dauer der Nutzung des Kryomaterials vereinbart. 5 Die Besamungsstation, die die betreffende Genbank betreibt, muss das Kryomaterial ~~unentgeltlich~~ zu Gestehungskosten zur Verfügung stellen.	Spendertieres sollte verfügbar bleiben. Wenn nur noch ganz wenige Dosen verfügbar sind, sollte keine Herausgabe von 50% mehr möglich sein. Zu Abs. 2 Bst. b: Die Formulierung «der grösste Teil verloren geht» impliziert, dass mehr als 50% der Diversität verloren geht (ohne Einsatz von Material aus der Genbank). Das ist allenfalls zu spät für eine nachhaltige Revitalisierung der Population. Besser wäre es, vor allem auf den objektiv abgeleiteten Gefährdungsstatus abstützen. Zu Abs. 5: Gemäss bisheriger Vereinbarung zwischen BLW und den Zuchtorganisationen als Genbank-Betreiber sind die eingelagerten Samendosen im Eigentum der Zuchtorganisation und es ist ein Preis für die Übergabe an den Bund definiert. Wenn künftig Samendosen unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden sollen, muss neben der Lagerhaltung neu auch die Erzeugung der tiefgefrorenen Samendosen finanziell unterstützt werden.
Art. 23c Sachüberschrift sowie Abs. 1, Abs. 2 Bst. f, 5 und 6	Höhe der Beiträge 1 Für die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rindvieh, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Honigbienen sowie Geflügel, Tauben und Kaninchen, deren Status kritisch oder gefährdet ist, werden insgesamt höchstens 4 000 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. 2 Der Beitrag für die Erhaltung einer Schweizer Rasse,	Zu Abs. 1, Abs. 2 Bst. g und Abs. 7: Siehe Bemerkung zu Art. 23

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	deren Status kritisch ist, beträgt für: f. die Honigbienengattung: 1. je Königin: 285.60 Franken 2. je Drohnenkönigin: 285.60 Franken [5] Zusätzlich zu den Mitteln nach Absatz 1 können nach Artikel 23b Absatz 2 nicht ausgeschöpfte Mittel verwendet werden. [6] Der Beitrag nach Absatz 2 Buchstabe f wird nur für Massnahmen für die Bestimmung der Rassenreinheit gewährt, für die nicht bereits Beiträge nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 2 gewährt werden. Wird für die Bestimmung der Rassenreinheit eine DNA-Analyse durchgeführt, so wird der Beitrag für Königinnen gewährt, die eine Leistungsprüfung abgeschlossen haben. Die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden.	
Art. 23d Sachüberschrift sowie Abs. 1 Bst. c und 4	Voraussetzungen für die Ausrichtung der Beiträge für die Gattungen Rindvieh, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen [1] Beiträge für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status werden ausgerichtet für Tiere der Gattungen Rindvieh, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen: c. die einen Blutanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweisen und; [4] Die Beiträge werden nur ausgerichtet, wenn der Bestand	Zu Abs. 4: Mit dieser Anpassung des Artikels verlieren gewisse Rassen (z.B. Gämsfarbige Gebirgsziege) die Beitragsberechtigung. Es grenzt an eine Zumutung, dass kurz nach Einführung der Erhaltungsbeiträge schon Anpassungen an den Förderschwellen zulasten von gewissen Rassen vorgenommen werden und dies obschon das Budget für die Erhaltungsbeiträge im Jahr 2023 nicht ausgeschöpft wird, resp.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	der weiblichen Herdebuchtiere, die die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 erfüllen, folgende Anzahl nicht überschreiten: bei Rassen mit kritischem Status 10 000 Tiere und bei Rassen mit gefährdetem Status 7 500 Tiere; ~~dabei werden nur die weiblichen Herdebuchtiere berücksichtigt, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen:~~ ~~a. Ihre Eltern und Grosseltern sind in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt.~~ ~~b. Sie weisen einen Blutanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse auf.~~ ~~c. Die Herdebuchtiere der Gattungen Rindvieh, Equiden und Schweine weisen mindestens eine Geburt im Herdebuch auf.~~ ~~d. Die Herdebuchtiere der Gattungen Schafe und Ziegen sind mindestens 6 Monate alt.~~	zwecks Ausschöpfung sogar die in der TZV festgelegten Beitragsansätze im Budget erhöht wurden. Einbindung der absoluten Anzahl an Herdebuchtieren in den GENMON Index anstelle von absoluten Eintrittsschwellen: Die Grenzen von maximal 10'000 bzw. 7'500 weiblichen Herdebuchtieren für die Ausrichtung von Beiträgen sind arbiträr festgelegte Eintrittsschwellen. Darunter gilt der aus GENMON abgeleitete Gefährdungsstatus, darüber ist die Population nicht gefährdet unabhängig vom Indexwert. Aus wissenschaftlicher Sicht müsste die absolute Populationsgrösse als zusätzliches Kriterium in den Index zur Beurteilung des Gefährdungsstatus einfliessen. Anstelle der harten Grenze würde dann die absolute Populationsgrösse direkt den Index und damit den Gefährdungsstatus beeinflussen.
Art. 23e Voraussetzungen für die Ausrichtung der Beiträge für die Gattung Honigbienen	[1] Beiträge für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem Status werden ausgerichtet für eine Königin oder Drohnenkönigin der Gattung Honigbienen: a. die in einem Herdebuch eingetragen oder vermerkt ist; b. deren Mutter in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt ist; c. deren väterlicher Stammbaum mindestens die Drohnenkönigin der ersten oder zweiten Ahnengeneration enthält; die betreffenden Drohnenköniginnen müssen in einem Herdebuch der gleichen Rasse wie jene der Königin oder Drohnenkönigin eingetragen oder vermerkt sein, für die ein Beitrag beantragt wird, wobei nur eine einzige Drohnenköniginnen der zweiten Ahnengeneration im Herdebuch eingetragen oder vermerkt werden kann; d. die einen Blutanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist, der mittels DNA-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Analyse oder mittels Abstammungsnachweis sichergestellt wurde, wobei die DNA-Analyse nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden muss; und e. die mindestens eine Königin als lebende Nachkommin aufweist, die: 1. in der Referenzperiode belegt wurde, 2. im Herdebuch eingetragen ist, und 3. einen Blutanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist, der mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsnachweis sichergestellt wurde, wobei die DNA-Analyse nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden muss. [2] Die lebende Nachkommin nach Absatz 1 Buchstabe e muss zudem einen Inzuchtgrad aufweisen, der auf mindestens drei Generationen basiert und 6,25 Prozent nicht überschreitet. Bei der Honigbienengattung muss zusätzlich der drei-Generationen-Stammbaum der lebenden Nachkommin auf der väterlichen Seite mindestens die Mutter der jeweiligen Drohnenkönigin oder Drohnenköniginnen enthalten. [3] Die Beiträge werden nur ausgerichtet, wenn der Bestand der weiblichen Herdebuchtiere die eine offene oder verdeckte Ringprüfung abgeschlossen haben, eine Anzahl von 1 000 nicht überschreitet. [4] Die Beiträge werden nur ausgerichtet, wenn die anerkannte Zuchtorganisation der Betreiberin des GENMON die Herdebuchdaten und die für die Berechnung des Globalindizes nötigen Informationen mindestens einmal jährlich zur	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Verfügung stellt.	
Art. 23f	Bisheriger Art. 23e	
Art. 23f Abs. 1bis , 3, 4 und 5	1bis Beitragsberechtigt ist: a. bei den Gattungen Rindvieh, ~~Equiden~~, Schweine, Schafe und Ziegen: wer im Zeitpunkt der ~~Konzeption~~ Geburt des ersten in der Referenzperiode lebend geborenen Nachkommens eines Elterntiers ~~Eigentümerin oder Eigentümer~~ Halterin oder Halter dieses Elterntiers ist; b. bei der Gattung Honigbiene: wer im Zeitpunkt der Konzeption des ersten in der Referenzperiode begatteten Nachkommens einer Königin Eigentümerin oder Eigentümer dieser Königin ist; c. (neu) bei der Gattung Equiden: wer im Zeitpunkt der Geburt des ersten in der Referenzperiode lebend geborenen Nachkommens eines Elterntiers Eigentümerin oder Eigentümer dieses Elterntiers ist. 3 Sie beantragt beim BLW die Überweisung der Beiträge anhand einer Liste der männlichen und weiblichen Elterntiere oder der Honigbienenköniginnen und Honigbienendrohnenköniginnen, für die in der betreffenden Referenzperiode Beiträge auszurichten sind. Innerhalb einer Referenzperiode dürfen pro Tier beziehungsweise Königin die Überweisung nur eines Beitrags beantragt werden. 4 Das BLW richtet die Beiträge der anerkannten Zuchtorganisation aus. Diese richtet die Beiträge spätestens 60 Tage, nachdem sie die Beiträge vom BLW erhalten hat, den Beitragsberechtigten aus.	Zu Abs. 1bis Bst. a: Wenn schon der lebend geborene Nachkomme ein Auswahlkriterium ist, sollte auch diese Geburt als Zeitpunkt herangezogen werden. Die Herdebuchdaten bilden den jeweiligen Standort des Tieres ab, somit ist Tierhalterin oder Tierhalter klar. Nicht immer entspricht dies aber der Eigentümerin oder dem Eigentümer des Tieres und Daten über Eigentum des Tieres sind nicht zwingend in einem Herdebuch verwaltet. Zu Abs. 1bis Bst. c (neu): Bei der Gattung der Equiden ist der/die Eigentümer/in beitragsberechtigt, weshalb für diese Gattung ein separater Buchstabe aufzuführen ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[5] Die anerkannte Zuchtorganisation meldet dem BLW bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres die geschätzte Anzahl an männlichen und an weiblichen Tieren oder Honigbienenköniginnen und Honigbienendrohnenköniginnen, für die Beiträge ausgerichtet werden sollen.	
Art. 25 Abs. 1 und 1b[is]	[1] Für Forschungsprojekte über tiergenetische Ressourcen werden anerkannte Zuchtorganisationen und Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen mit Beiträgen unterstützt. [1bis] Die Beiträge betragen insgesamt höchstens 500 000 Franken pro Jahr, höchstens jedoch 80 Prozent der ausgewiesenen und vom BLW anerkannten Kosten.	
Anhang 1	Der Ausdruck «Abschluss der Laktation» wird ersetzt durch «Milchproben».	
Nicht in Vernehmlassung Anhang 1 Art. 19 Ziegen- und Milchschafzucht		Für die letzte Abrechnungsperiode vor dem Ende der aktuell gültigen TZV ist eine zusätzliche Referenzperiode bei Milchproben und Aufzuchtleistungsprüfungen erforderlich. Milchproben und ALP des Monats Dezember 2025 müssen ebenfalls abgerechnet werden können: Referenzperiode: 1. bis 31. Dezember Frist: 15. Januar

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der GALLOSUISSE verlangt, dass die Bedingungen für die Übertragung von Kontingenten auf höchstens 5 Prozent der Kontingentsanteile der gesuchstellenden Person beschränkt werden. Diese Übertragung darf nur bei nachgewiesenen logistischen Schwierigkeiten gestattet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 16b	Kommt es bei der Einfuhr aufgrund höherer Gewalt zu unverschuldeten logistischen Schwierigkeiten, so kann das BLW auf begründetes schriftliches Gesuch hin nicht ausgenützte Mengen von ersteigerten und bezahlten Kontingentsanteilen auf die nächste Einfuhrperiode im selben Kalenderjahr übertragen, wenn: a. die Menge mindestens 500 kg sowie höchstens 5 Prozent der Kontingentsanteile beträgt, die der gesuchstellenden Person insgesamt aufgrund der Versteigerung zugeteilt und zur Ausnützung übertragen worden sind; und b. das Gesuch vor Ablauf der Einfuhrperiode beim BLW eintrifft. c. (neu) Eine Verschiebung wird nur bei nachgewiesenen logistischen Schwierigkeiten gewährt.	Der GALLOSUISSE unterstützt den Vorschlag unter folgenden Bedingungen: Die Übertragung ersteigerter und bezahlter Kontingente auf die Folgeperiode im selben Kalenderjahr ist akzeptabel, um die bisherige Praxis auf Verordnungsstufe zu präzisieren. Die Übertragung ist auf höchstens 5 Prozent der Kontingentsanteile der gesuchstellenden Person zu beschränken und darf keinesfalls höher ausfallen. Zudem sollen ausschliesslich nachgewiesene logistische Schwierigkeiten bei der Einfuhr massgeblich sein.
Art. 18 Abs. 1 Bst. a und 2	[1] Kontingentsanteile für die Teilzollkontingente 5.3 und 5.4 werden Angehörigen der jüdischen Gemeinschaft sowie der ihnen zugehörigen juristischen Personen und Personengemeinschaften zugeteilt, die: a. sich verpflichten, das einzuführende Fleisch ausschliesslich an Betreiberinnen und Betreiber von anerkannten Verkaufsstellen für Koscherfleisch zu liefern;	Der Verkauf von Koscherfleisch über eine Vertriebsplattform im Internet hat im Rahmen des Zollkontingents zu erfolgen. Der GALLOSUISSE besteht darauf, dass die Deklaration und die Etikettierung von Koscherfleisch unabhängig vom Vertriebskanal zu kontrollieren seien.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	oder [2] Das BLW anerkennt als Verkaufsstellen Verkaufsläden, Verkaufsstände und Vertriebsplattformen im Internet, wenn sie der Öffentlichkeit zugänglich sind und die Betreiberinnen und Betreiber dafür sorgen, dass: a. das Fleisch und die Fleischerzeugnisse, die gewerbsmässig verkauft werden, ausschliesslich Koscherfleisch und Erzeugnisse aus Koscherfleisch sind; b. das Koscherfleisch und die daraus hergestellten Fleischerzeugnisse nicht über einen Zwischenhandel weitervermarket werden; c. gewährleistet ist, dass der Hinweis «Koscher» oder «Koscherfleisch» in mindestens einer Amtssprache des Bundes in leicht lesbarer und unverwischbarer Schrift angebracht ist: 1. im Verkaufsladen, beim Verkaufsstand oder auf der Vertriebsplattform im Internet an gut sichtbarer Stelle, und 2. im Falle von vorverpackten Erzeugnissen, auf jeder Verpackung.	
Art. 18a Abs. 1 Bst. a und 2	[1] Kontingentsanteile für die Teilzollkontingente 5.5 und 5.6 werden Angehörigen der islamischen Gemeinschaft sowie der ihnen zugehörigen juristischen Personen und Personengemeinschaften zugeteilt, die: a. sich verpflichten, das einzuführende Fleisch ausschliesslich an Betreiberinnen und Betreiber von anerkannten Verkaufsstellen für Halalfleisch zu liefern; oder [2] Das BLW anerkennt als Verkaufsstellen Verkaufsläden, Verkaufsstände und Vertriebsplattformen im Internet, wenn sie der Öffentlichkeit zugänglich sind und die	Der Verkauf von Halalfleisch über eine Vertriebsplattform im Internet hat im Rahmen des Zollkontingents zu erfolgen. Der GALLOSUISSE besteht darauf, dass die Deklaration und die Etikettierung von Halalfleisch unabhängig vom Vertriebskanal zu kontrollieren seien.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Betreiberinnen und Betreiber dafür sorgen, dass: a. das Fleisch und die Fleischerzeugnisse, die gewerbsmässig verkauft werden, ausschliesslich Halalfleisch und Erzeugnisse aus Halalfleisch sind; b. das Halalfleisch und die daraus hergestellten Fleischerzeugnisse nicht über einen Zwischenhandel weitervermarket werden; c. gewährleistet ist, dass der Hinweis «Halal» oder «Halalfleisch» in mindestens einer Amtssprache des Bundes in leicht lesbarer und unverwischbarer Schrift angebracht ist: 1. im Verkaufsladen, beim Verkaufsstand oder auf der Vertriebsplattform im Internet an gut sichtbarer Stelle, und 2. im Falle von vorverpackten Erzeugnissen, auf jeder Verpackung.	
Art. 19 Abs. 1	[1] Bei Kontingentsanteilen, die für die Dauer einer Kontingentsperiode zugeteilt werden, und bei Kontingentsanteilen der Zollkontingente 101 und 102 nach Anhang 3 der Freihandelsverordnung 1 vom 18. Juni 2008 beträgt die Zahlungsfrist für das erste Drittel des Zuschlagspreises 90 Tage, für das zweite Drittel 120 Tage und für das dritte Drittel 150 Tage ab dem Ausstelldatum der Verfügung.	
Art. 23 Gesuche um Kontingentsanteile nach der Zahl der ersteigerten Tiere	[1] Gesuche um Kontingentsanteile nach der Zahl der ersteigerten Tiere sind über die vom BLW bereitgestellte Internetanwendung einzureichen. [2] Sie sind vor Beginn der Kontingentsperiode bis spätestens am Werktag, der auf den 15. August folgt, einzureichen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 25a Abs. 1 und 2 Bst. b	[1] Rindfleisch hoher Qualität (High Quality Beef) kann im Teilzollkontingent Nr. 5.711 und Nr. 5.712 eingeführt werden, wenn die anmeldepflichtige Person nach Artikel 26 des Zollgesetzes vom 18. März 2005 der Zollstelle beim Zollveranlagungsverfahren eine Bescheinigung vorweist. [2] Die Bescheinigung muss: b. auf dem vom BLW auf seiner Website bereitgestellten Formular ausgestellt werden; [2bis] Das BLW kann Bescheinigungen in anderer Form zulassen, insbesondere um die elektronische Übermittlung der für die Bescheinigung erforderlichen Angaben zu ermöglichen.	

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Diese Änderungen werden zur Kenntnis genommen. Die Anpassungen in Art. 4 und 21 erfolgen als redaktionelle Klarstellung nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes zu Gunsten von Betriebs- und Betriebszweiggemeinschaften. Die Anpassung in Art. 5 erfolgt aufgrund der Streichung der 10% Toleranz bei der Phosphorbilanz und bezieht sich nur auf die Referenz in Anhang 1 der DZV.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4	Für Betriebsgemeinschaften und Betriebszweiggemeinschaften werden für die Berechnung der Höchstbestände und des zulässigen Gesamtbestands die in den Artikeln 2 und 3 genannten Zahlen mit der Anzahl der beteiligten Betriebe multipliziert.	
Art. 5 Abs. 2	[2] Es bewilligt dem Betrieb höchstens die Bestände, die es ermöglichen, mit dem anfallenden Hofdünger eine Phosphorbilanz nach den Anforderungen von Anhang 1 Ziffer 2.1.5 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 einzuhalten.	
Art. 21	Die zuständigen kantonalen Behörden dürfen Neu- und Umbauten für Bestände, die die Bestände nach den Artikeln 2 und 3 oder, bei einer Betriebs- oder Betriebszweiggemeinschaft, jene nach Artikel 4 übersteigen, nur soweit bewilligen, als das BLW vorgängig gestützt auf Artikel 5, 10 oder 12 höhere Bestände bewilligt hat.	

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der GALLOSUISSE lehnt eine Direktauszahlung der Milchzulagen für verkäste Milch und Fütterung ohne Silage ab.

Es ist festzustellen, dass mehrere ungelöste technische, administrative, ökonomische und rechtliche Fragen sowie die politische Wertung dazu führen, dass in der Summe die Nachteile die Vorteile deutlich überwiegen.

Die Trennung zwischen Leistungserbringer und Geldempfänger führt zu technischen und administrativen Problemen und gefährdet, wegen den fehlenden Anreizen für die Leistungserbringer, das System als Ganzes.

Die heutige Stabilität im Milchmarkt würde dadurch gefährdet und würde dem unterschiedlichen Grenzschutz durch den Bund nicht mehr Rechnung tragen. Die Käsereimilchbranche wird durch die neue Preisstellung geschwächt.

Es ist zu befürchten, dass immer mehr Milchlieferanten sich gegen ihre PO/PMO bzw. den Staat wenden werden, wenn sie der Meinung sind, dass die Zulage für verkäste Milch nicht vollständig an sie zurückfliesst, da sie auf alle Lieferanten verteilt wird.

Folgende Gründe zur Ablehnung der Direktauszahlung sind ebenfalls zu berücksichtigen:

- Der Meldefluss der Daten wird neu vom Finanzfluss getrennt. Die zur Datenlieferung verpflichteten Milchverarbeiter haben keinen Anreiz mehr, korrekte Daten zu liefern.
- Das vorgeschlagene System berücksichtigt die Milchhändler nicht. Diese kaufen Milch zusammen und verkaufen sie dem Meistbietenden. Eine individuelle Abrechnung pro Verwertungsart und pro Milchproduzent ist nicht möglich.
- Die Milchproduzenten haben keine Möglichkeit die von den Milchverwertern rapportierte Verwendung ihrer Milch zu überprüfen. Sie können darum die ihnen vom Bund überwiesene Summe Verkäsungszulage nicht überprüfen.
- Alle Glieder der Wertschöpfungskette Milch haben heute die Verkäsungszulage in ihren Milchpreisen einkalkuliert. Wird dies nun geändert, so sind Verwerfungen im Preisgefüge zu erwarten, wobei jede Verarbeitungsstufe versuchen wird, ihre Marge aufzubessern, und zwar zulasten der Milchproduzenten. Diese erhalten ja die Verkäsungszulage.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1c Abs. 1 und Abs. 2 Einleitungssatz	[1] ~~Aufgehoben~~ Die Zulage für verkäste Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch beträgt 15 Rappen pro Kilogramm Milch abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Artikel 2a.	Der GALLOSUISSE lehnt die Aufhebung von Abs. 1 ab. Die Höhe der Zulage muss weiterhin in der Verordnung festgehalten werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch wird den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage für verkäste Milch ausgerichtet, wenn die Milch verarbeitet wird zu:	Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten.
Art. 2 Abs. 1 Einleitungssatz	[1] ~~Die Zulage für Fütterung ohne Silage wird den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch ausgerichtet~~ Für Milch, die von Kühen, Schafen und Ziegen ohne Silagefütterung stammt, richtet der Bund den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zusätzlich eine Zulage von 3 Rappen je Kilogramm verkäster Milch aus, wenn:	Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten.
Art. 2a Abs. 1	[1] Für Verkehrsmilch, die von Kühen stammt, richtet das BLW den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von 5 Rappen je Kilogramm aus, ~~sofern die Milch die Anforderungen erfüllt, die das EDI gestützt auf die LGV in den Ausführungsbestimmungen im Bereich der Lebensmittel tierischer Herkunft erlässt.~~	Diese Definition darf zu keinen Doppelsanktionen, sowohl über die Milchliefersperre wie auch der Nichtausrichtung der Zulage, führen. Zudem ist offen, ob die Zulage für die Milchmenge des betroffenen Monats oder nur für die Milchmenge mit dem positiven Test oder allfälligen weiteren Beanstandungen nicht ausgerichtet werden soll.
Art. 3 Gesuche	[1] Gesuche um Ausrichtung der Zulagen nach den Artikeln 1c und 2 sind von den ~~Milchproduzenten und Milchproduzentinnen~~ Milchverwertern und Milchverwerterinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 monatlich eingereicht werden. ~~[2] Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, das Gesuch zu stellen. In diesem Fall muss er oder sie der Administrationsstelle melden:~~ ~~a. die Erteilung einer Ermächtigung;~~ ~~b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen;~~	Der GALLOSUISSE lehnt die vorgesehenen Anpassungen ab. Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten. Wenn es so wie vorgeschlagen umgesetzt werden würde, würde es diverse Fragen auslösen: Wie würde es gehandhabt werden, wenn nicht alle Milchproduzenten eines Milchverwerters diesem die Ermächtigung erteilen würden? Zudem ist nicht klar, ob der Sömmerungsbetrieb oder der Tierhalter die Zulagen erhalten würde?

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~c. den Entzug einer Ermächtigung.~~ 2 Gesuche von Sömmerungsbetrieben sind der Administrationsstelle mindestens jährlich einmal einzureichen. 3 Gesuche um Ausrichtung der Zulage nach Artikel 2a sind von den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 eingereicht werden. 4 Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, ein Gesuch nach Artikel 3 Absatz 3 zu stellen. 5 Er oder sie muss der Administrationsstelle melden: a. die Erteilung einer Ermächtigung; b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen; c. den Entzug einer Ermächtigung.	
Art. 6 ~~Pflicht, die Milchmengen separat auszuweisen~~ Auszahlungs- und Buchführungspflicht	Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen sind verpflichtet, ~~die Milchmenge, für~~ die Zulagen nach den Artikeln 1c und 2 ~~ausgerichtet werden, in der Abrechnung über den Milchkauf separat auszuweisen.~~ a. innert Monatsfrist den Produzenten und Produzentinnen, von denen sie die zu Käse verarbeitete Milch gekauft haben, weiterzugeben; b. in der Abrechnung über den Milchkauf separat auszuweisen und die Buchhaltung so zu gestalten, dass ersichtlich ist, welche Beiträge sie für die Zulagen erhalten und ausbezahlt haben.	Der GALLOSUISSE lehnt die vorgesehenen Anpassungen ab. Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 8 Abs. 2	[2] Sie müssen der Administrationsstelle bis zum 10. Tag des folgenden Monats die pro Monat je Produzent und Produzentin gelieferte Menge, getrennt nach Betrieb und Sömmerungsbetrieb, melden. Die Meldung muss sich nach der vorgegebenen Struktur der Administrationsstelle richten.	
Art. 9 Abs. 3 und 3bis	[3] Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen müssen der Administrationsstelle melden: a. monatlich bis zum 10. Tag des folgenden Monats: wie sie die Rohstoffe verwertet haben, getrennt nach Betrieb und Sömmerungsbetrieb; ~~b. monatlich und bis spätestens einen Monat nach der Meldung nach Buchstabe a: die Milchmenge, für die pro Monat je Produzent und Produzentin Zulagen nach den Artikeln 1c und 2 ausgerichtet werden,~~ [3bis] Die Meldungen nach Absatz 3 müssen sich nach der vorgegebenen Struktur der Administrationsstelle richten.	Die Trennung zwischen Leistungserbringer und Geldempfänger führt zu technischen und administrativen Problemen und gefährdet, wegen den fehlenden Anreizen für die Leistungserbringer, das System als Ganzes.
Art. 11a Aufzeichnung, Meldung und Aufbewahrung von Daten zu Schaf- und Ziegenmilch	Die Artikel 8–11 gelten sinngemäss auch für Schaf- und Ziegenmilch.	
	II [1] Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Januar 2025 in Kraft. [2] Artikel 2a Absatz 1 tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.	

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die vorgesehenen Anpassungen dieser Verordnung werden vom GALLOSUISSE begrüsst. Der GALLOSUISSE beantragt aber folgende Ergänzung: Bei Wechsel eines Bewirtschafters (neuer Pächter oder Verkauf) eines Betriebes mit Tierhaltung ist diesem Betrieb (Tierhaltung) eine neue TVD-Nummer (Gemäss Art. 15, Abs. 1) zuzuteilen oder mindestens in den Daten der Identitas AG eine Historisierung vorzunehmen, damit sichergestellt ist, dass alle historischen Daten der in der Vergangenheit auf diesem Betrieb gehaltenen Tiere nicht dem neuen Bewirtschafter angefügt werden. Die aktuelle Praxis, bei einem Wechsel des Bewirtschafters die bisherige TVD-Nummer unverändert und ohne Historisierung auf den neuen Bewirtschafter zu übertragen, kann zur absurden Situation führen, z.B. dass historische Tierdaten einem neuen Tierhalter (natürliche Person) zugordnet werden, obwohl dieser zu Lebzeiten der Tiere selbst noch nicht geboren war.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 25 Abs. 3 und 4	[3] Die meldepflichtigen Personen und die beauftragten Personen können bei der Identitas AG telefonisch oder schriftlich eine Berichtigung der von ihnen übermittelten Daten beantragen. [4] Drittpersonen können bei der Identitas AG eine Berichtigung nur für Daten nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe d und Ziffer 2 Buchstabe d beantragen. Sie müssen dafür die Begleitdokumente nach Artikel 12 TSV einreichen.	Diese Änderung wird vom GALLOSUISSE begrüsst
Art. 33 Zugriff auf eigene Daten	Jede Person kann in die Daten, die sie betreffen, Einsicht nehmen und sie verwenden.	
Art. 35	Aufgehoben	Die Überführung von Teilen des bisherigen Artikel 33 und von Artikel 35 in den Artikel 38 a und b wird begrüsst. Wegen der nicht zu unterschätzenden Aufwände bei Identitas, Datenempfängern und Datenfreigebenden wird eine Umsetzungsfrist von zwei Jahren vorgeschlagen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 36 Abs. 1 Bst. b	[1] Tierhalterinnen und Tierhalter können in folgende Daten Einsicht nehmen und sie verwenden: b. Auflistung des eigenen Tierbestands mit der Identifikationsnummer jedes einzelnen Tiers zum aktuellen oder zu einem früheren Zeitpunkt.	Dieser Bestimmung kann nur zugestimmt werden, wenn bei einem Wechsel des Bewirtschafters der Tierhaltung eine neue TVD-Betriebsnummer zugeteilt wird. Siehe allgemeine Bemerkungen.
Art. 38a Zugriff mit Einwilligung der betroffenen Person	[1] Wer über die Einwilligung der Tierhalterin oder des Tierhalters verfügt, kann für den angegebenen Bearbeitungszweck in die folgenden Daten der TVD Einsicht nehmen und diese verwenden. Generalklauseln in Statuten, Reglementen oder Allgemeinen Geschäftsbedingungen u.ä., genügen als Einwilligung der Tierhalterin oder des Tierhalters nicht: a. Daten zur Tierhalterin oder zum Tierhalter: Name, Adresse, kantonale Identifikationsnummer, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und Korrespondenzsprache; b. Daten zur Tierhaltung: TVD-Nummer, Standortadresse, Koordinaten, Gemeindenummer, kantonale Identifikationsnummer, Nutzungsart und Typ der Tierhaltung; c. Daten zu den folgenden Tieren: 1. bei Tieren der Rinder-, Bison-, Büffel-, Schaf- und Ziegengattung: Identifikationsnummern der Tiere, die: – in der Tierhaltung stehen oder gestanden sind ~~– die Tierhaltung vorübergehend verlassen haben oder~~ ~~– in der Tierhaltung gestanden sind und geschlachtet wurden oder verendet sind,~~ 2. bei Tieren der Schweinegattung: Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 von Tiergruppen, die in der Tierhaltung stehen oder gestanden sind. 3. (neu) Bei Tieren der Geflügelgattung: Daten nach Anhang 1 Ziffer 5 von Tiergruppen, die in der	Zu Abs. 1: Die von der TVD verwalteten Daten sind durchaus sensibel. Nebst vom Datenschutzrecht besonders geschützte Personendaten, können mit Daten der TVD etwa Marksituationen exakt antizipiert und zum Nachteil der meldepflichtigen Personen missbraucht werden. Die Einwilligung zur Einsicht in Daten der TVD via Vereinsstatuten, Reglementen oder allgemeinen Geschäftsbedingungen einzuholen, versetzen den Tierhalter, die Tierhalterin in ein Dilemma: entweder verzichtet er auf die Vorteile einer Mitgliedschaft oder einer Geschäftsbeziehung, oder er gibt die Kontrolle über seine Daten ab. Das ist mit den Grundsätzen des Datenschutzes nicht vereinbar und muss klargestellt werden. Zu Abs. 1 Bst. c Ziff. 1: Hier fehlen “Büffel und Bisons”, im neuen Art. 38b Abs. 2 Bst. c. werden diese korrekt erwähnt. Zudem sollte wie bislang die Abfrage von aktuellem und vergangenem Bestand möglich sein. Die beiden Punkte für Bezug von temporär verstellten Tieren im aktuellen Bestand und toten Tieren im vergangenen Bestand sind dann überflüssig und können entfernt werden. Zu Abs. 1 Bst. c Ziff. 3 (neu): Daten zur Gattung Geflügel finden im neuen Art. 38a keine Erwähnung. Im abzulösenden Art. 35 waren diese indirekt inbegriffen durch Art. 35 Abs. 2 mit Verweis auf Daten nach den Artikeln 13–21. Zu Abs. 2: Diese Erweiterung speziell gedacht für Pferdehalter in Gemeinschaftsställen, macht insofern Sinn, als bei

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Tierhaltung stehen oder gestanden sind. [2] Wer über die Einwilligung der Eigentümerin oder des Eigentümers respektive der Equidenhalterin oder des Equidenhalters verfügt, kann für den angegebenen Bearbeitungszweck in die folgenden Daten der TVD zu Equiden Einsicht nehmen und diese verwenden: a. Name und Adresse der Eigentümerin oder des Eigentümers; b. Identifikationsnummer und Mikrochipnummer des Tiers; c. Tierdaten zu den Equiden. d. (neu) weitere in der TVD gehaltene Daten zu Tieren. [3] Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.	Anfragen von Labelorganisationen in Bezug auf den ÖLN, die Tierhaltenden in der Pflicht sind und bei Ställen mit einer grossen Anzahl Equiden das Einholen der Einwilligung aller Equideneigentümerinnen und -eigentümer sehr umständlich wäre. Diese Änderung würde die Datenqualität der TVD im Bereich der Equiden stark verbessern. Zu Abs. 2 Bst. d (neu): In der Verordnung soll festgehalten werden, dass Datenlieferanten mit Einwilligung auch weitere TVD-Daten weitergeben können, als die im Art. 38b aufgeführten Datentypen, die für alle Datenempfänger mit Kenntnis des Identifikationsschlüssels beziehbar sind.
Art. 38b Zugriff über die TVD-, die Identifikations- oder die Mikrochipnummer	[1] Wer über die TVD-Nummer einer Tierhaltung verfügt, kann in die folgenden Daten zu dieser Tierhaltung Einsicht nehmen und sie verwenden: a. bei landwirtschaftlichen Tierhaltungen nach Artikel 11 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 (LBV): die Gebietszugehörigkeit; b. bei Tierhaltungen mit Tieren der Rindergattung, Büffeln oder Bisons: den BVD-Status; c. bei Tierhaltungen mit Tieren der Schafgattung: den Moderhinkestatus. [2] Wer über die Identifikationsnummer oder die Mikrochipnummer eines Tiers verfügt, kann in die folgenden Daten zu diesem Tier Einsicht nehmen und sie verwenden: a. Tiergeschichte; b. Tierdetail; c. bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons: den	Zu Abs. 2 Bst. c und d: Schlachtgewicht und

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	BVD-Status, den Tiergeschichtenstatus, ~~und~~ das Geburtsdatum, das Schlachtgewicht und die neutrale Qualitätseinstufung; d. bei Tieren der Schaf- und der Ziegengattung: den Tiergeschichtenstatus, ~~und~~ das Geburtsdatum, das Schlachtgewicht und die neutrale Qualitätseinstufung; e. bei Equiden: den Verwendungszweck nach Artikel 15 TAMV. [3] Die Datenempfängerin oder der Datenempfänger beschafft die TVD-Nummern von Tierhaltungen sowie die Identifikationsnummern und Mikrochipnummern von Tieren selber; insbesondere über die Einwilligung der betroffenen Person nach Artikel 38a.	Qualitätseinstufung sind wichtige Kennzahlen der tierischen Produktion, die den Produzenten zur stetigen Verbesserung zur Verfügung stehen müssen. Die Zurverfügungstellung unter den Bestimmungen des Art. 38b ist der einfachste Weg, diese wichtigen Informationen den Produzenten zugänglich zu machen.
Art. 39 Zugriff auf Gesuch hin für Zuchtzwecke oder wissenschaftliche Untersuchungszwecke	[1] Die Identitas AG kann auf Gesuch hin Dritten ohne Einwilligung der Betroffenen erlauben, für Zuchtzwecke oder wissenschaftliche Untersuchungszwecke in alle Daten der TVD Einsicht zu nehmen und sie zu verwenden, wenn zwischen dem Gesuchszweck und den beantragten Daten der TVD ein plausibler Zusammenhang besteht und wenn mutmasslich kein Ausbau der Marktmacht zu Lasten der meldepflichtigen Personen erfolgt. Sie entscheidet im Einvernehmen mit dem BLW. [2] Beinhaltet das Gesuch nicht anonymisierte Daten ~~oder sind durch die Gesamtheit der verfügbaren Daten Rückschlüsse auf betroffene Personen möglich~~, so muss die Identitas AG einen Vertrag mit der Drittperson schliessen. Darin sind mindestens festzuhalten, welchen Erkenntnisgewinn die Untersuchung der TVD-Daten anvisiert sowie minimal einzuhaltende datenschutzrechtliche Bestimmungen. Der Vertrag ist vor der Unterzeichnung dem BLW zur Genehmigung vorzulegen.	Zu Abs. 1 und 2: Die Neuregelung des Datenbezugs durch Dritte, ohne die bisherige Einschränkung auf bestimmte Organisationen, ist zweckmässig. Allerdings sind die vorgeschlagenen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu schwach. Insbesondere ist die generell abstrakte Zustimmung zur Datenweitergabe an Dritte mittels Anerkennung von Statuten oder Zuchtreglementen kein genügender Schutz vor Missbrauch. Bei der Weitergabe von Daten an Dritte auf Gesuch hin, also im Rahmen von Art. 39, soll die Identitas künftig eine minimale Prüfung der Motivationen des Gesuchstellers vornehmen müssen. Der abzuschliessende Vertrag soll minimale datenschutzrechtliche Verpflichtungen enthalten. Es sind dies der vereinbarte Zweck des Gesuches bzw. das Untersuchungsziel, wozu die Daten der TVD einen Erkenntnisgewinn beisteuern sollen sowie die Verpflichtung des Datenbezügers auf minimale Grundsätze des Datenschutzes inkl. Sanktionen. Zu Abs. 2: Die vorgeschlagene Formulierung schliesst das Vorhandensein anonymisierter Daten aus. Mit der

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		«Gesamtheit der verfügbaren Daten» sind immer Rückschlüsse auf die betroffenen Personen möglich. Mit der Anonymisierung der Daten wollte man die Bezugsmöglichkeiten unbedenklicher Daten vereinfachen und deren Einsatz fördern. Genau dies wird aber mit dieser Formulierung nicht erreicht. Den damit geäusserten Grenzen sind mit im Begriff der nicht anonymisierten Daten bereits vollständig Rechnung getragen.
Anhang 2 Ziff. 6	Erfassung einer Datenempfängerin oder eines Datenempfängers nach den Artikeln 38a und 39: 250.–	

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Das BLW schätzt die Wirkung der verschiedenen Massnahmen des Bundesrates auf eine Reduktion der Stickstoffverluste von 10,7% und der Phosphorverluste von 18,4%. Die Herleitungen für die Reduktionswirkungen der verschiedenen Massnahmen sind aufgrund den zur Verfügung gestellten Informationen nicht auf Basis von soliden wissenschaftlichen Grundlagen erstellt worden. Deshalb werden die beiden Reduktionsziele von 15% bzw. 20% als zu hoch angesetzt und als nicht realistisch erachtet. Zudem muss die Anpassung die Motion Gapany 22.3795 berücksichtigen.

Die Aufhebung der 10%-Toleranz in der Suisse-Bilanz würde laut BLW mit 5,3% fast die Hälfte der Stickstoffreduktion bringen. Der GALLOSUISSE bezweifelt die Wirkung dieser nicht zielgerichteten Massnahme, die in der letzten Vernehmlassung noch auf 2,3% geschätzt wurden. Wie ist es möglich, mit ein und derselben Massnahme 3% zu gewinnen? Dies lässt Zweifel an der Zuverlässigkeit der Schätzung sowie der berücksichtigten Berechnungsgrundlagen aufkommen. So ist wichtig zu betonen, dass, gemäss den groben Zahlen des BLW, die Absenkwirkung von Stickstoff 4.1% nicht übersteigt, wenn die Suisse-Bilanz nicht fälschlicherweise ausgereizt wird. Die zugrunde liegenden Annahmen sind nicht genügend fundiert, insbesondere da der Reduktionseffekt stark von der Reaktion der Betriebe abhängt. Es ist nicht voraussehbar, welche Massnahmen getroffen werden, damit die Betriebe die 100% ohne Toleranzbereich einhalten können. Dies kann so ohne eingehende Analyse und Modellierung nicht abgeschätzt werden. Ausserdem ist eine pauschale und nationale Düngerreduktion nicht zielführend für eine Senkung der umweltrelevanten Verluste. Der GALLOSUISSE stellt fest, dass die Streichung der Toleranzmarge nicht darauf abzielt, für die Umwelt kritische Stickstoff- und Phosphorverluste effizient und effektiv zu verringern, sondern lediglich dazu führt, dass der gesamte Nährstoffinput abgesenkt wird. Die Massnahme führt dazu, dass vor allem Mineraldünger reduziert werden, welche ein wichtiger Bestandteil der bedarfsgerechten Düngung im Pflanzenbau darstellen und die höchste Nährstoffeffizienz aufweisen. In der Folge werden auch die Erträge zurückgehen, was sich auf die OSPAR-Bilanz auswirkt.

Darüber hinaus beinhalten die 10,7% Stickstoffverlustreduktion der Bundesmassnahmen 1% für die reduzierte Proteinzufuhr bei der Raufutterfütterung von Nutztieren. Diese Schätzung beruht auf keiner soliden Grundlage, und dieser Effekt wäre vielmehr den Massnahmen der Branche zuzuschreiben, da diesbezüglich Projekte laufen. Ein Reduktionspotenzial für eine Massnahme zu schätzen, die noch in keiner Weise umsetzungsreif ist, ist nicht nachvollziehbar. Die 10,7% für Stickstoff und die 18,4% für Phosphor sind daher nach Meinung des GALLOSUISSE viel zu optimistisch und wenig fundiert geschätzt. Zudem werden mit den vorgeschlagenen Pauschal-Massnahmen nicht die richtigen Verlustquellen erfasst. Weiter werden die 4,3% für Stickstoff und 1,6% für Phosphor, die von der Branche zu decken sind, definiert, ohne zu klären, mit welchen Massnahmen und Wirkungen sie erreicht werden sollen. Da diese Ziele ohne die Unterstützung des Bundes erreicht werden müssen, wird die Problematik noch weiter verschärft. Die Zielvereinbarungen müssen von den Branchen selbst realisiert werden, da der Bund bislang keine finanziellen Beiträge geleistet hat.

Aufgrund all dieser Vorbehalte erscheint ein Reduktionsziel von 10% für Stickstoff und 15% für Phosphor angesichts des Zeitrahmens bis 2030 als realistisch und gerechtfertigt. Nur ein realistisches und von der Branche tragbares Ziel kann die Motivation steigern und die von der Branche gewünschte Dynamik erreichen. Wenn die Ziele schlussendlich überschritten werden, ist dies umso besser!

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 10a Bst. a	Im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 werden bis zum Jahr 2030 die Verluste wie folgt reduziert: a. Stickstoff: um mindestens ~~15~~ 10 Prozent; b. Phosphor: um mindestens ~~20~~ 15 Prozent	Siehe allgemeine Bemerkungen

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Diese Anpassungen werden zur Kenntnis genommen. Hier wird eine neue Gebühr für verstärkte Kontrollen bei Futtermitteln (Rohstoffe für die Mischfutterherstellung) eingeführt, die in einer Verordnung der EU definiert sind und die primär als Lebensmittel importiert werden. Diese Gebühr wird nur angewendet, wenn diese Rohstoffe aus Drittländern (ausserhalb der EU und EFTA) importiert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 1 Ziff. 8.6 und 8.7	8 Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 2011 8.6 Verstärkte Kontrollen von Futtermitteln aus Drittländern, auch wenn sie zu keiner Beanstandung Anlass geben (Art. 58, in Verbindung mit Art. 3 der Verordnung des WBF über die Produktion und das Inverkehrbringen von Futtermitteln, Zusatzstoffen für die Tierernährung und Diätfuttermitteln), Gebühr pro Sendung: 50 Franken 8.7 Analysen im Rahmen verstärkter Kontrollen von Futtermitteln aus Drittländern (Art. 58, in Verbindung mit Art. 3 der Verordnung des WBF über die Produktion und das Inverkehrbringen von Futtermitteln, Zusatzstoffen für die Tierernährung und Diätfuttermitteln): Tatsächliche Ausgaben	

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der GALLOSUISSE begrüsst, dass der jährliche Bericht der Zertifizierungsstellen angepasst wird. Somit kann bei der Eintragung der Anzahl festgestellter Unregelmässigkeiten und Verstösse zwischen landwirtschaftlichen Unternehmen und Unternehmen im Bereich Verarbeitung, Import, Export und andere Unternehmen differenziert werden. Der GALLOSUISSE wird die Stellungnahme von BioSuisse unterstützen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4b Abs. 1	[1] Bei der Verarbeitung von biologischen Futtermitteln und der Fütterung von Tieren, die nach den Anforderungen dieser Verordnung gehalten werden, dürfen nur verwendet werden: a. biologische Futtermittel-Ausgangsprodukte; b. Futtermittel-Ausgangsprodukte und Futtermittelzusatzstoffe nach Anhang 7; c. Salz in Form von Meersalz oder rohem Steinsalz.	
Anhang 2	Zugelassene Dünger, Präparate und Substrate Dünger und Präparate können als biologisch-dynamisch bezeichnet werden, wenn sie nach den Richtlinien der biologisch-dynamischen Landwirtschaft hergestellt werden. Die Bestimmungen der Dünger-Verordnung vom 10. Januar 2001/xx. YY 2023 und der Düngerbuch-Verordnung WBF vom 16. November 2007/xx. YY 2023 bleiben vorbehalten.	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>
<table>
<tr><th>Bezeichnung</th><th>Beschreibung; Anforderungen an die Zusammensetzung; Verwendungsvorschriften</th></tr>
<tr><td colspan="2">2.2 Erzeugnisse organischen oder organisch –mineralischen Ursprungs</td></tr>
<tr><td colspan="2">Folgende Einträge sollen ergänzt werden</td></tr>
<tr><td>Zurückgewonnenes Struvit und gefällte Phosphatsalze</td><td>Entsprechende Produkt müssen den Anforderungen nach Dünger-Verordnung entsprechen.</td></tr>
<tr><td>Kaliumchlorid</td><td>nur natürlichen Ursprungs</td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td>Anhang 3 Erzeugnisse und Stoffe zur Herstellung von verarbeiteten Lebensmitteln

Teil A, Teil B Ziff. 1 und Teil C</td><td>Teil A: Zulässige Lebensmittelzusatzstoffe, einschliesslich Träger
<table>
<tr><th rowspan="2">Code</th><th rowspan="2">Bezeichnung</th><th colspan="2">Anwendungsbedingungen für die Aufbereitung von Lebensmitteln</th></tr>
<tr><th>pflanzlichen Ursprungs</th><th>tierischen Ursprungs</th></tr>
<tr><td colspan="4">Der Eintrag «E 551 Siliciumdioxid» erhält die folgende neue Fassung:</td></tr>
<tr><td>E 551</td><td>Siliciumdioxid</td><td colspan="2">nur für getrocknete Kräuternur für Aromastoffe zulässig und Gewürze in Pulverform, Aromastoffe sowie Kakaopulver zur Verwendung in Dosierautomaten zulässig.</td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>Teil B: Verarbeitungshilfsstoffe und sonstige Erzeugnisse, die bei der Verarbeitung biologisch produzierter Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs verwendet werden dürfen

1. Direkt eingesetzte Verarbeitungshilfsstoffe und sonstige Erzeugnisse, die bei der Verarbeitung biologisch produzierter Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs verwendet werden dürfen</td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Bezeichnung	Anwendungsbedingungen für die Aufbereitung von Lebensmitteln	
	pflanzlichen Ursprungs	tierischen Ursprungs
*Die Einträge «Essigsäure», «*Hopfenextrakt*» und «*Pinienharzextrakt*» erhalten die folgenden neuen Fassungen*		
Essigsäure/Essig	nur aus biologischer Produktion und aus natürlicher Fermentation zulässig	nur für Fisch zulässig nur aus biologischer Produktion und aus natürlicher Fermentation zulässig
Hopfenextrakt	nur für antimikrobielle Zwecke zulässig wenn verfügbar aus biologischer Produktion	nicht zulässig

Bezeichnung	Anwendungsbedingungen für die Aufbereitung von Lebensmitteln	
	pflanzlichen Ursprungs	tierischen Ursprungs
Pinienharzextrakt	nur für antimikrobielle Zwecke zulässig wenn verfügbar aus biologischer Produktion	nicht zulässig

Teil C: Nicht biologische Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs

Zutat	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
Der Eintrag «Algen» wird nach dem Eintrag «Hijiki-Algen» neu eingefügt:	
Algen, einschliesslich Seegras, die für die Herstellung herkömmlicher Lebensmittel verwendet werden dürfen.	Nur wenn nach einem anerkannten nachhaltigen Standard zertifiziert

Anhang 3b	Erlasse der Europäischen Union betreffend biologische Landwirtschaft Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates, ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1; zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2022/474, ABl. L 98 vom 25.3.2022, S. 1.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Für die in der Verordnung (EU) 2018/848 angegebene Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates gilt die Fassung gemäss ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/2117, ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 262. Anstelle der in der Verordnung (EU) 2018/848 angegebenen Verordnung (EG) Nr. 606/2009 der Kommission vom 10. Juli 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates hinsichtlich der Weinbauerzeugniskategorien, der önologischen Verfahren und der diesbezüglichen Einschränkungen gilt die Delegierte Verordnung (EU) 2019/934 der Kommission vom 12. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anbauflächen, auf denen der Alkoholgehalt der Weine erhöht werden darf, der zugelassenen önologischen Verfahren und der Einschränkungen für die Erzeugung und Haltbarmachung von Weinbauerzeugnissen, des Mindestalkoholgehalts von Nebenerzeugnissen und deren Beseitigung sowie der Veröffentlichung von OIV-Dossiers, ABl. L 149 vom 7.6.2019, S. 1; zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2022/68, ABl. L 12 vom 19.1.2022, S. 1. Anstelle der in der Verordnung (EU) 2018/848 angegebenen Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) gilt die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates, ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/2117, ABl. L 435 vom 6.12.2021, S 262.</td><td></td></tr>
<tr><td>Anhang 6</td><td>Anforderungen an den Laufhof und den Aussenklimabereich

1. Laufhof für Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, Schafe und Ziegen (Milch- und Fleischproduktion)

Die Anforderungen nach Anhang 6 Buchstabe B der DZV sind einzuhalten.

2. Gesamtfläche für die Tiere der Schweinegattung

Die Anforderungen an den Laufhof nach Anhang 6 Buchstabe B Ziffer 3 DZV sind einzuhalten.

<table><tr><th>Tiere</th><th>Gesamtfläche (Stall und Laufhof) mindestens … m²/Tier</th></tr><tr><td>Nicht säugende Zuchtsauen</td><td>2,8</td></tr><tr><td>Zuchteber</td><td>10</td></tr><tr><td>Remonten und Mastschweine über 60 kg</td><td>1,65</td></tr><tr><td>Remonten und Mastschweine unter 60 kg</td><td>1,10</td></tr><tr><td>Abgesetzte Ferkel</td><td>0,80</td></tr></table>
3. Aussenklimabereich für Nutzgeflügel

Die Anforderungen nach Anhang 6 Buchstabe B Ziffer 4 DZV sind einzuhalten.</td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 7	**Futtermittel-Ausgangsprodukte und Futtermittelzusatzstoffe** Die Bestimmungen der Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 2011 und der Futtermittelbuch-Verordnung vom 26. Oktober 2011 bleiben vorbehalten. **Teil A Futtermittel-Ausgangsprodukte** **1. Futtermittel-Ausgangsprodukte mineralischen Ursprungs**	

Nummer im Katalog der Einzelfuttermittel[3]	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
11.1.1	Calciumcarbonat	
11.1.2	Kohlensaurer Muschelkalk	
11.1.4	Kohlensaurer Algenkalk (Maerl-Kalk)	
11.1.5	Lithothamnium	
11.1.13	Calciumgluconat	
11.2.1	Magnesiumoxid	
11.2.4	Magnesiumsulfat, wasserfrei	
11.2.6	Magnesiumchlorid	
11.2.7	Magensiumcarbonat	
11.3.1	Dicalciumphosphat	
11.3.3	Monocalciumphophat	
11.3.5	Calcium-Magensiumphosphat	
11.3.8	Magnesumphophat	
11.3.10	Mononatriumphophat	
11.3.16	Calcium-Natrium-Phosphat	
11.4.1	Natriumchlorid	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

11.4.2	Natriumbicarbonat	
11.4.4	Natriumcarbonat	
11.4.6	Natriumsulfat	
11.5.1	Kaliumchlorid	

2. Sonstige Futtermittel Ausgangsprodukte

Nummer im Katalog der Einzelfuttermittel	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
10	Mehl, Öl und andere Einzelfuttermittel, gewonnen aus Fisch oder anderen Wassertieren	Erzeugnisse aus nachhaltiger Fischerei, sofern: 1. sie ohne chemische Lösungsmittel erzeugt oder zubereitet wurden, 2. ihre Verwendung auf Nichtpflanzenfresser beschränkt ist, und 3. die Verwendung von Fischproteinhydrolysat auf Jungtiere beschränkt ist.
ex 12.1.5	Hefen	Hefen aus *Saccharomyces cerevisiae* oder *Saccharomyces carlsbergensis*, inaktiviert, sodass keine lebenden Mikroorganismen vorhanden sind Wenn nicht aus biologischer Produktion verfügbar
ex 12.1.12	Hefenerzeugnisse	Fermentationserzeugnis aus Saccharomyces cerevisiae, *Saccharomyces carlsbergensis*, inaktiviert, sodass keine lebenden Mikroorganismen vorhanden sind, enthält Hefe Wenn nicht aus biologischer Produktion verfügbar
	Kräuter	sofern:
	Melassen	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>
<table>
<tr><td>Gewürze</td><td>1. sie nicht aus biologischer Produktion verfügbar sind,
2. sie ohne chemische Lösungsmittel erzeugt oder zubereitet wurden, und
3. ihre Verwendung auf 1 Prozent der Futterration einer bestimmten Art beschränkt wird, jährlich berechnet als Prozentsatz der Trockenmasse der Futtermittel landwirtschaftlichen Ursprungs;</td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>
Teil B Futtermittelzusatzstoffe

1. Kategorie: Technologische Zusatzstoffe

Funktionsgruppe: a) Konservierungsmittel:
<table>
<tr><th>Kennnummer oder Funktionsgruppe[4]</th><th>Bezeichnung</th><th>Besondere Bedingungen und Einschränkungen</th></tr>
<tr><td>1a200</td><td>Sorbinsäure</td><td></td></tr>
<tr><td>1k236</td><td>Ameisensäure</td><td></td></tr>
<tr><td>1k237i</td><td>Natriumformiat</td><td></td></tr>
<tr><td>1a260</td><td>Essigsäure</td><td></td></tr>
<tr><td>1a270</td><td>Milchsäure</td><td></td></tr>
<tr><td>1k280</td><td>Propionsäure</td><td></td></tr>
<tr><td>1a330</td><td>Zitronensäure</td><td></td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>
Funktionsgruppe: b) Antioxidationsmittel:
<table>
<tr><th>Kennnummer oder Funktionsgruppe</th><th>Bezeichnung</th><th>Besondere Bedingungen und Einschränkungen</th></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	1b306(i) Tocopherolhaltige Extrakte aus pflanzlichen Ölen 1b306(ii) Stark tocopherolhaltige Extrakte aus pflanzlichem Öl (mit hohem Delta-Tocopherol-Anteil)	
	Funktionsgruppe: g) Bindemittel und i) Trennmittel Kennnummer oder Funktionsgruppe / Bezeichnung / Besondere Bedingungen und Einschränkungen E 535 / Natriumferrocyanid / Höchstdosis: 20 mg/kg NaCl (berechnet als Ferrocyanidanion) E551b / Kolloidales Siliziumdioxid E551c / Kieselgur (Diatomeenerde, gereinigt) 1m558i / Bentonit E559 / Kaolinit-Tone, asbestfrei E560 / Natürliche Mischungen von Steatiten und Chlorit E562 / Sepiolit 1g568 / Natrolith-Phonolith	
	Funktionsgruppe k) Silierzusatzstoffe: Kennnummer oder Funktionsgruppe / Bezeichnung / Besondere Bedingungen und Einschränkungen 1k / Enzyme, Mikroorganismen / Nur für die Sicherstellung einer angemessenen Gärung zugelassen 1k236 / Ameisensäure 1k237 / Natriumformat 1k280 / Propionsäure 1k281 / Natriumpropionat	
	2. Kategorie: Sensorische Zusatzstoffe	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>Funktionsgruppe: b) Aromastoffe

<table><tr><th>Kennnummer oder Funktionsgruppe</th><th>Bezeichnung</th><th>Besondere Bedingungen und Einschränkungen</th></tr><tr><td>ex2b</td><td>Aromastoffe</td><td>Nur Extrakte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen, einschließlich Edelkastanienextrakt (Castanea sativa Mill.)</td></tr></table></td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>3. Kategorie: Ernährungsphysiologische Zusatzstoffe

Funktionsgruppe: a) Vitamine, Provitamine und chemisch definierte Stoffe mit ähnlicher Wirkung

<table><tr><th>Kennnummer oder Funktionsgruppe</th><th>Bezeichnung</th><th>Besondere Bedingungen und Einschränkungen</th></tr><tr><td>3a</td><td>Vitamine und Provitamine</td><td>Aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen gewonnen
Wenn nicht aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen verfügbar:
—synthetisch gewonnen, für Monogastriden dürfen nur diejenigen verwendet werden, die mit aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen gewonnenen Vitaminen identisch sind.
— synthetisch gewonnen, für Wiederkäuer dürfen nur Vitamine A, D und E verwendet werden, die mit aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen gewonnenen Vitaminen identisch sind</td></tr><tr><td>3a920</td><td>Betainanhydrat</td><td>Nur für Monogastriden
Nur natürlichen Ursprungs wenn verfügbar biologischen Ursprungs</td></tr></table></td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Funktionsgruppe: b) Spurenelemente

oder Funkti-onsgruppe		Einschränkungen
3b101	Eisen(II)carbonat (Siderit)	
3b103	Eisen(II)sulfat-Monohydrat	
3b104	Eisen(II)sulfat-Heptahydrat	
3b201	Kaliumjodid	
3b202	Kalciumjodat, wasserfrei	
3b203	Gecoatetes Kalciumjodat-Granulat, wasserfrei	
3b302	Cobalt(II)carbonat	
3b303	Cobalt(II)carbonathydroxid(2:3)-Monohydrat	
3b304	Gecoatetes Cobalt(II)carbonat-Granulat	
3b305	Cobalt(II)sulfat-Heptahydrat	
3b402	Kupfer(II)-carbonat-dihydroxy-Monohydrat	
3b404	Kupfer(II)-oxid	
3b405	Kupfer(II)-sulfat-Pentahydrat	
3b409	Dikupferchlorid-Trihydroxid	
3b502	Mangan(II)-oxid	
3b503	Mangan(II)sulfat, Monohydrat	
3b603	Zinkoxid	
3b604	Zinksulfat-Heptahydrat	
3b605	Zinksulfat-Monohydrat	
3b609	Zinkchloridhydroxid-Monohydrat	
3b701	Natriummolybdat-Dihydrat	
3b801	Natriumselenit	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3b802 Gecoatetes Natriumselenit-Granulat 3b803 Natriumselenat 3b810 Selenhefe, *Saccharomyces cerevisiae* CNCM I-3060, inaktiviert 3b811 Selenhefe, *Saccharomyces cerevisiae* NCYC R397, inaktiviert 3b812 Selenhefe, *Saccharomyces cerevisiae* CNCM I-3399, inaktiviert 3b817 Selenhefe, *Saccharomyces cerevisiae* NCYC R645, inaktiviert	
	4. Kategorie: Zootechnische Zusatzstoffe Kennnummer oder Funktionsgruppe | Bezeichnung | Besondere Bedingungen und Einschränkungen 4a, 4b, 4c und 4d | Enzyme und Mikroorganismen |	
Anhang 12 Vorlage für den jährlichen Bericht der Zertifizierungsstellen über die Kontrollen im Sektor der biologischen Produktion	Informationen über Unternehmenskontrollen Zertifizierungsstelle | Anzahl eingetragener Unternehmen pro Zertifizierungsstelle | Anzahl eingetragener Unternehmen (Landwirtschaftliche Produzentin*, Verarbeiter**, Importeur, Exporteur, Andere Unternehmen***) | Anzahl regulärer Kontrollen (Landwirtschaftliche Produzentin*, Verarbeiter**, Importeur, Exporteur, Andere Unternehmen***) | Anzahl zusätzlicher risikobasierter Kontrollen (Landwirtschaftliche Produzentin*, Verarbeiter**, Importeur, Exporteur, Andere Unternehmen***) | Kontrollen insgesamt (Landwirtschaftliche Produzentin*, Verarbeiter**, Importeur, Exporteur, Andere Unternehmen***) Zertifizierungsstelle | Anzahl unangemeldeter Kontrollen (Landwirtschaftliche Produzenten*, Verarbeiter**, Importeur, Exporteur, Andere Unternehmen***) | Anzahl analysierter Proben (Landwirtschaftliche Produzenten*, Verarbeiter**, Importeur, Exporteur, Andere Unternehmen***) | Anzahl Proben, die auf einen Verstoss gegen die Bio-Verordnung und diese Verordnung schliessen lassen (Landwirtschaftliche Produzenten*, Verarbeiter**, Importeur, Exporteur, Andere Unternehmen***) Zertifizierungsstelle | Anzahl festgestellter Unregelmässigkeiten und Verstösse – **GESAMT**[3] | Anzahl Vermarktungsauflagen (betreffend den Biostatus von Produkten)[2] | Anzahl Aberkennungen bzw. nicht Anerkennungen von Landwirtschaftsbetrieben[3] Landwirtschaftliche Produzenten* | Landwirtschaftliche Produzenten* | Landwirtschaftliche Produzenten* Zertifizierungsstelle | Anzahl festgestellter Unregelmässigkeiten und Verstösse - **GESAMT** | Anzahl festgestellter Unregelmässigkeiten und Verstösse **A**[4] | Anzahl festgestellter Unregelmässigkeiten und Verstösse **B**[4] | Anzahl festgestellter Unregelmässigkeiten und Verstösse **C**[4] | Anzahl festgestellter Unregelmässigkeiten und Verstösse **D**[4] (Verarbeiter**, Importeur, Exporteur, Andere Unternehmen)	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	(1) Alle Unregelmässigkeiten und Verstösse, auch solche die zu keiner Massnahme geführt haben. (2) Nur Unregelmässigkeiten und Verstösse, welche zu einer Vermarktungsauflage und einer damit verbundenen Massnahme geführt haben. (3) Nur Unregelmässigkeiten und Verstösse, welche die Aberkennung bzw. nicht Anerkennung des biologischen Status zur Folge haben. (4) Gemäss Weisung des BLW an die Zertifizierungsstellen zur Harmonisierung ihres Vorgehens bei Unregelmässigkeiten im Bereich Bio-Verarbeitung und Handel * «Landwirtschaftliche Produzenten» umfassen Produzenten, die ausschliesslich Produzenten sind, Produzenten, die auch Verarbeiter sind, Produzenten, die auch Importeure sind, sowie andere, nicht näher bestimmte gemischte Unternehmen. ** «Verarbeiter» umfassen Verarbeiter, die ausschliesslich Verarbeiter sind, Verarbeiter, die auch Importeure sind, sowie andere, nicht näher bestimmte gemischte Verarbeitungsunternehmen. *** «Andere Unternehmen» umfassen Händler (Grosshändler, Einzelhändler), sowie andere, nicht näher bestimmte Unternehmen	

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der GALLOSUISSE unterstützt die Änderungen grundsätzlich, insbesondere den vorgeschlagenen neuen Art. 6a, der es ermöglichen soll, die durch die Goldgelbe Vergilbung und die Schwarzholzkrankheit verursachten Schäden an den Reben zu reduzieren. Die Streichung von Art. 6 Abs. 4 lehnt der GALLOSUISSE jedoch strikt ab. Damit wird einer noch stärkeren Ausbreitung des Feuerbrandes Vorschub geleistet und die bisher erreichten Bekämpfungserfolge werden offiziell aufgegeben. Die Bekämpfung des Feuerbrands hat über Jahrzehnte viele Ressourcen (finanziell und personell) verschlungen, aber der Aufwand hat sich dennoch gelohnt. Dadurch konnte der Krankheitsdruck auf einem niedrigen Niveau gehalten werden. Und das gilt für Gebiete mit geringer Prävalenz immer noch. Mit der Aufhebung der Anpflanzungsverbote verlieren die Kantone bzw. die Bekämpfungsstrategie von Bund und Kantone ihre Glaubwürdigkeit.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6 Abs. 1 und 4	[1] Der zuständige kantonale Dienst kann in Absprache mit dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) Gebiete ausscheiden, in denen die Häufigkeit des Auftretens von Erwinia amylovora (Burr.) Winsl. et al. auf Wirtspflanzen gering gehalten werden soll. [4] ~~Aufgehoben~~ Unabhängig davon, ob Gebiete nach Absatz 1 ausgeschieden werden, sind die Einfuhr, die Produktion und das Inverkehrbringen von Cotoneaster Ehrh., Photinia davidiana Cardot und Photinia nussia Cardot verboten.	Zu Abs. 1: Der GALLOSUISSE unterstützt diese Änderung. Zu Abs. 4: Der GALLOSUISSE lehnt diese Aufhebung strikt ab. Es ist inakzeptabel, dass das Verbot für die Einfuhr, die Produktion und das Inverkehrbringen bestimmter Wirtspflanzen des Feuerbrands aufgehoben wird. Das Verbot ist eine radikale Massnahme für ein radikales Problem. Es wäre unbegreiflich, dass zum einen Massnahmen zur Bekämpfung von Erwinia amylovora in der Schweiz umgesetzt werden müssen, während gleichzeitig die Verbreitung dieses Erregers über Importe nicht mehr kontrolliert wird. Ausserdem werden diese Wirtspflanzen in der Schweiz nicht gebraucht. Das Verbot in der geltenden Gesetzgebung hat es erlaubt, eine Verbreitung dieser Krankheit einfach und wirksam zu bremsen, die noch verheerendere Ausmasse hätte annehmen können.
Art. 6a Massnahmen gegen das Auftreten von Candidatus Phytoplasma solani	[1] Der zuständige kantonale Dienst kann in Absprache mit dem BLW Gebiete ausscheiden, in denen die Häufigkeit des Auftretens von Candidatus Phytoplasma solani Quaglino et al. auf Pflanzen von Vitis sp. gering gehalten werden	Der GALLOSUISSE unterstützt diese Änderung.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>soll.

2 Wer in einem nach Absatz 1 ausgeschiedenen Gebiet Pflanzen von Vitis sp. besitzt, die nachweislich von Candidatus Phytoplasma solani Quaglino et al. befallen sind, muss diese möglichst rasch entfernen und sachgerecht vernichten.

3 Der zuständige kantonale Dienst kontrolliert die Durchführung der Entfernung und der Vernichtung der befallenen Pflanzen.

4 Betrifft das Auftreten von Candidatus Phytoplasma solani Quaglino et al. eine im Rahmen des Pflanzenpass-Systems beim EPSD registrierte Parzelle, ist der EPSD für die Kontrolle der Durchführung der Massnahmen nach Absatz 2 zuständig.</td><td></td></tr>
<tr><td>Anhang 5

Ziff. 21</td><td>~~Aufgehoben~~.

<table><tr><th>Ware</th><th>Zolltarifnummer</th><th>Drittländer, aus denen die Einfuhr verboten ist</th></tr><tr><td>21. Pflanzen von Cotoneaster Ehrh. Und Photinia davidiana (Dcne.) Cardot</td><td>ex 0602.9091

ex 0602.9099</td><td>Alle Drittländer</td></tr></table></td><td>Der GALLOSUISSE lehnt diese Aufhebung ab.</td></tr>
<tr><td>Anhang 7</td><td>Spezifische Voraussetzungen, die bestimmte Waren für die Einfuhr aus bestimmten Drittländern zusätzlich erfüllen müssen</td><td>Der GALLOSUISSE lehnt die Aufhebung des Einfuhrverbots für Cotoneaster Ehrh., Photinia davidiana Cardot und Photinia nussia Cardot ab.</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Waren	Zolltarifnummer[2]	Ursprung	Spezifische Voraussetzungen
42. Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, ausgenommen Propfreiser, Stecklinge, Pflanzen in Gewebekultur, Pollen und Samen, von *Amelanchier* Medik., *Cotoneaster* Medik., *Aronia* Medik., *Crataegus* L., *Cydonia* Mill., *Malus* Mill., *Prunus* L., *Pyracantha* M. Roem., *Pyrus* L. und *Sorbus* L.	ex 0602.2071 ex 0602.2072 ex 0602.2079 ex 0602.2081 ex 0602.2082 ex 0602.2089 ex 0602.9019 ex 0602.9091 ex 0602.9099	Kanada und Vereinigte Staaten von Amerika	Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen: a. ununterbrochen in einem Gebiet gestanden haben, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Massnahmen als frei von *Saperda candida* Fabricius anerkannt wurde, was im Pflanzengesundheitszeugnis in der Rubrik «Zusätzliche Erklärung» angegeben ist; oder b. vor der Ausfuhr mindestens zwei Jahre lang oder, sofern die Pflanzen jünger als zwei Jahre sind, ununterbrochen an einem Erzeugungsort gestanden haben, der nach einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Massnahmen als frei von *Saperda candida* Fabricius anerkannt ist: i. der bei der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert ist und von dieser überwacht wird, und ii. der zweimal jährlich zu den am besten geeigneten Zeitpunkten des Jahres für den Nachweis des betreffenden Schadorganismus amtlich auf Anzeichen von *Saperda candida* Fabricius untersucht wurde,

Waren	Zolltarifnummer[2]	Ursprung	Spezifische Voraussetzungen
			und iii. wo die Pflanzen: – auf einer insektensicheren Produktionsfläche zum Schutz gegen die Eintragung von Saperda *candida* Fabricius gestanden haben, oder – auf einer von einer mindestens 500 m breiten Pufferzone umgebenen Produktionsfläche unter Anwendung geeigneter Präventivbehandlungen angezogen wurden, deren Befallsfreiheit von *Saperda candida* Fabricius durch jährlich zu geeigneten Zeitpunkten durchgeführte amtliche Erhebungen bestätigt wurde, und iv. wo die Pflanzen unmittelbar vor der Ausfuhr gründlich auf *Saperda candida* Fabricius, vor allem im Stamm der Pflanzen, kontrolliert wurden, gegebenenfalls durch destruktive Probenahme.

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Da diese Änderungen auf der Übernahme von EU-Entwicklungen basieren und die Äquivalenz im Futtermittelbereich weitergeführt werden soll, wird diesen Anpassungen zugestimmt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1a	Der Katalog der Einzelfuttermittel, die nicht gemeldet werden müssen, richtet sich nach Anhang 1.4.	
Art. 3	[1] Anhang 4.2 Teil 1 enthält die Liste der Futtermittel nichttierischen Ursprungs aus bestimmten Ländern, die vorübergehend verstärkten Kontrollen gemäss Artikel 58 FMV unterliegen. Er gibt auch die jeweils spezifischen Kontrollen und Kontrollfrequenzen an, die je nach Produkt und Ursprungsland vorgeschrieben sind. [2] Anhang 4.2 Teil 2 enthält die Liste der Futtermittel nichttierischen Ursprungs aus bestimmten Ländern, die gemäss Artikel 58 FMV aufgrund des Risikos einer Kontamination mit Mykotoxinen, Pestizidrückständen und Dioxinen sowie aufgrund des Risikos einer mikrobiologischen Kontamination verschärften Kontrollen unterliegen. Er gibt auch die jeweils spezifischen Kontrollen und Kontrollfrequenzen an, die je nach Produkt und Ursprungsland vorgeschrieben sind. [3] Die in Anhang 4.2 Teile 1 und 2 aufgelisteten Futtermittel dürfen nur auf dem Wasserweg direkt importiert werden, wenn die Sendung dem BLW bis spätestens zehn Arbeitstage vor der Einfuhr auf elektronischem Weg gemeldet	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	wurde. [4] Für die Meldung ist Teil I des Formulars gemäss den Artikeln 56 bis 58 der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 (Gemeinsames Gesundheitseingangsdokument, GGED) im Trade Control and Expert System (TRACES) auszufüllen und für Futtermittel, die verstärkten Kontrollen gemäss Anhang 4.2 Teil 2 unterliegen, die amtliche Bescheinigung gemäss Anhang IV der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793, die von den zuständigen Behörden des Ursprungslandes ausgestellt wurde, beizufügen. Die Nummer des ausgestellten GGED muss in der Zollanmeldung angegeben werden. [5] Gegenstand der Kontrollen sind: a. für alle Sendungen: Dokumentenkontrolle; b. in der in Anhang 4.2 Teile 1 und 2 festgelegten zeitlichen Abständen und dergestalt, dass die für die Sendung verantwortliche Person es nicht vorhersehen kann: Prüfung der Übereinstimmung der Dokumente mit den Waren (Nämlichkeitskontrollen) und Warenuntersuchungen, einschliesslich Probenahme und Laboranalysen. [6] Sendungen von Futtermitteln dürfen erst definitiv freigegeben werden, wenn alle erforderlichen Kontrollen durchgeführt wurden, die Kontrollergebnisse zufriedenstellend sind und die relevanten Felder des GGED ausgefüllt wurden. [7] Es fallen Analysekosten sowie eine Gebühr gemäss der Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft an.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 8 Abs. 1	[1] Zusätzlich zu den Anforderungen nach Artikel 15 FMV muss die Kennzeichnung von Einzelfuttermitteln folgende Angaben umfassen: a. die Bezeichnung des Einzelfuttermittels gemäss der Bezeichnung im Katalog der Einzelfuttermittel in Anhang 1.4 oder in der Liste nach Artikel 9 Absatz 3 FMV; diese Bezeichnung wird in Übereinstimmung mit Artikel 9 Absatz 4 FMV verwendet; und b. die obligatorische Angabe entsprechend der jeweiligen Kategorie gemäss dem Verzeichnis in Anhang 1.2; sie kann durch die im Katalog der Einzelfuttermittel in Anhang 1.4 für dieses Einzelfuttermittel festgelegten Angaben ersetzt werden.	
Art. 9 Abs. 1 Bst. e	e. das Verzeichnis der Einzelfuttermittel, aus denen das Futtermittel besteht, unter der Überschrift «Zusammensetzung», wobei die Bezeichnungen der einzelnen Einzelfuttermittel gemäss Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a in absteigender Reihenfolge nach Gewicht angegeben werden, welches auf der Basis des Wassergehalts im Mischfuttermittel berechnet wird; dieses Verzeichnis kann die Angabe in Gewichtsprozenten umfassen;	
Art. 23n Übergangsbestimmungen zur Änderung vom …	[1] Mischfuttermittel und Einzelfuttermittel für Nutztiere, die nach bisherigem Recht gekennzeichnet sind, dürfen ab dem Inkrafttreten der Änderung vom … noch während einem Jahr in Verkehr gebracht werden. [2] Mischfuttermittel und Einzelfuttermittel für Heimtiere, die nach bisherigem Recht gekennzeichnet sind, dürfen ab dem Inkrafttreten der Änderung vom … noch während zwei Jahren in Verkehr gebracht werden.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 1.4	Liste der Einzelfuttermittel, die nicht gemeldet werden müssen (Katalog der Einzelfuttermittel) Titel: Katalog der Einzelfuttermittel, die nicht gemeldet werden müssen	
Anhang 4.2	Teil 1: Futtermittel nichttierischen Ursprungs aus bestimmten Ländern, die vorübergehend verstärkten Kontrollen gemäss Artikel 58 FMV unterliegen. Sämtliche Futtermittel, die in Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793 aufgeführt sind. Teil 2: Futtermittel nichttierischen Ursprungs aus bestimmten Ländern, die gemäss Artikel 58 FMV aufgrund des Risikos einer Kontamination mit Mykotoxinen, Pestizidrückständen und Dioxinen sowie aufgrund des Risikos einer mikrobiologischen Kontamination verschärften Kontrollen unterliegen. Sämtliche Futtermittel, die in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2019/179 aufgeführt sind.	

Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
(Verordnung nicht in Vernehmlassung) Aufgrund der aktuellen Weltlage sind die Kosten zur Umsetzung eines Bauprojekts stark angestiegen. Bau-Material ist teilweise nur begrenzt verfügbar, was die Preise in die Höhe schnellen liess. Trotz dieser erschwerten Bedingungen sind die Anforderungen an die landwirtschaftliche Produktion und somit an die Bauernfamilien nicht gesunken. Die Bauernfamilien sind also gezwungen, die nötigen Investitionen trotzdem zu tätigen. Während die Baukosten aber heute um einiges höher sind als noch vor der Pandemie, blieben die Beiträge und Investitionskredite auf demselben Niveau, haben also anteilsmässig abgenommen. Die Höhe der à-fonds-perdu Beiträge sowie der Investitionskredite ist zu überprüfen und der aktuellen Teuerung möglichst rasch anzupassen, damit wichtige Investitionen in emissionsmindernde oder tierwohlfördernde Systeme getätigt werden können. Ebenfalls verlangt der GALLOSUISSE die Prüfung zur Unterstützung von Massnahmen und Techniken, welche direkt oder indirekt Dünger- und Pflanzenschutzrückstände an Produkten und im Boden reduzieren. Dazu gehören auch entsprechende Maschinen zur Förderung von nachhaltigen Anbausystemen mit weniger PSM. Bezüglich der Finanzierung gewisser Projekte, z.B. im Bereich von Umwelt-Massnahmen, ist eine Anpassung des Finanzierungs-Schlüssels vorzusehen. Dabei wäre das System mit einem Bonus, finanziert durch den Bund, in Betracht zu ziehen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 7 Ziff. 3.2.2	f. Das BLW bestimmt die finanzhilfeberechtigten Sorten, veröffentlicht diese und aktualisiert die Liste laufend entsprechend den neusten Erkenntnissen aus der Wein- und Obstbranche (Schweizer Obstverband/Swisscofel) sowie aus der Forschung. g. Die ~~Pflanzung~~ Remontierung von Tafelobstanlagen (Stein- und Kernobstsorten) sowie Beeren wird nur unterstützt, wenn es sich dabei um Obstanlagen nach Artikel 22 Absatz 2 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 handelt, wobei Most- und	Zu f. Liste der Sorten: Der Begriff «robust» ist genauer zu definieren. Das BLW darf die finanzhilfeberechtigten Sorten nur unter der Weisung der Obst- und Beerenbranche (Schweizer Obstverband und Swisscofel) bestimmen. In diesem Bereich sind die Marktchancen sowie die Wirkung der Resistenz zu berücksichtigen. Zu g. Anbaufläche: Die Beiträge sind nur für die Remontierung von robusten Sorten und sollen nur im Rahmen der Lebensmittelproduktion und der Tafelobstproduktion verfügbar sein. Sie sollte sich nur für vorhandene Obstflächen gemäss Angabe auf obst.ch beschränken. Der Anbau von Most- und

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Industrieobstanlagen nicht unterstützt werden.	Industrieobstanlagen ist von dieser Massnahme auszuschliessen, da dies durch eine staatliche Stützungsmassnahme zur Überschussproduktion führen würde und die anderen staatlichen Bundesmassnahmen zur Förderung der Biodiversität im Obstbau konkurrenzieren. Die Anstrengungen der Branche für das Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage sowie die Markteinführung von robusten Sorten sollte koordiniert und unterstützt sein.

Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
(Verordnung nicht in Vernehmlassung) Die Situation beim Futtergetreide ist besonders besorgniserregend, da die Produzentenpreise gerade die Produktionskosten decken. Das Einkommen aus diesen Kulturen ist unzureichend, was zu einem Rückgang des Anbaus führen kann. Dies würde gerade für die tierische Veredelung ein Problem darstellen, da sie auf diese Futtermittel angewiesen sind und der Druck zur Reduktion von importiertem Futter eher zunimmt. Zudem sollten auch Nischenkulturen generell mittels Einzelkulturbeiträgen gefördert werden. Da es sich um kleine Flächen handelt, sind die dafür nötigen finanziellen Mittel überschaubar. Dies hätte auch den Vorteil, dass mit dem Aufkommen von neuen Kulturen im Anbau nicht jedes Mal die gleiche Diskussion geführt werden muss. EKB für sämtliche Nischenkulturen fördern die Vielfalt und leisten einen wichtigen Beitrag, dass sich die Kultur trotz fehlendem Grenzschutz am Markt etablieren kann.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1, Bst. f und g (neu)	[1] Einzelkulturbeiträge werden für Flächen mit den folgenden Kulturen ausgerichtet: d. Bohnen (Phaseolus), Erbsen (Pisum), Lupinen (Lupinus), Wicken (Vicia), Kichererbsen (Cicer) und Linsen (Lens); und andere sekundäre Ackerkulturen für die menschliche Ernährung (namentlich Quinoa, Amaranth, Süsskartoffeln, Buchweizen); f. (neu) Futtergetreide (ausgenommen Körnermais) g. (neu) Saatgetreide	siehe Allgemeine Bemerkungen
Art. 2, Höhe der Beiträge	Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr für: b. Saatgut von Kartoffeln und Mais: ~~Fr. 700.-~~ Fr. 1'500.-	siehe Allgemeine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. Saatgut von Futtergräsern und Futterleguminosen: ~~Fr. 1'000.-~~ Fr. 1'500.- e. Bohnen (Phaseolus), Erbsen (Pisum), Lupinen (Lupinus), Wicken (Vicia), Kichererbsen (Cicer) und Linsen (Lens) sowie Mischungen nach Artikel 6b Absatz 2 sowie für andere sekundäre Ackerkulturen für die menschliche Ernährung (namentlich Quinoa, Amaranth, Süsskartoffeln, Buchweizen): Fr. 1'000.- h. (neu) für Futtergetreide (ausgenommen Körnermais): Fr. 600.- i. (neu) Saatgetreide: Fr. 700.-	

VSKT ASVC
Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte
Association Suisse des Vétérinaires Cantonaux
Associazione Svizzera dei Veterinari Cantonali

Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen
und Kantonstierärzte
c/o Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern
+ 41(0)58 464 92 25

vskt.sekretariat@blv.admin.ch
www.kantonstieraerzte.ch

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Bundesamt für Landwirtschaft BLW

Christian Hofer, Direktor
Schwarzenburgstrasse 165
3003 Bern

gever@blw.admin.ch

Unsere Referenz: jro

16. Februar 2023

Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2023 - Vernehmlassung

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte VSKT hat keine Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Änderungen.

Allerdings erlauben wir uns, darauf hinzuweisen, dass eine von den kantonalen Vollzugsbehörden geforderte und vom BLW in Aussicht gestellte Anpassung der Direktzahlungsverordnung wie bereits bei der letzten Revision nicht aufgenommen wurde. Aus diesem Grund regen wir erneut die folgende Eingabe an: Direktzahlungsverordnung: Anhang 8 Ziffer 3.10. Mit Schreiben vom 17. April 2020 haben die Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte und die Konferenz der Landwirtschaftsämter der Schweiz gemeinsam gewünscht, dass die Sömmerungsbetriebe den Ganzjahresbetrieben gleichzustellen und – analog zum ÖLN – die Einhaltung des Tierschutzes als Beitragsvoraussetzung in die Bewirtschaftungsanforderungen für Sömmerungsbetriebe zu integrieren sei. Dies, da diese Vorgabe einerseits eine stossende Ungleichbehandlung von Sömmerungs- und Ganzjahresbetrieben darstellt und sie andererseits zu administrativem Mehraufwand für die für den Tierschutz- und den Agrarvollzug zuständigen Behörden führt. Mit Schreiben vom 25. Mai 2020 hat der BLW Direktor die Aufnahme dieses Anliegens in Aussicht gestellt. Erneut ist diese Änderung jedoch nicht in die Revision der Direktzahlungsverordnung eingeflossen und wir bitten Sie, dies nachträglich aufzunehmen.

Freundliche Grüsse

Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und
Kantonstierärzte

Dr. Reto Wyss, Präsident

Dr. Judith Röthlisberger, Geschäftsführerin

Kopie
– Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	Vereinigung der Schweizerischen Milchindustrie - VMI
Adresse / Indirizzo	Thunstrasse 82, 3006 Bern
Datum / Date / Data	Bern, 25. April 2023 Manuel Hauser, Präsident Dr. Lorenz Hirt, Geschäftsführer

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12) 5

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 6

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16) 10

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) 11

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20) 12

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171) 13

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) 14

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341) 15

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 16

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 17

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) 20

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 21

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) 22

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) 23

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201) 24

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) 25

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, uns zum Agrarpaket vernehmen zu lassen, danken wir Ihnen bestens. Wir beschränken uns in unserer Stellungnahme auf die für die industriellen Milchverarbeiter relevanten Punkte.

Unsere wichtigsten Anliegen sind die folgenden:

Direktzahlungsverordnung:

Die Milchproduktion ist sowohl gemessen an der Anzahl Betriebe wie auch einkommensmässig der wichtigste Betriebszweig der Schweizer Landwirtschaft. Zudem ist der Milchsektor international der wettbewerbsfähigste Zweig der auf Schweizer Rohstoffen basierten Ernährungswirtschaft. Auch ist die Milchproduktion in der Schweiz, sowohl im Talgebiet als auch im Berggebiet, standortgerecht und nachhaltig. Eine Schwächung des Milchsektors ist daher nicht angebracht.

Nichtsdestotrotz führen die vorgeschlagenen Anpassungen in der Direktzahlungsverordnung (erneut) zu einer weiteren Umverteilung von Bundesmitteln aus der Milchproduktion in den Pflanzenbau. Bereits die letzten Verordnungsanpassungen gingen im innerlandwirtschaftlichen Vergleich jeweils zu Lasten der Milchproduktion. Betroffen ist diesmal insbesondere die Milchproduktion im Talgebiet (wie auch schon bei den per 2023 eingeführten Anpassungen). Entscheidend ist letztendlich, ob die Milchproduktionsbetriebe am neuen WEIDE-Programm partizipieren können oder nicht. Gerade für im Talgebiet verbreitete Produktionssysteme gestaltet sich dies aufgrund der Anforderungen in vielen Fällen als nicht umsetzbar. Ohne Teilnahme am WEIDE-Programm vermindern sich die Direktzahlungen der Milchproduktionsbetriebe durch die auf 2023 bereits erfolgten und nun auf 2024 vorgeschlagenen Anpassungen insgesamt zwischen 3 Rp. (Talgebiet) und 1.5 Rp. (Bergebiet) pro kg Milch. Zu restriktive Einschränkungen und die Vermischung verschiedener Ziele im WEIDE-Programm führen dazu, dass ein Ausbau der Weidehaltung nicht wie gewünscht erreicht werden kann. **Beim Weideprogramm benötigt es daher Anpassungen in den Ausführungsbestimmungen.**

Unverständlich ist sodann, dass bei gesellschaftlich sensiblen Themen wie beim Tierwohl gespart werden soll (Reduktion der BTS-Beiträge) und beschlossene Umweltschutzprogramme nachträglich und noch vor Erstumsetzung bereits wieder angepasst werden (Reduktion Beiträge für längere Nutzungsdauer von Kühen).

Die Anpassung in der Direktzahlungsverordnung werden daher in der vorliegenden Form abgelehnt. Korrekturen sind zwingend notwendig.

Milchpreisstützungsverordnung:

- **Wie die gesamte Milchbranche (u.a. BO Milch, SMP und Fromarte) lehnt auch die VMI die direkte Auszahlung der Verkäsungs- und Siloverzichtszulage an die Milchproduzenten unverändert ab.** Der Schweizer Milchmarkt ist zweigeteilt in die weisse Linie (Molkereiprodukte), die von Grenzschutz profitiert, und die gelbe Linie (Käse), die gegenüber der EU vollständig liberalisiert ist. Den Ausgleich zwischen den beiden Sektoren schafft die Verkäsungszulage, welche daher eine zentrale Rolle für die Stabilität und Ausbalancierung des Schweizer Milchmarktes wahrnimmt. Die negativen Auswirkungen und Risiken eines Systemwechsels in der Auszahlung der Verkäsungszulage (und der Siloverzichtszulage) für den

zweigeteilten Schweizer Milchmarkt überwiegen allfällige Vorteile bei weitem. Der in Zusammenhang mit der Milchmarktliberalisierung erbrachte Effort der Schweizer Milchbranche, welche mit Hilfe privatrechtlichen Brancheninstrumenten nachweislich erfolgreich zum Erhalt der Wertschöpfung auf dem Schweizer Milchmarkt beigetragen hat, wäre aus unserer Sicht in Frage gestellt. Auch konnte das ursprüngliche Problem, das der heutigen Diskussion zu Grunde liegt (Risiko der Doppelzahlung für den Bund im Falle eines Konkurses des Milchverarbeiters), zwischenzeitlich gelöst werden. Auf Gesetzesstufe wird neu die «befreiende Wirkung» der Auszahlung der Verkäsungszulage durch den Bund an den Verarbeitungsbetrieb statuiert. Die entsprechende Bestimmung wurde in der vergangenen Frühjahressession nun auch vom Nationalrat angenommen..

Für die konkreten Anliegen verweisen wir auf die nachfolgenden Bemerkungen und Detailanträge zu den einzelnen Verordnungen.

Mit freundlichen Grüssen

Manuel Hauser
Präsident

Lorenz Hirt
Geschäftsführer

Entwurf

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Entwurf

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Milchproduktion ist sowohl gemessen an der Anzahl Betriebe wie auch einkommensmässig der wichtigste Betriebszweig der Schweizer Landwirtschaft. Zudem ist der Milchsektor international der wettbewerbsfähigste Zweig der auf Schweizer Rohstoffen basierten Ernährungswirtschaft. Auch ist die Milchproduktion in der Schweiz sowohl im Talgebiet als auch im Berggebiet standortgerecht und nachhaltig. Eine Schwächung des Milchsektors ist daher nicht angebracht.

Nichtsdestotrotz führen die vorgeschlagenen Anpassungen in der Direktzahlungsverordnung (erneut) zu einer weiteren Umverteilung von Bundesmitteln aus der Milchproduktion in den Pflanzenbau. Bereits die letzten Verordnungsanpassungen gingen im innerlandwirtschaftlichen Vergleich jeweils zu Lasten der Milchproduktion. Betroffen ist diesmal insbesondere die Milchproduktion im Talgebiet (wie auch schon bei den per 2023 eingeführten Anpassungen). Entscheidend ist letztendlich, ob die Milchproduktionsbetriebe am neuen WEIDE-Programm partizipieren können oder nicht. Gerade für im Talgebiet verbreitete Produktionssysteme gestaltet sich dies aufgrund der Anforderungen in vielen Fällen als nicht umsetzbar. Ohne Teilnahme am WEIDE-Programm vermindern sich die Direktzahlungen der Milchproduktionsbetriebe durch die auf 2023 bereits erfolgten und nun auf 2024 vorgeschlagenen Anpassungen insgesamt zwischen 3 Rp. (Talgebiet) und 1.5 Rp. (Bergebiet) pro kg Milch. Zu restriktive Einschränkungen und die Vermischung verschiedener Ziele im WEIDE-Programm führen dazu, dass ein Ausbau der Weidehaltung nicht wie gewünscht erreicht werden kann. **Beim Weideprogramm benötigt es daher Anpassungen in den Ausführungsbestimmungen.**

Unverständlich ist sodann, dass bei gesellschaftlich sensiblen Themen wie beim Tierwohl gespart werden soll (Reduktion der BTS-Beiträge) und beschlossene Umweltschutzprogramme nachträglich angepasst werden (Reduktion Beiträge für längere Nutzungsdauer von Kühen).

Die Anpassung in der Direktzahlungsverordnung werden daher in der vorliegenden Form abgelehnt. Korrekturen sind zwingend notwendig.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 29 Abs. 4-8	[4] Zur Weidepflege und zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen ist das Mulchen zulässig, wenn: a. der Eingriff frühestens ab dem 15. August erfolgt; b. die Gras- und Krautnarbe intakt bleibt; und c. keine Flächen betroffen sind, die nach dem NHG geschützt sind. [5] Zur Entbuschung von Flächen ist das Mulchen ~~**mit einer vorgängigen Bewilligung des Kantons**~~ zulässig **wenn:** **a. der Eingriff frühestens ab dem 15. August erfolgt:** **b. höchstens 10 Prozent der bearbeiteten Bodenoberfläche nach dem Eingriff beschädigt sind; und.**	Die Einführung dieses Artikels ist sinnvoll. Auf ein restriktives und administrativ wiederum sehr aufwändigen Bewilligungsprozedere ist jedoch zu verzichten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. die Fläche nach dem Eingriff ein Mosaik von Anteilen offener Weide und Sträuchern aufweist, wobei die Sträucher auf mindestens 1 Are pro 10 Aren stehen gelassen worden sind. ~~**Der Kanton hört die zuständigen kantonalen Fachstellen für Naturschutz, Forst und Wildhut vor Erteilung einer Bewilligung an und kann vom Bewirtschafter oder von der Bewirtschafterin ein Gutachten einer Beratungsstelle verlangen.**~~ **[6] streichen** **[7] streichen**	
Art. 75a Abs. 4 Weidebeitrag (Nicht in der Vernehmlassung)	[4] ~~Der Beitrag wird nur ausgerichtet, wenn den Tieren aller Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a. für die kein Weidebeitrag ausgerichtet wird, Auslauf nach Artikel 75 Absatz 1 gewährt wird.~~	Die Streichung von Abs. 4 ist ein Anliegen der Schweizer Milchproduzenten, welches wir unterstützen. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb beim Weideprogramm Verknüpfungen mit Zielsetzungen von anderen Direktzahlungsprogrammen gemacht werden (hier bei Art. 75a Abs. 4 mit den Zielen des RAUS-Programms). Wenn schon bräuchte es einen gesamtheitlichen und durchgehenden Systemansatz. Die aktuelle Agrarpolitik baut jedoch auf einem Ansatz auf, welcher für ein Ziel eine spezifische Massnahme vorsieht. Letztlich sind solche Vermischungen von Zielen und draus entstehende Restriktionen kontraproduktiv, da Potentiale (in diesem Fall eine verstärkte Weidehaltung von Rindvieh) nicht ausgenutzt werden können.
Anhang 6 Spezifische Anforderungen der Tierwohlbeiträge C Anforderungen für Weidebeiträge Ziff. 2.2 (Nicht in der Vernehmlassung)	2.2 Die Weidefläche muss so bemessen sein, dass die Tiere an den Tagen mit Auslauf auf einer Weide nach Ziffer 2.1 Buchstabe a mindestens **15 Aren pro GVE zur Verfügung gestellt werden**. ~~70 Prozent des Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.~~ Davon ausgenommen sind bis 160 Tage alte Kälber	Wiederum werden Zielsetzungen von unterschiedlichen Direktzahlungsprogrammen vermischt. Das Weideprogramm ist eine Erweiterung des RAUS-Programms (RAUS plus) und bezweckt eine weitere Steigerung des Tierwohls. Eine möglichst graslandbasierte Fütterung wird dagegen durch das GMF-Programm gefördert. Zu weitgehende Restriktionen beim Weideprogramm

Entwurf

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td></td><td>sind kontraproduktiv. 70% TS-Aufnahme auf der Weide ist im besten Fall nur mit einer sehr optimalen Ganztagesweide zu erreichen. Das kann ein Tierschutzproblem schaffen (zu hohe Temperaturen im Hochsommer). Die Nachtweide ist nicht ausreichend, um die 70% Anforderung zu erfüllen. Am zielführendsten wäre – analog zum RAUS-Programm – eine Mindestvorgabe bezüglich Weidefläche pro Tier (z.B. 15 Aren)</td></tr>
<tr><td>Anhang 7 Beitragsansätze</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 1.6.1 Bst. a</td><td>Der Sömmerungsbeitrag wird aufgrund des festgelegten Normalbesatzes berechnet und beträgt pro Jahr für:
a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung: 500 <s>400</s> Fr. pro NST</td><td>Dieser Beitrag ist unverändert zu belassen. Wir teilen die Auffassung der Schweizer Milchproduzenten, dass die zusätzlichen Mittel, welche das gesellschaftliche Anliegen einer verstärkten Wolfsansiedlung in der Schweiz nach sich zieht, nicht dem laufenden Agrarbudget angelastet werden dürfen, sondern in den entsprechenden Kreditlinien des BAFU generiert werden muss.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 1.6.3</td><td>Die Finanzierung dieser Beiträge hat aus Mitteln des BAFU ausserhalb des Agrarbudgets zu erfolgen.</td><td>Die Anforderungen an diesen Beitrag werden über die Jagdverordnung (JSV) bestimmt.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.1.1 und 2.1.2</td><td>2.1.1 Der Basisbeitrag beträgt 700 Franken pro Hektare Grünland und Jahr, resp. 600 Franken pro Hektare offene Ackerfläche und Jahr.
2.1.2 Für die Dauergrünflächen, die als Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe a, b, c, d oder g bewirtschaftet werden, beträgt der Basisbeitrag 350 <s>300</s> Franken pro Hektare und Jahr.</td><td>Eine Beitragskürzung für milchviehhaltende Talbetriebe wird abgelehnt. Vgl. dazu allgemeine Bemerkungen.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 5.12.1</td><td>Die Tierwohlbeiträge betragen pro Tierkategorie und Jahr:<table><tr><td></td><td>Beitrag (Fr. je GVE)</td></tr><tr><td>Tierkategorie</td><td>BTS</td></tr><tr><td>a. Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel:</td><td></td></tr><tr><td>1. Milchkühe</td><td>90 <s>75</s></td></tr></table></td><td>Es ist absolut unverständlich, weshalb die BTS-Beiträge gekürzt werden sollen. Die Förderung des Tierwohls ist eines der wichtigsten agrarpolitischen Anliegen der Gesellschaft. Die bisherige Beitragshöhe ist beizubehalten.</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2. andere Kühe **90** ~~75~~ 3. weibliche Tiere, über 365 Tage alt, bis zur ersten Abkalbung **90** ~~75~~ 4. weibliche Tiere, über 160–365 Tage alt **90** ~~75~~ 5. weibliche Tiere, bis 160 Tage alt - 6. männliche Tiere, über 730 Tage alt **90** ~~75~~ 7. männliche Tiere, über 365–730 Tage alt **90** ~~75~~ 8. männliche Tiere, über 160–365 Tage alt **90** ~~75~~ 9. männliche Tiere, bis 160 Tage alt - b. ….	
Ziff. 5.13.1	Der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen beträgt pro GVE: a. für Milchkühe: zwischen 10 Franken bei durchschnittlich 3 Abkalbungen und **200** ~~**100**~~ Franken bei durchschnittlich 7 Abkalbungen und mehr; b. für andere Kühe: zwischen 10 Franken bei durchschnittlich 4 Abkalbungen und 100 Franken bei durchschnittlich 8 Abkalbungen und mehr.	Die Beiträge für die längere Nutzungsdauer von Kühen ist unverändert zu belassen. Das Programm wurde auf 2023 im Zuge der Pa.Iv. Absenkpfade eingeführt, die Umsetzung erfolgt jedoch erst auf 2024. Es kann nicht sein, dass die Beiträge noch vor der Erstumsetzung schon gekürzt werden. Das Vertrauen der Landwirtschaft in die Agrarpolitik wird durch solche Anpassungen stark geschwächt.

Entwurf

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Entwurf

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Entwurf

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Entwurf

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Entwurf

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Entwurf

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Entwurf

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Entwurf

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wie die gesamte Milchbranche (u.a. BO Milch, SMP und Fromarte) lehnen auch wir die direkte Auszahlung der Verkäsungs- und Siloverzichtszulage an die Milchproduzenten unverändert ab. Der Schweizer Milchmarkt ist zweigeteilt in die weisse Linie (Molkereiprodukte), die von Grenzschutz profitiert, und die gelbe Linie (Käse), die gegenüber der EU vollständig liberalisiert ist. Den Ausgleich zwischen den beiden Sektoren schafft die Verkäsungszulage, welche daher eine zentrale Rolle für die Stabilität und Ausbalancierung des Schweizer Milchmarktes wahrnimmt. Die negativen Auswirkungen und Risiken eines Systemwechsels in der Auszahlung der Verkäsungszulage (und der Siloverzichtszulage) für den zweigeteilten Schweizer Milchmarkt überwiegen allfällige Vorteile bei weitem. Der in Zusammenhang mit der Milchmarktliberalisierung erbrachte Effort der Schweizer Milchbranche, welche mit Hilfe privatrechtlichen Brancheninstrumenten nachweislich erfolgreich zum Erhalt der Wertschöpfung auf dem Schweizer Milchmarkt beigetragen hat, wäre aus unserer Sicht in Frage gestellt. Auch konnte das ursprüngliche Problem, das der heutigen Diskussion zu Grunde liegt (Risiko der Doppelzahlung für den Bund im Falle eines Konkurses des Milchverarbeiters), zwischenzeitlich gelöst werden. Auf Gesetzesstufe wird neu die «befreiende Wirkung» der Auszahlung der Verkäsungszulage durch den Bund an den Verarbeitungsbetrieb statuiert. Unterdessen haben beide Räte dieser Anpassung im LWG (Art. 38 und 39) zugestimmt.

Zudem hätte die Direktauszahlung folgende negativen Auswirkungen:

- Dadurch, dass im heutigen System der Käsehersteller die Verkäsungszulage ausbezahlt erhält und sie über alle Handelsstufen dem jeweiligen Milchkäufer weitergibt, sind die dem Milchproduzenten ausbezahlten Milchpreise angeglichen, unabhängig davon, welcher Anteil der Milch zu Käse verarbeitet wird. Bei einer Trennung des Geldflusses, kommt es im (sehr häufigen) Fall von Erst- und Zweitmilchkauf mit unterschiedlichen Anteilen verkäster Milch zu unterschiedlichen ausbezahlten Preisen. Der Ausgleich findet beim Produzenten nicht im ausbezahlten Milchpreis statt, sondern aus zwei verschiedenen Quellen (direkt ausbezahlte Verkäsungszulage; um den prozentualen Teil der verkästen Milch um die Verkäsungszulage reduzierter Milchpreis). Die direkt ausbezahlten Zulagen könnten zudem als Direktzahlungen wahrgenommen werden und Druck auf die Preise machen, sowohl beim Milchkauf als auch beim Käseverkauf (vor allem im Export). Die heutige Stabilität im Milchmarkt würde damit insgesamt gefährdet und dem unterschiedlichen Grenzschutz durch den Bund nicht mehr Rechnung getragen.
- Bei der Direktauszahlung würde die Verkäsungszulage nicht mehr mit dem Milchgeld ausbezahlt sondern mindestens einen Monat später. Es ist politisch heikel, die Milchproduzenten mit einer verzögerten Auszahlung von rund 15 % des Milchgelds zu benachteiligen.
- Auf den meisten Milchgeldabrechnungen sind heute Preise für A- und B-Milch vorgeschrieben, je einer für den Abrechnungsmonat und je einer prospektiv für den nächsten Monat. Mit dem Systemvorschlag des Bundes werden es pro Monatsabrechnung doppelt so viele, also acht Preise sein, weil die separate Auszahlung der 10 Rappen Zulage für verkäste Milch auf den Milchgeldabrechnungen neue Angaben nach sich zieht.

Entwurf

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1c Abs. 1 und 2 Zulage für verkäste Milch	1 ~~Aufgehoben~~ **Die Zulage für verkäste Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch beträgt 15 Rappen pro Kilogramm Milch abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Artikel 2a.** 2 **Sie wird den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen ausgerichtet, wenn die Milch verarbeitet wird zu:** ~~Für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch wird den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage für verkäste Milch ausgerichtet, wenn die Milch verarbeitet wird zu:~~	Die Anpassungen in Art. 1c werden abgelehnt. Die aktuellen Bestimmungen inklusive der Nennung der gesetzlich vorgesehenen Höhe der Verkäsungszulage sind beizubehalten.
Art. 2 Abs. 1 Zulage für Fütterung ohne Silage	**1** ~~Die Zulage für Fütterung ohne Silage wird den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch ausgerichtet~~ **Für Milch, die von Kühen, Schafen und Ziegen ohne Silagefütterung stammt, richtet der Bund den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zusätzlich eine Zulage von 3 Rappen je Kilogramm verkäster Milch aus,** wenn:	Die Anpassungen in Art. 2 Abs. 1 werden abgelehnt. Die aktuellen Bestimmungen inklusive der Nennung der gesetzlich vorgesehenen Höhe der Verkäsungszulage sind beizubehalten.
Art. 3 Gesuche	1 Gesuche um Ausrichtung der Zulagen **nach den Artikeln 1c und 2** sind von den ~~Milchproduzenten und Milchproduzentinnen~~ **Milchverwertern und Milchverwerterinnen** zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 **monatlich** eingereicht werden. ~~2 Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, das Gesuch zu stellen. In diesem Fall muss er oder sie der Administrationsstelle melden:~~ ~~a. die Erteilung einer Ermächtigung;~~ ~~b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen;~~ ~~c. den Entzug einer Ermächtigung.~~ **2 Gesuche von Sömmerungsbetrieben sind der Administrationsstelle mindestens jährlich einmal einzureichen.** **3 Gesuche um Ausrichtung der Zulage nach Artikel 2a sind von den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 eingereicht werden.** **4 Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, ein Gesuch nach Artikel 3 Absatz 3 zu stellen.**	Die Anpassungen in Art. 3 werden abgelehnt. Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[5] Er oder sie muss der Administrationsstelle melden: **a. die Erteilung einer Ermächtigung;** **b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen;** **c. den Entzug einer Ermächtigung.**	
Art. 6 ~~Pflicht, die Milchmengen separat auszuweisen~~ **Auszahlungs- und Buchführungspflicht**	Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen sind verpflichtet~~, die Milchmenge, für~~ die Zulagen nach den Artikeln 1c und 2 ~~ausgerichtet werden, in der Abrechnung über den Milchkauf separat auszuweisen.~~ **a. innert Monatsfrist den Produzenten und Produzentinnen, von denen sie die zu Käse verarbeitete Milch gekauft haben, weiterzugeben;** **b. in der Abrechnung über den Milchkauf separat auszuweisen und die Buchhaltung so zu gestalten, dass ersichtlich ist, welche Beiträge sie für die Zulagen erhalten und ausbezahlt haben.**	Die Anpassungen in Art. 6 werden abgelehnt. Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten.
Art. 9 Abs. 3 und 3bis	[3] Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen müssen der Administrationsstelle **monatlich bis zum 10. Tag des folgenden Monats melden, wie sie die Rohstoffe verwertet haben. Die Meldung muss sich nach der vorgegebenen Struktur der Adminstrationsstelle richten.** ~~melden:~~ ~~a. monatlich bis zum 10. Tag des folgenden Monats: wie sie die Rohstoffe verwertet haben, getrennt nach Betrieb und Sömmerungsbetrieb;~~ ~~b. monatlich und bis spätestens einen Monat nach der Meldung nach Buchstabe a: die Milchmenge, für die pro Monat je Produzent und Produzentin Zulagen nach den Artikeln 1c und 2 ausgerichtet werden,~~ ~~[3bis] Die Meldungen nach Absatz 3 müssen sich nach der vorgegebenen Struktur der Administrationsstelle richten.~~	Die Anpassungen in Art. 9 werden abgelehnt. Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten.

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Entwurf

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Entwurf

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Entwurf

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Entwurf

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Entwurf

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Entwurf

Entwurf

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	Vereinigung Schweizerischer Kartoffelproduzenten (VSKP) VSKP USPPT Vereinigung Schweizerischer Kartoffelproduzenten Union Suisse des producteurs de pommes de terre
Adresse / Indirizzo	VSKP Belpstrasse 26 3007 Bern
Datum / Date / Data	 Ruedi Fischer Präsident Niklaus Ramseyer Geschäftsführer Bern, 18.04.2023

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 4
BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur le terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) 8
BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 9
Einzelkulturbeitragsverordnung, EKBV (910.17) 11

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Die VSKP vertritt ausschliesslich die Interessen des Schweizer Kartoffelanbaus. Gerne äussern wir unsere Sichtweise und Anliegen zum Verordnungspaket 2023 und bedanken uns bereits im Voraus für die uns gegebene Möglichkeit. Die VSKP verzichtet darauf, zu allen Verordnungen der Vernehmlassung Stellung zu nehmen.

Folgende Anliegen sind für die VSKP prioritär:

- Erhöhung des **Einzelkulturbeitrages für Pflanzkartoffeln** (wurde bereits in der Vernehmlassung zum Verordnungspaket 2022 eingebracht). Schon länger ist eine Abnahme der Pflanzkartoffelflächen und somit eine Gefährdung der Inlandversorgung feststellbar. Wir bitten daher das BLW, das Anliegen, auch wenn dieses nicht Bestandteil der vorliegenden Vernehmlassung ist, ernsthaft zu prüfen.
- **Keine Kürzungen von Direktzahlungen im Ackerbau**. Aufgrund der Herbsterhebung 2022 voreilig Zahlungskürzungen, schwerpunktmässig auf Ackerbaubetrieben, vorzunehmen, erachtet die VSKP als absolut überstürzt.
- **Parzellenweiser Herbizidverzicht**. Es ist nach wie vor unverständlich, dass am Herbizidverzicht pro Kultur, anstelle wie früher in den REB pro Parzelle, festgehalten wird. Eine Umsetzung in der Praxis wird so massiv erschwert.

Neben der eigenen Stellungnahme unterstützt die VSKP die Stellungnahme des Schweizer Bauernverbandes (SBV).

Freundliche Grüsse

VSKP - USPPT

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die VSKP möchte auf folgende Punkte speziell hinweisen:

- In der vorliegenden Vernehmlassung werden zahlreiche Beiträge, die schwerpunktmässig den Ackerbau betreffen, für 2024 reduziert. Das bevor die definitive Beteiligung an den neuen Beiträgen (v.a. Produktionssystembeiträge) bekannt ist.
- Eine Kürzung auf Vorrat, begründet durch die Anmeldungen bei der Herbsterhebung 2022, ist nicht akzeptabel. Es ist davon auszugehen, dass etliche Programme in der Zwischenzeit wieder abgemeldet wurden. Die VSKP fordert, dass nach der definitiven Anmeldung der Produktionssystem-beiträge im Frühjahr 2023, die finanziellen Mittel erneut geprüft und höchstens dort Kürzungen vorgenommen werden, wo es nicht anders umsetzbar ist. Eine vorgängige Kürzung der Direktzahlungen, die für Ackerbaubetriebe direkt einkommenswirksam ist, kann nicht akzeptiert werden.
- Die VSKP verlangt, dass für eine angemessene Bedeckung des Bodens die 80-Prozent-Regel für die gesamte offene Ackerfläche und nicht für jede einzelne Hauptkultur umzusetzen ist. Dies ist im Hinblick auf eine praxisgerechte Umsetzung gerechtfertigt.

Bei der Umsetzung der neu verlangten 3.5% BFF auf Ackerflächen muss möglichst vermieden werden, dass zu diesem Zweck bereits auf dem Betrieb vorhandene wertvolle BFF Q2 dem Verlagerungsziel des Bundes zum Opfer fallen. Unter dem Strich wäre für die Biodiversität dann nichts erreicht. Pioniere, die schon vor Jahren stark in die Biodiversität investiert haben, werden einmal mehr für ihre Vorreiterrolle bestraft. Den Kantonen soll daher die Möglichkeit gegeben werden, wertvolle BFF-Typen wie Q2 Wiesen und Q2 Hecken auf ehemaligem Ackergebiet auf Gesuch des Betriebs für die Erfüllung der neuen Auflage anzuerkennen und an den 3.5% anzurechnen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 14 Abs. 2 Einleitungssatz	[2] Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben a–k, n, p und q sowie 71b und nach Anhang 1 Ziffer 3 sowie Bäume nach Artikel 55 Absatz 1[bis], wenn diese Flächen und Bäume:	Die VSKP unterstützt die Aufnahme des Buchstabens q «Getreide in weiter Reihe».
Art. 21 Pufferstreifen	Entlang von oberirdischen Gewässern, Waldrändern, Wegen, Hecken, Feld- und Ufergehölzen und Inventarflächen ~~nach den Artikeln 18a und 18b NHG, ohne ausgeschiedene Pufferzonen,~~ sind Pufferstreifen nach Anhang 1 Ziffer 9 anzulegen.	Die VSKP lehnt diese Verschärfung ab. Auch ohne Verordnungsänderung wird das Anliegen im geltenden Recht bereits sichergestellt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 71a Abs.3 Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen (nicht in Vernehmlassung)	[3] Auf der ganzen Fläche muss wie folgt auf den Einsatz von Herbiziden verzichtet werden: a.bei Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstaben a und c: 1.pro ~~Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft~~ Parzelle, und 2. von der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der beitragsberechtigten Kultur;	Die VSKP begrüsst nach wie vor die Bestrebungen des Bundes, den Herbizideinsatz im Kartoffelbau zu reduzieren. Im Gegensatz zu der Reduktion von Insektiziden und Fungiziden ist im Kartoffelbau eine Reduktion des Herbizideinsatzes technisch möglich. Die VSKP ist der Meinung, dass nebst dem Vollverzicht von Herbiziden auch der Teilverzicht nach wie vor gefördert werden sollte. Abs. 3 Die Rahmenbedingungen für den Herbizidverzicht im Ackerbau sind nach wie vor so ausgelegt, dass diese der Zielerreichung zuwiderlaufen bzw. diese direkt behindern. Aus der Sicht der VSKP ist der Herbizidverzicht eine der wenigen Massnahmen des Absenkpfades, die in einzelnen Ackerkulturen praxistauglich umgesetzt werden kann und gleichzeitig die Erzielung eines Mehrwertes am Markt ermöglicht. Um den Herbizideinsatz im Kartoffelbau durch das Produktionssystem erfolgreich zu reduzieren muss das Programm jedoch **zwingend auf Stufe Parzelle und nicht auf Stufe Kultur** umgesetzt werden. Eine Umsetzung auf Stufe Kultur verunmöglicht den Landwirtinnen und Landwirten eine Teilnahme aus folgenden Gründen: - In Parzellen mit Hangneigung wird durch eine mechanische Unkrautregulierung das Erosionsrisiko stark erhöht. Eine Parzelle mit Hangneigung führt folglich dazu, dass die Partizipation am Produktionssystem mit weiteren Parzellen verunmöglicht wird. - Je nach Sorte, Abnehmer und Vermarktungsmöglichkeit werden auf einem Kartoffelbetrieb nie alle Parzellen einheitlich bewirtschaftet. Wenn den Produzenten die nötige Flexibilität in der Unkrautregulierung nicht gewährt wird, wird in der Folge auf die

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Teilnahme am Produktionssystem komplett verzichtet. - Eine Herbizidanwendung in Parzellen mit sehr hohem Unkrautdruck soll weiterhin möglich sein, ohne die Partizipation übriger Parzellen am Produktionssystem auszuschliessen.
Art. 71c Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens	[1] Der Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens für Hauptkulturen auf offener Ackerfläche wird pro Hektare ausgerichtet für: a. folgende Hauptkulturen auf offener Ackerfläche: 1. einjähriges Freilandgemüse, mit Ausnahme von Freiland-Konservengemüse, einjährige Beeren sowie einjährige Gewürz- und Medizinalpflanzen; 2. übrige Hauptkulturen auf offener Ackerfläche; b. Reben. [2] Der Beitrag für Hauptkulturen auf offener Ackerfläche wird ausgerichtet: a. bei den Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 1: wenn gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der entsprechenden Fläche mit einer Kultur oder einer Zwischenkultur bedeckt sind; b. bei den übrigen Hauptkulturen auf der offenen Ackerfläche, wenn auf 80 Prozent der Fläche die vor dem 1. Oktober geerntet wird: ~~auf denen die Hauptkultur mit Ernte vor dem 1. Oktober, geerntet wird:~~ 1. nach deren Ernte innerhalb von sieben Wochen	Die VSKP unterstützt den angepassten Art. 71c Zu Abs. 2 Bst. b: Die Formulierung muss so angepasst werden, dass die Einhaltung der 80% für die gesamte offene Ackerfläche und nicht jede einzelne Hauptkultur umzusetzen ist, was sonst nicht praktikabel wäre.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	eine weitere Kultur, eine Winterkultur, Zwischenkultur oder Gründüngung angelegt wird, wobei Untersaaten als Kulturen zählen, und 2. wenn bis zum 15. Februar des folgenden Jahres auf diesen Flächen keine Bodenbearbeitung erfolgt, wobei Flächen auf denen noch eine Winterkultur angelegt wird, ausgenommen sind. [3] Der Beitrag für Reben wird ausgerichtet, wenn gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der Rebfläche begrünt sind.	
Art. 71d Abs. 2 Bst. b	Aufgehoben	Die VSKP unterstützt die Entkopplung von Massnahmen zur Bodenbedeckung und reduzierter Bodenbearbeitung. Es gab effektiv nie einen Grund, diese beiden Massnahmen zu verknüpfen.
Art. 71e Abs. 2 und 3	[2] Er wird ausgerichtet, wenn eine Bilanzierung anhand der Methode «Suisse-Bilanz» nach Anhang 1 Ziffer 2.1.1 ergibt, dass die Zufuhr an Stickstoff gesamtbetrieblich 90 Prozent des Bedarfs der Kulturen nicht übersteigt. [3] Er wird zudem Betrieben ausgerichtet, die die Grenzwerte nach Anhang 1 Ziffer 2.1.9 oder nach Anhang 1 Ziffer 2.1.9d nicht überschreiten.	Die VSKP unterstützt die Änderungen
Anhang 7 Beitragsansätze		
Ziff. 2.1.1	2.1.1 Der Basisbeitrag beträgt ~~600~~ 700 Franken pro Hektare und Jahr.	Eine erneute Reduktion des Basisbeitrages ist für die VSKP derzeit nicht akzeptabel. Solange die definitive Beteiligung und somit die Kosten der neuen Produktionssysteme nicht bekannt sind, sollen keine überstürzten Beitragskürzungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		vorgenommen werden. Nicht zuletzt aufgrund der hohen Anforderungen und der restriktiven Sanktionierung im Falle von Nichterfüllung geht die VSKP davon aus, dass die Teilnahme an zahlreichen Produktionssystemen im Frühjahr 2023 wieder abgemeldet wurde.
Ziff. 5.8.1	Der Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens beträgt pro Hektare und Jahr: a. für Hauptkulturen auf offener Ackerfläche: 1. einjähriges Freilandgemüse, mit Ausnahme von Freiland-Konservengemüse, einjährige Beeren sowie einjährige Gewürz- und Medizinalpflanzen: 1000 Fr. 2. die übrigen Hauptkulturen auf offener Ackerfläche: ~~200~~ 250 Fr. b. für Reben: 600 Fr.	Eine Reduktion des Basisbeitrages für angemessene Bodenbedeckung ist für die VSKP derzeit nicht akzeptabel. Solange die definitive Beteiligung und somit die Kosten der neuen Produktionssysteme nicht bekannt sind, sollen keine überstürzten Beitragskürzungen vorgenommen werden. Nicht zuletzt aufgrund der hohen Anforderungen und der restriktiven Sanktionierung im Falle von Nichterfüllung geht die VSKP davon aus, dass die Teilnahme an zahlreichen Produktionssystemen im Frühjahr 2023 wieder abgemeldet wurde.
Vollzugshilfe Merkblatt Nr. 6.2 (nicht in Vernehmlassung)	Swisssem wünscht die Einführung eines zusätzlichen Anbaucodes für Pflanzkartoffeln, die in einem insektengeschützten Tunnel angebaut werden. 524 Kartoffeln 525 Pflanzkartoffeln (Vertragsanbau) ... Pflanzkartoffeln unter Insektenschutzfolie	Etwa 100 Produzenten bauen Insektengeschützt unter Folien an. Dies entspricht etwa 30-40 ha pro Jahr. Sie stellen eine sehr hohe Bedeutung für die VO dar. Ihre Anbaumethoden können sich von denen der "normalen" Pflanzen unterscheiden, insbesondere durch den Einsatz von Insektiziden. Eine Unterteilung der Vermehrungsfläche in Tunnel und Freiland ermöglicht es, die Freilandfläche ohne Pflanzenschutzmittel (mit bewilligter Ausnahme Fungizid) anzubauen.

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur le terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die VSKP begrüsst die Absicht, die Entwicklung von Solaranlagen auf der LN zu erleichtern, solange die landwirtschaftlichen Erträge nicht beeinträchtigt werden und die Nutzung des Bodens für die Lebensmittelproduktion technisch weiterhin möglich ist. Sollten im Rahmen der aktuellen Energiedebatte das RPG und folglich die RPV angepasst werden, muss dieser Punkt in einem Jahr neu beurteilt und daher wieder ins Verordnungspaket aufgenommen werden. Ziel der Spezialgesetzgebung muss sein, dass Agri-PV gemäss Art. 32c RPV wie vorgeschlagen direktzahlungsberechtigte LN bleiben, dass aber allfällige neurechtliche, grossangelegte Freiflächen-Solaranlagen auf LN, deren Hauptzweckbestimmung die Energieproduktion und nicht mehr die Lebensmittelproduktion ist, zwar dem bäuerlichen Bodenrecht unterstellt bleiben, jedoch nicht mehr direktzahlungsberechtigt sind. Damit bleiben sie einerseits vor Bodenspekulation und andererseits vor Fehlanreizen bewahrt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 16 Abs.1 Bst. f und Abs. 5	[1] Nicht als landwirtschaftliche Nutzfläche gelten: f. Flächen mit Solaranlagen. [5] Flächen mit Solaranlagen zählen zur landwirtschaftlichen Nutzfläche, wenn: a. die Solaranlagen eine der Voraussetzungen nach Artikel 32c Absatz 1 Buchstabe c der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 erfüllen; und b. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nachweist, dass: 1. es sich um eigene oder mit schriftlichem Vertrag gepachtete Flächen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a, d oder e handelt; und 2. für die Solaranlagen rechtskräftige Baubewilligungen vorliegen.	Die VSKP begrüsst die Änderungen mit Vorbehalt

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Abschätzung der Umweltwirkung der verschiedenen Massnahmen (BLW, 2022) in Bezug auf die Reduktion der Stickstoffverluste liegt hier zugrunde. Die VSKP kann die dahinterstehenden Berechnungen nicht überprüfen oder plausibilisieren, da er nicht über ausreichende Informationen zu den Einzelheiten der Berechnungen oder den zugrunde gelegten Annahmen verfügt. Deshalb hält die VSKP an seiner bisherigen Eingabe von einem Reduktionsziel von 10% für Stickstoff fest.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10a Bst. a	Im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 werden bis zum Jahr 2030 die Verluste wie folgt reduziert: a. Stickstoff: um mindestens ~~15~~ 10 Prozent;	Das BLW schätzt die Wirkung der verschiedenen Massnahmen des Bundesrates auf eine Reduktion der Stickstoffverluste von 10,7%. Die Aufhebung der 10%-Toleranz in der Suisse-Bilanz würde mit 5,3% fast die Hälfte der Reduktion bringen. Die VSKP bezweifelt die Wirkung dieser nicht zielgerichteten Massnahme auf die Verluste, die in der letzten Vernehmlassung noch auf 2,3% geschätzt wurden. Wie ist es möglich, mit ein und derselben Massnahme 3% zu gewinnen? Dies lässt Zweifel an der Zuverlässigkeit der Schätzung sowie der berücksichtigten Berechnungsgrundlagen aufkommen. Darüber hinaus beinhalten die 10,7% der Bundesmassnahmen 1% für die reduzierte Proteinzufuhr bei der Raufutterfütterung von Nutztieren. Diese Schätzung beruht auf keiner soliden Grundlage, und dieser Effekt wäre vielmehr den Massnahmen der Branche zuzuschreiben, da diesbezüglich Projekte laufen. Die 10,7% sind daher nach Meinung der VSKP viel zu optimistisch und wenig fundiert geschätzt. Zudem werden die 4,3%, die von der Branche zu decken sind, definiert, ohne zu wissen, mit welchen Massnahmen und Wirkungen sie er-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		reicht werden sollen, Und dies ohne Unterstützung des Bundes. Aufgrund all dieser Vorbehalte erscheint ein Reduktionsziel von 10% für Stickstoff angesichts des Zeitrahmens bis 2030 als realistisch. Nur ein realistisches Ziel kann die Motivation steigern und die von der Branche gewünschte Dynamik erreichen.

Einzelkulturbeitragsverordnung, EKBV (910.17)

(nicht in Vernehmlassung)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: Bei der Produktion von Pflanzkartoffeln wird es immer schwieriger genügend Produzenten und Flächen zu finden. Eine zuverlässige und ausreichende Versorgung mit inländischem Pflanzgut ist für die Versorgungssicherheit von zentraler Bedeutung. Dass Pflanzgut auf dem europäischen Markt nicht uneingeschränkt verfügbar ist, hat der Frühling 2022 deutlich gezeigt. **Die VSKP würde es daher ausdrücklich begrüssen, wenn zur Stützung der Wirtschaftlichkeit des einheimischen Pflanzkartoffelanbaus der Einzelkulturbeitrag von CHF 700 auf CHF 1500 pro Hektare angehoben würde**.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1, Bst. f und g (neu)	Einzelkulturbeiträge werden für Flächen mit den folgenden Kulturen ausgerichtet: … f. Futtergetreide (ausgenommen Körnermais) g. Saatgetreide	
Art. 2, Höhe der Beiträge	Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr für: … b. Saatgut von Kartoffeln und Mais: ~~Fr. 700.-~~ Fr. 1'500.- c. Saatgut von Futtergräsern und Futterleguminosen: ~~Fr. 1'000.-~~ Fr. 1'500.- … h. für Futtergetreide (ausgenommen Körnermais): Fr. 600.- i. Saatgetreide: Fr. 700.-	

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	Bio Suisse
Adresse / Indirizzo	Peter Merian-Strasse 34 4052 Basel
Datum / Date / Data	5. Mai 2023

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3
BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12) ... 4
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 5
BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16) ... 13
BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) ... 14
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20) ... 15
BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171) ... 16
BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ... 17
BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341) ... 18
BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ... 19
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) ... 20
BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) ... 21
BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) ... 22
BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) ... 23
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) ... 24
WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201) ... 26
WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) ... 27

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Herr Bundesrat, geschätzte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zu den umfangreichen neuen Massnahmen Stellung zu beziehen. Gerne hätten wir es gesehen, dass nachhaltige Systeme, insbesondere auch Bio stärker in den Fokus der Agrarpolitik gerückt würden. Dessen Nachhaltigkeit ist bestens dokumentiert und anerkannt.

Das aktuelle Verordnungspaket bildet den Abschluss eines jahrelangen Tauziehens um die Agrarpolitik 2022+. Wir haben schon früher verlangt, dass die Agrarpolitik, die Klimastrategie für Landwirtschaft und Ernährung, die Strategie Biodiversität, die Weiterentwicklung des Tierwohls und der Absenkpfad Pestizide und Nährstoffüberschüsse eine Einheit bilden sollten. Dies war bedauerlicherweise nicht der Fall. Die Agrarpolitik bildet nicht das Gefäss für alle Massnahmen, sondern nur noch den Aufwasch für ein paar Dinge, die nach den drei Initiativen (Pestizid, Trinkwasser, Massentierhaltung) und der Pa.Iv. 19.475 (Absenkpfad) und einer vom Ukraine-Krieg geprägten Ernährungssicherheitsdebatte übrig geblieben ist. Trotz alarmierender Befunde wurden leider Schritte in wichtigen Bereichen unterlassen.

Wir bedauern, dass die Weiterentwicklung von Klima, Biodiversität und Tierwohl nicht analog zu den neuen LwG-Art. 6a *Nährstoffverluste* und 6b *Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln* ausgestaltet wurde. In Zukunft sollte den Branchen- und Produzentenorganisationen sowie weiteren betroffenen Organisationen unbedingt mehr Kompetenzen bei der Zielerreichung zu geben. Organisationen wie Bio Suisse sollen ihre zertifizierten und wissenschaftlich ausgewiesenen Leistungen einbringen und sich damit stark von der massiv gestiegenen Regulierungsdichte durch den Bund entlasten können. Der Bund sollte seinen Fokus mehr auf Systeme wie Bio oder IP richten, für die auch auf Konsumentenseite Verständnis und damit eine Nachfrage besteht. Die EU setzt dies in ihrer «Vom-Hof-auf-den-Tisch»-Strategie bereits um. Sie setzt ein 25%-Ziel für den Bio-Anbau und den Bio-Konsum bis 2030.

Die neuen Anforderungen und Instrumente kommen für Bio- und andere Label-Betriebe als Unterbau zusätzlich zu den Label-Anforderungen. Das System ist schlicht zu kompliziert geworden, und der Bund kann durch die Vielzahl der teilweise widersprüchlichen Regulierungen die Ziele vorhersehbar nicht erreichen. Viele Bio Suisse-Expert:innen verlangen in dieser Situation einen Marschhalt. Nicht wenige Stimmen lehnen wichtige Massnahmen und Verschiebungen bei den Direktzahlungen mit Blick auf das verwirrende Grosse Ganze ab und möchten einige Jahre im «alten System» weiter arbeiten.

Der Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine hat die Akzente im Nachhaltigkeitsdreieck auch bei Bio stärker auf sozio-ökonomische Aspekte verschoben. **Trotzdem stellt sich Bio Suisse im Grundsatz hinter das Verordnungspaket. Als wichtigste Änderungen schlagen wir vor:**

- Verschiebung der Einführung der ÖLN-Anforderung «3.5% Biodiversitätsförderfläche im Ackerbau» auf 1.1.2025; dabei Beibehaltung der vorgeschlagenen Massnahmen und Auftrag zur Korrektur der Berechnungsgrundlage und zur Ergänzung mit weiteren Massnahmen.
- Die Schweiz muss dringend mehr für Photovoltaik tun und der Landwirtschaft ermöglichen, ihren Beitrag zu leisten. Dazu sollte sie in der Raumplanungsverordnung und in der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung die DIN-Norm DIN SPEC 91434 als Grundlage für Bewilligungen von Solaranlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen nehmen.
- Wir sind zwar mit dem restriktiven Einsatz von Mulchgeräten zur Weidepflege im Sömmerungsgebiet einverstanden. Gleichzeitig beantragen wir ein generelles Herbizidverbot im Sömmerungsgebiet – zum Schutz der wertvollen Biodiversität, des Bodens, des Wassers und des Tourismus.

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Bitte um Beachtung der Einleitung zur generellen Haltung von Bio Suisse zur Entwicklung der Direktzahlungen innerhalb der Agrarpolitik.

Bezüglich Biodiversität im Ackerbau bekräftigt und bestätigt Bio Suisse ihre bisherige Haltung. Es ist unbestritten, dass die Biodiversität im Acker in einem bedenklichen Zustand ist; Bio-Betriebe überdurchschnittlich viel leisten; Bio-Betriebe mit eigenen Ansätzen die Biodiversitätsziele erreichen oder übertreffen möchten; «funktionale» Biodiversität direkten Nutzen bringt. Zurzeit können wirksame Massnahmen nicht an die geforderten 3.5% BFF im Acker angerechnet werden. Sie sollten überprüft und allenfalls berücksichtigt werden, darunter Untersaaten, Agroforst, Systemeffekte der Gesamtbetrieblichkeit des Biolandbaus, Teilnahme an kontrolliertem, zertifiziertem Massnahmenkatalog (Knospe) oder Punktesystem (IP-SUISSE).

Um eine bessere, effizientere Lösung zu erzielen, den Behörden Zeit zu geben und ganzheitliche Ansätze besser zu berücksichtigen, beantragt Bio Suisse die Verschiebung der Umsetzung der Anforderung von 3.5%-BFF im Ackerbau um ein Jahr. Der **Antrag** umfasst drei Komponenten und wird von IP-SUISSE und der Laka des Bauernverbands unterstützt.

1. Verschiebung der ÖLN-Anforderung vom 1.1.2024 auf 1.1.2025
2. Reguläre Einführung bzw. Beibehaltung der aktuellen Massnahmen Buntbrachen, Rotationsbrachen, Ackerschonstreifen, Saum auf Ackerfläche und Getreide in weiter Reihe.
3. Überprüfung der Berechnungsgrundlage der 3.5% (oAF, AF).

Bezüglich der Neubemessung von Direktzahlungen gab es diverse Rückmeldungen für Kontinuität und die Beibehaltung der bisherigen Beitragshöhen – oder für Erhöhung des Zahlungsrahmens für zusätzliche Leistungen. Diese Diskussionen sind wichtig. Sie sollten möglichst nicht innerhalb von Verordnungspaketen «End-of-the-Pipe», sondern frühzeitig im Rahmen von Gesamtpaketen wie der Agrarpolitik. Wie in der Einleitung ausgeführt, verliert die Agrarpolitik 2022+ bei Landwirt:innen und Steuerzahler:innen an Verständnis und damit an Akzeptanz, wenn sie wie im vorliegenden Fall über mehrere Jahre zerstückelt «serviert» wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 21 Pufferstreifen	Entlang von oberirdischen Gewässern, Waldrändern, Wegen, Hecken, Feld- und Ufergehölzen und Inventarflächen nach den Artikeln 18a und 18b NHG1, ohne ausgeschiedene Pufferzonen, sind Pufferstreifen nach Anhang 1 Ziffer 9 anzulegen.	Wird begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art 29 Schutz und Pflege der Weiden und der Naturschutzflächen Siehe auch Art. 32 Bekämpfung von Problempflanzen und Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.	3a (neu): Der Einsatz von Herbiziden ist verboten. 4 Zur Weidepflege und zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen ist das Mulchen zulässig, wenn: 1. der Eingriff frühestens ab dem 15. August erfolgt; 2. die Gras- und Krautnarbe intakt bleibt; und 3. keine Flächen betroffen sind, die nach dem NHG geschützt sind. 5 Zur Entbuschung von Flächen ist das Mulchen mit einer vorgängigen Bewilligung des Kantons zulässig. Der Kanton hört die zuständigen kantonalen Fachstellen für Naturschutz, Forst und Wildhut vor Erteilung einer Bewilligung an und kann vom Bewirtschafter oder von der Bewirtschafterin ein Gutachten einer Beratungsstelle verlangen. 6 Die Bewilligung muss folgende Auflagen enthalten: 1. Der Eingriff erfolgt frühestens ab dem 15. August. 2. Höchstens 10 Prozent der bearbeiteten Bodenoberfläche sind nach dem Ein- griff beschädigt. 3. Die Fläche weist nach dem Eingriff ein Mosaik von Anteilen offener Weide und Sträuchern auf, wobei die Sträucher auf mindestens 1 Are pro 10 Aren stehen gelassen worden sind. 7 In begründeten Fällen kann der Kanton von den Auflagen	Das Grundproblem der Verbuschung und Vergandung sind die fehlenden Arbeitskräfte und oft fehlerhaftes Weidemanagement; sie bleiben mit den neuen Regeln bestehen. Bio Suisse befürwortet mechanische Methoden anstelle des Einsatzes von Herbiziden. Das FIBL hat einschlägige Methoden entwickelt und macht entsprechende Schulungen (Link: https://tinyurl.com/2ahnneyq+) Wir sind deshalb im Prinzip einverstanden mit dem Vorschlag des BLW, das Mulchen zur Weidepflege und das Mulchen zur Entbuschung zu ermöglichen, sofern die Auflagen strikte eingehalten und kontrolliert werden. Wir weisen darauf hin, dass die Unterscheidung zwischen Weidepflege und Entbuschung schwierig ist und eine Bewilligung durch die Kantone häufig vermieden werden dürfte. Grosse Skepsis besteht gegenüber der vorgängigen Bewilligung durch die Kantone. Sie ist entweder wegzulassen oder administrativ maximal einfach zu handhaben. Wir sind der Meinung, dass eine einfache Regulierung mit den Bedingungen in Ziff. 6 und 8, verbunden mit entsprechenden Kontrollen, den Zweck ebenfalls erfüllt. Im Gegenzug ist der Einsatz von Herbiziden im gesamten Sömmerungsgebiet zu verbieten. Die Biodiversität ist äusserst wertvoll und zu schützen. Zudem würde dies mehrere Probleme lösen: ▪ Aufnahme von herbizidbehandelten Pflanzen durch Weide- und Wildtiere ▪ Potenzieller Imageschaden im Tourismus

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	abweichen. 8 Das Mulchen nach Absatz 5 ist höchstens zwei Jahre in Folge auf derselben Fläche zulässig. Danach ist mit einer angepassten Weideführung eine nachhaltige Bewirtschaftung sicherzustellen. Ein erneutes Mulchen darf frühestens nach acht Jahren er- folgen.	▪ Bio-Tiere auf herbizidbehandelten Alpen, deren Produkte wertvermindernd in den konventionellen Kanal «entsorgt» werden müssen.
Art. 30 Düngung der Weideflächen	[1] Die Düngung der Weideflächen muss auf eine ausgewogene und artenreiche Zusammensetzung der Pflanzenbestände und auf eine massvolle und abgestufte Nutzung ausgerichtet sein. Die Düngung hat mit alpeigenem Dünger zu erfolgen. Die zuständige kantonale Fachstelle kann die Zufuhr von alpfremden Düngern bewilligen. [2] ~~Stickstoffhaltige~~ Mineraldünger und alpfremde flüssige Dünger dürfen nicht ausgebracht werden.	Wie Herbizide gehören Mineraldünger nicht in die wertvollsten Biodiversitätsgebiete der Schweiz.
Art. 32 Bekämpfung von Problempflanzen und Einsatz von Pflanzenschutzmitteln	[1] Problempflanzen wie Blacken, Ackerkratzdisteln, weisser Germer, Jakobs- und Alpenkreuzkraut sind zu bekämpfen; insbesondere ist deren Ausbreitung zu verhindern. ~~[2] Herbizide dürfen zur Einzelstockbehandlung eingesetzt werden, soweit ihre Verwendung nicht verboten oder eingeschränkt ist. Zur Flächenbehandlung dürfen sie nur mit Bewilligung der zuständigen kantonalen Fachstelle und im Rahmen eines Sanierungsplans eingesetzt werden.~~	Siehe Begründung Art. 29.
Art. 35	3 ergänzen mit “Bei gestaffelt gemähten extensiv genutzten Wiesen, wenig intensiv genutzten Wiesen und Uferwiesen darf der Anteil Rückzugsstreifen höher als 20% der Wiesenfläche sein”.	Die gestaffelte Mahd, vor allem von grossflächigen Wiesen, ist eine wertvolle Massnahme zur Erhaltung und Förderung der Artenvielfalt. So gibt es genügend Nahrung (Pollen, Nektar) für Insekten und Rückzugsorte (Rehkitz).

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 47, 47a, 47b Anhang 2 Ziffern 4.1.10 und 4.2.9 Anhang 2 Ziffer 4.2a	(Diverse Änderungen zum Herdenschutz)	Wird als verbesserte Massnahmen auf der Basis des noch gültigen Jagdgesetzes grundsätzlich unterstützt. Nach dem rechtsgültigen Inkrafttreten des überarbeiteten Jagdgesetzes erwarten wir dessen zügige Umsetzung. Der aktuelle Herdenschutz beim Rindvieh wird von Berggebietsvertretern als nicht realisierbar erachtet. Dies ist in einem nächsten Schritt zu berücksichtigen.
Art. 58 Voraussetzungen und Auflagen für den Beitrag der Qualitätsstufe I, Abs. 7, 8 und 10 Anhang 4a Buchstabe B	7 Der Einsatz von Steinbrechmaschinen ist nicht zulässig. Das Mulchen ist nur zulässig auf Säumen auf Ackerland, Bunt- und Rotationsbrachen, Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt und auf den Baumscheiben von auf Biodiversitätsförderflächen stehenden Bäumen ~~sowie auf artenreichen Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet~~ gemäss den Vorschriften nach Artikel 29 Absätze 4–8. ~~8 Aufgehoben~~ bisherigen Text teilweise beibehalten und am richtigen Ort eingliedern: 8 ~~Bei Ansaaten dürfen nur Saatmischungen verwendet werden, die vom BLW unter Anhörung des BAFU für die jeweilige Biodiversitätsförderfläche bewilligt sind.~~ Bei Wiesen, Weiden und Streueflächen sind lokale Heugras- oder Heudruschsaaten von langjährig bestehendem Dauergrünland den standardisierten Saatgutmischungen vorzuziehen. 10 Zur mechanischen Bekämpfung von Problempflanzen kann der Kanton Ausnahmen von denBewirtschaftungsvorgaben oder eine Beweidung bewilligen. Art. 58a Besondere Bestimmungen für Saatmischungen 1 Für Ansaaten von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel	Grundsätzlich einverstanden, aber vermehrten Einsatz von regionalem Saatgut fördern. Dieser lässt sich aus dem aktuellen Zustand der Biodiversität sowie den Verpflichtungen im Rahmen der Biodiversitätskonvention bzw. der Umsetzung geltenden Rechts und des Aktionsplans Biodiversität ableiten. Die wissenschaftliche Evidenz ist zudem gegeben. Begründung für Streichung sowie auf artenreichen Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet siehe Art. 29

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	55 Absatz 1 Buchstaben h, i und k dürfen nur die für die jeweilige Biodiversitätsförderfläche geeigneten Saatmischungen nach Anhang 4a Buchstabe B verwendet werden. 2 Das BLW nimmt Saatmischungen für Biodiversitätsförderflächen in Anhang 4a Buchstabe B auf. Dabei berücksichtigt es den ökologischen und agronomischen Nutzen, die Risiken und die Methodik gemäss den Kriterien in Anhang 4a Buchstabe A. Die Gewichtung der Kriterien richtet sich nach der Zielsetzung und dem Einsatzbereich der Saatmischung. Das BLW hört vorgängig das BAFU an. 3 Die Zusammensetzung der geeigneten Saatmischungen werden vom BLW jeweils per 1. Januar veröffentlicht11.	
Art. 71c Abs. 3 Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens	Art. 71c 3 Der Beitrag für Reben wird ausgerichtet, wenn gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der Rebfläche begrünt sind. Bewilligung für eine befristete Störung der Begrünung einmal pro Jahr im Herbst oder Frühling.	Damit soll die in der Praxis erprobte Arbeitsweise für die Feldvorbereitung der Jungpflanzen weiterhin durchgeführt werden können. Die bodenfruchtbarkeitsfördernde Einsaat im Herbst oder Frühling soll auf eine leicht bearbeitete Fahrgasse ausgebracht werden können.
Artikel 71e Absatz 2 und 3 Anhang 1 Ziffern 2.1.9 und 2.1.9d	6. Abschnitt: Beitrag für Klimamassnahmen in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz im Ackerbau 2 Er wird ausgerichtet, wenn eine Bilanzierung anhand der Methode «Suisse-Bilanz» nach Anhang 1 Ziffer 2.1.1 ergibt, dass die Zufuhr an Stickstoff gesamtbetrieblich 90 Prozent des Bedarfs der Kulturen nicht übersteigt. 3 Er wird zudem Betrieben ausgerichtet, die die Grenzwerte nach Anhang 1 Ziffer 2.1.9 oder nach Anhang 1 Ziffer	Zustimmung zum vereinfachten Nachweis, der für Bio-Betriebe eine wesentliche administrative Erleichterung ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2.1.9d nicht überschreiten.	
Anhang 4 Ziff. 1.1.4	"oder chemische" streichen	Eine Förderung der Biodiversität ist nicht kompatibel mit einem breitflächigen Herbizideinsatz.
Anhang 4 Ziff. 2.1.1	Pro Hektare und Jahr ist eine Düngung mit maximal 30 kg verfügbarem Stickstoff zugelassen. Es darf nur Mist oder Kompost zugeführt werden. Sind auf dem gesamten Betrieb nur Vollgüllesysteme vorhanden, so ist verdünnte Vollgülle in kleiner Gabe (max. 15 kg verfügbarer Stickstoff pro ha und Gabe) zulässig, jedoch nicht vor dem ersten Schnitt.	Einverstanden, aber innert vier Jahren auf Wirksamkeit zu überprüfen.
Anhang 4 Ziff. 12.2.5a	Ergänzen mit "bei Neupflanzungen".	Diese neue Auflage darf nur für Neupflanzungen gelten. Wenn alte wertvolle Obstgärten diese Auflage nicht erfüllen und aus diesem Grund verschwinden würden, wäre das eine Katastrophe.
Anhang 7, Ziff. 5.8.1	5 Produktionssystembeiträge 5.8 Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens Ziff. 5.8.1 Der Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens beträgt pro Hektare und Jahr: a. für Hauptkulturen: 1. für einjährige Freilandgemüse, mit Ausnahme von Freiland-Konservengemüse, und Beerenkulturen sowie für Gewürz- und Medizinalpflanzen auf offener Ackerfläche 1000 Fr. 2. für die übrigen Hauptkulturen auf offener Ackerfläche 200 Fr.	Der Beitrag ist freiwillig bzw. nicht obligatorisch. Die Änderung wird unterstützt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. für Reben 600 Fr.	
Anhang 7 Ziff. 2.1.1, 2.1.2 und 2.2.1	2.1.1 Der Basisbeitrag beträgt 600 Franken pro Hektare und Jahr. 2.1.2 Für die Dauergrünflächen, die als Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe a, b, c, d oder g bewirtschaftet werden, beträgt der Basisbeitrag 300 Franken pro Hektare und Jahr. 2.2.1 Der Produktionserschwernisbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr: a. in der Hügelzone b. in der Bergzone I 290 Fr. c. in der Bergzone II 410 Fr. d. in der Bergzone III 450 Fr. e. in der Bergzone IV 490 Fr.	Einverstanden mit kombiniertem Vorschlag BLW (Basisbeitrag auf 600 Fr./ha senken, BFF auf Dauergrünflächen auf 300 Fr./ha senken, Produktionserschwernisbeiträge um je 100 Fr./ha erhöhen). Es ist uns bewusst, dass auch bei Biobetrieben mehr Druck für mehr Leistungen entsteht, sie insgesamt aber auch stark von den verschiedenen zusätzlichen «Töpfen» profitieren können. Das Berggebiet ist weniger betroffen.
Anhang 7 Ziff. 3	3. Biodiversitätsbeiträge 3.1. Qualitätsbeitrag 3.1.1 Die Beiträge betragen für 1. Extensiv genutzte Wiesen a. Talzone 780 ~~1920~~ 2220 b. Hügelzone 560 ~~1840~~ 2140 c. Bergzone I und II 300 ~~1700~~ Q I Q II	Einverstanden mit der vorgeschlagenen Verschiebung von Q I nach Q II. ▪ Wir beantragen, auch den Q II-Beitrag für extensiv genutzte Wiesen um max. 300 Franken zu erhöhen. ▪ Überprüfung der Auswirkungen muss unbedingt vorgenommen werden. ▪ Insbesondere sollte die Verteilung Berg-Tal ungefähr gleich bleiben. ▪ Wir befürchten, dass unter dem Strich zu viele Q I-Flächen verloren gehen könnten, wenn der Anreiz zu gering ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2000 d. Bergzone III und IV 300 ~~1100~~ 1400 2. Wenig intensiv genutzte Wiesen a. Talzone 300 1540 b. Hügelzone 300 1470 c. Bergzone I und II 300 1360 d. Bergzone III und IV 300 1000 4. Extensive Weiden und Waldweiden 300 700 11. Uferwiese 300	
Anh. 7 Tierwohlbeiträge		Einverstanden mit BLW-Vorschlag.

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 16 Abs.1 Bst. f und Abs. 5		Einverstanden, dass Flächen mit bewilligten Solaranlagen nicht von der LN ausgeschlossen werden, falls die Anlage sich positiv auf den Ertrag auswirkt oder andere Vorteile hat. Die Praxis wird zeigen müssen, was zukünftig möglich ist. Der Rechtsrahmen ist zurzeit zu eng.
	Zusatzforderung Bio Suisse: Die Schweiz soll in der Raumplanungsverordnung und in der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung die DIN-Norm DIN SPEC 91434 als Grundlage für Bewilligungen von Solaranlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen nehmen.	Die Bio Suisse-Klimastrategie ist auf Photovoltaik angewiesen und sollte die Änderungen aktiv unterstützen. Klima und Energiesituation erfordern den sehr raschen Zubau von Photovoltaik. Auf landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) ist diese bisher praktisch ausgeschlossen. In den letzten Jahren hat sich die Technologie weiterentwickelt. Es sind Anlagen möglich, unter denen der landwirtschaftliche Ertrag einer Fläche sich sogar erhöht. Die Biodiversität kann sich erhöhen, und die Resilienz gegenüber Hitze, Starkregen etc. wird grösser. Der Bund will hier unter bestimmten Bedingungen Lockerungen zulassen. In der EU sind viel weiter gehende Regelungen in Kraft, und es gibt bereits eine gute einschlägige Norm (DIN SPEC 91434).

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10 Abs. 3	3 Solange die Diagnose nicht vorliegt, ergreift der zuständige kantonale Dienst ange- messene Massnahmen nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben a–d und i. Ergänzen durch ein Entschädigungsreglement bei Vernichtung nach Buchstabe i.	Einverstanden mit Buchstaben i, welcher zusätzlich präventiv die Vernichtung von Waren erlaubt, die befallen sind oder bei denen davon auszugehen ist, dass sie befallen sind. Dieses Instrument soll nur als ultima ratio eingesetzt wird, falls die anderen Instrumente a. bis d. nicht zielführend sind. Pflanzenarten, die vom Aussterben bedroht sind, sollen nicht vernichtet werden. Zudem ist eine Entschädigungsregelung für diesen Fall vorzusehen.

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Bio Suisse ist vor allem von den Regelungen zu Hof- und Recyclingdüngern betroffen. Gemäss Bauernverband (nach dessen Rücksprache mit dem BLW) ist mit keinen nachteiligen Anpassungen für die Betriebe zu rechnen. Hofdüngerlieferungen können nach wie vor im HODUFLU erfasst werden und nicht wie der Rest im Produkteregister Chemikalien. Deshalb kann die Anpassung an EU-Recht im Grundsatz unterstützt werden, ebenso die Punkte:

- Das neue System der EU mit den Begriffen Produktfunktionskategorie (PFC) und Komponentenmaterialkategorie (CMC) wird übernommen. Je nachdem, gemäss welcher PFC ein Dünger in Verkehr gebracht wird und aus welchen CMC er besteht, ist er registrierungs- oder bewilligungspflichtig und unterliegt entweder der Düngerverordnung bzw. der Chemikalienverordnung.
- Die Lagerung und Abgabe von Hof- und Recyclingdüngern bleiben unverändert. Die Landwirte sind neu wegen des Absenkpfads verpflichtet, Düngerlieferungen zu melden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
FG Fleisch, FG Milch: Einverstanden mit den Änderungen, namentlich:

- Die TZV wird in dem Sinne präzisiert, als dass die Ausrichtung von Finanzhilfen in der Höhe von maximal 80% der Gesamtkosten auch im Falle von Erhaltungsprojekten für Schweizer Rassen und von Forschungsprojekten über tiergenetische Ressourcen klar geregelt wird.
- In der TZV soll die Grundlage für den Betrieb von nationalen Genbanken für die Langzeitlagerung von tiefgefrorenem Probematerial tierischen Ursprungs (Kryomaterial) durch den Bund, oder vom Bund beauftragte Zuchtorganisationen, Organisationen oder privaten Unternehmen im Tierzuchtbereich, verankert werden. Weiter soll die Nutzung von Kryomaterial aus den nationalen Genbanken geregelt werden.
- Die rechtliche Grundlage zur Publikation der in der Schweiz anerkannten Zuchtorganisationen soll geschaffen werden.
- Die Abrechnung der Beiträge für Milchproben soll neu jährlich oder quartalsweise, anstatt nach Laktationsabschluss, erfolgen. Der Abrechnungszeitpunkt wird somit angepasst.
- Die rechtliche Grundlage soll geschaffen werden, gemäss welcher zur Einreichung von Gesuchen um Beiträge, für die Abrechnungen der Beiträge sowie für die Budgetmeldungen die offiziellen Formulare des BLW zu verwenden sind.
- Die Durchführung der ATM4/7d- und der AZ4-Methode soll ebenfalls mit den Beiträgen für Milchproben im Rahmen der Beiträge für die Rindviehzucht unterstützt werden. Die Durchführung der ATM4/7d-Methode soll mit den Beiträgen für Milchproben im Rahmen der Beiträge für die Ziegen- und Milchschafzucht unterstützt werden. Die TZV soll entsprechend präzisiert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
FG Fleisch, FG Milch: Einverstanden mit den Änderungen, namentlich:

- Gesuche zur Übertragung von Kontingentsanteilen auf die nächste Einfuhrperiode können vom BLW nur bewilligt werden, wenn diese mit nachweisbaren, unverschuldeten Schwierigkeiten bei der Einfuhrlogistik aufgrund höherer Gewalt begründet sind. Im Vollzug wurde dies vom BLW bereits seit der Einführung der Bestimmung im Jahr 2011 so umgesetzt. Die bestehende Praxis wird nun in der Verordnung präzisiert.
- Eine Vertriebsplattform im Internet soll vom BLW ebenfalls als Verkaufsstelle für Koscher- und Halalfleisch anerkannt werden können. Um die Transparenz zu erhöhen, soll die im Verkaufsladen und am Verkaufsstand bereits bestehende Kennzeichnungspflicht auf die vorverpackten Erzeugnisse und auf Vertriebsplattform im Internet ausgedehnt werden.
- Gesuche um Kontingentsanteile nach der Zahl der ersteigerten Tiere sollen nur noch über die dafür vom BLW bereitgestellte Internetanwendung ekontingente.admin.ch eingereicht werden können.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4	Für Betriebsgemeinschaften und Betriebszweiggemeinschaften werden für die Berechnung der Höchstbestände und des zulässigen Gesamtbestands die in den Artikeln 2 und 3 genannten Zahlen mit der Anzahl der beteiligten Betriebe multipliziert.	Bio Suisse-Betriebe sind den deutlich schärferen Knospe-Richtlinien unterworfen und nicht betroffen. Einverstanden mit BLW-Vorschlag. Betriebs(zweig)gemeinschaften, Umsetzung gemäss Entscheid des Bundesgerichts: Die Obergrenze z.B. bei Legehennen auf zwei Betrieben liegt neu bei gemeinsam 36'000 statt bei je 18'000 pro beteiligtem Betrieb.
Art. 5 Abs. 2	2 Es bewilligt dem Betrieb höchstens die Bestände, die es ermöglichen, mit dem an- fallenden Hofdünger eine Phosphorbilanz nach den Anforderungen von Anhang 1 Ziffer 2.1.5 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 20132 einzuhalten.	Dito
Art. 21	Die zuständigen kantonalen Behörden dürfen Neu- und Umbauten für Bestände, die die Bestände nach den Artikeln 2 und 3 oder, bei einer Betriebs- oder Betriebszweig- gemeinschaft, jene nach Artikel 4 übersteigen, nur soweit bewilligen, als das BLW vorgängig gestützt auf Artikel 5, 10 oder 12 höhere Bestände bewilligt hat.	Dito

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Bio Suisse ist weiterhin **NICHT** einverstanden mit der vorgeschlagenen Änderung, mit welcher das BLW die Voraussetzungen schaffen will, dass ab dem 1. Januar 2025 die Zulage für verkäste Milch und die Zulage für Fütterung ohne Silage direkt an die Milchproduzentinnen und -produzenten ausbezahlt werden können.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Einverstanden, insbesondere mit den Punkten:

- In Anlehnung an die heutige Praxis soll die Person, die Daten an die TVD übermittelt hat, diese Daten beim IdentitasSupport ohne Vorlage eines Begleitdokuments korrigieren lassen dürfen. Die Vorlage eines Begleitdokuments bleibt eine Bedingung, um Daten zu korrigieren, die von einer Drittperson übermittelt wurden.
- Der Bezug von Daten aus der TVD soll nicht allein den Zucht-, Produzenten- und Labelorganisationen sowie den Tiergesundheitsdiensten vorbehalten sein. Auch weitere natürliche und juristische Personen sollen davon Gebrauch machen dürfen. Essentiell ist aber in jedem Fall, dass das Datensubjekt explizit seine Einwilligung dazu gibt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Aufgrund der Annahme der Motion Gapany 22.3795 *Ziel zur Verringerung von Nährstoffverlusten senken* durch das Parlament wird das Reduktionsziel für Stickstoffverluste auf 15% anstatt 20% festgelegt. Dieser Entscheid ist durch die Verwaltung zu vollziehen, auch wenn die wissenschaftlichen Evidenz der Umweltprobleme ein wesentlich ehrgeizigeres Ziel verlangen würde. Bio-Betriebe haben das Reduktionsziel 20% relativ zu konventionellen insgesamt bereits heute erreicht und deshalb besondere Förderung verdient. Die aktuelle Ziellücke von 4.3% bei N kann geschlossen werden, wenn mehr Betriebe auf Bio umstellen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
FG Milch: Einverstanden mit der Hinzufügung einer Gebühr für die Bearbeitung einer verstärkten Kontrolle für Futtermittel. Bio ist kaum für Importe von Futtermitteln aus kritischen Ländern verantwortlich. Die Gebühr wird pro importierte Charge erfasst und ist verursachergerecht.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 3 Teil A, Zulässige Lebensmittelzusatzstoffe, einschliesslich Träger	Siliciumdioxid (E551) Anwendung bei Kakopulver für die Verwendung in Dosierautomaten	Die Anwendung ist aktuell gemäss 2021/1165 so nicht zugelassen und wäre mit der 2021/1165 nicht äquivalent Es gibt zugelassene Alternativen Calciumcarbonat [E 170], Magnesiumcarbonat [E 504], welche äquivalent mit der 2021/1165 sind. Es müsste der Nachweis erbracht sein, dass diese Alternativen nicht eingesetzt werden können.
Anhang 3 Teil B, Ziffer 1. Direkt eingesetzte Verarbeitungshilfsstoffe und sonstige Erzeugnisse, die bei der Verarbeitung biologisch produzierter Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs verwendet werden dürfen	Der bereits aufgenommene Verarbeitungshilfsstoff Essigsäure soll neu für die Anwendung in pflanzlichen Erzeugnissen zugelassen werden. Bei biologischen Lebensmitteln tierischen Ursprungs ist Essigsäure nur für Fisch zugelassen. Für beide Anwendungen muss Essigsäure aus biologischer Produktion stammen und durch natürliche Fermentation herstellt werden.	Die Anwendung entspricht der EU-Verordnung 2021/1165 und ist somit äquivalent. Wir unterstützen die Erweiterung.
Anhang 3 Teil B, Ziffer 1. Direkt eingesetzte Verarbeitungshilfsstoffe und sonstige Erzeugnisse, die bei der Verarbeitung biologisch produzierter Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs	Die bereits aufgenommenen Stoffe Hopfenextrakt und Pinienharzextrakt sollen neu für antimikrobielle Zwecke bei allen pflanzlichen Erzeugnissen zugelassen werden.	Die Anwendung ist aktuell gemäss 2021/1165 nur für Zucker zugelassen und wäre mit der 2021/1165 somit nicht äquivalent. Für eine generelle Zulassung als Verarbeitungshilfsstoffe für pflanzliche Lebensmittel müssten die Anwendungsbereiche

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
verewendet werden dürfen		klar sein und die Notwendigkeit nachgewiesen werden.
Anhang 3 Teil C, Nicht biologische Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs	Algen fallen nicht in den Geltungsbereich der Schweizer Bio-Verordnung und können in der Schweiz nur nach privatrechtlichen Richtlinien als biologisch zertifiziert werden. Nach den aktuellen Bestimmungen wären ab dem 1.1.2024 nur noch die beiden Algen Aramen und Hijiki für die Herstellung von biologischen verarbeiteten Lebensmitteln in der Schweiz zugelassen. Die Verordnung soll so geändert werden, dass Algen, welche nach einem anerkannten nachhaltigen Standard zertifiziert sind, weiterhin verwendet werden dürfen.	Für zusammengesetzte Lebensmittel wie zum Bsp. Sushi macht die Anpassung Sinn. Für die Rechtssicherheit müsste definiert sein was ein anerkannter nachhaltiger Standard ist.
Anhang 7	Guarkernmehl, Vermiculit, Perlit sowie Kobalt(II)-acetat Tetrahydrat weiterhin im Rahmen der Bio-Hilfsstoffliste zulassen.	Die drei technologischen Zusatzstoffe *E412 Guarkernmehl, E561 Vermiculit* und *E599 Perlit* und das Spurenelement *Kobalt(II)-acetat Tetrahydrat werden* aufgrund fehlender Zulassungen gemäss Futtermittelbuch-Verordnung vom 26. Oktober 2011 nicht länger aufgeführt. Insbesondere *Kobalt(II)-acetat Tetrahydrat* ist wichtig für die Bildung von Vitamin B12. Diese Stoffe weisen unter den Bedingungen der Bio-Hilfsstoffliste wichtige Eigenschaften auf. Sie sollen nach wie vor ihren Platz im Biolandbau behalten und zugelassen werden. Der Bericht des Bundesrats legt leider keine detaillierte Begründung zur Streichung der Stoffe aus der Futtermittelbuch-Verordnung hin.

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Einverstanden, insbesondere mit den Punkten:

- Um das Vorhandensein unerwünschter Stoffe in bestimmten Futtermitteln nichttierischen Ursprungs, die ein besonderes Gesundheitsrisiko darstellen, zu verhindern, wird der Artikel über verstärkte Kontrollen angepasst.
- Einige Bestimmungen über die Deklaration von Einzelfuttermitteln werden an die EU-Bestimmungen und die gängige Praxis angepasst.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	Vereinigung Schweizerischer Futtermittelfabrikanten, VSF
Adresse / Indirizzo	Bernstrasse 55 3052 Zollikofen
Datum / Date / Data	28.04.2023 Sig. SR Damian Müller, Präsident

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12) 4

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 5

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16) 6

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) 7

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20) 8

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171) 9

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) 10

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341) 11

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 12

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 13

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) 14

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 15

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) 16

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) 17

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201) 18

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) 19

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Das BLW schätzt die Wirkung der verschiedenen Massnahmen des Bundesrates auf eine Reduktion der Stickstoffverluste von 10,7% und der Phosphorverluste von 18,4%. Die Herleitungen für die Reduktionswirkungen der verschiedenen Massnahmen sind aufgrund den zur Verfügung gestellten Informationen nicht auf Basis von soliden wissenschaftlichen Grundlagen erstellt worden. Deshalb werden die beiden Reduktionsziele von 15% bzw. 20% als zu hoch angesetzt und als nicht realistisch erachtet. Zudem muss die Anpassung die Motion Gapany 22.3795 berücksichtigen. Dass eine Schätzung der Massnahmen des Bundesrates zur Reduktion der Stickstoffverluste relativ schwierig vorzunehmen ist, beweisen unterschiedliche Resultate, welche das BLW in der Vergangenheit publiziert hat. So wurde beispielsweise das Reduktionspotenzial Stickstoff durch die Aufhebung der 10%-Toleranz in der Suisse-Bilanz in der Vernehmlassung 2022 auf 2.3% geschätzt. In der aktuellen Vernehmlassung geht das BLW von 5.3% aus. Ein Reduktionsziel von 10% für Stickstoff und 15% für Phosphor scheint angesichts des sportlichen Zeitrahmens bis 2030 eine realistische und gerechtfertigte Grösse zu sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10a Bst. a	Im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 werden bis zum Jahr 2030 die Verluste wie folgt reduziert: a. Stickstoff: um mindestens ~~15~~ 10 Prozent; b. Phosphor: um mindestens ~~20~~ 15 Prozent	

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Es handelt sich vorwiegend um Übernahme von EU-Recht. Wir bitten das BLW, die Umsetzung der EU-Gesetzgebung aufmerksam zu beobachten und entsprechend mit Augenmass umzusetzen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: (Verordnung nicht in Vernehmlassung) Die Situation in der Schweizer Futtergetreideproduktion ist besorgniserregend, da die Wirtschaftlichkeit zunehmend fehlt. Das Einkommen aus diesen Kulturen ist unzureichend, was zu einem weiteren, dramatischen Rückgang des Futtergetreide-Anbaus führen kann. Dies würde gerade für die tierische Veredelung ein Problem darstellen, da sie auf diese Futtermittel angewiesen sind und der Druck zur Reduktion von importierten Futtermitteln stetig steigt.

Art. 1, Bst. f (neu)	1 Einzelkulturbeiträge werden für Flächen mit den folgenden Kulturen ausgerichtet: f. (neu) Futtergetreide (ausgenommen Körnermais)	siehe Allgemeine Bemerkungen
Art. 2, Höhe der Beiträge	Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr für: h. (neu) für Futtergetreide (ausgenommen Körnermais): Fr. 600.-	siehe Allgemeine Bemerkungen

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	Wettbewerbskommission WEKO
Adresse / Indirizzo	Hallwylstrasse 4 3003 Bern
Datum / Date / Data	2.5.2023 i.V. Vizepräsidentin Dr. Laura Melusine Baudenbacher Präsidentin Prof. Dr. Patrik Ducrey Direktor

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16) 4

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Für die Einladung zur Stellungnahme in der oben genannten Vernehmlassung danken wir Ihnen.

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Geplant ist, dass Finanzhilfen für die Realisierung neuer Projektideen, einschliesslich der Entwicklung von Prototypen, gewährt werden können (geplanter Art. 1 Abs. 1 Bst. c der Verordnung vom 23.10.2013 über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft [QuNaV; SR 910.16]). Dabei muss die Trägerschaft einer solchen Projektidee ein Zusammenschluss von mindestens zwei Produzentinnen und Produzenten sein, wobei zusätzlich auch Verarbeiterinnen und Verarbeiter sowie Händlerinnen und Händler in der Trägerschaft vertreten sein können (geplanter Art. 5 Abs. 2 QuNaV). Damit wird eine Projektidee, welche von mindestens zwei Produzentinnen und Produzenten eingereicht wird, gegenüber einer Projektidee, welche nur von einer Produzentin oder einem Produzenten (mit oder ohne Beteiligung anderer Unternehmen) oder von einem oder mehreren Unternehmen, die nicht als Produzentinnen oder Produzenten gelten, bevorteilt. Dies führt zu einem Wettbewerbsnachteil sämtlicher potentieller Projektsteller, die die Anforderungen an die Trägerschaft gemäss geplanten Art. 5 Abs. 2 QuNaV nicht erfüllen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 Abs. 2	Die Trägerschaft für eine neue Projektidee sei nicht auf einen Zusammenschluss mindestens zweier Produzentinnen und Produzenten zu beschränken, sondern für Projekte, die von einem einzigen Produzenten sowie für weitere Projektsteller (die nicht als Produzentinnen gelten) zu erweitern. Alternativ könnte Art. 5 Abs. 2 ersatzlos gestrichen werden, um die Trägerschaft nicht a priori zu beschränken.	Vgl. hierzu die vorhergehenden allgemeinen Bemerkungen der WEKO zu dieser Verordnung.

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	WWF Schweiz
Adresse / Indirizzo	Hohlstrasse 110, 8004 Zürich
Datum / Date / Data	Stand: 27.April 2023

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3
BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12) 4
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 5
BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16) 13
BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) 14
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20) 15
BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171) 16
BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) 18
BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341) 19
BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 20
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 21
BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) 22
BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 23
BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) 24
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) 25
WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201) 26
WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) 27

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

WWF Schweiz bedankt sich, im Rahmen der Vernehmlassung zum «Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023» seine Position darlegen zu können. Wir fokussieren insbesondere auf diejenigen Bestimmungen, die Natur- und Umwelt beeinflussen und äussern uns daher nicht zu allen Verordnungen.

Insbesondere relevant ist, dass die Umsetzung der 3.5% Biodiversität auf der Ackerfläche wie geplant umgesetzt wird.

Die Senkung des Reduktionsziels beim Stickstoff können wir aus fachlicher Sicht nicht unterstützen. Die Überschüsse müssen zwingend reduziert und die Umweltziele erreicht werden. Klar ist, dass mit der heutigen inkohärenten Agrarpolitik die Erreichung der Umweltziele verunmöglicht wird.

Zusätzlich zu den zur Diskussion stehenden Verordnungen beantragen wir folgende Anpassung der

Einzelkulturbeitragsverordnung (EKBV; SR 910.17)

Nischenkulturen sollen generell mittels Einzelkulturbeiträgen gefördert werden. Dies hätte auch den Vorteil, dass mit dem Aufkommen von neuen und innovativen Kulturen im Anbau nicht jedes Mal die gleiche Diskussion geführt werden muss – der Bund könnte mit einem entsprechenden Bekenntnis der Diversifizierung Vorschub leisten. EKB für sämtliche Nischenkulturen fördern die Vielfalt und leisten einen wichtigen Beitrag, dass sich diese Kulturen trotz fehlendem Grenzschutz am Markt etablieren können.

sowie der

Strukturverbesserungsverordnung (SVV; SR 913.1)

Zur Förderung von nachhaltigen Anbausystemen sollen Massnahmen und Techniken unterstützt werden, welche direkt oder indirekt zu einer Reduktion oder Vermeidung des Einsatzes von chemisch-synthetischen Pestiziden oder Mineraldünger beitragen. Die Bereitschaft, nachhaltigere Anbausysteme mittel- bis längerfristig anzuwenden, ist oft von den entsprechenden Investitionskosten abhängig. Noch nicht vollständig abgeschriebene Maschinen oder auch risikoaverses Verhalten sind wichtige Faktoren beim Entscheid, ob Förderprogramme im Rahmen der Direktzahlungen umgesetzt werden oder nicht. Wie der Bundesrat bereits im Rahmen der Einführung der Ressourceneffizienzbeiträge argumentiert hat und wie auch entsprechende Ressourcenprojekte erfolgreich zeigen, können befristete Massnahmen eine breitflächige Einführung effizient und einfach fördern (Botschaft AP 14-17; Kapitel 2.3.10 S.144ff).

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
- Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 14 Abs. 2 Einleitungssatz	Keine Bemerkungen	
Art. 14bis (neu) Biodiversitätsschonende Bewirtschaftung	Der Einsatz von Steinbrechmaschinen und Mulchgeräten ist auf Dauerwiesen und -weiden sowie Wytweiden und Streueflächen untersagt. Beim Einsatz rotierender Mähgeräte beträgt die Schnitthöhe mindestens 8 cm.	Es fehlt derzeit ein Artikel in der DZV, welcher auch ausserhalb der BFF die wichtigsten Anforderungen an eine biodiversitätsschonende Bewirtschaftung festlegt. Mit dem neuen Art. 14bis kann diesem wichtigen Anliegen zumindest für das Grünland Rechnung getragen werden. Die vorgeschlagene Mindestschnitthöhe von 8cm reduziert nicht nur mahdbedingte Verletzungen und Todesraten einer Vielzahl von Kleintieren, sondern entspricht auch den Empfehlungen aus futterbaulicher Sicht (höhere Erträge und geringere Verunkrautungsgefahr von Grünlandbeständen als bei geringeren Schnitthöhen).
Artikel 21, Anhang 1 Ziffern 9.6 und 9.7	Wir unterstützen die Anpassung.	
Artikel 29 Absatz 4	Streichen.	Wir sehen mit diesem Vorschlag grosse Vollzugsprobleme und einen Imageschaden auf die Alpbetriebe zukommen. Das Sömmerungsgebiet ist der letzte Hort zum Teil sehr wertvoller und wenig beeinflusster Natur. Die Abgrenzung zwischen Mulchen zur Weidepflege und zum Entbuschen ist in der Praxis nicht umsetzbar. Der Vorschlag ermöglicht einen unverhältnismässigen Maschineneinsatz in sensiblen Gebieten. Der Druck auf neue und grössere Strassen und

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Zufahrtswege steigt weiter. Zudem führt das Mulchen zu einer schleichenden Eutrophierung der betroffenen Sömmerungsflächen. Aus alle diesen Überlegungen ist der Vorschlag aus ökologischer Sicht abzulehnen.
Artikel 29 Absatz 5	Streichen.	Starke Verbuschung ist in der Regel auf ein schlechtes Weidemanagement, Unterbestossung oder mangelndem Personal geschuldet. Es fehlt an regionalen Alpkonzepten, welche grundsätzlich im Rahmen des Strukturwandels aufzeigt, welche Alpen weiterhin regulär bestossen werden können, wo genügend Tiere vorhanden sind und wo eine Bewirtschaftung aufgegeben werden kann. Das Problem der Verbuschung lässt sich nicht mit einem vermehrten Maschineneinsatz lösen.
Artikel 29 Absatz 6 - 8	Streichen.	Absatz 7 ist ein Steilpass für diverse Ausnahmegründe für die Kantone. Wir sehen mit diesem Vorschlag ökologisch negative Effekte garantiert und lehnen den Vorschlag ab.
Art. 30 Düngung der Weideflächen	[1] Die Düngung der Weideflächen muss auf eine ausgewogene und artenreiche Zusammensetzung der Pflanzenbestände und auf eine massvolle und abgestufte Nutzung ausgerichtet sein. Die Düngung hat mit alpeigenem Dünger zu erfolgen. Die zuständige kantonale Fachstelle kann die Zufuhr von alpfremden Düngern bewilligen. [2] ~~**Stickstoffhaltige**~~ Mineraldünger und alpfremde flüssige Dünger dürfen nicht ausgebracht werden.	Mineraldünger gehören nicht in die naturnah bewirtschafteten SöG. Der Eintrag von mineralischem Phosphor und Kalium trägt zu einer Intensivierung der SöG bei. Darum sollen nebst den stickstoffhaltigen Mineraldüngern auch phosphor- und kaliumhaltige Mineraldünger nicht mehr ausgebracht werden dürfen. **Gründe sind:** Die Gefährdung von Quellen, Fliessgewässern und Trinkwasser durch Verunreinigung und Überdüngung durch P und K ist nicht auszuschliessen. Alpböden werden durch P-Dünger unnötig mit den giftigen Beistoffen Uran und Cadmium belastet. Der Einsatz von vollständig importiertem P und K und die damit einhergehende Abhängigkeit vom Ausland entsprechen nicht einer standortangepass-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		ten Lebensmittelproduktion, wie sie im neuen Verfassungsartikel BV Art. 104b vorgesehen ist.
Art. 32 Bekämpfung von Problempflanzen und Einsatz von Pflanzenschutzmitteln	[1] Problempflanzen wie Blacken, Ackerkratzdisteln, weisser Germer, Jakobs- und Alpenkreuzkraut sind zu bekämpfen; insbesondere ist deren Ausbreitung zu verhindern. ~~[2] Herbizide dürfen zur Einzelstockbehandlung eingesetzt werden, soweit ihre Verwendung nicht verboten oder eingeschränkt ist. Zur Flächenbehandlung dürfen sie nur mit Bewilligung der zuständigen kantonalen Fachstelle und im Rahmen eines Sanierungsplans eingesetzt werden.~~	Der Einsatz von Herbiziden im SöG ist zu verbieten. **Gründe:** Belastung der Alp-Böden mit giftigen Herbiziden und ihren Abbauprodukten. Nutz- und Wildtiere können durch gespritzte Pflanzen, die ungenügend oder gar nicht umzäunt werden, belastet und somit gefährdet werden. Gefährdung von Quellen, Fliessgewässern und Trinkwasser durch Verunreinigung mit giftigen Herbiziden und ihren Abbauprodukten. Herbizide führen meist nur kurzfristig zu spürbaren Verbesserungen: Am Beispiel des Wasserkreuzkrautes (*Senecio aquaticus*) hat eine Studie von Agroscope[3] gezeigt, dass der Herbizideinsatz kurzfristig die Individuenzahlen vermindert: Um die Problempflanze langfristig in den Griff zu bekommen, müsste aber eine Nutzungsänderung stattfinden. Auch im SöG ist das Auftreten von Problempflanzen häufig auf Nutzungsprobleme zurückzuführen (bspw. lokale Überdüngung). Die aktuelle Regelung ist unbefriedigend für alle Biobetriebe, welche ihre Tiere zur Alpung auf konventionelle Alpen geben.
Artikel 35 Absätze 1-2	Wir unterstützen die neu 20% Kleinstrukturen für die DZ-Berechtigung. Antrag zur Definition Kleinstrukturen im Abs. 2 streichen: *2 Kleinstrukturen innerhalb von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz Buchstaben a–c, e–k, n, p und q berechtigen bis zu einem Anteil von höchstens 20 Prozent an der Fläche zu Beiträgen. Kleinstrukturen auf Waldweiden (Art. 55 Abs. 1 Bst. d) und artenreichen Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet (Art. 55 Abs. 1 Bst. o)*	Im Absatz 2 werden neu die Kleinstrukturen aufgezählt. Diese ist abschliessend gehalten und deshalb nicht zielführend. Diverse wichtige Kleinstrukturen fehlen. Beispiel: Aus dem Ressourcenprojekt Bienenfreundliche Landwirtschaft des Kt. AG geht klar hervor, dass die Sandhaufen wertvolle Elemente sind, um bodennistende Wildbienen zu fördern.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	werden gemäss der Erhebungsmethodik nach Artikel 59 Absatz 2 angerechnet. ~~*Als Kleinstrukturen gelten Strauchgruppen, Einzelsträucher, Asthaufen, Streuehaufen, Wurzelstöcke, Wassergräben, Tümpel, Teiche, Ruderalflächen, Steinhaufen, Steinwälle, Trockenmauern, Felsblöcke und offene Bodenstellen.*~~ **Alternativ**: «*Als Kleinstrukturen gelten Strauchgruppen, Einzelsträucher, Asthaufen, Streuehaufen, Wurzelstöcke, Wassergräben, Tümpel, Teiche, Ruderalflächen, Steinhaufen, Steinwälle, Trockenmauern, Felsblöcke,* ~~*und*~~ *offene Bodenstellen* ***und weitere Kleinstrukturen zur Förderung von Zielarten***».	Entweder ist der Satz zu streichen oder eine offenere Formulierung einzufügen, siehe Vorschlag Alternativ.
Artikel 35 Absatz 3	Wir unterstützen die Anpassung.	
Artikel 47 Absatz 2 a und Absatz 3	Wir unterstützen die Anpassung.	
Artikel 47 Absatz 2 c	[2] Er wird für folgende Kategorien festgelegt: ~~**c. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei übrigen Weiden, pro NST;**~~	Unbeaufsichtigte Dauerweiden ohne jeglichen Schutz im Sömmerungsgebiet lehnen wir ab. Es gibt keinen Grund, warum hier vom Bund Fördergelder bezahlt werden sollen, werden doch keine förderungswürdigen Leistungen erbracht. Ein zielführendes und damit standortangepasstes und biodiversitätsförderndes Management der Schafherden ist nur mit Umtriebsweiden oder ständiger Behirtung durch Direktzahlungen abzugelten. Dafür müssen in diesen beiden Kategorien die Beiträge genug hoch sein.
Artikel 47 b	Wir unterstützen die Anpassung.	
Artikel 49 Sachüberschrift und Absatz 3	Keine Bemerkungen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Artikel 57 Absatz 4	Präzisierung der Regelung: «Für Biodiversitätsförderflächen mit achtjährigen Verpflichtungsdauern können die Kantone die Verpflichtungsdauern der Qualitätsstufe I, II und der Vernetzung vereinheitlichen. **Bei einer Biodiversitätsförderfläche der Qualitätsstufe II (ohne Vernetzung), gilt die Verpflichtungsdauer dieser Qualitätsstufe.»**	Die Regelung der Verpflichtungsdauer ist unklar formuliert. Präzisierung zu BFF-QII nötig.
Artikel 58 Absatz 7	Ergänzung Verbot des Mähaufbereiters auf allen BFF: «.. der Einsatz von **Mähaufbereitern und** Steinbrechmaschinen ist nicht zulässig…»	Mähaufbereiter haben eine starke biodiversitätsschädigende Wirkung. Insbesondere die negativen Auswirkungen auf Insekten- und Kleintierfauna sind umfassend und wissenschaftlich belegt ist.
Artikel 58 Absatz 8	Art. 58a Besondere Bestimmungen für Saatmischungen 1 Für Ansaaten von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben h, i und k **sind Heugras- oder Heudruschsaaten zu verwenden, ausser wenn dies nachweislich nicht möglich ist oder wenn diese nicht verfügbar sind** dürfen ~~**nur**~~ die für die jeweilige Biodiversitätsförderfläche geeigneten Saatmischungen nach Anhang 4a Buchstabe B verwendet werden.	Jährlich werden in der Schweiz hunderte Hektaren artenreiches Grünland mit Standard-Saatgut neu angesät (in der Landwirtschaft, bei Ersatzmassnahmen, bei Böschungsbegrünungen, Hochwasserersatzmassnahmen etc.). Der Einsatz von regionalem Saatgut ist aber notwendig, um negative Folgen für die lokale Flora (Hybridisierung, Inzucht- und Auszuchtdepression oder Störung der Konkurrenzbalance) zu verhindern und die genetischen Ressourcen der einheimischen Vielfalt im Grünland zu erhalten. Der vermehrte Einsatz von regionalem Saatgut wäre aufgrund der Verpflichtungen im Rahmen der Biodiversitätskonvention bzw. der Umsetzung geltenden Rechts bereits gefordert und die rechtlichen Grundlagen dazu vorhanden (siehe Umweltziele Landwirtschaft, BAFU & BLW 2008; Leitfaden für naturgemässe Begrünung in der Schweiz, Bosshard et al. 2013). Dem Anliegen zur häufigeren Verwendung von regio-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		nalem Saatgut wird mit verschiedenen strategischen Instrumenten Rechnung getragen, so z.B. in der Strategie Biodiversität Schweiz (Schweizerische Eidgenossenschaft 2012) den Umweltzielen Landwirtschaft (BAFU & BLW 2008) oder der Operationalisierung der Umweltziele Landwirtschaft (Walter et. al 2013). Trotzdem wird die Verwendung von regionalem Saatgut im Grünland noch zu wenig umgesetzt.
Artikel 59 Absätze 1bis - 4	Keine Bemerkungen.	
Artikel 62 Absatz 5	Keine Bemerkungen.	
Artikel 71b Abs. 5, 5bis, 5ter, 5quater, 7, 7bis, 8 Einleitungssatz und 13	Keine Bemerkungen.	
Artikel 71c Angemessene Bodenbedeckung		Die vorgeschlagene Anpassung führt zu einer weiteren Komplexität des Systems.
Art. 71c, Abs. 2, Bst. b: Angemessene Bodenbedeckung	Wir beantragen, dass ein neuer Punkt eingefügt wird (Art. 71c, Abs. 2, Buchstabe b, Punkt 3: Zwischenkulturen und Gründüngung sind ohne Einsatz des Pfluges anzubauen.	Es besteht die Gefahr, dass zwar die Bodenbedeckung gesteigert wird, aber durch die vermehrte Bodenbewegung auch die Nitratauswaschung erhöht wird. Deshalb darf die Anlage der Zwischenkulturen und Gründüngung *nicht wendend* durchgeführt werden.
Der Bodenschutzindex ist wieder einzuführen.	Wir beantragen, dass Arbeiten an die Hand genommen werden, mit dem Ziel, den Bodenschutzindex bis 2025 wieder in den ÖLN aufzunehmen.	Das Produktionssystem nach Art. 71c wird kaum flächendeckend umgesetzt. Es braucht zusätzliche Massnahmen, die flächendeckend umgesetzt werden und somit eine garantierte Wirkung haben. Der Bodenschutzindex könnte zudem helfen, die Vorschriften im ÖLN zum Thema Bodenbedeckung zu vereinfachen. Der Bodenschutzindex hatte sich in der Praxis bewährt und auch bezgl. Nitratauswaschung Wirkung gezeigt. Der Bodenschutzindex eignet sich unabhängig der

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Höhen- und der Hanglage. Bei Hanglagen ab 2% ist die Bodenbedeckung ein wirkungsvoller Erosionsschutz.
Artikel 71e Absatz 2 und 3 Anhang 1 Ziffern 2.1.9 und 2.1.9d		Das Einhalten der Vorgaben hat nichts mit einem effizienten Stickstoffeinsatz zu tun. Der Name ist irreführend.
Artikel 115g Absatz 2	Streichen	Wir sind mit der Verschiebung der Sanktionierung nicht einverstanden. Die Massnahmen zur Umsetzung des Absenkpfades Pestizide dürfen nicht verwässert werden. Dadurch wird die Zielerreichung gefährdet.
Anhang 1	Wir unterstützen die Anpassungen.	
Anhang 2 Ziff. 4.1.10	Streichen	Wie können ökologische Schäden vermieden werden, wenn hierzu eine Ausnahme möglich ist?
Anhang 4 Ziffer 1.1.4	Anpassung: 1.1.4 Auf Flächen mit unbefriedigender floristischer Zusammensetzung kann die kantonale Behörde nach Rücksprache mit der kantonalen Fachstelle für Naturschutz eine geeignete Bewirtschaftungsform oder die mechanische ~~oder chemische~~ Entfernung der Vegetation zum Zweck einer Neuansaat bewilligen.	Die chemische Entfernung widerspricht dem Ziel der Biodiversität.
Anhang 7 Ziffern 2.1.1., 2.1.2, 2.2.1	Wir unterstützen die Reduktion des Basisbeitrags bei den Versorgungssicherheitsbeiträgen.	
Anhang 7, Ziff. 3.2.1, Bst. A: Vernetzungsbeitrag für BFF-	Wir lehnen den Vernetzungsbeitrag ab, es sei denn, er wird	Es kann nicht sein, dass der BFF-Typ zusätzlich zu den Beiträgen noch einen Vernetzungsbeitrag erhält, ohne dass dafür gesorgt wird, dass keine PSM in die Reihen gelangt, die

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Typ Getreide in weiten Reihen	an das Produktionssystem Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau geknüpft.	zur Förderung der Biodiversität gedacht sind und frei von PSM sein sollten.

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir begrüssen die vorgeschlagenen Anpassungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 16 Abs.1 Bst. f und Abs. 5	Wir unterstützen die vorgeschlagene Anpassung.	

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir unterstützen die vorgeschlagenen Anpassungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir begrüssen eine Ausweitung der Regulierung auf Produkte, die im bisherigen Düngerrecht nicht oder nicht klar geregelt sind. Zudem unterstützen wir, dass die in der Schweiz geltenden Qualitätsanforderungen bezüglich Schadstoffe beibehalten werden und durch Grenzwerte für weitere Stoffe ergänzt werden. Weiter unterstützen wir die Vorschriften für Pflanzenkohle. Dünger werden direkt in die Umwelt ausgebracht und sind dementsprechend primär den Umgangsvorschriften nach Umweltschutzgesetz unterstellt. Eine nicht fachgerechte Entsorgung ist mit Risiken für die Umwelt verbunden. Deshalb ist bei den Kennzeichnungsvorschriften der allgemeine Entsorgungshinweis (Hinweis zur Unschädlichmachung und Beseitigung) wieder in die neue Düngerverordnung aufzunehmen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 9 Abs. 2 DüV Einschränkungen in Bezug auf die Zusammensetzung	Ergänzung von Abs. 2: Dünger dürfen nur in Verkehr gebracht oder importiert werden, wenn die Qualitätsanforderungen nach Anhang 2.6 der ChemRRV betreffend Schadstoffe und inerte Fremdstoffe erfüllt sind.	Diese Anforderung muss unabhängig davon gelten, ob der Dünger im Sinn der Definition nach Art. 2 Bst. f in Verkehr gebracht wird. Insbesondere bei Düngern, die zum Eigengebrauch importiert werden, ist es wichtig, dass die Anforderungen der ChemRRV eingehalten werden.
Art. 30 Weitere Auflagen bei der Lagerung und Abgabe von Hof- und Recyclingdüngern	Neuen Absatz einfügen: Wer Hof- oder Recyclingdünger übernimmt und abgibt, muss der Behörde jährlich eine Buchhaltung über die übernommenen und abgegebenen Flüsse von Stickstoff, Phosphor, Hofdünger (auch in DGVE ausgedrückt) und Recyclingdünger einreichen. Die Bilanz der Zu- und Abgänge muss ausgeglichen sein, die Lagermengen müssen gemeldet und die Abnehmer identifiziert werden."	Die Vollzugsbehörde muss überprüfen können, ob die von einem Unternehmen übernommenen Hof- und Recyclingdünger, die es transportiert, lagert und gegebenenfalls verarbeitet, in der Landwirtschaft verwertet werden (Art. 14 Abs. 2 GSchG) und ob die Gesamtmenge der übernommenen und abgegebenen Nährstoffe ausgeglichen ist (Art. 14 Abs. 4 GSchG). Aus Sicht des Vollzugs sind die Aktivitäten dieser Unternehmen zurzeit nicht transparent. Die Unternehmen sind auch nicht verpflichtet, die Behörden zu informieren, da sie weder landwirtschaftliche Betriebe noch Kompostierungsanlagen oder Vergärungsanlagen sind. Art. 29 Abs. 1 DüV ist nicht genügend, da nur die Abgabe geregelt wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 3 DüV Kennzeichnungsvorschriften	Ergänzung von Ziff. 1 Abs. 1 Bst. g mit einem Entsorgungshinweis: …die empfohlenen Lagerbedingungen und Hinweise zur Entsorgung;	Dünger sind den Umgangsvorschriften nach Umweltschutzgesetz unterstellt (vgl. USG Art. 28 Abs. 1 «Umweltgerechter Umgang: Mit Stoffen darf nur so umgegangen werden, dass sie, ihre Folgeprodukte oder Abfälle die Umwelt oder mittelbar den Menschen nicht gefährden können»), wobei Zubereitungen wie Dünger auch als Stoffe gelten und der Umgang die Entsorgung einschliesst. Gleichzeitig sind Dünger als Stoffe mit besonderen Risiken in der ChemRRV geregelt. Dünger dürfen nicht in einen unkontrollierten Entsorgungsweg gelangen. Eine nicht fachgerechte Entsorgung kann zu Beeinträchtigungen der Umwelt führen.
Anhang 2.6 ChemRRV	Für sämtliche PFC (Produktfunktionskategorie) und CMC (Komponentenmaterialkategorien) sind zusammen mit dem BAFU transparente Risikoabschätzungen hinsichtlich möglichen unzulässigen Schadstoffeinträgen in Böden vorzunehmen.	Aufgrund fehlender Worstcase Mengenflussbetrachtungen kann heute nicht nachvollziehbar abgeschätzt werden, ob die nach Anhang 2.6 ChemRRV zugelassenen Schadstoffgehalte für PFC und CMC kurz-, mittel- oder langfristig für die Bodenfruchtbarkeit eine Gefahr darstellen.
Anhang 6 Ziffer 2.2	Wir begrüssen die Beibehaltung der Schweizer Grenzwerte bezüglich der Schadstoffe bei den bestehenden Düngerkategorien sowie die Stärkung des bestehenden Qualitätsniveaus durch zusätzliche Grenzwerte gemäss der Verordnung (EU) 2019/1009.	

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Artikel 4	Ergänzung des Artikels: Für Betriebsgemeinschaften und Betriebszweiggemeinschaften werden für die Berechnung der Höchstbestände und des zulässigen Gesamtbestands die in den Artikeln 2 und 3 genannten Zahlen mit der Anzahl der beteiligten Betriebe multipliziert. Die Einhaltung des OBB muss überprüft werden und die Ausnahmeregelung nach Art. 25 GSchV ist für solche Betriebsgemeinschaften und Betriebszweiggemeinschaften auszuschliessen.	Die Bestimmungen des GSchG und GschV müssen weiter gelten. Die Einhaltung des OBB ist zentral, damit diese Bestimmung wirkt. Zurzeit sind Ausnahmen für die Verwertung der Hofdünger von Geflügel- und Pferdehaltungen vorgesehen (Art. 25 GSchV), die hier nicht angewendet werden dürfen.

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkung.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Klar ist, dass die Bundesverwaltung aufgrund der Annahme der Motion Gapany 22.3795 «Ziel zur Verringerung von Nährstoffverlusten senken» durch das Parlament das Reduktionsziel für Stickstoffverluste reduzieren muss. Aus fachlicher Sicht unterstützen wir dies jedoch nicht.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10a Bst. a: Reduktionsziel Nährstoffverluste	Aus fachlicher Sicht muss am Zwischenziel von 20% festgehalten werden.	Der ursprüngliche Zielwert von 20% ist angesichts der Biodiversitätskrise ein absolutes Minimum. Zudem erläutert auch Agroscope an der Veranstaltung zum Absenkpfad vom 9.2.2023: «*Auf Basis unserer Forschung gehen wir davon aus, dass eine Reduktion der Nährstoffverluste um 20 Prozent bis 2030 erreicht werden kann, und zwar ohne Einbussen bei den Erträgen.».*

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	Zentralschweizer Bauernbund
Adresse / Indirizzo	Zentralschweizer Bauernbund Landstr. 35 6418 Rothenthurm
Datum / Date / Data	**27.04.2023**

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 4
BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur le terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) 23
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20) 24
BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171) 25
BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) 26
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 27
BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 30
WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201) 32
Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 34

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Synopse

Die Vernehmlassungsunterlagen wurden mit einer synoptischen Darstellung des geltenden Rechts und der vorgeschlagenen Änderungen ergänzt. Diese zusätzliche Unterlage ist äusserst hilfreich und erleichtert die Beurteilung der Vorschläge wesentlich. Wir bedanken uns für diese Synopse und würden es begrüssen, in einer nächsten Vernehmlassung ebenfalls diese Unterlage zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Direktzahlungsverordnung

Mit einer Umlagerung der Direktzahlungen wird eine wesentliche Anpassung des Systems vollzogen. Die Produktionssystembeiträge sollen von CHF 503 Millionen im Jahr 2022 (provisorische Zahlen des Agrarberichts 2022) auf CHF 736 Millionen im Jahr 2024 steigen. Diese Erhöhung wird hauptsächlich durch eine Senkung der Versorgungssicherheitsbeiträge finanziert. Die Bauernfamilien müssen somit neue Leistungen umsetzen, welche nicht zusätzlich entschädigt werden, und dies in einem labilen wirtschaftlichen Umfeld mit steigenden Produktionskosten. Somit wird mit dieser Umlagerung nicht nur die Versorgungssicherheit geschwächt, sondern auch das landwirtschaftliche Einkommen. In Anbetracht der Weltsituation verlangt der ZBB vom Bund mehr Weitsicht und eine Stärkung und nicht Schwächung der landwirtschaftlichen Lebensmittelproduktion.

Der Bund hatte im vergangenen Jahr die Direktzahlungsverordnung zur PaIv. 19.475 verabschiedet und die meisten Programme per 1.1.2023 in Kraft gesetzt. Diese Einführung kam überhastet und hat nicht nur die Bauernfamilien, sondern auch die Vollzugsverantwortlichen überfordert. Jedenfalls mussten sich die Landwirtschaftsbetriebe für Programme anmelden, ohne die genauen Bedingungen zu kennen. Die Umsetzung der PaIv. 19.475 ist ein perfektes Beispiel dafür, wie gesetzliche Vorlagen nicht umgesetzt werden dürfen. Der ZBB erwartet nun vom Bund, dass die angekündigten Umlagerungen der Direktzahlungen im Laufe des Jahres anhand des effektiven Finanzbedarfs bestimmt werden. Dabei müssen Anmeldungen und Abmeldungen für die neuen Produktionssystembeiträge, insbesondere in Bezug auf die Reduktion des Versorgungssicherheitsbeitrages und des BTS-Beitrages genau erfasst werden. Der ZBB verlangt zudem, dass kein Mittelabfluss aus dem Berggebiet ins Talgebiet und von der Viehwirtschaft geprägten Grünlandlandwirtschaft zum Ackerbau erfolgt. Mit der vorliegenden Fassung der Verordnungsänderung ist es aber genau die Grünlandlandwirtschaft mit Viehwirtschaft, welche am meisten Unterstützungsbeiträge verliert. So sollen neben den Beiträgen an die Versorgungssicherheit auch jene für das BTS reduziert und auch jener für die längere Nutzungsdauer von Kühen noch vor deren Einführung halbiert werden. Diesen Betrieben bleibt zur Kompensation einzig der Weidebeitrag, dessen Anforderung so hoch und insbesondere bei der RAUS für die kleinen Kälber bezüglich Nähstoffemissionen widersprüchlich sind, dass nur sehr wenige mitmachen können. Dass genau diese Betriebe bluten müssen, obwohl «das Risiko beim Einsatz von Pestiziden» produktionsbedingt bei diesen Betrieben am tiefsten ist, ist falsch. Dem ZBB scheinen insbesondere die Beiträge für die angemessene Bedeckung des Bodens mit Fr. 1'000.- je Hektare für einjähriges Freilandgemüse und für den Herbizidverzicht von Fr. 800.- je Hektare für Raps, Kartoffeln, Freiland-Konservengemüse und Zuckerrüben deutlich zu hoch angesetzt. Diese hohen Beitragssätze dürften mit ein Grund für die hohe, vorgesehene Mittelverlagerung aus der Viehwirtschaft in den Ackerbau sein.

Keine Änderung bei der Ausrichtung der Milchzulagen

Der ZBB lehnt die Änderung im Bereich der Ausrichtung der Milchzulagen erneut ab und will an der Ausrichtung an die Verarbeiter festhalten. Die Ausrichtung der Zulagen an die einzelnen Milchproduzenten wäre kompliziert und mit grossem Aufwand verbunden. Neben dem administrativen Aufwand rechnet der ZBB mit einem zusätzlichen Druck auf den Molkereimilchpreis. Zudem würden grosse Milchwirtschaftsbetriebe hohe Milchzulagen direkt erhalten, welche wiederum politisch und öffentlich stark in Kritik geraten könnten.

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der ZBB weist insbesondere auf folgende Punkte hin:

- Eine Kürzung auf Vorrat ist nicht akzeptierbar. Der ZBB fordert, dass nach der definitiven Anmeldung an die neuen Produktionssystembeiträge, die finanziellen Mittel erneut überprüft werden und höchstens dort gekürzt wird, wo es nicht anders umsetzbar ist. Eine vorgängige Kürzung der Direktzahlungen, die direkt einkommenswirksam für die Bauernfamilien ist, kann nicht akzeptiert werden.
- Es ist davon auszugehen, dass die Beteiligung nach der definitiven Anmeldung noch abnehmen wird. In vielen Kantonen wurden die LandwirtInnen animiert, sich für die neuen Programme anzumelden und dann erst im Frühjahr zu entscheiden, ob sie definitiv teilnehmen möchten oder nicht. Diese Aufforderung von den Kantonen kam nicht von ungefähr, sondern war der überhasteten Einführung der Verordnungsanpassungen aus der PaIv. 19.475 und den extrem vielen offenen Fragen des Vollzugs zum Zeitpunkt des Anmeldeschlusses geschuldet.
- Die Finanzierung des Zusatzbeitrages für den betrieblichen Herdenschutz soll gemäss Vorschlag aus dem Agrarbudget erfolgen. Da diese Massnahmen einzig und alleine infolge der steigenden Präsenz von Grossraubtieren notwendig sind, fordern wir, dass die zusätzlichen Mittel zur Stärkung des Herdenschutzes aus den Budgets des BAFU finanziert werden. Es ist inakzeptabel, bereits heute unzureichende Beiträge zur Finanzierung von neuen Massnahmen zu nutzen, wie dies bei der Kürzung des Sömmerungsbeitrags für Schafe der Fall ist. Der ZBB fordert, dass der Herdenschutz gänzlich mit Mitteln des BAFU und nicht über den landwirtschaftlichen Kreditrahmen finanziert wird.
- Wir beantragen beim Programm des Weidebeitrages, dass Kälber unter 160 Tagen von der RAUS-Pflicht ausgenommen werden. Die RAUS-Vorgabe gefährdet die Gesundheit dieser jüngsten Tiere. Stichhaltige Argumente, weshalb ein RAUS für diese jungen, vulnerablen Tiere gelten soll, gibt es keine. Insbesondere kann damit kein Beitrag zu den Zielen der PaIv. 19.475, zur Reduktion der Emissionen erreicht werden.
- Der Weidebeitrag soll sich künftig nicht nur auf das Rindvieh beschränken. Er soll auch für das Kleinvieh eingeführt werden.
- Der ZBB verlangt, dass für eine angemessene Bedeckung des Bodens die 80-Prozent-Regel für die gesamte offene Ackerfläche und nicht für jede einzelne Hauptkultur umzusetzen ist.
- Die vorgeschlagenen Änderungen führen nicht zu Vereinfachungen, insbesondere nicht für die Landwirte. Das Beitragssystem wird von Vernehmlassung zu Vernehmlassung komplexer und undurchschaubarer. Mittelfristig ist das als Risiko zu beurteilen, da diese Politik insgesamt sowie die einzelnen Vorschriften nicht mehr schlüssig erklärt werden können.
- Jede neue Bestimmung oder Anpassung muss auf ihre Auswirkungen auf die Landwirtschaft und die vorgegebenen Ziele untersucht werden, bevor sie eingeführt wird. Dies gilt insbesondere auch für künftige Programme. Wir denken hier explizit an das GMF-Programm, welches der Bund mit ideologischen Überlegungen umkrempeln will. Dabei wird der Nutzen des aktuellen GMF's völlig ausseracht gelassen und der positiv zu wertende hohe Anteil Gras in den Wiederkäuerrationen vollständig ignoriert.

Bei der Umsetzung der neu verlangten 3.5% BFF auf Ackerflächen muss möglichst vermieden werden, dass zu diesem Zweck bereits auf dem Betrieb vorhandene wertvolle BFF Q2 dem Verlagerungsziel des Bundes zum Opfer fallen. Unter dem Strich wäre für die Biodiversität dann nichts erreicht. Pioniere, die schon vor Jahren stark in die Biodiversität investiert haben, werden einmal mehr für ihre Vorreiterrolle bestraft. Den Kantonen soll daher die Möglichkeit gegeben werden, wertvolle BFF-Typen wie Q2 Wiesen und Q2 Hecken auf ehemaligem Ackergebiet auf Gesuch des Betriebs für die Erfüllung der neuen Auflage anzuerkennen und an den 3.5% anzurechnen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 14 Abs. 2 Einleitungssatz	[2] Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben a–k, n, p und q sowie 71b und nach Anhang 1 Ziffer 3 sowie Bäume nach Artikel 55 Absatz 1[bis], wenn diese Flächen und Bäume:	Der ZBB unterstützt die Aufnahme des Buchstabens q «Getreide in weiter Reihe».
Art. 21 Pufferstreifen	Entlang von oberirdischen Gewässern, Waldrändern, Wegen, Hecken, Feld- und Ufergehölzen und Inventarflächen ~~nach den Artikeln 18a und 18b NHG, ohne ausgeschiedene Pufferzonen,~~ sind Pufferstreifen nach Anhang 1 Ziffer 9 anzulegen.	Der Gewässerraum ist per se eine Pufferzone. Das Anlegen eines Pufferstreifens entlang des Gewässerraumes oder der Ufergehölze ist darum unnötig. Auch ohne Verordnungsänderung wird das Anliegen im geltenden Recht bereits sichergestellt.
Art. 29 Abs. 4–8	[4] Zur Weidepflege und zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen ist das Mulchen zulässig, wenn: ~~a. der Eingriff frühestens ab dem 15. August erfolgt;~~ b. die Gras- und Krautnarbe intakt bleibt; und c. keine Flächen betroffen sind, die nach dem NHG geschützt sind. [5] Zur Entbuschung von Flächen ist das Mulchen ~~mit einer vorgängigen Bewilligung des Kantons~~ zulässig. ~~Der Kanton hört die zuständigen kantonalen Fachstellen für Naturschutz, Forst und Wildhut vor Erteilung einer Bewilligung an und kann vom Bewirtschafter oder von der Bewirtschafterin ein Gutachten einer Beratungsstelle verlangen.~~ ~~[6] Die Bewilligung muss folgende Auflagen enthalten:~~ ~~a. Der Eingriff erfolgt frühestens ab dem 15. August.~~ ~~b. Höchstens 10 Prozent der bearbeiteten Bodenoberfläche sind nach dem Eingriff beschädigt.~~ ~~c. Die Fläche weist nach dem Eingriff ein Mosaik von Anteilen offener Weide und Sträuchern auf, wobei die~~	Der ZBB begrüsst grundsätzlich die Einführung des Art. 29 Abs. 4-8. Um die Offenhaltung von Weiden in Sömmerungsgebieten sowie die Biodiversität zukünftig weiterhin zu gewährleisten, ist langfristig auf das Mulchen nicht zu verzichten. In den letzten Jahren wurden die damit verbundenen Herausforderungen anspruchsvoller. 1) Klimawandel verändert Artenzusammensetzung (Stichwort Neophyten) 2) Grossraubtierpräsenz führt zu Rückgang der Bestossung durch gealpte Tiere 3) Strukturwandel führt zu Arbeitskräfte-Mangel, womit weniger Zeit für Weidepflege bleibt Zu Abs. 4 Buchstabe a: Weidepflege: Ein spätes Mulchen zur Weidepflege kann die Wirkung reduzieren. Zudem baut sich das Mulchmaterial während der Sommerzeit besser ab. Grundsätzlich sollten

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~Sträucher auf mindestens 1 Are pro 10 Aren stehen gelassen worden sind.~~ ~~[7] In begründeten Fällen kann der Kanton von den Auflagen abweichen.~~ ~~[8] Das Mulchen nach Absatz 5 ist höchstens zwei Jahre in Folge auf derselben Fläche zulässig. Danach ist mit einer angepassten Weideführung eine nachhaltige Bewirtschaftung sicherzustellen. Ein erneutes Mulchen darf frühestens nach acht Jahren erfolgen.~~	Gräser direkt nach der Beweidung gemulcht werden und keiner zeitlichen Restriktion unterliegen. Wird die Weide ein zweites Mal beweidet, kann das Weidevieh den neuen Aufwuchs verhindern/eindämmen. Bekämpfung von krautigen Problempflanzen: Keine zeitliche Einschränkung, da für eine erfolgreiche Bekämpfung der Zeitpunkt des Mulchens an den entsprechenden Pflanzenarten ausgerichtet werden muss. Zu Abs. 5, Abs. 6 Buchstabe a - c und Abs. 7: Von einer restriktiven Bewilligung ist abzusehen. Dies widerspricht der Vereinfachung administrativer Prozesse. Ein zu hoher Aufwand verhindert eine praxisnahe Umsetzung. Ziffer 8 kann nicht kontrolliert werden und ist ersatzlos zu streichen.
Art. 47b Zusatzbeitrag für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen	[1] Für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen wird zum Beitrag nach Artikel 47 ein Zusatzbeitrag für Tiere ausgerichtet, die auf Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben gehalten werden, die zumutbar schützbar sind. Als zumutbar schützbar gelten Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe, bei denen der Kanton gestützt auf Artikel 10[quinquies] der Jagdverordnung vom 29. Februar 1988 das Ergreifen von Schutzmassnahmen als zumutbar erachtet. [2] Der Zusatzbeitrag wird für folgende Kategorien ausgerichtet: a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung oder in Umtriebsweide; b. Milchschafe; c. Ziegen; d. Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, bis 365 Tage alt.	Der hier vorgeschlagene Artikel 47b gehört in die Jagdverordnung, weil auch die Anforderungen an den Beitrag in Art. 10 [quinquies] der JSV definiert sind. Diese Beiträge sind durch Mittel des BAFU und nicht aus dem Kreditrahmen der Landwirtschaft zu finanzieren. Die Anforderungen an den Beitrag sind insbesondere im administrativen Bereich zu vereinfachen. Die Erstellung dieser schriftlichen, einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepte ist abzugelten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Der Zusatzbeitrag wird ausgerichtet, wenn: a. Schutzmassnahmen nach Artikel 10quinquies der Jagdverordnung umgesetzt werden; b. ein einzelbetriebliches Herdenschutzkonzept eingehalten wird; und c. alle Tiere einer Tierkategorie nach Absatz 2 nach dem Herdenschutzkonzept geschützt werden. [4] Das Herdenschutzkonzept muss aufzeigen, mit welchen betrieblichen und technischen Massnahmen und Vorkehrungen eine oder mehrere Tierkategorien während der Sömmerungszeit vor Grossraubtieren geschützt werden können. Es muss vom Kanton bewilligt werden. Der Kanton überprüft die Einhaltung des Konzepts.	
Art. 47b, Abs. 4	Der Absatz ist wie folgt zu präzisieren: Das Herdenschutzkonzept muss aufzeigen, mit welchen betrieblichen und technischen Massnahmen und Vorkehrungen eine oder mehrere Tierkategorien während der Sömmerungszeit vor Grossraubtieren geschützt werden können. Es muss vom Kanton bewilligt werden. Der Kanton überprüft die Einhaltung des Konzepts im Rahmen der Grundkontrollen auf den Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben.	Es muss präzisiert werden, dass die Umsetzung der einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepte mit den Grundkontrollen gemäss VKKL (SR 910.15) erfolgen und somit mit einem Intervall von 8 Jahren. Risikobasierte Kontrollen sind möglich und evtl. auch im Einzelfall nötig, jedoch nicht flächendeckend. Dass Form und Inhalt der einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepte den Kantonen überlassen wird, ist sinnvoll. Die Erfahrung wird die Konzepte im Verlaufe der Zeit in Inhalt, Form und v.a. in der Umsetzung laufend verbessern.
Art. 57 Abs. 4	[4] Für Biodiversitätsförderflächen nach den Absätzen 1 Buchstabe d und für Bäume nach Absatz 1bis Buchstabe b können die Kantone die Verpflichtungsdauern für Beiträge der Qualitätsstufen I und II sowie für den Vernetzungsbeitrag nach Artikel 61 auf derselben Fläche aufeinander abstimmen. Die Bewirtschaftenden haben in diesem Fall	Der ZBB unterstützt den Antrag bedingt. Entscheidet sich der Kanton für eine Synchronisierung der Verpflichtungsdauer der Beiträge QI, QII und der Vernetzung auf einer Fläche muss die Landwirtin, der Landwirt die Möglichkeit haben von den laufenden Verträgen zurückzutreten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	die Möglichkeit von laufenden Verträgen zurückzutreten.	Die Umsetzung der Synchronisation darf keine Pflicht sein.
Art. 58a Besondere Bestimmungen für Saatmischungen	[1] Für Ansaaten von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben h, i und k dürfen nur die für die jeweilige Biodiversitätsförderfläche geeigneten Saatmischungen nach Anhang 4a Buchstabe B verwendet werden. [2] Das BLW nimmt Saatmischungen für Biodiversitätsförderflächen in Anhang 4a Buchstabe B auf. Dabei berücksichtigt es den ökologischen und agronomischen Nutzen, die Risiken und die Methodik gemäss den Kriterien in Anhang 4a Buchstabe A. Die Gewichtung der Kriterien richtet sich nach der Zielsetzung und dem Einsatzbereich der Saatmischung. ~~Das BLW hört vorgängig das BAFU an~~. [3] Die Zusammensetzung der geeigneten zulässigen Saatmischungen werden vom BLW jeweils per 1. Januar veröffentlicht. [4] Das BLW kann Änderungen der Zusammensetzung von Saatmischungen für die Anwendung auf einzelnen landwirtschaftlichen Betrieben bewilligen, insbesondere zur besseren Biodiversitätsförderung oder zur Vermeidung von agronomischen Problemen ~~in der Fruchtfolge~~. [5] Für Ansaaten von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben a–e, g und o sind lokale Heugras- oder Heudruschsaaten von langjährig bestehendem Dauergrünland den standardisierten Saatmischungen vorzuziehen.	Zu Abs. 2: Die Kriterien für die Saatgutmischungen sind genügend detailliert ausgelegt. Es ist unnötig, ein zweites Bundesamt in den Prozess zu involvieren. Zu Abs. 4: Probleme können nicht nur in Bezug auf die Fruchtfolge anfallen.
Art. 62 Abs. 5	[5] Für Flächen, für die ein Vernetzungsbeitrag ausgerichtet wird, können von den Anforderungen der Qualitätsstufe I abweichende Vorschriften festgelegt werden, wenn dies aufgrund der Zielarten erforderlich ist. Die Vorschriften sind zwischen dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin und dem Kanton schriftlich zu vereinbaren~~, wobei die kantonale~~	Der ZBB unterstützt grundsätzlich die Änderung. Zu Abs. 2: Der Einbezug der kantonalen Fachstelle für Naturschutz bietet einen unnötigen Mehraufwand.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~Fachstelle für Naturschutz einbezogen werden muss~~.	
Art. 71a, Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen	[1] Der Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen wird pro Hektare ausgerichtet und abgestuft nach den folgenden Hauptkulturen: a. Raps, Kartoffeln und Freiland-Konservengemüse; b. Spezialkulturen ohne Tabak und ohne die Wurzeln der Treibzichorie; c. Hauptkulturen der übrigen offenen Ackerfläche. [2] Kein Beitrag nach Absatz 1 wird ausgerichtet für: a.[111] Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55, mit Ausnahme von Getreide in weiter Reihe und Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt; b. Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche nach Artikel 71*b* Absatz 1 Buchstabe a; c. den Anbau von Pilzen; d. Kulturen in ganzjährig geschütztem Anbau. ~~[3] Auf der ganzen Fläche muss wie folgt auf den Einsatz von Herbiziden verzichtet werden:~~ ~~a. bei Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstaben a und c:~~ ~~1. pro Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft, und~~ ~~2. von der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der beitragsberechtigten Kultur;~~	Eine standortangepasste Bewirtschaftung muss möglich sein. Auf Parzellen mit hohem Unkrautdruck soll es möglich sein, Herbizide einzusetzen. Da sowieso parzellenweise die Angaben zu einer Kultur gemacht werden müssen, ist die Umsetzung unseres Vorschlages ohne weiteren Aufwand (auch in der Kontrolle) möglich. Die Beitragshöhe je Hektare «Herbizidverzicht» von heute Fr. 800.- je Hektare für Raps, Kartoffeln, Freiland-Konservengemüse und Zuckerrüben scheint uns zu hoch und muss nochmals überprüft werden. Dies insbesondere deshalb, weil keine zusätzlichen finanziellen Mittel für diese Massnahmen zur Verfügung gestellt werden und es somit einzig zu Verlagerungen innerhalb des Agrarbudget kommt.
Art. 71b Abs. 5, 5bis, 5ter, 5^{quater}, 7, 7bis, 8 Einleitungssatz und 13	[5] Für Ansaaten von Nützlingsstreifen dürfen nur die für den jeweiligen Einsatzbereich geeigneten Saatmischungen nach Anhang 4a Buchstabe B verwendet werden. [5bis] Das BLW nimmt die Saatmischungen für Nützlingsstreifen in Anhang 4a Buchstabe B auf. Dabei berücksichtigt es den ökologischen und agronomischen Nutzen, die Risiken und die Methodik gemäss den Kriterien in Anhang 4a Buchstabe A. Die Gewichtung der Kriterien richtet sich nach der Zielsetzung und dem Einsatzbereich der Saatmischung. ~~Das BLW hört vorgängig das BAFU an.~~	Der ZBB begrüsst die Ergänzungen grundsätzlich. Zu Abs. 5bis: Die Kriterien für die Saatgutmischungen sind genügend detailliert ausgelegt. Es ist unnötig, ein zweites Bundesamt im Prozess zu involvieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[5ter] Die Zusammensetzungen der geeigneten Saatmischungen werden vom BLW jeweils per 1. Januar veröffentlicht. [5quater] Das BLW kann Änderungen der Zusammensetzung von Saatmischungen für die Anwendung auf einzelnen landwirtschaftlichen Betrieben bewilligen, insbesondere zur besseren Biodiversitätsförderung oder zur Vermeidung von Problemen in der Fruchtfolge. [7] Sie müssen in folgender Frequenz angesät werden: a. Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche: 1. einjährige Nützlingsstreifen: jährlich neu, 2. mehrjährige Nützlingsstreifen: jedes fünfte Jahr neu; b. Nützlingsstreifen in Dauerkulturen: jedes fünfte Jahr neu. [7bis] Der Kanton kann eine Verlängerung des mehrjährigen Nützlingsstreifens bewilligen, wenn der Standort geeignet ist. [8] Die Nützlingsstreifen müssen bedecken: [13] Bei grossem Unkrautdruck kann pro Jahr ~~im ersten Standjahr~~ ein oder zwei Reinigungsschnitte vorgenommen werden.	Zu Abs. 13: Bei zu grossem Unkrautdruck muss die Möglichkeit bestehen flexibel und unabhängig vom Standort Reinigungsschnitte durchzuführen.
Art. 71c Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens	[1] Der Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens wird pro Hektare ausgerichtet für: a. folgende Hauptkulturen auf offener Ackerfläche: 1. einjähriges Freilandgemüse, mit Ausnahme von Freiland-Konservengemüse, einjährige Beeren sowie einjährige Gewürz- und Medizinalpflanzen; 2. übrige Hauptkulturen auf offener Ackerfläche;	Die Beitragshöhe je Hektare «Bodenbedeckung» von heute Fr. 1'000.- je Hektare für einjähriges Freilandgemüse scheint uns deutlich zu hoch und muss nochmals überprüft werden. Dies insbesondere deshalb, weil die Anforderung für die Gemüsebaubetriebe keinen grossen Mehraufwand bedeuten. Es werden zudem keine zusätzlichen finanziellen Mittel für

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. Reben. 2 Der Beitrag für Hauptkulturen auf offener Ackerfläche wird ausgerichtet: a. bei den Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 1: wenn gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der entsprechenden Fläche mit einer Kultur oder einer Zwischenkultur bedeckt sind; b. bei den übrigen Hauptkulturen auf der offenen Ackerfläche, wenn auf 80 Prozent der Flächen, ~~auf denen die Hauptkultur~~ mit Ernte vor dem 1. Oktober, ~~geerntet wird~~: 1. nach deren Ernte innerhalb von ~~sieben Wochen~~ drei Monaten eine weitere Kultur, eine Winterkultur, Zwischenkultur oder Gründüngung angelegt wird, wobei Untersaaten als Kulturen zählen, und 2. wenn bis zum 15. Februar des folgenden Jahres auf diesen Flächen keine Bodenbearbeitung erfolgt, wobei Flächen auf denen noch eine Winterkultur angelegt wird, ausgenommen sind. 3 Der Beitrag für Reben wird ausgerichtet, wenn gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der Rebfläche begrünt sind.	diese Massnahmen zur Verfügung gestellt, sondern einzig mit Verlagerungen im Agrarbudget finanziert. Zu Abs. 2 Bst. b: Die Formulierung muss so angepasst werden, dass die Einhaltung der 80% für die gesamte offene Ackerfläche und nicht jede einzelne Hauptkultur umzusetzen ist, was sonst nicht praktikabel wäre. Bei Sommertrockenheit führt die Ansaat einer Zwischenkultur vor Mitte August nicht zum Erfolg. Bei sehr früher Gerstenernte können die 7 Wochen nicht eingehalten werden. In dieser Zeit macht eine Unkrautkur mehr Sinn als die Ansaat einer Zwischenkultur. Vor Raps würde eine Zwischenkultur unumgänglich werden.
Art. 71e Abs. 2 und 3 Effizienter Stickstoffeinsatz	2 Er wird ausgerichtet, wenn eine Bilanzierung anhand der Methode «Suisse-Bilanz» nach Anhang 1 Ziffer 2.1.1 ergibt, dass die Zufuhr an Stickstoff gesamtbetrieblich 90 Prozent des Bedarfs der Kulturen nicht übersteigt. 3 Er wird zudem Betrieben ausgerichtet, die die Grenzwerte nach Anhang 1 Ziffer 2.1.9 oder nach Anhang 1 Ziffer 2.1.9d nicht überschreiten.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 75a, Weidebeitrag	[1] Als besonders hoher Auslauf- und Weideanteil gilt der Zugang nach den spezifischen Regeln nach Anhang 6 Buchstabe C zu einem Bereich unter freiem Himmel. [2] Der Weidebeitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a, c und d. [3] Die Tiere müssen an den Tagen, an denen ihnen nach Anhang 6 Buchstabe C Ziffer 2.1 Buchstabe a Auslauf auf einer Weide zu gewähren ist, einen besonders hohen Anteil ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können. [4] Der Beitrag wird nur ausgerichtet, wenn den Tieren aller Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a, für die kein Weidebeitrag ausgerichtet wird, Auslauf nach Artikel 75 Absatz 1 gewährt wird. Eine Ausnahme besteht für weibliche und männliche Tiere der Rindergattung bis 160 Tage. Diese müssen die Vorgaben gemäss Art. 75, Abs. 1 nicht erfüllen.	Der Weidebeitrag soll auch für das Kleinvieh, die Ziegen und Schafe zur Verfügung stehen. Auch diese Wiederkäuer leisten einen Beitrag zur Lebensmittelproduktion und danke der Weidehaltung mit tiefen N-Emissionen. Starke Temperaturschwankungen wirken sich negativ auf den Gesundheitszustand der Kälber aus (siehe Expertise von Dr. med. vet. Corinne Bähler, welche dem BLW im vergangenen Herbst vom ZBB zugestellt wurde). Kälber bis 160 Tage werden bevorzugt in kleinen Altersgruppen gehalten, der Arbeitsaufwand fürs Weiden wäre unverhältnismässig. Für die Kälberhaltung werden häufig ältere Gebäude genutzt. Ein Umbau ist vielfach aus Platzgründen und raumplanerischen Gründen nicht umsetzbar.
Art. 115h Übergangsbestimmung zur Änderung vom ….	Für Bäume, die vor dem Beitragsjahr 2024 angemeldet wurden und für den Ersatz bestehender Bäume, gilt Anhang 4 Ziffer 12.2.5a nicht.	Der ZBB stimmt der Übergangsbestimmung teilweise zu, fordert aber die Ergänzung, dass dies auch für den Ersatz bestehender Bäume gelten muss.
Anhang 1 Ökologischer Leistungsnachweis		
Ziff. 9.6 und 9.7	9.6 Entlang von oberirdischen Gewässern und entlang von Inventarflächen ~~nach den Artikeln 18a und 18b NHG, ohne ausgeschiedene Pufferzonen,~~ ist ein mindestens 6 m breiter Pufferstreifen anzulegen. Dieser darf nur umgebrochen werden, wenn im Rahmen von Anhang 4 Ziffer 1.1.4 die Fläche ökologisch aufgewertet wird. Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen sind ab dem vierten Meter zulässig. Der Streifen wird bei Fliessgewässern, für die ein Gewässerraum nach Artikel 41a GSchV festgelegt wurde oder	Der ZBB lehnt die Verschärfung bezüglich Art 18a und 8b NHG ab. Der Gewässerraum ist per se eine Pufferzone. Das Anlegen eines Pufferstreifens entlang des Gewässerraumes oder der Ufergehölze ist darum unnötig. Die Einzelstockbehandlung von Problempflanzen ab vier Meter muss weiterhin möglich sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	bei denen nach Artikel 41a Absatz 5 GSchV ausdrücklich auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet wurde, ab der Uferlinie gemessen. Bei den übrigen Fliessgewässern und bei stehenden Gewässern wird ab der Böschungsoberkante gemäss Pufferstreifenmerkblatt «Pufferstreifen richtig messen und bewirtschaften», KIP/PIOCH 2017, gemessen. 9.7 Aufgehoben	
Anhang 2 Besondere Bestimmungen für die Sömmerung und das Sömmerungsgebiet		
Anhang 4 Voraussetzungen für Biodiversitätsförderflächen **A Biodiversitätsförderflächen**		
Ziff. 2.1.1	Pro Hektare und Jahr ist eine Düngung mit maximal 30 kg verfügbarem Stickstoff zugelassen. Stickstoff ~~Es~~ darf nur in Form von Mist oder Kompost zugeführt werden. Sind auf dem gesamten Betrieb nur Vollgüllesysteme vorhanden, so ist verdünnte Vollgülle in kleiner Gabe (max. 15 kg verfügbarer Stickstoff pro ha und Gabe) zulässig, jedoch nicht vor dem ersten Schnitt.	Die Anpassung wird abgelehnt. Mit der neuen Formulierung wird die Zufuhr von Kalk-Düngern für wenig intensive Naturwiesen Q1 ausgeschlossen. An der HAFL läuft ein mehrjähriges Projekt zur Wechselwirkung eines tiefen pH-Wertes und der Artenzusammensetzung. Es gibt Hinweise, dass sich ein sinkender pH-Wert negativ auf die Artenvielfalt auswirkt. Viele langjährige Flächen weisen sinkende pH-Werte auf. Dass Kalkdünger eine negative Wirkung auf Amphibien haben sollen, ist weder aus der Praxis noch aus der Literatur bekannt.
Ziff. 7.1.2 und 7.1.4	7.1.2 Die Flächen dürfen während der Vegetationsperiode bis zum 30. November schonend beweidet werden. 7.1.4 Die Düngung durch die Weidetiere ist erlaubt. Es darf keine Zufütterung beim Beweiden stattfinden.	Der ZBB unterstützt die Änderung. Diese Änderung ermöglicht in allen Kantonen eine extensive Mähweidenutzung und damit eine flexiblere Bewirtschaftung.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Ziff. 12.1.5	Die einzelnen Bäume müssen in einer Distanz angepflanzt werden, die eine normale Entwicklung und Ertragsfähigkeit der Bäume gewährleistet. Die Distanz zum Wald muss mindestens 10 m betragen, gemessen von der Stammmitte bis zur Bestockung.	Der ZBB unterstützt die Änderung. Eindeutige Angaben schaffen Klarheit für die Bewirtschaftenden und den Vollzug.
Ziff. 12.2.5a	Die Distanz zwischen den einzelnen Bäumen muss mindestens betragen: a. Kernobst- und Steinobstbäume, ohne Kirschbäume: 8 m; b. Kirsch-, Nuss- und Kastanienbäume: 10 m.	Der ZBB unterstützt die Änderung. Eindeutige Angaben schaffen Klarheit für die Bewirtschaftenden und den Vollzug.
Anhang 4a Geeignete Saatmischungen für Biodiversitätsförderflächen und Nützlingsstreifen **A Kriterien für die Beurteilung von Saatmischungen für Biodiversitätsförderflächen und Nützlingsstreifen**		
1. Ökologischer und agronomischer Nutzen:	1.1 Einheimische Arten und wertvolle Lebensräume für Tiere oder Pflanzen werden gefördert oder gesichert. 1.2 Die genetische Vielfalt von wildlebender Flora und Fauna werden erhalten oder gefördert. 1.3 Ökosystemleistungen werden gefördert oder gesichert, insbesondere Bestäubung, Schädlingsregulation, Erosionsschutz und Bodenfruchtbarkeit. 1.4 Die Verwendung der Mischung ist bezüglich Anlage und Aufhebung, Pflege, Blühverlauf, Unkrautdruck und Kosten praxistauglich. 1.5 Der biogeografische Kontext gemäss der Publikation	Zu Ziff. 1.4 Nebst der Anlage soll auch die praxistaugliche Aufhebung festgehalten werden, da es in der Folgekultur nicht zu einer starken Verunkrautung kommen darf.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	des BAFU «Die biogeographischen Regionen der Schweiz» von 2022 wird berücksichtigt.	
2. Risiken:	2.1 Kein beziehungsweise geringes Schadpotenzial durch Schädlinge und unerwünschte Pflanzenarten in Nachbar- oder Folgekulturen vorhanden, insbesondere bezüglich neu eingeführter Arten, potenziell invasiver Arten, agronomischer Problempflanzen sowie Übertragung von Schädlingen und Krankheiten. 2.2 Gebietsfremde Arten werden nur in Ausnahmefällen verwendet. Der Nutzen von gebietsfremden Arten ist klar identifizierbar und die Auswahl begründet. Arten gemäss der Publikation des BAFU «Gebietsfremde Arten in der Schweiz» von 2022 dürfen nicht verwendet werden. 2.3 Die Herkunft des Saatgutes ist bekannt und der biogeografische Kontext wird insbesondere bei Wildpflanzen berücksichtigt. 2.4 Der Mehrwert gegenüber dem ersetzten Lebensraum ist klar erkennbar und mögliche Konkurrenzeffekte zu bestehenden Lebensräumen sind ausgeschlossen ~~oder werden mit flankierenden Massnahmen vermieden.~~	Zu Ziff. 2.4: Es ist unbekannt, um welche Massnahmen es sich bei flankierenden Massnahmen handelt und wer diese durchzuführen und die Kosten zu tragen hat. Aus diesem Grund ist diese Ergänzung zu streichen.
Anhang 6 **Spezifische Anforderungen der Tierwohlbeiträge** **B Anforderungen für RAUS Beiträge**	**Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.1** Den Tieren ist wie folgt Auslauf zu gewähren: a. vom 1. Mai bis zum 31. Oktober in der Talzone und in der voralpinen Hügelzone, vom 15. Mai bis zum 15. Oktober in den Bergzonen 1 und 2, vom 1. Juni bis zum 30. September in den Bergzonen 3 und 4: an mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer Weide; b. vom 1. November bis zum 30. April in der Talzone und in der voralpinen Hügelzone, vom 15. Oktober	Mit der vorgeschlagenen Änderung möchten wir eine Präzisierung zur aktuellen Praxis erreichen. Mit der genannten Formulierung wird der effektiven Vegetationsruhe den Zonen entsprechend berücksichtigt. Die Präzisierung schafft insbesondere Erleichterungen im Vollzug und schafft Klarheit auf Seiten der Landwirtschaftsbetriebe.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	bis zum 15. Mai in den Bergzonen 1 und 2, vom 1. Oktober bis zum 1. Juni in den Bergzonen 3 und 4: an mindestens 13 Tagen pro Monat auf einer Auslauffläche oder einer Weide.	
Anhang 6 **Spezifische Anforderungen der Tierwohlbeiträge** **C Anforderungen für Weidebeiträge** Ziff. 2.1	Den Tieren ist wie folgt Auslauf zu gewähren: a. vom 1. Mai bis zum 31. Oktober in der Talzone und in der voralpinen Hügelzone, vom 15. Mai bis zum 15. Oktober in den Bergzonen 1 und 2, vom 1. Juni bis zum 30. September in den Bergzonen 3 und 4: an mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer Weide; b. vom 1. November bis zum 30. April in der Talzone und in der voralpinen Hügelzone, vom 15. Oktober bis zum 15. Mai in den Bergzonen 1 und 2, vom 1. Oktober bis zum 1. Juni in den Bergzonen 3 und 4: an mindestens 22 Tagen pro Monat auf einer Auslauffläche oder einer Weide.	Die Vorgabe der Futteraufnahme von 70% ist deutlich zu hoch. Nur wenige Produktionsrichtungen werden am Programm teilnehmen können und insbesondere die Milchproduzenten dürften die grossen Verlierer sein. Aber auch die übrigen Rindviehhaltungsbetriebe werden vor grosse Herausforderungen gestellt, insbesondere dann, wenn sich das Graswachstum verspätet oder früher endet. Um nicht für jeden Standort das Graswachstumspotential abschätzten zu müssen, braucht es eine Anpassung der Termine analog unserem Vorschlag.
Anhang 7 Beitragsansätze		Es darf keine Beitragskürzung auf Vorrat stattfinden. Zuerst ist zu prüfen, ob nach der definitiven Anmeldung an die Produktionssystembeiträge immer noch ein Defizit an finanziellen Mitteln vorhanden ist.
Ziff. 1.6.1 Bst. a	Der Sömmerungsbeitrag wird aufgrund des festgelegten Normalbesatzes berechnet und beträgt pro Jahr für: a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung: ~~400~~ 500 Fr. pro NST	Dieser Beitrag ist unverändert auf 500 Fr. pro NST zu belassen. Die Kosten für die gesellschaftlich gewollte Ausbreitung der Grossraubtiere sind vollumfänglich nach Verursacherprinzip aus Mitteln ausserhalb des Agrarkredites, d.h. aus Mitteln des BAFU zu finanzieren.
Ziff. 1.6.3	Der Zusatzbeitrag für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen wird aufgrund der effektiven Bestossung berechnet und beträgt pro Jahr für: a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger	Weil die Anforderungen für diesen Beitrag in der JSV definiert sind, ist auch dieser Beitrag in die JSV zu transferieren und zusätzlich sind die Kosten für die Erstellung der einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepte über die JSV abzugelten. Die Finanzierung hat aus Mitteln des BAFU ausserhalb

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>Behirtung oder in Umtriebsweide: 250 Fr. pro NST
b. Milchschafe: 250 Fr. pro NST
c. Ziegen: 250 Fr. pro NST
d. Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, bis 365 Tage alt: 250 Fr. pro NST</td><td>des landwirtschaftlichen Kreditrahmens zu erfolgen.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.1.1 und 2.1.2</td><td>2.1.1 Der Basisbeitrag beträgt 700 <s>600</s> Franken pro Hektare und Jahr.

2.1.2 Für die Dauergrünflächen, die als Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe a, b, c, d oder g bewirtschaftet werden, beträgt der Basisbeitrag 300 Fr. Franken pro Hektare und Jahr.</td><td>Es darf keine Beitragskürzung auf Vorrat stattfinden. Zuerst ist zu prüfen, ob nach der definitiven Anmeldung an die Produktionssystembeiträge immer noch ein Defizit an finanziellen Mitteln vorhanden ist (siehe Begründung in den allgemeinen Bemerkungen).</td></tr>
<tr><td>Ziff. 3.1.1 Ziff. 1, 3, 4 und 11</td><td>Die Beiträge betragen für:

<table>
<tr><td></td><td colspan="2">Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen</td></tr>
<tr><td></td><td>I</td><td>II</td></tr>
<tr><td></td><td colspan="2">Fr./ha und Jahr</td></tr>
<tr><td>1. Extensiv genutzte Wiesen</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>a. Talzone</td><td><s>780</s> 1080</td><td>1920</td></tr>
<tr><td>b. Hügelzone</td><td><s>560</s> 860</td><td>1840</td></tr>
<tr><td>c. Bergzone I und II</td><td><s>300</s> 500</td><td>1700</td></tr>
<tr><td>d. Bergzone III und IV</td><td><s>300</s> 450</td><td>1100</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>3. Wenig intensiv genutzte Wiesen</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>a. Talzone</td><td><s>300</s> 450</td><td>1540</td></tr>
<tr><td>b. Hügelzone</td><td><s>300</s> 450</td><td>1470</td></tr>
<tr><td>c. Bergzone I und II</td><td><s>300</s> 450</td><td>1360</td></tr>
<tr><td>d. Bergzone III und IV</td><td><s>300</s> 450</td><td>1000</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td></tr>
</table>
</td><td>Es darf keine Beitragskürzung auf Vorrat stattfinden. Zuerst ist zu prüfen, ob nach der definitiven Anmeldung an die Produktionssystembeiträge immer noch ein Defizit an finanziellen Mitteln vorhanden ist.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td><table>
<tr><td>4. Extensive Weiden und Waldweiden</td><td><s>300</s> 450</td><td>700</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>11. Uferwiese</td><td><s>300</s> 450</td><td></td></tr>
</table></td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 3.2.1 Bst. a</td><td>Der Bund übernimmt pro Jahr höchstens 90 Prozent der folgenden Beträge:

a. pro ha der Flächen nach Ziffer 3.1.1 Ziffern 4 und 14: 500 Fr.</td><td>Die Aufnahme eines Vernetzungsbeitrags für Getreide in weiten Reihen von Fr. 500 wird unterstützt.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 5.8.1</td><td>Der Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens beträgt pro Hektare und Jahr:

a. für Hauptkulturen auf offener Ackerfläche:
1. einjähriges Freilandgemüse, mit Ausnahme von Freiland-Konservengemüse, einjährige Beeren sowie einjährige Gewürz- und Medizinalpflanzen: 1000 Fr.
2. die übrigen Hauptkulturen auf offener Ackerfläche: 200 Fr.
b. für Reben: 600 Fr.</td><td>Die Beiträge für das Freilandgemüse müssen nochmals überprüft werden. Diese sind aktuell zu hoch angesetzt und führen zu einer Verlagerung von Mittel der Grünlandlandwirtschaft in den Gemüsebau. Für die Gemüsebaubetriebe stellt die Anforderung keine grosse Einschränkung dar.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 5.12.1</td><td>Die Tierwohlbeiträge betragen pro Tierkategorie und Jahr:

<table>
<tr><td></td><td>Beitrag (Fr. je GVE)</td></tr>
<tr><td>Tierkategorie</td><td>BTS</td></tr>
<tr><td>a. Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel:</td><td></td></tr>
<tr><td>1. Milchkühe</td><td><s>75</s> 90</td></tr>
<tr><td>2. andere Kühe</td><td><s>75</s> 90</td></tr>
<tr><td>3. weibliche Tiere, über 365 Tage alt, bis zur ersten Abkalbung</td><td><s>75</s> 90</td></tr>
<tr><td>4. weibliche Tiere, über 160–365 Tage alt</td><td><s>75</s> 90</td></tr>
<tr><td>5. weibliche Tiere, bis 160 Tage alt</td><td>-</td></tr>
</table></td><td>Der ZBB lehnt die Reduktion der BTS-Beiträge vehement ab. Die Anpassungen der BTS-Beiträge spricht vollkommen gegen die Planungssicherheit bei langfristigen Investitionen.</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta		Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	6. männliche Tiere, über 730 Tage alt	~~75~~ 90	
	7. männliche Tiere, über 365–730 Tage alt	~~75~~ 90	
	8. männliche Tiere, über 160–365 Tage alt	~~75~~ 90	
	9. männliche Tiere, bis 160 Tage alt	-	
	b. Tierkategorien der Pferdegattung:		
	1. weibliche und kastrierte männliche Tiere, über 900 Tage alt	~~75~~ 90	
	2. Hengste, über 900 Tage alt	-	
	3. Tiere, bis 900 Tage alt	-	
	c. Tierkategorien der Ziegengattung:		
	1. weibliche Tiere, über 365 Tage alt	~~75~~ 90	
	2. männliche Tiere, über 365 Tage alt	-	
	d. Tierkategorien der Schafgattung:		
	1. weibliche Tiere, über 365 Tage alt	-	
	2. männliche Tiere, über 365 Tage alt	-	
	e. Tierkategorien der Schweinegattung:		
	1. Zuchteber, über halbjährig	-	
	2. nicht säugende Zuchtsauen, über halbjährig	~~130~~ 155	
	3. säugende Zuchtsauen	~~130~~ 155	
	4. abgesetzte Ferkel	~~130~~ 155	
	5. Remonten, bis halbjährig, und Mastschweine	~~130~~ 155	
	f. Kaninchen:		
	1. Zibben mit jährlich mindestens vier Würfen, einschliesslich Jungtiere bis zum Alter von etwa 35 Tagen	~~235~~ 280	
	2. Jungtiere, etwa 35 bis 100 Tage alt	~~235~~ 280	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td><table>
<tr><td></td><td></td></tr>
<tr><td>g. Tierkategorien des Nutzgeflügels:</td><td></td></tr>
<tr><td>1. Bruteier produzierende Hennen und Hähne</td><td>~~235~~ 280</td></tr>
<tr><td>2. Konsumeier produzierende Hennen</td><td>~~235~~ 280</td></tr>
<tr><td>3. Junghennen, Junghähne und Küken für die Eierproduktion</td><td>~~235~~ 280</td></tr>
<tr><td>4. Mastpoulets</td><td>~~235~~ 280</td></tr>
<tr><td>5. Truten</td><td>~~235~~ 280</td></tr>
<tr><td></td><td></td></tr>
<tr><td>h. Wildtiere:</td><td></td></tr>
<tr><td>1. Hirsche</td><td>-</td></tr>
<tr><td>2. Bisons</td><td>-</td></tr>
</table></td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 5.13.1</td><td>Der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen beträgt pro GVE:

a. für Milchkühe: zwischen 10 Franken bei durchschnittlich 3 Abkalbungen und 100 Franken bei durchschnittlich 7 Abkalbungen und mehr;
b. für andere Kühe: zwischen 10 Franken bei durchschnittlich 4 Abkalbungen und 100 Franken bei durchschnittlich 8 Abkalbungen und mehr.</td><td>Es darf keine Beitragskürzung auf Vorrat stattfinden. Zuerst ist zu prüfen, ob nach der definitiven Anmeldung an die Produktionssystembeiträge immer noch ein Defizit an finanziellen Mitteln vorhanden ist.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 8 Kürzungen der Direktzahlungen</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Nicht in Vernehmlassung:

Ziff. 2.2.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen, von Beträgen pro Einheit und über die Vergabe von Punkten, die folgendermassen in Beträge umgerechnet werden:

Summe der Punkte minus 10 Punkte, dividiert durch 100 und dann multipliziert mit 600 ~~1000~~ Franken pro Hektare LN des Betriebs.</td><td>Der ZBB fordert, dass die Sanktionen für den ökologischen Leistungsnachweis den Entwicklungen der Versorgungssicherheitsbeiträge angepasst werden. Die Umlagerung von Mitteln aus dem Basisbeitrag in die Produktionssysteme führt bereits heute zu mehr Sanktionen, insbesondere im Wiederholungsfall.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">(..)</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 2.2.5 Bst. b

<table><tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr><tr><td>b. Fehlender Pufferstreifen an Wäldern, Hecken, Feld- und Ufergehölzen, an Gewässern ~~und an Inventarflächen;~~ zu geringe Breite oder Mangel bei den Bewirtschaftungsvorschriften (Anh. 1 Ziff. 9).</td><td>15 Fr./m, mind. 200 Fr., max. 2000 Fr.; Kürzung ab 10 m je Betrieb für die gesamte Länge</td></tr></table></td><td>Aufgrund Ablehnung der Änderung in Art. 21 und Anhang 1 Ziffer 9.6. wird diese Änderung entsprechend abgelehnt.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.7a.1</td><td>Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeiträgen oder mit einem Prozentsatz des Beitrags für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit auf der betroffenen Fläche.

~~Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung vervierfacht.~~

Werden auf der gleichen Fläche mehrere Mängel gleichzeitig festgestellt, so werden die Kürzungen nicht kumuliert.</td><td>Da es sich hierbei um eine neue Massnahme handelt, ist es unverhältnismässig bereits zum jetzigen Zeitpunkt im Wiederholungsfall eine doppelte Kürzung vorzunehmen.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 3.6.3 Bst. r und s

<table><tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr><tr><td>r. Nichteinhaltung der Voraussetzungen zum Mulchen zur Weidepflege und zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen (Art. 29 Abs. 4)</td><td>10%</td></tr><tr><td>~~s. Mulchen zur Entbuschung ohne Bewilligung; Nichteinhaltung der Auflagen der Bewilligung zum Mulchen zur Entbuschung (Art. 29 Abs. 5–8)~~</td><td>~~15%~~</td></tr></table></td><td>Anhang 8 Ziff. 3.6.3 Bst. s: Ist zu streichen als Folge der Ablehnung de Art. 29 Abs. 5, Abs. 9 Buchstabe a, b und c und Abs.7.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Ziff. 3.7.4 Bst. i und 3.7.6</td><td>Aufgehoben</td><td>Die Aufhebung wird begrüsst.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 3.7a Bewirtschaftungsanforderungen für einzelbetriebliche Herdenschutzmassnahmen

3.7a.1 Im Wiederholungsfall werden die Kürzungen verdoppelt.

3.7a.2 Unvollständige Einhaltung des einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzeptes

<table><tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr><tr><td>a. Die Anforderungen und Auflagen gemäss bewilligtem einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzept sind teilweise nicht eingehalten (Art. 47b)</td><td>60 % des Zusatzbeitrags</td></tr><tr><td>b. Die Anforderungen und Auflagen gemäss bewilligtem einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzept sind nicht eingehalten (Art. 47b)</td><td>~~120~~ 100 % des Zusatzbeitrags</td></tr></table></td><td>Eine Kürzung über den vollen Beitrag hinaus ist unverhältnismässig und damit willkürlich.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 3.8.1 Bst. c und d

<table><tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr><tr><td>c. QII: Nichteinhaltung der Voraussetzungen zum Mulchen zur Weidepflege und zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen (Art. 29 Abs. 4, Art. 58 Abs. 7)</td><td>200 % x QB II</td></tr><tr><td>~~d. QII: Mulchen zur Entbuschung ohne Bewilligung; Nichteinhaltung der Auflagen der Bewilligung zum Mulchen zur Entbuschung (Art. 29 Abs. 6, Art. 58 Abs. 7)~~</td><td>~~200 % x QB II~~</td></tr></table></td><td>Anhang 8 Ziff. 3.6.3 Bst. s: Ist zu streichen als Folge der Ablehnung de Art. 29 Abs. 5, Abs. 9 Buchstabe a, b und c und Abs.7.</td></tr>
</table>

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur le terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der ZBB beantragt Anpassungen zu Artikel 16.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 16 Abs.1 Bst. f und Abs. 5	[1] Nicht als landwirtschaftliche Nutzfläche gelten: f. Flächen mit Solaranlagen. [5] Flächen mit Solaranlagen zählen zur landwirtschaftlichen Nutzfläche, wenn: a. die Solaranlagen eine der Voraussetzungen nach Artikel 32c Absatz 1 Buchstabe c der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 erfüllen; und b. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nachweist, dass: 1. es sich um eigene oder mit schriftlichem Vertrag gepachtete Flächen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a, d oder e handelt; und 2. für die Solaranlagen rechtskräftige Baubewilligungen vorliegen.	Sollten im Rahmen der aktuellen Energiedebatte das RPG und folglich die RPV angepasst werden, muss dieser Punkt in einem Jahr neu beurteilt und daher wieder ins Verordnungspaket aufgenommen werden. Ziel der Spezialgesetzgebung muss sein, dass Agri-PV gemäss Art. 32c RPV wie vorgeschlagen direktzahlungsberechtigte LN bleiben, dass aber allfällige neurechtliche, grossangelegte Freiflächen-Solaranlagen auf LN, deren Hauptzweckbestimmung die Energieproduktion und nicht mehr die Lebensmittelproduktion ist, zwar dem bäuerlichen Bodenrecht unterstellt bleiben, jedoch nicht mehr direktzahlungsberechtigt sind. Damit bleiben sie einerseits vor Bodenspekulation und andererseits vor Fehlanreizen bewahrt.

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der ZBB unterstützt diese Änderungen. Diese Änderungen gewährleisten eine offizielle Bekämpfung von Ambrosia artemisiifolia und ermöglichen es, die Verbreitung einer invasiven gebietsfremden Pflanzenart in der Schweiz einzuschränken. Die vorbeugende Vernichtung von Waren ist zudem notwendig, wirksam und angemessen, um die Einführung und Verbreitung von Quarantäneorganismen besser zu verhindern.

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Nach Rücksprache mit dem BLW ist mit keinen nachteiligen Anpassungen für die Betriebe zu rechnen. Hofdüngerlieferungen können nach wie vor im HODUFLU erfasst werden und nicht wie der Rest im Produkteregister Chemikalien. Bewilligungspflichtig werden nach ersten Einschätzungen aber neu Hofdünger, die mit Zusätzen behandelt worden sind (Nitrifikationshemmer, Pflanzenkohle, etc.). Das erscheint wenig sinnvoll, denn diese Zusätze können N-Verlusten entgegenwirken.

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wie im Bericht richtig dargestellt, ist der Bund mit der Konvention über die biologische Vielfalt eine internationale Verpflichtung eingegangen. Daher ist die Finanzhilfe seitens des Bundes von mindestens 80% zwingend. Wenn eine Organisation nicht über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit verfügt, um die Eigenleistung von 20% für diese Projekte zu tragen, ist auch die volle Kostentragung durch den Bund ins Auge zu fassen. Werden notwendige Projekte aus diesem Grunde nicht realisiert, kann der Bund, das mit der internationalen Verpflichtung selbst gesteckte Ziel, nicht erreichen. In solchen Fällen steht der Bund durch das Eingehen solcher Verpflichtungen für die Zielerreichung in der Verantwortung.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 23b Sachüberschrift sowie Abs. 1, 3 und 4	Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und Abgeltungen für den Betrieb nationaler Genbanken [1] Für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und den Betrieb von nationalen Genbanken werden insgesamt höchstens 500 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [3] Die Beiträge für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte werden an die anerkannten Zuchtorganisationen und die anerkannten Organisationen nach Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe b ausgerichtet. An anerkannte Organisationen werden höchstens 150 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [4] Die Beiträge für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte belaufen sich auf ~~höchstens~~ mindestens 80 Prozent der ausgewiesenen und vom BLW anerkannten Kosten.	Zu Abs. 4: Wie in den allgemeinen Bemerkungen bereits festgehalten, muss der Bund mindestens 80% der Kosten übernehmen.

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der ZBB lehnt eine Direktauszahlung der Milchzulagen für verkäste Milch und Fütterung ohne Silage ab. Es ist festzustellen, dass mehrere ungelöste technische, administrative, ökonomische und rechtliche Fragen sowie die politische Wertung dazu führen, dass in der Summe die Nachteile die Vorteile deutlich überwiegen. Zudem sollte durch die Behandlung der AP 22+ die Anpassung des Landwirtschaftsgesetzes (Art. 38 und 39) beschlossen werden, damit das Ausfallrisiko/Doppelauszahlung für den Bund gelöst wird. Die Trennung zwischen Leistungserbringer und Geldempfänger führt zu technischen und administrativen Problemen und gefährdet, wegen den fehlenden Anreizen für die Leistungserbringer, das System als Ganzes. Die heutige Stabilität im Milchmarkt würde dadurch gefährdet und würde dem unterschiedlichen Grenzschutz durch den Bund nicht mehr Rechnung tragen. Die Käsereimilchbranche wird durch die neue Preisstellung geschwächt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1c Abs. 1 und Abs. 2 Einleitungssatz	1 ~~Aufgehoben~~ Die Zulage für verkäste Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch beträgt 15 Rappen pro Kilogramm Milch abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Artikel 2a. 2 Für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch wird den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage für verkäste Milch ausgerichtet, wenn die Milch verarbeitet wird zu:	Der ZBB lehnt die Aufhebung von Abs. 1 ab. Die Höhe der Zulage muss weiterhin in der Verordnung festgehalten werden. Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten.
Art. 2 Abs. 1 Einleitungssatz	1 ~~Die Zulage für Fütterung ohne Silage wird den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch ausgerichtet~~ Für Milch, die von Kühen, Schafen und Ziegen ohne Silagefütterung stammt, richtet der Bund den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zusätzlich eine Zulage von 3 Rappen je Kilogramm verkäster Milch aus, wenn:	Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten.
Art. 2a Abs. 1	1 Für Verkehrsmilch, die von Kühen stammt, richtet das BLW den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von 5 Rappen je Kilogramm aus, sofern die Milch die Anforderungen erfüllt, die das EDI gestützt auf die LGV	Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	in den Ausführungsbestimmungen im Bereich der Lebensmittel tierischer Herkunft erlässt.	
Art. 3 Gesuche	[1] Gesuche um Ausrichtung der Zulagen nach den Artikeln 1c und 2 sind von den ~~Milchproduzenten und Milchproduzentinnen~~ Milchverwertern und Milchverwerterinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 monatlich eingereicht werden. ~~[2] Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, das Gesuch zu stellen. In diesem Fall muss er oder sie der Administrationsstelle melden:~~ ~~a. die Erteilung einer Ermächtigung;~~ ~~b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen;~~ ~~c. den Entzug einer Ermächtigung.~~ [2] Gesuche von Sömmerungsbetrieben sind der Administrationsstelle mindestens jährlich einmal einzureichen. [3] Gesuche um Ausrichtung der Zulage nach Artikel 2a sind von den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 eingereicht werden. [4] Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, ein Gesuch nach Artikel 3 Absatz 3 zu stellen. [5] Er oder sie muss der Administrationsstelle melden: a. die Erteilung einer Ermächtigung; b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen; c. den Entzug einer Ermächtigung.	Der ZBB lehnt die vorgesehenen Anpassungen ab. Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten. Wenn es so wie vorgeschlagen umgesetzt werden würde, würde es diverse Fragen auslösen: Wie würde es gehandhabt werden, wenn nicht alle Milchproduzenten eines Milchverwerters diesem die Ermächtigung erteilen würden? Zudem ist nicht klar, ob der Sömmerungsbetrieb oder der Tierhalter die Zulagen erhalten würde?

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6 ~~Pflicht, die Milchmengen separat auszuweisen~~ Auszahlungs- und Buchführungspflicht	Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen sind verpflichtet, ~~die Milchmenge, für~~ die Zulagen nach den Artikeln 1c und 2 ~~ausgerichtet werden, in der Abrechnung über den Milchkauf separat auszuweisen.~~ a. innert Monatsfrist den Produzenten und Produzentinnen, von denen sie die zu Käse verarbeitete Milch gekauft haben, weiterzugeben; b. in der Abrechnung über den Milchkauf separat auszuweisen und die Buchhaltung so zu gestalten, dass ersichtlich ist, welche Beiträge sie für die Zulagen erhalten und ausbezahlt haben.	Der ZBB lehnt die vorgesehenen Anpassungen ab. Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten.
Art. 8 Abs. 2	[2] Sie müssen der Administrationsstelle bis zum 10. Tag des folgenden Monats die pro Monat je Produzent und Produzentin gelieferte Menge, getrennt nach Betrieb und Sömmerungsbetrieb, melden. Die Meldung muss sich nach der vorgegebenen Struktur der Administrationsstelle richten.	
Art. 9 Abs. 3 und 3[bis]	[3] Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen müssen der Administrationsstelle melden: a. monatlich bis zum 10. Tag des folgenden Monats: wie sie die Rohstoffe verwertet haben, getrennt nach Betrieb und Sömmerungsbetrieb; ~~b. monatlich und bis spätestens einen Monat nach der Meldung nach Buchstabe a: die Milchmenge, für die pro Monat je Produzent und Produzentin Zulagen nach den Artikeln 1c und 2 ausgerichtet werden,~~ [3bis] Die Meldungen nach Absatz 3 müssen sich nach der vorgegebenen Struktur der Administrationsstelle richten.	Die Trennung zwischen Leistungserbringer und Geldempfänger führt zu technischen und administrativen Problemen und gefährdet, wegen den fehlenden Anreizen für die Leistungserbringer, das System als Ganzes.

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Abschätzung der Umweltwirkung der verschiedenen Massnahmen (BLW, 2022) in Bezug auf die Reduktion der Stickstoffverluste liegt hier zugrunde. Der ZBB kann die dahinterstehenden Berechnungen nicht überprüfen oder plausibilisieren, da er nicht über ausreichende Informationen zu den Einzelheiten der Berechnungen oder den zugrunde gelegten Annahmen verfügt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10a Bst. a	Im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 werden bis zum Jahr 2030 die Verluste wie folgt reduziert: a. Stickstoff: um mindestens ~~15~~ 7 Prozent;	Das BLW schätzt die Wirkung der verschiedenen Massnahmen des Bundesrates auf eine Reduktion der Stickstoffverluste von 10,7%. Die Aufhebung der 10%-Toleranz in der Suisse-Bilanz würde mit 5,3% fast die Hälfte der Reduktion bringen. Der ZBB bezweifelt die Wirkung dieser nicht zielgerichteten Massnahme auf die Verluste, die in der letzten Vernehmlassung noch auf 2,3% geschätzt wurden. Wie ist es möglich, mit ein und derselben Massnahme 3% zu gewinnen? Dies lässt Zweifel an der Zuverlässigkeit der Schätzung sowie der berücksichtigten Berechnungsgrundlagen aufkommen. Darüber hinaus beinhalten die 10,7% der Bundesmassnahmen 1% für die reduzierte Proteinzufuhr bei der Raufutterfütterung von Nutztieren. Diese Schätzung beruht auf keiner soliden Grundlage, vielmehr dürfte die Schätzung sogar falsch sein. Da unsere Wiederkäuer in erster Linie die Erträge unserer Wiesen verwerten, welche je nach Jahreszeit und Wiesenbestand unterschiedliche Nährwerte aufweisen, werden über diese Massnahme keine N-Reduktionen erzielt werden können. Die 10,7% sind daher viel zu optimistisch und wenig fundiert geschätzt. Zudem werden die 4,3%, die von der Branche zu

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		decken sind, definiert, ohne zu wissen, mit welchen Massnahmen und Wirkungen sie erreicht werden sollen, Und dies ohne Unterstützung des Bundes. Aufgrund all dieser Vorbehalte erscheint ein Reduktionsziel von 7% für Stickstoff angesichts des Zeitrahmens bis 2030 allenfalls als realistisch. Nur ein realistisches Ziel kann die Motivation steigern und die von der Branche gewünschte Dynamik erreichen.

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der ZBB unterstützt die Änderungen grundsätzlich, insbesondere den vorgeschlagenen neuen Art. 6a, der es ermöglichen soll, die durch die Goldgelbe Vergilbung und die Schwarzholzkrankheit verursachten Schäden an den Reben zu reduzieren. Die Streichung von Art. 6 Abs. 4 lehnt der ZBB jedoch strikt ab.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Art. 6 Abs. 4</td><td><s>Aufgehoben</s>

4 Unabhängig davon, ob Gebiete nach Absatz 1 ausgeschieden werden, sind die Einfuhr, die Produktion und das Inverkehrbringen von Cotoneaster Ehrh., Photinia davidiana Cardot und Photinia nussia Cardot verboten.</td><td>Der ZBB lehnt diese Aufhebung strikt ab. Es ist inakzeptabel, dass das Verbot für die Einfuhr, die Produktion und das Inverkehrbringen bestimmter Wirtspflanzen des Feuerbrands aufgehoben wird. Das Verbot ist eine radikale Massnahme für ein radikales Problem. Es wäre unbegreiflich, dass zum einen Massnahmen zur Bekämpfung von Erwinia amylovora in der Schweiz umgesetzt werden müssen, während gleichzeitig die Verbreitung dieses Erregers über Importe nicht mehr kontrolliert wird. Ausserdem werden diese Wirtspflanzen in der Schweiz nicht gebraucht. Das Verbot in der geltenden Gesetzgebung hat es erlaubt, eine Verbreitung dieser Krankheit einfach und wirksam zu bremsen, die noch verheerendere Ausmasse hätte annehmen können.</td></tr>
<tr><td>Anhang 5

Ziff. 21</td><td><s>Aufgehoben</s>.

<table><tr><td>Ware</td><td>Zolltarifnummer</td><td>Drittländer, aus denen die Einfuhr verboten ist</td></tr><tr><td>21. Pflanzen von Cotoneaster Ehrh. Und Photinia davidiana</td><td>ex 0602.9091

ex 0602.9099</td><td>Alle Drittländer</td></tr></table></td><td>Der ZBB lehnt diese Aufhebung ab.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>(Dcne.) Cardot</td><td></td></tr>
<tr><td>Anhang 7</td><td>Spezifische Voraussetzungen, die bestimmte Waren für die Einfuhr aus bestimmten Drittländern zusätzlich erfüllen müssen

<table>
<tr><th>Waren</th><th>Zolltarifnummer[2]</th><th>Ursprung</th><th>Spezifische Voraussetzungen</th></tr>
<tr><td>42. Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, ausgenommen Propfreiser, Stecklinge, Pflanzen in Gewebekultur, Pollen und Samen, von Amelanchier Medik., Cotoneaster Medik., Aronia Medik., Crataegus L., Cydonia Mill., Malus Mill., Prunus L., Pyracantha M. Roem., Pyrus L. und Sorbus L.</td><td>ex 0602.2071
ex 0602.2072
ex 0602.2079
ex 0602.2081
ex 0602.2082
ex 0602.2089
ex 0602.9019
ex 0602.9091
ex 0602.9099</td><td>Kanada und Vereinigte Staaten von Amerika</td><td>Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen:
a. ununterbrochen in einem Gebiet gestanden haben, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Massnahmen als frei von Saperda candida Fabricius anerkannt wurde, was im Pflanzengesundheitszeugnis in der Rubrik «Zusätzliche Erklärung» angegeben ist;
oder
b. vor der Ausfuhr mindestens zwei Jahre lang oder, sofern die Pflanzen jünger als zwei Jahre sind, ununterbrochen an einem Erzeugungsort gestanden haben, der nach einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Massnahmen als frei von Saperda candida Fabricius anerkannt ist:
i. der bei der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert ist und von dieser überwacht wird,
und
ii. der zweimal jährlich zu den am besten geeigneten Zeitpunkten des Jahres für den Nachweis des betreffenden Schadorganismus amtlich auf Anzeichen von Saperda candida Fabricius untersucht wurde,</td></tr>
<tr><th>Waren</th><th>Zolltarifnummer[2]</th><th>Ursprung</th><th>Spezifische Voraussetzungen</th></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td><td>und
iii. wo die Pflanzen:
– auf einer insektensicheren Produktionsfläche zum Schutz gegen die Eintragung von Saperda candida Fabricius gestanden haben,
oder
– auf einer von einer mindestens 500 m breiten Pufferzone umgebenen Produktionsfläche unter Anwendung geeigneter Präventivbehandlungen angezogen wurden, deren Befallsfreiheit von Saperda candida Fabricius durch jährlich zu geeigneten Zeitpunkten durchgeführte amtliche Erhebungen bestätigt wurde,
und
iv. wo die Pflanzen unmittelbar vor der Ausfuhr gründlich auf Saperda candida Fabricius, vor allem im Stamm der Pflanzen, kontrolliert wurden, gegebenenfalls durch destruktive Probenahme.</td></tr>
</table>
</td><td>Der ZBB lehnt die Aufhebung des Einfuhrverbots für Cotoneaster Ehrh., Photinia davidiana Cardot und Photinia nussia Cardot ab.</td></tr>
</table>

Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
(Verordnung nicht in Vernehmlassung)

Aufgrund der aktuellen Weltlage sind die Kosten zur Umsetzung eines Bauprojekts stark angestiegen. Bau-Material ist teilweise nur begrenzt verfügbar, was die Preise in die Höhe schnellen liess. Trotz dieser erschwerten Bedingungen sind die Anforderungen an die landwirtschaftliche Produktion und somit an die Bauernfamilien nicht gesunken. Die Bauernfamilien sind also gezwungen, die nötigen Investitionen trotzdem zu tätigen. Während die Baukosten aber heute um einiges höher sind als noch vor der Pandemie, blieben die Beiträge und Investitionskredite auf demselben Niveau, haben also anteilsmässig abgenommen.

Die Höhe der à-fonds-perdu Beiträge sowie der Investitionskredite ist zu überprüfen und der aktuellen Teuerung möglichst rasch anzupassen, damit wichtige Investitionen in emissionsmindernde oder tierwohlfördernde Systeme getätigt werden können. Länger andauernde / grössere Infrastrukturprojekte die bereits in der Umsetzung stehen, sollen dann auch berücksichtigt werden.

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	AgriGenève
Adresse / Indirizzo	Rue des Sablières 15, 1242 Satigny
Datum / Date / Data	2 mai 2023 François Erard, Directeur

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12) 4

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 5

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16) 8

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) 9

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20) 10

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171) 11

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) 12

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341) 13

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 14

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 15

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) 16

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 17

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) 18

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) 19

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201) 20

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) 21

Remarques générales

Premièrement et d'une manière générale, nous observons qu'il est demandé de plus en plus de prestations à la branche, sans augmentation budgétaire mais par un transfert fonctionnant par vases communicants. Cette situation n'est pas acceptable : **toute prestation nouvelle exige une juste rémunération** complémentaire. Ce d'autant plus que chaque nouvelle prestation implique son cortège de nouvelles contraintes administratives.

Ensuite, comme nous l'avons fait savoir à votre Office par courrier le 12 septembre dernier, une solution doit être trouvée pour **les parcelles exploitées par tradition par des agriculteurs suisses, dans le cas de Genève, sur France**. Ces derniers voient en effet leur contribution à la sécurité alimentaire diminuer sans aucune possibilité de compenser cette perte par des mesures du type système e production qui ne sont pas rétribuées sur territoire étranger. La réponse que vous nous avez apportée le 30 septembre n'est pas satisfaisante en ce sens qu'elle ne propose aucune solution ou alternative. Nous exigeons dès lors que vous trouviez une compensation pour cette perte financière qui concerne un millier d'hectare pour le seul canton de Genève.

Troisièmement, la question de l'octroi des pleines **contributions SRPA aux détenteurs de bisons** n'est toujours pas réglée et ce depuis 10 ans au moins. Vous avez à ce titre été sollicités le 12 décembre 2022 par un courrier signé d'éleveurs genevois. Comme ils vous l'ont fait savoir, ils surpris et insatisfait de votre réponse du 22 décembre qui ne leur apporte aucune réponse concrète. Leurs demandes sont pourtant très simples à mettre en œuvre et qui plus est, elles ne vont pas impacter de façon notable le budget agricole de la Confédération. A l'inverse, elles permettraient à une production de niche de voir son avenir économique s'éclaircir et ainsi perdurer.

Pour terminer, nous réitérons notre demande de cesser ces **consultations à répétitions**, plus particulièrement celles touchant l'OPD qui sont chronophages et surtout créent une immense instabilité dans le monde paysan.

BR 01 Ordonnance sur les AOP et les IGP (910.12)

Remarques générales :
Voir remarques de détail.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7, al. 2, let. d	2 Il peut également comprendre : d. la description de la contribution de l'appellation d'origine ou de l'indication géographique au développement durable.	Oui, pour autant que les trois composantes du développement durable soient prise en compte (et pas uniquement les aspects environnementaux). De surcroît, il faudra veiller à ce que cette disposition ne se transforme pas à terme comme une obligation pour l'obtention d'une AOP-IGP. Le cahier des charges d'une AOP-IGP doit rester intégralement dans l'esprit de la valorisation de spécialités et de savoir-faire régionaux.
Art. 14	1 Le Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche (DEFR) peut autoriser par voie d'ordonnance une suspension temporaire de certaines dispositions du cahier des charges énumérées à l'art. 7, al. 1, let. c et d, de la présente ordonnance dans les cas suivants :…….	Sur le principe, rien ne s'oppose à de telles dérogations pour autant qu'elles soient dument justifiées. Il reste cependant primordial qu'elles soient clairement limitées dans le temps pour ne pas affaiblir l'image des AOP-IGP

BR 02 Ordonnance sur les paiements directs (910.13)

Remarques générales:
Les calculs de la PLVH et des techniques culturales préservant le sol doivent pouvoir se faire à l'échelle des communautés PER.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 14, al. 2, phrase introductive	Supprimer la limite à 50% des 3,5% de SPB sur TO. Modifier la mesure à 25cm d'écartement au lieu de 30cm	La mise en réseau de ces surfaces pourrait être un critère pour déplafonner à la moitié des SPB sur TO. Modifier la mesure à 25cm d'écartement permettrait de faciliter l'adhésion à la mesure pour les agriculteurs équipés de semoirs à 12.5cm d'écartement (majoritaire sur GE)
Art. 21	Des bordures tampon conformes à l'annexe 1, ch. 9, doivent être aménagées le long des eaux de surface, des lisières de forêt, des chemins, des haies, des bosquets champêtres, des berges boisées et des surfaces inventoriées ~~visées aux art. 18a et 18b2 LPN, sans zone tampon délimitée~~.	Le texte actuel est suffisant et ce renforcement des exigences est superflu.
Annexe 7 ch3.1.1 Annexe 7 ch 5.12.4 Annexe 7 ch 5.13	Maintien des niveaux de contribution à ceux de 2023.	Contribution de base réduite de 100 Frs/ha , contribution SST/SRPA réduite de 15 à 20%, contribution durée de vie productive plus longue réduite de 50%, contribution pour la couverture appropriée du sol réduite de 400 Frs/ha en vigne (passage de 1'000 à 600 Frs) : ces annonces de réductions arrivent alors que les exploitants se sont engagés et ont parfois investis dans des techniques et du matériel. Le maintien du niveau de contribution est aussi la garantie d'une production alimentaire suisse stable.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art 73	Intégrer les bisons dans la liste des catégories d'animaux éligibles aux contribution SST/SRPA	Cet article n'est pas revu lors de la consultation proposée : ceci est donc une proposition de révision pour intégrer les bisons dans la catégorie des bovins et buffles.
Annexe 6 C Ch 2.2	La couverture d'au moins 70% de la ration journalière en matière sèche est assurée par du fourrage grossier vert. Les périodes de sécheresse estivales sont aussi concernées par la possibilité d'apporter d'autres fourrages grossiers verts en complément de la pâture.	Il faut pouvoir définir clairement ce qui est autorisé dans ce 70% de la ration de base: soit, il est mentionné comme ci-contre que cela peut être tout fourrage grossier en cas de croissance de végétaux faible voire nulle, soit une liste des fourrages autorisés est faite (ex: pâturage, affouragement vert herbe et maïs, ensilage d'herbe et maïs…).
Art. 14, al. 2, phrase introductive	Autoriser les céréales en lignes de semis espacés à hauteur de 3,5% de SPB sur Terre Ouverte	Mettre en place des mesures pour la biodiversité sur les TO sans entamer davantage la capacité nourricière des terres agricoles
Annexe 7, ch. 3.1.1, ch. 1, 3, 4 et 11	Maintien des niveaux des contributions de base pour la sécurité de l'approvisionnement : 900 Fr/ha	Les exploitants suisses disposant de parcelles sur territoire français sont directement désavantagés par la baisse de la contribution de base étant donné qu'ils ne peuvent pas prétendre aux contributions aux systèmes de production.
Art 70, al. b	Durée d'engagement de 1 an pour la contribution pour le non-recours aux insecticides, acaricides et fongicides dans les cultures pérennes après la floraison.	La durée d'engagement de quatre années consécutives n'est pas applicable pour les viticulteurs en agriculteurs biologique. Cet engagement représente un trop gros risque de perte de récolte pour les années à forte pression mildiou car la quantité de cuivre de 1,5 kg cuivre/ha n'est pas tenable sur toute la saison. Une durée d'engagement de 1 an serait plus juste pour les viticulteurs en agriculture biologique.
71c, al. 2, let. b, ch. 2	Contribution pour une couverture appropriée du sol *:* « Aucun travail du sol n'est réalisé sur ces surfaces ~~jusqu'au 15 février~~ jusqu'au 1er février de l'année suivante, à l'exception des	Pratiquer un labour dans de bonnes conditions en bénéficiant encore d'une période de gel hivernal rendant les terres riches en argile beaucoup plus friables et ainsi optimiser le travail du sol,

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	surfaces où une culture d'automne est mise en place et les surfaces annoncées en vertu des art. 71d, al. 2, let. a, ch 2 (semis en bandes fraisées ».	- Éviter des passages supplémentaires coûteux et superflus qui ont un impact direct sur le tassement du sol. - Réduire la consommation d'énergies fossiles et ainsi l'impact environnemental. - Allonger la fenêtre de préparation pour les cultures particulières et précoces soutenues dans la nouvelle politique agricole.

BR 03 Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (910.16)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarques.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 04 Ordonnance sur la terminologie agricole (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 16, al. 1, let. f, et 5	[1] Ne sont pas reconnues comme surfaces agricoles utiles : f. les surfaces comportant des installations solaires. [3] Les surfaces au sens de l'al. 1, let. D et e, sont considérées comme surfaces agricoles utiles si l'exploitant prouve : [5] Les surfaces comportant des installations solaires, sont considérées comme surfaces agricoles utiles si : a. les installations solaires remplissent l'une des conditions de l'art. 32c, al. 1, let. a et c, de l'ordonnance du 28 juin 2000 sur l'aménagement du territoire ; b. l'exploitant prouve : 1. qu'il s'agit de surfaces au sens de l'art. 14, al. 1, let. A, d ou e, dont il est propriétaire ou pour lesquelles il a conclu un bail à ferme par écrit, et que des permis de construire exécutoires ont été délivrés pour les installations solaires.	Si, dans le cadre du débat actuel sur l'énergie, la LAT et par conséquent l'OAT devaient être adaptées, ce point devra être réévalué dans un an et donc réintégré dans le paquet d'ordonnances. L'objectif de la législation spéciale doit être que les Agri-PV selon l'art. 32c OAT restent des SAU donnant droit aux paiements directs, mais que les éventuelles installations solaires au sol de grande envergure sur la SAU, dont l'objectif principal est la production d'énergie et non plus la production de denrées alimentaires, restent certes soumises au droit foncier rural, mais ne donnent plus droit aux paiements directs. Elles sont ainsi préservées de la spéculation foncière et des mauvaises incitations. Al. 5 let. A : Le renvoi à la lettre a est important, car les Agri-PV doivent également être considérées comme formant une unité optique avec les constructions ou les installations dont l'existence légale est vraisemblablement de longue durée.

BR 05 Ordonnance sur la santé des végétaux (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarques.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Ordonnance sur les engrais (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarques.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 07 Ordonnance sur l’élevage (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarques.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Ordonnance sur le bétail de boucherie (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarques.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Ordonnance sur les effectifs maximums (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarques.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Ordonnance sur le soutien du prix du lait (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarques. Se référer à la prise de position d'AGORA.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 11 Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarques.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Ordonnance sur l’évaluation de la durabilité de l’agriculture (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Nous nous opposons à l’objectif de 20% de réduction des pertes en éléments fertilisants, car il pratiquement est totalement irréaliste.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarques.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarques.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux (916.201)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Les assouplissements prévus sont injustifiés en raison du risque sanitaire persistant.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 03 Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarques.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	Prométerre, Association vaudoise de promotion des métiers de la terre
Adresse / Indirizzo	Avenue des Jordils 1 Case postale 1080 1001 Lausanne
Datum / Date / Data	Lausanne, le 14 avril 2023 Claude Baehler, président Luc Thomas, directeur

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12) 4

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 5

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16) 13

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) 14

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20) 15

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171) 16

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) 17

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341) 18

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 19

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 20

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) 21

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 22

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) 23

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) 24

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201) 25

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) 26

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Le projet implique un changement de grande importance en modifiant la répartition des paiements directs. Les contributions au système de production devraient passer de 503 millions de francs en 2022 (chiffre provisoire du rapport agricole 2022) à 736 millions en 2024. Cette augmentation est en grande partie financée par une diminution d'un tiers des contributions à la sécurité de l'approvisionnement par hectare, ce que Prométerre rejette catégoriquement, comme lors de la dernière consultation d'ailleurs. Ce transfert signifie que les familles paysannes devront assumer de nombreuses prestations supplémentaires pour un montant global inchangé de paiements directs, ceci dans un contexte économique défavorable. En effet, ce dernier est marqué par l'inflation qui provoque une hausse généralisée des coûts de production sans pouvoir être répercutée pleinement sur les prix à la production, en raison de la sensibilité particulière du coût de l'alimentation pour les consommateurs et des positions dominantes des intermédiaires du marché qui protègent avant tout le niveau de leurs marges. Ainsi, le transfert de moyens au sein de la politique agricole n'affaiblit pas seulement la sécurité de l'approvisionnement, mais aussi et surtout le niveau du revenu agricole, déjà situé en dessous du salaire comparable avec les autres secteurs d'activité.

Dans ce sens, Prométerre demande à la Confédération qu'elle adapte au fil du temps les diminutions prévues au sein des différents paiements directs, soit en fonction des besoins financiers effectifs découlant des adhésions confirmées aux nouveaux systèmes de production, soit en priorisant certaines mesures et leur quotité en fonction des objectifs assignés à chaque mesure (durée de vie des vaches, SST, SRPA+, etc.), soit en recherchant des sources alternatives de financement, hors budget agricole, pour les mesures relevant directement des objectifs et contraintes de la protection de l'environnement (protection des troupeaux, promotion de la biodiversité, par exemple).

En conclusion, la requête générale de Prométerre à la Confédération est d'apporter de la stabilité dans le système des paiements directs pour les années à venir, de s'abstenir de mettre en branle chaque année un nouveau train de modifications d'ordonnances et de se limiter, pour tout changement, aux seules décisions apportant soit une simplification ou une réduction de la charge administratives, soit une amélioration de la situation économique des agriculteurs.

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarques.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 8	L'OFAG invite les autorités cantonales et fédérales et les organisations concernées à donner leur avis.	Il est important que les différentes organisations dont le but statutaire est en lien avec la promotion ou la défense des AOP ou IGP soient consultées lors d'une demande d'enregistrement. Depuis la suppression malheureuse de la Commission fédérale des AOP/IGP, il n'existe plus d'organe consultatif spécialisé pour conseiller l'OFAG et analyser de manière indépendante les dossiers déposés.

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

La réduction à titre préventif de certains paiements directs paraît plus importante que réellement nécessaire et elle n'est pas acceptable. Il est demandé de surseoir aux réductions prévues de certaines contributions lorsqu'elles ont une incidence directe sur le revenu des familles paysannes, avec des montants de paiements directs qui pourraient être inférieurs de plusieurs milliers de francs par exploitation, par rapport à la situation actuelle.

Face aux nouvelles problématiques du loup, la protection des troupeaux exige des moyens supplémentaires, qui nous semblent justifiés, tout en demandant d'étendre la mesure aux animaux jusqu'à l'âge de 2 ans, sans pénaliser le soutien au menu bétail. Il n'est par contre pas acceptable de devoir réduire d'autres contributions, déjà insuffisantes en regard des prestations qu'elles sont censées rémunérer, afin de financer ces nouvelles mesures, mais en omettant de supprimer en compensation les exigences d'autres prestations à charge des exploitants. Nous demandons par conséquent que la protection des troupeaux soit financée par les budgets de la protection de l'environnement ou de la biodiversité, et non pas par l'enveloppe agricole que le Conseil fédéral prévoit d'ailleurs d'amputer dès l'année 2024 et suivantes.

Pour la mise en œuvre du taux de 3,5% nouvellement requis de surfaces de promotion de la biodiversité sur les terres assolées, il faut éviter autant que possible d'inciter à ce que de précieuses surfaces de promotion de la biodiversité ayant atteint le niveau de qualité II soient bêtement sacrifiées. Les pionniers qui ont dès le début investi dans la biodiversité (prairies extensives sur terres assolées gelées dès 1992, par exemple) sont pénalisés par le fait que ces surfaces n'émargent plus aux terres assolées et ne peuvent dès lors pas être comptabilisées dans les 3,5%. Il faut ainsi donner aux cantons la possibilité de reconnaître certains types de surfaces de promotion de la biodiversité de grande qualité, mises en place sur des terres historiquement ouvertes et cultivées, comme répondant à la nouvelle exigence et pouvant être prises en compte dans la nouvelle règle des 3,5%.

Concernant les réductions de paiements directs en cas d'abandon d'un programme de longue durée (p.ex. 4 ans), il faut tenir compte et clarifier les modalités en distinguant l'abandon total du programme de la succession de retraits ou d'échecs partiels au sein d'un programme.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 21 A supprimer	Des bordures tampon conformes à l'annexe 1, ch. 9, doivent être aménagées le long des eaux de surface, des lisières de forêt, des chemins, des haies, des bosquets champêtres, des berges boisées et, à l'exception des PPS, des surfaces inventoriées visées aux art. 18a et 18b LPN, sans zone tampon délimitée.	La création de bordures aux abords des PPS est une complication administrative et technique exagérée, surtout disproportionnée par rapport aux résultats que l'on peut en attendre. Il revient ici aux autorités en charge de la protection de la nature de délimiter légalement ces bordures tampon, dans le respect du droit des intéressés.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 29, al. 4, let. a A supprimer	~~a. l'intervention est effectuée au plus tôt à partir du 15 août;~~	Un broyage tardif peut se révéler négatif pour l'entretien des pâturages. Cette restriction calendaire est donc à tracer.
Art. 29, art. 5 A modifier	Le broyage de l'herbe à des fins de débroussaillement des surfaces est admis sur autorisation du canton. Avant d'octroyer ou de refuser une autorisation, le canton consulte les services cantonaux compétents en matière d'agriculture, de protection de la nature, de sylviculture et de surveillance de la faune et peut exiger de l'exploitant une expertise d'un service de vulgarisation.	Dans le canton de Vaud, l'autorisation requise est principalement une compétence du service en charge de la nature et non de l'agriculture (LPrPNP – 450.11). Il s'agit alors aussi de procéder à une coordination inverse avec pesée des intérêts, sans alourdir inutilement les procédures administratives, ni imposer de contraintes techniques invraisemblables ou contradictoires entre cantons et Confédération.
Art. 29, al. 6 À supprimer	~~L'autorisation doit comprendre les exigences suivantes:~~ ~~a. l'intervention est effectuée au plus tôt à partir du 15 août;~~ ~~b. au maximum 10 % de la surface du sol travaillée est endommagée après l'intervention;~~ c. ~~après l'intervention, la surface doit présenter une mosaïque de pâturages ouverts et de structures, les arbustes devant être maintenus sur au moins 1 are sur 10.~~	
Art. 29, al. 7 À supprimer	~~Dans des cas dûment justifiés, le canton peut s'écarter des exigences fixées.~~	
Art. 29, al. 8 À modifier	8 Le broyage selon l'al. 5 ne peut pas être effectué plus de deux années consécutives sur la même surface. Par la suite, une exploitation durable doit être assurée via une gestion adaptée du pâturage. ~~Un nouveau broyage ne peut être réalisé qu'après huit ans.~~	La restriction des huit ans complique à l'excès et inutilement la mise en œuvre. L'exigence d'une autorisation est suffisante pour estimer, au gré de l'évolution de la prairie, si une nouvelle intervention se justifie, bien mieux qu'une fixation arbitraire de la durée minimale, sans fondement.
Art. 47b, al. 2 Contribution supplémentaire	[1] Une contribution supplémentaire est versée, en plus de la contribution visée à l'art. 47, pour la mise en œuvre de mesures individuelles de protection des troupeaux lorsque	Il n'est pas opportun de réserver la contribution supplémentaire aux seuls alpages où le canton estime que des mesures de protection raisonnables peuvent être prises.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
pour la mise en œuvre de mesures individuelles de protection des troupeaux A adapter	les animaux sont détenus dans des exploitations d'estivage et des exploitations de pâturages communautaires considérées comme pouvant être raisonnablement protégées. ~~Les exploitations sont considérées comme pouvant être raisonnablement protégées si le canton estime que des mesures de protection raisonnables peuvent y être prises conformément à l'art. 10quinquies de l'ordonnance du 29 février 1988 sur la chasse.~~ 2 La contribution supplémentaire est octroyée pour les catégories suivantes : a. moutons, excepté les brebis laitières, en cas de surveillance permanente par un berger ou dans le cas des pâturages tournants ; b. brebis laitières ; c. chèvres ; d. bovins et buffles d'Asie jusqu'à l'âge de 160 ~~365~~ jours e. bovins et buffles d'Asie âgés de 160 à 365 jours f. bovins et buffles d'Asie âgés de 365 à 730 jours. 3 La contribution supplémentaire est versée si : ~~a. les mesures de protection visées à l'article 10quinquies de l'ordonnance sur la chasse sont mises en œuvre ;~~ b. un concept individuel de protection des troupeaux est respecté, et c. tous les animaux appartenant à une catégorie visée à l'al. 2 sont protégés conformément au concept de protection des troupeaux. 4 Le concept de protection des troupeaux doit montrer quelles mesures et dispositions techniques et opérationnelles permettent de protéger une ou plusieurs catégories d'animaux contre les grands prédateurs pendant	Si l'exploitant entend mettre en place un concept de protection ad hoc, pourquoi dès lors l'en priver ? Attendu qu'elles font référence à des dispositions de l'OChP et constituent des mesures nouvelles, ces contributions devraient être financées par les fonds de l'OFEV et non au travers du crédit-cadre de l'agriculture, au détriment d'autres soutiens agricoles. Les exigences en matière de contributions doivent notamment être simplifiées dans le domaine administratif. L'élaboration par écrit des concepts individuels de protection des troupeaux doit aussi être rémunérée. Les contributions devraient être octroyées pour tous les bovins jusqu'à l'âge de 2 ans, avec un barème dégressif en fonction de l'âge des animaux, compte tenu de leur coefficient UGB, en 3 catégories.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	la période d'estivage. Il doit être approuvé par le canton. Le canton contrôle le respect du concept.	
Art. 57, al. 4 A modifier	Concernant les surfaces de promotion de la biodiversité visées à l'al. 1, let. d, et les arbres visés à l'al. 1bis, let. b, les cantons peuvent uniformiser les durées d'engagement pour les contributions des niveaux de qualité I et II et les contributions pour la mise en réseau selon l'art. 61 octroyées pour une seule et même surface. Dans ce cas, les exploitants ont la possibilité de résilier de manière anticipée les engagements et contrats en cours.	La possibilité donnée aux cantons d'uniformiser les durées de contrats est bienvenue. Si le canton opte pour ceci, l'exploitant doit avoir la possibilité de résilier les contrats en cours. De plus, les cantons devront pouvoir faire preuve de la souplesse nécessaire pour compenser les nouvelles surfaces inscrites dans les 3,5% obligatoires de SPB dans les terres assolées. En clair, il doit être possible de retirer certaines surfaces actuelles en échange.
Art. 58a, al. 2 A supprimer	L'OFAG définit les mélanges de semences pour les surfaces de promotion de la biodiversité à l'annexe 4a, let. b. Ce faisant, il tient compte des avantages écologiques et agronomiques, des risques et de la méthodologie selon les critères de l'annexe 4a, let. A. La pondération des critères se fonde sur l'objectif visé et le domaine d'utilisation. ~~L'OFAG consulte au préalable l'OFEV.~~	Les critères étant suffisamment clairs, il n'est pas nécessaire de consulter un second office fédéral.
Art. 62, al. 5 A supprimer	Pour les surfaces donnant droit à des contributions pour la mise en réseau, des prescriptions dérogeant à celles du niveau de qualité I peuvent être fixées si cela est nécessaire pour les espèces cibles. Ces prescriptions doivent être convenues par écrit entre l'exploitant et le canton ~~et le service cantonal en charge de la protection de la nature doit être consulté~~.	La participation du canton est suffisante et l'intégration du service en charge de la protection de la nature amène une charge administrative inutile.
Art. 71b, al. 5bis	L'OFAG définit les mélanges de semences pour les bandes semées pour organismes utiles à l'annexe 4a, let. b. Ce faisant, il tient compte des avantages écologiques et agronomiques, des risques et de la méthodologie selon les critères de l'annexe 4a, let. a. La pondération des critères se fonde sur l'objectif visé et le domaine d'utilisation.	Les critères étant suffisamment clairs, il n'est pas nécessaire de consulter un second office fédéral.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
A supprimer	~~L'OFAG consulte au préalable l'OFEV.~~	
Art. 71b, al. 13 A modifier	Une à deux coupes de nettoyage ~~est~~ sont autorisée**s** ~~pendant la première année de végétation~~ en cas de forte pression des mauvaises herbes.	En cas de forte pression des mauvaises herbes, il doit être possible de procéder à des coupes de nettoyage de manière flexible et indépendamment du site.
Art. 71c, al. 2, let. B A modifier	pour les autres cultures principales sur terres ouvertes si~~,~~ ~~sur~~ 80 % de la surface ~~sur laquelle la culture principale~~ est récoltée avant le 1er octobre :	La formulation doit être modifiée afin que le respect de 80% de l'ensemble de la surface des terres ouvertes soit considéré et non de chacune des cultures principales, ce qui ne serait pas réalisable. Par ailleurs, la formulation de cet article est particulièrement incompréhensible et peu claire pour la mise en œuvre.
Art. 115h A modifier	L'annexe 4, ch. 12.2.5a, ne s'applique pas aux arbres annoncés avant l'année de contributions 2024 et au remplacement d'arbres existants.	Cette disposition transitoire doit être étendue aux arbres existants.
Annexe 1, ch. 9.6 A modifier	Une bordure tampon d'une largeur d'au moins 6 m doit être aménagée le long des eaux superficielles et, à l'exception des PPS, des surfaces inventoriées visées aux art. 18a et 18b LPN, sans zone tampon délimitée. Celle-ci ne peut être labourée que si, dans le cadre de l'annexe 4, ch. 1.1.4, la surface est revalorisée sur le plan écologique. Les traitements plante par plante des plantes posant des problèmes sont autorisés, exceptés sur les trois premiers mètres. Concernant les cours d'eau pour lesquels un espace réservé au cours d'eau au sens de l'art. 41a OEaux a été fixé ou pour lesquels un espace réservé au cours d'eau n'a expressément pas été fixé, conformément à l'art. 41a, al. 5, OEaux, la bordure se mesure à partir de la ligne du rivage. Concernant les autres cours d'eau et les plans d'eau, la bordure se mesure à partir de la limite supérieure de la berge conformément à la brochure «Bordures	Voir argumentation à l'article 21. Le traitement plante par plante contre les plantes posant des problèmes au-delà des trois mètres doit rester possible. La dérogation prévue pour le maintien des cultures pérennes

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	tampon, Comment les mesurer, comment les exploiter ?», KIP/PIOCH 2017. La protection des plantes pérennes cultivées qui sont tolérées à demeure dans l'espace réservé aux eaux est réservée.	préexistantes au sein de l'espace réservé aux eaux doit être étendue aux possibilités de protection des plantes contre les maladies et les ravageurs de la vigne et de l'arboriculture.
Annexe 4a, let. A, ch. 2.4 A supprimer	La plus-value par rapport aux habitats remplacés est manifeste et les éventuels effets de concurrence par rapport aux habitats existants sont exclus ~~ou évités par l'intermédiaire de mesures d'appoint~~.	Ni la nature des mesures d'accompagnement, ni qui doit les mettre en œuvre et en supporter les coûts ne sont connus, c'est pourquoi cet ajout est à supprimer.
Annexe 7 ch. 1.6.3 A adapter	La contribution supplémentaire pour la mise en œuvre des mesures individuelle de protection des troupeaux, est calculée sur la base de la charge effective en bétail et s'élève par année à : a. pour les moutons, excepté les brebis laitières, en cas de surveillance permanente par un berger ou dans le cas des pâturages tournants : 250 fr. par PN b. pour les brebis laitières : 250 fr. par PN c. pour les chèvres : 250 fr. par PN d. pour les bovins et buffles d'Asie jusqu'à l'âge de 160 ~~365~~ jours : 500 ~~250~~ fr. par PN e. pour les bovins et buffles d'Asie âgés de 160 à 365 jours : 200 fr. par PN f. pour les bovins et buffles d'Asie âgés de 365 à 730 jours : 165 fr. par PN	Les attaques dans le Jura vaudois ont aussi porté sur des animaux âgés de plus d'une année. Ceux-ci doivent aussi pouvoir être protégés si les circonstances le permettent et bénéficier d'un soutien à cet effet lorsque l'exploitant ou le détenteur des animaux entend prendre des mesures ad hoc, notamment pour les animaux à haute valeur d'élevage. Nous proposons un barème dégressif en fonction de l'âge des animaux concernés, principalement en raison de leurs coefficients UGB respectifs et du ratio économique entre les mesures de protection à prendre et la vulnérabilité relative selon la catégorie d'âge des animaux concernés, calquée sur celles de la BDTA.
Annexe 7, ch. 1.6.1, let. a A adapter	a. pour les moutons, excepté les brebis laitières, en cas de surveillance permanente par un berger : ~~400~~ 500 fr. par PN	Cette réduction n'est pas justifiée en regard de la pression toujours plus importante des grands prédateurs et de la nécessité impérative de protéger davantage le menu bétail.
Annexe 7, ch. 2.1.1	La contribution de base s'élève à ~~600~~ 900 francs par	Dans le contexte d'une augmentation générale des coûts de production, des graves menaces sur la sécurité

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
A adapter	hectare et par an.	d'approvisionnement alimentaire dans le monde, nous refusons toute réduction supplémentaire des contributions à la sécurité d'approvisionnement pour les surfaces productives destinées à l'alimentation ou à l'affouragement du bétail.
Annexe 7, ch. 5.8.1, ch. 2 A adapter	pour les autres cultures principales sur terres ouvertes : ~~200~~ 250 fr.	Dans le contexte de la baisse des contributions de base et des objectifs en termes de fertilité des sols et de protection du climat, la diminution prévue des contributions à la couverture appropriée du sol est un non-sens.
Annexe 7, ch. 5.12 A maintenir sans modification	Maintien des tarifs SST actuels	La protection des gros investissements consentis pour être aux normes de la SST nécessite le maintien des tarifs actuels, aucune compensation n'étant possible pour certaines catégories de bétail avec la mise au pâturage.
Annexe 8, ch. 2.7a.1 A supprimer	Les réductions ont lieu au moyen de déductions de montants forfaitaires ou via un pourcentage des contributions pour l'amélioration de la fertilité du sol pour la surface concernée. ~~Dans le premier cas de récidive, la réduction est doublée. À partir du deuxième cas de récidive, la réduction est quadruplée.~~ Lorsque plusieurs manquements sont constatés simultanément pour la même surface, les réductions ne sont pas cumulées.	Comme il s'agit ici d'une nouvelle mesure, il est disproportionné de doubler d'ores et déjà la réduction en cas de récidive.
Annexe 8, ch. 3.6.3, let. s A supprimer	~~Broyage de l'herbe à des fins de débroussaillement sans autorisation; non-respect des charges liées au broyage de l'herbe à des fins de débroussaillement (art. 29, al. 5 à 7) : 15%~~	En cohérence avec les demandes de modification de l'art. 29, ces réductions feraient doublons avec les sanctions cantonales déjà prévues à cet effet.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Annexe 8, ch. 3.7a.2, let. b A adapter	Les exigences et charges du concept individuel de protection des troupeaux autorisé ne sont pas respectées (art. 47b) : ~~120~~ **100** % de la contribution supplémentaire	Une réduction d'un multiple de la contribution serait disproportionnée.
Annexe 8, ch. 3.8.1, let. d A supprimer	~~QII: broyage de l'herbe à des fins de débroussaillement sans autorisation; non-respect des charges liées au broyage de l'herbe à des fins de débroussaillement (art. 29, al. 6, et 58, al. 7) : 200 % x CQ II~~	En cohérence avec les demandes de modification de l'art. 29, ces réductions feraient doublons avec les sanctions cantonales déjà prévues à cet effet.

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Prométerre soutient les mesures tendant à réduire les types de projets que l'on peut soutenir, ainsi que la fusion des projets Oquadu avec AgriQnet, avec une seule porte d'entrée pour des projets innovants, qu'ils soient portés par des agriculteurs ou des interprofessions.

Les exigences de preuve préalable que les projets sont durables (sur les trois axes économie, écologie, social), posées à l'endroit des porteurs du projet, notamment pour fournir une analyse initiale de leur situation, en termes de valeur ajoutée, impact environnemental et social, se heurtent souvent à un manque de données et de méthodes d'analyses pour fournir ce genre de chiffres, surtout dans l'environnemental et le social. Mandater des bureaux privés pour ce faire implique pour les exploitants le risque de débourser en vain de l'argent sans avoir l'assurance qu'ils pourront obtenir un soutien financier via l'OQuaDu. L'OFAG devrait vouer davantage de préoccupation à l'attractivité de la mesure qu'à la nécessité de son contrôle.

L'obligation de communiquer faite aux porteurs de projets devrait être remplacée par une simple incitation permettant de réserver les situations où doit prédominer le secret des affaires ou celui des inventions.

Enfin l'exigence de « collectivité », soit d'être au minimum 2 agriculteurs porteurs d'un projet, n'est pas pertinente impliquant souvent la recherche de prête-nom, tant il est vrai que les meilleures idées innovantes ne sortent la plupart du temps que d'une seule tête. L'OFAG devrait proposer dans ce contexte de pouvoir soutenir les projets innovants individuels, par exemple avec un Fonds à l'innovation permettant de financer des équipements pour réaliser des projets pilotes à durée déterminée.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
L'objectif de la législation à venir doit être que les surfaces dédiées à de l'agriphotovoltaïsme selon l'art. 32c OAT soient considérées comme de la SAU donnant droit aux paiements directs, mais que les éventuelles installations solaires au sol de grande envergure, dont l'objectif principal est la production d'énergie et non plus la production de denrées alimentaires, restent soumises au droit foncier rural, mais sans donner droit aux paiements directs.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Prométerre soutient ces modifications qui assurent une lutte officielle contre l'Ambroisie et permettent de limiter la dissémination de cette espèce végétale exotique envahissante et portant atteinte à la santé humaine. La destruction préventive de marchandises est en outre nécessaire, efficace et appropriée pour mieux prévenir l'introduction et la dissémination d'organismes de quarantaine.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarque.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Comme indiqué à juste titre dans le rapport, la Confédération a conclu un engagement international dans le cadre de la Convention sur la diversité écologique. C'est pourquoi l'aide financière de la Confédération d'au moins 80% est impérative. Lorsqu'une organisation ne dispose pas de la capacité financière lui permettant de supporter les prestations propres à hauteur de 20% pour ces projets, la prise en charge intégrale des coûts par la Confédération doit être envisagée. Si des projets nécessaires ne sont pas réalisés pour cette raison, la Confédération ne peut pas atteindre l'objectif inhérent à l'engagement international qu'elle s'est fixé. Dans de tels cas, c'est à la Confédération d'en assumer la responsabilité.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 23b, al. 4	Les contributions pour des projets de préservation limités dans le temps se montent au ~~maximum~~ moins à 80 % des coûts attestés et reconnus par l'OFAG.	Voir remarques générales

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Les modalités de report de contingent doivent être limitées à 5% maximum de la part de contingent du requérant. Ce report ne doit être accordé qu'en cas de difficultés logistiques avérées.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 16b, let. c (*nouveau*)	Le report n'est accordé qu'en cas de difficultés logistiques avérées.	Voir remarques générales

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarque.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Prométerre se réfère ici à la position de l'organisation faîtière nationale de la production laitière qui s'oppose au versement direct des suppléments « fromagers » aux producteurs de lait en raison du risque de déstabilisation du marché, voire de baisse du prix du lait moyen, que ce changement ne manquerait pas de provoquer.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
L'objectif de 15 % de réduction des pertes d'azote reste irréaliste et nous peinons à comprendre l'obstination du Conseil fédéral à vouloir imposer un chiffre qu'il sait ne pas pouvoir atteindre avec les mesures proposées à cet effet. De même, la situation en matière de phosphore ne justifie pas d'imposer de manière générale dans toute la Suisse une réduction de 20%, ce qui tendrait à diminuer notablement la fertilité des sols à moyen terme. Les problèmes régionaux d'excédents de fertilisation dus à une densité élevée de bétail doivent être résolus au niveau où ils se produisent. Suite à l'adoption de la motion Gapany, il est attendu de l'OFAG qu'il propose de réviser cet objectif général à max. 10% de réduction des pertes d'azote et de phosphore.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10a, let. a	au moins ~~15~~ **10** % pour l'azote;	Voir remarques générales
Art. 10a, let. b	au moins ~~20~~ **10** % pour le phosphore.	

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
En cas de changement d'exploitant (nouveau fermier ou vente) sur une exploitation avec élevage, il est impératif d'attribuer à cette exploitation un nouveau numéro BDTA (selon l'art. 15, al. 1). L'attribution du même numéro au nouveau détenteur des animaux a pour conséquence que toutes les données historiques des animaux élevés par le passé sur cette exploitation sont ajoutées au nouvel exploitant. Or, cette pratique génère des données erronées notamment dans la banque de données sur le trafic des animaux. Ceci mène à des cas absurdes où des données historiques sur les animaux sont attribuées à un nouveau détenteur d'animaux (personne physique), bien que celui-ci n'était pas encore né lorsque les animaux vivaient. Seuls les cantons concernés doivent suivre cette adaptation qui n'engendre d'ailleurs ni coûts ni nécessité de programmation de la BDTA.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarque.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarque.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
L'assouplissement prévu pour certaines plantes, notamment les cotonéasters, n'est pas opportun alors que le feu bactérien reste un problème non négligeable pour les arboriculteurs.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6, al. 4	~~*Abrogé*~~ Indépendamment du fait que des zones ont été délimitées en vertu de l'al. 1, l'importation, la production et la mise en circulation de *Cotoneaster* Ehrh., de *Photinia davidiana* Cardot et de *Photinia nussia* Cardot sont interdites.	La prévention de ce risque économique majeur en arboriculture justifie de ne pas relâcher les efforts faits jusque-là dans l'élimination des plantes-hôtes les plus problématiques.
Annexe 5, ch. 21	*Les modifications liées à l'art. 6, al.4 sont refusées.*	
Annexe 7		

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarque.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Ordonnance sur les contributions à des cultures particulière, OCCP (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
La situation des céréales fourragères est particulièrement préoccupante, car les prix aux producteurs couvrent juste les coûts de production. Le revenu tiré de ces cultures est aujourd'hui clairement insuffisant du fait d'une protection douanière inadaptée. Prométerre soutient la demande de la FSPC qui demande l'introduction d'une contribution spécifique aux céréales fourragères. Prométerre réitère aussi son soutien aux demandes de Swisssem pour les contributions aux semences et plants, afin de garantir une rentabilité dans la multiplication indigène de semences et de plants, garante fondamentale de notre souveraineté alimentaire.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1, let. f et g (nouveau)	Les contributions à des cultures particulières sont versées pour les surfaces comprenant les cultures suivantes : … f. les céréales fourragères (excepté le maïs grain) g. les semences de céréales	Introduction des céréales fourragères et des semences de céréales dans la liste des cultures pouvant bénéficier de contributions spécifiques.
Art. 2 Montant des contributions	La contribution à des cultures particulières, par hectare et par an, s'élève à : … b. pour les plants de pommes de terre et les semences de maïs : ~~Fr. 1'000.-~~ Fr. 1'500.-/ha c. pour les semences de graminées fourragères et de légumineuses fourragères : ~~Fr. 1'000.-~~ Fr. 1'500.-/ha … h. pour les céréales fourragères (maïs grain excepté) : Fr. 600.- / ha i. pour les semences de céréales : Fr. 700.-/ha	

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	Bauernverband Aargau
Adresse / Indirizzo	BVA Im Roos 5 5630 Muri AG
Datum / Date / Data	21.04.2023

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3
BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12) ... 4
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 7
BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16) ... 44
BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur le terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) ... 53
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20) ... 55
BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171) ... 56
BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ... 84
BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341) ... 95
BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ... 99
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) ... 100
BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) ... 104
BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) ... 109
BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) ... 111
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) ... 112
WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201) ... 125
WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) ... 128
Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 132
Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 134

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die Stellungnahme des BVA deckt sich mit der Stellungnahme des SBV. Es wird aus Gründen der Verwaltungsökonomie darauf verzichtet, die Stellungnahme auf den BVA umzuschreiben.

Das landwirtschaftliche Verordnungspaket, das am 24. Januar 2023 in Vernehmlassung gegeben wurde, schlägt eine Reihe technischer Anpassungen vor, die für die betroffenen Betriebe weitreichende Auswirkungen haben werden. Der SBV möchte insbesondere auf folgende Punkte hinweisen:

1. Mit der Umlagerung der Direktzahlungen wird eine wesentliche Anpassung des Systems vollzogen. Die Produktionssystembeiträge sollen von CHF 503 Millionen im Jahr 2022 (provisorische Zahlen des Agrarberichts 2022) auf CHF 736 Millionen im Jahr 2024 steigen. Diese Erhöhung wird hauptsächlich durch eine Senkung der Versorgungssicherheitsbeiträge finanziert. Die Bauernfamilien müssen somit neue Leistungen umsetzen, erhalten aber nicht mehr Direktzahlungen, und dies in einem labilen wirtschaftlichen Umfeld. Von der Inflation geprägt führt dies wiederum zu steigenden Produktionskosten. Somit wird mit dieser Umlagerung nicht nur die Versorgungssicherheit geschwächt, sondern auch das landwirtschaftliche Einkommen, weshalb der SBV dieses Vorgehen stark kritisiert und in dieser Form ablehnt.
   In diesem Sinne bittet der SBV den Bund, die angekündigten Umlagerungen der Direktzahlungen im Laufe des Jahres anhand des effektiven Finanzbedarfs gemäss den definitiven Anmeldungen für die neuen Produktionssystembeiträge, insbesondere in Bezug auf den Versorgungssicherheitsbeitrag, den BTS-Beitrag und den Beitrag für längere Nutzungsdauer, anzupassen. Eine Umverteilung der Direktzahlungen zwischen Betrieben und Regionen ist dabei zu verhindern. Es ist nicht akzeptabel, hohe Auflagen bei den Produktionsprogrammen zu machen und die finanziellen Mittel anschliessend umzulagern. Es ist auch eine Frage des Vertrauens in die Behörden, wenn diese neue Programme lancieren, die Landwirte sich anmelden und die Beiträge dann noch vor der Umsetzung wieder gekürzt werden. Der SBV kritisiert dies scharf. Insbesondere sind Kürzungen bei Produktionsrichtungen zurückzuweisen, wo bereits heute die tiefsten Arbeitsverdienste je Arbeitsstunde realisiert werden.
   Im Hinblick auf diese Änderung, die sich auf viele Landwirtschaftsbetriebe auswirkt und grosse Anpassungen erfordern wird, bittet der SBV den Bund ebenfalls, das Direktzahlungssystem stabiler zu machen und bis zur nächsten AP keine grösseren Änderungen mehr einzuführen.
2. Der SBV lehnt eine Direktauszahlung der Milchzulagen für verkäste Milch und Fütterung ohne Silage nachwievor ab. Die Trennung zwischen Leistungserbringer und Geldempfänger führt zu technischen und administrativen Problemen und gefährdet, wegen den fehlenden Anreizen für die Leistungserbringer, das System als Ganzes. Die heutige Stabilität im Milchmarkt würde dadurch gefährdet und würde dem unterschiedlichen Grenzschutz durch den Bund nicht mehr Rechnung tragen. Die Käsereimilchbranche wird durch die neue Preisstellung geschwächt.
3. Aufgrund mehrfacher Vorbehalte erscheint ein Reduktionsziel von 10% für Stickstoff und 15% für Phosphor angesichts des Zeitrahmens bis 2030 als realistisch und gerechtfertigt. Nur ein realistisches und von der Branche tragbares Ziel kann die Motivation steigern und die von der Branche gewünschte Dynamik erreichen. Wenn die Ziele schlussendlich überschritten werden, ist dies umso besser!

Bemerkung zur Synopse: Die Vernehmlassungsunterlagen wurden mit einer synoptischen Darstellung des geltenden Rechts und der vorgeschlagenen Änderungen ergänzt. Diese zusätzliche Unterlage ist äusserst hilfreich und erleichtert die Beurteilung der Vorschläge wesentlich. Der SBV bedankt sich für diese Synopse und würde es begrüssen, in einer nächsten Vernehmlassung ebenfalls diese Unterlage zur Verfügung gestellt zu bekommen.

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SBV begrüsst die Einführung einer Bestimmung, welche bei aussergewöhnlichen klimatischen Vorkommnissen oder bei behördlichen Anordnungen kurzfristig und vorübergehend eine Abweichung vom Pflichtenheft zulässt. Diese Regelung trägt dazu bei, die Wertschöpfung aus GUB/GGA auch unter den Bedingungen des Klimawandels beizubehalten. Um aber den Ruf von solchen Produkten nicht langfristig zu schädigen, sollte diese Ausnahme auf ein Jahr begrenzt werden. Des weiteren unterstützt der SBV die Stellungnahme der Schweizerischen Vereinigung der AOP-IGP.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7 Abs. 2 Bst. d	[2] Es kann auch folgende Angaben enthalten: d. die Beschreibung des Beitrags der Ursprungsbezeichnung oder der geografischen Angabe zur nachhaltigen Entwicklung. e. (neu) den erweiterten Kontrollbereich auf Unternehmen, die die geschützte Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe schneiden, vorbereiten, verpacken und weiterverkaufen.	Dieser Zusatz steht im Einklang mit der Mehrwertstrategie der Schweizerischen Vereinigung der AOP-IGP. Diese will die nachhaltige Produktion der Sortenorganisationen stärken und sie motivieren, geeignete Massnahmen zu ergreifen, die in diese Richtung gehen. Zu Abs. 2 Bst. e: Mit der Einführung dieses Absatzes wird die Motion Savary 18.4411 (Private Kontrollbeauftragte. Verstärkt gegen Betrugsfälle im Bereich der geschützten Bezeichnungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse vorgehen) teilweise erfüllt und ersetzt die Lösung des BLV, die im Rahmen der Aktualisierung des Lebensmittelrechts vorgeschlagen wurde. Letztere konnte aber den Bedürfnissen der Branche nicht gerecht werden. Der Markt bietet immer mehr Convenience-Produkte an, auch bei AOP- und IGP-Produkten, die in diesem Marktsegment stark wachsen. Dieser neue Absatz ermöglicht es den Sortenorganisationen, die dies wünschen, den Zwischenhandel, der mit einer AOP und/oder einer IGP handelt, zu verpflichten, sich zertifizieren zu lassen und regelmässig zu kontrollieren. Dadurch wird die Garantie der Authentizität von Produkten gestärkt, die in geschnittener Form vermarktet werden, wie geriebener oder in

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		kleine Stücke geschnittener Käse, Trockenfleisch, das in Scheiben geschnitten in Schalen verkauft wird, usw.
Art. 8	Das BLW fordert die betreffenden kantonalen Behörden, Produzenten-Organisationen und Bundesbehörden zur Stellungnahme auf.	Es ist wichtig, dass bei einem Antrag auf GUB oder GGA die verschiedenen Interessengruppen konsultiert werden. Diese Konsultation sollte sich nicht auf die kantonalen und eidgenössischen Behörden beschränken, sondern auch Organisationen (z. B. die Vereinigung zur Förderung von GUB/GGA) einbeziehen. Seit der Abschaffung der Eidgenössischen Kommission für GUB/GGA gibt es kein Organ mehr, auch wenn es nur beratend tätig war, um die eingereichten Dossiers objektiv zu behandeln. Es ist daher unerlässlich, dass zumindest die anerkannten Organisationen, die sich das ganze Jahr über für die GUB/GGA einsetzen, in diesem Rahmen offiziell konsultiert werden.
Gliederungstitel vor Art. 14a	Abschnitt 2a Vorübergehende Aussetzung einzelner Bestimmungen des Pflichtenhefts	
Art. 14a	[1] Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) kann in folgenden Fällen auf dem Verordnungsweg eine vorübergehende Aussetzung einzelner Bestimmungen des Pflichtenhefts, die in Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben c und d dieser Verordnung aufgeführt sind, bewilligen: a. bei aussergewöhnlichen Naturereignissen, die dazu führen, dass bestimmte Aspekte des Pflichtenhefts während eines bestimmten Zeitraums nicht erfüllt werden können; b. bei Behördenentscheiden, die sich auf eidgenössisches oder kantonales Recht stützen, namentlich im Bereich Gesundheit oder Pflanzengesundheit, wodurch die Einhaltung der Bestimmungen des Pflichtenhefts während	Der SBV unterstützt diese Anpassung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	eines bestimmten Zeitraums verhindert wird. [2] Die Gruppierung reicht das Begehren um vorübergehende Aussetzung beim BLW ein. Dem Begehren ist der Nachweis, dass es von der Vertreterversammlung der Gruppierung angenommen worden ist, beizulegen. [3] Die Gruppierung muss nachweisen, dass die vorübergehende Aussetzung keine direkten Auswirkungen auf die wesentlichen physischen, chemischen, mikrobiologischen oder organoleptischen Haupteigenschaften des Produkts oder auf seine besondere Form hat. [4] Das WBF kann weitere Bedingungen und Auflagen für die vorübergehende Aussetzung von Bestimmungen festlegen. Es kann namentlich: a. die Aussetzung auf einen Teil des geografischen Gebiets beschränken; b. verlangen, dass die Gruppierung geeignete Massnahmen ergreift, um die Öffentlichkeit oder die Endkonsumentinnen und -konsumenten über die vorübergehend ausgesetzten Bestimmungen zu informieren. [5] (neu) Die vorübergehende Aussetzung ist auf ein Jahr begrenzt und kann nur einmal und nur für ein Jahr verlängert werden.	Zu Abs. 5 (neu): Um den Ruf von GUB/GGA-Produkten nicht langfristig zu schädigen, sollte diese Ausnahme auf ein Jahr begrenzt werden.
Gliederungstitel vor Art. 15	Abschnitt 2b Löschungsverfahren	

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SBV weist insbesondere auf folgende Punkte hin:

- **Eine Direktzahlungskürzung auf Vorrat ist nicht akzeptierbar.** Der SBV fordert, dass nach der definitiven Anmeldung an die neuen Produktionssystembeiträge, die finanziellen Mittel erneut überprüft werden und höchstens dort gekürzt wird, wo es nicht anders umsetzbar ist. Eine vorgängige Kürzung der Direktzahlungen, die direkt einkommenswirksam für die Bauernfamilien ist, kann nicht akzeptiert werden.
- Beispiel: Ein 30ha-Betrieb mit 40 Milchkühen inkl. Aufzucht und Futterbau in der Talzone verliert durch die Kürzung des Basisbeitrag rund 2`900.- CHF. Hinzu kommt eine Kürzung des QI-Beitrags von bis zu 630.- CHF und des BTS-Beitrages von rund 850.- CHF. Dies ergibt eine Reduktion der Direktzahlungen von 4`380.- CHF pro Jahr. Zu erwähnen ist, dass dieser Betrieb bereits durch die Basisbeitrags-Kürzung von 900.- CHF auf 700.- auf den 1. Januar 2023 5`500.- CHF weniger Direktzahlungen erhalten hat. Dies führt zu einer direkten Reduktion des landwirtschaftlichen Einkommens dieses Betriebes.
- Es ist davon auszugehen, dass die Beteiligung an den neuen Programmen nach der definitiven Anmeldung noch abnehmen wird. In vielen Kantonen wurden die LandwirtInnen sogar animiert, sich für die neuen Programme anzumelden und dann erst im Frühjahr zu entscheiden, ob sie definitiv teilnehmen möchten oder nicht. Diese Aufforderung von den Kantonen kam nicht von ungefähr, sondern war der überhasteten Einführung der Verordnungsanpassungen aus der Pa.Iv. 19.475 und den extrem vielen offenen Fragen des Vollzugs zum Zeitpunkt des Anmeldeschlusses geschuldet.
- Im Hinblick auf den Handlungsbedarf beim Wolf braucht es für den Herdenschutz entsprechende Mittel. Es ist nicht akzeptabel, bereits unzureichende Beiträge zur Finanzierung von neuen Massnahmen zu nutzen, wie dies bei der Kürzung des Sömmerungs-Beitrags für Schafe der Fall ist. **Der SBV fordert, dass der Herdenschutz mit Mitteln des BAFU und nicht mehr über den landwirtschaftlichen Kreditrahmen finanziert wird.**
- Der SBV verlangt, dass für eine angemessene Bedeckung des Bodens die 80-Prozent-Regel für die gesamte offene Ackerfläche und nicht für jede einzelne Hauptkultur umzusetzen ist. Dies ist im Hinblick auf eine praxisgerechte Umsetzung gerechtfertigt.
- **Die Einführung der neuen ÖLN-Anforderung von 3.5% BFF auf Ackerfläche muss um ein Jahr verschoben werden, damit wichtige Anpassungen (z.B. Ergänzung weiterer anrechenbarer Elemente) gemacht werden können.** So muss bei der Umsetzung möglichst vermieden werden, dass zu diesem Zweck bereits auf dem Betrieb vorhandene wertvolle BFF Q2 dem Verlagerungsziel des Bundes zum Opfer fallen. Unter dem Strich wäre für die Biodiversität dann nichts erreicht. Pioniere, die schon vor Jahren stark in die Biodiversität investiert haben, werden einmal mehr für ihre Vorreiterrolle bestraft. Den Kantonen soll daher die Möglichkeit gegeben werden, wertvolle BFF-Typen wie Q2 Wiesen und Q2 Hecken auf ehemaligem Ackergebiet oder neben Ackerfläche liegend auf Gesuch des Betriebs für die Erfüllung der neuen Auflage anzuerkennen und an den 3.5% anzurechnen. Zudem sollen auch Gewässerräume die gemäss Bundesvorgabe nur als extensive Wiesen und Weiden genutzt werden dürfen, aber als FFF ausgeschieden sind, angerechnet werden dürfen. Weiter soll dringend auch im Rahmen von Art. 62a-Projekten (z. B. Nitrat- oder Phosphorprojekte) stillgelegtes Ackerland an die 3.5%-Pflicht angerechnet werden können.
- Der SBV strebt anstelle von pauschalen und starren Ausnahmeregelungen (7-Wochen-Regel, 80%-Regel usw.) die Widereinführung des Bodenschutzindexes als Alternative und als zentraler Baustein für dieses Modul an. Dies würde sämtliche Ausnahmeregelungen und wiederkehrende Anpassungen wegen der fehlenden Praxistauglichkeit erübrigen und den Betrieben die dringend benötigte Flexibilität bringen. Ohne dass dabei die Ziele des Bodenschutzes geschmälert würden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 14 Abs. 2 Einleitungssatz	[2] Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben a–k, n, p ~~und~~ q und r sowie 71b und nach Anhang 1 Ziffer 3 sowie Bäume nach Artikel 55 Absatz 1[bis], wenn diese Flächen und Bäume:	Der SBV fordert die Aufnahme von Buchstabe r. Siehe Kommentar zu Art. 55. Die Aufnahme des Buchstabens q «Getreide in weiter Reihe» wird unterstützt.
Nicht in Vernehmlassung Art. 14a Anteil an Biodiversitätsförderflächen auf Ackerfläche	[4] (neu) Die Bestimmung tritt ab 01.01.2025 in Kraft. weitere anrechenbare Flächen: 1. Flächen mit Untersaaten mit hohem Leguminose-Anteil sind an die 3.5% anrechenbar. 2. Flächen mit mehrjährigen Kunstwiesen mit hohem Leguminosen-Anteil (mind. 50%) sind an die 3.5% anrechenbar. 3. Agroforst 4. Obstbäume 5. Hecken 6. QII-Wiesen 7. Stillgelegtes Ackerland im Rahmen von PSM- und Nitratprojekten	Zu Abs. 4 (neu): Die Einführung der obligatorischen 3.5% BFF auf Ackerfläche ist um ein Jahr zu verschieben, da einerseits in der Praxis nachwievor viele offene Fragen bezüglich Umsetzung der Bestimmung vorliegen und andererseits wirksame und effiziente Massnahmen nicht anrechenbar sind, was zu korrigieren ist. Dabei sollen die neuen Massnahmen regulär ab 2024 eingeführt werden. Somit können die Betriebe erste Erfahrungen mit den neuen Elementen sammeln und es besteht Zeit nötige Anpassungen an den Bestimmungen, den Massnahmen und der Höhe der Beiträge vorzunehmen. Weitere anrechenbare Flächen: 1. Flächen (z.B. Getreide, Raps) mit Leguminosen-Untersaaten sollen als BFF anerkannt werden. Dies hätte den doppelten Vorteil, dass der Ertrag der Kultur zum einen nicht (oder nur gering) geschmälert würde, auch wenn die Ernte manchmal schwieriger ist. Und zum anderen dass der Boden anschliessend direkt bedeckt wird. Somit können einige Wochen mit Stoppelfeldern vermieden werden, die insbesondere für die Fauna nicht förderlich sind. Diese Massnahme, deren Beitrag wie bei Getreide in weiter Reihe Fr. 300.00/ha betragen könnte, wäre zudem viel günstiger als andere Brachflächen oder Säume. Es wäre denkbar, dass auch diese Flächen nur maximal 50% der 3.5% ausmachen dürften.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		2. Es wurde viel über die Kulturen und Mittel in der offenen Ackerfläche gesprochen, aber viel weniger über den Rest der Ackerfläche, also die Kunstwiesen. Daher schlage ich vor, eine Massnahme hinzuzufügen, die darin besteht, eine mehrjährige Kunstwiese auf Basis von Leguminosen auf der Ackerfläche anzulegen (mindestens 50% Leguminosen-Anteil). Die Nutzung könnte wie folgt aussehen: 1. Schnitt: keine Massnahme, 2. oder 3. Schnitt nach Wahl: Der Landwirt lässt die eingetragene Fläche ungemäht, damit sie bis zum nächsten Schnitt blühen kann (mindestens 4 Wochen zwischen zwei Schnitten). Beim Mähen der als BFF angemeldeten Fläche: keine Verwendung des Aufbereiters. Bei den folgenden Schnitten: keine zusätzlichen Massnahmen. Das Ziel ist klar: Indem man diese Flächen im zweiten und dritten Schnitt blühen lässt, bietet die Massnahme Insekten zusätzliche Nahrung, und dies zu einer Zeit, wo Nektar eher Mangelware ist. Ebenso wie Getreide in weiter Reihe darf diese Massnahme nicht mehr als 50% der 3,5% BFF auf Ackerfläche ausmachen. Die angemeldete Parzelle bleibt in der düngbaren Fläche, aber nur mit organischem Dünger, und wird zudem bei der Erhebung gemeldet, ebenso wie die der Massnahme zugewiesene Fläche. Der Landwirt kann die für die Massnahme angemeldete Fläche jedes Jahr auf eine andere Parzelle, die denselben Kriterien entspricht, verlegen. Diese kostengünstige Massnahme ermöglicht es, Eiweissfuttermittel selbst zu produzieren, somit den Kauf von Futtermitteln zu begrenzen und zudem noch die Kohlenstoffspeicherung zu verbessern. Darüber hinaus ist sie für die Betriebe mit tragbaren Kosten durchführbar. 3. – 7. Weitere wertvolle biodiversitätsfördernde Strukturen sind an die 3.5% BFF auf Ackerfläche anzurechnen. Spezialregelung für Betriebe mit Grassamenvermehrung: Bei solchen Betrieben ist eine Sonder-Regelung in Bezug

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		auf die 3.5% BFF auf Ackerfläche zu genehmigen, denn die Grassamenvermehrung stellt sehr hohe Anforderungen an die Feldhygiene. Vor allem können keine Fremdgräser in den Vermehrungsflächen (Besatz mit fremden Samen) und blühende gleichartige Pflanzen in der Nähe der Felder toleriert werden (Isolationsabstand). Mit dieser neuen Auflage besteht die Gefahr, dass Produzenten aus der Produktion aussteigen werden. Wäre dies der Fall, würde die Schweiz ihr Know-How in diesem Bereich verlieren. Auch das Programm zur Züchtung von an die Schweiz angepassten Sorten wäre in Frage gestellt. Die Schweizer Landwirte hätten keine standortgerechten Sorten und Saatgutmischungen mehr. Die ökologischen Folgen wären sicherlich weitaus grösser als die Vorteile, die die wenigen betroffenen Betriebe durch die Regelung der 3,5% BFF auf der Ackerfläche erwarten könnten.
Art. 21 Pufferstreifen	Entlang von oberirdischen Gewässern, Waldrändern, Wegen, Hecken, Feld- und Ufergehölzen und Inventarflächen ~~nach den Artikeln 18a und 18b NHG, ohne ausgeschiedene Pufferzonen,~~ sind Pufferstreifen nach Anhang 1 Ziffer 9 anzulegen. [2] (neu) Kein Pufferstreifen ist anzulegen: a. entlang von rechtsgültig ausgeschiedenen Gewässerräumen nach Art. 15 Abs. 2 und dort, wo darauf verzichtet wurde; b. entlang von noch nicht gemäss Art. 15 Abs. 2 ausgeschiedenen Flächen; c. wenn rechtlich zweifelhaft ist, ob eine nach Art. 15 Abs. 2 verbindlich ausgeschiedene Fläche Pufferflächen umfasst oder nicht.	Der SBV lehnt diese Verschärfung ab. Auch ohne Verordnungsänderung wird das Anliegen im geltenden Recht bereits sichergestellt. Zu Abs. 2 (neu): Der Gewässerraum ist per se eine Pufferzone. Das Anlegen eines Pufferstreifens entlang des Gewässerraumes ist darum unnötig. Solange eine Fläche nicht nach Art. 15 Abs. 2 verbindlich ausgeschieden ist, besteht rechtlich keine Verpflichtung diese Fläche besonders zu behandeln. Darum ist dort auch kein Pufferstreifen anzulegen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 29 Abs. 4–8	[4] Zur Weidepflege und zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen ist das Mulchen zulässig, wenn: ~~a. der Eingriff frühestens ab dem 15. August erfolgt;~~ b. die Gras- und Krautnarbe intakt bleibt; und c. keine Flächen betroffen sind, die nach dem NHG geschützt sind. [5] Zur Entbuschung von Flächen ist das Mulchen ~~mit einer vorgängigen Bewilligung des Kantons~~ zulässig. ~~Der Kanton hört die zuständigen kantonalen Fachstellen für Naturschutz, Forst und Wildhut vor Erteilung einer Bewilligung an und kann vom Bewirtschafter oder von der Bewirtschafterin ein Gutachten einer Beratungsstelle verlangen.~~ ~~[6] Die Bewilligung muss folgende Auflagen enthalten:~~ ~~a. Der Eingriff erfolgt frühestens ab dem 15. August.~~ ~~b. Höchstens 10 Prozent der bearbeiteten Bodenoberfläche sind nach dem Eingriff beschädigt.~~ ~~c. Die Fläche weist nach dem Eingriff ein Mosaik von Anteilen offener Weide und Sträuchern auf, wobei die Sträucher auf mindestens 1 Are pro 10 Aren stehen gelassen worden sind.~~ ~~[7] In begründeten Fällen kann der Kanton von den Auflagen abweichen.~~ ~~[8] Das Mulchen nach Absatz 5 ist höchstens zwei Jahre in Folge auf derselben Fläche zulässig. Danach ist mit einer angepassten Weideführung eine nachhaltige Bewirtschaftung sicherzustellen. Ein erneutes Mulchen darf frühestens nach acht Jahren erfolgen.~~	Der SBV begrüsst grundsätzlich die Einführung des Art. 29 Abs. 4-8. Um die Offenhaltung von Weiden in Sömmerungsgebieten sowie die Biodiversität künftig weiterhin zu gewährleisten, ist langfristig auf das Mulchen nicht zu verzichten. In den letzten Jahren wurden die damit verbundenen Herausforderungen aus folgenden Gründen anspruchsvoller: 1. Klimawandel verändert Artenzusammensetzung (Stichwort Neophyten) 2. Grossraubtierpräsenz führt zu Rückgang der Bestossung durch gealpte Tiere 3. Strukturwandel führt zu Arbeitskräfte-Mangel, womit weniger Zeit für Weidepflege bleibt Zu Abs. 4 Buchstabe a: Weidepflege: Ein spätes Mulchen zur Weidepflege kann die Wirkung reduzieren. Zudem baut sich das Mulchmaterial während der Sommerzeit besser ab. Grundsätzlich sollten Gräser direkt nach der Beweidung gemulcht werden und keiner zeitlichen Restriktion unterliegen. Wird die Weide ein zweites Mal beweidet, kann das Weidevieh den neuen Aufwuchs verhindern/eindämmen. Bekämpfung von krautigen Problempflanzen: Keine zeitliche Einschränkung, da für eine erfolgreiche Bekämpfung der Zeitpunkt des Mulchens an den entsprechenden Pflanzenarten ausgerichtet werden muss. Zu Abs. 5, Abs. 6 Buchstabe a - c und Abs. 7: Von einer restriktiven Bewilligung ist abzusehen. Dies widerspricht der Vereinfachung administrativer Prozesse. Ein zu hoher Aufwand verhindert eine praxisnahe Umsetzung. Zu Abs. 8: Dieser Absatz kann nicht kontrolliert werden und

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		ist deshalb ersatzlos zu streichen.
Art. 35 Abs. 1–3	[1] Die zu Beiträgen berechtigende Fläche umfasst die landwirtschaftliche Nutzfläche nach den Artikeln 14, 16 Absätze 3 und 5 sowie 17 Absatz 2 LBV. [2] Kleinstrukturen innerhalb von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz Buchstaben a–c, e–k, n, p und q berechtigen bis zu einem Anteil von höchstens 20 Prozent an der Fläche zu Beiträgen. Kleinstrukturen auf Waldweiden (Art. 55 Abs. 1 Bst. d) und artenreichen Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet (Art. 55 Abs. 1 Bst. o) werden gemäss der Erhebungsmethodik nach Artikel 59 Absatz 2 angerechnet. Als Kleinstrukturen gelten Strauchgruppen, Einzelsträucher, Asthaufen, Streuehaufen, Wurzelstöcke, Wassergräben, Tümpel, Teiche, Ruderalflächen, Steinhaufen, Steinwälle, Trockenmauern, Felsblöcke und offene Bodenstellen. [2bis] Aufgehoben [3] Rückzugsstreifen auf extensiv genutzten Wiesen (Art. 55 Abs. 1 Bst. a), auf wenig intensiv genutzten Wiesen (Art. 55 Abs. 1 Bst. b) sowie auf Uferwiesen (Art. 55 Abs. 1 Bst. g) berechtigen bis zu einem Anteil von höchstens 20 Prozent an der Wiesenfläche zu Beiträgen.	Der SBV begrüsst diese Anpassung. Der maximal zulässige Anteil an Kleinstrukturen auf BFF als auch von Rückzugsstreifen wurde von max. 10% auf max. 20% vereinheitlicht. Dies führt zur Klarheit für die Bewirtschaftenden sowie für den Vollzug.
Art. 47 Abs. 2 Bst. a und 3	[2] Er wird für folgende Kategorien festgelegt: a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung, pro NST; [3] Aufgehoben	Der SBV begrüsst diese Anpassung.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 47a Zusatzbeitrag für die Milchproduktion	Für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen wird zum Beitrag nach Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe d ein Zusatzbeitrag für die Milchproduktion ausgerichtet.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Art. 47b Zusatzbeitrag für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen	[1] Für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen wird zum Beitrag nach Artikel 47 ein Zusatzbeitrag für Tiere ausgerichtet, die auf Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben gehalten werden ~~die zumutbar schützbar sind. Als zumutbar schützbar gelten Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe, bei denen der Kanton gestützt auf Artikel 10quinquies der Jagdverordnung vom 29. Februar 1988 das Ergreifen von Schutzmassnahmen als zumutbar erachtet.~~ [2] Der Zusatzbeitrag wird für folgende Kategorien ausgerichtet: a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung oder in Umtriebsweide; b. Milchschafe; c. Ziegen und Milchziegen; d. ~~Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, bis 365 Tage alt.~~ [3] Der Zusatzbeitrag wird ausgerichtet, wenn: ~~a. Schutzmassnahmen nach Artikel 10quinquies der Jagdverordnung umgesetzt werden;~~ b. ein einzelbetriebliches Herdenschutzkonzept eingehalten wird; und c. alle Tiere einer Tierkategorie nach Absatz 2 nach dem Herdenschutzkonzept geschützt werden. [4] ~~Das~~ Ein Herdenschutzkonzept muss aufzeigen, mit welchen betrieblichen und technischen Massnahmen und	Der hier vorgeschlagene Artikel 47b gehört in die Jagdverordnung, weil auch die Anforderungen an den Beitrag in Art. 10quinquies der JSV definiert sind. Diese Beiträge sind durch Mittel des BAFU und nicht aus dem Kreditrahmen der Landwirtschaft zu finanzieren. Die Anforderungen an den Beitrag sind insbesondere im administrativen Bereich zu vereinfachen. Die Erstellung dieser schriftlichen, einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepte ist abzugelten. Zu Abs. 1 und Abs. 3 bst. a: Der Zusatzbeitrag für die Umsetzung betrieblicher Massnahmen zum Schutz der Nutztiere vor Grossraubtieren auf Sömmerungsbetrieben ist wichtig für den Fortbestand der Alpwirtschaft und muss eingeführt werden. Da dieser Zusatzbeitrag aber gemäss DZV aus dem Agrarbudget bezahlt werden soll, darf er nicht an die Umsetzung eines vom Kanton genehmigten Herdenschutzkonzeptes geknüpft sein. Das Landwirtschaftsgesetz gibt dafür keine Rechtsbasis her. Wer einzelbetriebliche Herdenschutzmassnahmen ergreift, muss den Beitrag erhalten. Ohnehin muss die Frage gestellt werden, wohin das geltende Recht die Entwicklung von als nicht zumutbar schützbaren Weideflächen steuert. Damit stellt sich auch die Frage nach der moralischen Verantwortung des Gesetzgebers gegenüber den Bewirtschaftern von solchen Weiden. Ihnen darf ja wohl nicht zugemutet werden, ihr Vieh quasi als Wolfsfutter weiterhin auf solche Weiden aufzutreiben. Zu Abs. 2 Bst. c: Die Milchziegen sind analog zu den

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Vorkehrungen eine oder mehrere Tierkategorien während der Sömmerungszeit vor Grossraubtieren geschützt werden können. ~~Es muss vom Kanton bewilligt werden. Der Kanton überprüft die Einhaltung des Konzepts.~~ Die Herdenschutzberatung legt das einzelbetriebliche Herdenschutzkonzept gemeinsam mit den Bewirtschaftenden fest.	Milchschafen explizit zu erwähnen. Zu Abs. 2 Bst. d: Für Grossvieh gibt es grundsätzlich keine Herdenschutzmassnahmen, die gesetzlich vorgesehen sind. Zudem wäre dies in den weitläufigen Weiden in topografisch schwierigem Gelände kaum umsetzbar. Damit wird in Kauf genommen, dass der Zusatzbeitrag für Grossviehalpen und -weiden nicht ausgerichtet wird. Die Zusatzanforderungen für Abkalbeweiden sind tierschutzrelevant und dadurch nicht Bestandteil dieser Zusatzbeiträge. Zu Abs. 3: Die ständige Behirtung wird nur in einzelnen Punkten erwähnt. Sie muss aber generell den Zusatzbeitrag auslösen können. Die Vorgaben bezüglich Herdenschutzkonzept sind unklar. Wenn ein einzelbetriebliches Herdenschutzkonzept vorhanden ist, muss die Alp als geschützt gelten. Wenn der kantonale Vollzug dies bewilligt, muss dies das BAFU so akzeptieren. Zu Abs. 4: DAS Herdenschutzkonzept gibt es nicht. Ein solches Konzept ist immer auf den Einzelbetrieb und seine Gegebenheiten zugeschnitten. Die effektive und effiziente Ausgestaltung der auf seiner Weide zu ergreifenden Herdenschutzmassnahmen liegt im Eigeninteresse des Tierhalters. Das erübrigt eine Bewilligungspflicht und die Kontrolle der Einhaltung durch den Kanton. Kommt es auf einer konkreten Weide durch Grossraubtiere zu Schäden und sollen diese entschädigt werden und hängt die Entschädigung vom Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen ab, so ist die Frage im Rahmen des Entscheids über die Entschädigung zu klären. Bei den Tiergattungen, wo Null-Toleranz gilt, also jeder Riss einer zuviel ist, ist die Entschädigung voraussetzungslos geschuldet.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 49 Sachüberschrift und Abs. 3	Festsetzung der Beiträge [3] Die Zusatzbeiträge nach den Artikeln 47a und 47b werden für die effektive Bestossung in NST festgelegt.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Nicht in Vernehmlassung Art. 55 Abs. 1 Bst. r (neu)	1 Biodiversitätsbeiträge werden pro Hektare für folgende eigene oder gepachtete Biodiversitätsförderflächen gewährt: r. (neu) Überflutete, vernässte oder untergrabene Flächen, welche durch Biberaktivitäten verursacht wurden und nicht mehr gemäht werden können oder anderweitig in der Bewirtschaftung eingeschränkt sind	Flächen, welche durch Biberaktivitäten temporär oder dauerhaft überflutet, vernässt oder von Grabaktivitäten betroffen sind, sollen nicht mehr von Direktzahlungsbeiträgen ausgeschlossen werden. Es handelt sich dabei meist um vergleichsweise kleine Flächen, die kurzfristig oder über mehrere Jahre durch die Dammbauaktivitäten und den Rückstau des Wassers betroffen sind. Biberreviere unterliegen einem stetigen Wandel. Dadurch können Flächen überflutet werden und auch wieder trockenfallen. Ein Biberrevier auf der Betriebsfläche erfordert somit eine gewisse Flexibilität des Bewirtschafters. Durch die Vernässung ist eine Pflege und Mahd oft nicht mehr oder nicht mehr zum vorgegebenen Schnittzeitpunkt möglich, was zu Einbussen in der Produktion führt. Die Bewirtschaftung des umliegenden und nicht von der Vernässung betroffenen Landes stellt ausserdem einen höheren Aufwand für die Landwirtschaft dar, weil die vernässten Gebiete umfahren werden müssen. Entfallen auch noch die Flächenbeiträge, da die Fläche nicht mehr als LN angerechnet werden kann, hat dies für die Bewirtschafter negative finanzielle Folgen.
Art. 57 Abs. 4	[4] Für Biodiversitätsförderflächen nach den Absätzen 1 Buchstabe d und für Bäume nach Absatz 1[bis] Buchstabe b können die Kantone die Verpflichtungsdauern für Beiträge der Qualitätsstufen I und II sowie für den Vernetzungsbeitrag nach Artikel 61 und den Landschaftsqualitätsbeitrag nach Artikel 63 auf derselben Fläche aufeinander abstimmen. Die Bewirtschaftenden haben in diesem Fall	Der SBV unterstützt den Antrag bedingt. Das Abgleichen der Verpflichtungsdauer ist eine sinnvolle und wirkungsvolle Massnahme zur Vereinfachung des Vollzugs und ein guter Anreiz für die Bewirtschafter ihre BFF-Flächen in einem bestimmten Raum in einen inneren Zusammenhang zu bringen, also in ein Vernetzungs- oder Landschaftsqualitätsprojekt einzubringen. Damit wird die

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	die Möglichkeit von laufenden Verträgen zurückzutreten.	Diskussion zur Zusammenlegung solcher Projekte automatisch angestossen. Das Vorgehen im konkreten Einzelfall, ist den Kantonen zu überlassen. Sie werden neben der administrativen Vereinfachung auch die Ziele eines allfälligen Vernetzungs- oder Landschaftsqualitätsprojekts berücksichtigen. Entscheidet sich der Kanton für eine Synchronisierung der Verpflichtungsdauer muss aber die Landwirtin, der Landwirt die Möglichkeit haben von den laufenden Verträgen zurückzutreten. Die Umsetzung der Synchronisation darf keine Pflicht sein.
Art. 58 Abs. 7, 8 und 10	[7] Der Einsatz von Steinbrechmaschinen ist nicht zulässig. Das Mulchen ist nur zulässig auf Säumen auf Ackerland, Bunt- und Rotationsbrachen, Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt und auf den Baumscheiben von auf Biodiversitätsförderflächen stehenden Bäumen sowie auf artenreichen Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet gemäss den Vorschriften nach Artikel 29 Absätze 4–8. [8] Aufgehoben [10] Zur mechanischen Bekämpfung von Problempflanzen kann der Kanton Ausnahmen von den Bewirtschaftungsvorgaben oder eine Beweidung bewilligen.	Der SBV begrüsst diese Anpassung.
~~Art. 58a Besondere Bestimmungen für Saatmischungen~~	~~[1] Für Ansaaten von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben h, i und k dürfen nur die für die jeweilige Biodiversitätsförderfläche geeigneten Saatmischungen nach Anhang 4a Buchstabe B verwendet werden.~~ ~~[2] Das BLW nimmt Saatmischungen für Biodiversitätsförderflächen in Anhang 4a Buchstabe B auf. Dabei~~	Streichen. Das BLW wird aufgefordert, Mischungen zur Verfügung zu stellen, die auf die spezifischen Bedingungen der Kantone VS, GR, TI zugeschnitten sind, oder den Zugang zu geeigneten Mischungen für die ganze Schweiz zu ermöglichen. Es ist inakzeptabel, dass Landwirte von einer Massnahme oder vom ÖLN ausgeschlossen werden, weil sie nicht die Möglichkeit haben, diese umzusetzen, da in ihrer

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~berücksichtigt es den ökologischen und agronomischen Nutzen, die Risiken und die Methodik gemäss den Kriterien in Anhang 4a Buchstabe A. Die Gewichtung der Kriterien richtet sich nach der Zielsetzung und dem Einsatzbereich der Saatmischung. Das BLW hört vorgängig das BAFU an.~~ ~~3 Die Zusammensetzung der geeigneten Saatmischungen werden vom BLW jeweils per 1. Januar veröffentlicht.~~ ~~4 Das BLW kann Änderungen der Zusammensetzung von Saatmischungen für die Anwendung auf einzelnen landwirtschaftlichen Betrieben bewilligen, insbesondere zur besseren Biodiversitätsförderung oder zur Vermeidung von Problemen in der Fruchtfolge.~~ ~~5 Für Ansaaten von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben a–e, g und o sind lokale Heugras- oder Heudruschsaaten von langjährig bestehendem Dauergrünland den standardisierten Saatmischungen vorzuziehen.~~	Region keine Mischungen zugelassen sind. Diese Ungleichbehandlung im Vergleich zu den anderen Kantonen ist nicht hinnehmbar. Zudem wurden Mischungen für diese Regionen entwickelt und könnten nun eingesetzt werden, werden aber nicht anerkannt.
Art. 59 Abs. 1bis - 4	1bis Handelt es sich bei den Biodiversitätsförderflächen um Flachmoore, Trockenwiesen und -weiden oder Amphibienlaichgebiete, die Biotope von nationaler Bedeutung nach Artikel 18a NHG sind, so wird davon ausgegangen, dass die floristische Qualität oder die für die Biodiversität förderlichen Strukturen vorhanden sind. 2 Das BLW kann nach Anhörung des BAFU Weisungen erlassen, wie die floristische Qualität und die für die Biodiversität förderlichen Strukturen überprüft werden. 3 Die Kantone können andere Grundlagen für die Bewertung der floristischen Qualität und der für die Biodiversität förderlichen Strukturen verwenden, sofern diese vom BLW	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nach Anhörung des BAFU als gleichwertig anerkannt wurden. Ausgenommen davon sind die Grundlagen für die Bewertung der floristischen Qualität im Sömmerungsgebiet. 4 Für Flächen, die mehr als einmal jährlich geschnitten werden, kann der Kanton frühere Schnittzeitpunkte festsetzen, sofern es die floristische Qualität erfordert.	
Art. 62 Abs. 5	5 Für Flächen, für die ein Vernetzungsbeitrag ausgerichtet wird, können von den Anforderungen der Qualitätsstufe I abweichende Vorschriften festgelegt werden, wenn dies aufgrund der Zielarten erforderlich ist. Die Vorschriften sind zwischen dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin und dem Kanton schriftlich zu vereinbaren~~, wobei die kantonale Fachstelle für Naturschutz einbezogen werden muss~~.	Der SBV unterstützt grundsätzlich die Änderung. Zu Abs. 5: Der Einbezug der kantonalen Fachstelle für Naturschutz bietet einen unnötigen Mehraufwand.
Nicht in Vernehmlassung Art. 70 Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen	2 Der Anbau hat unter Verzicht auf den Einsatz von Insektiziden, Akariziden und Fungiziden ~~nach der Blüte~~ ab 30. Juni zu erfolgen. Erlaubt ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, die nach der Bio-Verordnung vom 22. September 1997 erlaubt sind.	Die derzeitige Grenze BBCH-71 (Fruchtdurchmesser bis 10 mm) ist im nachhaltigen Obstbau nicht umsetzbar, weshalb der Zeitpunkt auf den 30. Juni festgelegt werden soll. Zudem ist das Produktionsrisiko mit dem geforderten Verzicht nicht tragbar, da der Obstbau im Gegensatz zu den Zuckerrüben und den Reben für eine wirtschaftliche Produktion auf eine makellose Tafelobstproduktion angewiesen ist und weil die Ersatzwirkstoffe die Substitutionskandidaten nicht vollwertig ersetzen können. Auch sind die Beiträge zu tief, da das Produktionsrisiko und der Zusatzaufwand durch den Verzicht auf die geforderten Pflanzenschutzmittel sehr hoch sind.
Nicht in Vernehmlassung Art. 71a, Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im	3 Auf der ganzen Fläche muss wie folgt auf den Einsatz von Herbiziden verzichtet werden:	Zu Abs. 3 Bst. a Ziff. 1: Die Rahmenbedingungen für den Herbizidverzicht im Ackerbau sind nach wie vor so ausgelegt, dass diese der Zielerreichung zuwiderlaufen bzw. diese direkt behindern. Der Herbizidverzicht ist eine Massnahme

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Ackerbau und in Spezialkulturen	a. bei Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstaben a und c: 1. pro ~~Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft~~ Parzelle, und 2. von der ~~Ernte der vorangehenden Hauptkultur~~ Saat bis zur Ernte der beitragsberechtigten Kultur;	des Absenkpfades, die in einzelnen Ackerkulturen praxistauglich umgesetzt werden kann und gleichzeitig die Erzielung eines Mehrwertes am Markt ermöglicht. Die Anforderung, den Verzicht auf Herbizide über die ganze Kultur umzusetzen, führt zudem dazu, dass viele Betriebe aufgrund einer Risikoabwägung ganz darauf verzichten. Damit können wichtige Zielsetzungen sowohl aus Umwelt- wie auch aus Marktsicht nicht im gewünschten Mass erreicht werden. Zu Abs. 3 Bst. a Ziff. 2: Produzenten, welche eine Zwischenkultur wie Spinat anbauen und ein Herbizid benötigen, können keinen Mehrwert für herbizidlosen Anbau von Getreide lösen. Zudem sind die Anforderungen ab Ernte der Vorkultur so streng, dass sich zu wenige Betriebe für dieses Modul entscheiden.
Art. 71b Abs. 5, 5^{bis}, 5^{ter}, 5^{quater}, 7, 7^{bis}, 8 Einleitungssatz und 13	[5] Für Ansaaten von Nützlingsstreifen dürfen nur die für den jeweiligen Einsatzbereich geeigneten Saatmischungen nach Anhang 4a Buchstabe B verwendet werden. [5bis] Das BLW nimmt die Saatmischungen für Nützlingsstreifen in Anhang 4a Buchstabe B auf. Dabei berücksichtigt es den ökologischen und agronomischen Nutzen, die Risiken und die Methodik gemäss den Kriterien in Anhang 4a Buchstabe A. Die Gewichtung der Kriterien richtet sich nach der Zielsetzung und dem Einsatzbereich der Saatmischung. ~~Das BLW hört vorgängig das BAFU an.~~ [5ter] Die Zusammensetzungen der geeigneten Saatmischungen werden vom BLW jeweils per 1. Januar veröffentlicht. [5quater] Das BLW kann Änderungen der Zusammensetzung von Saatmischungen für die Anwendung auf einzelnen landwirtschaftlichen Betrieben bewilligen, insbesondere zur besseren Biodiversitätsförderung oder zur Vermeidung von	Der SBV begrüsst die Ergänzungen grundsätzlich. Zu Abs. 5^{bis}: Die Kriterien für die Saatgutmischungen sind genügend detailliert ausgelegt. Es ist unnötig, ein zweites Bundesamt im Prozess zu involvieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	agronomischen Problemen ~~in der Fruchtfolge~~. 6 Die Nützlingsstreifen müssen wie folgt angesät werden: a. Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche: auf einer maximalen Breite von ~~mindestens 3 und höchstens 6~~ durchschnittlich 4.5 Metern; b. Nützlingsstreifen in Dauerkulturen: zwischen den Reihen. 7 Sie müssen in folgender Frequenz angesät werden: a. Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche: 1. einjährige Nützlingsstreifen: jährlich neu, 2. mehrjährige Nützlingsstreifen: jedes fünfte Jahr neu; b. Nützlingsstreifen in Dauerkulturen: jedes fünfte Jahr neu. 7bis Der Kanton kann eine Verlängerung des mehrjährigen Nützlingsstreifens bewilligen, wenn der Standort geeignet ist. 8 Die Nützlingsstreifen müssen bedecken: 13 Bei grossem Unkrautdruck kann pro Jahr ~~im ersten Standjahr~~ ein oder zwei Reinigungsschnitte vorgenommen werden. 14 (neu) Bestehende QII-Wiesen gelten als Nützlingsstreifen.	zu Abs. 6: Aus arbeitstechnischer Sicht macht es Sinn, die Acker BFF-Elemente auf unregelmässigen Flächen anzulegen. Dies hat zur Folge, dass die Breiten des BFF-Elements variieren können. Die Möglichkeiten für flächige BFF-Elemente auf Acker sind derzeit eingeschränkt. Dies soll mit dieser Änderung verbessert werden. Kann das Vorgewende an einem Streifen über die gesamte Breite des Ackers gezogen werden, verschafft das eine Verminderung des Aufwandes beim Bewirtschaften der Ackerkultur. So kann z.B. bei Pflegemassnahmen die gesamte Parzelle besser als eine Einheit bewirtschaftet werden. Zu Abs. 13: Bei zu grossem Unkrautdruck muss die Möglichkeit bestehen flexibel und unabhängig vom Standort Reinigungsschnitte durchzuführen. Zu Abs. 14: Es ist nicht sinnvoll bestehende QII-Wiesen umzubrechen, nur um vom BLW bewilligtes Saatgut zu verwenden.
Art. 71c Beitrag für eine angemessene Bedeckung des	1 Der Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens für Hauptkulturen auf offenen Ackerflächen wird pro	Der SBV unterstützt den angepassten Art. 71c grundsätzlich.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Bodens	Hektare ausgerichtet für: a. folgende Hauptkulturen auf offener Ackerfläche: 1. einjähriges Freilandgemüse, mit Ausnahme von Freiland-Konservengemüse, einjährige Beeren sowie einjährige Gewürz- und Medizinalpflanzen; 2. übrige Hauptkulturen auf offener Ackerfläche; b. Reben. 2 Der Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens für Hauptkulturen auf offener Ackerfläche wird ausgerichtet: a. bei den Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 1: wenn gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der entsprechenden Fläche mit einer Kultur oder einer Zwischenkultur bedeckt sind;. b. bei den übrigen Hauptkulturen auf der offenen Ackerfläche, wenn auf 80 Prozent der vor dem 1. Oktober geernteten Flächen, ~~auf denen die Hauptkultur mit Ernte vor dem 1. Oktober, geerntet wird:~~ 1. nach deren Ernte innerhalb von sieben Wochen eine weitere Kultur, eine Winterkultur, Zwischenkultur oder Gründüngung angelegt wird, wobei Untersaaten als Kulturen zählen, und 2. wenn bis zum 15. Februar des folgenden Jahres auf diesen Flächen keine Bodenbearbeitung erfolgt, wobei Flächen auf denen noch eine Winterkultur angelegt wird, ausgenommen sind. 3 Der Beitrag für Reben wird ausgerichtet, wenn gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der Rebfläche begrünt sind.	Zu Abs. 1 und 2: Der einleitende Satz muss klarer formuliert sein, damit es keine Verwechslung mit den Beiträgen für offene Ackerflächen gibt. Zu Abs. 1 Bst. a Ziff. 1: Die Beiträge für das Freilandgemüse müssen nochmals überprüft werden. Diese sind aktuell zu hoch angesetzt und führen zu einer Verlagerung von Mittel der Grünlandlandwirtschaft in den Gemüsebau. Für die Gemüsebaubetriebe stellt die Anforderung keine grosse Einschränkung dar. Zu Abs. 2 Bst. b: Die Formulierung muss so angepasst werden, dass die Einhaltung der 80% für die gesamte offene Ackerfläche und nicht jede einzelne Hauptkultur umzusetzen ist, was sonst nicht praktikabel wäre. Der SBV strebt anstelle von pauschalen und starren Ausnahmeregelungen (7-Wochen-Regel, 80%-Regel usw.) die Widereinführung des Bodenschutzindexes als Alternative und als zentraler Baustein für dieses Modul an. Dies würde sämtliche Ausnahmeregelungen und wiederkehrende Anpassungen wegen der fehlenden Praxistauglichkeit erübrigen und den Betrieben die dringend benötigte Flexibilität bringen. Ohne dass dabei die Ziele des Bodenschutzes geschmälert würden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 71d Abs. 2 Bst. b	[2] Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn: b. Aufgehoben [3] Keine Beiträge werden ausgerichtet für das Anlegen von: ~~c. Weizen oder Triticale nach Mais.~~	Zu Abs. 3 Bst. c: Beim Programm „Schonende Bodenbearbeitung“ besteht für einige LandwirtInnen mit hohem Maisanbau in der Fruchtfolge die Problematik, dass sie aufgrund der Forderung des 60% Anteils aus dem Programm fallen, obwohl bei allen Kulturen die Anforderungsbedingungen der schonenden Bodenbearbeitung erfüllt sind. Weil aber keine Beiträge für Weizen oder Triticale nach Mais ausgerichtet werden und diese Kulturen dann bei der Forderung der 60% Hürde mitgerechnet werden, erhalten die Betroffenen auch für die anderen Kulturen keine Beiträge. Dies ist zu korrigieren.
Art. 71e Abs. 2 und 3	[2] Er wird ausgerichtet, wenn eine Bilanzierung anhand der Methode «Suisse-Bilanz» nach Anhang 1 Ziffer 2.1.1 ergibt, dass die Zufuhr an Stickstoff gesamtbetrieblich 90 Prozent des Bedarfs der Kulturen nicht übersteigt. [3] Er wird zudem Betrieben ausgerichtet, die die Grenzwerte nach Anhang 1 Ziffer 2.1.9 oder nach Anhang 1 Ziffer 2.1.9d nicht überschreiten.	Der SBV begrüsst diese Anpassung.
Art. 73 Bst. c und d	Für die Tierwohlbeiträge gelten folgende Tierkategorien: c. Tierkategorien der Ziegengattung: 1. weibliche Tiere, ~~über 365 Tage alt~~, 2. männliche Tiere, ~~über 365 Tage alt~~; d. Tierkategorien der Schafgattung: 1. weibliche Tiere, ~~über 365 Tage alt~~, 2. männliche Tiere, ~~über 365 Tage alt~~;	Zu Bst. c und d: Es ist nicht korrekt, dass nur die über 365 Tage alten Tiere Tierwohlbeiträge erhalten. Es wird deshalb gefordert, dass auch jüngere Tiere von diesen Beiträgen profitieren können, wie dies bei anderen Tierkategorien ebenfalls möglich ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Nicht in Vernehmlassung Art. 75a, Weidebeitrag	[2] Der Weidebeitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a, c und d. ~~[4] Der Beitrag wird nur ausgerichtet, wenn den Tieren aller Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a, für die kein Weidebeitrag ausgerichtet wird, Auslauf nach Artikel 75 Absatz 1 gewährt wird.~~	Zu Abs. 2: Der Weidebeitrag soll auch für Ziegen und Schafe ausbezahlt werden. Diese Wiederkäuer leisten ebenfalls einen Beitrag zur Lebensmittelproduktion und haben dank der Weidehaltung tiefe N-Emissionen. Zu Abs. 4: ganzer Absatz streichen. Es können nicht separate Auslaufflächen für Stiere und Kälber errichtet werden. Zudem können kleine Kälber bei Hitze, Kälte oder Nässe aus Tierschutzgründen und zur Wahrung des Tierwohl nicht nach draussen gebracht werden. Auch ist es unsinnig, dass bei einer Abmeldung vom Weide-Beitrag auch die RAUS-Beiträge wegfallen, obwohl diese Anforderungen eingehalten werden.
Art. 115g Abs. 2	[2] Bei festgestellten Mängeln nach Anhang 8 Ziffer 2.2.9a Buchstaben b und c werden die Direktzahlungen für die Jahre 2023 und 2024 nicht gekürzt.	Der SBV begrüsst diese Anpassung.
Art. 115h Übergangsbestimmung zur Änderung vom ….	~~Für Bäume, die vor dem Beitragsjahr 2024 angemeldet wurden, gilt Anhang 4 Ziffer 12.2.5a nicht.~~	Streichen. Diese Regelung hätte zur Folge, dass die Kantone das Pflanzjahr aller Bäume (im GIS) erfassen und diese Daten über Jahre aktuell halten müssen. Eine schier unmögliche Aufgabe. Gemessen am Mehrwert einer Abstandsregelung in Metern, ist dieser Mehraufwand nicht vertretbar. Die fixe Abstandsregelung vermag auch den örtlichen Gegebenheiten nicht generell gerecht zu werden.
Nicht in Vernehmlassung Art. XY	Neue Massnahme für den Obstanbau	Der SBV unterstützt diesbezüglich die Stellungnahme des Schweizer Obstverbandes. Die verschiedenen Produktionssysteme, die vom BLW und den Behörden vorgestellt wurden, bieten ausser bei den Herbiziden keine Anreize für Veränderungen. Die freiwillige Teilnahme an der Branchenlösung "Nachhaltigkeit Früchte" ermöglicht es Obstbaubetrieben, die Risiken von Pflanzenschutzmitteln zu reduzieren und damit auf dem ganzen

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td></td><td>Betrieb zu mehr Nachhaltigkeit beizutragen.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 1 Ökologischer Leistungsnachweis</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.1.9d</td><td>Der Beitrag nach Artikel 71e wird ausgerichtet, wenn die vereinfachte Nährstoffbilanzierung nach den Ziffern 2.1.9a-2.1.9c einen Wert in GVE pro Hektare düngbare Fläche ergibt, der folgende Grenzwerte nicht überschreitet:

<table><tr><td></td><td>Grenzwert in GVE/ha düngbare Fläche; für:</td></tr><tr><td></td><td>Stickstoff</td></tr><tr><td>a. Talzone</td><td>1.8</td></tr><tr><td>b. Hügelzone</td><td>1.45</td></tr><tr><td>c. Bergzone I</td><td>1.3</td></tr><tr><td>d. Bergzone II</td><td>1.0</td></tr><tr><td>e. Bergzone III</td><td>0.8</td></tr><tr><td>f. Bergzone IV</td><td>0.75</td></tr></table></td><td>Der SBV unterstützt diese Anpassung.</td></tr>
<tr><td>Nicht in Vernehmlassung

Ziff. 8.1.2</td><td>Folgende Fachorganisationen können spezifische ÖLN-Regelungen erarbeiten:

b. Fachzentrum Anbau und Schutz der Kulturen (FZ A&SK)
<s>Schweizerische Arbeitsgruppe für die integrierte Obstproduktion (SAIO);</s></td><td>Seit 1.1.2023 sind die Aktivitäten der Schweizerischen Arbeitsgruppe für die Integrierte Obst- und Beerenproduktion (SAIO) in das Fachzentrum Anbau und Schutz der Kulturen integriert. Dies, um die grundlegenden Herausforderungen und Weiterentwicklungen in einem einzigen, breit abgestützten Gremium zu behandeln.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 9.6 und 9.7</td><td>9.6 Entlang von oberirdischen Gewässern und entlang von Inventarflächen <s>nach den Artikeln 18a und 18b NHG, ohne ausgeschiedene Pufferzonen,</s> ist ein mindestens 6 m breiter Pufferstreifen anzulegen. Dieser darf nur umgebrochen werden, wenn im Rahmen von Anhang 4 Ziffer 1.1.4 die Fläche ökologisch aufgewertet wird. Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen sind ab dem vierten Meter</td><td>Der SBV lehnt die Verschärfung bezüglich Art 18a und 8b NHG ab. Der Gewässerraum ist per se eine Pufferzone. Das Anlegen eines Pufferstreifens entlang des Gewässerraumes oder der Ufergehölze ist darum unnötig.

Die Einzelstockbehandlung von Problempflanzen ab vier Meter muss weiterhin möglich sein. Die Bekämpfung von</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	zulässig. Der Streifen wird bei Fliessgewässern, für die ein Gewässerraum nach Artikel 41a GSchV festgelegt wurde oder bei denen nach Artikel 41a Absatz 5 GSchV ausdrücklich auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet wurde, ab der Uferlinie gemessen. Bei den übrigen Fliessgewässern und bei stehenden Gewässern wird ab der Böschungsoberkante gemäss Pufferstreifen-merkblatt «Pufferstreifen richtig messen und bewirtschaften», KIP/PIOCH 2017, gemessen. 9.7 Aufgehoben	invasiven Neophyten hat auch einen biologischen Nutzen für das ganze Ökosystem und soll deshalb nicht noch unnötig eingeschränkt werden.
Anhang 2 Besondere Bestimmungen für die Sömmerung und das Sömmerungsgebiet		
Ziff. 4.1.5	Aufgehoben	Der SBV unterstützt diese Streichung.
Nicht in Vernehmlassung Ziff. 4.1.9	~~Kunststoffweidenetze werden nur für die Einzäunung der Übernachtungsplätze sowie in schwierigem Gelände oder bei hohem Weidedruck für die Unterstützung der Weideführung während der zugelassenen Aufenthaltsdauer verwendet. Nach dem Wechsel der Koppel werden die Kunststoffweidenetze jeweils umgehend entfernt. Verursacht der Einsatz von Kunststoffweidenetzen Probleme für die Wildtiere, so kann der Kanton Auflagen für die Einzäunung verfügen und wenn nötig den Einsatz auf die Übernachtungsplätze begrenzen.~~	Diese Ziffer muss gestrichen werden, die Einschränkung ist unter dem aktuellen Wolfsdruck nicht mehr durchführbar und führt zu einem übermässigen Aufwand.
Ziff. 4.1.10	Im Rahmen von einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepten nach Artikel 47b kann der Kanton dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin eine Abweichung von den Ziffern 4.1.4 und 4.1.6 bewilligen.	Diese Flexibilität im Rahmen des Vollzuges durch die Kantone wird begrüsst.
Nicht in Vernehmlassung	~~Für Kunststoffweidenetze gilt Ziffer 4.1.9.~~	siehe Begründung bei Ziff. 4.1.9

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Ziff. 4.2.8		
Ziff. 4.2.9	Im Rahmen von einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepten nach Artikel 47b kann der Kanton dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin eine Abweichung von Ziffer 4.2.4 bewilligen.	Diese Flexibilität im Rahmen des Vollzuges durch die Kantone wird begrüsst.
Ziff. 4.2a	Aufgehoben	Der SBV unterstützt diese Streichung.
Anhang 4 Voraussetzungen für Biodiversitätsförderflächen **A Biodiversitätsförderflächen**		
Ziff. 1.1.4	Auf Flächen mit unbefriedigender floristischer Zusammensetzung kann die kantonale Behörde nach Rücksprache mit der kantonalen Fachstelle für Naturschutz eine geeignete Bewirtschaftungsform oder die mechanische oder chemische Entfernung der Vegetation zum Zweck einer Neuansaat bewilligen.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Ziff. 1.2.1	Die floristische Qualität nach Artikel 59 wird anhand von Indikatorpflanzen erhoben. Diese weisen auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hin und müssen regelmässig vorkommen.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Ziff. 2.1.1	Pro Hektare und Jahr ist eine Düngung mit maximal 30 kg verfügbarem Stickstoff zugelassen. Stickstoff ~~Es~~ darf nur in Form von Mist oder Kompost zugeführt werden. Sind auf dem gesamten Betrieb nur Vollgüllesysteme vorhanden, so ist verdünnte Vollgülle in kleiner Gabe (max. 15 kg verfügbarer Stickstoff pro ha und Gabe) zulässig, jedoch nicht vor dem ersten Schnitt.	Die Anpassung wird abgelehnt. Mit der neuen Formulierung wird die Zufuhr von Kalk-Düngern für wenig intensive Naturwiesen Q1 ausgeschlossen. An der HAFL läuft ein mehrjähriges Projekt zur Wechselwirkung eines tiefen pH-Wertes und der Artenzusammensetzung. Es gibt Hinweise, dass sich ein sinkender pH-Wert negativ auf die Artenvielfalt auswirkt. Viele langjährige Flächen weisen sinkende pH-Werte auf. Dass Kalkdünger eine

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		negative Wirkung auf Amphibien haben sollen, ist weder aus der Praxis noch aus der Literatur bekannt.
Ziff. 2.2.1	Die floristische Qualität nach Artikel 59 wird anhand von Indikatorpflanzen erhoben. Diese weisen auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hin und müssen regelmässig vorkommen.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Ziff. 3.2.1	Die floristische Qualität nach Artikel 59 wird anhand von Indikatorpflanzen oder anhand von für die Biodiversität förderliche Strukturen erhoben. Die Indikatorpflanzen weisen auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hin und müssen regelmässig vorkommen. Die für die Biodiversität förderlichen Strukturen müssen regelmässig vorkommen.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Ziff. 4.2.1	Die floristische Qualität nach Artikel 59 wird anhand von Indikatorpflanzen oder anhand von für die Biodiversität förderliche Strukturen erhoben. Die Indikatorpflanzen weisen auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hin und müssen regelmässig vorkommen. Die für die Biodiversität förderlichen Strukturen müssen regelmässig vorkommen.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Ziff. 5.2.1	Die floristische Qualität nach Artikel 59 wird anhand von Indikatorpflanzen erhoben. Diese weisen auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hin und müssen regelmässig vorkommen.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Ziff. 7.1.1	Die Flächen müssen jährlich mindestens einmal gemäht werden. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind durch Biberaktivitäten beeinflusste Flächen.	Siehe Bemerkung zu Art. 55

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Ziff. 7.1.2 und 7.1.4	7.1.2 Die Flächen dürfen während der Vegetationsperiode bis zum 30. November schonend beweidet werden. 7.1.4 Die Düngung durch die Weidetiere ist erlaubt. Es darf keine Zufütterung beim Beweiden stattfinden.	Der SBV nimmt die Änderungen an. Diese Änderung ermöglicht in allen Kantonen eine extensive Mähweidenutzung und damit eine flexiblere Bewirtschaftung.
Ziff. 10.1.1 Bst. b	Begriff: extensiv bewirtschaftete Randstreifen von Ackerkulturen, die: b. mit Getreide, Hirse, Raps, Sonnenblumen, Körnerleguminosen oder Lein angesät werden.	Der SBV unterstützt diese Änderung.
Ziff. 12.1.5	~~Die einzelnen Bäume müssen in einer Distanz angepflanzt werden, die eine normale Entwicklung und Ertragsfähigkeit der Bäume gewährleistet. Die Distanz zum Wald muss mindestens 10 m betragen, gemessen von der Stammmitte bis zur Bestockung.~~	Streichen. Diese Regelung hätte zur Folge, dass die Kantone das Pflanzjahr aller Bäume (im GIS) erfassen und diese Daten über Jahre aktuell halten müssen. Eine schier unmögliche Aufgabe. Gemessen am Mehrwert einer Abstandsregelung in Metern, ist dieser Mehraufwand nicht vertretbar. Die fixe Abstandsregelung vermag auch den örtlichen Gegebenheiten nicht generell gerecht zu werden.
Ziff. 12.1.8	~~Hochstamm-Feldobstbäume mit einem Abstand von weniger als 10 m ab dem Stamm zu Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie Gewässern dürfen nicht mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden.~~	Streichen. Auf diesen Flächen ist das Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln schon über andere Gesetze vorgeschrieben. Die Bestimmung ist also überflüssig.
Ziff. 12.2.5a	~~Die Distanz zwischen den einzelnen Bäumen muss mindestens betragen:~~ ~~a. Kernobst- und Steinobstbäume, ohne Kirschbäume: 8 m;~~ ~~b. Kirsch-, Nuss- und Kastanienbäume: 10 m.~~	Streichen. Diese Regelung hätte zur Folge, dass die Kantone das Pflanzjahr aller Bäume (im GIS) erfassen und diese Daten über Jahre aktuell halten müssen. Eine schier unmögliche Aufgabe. Gemessen am Mehrwert einer Abstandsregelung in Metern, ist dieser Mehraufwand nicht vertretbar. Die fixe Abstandsregelung vermag auch den örtlichen Gegebenheiten nicht generell gerecht zu werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Ziff. 14.2.1	Die floristische Qualität nach Artikel 59 wird anhand von Indikatorpflanzen und anhand von für die Biodiversität förderliche Strukturen erhoben. Die Indikatorpflanzen weisen auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hin und müssen regelmässig vorkommen. Die für die Biodiversität förderlichen Strukturen müssen regelmässig vorkommen.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Ziff. 15.1.4	Die floristische Qualität sowie die Flächengrösse müssen während der Verpflichtungsdauer mindestens konstant bleiben.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Nicht in Vernehmlassung Ziff. 17.1.4	Problempflanzen dürfen im Frühjahr entweder durch ~~einmaliges~~ maximal zweimaliges Striegeln bis zum 15. April oder durch eine einmalige Herbizidanwendung bekämpft werden.	Der herbizidlose Getreide-Anbau verlangt von den Landwirt:innen Flexibilität und Handlungsspielraum. Durch den Verzicht auf Herbizide werden standorttypische Ackerbegleitflora gefördert, was für den BFF-Typ sehr wertvoll ist. Voraussetzung für die Kombination von weiter Reihe und den Verzicht auf Herbizide ist, dass die Landwirte mehr Handlungsspielraum bei der mechanischen Unkrautbekämpfung erhalten. Je nach Jahr ist ein einmaliger Striegeldurchgang nicht genügend.
Anhang 4a Geeignete Saatmischungen für Biodiversitätsförderflächen und Nützlingsstreifen **A Kriterien für die Beurteilung von Saatmischungen für Biodiversitätsförderflächen und Nützlingsstreifen**		Bestehende QII-Wiesen müssen als Nützlingsstreifen anerkannt werden. Es ist unsinnig solche Flächen umzubrechen und neu anzusäen.
1. Ökologischer und agronomischer Nutzen:	1.1 Einheimische Arten und wertvolle Lebensräume für Tiere oder Pflanzen werden gefördert oder gesichert. 1.2 Die genetische Vielfalt von wildlebender Flora und Fauna werden erhalten oder gefördert.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	1.3 Ökosystemleistungen werden gefördert oder gesichert, insbesondere Bestäubung, Schädlingsregulation, Erosionsschutz und Bodenfruchtbarkeit. 1.4 Die Verwendung der Mischung ist bezüglich Anlage und Aufhebung, Pflege, Blühverlauf, Unkrautdruck und Kosten praxistauglich. 1.5 Der biogeografische Kontext gemäss der Publikation des BAFU «Die biogeographischen Regionen der Schweiz» von 2022 wird berücksichtigt.	Zu Ziff. 1.4 Nebst der Anlage soll auch die praxistaugliche Aufhebung festgehalten werden, da es in der Folgekultur nicht zu einer starken Verunkrautung kommen darf.
2. Risiken:	2.1 Kein beziehungsweise geringes Schadpotenzial durch Schädlinge und unerwünschte Pflanzenarten in Nachbar- oder Folgekulturen vorhanden, insbesondere bezüglich neu eingeführter Arten, potenziell invasiver Arten, agronomischer Problempflanzen sowie Übertragung von Schädlingen und Krankheiten. 2.2 Gebietsfremde Arten werden nur in Ausnahmefällen verwendet. Der Nutzen von gebietsfremden Arten ist klar identifizierbar und die Auswahl begründet. Arten gemäss der Publikation des BAFU «Gebietsfremde Arten in der Schweiz» von 2022 dürfen nicht verwendet werden. 2.3 Die Herkunft des Saatgutes ist bekannt und der biogeografische Kontext wird insbesondere bei Wildpflanzen berücksichtigt. 2.4 Der Mehrwert gegenüber dem ersetzten Lebensraum ist klar erkennbar und mögliche Konkurrenzeffekte zu bestehenden Lebensräumen sind ausgeschlossen ~~oder werden mit flankierenden Massnahmen vermieden.~~	Zu Ziff. 2.4: Es ist unbekannt, um welche Massnahmen es sich bei flankierenden Massnahmen handelt und wer diese durchzuführen und die Kosten zu tragen hat. Aus diesem Grund ist diese Ergänzung zu streichen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3. Methodik:	3.1 Spezifische Ziele wie Lebensraum, -vielfalt und -funktion sind definiert. 3.2 Die Auswahl der Pflanzenarten ist wissenschaftlich fundiert und entspricht der Zielsetzung. Mögliche Alternativen und Expertenwissen werden berücksichtigt. 3.3 Praxiserfahrungen sind eingeflossen. 3.4 Die positive Wirkung hinsichtlich der Ziele ist wissenschaftlich abgesichert. 3.5 Die verwendeten Methoden werden zielführende eingesetzt. 3.6 Statistisch abgesicherte Daten sind für jede Fragestellung über mehrere Jahre und über die repräsentativen Anbaugebiete vorhanden. 3.7 Räumlich und zeitlich sind genügend replizierte Studien vorhanden (Gewächshaus-, Halbfreiland- oder Freilanduntersuchungen). 3.8 Eine klare Schlussfolgerung anhand der zu prüfenden Aspekte ist möglich. 3.9 Ein Vorschlag für ein längerfristiges Monitoring liegt vor und die erfolgreiche Umsetzung in die Praxis ist sichergestellt.	Der SBV unterstützt diese Ergänzung.
B Für Biodiversitätsförderflächen und Nützlingsstreifen geeignete Saatmischungen	Für folgende Einsatzbereiche sind die nachfolgend bezeichneten Saatmischungen geeignet: 1. Buntbrache (Art. 55 Abs. 1 Bst. h):	Der SBV unterstützt diese Ergänzung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. Buntbrache Vollversion; b. Buntbrache Grundversion. 2. Rotationsbrache (Art. 55 Abs. 1 Bst. i): a. Rotationsbrache Vollversion; b. Rotationsbrache Grundversion. 3. Saum auf Ackerfläche (Art. 55 Abs. 1 Bst. k): a. Saum Trockenversion; b. Saum Feuchtversion. 4. Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche (Art. 71b Abs. 1 Bst. a): a. Nützlingsstreifen Vollversion einjährig; b. Nützlingsstreifen Grundversion einjährig; c. Nützlingsstreifen für Kohl einjährig; d. Nützlingsstreifen für Sommerkulturen einjährig; e. Nützlingsstreifen für Winterkulturen einjährig; f. Nützlingsstreifen für die Kantone Graubünden, Tessin, Wallis einjährig; g. Nützlingsstreifen für Kulturen auf offener Ackerfläche mehrjährig. 5. Nützlingsstreifen in Dauerkultur (Art. 71b Abs. 1 Bst. b): a. Nützlingsstreifen für den Obstbau mehrjährig (Art. 71b Abs. 1 Bst. b Ziff. 2, 3 und 4); b. b. Nützlingsstreifen für den Rebbau mehrjährig (Art. 71b Abs. 1 Bst. b Ziff. 1, 3 und 4).	
Anhang 6 Spezifische Anforderungen der Tierwohlbeiträge		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
C Anforderungen für Weidebeiträge Ziff. 2.2 dritter Satz	2.2 Die Weidefläche muss so bemessen sein, dass die Tiere an den Tagen mit Auslauf auf einer Weide nach Ziffer 2.1 Buchstabe a mindestens 50 ~~70~~ Prozent des Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können. Davon ausgenommen sind bis 160 Tage alte Kälber. Endet im Herbst das Pflanzenwachstum vor Ende Oktober, muss die Aufnahme von mindestens 50 ~~70~~ Prozent des Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter nicht mehr mit einer Vergrösserung der Weidefläche sichergestellt werden.	70% TS-Aufnahme auf der Weide ist im besten Fall nur mit einer sehr optimalen Ganztagesweide zu erreichen. Das schafft in den unteren Zonen (Talzone bis Bergzone 1) ein Tierschutzproblem wegen den zu hohen Temperaturen im Hochsommer. Die Nachtweide ist nicht ausreichend, um die 70% Anforderung zu erfüllen, ausser die Tiere werden durch Futterrationierung während den Tagesstunden zur "Nachtaktivität" gezwungen. Angemessen sind 50 Prozent, zielführender und kontrollierbar ist jedoch die Vorgabe einer Mindestweidefläche (15 Aren und allenfalls entsprechend höher in den oberen Zonen). Beim Programm "RAUS" ist neu wegen der Kontrollierbarkeit auch eine Fläche vorgesehen. Diese Anpassung soll zum Schutz des Bodens auch gelten, wenn aufgrund der Witterung (übermässige Trockenheit oder Regenfälle) eine Beweidung kontraproduktiv ist.
Anhang 7 Beitragsansätze		Es darf keine Beitragskürzung auf Vorrat stattfinden. Zuerst ist zu prüfen, ob nach der definitiven Anmeldung an die Produktionssystembeiträge immer noch ein Defizit an finanziellen Mitteln vorhanden ist. Insbesondere sind Kürzungen bei Produktionsrichtungen zurückzuweisen, wo bereits heute die tiefsten Arbeitsverdienste je Arbeitsstunde realisiert werden.
Ziff. 1.6.1 Bst. a	Der Sömmerungsbeitrag wird aufgrund des festgelegten Normalbesatzes berechnet und beträgt pro Jahr für: a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung: ~~400~~ 500 Fr. pro NST	Dieser Beitrag ist unverändert auf 500 Fr. pro NST zu belassen. Die Kosten für die gesellschaftlich gewollte Ausbreitung der Grossraubtiere sind vollumfänglich nach Verursacherprinzip aus Mitteln ausserhalb des Agrarkredites, d.h. aus Mitteln des BAFU zu finanzieren.
Ziff. 1.6.2	Der Zusatzbeitrag für die Milchproduktion ~~wird aufgrund der~~	Die Abrechnung auf Grund der effektiven Bestossung ist aufwändig und ineffizient. Sie soll gleich wie der

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~effektiven Bestossung berechnet und~~ beträgt pro Jahr für: Milchkühe, Milchschafe, Milchziegen: 40 Fr. pro NST	Sömmerungsbeitrag auf Basis des Normalbesatzes erfolgen.
Ziff. 1.6.3	Der Zusatzbeitrag für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen ~~wird aufgrund der effektiven Bestossung berechnet und~~ beträgt pro Jahr für: a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung oder in Umtriebsweide: ~~250~~ 350 Fr. pro NST b. Milchschafe: 250 Fr. pro NST c. Ziegen und Milchziegen: 250 Fr. pro NST d. ~~Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, bis 365 Tage alt: 250 Fr. pro NST~~	Weil die Anforderungen für diesen Beitrag in der JSV definiert sind, ist auch dieser Beitrag in die JSV zu transferieren und zusätzlich sind die Kosten für die Erstellung der einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepte über die JSV abzugelten. Die Finanzierung hat aus Mitteln des BAFU ausserhalb des landwirtschaftlichen Kreditrahmens zu erfolgen. Analog zu Ziffer 1.6.2 soll der Ansatz auch auf Basis des Normalbesatzes erfolgen. Und analog zu den Schafen müssen hier Milchziegen explizit erwähnt werden. Zu Bst. a: Der Beitrag ist auf 350 Franken zu erhöhen. In Gebieten mit hoher Präsenz von Grossraubtieren deckt der Zusatzbeitrag von 250 Franken pro NST den zusätzlichen Aufwand des Herdenschutzes nicht. Dieser Beitrag ist sowieso über das Budget des BAFU zu finanzieren. Zu Bst. d: Streichen. Der Status vom Rindvieh, dass dieses immer geschützt ist, darf mit der Verordnungsanpassung nicht in Frage gestellt werden. Aus diesem Grund wird der Zusatzbeitrag nicht unterstützt.
Ziff. 2.1.1 und 2.1.2	2.1.1 Der Basisbeitrag beträgt ~~600~~ 700 Franken pro Hektare und Jahr. 2.1.2 Für die Dauergrünflächen, die als Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe a, b, c, d oder g bewirtschaftet werden, beträgt der Basisbeitrag ~~300~~ 350 Franken pro Hektare und Jahr.	Eine erneute Reduktion des Basisbeitrages ist schwer nachvollziehbar. Solange die definitive Beteiligung und somit die Kosten der neuen Produktionssysteme nicht bekannt sind, sollen keine überstürzten Beitragskürzungen vorgenommen werden. Es sollte in Betracht gezogen werden, dass diese Kürzung sich direkt negativ auf das Einkommen der Betriebe auswirkt. Während zusätzliche Produktionssystembeiträge in der Regel einkommensneutral sind und lediglich

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td></td><td>Mehraufwände und Mindererträge ausgleichen.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.2.1</td><td>Der Produktionserschwernisbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr:

a. in der Hügelzone 290 <s>390</s> Fr.
b. in der Bergzone I 410 <s>510</s> Fr.
c. in der Bergzone II 450 <s>550</s> Fr.
d. in der Bergzone III 470 <s>570</s> Fr.
e. e. in der Bergzone IV 490 <s>590</s> Fr.</td><td>Siehe allgemeine Bemerkungen</td></tr>
<tr><td>Ziff. 3.1.1 Ziff. 1, 3, 4 und 11</td><td>Die Beiträge betragen für:

<table><tr><td></td><td colspan="2">Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen</td></tr><tr><td></td><td>I</td><td>II</td></tr><tr><td></td><td colspan="2">Fr./ha und Jahr</td></tr><tr><td>1. Extensiv genutzte Wiesen</td><td></td><td></td></tr><tr><td>a. Talzone</td><td><s>780</s> 1080</td><td>1920</td></tr><tr><td>b. Hügelzone</td><td><s>560</s> 860</td><td>1840</td></tr><tr><td>c. Bergzone I und II</td><td><s>300</s> 500</td><td>1700</td></tr><tr><td>d. Bergzone III und IV</td><td><s>300</s> 450</td><td>1100</td></tr><tr><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>3. Wenig intensiv genutzte Wiesen</td><td></td><td></td></tr><tr><td>a. Talzone</td><td><s>300</s> 450</td><td>1540</td></tr><tr><td>b. Hügelzone</td><td><s>300</s> 450</td><td>1470</td></tr><tr><td>c. Bergzone I und II</td><td><s>300</s> 450</td><td>1360</td></tr><tr><td>d. Bergzone III und IV</td><td><s>300</s> 450</td><td>1000</td></tr><tr><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>4. Extensive Weiden und Waldweiden</td><td><s>300</s> 450</td><td>700</td></tr><tr><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>11. Uferwiese</td><td><s>300</s> 450</td><td></td></tr></table></td><td>Die Reduktion der Qualitätsbeiträge wird abgelehnt.

Biodiversitätsbeiträge der Qualitätsstufen Q1 und Q2 werden zusammen mit den Vernetzungsbeiträgen und teilweise auch mit den Landschaftsqualitätsbeiträgen als eine Einheit betrachtet. Wird nun die zugrundeliegende Beitragskomponente reduziert, ist der Beitrag für die BFF allenfalls nicht mehr attraktiv genug und wird aufgelöst, obwohl sie für die Vernetzung und die Umsetzung der ökologischen Infrastruktur eine grosse Bedeutung hat.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Ziff. 3.2.1 Bst. a</td><td>Der Bund übernimmt pro Jahr höchstens 90 Prozent der folgenden Beträge:

a. pro ha der Flächen nach Ziffer 3.1.1 Ziffern 4 und 14: 500 Fr.</td><td>Die Aufnahme eines Vernetzungsbeitrags für Getreide in weiten Reihen von Fr. 500 wird unterstützt.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 5.8.1</td><td>Der Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens beträgt pro Hektare und Jahr:

a. für Hauptkulturen auf offener Ackerfläche:
1. einjähriges Freilandgemüse, mit Ausnahme von Freiland-Konservengemüse, einjährige Beeren sowie einjährige Gewürz- und Medizinalpflanzen: 1000 Fr.
2. die übrigen Hauptkulturen auf offener Ackerfläche: ~~200~~ 250 Fr.
b. für Reben: 600 Fr.</td><td>Zu Bst. a Ziff. 1: Die Beiträge für das Freilandgemüse müssen nochmals überprüft werden. Diese sind aktuell zu hoch angesetzt und führen zu einer Verlagerung von Mittel der Grünlandlandwirtschaft in den Gemüsebau. Für die Gemüsebaubetriebe stellt die Anforderung keine grosse Einschränkung dar.

Zu Bst. a Ziff. 2: Die Anforderungen sind gegenüber den alten REB deutlich höher und gelten für den ganzen Betrieb. Viele Betriebe haben sich strategisch für ein Massnahmenset im Rahmen der neuen Programme entschieden. Sie haben dabei neben ihren betrieblichen und natürlichen Voraussetzungen auch nach Kriterien der Wirtschaftlichkeit entschieden. Es widerspricht dem Grundsatz von Treu und Glauben, wenn so kurz nach der Einführung bereits eine Beitragsanpassung vorgenommen wird.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 5.12.1</td><td>Die Tierwohlbeiträge betragen pro Tierkategorie und Jahr:

<table><tr><th colspan="2">Beitrag (Fr. je GVE)</th></tr><tr><td>Tierkategorie</td><td>BTS</td></tr><tr><td>a. Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel:</td><td></td></tr><tr><td>1. Milchkühe</td><td>~~75~~ 90</td></tr><tr><td>2. andere Kühe</td><td>~~75~~ 90</td></tr><tr><td>3. weibliche Tiere, über 365 Tage alt, bis zur ersten Abkalbung</td><td>~~75~~ 90</td></tr><tr><td>4. weibliche Tiere, über 160–365 Tage alt</td><td>~~75~~ 90</td></tr></table></td><td>Die Reduktion der Tierwohlbeiträge wird abgelehnt. Das läuft entgegen den Erwartungen der Gesellschaft, die erst kürzlich die Massentierhaltungsinitiative im Vertrauen auf die aktuelle Politik abgelehnt hat. In den vergangenen Jahren wurde auf der Seite der Landwirtschaftsbetriebe viel in das Tierwohl investiert, wobei die BTS-Beiträge ein wichtiger Anreiz sind. Die Reduktion der Beiträge verfälschen die Amortisationsplanung der bereits realisierten Projekte und verringern den Anreiz, weiter in BTS-Systeme zu investieren. Die Strukturverbesserungsbeiträge bleiben im kommenden Jahr unverändert, wodurch dieses Argument nicht legitim ist. Die</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta		Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	5. weibliche Tiere, bis 160 Tage alt	-	BTS-Beiträge sind nicht für die Errichtung der Gebäude gedacht, sondern für deren Betrieb. So wird beispielsweise der zusätzliche Strohbedarf oder die Mehrarbeit abgegolten. Der BTS-Beitrag ist eine klare Massnahme, welche einfach zu kontrollieren ist und erwiesenermassen eine positive Wirkung hat. Zu Bst. c und d: Der BTS- und Raus-Beitrag für Schafe und Ziegen muss auch für Tiere, die jünger als 365 Tage alt sind, möglich sein. Die Beträge müssen der Regelung für die Kategorie „Rinder“ angepasst werden.
	6. männliche Tiere, über 730 Tage alt	~~75~~ 90	
	7. männliche Tiere, über 365–730 Tage alt	~~75~~ 90	
	8. männliche Tiere, über 160–365 Tage alt	~~75~~ 90	
	9. männliche Tiere, bis 160 Tage alt	-	
	b. Tierkategorien der Pferdegattung:		
	1. weibliche und kastrierte männliche Tiere, über 900 Tage alt	~~75~~ 90	
	2. Hengste, über 900 Tage alt	-	
	3. Tiere, bis 900 Tage alt	-	
	c. Tierkategorien der Ziegengattung:		
	1. weibliche Tiere, über 365 Tage alt	~~75~~ 90	
	2. männliche Tiere, über 365 Tage alt	-	
	d. Tierkategorien der Schafgattung:		
	1. weibliche Tiere, über 365 Tage alt	-	
	2. männliche Tiere, über 365 Tage alt	-	
	e. Tierkategorien der Schweinegattung:		
	1. Zuchteber, über halbjährig	-	
	2. nicht säugende Zuchtsauen, über halbjährig	~~130~~ 155	
	3. säugende Zuchtsauen	~~130~~ 155	
	4. abgesetzte Ferkel	~~130~~ 155	
	5. Remonten, bis halbjährig, und Mastschweine	~~130~~ 155	
	f. Kaninchen:		
	1. Zibben mit jährlich mindestens vier Würfen, einschliesslich Jungtiere bis zum Alter von etwa 35 Tagen	~~235~~ 280	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td><table>
<tr><td>2. Jungtiere, etwa 35 bis 100 Tage alt</td><td><s>235</s> 280</td></tr>
<tr><td></td><td></td></tr>
<tr><td>g. Tierkategorien des Nutzgeflügels:</td><td></td></tr>
<tr><td>1. Bruteier produzierende Hennen und Hähne</td><td><s>235</s> 280</td></tr>
<tr><td>2. Konsumeier produzierende Hennen</td><td><s>235</s> 280</td></tr>
<tr><td>3. Junghennen, Junghähne und Küken für die Eierproduktion</td><td><s>235</s> 280</td></tr>
<tr><td>4. Mastpoulets</td><td><s>235</s> 280</td></tr>
<tr><td>5. Truten</td><td><s>235</s> 280</td></tr>
<tr><td></td><td></td></tr>
<tr><td>h. Wildtiere:</td><td></td></tr>
<tr><td>1. Hirsche</td><td>-</td></tr>
<tr><td>2. Bisons</td><td>-</td></tr>
</table></td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 5.13.1</td><td>Der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen beträgt pro GVE:

a. für Milchkühe: zwischen 10 Franken bei durchschnittlich 3 Abkalbungen und <s>100</s> 200 Franken bei durchschnittlich 7 Abkalbungen und mehr;
b. für andere Kühe: zwischen 10 Franken bei durchschnittlich 4 Abkalbungen und <s>100</s> 200 Franken bei durchschnittlich 8 Abkalbungen und mehr.</td><td>Den Beitrag vor dessen Einführung bereits zu kürzen ist unglaubwürdig. Zudem stellt diese Massnahme in der Klimastrategie des BLW eine eher wirkungsvolle Massnahme dar. Der Beitrag ist beizubehalten.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 8 Kürzungen der Direktzahlungen</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Nicht in Vernehmlassung:

Ziff. 2.2.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen, von Beträgen pro Einheit und über die Vergabe von Punkten, die folgendermassen in Beträge umgerechnet werden:

Summe der Punkte minus 10 Punkte, dividiert durch 100 und dann multipliziert mit 600 <s>1000</s> Franken pro Hektare LN des Betriebs.</td><td>Der SBV fordert, dass die Sanktionen für den ökologischen Leistungsnachweis den Entwicklungen der Versorgungssicherheitsbeiträge angepasst werden. Die Umlagerung von Mitteln aus dem Basisbeitrag in die Produktionssysteme führt bereits heute zu mehr Sanktionen, insbesondere im Wiederholungsfall.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">(..)</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 2.2.5 Bst. b

<table><tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr><tr><td>b. Fehlender Pufferstreifen an Wäldern, Hecken, Feld- und Ufergehölzen, an Gewässern ~~und an Inventarflächen;~~ zu geringe Breite oder Mangel bei den Bewirtschaftungsvorschriften (Anh. 1 Ziff. 9).</td><td>15 Fr./m, mind. 200 Fr., max. 2000 Fr.; Kürzung ab 10 m je Betrieb für die gesamte Länge</td></tr></table></td><td>Aufgrund Ablehnung der Änderung in Art. 21 und Anhang 1 Ziffer 9.6. wird diese Änderung entsprechend abgelehnt.</td></tr>
<tr><td>Nicht in Vernehmlassung

2.2.7 Obstbau</td><td>A Spezielle Düngervorschriften ~~der SAIO~~ des Fachzentrums Anbau und Schutz der Kulturen nicht eingehalten (Anh. 1 Ziff. 8)
b. Unbewilligt andere Pflanzenschutzmittel als in der Liste ~~der SAIO~~ des Fachzentrums Anbau und Schutz der Kulturen aufgeführt verwendet (Anh. 1, Ziff. 8)</td><td>Seit 1.1.2023 sind die Aktivitäten der Schweizerischen Arbeitsgruppe für die Integrierte Obst- und Beerenproduktion (SAIO) in das Fachzentrum Anbau und Schutz der Kulturen integriert. Dies, um die grundlegenden Herausforderungen und Weiterentwicklungen in einem einzigen, breit abgestützten Gremium zu behandeln.</td></tr>
<tr><td>Nicht in Vernehmlassung

2.2.8 Beerenbau</td><td>b. Spezielle Düngervorschriften des Fachzentrums Anbau und Schutz der Kulturen nicht eingehalten (Anh. 1 Ziff. 8)
d. Unbewilligt andere Pflanzenschutzmittel als in der Liste ~~der SAIO~~ des Fachzentrums Anbau und Schutz der Kulturen aufgeführt eingesetzt (Anh. 1, Ziff. 8)
g. Spezielle Pflanzenschutz-Vorschriften ~~der SAIO~~ des Fachzentrums Anbau und Schutz der Kulturen nicht eingehalten (Anh. 1 Ziff. 8)</td><td>Seit 1.1.2023 sind die Aktivitäten der Schweizerischen Arbeitsgruppe für die Integrierte Obst- und Beerenproduktion (SAIO) in das Fachzentrum Anbau und Schutz der Kulturen integriert. Dies, um die grundlegenden Herausforderungen und Weiterentwicklungen in einem einzigen, breit abgestützten Gremium zu behandeln.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 2.3a Bst. b und c

<table><tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr></table></td><td>Anpassungen werden zur Kenntnis genommen.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td><table>
<tr><td>b. Kein oder nicht konformer Einsatz emissionsmindernder Verfahren bei der Ausbringung von Gülle oder flüssigen Vergärungsprodukten.</td><td>300 Fr./ha betroffene Fläche</td></tr>
<tr><td>c. Die für die emissionsmindernde Ausbringung von Gülle und flüssigen Vergärungsprodukten eingesetzten Geräte erfüllen die technischen Voraussetzungen nicht</td><td>300 Fr. pro eingesetztes mangelhaftes Gerät

Kürzung wird erst vorgenommen, wenn der Mangel nach der Nachfrist weiter besteht.</td></tr>
</table></td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.7a.1</td><td>Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeiträgen oder mit einem Prozentsatz des Beitrags für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit auf der betroffenen Fläche.

<s>Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung vervierfacht.</s>

Werden auf der gleichen Fläche mehrere Mängel gleichzeitig festgestellt, so werden die Kürzungen nicht kumuliert.</td><td>Da es sich hierbei um eine neue Massnahme handelt, ist es unverhältnismässig bereits zum jetzigen Zeitpunkt im Wiederholungsfall eine doppelte Kürzung vorzunehmen.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.9.4 Bst. e

<table>
<tr><td colspan="2">Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr>
<tr><td>Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf</td><td>Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie Tiere der Pferde-, Ziegen- und Schafgattung (Anh. 6 Bst. B Ziff. 2.1, 2.3, 2.5 und 2.6)</td><td>1.5.–31.10.: 4 Pte. pro fehlender Tag

1.11.–30.4.: 6 Pte. pro fehlender Tag</td></tr>
</table></td><td></td><td>Anpassungen werden zur Kenntnis genommen.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>
<table>
<tr><td></td><td>Tiere der Schweinegattung (Anh. 6 Bst. B Ziff. 3.1 und 3.2)

Nutzgeflügel (Anh. 6 Bst. B Ziff. 4.1, 4.2 und 4.3)</td><td>4 Pte. Pro fehlender Tag</td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>Ziff. 3.4 Gesuchseinreichung

<table>
<tr><th>Mangel beim Kontrollpunkt</th><th></th><th>Kürzung oder Massnahme</th></tr>
<tr><td>a. Verspätete Gesuchseinreichung: Kontrolle kann ordnungsgemäss durchgeführt werden (Art. 98–100)</td><td>erste Feststellung

erster und zweiter Wiederholungsfall

ab dem dritten Wiederholungsfall</td><td>200 Fr.

400 Fr.

100 % der betreffenden Beiträge</td></tr>
<tr><td>b. Verspätete Gesuchseinreichung: Kontrolle kann nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden (Art. 98–100)</td><td></td><td>100 % der betreffenden Beiträge</td></tr>
<tr><td>c. Gesuch unvollständig oder mangelhaft (Art. 98–100)</td><td></td><td>Frist für Ergänzung oder Korrektur</td></tr>
</table>
</td><td>Anpassungen werden zur Kenntnis genommen.</td></tr>
<tr><td></td><td>Ziff. 3.5

Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen. Im ersten Wiederholungsfall werden die Kürzungen verdoppelt.

<table>
<tr><th>Mangel beim Kontrollpunkt</th><th>Kürzung</th></tr>
</table>
</td><td>Anpassungen werden zur Kenntnis genommen</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Fehlendes oder mangelhaftes Journal Düngerzufuhr (Art. 30) Fehlendes oder mangelhaftes Journal Futterzufuhr (Art. 31) Fehlender Bewirtschaftungsplan (Art. 33), falls Bewirtschaftungsplan erstellt wurde Fehlende oder mangelhafte Aufzeichnung gemäss Bewirtschaftungsplan (Anh. 2, Ziff. 2) Fehlende oder mangelhafte Aufzeichnung gemäss kantonalen Auflagen (Art. 34) Fehlende oder mangelhafte Begleitdokumente oder Tierverzeichnisse (Art. 36) Fehlender oder mangelhafter Plan der Flächen (Art. 38) Fehlendes oder mangelhaftes Weidejournal oder Weideplan (Anh. 2, Ziff. 4) Fehlendes vom Kanton bewilligtes, einzelbetriebliches Herdenschutzkonzept (Art. 47b Abs. 4)	200 Fr. pro fehlendes oder mangelhaftes Dokument oder pro fehlende oder mangelhafte Aufzeichnung, max. 3000 Fr.	
Ziff. 3.6.3 Bst. r und s Mangel beim Kontrollpunkt — Kürzung r. Nichteinhaltung der Voraussetzungen zum Mulchen zur Weidepflege und zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen (Art. 29 Abs. 4) — 10% ~~s. Mulchen zur Entbuschung ohne Bewilligung; Nichteinhaltung der Auflagen der Bewilligung zum Mulchen zur Entbuschung (Art. 29 Abs. 5–8)~~ — ~~15%~~		Anhang 8 Ziff. 3.6.3 Bst. s: Ist zu streichen als Folge der Ablehnung de Art. 29 Abs. 5, Abs. 9 Buchstabe a, b und c und Abs.7.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Ziff. 3.7.4 Bst. i und 3.7.6</td><td>Aufgehoben</td><td>Die Aufhebung wird begrüsst.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 3.7a Bewirtschaftungsanforderungen für einzelbetriebliche Herdenschutzmassnahmen

3.7a.1 Im Wiederholungsfall werden die Kürzungen verdoppelt.

3.7a.2 Unvollständige Einhaltung des einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzeptes

<table><tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr><tr><td>a. Die Anforderungen und Auflagen gemäss bewilligtem einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzept sind teilweise nicht eingehalten (Art. 47b)</td><td>60 % des Zusatzbeitrags</td></tr><tr><td>b. Die Anforderungen und Auflagen gemäss bewilligtem einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzept sind nicht eingehalten (Art. 47b)</td><td>~~120~~ 100 % des Zusatzbeitrags</td></tr></table></td><td>Eine Kürzung über den vollen Beitrag hinaus ist unverhältnismässig und damit willkürlich.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 3.8.1 Bst. c und d

<table><tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr><tr><td>c. QII: Nichteinhaltung der Voraussetzungen zum Mulchen zur Weidepflege und zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen (Art. 29 Abs. 4, Art. 58 Abs. 7)</td><td>200 % x QB II</td></tr><tr><td>~~d. QII: Mulchen zur Entbuschung ohne Bewilligung; Nichteinhaltung der Auflagen der Bewilligung zum Mulchen zur Entbuschung (Art. 29 Abs. 6, Art. 58 Abs. 7)~~</td><td>~~200 % x QB II~~</td></tr></table></td><td>Anhang 8 Ziff. 3.6.3 Bst. s: Ist zu streichen als Folge der Ablehnung de Art. 29 Abs. 5, Abs. 9 Buchstabe a, b und c und Abs. 7.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 3.8.2</td><td>Keine Kürzung wird vorgenommen, wenn der Verzicht nach Artikel 100a gemeldet wurde.</td><td>Der SBV unterstützt diese Änderung.

Die Anpassung führt zu einer administrativen Vereinfachung.</td></tr>
</table>

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SBV begrüsst die vorgesehenen Anpassungen. Es handelt sich dabei in erster Linie um eine Vereinfachung der Auflagen und soll bewirken, dass diese Form der Projektförderung vermehrt genutzt wird. Die Einführung von Indikatoren, die die Nachhaltigkeitsziele klassifizieren, darf aber die Anträge nicht komplizierter machen und keinen zusätzlichen Verwaltungsaufwand mit sich bringen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Unterstützte Vorhaben	[1] Für die folgenden Vorhaben können Finanzhilfen gewährt werden: a. die Entwicklung von Produktionsstandards sowie deren Etablierung in der betreffenden Branche oder bei den betreffenden Produzentinnen und Produzenten; b. die Einführung neuer Geschäftsmodelle; c. die Realisierung neuer Projektideen, einschliesslich der Entwicklung von Prototypen; d. Vorabklärungen für Vorhaben nach den Buchstaben a–c. [2] Die Finanzhilfen werden nur gewährt, wenn das Vorhaben: a. auf die Bedürfnisse des Marktes ausgerichtet ist; b. kurz- oder mittelfristig zusätzliche Wertschöpfung für die Landwirtschaft generiert; c. die Wettbewerbsfähigkeit einer Branche der schweizerischen Land- und Ernährungswirtschaft oder der beteiligten Produzentinnen und Produzenten langfristig stärkt; d. die Qualität von Produkten verbessert und die Nachhaltigkeit von Produkten oder Prozessen in ökonomischer	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	sowie in sozialer oder ökologischer Hinsicht steigert; e. keine negativen Nebeneffekte auf die Qualität von Produkten und die Nachhaltigkeit von Produkten und Prozessen hat; f. in erster Linie der Land- und Ernährungswirtschaft zugutekommt; g. von einer Trägerschaft getragen wird, in der die Landwirtschaft massgeblich vertreten ist.	
Art. 2 Nicht unterstützte Massnahmen	Für die folgenden Massnahmen werden keine Finanzhilfen gewährt, auch wenn sie innerhalb eines unterstützten Vorhabens getroffen werden: a. die Prüfung der Qualität von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und von deren Verarbeitungsprodukten; b. ~~die Produktentwicklung;~~ c. Massnahmen, die bereits mit Leistungen aufgrund anderer Erlasse unterstützt werden; d. firmenspezifische Massnahmen oder anderweitige Massnahmen, die wettbewerbsverzerrend wirken könnten; e. Massnahmen, die primär einer Monopolisierung bestimmter Marktvorteile oder einer anderen Wettbewerbsbeschränkung dienen, insbesondere Clubsorten und Franchisesysteme; f. Die Ausrichtung von pauschalen Entschädigungen, deren Höhe pro Mengen- oder Flächeneinheit berechnet werden; g. Massnahmen, die hauptsächlich die Einhaltung von gesetzlichen Anforderungen im Bereich der Qualität und der Nachhaltigkeit sicherstellen.	Zu Bst. b: Produktentwicklungen und Anbauversuche dürfen nicht von der Finanzierung ausgeschlossen werden. Oft entstehen neue Geschäftsmodelle durch erste Produkte und erste Versuche.
Art. 3 Anforderungen an Vorhaben zur Entwicklung von	[1] Der Produktionsstandard muss die folgenden Anforderungen erfüllen:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Produktionsstandards	a. Er trägt langfristig zu einer Erhöhung des Absatzes schweizerischer landwirtschaftlicher Erzeugnisse, zu einer Verbesserung der Marktposition oder zu einer Erhöhung des Produzentenpreises bei. b. Er entspricht einer von den Konsumentinnen und Konsumenten nachgefragten Leistung. c. Er stellt an die Produkte oder Prozesse die Anforderung, dass sie in ökonomischer sowie in ökologischer oder sozialer Hinsicht deutlich nachhaltiger sind als die gesetzlichen Mindestanforderungen. d. Die Fortführung des Produktionsstandards ist nach dem Ende der Unterstützung sichergestellt. e. Handelt es sich um die Weiterentwicklung eines bestehenden Produktionsstandards, so müssen die Anforderungen an die Qualität und die Nachhaltigkeit gegenüber dem bisherigen Standard massgeblich erhöht werden. [2] Trägerschaft kann sein: a. eine Branchenorganisation; oder b. eine Produzentenorganisation, die sich mit Verarbeiterinnen und Verarbeitern oder Händlerinnen und Händlern sowie gegebenenfalls mit Konsumentinnen und Konsumenten zusammenschliesst. [3] Die Trägerschaft muss: a. Transparenz betreffend die Anforderungen des Produktionsstandards und deren Einhaltung sicherstellen; b. sicherstellen, dass die beteiligten Produzentinnen und Produzenten, Verarbeiterinnen und Verarbeiter und Händlerinnen und Händler sowie gegebenenfalls die beteiligten Konsumentinnen und Konsumenten zusammenarbeiten;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. festlegen, welche Ziele betreffend Qualität und Nachhaltigkeit mit dem Produktionsstandard erreicht werden sollen; und d. die Erreichung der Ziele anhand geeigneter und im Voraus festgelegter Indikatoren periodisch überprüfen.	
Art. 4 Anforderungen an Vorhaben zur Einführung neuer Geschäftsmodelle	[1] Das Geschäftsmodell muss die folgenden Anforderungen erfüllen: a. Es unterscheidet sich deutlich von existierenden Modellen. b. Es ist nach dem Ende der Unterstützung selbsttragend. [2] Trägerschaft kann ein Zusammenschluss von Produzentinnen und Produzenten mit Verarbeiterinnen und Verarbeitern oder mit Händlerinnen und Händlern sowie gegebenenfalls mit Konsumentinnen und Konsumenten sein; [3] Die Trägerschaft muss: a. sicherstellen, dass die beteiligten Produzentinnen und Produzenten, Verarbeiterinnen und Verarbeiter und Händlerinnen und Händler sowie gegebenenfalls die beteiligten Konsumentinnen und Konsumenten zusammenarbeiten; b. festlegen, welche Ziele betreffend Qualität und Nachhaltigkeit mit der Einführung des Geschäftsmodells erreicht werden sollen; c. die Erreichung der Ziele anhand geeigneter und im Voraus festgelegter Indikatoren periodisch überprüfen.	
Art. 5 Anforderungen an Vorhaben zur Realisierung neuer Projektideen, einschliesslich	[1] Die neue Projektidee muss die folgenden Anforderungen erfüllen:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
der Entwicklung von Prototypen	a. Sie ~~hat~~ ist auch für Landwirtschaftsbetriebe ~~Modellcharakter~~ innovativ, die nicht in der Trägerschaft vertreten sind. b. Sie trägt zur Wertschöpfung in den betreffenden Landwirtschaftsbetrieben, durch eine Erhöhung des Absatzes oder des Produzentenpreises, eine Reduktion der Kosten, eine Effizienzsteigerung oder eine Verbesserung der Marktposition bei. c. Sie verbessert die Qualität oder steigert die Nachhaltigkeit in sozialer oder ökologischer Hinsicht. 2 Die Trägerschaft muss ein Zusammenschluss von mindestens zwei Produzentinnen und Produzenten sein. Es können zusätzlich auch Verarbeiterinnen und Verarbeiter sowie Händlerinnen und Händler in der Trägerschaft vertreten sein.	Zu Abs. 1 Bst. a: Die Projekte des Typs «Realisierung neuer Projektideen, einschliesslich der Entwicklung von Prototypen» erscheint als besonders geeignet, den Wettbewerb der Ideen in Schwung zu bringen. Das wird nicht gelingen, solange am Kriterium des Modellcharakters festgehalten wird, da dies zu restriktiv ist. Aus der landwirtschaftlichen Beratung ist das Phänomen der Pioniere und Nachahmer schon lange bekannt. Trotz besserer Ausbildung und Kenntnisse bei allen Betriebsleitenden, ist das Verhalten der Meinungsführer nach wie vor ein entscheidendes Element für die rasche Verbreitung neuer Ideen und Praktiken.
Art. 6 Gesuche	1 Gesuche um Finanzhilfen müssen von der Trägerschaft eingereicht werden. 2 Die Gesuche müssen enthalten: a. eine Beschreibung des Vorhabens, insbesondere des Ziels des Vorhabens, sowie Angaben zur Trägerschaft; b. Budget und Finanzierungsplan sowie Nachweis der Eigenmittel; für Projekte nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a und b muss das Gesuch zusätzlich einen Businessplan enthalten; c. Angaben darüber, wie mit dem Vorhaben eine Verbesserung der Qualität und der Nachhaltigkeit erzielt wird; d. Nachweis, dass die Anforderungen nach Artikel 3, 4 oder 5 erfüllt sind. 3 Das BLW kann verlangen, dass das Gesuch weitere	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Unterlagen enthalten muss. [4] Die Gesuche sind innerhalb folgender Fristen einzureichen: a. Gesuche nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a und b: spätestens 3 Monate vor dem geplanten Beginn des Vorhabens; b. Gesuche nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben c und d: vor dem geplanten Beginn des Vorhabens zu den auf der Website des BLW publizierten periodischen Eingabeterminen.	
Art. 7 Prüfung des Gesuchs und Entscheid über die Finanzhilfe	[1] Das BLW entscheidet über die Gewährung der Finanzhilfen. [2] Es legt die Zahlungsmodalitäten im Einzelfall fest. Es kann Bedingungen und Auflagen festlegen sowie die Höhe, bis zu der die Kosten nach Artikel 9 Absatz 2 anrechenbar sind, begrenzen. [3] Der endgültige Betrag der Finanzhilfe wird aufgrund der Prüfung der definitiven Abrechnung festgelegt	
Art. 8 Höhe der Finanzhilfen und Dauer der Gewährung	[1] Die Finanzhilfe beträgt höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten. Sie darf nicht höher sein als ein allfälliges Defizit . [2] Für die folgenden Vorhaben beträgt der Höchstbetrag der Finanzhilfe für die gesamte Dauer: a. für die Realisierung neuer Projektideen nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c: 80 000 Franken; b. für Vorabklärungen nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d: 20 000 Franken. 3 Die Maximaldauer der Gewährung der Finanzhilfen beträgt: a. für die Entwicklung und Etablierung von Produktionsstandards sowie für die Einführung neuer Geschäftsmodelle: vier Jahre; b. für die Realisierung neuer Projektideen sowie für Vorabklärungen: zwei Jahre.	
Art. 9 Anrechenbare Kosten	1 Als anrechenbare Kosten gelten Aufwendungen, die für die zweckmässige Realisierung des Vorhabens erforderlich sind und diesem direkt zugerechnet werden können. 2 Anrechenbar sind insbesondere: a. die Personalkosten, einschliesslich Arbeitsplatzkosten; b. die Kosten für die Einführung der Produkte auf dem Markt oder der Prozesse bei den Anwendern; c. die Kosten für die erstmalige Überprüfung oder Kontrolle der Produkte oder Prozesse; d. die Kosten für die professionelle Unterstützung des Projekts durch Dritte. 3 Nicht anrechenbar sind insbesondere: a. Struktur-, Organisations- und Verwaltungskosten der Trägerschaften; b. Mitgliederbeiträge an Dritte; c. Infrastrukturkosten, mit Ausnahme der Kosten für die Entwicklung von Prototypen im Rahmen von Vorhaben nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c; d. Kosten der einzelnen Unternehmen für die individuelle	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Umsetzung der Massnahme.	
Art. 10 Berichterstattung, Wissensvermittlung und Auswertung	[1] Die Trägerschaft muss dem BLW nach Ablauf der Unterstützungsperiode einen Schlussbericht und eine Schlussabrechnung einreichen. ~~Bei mehrjährigen Vorhaben nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a und b muss sie zudem periodisch einen Zwischenbericht und eine Zwischenabrechnung einreichen. Es sind die Vorgaben des BLW einzuhalten.~~ [2] Das BLW legt in der Verfügung fest: a. Vorgaben bezüglich der Kommunikation sowie bezüglich des Erfahrungsaustauschs zwischen der Trägerschaft und anderen interessierten Kreisen; b. die Kriterien, anhand derer beurteilt wird, ob mit dem unterstützten Vorhaben eine Verbesserung der Qualität und der Nachhaltigkeit erzielt worden ist; c. erforderlichenfalls eine Pflicht der Trägerschaft, um die relevanten Indikatoren zu Beurteilung/Messung der Wirkung des unterstützten Vorhabens zu definieren und die entsprechenden Wirkungen zu messen. d. (neu) Art und Umfang von Zwischenberichten und Zwischenabrechnungen bei mehrjährigen Vorhaben nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a und b. Diese Berichterstattung ist einfach zu halten.	Zu Abs. 1 und Abs. 2 Bst. d (neu): Die Berichterstattung für mehrjährige Projekte muss vereinfacht werden. Die Projekte dauern maximal 4 Jahre, da muss der Aufwand in engen Grenzen bleiben. Eine gangbare Lösung wäre, die Berichterstattung in der Beitragsverfügung des BLW situativ pro Projekt festzulegen. In der gleichen Verfügung sollte auch der Beitrag des Projektes zur Wissensvermittlung situativ pro Projekt geregelt werden.
Art. 11 Aufhebung eines anderen Erlasses	Die Verordnung vom 23. Oktober 2013 über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft wird aufgehoben.	
Art. 12 Übergangsbestimmungen	Massnahmen, für die vor Inkrafttreten dieser Verordnung eine Finanzhilfe gewährt wurde, unterstehen während der Zeit, für die die Finanzhilfe gewährt wird, dem bisherigen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Recht.	
Art. 13 Inkrafttreten	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.	

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur le terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SBV begrüsst diese Anpassung mit Vorbehalt. Das Potenzial von Agri-Photovoltaik ist noch bescheiden, allerdings existieren insbesondere bei Spezialkulturen bereits heute interessante technische Möglichkeiten, die erfolgreich genutzt werden. Die Landwirtschaft will diese Chancen nutzen und sich dynamisch an den technologischen Fortschritt anpassen können. Wichtig ist aber, dass solche Anlagen in ein landwirtschaftliches Produktionssystem integriert sein müssen, beispielsweise in einen Folientunnel oder in einen Witterungsschutz.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 16 Abs.1 Bst. f und Abs. 5	[1] Nicht als landwirtschaftliche Nutzfläche gelten: f. Flächen mit Solaranlagen. [3] Flächen nach Absatz 1 Buchstaben d und e zählen zur landwirtschaftlichen Nutzfläche, wenn der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nachweist, dass: [5] Flächen mit Solaranlagen zählen zur landwirtschaftlichen Nutzfläche, wenn: a. die Solaranlagen eine der Voraussetzungen nach Artikel 32c Absatz 1 Buchstabe a und c der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 erfüllen; und b. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nachweist, dass: 1. es sich um eigene oder mit schriftlichem Vertrag gepachtete Flächen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a, d oder e handelt; und 2. für die Solaranlagen rechtskräftige Baubewilligungen vorliegen.	Der SBV begrüsst diese Anpassung mit Vorbehalt. Sollten im Rahmen der aktuellen Energiedebatte das RPG und folglich die RPV angepasst werden, muss dieser Punkt in einem Jahr neu beurteilt und daher wieder ins Verordnungspaket aufgenommen werden. Ziel der Spezialgesetzgebung muss sein, dass Agri-PV gemäss Art. 32c RPV wie vorgeschlagen direktzahlungsberechtigte LN bleiben, dass aber allfällige neurechtliche, grossangelegte Freiflächen-Solaranlagen auf LN, deren Hauptzweckbestimmung die Energieproduktion und nicht mehr die Lebensmittelproduktion ist, zwar dem bäuerlichen Bodenrecht unterstellt bleiben, jedoch nicht mehr direktzahlungsberechtigt sind. Damit bleiben sie einerseits vor Bodenspekulation und andererseits vor Fehlanreizen bewahrt. Zu Bst. a: Der Verweis auf Buchstabe a ist wichtig, da auch für Agri-PV gelten soll, dass sie eine optische Einheit mit Bauten oder Anlagen bilden, die voraussichtlich längerfristig rechtmässig bestehen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 17 Abs. 4	[4] Die Kantone führen ein Verzeichnis der angestammten und der übrigen Flächen im Ausland, die von einem Betrieb in der Schweiz bewirtschaftet werden.	Der SBV unterstützt diese Anpassung. Transparenz schafft Rechtssicherheit und hilft bei der Bekämpfung missbräuchlicher Importe.
Nicht in Vernehmlassung Art. 23 Hecken, Ufer- und Feldgehölze	3 Hecken, Ufer- und Feldgehölze dürfen vom Kanton nicht als Wald ausgeschieden sein oder nicht gleichzeitig alle drei folgenden Höchstwerte überschreiten: b. Breite mit Einschluss des Krautsaumes höchstens 12 m oder bei grösseren Gewässerräumen entsprechend die maximale Breite des Abstandes vom Gewässer bis zur Grenze des nach Artikel 41a GSchV festgelegten Gewässerraums;	Zu Abs. 3 Bst. b: Die Einführung des Gewässerrandstreifens wirft einige Umsetzungsprobleme auf. Die starre Verordnung über Ufergehölze und die damit festgelegte feste Breite ist nicht mit den Ufern grösserer Flüsse vereinbar, für die eine Breite von 12 Metern nicht ausreicht. Daher wird eine flexiblere Breite gefordert, ähnlich wie bei Uferwiesen, die bei Vorhandensein eines Gewässerrandstreifens breiter als 12 m sein können. Die hier gewünschte Formulierung ist somit die gleiche wie bei den Uferwiesen.

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SBV unterstützt diese Änderungen. Diese gewährleisten eine offizielle Bekämpfung von Ambrosia artemisiifolia und ermöglichen es, die Verbreitung einer invasiven gebietsfremden Pflanzenart in der Schweiz einzuschränken. Die vorbeugende Vernichtung von Waren ist zudem notwendig, wirksam und angemessen, um die Einführung und Verbreitung von Quarantäneorganismen besser zu verhindern.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10 Abs. 3	[3] Solange die Diagnose nicht vorliegt, ergreift der zuständige kantonale Dienst angemessene Massnahmen nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben a–d und i.	Die Anpassung wird unterstützt. Zu beachten ist dabei die Verhältnismässigkeit. Ein solches Vorgehen sollte nur gewählt werden, wenn von der Kausalität her ein eindeutiger Fall vorliegt. Beispielsweise der Import von einem Lot, welches in einem anderen Land positiv auf einen Quarantäneorganismus getestet wurde.
Art. 46 Abs. 2	[2] Als Kontrollnachweise gelten: a. ein vollständig ausgefülltes phytosanitäres Transportdokument der nationalen Pflanzenschutzorganisation am Eintrittsort in der EU; b. ein GGED-PP.	
Art. 110 Abs. 4	[4] Für Ambrosia artemisiifolia L. gelten die Bestimmungen betreffend besonders gefährliche Unkräuter nach bisherigem Recht noch bis zum 31. Dezember 2027.	

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Mit der Revision der Dünger-Verordnung ist mit keinen nachteiligen Anpassungen für die Betriebe zu rechnen. Hofdüngerlieferungen können nach wie vor im HODUFLU erfasst werden und nicht wie der Rest im Produkteregister Chemikalien. Der SBV möchte aber auf folgende Punkte hinweisen:

- Bewilligungspflichtig werden neu Hofdünger, die mit Zusätzen behandelt worden sind (Nitrifikationshemmer, Pflanzenkohle, etc.). Das erscheint wenig sinnvoll, denn diese Zusätze können N-Verlusten entgegenwirken.
- Einzelne gesetzliche Vorgaben für Erdenhersteller sind nicht umsetzbar oder verlangen einen hohen bürokratischen Aufwand von den Substratherstellern.
- Einige Punkte, insbesondere die Anforderungen in den Anhängen, betreffen Lieferanten von Hofdüngern und Substraten, welche in der Praxis nicht oder nur schwer umsetzbar sind, zusätzliche Kosten verursachen und keine Verbesserung gegenüber der aktuellen Situation bringen (Deklaration, mineralischen Anteile, Registrierung, QR-Code usw.).
- Durch den Vergärungsprozess in landwirtschaftliche Biogasanlagen entstehen mit den landwirtschaftlichen Vergärungsprodukten (Gärgülle und Gärmist) hochwertige Hofdünger, die sich optimal für die Düngung im Pflanzenbau eignen. Entsprechend ist wichtig zu betonen, dass durch die neue Kategorisierung von Hofdünger als «PFC 100» keine zusätzlichen administrativen Aufwände oder Einschränkungen für die Betriebe resultieren sollten. Gemäss Ausgestaltung der neuen DüV sollte dies aber nicht der Fall sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich	[1] Diese Verordnung regelt die Zulassung, das Inverkehrbringen, die Einfuhr, die Verwendung und die Kontrolle von Düngern. [2] Die Verordnung gilt nicht: a. für Hofdünger, die für den eigenen Betrieb bestimmt sind; b. für Dünger, die ausschliesslich zur Ausfuhr bestimmt sind; c. für Dünger, die für Wasserpflanzen in Aquarien bestimmt sind. [3] Für Dünger und ihre Bestandteile gelten die	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Bestimmungen der Chemikalienverordnung vom 5. Juni 2015 (ChemV) und der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005 (ChemRRV). 4 Für das Inverkehrbringen von Düngern, deren Entwicklung auf genutzten genetischen Ressourcen oder auf sich darauf beziehendem traditionellem Wissen basiert, bleiben die Bestimmungen der Nagoya-Verordnung vom 11. Dezember 2015 vorbehalten.	
Art. 2 Begriffe	1 Im Sinne dieser Verordnung bedeuten: a. Dünger: Stoff, Zubereitung oder Mikroorganismus mit der Funktion, Pflanzen oder Pilze mit Nährstoffen zu versorgen oder deren Ernährungseffizienz zu verbessern; b. Hersteller: natürliche oder juristische Person, die selbst Dünger herstellt, Dünger von einer Drittperson entwickeln lässt oder eine Drittperson damit beauftragt, Dünger für sie herzustellen, und die den Dünger unter ihrem Namen, ihrer Marke oder dem Namen ihres Unternehmens in Verkehr bringt; c. Importeur: natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz, Geschäftssitz oder Zweigniederlassung in der Schweiz, die einen Dünger aus dem Ausland in Verkehr bringt; d. Inverkehrbringer: natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz, Geschäftssitz oder Zweigniederlassung in der Schweiz, die in der Schweiz einen Dünger kauft und in Verkehr bringt; e. Gesuchsteller: natürliche oder juristische Person mit Wohnort, Geschäftssitz oder Zweigniederlassung in der Schweiz, die ein Bewilligungsgesuch einreicht; f. Inverkehrbringen: entgeltliche oder unentgeltliche Übertragung oder Überlassung eines Düngers innerhalb der	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>Schweiz;
g. Bewilligung für das Inverkehrbringen eines Düngers: Verwaltungsakt, mit dem das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) das Inverkehrbringen eines Düngers nach Abschluss des Beurteilungsverfahrens bewilligt;
h. Registrierung: Erfassung eines Düngers im Produkteregister;
i. Verpackung: verschliessbarer Behälter für die Aufbewahrung, den Schutz, die Handhabung und die Vermarktung von Düngern;
j. Loselieferung: Düngerlieferung ohne Verpackung;
k. Blattdünger: Dünger, der auf das Aufbringen auf die Blätter und die Aufnahme von Nährstoffen über die Blätter ausgelegt ist.

2 Für die korrekte Auslegung der Verordnung (EU) 2019/1009, auf die in dieser Verordnung verwiesen wird, sind die folgenden Entsprechungen zwischen den verwendeten Begriffen zu berücksichtigen:

<table><tr><td>EU</td><td>Schweiz</td></tr><tr><td>a. Französische Begriffe:

fertilisant

éléments nutritifs

mise à disposition sur le marché</td><td>

engrais au sens de l’art. 2, al. 1, let. a

éléments fertilisants

mise en circulation au sens de l’art. 2, al. 1, let. f</td></tr><tr><td>b. Deutsche Begriffe</td><td></td></tr></table></td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta		Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Düngeprodukt, Düngemittel Bereitstellung auf dem Markt Gärrückstände Organisches Material	Dünger Inverkehrbringen nach Art. 2, Abs. 1, Bst. f Gärgut Organische Substanz	
	c. Italienische Begriffe: prodotto fertilizzante nutriente messa a disposizione sul mercato materia secca	 concime ai sensi dell'art. 2, cpv. 1, lett. a nutriente messa in commercio ai sensi dell'art. 2, cpv. 2, lett. F sostanza secca	
2. Kapitel Pflichten der Wirtschaftsakteure Art. 3 Pflichten der Hersteller	[1] Der Hersteller eines Düngers, der diesen unter seinem Namen, seiner Marke oder des Namens seines Unternehmens in Verkehr bringt, gewährleistet, dass die in dieser Verordnung festgelegten Vorschriften für die Zulassung, Produktion und Kennzeichnung sowie für die im Produkteregister einzutragenden Daten eingehalten werden. [2] Der Hersteller gewährleistet die Qualität, die Richtigkeit und die Vollständigkeit der im Produkteregister eingetragenen Daten.		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4 Pflichten der Importeure	[1] Der Importeur muss im Besitz der Bewilligung für das Inverkehrbringen sein, bevor er einen bewilligungspflichtigen Dünger importiert. [2] Beim Import eines Düngers gewährleistet der Importeur, dass die Vorschriften für die Zulassung, die Kennzeichnung und die im Produkteregister einzutragenden Daten eingehalten werden. [3] Er gewährleistet die Qualität, die Richtigkeit und die Vollständigkeit der im Produkteregister eingetragenen Daten.	
Art. 5 Pflichten der Inverkehrbringer	[1] Der Inverkehrbringer, der einen bereits registrierten oder bewilligten Dünger unverändert in Verkehr bringt, muss den Dünger nicht erneut im Produkteregister registrieren oder Inhaber der Bewilligung sein. [2] Der Inverkehrbringer gilt als Hersteller und unterliegt denselben Verpflichtungen wie ein solcher, wenn er die Zusammensetzung des Düngers, seinen Namen oder seine Verpackung ändert.	
3. Kapitel Zulassung von Düngern 1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen Art. 6 Zulassungspflicht	[1] Ein Dünger darf nur in Verkehr gebracht werden, wenn er gemäss dieser Verordnung zugelassen wurde. [2] Ein Dünger ist zugelassen, wenn: a. er die Anforderungen der entsprechenden nicht bewilligungspflichtigen Produktfunktionskategorie (PFC) erfüllt und aus einem oder mehreren Ausgangsmaterialien besteht, die zu den nicht bewilligungspflichtigen Komponentenmaterialkategorien (CMC) gehören; b. eine Bewilligung für das Inverkehrbringen erteilt worden	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	ist. [3] Beim Import von Düngern müssen die Bedingungen der Absätze 1 und 2 erfüllt sein.	
Art. 7 Voraussetzungen für die Zulassung	Ein Dünger darf nur zugelassen werden, wenn er folgende Bedingungen erfüllt: a. Er eignet sich zur vorgesehenen Verwendung; b. Er hat bei vorschriftsgemässem Gebrauch keine unannehmbaren Nebenwirkungen zur Folge und kann weder die Umwelt noch mittelbar den Menschen gefährden; c. Er bietet Gewähr dafür, dass bei vorschriftsgemässem Gebrauch damit behandelte Ausgangsprodukte Lebensmittel, Futtermittel und Gebrauchsgegenstände ergeben, die die Anforderungen der Lebens- und Futtermittelgesetzgebung erfüllen; d. Er enthält ausschliesslich Stoffe, die, sofern sie unter die ChemV fallen, in Übereinstimmung mit der vorliegenden Verordnung eingestuft, beurteilt und angemeldet wurden.	
Art. 8 Wohnsitz, Geschäftssitz oder Zweigniederlassung in der Schweiz	[1] Nur natürliche oder juristische Personen mit Wohnsitz, Geschäftssitz oder Zweigniederlassung in der Schweiz sowie öffentliche und private Institutionen können einen Dünger registrieren oder ein Bewilligungsgesuch einreichen. [2] An natürliche und juristische Personen mit Wohnsitz, Geschäftssitz oder Zweigniederlassung im Ausland kann eine Bewilligung für das Inverkehrbringen erteilt werden, wenn diese Möglichkeit in einem Staatsvertrag vorgesehen ist.	
Art. 9 Einschränkungen in	[1] Hersteller von Düngern dürfen nur Ausgangsmaterialien verwenden, die geeignet sind und das Endprodukt nicht	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Bezug auf die Zusammensetzung	nachteilig beeinflussen. 2 Dünger dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn die Qualitätsanforderungen nach Anhang 2.6 der ChemRRV betreffend Schadstoffe und inerte Fremdstoffe erfüllt sind. 3 Düngern dürfen weder Pflanzenschutzmittel, Klärschlamm, Stoffe, die Arzneimittel enthalten, oder Bestandteile von Ricinus communis beigegeben werden. 4 Hofdüngern dürfen Materialien von nicht landwirtschaftlichen Betrieben beigefügt werden, wenn diese die Grenzwerte für Schadstoffe nach Absatz 2 einhalten. 5 Bei der Herstellung oder Verwendung eines Düngers dürfen keine unerwünschten Organismen, wie pathogene Organismen oder Samen von Neophyten, freigesetzt werden. 6 Phosphonate dürfen einem Dünger nicht absichtlich zugesetzt werden. Unbeabsichtigt enthaltene Phosphonate dürfen einen Massenanteil von 0,5 Prozent nicht überschreiten.	
Art. 10 Ausnahmebestimmungen	1 Das BLW kann einer Kompostierungs- oder Vergärungsanlage eine zeitlich befristete Bewilligung für die Abgabe von Kompost oder Gärgut erteilen, die die Grenzwerte nach Anhang 2.6 Ziffer 2.2.1.10 ChemRRV um höchstens 50 Prozent überschreiten: a. wenn die Überschreitung der Grenzwerte ausnahmsweise oder während längstens sechs Monaten erfolgt; oder b. wenn die kantonale Behörde einen entsprechenden Antrag stellt und im Einzugsgebiet der betreffenden Anlage für die erforderlichen Sanierungsmassnahmen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	sorgt. [2] Erteilt es eine Bewilligung nach Absatz 1, so schränkt es die Abgabemenge so ein, dass die Schadstofffracht des Komposts oder Gärguts pro Hektare nicht grösser ist als bei Einhaltung der Grenzwerte nach Anhang 2.6 Ziffer 2.2.10 Absatz 1 ChemRRV.	
Art. 11 Widerruf der Zulassung und Verwendungsverbot	Das BLW kann die unter Artikel 6 fallende Zulassung eines Düngers widerrufen, wenn eine potenziell gefährliche Wirkung dieses Düngers zu erwarten ist, und dessen Verwendung sofort verbieten.	
Art. 12 Vorsorgemassnahmen	Soweit die Voraussetzungen nach Artikel 148a LwG erfüllt sind, kann das BLW: a. die Zulassung eines Düngers verweigern, mit Auflagen versehen oder an Bedingungen knüpfen; b. die Zulassung eines Düngers aufheben oder zusätzliche Anforderungen festlegen; c. die Bewilligung eines nach Artikel 21 zugelassenen Düngers widerrufen, mit Auflagen versehen oder an Bedingungen knüpfen.	
Art. 13 Vorschriften des BLW, wenn rasches Handeln erforderlich ist	[1] Das BLW kann in Situationen, die rasches Handeln erfordern, im Einvernehmen mit den interessierten Stellen die Einfuhr, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Düngern, die die Gesundheit von Mensch und Tier oder die Umwelt gefährden, verbieten. [2] Es kann für diese Dünger Höchstwerte bestimmen, die nicht überschritten werden dürfen. Diese haben sich nach internationalen Standards oder nach den im Ausfuhrland bestehenden Höchstwerten zu richten oder müssen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	wissenschaftlich begründet sein. [3] Das BLW kann festlegen, welche Dünger nur mit einer Erklärung der zuständigen Behörde des Ausfuhrlandes oder einer akkreditierten Stelle eingeführt oder in Verkehr gebracht werden dürfen. [4] Es legt fest, welche Angaben die Erklärung beinhalten muss und ob der Erklärung Dokumente beizulegen sind. [5] Sendungen, für die die Dokumente nach Absatz 4 bei der Einfuhr nicht vorgelegt werden können, werden zurückgewiesen oder, wenn eine Gefährdung besteht, vernichtet.	
2. Abschnitt Registrierungspflichtige Dünger Art. 14 Registrierungspflicht	[1] Ein Dünger ist registrierungspflichtig, wenn er die Anforderungen des Anhangs 1 an die folgenden PFC erfüllt: 1. PFC 1: Dünger; 2. PFC 2: Kalkdünger; 3. PFC 3: Bodenverbesserungsmittel; 4. PFC 4: Kultursubstrat; 5. PFC 7: Düngermischung mit Ausnahme von Düngern, die eine bewilligungspflichtige PFC oder CMC enthalten; 6. PFC 100: Hofdünger; 7. PFC 101(A): Kompost, oder 8. PFC 101(B): Gärgut. [2] Die in Absatz 1 definierten Dünger dürfen zudem ausschliesslich aus einem oder mehreren Ausgangsmaterialien bestehen, die unter eine oder mehrere der nachstehenden CMC fallen und die Anforderungen des Anhangs 2 erfüllen: 1. CMC 1: Stoffe und Gemische aus unbearbeiteten Rohstoffen;	Wenn Betriebe von einer torfhaltigen auf torffreie Produktion umstellen, müssen sie von der Registrierungspflicht ausgenommen sein. Eine stetige Registrierungspflicht bei Rezepturanpassungen bedeutet ein hoher bürokratischer Aufwand, der grade in der Umstellungsphase nicht umsetzbar ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2. CMC 2: Pflanzen, Pflanzenteile oder Pflanzenextrakte; 3. CMC 3: Kompost; 4. CMC 4: Frisches Gärgut von Pflanzen; 5. CMC 5: Anderes Gärgut als frisches Gärgut von Pflanzen; 6. CMC 6: Nebenprodukte der Nahrungsmittelindustrie; 7. CMC 8: Nährstoff-Polymere; 8. CMC 9: Sonstige Polymere mit Ausnahme von Nährstoff-Polymeren; 9. CMC 10: Folgeprodukte aus tierischen Nebenprodukten, oder 10. CMC 100: Hofdünger.	
Art. 15 Registrierung	[1] Registrierungspflichtige Dünger müssen bei ihrer Erstinverkehrbringung in Übereinstimmung mit den Artikeln 18 und 19 im Produkteregister registriert werden. [2] Dünger, die mit einer Registrierung in Verkehr gebracht worden sind, brauchen auf den nachfolgenden Handelsstufen keine neue Registrierung, es sei denn, der Inverkehrbringer ändert den Handelsnamen des Düngers, bringt ihn unter seinem Namen in Verkehr oder ändert die Kennzeichnung oder seine Eigenschaften.	siehe Bemerkung zu Art. 14.
Art. 16 Änderungen sowie Erlöschen einer Registrierung	[1] Die Registrierung muss alle zehn Jahre erneuert werden, sonst verliert sie ihre Gültigkeit. [2] Sie gilt solange, wie das Produkt den gemachten Angaben entspricht. Jede Änderung muss im Produkteregister erfasst werden.	
Art. 17 Ausnahmen von der Registrierungspflicht im	Von der Registrierungspflicht nach Artikel 15	zu Bst. b: Der neue Begriff “Zwischenstelle” muss erläutert oder definiert sein, damit klar ist was bezüglich der

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Produkteregister	ausgenommen sind: a. Dünger, von denen pro Jahr weniger als 100 kg importiert oder in Verkehr gebracht werden. b. Hofdünger, die von einem Betrieb mit Nutztierhaltung direkt an den Endverwender abgegeben werden oder über eine Zwischenstelle laufen, sofern die Lieferungen in Übereinstimmung mit Artikel 29 der vorliegenden Verordnung erfasst wurden und der Betrieb den Dünger nicht in Säcken abgibt. c. Kompost und Gärgut, deren Lieferungen gemäss Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (ISLV) erfasst sind und die nicht aus einem nach Artikel 29 bewilligungspflichtigen Ausgangsmaterial bestehen.	Befreiung von der Registrierpflicht gilt.
3. Abschnitt Registrierungsverfahren Art. 18 Verfahren	[1] Die Registrierung muss in dem vom BLW vorgeschriebenen elektronischen Format erfolgen. [2] Sie muss spätestens bis vier Wochen nach der Inverkehrbringung erfolgen. [3] Die für die Registrierung zuständige Person ist für die Qualität, die Richtigkeit und die Vollständigkeit der im Produkteregister eingetragenen Daten verantwortlich. Das BLW überprüft die Qualität der Daten nicht systematisch. [4] Das BLW oder die Kontrollorgane können von der für die Registrierung zuständigen Person verlangen, dass sie Daten von ungenügender Qualität berichtigt. [5] Das BLW kann die Daten eines Düngers im Produkteregister berichtigen; gegebenenfalls informiert es die für die Registrierung zuständige Person darüber.	siehe Bemerkung zu Art. 14

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 19 Für die Registrierung benötigte Angaben	[1] Die Registrierung muss mindestens die folgenden Angaben und Dokumente enthalten: a. den Namen und die Adresse des Wohnsitzes, des Geschäftssitzes oder der Zweigniederlassung des Unternehmens oder der Person, die für die Registrierung und die Kontaktangaben verantwortlich ist; b. den Namen und die Adresse des Herstellers; c. den Handelsnamen; d. die PFC, zu welcher der Dünger entsprechend seiner Funktion gehört; e. die CMC, aus welcher oder welchen sich der Dünger zusammensetzt, sowie die Namen der darin enthaltenen Ausgangsmaterialien; f. die durch eine Analyse bestätigten Nährstoff- und Komponentengehalte; diese Analyse ist bei anorganischen Düngern (PFC 1.C) fakultativ; g. die Einstufung und die Kennzeichnung des Düngers gemäss den Artikeln 6, 7 und 10 bis 15a ChemV; h. den Verwendungszweck; i. die Gebrauchsanweisung; j. die Etikette, die die Anforderungen des Kapitels 4 erfüllt. [2] Ist der Dünger in Übereinstimmung mit Artikel 48 bis 54 ChemV meldepflichtig, so müssen die entsprechenden Angaben im Produkteregister eingetragen werden	
4. Abschnitt Bewilligungspflichtige Dünger Art. 20 Bewilligungspflicht	[1] Folgende Dünger benötigen für ihre Zulassung eine Bewilligung durch das BLW: a. Dünger, die die Anforderungen an die folgenden PFC des Anhangs 1 erfüllen: 1. PFC 5: Hemmstoff;	Streichung der Bewilligungspflicht von Kultursubstraten, die aus bewilligungspflichtigen PFC oder CMC bestehen, da die PFC und CMC bereits bewilligt sind. Eine Bewilligung von Substraten ist sinnvoll, wenn diese aus CMC bestehen, die noch nicht bewilligt worden sind. Zu Abs. 1 Bst. a Ziff. 4: Bis anhin waren Hofdüngerzusätze

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2. PFC 6: Pflanzen-Biostimulans; 3. PFC 101: Recyclingdünger; 4. PFC 102: Düngerzusätze; mit Ausnahme der Hofdüngerzusätze 5. PFC 103: Sonstige Dünger. b. Dünger, die aus einem Ausgangsmaterial bestehen, das die für eine CMC geltenden Anforderungen des Anhangs 2 nicht erfüllt; c. Dünger, die vollständig oder teilweise aus einem oder mehreren Ausgangsmaterialien bestehen, die unter die folgenden in Anhang 2 definierten CMC fallen: 1. CMC 7: Mikroorganismen; 2. CMC 11: Nebenprodukte im Sinne der Richtlinie 2008/98/EG; 3. CMC 12: Gefällte Phosphatsalze und deren Folgeprodukte; 4. CMC 13: Durch thermische Oxidation gewonnene Materialien und deren Folgeprodukte; 5. CMC 14: Durch Pyrolyse oder Vergasung gewonnene Materialien; und 6. CMC 15: Zurückgewonnene hochreine Materialien; d. Düngermischungen, die unter anderem aus bewilligungspflichtigen PFC oder bewilligungspflichtigen CMC bestehen; e. Dünger, die vollständig oder teilweise aus tierischen Nebenprodukten bestehen, die den Endpunkt der Herstellungskette noch nicht erreicht haben; f. Dünger, die einen Nitrifikationshemmstoff, einen Denitrifikationshemmstoff oder einen Ureasehemmstoff enthalten; g. Dünger, die vollständig oder teilweise aus Schlämmen eines Schlachthofs, eines Zerlegungsbetriebs oder eines Fleisch verarbeitenden Betriebs bestehen. [2] Das BLW kann einen Dünger jederzeit einem	explizit von einer Bewilligungspflicht ausgenommen. Die Streichung dieser Ausnahme kommt daher einer Verschärfung gleich. Dies macht keinen Sinn. Düngerzusätze verbessern die Eigenschaften oder die Wirkung von Hofdüngern oder erleichtern ihre Anwendung. Zudem können sie Stickstoffverlusten oder Geruchsbildung entgegenwirken. Eine Verschärfung, wie in der neuen DüV geplant, entspricht daher nicht den Zielen des Absenkpfades Nährstoffe. Die Ausnahmeregelung für Hofdüngerzusätze muss wieder aufgenommen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Bewilligungsverfahren unterstellen, wenn er aus einem Ausgangsmaterial besteht, dessen Wirksamkeit oder Sicherheit nicht hinreichend bekannt sind, oder wenn er ein solches Ausgangsmaterial enthält. [3] Ein bereits zugelassener Dünger, dem ein gemäss den vorgesehenen Anwendungsvorschriften bewilligter Zusatz hinzugefügt wurde, muss nicht erneut bewilligt werden.	
Art. 21 Bewilligung	[1] Das BLW entscheidet mittels Verfügung über das Bewilligungsgesuch. [2] Die Bewilligung ist auf zehn Jahre befristet und gilt, sofern der Dünger den bei der Erteilung der Bewilligung festgelegten Eigenschaften entspricht. [3] Das BLW kann die Bewilligung mit Auflagen versehen und an Bedingungen knüpfen sowie besondere Angaben bezüglich Kennzeichnung vorschreiben. Wenn der Dünger nicht zu einer in Anhang 1 definierten PFC gehört, bestimmt er die Bezeichnung der Funktionskategorie. [4] Dünger, die aus gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen bestehen oder solche enthalten, werden nur bewilligt, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 44 der Freisetzungsverordnung vom 10. September 2008 (FrSV) erfüllt sind. [5] Dünger, die mit einer Bewilligung in Verkehr gebracht worden sind, brauchen auf den nachfolgenden Handelsstufen keine neue Bewilligung, wenn sie in der Originalverpackung verkauft werden. [6] Das BLW kann eine Bewilligung jederzeit mit einschränkenden Bedingungen und Auflagen versehen oder	Streichung der Bewilligungspflicht von Kultursubstraten, die aus bewilligungspflichtigen PFC oder CMC bestehen, da die PFC und CMC bereits bewilligt sind. Eine Bewilligung von Substraten ist sinnvoll, wenn diese aus CMC bestehen, die noch nicht bewilligt worden sind.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	widerrufen: a. wenn die Bewilligung auf Grund falscher oder irreführender Angaben ausgestellt worden ist; b. wenn der Bewilligungsinhaber den Dünger nicht wie vorgeschrieben bezeichnet oder wenn er trotz Verwarnung oder gerichtlicher Verurteilung falsche oder irreführende Angaben verbreitet; c. wenn ein bewilligter Dünger nicht mehr den bei der Erteilung der Bewilligung festgelegten Eigenschaften entspricht oder wenn zusätzliche Angaben, die auf Grund neuer Erkenntnisse vom BLW verlangt wurden, nicht fristgerecht eingereicht worden sind; d. wenn neue Erkenntnisse zeigen, dass sich der Dünger nicht zur vorgesehenen Verwendung eignet oder der vorschriftsgemässe Gebrauch unannehmbare Nebenwirkungen zur Folge hat oder die Umwelt oder mittelbar den Menschen gefährdet. [7] Die Bewilligung ist persönlich und unübertragbar. [8] Der Bewilligungsinhaber teilt dem BLW unverzüglich alle neuen Informationen über den Dünger mit.	
Art. 22 Provisorische Bewilligung	[1] Das BLW kann vor Abschluss des Bewilligungsverfahrens während maximal fünf Jahren nach Einreichung des Gesuches für einen Dünger eine provisorische Bewilligung erteilen, wenn dieser geeignet erscheint und kein unannehmbares Risiko für Mensch, Tier oder Umwelt darstellt und wenn: a. ein lange dauerndes Bewilligungsverfahren zu erwarten ist, aus Gründen, die nicht dem Gesuchsteller anzulasten sind; b. erste Erfahrungen aus der landwirtschaftlichen Praxis für die Erteilung einer definitiven Bewilligung notwendig	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	sind; oder c. dieser ausschliesslich zu wissenschaftlichen Zwecken eingeführt oder ausgebracht wird. [2] Dünger, die aus gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen bestehen oder solche enthalten, werden nur dann provisorisch bewilligt, wenn die Anforderungen nach Artikel 44 FrSV erfüllt sind.	
Art. 23 Frist bei Widerruf der Bewilligung	[1] Wird eine Bewilligung widerrufen und stehen die Gründe dafür nicht im Zusammenhang mit einer potenziell gefährlichen Wirkung, die als unannehmbar beurteilt wird, so kann das BLW eine Frist für das Inverkehrbringen der restlichen Bestände gewähren. [2] Die Frist für das Inverkehrbringen der restlichen Düngerbestände darf zwölf Monate nicht überschreiten. [3] Sind unannehmbare Auswirkungen auf Mensch, Tier oder Umwelt zu erwarten, so verbietet das BLW unverzüglich die Verwendung und das Inverkehrbringen des Düngers.	
5. Abschnitt Bewilligungsverfahren Art. 24 Verfahren	[1] Das Gesuch ist zusammen mit den vollständigen Unterlagen in dem vom BLW vorgeschriebenen elektronischen Format einzureichen. [2] Das BLW kann das Bewilligungsgesuch weiteren Bundesstellen unterbreiten, wenn deren Aufgabenbereich berührt ist. [3] Es kann weitere Einzelheiten des Bewilligungsverfahrens regeln, insbesondere die Anforderungen an die Gesuchsunterlagen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 25 Angaben für das Bewilligungsgesuch	[1] Wo keine speziellen Anforderungen gestellt werden, muss das Bewilligungsgesuch mindestens die folgenden Angaben und Unterlagen enthalten: a. den Namen und die Adresse des Wohnsitzes, des Geschäftssitzes oder der Zweigniederlassung des Gesuchstellers in der Schweiz und dessen Kontaktangaben; b. den Namen und die Adresse des Wohnsitzes oder des Geschäftssitzes des Erstinverkehrbringers in der Schweiz; c. den Namen und die Adresse des Düngerherstellers; d. den Handelsnamen des Düngers; e. die PFC, zu welcher der Dünger entsprechend seiner Funktion gehört; f. die genauen und vollständigen Angaben über die Ausgangsmaterialien, aus denen der Dünger besteht, die Zusammensetzung und seine Wirksamkeit; wenn ein Ausgangsmaterial zu einer CMC gehört, muss die betreffende CMC angegeben werden; g. die durch eine Analyse bestätigten Nährstoffgehalte und Eigenschaften; h. die Einstufung und die Kennzeichnung des Düngers gemäss den Artikeln 6, 7 und 10 bis 15a ChemV; i. die vollständigen Angaben über die Verwendbarkeit und die Gebrauchsweise des Düngers; j. einen Etikettenentwurf, der den Vorschriften in Kapitel 4 der vorliegenden Verordnung entspricht. [2] Das BLW kann in bestimmten Fällen darauf verzichten, Unterlagen zum Nachweis der Wirksamkeit des Düngers einzufordern. Es ist berechtigt, die Öffentlichkeit wissen zu lassen, dass dieser Aspekt im Rahmen des Bewilligungsverfahrens nicht geprüft wurde.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Für Dünger, die aus gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen bestehen oder solche enthalten, müssen die Gesuchsunterlagen zusätzlich die Anforderungen nach den Artikeln 28, 29 und 34 Absatz 2 FrSV erfüllen. [4] Auf Anfrage hin hat der Gesuchsteller Beweismittel, insbesondere Berichte über wissenschaftliche Untersuchungen zur Eignung und Sicherheit eines Düngers, wissenschaftliche Publikationen, amtliche Veröffentlichungen, Versuchsprotokolle oder Gutachten im Gesuch zu nennen oder diesem beizulegen. [5] Die Beweismittel nach Absatz 4 müssen belegen, dass der Dünger bei vorgesehener Verwendung keine unannehmbaren Nebenwirkungen hat und weder die Umwelt noch den Menschen gefährdet. [6] Beweismittel aus einem anderen Land werden anerkannt, soweit die für die Anwendung des Düngers relevanten Bedingungen in den betreffenden Gebieten in Bezug auf Landwirtschaft, Düngung und Umwelt – einschliesslich der Witterungsverhältnisse – vergleichbar mit den schweizerischen Bedingungen sind. Die Unterlagen müssen in einer der Amtssprachen oder in Englisch eingereicht werden. [7] Das BLW kann bei Düngern, die nur in geringen Mengen und lokal in Verkehr gebracht werden, ausnahmsweise auf die Angaben nach Absatz 1 vollständig oder teilweise verzichten. [8] Erfüllen die Angaben die Anforderungen nicht, so räumt das BLW dem Gesuchsteller eine Frist zur Ergänzung ein. Werden die erforderlichen Angaben innert dieser Frist nicht geliefert, wird auf das Gesuch nicht eingetreten.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 26 Verwendung von Daten für Folgegesuche	Wenn ein Gesuchsteller einen bereits bewilligten Dünger unter seinem Namen oder dem Namen seines Unternehmens in Verkehr bringen will, ohne selbst Inhaber der bestehenden Bewilligung zu sein, kann das BLW auf die Mindestangaben nach Artikel 25 verzichten und sich auf diejenigen des Inhabers der Erstbewilligung stützen, wenn der Gesuchsteller nachweist: a. dass er vom Bewilligungsinhaber ermächtigt worden ist, dessen Daten zu nutzen, oder b. dass seit der ersten Bewilligung zehn Jahre vergangen sind und es sich um das gleiche Produkt wie dasjenige des Erstgesuchstellers handelt oder dass die Unterschiede aus Sicht der Risikobewertung vernachlässigbar sind.	
Art. 27 Beurteilung des Gesuchs	[1] Das BLW ist nicht verpflichtet, die Angaben und Beweismittel des Gesuchstellers von sich aus zu ergänzen; es beschränkt sich grundsätzlich darauf, die Unterlagen zu prüfen. Zu diesem Zweck kann es Versuche und andere Erhebungen durchführen oder durchführen lassen. [2] Die Überprüfung der Einstufung und Kennzeichnung des Düngers nach Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe h erfolgt nicht im Rahmen des Bewilligungsverfahrens, sondern im Rahmen der Überprüfung der Selbstkontrolle nach Artikel 81 ChemV.	
Art. 28 Erneuerung der Bewilligung	[1] Auf Gesuch hin wird eine Bewilligung jeweils um zehn Jahre erneuert. Das Gesuch muss spätestens sechs Monate vor Ablauf der Gültigkeit beim BLW eingereicht und im Produkteregister erfasst werden. [2] Das BLW nimmt eine Neubeurteilung des Düngers nach	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	den geltenden gesetzlichen Vorschriften vor. Beweismittel und Unterlagen, die bei der vorherigen Beurteilung vorgelegt wurden und noch gültig und verfügbar sind, können wiederverwendet werden.	
6. Abschnitt Erfassung von Düngerlieferungen und -anwendungen Art. 29 Meldepflicht für Düngerlieferungen	[1] Wer stickstoff- und phosphorhaltige Dünger an Betriebe, Bewirtschaftende oder andere Abnehmer abgibt oder liefert, muss jede Abgabe oder Lieferung unter Angabe der Düngermenge und der darin enthaltenen Nährstoffmengen in Übereinstimmung mit der ISLV melden. [2] Wenn ein Betrieb nicht der Verpflichtung zur Umsetzung des ökologischen Leistungsnachweises gemäss Artikel 11 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV) unterliegt, dann muss er pro Kalenderjahr Mengen bis zu 105 kg Stickstoff und 15 kg Phosphor nicht melden. [3] Inhaber von Kompostierungs- oder Vergärungsanlagen, die pro Jahr mehr als 100 t kompostierbares oder vergärbares (biologisch abbaubares) Material verarbeiten und Hofdünger oder Recyclingdünger nach den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels abgeben, müssen auch die Ausgangsmaterialien für die Kompostierung oder die Vergärung im Informationssystem erfassen.	
Art. 30 Weitere Auflagen bei der Lagerung und Abgabe von Hof- und Recyclingdüngern	[1] Die Inhaber von Kompostierungs- oder Vergärungsanlagen, die pro Jahr mehr als 100 t kompostier- oder vergärbares Material verarbeiten, dürfen Dünger nur an Abnehmer, die diese nicht auf dem eigenen oder gepachteten Land verwenden, abgeben, wenn die Abnehmer nachweisen, dass sie über die für die Verwendung erforderlichen Fachkenntnisse verfügen. [2] Bei Lagerung und Abgabe von Hof- und Recyclingdüngern	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	sind die Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung zu beachten. [3] Die Inhaber von Anlagen müssen in Übereinstimmung mit der Weisung des BLW die notwendigen Analysen durchführen lassen, um die Nährstoffgehalte und Eigenschaften laut Anhang 1 Ziffer 2 PFC 101 zu bestimmen und sicherzustellen, dass die Anforderungen nach Artikel 9 erfüllt sind. Sie stellen die Ergebnisse der Analysen unverzüglich dem BLW und den kantonalen Behörden zur Verfügung.	
4. Kapitel Kennzeichnung und Anpreisungen Art. 31 Kennzeichnungsanforderungen	[1] Dünger sind gemäss den Anforderungen in Anhang 3 zu kennzeichnen. [2] Die Inverkehrbringer geben ihren Namen, ihren eingetragenen Handelsnamen oder ihre eingetragene Marke und ihre Postanschrift entweder auf der Verpackung des Düngers oder, falls der Dünger ohne Verpackung geliefert wird, in einem Begleitdokument zum Dünger an. [3] Sofern ein Produkt einer erfolgreichen Konformitätsbewertung nach Verordnung (EU) 2019/1009 unterzogen wurde, gilt das Produkt als «EU-Düngeprodukt» und es kann gemäss Verordnung (EG) Nr. 765/2008 gekennzeichnet werden. [4] Die Angaben müssen gut lesbar und unverwischbar und in mindestens einer Amtssprache des Abgabeortes abgefasst sein. [5] Verpackte Dünger dürfen auch eingeführt werden, wenn die Anforderungen nach Absatz 2 erst beim Inverkehrbringen erfüllt werden. [6] Der Name und die Adresse des für das Inverkehrbringen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	oder die Einfuhr verantwortlichen Unternehmens kann durch den Namen und die Adresse des für das Inverkehrbringen im europäischen Wirtschaftsraum (EWR) verantwortlichen Unternehmens ersetzt werden, wenn es sich um registrierungspflichtige Dünger handelt und diese: a. ein erfolgreiches Konformitätsverfahren nach Verordnung (EU) 2019/1009 durchlaufen haben; b. aus einem EWR-Mitgliedstaat eingeführt werden; c. für gewerbliche Anwender bestimmt sind; und d. nach den Artikeln 48–54 ChemV gemeldet wurden.	
Art. 32 Deklaration gentechnisch veränderter Dünger	[1] Dünger, die aus gentechnisch veränderten Organismen bestehen oder solche enthalten, müssen mit dem Hinweis «aus gentechnisch verändertem X» oder «aus genetisch verändertem X» gekennzeichnet sein. [2] Dünger, die unbeabsichtigte Spuren von bewilligten gentechnisch veränderten Organismen von weniger als 0,1 Masseprozent enthalten, kann das BLW im Einvernehmen mit den anderen am Zulassungsverfahren beteiligten Ämtern im Einzelfall von der Deklarationspflicht befreien.	
Art. 33 Anpreisungen	[1] Nur zugelassene Dünger dürfen angepriesen und zu Reklamezwecken abgegeben werden. Die Anpreisungen dürfen keine potenziell irreführenden Angaben enthalten. [2] Alle in der Werbung verwendeten Aussagen müssen technisch zu rechtfertigen sein. In sämtlichen Anpreisungen sind deutlich erkennbar anzugeben: a. der Handelsname oder Name der Produktlinie; b. der Hinweis, dass es sich um einen Dünger handelt.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
5. Kapitel Informationssysteme und Verkaufsstatistik Art. 34 Produkteregister	[1] Sofern keine Ausnahme von der Registrierungspflicht nach Artikel 17 besteht, müssen alle in der Schweiz in Verkehr gebrachten Dünger im Produkteregister gemäss Artikel 72 ChemV aufgeführt sein. [2] Die für die Registrierung und die Bewilligung erforderlichen Daten werden im Produkteregister erfasst.	
Art. 35 Umsatzstatistik	[1] Unternehmen und Personen, welche Dünger herstellen und/oder in Verkehr bringen, sind verpflichtet, auf Anfrage hin dem BLW Angaben über ihre vermarkteten Produkte und Mengen zu machen. [2] Die Umsatzstatistik richtet sich nach den Bestimmungen der Statistikerhebungsverordnung vom 30. Juni 1993.	
6. Kapitel Vollzug und Kontrolle 1. Abschnitt Vollzug, Befugnisse des BLW und Zusammenarbeit der Behörden Art. 36 Vollzug	[1] Soweit nicht anders geregelt, vollzieht das BLW diese Verordnung und die hierauf erlassenen Vorschriften. [2] Die Kantone kontrollieren, ob in Verkehr gebrachte Dünger die Vorschriften dieser Verordnung erfüllen und ob die auf diese Verordnung gestützten Verwendungsverbote eingehalten werden. Das BLW nimmt diese Aufgaben subsidiär wahr und koordiniert die Vollzugsaufgaben der Kantone. [3] Die Vollzugsbehörden können Proben nehmen, nehmen lassen oder einfordern. [4] Sie sind ermächtigt, jährlich pro Produkt eine Probe oder, soweit das Verhalten eines Unternehmens oder einer Person dazu Anlass gibt, mehrere Proben auf Kosten des Unternehmens oder der Person, die die Dünger gewinnt, herstellt, importiert, neu verpackt, umarbeitet oder in Verkehr	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	bringt, zu untersuchen oder untersuchen zu lassen.	
Art. 37 Befugnisse des BLW	[1] Das BLW kann: a. über Gesuche zur Bewilligung von Düngern entscheiden; b. bestimmen, zu welcher PFC ein Dünger gehört; c. Methoden für die Entnahme, Aufbereitung und Analyse von Proben sowie für die Berechnung und Auswertung der Ergebnisse erarbeiten und veröffentlichen; d. die Stellen, welche Dünger untersuchen, anerkennen und beraten; e. der Fachberatung nach Artikel 20 ChemRRV Unterlagen über die Verwendung von Düngern zur Verfügung stellen. f. Informationen über registrierte und bewilligte Dünger veröffentlichen. [2] Das BLW und die anerkannten Untersuchungsstellen nach Absatz 1 Buchstabe d können bei den Herstellern von Düngern, namentlich bei den Kompostierungs- oder Vergärungsanlagen, sowie am Ort der Düngung jederzeit Proben nehmen.	
Art. 38 Zusammenarbeit der Behörden	[1] Das BLW holt die Stellungnahmen der betroffenen Bundesbehörden ein. Deren Mitwirkung richtet sich nach den Artikeln 62a und 62b des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997. [2] Das BLW und die Anmelde- sowie die Beurteilungsstellen im Sinne der ChemV stellen einander, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, die Daten zur Verfügung, die sie im Rahmen dieser Verordnung, der ChemV oder anderer Erlasse, die den Schutz des Menschen oder	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	der Umwelt vor Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen regeln, erhoben haben. Sie können zu diesem Zweck automatisierte Abrufverfahren einrichten. 3 Bei Düngern, die aus gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen bestehen oder solche enthalten, leitet und koordiniert das BLW das Verfahren unter Berücksichtigung der FrSV.	
Art. 39 Überwachung der Einfuhr	1 Das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) informiert das BLW über die Einfuhr von Düngern. 2 Es überprüft auf Anfrage des BLW, ob die Dünger den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen. 3 Bei Verdacht auf eine Widerhandlung ist das BAZG berechtigt, die Dünger an der Grenze zurückzuhalten und die übrigen Vollzugsbehörden im Sinne dieser Verordnung beizuziehen. Diese nehmen die weiteren Abklärungen vor und treffen die erforderlichen Massnahmen.	
Art. 40 Gebühren	Die Gebührenpflicht und die Gebührenbemessung für Verwaltungshandlungen nach dieser Verordnung richten sich nach der Verordnung vom 16. Juni 2006 über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft.	
2. Abschnitt Probenahme und Analysen Art. 41 Probenahme und Analysen	1 Die Probenahme- und Analysevorschriften für die PFC 100 Hofdünger und PFC 101 Recyclingdünger richten sich nach den Schweizerischen Referenzmethoden der Agroscope. Es können auch andere Probenahme- und Analysevorschriften angewandt werden, wenn sie zu gleichwertigen Ergebnissen führen. 2 Für alle anderen Dünger richten sich die Probenahme-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und die Analysevorschriften nach der Verordnung (EU) 2019/1009. Es können auch die Schweizerischen Referenzmethoden der Agroscope angewandt werden. Es können auch andere Probenahme- und Analysevorschriften angewandt werden, wenn sie zu gleichwertigen Ergebnissen führen.	
3. Abschnitt Toleranzen und Einschränkung Art. 42 Toleranzen und Einschränkung	[1] Es gelten die Toleranzen gemäss Anhang 4 dieser Verordnung. [2] Toleranzen dürfen nicht planmässig ausgenützt werden.	
7. Kapitel Schlussbestimmungen Art. 43 Aufhebung und Änderung anderer Erlasse	Die Aufhebung und die Änderung anderer Erlasse werden in Anhang 5 geregelt.	
Art. 44 Übergangsbestimmungen	[1] Dünger, die vor dem 1. Januar 2024 nicht meldepflichtig waren, müssen bis zum 31. Dezember 2024 nach den neuen Bestimmungen der vorliegenden Verordnung registriert werden. Die Etiketten der betroffenen Dünger, die vor dem 1. Januar 2024 hergestellt wurden, dürfen bis zum 31. Dezember 2025 verwendet werden. [2] Die Dünger, die vor dem 1. Januar 2024 angemeldet wurden, dürfen bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer der Anmeldebestätigung in Verkehr gebracht werden. Jegliche Änderung am Dünger oder an seiner Kennzeichnung bedingt, dass der Dünger nach den neuen Bestimmungen der vorliegenden Verordnung registriert oder bewilligt werden muss.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Die Dünger, die vor dem 1. Januar 2024 bewilligt werden, dürfen bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer der Bewilligung für das Inverkehrbringen in Verkehr gebracht werden. Jegliche Änderung am Dünger oder an seiner Kennzeichnung bedingt, dass ein neues Bewilligungsgesuch eingereicht werden muss, das gemäss den neuen Bestimmungen der vorliegenden Verordnung gestellt werden muss. [4] Der eindeutige Rezepturidentifikator (UFI) nach Artikel 15a ChemV kann dem BLW bei der Registrierung nach Artikel 19 und im Gesuch nach Artikel 25 übermittelt werden: a. bis zum 31. Dezember 2025 für Dünger, die für gewerbliche Verwender bestimmt sind und vor dem 1. Januar 2022 nicht über einen UFI verfügten; b. bis zum 31. Dezember 2025 für Dünger, die für private Verwender bestimmt sind und vor dem 1. Januar 2022 nicht in Verkehr gebracht wurden und nicht über einen UFI verfügten.	
Art. 45 Inkrafttreten	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.	
Anhang		
Anhang 1	Streichung des Grenzwertes für E. coli oder Enterococcaceae von 1000 KBE pro 1g oder 1ml.	Eine Einhaltung dieses Grenzwertes resp. eine Überwachung dieses Grenzwertes ist für ein Erdenwerk unmöglich. Zudem ist fraglich, auf welcher Grundlage dieser Grenzwert bestimmt worden ist. Z.B. ist derselbe Grenzwert auch im Lebensmittelbereich zu finden.
Anhang 3, Abs. 3	Definition (Klärung nach dem „wie“ und „wo“) einer sachgerechten Entsorgung von Kultursubstraten, die aus vollständigen mineralischen Bestandteilen bestehen oder ein Polymer, welches unter CMC 9 fällt, enthalten, fehlt in dem	Die Entsorgung solcher Produkte entspricht nicht dem Prinzip der Wiederverwertung resp. der Kreislaufwirtschaft, was letztlich für solche Produkte der sinnvollere Weg wäre.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Absatz und muss für den Hersteller der Produkte und dem Anwender beschrieben werden.	
Anhang 3, Art. 31	Von der Deklarationspflicht auf Verpackungen muss abgesehen werden. Die Deklaration sollte in einer digitalen Form, z.B. als QR-Code, auf der Verpackung möglich sein.	Hinsichtlich Flexibilität bei Rezepturanpassungen aufgrund von z.B. Rohstoffknappheit und im Sinne des Nachhaltigkeitsprinzips (keine ständige Folienentsorgung) muss von einer Deklarationspflicht auf Verpackungen abgesehen werden.
Anhang 4	Zulässige Toleranz für den deklarierten pH-Wert von 1% ist gerade bei torffreien Kultursubstraten nicht möglich und muss erhöht werden.	In torffreien Kultursubstraten sind beim Parameter pH-Wert erfahrungsmässig höhere Schwankungen möglich.
Anhang 4, Artikel 42	Antrag auf Ausweitung der Sonderregelung für Substrate mit hohem mineralischem Anteil, dass der Grenzwert von 50 mg Ni/kg TS bei diesen Substraten auch nur für den bioverfügbaren Gehalt des Schadstoffs gilt.	Auch bei Substraten mit hohen mineralischen Anteilen (>70%) wird der Grenzwert von 50mg Ni/kg TS erfahrungsgemäss überschritten.

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SBV möchte auf folgende Punkte hinweisen:

- Wie im Bericht richtig dargestellt, ist der Bund mit der Konvention über die biologische Vielfalt eine internationale Verpflichtung eingegangen. Daher ist die Finanzhilfe seitens des Bundes von mindestens 80% zwingend. Wenn eine Organisation nicht über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit verfügt, um die Eigenleistung von 20% für diese Projekte zu tragen, ist auch die volle Kostentragung durch den Bund ins Auge zu fassen. Werden notwendige Projekte aus diesem Grunde nicht realisiert, kann der Bund, das mit der internationalen Verpflichtung selbst gesteckte Ziel, nicht erreichen. In solchen Fällen steht der Bund durch das Eingehen solcher Verpflichtungen für die Zielerreichung in der Verantwortung.
- Die Langzeitlagerung von Kryomaterial soll beitragen die genetischen Ressourcen von Schweizer Rassen langfristig zu sichern. Diese Lagerung darf aber nicht zum Selbstzweck werden (Lagerung um der Lagerung willen). Erst mit der begründeten Nutzung des Materials kann diese Lagerung einen Beitrag zur Erreichung des Erhaltungsziels leisten. Daher sind die Nutzungsbedingungen zu regeln.
- Die für 2023 zur Erhaltung von Schweizer Rassen gesprochenen zusätzlichen Mittel zum bisherigen Tierzuchtbudget müssen dauerhaft zusätzlich verfügbar sein, damit die bisherigen Mittel für die Weiterentwicklung der erfolgreichen Zuchtpopulationen eingesetzt werden können. Die einheitlichen Regelungen bezüglich nationaler Genbanken werden grundsätzlich begrüsst, soweit über Tierarten hinweg sinnvoll. Die bestehenden Verträge mit den betreibenden Organisationen von Kryo-Samenbanken müssen jedoch eingehalten werden bzw. können nur mit entsprechender Entschädigung angepasst werden.
- Neu werden auch die Bienen mit zusätzlichen Mitteln unterstützt. Der SBV unterstützt diesbezüglich die Stellungnahme von apisuisse.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4 Abs. 2ter	^{2ter} Die Gesuche und Abrechnungen sind auf den dafür vorgesehenen Formularen beim BLW einzureichen.	
Art. 11 Abs. 5	^{5} Das BLW veröffentlicht die Liste der anerkannten Zuchtorganisationen.	Diese Ergänzung wird begrüsst.
Art. 15 Abs. 2 Bst. b Ziff. 2 und Abs. 6	^{2} Der Beitrag für die Rindviehzucht, inklusive Wasserbüffel, beträgt für: b. Leistungsprüfungen: 2. Milchproben:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	– je Milchprobe nach ICAR-Methode A4: 5.00 Franken – je Milchprobe nach ICAR-Methode AT4, ATM4, ATM4/7d oder AZ4: 3.50 Franken – je Milchprobe nach ICAR-Methode B oder C: 2.20 Franken [6] Der Beitrag je Milchprobe im Rahmen der Milchleistungsprüfung wird für jede Kuh eines Herdebuchbetriebs ausgerichtet. Die anerkannte Zuchtorganisation meldet dem BLW, ob die Ausrichtung quartalsweise oder jährlich erfolgen soll.	
Art. 19 Abs. 2 Bst. b Ziff. 1 und Abs. 5	[2] Der Beitrag für die Ziegen- und Milchschafzucht beträgt für: b. Leistungsprüfungen: 1. Milchproben: – je Milchprobe nach ICAR-Methode A4: 6.00 Franken – je Milchprobe nach ICAR-Methode AT4, ATM4 oder ATM4/7d: 4.50 Franken – je Milchprobe nach ICAR-Methode B oder C: 3.20 Franken [5] Der Beitrag je Milchprobe im Rahmen der Milchleistungsprüfung wird für jede Ziege und jedes Milchschaf eines Herdebuchbetriebs ausgerichtet. Die Ausrichtung erfolgt jährlich.	
Art. 21 Abs. 4	[4] Der Beitrag für die Bestimmung der Rassenreinheit wird ausgerichtet für Königinnen, die eine Leistungsprüfung abgeschlossen haben, und für Vatervölker auf A-Belegstationen. Erfolgt die Bestimmung der Rassenreinheit mit DNA-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Analyse, so muss diese nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden.	
Art. 22 Abs. 3	[3] Für die Beiträge nach den Artikeln 15–21 melden die anerkannten Zuchtorganisationen dem BLW bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres die geschätzte Anzahl an Herdebuchtieren und an Leistungsprüfungen sowie die Anzahl an identifizierten und im Herdebuch eingetragenen Fohlen. Die Meldung muss auf dem dafür vorgesehenen Formular erfolgen. Das BLW veröffentlicht die gemeldeten Zahlen.	
Art. 23 Beitragsarten und Veröffentlichung	[1] Es werden die folgenden Beiträge ausgerichtet: a. Finanzhilfen für zeitlich befristete Projekte zur Erhaltung von: 1. Schweizer Rassen, 2. Rassen, die in der Schweiz ausgestorben waren und wieder eingeführt wurden, sofern ihr Ursprung in der Schweiz nachgewiesen wird; b. Abgeltungen für den Betrieb nationaler Genbanken für die Erhaltung von Schweizer Rassen durch Personen nach Artikel 23b^{bis} Absatz 2; c. Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rindvieh, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen, Honigbienen, Geflügel, Tauben und Kaninchen deren Status kritisch oder gefährdet ist. [2] Das BLW veröffentlicht pro ausgerichteten Beitrag den Namen der Empfängerin oder des Empfängers und die Höhe des Beitrags. Bei Finanzhilfen nach Absatz 1 Buchstabe c veröffentlicht es den Namen der Zuchtorganisation	Zu Abs. 1 bst. c: In diesem Artikel wird die Förderung der Schweizer Rassen des Hausgeflügels (Hühner, Tauben) und Kaninchen ausser Acht gelassen. Dies obwohl die Motion Rieder (Motion 21.3229) die Berücksichtigung der Kleintiere ausdrücklich verlangt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und den ihr ausgerichteten Gesamtbeitrag.	
Nicht in Vernehmlassung Art. 23a, Abs. 5	[5] (neu) Sinkt der Globalindex einer Schweizer Rasse innerhalb der 4-Jahresperiode in den Bereich eines erhöhten Gefährdungsstatus, kann die zuständige Zuchtorganisation die Aktualisierung des Gefährdungsstatus und die entsprechende Erhöhung der Unterstützung beim BLW beantragen. Das BLW aktualisiert den Globalindex und passt die finanzielle Unterstützung gemäss aktualisiertem Gefährdungsstatus an.	Zu Abs. 5 (neu): 4-Jahresperioden sind zwar sinnvoll für eine gewisse Kontinuität der Unterstützung. Aber bei stark sinkenden Populationen bzw. Globalindex ohne Aussicht auf Erholung, kann die verzögerte Erhöhung der Unterstützung einer Rasse zu deren vollständigem Verlust führen.
Art. 23b Sachüberschrift sowie Abs. 1, 3 und 4	Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und Abgeltungen für den Betrieb nationaler Genbanken [1] Für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und den Betrieb von nationalen Genbanken werden insgesamt höchstens 500 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [3] Die Beiträge für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte werden an die anerkannten Zuchtorganisationen und die anerkannten Organisationen nach Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe b ausgerichtet. An anerkannte Organisationen werden höchstens 150 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [4] Die Beiträge für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte belaufen sich auf ~~höchstens~~ mindestens 80 Prozent der ausgewiesenen und vom BLW anerkannten Kosten.	Zu Abs. 4: Wie in den allgemeinen Bemerkungen bereits festgehalten, muss der Bund mindestens 80% der Kosten übernehmen.
Art. 23b^{bis} Betrieb nationaler Genbanken	[1] Das BLW betreibt zur Erhaltung von Schweizer Rassen nationale Genbanken für die Langzeitlagerung von tiefgefrorenem Probematerial tierischen Ursprungs (Kryomaterial). [2] Es kann den Betrieb der nationalen Genbanken	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	übertragen an: a. Besamungsstationen. b. anerkannte Zuchtorganisationen, wenn sie die Genbanken durch Besamungsstationen betreiben lassen. [3] Wer eine Genbank betreiben will, muss sicherstellen, dass beim Anlegen der Genbank eine grosse genetische Diversität berücksichtigt wird. [4] Das BLW schliesst mit den Personen nach Absatz 2 einen Vertrag ab. Im Vertrag wird insbesondere der Umfang des zu lagernden Kryomaterials, die Eigentumsrechte und die Aufwandsvergütung vereinbart. [5] Die Betreiberin einer Genbank hat die folgenden Pflichten: a. Sie oder er muss dem BLW die nötigen Informations- und Einsichtsrechte gewähren. b. Sie oder er muss sicherstellen, dass in der vom BLW zur Verfügung gestellten Dokumentationssoftware die folgenden Angaben und Dokumente erfasst sind: 1. Kontaktdaten von mindestens einer Ansprechperson, 2. die für die vollständige Identifikation der Tiere erforderlichen Angaben, einschliesslich der Angaben betreffend ihre Abstammung, 3. Art und Umfang des Kryomaterials, 4. die Herstellungsprotokolle, 5. die Lagerorte und -verteilung.	Zu Abs. 4. Aus dem vorliegenden Entwurf wird nicht klar, wer künftig Eigentümer des Kryomaterials ist. Wenn dies individuell geregelt werden soll, gehört es zwingend in den Vertrag.
Art. 23b[ter] Nutzung von in nationalen Genbanken gelagertem Kryomaterial	[1] Das in einer nationalen Genbank gelagerte Kryomaterial darf in der Regel nicht genutzt werden. [2] Das BLW kann die Nutzung in folgenden Fällen und zum	zu Abs. 2: Ein Mindestbestand an Samendosen (oder Embryonen) für die Erzeugung von Nachkommen eines

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Zweck der Erhaltung einer Schweizer Rasse auf Gesuch der anerkannten Zuchtorganisation hin bewilligen, wenn gewährleistet ist, dass nach der Nutzung in der Regel ein Restbestand von mindestens 50 Prozent des Kryomaterials des Spendertiers bzw. für mindestens drei potenzielle Trächtigkeiten in der Genbank vorhanden bleibt: a. wenn wissenschaftlich-genetische Untersuchungen durchgeführt werden; b. wenn ~~der grösste Teil der~~ die genetische~~n~~ Diversität einer Schweizer Rasse stark rückläufig ist ~~verloren geht~~ und ihr Gefährdungsstatus kritisch ist. 3 Das Gesuch muss das Programm über die Nutzung des Kryomaterials enthalten. 4 Heisst das BLW das Gesuch gut, so schliesst es mit der gesuchstellenden Person einen Vertrag ab. Im Vertrag werden insbesondere Zweck, Umfang und Dauer der Nutzung des Kryomaterials vereinbart. 5 Die Besamungsstation, die die betreffende Genbank betreibt, muss das Kryomaterial ~~unentgeltlich~~ zu Gestehungskosten zur Verfügung stellen.	Spendertieres sollte verfügbar bleiben. Wenn nur noch ganz wenige Dosen verfügbar sind, sollte keine Herausgabe von 50% mehr möglich sein. Zu Abs. 2 Bst. b: Die Formulierung «der grösste Teil verloren geht» impliziert, dass mehr als 50% der Diversität verloren geht (ohne Einsatz von Material aus der Genbank). Das ist allenfalls zu spät für eine nachhaltige Revitalisierung der Population. Besser wäre es, vor allem auf den objektiv abgeleiteten Gefährdungsstatus abstützen. Zu Abs. 5: Gemäss bisheriger Vereinbarung zwischen BLW und den Zuchtorganisationen als Genbank-Betreiber sind die eingelagerten Samendosen im Eigentum der Zuchtorganisation und es ist ein Preis für die Übergabe an den Bund definiert. Wenn künftig Samendosen unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden sollen, muss neben der Lagerhaltung neu auch die Erzeugung der tiefgefrorenen Samendosen finanziell unterstützt werden.
Art. 23c Sachüberschrift sowie Abs. 1, Abs. 2 Bst. f, 5 und 6	Höhe der Beiträge 1 Für die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rindvieh, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Honigbienen sowie Geflügel, Tauben und Kaninchen, deren Status kritisch oder gefährdet ist, werden insgesamt höchstens 4 000 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. 2 Der Beitrag für die Erhaltung einer Schweizer Rasse,	Zu Abs. 1, Abs. 2 Bst. g und Abs. 7: Siehe Bemerkung zu Art. 23

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	deren Status kritisch ist, beträgt für: f. die Honigbienengattung: 1. je Königin: 285.60 Franken 2. je Drohnenkönigin: 285.60 Franken [5] Zusätzlich zu den Mitteln nach Absatz 1 können nach Artikel 23b Absatz 2 nicht ausgeschöpfte Mittel verwendet werden. [6] Der Beitrag nach Absatz 2 Buchstabe f wird nur für Massnahmen für die Bestimmung der Rassenreinheit gewährt, für die nicht bereits Beiträge nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 2 gewährt werden. Wird für die Bestimmung der Rassenreinheit eine DNA-Analyse durchgeführt, so wird der Beitrag für Königinnen gewährt, die eine Leistungsprüfung abgeschlossen haben. Die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden.	
Art. 23d Sachüberschrift sowie Abs. 1 Bst. c und 4	Voraussetzungen für die Ausrichtung der Beiträge für die Gattungen Rindvieh, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen [1] Beiträge für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status werden ausgerichtet für Tiere der Gattungen Rindvieh, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen: c. die einen Blutanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweisen und; [4] Die Beiträge werden nur ausgerichtet, wenn der Bestand	Zu Abs. 4: Mit dieser Anpassung des Artikels verlieren gewisse Rassen (z.B. Gämsfarbige Gebirgsziege) die Beitragsberechtigung. Es grenzt an eine Zumutung, dass kurz nach Einführung der Erhaltungsbeiträge schon Anpassungen an den Förderschwellen zulasten von gewissen Rassen vorgenommen werden und dies obschon das Budget für die Erhaltungsbeiträge im Jahr 2023 nicht ausgeschöpft wird, resp.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	der weiblichen Herdebuchtiere, die die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 erfüllen, folgende Anzahl nicht überschreiten: bei Rassen mit kritischem Status 10 000 Tiere und bei Rassen mit gefährdetem Status 7 500 Tiere; ~~dabei werden nur die weiblichen Herdebuchtiere berücksichtigt, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen:~~ ~~a. Ihre Eltern und Grosseltern sind in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt.~~ ~~b. Sie weisen einen Blutanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse auf.~~ ~~c. Die Herdebuchtiere der Gattungen Rindvieh, Equiden und Schweine weisen mindestens eine Geburt im Herdebuch auf.~~ ~~d. Die Herdebuchtiere der Gattungen Schafe und Ziegen sind mindestens 6 Monate alt.~~	zwecks Ausschöpfung sogar die in der TZV festgelegten Beitragsansätze im Budget erhöht wurden. Einbindung der absoluten Anzahl an Herdebuchtieren in den GENMON Index anstelle von absoluten Eintrittsschwellen: Die Grenzen von maximal 10'000 bzw. 7'500 weiblichen Herdebuchtieren für die Ausrichtung von Beiträgen sind arbiträr festgelegte Eintrittsschwellen. Darunter gilt der aus GENMON abgeleitete Gefährdungsstatus, darüber ist die Population nicht gefährdet unabhängig vom Indexwert. Aus wissenschaftlicher Sicht müsste die absolute Populationsgrösse als zusätzliches Kriterium in den Index zur Beurteilung des Gefährdungsstatus einfliessen. Anstelle der harten Grenze würde dann die absolute Populationsgrösse direkt den Index und damit den Gefährdungsstatus beeinflussen.
Art. 23e Voraussetzungen für die Ausrichtung der Beiträge für die Gattung Honigbienen	[1] Beiträge für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem Status werden ausgerichtet für eine Königin oder Drohnenkönigin der Gattung Honigbienen: a. die in einem Herdebuch eingetragen oder vermerkt ist; b. deren Mutter in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt ist; c. deren väterlicher Stammbaum mindestens die Drohnenkönigin der ersten oder zweiten Ahnengeneration enthält; die betreffenden Drohnenköniginnen müssen in einem Herdebuch der gleichen Rasse wie jene der Königin oder Drohnenkönigin eingetragen oder vermerkt sein, für die ein Beitrag beantragt wird, wobei nur eine einzige Drohnenköniginnen der zweiten Ahnengeneration im Herdebuch eingetragen oder vermerkt werden kann; d. die einen Blutanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist, der mittels DNA-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Analyse oder mittels Abstammungsnachweis sichergestellt wurde, wobei die DNA-Analyse nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden muss; und e. die mindestens eine Königin als lebende Nachkommin aufweist, die: 1. in der Referenzperiode belegt wurde, 2. im Herdebuch eingetragen ist, und 3. einen Blutanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist, der mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsnachweis sichergestellt wurde, wobei die DNA-Analyse nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden muss. [2] Die lebende Nachkommin nach Absatz 1 Buchstabe e muss zudem einen Inzuchtgrad aufweisen, der auf mindestens drei Generationen basiert und 6,25 Prozent nicht überschreitet. Bei der Honigbienengattung muss zusätzlich der drei-Generationen-Stammbaum der lebenden Nachkommin auf der väterlichen Seite mindestens die Mutter der jeweiligen Drohnenkönigin oder Drohnenköniginnen enthalten. [3] Die Beiträge werden nur ausgerichtet, wenn der Bestand der weiblichen Herdebuchtiere die eine offene oder verdeckte Ringprüfung abgeschlossen haben, eine Anzahl von 1 000 nicht überschreitet. [4] Die Beiträge werden nur ausgerichtet, wenn die anerkannte Zuchtorganisation der Betreiberin des GENMON die Herdebuchdaten und die für die Berechnung des Globalindizes nötigen Informationen mindestens einmal jährlich zur	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Verfügung stellt.	
Art. 23f	Bisheriger Art. 23e	
Art. 23f Abs. 1bis , 3, 4 und 5	1bis Beitragsberechtigt ist: a. bei den Gattungen Rindvieh, ~~Equiden~~, Schweine, Schafe und Ziegen: wer im Zeitpunkt der ~~Konzeption~~ Geburt des ersten in der Referenzperiode lebend geborenen Nachkommens eines Elterntiers ~~Eigentümerin oder Eigentümer~~ Halterin oder Halter dieses Elterntiers ist; b. bei der Gattung Honigbiene: wer im Zeitpunkt der Konzeption des ersten in der Referenzperiode begatteten Nachkommens einer Königin Eigentümerin oder Eigentümer dieser Königin ist; c. (neu) bei der Gattung Equiden: wer im Zeitpunkt der Geburt des ersten in der Referenzperiode lebend geborenen Nachkommens eines Elterntiers Eigentümerin oder Eigentümer dieses Elterntiers ist. 3 Sie beantragt beim BLW die Überweisung der Beiträge anhand einer Liste der männlichen und weiblichen Elterntiere oder der Honigbienenköniginnen und Honigbienendrohnenköniginnen, für die in der betreffenden Referenzperiode Beiträge auszurichten sind. Innerhalb einer Referenzperiode dürfen pro Tier beziehungsweise Königin die Überweisung nur eines Beitrags beantragt werden. 4 Das BLW richtet die Beiträge der anerkannten Zuchtorganisation aus. Diese richtet die Beiträge spätestens 60 Tage, nachdem sie die Beiträge vom BLW erhalten hat, den Beitragsberechtigten aus.	Zu Abs. 1bis Bst. a: Wenn schon der lebend geborene Nachkomme ein Auswahlkriterium ist, sollte auch diese Geburt als Zeitpunkt herangezogen werden. Die Herdebuchdaten bilden den jeweiligen Standort des Tieres ab, somit ist Tierhalterin oder Tierhalter klar. Nicht immer entspricht dies aber der Eigentümerin oder dem Eigentümer des Tieres und Daten über Eigentum des Tieres sind nicht zwingend in einem Herdebuch verwaltet. Zu Abs. 1bis Bst. c (neu): Bei der Gattung der Equiden ist der/die Eigentümer/in beitragsberechtigt, weshalb für diese Gattung ein separater Buchstabe aufzuführen ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[5] Die anerkannte Zuchtorganisation meldet dem BLW bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres die geschätzte Anzahl an männlichen und an weiblichen Tieren oder Honigbienenköniginnen und Honigbienendrohnenköniginnen, für die Beiträge ausgerichtet werden sollen.	
Art. 25 Abs. 1 und 1b[is]	[1] Für Forschungsprojekte über tiergenetische Ressourcen werden anerkannte Zuchtorganisationen und Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen mit Beiträgen unterstützt. [1bis] Die Beiträge betragen insgesamt höchstens 500 000 Franken pro Jahr, höchstens jedoch 80 Prozent der ausgewiesenen und vom BLW anerkannten Kosten.	
Anhang 1	Der Ausdruck «Abschluss der Laktation» wird ersetzt durch «Milchproben».	
Nicht in Vernehmlassung Anhang 1 Art. 19 Ziegen- und Milchschafzucht		Für die letzte Abrechnungsperiode vor dem Ende der aktuell gültigen TZV ist eine zusätzliche Referenzperiode bei Milchproben und Aufzuchtleistungsprüfungen erforderlich. Milchproben und ALP des Monats Dezember 2025 müssen ebenfalls abgerechnet werden können: Referenzperiode: 1. bis 31. Dezember Frist: 15. Januar

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SBV verlangt, dass die Bedingungen für die Übertragung von Kontingenten auf höchstens 5 Prozent der Kontingentsanteile der gesuchstellenden Person beschränkt werden. Diese Übertragung darf nur bei nachgewiesenen logistischen Schwierigkeiten gestattet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 16b	Kommt es bei der Einfuhr aufgrund höherer Gewalt zu unverschuldeten logistischen Schwierigkeiten, so kann das BLW auf begründetes schriftliches Gesuch hin nicht ausgenützte Mengen von ersteigerten und bezahlten Kontingentsanteilen auf die nächste Einfuhrperiode im selben Kalenderjahr übertragen, wenn: a. die Menge mindestens 500 kg sowie höchstens 5 Prozent der Kontingentsanteile beträgt, die der gesuchstellenden Person insgesamt aufgrund der Versteigerung zugeteilt und zur Ausnützung übertragen worden sind; und b. das Gesuch vor Ablauf der Einfuhrperiode beim BLW eintrifft. c. (neu) Eine Verschiebung wird nur bei nachgewiesenen logistischen Schwierigkeiten gewährt.	Der SBV unterstützt den Vorschlag unter folgenden Bedingungen: Die Übertragung ersteigerter und bezahlter Kontingente auf die Folgeperiode im selben Kalenderjahr ist akzeptabel, um die bisherige Praxis auf Verordnungsstufe zu präzisieren. Die Übertragung ist auf höchstens 5 Prozent der Kontingentsanteile der gesuchstellenden Person zu beschränken und darf keinesfalls höher ausfallen. Zudem sollen ausschliesslich nachgewiesene logistische Schwierigkeiten bei der Einfuhr massgeblich sein.
Art. 18 Abs. 1 Bst. a und 2	[1] Kontingentsanteile für die Teilzollkontingente 5.3 und 5.4 werden Angehörigen der jüdischen Gemeinschaft sowie der ihnen zugehörigen juristischen Personen und Personengemeinschaften zugeteilt, die: a. sich verpflichten, das einzuführende Fleisch ausschliesslich an Betreiberinnen und Betreiber von anerkannten Verkaufsstellen für Koscherfleisch zu liefern;	Der Verkauf von Koscherfleisch über eine Vertriebsplattform im Internet hat im Rahmen des Zollkontingents zu erfolgen. Der SBV besteht darauf, dass die Deklaration und die Etikettierung von Koscherfleisch unabhängig vom Vertriebskanal zu kontrollieren seien.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	oder [2] Das BLW anerkennt als Verkaufsstellen Verkaufsläden, Verkaufsstände und Vertriebsplattformen im Internet, wenn sie der Öffentlichkeit zugänglich sind und die Betreiberinnen und Betreiber dafür sorgen, dass: a. das Fleisch und die Fleischerzeugnisse, die gewerbsmässig verkauft werden, ausschliesslich Koscherfleisch und Erzeugnisse aus Koscherfleisch sind; b. das Koscherfleisch und die daraus hergestellten Fleischerzeugnisse nicht über einen Zwischenhandel weitervermarket werden; c. gewährleistet ist, dass der Hinweis «Koscher» oder «Koscherfleisch» in mindestens einer Amtssprache des Bundes in leicht lesbarer und unverwischbarer Schrift angebracht ist: 1. im Verkaufsladen, beim Verkaufsstand oder auf der Vertriebsplattform im Internet an gut sichtbarer Stelle, und 2. im Falle von vorverpackten Erzeugnissen, auf jeder Verpackung.	
Art. 18a Abs. 1 Bst. a und 2	[1] Kontingentsanteile für die Teilzollkontingente 5.5 und 5.6 werden Angehörigen der islamischen Gemeinschaft sowie der ihnen zugehörigen juristischen Personen und Personengemeinschaften zugeteilt, die: a. sich verpflichten, das einzuführende Fleisch ausschliesslich an Betreiberinnen und Betreiber von anerkannten Verkaufsstellen für Halalfleisch zu liefern; oder [2] Das BLW anerkennt als Verkaufsstellen Verkaufsläden, Verkaufsstände und Vertriebsplattformen im Internet, wenn sie der Öffentlichkeit zugänglich sind und die	Der Verkauf von Halalfleisch über eine Vertriebsplattform im Internet hat im Rahmen des Zollkontingents zu erfolgen. Der SBV besteht darauf, dass die Deklaration und die Etikettierung von Halalfleisch unabhängig vom Vertriebskanal zu kontrollieren seien.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Betreiberinnen und Betreiber dafür sorgen, dass: a. das Fleisch und die Fleischerzeugnisse, die gewerbsmässig verkauft werden, ausschliesslich Halalfleisch und Erzeugnisse aus Halalfleisch sind; b. das Halalfleisch und die daraus hergestellten Fleischerzeugnisse nicht über einen Zwischenhandel weitervermarket werden; c. gewährleistet ist, dass der Hinweis «Halal» oder «Halalfleisch» in mindestens einer Amtssprache des Bundes in leicht lesbarer und unverwischbarer Schrift angebracht ist: 1. im Verkaufsladen, beim Verkaufsstand oder auf der Vertriebsplattform im Internet an gut sichtbarer Stelle, und 2. im Falle von vorverpackten Erzeugnissen, auf jeder Verpackung.	
Art. 19 Abs. 1	[1] Bei Kontingentsanteilen, die für die Dauer einer Kontingentsperiode zugeteilt werden, und bei Kontingentsanteilen der Zollkontingente 101 und 102 nach Anhang 3 der Freihandelsverordnung 1 vom 18. Juni 2008 beträgt die Zahlungsfrist für das erste Drittel des Zuschlagspreises 90 Tage, für das zweite Drittel 120 Tage und für das dritte Drittel 150 Tage ab dem Ausstelldatum der Verfügung.	
Art. 23 Gesuche um Kontingentsanteile nach der Zahl der ersteigerten Tiere	[1] Gesuche um Kontingentsanteile nach der Zahl der ersteigerten Tiere sind über die vom BLW bereitgestellte Internetanwendung einzureichen. [2] Sie sind vor Beginn der Kontingentsperiode bis spätestens am Werktag, der auf den 15. August folgt, einzureichen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 25a Abs. 1 und 2 Bst. b	[1] Rindfleisch hoher Qualität (High Quality Beef) kann im Teilzollkontingent Nr. 5.711 und Nr. 5.712 eingeführt werden, wenn die anmeldepflichtige Person nach Artikel 26 des Zollgesetzes vom 18. März 2005 der Zollstelle beim Zollveranlagungsverfahren eine Bescheinigung vorweist. [2] Die Bescheinigung muss: b. auf dem vom BLW auf seiner Website bereitgestellten Formular ausgestellt werden; [2bis] Das BLW kann Bescheinigungen in anderer Form zulassen, insbesondere um die elektronische Übermittlung der für die Bescheinigung erforderlichen Angaben zu ermöglichen.	

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Diese Änderungen werden zur Kenntnis genommen. Die Anpassungen in Art. 4 und 21 erfolgen als redaktionelle Klarstellung nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes zu Gunsten von Betriebs- und Betriebszweiggemeinschaften. Die Anpassung in Art. 5 erfolgt aufgrund der Streichung der 10% Toleranz bei der Phosphorbilanz und bezieht sich nur auf die Referenz in Anhang 1 der DZV.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4	Für Betriebsgemeinschaften und Betriebszweiggemeinschaften werden für die Berechnung der Höchstbestände und des zulässigen Gesamtbestands die in den Artikeln 2 und 3 genannten Zahlen mit der Anzahl der beteiligten Betriebe multipliziert.	
Art. 5 Abs. 2	[2] Es bewilligt dem Betrieb höchstens die Bestände, die es ermöglichen, mit dem anfallenden Hofdünger eine Phosphorbilanz nach den Anforderungen von Anhang 1 Ziffer 2.1.5 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 einzuhalten.	
Art. 21	Die zuständigen kantonalen Behörden dürfen Neu- und Umbauten für Bestände, die die Bestände nach den Artikeln 2 und 3 oder, bei einer Betriebs- oder Betriebszweiggemeinschaft, jene nach Artikel 4 übersteigen, nur soweit bewilligen, als das BLW vorgängig gestützt auf Artikel 5, 10 oder 12 höhere Bestände bewilligt hat.	

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SBV lehnt eine Direktauszahlung der Milchzulagen für verkäste Milch und Fütterung ohne Silage ab.

Es ist festzustellen, dass mehrere ungelöste technische, administrative, ökonomische und rechtliche Fragen sowie die politische Wertung dazu führen, dass in der Summe die Nachteile die Vorteile deutlich überwiegen.

Die Trennung zwischen Leistungserbringer und Geldempfänger führt zu technischen und administrativen Problemen und gefährdet, wegen den fehlenden Anreizen für die Leistungserbringer, das System als Ganzes.

Die heutige Stabilität im Milchmarkt würde dadurch gefährdet und würde dem unterschiedlichen Grenzschutz durch den Bund nicht mehr Rechnung tragen. Die Käsereimilchbranche wird durch die neue Preisstellung geschwächt.

Es ist zu befürchten, dass immer mehr Milchlieferanten sich gegen ihre PO/PMO bzw. den Staat wenden werden, wenn sie der Meinung sind, dass die Zulage für verkäste Milch nicht vollständig an sie zurückfliesst, da sie auf alle Lieferanten verteilt wird.

Folgende Gründe zur Ablehnung der Direktauszahlung sind ebenfalls zu berücksichtigen:

- Der Meldefluss der Daten wird neu vom Finanzfluss getrennt. Die zur Datenlieferung verpflichteten Milchverarbeiter haben keinen Anreiz mehr, korrekte Daten zu liefern.
- Das vorgeschlagene System berücksichtigt die Milchhändler nicht. Diese kaufen Milch zusammen und verkaufen sie dem Meistbietenden. Eine individuelle Abrechnung pro Verwertungsart und pro Milchproduzent ist nicht möglich.
- Die Milchproduzenten haben keine Möglichkeit die von den Milchverwertern rapportierte Verwendung ihrer Milch zu überprüfen. Sie können darum die ihnen vom Bund überwiesene Summe Verkäsungszulage nicht überprüfen.
- Alle Glieder der Wertschöpfungskette Milch haben heute die Verkäsungszulage in ihren Milchpreisen einkalkuliert. Wird dies nun geändert, so sind Verwerfungen im Preisgefüge zu erwarten, wobei jede Verarbeitungsstufe versuchen wird, ihre Marge aufzubessern, und zwar zulasten der Milchproduzenten. Diese erhalten ja die Verkäsungszulage.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1c Abs. 1 und Abs. 2 Einleitungssatz	[1] ~~Aufgehoben~~ Die Zulage für verkäste Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch beträgt 15 Rappen pro Kilogramm Milch abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Artikel 2a.	Der SBV lehnt die Aufhebung von Abs. 1 ab. Die Höhe der Zulage muss weiterhin in der Verordnung festgehalten werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch wird den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage für verkäste Milch ausgerichtet, wenn die Milch verarbeitet wird zu:	Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten.
Art. 2 Abs. 1 Einleitungssatz	[1] ~~Die Zulage für Fütterung ohne Silage wird den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch ausgerichtet~~ Für Milch, die von Kühen, Schafen und Ziegen ohne Silagefütterung stammt, richtet der Bund den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zusätzlich eine Zulage von 3 Rappen je Kilogramm verkäster Milch aus, wenn:	Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten.
Art. 2a Abs. 1	[1] Für Verkehrsmilch, die von Kühen stammt, richtet das BLW den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von 5 Rappen je Kilogramm aus, ~~sofern die Milch die Anforderungen erfüllt, die das EDI gestützt auf die LGV in den Ausführungsbestimmungen im Bereich der Lebensmittel tierischer Herkunft erlässt.~~	Diese Definition darf zu keinen Doppelsanktionen, sowohl über die Milchliefersperre wie auch der Nichtausrichtung der Zulage, führen. Zudem ist offen, ob die Zulage für die Milchmenge des betroffenen Monats oder nur für die Milchmenge mit dem positiven Test oder allfälligen weiteren Beanstandungen nicht ausgerichtet werden soll.
Art. 3 Gesuche	[1] Gesuche um Ausrichtung der Zulagen nach den Artikeln 1c und 2 sind von den ~~Milchproduzenten und Milchproduzentinnen~~ Milchverwertern und Milchverwerterinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 monatlich eingereicht werden. ~~[2] Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, das Gesuch zu stellen. In diesem Fall muss er oder sie der Administrationsstelle melden:~~ ~~a. die Erteilung einer Ermächtigung;~~ ~~b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen;~~	Der SBV lehnt die vorgesehenen Anpassungen ab. Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten. Wenn es so wie vorgeschlagen umgesetzt werden würde, würde es diverse Fragen auslösen: Wie würde es gehandhabt werden, wenn nicht alle Milchproduzenten eines Milchverwerters diesem die Ermächtigung erteilen würden? Zudem ist nicht klar, ob der Sömmerungsbetrieb oder der Tierhalter die Zulagen erhalten würde?

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~c. den Entzug einer Ermächtigung.~~ 2 Gesuche von Sömmerungsbetrieben sind der Administrationsstelle mindestens jährlich einmal einzureichen. 3 Gesuche um Ausrichtung der Zulage nach Artikel 2a sind von den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 eingereicht werden. 4 Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, ein Gesuch nach Artikel 3 Absatz 3 zu stellen. 5 Er oder sie muss der Administrationsstelle melden: a. die Erteilung einer Ermächtigung; b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen; c. den Entzug einer Ermächtigung.	
Art. 6 ~~Pflicht, die Milchmengen separat auszuweisen~~ Auszahlungs- und Buchführungspflicht	Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen sind verpflichtet, ~~die Milchmenge, für~~ die Zulagen nach den Artikeln 1c und 2 ~~ausgerichtet werden, in der Abrechnung über den Milchkauf separat auszuweisen.~~ a. innert Monatsfrist den Produzenten und Produzentinnen, von denen sie die zu Käse verarbeitete Milch gekauft haben, weiterzugeben; b. in der Abrechnung über den Milchkauf separat auszuweisen und die Buchhaltung so zu gestalten, dass ersichtlich ist, welche Beiträge sie für die Zulagen erhalten und ausbezahlt haben.	Der SBV lehnt die vorgesehenen Anpassungen ab. Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 8 Abs. 2	[2] Sie müssen der Administrationsstelle bis zum 10. Tag des folgenden Monats die pro Monat je Produzent und Produzentin gelieferte Menge, getrennt nach Betrieb und Sömmerungsbetrieb, melden. Die Meldung muss sich nach der vorgegebenen Struktur der Administrationsstelle richten.	
Art. 9 Abs. 3 und 3bis	[3] Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen müssen der Administrationsstelle melden: a. monatlich bis zum 10. Tag des folgenden Monats: wie sie die Rohstoffe verwertet haben, getrennt nach Betrieb und Sömmerungsbetrieb; ~~b. monatlich und bis spätestens einen Monat nach der Meldung nach Buchstabe a: die Milchmenge, für die pro Monat je Produzent und Produzentin Zulagen nach den Artikeln 1c und 2 ausgerichtet werden,~~ [3bis] Die Meldungen nach Absatz 3 müssen sich nach der vorgegebenen Struktur der Administrationsstelle richten.	Die Trennung zwischen Leistungserbringer und Geldempfänger führt zu technischen und administrativen Problemen und gefährdet, wegen den fehlenden Anreizen für die Leistungserbringer, das System als Ganzes.
Art. 11a Aufzeichnung, Meldung und Aufbewahrung von Daten zu Schaf- und Ziegenmilch	Die Artikel 8–11 gelten sinngemäss auch für Schaf- und Ziegenmilch.	
	II [1] Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Januar 2025 in Kraft. [2] Artikel 2a Absatz 1 tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.	

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die vorgesehenen Anpassungen dieser Verordnung werden vom SBV begrüsst. Der SBV beantragt aber folgende Ergänzung: Bei Wechsel eines Bewirtschafters (neuer Pächter oder Verkauf) eines Betriebes mit Tierhaltung ist diesem Betrieb (Tierhaltung) eine neue TVD-Nummer (Gemäss Art. 15, Abs. 1) zuzuteilen oder mindestens in den Daten der Identitas AG eine Historisierung vorzunehmen, damit sichergestellt ist, dass alle historischen Daten der in der Vergangenheit auf diesem Betrieb gehaltenen Tiere nicht dem neuen Bewirtschafter angefügt werden. Die aktuelle Praxis, bei einem Wechsel des Bewirtschafters die bisherige TVD-Nummer unverändert und ohne Historisierung auf den neuen Bewirtschafter zu übertragen, kann zur absurden Situation führen, z.B. dass historische Tierdaten einem neuen Tierhalter (natürliche Person) zugordnet werden, obwohl dieser zu Lebzeiten der Tiere selbst noch nicht geboren war.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 25 Abs. 3 und 4	[3] Die meldepflichtigen Personen und die beauftragten Personen können bei der Identitas AG telefonisch oder schriftlich eine Berichtigung der von ihnen übermittelten Daten beantragen. [4] Drittpersonen können bei der Identitas AG eine Berichtigung nur für Daten nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe d und Ziffer 2 Buchstabe d beantragen. Sie müssen dafür die Begleitdokumente nach Artikel 12 TSV einreichen.	Diese Änderung wird vom SBV begrüsst
Art. 33 Zugriff auf eigene Daten	Jede Person kann in die Daten, die sie betreffen, Einsicht nehmen und sie verwenden.	
Art. 35	Aufgehoben	Die Überführung von Teilen des bisherigen Artikel 33 und von Artikel 35 in den Artikel 38 a und b wird begrüsst. Wegen der nicht zu unterschätzenden Aufwände bei Identitas, Datenempfängern und Datenfreigebenden wird eine Umsetzungsfrist von zwei Jahren vorgeschlagen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 36 Abs. 1 Bst. b	[1] Tierhalterinnen und Tierhalter können in folgende Daten Einsicht nehmen und sie verwenden: b. Auflistung des eigenen Tierbestands mit der Identifikationsnummer jedes einzelnen Tiers zum aktuellen oder zu einem früheren Zeitpunkt.	Dieser Bestimmung kann nur zugestimmt werden, wenn bei einem Wechsel des Bewirtschafters der Tierhaltung eine neue TVD-Betriebsnummer zugeteilt wird. Siehe allgemeine Bemerkungen.
Art. 38a Zugriff mit Einwilligung der betroffenen Person	[1] Wer über die Einwilligung der Tierhalterin oder des Tierhalters verfügt, kann für den angegebenen Bearbeitungszweck in die folgenden Daten der TVD Einsicht nehmen und diese verwenden. Generalklauseln in Statuten, Reglementen oder Allgemeinen Geschäftsbedingungen u.ä., genügen als Einwilligung der Tierhalterin oder des Tierhalters nicht: a. Daten zur Tierhalterin oder zum Tierhalter: Name, Adresse, kantonale Identifikationsnummer, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und Korrespondenzsprache; b. Daten zur Tierhaltung: TVD-Nummer, Standortadresse, Koordinaten, Gemeindenummer, kantonale Identifikationsnummer, Nutzungsart und Typ der Tierhaltung; c. Daten zu den folgenden Tieren: 1. bei Tieren der Rinder-, Bison-, Büffel-, Schaf- und Ziegengattung: Identifikationsnummern der Tiere, die: – in der Tierhaltung stehen oder gestanden sind ~~– die Tierhaltung vorübergehend verlassen haben oder~~ ~~– in der Tierhaltung gestanden sind und geschlachtet wurden oder verendet sind,~~ 2. bei Tieren der Schweinegattung: Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 von Tiergruppen, die in der Tierhaltung stehen oder gestanden sind. 3. (neu) Bei Tieren der Geflügelgattung: Daten nach Anhang 1 Ziffer 5 von Tiergruppen, die in der	Zu Abs. 1: Die von der TVD verwalteten Daten sind durchaus sensibel. Nebst vom Datenschutzrecht besonders geschützte Personendaten, können mit Daten der TVD etwa Marksituationen exakt antizipiert und zum Nachteil der meldepflichtigen Personen missbraucht werden. Die Einwilligung zur Einsicht in Daten der TVD via Vereinsstatuten, Reglementen oder allgemeinen Geschäftsbedingungen einzuholen, versetzen den Tierhalter, die Tierhalterin in ein Dilemma: entweder verzichtet er auf die Vorteile einer Mitgliedschaft oder einer Geschäftsbeziehung, oder er gibt die Kontrolle über seine Daten ab. Das ist mit den Grundsätzen des Datenschutzes nicht vereinbar und muss klargestellt werden. Zu Abs. 1 Bst. c Ziff. 1: Hier fehlen “Büffel und Bisons”, im neuen Art. 38b Abs. 2 Bst. c. werden diese korrekt erwähnt. Zudem sollte wie bislang die Abfrage von aktuellem und vergangenem Bestand möglich sein. Die beiden Punkte für Bezug von temporär verstellten Tieren im aktuellen Bestand und toten Tieren im vergangenen Bestand sind dann überflüssig und können entfernt werden. Zu Abs. 1 Bst. c Ziff. 3 (neu): Daten zur Gattung Geflügel finden im neuen Art. 38a keine Erwähnung. Im abzulösenden Art. 35 waren diese indirekt inbegriffen durch Art. 35 Abs. 2 mit Verweis auf Daten nach den Artikeln 13–21. Zu Abs. 2: Diese Erweiterung speziell gedacht für Pferdehalter in Gemeinschaftsställen, macht insofern Sinn, als bei

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Tierhaltung stehen oder gestanden sind. 2 Wer über die Einwilligung der Eigentümerin oder des Eigentümers respektive der Equidenhalterin oder des Equidenhalters verfügt, kann für den angegebenen Bearbeitungszweck in die folgenden Daten der TVD zu Equiden Einsicht nehmen und diese verwenden: a. Name und Adresse der Eigentümerin oder des Eigentümers; b. Identifikationsnummer und Mikrochipnummer des Tiers; c. Tierdaten zu den Equiden. d. (neu) weitere in der TVD gehaltene Daten zu Tieren. 3 Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.	Anfragen von Labelorganisationen in Bezug auf den ÖLN, die Tierhaltenden in der Pflicht sind und bei Ställen mit einer grossen Anzahl Equiden das Einholen der Einwilligung aller Equideneigentümerinnen und -eigentümer sehr umständlich wäre. Diese Änderung würde die Datenqualität der TVD im Bereich der Equiden stark verbessern. Zu Abs. 2 Bst. d (neu): In der Verordnung soll festgehalten werden, dass Datenlieferanten mit Einwilligung auch weitere TVD-Daten weitergeben können, als die im Art. 38b aufgeführten Datentypen, die für alle Datenempfänger mit Kenntnis des Identifikationsschlüssels beziehbar sind.
Art. 38b Zugriff über die TVD-, die Identifikations- oder die Mikrochipnummer	1 Wer über die TVD-Nummer einer Tierhaltung verfügt, kann in die folgenden Daten zu dieser Tierhaltung Einsicht nehmen und sie verwenden: a. bei landwirtschaftlichen Tierhaltungen nach Artikel 11 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 (LBV): die Gebietszugehörigkeit; b. bei Tierhaltungen mit Tieren der Rindergattung, Büffeln oder Bisons: den BVD-Status; c. bei Tierhaltungen mit Tieren der Schafgattung: den Moderhinkestatus. 2 Wer über die Identifikationsnummer oder die Mikrochipnummer eines Tiers verfügt, kann in die folgenden Daten zu diesem Tier Einsicht nehmen und sie verwenden: a. Tiergeschichte; b. Tierdetail; c. bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons: den	Zu Abs. 2 Bst. c und d: Schlachtgewicht und

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	BVD-Status, den Tiergeschichtenstatus, ~~und~~ das Geburtsdatum, das Schlachtgewicht und die neutrale Qualitätseinstufung; d. bei Tieren der Schaf- und der Ziegengattung: den Tiergeschichtenstatus, ~~und~~ das Geburtsdatum, das Schlachtgewicht und die neutrale Qualitätseinstufung; e. bei Equiden: den Verwendungszweck nach Artikel 15 TAMV. [3] Die Datenempfängerin oder der Datenempfänger beschafft die TVD-Nummern von Tierhaltungen sowie die Identifikationsnummern und Mikrochipnummern von Tieren selber; insbesondere über die Einwilligung der betroffenen Person nach Artikel 38a.	Qualitätseinstufung sind wichtige Kennzahlen der tierischen Produktion, die den Produzenten zur stetigen Verbesserung zur Verfügung stehen müssen. Die Zurverfügungstellung unter den Bestimmungen des Art. 38b ist der einfachste Weg, diese wichtigen Informationen den Produzenten zugänglich zu machen.
Art. 39 Zugriff auf Gesuch hin für Zuchtzwecke oder wissenschaftliche Untersuchungszwecke	[1] Die Identitas AG kann auf Gesuch hin Dritten ohne Einwilligung der Betroffenen erlauben, für Zuchtzwecke oder wissenschaftliche Untersuchungszwecke in alle Daten der TVD Einsicht zu nehmen und sie zu verwenden, wenn zwischen dem Gesuchszweck und den beantragten Daten der TVD ein plausibler Zusammenhang besteht und wenn mutmasslich kein Ausbau der Marktmacht zu Lasten der meldepflichtigen Personen erfolgt. Sie entscheidet im Einvernehmen mit dem BLW. [2] Beinhaltet das Gesuch nicht anonymisierte Daten ~~oder sind durch die Gesamtheit der verfügbaren Daten Rückschlüsse auf betroffene Personen möglich~~, so muss die Identitas AG einen Vertrag mit der Drittperson schliessen. Darin sind mindestens festzuhalten, welchen Erkenntnisgewinn die Untersuchung der TVD-Daten anvisiert sowie minimal einzuhaltende datenschutzrechtliche Bestimmungen. Der Vertrag ist vor der Unterzeichnung dem BLW zur Genehmigung vorzulegen.	Zu Abs. 1 und 2: Die Neuregelung des Datenbezugs durch Dritte, ohne die bisherige Einschränkung auf bestimmte Organisationen, ist zweckmässig. Allerdings sind die vorgeschlagenen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu schwach. Insbesondere ist die generell abstrakte Zustimmung zur Datenweitergabe an Dritte mittels Anerkennung von Statuten oder Zuchtreglementen kein genügender Schutz vor Missbrauch. Bei der Weitergabe von Daten an Dritte auf Gesuch hin, also im Rahmen von Art. 39, soll die Identitas künftig eine minimale Prüfung der Motivationen des Gesuchstellers vornehmen müssen. Der abzuschliessende Vertrag soll minimale datenschutzrechtliche Verpflichtungen enthalten. Es sind dies der vereinbarte Zweck des Gesuches bzw. das Untersuchungsziel, wozu die Daten der TVD einen Erkenntnisgewinn beisteuern sollen sowie die Verpflichtung des Datenbezügers auf minimale Grundsätze des Datenschutzes inkl. Sanktionen. Zu Abs. 2: Die vorgeschlagene Formulierung schliesst das Vorhandensein anonymisierter Daten aus. Mit der

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		«Gesamtheit der verfügbaren Daten» sind immer Rückschlüsse auf die betroffenen Personen möglich. Mit der Anonymisierung der Daten wollte man die Bezugsmöglichkeiten unbedenklicher Daten vereinfachen und deren Einsatz fördern. Genau dies wird aber mit dieser Formulierung nicht erreicht. Den damit geäusserten Grenzen sind mit im Begriff der nicht anonymisierten Daten bereits vollständig Rechnung getragen.
Anhang 2 Ziff. 6	Erfassung einer Datenempfängerin oder eines Datenempfängers nach den Artikeln 38a und 39: 250.–	

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Das BLW schätzt die Wirkung der verschiedenen Massnahmen des Bundesrates auf eine Reduktion der Stickstoffverluste von 10,7% und der Phosphorverluste von 18,4%. Die Herleitungen für die Reduktionswirkungen der verschiedenen Massnahmen sind aufgrund den zur Verfügung gestellten Informationen nicht auf Basis von soliden wissenschaftlichen Grundlagen erstellt worden. Deshalb werden die beiden Reduktionsziele von 15% bzw. 20% als zu hoch angesetzt und als nicht realistisch erachtet. Zudem muss die Anpassung die Motion Gapany 22.3795 berücksichtigen.

Die Aufhebung der 10%-Toleranz in der Suisse-Bilanz würde laut BLW mit 5,3% fast die Hälfte der Stickstoffreduktion bringen. Der SBV bezweifelt die Wirkung dieser nicht zielgerichteten Massnahme, die in der letzten Vernehmlassung noch auf 2,3% geschätzt wurden. Wie ist es möglich, mit ein und derselben Massnahme 3% zu gewinnen? Dies lässt Zweifel an der Zuverlässigkeit der Schätzung sowie der berücksichtigten Berechnungsgrundlagen aufkommen. So ist wichtig zu betonen, dass, gemäss den groben Zahlen des BLW, die Absenkwirkung von Stickstoff 4.1% nicht übersteigt, wenn die Suisse-Bilanz nicht fälschlicherweise ausgereizt wird. Die zugrunde liegenden Annahmen sind nicht genügend fundiert, insbesondere da der Reduktionseffekt stark von der Reaktion der Betriebe abhängt. Es ist nicht voraussehbar, welche Massnahmen getroffen werden, damit die Betriebe die 100% ohne Toleranzbereich einhalten können. Dies kann so ohne eingehende Analyse und Modellierung nicht abgeschätzt werden. Ausserdem ist eine pauschale und nationale Düngerreduktion nicht zielführend für eine Senkung der umweltrelevanten Verluste. Der SBV stellt fest, dass die Streichung der Toleranzmarge nicht darauf abzielt, für die Umwelt kritische Stickstoff- und Phosphorverluste effizient und effektiv zu verringern, sondern lediglich dazu führt, dass der gesamte Nährstoffinput abgesenkt wird. Die Massnahme führt dazu, dass vor allem Mineraldünger reduziert werden, welche ein wichtiger Bestandteil der bedarfsgerechten Düngung im Pflanzenbau darstellen und die höchste Nährstoffeffizienz aufweisen. In der Folge werden auch die Erträge zurückgehen, was sich auf die OSPAR-Bilanz auswirkt.

Darüber hinaus beinhalten die 10,7% Stickstoffverlustreduktion der Bundesmassnahmen 1% für die reduzierte Proteinzufuhr bei der Raufutterfütterung von Nutztieren. Diese Schätzung beruht auf keiner soliden Grundlage, und dieser Effekt wäre vielmehr den Massnahmen der Branche zuzuschreiben, da diesbezüglich Projekte laufen. Ein Reduktionspotenzial für eine Massnahme zu schätzen, die noch in keiner Weise umsetzungsreif ist, ist nicht nachvollziehbar. Die 10,7% für Stickstoff und die 18,4% für Phosphor sind daher nach Meinung des SBV viel zu optimistisch und wenig fundiert geschätzt. Zudem werden mit den vorgeschlagenen Pauschal-Massnahmen nicht die richtigen Verlustquellen erfasst. Weiter werden die 4,3% für Stickstoff und 1,6% für Phosphor, die von der Branche zu decken sind, definiert, ohne zu klären, mit welchen Massnahmen und Wirkungen sie erreicht werden sollen. Da diese Ziele ohne die Unterstützung des Bundes erreicht werden müssen, wird die Problematik noch weiter verschärft. Die Zielvereinbarungen müssen von den Branchen selbst realisiert werden, da der Bund bislang keine finanziellen Beiträge geleistet hat.

Aufgrund all dieser Vorbehalte erscheint ein Reduktionsziel von 10% für Stickstoff und 15% für Phosphor angesichts des Zeitrahmens bis 2030 als realistisch und gerechtfertigt. Nur ein realistisches und von der Branche tragbares Ziel kann die Motivation steigern und die von der Branche gewünschte Dynamik erreichen. Wenn die Ziele schlussendlich überschritten werden, ist dies umso besser!

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10a Bst. a	Im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 werden bis zum Jahr 2030 die Verluste wie folgt reduziert: a. Stickstoff: um mindestens ~~15~~ 10 Prozent; b. Phosphor: um mindestens ~~20~~ 15 Prozent	Siehe allgemeine Bemerkungen

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Diese Anpassungen werden zur Kenntnis genommen. Hier wird eine neue Gebühr für verstärkte Kontrollen bei Futtermitteln (Rohstoffe für die Mischfutterherstellung) eingeführt, die in einer Verordnung der EU definiert sind und die primär als Lebensmittel importiert werden. Diese Gebühr wird nur angewendet, wenn diese Rohstoffe aus Drittländern (ausserhalb der EU und EFTA) importiert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 1 Ziff. 8.6 und 8.7	8 Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 2011 8.6 Verstärkte Kontrollen von Futtermitteln aus Drittländern, auch wenn sie zu keiner Beanstandung Anlass geben (Art. 58, in Verbindung mit Art. 3 der Verordnung des WBF über die Produktion und das Inverkehrbringen von Futtermitteln, Zusatzstoffen für die Tierernährung und Diätfuttermitteln), Gebühr pro Sendung: 50 Franken 8.7 Analysen im Rahmen verstärkter Kontrollen von Futtermitteln aus Drittländern (Art. 58, in Verbindung mit Art. 3 der Verordnung des WBF über die Produktion und das Inverkehrbringen von Futtermitteln, Zusatzstoffen für die Tierernährung und Diätfuttermitteln): Tatsächliche Ausgaben	

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SBV begrüsst, dass der jährliche Bericht der Zertifizierungsstellen angepasst wird. Somit kann bei der Eintragung der Anzahl festgestellter Unregelmässigkeiten und Verstösse zwischen landwirtschaftlichen Unternehmen und Unternehmen im Bereich Verarbeitung, Import, Export und andere Unternehmen differenziert werden. Der SBV wird die Stellungnahme von BioSuisse unterstützen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4b Abs. 1	[1] Bei der Verarbeitung von biologischen Futtermitteln und der Fütterung von Tieren, die nach den Anforderungen dieser Verordnung gehalten werden, dürfen nur verwendet werden: a. biologische Futtermittel-Ausgangsprodukte; b. Futtermittel-Ausgangsprodukte und Futtermittelzusatzstoffe nach Anhang 7; c. Salz in Form von Meersalz oder rohem Steinsalz.	
Anhang 2	Zugelassene Dünger, Präparate und Substrate Dünger und Präparate können als biologisch-dynamisch bezeichnet werden, wenn sie nach den Richtlinien der biologisch-dynamischen Landwirtschaft hergestellt werden. Die Bestimmungen der Dünger-Verordnung vom 10. Januar 2001/xx. YY 2023 und der Düngerbuch-Verordnung WBF vom 16. November 2007/xx. YY 2023 bleiben vorbehalten.	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>
<table>
<tr><th>Bezeichnung</th><th>Beschreibung; Anforderungen an die Zusammensetzung; Verwendungsvorschriften</th></tr>
<tr><td colspan="2">2.2 Erzeugnisse organischen oder organisch –mineralischen Ursprungs</td></tr>
<tr><td colspan="2">Folgende Einträge sollen ergänzt werden</td></tr>
<tr><td>Zurückgewonnenes Struvit und gefällte Phosphatsalze</td><td>Entsprechende Produkt müssen den Anforderungen nach Dünger-Verordnung entsprechen.</td></tr>
<tr><td>Kaliumchlorid</td><td>nur natürlichen Ursprungs</td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td>Anhang 3 Erzeugnisse und Stoffe zur Herstellung von verarbeiteten Lebensmitteln

Teil A, Teil B Ziff. 1 und Teil C</td><td>Teil A: Zulässige Lebensmittelzusatzstoffe, einschliesslich Träger
<table>
<tr><th rowspan="2">Code</th><th rowspan="2">Bezeichnung</th><th colspan="2">Anwendungsbedingungen für die Aufbereitung von Lebensmitteln</th></tr>
<tr><th>pflanzlichen Ursprungs</th><th>tierischen Ursprungs</th></tr>
<tr><td colspan="4">Der Eintrag «E 551 Siliciumdioxid» erhält die folgende neue Fassung:</td></tr>
<tr><td>E 551</td><td>Siliciumdioxid</td><td colspan="2">nur für getrocknete Kräuternur für Aromastoffe zulässig und Gewürze in Pulverform, Aromastoffe sowie Kakaopulver zur Verwendung in Dosierautomaten zulässig.</td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>Teil B: Verarbeitungshilfsstoffe und sonstige Erzeugnisse, die bei der Verarbeitung biologisch produzierter Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs verwendet werden dürfen

1. Direkt eingesetzte Verarbeitungshilfsstoffe und sonstige Erzeugnisse, die bei der Verarbeitung biologisch produzierter Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs verwendet werden dürfen</td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Bezeichnung	Anwendungsbedingungen für die Aufbereitung von Lebensmitteln	
	pflanzlichen Ursprungs	tierischen Ursprungs
*Die Einträge «Essigsäure», «*Hopfenextrakt*» und «*Pinienharzextrakt*» erhalten die folgenden neuen Fassungen*		
Essigsäure/Essig	nur aus biologischer Produktion und aus natürlicher Fermentation zulässig	nur für Fisch zulässig nur aus biologischer Produktion und aus natürlicher Fermentation zulässig
Hopfenextrakt	nur für antimikrobielle Zwecke zulässig wenn verfügbar aus biologischer Produktion	nicht zulässig

Bezeichnung	Anwendungsbedingungen für die Aufbereitung von Lebensmitteln	
	pflanzlichen Ursprungs	tierischen Ursprungs
Pinienharzextrakt	nur für antimikrobielle Zwecke zulässig wenn verfügbar aus biologischer Produktion	nicht zulässig

Teil C: Nicht biologische Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs

Zutat	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
Der Eintrag «Algen» wird nach dem Eintrag «Hijiki-Algen» neu eingefügt:	
Algen, einschliesslich Seegras, die für die Herstellung herkömmlicher Lebensmittel verwendet werden dürfen.	Nur wenn nach einem anerkannten nachhaltigen Standard zertifiziert

Anhang 3b	Erlasse der Europäischen Union betreffend biologische Landwirtschaft Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates, ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1; zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2022/474, ABl. L 98 vom 25.3.2022, S. 1.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Für die in der Verordnung (EU) 2018/848 angegebene Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates gilt die Fassung gemäss ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/2117, ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 262. Anstelle der in der Verordnung (EU) 2018/848 angegebenen Verordnung (EG) Nr. 606/2009 der Kommission vom 10. Juli 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates hinsichtlich der Weinbauerzeugniskategorien, der önologischen Verfahren und der diesbezüglichen Einschränkungen gilt die Delegierte Verordnung (EU) 2019/934 der Kommission vom 12. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anbauflächen, auf denen der Alkoholgehalt der Weine erhöht werden darf, der zugelassenen önologischen Verfahren und der Einschränkungen für die Erzeugung und Haltbarmachung von Weinbauerzeugnissen, des Mindestalkoholgehalts von Nebenerzeugnissen und deren Beseitigung sowie der Veröffentlichung von OIV-Dossiers, ABl. L 149 vom 7.6.2019, S. 1; zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2022/68, ABl. L 12 vom 19.1.2022, S. 1. Anstelle der in der Verordnung (EU) 2018/848 angegebenen Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) gilt die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates, ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/2117, ABl. L 435 vom 6.12.2021, S 262.</td><td></td></tr>
<tr><td>Anhang 6</td><td>Anforderungen an den Laufhof und den Aussenklimabereich

1. Laufhof für Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, Schafe und Ziegen (Milch- und Fleischproduktion)

Die Anforderungen nach Anhang 6 Buchstabe B der DZV sind einzuhalten.

2. Gesamtfläche für die Tiere der Schweinegattung

Die Anforderungen an den Laufhof nach Anhang 6 Buchstabe B Ziffer 3 DZV sind einzuhalten.

<table><tr><th>Tiere</th><th>Gesamtfläche (Stall und Laufhof) mindestens … m²/Tier</th></tr><tr><td>Nicht säugende Zuchtsauen</td><td>2,8</td></tr><tr><td>Zuchteber</td><td>10</td></tr><tr><td>Remonten und Mastschweine über 60 kg</td><td>1,65</td></tr><tr><td>Remonten und Mastschweine unter 60 kg</td><td>1,10</td></tr><tr><td>Abgesetzte Ferkel</td><td>0,80</td></tr></table>
3. Aussenklimabereich für Nutzgeflügel

Die Anforderungen nach Anhang 6 Buchstabe B Ziffer 4 DZV sind einzuhalten.</td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 7	**Futtermittel-Ausgangsprodukte und Futtermittelzusatzstoffe** Die Bestimmungen der Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 2011 und der Futtermittelbuch-Verordnung vom 26. Oktober 2011 bleiben vorbehalten. **Teil A Futtermittel-Ausgangsprodukte** **1. Futtermittel-Ausgangsprodukte mineralischen Ursprungs**	

Nummer im Katalog der Einzelfuttermittel[3]	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
11.1.1	Calciumcarbonat	
11.1.2	Kohlensaurer Muschelkalk	
11.1.4	Kohlensaurer Algenkalk (Maerl-Kalk)	
11.1.5	Lithothamnium	
11.1.13	Calciumgluconat	
11.2.1	Magnesiumoxid	
11.2.4	Magnesiumsulfat, wasserfrei	
11.2.6	Magnesiumchlorid	
11.2.7	Magensiumcarbonat	
11.3.1	Dicalciumphosphat	
11.3.3	Monocalciumphophat	
11.3.5	Calcium-Magensiumphosphat	
11.3.8	Magnesumphophat	
11.3.10	Mononatriumphophat	
11.3.16	Calcium-Natrium-Phosphat	
11.4.1	Natriumchlorid	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

11.4.2	Natriumbicarbonat	
11.4.4	Natriumcarbonat	
11.4.6	Natriumsulfat	
11.5.1	Kaliumchlorid	

2. Sonstige Futtermittel Ausgangsprodukte

Nummer im Katalog der Einzelfuttermittel	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
10	Mehl, Öl und andere Einzelfuttermittel, gewonnen aus Fisch oder anderen Wassertieren	Erzeugnisse aus nachhaltiger Fischerei, sofern: 1. sie ohne chemische Lösungsmittel erzeugt oder zubereitet wurden, 2. ihre Verwendung auf Nichtpflanzenfresser beschränkt ist, und 3. die Verwendung von Fischproteinhydrolysat auf Jungtiere beschränkt ist.
ex 12.1.5	Hefen	Hefen aus *Saccharomyces cerevisiae* oder *Saccharomyces carlsbergensis*, inaktiviert, sodass keine lebenden Mikroorganismen vorhanden sind Wenn nicht aus biologischer Produktion verfügbar
ex 12.1.12	Hefenerzeugnisse	Fermentationserzeugnis aus Saccharomyces cerevisiae, *Saccharomyces carlsbergensis*, inaktiviert, sodass keine lebenden Mikroorganismen vorhanden sind, enthält Hefe Wenn nicht aus biologischer Produktion verfügbar
	Kräuter	sofern:
	Melassen	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>
<table>
<tr><td>Gewürze</td><td>1. sie nicht aus biologischer Produktion verfügbar sind,
2. sie ohne chemische Lösungsmittel erzeugt oder zubereitet wurden, und
3. ihre Verwendung auf 1 Prozent der Futterration einer bestimmten Art beschränkt wird, jährlich berechnet als Prozentsatz der Trockenmasse der Futtermittel landwirtschaftlichen Ursprungs;</td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>
Teil B Futtermittelzusatzstoffe

1. Kategorie: Technologische Zusatzstoffe

Funktionsgruppe: a) Konservierungsmittel:
<table>
<tr><th>Kennnummer oder Funktionsgruppe[4]</th><th>Bezeichnung</th><th>Besondere Bedingungen und Einschränkungen</th></tr>
<tr><td>1a200</td><td>Sorbinsäure</td><td></td></tr>
<tr><td>1k236</td><td>Ameisensäure</td><td></td></tr>
<tr><td>1k237i</td><td>Natriumformiat</td><td></td></tr>
<tr><td>1a260</td><td>Essigsäure</td><td></td></tr>
<tr><td>1a270</td><td>Milchsäure</td><td></td></tr>
<tr><td>1k280</td><td>Propionsäure</td><td></td></tr>
<tr><td>1a330</td><td>Zitronensäure</td><td></td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>
Funktionsgruppe: b) Antioxidationsmittel:
<table>
<tr><th>Kennnummer oder Funktionsgruppe</th><th>Bezeichnung</th><th>Besondere Bedingungen und Einschränkungen</th></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>
<table>
<tr><td>1b306(i)</td><td>Tocopherolhaltige Extrakte aus pflanzlichen Ölen</td><td></td></tr>
<tr><td>1b306(ii)</td><td>Stark tocopherolhaltige Extrakte aus pflanzlichem Öl (mit hohem Delta-Tocopherol-Anteil)</td><td></td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>Funktionsgruppe: g) Bindemittel und i) Trennmittel

<table>
<tr><th>Kennnummer oder Funktionsgruppe</th><th>Bezeichnung</th><th>Besondere Bedingungen und Einschränkungen</th></tr>
<tr><td>E 535</td><td>Natriumferrocyanid</td><td>Höchstdosis: 20 mg/kg NaCl (berechnet als Ferrocyanidanion)</td></tr>
<tr><td>E551b</td><td>Kolloidales Siliziumdioxid</td><td></td></tr>
<tr><td>E551c</td><td>Kieselgur (Diatomeenerde, gereinigt)</td><td></td></tr>
<tr><td>1m558i</td><td>Bentonit</td><td></td></tr>
<tr><td>E559</td><td>Kaolinit-Tone, asbestfrei</td><td></td></tr>
<tr><td>E560</td><td>Natürliche Mischungen von Steatiten und Chlorit</td><td></td></tr>
<tr><td>E562</td><td>Sepiolit</td><td></td></tr>
<tr><td>1g568</td><td>Natrolith-Phonolith</td><td></td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>Funktionsgruppe k) Silierzusatzstoffe:

<table>
<tr><th>Kennnummer oder Funktionsgruppe</th><th>Bezeichnung</th><th>Besondere Bedingungen und Einschränkungen</th></tr>
<tr><td>1k</td><td>Enzyme, Mikroorganismen</td><td rowspan="5">Nur für die Sicherstellung einer angemessenen Gärung zugelassen</td></tr>
<tr><td>1k236</td><td>Ameisensäure</td></tr>
<tr><td>1k237</td><td>Natriumformat</td></tr>
<tr><td>1k280</td><td>Propionsäure</td></tr>
<tr><td>1k281</td><td>Natriumpropionat</td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>2. Kategorie: Sensorische Zusatzstoffe</td><td></td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>Funktionsgruppe: b) Aromastoffe

<table><tr><th>Kennnummer oder Funktionsgruppe</th><th>Bezeichnung</th><th>Besondere Bedingungen und Einschränkungen</th></tr><tr><td>ex2b</td><td>Aromastoffe</td><td>Nur Extrakte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen, einschließlich Edelkastanienextrakt (Castanea sativa Mill.)</td></tr></table></td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>3. Kategorie: Ernährungsphysiologische Zusatzstoffe

Funktionsgruppe: a) Vitamine, Provitamine und chemisch definierte Stoffe mit ähnlicher Wirkung

<table><tr><th>Kennnummer oder Funktionsgruppe</th><th>Bezeichnung</th><th>Besondere Bedingungen und Einschränkungen</th></tr><tr><td>3a</td><td>Vitamine und Provitamine</td><td>Aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen gewonnen
Wenn nicht aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen verfügbar:
—synthetisch gewonnen, für Monogastriden dürfen nur diejenigen verwendet werden, die mit aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen gewonnenen Vitaminen identisch sind.
— synthetisch gewonnen, für Wiederkäuer dürfen nur Vitamine A, D und E verwendet werden, die mit aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen gewonnenen Vitaminen identisch sind</td></tr><tr><td>3a920</td><td>Betainanhydrat</td><td>Nur für Monogastriden
Nur natürlichen Ursprungs wenn verfügbar biologischen Ursprungs</td></tr></table></td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Funktionsgruppe: b) Spurenelemente

oder Funkti-onsgruppe		Einschränkungen
3b101	Eisen(II)carbonat (Siderit)	
3b103	Eisen(II)sulfat-Monohydrat	
3b104	Eisen(II)sulfat-Heptahydrat	
3b201	Kaliumjodid	
3b202	Kalciumjodat, wasserfrei	
3b203	Gecoatetes Kalciumjodat-Granulat, wasserfrei	
3b302	Cobalt(II)carbonat	
3b303	Cobalt(II)carbonathydroxid(2:3)-Monohydrat	
3b304	Gecoatetes Cobalt(II)carbonat-Granulat	
3b305	Cobalt(II)sulfat-Heptahydrat	
3b402	Kupfer(II)-carbonat-dihydroxy-Monohydrat	
3b404	Kupfer(II)-oxid	
3b405	Kupfer(II)-sulfat-Pentahydrat	
3b409	Dikupferchlorid-Trihydroxid	
3b502	Mangan(II)-oxid	
3b503	Mangan(II)sulfat, Monohydrat	
3b603	Zinkoxid	
3b604	Zinksulfat-Heptahydrat	
3b605	Zinksulfat-Monohydrat	
3b609	Zinkchloridhydroxid-Monohydrat	
3b701	Natriummolybdat-Dihydrat	
3b801	Natriumselenit	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3b802 Gecoatetes Natriumselenit-Granulat 3b803 Natriumselenat 3b810 Selenhefe, *Saccharomyces cerevisiae* CNCM I-3060, inaktiviert 3b811 Selenhefe, *Saccharomyces cerevisiae* NCYC R397, inaktiviert 3b812 Selenhefe, *Saccharomyces cerevisiae* CNCM I-3399, inaktiviert 3b817 Selenhefe, *Saccharomyces cerevisiae* NCYC R645, inaktiviert	
	4. Kategorie: Zootechnische Zusatzstoffe Kennnummer oder Funktionsgruppe | Bezeichnung | Besondere Bedingungen und Einschränkungen 4a, 4b, 4c und 4d | Enzyme und Mikroorganismen |	
Anhang 12 Vorlage für den jährlichen Bericht der Zertifizierungsstellen über die Kontrollen im Sektor der biologischen Produktion	Informationen über Unternehmenskontrollen Zertifizierungsstelle | Anzahl eingetragener Unternehmen pro Zertifizierungsstelle | Anzahl eingetragener Unternehmen (Landwirtschaftliche Produzentin*, Verarbeiter**, Importeur, Exporteur, Andere Unternehmen***) | Anzahl regulärer Kontrollen (Landwirtschaftliche Produzentin*, Verarbeiter**, Importeur, Exporteur, Andere Unternehmen***) | Anzahl zusätzlicher risikobasierter Kontrollen (Landwirtschaftliche Produzentin*, Verarbeiter**, Importeur, Exporteur, Andere Unternehmen***) | Kontrollen insgesamt (Landwirtschaftliche Produzentin*, Verarbeiter**, Importeur, Exporteur, Andere Unternehmen***) Zertifizierungsstelle | Anzahl unangemeldeter Kontrollen (Landwirtschaftliche Produzenten*, Verarbeiter**, Importeur, Exporteur, Andere Unternehmen***) | Anzahl analysierter Proben (Landwirtschaftliche Produzenten*, Verarbeiter**, Importeur, Exporteur, Andere Unternehmen***) | Anzahl Proben, die auf einen Verstoss gegen die Bio-Verordnung und diese Verordnung schliessen lassen (Landwirtschaftliche Produzenten*, Verarbeiter**, Importeur, Exporteur, Andere Unternehmen***) Zertifizierungsstelle | Anzahl festgestellter Unregelmässigkeiten und Verstösse – **GESAMT**[3] | Anzahl Vermarktungsauflagen (betreffend den Biostatus von Produkten)[2] | Anzahl Aberkennungen bzw. nicht Anerkennungen von Landwirtschaftsbetrieben[3] Landwirtschaftliche Produzenten* | Landwirtschaftliche Produzenten* | Landwirtschaftliche Produzenten* Zertifizierungsstelle | Anzahl festgestellter Unregelmässigkeiten und Verstösse - **GESAMT** | Anzahl festgestellter Unregelmässigkeiten und Verstösse **A**[4] | Anzahl festgestellter Unregelmässigkeiten und Verstösse **B**[4] | Anzahl festgestellter Unregelmässigkeiten und Verstösse **C**[4] | Anzahl festgestellter Unregelmässigkeiten und Verstösse **D**[4] (Verarbeiter**, Importeur, Exporteur, Andere Unternehmen)	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	(1) Alle Unregelmässigkeiten und Verstösse, auch solche die zu keiner Massnahme geführt haben. (2) Nur Unregelmässigkeiten und Verstösse, welche zu einer Vermarktungsauflage und einer damit verbundenen Massnahme geführt haben. (3) Nur Unregelmässigkeiten und Verstösse, welche die Aberkennung bzw. nicht Anerkennung des biologischen Status zur Folge haben. (4) Gemäss Weisung des BLW an die Zertifizierungsstellen zur Harmonisierung ihres Vorgehens bei Unregelmässigkeiten im Bereich Bio-Verarbeitung und Handel * «Landwirtschaftliche Produzenten» umfassen Produzenten, die ausschliesslich Produzenten sind, Produzenten, die auch Verarbeiter sind, Produzenten, die auch Importeure sind, sowie andere, nicht näher bestimmte gemischte Unternehmen. ** «Verarbeiter» umfassen Verarbeiter, die ausschliesslich Verarbeiter sind, Verarbeiter, die auch Importeure sind, sowie andere, nicht näher bestimmte gemischte Verarbeitungsunternehmen. *** «Andere Unternehmen» umfassen Händler (Grosshändler, Einzelhändler), sowie andere, nicht näher bestimmte Unternehmen	

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SBV unterstützt die Änderungen grundsätzlich, insbesondere den vorgeschlagenen neuen Art. 6a, der es ermöglichen soll, die durch die Goldgelbe Vergilbung und die Schwarzholzkrankheit verursachten Schäden an den Reben zu reduzieren. Die Streichung von Art. 6 Abs. 4 lehnt der SBV jedoch strikt ab. Damit wird einer noch stärkeren Ausbreitung des Feuerbrandes Vorschub geleistet und die bisher erreichten Bekämpfungserfolge werden offiziell aufgegeben. Die Bekämpfung des Feuerbrands hat über Jahrzehnte viele Ressourcen (finanziell und personell) verschlungen, aber der Aufwand hat sich dennoch gelohnt. Dadurch konnte der Krankheitsdruck auf einem niedrigen Niveau gehalten werden. Und das gilt für Gebiete mit geringer Prävalenz immer noch. Mit der Aufhebung der Anpflanzungsverbote verlieren die Kantone bzw. die Bekämpfungsstrategie von Bund und Kantone ihre Glaubwürdigkeit.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6 Abs. 1 und 4	[1] Der zuständige kantonale Dienst kann in Absprache mit dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) Gebiete ausscheiden, in denen die Häufigkeit des Auftretens von Erwinia amylovora (Burr.) Winsl. et al. auf Wirtspflanzen gering gehalten werden soll. [4] ~~Aufgehoben~~ Unabhängig davon, ob Gebiete nach Absatz 1 ausgeschieden werden, sind die Einfuhr, die Produktion und das Inverkehrbringen von Cotoneaster Ehrh., Photinia davidiana Cardot und Photinia nussia Cardot verboten.	Zu Abs. 1: Der SBV unterstützt diese Änderung. Zu Abs. 4: Der SBV lehnt diese Aufhebung strikt ab. Es ist inakzeptabel, dass das Verbot für die Einfuhr, die Produktion und das Inverkehrbringen bestimmter Wirtspflanzen des Feuerbrands aufgehoben wird. Das Verbot ist eine radikale Massnahme für ein radikales Problem. Es wäre unbegreiflich, dass zum einen Massnahmen zur Bekämpfung von Erwinia amylovora in der Schweiz umgesetzt werden müssen, während gleichzeitig die Verbreitung dieses Erregers über Importe nicht mehr kontrolliert wird. Ausserdem werden diese Wirtspflanzen in der Schweiz nicht gebraucht. Das Verbot in der geltenden Gesetzgebung hat es erlaubt, eine Verbreitung dieser Krankheit einfach und wirksam zu bremsen, die noch verheerendere Ausmasse hätte annehmen können.
Art. 6a Massnahmen gegen das Auftreten von Candidatus Phytoplasma solani	[1] Der zuständige kantonale Dienst kann in Absprache mit dem BLW Gebiete ausscheiden, in denen die Häufigkeit des Auftretens von Candidatus Phytoplasma solani Quaglino et al. auf Pflanzen von Vitis sp. gering gehalten werden	Der SBV unterstützt diese Änderung.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>soll.

2 Wer in einem nach Absatz 1 ausgeschiedenen Gebiet Pflanzen von Vitis sp. besitzt, die nachweislich von Candidatus Phytoplasma solani Quaglino et al. befallen sind, muss diese möglichst rasch entfernen und sachgerecht vernichten.

3 Der zuständige kantonale Dienst kontrolliert die Durchführung der Entfernung und der Vernichtung der befallenen Pflanzen.

4 Betrifft das Auftreten von Candidatus Phytoplasma solani Quaglino et al. eine im Rahmen des Pflanzenpass-Systems beim EPSD registrierte Parzelle, ist der EPSD für die Kontrolle der Durchführung der Massnahmen nach Absatz 2 zuständig.</td><td></td></tr>
<tr><td>Anhang 5

Ziff. 21</td><td>~~Aufgehoben~~.

<table><tr><td>Ware</td><td>Zolltarifnummer</td><td>Drittländer, aus denen die Einfuhr verboten ist</td></tr><tr><td>21. Pflanzen von Cotoneaster Ehrh. Und Photinia davidiana (Dcne.) Cardot</td><td>ex 0602.9091

ex 0602.9099</td><td>Alle Drittländer</td></tr></table></td><td>Der SBV lehnt diese Aufhebung ab.</td></tr>
<tr><td>Anhang 7</td><td>Spezifische Voraussetzungen, die bestimmte Waren für die Einfuhr aus bestimmten Drittländern zusätzlich erfüllen müssen</td><td>Der SBV lehnt die Aufhebung des Einfuhrverbots für Cotoneaster Ehrh., Photinia davidiana Cardot und Photinia nussia Cardot ab.</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Waren	Zolltarifnummer[2]	Ursprung	Spezifische Voraussetzungen
42. Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, ausgenommen Propfreiser, Stecklinge, Pflanzen in Gewebekultur, Pollen und Samen, von *Amelanchier* Medik., *Cotoneaster* Medik., *Aronia* Medik., *Crataegus* L., *Cydonia* Mill., *Malus* Mill., *Prunus* L., *Pyracantha* M. Roem., *Pyrus* L. und *Sorbus* L.	ex 0602.2071 ex 0602.2072 ex 0602.2079 ex 0602.2081 ex 0602.2082 ex 0602.2089 ex 0602.9019 ex 0602.9091 ex 0602.9099	Kanada und Vereinigte Staaten von Amerika	Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen: a. ununterbrochen in einem Gebiet gestanden haben, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Massnahmen als frei von *Saperda candida* Fabricius anerkannt wurde, was im Pflanzengesundheitszeugnis in der Rubrik «Zusätzliche Erklärung» angegeben ist; oder b. vor der Ausfuhr mindestens zwei Jahre lang oder, sofern die Pflanzen jünger als zwei Jahre sind, ununterbrochen an einem Erzeugungsort gestanden haben, der nach einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Massnahmen als frei von *Saperda candida* Fabricius anerkannt ist: i. der bei der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert ist und von dieser überwacht wird, und ii. der zweimal jährlich zu den am besten geeigneten Zeitpunkten des Jahres für den Nachweis des betreffenden Schadorganismus amtlich auf Anzeichen von *Saperda candida* Fabricius untersucht wurde,

Waren	Zolltarifnummer[2]	Ursprung	Spezifische Voraussetzungen
			und iii. wo die Pflanzen: – auf einer insektensicheren Produktionsfläche zum Schutz gegen die Eintragung von Saperda *candida* Fabricius gestanden haben, oder – auf einer von einer mindestens 500 m breiten Pufferzone umgebenen Produktionsfläche unter Anwendung geeigneter Präventivbehandlungen angezogen wurden, deren Befallsfreiheit von *Saperda candida* Fabricius durch jährlich zu geeigneten Zeitpunkten durchgeführte amtliche Erhebungen bestätigt wurde, und iv. wo die Pflanzen unmittelbar vor der Ausfuhr gründlich auf *Saperda candida* Fabricius, vor allem im Stamm der Pflanzen, kontrolliert wurden, gegebenenfalls durch destruktive Probenahme.

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Da diese Änderungen auf der Übernahme von EU-Entwicklungen basieren und die Äquivalenz im Futtermittelbereich weitergeführt werden soll, wird diesen Anpassungen zugestimmt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1a	Der Katalog der Einzelfuttermittel, die nicht gemeldet werden müssen, richtet sich nach Anhang 1.4.	
Art. 3	[1] Anhang 4.2 Teil 1 enthält die Liste der Futtermittel nichttierischen Ursprungs aus bestimmten Ländern, die vorübergehend verstärkten Kontrollen gemäss Artikel 58 FMV unterliegen. Er gibt auch die jeweils spezifischen Kontrollen und Kontrollfrequenzen an, die je nach Produkt und Ursprungsland vorgeschrieben sind. [2] Anhang 4.2 Teil 2 enthält die Liste der Futtermittel nichttierischen Ursprungs aus bestimmten Ländern, die gemäss Artikel 58 FMV aufgrund des Risikos einer Kontamination mit Mykotoxinen, Pestizidrückständen und Dioxinen sowie aufgrund des Risikos einer mikrobiologischen Kontamination verschärften Kontrollen unterliegen. Er gibt auch die jeweils spezifischen Kontrollen und Kontrollfrequenzen an, die je nach Produkt und Ursprungsland vorgeschrieben sind. [3] Die in Anhang 4.2 Teile 1 und 2 aufgelisteten Futtermittel dürfen nur auf dem Wasserweg direkt importiert werden, wenn die Sendung dem BLW bis spätestens zehn Arbeitstage vor der Einfuhr auf elektronischem Weg gemeldet	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	wurde. [4] Für die Meldung ist Teil I des Formulars gemäss den Artikeln 56 bis 58 der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 (Gemeinsames Gesundheitseingangsdokument, GGED) im Trade Control and Expert System (TRACES) auszufüllen und für Futtermittel, die verstärkten Kontrollen gemäss Anhang 4.2 Teil 2 unterliegen, die amtliche Bescheinigung gemäss Anhang IV der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793, die von den zuständigen Behörden des Ursprungslandes ausgestellt wurde, beizufügen. Die Nummer des ausgestellten GGED muss in der Zollanmeldung angegeben werden. [5] Gegenstand der Kontrollen sind: a. für alle Sendungen: Dokumentenkontrolle; b. in der in Anhang 4.2 Teile 1 und 2 festgelegten zeitlichen Abständen und dergestalt, dass die für die Sendung verantwortliche Person es nicht vorhersehen kann: Prüfung der Übereinstimmung der Dokumente mit den Waren (Nämlichkeitskontrollen) und Warenuntersuchungen, einschliesslich Probenahme und Laboranalysen. [6] Sendungen von Futtermitteln dürfen erst definitiv freigegeben werden, wenn alle erforderlichen Kontrollen durchgeführt wurden, die Kontrollergebnisse zufriedenstellend sind und die relevanten Felder des GGED ausgefüllt wurden. [7] Es fallen Analysekosten sowie eine Gebühr gemäss der Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft an.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 8 Abs. 1	[1] Zusätzlich zu den Anforderungen nach Artikel 15 FMV muss die Kennzeichnung von Einzelfuttermitteln folgende Angaben umfassen: a. die Bezeichnung des Einzelfuttermittels gemäss der Bezeichnung im Katalog der Einzelfuttermittel in Anhang 1.4 oder in der Liste nach Artikel 9 Absatz 3 FMV; diese Bezeichnung wird in Übereinstimmung mit Artikel 9 Absatz 4 FMV verwendet; und b. die obligatorische Angabe entsprechend der jeweiligen Kategorie gemäss dem Verzeichnis in Anhang 1.2; sie kann durch die im Katalog der Einzelfuttermittel in Anhang 1.4 für dieses Einzelfuttermittel festgelegten Angaben ersetzt werden.	
Art. 9 Abs. 1 Bst. e	e. das Verzeichnis der Einzelfuttermittel, aus denen das Futtermittel besteht, unter der Überschrift «Zusammensetzung», wobei die Bezeichnungen der einzelnen Einzelfuttermittel gemäss Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a in absteigender Reihenfolge nach Gewicht angegeben werden, welches auf der Basis des Wassergehalts im Mischfuttermittel berechnet wird; dieses Verzeichnis kann die Angabe in Gewichtsprozenten umfassen;	
Art. 23n Übergangsbestimmungen zur Änderung vom …	[1] Mischfuttermittel und Einzelfuttermittel für Nutztiere, die nach bisherigem Recht gekennzeichnet sind, dürfen ab dem Inkrafttreten der Änderung vom … noch während einem Jahr in Verkehr gebracht werden. [2] Mischfuttermittel und Einzelfuttermittel für Heimtiere, die nach bisherigem Recht gekennzeichnet sind, dürfen ab dem Inkrafttreten der Änderung vom … noch während zwei Jahren in Verkehr gebracht werden.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 1.4	Liste der Einzelfuttermittel, die nicht gemeldet werden müssen (Katalog der Einzelfuttermittel) Titel: Katalog der Einzelfuttermittel, die nicht gemeldet werden müssen	
Anhang 4.2	Teil 1: Futtermittel nichttierischen Ursprungs aus bestimmten Ländern, die vorübergehend verstärkten Kontrollen gemäss Artikel 58 FMV unterliegen. Sämtliche Futtermittel, die in Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793 aufgeführt sind. Teil 2: Futtermittel nichttierischen Ursprungs aus bestimmten Ländern, die gemäss Artikel 58 FMV aufgrund des Risikos einer Kontamination mit Mykotoxinen, Pestizidrückständen und Dioxinen sowie aufgrund des Risikos einer mikrobiologischen Kontamination verschärften Kontrollen unterliegen. Sämtliche Futtermittel, die in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2019/179 aufgeführt sind.	

Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
(Verordnung nicht in Vernehmlassung) Aufgrund der aktuellen Weltlage sind die Kosten zur Umsetzung eines Bauprojekts stark angestiegen. Bau-Material ist teilweise nur begrenzt verfügbar, was die Preise in die Höhe schnellen liess. Trotz dieser erschwerten Bedingungen sind die Anforderungen an die landwirtschaftliche Produktion und somit an die Bauernfamilien nicht gesunken. Die Bauernfamilien sind also gezwungen, die nötigen Investitionen trotzdem zu tätigen. Während die Baukosten aber heute um einiges höher sind als noch vor der Pandemie, blieben die Beiträge und Investitionskredite auf demselben Niveau, haben also anteilsmässig abgenommen. Die Höhe der à-fonds-perdu Beiträge sowie der Investitionskredite ist zu überprüfen und der aktuellen Teuerung möglichst rasch anzupassen, damit wichtige Investitionen in emissionsmindernde oder tierwohlfördernde Systeme getätigt werden können. Ebenfalls verlangt der SBV die Prüfung zur Unterstützung von Massnahmen und Techniken, welche direkt oder indirekt Dünger- und Pflanzenschutzrückstände an Produkten und im Boden reduzieren. Dazu gehören auch entsprechende Maschinen zur Förderung von nachhaltigen Anbausystemen mit weniger PSM. Bezüglich der Finanzierung gewisser Projekte, z.B. im Bereich von Umwelt-Massnahmen, ist eine Anpassung des Finanzierungs-Schlüssels vorzusehen. Dabei wäre das System mit einem Bonus, finanziert durch den Bund, in Betracht zu ziehen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 7 Ziff. 3.2.2	f. Das BLW bestimmt die finanzhilfeberechtigten Sorten, veröffentlicht diese und aktualisiert die Liste laufend entsprechend den neusten Erkenntnissen aus der Wein- und Obstbranche (Schweizer Obstverband/Swisscofel) sowie aus der Forschung. g. Die ~~Pflanzung~~ Remontierung von Tafelobstanlagen (Stein- und Kernobstsorten) sowie Beeren wird nur unterstützt, wenn es sich dabei um Obstanlagen nach Artikel 22 Absatz 2 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 handelt, wobei Most- und	Zu f. Liste der Sorten: Der Begriff «robust» ist genauer zu definieren. Das BLW darf die finanzhilfeberechtigten Sorten nur unter der Weisung der Obst- und Beerenbranche (Schweizer Obstverband und Swisscofel) bestimmen. In diesem Bereich sind die Marktchancen sowie die Wirkung der Resistenz zu berücksichtigen. Zu g. Anbaufläche: Die Beiträge sind nur für die Remontierung von robusten Sorten und sollen nur im Rahmen der Lebensmittelproduktion und der Tafelobstproduktion verfügbar sein. Sie sollte sich nur für vorhandene Obstflächen gemäss Angabe auf obst.ch beschränken. Der Anbau von Most- und

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Industrieobstanlagen nicht unterstützt werden.	Industrieobstanlagen ist von dieser Massnahme auszuschliessen, da dies durch eine staatliche Stützungsmassnahme zur Überschussproduktion führen würde und die anderen staatlichen Bundesmassnahmen zur Förderung der Biodiversität im Obstbau konkurrenzieren. Die Anstrengungen der Branche für das Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage sowie die Markteinführung von robusten Sorten sollte koordiniert und unterstützt sein.

Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
(Verordnung nicht in Vernehmlassung) Die Situation beim Futtergetreide ist besonders besorgniserregend, da die Produzentenpreise gerade die Produktionskosten decken. Das Einkommen aus diesen Kulturen ist unzureichend, was zu einem Rückgang des Anbaus führen kann. Dies würde gerade für die tierische Veredelung ein Problem darstellen, da sie auf diese Futtermittel angewiesen sind und der Druck zur Reduktion von importiertem Futter eher zunimmt. Zudem sollten auch Nischenkulturen generell mittels Einzelkulturbeiträgen gefördert werden. Da es sich um kleine Flächen handelt, sind die dafür nötigen finanziellen Mittel überschaubar. Dies hätte auch den Vorteil, dass mit dem Aufkommen von neuen Kulturen im Anbau nicht jedes Mal die gleiche Diskussion geführt werden muss. EKB für sämtliche Nischenkulturen fördern die Vielfalt und leisten einen wichtigen Beitrag, dass sich die Kultur trotz fehlendem Grenzschutz am Markt etablieren kann.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1, Bst. f und g (neu)	[1] Einzelkulturbeiträge werden für Flächen mit den folgenden Kulturen ausgerichtet: d. Bohnen (Phaseolus), Erbsen (Pisum), Lupinen (Lupinus), Wicken (Vicia), Kichererbsen (Cicer) und Linsen (Lens); und andere sekundäre Ackerkulturen für die menschliche Ernährung (namentlich Quinoa, Amaranth, Süsskartoffeln, Buchweizen); f. (neu) Futtergetreide (ausgenommen Körnermais) g. (neu) Saatgetreide	siehe Allgemeine Bemerkungen
Art. 2, Höhe der Beiträge	Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr für: b. Saatgut von Kartoffeln und Mais: ~~Fr. 700.-~~ Fr. 1'500.-	siehe Allgemeine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. Saatgut von Futtergräsern und Futterleguminosen: ~~Fr. 1'000.~~ Fr. 1'500.- e. Bohnen (Phaseolus), Erbsen (Pisum), Lupinen (Lupinus), Wicken (Vicia), Kichererbsen (Cicer) und Linsen (Lens) sowie Mischungen nach Artikel 6b Absatz 2 sowie für andere sekundäre Ackerkulturen für die menschliche Ernährung (namentlich Quinoa, Amaranth, Süsskartoffeln, Buchweizen): Fr. 1'000.- h. (neu) für Futtergetreide (ausgenommen Körnermais): Fr. 600.- i. (neu) Saatgetreide: Fr. 700.-	

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	Bauernverband Appenzell Ausserrhoden
Adresse / Indirizzo	BVAR Steblenstr. 9 9104 Waldstatt sekretariat@appenzellerbauern.ch
Datum / Date / Data	28. April 2023

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3
BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12) ... 4
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 7
BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16) ... 45
BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur le terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) ... 54
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20) ... 56
BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171) ... 57
BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ... 85
BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341) ... 96
BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ... 100
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) ... 101
BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) ... 105
BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) ... 110
BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) ... 112
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) ... 113
WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201) ... 126
WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) ... 129
Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 133
Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 135

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Das landwirtschaftliche Verordnungspaket, das am 24. Januar 2023 in Vernehmlassung gegeben wurde, schlägt eine Reihe technischer Anpassungen vor, die für die betroffenen Betriebe weitreichende Auswirkungen haben werden. Der BVAR möchte insbesondere auf folgende Punkte hinweisen:

1. Mit der Umlagerung der Direktzahlungen wird eine wesentliche Anpassung des Systems vollzogen. Die Produktionssystembeiträge sollen von CHF 503 Millionen im Jahr 2022 (provisorische Zahlen des Agrarberichts 2022) auf CHF 736 Millionen im Jahr 2024 steigen. Diese Erhöhung wird hauptsächlich durch eine Senkung der Versorgungssicherheitsbeiträge finanziert. Die Bauernfamilien müssen somit neue Leistungen umsetzen, erhalten aber nicht mehr Direktzahlungen, und dies in einem labilen wirtschaftlichen Umfeld. Von der Inflation geprägt führt dies wiederum zu steigenden Produktionskosten. Somit wird mit dieser Umlagerung nicht nur die Versorgungssicherheit geschwächt, sondern auch das landwirtschaftliche Einkommen, weshalb der BVAR dieses Vorgehen stark kritisiert und in dieser Form ablehnt.
   In diesem Sinne bittet der BVAR den Bund, die angekündigten Umlagerungen der Direktzahlungen im Laufe des Jahres anhand des effektiven Finanzbedarfs gemäss den definitiven Anmeldungen für die neuen Produktionssystembeiträge, insbesondere in Bezug auf den Versorgungssicherheitsbeitrag, den BTS-Beitrag und den Beitrag für längere Nutzungsdauer, anzupassen. Eine Umverteilung der Direktzahlungen zwischen Betrieben und Regionen ist dabei zu verhindern. Es ist nicht akzeptabel, hohe Auflagen bei den Produktionsprogrammen zu machen und die finanziellen Mittel anschliessend umzulagern. Es ist auch eine Frage des Vertrauens in die Behörden, wenn diese neue Programme lancieren, die Landwirte sich anmelden und die Beiträge dann noch vor der Umsetzung wieder gekürzt werden. Der BVAR kritisiert dies scharf. Insbesondere sind Kürzungen bei Produktionsrichtungen zurückzuweisen, wo bereits heute die tiefsten Arbeitsverdienste je Arbeitsstunde realisiert werden.
   Im Hinblick auf diese Änderung, die sich auf viele Landwirtschaftsbetriebe auswirkt und grosse Anpassungen erfordern wird, bittet der BVAR den Bund ebenfalls, das Direktzahlungssystem stabiler zu machen und bis zur nächsten AP keine grösseren Änderungen mehr einzuführen.
2. Erinnerung an das Versprechen des BLW im Rahmen der AP22+, dass es keine finanziellen Mittelverschiebung zwischen Tal- und Berggebiet gibt. Dies wird mit den im VP gemachten Anpassungen stark bezweifelt und darf keinesfalls akzeptiert werden. Die administrative Belastung ist sehr hoch und nicht akzeptabel.
3. Der BVAR lehnt eine Direktauszahlung der Milchzulagen für verkäste Milch und Fütterung ohne Silage nach wie vor ab. Die Trennung zwischen Leistungserbringer und Geldempfänger führt zu technischen und administrativen Problemen und gefährdet, wegen den fehlenden Anreizen für die Leistungserbringer, das System als Ganzes. Die heutige Stabilität im Milchmarkt würde dadurch gefährdet und würde dem unterschiedlichen Grenzschutz durch den Bund nicht mehr Rechnung tragen. Die Käsereimilchbranche wird durch die neue Preisstellung geschwächt.
4. Aufgrund mehrfacher Vorbehalte erscheint ein Reduktionsziel von 10% für Stickstoff und 15% für Phosphor angesichts des Zeitrahmens bis 2030 als realistisch und gerechtfertigt. Nur ein realistisches und von der Branche tragbares Ziel kann die Motivation steigern und die von der Branche gewünschte Dynamik erreichen. Wenn die Ziele schlussendlich überschritten werden, ist dies umso besser!

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der BVAR begrüsst die Einführung einer Bestimmung, welche bei aussergewöhnlichen klimatischen Vorkommnissen oder bei behördlichen Anordnungen kurzfristig und vorübergehend eine Abweichung vom Pflichtenheft zulässt. Diese Regelung trägt dazu bei, die Wertschöpfung aus GUB/GGA auch unter den Bedingungen des Klimawandels beizubehalten. Um aber den Ruf von solchen Produkten nicht langfristig zu schädigen, sollte diese Ausnahme auf ein Jahr begrenzt werden. Des Weiteren unterstützt der BVAR die Stellungnahme der Schweizerischen Vereinigung der AOP-IGP.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7 Abs. 2 Bst. d	[2] Es kann auch folgende Angaben enthalten: d. die Beschreibung des Beitrags der Ursprungsbezeichnung oder der geografischen Angabe zur nachhaltigen Entwicklung. e. (neu) den erweiterten Kontrollbereich auf Unternehmen, die die geschützte Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe schneiden, vorbereiten, verpacken und weiterverkaufen.	Dieser Zusatz steht im Einklang mit der Mehrwertstrategie der Schweizerischen Vereinigung der AOP-IGP. Diese will die nachhaltige Produktion der Sortenorganisationen stärken und sie motivieren, geeignete Massnahmen zu ergreifen, die in diese Richtung gehen. Zu Abs. 2 Bst. e: Mit der Einführung dieses Absatzes wird die Motion Savary 18.4411 (Private Kontrollbeauftragte. Verstärkt gegen Betrugsfälle im Bereich der geschützten Bezeichnungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse vorgehen) teilweise erfüllt und ersetzt die Lösung des BLV, die im Rahmen der Aktualisierung des Lebensmittelrechts vorgeschlagen wurde. Letztere konnte aber den Bedürfnissen der Branche nicht gerecht werden. Der Markt bietet immer mehr Convenience-Produkte an, auch bei AOP- und IGP-Produkten, die in diesem Marktsegment stark wachsen. Dieser neue Absatz ermöglicht es den Sortenorganisationen, die dies wünschen, den Zwischenhandel, der mit einer AOP und/oder einer IGP handelt, zu verpflichten, sich zertifizieren zu lassen und regelmässig zu kontrollieren. Dadurch wird die Garantie der Authentizität von Produkten gestärkt, die in geschnittener Form vermarktet werden, wie geriebener oder

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		in kleine Stücke geschnittener Käse, Trockenfleisch, das in Scheiben geschnitten in Schalen verkauft wird, usw.
Art. 8	Das BLW fordert die betreffenden kantonalen Behörden, Produzenten-Organisationen und Bundesbehörden zur Stellungnahme auf.	Es ist wichtig, dass bei einem Antrag auf GUB oder GGA die verschiedenen Interessengruppen konsultiert werden. Diese Konsultation sollte sich nicht auf die kantonalen und eidgenössischen Behörden beschränken, sondern auch Organisationen (z. B. die Vereinigung zur Förderung von GUB/GGA) einbeziehen. Seit der Abschaffung der Eidgenössischen Kommission für GUB/GGA gibt es kein Organ mehr, auch wenn es nur beratend tätig war, um die eingereichten Dossiers objektiv zu behandeln. Es ist daher unerlässlich, dass zumindest die anerkannten Organisationen, die sich das ganze Jahr über für die GUB/GGA einsetzen, in diesem Rahmen offiziell konsultiert werden.
Gliederungstitel vor Art. 14a	Abschnitt 2a Vorübergehende Aussetzung einzelner Bestimmungen des Pflichtenhefts	
Art. 14a	[1] Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) kann in folgenden Fällen auf dem Verordnungsweg eine vorübergehende Aussetzung einzelner Bestimmungen des Pflichtenhefts, die in Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben c und d dieser Verordnung aufgeführt sind, bewilligen: a. bei aussergewöhnlichen Naturereignissen, die dazu führen, dass bestimmte Aspekte des Pflichtenhefts während eines bestimmten Zeitraums nicht erfüllt werden können; b. bei Behördenentscheiden, die sich auf eidgenössisches oder kantonales Recht stützen, namentlich im Bereich Gesundheit oder Pflanzengesundheit, wodurch die Einhaltung der Bestimmungen des Pflichtenhefts	Der BVAR unterstützt diese Anpassung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	während eines bestimmten Zeitraums verhindert wird. [2] Die Gruppierung reicht das Begehren um vorübergehende Aussetzung beim BLW ein. Dem Begehren ist der Nachweis, dass es von der Vertreterversammlung der Gruppierung angenommen worden ist, beizulegen. [3] Die Gruppierung muss nachweisen, dass die vorübergehende Aussetzung keine direkten Auswirkungen auf die wesentlichen physischen, chemischen, mikrobiologischen oder organoleptischen Haupteigenschaften des Produkts oder auf seine besondere Form hat. [4] Das WBF kann weitere Bedingungen und Auflagen für die vorübergehende Aussetzung von Bestimmungen festlegen. Es kann namentlich: a. die Aussetzung auf einen Teil des geografischen Gebiets beschränken; b. verlangen, dass die Gruppierung geeignete Massnahmen ergreift, um die Öffentlichkeit oder die Endkonsumentinnen und -konsumenten über die vorübergehend ausgesetzten Bestimmungen zu informieren. [5] (neu) Die vorübergehende Aussetzung ist auf ein Jahr begrenzt und kann nur einmal und nur für ein Jahr verlängert werden.	Zu Abs. 5 (neu): Um den Ruf von GUB/GGA-Produkten nicht langfristig zu schädigen, sollte diese Ausnahme auf ein Jahr begrenzt werden.
Gliederungstitel vor Art. 15	Abschnitt 2b Löschungsverfahren	

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der BVAR weist insbesondere auf folgende Punkte hin:

- **Eine Direktzahlungskürzung auf Vorrat ist nicht akzeptierbar.** Der BVAR fordert, dass nach der definitiven Anmeldung an die neuen Produktionssystembeiträge, die finanziellen Mittel erneut überprüft werden und höchstens dort gekürzt wird, wo es nicht anders umsetzbar ist. Eine vorgängige Kürzung der Direktzahlungen, die direkt einkommenswirksam für die Bauernfamilien ist, kann nicht akzeptiert werden.
- Beispiel: Ein 30ha-Betrieb mit 40 Milchkühen inkl. Aufzucht und Futterbau in der Talzone verliert durch die Kürzung des Basisbeitrag rund 2`900.- CHF. Hinzu kommt eine Kürzung des QI-Beitrags von bis zu 630.- CHF und des BTS-Beitrages von rund 850.- CHF. Dies ergibt eine Reduktion der Direktzahlungen von 4`380.- CHF pro Jahr. Zu erwähnen ist, dass dieser Betrieb bereits durch die Basisbeitrags-Kürzung von 900.- CHF auf 700.- auf den 1. Januar 2023 5`500.- CHF weniger Direktzahlungen erhalten hat. Dies führt zu einer direkten Reduktion des landwirtschaftlichen Einkommens dieses Betriebes.
- Es ist davon auszugehen, dass die Beteiligung an den neuen Programmen nach der definitiven Anmeldung noch abnehmen wird. In vielen Kantonen wurden die LandwirtInnen sogar animiert, sich für die neuen Programme anzumelden und dann erst im Frühjahr zu entscheiden, ob sie definitiv teilnehmen möchten oder nicht. Diese Aufforderung von den Kantonen kam nicht von ungefähr, sondern war der überhasteten Einführung der Verordnungsanpassungen aus der Pa.Iv. 19.475 und den extrem vielen offenen Fragen des Vollzugs zum Zeitpunkt des Anmeldeschlusses geschuldet.
- Im Hinblick auf den Handlungsbedarf beim Wolf braucht es für den Herdenschutz entsprechende Mittel. Es ist nicht akzeptabel, bereits unzureichende Beiträge zur Finanzierung von neuen Massnahmen zu nutzen, wie dies bei der Kürzung des Sömmerungs-Beitrags für Schafe der Fall ist. **Der BVAR fordert, dass der Herdenschutz mit Mitteln des BAFU und nicht mehr über den landwirtschaftlichen Kreditrahmen finanziert wird.**
- Der BVAR verlangt, dass für eine angemessene Bedeckung des Bodens die 80-Prozent-Regel für die gesamte offene Ackerfläche und nicht für jede einzelne Hauptkultur umzusetzen ist. Dies ist im Hinblick auf eine praxisgerechte Umsetzung gerechtfertigt.
- **Die Einführung der neuen ÖLN-Anforderung von 3.5% BFF auf Ackerfläche muss um ein Jahr verschoben werden, damit wichtige Anpassungen (z.B. Ergänzung weiterer anrechenbarer Elemente) gemacht werden können.** So muss bei der Umsetzung möglichst vermieden werden, dass zu diesem Zweck bereits auf dem Betrieb vorhandene wertvolle BFF Q2 dem Verlagerungsziel des Bundes zum Opfer fallen. Unter dem Strich wäre für die Biodiversität dann nichts erreicht. Pioniere, die schon vor Jahren stark in die Biodiversität investiert haben, werden einmal mehr für ihre Vorreiterrolle bestraft. Den Kantonen soll daher die Möglichkeit gegeben werden, wertvolle BFF-Typen wie Q2 Wiesen und Q2 Hecken auf ehemaligem Ackergebiet oder neben Ackerfläche liegend auf Gesuch des Betriebs für die Erfüllung der neuen Auflage anzuerkennen und an den 3.5% anzurechnen. Zudem sollen auch Gewässerräume die gemäss Bundesvorgabe nur als extensive Wiesen und Weiden genutzt werden dürfen, aber als FFF ausgeschieden sind, angerechnet werden dürfen. Weiter soll dringend auch im Rahmen von Art. 62a-Projekten (z. B. Nitrat- oder Phosphorprojekte) stillgelegtes Ackerland an die 3.5%-Pflicht angerechnet werden können.
- Der BVAR strebt anstelle von pauschalen und starren Ausnahmeregelungen (7-Wochen-Regel, 80%-Regel usw.) die Widereinführung des Bodenschutzindexes als Alternative und als zentraler Baustein für dieses Modul an. Dies würde sämtliche Ausnahmeregelungen und wiederkehrende Anpassungen wegen der fehlenden Praxistauglichkeit erübrigen und den Betrieben die dringend benötigte Flexibilität bringen. Ohne dass dabei die Ziele des Bodenschutzes geschmälert würden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 14 Abs. 2 Einleitungssatz	[2] Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben a–k, n, p ~~und~~ q und r sowie 71b und nach Anhang 1 Ziffer 3 sowie Bäume nach Artikel 55 Absatz 1bis, wenn diese Flächen und Bäume:	Der BVAR fordert die Aufnahme von Buchstabe r. Siehe Kommentar zu Art. 55. Die Aufnahme des Buchstabens q «Getreide in weiter Reihe» wird unterstützt.
Nicht in Vernehmlassung Art. 14a Anteil an Biodiversitätsförderflächen auf Ackerfläche	[4] (neu) Die Bestimmung tritt ab 01.01.2025 in Kraft. weitere anrechenbare Flächen: 1. Flächen mit Untersaaten mit hohem Leguminose-Anteil sind an die 3.5% anrechenbar. 2. Flächen mit mehrjährigen Kunstwiesen mit hohem Leguminosen-Anteil (mind. 50%) sind an die 3.5% anrechenbar. 3. Agroforst 4. Obstbäume 5. Hecken 6. QII-Wiesen 7. Stillgelegtes Ackerland im Rahmen von PSM- und Nitratprojekten	Zu Abs. 4 (neu): Die Einführung der obligatorischen 3.5% BFF auf Ackerfläche ist um ein Jahr zu verschieben, da einerseits in der Praxis nachwievor viele offene Fragen bezüglich Umsetzung der Bestimmung vorliegen und andererseits wirksame und effiziente Massnahmen nicht anrechenbar sind, was zu korrigieren ist. Dabei sollen die neuen Massnahmen regulär ab 2024 eingeführt werden. Somit können die Betriebe erste Erfahrungen mit den neuen Elementen sammeln und es besteht Zeit nötige Anpassungen an den Bestimmungen, den Massnahmen und der Höhe der Beiträge vorzunehmen. Weitere anrechenbare Flächen: 1. Flächen (z.B. Getreide, Raps) mit Leguminosen-Untersaaten sollen als BFF anerkannt werden. Dies hätte den doppelten Vorteil, dass der Ertrag der Kultur zum einen nicht (oder nur gering) geschmälert würde, auch wenn die Ernte manchmal schwieriger ist. Und zum anderen dass der Boden anschliessend direkt bedeckt wird. Somit können einige Wochen mit Stoppelfeldern vermieden werden, die insbesondere für die Fauna nicht förderlich sind. Diese Massnahme, deren Beitrag wie bei Getreide in weiter Reihe Fr. 300.00/ha betragen könnte, wäre zudem viel günstiger als andere Brachflächen oder Säume. Es wäre denkbar, dass auch diese Flächen nur maximal 50% der 3.5% ausmachen dürften.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		2. Es wurde viel über die Kulturen und Mittel in der offenen Ackerfläche gesprochen, aber viel weniger über den Rest der Ackerfläche, also die Kunstwiesen. Daher schlage ich vor, eine Massnahme hinzuzufügen, die darin besteht, eine mehrjährige Kunstwiese auf Basis von Leguminosen auf der Ackerfläche anzulegen (mindestens 50% Leguminosen-Anteil). Die Nutzung könnte wie folgt aussehen: 1. Schnitt: keine Massnahme, 2. oder 3. Schnitt nach Wahl: Der Landwirt lässt die eingetragene Fläche ungemäht, damit sie bis zum nächsten Schnitt blühen kann (mindestens 4 Wochen zwischen zwei Schnitten). Beim Mähen der als BFF angemeldeten Fläche: keine Verwendung des Aufbereiters. Bei den folgenden Schnitten: keine zusätzlichen Massnahmen. Das Ziel ist klar: Indem man diese Flächen im zweiten und dritten Schnitt blühen lässt, bietet die Massnahme Insekten zusätzliche Nahrung, und dies zu einer Zeit, wo Nektar eher Mangelware ist. Ebenso wie Getreide in weiter Reihe darf diese Massnahme nicht mehr als 50% der 3,5% BFF auf Ackerfläche ausmachen. Die angemeldete Parzelle bleibt in der düngbaren Fläche, aber nur mit organischem Dünger, und wird zudem bei der Erhebung gemeldet, ebenso wie die der Massnahme zugewiesene Fläche. Der Landwirt kann die für die Massnahme angemeldete Fläche jedes Jahr auf eine andere Parzelle, die denselben Kriterien entspricht, verlegen. Diese kostengünstige Massnahme ermöglicht es, Eiweissfuttermittel selbst zu produzieren, somit den Kauf von Futtermitteln zu begrenzen und zudem noch die Kohlenstoffspeicherung zu verbessern. Darüber hinaus ist sie für die Betriebe mit tragbaren Kosten durchführbar. 3. – 7. Weitere wertvolle biodiversitätsfördernde Strukturen sind an die 3.5% BFF auf Ackerfläche anzurechnen. Spezialregelung für Betriebe mit Grassamenvermehrung: Bei solchen Betrieben ist eine Sonder-Regelung in Bezug

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		auf die 3.5% BFF auf Ackerfläche zu genehmigen, denn die Grassamenvermehrung stellt sehr hohe Anforderungen an die Feldhygiene. Vor allem können keine Fremdgräser in den Vermehrungsflächen (Besatz mit fremden Samen) und blühende gleichartige Pflanzen in der Nähe der Felder toleriert werden (Isolationsabstand). Mit dieser neuen Auflage besteht die Gefahr, dass Produzenten aus der Produktion aussteigen werden. Wäre dies der Fall, würde die Schweiz ihr Know-How in diesem Bereich verlieren. Auch das Programm zur Züchtung von an die Schweiz angepassten Sorten wäre in Frage gestellt. Die Schweizer Landwirte hätten keine standortgerechten Sorten und Saatgutmischungen mehr. Die ökologischen Folgen wären sicherlich weitaus grösser als die Vorteile, die die wenigen betroffenen Betriebe durch die Regelung der 3,5% BFF auf der Ackerfläche erwarten könnten.
Art. 21 Pufferstreifen	Entlang von oberirdischen Gewässern, Waldrändern, Wegen, Hecken, Feld- und Ufergehölzen und Inventarflächen ~~nach den Artikeln 18a und 18b NHG, ohne ausgeschiedene Pufferzonen,~~ sind Pufferstreifen nach Anhang 1 Ziffer 9 anzulegen. [2] (neu) Kein Pufferstreifen ist anzulegen: a. entlang von rechtsgültig ausgeschiedenen Gewässerräumen nach Art. 15 Abs. 2 und dort, wo darauf verzichtet wurde; b. entlang von noch nicht gemäss Art. 15 Abs. 2 ausgeschiedenen Flächen; c. wenn rechtlich zweifelhaft ist, ob eine nach Art. 15 Abs. 2 verbindlich ausgeschiedene Fläche Pufferflächen umfasst oder nicht.	Der BVAR lehnt diese Verschärfung ab. Auch ohne Verordnungsänderung wird das Anliegen im geltenden Recht bereits sichergestellt. Zu Abs. 2 (neu): Der Gewässerraum ist per se eine Pufferzone. Das Anlegen eines Pufferstreifens entlang des Gewässerraumes ist darum unnötig. Solange eine Fläche nicht nach Art. 15 Abs. 2 verbindlich ausgeschieden ist, besteht rechtlich keine Verpflichtung diese Fläche besonders zu behandeln. Darum ist dort auch kein Pufferstreifen anzulegen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 29 Abs. 4–8	[4] Zur Weidepflege und zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen ist das Mulchen zulässig, wenn: ~~a. der Eingriff frühestens ab dem 15. August erfolgt;~~ b. die Gras- und Krautnarbe intakt bleibt; und c. keine Flächen betroffen sind, die nach dem NHG geschützt sind. [5] Zur Entbuschung von Flächen ist das Mulchen ~~mit einer vorgängigen Bewilligung des Kantons~~ zulässig. ~~Der Kanton hört die zuständigen kantonalen Fachstellen für Naturschutz, Forst und Wildhut vor Erteilung einer Bewilligung an und kann vom Bewirtschafter oder von der Bewirtschafterin ein Gutachten einer Beratungsstelle verlangen.~~ ~~[6] Die Bewilligung muss folgende Auflagen enthalten:~~ ~~a. Der Eingriff erfolgt frühestens ab dem 15. August.~~ ~~b. Höchstens 10 Prozent der bearbeiteten Bodenoberfläche sind nach dem Eingriff beschädigt.~~ ~~c. Die Fläche weist nach dem Eingriff ein Mosaik von Anteilen offener Weide und Sträuchern auf, wobei die Sträucher auf mindestens 1 Are pro 10 Aren stehen gelassen worden sind.~~ ~~[7] In begründeten Fällen kann der Kanton von den Auflagen abweichen.~~ ~~[8] Das Mulchen nach Absatz 5 ist höchstens zwei Jahre in Folge auf derselben Fläche zulässig. Danach ist mit einer angepassten Weideführung eine nachhaltige Bewirtschaftung sicherzustellen. Ein erneutes Mulchen darf frühestens nach acht Jahren erfolgen.~~	Der BVAR begrüsst grundsätzlich die Einführung des Art. 29 Abs. 4-8. Um die Offenhaltung von Weiden in Sömmerungsgebieten sowie die Biodiversität künftig weiterhin zu gewährleisten, ist langfristig auf das Mulchen nicht zu verzichten. In den letzten Jahren wurden die damit verbundenen Herausforderungen aus folgenden Gründen anspruchsvoller: 1. Klimawandel verändert Artenzusammensetzung (Stichwort Neophyten) 2. Grossraubtierpräsenz führt zu Rückgang der Bestossung durch gealpte Tiere 3. Strukturwandel führt zu Arbeitskräfte-Mangel, womit weniger Zeit für Weidepflege bleibt Zu Abs. 4 Buchstabe a: Weidepflege: Ein spätes Mulchen zur Weidepflege kann die Wirkung reduzieren. Zudem baut sich das Mulchmaterial während der Sommerzeit besser ab. Grundsätzlich sollten Gräser direkt nach der Beweidung gemulcht werden und keiner zeitlichen Restriktion unterliegen. Wird die Weide ein zweites Mal beweidet, kann das Weidevieh den neuen Aufwuchs verhindern/eindämmen. Bekämpfung von krautigen Problempflanzen: Keine zeitliche Einschränkung, da für eine erfolgreiche Bekämpfung der Zeitpunkt des Mulchens an den entsprechenden Pflanzenarten ausgerichtet werden muss. Zu Abs. 5, Abs. 6 Buchstabe a - c und Abs. 7: Von einer restriktiven Bewilligung ist abzusehen. Dies widerspricht der Vereinfachung administrativer Prozesse. Ein zu hoher Aufwand verhindert eine praxisnahe Umsetzung. Zu Abs. 8: Dieser Absatz kann nicht kontrolliert werden und

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		ist deshalb ersatzlos zu streichen.
Art. 35 Abs. 1–3	[1] Die zu Beiträgen berechtigende Fläche umfasst die landwirtschaftliche Nutzfläche nach den Artikeln 14, 16 Absätze 3 und 5 sowie 17 Absatz 2 LBV. [2] Kleinstrukturen innerhalb von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz Buchstaben a–c, e–k, n, p und q berechtigen bis zu einem Anteil von höchstens 20 Prozent an der Fläche zu Beiträgen. Kleinstrukturen auf Waldweiden (Art. 55 Abs. 1 Bst. d) und artenreichen Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet (Art. 55 Abs. 1 Bst. o) werden gemäss der Erhebungsmethodik nach Artikel 59 Absatz 2 angerechnet. Als Kleinstrukturen gelten Strauchgruppen, Einzelsträucher, Asthaufen, Streuehaufen, Wurzelstöcke, Wassergräben, Tümpel, Teiche, Ruderalflächen, Steinhaufen, Steinwälle, Trockenmauern, Felsblöcke und offene Bodenstellen. [2bis] Aufgehoben [3] Rückzugsstreifen auf extensiv genutzten Wiesen (Art. 55 Abs. 1 Bst. a), auf wenig intensiv genutzten Wiesen (Art. 55 Abs. 1 Bst. b) sowie auf Uferwiesen (Art. 55 Abs. 1 Bst. g) berechtigen bis zu einem Anteil von höchstens 20 Prozent an der Wiesenfläche zu Beiträgen.	Der BVAR begrüsst diese Anpassung. Der maximal zulässige Anteil an Kleinstrukturen auf BFF als auch von Rückzugsstreifen wurde von max. 10% auf max. 20% vereinheitlicht. Dies führt zur Klarheit für die Bewirtschaftenden sowie für den Vollzug.
Art. 47 Abs. 2 Bst. a und 3	[2] Er wird für folgende Kategorien festgelegt: a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung, pro NST; [3] Aufgehoben	Der BVAR begrüsst diese Anpassung.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 47a Zusatzbeitrag für die Milchproduktion	Für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen wird zum Beitrag nach Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe d ein Zusatzbeitrag für die Milchproduktion ausgerichtet.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Art. 47b Zusatzbeitrag für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen	[1] Für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen wird zum Beitrag nach Artikel 47 ein Zusatzbeitrag für Tiere ausgerichtet, die auf Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben gehalten werden ~~die zumutbar schützbar sind. Als zumutbar schützbar gelten Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe, bei denen der Kanton gestützt auf Artikel 10quinquies der Jagdverordnung vom 29. Februar 1988 das Ergreifen von Schutzmassnahmen als zumutbar erachtet.~~ [2] Der Zusatzbeitrag wird für folgende Kategorien ausgerichtet: a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung oder in Umtriebsweide; b. Milchschafe; c. Ziegen und Milchziegen; d. ~~Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, bis 365 Tage alt.~~ [3] Der Zusatzbeitrag wird ausgerichtet, wenn: ~~a. Schutzmassnahmen nach Artikel 10quinquies der Jagdverordnung umgesetzt werden;~~ b. ein einzelbetriebliches Herdenschutzkonzept eingehalten wird; und c. alle Tiere einer Tierkategorie nach Absatz 2 nach dem Herdenschutzkonzept geschützt werden. [4] ~~Das~~ Ein Herdenschutzkonzept muss aufzeigen, mit welchen betrieblichen und technischen Massnahmen und Vor-	Der hier vorgeschlagene Artikel 47b gehört in die Jagdverordnung, weil auch die Anforderungen an den Beitrag in Art. 10quinquies der JSV definiert sind. Diese Beiträge sind durch Mittel des BAFU und nicht aus dem Kreditrahmen der Landwirtschaft zu finanzieren. Die Anforderungen an den Beitrag sind insbesondere im administrativen Bereich zu vereinfachen. Die Erstellung dieser schriftlichen, einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepte ist abzugelten. Zu Abs. 1 und Abs. 3 bst. a: Der Zusatzbeitrag für die Umsetzung betrieblicher Massnahmen zum Schutz der Nutztiere vor Grossraubtieren auf Sömmerungsbetrieben ist wichtig für den Fortbestand der Alpwirtschaft und muss eingeführt werden. Da dieser Zusatzbeitrag aber gemäss DZV aus dem Agrarbudget bezahlt werden soll, darf er nicht an die Umsetzung eines vom Kanton genehmigten Herdenschutzkonzeptes geknüpft sein. Das Landwirtschaftsgesetz gibt dafür keine Rechtsbasis her. Wer einzelbetriebliche Herdenschutzmassnahmen ergreift, muss den Beitrag erhalten. Ohnehin muss die Frage gestellt werden, wohin das geltende Recht die Entwicklung von als nicht zumutbar schützbaren Weideflächen steuert. Damit stellt sich auch die Frage nach der moralischen Verantwortung des Gesetzgebers gegenüber den Bewirtschaftern von solchen Weiden. Ihnen darf ja wohl nicht zugemutet werden, ihr Vieh quasi als Wolfsfutter weiterhin auf solche Weiden aufzutreiben. Zu Abs. 2 Bst. c: Die Milchziegen sind analog zu den Milch-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	kehrungen eine oder mehrere Tierkategorien während der Sömmerungszeit vor Grossraubtieren geschützt werden können. ~~Es muss vom Kanton bewilligt werden. Der Kanton überprüft die Einhaltung des Konzepts.~~ Die Herdenschutzberatung legt das einzelbetriebliche Herdenschutzkonzept gemeinsam mit den Bewirtschaftenden fest.	schafen explizit zu erwähnen. Zu Abs. 2 Bst. d: Für Grossvieh gibt es grundsätzlich keine Herdenschutzmassnahmen, die gesetzlich vorgesehen sind. Zudem wäre dies in den weitläufigen Weiden in topografisch schwierigem Gelände kaum umsetzbar. Damit wird in Kauf genommen, dass der Zusatzbeitrag für Grossviehalpen und -weiden nicht ausgerichtet wird. Die Zusatzanforderungen für Abkalbeweiden sind tierschutzrelevant und dadurch nicht Bestandteil dieser Zusatzbeiträge. Zu Abs. 3: Die ständige Behirtung wird nur in einzelnen Punkten erwähnt. Sie muss aber generell den Zusatzbeitrag auslösen können. Die Vorgaben bezüglich Herdenschutzkonzept sind unklar. Wenn ein einzelbetriebliches Herdenschutzkonzept vorhanden ist, muss die Alp als geschützt gelten. Wenn der kantonale Vollzug dies bewilligt, muss dies das BAFU so akzeptieren. Zu Abs. 4: DAS Herdenschutzkonzept gibt es nicht. Ein solches Konzept ist immer auf den Einzelbetrieb und seine Gegebenheiten zugeschnitten. Die effektive und effiziente Ausgestaltung der auf seiner Weide zu ergreifenden Herdenschutzmassnahmen liegt im Eigeninteresse des Tierhalters. Das erübrigt eine Bewilligungspflicht und die Kontrolle der Einhaltung durch den Kanton. Kommt es auf einer konkreten Weide durch Grossraubtiere zu Schäden und sollen diese entschädigt werden und hängt die Entschädigung vom Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen ab, so ist die Frage im Rahmen des Entscheids über die Entschädigung zu klären. Bei den Tiergattungen, wo Null-Toleranz gilt, also jeder Riss einer zuviel ist, ist die Entschädigung voraussetzungslos geschuldet.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 49 Sachüberschrift und Abs. 3	Festsetzung der Beiträge 3 Die Zusatzbeiträge nach den Artikeln 47a und 47b werden für die effektive Bestossung in NST festgelegt.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Nicht in Vernehmlassung Art. 55 Abs. 1 Bst. r (neu)	1 Biodiversitätsbeiträge werden pro Hektare für folgende eigene oder gepachtete Biodiversitätsförderflächen gewährt: r. (neu) Überflutete, vernässte oder untergrabene Flächen, welche durch Biberaktivitäten verursacht wurden und nicht mehr gemäht werden können oder anderweitig in der Bewirtschaftung eingeschränkt sind	Flächen, welche durch Biberaktivitäten temporär oder dauerhaft überflutet, vernässt oder von Grabaktivitäten betroffen sind, sollen nicht mehr von Direktzahlungsbeiträgen ausgeschlossen werden. Es handelt sich dabei meist um vergleichsweise kleine Flächen, die kurzfristig oder über mehrere Jahre durch die Dammbauaktivitäten und den Rückstau des Wassers betroffen sind. Biberreviere unterliegen einem stetigen Wandel. Dadurch können Flächen überflutet werden und auch wieder trockenfallen. Ein Biberrevier auf der Betriebsfläche erfordert somit eine gewisse Flexibilität des Bewirtschafters. Durch die Vernässung ist eine Pflege und Mahd oft nicht mehr oder nicht mehr zum vorgegebenen Schnittzeitpunkt möglich, was zu Einbussen in der Produktion führt. Die Bewirtschaftung des umliegenden und nicht von der Vernässung betroffenen Landes stellt ausserdem einen höheren Aufwand für die Landwirtschaft dar, weil die vernässten Gebiete umfahren werden müssen. Entfallen auch noch die Flächenbeiträge, da die Fläche nicht mehr als LN angerechnet werden kann, hat dies für die Bewirtschafter negative finanzielle Folgen.
Art. 57 Abs. 4	4 Für Biodiversitätsförderflächen nach den Absätzen 1 Buchstabe d und für Bäume nach Absatz 1bis Buchstabe b können die Kantone die Verpflichtungsdauern für Beiträge der Qualitätsstufen I und II sowie für den Vernetzungsbeitrag nach Artikel 61 und den Landschaftsqualitätsbeitrag nach Artikel 63 auf derselben Fläche aufeinander abstimmen. Die Bewirtschaftenden haben in diesem Fall die Möglichkeit von laufenden Verträgen zu-	Der BVAR unterstützt den Antrag bedingt. Das Abgleichen der Verpflichtungsdauer ist eine sinnvolle und wirkungsvolle Massnahme zur Vereinfachung des Vollzugs und ein guter Anreiz für die Bewirtschafter ihre BFF-Flächen in einem bestimmten Raum in einen inneren Zusammenhang zu bringen, also in ein Vernetzungs- oder Landschaftsqualitätsprojekt einzubringen. Damit wird die

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	rückzutreten.	Diskussion zur Zusammenlegung solcher Projekte automatisch angestossen. Das Vorgehen im konkreten Einzelfall, ist den Kantonen zu überlassen. Sie werden neben der administrativen Vereinfachung auch die Ziele eines allfälligen Vernetzungs- oder Landschaftsqualitätsprojekts berücksichtigen. Entscheidet sich der Kanton für eine Synchronisierung der Verpflichtungsdauer muss aber die Landwirtin, der Landwirt die Möglichkeit haben von den laufenden Verträgen zurückzutreten. Die Umsetzung der Synchronisation darf keine Pflicht sein.
Art. 58 Abs. 7, 8 und 10	[7] Der Einsatz von Steinbrechmaschinen ist nicht zulässig. Das Mulchen ist nur zulässig auf Säumen auf Ackerland, Bunt- und Rotationsbrachen, Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt und auf den Baumscheiben von auf Biodiversitätsförderflächen stehenden Bäumen sowie auf artenreichen Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet gemäss den Vorschriften nach Artikel 29 Absätze 4–8. [8] Aufgehoben [10] Zur mechanischen Bekämpfung von Problempflanzen kann der Kanton Ausnahmen von den Bewirtschaftungsvorgaben oder eine Beweidung bewilligen.	Der BVAR begrüsst diese Anpassung.
~~Art. 58a Besondere Bestimmungen für Saatmischungen~~	~~[1] Für Ansaaten von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben h, i und k dürfen nur die für die jeweilige Biodiversitätsförderfläche geeigneten Saatmischungen nach Anhang 4a Buchstabe B verwendet werden.~~	Streichen. Das BLW wird aufgefordert, Mischungen zur Verfügung zu stellen, die auf die spezifischen Bedingungen der Kantone VS, GR, TI zugeschnitten sind, oder den Zugang zu geeigneten Mischungen für die ganze Schweiz zu ermöglichen. Es ist inakzeptabel, dass Landwirte von einer Massnahme oder vom ÖLN ausgeschlossen werden, weil sie

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~[2] Das BLW nimmt Saatmischungen für Biodiversitätsförderflächen in Anhang 4a Buchstabe B auf. Dabei berücksichtigt es den ökologischen und agronomischen Nutzen, die Risiken und die Methodik gemäss den Kriterien in Anhang 4a Buchstabe A. Die Gewichtung der Kriterien richtet sich nach der Zielsetzung und dem Einsatzbereich der Saatmischung. Das BLW hört vorgängig das BAFU an.~~ ~~[3] Die Zusammensetzung der geeigneten Saatmischungen werden vom BLW jeweils per 1. Januar veröffentlicht.~~ ~~[4] Das BLW kann Änderungen der Zusammensetzung von Saatmischungen für die Anwendung auf einzelnen landwirtschaftlichen Betrieben bewilligen, insbesondere zur besseren Biodiversitätsförderung oder zur Vermeidung von Problemen in der Fruchtfolge.~~ ~~[5] Für Ansaaten von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben a–e, g und o sind lokale Heugras- oder Heudruschsaaten von langjährig bestehendem Dauergrünland den standardisierten Saatmischungen vorzuziehen.~~	nicht die Möglichkeit haben, diese umzusetzen, da in ihrer Region keine Mischungen zugelassen sind. Diese Ungleichbehandlung im Vergleich zu den anderen Kantonen ist nicht hinnehmbar. Zudem wurden Mischungen für diese Regionen entwickelt und könnten nun eingesetzt werden, werden aber nicht anerkannt.
Art. 59 Abs. 1bis - 4	[1bis] Handelt es sich bei den Biodiversitätsförderflächen um Flachmoore, Trockenwiesen und -weiden oder Amphibienlaichgebiete, die Biotope von nationaler Bedeutung nach Artikel 18a NHG sind, so wird davon ausgegangen, dass die floristische Qualität oder die für die Biodiversität förderlichen Strukturen vorhanden sind. [2] Das BLW kann nach Anhörung des BAFU Weisungen erlassen, wie die floristische Qualität und die für die Biodiversität förderlichen Strukturen überprüft werden. [3] Die Kantone können andere Grundlagen für die	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Bewertung der floristischen Qualität und der für die Biodiversität förderlichen Strukturen verwenden, sofern diese vom BLW nach Anhörung des BAFU als gleichwertig anerkannt wurden. Ausgenommen davon sind die Grundlagen für die Bewertung der floristischen Qualität im Sömmerungsgebiet. 4 Für Flächen, die mehr als einmal jährlich geschnitten werden, kann der Kanton frühere Schnittzeitpunkte festsetzen, sofern es die floristische Qualität erfordert.	
Art. 62 Abs. 5	5 Für Flächen, für die ein Vernetzungsbeitrag ausgerichtet wird, können von den Anforderungen der Qualitätsstufe I abweichende Vorschriften festgelegt werden, wenn dies aufgrund der Zielarten erforderlich ist. Die Vorschriften sind zwischen dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin und dem Kanton schriftlich zu vereinbaren~~, wobei die kantonale Fachstelle für Naturschutz einbezogen werden muss~~.	Der BVAR unterstützt grundsätzlich die Änderung. Zu Abs. 5: Der Einbezug der kantonalen Fachstelle für Naturschutz bietet einen unnötigen Mehraufwand.
Nicht in Vernehmlassung Art. 70 Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen	2 Der Anbau hat unter Verzicht auf den Einsatz von Insektiziden, Akariziden und Fungiziden ~~nach der Blüte~~ ab 30. Juni zu erfolgen. Erlaubt ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, die nach der Bio-Verordnung vom 22. September 1997 erlaubt sind.	Die derzeitige Grenze BBCH-71 (Fruchtdurchmesser bis 10 mm) ist im nachhaltigen Obstbau nicht umsetzbar, weshalb der Zeitpunkt auf den 30. Juni festgelegt werden soll. Zudem ist das Produktionsrisiko mit dem geforderten Verzicht nicht tragbar, da der Obstbau im Gegensatz zu den Zuckerrüben und den Reben für eine wirtschaftliche Produktion auf eine makellose Tafelobstproduktion angewiesen ist und weil die Ersatzwirkstoffe die Substitutionskandidaten nicht vollwertig ersetzen können. Auch sind die Beiträge zu tief, da das Produktionsrisiko und der Zusatzaufwand durch den Verzicht auf die geforderten Pflanzenschutzmittel sehr hoch sind.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Nicht in Vernehmlassung Art. 71a, Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen	[3] Auf der ganzen Fläche muss wie folgt auf den Einsatz von Herbiziden verzichtet werden: a. bei Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstaben a und c: 1. pro ~~Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft~~ Parzelle, und 2. von der ~~Ernte der vorangehenden Hauptkultur~~ Saat bis zur Ernte der beitragsberechtigten Kultur;	Zu Abs. 3 Bst. a Ziff. 1: Die Rahmenbedingungen für den Herbizidverzicht im Ackerbau sind nach wie vor so ausgelegt, dass diese der Zielerreichung zuwiderlaufen bzw. diese direkt behindern. Der Herbizidverzicht ist eine Massnahme des Absenkpfades, die in einzelnen Ackerkulturen praxistauglich umgesetzt werden kann und gleichzeitig die Erzielung eines Mehrwertes am Markt ermöglicht. Die Anforderung, den Verzicht auf Herbizide über die ganze Kultur umzusetzen, führt zudem dazu, dass viele Betriebe aufgrund einer Risikoabwägung ganz darauf verzichten. Damit können wichtige Zielsetzungen sowohl aus Umwelt- wie auch aus Marktsicht nicht im gewünschten Mass erreicht werden. Zu Abs. 3 Bst. a Ziff. 2: Produzenten, welche eine Zwischenkultur wie Spinat anbauen und ein Herbizid benötigen, können keinen Mehrwert für herbizidlosen Anbau von Getreide lösen. Zudem sind die Anforderungen ab Ernte der Vorkultur so streng, dass sich zu wenige Betriebe für dieses Modul entscheiden.
Art. 71b Abs. 5, 5[bis], 5[ter], 5[quater], 7, 7[bis], 8 Einleitungssatz und 13	[5] Für Ansaaten von Nützlingsstreifen dürfen nur die für den jeweiligen Einsatzbereich geeigneten Saatmischungen nach Anhang 4a Buchstabe B verwendet werden. [5bis] Das BLW nimmt die Saatmischungen für Nützlingsstreifen in Anhang 4a Buchstabe B auf. Dabei berücksichtigt es den ökologischen und agronomischen Nutzen, die Risiken und die Methodik gemäss den Kriterien in Anhang 4a Buchstabe A. Die Gewichtung der Kriterien richtet sich nach der Zielsetzung und dem Einsatzbereich der Saatmischung. ~~Das BLW hört vorgängig das BAFU an.~~ [5ter] Die Zusammensetzungen der geeigneten Saatmischungen werden vom BLW jeweils per 1. Januar	Der BVAR begrüsst die Ergänzungen grundsätzlich. Zu Abs. 5[bis]: Die Kriterien für die Saatgutmischungen sind genügend detailliert ausgelegt. Es ist unnötig, ein zweites Bundesamt im Prozess zu involvieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	veröffentlicht. 5quater Das BLW kann Änderungen der Zusammensetzung von Saatmischungen für die Anwendung auf einzelnen landwirtschaftlichen Betrieben bewilligen, insbesondere zur besseren Biodiversitätsförderung oder zur Vermeidung von agronomischen Problemen ~~in der Fruchtfolge~~. 6 Die Nützlingsstreifen müssen wie folgt angesät werden: a. Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche: auf einer maximalen Breite von ~~mindestens 3 und höchstens 6~~ durchschnittlich 4.5 Metern; b. Nützlingsstreifen in Dauerkulturen: zwischen den Reihen. 7 Sie müssen in folgender Frequenz angesät werden: a. Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche: 1. einjährige Nützlingsstreifen: jährlich neu, 2. mehrjährige Nützlingsstreifen: jedes fünfte Jahr neu; b. Nützlingsstreifen in Dauerkulturen: jedes fünfte Jahr neu. 7bis Der Kanton kann eine Verlängerung des mehrjährigen Nützlingsstreifens bewilligen, wenn der Standort geeignet ist. 8 Die Nützlingsstreifen müssen bedecken: 13 Bei grossem Unkrautdruck kann pro Jahr ~~im ersten Standjahr~~ ein oder zwei Reinigungsschnitte vorgenommen werden.	zu Abs. 6: Aus arbeitstechnischer Sicht macht es Sinn, die Acker BFF-Elemente auf unregelmässigen Flächen anzulegen. Dies hat zur Folge, dass die Breiten des BFF-Elements variieren können. Die Möglichkeiten für flächige BFF-Elemente auf Acker sind derzeit eingeschränkt. Dies soll mit dieser Änderung verbessert werden. Kann das Vorgewende an einem Streifen über die gesamte Breite des Ackers gezogen werden, verschafft das eine Verminderung des Aufwandes beim Bewirtschaften der Ackerkultur. So kann z.B. bei Pflegemassnahmen die gesamte Parzelle besser als eine Einheit bewirtschaftet werden. Zu Abs. 13: Bei zu grossem Unkrautdruck muss die Möglichkeit bestehen flexibel und unabhängig vom Standort Reinigungsschnitte durchzuführen. Zu Abs. 14: Es ist nicht sinnvoll bestehende QII-Wiesen umzubrechen, nur um vom BLW bewilligtes Saatgut zu ver-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[14] (neu) Bestehende QII-Wiesen gelten als Nützlingsstreifen.	wenden.
Art. 71c Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens	[1] Der Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens für Hauptkulturen auf offenen Ackerflächen wird pro Hektare ausgerichtet für: a. folgende Hauptkulturen auf offener Ackerfläche: 1. einjähriges Freilandgemüse, mit Ausnahme von Freiland-Konservengemüse, einjährige Beeren sowie einjährige Gewürz- und Medizinalpflanzen; 2. übrige Hauptkulturen auf offener Ackerfläche; b. Reben. [2] Der Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens für Hauptkulturen auf offener Ackerfläche wird ausgerichtet: a. bei den Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 1: wenn gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der entsprechenden Fläche mit einer Kultur oder einer Zwischenkultur bedeckt sind;. b. bei den übrigen Hauptkulturen auf der offenen Ackerfläche, wenn auf 80 Prozent der vor dem 1. Oktober geernteten Flächen, ~~auf denen die Hauptkultur mit Ernte vor dem 1. Oktober, geerntet wird:~~ 1. nach deren Ernte innerhalb von sieben Wochen eine weitere Kultur, eine Winterkultur, Zwischenkultur oder Gründüngung angelegt wird, wobei Untersaaten als Kulturen zählen, und 2. wenn bis zum 15. Februar des folgenden Jahres auf diesen Flächen keine Bodenbearbeitung erfolgt, wobei Flächen auf denen noch eine Winterkultur angelegt wird, ausgenommen sind.	Der BVAR unterstützt den angepassten Art. 71c grundsätzlich. Zu Abs. 1 und 2: Der einleitende Satz muss klarer formuliert sein, damit es keine Verwechslung mit den Beiträgen für offene Ackerflächen gibt. Zu Abs. 1 Bst. a Ziff. 1: Die Beiträge für das Freilandgemüse müssen nochmals überprüft werden. Diese sind aktuell zu hoch angesetzt und führen zu einer Verlagerung von Mittel der Grünlandlandwirtschaft in den Gemüsebau. Für die Gemüsebaubetriebe stellt die Anforderung keine grosse Einschränkung dar. Zu Abs. 2 Bst. b: Die Formulierung muss so angepasst werden, dass die Einhaltung der 80% für die gesamte offene Ackerfläche und nicht jede einzelne Hauptkultur umzusetzen ist, was sonst nicht praktikabel wäre. Der BVAR strebt anstelle von pauschalen und starren Ausnahmeregelungen (7-Wochen-Regel, 80%-Regel usw.) die Widereinführung des Bodenschutzindexes als Alternative und als zentraler Baustein für dieses Modul an. Dies würde sämtliche Ausnahmeregelungen und wiederkehrende Anpassungen wegen der fehlenden Praxistauglichkeit erübrigen und den Betrieben die dringend benötigte Flexibilität bringen. Ohne dass dabei die Ziele des Bodenschutzes geschmälert würden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Der Beitrag für Reben wird ausgerichtet, wenn gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der Rebfläche begrünt sind.	
Art. 71d Abs. 2 Bst. b	[2] Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn: b. Aufgehoben [3] Keine Beiträge werden ausgerichtet für das Anlegen von: ~~c. Weizen oder Triticale nach Mais.~~	Zu Abs. 3 Bst. c: Beim Programm „Schonende Bodenbearbeitung“ besteht für einige LandwirtInnen mit hohem Maisanbau in der Fruchtfolge die Problematik, dass sie aufgrund der Forderung des 60% Anteils aus dem Programm fallen, obwohl bei allen Kulturen die Anforderungsbedingungen der schonenden Bodenbearbeitung erfüllt sind. Weil aber keine Beiträge für Weizen oder Triticale nach Mais ausgerichtet werden und diese Kulturen dann bei der Forderung der 60% Hürde mitgerechnet werden, erhalten die Betroffenen auch für die anderen Kulturen keine Beiträge. Dies ist zu korrigieren.
Art. 71e Abs. 2 und 3	[2] Er wird ausgerichtet, wenn eine Bilanzierung anhand der Methode «Suisse-Bilanz» nach Anhang 1 Ziffer 2.1.1 ergibt, dass die Zufuhr an Stickstoff gesamtbetrieblich 90 Prozent des Bedarfs der Kulturen nicht übersteigt. [3] Er wird zudem Betrieben ausgerichtet, die die Grenzwerte nach Anhang 1 Ziffer 2.1.9 oder nach Anhang 1 Ziffer 2.1.9d nicht überschreiten.	Der BVAR begrüsst diese Anpassung.
Art. 73 Bst. c und d	Für die Tierwohlbeiträge gelten folgende Tierkategorien: c. Tierkategorien der Ziegengattung: 1. weibliche Tiere, ~~über 365 Tage alt~~, 2. männliche Tiere, ~~über 365 Tage alt~~; d. Tierkategorien der Schafgattung:	Zu Bst. c und d: Es ist nicht korrekt, dass nur die über 365 Tage alten Tiere Tierwohlbeiträge erhalten. Es wird deshalb gefordert, dass auch jüngere Tiere von diesen Beiträgen profitieren können, wie dies bei anderen Tierkategorien ebenfalls möglich ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	1. weibliche Tiere, ~~über 365 Tage alt~~, 2. männliche Tiere, ~~über 365 Tage alt~~;	
Nicht in Vernehmlassung Art. 75a, Weidebeitrag	[2] Der Weidebeitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a, c und d. ~~[4] Der Beitrag wird nur ausgerichtet, wenn den Tieren aller Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a, für die kein Weidebeitrag ausgerichtet wird, Auslauf nach Artikel 75 Absatz 1 gewährt wird.~~	Zu Abs. 2: Der Weidebeitrag soll auch für Ziegen und Schafe ausbezahlt werden. Diese Wiederkäuer leisten ebenfalls einen Beitrag zur Lebensmittelproduktion und haben dank der Weidehaltung tiefe N-Emissionen. Zu Abs. 4: ganzer Absatz streichen. Es können nicht separate Auslaufflächen für Stiere und Kälber errichtet werden. Zudem können kleine Kälber bei Hitze, Kälte oder Nässe aus Tierschutzgründen und zur Wahrung des Tierwohl nicht nach draussen gebracht werden. Auch ist es unsinnig, dass bei einer Abmeldung vom Weide-Beitrag auch die RAUS-Beiträge wegfallen, obwohl diese Anforderungen eingehalten werden.
Art. 115g Abs. 2	[2] Bei festgestellten Mängeln nach Anhang 8 Ziffer 2.2.9a Buchstaben b und c werden die Direktzahlungen für die Jahre 2023 und 2024 nicht gekürzt.	Der BVAR begrüsst diese Anpassung.
Art. 115h Übergangsbestimmung zur Änderung vom ….	~~Für Bäume, die vor dem Beitragsjahr 2024 angemeldet wurden, gilt Anhang 4 Ziffer 12.2.5a nicht.~~	Streichen. Diese Regelung hätte zur Folge, dass die Kantone das Pflanzjahr aller Bäume (im GIS) erfassen und diese Daten über Jahre aktuell halten müssen. Eine schier unmögliche Aufgabe. Gemessen am Mehrwert einer Abstandsregelung in Metern, ist dieser Mehraufwand nicht vertretbar. Die fixe Abstandsregelung vermag auch den örtlichen Gegebenheiten nicht generell gerecht zu werden.
Nicht in Vernehmlassung Art. XY	Neue Massnahme für den Obstanbau	Der BVAR unterstützt diesbezüglich die Stellungnahme des Schweizer Obstverbandes. Die verschiedenen Produktionssysteme, die vom BLW und den Behörden vorgestellt wurden, bieten ausser bei den

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td></td><td>Herbiziden keine Anreize für Veränderungen. Die freiwillige Teilnahme an der Branchenlösung "Nachhaltigkeit Früchte" ermöglicht es Obstbaubetrieben, die Risiken von Pflanzenschutzmitteln zu reduzieren und damit auf dem ganzen Betrieb zu mehr Nachhaltigkeit beizutragen.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 1 Ökologischer Leistungsnachweis</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.1.9d</td><td>Der Beitrag nach Artikel 71e wird ausgerichtet, wenn die vereinfachte Nährstoffbilanzierung nach den Ziffern 2.1.9a-2.1.9c einen Wert in GVE pro Hektare düngbare Fläche ergibt, der folgende Grenzwerte nicht überschreitet:

<table><tr><td></td><td>Grenzwert in GVE/ha düngbare Fläche; für:</td></tr><tr><td></td><td>Stickstoff</td></tr><tr><td>a. Talzone</td><td>1.8</td></tr><tr><td>b. Hügelzone</td><td>1.45</td></tr><tr><td>c. Bergzone I</td><td>1.3</td></tr><tr><td>d. Bergzone II</td><td>1.0</td></tr><tr><td>e. Bergzone III</td><td>0.8</td></tr><tr><td>f. Bergzone IV</td><td>0.75</td></tr></table></td><td>Der BVAR unterstützt diese Anpassung.</td></tr>
<tr><td>Nicht in Vernehmlassung

Ziff. 8.1.2</td><td>Folgende Fachorganisationen können spezifische ÖLN-Regelungen erarbeiten:

b. Fachzentrum Anbau und Schutz der Kulturen (FZ A&SK) ~~Schweizerische Arbeitsgruppe für die integrierte Obstproduktion (SAIO);~~</td><td>Seit 1.1.2023 sind die Aktivitäten der Schweizerischen Arbeitsgruppe für die Integrierte Obst- und Beerenproduktion (SAIO) in das Fachzentrum Anbau und Schutz der Kulturen integriert. Dies, um die grundlegenden Herausforderungen und Weiterentwicklungen in einem einzigen, breit abgestützten Gremium zu behandeln.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 9.6 und 9.7</td><td>9.6 Entlang von oberirdischen Gewässern und entlang von Inventarflächen ~~nach den Artikeln 18a und 18b NHG, ohne ausgeschiedene Pufferzonen,~~ ist ein mindestens 6 m</td><td>Der BVAR lehnt die Verschärfung bezüglich Art 18a und 8b NHG ab. Der Gewässerraum ist per se eine Pufferzone. Das Anlegen eines Pufferstreifens entlang des Gewässerraumes</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	breiter Pufferstreifen anzulegen. Dieser darf nur umgebrochen werden, wenn im Rahmen von Anhang 4 Ziffer 1.1.4 die Fläche ökologisch aufgewertet wird. Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen sind ab dem vierten Meter zulässig. Der Streifen wird bei Fliessgewässern, für die ein Gewässerraum nach Artikel 41a GSchV festgelegt wurde oder bei denen nach Artikel 41a Absatz 5 GSchV ausdrücklich auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet wurde, ab der Uferlinie gemessen. Bei den übrigen Fliessgewässern und bei stehenden Gewässern wird ab der Böschungsoberkante gemäss Pufferstreifenmerkblatt «Pufferstreifen richtig messen und bewirtschaften», KIP/PIOCH 2017, gemessen. 9.7 Aufgehoben	oder der Ufergehölze ist darum unnötig. Die Einzelstockbehandlung von Problempflanzen ab vier Meter muss weiterhin möglich sein. Die Bekämpfung von invasiven Neophyten hat auch einen biologischen Nutzen für das ganze Ökosystem und soll deshalb nicht noch unnötig eingeschränkt werden.
Anhang 2 Besondere Bestimmungen für die Sömmerung und das Sömmerungsgebiet		
Ziff. 4.1.5	Aufgehoben	Der BVAR unterstützt diese Streichung.
Nicht in Vernehmlassung Ziff. 4.1.9	~~Kunststoffweidenetze werden nur für die Einzäunung der Übernachtungsplätze sowie in schwierigem Gelände oder bei hohem Weidedruck für die Unterstützung der Weideführung während der zugelassenen Aufenthaltsdauer verwendet. Nach dem Wechsel der Koppel werden die Kunststoffweidenetze jeweils umgehend entfernt. Verursacht der Einsatz von Kunststoffweidenetzen Probleme für die Wildtiere, so kann der Kanton Auflagen für die Einzäunung verfügen und wenn nötig den Einsatz auf die Übernachtungsplätze begrenzen.~~	Diese Ziffer muss gestrichen werden, die Einschränkung ist unter dem aktuellen Wolfsdruck nicht mehr durchführbar und führt zu einem übermässigen Aufwand.
Ziff. 4.1.10	Im Rahmen von einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepten nach Artikel 47b kann der Kanton dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin eine Abweichung von den Ziffern	Diese Flexibilität im Rahmen des Vollzuges durch die Kantone wird begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	4.1.4 und 4.1.6 bewilligen.	
Nicht in Vernehmlassung Ziff. 4.2.8	~~Für Kunststoffweidenetze gilt Ziffer 4.1.9.~~	siehe Begründung bei Ziff. 4.1.9
Ziff. 4.2.9	Im Rahmen von einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepten nach Artikel 47b kann der Kanton dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin eine Abweichung von Ziffer 4.2.4 bewilligen.	Diese Flexibilität im Rahmen des Vollzuges durch die Kantone wird begrüsst.
Ziff. 4.2a	Aufgehoben	Der BVAR unterstützt diese Streichung.
Anhang 4 Voraussetzungen für Biodiversitätsförderflächen **A Biodiversitätsförderflächen**		
Ziff. 1.1.4	Auf Flächen mit unbefriedigender floristischer Zusammensetzung kann die kantonale Behörde nach Rücksprache mit der kantonalen Fachstelle für Naturschutz eine geeignete Bewirtschaftungsform oder die mechanische oder chemische Entfernung der Vegetation zum Zweck einer Neuansaat bewilligen.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Ziff. 1.2.1	Die floristische Qualität nach Artikel 59 wird anhand von Indikatorpflanzen erhoben. Diese weisen auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hin und müssen regelmässig vorkommen.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Ziff. 2.1.1	Pro Hektare und Jahr ist eine Düngung mit maximal 30 kg verfügbarem Stickstoff zugelassen. Stickstoff ~~Es~~ darf nur in Form von Mist oder Kompost zugeführt werden. Sind auf dem gesamten Betrieb nur Vollgüllesysteme vorhanden, so ist verdünnte Vollgülle in kleiner Gabe (max. 15 kg	Die Anpassung wird abgelehnt. Mit der neuen Formulierung wird die Zufuhr von Kalk-Düngern für wenig intensive Naturwiesen Q1 ausgeschlossen. An der HAFL läuft ein mehrjähriges Projekt zur Wech-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	verfügbarer Stickstoff pro ha und Gabe) zulässig, jedoch nicht vor dem ersten Schnitt.	selwirkung eines tiefen pH-Wertes und der Artenzusammensetzung. Es gibt Hinweise, dass sich ein sinkender pH-Wert negativ auf die Artenvielfalt auswirkt. Viele langjährige Flächen weisen sinkende pH-Werte auf. Dass Kalkdünger eine negative Wirkung auf Amphibien haben sollen, ist weder aus der Praxis noch aus der Literatur bekannt.
Ziff. 2.2.1	Die floristische Qualität nach Artikel 59 wird anhand von Indikatorpflanzen erhoben. Diese weisen auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hin und müssen regelmässig vorkommen.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Ziff. 3.2.1	Die floristische Qualität nach Artikel 59 wird anhand von Indikatorpflanzen oder anhand von für die Biodiversität förderliche Strukturen erhoben. Die Indikatorpflanzen weisen auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hin und müssen regelmässig vorkommen. Die für die Biodiversität förderlichen Strukturen müssen regelmässig vorkommen.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Ziff. 4.2.1	Die floristische Qualität nach Artikel 59 wird anhand von Indikatorpflanzen oder anhand von für die Biodiversität förderliche Strukturen erhoben. Die Indikatorpflanzen weisen auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hin und müssen regelmässig vorkommen. Die für die Biodiversität förderlichen Strukturen müssen regelmässig vorkommen.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Ziff. 5.2.1	Die floristische Qualität nach Artikel 59 wird anhand von Indikatorpflanzen erhoben. Diese weisen auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hin und müssen regelmässig vorkommen.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Ziff. 7.1.1	Die Flächen müssen jährlich mindestens einmal gemäht werden. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind durch Biberaktivitäten beeinflusste Flächen.	Siehe Bemerkung zu Art. 55
Ziff. 7.1.2 und 7.1.4	7.1.2 Die Flächen dürfen während der Vegetationsperiode bis zum 30. November schonend beweidet werden. 7.1.4 Die Düngung durch die Weidetiere ist erlaubt. Es darf keine Zufütterung beim Beweiden stattfinden.	Der BVAR nimmt die Änderungen an. Diese Änderung ermöglicht in allen Kantonen eine extensive Mähweidenutzung und damit eine flexiblere Bewirtschaftung.
Ziff. 10.1.1 Bst. b	Begriff: extensiv bewirtschaftete Randstreifen von Ackerkulturen, die: b. mit Getreide, Hirse, Raps, Sonnenblumen, Körnerleguminosen oder Lein angesät werden.	Der BVAR unterstützt diese Änderung.
Ziff. 12.1.5	~~Die einzelnen Bäume müssen in einer Distanz angepflanzt werden, die eine normale Entwicklung und Ertragsfähigkeit der Bäume gewährleistet. Die Distanz zum Wald muss mindestens 10 m betragen, gemessen von der Stammmitte bis zur Bestockung.~~	Streichen. Diese Regelung hätte zur Folge, dass die Kantone das Pflanzjahr aller Bäume (im GIS) erfassen und diese Daten über Jahre aktuell halten müssen. Eine schier unmögliche Aufgabe. Gemessen am Mehrwert einer Abstandsregelung in Metern, ist dieser Mehraufwand nicht vertretbar. Die fixe Abstandsregelung vermag auch den örtlichen Gegebenheiten nicht generell gerecht zu werden.
Ziff. 12.1.8	~~Hochstamm-Feldobstbäume mit einem Abstand von weniger als 10 m ab dem Stamm zu Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie Gewässern dürfen nicht mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden.~~	Streichen. Auf diesen Flächen ist das Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln schon über andere Gesetze vorgeschrieben. Die Bestimmung ist also überflüssig.
Ziff. 12.2.5a	~~Die Distanz zwischen den einzelnen Bäumen muss mindestens betragen:~~ ~~a. Kernobst- und Steinobstbäume, ohne Kirschbäume: 8 m;~~	Streichen. Diese Regelung hätte zur Folge, dass die Kantone das Pflanzjahr aller Bäume (im GIS) erfassen und diese Daten über Jahre aktuell halten müssen. Eine schier unmögliche Aufgabe. Gemessen am Mehrwert einer Abstandsregelung in Metern, ist dieser Mehraufwand nicht vertretbar. Die

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~b. Kirsch-, Nuss- und Kastanienbäume: 10 m.~~	fixe Abstandsregelung vermag auch den örtlichen Gegebenheiten nicht generell gerecht zu werden.
Ziff. 14.2.1	Die floristische Qualität nach Artikel 59 wird anhand von Indikatorpflanzen und anhand von für die Biodiversität förderliche Strukturen erhoben. Die Indikatorpflanzen weisen auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hin und müssen regelmässig vorkommen. Die für die Biodiversität förderlichen Strukturen müssen regelmässig vorkommen.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Ziff. 15.1.4	Die floristische Qualität sowie die Flächengrösse müssen während der Verpflichtungsdauer mindestens konstant bleiben.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Nicht in Vernehmlassung Ziff. 17.1.4	Problempflanzen dürfen im Frühjahr entweder durch ~~einmaliges~~ maximal zweimaliges Striegeln bis zum 15. April oder durch eine einmalige Herbizidanwendung bekämpft werden.	Der herbizidlose Getreide-Anbau verlangt von den Landwirt:innen Flexibilität und Handlungsspielraum. Durch den Verzicht auf Herbizide werden standorttypische Ackerbegleitflora gefördert, was für den BFF-Typ sehr wertvoll ist. Voraussetzung für die Kombination von weiter Reihe und den Verzicht auf Herbizide ist, dass die Landwirte mehr Handlungsspielraum bei der mechanischen Unkrautbekämpfung erhalten. Je nach Jahr ist ein einmaliger Striegeldurchgang nicht genügend.
Anhang 4a Geeignete Saatmischungen für Biodiversitätsförderflächen und Nützlingsstreifen **A Kriterien für die Beurteilung von Saatmischungen für Biodiversitätsförderflächen und Nützlingsstreifen**		Bestehende QII-Wiesen müssen als Nützlingsstreifen anerkannt werden. Es ist unsinnig solche Flächen umzubrechen und neu anzusäen.
1. Ökologischer und agronomischer Nutzen:	1.1 Einheimische Arten und wertvolle Lebensräume für Tiere oder Pflanzen werden gefördert oder gesichert.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	1.2 Die genetische Vielfalt von wildlebender Flora und Fauna werden erhalten oder gefördert. 1.3 Ökosystemleistungen werden gefördert oder gesichert, insbesondere Bestäubung, Schädlingsregulation, Erosionsschutz und Bodenfruchtbarkeit. 1.4 Die Verwendung der Mischung ist bezüglich Anlage und Aufhebung, Pflege, Blühverlauf, Unkrautdruck und Kosten praxistauglich. 1.5 Der biogeografische Kontext gemäss der Publikation des BAFU «Die biogeographischen Regionen der Schweiz» von 2022 wird berücksichtigt.	Zu Ziff. 1.4 Nebst der Anlage soll auch die praxistaugliche Aufhebung festgehalten werden, da es in der Folgekultur nicht zu einer starken Verunkrautung kommen darf.
2. Risiken:	2.1 Kein beziehungsweise geringes Schadpotenzial durch Schädlinge und unerwünschte Pflanzenarten in Nachbar- oder Folgekulturen vorhanden, insbesondere bezüglich neu eingeführter Arten, potenziell invasiver Arten, agronomischer Problempflanzen sowie Übertragung von Schädlingen und Krankheiten. 2.2 Gebietsfremde Arten werden nur in Ausnahmefällen verwendet. Der Nutzen von gebietsfremden Arten ist klar identifizierbar und die Auswahl begründet. Arten gemäss der Publikation des BAFU «Gebietsfremde Arten in der Schweiz» von 2022 dürfen nicht verwendet werden. 2.3 Die Herkunft des Saatgutes ist bekannt und der biogeografische Kontext wird insbesondere bei Wildpflanzen berücksichtigt. 2.4 Der Mehrwert gegenüber dem ersetzten Lebensraum ist klar erkennbar und mögliche Konkurrenzeffekte zu bestehenden Lebensräumen sind ausgeschlossen ~~oder~~	Zu Ziff. 2.4: Es ist unbekannt, um welche Massnahmen es sich bei flankierenden Massnahmen handelt und wer diese durchzuführen und die Kosten zu tragen hat. Aus diesem

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~werden mit flankierenden Massnahmen vermieden.~~	Grund ist diese Ergänzung zu streichen.
3. Methodik:	3.1 Spezifische Ziele wie Lebensraum, -vielfalt und -funktion sind definiert. 3.2 Die Auswahl der Pflanzenarten ist wissenschaftlich fundiert und entspricht der Zielsetzung. Mögliche Alternativen und Expertenwissen werden berücksichtigt. 3.3 Praxiserfahrungen sind eingeflossen. 3.4 Die positive Wirkung hinsichtlich der Ziele ist wissenschaftlich abgesichert. 3.5 Die verwendeten Methoden werden zielführende eingesetzt. 3.6 Statistisch abgesicherte Daten sind für jede Fragestellung über mehrere Jahre und über die repräsentativen Anbaugebiete vorhanden. 3.7 Räumlich und zeitlich sind genügend replizierte Studien vorhanden (Gewächshaus-, Halbfreiland- oder Freilanduntersuchungen). 3.8 Eine klare Schlussfolgerung anhand der zu prüfenden Aspekte ist möglich. 3.9 Ein Vorschlag für ein längerfristiges Monitoring liegt vor und die erfolgreiche Umsetzung in die Praxis ist sichergestellt.	Der BVAR unterstützt diese Ergänzung.
B Für Biodiversitätsförder-flächen und Nützlingsstrei-	Für folgende Einsatzbereiche sind die nachfolgend be-	Der BVAR unterstützt diese Ergänzung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
fen geeignete Saatmischungen	zeichneten Saatmischungen geeignet: 1. Buntbrache (Art. 55 Abs. 1 Bst. h): a. Buntbrache Vollversion; b. Buntbrache Grundversion. 2. Rotationsbrache (Art. 55 Abs. 1 Bst. i): a. Rotationsbrache Vollversion; b. Rotationsbrache Grundversion. 3. Saum auf Ackerfläche (Art. 55 Abs. 1 Bst. k): a. Saum Trockenversion; b. Saum Feuchtversion. 4. Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche (Art. 71b Abs. 1 Bst. a): a. Nützlingsstreifen Vollversion einjährig; b. Nützlingsstreifen Grundversion einjährig; c. Nützlingsstreifen für Kohl einjährig; d. Nützlingsstreifen für Sommerkulturen einjährig; e. Nützlingsstreifen für Winterkulturen einjährig; f. Nützlingsstreifen für die Kantone Graubünden, Tessin, Wallis einjährig; g. Nützlingsstreifen für Kulturen auf offener Ackerfläche mehrjährig. 5. Nützlingsstreifen in Dauerkultur (Art. 71b Abs. 1 Bst. b): a. Nützlingsstreifen für den Obstbau mehrjährig (Art. 71b Abs. 1 Bst. b Ziff. 2, 3 und 4); b. b. Nützlingsstreifen für den Rebbau mehrjährig (Art.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	71b Abs. 1 Bst. b Ziff. 1, 3 und 4).	
Anhang 6 Spezifische Anforderungen der Tierwohlbeiträge		
C Anforderungen für Weidebeiträge Ziff. 2.2 dritter Satz	2.2 Die Weidefläche muss so bemessen sein, dass die Tiere an den Tagen mit Auslauf auf einer Weide nach Ziffer 2.1 Buchstabe a mindestens 50 ~~70~~ Prozent des Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können. Davon ausgenommen sind bis 160 Tage alte Kälber. Endet im Herbst das Pflanzenwachstum vor Ende Oktober, muss die Aufnahme von mindestens 50 ~~70~~ Prozent des Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter nicht mehr mit einer Vergrösserung der Weidefläche sichergestellt werden.	70% TS-Aufnahme auf der Weide ist im besten Fall nur mit einer sehr optimalen Ganztagesweide zu erreichen. Das schafft in den unteren Zonen (Talzone bis Bergzone 1) ein Tierschutzproblem wegen den zu hohen Temperaturen im Hochsommer. Die Nachtweide ist nicht ausreichend, um die 70% Anforderung zu erfüllen, ausser die Tiere werden durch Futterrationierung während den Tagesstunden zur "Nachtaktivität" gezwungen. Angemessen sind 50 Prozent, zielführender und kontrollierbar ist jedoch die Vorgabe einer Mindestweidefläche (15 Aren und allenfalls entsprechend höher in den oberen Zonen). Beim Programm "RAUS" ist neu wegen der Kontrollierbarkeit auch eine Fläche vorgesehen. Diese Anpassung soll zum Schutz des Bodens auch gelten, wenn aufgrund der Witterung (übermässige Trockenheit oder Regenfälle) eine Beweidung kontraproduktiv ist.
Anhang 7 Beitragsansätze		Es darf keine Beitragskürzung auf Vorrat stattfinden. Zuerst ist zu prüfen, ob nach der definitiven Anmeldung an die Produktionssystembeiträge immer noch ein Defizit an finanziellen Mitteln vorhanden ist. Insbesondere sind Kürzungen bei Produktionsrichtungen zurückzuweisen, wo bereits heute die tiefsten Arbeitsverdienste je Arbeitsstunde realisiert werden.
Ziff. 1.6.1 Bst. a	Der Sömmerungsbeitrag wird aufgrund des festgelegten Normalbesatzes berechnet und beträgt pro Jahr für: a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger	Dieser Beitrag ist unverändert auf 500 Fr. pro NST zu belassen. Die Kosten für die gesellschaftlich gewollte Ausbreitung der Grossraubtiere sind vollumfänglich nach Verursacherprinzip aus Mitteln ausserhalb des Agrarkredites, d.h. aus

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Behirtung: ~~400~~ 500 Fr. pro NST	Mitteln des BAFU zu finanzieren.
Ziff. 1.6.2	Der Zusatzbeitrag für die Milchproduktion ~~wird aufgrund der effektiven Bestossung berechnet und~~ beträgt pro Jahr für: Milchkühe, Milchschafe, Milchziegen: 40 Fr. pro NST	Die Abrechnung auf Grund der effektiven Bestossung ist aufwändig und ineffizient. Sie soll gleich wie der Sömmerungsbeitrag auf Basis des Normalbesatzes erfolgen.
Ziff. 1.6.3	Der Zusatzbeitrag für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen ~~wird aufgrund der effektiven Bestossung berechnet und~~ beträgt pro Jahr für: a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung oder in Umtriebsweide: ~~250~~ 350 Fr. pro NST b. Milchschafe: 250 Fr. pro NST c. Ziegen und Milchziegen: 250 Fr. pro NST d. ~~Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, bis 365 Tage alt: 250 Fr. pro NST~~	Weil die Anforderungen für diesen Beitrag in der JSV definiert sind, ist auch dieser Beitrag in die JSV zu transferieren und zusätzlich sind die Kosten für die Erstellung der einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepte über die JSV abzugelten. Die Finanzierung hat aus Mitteln des BAFU ausserhalb des landwirtschaftlichen Kreditrahmens zu erfolgen. Analog zu Ziffer 1.6.2 soll der Ansatz auch auf Basis des Normalbesatzes erfolgen. Und analog zu den Schafen müssen hier Milchziegen explizit erwähnt werden. Zu Bst. a: Der Beitrag ist auf 350 Franken zu erhöhen. In Gebieten mit hoher Präsenz von Grossraubtieren deckt der Zusatzbeitrag von 250 Franken pro NST den zusätzlichen Aufwand des Herdenschutzes nicht. Dieser Beitrag ist sowieso über das Budget des BAFU zu finanzieren. Zu Bst. d: Streichen. Der Status vom Rindvieh, dass dieses immer geschützt ist, darf mit der Verordnungsanpassung nicht in Frage gestellt werden. Aus diesem Grund wird der Zusatzbeitrag nicht unterstützt.
Ziff. 2.1.1 und 2.1.2	2.1.1 Der Basisbeitrag beträgt ~~600~~ 700 Franken pro Hektare und Jahr. 2.1.2 Für die Dauergrünflächen, die als Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1	Eine erneute Reduktion des Basisbeitrages ist schwer nachvollziehbar. Solange die definitive Beteiligung und somit die Kosten der neuen Produktionssysteme nicht bekannt sind, sollen keine überstürzten Beitragskürzungen vorgenommen werden. Es sollte in Betracht gezogen werden, dass diese

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>Buchstabe a, b, c, d oder g bewirtschaftet werden, beträgt der Basisbeitrag ~~300~~ 350 Franken pro Hektare und Jahr.</td><td>Kürzung sich direkt negativ auf das Einkommen der Betriebe auswirkt. Während zusätzliche Produktionssystembeiträge in der Regel einkommensneutral sind und lediglich Mehraufwände und Mindererträge ausgleichen.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.2.1</td><td>Der Produktionserschwernisbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr:

a. in der Hügelzone 290 ~~390~~ Fr.
b. in der Bergzone I 410 ~~510~~ Fr.
c. in der Bergzone II 450 ~~550~~ Fr.
d. in der Bergzone III 470 ~~570~~ Fr.
e. e. in der Bergzone IV 490 ~~590~~ Fr.</td><td>Siehe allgemeine Bemerkungen</td></tr>
<tr><td>Ziff. 3.1.1 Ziff. 1, 3, 4 und 11</td><td>Die Beiträge betragen für:

<table>
<tr><td></td><td colspan="2">Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen</td></tr>
<tr><td></td><td>I</td><td>II</td></tr>
<tr><td></td><td colspan="2">Fr./ha und Jahr</td></tr>
<tr><td>1. Extensiv genutzte Wiesen</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>a. Talzone</td><td>~~780~~ 1080</td><td>1920</td></tr>
<tr><td>b. Hügelzone</td><td>~~560~~ 860</td><td>1840</td></tr>
<tr><td>c. Bergzone I und II</td><td>~~300~~ 500</td><td>1700</td></tr>
<tr><td>d. Bergzone III und IV</td><td>~~300~~ 450</td><td>1100</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>3. Wenig intensiv genutzte Wiesen</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>a. Talzone</td><td>~~300~~ 450</td><td>1540</td></tr>
<tr><td>b. Hügelzone</td><td>~~300~~ 450</td><td>1470</td></tr>
<tr><td>c. Bergzone I und II</td><td>~~300~~ 450</td><td>1360</td></tr>
<tr><td>d. Bergzone III und IV</td><td>~~300~~ 450</td><td>1000</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>4. Extensive Weiden und Wald-</td><td>~~300~~ 450</td><td>700</td></tr>
</table>
</td><td>Die Reduktion der Qualitätsbeiträge wird abgelehnt.

Biodiversitätsbeiträge der Qualitätsstufen Q1 und Q2 werden zusammen mit den Vernetzungsbeiträgen und teilweise auch mit den Landschaftsqualitätsbeiträgen als eine Einheit betrachtet. Wird nun die zugrundeliegende Beitragskomponente reduziert, ist der Beitrag für die BFF allenfalls nicht mehr attraktiv genug und wird aufgelöst, obwohl sie für die Vernetzung und die Umsetzung der ökologischen Infrastruktur eine grosse Bedeutung hat.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td><table>
<tr><td>weiden</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>11. Uferwiese</td><td>~~300~~ 450</td><td></td></tr>
</table></td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 3.2.1 Bst. a</td><td>Der Bund übernimmt pro Jahr höchstens 90 Prozent der folgenden Beträge:

a. pro ha der Flächen nach Ziffer 3.1.1 Ziffern 4 und 14: 500 Fr.</td><td>Die Aufnahme eines Vernetzungsbeitrags für Getreide in weiten Reihen von Fr. 500 wird unterstützt.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 5.8.1</td><td>Der Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens beträgt pro Hektare und Jahr:

a. für Hauptkulturen auf offener Ackerfläche:
1. einjähriges Freilandgemüse, mit Ausnahme von Freiland-Konservengemüse, einjährige Beeren sowie einjährige Gewürz- und Medizinalpflanzen: 1000 Fr.
2. die übrigen Hauptkulturen auf offener Ackerfläche: ~~200~~ 250 Fr.
b. für Reben: 600 Fr.</td><td>Zu Bst. a Ziff. 1: Die Beiträge für das Freilandgemüse müssen nochmals überprüft werden. Diese sind aktuell zu hoch angesetzt und führen zu einer Verlagerung von Mittel der Grünlandlandwirtschaft in den Gemüsebau. Für die Gemüsebaubetriebe stellt die Anforderung keine grosse Einschränkung dar.

Zu Bst. a Ziff. 2: Die Anforderungen sind gegenüber den alten REB deutlich höher und gelten für den ganzen Betrieb. Viele Betriebe haben sich strategisch für ein Massnahmenset im Rahmen der neuen Programme entschieden. Sie haben dabei neben ihren betrieblichen und natürlichen Voraussetzungen auch nach Kriterien der Wirtschaftlichkeit entschieden. Es widerspricht dem Grundsatz von Treu und Glauben, wenn so kurz nach der Einführung bereits eine Beitragsanpassung vorgenommen wird.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 5.12.1</td><td>Die Tierwohlbeiträge betragen pro Tierkategorie und Jahr:

<table>
<tr><td></td><td>Beitrag (Fr. je GVE)</td></tr>
<tr><td>Tierkategorie</td><td>BTS</td></tr>
<tr><td>a. Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel:</td><td></td></tr>
<tr><td>1. Milchkühe</td><td>~~75~~ 90</td></tr>
<tr><td>2. andere Kühe</td><td>~~75~~ 90</td></tr>
</table></td><td>Die Reduktion der Tierwohlbeiträge wird abgelehnt. Das läuft entgegen den Erwartungen der Gesellschaft, die erst kürzlich die Massentierhaltungsinitiative im Vertrauen auf die aktuelle Politik abgelehnt hat. In den vergangenen Jahren wurde auf der Seite der Landwirtschaftsbetriebe viel in das Tierwohl investiert, wobei die BTS-Beiträge ein wichtiger Anreiz sind. Die Reduktion der Beiträge verfälschen die Amortisationsplanung der bereits realisierten Projekte und</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta		Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3. weibliche Tiere, über 365 Tage alt, bis zur ersten Abkalbung	~~75~~ 90	verringern den Anreiz, weiter in BTS-Systeme zu investieren. Die Strukturverbesserungsbeiträge bleiben im kommenden Jahr unverändert, wodurch dieses Argument nicht legitim ist. Die BTS-Beiträge sind nicht für die Errichtung der Gebäude gedacht, sondern für deren Betrieb. So wird beispielsweise der zusätzliche Strohbedarf oder die Mehrarbeit abgegolten. Der BTS-Beitrag ist eine klare Massnahme, welche einfach zu kontrollieren ist und erwiesenermassen eine positive Wirkung hat. Zu Bst. c und d: Der BTS- und Raus-Beitrag für Schafe und Ziegen muss auch für Tiere, die jünger als 365 Tage alt sind, möglich sein. Die Beträge müssen der Regelung für die Kategorie „Rinder“ angepasst werden.
	4. weibliche Tiere, über 160–365 Tage alt	~~75~~ 90	
	5. weibliche Tiere, bis 160 Tage alt	-	
	6. männliche Tiere, über 730 Tage alt	~~75~~ 90	
	7. männliche Tiere, über 365–730 Tage alt	~~75~~ 90	
	8. männliche Tiere, über 160–365 Tage alt	~~75~~ 90	
	9. männliche Tiere, bis 160 Tage alt	-	
	b. Tierkategorien der Pferdegattung:		
	1. weibliche und kastrierte männliche Tiere, über 900 Tage alt	~~75~~ 90	
	2. Hengste, über 900 Tage alt	-	
	3. Tiere, bis 900 Tage alt	-	
	c. Tierkategorien der Ziegengattung:		
	1. weibliche Tiere, über 365 Tage alt	~~75~~ 90	
	2. männliche Tiere, über 365 Tage alt	-	
	d. Tierkategorien der Schafgattung:		
	1. weibliche Tiere, über 365 Tage alt	-	
	2. männliche Tiere, über 365 Tage alt	-	
	e. Tierkategorien der Schweinegattung:		
	1. Zuchteber, über halbjährig	-	
	2. nicht säugende Zuchtsauen, über halbjährig	~~130~~ 155	
	3. säugende Zuchtsauen	~~130~~ 155	
	4. abgesetzte Ferkel	~~130~~ 155	
	5. Remonten, bis halbjährig, und Mastschweine	~~130~~ 155	
	f. Kaninchen:		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	1. Zibben mit jährlich mindestens vier Würfen, einschliesslich Jungtiere bis zum Alter von etwa 35 Tagen: ~~235~~ 280 2. Jungtiere, etwa 35 bis 100 Tage alt: ~~235~~ 280 g. Tierkategorien des Nutzgeflügels: 1. Bruteier produzierende Hennen und Hähne: ~~235~~ 280 2. Konsumeier produzierende Hennen: ~~235~~ 280 3. Junghennen, Junghähne und Küken für die Eierproduktion: ~~235~~ 280 4. Mastpoulets: ~~235~~ 280 5. Truten: ~~235~~ 280 h. Wildtiere: 1. Hirsche: - 2. Bisons: -	
Ziff. 5.13.1	Der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen beträgt pro GVE: a. für Milchkühe: zwischen 10 Franken bei durchschnittlich 3 Abkalbungen und ~~100~~ 200 Franken bei durchschnittlich 7 Abkalbungen und mehr; b. für andere Kühe: zwischen 10 Franken bei durchschnittlich 4 Abkalbungen und ~~100~~ 200 Franken bei durchschnittlich 8 Abkalbungen und mehr.	Den Beitrag vor dessen Einführung bereits zu kürzen ist unglaubwürdig. Zudem stellt diese Massnahme in der Klimastrategie des BLW eine eher wirkungsvolle Massnahme dar. Der Beitrag ist beizubehalten.
Anhang 8 Kürzungen der Direktzahlungen		
Nicht in Vernehmlassung: Ziff. 2.2.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen, von Beträgen pro Einheit und über die Vergabe von Punkten, die folgendermassen in Beträge umgerechnet werden:		Der BVAR fordert, dass die Sanktionen für den ökologischen Leistungsnachweis den Entwicklungen der Versorgungssicherheitsbeiträge angepasst werden. Die Umlagerung von Mitteln aus dem Basisbeitrag in die Produktionssysteme führt bereits heute zu mehr Sanktionen, insbesondere im

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">Summe der Punkte minus 10 Punkte, dividiert durch 100 und dann multipliziert mit 600 ~~1000~~ Franken pro Hektare LN des Betriebs.

(..)</td><td>Wiederholungsfall.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 2.2.5 Bst. b

<table><tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr><tr><td>b. Fehlender Pufferstreifen an Wäldern, Hecken, Feld- und Ufergehölzen, an Gewässern ~~und an Inventarflächen;~~ zu geringe Breite oder Mangel bei den Bewirtschaftungsvorschriften (Anh. 1 Ziff. 9).</td><td>15 Fr./m, mind. 200 Fr., max. 2000 Fr.; Kürzung ab 10 m je Betrieb für die gesamte Länge</td></tr></table></td><td>Aufgrund Ablehnung der Änderung in Art. 21 und Anhang 1 Ziffer 9.6. wird diese Änderung entsprechend abgelehnt.</td></tr>
<tr><td>Nicht in Vernehmlassung

2.2.7 Obstbau</td><td>A Spezielle Düngervorschriften ~~der SAIO~~ des Fachzentrums Anbau und Schutz der Kulturen nicht eingehalten (Anh. 1 Ziff. 8)
b. Unbewilligt andere Pflanzenschutzmittel als in der Liste ~~der SAIO~~ des Fachzentrums Anbau und Schutz der Kulturen aufgeführt verwendet (Anh. 1, Ziff. 8)</td><td>Seit 1.1.2023 sind die Aktivitäten der Schweizerischen Arbeitsgruppe für die Integrierte Obst- und Beerenproduktion (SAIO) in das Fachzentrum Anbau und Schutz der Kulturen integriert. Dies, um die grundlegenden Herausforderungen und Weiterentwicklungen in einem einzigen, breit abgestützten Gremium zu behandeln.</td></tr>
<tr><td>Nicht in Vernehmlassung

2.2.8 Beerenbau</td><td>b. Spezielle Düngervorschriften des Fachzentrums Anbau und Schutz der Kulturen nicht eingehalten (Anh. 1 Ziff. 8)
d. Unbewilligt andere Pflanzenschutzmittel als in der Liste ~~der SAIO~~ des Fachzentrums Anbau und Schutz der Kulturen aufgeführt eingesetzt (Anh. 1, Ziff. 8)
g. Spezielle Pflanzenschutz-Vorschriften ~~der SAIO~~ des Fachzentrums Anbau und Schutz der Kulturen nicht eingehalten (Anh. 1 Ziff. 8)</td><td>Seit 1.1.2023 sind die Aktivitäten der Schweizerischen Arbeitsgruppe für die Integrierte Obst- und Beerenproduktion (SAIO) in das Fachzentrum Anbau und Schutz der Kulturen integriert. Dies, um die grundlegenden Herausforderungen und Weiterentwicklungen in einem einzigen, breit abgestützten Gremium zu behandeln.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 2.3a Bst. b und c

<table><tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr><tr><td>b. Kein oder nicht konformer Einsatz emissionsmindernder Verfahren bei der Ausbringung von Gülle oder flüssigen Vergärungsprodukten.</td><td>300 Fr./ha betroffene Fläche</td></tr><tr><td>c. Die für die emissionsmindernde Ausbringung von Gülle und flüssigen Vergärungsprodukten eingesetzten Geräte erfüllen die technischen Voraussetzungen nicht</td><td>300 Fr. pro eingesetztes mangelhaftes Gerät

Kürzung wird erst vorgenommen, wenn der Mangel nach der Nachfrist weiter besteht.</td></tr></table></td><td>Anpassungen werden zur Kenntnis genommen.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.7a.1</td><td>Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeiträgen oder mit einem Prozentsatz des Beitrags für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit auf der betroffenen Fläche.

<s>Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung vervierfacht.</s>

Werden auf der gleichen Fläche mehrere Mängel gleichzeitig festgestellt, so werden die Kürzungen nicht kumuliert.</td><td>Da es sich hierbei um eine neue Massnahme handelt, ist es unverhältnismässig bereits zum jetzigen Zeitpunkt im Wiederholungsfall eine doppelte Kürzung vorzunehmen.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 2.9.4 Bst. e

<table><tr><td colspan="2">Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr><tr><td>Tiere erhalten nicht an den</td><td>Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie Tiere der Pferde-,</td><td>1.5.–31.10.: 4 Pte. pro</td></tr></table></td><td>Anpassungen werden zur Kenntnis genommen.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2"><table>
<tr><td>geforderten Tagen Auslauf</td><td>Ziegen- und Schafgattung (Anh. 6 Bst. B Ziff. 2.1, 2.3, 2.5 und 2.6)</td><td>fehlender Tag

1.11.–30.4.: 6 Pte. pro fehlender Tag</td></tr>
<tr><td></td><td>Tiere der Schweinegattung (Anh. 6 Bst. B Ziff. 3.1 und 3.2)

Nutzgeflügel (Anh. 6 Bst. B Ziff. 4.1, 4.2 und 4.3)</td><td>4 Pte. Pro fehlender Tag</td></tr>
</table></td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 3.4 Gesuchseinreichung

<table>
<tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td></td><td>Kürzung oder Massnahme</td></tr>
<tr><td>a. Verspätete Gesuchseinreichung: Kontrolle kann ordnungsgemäss durchgeführt werden (Art. 98–100)</td><td>erste Feststellung

erster und zweiter Wiederholungsfall

ab dem dritten Wiederholungsfall</td><td>200 Fr.

400 Fr.

100 % der betreffenden Beiträge</td></tr>
<tr><td>b. Verspätete Gesuchseinreichung: Kontrolle kann nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden (Art. 98–100)</td><td></td><td>100 % der betreffenden Beiträge</td></tr>
<tr><td>c. Gesuch unvollständig oder mangelhaft (Art. 98–100)</td><td></td><td>Frist für Ergänzung oder Korrektur</td></tr>
</table></td><td>Anpassungen werden zur Kenntnis genommen.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 3.5

Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen. Im ersten Wiederholungsfall</td><td>Anpassungen werden zur Kenntnis genommen</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>werden die Kürzungen verdoppelt.

<table><tr><th>Mangel beim Kontrollpunkt</th><th>Kürzung</th></tr><tr><td>Fehlendes oder mangelhaftes Journal Düngerzufuhr (Art. 30)

Fehlendes oder mangelhaftes Journal Futterzufuhr (Art. 31)

Fehlender Bewirtschaftungsplan (Art. 33), falls Bewirtschaftungsplan erstellt wurde

Fehlende oder mangelhafte Aufzeichnung gemäss Bewirtschaftungsplan (Anh. 2, Ziff. 2)

Fehlende oder mangelhafte Aufzeichnung gemäss kantonalen Auflagen (Art. 34)

Fehlende oder mangelhafte Begleitdokumente oder Tierverzeichnisse (Art. 36)

Fehlender oder mangelhafter Plan der Flächen (Art. 38)

Fehlendes oder mangelhaftes Weidejournal oder Weideplan (Anh. 2, Ziff. 4)

Fehlendes vom Kanton bewilligtes, einzelbetriebliches Herdenschutzkonzept (Art. 47b Abs. 4)</td><td>200 Fr. pro fehlendes oder mangelhaftes Dokument oder pro fehlende oder mangelhafte Aufzeichnung,

max. 3000 Fr.</td></tr></table></td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>Ziff. 3.6.3 Bst. r und s

<table><tr><th>Mangel beim Kontrollpunkt</th><th>Kürzung</th></tr><tr><td>r. Nichteinhaltung der Voraussetzungen zum Mulchen zur Weidepflege und</td><td>10%</td></tr></table></td><td>Anhang 8 Ziff. 3.6.3 Bst. s: Ist zu streichen als Folge der Ablehnung de Art. 29 Abs. 5, Abs. 9 Buchstabe a, b und c und Abs.7.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2"><table>
<tr><td>zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen (Art. 29 Abs. 4)</td><td></td></tr>
<tr><td>~~s. Mulchen zur Entbuschung ohne Bewilligung; Nichteinhaltung der Auflagen der Bewilligung zum Mulchen zur Entbuschung (Art. 29 Abs. 5–8)~~</td><td>~~15%~~</td></tr>
</table></td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 3.7.4 Bst. i und 3.7.6</td><td>Aufgehoben</td><td>Die Aufhebung wird begrüsst.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 3.7a Bewirtschaftungsanforderungen für einzelbetriebliche Herdenschutzmassnahmen

3.7a.1 Im Wiederholungsfall werden die Kürzungen verdoppelt.

3.7a.2 Unvollständige Einhaltung des einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzeptes

<table>
<tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr>
<tr><td>a. Die Anforderungen und Auflagen gemäss bewilligtem einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzept sind teilweise nicht eingehalten (Art. 47b)</td><td>60 % des Zusatzbeitrags</td></tr>
<tr><td>b. Die Anforderungen und Auflagen gemäss bewilligtem einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzept sind nicht eingehalten (Art. 47b)</td><td>~~120~~ 100 % des Zusatzbeitrags</td></tr>
</table></td><td>Eine Kürzung über den vollen Beitrag hinaus ist unverhältnismässig und damit willkürlich.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 3.8.1 Bst. c und d

<table>
<tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr>
<tr><td>c. QII: Nichteinhaltung der Voraussetzungen zum Mulchen zur Weidepflege und zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen (Art. 29 Abs. 4, Art. 58 Abs. 7)</td><td>200 % x QB II</td></tr>
<tr><td>~~d. QII: Mulchen zur Entbuschung ohne Bewilligung; Nichteinhaltung der Auflagen der Bewilligung zum Mulchen zur Entbuschung (Art. 29 Abs. 6, Art. 58 Abs. 7)~~</td><td>~~200 % x QB II~~</td></tr>
</table></td><td>Anhang 8 Ziff. 3.6.3 Bst. s: Ist zu streichen als Folge der Ablehnung de Art. 29 Abs. 5, Abs. 9 Buchstabe a, b und c und Abs. 7.</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Ziff. 3.8.2	Keine Kürzung wird vorgenommen, wenn der Verzicht nach Artikel 100a gemeldet wurde.	Der BVAR unterstützt diese Änderung. Die Anpassung führt zu einer administrativen Vereinfachung.

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der BVAR begrüsst die vorgesehenen Anpassungen. Es handelt sich dabei in erster Linie um eine Vereinfachung der Auflagen und soll bewirken, dass diese Form der Projektförderung vermehrt genutzt wird. Die Einführung von Indikatoren, die die Nachhaltigkeitsziele klassifizieren, darf aber die Anträge nicht komplizierter machen und keinen zusätzlichen Verwaltungsaufwand mit sich bringen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Unterstützte Vorhaben	[1] Für die folgenden Vorhaben können Finanzhilfen gewährt werden: a. die Entwicklung von Produktionsstandards sowie deren Etablierung in der betreffenden Branche oder bei den betreffenden Produzentinnen und Produzenten; b. die Einführung neuer Geschäftsmodelle; c. die Realisierung neuer Projektideen, einschliesslich der Entwicklung von Prototypen; d. Vorabklärungen für Vorhaben nach den Buchstaben a–c. [2] Die Finanzhilfen werden nur gewährt, wenn das Vorhaben: a. auf die Bedürfnisse des Marktes ausgerichtet ist; b. kurz- oder mittelfristig zusätzliche Wertschöpfung für die Landwirtschaft generiert; c. die Wettbewerbsfähigkeit einer Branche der schweizerischen Land- und Ernährungswirtschaft oder der beteiligten Produzentinnen und Produzenten langfristig stärkt; d. die Qualität von Produkten verbessert und die Nachhaltigkeit von Produkten oder Prozessen in ökonomischer	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	sowie in sozialer oder ökologischer Hinsicht steigert; e. keine negativen Nebeneffekte auf die Qualität von Produkten und die Nachhaltigkeit von Produkten und Prozessen hat; f. in erster Linie der Land- und Ernährungswirtschaft zugutekommt; g. von einer Trägerschaft getragen wird, in der die Landwirtschaft massgeblich vertreten ist.	
Art. 2 Nicht unterstützte Massnahmen	Für die folgenden Massnahmen werden keine Finanzhilfen gewährt, auch wenn sie innerhalb eines unterstützten Vorhabens getroffen werden: a. die Prüfung der Qualität von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und von deren Verarbeitungsprodukten; b. ~~die Produktentwicklung;~~ c. Massnahmen, die bereits mit Leistungen aufgrund anderer Erlasse unterstützt werden; d. firmenspezifische Massnahmen oder anderweitige Massnahmen, die wettbewerbsverzerrend wirken könnten; e. Massnahmen, die primär einer Monopolisierung bestimmter Marktvorteile oder einer anderen Wettbewerbsbeschränkung dienen, insbesondere Clubsorten und Franchisesysteme; f. Die Ausrichtung von pauschalen Entschädigungen, deren Höhe pro Mengen- oder Flächeneinheit berechnet werden; g. Massnahmen, die hauptsächlich die Einhaltung von gesetzlichen Anforderungen im Bereich der Qualität und der Nachhaltigkeit sicherstellen.	Zu Bst. b: Produktentwicklungen und Anbauversuche dürfen nicht von der Finanzierung ausgeschlossen werden. Oft entstehen neue Geschäftsmodelle durch erste Produkte und erste Versuche.
Art. 3 Anforderungen an Vorhaben zur Entwicklung von	[1] Der Produktionsstandard muss die folgenden Anforderun-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Produktionsstandards	gen erfüllen: a. Er trägt langfristig zu einer Erhöhung des Absatzes schweizerischer landwirtschaftlicher Erzeugnisse, zu einer Verbesserung der Marktposition oder zu einer Erhöhung des Produzentenpreises bei. b. Er entspricht einer von den Konsumentinnen und Konsumenten nachgefragten Leistung. c. Er stellt an die Produkte oder Prozesse die Anforderung, dass sie in ökonomischer sowie in ökologischer oder sozialer Hinsicht deutlich nachhaltiger sind als die gesetzlichen Mindestanforderungen. d. Die Fortführung des Produktionsstandards ist nach dem Ende der Unterstützung sichergestellt. e. Handelt es sich um die Weiterentwicklung eines bestehenden Produktionsstandards, so müssen die Anforderungen an die Qualität und die Nachhaltigkeit gegenüber dem bisherigen Standard massgeblich erhöht werden. [2] Trägerschaft kann sein: a. eine Branchenorganisation; oder b. eine Produzentenorganisation, die sich mit Verarbeiterinnen und Verarbeitern oder Händlerinnen und Händlern sowie gegebenenfalls mit Konsumentinnen und Konsumenten zusammenschliesst. [3] Die Trägerschaft muss: a. Transparenz betreffend die Anforderungen des Produktionsstandards und deren Einhaltung sicherstellen; b. sicherstellen, dass die beteiligten Produzentinnen und Produzenten, Verarbeiterinnen und Verarbeiter und Händlerinnen und Händler sowie gegebenenfalls die	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	beteiligten Konsumentinnen und Konsumenten zusammenarbeiten; c. festlegen, welche Ziele betreffend Qualität und Nachhaltigkeit mit dem Produktionsstandard erreicht werden sollen; und d. die Erreichung der Ziele anhand geeigneter und im Voraus festgelegter Indikatoren periodisch überprüfen.	
Art. 4 Anforderungen an Vorhaben zur Einführung neuer Geschäftsmodelle	[1] Das Geschäftsmodell muss die folgenden Anforderungen erfüllen: a. Es unterscheidet sich deutlich von existierenden Modellen. b. Es ist nach dem Ende der Unterstützung selbsttragend. [2] Trägerschaft kann ein Zusammenschluss von Produzentinnen und Produzenten mit Verarbeiterinnen und Verarbeitern oder mit Händlerinnen und Händlern sowie gegebenenfalls mit Konsumentinnen und Konsumenten sein; [3] Die Trägerschaft muss: a. sicherstellen, dass die beteiligten Produzentinnen und Produzenten, Verarbeiterinnen und Verarbeiter und Händlerinnen und Händler sowie gegebenenfalls die beteiligten Konsumentinnen und Konsumenten zusammenarbeiten; b. festlegen, welche Ziele betreffend Qualität und Nachhaltigkeit mit der Einführung des Geschäftsmodells erreicht werden sollen; c. die Erreichung der Ziele anhand geeigneter und im Voraus festgelegter Indikatoren periodisch überprüfen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5 Anforderungen an Vorhaben zur Realisierung neuer Projektideen, einschliesslich der Entwicklung von Prototypen	[1] Die neue Projektidee muss die folgenden Anforderungen erfüllen: a. Sie ~~hat~~ ist auch für Landwirtschaftsbetriebe ~~Modellcharakter~~ innovativ, die nicht in der Trägerschaft vertreten sind. b. Sie trägt zur Wertschöpfung in den betreffenden Landwirtschaftsbetrieben, durch eine Erhöhung des Absatzes oder des Produzentenpreises, eine Reduktion der Kosten, eine Effizienzsteigerung oder eine Verbesserung der Marktposition bei. c. Sie verbessert die Qualität oder steigert die Nachhaltigkeit in sozialer oder ökologischer Hinsicht. [2] Die Trägerschaft muss ein Zusammenschluss von mindestens zwei Produzentinnen und Produzenten sein. Es können zusätzlich auch Verarbeiterinnen und Verarbeiter sowie Händlerinnen und Händler in der Trägerschaft vertreten sein.	Zu Abs. 1 Bst. a: Die Projekte des Typs «Realisierung neuer Projektideen, einschliesslich der Entwicklung von Prototypen» erscheint als besonders geeignet, den Wettbewerb der Ideen in Schwung zu bringen. Das wird nicht gelingen, solange am Kriterium des Modellcharakters festgehalten wird, da dies zu restriktiv ist. Aus der landwirtschaftlichen Beratung ist das Phänomen der Pioniere und Nachahmer schon lange bekannt. Trotz besserer Ausbildung und Kenntnisse bei allen Betriebsleitenden, ist das Verhalten der Meinungsführer nach wie vor ein entscheidendes Element für die rasche Verbreitung neuer Ideen und Praktiken.
Art. 6 Gesuche	[1] Gesuche um Finanzhilfen müssen von der Trägerschaft eingereicht werden. [2] Die Gesuche müssen enthalten: a. eine Beschreibung des Vorhabens, insbesondere des Ziels des Vorhabens, sowie Angaben zur Trägerschaft; b. Budget und Finanzierungsplan sowie Nachweis der Eigenmittel; für Projekte nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a und b muss das Gesuch zusätzlich einen Businessplan enthalten; c. Angaben darüber, wie mit dem Vorhaben eine Verbesserung der Qualität und der Nachhaltigkeit erzielt wird; d. Nachweis, dass die Anforderungen nach Artikel 3, 4	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	oder 5 erfüllt sind. 3 Das BLW kann verlangen, dass das Gesuch weitere Unterlagen enthalten muss. 4 Die Gesuche sind innerhalb folgender Fristen einzureichen: a. Gesuche nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a und b: spätestens 3 Monate vor dem geplanten Beginn des Vorhabens; b. Gesuche nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben c und d: vor dem geplanten Beginn des Vorhabens zu den auf der Website des BLW publizierten periodischen Eingabeterminen.	
Art. 7 Prüfung des Gesuchs und Entscheid über die Finanzhilfe	1 Das BLW entscheidet über die Gewährung der Finanzhilfen. 2 Es legt die Zahlungsmodalitäten im Einzelfall fest. Es kann Bedingungen und Auflagen festlegen sowie die Höhe, bis zu der die Kosten nach Artikel 9 Absatz 2 anrechenbar sind, begrenzen. 3 Der endgültige Betrag der Finanzhilfe wird aufgrund der Prüfung der definitiven Abrechnung festgelegt	
Art. 8 Höhe der Finanzhilfen und Dauer der Gewährung	1 Die Finanzhilfe beträgt höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten. Sie darf nicht höher sein als ein allfälliges Defizit . 2 Für die folgenden Vorhaben beträgt der Höchstbetrag der Finanzhilfe für die gesamte Dauer:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. für die Realisierung neuer Projektideen nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c: 80 000 Franken; b. für Vorabklärungen nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d: 20 000 Franken. 3 Die Maximaldauer der Gewährung der Finanzhilfen beträgt: a. für die Entwicklung und Etablierung von Produktionsstandards sowie für die Einführung neuer Geschäftsmodelle: vier Jahre; b. für die Realisierung neuer Projektideen sowie für Vorabklärungen: zwei Jahre.	
Art. 9 Anrechenbare Kosten	1 Als anrechenbare Kosten gelten Aufwendungen, die für die zweckmässige Realisierung des Vorhabens erforderlich sind und diesem direkt zugerechnet werden können. 2 Anrechenbar sind insbesondere: a. die Personalkosten, einschliesslich Arbeitsplatzkosten; b. die Kosten für die Einführung der Produkte auf dem Markt oder der Prozesse bei den Anwendern; c. die Kosten für die erstmalige Überprüfung oder Kontrolle der Produkte oder Prozesse; d. die Kosten für die professionelle Unterstützung des Projekts durch Dritte. 3 Nicht anrechenbar sind insbesondere: a. Struktur-, Organisations- und Verwaltungskosten der Trägerschaften; b. Mitgliederbeiträge an Dritte; c. Infrastrukturkosten, mit Ausnahme der Kosten für die Entwicklung von Prototypen im Rahmen von Vorhaben	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c; d. Kosten der einzelnen Unternehmen für die individuelle Umsetzung der Massnahme.	
Art. 10 Berichterstattung, Wissensvermittlung und Auswertung	[1] Die Trägerschaft muss dem BLW nach Ablauf der Unterstützungsperiode einen Schlussbericht und eine Schlussabrechnung einreichen. ~~Bei mehrjährigen Vorhaben nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a und b muss sie zudem periodisch einen Zwischenbericht und eine Zwischenabrechnung einreichen. Es sind die Vorgaben des BLW einzuhalten.~~ [2] Das BLW legt in der Verfügung fest: a. Vorgaben bezüglich der Kommunikation sowie bezüglich des Erfahrungsaustauschs zwischen der Trägerschaft und anderen interessierten Kreisen; b. die Kriterien, anhand derer beurteilt wird, ob mit dem unterstützten Vorhaben eine Verbesserung der Qualität und der Nachhaltigkeit erzielt worden ist; c. erforderlichenfalls eine Pflicht der Trägerschaft, um die relevanten Indikatoren zu Beurteilung/Messung der Wirkung des unterstützten Vorhabens zu definieren und die entsprechenden Wirkungen zu messen. d. (neu) Art und Umfang von Zwischenberichten und Zwischenabrechnungen bei mehrjährigen Vorhaben nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a und b. Diese Berichterstattung ist einfach zu halten.	Zu Abs. 1 und Abs. 2 Bst. d (neu): Die Berichterstattung für mehrjährige Projekte muss vereinfacht werden. Die Projekte dauern maximal 4 Jahre, da muss der Aufwand in engen Grenzen bleiben. Eine gangbare Lösung wäre, die Berichterstattung in der Beitragsverfügung des BLW situativ pro Projekt festzulegen. In der gleichen Verfügung sollte auch der Beitrag des Projektes zur Wissensvermittlung situativ pro Projekt geregelt werden.
Art. 11 Aufhebung eines anderen Erlasses	Die Verordnung vom 23. Oktober 2013 über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft wird aufgehoben.	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 12 Übergangsbestimmungen	Massnahmen, für die vor Inkrafttreten dieser Verordnung eine Finanzhilfe gewährt wurde, unterstehen während der Zeit, für die die Finanzhilfe gewährt wird, dem bisherigen Recht.	
Art. 13 Inkrafttreten	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.	

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur le terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der BVAR begrüsst diese Anpassung mit Vorbehalt. Das Potenzial von Agri-Photovoltaik ist noch bescheiden, allerdings existieren insbesondere bei Spezialkulturen bereits heute interessante technische Möglichkeiten, die erfolgreich genutzt werden. Die Landwirtschaft will diese Chancen nutzen und sich dynamisch an den technologischen Fortschritt anpassen können. Wichtig ist aber, dass solche Anlagen in ein landwirtschaftliches Produktionssystem integriert sein müssen, beispielsweise in einen Folientunnel oder in einen Witterungsschutz.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 16 Abs.1 Bst. f und Abs. 5	[1] Nicht als landwirtschaftliche Nutzfläche gelten: f. Flächen mit Solaranlagen. [3] Flächen nach Absatz 1 Buchstaben d und e zählen zur landwirtschaftlichen Nutzfläche, wenn der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nachweist, dass: [5] Flächen mit Solaranlagen zählen zur landwirtschaftlichen Nutzfläche, wenn: a. die Solaranlagen eine der Voraussetzungen nach Artikel 32c Absatz 1 Buchstabe a und c der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 erfüllen; und b. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nachweist, dass: 1. es sich um eigene oder mit schriftlichem Vertrag gepachtete Flächen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a, d oder e handelt; und 2. für die Solaranlagen rechtskräftige Baubewilligungen vorliegen.	Der BVAR begrüsst diese Anpassung mit Vorbehalt. Sollten im Rahmen der aktuellen Energiedebatte das RPG und folglich die RPV angepasst werden, muss dieser Punkt in einem Jahr neu beurteilt und daher wieder ins Verordnungspaket aufgenommen werden. Ziel der Spezialgesetzgebung muss sein, dass Agri-PV gemäss Art. 32c RPV wie vorgeschlagen direktzahlungsberechtigte LN bleiben, dass aber allfällige neurechtliche, grossangelegte Freiflächen-Solaranlagen auf LN, deren Hauptzweckbestimmung die Energieproduktion und nicht mehr die Lebensmittelproduktion ist, zwar dem bäuerlichen Bodenrecht unterstellt bleiben, jedoch nicht mehr direktzahlungsberechtigt sind. Damit bleiben sie einerseits vor Bodenspekulation und andererseits vor Fehlanreizen bewahrt. Zu Bst. a: Der Verweis auf Buchstabe a ist wichtig, da auch für Agri-PV gelten soll, dass sie eine optische Einheit mit Bauten oder Anlagen bilden, die voraussichtlich längerfristig rechtmässig bestehen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 17 Abs. 4	[4] Die Kantone führen ein Verzeichnis der angestammten und der übrigen Flächen im Ausland, die von einem Betrieb in der Schweiz bewirtschaftet werden.	Der BVAR unterstützt diese Anpassung. Transparenz schafft Rechtssicherheit und hilft bei der Bekämpfung missbräuchlicher Importe.
Nicht in Vernehmlassung Art. 23 Hecken, Ufer- und Feldgehölze	3 Hecken, Ufer- und Feldgehölze dürfen vom Kanton nicht als Wald ausgeschieden sein oder nicht gleichzeitig alle drei folgenden Höchstwerte überschreiten: b. Breite mit Einschluss des Krautsaumes höchstens 12 m oder bei grösseren Gewässerräumen entsprechend die maximale Breite des Abstandes vom Gewässer bis zur Grenze des nach Artikel 41a GSchV festgelegten Gewässerraums;	Zu Abs. 3 Bst. b: Die Einführung des Gewässerrandstreifens wirft einige Umsetzungsprobleme auf. Die starre Verordnung über Ufergehölze und die damit festgelegte feste Breite ist nicht mit den Ufern grösserer Flüsse vereinbar, für die eine Breite von 12 Metern nicht ausreicht. Daher wird eine flexiblere Breite gefordert, ähnlich wie bei Uferwiesen, die bei Vorhandensein eines Gewässerrandstreifens breiter als 12 m sein können. Die hier gewünschte Formulierung ist somit die gleiche wie bei den Uferwiesen.

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der BVAR unterstützt diese Änderungen. Diese gewährleisten eine offizielle Bekämpfung von Ambrosia artemisiifolia und ermöglichen es, die Verbreitung einer invasiven gebietsfremden Pflanzenart in der Schweiz einzuschränken. Die vorbeugende Vernichtung von Waren ist zudem notwendig, wirksam und angemessen, um die Einführung und Verbreitung von Quarantäneorganismen besser zu verhindern.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10 Abs. 3	[3] Solange die Diagnose nicht vorliegt, ergreift der zuständige kantonale Dienst angemessene Massnahmen nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben a–d und i.	Die Anpassung wird unterstützt. Zu beachten ist dabei die Verhältnismässigkeit. Ein solches Vorgehen sollte nur gewählt werden, wenn von der Kausalität her ein eindeutiger Fall vorliegt. Beispielsweise der Import von einem Lot, welches in einem anderen Land positiv auf einen Quarantäneorganismus getestet wurde.
Art. 46 Abs. 2	[2] Als Kontrollnachweise gelten: a. ein vollständig ausgefülltes phytosanitäres Transportdokument der nationalen Pflanzenschutzorganisation am Eintrittsort in der EU; b. ein GGED-PP.	
Art. 110 Abs. 4	[4] Für Ambrosia artemisiifolia L. gelten die Bestimmungen betreffend besonders gefährliche Unkräuter nach bisherigem Recht noch bis zum 31. Dezember 2027.	

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Mit der Revision der Dünger-Verordnung ist mit keinen nachteiligen Anpassungen für die Betriebe zu rechnen. Hofdüngerlieferungen können nach wie vor im HODUFLU erfasst werden und nicht wie der Rest im Produkteregister Chemikalien. Der BVAR möchte aber auf folgende Punkte hinweisen:

- Bewilligungspflichtig werden neu Hofdünger, die mit Zusätzen behandelt worden sind (Nitrifikationshemmer, Pflanzenkohle, etc.). Das erscheint wenig sinnvoll, denn diese Zusätze können N-Verlusten entgegenwirken.
- Einzelne gesetzliche Vorgaben für Erdenhersteller sind nicht umsetzbar oder verlangen einen hohen bürokratischen Aufwand von den Substratherstellern.
- Einige Punkte, insbesondere die Anforderungen in den Anhängen, betreffen Lieferanten von Hofdüngern und Substraten, welche in der Praxis nicht oder nur schwer umsetzbar sind, zusätzliche Kosten verursachen und keine Verbesserung gegenüber der aktuellen Situation bringen (Deklaration, mineralischen Anteile, Registrierung, QR-Code usw.).
- Durch den Vergärungsprozess in landwirtschaftliche Biogasanlagen entstehen mit den landwirtschaftlichen Vergärungsprodukten (Gärgülle und Gärmist) hochwertige Hofdünger, die sich optimal für die Düngung im Pflanzenbau eignen. Entsprechend ist wichtig zu betonen, dass durch die neue Kategorisierung von Hofdünger als «PFC 100» keine zusätzlichen administrativen Aufwände oder Einschränkungen für die Betriebe resultieren sollten. Gemäss Ausgestaltung der neuen DüV sollte dies aber nicht der Fall sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich	[1] Diese Verordnung regelt die Zulassung, das Inverkehrbringen, die Einfuhr, die Verwendung und die Kontrolle von Düngern. [2] Die Verordnung gilt nicht: a. für Hofdünger, die für den eigenen Betrieb bestimmt sind; b. für Dünger, die ausschliesslich zur Ausfuhr bestimmt sind; c. für Dünger, die für Wasserpflanzen in Aquarien bestimmt sind. [3] Für Dünger und ihre Bestandteile gelten die Bestimmun-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	gen der Chemikalienverordnung vom 5. Juni 2015 (ChemV) und der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005 (ChemRRV). 4 Für das Inverkehrbringen von Düngern, deren Entwicklung auf genutzten genetischen Ressourcen oder auf sich darauf beziehendem traditionellem Wissen basiert, bleiben die Bestimmungen der Nagoya-Verordnung vom 11. Dezember 2015 vorbehalten.	
Art. 2 Begriffe	1 Im Sinne dieser Verordnung bedeuten: a. Dünger: Stoff, Zubereitung oder Mikroorganismus mit der Funktion, Pflanzen oder Pilze mit Nährstoffen zu versorgen oder deren Ernährungseffizienz zu verbessern; b. Hersteller: natürliche oder juristische Person, die selbst Dünger herstellt, Dünger von einer Drittperson entwickeln lässt oder eine Drittperson damit beauftragt, Dünger für sie herzustellen, und die den Dünger unter ihrem Namen, ihrer Marke oder dem Namen ihres Unternehmens in Verkehr bringt; c. Importeur: natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz, Geschäftssitz oder Zweigniederlassung in der Schweiz, die einen Dünger aus dem Ausland in Verkehr bringt; d. Inverkehrbringer: natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz, Geschäftssitz oder Zweigniederlassung in der Schweiz, die in der Schweiz einen Dünger kauft und in Verkehr bringt; e. Gesuchsteller: natürliche oder juristische Person mit Wohnort, Geschäftssitz oder Zweigniederlassung in der Schweiz, die ein Bewilligungsgesuch einreicht; f. Inverkehrbringen: entgeltliche oder unentgeltliche Übertragung oder Überlassung eines Düngers innerhalb der	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>Schweiz;
g. Bewilligung für das Inverkehrbringen eines Düngers: Verwaltungsakt, mit dem das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) das Inverkehrbringen eines Düngers nach Abschluss des Beurteilungsverfahrens bewilligt;
h. Registrierung: Erfassung eines Düngers im Produkteregister;
i. Verpackung: verschliessbarer Behälter für die Aufbewahrung, den Schutz, die Handhabung und die Vermarktung von Düngern;
j. Loselieferung: Düngerlieferung ohne Verpackung;
k. Blattdünger: Dünger, der auf das Aufbringen auf die Blätter und die Aufnahme von Nährstoffen über die Blätter ausgelegt ist.

2 Für die korrekte Auslegung der Verordnung (EU) 2019/1009, auf die in dieser Verordnung verwiesen wird, sind die folgenden Entsprechungen zwischen den verwendeten Begriffen zu berücksichtigen:

<table><tr><td>EU</td><td>Schweiz</td></tr><tr><td>a. Französische Begriffe:

fertilisant

éléments nutritifs

mise à disposition sur le marché</td><td>

engrais au sens de l’art. 2, al. 1, let. a

éléments fertilisants

mise en circulation au sens de l’art. 2, al. 1, let. f</td></tr><tr><td>b. Deutsche Begriffe</td><td></td></tr></table></td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta		Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Düngeprodukt, Düngemittel Bereitstellung auf dem Markt Gärrückstände Organisches Material	Dünger Inverkehrbringen nach Art. 2, Abs. 1, Bst. f Gärgut Organische Substanz	
	c. Italienische Begriffe: prodotto fertilizzante nutriente messa a disposizione sul mercato materia secca	 concime ai sensi dell'art. 2, cpv. 1, lett. a nutriente messa in commercio ai sensi dell'art. 2, cpv. 2, lett. F sostanza secca	
2. Kapitel Pflichten der Wirtschaftsakteure Art. 3 Pflichten der Hersteller	[1] Der Hersteller eines Düngers, der diesen unter seinem Namen, seiner Marke oder des Namens seines Unternehmens in Verkehr bringt, gewährleistet, dass die in dieser Verordnung festgelegten Vorschriften für die Zulassung, Produktion und Kennzeichnung sowie für die im Produkteregister einzutragenden Daten eingehalten werden. [2] Der Hersteller gewährleistet die Qualität, die Richtigkeit und die Vollständigkeit der im Produkteregister eingetragenen Daten.		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4 Pflichten der Importeure	[1] Der Importeur muss im Besitz der Bewilligung für das Inverkehrbringen sein, bevor er einen bewilligungspflichtigen Dünger importiert. [2] Beim Import eines Düngers gewährleistet der Importeur, dass die Vorschriften für die Zulassung, die Kennzeichnung und die im Produkteregister einzutragenden Daten eingehalten werden. [3] Er gewährleistet die Qualität, die Richtigkeit und die Vollständigkeit der im Produkteregister eingetragenen Daten.	
Art. 5 Pflichten der Inverkehrbringer	[1] Der Inverkehrbringer, der einen bereits registrierten oder bewilligten Dünger unverändert in Verkehr bringt, muss den Dünger nicht erneut im Produkteregister registrieren oder Inhaber der Bewilligung sein. [2] Der Inverkehrbringer gilt als Hersteller und unterliegt denselben Verpflichtungen wie ein solcher, wenn er die Zusammensetzung des Düngers, seinen Namen oder seine Verpackung ändert.	
3. Kapitel Zulassung von Düngern 1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen Art. 6 Zulassungspflicht	[1] Ein Dünger darf nur in Verkehr gebracht werden, wenn er gemäss dieser Verordnung zugelassen wurde. [2] Ein Dünger ist zugelassen, wenn: a. er die Anforderungen der entsprechenden nicht bewilligungspflichtigen Produktfunktionskategorie (PFC) erfüllt und aus einem oder mehreren Ausgangsmaterialien besteht, die zu den nicht bewilligungspflichtigen Komponentenmaterialkategorien (CMC) gehören; b. eine Bewilligung für das Inverkehrbringen erteilt worden	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	ist. [3] Beim Import von Düngern müssen die Bedingungen der Absätze 1 und 2 erfüllt sein.	
Art. 7 Voraussetzungen für die Zulassung	Ein Dünger darf nur zugelassen werden, wenn er folgende Bedingungen erfüllt: a. Er eignet sich zur vorgesehenen Verwendung; b. Er hat bei vorschriftsgemässem Gebrauch keine unannehmbaren Nebenwirkungen zur Folge und kann weder die Umwelt noch mittelbar den Menschen gefährden; c. Er bietet Gewähr dafür, dass bei vorschriftsgemässem Gebrauch damit behandelte Ausgangsprodukte Lebensmittel, Futtermittel und Gebrauchsgegenstände ergeben, die die Anforderungen der Lebens- und Futtermittelgesetzgebung erfüllen; d. Er enthält ausschliesslich Stoffe, die, sofern sie unter die ChemV fallen, in Übereinstimmung mit der vorliegenden Verordnung eingestuft, beurteilt und angemeldet wurden.	
Art. 8 Wohnsitz, Geschäftssitz oder Zweigniederlassung in der Schweiz	[1] Nur natürliche oder juristische Personen mit Wohnsitz, Geschäftssitz oder Zweigniederlassung in der Schweiz sowie öffentliche und private Institutionen können einen Dünger registrieren oder ein Bewilligungsgesuch einreichen. [2] An natürliche und juristische Personen mit Wohnsitz, Geschäftssitz oder Zweigniederlassung im Ausland kann eine Bewilligung für das Inverkehrbringen erteilt werden, wenn diese Möglichkeit in einem Staatsvertrag vorgesehen ist.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 9 Einschränkungen in Bezug auf die Zusammensetzung	[1] Hersteller von Düngern dürfen nur Ausgangsmaterialien verwenden, die geeignet sind und das Endprodukt nicht nachteilig beeinflussen. [2] Dünger dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn die Qualitätsanforderungen nach Anhang 2.6 der ChemRRV betreffend Schadstoffe und inerte Fremdstoffe erfüllt sind. [3] Düngern dürfen weder Pflanzenschutzmittel, Klärschlamm, Stoffe, die Arzneimittel enthalten, oder Bestandteile von Ricinus communis beigegeben werden. [4] Hofdüngern dürfen Materialien von nicht landwirtschaftlichen Betrieben beigefügt werden, wenn diese die Grenzwerte für Schadstoffe nach Absatz 2 einhalten. [5] Bei der Herstellung oder Verwendung eines Düngers dürfen keine unerwünschten Organismen, wie pathogene Organismen oder Samen von Neophyten, freigesetzt werden. [6] Phosphonate dürfen einem Dünger nicht absichtlich zugesetzt werden. Unbeabsichtigt enthaltene Phosphonate dürfen einen Massenanteil von 0,5 Prozent nicht überschreiten.	
Art. 10 Ausnahmebestimmungen	[1] Das BLW kann einer Kompostierungs- oder Vergärungsanlage eine zeitlich befristete Bewilligung für die Abgabe von Kompost oder Gärgut erteilen, die die Grenzwerte nach Anhang 2.6 Ziffer 2.2.1.10 ChemRRV um höchstens 50 Prozent überschreiten: a. wenn die Überschreitung der Grenzwerte ausnahmsweise oder während längstens sechs Monaten erfolgt; oder b. wenn die kantonale Behörde einen entsprechenden	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Antrag stellt und im Einzugsgebiet der betreffenden Anlage für die erforderlichen Sanierungsmassnahmen sorgt. [2] Erteilt es eine Bewilligung nach Absatz 1, so schränkt es die Abgabemenge so ein, dass die Schadstofffracht des Komposts oder Gärguts pro Hektare nicht grösser ist als bei Einhaltung der Grenzwerte nach Anhang 2.6 Ziffer 2.2.10 Absatz 1 ChemRRV.	
Art. 11 Widerruf der Zulassung und Verwendungsverbot	Das BLW kann die unter Artikel 6 fallende Zulassung eines Düngers widerrufen, wenn eine potenziell gefährliche Wirkung dieses Düngers zu erwarten ist, und dessen Verwendung sofort verbieten.	
Art. 12 Vorsorgemassnahmen	Soweit die Voraussetzungen nach Artikel 148a LwG erfüllt sind, kann das BLW: a. die Zulassung eines Düngers verweigern, mit Auflagen versehen oder an Bedingungen knüpfen; b. die Zulassung eines Düngers aufheben oder zusätzliche Anforderungen festlegen; c. die Bewilligung eines nach Artikel 21 zugelassenen Düngers widerrufen, mit Auflagen versehen oder an Bedingungen knüpfen.	
Art. 13 Vorschriften des BLW, wenn rasches Handeln erforderlich ist	[1] Das BLW kann in Situationen, die rasches Handeln erfordern, im Einvernehmen mit den interessierten Stellen die Einfuhr, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Düngern, die die Gesundheit von Mensch und Tier oder die Umwelt gefährden, verbieten. [2] Es kann für diese Dünger Höchstwerte bestimmen, die nicht überschritten werden dürfen. Diese haben sich nach	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	internationalen Standards oder nach den im Ausfuhrland bestehenden Höchstwerten zu richten oder müssen wissenschaftlich begründet sein. [3] Das BLW kann festlegen, welche Dünger nur mit einer Erklärung der zuständigen Behörde des Ausfuhrlandes oder einer akkreditierten Stelle eingeführt oder in Verkehr gebracht werden dürfen. [4] Es legt fest, welche Angaben die Erklärung beinhalten muss und ob der Erklärung Dokumente beizulegen sind. [5] Sendungen, für die die Dokumente nach Absatz 4 bei der Einfuhr nicht vorgelegt werden können, werden zurückgewiesen oder, wenn eine Gefährdung besteht, vernichtet.	
2. Abschnitt Registrierungspflichtige Dünger Art. 14 Registrierungspflicht	[1] Ein Dünger ist registrierungspflichtig, wenn er die Anforderungen des Anhangs 1 an die folgenden PFC erfüllt: 1. PFC 1: Dünger; 2. PFC 2: Kalkdünger; 3. PFC 3: Bodenverbesserungsmittel; 4. PFC 4: Kultursubstrat; 5. PFC 7: Düngermischung mit Ausnahme von Düngern, die eine bewilligungspflichtige PFC oder CMC enthalten; 6. PFC 100: Hofdünger; 7. PFC 101(A): Kompost, oder 8. PFC 101(B): Gärgut. [2] Die in Absatz 1 definierten Dünger dürfen zudem ausschliesslich aus einem oder mehreren Ausgangsmaterialien bestehen, die unter eine oder mehrere der nachstehenden CMC fallen und die Anforderungen des Anhangs 2 erfüllen:	Wenn Betriebe von einer torfhaltigen auf torffreie Produktion umstellen, müssen sie von der Registrierungspflicht ausgenommen sein. Eine stetige Registrierungspflicht bei Rezepturanpassungen bedeutet ein hoher bürokratischer Aufwand, der grade in der Umstellungsphase nicht umsetzbar ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	1. CMC 1: Stoffe und Gemische aus unbearbeiteten Rohstoffen; 2. CMC 2: Pflanzen, Pflanzenteile oder Pflanzenextrakte; 3. CMC 3: Kompost; 4. CMC 4: Frisches Gärgut von Pflanzen; 5. CMC 5: Anderes Gärgut als frisches Gärgut von Pflanzen; 6. CMC 6: Nebenprodukte der Nahrungsmittelindustrie; 7. CMC 8: Nährstoff-Polymere; 8. CMC 9: Sonstige Polymere mit Ausnahme von Nährstoff-Polymeren; 9. CMC 10: Folgeprodukte aus tierischen Nebenprodukten, oder 10. CMC 100: Hofdünger.	
Art. 15 Registrierung	[1] Registrierungspflichtige Dünger müssen bei ihrer Erstinverkehrbringung in Übereinstimmung mit den Artikeln 18 und 19 im Produkteregister registriert werden. [2] Dünger, die mit einer Registrierung in Verkehr gebracht worden sind, brauchen auf den nachfolgenden Handelsstufen keine neue Registrierung, es sei denn, der Inverkehrbringer ändert den Handelsnamen des Düngers, bringt ihn unter seinem Namen in Verkehr oder ändert die Kennzeichnung oder seine Eigenschaften.	siehe Bemerkung zu Art. 14.
Art. 16 Änderungen sowie Erlöschen einer Registrierung	[1] Die Registrierung muss alle zehn Jahre erneuert werden, sonst verliert sie ihre Gültigkeit. [2] Sie gilt solange, wie das Produkt den gemachten Angaben entspricht. Jede Änderung muss im Produkteregister erfasst werden.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 17 Ausnahmen von der Registrierungspflicht im Produkteregister	Von der Registrierungspflicht nach Artikel 15 ausgenommen sind: a. Dünger, von denen pro Jahr weniger als 100 kg importiert oder in Verkehr gebracht werden. b. Hofdünger, die von einem Betrieb mit Nutztierhaltung direkt an den Endverwender abgegeben werden oder über eine Zwischenstelle laufen, sofern die Lieferungen in Übereinstimmung mit Artikel 29 der vorliegenden Verordnung erfasst wurden und der Betrieb den Dünger nicht in Säcken abgibt. c. Kompost und Gärgut, deren Lieferungen gemäss Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (ISLV) erfasst sind und die nicht aus einem nach Artikel 29 bewilligungspflichtigen Ausgangsmaterial bestehen.	zu Bst. b: Der neue Begriff “Zwischenstelle” muss erläutert oder definiert sein, damit klar ist was bezüglich der Befreiung von der Registrierpflicht gilt.
3. Abschnitt Registrierungsverfahren Art. 18 Verfahren	[1] Die Registrierung muss in dem vom BLW vorgeschriebenen elektronischen Format erfolgen. [2] Sie muss spätestens bis vier Wochen nach der Inverkehrbringung erfolgen. [3] Die für die Registrierung zuständige Person ist für die Qualität, die Richtigkeit und die Vollständigkeit der im Produkteregister eingetragenen Daten verantwortlich. Das BLW überprüft die Qualität der Daten nicht systematisch. [4] Das BLW oder die Kontrollorgane können von der für die Registrierung zuständigen Person verlangen, dass sie Daten von ungenügender Qualität berichtigt. [5] Das BLW kann die Daten eines Düngers im Produkteregister berichtigen; gegebenenfalls informiert es die für die	siehe Bemerkung zu Art. 14

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Registrierung zuständige Person darüber.	
Art. 19 Für die Registrierung benötigte Angaben	[1] Die Registrierung muss mindestens die folgenden Angaben und Dokumente enthalten: a. den Namen und die Adresse des Wohnsitzes, des Geschäftssitzes oder der Zweigniederlassung des Unternehmens oder der Person, die für die Registrierung und die Kontaktangaben verantwortlich ist; b. den Namen und die Adresse des Herstellers; c. den Handelsnamen; d. die PFC, zu welcher der Dünger entsprechend seiner Funktion gehört; e. die CMC, aus welcher oder welchen sich der Dünger zusammensetzt, sowie die Namen der darin enthaltenen Ausgangsmaterialien; f. die durch eine Analyse bestätigten Nährstoff- und Komponentengehalte; diese Analyse ist bei anorganischen Düngern (PFC 1.C) fakultativ; g. die Einstufung und die Kennzeichnung des Düngers gemäss den Artikeln 6, 7 und 10 bis 15a ChemV; h. den Verwendungszweck; i. die Gebrauchsanweisung; j. die Etikette, die die Anforderungen des Kapitels 4 erfüllt. [2] Ist der Dünger in Übereinstimmung mit Artikel 48 bis 54 ChemV meldepflichtig, so müssen die entsprechenden Angaben im Produkteregister eingetragen werden	
4. Abschnitt Bewilligungspflichtige Dünger	[1] Folgende Dünger benötigen für ihre Zulassung eine Bewilligung durch das BLW: a. Dünger, die die Anforderungen an die folgenden PFC	Streichung der Bewilligungspflicht von Kultursubstraten, die aus bewilligungspflichtigen PFC oder CMC bestehen, da die PFC und CMC bereits bewilligt sind. Eine Bewilligung von Substraten ist sinnvoll, wenn diese aus CMC

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 20 Bewilligungspflicht	des Anhangs 1 erfüllen: 1. PFC 5: Hemmstoff; 2. PFC 6: Pflanzen-Biostimulans; 3. PFC 101: Recyclingdünger; 4. PFC 102: Düngerzusätze; mit Ausnahme der Hofdüngerzusätze 5. PFC 103: Sonstige Dünger. b. Dünger, die aus einem Ausgangsmaterial bestehen, das die für eine CMC geltenden Anforderungen des Anhangs 2 nicht erfüllt; c. Dünger, die vollständig oder teilweise aus einem oder mehreren Ausgangsmaterialien bestehen, die unter die folgenden in Anhang 2 definierten CMC fallen: 1. CMC 7: Mikroorganismen; 2. CMC 11: Nebenprodukte im Sinne der Richtlinie 2008/98/EG; 3. CMC 12: Gefällte Phosphatsalze und deren Folgeprodukte; 4. CMC 13: Durch thermische Oxidation gewonnene Materialien und deren Folgeprodukte; 5. CMC 14: Durch Pyrolyse oder Vergasung gewonnene Materialien; und 6. CMC 15: Zurückgewonnene hochreine Materialien; d. Düngermischungen, die unter anderem aus bewilligungspflichtigen PFC oder bewilligungspflichtigen CMC bestehen; e. Dünger, die vollständig oder teilweise aus tierischen Nebenprodukten bestehen, die den Endpunkt der Herstellungskette noch nicht erreicht haben; f. Dünger, die einen Nitrifikationshemmstoff, einen Denitrifikationshemmstoff oder einen Ureasehemmstoff enthalten; g. Dünger, die vollständig oder teilweise aus Schlämmen eines Schlachthofs, eines Zerlegungsbetriebs oder ei-	bestehen, die noch nicht bewilligt worden sind. Zu Abs. 1 Bst. a Ziff. 4: Bis anhin waren Hofdüngerzusätze explizit von einer Bewilligungspflicht ausgenommen. Die Streichung dieser Ausnahme kommt daher einer Verschärfung gleich. Dies macht keinen Sinn. Düngerzusätze verbessern die Eigenschaften oder die Wirkung von Hofdüngern oder erleichtern ihre Anwendung. Zudem können sie Stickstoffverlusten oder Geruchsbildung entgegenwirken. Eine Verschärfung, wie in der neuen DüV geplant, entspricht daher nicht den Zielen des Absenkpfades Nährstoffe. Die Ausnahmeregelung für Hofdüngerzusätze muss wieder aufgenommen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nes Fleisch verarbeitenden Betriebs bestehen. [2] Das BLW kann einen Dünger jederzeit einem Bewilligungsverfahren unterstellen, wenn er aus einem Ausgangsmaterial besteht, dessen Wirksamkeit oder Sicherheit nicht hinreichend bekannt sind, oder wenn er ein solches Ausgangsmaterial enthält. [3] Ein bereits zugelassener Dünger, dem ein gemäss den vorgesehenen Anwendungsvorschriften bewilligter Zusatz hinzugefügt wurde, muss nicht erneut bewilligt werden.	
Art. 21 Bewilligung	[1] Das BLW entscheidet mittels Verfügung über das Bewilligungsgesuch. [2] Die Bewilligung ist auf zehn Jahre befristet und gilt, sofern der Dünger den bei der Erteilung der Bewilligung festgelegten Eigenschaften entspricht. [3] Das BLW kann die Bewilligung mit Auflagen versehen und an Bedingungen knüpfen sowie besondere Angaben bezüglich Kennzeichnung vorschreiben. Wenn der Dünger nicht zu einer in Anhang 1 definierten PFC gehört, bestimmt er die Bezeichnung der Funktionskategorie. [4] Dünger, die aus gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen bestehen oder solche enthalten, werden nur bewilligt, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 44 der Freisetzungsverordnung vom 10. September 2008 (FrSV) erfüllt sind. [5] Dünger, die mit einer Bewilligung in Verkehr gebracht worden sind, brauchen auf den nachfolgenden Handelsstufen keine neue Bewilligung, wenn sie in der Originalverpa-	Streichung der Bewilligungspflicht von Kultursubstraten, die aus bewilligungspflichtigen PFC oder CMC bestehen, da die PFC und CMC bereits bewilligt sind. Eine Bewilligung von Substraten ist sinnvoll, wenn diese aus CMC bestehen, die noch nicht bewilligt worden sind.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	ckung verkauft werden. [6] Das BLW kann eine Bewilligung jederzeit mit einschränkenden Bedingungen und Auflagen versehen oder widerrufen: a. wenn die Bewilligung auf Grund falscher oder irreführender Angaben ausgestellt worden ist; b. wenn der Bewilligungsinhaber den Dünger nicht wie vorgeschrieben bezeichnet oder wenn er trotz Verwarnung oder gerichtlicher Verurteilung falsche oder irreführende Angaben verbreitet; c. wenn ein bewilligter Dünger nicht mehr den bei der Erteilung der Bewilligung festgelegten Eigenschaften entspricht oder wenn zusätzliche Angaben, die auf Grund neuer Erkenntnisse vom BLW verlangt wurden, nicht fristgerecht eingereicht worden sind; d. wenn neue Erkenntnisse zeigen, dass sich der Dünger nicht zur vorgesehenen Verwendung eignet oder der vorschriftsgemässe Gebrauch unannehmbare Nebenwirkungen zur Folge hat oder die Umwelt oder mittelbar den Menschen gefährdet. [7] Die Bewilligung ist persönlich und unübertragbar. [8] Der Bewilligungsinhaber teilt dem BLW unverzüglich alle neuen Informationen über den Dünger mit.	
Art. 22 Provisorische Bewilligung	[1] Das BLW kann vor Abschluss des Bewilligungsverfahrens während maximal fünf Jahren nach Einreichung des Gesuches für einen Dünger eine provisorische Bewilligung erteilen, wenn dieser geeignet erscheint und kein unannehmbares Risiko für Mensch, Tier oder Umwelt darstellt und wenn: a. ein lange dauerndes Bewilligungsverfahren zu erwarten	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	ist, aus Gründen, die nicht dem Gesuchsteller anzulasten sind; b. erste Erfahrungen aus der landwirtschaftlichen Praxis für die Erteilung einer definitiven Bewilligung notwendig sind; oder c. dieser ausschliesslich zu wissenschaftlichen Zwecken eingeführt oder ausgebracht wird. [2] Dünger, die aus gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen bestehen oder solche enthalten, werden nur dann provisorisch bewilligt, wenn die Anforderungen nach Artikel 44 FrSV erfüllt sind.	
Art. 23 Frist bei Widerruf der Bewilligung	[1] Wird eine Bewilligung widerrufen und stehen die Gründe dafür nicht im Zusammenhang mit einer potenziell gefährlichen Wirkung, die als unannehmbar beurteilt wird, so kann das BLW eine Frist für das Inverkehrbringen der restlichen Bestände gewähren. [2] Die Frist für das Inverkehrbringen der restlichen Düngerbestände darf zwölf Monate nicht überschreiten. [3] Sind unannehmbare Auswirkungen auf Mensch, Tier oder Umwelt zu erwarten, so verbietet das BLW unverzüglich die Verwendung und das Inverkehrbringen des Düngers.	
5. Abschnitt Bewilligungsverfahren Art. 24 Verfahren	[1] Das Gesuch ist zusammen mit den vollständigen Unterlagen in dem vom BLW vorgeschriebenen elektronischen Format einzureichen. [2] Das BLW kann das Bewilligungsgesuch weiteren Bundesstellen unterbreiten, wenn deren Aufgabenbereich berührt ist.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Es kann weitere Einzelheiten des Bewilligungsverfahrens regeln, insbesondere die Anforderungen an die Gesuchsunterlagen.	
Art. 25 Angaben für das Bewilligungsgesuch	[1] Wo keine speziellen Anforderungen gestellt werden, muss das Bewilligungsgesuch mindestens die folgenden Angaben und Unterlagen enthalten: a. den Namen und die Adresse des Wohnsitzes, des Geschäftssitzes oder der Zweigniederlassung des Gesuchstellers in der Schweiz und dessen Kontaktangaben; b. den Namen und die Adresse des Wohnsitzes oder des Geschäftssitzes des Erstinverkehrbringers in der Schweiz; c. den Namen und die Adresse des Düngerherstellers; d. den Handelsnamen des Düngers; e. die PFC, zu welcher der Dünger entsprechend seiner Funktion gehört; f. die genauen und vollständigen Angaben über die Ausgangsmaterialien, aus denen der Dünger besteht, die Zusammensetzung und seine Wirksamkeit; wenn ein Ausgangsmaterial zu einer CMC gehört, muss die betreffende CMC angegeben werden; g. die durch eine Analyse bestätigten Nährstoffgehalte und Eigenschaften; h. die Einstufung und die Kennzeichnung des Düngers gemäss den Artikeln 6, 7 und 10 bis 15a ChemV; i. die vollständigen Angaben über die Verwendbarkeit und die Gebrauchsweise des Düngers; j. einen Etikettenentwurf, der den Vorschriften in Kapitel 4 der vorliegenden Verordnung entspricht. [2] Das BLW kann in bestimmten Fällen darauf verzichten, Unterlagen zum Nachweis der Wirksamkeit des Düngers	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	einzufordern. Es ist berechtigt, die Öffentlichkeit wissen zu lassen, dass dieser Aspekt im Rahmen des Bewilligungsverfahrens nicht geprüft wurde. [3] Für Dünger, die aus gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen bestehen oder solche enthalten, müssen die Gesuchsunterlagen zusätzlich die Anforderungen nach den Artikeln 28, 29 und 34 Absatz 2 FrSV erfüllen. [4] Auf Anfrage hin hat der Gesuchsteller Beweismittel, insbesondere Berichte über wissenschaftliche Untersuchungen zur Eignung und Sicherheit eines Düngers, wissenschaftliche Publikationen, amtliche Veröffentlichungen, Versuchsprotokolle oder Gutachten im Gesuch zu nennen oder diesem beizulegen. [5] Die Beweismittel nach Absatz 4 müssen belegen, dass der Dünger bei vorgesehener Verwendung keine unannehmbaren Nebenwirkungen hat und weder die Umwelt noch den Menschen gefährdet. [6] Beweismittel aus einem anderen Land werden anerkannt, soweit die für die Anwendung des Düngers relevanten Bedingungen in den betreffenden Gebieten in Bezug auf Landwirtschaft, Düngung und Umwelt – einschliesslich der Witterungsverhältnisse – vergleichbar mit den schweizerischen Bedingungen sind. Die Unterlagen müssen in einer der Amtssprachen oder in Englisch eingereicht werden. [7] Das BLW kann bei Düngern, die nur in geringen Mengen und lokal in Verkehr gebracht werden, ausnahmsweise auf die Angaben nach Absatz 1 vollständig oder teilweise verzichten.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[8] Erfüllen die Angaben die Anforderungen nicht, so räumt das BLW dem Gesuchsteller eine Frist zur Ergänzung ein. Werden die erforderlichen Angaben innert dieser Frist nicht geliefert, wird auf das Gesuch nicht eingetreten.	
Art. 26 Verwendung von Daten für Folgegesuche	Wenn ein Gesuchsteller einen bereits bewilligten Dünger unter seinem Namen oder dem Namen seines Unternehmens in Verkehr bringen will, ohne selbst Inhaber der bestehenden Bewilligung zu sein, kann das BLW auf die Mindestangaben nach Artikel 25 verzichten und sich auf diejenigen des Inhabers der Erstbewilligung stützen, wenn der Gesuchsteller nachweist: a. dass er vom Bewilligungsinhaber ermächtigt worden ist, dessen Daten zu nutzen, oder b. dass seit der ersten Bewilligung zehn Jahre vergangen sind und es sich um das gleiche Produkt wie dasjenige des Erstgesuchstellers handelt oder dass die Unterschiede aus Sicht der Risikobewertung vernachlässigbar sind.	
Art. 27 Beurteilung des Gesuchs	[1] Das BLW ist nicht verpflichtet, die Angaben und Beweismittel des Gesuchstellers von sich aus zu ergänzen; es beschränkt sich grundsätzlich darauf, die Unterlagen zu prüfen. Zu diesem Zweck kann es Versuche und andere Erhebungen durchführen oder durchführen lassen. [2] Die Überprüfung der Einstufung und Kennzeichnung des Düngers nach Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe h erfolgt nicht im Rahmen des Bewilligungsverfahrens, sondern im Rahmen der Überprüfung der Selbstkontrolle nach Artikel 81 ChemV.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 28 Erneuerung der Bewilligung	[1] Auf Gesuch hin wird eine Bewilligung jeweils um zehn Jahre erneuert. Das Gesuch muss spätestens sechs Monate vor Ablauf der Gültigkeit beim BLW eingereicht und im Produkteregister erfasst werden. [2] Das BLW nimmt eine Neubeurteilung des Düngers nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften vor. Beweismittel und Unterlagen, die bei der vorherigen Beurteilung vorgelegt wurden und noch gültig und verfügbar sind, können wiederverwendet werden.	
6. Abschnitt Erfassung von Düngerlieferungen und -anwendungen Art. 29 Meldepflicht für Düngerlieferungen	[1] Wer stickstoff- und phosphorhaltige Dünger an Betriebe, Bewirtschaftende oder andere Abnehmer abgibt oder liefert, muss jede Abgabe oder Lieferung unter Angabe der Düngermenge und der darin enthaltenen Nährstoffmengen in Übereinstimmung mit der ISLV melden. [2] Wenn ein Betrieb nicht der Verpflichtung zur Umsetzung des ökologischen Leistungsnachweises gemäss Artikel 11 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV) unterliegt, dann muss er pro Kalenderjahr Mengen bis zu 105 kg Stickstoff und 15 kg Phosphor nicht melden. [3] Inhaber von Kompostierungs- oder Vergärungsanlagen, die pro Jahr mehr als 100 t kompostierbares oder vergärbares (biologisch abbaubares) Material verarbeiten und Hofdünger oder Recyclingdünger nach den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels abgeben, müssen auch die Ausgangsmaterialien für die Kompostierung oder die Vergärung im Informationssystem erfassen.	
Art. 30 Weitere Auflagen bei der Lagerung und Abgabe von Hof-	[1] Die Inhaber von Kompostierungs- oder Vergärungsanlagen, die pro Jahr mehr als 100 t kompostier- oder vergärbares Material verarbeiten, dürfen Dünger nur an Abnehmer,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
und Recyclingdüngern	die diese nicht auf dem eigenen oder gepachteten Land verwenden, abgeben, wenn die Abnehmer nachweisen, dass sie über die für die Verwendung erforderlichen Fachkenntnisse verfügen. [2] Bei Lagerung und Abgabe von Hof- und Recyclingdüngern sind die Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung zu beachten. [3] Die Inhaber von Anlagen müssen in Übereinstimmung mit der Weisung des BLW die notwendigen Analysen durchführen lassen, um die Nährstoffgehalte und Eigenschaften laut Anhang 1 Ziffer 2 PFC 101 zu bestimmen und sicherzustellen, dass die Anforderungen nach Artikel 9 erfüllt sind. Sie stellen die Ergebnisse der Analysen unverzüglich dem BLW und den kantonalen Behörden zur Verfügung.	
4. Kapitel Kennzeichnung und Anpreisungen Art. 31 Kennzeichnungsanforderungen	[1] Dünger sind gemäss den Anforderungen in Anhang 3 zu kennzeichnen. [2] Die Inverkehrbringer geben ihren Namen, ihren eingetragenen Handelsnamen oder ihre eingetragene Marke und ihre Postanschrift entweder auf der Verpackung des Düngers oder, falls der Dünger ohne Verpackung geliefert wird, in einem Begleitdokument zum Dünger an. [3] Sofern ein Produkt einer erfolgreichen Konformitätsbewertung nach Verordnung (EU) 2019/1009 unterzogen wurde, gilt das Produkt als «EU-Düngeprodukt» und es kann gemäss Verordnung (EG) Nr. 765/2008 gekennzeichnet werden. [4] Die Angaben müssen gut lesbar und unverwischbar und in mindestens einer Amtssprache des Abgabeortes abgefasst	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	sein. [5] Verpackte Dünger dürfen auch eingeführt werden, wenn die Anforderungen nach Absatz 2 erst beim Inverkehrbringen erfüllt werden. [6] Der Name und die Adresse des für das Inverkehrbringen oder die Einfuhr verantwortlichen Unternehmens kann durch den Namen und die Adresse des für das Inverkehrbringen im europäischen Wirtschaftsraum (EWR) verantwortlichen Unternehmens ersetzt werden, wenn es sich um registrierungspflichtige Dünger handelt und diese: a. ein erfolgreiches Konformitätsverfahren nach Verordnung (EU) 2019/1009 durchlaufen haben; b. aus einem EWR-Mitgliedstaat eingeführt werden; c. für gewerbliche Anwender bestimmt sind; und d. nach den Artikeln 48–54 ChemV gemeldet wurden.	
Art. 32 Deklaration gentechnisch veränderter Dünger	[1] Dünger, die aus gentechnisch veränderten Organismen bestehen oder solche enthalten, müssen mit dem Hinweis «aus gentechnisch verändertem X» oder «aus genetisch verändertem X» gekennzeichnet sein. [2] Dünger, die unbeabsichtigte Spuren von bewilligten gentechnisch veränderten Organismen von weniger als 0,1 Masseprozent enthalten, kann das BLW im Einvernehmen mit den anderen am Zulassungsverfahren beteiligten Ämtern im Einzelfall von der Deklarationspflicht befreien.	
Art. 33 Anpreisungen	[1] Nur zugelassene Dünger dürfen angepriesen und zu Reklamezwecken abgegeben werden. Die Anpreisungen dürfen keine potenziell irreführenden Angaben enthalten.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Alle in der Werbung verwendeten Aussagen müssen technisch zu rechtfertigen sein. In sämtlichen Anpreisungen sind deutlich erkennbar anzugeben: a. der Handelsname oder Name der Produktlinie; b. der Hinweis, dass es sich um einen Dünger handelt.	
5. Kapitel Informationssysteme und Verkaufsstatistik Art. 34 Produkteregister	[1] Sofern keine Ausnahme von der Registrierungspflicht nach Artikel 17 besteht, müssen alle in der Schweiz in Verkehr gebrachten Dünger im Produkteregister gemäss Artikel 72 ChemV aufgeführt sein. [2] Die für die Registrierung und die Bewilligung erforderlichen Daten werden im Produkteregister erfasst.	
Art. 35 Umsatzstatistik	[1] Unternehmen und Personen, welche Dünger herstellen und/oder in Verkehr bringen, sind verpflichtet, auf Anfrage hin dem BLW Angaben über ihre vermarkteten Produkte und Mengen zu machen. [2] Die Umsatzstatistik richtet sich nach den Bestimmungen der Statistikerhebungsverordnung vom 30. Juni 1993.	
6. Kapitel Vollzug und Kontrolle 1. Abschnitt Vollzug, Befugnisse des BLW und Zusammenarbeit der Behörden Art. 36 Vollzug	[1] Soweit nicht anders geregelt, vollzieht das BLW diese Verordnung und die hierauf erlassenen Vorschriften. [2] Die Kantone kontrollieren, ob in Verkehr gebrachte Dünger die Vorschriften dieser Verordnung erfüllen und ob die auf diese Verordnung gestützten Verwendungsverbote eingehalten werden. Das BLW nimmt diese Aufgaben subsidiär wahr und koordiniert die Vollzugsaufgaben der Kantone. [3] Die Vollzugsbehörden können Proben nehmen, nehmen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	lassen oder einfordern. [4] Sie sind ermächtigt, jährlich pro Produkt eine Probe oder, soweit das Verhalten eines Unternehmens oder einer Person dazu Anlass gibt, mehrere Proben auf Kosten des Unternehmens oder der Person, die die Dünger gewinnt, herstellt, importiert, neu verpackt, umarbeitet oder in Verkehr bringt, zu untersuchen oder untersuchen zu lassen.	
Art. 37 Befugnisse des BLW	[1] Das BLW kann: a. über Gesuche zur Bewilligung von Düngern entscheiden; b. bestimmen, zu welcher PFC ein Dünger gehört; c. Methoden für die Entnahme, Aufbereitung und Analyse von Proben sowie für die Berechnung und Auswertung der Ergebnisse erarbeiten und veröffentlichen; d. die Stellen, welche Dünger untersuchen, anerkennen und beraten; e. der Fachberatung nach Artikel 20 ChemRRV Unterlagen über die Verwendung von Düngern zur Verfügung stellen. f. Informationen über registrierte und bewilligte Dünger veröffentlichen. [2] Das BLW und die anerkannten Untersuchungsstellen nach Absatz 1 Buchstabe d können bei den Herstellern von Düngern, namentlich bei den Kompostierungs- oder Vergärungsanlagen, sowie am Ort der Düngung jederzeit Proben nehmen.	
Art. 38 Zusammenarbeit der Behörden	[1] Das BLW holt die Stellungnahmen der betroffenen Bundesbehörden ein. Deren Mitwirkung richtet sich nach den Artikeln 62a und 62b des Regierungs- und	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997. 2 Das BLW und die Anmelde- sowie die Beurteilungsstellen im Sinne der ChemV stellen einander, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, die Daten zur Verfügung, die sie im Rahmen dieser Verordnung, der ChemV oder anderer Erlasse, die den Schutz des Menschen oder der Umwelt vor Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen regeln, erhoben haben. Sie können zu diesem Zweck automatisierte Abrufverfahren einrichten. 3 Bei Düngern, die aus gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen bestehen oder solche enthalten, leitet und koordiniert das BLW das Verfahren unter Berücksichtigung der FrSV.	
Art. 39 Überwachung der Einfuhr	1 Das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) informiert das BLW über die Einfuhr von Düngern. 2 Es überprüft auf Anfrage des BLW, ob die Dünger den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen. 3 Bei Verdacht auf eine Widerhandlung ist das BAZG berechtigt, die Dünger an der Grenze zurückzuhalten und die übrigen Vollzugsbehörden im Sinne dieser Verordnung beizuziehen. Diese nehmen die weiteren Abklärungen vor und treffen die erforderlichen Massnahmen.	
Art. 40 Gebühren	Die Gebührenpflicht und die Gebührenbemessung für Verwaltungshandlungen nach dieser Verordnung richten sich nach der Verordnung vom 16. Juni 2006 über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2. Abschnitt Probenahme und Analysen Art. 41 Probenahme und Analysen	[1] Die Probenahme- und Analysevorschriften für die PFC 100 Hofdünger und PFC 101 Recyclingdünger richten sich nach den Schweizerischen Referenzmethoden der Agroscope. Es können auch andere Probenahme- und Analysevorschriften angewandt werden, wenn sie zu gleichwertigen Ergebnissen führen. [2] Für alle anderen Dünger richten sich die Probenahme- und die Analysevorschriften nach der Verordnung (EU) 2019/1009. Es können auch die Schweizerischen Referenzmethoden der Agroscope angewandt werden. Es können auch andere Probenahme- und Analysevorschriften angewandt werden, wenn sie zu gleichwertigen Ergebnissen führen.	
3. Abschnitt Toleranzen und Einschränkung Art. 42 Toleranzen und Einschränkung	[1] Es gelten die Toleranzen gemäss Anhang 4 dieser Verordnung. [2] Toleranzen dürfen nicht planmässig ausgenützt werden.	
7. Kapitel Schlussbestimmungen Art. 43 Aufhebung und Änderung anderer Erlasse	Die Aufhebung und die Änderung anderer Erlasse werden in Anhang 5 geregelt.	
Art. 44 Übergangsbestimmungen	[1] Dünger, die vor dem 1. Januar 2024 nicht meldepflichtig waren, müssen bis zum 31. Dezember 2024 nach den neuen Bestimmungen der vorliegenden Verordnung registriert werden. Die Etiketten der betroffenen Dünger, die vor dem 1. Januar 2024 hergestellt wurden, dürfen bis zum	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	31. Dezember 2025 verwendet werden. [2] Die Dünger, die vor dem 1. Januar 2024 angemeldet wurden, dürfen bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer der Anmeldebestätigung in Verkehr gebracht werden. Jegliche Änderung am Dünger oder an seiner Kennzeichnung bedingt, dass der Dünger nach den neuen Bestimmungen der vorliegenden Verordnung registriert oder bewilligt werden muss. [3] Die Dünger, die vor dem 1. Januar 2024 bewilligt werden, dürfen bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer der Bewilligung für das Inverkehrbringen in Verkehr gebracht werden. Jegliche Änderung am Dünger oder an seiner Kennzeichnung bedingt, dass ein neues Bewilligungsgesuch eingereicht werden muss, das gemäss den neuen Bestimmungen der vorliegenden Verordnung gestellt werden muss. [4] Der eindeutige Rezepturidentifikator (UFI) nach Artikel 15a ChemV kann dem BLW bei der Registrierung nach Artikel 19 und im Gesuch nach Artikel 25 übermittelt werden: a. bis zum 31. Dezember 2025 für Dünger, die für gewerbliche Verwender bestimmt sind und vor dem 1. Januar 2022 nicht über einen UFI verfügten; b. bis zum 31. Dezember 2025 für Dünger, die für private Verwender bestimmt sind und vor dem 1. Januar 2022 nicht in Verkehr gebracht wurden und nicht über einen UFI verfügten.	
Art. 45 Inkrafttreten	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.	
Anhang		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 1	Streichung des Grenzwertes für E. coli oder Enterococcaceae von 1000 KBE pro 1g oder 1ml.	Eine Einhaltung dieses Grenzwertes resp. eine Überwachung dieses Grenzwertes ist für ein Erdenwerk unmöglich. Zudem ist fraglich, auf welcher Grundlage dieser Grenzwert bestimmt worden ist. Z.B. ist derselbe Grenzwert auch im Lebensmittelbereich zu finden.
Anhang 3, Abs. 3	Definition (Klärung nach dem „wie“ und „wo“) einer sachgerechten Entsorgung von Kultursubstraten, die aus vollständigen mineralischen Bestandteilen bestehen oder ein Polymer, welches unter CMC 9 fällt, enthalten, fehlt in dem Absatz und muss für den Hersteller der Produkte und dem Anwender beschrieben werden.	Die Entsorgung solcher Produkte entspricht nicht dem Prinzip der Wiederverwertung resp. der Kreislaufwirtschaft, was letztlich für solche Produkte der sinnvollere Weg wäre.
Anhang 3, Art. 31	Von der Deklarationspflicht auf Verpackungen muss abgesehen werden. Die Deklaration sollte in einer digitalen Form, z.B. als QR-Code, auf der Verpackung möglich sein.	Hinsichtlich Flexibilität bei Rezepturanpassungen aufgrund von z.B. Rohstoffknappheit und im Sinne des Nachhaltigkeitsprinzips (keine ständige Folienentsorgung) muss von einer Deklarationspflicht auf Verpackungen abgesehen werden.
Anhang 4	Zulässige Toleranz für den deklarierten pH-Wert von 1% ist gerade bei torffreien Kultursubstraten nicht möglich und muss erhöht werden.	In torffreien Kultursubstraten sind beim Parameter pH-Wert erfahrungsmässig höhere Schwankungen möglich.
Anhang 4, Artikel 42	Antrag auf Ausweitung der Sonderregelung für Substrate mit hohem mineralischem Anteil, dass der Grenzwert von 50 mg Ni/kg TS bei diesen Substraten auch nur für den bioverfügbaren Gehalt des Schadstoffs gilt.	Auch bei Substraten mit hohen mineralischen Anteilen (>70%) wird der Grenzwert von 50mg Ni/kg TS erfahrungsgemäss überschritten.

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der BVAR möchte auf folgende Punkte hinweisen:

- Wie im Bericht richtig dargestellt, ist der Bund mit der Konvention über die biologische Vielfalt eine internationale Verpflichtung eingegangen. Daher ist die Finanzhilfe seitens des Bundes von mindestens 80% zwingend. Wenn eine Organisation nicht über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit verfügt, um die Eigenleistung von 20% für diese Projekte zu tragen, ist auch die volle Kostentragung durch den Bund ins Auge zu fassen. Werden notwendige Projekte aus diesem Grunde nicht realisiert, kann der Bund, das mit der internationalen Verpflichtung selbst gesteckte Ziel, nicht erreichen. In solchen Fällen steht der Bund durch das Eingehen solcher Verpflichtungen für die Zielerreichung in der Verantwortung.
- Die Langzeitlagerung von Kryomaterial soll beitragen die genetischen Ressourcen von Schweizer Rassen langfristig zu sichern. Diese Lagerung darf aber nicht zum Selbstzweck werden (Lagerung um der Lagerung willen). Erst mit der begründeten Nutzung des Materials kann diese Lagerung einen Beitrag zur Erreichung des Erhaltungsziels leisten. Daher sind die Nutzungsbedingungen zu regeln.
- Die für 2023 zur Erhaltung von Schweizer Rassen gesprochenen zusätzlichen Mittel zum bisherigen Tierzuchtbudget müssen dauerhaft zusätzlich verfügbar sein, damit die bisherigen Mittel für die Weiterentwicklung der erfolgreichen Zuchtpopulationen eingesetzt werden können. Die einheitlichen Regelungen bezüglich nationaler Genbanken werden grundsätzlich begrüsst, soweit über Tierarten hinweg sinnvoll. Die bestehenden Verträge mit den betreibenden Organisationen von Kryo-Samenbanken müssen jedoch eingehalten werden bzw. können nur mit entsprechender Entschädigung angepasst werden.
- Neu werden auch die Bienen mit zusätzlichen Mitteln unterstützt. Der BVAR unterstützt diesbezüglich die Stellungnahme von apisuisse.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4 Abs. 2ter	^{2ter} Die Gesuche und Abrechnungen sind auf den dafür vorgesehenen Formularen beim BLW einzureichen.	
Art. 11 Abs. 5	^{5} Das BLW veröffentlicht die Liste der anerkannten Zuchtorganisationen.	Diese Ergänzung wird begrüsst.
Art. 15 Abs. 2 Bst. b Ziff. 2 und Abs. 6	^{2} Der Beitrag für die Rindviehzucht, inklusive Wasserbüffel, beträgt für: b. Leistungsprüfungen: 2. Milchproben:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	– je Milchprobe nach ICAR-Methode A4: 5.00 Franken – je Milchprobe nach ICAR-Methode AT4, ATM4, ATM4/7d oder AZ4: 3.50 Franken – je Milchprobe nach ICAR-Methode B oder C: 2.20 Franken [6] Der Beitrag je Milchprobe im Rahmen der Milchleistungsprüfung wird für jede Kuh eines Herdebuchbetriebs ausgerichtet. Die anerkannte Zuchtorganisation meldet dem BLW, ob die Ausrichtung quartalsweise oder jährlich erfolgen soll.	
Art. 19 Abs. 2 Bst. b Ziff. 1 und Abs. 5	[2] Der Beitrag für die Ziegen- und Milchschafzucht beträgt für: b. Leistungsprüfungen: 1. Milchproben: – je Milchprobe nach ICAR-Methode A4: 6.00 Franken – je Milchprobe nach ICAR-Methode AT4, ATM4 oder ATM4/7d: 4.50 Franken – je Milchprobe nach ICAR-Methode B oder C: 3.20 Franken [5] Der Beitrag je Milchprobe im Rahmen der Milchleistungsprüfung wird für jede Ziege und jedes Milchschaf eines Herdebuchbetriebs ausgerichtet. Die Ausrichtung erfolgt jährlich.	
Art. 21 Abs. 4	[4] Der Beitrag für die Bestimmung der Rassenreinheit wird ausgerichtet für Königinnen, die eine Leistungsprüfung abgeschlossen haben, und für Vatervölker auf A-Belegstationen. Erfolgt die Bestimmung der Rassenrein-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	heit mit DNA-Analyse, so muss diese nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden.	
Art. 22 Abs. 3	[3] Für die Beiträge nach den Artikeln 15–21 melden die anerkannten Zuchtorganisationen dem BLW bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres die geschätzte Anzahl an Herdebuchtieren und an Leistungsprüfungen sowie die Anzahl an identifizierten und im Herdebuch eingetragenen Fohlen. Die Meldung muss auf dem dafür vorgesehenen Formular erfolgen. Das BLW veröffentlicht die gemeldeten Zahlen.	
Art. 23 Beitragsarten und Veröffentlichung	[1] Es werden die folgenden Beiträge ausgerichtet: a. Finanzhilfen für zeitlich befristete Projekte zur Erhaltung von: 1. Schweizer Rassen, 2. Rassen, die in der Schweiz ausgestorben waren und wieder eingeführt wurden, sofern ihr Ursprung in der Schweiz nachgewiesen wird; b. Abgeltungen für den Betrieb nationaler Genbanken für die Erhaltung von Schweizer Rassen durch Personen nach Artikel 23b^{bis} Absatz 2; c. Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rindvieh, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen, Honigbienen, Geflügel, Tauben und Kaninchen deren Status kritisch oder gefährdet ist. [2] Das BLW veröffentlicht pro ausgerichteten Beitrag den Namen der Empfängerin oder des Empfängers und die Höhe des Beitrags. Bei Finanzhilfen nach Absatz 1 Buchstabe c veröffentlicht es den Namen der Zuchtorganisation	Zu Abs. 1 bst. c: In diesem Artikel wird die Förderung der Schweizer Rassen des Hausgeflügels (Hühner, Tauben) und Kaninchen ausser Acht gelassen. Dies obwohl die Motion Rieder (Motion 21.3229) die Berücksichtigung der Kleintiere ausdrücklich verlangt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und den ihr ausgerichteten Gesamtbeitrag.	
Nicht in Vernehmlassung Art. 23a, Abs. 5	[5] (neu) Sinkt der Globalindex einer Schweizer Rasse innerhalb der 4-Jahresperiode in den Bereich eines erhöhten Gefährdungsstatus, kann die zuständige Zuchtorganisation die Aktualisierung des Gefährdungsstatus und die entsprechende Erhöhung der Unterstützung beim BLW beantragen. Das BLW aktualisiert den Globalindex und passt die finanzielle Unterstützung gemäss aktualisiertem Gefährdungsstatus an.	Zu Abs. 5 (neu): 4-Jahresperioden sind zwar sinnvoll für eine gewisse Kontinuität der Unterstützung. Aber bei stark sinkenden Populationen bzw. Globalindex ohne Aussicht auf Erholung, kann die verzögerte Erhöhung der Unterstützung einer Rasse zu deren vollständigem Verlust führen.
Art. 23b Sachüberschrift sowie Abs. 1, 3 und 4	Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und Abgeltungen für den Betrieb nationaler Genbanken [1] Für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und den Betrieb von nationalen Genbanken werden insgesamt höchstens 500 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [3] Die Beiträge für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte werden an die anerkannten Zuchtorganisationen und die anerkannten Organisationen nach Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe b ausgerichtet. An anerkannte Organisationen werden höchstens 150 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [4] Die Beiträge für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte belaufen sich auf ~~höchstens~~ mindestens 80 Prozent der ausgewiesenen und vom BLW anerkannten Kosten.	Zu Abs. 4: Wie in den allgemeinen Bemerkungen bereits festgehalten, muss der Bund mindestens 80% der Kosten übernehmen.
Art. 23b[bis] Betrieb nationaler Genbanken	[1] Das BLW betreibt zur Erhaltung von Schweizer Rassen nationale Genbanken für die Langzeitlagerung von tiefgefrorenem Probematerial tierischen Ursprungs (Kryomaterial). [2] Es kann den Betrieb der nationalen Genbanken übertra-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	gen an: a. Besamungsstationen. b. anerkannte Zuchtorganisationen, wenn sie die Genbanken durch Besamungsstationen betreiben lassen. [3] Wer eine Genbank betreiben will, muss sicherstellen, dass beim Anlegen der Genbank eine grosse genetische Diversität berücksichtigt wird. [4] Das BLW schliesst mit den Personen nach Absatz 2 einen Vertrag ab. Im Vertrag wird insbesondere der Umfang des zu lagernden Kryomaterials, die Eigentumsrechte und die Aufwandsvergütung vereinbart. [5] Die Betreiberin einer Genbank hat die folgenden Pflichten: a. Sie oder er muss dem BLW die nötigen Informations- und Einsichtsrechte gewähren. b. Sie oder er muss sicherstellen, dass in der vom BLW zur Verfügung gestellten Dokumentationssoftware die folgenden Angaben und Dokumente erfasst sind: 1. Kontaktdaten von mindestens einer Ansprechperson, 2. die für die vollständige Identifikation der Tiere erforderlichen Angaben, einschliesslich der Angaben betreffend ihre Abstammung, 3. Art und Umfang des Kryomaterials, 4. die Herstellungsprotokolle, 5. die Lagerorte und -verteilung.	Zu Abs. 4. Aus dem vorliegenden Entwurf wird nicht klar, wer künftig Eigentümer des Kryomaterials ist. Wenn dies individuell geregelt werden soll, gehört es zwingend in den Vertrag.
Art. 23b[ter] Nutzung von in nationalen Genbanken gelagertem Kryomaterial	[1] Das in einer nationalen Genbank gelagerte Kryomaterial darf in der Regel nicht genutzt werden. [2] Das BLW kann die Nutzung in folgenden Fällen und zum	zu Abs. 2: Ein Mindestbestand an Samendosen (oder Embryonen) für die Erzeugung von Nachkommen eines Spender-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Zweck der Erhaltung einer Schweizer Rasse auf Gesuch der anerkannten Zuchtorganisation hin bewilligen, wenn gewährleistet ist, dass nach der Nutzung in der Regel ein Restbestand von mindestens 50 Prozent des Kryomaterials des Spendertiers bzw. für mindestens drei potenzielle Trächtigkeiten in der Genbank vorhanden bleibt: a. wenn wissenschaftlich-genetische Untersuchungen durchgeführt werden; b. wenn ~~der grösste Teil der~~ die genetischen~~n~~ Diversität einer Schweizer Rasse stark rückläufig ist ~~verloren geht~~ und ihr Gefährdungsstatus kritisch ist. 3 Das Gesuch muss das Programm über die Nutzung des Kryomaterials enthalten. 4 Heisst das BLW das Gesuch gut, so schliesst es mit der gesuchstellenden Person einen Vertrag ab. Im Vertrag werden insbesondere Zweck, Umfang und Dauer der Nutzung des Kryomaterials vereinbart. 5 Die Besamungsstation, die die betreffende Genbank betreibt, muss das Kryomaterial ~~unentgeltlich~~ zu Gestehungskosten zur Verfügung stellen.	tieres sollte verfügbar bleiben. Wenn nur noch ganz wenige Dosen verfügbar sind, sollte keine Herausgabe von 50% mehr möglich sein. Zu Abs. 2 Bst. b: Die Formulierung «der grösste Teil verloren geht» impliziert, dass mehr als 50% der Diversität verloren geht (ohne Einsatz von Material aus der Genbank). Das ist allenfalls zu spät für eine nachhaltige Revitalisierung der Population. Besser wäre es, vor allem auf den objektiv abgeleiteten Gefährdungsstatus abstützen. Zu Abs. 5: Gemäss bisheriger Vereinbarung zwischen BLW und den Zuchtorganisationen als Genbank-Betreiber sind die eingelagerten Samendosen im Eigentum der Zuchtorganisation und es ist ein Preis für die Übergabe an den Bund definiert. Wenn künftig Samendosen unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden sollen, muss neben der Lagerhaltung neu auch die Erzeugung der tiefgefrorenen Samendosen finanziell unterstützt werden.
Art. 23c Sachüberschrift sowie Abs. 1, Abs. 2 Bst. f, 5 und 6	Höhe der Beiträge 1 Für die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rindvieh, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Honigbienen sowie Geflügel, Tauben und Kaninchen, deren Status kritisch oder gefährdet ist, werden insgesamt höchstens 4 000 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. 2 Der Beitrag für die Erhaltung einer Schweizer Rasse, de-	Zu Abs. 1, Abs. 2 Bst. g und Abs. 7: Siehe Bemerkung zu Art. 23

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	ren Status kritisch ist, beträgt für: f. die Honigbienengattung: 1. je Königin: 285.60 Franken 2. je Drohnenkönigin: 285.60 Franken [5] Zusätzlich zu den Mitteln nach Absatz 1 können nach Artikel 23b Absatz 2 nicht ausgeschöpfte Mittel verwendet werden. [6] Der Beitrag nach Absatz 2 Buchstabe f wird nur für Massnahmen für die Bestimmung der Rassenreinheit gewährt, für die nicht bereits Beiträge nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 2 gewährt werden. Wird für die Bestimmung der Rassenreinheit eine DNA-Analyse durchgeführt, so wird der Beitrag für Königinnen gewährt, die eine Leistungsprüfung abgeschlossen haben. Die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden.	
Art. 23d Sachüberschrift sowie Abs. 1 Bst. c und 4	Voraussetzungen für die Ausrichtung der Beiträge für die Gattungen Rindvieh, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen [1] Beiträge für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status werden ausgerichtet für Tiere der Gattungen Rindvieh, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen: c. die einen Blutanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweisen und; [4] Die Beiträge werden nur ausgerichtet, wenn der Bestand	Zu Abs. 4: Mit dieser Anpassung des Artikels verlieren gewisse Rassen (z.B. Gämsfarbige Gebirgsziege) die Beitragsberechtigung. Es grenzt an eine Zumutung, dass kurz nach Einführung der Erhaltungsbeiträge schon Anpassungen an den Förderschwellen zulasten von gewissen Rassen vorgenommen werden und dies obschon das Budget für die Erhaltungsbeiträge im Jahr 2023 nicht ausgeschöpft wird,

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	der weiblichen Herdebuchtiere, die die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 erfüllen, folgende Anzahl nicht überschreiten: bei Rassen mit kritischem Status 10 000 Tiere und bei Rassen mit gefährdetem Status 7 500 Tiere; ~~dabei werden nur die weiblichen Herdebuchtiere berücksichtigt, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen:~~ ~~a. Ihre Eltern und Grosseltern sind in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt.~~ ~~b. Sie weisen einen Blutanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse auf.~~ ~~c. Die Herdebuchtiere der Gattungen Rindvieh, Equiden und Schweine weisen mindestens eine Geburt im Herdebuch auf.~~ ~~d. Die Herdebuchtiere der Gattungen Schafe und Ziegen sind mindestens 6 Monate alt.~~	resp. zwecks Ausschöpfung sogar die in der TZV festgelegten Beitragsansätze im Budget erhöht wurden. Einbindung der absoluten Anzahl an Herdebuchtieren in den GENMON Index anstelle von absoluten Eintrittsschwellen: Die Grenzen von maximal 10'000 bzw. 7'500 weiblichen Herdebuchtieren für die Ausrichtung von Beiträgen sind arbiträr festgelegte Eintrittsschwellen. Darunter gilt der aus GENMON abgeleitete Gefährdungsstatus, darüber ist die Population nicht gefährdet unabhängig vom Indexwert. Aus wissenschaftlicher Sicht müsste die absolute Populationsgrösse als zusätzliches Kriterium in den Index zur Beurteilung des Gefährdungsstatus einfliessen. Anstelle der harten Grenze würde dann die absolute Populationsgrösse direkt den Index und damit den Gefährdungsstatus beeinflussen.
Art. 23e Voraussetzungen für die Ausrichtung der Beiträge für die Gattung Honigbienen	[1] Beiträge für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem Status werden ausgerichtet für eine Königin oder Drohnenkönigin der Gattung Honigbienen: a. die in einem Herdebuch eingetragen oder vermerkt ist; b. deren Mutter in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt ist; c. deren väterlicher Stammbaum mindestens die Drohnenkönigin der ersten oder zweiten Ahnengeneration enthält; die betreffenden Drohnenköniginnen müssen in einem Herdebuch der gleichen Rasse wie jene der Königin oder Drohnenkönigin eingetragen oder vermerkt sein, für die ein Beitrag beantragt wird, wobei nur eine einzige Drohnenköniginnen der zweiten Ahnengeneration im Herdebuch eingetragen oder vermerkt werden kann; d. die einen Blutanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist, der mittels DNA-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Analyse oder mittels Abstammungsnachweis sichergestellt wurde, wobei die DNA-Analyse nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden muss; und e. die mindestens eine Königin als lebende Nachkommin aufweist, die: 1. in der Referenzperiode belegt wurde, 2. im Herdebuch eingetragen ist, und 3. einen Blutanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist, der mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsnachweis sichergestellt wurde, wobei die DNA-Analyse nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden muss. [2] Die lebende Nachkommin nach Absatz 1 Buchstabe e muss zudem einen Inzuchtgrad aufweisen, der auf mindestens drei Generationen basiert und 6,25 Prozent nicht überschreitet. Bei der Honigbienengattung muss zusätzlich der drei-Generationen-Stammbaum der lebenden Nachkommin auf der väterlichen Seite mindestens die Mutter der jeweiligen Drohnenkönigin oder Drohnenköniginnen enthalten. [3] Die Beiträge werden nur ausgerichtet, wenn der Bestand der weiblichen Herdebuchtiere die eine offene oder verdeckte Ringprüfung abgeschlossen haben, eine Anzahl von 1 000 nicht überschreitet. [4] Die Beiträge werden nur ausgerichtet, wenn die anerkannte Zuchtorganisation der Betreiberin des GENMON die Herdebuchdaten und die für die Berechnung des Globalindizes nötigen Informationen mindestens einmal jährlich zur	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Verfügung stellt.	
Art. 23f	Bisheriger Art. 23e	
Art. 23f Abs. 1bis , 3, 4 und 5	1bis Beitragsberechtigt ist: a. bei den Gattungen Rindvieh, ~~Equiden~~, Schafe und Ziegen: wer im Zeitpunkt der ~~Konzeption~~ Geburt des ersten in der Referenzperiode lebend geborenen Nachkommens eines Elterntiers ~~Eigentümerin oder Eigentümer~~ Halterin oder Halter dieses Elterntiers ist; b. bei der Gattung Honigbiene: wer im Zeitpunkt der Konzeption des ersten in der Referenzperiode begatteten Nachkommens einer Königin Eigentümerin oder Eigentümer dieser Königin ist; c. (neu) bei der Gattung Equiden: wer im Zeitpunkt der Geburt des ersten in der Referenzperiode lebend geborenen Nachkommens eines Elterntiers Eigentümerin oder Eigentümer dieses Elterntiers ist. 3 Sie beantragt beim BLW die Überweisung der Beiträge anhand einer Liste der männlichen und weiblichen Elterntiere oder der Honigbienenköniginnen und Honigbienendrohnenköniginnen, für die in der betreffenden Referenzperiode Beiträge auszurichten sind. Innerhalb einer Referenzperiode dürfen pro Tier beziehungsweise Königin die Überweisung nur eines Beitrags beantragt werden. 4 Das BLW richtet die Beiträge der anerkannten Zuchtorganisation aus. Diese richtet die Beiträge spätestens 60 Tage, nachdem sie die Beiträge vom BLW erhalten hat, den Beitragsberechtigten aus. 5 Die anerkannte Zuchtorganisation meldet dem BLW bis	Zu Abs. 1bis Bst. a: Wenn schon der lebend geborene Nachkomme ein Auswahlkriterium ist, sollte auch diese Geburt als Zeitpunkt herangezogen werden. Die Herdebuchdaten bilden den jeweiligen Standort des Tieres ab, somit ist Tierhalterin oder Tierhalter klar. Nicht immer entspricht dies aber der Eigentümerin oder dem Eigentümer des Tieres und Daten über Eigentum des Tieres sind nicht zwingend in einem Herdebuch verwaltet. Zu Abs. 1bis Bst. c (neu): Bei der Gattung der Equiden ist der/die Eigentümer/in beitragsberechtigt, weshalb für diese Gattung ein separater Buchstabe aufzuführen ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres die geschätzte Anzahl an männlichen und an weiblichen Tieren oder Honigbienenköniginnen und Honigbienendrohnenköniginnen, für die Beiträge ausgerichtet werden sollen.	
Art. 25 Abs. 1 und 1b^{bis}	^{1} Für Forschungsprojekte über tiergenetische Ressourcen werden anerkannte Zuchtorganisationen und Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen mit Beiträgen unterstützt. ^{1bis} Die Beiträge betragen insgesamt höchstens 500 000 Franken pro Jahr, höchstens jedoch 80 Prozent der ausgewiesenen und vom BLW anerkannten Kosten.	
Anhang 1	Der Ausdruck «Abschluss der Laktation» wird ersetzt durch «Milchproben».	
Nicht in Vernehmlassung Anhang 1 Art. 19 Ziegen- und Milchschafzucht		Für die letzte Abrechnungsperiode vor dem Ende der aktuell gültigen TZV ist eine zusätzliche Referenzperiode bei Milchproben und Aufzuchtleistungsprüfungen erforderlich. Milchproben und ALP des Monats Dezember 2025 müssen ebenfalls abgerechnet werden können: Referenzperiode: 1. bis 31. Dezember Frist: 15. Januar

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der BVAR verlangt, dass die Bedingungen für die Übertragung von Kontingenten auf höchstens 5 Prozent der Kontingentsanteile der gesuchstellenden Person beschränkt werden. Diese Übertragung darf nur bei nachgewiesenen logistischen Schwierigkeiten gestattet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 16b	Kommt es bei der Einfuhr aufgrund höherer Gewalt zu unverschuldeten logistischen Schwierigkeiten, so kann das BLW auf begründetes schriftliches Gesuch hin nicht ausgenützte Mengen von ersteigerten und bezahlten Kontingentsanteilen auf die nächste Einfuhrperiode im selben Kalenderjahr übertragen, wenn: a. die Menge mindestens 500 kg sowie höchstens 5 Prozent der Kontingentsanteile beträgt, die der gesuchstellenden Person insgesamt aufgrund der Versteigerung zugeteilt und zur Ausnützung übertragen worden sind; und b. das Gesuch vor Ablauf der Einfuhrperiode beim BLW eintrifft. c. (neu) Eine Verschiebung wird nur bei nachgewiesenen logistischen Schwierigkeiten gewährt.	Der BVAR unterstützt den Vorschlag unter folgenden Bedingungen: Die Übertragung ersteigerter und bezahlter Kontingente auf die Folgeperiode im selben Kalenderjahr ist akzeptabel, um die bisherige Praxis auf Verordnungsstufe zu präzisieren. Die Übertragung ist auf höchstens 5 Prozent der Kontingentsanteile der gesuchstellenden Person zu beschränken und darf keinesfalls höher ausfallen. Zudem sollen ausschliesslich nachgewiesene logistische Schwierigkeiten bei der Einfuhr massgeblich sein.
Art. 18 Abs. 1 Bst. a und 2	[1] Kontingentsanteile für die Teilzollkontingente 5.3 und 5.4 werden Angehörigen der jüdischen Gemeinschaft sowie der ihnen zugehörigen juristischen Personen und Personengemeinschaften zugeteilt, die: a. sich verpflichten, das einzuführende Fleisch ausschliesslich an Betreiberinnen und Betreiber von anerkannten Verkaufsstellen für Koscherfleisch zu liefern;	Der Verkauf von Koscherfleisch über eine Vertriebsplattform im Internet hat im Rahmen des Zollkontingents zu erfolgen. Der BVAR besteht darauf, dass die Deklaration und die Etikettierung von Koscherfleisch unabhängig vom Vertriebskanal zu kontrollieren seien.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	oder [2] Das BLW anerkennt als Verkaufsstellen Verkaufsläden, Verkaufsstände und Vertriebsplattformen im Internet, wenn sie der Öffentlichkeit zugänglich sind und die Betreiberinnen und Betreiber dafür sorgen, dass: a. das Fleisch und die Fleischerzeugnisse, die gewerbsmässig verkauft werden, ausschliesslich Koscherfleisch und Erzeugnisse aus Koscherfleisch sind; b. das Koscherfleisch und die daraus hergestellten Fleischerzeugnisse nicht über einen Zwischenhandel weitervermarket werden; c. gewährleistet ist, dass der Hinweis «Koscher» oder «Koscherfleisch» in mindestens einer Amtssprache des Bundes in leicht lesbarer und unverwischbarer Schrift angebracht ist: 1. im Verkaufsladen, beim Verkaufsstand oder auf der Vertriebsplattform im Internet an gut sichtbarer Stelle, und 2. im Falle von vorverpackten Erzeugnissen, auf jeder Verpackung.	
Art. 18a Abs. 1 Bst. a und 2	[1] Kontingentsanteile für die Teilzollkontingente 5.5 und 5.6 werden Angehörigen der islamischen Gemeinschaft sowie der ihnen zugehörigen juristischen Personen und Personengemeinschaften zugeteilt, die: a. sich verpflichten, das einzuführende Fleisch ausschliesslich an Betreiberinnen und Betreiber von anerkannten Verkaufsstellen für Halalfleisch zu liefern; oder [2] Das BLW anerkennt als Verkaufsstellen Verkaufsläden, Verkaufsstände und Vertriebsplattformen im Internet, wenn sie der Öffentlichkeit zugänglich sind und die Betreiberin-	Der Verkauf von Halalfleisch über eine Vertriebsplattform im Internet hat im Rahmen des Zollkontingents zu erfolgen. Der BVAR besteht darauf, dass die Deklaration und die Etikettierung von Halalfleisch unabhängig vom Vertriebskanal zu kontrollieren seien.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nen und Betreiber dafür sorgen, dass: a. das Fleisch und die Fleischerzeugnisse, die gewerbsmässig verkauft werden, ausschliesslich Halalfleisch und Erzeugnisse aus Halalfleisch sind; b. das Halalfleisch und die daraus hergestellten Fleischerzeugnisse nicht über einen Zwischenhandel weitervermarket werden; c. gewährleistet ist, dass der Hinweis «Halal» oder «Halalfleisch» in mindestens einer Amtssprache des Bundes in leicht lesbarer und unverwischbarer Schrift angebracht ist: 1. im Verkaufsladen, beim Verkaufsstand oder auf der Vertriebsplattform im Internet an gut sichtbarer Stelle, und 2. im Falle von vorverpackten Erzeugnissen, auf jeder Verpackung.	
Art. 19 Abs. 1	[1] Bei Kontingentsanteilen, die für die Dauer einer Kontingentsperiode zugeteilt werden, und bei Kontingentsanteilen der Zollkontingente 101 und 102 nach Anhang 3 der Freihandelsverordnung 1 vom 18. Juni 2008 beträgt die Zahlungsfrist für das erste Drittel des Zuschlagspreises 90 Tage, für das zweite Drittel 120 Tage und für das dritte Drittel 150 Tage ab dem Ausstelldatum der Verfügung.	
Art. 23 Gesuche um Kontingentsanteile nach der Zahl der ersteigerten Tiere	[1] Gesuche um Kontingentsanteile nach der Zahl der ersteigerten Tiere sind über die vom BLW bereitgestellte Internetanwendung einzureichen. [2] Sie sind vor Beginn der Kontingentsperiode bis spätestens am Werktag, der auf den 15. August folgt, einzureichen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 25a Abs. 1 und 2 Bst. b	[1] Rindfleisch hoher Qualität (High Quality Beef) kann im Teilzollkontingent Nr. 5.711 und Nr. 5.712 eingeführt werden, wenn die anmeldepflichtige Person nach Artikel 26 des Zollgesetzes vom 18. März 2005 der Zollstelle beim Zollveranlagungsverfahren eine Bescheinigung vorweist. [2] Die Bescheinigung muss: b. auf dem vom BLW auf seiner Website bereitgestellten Formular ausgestellt werden; [2bis] Das BLW kann Bescheinigungen in anderer Form zulassen, insbesondere um die elektronische Übermittlung der für die Bescheinigung erforderlichen Angaben zu ermöglichen.	

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Diese Änderungen werden zur Kenntnis genommen. Die Anpassungen in Art. 4 und 21 erfolgen als redaktionelle Klarstellung nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes zu Gunsten von Betriebs- und Betriebszweiggemeinschaften. Die Anpassung in Art. 5 erfolgt aufgrund der Streichung der 10% Toleranz bei der Phosphorbilanz und bezieht sich nur auf die Referenz in Anhang 1 der DZV.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4	Für Betriebsgemeinschaften und Betriebszweiggemeinschaften werden für die Berechnung der Höchstbestände und des zulässigen Gesamtbestands die in den Artikeln 2 und 3 genannten Zahlen mit der Anzahl der beteiligten Betriebe multipliziert.	
Art. 5 Abs. 2	[2] Es bewilligt dem Betrieb höchstens die Bestände, die es ermöglichen, mit dem anfallenden Hofdünger eine Phosphorbilanz nach den Anforderungen von Anhang 1 Ziffer 2.1.5 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 einzuhalten.	
Art. 21	Die zuständigen kantonalen Behörden dürfen Neu- und Umbauten für Bestände, die die Bestände nach den Artikeln 2 und 3 oder, bei einer Betriebs- oder Betriebszweiggemeinschaft, jene nach Artikel 4 übersteigen, nur soweit bewilligen, als das BLW vorgängig gestützt auf Artikel 5, 10 oder 12 höhere Bestände bewilligt hat.	

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der BVAR lehnt eine Direktauszahlung der Milchzulagen für verkäste Milch und Fütterung ohne Silage ab.

Es ist festzustellen, dass mehrere ungelöste technische, administrative, ökonomische und rechtliche Fragen sowie die politische Wertung dazu führen, dass in der Summe die Nachteile die Vorteile deutlich überwiegen.

Die Trennung zwischen Leistungserbringer und Geldempfänger führt zu technischen und administrativen Problemen und gefährdet, wegen den fehlenden Anreizen für die Leistungserbringer, das System als Ganzes.

Die heutige Stabilität im Milchmarkt würde dadurch gefährdet und würde dem unterschiedlichen Grenzschutz durch den Bund nicht mehr Rechnung tragen. Die Käsereimilchbranche wird durch die neue Preisstellung geschwächt.

Es ist zu befürchten, dass immer mehr Milchlieferanten sich gegen ihre PO/PMO bzw. den Staat wenden werden, wenn sie der Meinung sind, dass die Zulage für verkäste Milch nicht vollständig an sie zurückfliesst, da sie auf alle Lieferanten verteilt wird.

Folgende Gründe zur Ablehnung der Direktauszahlung sind ebenfalls zu berücksichtigen:

- Der Meldefluss der Daten wird neu vom Finanzfluss getrennt. Die zur Datenlieferung verpflichteten Milchverarbeiter haben keinen Anreiz mehr, korrekte Daten zu liefern.
- Das vorgeschlagene System berücksichtigt die Milchhändler nicht. Diese kaufen Milch zusammen und verkaufen sie dem Meistbietenden. Eine individuelle Abrechnung pro Verwertungsart und pro Milchproduzent ist nicht möglich.
- Die Milchproduzenten haben keine Möglichkeit die von den Milchverwertern rapportierte Verwendung ihrer Milch zu überprüfen. Sie können darum die ihnen vom Bund überwiesene Summe Verkäsungszulage nicht überprüfen.
- Alle Glieder der Wertschöpfungskette Milch haben heute die Verkäsungszulage in ihren Milchpreisen einkalkuliert. Wird dies nun geändert, so sind Verwerfungen im Preisgefüge zu erwarten, wobei jede Verarbeitungsstufe versuchen wird, ihre Marge aufzubessern, und zwar zulasten der Milchproduzenten. Diese erhalten ja die Verkäsungszulage.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1c Abs. 1 und Abs. 2 Einleitungssatz	[1] ~~Aufgehoben~~ Die Zulage für verkäste Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch beträgt 15 Rappen pro Kilogramm Milch abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Artikel	Der BVAR lehnt die Aufhebung von Abs. 1 ab. Die Höhe der Zulage muss weiterhin in der Verordnung festgehalten werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2a. [2] Für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch wird den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage für verkäste Milch ausgerichtet, wenn die Milch verarbeitet wird zu:	Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten.
Art. 2 Abs. 1 Einleitungssatz	[1] ~~Die Zulage für Fütterung ohne Silage wird den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch ausgerichtet~~ Für Milch, die von Kühen, Schafen und Ziegen ohne Silagefütterung stammt, richtet der Bund den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zusätzlich eine Zulage von 3 Rappen je Kilogramm verkäster Milch aus, wenn:	Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten.
Art. 2a Abs. 1	[1] Für Verkehrsmilch, die von Kühen stammt, richtet das BLW den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von 5 Rappen je Kilogramm aus, ~~sofern die Milch die Anforderungen erfüllt, die das EDI gestützt auf die LGV in den Ausführungsbestimmungen im Bereich der Lebensmittel tierischer Herkunft erlässt.~~	Diese Definition darf zu keinen Doppelsanktionen, sowohl über die Milchliefersperre wie auch der Nichtausrichtung der Zulage, führen. Zudem ist offen, ob die Zulage für die Milchmenge des betroffenen Monats oder nur für die Milchmenge mit dem positiven Test oder allfälligen weiteren Beanstandungen nicht ausgerichtet werden soll.
Art. 3 Gesuche	[1] Gesuche um Ausrichtung der Zulagen nach den Artikeln 1c und 2 sind von den ~~Milchproduzenten und Milchproduzentinnen~~ Milchverwertern und Milchverwerterinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 monatlich eingereicht werden. ~~[2] Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, das Gesuch zu stellen. In diesem Fall muss er oder sie der Administrationsstelle melden:~~ ~~a. die Erteilung einer Ermächtigung;~~ ~~b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikations-~~	Der BVAR lehnt die vorgesehenen Anpassungen ab. Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten. Wenn es so wie vorgeschlagen umgesetzt werden würde, würde es diverse Fragen auslösen: Wie würde es gehandhabt werden, wenn nicht alle Milchproduzenten eines Milchverwerters diesem die Ermächtigung erteilen würden? Zudem ist nicht klar, ob der Sömmerungsbetrieb oder der Tierhalter die Zulagen erhalten würde?

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~nummer der beauftragten Personen;~~ ~~c. den Entzug einer Ermächtigung.~~ [2] Gesuche von Sömmerungsbetrieben sind der Administrationsstelle mindestens jährlich einmal einzureichen. [3] Gesuche um Ausrichtung der Zulage nach Artikel 2a sind von den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 eingereicht werden. [4] Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, ein Gesuch nach Artikel 3 Absatz 3 zu stellen. [5] Er oder sie muss der Administrationsstelle melden: a. die Erteilung einer Ermächtigung; b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen; c. den Entzug einer Ermächtigung.	
Art. 6 ~~Pflicht, die Milchmengen separat auszuweisen~~ Auszahlungs- und Buchführungspflicht	Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen sind verpflichtet, ~~die Milchmenge, für~~ die Zulagen nach den Artikeln 1c und 2 ~~ausgerichtet werden, in der Abrechnung über den Milchkauf separat auszuweisen.~~ a. innert Monatsfrist den Produzenten und Produzentinnen, von denen sie die zu Käse verarbeitete Milch gekauft haben, weiterzugeben; b. in der Abrechnung über den Milchkauf separat auszuweisen und die Buchhaltung so zu gestalten, dass ersichtlich ist, welche Beiträge sie für die Zulagen erhalten und	Der BVAR lehnt die vorgesehenen Anpassungen ab. Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	ausbezahlt haben.	
Art. 8 Abs. 2	[2] Sie müssen der Administrationsstelle bis zum 10. Tag des folgenden Monats die pro Monat je Produzent und Produzentin gelieferte Menge, getrennt nach Betrieb und Sömmerungsbetrieb, melden. Die Meldung muss sich nach der vorgegebenen Struktur der Administrationsstelle richten.	
Art. 9 Abs. 3 und 3bis	[3] Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen müssen der Administrationsstelle melden: a. monatlich bis zum 10. Tag des folgenden Monats: wie sie die Rohstoffe verwertet haben, getrennt nach Betrieb und Sömmerungsbetrieb; ~~b. monatlich und bis spätestens einen Monat nach der Meldung nach Buchstabe a: die Milchmenge, für die pro Monat je Produzent und Produzentin Zulagen nach den Artikeln 1c und 2 ausgerichtet werden,~~ [3bis] Die Meldungen nach Absatz 3 müssen sich nach der vorgegebenen Struktur der Administrationsstelle richten.	Die Trennung zwischen Leistungserbringer und Geldempfänger führt zu technischen und administrativen Problemen und gefährdet, wegen den fehlenden Anreizen für die Leistungserbringer, das System als Ganzes.
Art. 11a Aufzeichnung, Meldung und Aufbewahrung von Daten zu Schaf- und Ziegenmilch	Die Artikel 8–11 gelten sinngemäss auch für Schaf- und Ziegenmilch.	
	II [1] Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Januar 2025 in Kraft. [2] Artikel 2a Absatz 1 tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.	

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die vorgesehenen Anpassungen dieser Verordnung werden vom BVAR begrüsst. Der BVAR beantragt aber folgende Ergänzung: Bei Wechsel eines Bewirtschafters (neuer Pächter oder Verkauf) eines Betriebes mit Tierhaltung ist diesem Betrieb (Tierhaltung) eine neue TVD-Nummer (Gemäss Art. 15, Abs. 1) zuzuteilen oder mindestens in den Daten der Identitas AG eine Historisierung vorzunehmen, damit sichergestellt ist, dass alle historischen Daten der in der Vergangenheit auf diesem Betrieb gehaltenen Tiere nicht dem neuen Bewirtschafter angefügt werden. Die aktuelle Praxis, bei einem Wechsel des Bewirtschafters die bisherige TVD-Nummer unverändert und ohne Historisierung auf den neuen Bewirtschafter zu übertragen, kann zur absurden Situation führen, z.B. dass historische Tierdaten einem neuen Tierhalter (natürliche Person) zugordnet werden, obwohl dieser zu Lebzeiten der Tiere selbst noch nicht geboren war.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 25 Abs. 3 und 4	[3] Die meldepflichtigen Personen und die beauftragten Personen können bei der Identitas AG telefonisch oder schriftlich eine Berichtigung der von ihnen übermittelten Daten beantragen. [4] Drittpersonen können bei der Identitas AG eine Berichtigung nur für Daten nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe d und Ziffer 2 Buchstabe d beantragen. Sie müssen dafür die Begleitdokumente nach Artikel 12 TSV einreichen.	Diese Änderung wird vom BVAR begrüsst
Art. 33 Zugriff auf eigene Daten	Jede Person kann in die Daten, die sie betreffen, Einsicht nehmen und sie verwenden.	
Art. 35	Aufgehoben	Die Überführung von Teilen des bisherigen Artikel 33 und von Artikel 35 in den Artikel 38 a und b wird begrüsst. Wegen der nicht zu unterschätzenden Aufwände bei Identitas, Datenempfängern und Datenfreigebenden wird eine Umsetzungsfrist von zwei Jahren vorgeschlagen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 36 Abs. 1 Bst. b	[1] Tierhalterinnen und Tierhalter können in folgende Daten Einsicht nehmen und sie verwenden: b. Auflistung des eigenen Tierbestands mit der Identifikationsnummer jedes einzelnen Tiers zum aktuellen oder zu einem früheren Zeitpunkt.	Dieser Bestimmung kann nur zugestimmt werden, wenn bei einem Wechsel des Bewirtschafters der Tierhaltung eine neue TVD-Betriebsnummer zugeteilt wird. Siehe allgemeine Bemerkungen.
Art. 38a Zugriff mit Einwilligung der betroffenen Person	[1] Wer über die Einwilligung der Tierhalterin oder des Tierhalters verfügt, kann für den angegebenen Bearbeitungszweck in die folgenden Daten der TVD Einsicht nehmen und diese verwenden. Generalklauseln in Statuten, Reglementen oder Allgemeinen Geschäftsbedingungen u.ä., genügen als Einwilligung der Tierhalterin oder des Tierhalters nicht: a. Daten zur Tierhalterin oder zum Tierhalter: Name, Adresse, kantonale Identifikationsnummer, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und Korrespondenzsprache; b. Daten zur Tierhaltung: TVD-Nummer, Standortadresse, Koordinaten, Gemeindenummer, kantonale Identifikationsnummer, Nutzungsart und Typ der Tierhaltung; c. Daten zu den folgenden Tieren: 1. bei Tieren der Rinder-, Bison-, Büffel-, Schaf- und Ziegengattung: Identifikationsnummern der Tiere, die: – in der Tierhaltung stehen oder gestanden sind ~~– die Tierhaltung vorübergehend verlassen haben oder~~ ~~– in der Tierhaltung gestanden sind und geschlachtet wurden oder verendet sind,~~ 2. bei Tieren der Schweinegattung: Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 von Tiergruppen, die in der Tierhaltung stehen oder gestanden sind. 3. (neu) Bei Tieren der Geflügelgattung: Daten nach Anhang 1 Ziffer 5 von Tiergruppen, die in der Tier-	Zu Abs. 1: Die von der TVD verwalteten Daten sind durchaus sensibel. Nebst vom Datenschutzrecht besonders geschützte Personendaten, können mit Daten der TVD etwa Marksituationen exakt antizipiert und zum Nachteil der meldepflichtigen Personen missbraucht werden. Die Einwilligung zur Einsicht in Daten der TVD via Vereinsstatuten, Reglementen oder allgemeinen Geschäftsbedingungen einzuholen, versetzen den Tierhalter, die Tierhalterin in ein Dilemma: entweder verzichtet er auf die Vorteile einer Mitgliedschaft oder einer Geschäftsbeziehung, oder er gibt die Kontrolle über seine Daten ab. Das ist mit den Grundsätzen des Datenschutzes nicht vereinbar und muss klargestellt werden. Zu Abs. 1 Bst. c Ziff. 1: Hier fehlen “Büffel und Bisons”, im neuen Art. 38b Abs. 2 Bst. c. werden diese korrekt erwähnt. Zudem sollte wie bislang die Abfrage von aktuellem und vergangenem Bestand möglich sein. Die beiden Punkte für Bezug von temporär verstellten Tieren im aktuellen Bestand und toten Tieren im vergangenen Bestand sind dann überflüssig und können entfernt werden. Zu Abs. 1 Bst. c Ziff. 3 (neu): Daten zur Gattung Geflügel finden im neuen Art. 38a keine Erwähnung. Im abzulösenden Art. 35 waren diese indirekt inbegriffen durch Art. 35 Abs. 2 mit Verweis auf Daten nach den Artikeln 13–21. Zu Abs. 2: Diese Erweiterung speziell gedacht für Pferdehalter in Gemeinschaftsställen, macht insofern Sinn, als bei

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	haltung stehen oder gestanden sind. [2] Wer über die Einwilligung der Eigentümerin oder des Eigentümers respektive der Equidenhalterin oder des Equidenhalters verfügt, kann für den angegebenen Bearbeitungszweck in die folgenden Daten der TVD zu Equiden Einsicht nehmen und diese verwenden: a. Name und Adresse der Eigentümerin oder des Eigentümers; b. Identifikationsnummer und Mikrochipnummer des Tiers; c. Tierdaten zu den Equiden. d. (neu) weitere in der TVD gehaltene Daten zu Tieren. [3] Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.	Anfragen von Labelorganisationen in Bezug auf den ÖLN, die Tierhaltenden in der Pflicht sind und bei Ställen mit einer grossen Anzahl Equiden das Einholen der Einwilligung aller Equideneigentümerinnen und -eigentümer sehr umständlich wäre. Diese Änderung würde die Datenqualität der TVD im Bereich der Equiden stark verbessern. Zu Abs. 2 Bst. d (neu): In der Verordnung soll festgehalten werden, dass Datenlieferanten mit Einwilligung auch weitere TVD-Daten weitergeben können, als die im Art. 38b aufgeführten Datentypen, die für alle Datenempfänger mit Kenntnis des Identifikationsschlüssels beziehbar sind.
Art. 38b Zugriff über die TVD-, die Identifikations- oder die Mikrochipnummer	[1] Wer über die TVD-Nummer einer Tierhaltung verfügt, kann in die folgenden Daten zu dieser Tierhaltung Einsicht nehmen und sie verwenden: a. bei landwirtschaftlichen Tierhaltungen nach Artikel 11 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 (LBV): die Gebietszugehörigkeit; b. bei Tierhaltungen mit Tieren der Rindergattung, Büffeln oder Bisons: den BVD-Status; c. bei Tierhaltungen mit Tieren der Schafgattung: den Moderhinkestatus. [2] Wer über die Identifikationsnummer oder die Mikrochipnummer eines Tiers verfügt, kann in die folgenden Daten zu diesem Tier Einsicht nehmen und sie verwenden: a. Tiergeschichte; b. Tierdetail; c. bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons: den	Zu Abs. 2 Bst. c und d: Schlachtgewicht und Qualitätseinstu-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	BVD-Status, den Tiergeschichtenstatus, ~~und~~ das Geburtsdatum, das Schlachtgewicht und die neutrale Qualitätseinstufung; d. bei Tieren der Schaf- und der Ziegengattung: den Tiergeschichtenstatus, ~~und~~ das Geburtsdatum, das Schlachtgewicht und die neutrale Qualitätseinstufung; e. bei Equiden: den Verwendungszweck nach Artikel 15 TAMV. 3 Die Datenempfängerin oder der Datenempfänger beschafft die TVD-Nummern von Tierhaltungen sowie die Identifikationsnummern und Mikrochipnummern von Tieren selber; insbesondere über die Einwilligung der betroffenen Person nach Artikel 38a.	fung sind wichtige Kennzahlen der tierischen Produktion, die den Produzenten zur stetigen Verbesserung zur Verfügung stehen müssen. Die Zurverfügungstellung unter den Bestimmungen des Art. 38b ist der einfachste Weg, diese wichtigen Informationen den Produzenten zugänglich zu machen.
Art. 39 Zugriff auf Gesuch hin für Zuchtzwecke oder wissenschaftliche Untersuchungszwecke	1 Die Identitas AG kann auf Gesuch hin Dritten ohne Einwilligung der Betroffenen erlauben, für Zuchtzwecke oder wissenschaftliche Untersuchungszwecke in alle Daten der TVD Einsicht zu nehmen und sie zu verwenden, wenn zwischen dem Gesuchszweck und den beantragten Daten der TVD ein plausibler Zusammenhang besteht und wenn mutmasslich kein Ausbau der Marktmacht zu Lasten der meldepflichtigen Personen erfolgt. Sie entscheidet im Einvernehmen mit dem BLW. 2 Beinhaltet das Gesuch nicht anonymisierte Daten ~~oder sind durch die Gesamtheit der verfügbaren Daten Rückschlüsse auf betroffene Personen möglich~~, so muss die Identitas AG einen Vertrag mit der Drittperson schliessen. Darin sind mindestens festzuhalten, welchen Erkenntnisgewinn die Untersuchung der TVD-Daten anvisiert sowie minimal einzuhaltende datenschutzrechtliche Bestimmungen. Der Vertrag ist vor der Unterzeichnung dem BLW zur Genehmigung vorzulegen.	Zu Abs. 1 und 2: Die Neuregelung des Datenbezugs durch Dritte, ohne die bisherige Einschränkung auf bestimmte Organisationen, ist zweckmässig. Allerdings sind die vorgeschlagenen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu schwach. Insbesondere ist die generell abstrakte Zustimmung zur Datenweitergabe an Dritte mittels Anerkennung von Statuten oder Zuchtreglementen kein genügender Schutz vor Missbrauch. Bei der Weitergabe von Daten an Dritte auf Gesuch hin, also im Rahmen von Art. 39, soll die Identitas künftig eine minimale Prüfung der Motivationen des Gesuchstellers vornehmen müssen. Der abzuschliessende Vertrag soll minimale datenschutzrechtliche Verpflichtungen enthalten. Es sind dies der vereinbarte Zweck des Gesuches bzw. das Untersuchungsziel, wozu die Daten der TVD einen Erkenntnisgewinn beisteuern sollen sowie die Verpflichtung des Datenbezügers auf minimale Grundsätze des Datenschutzes inkl. Sanktionen. Zu Abs. 2: Die vorgeschlagene Formulierung schliesst das Vorhandensein anonymisierter Daten aus. Mit der «Gesamt-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		heit der verfügbaren Daten» sind immer Rückschlüsse auf die betroffenen Personen möglich. Mit der Anonymisierung der Daten wollte man die Bezugsmöglichkeiten unbedenklicher Daten vereinfachen und deren Einsatz fördern. Genau dies wird aber mit dieser Formulierung nicht erreicht. Den damit geäusserten Grenzen sind mit im Begriff der nicht anonymisierten Daten bereits vollständig Rechnung getragen.
Anhang 2 Ziff. 6	Erfassung einer Datenempfängerin oder eines Datenempfängers nach den Artikeln 38a und 39: 250.–	

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Das BLW schätzt die Wirkung der verschiedenen Massnahmen des Bundesrates auf eine Reduktion der Stickstoffverluste von 10,7% und der Phosphorverluste von 18,4%. Die Herleitungen für die Reduktionswirkungen der verschiedenen Massnahmen sind aufgrund den zur Verfügung gestellten Informationen nicht auf Basis von soliden wissenschaftlichen Grundlagen erstellt worden. Deshalb werden die beiden Reduktionsziele von 15% bzw. 20% als zu hoch angesetzt und als nicht realistisch erachtet. Zudem muss die Anpassung die Motion Gapany 22.3795 berücksichtigen.

Die Aufhebung der 10%-Toleranz in der Suisse-Bilanz würde laut BLW mit 5,3% fast die Hälfte der Stickstoffreduktion bringen. Der BVAR bezweifelt die Wirkung dieser nicht zielgerichteten Massnahme, die in der letzten Vernehmlassung noch auf 2,3% geschätzt wurden. Wie ist es möglich, mit ein und derselben Massnahme 3% zu gewinnen? Dies lässt Zweifel an der Zuverlässigkeit der Schätzung sowie der berücksichtigten Berechnungsgrundlagen aufkommen. So ist wichtig zu betonen, dass, gemäss den groben Zahlen des BLW, die Absenkwirkung von Stickstoff 4.1% nicht übersteigt, wenn die Suisse-Bilanz nicht fälschlicherweise ausgereizt wird. Die zugrunde liegenden Annahmen sind nicht genügend fundiert, insbesondere da der Reduktionseffekt stark von der Reaktion der Betriebe abhängt. Es ist nicht voraussehbar, welche Massnahmen getroffen werden, damit die Betriebe die 100% ohne Toleranzbereich einhalten können. Dies kann so ohne eingehende Analyse und Modellierung nicht abgeschätzt werden. Ausserdem ist eine pauschale und nationale Düngerreduktion nicht zielführend für eine Senkung der umweltrelevanten Verluste. Der BVAR stellt fest, dass die Streichung der Toleranzmarge nicht darauf abzielt, für die Umwelt kritische Stickstoff- und Phosphorverluste effizient und effektiv zu verringern, sondern lediglich dazu führt, dass der gesamte Nährstoffinput abgesenkt wird. Die Massnahme führt dazu, dass vor allem Mineraldünger reduziert werden, welche ein wichtiger Bestandteil der bedarfsgerechten Düngung im Pflanzenbau darstellen und die höchste Nährstoffeffizienz aufweisen. In der Folge werden auch die Erträge zurückgehen, was sich auf die OSPAR-Bilanz auswirkt.

Darüber hinaus beinhalten die 10,7% Stickstoffverlustreduktion der Bundesmassnahmen 1% für die reduzierte Proteinzufuhr bei der Raufutterfütterung von Nutztieren. Diese Schätzung beruht auf keiner soliden Grundlage, und dieser Effekt wäre vielmehr den Massnahmen der Branche zuzuschreiben, da diesbezüglich Projekte laufen. Ein Reduktionspotenzial für eine Massnahme zu schätzen, die noch in keiner Weise umsetzungsreif ist, ist nicht nachvollziehbar. Die 10,7% für Stickstoff und die 18,4% für Phosphor sind daher nach Meinung des BVAR viel zu optimistisch und wenig fundiert geschätzt. Zudem werden mit den vorgeschlagenen Pauschal-Massnahmen nicht die richtigen Verlustquellen erfasst. Weiter werden die 4,3% für Stickstoff und 1,6% für Phosphor, die von der Branche zu decken sind, definiert, ohne zu klären, mit welchen Massnahmen und Wirkungen sie erreicht werden sollen. Da diese Ziele ohne die Unterstützung des Bundes erreicht werden müssen, wird die Problematik noch weiter verschärft. Die Zielvereinbarungen müssen von den Branchen selbst realisiert werden, da der Bund bislang keine finanziellen Beiträge geleistet hat.

Aufgrund all dieser Vorbehalte erscheint ein Reduktionsziel von 10% für Stickstoff und 15% für Phosphor angesichts des Zeitrahmens bis 2030 als realistisch und gerechtfertigt. Nur ein realistisches und von der Branche tragbares Ziel kann die Motivation steigern und die von der Branche gewünschte Dynamik erreichen. Wenn die Ziele schlussendlich überschritten werden, ist dies umso besser!

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 10a Bst. a	Im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 werden bis zum Jahr 2030 die Verluste wie folgt reduziert: a. Stickstoff: um mindestens ~~15~~ 10 Prozent; b. Phosphor: um mindestens ~~20~~ 15 Prozent	Siehe allgemeine Bemerkungen

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Diese Anpassungen werden zur Kenntnis genommen. Hier wird eine neue Gebühr für verstärkte Kontrollen bei Futtermitteln (Rohstoffe für die Mischfutterherstellung) eingeführt, die in einer Verordnung der EU definiert sind und die primär als Lebensmittel importiert werden. Diese Gebühr wird nur angewendet, wenn diese Rohstoffe aus Drittländern (ausserhalb der EU und EFTA) importiert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 1 Ziff. 8.6 und 8.7	8 Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 2011 8.6 Verstärkte Kontrollen von Futtermitteln aus Drittländern, auch wenn sie zu keiner Beanstandung Anlass geben (Art. 58, in Verbindung mit Art. 3 der Verordnung des WBF über die Produktion und das Inverkehrbringen von Futtermitteln, Zusatzstoffen für die Tierernährung und Diätfuttermitteln), Gebühr pro Sendung: 50 Franken 8.7 Analysen im Rahmen verstärkter Kontrollen von Futtermitteln aus Drittländern (Art. 58, in Verbindung mit Art. 3 der Verordnung des WBF über die Produktion und das Inverkehrbringen von Futtermitteln, Zusatzstoffen für die Tierernährung und Diätfuttermitteln): Tatsächliche Ausgaben	

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der BVAR begrüsst, dass der jährliche Bericht der Zertifizierungsstellen angepasst wird. Somit kann bei der Eintragung der Anzahl festgestellter Unregelmässigkeiten und Verstösse zwischen landwirtschaftlichen Unternehmen und Unternehmen im Bereich Verarbeitung, Import, Export und andere Unternehmen differenziert werden. Der BVAR wird die Stellungnahme von BioSuisse unterstützen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4b Abs. 1	[1] Bei der Verarbeitung von biologischen Futtermitteln und der Fütterung von Tieren, die nach den Anforderungen dieser Verordnung gehalten werden, dürfen nur verwendet werden: a. biologische Futtermittel-Ausgangsprodukte; b. Futtermittel-Ausgangsprodukte und Futtermittelzusatzstoffe nach Anhang 7; c. Salz in Form von Meersalz oder rohem Steinsalz.	
Anhang 2	Zugelassene Dünger, Präparate und Substrate Dünger und Präparate können als biologisch-dynamisch bezeichnet werden, wenn sie nach den Richtlinien der biologisch-dynamischen Landwirtschaft hergestellt werden. Die Bestimmungen der Dünger-Verordnung vom 10. Januar 2001/xx. YY 2023 und der Düngerbuch-Verordnung WBF vom 16. November 2007/xx. YY 2023 bleiben vorbehalten.	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>
<table>
<tr><th>Bezeichnung</th><th>Beschreibung; Anforderungen an die Zusammensetzung; Verwendungsvorschriften</th></tr>
<tr><td colspan="2">2.2 Erzeugnisse organischen oder organisch –mineralischen Ursprungs</td></tr>
<tr><td colspan="2">Folgende Einträge sollen ergänzt werden</td></tr>
<tr><td>Zurückgewonnenes Struvit und gefällte Phosphatsalze</td><td>Entsprechende Produkt müssen den Anforderungen nach Dünger-Verordnung entsprechen.</td></tr>
<tr><td>Kaliumchlorid</td><td>nur natürlichen Ursprungs</td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td>Anhang 3 Erzeugnisse und Stoffe zur Herstellung von verarbeiteten Lebensmitteln

Teil A, Teil B Ziff. 1 und Teil C</td><td>Teil A: Zulässige Lebensmittelzusatzstoffe, einschliesslich Träger
<table>
<tr><th>Code</th><th>Bezeichnung</th><th>Anwendungsbedingungen für die Aufbereitung von Lebensmitteln</th></tr>
<tr><th></th><th></th><th>pflanzlichen Ursprungs tierischen Ursprungs</th></tr>
<tr><td colspan="3">Der Eintrag «E 551 Siliciumdioxid» erhält die folgende neue Fassung:</td></tr>
<tr><td>E 551</td><td>Siliciumdioxid</td><td>nur für getrocknete Kräuternur für Aromastoffe zulässig und Gewürze in Pulverform, Aromastoffe sowie Kakaopulver zur Verwendung in Dosierautomaten zulässig.</td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>Teil B: Verarbeitungshilfsstoffe und sonstige Erzeugnisse, die bei der Verarbeitung biologisch produzierter Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs verwendet werden dürfen

1. Direkt eingesetzte Verarbeitungshilfsstoffe und sonstige Erzeugnisse, die bei der Verarbeitung biologisch produzierter Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs verwendet werden dürfen</td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Bezeichnung	Anwendungsbedingungen für die Aufbereitung von Lebensmitteln	
	pflanzlichen Ursprungs	tierischen Ursprungs
*Die Einträge «Essigsäure», «*Hopfenextrakt*» und «*Pinienharzextrakt*» erhalten die folgenden neuen Fassungen*		
Essigsäure/Essig	nur aus biologischer Produktion und aus natürlicher Fermentation zulässig	nur für Fisch zulässig nur aus biologischer Produktion und aus natürlicher Fermentation zulässig
Hopfenextrakt	nur für antimikrobielle Zwecke zulässig wenn verfügbar aus biologischer Produktion	nicht zulässig

Bezeichnung	Anwendungsbedingungen für die Aufbereitung von Lebensmitteln	
	pflanzlichen Ursprungs	tierischen Ursprungs
Pinienharzextrakt	nur für antimikrobielle Zwecke zulässig wenn verfügbar aus biologischer Produktion	nicht zulässig

Teil C: Nicht biologische Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs

Zutat	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
Der Eintrag «Algen» wird nach dem Eintrag «Hijiki-Algen» neu eingefügt:	
Algen, einschliesslich Seegras, die für die Herstellung herkömmlicher Lebensmittel verwendet werden dürfen.	Nur wenn nach einem anerkannten nachhaltigen Standard zertifiziert

Anhang 3b

Erlasse der Europäischen Union betreffend biologische Landwirtschaft

Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates, ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1; zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2022/474, ABl. L 98 vom 25.3.2022, S. 1.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Für die in der Verordnung (EU) 2018/848 angegebene Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates gilt die Fassung gemäss ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/2117, ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 262. Anstelle der in der Verordnung (EU) 2018/848 angegebenen Verordnung (EG) Nr. 606/2009 der Kommission vom 10. Juli 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates hinsichtlich der Weinbauerzeugniskategorien, der önologischen Verfahren und der diesbezüglichen Einschränkungen gilt die Delegierte Verordnung (EU) 2019/934 der Kommission vom 12. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anbauflächen, auf denen der Alkoholgehalt der Weine erhöht werden darf, der zugelassenen önologischen Verfahren und der Einschränkungen für die Erzeugung und Haltbarmachung von Weinbauerzeugnissen, des Mindestalkoholgehalts von Nebenerzeugnissen und deren Beseitigung sowie der Veröffentlichung von OIV-Dossiers, ABl. L 149 vom 7.6.2019, S. 1; zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2022/68, ABl. L 12 vom 19.1.2022, S. 1. Anstelle der in der Verordnung (EU) 2018/848 angegebenen Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) gilt die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates, ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/2117, ABl. L 435 vom 6.12.2021, S 262.</td><td></td></tr>
<tr><td>Anhang 6</td><td>Anforderungen an den Laufhof und den Aussenklimabereich

1. Laufhof für Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, Schafe und Ziegen (Milch- und Fleischproduktion)

Die Anforderungen nach Anhang 6 Buchstabe B der DZV sind einzuhalten.

2. Gesamtfläche für die Tiere der Schweinegattung

Die Anforderungen an den Laufhof nach Anhang 6 Buchstabe B Ziffer 3 DZV sind einzuhalten.

<table><tr><th>Tiere</th><th>Gesamtfläche (Stall und Laufhof) mindestens … m²/Tier</th></tr><tr><td>Nicht säugende Zuchtsauen</td><td>2,8</td></tr><tr><td>Zuchteber</td><td>10</td></tr><tr><td>Remonten und Mastschweine über 60 kg</td><td>1,65</td></tr><tr><td>Remonten und Mastschweine unter 60 kg</td><td>1,10</td></tr><tr><td>Abgesetzte Ferkel</td><td>0,80</td></tr></table>
3. Aussenklimabereich für Nutzgeflügel

Die Anforderungen nach Anhang 6 Buchstabe B Ziffer 4</td><td></td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>DZV sind einzuhalten.</td><td></td></tr>
<tr><td>Anhang 7</td><td>Futtermittel-Ausgangsprodukte und Futtermittelzusatzstoffe

Die Bestimmungen der Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 2011 und der Futtermittelbuch-Verordnung vom 26. Oktober 2011 bleiben vorbehalten.

Teil A Futtermittel-Ausgangsprodukte

1. Futtermittel-Ausgangsprodukte mineralischen Ursprungs

<table>
<tr><th>Nummer im Katalog der Einzelfuttermittel[3]</th><th>Bezeichnung</th><th>Besondere Bedingungen und Einschränkungen</th></tr>
<tr><td>11.1.1</td><td>Calciumcarbonat</td><td></td></tr>
<tr><td>11.1.2</td><td>Kohlensaurer Muschelkalk</td><td></td></tr>
<tr><td>11.1.4</td><td>Kohlensaurer Algenkalk (Maerl-Kalk)</td><td></td></tr>
<tr><td>11.1.5</td><td>Lithothamnium</td><td></td></tr>
<tr><td>11.1.13</td><td>Calciumgluconat</td><td></td></tr>
<tr><td>11.2.1</td><td>Magnesiumoxid</td><td></td></tr>
<tr><td>11.2.4</td><td>Magnesiumsulfat, wasserfrei</td><td></td></tr>
<tr><td>11.2.6</td><td>Magnesiumchlorid</td><td></td></tr>
<tr><td>11.2.7</td><td>Magensiumcarbonat</td><td></td></tr>
<tr><td>11.3.1</td><td>Dicalciumphosphat</td><td></td></tr>
<tr><td>11.3.3</td><td>Monocalciumphophat</td><td></td></tr>
<tr><td>11.3.5</td><td>Calcium-Magensiumphosphat</td><td></td></tr>
<tr><td>11.3.8</td><td>Magnesumphophat</td><td></td></tr>
<tr><td>11.3.10</td><td>Mononatriumphophat</td><td></td></tr>
<tr><td>11.3.16</td><td>Calcium-Natrium-Phosphat</td><td></td></tr>
<tr><td>11.4.1</td><td>Natriumchlorid</td><td></td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

11.4.2	Natriumbicarbonat	
11.4.4	Natriumcarbonat	
11.4.6	Natriumsulfat	
11.5.1	Kaliumchlorid	

2. Sonstige Futtermittel Ausgangsprodukte

Nummer im Katalog der Einzelfuttermittel	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
10	Mehl, Öl und andere Einzelfuttermittel, gewonnen aus Fisch oder anderen Wassertieren	Erzeugnisse aus nachhaltiger Fischerei, sofern: 1. sie ohne chemische Lösungsmittel erzeugt oder zubereitet wurden, 2. ihre Verwendung auf Nichtpflanzenfresser beschränkt ist, und 3. die Verwendung von Fischproteinhydrolysat auf Jungtiere beschränkt ist.
ex 12.1.5	Hefen	Hefen aus *Saccharomyces cerevisiae* oder *Saccharomyces carlsbergensis*, inaktiviert, sodass keine lebenden Mikroorganismen vorhanden sind Wenn nicht aus biologischer Produktion verfügbar
ex 12.1.12	Hefenerzeugnisse	Fermentationserzeugnis aus Saccharomyces cerevisiae, *Saccharomyces carlsbergensis*, inaktiviert, sodass keine lebenden Mikroorganismen vorhanden sind, enthält Hefe Wenn nicht aus biologischer Produktion verfügbar
	Kräuter	sofern:
	Melassen	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>
<table>
<tr><td>Gewürze</td><td>1. sie nicht aus biologischer Produktion verfügbar sind,
2. sie ohne chemische Lösungsmittel erzeugt oder zubereitet wurden, und
3. ihre Verwendung auf 1 Prozent der Futterration einer bestimmten Art beschränkt wird, jährlich berechnet als Prozentsatz der Trockenmasse der Futtermittel landwirtschaftlichen Ursprungs;</td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>
Teil B Futtermittelzusatzstoffe

1. Kategorie: Technologische Zusatzstoffe

Funktionsgruppe: a) Konservierungsmittel:
<table>
<tr><th>Kennnummer oder Funktionsgruppe[4]</th><th>Bezeichnung</th><th>Besondere Bedingungen und Einschränkungen</th></tr>
<tr><td>1a200</td><td>Sorbinsäure</td><td></td></tr>
<tr><td>1k236</td><td>Ameisensäure</td><td></td></tr>
<tr><td>1k237i</td><td>Natriumformiat</td><td></td></tr>
<tr><td>1a260</td><td>Essigsäure</td><td></td></tr>
<tr><td>1a270</td><td>Milchsäure</td><td></td></tr>
<tr><td>1k280</td><td>Propionsäure</td><td></td></tr>
<tr><td>1a330</td><td>Zitronensäure</td><td></td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>
Funktionsgruppe: b) Antioxidationsmittel:
<table>
<tr><th>Kennnummer oder Funktionsgruppe</th><th>Bezeichnung</th><th>Besondere Bedingungen und Einschränkungen</th></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>
<table>
<tr><td>1b306(i)</td><td>Tocopherolhaltige Extrakte aus pflanzlichen Ölen</td><td></td></tr>
<tr><td>1b306(ii)</td><td>Stark tocopherolhaltige Extrakte aus pflanzlichem Öl (mit hohem Delta-Tocopherol-Anteil)</td><td></td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>Funktionsgruppe: g) Bindemittel und i) Trennmittel
<table>
<tr><th>Kennnummer oder Funktionsgruppe</th><th>Bezeichnung</th><th>Besondere Bedingungen und Einschränkungen</th></tr>
<tr><td>E 535</td><td>Natriumferrocyanid</td><td>Höchstdosis: 20 mg/kg NaCl (berechnet als Ferrocyanidanion)</td></tr>
<tr><td>E551b</td><td>Kolloidales Siliziumdioxid</td><td></td></tr>
<tr><td>E551c</td><td>Kieselgur (Diatomeenerde, gereinigt)</td><td></td></tr>
<tr><td>1m558i</td><td>Bentonit</td><td></td></tr>
<tr><td>E559</td><td>Kaolinit-Tone, asbestfrei</td><td></td></tr>
<tr><td>E560</td><td>Natürliche Mischungen von Steatiten und Chlorit</td><td></td></tr>
<tr><td>E562</td><td>Sepiolit</td><td></td></tr>
<tr><td>1g568</td><td>Natrolith-Phonolith</td><td></td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>Funktionsgruppe k) Silierzusatzstoffe:
<table>
<tr><th>Kennnummer oder Funktionsgruppe</th><th>Bezeichnung</th><th>Besondere Bedingungen und Einschränkungen</th></tr>
<tr><td>1k</td><td>Enzyme, Mikroorganismen</td><td rowspan="5">Nur für die Sicherstellung einer angemessenen Gärung zugelassen</td></tr>
<tr><td>1k236</td><td>Ameisensäure</td></tr>
<tr><td>1k237</td><td>Natriumformat</td></tr>
<tr><td>1k280</td><td>Propionsäure</td></tr>
<tr><td>1k281</td><td>Natriumpropionat</td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>2. Kategorie: Sensorische Zusatzstoffe</td><td></td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>Funktionsgruppe: b) Aromastoffe

<table><tr><th>Kennnummer oder Funktionsgruppe</th><th>Bezeichnung</th><th>Besondere Bedingungen und Einschränkungen</th></tr><tr><td>ex2b</td><td>Aromastoffe</td><td>Nur Extrakte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen, einschließlich Edelkastanienextrakt (Castanea sativa Mill.)</td></tr></table></td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>3. Kategorie: Ernährungsphysiologische Zusatzstoffe

Funktionsgruppe: a) Vitamine, Provitamine und chemisch definierte Stoffe mit ähnlicher Wirkung

<table><tr><th>Kennnummer oder Funktionsgruppe</th><th>Bezeichnung</th><th>Besondere Bedingungen und Einschränkungen</th></tr><tr><td>3a</td><td>Vitamine und Provitamine</td><td>Aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen gewonnen
Wenn nicht aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen verfügbar:
—synthetisch gewonnen, für Monogastriden dürfen nur diejenigen verwendet werden, die mit aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen gewonnenen Vitaminen identisch sind.
— synthetisch gewonnen, für Wiederkäuer dürfen nur Vitamine A, D und E verwendet werden, die mit aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen gewonnenen Vitaminen identisch sind</td></tr><tr><td>3a920</td><td>Betainanhydrat</td><td>Nur für Monogastriden
Nur natürlichen Ursprungs wenn verfügbar biologischen Ursprungs</td></tr></table></td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Funktionsgruppe: b) Spurenelemente

oder Funkti-onsgruppe		Einschränkungen
3b101	Eisen(II)carbonat (Siderit)	
3b103	Eisen(II)sulfat-Monohydrat	
3b104	Eisen(II)sulfat-Heptahydrat	
3b201	Kaliumjodid	
3b202	Kalciumjodat, wasserfrei	
3b203	Gecoatetes Kalciumjodat-Granulat, wasserfrei	
3b302	Cobalt(II)carbonat	
3b303	Cobalt(II)carbonathydroxid(2:3)-Monohydrat	
3b304	Gecoatetes Cobalt(II)carbonat-Granulat	
3b305	Cobalt(II)sulfat-Heptahydrat	
3b402	Kupfer(II)-carbonat-dihydroxy-Monohydrat	
3b404	Kupfer(II)-oxid	
3b405	Kupfer(II)-sulfat-Pentahydrat	
3b409	Dikupferchlorid-Trihydroxid	
3b502	Mangan(II)-oxid	
3b503	Mangan(II)sulfat, Monohydrat	
3b603	Zinkoxid	
3b604	Zinksulfat-Heptahydrat	
3b605	Zinksulfat-Monohydrat	
3b609	Zinkchloridhydroxid-Monohydrat	
3b701	Natriummolybdat-Dihydrat	
3b801	Natriumselenit	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3b802 Gecoatetes Natriumselenit-Granulat 3b803 Natriumselenat 3b810 Selenhefe, *Saccharomyces cerevisiae* CNCM I-3060, inaktiviert 3b811 Selenhefe, *Saccharomyces cerevisiae* NCYC R397, inaktiviert 3b812 Selenhefe, *Saccharomyces cerevisiae* CNCM I-3399, inaktiviert 3b817 Selenhefe, *Saccharomyces cerevisiae* NCYC R645, inaktiviert	
	4. Kategorie: Zootechnische Zusatzstoffe Kennnummer oder Funktionsgruppe | Bezeichnung | Besondere Bedingungen und Einschränkungen 4a, 4b, 4c und 4d | Enzyme und Mikroorganismen |	
Anhang 12 Vorlage für den jährlichen Bericht der Zertifizierungsstellen über die Kontrollen im Sektor der biologischen Produktion	Informationen über Unternehmenskontrollen 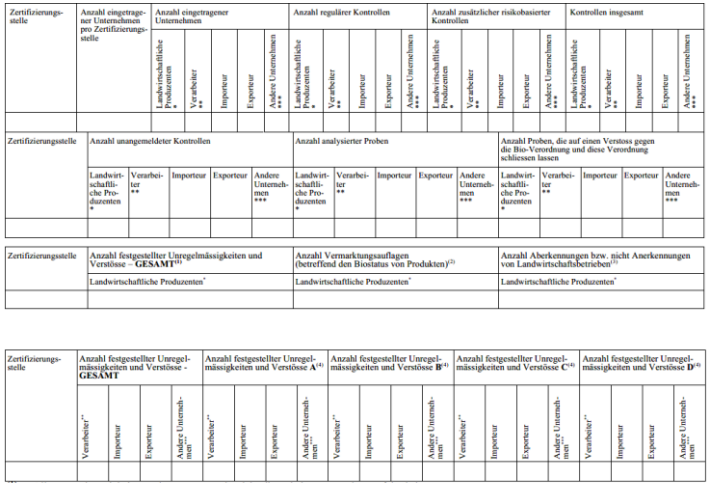	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	(1) Alle Unregelmässigkeiten und Verstösse, auch solche die zu keiner Massnahme geführt haben. (2) Nur Unregelmässigkeiten und Verstösse, welche zu einer Vermarktungsauflage und einer damit verbundenen Massnahme geführt haben. (3) Nur Unregelmässigkeiten und Verstösse, welche die Aberkennung bzw. nicht Anerkennung des biologischen Status zur Folge haben. (4) Gemäss Weisung des BLW an die Zertifizierungsstellen zur Harmonisierung ihres Vorgehens bei Unregelmässigkeiten im Bereich Bio-Verarbeitung und Handel * «Landwirtschaftliche Produzenten» umfassen Produzenten, die ausschliesslich Produzenten sind, Produzenten, die auch Verarbeiter sind, Produzenten, die auch Importeure sind, sowie andere, nicht näher bestimmte gemischte Unternehmen. ** «Verarbeiter» umfassen Verarbeiter, die ausschliesslich Verarbeiter sind, Verarbeiter, die auch Importeure sind, sowie andere, nicht näher bestimmte gemischte Verarbeitungsunternehmen. *** «Andere Unternehmen» umfassen Händler (Grosshändler, Einzelhändler), sowie andere, nicht näher bestimmte Unternehmen	

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der BVAR unterstützt die Änderungen grundsätzlich, insbesondere den vorgeschlagenen neuen Art. 6a, der es ermöglichen soll, die durch die Goldgelbe Vergilbung und die Schwarzholzkrankheit verursachten Schäden an den Reben zu reduzieren. Die Streichung von Art. 6 Abs. 4 lehnt der BVAR jedoch strikt ab. Damit wird einer noch stärkeren Ausbreitung des Feuerbrandes Vorschub geleistet und die bisher erreichten Bekämpfungserfolge werden offiziell aufgegeben. Die Bekämpfung des Feuerbrands hat über Jahrzehnte viele Ressourcen (finanziell und personell) verschlungen, aber der Aufwand hat sich dennoch gelohnt. Dadurch konnte der Krankheitsdruck auf einem niedrigen Niveau gehalten werden. Und das gilt für Gebiete mit geringer Prävalenz immer noch. Mit der Aufhebung der Anpflanzungsverbote verlieren die Kantone bzw. die Bekämpfungsstrategie von Bund und Kantone ihre Glaubwürdigkeit.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6 Abs. 1 und 4	[1] Der zuständige kantonale Dienst kann in Absprache mit dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) Gebiete ausscheiden, in denen die Häufigkeit des Auftretens von Erwinia amylovora (Burr.) Winsl. et al. auf Wirtspflanzen gering gehalten werden soll. [4] ~~Aufgehoben~~ Unabhängig davon, ob Gebiete nach Absatz 1 ausgeschieden werden, sind die Einfuhr, die Produktion und das Inverkehrbringen von Cotoneaster Ehrh., Photinia davidiana Cardot und Photinia nussia Cardot verboten.	Zu Abs. 1: Der BVAR unterstützt diese Änderung. Zu Abs. 4: Der BVAR lehnt diese Aufhebung strikt ab. Es ist inakzeptabel, dass das Verbot für die Einfuhr, die Produktion und das Inverkehrbringen bestimmter Wirtspflanzen des Feuerbrands aufgehoben wird. Das Verbot ist eine radikale Massnahme für ein radikales Problem. Es wäre unbegreiflich, dass zum einen Massnahmen zur Bekämpfung von Erwinia amylovora in der Schweiz umgesetzt werden müssen, während gleichzeitig die Verbreitung dieses Erregers über Importe nicht mehr kontrolliert wird. Ausserdem werden diese Wirtspflanzen in der Schweiz nicht gebraucht. Das Verbot in der geltenden Gesetzgebung hat es erlaubt, eine Verbreitung dieser Krankheit einfach und wirksam zu bremsen, die noch verheerendere Ausmasse hätte annehmen können.
Art. 6a Massnahmen gegen das Auftreten von Candidatus Phytoplasma solani	[1] Der zuständige kantonale Dienst kann in Absprache mit dem BLW Gebiete ausscheiden, in denen die Häufigkeit des Auftretens von Candidatus Phytoplasma solani Quaglino et al. auf Pflanzen von Vitis sp. gering gehalten werden	Der BVAR unterstützt diese Änderung.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>soll.

2 Wer in einem nach Absatz 1 ausgeschiedenen Gebiet Pflanzen von Vitis sp. besitzt, die nachweislich von Candidatus Phytoplasma solani Quaglino et al. befallen sind, muss diese möglichst rasch entfernen und sachgerecht vernichten.

3 Der zuständige kantonale Dienst kontrolliert die Durchführung der Entfernung und der Vernichtung der befallenen Pflanzen.

4 Betrifft das Auftreten von Candidatus Phytoplasma solani Quaglino et al. eine im Rahmen des Pflanzenpass-Systems beim EPSD registrierte Parzelle, ist der EPSD für die Kontrolle der Durchführung der Massnahmen nach Absatz 2 zuständig.</td><td></td></tr>
<tr><td>Anhang 5

Ziff. 21</td><td>~~Aufgehoben~~.

<table><tr><td>Ware</td><td>Zolltarifnummer</td><td>Drittländer, aus denen die Einfuhr verboten ist</td></tr><tr><td>21. Pflanzen von Cotoneaster Ehrh. Und Photinia davidiana (Dcne.) Cardot</td><td>ex 0602.9091

ex 0602.9099</td><td>Alle Drittländer</td></tr></table></td><td>Der BVAR lehnt diese Aufhebung ab.</td></tr>
<tr><td>Anhang 7</td><td>Spezifische Voraussetzungen, die bestimmte Waren für die Einfuhr aus bestimmten Drittländern zusätzlich erfüllen müssen</td><td>Der BVAR lehnt die Aufhebung des Einfuhrverbots für Cotoneaster Ehrh., Photinia davidiana Cardot und Photinia nussia Cardot ab.</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Waren	Zolltarifnummer[2]	Ursprung	Spezifische Voraussetzungen
42. Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, ausgenommen Propfreiser, Stecklinge, Pflanzen in Gewebekultur, Pollen und Samen, von *Amelanchier* Medik., *Cotoneaster* Medik., *Aronia* Medik., *Crataegus* L., *Cydonia* Mill., *Malus* Mill., *Prunus* L., *Pyracantha* M. Roem., *Pyrus* L. und *Sorbus* L.	ex 0602.2071 ex 0602.2072 ex 0602.2079 ex 0602.2081 ex 0602.2082 ex 0602.2089 ex 0602.9019 ex 0602.9091 ex 0602.9099	Kanada und Vereinigte Staaten von Amerika	Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen: a. ununterbrochen in einem Gebiet gestanden haben, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Massnahmen als frei von *Saperda candida* Fabricius anerkannt wurde, was im Pflanzengesundheitszeugnis in der Rubrik «Zusätzliche Erklärung» angegeben ist; oder b. vor der Ausfuhr mindestens zwei Jahre lang oder, sofern die Pflanzen jünger als zwei Jahre sind, ununterbrochen an einem Erzeugungsort gestanden haben, der nach einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Massnahmen als frei von *Saperda candida* Fabricius anerkannt ist: i. der bei der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert ist und von dieser überwacht wird, und ii. der zweimal jährlich zu den am besten geeigneten Zeitpunkten des Jahres für den Nachweis des betreffenden Schadorganismus amtlich auf Anzeichen von *Saperda candida* Fabricius untersucht wurde,

Waren	Zolltarifnummer[2]	Ursprung	Spezifische Voraussetzungen
			und iii. wo die Pflanzen: – auf einer insektensicheren Produktionsfläche zum Schutz gegen die Eintragung von Saperda *candida* Fabricius gestanden haben, oder – auf einer von einer mindestens 500 m breiten Pufferzone umgebenen Produktionsfläche unter Anwendung geeigneter Präventivbehandlungen angezogen wurden, deren Befallsfreiheit von *Saperda candida* Fabricius durch jährlich zu geeigneten Zeitpunkten durchgeführte amtliche Erhebungen bestätigt wurde, und iv. wo die Pflanzen unmittelbar vor der Ausfuhr gründlich auf *Saperda candida* Fabricius, vor allem im Stamm der Pflanzen, kontrolliert wurden, gegebenenfalls durch destruktive Probenahme.

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Da diese Änderungen auf der Übernahme von EU-Entwicklungen basieren und die Äquivalenz im Futtermittelbereich weitergeführt werden soll, wird diesen Anpassungen zugestimmt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1a	Der Katalog der Einzelfuttermittel, die nicht gemeldet werden müssen, richtet sich nach Anhang 1.4.	
Art. 3	[1] Anhang 4.2 Teil 1 enthält die Liste der Futtermittel nichttierischen Ursprungs aus bestimmten Ländern, die vorübergehend verstärkten Kontrollen gemäss Artikel 58 FMV unterliegen. Er gibt auch die jeweils spezifischen Kontrollen und Kontrollfrequenzen an, die je nach Produkt und Ursprungsland vorgeschrieben sind. [2] Anhang 4.2 Teil 2 enthält die Liste der Futtermittel nichttierischen Ursprungs aus bestimmten Ländern, die gemäss Artikel 58 FMV aufgrund des Risikos einer Kontamination mit Mykotoxinen, Pestizidrückständen und Dioxinen sowie aufgrund des Risikos einer mikrobiologischen Kontamination verschärften Kontrollen unterliegen. Er gibt auch die jeweils spezifischen Kontrollen und Kontrollfrequenzen an, die je nach Produkt und Ursprungsland vorgeschrieben sind. [3] Die in Anhang 4.2 Teile 1 und 2 aufgelisteten Futtermittel dürfen nur auf dem Wasserweg direkt importiert werden, wenn die Sendung dem BLW bis spätestens zehn Arbeitstage vor der Einfuhr auf elektronischem Weg gemeldet	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	wurde. [4] Für die Meldung ist Teil I des Formulars gemäss den Artikeln 56 bis 58 der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 (Gemeinsames Gesundheitseingangsdokument, GGED) im Trade Control and Expert System (TRACES) auszufüllen und für Futtermittel, die verstärkten Kontrollen gemäss Anhang 4.2 Teil 2 unterliegen, die amtliche Bescheinigung gemäss Anhang IV der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793, die von den zuständigen Behörden des Ursprungslandes ausgestellt wurde, beizufügen. Die Nummer des ausgestellten GGED muss in der Zollanmeldung angegeben werden. [5] Gegenstand der Kontrollen sind: a. für alle Sendungen: Dokumentenkontrolle; b. in der in Anhang 4.2 Teile 1 und 2 festgelegten zeitlichen Abständen und dergestalt, dass die für die Sendung verantwortliche Person es nicht vorhersehen kann: Prüfung der Übereinstimmung der Dokumente mit den Waren (Nämlichkeitskontrollen) und Warenuntersuchungen, einschliesslich Probenahme und Laboranalysen. [6] Sendungen von Futtermitteln dürfen erst definitiv freigegeben werden, wenn alle erforderlichen Kontrollen durchgeführt wurden, die Kontrollergebnisse zufriedenstellend sind und die relevanten Felder des GGED ausgefüllt wurden. [7] Es fallen Analysekosten sowie eine Gebühr gemäss der Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft an.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 8 Abs. 1	[1] Zusätzlich zu den Anforderungen nach Artikel 15 FMV muss die Kennzeichnung von Einzelfuttermitteln folgende Angaben umfassen: a. die Bezeichnung des Einzelfuttermittels gemäss der Bezeichnung im Katalog der Einzelfuttermittel in Anhang 1.4 oder in der Liste nach Artikel 9 Absatz 3 FMV; diese Bezeichnung wird in Übereinstimmung mit Artikel 9 Absatz 4 FMV verwendet; und b. die obligatorische Angabe entsprechend der jeweiligen Kategorie gemäss dem Verzeichnis in Anhang 1.2; sie kann durch die im Katalog der Einzelfuttermittel in Anhang 1.4 für dieses Einzelfuttermittel festgelegten Angaben ersetzt werden.	
Art. 9 Abs. 1 Bst. e	e. das Verzeichnis der Einzelfuttermittel, aus denen das Futtermittel besteht, unter der Überschrift «Zusammensetzung», wobei die Bezeichnungen der einzelnen Einzelfuttermittel gemäss Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a in absteigender Reihenfolge nach Gewicht angegeben werden, welches auf der Basis des Wassergehalts im Mischfuttermittel berechnet wird; dieses Verzeichnis kann die Angabe in Gewichtsprozenten umfassen;	
Art. 23n Übergangsbestimmungen zur Änderung vom …	[1] Mischfuttermittel und Einzelfuttermittel für Nutztiere, die nach bisherigem Recht gekennzeichnet sind, dürfen ab dem Inkrafttreten der Änderung vom … noch während einem Jahr in Verkehr gebracht werden. [2] Mischfuttermittel und Einzelfuttermittel für Heimtiere, die nach bisherigem Recht gekennzeichnet sind, dürfen ab dem Inkrafttreten der Änderung vom … noch während zwei Jahren in Verkehr gebracht werden.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 1.4	Liste der Einzelfuttermittel, die nicht gemeldet werden müssen (Katalog der Einzelfuttermittel) Titel: Katalog der Einzelfuttermittel, die nicht gemeldet werden müssen	
Anhang 4.2	Teil 1: Futtermittel nichttierischen Ursprungs aus bestimmten Ländern, die vorübergehend verstärkten Kontrollen gemäss Artikel 58 FMV unterliegen. Sämtliche Futtermittel, die in Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793 aufgeführt sind. Teil 2: Futtermittel nichttierischen Ursprungs aus bestimmten Ländern, die gemäss Artikel 58 FMV aufgrund des Risikos einer Kontamination mit Mykotoxinen, Pestizidrückständen und Dioxinen sowie aufgrund des Risikos einer mikrobiologischen Kontamination verschärften Kontrollen unterliegen. Sämtliche Futtermittel, die in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2019/179 aufgeführt sind.	

Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
(Verordnung nicht in Vernehmlassung)

Aufgrund der aktuellen Weltlage sind die Kosten zur Umsetzung eines Bauprojekts stark angestiegen. Bau-Material ist teilweise nur begrenzt verfügbar, was die Preise in die Höhe schnellen liess. Trotz dieser erschwerten Bedingungen sind die Anforderungen an die landwirtschaftliche Produktion und somit an die Bauernfamilien nicht gesunken. Die Bauernfamilien sind also gezwungen, die nötigen Investitionen trotzdem zu tätigen. Während die Baukosten aber heute um einiges höher sind als noch vor der Pandemie, blieben die Beiträge und Investitionskredite auf demselben Niveau, haben also anteilsmässig abgenommen.

Die Höhe der à-fonds-perdu Beiträge sowie der Investitionskredite ist zu überprüfen und der aktuellen Teuerung möglichst rasch anzupassen, damit wichtige Investitionen in emissionsmindernde oder tierwohlfördernde Systeme getätigt werden können.

Ebenfalls verlangt der BVAR die Prüfung zur Unterstützung von Massnahmen und Techniken, welche direkt oder indirekt Dünger- und Pflanzenschutzrückstände an Produkten und im Boden reduzieren. Dazu gehören auch entsprechende Maschinen zur Förderung von nachhaltigen Anbausystemen mit weniger PSM.

Bezüglich der Finanzierung gewisser Projekte, z.B. im Bereich von Umwelt-Massnahmen, ist eine Anpassung des Finanzierungs-Schlüssels vorzusehen. Dabei wäre das System mit einem Bonus, finanziert durch den Bund, in Betracht zu ziehen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 7 Ziff. 3.2.2	f. Das BLW bestimmt die finanzhilfeberechtigten Sorten, veröffentlicht diese und aktualisiert die Liste laufend entsprechend den neusten Erkenntnissen aus der Wein- und Obstbranche (Schweizer Obstverband/Swisscofel) sowie aus der Forschung. g. Die ~~Pflanzung~~ Remontierung von Tafelobstanlagen (Stein- und Kernobstsorten) sowie Beeren wird nur unterstützt, wenn es sich dabei um Obstanlagen nach Artikel 22 Absatz 2 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 handelt, wobei Most- und Industrieobst-	Zu f. Liste der Sorten: Der Begriff «robust» ist genauer zu definieren. Das BLW darf die finanzhilfeberechtigten Sorten nur unter der Weisung der Obst- und Beerenbranche (Schweizer Obstverband und Swisscofel) bestimmen. In diesem Bereich sind die Marktchancen sowie die Wirkung der Resistenz zu berücksichtigen. Zu g. Anbaufläche: Die Beiträge sind nur für die Remontierung von robusten Sorten und sollen nur im Rahmen der Lebensmittelproduktion und der Tafelobstproduktion verfügbar sein. Sie sollte sich nur für vorhandene Obstflächen gemäss Angabe auf obst.ch beschränken. Der Anbau von

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	anlagen nicht unterstützt werden.	Most- und Industrieobstanlagen ist von dieser Massnahme auszuschliessen, da dies durch eine staatliche Stützungsmassnahme zur Überschussproduktion führen würde und die anderen staatlichen Bundesmassnahmen zur Förderung der Biodiversität im Obstbau konkurrenzieren. Die Anstrengungen der Branche für das Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage sowie die Markteinführung von robusten Sorten sollte koordiniert und unterstützt sein.

Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
(Verordnung nicht in Vernehmlassung) Die Situation beim Futtergetreide ist besonders besorgniserregend, da die Produzentenpreise gerade die Produktionskosten decken. Das Einkommen aus diesen Kulturen ist unzureichend, was zu einem Rückgang des Anbaus führen kann. Dies würde gerade für die tierische Veredelung ein Problem darstellen, da sie auf diese Futtermittel angewiesen sind und der Druck zur Reduktion von importiertem Futter eher zunimmt. Zudem sollten auch Nischenkulturen generell mittels Einzelkulturbeiträgen gefördert werden. Da es sich um kleine Flächen handelt, sind die dafür nötigen finanziellen Mittel überschaubar. Dies hätte auch den Vorteil, dass mit dem Aufkommen von neuen Kulturen im Anbau nicht jedes Mal die gleiche Diskussion geführt werden muss. EKB für sämtliche Nischenkulturen fördern die Vielfalt und leisten einen wichtigen Beitrag, dass sich die Kultur trotz fehlendem Grenzschutz am Markt etablieren kann.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1, Bst. f und g (neu)	[1] Einzelkulturbeiträge werden für Flächen mit den folgenden Kulturen ausgerichtet: d. Bohnen (Phaseolus), Erbsen (Pisum), Lupinen (Lupinus), Wicken (Vicia), Kichererbsen (Cicer) und Linsen (Lens); und andere sekundäre Ackerkulturen für die menschliche Ernährung (namentlich Quinoa, Amaranth, Süsskartoffeln, Buchweizen); f. (neu) Futtergetreide (ausgenommen Körnermais) g. (neu) Saatgetreide	siehe Allgemeine Bemerkungen
Art. 2, Höhe der Beiträge	Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr für: b. Saatgut von Kartoffeln und Mais: ~~Fr. 700.-~~ Fr. 1'500.- c. Saatgut von Futtergräsern und Futterleguminosen: ~~Fr.~~	siehe Allgemeine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~1'000.-~~ Fr. 1'500.- e. Bohnen (Phaseolus), Erbsen (Pisum), Lupinen (Lupinus), Wicken (Vicia), Kichererbsen (Cicer) und Linsen (Lens) sowie Mischungen nach Artikel 6b Absatz 2 sowie für andere sekundäre Ackerkulturen für die menschliche Ernährung (namentlich Quinoa, Amaranth, Süsskartoffeln, Buchweizen): Fr. 1'000.- h. (neu) für Futtergetreide (ausgenommen Körnermais): Fr. 600.- i. (neu) Saatgetreide: Fr. 700.-	

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	Bauernverband Nidwalden
Adresse / Indirizzo	Bauernverband Nidwalden Beckenriederstrasse 34 6374 Buochs
Datum / Date / Data	**28.04.2023**

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 4
BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur le terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) 24
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20) 25
BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171) 26
BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) 27
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 28
BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 31
WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201) 33
Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 35

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Synopse

Die Vernehmlassungsunterlagen wurden mit einer synoptischen Darstellung des geltenden Rechts und der vorgeschlagenen Änderungen ergänzt. Diese zusätzliche Unterlage ist äusserst hilfreich und erleichtert die Beurteilung der Vorschläge wesentlich. Wir bedanken uns für diese Synopse und würden es begrüssen, in einer nächsten Vernehmlassung ebenfalls diese Unterlage zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Direktzahlungsverordnung

Mit einer Umlagerung der Direktzahlungen wird eine wesentliche Anpassung des Systems vollzogen. Die Produktionssystembeiträge sollen von CHF 503 Millionen im Jahr 2022 (provisorische Zahlen des Agrarberichts 2022) auf CHF 736 Millionen im Jahr 2024 steigen. Diese Erhöhung wird hauptsächlich durch eine Senkung der Versorgungssicherheitsbeiträge finanziert. Die Bauernfamilien müssen somit neue Leistungen umsetzen, welche nicht zusätzlich entschädigt werden, und dies in einem labilen wirtschaftlichen Umfeld mit steigenden Produktionskosten. Somit wird mit dieser Umlagerung nicht nur die Versorgungssicherheit geschwächt, sondern auch das landwirtschaftliche Einkommen. In Anbetracht der Weltsituation verlangt der BV NW vom Bund mehr Weitsicht und eine Stärkung und nicht Schwächung der landwirtschaftlichen Lebensmittelproduktion.

Der Bund hatte im vergangenen Jahr die Direktzahlungsverordnung zur PaIv. 19.475 verabschiedet und die meisten Programme per 1.1.2023 in Kraft gesetzt. Diese Einführung kam überhastet und hat nicht nur die Bauernfamilien, sondern auch die Vollzugsverantwortlichen überfordert. Jedenfalls mussten sich die Landwirtschaftsbetriebe für Programme anmelden, ohne die genauen Bedingungen zu kennen. Die Umsetzung der PaIv. 19.475 ist ein perfektes Beispiel dafür, wie gesetzliche Vorlagen nicht umgesetzt werden dürfen. Der BV NW erwartet nun vom Bund, dass die angekündigten Umlagerungen der Direktzahlungen im Laufe des Jahres anhand des effektiven Finanzbedarfs bestimmt werden. Dabei müssen Anmeldungen und Abmeldungen für die neuen Produktionssystembeiträge, insbesondere in Bezug auf die Reduktion des Versorgungssicherheitsbeitrages und des BTS-Beitrages genau erfasst werden. Der BV NW verlangt zudem, dass kein Mittelabfluss aus dem Berggebiet ins Talgebiet und von der Viehwirtschaft geprägten Grünlandlandwirtschaft zum Ackerbau erfolgt. Mit der vorliegenden Fassung der Verordnungsänderung ist es aber genau die Grünlandlandwirtschaft mit Viehwirtschaft, welche am meisten Unterstützungsbeiträge verliert. So sollen neben den Beiträgen an die Versorgungssicherheit auch jene für das BTS reduziert und auch jener für die längere Nutzungsdauer von Kühen noch vor deren Einführung halbiert werden. Diesen Betrieben bleibt zur Kompensation einzig der Weidebeitrag, dessen Anforderung so hoch und insbesondere bei der RAUS für die kleinen Kälber bezüglich Nähstoffemissionen widersprüchlich sind, dass nur sehr wenige mitmachen können. Dass genau diese Betriebe bluten müssen, obwohl «das Risiko beim Einsatz von Pestiziden» produktionsbedingt bei diesen Betrieben am tiefsten ist, ist falsch. Dem BV NW scheinen insbesondere die Beiträge für die angemessene Bedeckung des Bodens mit Fr. 1'000.- je Hektare für einjähriges Freilandgemüse und für den Herbizidverzicht von Fr. 800.- je Hektare für Raps, Kartoffeln, Freiland-Konservengemüse und Zuckerrüben deutlich zu hoch angesetzt. Diese hohen Beitragssätze dürften mit ein Grund für die hohe, vorgesehene Mittelverlagerung aus der Viehwirtschaft in den Ackerbau sein.

Keine Änderung bei der Ausrichtung der Milchzulagen

Der BV NW lehnt die Änderung im Bereich der Ausrichtung der Milchzulagen erneut ab und will an der Ausrichtung an die Verarbeiter festhalten. Die Ausrichtung der Zulagen an die einzelnen Milchproduzenten wäre kompliziert und mit grossem Aufwand verbunden. Neben dem administrativen Aufwand rechnet der BV NW mit einem zusätzlichen Druck auf den Molkereimilchpreis. Zudem würden grosse Milchwirtschaftsbetriebe hohe Milchzulagen direkt erhalten, welche wiederum politisch und öffentlich stark in Kritik geraten könnten.

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der BV NW weist insbesondere auf folgende Punkte hin:

- Eine Kürzung auf Vorrat ist nicht akzeptierbar. Der BV NW fordert, dass nach der definitiven Anmeldung an die neuen Produktionssystembeiträge, die finanziellen Mittel erneut überprüft werden und höchstens dort gekürzt wird, wo es nicht anders umsetzbar ist. Eine vorgängige Kürzung der Direktzahlungen, die direkt einkommenswirksam für die Bauernfamilien ist, kann nicht akzeptiert werden.
- Es ist davon auszugehen, dass die Beteiligung nach der definitiven Anmeldung noch abnehmen wird. In vielen Kantonen wurden die LandwirtInnen animiert, sich für die neuen Programme anzumelden und dann erst im Frühjahr zu entscheiden, ob sie definitiv teilnehmen möchten oder nicht. Diese Aufforderung von den Kantonen kam nicht von ungefähr, sondern war der überhasteten Einführung der Verordnungsanpassungen aus der PaIv. 19.475 und den extrem vielen offenen Fragen des Vollzugs zum Zeitpunkt des Anmeldeschlusses geschuldet.
- Die Finanzierung des Zusatzbeitrages für den betrieblichen Herdenschutz soll gemäss Vorschlag aus dem Agrarbudget erfolgen. Da diese Massnahmen einzig und alleine infolge der steigenden Präsenz von Grossraubtieren notwendig sind, fordern wir, dass die zusätzlichen Mittel zur Stärkung des Herdenschutzes aus den Budgets des BAFU finanziert werden. Es ist inakzeptabel, bereits heute unzureichende Beiträge zur Finanzierung von neuen Massnahmen zu nutzen, wie dies bei der Kürzung des Sömmerungsbeitrags für Schafe der Fall ist. Der BV NW fordert, dass der Herdenschutz gänzlich mit Mitteln des BAFU und nicht über den landwirtschaftlichen Kreditrahmen finanziert wird.
- Wir beantragen beim Programm des Weidebeitrages, dass Kälber unter 160 Tagen von der RAUS-Pflicht ausgenommen werden. Die RAUS-Vorgabe gefährdet die Gesundheit dieser jüngsten Tiere. Stichhaltige Argumente, weshalb ein RAUS für diese jungen, vulnerablen Tiere gelten soll, gibt es keine. Insbesondere kann damit kein Beitrag zu den Zielen der PaIv. 19.475, zur Reduktion der Emissionen erreicht werden.
- Der Weidebeitrag soll sich künftig nicht nur auf das Rindvieh beschränken. Er soll auch für das Kleinvieh eingeführt werden.
- Der BV NW verlangt, dass für eine angemessene Bedeckung des Bodens die 80-Prozent-Regel für die gesamte offene Ackerfläche und nicht für jede einzelne Hauptkultur umzusetzen ist.
- Die vorgeschlagenen Änderungen führen nicht zu Vereinfachungen, insbesondere nicht für die Landwirte. Das Beitragssystem wird von Vernehmlassung zu Vernehmlassung komplexer und undurchschaubarer. Mittelfristig ist das als Risiko zu beurteilen, da diese Politik insgesamt sowie die einzelnen Vorschriften nicht mehr schlüssig erklärt werden können.
- Jede neue Bestimmung oder Anpassung muss auf ihre Auswirkungen auf die Landwirtschaft und die vorgegebenen Ziele untersucht werden, bevor sie eingeführt wird. Dies gilt insbesondere auch für künftige Programme. Wir denken hier explizit an das GMF-Programm, welches der Bund mit ideologischen Überlegungen umkrempeln will. Dabei wird der Nutzen des aktuellen GMF's völlig ausseracht gelassen und der positiv zu wertende hohe Anteil Gras in den Wiederkäuerrationen vollständig ignoriert.

Bei der Umsetzung der neu verlangten 3.5% BFF auf Ackerflächen muss möglichst vermieden werden, dass zu diesem Zweck bereits auf dem Betrieb vorhandene wertvolle BFF Q2 dem Verlagerungsziel des Bundes zum Opfer fallen. Unter dem Strich wäre für die Biodiversität dann nichts erreicht. Pioniere, die schon vor Jahren stark in die Biodiversität investiert haben, werden einmal mehr für ihre Vorreiterrolle bestraft. Den Kantonen soll daher die Möglichkeit gegeben werden, wertvolle BFF-Typen wie Q2 Wiesen und Q2 Hecken auf ehemaligem Ackergebiet auf Gesuch des Betriebs für die Erfüllung der neuen Auflage anzuerkennen und an den 3.5% anzurechnen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 14 Abs. 2 Einleitungssatz	[2] Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben a–k, n, p und q sowie 71b und nach Anhang 1 Ziffer 3 sowie Bäume nach Artikel 55 Absatz 1bis, wenn diese Flächen und Bäume:	Der BV NW unterstützt die Aufnahme des Buchstabens q «Getreide in weiter Reihe».
Art. 21 Pufferstreifen	Entlang von oberirdischen Gewässern, Waldrändern, Wegen, Hecken, Feld- und Ufergehölzen und Inventarflächen ~~nach den Artikeln 18a und 18b NHG, ohne ausgeschiedene Pufferzonen,~~ sind Pufferstreifen nach Anhang 1 Ziffer 9 anzulegen.	Der Gewässerraum ist per se eine Pufferzone. Das Anlegen eines Pufferstreifens entlang des Gewässerraumes oder der Ufergehölze ist darum unnötig. Auch ohne Verordnungsänderung wird das Anliegen im geltenden Recht bereits sichergestellt.
Art. 29 Abs. 4–8	[4] Zur Weidepflege und zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen ist das Mulchen zulässig, wenn: ~~a. der Eingriff frühestens ab dem 15. August erfolgt;~~ b. die Gras- und Krautnarbe intakt bleibt; und c. keine Flächen betroffen sind, die nach dem NHG geschützt sind. [5] Zur Entbuschung von Flächen ist das Mulchen ~~mit einer vorgängigen Bewilligung des Kantons~~ zulässig. ~~Der Kanton hört die zuständigen kantonalen Fachstellen für Naturschutz, Forst und Wildhut vor Erteilung einer Bewilligung an und kann vom Bewirtschafter oder von der Bewirtschafterin ein Gutachten einer Beratungsstelle verlangen.~~ ~~[6] Die Bewilligung muss folgende Auflagen enthalten:~~ ~~a. Der Eingriff erfolgt frühestens ab dem 15. August.~~ ~~b. Höchstens 10 Prozent der bearbeiteten Bodenoberfläche sind nach dem Eingriff beschädigt.~~ ~~c. Die Fläche weist nach dem Eingriff ein Mosaik von Anteilen offener Weide und Sträuchern auf, wobei die~~	Der BV NW begrüsst grundsätzlich die Einführung des Art. 29 Abs. 4-8. Um die Offenhaltung von Weiden in Sömmerungsgebieten sowie die Biodiversität zukünftig weiterhin zu gewährleisten, ist langfristig auf das Mulchen nicht zu verzichten. In den letzten Jahren wurden die damit verbundenen Herausforderungen anspruchsvoller. 1) Klimawandel verändert Artenzusammensetzung (Stichwort Neophyten) 2) Grossraubtierpräsenz führt zu Rückgang der Bestossung durch gealpte Tiere 3) Strukturwandel führt zu Arbeitskräfte-Mangel, womit weniger Zeit für Weidepflege bleibt Zu Abs. 4 Buchstabe a: Weidepflege: Ein spätes Mulchen zur Weidepflege kann die Wirkung reduzieren. Zudem baut sich das Mulchmaterial während der Sommerzeit besser ab. Grundsätzlich sollten

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~Sträucher auf mindestens 1 Are pro 10 Aren stehen gelassen worden sind.~~ ~~7 In begründeten Fällen kann der Kanton von den Auflagen abweichen.~~ ~~8 Das Mulchen nach Absatz 5 ist höchstens zwei Jahre in Folge auf derselben Fläche zulässig. Danach ist mit einer angepassten Weideführung eine nachhaltige Bewirtschaftung sicherzustellen. Ein erneutes Mulchen darf frühestens nach acht Jahren erfolgen.~~	Gräser direkt nach der Beweidung gemulcht werden und keiner zeitlichen Restriktion unterliegen. Wird die Weide ein zweites Mal beweidet, kann das Weidevieh den neuen Aufwuchs verhindern/eindämmen. Bekämpfung von krautigen Problempflanzen: Keine zeitliche Einschränkung, da für eine erfolgreiche Bekämpfung der Zeitpunkt des Mulchens an den entsprechenden Pflanzenarten ausgerichtet werden muss. Zu Abs. 5, Abs. 6 Buchstabe a - c und Abs. 7: Von einer restriktiven Bewilligung ist abzusehen. Dies widerspricht der Vereinfachung administrativer Prozesse. Ein zu hoher Aufwand verhindert eine praxisnahe Umsetzung. Ziffer 8 kann nicht kontrolliert werden und ist ersatzlos zu streichen.
Art. 47b Zusatzbeitrag für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen	1 Für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen wird zum Beitrag nach Artikel 47 ein Zusatzbeitrag für Tiere ausgerichtet, die auf Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben gehalten werden, die zumutbar schützbar sind. Als zumutbar schützbar gelten Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe, bei denen der Kanton gestützt auf Artikel 10quinquies der Jagdverordnung vom 29. Februar 1988 das Ergreifen von Schutzmassnahmen als zumutbar erachtet. 2 Der Zusatzbeitrag wird für folgende Kategorien ausgerichtet: a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung oder in Umtriebsweide; b. Milchschafe; c. Ziegen; d. Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, bis 365 Tage alt.	Der hier vorgeschlagene Artikel 47b gehört in die Jagdverordnung, weil auch die Anforderungen an den Beitrag in Art. 10 quinquies der JSV definiert sind. Diese Beiträge sind durch Mittel des BAFU und nicht aus dem Kreditrahmen der Landwirtschaft zu finanzieren. Die Anforderungen an den Beitrag sind insbesondere im administrativen Bereich zu vereinfachen. Die Erstellung dieser schriftlichen, einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepte ist abzugelten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Der Zusatzbeitrag wird ausgerichtet, wenn: a. Schutzmassnahmen nach Artikel 10[quinquies] der Jagdverordnung umgesetzt werden; b. ein einzelbetriebliches Herdenschutzkonzept eingehalten wird; und c. alle Tiere einer Tierkategorie nach Absatz 2 nach dem Herdenschutzkonzept geschützt werden. [4] Das Herdenschutzkonzept muss aufzeigen, mit welchen betrieblichen und technischen Massnahmen und Vorkehrungen eine oder mehrere Tierkategorien während der Sömmerungszeit vor Grossraubtieren geschützt werden können. Es muss vom Kanton bewilligt werden. Der Kanton überprüft die Einhaltung des Konzepts.	
Art. 47b, Abs. 4	Der Absatz ist wie folgt zu präzisieren: Das Herdenschutzkonzept muss aufzeigen, mit welchen betrieblichen und technischen Massnahmen und Vorkehrungen eine oder mehrere Tierkategorien während der Sömmerungszeit vor Grossraubtieren geschützt werden können. Es muss vom Kanton bewilligt werden. Der Kanton überprüft die Einhaltung des Konzepts im Rahmen der Grundkontrollen auf den Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben.	Es muss präzisiert werden, dass die Umsetzung der einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepte mit den Grundkontrollen gemäss VKKL (SR 910.15) erfolgen und somit mit einem Intervall von 8 Jahren. Risikobasierte Kontrollen sind möglich und evtl. auch im Einzelfall nötig, jedoch nicht flächendeckend. Dass Form und Inhalt der einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepte den Kantonen überlassen wird, ist sinnvoll. Die Erfahrung wird die Konzepte im Verlaufe der Zeit in Inhalt, Form und v.a. in der Umsetzung laufend verbessern.
Art. 57 Abs. 4	[4] Für Biodiversitätsförderflächen nach den Absätzen 1 Buchstabe d und für Bäume nach Absatz 1[bis] Buchstabe b können die Kantone die Verpflichtungsdauern für Beiträge der Qualitätsstufen I und II sowie für den Vernetzungsbeitrag nach Artikel 61 auf derselben Fläche aufeinander abstimmen. Die Bewirtschaftenden haben in diesem Fall	Der ZBB unterstützt den Antrag bedingt. Entscheidet sich der Kanton für eine Synchronisierung der Verpflichtungsdauer der Beiträge QI, QII und der Vernetzung auf einer Fläche muss die Landwirtin, der Landwirt die Möglichkeit haben von den laufenden Verträgen zurückzutreten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	die Möglichkeit von laufenden Verträgen zurückzutreten.	Die Umsetzung der Synchronisation darf keine Pflicht sein.
Art. 58a Besondere Bestimmungen für Saatmischungen	[1] Für Ansaaten von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben h, i und k dürfen nur die für die jeweilige Biodiversitätsförderfläche geeigneten Saatmischungen nach Anhang 4a Buchstabe B verwendet werden. [2] Das BLW nimmt Saatmischungen für Biodiversitätsförderflächen in Anhang 4a Buchstabe B auf. Dabei berücksichtigt es den ökologischen und agronomischen Nutzen, die Risiken und die Methodik gemäss den Kriterien in Anhang 4a Buchstabe A. Die Gewichtung der Kriterien richtet sich nach der Zielsetzung und dem Einsatzbereich der Saatmischung. ~~Das BLW hört vorgängig das BAFU an~~. [3] Die Zusammensetzung der geeigneten zulässigen Saatmischungen werden vom BLW jeweils per 1. Januar veröffentlicht. [4] Das BLW kann Änderungen der Zusammensetzung von Saatmischungen für die Anwendung auf einzelnen landwirtschaftlichen Betrieben bewilligen, insbesondere zur besseren Biodiversitätsförderung oder zur Vermeidung von agronomischen Problemen ~~in der Fruchtfolge~~. [5] Für Ansaaten von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben a–e, g und o sind lokale Heugras- oder Heudruschsaaten von langjährig bestehendem Dauergrünland den standardisierten Saatmischungen vorzuziehen.	Zu Abs. 2: Die Kriterien für die Saatgutmischungen sind genügend detailliert ausgelegt. Es ist unnötig, ein zweites Bundesamt in den Prozess zu involvieren. Zu Abs. 4: Probleme können nicht nur in Bezug auf die Fruchtfolge anfallen.
Art. 62 Abs. 5	[5] Für Flächen, für die ein Vernetzungsbeitrag ausgerichtet wird, können von den Anforderungen der Qualitätsstufe I abweichende Vorschriften festgelegt werden, wenn dies aufgrund der Zielarten erforderlich ist. Die Vorschriften sind zwischen dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin und dem Kanton schriftlich zu vereinbaren~~, wobei die kantonale~~	Der ZBB unterstützt grundsätzlich die Änderung. Zu Abs. 2: Der Einbezug der kantonalen Fachstelle für Naturschutz bietet einen unnötigen Mehraufwand.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~Fachstelle für Naturschutz einbezogen werden muss~~.	
Art. 71a, Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen	[1] Der Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen wird pro Hektare ausgerichtet und abgestuft nach den folgenden Hauptkulturen: a. Raps, Kartoffeln und Freiland-Konservengemüse; b. Spezialkulturen ohne Tabak und ohne die Wurzeln der Treibzichorie; c. Hauptkulturen der übrigen offenen Ackerfläche. [2] Kein Beitrag nach Absatz 1 wird ausgerichtet für: a.~~1~~11 Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55, mit Ausnahme von Getreide in weiter Reihe und Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt; b. Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche nach Artikel 71*b* Absatz 1 Buchstabe a; c. den Anbau von Pilzen; d. Kulturen in ganzjährig geschütztem Anbau. ~~[3] Auf der ganzen Fläche muss wie folgt auf den Einsatz von Herbiziden verzichtet werden:~~ ~~a. bei Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstaben a und c:~~ ~~1. pro Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft, und~~ ~~2. von der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der beitragsberechtigten Kultur;~~	Eine standortangepasste Bewirtschaftung muss möglich sein. Auf Parzellen mit hohem Unkrautdruck soll es möglich sein, Herbizide einzusetzen. Da sowieso parzellenweise die Angaben zu einer Kultur gemacht werden müssen, ist die Umsetzung unseres Vorschlages ohne weiteren Aufwand (auch in der Kontrolle) möglich. Die Beitragshöhe je Hektare «Herbizidverzicht» von heute Fr. 800.- je Hektare für Raps, Kartoffeln, Freiland-Konservengemüse und Zuckerrüben scheint uns zu hoch und muss nochmals überprüft werden. Dies insbesondere deshalb, weil keine zusätzlichen finanziellen Mittel für diese Massnahmen zur Verfügung gestellt werden und es somit einzig zu Verlagerungen innerhalb des Agrarbudget kommt.
Art. 71b Abs. 5, 5bis, 5ter, 5^{quater}, 7, 7bis, 8 Einleitungssatz und 13	[5] Für Ansaaten von Nützlingsstreifen dürfen nur die für den jeweiligen Einsatzbereich geeigneten Saatmischungen nach Anhang 4a Buchstabe B verwendet werden. [5bis] Das BLW nimmt die Saatmischungen für Nützlingsstreifen in Anhang 4a Buchstabe B auf. Dabei berücksichtigt es den ökologischen und agronomischen Nutzen, die Risiken und die Methodik gemäss den Kriterien in Anhang 4a Buchstabe A. Die Gewichtung der Kriterien richtet sich nach der Zielsetzung und dem Einsatzbereich der Saatmischung. ~~Das BLW hört vorgängig das BAFU an.~~	Der ZBB begrüsst die Ergänzungen grundsätzlich. Zu Abs. 5bis: Die Kriterien für die Saatgutmischungen sind genügend detailliert ausgelegt. Es ist unnötig, ein zweites Bundesamt im Prozess zu involvieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[5ter] Die Zusammensetzungen der geeigneten Saatmischungen werden vom BLW jeweils per 1. Januar veröffentlicht. [5quater] Das BLW kann Änderungen der Zusammensetzung von Saatmischungen für die Anwendung auf einzelnen landwirtschaftlichen Betrieben bewilligen, insbesondere zur besseren Biodiversitätsförderung oder zur Vermeidung von Problemen in der Fruchtfolge. [7] Sie müssen in folgender Frequenz angesät werden: a. Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche: 1. einjährige Nützlingsstreifen: jährlich neu, 2. mehrjährige Nützlingsstreifen: jedes fünfte Jahr neu; b. Nützlingsstreifen in Dauerkulturen: jedes fünfte Jahr neu. [7bis] Der Kanton kann eine Verlängerung des mehrjährigen Nützlingsstreifens bewilligen, wenn der Standort geeignet ist. [8] Die Nützlingsstreifen müssen bedecken: [13] Bei grossem Unkrautdruck kann pro Jahr ~~im ersten Standjahr~~ ein oder zwei Reinigungsschnitte vorgenommen werden.	Zu Abs. 13: Bei zu grossem Unkrautdruck muss die Möglichkeit bestehen flexibel und unabhängig vom Standort Reinigungsschnitte durchzuführen.
Art. 71c Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens	[1] Der Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens wird pro Hektare ausgerichtet für: a. folgende Hauptkulturen auf offener Ackerfläche: 1. einjähriges Freilandgemüse, mit Ausnahme von Freiland-Konservengemüse, einjährige Beeren sowie einjährige Gewürz- und Medizinalpflanzen; 2. übrige Hauptkulturen auf offener Ackerfläche;	Die Beitragshöhe je Hektare «Bodenbedeckung» von heute Fr. 1’000.- je Hektare für einjähriges Freilandgemüse scheint uns deutlich zu hoch und muss nochmals überprüft werden. Dies insbesondere deshalb, weil die Anforderung für die Gemüsebaubetriebe keinen grossen Mehraufwand bedeuten. Es werden zudem keine zusätzlichen finanziellen Mittel für

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. Reben. 2 Der Beitrag für Hauptkulturen auf offener Ackerfläche wird ausgerichtet: a. bei den Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 1: wenn gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der entsprechenden Fläche mit einer Kultur oder einer Zwischenkultur bedeckt sind; b. bei den übrigen Hauptkulturen auf der offenen Ackerfläche, wenn auf 80 Prozent der Flächen, ~~auf denen die Hauptkultur~~ mit Ernte vor dem 1. Oktober, ~~geerntet wird~~: 1. nach deren Ernte innerhalb von ~~sieben Wochen~~ drei Monaten eine weitere Kultur, eine Winterkultur, Zwischenkultur oder Gründüngung angelegt wird, wobei Untersaaten als Kulturen zählen, und 2. wenn bis zum 15. Februar des folgenden Jahres auf diesen Flächen keine Bodenbearbeitung erfolgt, wobei Flächen auf denen noch eine Winterkultur angelegt wird, ausgenommen sind. 3 Der Beitrag für Reben wird ausgerichtet, wenn gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der Rebfläche begrünt sind.	diese Massnahmen zur Verfügung gestellt, sondern einzig mit Verlagerungen im Agrarbudget finanziert. Zu Abs. 2 Bst. b: Die Formulierung muss so angepasst werden, dass die Einhaltung der 80% für die gesamte offene Ackerfläche und nicht jede einzelne Hauptkultur umzusetzen ist, was sonst nicht praktikabel wäre. Bei Sommertrockenheit führt die Ansaat einer Zwischenkultur vor Mitte August nicht zum Erfolg. Bei sehr früher Gerstenernte können die 7 Wochen nicht eingehalten werden. In dieser Zeit macht eine Unkrautkur mehr Sinn als die Ansaat einer Zwischenkultur. Vor Raps würde eine Zwischenkultur unumgänglich werden.
Art. 71e Abs. 2 und 3 Effizienter Stickstoffeinsatz	2 Er wird ausgerichtet, wenn eine Bilanzierung anhand der Methode «Suisse-Bilanz» nach Anhang 1 Ziffer 2.1.1 ergibt, dass die Zufuhr an Stickstoff gesamtbetrieblich 90 Prozent des Bedarfs der Kulturen nicht übersteigt. 3 Er wird zudem Betrieben ausgerichtet, die die Grenzwerte nach Anhang 1 Ziffer 2.1.9 oder nach Anhang 1 Ziffer 2.1.9d nicht überschreiten.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 75a, Weidebeitrag	[1] Als besonders hoher Auslauf- und Weideanteil gilt der Zugang nach den spezifischen Regeln nach Anhang 6 Buchstabe C zu einem Bereich unter freiem Himmel. [2] Der Weidebeitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a, c und d. [3] Die Tiere müssen an den Tagen, an denen ihnen nach Anhang 6 Buchstabe C Ziffer 2.1 Buchstabe a Auslauf auf einer Weide zu gewähren ist, einen besonders hohen Anteil ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können. [4] Der Beitrag wird nur ausgerichtet, wenn den Tieren aller Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a, für die kein Weidebeitrag ausgerichtet wird, Auslauf nach Artikel 75 Absatz 1 gewährt wird. Eine Ausnahme besteht für weibliche und männliche Tiere der Rindergattung bis 160 Tage. Diese müssen die Vorgaben gemäss Art. 75, Abs. 1 nicht erfüllen.	Der Weidebeitrag soll auch für das Kleinvieh, die Ziegen und Schafe zur Verfügung stehen. Auch diese Wiederkäuer leisten einen Beitrag zur Lebensmittelproduktion und danke der Weidehaltung mit tiefen N-Emissionen. Starke Temperaturschwankungen wirken sich negativ auf den Gesundheitszustand der Kälber aus (siehe Expertise von Dr. med. vet. Corinne Bähler, welche dem BLW im vergangenen Herbst vom ZBB zugestellt wurde). Kälber bis 160 Tage werden bevorzugt in kleinen Altersgruppen gehalten, der Arbeitsaufwand fürs Weiden wäre unverhältnismässig. Für die Kälberhaltung werden häufig ältere Gebäude genutzt. Ein Umbau ist vielfach aus Platzgründen und raumplanerischen Gründen nicht umsetzbar.
Art. 115h Übergangsbestimmung zur Änderung vom ….	Für Bäume, die vor dem Beitragsjahr 2024 angemeldet wurden und für den Ersatz bestehender Bäume, gilt Anhang 4 Ziffer 12.2.5a nicht.	Der ZBB stimmt der Übergangsbestimmung teilweise zu, fordert aber die Ergänzung, dass dies auch für den Ersatz bestehender Bäume gelten muss.
Anhang 1 Ökologischer Leistungsnachweis		
Ziff. 9.6 und 9.7	9.6 Entlang von oberirdischen Gewässern und entlang von Inventarflächen ~~nach den Artikeln 18a und 18b NHG, ohne ausgeschiedene Pufferzonen,~~ ist ein mindestens 6 m breiter Pufferstreifen anzulegen. Dieser darf nur umgebrochen werden, wenn im Rahmen von Anhang 4 Ziffer 1.1.4 die Fläche ökologisch aufgewertet wird. Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen sind ab dem vierten Meter zulässig. Der Streifen wird bei Fliessgewässern, für die ein Gewässerraum nach Artikel 41a GSchV festgelegt wurde oder	Der ZBB lehnt die Verschärfung bezüglich Art 18a und 8b NHG ab. Der Gewässerraum ist per se eine Pufferzone. Das Anlegen eines Pufferstreifens entlang des Gewässerraumes oder der Ufergehölze ist darum unnötig. Die Einzelstockbehandlung von Problempflanzen ab vier Meter muss weiterhin möglich sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	bei denen nach Artikel 41a Absatz 5 GSchV ausdrücklich auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet wurde, ab der Uferlinie gemessen. Bei den übrigen Fliessgewässern und bei stehenden Gewässern wird ab der Böschungsoberkante gemäss Pufferstreifenmerkblatt «Pufferstreifen richtig messen und bewirtschaften», KIP/PIOCH 2017, gemessen. 9.7 Aufgehoben	
Anhang 2 Besondere Bestimmungen für die Sömmerung und das Sömmerungsgebiet		
Anhang 4 Voraussetzungen für Biodiversitätsförderflächen **A Biodiversitätsförderflächen**		
Ziff. 2.1.1	Pro Hektare und Jahr ist eine Düngung mit maximal 30 kg verfügbarem Stickstoff zugelassen. Stickstoff ~~Es~~ darf nur in Form von Mist oder Kompost zugeführt werden. Sind auf dem gesamten Betrieb nur Vollgüllesysteme vorhanden, so ist verdünnte Vollgülle in kleiner Gabe (max. 15 kg verfügbarer Stickstoff pro ha und Gabe) zulässig, jedoch nicht vor dem ersten Schnitt.	Die Anpassung wird abgelehnt. Mit der neuen Formulierung wird die Zufuhr von Kalk-Düngern für wenig intensive Naturwiesen Q1 ausgeschlossen. An der HAFL läuft ein mehrjähriges Projekt zur Wechselwirkung eines tiefen pH-Wertes und der Artenzusammensetzung. Es gibt Hinweise, dass sich ein sinkender pH-Wert negativ auf die Artenvielfalt auswirkt. Viele langjährige Flächen weisen sinkende pH-Werte auf. Dass Kalkdünger eine negative Wirkung auf Amphibien haben sollen, ist weder aus der Praxis noch aus der Literatur bekannt.
Ziff. 7.1.2 und 7.1.4	7.1.2 Die Flächen dürfen während der Vegetationsperiode bis zum 30. November schonend beweidet werden. 7.1.4 Die Düngung durch die Weidetiere ist erlaubt. Es darf keine Zufütterung beim Beweiden stattfinden.	Der BV NW unterstützt die Änderung. Diese Änderung ermöglicht in allen Kantonen eine extensive Mähweidenutzung und damit eine flexiblere Bewirtschaftung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Ziff. 12.1.5	Die einzelnen Bäume müssen in einer Distanz angepflanzt werden, die eine normale Entwicklung und Ertragsfähigkeit der Bäume gewährleistet. Die Distanz zum Wald muss mindestens 10 m betragen, gemessen von der Stammmitte bis zur Bestockung.	Der BV NW unterstützt die Änderung. Eindeutige Angaben schaffen Klarheit für die Bewirtschaftenden und den Vollzug.
Ziff. 12.2.5a	Die Distanz zwischen den einzelnen Bäumen muss mindestens betragen: a. Kernobst- und Steinobstbäume, ohne Kirschbäume: 8 m; b. Kirsch-, Nuss- und Kastanienbäume: 10 m.	Der BV NW unterstützt die Änderung. Eindeutige Angaben schaffen Klarheit für die Bewirtschaftenden und den Vollzug.
Anhang 4a Geeignete Saatmischungen für Biodiversitätsförderflächen und Nützlingsstreifen **A Kriterien für die Beurteilung von Saatmischungen für Biodiversitätsförderflächen und Nützlingsstreifen**		
1. Ökologischer und agronomischer Nutzen:	1.1 Einheimische Arten und wertvolle Lebensräume für Tiere oder Pflanzen werden gefördert oder gesichert. 1.2 Die genetische Vielfalt von wildlebender Flora und Fauna werden erhalten oder gefördert. 1.3 Ökosystemleistungen werden gefördert oder gesichert, insbesondere Bestäubung, Schädlingsregulation, Erosionsschutz und Bodenfruchtbarkeit. 1.4 Die Verwendung der Mischung ist bezüglich Anlage und Aufhebung, Pflege, Blühverlauf, Unkrautdruck und Kosten praxistauglich. 1.5 Der biogeografische Kontext gemäss der Publikation	Zu Ziff. 1.4 Nebst der Anlage soll auch die praxistaugliche Aufhebung festgehalten werden, da es in der Folgekultur nicht zu einer starken Verunkrautung kommen darf.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	des BAFU «Die biogeographischen Regionen der Schweiz» von 2022 wird berücksichtigt.	
2. Risiken:	2.1 Kein beziehungsweise geringes Schadpotenzial durch Schädlinge und unerwünschte Pflanzenarten in Nachbar- oder Folgekulturen vorhanden, insbesondere bezüglich neu eingeführter Arten, potenziell invasiver Arten, agronomischer Problempflanzen sowie Übertragung von Schädlingen und Krankheiten. 2.2 Gebietsfremde Arten werden nur in Ausnahmefällen verwendet. Der Nutzen von gebietsfremden Arten ist klar identifizierbar und die Auswahl begründet. Arten gemäss der Publikation des BAFU «Gebietsfremde Arten in der Schweiz» von 2022 dürfen nicht verwendet werden. 2.3 Die Herkunft des Saatgutes ist bekannt und der biogeografische Kontext wird insbesondere bei Wildpflanzen berücksichtigt. 2.4 Der Mehrwert gegenüber dem ersetzten Lebensraum ist klar erkennbar und mögliche Konkurrenzeffekte zu bestehenden Lebensräumen sind ausgeschlossen ~~oder werden mit flankierenden Massnahmen vermieden.~~	Zu Ziff. 2.4: Es ist unbekannt, um welche Massnahmen es sich bei flankierenden Massnahmen handelt und wer diese durchzuführen und die Kosten zu tragen hat. Aus diesem Grund ist diese Ergänzung zu streichen.
Anhang 6 **Spezifische Anforderungen der Tierwohlbeiträge** **B Anforderungen für RAUS Beiträge**	**Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.1** Den Tieren ist wie folgt Auslauf zu gewähren: a. vom 1. Mai bis zum 31. Oktober in der Talzone und in der voralpinen Hügelzone, vom 15. Mai bis zum 15. Oktober in den Bergzonen 1 und 2, vom 1. Juni bis zum 30. September in den Bergzonen 3 und 4: an mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer Weide; b. vom 1. November bis zum 30. April in der Talzone und in der voralpinen Hügelzone, vom 15. Oktober	Mit der vorgeschlagenen Änderung möchten wir eine Präzisierung zur aktuellen Praxis erreichen. Mit der genannten Formulierung wird der effektiven Vegetationsruhe den Zonen entsprechend berücksichtigt. Die Präzisierung schafft insbesondere Erleichterungen im Vollzug und schafft Klarheit auf Seiten der Landwirtschaftsbetriebe.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	bis zum 15. Mai in den Bergzonen 1 und 2, vom 1. Oktober bis zum 1. Juni in den Bergzonen 3 und 4: an mindestens 13 Tagen pro Monat auf einer Auslauffläche oder einer Weide.	
Anhang 6 **Spezifische Anforderungen der Tierwohlbeiträge** **C Anforderungen für Weidebeiträge** Ziff. 2.1	Den Tieren ist wie folgt Auslauf zu gewähren: a. vom 1. Mai bis zum 31. Oktober in der Talzone und in der voralpinen Hügelzone, vom 15. Mai bis zum 15. Oktober in den Bergzonen 1 und 2, vom 1. Juni bis zum 30. September in den Bergzonen 3 und 4: an mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer Weide; b. vom 1. November bis zum 30. April in der Talzone und in der voralpinen Hügelzone, vom 15. Oktober bis zum 15. Mai in den Bergzonen 1 und 2, vom 1. Oktober bis zum 1. Juni in den Bergzonen 3 und 4: an mindestens 22 Tagen pro Monat auf einer Auslauffläche oder einer Weide.	Die Vorgabe der Futteraufnahme von 70% ist deutlich zu hoch. Nur wenige Produktionsrichtungen werden am Programm teilnehmen können und insbesondere die Milchproduzenten dürften die grossen Verlierer sein. Aber auch die übrigen Rindviehhaltungsbetriebe werden vor grosse Herausforderungen gestellt, insbesondere dann, wenn sich das Graswachstum verspätet oder früher endet. Um nicht für jeden Standort das Graswachstumspotential abschätzten zu müssen, braucht es eine Anpassung der Termine analog unserem Vorschlag.
Anhang 7 Beitragsansätze		Es darf keine Beitragskürzung auf Vorrat stattfinden. Zuerst ist zu prüfen, ob nach der definitiven Anmeldung an die Produktionssystembeiträge immer noch ein Defizit an finanziellen Mitteln vorhanden ist.
Ziff. 1.6.1 Bst. a	Der Sömmerungsbeitrag wird aufgrund des festgelegten Normalbesatzes berechnet und beträgt pro Jahr für: a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung: ~~400~~ 500 Fr. pro NST	Dieser Beitrag ist unverändert auf 500 Fr. pro NST zu belassen. Die Kosten für die gesellschaftlich gewollte Ausbreitung der Grossraubtiere sind vollumfänglich nach Verursacherprinzip aus Mitteln ausserhalb des Agrarkredites, d.h. aus Mitteln des BAFU zu finanzieren.
Ziff. 1.6.3	Der Zusatzbeitrag für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen wird aufgrund der effektiven Bestossung berechnet und beträgt pro Jahr für: a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger	Weil die Anforderungen für diesen Beitrag in der JSV definiert sind, ist auch dieser Beitrag in die JSV zu transferieren und zusätzlich sind die Kosten für die Erstellung der einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepte über die JSV abzugelten. Die Finanzierung hat aus Mitteln des BAFU ausserhalb

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>Behirtung oder in Umtriebsweide: 250 Fr. pro NST
b. Milchschafe: 250 Fr. pro NST
c. Ziegen: 250 Fr. pro NST
d. Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, bis 365 Tage alt: 250 Fr. pro NST</td><td>des landwirtschaftlichen Kreditrahmens zu erfolgen.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.1.1 und 2.1.2</td><td>2.1.1 Der Basisbeitrag beträgt 600 Franken pro Hektare und Jahr.

2.1.2 Für die Dauergrünflächen, die als Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe a, b, c, d oder g bewirtschaftet werden, beträgt der Basisbeitrag 300 Fr. Franken pro Hektare und Jahr.</td><td>Es darf keine Beitragskürzung auf Vorrat stattfinden. Zuerst ist zu prüfen, ob nach der definitiven Anmeldung an die Produktionssystembeiträge immer noch ein Defizit an finanziellen Mitteln vorhanden ist (siehe Begründung in den allgemeinen Bemerkungen).</td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.2.1</td><td>Der Produktionserschwernisbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr:

a. in der Hügelzone 390 Fr.
b. in der Bergzone I 510 Fr.
c. in der Bergzone II 550 Fr.
d. in der Bergzone III 570 Fr.
e. e. in der Bergzone IV 590 Fr.</td><td>Siehe allgemeine Bemerkungen</td></tr>
<tr><td>Ziff. 3.1.1 Ziff. 1, 3, 4 und 11</td><td>Die Beiträge betragen für:

<table><tr><td></td><td colspan="2">Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen</td></tr><tr><td></td><td>I</td><td>II</td></tr><tr><td></td><td colspan="2">Fr./ha und Jahr</td></tr><tr><td>1. Extensiv genutzte Wiesen</td><td></td><td></td></tr><tr><td>a. Talzone</td><td>780</td><td>1920</td></tr><tr><td>b. Hügelzone</td><td>560</td><td>1840</td></tr><tr><td>c. Bergzone I und II</td><td>300</td><td>1700</td></tr><tr><td>d. Bergzone III und IV</td><td>300</td><td>1100</td></tr></table></td><td>Es darf keine Beitragskürzung auf Vorrat stattfinden. Zuerst ist zu prüfen, ob nach der definitiven Anmeldung an die Produktionssystembeiträge immer noch ein Defizit an finanziellen Mitteln vorhanden ist.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>
<table>
<tr><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>3. Wenig intensiv genutzte Wiesen</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>a. Talzone</td><td>300</td><td>1540</td></tr>
<tr><td>b. Hügelzone</td><td>300</td><td>1470</td></tr>
<tr><td>c. Bergzone I und II</td><td>300</td><td>1360</td></tr>
<tr><td>d. Bergzone III und IV</td><td>300</td><td>1000</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>4. Extensive Weiden und Waldweiden</td><td>300</td><td>700</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>11. Uferwiese</td><td>300</td><td></td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 3.2.1 Bst. a</td><td>Der Bund übernimmt pro Jahr höchstens 90 Prozent der folgenden Beträge:

a. pro ha der Flächen nach Ziffer 3.1.1 Ziffern 4 und 14: 500 Fr.</td><td>Die Aufnahme eines Vernetzungsbeitrags für Getreide in weiten Reihen von Fr. 500 wird unterstützt.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 5.8.1</td><td>Der Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens beträgt pro Hektare und Jahr:

a. für Hauptkulturen auf offener Ackerfläche:
1. einjähriges Freilandgemüse, mit Ausnahme von Freiland-Konservengemüse, einjährige Beeren sowie einjährige Gewürz- und Medizinalpflanzen: 1000 Fr.
2. die übrigen Hauptkulturen auf offener Ackerfläche: 200 Fr.
b. für Reben: 600 Fr.</td><td>Die Beiträge für das Freilandgemüse müssen nochmals überprüft werden. Diese sind aktuell zu hoch angesetzt und führen zu einer Verlagerung von Mittel der Grünlandlandwirtschaft in den Gemüsebau. Für die Gemüsebaubetriebe stellt die Anforderung keine grosse Einschränkung dar.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 5.12.1</td><td>Die Tierwohlbeiträge betragen pro Tierkategorie und Jahr:

<table>
<tr><td></td><td>Beitrag (Fr. je GVE)</td></tr>
<tr><td>Tierkategorie</td><td>BTS</td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta		Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel:		Der BV NW lehnt die Reduktion der BTS-Beiträge vehement ab. Die Anpassungen der BTS-Beiträge spricht vollkommen gegen die Planungssicherheit bei langfristigen Investitionen.
	1. Milchkühe	75	
	2. andere Kühe	75	
	3. weibliche Tiere, über 365 Tage alt, bis zur ersten Abkalbung	75	
	4. weibliche Tiere, über 160–365 Tage alt	75	
	5. weibliche Tiere, bis 160 Tage alt	-	
	6. männliche Tiere, über 730 Tage alt	75	
	7. männliche Tiere, über 365–730 Tage alt	75	
	8. männliche Tiere, über 160–365 Tage alt	75	
	9. männliche Tiere, bis 160 Tage alt	-	
	b. Tierkategorien der Pferdegattung:		
	1. weibliche und kastrierte männliche Tiere, über 900 Tage alt	75	
	2. Hengste, über 900 Tage alt	-	
	3. Tiere, bis 900 Tage alt	-	
	c. Tierkategorien der Ziegengattung:		
	1. weibliche Tiere, über 365 Tage alt	75	
	2. männliche Tiere, über 365 Tage alt	-	
	d. Tierkategorien der Schafgattung:		
	1. weibliche Tiere, über 365 Tage alt	-	
	2. männliche Tiere, über 365 Tage alt	-	
	e. Tierkategorien der Schweinegattung:		
	1. Zuchteber, über halbjährig	-	
	2. nicht säugende Zuchtsauen, über halbjährig	130	
	3. säugende Zuchtsauen	130	
	4. abgesetzte Ferkel	130	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td><table>
<tr><td>5. Remonten, bis halbjährig, und Mastschweine</td><td>130</td></tr>
<tr><td></td><td></td></tr>
<tr><td>f. Kaninchen:</td><td></td></tr>
<tr><td>1. Zibben mit jährlich mindestens vier Würfen, einschliesslich Jungtiere bis zum Alter von etwa 35 Tagen</td><td>235</td></tr>
<tr><td>2. Jungtiere, etwa 35 bis 100 Tage alt</td><td>235</td></tr>
<tr><td></td><td></td></tr>
<tr><td>g. Tierkategorien des Nutzgeflügels:</td><td></td></tr>
<tr><td>1. Bruteier produzierende Hennen und Hähne</td><td>235</td></tr>
<tr><td>2. Konsumeier produzierende Hennen</td><td>235</td></tr>
<tr><td>3. Junghennen, Junghähne und Küken für die Eierproduktion</td><td>235</td></tr>
<tr><td>4. Mastpoulets</td><td>235</td></tr>
<tr><td>5. Truten</td><td>235</td></tr>
<tr><td></td><td></td></tr>
<tr><td>h. Wildtiere:</td><td></td></tr>
<tr><td>1. Hirsche</td><td>-</td></tr>
<tr><td>2. Bisons</td><td>-</td></tr>
</table></td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 5.13.1</td><td>Der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen beträgt pro GVE:

a. für Milchkühe: zwischen 10 Franken bei durchschnittlich 3 Abkalbungen und 100 Franken bei durchschnittlich 7 Abkalbungen und mehr;
b. für andere Kühe: zwischen 10 Franken bei durchschnittlich 4 Abkalbungen und 100 Franken bei durchschnittlich 8 Abkalbungen und mehr.</td><td>Es darf keine Beitragskürzung auf Vorrat stattfinden. Zuerst ist zu prüfen, ob nach der definitiven Anmeldung an die Produktionssystembeiträge immer noch ein Defizit an finanziellen Mitteln vorhanden ist.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 8 Kürzungen der Direktzahlungen</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Nicht in Vernehmlassung:</td><td>Der BV NW fordert, dass die Sanktionen für den ökologi-</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 2.2.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen, von Beträgen pro Einheit und über die Vergabe von Punkten, die folgendermassen in Beträge umgerechnet werden:

Summe der Punkte minus 10 Punkte, dividiert durch 100 und dann multipliziert mit 600 ~~1000~~ Franken pro Hektare LN des Betriebs.

(..)</td><td>schen Leistungsnachweis den Entwicklungen der Versorgungssicherheitsbeiträge angepasst werden. Die Umlagerung von Mitteln aus dem Basisbeitrag in die Produktionssysteme führt bereits heute zu mehr Sanktionen, insbesondere im Wiederholungsfall.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 2.2.5 Bst. b

<table><tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr><tr><td>b. Fehlender Pufferstreifen an Wäldern, Hecken, Feld- und Ufergehölzen, an Gewässern ~~und an Inventarflächen;~~ zu geringe Breite oder Mangel bei den Bewirtschaftungsvorschriften (Anh. 1 Ziff. 9).</td><td>15 Fr./m, mind. 200 Fr., max. 2000 Fr.; Kürzung ab 10 m je Betrieb für die gesamte Länge</td></tr></table></td><td>Aufgrund Ablehnung der Änderung in Art. 21 und Anhang 1 Ziffer 9.6. wird diese Änderung entsprechend abgelehnt.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.7a.1</td><td>Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeiträgen oder mit einem Prozentsatz des Beitrags für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit auf der betroffenen Fläche.

~~Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung vervierfacht.~~

Werden auf der gleichen Fläche mehrere Mängel gleichzeitig festgestellt, so werden die Kürzungen nicht kumuliert.</td><td>Da es sich hierbei um eine neue Massnahme handelt, ist es unverhältnismässig bereits zum jetzigen Zeitpunkt im Wiederholungsfall eine doppelte Kürzung vorzunehmen.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 3.6.3 Bst. r und s

<table><tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr></table></td><td>Anhang 8 Ziff. 3.6.3 Bst. s: Ist zu streichen als Folge der Ablehnung de Art. 29 Abs. 5, Abs. 9 Buchstabe a, b und c und Abs.7.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2"><table>
<tr><td>r. Nichteinhaltung der Voraussetzungen zum Mulchen zur Weidepflege und zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen (Art. 29 Abs. 4)</td><td>10%</td></tr>
<tr><td>~~s. Mulchen zur Entbuschung ohne Bewilligung; Nichteinhaltung der Auflagen der Bewilligung zum Mulchen zur Entbuschung (Art. 29 Abs. 5–8)~~</td><td>~~15%~~</td></tr>
</table></td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 3.7.4 Bst. i und 3.7.6</td><td>Aufgehoben</td><td>Die Aufhebung wird begrüsst.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 3.7a Bewirtschaftungsanforderungen für einzelbetriebliche Herdenschutzmassnahmen

3.7a.1 Im Wiederholungsfall werden die Kürzungen verdoppelt.

3.7a.2 Unvollständige Einhaltung des einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzeptes

<table>
<tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr>
<tr><td>a. Die Anforderungen und Auflagen gemäss bewilligtem einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzept sind teilweise nicht eingehalten (Art. 47b)</td><td>60 % des Zusatzbeitrags</td></tr>
<tr><td>b. Die Anforderungen und Auflagen gemäss bewilligtem einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzept sind nicht eingehalten (Art. 47b)</td><td>~~120~~ 100 % des Zusatzbeitrags</td></tr>
</table></td><td>Eine Kürzung über den vollen Beitrag hinaus ist unverhältnismässig und damit willkürlich.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 3.8.1 Bst. c und d

<table>
<tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr>
<tr><td>c. QII: Nichteinhaltung der Voraussetzungen zum Mulchen zur Weidepflege und zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen (Art. 29 Abs. 4, Art. 58 Abs. 7)</td><td>200 % x QB II</td></tr>
<tr><td>~~d. QII: Mulchen zur Entbuschung ohne Bewilligung; Nichteinhaltung der Auflagen der Bewilligung zum Mulchen zur Entbuschung (Art.~~</td><td>~~200 % x QB II~~</td></tr>
</table></td><td>Anhang 8 Ziff. 3.6.3 Bst. s: Ist zu streichen als Folge der Ablehnung de Art. 29 Abs. 5, Abs. 9 Buchstabe a, b und c und Abs.7.</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta		Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
~~29 Abs. 6, Art. 58 Abs. 7)~~			

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur le terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der BV NW beantragt Anpassungen zu Artikel 16.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 16 Abs.1 Bst. f und Abs. 5	[1] Nicht als landwirtschaftliche Nutzfläche gelten: f. Flächen mit Solaranlagen. [5] Flächen mit Solaranlagen zählen zur landwirtschaftlichen Nutzfläche, wenn: a. die Solaranlagen eine der Voraussetzungen nach Artikel 32c Absatz 1 Buchstabe c der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 erfüllen; und b. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nachweist, dass: 1. es sich um eigene oder mit schriftlichem Vertrag gepachtete Flächen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a, d oder e handelt; und 2. für die Solaranlagen rechtskräftige Baubewilligungen vorliegen.	Sollten im Rahmen der aktuellen Energiedebatte das RPG und folglich die RPV angepasst werden, muss dieser Punkt in einem Jahr neu beurteilt und daher wieder ins Verordnungspaket aufgenommen werden. Ziel der Spezialgesetzgebung muss sein, dass Agri-PV gemäss Art. 32c RPV wie vorgeschlagen direktzahlungsberechtigte LN bleiben, dass aber allfällige neurechtliche, grossangelegte Freiflächen-Solaranlagen auf LN, deren Hauptzweckbestimmung die Energieproduktion und nicht mehr die Lebensmittelproduktion ist, zwar dem bäuerlichen Bodenrecht unterstellt bleiben, jedoch nicht mehr direktzahlungsberechtigt sind. Damit bleiben sie einerseits vor Bodenspekulation und andererseits vor Fehlanreizen bewahrt.

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der BV NW unterstützt diese Änderungen. Diese Änderungen gewährleisten eine offizielle Bekämpfung von Ambrosia artemisiifolia und ermöglichen es, die Verbreitung einer invasiven gebietsfremden Pflanzenart in der Schweiz einzuschränken. Die vorbeugende Vernichtung von Waren ist zudem notwendig, wirksam und angemessen, um die Einführung und Verbreitung von Quarantäneorganismen besser zu verhindern.

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Nach Rücksprache mit dem BLW ist mit keinen nachteiligen Anpassungen für die Betriebe zu rechnen. Hofdüngerlieferungen können nach wie vor im HODUFLU erfasst werden und nicht wie der Rest im Produkteregister Chemikalien. Bewilligungspflichtig werden nach ersten Einschätzungen aber neu Hofdünger, die mit Zusätzen behandelt worden sind (Nitrifikationshemmer, Pflanzenkohle, etc.). Das erscheint wenig sinnvoll, denn diese Zusätze können N-Verlusten entgegenwirken.

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wie im Bericht richtig dargestellt, ist der Bund mit der Konvention über die biologische Vielfalt eine internationale Verpflichtung eingegangen. Daher ist die Finanzhilfe seitens des Bundes von mindestens 80% zwingend. Wenn eine Organisation nicht über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit verfügt, um die Eigenleistung von 20% für diese Projekte zu tragen, ist auch die volle Kostentragung durch den Bund ins Auge zu fassen. Werden notwendige Projekte aus diesem Grunde nicht realisiert, kann der Bund, das mit der internationalen Verpflichtung selbst gesteckte Ziel, nicht erreichen. In solchen Fällen steht der Bund durch das Eingehen solcher Verpflichtungen für die Zielerreichung in der Verantwortung.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 23b Sachüberschrift sowie Abs. 1, 3 und 4	Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und Abgeltungen für den Betrieb nationaler Genbanken [1] Für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und den Betrieb von nationalen Genbanken werden insgesamt höchstens 500 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [3] Die Beiträge für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte werden an die anerkannten Zuchtorganisationen und die anerkannten Organisationen nach Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe b ausgerichtet. An anerkannte Organisationen werden höchstens 150 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [4] Die Beiträge für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte belaufen sich auf ~~höchstens~~ mindestens 80 Prozent der ausgewiesenen und vom BLW anerkannten Kosten.	Zu Abs. 4: Wie in den allgemeinen Bemerkungen bereits festgehalten, muss der Bund mindestens 80% der Kosten übernehmen.

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der BV NW lehnt eine Direktauszahlung der Milchzulagen für verkäste Milch und Fütterung ohne Silage ab. Es ist festzustellen, dass mehrere ungelöste technische, administrative, ökonomische und rechtliche Fragen sowie die politische Wertung dazu führen, dass in der Summe die Nachteile die Vorteile deutlich überwiegen. Zudem sollte durch die Behandlung der AP 22+ die Anpassung des Landwirtschaftsgesetzes (Art. 38 und 39) beschlossen werden, damit das Ausfallrisiko/Doppelauszahlung für den Bund gelöst wird. Die Trennung zwischen Leistungserbringer und Geldempfänger führt zu technischen und administrativen Problemen und gefährdet, wegen den fehlenden Anreizen für die Leistungserbringer, das System als Ganzes. Die heutige Stabilität im Milchmarkt würde dadurch gefährdet und würde dem unterschiedlichen Grenzschutz durch den Bund nicht mehr Rechnung tragen. Die Käsereimilchbranche wird durch die neue Preisstellung geschwächt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1c Abs. 1 und Abs. 2 Einleitungssatz	1 ~~Aufgehoben~~ Die Zulage für verkäste Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch beträgt 15 Rappen pro Kilogramm Milch abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Artikel 2a. 2 Für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch wird den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage für verkäste Milch ausgerichtet, wenn die Milch verarbeitet wird zu:	Der BV NW lehnt die Aufhebung von Abs. 1 ab. Die Höhe der Zulage muss weiterhin in der Verordnung festgehalten werden. Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten.
Art. 2 Abs. 1 Einleitungssatz	1 ~~Die Zulage für Fütterung ohne Silage wird den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch ausgerichtet~~ Für Milch, die von Kühen, Schafen und Ziegen ohne Silagefütterung stammt, richtet der Bund den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zusätzlich eine Zulage von 3 Rappen je Kilogramm verkäster Milch aus, wenn:	Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten.
Art. 2a Abs. 1	1 Für Verkehrsmilch, die von Kühen stammt, richtet das BLW den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von 5 Rappen je Kilogramm aus, sofern die Milch die Anforderungen erfüllt, die das EDI gestützt auf die LGV	Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	in den Ausführungsbestimmungen im Bereich der Lebensmittel tierischer Herkunft erlässt.	
Art. 3 Gesuche	[1] Gesuche um Ausrichtung der Zulagen nach den Artikeln 1c und 2 sind von den ~~Milchproduzenten und Milchproduzentinnen~~ Milchverwertern und Milchverwerterinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 monatlich eingereicht werden. ~~[2] Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, das Gesuch zu stellen. In diesem Fall muss er oder sie der Administrationsstelle melden:~~ ~~a. die Erteilung einer Ermächtigung;~~ ~~b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen;~~ ~~c. den Entzug einer Ermächtigung.~~ [2] Gesuche von Sömmerungsbetrieben sind der Administrationsstelle mindestens jährlich einmal einzureichen. [3] Gesuche um Ausrichtung der Zulage nach Artikel 2a sind von den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 eingereicht werden. [4] Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, ein Gesuch nach Artikel 3 Absatz 3 zu stellen. [5] Er oder sie muss der Administrationsstelle melden: a. die Erteilung einer Ermächtigung; b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen; c. den Entzug einer Ermächtigung.	Der BV NW lehnt die vorgesehenen Anpassungen ab. Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten. Wenn es so wie vorgeschlagen umgesetzt werden würde, würde es diverse Fragen auslösen: Wie würde es gehandhabt werden, wenn nicht alle Milchproduzenten eines Milchverwerters diesem die Ermächtigung erteilen würden? Zudem ist nicht klar, ob der Sömmerungsbetrieb oder der Tierhalter die Zulagen erhalten würde?

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6 ~~Pflicht, die Milchmengen separat auszuweisen~~ Auszahlungs- und Buchführungspflicht	Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen sind verpflichtet, ~~die Milchmenge, für~~ die Zulagen nach den Artikeln 1c und 2 ~~ausgerichtet werden, in der Abrechnung über den Milchkauf separat auszuweisen.~~ a. innert Monatsfrist den Produzenten und Produzentinnen, von denen sie die zu Käse verarbeitete Milch gekauft haben, weiterzugeben; b. in der Abrechnung über den Milchkauf separat auszuweisen und die Buchhaltung so zu gestalten, dass ersichtlich ist, welche Beiträge sie für die Zulagen erhalten und ausbezahlt haben.	Der BV NW lehnt die vorgesehenen Anpassungen ab. Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten.
Art. 8 Abs. 2	[2] Sie müssen der Administrationsstelle bis zum 10. Tag des folgenden Monats die pro Monat je Produzent und Produzentin gelieferte Menge, getrennt nach Betrieb und Sömmerungsbetrieb, melden. Die Meldung muss sich nach der vorgegebenen Struktur der Administrationsstelle richten.	
Art. 9 Abs. 3 und 3bis	[3] Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen müssen der Administrationsstelle melden: a. monatlich bis zum 10. Tag des folgenden Monats: wie sie die Rohstoffe verwertet haben, getrennt nach Betrieb und Sömmerungsbetrieb; ~~b. monatlich und bis spätestens einen Monat nach der Meldung nach Buchstabe a: die Milchmenge, für die pro Monat je Produzent und Produzentin Zulagen nach den Artikeln 1c und 2 ausgerichtet werden,~~ [3bis] Die Meldungen nach Absatz 3 müssen sich nach der vorgegebenen Struktur der Administrationsstelle richten.	Die Trennung zwischen Leistungserbringer und Geldempfänger führt zu technischen und administrativen Problemen und gefährdet, wegen den fehlenden Anreizen für die Leistungserbringer, das System als Ganzes.

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Abschätzung der Umweltwirkung der verschiedenen Massnahmen (BLW, 2022) in Bezug auf die Reduktion der Stickstoffverluste liegt hier zugrunde. Der BV NW kann die dahinterstehenden Berechnungen nicht überprüfen oder plausibilisieren, da er nicht über ausreichende Informationen zu den Einzelheiten der Berechnungen oder den zugrunde gelegten Annahmen verfügt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10a Bst. a	Im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 werden bis zum Jahr 2030 die Verluste wie folgt reduziert: a. Stickstoff: um mindestens ~~15~~ 7 Prozent;	Das BLW schätzt die Wirkung der verschiedenen Massnahmen des Bundesrates auf eine Reduktion der Stickstoffverluste von 10,7%. Die Aufhebung der 10%-Toleranz in der Suisse-Bilanz würde mit 5,3% fast die Hälfte der Reduktion bringen. Der BV NW bezweifelt die Wirkung dieser nicht zielgerichteten Massnahme auf die Verluste, die in der letzten Vernehmlassung noch auf 2,3% geschätzt wurden. Wie ist es möglich, mit ein und derselben Massnahme 3% zu gewinnen? Dies lässt Zweifel an der Zuverlässigkeit der Schätzung sowie der berücksichtigten Berechnungsgrundlagen aufkommen. Darüber hinaus beinhalten die 10,7% der Bundesmassnahmen 1% für die reduzierte Proteinzufuhr bei der Raufutterfütterung von Nutztieren. Diese Schätzung beruht auf keiner soliden Grundlage, vielmehr dürfte die Schätzung sogar falsch sein. Da unsere Wiederkäuer in erster Linie die Erträge unserer Wiesen verwerten, welche je nach Jahreszeit und Wiesenbestand unterschiedliche Nährwerte aufweisen, werden über diese Massnahme keine N-Reduktionen erzielt werden können. Die 10,7% sind daher viel zu optimistisch und wenig fundiert geschätzt. Zudem werden die 4,3%, die von der Branche zu

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		decken sind, definiert, ohne zu wissen, mit welchen Massnahmen und Wirkungen sie erreicht werden sollen, Und dies ohne Unterstützung des Bundes. Aufgrund all dieser Vorbehalte erscheint ein Reduktionsziel von 7% für Stickstoff angesichts des Zeitrahmens bis 2030 allenfalls als realistisch. Nur ein realistisches Ziel kann die Motivation steigern und die von der Branche gewünschte Dynamik erreichen.

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der BV NW unterstützt die Änderungen grundsätzlich, insbesondere den vorgeschlagenen neuen Art. 6a, der es ermöglichen soll, die durch die Goldgelbe Vergilbung und die Schwarzholzkrankheit verursachten Schäden an den Reben zu reduzieren. Die Streichung von Art. 6 Abs. 4 lehnt der BV NW jedoch strikt ab.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Art. 6 Abs. 4</td><td><s>Aufgehoben</s>

4 Unabhängig davon, ob Gebiete nach Absatz 1 ausgeschieden werden, sind die Einfuhr, die Produktion und das Inverkehrbringen von Cotoneaster Ehrh., Photinia davidiana Cardot und Photinia nussia Cardot verboten.</td><td>Der BV NW lehnt diese Aufhebung strikt ab. Es ist inakzeptabel, dass das Verbot für die Einfuhr, die Produktion und das Inverkehrbringen bestimmter Wirtspflanzen des Feuerbrands aufgehoben wird. Das Verbot ist eine radikale Massnahme für ein radikales Problem. Es wäre unbegreiflich, dass zum einen Massnahmen zur Bekämpfung von Erwinia amylovora in der Schweiz umgesetzt werden müssen, während gleichzeitig die Verbreitung dieses Erregers über Importe nicht mehr kontrolliert wird. Ausserdem werden diese Wirtspflanzen in der Schweiz nicht gebraucht. Das Verbot in der geltenden Gesetzgebung hat es erlaubt, eine Verbreitung dieser Krankheit einfach und wirksam zu bremsen, die noch verheerendere Ausmasse hätte annehmen können.</td></tr>
<tr><td>Anhang 5

Ziff. 21</td><td><s>Aufgehoben</s>.

<table><tr><td>Ware</td><td>Zolltarifnummer</td><td>Drittländer, aus denen die Einfuhr verboten ist</td></tr><tr><td>21. Pflanzen von Cotoneaster Ehrh. Und Photinia davidiana</td><td>ex 0602.9091

ex 0602.9099</td><td>Alle Drittländer</td></tr></table></td><td>Der BV NW lehnt diese Aufhebung ab.</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	(Dcne.) Cardot	
Anhang 7	Spezifische Voraussetzungen, die bestimmte Waren für die Einfuhr aus bestimmten Drittländern zusätzlich erfüllen müssen 	Der BV NW lehnt die Aufhebung des Einfuhrverbots für Cotoneaster Ehrh., Photinia davidiana Cardot und Photinia nussia Cardot ab.

Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
(Verordnung nicht in Vernehmlassung)

Aufgrund der aktuellen Weltlage sind die Kosten zur Umsetzung eines Bauprojekts stark angestiegen. Bau-Material ist teilweise nur begrenzt verfügbar, was die Preise in die Höhe schnellen liess. Trotz dieser erschwerten Bedingungen sind die Anforderungen an die landwirtschaftliche Produktion und somit an die Bauernfamilien nicht gesunken. Die Bauernfamilien sind also gezwungen, die nötigen Investitionen trotzdem zu tätigen. Während die Baukosten aber heute um einiges höher sind als noch vor der Pandemie, blieben die Beiträge und Investitionskredite auf demselben Niveau, haben also anteilsmässig abgenommen.

Die Höhe der à-fonds-perdu Beiträge sowie der Investitionskredite ist zu überprüfen und der aktuellen Teuerung möglichst rasch anzupassen, damit wichtige Investitionen in emissionsmindernde oder tierwohlfördernde Systeme getätigt werden können. Länger andauernde / grössere Infrastrukturprojekte die bereits in der Umsetzung stehen, sollen dann auch berücksichtigt werden.

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	Bauernverband Obwalden
Adresse / Indirizzo	Bauernverband Obwalden Beckenriederstrasse 34 6374 Buochs
Datum / Date / Data	**28.04.2023**

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 4
BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur le terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) 24
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20) 25
BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171) 26
BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) 27
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 28
BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 31
WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201) 33
Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 35

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Synopse

Die Vernehmlassungsunterlagen wurden mit einer synoptischen Darstellung des geltenden Rechts und der vorgeschlagenen Änderungen ergänzt. Diese zusätzliche Unterlage ist äusserst hilfreich und erleichtert die Beurteilung der Vorschläge wesentlich. Wir bedanken uns für diese Synopse und würden es begrüssen, in einer nächsten Vernehmlassung ebenfalls diese Unterlage zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Direktzahlungsverordnung

Mit einer Umlagerung der Direktzahlungen wird eine wesentliche Anpassung des Systems vollzogen. Die Produktionssystembeiträge sollen von CHF 503 Millionen im Jahr 2022 (provisorische Zahlen des Agrarberichts 2022) auf CHF 736 Millionen im Jahr 2024 steigen. Diese Erhöhung wird hauptsächlich durch eine Senkung der Versorgungssicherheitsbeiträge finanziert. Die Bauernfamilien müssen somit neue Leistungen umsetzen, welche nicht zusätzlich entschädigt werden, und dies in einem labilen wirtschaftlichen Umfeld mit steigenden Produktionskosten. Somit wird mit dieser Umlagerung nicht nur die Versorgungssicherheit geschwächt, sondern auch das landwirtschaftliche Einkommen. In Anbetracht der Weltsituation verlangt der BV OW vom Bund mehr Weitsicht und eine Stärkung und nicht Schwächung der landwirtschaftlichen Lebensmittelproduktion.

Der Bund hatte im vergangenen Jahr die Direktzahlungsverordnung zur PaIv. 19.475 verabschiedet und die meisten Programme per 1.1.2023 in Kraft gesetzt. Diese Einführung kam überhastet und hat nicht nur die Bauernfamilien, sondern auch die Vollzugsverantwortlichen überfordert. Jedenfalls mussten sich die Landwirtschaftsbetriebe für Programme anmelden, ohne die genauen Bedingungen zu kennen. Die Umsetzung der PaIv. 19.475 ist ein perfektes Beispiel dafür, wie gesetzliche Vorlagen nicht umgesetzt werden dürfen. Der BV OW erwartet nun vom Bund, dass die angekündigten Umlagerungen der Direktzahlungen im Laufe des Jahres anhand des effektiven Finanzbedarfs bestimmt werden. Dabei müssen Anmeldungen und Abmeldungen für die neuen Produktionssystembeiträge, insbesondere in Bezug auf die Reduktion des Versorgungssicherheitsbeitrages und des BTS-Beitrages genau erfasst werden. Der BV OW verlangt zudem, dass kein Mittelabfluss aus dem Berggebiet ins Talgebiet und von der Viehwirtschaft geprägten Grünlandlandwirtschaft zum Ackerbau erfolgt. Mit der vorliegenden Fassung der Verordnungsänderung ist es aber genau die Grünlandlandwirtschaft mit Viehwirtschaft, welche am meisten Unterstützungsbeiträge verliert. So sollen neben den Beiträgen an die Versorgungssicherheit auch jene für das BTS reduziert und auch jener für die längere Nutzungsdauer von Kühen noch vor deren Einführung halbiert werden. Diesen Betrieben bleibt zur Kompensation einzig der Weidebeitrag, dessen Anforderung so hoch und insbesondere bei der RAUS für die kleinen Kälber bezüglich Nähstoffemissionen widersprüchlich sind, dass nur sehr wenige mitmachen können. Dass genau diese Betriebe bluten müssen, obwohl «das Risiko beim Einsatz von Pestiziden» produktionsbedingt bei diesen Betrieben am tiefsten ist, ist falsch. Dem BV OW scheinen insbesondere die Beiträge für die angemessene Bedeckung des Bodens mit Fr. 1'000.- je Hektare für einjähriges Freilandgemüse und für den Herbizidverzicht von Fr. 800.- je Hektare für Raps, Kartoffeln, Freiland-Konservengemüse und Zuckerrüben deutlich zu hoch angesetzt. Diese hohen Beitragssätze dürften mit ein Grund für die hohe, vorgesehene Mittelverlagerung aus der Viehwirtschaft in den Ackerbau sein.

Keine Änderung bei der Ausrichtung der Milchzulagen

Der BV OW lehnt die Änderung im Bereich der Ausrichtung der Milchzulagen erneut ab und will an der Ausrichtung an die Verarbeiter festhalten. Die Ausrichtung der Zulagen an die einzelnen Milchproduzenten wäre kompliziert und mit grossem Aufwand verbunden. Neben dem administrativen Aufwand rechnet der BV OW mit einem zusätzlichen Druck auf den Molkereimilchpreis. Zudem würden grosse Milchwirtschaftsbetriebe hohe Milchzulagen direkt erhalten, welche wiederum politisch und öffentlich stark in Kritik geraten könnten.

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der BV OW weist insbesondere auf folgende Punkte hin:

- Eine Kürzung auf Vorrat ist nicht akzeptierbar. Der BV OW fordert, dass nach der definitiven Anmeldung an die neuen Produktionssystembeiträge, die finanziellen Mittel erneut überprüft werden und höchstens dort gekürzt wird, wo es nicht anders umsetzbar ist. Eine vorgängige Kürzung der Direktzahlungen, die direkt einkommenswirksam für die Bauernfamilien ist, kann nicht akzeptiert werden.
- Es ist davon auszugehen, dass die Beteiligung nach der definitiven Anmeldung noch abnehmen wird. In vielen Kantonen wurden die LandwirtInnen animiert, sich für die neuen Programme anzumelden und dann erst im Frühjahr zu entscheiden, ob sie definitiv teilnehmen möchten oder nicht. Diese Aufforderung von den Kantonen kam nicht von ungefähr, sondern war der überhasteten Einführung der Verordnungsanpassungen aus der PaIv. 19.475 und den extrem vielen offenen Fragen des Vollzugs zum Zeitpunkt des Anmeldeschlusses geschuldet.
- Die Finanzierung des Zusatzbeitrages für den betrieblichen Herdenschutz soll gemäss Vorschlag aus dem Agrarbudget erfolgen. Da diese Massnahmen einzig und alleine infolge der steigenden Präsenz von Grossraubtieren notwendig sind, fordern wir, dass die zusätzlichen Mittel zur Stärkung des Herdenschutzes aus den Budgets des BAFU finanziert werden. Es ist inakzeptabel, bereits heute unzureichende Beiträge zur Finanzierung von neuen Massnahmen zu nutzen, wie dies bei der Kürzung des Sömmerungsbeitrags für Schafe der Fall ist. Der BV OW fordert, dass der Herdenschutz gänzlich mit Mitteln des BAFU und nicht über den landwirtschaftlichen Kreditrahmen finanziert wird.
- Wir beantragen beim Programm des Weidebeitrages, dass Kälber unter 160 Tagen von der RAUS-Pflicht ausgenommen werden. Die RAUS-Vorgabe gefährdet die Gesundheit dieser jüngsten Tiere. Stichhaltige Argumente, weshalb ein RAUS für diese jungen, vulnerablen Tiere gelten soll, gibt es keine. Insbesondere kann damit kein Beitrag zu den Zielen der PaIv. 19.475, zur Reduktion der Emissionen erreicht werden.
- Der Weidebeitrag soll sich künftig nicht nur auf das Rindvieh beschränken. Er soll auch für das Kleinvieh eingeführt werden.
- Der BV OW verlangt, dass für eine angemessene Bedeckung des Bodens die 80-Prozent-Regel für die gesamte offene Ackerfläche und nicht für jede einzelne Hauptkultur umzusetzen ist.
- Die vorgeschlagenen Änderungen führen nicht zu Vereinfachungen, insbesondere nicht für die Landwirte. Das Beitragssystem wird von Vernehmlassung zu Vernehmlassung komplexer und undurchschaubarer. Mittelfristig ist das als Risiko zu beurteilen, da diese Politik insgesamt sowie die einzelnen Vorschriften nicht mehr schlüssig erklärt werden können.
- Jede neue Bestimmung oder Anpassung muss auf ihre Auswirkungen auf die Landwirtschaft und die vorgegebenen Ziele untersucht werden, bevor sie eingeführt wird. Dies gilt insbesondere auch für künftige Programme. Wir denken hier explizit an das GMF-Programm, welches der Bund mit ideologischen Überlegungen umkrempeln will. Dabei wird der Nutzen des aktuellen GMF's völlig ausseracht gelassen und der positiv zu wertende hohe Anteil Gras in den Wiederkäuerrationen vollständig ignoriert.

Bei der Umsetzung der neu verlangten 3.5% BFF auf Ackerflächen muss möglichst vermieden werden, dass zu diesem Zweck bereits auf dem Betrieb vorhandene wertvolle BFF Q2 dem Verlagerungsziel des Bundes zum Opfer fallen. Unter dem Strich wäre für die Biodiversität dann nichts erreicht. Pioniere, die schon vor Jahren stark in die Biodiversität investiert haben, werden einmal mehr für ihre Vorreiterrolle bestraft. Den Kantonen soll daher die Möglichkeit gegeben werden, wertvolle BFF-Typen wie Q2 Wiesen und Q2 Hecken auf ehemaligem Ackergebiet auf Gesuch des Betriebs für die Erfüllung der neuen Auflage anzuerkennen und an den 3.5% anzurechnen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 14 Abs. 2 Einleitungssatz	[2] Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben a–k, n, p und q sowie 71b und nach Anhang 1 Ziffer 3 sowie Bäume nach Artikel 55 Absatz 1bis, wenn diese Flächen und Bäume:	Der BV OW unterstützt die Aufnahme des Buchstabens q «Getreide in weiter Reihe».
Art. 21 Pufferstreifen	Entlang von oberirdischen Gewässern, Waldrändern, Wegen, Hecken, Feld- und Ufergehölzen und Inventarflächen ~~nach den Artikeln 18a und 18b NHG, ohne ausgeschiedene Pufferzonen,~~ sind Pufferstreifen nach Anhang 1 Ziffer 9 anzulegen.	Der Gewässerraum ist per se eine Pufferzone. Das Anlegen eines Pufferstreifens entlang des Gewässerraumes oder der Ufergehölze ist darum unnötig. Auch ohne Verordnungsänderung wird das Anliegen im geltenden Recht bereits sichergestellt.
Art. 29 Abs. 4–8	[4] Zur Weidepflege und zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen ist das Mulchen zulässig, wenn: ~~a. der Eingriff frühestens ab dem 15. August erfolgt;~~ b. die Gras- und Krautnarbe intakt bleibt; und c. keine Flächen betroffen sind, die nach dem NHG geschützt sind. [5] Zur Entbuschung von Flächen ist das Mulchen ~~mit einer vorgängigen Bewilligung des Kantons~~ zulässig. ~~Der Kanton hört die zuständigen kantonalen Fachstellen für Naturschutz, Forst und Wildhut vor Erteilung einer Bewilligung an und kann vom Bewirtschafter oder von der Bewirtschafterin ein Gutachten einer Beratungsstelle verlangen.~~ ~~[6] Die Bewilligung muss folgende Auflagen enthalten:~~ ~~a. Der Eingriff erfolgt frühestens ab dem 15. August.~~ ~~b. Höchstens 10 Prozent der bearbeiteten Bodenoberfläche sind nach dem Eingriff beschädigt.~~ ~~c. Die Fläche weist nach dem Eingriff ein Mosaik von Anteilen offener Weide und Sträuchern auf, wobei die~~	Der BV OW begrüsst grundsätzlich die Einführung des Art. 29 Abs. 4-8. Um die Offenhaltung von Weiden in Sömmerungsgebieten sowie die Biodiversität zukünftig weiterhin zu gewährleisten, ist langfristig auf das Mulchen nicht zu verzichten. In den letzten Jahren wurden die damit verbundenen Herausforderungen anspruchsvoller. 1) Klimawandel verändert Artenzusammensetzung (Stichwort Neophyten) 2) Grossraubtierpräsenz führt zu Rückgang der Bestossung durch gealpte Tiere 3) Strukturwandel führt zu Arbeitskräfte-Mangel, womit weniger Zeit für Weidepflege bleibt Zu Abs. 4 Buchstabe a: Weidepflege: Ein spätes Mulchen zur Weidepflege kann die Wirkung reduzieren. Zudem baut sich das Mulchmaterial während der Sommerzeit besser ab. Grundsätzlich sollten

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~Sträucher auf mindestens 1 Are pro 10 Aren stehen gelassen worden sind.~~ ~~7 In begründeten Fällen kann der Kanton von den Auflagen abweichen.~~ ~~8 Das Mulchen nach Absatz 5 ist höchstens zwei Jahre in Folge auf derselben Fläche zulässig. Danach ist mit einer angepassten Weideführung eine nachhaltige Bewirtschaftung sicherzustellen. Ein erneutes Mulchen darf frühestens nach acht Jahren erfolgen.~~	Gräser direkt nach der Beweidung gemulcht werden und keiner zeitlichen Restriktion unterliegen. Wird die Weide ein zweites Mal beweidet, kann das Weidevieh den neuen Aufwuchs verhindern/eindämmen. Bekämpfung von krautigen Problempflanzen: Keine zeitliche Einschränkung, da für eine erfolgreiche Bekämpfung der Zeitpunkt des Mulchens an den entsprechenden Pflanzenarten ausgerichtet werden muss. Zu Abs. 5, Abs. 6 Buchstabe a - c und Abs. 7: Von einer restriktiven Bewilligung ist abzusehen. Dies widerspricht der Vereinfachung administrativer Prozesse. Ein zu hoher Aufwand verhindert eine praxisnahe Umsetzung. Ziffer 8 kann nicht kontrolliert werden und ist ersatzlos zu streichen.
Art. 47b Zusatzbeitrag für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen	1 Für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen wird zum Beitrag nach Artikel 47 ein Zusatzbeitrag für Tiere ausgerichtet, die auf Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben gehalten werden, die zumutbar schützbar sind. Als zumutbar schützbar gelten Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe, bei denen der Kanton gestützt auf Artikel 10quinquies der Jagdverordnung vom 29. Februar 1988 das Ergreifen von Schutzmassnahmen als zumutbar erachtet. 2 Der Zusatzbeitrag wird für folgende Kategorien ausgerichtet: a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung oder in Umtriebsweide; b. Milchschafe; c. Ziegen; d. Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, bis 365 Tage alt.	Der hier vorgeschlagene Artikel 47b gehört in die Jagdverordnung, weil auch die Anforderungen an den Beitrag in Art. 10 quinquies der JSV definiert sind. Diese Beiträge sind durch Mittel des BAFU und nicht aus dem Kreditrahmen der Landwirtschaft zu finanzieren. Die Anforderungen an den Beitrag sind insbesondere im administrativen Bereich zu vereinfachen. Die Erstellung dieser schriftlichen, einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepte ist abzugelten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Der Zusatzbeitrag wird ausgerichtet, wenn: a. Schutzmassnahmen nach Artikel 10[quinquies] der Jagdverordnung umgesetzt werden; b. ein einzelbetriebliches Herdenschutzkonzept eingehalten wird; und c. alle Tiere einer Tierkategorie nach Absatz 2 nach dem Herdenschutzkonzept geschützt werden. [4] Das Herdenschutzkonzept muss aufzeigen, mit welchen betrieblichen und technischen Massnahmen und Vorkehrungen eine oder mehrere Tierkategorien während der Sömmerungszeit vor Grossraubtieren geschützt werden können. Es muss vom Kanton bewilligt werden. Der Kanton überprüft die Einhaltung des Konzepts.	
Art. 47b, Abs. 4	Der Absatz ist wie folgt zu präzisieren: Das Herdenschutzkonzept muss aufzeigen, mit welchen betrieblichen und technischen Massnahmen und Vorkehrungen eine oder mehrere Tierkategorien während der Sömmerungszeit vor Grossraubtieren geschützt werden können. Es muss vom Kanton bewilligt werden. Der Kanton überprüft die Einhaltung des Konzepts im Rahmen der Grundkontrollen auf den Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben.	Es muss präzisiert werden, dass die Umsetzung der einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepte mit den Grundkontrollen gemäss VKKL (SR 910.15) erfolgen und somit mit einem Intervall von 8 Jahren. Risikobasierte Kontrollen sind möglich und evtl. auch im Einzelfall nötig, jedoch nicht flächendeckend. Dass Form und Inhalt der einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepte den Kantonen überlassen wird, ist sinnvoll. Die Erfahrung wird die Konzepte im Verlaufe der Zeit in Inhalt, Form und v.a. in der Umsetzung laufend verbessern.
Art. 57 Abs. 4	[4] Für Biodiversitätsförderflächen nach den Absätzen 1 Buchstabe d und für Bäume nach Absatz 1[bis] Buchstabe b können die Kantone die Verpflichtungsdauern für Beiträge der Qualitätsstufen I und II sowie für den Vernetzungsbeitrag nach Artikel 61 auf derselben Fläche aufeinander abstimmen. Die Bewirtschaftenden haben in diesem Fall	Der ZBB unterstützt den Antrag bedingt. Entscheidet sich der Kanton für eine Synchronisierung der Verpflichtungsdauer der Beiträge QI, QII und der Vernetzung auf einer Fläche muss die Landwirtin, der Landwirt die Möglichkeit haben von den laufenden Verträgen zurückzutreten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	die Möglichkeit von laufenden Verträgen zurückzutreten.	Die Umsetzung der Synchronisation darf keine Pflicht sein.
Art. 58a Besondere Bestimmungen für Saatmischungen	[1] Für Ansaaten von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben h, i und k dürfen nur die für die jeweilige Biodiversitätsförderfläche geeigneten Saatmischungen nach Anhang 4a Buchstabe B verwendet werden. [2] Das BLW nimmt Saatmischungen für Biodiversitätsförderflächen in Anhang 4a Buchstabe B auf. Dabei berücksichtigt es den ökologischen und agronomischen Nutzen, die Risiken und die Methodik gemäss den Kriterien in Anhang 4a Buchstabe A. Die Gewichtung der Kriterien richtet sich nach der Zielsetzung und dem Einsatzbereich der Saatmischung. ~~Das BLW hört vorgängig das BAFU an~~. [3] Die Zusammensetzung der geeigneten zulässigen Saatmischungen werden vom BLW jeweils per 1. Januar veröffentlicht. [4] Das BLW kann Änderungen der Zusammensetzung von Saatmischungen für die Anwendung auf einzelnen landwirtschaftlichen Betrieben bewilligen, insbesondere zur besseren Biodiversitätsförderung oder zur Vermeidung von agronomischen Problemen ~~in der Fruchtfolge~~. [5] Für Ansaaten von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben a–e, g und o sind lokale Heugras- oder Heudruschsaaten von langjährig bestehendem Dauergrünland den standardisierten Saatmischungen vorzuziehen.	Zu Abs. 2: Die Kriterien für die Saatgutmischungen sind genügend detailliert ausgelegt. Es ist unnötig, ein zweites Bundesamt in den Prozess zu involvieren. Zu Abs. 4: Probleme können nicht nur in Bezug auf die Fruchtfolge anfallen.
Art. 62 Abs. 5	[5] Für Flächen, für die ein Vernetzungsbeitrag ausgerichtet wird, können von den Anforderungen der Qualitätsstufe I abweichende Vorschriften festgelegt werden, wenn dies aufgrund der Zielarten erforderlich ist. Die Vorschriften sind zwischen dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin und dem Kanton schriftlich zu vereinbaren~~, wobei die kantonale~~	Der ZBB unterstützt grundsätzlich die Änderung. Zu Abs. 2: Der Einbezug der kantonalen Fachstelle für Naturschutz bietet einen unnötigen Mehraufwand.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~Fachstelle für Naturschutz einbezogen werden muss~~.	
Art. 71a, Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen	[1] Der Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen wird pro Hektare ausgerichtet und abgestuft nach den folgenden Hauptkulturen: a. Raps, Kartoffeln und Freiland-Konservengemüse; b. Spezialkulturen ohne Tabak und ohne die Wurzeln der Treibzichorie; c. Hauptkulturen der übrigen offenen Ackerfläche. [2] Kein Beitrag nach Absatz 1 wird ausgerichtet für: a.~~1~~11 Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55, mit Ausnahme von Getreide in weiter Reihe und Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt; b. Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche nach Artikel 71*b* Absatz 1 Buchstabe a; c. den Anbau von Pilzen; d. Kulturen in ganzjährig geschütztem Anbau. ~~[3] Auf der ganzen Fläche muss wie folgt auf den Einsatz von Herbiziden verzichtet werden:~~ ~~a. bei Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstaben a und c:~~ ~~1. pro Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft, und~~ ~~2. von der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der beitragsberechtigten Kultur;~~	Eine standortangepasste Bewirtschaftung muss möglich sein. Auf Parzellen mit hohem Unkrautdruck soll es möglich sein, Herbizide einzusetzen. Da sowieso parzellenweise die Angaben zu einer Kultur gemacht werden müssen, ist die Umsetzung unseres Vorschlages ohne weiteren Aufwand (auch in der Kontrolle) möglich. Die Beitragshöhe je Hektare «Herbizidverzicht» von heute Fr. 800.- je Hektare für Raps, Kartoffeln, Freiland-Konservengemüse und Zuckerrüben scheint uns zu hoch und muss nochmals überprüft werden. Dies insbesondere deshalb, weil keine zusätzlichen finanziellen Mittel für diese Massnahmen zur Verfügung gestellt werden und es somit einzig zu Verlagerungen innerhalb des Agrarbudget kommt.
Art. 71b Abs. 5, 5bis, 5ter, 5^{quater}, 7, 7bis, 8 Einleitungssatz und 13	[5] Für Ansaaten von Nützlingsstreifen dürfen nur die für den jeweiligen Einsatzbereich geeigneten Saatmischungen nach Anhang 4a Buchstabe B verwendet werden. [5bis] Das BLW nimmt die Saatmischungen für Nützlingsstreifen in Anhang 4a Buchstabe B auf. Dabei berücksichtigt es den ökologischen und agronomischen Nutzen, die Risiken und die Methodik gemäss den Kriterien in Anhang 4a Buchstabe A. Die Gewichtung der Kriterien richtet sich nach der Zielsetzung und dem Einsatzbereich der Saatmischung. ~~Das BLW hört vorgängig das BAFU an.~~	Der ZBB begrüsst die Ergänzungen grundsätzlich. Zu Abs. 5bis: Die Kriterien für die Saatgutmischungen sind genügend detailliert ausgelegt. Es ist unnötig, ein zweites Bundesamt im Prozess zu involvieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[5ter] Die Zusammensetzungen der geeigneten Saatmischungen werden vom BLW jeweils per 1. Januar veröffentlicht. [5quater] Das BLW kann Änderungen der Zusammensetzung von Saatmischungen für die Anwendung auf einzelnen landwirtschaftlichen Betrieben bewilligen, insbesondere zur besseren Biodiversitätsförderung oder zur Vermeidung von Problemen in der Fruchtfolge. [7] Sie müssen in folgender Frequenz angesät werden: a. Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche: 1. einjährige Nützlingsstreifen: jährlich neu, 2. mehrjährige Nützlingsstreifen: jedes fünfte Jahr neu; b. Nützlingsstreifen in Dauerkulturen: jedes fünfte Jahr neu. [7bis] Der Kanton kann eine Verlängerung des mehrjährigen Nützlingsstreifens bewilligen, wenn der Standort geeignet ist. [8] Die Nützlingsstreifen müssen bedecken: [13] Bei grossem Unkrautdruck kann pro Jahr ~~im ersten Standjahr~~ ein oder zwei Reinigungsschnitte vorgenommen werden.	Zu Abs. 13: Bei zu grossem Unkrautdruck muss die Möglichkeit bestehen flexibel und unabhängig vom Standort Reinigungsschnitte durchzuführen.
Art. 71c Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens	[1] Der Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens wird pro Hektare ausgerichtet für: a. folgende Hauptkulturen auf offener Ackerfläche: 1. einjähriges Freilandgemüse, mit Ausnahme von Freiland-Konservengemüse, einjährige Beeren sowie einjährige Gewürz- und Medizinalpflanzen; 2. übrige Hauptkulturen auf offener Ackerfläche;	Die Beitragshöhe je Hektare «Bodenbedeckung» von heute Fr. 1’000.- je Hektare für einjähriges Freilandgemüse scheint uns deutlich zu hoch und muss nochmals überprüft werden. Dies insbesondere deshalb, weil die Anforderung für die Gemüsebaubetriebe keinen grossen Mehraufwand bedeuten. Es werden zudem keine zusätzlichen finanziellen Mittel für

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. Reben. 2 Der Beitrag für Hauptkulturen auf offener Ackerfläche wird ausgerichtet: a. bei den Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 1: wenn gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der entsprechenden Fläche mit einer Kultur oder einer Zwischenkultur bedeckt sind; b. bei den übrigen Hauptkulturen auf der offenen Ackerfläche, wenn auf 80 Prozent der Flächen, ~~auf denen die Hauptkultur~~ mit Ernte vor dem 1. Oktober, ~~geerntet wird~~: 1. nach deren Ernte innerhalb von ~~sieben Wochen~~ drei Monaten eine weitere Kultur, eine Winterkultur, Zwischenkultur oder Gründüngung angelegt wird, wobei Untersaaten als Kulturen zählen, und 2. wenn bis zum 15. Februar des folgenden Jahres auf diesen Flächen keine Bodenbearbeitung erfolgt, wobei Flächen auf denen noch eine Winterkultur angelegt wird, ausgenommen sind. 3 Der Beitrag für Reben wird ausgerichtet, wenn gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der Rebfläche begrünt sind.	diese Massnahmen zur Verfügung gestellt, sondern einzig mit Verlagerungen im Agrarbudget finanziert. Zu Abs. 2 Bst. b: Die Formulierung muss so angepasst werden, dass die Einhaltung der 80% für die gesamte offene Ackerfläche und nicht jede einzelne Hauptkultur umzusetzen ist, was sonst nicht praktikabel wäre. Bei Sommertrockenheit führt die Ansaat einer Zwischenkultur vor Mitte August nicht zum Erfolg. Bei sehr früher Gerstenernte können die 7 Wochen nicht eingehalten werden. In dieser Zeit macht eine Unkrautkur mehr Sinn als die Ansaat einer Zwischenkultur. Vor Raps würde eine Zwischenkultur unumgänglich werden.
Art. 71e Abs. 2 und 3 Effizienter Stickstoffeinsatz	2 Er wird ausgerichtet, wenn eine Bilanzierung anhand der Methode «Suisse-Bilanz» nach Anhang 1 Ziffer 2.1.1 ergibt, dass die Zufuhr an Stickstoff gesamtbetrieblich 90 Prozent des Bedarfs der Kulturen nicht übersteigt. 3 Er wird zudem Betrieben ausgerichtet, die die Grenzwerte nach Anhang 1 Ziffer 2.1.9 oder nach Anhang 1 Ziffer 2.1.9d nicht überschreiten.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 75a, Weidebeitrag	[1] Als besonders hoher Auslauf- und Weideanteil gilt der Zugang nach den spezifischen Regeln nach Anhang 6 Buchstabe C zu einem Bereich unter freiem Himmel. [2] Der Weidebeitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a, c und d. [3] Die Tiere müssen an den Tagen, an denen ihnen nach Anhang 6 Buchstabe C Ziffer 2.1 Buchstabe a Auslauf auf einer Weide zu gewähren ist, einen besonders hohen Anteil ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können. [4] Der Beitrag wird nur ausgerichtet, wenn den Tieren aller Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a, für die kein Weidebeitrag ausgerichtet wird, Auslauf nach Artikel 75 Absatz 1 gewährt wird. Eine Ausnahme besteht für weibliche und männliche Tiere der Rindergattung bis 160 Tage. Diese müssen die Vorgaben gemäss Art. 75, Abs. 1 nicht erfüllen.	Der Weidebeitrag soll auch für das Kleinvieh, die Ziegen und Schafe zur Verfügung stehen. Auch diese Wiederkäuer leisten einen Beitrag zur Lebensmittelproduktion und danke der Weidehaltung mit tiefen N-Emissionen. Starke Temperaturschwankungen wirken sich negativ auf den Gesundheitszustand der Kälber aus (siehe Expertise von Dr. med. vet. Corinne Bähler, welche dem BLW im vergangenen Herbst vom ZBB zugestellt wurde). Kälber bis 160 Tage werden bevorzugt in kleinen Altersgruppen gehalten, der Arbeitsaufwand fürs Weiden wäre unverhältnismässig. Für die Kälberhaltung werden häufig ältere Gebäude genutzt. Ein Umbau ist vielfach aus Platzgründen und raumplanerischen Gründen nicht umsetzbar.
Art. 115h Übergangsbestimmung zur Änderung vom ….	Für Bäume, die vor dem Beitragsjahr 2024 angemeldet wurden und für den Ersatz bestehender Bäume, gilt Anhang 4 Ziffer 12.2.5a nicht.	Der ZBB stimmt der Übergangsbestimmung teilweise zu, fordert aber die Ergänzung, dass dies auch für den Ersatz bestehender Bäume gelten muss.
Anhang 1 Ökologischer Leistungsnachweis		
Ziff. 9.6 und 9.7	9.6 Entlang von oberirdischen Gewässern und entlang von Inventarflächen ~~nach den Artikeln 18a und 18b NHG, ohne ausgeschiedene Pufferzonen,~~ ist ein mindestens 6 m breiter Pufferstreifen anzulegen. Dieser darf nur umgebrochen werden, wenn im Rahmen von Anhang 4 Ziffer 1.1.4 die Fläche ökologisch aufgewertet wird. Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen sind ab dem vierten Meter zulässig. Der Streifen wird bei Fliessgewässern, für die ein Gewässerraum nach Artikel 41a GSchV festgelegt wurde oder	Der ZBB lehnt die Verschärfung bezüglich Art 18a und 8b NHG ab. Der Gewässerraum ist per se eine Pufferzone. Das Anlegen eines Pufferstreifens entlang des Gewässerraumes oder der Ufergehölze ist darum unnötig. Die Einzelstockbehandlung von Problempflanzen ab vier Meter muss weiterhin möglich sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	bei denen nach Artikel 41a Absatz 5 GSchV ausdrücklich auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet wurde, ab der Uferlinie gemessen. Bei den übrigen Fliessgewässern und bei stehenden Gewässern wird ab der Böschungsoberkante gemäss Pufferstreifenmerkblatt «Pufferstreifen richtig messen und bewirtschaften», KIP/PIOCH 2017, gemessen. 9.7 Aufgehoben	
Anhang 2 Besondere Bestimmungen für die Sömmerung und das Sömmerungsgebiet		
Anhang 4 Voraussetzungen für Biodiversitätsförderflächen **A Biodiversitätsförderflächen**		
Ziff. 2.1.1	Pro Hektare und Jahr ist eine Düngung mit maximal 30 kg verfügbarem Stickstoff zugelassen. Stickstoff ~~Es~~ darf nur in Form von Mist oder Kompost zugeführt werden. Sind auf dem gesamten Betrieb nur Vollgüllesysteme vorhanden, so ist verdünnte Vollgülle in kleiner Gabe (max. 15 kg verfügbarer Stickstoff pro ha und Gabe) zulässig, jedoch nicht vor dem ersten Schnitt.	Die Anpassung wird abgelehnt. Mit der neuen Formulierung wird die Zufuhr von Kalk-Düngern für wenig intensive Naturwiesen Q1 ausgeschlossen. An der HAFL läuft ein mehrjähriges Projekt zur Wechselwirkung eines tiefen pH-Wertes und der Artenzusammensetzung. Es gibt Hinweise, dass sich ein sinkender pH-Wert negativ auf die Artenvielfalt auswirkt. Viele langjährige Flächen weisen sinkende pH-Werte auf. Dass Kalkdünger eine negative Wirkung auf Amphibien haben sollen, ist weder aus der Praxis noch aus der Literatur bekannt.
Ziff. 7.1.2 und 7.1.4	7.1.2 Die Flächen dürfen während der Vegetationsperiode bis zum 30. November schonend beweidet werden. 7.1.4 Die Düngung durch die Weidetiere ist erlaubt. Es darf keine Zufütterung beim Beweiden stattfinden.	Der BV OW unterstützt die Änderung. Diese Änderung ermöglicht in allen Kantonen eine extensive Mähweidenutzung und damit eine flexiblere Bewirtschaftung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Ziff. 12.1.5	Die einzelnen Bäume müssen in einer Distanz angepflanzt werden, die eine normale Entwicklung und Ertragsfähigkeit der Bäume gewährleistet. Die Distanz zum Wald muss mindestens 10 m betragen, gemessen von der Stammmitte bis zur Bestockung.	Der BV OW unterstützt die Änderung. Eindeutige Angaben schaffen Klarheit für die Bewirtschaftenden und den Vollzug.
Ziff. 12.2.5a	Die Distanz zwischen den einzelnen Bäumen muss mindestens betragen: a. Kernobst- und Steinobstbäume, ohne Kirschbäume: 8 m; b. Kirsch-, Nuss- und Kastanienbäume: 10 m.	Der BV OW unterstützt die Änderung. Eindeutige Angaben schaffen Klarheit für die Bewirtschaftenden und den Vollzug.
Anhang 4a Geeignete Saatmischungen für Biodiversitätsförderflächen und Nützlingsstreifen **A Kriterien für die Beurteilung von Saatmischungen für Biodiversitätsförderflächen und Nützlingsstreifen**		
1. Ökologischer und agronomischer Nutzen:	1.1 Einheimische Arten und wertvolle Lebensräume für Tiere oder Pflanzen werden gefördert oder gesichert. 1.2 Die genetische Vielfalt von wildlebender Flora und Fauna werden erhalten oder gefördert. 1.3 Ökosystemleistungen werden gefördert oder gesichert, insbesondere Bestäubung, Schädlingsregulation, Erosionsschutz und Bodenfruchtbarkeit. 1.4 Die Verwendung der Mischung ist bezüglich Anlage und Aufhebung, Pflege, Blühverlauf, Unkrautdruck und Kosten praxistauglich. 1.5 Der biogeografische Kontext gemäss der Publikation	Zu Ziff. 1.4 Nebst der Anlage soll auch die praxistaugliche Aufhebung festgehalten werden, da es in der Folgekultur nicht zu einer starken Verunkrautung kommen darf.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	des BAFU «Die biogeographischen Regionen der Schweiz» von 2022 wird berücksichtigt.	
2. Risiken:	2.1 Kein beziehungsweise geringes Schadpotenzial durch Schädlinge und unerwünschte Pflanzenarten in Nachbar- oder Folgekulturen vorhanden, insbesondere bezüglich neu eingeführter Arten, potenziell invasiver Arten, agronomischer Problempflanzen sowie Übertragung von Schädlingen und Krankheiten. 2.2 Gebietsfremde Arten werden nur in Ausnahmefällen verwendet. Der Nutzen von gebietsfremden Arten ist klar identifizierbar und die Auswahl begründet. Arten gemäss der Publikation des BAFU «Gebietsfremde Arten in der Schweiz» von 2022 dürfen nicht verwendet werden. 2.3 Die Herkunft des Saatgutes ist bekannt und der biogeografische Kontext wird insbesondere bei Wildpflanzen berücksichtigt. 2.4 Der Mehrwert gegenüber dem ersetzten Lebensraum ist klar erkennbar und mögliche Konkurrenzeffekte zu bestehenden Lebensräumen sind ausgeschlossen ~~oder werden mit flankierenden Massnahmen vermieden.~~	Zu Ziff. 2.4: Es ist unbekannt, um welche Massnahmen es sich bei flankierenden Massnahmen handelt und wer diese durchzuführen und die Kosten zu tragen hat. Aus diesem Grund ist diese Ergänzung zu streichen.
Anhang 6 **Spezifische Anforderungen der Tierwohlbeiträge** **B Anforderungen für RAUS Beiträge**	**Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.1** Den Tieren ist wie folgt Auslauf zu gewähren: a. vom 1. Mai bis zum 31. Oktober in der Talzone und in der voralpinen Hügelzone, vom 15. Mai bis zum 15. Oktober in den Bergzonen 1 und 2, vom 1. Juni bis zum 30. September in den Bergzonen 3 und 4: an mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer Weide; b. vom 1. November bis zum 30. April in der Talzone und in der voralpinen Hügelzone, vom 15. Oktober	Mit der vorgeschlagenen Änderung möchten wir eine Präzisierung zur aktuellen Praxis erreichen. Mit der genannten Formulierung wird der effektiven Vegetationsruhe den Zonen entsprechend berücksichtigt. Die Präzisierung schafft insbesondere Erleichterungen im Vollzug und schafft Klarheit auf Seiten der Landwirtschaftsbetriebe.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	bis zum 15. Mai in den Bergzonen 1 und 2, vom 1. Oktober bis zum 1. Juni in den Bergzonen 3 und 4: an mindestens 13 Tagen pro Monat auf einer Auslauffläche oder einer Weide.	
Anhang 6 **Spezifische Anforderungen der Tierwohlbeiträge** **C Anforderungen für Weidebeiträge** Ziff. 2.1	Den Tieren ist wie folgt Auslauf zu gewähren: a. vom 1. Mai bis zum 31. Oktober in der Talzone und in der voralpinen Hügelzone, vom 15. Mai bis zum 15. Oktober in den Bergzonen 1 und 2, vom 1. Juni bis zum 30. September in den Bergzonen 3 und 4: an mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer Weide; b. vom 1. November bis zum 30. April in der Talzone und in der voralpinen Hügelzone, vom 15. Oktober bis zum 15. Mai in den Bergzonen 1 und 2, vom 1. Oktober bis zum 1. Juni in den Bergzonen 3 und 4: an mindestens 22 Tagen pro Monat auf einer Auslauffläche oder einer Weide.	Die Vorgabe der Futteraufnahme von 70% ist deutlich zu hoch. Nur wenige Produktionsrichtungen werden am Programm teilnehmen können und insbesondere die Milchproduzenten dürften die grossen Verlierer sein. Aber auch die übrigen Rindviehhaltungsbetriebe werden vor grosse Herausforderungen gestellt, insbesondere dann, wenn sich das Graswachstum verspätet oder früher endet. Um nicht für jeden Standort das Graswachstumspotential abschätzten zu müssen, braucht es eine Anpassung der Termine analog unserem Vorschlag.
Anhang 7 Beitragsansätze		Es darf keine Beitragskürzung auf Vorrat stattfinden. Zuerst ist zu prüfen, ob nach der definitiven Anmeldung an die Produktionssystembeiträge immer noch ein Defizit an finanziellen Mitteln vorhanden ist.
Ziff. 1.6.1 Bst. a	Der Sömmerungsbeitrag wird aufgrund des festgelegten Normalbesatzes berechnet und beträgt pro Jahr für: a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung: ~~400~~ 500 Fr. pro NST	Dieser Beitrag ist unverändert auf 500 Fr. pro NST zu belassen. Die Kosten für die gesellschaftlich gewollte Ausbreitung der Grossraubtiere sind vollumfänglich nach Verursacherprinzip aus Mitteln ausserhalb des Agrarkredites, d.h. aus Mitteln des BAFU zu finanzieren.
Ziff. 1.6.3	Der Zusatzbeitrag für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen wird aufgrund der effektiven Bestossung berechnet und beträgt pro Jahr für: a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger	Weil die Anforderungen für diesen Beitrag in der JSV definiert sind, ist auch dieser Beitrag in die JSV zu transferieren und zusätzlich sind die Kosten für die Erstellung der einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepte über die JSV abzugelten. Die Finanzierung hat aus Mitteln des BAFU ausserhalb

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>Behirtung oder in Umtriebsweide: 250 Fr. pro NST
b. Milchschafe: 250 Fr. pro NST
c. Ziegen: 250 Fr. pro NST
d. Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, bis 365 Tage alt: 250 Fr. pro NST</td><td>des landwirtschaftlichen Kreditrahmens zu erfolgen.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.1.1 und 2.1.2</td><td>2.1.1 Der Basisbeitrag beträgt 600 Franken pro Hektare und Jahr.

2.1.2 Für die Dauergrünflächen, die als Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe a, b, c, d oder g bewirtschaftet werden, beträgt der Basisbeitrag 300 Fr. Franken pro Hektare und Jahr.</td><td>Es darf keine Beitragskürzung auf Vorrat stattfinden. Zuerst ist zu prüfen, ob nach der definitiven Anmeldung an die Produktionssystembeiträge immer noch ein Defizit an finanziellen Mitteln vorhanden ist (siehe Begründung in den allgemeinen Bemerkungen).</td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.2.1</td><td>Der Produktionserschwernisbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr:

a. in der Hügelzone 390 Fr.
b. in der Bergzone I 510 Fr.
c. in der Bergzone II 550 Fr.
d. in der Bergzone III 570 Fr.
e. e. in der Bergzone IV 590 Fr.</td><td>Siehe allgemeine Bemerkungen</td></tr>
<tr><td>Ziff. 3.1.1 Ziff. 1, 3, 4 und 11</td><td>Die Beiträge betragen für:

<table><tr><td></td><td colspan="2">Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen</td></tr><tr><td></td><td>I</td><td>II</td></tr><tr><td></td><td colspan="2">Fr./ha und Jahr</td></tr><tr><td>1. Extensiv genutzte Wiesen</td><td></td><td></td></tr><tr><td>a. Talzone</td><td>780</td><td>1920</td></tr><tr><td>b. Hügelzone</td><td>560</td><td>1840</td></tr><tr><td>c. Bergzone I und II</td><td>300</td><td>1700</td></tr><tr><td>d. Bergzone III und IV</td><td>300</td><td>1100</td></tr></table></td><td>Es darf keine Beitragskürzung auf Vorrat stattfinden. Zuerst ist zu prüfen, ob nach der definitiven Anmeldung an die Produktionssystembeiträge immer noch ein Defizit an finanziellen Mitteln vorhanden ist.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>
<table>
<tr><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>3. Wenig intensiv genutzte Wiesen</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>a. Talzone</td><td>300</td><td>1540</td></tr>
<tr><td>b. Hügelzone</td><td>300</td><td>1470</td></tr>
<tr><td>c. Bergzone I und II</td><td>300</td><td>1360</td></tr>
<tr><td>d. Bergzone III und IV</td><td>300</td><td>1000</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>4. Extensive Weiden und Waldweiden</td><td>300</td><td>700</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>11. Uferwiese</td><td>300</td><td></td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 3.2.1 Bst. a</td><td>Der Bund übernimmt pro Jahr höchstens 90 Prozent der folgenden Beträge:

a. pro ha der Flächen nach Ziffer 3.1.1 Ziffern 4 und 14: 500 Fr.</td><td>Die Aufnahme eines Vernetzungsbeitrags für Getreide in weiten Reihen von Fr. 500 wird unterstützt.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 5.8.1</td><td>Der Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens beträgt pro Hektare und Jahr:

a. für Hauptkulturen auf offener Ackerfläche:
1. einjähriges Freilandgemüse, mit Ausnahme von Freiland-Konservengemüse, einjährige Beeren sowie einjährige Gewürz- und Medizinalpflanzen: 1000 Fr.
2. die übrigen Hauptkulturen auf offener Ackerfläche: 200 Fr.
b. für Reben: 600 Fr.</td><td>Die Beiträge für das Freilandgemüse müssen nochmals überprüft werden. Diese sind aktuell zu hoch angesetzt und führen zu einer Verlagerung von Mittel der Grünlandlandwirtschaft in den Gemüsebau. Für die Gemüsebaubetriebe stellt die Anforderung keine grosse Einschränkung dar.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 5.12.1</td><td>Die Tierwohlbeiträge betragen pro Tierkategorie und Jahr:

<table>
<tr><td></td><td>Beitrag (Fr. je GVE)</td></tr>
<tr><td>Tierkategorie</td><td>BTS</td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta		Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel:		Der BV OW lehnt die Reduktion der BTS-Beiträge vehement ab. Die Anpassungen der BTS-Beiträge spricht vollkommen gegen die Planungssicherheit bei langfristigen Investitionen.
	1. Milchkühe	75	
	2. andere Kühe	75	
	3. weibliche Tiere, über 365 Tage alt, bis zur ersten Abkalbung	75	
	4. weibliche Tiere, über 160–365 Tage alt	75	
	5. weibliche Tiere, bis 160 Tage alt	-	
	6. männliche Tiere, über 730 Tage alt	75	
	7. männliche Tiere, über 365–730 Tage alt	75	
	8. männliche Tiere, über 160–365 Tage alt	75	
	9. männliche Tiere, bis 160 Tage alt	-	
	b. Tierkategorien der Pferdegattung:		
	1. weibliche und kastrierte männliche Tiere, über 900 Tage alt	75	
	2. Hengste, über 900 Tage alt	-	
	3. Tiere, bis 900 Tage alt	-	
	c. Tierkategorien der Ziegengattung:		
	1. weibliche Tiere, über 365 Tage alt	75	
	2. männliche Tiere, über 365 Tage alt	-	
	d. Tierkategorien der Schafgattung:		
	1. weibliche Tiere, über 365 Tage alt	-	
	2. männliche Tiere, über 365 Tage alt	-	
	e. Tierkategorien der Schweinegattung:		
	1. Zuchteber, über halbjährig	-	
	2. nicht säugende Zuchtsauen, über halbjährig	130	
	3. säugende Zuchtsauen	130	
	4. abgesetzte Ferkel	130	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td><table>
<tr><td>5. Remonten, bis halbjährig, und Mastschweine</td><td>130</td></tr>
<tr><td></td><td></td></tr>
<tr><td>f. Kaninchen:</td><td></td></tr>
<tr><td>1. Zibben mit jährlich mindestens vier Würfen, einschliesslich Jungtiere bis zum Alter von etwa 35 Tagen</td><td>235</td></tr>
<tr><td>2. Jungtiere, etwa 35 bis 100 Tage alt</td><td>235</td></tr>
<tr><td></td><td></td></tr>
<tr><td>g. Tierkategorien des Nutzgeflügels:</td><td></td></tr>
<tr><td>1. Bruteier produzierende Hennen und Hähne</td><td>235</td></tr>
<tr><td>2. Konsumeier produzierende Hennen</td><td>235</td></tr>
<tr><td>3. Junghennen, Junghähne und Küken für die Eierproduktion</td><td>235</td></tr>
<tr><td>4. Mastpoulets</td><td>235</td></tr>
<tr><td>5. Truten</td><td>235</td></tr>
<tr><td></td><td></td></tr>
<tr><td>h. Wildtiere:</td><td></td></tr>
<tr><td>1. Hirsche</td><td>-</td></tr>
<tr><td>2. Bisons</td><td>-</td></tr>
</table></td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 5.13.1</td><td>Der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen beträgt pro GVE:

a. für Milchkühe: zwischen 10 Franken bei durchschnittlich 3 Abkalbungen und 100 Franken bei durchschnittlich 7 Abkalbungen und mehr;
b. für andere Kühe: zwischen 10 Franken bei durchschnittlich 4 Abkalbungen und 100 Franken bei durchschnittlich 8 Abkalbungen und mehr.</td><td>Es darf keine Beitragskürzung auf Vorrat stattfinden. Zuerst ist zu prüfen, ob nach der definitiven Anmeldung an die Produktionssystembeiträge immer noch ein Defizit an finanziellen Mitteln vorhanden ist.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 8 Kürzungen der Direktzahlungen</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Nicht in Vernehmlassung:</td><td>Der BV OW fordert, dass die Sanktionen für den ökologi-</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 2.2.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen, von Beträgen pro Einheit und über die Vergabe von Punkten, die folgendermassen in Beträge umgerechnet werden:

Summe der Punkte minus 10 Punkte, dividiert durch 100 und dann multipliziert mit 600 ~~1000~~ Franken pro Hektare LN des Betriebs.

(..)</td><td>schen Leistungsnachweis den Entwicklungen der Versorgungssicherheitsbeiträge angepasst werden. Die Umlagerung von Mitteln aus dem Basisbeitrag in die Produktionssysteme führt bereits heute zu mehr Sanktionen, insbesondere im Wiederholungsfall.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 2.2.5 Bst. b

<table><tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr><tr><td>b. Fehlender Pufferstreifen an Wäldern, Hecken, Feld- und Ufergehölzen, an Gewässern ~~und an Inventarflächen;~~ zu geringe Breite oder Mangel bei den Bewirtschaftungsvorschriften (Anh. 1 Ziff. 9).</td><td>15 Fr./m, mind. 200 Fr., max. 2000 Fr.; Kürzung ab 10 m je Betrieb für die gesamte Länge</td></tr></table></td><td>Aufgrund Ablehnung der Änderung in Art. 21 und Anhang 1 Ziffer 9.6. wird diese Änderung entsprechend abgelehnt.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.7a.1</td><td>Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeiträgen oder mit einem Prozentsatz des Beitrags für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit auf der betroffenen Fläche.

~~Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung vervierfacht.~~

Werden auf der gleichen Fläche mehrere Mängel gleichzeitig festgestellt, so werden die Kürzungen nicht kumuliert.</td><td>Da es sich hierbei um eine neue Massnahme handelt, ist es unverhältnismässig bereits zum jetzigen Zeitpunkt im Wiederholungsfall eine doppelte Kürzung vorzunehmen.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 3.6.3 Bst. r und s

<table><tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr></table></td><td>Anhang 8 Ziff. 3.6.3 Bst. s: Ist zu streichen als Folge der Ablehnung de Art. 29 Abs. 5, Abs. 9 Buchstabe a, b und c und Abs.7.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2"><table>
<tr><td>r. Nichteinhaltung der Voraussetzungen zum Mulchen zur Weidepflege und zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen (Art. 29 Abs. 4)</td><td>10%</td></tr>
<tr><td>~~s. Mulchen zur Entbuschung ohne Bewilligung; Nichteinhaltung der Auflagen der Bewilligung zum Mulchen zur Entbuschung (Art. 29 Abs. 5–8)~~</td><td>~~15%~~</td></tr>
</table></td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 3.7.4 Bst. i und 3.7.6</td><td>Aufgehoben</td><td>Die Aufhebung wird begrüsst.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 3.7a Bewirtschaftungsanforderungen für einzelbetriebliche Herdenschutzmassnahmen

3.7a.1 Im Wiederholungsfall werden die Kürzungen verdoppelt.

3.7a.2 Unvollständige Einhaltung des einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzeptes

<table>
<tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr>
<tr><td>a. Die Anforderungen und Auflagen gemäss bewilligtem einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzept sind teilweise nicht eingehalten (Art. 47b)</td><td>60 % des Zusatzbeitrags</td></tr>
<tr><td>b. Die Anforderungen und Auflagen gemäss bewilligtem einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzept sind nicht eingehalten (Art. 47b)</td><td>~~120~~ 100 % des Zusatzbeitrags</td></tr>
</table></td><td>Eine Kürzung über den vollen Beitrag hinaus ist unverhältnismässig und damit willkürlich.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 3.8.1 Bst. c und d

<table>
<tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr>
<tr><td>c. QII: Nichteinhaltung der Voraussetzungen zum Mulchen zur Weidepflege und zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen (Art. 29 Abs. 4, Art. 58 Abs. 7)</td><td>200 % x QB II</td></tr>
<tr><td>~~d. QII: Mulchen zur Entbuschung ohne Bewilligung; Nichteinhaltung der Auflagen der Bewilligung zum Mulchen zur Entbuschung (Art.~~</td><td>~~200 % x QB II~~</td></tr>
</table></td><td>Anhang 8 Ziff. 3.6.3 Bst. s: Ist zu streichen als Folge der Ablehnung de Art. 29 Abs. 5, Abs. 9 Buchstabe a, b und c und Abs.7.</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta		Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
~~29 Abs. 6, Art. 58 Abs. 7)~~			

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur le terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der BV OW beantragt Anpassungen zu Artikel 16.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 16 Abs.1 Bst. f und Abs. 5	[1] Nicht als landwirtschaftliche Nutzfläche gelten: f. Flächen mit Solaranlagen. [5] Flächen mit Solaranlagen zählen zur landwirtschaftlichen Nutzfläche, wenn: a. die Solaranlagen eine der Voraussetzungen nach Artikel 32c Absatz 1 Buchstabe c der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 erfüllen; und b. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nachweist, dass: 1. es sich um eigene oder mit schriftlichem Vertrag gepachtete Flächen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a, d oder e handelt; und 2. für die Solaranlagen rechtskräftige Baubewilligungen vorliegen.	Sollten im Rahmen der aktuellen Energiedebatte das RPG und folglich die RPV angepasst werden, muss dieser Punkt in einem Jahr neu beurteilt und daher wieder ins Verordnungspaket aufgenommen werden. Ziel der Spezialgesetzgebung muss sein, dass Agri-PV gemäss Art. 32c RPV wie vorgeschlagen direktzahlungsberechtigte LN bleiben, dass aber allfällige neurechtliche, grossangelegte Freiflächen-Solaranlagen auf LN, deren Hauptzweckbestimmung die Energieproduktion und nicht mehr die Lebensmittelproduktion ist, zwar dem bäuerlichen Bodenrecht unterstellt bleiben, jedoch nicht mehr direktzahlungsberechtigt sind. Damit bleiben sie einerseits vor Bodenspekulation und andererseits vor Fehlanreizen bewahrt.

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der BV OW unterstützt diese Änderungen. Diese Änderungen gewährleisten eine offizielle Bekämpfung von Ambrosia artemisiifolia und ermöglichen es, die Verbreitung einer invasiven gebietsfremden Pflanzenart in der Schweiz einzuschränken. Die vorbeugende Vernichtung von Waren ist zudem notwendig, wirksam und angemessen, um die Einführung und Verbreitung von Quarantäneorganismen besser zu verhindern.

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Nach Rücksprache mit dem BLW ist mit keinen nachteiligen Anpassungen für die Betriebe zu rechnen. Hofdüngerlieferungen können nach wie vor im HODUFLU erfasst werden und nicht wie der Rest im Produkteregister Chemikalien. Bewilligungspflichtig werden nach ersten Einschätzungen aber neu Hofdünger, die mit Zusätzen behandelt worden sind (Nitrifikationshemmer, Pflanzenkohle, etc.). Das erscheint wenig sinnvoll, denn diese Zusätze können N-Verlusten entgegenwirken.

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wie im Bericht richtig dargestellt, ist der Bund mit der Konvention über die biologische Vielfalt eine internationale Verpflichtung eingegangen. Daher ist die Finanzhilfe seitens des Bundes von mindestens 80% zwingend. Wenn eine Organisation nicht über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit verfügt, um die Eigenleistung von 20% für diese Projekte zu tragen, ist auch die volle Kostentragung durch den Bund ins Auge zu fassen. Werden notwendige Projekte aus diesem Grunde nicht realisiert, kann der Bund, das mit der internationalen Verpflichtung selbst gesteckte Ziel, nicht erreichen. In solchen Fällen steht der Bund durch das Eingehen solcher Verpflichtungen für die Zielerreichung in der Verantwortung.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 23b Sachüberschrift sowie Abs. 1, 3 und 4	Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und Abgeltungen für den Betrieb nationaler Genbanken [1] Für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und den Betrieb von nationalen Genbanken werden insgesamt höchstens 500 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [3] Die Beiträge für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte werden an die anerkannten Zuchtorganisationen und die anerkannten Organisationen nach Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe b ausgerichtet. An anerkannte Organisationen werden höchstens 150 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [4] Die Beiträge für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte belaufen sich auf ~~höchstens~~ mindestens 80 Prozent der ausgewiesenen und vom BLW anerkannten Kosten.	Zu Abs. 4: Wie in den allgemeinen Bemerkungen bereits festgehalten, muss der Bund mindestens 80% der Kosten übernehmen.

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der BV OW lehnt eine Direktauszahlung der Milchzulagen für verkäste Milch und Fütterung ohne Silage ab. Es ist festzustellen, dass mehrere ungelöste technische, administrative, ökonomische und rechtliche Fragen sowie die politische Wertung dazu führen, dass in der Summe die Nachteile die Vorteile deutlich überwiegen. Zudem sollte durch die Behandlung der AP 22+ die Anpassung des Landwirtschaftsgesetzes (Art. 38 und 39) beschlossen werden, damit das Ausfallrisiko/Doppelauszahlung für den Bund gelöst wird. Die Trennung zwischen Leistungserbringer und Geldempfänger führt zu technischen und administrativen Problemen und gefährdet, wegen den fehlenden Anreizen für die Leistungserbringer, das System als Ganzes. Die heutige Stabilität im Milchmarkt würde dadurch gefährdet und würde dem unterschiedlichen Grenzschutz durch den Bund nicht mehr Rechnung tragen. Die Käsereimilchbranche wird durch die neue Preisstellung geschwächt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1c Abs. 1 und Abs. 2 Einleitungssatz	1 ~~Aufgehoben~~ Die Zulage für verkäste Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch beträgt 15 Rappen pro Kilogramm Milch abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Artikel 2a. 2 Für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch wird den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage für verkäste Milch ausgerichtet, wenn die Milch verarbeitet wird zu:	Der BV OW lehnt die Aufhebung von Abs. 1 ab. Die Höhe der Zulage muss weiterhin in der Verordnung festgehalten werden. Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten.
Art. 2 Abs. 1 Einleitungssatz	1 ~~Die Zulage für Fütterung ohne Silage wird den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch ausgerichtet~~ Für Milch, die von Kühen, Schafen und Ziegen ohne Silagefütterung stammt, richtet der Bund den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zusätzlich eine Zulage von 3 Rappen je Kilogramm verkäster Milch aus, wenn:	Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten.
Art. 2a Abs. 1	1 Für Verkehrsmilch, die von Kühen stammt, richtet das BLW den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von 5 Rappen je Kilogramm aus, sofern die Milch die Anforderungen erfüllt, die das EDI gestützt auf die LGV	Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	in den Ausführungsbestimmungen im Bereich der Lebensmittel tierischer Herkunft erlässt.	
Art. 3 Gesuche	[1] Gesuche um Ausrichtung der Zulagen nach den Artikeln 1c und 2 sind von den ~~Milchproduzenten und Milchproduzentinnen~~ Milchverwertern und Milchverwerterinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 monatlich eingereicht werden. ~~[2] Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, das Gesuch zu stellen. In diesem Fall muss er oder sie der Administrationsstelle melden:~~ ~~a. die Erteilung einer Ermächtigung;~~ ~~b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen;~~ ~~c. den Entzug einer Ermächtigung.~~ [2] Gesuche von Sömmerungsbetrieben sind der Administrationsstelle mindestens jährlich einmal einzureichen. [3] Gesuche um Ausrichtung der Zulage nach Artikel 2a sind von den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 eingereicht werden. [4] Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, ein Gesuch nach Artikel 3 Absatz 3 zu stellen. [5] Er oder sie muss der Administrationsstelle melden: a. die Erteilung einer Ermächtigung; b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen; c. den Entzug einer Ermächtigung.	Der BV OW lehnt die vorgesehenen Anpassungen ab. Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten. Wenn es so wie vorgeschlagen umgesetzt werden würde, würde es diverse Fragen auslösen: Wie würde es gehandhabt werden, wenn nicht alle Milchproduzenten eines Milchverwerters diesem die Ermächtigung erteilen würden? Zudem ist nicht klar, ob der Sömmerungsbetrieb oder der Tierhalter die Zulagen erhalten würde?

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6 ~~Pflicht, die Milchmengen separat auszuweisen~~ Auszahlungs- und Buchführungspflicht	Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen sind verpflichtet, ~~die Milchmenge, für~~ die Zulagen nach den Artikeln 1c und 2 ~~ausgerichtet werden, in der Abrechnung über den Milchkauf separat auszuweisen.~~ a. innert Monatsfrist den Produzenten und Produzentinnen, von denen sie die zu Käse verarbeitete Milch gekauft haben, weiterzugeben; b. in der Abrechnung über den Milchkauf separat auszuweisen und die Buchhaltung so zu gestalten, dass ersichtlich ist, welche Beiträge sie für die Zulagen erhalten und ausbezahlt haben.	Der BV OW lehnt die vorgesehenen Anpassungen ab. Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten.
Art. 8 Abs. 2	[2] Sie müssen der Administrationsstelle bis zum 10. Tag des folgenden Monats die pro Monat je Produzent und Produzentin gelieferte Menge, getrennt nach Betrieb und Sömmerungsbetrieb, melden. Die Meldung muss sich nach der vorgegebenen Struktur der Administrationsstelle richten.	
Art. 9 Abs. 3 und 3[bis]	[3] Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen müssen der Administrationsstelle melden: a. monatlich bis zum 10. Tag des folgenden Monats: wie sie die Rohstoffe verwertet haben, getrennt nach Betrieb und Sömmerungsbetrieb; ~~b. monatlich und bis spätestens einen Monat nach der Meldung nach Buchstabe a: die Milchmenge, für die pro Monat je Produzent und Produzentin Zulagen nach den Artikeln 1c und 2 ausgerichtet werden,~~ [3bis] Die Meldungen nach Absatz 3 müssen sich nach der vorgegebenen Struktur der Administrationsstelle richten.	Die Trennung zwischen Leistungserbringer und Geldempfänger führt zu technischen und administrativen Problemen und gefährdet, wegen den fehlenden Anreizen für die Leistungserbringer, das System als Ganzes.

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Abschätzung der Umweltwirkung der verschiedenen Massnahmen (BLW, 2022) in Bezug auf die Reduktion der Stickstoffverluste liegt hier zugrunde. Der BV OW kann die dahinterstehenden Berechnungen nicht überprüfen oder plausibilisieren, da er nicht über ausreichende Informationen zu den Einzelheiten der Berechnungen oder den zugrunde gelegten Annahmen verfügt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10a Bst. a	Im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 werden bis zum Jahr 2030 die Verluste wie folgt reduziert: a. Stickstoff: um mindestens ~~15~~ 7 Prozent;	Das BLW schätzt die Wirkung der verschiedenen Massnahmen des Bundesrates auf eine Reduktion der Stickstoffverluste von 10,7%. Die Aufhebung der 10%-Toleranz in der Suisse-Bilanz würde mit 5,3% fast die Hälfte der Reduktion bringen. Der BV OW bezweifelt die Wirkung dieser nicht zielgerichteten Massnahme auf die Verluste, die in der letzten Vernehmlassung noch auf 2,3% geschätzt wurden. Wie ist es möglich, mit ein und derselben Massnahme 3% zu gewinnen? Dies lässt Zweifel an der Zuverlässigkeit der Schätzung sowie der berücksichtigten Berechnungsgrundlagen aufkommen. Darüber hinaus beinhalten die 10,7% der Bundesmassnahmen 1% für die reduzierte Proteinzufuhr bei der Raufutterfütterung von Nutztieren. Diese Schätzung beruht auf keiner soliden Grundlage, vielmehr dürfte die Schätzung sogar falsch sein. Da unsere Wiederkäuer in erster Linie die Erträge unserer Wiesen verwerten, welche je nach Jahreszeit und Wiesenbestand unterschiedliche Nährwerte aufweisen, werden über diese Massnahme keine N-Reduktionen erzielt werden können. Die 10,7% sind daher viel zu optimistisch und wenig fundiert geschätzt. Zudem werden die 4,3%, die von der Branche zu

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		decken sind, definiert, ohne zu wissen, mit welchen Massnahmen und Wirkungen sie erreicht werden sollen, Und dies ohne Unterstützung des Bundes. Aufgrund all dieser Vorbehalte erscheint ein Reduktionsziel von 7% für Stickstoff angesichts des Zeitrahmens bis 2030 allenfalls als realistisch. Nur ein realistisches Ziel kann die Motivation steigern und die von der Branche gewünschte Dynamik erreichen.

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der BV OW unterstützt die Änderungen grundsätzlich, insbesondere den vorgeschlagenen neuen Art. 6a, der es ermöglichen soll, die durch die Goldgelbe Vergilbung und die Schwarzholzkrankheit verursachten Schäden an den Reben zu reduzieren. Die Streichung von Art. 6 Abs. 4 lehnt der BV OW jedoch strikt ab.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Art. 6 Abs. 4</td><td><s>Aufgehoben</s>

4 Unabhängig davon, ob Gebiete nach Absatz 1 ausgeschieden werden, sind die Einfuhr, die Produktion und das Inverkehrbringen von Cotoneaster Ehrh., Photinia davidiana Cardot und Photinia nussia Cardot verboten.</td><td>Der BV OW lehnt diese Aufhebung strikt ab. Es ist inakzeptabel, dass das Verbot für die Einfuhr, die Produktion und das Inverkehrbringen bestimmter Wirtspflanzen des Feuerbrands aufgehoben wird. Das Verbot ist eine radikale Massnahme für ein radikales Problem. Es wäre unbegreiflich, dass zum einen Massnahmen zur Bekämpfung von Erwinia amylovora in der Schweiz umgesetzt werden müssen, während gleichzeitig die Verbreitung dieses Erregers über Importe nicht mehr kontrolliert wird. Ausserdem werden diese Wirtspflanzen in der Schweiz nicht gebraucht. Das Verbot in der geltenden Gesetzgebung hat es erlaubt, eine Verbreitung dieser Krankheit einfach und wirksam zu bremsen, die noch verheerendere Ausmasse hätte annehmen können.</td></tr>
<tr><td>Anhang 5

Ziff. 21</td><td><s>Aufgehoben</s>.

<table><tr><td>Ware</td><td>Zolltarifnummer</td><td>Drittländer, aus denen die Einfuhr verboten ist</td></tr><tr><td>21. Pflanzen von Cotoneaster Ehrh. Und Photinia davidiana</td><td>ex 0602.9091

ex 0602.9099</td><td>Alle Drittländer</td></tr></table></td><td>Der BV OW lehnt diese Aufhebung ab.</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	(Dcne.) Cardot	
Anhang 7	Spezifische Voraussetzungen, die bestimmte Waren für die Einfuhr aus bestimmten Drittländern zusätzlich erfüllen müssen 	Der BV OW lehnt die Aufhebung des Einfuhrverbots für Cotoneaster Ehrh., Photinia davidiana Cardot und Photinia nussia Cardot ab.

Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
(Verordnung nicht in Vernehmlassung)

Aufgrund der aktuellen Weltlage sind die Kosten zur Umsetzung eines Bauprojekts stark angestiegen. Bau-Material ist teilweise nur begrenzt verfügbar, was die Preise in die Höhe schnellen liess. Trotz dieser erschwerten Bedingungen sind die Anforderungen an die landwirtschaftliche Produktion und somit an die Bauernfamilien nicht gesunken. Die Bauernfamilien sind also gezwungen, die nötigen Investitionen trotzdem zu tätigen. Während die Baukosten aber heute um einiges höher sind als noch vor der Pandemie, blieben die Beiträge und Investitionskredite auf demselben Niveau, haben also anteilsmässig abgenommen.

Die Höhe der à-fonds-perdu Beiträge sowie der Investitionskredite ist zu überprüfen und der aktuellen Teuerung möglichst rasch anzupassen, damit wichtige Investitionen in emissionsmindernde oder tierwohlfördernde Systeme getätigt werden können. Länger andauernde / grössere Infrastrukturprojekte die bereits in der Umsetzung stehen, sollen dann auch berücksichtigt werden.

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	Bauernverband Uri
Adresse / Indirizzo	Bauernverband Uri Beckenriederstrasse 34 6374 Buochs
Datum / Date / Data	**28.04.2023**

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 4
BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur le terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) 24
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20) 25
BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171) 26
BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) 27
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 28
BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 31
WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201) 33
Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 35

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Synopse

Die Vernehmlassungsunterlagen wurden mit einer synoptischen Darstellung des geltenden Rechts und der vorgeschlagenen Änderungen ergänzt. Diese zusätzliche Unterlage ist äusserst hilfreich und erleichtert die Beurteilung der Vorschläge wesentlich. Wir bedanken uns für diese Synopse und würden es begrüssen, in einer nächsten Vernehmlassung ebenfalls diese Unterlage zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Direktzahlungsverordnung

Mit einer Umlagerung der Direktzahlungen wird eine wesentliche Anpassung des Systems vollzogen. Die Produktionssystembeiträge sollen von CHF 503 Millionen im Jahr 2022 (provisorische Zahlen des Agrarberichts 2022) auf CHF 736 Millionen im Jahr 2024 steigen. Diese Erhöhung wird hauptsächlich durch eine Senkung der Versorgungssicherheitsbeiträge finanziert. Die Bauernfamilien müssen somit neue Leistungen umsetzen, welche nicht zusätzlich entschädigt werden, und dies in einem labilen wirtschaftlichen Umfeld mit steigenden Produktionskosten. Somit wird mit dieser Umlagerung nicht nur die Versorgungssicherheit geschwächt, sondern auch das landwirtschaftliche Einkommen. In Anbetracht der Weltsituation verlangt der BV UR vom Bund mehr Weitsicht und eine Stärkung und nicht Schwächung der landwirtschaftlichen Lebensmittelproduktion.

Der Bund hatte im vergangenen Jahr die Direktzahlungsverordnung zur PaIv. 19.475 verabschiedet und die meisten Programme per 1.1.2023 in Kraft gesetzt. Diese Einführung kam überhastet und hat nicht nur die Bauernfamilien, sondern auch die Vollzugsverantwortlichen überfordert. Jedenfalls mussten sich die Landwirtschaftsbetriebe für Programme anmelden, ohne die genauen Bedingungen zu kennen. Die Umsetzung der PaIv. 19.475 ist ein perfektes Beispiel dafür, wie gesetzliche Vorlagen nicht umgesetzt werden dürfen. Der BV UR erwartet nun vom Bund, dass die angekündigten Umlagerungen der Direktzahlungen im Laufe des Jahres anhand des effektiven Finanzbedarfs bestimmt werden. Dabei müssen Anmeldungen und Abmeldungen für die neuen Produktionssystembeiträge, insbesondere in Bezug auf die Reduktion des Versorgungssicherheitsbeitrages und des BTS-Beitrages genau erfasst werden. Der BV UR verlangt zudem, dass kein Mittelabfluss aus dem Berggebiet ins Talgebiet und von der Viehwirtschaft geprägten Grünlandlandwirtschaft zum Ackerbau erfolgt. Mit der vorliegenden Fassung der Verordnungsänderung ist es aber genau die Grünlandlandwirtschaft mit Viehwirtschaft, welche am meisten Unterstützungsbeiträge verliert. So sollen neben den Beiträgen an die Versorgungssicherheit auch jene für das BTS reduziert und auch jener für die längere Nutzungsdauer von Kühen noch vor deren Einführung halbiert werden. Diesen Betrieben bleibt zur Kompensation einzig der Weidebeitrag, dessen Anforderung so hoch und insbesondere bei der RAUS für die kleinen Kälber bezüglich Nähstoffemissionen widersprüchlich sind, dass nur sehr wenige mitmachen können. Dass genau diese Betriebe bluten müssen, obwohl «das Risiko beim Einsatz von Pestiziden» produktionsbedingt bei diesen Betrieben am tiefsten ist, ist falsch. Dem BV UR scheinen insbesondere die Beiträge für die angemessene Bedeckung des Bodens mit Fr. 1'000.- je Hektare für einjähriges Freilandgemüse und für den Herbizidverzicht von Fr. 800.- je Hektare für Raps, Kartoffeln, Freiland-Konservengemüse und Zuckerrüben deutlich zu hoch angesetzt. Diese hohen Beitragssätze dürften mit ein Grund für die hohe, vorgesehene Mittelverlagerung aus der Viehwirtschaft in den Ackerbau sein.

Keine Änderung bei der Ausrichtung der Milchzulagen

Der BV UR lehnt die Änderung im Bereich der Ausrichtung der Milchzulagen erneut ab und will an der Ausrichtung an die Verarbeiter festhalten. Die Ausrichtung der Zulagen an die einzelnen Milchproduzenten wäre kompliziert und mit grossem Aufwand verbunden. Neben dem administrativen Aufwand rechnet der BV UR mit einem zusätzlichen Druck auf den Molkereimilchpreis. Zudem würden grosse Milchwirtschaftsbetriebe hohe Milchzulagen direkt erhalten, welche wiederum politisch und öffentlich stark in Kritik geraten könnten.

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der BV UR weist insbesondere auf folgende Punkte hin:

- Eine Kürzung auf Vorrat ist nicht akzeptierbar. Der BV UR fordert, dass nach der definitiven Anmeldung an die neuen Produktionssystembeiträge, die finanziellen Mittel erneut überprüft werden und höchstens dort gekürzt wird, wo es nicht anders umsetzbar ist. Eine vorgängige Kürzung der Direktzahlungen, die direkt einkommenswirksam für die Bauernfamilien ist, kann nicht akzeptiert werden.
- Es ist davon auszugehen, dass die Beteiligung nach der definitiven Anmeldung noch abnehmen wird. In vielen Kantonen wurden die LandwirtInnen animiert, sich für die neuen Programme anzumelden und dann erst im Frühjahr zu entscheiden, ob sie definitiv teilnehmen möchten oder nicht. Diese Aufforderung von den Kantonen kam nicht von ungefähr, sondern war der überhasteten Einführung der Verordnungsanpassungen aus der PaIv. 19.475 und den extrem vielen offenen Fragen des Vollzugs zum Zeitpunkt des Anmeldeschlusses geschuldet.
- Die Finanzierung des Zusatzbeitrages für den betrieblichen Herdenschutz soll gemäss Vorschlag aus dem Agrarbudget erfolgen. Da diese Massnahmen einzig und alleine infolge der steigenden Präsenz von Grossraubtieren notwendig sind, fordern wir, dass die zusätzlichen Mittel zur Stärkung des Herdenschutzes aus den Budgets des BAFU finanziert werden. Es ist inakzeptabel, bereits heute unzureichende Beiträge zur Finanzierung von neuen Massnahmen zu nutzen, wie dies bei der Kürzung des Sömmerungsbeitrags für Schafe der Fall ist. Der BV UR fordert, dass der Herdenschutz gänzlich mit Mitteln des BAFU und nicht über den landwirtschaftlichen Kreditrahmen finanziert wird.
- Wir beantragen beim Programm des Weidebeitrages, dass Kälber unter 160 Tagen von der RAUS-Pflicht ausgenommen werden. Die RAUS-Vorgabe gefährdet die Gesundheit dieser jüngsten Tiere. Stichhaltige Argumente, weshalb ein RAUS für diese jungen, vulnerablen Tiere gelten soll, gibt es keine. Insbesondere kann damit kein Beitrag zu den Zielen der PaIv. 19.475, zur Reduktion der Emissionen erreicht werden.
- Der Weidebeitrag soll sich künftig nicht nur auf das Rindvieh beschränken. Er soll auch für das Kleinvieh eingeführt werden.
- Der BV UR verlangt, dass für eine angemessene Bedeckung des Bodens die 80-Prozent-Regel für die gesamte offene Ackerfläche und nicht für jede einzelne Hauptkultur umzusetzen ist.
- Die vorgeschlagenen Änderungen führen nicht zu Vereinfachungen, insbesondere nicht für die Landwirte. Das Beitragssystem wird von Vernehmlassung zu Vernehmlassung komplexer und undurchschaubarer. Mittelfristig ist das als Risiko zu beurteilen, da diese Politik insgesamt sowie die einzelnen Vorschriften nicht mehr schlüssig erklärt werden können.
- Jede neue Bestimmung oder Anpassung muss auf ihre Auswirkungen auf die Landwirtschaft und die vorgegebenen Ziele untersucht werden, bevor sie eingeführt wird. Dies gilt insbesondere auch für künftige Programme. Wir denken hier explizit an das GMF-Programm, welches der Bund mit ideologischen Überlegungen umkrempeln will. Dabei wird der Nutzen des aktuellen GMF's völlig ausseracht gelassen und der positiv zu wertende hohe Anteil Gras in den Wiederkäuerrationen vollständig ignoriert.

Bei der Umsetzung der neu verlangten 3.5% BFF auf Ackerflächen muss möglichst vermieden werden, dass zu diesem Zweck bereits auf dem Betrieb vorhandene wertvolle BFF Q2 dem Verlagerungsziel des Bundes zum Opfer fallen. Unter dem Strich wäre für die Biodiversität dann nichts erreicht. Pioniere, die schon vor Jahren stark in die Biodiversität investiert haben, werden einmal mehr für ihre Vorreiterrolle bestraft. Den Kantonen soll daher die Möglichkeit gegeben werden, wertvolle BFF-Typen wie Q2 Wiesen und Q2 Hecken auf ehemaligem Ackergebiet auf Gesuch des Betriebs für die Erfüllung der neuen Auflage anzuerkennen und an den 3.5% anzurechnen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 14 Abs. 2 Einleitungssatz	[2] Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben a–k, n, p und q sowie 71b und nach Anhang 1 Ziffer 3 sowie Bäume nach Artikel 55 Absatz 1bis, wenn diese Flächen und Bäume:	Der BV UR unterstützt die Aufnahme des Buchstabens q «Getreide in weiter Reihe».
Art. 21 Pufferstreifen	Entlang von oberirdischen Gewässern, Waldrändern, Wegen, Hecken, Feld- und Ufergehölzen und Inventarflächen ~~nach den Artikeln 18a und 18b NHG, ohne ausgeschiedene Pufferzonen,~~ sind Pufferstreifen nach Anhang 1 Ziffer 9 anzulegen.	Der Gewässerraum ist per se eine Pufferzone. Das Anlegen eines Pufferstreifens entlang des Gewässerraumes oder der Ufergehölze ist darum unnötig. Auch ohne Verordnungsänderung wird das Anliegen im geltenden Recht bereits sichergestellt.
Art. 29 Abs. 4–8	[4] Zur Weidepflege und zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen ist das Mulchen zulässig, wenn: ~~a. der Eingriff frühestens ab dem 15. August erfolgt;~~ b. die Gras- und Krautnarbe intakt bleibt; und c. keine Flächen betroffen sind, die nach dem NHG geschützt sind. [5] Zur Entbuschung von Flächen ist das Mulchen ~~mit einer vorgängigen Bewilligung des Kantons~~ zulässig. ~~Der Kanton hört die zuständigen kantonalen Fachstellen für Naturschutz, Forst und Wildhut vor Erteilung einer Bewilligung an und kann vom Bewirtschafter oder von der Bewirtschafterin ein Gutachten einer Beratungsstelle verlangen.~~ ~~[6] Die Bewilligung muss folgende Auflagen enthalten:~~ ~~a. Der Eingriff erfolgt frühestens ab dem 15. August.~~ ~~b. Höchstens 10 Prozent der bearbeiteten Bodenoberfläche sind nach dem Eingriff beschädigt.~~ ~~c. Die Fläche weist nach dem Eingriff ein Mosaik von Anteilen offener Weide und Sträuchern auf, wobei die~~	Der BV UR begrüsst grundsätzlich die Einführung des Art. 29 Abs. 4-8. Um die Offenhaltung von Weiden in Sömmerungsgebieten sowie die Biodiversität zukünftig weiterhin zu gewährleisten, ist langfristig auf das Mulchen nicht zu verzichten. In den letzten Jahren wurden die damit verbundenen Herausforderungen anspruchsvoller. 1) Klimawandel verändert Artenzusammensetzung (Stichwort Neophyten) 2) Grossraubtierpräsenz führt zu Rückgang der Bestossung durch gealpte Tiere 3) Strukturwandel führt zu Arbeitskräfte-Mangel, womit weniger Zeit für Weidepflege bleibt Zu Abs. 4 Buchstabe a: Weidepflege: Ein spätes Mulchen zur Weidepflege kann die Wirkung reduzieren. Zudem baut sich das Mulchmaterial während der Sommerzeit besser ab. Grundsätzlich sollten

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~Sträucher auf mindestens 1 Are pro 10 Aren stehen gelassen worden sind.~~ ~~7 In begründeten Fällen kann der Kanton von den Auflagen abweichen.~~ ~~8 Das Mulchen nach Absatz 5 ist höchstens zwei Jahre in Folge auf derselben Fläche zulässig. Danach ist mit einer angepassten Weideführung eine nachhaltige Bewirtschaftung sicherzustellen. Ein erneutes Mulchen darf frühestens nach acht Jahren erfolgen.~~	Gräser direkt nach der Beweidung gemulcht werden und keiner zeitlichen Restriktion unterliegen. Wird die Weide ein zweites Mal beweidet, kann das Weidevieh den neuen Aufwuchs verhindern/eindämmen. Bekämpfung von krautigen Problempflanzen: Keine zeitliche Einschränkung, da für eine erfolgreiche Bekämpfung der Zeitpunkt des Mulchens an den entsprechenden Pflanzenarten ausgerichtet werden muss. Zu Abs. 5, Abs. 6 Buchstabe a - c und Abs. 7: Von einer restriktiven Bewilligung ist abzusehen. Dies widerspricht der Vereinfachung administrativer Prozesse. Ein zu hoher Aufwand verhindert eine praxisnahe Umsetzung. Ziffer 8 kann nicht kontrolliert werden und ist ersatzlos zu streichen.
Art. 47b Zusatzbeitrag für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen	1 Für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen wird zum Beitrag nach Artikel 47 ein Zusatzbeitrag für Tiere ausgerichtet, die auf Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben gehalten werden, die zumutbar schützbar sind. Als zumutbar schützbar gelten Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe, bei denen der Kanton gestützt auf Artikel 10quinquies der Jagdverordnung vom 29. Februar 1988 das Ergreifen von Schutzmassnahmen als zumutbar erachtet. 2 Der Zusatzbeitrag wird für folgende Kategorien ausgerichtet: a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung oder in Umtriebsweide; b. Milchschafe; c. Ziegen; d. Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, bis 365 Tage alt.	Der hier vorgeschlagene Artikel 47b gehört in die Jagdverordnung, weil auch die Anforderungen an den Beitrag in Art. 10 quinquies der JSV definiert sind. Diese Beiträge sind durch Mittel des BAFU und nicht aus dem Kreditrahmen der Landwirtschaft zu finanzieren. Die Anforderungen an den Beitrag sind insbesondere im administrativen Bereich zu vereinfachen. Die Erstellung dieser schriftlichen, einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepte ist abzugelten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Der Zusatzbeitrag wird ausgerichtet, wenn: a. Schutzmassnahmen nach Artikel 10[quinquies] der Jagdverordnung umgesetzt werden; b. ein einzelbetriebliches Herdenschutzkonzept eingehalten wird; und c. alle Tiere einer Tierkategorie nach Absatz 2 nach dem Herdenschutzkonzept geschützt werden. [4] Das Herdenschutzkonzept muss aufzeigen, mit welchen betrieblichen und technischen Massnahmen und Vorkehrungen eine oder mehrere Tierkategorien während der Sömmerungszeit vor Grossraubtieren geschützt werden können. Es muss vom Kanton bewilligt werden. Der Kanton überprüft die Einhaltung des Konzepts.	
Art. 47b, Abs. 4	Der Absatz ist wie folgt zu präzisieren: Das Herdenschutzkonzept muss aufzeigen, mit welchen betrieblichen und technischen Massnahmen und Vorkehrungen eine oder mehrere Tierkategorien während der Sömmerungszeit vor Grossraubtieren geschützt werden können. Es muss vom Kanton bewilligt werden. Der Kanton überprüft die Einhaltung des Konzepts im Rahmen der Grundkontrollen auf den Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben.	Es muss präzisiert werden, dass die Umsetzung der einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepte mit den Grundkontrollen gemäss VKKL (SR 910.15) erfolgen und somit mit einem Intervall von 8 Jahren. Risikobasierte Kontrollen sind möglich und evtl. auch im Einzelfall nötig, jedoch nicht flächendeckend. Dass Form und Inhalt der einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepte den Kantonen überlassen wird, ist sinnvoll. Die Erfahrung wird die Konzepte im Verlaufe der Zeit in Inhalt, Form und v.a. in der Umsetzung laufend verbessern.
Art. 57 Abs. 4	[4] Für Biodiversitätsförderflächen nach den Absätzen 1 Buchstabe d und für Bäume nach Absatz 1[bis] Buchstabe b können die Kantone die Verpflichtungsdauern für Beiträge der Qualitätsstufen I und II sowie für den Vernetzungsbeitrag nach Artikel 61 auf derselben Fläche aufeinander abstimmen. Die Bewirtschaftenden haben in diesem Fall	Der ZBB unterstützt den Antrag bedingt. Entscheidet sich der Kanton für eine Synchronisierung der Verpflichtungsdauer der Beiträge QI, QII und der Vernetzung auf einer Fläche muss die Landwirtin, der Landwirt die Möglichkeit haben von den laufenden Verträgen zurückzutreten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	die Möglichkeit von laufenden Verträgen zurückzutreten.	Die Umsetzung der Synchronisation darf keine Pflicht sein.
Art. 58a Besondere Bestimmungen für Saatmischungen	[1] Für Ansaaten von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben h, i und k dürfen nur die für die jeweilige Biodiversitätsförderfläche geeigneten Saatmischungen nach Anhang 4a Buchstabe B verwendet werden. [2] Das BLW nimmt Saatmischungen für Biodiversitätsförderflächen in Anhang 4a Buchstabe B auf. Dabei berücksichtigt es den ökologischen und agronomischen Nutzen, die Risiken und die Methodik gemäss den Kriterien in Anhang 4a Buchstabe A. Die Gewichtung der Kriterien richtet sich nach der Zielsetzung und dem Einsatzbereich der Saatmischung. ~~Das BLW hört vorgängig das BAFU an~~. [3] Die Zusammensetzung der geeigneten zulässigen Saatmischungen werden vom BLW jeweils per 1. Januar veröffentlicht. [4] Das BLW kann Änderungen der Zusammensetzung von Saatmischungen für die Anwendung auf einzelnen landwirtschaftlichen Betrieben bewilligen, insbesondere zur besseren Biodiversitätsförderung oder zur Vermeidung von agronomischen Problemen ~~in der Fruchtfolge~~. [5] Für Ansaaten von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben a–e, g und o sind lokale Heugras- oder Heudruschsaaten von langjährig bestehendem Dauergrünland den standardisierten Saatmischungen vorzuziehen.	Zu Abs. 2: Die Kriterien für die Saatgutmischungen sind genügend detailliert ausgelegt. Es ist unnötig, ein zweites Bundesamt in den Prozess zu involvieren. Zu Abs. 4: Probleme können nicht nur in Bezug auf die Fruchtfolge anfallen.
Art. 62 Abs. 5	[5] Für Flächen, für die ein Vernetzungsbeitrag ausgerichtet wird, können von den Anforderungen der Qualitätsstufe I abweichende Vorschriften festgelegt werden, wenn dies aufgrund der Zielarten erforderlich ist. Die Vorschriften sind zwischen dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin und dem Kanton schriftlich zu vereinbaren~~, wobei die kantonale~~	Der ZBB unterstützt grundsätzlich die Änderung. Zu Abs. 2: Der Einbezug der kantonalen Fachstelle für Naturschutz bietet einen unnötigen Mehraufwand.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~Fachstelle für Naturschutz einbezogen werden muss~~.	
Art. 71a, Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen	[1] Der Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen wird pro Hektare ausgerichtet und abgestuft nach den folgenden Hauptkulturen: a. Raps, Kartoffeln und Freiland-Konservengemüse; b. Spezialkulturen ohne Tabak und ohne die Wurzeln der Treibzichorie; c. Hauptkulturen der übrigen offenen Ackerfläche. [2] Kein Beitrag nach Absatz 1 wird ausgerichtet für: a.~~1~~11 Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55, mit Ausnahme von Getreide in weiter Reihe und Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt; b. Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche nach Artikel 71*b* Absatz 1 Buchstabe a; c. den Anbau von Pilzen; d. Kulturen in ganzjährig geschütztem Anbau. ~~[3] Auf der ganzen Fläche muss wie folgt auf den Einsatz von Herbiziden verzichtet werden:~~ ~~a. bei Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstaben a und c:~~ ~~1. pro Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft, und~~ ~~2. von der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der beitragsberechtigten Kultur;~~	Eine standortangepasste Bewirtschaftung muss möglich sein. Auf Parzellen mit hohem Unkrautdruck soll es möglich sein, Herbizide einzusetzen. Da sowieso parzellenweise die Angaben zu einer Kultur gemacht werden müssen, ist die Umsetzung unseres Vorschlages ohne weiteren Aufwand (auch in der Kontrolle) möglich. Die Beitragshöhe je Hektare «Herbizidverzicht» von heute Fr. 800.- je Hektare für Raps, Kartoffeln, Freiland-Konservengemüse und Zuckerrüben scheint uns zu hoch und muss nochmals überprüft werden. Dies insbesondere deshalb, weil keine zusätzlichen finanziellen Mittel für diese Massnahmen zur Verfügung gestellt werden und es somit einzig zu Verlagerungen innerhalb des Agrarbudget kommt.
Art. 71b Abs. 5, 5bis, 5ter, 5^{quater}, 7, 7bis, 8 Einleitungssatz und 13	[5] Für Ansaaten von Nützlingsstreifen dürfen nur die für den jeweiligen Einsatzbereich geeigneten Saatmischungen nach Anhang 4a Buchstabe B verwendet werden. [5bis] Das BLW nimmt die Saatmischungen für Nützlingsstreifen in Anhang 4a Buchstabe B auf. Dabei berücksichtigt es den ökologischen und agronomischen Nutzen, die Risiken und die Methodik gemäss den Kriterien in Anhang 4a Buchstabe A. Die Gewichtung der Kriterien richtet sich nach der Zielsetzung und dem Einsatzbereich der Saatmischung. ~~Das BLW hört vorgängig das BAFU an.~~	Der ZBB begrüsst die Ergänzungen grundsätzlich. Zu Abs. 5bis: Die Kriterien für die Saatgutmischungen sind genügend detailliert ausgelegt. Es ist unnötig, ein zweites Bundesamt im Prozess zu involvieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[5ter] Die Zusammensetzungen der geeigneten Saatmischungen werden vom BLW jeweils per 1. Januar veröffentlicht. [5quater] Das BLW kann Änderungen der Zusammensetzung von Saatmischungen für die Anwendung auf einzelnen landwirtschaftlichen Betrieben bewilligen, insbesondere zur besseren Biodiversitätsförderung oder zur Vermeidung von Problemen in der Fruchtfolge. [7] Sie müssen in folgender Frequenz angesät werden: a. Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche: 1. einjährige Nützlingsstreifen: jährlich neu, 2. mehrjährige Nützlingsstreifen: jedes fünfte Jahr neu; b. Nützlingsstreifen in Dauerkulturen: jedes fünfte Jahr neu. [7bis] Der Kanton kann eine Verlängerung des mehrjährigen Nützlingsstreifens bewilligen, wenn der Standort geeignet ist. [8] Die Nützlingsstreifen müssen bedecken: [13] Bei grossem Unkrautdruck kann pro Jahr ~~im ersten Standjahr~~ ein oder zwei Reinigungsschnitte vorgenommen werden.	Zu Abs. 13: Bei zu grossem Unkrautdruck muss die Möglichkeit bestehen flexibel und unabhängig vom Standort Reinigungsschnitte durchzuführen.
Art. 71c Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens	[1] Der Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens wird pro Hektare ausgerichtet für: a. folgende Hauptkulturen auf offener Ackerfläche: 1. einjähriges Freilandgemüse, mit Ausnahme von Freiland-Konservengemüse, einjährige Beeren sowie einjährige Gewürz- und Medizinalpflanzen; 2. übrige Hauptkulturen auf offener Ackerfläche;	Die Beitragshöhe je Hektare «Bodenbedeckung» von heute Fr. 1’000.- je Hektare für einjähriges Freilandgemüse scheint uns deutlich zu hoch und muss nochmals überprüft werden. Dies insbesondere deshalb, weil die Anforderung für die Gemüsebaubetriebe keinen grossen Mehraufwand bedeuten. Es werden zudem keine zusätzlichen finanziellen Mittel für

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. Reben. 2 Der Beitrag für Hauptkulturen auf offener Ackerfläche wird ausgerichtet: a. bei den Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 1: wenn gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der entsprechenden Fläche mit einer Kultur oder einer Zwischenkultur bedeckt sind; b. bei den übrigen Hauptkulturen auf der offenen Ackerfläche, wenn auf 80 Prozent der Flächen, ~~auf denen die Hauptkultur~~ mit Ernte vor dem 1. Oktober, ~~geerntet wird~~: 1. nach deren Ernte innerhalb von ~~sieben Wochen~~ drei Monaten eine weitere Kultur, eine Winterkultur, Zwischenkultur oder Gründüngung angelegt wird, wobei Untersaaten als Kulturen zählen, und 2. wenn bis zum 15. Februar des folgenden Jahres auf diesen Flächen keine Bodenbearbeitung erfolgt, wobei Flächen auf denen noch eine Winterkultur angelegt wird, ausgenommen sind. 3 Der Beitrag für Reben wird ausgerichtet, wenn gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der Rebfläche begrünt sind.	diese Massnahmen zur Verfügung gestellt, sondern einzig mit Verlagerungen im Agrarbudget finanziert. Zu Abs. 2 Bst. b: Die Formulierung muss so angepasst werden, dass die Einhaltung der 80% für die gesamte offene Ackerfläche und nicht jede einzelne Hauptkultur umzusetzen ist, was sonst nicht praktikabel wäre. Bei Sommertrockenheit führt die Ansaat einer Zwischenkultur vor Mitte August nicht zum Erfolg. Bei sehr früher Gerstenernte können die 7 Wochen nicht eingehalten werden. In dieser Zeit macht eine Unkrautkur mehr Sinn als die Ansaat einer Zwischenkultur. Vor Raps würde eine Zwischenkultur unumgänglich werden.
Art. 71e Abs. 2 und 3 Effizienter Stickstoffeinsatz	2 Er wird ausgerichtet, wenn eine Bilanzierung anhand der Methode «Suisse-Bilanz» nach Anhang 1 Ziffer 2.1.1 ergibt, dass die Zufuhr an Stickstoff gesamtbetrieblich 90 Prozent des Bedarfs der Kulturen nicht übersteigt. 3 Er wird zudem Betrieben ausgerichtet, die die Grenzwerte nach Anhang 1 Ziffer 2.1.9 oder nach Anhang 1 Ziffer 2.1.9d nicht überschreiten.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 75a, Weidebeitrag	[1] Als besonders hoher Auslauf- und Weideanteil gilt der Zugang nach den spezifischen Regeln nach Anhang 6 Buchstabe C zu einem Bereich unter freiem Himmel. [2] Der Weidebeitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a, c und d. [3] Die Tiere müssen an den Tagen, an denen ihnen nach Anhang 6 Buchstabe C Ziffer 2.1 Buchstabe a Auslauf auf einer Weide zu gewähren ist, einen besonders hohen Anteil ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können. [4] Der Beitrag wird nur ausgerichtet, wenn den Tieren aller Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a, für die kein Weidebeitrag ausgerichtet wird, Auslauf nach Artikel 75 Absatz 1 gewährt wird. Eine Ausnahme besteht für weibliche und männliche Tiere der Rindergattung bis 160 Tage. Diese müssen die Vorgaben gemäss Art. 75, Abs. 1 nicht erfüllen.	Der Weidebeitrag soll auch für das Kleinvieh, die Ziegen und Schafe zur Verfügung stehen. Auch diese Wiederkäuer leisten einen Beitrag zur Lebensmittelproduktion und danke der Weidehaltung mit tiefen N-Emissionen. Starke Temperaturschwankungen wirken sich negativ auf den Gesundheitszustand der Kälber aus (siehe Expertise von Dr. med. vet. Corinne Bähler, welche dem BLW im vergangenen Herbst vom ZBB zugestellt wurde). Kälber bis 160 Tage werden bevorzugt in kleinen Altersgruppen gehalten, der Arbeitsaufwand fürs Weiden wäre unverhältnismässig. Für die Kälberhaltung werden häufig ältere Gebäude genutzt. Ein Umbau ist vielfach aus Platzgründen und raumplanerischen Gründen nicht umsetzbar.
Art. 115h Übergangsbestimmung zur Änderung vom ….	Für Bäume, die vor dem Beitragsjahr 2024 angemeldet wurden und für den Ersatz bestehender Bäume, gilt Anhang 4 Ziffer 12.2.5a nicht.	Der ZBB stimmt der Übergangsbestimmung teilweise zu, fordert aber die Ergänzung, dass dies auch für den Ersatz bestehender Bäume gelten muss.
Anhang 1 Ökologischer Leistungsnachweis		
Ziff. 9.6 und 9.7	9.6 Entlang von oberirdischen Gewässern und entlang von Inventarflächen ~~nach den Artikeln 18a und 18b NHG, ohne ausgeschiedene Pufferzonen,~~ ist ein mindestens 6 m breiter Pufferstreifen anzulegen. Dieser darf nur umgebrochen werden, wenn im Rahmen von Anhang 4 Ziffer 1.1.4 die Fläche ökologisch aufgewertet wird. Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen sind ab dem vierten Meter zulässig. Der Streifen wird bei Fliessgewässern, für die ein Gewässerraum nach Artikel 41a GSchV festgelegt wurde oder	Der ZBB lehnt die Verschärfung bezüglich Art 18a und 8b NHG ab. Der Gewässerraum ist per se eine Pufferzone. Das Anlegen eines Pufferstreifens entlang des Gewässerraumes oder der Ufergehölze ist darum unnötig. Die Einzelstockbehandlung von Problempflanzen ab vier Meter muss weiterhin möglich sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	bei denen nach Artikel 41a Absatz 5 GSchV ausdrücklich auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet wurde, ab der Uferlinie gemessen. Bei den übrigen Fliessgewässern und bei stehenden Gewässern wird ab der Böschungsoberkante gemäss Pufferstreifenmerkblatt «Pufferstreifen richtig messen und bewirtschaften», KIP/PIOCH 2017, gemessen. 9.7 Aufgehoben	
Anhang 2 Besondere Bestimmungen für die Sömmerung und das Sömmerungsgebiet		
Anhang 4 Voraussetzungen für Biodiversitätsförderflächen **A Biodiversitätsförderflächen**		
Ziff. 2.1.1	Pro Hektare und Jahr ist eine Düngung mit maximal 30 kg verfügbarem Stickstoff zugelassen. Stickstoff ~~Es~~ darf nur in Form von Mist oder Kompost zugeführt werden. Sind auf dem gesamten Betrieb nur Vollgüllesysteme vorhanden, so ist verdünnte Vollgülle in kleiner Gabe (max. 15 kg verfügbarer Stickstoff pro ha und Gabe) zulässig, jedoch nicht vor dem ersten Schnitt.	Die Anpassung wird abgelehnt. Mit der neuen Formulierung wird die Zufuhr von Kalk-Düngern für wenig intensive Naturwiesen Q1 ausgeschlossen. An der HAFL läuft ein mehrjähriges Projekt zur Wechselwirkung eines tiefen pH-Wertes und der Artenzusammensetzung. Es gibt Hinweise, dass sich ein sinkender pH-Wert negativ auf die Artenvielfalt auswirkt. Viele langjährige Flächen weisen sinkende pH-Werte auf. Dass Kalkdünger eine negative Wirkung auf Amphibien haben sollen, ist weder aus der Praxis noch aus der Literatur bekannt.
Ziff. 7.1.2 und 7.1.4	7.1.2 Die Flächen dürfen während der Vegetationsperiode bis zum 30. November schonend beweidet werden. 7.1.4 Die Düngung durch die Weidetiere ist erlaubt. Es darf keine Zufütterung beim Beweiden stattfinden.	Der BV UR unterstützt die Änderung. Diese Änderung ermöglicht in allen Kantonen eine extensive Mähweidenutzung und damit eine flexiblere Bewirtschaftung.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Ziff. 12.1.5	Die einzelnen Bäume müssen in einer Distanz angepflanzt werden, die eine normale Entwicklung und Ertragsfähigkeit der Bäume gewährleistet. Die Distanz zum Wald muss mindestens 10 m betragen, gemessen von der Stammmitte bis zur Bestockung.	Der BV UR unterstützt die Änderung. Eindeutige Angaben schaffen Klarheit für die Bewirtschaftenden und den Vollzug.
Ziff. 12.2.5a	Die Distanz zwischen den einzelnen Bäumen muss mindestens betragen: a. Kernobst- und Steinobstbäume, ohne Kirschbäume: 8 m; b. Kirsch-, Nuss- und Kastanienbäume: 10 m.	Der BV UR unterstützt die Änderung. Eindeutige Angaben schaffen Klarheit für die Bewirtschaftenden und den Vollzug.
Anhang 4a Geeignete Saatmischungen für Biodiversitätsförderflächen und Nützlingsstreifen **A Kriterien für die Beurteilung von Saatmischungen für Biodiversitätsförderflächen und Nützlingsstreifen**		
1. Ökologischer und agronomischer Nutzen:	1.1 Einheimische Arten und wertvolle Lebensräume für Tiere oder Pflanzen werden gefördert oder gesichert. 1.2 Die genetische Vielfalt von wildlebender Flora und Fauna werden erhalten oder gefördert. 1.3 Ökosystemleistungen werden gefördert oder gesichert, insbesondere Bestäubung, Schädlingsregulation, Erosionsschutz und Bodenfruchtbarkeit. 1.4 Die Verwendung der Mischung ist bezüglich Anlage und Aufhebung, Pflege, Blühverlauf, Unkrautdruck und Kosten praxistauglich. 1.5 Der biogeografische Kontext gemäss der Publikation	Zu Ziff. 1.4 Nebst der Anlage soll auch die praxistaugliche Aufhebung festgehalten werden, da es in der Folgekultur nicht zu einer starken Verunkrautung kommen darf.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	des BAFU «Die biogeographischen Regionen der Schweiz» von 2022 wird berücksichtigt.	
2. Risiken:	2.1 Kein beziehungsweise geringes Schadpotenzial durch Schädlinge und unerwünschte Pflanzenarten in Nachbar- oder Folgekulturen vorhanden, insbesondere bezüglich neu eingeführter Arten, potenziell invasiver Arten, agronomischer Problempflanzen sowie Übertragung von Schädlingen und Krankheiten. 2.2 Gebietsfremde Arten werden nur in Ausnahmefällen verwendet. Der Nutzen von gebietsfremden Arten ist klar identifizierbar und die Auswahl begründet. Arten gemäss der Publikation des BAFU «Gebietsfremde Arten in der Schweiz» von 2022 dürfen nicht verwendet werden. 2.3 Die Herkunft des Saatgutes ist bekannt und der biogeografische Kontext wird insbesondere bei Wildpflanzen berücksichtigt. 2.4 Der Mehrwert gegenüber dem ersetzten Lebensraum ist klar erkennbar und mögliche Konkurrenzeffekte zu bestehenden Lebensräumen sind ausgeschlossen ~~oder werden mit flankierenden Massnahmen vermieden.~~	Zu Ziff. 2.4: Es ist unbekannt, um welche Massnahmen es sich bei flankierenden Massnahmen handelt und wer diese durchzuführen und die Kosten zu tragen hat. Aus diesem Grund ist diese Ergänzung zu streichen.
Anhang 6 **Spezifische Anforderungen der Tierwohlbeiträge** **B Anforderungen für RAUS Beiträge**	**Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.1** Den Tieren ist wie folgt Auslauf zu gewähren: a. vom 1. Mai bis zum 31. Oktober in der Talzone und in der voralpinen Hügelzone, vom 15. Mai bis zum 15. Oktober in den Bergzonen 1 und 2, vom 1. Juni bis zum 30. September in den Bergzonen 3 und 4: an mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer Weide; b. vom 1. November bis zum 30. April in der Talzone und in der voralpinen Hügelzone, vom 15. Oktober	Mit der vorgeschlagenen Änderung möchten wir eine Präzisierung zur aktuellen Praxis erreichen. Mit der genannten Formulierung wird der effektiven Vegetationsruhe den Zonen entsprechend berücksichtigt. Die Präzisierung schafft insbesondere Erleichterungen im Vollzug und schafft Klarheit auf Seiten der Landwirtschaftsbetriebe.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	bis zum 15. Mai in den Bergzonen 1 und 2, vom 1. Oktober bis zum 1. Juni in den Bergzonen 3 und 4: an mindestens 13 Tagen pro Monat auf einer Auslauffläche oder einer Weide.	
Anhang 6 **Spezifische Anforderungen der Tierwohlbeiträge** **C Anforderungen für Weidebeiträge** Ziff. 2.1	Den Tieren ist wie folgt Auslauf zu gewähren: a. vom 1. Mai bis zum 31. Oktober in der Talzone und in der voralpinen Hügelzone, vom 15. Mai bis zum 15. Oktober in den Bergzonen 1 und 2, vom 1. Juni bis zum 30. September in den Bergzonen 3 und 4: an mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer Weide; b. vom 1. November bis zum 30. April in der Talzone und in der voralpinen Hügelzone, vom 15. Oktober bis zum 15. Mai in den Bergzonen 1 und 2, vom 1. Oktober bis zum 1. Juni in den Bergzonen 3 und 4: an mindestens 22 Tagen pro Monat auf einer Auslauffläche oder einer Weide.	Die Vorgabe der Futteraufnahme von 70% ist deutlich zu hoch. Nur wenige Produktionsrichtungen werden am Programm teilnehmen können und insbesondere die Milchproduzenten dürften die grossen Verlierer sein. Aber auch die übrigen Rindviehhaltungsbetriebe werden vor grosse Herausforderungen gestellt, insbesondere dann, wenn sich das Graswachstum verspätet oder früher endet. Um nicht für jeden Standort das Graswachstumspotential abschätzten zu müssen, braucht es eine Anpassung der Termine analog unserem Vorschlag.
Anhang 7 Beitragsansätze		Es darf keine Beitragskürzung auf Vorrat stattfinden. Zuerst ist zu prüfen, ob nach der definitiven Anmeldung an die Produktionssystembeiträge immer noch ein Defizit an finanziellen Mitteln vorhanden ist.
Ziff. 1.6.1 Bst. a	Der Sömmerungsbeitrag wird aufgrund des festgelegten Normalbesatzes berechnet und beträgt pro Jahr für: a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung: ~~400~~ 500 Fr. pro NST	Dieser Beitrag ist unverändert auf 500 Fr. pro NST zu belassen. Die Kosten für die gesellschaftlich gewollte Ausbreitung der Grossraubtiere sind vollumfänglich nach Verursacherprinzip aus Mitteln ausserhalb des Agrarkredites, d.h. aus Mitteln des BAFU zu finanzieren.
Ziff. 1.6.3	Der Zusatzbeitrag für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen wird aufgrund der effektiven Bestossung berechnet und beträgt pro Jahr für: a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger	Weil die Anforderungen für diesen Beitrag in der JSV definiert sind, ist auch dieser Beitrag in die JSV zu transferieren und zusätzlich sind die Kosten für die Erstellung der einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepte über die JSV abzugelten. Die Finanzierung hat aus Mitteln des BAFU ausserhalb

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>Behirtung oder in Umtriebsweide: 250 Fr. pro NST
b. Milchschafe: 250 Fr. pro NST
c. Ziegen: 250 Fr. pro NST
d. Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, bis 365 Tage alt: 250 Fr. pro NST</td><td>des landwirtschaftlichen Kreditrahmens zu erfolgen.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.1.1 und 2.1.2</td><td>2.1.1 Der Basisbeitrag beträgt 600 Franken pro Hektare und Jahr.

2.1.2 Für die Dauergrünflächen, die als Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe a, b, c, d oder g bewirtschaftet werden, beträgt der Basisbeitrag 300 Fr. Franken pro Hektare und Jahr.</td><td>Es darf keine Beitragskürzung auf Vorrat stattfinden. Zuerst ist zu prüfen, ob nach der definitiven Anmeldung an die Produktionssystembeiträge immer noch ein Defizit an finanziellen Mitteln vorhanden ist (siehe Begründung in den allgemeinen Bemerkungen).</td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.2.1</td><td>Der Produktionserschwernisbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr:

a. in der Hügelzone 390 Fr.
b. in der Bergzone I 510 Fr.
c. in der Bergzone II 550 Fr.
d. in der Bergzone III 570 Fr.
e. e. in der Bergzone IV 590 Fr.</td><td>Siehe allgemeine Bemerkungen</td></tr>
<tr><td>Ziff. 3.1.1 Ziff. 1, 3, 4 und 11</td><td>Die Beiträge betragen für:

<table><tr><td></td><td colspan="2">Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen</td></tr><tr><td></td><td>I</td><td>II</td></tr><tr><td></td><td colspan="2">Fr./ha und Jahr</td></tr><tr><td>1. Extensiv genutzte Wiesen</td><td></td><td></td></tr><tr><td>a. Talzone</td><td>780</td><td>1920</td></tr><tr><td>b. Hügelzone</td><td>560</td><td>1840</td></tr><tr><td>c. Bergzone I und II</td><td>300</td><td>1700</td></tr><tr><td>d. Bergzone III und IV</td><td>300</td><td>1100</td></tr></table></td><td>Es darf keine Beitragskürzung auf Vorrat stattfinden. Zuerst ist zu prüfen, ob nach der definitiven Anmeldung an die Produktionssystembeiträge immer noch ein Defizit an finanziellen Mitteln vorhanden ist.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>
<table>
<tr><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>3. Wenig intensiv genutzte Wiesen</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>a. Talzone</td><td>300</td><td>1540</td></tr>
<tr><td>b. Hügelzone</td><td>300</td><td>1470</td></tr>
<tr><td>c. Bergzone I und II</td><td>300</td><td>1360</td></tr>
<tr><td>d. Bergzone III und IV</td><td>300</td><td>1000</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>4. Extensive Weiden und Waldweiden</td><td>300</td><td>700</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>11. Uferwiese</td><td>300</td><td></td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 3.2.1 Bst. a</td><td>Der Bund übernimmt pro Jahr höchstens 90 Prozent der folgenden Beträge:

a. pro ha der Flächen nach Ziffer 3.1.1 Ziffern 4 und 14: 500 Fr.</td><td>Die Aufnahme eines Vernetzungsbeitrags für Getreide in weiten Reihen von Fr. 500 wird unterstützt.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 5.8.1</td><td>Der Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens beträgt pro Hektare und Jahr:

a. für Hauptkulturen auf offener Ackerfläche:
1. einjähriges Freilandgemüse, mit Ausnahme von Freiland-Konservengemüse, einjährige Beeren sowie einjährige Gewürz- und Medizinalpflanzen: 1000 Fr.
2. die übrigen Hauptkulturen auf offener Ackerfläche: 200 Fr.
b. für Reben: 600 Fr.</td><td>Die Beiträge für das Freilandgemüse müssen nochmals überprüft werden. Diese sind aktuell zu hoch angesetzt und führen zu einer Verlagerung von Mittel der Grünlandlandwirtschaft in den Gemüsebau. Für die Gemüsebaubetriebe stellt die Anforderung keine grosse Einschränkung dar.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 5.12.1</td><td>Die Tierwohlbeiträge betragen pro Tierkategorie und Jahr:

<table>
<tr><td></td><td>Beitrag (Fr. je GVE)</td></tr>
<tr><td>Tierkategorie</td><td>BTS</td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta		Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel:		Der BV UR lehnt die Reduktion der BTS-Beiträge vehement ab. Die Anpassungen der BTS-Beiträge spricht vollkommen gegen die Planungssicherheit bei langfristigen Investitionen.
	1. Milchkühe	75	
	2. andere Kühe	75	
	3. weibliche Tiere, über 365 Tage alt, bis zur ersten Abkalbung	75	
	4. weibliche Tiere, über 160–365 Tage alt	75	
	5. weibliche Tiere, bis 160 Tage alt	-	
	6. männliche Tiere, über 730 Tage alt	75	
	7. männliche Tiere, über 365–730 Tage alt	75	
	8. männliche Tiere, über 160–365 Tage alt	75	
	9. männliche Tiere, bis 160 Tage alt	-	
	b. Tierkategorien der Pferdegattung:		
	1. weibliche und kastrierte männliche Tiere, über 900 Tage alt	75	
	2. Hengste, über 900 Tage alt	-	
	3. Tiere, bis 900 Tage alt	-	
	c. Tierkategorien der Ziegengattung:		
	1. weibliche Tiere, über 365 Tage alt	75	
	2. männliche Tiere, über 365 Tage alt	-	
	d. Tierkategorien der Schafgattung:		
	1. weibliche Tiere, über 365 Tage alt	-	
	2. männliche Tiere, über 365 Tage alt	-	
	e. Tierkategorien der Schweinegattung:		
	1. Zuchteber, über halbjährig	-	
	2. nicht säugende Zuchtsauen, über halbjährig	130	
	3. säugende Zuchtsauen	130	
	4. abgesetzte Ferkel	130	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td><table>
<tr><td>5. Remonten, bis halbjährig, und Mastschweine</td><td>130</td></tr>
<tr><td></td><td></td></tr>
<tr><td>f. Kaninchen:</td><td></td></tr>
<tr><td>1. Zibben mit jährlich mindestens vier Würfen, einschliesslich Jungtiere bis zum Alter von etwa 35 Tagen</td><td>235</td></tr>
<tr><td>2. Jungtiere, etwa 35 bis 100 Tage alt</td><td>235</td></tr>
<tr><td></td><td></td></tr>
<tr><td>g. Tierkategorien des Nutzgeflügels:</td><td></td></tr>
<tr><td>1. Bruteier produzierende Hennen und Hähne</td><td>235</td></tr>
<tr><td>2. Konsumeier produzierende Hennen</td><td>235</td></tr>
<tr><td>3. Junghennen, Junghähne und Küken für die Eierproduktion</td><td>235</td></tr>
<tr><td>4. Mastpoulets</td><td>235</td></tr>
<tr><td>5. Truten</td><td>235</td></tr>
<tr><td></td><td></td></tr>
<tr><td>h. Wildtiere:</td><td></td></tr>
<tr><td>1. Hirsche</td><td>-</td></tr>
<tr><td>2. Bisons</td><td>-</td></tr>
</table></td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 5.13.1</td><td>Der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen beträgt pro GVE:

a. für Milchkühe: zwischen 10 Franken bei durchschnittlich 3 Abkalbungen und 100 Franken bei durchschnittlich 7 Abkalbungen und mehr;
b. für andere Kühe: zwischen 10 Franken bei durchschnittlich 4 Abkalbungen und 100 Franken bei durchschnittlich 8 Abkalbungen und mehr.</td><td>Es darf keine Beitragskürzung auf Vorrat stattfinden. Zuerst ist zu prüfen, ob nach der definitiven Anmeldung an die Produktionssystembeiträge immer noch ein Defizit an finanziellen Mitteln vorhanden ist.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 8 Kürzungen der Direktzahlungen</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Nicht in Vernehmlassung:</td><td>Der BV UR fordert, dass die Sanktionen für den ökologi-</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 2.2.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen, von Beträgen pro Einheit und über die Vergabe von Punkten, die folgendermassen in Beträge umgerechnet werden:

Summe der Punkte minus 10 Punkte, dividiert durch 100 und dann multipliziert mit 600 ~~1000~~ Franken pro Hektare LN des Betriebs.

(..)</td><td>schen Leistungsnachweis den Entwicklungen der Versorgungssicherheitsbeiträge angepasst werden. Die Umlagerung von Mitteln aus dem Basisbeitrag in die Produktionssysteme führt bereits heute zu mehr Sanktionen, insbesondere im Wiederholungsfall.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 2.2.5 Bst. b

<table><tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr><tr><td>b. Fehlender Pufferstreifen an Wäldern, Hecken, Feld- und Ufergehölzen, an Gewässern ~~und an Inventarflächen;~~ zu geringe Breite oder Mangel bei den Bewirtschaftungsvorschriften (Anh. 1 Ziff. 9).</td><td>15 Fr./m, mind. 200 Fr., max. 2000 Fr.; Kürzung ab 10 m je Betrieb für die gesamte Länge</td></tr></table></td><td>Aufgrund Ablehnung der Änderung in Art. 21 und Anhang 1 Ziffer 9.6. wird diese Änderung entsprechend abgelehnt.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.7a.1</td><td>Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeiträgen oder mit einem Prozentsatz des Beitrags für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit auf der betroffenen Fläche.

~~Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung vervierfacht.~~

Werden auf der gleichen Fläche mehrere Mängel gleichzeitig festgestellt, so werden die Kürzungen nicht kumuliert.</td><td>Da es sich hierbei um eine neue Massnahme handelt, ist es unverhältnismässig bereits zum jetzigen Zeitpunkt im Wiederholungsfall eine doppelte Kürzung vorzunehmen.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 3.6.3 Bst. r und s

<table><tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr></table></td><td>Anhang 8 Ziff. 3.6.3 Bst. s: Ist zu streichen als Folge der Ablehnung de Art. 29 Abs. 5, Abs. 9 Buchstabe a, b und c und Abs.7.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2"><table>
<tr><td>r. Nichteinhaltung der Voraussetzungen zum Mulchen zur Weidepflege und zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen (Art. 29 Abs. 4)</td><td>10%</td></tr>
<tr><td>~~s. Mulchen zur Entbuschung ohne Bewilligung; Nichteinhaltung der Auflagen der Bewilligung zum Mulchen zur Entbuschung (Art. 29 Abs. 5–8)~~</td><td>~~15%~~</td></tr>
</table></td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 3.7.4 Bst. i und 3.7.6</td><td>Aufgehoben</td><td>Die Aufhebung wird begrüsst.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 3.7a Bewirtschaftungsanforderungen für einzelbetriebliche Herdenschutzmassnahmen

3.7a.1 Im Wiederholungsfall werden die Kürzungen verdoppelt.

3.7a.2 Unvollständige Einhaltung des einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzeptes

<table>
<tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr>
<tr><td>a. Die Anforderungen und Auflagen gemäss bewilligtem einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzept sind teilweise nicht eingehalten (Art. 47b)</td><td>60 % des Zusatzbeitrags</td></tr>
<tr><td>b. Die Anforderungen und Auflagen gemäss bewilligtem einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzept sind nicht eingehalten (Art. 47b)</td><td>~~120~~ 100 % des Zusatzbeitrags</td></tr>
</table></td><td>Eine Kürzung über den vollen Beitrag hinaus ist unverhältnismässig und damit willkürlich.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 3.8.1 Bst. c und d

<table>
<tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr>
<tr><td>c. QII: Nichteinhaltung der Voraussetzungen zum Mulchen zur Weidepflege und zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen (Art. 29 Abs. 4, Art. 58 Abs. 7)</td><td>200 % x QB II</td></tr>
<tr><td>~~d. QII: Mulchen zur Entbuschung ohne Bewilligung; Nichteinhaltung der Auflagen der Bewilligung zum Mulchen zur Entbuschung (Art.~~</td><td>~~200 % x QB II~~</td></tr>
</table></td><td>Anhang 8 Ziff. 3.6.3 Bst. s: Ist zu streichen als Folge der Ablehnung de Art. 29 Abs. 5, Abs. 9 Buchstabe a, b und c und Abs.7.</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta		Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
~~29 Abs. 6, Art. 58 Abs. 7)~~			

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur le terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der BV UR beantragt Anpassungen zu Artikel 16.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 16 Abs.1 Bst. f und Abs. 5	[1] Nicht als landwirtschaftliche Nutzfläche gelten: f. Flächen mit Solaranlagen. [5] Flächen mit Solaranlagen zählen zur landwirtschaftlichen Nutzfläche, wenn: a. die Solaranlagen eine der Voraussetzungen nach Artikel 32c Absatz 1 Buchstabe c der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 erfüllen; und b. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nachweist, dass: 1. es sich um eigene oder mit schriftlichem Vertrag gepachtete Flächen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a, d oder e handelt; und 2. für die Solaranlagen rechtskräftige Baubewilligungen vorliegen.	Sollten im Rahmen der aktuellen Energiedebatte das RPG und folglich die RPV angepasst werden, muss dieser Punkt in einem Jahr neu beurteilt und daher wieder ins Verordnungspaket aufgenommen werden. Ziel der Spezialgesetzgebung muss sein, dass Agri-PV gemäss Art. 32c RPV wie vorgeschlagen direktzahlungsberechtigte LN bleiben, dass aber allfällige neurechtliche, grossangelegte Freiflächen-Solaranlagen auf LN, deren Hauptzweckbestimmung die Energieproduktion und nicht mehr die Lebensmittelproduktion ist, zwar dem bäuerlichen Bodenrecht unterstellt bleiben, jedoch nicht mehr direktzahlungsberechtigt sind. Damit bleiben sie einerseits vor Bodenspekulation und andererseits vor Fehlanreizen bewahrt.

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der BV UR unterstützt diese Änderungen. Diese Änderungen gewährleisten eine offizielle Bekämpfung von Ambrosia artemisiifolia und ermöglichen es, die Verbreitung einer invasiven gebietsfremden Pflanzenart in der Schweiz einzuschränken. Die vorbeugende Vernichtung von Waren ist zudem notwendig, wirksam und angemessen, um die Einführung und Verbreitung von Quarantäneorganismen besser zu verhindern.

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Nach Rücksprache mit dem BLW ist mit keinen nachteiligen Anpassungen für die Betriebe zu rechnen. Hofdüngerlieferungen können nach wie vor im HODUFLU erfasst werden und nicht wie der Rest im Produkteregister Chemikalien. Bewilligungspflichtig werden nach ersten Einschätzungen aber neu Hofdünger, die mit Zusätzen behandelt worden sind (Nitrifikationshemmer, Pflanzenkohle, etc.). Das erscheint wenig sinnvoll, denn diese Zusätze können N-Verlusten entgegenwirken.

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wie im Bericht richtig dargestellt, ist der Bund mit der Konvention über die biologische Vielfalt eine internationale Verpflichtung eingegangen. Daher ist die Finanzhilfe seitens des Bundes von mindestens 80% zwingend. Wenn eine Organisation nicht über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit verfügt, um die Eigenleistung von 20% für diese Projekte zu tragen, ist auch die volle Kostentragung durch den Bund ins Auge zu fassen. Werden notwendige Projekte aus diesem Grunde nicht realisiert, kann der Bund, das mit der internationalen Verpflichtung selbst gesteckte Ziel, nicht erreichen. In solchen Fällen steht der Bund durch das Eingehen solcher Verpflichtungen für die Zielerreichung in der Verantwortung.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 23b Sachüberschrift sowie Abs. 1, 3 und 4	Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und Abgeltungen für den Betrieb nationaler Genbanken [1] Für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und den Betrieb von nationalen Genbanken werden insgesamt höchstens 500 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [3] Die Beiträge für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte werden an die anerkannten Zuchtorganisationen und die anerkannten Organisationen nach Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe b ausgerichtet. An anerkannte Organisationen werden höchstens 150 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [4] Die Beiträge für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte belaufen sich auf ~~höchstens~~ mindestens 80 Prozent der ausgewiesenen und vom BLW anerkannten Kosten.	Zu Abs. 4: Wie in den allgemeinen Bemerkungen bereits festgehalten, muss der Bund mindestens 80% der Kosten übernehmen.

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der BV UR lehnt eine Direktauszahlung der Milchzulagen für verkäste Milch und Fütterung ohne Silage ab. Es ist festzustellen, dass mehrere ungelöste technische, administrative, ökonomische und rechtliche Fragen sowie die politische Wertung dazu führen, dass in der Summe die Nachteile die Vorteile deutlich überwiegen. Zudem sollte durch die Behandlung der AP 22+ die Anpassung des Landwirtschaftsgesetzes (Art. 38 und 39) beschlossen werden, damit das Ausfallrisiko/Doppelauszahlung für den Bund gelöst wird. Die Trennung zwischen Leistungserbringer und Geldempfänger führt zu technischen und administrativen Problemen und gefährdet, wegen den fehlenden Anreizen für die Leistungserbringer, das System als Ganzes. Die heutige Stabilität im Milchmarkt würde dadurch gefährdet und würde dem unterschiedlichen Grenzschutz durch den Bund nicht mehr Rechnung tragen. Die Käsereimilchbranche wird durch die neue Preisstellung geschwächt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1c Abs. 1 und Abs. 2 Einleitungssatz	1 ~~Aufgehoben~~ Die Zulage für verkäste Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch beträgt 15 Rappen pro Kilogramm Milch abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Artikel 2a. 2 Für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch wird den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage für verkäste Milch ausgerichtet, wenn die Milch verarbeitet wird zu:	Der BV UR lehnt die Aufhebung von Abs. 1 ab. Die Höhe der Zulage muss weiterhin in der Verordnung festgehalten werden. Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten.
Art. 2 Abs. 1 Einleitungssatz	1 ~~Die Zulage für Fütterung ohne Silage wird den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch ausgerichtet~~ Für Milch, die von Kühen, Schafen und Ziegen ohne Silagefütterung stammt, richtet der Bund den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zusätzlich eine Zulage von 3 Rappen je Kilogramm verkäster Milch aus, wenn:	Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten.
Art. 2a Abs. 1	1 Für Verkehrsmilch, die von Kühen stammt, richtet das BLW den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von 5 Rappen je Kilogramm aus, sofern die Milch die Anforderungen erfüllt, die das EDI gestützt auf die LGV	Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	in den Ausführungsbestimmungen im Bereich der Lebensmittel tierischer Herkunft erlässt.	
Art. 3 Gesuche	[1] Gesuche um Ausrichtung der Zulagen nach den Artikeln 1c und 2 sind von den ~~Milchproduzenten und Milchproduzentinnen~~ Milchverwertern und Milchverwerterinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 monatlich eingereicht werden. ~~[2] Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, das Gesuch zu stellen. In diesem Fall muss er oder sie der Administrationsstelle melden:~~ ~~a. die Erteilung einer Ermächtigung;~~ ~~b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen;~~ ~~c. den Entzug einer Ermächtigung.~~ [2] Gesuche von Sömmerungsbetrieben sind der Administrationsstelle mindestens jährlich einmal einzureichen. [3] Gesuche um Ausrichtung der Zulage nach Artikel 2a sind von den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 eingereicht werden. [4] Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, ein Gesuch nach Artikel 3 Absatz 3 zu stellen. [5] Er oder sie muss der Administrationsstelle melden: a. die Erteilung einer Ermächtigung; b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen; c. den Entzug einer Ermächtigung.	Der BV UR lehnt die vorgesehenen Anpassungen ab. Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten. Wenn es so wie vorgeschlagen umgesetzt werden würde, würde es diverse Fragen auslösen: Wie würde es gehandhabt werden, wenn nicht alle Milchproduzenten eines Milchverwerters diesem die Ermächtigung erteilen würden? Zudem ist nicht klar, ob der Sömmerungsbetrieb oder der Tierhalter die Zulagen erhalten würde?

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6 ~~Pflicht, die Milchmengen separat auszuweisen~~ Auszahlungs- und Buchführungspflicht	Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen sind verpflichtet, ~~die Milchmenge, für~~ die Zulagen nach den Artikeln 1c und 2 ~~ausgerichtet werden, in der Abrechnung über den Milchkauf separat auszuweisen.~~ a. innert Monatsfrist den Produzenten und Produzentinnen, von denen sie die zu Käse verarbeitete Milch gekauft haben, weiterzugeben; b. in der Abrechnung über den Milchkauf separat auszuweisen und die Buchhaltung so zu gestalten, dass ersichtlich ist, welche Beiträge sie für die Zulagen erhalten und ausbezahlt haben.	Der BV UR lehnt die vorgesehenen Anpassungen ab. Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten.
Art. 8 Abs. 2	[2] Sie müssen der Administrationsstelle bis zum 10. Tag des folgenden Monats die pro Monat je Produzent und Produzentin gelieferte Menge, getrennt nach Betrieb und Sömmerungsbetrieb, melden. Die Meldung muss sich nach der vorgegebenen Struktur der Administrationsstelle richten.	
Art. 9 Abs. 3 und 3bis	[3] Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen müssen der Administrationsstelle melden: a. monatlich bis zum 10. Tag des folgenden Monats: wie sie die Rohstoffe verwertet haben, getrennt nach Betrieb und Sömmerungsbetrieb; ~~b. monatlich und bis spätestens einen Monat nach der Meldung nach Buchstabe a: die Milchmenge, für die pro Monat je Produzent und Produzentin Zulagen nach den Artikeln 1c und 2 ausgerichtet werden,~~ [3bis] Die Meldungen nach Absatz 3 müssen sich nach der vorgegebenen Struktur der Administrationsstelle richten.	Die Trennung zwischen Leistungserbringer und Geldempfänger führt zu technischen und administrativen Problemen und gefährdet, wegen den fehlenden Anreizen für die Leistungserbringer, das System als Ganzes.

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Abschätzung der Umweltwirkung der verschiedenen Massnahmen (BLW, 2022) in Bezug auf die Reduktion der Stickstoffverluste liegt hier zugrunde. Der BV UR kann die dahinterstehenden Berechnungen nicht überprüfen oder plausibilisieren, da er nicht über ausreichende Informationen zu den Einzelheiten der Berechnungen oder den zugrunde gelegten Annahmen verfügt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10a Bst. a	Im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 werden bis zum Jahr 2030 die Verluste wie folgt reduziert: a. Stickstoff: um mindestens ~~15~~ 7 Prozent;	Das BLW schätzt die Wirkung der verschiedenen Massnahmen des Bundesrates auf eine Reduktion der Stickstoffverluste von 10,7%. Die Aufhebung der 10%-Toleranz in der Suisse-Bilanz würde mit 5,3% fast die Hälfte der Reduktion bringen. Der BV UR bezweifelt die Wirkung dieser nicht zielgerichteten Massnahme auf die Verluste, die in der letzten Vernehmlassung noch auf 2,3% geschätzt wurden. Wie ist es möglich, mit ein und derselben Massnahme 3% zu gewinnen? Dies lässt Zweifel an der Zuverlässigkeit der Schätzung sowie der berücksichtigten Berechnungsgrundlagen aufkommen. Darüber hinaus beinhalten die 10,7% der Bundesmassnahmen 1% für die reduzierte Proteinzufuhr bei der Raufutterfütterung von Nutztieren. Diese Schätzung beruht auf keiner soliden Grundlage, vielmehr dürfte die Schätzung sogar falsch sein. Da unsere Wiederkäuer in erster Linie die Erträge unserer Wiesen verwerten, welche je nach Jahreszeit und Wiesenbestand unterschiedliche Nährwerte aufweisen, werden über diese Massnahme keine N-Reduktionen erzielt werden können. Die 10,7% sind daher viel zu optimistisch und wenig fundiert geschätzt. Zudem werden die 4,3%, die von der Branche zu

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		decken sind, definiert, ohne zu wissen, mit welchen Massnahmen und Wirkungen sie erreicht werden sollen, Und dies ohne Unterstützung des Bundes. Aufgrund all dieser Vorbehalte erscheint ein Reduktionsziel von 7% für Stickstoff angesichts des Zeitrahmens bis 2030 allenfalls als realistisch. Nur ein realistisches Ziel kann die Motivation steigern und die von der Branche gewünschte Dynamik erreichen.

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der BV UR unterstützt die Änderungen grundsätzlich, insbesondere den vorgeschlagenen neuen Art. 6a, der es ermöglichen soll, die durch die Goldgelbe Vergilbung und die Schwarzholzkrankheit verursachten Schäden an den Reben zu reduzieren. Die Streichung von Art. 6 Abs. 4 lehnt der BV UR jedoch strikt ab.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Art. 6 Abs. 4</td><td><s>Aufgehoben</s>

4 Unabhängig davon, ob Gebiete nach Absatz 1 ausgeschieden werden, sind die Einfuhr, die Produktion und das Inverkehrbringen von Cotoneaster Ehrh., Photinia davidiana Cardot und Photinia nussia Cardot verboten.</td><td>Der BV UR lehnt diese Aufhebung strikt ab. Es ist inakzeptabel, dass das Verbot für die Einfuhr, die Produktion und das Inverkehrbringen bestimmter Wirtspflanzen des Feuerbrands aufgehoben wird. Das Verbot ist eine radikale Massnahme für ein radikales Problem. Es wäre unbegreiflich, dass zum einen Massnahmen zur Bekämpfung von Erwinia amylovora in der Schweiz umgesetzt werden müssen, während gleichzeitig die Verbreitung dieses Erregers über Importe nicht mehr kontrolliert wird. Ausserdem werden diese Wirtspflanzen in der Schweiz nicht gebraucht. Das Verbot in der geltenden Gesetzgebung hat es erlaubt, eine Verbreitung dieser Krankheit einfach und wirksam zu bremsen, die noch verheerendere Ausmasse hätte annehmen können.</td></tr>
<tr><td>Anhang 5

Ziff. 21</td><td><s>Aufgehoben</s>.

<table><tr><th>Ware</th><th>Zolltarifnummer</th><th>Drittländer, aus denen die Einfuhr verboten ist</th></tr><tr><td>21. Pflanzen von Cotoneaster Ehrh. Und Photinia davidiana</td><td>ex 0602.9091

ex 0602.9099</td><td>Alle Drittländer</td></tr></table></td><td>Der BV UR lehnt diese Aufhebung ab.</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	(Dcne.) Cardot	
Anhang 7	Spezifische Voraussetzungen, die bestimmte Waren für die Einfuhr aus bestimmten Drittländern zusätzlich erfüllen müssen 	Der BV UR lehnt die Aufhebung des Einfuhrverbots für Cotoneaster Ehrh., Photinia davidiana Cardot und Photinia nussia Cardot ab.

Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
(Verordnung nicht in Vernehmlassung)

Aufgrund der aktuellen Weltlage sind die Kosten zur Umsetzung eines Bauprojekts stark angestiegen. Bau-Material ist teilweise nur begrenzt verfügbar, was die Preise in die Höhe schnellen liess. Trotz dieser erschwerten Bedingungen sind die Anforderungen an die landwirtschaftliche Produktion und somit an die Bauernfamilien nicht gesunken. Die Bauernfamilien sind also gezwungen, die nötigen Investitionen trotzdem zu tätigen. Während die Baukosten aber heute um einiges höher sind als noch vor der Pandemie, blieben die Beiträge und Investitionskredite auf demselben Niveau, haben also anteilsmässig abgenommen.

Die Höhe der à-fonds-perdu Beiträge sowie der Investitionskredite ist zu überprüfen und der aktuellen Teuerung möglichst rasch anzupassen, damit wichtige Investitionen in emissionsmindernde oder tierwohlfördernde Systeme getätigt werden können. Länger andauernde / grössere Infrastrukturprojekte die bereits in der Umsetzung stehen, sollen dann auch berücksichtigt werden.

BERNER BAUERN VERBAND

Milchstrasse 9
Postfach
3072 Ostermundigen
Tel 031 938 22 22
Fax 031 938 22 50
info@bernerbauern.ch
www.bernerbauern.ch

Bundesamt für Landwirtschaft
17. März 2023
Original
Weiter

Bundesamt für Landwirtschaft
Direktor Christian Hofer
Schwarzenburgstrasse 165
3097 Liebefeld

Zuständig Karin Oesch
Tel. direkt 031 938 22 71
E-Mail Karin.oesch@bernerbauern.ch
Bereich Geschäftsführung
Datum 10. März 2023

Stellungnahme zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Sehr geehrter Herr Hofer, lieber Christian

Ein weiteres, landwirtschaftliches Verordnungspaket (LVP) liegt parat zur Vernehmlassung. 291 Seiten müssen gelesen, verstanden und beurteilt werden. Der nötige Zeitaufwand dafür ist gigantisch. Ein von Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) genanntes Hauptziel ist die Reduktion des administrativen Aufwands. Der Berner Bauern Verband geht mit gutem Bespiel voran. Wir schreiben nur diese eine Seite zum LVP und verwenden die gesparte Zeit für ein zielführendes Berner Umwelt-, Ernährungs- und Klimaprojekt.

Darin widerspiegelt sich unsere Vorstellung einer nachhaltigen Landwirtschaft. Betriebsleiter/innen ermitteln, z.B. mit dem Tool RISE, den IST-Zustand ihres Betriebes zu einem Bereich. Durch Weiterbildung mit Experten, im Arbeitskreis oder durch gezielte Beratung erarbeiten sie sich nötiges Fachwissen. Anschliessend bestimmen sie selber, mit welchen Massnahmen sie ihre definierten Ziele erreichen wollen. Diese Vorgehensweise ermöglicht Kreisläufe zu schliessen, Zielkonflikte vor Ort zu lösen und einen echten Mehrwert zu generieren.

Das Berner Pflanzenschutzprojekt hat gezeigt, dass die Landwirtinnen und Landwirte Pflanzenschutzmitteleinträge ins Gewässer reduzieren können, ohne Ertragseinbussen. Das nötige Fachwissen haben sie sich angeeignet, Schächte abgedeckt, Waschplätze gebaut, Pufferstreifen angelegt. Sie wissen auch auf welchen Parzellen ganz auf PSM verzichtet werden kann und auf welchen nur teilweise.

Der Berner Bauern Verband begrüsst alle Anstrengungen des BLW, welche den administrativen Aufwand in der Landwirtschaft reduzieren und den Bauernfamilien Mitbestimmung und Selbstverantwortung zur Zielerreichung geben.

Freundliche Grüsse
Berner Bauern Verband

Hans Jörg Rüegsegger
Präsident

Karin Oesch
Geschäftsführerin

Bernisches Bäuerliches Komitee (BBK)

Präsident:
Hans-Rudolf Andres
Hasensprung 1
3282 Bargen 032 392 46 04
078 687 48 09
famandres@bluewin.ch

Sekretär:
Hans-Rudolf Kneubühl
Buchholzweg 9
3226 Treiten
032 313 31 44
079 283 65 37
hkneubuehl@bluewin.ch

Bäuerliches Zentrum Schweiz (BZS)

Präsident:
Heinz Siegenthaler
Zauggshaus
3557 Fankhaus 034 495 53 11
079 503 00 69
siegenthaler97@bluewin.ch

Vernehmlassung Agrarpaket 2023

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf die Vorstandssitzung vom 25. April 2023 unterbreiten wir Ihnen die folgende Vernehmlassung zum Agrarpaket 2023:

1 Allgemeines

Für die Möglichkeit am Vernehmlassungsverfahren teilzunehmen danken wir Ihnen.

Mit der Umlagerung der Direktzahlungen wird das Direktzahlungssystem wesentlich angepasst. Die Versorgungssicherheitsbeiträge sollen grundsätzlich durch die Senkung der Prduktionssytembeiträge finanziert werden. Die Bauernfamilien erhalten damit nicht mehr Direktzahlungen, müssen aber neue Leistungen erbringen. Dies führt erneut zu einer Reduktion des landwirtschaftlichen Einkommens. Deshalb lehnt das BBK/BZS die Umlagerung in dieser Form - vor allem weil es nicht systemrelevant ist - ab.

Es geht nach unserer Ansicht in der Folge darum, die produzierende Landwirtschaft zu fördern und den Bruttoselbstversorgungsgrad auf 60 % anzuheben. Wenn wir die Ernährungssicherheit (Aufgabe des Bundes, BV: Art.104) erfüllen, muss die produzierende Landwirtschaft unterstützt werden. Die EU hat wegen des Ukrainekrieges plus eine Million ha Lebensmittelproduktion der Ökofläche gekürzt. Deshalb darf die Ökofläche in der Schweiz keine Erhöhung erfahren..

Die Direktzahlungen dürfen für die Landwirte - insbesondere für die Milchproduzenten - keine Reduktion erfahren. Sollten die Landwirte, die Milch produzieren, weniger Direktzahlungen erhalten, werden nach unserer Ansicht die Betriebe einen starken Rückgang erleiden.

2 Direktzahlungsverordnung

2.1 Allgemeines

Die Direktzahlungen dürfen keineswegs eine Kürzung erfahren. Denn es geht doch darum, die Landwirtschaftsbetriebe als Ernährungssicherheit zu erhalten. Dies ist nur möglich, wenn die Bauernbetriebe ein genügendes Einkommen generieren können.

2.2 Milchzulagen

Das BK/BZS befürwortet die Ausrichtung von Milchzulagen für verkäste Milch und für eine Fütterung ohne Silage. Die Bezahlung der Milchzulagen ist direkt an die Milchlieferanten zu richten.

2.3 ÖLN-Anforderungen

Wir lehnen die Einführung der neuen ÖLN-Anforderungen von 3.5 % auf Ackerflächen ab. Damit würde die Produktion und der Selbstversorgungsgrad eine Reduktion erfahren, was sich sehr negativ auf die Ernährungssicherheit auswirken würde.

2.4 Finanzierung Herdenschutz

Wir fordern, dass der Herdenschutz zu 100 % mit Mitteln des BAFU und nicht mehr über die Landwirtschaft finanziert werden. Zudem müssen die Beiträge für Schafe (ohne Milchschafe) um mindestens Fr. 100.-- pro Normalstoss erhöht werden können. Es muss alles unternommen werden, um die Wölfe zu reduzieren bzw. die Situation der Grossraubtiere zu regeln.

2.5 Der Produktionserschwernisbeitrag/Qualitätsbeitrag

Die Produktionserschwernisbeiträge sind allgemein um mindestens Fr. 100.--/ha zu erhöhen. Auch der Qualitätsbeitrag für die Qualitätsstufe I ist um mindestens Fr. 200.--/ha zu erhöhen.

2.6 Tierwohlbeiträge

Das BBK/BZS ist der Meinung, dass auch diese Beiträge um mindestens Fr. 15.-- pro GVE erhöht werden müssen.

2.7 Versorgungssichheitsbeiträge

Nach unserem Dafürhalten müssen die versprochenen Beiträge eine Erhöhung erfahren können.

2.8 Neue Direktzahlungssysteme

Wir stellen Ihnen künftig zwei einfache Systeme vor, mit denen die Angelegenheit einfacher, übersichtlicher, gerechter und mit weniger Aufwand realisiert werden kann.

1) Die Direktzahlungen können in 6 Teilbereiche unterteilt werden,nämlich:
   - Flächenbeträge,
   - Hangbeiträge,
   - Tierhaltungsbeiträge,
   - Sömmerungsbeiträge,
   - Beiträge für ökologische Ausgleichsflächen,
   - Beiträge für die offene Ackerfläche.

   Mit diesem einfacheren System, das selbstverständlich einer Ausarbeitung der einzelnen Punkte bedarf, kann der administrative Aufwand deutlich gesenkt werden und die Direktzahlungen können in den Budgets genauer kalkuliert werden.

2) Eine zweite Möglichkeit, das System zu vereinfachen, sieht das BBK/BZS in der Ausrichtung der Direktzahlungen nach den Standardarbeitskräfte (SAK). Selbstverständlich müssten auch diese Direktzahlungen nach den Zonen bestimmt werden. Zudem sind auch Beiträge für die Biodiversität festzulegen. Mit den Beiträgen nach den SAK würden die Direktzahlungen vor allem an die produzierende Landwirtschaft ausgerichtet. Betriebe mit extensiver Bewirtschaftung und einem Einkommen ausserhalb der Landwirtschaft würden weniger Direktzahlung erhalten, was nach unserem Dafürhalten auch richtig ist; den ein Teil des Gesamteinkommens kommt vom Nebenerwerb.

2.9 Unterstützung Vernehmlassung SBV

In allen anderen Bereichen der Direktzahlungsverordnung unterstützt das BBK/BZS die in der Vernehmlassung des SBV aufgeführten Punkte.

3 Begriffsverordnung

Das BBK/BZS lehnt Agri-Photovoltaikanlage nicht auf Dachflächen, über Obstanlagen und Naturwiesen, sondern auf dem Ackerland ab.
In allen anderen Bereichen ist das BBK/BZS mit den Bestimmungen im Vernehmlassungsverfahren des SBV einverstanden.

4 Pflanzengesundheitsverordnung

Das BBK/BZS unterstützt grundsätzlich die geplanten Änderungen. Es können damit die Bekämpfung und die Verbreitung von Neophyten verhindert werden.

5 Düngerverordnung

Für uns ist wichtig, dass Hofdünger nicht bewilligungspflichtig werden, wenn sie mit Zusätzen behandelt werden (Nitrifikationshemmer Pflanzenkohle), denn diese wirken den N-Verlusten entgegen.
Die Anforderungen in den Anhängen für die Lieferanten von Hofdünger und Substraten sind in der Praxis kaum umsetzbar und verursachen hohe Kosten.
Die gesetzlichen Vorgaben für die Erdenherstellter können nach unserer Ansicht nicht umgesetzt werden und verursachen einen hohen administrativen Aufwand.
Durch den Vergärungsprozess in landw. Biogasanlagen entstehen Gärgülle und Gärmist, welche sich als hochwertige Dünger für den Pflanzenbau eignen.
Das BBK/BZS lehnt die Kategorisierung von Hofdünger ab, weil dadurch unter anderem der administrative Aufwand für den Landwirt noch grösser wird.
Das BBK/BZS unterstützt die anderen im Vernehmlassungsverfahren des SBV Anpassungen der Verordnung.

6 Schlachttierverordnung

Das BBK/BZS ist der Meinung, dass die Bedingungen von Kontingenten auf höchstens 5 % der Kontingentsanteile der gesuchstellenden Person beschränkt werden.
Sonst unterstützen wir die aufgeführten Punkte in der Vernehmlassung des SBV.

7 Höchstbestandesverrodnung

Das BBK/BZS unterstützt die angepassten Bestimmungen im Zusammenhang mit den Betriebsgemeinschaften und den Betriebszweiggemeinschaften. Zudem stimmen wir den anderen Punkten der Vernehmlassung des SBV zu.

8 N- und P-Reduktion

Mit der Reduktion von Stickstoff auf 10 % und des Phosphors auf 15 % sind wir nicht einverstanden. Dadurch gehen die Erträge zurück, was sich negativ auf die Ernährungssicherheit und den Selbstversorgungsgrad auswirkt.
Es ist eine Tatsache, dass die Pflanzen einen Nährstoffbedarf aufwiesen. Nach unserem Dafürhalten muss es auch in Zukunft möglich sein, den Pflanzen mit Hof- und Handelsdünger soviel Nährstoffe zu geben, wie sie benötigen. Sollten die Pflanzen nicht genug Nährstoffe erhalten, werden die Naturalerträge eine starke Reduktion erfahren, was sich einerseits auf das bäuerliche Einkommen und andererseits auf die Ernährungssicherheit negativ auswirkt.

9 Andere Verordnungen

Bei allen anderen Verordnungen (GUB/GGA-Verordnung, TVD-V, Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft, Verordnung über die Gebühren des BLW, Verordnung WBF über die biologische Landwirtschaft, Verordnung WBF und UVEK für Pflanzengesundheitsverordnung, Futtermittelbuch-Verordnung) stellt sich das BBK/BZS hinter die Vernehmlassung des SBV.

Treiten, 29. April 2023

Für das BBK/BZS:

Der Präsident BBK:

Hans-Rudolf Andres

Der Präsident BZS:

Heinz Siegenthaler

Der Sekretär:

Hans-Rudolf Kneubühl

Der zustimmende Präsident der Vereinigung gegen die Grossraubtiere und der Vizepräsident des Vereins für eine produzierende Landwirtschaft:

Weissenburg, 29.04.2023

Thomas Knutti, Grossrat des Kantons Bern und Nationalrats-kandidat

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	BienenObwalden
Adresse / Indirizzo	Präsident Wendelin Windlin Obkirchen 12 6072 Sachseln 041 660 51 62/ 079 237 09 23 Mail: wwbienen-ow@gmx.ch Internet: https://www.bienen-ow.ch/
Datum / Date / Data	01.05.2023 Präsident Wendelin Windlin

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 4

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12) 5

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 6

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16) 7

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) 8

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20) 9

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171) 10

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) 11

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) **Erreur ! Signet non défini.**

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Stellungnahme zu BR 7 Tierzuchtverordnung

BienenObwalden ist der Verein der Bienenhalter im Kanton Obwalden. Zu den Vereinsaufgaben gehört auch die Pflege des Schutzgebietes Melchtal für die Dunkle Biene. Das Schutzgebiet ist seit 2013 vom Kanton Obwalden anerkannt. Es dürfen dort nur Völker der Dunklen Biene Apis mellifera mellifera gehalten werden. In einem vom BLW unterstützten Projekt werden die dort gehaltenen Bienenvölker mit DNA-Analysen auf Rassenzugehörigkeit überprüft. Nach dem Ende dieses Projektes 2023 sind wir auf weitere Unterstützung angewiesen.

Weitere Bemerkungen unter BR 7 Tierzuchtverordnung Seite 11

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l’élevage / Ordinanza sull’allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

In der Strategie Tierzuchtstrategie vom Bund ist die Erhaltung tiergenetischer Ressourcen angegangen worden: Erhaltung von lokalen Arten, Zucht auf Nachhaltigkeit, Selektion von robusten und qualitativ hochstehenden Nutztieren, unter Bewahrung einer hohen genetischen Diversität in der Zuchtpopulation. Diese Ziele entsprechen der langfristigen Strategie der Kommission für genetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft der FAO (Commission on Genetic Resources for Food and Agriculture, CGRFA) und SR 0.455 Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume (Berner Konvention) und erfüllen auch die gesellschaftspolitischen Erwartungen.

Trotz ihres Rückgangs ist die Dunkle Honigbiene fester Bestandteil der imkerlichen Tradition und ein Kulturgut in der Schweiz. Im Rahmen dieser Tradition wird versucht, die Population zu erhalten und sie weiterzupflegen. Die Unterstützung im Rahmen der Tierzuchtförderung des Bundes wird einen wesentlichen Teil dazu beigetragen, dass die Restbestände gesichert werden können. Mit der vom Bundesrat vorgeschlagenen Revision der Tierzuchtverordnung kann dies unterstützt werden. Der Vorschlag des Bundesrates ist ein Schritt zur Erhaltung der einheimischen Unterart.

Die Revision der Tierzuchtverordnung in der vorgeschlagenen Form ist für die Erhaltung der einheimischen Dunklen Biene zentral. Wir stellen aber fest, dass die Halter der Dunklen Biene in unserem Schutzgebiet Melchtal kaum von den Beiträgen profitieren. Von den rund 50 Königinnen der Dunklen Biene wären nur sehr wenige beitragsberechtigt. **Die Verordnung soll so angepasst werden, dass die Bienenhalter der Dunklen Biene im Kanton Obwalden, vor allem im Schutzgebiet, davon auch profitieren.**

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4 Abs. 2ter 2ter Die Gesuche und Abrechnungen sind auf den dafür vorgesehenen Formularen beim BLW einzureichen.		
Art. 21 Abs. 4 Der Beitrag für die Bestimmung der Rassenreinheit wird ausgerichtet für Königinnen, die eine Leistungsprüfung abgeschlossen haben, und für Vatervölker auf A-Belegstationen. Erfolgt die		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Bestimmung der Rassenreinheit mit DNA-Analyse, so muss diese nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden.		
Art. 22 Abs. 3 Für die Beiträge nach den Artikeln 15–21 melden die anerkannten Zuchtorganisationen dem BLW bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres die geschätzte Anzahl an Herdebuchtieren und an Leistungsprüfungen sowie die Anzahl an identifizierten und im Herdebuch eingetragenen Fohlen. Die Meldung muss auf dem dafür vorgesehenen Formular erfolgen. Das BLW veröffentlicht die gemeldeten Zahlen.		
Art. 23 Beitragsarten und Veröffentlichung 1 Es werden die folgenden Beiträge ausgerichtet: a. Finanzhilfen für zeitlich befristete Projekte zur Erhaltung von: 1. Schweizer Rassen, 2. Rassen, die in der Schweiz ausgestorben waren		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
und wieder eingeführt wurden, sofern ihr Ursprung in der Schweiz nachgewiesen wird; b. Abgeltungen für den Betrieb nationaler Genbanken für die Erhaltung von Schweizer Rassen durch Personen nach Artikel 23b bis Absatz 2; c. Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rindvieh, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen, Honigbienen, deren Status kritisch oder gefährdet ist. 2 Das BLW veröffentlicht pro ausgerichteten Beitrag den Namen der Empfängerin oder des Empfängers und die Höhe des Beitrags. Bei Finanzhilfen nach Absatz 1 Buchstabe c veröffentlicht es den Namen der Zuchtorganisation und den ihr ausgerichteten Gesamtbeitrag.		
Gliederungstitel vor Art. 23b 2. Abschnitt: Beiträge für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und für den Betrieb nationaler Genbanken		
Art. 23b Sachüberschrift sowie Abs. 1, 3 und 4 Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhal-		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
tungsprojekte und Abgeltungen für den Betrieb nationaler Genbanken 1 Für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und den Betrieb von nationalen Genbanken werden insgesamt höchstens 500 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. 3 Die Beiträge für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte werden an die anerkannten Zuchtorganisationen und die anerkannten Organisationen nach Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe b ausgerichtet. An anerkannte Organisationen werden höchstens 150 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. 4 Die Beiträge für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte belaufen sich auf höchstens 80 Prozent der ausgewiesenen und vom BLW anerkannten Kosten.		
Art. 23bbis Betrieb nationaler Genbanken 1 Das BLW betreibt zur Erhaltung von Schweizer Rassen nationale Genbanken für die Langzeitlagerung von tiefgefrorenem Probematerial tierischen Ursprungs (Kryomaterial). 2 Es kann den Betrieb der nationalen Genbanken übertragen an: a. Besamungsstationen. b.		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
anerkannte Zuchtorganisationen, wenn sie die Genbanken durch Besamungsstationen betreiben lassen. 3 Wer eine Genbank betreiben will, muss sicherstellen, dass beim Anlegen der Genbank eine grosse genetische Diversität berücksichtigt wird. 4 Das BLW schliesst mit den Personen nach Absatz 2 einen Vertrag ab. Im Vertrag wird insbesondere der Umfang des zu lagernden Kryomaterials vereinbart. 5 Die Betreiberin einer Genbank hat die folgenden Pflichten: a. Sie oder er muss dem BLW die nötigen Informations- und Einsichtsrechte gewähren. b. Sie oder er muss sicherstellen, dass in der vom BLW zur Verfügung gestellten Dokumentationssoftware die folgenden Angaben und Dokumente erfasst sind: 1. Kontaktdaten von mindestens einer Ansprechperson, 2. die für die vollständige Identifikation der Tiere erforderlichen Angaben, einschliesslich der Angaben betreffend ihre Abstammung, 14 Eingefügt durch Ziff. I der V vom 2. Nov. 2022, in Kraft seit 1. Jan. 2023 (AS 2022 758). Landwirtschaftli-		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
ches Verordnungspaket 2023 – Vernehmlassung 3. Art und Umfang des Kryomaterials, 4. die Herstellungsprotokolle, 5. die Lagerorte und -verteilung.		
Art. 23b ter Nutzung von in nationalen Genbanken gelagertem Kryomaterial 1 Das in einer nationalen Genbank gelagerte Kryomaterial darf in der Regel nicht genutzt werden. 2 Das BLW kann die Nutzung in folgenden Fällen und zum Zweck der Erhaltung einer Schweizer Rasse auf Gesuch der anerkannten Zuchtorganisation hin bewilligen, wenn gewährleistet ist, dass nach der Nutzung in der Regel ein Restbestand von mindestens 50 Prozent des Kryomaterials des Spendertiers in der Genbank vorhanden bleibt: a. wenn wissenschaftlich-genetische Untersuchungen durchgeführt werden; b. wenn der grösste Teil der genetischen Diversität einer Schweizer Rasse verloren geht; 3 Das Gesuch muss das Programm über die Nutzung des Kryomaterials enthalten. 4 Heisst das BLW das Gesuch gut, so schliesst es mit der		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
gesuchstellenden Person einen Vertrag ab. Im Vertrag werden insbesondere Zweck, Umfang und Dauer der Nutzung des Kryomaterials vereinbart. 5 Die Besamungsstation, die die betreffende Genbank betreibt, muss das Kryomaterial unentgeltlich zur Verfügung stellen		
3. Abschnitt: Beiträge für die Erhaltung von Schweizer Rassen, deren Status kritisch oder gefährdet ist		
Art. 23c Sachüberschrift sowie Abs. 1, Abs. 2 Bst. f, 5 und 6 Höhe der Beiträge 1 Für die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rindvieh, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Honigbienen, deren Status kritisch oder gefährdet ist, werden insgesamt höchstens 4 000 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. 2 Der Beitrag für die Erhaltung einer Schweizer Rasse, deren Status kritisch ist, beträgt für: f. die Honigbienengattung: 1. je Königin 285.60 Franken 2. je Drohnenkönigin 285.60		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Franken 5 Zusätzlich zu den Mitteln nach Absatz 1 können nach Artikel 23b Absatz 2 nicht ausgeschöpfte Mittel verwendet werden. 6 Der Beitrag nach Absatz 2 Buchstabe f wird nur für Massnahmen für die Bestimmung der Rassenreinheit gewährt, für die nicht bereits Beiträge nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 2 gewährt werden. Wird für die Bestimmung der Rassenreinheit eine DNA-Analyse durchgeführt, so wird der Beitrag für Königinnen gewährt, die eine Leistungsprüfung abgeschlossen haben. Die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden.		
Art. 25 Abs. 1 und 1bis 1 Für Forschungsprojekte über tiergenetische Ressourcen werden anerkannte Zuchtorganisationen und Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen mit Beiträgen unterstützt. 1bis Die Beiträge betragen insgesamt höchstens		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
500 000 Franken pro Jahr, höchstens jedoch 80 Prozent der ausgewiesenen und vom BLW anerkannten Kosten		
Art. 23e Voraussetzungen für die Ausrichtung der Beiträge für die Gattung Honigbienen 1 Beiträge für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem Status werden ausgerichtet für eine Königin oder Drohnenkönigin der Gattung Honigbienen: a. die in einem Herdebuch eingetragen oder vermerkt ist; b. deren Mutter in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt ist; c. deren väterlicher Stammbaum mindestens die Drohnenkönigin der ersten oder zweiten Ahnengeneration enthält; die betreffenden Drohnenköniginnen müssen in einem Herdebuch der gleichen Rasse wie jene der Königin oder Drohnenkönigin eingetragen oder vermerkt sein, für die ein Beitrag beantragt wird, wobei nur eine einzige Drohnenkönigin der zweiten Ahnengeneration im Herdebuch eingetragen oder vermerkt werden kann; d. die einen Blutanteil von 87,5 Prozent		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist, der mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsnachweis sichergestellt wurde, wobei die DNA-Analyse nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden muss; und e. die mindestens eine Königin als lebende Nachkommin aufweist, die: 1. in der Referenzperiode belegt wurde, 2. im Herdebuch eingetragen ist, und 3. einen Blutanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist, der mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsnachweis sichergestellt wurde, wobei die DNA-Analyse nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden muss. 2 Die lebende Nachkommin nach Absatz 1 Buchstabe e muss zudem einen Inzuchtgrad aufweisen, der auf mindestens drei Generationen basiert und 6,25 Prozent nicht überschreitet. Bei der Honig-		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
bienengattung muss zusätzlich der drei-Generationen-Stammbaum der lebenden Nachkommin auf der väterlichen Seite mindestens die Mutter der jeweiligen Drohnenkönigin oder Drohnenköniginnen enthalten. 3 Die Beiträge werden nur ausgerichtet, wenn der Bestand der weiblichen Herdebuchtiere die eine offene oder verdeckte Ringprüfung abgeschlossen haben, eine Anzahl von 1 000 nicht überschreitet. 4 Die Beiträge werden nur ausgerichtet, wenn die anerkannte Zuchtorganisation der Betreiberin des GENMON die Herdebuchdaten und die für die Berechnung des Globalindizes nötigen Informationen mindestens einmal jährlich zur Verfügung stellt.		
Art. 23f Bisheriger Art. 23e Art. 23f Abs. 1bis, 3, 4 und 5 1 bis Beitragsberechtigt ist: a. bei den Gattungen Rindvieh, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen: wer im Zeitpunkt der Konzeption des ersten in der Referenzperiode lebend geborenen Nachkommens eines Elterntiers Eigentümerin		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
oder Eigentümer dieses Elterntiers ist; b. bei der Gattung Honigbiene: wer im Zeitpunkt der Konzeption des ersten in der Referenzperiode begatteten Nachkommens einer Königin Eigentümerin oder Eigentümer dieser Königin ist; 3 Sie beantragt beim BLW die Überweisung der Beiträge anhand einer Liste der männlichen und weiblichen Elterntiere oder der Honigbienenköniginnen und Honigbienendrohnenköniginnen, für die in der betreffenden Referenzperiode Beiträge auszurichten sind. Innerhalb einer Referenzperiode dürfen pro Tier beziehungsweise Königin die Überweisung nur eines Beitrags beantragt werden. 4 Das BLW richtet die Beiträge der anerkannten Zuchtorganisation aus. Diese richtet die Beiträge spätestens 60 Tage, nachdem sie die Beiträge vom BLW erhalten hat, den Beitragsberechtigten aus. 5 Die anerkannte Zuchtorganisation meldet dem BLW bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres die geschätzte Anzahl an männlichen und an weiblichen Tieren		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
oder Honigbienenköniginnen und Honigbienendrohnenköniginnen, für die Beiträge ausgerichtet werden sollen.		
Gliederungstitel vor Art. 25 5. Kapitel: Beiträge für Forschungsprojekte		
Art. 25 Abs. 1 und 1bis 1 Für Forschungsprojekte über tiergenetische Ressourcen werden anerkannte Zuchtorganisationen und Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen mit Beiträgen unterstützt. 1bis Die Beiträge betragen insgesamt höchstens 500 000 Franken pro Jahr, höchstens jedoch 80 Prozent der ausgewiesenen und vom BLW anerkannten Kosten.		

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	BBV (BBV) Departement für Wirtschaft, Bildung und Internationales (DWBI) **Stellungnahme Bündner Bauernverband** **vom 21. April 2023**
Adresse / Indirizzo	BBV Italienische Strasse 126 7408 Cazis s.michael@bbv-gr.ch
Datum / Date / Data	

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12) 4

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 6

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16) 41

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur le terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) 49

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20) 51

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171) 52

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) 53

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341) 65

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 69

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 70

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) 75

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 82

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 84

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Das landwirtschaftliche Verordnungspaket, das am 24. Januar 2023 in die Vernehmlassung geschickt wurde, schlägt eine Reihe technischer Anpassungen vor, die für die betroffenen Betriebe weitreichende Auswirkungen haben werden.

Mit einer Umlagerung der Direktzahlungen wird eine wesentliche Anpassung des Systems vollzogen. Die Produktionssystembeiträge sollen von CHF 503 Millionen im Jahr 2022 (provisorische Zahlen des Agrarberichts 2022) auf CHF 736 Millionen im Jahr 2024 steigen. Diese Erhöhung wird hauptsächlich durch eine Senkung der Versorgungssicherheitsbeiträge finanziert. Die Bauernfamilien müssen somit neue Leistungen umsetzen, bekommen aber nicht mehr Direktzahlungen, und dies in einem labilen wirtschaftlichen Umfeld. Von der Inflation geprägt führt dies wiederum zu steigenden Produktionskosten. Somit wird mit dieser Umlagerung nicht nur die Versorgungssicherheit geschwächt, sondern auch das landwirtschaftliche Einkommen, weshalb der BBV dieses Vorgehen kritisiert.

Die Präsenz von Grossraubtieren verursacht für Tierhalter und Tierbetreuer auf allen (Alp-) Weiden massiven Mehraufwand. Der Zusatzbeitrag für die Umsetzung betrieblicher Massnahmen zum Schutz der Nutztiere vor Grossraubtieren auf Sömmerungsbetrieben ist wichtig für den Fortbestand der Alpwirtschaft und muss eingeführt werden.

Der aufgrund der Wolfspräsenz nötige Herdenschutz muss zwingend über das Budget des BAFU abgegolten werden. Denn im Landwirtschaftsgesetz geht es um die Förderung der Weidewirtschaft und die Offenhaltung der Landschaft, speziell des Sömmerungsgebietes. Um den Vollzug zu vereinfachen müssen die Gelder vom BAFU zum BLW umgelagert werden.

Für Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel können keine verhältnismässigen Herdenschutzmassnahmen getroffen werden. Die weitläufigen Weiden im topografisch schwierigen Gelände lassen dies nicht zu. Die Zusatzanforderungen für Abkalbeweiden (u.a. 2 Litzen Umzäunung) sind tierschutzrelevant und dadurch nicht Bestandteil dieser Zusatzbeiträge. Dementsprechend sollen auch keine Gelder für den Herdenschutz beim Rindvieh ausbezahlt werden, ansonsten wären wir schlussendlich auch verpflichtet, uns an den unsinnigen Massnahmen beim Rindviehschutz zu halten (z.B. 4 Litzenzaun oder Herdenschutzhunde auf Rindviehalpen).

Die Reduktion der Qualitäts- und BTS-Beiträge ist strengstens abzulehnen!!! Es kann nicht sein, dass das BLW an den bestehenden Beitragsprogrammen kürzen will, um damit neue Programme bzw. neue Aufwände zu finanzieren. Die bestehenden Beiträge sind klar an Leistungen geknüpft und wenn mehr Leistungen von der Landwirtschaft gefordert werden, muss zwingend auch mehr Geld in den Landwirtschaftstopf fließen. Sollten die zusätzlichen Leistungen nicht finanziert werden können, dann dürfen diese auch nicht eingeführt werden. Auch ist es keineswegs nachvollziehbar, dass bei der gesellschaftlich geforderten Tierwohl- und Biodiversitätsthematik nun Abstriche gemacht werden sollen.

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7 Abs. 2 Bst. d	[2] Es kann auch folgende Angaben enthalten: d. die Beschreibung des Beitrags der Ursprungsbezeichnung oder der geografischen Angabe zur nachhaltigen Entwicklung.	
Gliederungstitel vor Art. 14a	Abschnitt 2a Vorübergehende Aussetzung einzelner Bestimmungen des Pflichtenhefts	
Art. 14a	[1] Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) kann in folgenden Fällen auf dem Verordnungsweg eine vorübergehende Aussetzung einzelner Bestimmungen des Pflichtenhefts, die in Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben c und d dieser Verordnung aufgeführt sind, bewilligen: a. bei aussergewöhnlichen Naturereignissen, die dazu führen, dass bestimmte Aspekte des Pflichtenhefts während eines bestimmten Zeitraums nicht erfüllt werden können; b. bei Behördenentscheiden, die sich auf eidgenössisches oder kantonales Recht stützen, namentlich im Bereich Gesundheit oder Pflanzengesundheit, wodurch die Einhaltung der Bestimmungen des Pflichtenhefts während	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	eines bestimmten Zeitraums verhindert wird. [2] Die Gruppierung reicht das Begehren um vorübergehende Aussetzung beim BLW ein. Dem Begehren ist der Nachweis, dass es von der Vertreterversammlung der Gruppierung angenommen worden ist, beizulegen. [3] Die Gruppierung muss nachweisen, dass die vorübergehende Aussetzung keine direkten Auswirkungen auf die wesentlichen physischen, chemischen, mikrobiologischen oder organoleptischen Haupteigenschaften des Produkts oder auf seine besondere Form hat. [4] Das WBF kann weitere Bedingungen und Auflagen für die vorübergehende Aussetzung von Bestimmungen festlegen. Es kann namentlich: a. die Aussetzung auf einen Teil des geografischen Gebiets beschränken; b. verlangen, dass die Gruppierung geeignete Massnahmen ergreift, um die Öffentlichkeit oder die Endkonsumentinnen und -konsumenten über die vorübergehend ausgesetzten Bestimmungen zu informieren.	
Gliederungstitel vor Art. 15	Abschnitt 2b Löschungsverfahren	

Allgemeine Bemerkngen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der BBV weist insbesondere auf folgende Punkte hin:

3.5% Biodiversitätsförderflächen auf Ackerfläche (art. 14a und Art. 55 und Art. 71b)

Im Rahmen der Pa.Iv 19.145 wurden im ÖLN (ökologischer Leistungsnachweis) die Bestimmung eingeführt, dass Betriebe mit mehr als 3 ha offene Ackerfläche in der Tal- und Hügelzone 3.5% der Ackerfläche in diesen Zonen als BFF ausweisen müssen. Diese Forderung gründet auf Resultate von Studien von Agroscope und ALL-EMA. Die Landwirte sind gewillt, diese Forderung auch umzusetzen, da sie die Defizite im Bereich BFF in diesen Zonen ebenfalls anerkennen. Schwierigkeiten bereitet den Landwirten die als BFF auf der Ackerfläche anrechenbaren Nutzungen. Es sind Buntbrachen, Rotationsbrachen, Ackerschonstreifen, Saum auf Ackerfläche, regionsspezifische Biodiversitätsförderflächen, Getreide in weiter Reihe sowie der Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche. Es handelt sich also ausschliesslich um Nutzungen, die explizit auf der offenen Ackerfläche neu angelegt werden müssen. Die Nutzungen müssen regelmässig umgepflügt und neu angesät werden. Vor mehr als 10 Jahren wurden im Talgebiet des Kantons Graubünden Extensivwiesen auf Ackerland angelegt. Es handelte sich dabei um offene Ackerfläche, die für die Biodiversitätsförderung aus der Produktion genommen wurden. Die Förderung dieser Massnahme erfolgte zusätzlich über die Vernetzung. Diese Extensivwiesen auf Ackerland sind heute etablierte Lebensräume für Bienen, Schmetterlinge, Wildbienen und weitere Nützlinge. Der Unkrautdruck ist sehr klein, da die Flächen mittlerweile ausgemagert sind. Da die Flächen aber mehr als 10 Jahre als BFF ausgeschieden sind, zählen sie nicht mehr zur offenen Ackerfläche, sondern zum Dauergrünland. Diese Flächen können deshalb auch nicht für die Erfüllung der 3.5% BFF auf der Ackerfläche angerechnet werden. Damit diese Flächen an die 3.5% BFF auf der Ackerfläche angerechnet würden, müssten die Landwirte die Flächen umpflügen und neu eine anrechenbare Nutzung nach Art. 55 oder Art. 71b anbauen. Wenn die Landwirte tatsächlich so handeln werden, würden wertvolle BFF kurzfristig zerstört, was der Öffentlichkeit nur schwierig zu vermitteln wäre. Ausserdem werden die Landwirte mit dieser restriktiven Auslegung der Anrechenbarkeit von Flächen benachteiligt, welche schon vor mehr als 10 Jahre proaktiv und auf freiwilliger Basis Massnahmen zugunsten der Biodiversität auf dem Ackerland umgesetzt haben.

Der Kanton Graubünden stellt den Antrag, dass Flächen, die explizit vor mehreren Jahren für die Förderung der Biodiversität aus der Produktion genommen und als BFF angelegt wurden (stillgelegte Ackerflächen, Beispiel Extensivwiesen auf Ackerland) an die 3.5% BFF auf Ackerfläche angerechnet werden können. Im Vollzug bereitet diese Anpassung der Anrechenbarkeit der BFF an die 3.5% kaum Schwierigkeiten, da die Flächen im GIS lokalisierbar sind. Ausserdem soll das BLW prüfen, ob weitere BFF-Elemente wie Hecken, Einzelbäume, Feldgehölze oder Windschutzstreifen, die auf der offenen Ackerfläche stehen an den 3.5% BFF auf der offenen Ackerfläche angerechnet werden können. Es sollten zudem weitere Massnahmen in Betracht gezogen werden, welche an die 3.5 % BFF im Ackerbaugebiet angerechnet werden könnten: Hecken, Einzelbäume, Feldgehölze oder Windschutzstreifen. Sie alle tragen zur Biodiversität im Ackerbaugebiet bei. Ebenso ist zu überlegen, mehrjährige Wildblumenmischungen in den Massnahmenkatalog aufzunehmen.

Für die Ansaat von Nutzungen gemäss Art. 55 und 71b dürfen nur bewilligte Saatmischungen verwendet werden. Für die Alpensüdseite (Graubünden, Tessin und Wallis) ist zu wenig oder gar kein Saatgut für einzelne Nutzungen vorhanden. Die Saatmischungen sind ausserdem sehr jung, die Erfahrungen im Anbau mit diesen Saatmischungen fehlen grösstenteils. Es ist zu befürchten, dass diese Saatmischungen zu wenig rasch auflaufen und damit dem Unkraut (auch Neophyten) zu wenig Konkurrenz machen. Diese Problematik dürfte mit dem vermehrten Auftreten von Trockenheit gerade im Frühling noch verstärkt werden. Aus diesem Grund müsste überlegt werden, ob die Anforderung der 3.5% BFF auf der Ackerfläche erst zu diesem Zeitpunkt eingeführt wird, wenn genügend zugelassenes und genügend erprobtes Saatgut für alle möglichen Nutzungen auf der offenen Ackerfläche verfügbar ist.

Da noch viele Punkte nicht abschliessend durchdacht sind unterstützen wir zu Art. 14 die folgende Anträge von BioSuisse.

- Verschiebung der ÖLN-Anforderung auf 1.1.2025
- Überprüfung der Berechnungsgrundlagen der 3,5%
- Zusätzlich anrechenbare Massnahmen

Herdenschutz

Im Hinblick auf den Handlungsbedarf beim Wolf braucht es für den Herdenschutz entsprechende Mittel. Es ist nicht akzeptabel, bereits unzureichende Beiträge zur Finanzierung von neuen Massnahmen zu nutzen, wie dies bei der Kürzung des Sömmerungs-Beitrags für Schafe der Fall ist. Der BBV fordert, dass der Herdenschutz mit Mitteln des BAFU und nicht mehr über den landwirtschaftlichen Kreditrahmen finanziert wird. Denn im Landwirtschaftsgesetz geht es um die Förderung der Weidewirtschaft und die Offenhaltung der Landschaft, speziell des Sömmerungsgebietes. Um den Vollzug zu vereinfachen müssen die Gelder vom BAFU zum BLW umgelagert werden. Die Präsenz von Grossraubtieren verursacht für Tierhalter und Tierbetreuer auf allen (Alp-) Weiden massiven Mehraufwand. Der Zusatzbeitrag für die Umsetzung betrieblicher Massnahmen zum Schutz der Nutztiere vor Grossraubtieren auf Sömmerungsbetrieben ist wichtig für den Fortbestand der Alpwirtschaft und muss eingeführt werden. Für Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel können keine verhältnismässigen Herdenschutzmassnahmen getroffen werden. Die weitläufigen Weiden im topografisch schwierigen Gelände lassen dies nicht zu. Die Zusatzanforderungen für Abkalbeweiden (u.a. 2 Litzen Umzäunung) sind tierschutzrelevant und dadurch nicht Bestandteil dieser Zusatzbeiträge. Dementsprechend sollen auch keine Gelder für den Herdenschutz beim Rindvieh ausbezahlt werden, ansonsten wären wir schlussendlich auch verpflichtet, uns an den unsinnigen Massnahmen beim Rindviehschutz zu halten (z.B. 4 Litzenzaun oder Herdenschutzhunde auf Rindviehalpen).

Beitragskürzungen

Die Reduktion der Qualitäts- und BTS-Beiträge ist strengstens abzulehnen!!! Es kann nicht sein, dass das BLW an den bestehenden Beitragsprogrammen kürzen will, um damit neue Programme bzw. neue Aufwände zu finanzieren. Die bestehenden Beiträge sind klar an Leistungen geknüpft und wenn mehr Leistungen von der Landwirtschaft gefordert werden, muss zwingend auch mehr Geld in den Landwirtschaftstopf fließen. Auch ist es erstaunlich, dass um die ganze Tierwohl- und Biodiversitätsthematik die sowohl gesellschaftlich als auch politisch gefordert wird, das BLW die Beiträge für Biodiversitätsleistungen und den erhöhten Tierschutz kürzen will. Es wird postuliert, die Qualität von bestehenden extensiven Wiesen generell zu verbessern. Das kann nur passieren, wenn die Bewirtschaftungsauflagen dahingehend geändert werden, dass im Herbst eine Mistgabe erlaubt ist. Diese Pflanzengesellschaften brauchen eine P und K Gabe im Herbst. Nur so kann die Artenvielfalt erhalten werden. Auf etlichen extensiven Grünlandwiesen treten vermehrt Klappertopf bis in höhere Lagen und die Herbstzeitlose bis in mittlere Lagen auf. Früher kannte man dieses Problem nicht. Die Herbstzeitlose ist giftig und das Futter muss abgeführt werden. Nimmt der Klappertopf überhand, so werden andere, wertvollere Arten unterdrückt. Nur mit zweimal einem frühen Schnitt innerhalb von

acht Jahren wird man das Problem nicht lösen. Es braucht hier im Herbst eine Mistgabe. Interessant ist, dass auf extensiven Wiesen im Ackerbaugebiet das Problem praktisch inexistent ist.

Ein durchschnittlicher Landwirtschaftsbetrieb würde bei den selben Leistungen eine enorme Einbusse hinnehmen müssen => Beispiel: Ein 30ha-Betrieb mit 40 Milchkühen inkl. Aufzucht und Futterbau in der Talzone verliert durch die Kürzung des Basisbeitrag 2`895.- CHF. Hinzu kommt eine Kürzung des QI-Beitrags von bis zu 630.- CHF und des BTS-Beitrages von 850.- CHF. Dies ergibt eine Reduktion der Direktzahlungen von 4`400.- CHF pro Jahr. Zu beachten ist, dass der Betrieb bereits durch die Basisbeitrags-Kürzung von 900.- CHF auf 700.- auf den 1. Januar 2023 bereits 5`500.- CHF weniger Direktzahlungen erhält. Dies führt zu einer spürbaren Reduktion des landwirtschaftlichen Einkommens dieses Betriebes.

Allgemeines Hinweise zur Pa.Iv.

Beim Getreide in weiter Reihe möchte man den Lebensraum der Feldlerche und des Feldhasen verbessern. Die Feldlerchen brauchen offenen Boden. In den Reben werden daher zwischen den Reihen die Begrünungen aufgerissen um damit offene Strukturen für die Feldlerche zu schaffen. Beim Getreide mit weiter Reihe sind allerdings Untersaaten erlaubt. Wo da die Feldlerche noch brüten soll ist uns ein Rätsel. Unverständlich ist auch, wieso das Getreide nur einmal gestriegelt werden darf bis zum 15. April. Striegeln sollte bis Mitte April erlaubt sein – egal ob einmal oder dreimal.

Das Programm «Verzicht auf Insektizide» ist für Betriebe mit einjährigem Freilandgemüse ohne Konservengemüse wenig attraktiv ausgestaltet: Einjähriges Freilandgemüse ohne Konservengemüse wie Karotten, Zwiebeln etc. verfügen in der Strukturdatenerhebung nur über einen Code 545. Bei uns im Rheintal haben die Landwirte nicht nur eine Kultur mit dem Code 545 angebaut. Für etliche Landwirte dürfte es schwierig werden, bei allen 545-Kulturen auf Insektizide zu verzichten. Beim Anbau von Karotten beispielsweise kann ein öln-Betrieb auf ein Insektizid für die Bekämpfung der Möhrenfliege verzichten, da eine interessante Alternative mit dem Zwiebelöl zur Verfügung steht. Bei den anderen 545-Kulturen ist das nicht der Fall. Könnte man sich deshalb nicht überlegen, für die einzelnen Kulturen mit dem Code 545 einen eigenen Code einzuführen? Dasselbe auch bei den Kulturen mit dem 546 Code, Konservenfreilandgemüse. Beim Getreide funktioniert das auch: Winterweizen, Sommerweizen, Wintergerste, Sommergerste, Triticale etc. haben alle einen eigenen Code.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 14 Abs. 2 Einleitungssatz	[2] Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben a–k, n, p und q sowie 71b und nach Anhang 1 Ziffer 3 sowie Bäume nach Artikel 55 Absatz 1bis, wenn diese Flächen und Bäume:	Der BBV unterstützt die Aufnahme des Buchstabens q «Getreide in weiter Reihe».
Art. 21 Pufferstreifen	Entlang von oberirdischen Gewässern, Waldrändern, Wegen, Hecken, Feld- und Ufergehölzen und Inventarflächen ~~nach den Artikeln 18a und 18b NHG, ohne ausgeschiedene Pufferzonen,~~ sind Pufferstreifen nach Anhang 1 Ziffer 9 anzulegen.	Der BBV lehnt diese Verschärfung ab. Auch ohne Verordnungsänderung wird das Anliegen im geltenden Recht bereits sichergestellt.
Art. 29 Abs. 4–8	[4] Zur Weidepflege und zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen ist das Mulchen zulässig, wenn: ~~a. der Eingriff frühestens ab dem 15. August erfolgt;~~ b. die Gras- und Krautnarbe intakt bleibt; und c. keine Flächen betroffen sind, die nach dem NHG geschützt sind. [5] Zur Entbuschung von Flächen ist das Mulchen ~~mit einer vorgängigen Bewilligung des Kantons~~ zulässig. ~~Der Kanton hört die zuständigen kantonalen Fachstellen für Naturschutz, Forst und Wildhut vor Erteilung einer Bewilligung an und kann vom Bewirtschafter oder von der Bewirtschafterin ein Gutachten einer Beratungsstelle verlangen.~~ ~~[6] Die Bewilligung muss folgende Auflagen enthalten:~~ ~~a. Der Eingriff erfolgt frühestens ab dem 15. August.~~ ~~b. Höchstens 10 Prozent der bearbeiteten Bodenoberfläche sind nach dem Eingriff beschädigt.~~ ~~c. Die Fläche weist nach dem Eingriff ein Mosaik von Anteilen offener Weide und Sträuchern auf, wobei die~~	Der BBV begrüsst grundsätzlich die Einführung des Art. 29 Abs. 4-8. Um die Offenhaltung von Weiden in Sömmerungsgebieten sowie die Biodiversität zukünftig weiterhin zu gewährleisten, ist langfristig auf das Mulchen nicht zu verzichten. In den letzten Jahren wurden die damit verbundenen Herausforderungen anspruchsvoller. 1) Klimawandel verändert Artenzusammensetzung (Stichwort Neophyten) 2) Grossraubtierpräsenz führt zu Rückgang der Bestossung durch gealpte Tiere 3) Strukturwandel führt zu Arbeitskräfte-Mangel, womit weniger Zeit für Weidepflege bleibt Zu Abs. 4 Buchstabe a: Weidepflege: Ein spätes Mulchen zur Weidepflege kann die Wirkung reduzieren. Zudem baut sich das Mulchmaterial während der Sommerzeit besser ab. Grundsätzlich sollten

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~Sträucher auf mindestens 1 Are pro 10 Aren stehen gelassen worden sind.~~ ~~7 In begründeten Fällen kann der Kanton von den Auflagen abweichen.~~ 8 Das Mulchen nach Absatz 5 ist höchstens zwei Jahre in Folge auf derselben Fläche zulässig. Danach ist mit einer angepassten Weideführung eine nachhaltige Bewirtschaftung sicherzustellen. Ein erneutes Mulchen darf frühestens nach acht Jahren erfolgen.	Gräser direkt nach der Beweidung gemulcht werden und keiner zeitlichen Restriktion unterliegen. Wird die Weide ein zweites Mal beweidet, kann das Weidevieh den neuen Aufwuchs verhindern/eindämmen. Bekämpfung von krautigen Problempflanzen: Keine zeitliche Einschränkung, da für eine erfolgreiche Bekämpfung der Zeitpunkt des Mulchens an den entsprechenden Pflanzenarten ausgerichtet werden muss. Zu Abs. 5, Abs. 6 Buchstabe a - c und Abs. 7: Von einer restriktiven Bewilligung ist abzusehen. Dies widerspricht der Vereinfachung administrativer Prozesse. Ein zu hoher Aufwand verhindert eine praxisnahe Umsetzung.
Art. 35 Abs. 1–3	1 Die zu Beiträgen berechtigende Fläche umfasst die landwirtschaftliche Nutzfläche nach den Artikeln 14, 16 Absätze 3 und 5 sowie 17 Absatz 2 LBV. 2 Kleinstrukturen innerhalb von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz Buchstaben a–c, e–k, n, p und q berechtigen bis zu einem Anteil von höchstens 20 Prozent an der Fläche zu Beiträgen. Kleinstrukturen auf Waldweiden (Art. 55 Abs. 1 Bst. d) und artenreichen Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet (Art. 55 Abs. 1 Bst. o) werden gemäss der Erhebungsmethodik nach Artikel 59 Absatz 2 angerechnet. Als Kleinstrukturen gelten Strauchgruppen, Einzelsträucher, Asthaufen, Streuehaufen, Wurzelstöcke, Wassergräben, Tümpel, Teiche, Ruderalflächen, Steinhaufen, Steinwälle, Trockenmauern, Felsblöcke und offene Bodenstellen. 2bis Aufgehoben 3 Rückzugsstreifen auf extensiv genutzten Wiesen (Art. 55 Abs. 1 Bst. a), auf wenig intensiv genutzten Wiesen (Art. 55	Der BBV begrüsst diese Anpassung. Der maximal zulässige Anteil an Kleinstrukturen auf BFF als auch von Rückzugsstreifen wurde von max. 10% auf max. 20% vereinheitlicht. Dies führt zur Klarheit für die Bewirtschaftenden sowie für den Vollzug.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Abs. 1 Bst. b) sowie auf Uferwiesen (Art. 55 Abs. 1 Bst. g) berechtigen bis zu einem Anteil von höchstens 20 Prozent an der Wiesenfläche zu Beiträgen. -	
Art. 47 Abs. 2 Bst. a und 3	[2] Er wird für folgende Kategorien festgelegt: a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung, pro NST; [3] Aufgehoben	Der BBV begrüsst diese Anpassung.
Art. 47a Zusatzbeitrag für die Milchproduktion	Für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen wird zum Beitrag nach Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe d ein Zusatzbeitrag für die Milchproduktion ausgerichtet.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Art. 47b Zusatzbeitrag für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen	[1] Für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen wird zum Beitrag nach Artikel 47 ein Zusatzbeitrag für Tiere ausgerichtet, die auf Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben gehalten werden, ~~die zumutbar schützbar sind~~. ~~Als zumutbar schützbar gelten Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe, bei denen der Kanton gestützt auf Artikel 10quinquies der Jagdverordnung vom 29. Februar 19885 das Ergreifen von Schutzmassnahmen als zumutbar erachtet~~	Der hier vorgeschlagene Artikel 47b gehört in die Jagdverordnung, weil auch die Anforderungen an den Beitrag in Art. 10 quinquies der JSV definiert sind. Diese Beiträge sind durch Mittel des BAFU und nicht als dem Kreditrahmen der Landwirtschaft zu finanzieren. Im Landwirtschaftsgesetz geht es um die Förderung der Weidewirtschaft und die Offenhaltung der Landschaft, speziell des Sömmerungsgebietes. Die Verknüpfung von Massnahmen an die Erfolgsaussichten von Herdenschutzmassnahmen ist also nicht zielführend. Die Anforderungen an den Beitrag sind insbesondere im administrativen Bereich zu vereinfachen. Die Erstellung dieser schriftlichen, einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepte ist

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		abzugelten. Die Präsenz von Grossraubtieren verursacht für Tierhalter und Tierbetreuer auf allen (Alp-) Weiden massiven Mehraufwand. Dieser soll mit dem Zusatzbeitrag ansatzweise abgegolten werden. Das ist angezeigt. Wer einzelbetriebliche Herdenschutzmassnahmen ergreift, muss den Beitrag erhalten. Dabei darf es keine Rolle spielen, ob der Kanton die konkrete Weide als zumutbar schützbar eingestuft hat oder nicht. Ohnehin muss die Frage gestellt werden, wohin das geltende Recht die Entwicklung von als nicht zumutbar schützbaren Weideflächen steuert. Damit stellt sich auch die Frage nach der moralischen Verantwortung des Gesetzgebers gegenüber den Bewirtschaftern von solchen Weiden. Ihnen darf ja wohl nicht zugemutet werden, ihr Vieh quasi als Wolfsfutter weiterhin auf solche Weiden aufzutreiben. Die Beantwortung dieser Frage eilt, soll die Regulierung des Wolfsbestandes in legalen Bahnen bleiben.
	[2] Der Zusatzbeitrag wird für folgende Kategorien ausgerichtet: a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung oder in Umtriebsweide;	Für Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel können keine verhältnismässigen Herdenschutzmassnahmen getroffen werden. Die weitläufigen Weiden im topografisch schwierigen Gelände lassen dies nicht zu. Die Zusatzanforderungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. Milchschafe; c. Ziegen; ~~d. Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, bis 365 Tage alt.~~ 3 Der Zusatzbeitrag wird ausgerichtet, wenn: a. Schutzmassnahmen nach Artikel 10quinquies der Jagdverordnung umgesetzt werden; b. ein einzelbetriebliches Herdenschutzkonzept eingehalten wird; und c. alle Tiere einer Tierkategorie nach Absatz 2 nach dem Herdenschutzkonzept geschützt werden. 4 ~~Das~~ Ein Herdenschutzkonzept muss aufzeigen, mit welchen betrieblichen und technischen Massnahmen und Vorkehrungen eine oder mehrere Tierkategorien während der Sömmerungszeit vor Grossraubtieren geschützt werden können. Es muss vom Kanton bewilligt werden. Der Kanton überprüft die Einhaltung des Konzepts. Die Herdenschutzberatung legt das einzelbetriebliche Herdenschutzkonzept gemeinsam mit den Bewirtschaftenden fest.	für Abkalbeweiden (u.a. 2 Litzen Umzäunung) sind tierschutzrelevant und dadurch nicht Bestandteil dieser Zusatzbeiträge. Für Grossvieh gibt es grundsätzlich keine Herdenschutzmassnahmen, die gesetzlich vorgesehen sind. Damit nehmen wir auch in Kauf, dass der Zusatzbeitrag für Grossviehalpen und -weiden nicht ausgerichtet wird. Der Umfang des potentiell auszurichtenden Zusatzbeitrags wäre auch kaum zu finanzieren. DAS Herdenschutzkonzept gibt es nicht. Ein solches Konzept ist immer auf den Einzelbetrieb und seine Gegebenheiten zugeschlitten. Der gewählte Ansatz geht in Richtung Eigenverantwortung und Selbstdeklaration.
Art. 49 Sachüberschrift und Abs. 3	Festsetzung der Beiträge 3 Die Zusatzbeiträge nach den Artikeln 47a und 47b werden für die effektive Bestossung in NST festgelegt.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Art. 57 Abs. 4	4 Für Biodiversitätsförderflächen nach den Absätzen 1 Buchstabe d und für Bäume nach Absatz 1bis Buchstabe b	Der BBV unterstützt den Antrag bedingt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	können die Kantone die Verpflichtungsdauern für Beiträge der Qualitätsstufen I und II sowie für den Vernetzungsbeitrag nach Artikel 61 auf derselben Fläche aufeinander abstimmen. Die Bewirtschaftenden haben in diesem Fall die Möglichkeit von laufenden Verträgen zurückzutreten.	Entscheidet sich der Kanton für eine Synchronisierung der Verpflichtungsdauer der Beiträge QI, QII und der Vernetzung auf einer Fläche muss die Landwirtin, der Landwirt die Möglichkeit haben von den laufenden Verträgen zurückzutreten. Die Umsetzung der Synchronisation darf keine Pflicht sein.
Art. 58 Abs. 7, 8 und 10	[7] Der Einsatz von Steinbrechmaschinen ist nicht zulässig. Das Mulchen ist nur zulässig auf Säumen auf Ackerland, Bunt- und Rotationsbrachen, Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt und auf den Baumscheiben von auf Biodiversitätsförderflächen stehenden Bäumen sowie auf artenreichen Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet gemäss den Vorschriften nach Artikel 29 Absätze 4–8. [8] Aufgehoben [10] Zur mechanischen Bekämpfung von Problempflanzen kann der Kanton Ausnahmen von den Bewirtschaftungsvorgaben oder eine Beweidung bewilligen.	Der BBV begrüsst diese Anpassung.
Art. 58a Besondere Bestimmungen für Saatmischungen	[1] Für Ansaaten von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben h, i und k dürfen nur die für die jeweilige Biodiversitätsförderfläche geeigneten Saatmischungen nach Anhang 4a Buchstabe B verwendet werden. [2] Das BLW nimmt Saatmischungen für Biodiversitätsförderflächen in Anhang 4a Buchstabe B auf. Dabei berücksichtigt es den ökologischen und agronomischen Nutzen, die Risiken und die Methodik gemäss den Kriterien in Anhang 4a Buchstabe A. Die Gewichtung der Kriterien richtet sich nach der Zielsetzung und dem Einsatzbereich der Saatmischung. ~~Das BLW hört vorgängig das BAFU an~~. [3] Die Zusammensetzung der geeigneten Saatmischungen	Der BBV begrüsst grundsätzlich den ergänzenden Art. 58a. Zu Abs. 2: Die Kriterien für die Saatgutmischungen sind genügend detailliert ausgelegt. Es ist unnötig, ein zweites Bundesamt in den Prozess zu involvieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	werden vom BLW jeweils per 1. Januar veröffentlicht. 4 Das BLW kann Änderungen der Zusammensetzung von Saatmischungen für die Anwendung auf einzelnen landwirtschaftlichen Betrieben bewilligen, insbesondere zur besseren Biodiversitätsförderung oder zur Vermeidung von agronomischen Problemen ~~in der Fruchtfolge~~. 5 Für Ansaaten von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben a–e, g und o sind lokale Heugras- oder Heudruschsaaten von langjährig bestehendem Dauergrünland den standardisierten Saatmischungen vorzuziehen.	Zu Abs. 4: Probleme können nicht nur in Bezug auf die Fruchtfolge anfallen.
Art. 59 Abs. 1bis –4	1bis Handelt es sich bei den Biodiversitätsförderflächen um Flachmoore, Trockenwiesen und -weiden oder Amphibienlaichgebiete, die Biotope von nationaler Bedeutung nach Artikel 18a NHG sind, so wird davon ausgegangen, dass die floristische Qualität oder die für die Biodiversität förderlichen Strukturen vorhanden sind. 2 Das BLW kann nach Anhörung des BAFU Weisungen erlassen, wie die floristische Qualität und die für die Biodiversität förderlichen Strukturen überprüft werden. 3 Die Kantone können andere Grundlagen für die Bewertung der floristischen Qualität und der für die Biodiversität förderlichen Strukturen verwenden, sofern diese vom BLW nach Anhörung des BAFU als gleichwertig anerkannt wurden. Ausgenommen davon sind die Grundlagen für die Bewertung der floristischen Qualität im Sömmerungsgebiet. 4 Für Flächen, die mehr als einmal jährlich geschnitten werden, kann der Kanton frühere Schnittzeitpunkte festsetzen,	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	sofern es die floristische Qualität erfordert.	
Art. 62 Abs. 5	[5] Für Flächen, für die ein Vernetzungsbeitrag ausgerichtet wird, können von den Anforderungen der Qualitätsstufe I abweichende Vorschriften festgelegt werden, wenn dies aufgrund der Zielarten erforderlich ist. Die Vorschriften sind zwischen dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin und dem Kanton schriftlich zu vereinbaren~~, wobei die kantonale Fachstelle für Naturschutz einbezogen werden muss~~.	Der BBV unterstützt grundsätzlich die Änderung. Zu Abs. 2: Der Einbezug der kantonalen Fachstelle für Naturschutz bietet einen unnötigen Mehraufwand.
Art. 71b Abs. 5, 5bis, 5ter, 5^{quater}, 7, 7bis, 8 Einleitungssatz und 13	[5] Für Ansaaten von Nützlingsstreifen dürfen nur die für den jeweiligen Einsatzbereich geeigneten Saatmischungen nach Anhang 4a Buchstabe B verwendet werden. [5bis] Das BLW nimmt die Saatmischungen für Nützlingsstreifen in Anhang 4a Buchstabe B auf. Dabei berücksichtigt es den ökologischen und agronomischen Nutzen, die Risiken und die Methodik gemäss den Kriterien in Anhang 4a Buchstabe A. Die Gewichtung der Kriterien richtet sich nach der Zielsetzung und dem Einsatzbereich der Saatmischung. ~~Das BLW hört vorgängig das BAFU an.~~ [5ter] Die Zusammensetzungen der geeigneten Saatmischungen werden vom BLW jeweils per 1. Januar veröffentlicht. [5quater] Das BLW kann Änderungen der Zusammensetzung von Saatmischungen für die Anwendung auf einzelnen landwirtschaftlichen Betrieben bewilligen, insbesondere zur besseren Biodiversitätsförderung oder zur Vermeidung von Problemen in der Fruchtfolge. [7] Sie müssen in folgender Frequenz angesät werden: a. Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche:	Der BBV begrüsst die Ergänzungen grundsätzlich. Zu Abs. 5bis: Die Kriterien für die Saatgutmischungen sind genügend detailliert ausgelegt. Es ist unnötig, ein zweites Bundesamt im Prozess zu involvieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	1. einjährige Nützlingsstreifen: jährlich neu, 2. mehrjährige Nützlingsstreifen: jedes fünfte Jahr neu; b. Nützlingsstreifen in Dauerkulturen: jedes fünfte Jahr neu. 7bis Der Kanton kann eine Verlängerung des mehrjährigen Nützlingsstreifens bewilligen, wenn der Standort geeignet ist. 8 Die Nützlingsstreifen müssen bedecken: 13 Bei grossem Unkrautdruck kann pro Jahr ~~im ersten Standjahr~~ ein oder zwei Reinigungsschnitte vorgenommen werden.	Zu Abs. 13: Bei zu grossem Unkrautdruck muss die Möglichkeit bestehen flexibel und unabhängig vom Standort Reinigungsschnitte durchzuführen.
Art. 71c Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens	1 Der Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens wird pro Hektare ausgerichtet für: a. folgende Hauptkulturen auf offener Ackerfläche: 1. einjähriges Freilandgemüse, mit Ausnahme von Freiland-Konservengemüse, einjährige Beeren sowie einjährige Gewürz- und Medizinalpflanzen; 2. übrige Hauptkulturen auf offener Ackerfläche; b. Reben. 2 Der Beitrag für Hauptkulturen auf offener Ackerfläche wird ausgerichtet: a. bei den Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 1: wenn gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der entsprechenden Fläche mit einer Kultur oder einer Zwischenkultur bedeckt sind; b. bei den übrigen Hauptkulturen auf der offenen Ackerfläche, wenn auf 80 Prozent der Flächen, ~~auf denen die~~	Der BBV unterstützt den angepassten Art. 71c grundsätzlich. Zu Abs. 2 Bst. b: Die Formulierung muss so angepasst werden, dass die Einhaltung der 80% für die gesamte offene

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~Hauptkultur~~ mit Ernte vor dem 1. Oktober~~, geerntet wird~~: 1. nach deren Ernte innerhalb von sieben Wochen eine weitere Kultur, eine Winterkultur, Zwischenkultur oder Gründüngung angelegt wird, wobei Untersaaten als Kulturen zählen, und 2. wenn bis zum 15. Februar des folgenden Jahres auf diesen Flächen keine Bodenbearbeitung erfolgt, wobei Flächen auf denen noch eine Winterkultur angelegt wird, ausgenommen sind. 3 Der Beitrag für Reben wird ausgerichtet, wenn gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der Rebfläche begrünt sind.	Ackerfläche und nicht jede einzelne Hauptkultur umzusetzen ist, was sonst nicht praktikabel wäre. Aus Sicht BBV wäre anstelle einer pauschalen und starren Ausnahmeregelung die Widereinführung des Bodenschutzindexes für dieses Modul die einfachste und effizienteste Massnahme, ohne dass dabei die Ziele des Bodenschutzes geschmälert würden.
Art. 71d Abs. 2 Bst. b	Aufgehoben	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Art. 71e Abs. 2 und 3	2 Er wird ausgerichtet, wenn eine Bilanzierung anhand der Methode «Suisse-Bilanz» nach Anhang 1 Ziffer 2.1.1 ergibt, dass die Zufuhr an Stickstoff gesamtbetrieblich 90 Prozent des Bedarfs der Kulturen nicht übersteigt. 3 Er wird zudem Betrieben ausgerichtet, die die Grenzwerte nach Anhang 1 Ziffer 2.1.9 oder nach Anhang 1 Ziffer 2.1.9d nicht überschreiten.	Der BBV begrüsst diese Anpassung.
Art. 73 Bst. c und d	Für die Tierwohlbeiträge gelten folgende Tierkategorien: c. Tierkategorien der Ziegengattung: 1. weibliche Tiere, über 365 Tage alt,	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>2. männliche Tiere, über 365 Tage alt;

d. Tierkategorien der Schafgattung:

1. weibliche Tiere, über 365 Tage alt,
2. männliche Tiere, über 365 Tage alt;</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 115g Abs. 2</td><td>[2] Bei festgestellten Mängeln nach Anhang 8 Ziffer 2.2.9a Buchstaben b und c werden die Direktzahlungen für die Jahre 2023 und 2024 nicht gekürzt.</td><td>Der BBV begrüsst diese Anpassung.</td></tr>
<tr><td>Art. 115h Übergangsbestimmung zur Änderung vom ….</td><td>Für Bäume, die vor dem Beitragsjahr 2024 angemeldet wurden und für den Ersatz bestehender Bäume, gilt Anhang 4 Ziffer 12.2.5a nicht.</td><td>Der BBV stimmt der Übergangsbestimmung teilweise zu, fordert aber die Ergänzung, dass dies auch für den Ersatz bestehender Bäume gelten muss.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 1 Ökologischer Leistungsnachweis</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.1.9d</td><td>Der Beitrag nach Artikel 71e wird ausgerichtet, wenn die vereinfachte Nährstoffbilanzierung nach den Ziffern 2.1.9a-2.1.9c einen Wert in GVE pro Hektare düngbare Fläche ergibt, der folgende Grenzwerte nicht überschreitet:

<table><tr><td></td><td>Grenzwert in GVE/ha düngbare Fläche; für:</td></tr><tr><td></td><td>Stickstoff</td></tr><tr><td>a. Talzone</td><td>1.8</td></tr><tr><td>b. Hügelzone</td><td>1.45</td></tr><tr><td>c. Bergzone I</td><td>1.3</td></tr><tr><td>d. Bergzone II</td><td>1.0</td></tr><tr><td>e. Bergzone III</td><td>0.8</td></tr><tr><td>f. Bergzone IV</td><td>0.75</td></tr></table></td><td>Der BBV unterstützt diese Anpassung.</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Ziff. 9.6 und 9.7	9.6 Entlang von oberirdischen Gewässern und entlang von Inventarflächen ~~nach den Artikeln 18a und 18b NHG, ohne ausgeschiedene Pufferzonen,~~ ist ein mindestens 6 m breiter Pufferstreifen anzulegen. Dieser darf nur umgebrochen werden, wenn im Rahmen von Anhang 4 Ziffer 1.1.4 die Fläche ökologisch aufgewertet wird. Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen sind ab dem vierten Meter zulässig. Der Streifen wird bei Fliessgewässern, für die ein Gewässerraum nach Artikel 41a GSchV festgelegt wurde oder bei denen nach Artikel 41a Absatz 5 GSchV ausdrücklich auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet wurde, ab der Uferlinie gemessen. Bei den übrigen Fliessgewässern und bei stehenden Gewässern wird ab der Böschungsoberkante gemäss Pufferstreifenmerkblatt «Pufferstreifen richtig messen und bewirtschaften», KIP/PIOCH 2017, gemessen. 9.7 Aufgehoben	Der BBV lehnt die Verschärfung bezüglich Art 18a und 8b NHG ab. Die Einzelstockbehandlung von Problempflanzen ab vier Meter muss weiterhin möglich sein.
Anhang 2 Besondere Bestimmungen für die Sömmerung und das Sömmerungsgebiet		
Ziff. 4.1.5	Aufgehoben	Der BBV unterstützt diese Streichung.
Ziff. 4.1.10	Im Rahmen von einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepten nach Artikel 47b kann der Kanton dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin eine Abweichung von den Ziffern 4.1.4 und 4.1.6 bewilligen.	Diese Flexibilität im Rahmen des Vollzuges durch die Kantone wird begrüsst.
Ziff. 4.2.9	Im Rahmen von einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepten nach Artikel 47b kann der Kanton dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin eine Abweichung von Ziffer 4.2.4 bewilligen.	Diese Flexibilität im Rahmen des Vollzuges durch die Kantone wird begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Ziff. 4.2a	Aufgehoben	Der BBV unterstützt diese Streichung.
Anhang 4 Voraussetzungen für Biodiversitätsförderflächen **A Biodiversitätsförderflächen**		
Ziff. 1.1.4	Auf Flächen mit unbefriedigender floristischer Zusammensetzung kann die kantonale Behörde nach Rücksprache mit der kantonalen Fachstelle für Naturschutz eine geeignete Bewirtschaftungsform oder die mechanische oder chemische Entfernung der Vegetation zum Zweck einer Neuansaat bewilligen.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Ziff. 1.2.1	Die floristische Qualität nach Artikel 59 wird anhand von Indikatorpflanzen erhoben. Diese weisen auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hin und müssen regelmässig vorkommen.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Ziff. 2.1.1	Pro Hektare und Jahr ist eine Düngung mit maximal 30 kg verfügbarem Stickstoff zugelassen. Stickstoff ~~Es~~ darf nur in Form von Mist oder Kompost zugeführt werden. Sind auf dem gesamten Betrieb nur Vollgüllesysteme vorhanden, so ist verdünnte Vollgülle in kleiner Gabe (max. 15 kg verfügbarer Stickstoff pro ha und Gabe) zulässig, jedoch nicht vor dem ersten Schnitt.	Die Anpassung wird abgelehnt. Mit der neuen Formulierung wird die Zufuhr von Kalk-Düngern für wenig intensive Naturwiesen Q1 ausgeschlossen. An der HAFL läuft ein mehrjähriges Projekt zur Wechselwirkung eines tiefen pH-Wertes und der Artenzusammensetzung. Es gibt Hinweise, dass sich ein sinkender pH-Wert negativ auf die Artenvielfalt auswirkt. Viele langjährige Flächen weisen sinkende pH-Werte auf. Dass Kalkdünger eine negative Wirkung auf Amphibien haben sollen, ist weder aus der Praxis noch aus der Literatur bekannt.
Ziff. 2.2.1	Die floristische Qualität nach Artikel 59 wird anhand von Indikatorpflanzen erhoben. Diese weisen auf einen nähr-	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	stoffarmen Boden und artenreichen Bestand hin und müssen regelmässig vorkommen.	
Ziff. 3.2.1	Die floristische Qualität nach Artikel 59 wird anhand von Indikatorpflanzen oder anhand von für die Biodiversität förderliche Strukturen erhoben. Die Indikatorpflanzen weisen auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hin und müssen regelmässig vorkommen. Die für die Biodiversität förderlichen Strukturen müssen regelmässig vorkommen.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Ziff. 4.2.1	Die floristische Qualität nach Artikel 59 wird anhand von Indikatorpflanzen oder anhand von für die Biodiversität förderliche Strukturen erhoben. Die Indikatorpflanzen weisen auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hin und müssen regelmässig vorkommen. Die für die Biodiversität förderlichen Strukturen müssen regelmässig vorkommen.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Ziff. 5.2.1	Die floristische Qualität nach Artikel 59 wird anhand von Indikatorpflanzen erhoben. Diese weisen auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hin und müssen regelmässig vorkommen.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Ziff. 7.1.2 und 7.1.4	7.1.2 Die Flächen dürfen während der Vegetationsperiode bis zum 30. November schonend beweidet werden. 7.1.4 Die Düngung durch die Weidetiere ist erlaubt. Es darf keine Zufütterung beim Beweiden stattfinden.	Der BBV nimmt die Änderungen an. Diese Änderung ermöglicht in allen Kantonen eine extensive Mähweidenutzung und damit eine flexiblere Bewirtschaftung.
Ziff. 10.1.1 Bst. b	Begriff: extensiv bewirtschaftete Randstreifen von Ackerkulturen, die:	Der BBV unterstützt diese Änderung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. mit Getreide, Hirse, Raps, Sonnenblumen, Körnerleguminosen oder Lein angesät werden.	
Ziff. 12.1.5	Die einzelnen Bäume müssen in einer Distanz angepflanzt werden, die eine normale Entwicklung und Ertragsfähigkeit der Bäume gewährleistet. Die Distanz zum Wald muss mindestens 10 m betragen, gemessen von der Stammmitte bis zur Bestockung.	Der BBV unterstützt die Änderung. Eindeutige Angaben schaffen Klarheit für die Bewirtschaftenden und den Vollzug.
Ziff. 12.1.8	Hochstamm-Feldobstbäume mit einem Abstand von weniger als 10 m ab dem Stamm zu Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie Gewässern dürfen nicht mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden.	Der BBV unterstützt die Änderung.
Ziff. 12.2.5a	Die Distanz zwischen den einzelnen Bäumen muss mindestens betragen: a. Kernobst- und Steinobstbäume, ohne Kirschbäume: 8 m; b. Kirsch-, Nuss- und Kastanienbäume: 10 m.	Der BBV unterstützt die Änderung. Eindeutige Angaben schaffen Klarheit für die Bewirtschaftenden und den Vollzug.
Ziff. 14.2.1	Die floristische Qualität nach Artikel 59 wird anhand von Indikatorpflanzen und anhand von für die Biodiversität förderliche Strukturen erhoben. Die Indikatorpflanzen weisen auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hin und müssen regelmässig vorkommen. Die für die Biodiversität förderlichen Strukturen müssen regelmässig vorkommen.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Ziff. 15.1.4	Die floristische Qualität sowie die Flächengrösse müssen während der Verpflichtungsdauer mindestens konstant bleiben.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 4a Geeignete Saatmischungen für Biodiversitätsförderflächen und Nützlingsstreifen **A Kriterien für die Beurteilung von Saatmischungen für Biodiversitätsförderflächen und Nützlingsstreifen**		
1. Ökologischer und agronomischer Nutzen:	1.1 Einheimische Arten und wertvolle Lebensräume für Tiere oder Pflanzen werden gefördert oder gesichert. 1.2 Die genetische Vielfalt von wildlebender Flora und Fauna werden erhalten oder gefördert. 1.3 Ökosystemleistungen werden gefördert oder gesichert, insbesondere Bestäubung, Schädlingsregulation, Erosionsschutz und Bodenfruchtbarkeit. 1.4 Die Verwendung der Mischung ist bezüglich Anlage und Aufhebung, Pflege, Blühverlauf, Unkrautdruck und Kosten praxistauglich. 1.5 Der biogeografische Kontext gemäss der Publikation des BAFU «Die biogeographischen Regionen der Schweiz» von 2022 wird berücksichtigt.	Zu Ziff. 1.4 Nebst der Anlage soll auch die praxistaugliche Aufhebung festgehalten werden, da es in der Folgekultur nicht zu einer starken Verunkrautung kommen darf.
2. Risiken:	2.1 Kein beziehungsweise geringes Schadpotenzial durch Schädlinge und unerwünschte Pflanzenarten in Nachbar- oder Folgekulturen vorhanden, insbesondere bezüglich neu eingeführter Arten, potenziell invasiver Arten, agronomischer Problempflanzen sowie Übertragung von Schädlingen und Krankheiten. 2.2 Gebietsfremde Arten werden nur in Ausnahmefällen verwendet. Der Nutzen von gebietsfremden Arten ist klar identifizierbar und die Auswahl begründet. Arten gemäss	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	der Publikation des BAFU «Gebietsfremde Arten in der Schweiz» von 2022 dürfen nicht verwendet werden. 2.3 Die Herkunft des Saatgutes ist bekannt und der biogeografische Kontext wird insbesondere bei Wildpflanzen berücksichtigt. 2.4 Der Mehrwert gegenüber dem ersetzten Lebensraum ist klar erkennbar und mögliche Konkurrenzeffekte zu bestehenden Lebensräumen sind ausgeschlossen ~~oder werden mit flankierenden Massnahmen vermieden.~~	Zu Ziff. 2.4: Es ist unbekannt, um welche Massnahmen es sich bei flankierenden Massnahmen handelt und wer diese durchzuführen und die Kosten zu tragen hat. Aus diesem Grund ist diese Ergänzung zu streichen.
3. Methodik:	3.1 Spezifische Ziele wie Lebensraum, -vielfalt und -funktion sind definiert. 3.2 Die Auswahl der Pflanzenarten ist wissenschaftlich fundiert und entspricht der Zielsetzung. Mögliche Alternativen und Expertenwissen werden berücksichtigt. 3.3 Praxiserfahrungen sind eingeflossen. 3.4 Die positive Wirkung hinsichtlich der Ziele ist wissenschaftlich abgesichert. 3.5 Die verwendeten Methoden werden zielführende eingesetzt. 3.6 Statistisch abgesicherte Daten sind für jede Fragestellung über mehrere Jahre und über die repräsentativen Anbaugebiete vorhanden. 3.7 Räumlich und zeitlich sind genügend replizierte Studien	Der BBV unterstützt diese Ergänzung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	vorhanden (Gewächshaus-, Halbfreiland- oder Freilanduntersuchungen). 3.8 Eine klare Schlussfolgerung anhand der zu prüfenden Aspekte ist möglich. 3.9 Ein Vorschlag für ein längerfristiges Monitoring liegt vor und die erfolgreiche Umsetzung in die Praxis ist sichergestellt.	
B Für Biodiversitätsförderflächen und Nützlingsstreifen geeignete Saatmischungen	Für folgende Einsatzbereiche sind die nachfolgend bezeichneten Saatmischungen geeignet: 1. Buntbrache (Art. 55 Abs. 1 Bst. h): a. Buntbrache Vollversion; b. Buntbrache Grundversion. 2. Rotationsbrache (Art. 55 Abs. 1 Bst. i): a. Rotationsbrache Vollversion; b. Rotationsbrache Grundversion. 3. Saum auf Ackerfläche (Art. 55 Abs. 1 Bst. k): a. Saum Trockenversion; b. Saum Feuchtversion. 4. Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche (Art. 71b Abs. 1 Bst. a): a. Nützlingsstreifen Vollversion einjährig; b. Nützlingsstreifen Grundversion einjährig; c. Nützlingsstreifen für Kohl einjährig; d. Nützlingsstreifen für Sommerkulturen einjährig;	Der BBV unterstützt diese Ergänzung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	e. Nützlingsstreifen für Winterkulturen einjährig; f. Nützlingsstreifen für die Kantone Graubünden, Tessin, Wallis einjährig; g. Nützlingsstreifen für Kulturen auf offener Ackerfläche mehrjährig. 5. Nützlingsstreifen in Dauerkultur (Art. 71b Abs. 1 Bst. b): a. Nützlingsstreifen für den Obstbau mehrjährig (Art. 71b Abs. 1 Bst. b Ziff. 2, 3 und 4); b. b. Nützlingsstreifen für den Rebbau mehrjährig (Art. 71b Abs. 1 Bst. b Ziff. 1, 3 und 4).	
Anhang 6 **Spezifische Anforderungen der Tierwohlbeiträge** **C Anforderungen für Weidebeiträge** Ziff. 2.2 dritter Satz	2.2 …. Endet im Herbst das Pflanzenwachstum vor Ende Oktober, muss die Aufnahme von mindestens 70 Prozent des Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter nicht mehr mit einer Vergrösserung der Weidefläche sichergestellt werden.	Diese Anpassung an die Natur wird begrüsst.
Anhang 7 Beitragsansätze		Es darf keine Beitragskürzung auf Vorrat stattfinden. Zuerst ist zu prüfen, ob nach der definitiven Anmeldung an die Produktionssystembeiträge immer noch ein Defizit an finanziellen Mitteln vorhanden ist.
Ziff. 1.6.1 Bst. a	Der Sömmerungsbeitrag wird aufgrund des festgelegten Normalbesatzes berechnet und beträgt pro Jahr für: a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung: ~~400~~ 500 Fr. pro NST	Dieser Beitrag ist unverändert auf 500 Fr. pro NST zu belassen. Die Kosten für die gesellschaftlich gewollte Ausbreitung der Grossraubtiere sind vollumfänglich nach Verursacherprinzip aus Mitteln ausserhalb des Agrarkredites, d.h. aus Mitteln des BAFU zu finanzieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Der Beitrag von 400 Franken ist beim Weidesystem ständige Behirtung zu tief und soll im 2024 nicht wieder auf diesen Betrag reduziert werden. Auch ohne die Umsetzung von Herdenschutzmassnahmen deckt der Beitrag den Aufwand an die ständige Behirtung nicht. Für eine gute und nachhaltige Bewirtschaftung des Sömmerungsgebiets ist es sinnvoll, wenn die Herden zusammengelegt werden und im System ständige Behirtung gehalten werden. Dafür muss die Attraktivität des Systems auch in finanzieller Hinsicht erhöht werden. Gerade kleinstrukturierte Alpen sind davon stark betroffen
Ziff. 1.6.2	Der Zusatzbeitrag für die Milchproduktion wird aufgrund der effektiven Bestossung berechnet und beträgt pro Jahr für: Milchkühe, Milchschafe, Milchziegen: 40 Fr. pro NST	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Ziff. 1.6.3	Der Zusatzbeitrag für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen wird aufgrund der effektiven Bestossung berechnet und beträgt pro Jahr für: a. Schafe, ~~mit Ausnahme von Milchschafen~~, bei ständiger Behirtung oder in Umtriebsweide: 250 Fr. pro NST b. Milchschafe: 250 Fr. pro NST c. Ziegen: 250 Fr. pro NST ~~d. Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, bis 365 Tage alt: 250 Fr. pro NST~~ Eventualantrag Sollte der Beitrag für die ständige Behirtung auf 400 Fran-	Weil die Anforderungen für diesen Beitrag in der JSV definiert sind, ist auch dieser Beitrag in die JSV zu transferieren und zusätzlich sind die Kosten für die Erstellung der einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepte über die JSV abzugelten. Die Finanzierung hat aus Mitteln des BAFU ausserhalb des landwirtschaftlichen Kreditrahmens zu erfolgen. In Gebieten mit hoher Präsenz von Grossraubtieren deckt der Zusatzbeitrag von 250 Franken pro NST den zusätzlichen Aufwand des Herdenschutzes nicht. In Regionen mit Präsenz von Grossraubtieren muss der Herdenschutz umgesetzt werden, wenn die Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe weiterhin bewirtschaftet werden sollen. Aus diesem Grund sind die anfallenden Kosten für die Umsetzung der Herdenschutzmassnahmen vollständig zu decken

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	ken gesenkt werden, soll der Zusatzbeitrag für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen bei Ziegen, Milchziegen, Milchschafen und Schafen~~, mit Ausnahme von Milchschafen,~~ bei ständiger Behirtung oder in Umtriebsweide auf 350 Franken pro NST erhöht werden	und dürfen nicht teilweise zu Lasten der Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe gehen. Die Finanzierung des Zusatzbeitrages darf nicht aus dem Agrarbudget erfolgen, sondern muss mit Geldern aus dem Budget des BAFU gedeckt werden. Eine nachhaltige Budgetumlagerung ist notwendig. Der Zusatzbeitrag ist für alle Kategorien des Kleinviehs zu gewähren: Ziegen, Milchziegen, Schafe und Milchschafe!!!
Ziff. 2.1.1 und 2.1.2	2.1.1 Der Basisbeitrag beträgt ~~600~~ 700 Franken pro Hektare und Jahr. 2.1.2 Für die Dauergrünflächen, die als Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe a, b, c, d oder g bewirtschaftet werden, beträgt der Basisbeitrag ~~300~~ 350 Franken pro Hektare und Jahr.	Es darf keine Beitragskürzung auf Vorrat stattfinden. Zuerst ist zu prüfen, ob nach der definitiven Anmeldung an die Produktionssystembeiträge immer noch ein Defizit an finanziellen Mitteln vorhanden ist.
Ziff. 2.2.1	Der Produktionserschwernisbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr: a. in der Hügelzone 390 Fr. b. in der Bergzone I 510 Fr. c. in der Bergzone II 550 Fr. d. in der Bergzone III 570 Fr. e. e. in der Bergzone IV 590 Fr.	Siehe allgemeine Bemerkungen
Ziff. 3.1.1 Ziff. 1, 3, 4 und 11	Streichen!!!	Die Reduktion der Qualitätsbeiträge ist strengstens abzulehnen!!! Es kann nicht sein, dass das BLW an den bestehenden Beitragsprogrammen kürzen will, um damit neue Programme bzw. neue Aufwände zu finanzieren. Die Bei-

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>Die Beiträge betragen für:

<table><tr><td></td><td colspan="2">Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen</td></tr><tr><td></td><td>I</td><td>II</td></tr><tr><td></td><td colspan="2">Fr./ha und Jahr</td></tr><tr><td>1. Extensiv genutzte Wiesen</td><td></td><td></td></tr><tr><td>a. Talzone</td><td>780</td><td>1920</td></tr><tr><td>b. Hügelzone</td><td>560</td><td>1840</td></tr><tr><td>c. Bergzone I und II</td><td>300</td><td>1700</td></tr><tr><td>d. Bergzone III und IV</td><td>300</td><td>1100</td></tr><tr><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>3. Wenig intensiv genutzte Wiesen</td><td></td><td></td></tr><tr><td>a. Talzone</td><td>300</td><td>1540</td></tr><tr><td>b. Hügelzone</td><td>300</td><td>1470</td></tr><tr><td>c. Bergzone I und II</td><td>300</td><td>1360</td></tr><tr><td>d. Bergzone III und IV</td><td>300</td><td>1000</td></tr><tr><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>4. Extensive Weiden und Waldweiden</td><td>300</td><td>700</td></tr><tr><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>11. Uferwiese</td><td>300</td><td></td></tr></table></td><td>träge sind klar an Leistungen geknüpft und wenn mehr Leistungen seitens Landwirtschaft gefordert wird, muss zwingend mehr Geld in den Landwirtschaftstopf fließen. Auch ist es erstaunlich, dass um die ganze Biodiversitätsthematik die sowohl gesellschaftlich als auch politisch gefordert wird, das BLW die Beiträge für Biodiversitätsleistungen kürzen will. Im Speziellen im Talgebiet muss der Anreiz hochgehalten werden, dass weiterhin Q1 Flächen aufrechterhalten werden.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 3.2.1 Bst. a</td><td>Der Bund übernimmt pro Jahr höchstens 90 Prozent der folgenden Beträge:

a. pro ha der Flächen nach Ziffer 3.1.1 Ziffern 4 und 14: 500 Fr.</td><td>Die Aufnahme eines Vernetzungsbeitrags für Getreide in weiten Reihen von Fr. 500 wird unterstützt.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 5.8.1</td><td>Der Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens beträgt pro Hektare und Jahr:

a. für Hauptkulturen auf offener Ackerfläche:
1. einjähriges Freilandgemüse, mit Ausnahme von</td><td></td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>Freiland-Konservengemüse, einjährige Beeren sowie einjährige Gewürz- und Medizinalpflanzen: 1000 Fr.
2. die übrigen Hauptkulturen auf offener Ackerfläche: 200 Fr.
b. für Reben: 600 Fr.</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 5.12.1</td><td>Anpassungen streichen

Die Tierwohlbeiträge betragen pro Tierkategorie und Jahr:

<table><tr><td></td><td>Beitrag (Fr. je GVE)</td></tr><tr><td>Tierkategorie</td><td>BTS</td></tr><tr><td>a. Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel:</td><td></td></tr><tr><td>1. Milchkühe</td><td>75</td></tr><tr><td>2. andere Kühe</td><td>75</td></tr><tr><td>3. weibliche Tiere, über 365 Tage alt, bis zur ersten Abkalbung</td><td>75</td></tr><tr><td>4. weibliche Tiere, über 160–365 Tage alt</td><td>75</td></tr><tr><td>5. weibliche Tiere, bis 160 Tage alt</td><td>-</td></tr><tr><td>6. männliche Tiere, über 730 Tage alt</td><td>75</td></tr><tr><td>7. männliche Tiere, über 365–730 Tage alt</td><td>75</td></tr><tr><td>8. männliche Tiere, über 160–365 Tage alt</td><td>75</td></tr><tr><td>9. männliche Tiere, bis 160 Tage alt</td><td>-</td></tr><tr><td></td><td></td></tr><tr><td>b. Tierkategorien der Pferdegattung:</td><td></td></tr><tr><td>1. weibliche und kastrierte männliche Tiere, über 900 Tage alt</td><td>75</td></tr><tr><td>2. Hengste, über 900 Tage alt</td><td>-</td></tr><tr><td>3. Tiere, bis 900 Tage alt</td><td>-</td></tr><tr><td></td><td></td></tr></table></td><td>Die Reduktion der Tierwohlbeiträge ist strengstens abzulehnen!!! Es kann nicht sein, dass das BLW an den bestehenden Beitragsprogrammen kürzen will, um damit neue Programme bzw. neue Aufwände zu finanzieren. Die Beiträge sind klar an Leistungen geknüpft und wenn mehr Leistungen seitens Landwirtschaft gefordert wird, muss zwingend mehr Geld in den Landwirtschaftstopf fließen. Auch ist es erstaunlich, dass obwohl sich die Konsumenten zu mehr Tierwohl bekennen und diese auch einfordern, das BLW beim Tierwohl Abstriche machen will. Es darf zudem auch nicht vergessen werden, dass die Tierwohlbeiträge in den Tragbarkeitsberechnung der Stallbauten eingerechnet wurden und deren Wegfall den betreffenden Landwirten bei der Amortisierung unplanmäßig in Bedrängnis führen würde.</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta		Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. Tierkategorien der Ziegengattung:		
	1. weibliche Tiere, über 365 Tage alt	75	
	2. männliche Tiere, über 365 Tage alt	-	
	d. Tierkategorien der Schafgattung:		
	1. weibliche Tiere, über 365 Tage alt	-	
	2. männliche Tiere, über 365 Tage alt	-	
	e. Tierkategorien der Schweinegattung:		
	1. Zuchteber, über halbjährig	-	
	2. nicht säugende Zuchtsauen, über halbjährig	130	
	3. säugende Zuchtsauen	130	
	4. abgesetzte Ferkel	130	
	5. Remonten, bis halbjährig, und Mastschweine	130	
	f. Kaninchen:		
	1. Zibben mit jährlich mindestens vier Würfen, einschliesslich Jungtiere bis zum Alter von etwa 35 Tagen	235	
	2. Jungtiere, etwa 35 bis 100 Tage alt	235	
	g. Tierkategorien des Nutzgeflügels:		
	1. Bruteier produzierende Hennen und Hähne	235	
	2. Konsumeier produzierende Hennen	235	
	3. Junghennen, Junghähne und Küken für die Eierproduktion	235	
	4. Mastpoulets	235	
	5. Truten	235	
	h. Wildtiere:		
	1. Hirsche	-	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>2. Bisons | -</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 5.13.1</td><td>Streichen

Der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen beträgt pro GVE:

a. für Milchkühe: zwischen 10 Franken bei durchschnittlich 3 Abkalbungen und 100 Franken bei durchschnittlich 7 Abkalbungen und mehr;
b. für andere Kühe: zwischen 10 Franken bei durchschnittlich 4 Abkalbungen und 100 Franken bei durchschnittlich 8 Abkalbungen und mehr.</td><td>Den Beitrag gibt es noch nicht, umstritten ist er ohnehin und schon soll der Beitragssatz gekürzt werden. Unglaubwürdig! Kommt hinzu, dass die längere Nutzungsdauer von Kühen in der Klimastrategie des BLW eine eher wirkungsvolle Massnahme ist.

Die Kürzung eines Beitrages um die Hälfte zwischen dem Beschluss, den Beitrag einzuführen, und dem ersten Umsetzungsjahr ist nicht erklärbar. Die Arbeit der Beratung und der Vollzugsstellen wird durch solche Übungen diskreditiert.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 8 Kürzungen der Direktzahlungen</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Nicht in Vernehmlassung:

Ziff. 2.2.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen, von Beträgen pro Einheit und über die Vergabe von Punkten, die folgendermassen in Beträge umgerechnet werden:

Summe der Punkte minus 10 Punkte, dividiert durch 100 und dann multipliziert mit 600 <s>1000</s> Franken pro Hektare LN des Betriebs.

(..)</td><td>Der BBV fordert, dass die Sanktionen für den ökologischen Leistungsnachweis den Entwicklungen der Versorgungssicherheitsbeiträge angepasst werden. Die Umlagerung von Mitteln aus dem Basisbeitrag in die Produktionssysteme führt bereits heute zu mehr Sanktionen, insbesondere im Wiederholungsfall.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 2.2.5 Bst. b

<table><tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr><tr><td>b. Fehlender Pufferstreifen an Wäldern, Hecken,</td><td>15 Fr./m, mind. 200 Fr., max. 2000 Fr.; Kürzung ab 10 m je</td></tr></table></td><td>Aufgrund Ablehnung der Änderung in Art. 21 und Anhang 1 Ziffer 9.6. wird diese Änderung entsprechend abgelehnt.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th colspan="2">Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td colspan="2">Feld- und Ufergehölzen, an Gewässern ~~und an Inventarflächen;~~ zu geringe Breite oder Mangel bei den Bewirtschaftungsvorschriften (Anh. 1 Ziff. 9).</td><td>Betrieb für die gesamte Länge</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.3a Bst. b und c

Mangel beim Kontrollpunkt
b. Kein oder nicht konformer Einsatz emissionsmindernder Verfahren bei der Ausbringung von Gülle oder flüssigen Vergärungsprodukten.
c. Die für die emissionsmindernde Ausbringung von Gülle und flüssigen Vergärungsprodukten eingesetzten Geräte erfüllen die technischen Voraussetzungen nicht</td><td colspan="2">

Kürzung
300 Fr./ha betroffene Fläche
300 Fr. pro eingesetztes mangelhaftes Gerät

Kürzung wird erst vorgenommen, wenn der Mangel nach der Nachfrist weiter besteht</td><td>Anpassungen werden zur Kenntnis genommen.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.7a.1</td><td colspan="2">Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeiträgen oder mit einem Prozentsatz des Beitrags für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit auf der betroffenen Fläche.

~~Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung vervierfacht.~~

Werden auf der gleichen Fläche mehrere Mängel gleichzeitig festgestellt, so werden die Kürzungen nicht kumuliert.</td><td>Da es sich hierbei um eine neue Massnahme handelt, ist es unverhältnismässig bereits zum jetzigen Zeitpunkt im Wiederholungsfall eine doppelte Kürzung vorzunehmen.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.9.4 Bst. e</td><td colspan="2"></td><td>Anpassungen werden zur Kenntnis genommen.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>
<table>
<tr><td colspan="2">Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr>
<tr><td>Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf</td><td>Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie Tiere der Pferde-, Ziegen- und Schafgattung (Anh. 6 Bst. B Ziff. 2.1, 2.3, 2.5 und 2.6)</td><td>1.5.–31.10.: 4 Pte. pro fehlender Tag

1.11.–30.4.: 6 Pte. pro fehlender Tag</td></tr>
<tr><td></td><td>Tiere der Schweinegattung (Anh. 6 Bst. B Ziff. 3.1 und 3.2)

Nutzgeflügel (Anh. 6 Bst. B Ziff. 4.1, 4.2 und 4.3)</td><td>4 Pte. Pro fehlender Tag</td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>Ziff. 3.4 Gesuchseinreichung

<table>
<tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td></td><td>Kürzung oder Massnahme</td></tr>
<tr><td>a. Verspätete Gesuchseinreichung: Kontrolle kann ordnungsgemäss durchgeführt werden (Art. 98–100)</td><td>erste Feststellung

erster und zweiter Wiederholungsfall

ab dem dritten Wiederholungsfall</td><td>200 Fr.

400 Fr.

100 % der betreffenden Beiträge</td></tr>
<tr><td>b. Verspätete Gesuchseinreichung: Kontrolle kann nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden (Art. 98–100)</td><td></td><td>100 % der betreffenden Beiträge</td></tr>
<tr><td>c. Gesuch unvollständig oder mangelhaft (Art. 98–100)</td><td></td><td>Frist für Ergänzung oder Korrektur</td></tr>
</table>
</td><td>Anpassungen werden zur Kenntnis genommen.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 3.5

Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen. Im ersten Wiederholungsfall werden die Kürzungen verdoppelt.

<table><tr><th>Mangel beim Kontrollpunkt</th><th>Kürzung</th></tr><tr><td>Fehlendes oder mangelhaftes Journal Düngerzufuhr (Art. 30)

Fehlendes oder mangelhaftes Journal Futterzufuhr (Art. 31)

Fehlender Bewirtschaftungsplan (Art. 33), falls Bewirtschaftungsplan erstellt wurde

Fehlende oder mangelhafte Aufzeichnung gemäss Bewirtschaftungsplan (Anh. 2, Ziff. 2)

Fehlende oder mangelhafte Aufzeichnung gemäss kantonalen Auflagen (Art. 34)

Fehlende oder mangelhafte Begleitdokumente oder Tierverzeichnisse (Art. 36)

Fehlender oder mangelhafter Plan der Flächen (Art. 38)

Fehlendes oder mangelhaftes Weidejournal oder Weideplan (Anh. 2, Ziff. 4)

Fehlendes vom Kanton bewilligtes, einzelbetriebliches Herdenschutzkonzept (Art. 47b Abs. 4)</td><td>200 Fr. pro fehlendes oder mangelhaftes Dokument oder pro fehlende oder mangelhafte Aufzeichnung,

max. 3000 Fr.</td></tr></table></td><td>Anpassungen werden zur Kenntnis genommen</td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 3.6.3 Bst. r und s</td><td>Anhang 8 Ziff. 3.6.3 Bst. s: Ist zu streichen als Folge der Ablehnung de Art. 29 Abs. 5, Abs. 9 Buchstabe a, b und c und</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td><table>
<tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr>
<tr><td>r. Nichteinhaltung der Voraussetzungen zum Mulchen zur Weidepflege und zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen (Art. 29 Abs. 4)</td><td>10%</td></tr>
<tr><td>~~s. Mulchen zur Entbuschung ohne Bewilligung; Nichteinhaltung der Auflagen der Bewilligung zum Mulchen zur Entbuschung (Art. 29 Abs. 5–8)~~</td><td>~~15%~~</td></tr>
</table></td><td>Abs.7.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 3.7.4 Bst. i und 3.7.6</td><td>Aufgehoben</td><td>Die Aufhebung wird begrüsst.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 3.7a Bewirtschaftungsanforderungen für einzelbetriebliche Herdenschutzmassnahmen

3.7a.1 Im Wiederholungsfall werden die Kürzungen verdoppelt.

3.7a.2 Unvollständige Einhaltung des einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzeptes

<table>
<tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr>
<tr><td>a. Die Anforderungen und Auflagen gemäss bewilligtem einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzept sind teilweise nicht eingehalten (Art. 47b)</td><td>60 % des Zusatzbeitrags</td></tr>
<tr><td>b. Die Anforderungen und Auflagen gemäss bewilligtem einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzept sind nicht eingehalten (Art. 47b)</td><td>~~120~~ 100 % des Zusatzbeitrags</td></tr>
</table></td><td></td><td>Eine Kürzung über den vollen Beitrag hinaus ist unverhältnismässig und damit willkürlich.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 3.8.1 Bst. c und d

<table>
<tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr>
<tr><td>c. QII: Nichteinhaltung der Voraussetzungen zum Mulchen zur Weidepflege und zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen (Art. 29 Abs. 4, Art. 58 Abs. 7)</td><td>200 % x QB II</td></tr>
</table></td><td></td><td>Anhang 8 Ziff. 3.6.3 Bst. s: Ist zu streichen als Folge der Ablehnung de Art. 29 Abs. 5, Abs. 9 Buchstabe a, b und c und Abs.7.</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
~~d. QII: Mulchen zur Entbuschung ohne Bewilligung; Nichteinhaltung der Auflagen der Bewilligung zum Mulchen zur Entbuschung (Art. 29 Abs. 6, Art. 58 Abs. 7)~~	~~200 % x QB II~~	
Ziff. 3.8.2	Keine Kürzung wird vorgenommen, wenn der Verzicht nach Artikel 100a gemeldet wurde.	Der BBV unterstützt diese Änderung. Die Anpassung führt zu einer administrativen Vereinfachung.

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der BBV begrüsst die vorgesehenen Anpassungen. Es handelt sich dabei in erster Linie um eine Vereinfachung der Auflagen und soll bewirken, dass diese Form der Projektförderung vermehrt genutzt wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Unterstützte Vorhaben	[1] Für die folgenden Vorhaben können Finanzhilfen gewährt werden: a. die Entwicklung von Produktionsstandards sowie deren Etablierung in der betreffenden Branche oder bei den betreffenden Produzentinnen und Produzenten; b. die Einführung neuer Geschäftsmodelle; c. die Realisierung neuer Projektideen, einschliesslich der Entwicklung von Prototypen; d. Vorabklärungen für Vorhaben nach den Buchstaben a–c. [2] Die Finanzhilfen werden nur gewährt, wenn das Vorhaben: a. auf die Bedürfnisse des Marktes ausgerichtet ist; b. kurz- oder mittelfristig zusätzliche Wertschöpfung für die Landwirtschaft generiert; c. die Wettbewerbsfähigkeit einer Branche der schweizerischen Land- und Ernährungswirtschaft oder der beteiligten Produzentinnen und Produzenten langfristig stärkt; d. die Qualität von Produkten verbessert und die Nachhaltigkeit von Produkten oder Prozessen in ökonomischer	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	sowie in sozialer oder ökologischer Hinsicht steigert; e. keine negativen Nebeneffekte auf die Qualität von Produkten und die Nachhaltigkeit von Produkten und Prozessen hat; f. in erster Linie der Land- und Ernährungswirtschaft zugutekommt; g. von einer Trägerschaft getragen wird, in der die Landwirtschaft massgeblich vertreten ist.	
Art. 2 Nicht unterstützte Massnahmen	Für die folgenden Massnahmen werden keine Finanzhilfen gewährt, auch wenn sie innerhalb eines unterstützten Vorhabens getroffen werden: a. die Prüfung der Qualität von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und von deren Verarbeitungsprodukten; b. die Produktentwicklung; c. Massnahmen, die bereits mit Leistungen aufgrund anderer Erlasse unterstützt werden; d. firmenspezifische Massnahmen oder anderweitige Massnahmen, die wettbewerbsverzerrend wirken könnten; e. Massnahmen, die primär einer Monopolisierung bestimmter Marktvorteile oder einer anderen Wettbewerbsbeschränkung dienen, insbesondere Clubsorten und Franchisesysteme; f. Die Ausrichtung von pauschalen Entschädigungen, deren Höhe pro Mengen- oder Flächeneinheit berechnet werden; g. Massnahmen, die hauptsächlich die Einhaltung von gesetzlichen Anforderungen im Bereich der Qualität und der Nachhaltigkeit sicherstellen.	
Art. 3 Anforderungen an Vorhaben zur Entwicklung von	[1] Der Produktionsstandard muss die folgenden Anforderungen erfüllen:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Produktionsstandards	a. Er trägt langfristig zu einer Erhöhung des Absatzes schweizerischer landwirtschaftlicher Erzeugnisse, zu einer Verbesserung der Marktposition oder zu einer Erhöhung des Produzentenpreises bei. b. Er entspricht einer von den Konsumentinnen und Konsumenten nachgefragten Leistung. c. Er stellt an die Produkte oder Prozesse die Anforderung, dass sie in ökonomischer sowie in ökologischer oder sozialer Hinsicht deutlich nachhaltiger sind als die gesetzlichen Mindestanforderungen. d. Die Fortführung des Produktionsstandards ist nach dem Ende der Unterstützung sichergestellt. e. Handelt es sich um die Weiterentwicklung eines bestehenden Produktionsstandards, so müssen die Anforderungen an die Qualität und die Nachhaltigkeit gegenüber dem bisherigen Standard massgeblich erhöht werden. [2] Trägerschaft kann sein: a. eine Branchenorganisation; oder b. eine Produzentenorganisation, die sich mit Verarbeiterinnen und Verarbeitern oder Händlerinnen und Händlern sowie gegebenenfalls mit Konsumentinnen und Konsumenten zusammenschliesst. [3] Die Trägerschaft muss: a. Transparenz betreffend die Anforderungen des Produktionsstandards und deren Einhaltung sicherstellen; b. sicherstellen, dass die beteiligten Produzentinnen und Produzenten, Verarbeiterinnen und Verarbeiter und Händlerinnen und Händler sowie gegebenenfalls die beteiligten Konsumentinnen und Konsumenten zusammenarbeiten;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. festlegen, welche Ziele betreffend Qualität und Nachhaltigkeit mit dem Produktionsstandard erreicht werden sollen; und d. die Erreichung der Ziele anhand geeigneter und im Voraus festgelegter Indikatoren periodisch überprüfen.	
Art. 4 Anforderungen an Vorhaben zur Einführung neuer Geschäftsmodelle	[1] Das Geschäftsmodell muss die folgenden Anforderungen erfüllen: a. Es unterscheidet sich deutlich von existierenden Modellen. b. Es ist nach dem Ende der Unterstützung selbsttragend. [2] Trägerschaft kann ein Zusammenschluss von Produzentinnen und Produzenten mit Verarbeiterinnen und Verarbeitern oder mit Händlerinnen und Händlern sowie gegebenenfalls mit Konsumentinnen und Konsumenten sein; [3] Die Trägerschaft muss: a. sicherstellen, dass die beteiligten Produzentinnen und Produzenten, Verarbeiterinnen und Verarbeiter und Händlerinnen und Händler sowie gegebenenfalls die beteiligten Konsumentinnen und Konsumenten zusammenarbeiten; b. festlegen, welche Ziele betreffend Qualität und Nachhaltigkeit mit der Einführung des Geschäftsmodells erreicht werden sollen; c. die Erreichung der Ziele anhand geeigneter und im Voraus festgelegter Indikatoren periodisch überprüfen.	
Art. 5 Anforderungen an Vorhaben zur Realisierung neuer Projektideen, einschliesslich	[1] Die neue Projektidee muss die folgenden Anforderungen erfüllen:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
der Entwicklung von Prototypen	a. Sie hat auch für Landwirtschaftsbetriebe Modellcharakter, die nicht in der Trägerschaft vertreten sind. b. Sie trägt zur Wertschöpfung in den betreffenden Landwirtschaftsbetrieben, durch eine Erhöhung des Absatzes oder des Produzentenpreises, eine Reduktion der Kosten, eine Effizienzsteigerung oder eine Verbesserung der Marktposition bei. c. Sie verbessert die Qualität oder steigert die Nachhaltigkeit in sozialer oder ökologischer Hinsicht. 2 Die Trägerschaft muss ein Zusammenschluss von mindestens zwei Produzentinnen und Produzenten sein. Es können zusätzlich auch Verarbeiterinnen und Verarbeiter sowie Händlerinnen und Händler in der Trägerschaft vertreten sein.	
Art. 6 Gesuche	1 Gesuche um Finanzhilfen müssen von der Trägerschaft eingereicht werden. 2 Die Gesuche müssen enthalten: a. eine Beschreibung des Vorhabens, insbesondere des Ziels des Vorhabens, sowie Angaben zur Trägerschaft; b. Budget und Finanzierungsplan sowie Nachweis der Eigenmittel; für Projekte nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a und b muss das Gesuch zusätzlich einen Businessplan enthalten; c. Angaben darüber, wie mit dem Vorhaben eine Verbesserung der Qualität und der Nachhaltigkeit erzielt wird; d. Nachweis, dass die Anforderungen nach Artikel 3, 4 oder 5 erfüllt sind. 3 Das BLW kann verlangen, dass das Gesuch weitere Unterlagen enthalten muss.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Die Gesuche sind innerhalb folgender Fristen einzureichen: a. Gesuche nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a und b: spätestens 3 Monate vor dem geplanten Beginn des Vorhabens; b. Gesuche nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben c und d: vor dem geplanten Beginn des Vorhabens zu den auf der Website des BLW publizierten periodischen Eingabeterminen.	
Art. 7 Prüfung des Gesuchs und Entscheid über die Finanzhilfe	[1] Das BLW entscheidet über die Gewährung der Finanzhilfen. [2] Es legt die Zahlungsmodalitäten im Einzelfall fest. Es kann Bedingungen und Auflagen festlegen sowie die Höhe, bis zu der die Kosten nach Artikel 9 Absatz 2 anrechenbar sind, begrenzen. [3] Der endgültige Betrag der Finanzhilfe wird aufgrund der Prüfung der definitiven Abrechnung festgelegt	
Art. 8 Höhe der Finanzhilfen und Dauer der Gewährung	[1] Die Finanzhilfe beträgt höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten. Sie darf nicht höher sein als ein allfälliges Defizit . [2] Für die folgenden Vorhaben beträgt der Höchstbetrag der Finanzhilfe für die gesamte Dauer: a. für die Realisierung neuer Projektideen nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c: 80 000 Franken; b. für Vorabklärungen nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d: 20 000 Franken.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Die Maximaldauer der Gewährung der Finanzhilfen beträgt: a. für die Entwicklung und Etablierung von Produktionsstandards sowie für die Einführung neuer Geschäftsmodelle: vier Jahre; b. für die Realisierung neuer Projektideen sowie für Vorabklärungen: zwei Jahre.	
Art. 9 Anrechenbare Kosten	[1] Als anrechenbare Kosten gelten Aufwendungen, die für die zweckmässige Realisierung des Vorhabens erforderlich sind und diesem direkt zugerechnet werden können. [2] Anrechenbar sind insbesondere: a. die Personalkosten, einschliesslich Arbeitsplatzkosten; b. die Kosten für die Einführung der Produkte auf dem Markt oder der Prozesse bei den Anwendern; c. die Kosten für die erstmalige Überprüfung oder Kontrolle der Produkte oder Prozesse; d. die Kosten für die professionelle Unterstützung des Projekts durch Dritte. [3] Nicht anrechenbar sind insbesondere: a. Struktur-, Organisations- und Verwaltungskosten der Trägerschaften; b. Mitgliederbeiträge an Dritte; c. Infrastrukturkosten, mit Ausnahme der Kosten für die Entwicklung von Prototypen im Rahmen von Vorhaben nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c; d. Kosten der einzelnen Unternehmen für die individuelle Umsetzung der Massnahme.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 10 Berichterstattung, Wissensvermittlung und Auswertung	[1] Die Trägerschaft muss dem BLW nach Ablauf der Unterstützungsperiode einen Schlussbericht und eine Schlussabrechnung einreichen. Bei mehrjährigen Vorhaben nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a und b muss sie zudem periodisch einen Zwischenbericht und eine Zwischenabrechnung einreichen. Es sind die Vorgaben des BLW einzuhalten. [2] Das BLW legt in der Verfügung fest: a. Vorgaben bezüglich der Kommunikation sowie bezüglich des Erfahrungsaustauschs zwischen der Trägerschaft und anderen interessierten Kreisen; b. die Kriterien, anhand derer beurteilt wird, ob mit dem unterstützten Vorhaben eine Verbesserung der Qualität und der Nachhaltigkeit erzielt worden ist; c. erforderlichenfalls eine Pflicht der Trägerschaft, um die relevanten Indikatoren zu Beurteilung/Messung der Wirkung des unterstützten Vorhabens zu definieren und die entsprechenden Wirkungen zu messen.	
Art. 11 Aufhebung eines anderen Erlasses	Die Verordnung vom 23. Oktober 2013 über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft wird aufgehoben.	
Art. 12 Übergangsbestimmungen	Massnahmen, für die vor Inkrafttreten dieser Verordnung eine Finanzhilfe gewährt wurde, unterstehen während der Zeit, für die die Finanzhilfe gewährt wird, dem bisherigen Recht.	
Art. 13 Inkrafttreten	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.	

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur le terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Ergänzung in LBV

Solaranlagen im Sömmerungsgebiet – Regelung des Vollzugs im nächsten VO-Paket

Der Druck für die Realisierung von Solaranlagen ist momentan um ein vielfaches höher im Sömmerungsgebiet als in der LN. Erstens können im Sömmerungsgebiet grössere Anlagen realisiert werden, der Boden ist oft im Besitz der Gemeinden und die Nähe zu existierenden Stromproduktionsanlagen (Stauseen) ist in einigen Fällen gegeben. Die Realisierung von grossen Solaranlagen erscheint also im Sömmerungsgebiet um einiges einfacher und erfolgsversprechender als in der LN.

Aus diesen Gründen müssen die Vollzugsfragen im nächsten VO-Paket beantwortet werden, welche sich durch die Realisierung von Solaranlagen im Sömmerungsgebiet stellen. Die Regelung muss die Sömmerungsbeiträge und die BFF Q2 Beiträge im Sömmerungsgebiet umfassen und könnte wie folgt aussehen:

- Es wird eine neue Bewirtschaftungsplanung brauchen, die die Weiden unter den Solaranlagen berücksichtigt. Je nach Resultat muss aufgrund von kleineren Erträgen der verfügte Normalbesatz nach unten korrigiert werden. Diese Bewirtschaftungsplanung kann jedoch erst einige Jahre nach der Erstellung der Solaranlage vorgenommen werden. Erst nach einiger Zeit kann überhaupt die Entwicklung des Pflanzenbestandes unter der Solaranlage festgestellt werden. Aufgrund der Erkenntnisse aus der Sömmerungskontrolle oder der BFF Q2 Kontrollen könnte die Vollzugsstelle den Zeitpunkt für eine Neubeurteilung der Bewirtschaftungsplanung festlegen.

- Für BFF Q2 müsste das Vorgehen gleich sein. Beim Bau der Solaranlagen per se alle BFF Q2 unter der Anlage auszuschliessen ist kein gangbarer Weg, wenn die Flächen auch beweidet werden können. Im Rahmen der BFF Q2 Kontrollen gilt es aber, diese Flächen neu zu beurteilen und falls die Qualität sich verändert hat entsprechend zu korrigieren und die Beiträge zu kürzen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 16 Abs.1 Bst. f und Abs. 5	[1] Nicht als landwirtschaftliche Nutzfläche gelten: f. Flächen mit Solaranlagen. [5] Flächen mit Solaranlagen zählen zur landwirtschaftlichen	Der BBV begrüsst diese Anpassung mit Vorbehalt. Sollten im Rahmen der aktuellen Energiedebatte das RPG und folglich die RPV angepasst werden, muss dieser Punkt

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Nutzfläche, wenn: a. die Solaranlagen eine der Voraussetzungen nach Artikel 32c Absatz 1 Buchstabe c der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 erfüllen; und b. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nachweist, dass: 1. es sich um eigene oder mit schriftlichem Vertrag gepachtete Flächen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a, d oder e handelt; und 2. für die Solaranlagen rechtskräftige Baubewilligungen vorliegen.	in einem Jahr neu beurteilt und daher wieder ins Verordnungspaket aufgenommen werden. Ziel der Spezialgesetzgebung muss sein, dass Agri-PV gemäss Art. 32c RPV wie vorgeschlagen direktzahlungsberechtigte LN bleiben, dass aber allfällige neurechtliche, grossangelegte Freiflächen-Solaranlagen auf LN, deren Hauptzweckbestimmung die Energieproduktion und nicht mehr die Lebensmittelproduktion ist, zwar dem bäuerlichen Bodenrecht unterstellt bleiben, jedoch nicht mehr direktzahlungsberechtigt sind. Damit bleiben sie einerseits vor Bodenspekulation und andererseits vor Fehlanreizen bewahrt.
Art. 17 Abs. 4	[4] Die Kantone führen ein Verzeichnis der angestammten und der übrigen Flächen im Ausland, die von einem Betrieb in der Schweiz bewirtschaftet werden.	Der BBV unterstützt diese Anpassung. Transparenz schafft Rechtssicherheit und hilft bei der Bekämpfung missbräuchlicher Importe.

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der BBV unterstützt diese Änderungen Diese Änderungen gewährleisten eine offizielle Bekämpfung von Ambrosia artemisiifolia und ermöglichen es, die Verbreitung einer invasiven gebietsfremden Pflanzenart in der Schweiz einzuschränken. Die vorbeugende Vernichtung von Waren ist zudem notwendig, wirksam und angemessen, um die Einführung und Verbreitung von Quarantäneorganismen besser zu verhindern.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10 Abs. 3	[3] Solange die Diagnose nicht vorliegt, ergreift der zuständige kantonale Dienst angemessene Massnahmen nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben a–d und i.	.
Art. 46 Abs. 2	[2] Als Kontrollnachweise gelten: a. ein vollständig ausgefülltes phytosanitäres Transportdokument der nationalen Pflanzenschutzorganisation am Eintrittsort in der EU; b. ein GGED-PP.	
Art. 110 Abs. 4	[4] Für Ambrosia artemisiifolia L. gelten die Bestimmungen betreffend besonders gefährliche Unkräuter nach bisherigem Recht noch bis zum 31. Dezember 2027.	

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der BBV stützt sich bei der Dünger Verordnung auf die Stellungnahme des SBV.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wie im Bericht richtig dargestellt, ist der Bund mit der Konvention über die biologische Vielfalt eine internationale Verpflichtung eingegangen. Daher ist die Finanzhilfe seitens des Bundes von mindestens 80% zwingend. Wenn eine Organisation nicht über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit verfügt, um die Eigenleistung von 20% für diese Projekte zu tragen, ist auch die volle Kostentragung durch den Bund ins Auge zu fassen. Werden notwendige Projekte aus diesem Grunde nicht realisiert, kann der Bund, das mit der internationalen Verpflichtung selbst gesteckte Ziel, nicht erreichen. In solchen Fällen steht der Bund durch das Eingehen solcher Verpflichtungen für die Zielerreichung in der Verantwortung.

Die Artikel, auf die sich die TZV stützt, müssen korrekt wiedergegeben werden. Aktuell fehlen im Minimum Art. 141 bis 144 LwG. Es sollte aus dem Vernehmungsunterlagen auch hervorgehen, dass gewisse Änderungen vorbehältlich der Gesetzesrevision der Artikel 141 bis 144 LwG sind.

Verwendung von GENMON als Tool für die Festsetzung der Gefährdungsstufe. GENMON ist als Monitoring-Instrument entwickelt worden, dagegen hat sich auch keine der Zuchtorganisationen gewehrt. Für alle am Workshop «Tiergenetische Ressourcen 2016» beteiligten Organisationen war klar, dass dieses Tool noch diverse Mängel und Unzulänglichkeiten beinhaltet und noch einige Überarbeitungsrunden brauchen wird. Viele gerade für die Schweizer Erhaltungsrassen wichtige Aspekte werden darin nicht berücksichtigt:

- **Rassen aus Erhaltungsprojekten sind in der Regel fast über die ganze Schweiz verteilt und schneiden damit im geog-Index deutlich zu gut ab. Denn viele dieser Tiere werden z.B. gemeinsam gesömmert (z.B. Capra Grigia: ca. 40% der Zuchtböcke auf 2 Bockalpen und ca. 20% der weiblichen Herdebuchtiere auf einer Alp im Madris), was für Seuchenfälle ein grosses Risiko darstellt, das jedoch nicht abgebildet wird.**

- **Keine Berücksichtigung, ob z.B. im Ausland noch ein bedeutendes genetisches Reservoir dieser Rasse besteht.**

Um genetische Variabilität zu erhalten, sollte auch die genetische Präsenz/mittlerer Verwandtschaftsgrad zur Population mitberücksichtigt werden.

Art. 23, Abs. 3 Bst.c	für Massnahmen nach Absatz 1 Buchstabe c:die anerkannte Zuchtorganisation legt dem BLW einen Massnahmenplan vor und verteilt die Gelder entsprechend Massnahmenplan an die Berechtigten.	Die Beiträge bewegen kaum einen Züchter dazu, sich für diese Rasse zu entscheiden, dafür sind die Beiträge zu tief. Da die Gesamtmenge der zur Verfügung stehenden Gelder nicht erhöht wird, fehlen den Zuchtorganisationen dadurch Gelder für interne, ev. rassespezifische Projekte oder ihre Arbeit für die Erhaltung der Rassen. V.a. bei den kleinen Zuchtorganisationen der Schweizer Erhaltungsrassen wird eh schon extrem viel ehrenamtlich gemacht und müssen sich die Tierbesitzer weniger um das Züchterische bemühen. Ein Verteilen der Gelder nach dem Giesskannenprinzip ohne Massnahmenplan und seine regelmässige Überprüfung erachten wir als nicht zeitgemäss und wenig zielführend. Viel effizienter ist der Einsatz der Gelder entsprechend den festgestellten Schwachstellen (z.B. zu wenig männliche Tiere mit unterdurchschnittlicher genetischer Präsenz. Zieht nun eine Züchter ein seltenes männliches Tier auf, das bezüglich Zuchtwert/Exterieurmerkmale,… nicht zu den Spitzentieren gehört, soll er eine Prämie bekommen, gleichfalls der Züchter, der seine weiblichen Tiere mit einem solchen männlichen Tier deckt und dadurch in Kauf nimmt, dass der Anteil an zuchtwürdiger Nachzucht geringer ausfällt als üblich). die Massnahmen sollen im 4-Jahres-Rhythmus evaluiert und allenfalls angepasst werden.
Art. 23f Abs. 1bis	Die Festsetzung des Beitragsberechtigten über den Konzeptionszeitpunkt macht keinen Sinn, es werden v.a. bei den Besitzern der männlichen Tiere nicht diejenigen unterstützt, die den grössten Beitrag leisten.	• Die Zucht wird durch die Halter der weiblichen Tiere gesteuert (Ausnahme sind Betriebe mit grossen Tierbeständen, die mehrere männliche Zuchttiere besitzen). Sie suchen die passenden Deckpartner aus und bemühen sich. die Besitzer der männlichen Tiere leisten ebenfalls einen wichtigen Beitrag, dies v. a. wenn sie die männlichen Tiere ausserhalb der Decksaison pflegen und füttern oder indem sie z.B. Tiere mit tiefer genetischer Präsenz in die Aufzucht nehmen. Bei den Ziegen wäre für die männliche Tiere ein Stichdatum zwischen Januar und Mai viel geeigneter für die Ermittlung der beitragsberechtigten Besitzer. • Die Ermittlung des beitragsberechtigten Besitzers über den Konzeptionszeitpunkt ist für die Zuchtorganisationen mit

		grossem - nach Verordnung nicht entschädigtem - Mehraufwand verbunden und bringt keinen Mehrnutzen verglichen mit Stichtagen (die je nach Zuchtorganisation und Biologie unterschiedlich sein können: z.B. Stichtag für weibliche Ziegen im September oder Oktober, für Ziegenböcke zwischen Januar und Mai)

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4 Abs. 2ter	2ter Die Gesuche und Abrechnungen sind auf den dafür vorgesehenen Formularen beim BLW einzureichen.	
Art. 11 Abs. 5	5 Das BLW veröffentlicht die Liste der anerkannten Zuchtorganisationen.	Diese Ergänzung wird begrüsst.
Art. 15 Abs. 2 Bst. b Ziff. 2 und Abs. 6	2 Der Beitrag für die Rindviehzucht, inklusive Wasserbüffel, beträgt für: b. Leistungsprüfungen: 2. Milchproben: – je Milchprobe nach ICAR-Methode A4: 5.00 Franken – je Milchprobe nach ICAR-Methode AT4, ATM4, ATM4/7d oder AZ4: 3.50 Franken – je Milchprobe nach ICAR-Methode B oder C: 2.20 Franken 6 Der Beitrag je Milchprobe im Rahmen der Milchleistungsprüfung wird für jede Kuh eines Herdebuchbetriebs ausgerichtet. Die anerkannte Zuchtorganisation meldet dem BLW,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	ob die Ausrichtung quartalsweise oder jährlich erfolgen soll.	
Art. 19 Abs. 2 Bst. b Ziff. 1 und Abs. 5	[2] Der Beitrag für die Ziegen- und Milchschafzucht beträgt für: b. Leistungsprüfungen: 1. Milchproben: – je Milchprobe nach ICAR-Methode A4: 6.00 Franken – je Milchprobe nach ICAR-Methode AT4, ATM4 oder ATM4/7d: 4.50 Franken – je Milchprobe nach ICAR-Methode B oder C: 3.20 Franken [5] Der Beitrag je Milchprobe im Rahmen der Milchleistungsprüfung wird für jede Ziege und jedes Milchschaf eines Herdebuchbetriebs ausgerichtet. Die Ausrichtung erfolgt jährlich.	
Art. 21 Abs. 4	[4] Der Beitrag für die Bestimmung der Rassenreinheit wird ausgerichtet für Königinnen, die eine Leistungsprüfung abgeschlossen haben, und für Vatervölker auf A-Belegstationen. Erfolgt die Bestimmung der Rassenreinheit mit DNA-Analyse, so muss diese nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden.	
Art. 22 Abs. 3	[3] Für die Beiträge nach den Artikeln 15–21 melden die anerkannten Zuchtorganisationen dem BLW bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres die geschätzte Anzahl an Herdebuchtieren und an Leistungsprüfungen sowie die Anzahl an identifizierten und im Herdebuch eingetragenen Fohlen. Die Meldung muss auf dem	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	dafür vorgesehenen Formular erfolgen. Das BLW veröffentlicht die gemeldeten Zahlen.	
Art. 23 Beitragsarten und Veröffentlichung	[1] Es werden die folgenden Beiträge ausgerichtet: a. Finanzhilfen für zeitlich befristete Projekte zur Erhaltung von: 1. Schweizer Rassen, 2. Rassen, die in der Schweiz ausgestorben waren und wieder eingeführt wurden, sofern ihr Ursprung in der Schweiz nachgewiesen wird; b. Abgeltungen für den Betrieb nationaler Genbanken für die Erhaltung von Schweizer Rassen durch Personen nach Artikel 23b^{bis} Absatz 2; c. Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rindvieh, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen, Honigbienen, deren Status kritisch oder gefährdet ist. [2] Das BLW veröffentlicht pro ausgerichteten Beitrag den Namen der Empfängerin oder des Empfängers und die Höhe des Beitrags. Bei Finanzhilfen nach Absatz 1 Buchstabe c veröffentlicht es den Namen der Zuchtorganisation und den ihr ausgerichteten Gesamtbeitrag.	
Art. 23b Sachüberschrift sowie Abs. 1, 3 und 4	Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und Abgeltungen für den Betrieb nationaler Genbanken [1] Für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und den Betrieb von nationalen Genbanken werden insgesamt höchstens 500 000 Franken pro Jahr ausgerichtet.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Die Beiträge für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte werden an die anerkannten Zuchtorganisationen und die anerkannten Organisationen nach Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe b ausgerichtet. An anerkannte Organisationen werden höchstens 150 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [4] Die Beiträge für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte belaufen sich auf ~~höchstens~~ mindestens 80 Prozent der ausgewiesenen und vom BLW anerkannten Kosten.	Zu Abs. 4: Wie in den allgemeinen Bemerkungen bereits festgehalten, muss der Bund mindestens 80% der Kosten übernehmen.
Art. 23b[bis] Betrieb nationaler Genbanken	[1] Das BLW betreibt zur Erhaltung von Schweizer Rassen nationale Genbanken für die Langzeitlagerung von tiefgefrorenem Probematerial tierischen Ursprungs (Kryomaterial). [2] Es kann den Betrieb der nationalen Genbanken übertragen an: a. Besamungsstationen. b. anerkannte Zuchtorganisationen, wenn sie die Genbanken durch Besamungsstationen betreiben lassen. [3] Wer eine Genbank betreiben will, muss sicherstellen, dass beim Anlegen der Genbank eine grosse genetische Diversität berücksichtigt wird. [4] Das BLW schliesst mit den Personen nach Absatz 2 einen Vertrag ab. Im Vertrag wird insbesondere der Umfang des zu lagernden Kryomaterials vereinbart. [5] Die Betreiberin einer Genbank hat die folgenden Pflichten: a. Sie oder er muss dem BLW die nötigen Informations-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und Einsichtsrechte gewähren. b. Sie oder er muss sicherstellen, dass in der vom BLW zur Verfügung gestellten Dokumentationssoftware die folgenden Angaben und Dokumente erfasst sind: 1. Kontaktdaten von mindestens einer Ansprechperson, 2. die für die vollständige Identifikation der Tiere erforderlichen Angaben, einschliesslich der Angaben betreffend ihre Abstammung, 3. Art und Umfang des Kryomaterials, 4. die Herstellungsprotokolle, 5. die Lagerorte und -verteilung.	
Art. 23b^{ter} Nutzung von in nationalen Genbanken gelagertem Kryomaterial	[1] Das in einer nationalen Genbank gelagerte Kryomaterial darf in der Regel nicht genutzt werden. [2] Das BLW kann die Nutzung in folgenden Fällen und zum Zweck der Erhaltung einer Schweizer Rasse auf Gesuch der anerkannten Zuchtorganisation hin bewilligen, wenn gewährleistet ist, dass nach der Nutzung in der Regel ein Restbestand von mindestens 50 Prozent des Kryomaterials des Spendertiers in der Genbank vorhanden bleibt: a. wenn wissenschaftlich-genetische Untersuchungen durchgeführt werden; b. wenn der grösste Teil der genetischen Diversität einer Schweizer Rasse verloren geht; [3] Das Gesuch muss das Programm über die Nutzung des Kryomaterials enthalten. [4] Heisst das BLW das Gesuch gut, so schliesst es mit der gesuchstellenden Person einen Vertrag ab. Im Vertrag werden insbesondere Zweck, Umfang und Dauer der Nutzung	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	des Kryomaterials vereinbart. [5] Die Besamungsstation, die die betreffende Genbank betreibt, muss das Kryomaterial unentgeltlich zur Verfügung stellen.	
Art. 23c Sachüberschrift sowie Abs. 1, Abs. 2 Bst. f, 5 und 6	Höhe der Beiträge [1] Für die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rindvieh, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Honigbienen, deren Status kritisch oder gefährdet ist, werden insgesamt höchstens 4 000 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [2] Der Beitrag für die Erhaltung einer Schweizer Rasse, deren Status kritisch ist, beträgt für: f. die Honigbienengattung: 1. je Königin: 285.60 Franken 2. je Drohnenkönigin: 285.60 Franken [5] Zusätzlich zu den Mitteln nach Absatz 1 können nach Artikel 23b Absatz 2 nicht ausgeschöpfte Mittel verwendet werden. [6] Der Beitrag nach Absatz 2 Buchstabe f wird nur für Massnahmen für die Bestimmung der Rassenreinheit gewährt, für die nicht bereits Beiträge nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 2 gewährt werden. Wird für die Bestimmung der Rassenreinheit eine DNA-Analyse durchgeführt, so wird der Beitrag für Königinnen gewährt, die eine Leistungsprüfung abgeschlossen haben. Die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Me-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	thode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden.	
Art. 23d Sachüberschrift sowie Abs. 1 Bst. c und 4	Voraussetzungen für die Ausrichtung der Beiträge für die Gattungen Rindvieh, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen 1 Beiträge für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status werden ausgerichtet für Tiere der Gattungen Rindvieh, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen: c. die einen Blutanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweisen und; 4 Die Beiträge werden nur ausgerichtet, wenn der Bestand der weiblichen Herdebuchtiere, bei Rassen mit kritischem Status 10 000 Tiere und bei Rassen mit gefährdetem Status 7 500 Tiere nicht überschreitet; dabei werden nur die weiblichen Herdebuchtiere berücksichtigt, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen: a. Ihre Eltern und Grosseltern sind in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt. b. Sie weisen einen Blutanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse auf. c. Die Herdebuchtiere der Gattungen Rindvieh, Equiden und Schweine weisen mindestens eine Geburt im Herdebuch auf. d. Die Herdebuchtiere der Gattungen Schafe und Ziegen sind mindestens 6 Monate alt.	
Art. 23e Voraussetzungen für die Ausrichtung der Beiträge	1 Beiträge für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem Status werden ausgerichtet für eine Königin oder	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
für die Gattung Honigbienen	Drohnenkönigin der Gattung Honigbienen: a. die in einem Herdebuch eingetragen oder vermerkt ist; b. deren Mutter in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt ist; c. deren väterlicher Stammbaum mindestens die Drohnenkönigin der ersten oder zweiten Ahnengeneration enthält; die betreffenden Drohnenköniginnen müssen in einem Herdebuch der gleichen Rasse wie jene der Königin oder Drohnenkönigin eingetragen oder vermerkt sein, für die ein Beitrag beantragt wird, wobei nur eine einzige Drohnenkönigin der zweiten Ahnengeneration im Herdebuch eingetragen oder vermerkt werden kann; d. die einen Blutanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist, der mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsnachweis sichergestellt wurde, wobei die DNA-Analyse nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden muss; und e. die mindestens eine Königin als lebende Nachkommin aufweist, die: 1. in der Referenzperiode belegt wurde, 2. im Herdebuch eingetragen ist, und 3. einen Blutanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist, der mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsnachweis sichergestellt wurde, wobei die DNA-Analyse nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden muss. [2] Die lebende Nachkommin nach Absatz 1 Buchstabe e muss zudem einen Inzuchtgrad aufweisen, der auf mindes-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	tens drei Generationen basiert und 6,25 Prozent nicht überschreitet. Bei der Honigbienengattung muss zusätzlich der drei-Generationen-Stammbaum der lebenden Nachkommin auf der väterlichen Seite mindestens die Mutter der jeweiligen Drohnenkönigin oder Drohnenköniginnen enthalten. 3 Die Beiträge werden nur ausgerichtet, wenn der Bestand der weiblichen Herdebuchtiere die eine offene oder verdeckte Ringprüfung abgeschlossen haben, eine Anzahl von 1 000 nicht überschreitet. 4 Die Beiträge werden nur ausgerichtet, wenn die anerkannte Zuchtorganisation der Betreiberin des GENMON die Herdebuchdaten und die für die Berechnung des Globalindizes nötigen Informationen mindestens einmal jährlich zur Verfügung stellt.	
Art. 23f	Bisheriger Art. 23e	
Art. 23f Abs. 1bis , 3, 4 und 5	1bis Beitragsberechtigt ist: a. bei den Gattungen Rindvieh, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen: wer im Zeitpunkt der Konzeption des ersten in der Referenzperiode lebend geborenen Nachkommens eines Elterntiers Eigentümerin oder Eigentümer dieses Elterntiers ist; b. bei der Gattung Honigbiene: wer im Zeitpunkt der Konzeption des ersten in der Referenzperiode begatteten Nachkommens einer Königin Eigentümerin oder Eigentümer dieser Königin ist; 3 Sie beantragt beim BLW die Überweisung der Beiträge anhand einer Liste der männlichen und weiblichen Eltern-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	tiere oder der Honigbienenköniginnen und Honigbienendrohnenköniginnen, für die in der betreffenden Referenzperiode Beiträge auszurichten sind. Innerhalb einer Referenzperiode dürfen pro Tier beziehungsweise Königin die Überweisung nur eines Beitrags beantragt werden. 4 Das BLW richtet die Beiträge der anerkannten Zuchtorganisation aus. Diese richtet die Beiträge spätestens 60 Tage, nachdem sie die Beiträge vom BLW erhalten hat, den Beitragsberechtigten aus. 5 Die anerkannte Zuchtorganisation meldet dem BLW bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres die geschätzte Anzahl an männlichen und an weiblichen Tieren oder Honigbienenköniginnen und Honigbienendrohnenköniginnen, für die Beiträge ausgerichtet werden sollen.	
Art. 25 Abs. 1 und 1b^{is}	1 Für Forschungsprojekte über tiergenetische Ressourcen werden anerkannte Zuchtorganisationen und Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen mit Beiträgen unterstützt. 1bis Die Beiträge betragen insgesamt höchstens 500 000 Franken pro Jahr, höchstens jedoch 80 Prozent der ausgewiesenen und vom BLW anerkannten Kosten.	
Anhang 1	Der Ausdruck «Abschluss der Laktation» wird ersetzt durch «Milchproben».	

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der BBV verlangt, dass die Bedingungen für die Übertragung von Kontingenten auf höchstens 5 Prozent der Kontingentsanteile der gesuchstellenden Person beschränkt werden. Diese Übertragung darf nur bei nachgewiesenen logistischen Schwierigkeiten gestattet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 16b	Kommt es bei der Einfuhr aufgrund höherer Gewalt zu unverschuldeten logistischen Schwierigkeiten, so kann das BLW auf begründetes schriftliches Gesuch hin nicht ausgenützte Mengen von ersteigerten und bezahlten Kontingentsanteilen auf die nächste Einfuhrperiode im selben Kalenderjahr übertragen, wenn: a. die Menge mindestens 500 kg sowie höchstens 5 Prozent der Kontingentsanteile beträgt, die der gesuchstellenden Person insgesamt aufgrund der Versteigerung zugeteilt und zur Ausnützung übertragen worden sind; und b. das Gesuch vor Ablauf der Einfuhrperiode beim BLW eintrifft.	Der BBV unterstützt den Vorschlag unter folgenden Bedingungen: Die Übertragung ersteigerter und bezahlter Kontingente auf die Folgeperiode im selben Kalenderjahr ist akzeptabel, um die bisherige Praxis auf Verordnungsstufe zu präzisieren. Die Übertragung ist auf höchstens 5 Prozent der Kontingentsanteile der gesuchstellenden Person zu beschränken und darf keinesfalls höher ausfallen. Zudem sollen ausschliesslich nachgewiesene logistische Schwierigkeiten bei der Einfuhr massgeblich sein.
Art. 18 Abs. 1 Bst. a und 2	[1] Kontingentsanteile für die Teilzollkontingente 5.3 und 5.4 werden Angehörigen der jüdischen Gemeinschaft sowie der ihnen zugehörigen juristischen Personen und Personengemeinschaften zugeteilt, die: a. sich verpflichten, das einzuführende Fleisch ausschliesslich an Betreiberinnen und Betreiber von anerkannten Verkaufsstellen für Koscherfleisch zu liefern; oder	Der Verkauf von Koscherfleisch über eine Vertriebsplattform im Internet hat im Rahmen des Zollkontingents zu erfolgen. Der BBV besteht darauf, dass die Deklaration und die Etikettierung von Koscherfleisch unabhängig vom Vertriebskanal zu kontrollieren seien.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Das BLW anerkennt als Verkaufsstellen Verkaufsläden, Verkaufsstände und Vertriebsplattformen im Internet, wenn sie der Öffentlichkeit zugänglich sind und die Betreiberinnen und Betreiber dafür sorgen, dass: a. das Fleisch und die Fleischerzeugnisse, die gewerbsmässig verkauft werden, ausschliesslich Koscherfleisch und Erzeugnisse aus Koscherfleisch sind; b. das Koscherfleisch und die daraus hergestellten Fleischerzeugnisse nicht über einen Zwischenhandel weitervermarket werden; c. gewährleistet ist, dass der Hinweis «Koscher» oder «Koscherfleisch» in mindestens einer Amtssprache des Bundes in leicht lesbarer und unverwischbarer Schrift angebracht ist: 1. im Verkaufsladen, beim Verkaufsstand oder auf der Vertriebsplattform im Internet an gut sichtbarer Stelle, und 2. im Falle von vorverpackten Erzeugnissen, auf jeder Verpackung.	
Art. 18a Abs. 1 Bst. a und 2	[1] Kontingentsanteile für die Teilzollkontingente 5.5 und 5.6 werden Angehörigen der islamischen Gemeinschaft sowie der ihnen zugehörigen juristischen Personen und Personengemeinschaften zugeteilt, die: a. sich verpflichten, das einzuführende Fleisch ausschliesslich an Betreiberinnen und Betreiber von anerkannten Verkaufsstellen für Halalfleisch zu liefern; oder [2] Das BLW anerkennt als Verkaufsstellen Verkaufsläden, Verkaufsstände und Vertriebsplattformen im Internet, wenn sie der Öffentlichkeit zugänglich sind und die Betreiberinnen und Betreiber dafür sorgen, dass:	Der Verkauf von Halalfleisch über eine Vertriebsplattform im Internet hat im Rahmen des Zollkontingents zu erfolgen. Der BBV besteht darauf, dass die Deklaration und die Etikettierung von Halalfleisch unabhängig vom Vertriebskanal zu kontrollieren seien.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. das Fleisch und die Fleischerzeugnisse, die gewerbsmässig verkauft werden, ausschliesslich Halalfleisch und Erzeugnisse aus Halalfleisch sind; b. das Halalfleisch und die daraus hergestellten Fleischerzeugnisse nicht über einen Zwischenhandel weitervermarket werden; c. gewährleistet ist, dass der Hinweis «Halal» oder «Halalfleisch» in mindestens einer Amtssprache des Bundes in leicht lesbarer und unverwischbarer Schrift angebracht ist: 1. im Verkaufsladen, beim Verkaufsstand oder auf der Vertriebsplattform im Internet an gut sichtbarer Stelle, und 2. im Falle von vorverpackten Erzeugnissen, auf jeder Verpackung.	
Art. 19 Abs. 1	[1] Bei Kontingentsanteilen, die für die Dauer einer Kontingentsperiode zugeteilt werden, und bei Kontingentsanteilen der Zollkontingente 101 und 102 nach Anhang 3 der Freihandelsverordnung 1 vom 18. Juni 2008 beträgt die Zahlungsfrist für das erste Drittel des Zuschlagspreises 90 Tage, für das zweite Drittel 120 Tage und für das dritte Drittel 150 Tage ab dem Ausstelldatum der Verfügung.	
Art. 23 Gesuche um Kontingentsanteile nach der Zahl der ersteigerten Tiere	[1] Gesuche um Kontingentsanteile nach der Zahl der ersteigerten Tiere sind über die vom BLW bereitgestellte Internetanwendung einzureichen. [2] Sie sind vor Beginn der Kontingentsperiode bis spätestens am Werktag, der auf den 15. August folgt, einzureichen.	
Art. 25a Abs. 1 und 2 Bst. b	[1] Rindfleisch hoher Qualität (High Quality Beef) kann im Teilzollkontingent Nr. 5.711 und Nr. 5.712 eingeführt werden, wenn die anmeldepflichtige Person nach Artikel 26 des	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Zollgesetzes vom 18. März 2005 der Zollstelle beim Zollveranlagungsverfahren eine Bescheinigung vorweist. [2] Die Bescheinigung muss: b. auf dem vom BLW auf seiner Website bereitgestellten Formular ausgestellt werden; [2bis] Das BLW kann Bescheinigungen in anderer Form zulassen, insbesondere um die elektronische Übermittlung der für die Bescheinigung erforderlichen Angaben zu ermöglichen.	

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Diese Änderungen werden zur Kenntnis genommen. Die Anpassung in Art. 5 erfolgt aufgrund der Streichung der 10% Toleranz bei der Phosphorbilanz und bezieht sich nur auf die Referenz in Anhang 1 der DZV.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4	Für Betriebsgemeinschaften und Betriebszweiggemeinschaften werden für die Berechnung der Höchstbestände und des zulässigen Gesamtbestands die in den Artikeln 2 und 3 genannten Zahlen mit der Anzahl der beteiligten Betriebe multipliziert.	
Art. 5 Abs. 2	[2] Es bewilligt dem Betrieb höchstens die Bestände, die es ermöglichen, mit dem anfallenden Hofdünger eine Phosphorbilanz nach den Anforderungen von Anhang 1 Ziffer 2.1.5 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 einzuhalten.	
Art. 21	Die zuständigen kantonalen Behörden dürfen Neu- und Umbauten für Bestände, die die Bestände nach den Artikeln 2 und 3 oder, bei einer Betriebs- oder Betriebszweiggemeinschaft, jene nach Artikel 4 übersteigen, nur soweit bewilligen, als das BLW vorgängig gestützt auf Artikel 5, 10 oder 12 höhere Bestände bewilligt hat.	

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der BBV lehnt eine Direktauszahlung der Milchzulagen für verkäste Milch und Fütterung ohne Silage aus den folgenden Gründen ab.

- Im Berg- und Sömmerungsgebiet / Alpbetrieb / Sömmerungsbetrieb wäre eine Aufteilung der Gelder sehr schwer aufzuteilen. Bezüglich Zahlung an die Alpgenossenschaft hat sich dieses System in den letzten Jahren bewährt.
- Die nötige Transparenz ist gewährleistet. Jedoch der administrative Aufwand Seitens Landwirte enorm.
- Heute erhalten die Milchproduzenten die zwei Zulagen zusammen mit dem Milchgeld. Die Käsehersteller haben heute ein Interesse, die TSM-Rapporte rasch auszufüllen, um das Geld zu erhalten. In Zukunft werden die Zahlungen bei guter Meldedisziplin einen Monat später durch den Bund ausbezahlt, im Fall von verzögerten Meldungen an die TSM noch später. Die Milchproduzenten sind für die Auszahlung der Zulagen von der Meldedisziplin der Verarbeiter abhängig.
- Es gibt viel kompliziertere Milchgeldabrechnungen für den Fall, dass nicht 100 % der Milch direkt verkäst wird. Die Transparenz um die Zulage für verkäste Milch und die Zulage für die Fütterung ohne Silage wird kleiner.
- Die direkt ausbezahlten Zulagen könnten als Direktzahlungen wahrgenommen werden und Druck auf die Preise auslösen, sowohl beim Milchkauf als auch beim Käseverkauf (vor allem im Export). Die Käsereimilchbranche wird durch die neue Preisfestlegung geschwächt.
- Der Ständerat als Erstrat hat eine Anpassung des Landwirtschaftsgesetzes (Art. 38 und 39) beschlossen, welche das Hauptargument der Behörden für die Direktausrichtung (Ausfallrisiko oder Doppelauszahlung) für den Bund entkräftet:
- Der Bundesrat kann festlegen, dass die Zulage über die Milchverwerter und Milchverwerterinnen ausgerichtet wird. Wird die Zulage über die Milchverwerter und Milchverwerterinnen ausgerichtet, so erbringt der Bund diese Leistung mit befreiender Wirkung.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1c Abs. 1 und Abs. 2 Einleitungssatz	1 ~~Aufgehoben~~ Die Zulage für verkäste Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch beträgt 15 Rappen pro Kilogramm Milch abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Artikel 2a. 2 Für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch wird den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage für verkäste Milch ausgerichtet, wenn die Milch verarbeitet wird zu:	Der BBV lehnt die Aufhebung von Abs. 1 ab. Die Höhe der Zulage muss weiterhin in der Verordnung festgehalten werden. Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten.
Art. 2 Abs. 1 Einleitungssatz	1 ~~Die Zulage für Fütterung ohne Silage wird den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch ausgerichtet~~ Für Milch, die von Kühen, Schafen und Ziegen ohne Silagefütterung stammt, richtet der Bund den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zusätzlich eine Zulage von 3 Rappen je Kilogramm verkäster Milch aus, wenn:	Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten.
Art. 2a Abs. 1	1 Für Verkehrsmilch, die von Kühen stammt, richtet das BLW den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von 5 Rappen je Kilogramm aus, sofern die Milch die Anforderungen erfüllt, die das EDI gestützt auf die LGV in den Ausführungsbestimmungen im Bereich der Lebensmittel tierischer Herkunft erlässt.	Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten.
Art. 3 Gesuche	1 Gesuche um Ausrichtung der Zulagen nach den Artikeln 1c und 2 sind von den ~~Milchproduzenten und Milchproduzentinnen~~ Milchverwertern und Milchverwerterinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 monatlich eingereicht werden. ~~2 Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, das Gesuch zu stellen. In diesem Fall muss er oder sie der Administrationsstelle melden:~~	Der BBV lehnt die vorgesehenen Anpassungen ab. Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten. Wenn es so wie vorgeschlagen umgesetzt werden würde, würde es diverse Fragen auslösen: Wie würde es gehandhabt werden, wenn nicht alle Milchproduzenten eines Milchverwerters diesem die Ermächtigung erteilen würden? Zudem ist nicht klar, ob der Sömmerungsbetrieb oder der Tierhalter die Zulagen erhalten würde?

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~a. die Erteilung einer Ermächtigung;~~ ~~b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen;~~ ~~c. den Entzug einer Ermächtigung.~~ [2] Gesuche von Sömmerungsbetrieben sind der Administrationsstelle mindestens jährlich einmal einzureichen. [3] Gesuche um Ausrichtung der Zulage nach Artikel 2a sind von den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 eingereicht werden. [4] Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, ein Gesuch nach Artikel 3 Absatz 3 zu stellen. [5] Er oder sie muss der Administrationsstelle melden: a. die Erteilung einer Ermächtigung; b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen; c. den Entzug einer Ermächtigung.	
Art. 6 ~~Pflicht, die Milchmengen separat auszuweisen~~ Auszahlungs- und Buchführungspflicht	Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen sind verpflichtet, ~~die Milchmenge, für~~ die Zulagen nach den Artikeln 1c und 2 ~~ausgerichtet werden, in der Abrechnung über den Milchkauf separat auszuweisen.~~ a. innert Monatsfrist den Produzenten und Produzentinnen, von denen sie die zu Käse verarbeitete Milch gekauft haben, weiterzugeben;	Der BBV lehnt die vorgesehenen Anpassungen ab. Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. in der Abrechnung über den Milchkauf separat auszuweisen und die Buchhaltung so zu gestalten, dass ersichtlich ist, welche Beiträge sie für die Zulagen erhalten und ausbezahlt haben.	
Art. 8 Abs. 2	[2] Sie müssen der Administrationsstelle bis zum 10. Tag des folgenden Monats die pro Monat je Produzent und Produzentin gelieferte Menge, getrennt nach Betrieb und Sömmerungsbetrieb, melden. Die Meldung muss sich nach der vorgegebenen Struktur der Administrationsstelle richten.	
Art. 9 Abs. 3 und 3[bis]	[3] Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen müssen der Administrationsstelle melden: a. monatlich bis zum 10. Tag des folgenden Monats: wie sie die Rohstoffe verwertet haben, getrennt nach Betrieb und Sömmerungsbetrieb; ~~b. monatlich und bis spätestens einen Monat nach der Meldung nach Buchstabe a: die Milchmenge, für die pro Monat je Produzent und Produzentin Zulagen nach den Artikeln 1c und 2 ausgerichtet werden,~~ [3bis] Die Meldungen nach Absatz 3 müssen sich nach der vorgegebenen Struktur der Administrationsstelle richten.	Die Trennung zwischen Leistungserbringer und Geldempfänger führt zu technischen und administrativen Problemen und gefährdet, wegen den fehlenden Anreizen für die Leistungserbringer, das System als Ganzes.
Art. 11a Aufzeichnung, Meldung und Aufbewahrung von Daten zu Schaf- und Ziegenmilch	Die Artikel 8–11 gelten sinngemäss auch für Schaf- und Ziegenmilch.	
	II [1] Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Januar 2025 in Kraft. [2] Artikel 2a Absatz 1 tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.	

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der BBV beantragt folgende Ergänzung. Bei Wechsel eines Bewirtschafters (neuer Pächter oder Verkauf) eines Betriebes mit Tierhaltung ist diesem Betrieb (Tierhaltung) zwingend eine neue TVD-Nummer (Gemäss art. 15, Abs. 1) zuzuteilen. Bisher werden offenbar in einigen Kantonen die TVD-Nummern auf den neuen Tierhalter übertragen. Damit werden alle historischen Daten der in der Vergangenheit auf diesem Betrieb gehaltenen Tiere dem neuen Bewirtschafter angefügt. Das generiert zumindest in der Tierverkehrsdatenbank falsche Daten. Diese Praxis kann zur absurden Situation führen, dass historische Tierdaten einem neuen Tierhalter (natürliche Person) zugordnet werden, obwohl dieser zu Lebzeiten der Tiere selbst noch nicht geboren war. Da es in den meisten Kantonen gängige Praxis ist, müssen nur noch die Kantone, die eine andere Anwendung verfolgen, auf diese Praxis gebracht werden. Es entstehen dadurch keine Kosten und auch kein Programmierungsbedarf bei der TVD.

Art. 11 Absatz 3 Anh. 2a	Neu : Geburtsverlauf	Mit den Anforderungen nach AP2022+ soll der Tiergesundheit auch in der Zucht mehr Rechnung getragen werden. Dazu müssen Gesundheitsdaten, die für die Steuerung der Zucht verwendet werden können, auch breit erfasst werden können. Der Geburtsverlauf (z.B. in drei Kategorien Normalgeburt/Schwergeburt/Kaiserschnitt) soll von Züchter schon bei der Eingabe der Geburt in die TVD erfasst werden können.
Art. 11, Absatz 3 Anh. 2a	Neu: Geburtsgewicht	Angleichung der Verordnung an die effektiv vorhandenen Dateneingabemöglichkeiten
Art. 11, Absatz 1 Anh. 2d und 2d	Neu: Unterscheidung zwischen Besitzer und Halter.	Auf dem Begleitdokument wird unterschieden zwischen Verkauf und Sömmerung/Winterung, d.h. ob nur ein Standortwechsel oder ein Besitzerwechsel stattgefunden hat. Diese Unterscheidung ist für den Datentransfer zwischen TVD und Herdebüchern. Für die Berichterstattung gegenüber dem BLW ist der Besitzer des Tieres massgebend, mit dem automatischen Ab-

		gleich zwischen TVD und Zuchtbüchern kann nicht mehr zwischen einem reinen Standortwechsel (z.B. Sömmerung/Winterung) und einem Besitzerwechsel unterschieden werden.
Anh. 2e und 2f	Grund für Schlachtung und Abgang soll angegeben werden können	Mit den Anforderungen nach AP2022+ soll der Tiergesundheit auch in der Zucht mehr Rechnung getragen werden. Dazu müssen Gesundheitsdaten, die für die Steuerung der Zucht verwendet werden können, auch breit erfasst werden können. Bei der Schlachtung als Vorschlag: Masttier, Alter, Krankheit, Unfall, fehlende Leistung Bei Verendung als Vorschlag: Alter, Unfall, Krankheit, Riss, unbekannt

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 25 Abs. 3 und 4	[3] Die meldepflichtigen Personen und die beauftragten Personen können bei der Identitas AG telefonisch oder schriftlich eine Berichtigung der von ihnen übermittelten Daten beantragen.	Diese Änderung wird vom BBV begrüsst

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	[4] Drittpersonen können bei der Identitas AG eine Berichtigung nur für Daten nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe d und Ziffer 2 Buchstabe d beantragen. Sie müssen dafür die Begleitdokumente nach Artikel 12 TSV einreichen.	
Art. 33 Zugriff auf eigene Daten	Jede Person kann in die Daten, die sie betreffen, Einsicht nehmen und sie verwenden.	
Art. 35	Aufgehoben	
Art. 36 Abs. 1 Bst. b	[1] Tierhalterinnen und Tierhalter können in folgende Daten Einsicht nehmen und sie verwenden: b. Auflistung des eigenen Tierbestands mit der Identifikationsnummer jedes einzelnen Tiers zum aktuellen oder zu einem früheren Zeitpunkt.	Dieser Bestimmung kann nur zugestimmt werden, wenn bei einem Wechsel des Bewirtschafters der Tierhaltung eine neue TVD-Betriebsnummer zugeteilt wird. Siehe allgemeine Bemerkungen.
Art. 38a Zugriff mit Einwilligung der betroffenen Person	[1] Wer über die Einwilligung der Tierhalterin oder des Tierhalters verfügt, kann für den angegebenen Bearbeitungszweck in die folgenden Daten der TVD Einsicht nehmen und diese verwenden: a. Daten zur Tierhalterin oder zum Tierhalter: Name, Adresse, kantonale Identifikationsnummer, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und Korrespondenzsprache;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. Daten zur Tierhaltung: TVD-Nummer, Standortadresse, Koordinaten, Gemeindenummer, kantonale Identifikationsnummer, Nutzungsart und Typ der Tierhaltung; c. Daten zu den folgenden Tieren: 1. bei Tieren der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung: Identifikationsnummern der Tiere, die: – in der Tierhaltung stehen – die Tierhaltung vorübergehend verlassen haben oder – in der Tierhaltung gestanden sind und geschlachtet wurden oder verendet sind, 2. bei Tieren der Schweinegattung: Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 von Tiergruppen, die in der Tierhaltung stehen oder gestanden sind. [2] Wer über die Einwilligung der Eigentümerin oder des Eigentümers verfügt, kann für den angegebenen Bearbeitungszweck in die folgenden Daten der TVD zu Equiden Einsicht nehmen und diese verwenden: a. Name und Adresse der Eigentümerin oder des Eigentümers; b. Identifikationsnummer und Mikrochipnummer des Tiers; c. Tierdaten zu den Equiden.	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	[3] Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.	
Art. 38b Zugriff über die TVD-, die Identifikations- oder die Mikrochipnummer	[1] Wer über die TVD-Nummer einer Tierhaltung verfügt, kann in die folgenden Daten zu dieser Tierhaltung Einsicht nehmen und sie verwenden: a. bei landwirtschaftlichen Tierhaltungen nach Artikel 11 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 (LBV): die Gebietszugehörigkeit; b. bei Tierhaltungen mit Tieren der Rindergattung, Büffeln oder Bisons: den BVD-Status; c. bei Tierhaltungen mit Tieren der Schafgattung: den Moderhinkestatus. [2] Wer über die Identifikationsnummer oder die Mikrochipnummer eines Tiers verfügt, kann in die folgenden Daten zu diesem Tier Einsicht nehmen und sie verwenden: a. Tiergeschichte; b. Tierdetail; c. bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons: den BVD-Status, den Tiergeschichtenstatus und das Geburtsdatum; d. bei Tieren der Schaf- und der Ziegengattung: den Tiergeschichtenstatus und das Geburtsdatum;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	e. bei Equiden: den Verwendungszweck nach Artikel 15 TAMV. [3] Die Datenempfängerin oder der Datenempfänger beschafft die TVD-Nummern von Tierhaltungen sowie die Identifikationsnummern und Mikrochipnummern von Tieren selber; insbesondere über die Einwilligung der betroffenen Person nach Artikel 38a.	
Art. 39 Zugriff auf Gesuch hin für Zuchtzwecke oder wissenschaftliche Untersuchungszwecke	[1] Die Identitas AG kann auf Gesuch hin Dritten ohne Einwilligung der Betroffenen erlauben, für Zuchtzwecke oder wissenschaftliche Untersuchungszwecke in alle Daten der TVD Einsicht zu nehmen und sie zu verwenden. Sie entscheidet im Einvernehmen mit dem BLW. [2] Beinhaltet das Gesuch nicht anonymisierte Daten oder sind durch die Gesamtheit der verfügbaren Daten Rückschlüsse auf betroffene Personen möglich, so muss die Identitas AG einen Vertrag mit der Drittperson schliessen. Der Vertrag ist vor der Unterzeichnung dem BLW zur Genehmigung vorzulegen.	
Anhang 2	6 Erfassung neuer Datenempfängerinnen und Datenempfänger	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Ziff. 6	Erfassung einer Datenempfängerin oder eines Datenempfängers nach den Artikeln 38a und 39: 250.–	

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der BBV unterstütz hier die Stellungnahme des SBV.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10a Bst. a	Im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 werden bis zum Jahr 2030 die Verluste wie folgt reduziert: a. Stickstoff: um mindestens ~~15~~ 10 Prozent;	Das BLW schätzt die Wirkung der verschiedenen Massnahmen des Bundesrates auf eine Reduktion der Stickstoffverluste von 10,7%. Die Aufhebung der 10%-Toleranz in der Suisse-Bilanz würde mit 5,3% fast die Hälfte der Reduktion bringen. Der BBV bezweifelt die Wirkung dieser nicht zielgerichteten Massnahme auf die Verluste, die in der letzten Vernehmlassung noch auf 2,3% geschätzt wurden. Wie ist es möglich, mit ein und derselben Massnahme 3% zu gewinnen? Dies lässt Zweifel an der Zuverlässigkeit der Schätzung sowie der berücksichtigten Berechnungsgrundlagen aufkommen. Darüber hinaus beinhalten die 10,7% der Bundesmassnahmen 1% für die reduzierte Proteinzufuhr bei der Raufutterfütterung von Nutztieren. Diese Schätzung beruht auf keiner soliden Grundlage, und dieser Effekt wäre vielmehr den Massnahmen der Branche zuzuschreiben, da diesbezüglich Projekte laufen. Die 10,7% sind daher nach Meinung des BBV viel zu optimistisch und wenig fundiert geschätzt. Zudem werden die 4,3%, die von der Branche zu decken sind, definiert, ohne zu wissen, mit welchen Massnahmen und Wirkungen sie er-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		reicht werden sollen, Und dies ohne Unterstützung des Bundes. Aufgrund all dieser Vorbehalte erscheint ein Reduktionsziel von 10% für Stickstoff angesichts des Zeitrahmens bis 2030 als realistisch. Nur ein realistisches Ziel kann die Motivation steigern und die von der Branche gewünschte Dynamik erreichen.

Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
(Verordnung nicht in Vernehmlassung)

Aufgrund der aktuellen Weltlage sind die Kosten zur Umsetzung eines Bauprojekts stark angestiegen. Bau-Material ist teilweise nur begrenzt verfügbar, was die Preise in die Höhe schnellen liess. Trotz dieser erschwerten Bedingungen sind die Anforderungen an die landwirtschaftliche Produktion und somit an die Bauernfamilien nicht gesunken. Die Bauernfamilien sind also gezwungen, die nötigen Investitionen trotzdem zu tätigen. Während die Baukosten aber heute um einiges höher sind als noch vor der Pandemie, blieben die Beiträge und Investitionskredite auf demselben Niveau, haben also anteilsmässig abgenommen.

Die Höhe der à-fonds-perdu Beiträge sowie der Investitionskredite ist zu überprüfen und der aktuellen Teuerung möglichst rasch anzupassen, damit wichtige Investitionen in emissionsmindernde oder tierwohlfördernde Systeme getätigt werden können.

.

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	Bauernvereinigung des Kt. Schwyz
Adresse / Indirizzo	Bauernvereinigung des Kt. Schwyz Landstr. 35 6418 Rothenthurm
Datum / Date / Data	**27.04.2023**

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 4
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 17
BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 20
WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201) 21

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Synopse

Die Vernehmlassungsunterlagen wurden mit einer synoptischen Darstellung des geltenden Rechts und der vorgeschlagenen Änderungen ergänzt. Diese zusätzliche Unterlage ist äusserst hilfreich und erleichtert die Beurteilung der Vorschläge wesentlich. Wir bedanken uns für diese Synopse und würden es begrüssen, in einer nächsten Vernehmlassung ebenfalls diese Unterlage zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Direktzahlungsverordnung

Mit einer Umlagerung der Direktzahlungen wird eine wesentliche Anpassung des Systems vollzogen. Die Produktionssystembeiträge sollen von CHF 503 Millionen im Jahr 2022 (provisorische Zahlen des Agrarberichts 2022) auf CHF 736 Millionen im Jahr 2024 steigen. Diese Erhöhung wird hauptsächlich durch eine Senkung der Versorgungssicherheitsbeiträge finanziert. Die Bauernfamilien müssen somit neue Leistungen umsetzen, welche nicht zusätzlich entschädigt werden, und dies in einem labilen wirtschaftlichen Umfeld mit steigenden Produktionskosten. Somit wird mit dieser Umlagerung nicht nur die Versorgungssicherheit geschwächt, sondern auch das landwirtschaftliche Einkommen. In Anbetracht der Weltsituation verlangt die BVSZ vom Bund mehr Weitsicht und eine Stärkung und nicht Schwächung der landwirtschaftlichen Lebensmittelproduktion.

Der Bund hatte im vergangenen Jahr die Direktzahlungsverordnung zur PaIv. 19.475 verabschiedet und die meisten Programme per 1.1.2023 in Kraft gesetzt. Diese Einführung kam überhastet und hat nicht nur die Bauernfamilien, sondern auch die Vollzugsverantwortlichen überfordert. Jedenfalls mussten sich die Landwirtschaftsbetriebe für Programme anmelden, ohne die genauen Bedingungen zu kennen. Die Umsetzung der PaIv. 19.475 ist ein perfektes Beispiel dafür, wie gesetzliche Vorlagen nicht umgesetzt werden dürfen. Die BVSZ erwartet nun vom Bund, dass die angekündigten Umlagerungen der Direktzahlungen im Laufe des Jahres anhand des effektiven Finanzbedarfs bestimmt werden. Dabei müssen Anmeldungen und Abmeldungen für die neuen Produktionssystembeiträge, insbesondere in Bezug auf die Reduktion des Versorgungssicherheitsbeitrages und des BTS-Beitrages genau erfasst werden. Die BVSZ verlangt zudem, dass kein Mittelabfluss aus dem Berggebiet ins Talgebiet und von der Viehwirtschaft geprägten Grünlandlandwirtschaft zum Ackerbau erfolgt. Mit der vorliegenden Fassung der Verordnungsänderung ist es aber genau die Grünlandlandwirtschaft mit Viehwirtschaft, welche am meisten Unterstützungsbeiträge verliert. So sollen neben den Beiträgen an die Versorgungssicherheit auch jene für das BTS reduziert und auch jener für die längere Nutzungsdauer von Kühen noch vor deren Einführung halbiert werden. Diesen Betrieben bleibt zur Kompensation einzig der Weidebeitrag, dessen Anforderung so hoch und insbesondere bei der RAUS für die kleinen Kälber bezüglich Nähstoffemissionen widersprüchlich sind, dass nur sehr wenige mitmachen können. Dass genau diese Betriebe bluten müssen, obwohl «das Risiko beim Einsatz von Pestiziden» produktionsbedingt bei diesen Betrieben am tiefsten ist, ist falsch. Dem ZBB scheinen insbesondere die Beiträge für die angemessene Bedeckung des Bodens mit Fr. 1'000.- je Hektare für einjähriges Freilandgemüse und für den Herbizidverzicht von Fr. 800.- je Hektare für Raps, Kartoffeln, Freiland-Konservengemüse und Zuckerrüben deutlich zu hoch angesetzt. Diese hohen Beitragssätze dürften mit ein Grund für die hohe, vorgesehene Mittelverlagerung aus der Viehwirtschaft in den Ackerbau sein.

Keine Änderung bei der Ausrichtung der Milchzulagen

Die BVSZ lehnt die Änderung im Bereich der Ausrichtung der Milchzulagen erneut ab und will an der Ausrichtung an die Verarbeiter festhalten. Die Ausrichtung der Zulagen an die einzelnen Milchproduzenten wäre kompliziert und mit grossem Aufwand verbunden. Neben dem administrativen Aufwand rechnet die BVSZ mit einem zusätzlichen Druck auf den Molkereimilchpreis. Zudem würden grosse Milchwirtschaftsbetriebe hohe Milchzulagen direkt erhalten, welche wiederum politisch und öffentlich stark in Kritik geraten könnten.

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die BVSZ weist insbesondere auf folgende Punkte hin:

- Eine Kürzung auf Vorrat ist nicht akzeptierbar. Die BVSZ fordert, dass nach der definitiven Anmeldung an die neuen Produktionssystembeiträge, die finanziellen Mittel erneut überprüft werden und höchstens dort gekürzt wird, wo es nicht anders umsetzbar ist. Eine vorgängige Kürzung der Direktzahlungen, die direkt einkommenswirksam für die Bauernfamilien ist, kann nicht akzeptiert werden.
- Es ist davon auszugehen, dass die Beteiligung nach der definitiven Anmeldung noch abnehmen wird. In vielen Kantonen wurden die LandwirtInnen animiert, sich für die neuen Programme anzumelden und dann erst im Frühjahr zu entscheiden, ob sie definitiv teilnehmen möchten oder nicht. Diese Aufforderung von den Kantonen kam nicht von ungefähr, sondern war der überhasteten Einführung der Verordnungsanpassungen aus der PaIv. 19.475 und den extrem vielen offenen Fragen des Vollzugs zum Zeitpunkt des Anmeldeschlusses geschuldet.
- Die Finanzierung des Zusatzbeitrages für den betrieblichen Herdenschutz soll gemäss Vorschlag aus dem Agrarbudget erfolgen. Da diese Massnahmen einzig und alleine infolge der steigenden Präsenz von Grossraubtieren notwendig sind, fordern wir, dass die zusätzlichen Mittel zur Stärkung des Herdenschutzes aus den Budgets des BAFU finanziert werden. Es ist inakzeptabel, bereits heute unzureichende Beiträge zur Finanzierung von neuen Massnahmen zu nutzen, wie dies bei der Kürzung des Sömmerungsbeitrags für Schafe der Fall ist. Die BVSZ fordert, dass der Herdenschutz gänzlich mit Mitteln des BAFU und nicht über den landwirtschaftlichen Kreditrahmen finanziert wird.
- Wir beantragen beim Programm des Weidebeitrages, dass Kälber unter 160 Tagen von der RAUS-Pflicht ausgenommen werden. Die RAUS-Vorgabe gefährdet die Gesundheit dieser jüngsten Tiere. Stichhaltige Argumente, weshalb ein RAUS für diese jungen, vulnerablen Tiere gelten soll, gibt es keine. Insbesondere kann damit kein Beitrag zu den Zielen der PaIv. 19.475, zur Reduktion der Emissionen erreicht werden.
- Der Weidebeitrag soll sich künftig nicht nur auf das Rindvieh beschränken. Er soll auch für das Kleinvieh eingeführt werden.
- Die BVSZ verlangt, dass für eine angemessene Bedeckung des Bodens die 80-Prozent-Regel für die gesamte offene Ackerfläche und nicht für jede einzelne Hauptkultur umzusetzen ist.
- Die vorgeschlagenen Änderungen führen nicht zu Vereinfachungen, insbesondere nicht für die Landwirte. Das Beitragssystem wird von Vernehmlassung zu Vernehmlassung komplexer und undurchschaubarer. Mittelfristig ist das als Risiko zu beurteilen, da diese Politik insgesamt sowie die einzelnen Vorschriften nicht mehr schlüssig erklärt werden können.
- Jede neue Bestimmung oder Anpassung muss auf ihre Auswirkungen auf die Landwirtschaft und die vorgegebenen Ziele untersucht werden, bevor sie eingeführt wird. Dies gilt insbesondere auch für künftige Programme. Wir denken hier explizit an das GMF-Programm, welches der Bund mit ideologischen Überlegungen umkrempeln will. Dabei wird der Nutzen des aktuellen GMF's völlig ausseracht gelassen und der positiv zu wertende hohe Anteil Gras in den Wiederkäuerrationen vollständig ignoriert.

Bei der Umsetzung der neu verlangten 3.5% BFF auf Ackerflächen muss möglichst vermieden werden, dass zu diesem Zweck bereits auf dem Betrieb vorhandene wertvolle BFF Q2 dem Verlagerungsziel des Bundes zum Opfer fallen. Unter dem Strich wäre für die Biodiversität dann nichts erreicht. Pioniere, die schon vor Jahren stark in die Biodiversität investiert haben, werden einmal mehr für ihre Vorreiterrolle bestraft. Den Kantonen soll daher die Möglichkeit gegeben werden, wertvolle BFF-Typen wie Q2 Wiesen und Q2 Hecken auf ehemaligem Ackergebiet auf Gesuch des Betriebs für die Erfüllung der neuen Auflage anzuerkennen und an den 3.5% anzurechnen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 21 Pufferstreifen	Entlang von oberirdischen Gewässern, Waldrändern, Wegen, Hecken, Feld- und Ufergehölzen und Inventarflächen ~~nach den Artikeln 18a und 18b NHG, ohne ausgeschiedene Pufferzonen,~~ sind Pufferstreifen nach Anhang 1 Ziffer 9 anzulegen.	Der Gewässerraum ist per se eine Pufferzone. Das Anlegen eines Pufferstreifens entlang des Gewässerraumes oder der Ufergehölze ist darum unnötig. Auch ohne Verordnungsänderung wird das Anliegen im geltenden Recht bereits sichergestellt.
Art. 29 Abs. 4–8	[4] Zur Weidepflege und zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen ist das Mulchen zulässig, wenn: ~~a. der Eingriff frühestens ab dem 15. August erfolgt;~~ b. die Gras- und Krautnarbe intakt bleibt; und c. keine Flächen betroffen sind, die nach dem NHG geschützt sind. [5] Zur Entbuschung von Flächen ist das Mulchen ~~mit einer vorgängigen Bewilligung des Kantons~~ zulässig. ~~Der Kanton hört die zuständigen kantonalen Fachstellen für Naturschutz, Forst und Wildhut vor Erteilung einer Bewilligung an und kann vom Bewirtschafter oder von der Bewirtschafterin ein Gutachten einer Beratungsstelle verlangen.~~ ~~[6] Die Bewilligung muss folgende Auflagen enthalten:~~ ~~a. Der Eingriff erfolgt frühestens ab dem 15. August.~~ ~~b. Höchstens 10 Prozent der bearbeiteten Bodenoberfläche sind nach dem Eingriff beschädigt.~~ ~~c. Die Fläche weist nach dem Eingriff ein Mosaik von Anteilen offener Weide und Sträuchern auf, wobei die Sträucher auf mindestens 1 Are pro 10 Aren stehen gelassen worden sind.~~ ~~[7] In begründeten Fällen kann der Kanton von den Auflagen abweichen.~~	Die BVSZ begrüsst grundsätzlich die Einführung des Art. 29 Abs. 4-8. Um die Offenhaltung von Weiden in Sömmerungsgebieten sowie die Biodiversität zukünftig weiterhin zu gewährleisten, ist langfristig auf das Mulchen nicht zu verzichten. In den letzten Jahren wurden die damit verbundenen Herausforderungen anspruchsvoller. 1) Klimawandel verändert Artenzusammensetzung (Stichwort Neophyten) 2) Grossraubtierpräsenz führt zu Rückgang der Bestossung durch gealpte Tiere 3) Strukturwandel führt zu Arbeitskräfte-Mangel, womit weniger Zeit für Weidepflege bleibt Zu Abs. 4 Buchstabe a: Weidepflege: Ein spätes Mulchen zur Weidepflege kann die Wirkung reduzieren. Zudem baut sich das Mulchmaterial während der Sommerzeit besser ab. Grundsätzlich sollten Gräser direkt nach der Beweidung gemulcht werden und keiner zeitlichen Restriktion unterliegen. Wird die Weide ein zweites Mal beweidet, kann das Weidevieh den neuen Aufwuchs verhindern/eindämmen. Bekämpfung von krautigen Problempflanzen: Keine zeitliche Einschränkung, da für eine erfolgreiche Bekämpfung der

	~~[8] Das Mulchen nach Absatz 5 ist höchstens zwei Jahre in Folge auf derselben Fläche zulässig. Danach ist mit einer angepassten Weideführung eine nachhaltige Bewirtschaftung sicherzustellen. Ein erneutes Mulchen darf frühestens nach acht Jahren erfolgen.~~	Zeitpunkt des Mulchens an den entsprechenden Pflanzenarten ausgerichtet werden muss. Zu Abs. 5, Abs. 6 Buchstabe a - c und Abs. 7: Von einer restriktiven Bewilligung ist abzusehen. Dies widerspricht der Vereinfachung administrativer Prozesse. Ein zu hoher Aufwand verhindert eine praxisnahe Umsetzung. Ziffer 8 kann nicht kontrolliert werden und ist ersatzlos zu streichen.
Art. 47b Zusatzbeitrag für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen	[1] Für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen wird zum Beitrag nach Artikel 47 ein Zusatzbeitrag für Tiere ausgerichtet, die auf Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben gehalten werden, die zumutbar schützbar sind. Als zumutbar schützbar gelten Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe, bei denen der Kanton gestützt auf Artikel 10[quinquies] der Jagdverordnung vom 29. Februar 1988 das Ergreifen von Schutzmassnahmen als zumutbar erachtet. [2] Der Zusatzbeitrag wird für folgende Kategorien ausgerichtet: a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung oder in Umtriebsweide; b. Milchschafe; c. Ziegen; d. Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, bis 365 Tage alt. [3] Der Zusatzbeitrag wird ausgerichtet, wenn: a. Schutzmassnahmen nach Artikel 10[quinquies] der Jagdverordnung umgesetzt werden; b. ein einzelbetriebliches Herdenschutzkonzept eingehalten wird; und c. alle Tiere einer Tierkategorie nach Absatz 2 nach dem Herdenschutzkonzept geschützt werden.	Der hier vorgeschlagene Artikel 47b gehört in die Jagdverordnung, weil auch die Anforderungen an den Beitrag in Art. 10 [quinquies] der JSV definiert sind. Diese Beiträge sind durch Mittel des BAFU und nicht aus dem Kreditrahmen der Landwirtschaft zu finanzieren. Die Anforderungen an den Beitrag sind insbesondere im administrativen Bereich zu vereinfachen. Die Erstellung dieser schriftlichen, einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepte ist abzugelten.

	[4] Das Herdenschutzkonzept muss aufzeigen, mit welchen betrieblichen und technischen Massnahmen und Vorkehrungen eine oder mehrere Tierkategorien während der Sömmerungszeit vor Grossraubtieren geschützt werden können. Es muss vom Kanton bewilligt werden. Der Kanton überprüft die Einhaltung des Konzepts.	
Art. 47b, Abs. 4	Der Absatz ist wie folgt zu präzisieren: Das Herdenschutzkonzept muss aufzeigen, mit welchen betrieblichen und technischen Massnahmen und Vorkehrungen eine oder mehrere Tierkategorien während der Sömmerungszeit vor Grossraubtieren geschützt werden können. Es muss vom Kanton bewilligt werden. Der Kanton überprüft die Einhaltung des Konzepts im Rahmen der Grundkontrollen auf den Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben.	Es muss präzisiert werden, dass die Umsetzung der einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepte mit den Grundkontrollen gemäss VKKL (SR 910.15) erfolgen und somit mit einem Intervall von 8 Jahren. Risikobasierte Kontrollen sind möglich und evtl. auch im Einzelfall nötig, jedoch nicht flächendeckend. Dass Form und Inhalt der einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepte den Kantonen überlassen wird, ist sinnvoll. Die Erfahrung wird die Konzepte im Verlaufe der Zeit in Inhalt, Form und v.a. in der Umsetzung laufend verbessern.
Art. 57 Abs. 4	[4] Für Biodiversitätsförderflächen nach den Absätzen 1 Buchstabe d und für Bäume nach Absatz 1[bis] Buchstabe b können die Kantone die Verpflichtungsdauern für Beiträge der Qualitätsstufen I und II sowie für den Vernetzungsbeitrag nach Artikel 61 auf derselben Fläche aufeinander abstimmen. Die Bewirtschaftenden haben in diesem Fall die Möglichkeit von laufenden Verträgen zurückzutreten.	Die BVSZ unterstützt den Antrag bedingt. Entscheidet sich der Kanton für eine Synchronisierung der Verpflichtungsdauer der Beiträge QI, QII und der Vernetzung auf einer Fläche muss die Landwirtin, der Landwirt die Möglichkeit haben von den laufenden Verträgen zurückzutreten. Die Umsetzung der Synchronisation darf keine Pflicht sein.
Art. 62 Abs. 5	[5] Für Flächen, für die ein Vernetzungsbeitrag ausgerichtet wird, können von den Anforderungen der Qualitätsstufe I abweichende Vorschriften festgelegt werden, wenn dies aufgrund der Zielarten erforderlich ist. Die Vorschriften sind zwischen dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin und dem Kanton schriftlich zu vereinbaren~~, wobei die kantonale Fachstelle für Naturschutz einbezogen werden muss~~.	Die BVSZ unterstützt grundsätzlich die Änderung. Zu Abs. 2: Der Einbezug der kantonalen Fachstelle für Naturschutz bietet einen unnötigen Mehraufwand.
Nicht in Vernehmlassung	[2] Der Anbau hat unter Verzicht auf den Einsatz von Insektiziden, Akariziden und Fungiziden ~~nach der Blüte~~ ab	Die derzeitige Grenze BBCH-71 (Fruchtdurchmesser bis 10 mm) ist im nachhaltigen Obstbau nicht umsetzbar, weshalb

Art. 70 Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen	30. Juni zu erfolgen. Erlaubt ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, die nach der Bio-Verordnung vom 22. September 1997 erlaubt sind.	der Zeitpunkt auf den 30. Juni festgelegt werden soll. Zudem ist das Produktionsrisiko mit dem geforderten Verzicht nicht tragbar, da der Obstbau im Gegensatz zu den Zuckerrüben und den Reben für eine wirtschaftliche Produktion auf eine makellose Tafelobstproduktion angewiesen ist und weil die Ersatzwirkstoffe die Substitutionskandidaten nicht vollwertig ersetzen können. Auch sind die Beiträge zu tief, da das Produktionsrisiko und der Zusatzaufwand durch den Verzicht auf die geforderten Pflanzenschutzmittel sehr hoch sind.
Art. 71a, Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen	[1] Der Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen wird pro Hektare ausgerichtet und abgestuft nach den folgenden Hauptkulturen: a. Raps, Kartoffeln und Freiland-Konservengemüse; b. Spezialkulturen ohne Tabak und ohne die Wurzeln der Treibzichorie; c. Hauptkulturen der übrigen offenen Ackerfläche. [2] Kein Beitrag nach Absatz 1 wird ausgerichtet für: a.[111] Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55, mit Ausnahme von Getreide in weiter Reihe und Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt; b. Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche nach Artikel 71*b* Absatz 1 Buchstabe a; c. den Anbau von Pilzen; d. Kulturen in ganzjährig geschütztem Anbau. ~~[3] Auf der ganzen Fläche muss wie folgt auf den Einsatz von Herbiziden verzichtet werden:~~ ~~a. bei Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstaben a und c:~~ ~~1. pro Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft, und~~ ~~2. von der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der beitragsberechtigten Kultur;~~	Eine standortangepasste Bewirtschaftung muss möglich sein. Auf Parzellen mit hohem Unkrautdruck soll es möglich sein, Herbizide einzusetzen. Da sowieso parzellenweise die Angaben zu einer Kultur gemacht werden müssen, ist die Umsetzung unseres Vorschlages ohne weiteren Aufwand (auch in der Kontrolle) möglich. Die Beitragshöhe je Hektare «Herbizidverzicht» von heute Fr. 800.- je Hektare für Raps, Kartoffeln, Freiland-Konservengemüse und Zuckerrüben scheint uns zu hoch und muss nochmals überprüft werden. Dies insbesondere deshalb, weil keine zusätzlichen finanziellen Mittel für diese Massnahmen zur Verfügung gestellt werden und es somit einzig zu Verlagerungen innerhalb des Agrarbudget kommt.
Art. 71c Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens	[1] Der Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens wird pro Hektare ausgerichtet für: a. folgende Hauptkulturen auf offener Ackerfläche:	Die Beitragshöhe je Hektare «Bodenbedeckung» von heute

	1. einjähriges Freilandgemüse, mit Ausnahme von Freiland-Konservengemüse, einjährige Beeren sowie einjährige Gewürz- und Medizinalpflanzen; 2. übrige Hauptkulturen auf offener Ackerfläche; b. Reben. 2 Der Beitrag für Hauptkulturen auf offener Ackerfläche wird ausgerichtet: a. bei den Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 1: wenn gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der entsprechenden Fläche mit einer Kultur oder einer Zwischenkultur bedeckt sind; b. bei den übrigen Hauptkulturen auf der offenen Ackerfläche, wenn auf 80 Prozent der Flächen~~n~~, ~~auf denen die Hauptkultur~~ mit Ernte vor dem 1. Oktober~~, geerntet wird~~: 1. nach deren Ernte innerhalb von ~~sieben Wochen~~ drei Monaten eine weitere Kultur, eine Winterkultur, Zwischenkultur oder Gründüngung angelegt wird, wobei Untersaaten als Kulturen zählen, und 2. wenn bis zum 15. Februar des folgenden Jahres auf diesen Flächen keine Bodenbearbeitung erfolgt, wobei Flächen auf denen noch eine Winterkultur angelegt wird, ausgenommen sind. 3 Der Beitrag für Reben wird ausgerichtet, wenn gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der Rebfläche begrünt sind.	Fr. 1'000.- je Hektare für einjähriges Freilandgemüse scheint uns deutlich zu hoch und muss nochmals überprüft werden. Dies insbesondere deshalb, weil die Anforderung für die Gemüsebaubetriebe keinen grossen Mehraufwand bedeuten. Es werden zudem keine zusätzlichen finanziellen Mittel für diese Massnahmen zur Verfügung gestellt, sondern einzig mit Verlagerungen im Agrarbudget finanziert. Zu Abs. 2 Bst. b: Die Formulierung muss so angepasst werden, dass die Einhaltung der 80% für die gesamte offene Ackerfläche und nicht jede einzelne Hauptkultur umzusetzen ist, was sonst nicht praktikabel wäre. Bei Sommertrockenheit führt die Ansaat einer Zwischenkultur vor Mitte August nicht zum Erfolg. Bei sehr früher Gerstenernte können die 7 Wochen nicht eingehalten werden. In dieser Zeit macht eine Unkrautkur mehr Sinn als die Ansaat einer Zwischenkultur. Vor Raps würde eine Zwischenkultur unumgänglich werden.
Art. 71e Abs. 2 und 3 Effizienter Stickstoffeinsatz	2 Er wird ausgerichtet, wenn eine Bilanzierung anhand der Methode «Suisse-Bilanz» nach Anhang 1 Ziffer 2.1.1 ergibt, dass die Zufuhr an Stickstoff gesamtbetrieblich 90 Prozent des Bedarfs der Kulturen nicht übersteigt. 3 Er wird zudem Betrieben ausgerichtet, die die Grenzwerte nach Anhang 1 Ziffer 2.1.9 oder nach Anhang 1 Ziffer	

	2.1.9d nicht überschreiten.	
Art. 75a, Weidebeitrag	[1] Als besonders hoher Auslauf- und Weideanteil gilt der Zugang nach den spezifischen Regeln nach Anhang 6 Buchstabe C zu einem Bereich unter freiem Himmel. [2] Der Weidebeitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a, c und d. [3] Die Tiere müssen an den Tagen, an denen ihnen nach Anhang 6 Buchstabe C Ziffer 2.1 Buchstabe a Auslauf auf einer Weide zu gewähren ist, einen besonders hohen Anteil ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können. [4] Der Beitrag wird nur ausgerichtet, wenn den Tieren aller Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a, für die kein Weidebeitrag ausgerichtet wird, Auslauf nach Artikel 75 Absatz 1 gewährt wird. Eine Ausnahme besteht für weibliche und männliche Tiere der Rindergattung bis 160 Tage. Diese müssen die Vorgaben gemäss Art. 75, Abs. 1 nicht erfüllen.	Der Weidebeitrag soll auch für das Kleinvieh, die Ziegen und Schafe zur Verfügung stehen. Auch diese Wiederkäuer leisten einen Beitrag zur Lebensmittelproduktion und danke der Weidehaltung mit tiefen N-Emissionen. Starke Temperaturschwankungen wirken sich negativ auf den Gesundheitszustand der Kälber aus (siehe Expertise von Dr. med. vet. Corinne Bähler, welche dem BLW im vergangenen Herbst vom ZBB zugestellt wurde). Kälber bis 160 Tage werden bevorzugt in kleinen Altersgruppen gehalten, der Arbeitsaufwand fürs Weiden wäre unverhältnismässig. Für die Kälberhaltung werden häufig ältere Gebäude genutzt. Ein Umbau ist vielfach aus Platzgründen und raumplanerischen Gründen nicht umsetzbar.
Anhang 1 Ökologischer Leistungsnachweis		
Ziff. 9.6 und 9.7	9.6 Entlang von oberirdischen Gewässern und entlang von Inventarflächen ~~nach den Artikeln 18a und 18b NHG, ohne ausgeschiedene Pufferzonen,~~ ist ein mindestens 6 m breiter Pufferstreifen anzulegen. Dieser darf nur umgebrochen werden, wenn im Rahmen von Anhang 4 Ziffer 1.1.4 die Fläche ökologisch aufgewertet wird. Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen sind ab dem vierten Meter zulässig. Der Streifen wird bei Fliessgewässern, für die ein Gewässerraum nach Artikel 41a GSchV festgelegt wurde oder bei denen nach Artikel 41a Absatz 5 GSchV ausdrücklich auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet wurde, ab der Uferlinie gemessen. Bei den übrigen Fliessgewässern und bei stehenden Gewässern wird ab der Bö-	Die BVSZ lehnt die Verschärfung bezüglich Art 18a und 8b NHG ab. Der Gewässerraum ist per se eine Pufferzone. Das Anlegen eines Pufferstreifens entlang des Gewässerraumes oder der Ufergehölze ist darum unnötig. Die Einzelstockbehandlung von Problempflanzen ab vier Meter muss weiterhin möglich sein.

	schungsoberkante gemäss Pufferstreifenmerkblatt «Pufferstreifen richtig messen und bewirtschaften», KIP/PIOCH 2017, gemessen. 9.7 Aufgehoben	
Anhang 4 Voraussetzungen für Biodiversitätsförderflächen **A Biodiversitätsförderflächen** Ziff. 2.1.1	Pro Hektare und Jahr ist eine Düngung mit maximal 30 kg verfügbarem Stickstoff zugelassen. Stickstoff ~~Es~~ darf nur in Form von Mist oder Kompost zugeführt werden. Sind auf dem gesamten Betrieb nur Vollgüllesysteme vorhanden, so ist verdünnte Vollgülle in kleiner Gabe (max. 15 kg verfügbarer Stickstoff pro ha und Gabe) zulässig, jedoch nicht vor dem ersten Schnitt.	Die Anpassung wird abgelehnt. Mit der neuen Formulierung wird die Zufuhr von Kalk-Düngern für wenig intensive Naturwiesen Q1 ausgeschlossen. An der HAFL läuft ein mehrjähriges Projekt zur Wechselwirkung eines tiefen pH-Wertes und der Artenzusammensetzung. Es gibt Hinweise, dass sich ein sinkender pH-Wert negativ auf die Artenvielfalt auswirkt. Viele langjährige Flächen weisen sinkende pH-Werte auf. Dass Kalkdünger eine negative Wirkung auf Amphibien haben sollen, ist weder aus der Praxis noch aus der Literatur bekannt.

Anhang 6 **Spezifische Anforderungen der Tierwohlbeiträge** **B Anforderungen für RAUS Beiträge**	**Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.1** Den Tieren ist wie folgt Auslauf zu gewähren: a. vom 1. Mai bis zum 31. Oktober in der Talzone und in der voralpinen Hügelzone, vom 15. Mai bis zum 15. Oktober in den Bergzonen 1 und 2, vom 1. Juni bis zum 30. September in den Bergzonen 3 und 4: an mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer Weide; b. vom 1. November bis zum 30. April in der Talzone und in der voralpinen Hügelzone, vom 15. Oktober bis zum 15. Mai in den Bergzonen 1 und 2, vom 1. Oktober bis zum 1. Juni in den Bergzonen 3 und 4: an mindestens 13 Tagen pro Monat auf einer Auslauffläche oder einer Weide.	Mit der vorgeschlagenen Änderung möchten wir eine Präzisierung zur aktuellen Praxis erreichen. Mit der genannten Formulierung wird der effektiven Vegetationsruhe den Zonen entsprechend berücksichtigt. Die Präzisierung schafft insbesondere Erleichterungen im Vollzug und schafft Klarheit auf Seiten der Landwirtschaftsbetriebe.
Anhang 6 **Spezifische Anforderungen der Tierwohlbeiträge** **C Anforderungen für Weidebeiträge** Ziff. 2.1	Den Tieren ist wie folgt Auslauf zu gewähren: a. vom 1. Mai bis zum 31. Oktober in der Talzone und in der voralpinen Hügelzone, vom 15. Mai bis zum 15. Oktober in den Bergzonen 1 und 2, vom 1. Juni bis zum 30. September in den Bergzonen 3 und 4: an mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer Weide; b. vom 1. November bis zum 30. April in der Talzone und in der voralpinen Hügelzone, vom 15. Oktober bis zum 15. Mai in den Bergzonen 1 und 2, vom 1. Oktober bis zum 1. Juni in den Bergzonen 3 und 4: an mindestens 22 Tagen pro Monat auf einer Auslauffläche oder einer Weide.	Die Vorgabe der Futteraufnahme von 70% ist deutlich zu hoch. Nur wenige Produktionsrichtungen werden am Programm teilnehmen können und insbesondere die Milchproduzenten dürften die grossen Verlierer sein. Aber auch die übrigen Rindviehhaltungsbetriebe werden vor grosse Herausforderungen gestellt, insbesondere dann, wenn sich das Graswachstum verspätet oder früher endet. Um nicht für jeden Standort das Graswachstumspotential abschätzten zu müssen, braucht es eine Anpassung der Termine analog unserem Vorschlag.
Anhang 7 Beitragsansätze		Es darf keine Beitragskürzung auf Vorrat stattfinden. Zuerst ist zu prüfen, ob nach der definitiven Anmeldung an die Produktionssystembeiträge immer noch ein Defizit an finanziellen Mitteln vorhanden ist.

<table>
<tr><td>Ziff. 1.6.1 Bst. a</td><td>Der Sömmerungsbeitrag wird aufgrund des festgelegten Normalbesatzes berechnet und beträgt pro Jahr für:

a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung: ~~400~~ 500 Fr. pro NST</td><td>Dieser Beitrag ist unverändert auf 500 Fr. pro NST zu belassen. Die Kosten für die gesellschaftlich gewollte Ausbreitung der Grossraubtiere sind vollumfänglich nach Verursacherprinzip aus Mitteln ausserhalb des Agrarkredites, d.h. aus Mitteln des BAFU zu finanzieren.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 1.6.3</td><td>Der Zusatzbeitrag für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen ~~wird aufgrund der effektiven Bestossung berechnet und~~ beträgt pro Jahr für:

a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung oder in Umtriebsweide: ~~250~~ 350 Fr. pro NST
b. Milchschafe: 250 Fr. pro NST
c. Ziegen und Milchziegen: 250 Fr. pro NST
d. ~~Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, bis 365 Tage alt: 250 Fr. pro NST~~</td><td>Weil die Anforderungen für diesen Beitrag in der JSV definiert sind, ist auch dieser Beitrag in die JSV zu transferieren und zusätzlich sind die Kosten für die Erstellung der einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepte über die JSV abzugelten. Die Finanzierung hat aus Mitteln des BAFU ausserhalb des landwirtschaftlichen Kreditrahmens zu erfolgen.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.1.1 und 2.1.2</td><td>2.1.1 Der Basisbeitrag beträgt ~~600~~ 700 Franken pro Hektare und Jahr.

2.1.2 Für die Dauergrünflächen, die als Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe a, b, c, d oder g bewirtschaftet werden, beträgt der Basisbeitrag ~~300~~ 350 Franken pro Hektare und Jahr.</td><td>Es darf keine Beitragskürzung auf Vorrat stattfinden. Zuerst ist zu prüfen, ob nach der definitiven Anmeldung an die Produktionssystembeiträge immer noch ein Defizit an finanziellen Mitteln vorhanden ist (siehe Begründung in den allgemeinen Bemerkungen).</td></tr>
<tr><td>Ziff. 3.1.1 Ziff. 1, 3, 4 und 11</td><td>Die Beiträge betragen für:

<table>
<tr><td></td><td colspan="2">Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen</td></tr>
<tr><td></td><td>I</td><td>II</td></tr>
<tr><td></td><td colspan="2">Fr./ha und Jahr</td></tr>
<tr><td>1. Extensiv genutzte Wiesen</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>a. Talzone</td><td>~~780~~ 1080</td><td>1920</td></tr>
<tr><td>b. Hügelzone</td><td>~~560~~ 860</td><td>1840</td></tr>
<tr><td>c. Bergzone I und II</td><td>~~300~~ 500</td><td>1700</td></tr>
<tr><td>d. Bergzone III und IV</td><td>~~300~~ 450</td><td>1100</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td></tr>
</table>
</td><td>Es darf keine Beitragskürzung auf Vorrat stattfinden. Zuerst ist zu prüfen, ob nach der definitiven Anmeldung an die Produktionssystembeiträge immer noch ein Defizit an finanziellen Mitteln vorhanden ist.</td></tr>
</table>

<table>
<tr>
<td></td>
<td>
<table>
<tr><td>3. Wenig intensiv genutzte Wiesen</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>a. Talzone</td><td><s>300</s> 450</td><td>1540</td></tr>
<tr><td>b. Hügelzone</td><td><s>300</s> 450</td><td>1470</td></tr>
<tr><td>c. Bergzone I und II</td><td><s>300</s> 450</td><td>1360</td></tr>
<tr><td>d. Bergzone III und IV</td><td><s>300</s> 450</td><td>1000</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>4. Extensive Weiden und Waldweiden</td><td><s>300</s> 450</td><td>700</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>11. Uferwiese</td><td><s>300</s> 450</td><td></td></tr>
</table>
</td>
<td></td>
</tr>
<tr>
<td>Ziff. 5.8.1</td>
<td>Der Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens beträgt pro Hektare und Jahr:

a. für Hauptkulturen auf offener Ackerfläche:
1. einjähriges Freilandgemüse, mit Ausnahme von Freiland-Konservengemüse, einjährige Beeren sowie einjährige Gewürz- und Medizinalpflanzen: 1000 Fr.
2. die übrigen Hauptkulturen auf offener Ackerfläche: 200 Fr.
b. für Reben: 600 Fr.</td>
<td>Die Beiträge für das Freilandgemüse müssen nochmals überprüft werden. Diese sind aktuell zu hoch angesetzt und führen zu einer Verlagerung von Mittel der Grünlandlandwirtschaft in den Gemüsebau. Für die Gemüsebaubetriebe stellt die Anforderung keine grosse Einschränkung dar.</td>
</tr>
<tr>
<td>Ziff. 5.12.1</td>
<td>Die Tierwohlbeiträge betragen pro Tierkategorie und Jahr:

<table>
<tr><td></td><td>Beitrag (Fr. je GVE)</td></tr>
<tr><td>Tierkategorie</td><td>BTS</td></tr>
<tr><td>a. Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel:</td><td></td></tr>
<tr><td>1. Milchkühe</td><td><s>75</s> 90</td></tr>
<tr><td>2. andere Kühe</td><td><s>75</s> 90</td></tr>
<tr><td>3. weibliche Tiere, über 365 Tage alt, bis zur ersten Abkalbung</td><td><s>75</s> 90</td></tr>
</table>
</td>
<td>Die BVSZ lehnt die Reduktion der BTS-Beiträge vehement ab. Die Anpassungen der BTS-Beiträge spricht vollkommen gegen die Planungssicherheit bei langfristigen Investitionen.

Die BTS entsprechen einem grossen Anliegen der Bevölke-</td>
</tr>
</table>

	4. weibliche Tiere, über 160–365 Tage alt	~~75~~ 90	rung. Dies Kürzung nur kurz nach der Abstimmung zur Massentierhaltung ist unverständlich und setzt ein falsches Signal.
	5. weibliche Tiere, bis 160 Tage alt	-	
	6. männliche Tiere, über 730 Tage alt	~~75~~ 90	
	7. männliche Tiere, über 365–730 Tage alt	~~75~~ 90	
	8. männliche Tiere, über 160–365 Tage alt	~~75~~ 90	
	9. männliche Tiere, bis 160 Tage alt	-	
	b. Tierkategorien der Pferdegattung:		
	1. weibliche und kastrierte männliche Tiere, über 900 Tage alt	~~75~~ 90	
	2. Hengste, über 900 Tage alt	-	
	3. Tiere, bis 900 Tage alt	-	
	c. Tierkategorien der Ziegengattung:		
	1. weibliche Tiere, über 365 Tage alt	~~75~~ 90	
	2. männliche Tiere, über 365 Tage alt	-	
	d. Tierkategorien der Schafgattung:		
	1. weibliche Tiere, über 365 Tage alt	-	
	2. männliche Tiere, über 365 Tage alt	-	
	e. Tierkategorien der Schweinegattung:		
	1. Zuchteber, über halbjährig	-	
	2. nicht säugende Zuchtsauen, über halbjährig	~~130~~ 155	
	3. säugende Zuchtsauen	~~130~~ 155	
	4. abgesetzte Ferkel	~~130~~ 155	
	5. Remonten, bis halbjährig, und Mastschweine	~~130~~ 155	
	f. Kaninchen:		
	1. Zibben mit jährlich mindestens vier Würfen, einschliesslich Jungtiere bis zum Alter von etwa 35 Tagen	~~235~~ 280	
	2. Jungtiere, etwa 35 bis 100 Tage alt	~~235~~ 280	

	g. Tierkategorien des Nutzgeflügels:	
	1. Bruteier produzierende Hennen und Hähne	~~235~~ 280
	2. Konsumeier produzierende Hennen	~~235~~ 280
	3. Junghennen, Junghähne und Küken für die Eierproduktion	~~235~~ 280
	4. Mastpoulets	~~235~~ 280
	5. Truten	~~235~~ 280
	h. Wildtiere:	
	1. Hirsche	-
	2. Bisons	-
Ziff. 5.13.1	Der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen beträgt pro GVE: a. für Milchkühe: zwischen 10 Franken bei durchschnittlich 3 Abkalbungen und ~~100~~ 200 Franken bei durchschnittlich 7 Abkalbungen und mehr; b. für andere Kühe: zwischen 10 Franken bei durchschnittlich 4 Abkalbungen und ~~100~~ 200 Franken bei durchschnittlich 8 Abkalbungen und mehr.	Es darf keine Beitragskürzung auf Vorrat stattfinden. Zuerst ist zu prüfen, ob nach der definitiven Anmeldung an die Produktionssystembeiträge immer noch ein Defizit an finanziellen Mitteln vorhanden ist.

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die BVSZ lehnt eine Direktauszahlung der Milchzulagen für verkäste Milch und Fütterung ohne Silage ab. Es ist festzustellen, dass mehrere ungelöste technische, administrative, ökonomische und rechtliche Fragen sowie die politische Wertung dazu führen, dass in der Summe die Nachteile die Vorteile deutlich überwiegen. Zudem sollte durch die Behandlung der AP 22+ die Anpassung des Landwirtschaftsgesetzes (Art. 38 und 39) beschlossen werden, damit das Ausfallrisiko/Doppelauszahlung für den Bund gelöst wird. Die Trennung zwischen Leistungserbringer und Geldempfänger führt zu technischen und administrativen Problemen und gefährdet, wegen den fehlenden Anreizen für die Leistungserbringer, das System als Ganzes. Die heutige Stabilität im Milchmarkt würde dadurch gefährdet und würde dem unterschiedlichen Grenzschutz durch den Bund nicht mehr Rechnung tragen. Die Käsereimilchbranche wird durch die neue Preisstellung geschwächt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1c Abs. 1 und Abs. 2 Einleitungssatz	1 ~~Aufgehoben~~ Die Zulage für verkäste Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch beträgt 15 Rappen pro Kilogramm Milch abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Artikel 2a. 2 Für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch wird den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage für verkäste Milch ausgerichtet, wenn die Milch verarbeitet wird zu:	Die BVSZ lehnt die Aufhebung von Abs. 1 ab. Die Höhe der Zulage muss weiterhin in der Verordnung festgehalten werden. Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten.
Art. 2 Abs. 1 Einleitungssatz	1 ~~Die Zulage für Fütterung ohne Silage wird den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch ausgerichtet~~ Für Milch, die von Kühen, Schafen und Ziegen ohne Silagefütterung stammt, richtet der Bund den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zusätzlich eine Zulage von 3 Rappen je Kilogramm verkäster Milch aus, wenn:	Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten.
Art. 2a Abs. 1	1 Für Verkehrsmilch, die von Kühen stammt, richtet das BLW den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von 5 Rappen je Kilogramm aus, sofern die Milch die Anforderungen erfüllt, die das EDI gestützt auf die LGV	Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	in den Ausführungsbestimmungen im Bereich der Lebensmittel tierischer Herkunft erlässt.	
Art. 3 Gesuche	[1] Gesuche um Ausrichtung der Zulagen nach den Artikeln 1c und 2 sind von den ~~Milchproduzenten und Milchproduzentinnen~~ Milchverwertern und Milchverwerterinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 monatlich eingereicht werden. ~~[2] Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, das Gesuch zu stellen. In diesem Fall muss er oder sie der Administrationsstelle melden:~~ ~~a. die Erteilung einer Ermächtigung;~~ ~~b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen;~~ ~~c. den Entzug einer Ermächtigung.~~ [2] Gesuche von Sömmerungsbetrieben sind der Administrationsstelle mindestens jährlich einmal einzureichen. [3] Gesuche um Ausrichtung der Zulage nach Artikel 2a sind von den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 eingereicht werden. [4] Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, ein Gesuch nach Artikel 3 Absatz 3 zu stellen. [5] Er oder sie muss der Administrationsstelle melden: a. die Erteilung einer Ermächtigung; b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen; c. den Entzug einer Ermächtigung.	Die BVSZ lehnt die vorgesehenen Anpassungen ab. Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten. Wenn es so wie vorgeschlagen umgesetzt werden würde, würde es diverse Fragen auslösen: Wie würde es gehandhabt werden, wenn nicht alle Milchproduzenten eines Milchverwerters diesem die Ermächtigung erteilen würden? Zudem ist nicht klar, ob der Sömmerungsbetrieb oder der Tierhalter die Zulagen erhalten würde?

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6 ~~Pflicht, die Milchmengen separat auszuweisen~~ Auszahlungs- und Buchführungspflicht	Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen sind verpflichtet, ~~die Milchmenge, für~~ die Zulagen nach den Artikeln 1c und 2 ~~ausgerichtet werden, in der Abrechnung über den Milchkauf separat auszuweisen.~~ a. innert Monatsfrist den Produzenten und Produzentinnen, von denen sie die zu Käse verarbeitete Milch gekauft haben, weiterzugeben; b. in der Abrechnung über den Milchkauf separat auszuweisen und die Buchhaltung so zu gestalten, dass ersichtlich ist, welche Beiträge sie für die Zulagen erhalten und ausbezahlt haben.	Die BVSZ lehnt die vorgesehenen Anpassungen ab. Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten.
Art. 9 Abs. 3 und 3bis	^{3} Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen müssen der Administrationsstelle melden: a. monatlich bis zum 10. Tag des folgenden Monats: wie sie die Rohstoffe verwertet haben, getrennt nach Betrieb und Sömmerungsbetrieb; ~~b. monatlich und bis spätestens einen Monat nach der Meldung nach Buchstabe a: die Milchmenge, für die pro Monat je Produzent und Produzentin Zulagen nach den Artikeln 1c und 2 ausgerichtet werden,~~ ^{3bis} Die Meldungen nach Absatz 3 müssen sich nach der vorgegebenen Struktur der Administrationsstelle richten.	Die Trennung zwischen Leistungserbringer und Geldempfänger führt zu technischen und administrativen Problemen und gefährdet, wegen den fehlenden Anreizen für die Leistungserbringer, das System als Ganzes.

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Abschätzung der Umweltwirkung der verschiedenen Massnahmen (BLW, 2022) in Bezug auf die Reduktion der Stickstoffverluste liegt hier zugrunde. Die BVSZ kann die dahinterstehenden Berechnungen nicht überprüfen oder plausibilisieren, da er nicht über ausreichende Informationen zu den Einzelheiten der Berechnungen oder den zugrunde gelegten Annahmen verfügt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10a Bst. a	Im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 werden bis zum Jahr 2030 die Verluste wie folgt reduziert: a. Stickstoff: um mindestens ~~15~~ 7 Prozent;	Das BLW schätzt die Wirkung der verschiedenen Massnahmen des Bundesrates auf eine Reduktion der Stickstoffverluste von 10,7%. Die Aufhebung der 10%-Toleranz in der Suisse-Bilanz würde mit 5,3% fast die Hälfte der Reduktion bringen. Die BVSZ bezweifelt die Wirkung dieser nicht zielgerichteten Massnahme auf die Verluste, die in der letzten Vernehmlassung noch auf 2,3% geschätzt wurden. Wie ist es möglich, mit ein und derselben Massnahme 3% zu gewinnen? Dies lässt Zweifel an der Zuverlässigkeit der Schätzung sowie der berücksichtigten Berechnungsgrundlagen aufkommen. Darüber hinaus beinhalten die 10,7% der Bundesmassnahmen 1% für die reduzierte Proteinzufuhr bei der Raufutterfütterung von Nutztieren. Diese Schätzung beruht auf keiner soliden Grundlage, vielmehr dürfte die Schätzung sogar falsch sein. Da unsere Wiederkäuer in erster Linie die Erträge unserer Wiesen verwerten, welche je nach Jahreszeit und Wiesenbestand unterschiedliche Nährwerte aufweisen, werden über diese Massnahme keine N-Reduktionen erzielt werden können. Die 10,7% sind daher viel zu optimistisch und wenig fundiert geschätzt. Zudem werden die 4,3%, die von der Branche zu decken sind, definiert, ohne zu wissen, mit welchen Massnahmen und Wirkungen sie erreicht werden sollen, Und dies ohne Unterstützung des Bundes. Aufgrund all dieser Vorbehalte erscheint ein Reduktionsziel von 7% für Stickstoff angesichts des Zeitrahmens bis 2030 allenfalls als realistisch. Nur ein realistisches Ziel kann die Motivation steigern und die von der Branche gewünschte Dynamik erreichen.

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die BVSZ unterstützt die Änderungen grundsätzlich, insbesondere den vorgeschlagenen neuen Art. 6a, der es ermöglichen soll, die durch die Goldgelbe Vergilbung und die Schwarzholzkrankheit verursachten Schäden an den Reben zu reduzieren. Die Streichung von Art. 6 Abs. 4 lehnt die BVSZ jedoch strikt ab.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6 Abs. 1	[1] Der zuständige kantonale Dienst kann in Absprache mit dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) Gebiete ausscheiden, in denen die Häufigkeit des Auftretens von Erwinia amylovora (Burr.) Winsl. et al. auf Wirtspflanzen gering gehalten werden soll.	Der SBV unterstützt diese Änderung.
Art. 6 Abs. 4	~~Aufgehoben~~ [4] Unabhängig davon, ob Gebiete nach Absatz 1 ausgeschieden werden, sind die Einfuhr, die Produktion und das Inverkehrbringen von Cotoneaster Ehrh., Photinia davidiana Cardot und Photinia nussia Cardot verboten.	Die BVSZ lehnt diese Aufhebung strikt ab. Es ist inakzeptabel, dass das Verbot für die Einfuhr, die Produktion und das Inverkehrbringen bestimmter Wirtspflanzen des Feuerbrands aufgehoben wird. Das Verbot ist eine radikale Massnahme für ein radikales Problem. Es wäre unbegreiflich, dass zum einen Massnahmen zur Bekämpfung von Erwinia amylovora in der Schweiz umgesetzt werden müssen, während gleichzeitig die Verbreitung dieses Erregers über Importe nicht mehr kontrolliert wird. Ausserdem werden diese Wirtspflanzen in der Schweiz nicht gebraucht. Das Verbot in der geltenden Gesetzgebung hat es erlaubt, eine Verbreitung dieser Krankheit einfach und wirksam zu bremsen, die noch verheerendere Ausmasse hätte annehmen können.

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	Chambre d'agriculture du Jura bernois (CAJB)
Adresse / Indirizzo	Beau-site 9 2732 Loveresse
Datum / Date / Data	01.05.2023

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12) 4

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 5

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16) 6

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) 7

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20) 8

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171) 9

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) 10

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341) 11

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 12

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 13

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) 14

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 15

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) 16

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) 17

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201) 18

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) 19

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

La CAJB soutien dans l'intégralité de la prise de position de l'USP.

Nous souhaitons néamoins appuyer quelques points qui nous tiennent particulièrement à cœur ;

Concernant l'Ordonnance sur les paiements directs, aucune diminution des montants de contribution n'est tolérable. C'est irrespectueux envers les agriculteurs de diminuer ces montants et ce, sans même savoir si les programmes mis en place par suite de l'initiative parlementaire 19.475 garderons autant d'attractivité. Nous tenons à souligner que si la confédération n'a pas les moyens de couvrir les efforts supplémentaires des agriculteurs, d'autres économies dans l'enveloppe agricole peuvent se faire mais pas sur le dos des agriculteurs qui se trouveraient punis car ils sont « trop bon élève ». À l'avenir, nous espérons qu'aucun nouveau programme ne soit mis en place si le budget ne le permet pas.

Concernant l'Ordonnance sur le soutien du prix du lait. Il est indispensable que les montants soient fixés dans l'Ordonnance. Le maintien du statut quo est important à nos yeux. Nous aimerions ainsi éviter des changements supplémentaires et inutiles. Ensuite,

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	AgriJura Chambre d'agriculture
Adresse / Indirizzo	AgriJura Rue St-Maurice 17 CP122 2852 Courtételle
Datum / Date / Data	**02.05.2023**

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12) ... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 4

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16) ... 31

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) ... 39

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20) ... 41

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171) ... 42

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ... 69

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341) ... 79

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ... 83

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) ... 84

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) ... 87

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) ... 91

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) ... 93

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) ... 94

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201) ... **Erreur ! Signet non défini.**

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) ... 108

Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 112

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Les paiements directs ont été introduits en 1992 par la Confédération suite aux accords du GATT / OMC en s'engageant à compenser la pleine diminution des prix des produits agricoles engendrée par cet accord. A cette époque, deux articles garantissaient cet engagement, le 31 A et 31 B. Ce dernier concernait les exigences écologiques pour un montant de moins de la moitié du 31 A. et ne devait pas dépasser ce dernier. Avec le temps, le montant réservé à compenser la baisse des produits (31 A) a migré vers de nouvelles contributions exigeant de nouvelles prestations engendrant des diminutions de la production ou de nouveaux investissements en matériel, par exemple pour les programmes au système de production.

La contribution à l'approvisionnement, seule contribution qui garantit une partie de la baisse des prix des produits agricoles est constamment diminuée.

De ce fait, les engagements pris par la Confédération envers les agriculteurs ne sont plus tenus alors même que cette dernière s'en était porté garant.

En conclusion, toutes nouvelles exigences doivent impérativement être soutenues par des montants supplémentaires du budget agricole à l'instar des règles régissant les marchés, pas de d'argent, pas de prestations.

L'agriculture est tout aussi importante pour la sécurité nationale que l'armée ou l'aide à l'étranger qui voient leurs budgets augmenter.

AgriJura s'oppose au transfert tel que prévu dans ce paquet d'ordonnances. En effet, en 2022, la contribution à la sécurité à l'approvisionnement fut réduite de 200.- par ha, afin de financer les prestations supplémentaires. AgriJura estime que des moyens supplémentaires doivent être demandés afin de financer les nouvelles mesures.

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
AGRIJURA relève en particulier les points suivants :

- Une réduction à titre préventif des contributions pour les paiements directs n'est pas acceptable. Les nouvelles mesures entraînent de fortes hausses de coûts. Des moyens financiers supplémentaires doivent être débloqués pour la mise en œuvre de ces mesures.
- Exemple : une exploitation de 30 ha avec 40 vaches laitières, y compris l'élevage et les cultures fourragères, située en zone de plaine, perd 2'895 CHF en raison de la réduction de la contribution de base. A cela s'ajoute une réduction de la contribution pour la biodiversité QI pouvant aller jusqu'à 630 CHF et de la contribution SST de 850 CHF. Il en résulte une réduction des paiements directs de 4`400 CHF par an. Il convient de noter que la réduction de la contribution de base de 900 à 700 francs au 1er janvier 2023 entraînera à elle-seul déjà une diminution de 5 500 francs des paiements directs. Cela entraîne une réduction du revenu agricole de cette exploitation.
- Il faut s'attendre à ce que la participation diminue encore après l'inscription définitive. Dans de nombreux cantons, les agriculteurs ont été incités à s'inscrire aux nouveaux programmes et à ne décider qu'au printemps s'ils souhaitaient participer définitivement ou non.
- Face à la problématique du loup, la protection des troupeaux exige des moyens en conséquence. Il n'est pas acceptable de devoir réduire des contributions déjà insuffisantes pour financer de nouvelles affectations quand bien même ces dernières se justifient. AgriJura exige que la protection des troupeaux soit financée par les moyens de l'OFEV et non plus par l'enveloppe agricole.
- Pour la couverture appropriée du sol, AgriJura demande que la règle des 80% soit appliquée à l'ensemble des terres ouvertes et non pas à chaque culture principale. Cela se justifie pour une mise en œuvre adaptée à la pratique.

Pour la mise en œuvre du taux de 3,5% nouvellement requis de surfaces de promotion de la biodiversité sur les terres ouvertes, il faut éviter autant que possible que de précieuses surfaces de promotion de la biodiversité de niveau de qualité II déjà présentes sur l'exploitation soient sacrifiées. Si ce devait être le cas, on n'aurait en fin de compte rien atteint pour la biodiversité. Une fois encore, les pionniers qui ont beaucoup investi dans la biodiversité il y a des années déjà seraient pénalisés. Il faut donner aux cantons la possibilité de reconnaître des types de surfaces de promotion de la biodiversité de grande valeur comme des prairies et des haies de niveau de qualité II mises en place sur une ancienne zone assolée à la demande de l'exploitation, en vue de répondre à la nouvelle condition et de les prendre en compte dans les 3,5%.

Avec le changement climatique, AgriJura demande que la culture **de silphie perfoliée** puisse être soutenue au travers du champ des paiements directs. En effet, cette plante pluriannuelle a de nombreux atouts et permettra de s'adapter au changement climatique. Elle possède une bonne résistance à la sécheresse, avec des rendements prometteurs. Son développement en France voisine, avec des conditions pédoclimatiques semblables à celles de nos régions, est une garantie de l'avenir pour cette culture. Des obtentions et importations de semences ont été validées dans le Jura. Aujourd'hui, la silphie perfoliée se heurte au fait qu'elle ne soit pas acceptée pour le moment dans le champ des paiements directs.
Présente notamment dans le canton du Jura et de Vaud, cette culture doit jusqu'à nouvel avis être annoncée avec le code 707 « matières premières renouvelables pluriannuelles ». Cependant son utilisation ne se limite pas à la production énergétique mais également à la production fourragère.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 14, al. 2, phrase introductive	[2] Sont imputables en tant que surfaces de promotion de la biodiversité les surfaces visées à l'art. 55, al. 1, let. a à k, n, p et q, à l'art. 71b, et à l'annexe 1, ch. 3, ainsi que les arbres visés à l'art. 55, al. 1bis, qui :	AGRIJURA soutient l'inclusion de la lettre q « céréales en lignes de semis espacées ».
Art. 21, Bordures tampon	Des bordures tampon conformes à l'annexe 1, ch. 9, doivent être aménagées le long des eaux de surface, des lisières de forêt, des chemins, des haies, des bosquets champêtres, des berges boisées et des surfaces inventoriées ~~visées aux art. 18a et 18b LPN, sans zone tampon délimitée.~~	AGRIJURA refuse ce renforcement. Cette revendication est déjà garantie dans le droit en vigueur même sans modification de l'ordonnance.
Art. 29, al. 4 à 8	[4] Le broyage de l'herbe (mulching) est autorisé pour l'entretien des pâturages et la lutte contre les plantes posant des problèmes, si : ~~a. l'intervention est effectuée au plus tôt à partir du 15 août;~~ b. la couche herbeuse demeure intacte, et c. aucune surface protégée en vertu de la LPN n'est concernée. [5] Le broyage de l'herbe à des fins de débroussaillement des surfaces est admis ~~sur autorisation du canton~~. ~~Avant d'octroyer une autorisation, le canton consulte les services cantonaux compétents en matière de protection de la nature, de sylviculture et de surveillance de la faune et peut exiger de l'exploitant une expertise d'un service de vulgarisation.~~ ~~[6] L'autorisation doit comprendre les exigences suivantes:~~ ~~a. l'intervention est effectuée au plus tôt à partir du 15 août;~~ ~~b. au maximum 10 % de la surface du sol travaillée est~~	AGRIJURA salue l'introduction de l'art. 29, al. 4-8. Afin continuer de garantir à l'avenir le maintien de l'ouverture des pâturages dans les zones d'estivage ainsi que la biodiversité, il ne faut pas renoncer au broyage de l'herbe sur le long terme. Au cours des dernières années, les défis qui y sont liés sont néanmoins devenus plus exigeants. 1) Le changement climatique modifie la composition des espèces (néophytes). 2) La présence des gros prédateurs engendre le recul de la charge en bétail à l'alpage. 3) Le changement structurel crée un manque de main-d'œuvre et laisse donc moins de temps pour l'entretien des pâturages. Concernant l'al. 4, let. a : Entretien des pâturages: un broyage de l'herbe tardif pour l'entretien des pâturages peut en réduire l'effet. De plus, les matières à paillis se décomposent mieux durant l'été. En

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~endommagée après l'intervention;~~ ~~c. après l'intervention, la surface doit présenter une mosaïque de pâturages ouverts et de structures, les arbustes devant être maintenus sur au moins 1 are sur 10.~~ ~~7 Dans des cas dûment justifiés, le canton peut s'écarter des exigences fixées.~~ 8 Le broyage selon l'al. 5 ne peut pas être effectué plus de deux années consécutives sur la même surface. Par la suite, une exploitation durable doit être assurée via une gestion adaptée du pâturage. Un nouveau broyage ne peut être réalisé qu'après huit ans.	principe, les graminées devraient être broyées directement après la pâture et n'être soumises à aucune restriction temporelle. Et si le pâturage est pâturé une seconde fois, le bétail peut empêcher/endiguer la repousse. Lutte contre les plantes herbacées problématiques : aucune restriction temporelle, car le moment du broyage de l'herbe doit être adapté à l'espèce correspondante pour pouvoir s'en débarrasser. Concernant l'al. 5, l'al. 6 let. a - c et l'al. 7 : Il faut renoncer à une autorisation restrictive, car elle va à l'encontre d'une simplification des processus administratifs. Une charge trop importante empêche une mise en œuvre axée sur la pratique.
Art. 35, al. 1 à 3	1 La surface donnant droit à des contributions comprend la surface agricole utile au sens des art. 14, 16, al. 3 et 5, et 17, al. 24, OTerm. 2 Les petites structures présentes à l'intérieur des surfaces de promotion de la biodiversité selon l'art. 55, al. 1, let. a à c, e à k, n, p et q, donnent droit à des contributions à concurrence de 20 % au plus de la surface. Les petites structures sur les pâturages boisés (art. 55, al. 1, let. d) et les surfaces herbagères et surfaces à litière riches en espèces dans la région d'estivage (art. 55, al. 1, let. o) sont comptabilisées conformément à la méthode de relevé visée à l'art. 59, al. 2. Les petites structures comprennent les groupes d'arbustes, les arbustes isolés, les tas de branches, les tas de litière, les rhizomes, les fossés humides, les mares, les étangs, les surfaces rudérales, les tas d'épierrage, les affleurements rocheux, les murs de pierres sèches, les blocs de rochers et les surfaces de sol nu.	AGRIJURA salue cette modification. La part maximale autorisée de petites structures sur les surfaces de promotion de la biodiversité et de bandes refuge a été unifiée de 10% à max. 20%, ce qui apporte de la clarté tant aux exploitants que pour l'exécution.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2bis] Abrogé [3] Des bandes refuge aménagées dans une prairie extensive (art. 55, al. 1, let. a), une prairie peu intensive (art. 55, al. 1, let. b) ou une prairie riveraine (art. 55, al. 1, let. g) donnent droit à des contributions à concurrence de 20 % au plus de la surface de la prairie.	
Art. 47a, Contribution supplémentaire pour la production laitière	Une contribution supplémentaire pour la production laitière est versée pour les vaches laitières, les brebis laitières et les chèvres laitières selon l'art. 47, al. 2, let. d.	Cette modification est uniquement de nature rédactionnelle.
Art. 47b, Contribution supplémentaire pour la mise en œuvre de mesures individuelles de protection des troupeaux	[1] Une contribution supplémentaire est versée, en plus de la contribution visée à l'art. 47, pour la mise en œuvre de mesures individuelles de protection des troupeaux lorsque les animaux sont détenus dans des exploitations d'estivage et des exploitations de pâturages communautaires considérées comme pouvant être raisonnablement protégées. Les exploitations sont considérées comme pouvant être raisonnablement protégées si le canton estime que des mesures de protection raisonnables peuvent y être p rises conformément à l'art. 10[quinquies] de l'ordonnance du 29 février 1988 sur la chasse. [2] La contribution supplémentaire est octroyée pour les catégories suivantes : a. moutons, excepté les brebis laitières, en cas de surveillance permanente par un berger ou dans le cas des pâturages tournants ; b. brebis laitières ; c. chèvres ; d. bovins et buffles d'Asie jusqu'à l'âge de 365 jours.	L'article 47b proposé ici doit figurer dans l'ordonnance sur la chasse, car les exigences en matière de contribution figurant à l'article 10 [quinquies] de l'OChP y sont aussi définies. Ces contributions doivent en effet être financées par les fonds de l'OFEV et non au travers du crédit-cadre de l'agriculture. Les exigences en matière de contributions doivent notamment être simplifiées dans le domaine administratif. L'élaboration par écrit de ces concepts individuels de protection des troupeaux doit être rémunérée.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] La contribution supplémentaire est versée si : a. les mesures de protection visées à l'article 10quinquies de l'ordonnance sur la chasse sont mises en œuvre ; b. un concept individuel de protection des troupeaux est respecté, et c. tous les animaux appartenant à une catégorie visée à l'al. 2 sont protégés conformément au concept de protection des troupeaux. [4] Le concept de protection des troupeaux doit montrer quelles mesures et dispositions techniques et opérationnelles permettent de protéger une ou plusieurs catégories d'animaux contre les grands prédateurs pendant la période d'estivage. Il doit être approuvé par le canton. Le canton contrôle le respect du concept.	
Art. 49, titre et al. 3	Fixation des contributions [3] Les contributions supplémentaires visées aux art. 47a et 47b sont fixées pour la charge en bétail effective en PN.	Cette modification est uniquement de nature rédactionnelle.
Art. 57, al. 4	[4] Concernant les surfaces de promotion de la biodiversité visées à l'al. 1, let. d, et les arbres visés à l'al. 1bis, let. b, les cantons peuvent uniformiser les durées d'engagement pour les contributions des niveaux de qualité I et II et les contributions pour la mise en réseau selon l'art. 61 octroyées pour une seule et même surface. Dans ce cas, les exploitants ont la possibilité de résilier des contrats en cours.	AGRIJURA soutient la requête avec des réserves. Si le canton opte pour une uniformisation de la durée d'engagement des contributions des niveaux de qualité I et II et de la mise en réseau sur une surface, l'agricultrice ou l'agriculteur doit avoir la possibilité de résilier les contrats en cours. La mise en œuvre de l'uniformisation ne doit pas être obligatoire.
Art. 58, al. 7, 8 et 10	[7] L'utilisation de girobroyeurs à cailloux est interdite. Le broyage de l'herbe n'est autorisé que dans les ourlets sur	AGRIJURA salue cette modification.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	terres assolées, les jachères florales, les jachères tournantes, les surfaces viticoles présentant une biodiversité naturelle, au pied des arbres situés sur des surfaces de promotion de la biodiversité et sur les surfaces herbagères et à litière riches en espèces dans la région d'estivage, conformément aux prescriptions de l'art. 29, al. 4 à 8. [8] Abrogé [10] Pour combattre par des moyens mécaniques les plantes posant problème, le canton peut autoriser la pâture ou des exceptions aux exigences en matière d'exploitation.	
Art. 58a, Dispositions particulières concernant les mélanges de semences	[1] Pour l'ensemencement des surfaces de promotion de la biodiversité visées à l'art. 55, al. 1, let. h, i et k, seuls les mélanges de semences appropriés pour la surface de promotion de la biodiversité concernée, selon l'annexe 4a, let. B, peuvent être utilisés. [2] L'OFAG définit les mélanges de semences pour les surfaces de promotion de la biodiversité à l'annexe 4a, let. B. Ce faisant, il tient compte des avantages écologiques et agronomiques, des risques et de la méthodologie selon les critères de l'annexe 4a, let. A. La pondération des critères se fonde sur l'objectif visé et le domaine d'utilisation. ~~L'OFAG consulte au préalable l'OFEV.~~ [3] La composition des mélanges de semences appropriés est publiée par l'OFAG le 1er janvier de chaque année. [4] L'OFAG peut autoriser des modifications de la composition des mélanges de semences destinés à être utilisés dans certaines exploitations agricoles, notamment pour	AGRIJURA salue l'art. 58a complémentaire. Concernant l'al. 2: les critères pour les mélanges de semences sont suffisamment détaillés. Il n'est ainsi pas nécessaire d'intégrer dans le processus un second office fédéral. Concernant l'al. 4: les problèmes ne sont pas uniquement liés à l'assolement.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	mieux promouvoir la biodiversité ou pour éviter des problèmes agronomiques ~~dans l'assolement.~~ 5 Pour l'ensemencement des surfaces de promotion de la biodiversité visées à l'art. 55, al. 1, let. a à e, g et o, il faut privilégier aux mélanges de semences standardisés, la fleur de foin locale ou les graines de foin obtenues par battage, issues de prairies permanentes de longue durée .	
Art. 62, al. 5	5 Pour les surfaces donnant droit à des contributions pour la mise en réseau, des prescriptions dérogeant à celles du niveau de qualité I peuvent être fixées si cela est nécessaire pour les espèces cibles. Ces prescriptions doivent être convenues par écrit entre l'exploitant et le canton ~~et le service cantonal en charge de la protection de la nature doit être consulté.~~	AGRIJURA soutient cette modification. Concernant l'al. 2 : l'intégration du service cantonal en charge de la protection de la nature crée une charge supplémentaire inutile.
Art. 71b, al. 5, 5bis, 5ter, 5quarter, 7, 7bis, 8, phrase introductive, et 13	5 Seuls les mélanges de semences appropriés pour le domaine d'utilisation visé à l'annexe 4a, let. B, peuvent être utilisés pour le semis des bandes pour organismes utiles. 5bis L'OFAG définit les mélanges de semences pour les bandes semées pour organismes utiles à l'annexe 4a, let. B. Ce faisant, il tient compte des avantages écologiques et agronomiques, des risques et de la méthodologie selon les critères de l'annexe 4a, let. A. La pondération des critères se fonde sur l'objectif visé et le domaine d'utilisation. ~~L'OFAG consulte au préalable l'OFEV.~~ 5ter La composition des mélanges de semences appropriés est publiée par l'OFAG le 1er janvier de chaque année. 5quater L'OFAG peut autoriser des modifications de la composition des mélanges de semences destinés à être utilisés	AGRIJURA salue les ajouts. Concernant l'al. 5bis: les critères pour les mélanges de semences sont suffisamment détaillés. Il n'est pas nécessaire d'intégrer dans le processus un second office fédéral.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	dans certaines exploitations agricoles, notamment pour mieux promouvoir la biodiversité ou pour éviter des problèmes ~~dans l'assolement~~. -> agronomiques [7] Elles doivent être ensemencées à la fréquence suivante: a. bandes semées sur terres ouvertes: 1. bandes semées annuelles: tous les ans, 2. bandes semées pluriannuelles: tous les cinq ans; b. bandes semées dans les cultures pérennes: tous les cinq ans. [7bis] Le canton peut autoriser une prolongation des bandes semées pour organismes utiles pluriannuelles si le site s'y prête. [8] Les bandes semées pour organismes utiles doivent couvrir: [13] Une ou deux coupes de nettoyage ~~est~~ sont autorisées par année ~~pendant la première année de végétation~~ en cas de forte pression des mauvaises herbes.	Concernant l'al. 13: en cas de forte pression des mauvaises herbes, il doit être possible de procéder à des coupes de nettoyage de manière flexible et indépendamment du site.
Art. 71c, al. 1, 2, let. b, et 3, let. b	[1] La contribution pour une couverture appropriée du sol est versée par hectare pour: a. les cultures principales sur terres ouvertes suivantes: 1. cultures annuelles de légumes de plein champ, à l'exception des légumes de conserve de plein champ, pour les cultures annuelles de petits fruits, ainsi que pour les plantes aromatiques et les plantes médicinales annuelles;	AGRIJURA salue la modification de l'art. 71c.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2. autres cultures principales sur terres ouvertes; b. la vigne. [2] La contribution pour les cultures principales sur terres ouvertes est octroyée : a. pour les cultures principales visées à l'al. 1, let. a, ch. 1: si au moins 70 % de la surface concernée dans l'ensemble de l'exploitation est couverte en tout temps par une culture ou par une culture intercalaire ; b. pour les autres cultures principales sur terres ouvertes si~~, sur~~ 80 % de la surface ~~sur laquelle la culture principale~~ est récoltée avant le 1er octobre : 1. dans un délai de sept semaines après la récolte, une autre culture, une culture d'automne, une culture intercalaire ou un engrais vert sont mis en place, les sous-semis étant considérés comme des cultures, et 2. aucun travail du sol n'est réalisé sur ces surfaces jusqu'au 15 février de l'année suivante, à l'exception des surfaces où une culture d'automne est mise en place. [3] La contribution pour la vigne est versée si, dans l'ensemble de l'exploitation, au moins 70 % de la surface de vignes est enherbée.	Concernant l'al. 2, let. b: la formulation doit être modifiée afin que le respect des 80% de l'ensemble de la surface des terres ouvertes soient considérés et non de chacune des cultures principales, ce qui ne serait pas réalisable. Selon AgriJura, la réintroduction de l'*index de protection des sols* en lieu et place d'une réglementation d'exception globale et rigide serait la mesure la plus simple et efficace pour ce module, sans pour autant réduire les objectifs de la protection des sols.
Art. 71d, al. 2, let. b	Abrogée	Cette modification est uniquement de nature rédactionnelle.
Art. 71e, al. 2 et 3	[2] Elle est versée si un bilan calculé à l'aide de la méthode «Suisse-Bilanz» visée à l'annexe 1, ch. 2.1.1, montre que l'apport en azote dans l'ensemble de l'exploitation ne dépasse pas 90 % des besoins des cultures.	AGRIJURA salue cette modification.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Elle est en outre versée à des exploitations qui ne dépassent pas les valeurs limites selon l'annexe 1, ch. 2.1.9, ou l'annexe 1, ch. 2.1.9d.	
Art. 73, let. c et d	Les contributions au bien-être des animaux concernent les catégories d'animaux suivantes: a. catégories concernant les caprins: 1. animaux femelles, de plus de 365 jours, 2. animaux mâles, de plus de 365 jours; b. catégories concernant les ovins: 1. animaux femelles, de plus de 365 jours, 2. animaux mâles, de plus de 365 jours;	Cette modification est uniquement de nature rédactionnelle.
~~Section 9~~ ~~Contribution pour une durée de vie productive plus longue des vaches~~ ~~Art. 77~~	**Abrogé** ~~Contribution pour une durée de vie productive plus longue des vaches~~ ~~1 La contribution pour une durée de vie productive plus longue des vaches est octroyée par UGB et par catégorie d'animaux selon l'art. 73, let. a, ch. 1 et 2.~~ ~~2 Le montant des contributions est échelonné par catégorie d'animaux en fonction du nombre moyen des vêlages par vache qui a été abattue au cours des trois années civiles précédentes.~~ ~~3 Aucune contribution n'est versée:~~ ~~a. pour les vaches laitières: s'il y a moins de trois vêlages en moyenne;~~ ~~b. pour les autres vaches: s'il y a moins de quatre vêlages~~	**Proposition d'AgriJura** AgriJura fait la proposition de supprimer la contribution la contribution pour la durée de vie des vaches. Cette dernière est souvent une rente de situation. Les moyens ainsi économisés doivent permettre de maintenir la SST à son niveau actuel. En effet, les bâtiments répondant aux normes SST sont des investissements lourds. Lors de la planification financière, les agriculteurs comptaient sur des moyens stables concernant cette contribution pour le bien-être animal. Au regard des débats de 2022 sur l'initiative sur l'élevage, il est particulièrement inopportun de baisser ces moyens.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>~~en moyenne.~~</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 115g, al. 2</td><td>[2] En cas de manquement constaté selon l’annexe 8, ch. 2.2.9a, let. b et c, les paiements directs ne sont pas réduits pour les années 2023 et 2024.</td><td>AGRIJURA salue cette modification.</td></tr>
<tr><td>Art. 115h, Disposition transitoire relative à la modification du …</td><td>L’annexe 4, ch. 12.2.5a, ne s’applique pas aux arbres annoncés avant l’année de contributions 2024 et au remplacement d’arbres existants.</td><td>AGRIJURA est en partie d’accord avec la disposition transitoire, mais demande d’ajouter qu’elle soit étendue aux arbres existants.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Annexe 1 Prestations écologiques requises</td><td></td></tr>
<tr><td>Ch. 2.1.9d</td><td>La contribution visée à l’art. 71e est versée lorsque le bilan simplifié de fumure selon les ch. 2.1.9a à 2.1.9c donne une valeur en UGB par hectare de surface fertilisable qui ne dépasse pas les valeurs limites suivantes :
<table><tr><td></td><td>valeur limite en UGB/ha de surface fertilisable; pour :</td></tr><tr><td></td><td>Azote</td></tr><tr><td>a. Zone de plaine</td><td>1.8</td></tr><tr><td>b. Zone des collines</td><td>1.45</td></tr><tr><td>c. Zone de montagne I</td><td>1.3</td></tr><tr><td>d. Zone de montagne II</td><td>1.0</td></tr><tr><td>e. Zone de montagne III</td><td>0.8</td></tr><tr><td>f. Zone de montagne IV</td><td>0.75</td></tr></table></td><td>AGRIJURA soutient cette modification.</td></tr>
<tr><td>Ch. 9.6 et 9.7</td><td>9.6 Une bordure tampon d’une largeur d’au moins 6 m doit être aménagée le long des eaux superficielles et des surfaces inventoriées ~~visées aux art. 18a et 18 LPN, sans zone tampon délimitée~~. Celle-ci ne peut être labourée que si, dans le cadre de l’annexe 4, ch. 1.1.4, la surface est revalorisée sur le plan écologique. Les traitements plante par plante des plantes posant des problèmes sont autorisés à partir de quatre mètres. Concernant les cours d’eau pour</td><td>AGRIJURA refuse le renforcement concernant les art. 18a et 8b LPN.

Le traitement plante par plante contre les plantes posant des problèmes à partir de quatre mètres doit rester possible.</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	lesquels un espace réservé au cours d'eau au sens de l'art. 41a OEaux a été fixé ou pour lesquels un espace réservé au cours d'eau n'a expressément pas été fixé, conformément à l'art. 41a, al. 5, OEaux, la bordure se mesure à partir de la ligne du rivage. Concernant les autres cours d'eau et les plans d'eau, la bordure se mesure à partir de la limite supérieure de la berge conformément à la brochure «Bordures tampon, Comment les mesurer, comment les exploiter?», KIP/PIOCH 2017. 9.7 Abrogé	Les règles doivent correspondre avec les celles des périmètres réservés aux eaux. La mise en place du périmètre réservé aux eaux pose quelques problèmes de mise en œuvre. La rigidité de l'ordonnance concernant les berges boisées et donc la largeur fixe définit n'est pas compatible avec les bords des rivières d'importance pour lesquelles une largeur de 12 mètres ne suffit pas. Ainsi, nous demandons à ce que la largeur soit plus flexible, à l'instar de ce qui existe pour les prairies riveraines qui, en présence de périmètre réservé aux eaux, peuvent être plus larges que 12m. La formulation ici souhaitée est ainsi la même.
Annexe 2 Dispositions particulières concernant l'estivage et la région d'estivage		
Ch. 4.1.5	Abrogé	AGRIJURA soutient cette suppression.
Ch. 4.1.10	Dans le cadre de concepts individuels de protection des troupeaux visés à l'art. 47b, le canton peut autoriser l'exploitant à déroger aux ch. 4.1.4 et 4.1.6.	La flexibilité dans le cadre de l'exécution par les cantons est saluée.
Ch. 4.2.9	Dans le cadre de concepts individuels de protection des troupeaux visés à l'art. 47b, le canton peut autoriser l'exploitant à déroger au ch. 4.2.4.	La flexibilité dans le cadre de l'exécution par les cantons est saluée.
Ch. 4.2a	Abrogé	AGRIJURA soutient cette suppression.
Annexe 4 Conditions que doivent remplir les surfaces de promotion de la biodiversité **A Surfaces de promotion de la biodiversité**		
Ch. 2.1.1	Une fumure d'au maximum 30 kg d'azote assimilable est	La modification est refusée.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	autorisée par hectare et par an. L'apport d'azote n'est autorisé que sous la forme de fumier ou de compost. Si l'ensemble de l'exploitation est seulement équipé de systèmes à lisier complet, de petits apports de lisier complet dilué sont autorisés (au maximum 15 kg d'azote assimilable par ha et par épandage), mais pas avant la première fauche.	La nouvelle formulation exclut l'apport d'engrais à base de calcaire pour les prairies naturelles peu intensives de niveau de qualité I. L'HAFL mène depuis plusieurs années un projet sur l'interaction entre une valeur pH basse et la composition des espèces, lequel donne des indices sur le fait qu'une baisse de la valeur pH entraîne des conséquences négatives sur la biodiversité. Or, bon nombre de surfaces existant depuis de nombreuses années présentent des valeurs basses. Il n'est par ailleurs prouvé ni dans la pratique ni dans la littérature que les engrais à base de calcaire ont un impact négatif sur les amphibiens.
Ch. 7.1.2 et 7.1.4	7.1.2 Les surfaces peuvent être utilisées pour le pacage ménageant la végétation pendant la période de végétation et jusqu'au 30 novembre. 7.1.4 La fertilisation par les animaux qui pâturent est autorisée. Il est interdit d'affourager les animaux pendant le pâturage.	AGRIJURA accepte les modifications. Cette modification permet une utilisation extensive des pâturages à faucher dans tous les cantons et ainsi une exploitation plus flexible.
Ch. 10.1.1, let. b	Définition: bordures de culture exploitées de manière extensive qui: b. sont ensemencées de céréales, de millet, de colza, de tournesols, de légumineuses à graines ou de lin.	AGRIJURA soutient cette modification.
Ch. 12.1.5	Les arbres doivent être plantés à une distance l'un de l'autre garantissant un développement et un rendement normaux. La distance par rapport à la forêt doit être au moins de 10 m, mesurée du milieu du tronc jusqu'au peuplement.	AGRIJURA soutient cette modification. Des informations transparentes apportent de la clarté tant aux exploitants qu'à l'exécution.
Ch. 12.1.8	Les arbres fruitiers haute-tige pour lesquels la distance mesurée entre le tronc et les haies, les bosquets champêtres	AGRIJURA soutient cette modification.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	et les berges boisées et les cours d'eau est inférieure à 10 m ne doivent pas être traités avec des produits phytosanitaires.	
Ch. 12.2.5a	L'intervalle entre chaque arbre est au minimum de : a. arbres fruitiers à pépins ou à noyau, à l'exception des cerisiers : 8 m ; b. cerisiers, noyers et châtaigniers : 10 m.	AGRIJURA soutient cette modification. Des informations transparentes apportent de la clarté tant aux exploitants qu'à l'exécution.
Annexe 4a Mélanges de semences appropriés pour les surfaces de promotion de la biodiversité et les bandes semées pour organismes utiles **A Critères d'évaluation des mélanges de semences pour les surfaces de promotion de la biodiversité et les bandes semées pour organismes utiles**		
1. Utilité écologique et agronomique:	1.1 Les espèces indigènes et les habitats de grande valeur pour les animaux ou les végétaux sont favorisés ou consolidés. 1.2 La diversité génétique de la flore et la faune sauvage sont préservées ou favorisée. 1.3 Les prestations écosystémiques, notamment la pollinisation, la régulation des organismes nuisibles, la protection contre l'érosion et la fertilité du sol, sont favorisées ou consolidées. 1.4 L'adéquation pratique est garantie en ce qui concerne la mise en place, le retrait, l'entretien, la phénologie de floraison, la pression des mauvaises herbes et les coûts.	Concernant le ch. 1.4: outre l'installation, le retrait axé sur la pratique doit aussi être pris en compte, car il ne doit pas y avoir une forte abondance de mauvaises herbes dans la culture suivante.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	1.5 Le contexte biogéographique selon « Les régions biogéographiques de la Suisse » (2022) est pris en compte.	
2. Risques:	2.1 Dommages potentiels faibles ou inexistants causés par des organismes nuisibles et des espèces végétales indésirables dans les cultures voisines ou consécutives, notamment en ce qui concerne les espèces nouvellement introduites, les espèces potentiellement envahissantes, les plantes posant des problèmes agronomiques et la transmission des organismes nuisibles et des maladies. 2.2 Les espèces non indigènes ne sont utilisées que dans des cas exceptionnels. L'utilité d'espèces non indigènes est clairement identifiable et ce choix est justifié. Les espèces figurant dans « Espèces exotiques en Suisse » de l'OFEV (2022) ne doivent pas être utilisées. 2.3 La provenance des semences est connue et le contexte biogéographique est pris en compte, en particulier pour les plantes sauvages. 2.4 La plus-value par rapport aux habitats remplacés est manifeste et les éventuels effets de concurrence par rapport aux habitats existants sont exclus ~~ou évités par l'intermédiaire de mesures d'appoint.~~	Concernant le ch. 2.4: ni la nature des mesures d'accompagnement, ni qui doit les mettre en œuvre et en supporter les coûts ne sont connus, c'est pourquoi cet ajout est à supprimer.
3. Méthode:	3.1 Des objectifs spécifiques comme la diversité et la fonction des habitats sont définis. 3.2 Le choix des espèces végétales est scientifiquement fondé et conforme aux objectifs. Les alternatives potentielles et les avis d'experts sont pris en compte.	AGRIJURA soutient cet ajout.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3.3 Les expériences pratiques ont été prises en compte. 3.4 L'effet positif par rapport aux objectifs est scientifiquement prouvé. 3.5 Les méthodes utilisées sont appliquées de manière ciblée. 3.6 Des données statistiquement validées sur plusieurs années sont disponibles pour chaque thème et pour chaque aire de culture représentative. 3.7 Il existe suffisamment d'études répliquées pour la période ou le lieu considéré (serres, conditions semi-naturelles ou en plein champ). 3.8 Il est possible de tirer des conclusions robustes sur la base des aspects à examiner. 3.9 Une proposition de monitoring à plus long terme est disponible et sa mise en pratique est assurée.	
B Mélanges de semences appropriés pour les surfaces de promotion de la biodiversité et les bandes semées pour organismes utiles	Les mélanges de semences suivants sont appropriés pour les domaines d'utilisation suivants : 1. Jachère florale (art. 55, al. 1, let. h) : a. Jachère florale, version complète ; b. Jachère florale, version de base. 2. Jachère tournante (art. 55, al. 1, let. i) : a. Jachère tournante, version complète ; b. Jachère tournante, version de base. 3. Ourlets sur terres assolées (art. 55, al. 1, let. k) : a. Ourlet, version sèche ; b. Ourlet, version humide.	AGRIJURA soutient cet ajout.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	4. Bandes semées pour organismes utiles sur terres ouvertes (art. 71b, al. 1, let. a) : a. Bandes semées pour organismes utiles, version complète, annuelles ; b. Bandes semées pour organismes utiles, version de base, annuelles ; c. Bandes semées pour organismes utiles, culture du chou, annuelles ; d. Bandes semées pour organismes utiles, cultures de printemps, annuelles ; e. Bandes semées pour organismes utiles, cultures d'automne, annuelles ; f. Bandes semées pour organismes utiles pour les cantons des Grisons, du Tessin et du Valais, annuelles ; g. Bandes semées pour organismes utiles, cultures sur terres ouvertes, pluriannuelles. 5. Bandes semées pour organismes utiles dans les cultures pérennes (art. 71b, al., let. b) : a. Bandes semées pour organismes utiles, cultures fruitières, pluriannuelles (art. 71b, al. 1, let. b, ch. 2, 3 et 4) ; b. Bandes semées pour organismes utiles, vigne, pluriannuelles (art. 71b, al.1, let. b, ch. 1, 3 et 4).	
Annexe 6 **Exigences spécifiques relatives aux contributions pour le bien-être des animaux** **C Exigences spécifiques relatives aux contributions à la mise au pâturage**	2.2 … Si la croissance des végétaux en automne se termine avant fin octobre, la couverture d'au moins 70 % de la ration journalière en matière sèche par du fourrage provenant du pâturage ne doit plus obligatoirement être assurée par une augmentation de la surface du pâturage. De même lors de sécheresse estivale ou lors de périodes de fortes pluies pour éviter de détruire le terrain.	Cette modification en faveur de la nature est saluée. À assouplir aussi en cas de sécheresse estivale, ou lors de périodes de fortes pluies pour éviter de détruire le terrain.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Ch. 2.2, troisième phrase		
Annexe 7 Taux des contributions		Besoin de moyens supplémentaires pour pourvoir mettre en œuvre les nouvelles mesures.
Ch. 1.6.1, let. a	La contribution d'estivage annuelle est calculée en fonction de la charge usuelle en bétail qui a été déterminée et s'élève à: a. pour les moutons, excepté les brebis laitières, en cas de surveillance permanente par un berger ~~400~~ 500 fr. par PN	Cette contribution doit être laissée à 500 fr. par PN. Selon le principe de causalité, les coûts liés à la propagation des grands prédateurs voulue par la société doivent être intégralement financés par des fonds en dehors du crédit agricole, c.-à-d. par les fonds de l'OFEV.
Ch. 1.6.2	La contribution supplémentaire pour la production laitière, est calculée sur la base de la charge effective en bétail et s'élève par année à : pour les vaches laitières, les brebis laitières et les chèvres laitières 40 fr. par PN	Cette modification est uniquement de nature rédactionnelle.
Ch. 1.6.3	La contribution supplémentaire pour la mise en œuvre des mesures individuelle de protection des troupeaux, est calculée sur la base de la charge effective en bétail et s'élève par année à : a. pour les moutons, excepté les brebis laitières, en cas de surveillance permanente par un berger ou dans le cas des pâturages tournants : 250 fr. par PN b. pour les brebis laitières : 250 fr. par PN c. pour les chèvres : 250 fr. par PN d. pour les bovins et buffles d'Asie jusqu'à l'âge de 365 jours : 250 fr. par PN	Comme les exigences pour cette contribution sont définies dans l'OChP, la contribution doit aussi y être transférée; en outre, les coûts pour l'élaboration de concepts individuels de protection des troupeaux doivent également être rémunérés par ce biais. Le financement doit s'effectuer par l'intermédiaire des fonds de l'OFEV en dehors du crédit-cadre agricole.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Ch. 2.1.1 et 2.1.2</td><td>2.1.1 La contribution de base s’élève à 600 francs par hectare et par an.

2.1.2 Pour les surfaces herbagères permanentes exploitées en tant que surfaces de promotion de la biodiversité au sens de l’art. 55, al. 1, let. a, b, c, d ou g, la contribution de base s’élève à 300 francs par hectare et par an.</td><td>Besoin de moyens financiers supplémentaires.</td></tr>
<tr><td>Ch. 2.2.1</td><td>La contribution pour la production dans des conditions difficiles, par hectare et par an, s’élève à:

a. dans la zone des collines 390 fr.
b. dans la zone de montagne I 510 fr.
c. dans la zone de montagne II 550 fr.
d. dans la zone de montagne III 570 fr.
e. dans la zone de montagne IV 590 fr.</td><td>Voir remarques générales</td></tr>
<tr><td>Ch. 3.1.1, ch. 1, 3, 4 et 11</td><td>Les contributions sont les suivantes :

<table>
<tr><td></td><td colspan="2">Contribution pour la qualité selon le niveau de qualité</td></tr>
<tr><td></td><td>I</td><td>II</td></tr>
<tr><td></td><td colspan="2">fr./ha et an</td></tr>
<tr><td>1. Prairies extensive</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>a. zone de plaine</td><td>780</td><td>1920</td></tr>
<tr><td>b. zone des collines</td><td>560</td><td>1840</td></tr>
<tr><td>c. zone de montagne I et II</td><td>300</td><td>1700</td></tr>
<tr><td>d. zone de montagne III et IV</td><td>300</td><td>1100</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>3. Prairies peu intensives</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>a. zone de plaine</td><td>300</td><td>1540</td></tr>
<tr><td>b. zone des collines</td><td>300</td><td>1470</td></tr>
<tr><td>c. zone de montagne I et II</td><td>300</td><td>1360</td></tr>
</table>
</td><td>Les surfaces étant sous contrat, il est important de garantir les moyens à disposition. En cas de baisse des contributions, les contrats doivent pouvoir être annulés (y compris sur les surfaces réseaux et QII puisque la contribution totale diminuerait). A ce sujet, de la souplesse est aussi nécessaire afin de répondre aux exigences des 3.5% de SPB sur les terres assolées.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td><table>
<tr><td>d. zone de montagne III et IV</td><td>300</td><td>1000</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>4. Pâturages extensifs et pâturages boisés</td><td>300</td><td>700</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>11. Prairies riveraines</td><td>300</td><td></td></tr>
</table></td><td></td></tr>
<tr><td>Ch. 3.2.1, let. a</td><td>La Confédération prend en charge au maximum 90 % des montants suivants par an :

a. par ha de surfaces visées au ch. 3.1.1, ch. 4 et 14 : ~~500~~ 1000 fr.</td><td>Une contribution de 1'000.- serait plus adaptée pour compenser les diminutions de rendements.</td></tr>
<tr><td>Ch. 5.8.1</td><td>La contribution pour une couverture appropriée du sol, par hectare et par an, s’élève à :

a. pour les cultures principales :
1. pour les cultures annuelles de légumes de plein champ, à l’exception des légumes de conserve de plein champ, et les cultures annuelles de petits fruits, pour les plantes aromatiques et les plantes médicinales sur les terres ouvertes : 1000 fr.
2. pour les autres cultures principales sur terres ouvertes : 200 fr.
b. pour la vigne : 600 fr.</td><td></td></tr>
<tr><td>Ch. 5.12.1</td><td>Les contributions au bien-être des animaux, par catégorie d’animaux et par année, s’élèvent à :

<table>
<tr><td></td><td>Contribution (fr. par UGB)</td></tr>
<tr><td>Catégorie d’animaux</td><td>SST</td></tr>
<tr><td>a. catégories concernant les bovins et les buffles d’Asie :</td><td></td></tr>
<tr><td>1. vaches laitières</td><td>75</td></tr>
<tr><td>2. autres vaches</td><td>75</td></tr>
</table></td><td>Des baisses de contributions pour la SST sont inacceptables étant donnée les investissements nécessaires pour l’obtention de la contribution.

Agrijura fait la proposition de supprimer la contribution la contribution pour la durée de vie des vaches. Cette dernière est souvent une rente de situation. La diminution des montants alloués à celle-ci renforcera son inneficacité. Elle ne modèle aucunement les comportements des agriculteurs.</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta		Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3. animaux femelles, de plus de 365 jours, jusqu'au premier vélage	75	Les moyens ainsi économisés doivent permettre de maintenir la SST à son niveau actuel. En effet, les bâtiments répondant aux normes SST sont des investissements lourds. Lors de la planification financière, les agriculteurs comptaient sur des moyens stables concernant cette contribution pour le bien-être animal. Au regard des débats de 2022 sur l'initiative sur l'élevage, il est particulièrement inopportun de baisser ces moyens.
	4. animaux femelles, de plus de 160 jours à 365 jours	75	
	5. animaux femelles jusqu'à 160 jours	-	
	6. animaux mâles, de plus de 730 jours	75	
	7. animaux mâles, de plus de 365 jours à 730 jours	75	
	8. animaux mâles, de plus de 160 jours à 365 jours	75	
	9. animaux mâles, jusqu'à 160 jours	-	
	b. catégories concernant les équidés:		
	1. femelles et mâles castrés, de plus de 900 jours	75	
	2. étalons, de plus de 900 jours	-	
	3. jeunes équidés, jusqu'à 900 jours	-	
	c. catégories concernant les caprins:		
	1. animaux femelles, de plus de 365 jours	75	
	2. animaux mâles, de plus de 365 jours	-	
	d. catégories concernant les ovins:		
	1. animaux femelles, de plus de 365 jours	-	
	2. animaux mâles, de plus de 365 jours	-	
	e. catégories concernant les porcins:		
	1. verrats d'élevage, de plus de 6 mois	-	
	2. truies d'élevage non allaitantes, de plus de 6 mois	130	
	3. truies d'élevage allaitantes	130	
	4. porcelets sevrés	130	
	5. porcs de renouvellement, jusqu'à 6	130	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	mois, et porcs à l'engrais f. lapins: 1. lapines avec quatre mises bas par an au moins, y compris les jeunes lapins jusqu'à 35 jours environ: 235 2. jeunes animaux, âge: 35 à 100 jours environ: 235 g. catégories concernant la volaille de rente: 1. poules et coqs pour la production d'œufs à couver: 235 2. poules pour la production d'œufs de consommation: 235 3. jeunes poules, jeunes coqs et poussins pour la production d'oeufs: 235 4. poulets de chair: 235 5. dindes: 235 h. animaux sauvages: 1. cerfs: - 2. bisons: -	
Ch. 5.13.1	~~La contribution pour une durée de vie productive plus longue des vaches oscille par UGB :~~ ~~a. pour les vaches laitières: entre 10 francs pour une moyenne de 3 vêlages et 100 francs pour une moyenne de 7 vêlages et plus;~~ ~~b. pour les autres vaches: entre 10 francs pour une moyenne de 4 vêlages et 100 francs pour une moyenne de 8 vêlages et plus.~~	Agrijura fait la proposition de supprimer la contribution la contribution pour la durée de vie des vaches. Cette dernière est souvent une rente de situation. La diminution des montants alloués à celle-ci renforcera son inneficacité. Elle ne modèle aucunement les comportements des agriculteurs. Les moyens ainsi économisés doivent permettre de maintenir la SST à son niveau actuel. En effet, les bâtiments répondant aux normes SST sont des investissements lourds. Lors de la planification financière, les agriculteurs comptaient sur des moyens stables concernant cette contribution pour le

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>abrogé</td><td>bien-être animal. Au regard des débats de 2022 sur l’initiative sur l’élevage, il est particulièrement inopportun de baisser ces moyens.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Annexe 8 Réduction des paiements directs</td><td></td></tr>
<tr><td>Ch. 2.2.1</td><td>Pas en consultation:

Les réductions consistent en des déductions de montants forfaitaires et de montants par unité; des points sont également distribués et convertis en montants au moyen du calcul suivant :

Somme des points moins 10 points, divisée par 100, et ensuite multipliée par 600 <s>1000</s> francs par hectare de SAU de l’exploitation.

(..)</td><td>AGRIJURA exige que les sanctions pour les PER soient adaptées à l’évolution des contributions à la sécurité de l’approvisionnement. Le transfert de moyens de la contribution de base vers les systèmes de production donne déjà lieu à davantage de sanctions, notamment en cas de récidive.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Ch. 2.2.5, let. b

<table><tr><td>Manquement concernant le point de contrôle</td><td>Réduction</td></tr><tr><td>b. Pas de bordures tampon le long des lisières de forêt, des haies, des bosquets champêtres, des berges boisées, des cours d’eau <s>et des surfaces inventoriées</s>; largeur insuffisante ou manquement concernant les prescriptions d’exploitation (annexe 1, ch. 9).</td><td>15 fr./m, au min. 200 fr., et au max 2000 fr.; réduction à partir de 10 m par exploitation pour toute la longeur</td></tr></table></td><td>Cette modification est refusée en conséquence en raison du refus de la modification apportée à l’art. 21 et au chiffre 9.6 de l’annexe 1.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Ch. 2.3a, let. b et c

<table><tr><td>Manquement concernant le point de contrôle</td><td>Réduction</td></tr></table></td><td>Il est pris note des adaptations.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>
<table>
<tr><td>b. Pas d’utilisation, ou utilisation non conforme, des techniques diminuant les émissions lors de l’épandage de lisier ou de produits liquides de méthanisation.</td><td>300 fr. / ha × surface concernée en ha</td></tr>
<tr><td>c. Les appareils utilisés pour l’épandage diminuant les émissions de lisier et de produits liquides de méthanisation ne remplissent pas les conditions techniques requises</td><td>300 fr. par appareil non conforme utilisé

La réduction n’est appliquée que si le manquement est encore présent après l’expiration du délai supplémentaire accordé</td></tr>
</table>
</td><td>Le montant est beaucoup trop élevé. De plus, un montant plafond doit être mis en place.</td></tr>
<tr><td>Ch. 2.7a.1</td><td>Les réductions ont lieu au moyen de déductions de montants forfaitaires ou via un pourcentage des contributions pour l’amélioration de la fertilité du sol pour la surface concernée.

<s>Dans le premier cas de récidive, la réduction est doublée. À partir du deuxième cas de récidive, la réduction est quadruplée.</s>

Lorsque plusieurs manquements sont constatés simultanément pour la même surface, les réductions ne sont pas cumulées.</td><td>Comme il s’agit ici d’une nouvelle mesure, il est disproportionné de doubler d’ores et déjà la réduction en cas de récidive.</td></tr>
<tr><td>Ch. 2.9.4, let. e

<table>
<tr><td colspan="2">Manquement concernant le point de contrôle</td><td>Réduction</td></tr>
<tr><td>Les animaux ne sortent pas les jours exigés (annexe 6, let. B, ch. 2.1, 2.3, 2.5 et 2.6)</td><td>Bovins et buffles d’Asie équidés, chèvres et moutons</td><td>1.5.–31.10.: 4 points par jour manquant

1.11.–30.4.: 6 points par jour manquant</td></tr>
</table>
</td><td></td><td>Il est pris note des adaptations.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>
<table>
<tr><td>Porcs (annexe 6, let. B, ch. 3.1 et 3.2) Volaille de rente (annexe 6, let. B, ch. 4.1, 4.2 et 4.3)</td><td>4 points par jour manquant</td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td>Ch. 3.4 Dépôt de la demande

<table>
<tr><th colspan="2">Manquement concernant le point de contrôle</th><th>Réduction ou mesure</th></tr>
<tr><td>a. Dépôt hors délais, le contrôle peut être effectué correctement (art. 98 à 100)</td><td>première constatation

première et seconde récidive

à partir de la troisième récidive</td><td>200 fr.

400 fr.

100 % des contributions concernées</td></tr>
<tr><td>b. Dépôt hors délais, le contrôle ne peut pas être effectué correctement (art. 98 à 100)</td><td></td><td>100 % des contributions concernées</td></tr>
<tr><td>c. Demande incomplète ou lacunaire (art. 98 à 100)</td><td></td><td>Délai pour compléter ou corriger</td></tr>
</table>
</td><td>Il est pris note des adaptations.</td></tr>
<tr><td>Ch. 3.5 Les réductions consistent en des déductions de montants forfaitaires. Les réductions sont doublées lors de la première récidive.

<table>
<tr><th>Manquement concernant le point de contrôle</th><th>Réduction</th></tr>
<tr><td>Journal des apports d’engrais manquant ou lacunaire (art. 30).

Journal des apports de fourrage manquant ou lacunaire (art. 31).</td><td>200 fr. par document ou enregistrement manquant ou</td></tr>
</table>
</td><td>Il est pris note des adaptations.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th colspan="2">Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td colspan="2"><table>
<tr><td>Plan d’exploitation manquant (art. 33), si un plan d’exploitation a été établi.

Enregistrements selon le plan d’exploitation manquants ou lacunaires (annexe 2, ch. 2).

Enregistrements selon les exigences cantonales manquants ou lacunaires (art. 34).

Documents d’accompagnement ou registres d’animaux manquants ou lacunaires (art. 36).

Plan des surfaces manquant ou lacunaire (art. 38).

Journal de pâture ou plan de pacage manquant ou lacunaire (annexe 2, ch. 4).

Absence d’un concept individuel de protection des troupeaux autorisé par le canton (art. 47b, al. 4).</td><td>lacunaire, 3000 fr. au maximum.</td></tr>
</table></td><td></td></tr>
<tr><td>Ch. 3.6.3, let. r et s

<table>
<tr><td>Manquement concernant le point de contrôle</td><td>Réduction</td></tr>
<tr><td>r. Non-respect des conditions relatives au broyage de l’herbe pour l’entretien des pâturages et la lutte contre les plantes posant des problèmes (art. 29, al. 4)</td><td>10 %</td></tr>
<tr><td>~~s. Broyage de l’herbe à des fins de débroussaillement sans autorisation; non-respect des charges liées au broyage de l’herbe à des fins de débroussaillement (art. 29, al. 5 à 7)~~</td><td>~~15 %~~</td></tr>
</table></td><td colspan="2"></td><td>Annexe 8, ch. 3.6.3, let. s: à supprime suite au refus de l’art. 29, al. 5, de l’al 9, let. a, b et c et de l’al. 7.</td></tr>
<tr><td>Ch. 3.7.4, let. i, et 3.7.6</td><td colspan="2">Abrogés</td><td>L’abrogation est saluée.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">Ch. 3.7a Exigences d’exploitation pour les mesures individuelles de protection des troupeaux

3.7a.1 Les réductions sont doublées en cas de récidive.

3.7a.2 Respect incomplet du concept individuel de protection des troupeaux

<table><tr><th>Manquement concernant le point de contrôle</th><th>Réduction</th></tr><tr><td>a. Les exigences et charges du concept individuel de protection des troupeaux autorisé ne sont en partie pas respectées (art. 47b)</td><td>60 % de la contribution supplémentaire</td></tr><tr><td>b. Les exigences et charges du concept individuel de protection des troupeaux autorisé ne sont pas respectées (art. 47b)</td><td>~~120~~ 100 % de la contribution supplémentaire</td></tr></table></td><td>Une réduction intégrale de la contribution est disproportionnée et donc arbitraire.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Ch. 3.8.1, let. c et d

<table><tr><th>Manquement concernant le point de contrôle</th><th>Réduction</th></tr><tr><td>c. QII: non-respect des conditions relatives au broyage de l’herbe pour l’entretien des pâturages et la lutte contre les plantes posant des problèmes (art. 29, al. 4, et 58, al. 7)</td><td>200 % × CQ II</td></tr><tr><td>~~d. QII: broyage de l’herbe à des fins de sans autorisation; non-respect des charges liées au broyage de l’herbe à des fins de débroussaillement (art. 29, al. 6, et 58, al. 7)~~</td><td>~~débroussaillement 200 % × CQ II~~</td></tr></table></td><td>Annexe 8, ch. 3.6.3, let. s: elle doit être supprimée suite au refus de l’art. 29, al. 5, de l’al 9, let. a, b et c et de l’al. 7.</td></tr>
<tr><td>Ch. 3.8.2</td><td>Aucune réduction n’est effectuée en cas de renonciation annoncée conformément à l’art. 100a.</td><td>AGRIJURA soutient cette modification.

La modification apporte une simplification administrative.</td></tr>
</table>

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
AGRIJURA salue les modifications prévues, car il s'agit en premier lieu d'une simplification des conditions qui doit permettre que cette forme de soutiens à des projets soit davantage utilisée.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1, Projets bénéficiant d'un soutien financier	[1] Des aides financières peuvent être accordées pour les projets suivants : a. l'élaboration de normes de production ainsi que leur établissement dans la filière concernée ou auprès des producteurs concernés ; b. l'introduction de nouveaux modèles d'affaires ; c. la réalisation de nouvelles idées de projets, y compris la mise au point de prototypes ; d. des études préliminaires pour des projets au sens des let. a à c. [2] Les aides financières ne sont octroyées que si le projet : a. est axé sur les besoins du marché ; b. génère à court ou moyen terme une valeur ajoutée supplémentaire pour l'agriculture ; c. renforce à long terme la compétitivité d'une filière du secteur agroalimentaire suisse ou des producteurs concernés ; d. améliore la qualité de produits et accroît la durabilité de produits ou de processus sur les plans économique et social ou écologique ; e. n'a pas d'effets négatifs sur la qualité de produits et sur	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	la durabilité de produits et de processus ; f. bénéficie en premier lieu à l'agriculture ; g. est pris en charge par un organisme responsable où l'agriculture est largement représentée.	
Art. 2, Mesures ne bénéficiant pas d'un soutien financier	Des aides financières ne sont pas accordées pour les mesures suivantes, même si elles sont prises dans le cadre d'un projet bénéficiant d'un soutien : a. l'examen de la qualité des produits agricoles et des produits issus de leur transformation ; b. le développement de produits ; c. les mesures bénéficiant déjà de prestations de soutien en vertu d'autres actes ; d. les mesures spécifiques aux entreprises ou d'autres mesures susceptibles de provoquer une distorsion de la concurrence e. des mesures qui servent en premier lieu à la monopolisation de certains avantages sur le marché ou à d'autres restrictions de la concurrence, en particulier les variétés Club et les systèmes de franchises ; f. le versement d'indemnités forfaitaires dont le montant est calculé par unité de quantité ou de surface ; g. les mesures qui ont pour but principal le respect des exigences légales en matière de qualité et de durabilité.	
Art. 3, Exigences relatives aux projets d'élaboration de normes de production	[1] La norme de production doit satisfaire aux exigences suivantes : a. elle contribue à long terme à l'augmentation des ventes de produits agricoles suisses, à l'amélioration de la position sur le marché ou à la hausse du prix à la production ; b. elle répond à une demande de prestation émanant des	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	consommateurs ; c. elle exige que les produits ou processus soient nettement plus durables sur les plans économique et écologique ou social que ce qu'imposent les exigences légales minimales ; d. le maintien de la norme de production est garanti à l'échéance de l'aide ; e. s'il s'agit du développement d'une norme de production existante, les exigences en matière de qualité et de durabilité doivent être considérablement relevées par rapport à la norme en vigueur. [2] L'organisme responsable peut être : a. une interprofession, ou b. une organisation de producteurs qui s'associe avec des entreprises qui transforment les produits ou les commercialisent et, le cas échéant, avec des consommateurs [3] L'organisme responsable doit : a. garantir la transparence des exigences de la norme de production et de leur respect ; b. veiller que les producteurs concernés, les entreprises qui transforment leurs produits ou les commercialisent et, le cas échéant, les consommateurs concernés coopèrent entre eux ; c. définir les objectifs en matière de qualité et de durabilité que la norme de production doit permettre d'atteindre, et d. vérifier périodiquement, à l'aide d'indicateurs appropriés et préalablement définis, les progrès réalisés par rapport aux objectifs.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4, Exigences relatives aux projets d'introduction de nouveaux modèles d'affaires	[1] Le modèle d'affaires doit satisfaire aux exigences suivantes : a. il se différencie clairement de ceux qui existent déjà ; b. il s'autofinance à l'échéance de l'aide financière. [2] Un organisme responsable peut être l'association de producteurs avec des entreprises qui transforment leurs produits ou les commercialisent et, le cas échéant, avec des consommateurs. [3] L'organisme responsable doit : a. veiller à ce que les producteurs concernés, les entreprises qui transforment leurs produits ou les commercialisent et, le cas échéant, les consommateurs concernés coopèrent entre eux ; b. définir les objectifs en matière de qualité et de durabilité que l'introduction du modèle d'affaires doit permettre d'atteindre ; c. vérifier périodiquement, à l'aide d'indicateurs appropriés et préalablement définis, les progrès réalisés par rapport aux objectifs.	
Art. 5, Exigences relatives aux projets de réalisation de nouvelles idées de projets, y compris la mise au point de prototypes	[1] Une nouvelle idée de projet doit satisfaire aux exigences suivantes : a. elle a aussi valeur de modèle pour les exploitations agricoles qui ne sont pas représentées au sein de l'organisme responsable ; b. elle contribue à la création d'une valeur ajoutée dans les exploitations agricoles concernées, grâce à une augmentation des ventes ou du prix à la production, à une réduction des coûts, à un accroissement de l'effi-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	cience ou à une amélioration de la position sur le marché ; c. elle améliore la qualité ou renforce la durabilité sur le plan social ou écologique. 2 L'organisme responsable doit être une association regroupant au moins deux producteurs. Des entreprises transformant les produits ou les commercialisant peuvent en outre être représentées au sein de l'organisme responsable.	
Art. 6, Demandes	1 Les demandes d'aides financières doivent être présentées par l'organisme responsable. 2 Elles doivent comporter : a. un descriptif du projet, en particulier de l'objectif du projet ainsi que des informations sur l'organisme responsable ; b. un budget et un plan de financement ainsi que la justification de fonds propres; un plan d'affaires doit être également joint à la demande pour les projets visés à l'art. 1, al. 2, let. a et b ; c. des informations sur la manière dont le projet permettra d'améliorer la qualité et la durabilité ; d. la preuve que les exigences énumérées à l'art. 3, 4 ou 5 sont remplies. 3 L'OFAG peut exiger que la demande comporte d'autres documents. 4 Les demandes doivent être déposées dans les délais suivants : a. les demandes visées à l'art. 1, al. 2, let. a et b: au plus tard trois mois avant le début prévu du projet ;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. les demandes visées à l'art. 1, al. 2, let. c et d : avant le début prévu du projet conformément aux délais de dépôt périodiques publiés sur le site de l'OFAG.	
Art. 7, Examen de la demande et décision d'aide financière	[1] L'OFAG rend une décision sur l'octroi des aides financières. [2] Il fixe les modalités de versement au cas par cas. Il peut fixer les conditions et les charges et limiter le montant jusqu'auquel les coûts visés à l'art. 9, al. 2, sont imputables. [3] Le montant définitif de l'aide financière est fixé à l'issue de l'examen du décompte final.	
Art. 8, Montant des aides financières et durée de l'octroi	[1] L'aide financière s'élève au plus à 50 % des coûts imputables. Elle ne doit pas être plus élevée qu'un éventuel découvert. [2] Pour les projets suivants, le montant maximal de l'aide financière pendant la durée totale s'élève à : a. pour la réalisation de nouvelles idées de projets au sens de l'art. 1, al. 2, let. c: 80 000 francs ; b. pour des études préliminaires au sens de l'art. 1, al. 2, let. d : 20 000 francs. [3] La durée maximale de l'octroi des aides financières est la suivante : a. pour l'élaboration et l'établissement de normes de production ainsi que pour l'introduction de nouveaux modèles d'affaires : quatre ans ; b. pour la réalisation de nouvelles idées de projet ainsi	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	que pour des études préliminaires: deux ans.	
Art. 9 Coûts imputables	[1] Sont imputables les dépenses qui sont nécessaires à la réalisation adéquate du projet et qui peuvent être directement attribuées à celui-ci. [2] Sont notamment imputables : a. les frais de personnel, y compris ceux des postes de travail ; b. les coûts du lancement des produits sur le marché ou des processus auprès des utilisateurs ; c. les coûts de la première évaluation ou du premier contrôle des produits ou des processus ; d. les coûts du soutien professionnel du projet par des tiers. [3] Ne sont notamment pas imputables : a. les coûts structurels, organisationnels et administratifs incombant aux organismes responsables ; b. les cotisations d'affiliation versées à des tiers ; c. les coûts d'infrastructure, à l'exception des frais résultant de la mise au point de prototypes découlant de projets au sens de l'art. 1, al. 2, let. c ; d. les coûts occasionnés pour les différentes entreprises par la mise en œuvre individuelle de la mesure.	
Art. 10, Compte rendu et évaluation	[1] L'organisme responsable doit soumettre à l'OFAG un rapport et un décompte finaux à la fin de la période de soutien. Il doit en outre présenter un rapport et un décompte intermédiaires pour les projets pluriannuels visés à l'art. 1, al. 2,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	let. a et b. Les instructions de l'OFAG doivent être respectées. [2] L'OFAG définit dans la décision : a. les instructions relatives à la communication et aux échanges d'expériences entre l'organisme responsable et d'autres milieux intéressés ; b. les critères servant à déterminer si le projet soutenu a permis d'améliorer la qualité et la durabilité ; c. le cas échéant, l'obligation pour l'organisme responsable de définir les indicateurs permettant d'évaluer ou de mesurer le degré d'efficacité et d'en mesurer les effets	
Art. 11, Abrogation d'autres actes	L'ordonnance du 23 octobre 2013 sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire est abrogée.	
Art. 12, Dispositions transitoires	Les mesures pour lesquelles une aide financière a été accordée avant l'entrée en vigueur de la présente ordonnance sont soumises au droit en vigueur pendant la durée de l'octroi de l'aide financière.	
Art. 13, Entrée en vigueur	La présente ordonnance entre en vigueur le 1er janvier 2024. La présente ordonnance entre en vigueur le 1er janvier 2024.	

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
AGRIJURA salue ces modifications, mais exige une précision à l'art. 16 et 23.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 16, al. 1, let. f, et 5	[1] Ne sont pas reconnues comme surfaces agricoles utiles : f. les surfaces comportant des installations solaires. [5] Les surfaces comportant des installations solaires, sont considérées comme surfaces agricoles utiles si : a. les installations solaires remplissent l'une des conditions de l'art. 32c, al. 1, let. c, de l'ordonnance du 28 juin 2000 sur l'aménagement du territoire ; b. l'exploitant prouve : 1. qu'il s'agit de surfaces au sens de l'art. 14, al. 1, let. a, d ou e, dont il est propriétaire ou pour lesquelles il a conclu un bail à ferme par écrit, et 2. que des permis de construire exécutoires ont été délivrés pour les installations solaires.	AGRIJURA salue cette adaptation avec réserve. Si, dans le cadre du débat actuel sur l'énergie, la LAT et par conséquent l'OAT devaient être adaptées, ce point devra être réévalué dans un an et donc réintégré dans le paquet d'ordonnances. L'objectif de la législation spéciale doit être que les Agri-PV selon l'art. 32c OAT restent des SAU donnant droit aux paiements directs, mais que les éventuelles installations solaires au sol de grande envergure sur la SAU, dont l'objectif principal est la production d'énergie et non plus la production de denrées alimentaires, restent certes soumises au droit foncier rural, mais ne donnent plus droit aux paiements directs. Elles sont ainsi préservées de la spéculation foncière et des mauvaises incitations.
Art. 17, al. 4	[4] Les cantons tiennent un registre des surfaces exploitées par tradition à l'étranger et des autres surfaces situées à l'étranger qui sont gérées par une exploitation en Suisse.	AGRIJURA soutient cette modification, car la transparence crée une sécurité juridique et aide à lutter contre les importations abusives.
Art. 23 Haies, bosquets	1 Par haies et berges boisées, on entend les bandes boisées touffues, larges de quelques mètres, qui sont composées principalement d'arbustes, de buissons et	**Proposition AgriJura** La mise en place du périmètre réservé aux eaux pose quelques problèmes de mise en œuvre. La rigidité de

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
champêtres et berges boisées	d'arbres isolés, autochtones et adaptés aux conditions locales. 2 Par bosquets champêtres, on entend des groupes d'arbres et d'arbrisseaux de forme compacte, autochtones et adaptés aux conditions locales. 3 Les haies, les bosquets champêtres et les berges boisées ne doivent pas avoir été classés comme forêt par le canton ou ne doivent dépasser simultanément les trois valeurs suivantes: a. une superficie, bande herbeuse comprise, de 800 m2; b. une largeur, bande herbeuse comprise, 12 m ou correspondant à l'espace réservé aux eaux pour les cours d'eau importants. c. un âge des peuplements de 20 ans. 4 Les haies, les bosquets champêtres et les berges boisées sont entourés d'une bande herbeuse.	l'ordonnance concernant les berges boisées et donc la largeur fixe définit n'est pas compatible avec les bords des rivières d'importance pour lesquelles une largeur de 12 mètres ne suffit pas. Ainsi, nous demandons à ce que la largeur soit plus flexible, à l'instar de ce qui existe pour les prairies riveraines qui, en présence de périmètre réservé aux eaux, peuvent être plus larges que 12m. La formulation ici souhaitée est ainsi la même.

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
AGRIJURA soutient ces modifications. Ces modifications assurent une lutte officielle contre l'Ambrosia artemisiifolia et permettent de limiter la dissémination d'une espèce végétale exotique envahissante en Suisse. La destruction préventive de marchandises est en outre nécessaire, efficace et appropriée pour mieux prévenir l'introduction et la dissémination d'organismes de quarantaine.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10, al. 3	[3] Dans l'attente du diagnostic, le service cantonal compétent prend des mesures appropriées au sens de l'art. 13, al. 1, let. a à d et i.	
Art. 46, al. 2	[2] On entend par attestation de contrôle : a. un document phytosanitaire de transport de l'organisation nationale de protection des végétaux au point d'entrée dans l'UE, dûment rempli ; b. un DSCE-PP.	
Art. 110, al. 4	[4] Pour Ambrosia artemisiifolia L., les dispositions concernant les mauvaises herbes particulièrement dangereuses selon l'ancien droit restent valables jusqu'au 31 décembre 2027.	

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Selon de premières estimations, les engrais de ferme traités avec des additifs (inhibiteurs de nitrification, charbon végétal, etc.) seront désormais soumis à autorisation, ce qui semble peu judicieux étant donné que ces additifs peuvent contrer les pertes d'azote.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Chapitre 1 Dispositions générales Art. 1 Objet et champ d'application	[1] La présente ordonnance réglemente l'homologation, la mise en circulation, l'importation, l'utilisation et le contrôle des engrais. [2] L'ordonnance ne s'applique pas : a. aux engrais de ferme destinés à être utilisés dans l'exploitation ; b. aux engrais destinés exclusivement à l'exportation ; c. aux engrais destinés aux plantes aquatiques dans les aquariums. [3] Les dispositions de l'ordonnance du 5 juin 2015 sur les produits chimiques (OChim) et celles de l'ordonnance du 18 mai 2005 sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) s'appliquent aux engrais et à leurs matières constitutives. [4] Pour la mise en circulation d'engrais dont le développement repose sur l'utilisation de ressources génétiques ou de connaissances traditionnelles associées à celles-ci, les dispositions de l'ordonnance de Nagoya du 11 décembre 2015 sont réservées.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Définitions	[1] On entend par : a. engrais: substance, préparation ou microorganisme dont la fonction est d'apporter aux plantes ou aux champignons des éléments fertilisants ou d'améliorer l'efficacité nutritionnelle ; b. fabricant: personne physique ou morale qui produit un engrais ou qui fait concevoir ou sous-traite la production à une autre personne et qui le met en circulation sous son propre nom, sous sa propre marque ou sa propre raison sociale ; c. importateur: personne physique ou morale ayant son domicile, son siège social ou une succursale en Suisse qui met en circulation un engrais provenant de l'étranger ; d. distributeur: personne physique ou morale ayant son domicile, son siège social ou une succursale en Suisse qui se procure en Suisse un engrais et le met en circulation ; e. demandeur: personne physique ou morale ayant son domicile, son siège social ou une succursale en Suisse qui dépose une demande d'autorisation ; f. mise en circulation: cession ou transfert d'engrais à titre onéreux ou gratuit à l'intérieur de la Suisse ; g. autorisation de mise en circulation d'un engrais: acte administratif par lequel l'Office fédéral de l'agriculture (OFAG) autorise la mise en circulation d'un engrais après évaluation ; h. enregistrement: saisie d'un engrais dans le registre des produits ; i. emballage: réceptacle scellable utilisé pour conserver, protéger, manutentionner et distribuer des engrais ; j. livraison en vrac: livraison d'engrais sans emballage ; k. engrais foliaire: engrais destiné à être appliqué sur le feuillage des plantes en vue d'une absorption foliaire	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>des éléments fertilisants.

2 Afin d’interpréter correctement le règlement (UE) 2019/1009, auquel renvoie la présente ordonnance, on tiendra compte des équivalences suivantes entre les expressions utilisées :

<table><tr><td>UE</td><td>Suisse</td></tr><tr><td>a. Expressions en français:

fertilisant

éléments nutritifs

mise à disposition sur le marché</td><td>

engrais au sens de l’art. 2, al. 1, let. a

éléments fertilisants

mise en circulation au sens de l’art. 2, al. 1, let. f</td></tr><tr><td>b. Expressions en allemand:

Düngeprodukt, Düngemittel

Bereitstellung auf dem Markt

Gärrückstände

Organisches Material</td><td>

Dünger

Inverkehrbringen nach Art. 2, Abs. 1, Bst. f

Gärgut

Organische Substanz</td></tr><tr><td>c. Expressions en italien:</td><td>

concime ai sensi dell’art. 2,</td></tr></table></td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta		Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	prodotto fertilizzante nutriente messa a disposizione sul mercato materia secca	cpv. 1, lett. a nutriente messa in commercio ai sensi dell'art. 2, cpv. 2, lett. F sostanza secca	
Chapitre 2 Obligations des opérateurs économiques Art. 3 Obligations des fabricants	[1] Le fabricant qui met en circulation des engrais sous son propre nom, sous sa marque déposée ou sa raison sociale s'assure que les prescriptions de la présente ordonnance relatives à l'homologation, à la production, à l'étiquetage et aux données à fournir dans le registre des produits sont respectées. [2] Le fabricant s'assure de la qualité, de l'exactitude et de l'exhaustivité des données fournies dans le registre des produits.		
Art. 4 Obligations des importateurs	[1] Pour pouvoir importer un engrais soumis à autorisation, l'importateur doit être titulaire de l'autorisation de mise en circulation. [2] Il s'assure que les prescriptions relatives à l'homologation, à l'étiquetage et aux données à fournir dans le registre des produits sont respectées. [3] Il s'assure de la qualité, de l'exactitude et de l'exhaustivité des données fournies dans le registre des produits.		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5 Obligations des distributeurs	[1] Le distributeur qui met en circulation un engrais déjà enregistré ou autorisé, sans le modifier, ne doit pas enregistrer à nouveau l'engrais dans le registre des produits ni être titulaire de l'autorisation. [2] Le distributeur est considéré comme un fabricant et soumis aux mêmes obligations que ce dernier lorsqu'il modifie la composition de l'engrais, son nom ou son emballage.	
Chapitre 3 Homologation d'engrais Section1 Disposition générales Art. 6 Homologation obligatoire	[1] Un engrais ne peut être mis en circulation que s'il a été homologué conformément à la présente ordonnance. [2] Un engrais est homologué: a. s'il satisfait aux exigences d'une catégorie fonctionnelle de produit (PFC), non soumise à autorisation, et qu'il est constitué d'une ou de plusieurs matières premières relevant des catégories de matières constitutives (CMC), non soumises à autorisation ; b. s'il fait l'objet d'une autorisation de mise en circulation. [3] En cas d'importation d'engrais, les conditions prévues aux al. 1 et 2 doivent être remplies.	
Art. 7 Conditions liées à l'homologation	Un engrais ne peut être homologué que si les conditions suivantes sont réunies : a. il se prête à l'usage prévu ; b. le produit n'entraîne pas d'effets secondaires intolérables, ni ne présente de risque pour l'environnement et, partant, pour l'être humain, lorsqu'il est utilisé conformément aux prescriptions ; c. il est garanti que, s'il en est fait usage conformément	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	aux prescriptions, les denrées alimentaires, les aliments pour animaux et les objets usuels fabriqués à partir de produits de base traités avec ces matières satisfont aux exigences de la législation sur les denrées alimentaires et de celle sur les aliments pour animaux ; d. il ne contient que des substances qui, dans la mesure où elles relèvent de l'OChim, ont été classées, évaluées et notifiées conformément à la présente ordonnance.	
Art. 8 Domicile, siège social ou succursale en Suisse	[1] Seules les personnes physiques ou morales dont le domicile, le siège social ou une succursale se trouve en Suisse, ainsi que les institutions publiques et privées, peuvent enregistrer un engrais ou déposer une demande d'autorisation. [2] Les personnes physiques ou morales dont le domicile, le siège social ou une succursale se trouve à l'étranger peuvent également bénéficier d'une autorisation pour la mise en circulation lorsque cette possibilité figure dans un accord international.	
Art. 9 Restrictions concernant la composition des engrais	[1] Les fabricants d'engrais sont tenus de n'utiliser que du matériel initial approprié n'influant pas négativement sur le produit final. [2] Des engrais ne peuvent être mis en circulation que s'ils répondent aux exigences qualitatives définies dans l'annexe 2.6 de l'ORRChim relatives aux polluants et aux substances étrangères inertes. [3] Il est interdit d'ajouter aux engrais des produits phytosanitaires, des boues d'épuration, des substances contenant	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	des médicaments ou des composants de Ricinus communis. [4] Du matériel d'entreprises non agricoles peut être ajouté aux engrais de ferme, pour autant qu'il respecte les valeurs limites relatives aux polluants fixées à l'al. 2. [5] La fabrication ou l'utilisation d'un engrais ne doit en aucun cas conduire à la dissémination dans l'environnement d'organismes indésirables tels que des organismes pathogènes ou des semences de néophytes. [6] L'ajout intentionnel de phosphonates à un engrais est interdit. La présence non intentionnelle de phosphonates ne doit pas dépasser 0,5% en masse.	
Art. 10 Clauses dérogatoires	1 L'OFAG peut accorder une autorisation à une installation de compostage ou de méthanisation, pour une durée limitée, pour la remise de compost ou de digestats qui dépassent de 50 % au plus les valeurs limites fixées à l'annexe 2.6, ch. 2.2.1.10, ORR-Chim: a. si le dépassement des valeurs limites est exceptionnel ou dure au maximum six mois, ou b. si les autorités cantonales en font la demande, pour autant qu'elles veillent à ce que les mesures d'assainissement nécessaires soient prises dans la zone d'apport de l'installation concernée. [2] Lorsqu'une autorisation au sens de l'al. 1 est accordée, la quantité de compost ou de digestats pouvant être remise est restreinte de manière à ce que la charge en polluants par hectare ne soit pas supérieure à ce qu'elle serait si les	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	valeurs limites fixées à l'annexe 2.6, ch. 2.2.10, al. 1, ORRChim étaient respectées.	
Art. 11 Révocation de l'homologation et interdiction d'utilisation	L'OFAG peut révoquer l'homologation d'un engrais visée à l'art. 6 si l'effet dangereux potentiel de cet engrais est à craindre et interdire immédiatement son utilisation.	
Art. 12 Mesures de précaution	Si les conditions de l'art. 148a LAgr sont remplies, l'OFAG peut : a. refuser l'homologation d'un engrais ou l'assortir de conditions ou de charges ; b. annuler l'homologation d'un engrais ou fixer des exigences supplémentaires ; c. révoquer l'autorisation d'un engrais accordée selon l'art. 21 ou l'assortir de conditions ou de charges.	
Art. 13 Prescriptions de l'OFAG quand il y a nécessité d'agir rapidement	[1] Dans les situations qui demandent d'agir rapidement, l'OFAG peut, en accord avec les services concernés, interdire l'importation, la mise en circulation et l'utilisation d'engrais qui mettent en danger la santé des êtres humains et des animaux ou qui présentent un risque pour l'environnement. [2] Il peut fixer pour ces engrais des valeurs maximales qui ne doivent pas être dépassées. Celles-ci se fondent sur des valeurs standard internationales ou sur les valeurs maximales en vigueur dans le pays exportateur, ou sont scientifiquement fondées. [3] L'OFAG peut fixer quels engrais doivent être importés ou mis en circulation uniquement accompagnés d'une déclaration des autorités compétentes du pays exportateur ou d'un	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	service accrédité. 4 Il établit quelles indications la déclaration doit comprendre et si des documents doivent être joints à la déclaration. 5 Les lots pour lesquels les documents visés à l'al. 4 ne peuvent pas être présentés lors de l'importation sont refoulés ou détruits s'ils présentent un risque.	
Section 2 Engrais soumis à enregistrement Art. 14 Régime de l'enregistrement	1 Sont soumis au régime de l'enregistrement les engrais qui satisfont aux exigences de l'annexe 1 applicables aux PFC suivantes : a. PFC 1 : Engrais ; b. PFC 2 : Amendement minéral basique ; c. PFC 3 : Amendement du sol ; d. PFC 4 : Support de culture ; e. PFC 7 : Combinaison d'engrais à l'exception de celles qui contiennent une PFC ou une CMC soumise à autorisation ; f. PFC 100 : Engrais de ferme ; g. PFC 101(A) : Compost, ou h. PFC 101(B) : Digestat. 2 Les engrais définis à l'al. 1 doivent, en outre, être constitués uniquement d'une ou de plusieurs matières premières relevant d'une ou de plusieurs CMC ci-dessous et satisfaisant aux exigences de l'annexe 2: 1. CMC 1 : Substances et mélanges à base de matières vierges ; 2. CMC 2 : Végétaux, parties de végétaux ou extraits de végétaux ; 3. CMC 3 : Compost ; 4. CMC 4 : Digestat issu de cultures végétales ;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	5. CMC 5 : Digestats autre qu'issu de cultures végétales ; 6. CMC 6 : Sous-produits de l'industrie alimentaire ; 7. CMC 8 : Polymères nutritifs ; 8. CMC 9 : Polymères autres que des polymères nutritifs ; 9. CMC 10 : Produits dérivés provenant de sous-produits animaux, ou 10. CMC 100 : Engrais de ferme.	
Art. 15 Enregistrement	[1] Les engrais soumis à enregistrement doivent être enregistrés dans le registre des produits lors de leur première mise en circulation en Suisse conformément aux art. 18 et 19. [2] Les engrais enregistrés lors de leur première mise en circulation ne doivent pas être enregistrés à nouveau lors des étapes de commercialisation ultérieures, sauf si le distributeur change le nom commercial de l'engrais, le met en circulation sous son propre nom, modifie son étiquetage ou ses propriétés.	
Art. 16 Modification et échéance d'un enregistrement	[1] L'enregistrement doit être renouvelé tous les dix ans, faute de quoi il perd sa validité. [2] Il est valable aussi longtemps que le produit correspond aux indications fournies. Tout changement doit être saisi dans le registre des produits.	
Art. 17 Dérogations à l'enregistrement obligatoire dans le registre des produits	Sont exemptés de l'enregistrement obligatoire visé à l'art. 15 : a. les engrais qui sont importés ou mis en circulation en quantité inférieure à 100 kg par an. b. les engrais de ferme cédés directement par une exploitation pratiquant la garde d'animaux de rente à l'utilisa-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	teur final ou qui passent par un intermédiaire, si les livraisons ont été saisies conformément à l'art. 29 de la présente ordonnance et que l'exploitation ne remet pas les engrais en sacs. c. les composts et digestats dont les livraisons sont enregistrées conformément à l'ordonnance du 23 octobre 2013 sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture (OSIAgr) et qui ne sont pas constitués d'une des matières premières soumises à autorisation visées à l'art. 29.	
Section 3 Procédure d'enregistrement Art. 18 Procédure	[1] L'enregistrement doit être effectué dans le format électronique prescrit par l'OFAG. [2] Il doit être effectué au plus tard quatre semaines après la mise en circulation. [3] La personne en charge de l'enregistrement est responsable de la qualité, de l'exactitude et de l'exhaustivité des données enregistrées dans le registre des produits. L'OFAG ne contrôle pas systématiquement les données. [4] L'OFAG ou les organes de contrôle peuvent exiger de la personne en charge de l'enregistrement de corriger les données dont la qualité est insuffisante. [5] L'OFAG peut rectifier les données d'un engrais dans le registre des produits ; le cas échéant, il en informe la personne en charge de l'enregistrement.	
Art. 19 Données requises pour l'enregistrement	[1] L'enregistrement doit contenir au moins les données et documents ci-après : a. le nom et l'adresse du domicile, du siège social ou de la	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	succursale de la société ou de la personne responsable de l'enregistrement et des données de contact ; b. le nom et l'adresse du fabricant ; c. la dénomination commerciale ; d. la PFC qui correspond à la fonction qui est attribuée à l'engrais ; e. la ou les CMC qui entrent dans la composition, ainsi que les noms des matières premières ; f. les teneurs en éléments fertilisants et en constituants confirmées par une analyse ; celle-ci est facultative pour les engrais inorganique (PFC 1.C) ; g. la classification et l'étiquetage de l'engrais au sens des art. 6, 7 et 10 à 15a OChim ; h. l'usage prévu ; i. le mode d'emploi ; j. l'étiquette qui satisfait aux prescriptions du chapitre 4. [2] Lorsque l'engrais est soumis à communication conformément aux art. 48 à 54 OChim, les données y relatives doivent être enregistrées dans le registre des produits.	
Section 4 Engrais soumis à autorisation Art. 20 Régime de l'autorisation	[1] Pour l'homologation des engrais ci-dessous, une autorisation de l'OFAG est exigée : a. les engrais qui satisfont aux exigences des PFC suivantes de l'annexe 1 : 1. PFC 5 : Inhibiteur ; 2. PFC 6 : Biostimulants des végétaux ; 3. PFC 101 : Engrais de recyclage ; 4. PFC 102 : Additifs aux engrais ; 5. PFC 103 : Autre engrais. b. les engrais constitués d'une matière première qui ne satisfait pas aux exigences de l'annexe 2 applicables à une CMC ; c. les engrais constitués ou en partie constitués d'une ou	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	de plusieurs matières premières relevant des CMC suivantes définies à l'annexe 2 : 1. CMC 7 : Microorganismes ; 2. CMC 11 : Sous-produits au sens de la directive 2008/98/CE ; 3. CMC 12 : Sels de phosphate précipité et leurs dérivés ; 4. CMC 13 : Matières obtenues par oxydation thermique ; 5. CMC 14 : Matières issues de la pyrolyse et de la gazéification ; et 6. CMC 15 : Matières recyclées de haute pureté ; d. les combinaisons d'engrais constitués d'une PFC ou d'une matière première appartenant à une CMC soumise à autorisation ; e. les engrais constitués ou en partie constitués de sous-produits animaux qui n'ont pas atteints le point final ; f. les engrais qui contiennent un inhibiteur de nitrification, un inhibiteur de dénitrification ou un inhibiteur d'uréase ; g. les engrais constitués ou en partie constitués de boues d'abattoir, de boues provenant d'une entreprise de découpe ou d'une entreprise de transformation de la viande. [2] L'OFAG peut en tout temps assujettir un engrais à une procédure d'autorisation lorsqu'il est composé d'une matière première dont l'efficacité ou la sécurité d'utilisation ne sont pas suffisamment connues ou qu'il contient une telle matière première. [3] Un engrais déjà homologué, auquel a été ajouté un additif autorisé selon les prescriptions d'utilisation prévues, ne doit pas être autorisé à nouveau.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 21 Autorisation	[1] L'OFAG statue sur la demande d'autorisation par voie de décision. [2] L'autorisation est limitée à dix ans et reste valable tant que l'engrais correspond aux propriétés constatées lors de l'octroi de l'autorisation. [3] L'OFAG peut limiter la durée de validité d'une autorisation, l'assortir de charges et de conditions et exiger des indications particulières concernant l'étiquetage. Si l'engrais n'appartient pas à une PFC définies à l'annexe 1, il détermine la désignation de la catégorie fonctionnelle. [4] Les engrais consistant en des organismes génétiquement modifiés ou pathogènes ou contenant de tels organismes ne sont autorisés que s'ils remplissent les conditions fixées de l'art. 44 de l'ordonnance du 10 septembre 2008 sur la dissémination dans l'environnement (ODE). [5] Les engrais autorisés au moment de leur première mise en circulation ne doivent pas être autorisés à nouveau lors des étapes de commercialisation ultérieures s'ils sont commercialisés dans leur emballage d'origine. [6] L'OFAG peut en tout temps subordonner une autorisation à des conditions et des charges restrictives ou la révoquer : a. si l'autorisation a été accordée sur la base d'indications fausses ou fallacieuses ; b. si le titulaire ne désigne pas l'engrais comme prescrit ou, en dépit d'un avertissement ou d'une condamnation judiciaire, propage des indications fausses ou fallacieuses ; c. si un engrais autorisé ne correspond plus aux propriétés constatées lors de l'octroi de l'autorisation ou que	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	les indications supplémentaires demandées par l'OFAG en raison de nouvelles connaissances n'ont pas été fournies dans les délais ; d. si de nouvelles connaissances démontrent que l'engrais ne se prête pas à l'usage prévu, qu'il produit, malgré une utilisation conforme aux prescriptions, des effets secondaires intolérables, ou encore, qu'il présente des risques pour l'environnement et, partant, pour l'être humain. 7 L'autorisation est personnelle et incessible. 8 Le titulaire de l'autorisation communique immédiatement à l'OFAG toute nouvelle information concernant l'engrais.	
Art. 22 Autorisation provisoire	1 L'OFAG peut accorder, avant la fin de la procédure d'autorisation et pendant les cinq ans qui suivent le dépôt de la demande, une autorisation provisoire pour un engrais qui semble se prêter à l'usage prévu et qui ne présente pas de risque inacceptable pour l'être humain, les animaux ou l'environnement : a. s'il y a lieu de s'attendre à une procédure d'autorisation prolongée pour des raisons non imputables au demandeur ; b. si des premières expériences pratiques sont nécessaires pour accorder une autorisation définitive, ou ; c. si cet engrais est introduit ou épandu exclusivement à des fins scientifiques. 2 Les engrais consistant en des organismes génétiquement modifiés ou pathogènes ou contenant de tels organismes ne sont autorisés provisoirement que s'ils satisfont aux exigences de l'art. 44 ODE.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 23 Délai en cas de révocation de l'autorisation	[1] Lorsqu'une autorisation est révoquée et que les raisons y relatives ne sont pas liées à un effet dangereux potentiel jugé inacceptable, l'OFAG peut accorder un délai pour la mise en circulation des stocks restants. [2] Le délai de mise en circulation des stocks d'engrais restants ne doit pas excéder douze mois. [3] S'il y a lieu de s'attendre à des effets inacceptables pour l'être humain, les animaux ou l'environnement, l'OFAG interdit sans délai l'utilisation et la commercialisation de l'engrais.	
Section 5 Procédure d'autorisation Art. 24 Procédure	[1] La demande, accompagnée d'un dossier complet, doit être adressée dans le format électronique prescrit par l'OFAG. [2] L'OFAG peut soumettre la demande d'autorisation, pour avis, à d'autre services fédéraux si leur domaine de compétence est touché. [3] Il peut régler d'autres détails concernant la procédure d'autorisation, en particulier les exigences relatives au dossier accompagnant la demande.	
Art. 25 Données requises pour la demande d'autorisation	[1] Sauf exigences spéciales, la demande d'autorisation doit contenir au moins les données et documents ci-après : a. le nom et l'adresse du domicile, du siège social ou de la succursale du demandeur en Suisse et des données de contact ; b. le nom et l'adresse du domicile ou du siège social du premier distributeur en Suisse ; c. le nom et l'adresse du fabricant de l'engrais ;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. la dénomination commerciale de l'engrais ; e. la PFC qui correspond à la fonction qui est attribuée à l'engrais ; f. des renseignements précis et complets sur les matières premières qui composent l'engrais, la composition, les propriétés de l'engrais et sur son efficacité ; si une matière première appartient à une CMC, la CMC concernée doit être indiquée ; g. les teneurs en éléments fertilisants et en constituants confirmées par une analyse ; h. la classification et l'étiquetage de l'engrais au sens des art. 6, 7 et 10 à 15a OChim ; i. des indications exhaustives concernant les possibilités d'utilisation de l'engrais et son mode d'emploi ; j. un projet d'étiquette conforme aux prescriptions du chapitre 4 de la présente ordonnance. [2] L'OFAG peut dans certain cas renoncer aux documents prouvant l'efficacité de l'engrais. Il est habilité à faire savoir au public que cet aspect n'a pas été examiné dans le cadre de la procédure d'homologation. [3] Pour les engrais consistant en des organismes génétiquement modifiés ou pathogènes ou contenant de tels organismes, le dossier accompagnant la demande doit en outre satisfaire aux exigences des art. 28, 29 et 34, al. 2, ODE. [4] Sur requête, le demandeur est tenu de joindre à sa demande ou d'y mentionner les moyens de preuve tels que rapports relatifs à des recherches scientifiques sur les propriétés et la sécurité d'un engrais, publications scientifiques, communications officielles, procès-verbaux d'essais ou expertises. [5] Les moyens de preuves visés à l'al. 4 doivent démontrer	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	que l'engrais, s'il est utilisé conformément à l'usage prévu, ne produit pas d'effet secondaire intolérable ni ne présente de risque pour l'environnement et, partant, pour l'être humain. [6] Les moyens de preuve produits dans un pays étranger sont reconnus dans la mesure où les conditions liées à l'utilisation de l'engrais dans les régions concernées, pour ce qui est de l'agriculture, de la fumure et de l'environnement, conditions climatiques comprises, sont comparables aux conditions suisses. Les documents doivent être fournis dans une des langues officielles ou en anglais. [7] Si les engrais sont mis en circulation en faible quantité ou dans un périmètre limité, l'OFAG peut, à titre exceptionnel, renoncer partiellement ou entièrement aux données requises à l'al. 1. [8] Si les exigences relatives aux données ne sont pas remplies, l'OFAG impartit au demandeur un délai pour les compléter. Si les indications requises ne sont pas fournies dans ce délai, la demande n'est pas examinée.	
Art. 26 Recours aux données pour des demandes ultérieures	Lorsqu'un demandeur veut mettre en circulation un engrais déjà autorisé sous son propre nom ou celui de son entreprise, sans être lui-même titulaire de l'autorisation existante, l'OFAG peut renoncer aux données minimales visées à l'art. 25 et se fonder sur celles du premier titulaire si le demandeur démontre: a. que le titulaire de l'autorisation l'a habilité à utiliser ses données, ou b. que dix ans se sont écoulés depuis la première autorisation et qu'il s'agit du même produit que celui du pre-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	mier demandeur ou que les différences sont négligeables en termes d'évaluation des risques.	
Art. 27 Évaluation de la demande	[1] L'OFAG n'est pas tenu de compléter les indications et moyens de preuve du demandeur; il se borne en principe à contrôler les pièces du dossier. Il peut, à cette fin, effectuer ou faire effectuer des essais ou d'autres relevés. [2] La vérification de la classification et de l'étiquetage de l'engrais visés à l'art. 25, al. 1, let. h, n'a pas lieu dans le cadre de la procédure d'autorisation, mais s'effectue dans le cadre de la vérification du contrôle autonome, conformément à l'art. 81 OChim.	
Art. 28 Renouvellement de l'autorisation	[1] Sur demande, une autorisation est renouvelée pour dix ans. La demande doit être déposée auprès de l'OFAG et saisie dans le registre des produits, au plus tard six mois avant l'échéance de la validité. [2] L'OFAG procède à une nouvelle évaluation de l'engrais selon les prescriptions légales en vigueur. Les moyens de preuves et la documentation fournis lors de l'évaluation précédente, qui sont encore valables et disponibles, peuvent être réutilisés.	
Section 6 Enregistrement de la livraison et de l'utilisation des engrais Art. 29 Obligation de communiquer les livraisons d'engrais	[1] Quiconque cède ou transfère des engrais contenant de l'azote et du phosphore à des entreprises, à des exploitants ou à d'autres acquéreurs est tenu de communiquer chaque cession ou transfert en indiquant la quantité d'engrais et les quantités d'éléments fertilisants contenus, conformément à l'OSIAgr. [2] Les quantités ne dépassant pas 105 kg d'azote et de 15	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	kg de phosphore par année civile ne doivent pas être communiquées si l'exploitant n'est pas soumis à l'obligation de réaliser les prestations écologiques requises visées à l'art. 11 de l'ordonnance du 23 octobre 2013 sur les paiements directs (OPD). [3] Les détenteurs d'installations de compostage ou de méthanisation qui traitent plus de 100 t de matières compostables ou méthanisables (biodégradables) par an, qui cèdent des engrais de ferme ou des engrais de recyclage au sens des al. 1 et 2 doivent également communiquer dans le système d'information les matières premières destinées à être compostées ou méthanisées.	
Art. 30 Autres conditions pour la remise d'engrais de ferme et d'engrais de recyclage	[1] Les détenteurs d'installations de compostage ou de méthanisation qui traitent plus de 100 t de matières compostables ou méthanisables par année ne sont autorisés à remettre des engrais à un acquéreur qui ne les emploie pas sur ses propres terres ou sur des terres en fermage que si celui-ci prouve qu'il possède les connaissances techniques requises pour leur épandage. [2] Le stockage et la remise d'engrais de ferme et d'engrais de recyclage sont soumis aux dispositions de la législation sur la protection des eaux. [3] Les détenteurs d'installations doivent, conformément à la directive de l'OFAG, faire effectuer les analyses nécessaires pour déterminer les teneurs en éléments fertilisants et constituants visés à la PFC 101, ch. 2, de l'annexe 1et s'assurer que les exigences de l'art 9 sont satisfaites. Ils mettent sans délai les résultats des analyses à la disposition de l'OFAG et des autorités cantonales.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Chapitre 4 Étiquetage et publicité Art. 31 Exigences en matière d'étiquetage	[1] Les engrais doivent être étiquetés conformément aux exigences de l'annexe 3. [2] Le responsable de la mise sur le marché indique son nom, sa raison sociale ou sa marque déposée et son adresse postale sur l'emballage de l'engrais ou, si l'engrais est livré sans emballage, dans un document qui l'accompagne. [3] Si un produit est soumis à une évaluation de la conformité selon le règlement (UE) 2019/1009, le produit est considéré comme un « fertilisant UE » et peut être étiqueté conformément au règlement (CE) no 765/2008. [4] Les indications au sens de cet article doivent être bien lisibles, indélébiles et rédigées dans au moins une langue officielle du lieu de remise. [5] Il est également permis d'importer des engrais emballés lorsque les conditions prévues à l'al. 2, sont remplies lors de la mise en circulation. [6] Le nom et l'adresse de l'entreprise responsable de la mise en circulation ou de l'importation peuvent être remplacés par le nom et l'adresse de l'entreprise responsable de la mise sur le marché dans l'Espace économique européen (EEE) s'il s'agit d'engrais soumis à l'enregistrement obligatoire et que ceux-ci: a. ont été soumis à une évaluation de la conformité selon le règlement (UE) 2019/1009 ; b. sont importés depuis un État membre de l'EEE ; c. sont destinés à des utilisateurs professionnels, et d. ont été communiqués conformément aux art. 48 à 54 OChim.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 32 Déclaration des engrais génétiquement modifiés	[1] Les engrais qui consistent en des organismes génétiquement modifiés ou contiennent de tels organismes doivent porter sur l'étiquette la mention « produit à partir de X génétiquement modifié ». [2] En accord avec les autres offices participant à la procédure d'homologation, l'OFAG peut accorder exceptionnellement des dérogations à l'obligation de déclaration pour des engrais contenant, indépendamment de la volonté du fabricant ou de l'importateur, des traces d'organismes génétiquement modifiés autorisés, à raison de moins de 0,1 % masse.	
Art. 33 Publicité	[1] Seuls les engrais homologués peuvent faire l'objet de réclame ou être distribués à des fins publicitaires. La publicité ne doit pas contenir d'indications potentiellement trompeuses. [2] Toutes les allégations publicitaires doivent se justifier sur le plan technique. Toute publicité doit indiquer clairement : a. la dénomination commerciale ou le nom de la ligne de produits ; b. une indication spécifiant qu'il s'agit d'engrais.	
Chapitre 5 Système d'information et statistiques de commercialisation Art. 34 Registre des produits	[1] Sauf dérogation à l'obligation d'enregistrement visée à l'art. 17, tous les engrais mis en circulation en Suisse doivent figurer dans le registre des produits visé à l'art. 72 OChim. [2] Les données nécessaires pour l'enregistrement et pour l'autorisation sont saisies dans le registre des produits.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 35 Statistique de commercialisation	[1] Les entreprises et les personnes qui fabriquent ou mettent en circulation des engrais sont tenues de fournir sur demande à l'OFAG des renseignements sur les produits et les quantités commercialisés. [2] La statistique de commercialisation est régie par les dispositions de l'ordonnance du 30 juin 1993 sur les relevés statistiques.	
Chapitre 6 Exécution et contrôle Section 1 Exécution, compétences de l'OFAG et collaboration des autorités Art. 36 Exécution	[1] Sauf dispositions contraires, l'exécution de la présente ordonnance et l'application des prescriptions qui en découlent relèvent de l'OFAG. [2] Les cantons vérifient que les engrais mis en circulation sont conformes aux prescriptions de la présente ordonnance et que les interdictions d'utilisation fondées sur celle-ci sont respectées. L'OFAG exécute ces tâches à titre subsidiaire et coordonne les tâches d'exécution des cantons. [3] Les autorités d'exécution peuvent prélever, faire prélever ou exiger des échantillons. [4] Elles sont autorisées à analyser ou à faire analyser chaque année aux frais de l'entreprise ou de la personne qui produit, fabrique, importe, réemballe, transforme ou met en circulation les engrais un échantillon par produit ou, si le comportement de l'entreprise ou de la personne le justifie, plusieurs échantillons du produit.	
Art. 37 Compétences de l'OFAG	1 L'OFAG peut : a. statuer sur les demandes d'autorisation des engrais ; b. déterminer la PFC à laquelle appartiennent les engrais ; c. établir et publier des méthodes pour le prélèvement, la	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	préparation et l'analyse des échantillons, ainsi que pour le calcul et l'évaluation des résultats ; d. d reconnaître et conseiller les laboratoires qui analysent les engrais ; e. fournir la documentation nécessaire aux conseils techniques au sens de l'art. 20 ORRChim concernant l'utilisation des engrais ; f. publier des informations sur les engrais enregistrés et autorisés. 2 L'OFAG et les laboratoires reconnus au sens de l'al. 1, let. d, peuvent prélever à tout moment des échantillons auprès des fabricants d'engrais, notamment dans les installations de compostage ou de méthanisation, et sur les lieux d'épandage.	
Art. 38 Collaboration entre autorités	1 L'OFAG consulte les autorités fédérales dont les domaines de compétence sont touchés. Cette collaboration est régie par les art. 62a et 62b de la loi du 21 mars 1997 sur l'organisation du gouvernement et de l'administration. 2 L'OFAG ainsi que l'organe de réception des notifications et les organes d'évaluation au sens de l'OChim se mettent mutuellement à disposition, dans la mesure où cela est nécessaire à l'accomplissement de leurs tâches, les données qu'ils ont recueillies dans le cadre de la présente ordonnance, de l'OChim ou d'autres actes législatifs régissant la protection de l'être humain ou de l'environnement contre des substances, des préparations et des objets. Pour ce faire, des systèmes automatisés d'appel de données peuvent être mis en place. 3 S'agissant des engrais qui consistent en des organismes génétiquement modifiés ou pathogènes ou qui contiennent	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	de tels organismes, l'OFAG dirige et coordonne la procédure, en tenant compte de l'ODE.	
Art. 39 Surveillance des importations	[1] L'Office fédéral de la douane et de la sécurité des frontières (OFDF) informe l'OFAG sur l'importation d'engrais. [2] Il contrôle, sur demande de l'OFAG, si les engrais sont conformes aux dispositions de la présente ordonnance. [3] Lorsqu'une infraction est soupçonnée, l'OFDF est habilité à retenir à la frontière les engrais et à faire appel aux autres autorités d'exécution au sens de la présente ordonnance. Ces dernières se chargent de la suite de l'enquête et prennent les mesures requises.	
Art. 40 Emoluments	Les émoluments perçus pour les actes administratifs relevant de la présente ordonnance et le mode de calcul sont régis par l'ordonnance du 16 juin 2006 relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture.	
Section 2 Prélèvement d'échantillons et analyses Art. 41 Prélèvement d'échantillons et analyses	[1] Les prescriptions relatives au prélèvement d'échantillons et aux analyses pour les engrais de ferme PFC 100 et les engrais de recyclage PFC 101 se fondent sur les méthodes de référence d'Agroscope. D'autres prescriptions relatives au prélèvement d'échantillons et aux analyses peuvent également être appliquées, si elles donnent des résultats équivalents. [2] Pour tous les autres engrais, les prescriptions relatives au prélèvement d'échantillons et aux analyses s'alignent sur le règlement (UE) 2019/1009. Les méthodes de référence d'Agroscope peuvent aussi être utilisées. D'autres prescriptions relatives au prélèvement d'échantillons et aux analyses peuvent également être appliquées, si elles donnent	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	des résultats équivalents.	
Section 3 Tolérances et restrictions Art. 42 Tolérances et restrictions	[1] Les tolérances visées à l'annexe 4 de la présente ordonnance sont applicables. [2] Une mise à profit systématique des seuils de tolérance n'est pas autorisée.	
Chapitre 7 Dispositions finales Art. 43 Abrogation et modification d'autres actes	L'abrogation et la modification d'autres actes sont réglées dans l'annexe 5.	
Art. 44 Dispositions transitoires	[1] Les engrais qui n'étaient pas soumis à l'annonce obligatoire avant le 1er janvier 2024, doivent être enregistrés conformément aux nouvelles dispositions de la présente ordonnance d'ici au 31 décembre 2024. Les étiquettes des engrais concernés, produites avant le 1er janvier 2024, peuvent être utilisées jusqu'au 31 décembre 2025. [2] Les engrais annoncés avant le 1er janvier 2024 peuvent être mis en circulation jusqu'à l'échéance de l'attestation de l'annonce. Toute modification de l'engrais ou de son étiquetage implique de devoir enregistrer ou autoriser l'engrais conformément aux nouvelles dispositions de la présente ordonnance. [3] Les engrais autorisés avant le 1er janvier 2024 peuvent être mis en circulation jusqu'à l'échéance de la validité de l'autorisation de mise en circulation. Toute modification de l'engrais ou de son étiquetage implique de devoir déposer une nouvelle demande d'autorisation, réalisée conformé-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	ment aux nouvelles dispositions de la présente ordonnance. [4] L'identifiant unique de formulation (UFI) au sens de l'art. 15a OChim peut être transmis à l'OFAG lors de l'enregistrement visé l'art. 19 et dans la demande visée à l'art. 25 : a. jusqu'au 31 décembre 2025 pour les engrais destinés aux utilisateurs professionnels et qui ne disposaient pas d'un UFI avant le 1er janvier 2022 ; b. jusqu'au 31 décembre 2025 pour les engrais destinés aux utilisateurs privés et mis sur le marché avant le 1er janvier 2022 et qui ne disposaient pas d'un UFI.	
Art. 45 Entrée en vigueur	La présente ordonnance entre en vigueur le 1er janvier 2024.	
Annexe		

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Comme indiqué à juste titre dans le rapport, avec la Convention sur la diversité écologique, la Confédération a conclu un engagement international, c'est pourquoi l'aide financière de la Confédération d'au moins 80% est impérative. Lorsqu'une organisation ne dispose pas de la capacité financière lui permettant de supporter les prestations propres à hauteur de 20% pour ces projets, la prise en charge intégrale des coûts par la Confédération doit être envisagée. Si des projets nécessaires ne sont pas réalisés pour cette raison, la Confédération ne peut pas atteindre l'objectif inhérent à l'engagement international qu'elle s'est fixé. Dans de tels cas, c'est à la Confédération d'en assumer la responsabilité. AgriJura se rallie à la position des organisations d'élevage

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4, al. 2ter	2ter Les demandes et les décomptes doivent être envoyés à l'OFAG au moyen des formulaires prévus à cet effet.	
Art. 11, al. 5	5 L'OFAG publie la liste des organisations d'élevage reconnues.	Cet ajout est salué.
Art. 15, al. 2, let. b, ch. 2, et al. 6	2 La contribution pour l'élevage bovin, y compris les buffles d'Asie, s'élève à : b. pour les épreuves de performance : 2. échantillons de lait : – par échantillon de lait examiné selon la méthode ICAR A4 : 5.00 francs – par échantillon de lait examiné selon la méthode ICAR AT4, ATM4, ATM4/7d ou AZ4 : 3.50 francs – par échantillon de lait examiné selon la méthode ICAR B ou C : 2.50 francs 6 La contribution par échantillon de lait prélevé dans le cadre du contrôle laitier est octroyée pour chaque vache	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	élevée dans une exploitation affiliée au herd-book. L'organisation d'élevage reconnue communique à l'OFAG si l'octroi doit être trimestriel ou annuel.	
Art. 19, al. 2, let. b, ch. 1, et al. 5	[2] La contribution pour l'élevage caprin et l'élevage de brebis laitières s'élève à : b. pour les épreuves de performance : 1. échantillons laitiers : – par échantillon de lait examiné selon la méthode ICAR A4 : 6.00 francs – par échantillon de lait examiné selon la méthode ICAR AT4, ATM4 ou ATM4/7d : 4.50 francs – par échantillon de lait examiné selon la méthode ICAR B ou C : 3.20 francs [5] La contribution par échantillon de lait prélevé dans le cadre du contrôle laitier est octroyée pour chaque chèvre et chaque brebis laitière élevée dans une exploitation affiliée au herd-book. L'octroi s'effectue annuellement.	
Art. 21, al. 4	[4] La contribution pour la détermination de la pureté de la race est versée pour les reines qui ont passé une épreuve de performance et pour les colonies à mâles sur une station de fécondation A. Si la détermination de la pureté de la race se fait au moyen d'une analyse ADN, celle-ci doit être effectuée selon une méthode scientifique reconnue au plan international, basée sur la technique d'analyse de polymorphisme nucléotidique.	
Art. 22, al. 3	[3] Pour ce qui est des contributions visées aux art. 15 à 21, les organisations d'élevage reconnues communiquent à	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	l'OFAG, au plus tard le 31 octobre précédant l'année de contribution, le nombre estimé d'animaux inscrits au herd-book, d'épreuves de performances et de poulains identifiés et inscrits au herd-book. La communication doit se faire au moyen du formulaire prévu à cet effet. L'OFAG publie les chiffres communiqués.	
Art. 23 Types de contributions et publication	[1] Les contributions suivantes sont versées : a. aides financières pour des projets limités dans le temps visant la préservation : 1. de races suisses, 2. de races, éteintes en Suisse, qui ont été réintroduites, pour autant que leur origine suisse puisse être prouvée ; b. indemnités pour l'exploitation de banques de gènes nationales aux fins de la préservation de races suisses par des personnes visées à l'art. 23bis, al. 2. c. aides financières pour la préservation de races suisses des espèces bovine, équine, porcine, ovine, caprine et d'abeilles mellifères dont le statut est « critique » ou « menacé ». [2] L'OFAG publie, pour chaque contribution versée, le nom du bénéficiaire et le montant de la contribution. Dans le cas des aides financières visées à l'al. 1, let. c, il publie le nom de l'organisation d'élevage et la contribution totale qui lui a été versée.	
Art. 23b, titre ainsi que al. 1, 3	Aides financières pour des projets de préservation limités dans le temps et pour l'exploitation des banques de gènes	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
et 4	nationales [1] Le montant maximum de 500 000 francs est versé par année pour des projets de préservation limités dans le temps et pour l'exploitation de banques de gènes nationales. [3] Les contributions pour des projets de préservation limités dans le temps sont octroyées aux organisations d'élevage reconnues et aux organisations reconnues au sens de l'art. 5, al. 3, let. b. Le montant maximum de 150 000 francs est versé par année aux organisation reconnues. [4] Les contributions pour des projets de préservation limités dans le temps se montent ~~au maximum~~ au moins à 80 % des coûts attestés et reconnus par l'OFAG.	Concernant l'al. 4 : comme déjà indiqué dans les remarques générales, la Confédération doit prendre en charge au moins 80% des coûts.
Art. 23b^{bis} Exploitation des banques de gènes nationales	[1] Aux fins de la préservation des races suisses, l'OFAG gère des banques de gènes nationales pour le stockage à long terme d'échantillons congelés d'origine animale (matériel cryogéné). [2] Il peut déléguer l'exploitation des banques de gènes nationales : a. à des centres d'insémination ; b. à des organisations d'élevage reconnues, si elles font exploiter les banques de gènes par des centres d'insémination. [3] Quiconque souhaite exploiter une banque de gènes doit garantir qu'une grande diversité génétique sera prise en compte lors de la création de ladite banque. [4] L'OFAG conclut un contrat avec la personne visée à l'al.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2. Le contrat règle en particulier le volume de matériel cryogéné à stocker. [5] L'exploitant d'une banque de gènes a les devoirs suivants: a. Il doit accorder à l'OFAG les droits d'information et de consultation nécessaires. b. Il doit garantir que les informations et documents suivants sont saisis dans le logiciel de documentation mis à disposition par l'OFAG : 1. les données de contact d'au moins une personne de contact, 2. les informations requises pour l'identification complète des animaux, y compris les information concernant leur ascendance, 3. la nature et le volume du matériel cryogéné, 4. les protocoles de fabrication, 5. les lieux de stockage et la répartition des stocks.	
Art. 23b[ter] Utilisation de matériel cryogéné stocké dans des banques de gènes nationales	[1] Il est en règle générale interdit d'utiliser le matériel cryogéné stocké dans une banque de gènes nationale. [2] Sur demande de l'organisation d'élevage reconnue, l'OFAG peut autoriser l'utilisation dans les cas suivants et aux fins de la préservation d'une race suisse, s'il est garanti qu'après l'utilisation, un stock résiduel d'au moins 50 % du matériel cryogéné du donneur de semence reste disponible dans la banque de gènes : a. si des études scientifiques et génétiques sont menées ; b. si la majeure partie de la diversité génétique d'une race suisse est perdue.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] La demande doit comprendre le programme relatif à l'utilisation du matériel cryogéné. [4] Si l'OFAG approuve la demande, il conclut un contrat avec l'organisation d'élevage reconnue et le centre d'insémination qui exploite la banque de gènes concernée. Le contrat règle en particulier le but, le volume et la durée de l'utilisation du matériel cryogéné. Le centre d'insémination ne refuse de signer le contrat que pour de justes motifs. [5] Le centre d'insémination qui exploite la banque de gènes concernée met à disposition le matériel cryogéné à titre gratuit.	
Art. 23c, titre ainsi que al. 1, al. 2, let. f, 5 et 6	Montant des contributions [1] Le montant maximum de 4 000 000 francs est versé par année pour la préservation de races suisses des espèces bovine, équine, porcine, ovine, caprine et d'abeilles mellifères dont le statut est « critique » ou « menacé ». [2] Les contributions pour la préservation des races suisses dont le statut est « critique » sont les suivantes : f. pour les abeilles mellifères : 1. par reine : 285.60 2. par reine de ruche à mâles : 285.60 [5] En plus des ressources visées à l'al. 1, il est possible d'utiliser les ressources non épuisées visées à l'art. 23b, al. 2. [6] La contribution visée à l'al. 2, let. f, n'est octroyée que pour les mesures visant à déterminer la pureté de la race	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	qui ne bénéficient pas déjà de contributions au sens de l'art. 21, al. 2, let. a, ch. 2. Si une analyse ADN est effectuée pour déterminer la pureté de la race, la contribution est octroyée pour les reines qui ont passé une épreuve de performance. L'analyse ADN doit être effectuée selon une méthode scientifique reconnue au plan international, basée sur la technique d'analyse de polymorphisme nucléotidique.	
Art. 23d, titre ainsi que al. 1, let. c, et 4	Conditions à l'octroi des contributions pour les espèces bovine, équine, porcine, ovine et caprine [1] Des contributions pour la préservation de races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé» sont octroyées pour les animaux des espèces bovine, équine, porcine, ovine et caprine : c. qui présentent un pourcentage de sang de 87,5 % ou plus de la race correspondante ; 4 Les contributions ne sont versées que si l'effectif des femelles inscrites au herd-book ne dépasse pas 10 000 têtes pour les races dont le statut est « critique » et 7500 têtes pour les races dont le statut est « menacé », en ne tenant compte que des femelles inscrites au herd-book qui remplissent les conditions suivantes : a. leurs parents et grands-parents sont inscrits ou mentionnés dans un herd-book de la même race ; b. elles présentent un pourcentage de sang égal ou supérieur à 87,5 % de la race correspondante ; c. les animaux des espèces bovine, équine et porcine inscrits au herd-book présentent au moins une naissance dans le herd-book ; d. les animaux des espèces ovine et caprine inscrits au	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	herd-book sont âgés d'au moins 6 mois.	
Art. 23e Conditions pour l'octroi de contributions pour les abeilles mellifères	[1] Des contributions pour la préservation des races suisses dont le statut est «critique» sont octroyées pour une reine ou une reine de ruche à mâles d'abeilles mellifères : a. qui est inscrite ou mentionnée dans un herd-book ; b. dont la mère est inscrite ou mentionnée dans un herd-book de la même race ; c. dont l'arbre généalogique paternel contient au moins la reine de ruche à mâles de la première ou de la deuxième génération d'ascendants; les reines de ruches à mâles concernées sont inscrites ou mentionnées dans un herd-book de la même race, étant entendu qu'une reine de ruche à mâles de la deuxième génération d'ascendants peut être inscrite ou mentionnée dans le herd-book ; d. qui présente un pourcentage de sang égal ou supérieur à 87,5 % de la race correspondante, garanti par une analyse ADN ou par un certificat d'ascendance, l'analyse ADN devant être effectuée selon une méthode scientifique reconnue au plan international, basée sur la technique d'analyse de polymorphisme nucléotidique ; et e. qui a au moins une reine comme descendante vivante, qui : 1. a été attestée pendant la période de référence, 2. est inscrite au herd-book, et 3. présente un pourcentage de sang égal ou supérieur à 87,5 % de la race correspondante, garanti par une analyse ADN ou par un certificat d'ascendance, l'analyse ADN devant être effectuée selon une méthode scientifique reconnue au plan interna-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	tional, basée sur la technique d'analyse de polymorphisme nucléotidique. [2] La descendante vivante visée à l'al. 1, let. e, doit en outre présenter un degré de consanguinité basé sur au moins trois générations et ne dépassant pas 6,25 %. S'agissant des abeilles mellifères, l'arbre généalogique sur trois générations de la descendante vivante doit en outre comporter, du côté paternel, au moins la mère de la ou des reines de ruches à mâles concernées. [3] Les contributions ne sont octroyées que si l'effectif des femelles inscrites au herd-book n'excède pas le nombre de 1000. [4] Les contributions ne sont octroyées que si l'organisation d'élevage reconnue met à la disposition de l'exploitant du GENMON, au moins une fois par an, les données du herd-book et les informations nécessaires au calcul de l'index global.	
Art. 23f	Ancien art. 23e	
Art. 23f, al. 1[bis], 3 et 5	1[bis] A droit à une contribution : a. pour les espèces bovine, équine, porcine, ovine et caprine: la personne qui est propriétaire d'un géniteur au moment de la conception du premier descendant né vivant pendant la période de référence ; b. pour les abeilles mellifères: la personne qui est propriétaire d'une reine au moment de la conception du premier descendant fécondé de cette reine pendant la période de référence ;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Elle demande à l'OFAG le versement des contributions sur la base d'une liste des géniteurs mâles et femelles ou des reines d'abeilles mellifères et des reines de ruches à mâles d'abeilles mellifères pour lesquels des contributions doivent être octroyées pendant la période de référence concernée. Au cours d'une période de référence, le versement d'une seule contribution peut être demandé par animal ou reine. [4] L'OFAG verse les contributions à l'organisation d'élevage reconnue. Celle-ci verse les contributions aux ayants droit au plus tard 60 jours après les avoir reçues de l'OFAG. [5] L'organisation d'élevage reconnue communique à l'OFAG, au plus tard le 31 octobre précédant l'année de contribution, le nombre estimé de mâles et femelles ou de reines d'abeilles mellifères et de reines de ruches à mâles d'abeilles mellifères donnant droit à des contributions.	
Art. 25, al. 1 et 1bis	[1] Les organisations d'élevage reconnues et les instituts des hautes écoles fédérales et cantonales sont soutenues par des contributions pour les projets de recherche sur les ressources zoogénétiques. 1bis Les contributions se montent au maximum à 500 000 francs, au maximum toutefois à 80 % des coûts attestés et reconnus par l'OFAG.	
Annexe 1	L'expression « Clôture de la lactation » est remplacée par « Échantillons de lait ».	

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
AGRIJURA demande à ce que les modalités de report de contingent soit limitée à 5% maximum de la part de contingent du requérant. Ce report ne doit être accordé qu'en cas de difficultés logistiques avérées.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 16b	En cas de difficultés logistiques lors de l'importation non imputables à l'importateur, dues à un cas de force majeure, l'OFAG peut, sur demande écrite et motivée, reporter sur la période d'importation suivante de la même année civile des quantités non utilisées de parts de contingent acquises par voie d'adjudication et payées, lorsque : a. la quantité s'élève au moins à 500 kg et représente au plus 5 % des parts de contingent qui ont été attribuées au total au requérant dans le cadre de la mise en adjudication et reportées pour être utilisées, et b. la demande parvient à l'OFAG avant la fin de la période d'importation.	AGRIJURA soutient la proposition aux conditions suivantes : Le report de contingents acquis aux enchères et payés sur la période suivante de la même année est acceptable pour préciser, au niveau de l'ordonnance, la pratique adoptée jusqu'ici. La limitation doit être limitée à 5% maximum de la part de contingent du requérant et en aucun cas être plus élevée. De plus, seules les difficultés logistiques d'importation avérées doivent déterminantes.
Art. 18, al. 1, let. a, et 2	1 Des parts de contingent prélevées sur les contingents partiels 5.3 et 5.4 sont attribuées à des personnes physiques ainsi qu'à des personnes et communautés de personnes morales appartenant à la communauté juive : a. qui s'engagent à livrer la viande importée exclusivement à des exploitants de points de vente de viande kascher reconnus, ou 2 L'OFAG reconnaît comme points de vente des magasins, des étals et des plateformes de distribution en ligne, si	La vente par de viande kascher par l'intermédiaire d'une plateforme de distribution en ligne doit se faire dans le cadre du contingent tarifaire. AGRIJURA insiste sur la nécessité de contrôle de la déclaration et de l'étiquetage de viande kascher, quel que soit le canal de commercialisation.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	ceux-ci sont accessibles au public et si les exploitants veillent : a. à ce que la viande et les produits à base de viande vendus à titre professionnel sont exclusivement de la viande kasher et des produits à base de viande kasher; b. à ce que la viande kasher et les produits à base de viande qui en découlent ne sont pas revendus par le biais d'un commerce intermédiaire ; c. à ce qu'il soit garanti que l'indication « kascher » ou « viande kascher » figure dans au moins une langue officielle de la Confédération, dans une écriture facilement lisible et indélébile : 1. dans le magasin, sur l'étal ou sur la plateforme de distribution en ligne, à un endroit bien visible, et 2. dans le cas de produits préemballés, sur chaque emballage.	
Art. 18a, al. 1, let. a, et 2	1 Des parts de contingent prélevées sur les contingents partiels 5.5 et 5.6 sont attribuées à des personnes physiques ainsi qu'à des personnes et communautés de personnes morales appartenant à la communauté musulmane : a. qui s'engagent à livrer la viande importée exclusivement à des exploitants de points de vente de viande halal reconnus, ou 2 L'OFAG reconnaît comme points de vente des magasins, des étals et des plateformes de distribution en ligne, si ceux-ci sont accessibles au public et si les exploitants veillent : a. à ce que la viande et les produits à base de viande vendus à titre professionnel soient exclusivement de la viande halal et des produits à base de viande halal ;	La vente de viande halal par l'intermédiaire d'une plateforme de distribution en ligne doit se faire dans le cadre du contingent tarifaire. AGRIJURA insiste sur la nécessité de contrôle de la déclaration et de l'étiquetage de viande halal, quel que soit le canal de commercialisation.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. à ce que la viande halal et les produits à base de viande qui en découlent ne soient pas revendus par le biais d'un commerce intermédiaire ; c. à ce que l'indication « halal » ou « viande halal » figure dans au moins une langue officielle de la Confédération, dans une écriture facilement lisible et indélébile : 1. dans le magasin, sur l'étal ou sur la plateforme de distribution en ligne, à un endroit bien visible, et 2. dans le cas de produits préemballés, sur chaque emballage.	
Art. 19, al. 1	1 En ce qui concerne les parts de contingent attribuées pour la durée d'une période contingentaire et les parts des contingents 101 et 102 selon l'annexe 3 de l'ordonnance du 18 juin 2008 sur le libre-échange 13, le délai de paiement est de 90 jours pour le premier tiers du prix de l'adjudication, de 120 jours pour le deuxième tiers et de 150 jours pour le troisième tiers, à compter de la date à laquelle la décision est rendue.	
Art. 23 Demandes de parts de contingents selon le nombre d'animaux acquis aux enchères	[1] Les demandes de parts de contingent selon le nombre d'animaux acquis aux enchères doivent être envoyées au moyen de l'application en ligne mise à disposition par l'OFAG. [2] Elles sont à envoyer avant le début de la période contingentaire, au plus tard le jour ouvré suivant le 15 août.	
Art. 25a, al. 1 et 2, let. b	[1] La viande bovine de premier choix (High Quality Beef) peut être importée dans le cadre du contingent tarifaire partiel no 5.711 et no 5.712 lorsque la personne assujettie à l'obligation de déclarer conformément à l'art. 26 de la loi du 18 mars 2005 sur les douanes4 présente une attestation au	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	bureau de douane lors de la procédure douanière. [2] L'attestation doit : b. être délivrée au moyen du formulaire mis à disposition par l'OFAG sur son site Web ; [2bis] L'OFAG peut admettre des attestations sous une autre forme, en particulier pour permettre la transmission électronique des informations requises pour l'attestation.	

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Il est pris acte de ces modifications. Les adaptations des articles 4 et 21 sont des clarifications rédactionnelles suite à un jugement du Tribunal administratif fédéral en faveur des communautés d'exploitation et de branches d'exploitation. L'adaptation de l'art. 5 est due à la suppression de la tolérance de 10% pour le bilan de phosphore et ne concerne que la référence de l'annexe 1 de l'OPD.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4	Pour les communautés d'exploitation et les communautés partielles d'exploitation, les effectifs maximums et l'effectif total autorisé se calculent en multipliant les chiffres indiqués aux art. 2 et 3 par le nombre d'exploitations membres de la communauté.	
Art. 5, al. 2	[2] Il autorise les effectifs maximums qui permettent à l'exploitation de respecter les exigences de l'annexe 1, ch. 2.1.5, de l'ordonnance du 23 octobre 2013 sur les paiements directs en matière de bilan de phosphore, compte tenu des engrais de ferme produits.	
Art. 21	Les autorités cantonales compétentes ne peuvent autoriser la construction et la transformation de locaux de stabulation pour des effectifs excédant ceux visés aux art. 2 et 3, ou ceux prévus à l'art. 4 dans le cas des communautés d'exploitation ou des communautés partielles d'exploitation, que dans la limite des effectifs supérieurs qui auront préalablement été approuvés par l'OFAG en vertu des art. 5, 10 ou 12.	

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
AgriJura soutient le versement du supplément laitier directement au producteur, ou sur un compte dédié à cet effet dans le cas des pools laitiers.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1c, al. 1 et 2, phrase introductive	[1] ~~Abrogé~~ Le supplément pour le lait de vache, de brebis et de chèvre transformé en fromage est de 15 centimes par kilogramme de lait, déduction faite du montant du supplément versé pour le lait commercialisé selon l'art. 2a. [2] Un supplément pour le lait transformé en fromage est versé aux producteurs de lait pour le lait de vache, de brebis et de chèvre lorsqu'il est transformé :	AGRIJURA refuse l'abrogation de l'al. 1, car le montant du supplément doit continuer de figurer dans l'ordonnance. Les dispositions actuelles doivent être conservées. La notification d'un montant fixe à hauteur de 15 centimes telle qu'actuellement est cruciale. Des variations du supplément pourraient en effet entrainer une baisse de la planification, ainsi que de la rentabilité de la production de fromage, selon le montant fixé variable.
Art. 2, al. 1, phrase introductive	~~Le supplément de non-ensilage est versé aux producteurs de lait pour le lait de vache, de brebis et de chèvre, si ce lait :~~ La Confédération verse en plus aux producteurs un supplément de 3 centimes par kilogramme de lait de vaches, de brebis et de chèvres nourries sans ensilage, si ce lait:	Les dispositions actuelles doivent être conservées.
Art. 2a, al. 1	[1] L'OFAG verse aux producteurs un supplément de 5 centimes par kilogramme pour le lait commercialisé provenant de vaches qui satisfait aux exigences que le DFI édicte dans les dispositions d'exécution dans le domaine des denrées alimentaires d'origine animale en vertu de l'ODAIOUs.	Les dispositions actuelles doivent être conservées.
Art. 3 Demandes	[1] Les demandes de versement des suppléments sont établies par les producteurs de lait. Elles sont adressées au	.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	service administratif visé à l'art. 12. [2] Le producteur de lait peut autoriser l'utilisateur de lait à déposer une demande. Dans ce cas, il doit annoncer au service administratif : a. l'octroi d'une autorisation ; b. le numéro d'identification des personnes mandatées figurant dans la banque de données sur le lait ; c. le retrait de l'autorisation.	La possibilité laissée aux utilisateurs de lait de déposer la demande de versement est moins stricte que la proposition faite dans le train d'ordonnances 2022. Elle permet de régler les cas des utilisateurs de lait qui ne transforment pas l'ensemble du lait en fromage, ou pour lesquels le lait est transformé tout ou partiellement chez un partenaire commercial.
Art. 6 Obligation faite à l'utilisateur de lait de présenter séparément les quantités de lait, de tenir une comptabilité et le cas échéant de verser le supplément	1 Les utilisateurs de lait sont tenus de présenter séparément les quantités le lait pour lesquelles les suppléments visés aux art. 1c et ont été versés dans les comptes portant sur l'achat du lait. 2 Les utilisateurs de lait sont tenus de les présenter séparément dans les comptes portant sur l'achat du lait et de tenir une comptabilité permettant de vérifier les contributions qu'ils ont reçues et versées au titre des suppléments. 3 Dans le cas de délégation de demande selon l'art.3, al. 2, les utilisateurs de lait sont tenus de verser les suppléments visés aux art. 1c et 2 aux producteurs auxquels ils ont acheté le lait transformé en fromage, dans le délai d'un mois.	La notification de l'obligation de fournir ces données par les utilisateurs de lait est nécessaire au sein de l'ordonnance, notamment dans le cas où ces derniers ne sont plus les récipiendaires directs du supplément de transformation en fromage. AgriJura salue cette modification. La notification de l'obligation pour les utilisateurs de lait de tenir une comptabilité est nécessaire, notamment si le versement va directement aux producteurs. L'al. 3 permet de régler les cas pour lesquels les producteurs auraient délégué la demande de supplément à l'utilisateur.
Art. 8, al. 2	[2] Ils communiquent tous les mois au service administratif les quantités livrées par producteur, le 10 du mois suivant au plus tard, séparément selon l'exploitation et l'exploitation d'estivage, et en séparant le lait avec et sans ensilage. Les données sont communiquées conformément à la structure	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	de saisie prédéfinie par le service administratif.	
Art. 9, al. 3 et 3bis	3 Les utilisateurs de lait communiquent au service administratif : a. chaque mois, le 10 du mois suivant au plus tard: comment ils ont mis en valeur les matières premières, en distinguant les exploitations et les exploitations d'estivage; b. chaque mois et au plus tard un mois après l'annoncée visée à la let. a : la quantité de lait pour laquelle des suppléments sont versés tous les mois à chaque producteur conformément aux art. 1c et 2. 3bis Les données visées à l'al. 3 sont communiquées conformément à la structure de saisie prédéfinie par le service administratif.	
Art. 11a Enregistrement, communication et conservation des données relatives au lait de brebis et de chèvre	Les art. 8 à 11 s'appliquent par analogie au lait de brebis et de chèvre.	
	II 1 La présente ordonnance entre en vigueur le 1er janvier 2025, sous réserve de l'al. 2. 2 L'art. 2a, al. 1, entre en vigueur le 1er janvier 2024.	

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
AGRIJURA salue les modifications prévues dans cette ordonnance. AGRIJURA demande l'ajout suivant: en cas de changement d'exploitant (nouveau fermier ou vente) sur une exploitation avec élevage, il est impératif d'attribuer à cette exploitation un nouveau numéro BDTA (selon l'art. 15, al. 1). Jusqu'à présent, certains cantons attribuent manifestement le même numéro au nouveau détenteur des animaux, ce qui a pour conséquence que toutes les données historiques des animaux élevés par le passé sur cette exploitation sont ajoutées au nouvel exploitant. Or, cette pratique génère des données erronées notamment dans la banque de données sur le trafic des animaux. Ceci mène à des cas absurdes où des données historiques sur les animaux sont attribuées à un nouveau détenteur d'animaux (personne physique), bien que celui-ci n'était pas encore né lorsque les animaux vivaient. Cette pratique est d'ailleurs courante dans la plupart des cantons. Seuls les cantons concernés doivent suivre cette adaptation qui n'engendre d'ailleurs ni coûts ni nécessité de programmation de la BDTA.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 25, al. 3 et 4	[3] Les personnes soumises au devoir de notification et les mandataires peuvent demander, par écrit ou par téléphone, à Identitas SA la rectification des données qu'elles ont transmises. [4] Les tiers ne peuvent demander une rectification à Identitas SA que pour les données visées à l'annexe 1, ch. 1, let. d, et 2, let. d. Pour ce faire, ils doivent déposer les documents d'accompagnement prévus à l'art. 12 OFE.	AGRIJURA salue cette modification.
Art. 33 Accès aux données concernant une personne	Toute personne peut consulter et utiliser les données la concernant.	
Art. 35	Abrogé	
Art. 36, al. 1, let. b	[1] Le détenteur de l'animal peut consulter les données ci-après dans la BDTA et les utiliser : b. la liste concernant son propre effectif avec le numéro	AGRIJURA ne peut accepter cette disposition que si un nouveau numéro d'exploitation BDTA est attribué en cas de

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d'identification de chaque animal à la date du jour ou à une date antérieure.	changement d'exploitant de l'élevage. Voir «Remarques générales».
Art. 38a Accès avec l'accord de la personne concernée	1 Quiconque dispose de l'accord du détenteur d'animaux peut consulter et utiliser les données suivantes de la BDTA pour le motif de traitement indiqué : a. données relatives aux détenteur d'animaux : nom, adresse, numéro d'identification cantonal, numéro de téléphone, adresse e-mail et langue de correspondance ; b. données relatives à l'unité d'élevage: numéro BDTA, adresse du site, coordonnées, numéro de commune, numéro d'identification cantonal, type d'utilisation et type d'élevage ; c. données relatives aux animaux suivants : 1. concernant les bovins, les ovins et les caprins : les numéros d'identification des animaux qui : - séjournent dans l'unité d'élevage - ont temporairement quitté l'unité d'élevage, ou - ont séjourné dans l'unité d'élevage et sont morts ou ont été abattus, 2. concernant les porcins : les données visées à l'annexe 1, ch. 3, relatives à tous les groupes d'animaux qui séjournent dans l'unité d'élevage ou qui y ont séjourné. 2 Quiconque dispose de l'accord du propriétaire peut consulter et utiliser les données suivantes relatives aux équidés de la BDTA pour le motif de traitement indiqué : a. nom et adresse du propriétaire ;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. numéro d'identification et numéro de la puce électronique de l'animal ; c. données relatives aux équidés. 3 L'autorisation peut être révoquée en tout temps.	
Art. 38b Accès via le numéro BDTA, le numéro d'identification ou le numéro de la puce électronique	1 Quiconque dispose du numéro BDTA d'une unité d'élevage peut consulter et utiliser les données suivantes relatives à cette unité d'élevage : a. concernant les unités d'élevage agricoles au sens de l'art. 11 de l'ordonnance du 7 décembre 1998 sur la terminologie agricole (OTerm): la région d'appartenance ; b. concernant les unités d'élevage comprenant des bovins, des buffles ou des bisons: le statut BVD ; c. concernant les unités d'élevage comprenant des ovins: le statut piétin. 2 Quiconque dispose du numéro d'identification ou du numéro de la puce électronique d'un animal peut consulter et utiliser les données suivantes relatives à cet animal : a. historique de l'animal ; b. informations détaillées sur l'animal ; c. concernant les bovins, les buffles et les bisons: le statut BVD, le statut de l'historique de l'animal et la date de naissance, d. concernant les ovins et les caprins: le statut de l'historique de l'animal et la date de naissance ; e. concernant les équidés: l'utilisation prévue au sens de l'art. 15 de l'OMédV. 3 Le destinataire des données se procure lui-même les numéros BDTA des unités d'élevage, ainsi que les numéros d'identification et les numéros de la puce électronique des	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	animaux; notamment avec l'accord de la personne concernée conformément à l'article 38a.	
Art. 39 Accès sur demande à des fins zootechniques ou de recherches scientifiques	[1] Sur demande, Identitas SA peut autoriser des tiers à consulter et à utiliser l'ensemble des données de la BDTA, à des fins zootechniques ou de recherches scientifiques, sans l'autorisation des personnes concernées. Identitas prend sa décision avec l'accord de l'OFAG. [2] Si la demande porte sur des données non anonymisées ou qu'il est possible d'identifier les personnes concernées à partir de l'ensemble des données disponibles, Identitas SA doit conclure un contrat avec les tiers qui souhaitent consulter et utiliser ces données. Avant la signature le contrat est soumis à l'approbation de l'OFAG.	
Art. 54, al. 2	[2] Les détenteurs d'animaux, les transporteurs et les entreprises de commerce d'animaux peuvent consulter les documents d'accompagnement électroniques, les utiliser et, pendant la durée de validité du document d'accompagnement visé à l'art. 12a OFE, les compléter.	
Annexe 2 Ch. 6	Enregistrement d'un utilisateur de données au sens des art. 38a et 39 : CHF 250.-	

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
L'évaluation de l'impact environnemental des différentes mesures (OFAG, 2022) par rapport à la réduction des pertes d'azote repose sur des estimations. AGRIJURA n'est pas en mesure de vérifier ou d'estimer les calculs qui la sous-tendent, car elle ne dispose pas de suffisamment d'informations sur les détails des calculs et des hypothèses retenues . C'est pourquoi AgriJura s'en tient à sa requête précédente d'un objectif de réduction de 10% de réduction des pertes pour l'azote.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10a, let. a	D'ici à 2030, les pertes doivent être réduites comme suit par rapport à la valeur moyenne des années 2014 à 2016 : a. au moins ~~15~~ 10 % pour l'azote ;	L'OFAG estime l'effet des différentes mesures de la Confédération à une réduction de 10,7% des pertes d'azote. L'abandon de la marge de tolérance du Suisse Bilan amènerait près de la moitié de la réduction, avec 5,3%. AGRIJURA doute de l'effet de cette mesure, non-ciblée sur les pertes, qui était pourtant estimée à 2,3%, lors de la précédente consultation. Comment est-ce possible de gagner 3% sur une seule et même mesure ? Cela met en doute la fiabilité de l'estimation des effets et des bases de calcul prises en compte. Par ailleurs, les 10,7% des mesures fédérales comprennent 1% lié à l'apport réduit de protéines pour l'affouragement des animaux de rente en fourrages grossiers. Cette estimation ne repose sur aucune base solide et cet effet serait au contraire à imputer aux mesures de la branche, sachant que des projets sont en cours à cet effet. Selon AgriJura, les 10,7% sont estimés de manière beaucoup trop optimiste et peu solide. De plus, les 4,3% à combler par la branche sont définis sans savoir avec quelles mesures ni quels effets les atteindre, qui plus est sans appui de

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		la Confédération. Sur la base de toutes ces réserves, un objectif de réduction 10% pour l'azote apparaît comme réaliste au vu du délai pour l'atteindre, jusqu'en 2030. Seul un objectif réaliste permet de doper la motivation et d'obtenir la dynamique souhaitée par la branche.

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Il est pris note de ces adaptations. Une nouvelle redevance est introduite ici pour les contrôles renforcés sur les aliments pour animaux (matières premières pour la fabrication d'aliments composés) définis dans un règlement de l'UE et importés en premier lieu comme denrées alimentaires. Cette taxe ne sera appliquée que si ces matières premières sont importées de pays tiers (en dehors de l'UE et de l'AELE).

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Annexe 1 Ch. 8.6 et 8.7	8 Ordonnance du 26 octobre 2011 sur les aliments pour animaux 8.6 Contrôles renforcés d'aliments pour animaux provenant de pays tiers, même s'ils ne donnent lieu à aucune contestation (art. 58, en lien avec l'article 3 de l'ordonnance du DEFR sur la production et la mise en circulation des aliments pour animaux, des additifs destinés à l'alimentation animale et des aliments diététiques pour animaux), émolument par lot. 8.7 Analyses dans le cadre des contrôles renforcés d'aliments pour animaux provenant de pays tiers (art. 58, en lien avec l'article 3 de l'ordonnance du DEFR sur la production et la mise en circulation des aliments pour animaux, des additifs destinés à l'alimentation animale et des aliments diététiques pour animaux) : Dépenses effectives	

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
AGRIJURA salue le fait que le rapport annuel des organismes de certification soit modifié. Ceci permet de faire la distinction entre les entreprises agricoles et celles du domaine de la transformation, de l'importation, de l'exportation et des autres entreprises lors de l'inscription du nombre d'irrégularités et d'infractions constatées.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4b, al. 1	[1] Pour la transformation des aliments biologiques pour animaux et pour l'alimentation des animaux élevés selon les prescriptions de la présente ordonnance, seuls peuvent être utilisés les produits suivants : a. matières premières d'aliments pour animaux, sous forme biologique ; b. matières premières d'aliments pour animaux et additifs pour l'alimentation animale selon l'annexe 7 ; c. sel sous forme de sel marin ou de sel gemme brut de mine.	
Annexe 2 (art. 2)	Engrais autorisés, préparations et substrats Les engrais et les préparations peuvent être désignés comme biodynamiques lorsqu'ils sont produits selon les directives de l'agriculture biodynamique. Les dispositions de l'ordonnance du xx. YY 2023 sur les engrais et de l'ordonnance du xx. YY 2023 sur le Livre des engrais sont réservées.	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>
<table>
<tr><th>Dénomination</th><th>Description; exigences concernant la composition; règles d'utilisation</th></tr>
<tr><td colspan="2">2.2 Produits organiques et organo-minéraux</td></tr>
<tr><td colspan="2">Les entrées suivantes sont ajoutées</td></tr>
<tr><td>Struvite récupérée et sels de phosphate précipités</td><td>Le produit doit répondre aux exigences de l'ordonnance sur les engrais</td></tr>
<tr><td>Chlorure de potassium</td><td>Uniquement d'origine naturelle</td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td>Annexe 3

(art. 3)

Produits et substances destinés à la fabrication de denrées alimentaires transformées

Partie A, partie B, ch. 1, et partie C</td><td>Partie A : Additifs alimentaires autorisés, y compris les supports

<table>
<tr><th>Code</th><th>Dénomination</th><th>Conditions d'utilisation pour la préparation de denrées alimentaires</th><th></th></tr>
<tr><td></td><td></td><td>d'origine végétale</td><td>d'origine animale</td></tr>
<tr><td colspan="4">L'entrée «E 551 Dioxyde de silicium» est modifiée comme suit:</td></tr>
<tr><td>E 551</td><td>Dioxyde de silicium</td><td>Uniquement pour herbes et épices séchées en poudre, arômes, et cacao en poudre utilisé dans des doseurs automatiques</td><td>Uniquement pour les arômes</td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>Partie B : Auxiliaires de fabrication et autres produits pouvant être utilisés dans la transformation d'ingrédients d'origine agricole produits biologiquement

1. Auxiliaires de fabrication et autres produits pouvant être utilisés directement dans la transformation d'ingrédients d'origine agricole produits biologiquement</td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Dénomination | Conditions d'utilisation pour la préparation de denrées alimentaires (d'origine végétale | d'origine animale) *Les entrées « Acide acétique », «Extrait de houblon» et «Extrait de résine du pin» sont modifiées comme suit:* Acide acétique/vinaigre | Uniquement quand il est issu de la production biologique et de la fermentation naturelle | Uniquement pour la transformation du poisson Uniquement quand il est issu de la production biologique et de la fermentation naturelle Extrait de houblon | Uniquement pour le traitement antimicrobien Issu de la production biologique, dans la mesure des disponibilités | Non admis Dénomination | Conditions d'utilisation pour la préparation de denrées alimentaires (d'origine végétale | d'origine animale) *Les entrées « Acide acétique », «Extrait de houblon» et «Extrait de résine du pin» sont modifiées comme suit:* Extrait de résine du pin | Uniquement pour le traitement antimicrobien Issu de la production biologique, dans la mesure des disponibilités | Non admis	
	Partie C : Ingrédients agricoles non issus de l'agriculture biologique Ingrédient | Conditions et restrictions *L'entrée «algues» est insérée après l'entrée «Algues Hijiki»:* Algues, y compris les algues marines, pouvant être utilisées pour la production de denrées alimentaires courantes | Uniquement si elles sont certifiées selon une norme durable reconnue	
Annexe 3b (art. 3c)	Actes de l'Union européenne concernant l'agriculture biologique Règlement (UE) 2018/848 du Parlement européen et du Conseil du 30 mai 2018 relatif à la production biologique et à l'étiquetage des produits biologiques, et abrogeant le règlement (CE) no 834/2007 du Conseil (JO L 150 du 14.6.2018, p. 1); modifié en dernier lieu par le règlement	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	(UE) 2022/474, JO L 98 du 25.3.2022, p. 1. Pour le règlement (UE) nº 1308/2013 du Parlement européen et du Conseil du 17 décembre 2013 portant organisation commune des marchés des produits agricoles et abrogeant les règlements (CEE) nº 922/72, (CEE) nº 234/79, (CE) nº 1037/2001 et (CE) no 1234/2007 du Conseil, cité dans le règlement (UE) 2018/848, la version valable est celle du JO L 347 du 20.12.2013, p. 671; modifié en dernier lieu par le règlement (UE) 2021/2117 JO L 435 du 6.12.21, p. 262. Le règlement délégué (UE) 2019/934 de la Commission du 12 mars 2019 complétant le règlement (UE) nº 1308/2013 du Parlement européen et du Conseil en ce qui concerne les zones viticoles où le titre alcoométrique peut-être augmenté, les pratiques œnologiques autorisées et les restrictions applicables à la production et à la conservation de produits de la vigne, le pourcentage minimal d'alcool pour les sous-produits et leur élimination, et la publication des fiches de l'OIV, J LO 149 du 7.6.2019, p. 1, modifié en dernier lieu par le règlement délégué (UE) 2022/68, J LO 12 du 19.1.2022, p. 1, est valable en lieu et place du règlement (UE) nº 606/2009 de la Commission du 10 juillet 2009 fixant certaines modalités d'application du règlement (CE) no 479/2008 du Conseil en ce qui concerne les catégories de produits de la vigne, les pratiques œnologiques et les restrictions qui s'y appliquent, cité dans le règlement (UE) 2018/848. Le règlement (UE) nº 1308/2013 du Parlement européen et du Conseil du 17 décembre 2013 portant organisation commune des marchés des produits agricoles et abrogeant les règlements (CEE) nº 922/72, (CEE) nº 234/79, (CE) nº 1037/2001 et (CE) nº 1234/2007 du Conseil, JO L 347 du	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>20.12.2013, p. 671, modifié en dernier lieu par le règlement (UE) 2021/2117 JO L 435 du 6.12.21, p. 262, est valable en lieu et place du règlement (CE) n° 1234/2007 du Conseil du 22 octobre 2007 portant organisation commune des marchés dans le secteur agricole et dispositions spécifiques en ce qui concerne certains produits de ce secteur (règlement «OCM unique»), cité dans le règlement (UE) 2018/848.</td><td></td></tr>
<tr><td>Annexe 6

(art. 4a, al. 2)</td><td>Exigences en matière de parcours et d’aire à climat extérieur

1. Parcours (ou aire d’exercice) pour les bovins, les buffles d’Asie, les ovins et les caprins (production de lait et de viande)

Les exigences fixées à l’annexe 6, let. B, OPD2 doivent être respectées.

2. Surface totale pour les porcins

Les exigences concernant l’aire d’exercice fixées à l’annexe 6, let. B, ch. 3, OPD doivent être respectées.

<table>
<tr><th>Animaux</th><th>Surface totale (étable et parcours) au moins … m²/animal</th></tr>
<tr><td>Truies d’élevage non allaitantes</td><td>2,8</td></tr>
<tr><td>Verrats</td><td>10</td></tr>
<tr><td>Animaux de renouvellement et porcs à l’engrais de plus de 60 kg</td><td>1,65</td></tr>
<tr><td>Animaux de renouvellement et porcs à l’engrais de moins de 60 kg</td><td>1,10</td></tr>
<tr><td>Porcelets sevrés</td><td>0,80</td></tr>
</table>
3. Aire à climat extérieur pour la volaille de rente</td><td></td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>Les exigences fixées à l’annexe 6, let. B, ch. 4, OPD doivent être respectées.</td><td></td></tr>
<tr><td>Annexe 7

(art. 4b, al. 1, let. B et c)</td><td>Matières premières d’aliments pour animaux et additifs pour l’alimentation animale

Les dispositions de l’ordonnance du 26 octobre 2011 sur les engrais et de l’ordonnance du 26 octobre 2011 sur le Livre des engrais sont réservées.

Partie A Matières premières d’aliments pour animaux

1. Matières premières d’aliments pour animaux, d’origine minérale

<table>
<tr><th>Numéro dans le catalogue des aliments simples[3]</th><th>Dénomination</th><th>Conditions et restrictions spécifiques</th></tr>
<tr><td>11.1.1</td><td>carbonate de calcium</td><td></td></tr>
<tr><td>11.1.2</td><td>coquilles d’animaux aquatiques (y compris os de seiche)</td><td></td></tr>
<tr><td>11.1.4</td><td>maërl</td><td></td></tr>
<tr><td>11.1.5</td><td>lithotamne</td><td></td></tr>
<tr><td>11.1.13</td><td>gluconate de calcium</td><td></td></tr>
<tr><td>11.2.1</td><td>oxyde de magnésium</td><td></td></tr>
<tr><td>11.2.4</td><td>sulfate de magnésium, anhydre</td><td></td></tr>
<tr><td>11.2.6</td><td>chlorure de magnésium</td><td></td></tr>
<tr><td>11.2.7</td><td>carbonate de magnésium</td><td></td></tr>
<tr><td>11.3.1</td><td>phosphate dicalcique</td><td></td></tr>
<tr><td>11.3.3</td><td>phosphate monocalcique</td><td></td></tr>
<tr><td>11.3.5</td><td>phosphate de calcium et de magnésium</td><td></td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

11.3.8	phosphate de magnésium	
11.3.10	phosphate de monosodium	
11.3.16	phosphate de calcium et de sodium	
11.4.1	chlorure de sodium	
11.4.2	bicarbonate de sodium	
11.4.4	carbonate de sodium	
11.4.6	sulfate de sodium	
11.5.1	chlorure de potassium	

2. Autres matières premières d'aliments pour animaux

Numéro dans le catalogue des aliments simples	Dénomination	Conditions et restrictions spécifiques
10	Farines, huiles et autres aliments simples dérivés de poissons ou d'autres animaux aquatiques	Produits de la pêche respectant le principe d'exploitation durable, pour autant: 1. qu'ils aient été produits ou préparés sans recours à un solvant chimique, 2. qu'ils soient utilisés uniquement pour les animaux non herbivores, 3. que les hydrolysats de protéines de poisson soient utilisés uniquement pour les jeunes animaux;
ex 12.1.5	Levures	Levures de *Saccharomyces cerevisiae* ou *Saccharomyces carlsbergensis*, inactivées, de sorte qu'aucun micro-organisme vivant n'est présent Si non disponibles à partir de la production biologique

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>
<table>
<tr><td>ex 12.1.12</td><td>Produits à base de levures</td><td>Produit de fermentation issu de Saccharomyces cerevisiae ou Saccharomyces carlsbergensis, inactivées, de sorte qu'aucun micro-organisme vivant n'est présent, contient des levures
Si non disponibles à partir de la production biologique</td></tr>
<tr><td></td><td>Herbes aromatiques</td><td rowspan="4">pour autant:
1. qu'elles ne soient pas disponibles à partir de la production biologique,
2. qu'elles aient été produites ou préparées sans recours à un solvant chimique, et
3. que leur incorporation se limite à 1 % de la ration alimentaire annuelle totale de chaque catégorie d'animaux; ce chiffre est calculé en pourcentage de matière sèche des aliments pour animaux d'origine agricole;</td></tr>
<tr><td></td><td>Mélasses</td></tr>
<tr><td></td><td>Épices</td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>Partie B

Additifs pour l'alimentation animale

Catégorie 1 : Additifs technologiques

Groupe fonctionnel : a) Agents conservateurs:

<table>
<tr><th>Numéro de référence ou groupe fonctionnel[4]</th><th>Dénomination</th><th>Conditions et restrictions spécifiques</th></tr>
<tr><td>1a200</td><td>Acide sorbique</td><td></td></tr>
<tr><td>1k236</td><td>Acide formique</td><td></td></tr>
<tr><td>1k237i</td><td>Formiate de sodium</td><td></td></tr>
<tr><td>1a260</td><td>Acide acétique</td><td></td></tr>
<tr><td>1a270</td><td>Acide lactique</td><td></td></tr>
<tr><td>1k280</td><td>Acide propionique</td><td></td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	1a330 Acide citrique	
	Groupe fonctionnel : b) Antioxigènes: Numéro de référence ou groupe fonctionnel | Dénomination | Conditions et restrictions spécifiques 1b306(i) | Extraits de tocophérols tirés d'huiles végétales | 1b306(ii) | Extraits riches en tocophérols tirés d'huiles végétales (riches en delta-tocophérols) |	
	Groupe fonctionnel : g) Liants et i) antiagglomérants: Numéro de référence ou groupe fonctionnel | Dénomination | Conditions et restrictions spécifiques E 535 | Ferrocyanure de sodium | Teneur maximale: 20 mg/kg NaCl (calculé en anions ferrocyanure) E551b | Silice colloïdale | E551c | Kieselgur (terre de diatomée purifiée) | 1m558i | Bentonite | E559 | Argiles kaolinitiques, exemptes d'amiante | E560 | Mélanges naturels de stéatites et de chlorite | E562 | Sépiolite | 1g568 | Natrolite-phonolite |	
	Groupe fonctionnel : k) Additifs d'ensilage : Numéro de référence ou groupe fonctionnel | Dénomination | Conditions et restrictions spécifiques	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<table><tr><td>1k</td><td>Enzymes, micro-organismes</td><td rowspan="5">Uniquement pour garantir une fermentation suffisante</td></tr><tr><td>1k236</td><td>Acide formique</td></tr><tr><td>1k237</td><td>Formiate de sodium</td></tr><tr><td>1k280</td><td>Acide propionique</td></tr><tr><td>1k281</td><td>Propionate de sodium</td></tr></table>	
	Catégorie 2 : Additifs sensoriels Groupe fonctionnel : b) Substances aromatisantes <table><tr><th>Numéro de référence ou groupe fonctionnel</th><th>Dénomination</th><th>Conditions et restrictions spécifiques</th></tr><tr><td>ex2b</td><td>Substances aromatisantes</td><td>Seulement des extraits issus de produits agricoles, y compris l'extrait de bois de châtaignier (Castanea sativa Mill.)</td></tr></table>	
	3. Catégorie 3 : Additifs nutritionnels Groupe fonctionnel : a) Vitamines, provitamines et substances à effet analogue chimiquement bien définies	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Numéro de référence ou groupe fonctionnel	Dénomination	Conditions et restrictions spécifiques
3a	Vitamines et provitamines	Issues de produits agricoles Si non disponibles à partir de produits agricoles: – si elles sont synthétiques, seules les vitamines qui sont identiques à celles provenant de produits agricoles peuvent être utilisées pour les monogastriques – dans le cas des vitamines synthétiques, seules les vitamines A, D et E identiques à celles provenant de produits agricoles peuvent être utilisées pour les ruminants
ex 3a	Betaïne anhydre	Uniquement pour les monogastriques Uniquement d'origine naturelle, et d'origine biologique si elle est disponible

Groupe fonctionnel : b) Oligo-éléments

Numéro de référence ou groupe fonctionnel	Dénomination	Conditions et restrictions spécifiques
3b101	Carbonate de fer (II) (sidérite)	
3b103	Sulfate de fer (II), monohydraté	
3b104	Sulfate de fer (II), heptahydraté	
3b201	Iodure de potassium	
3b202	Iodate de calcium, anhydre	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3b203 Granulés enrobés d'iodate de calcium anhydre 3b302 Carbonate de cobalt(II) 3b303 Carbonate hydroxyde (2:3) de cobalt(II) monohydraté 3b304 Granulés enrobés de carbonate de cobalt(II) 3b305 Sulfate de cobalt(II) heptahydraté 3b402 Dihydroxycarbonate de cuivre(II) monohydraté 3b404 Oxyde de cuivre(II) 3b405 Sulfate de cuivre(II) pentahydraté 3b409 Trihydroxychlorure de dicuivre 3b502 Oxyde de manganèse (II) 3b503 Sulfate de manganèse (II), monohydraté 3b603 Oxyde de zinc 3b604 Sulfate de zinc heptahydraté 3b605 Sulfate de zinc monohydraté 3b609 Hydroxychlorure de zinc monohydraté 3b701 Molybdate de sodium dihydraté 3b801 Sélénite de sodium 3b802 Granulés enrobés de sélénite de sodium 3b803 Sélénate de sodium 3b810 Levure séléniée, *Saccharomyces cerevisiae* CNCM I-3060, inactivée 3b811 Levure séléniée, *Saccharomyces cerevisiae* NCYC R397, inactivée 3b812 Levure séléniée, *Saccharomyces cerevisiae* CNCM I-3399, inactivée 3b813 Levure séléniée, *Saccharomyces cerevisiae* NCYC R646, inactivée 3b817 Levure séléniée, *Saccharomyces cerevisiae* NCYC R645, inactivée	
	Catégorie 4 : Additifs zootechniques	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<table><tr><th>Numéro de référence ou groupe fonctionnel</th><th>Dénomination</th><th>Conditions et restrictions spécifiques</th></tr><tr><td>4a, 4b, 4c et 4d</td><td>Enzymes et microorganismes</td><td></td></tr></table>	
Annexe 12 (art. 4e) Modèle de rapport annuel des organismes de certification sur les contrôles dans le secteur de la production biologique	1. Informations relatives au contrôle des opérateurs 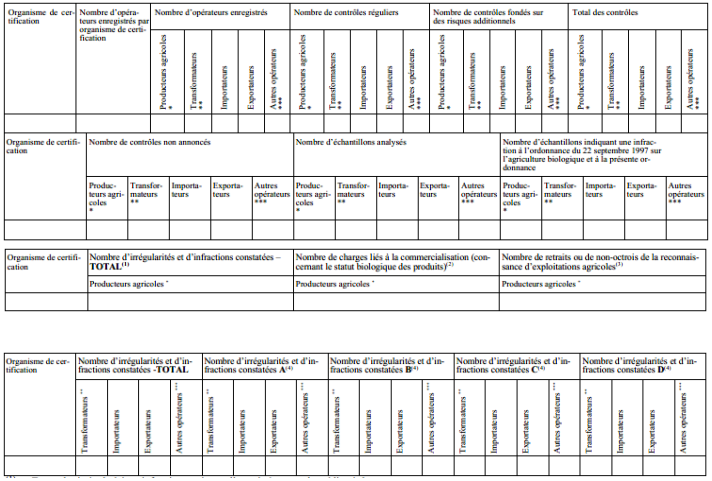 (1) Toutes les irrégularités et infractions, même celles qui n'ont pas donné lieu à des mesures. (2) Seules les irrégularités et infractions qui ont donné lieu à des charges en matière de commercialisation et à une mesure. (3) Seules les irrégularités et infractions qui ont donné lieu au retrait ou au non-octroi de la reconnaissance du statut biologique. (4) Selon les instructions de l'OFAG aux organismes de	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	certification, destinées à l'harmonisation de leurs procédures en cas d'irrégularités dans les certifications dans le domaine de la transformation et du commerce bio * Les producteurs agricoles incluent uniquement les producteurs agricoles, les producteurs qui sont également transformateurs, les producteurs qui sont également importateurs ainsi que les autres producteurs mixtes non spécifiés. ** Les transformateurs incluent uniquement les transformateurs, les transformateurs qui sont également importateurs ainsi que les autres transformateurs mixtes non spécifiés. *** Les autres opérateurs incluent les négociants (grossistes, détaillants) ainsi que les autres opérateurs non spécifiés.	

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Comme ces modifications se fondent sur la reprise des évolutions de l'UE et l'équivalence dans le domaine des aliments pour animaux, AgriJura les accepte.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1a	Le catalogue des matières premières pour aliments des animaux qui ne doivent pas être annoncées figure dans l'annexe 1.4.	
Art. 3	[1] L'annexe 4.2, partie 1, contient la liste des aliments pour animaux d'origine non animale provenant de certains pays, temporairement soumis à des contrôles renforcés conformément à l'art. 58 OSALA. Elle indique aussi pour chaque produit et provenance le risque à considérer et la fréquence de contrôle exigée. [2] L'annexe 4.2, partie 2, contient la liste des aliments pour animaux d'origine non animale provenant de certains pays, soumis à des contrôles renforcés conformément à l'art. 58 OSALA, en raison d'un risque de contamination par les mycotoxines, par les résidus de pesticides, par les dioxines, et en raison d'un risque de contamination microbiologique. Elle indique aussi pour chaque produit et provenance le risque à considérer et la fréquence de contrôle exigée. [3] Les aliments pour animaux listés dans l'annexe 4.2, partie 1 et 2, ne peuvent être importés directement que par voie fluviale, suite à une notification, au plus tard dix jours ouvrables précédant l'importation, par voie électronique à	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	l'OFAG. [4] Pour la notification, il y a lieu de compléter la partie I du formulaire visé aux articles 56 à 58 du règlement (UE) 2017/6252 (document sanitaire commun d'entrée, DSCE) dans le Trade Control and Expert System (TRACES)3 et y joindre pour les aliments pour animaux soumis à des contrôles renforcés au sens de l'annexe 4.2, partie 2, le certificat officiel visé à l'annexe IV du règlement d'exécution (UE) 2019/17934 délivré par les autorités compétentes du pays d'origine. Le numéro du DSCE établi doit être indiqué dans la déclaration en douane. [5] Les contrôles portent sur les points suivants : a. pour tous les lots: contrôle documentaire ; b. à la fréquence indiquée à l'annexes 4.2 parties 1 et 2, et de façon qu'il ne soit pas possible au responsable du lot de les prévoir: le contrôle d'identité, et le contrôle physique de la marchandise, y compris prélèvements d'échantillons et analyses de laboratoire. [6] Les lots d'aliments pour animaux ne peuvent être libérés définitivement que lorsque tous les contrôles requis ont été effectués, que les résultats des contrôles sont satisfaisants et que les champs pertinents du DSCE ont été complétés. [7] Les frais d'analyses ainsi qu'un émolument sont dus conformément à l'ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture.	
Art. 8, al. 1	[1] En plus des indications prévues à l'art. 15 OSALA, l'éti-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	quetage des matières premières pour aliments des animaux doit inclure : a. la dénomination de la matière première pour aliments des animaux, conformément à celle du catalogue des matières premières pour aliments des animaux figurant à l'annexe 1.4 ou à la liste visée à l'art. 9, al. 3, OSALA ; cette dénomination est utilisée conformément à l'art. 9, al. 4, OSALA ; et b. la déclaration obligatoire correspondant à la catégorie concernée telle qu'elle est énoncée dans la liste figurant à l'annexe 1.2 ; elle peut être remplacée par les indications définies dans le catalogue des matières premières pour aliments des animaux figurant à l'annexe 1.4 pour cette matière première	
Art. 9, al. 1, let. e	e. la liste, par ordre de poids décroissant calculé en fonction de la teneur en eau de l'aliment composé pour animaux, des matières premières pour aliments des animaux dont l'aliment pour animaux est composé, intitulée « composition » et comprenant la dénomination de chaque matière première conformément à l'art. 8, al. 1, let. a. La liste peut inclure le pourcentage pondéral ;	
Art. 23n Dispositions transitoires relatives à la modification …	[1] Les aliments composés et les matières premières pour animaux de rente étiquetés selon l'ancien droit peuvent encore être mis en circulation pendant un an à compter de l'entrée en vigueur de la modification du …. [2] Les aliments composés et les matières premières pour animaux de compagnie étiquetés selon l'ancien droit peuvent encore être mis en circulation pendant deux ans à	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	compter de l'entrée en vigueur de la modification du …	
Annexe 1.4 (art. 1a)	Liste des matières premières pour aliments des animaux qui ne doivent pas être annoncées (catalogue des matières premières pour aliments des animaux) Titre : Catalogue des matières premières pour aliments des animaux qui ne doivent pas être annoncées	
Annexe 4.2 (art. 3)	Partie 1 : Aliments pour animaux d'origine non animale provenant de certains pays, temporairement soumis à des contrôles renforcés conformément à l'art. 58 OSALA. Ensemble des aliments pour animaux figurant à l'annexe I du règlement d'exécution (UE) 2019/1793. Partie 2 : Aliments pour animaux d'origine non animale provenant de certains pays, soumis à des contrôles renforcés conformément à l'art. 58 OSALA, en raison d'un risque de contamination par les mycotoxines, par les résidus de pesticides, par les dioxines, et en raison d'un risque de contamination microbiologique. Ensemble des aliments pour animaux figurant à l'annexe II du règlement d'exécution (UE) 2019/179.	

Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
(Ordonnance pas en consultation)

Les coûts de mise en œuvre d'un projet de construction ont fortement augmenté en raison de la situation inflationniste actuelle. Les matériaux de construction ne sont parfois disponibles que de façon limitée, ce qui a fait augmenter les prix. Malgré ces conditions difficiles, les exigences vis-à-vis de la production agricole et, partant, des familles paysannes n'ont pas baissé. Ces dernières sont donc contraintes d'effectuer quand même les investissements nécessaires. Alors que les coûts de construction sont aujourd'hui bien plus élevés qu'avant la pandémie, les contributions à fond perdu et les crédits d'investissement sont restés au même niveau, c'est-à-dire qu'ils ont baissé en proportion des coûts des investissements.

Le montant des contributions à fonds perdu et des crédits d'investissement doit être examiné et adapté aussi rapidement que possible au renchérissement actuel, afin qu'il soit possible d'effectuer des investissements nécessaires dans des systèmes promouvant la réduction des émissions et encourageant le bien-être animal.

AgriJura rappelle que les améliorations structurelles sont des mesures cruciales pour la poursuite de la modernisation de l'agriculture. AgriJura soutient leur renforcement. La politique agricole reste cependant une tâche fédérale avec une volonté de possibilités de développement équitable entre les régions, les cantons. De ce fait, si des moyens devaient être alloués aux améliorations structurelles, il est nécessaire que la Confédération les finance à 100%. De nombreux cantons ne pouvant augmenter leur budget dédié ces outils, nous risquerions dans le cas inverse une inégalité de traitement. Les possibilités de développement et modernisation seraient différentes d'une région à l'autre.

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	Chambre neuchâteloise d'agriculture et de viticulture (CNAV)
Adresse / Indirizzo	CNAV Aurore 4 2053 Cernier yann.huguelit@ne.ch
Datum / Date / Data	1.05.2023 Yann Huguelit Directeur

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12) ... 4

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 7

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16) ... 43

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) ... 51

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20) ... 53

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171) ... 54

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ... 82

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341) ... 93

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ... 97

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) ... 98

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) ... 102

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) ... 107

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) ... 109

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) ... 110

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201) ... 124

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) ... 127

Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 131

Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 133

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Le paquet d'ordonnances agricoles mis en consultation le 24 janvier 2023 propose une série d'adaptions techniques qui peuvent avoir de fortes conséquences pour les entreprises ou les secteurs concernés. La CNAV souhaite notamment attirer l'attention sur les points suivants :

1. Il concrétise un changement de grande importance en modifiant la répartition des paiements directs. Les contributions au système de production devraient passer de Fr. 503 millions en 2022 (chiffre provisoire du rapport agricole 2022) à Fr 736 millions en 2024. Cette augmentation est en grande partie financée par une diminution des contributions à la sécurité de l'approvisionnement. En d'autres termes les familles paysannes devront assumer de nouvelles prestations pour la même somme de paiements directs et ceci dans un contexte économique instable marqué par l'inflation qui provoque une hausse des coûts de production. Ainsi, ce transfert n'affaiblit pas seulement la sécurité de l'approvisionnement, mais aussi le revenu agricole, raison pour laquelle la CNAV critique fortement ce procédé et le rejette sous cette forme.
   Dans ce sens, la CNAV demande à la Confédération qu'elle adapte, au courant de l'année les diminutions annoncées des différents paiements directs, en fonction des besoins financiers effectifs et des adhésions définitives au nouveaux systèmes de production, en particulier concernant la contribution à la sécurité de l'approvisionnement, la SST et la durée de vie des vaches. La redistribution des paiements directs entre les exploitations et les régions doit être évitée. Il n'est pas acceptable d'imposer des conditions élevées en matière de programmes de production et de réaffecter ensuite les moyens financiers. C'est aussi une question de confiance envers les autorités si celles-ci lancent de nouveaux programmes, que les agriculteurs s'y inscrivent et que les contributions sont ensuite à nouveau réduites avant même leur mise en œuvre. La CNAV critique vivement cette situation. Il faut notamment refuser les réductions dans les orientations de production où les revenus du travail par heure travaillée sont déjà les plus bas.
   En fonction de ce changement qui aura des conséquences sur de nombreuses exploitations agricoles et qui impliqueront de fortes adaptations, la CNAV demande également à la Confédération d'apporter de la stabilité dans le système des paiements directs et de ne plus entreprendre de changements majeurs jusqu'à la prochaine PA.
2. La CNAV refuse le versement direct des suppléments pour le lait transformé en fromage et l'affouragement sans ensilage. La séparation entre prestataires de services et bénéficiaires de fonds engendre des problèmes techniques et administratifs et nuit à l'ensemble du système en raison du manque d'incitations pour les prestataires de services. La stabilité régnant actuellement sur le marché du lait serait ainsi compromise et ne tiendrait plus compte de la différence dans les mesures de protection douanière mises en place par la Confédération. La branche fromagère serait en outre affaiblie par le nouveau niveau de prix.
3. En raison de multiples réserves, un objectif de réduction de 10% pour l'azote et de 15% pour le phosphore est réaliste et justifié compte tenu de l'échéance de 2030. Seul un objectif réaliste et supportable par le secteur peut renforcer la motivation et atteindre la dynamique souhaitée pour le secteur. Si les objectifs sont finalement dépassés, ce sera d'autant mieux !

Remarque concernant le tableau : les documents relatifs à la procédure de consultation ont été complétés d'une présentation synoptique du droit en vigueur et des modifications proposées. Ce document supplémentaire est extrêmement utile et facilite grandement l'évaluation des propositions. La CNAV est reconnaissante de ce tableau et saluerait le fait de pouvoir en disposer également lors d'une prochaine procédure de consultation.

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
La CNAV salue l'introduction d'une disposition permettant un écart par rapport au cahier des charges, à court terme et temporairement, en cas d'événements climatiques exceptionnels ou d'instructions des autorités. Cette réglementation contribue à conserver la création de valeur des AOP et des IGP même sous les conditions du changement climatique. Aux fins, toutefois, de ne pas nuire à la réputation des produits AOP et IGP sur le long terme, cette exception doit être limitée à une année. Par ailleurs, la CNAV soutient la prise de position de l'Association suisse des AOP-IGP.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7, al. 2, let. d	[2] Il peut également comprendre : d. la description de la contribution de l'appellation d'origine ou de l'indication géographique au développement durable. e. (nouveau) le champ de contrôle élargi aux entreprises qui débitent, conditionnent, emballent et revendent l'appellation d'origine ou l'indication géographique protégée.	Cet ajout est en accord avec la stratégie de création de valeur de l'Association AOP-IGP Suisse, qui souhaite renforcer la production durable auprès des interprofessions et motiver celles-ci à prendre des mesures appropriées leur permettant de suivre cette voie. Al. 2 let. e : L'introduction de cet alinéa permet de répondre en partie à la motion Savary 18.4411 (Des agents de vigilance pour renforcer la lutte contre les fraudes dans le domaine des désignations protégées des produits agricoles) et remplace la solution proposée par l'OSAV dans le cadre de l'actualisation de la législation sur les denrées alimentaires. Cette dernière ne permettait en effet pas de répondre de manière satisfaisante aux besoins de la branche. Le marché offre de plus en plus de produits prêts à l'emploi, y compris dans les AOP et IGP qui voient ces segments de marché augmenter fortement. Ce nouvel alinéa permet aux filières qui le souhaitent d'obliger le commerce intermédiaire qui fait commerce d'une AOP et/ou d'une IGP à se faire certifier et régulièrement contrôler. Cela renforcera la garantie d'authenticité offerte par les pro-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		duits mis sur le marché sous une forme débitée tels les fromages râpés ou en petits morceaux, les viandes séchées vendues sous forme de tranches en barquettes, etc.
Art. 8, Consultation	L'OFAG invite les autorités cantonales et fédérales et les organisations concernées à donner leur avis.	Il est important que les différentes organisations dont le but statutaire est en lien avec la promotion ou la défense des AOP ou IGP soient consultées lors d'une demande d'enregistrement. Depuis la suppression malheureuse de la Commission fédérale des AOP/IGP, il n'existe plus d'organe consultatif spécialisé pour conseiller l'OFAG et analyser de manière indépendante les dossiers déposés.
Titre précédant l'art. 14a	Section 2a Suspension temporaire de certaines dispositions du cahier des charges	
Art. 14a	[1] Le Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche (DEFR) peut autoriser par voie d'ordonnance une suspension temporaire de certaines dispositions du cahier des charges énumérées à l'art. 7, al. 1, let. c et d, de la présente ordonnance dans les cas suivants : a. événements naturels exceptionnels ayant pour conséquence que certains aspects du cahier des charges ne peuvent être remplis pendant une période déterminée ; b. décisions des autorités fondées sur le droit fédéral ou cantonal, notamment dans le domaine sanitaire ou phytosanitaire, qui empêchent le respect des dispositions du cahier des charges pendant une période déterminée. [2] Le groupement dépose la demande de suspension temporaire auprès de l'OFAG. Cette dernière est assortie de la	La CNAV soutient cette modification.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	preuve qu'elle a été acceptée par l'assemblée des représentants du groupement. [3] Le groupement doit démontrer que la suspension temporaire n'a pas d'effet direct sur les principales caractéristiques physiques, chimiques, microbiologiques ou organoleptiques du produit ni sur sa forme distinctive. [4] Le DEFR peut fixer d'autres conditions et charges relatives à la suspension temporaire des dispositions. Il peut notamment : a. limiter la suspension à une partie de l'aire géographique ; b. exiger que le groupement prenne des mesures appropriées pour informer le public ou le consommateur final sur les dispositions suspendues temporairement. [5] (nouveau) La suspension temporaire est limitée à une année et ne peut être renouvelée qu'une fois et pour une seule année supplémentaire.	Al. 5 (nouveau) : La CNAV soutient l'introduction de la possibilité d'une dérogation temporaire pour les indications d'origine mais, pour ne pas prétériter à terme la réputation des AOP-IGP, cette dérogation doit être limitée à une année.
Titre précédant l'art. 15	Section 2b Procédure de radiation	

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
La CNAV relève en particulier les points suivants :

- **Une réduction à titre préventif des contributions pour les paiements directs, plus importante que réellement nécessaire, n'est pas acceptable.** La CNAV exige qu'après l'inscription définitive aux nouvelles contributions au système de production, les contributions financières soient réexaminées et uniquement réduites dans les cas où on ne peut pas faire autrement. Il est important de minimiser les adaptations des contributions pour les paiements directs car elles ont une incidence directe sur le revenu des familles paysannes.
- Exemple : une exploitation de 30 ha avec 40 vaches laitières, y compris l'élevage et les cultures fourragères, située en zone de plaine, perd environ 2'900 CHF en raison de la réduction de la contribution de base. A cela s'ajoute une réduction de la contribution pour la biodiversité QI pouvant aller jusqu'à 630 CHF et de la contribution SST de 850 CHF. Il en résulte une réduction des paiements directs de 4`380 CHF par an. Il convient de noter que la réduction de la contribution de base de 900 à 700 francs au 1er janvier 2023 entraînera à elle-seul déjà une diminution de 5 500 francs des paiements directs. Cela entraîne une réduction du revenu agricole de cette exploitation.
- Il faut s'attendre à ce que la participation diminue encore après l'inscription définitive. Dans de nombreux cantons, les agriculteurs ont été incités à s'inscrire aux nouveaux programmes et à ne décider qu'au printemps s'ils souhaitaient participer définitivement ou non. Or, cette incitation des cantons n'est pas le fruit du hasard, mais était due à l'introduction tardive des modifications d'ordonnance issues de l'Iv. pa. 19.475 et des nombreuses questions en suspens lors de la clôture des inscriptions.
- Face à la problématique du loup, la protection des troupeaux exige des moyens en conséquence. Il n'est pas acceptable de devoir réduire des contributions déjà insuffisantes pour financer de nouvelles affectations quand bien même ces dernières se justifient**. La CNAV exige que la protection des troupeaux soit financée par les moyens de l'OFEV et non plus par l'enveloppe agricole.**
- Pour la couverture appropriée du sol, l'USP demande que la règle des 80% soit appliquée à l'ensemble des terres ouvertes et non pas à chaque culture principale. Cela se justifie pour une mise en œuvre adaptée à la pratique.
- **L'introduction de la nouvelle exigence PER de 3,5% de SPB sur les TA doit être reportée d'une année afin de pouvoir procéder à des adaptations importantes** (p. ex. ajout d'autres éléments à prendre en compte). Pour la mise en œuvre, il faut éviter autant que possible que de précieuses surfaces de promotion de la biodiversité de niveau de qualité II déjà présentes sur l'exploitation soient sacrifiées. Si ce devait être le cas, on n'aurait en fin de compte rien atteint pour la biodiversité. Une fois encore, les pionniers qui ont beaucoup investi dans la biodiversité il y a des années déjà seraient pénalisés. Il faut donner aux cantons la possibilité de reconnaître des types de surfaces de promotion de la biodiversité de grande valeur comme des prairies et des haies de niveau de qualité II mises en place sur une ancienne terre assolée ou situées à côté d'une terre ouverte, en vue de répondre à la nouvelle condition et de les prendre en compte dans les 3,5%, sur demande de l'exploitant. De plus, les espaces réservés aux eaux qui, selon les directives de la Confédération, ne peuvent être utilisés que comme prairies extensives et pâturages, mais qui sont exclus en tant que SDA, doivent pouvoir être imputés. Par ailleurs, dans le cadre de projets 62a (projets sur le nitrate et le phosphore), il est urgent que les terres ouvertes gelées pour la biodiversité puissent être imputées à l'obligation de 3,5 %.
- En lieu et place de réglementations d'exception globales et rigides (règle des sept semaines, règle des 80 %, etc.), la CNAV demande la réintroduction de l'index de protection des sols comme alternative et élément central de ce module, ce qui éviterait l'ensemble des réglementations d'exception et des modifications récurrentes en raison de leur inapplicabilité, et offrirait aux exploitations la flexibilité nécessaire, sans pour autant affaiblir les objectifs inhérents à la protection des sols.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 14, al. 2, phrase introductive	[2] Sont imputables en tant que surfaces de promotion de la biodiversité les surfaces visées à l'art. 55, al. 1, let. a à k, n, p, ~~et~~ q et r, à l'art. 71b, et à l'annexe 1, ch. 3, ainsi que les arbres visés à l'art. 55, al. 1bis, qui :	La CNAV demande que la lettre r soit ajoutée. Voir le commentaire sur l'art. 55. L'inclusion de la lettre q « céréales en lignes de semis espacées » est soutenu.
Pas en consultation Art. 14a Part des surfaces de promotion de la biodiversité sur les terres assolées	[4] (nouveau) Cette exigence entrera en vigueur à partir du 01.01.2025. autres surfaces à prendre en compte : 1. Les surfaces avec sous-semis, qui présentent une part élevée de légumineuses, peuvent être prises en compte dans les 3,5% de SPB. 2. Les surfaces de prairies temporaires pluriannuelles à base de légumineuses (au moins 50%) peuvent être prises en compte dans les 3,5% de SPB. 3. Agroforesterie 4. Arbres fruitiers 5. haies 6. prairies QII 7. terres ouvertes mises en jachère dans le cadre de projets pph et nitrates	Al. 4 (nouveau): L'introduction des 3,5% doit être reportée d'un an, car d'une part, de nombreuses questions restent ouvertes dans la pratique concernant la mise en œuvre de la disposition et, d'autre part, des mesures efficaces et efficientes ne peuvent pas être prises en compte, ce qui doit être corrigé. Les nouvelles mesures doivent être introduites de manière régulière à partir de 2024. Les exploitations pourront ainsi faire leurs premières expériences avec les nouveaux éléments et il sera possible de procéder aux adaptations nécessaires des dispositions, des mesures et du montant des contributions. autres surfaces à prendre en compte : 1. Les surfaces (céréales, colza par exemple) qui feraient l'objet d'un sous-semis de prairie à dominante légumineuses puissent être comptées comme SPB. Ceci a le double avantage de ne pas (trop) diminuer le rendement de la culture même si la récolte est parfois plus difficile et que les sols soient ensuite directement couverts. Cette mesure, dont la contribution pourrait s'élever à Fr. 300.00/ha comme pour le semis en bandes larges, coûterait en outre beaucoup moins cher à mettre en place que les autres jachères ou ourlets. Il serait envisageable qu'elle ne puisse, elle aussi, représenter

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		que 50% maximum des 3.5%. 2. Les prairies temporaires permettent également de promouvoir la biodiversité. De telles surfaces doivent comporter au moins 50% de légumineuses et ne peuvent pas être utilisées avec des faucheuses-conditionneuses. De plus, la surface ne peut être fauchée qu'après la floraison, après la 2e et/ou la 3e coupe. Comme pour la contribution pour les semis en bande large, cette mesure peut représenter au maximum 50% des 3,5% de SPB sur TA. Seuls des engrais organiques peuvent être utilisés sur la parcelle déclarée. Cette mesure favorise donc non seulement la biodiversité, mais aussi la production de fourrage de base riche en protéines. 3. – 7. D'autres structures précieuses favorisant la biodiversité doivent être prises en compte dans les 3,5%. Réglementation spéciale pour les exploitations pratiquant la multiplication des semences de graminées : Pour les exploitations pratiquant la multiplication des semences de graminées, une réglementation spéciale doit être mise en place en ce qui concerne les 3,5% de SPB sur les TA. La multiplication des semences de graminées pose des exigences très élevées en matière d'hygiène des champs. On ne peut pas tolérer la présence de graminées étrangères dans les surfaces de multiplication (ensemencement avec des graines étrangères) et de plantes en fleurs de même type à proximité des champs (distance d'isolement). Avec cette nouvelle obligation, les producteurs risquent sinon de se retirer de la production. Si les producteurs abandonnent la multiplication de semences de graminées, la Suisse perdra son savoir-faire en la matière. Le programme de sélection de variétés adaptées à la Suisse serait également remis en question. Les agriculteurs suisses n'auraient

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		plus de variétés et de mélanges de semences adaptés au site. Les conséquences écologiques seraient certainement bien plus importantes que les avantages que les quelques exploitations concernées pourraient escompter avec la réglementation des 3,5% de SPB sur les TA.
Art. 21, Bordures tampon	Des bordures tampon conformes à l'annexe 1, ch. 9, doivent être aménagées le long des eaux de surface, des lisières de forêt, des chemins, des haies, des bosquets champêtres, des berges boisées et des surfaces inventoriées ~~visées aux art. 18a et 18b LPN, sans zone tampon délimitée.~~ 2 (nouveau) Aucune bordure tampon ne doit être aménagée : a. le long d'espaces réservés aux eaux valablement exclus selon l'art. 15, al. 2 et là où il y a été renoncé ; b. le long de surfaces pas encore exclues selon l'art. 15, al. 2 ; c. lorsqu'il est légalement incertain si une surface exclue de manière contraignante selon l'art. 15, al. 2 comprend ou non des bordures tampon.	La CNAV refuse ce renforcement. Cette revendication est déjà garantie dans le droit en vigueur même sans modification de l'ordonnance. Al. 2 (nouveau): L'espace réservé aux eaux est par définition une zone tampon. L'aménagement d'une bordure le long de l'espace réservé aux eaux n'est donc pas nécessaire. Aussi longtemps qu'une surface n'est pas exclue de manière contraignante selon l'art. 15, al. 2, il n'existe légalement aucune obligation de traiter différemment cette surface. C'est pourquoi aucune bordure tampon ne doit y être aménagée.
Art. 29, al. 4 à 8	4 Le broyage de l'herbe (mulching) est autorisé pour l'entretien des pâturages et la lutte contre les plantes posant des problèmes, si : ~~a. l'intervention est effectuée au plus tôt à partir du 15 août ;~~ b. la couche herbeuse demeure intacte, et c. aucune surface protégée en vertu de la LPN n'est concernée.	La CNAV salue l'introduction de l'art. 29, al. 4-8. Afin continuer de garantir à l'avenir le maintien de l'ouverture des pâturages dans les zones d'estivage ainsi que la biodiversité, il ne faut pas renoncer au broyage de l'herbe sur le long terme. Au cours des dernières années, les défis qui y sont liés sont néanmoins devenus plus exigeants. 1. Le changement climatique modifie la composition des espèces (néophytes).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[5] Le broyage de l'herbe à des fins de débroussaillement des surfaces est admis ~~sur autorisation du canton~~. ~~Avant d'octroyer une autorisation, le canton consulte les services cantonaux compétents en matière de protection de la nature, de sylviculture et de surveillance de la faune et peut exiger de l'exploitant une expertise d'un service de vulgarisation.~~ [6] ~~L'autorisation doit comprendre les exigences suivantes :~~ ~~a. l'intervention est effectuée au plus tôt à partir du 15 août;~~ ~~b. au maximum 10 % de la surface du sol travaillée est endommagée après l'intervention;~~ ~~c. après l'intervention, la surface doit présenter une mosaïque de pâturages ouverts et de structures, les arbustes devant être maintenus sur au moins 1 are sur 10.~~ [7] ~~Dans des cas dûment justifiés, le canton peut s'écarter des exigences fixées.~~ [8] ~~Le broyage selon l'al. 5 ne peut pas être effectué plus de deux années consécutives sur la même surface. Par la suite, une exploitation durable doit être assurée via une gestion adaptée du pâturage. Un nouveau broyage ne peut être réalisé qu'après huit ans.~~	2. La présence des gros prédateurs engendre le recul de la charge en bétail à l'alpage. 3. Le changement structurel crée un manque de main-d'œuvre et laisse donc moins de temps pour l'entretien des pâturages. Concernant l'al. 4, let. a : Entretien des pâturages: un broyage de l'herbe tardif pour l'entretien des pâturages peut en réduire l'effet. De plus, les matières à paillis se décomposent mieux durant l'été. En principe, les graminées devraient être broyées directement après la pâture et n'être soumises à aucune restriction temporelle. Et si le pâturage est pâturé une seconde fois, le bétail peut empêcher/endiguer la repousse. Lutte contre les plantes herbacées problématiques : aucune restriction temporelle, car le moment du broyage de l'herbe doit être adapté à l'espèce correspondante pour pouvoir s'en débarrasser. Concernant l'al. 5, l'al. 6 let. a - c et l'al. 7 : Il faut renoncer à une autorisation restrictive, car elle va à l'encontre d'une simplification des processus administratifs. Une charge trop importante empêche une mise en œuvre axée sur la pratique. Al. 8: Cet alinéa ne peut pas être contrôlé et doit donc être supprimé.
Art. 35, al. 1 à 3	[1] La surface donnant droit à des contributions comprend la surface agricole utile au sens des art. 14, 16, al. 3 et 5, et 17, al. 24, OTerm. [2] Les petites structures présentes à l'intérieur des surfaces de promotion de la biodiversité selon l'art. 55, al. 1, let. a à	La CNAV salue cette modification. La part maximale autorisée de petites structures sur les surfaces de promotion de la biodiversité et de bandes refuge a été unifiée de 10% à max. 20%, ce qui apporte de la clarté tant aux exploitants que pour l'exécution.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c, e à k, n, p et q, donnent droit à des contributions à concurrence de 20 % au plus de la surface. Les petites structures sur les pâturages boisés (art. 55, al. 1, let. d) et les surfaces herbagères et surfaces à litière riches en espèces dans la région d'estivage (art. 55, al. 1, let. o) sont comptabilisées conformément à la méthode de relevé visée à l'art. 59, al. 2. Les petites structures comprennent les groupes d'arbustes, les arbustes isolés, les tas de branches, les tas de litière, les rhizomes, les fossés humides, les mares, les étangs, les surfaces rudérales, les tas d'épierrage, les affleurements rocheux, les murs de pierres sèches, les blocs de rochers et les surfaces de sol nu. [2bis] Abrogé [3] Des bandes refuge aménagées dans une prairie extensive (art. 55, al. 1, let. a), une prairie peu intensive (art. 55, al. 1, let. b) ou une prairie riveraine (art. 55, al. 1, let. g) donnent droit à des contributions à concurrence de 20 % au plus de la surface de la prairie.	
Art. 47, al. 2, let. a, et 3	[2] Les catégories suivantes sont fixées: a. moutons, excepté les brebis laitières, en cas de surveillance permanente par un berger, par PN; [3] Abrogé	La CNAV salue cette modification.
Art. 47a, Contribution supplémentaire pour la production laitière	Une contribution supplémentaire pour la production laitière est versée pour les vaches laitières, les brebis laitières et les chèvres laitières selon l'art. 47, al. 2, let. d.	Cette modification est uniquement de nature rédactionnelle.
Art. 47b, Contribution supplémentaire pour la mise en	[1] Une contribution supplémentaire est versée, en plus de la	L'article 47b proposé ici doit figurer dans l'ordonnance sur la chasse, car les exigences en matière de contribution figurant

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
œuvre de mesures individuelles de protection des troupeaux	contribution visée à l'art. 47, pour la mise en œuvre de mesures individuelles de protection des troupeaux lorsque les animaux sont détenus dans des exploitations d'estivage et des exploitations de pâturages communautaires ~~considérées comme pouvant être raisonnablement protégées. Les exploitations sont considérées comme pouvant être raisonnablement protégées si le canton estime que des mesure de protection raisonnables peuvent y être prises conformément à l'art. 10quinquies de l'ordonnance du 29 février 1988 sur la chasse.~~ 2 La contribution supplémentaire est octroyée pour les catégories suivantes : a. moutons, excepté les brebis laitières, en cas de surveillance permanente par un berger ou dans le cas des pâturages tournants ; b. brebis laitières ; c. chèvres et chèvres laitières; ~~d. bovins et buffles d'Asie jusqu'à l'âge de 365 jours.~~ 3 La contribution supplémentaire est versée si : ~~a. les mesures de protection visées à l'article 10quinquies de l'ordonnance sur la chasse sont mises en œuvre ;~~ b. un concept individuel de protection des troupeaux est respecté, et c. tous les animaux appartenant à une catégorie visée à l'al. 2 sont protégés conformément au concept de protection des troupeaux. 4 ~~Le~~ Un concept de protection des troupeaux doit montrer quelles mesures et dispositions techniques et opérationnelles permettent de protéger une ou plusieurs catégories d'animaux contre les grands prédateurs pendant la période	à l'article 10 quinquies de l'OChP y sont aussi définies. Ces contributions doivent en effet être financées par les fonds de l'OFEV et non au travers du crédit-cadre de l'agriculture. Les exigences en matière de contributions doivent notamment être simplifiées dans le domaine administratif. L'élaboration par écrit de ces concepts individuels de protection des troupeaux doit être rémunérée. Al. 1 et l'al. 3, let. a : La contribution supplémentaire pour la mise en œuvre de mesures individuelles de protection des animaux de rente contre les grands prédateurs sur les exploitations d'estivage est importante pour la poursuite de l'économie alpestre et doit donc être introduite. Mais puisque, selon l'OPD, cette contribution supplémentaire doit être payée sur la base du budget agricole, elle ne doit pas être liée à la mise en œuvre d'un concept de protection des troupeaux autorisé par le canton. La loi sur l'agriculture ne donne aucune base légale à ce sujet. Ceux et celles qui prennent des mesures individuelles de protection des troupeaux doivent recevoir la contribution. Dans tous les cas, il faut se demander où le droit en vigueur mène le développement de surfaces de pâturage qui ne peuvent raisonnablement pas être protégées. Par conséquent, la question de la responsabilité du législateur vis-à-vis des exploitants de tels pâturages se pose également. En effet, on ne peut attendre d'eux qu'ils continuent de quasiment livrer leur bétail aux loups sur ces pâturages. Al. 2, let. c : Les chèvres laitières doivent être mentionnées de manière analogue aux brebis laitières. Al. 2, let. d : Aucune mesure de protection des troupeaux n'est légalement prévue pour le gros bétail. De plus, cela serait difficilement réalisable dans les vastes pâturages situés

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d'estivage. ~~Il doit être approuvé par le canton. Le canton contrôle le respect du concept~~. .Le conseiller en protection des troupeaux définit le concept de protection des troupeaux pour chaque exploitation en collaboration avec les exploitants.	sur des terrains à la topographie difficile. On accepte ainsi que la contribution supplémentaire pour les alpages et les pâturages utilisés avec du gros bétail ne sera pas versée. Les exigences supplémentaires pour les pâturages dévolus aux vêlages sont pertinentes pour les animaux et ne font pas partie de ces contributions supplémentaires. Al. 3 : La surveillance permanente par un berger n'est mentionnée qu'à certains points mais, de manière générale, elle doit pouvoir déclencher la contribution supplémentaire. Les prescriptions relatives au concept de protection des troupeaux sont floues. Lorsqu'il existe un concept individuel de protection des troupeaux, l'alpage doit être considéré comme protégé. Si l'autorité cantonale d'exécution l'autorise, l'OFEV doit l'accepter tel quel. Al. 4 : LE concept de protection des troupeaux n`existe pas. Un concept est toujours adapté à l'exploitation et à ses conditions. L'élaboration effective et efficace des mesures de protection des troupeaux à prendre dans son pâturage est de l'intérêt personnel de l'éleveur. Ceci évite l'obligation d'autorisation et le contrôle de son respect par le canton. Si des dommages dus à de grands prédateurs surviennent sur un pâturage en particulier, qu'ils doivent être indemnisés et que l'indemnisation dépend de la prise de mesures de protection des troupeaux, la question doit être clarifiée dans le cadre de la décision relative à l'indemnisation. Pour les espèces d'animaux où la tolérance zéro est applicable, c'est-à-dire où chaque attaque est une de trop, l'indemnisation est accordée sans conditions.
Art. 49, titre et al. 3	Fixation des contributions 3 Les contributions supplémentaires visées aux art. 47a et	Cette modification est uniquement de nature rédactionnelle.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	47b sont fixées pour la charge en bétail effective en PN.	
Pas en consultation Art. 55 Al. 1 Let. r (nouveau)	[1] Les contributions à la biodiversité sont versées par hectare pour les surfaces de promotion de la biodiversité suivantes, en propre ou en fermage: r. (nouveau) Surfaces inondées, détrempées ou creusées , causées par les activités des castors et qui ne peuvent plus être fauchées ou dont l'exploitation est limitée d'une autre manière.	Les surfaces qui sont temporairement ou durablement inondées, détrempées ou touchées par des activités de creusement dues aux castors ne doivent plus être exclues des contributions aux paiements directs. Il s'agit le plus souvent de surfaces relativement petites, qui sont touchées à court terme ou pendant plusieurs années par les activités de construction de barrages et de retenue d'eau. Les territoires de castors sont soumis à des changements constants. Ainsi, des surfaces peuvent être inondées ou s'assécher à nouveau. La présence d'un territoire occupé par des castors sur la surface de l'exploitation exige donc une certaine flexibilité de la part de l'exploitant. En raison de l'engorgement, l'entretien et la fauche ne sont souvent plus possibles, ou plus à la date de fauche prescrite, ce qui entraîne des pertes de production. L'exploitation des terres environnantes et non touchées par l'engorgement représente en outre une charge de travail plus importante pour l'agriculture, car les zones engorgées doivent être contournées. Si les contributions à la surface sont également supprimées, car la surface ne peut plus être comptabilisée comme SAU, cela a des conséquences financières négatives pour les exploitants.
Art. 57, al. 4	[4] Concernant les surfaces de promotion de la biodiversité visées à l'al. 1, let. d, et les arbres visés à l'al. 1bis, let. b, les cantons peuvent uniformiser les durées d'engagement pour les contributions des niveaux de qualité I et II et les contributions pour la mise en réseau selon l'art. 61 et les contributions à la qualité du paysage selon l'art. 63 octroyées pour une seule et même surface. Dans ce cas, les exploitants ont la possibilité de résilier des contrats en cours.	La CNAV soutient la requête avec des réserves. L'adaptation de la durée d'engagement est une mesure judicieuse et efficace pour simplifier l'exécution. Cela incitante les exploitants à intégrer leurs surfaces de promotion de la biodiversité dans un projet de réseau ou de qualité du paysage, lançant ainsi automatiquement la discussion sur la fusion de tels projets. La procédure dans chaque cas concret est du ressort des cantons. Outre la simplification adminis-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		trative, ils prendront en considération les objectifs d'un éventuel projet de réseau ou de qualité du paysage. Si le canton opte pour une uniformisation de la durée d'engagement des contributions des niveaux de qualité I et II et de la mise en réseau sur une surface, l'agricultrice ou l'agriculteur doit avoir la possibilité de résilier les contrats en cours. La mise en œuvre de l'uniformisation ne doit pas être obligatoire.
Art. 58, al. 7, 8 et 10	[7] L'utilisation de girobroyeurs à cailloux est interdite. Le broyage de l'herbe n'est autorisé que dans les ourlets sur terres assolées, les jachères florales, les jachères tournantes, les surfaces viticoles présentant une biodiversité naturelle, au pied des arbres situés sur des surfaces de promotion de la biodiversité et sur les surfaces herbagères et à litière riches en espèces dans la région d'estivage, conformément aux prescriptions de l'art. 29, al. 4 à 8. [8] Abrogé [10] Pour combattre par des moyens mécaniques les plantes posant problème, le canton peut autoriser la pâture ou des exceptions aux exigences en matière d'exploitation.	La CNAV salue cette modification.
~~Art. 58a, Dispositions particulières concernant les mélanges de semences~~	~~[1] Pour l'ensemencement des surfaces de promotion de la biodiversité visées à l'art. 55, al. 1, let. h, i et k, seuls les mélanges de semences appropriés pour la surface de promotion de la biodiversité concernée, selon l'annexe 4a, let. B, peuvent être utilisés.~~ ~~[2] L'OFAG définit les mélanges de semences pour les surfaces de promotion de la biodiversité à l'annexe 4a, let. B. Ce faisant, il tient compte des avantages écologiques et~~	L`OFAG est demandé de mettre à disposition des mélanges adaptés aux conditions spécifiques du VS, GR, TI ou de donner accès à des mélanges adaptés pour toute la Suisse. Il est inadmissible que des exploitants agricoles soient exclues d'une mesure ou des PER car ils n'ont pas la possibilité de la mettre en place, aucun mélange n'étant autorisé dans leur région. Cette inégalité de traitement par rapport aux autres cantons est inadmissible. De plus, des mélanges

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~agronomiques, des risques et de la méthodologie selon les critères de l'annexe 4a, let. A. La pondération des critères se fonde sur l'objectif visé et le domaine d'utilisation. L'OFAG consulte au préalable l'OFEV.~~ ~~3 La composition des mélanges de semences appropriés est publiée par l'OFAG le 1er janvier de chaque année.~~ ~~4 L'OFAG peut autoriser des modifications de la composition des mélanges de semences destinés à être utilisés dans certaines exploitations agricoles, notamment pour mieux promouvoir la biodiversité ou pour éviter des problèmes dans l'assolement.~~ ~~5 Pour l'ensemencement des surfaces de promotion de la biodiversité visées à l'art. 55, al. 1, let. a à e, g et o, il faut privilégier aux mélanges de semences standardisés, la fleur de foin locale ou les graines de foin obtenues par battage, issues de prairies permanentes de longue durée .~~	ont été développés pour ces régions et pourraient maintenant être utilisés, mais ils ne sont pas reconnus.
Art. 62, al. 5	5 Pour les surfaces donnant droit à des contributions pour la mise en réseau, des prescriptions dérogeant à celles du niveau de qualité I peuvent être fixées si cela est nécessaire pour les espèces cibles. Ces prescriptions doivent être convenues par écrit entre l'exploitant et le canton ~~et le service cantonal en charge de la protection de la nature doit être consulté.~~	La CNAV soutient cette modification. Concernant l'al. 5 : l'intégration du service cantonal en charge de la protection de la nature crée une charge supplémentaire inutile.
Pas en consultation Art. 70 Contribution pour le non-recours aux insecticides, aux acaricides et aux fongi-	2 La culture doit être réalisée sans recours aux insecticides, aux acaricides et aux fongicides ~~après la floraison~~ à partir du 30 juin. Sont autorisés les produits phytosanitaires admis en vertu de l'ordonnance du 22 septembre 1997 sur l'agriculture biologique.	L'actuel stade limite BBCH-71 (diamètre du fruit jusqu'à 10 mm) n'est pas applicable dans l'arboriculture durable, c'est pourquoi le délai doit être fixé au 30 juin. De plus, le risque de production n'est pas supportable avec le non-recours exigé car, à l'inverse des betteraves et des

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
cides dans les cultures pérennes après la floraison		vignes, l'arboriculture dépend d'une production sans tares de fruits de table en vue d'une production rentable. Les solutions de substitution ne sont pas adaptées. En outre les contributions sont trop faibles, étant donné que le risque de production et la charge supplémentaire dus au non-recours aux produits phytosanitaires exigé sont très élevés.
Pas en consultation Art. 71a, Contribution pour le non-recours aux herbicides dans les grandes cultures et les cultures spéciales	[3] Sur toute la surface, aucun herbicide ne doit être utilisé, selon les modalités suivantes: a. concernant les cultures principales visées à l'al. 1, let. a et c: 1. ~~sur l'ensemble des surfaces de l'exploitation affectées à la culture principale annoncée~~ par parcelle, et 2. entre ~~la récolte de la culture principale précédente~~ le semis et la récolte de la culture donnant droit à des contributions;	Al. 3, let. a, ch. 1 : Les conditions-cadres pour le non-recours aux herbicides dans les grandes cultures sont conçues de telle manière qu'elles vont à l'encontre de l'atteinte des objectifs, voire les empêchent directement. Le non-recours aux herbicides est une mesure inhérente à la trajectoire de réduction qui peut être mise en œuvre concrètement dans certaines grandes cultures et permet, en même temps, d'obtenir une plus-value sur le marché. La mise en œuvre de l'exigence de renoncer aux herbicides dans toute la culture a par ailleurs pour conséquence que de nombreuses exploitations y renoncent complètement sur la base d'une évaluation des risques, ce qui a pour conséquence que des objectifs importants du point de vue tant environnemental que commercial pourraient ne pas être atteints. Al. 3, let. a, ch. 2 : Les producteurs qui mettent en place une culture intermédiaire comme les épinards, nécessitant un herbicide, ne peuvent obtenir aucune plus-value pour une culture céréalière sans herbicides. De plus, les exigences à partir de la récolte de la culture précédente sont si strictes que trop peu d'exploitations adoptent ce module.
Art. 71b, al. 5, 5bis, 5ter, 5^{quarter}, 7, 7bis, 8, phrase introductive, et 13	[5] Seuls les mélanges de semences appropriés pour le domaine d'utilisation visé à l'annexe 4a, let. B, peuvent être utilisés pour le semis des bandes pour organismes utiles. [5bis] L'OFAG définit les mélanges de semences pour les	La CNAV salue les ajouts.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	bandes semées pour organismes utiles à l'annexe 4a, let. B. Ce faisant, il tient compte des avantages écologiques et agronomiques, des risques et de la méthodologie selon les critères de l'annexe 4a, let. A. La pondération des critères se fonde sur l'objectif visé et le domaine d'utilisation. ~~L'OFAG consulte au préalable l'OFEV.~~ 5ter La composition des mélanges de semences appropriés est publiée par l'OFAG le 1er janvier de chaque année. 5quater L'OFAG peut autoriser des modifications de la composition des mélanges de semences destinés à être utilisés dans certaines exploitations agricoles, notamment pour mieux promouvoir la biodiversité ou pour éviter des problèmes ~~dans l'assolement~~ agronomiques. 6 Les bandes semées pour organismes utiles doivent être ensemencées comme suit: a. bandes semées sur terres ouvertes: sur une largeur ~~de 3 à 6~~ maximale de 4.5 mètres en moyenne; b. bandes semées dans les cultures pérennes: entre les rangs. 7 Elles doivent être ensemencées à la fréquence suivante: a. bandes semées sur terres ouvertes: 1. bandes semées annuelles: tous les ans, 2. bandes semées pluriannuelles: tous les cinq ans; b. bandes semées dans les cultures pérennes: tous les cinq ans. 7bis Le canton peut autoriser une prolongation des bandes	Concernant l'al. 5bis: les critères pour les mélanges de semences sont suffisamment détaillés. Il n'est pas nécessaire d'intégrer dans le processus un second office fédéral. Al. 6 : Du point de vue de la technique de travail, il est judicieux de semer les éléments des surfaces de promotion de la biodiversité sur des surfaces irrégulières, ce qui a pour conséquence que les largeurs desdits éléments peuvent varier. Cette modification devrait apporter des améliorations, permettant ainsi une meilleure exploitation de toute la parcelle.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	semées pour organismes utiles pluriannuelles si le site s'y prête. [8] Les bandes semées pour organismes utiles doivent couvrir: [13] Une ou deux coupes de nettoyage ~~est~~ sont autorisées par année ~~pendant la première année de végétation~~ en cas de forte pression des mauvaises herbes. [14] Les prairies QII existantes sont reconnues comme des bandes semées pour organismes utiles.	Al. 13: en cas de forte pression des mauvaises herbes, il doit être possible de procéder à des coupes de nettoyage de manière flexible et indépendamment du site. Al. 14 : Il n'est pas judicieux de labourer des prairies QII existantes dans le seul but d'utiliser des semences autorisées par l'OFAG.
Art. 71c, al. 1, 2, let. b, et 3, let. b	[1] La contribution pour une couverture appropriée du sol pour les cultures principales sur des terres ouvertes est versée par hectare pour: a. les cultures principales sur terres ouvertes suivantes: 1. cultures annuelles de légumes de plein champ, à l'exception des légumes de conserve de plein champ, pour les cultures annuelles de petits fruits, ainsi que pour les plantes aromatiques et les plantes médicinales annuelles; 2. autres cultures principales sur terres ouvertes; b. la vigne. [2] La contribution pour une couverture appropriée du sol des ~~pour les~~ cultures principales sur terres ouvertes est octroyée : a. pour les cultures principales visées à l'al. 1, let. a, ch. 1: si au moins 70 % de la surface concernée dans l'ensemble de l'exploitation est couverte en tout temps par une culture ou par une culture intercalaire ; b. pour les autres cultures principales sur terres ouvertes	La CNAV salue la modification de l'art. 71c. Al. 1 et 2 : La phrase d'introduction doit être mieux formulée, afin d'éviter toute confusion avec les contributions pour les terres ouvertes. Al. 1 let. a ch. 1 : les contributions pour les légumes de plein champ doivent être réexaminées. Elles pourraient entrainer un transfert des moyens de l'agriculture herbagère vers la culture maraîchère. Pour les exploitations maraîchères, cette exigence ne représente pas une grande restriction. Al. 2, let. b : la formulation doit être modifiée afin que le respect des 80% de l'ensemble de la surface des terres ouvertes soient considérés et non de chacune des cultures principales, ce qui ne serait pas réalisable. En lieu et place de réglementations d'exception globales et rigides (règle des sept semaines, règle des 80 %, etc.), la CNAV demande la réintroduction de l'index de protection des sols comme alternative et élément central de ce module, ce qui éviterait l'ensemble des réglementations d'exception

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	si, sur 80 % ~~de la~~ des surfaces ~~sur laquelle la culture principale est~~ récoltées avant le 1er octobre : 1. dans un délai de sept semaines après la récolte, une autre culture, une culture d'automne, une culture intercalaire ou un engrais vert sont mis en place, les sous-semis étant considérés comme des cultures, et 2. aucun travail du sol n'est réalisé sur ces surfaces jusqu'au 15 février de l'année suivante, à l'exception des surfaces où une culture d'automne est mise en place. [3] La contribution pour la vigne est versée si, dans l'ensemble de l'exploitation, au moins 70 % de la surface de vignes est enherbée.	et des modifications récurrentes en raison de leur inapplicabilité et offrirait aux exploitations la flexibilité nécessaire, sans pour autant affaiblir les objectifs inhérents à la protection des sols.
Art. 71d, al. 2, let. b	2 La contribution est versée: b. Abrogée 3 Aucune contribution n'est versée pour l'aménagement : ~~c. de cultures de blé ou de triticale après le maïs.~~	Al. 3, let. c : En ce qui concerne le programme « Techniques culturales préservant le sol », certains agriculteurs qui ont une grande part de maïs dans leur assolement font face à un problème particulier : en raison de l'exigence des 60 %, ils sont exclus du programme bien qu'ils remplissent les exigences relatives aux techniques culturales préservant le sol de toutes les cultures. Mais comme aucune contribution n'est versée pour les cultures de blé ou de triticale après le maïs et que ces cultures sont incluses dans l'exigence des 60 %, les producteurs concernés ne reçoivent pas non plus de contributions pour les autres cultures. Il faut donc corriger cela.
Art. 71e, al. 2 et 3	[2] Elle est versée si un bilan calculé à l'aide de la méthode «Suisse-Bilanz» visée à l'annexe 1, ch. 2.1.1, montre que l'apport en azote dans l'ensemble de l'exploitation ne dépasse pas 90 % des besoins des cultures.	La CNAV salue cette modification.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Elle est en outre versée à des exploitations qui ne dépassent pas les valeurs limites selon l'annexe 1, ch. 2.1.9, ou l'annexe 1, ch. 2.1.9d.	
Art. 73, let. c et d	Les contributions au bien-être des animaux concernent les catégories d'animaux suivantes: c. catégories concernant les caprins: 1. animaux femelles, ~~de plus de 365 jours~~, 2. animaux mâles, ~~de plus de 365 jours~~; d. catégories concernant les ovins: 1. animaux femelles, ~~de plus de 365 jours~~, 2. animaux mâles, ~~de plus de 365 jours~~;	Let. c et d: Il n'est pas correct que seuls les animaux de plus de 365 jours perçoivent des contributions au bien-être des animaux. Il est donc demandé que les animaux plus jeunes en profitent aussi, étant donné que c'est le cas dans d'autres catégories d'animaux.
Pas en consultation Art. 75a, Contribution à la mise au pâturage	[2] La contribution à la mise au pâturage est octroyée pour les catégories d'animaux visées à l'art. 73, let. a, c et d. ~~[4] La contribution n'est octroyée que si des sorties selon l'art. 75, al. 1, sont accordées à tous les animaux des catégories visées à l'art. 73, let. a, pour lesquels aucune contribution à la mise au pâturage n'est versée.~~	Al. 2 : La contribution de mise au pâturage doit également être versée pour les chèvres et les moutons. En effet, ces ruminants contribuent aussi à la production d'aliments et génèrent de faibles émissions d'azote grâce à la détention au pâturage. Al. 4 : Supprimer tout l'alinéa. Il n'est pas possible de construire des aires de sortie séparées pour les taureaux et les veaux. De plus, en cas de chaleur, de froid ou d'humidité, les petits veaux ne peuvent pas être amenés à l'air libre pour des raisons de protection du bien-être des animaux.
Art. 115g, al. 2	[2] En cas de manquement constaté selon l'annexe 8, ch. 2.2.9a, let. b et c, les paiements directs ne sont pas réduits pour les années 2023 et 2024.	La CNAV salue cette modification.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Art. 115h, Disposition transitoire relative à la modification du …</td><td><s>L’annexe 4, ch. 12.2.5a, ne s’applique pas aux arbres annoncés avant l’année de contributions 2024.</s></td><td>Supprimer. Cette réglementation aurait pour conséquence que les cantons aient l’obligation de saisir l’année de la plantation de tous les arbres (dans le GIS) et de maintenir ces données à jour durant des années, une tâche tout simplement impossible. Mesurée à la plus-value d’une réglementation des distances en mètres, cette charge supplémentaire n’est pas supportable. La réglementation fixe des distances ne permet pas non plus de tenir compte de manière générale des conditions locales.</td></tr>
<tr><td>Pas en consultation

Art. XY</td><td>Nouvelle Mesure pour l’arboriculture</td><td>La CNAV soutient à cet égard la prise de position de Fruit-Union Suisse.

Les différents systèmes de production présenté par l’OFAG et les autorités n’incitent pas au changement, mis à part pour les herbicides. La participation volontaire à la solution de branche « Durablité des fruits » permet aux entreprises arboricoles de réduire les risques des produits phytosanitaires et contribue ainsi, sur l’ensemble de l’exploitation. à plus de durabilité.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Annexe 1 Prestations écologiques requises</td><td></td></tr>
<tr><td>Ch. 2.1.9d</td><td>La contribution visée à l’art. 71e est versée lorsque le bilan simplifié de fumure selon les ch. 2.1.9a à 2.1.9c donne une valeur en UGB par hectare de surface fertilisable qui ne dépasse pas les valeurs limites suivantes :

<table><tr><td></td><td>valeur limite en UGB/ha de surface fertilisable; pour :</td></tr><tr><td></td><td>Azote</td></tr><tr><td>a. Zone de plaine</td><td>1.8</td></tr><tr><td>b. Zone des collines</td><td>1.45</td></tr><tr><td>c. Zone de montagne I</td><td>1.3</td></tr></table></td><td>La CNAV soutient cette modification.</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. Zone de montagne II 1.0 e. Zone de montagne III 0.8 f. Zone de montagne IV 0.75	
Pas en consultation Ziff. 8.1.2	Les organisations professionnelles suivantes peuvent élaborer les réglementations PER spécifiques : b. Centre spécial Culture et protection des plantes (FZ C&PP) ~~Groupe de Travail pour la Production fruitière Intégrée en Suisse (GTPI) ;~~	Depuis le 1.1.2023, les activités du Groupe de travail suisse pour la production fruitière intégrée (GTPI) sont intégrées dans le Centre spécial Culture et protection des plantes. Ceci afin de traiter les défis fondamentaux et le développement au sein d'un seul et même organe bénéficiant d'un large soutien.
Ch. 9.6 et 9.7	9.6 Une bordure tampon d'une largeur d'au moins 6 m doit être aménagée le long des eaux superficielles et des surfaces inventoriées ~~visées aux art. 18a et 18 LPN, sans zone tampon délimitée~~. Celle-ci ne peut être labourée que si, dans le cadre de l'annexe 4, ch. 1.1.4, la surface est revalorisée sur le plan écologique. Les traitements plante par plante des plantes posant des problèmes sont autorisés à partir de quatre mètres. Concernant les cours d'eau pour lesquels un espace réservé au cours d'eau au sens de l'art. 41a OEaux a été fixé ou pour lesquels un espace réservé au cours d'eau n'a expressément pas été fixé, conformément à l'art. 41a, al. 5, OEaux, la bordure se mesure à partir de la ligne du rivage. Concernant les autres cours d'eau et les plans d'eau, la bordure se mesure à partir de la limite supérieure de la berge conformément à la brochure «Bordures tampon, Comment les mesurer, comment les exploiter?», KIP/PIOCH 2017. 9.7 Abrogé	La CNAV refuse le renforcement concernant les art. 18a et 8b LPN. L'aménagement d'une bordure tampon le long de l'espace réservé au cours d'eau ou des berges boisées est donc inutile. Le traitement plante par plante contre les plantes posant des problèmes à partir de quatre mètres doit rester possible. Par exemple, la lutte contre les néophytes envahissantes a aussi une utilité biologique pour tout l'écosystème et ne doit donc pas être encore restreinte inutilement.
Annexe 2 Dispositions particulières concernant l'estivage et la région d'estivage		
Ch. 4.1.5	Abrogé	La CNAV soutient cette suppression.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Pas en consultation Ziff. 4.1.9	~~Des filets synthétiques ne sont utilisés que pour clôturer les places pour la nuit ainsi que, dans des terrains difficiles ou en cas de forte pression de pacage, comme aide au pacage pendant la présence autorisée des animaux. Les filets synthétiques sont retirés immédiatement après tout changement de parc. Si l'utilisation de filets synthétiques pose des problèmes aux animaux sauvages, le canton peut imposer des charges concernant l'installation d'une clôture et, si nécessaire, limiter l'utilisation de filets synthétiques sur les places pour la nuit.~~	Ce point doit être supprimé, car la restriction n'est plus applicable au vu de la pression actuelle exercée par le loup et du fait que cette dernière engendre une charge de travail excessive.
Ch. 4.1.10	Dans le cadre de concepts individuels de protection des troupeaux visés à l'art. 47b, le canton peut autoriser l'exploitant à déroger aux ch. 4.1.4 et 4.1.6.	La flexibilité dans le cadre de l'exécution par les cantons est saluée.
Pas en consultation Ziff. 4.2.8	~~Le ch. 4.1.9 s'applique aux filets synthétiques.~~	Voir le motif au ch. 4.1.9
Ch. 4.2.9	Dans le cadre de concepts individuels de protection des troupeaux visés à l'art. 47b, le canton peut autoriser l'exploitant à déroger au ch. 4.2.4.	La flexibilité dans le cadre de l'exécution par les cantons est saluée.
Ch. 4.2a	Abrogé	La CNAV soutient cette suppression.
Annexe 4 Conditions que doivent remplir les surfaces de promotion de la biodiversité **A Surfaces de promotion de la biodiversité**		
Ch. 2.1.1	Une fumure d'au maximum 30 kg d'azote assimilable est autorisée par hectare et par an. L'apport d'azote n'est autorisé que sous la forme de fumier ou de compost. Si l'ensemble de l'exploitation est seulement équipé de systèmes à lisier complet, de petits apports de lisier complet dilué	La modification est refusée. La nouvelle formulation exclut l'apport d'engrais à base de calcaire pour les prairies naturelles peu intensives de niveau de qualité I. L'HAFL mène depuis plusieurs années un projet

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	sont autorisés (au maximum 15 kg d'azote assimilable par ha et par épandage), mais pas avant la première fauche.	sur l'interaction entre une valeur pH basse et la composition des espèces, lequel donne des indices sur le fait qu'une baisse de la valeur pH entraîne des conséquences négatives sur la biodiversité. Or, bon nombre de surfaces existant depuis de nombreuses années présentent des valeurs basses. Il n'est par ailleurs prouvé ni dans la pratique ni dans la littérature que les engrais à base de calcaire ont un impact négatif sur les amphibiens.
Pas en consultation Ziff. 7.1.1	Les surfaces doivent être fauchées au moins une fois par année. Les surfaces influencées par les activités des castors sont exclues de cette disposition.	Voir remarque sur l'art. 55
Ch. 7.1.2 et 7.1.4	7.1.2 Les surfaces peuvent être utilisées pour le pacage ménageant la végétation pendant la période de végétation et jusqu'au 30 novembre. 7.1.4 La fertilisation par les animaux qui pâturent est autorisée. Il est interdit d'affourager les animaux pendant le pâturage.	La CNAV accepte les modifications. Cette modification permet une utilisation extensive des pâturages à faucher dans tous les cantons et ainsi une exploitation plus flexible.
Ch. 10.1.1, let. b	Définition: bordures de culture exploitées de manière extensive qui: b. sont ensemencées de céréales, de millet, de colza, de tournesols, de légumineuses à graines ou de lin.	La CNAV soutient cette modification.
Ch. 12.1.5	~~Les arbres doivent être plantés à une distance l'un de l'autre garantissant un développement et un rendement normaux. La distance par rapport à la forêt doit être au moins de 10 m, mesurée du milieu du tronc jusqu'au peuplement.~~	A supprimer. Cette réglementation aurait pour conséquence que les cantons aient l'obligation de saisir l'année de la plantation de tous les arbres (dans le GIS) et de maintenir ces données à jour durant des années, une tâche tout simplement impossible. Mesurée à la plus-value d'une réglementation des distances en mètres, cette charge supplémentaire

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		n'est pas supportable. La réglementation fixant des distances ne permet pas non plus de tenir compte de manière générale des conditions locales.
Ch. 12.1.8	~~Les arbres fruitiers haute-tige pour lesquels la distance mesurée entre le tronc et les haies, les bosquets champêtres et les berges boisées et les cours d'eau est inférieure à 10 m ne doivent pas être traités avec des produits phytosanitaires.~~	A supprimer. L'interdiction d'utiliser des produits phytosanitaires sur ces surfaces est déjà prescrite par d'autres lois. Cette disposition est donc superflue.
Ch. 12.2.5a	~~L'intervalle entre chaque arbre est au minimum de :~~ ~~a. arbres fruitiers à pépins ou à noyau, à l'exception des cerisiers : 8 m ;~~ ~~b. cerisiers, noyers et châtaigniers : 10 m.~~	A supprimer. Cette réglementation aurait pour conséquence que les cantons aient l'obligation de saisir l'année de la plantation de tous les arbres (dans le GIS) et de maintenir ces données à jour durant des années, une tâche tout simplement impossible. Mesurée à la plus-value d'une réglementation des distances en mètres, cette charge supplémentaire n'est pas supportable. La réglementation fixant des distances ne permet pas non plus de tenir compte de manière générale des conditions locales.
Pas en consultation Ch. 17.1.4	Les plantes posant des problèmes peuvent être combattues, soit par l'intermédiaire d'un double hersage ~~unique~~ aux maximum au plus tard le 15 avril, soit par une application unique d'herbicides.	La culture céréalière sans herbicides requiert flexibilité et marge de manœuvre de la part des agriculteurs. La renonciation aux herbicides favorise la flore adventice typique des lieux, ce qui est très important pour le type de surface de promotion de la biodiversité. Avec la condition pour la combinaison d'autres rangées et la renonciation aux herbicides, il est important que les agricultures obtiennent plus de marge de manœuvre dans la lutte mécanique contre les mauvaises herbes. Selon les années, un hersage unique n'est en effet pas suffisant.
Annexe 4a Mélanges de semences appropriés pour les surfaces de promotion de la		Les prairies QII existantes doivent être reconnues comme des bandes semées pour organismes utiles. Il est absurde

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
biodiversité et les bandes semées pour organismes utiles **A Critères d'évaluation des mélanges de semences pour les surfaces de promotion de la biodiversité et les bandes semées pour organismes utiles**		de labourer et de réensemencer de telles surfaces.
1. Utilité écologique et agronomique:	1.1 Les espèces indigènes et les habitats de grande valeur pour les animaux ou les végétaux sont favorisés ou consolidés. 1.2 La diversité génétique de la flore et la faune sauvage sont préservées ou favorisée. 1.3 Les prestations écosystémiques, notamment la pollinisation, la régulation des organismes nuisibles, la protection contre l'érosion et la fertilité du sol, sont favorisées ou consolidées. 1.4 L'adéquation pratique est garantie en ce qui concerne la mise en place, le retrait, l'entretien, la phénologie de floraison, la pression des mauvaises herbes et les coûts. 1.5 Le contexte biogéographique selon « Les régions biogéographiques de la Suisse » (2022) est pris en compte.	Concernant le ch. 1.4: outre l'installation, le retrait axé sur la pratique doit aussi être pris en compte, car il ne doit pas y avoir une forte abondance de mauvaises herbes dans la culture suivante.
2. Risques:	2.1 Dommages potentiels faibles ou inexistants causés par des organismes nuisibles et des espèces végétales indésirables dans les cultures voisines ou consécutives, notamment en ce qui concerne les espèces nouvellement introduites, les espèces potentiellement envahissantes, les plantes posant des problèmes agronomiques et la transmission des organismes nuisibles et des maladies. 2.2 Les espèces non indigènes ne sont utilisées que dans des cas exceptionnels. L'utilité d'espèces non indigènes est	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	clairement identifiable et ce choix est justifié. Les espèces figurant dans « Espèces exotiques en Suisse » de l'OFEV (2022) ne doivent pas être utilisées. 2.3 La provenance des semences est connue et le contexte biogéographique est pris en compte, en particulier pour les plantes sauvages. 2.4 La plus-value par rapport aux habitats remplacés est manifeste et les éventuels effets de concurrence par rapport aux habitats existants sont exclus ~~ou évités par l'intermédiaire de mesures d'appoint.~~	Concernant le ch. 2.4: ni la nature des mesures d'accompagnement, ni qui doit les mettre en œuvre et en supporter les coûts ne sont connus, c'est pourquoi cet ajout est à supprimer.
3. Méthode:	3.1 Des objectifs spécifiques comme la diversité et la fonction des habitats sont définis. 3.2 Le choix des espèces végétales est scientifiquement fondé et conforme aux objectifs. Les alternatives potentielles et les avis d'experts sont pris en compte. 3.3 Les expériences pratiques ont été prises en compte. 3.4 L'effet positif par rapport aux objectifs est scientifiquement prouvé. 3.5 Les méthodes utilisées sont appliquées de manière ciblée. 3.6 Des données statistiquement validées sur plusieurs années sont disponibles pour chaque thème et pour chaque aire de culture représentative. 3.7 Il existe suffisamment d'études répliquées pour la pé-	La CNAV soutient cet ajout.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	riode ou le lieu considéré (serres, conditions semi-naturelles ou en plein champ). 3.8 Il est possible de tirer des conclusions robustes sur la base des aspects à examiner. 3.9 Une proposition de monitoring à plus long terme est disponible et sa mise en pratique est assurée.	
B Mélanges de semences appropriés pour les surfaces de promotion de la biodiversité et les bandes semées pour organismes utiles	Les mélanges de semences suivants sont appropriés pour les domaines d'utilisation suivants : 1. Jachère florale (art. 55, al. 1, let. h) : a. Jachère florale, version complète ; b. Jachère florale, version de base. 2. Jachère tournante (art. 55, al. 1, let. i) : a. Jachère tournante, version complète ; b. Jachère tournante, version de base. 3. Ourlets sur terres assolées (art. 55, al. 1, let. k) : a. Ourlet, version sèche ; b. Ourlet, version humide. 4. Bandes semées pour organismes utiles sur terres ouvertes (art. 71b, al. 1, let. a) : a. Bandes semées pour organismes utiles, version complète, annuelles ; b. Bandes semées pour organismes utiles, version de base, annuelles ; c. Bandes semées pour organismes utiles, culture du chou, annuelles ; d. Bandes semées pour organismes utiles, cultures de printemps, annuelles ; e. Bandes semées pour organismes utiles, cultures d'automne, annuelles ; f. Bandes semées pour organismes utiles pour les	La CNAV soutient cet ajout.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	cantons des Grisons, du Tessin et du Valais, annuelles ; g. Bandes semées pour organismes utiles, cultures sur terres ouvertes, pluriannuelles. 5. Bandes semées pour organismes utiles dans les cultures pérennes (art. 71b, al., let. b) : a. Bandes semées pour organismes utiles, cultures fruitières, pluriannuelles (art. 71b, al. 1, let. b, ch. 2, 3 et 4) ; b. Bandes semées pour organismes utiles, vigne, pluriannuelles (art. 71b, al.1, let. b, ch. 1, 3 et 4).	
Annexe 6 **Exigences spécifiques relatives aux contributions pour le bien-être des animaux**		
Ch. 2.2, troisième phrase	2.2 La surface du pâturage doit être déterminée de sorte que, les jours de sortie sur un pâturage selon le ch. 2.1, let. a, les animaux puissent couvrir en broutant au moins ~~70~~ 50 % de la ration journalière en matière sèche. Font exception les veaux n'ayant pas plus de 160 jours. Si la croissance des végétaux en automne se termine avant fin octobre, la couverture d'au moins ~~70~~ 50 % de la ration journalière en matière sèche par du fourrage provenant du pâturage ne doit plus obligatoirement être assurée par une augmentation de la surface du pâturage.	La couverture de 70 % de la ration journalière en matière sèche au pâturage peut être obtenue dans le meilleur des cas uniquement avec un pâturage d'une journée entière et dans des conditions qui doivent être optimales. Dans les zones inférieures (zone de plaine à zone de montagne 1), cela crée un problème de protection des animaux en raison des températures trop élevées en plein été. Le pâturage nocturne n'est pas suffisant pour répondre à l'exigence de 70 %, sauf si les animaux sont forcés à une « activité nocturne » par un rationnement fourrager durant la journée. Une couverture de 50 % est raisonnable, mais la directive d'une surface minimale de pâturage (15 ares et, dans tous les cas, plus haut dans les zones supérieures) est plus efficace et contrôlable. Pour le programme « SRPA », une surface est désormais aussi prévue en raison de la contrôlabilité. À assouplir aussi en cas de sécheresse estivale, ou lors de

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		périodes de fortes pluies pour éviter de détruire le terrain.
Annexe 7 Taux des contributions		Aucune baisse des contributions à titre préventif ne doit être effectuée sans avoir auparavant vérifié s'il existe encore un déficit des moyens financiers après l'enregistrement définitif aux nouveaux systèmes de production. (voir justification dans les remarques générales). Il faut notamment refuser les réductions dans les orientations de production où les revenus du travail par heure travaillée sont déjà les plus bas.
Ch. 1.6.1, let. a	La contribution d'estivage annuelle est calculée en fonction de la charge usuelle en bétail qui a été déterminée et s'élève à: a. pour les moutons, excepté les brebis laitières, en cas de surveillance permanente par un berger ~~400~~ 500 fr. par PN	Cette contribution doit être laissée à 500 fr. par PN. Selon le principe de causalité, les coûts liés à la propagation des grands prédateurs voulue par la société doivent être intégralement financés par des fonds en dehors du crédit agricole, c.-à-d. par les fonds de l'OFEV.
Ch. 1.6.2	La contribution supplémentaire pour la production laitière, ~~est calculée sur la base de la charge effective en bétail et~~ s'élève par année à : pour les vaches laitières, les brebis laitières et les chèvres laitières 40 fr. par PN	Cette modification est uniquement de nature rédactionnelle. Le décompte sur la base de la charge effective est coûteux et inefficace. Il doit plutôt être établi comme pour la contribution d'estivage sur la base de la charge usuelle.
Ch. 1.6.3	La contribution supplémentaire pour la mise en œuvre des mesures individuelle de protection des troupeaux, ~~est calculée sur la base de la charge effective en bétail et~~ s'élève par année à : a. pour les moutons, excepté les brebis laitières, en cas de surveillance permanente par un berger ou dans le cas des pâturages tournants : ~~250~~ 350 fr.	Comme les exigences pour cette contribution sont définies dans l'OChP, la contribution doit aussi y être transférée; en outre, les coûts pour l'élaboration de concepts individuels de protection des troupeaux doivent également être rémunérés par ce biais. Le financement doit s'effectuer par l'intermédiaire des fonds de l'OFEV en dehors du crédit-cadre agricole.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	par PN b. pour les brebis laitières : 250 fr. par PN c. pour les chèvres et chèvres laitières : 250 fr. par PN ~~d. pour les bovins et buffles d'Asie jusqu'à l'âge de 365 jours : 250 fr. par PN~~	De manière analogue au chiffre 1.6.2, le taux doit aussi se fonder sur la charge usuelle. De manière analogue aux moutons, les chèvres laitières doivent aussi être mentionnées explicitement ici. Let. a: La contribution doit être augmentée à 350 fr. Dans les régions à forte présence de grands prédateurs, la contribution supplémentaire de 250 fr. par PN ne couvre pas la charge supplémentaire pour la protection des troupeaux. Let. d: Supprimer. La protection des bovins n'étant pas praticable, la contribution supplémentaire n'est pas soutenue.
Ch. 2.1.1 et 2.1.2	2.1.1 La contribution de base s'élève à ~~600~~ 700 francs par hectare et par an. 2.1.2 Pour les surfaces herbagères permanentes exploitées en tant que surfaces de promotion de la biodiversité au sens de l'art. 55, al. 1, let. a, b, c, d ou g, la contribution de base s'élève à ~~300~~ 350 francs par hectare et par an.	Tant que la participation définitive et donc les coûts des nouveaux systèmes de production ne sont pas connus, aucune réduction hâtive des contributions ne doit avoir lieu. Il faut tenir compte du fait que cette réduction a une influence négative directe sur le revenu des exploitations, alors que les contributions supplémentaires pour les systèmes de production n'ont généralement aucune influence sur le revenu et compensent les surcoûts et les manques à gagner.
Ch. 2.2.1	La contribution pour la production dans des conditions difficiles, par hectare et par an, s'élève à: a. dans la zone des collines 290 ~~390~~ fr. b. dans la zone de montagne I 410 ~~510~~ fr. c. dans la zone de montagne II 450 ~~550~~ fr. d. dans la zone de montagne III 470 ~~570~~ fr. e. dans la zone de montagne IV 490 ~~590~~ fr.	Voir remarques générales
Ch. 3.1.1, ch. 1, 3, 4 et 11	Les contributions sont les suivantes : | | Contribution pour la	La réduction des contributions pour la qualité est refusée. Les contributions à la biodiversité des niveaux de qualité I et

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>
<table>
<tr><td></td><td colspan="2">qualité selon le niveau de qualité</td></tr>
<tr><td></td><td>I</td><td>II</td></tr>
<tr><td></td><td colspan="2">fr./ha et an</td></tr>
<tr><td>1. Prairies extensive</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>a. zone de plaine</td><td>~~780~~ 1080</td><td>1920</td></tr>
<tr><td>b. zone des collines</td><td>~~560~~ 860</td><td>1840</td></tr>
<tr><td>c. zone de montagne I et II</td><td>~~300~~ 500</td><td>1700</td></tr>
<tr><td>d. zone de montagne III et IV</td><td>~~300~~ 450</td><td>1100</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>3. Prairies peu intensives</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>a. zone de plaine</td><td>~~300~~ 450</td><td>1540</td></tr>
<tr><td>b. zone des collines</td><td>~~300~~ 450</td><td>1470</td></tr>
<tr><td>c. zone de montagne I et II</td><td>~~300~~ 450</td><td>1360</td></tr>
<tr><td>d. zone de montagne III et IV</td><td>~~300~~ 450</td><td>1000</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>4. Pâturages extensifs et pâturages boisés</td><td>~~300~~ 450</td><td>700</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>11. Prairies riveraines</td><td>~~300~~ 450</td><td></td></tr>
</table>
</td><td>Il sont considérées comme une unité avec celles à la mise en réseau et à la qualité du paysage. Si, la composante sous-jacente est réduite, les contributions aux SPB ne seront peut-être plus suffisamment attrayantes et donc abandonnées, bien qu’elles aient une grande importance pour les réseaux et la mise en œuvre de l’infrastructure écologique</td></tr>
<tr><td>Ch. 3.2.1, let. a</td><td>La Confédération prend en charge au maximum 90 % des montants suivants par an :

a. par ha de surfaces visées au ch. 3.1.1, ch. 4 et 14 : 500 fr.</td><td>La prise en charge d’une contribution pour la mise en réseau pour les céréales en lignes de semis espacées à hauteur de Fr. 500 est soutenue.</td></tr>
<tr><td>Ch. 5.8.1</td><td>La contribution pour une couverture appropriée du sol, par hectare et par an, s’élève à :

a. pour les cultures principales :
1. pour les cultures annuelles de légumes de plein champ, à l’exception des légumes de conserve de plein champ, et les cultures annuelles de petits fruits, pour les plantes aromatiques et les plantes</td><td>Let. a, ch. 1 : les contributions pour les légumes de plein champ doivent être réexaminées. Elles pourraient entrainer un transfert des moyens de l'agriculture herbagère vers la culture maraîchère. Pour les exploitations maraîchères, cette exigence ne représente pas une grande restriction.

Let. a, ch. 2: Les exigences sont nettement plus poussées que les anciennes CER et sont applicables à l’ensemble de</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>médicinales sur les terres ouvertes : 1000 fr.
2. pour les autres cultures principales sur terres ouvertes : ~~200~~ 250 fr.
b. pour la vigne : 600 fr.</td><td>l’exploitation. De nombreuses exploitations ont opté, de manière stratégique, pour un ensemble de mesures dans le cadre des nouveaux programmes. Outre leurs conditions d’exploitation et naturelles, elles ont opté pour des critères d’économicité. Le fait de procéder à une modification des contributions si peu de temps après leur introduction va à l’encontre du principe de fidélité et de loyauté.</td></tr>
<tr><td>Ch. 5.12.1</td><td>Les contributions au bien-être des animaux, par catégorie d’animaux et par année, s’élèvent à :

<table><tr><td colspan="2">Contribution (fr. par UGB)</td></tr><tr><td>Catégorie d’animaux</td><td>SST</td></tr><tr><td>a. catégories concernant les bovins et les buffles d’Asie :</td><td></td></tr><tr><td>1. vaches laitières</td><td>~~75~~ 90</td></tr><tr><td>2. autres vaches</td><td>~~75~~ 90</td></tr><tr><td>3. animaux femelles, de plus de 365 jours, jusqu’au premier vélage</td><td>~~75~~ 90</td></tr><tr><td>4. animaux femelles, de plus de 160 jours à 365 jours</td><td>~~75~~ 90</td></tr><tr><td>5. animaux femelles jusqu’à 160 jours</td><td>-</td></tr><tr><td>6. animaux mâles, de plus de 730 jours</td><td>~~75~~ 90</td></tr><tr><td>7. animaux mâles, de plus de 365 jours à 730 jours</td><td>~~75~~ 90</td></tr><tr><td>8. animaux mâles, de plus de 160 jours à 365 jours</td><td>~~75~~ 90</td></tr><tr><td>9. animaux mâles, jusqu’à 160 jours</td><td>-</td></tr><tr><td></td><td></td></tr><tr><td>b. catégories concernant les équidés:</td><td></td></tr><tr><td>1. femelles et mâles castrés, de plus de 900 jours</td><td>~~75~~ 90</td></tr><tr><td>2. étalons, de plus de 900 jours</td><td>-</td></tr><tr><td>3. jeunes équidés, jusqu’à 900 jours</td><td>-</td></tr></table></td><td>La réduction des contributions pour le bien-être des animaux est refusée, car elle va à l’encontre des attentes de la société, qui a refusé il y a peu l’initiative contre l’élevage intensif en faisant confiance à la politique actuelle. Au cours des dernières années, les exploitations agricoles ont fait de gros investissements en faveur du bien-être des animaux, pour lequel les contributions SST sont une incitation importante. Or, la réduction des contributions remet en question la planification des amortissements des projets déjà réalisés et réduit l’incitation d’investir dans d’autres systèmes SST. Les contributions à l’amélioration des structures restent inchangées pour l’année à venir, c’est pourquoi cet argument n’est pas légitime. Les contributions SST ne sont pas prévues pour la construction des bâtiments, mais pour leur exploitation. Ainsi, elles rémunèrent les besoins supplémentaires en fourrage ou le surcroît de travail, par exemple. La contribution SST est une mesure claire qui est simple à contrôler et qui a, comme cela a été prouvé, un effet positif.

Let. c et d : Les contributions SST et SRPA pour les moutons et les chèvres doivent aussi être possibles pour les animaux de moins de 365 jours. Les montants doivent être adaptés à la réglementation pour la catégorie « bovins ».</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta		Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. catégories concernant les caprins:		
	1. animaux femelles, de plus de 365 jours	~~75~~ 90	
	2. animaux mâles, de plus de 365 jours	-	
	d. catégories concernant les ovins:		
	1. animaux femelles, de plus de 365 jours	-	
	2. animaux mâles, de plus de 365 jours	-	
	e. catégories concernant les porcins:		
	1. verrats d'élevage, de plus de 6 mois	-	
	2. truies d'élevage non allaitantes, de plus de 6 mois	~~130~~ 155	
	3. truies d'élevage allaitantes	~~130~~ 155	
	4. porcelets sevrés	~~130~~ 155	
	5. porcs de renouvellement, jusqu'à 6 mois, et porcs à l'engrais	~~130~~ 155	
	f. lapins:		
	1. lapines avec quatre mises bas par an au moins, y compris les jeunes lapins jusqu'à 35 jours environ	~~235~~ 280	
	2. jeunes animaux, âge: 35 à 100 jours environ	~~235~~ 280	
	g. catégories concernant la volaille de rente:		
	1. poules et coqs pour la production d'œufs à couver	~~235~~ 280	
	2. poules pour la production d'œufs de consommation	~~235~~ 280	
	3. jeunes poules, jeunes coqs et poussins pour la production d'oeufs	~~235~~ 280	
	4. poulets de chair	~~235~~ 280	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	5. dindes ~~235~~ 280 h. animaux sauvages: 1. cerfs - 2. bisons -	
Ch. 5.13.1	La contribution pour une durée de vie productive plus longue des vaches oscille par UGB : a. pour les vaches laitières: entre 10 francs pour une moyenne de 3 vêlages et ~~100~~ 200 francs pour une moyenne de 7 vêlages et plus; b. pour les autres vaches: entre 10 francs pour une moyenne de 4 vêlages et ~~100~~ 200 francs pour une moyenne de 8 vêlages et plus.	Le fait de réduire la contribution avant son introduction est invraisemblable, d'autant plus qu'elle constitue une mesure efficace dans la stratégie climatique de l'OFAG. Cette contribution doit donc être maintenue.
Annexe 8 Réduction des paiements directs		
Ch. 2.2.1	Pas en consultation: Les réductions consistent en des déductions de montants forfaitaires et de montants par unité; des points sont également distribués et convertis en montants au moyen du calcul suivant : Somme des points moins 10 points, divisée par 100, et ensuite multipliée par 600 ~~1000~~ francs par hectare de SAU de l'exploitation. (..)	La CNAV exige que les sanctions pour les PER soient adaptées à l'évolution des contributions à la sécurité de l'approvisionnement. Le transfert de moyens de la contribution de base vers les systèmes de production donne déjà lieu à davantage de sanctions, notamment en cas de récidive.
Ch. 2.2.5, let. b		Cette modification est refusée en conséquence en raison du refus de la modification apportée à l'art. 21 et au chiffre 9.6

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td><table>
<tr><td>Manquement concernant le point de contrôle</td><td>Réduction</td></tr>
<tr><td>b. Pas de bordures tampon le long des lisières de forêt, des haies, des bosquets champêtres, des berges boisées, des cours d’eau ~~et des surfaces inventoriées~~; largeur insuffisante ou manquement concernant les prescriptions d’exploitation (annexe 1, ch. 9).</td><td>15 fr./m, au min. 200 fr., et au max 2000 fr.; réduction à partir de 10 m par exploitation pour toute la longeur</td></tr>
</table></td><td>de l’annexe 1.</td></tr>
<tr><td>Pas en consultation

2.2.7 Arboriculture</td><td>a. Non-respect des prescriptions spéciales du ~~GTPI~~ centre spécial Culture et protection des plantes en matière de fumure (annexe 1, ch. 8)

b. Utilisation sans autorisation d’autres produits phytosanitaires que ceux qui figurent dans la liste du ~~GTPI~~ centre spécial Culture et protection des plantes (annexe 1, ch. 8)</td><td>Depuis le 1.1.2023, les activités du Groupe de travail suisse pour la production fruitière intégrée (GTPI) sont intégrées dans le Centre spécial Culture et protection des plantes. Ceci afin de traiter les défis fondamentaux et le développement au sein d'un seul et même organe bénéficiant d'un large soutien.</td></tr>
<tr><td>Pas en consultation

2.2.8 Culture de petits fruits</td><td>b. Non-respect des prescriptions spéciales du Centre spécial Culture et protection des plantes en matière de fumure (annexe 1, ch. 8)

d. Utilisation sans autorisation d’autres produits phytosanitaires que ceux qui figurent dans la liste du ~~GTPI~~ centre spécial Culture et protection des plantes (annexe 1, ch. 8)

g. Non-respect des prescriptions spéciales du ~~GTPI~~ centre spécial Culture et protection des plantes en matière de protection des végétaux (annexe 1, ch. 8)</td><td>Depuis le 1.1.2023, les activités du Groupe de travail suisse pour la production fruitière intégrée (GTPI) sont intégrées dans le Centre spécial Culture et protection des plantes. Ceci afin de traiter les défis fondamentaux et le développement au sein d'un seul et même organe bénéficiant d'un large soutien.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Ch. 2.3a, let. b et c

<table>
<tr><td>Manquement concernant le point de contrôle</td><td>Réduction</td></tr>
</table></td><td>Il est pris note des adaptations.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td><table>
<tr><td>b. Pas d’utilisation, ou utilisation non conforme, des techniques diminuant les émissions lors de l’épandage de lisier ou de produits liquides de méthanisation.</td><td>300 fr. / ha × surface concernée en ha</td></tr>
<tr><td>c. Les appareils utilisés pour l’épandage diminuant les émissions de lisier et de produits liquides de méthanisation ne remplissent pas les conditions techniques requises</td><td>300 fr. par appareil non conforme utilisé

La réduction n’est appliquée que si le manquement est encore présent après l’expiration du délai supplémentaire accordé</td></tr>
</table></td><td></td></tr>
<tr><td>Ch. 2.7a.1</td><td>Les réductions ont lieu au moyen de déductions de montants forfaitaires ou via un pourcentage des contributions pour l’amélioration de la fertilité du sol pour la surface concernée.

<s>Dans le premier cas de récidive, la réduction est doublée. À partir du deuxième cas de récidive, la réduction est quadruplée.</s>

Lorsque plusieurs manquements sont constatés simultanément pour la même surface, les réductions ne sont pas cumulées.</td><td>Comme il s’agit ici d’une nouvelle mesure, il est disproportionné de doubler d’ores et déjà la réduction en cas de récidive.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Ch. 2.9.4, let. e

<table>
<tr><td colspan="2">Manquement concernant le point de contrôle</td><td>Réduction</td></tr>
<tr><td>Les animaux ne sortent pas les jours exigés (annexe 6, let. B, ch. 2.1, 2.3, 2.5 et 2.6)</td><td>Bovins et buffles d’Asie équidés, chèvres et moutons</td><td>1.5.–31.10.: 4 points par jour manquant

1.11.–30.4.: 6 points par jour manquant</td></tr>
</table></td><td>Il est pris note des adaptations.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>
<table>
<tr><td></td><td>Porcs (annexe 6, let. B, ch. 3.1 et 3.2) Volaille de rente (annexe 6, let. B, ch. 4.1, 4.2 et 4.3)</td><td>4 points par jour manquant</td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td>Ch. 3.4 Dépôt de la demande

<table>
<tr><td colspan="2">Manquement concernant le point de contrôle</td><td>Réduction ou mesure</td></tr>
<tr><td>a. Dépôt hors délais, le contrôle peut être effectué correctement (art. 98 à 100)</td><td>première constatation

première et seconde récidive

à partir de la troisième récidive</td><td>200 fr.

400 fr.

100 % des contributions concernées</td></tr>
<tr><td>b. Dépôt hors délais, le contrôle ne peut pas être effectué correctement (art. 98 à 100)</td><td></td><td>100 % des contributions concernées</td></tr>
<tr><td>c. Demande incomplète ou lacunaire (art. 98 à 100)</td><td></td><td>Délai pour compléter ou corriger</td></tr>
</table>
</td><td>Il est pris note des adaptations.</td></tr>
<tr><td>Ch. 3.5 Les réductions consistent en des déductions de montants forfaitaires. Les réductions sont doublées lors de la première récidive.

<table>
<tr><td>Manquement concernant le point de contrôle</td><td>Réduction</td></tr>
<tr><td>Journal des apports d’engrais manquant ou lacunaire (art. 30).

Journal des apports de fourrage manquant ou lacunaire (art. 31).</td><td>200 fr. par document ou enregistrement manquant ou</td></tr>
</table>
</td><td>Il est pris note des adaptations.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td><table>
<tr><td>Plan d’exploitation manquant (art. 33), si un plan d’exploitation a été établi.

Enregistrements selon le plan d’exploitation manquants ou lacunaires (annexe 2, ch. 2).

Enregistrements selon les exigences cantonales manquants ou lacunaires (art. 34).

Documents d’accompagnement ou registres d’animaux manquants ou lacunaires (art. 36).

Plan des surfaces manquant ou lacunaire (art. 38).

Journal de pâture ou plan de pacage manquant ou lacunaire (annexe 2, ch. 4).

Absence d’un concept individuel de protection des troupeaux autorisé par le canton (art. 47b, al. 4).</td><td>lacunaire, 3000 fr. au maximum.</td></tr>
</table></td><td></td></tr>
<tr><td>Ch. 3.6.3, let. r et s

<table>
<tr><td>Manquement concernant le point de contrôle</td><td>Réduction</td></tr>
<tr><td>r. Non-respect des conditions relatives au broyage de l’herbe pour l’entretien des pâturages et la lutte contre les plantes posant des problèmes (art. 29, al. 4)</td><td>10 %</td></tr>
<tr><td>~~s. Broyage de l’herbe à des fins de débroussaillement sans autorisation; non-respect des charges liées au broyage de l’herbe à des fins de débroussaillement (art. 29, al. 5 à 7)~~</td><td>~~15 %~~</td></tr>
</table></td><td></td><td>Annexe 8, ch. 3.6.3, let. s: à supprime suite au refus de l’art. 29, al. 5, de l’al 9, let. a, b et c et de l’al. 7.</td></tr>
<tr><td>Ch. 3.7.4, let. i, et 3.7.6</td><td>Abrogés</td><td>L’abrogation est saluée.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">Ch. 3.7a Exigences d’exploitation pour les mesures individuelles de protection des troupeaux

3.7a.1 Les réductions sont doublées en cas de récidive.

3.7a.2 Respect incomplet du concept individuel de protection des troupeaux

<table><tr><th>Manquement concernant le point de contrôle</th><th>Réduction</th></tr><tr><td>a. Les exigences et charges du concept individuel de protection des troupeaux autorisé ne sont en partie pas respectées (art. 47b)</td><td>60 % de la contribution supplémentaire</td></tr><tr><td>b. Les exigences et charges du concept individuel de protection des troupeaux autorisé ne sont pas respectées (art. 47b)</td><td>~~120~~ 100 % de la contribution supplémentaire</td></tr></table></td><td>Une réduction intégrale de la contribution est disproportionnée et donc arbitraire.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Ch. 3.8.1, let. c et d

<table><tr><th>Manquement concernant le point de contrôle</th><th>Réduction</th></tr><tr><td>c. QII: non-respect des conditions relatives au broyage de l’herbe pour l’entretien des pâturages et la lutte contre les plantes posant des problèmes (art. 29, al. 4, et 58, al. 7)</td><td>200 % × CQ II</td></tr><tr><td>~~d. QII: broyage de l’herbe à des fins de sans autorisation; non-respect des charges liées au broyage de l’herbe à des fins de débroussaillement (art. 29, al. 6, et 58, al. 7)~~</td><td>~~débroussaillement 200 % × CQ II~~</td></tr></table></td><td>Annexe 8, ch. 3.6.3, let. s: elle doit être supprimée suite au refus de l’art. 29, al. 5, de l’al 9, let. a, b et c et de l’al. 7.</td></tr>
<tr><td>Ch. 3.8.2</td><td>Aucune réduction n’est effectuée en cas de renonciation annoncée conformément à l’art. 100a.</td><td>La CNAV soutient cette modification.

La modification apporte une simplification administrative.</td></tr>
</table>

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
La CNAV salue les modifications prévues, car il s'agit en premier lieu d'une simplification des conditions qui doit permettre que cette forme de soutiens à des projets soit davantage utilisée. L'introduction d'indicateurs classifiant les objectifs en matière de durabilité ne doit cependant pas compliquer les demandes ni apporter une surcharge administrative.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1, Projets bénéficiant d'un soutien financier	[1] Des aides financières peuvent être accordées pour les projets suivants : a. l'élaboration de normes de production ainsi que leur établissement dans la filière concernée ou auprès des producteurs concernés ; b. l'introduction de nouveaux modèles d'affaires ; c. la réalisation de nouvelles idées de projets, y compris la mise au point de prototypes ; d. des études préliminaires pour des projets au sens des let. a à c. [2] Les aides financières ne sont octroyées que si le projet : a. est axé sur les besoins du marché ; b. génère à court ou moyen terme une valeur ajoutée supplémentaire pour l'agriculture ; c. renforce à long terme la compétitivité d'une filière du secteur agroalimentaire suisse ou des producteurs concernés ; d. améliore la qualité de produits et accroît la durabilité de produits ou de processus sur les plans économique et social ou écologique ; e. n'a pas d'effets négatifs sur la qualité de produits et sur	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	la durabilité de produits et de processus ; f. bénéficie en premier lieu à l'agriculture ; g. est pris en charge par un organisme responsable où l'agriculture est largement représentée.	
Art. 2, Mesures ne bénéficiant pas d'un soutien financier	Des aides financières ne sont pas accordées pour les mesures suivantes, même si elles sont prises dans le cadre d'un projet bénéficiant d'un soutien : a. l'examen de la qualité des produits agricoles et des produits issus de leur transformation ; ~~b. le développement de produits ;~~ c. les mesures bénéficiant déjà de prestations de soutien en vertu d'autres actes ; d. les mesures spécifiques aux entreprises ou d'autres mesures susceptibles de provoquer une distorsion de la concurrence e. des mesures qui servent en premier lieu à la monopolisation de certains avantages sur le marché ou à d'autres restrictions de la concurrence, en particulier les variétés Club et les systèmes de franchises ; f. le versement d'indemnités forfaitaires dont le montant est calculé par unité de quantité ou de surface ; g. les mesures qui ont pour but principal le respect des exigences légales en matière de qualité et de durabilité.	Let. b: Les développements de produits et les tentatives de culture ne doivent pas être exclus du financement car, bien souvent, les nouveaux produits ou les premières tentatives créent de nouveaux modèles commerciaux.
Art. 3, Exigences relatives aux projets d'élaboration de normes de production	[1] La norme de production doit satisfaire aux exigences suivantes : a. elle contribue à long terme à l'augmentation des ventes de produits agricoles suisses, à l'amélioration de la position sur le marché ou à la hausse du prix à la production ; b. elle répond à une demande de prestation émanant des	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	consommateurs ; c. elle exige que les produits ou processus soient nettement plus durables sur les plans économique et écologique ou social que ce qu'imposent les exigences légales minimales ; d. le maintien de la norme de production est garanti à l'échéance de l'aide ; e. s'il s'agit du développement d'une norme de production existante, les exigences en matière de qualité et de durabilité doivent être considérablement relevées par rapport à la norme en vigueur. [2] L'organisme responsable peut être : a. une interprofession, ou b. une organisation de producteurs qui s'associe avec des entreprises qui transforment les produits ou les commercialisent et, le cas échéant, avec des consommateurs [3] L'organisme responsable doit : a. garantir la transparence des exigences de la norme de production et de leur respect ; b. veiller que les producteurs concernés, les entreprises qui transforment leurs produits ou les commercialisent et, le cas échéant, les consommateurs concernés coopèrent entre eux ; c. définir les objectifs en matière de qualité et de durabilité que la norme de production doit permettre d'atteindre, et d. vérifier périodiquement, à l'aide d'indicateurs appropriés et préalablement définis, les progrès réalisés par rapport aux objectifs.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4, Exigences relatives aux projets d'introduction de nouveaux modèles d'affaires	[1] Le modèle d'affaires doit satisfaire aux exigences suivantes : a. il se différencie clairement de ceux qui existent déjà ; b. il s'autofinance à l'échéance de l'aide financière. [2] Un organisme responsable peut être l'association de producteurs avec des entreprises qui transforment leurs produits ou les commercialisent et, le cas échéant, avec des consommateurs. [3] L'organisme responsable doit : a. veiller à ce que les producteurs concernés, les entreprises qui transforment leurs produits ou les commercialisent et, le cas échéant, les consommateurs concernés coopèrent entre eux ; b. définir les objectifs en matière de qualité et de durabilité que l'introduction du modèle d'affaires doit permettre d'atteindre ; c. vérifier périodiquement, à l'aide d'indicateurs appropriés et préalablement définis, les progrès réalisés par rapport aux objectifs.	
Art. 5, Exigences relatives aux projets de réalisation de nouvelles idées de projets, y compris la mise au point de prototypes	[1] Une nouvelle idée de projet doit satisfaire aux exigences suivantes : a. elle ~~a~~ est aussi ~~valeur de modèle~~ innovante pour les exploitations agricoles qui ne sont pas représentées au sein de l'organisme responsable ; b. elle contribue à la création d'une valeur ajoutée dans les exploitations agricoles concernées, grâce à une augmentation des ventes ou du prix à la production, à une réduction des coûts, à un accroissement de l'effi-	Al. 1, let. a : Les projets du type « Réalisation de nouvelles idées de projets, y compris le développement de prototypes » apparaît comme étant particulièrement adaptée pour favoriser la concurrence des idées. Le but visé ne sera cependant pas atteint tant que l''on s'accroche au critère du modèle, celui-ci étant trop restrictif. Dans le domaine des conseils agricoles, le phénomène des pionniers et des imitateurs est déjà connu depuis longtemps. Malgré une meilleure

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	cience ou à une amélioration de la position sur le marché ; c. elle améliore la qualité ou renforce la durabilité sur le plan social ou écologique. [2] L'organisme responsable doit être une association regroupant au moins deux producteurs. Des entreprises transformant les produits ou les commercialisant peuvent en outre être représentées au sein de l'organisme responsable.	formation et des connaissances de la part des responsables d'exploitations, le comportement des leaders d'opinions reste encore et toujours un élément décisif pour la diffusion rapide de nouvelles pratiques et idées.
Art. 6, Demandes	[1] Les demandes d'aides financières doivent être présentées par l'organisme responsable. [2] Elles doivent comporter : a. un descriptif du projet, en particulier de l'objectif du projet ainsi que des informations sur l'organisme responsable ; b. un budget et un plan de financement ainsi que la justification de fonds propres ; un plan d'affaires doit être également joint à la demande pour les projets visés à l'art. 1, al. 2, let. A et b ; c. des informations sur la manière dont le projet permettra d'améliorer la qualité et la durabilité ; d. la preuve que les exigences énumérées à l'art. 3, 4 ou 5 sont remplies. [3] L'OFAG peut exiger que la demande comporte d'autres documents. 4 Les demandes doivent être déposées dans les délais suivants : a. les demandes visées à l'art. 1, al. 2, let. A et b : au plus tard trois mois avant le début prévu du projet ;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. les demandes visées à l'art. 1, al. 2, let. C et d : avant le début prévu du projet conformément aux délais de dépôt périodiques publiés sur le site de l'OFAG.	
Art. 7, Examen de la demande et décision d'aide financière	[1] L'OFAG rend une décision sur l'octroi des aides financières. [2] Il fixe les modalités de versement au cas par cas. Il peut fixer les conditions et les charges et limiter le montant jusqu'auquel les coûts visés à l'art. 9, al. 2, sont imputables. [3] Le montant définitif de l'aide financière est fixé à l'issue de l'examen du décompte final.	
Art. 8, Montant des aides financières et durée de l'octroi	[1] L'aide financière s'élève au plus à 50 % des coûts imputables. Elle ne doit pas être plus élevée qu'un éventuel découvert. [2] Pour les projets suivants, le montant maximal de l'aide financière pendant la durée totale s'élève à : a. pour la réalisation de nouvelles idées de projets au sens de l'art. 1, al. 2, let. C : 80 000 francs ; b. pour des études préliminaires au sens de l'art. 1, al. 2, let. D : 20 000 francs. [3] La durée maximale de l'octroi des aides financières est la suivante : a. pour l'élaboration et l'établissement de normes de production ainsi que pour l'introduction de nouveaux modèles d'affaires : quatre ans ; b. pour la réalisation de nouvelles idées de projet ainsi	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	que pour des études préliminaires : deux ans.	
Art. 9 Coûts imputables	[1] Sont imputables les dépenses qui sont nécessaires à la réalisation adéquate du projet et qui peuvent être directement attribuées à celui-ci. [2] Sont notamment imputables : a. les frais de personnel, y compris ceux des postes de travail ; b. les coûts du lancement des produits sur le marché ou des processus auprès des utilisateurs ; c. les coûts de la première évaluation ou du premier contrôle des produits ou des processus ; d. les coûts du soutien professionnel du projet par des tiers. [3] Ne sont notamment pas imputables : a. les coûts structurels, organisationnels et administratifs incombant aux organismes responsables ; b. les cotisations d'affiliation versées à des tiers ; c. les coûts d'infrastructure, à l'exception des frais résultant de la mise au point de prototypes découlant de projets au sens de l'art. 1, al. 2, let. C ; d. les coûts occasionnés pour les différentes entreprises par la mise en œuvre individuelle de la mesure.	
Art. 10, Compte rendu et évaluation	[1] L'organisme responsable doit soumettre à l'OFAG un rapport et un décompte finaux à la fin de la période de soutien. ~~Il doit en outre présenter un rapport et un décompte intermédiaires pour les projets pluriannuels visés à l'art. 1, al. 2,~~	Al. 1 et l'al. 2, let. D (nouveau) : Le rapport pour les projets pluriannuels doit être simplifié. Les projets durent quatre ans au maximum, car la charge de travail doit rester dans des limites raisonnables. Une solution possible serait de fixer le rapport dans la décision de contribution de l'OFAG de manière situationnelle pour chaque projet. La contribution du

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~let. A et b. Les instructions de l'OFAG doivent être respectées.~~ 2 L'OFAG définit dans la décision : a. les instructions relatives à la communication et aux échanges d'expériences entre l'organisme responsable et d'autres milieux intéressés ; b. les critères servant à déterminer si le projet soutenu a permis d'améliorer la qualité et la durabilité ; c. le cas échéant, l'obligation pour l'organisme responsable de définir les indicateurs permettant d'évaluer ou de mesurer le degré d'efficacité et d'en mesurer les effets d. (nouveau) le type et l'étendue des rapports et des décomptes intermédiaires pour les projets pluriannuels visés à l'art. 1, al. 2, let. A et b. Ce rapport doit rester simple.	projet à la transmission des connaissances devrait aussi être réglée de manière situationnelle pour chaque projet dans la même décision.
Art. 11, Abrogation d'autres actes	L'ordonnance du 23 octobre 2013 sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire est abrogée.	
Art. 12, Dispositions transitoires	Les mesures pour lesquelles une aide financière a été accordée avant l'entrée en vigueur de la présente ordonnance sont soumises au droit en vigueur pendant la durée de l'octroi de l'aide financière.	
Art. 13, Entrée en vigueur	La présente ordonnance entre en vigueur le 1er janvier 2024. La présente ordonnance entre en vigueur le 1er janvier 2024.	

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
La CNAV salue cette adaptation avec réserve. Le potentiel de l'agri-photovoltaïque est encore modeste, mais il existe déjà des possibilités techniques intéressantes, notamment pour les cultures spéciales, qui sont exploitées avec succès. L'agriculture veut saisir ces opportunités et s'adapter de manière dynamique aux progrès technologiques. Il est toutefois important que de telles installations soient intégrées dans un système de production agricole, par exemple dans un tunnel en plastique ou dans une protection contre les intempéries.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 16, al. 1, let. f, et 5	[1] Ne sont pas reconnues comme surfaces agricoles utiles : f. les surfaces comportant des installations solaires. [3] Les surfaces au sens de l'al. 1, let. D et e, sont considérées comme surfaces agricoles utiles si l'exploitant prouve : [5] Les surfaces comportant des installations solaires, sont considérées comme surfaces agricoles utiles si : a. les installations solaires remplissent l'une des conditions de l'art. 32c, al. 1, let. a et c, de l'ordonnance du 28 juin 2000 sur l'aménagement du territoire ; b. l'exploitant prouve : 1. qu'il s'agit de surfaces au sens de l'art. 14, al. 1, let. A, d ou e, dont il est propriétaire ou pour lesquelles il a conclu un bail à ferme par écrit, et 2. que des permis de construire exécutoires ont été délivrés pour les installations solaires.	La CNAV salue cette adaptation avec réserve. Si, dans le cadre du débat actuel sur l'énergie, la LAT et par conséquent l'OAT devaient être adaptées, ce point devra être réévalué dans un an et donc réintégré dans le paquet d'ordonnances. L'objectif de la législation spéciale doit être que les Agri-PV selon l'art. 32c OAT restent des SAU donnant droit aux paiements directs, mais que les éventuelles installations solaires au sol de grande envergure sur la SAU, dont l'objectif principal est la production d'énergie et non plus la production de denrées alimentaires, restent certes soumises au droit foncier rural, mais ne donnent plus droit aux paiements directs. Elles sont ainsi préservées de la spéculation foncière et des mauvaises incitations. Al. 5 let. A : Le renvoi à la lettre a est important, car les Agri-PV doivent également être considérées comme formant une unité optique avec les constructions ou les installations dont l'existence légale est vraisemblablement de longue durée.
Art. 17, al. 4	[4] Les cantons tiennent un registre des surfaces exploitées par tradition à l'étranger et des autres surfaces situées à	La CNAV soutient cette modification, car la transparence

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	l'étranger qui sont gérées par une exploitation en Suisse.	crée une sécurité juridique et aide à lutter contre les importations abusives.
Pas en consultation Art. 23 Haies, bosquets champêtres et berges boisées	3 Les haies, les bosquets champêtres et les berges boisées ne doivent pas avoir été classés comme forêt par le canton ou ne doivent dépasser simultanément les trois valeurs suivantes : b. une largeur, bande herbeuse comprise, 12 m ou pour les plus grands espaces réservés aux eaux en fonction de la largeur maximale de la distance du cours d'eau jusqu'à la limite de l'espace réservé aux eaux fixé conformément à l'article 41a OEaux ;	Al. 3 Let. b : La mise en place du périmètre réservé aux eaux pose quelques problèmes de mise en œuvre. La rigidité de l'ordonnance concernant les berges boisées et donc la largeur fixe définie n'est pas compatible avec les bords des rivières d'importance pour lesquelles une largeur de 12 mètres ne suffit pas. Ainsi, nous demandons que la largeur soit plus flexible, à l'instar de ce qui existe pour les prairies riveraines qui, en présence de périmètre réservé aux eaux, peuvent être plus larges que 12m. La formulation ici souhaitée est ainsi la même.

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
La CNAV soutient ces modifications. Ces modifications assurent une lutte officielle contre l'Ambrosia artemisiifolia et permettent de limiter la dissémination d'une espèce végétale exotique envahissante en Suisse. La destruction préventive de marchandises est en outre nécessaire, efficace et appropriée pour mieux prévenir l'introduction et la dissémination d'organismes de quarantaine.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10, al. 3	[3] Dans l'attente du diagnostic, le service cantonal compétent prend des mesures appropriées au sens de l'art. 13, al. 1, let. A à d et i.	La CNAV soutient cette modification, mais il faut veiller à la proportionnalité. Il ne faudrait opter pour une telle procédure que lorsqu'un cas clair existe et cause des répercussions, à l'instar de l'importation d'un lot testé positif à un organisme de quarantaine dans un autre pays.
Art. 46, al. 2	[2] On entend par attestation de contrôle : a. un document phytosanitaire de transport de l'organisation nationale de protection des végétaux au point d'entrée dans l'UE, dûment rempli ; b. un DSCE-PP.	
Art. 110, al. 4	[4] Pour Ambrosia artemisiifolia L., les dispositions concernant les mauvaises herbes particulièrement dangereuses selon l'ancien droit restent valables jusqu'au 31 décembre 2027.	

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Aucune modification défavorable pour les exploitations n'est prévue. Les livraisons d'engrais de ferme peuvent être saisies comme jusqu'à présent dans HODUFLU et non, comme pour le reste dans le Registre des Produits Chimiques.

- Les engrais de ferme qui ont été traités avec des additifs (inhibiteurs de nitrification, charbon végétal, etc.) seront désormais soumis à autorisation. Cela ne semble pas très judicieux, car ces additifs peuvent contrecarrer les pertes d'azote.
- Certaines prescriptions légales pour les fabricants de terreaux ne sont pas applicables ou demandent une grande charge bureaucratique de la part des fabricants de substrats.
- Certains points, en particulier les exigences figurant aux annexes, concernent les fournisseurs d'engrais de ferme et de substrats. Ces points ne sont pas ou sont difficilement applicables dans la pratique, engendrent des coûts supplémentaires et n'apportent aucune amélioration par rapport à la situation actuelle (déclaration, parts minérales, code QR, etc.).
- Le processus de fermentation des installations de biogaz agricole produit, avec les produits issus de la méthanisation agricole (lisier et fumier fermentés), des engrais de ferme de qualité qui conviennent parfaitement pour la fumure dans la production végétale. Il est donc important de souligner que la nouvelle catégorisation des engrais de ferme comme « PFC 100 » ne devrait engendrer aucune charge administrative supplémentaire ou restriction pour les exploitations. Ceci ne devrait pas être le cas, en conformité avec la nouvelle OEng.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Chapitre 1 Dispositions générales Art. 1 Objet et champ d'application	[1] La présente ordonnance réglemente l'homologation, la mise en circulation, l'importation, l'utilisation et le contrôle des engrais. [2] L'ordonnance ne s'applique pas : a. aux engrais de ferme destinés à être utilisés dans l'exploitation ; b. aux engrais destinés exclusivement à l'exportation ; c. aux engrais destinés aux plantes aquatiques dans les aquariums. [3] Les dispositions de l'ordonnance du 5 juin 2015 sur les produits chimiques (OChim) et celles de l'ordonnance du	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	18 mai 2005 sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) s'appliquent aux engrais et à leurs matières constitutives. [4] Pour la mise en circulation d'engrais dont le développement repose sur l'utilisation de ressources génétiques ou de connaissances traditionnelles associées à celles-ci, les dispositions de l'ordonnance de Nagoya du 11 décembre 2015 sont réservées.	
Art. 2 Définitions	[1] On entend par : a. engrais: substance, préparation ou microorganisme dont la fonction est d'apporter aux plantes ou aux champignons des éléments fertilisants ou d'améliorer l'efficacité nutritionnelle ; b. fabricant: personne physique ou morale qui produit un engrais ou qui fait concevoir ou sous-traite la production à une autre personne et qui le met en circulation sous son propre nom, sous sa propre marque ou sa propre raison sociale ; c. importateur: personne physique ou morale ayant son domicile, son siège social ou une succursale en Suisse qui met en circulation un engrais provenant de l'étranger ; d. distributeur: personne physique ou morale ayant son domicile, son siège social ou une succursale en Suisse qui se procure en Suisse un engrais et le met en circulation ; e. demandeur: personne physique ou morale ayant son domicile, son siège social ou une succursale en Suisse qui dépose une demande d'autorisation ; f. mise en circulation: cession ou transfert d'engrais à titre onéreux ou gratuit à l'intérieur de la Suisse ; g. autorisation de mise en circulation d'un engrais: acte	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>
administratif par lequel l’Office fédéral de l’agriculture (OFAG) autorise la mise en circulation d’un engrais après évaluation ;
h. enregistrement: saisie d’un engrais dans le registre des produits ;
i. emballage: réceptacle scellable utilisé pour conserver, protéger, manutentionner et distribuer des engrais ;
j. livraison en vrac: livraison d’engrais sans emballage ;
k. engrais foliaire: engrais destiné à être appliqué sur le feuillage des plantes en vue d’une absorption foliaire des éléments fertilisants.

[2] Afin d’interpréter correctement le règlement (UE) 2019/1009, auquel renvoie la présente ordonnance, on tiendra compte des équivalences suivantes entre les expressions utilisées :

<table>
<tr><td>UE</td><td>Suisse</td></tr>
<tr><td>a. Expressions en français:

fertilisant

éléments nutritifs

mise à disposition sur le marché</td><td>

engrais au sens de l’art. 2, al. 1, let. a

éléments fertilisants

mise en circulation au sens de l’art. 2, al. 1, let. f</td></tr>
<tr><td>b. Expressions en allemand:

Düngeprodukt, Düngemittel</td><td>

Dünger</td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta		Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Bereitstellung auf dem Markt Gärrückstände Organisches Material	Inverkehrbringen nach Art. 2, Abs. 1, Bst. f Gärgut Organische Substanz	
	c. Expressions en italien: prodotto fertilizzante nutriente messa a disposizione sul mercato materia secca	 concime ai sensi dell'art. 2, cpv. 1, lett. a nutriente messa in commercio ai sensi dell'art. 2, cpv. 2, lett. F sostanza secca	
Chapitre 2 Obligations des opérateurs économiques Art. 3 Obligations des fabricants	[1] Le fabricant qui met en circulation des engrais sous son propre nom, sous sa marque déposée ou sa raison sociale s'assure que les prescriptions de la présente ordonnance relatives à l'homologation, à la production, à l'étiquetage et aux données à fournir dans le registre des produits sont respectées. [2] Le fabricant s'assure de la qualité, de l'exactitude et de l'exhaustivité des données fournies dans le registre des produits.		
Art. 4 Obligations des importateurs	[1] Pour pouvoir importer un engrais soumis à autorisation, l'importateur doit être titulaire de l'autorisation de mise en		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	circulation. 2 Il s'assure que les prescriptions relatives à l'homologation, à l'étiquetage et aux données à fournir dans le registre des produits sont respectées. 3 Il s'assure de la qualité, de l'exactitude et de l'exhaustivité des données fournies dans le registre des produits.	
Art. 5 Obligations des distributeurs	1 Le distributeur qui met en circulation un engrais déjà enregistré ou autorisé, sans le modifier, ne doit pas enregistrer à nouveau l'engrais dans le registre des produits ni être titulaire de l'autorisation. 2 Le distributeur est considéré comme un fabricant et soumis aux mêmes obligations que ce dernier lorsqu'il modifie la composition de l'engrais, son nom ou son emballage.	
Chapitre 3 Homologation d'engrais Section1 Disposition générales Art. 6 Homologation obligatoire	1 Un engrais ne peut être mis en circulation que s'il a été homologué conformément à la présente ordonnance. 2 Un engrais est homologué: a. s'il satisfait aux exigences d'une catégorie fonctionnelle de produit (PFC), non soumise à autorisation, et qu'il est constitué d'une ou de plusieurs matières premières relevant des catégories de matières constitutives (CMC), non soumises à autorisation ; b. s'il fait l'objet d'une autorisation de mise en circulation. 3 En cas d'importation d'engrais, les conditions prévues aux al. 1 et 2 doivent être remplies.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 7 Conditions liées à l'homologation	Un engrais ne peut être homologué que si les conditions suivantes sont réunies : a. il se prête à l'usage prévu ; b. le produit n'entraîne pas d'effets secondaires intolérables, ni ne présente de risque pour l'environnement et, partant, pour l'être humain, lorsqu'il est utilisé conformément aux prescriptions ; c. il est garanti que, s'il en est fait usage conformément aux prescriptions, les denrées alimentaires, les aliments pour animaux et les objets usuels fabriqués à partir de produits de base traités avec ces matières satisfont aux exigences de la législation sur les denrées alimentaires et de celle sur les aliments pour animaux ; d. il ne contient que des substances qui, dans la mesure où elles relèvent de l'OChim, ont été classées, évaluées et notifiées conformément à la présente ordonnance.	
Art. 8 Domicile, siège social ou succursale en Suisse	[1] Seules les personnes physiques ou morales dont le domicile, le siège social ou une succursale se trouve en Suisse, ainsi que les institutions publiques et privées, peuvent enregistrer un engrais ou déposer une demande d'autorisation. [2] Les personnes physiques ou morales dont le domicile, le siège social ou une succursale se trouve à l'étranger peuvent également bénéficier d'une autorisation pour la mise en circulation lorsque cette possibilité figure dans un accord international.	
Art. 9 Restrictions concernant la composition des engrais	[1] Les fabricants d'engrais sont tenus de n'utiliser que du matériel initial approprié n'influant pas négativement sur le produit final.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Des engrais ne peuvent être mis en circulation que s'ils répondent aux exigences qualitatives définies dans l'annexe 2.6 de l'ORRChim relatives aux polluants et aux substances étrangères inertes. [3] Il est interdit d'ajouter aux engrais des produits phytosanitaires, des boues d'épuration, des substances contenant des médicaments ou des composants de Ricinus communis. [4] Du matériel d'entreprises non agricoles peut être ajouté aux engrais de ferme, pour autant qu'il respecte les valeurs limites relatives aux polluants fixées à l'al. 2. [5] La fabrication ou l'utilisation d'un engrais ne doit en aucun cas conduire à la dissémination dans l'environnement d'organismes indésirables tels que des organismes pathogènes ou des semences de néophytes. [6] L'ajout intentionnel de phosphonates à un engrais est interdit. La présence non intentionnelle de phosphonates ne doit pas dépasser 0,5% en masse.	
Art. 10 Clauses dérogatoires	1 L'OFAG peut accorder une autorisation à une installation de compostage ou de méthanisation, pour une durée limitée, pour la remise de compost ou de digestats qui dépassent de 50 % au plus les valeurs limites fixées à l'annexe 2.6, ch. 2.2.1.10, ORR-Chim: a. si le dépassement des valeurs limites est exceptionnel ou dure au maximum six mois, ou b. si les autorités cantonales en font la demande, pour autant qu'elles veillent à ce que les mesures d'assainissement nécessaires soient prises dans la zone d'apport	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	de l'installation concernée. [2] Lorsqu'une autorisation au sens de l'al. 1 est accordée, la quantité de compost ou de digestats pouvant être remise est restreinte de manière à ce que la charge en polluants par hectare ne soit pas supérieure à ce qu'elle serait si les valeurs limites fixées à l'annexe 2.6, ch. 2.2.10, al. 1, ORRChim étaient respectées.	
Art. 11 Révocation de l'homologation et interdiction d'utilisation	L'OFAG peut révoquer l'homologation d'un engrais visée à l'art. 6 si l'effet dangereux potentiel de cet engrais est à craindre et interdire immédiatement son utilisation.	
Art. 12 Mesures de précaution	Si les conditions de l'art. 148a LAgr sont remplies, l'OFAG peut : a. refuser l'homologation d'un engrais ou l'assortir de conditions ou de charges ; b. annuler l'homologation d'un engrais ou fixer des exigences supplémentaires ; c. révoquer l'autorisation d'un engrais accordée selon l'art. 21 ou l'assortir de conditions ou de charges.	
Art. 13 Prescriptions de l'OFAG quand il y a nécessité d'agir rapidement	[1] Dans les situations qui demandent d'agir rapidement, l'OFAG peut, en accord avec les services concernés, interdire l'importation, la mise en circulation et l'utilisation d'engrais qui mettent en danger la santé des êtres humains et des animaux ou qui présentent un risque pour l'environnement. [2] Il peut fixer pour ces engrais des valeurs maximales qui ne doivent pas être dépassées. Celles-ci se fondent sur des valeurs standard internationales ou sur les valeurs maxi-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	males en vigueur dans le pays exportateur, ou sont scientifiquement fondées. [3] L'OFAG peut fixer quels engrais doivent être importés ou mis en circulation uniquement accompagnés d'une déclaration des autorités compétentes du pays exportateur ou d'un service accrédité. [4] Il établit quelles indications la déclaration doit comprendre et si des documents doivent être joints à la déclaration. [5] Les lots pour lesquels les documents visés à l'al. 4 ne peuvent pas être présentés lors de l'importation sont refoulés ou détruits s'ils présentent un risque.	
Section 2 Engrais soumis à enregistrement Art. 14 Régime de l'enregistrement	[1] Sont soumis au régime de l'enregistrement les engrais qui satisfont aux exigences de l'annexe 1 applicables aux PFC suivantes : 1. PFC 1 : Engrais ; 2. PFC 2 : Amendement minéral basique ; 3. PFC 3 : Amendement du sol ; 4. PFC 4 : Support de culture ; 5. PFC 7 : Combinaison d'engrais à l'exception de celles qui contiennent une PFC ou une CMC soumise à autorisation ; 6. PFC 100 : Engrais de ferme ; 7. PFC 101(A) : Compost, ou 8. PFC 101(B) : Digestat. [2] Les engrais définis à l'al. 1 doivent, en outre, être constitués uniquement d'une ou de plusieurs matières premières relevant d'une ou de plusieurs CMC ci-dessous et satisfaisant aux exigences de l'annexe 2:	Suspension de l'obligation d'enregistrement lorsque les exploitations passent d'une production contenant de la tourbe à une production sans tourbe. L'obligation permanente d'enregistrement en cas d'adaptation de la recette représente une lourde charge bureaucratique qui n'est pas réalisable, en particulier pendant la phase de transition d'une production avec tourbe à une production sans tourbe.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	1. CMC 1 : Substances et mélanges à base de matières vierges ; 2. CMC 2 : Végétaux, parties de végétaux ou extraits de végétaux ; 3. CMC 3 : Compost ; 4. CMC 4 : Digestat issu de cultures végétales ; 5. CMC 5 : Digestats autre qu'issu de cultures végétales ; 6. CMC 6 : Sous-produits de l'industrie alimentaire ; 7. CMC 8 : Polymères nutritifs ; 8. CMC 9 : Polymères autres que des polymères nutritifs ; 9. CMC 10 : Produits dérivés provenant de sous-produits animaux, ou 10. CMC 100 : Engrais de ferme.	
Art. 15 Enregistrement	[1] Les engrais soumis à enregistrement doivent être enregistrés dans le registre des produits lors de leur première mise en circulation en Suisse conformément aux art. 18 et 19. [2] Les engrais enregistrés lors de leur première mise en circulation ne doivent pas être enregistrés à nouveau lors des étapes de commercialisation ultérieures, sauf si le distributeur change le nom commercial de l'engrais, le met en circulation sous son propre nom, modifie son étiquetage ou ses propriétés.	Suspension de l'obligation d'enregistrement lorsque les exploitations passent d'une production contenant de la tourbe à une production sans tourbe. L'obligation permanente d'enregistrement en cas d'adaptation de la recette représente une lourde charge bureaucratique qui n'est pas réalisable, en particulier pendant la phase de transition d'une production avec tourbe à une production sans tourbe.
Art. 16 Modification et échéance d'un enregistrement	[1] L'enregistrement doit être renouvelé tous les dix ans, faute de quoi il perd sa validité. [2] Il est valable aussi longtemps que le produit correspond aux indications fournies. Tout changement doit être saisi dans le registre des produits.	
Art. 17 Dérogations à l'enregistrement obligatoire dans le	Sont exemptés de l'enregistrement obligatoire visé à l'art.	Let. b : Le nouveau terme « intermédiaire » doit être expliqué

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
registre des produits	15 : a. les engrais qui sont importés ou mis en circulation en quantité inférieure à 100 kg par an. b. les engrais de ferme cédés directement par une exploitation pratiquant la garde d'animaux de rente à l'utilisateur final ou qui passent par un intermédiaire, si les livraisons ont été saisies conformément à l'art. 29 de la présente ordonnance et que l'exploitation ne remet pas les engrais en sacs. c. les composts et digestats dont les livraisons sont enregistrées conformément à l'ordonnance du 23 octobre 2013 sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture (OSIAgr) et qui ne sont pas constitués d'une des matières premières soumises à autorisation visées à l'art. 29.	ou défini, afin que ce qui s'applique à l'exemption de l'enregistrement obligatoire soit clair.
Section 3 Procédure d'enregistrement Art. 18 Procédure	[1] L'enregistrement doit être effectué dans le format électronique prescrit par l'OFAG. [2] Il doit être effectué au plus tard quatre semaines après la mise en circulation. [3] La personne en charge de l'enregistrement est responsable de la qualité, de l'exactitude et de l'exhaustivité des données enregistrées dans le registre des produits. L'OFAG ne contrôle pas systématiquement les données. [4] L'OFAG ou les organes de contrôle peuvent exiger de la personne en charge de l'enregistrement de corriger les données dont la qualité est insuffisante. [5] L'OFAG peut rectifier les données d'un engrais dans le re-	Suspension de l'obligation d'enregistrement lorsque les exploitations passent d'une production contenant de la tourbe à une production sans tourbe. L'obligation permanente d'enregistrement en cas d'adaptation de la recette représente une lourde charge bureaucratique qui n'est pas réalisable, en particulier pendant la phase de transition d'une production avec tourbe à une production sans tourbe.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	gistre des produits ; le cas échéant, il en informe la personne en charge de l'enregistrement.	
Art. 19 Données requises pour l'enregistrement	[1] L'enregistrement doit contenir au moins les données et documents ci-après : a. le nom et l'adresse du domicile, du siège social ou de la succursale de la société ou de la personne responsable de l'enregistrement et des données de contact ; b. le nom et l'adresse du fabricant ; c. la dénomination commerciale ; d. la PFC qui correspond à la fonction qui est attribuée à l'engrais ; e. la ou les CMC qui entrent dans la composition, ainsi que les noms des matières premières ; f. les teneurs en éléments fertilisants et en constituants confirmées par une analyse ; celle-ci est facultative pour les engrais inorganique (PFC 1.C) ; g. la classification et l'étiquetage de l'engrais au sens des art. 6, 7 et 10 à 15a OChim ; h. l'usage prévu ; i. le mode d'emploi ; j. l'étiquette qui satisfait aux prescriptions du chapitre 4. [2] Lorsque l'engrais est soumis à communication conformément aux art. 48 à 54 OChim, les données y relatives doivent être enregistrées dans le registre des produits.	
Section 4 Engrais soumis à autorisation Art. 20 Régime de l'autorisation	[1] Pour l'homologation des engrais ci-dessous, une autorisation de l'OFAG est exigée : a. les engrais qui satisfont aux exigences des PFC suivantes de l'annexe 1 : 1. PFC 5 : Inhibiteur ;	Suppression de l'obligation d'autorisation pour les substrats de culture composés de PFC ou de CMC soumis à autorisation, étant donné que les PFC et les CMC sont déjà autorisés. L'autorisation de substrats est utile lorsqu'ils sont constitués de CMC qui n'ont pas encore été autorisées

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2. PFC 6 : Biostimulants des végétaux ; 3. PFC 101 : Engrais de recyclage ; 4. PFC 102 : Additifs aux engrais ; à l'exception des additifs aux engrais de ferme ; 5. PFC 103 : Autre engrais. b. les engrais constitués d'une matière première qui ne satisfait pas aux exigences de l'annexe 2 applicables à une CMC ; c. les engrais constitués ou en partie constitués d'une ou de plusieurs matières premières relevant des CMC suivantes définies à l'annexe 2 : 1. CMC 7 : Microorganismes ; 2. CMC 11 : Sous-produits au sens de la directive 2008/98/CE ; 3. CMC 12 : Sels de phosphate précipité et leurs dérivés ; 4. CMC 13 : Matières obtenues par oxydation thermique ; 5. CMC 14 : Matières issues de la pyrolyse et de la gazéification ; et 6. CMC 15 : Matières recyclées de haute pureté ; d. les combinaisons d'engrais constitués d'une PFC ou d'une matière première appartenant à une CMC soumise à autorisation ; e. les engrais constitués ou en partie constitués de sous-produits animaux qui n'ont pas atteints le point final ; f. les engrais qui contiennent un inhibiteur de nitrification, un inhibiteur de dénitrification ou un inhibiteur d'uréase ; g. les engrais constitués ou en partie constitués de boues d'abattoir, de boues provenant d'une entreprise de découpe ou d'une entreprise de transformation de la viande. [2] L'OFAG peut en tout temps assujettir un engrais à une	Al. 1, let. a, ch. 4: Jusqu'ici, les additifs aux engrais de ferme étaient exemptés de l'obligation d'autorisation. Or, la suppression de cette exemption équivaut à un renforcement de la disposition, ce qui n'est pas judicieux. En effet, les additifs aux engrais améliorent les propriétés ou l'effet des engrais de ferme ou facilitent leur utilisation. De plus, ils peuvent empêcher les pertes d'azote ou l'apparition d'odeurs. Un renforcement de la disposition, tel que prévu par la nouvelle OEng, ne correspond donc pas aux objectifs de la trajectoire de réduction des pertes d'éléments fertilisants. La réglementation des exceptions doit donc être réintégrée.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	procédure d'autorisation lorsqu'il est composé d'une matière première dont l'efficacité ou la sécurité d'utilisation ne sont pas suffisamment connues ou qu'il contient une telle matière première. [3] Un engrais déjà homologué, auquel a été ajouté un additif autorisé selon les prescriptions d'utilisation prévues, ne doit pas être autorisé à nouveau.	
Art. 21 Autorisation	[1] L'OFAG statue sur la demande d'autorisation par voie de décision. [2] L'autorisation est limitée à dix ans et reste valable tant que l'engrais correspond aux propriétés constatées lors de l'octroi de l'autorisation. [3] L'OFAG peut limiter la durée de validité d'une autorisation, l'assortir de charges et de conditions et exiger des indications particulières concernant l'étiquetage. Si l'engrais n'appartient pas à une PFC définies à l'annexe 1, il détermine la désignation de la catégorie fonctionnelle. [4] Les engrais consistant en des organismes génétiquement modifiés ou pathogènes ou contenant de tels organismes ne sont autorisés que s'ils remplissent les conditions fixées de l'art. 44 de l'ordonnance du 10 septembre 2008 sur la dissémination dans l'environnement (ODE). [5] Les engrais autorisés au moment de leur première mise en circulation ne doivent pas être autorisés à nouveau lors des étapes de commercialisation ultérieures s'ils sont commercialisés dans leur emballage d'origine. [6] L'OFAG peut en tout temps subordonner une autorisation	Suppression de l'obligation d'autorisation pour les substrats de culture composés de PFC ou de CMC soumis à autorisation, étant donné que les PFC et les CMC sont déjà autorisés. L'autorisation de substrats est utile lorsqu'ils sont constitués de CMC qui n'ont pas encore été autorisées

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	à des conditions et des charges restrictives ou la révoquer : a. si l'autorisation a été accordée sur la base d'indications fausses ou fallacieuses ; b. si le titulaire ne désigne pas l'engrais comme prescrit ou, en dépit d'un avertissement ou d'une condamnation judiciaire, propage des indications fausses ou fallacieuses ; c. si un engrais autorisé ne correspond plus aux propriétés constatées lors de l'octroi de l'autorisation ou que les indications supplémentaires demandées par l'OFAG en raison de nouvelles connaissances n'ont pas été fournies dans les délais ; d. si de nouvelles connaissances démontrent que l'engrais ne se prête pas à l'usage prévu, qu'il produit, malgré une utilisation conforme aux prescriptions, des effets secondaires intolérables, ou encore, qu'il présente des risques pour l'environnement et, partant, pour l'être humain. [7] L'autorisation est personnelle et incessible. [8] Le titulaire de l'autorisation communique immédiatement à l'OFAG toute nouvelle information concernant l'engrais.	
Art. 22 Autorisation provisoire	[1] L'OFAG peut accorder, avant la fin de la procédure d'autorisation et pendant les cinq ans qui suivent le dépôt de la demande, une autorisation provisoire pour un engrais qui semble se prêter à l'usage prévu et qui ne présente pas de risque inacceptable pour l'être humain, les animaux ou l'environnement : a. s'il y a lieu de s'attendre à une procédure d'autorisation prolongée pour des raisons non imputables au demandeur ;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. si des premières expériences pratiques sont nécessaires pour accorder une autorisation définitive, ou ; c. si cet engrais est introduit ou épandu exclusivement à des fins scientifiques. 2 Les engrais consistant en des organismes génétiquement modifiés ou pathogènes ou contenant de tels organismes ne sont autorisés provisoirement que s'ils satisfont aux exigences de l'art. 44 ODE.	
Art. 23 Délai en cas de révocation de l'autorisation	1 Lorsqu'une autorisation est révoquée et que les raisons y relatives ne sont pas liées à un effet dangereux potentiel jugé inacceptable, l'OFAG peut accorder un délai pour la mise en circulation des stocks restants. 2 Le délai de mise en circulation des stocks d'engrais restants ne doit pas excéder douze mois. 3 S'il y a lieu de s'attendre à des effets inacceptables pour l'être humain, les animaux ou l'environnement, l'OFAG interdit sans délai l'utilisation et la commercialisation de l'engrais.	
Section 5 Procédure d'autorisation Art. 24 Procédure	1 La demande, accompagnée d'un dossier complet, doit être adressée dans le format électronique prescrit par l'OFAG. 2 L'OFAG peut soumettre la demande d'autorisation, pour avis, à d'autre services fédéraux si leur domaine de compétence est touché. 3 Il peut régler d'autres détails concernant la procédure	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d'autorisation, en particulier les exigences relatives au dossier accompagnant la demande.	
Art. 25 Données requises pour la demande d'autorisation	[1] Sauf exigences spéciales, la demande d'autorisation doit contenir au moins les données et documents ci-après : a. le nom et l'adresse du domicile, du siège social ou de la succursale du demandeur en Suisse et des données de contact ; b. le nom et l'adresse du domicile ou du siège social du premier distributeur en Suisse ; c. le nom et l'adresse du fabricant de l'engrais ; d. la dénomination commerciale de l'engrais ; e. la PFC qui correspond à la fonction qui est attribuée à l'engrais ; f. des renseignements précis et complets sur les matières premières qui composent l'engrais, la composition, les propriétés de l'engrais et sur son efficacité ; si une matière première appartient à une CMC, la CMC concernée doit être indiquée ; g. les teneurs en éléments fertilisants et en constituants confirmées par une analyse ; h. la classification et l'étiquetage de l'engrais au sens des art. 6, 7 et 10 à 15a OChim ; i. des indications exhaustives concernant les possibilités d'utilisation de l'engrais et son mode d'emploi ; j. un projet d'étiquette conforme aux prescriptions du chapitre 4 de la présente ordonnance. [2] L'OFAG peut dans certain cas renoncer aux documents prouvant l'efficacité de l'engrais. Il est habilité à faire savoir au public que cet aspect n'a pas été examiné dans le cadre de la procédure d'homologation.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Pour les engrais consistant en des organismes génétiquement modifiés ou pathogènes ou contenant de tels organismes, le dossier accompagnant la demande doit en outre satisfaire aux exigences des art. 28, 29 et 34, al. 2, ODE. [4] Sur requête, le demandeur est tenu de joindre à sa demande ou d'y mentionner les moyens de preuve tels que rapports relatifs à des recherches scientifiques sur les propriétés et la sécurité d'un engrais, publications scientifiques, communications officielles, procès-verbaux d'essais ou expertises. [5] Les moyens de preuves visés à l'al. 4 doivent démontrer que l'engrais, s'il est utilisé conformément à l'usage prévu, ne produit pas d'effet secondaire intolérable ni ne présente de risque pour l'environnement et, partant, pour l'être humain. [6] Les moyens de preuve produits dans un pays étranger sont reconnus dans la mesure où les conditions liées à l'utilisation de l'engrais dans les régions concernées, pour ce qui est de l'agriculture, de la fumure et de l'environnement, conditions climatiques comprises, sont comparables aux conditions suisses. Les documents doivent être fournis dans une des langues officielles ou en anglais. [7] Si les engrais sont mis en circulation en faible quantité ou dans un périmètre limité, l'OFAG peut, à titre exceptionnel, renoncer partiellement ou entièrement aux données requises à l'al. 1. [8] Si les exigences relatives aux données ne sont pas remplies, l'OFAG impartit au demandeur un délai pour les compléter. Si les indications requises ne sont pas fournies dans	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	ce délai, la demande n'est pas examinée.	
Art. 26 Recours aux données pour des demandes ultérieures	Lorsqu'un demandeur veut mettre en circulation un engrais déjà autorisé sous son propre nom ou celui de son entreprise, sans être lui-même titulaire de l'autorisation existante, l'OFAG peut renoncer aux données minimales visées à l'art. 25 et se fonder sur celles du premier titulaire si le demandeur démontre: a. que le titulaire de l'autorisation l'a habilité à utiliser ses données, ou b. que dix ans se sont écoulés depuis la première autorisation et qu'il s'agit du même produit que celui du premier demandeur ou que les différences sont négligeables en termes d'évaluation des risques.	
Art. 27 Évaluation de la demande	[1] L'OFAG n'est pas tenu de compléter les indications et moyens de preuve du demandeur; il se borne en principe à contrôler les pièces du dossier. Il peut, à cette fin, effectuer ou faire effectuer des essais ou d'autres relevés. [2] La vérification de la classification et de l'étiquetage de l'engrais visés à l'art. 25, al. 1, let. h, n'a pas lieu dans le cadre de la procédure d'autorisation, mais s'effectue dans le cadre de la vérification du contrôle autonome, conformément à l'art. 81 OChim.	
Art. 28 Renouvellement de l'autorisation	[1] Sur demande, une autorisation est renouvelée pour dix ans. La demande doit être déposée auprès de l'OFAG et saisie dans le registre des produits, au plus tard six mois avant l'échéance de la validité. [2] L'OFAG procède à une nouvelle évaluation de l'engrais selon les prescriptions légales en vigueur. Les moyens de	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	preuves et la documentation fournis lors de l'évaluation précédente, qui sont encore valables et disponibles, peuvent être réutilisés.	
Section 6 Enregistrement de la livraison et de l'utilisation des engrais Art. 29 Obligation de communiquer les livraisons d'engrais	[1] Quiconque cède ou transfère des engrais contenant de l'azote et du phosphore à des entreprises, à des exploitants ou à d'autres acquéreurs est tenu de communiquer chaque cession ou transfert en indiquant la quantité d'engrais et les quantités d'éléments fertilisants contenus, conformément à l'OSIAgr. [2] Les quantités ne dépassant pas 105 kg d'azote et de 15 kg de phosphore par année civile ne doivent pas être communiquées si l'exploitant n'est pas soumis à l'obligation de réaliser les prestations écologiques requises visées à l'art. 11 de l'ordonnance du 23 octobre 2013 sur les paiements directs (OPD). [3] Les détenteurs d'installations de compostage ou de méthanisation qui traitent plus de 100 t de matières compostables ou méthanisables (biodégradables) par an, qui cèdent des engrais de ferme ou des engrais de recyclage au sens des al. 1 et 2 doivent également communiquer dans le système d'information les matières premières destinées à être compostées ou méthanisées.	
Art. 30 Autres conditions pour la remise d'engrais de ferme et d'engrais de recyclage	[1] Les détenteurs d'installations de compostage ou de méthanisation qui traitent plus de 100 t de matières compostables ou méthanisables par année ne sont autorisés à remettre des engrais à un acquéreur qui ne les emploie pas sur ses propres terres ou sur des terres en fermage que si celui-ci prouve qu'il possède les connaissances techniques requises pour leur épandage.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Le stockage et la remise d'engrais de ferme et d'engrais de recyclage sont soumis aux dispositions de la législation sur la protection des eaux. [3] Les détenteurs d'installations doivent, conformément à la directive de l'OFAG, faire effectuer les analyses nécessaires pour déterminer les teneurs en éléments fertilisants et constituants visés à la PFC 101, ch. 2, de l'annexe 1et s'assurer que les exigences de l'art 9 sont satisfaites. Ils mettent sans délai les résultats des analyses à la disposition de l'OFAG et des autorités cantonales.	
Chapitre 4 Étiquetage et publicité Art. 31 Exigences en matière d'étiquetage	[1] Les engrais doivent être étiquetés conformément aux exigences de l'annexe 3. [2] Le responsable de la mise sur le marché indique son nom, sa raison sociale ou sa marque déposée et son adresse postale sur l'emballage de l'engrais ou, si l'engrais est livré sans emballage, dans un document qui l'accompagne. [3] Si un produit est soumis à une évaluation de la conformité selon le règlement (UE) 2019/1009, le produit est considéré comme un « fertilisant UE » et peut être étiqueté conformément au règlement (CE) no 765/2008. [4] Les indications au sens de cet article doivent être bien lisibles, indélébiles et rédigées dans au moins une langue officielle du lieu de remise. [5] Il est également permis d'importer des engrais emballés lorsque les conditions prévues à l'al. 2, sont remplies lors de la mise en circulation. [6] Le nom et l'adresse de l'entreprise responsable de la mise en circulation ou de l'importation peuvent être remplacés	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	par le nom et l'adresse de l'entreprise responsable de la mise sur le marché dans l'Espace économique européen (EEE) s'il s'agit d'engrais soumis à l'enregistrement obligatoire et que ceux-ci: a. ont été soumis à une évaluation de la conformité selon le règlement (UE) 2019/1009 ; b. sont importés depuis un État membre de l'EEE ; c. sont destinés à des utilisateurs professionnels, et d. ont été communiqués conformément aux art. 48 à 54 OChim.	
Art. 32 Déclaration des engrais génétiquement modifiés	[1] Les engrais qui consistent en des organismes génétiquement modifiés ou contiennent de tels organismes doivent porter sur l'étiquette la mention « produit à partir de X génétiquement modifié ». [2] En accord avec les autres offices participant à la procédure d'homologation, l'OFAG peut accorder exceptionnellement des dérogations à l'obligation de déclaration pour des engrais contenant, indépendamment de la volonté du fabricant ou de l'importateur, des traces d'organismes génétiquement modifiés autorisés, à raison de moins de 0,1 % masse.	
Art. 33 Publicité	[1] Seuls les engrais homologués peuvent faire l'objet de réclame ou être distribués à des fins publicitaires. La publicité ne doit pas contenir d'indications potentiellement trompeuses. [2] Toutes les allégations publicitaires doivent se justifier sur le plan technique. Toute publicité doit indiquer clairement : a. la dénomination commerciale ou le nom de la ligne de	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	produits ; b. une indication spécifiant qu'il s'agit d'engrais.	
Chapitre 5 Système d'information et statistiques de commercialisation Art. 34 Registre des produits	[1] Sauf dérogation à l'obligation d'enregistrement visée à l'art. 17, tous les engrais mis en circulation en Suisse doivent figurer dans le registre des produits visé à l'art. 72 OChim. [2] Les données nécessaires pour l'enregistrement et pour l'autorisation sont saisies dans le registre des produits.	
Art. 35 Statistique de commercialisation	[1] Les entreprises et les personnes qui fabriquent ou mettent en circulation des engrais sont tenues de fournir sur demande à l'OFAG des renseignements sur les produits et les quantités commercialisés. [2] La statistique de commercialisation est régie par les dispositions de l'ordonnance du 30 juin 1993 sur les relevés statistiques.	
Chapitre 6 Exécution et contrôle Section 1 Exécution, compétences de l'OFAG et collaboration des autorités Art. 36 Exécution	[1] Sauf dispositions contraires, l'exécution de la présente ordonnance et l'application des prescriptions qui en découlent relèvent de l'OFAG. [2] Les cantons vérifient que les engrais mis en circulation sont conformes aux prescriptions de la présente ordonnance et que les interdictions d'utilisation fondées sur celle-ci sont respectées. L'OFAG exécute ces tâches à titre subsidiaire et coordonne les tâches d'exécution des cantons. [3] Les autorités d'exécution peuvent prélever, faire prélever ou exiger des échantillons. [4] Elles sont autorisées à analyser ou à faire analyser	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	chaque année aux frais de l'entreprise ou de la personne qui produit, fabrique, importe, réemballe, transforme ou met en circulation les engrais un échantillon par produit ou, si le comportement de l'entreprise ou de la personne le justifie, plusieurs échantillons du produit.	
Art. 37 Compétences de l'OFAG	1 L'OFAG peut : a. statuer sur les demandes d'autorisation des engrais ; b. déterminer la PFC à laquelle appartiennent les engrais ; c. établir et publier des méthodes pour le prélèvement, la préparation et l'analyse des échantillons, ainsi que pour le calcul et l'évaluation des résultats ; d. d reconnaître et conseiller les laboratoires qui analysent les engrais ; e. fournir la documentation nécessaire aux conseils techniques au sens de l'art. 20 ORRChim concernant l'utilisation des engrais ; f. publier des informations sur les engrais enregistrés et autorisés. 2 L'OFAG et les laboratoires reconnus au sens de l'al. 1, let. d, peuvent prélever à tout moment des échantillons auprès des fabricants d'engrais, notamment dans les installations de compostage ou de méthanisation, et sur les lieux d'épandage.	
Art. 38 Collaboration entre autorités	1 L'OFAG consulte les autorités fédérales dont les domaines de compétence sont touchés. Cette collaboration est régie par les art. 62a et 62b de la loi du 21 mars 1997 sur l'organisation du gouvernement et de l'administration. 2 L'OFAG ainsi que l'organe de réception des notifications et les organes d'évaluation au sens de l'OChim se mettent	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	mutuellement à disposition, dans la mesure où cela est nécessaire à l'accomplissement de leurs tâches, les données qu'ils ont recueillies dans le cadre de la présente ordonnance, de l'OChim ou d'autres actes législatifs régissant la protection de l'être humain ou de l'environnement contre des substances, des préparations et des objets. Pour ce faire, des systèmes automatisés d'appel de données peuvent être mis en place. 3 S'agissant des engrais qui consistent en des organismes génétiquement modifiés ou pathogènes ou qui contiennent de tels organismes, l'OFAG dirige et coordonne la procédure, en tenant compte de l'ODE.	
Art. 39 Surveillance des importations	1 L'Office fédéral de la douane et de la sécurité des frontières (OFDF) informe l'OFAG sur l'importation d'engrais. 2 Il contrôle, sur demande de l'OFAG, si les engrais sont conformes aux dispositions de la présente ordonnance. 3 Lorsqu'une infraction est soupçonnée, l'OFDF est habilité à retenir à la frontière les engrais et à faire appel aux autres autorités d'exécution au sens de la présente ordonnance. Ces dernières se chargent de la suite de l'enquête et prennent les mesures requises.	
Art. 40 Emoluments	Les émoluments perçus pour les actes administratifs relevant de la présente ordonnance et le mode de calcul sont régis par l'ordonnance du 16 juin 2006 relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture.	
Section 2	1 Les prescriptions relatives au prélèvement d'échantillons et aux analyses pour les engrais de ferme PFC 100 et les	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Prélèvement d'échantillons et analyses Art. 41 Prélèvement d'échantillons et analyses	engrais de recyclage PFC 101 se fondent sur les méthodes de référence d'Agroscope. D'autres prescriptions relatives au prélèvement d'échantillons et aux analyses peuvent également être appliquées, si elles donnent des résultats équivalents. [2] Pour tous les autres engrais, les prescriptions relatives au prélèvement d'échantillons et aux analyses s'alignent sur le règlement (UE) 2019/1009. Les méthodes de référence d'Agroscope peuvent aussi être utilisées. D'autres prescriptions relatives au prélèvement d'échantillons et aux analyses peuvent également être appliquées, si elles donnent des résultats équivalents.	
Section 3 Tolérances et restrictions Art. 42 Tolérances et restrictions	[1] Les tolérances visées à l'annexe 4 de la présente ordonnance sont applicables. [2] Une mise à profit systématique des seuils de tolérance n'est pas autorisée.	
Chapitre 7 Dispositions finales Art. 43 Abrogation et modification d'autres actes	L'abrogation et la modification d'autres actes sont réglées dans l'annexe 5.	
Art. 44 Dispositions transitoires	[1] Les engrais qui n'étaient pas soumis à l'annonce obligatoire avant le 1er janvier 2024, doivent être enregistrés conformément aux nouvelles dispositions de la présente ordonnance d'ici au 31 décembre 2024. Les étiquettes des engrais concernés, produites avant le 1er janvier 2024, peuvent être utilisées jusqu'au 31 décembre 2025.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Les engrais annoncés avant le 1er janvier 2024 peuvent être mis en circulation jusqu'à l'échéance de l'attestation de l'annonce. Toute modification de l'engrais ou de son étiquetage implique de devoir enregistrer ou autoriser l'engrais conformément aux nouvelles dispositions de la présente ordonnance. [3] Les engrais autorisés avant le 1er janvier 2024 peuvent être mis en circulation jusqu'à l'échéance de la validité de l'autorisation de mise en circulation. Toute modification de l'engrais ou de son étiquetage implique de devoir déposer une nouvelle demande d'autorisation, réalisée conformément aux nouvelles dispositions de la présente ordonnance. [4] L'identifiant unique de formulation (UFI) au sens de l'art. 15a OChim peut être transmis à l'OFAG lors de l'enregistrement visé l'art. 19 et dans la demande visée à l'art. 25 : a. jusqu'au 31 décembre 2025 pour les engrais destinés aux utilisateurs professionnels et qui ne disposaient pas d'un UFI avant le 1er janvier 2022 ; b. jusqu'au 31 décembre 2025 pour les engrais destinés aux utilisateurs privés et mis sur le marché avant le 1er janvier 2022 et qui ne disposaient pas d'un UFI.	
Art. 45 Entrée en vigueur	La présente ordonnance entre en vigueur le 1er janvier 2024.	
Annexe		
Annexe 1	Suppression de la valeur limite pour E.coli ou Enterococcaceae de 1000 UFC par 1 g ou 1 ml.	Il est impossible pour une usine de terreau de respecter ou de surveiller cette valeur limite. De plus, on peut se demander sur quelle base cette valeur limite a été déterminée. Par

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		exemple, la même valeur limite est également appliquée dans le secteur alimentaire.
Annexe 3, al. 3	La définition (clarification du "comment" et du "où") d'une élimination appropriée des milieux de culture constitués de composants entièrement minéraux ou contenant un polymère relevant de la CMC 9 ne figure pas dans le paragraphe et doit être décrite pour le fabricant des produits et l'utilisateur.	L'élimination de tels produits ne correspond pas au principe du recyclage ou de l'économie circulaire, ce qui est en fin de compte la voie la plus judicieuse pour de tels produits.
Annexe 3, al. 31	Il faut renoncer à l'obligation de déclaration sur les emballages. La déclaration devrait être possible sous forme numérique, par exemple sous forme de code QR, sur l'emballage.	Pour des raisons de flexibilité en cas d'adaptation de la recette, par exemple en cas de pénurie de matières premières, et dans l'esprit du principe de durabilité (pas d'élimination permanente des films), il convient de renoncer à l'obligation de déclaration sur les emballages.
Annexe 4	La tolérance autorisée pour la valeur pH déclarée de 1% n'est justement pas possible pour les substrats de culture sans tourbe et doit être augmentée.	Dans les substrats de culture sans tourbe, l'expérience montre que des variations plus importantes sont possibles pour le paramètre pH.
Annexe 4, art. 42	Demande d'extension de la réglementation spéciale pour les substrats à forte teneur en minéraux, afin que la valeur limite de 50 mg Ni/kg MS ne s'applique, pour ces substrats, qu'à la teneur biodisponible du polluant.	L'expérience montre que la valeur limite de 50 mg Ni/kg MS est également dépassée pour les substrats à forte teneur en minéraux (>70%).

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
La CNAV souhaite attirer l'attention sur les points suivants :

- Comme indiqué à juste titre dans le rapport, avec la Convention sur la diversité écologique, la Confédération a conclu un engagement international, c'est pourquoi l'aide financière de la Confédération d'au moins 80% est impérative. Lorsqu'une organisation ne dispose pas de la capacité financière lui permettant de supporter les prestations propres à hauteur de 20% pour ces projets, la prise en charge intégrale des coûts par la Confédération doit être envisagée. Si des projets nécessaires ne sont pas réalisés pour cette raison, la Confédération ne peut pas atteindre l'objectif inhérent à l'engagement international qu'elle s'est fixé. Dans de tels cas, c'est à la Confédération d'en assumer la responsabilité.
- Le stockage à long terme de matériel cryogénique doit contribuer à la sauvegarde à long terme des ressources génétiques des races CH. Ce stockage ne doit cependant pas devenir une fin en soi. Ce n'est qu'avec l'utilisation justifiée du matériel que ce stockage peut contribuer à la réalisation de l'objectif de conservation. C'est pourquoi les conditions d'utilisation doivent être réglementées.
- Les fonds supplémentaires alloués pour 2023 au budget de l'élevage pour la préservation des races suisses doivent également être disponibles de manière permanente, afin de pouvoir utiliser les fonds actuels pour le développement des populations élevées avec succès. Les réglementations uniformes relatives aux banques de gènes nationales sont sur le principe saluées tant qu'elles sont judicieuses pour toutes les espèces. Les contrats existants avec les organisations gérant les banques de sperme doivent toutefois être respectés et ne peuvent être modifiés qu'au moyen de l'indemnité correspondante.
- Désormais, les abeilles bénéficient également de moyens supplémentaires. La CNAV soutient à cet égard la prise de position d'apisuisse.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4, al. 2ter	2ter Les demandes et les décomptes doivent être envoyés à l'OFAG au moyen des formulaires prévus à cet effet.	
Art. 11, al. 5	5 L'OFAG publie la liste des organisations d'élevage reconnues.	Cet ajout est salué.
Art. 15, al. 2, let. b, ch. 2, et al. 6	2 La contribution pour l'élevage bovin, y compris les buffles d'Asie, s'élève à : b. pour les épreuves de performance : 2. échantillons de lait :	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	– par échantillon de lait examiné selon la méthode ICAR A4 : 5.00 francs – par échantillon de lait examiné selon la méthode ICAR AT4, ATM4, ATM4/7d ou AZ4 : 3.50 francs – par échantillon de lait examiné selon la méthode ICAR B ou C : 2.50 francs [6] La contribution par échantillon de lait prélevé dans le cadre du contrôle laitier est octroyée pour chaque vache élevée dans une exploitation affiliée au herd-book. L'organisation d'élevage reconnue communique à l'OFAG si l'octroi doit être trimestriel ou annuel.	
Art. 19, al. 2, let. b, ch. 1, et al. 5	[2] La contribution pour l'élevage caprin et l'élevage de brebis laitières s'élève à : b. pour les épreuves de performance : 1. échantillons laitiers : – par échantillon de lait examiné selon la méthode ICAR A4 : 6.00 francs – par échantillon de lait examiné selon la méthode ICAR AT4, ATM4 ou ATM4/7d : 4.50 francs – par échantillon de lait examiné selon la méthode ICAR B ou C : 3.20 francs [5] La contribution par échantillon de lait prélevé dans le cadre du contrôle laitier est octroyée pour chaque chèvre et chaque brebis laitière élevée dans une exploitation affiliée au herd-book. L'octroi s'effectue annuellement.	
Art. 21, al. 4	[4] La contribution pour la détermination de la pureté de la race est versée pour les reines qui ont passé une épreuve	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	de performance et pour les colonies à mâles sur une station de fécondation A. Si la détermination de la pureté de la race se fait au moyen d'une analyse ADN, celle-ci doit être effectuée selon une méthode scientifique reconnue au plan international, basée sur la technique d'analyse de polymorphisme nucléotidique.	
Art. 22, al. 3	[3] Pour ce qui est des contributions visées aux art. 15 à 21, les organisations d'élevage reconnues communiquent à l'OFAG, au plus tard le 31 octobre précédant l'année de contribution, le nombre estimé d'animaux inscrits au herd-book, d'épreuves de performances et de poulains identifiés et inscrits au herd-book. La communication doit se faire au moyen du formulaire prévu à cet effet. L'OFAG publie les chiffres communiqués.	
Art. 23 Types de contributions et publication	[1] Les contributions suivantes sont versées : a. aides financières pour des projets limités dans le temps visant la préservation : 1. de races suisses, 2. de races, éteintes en Suisse, qui ont été réintroduites, pour autant que leur origine suisse puisse être prouvée ; b. indemnités pour l'exploitation de banques de gènes nationales aux fins de la préservation de races suisses par des personnes visées à l'art. 23bis, al. 2. c. aides financières pour la préservation de races suisses des espèces bovine, équine, porcine, ovine, caprine, ~~et~~ d'abeilles mellifères, de volailles, de pigeons et de lapins	Al. 1, let. c: Dans le présent article, la promotion des races suisses de volailles (poules, pigeons) et de lapins est négli-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	dont le statut est « critique » ou « menacé ». [2] L'OFAG publie, pour chaque contribution versée, le nom du bénéficiaire et le montant de la contribution. Dans le cas des aides financières visées à l'al. 1, let. c, il publie le nom de l'organisation d'élevage et la contribution totale qui lui a été versée.	gée, et ce, bien que la motion Rieder (21.3229) exige explicitement la prise en compte des petits animaux.
Pas en consultation Art. 23a, al. 5	[5] (nouveau) Lorsque l'indice global d'une race suisse baisse au niveau d'un statut de menace élevée sur la période de quatre ans, l'organisation d'élevage concernée peut demander à l'OFAG la mise à jour du niveau de la menace et l'augmentation correspondante du soutien. L'OFAG met à jour l'indice global et adapte l'aide financière conformément au niveau actuel du statut de la menace.	Al. 5 (nouveau) : Les périodes de quatre ans sont judicieuses pour une certaine continuité de l'aide mais, en cas de baisse des populations ou de l'indice global sans perspective de rétablissement, l'augmentation retardée de l'aide pour une race peut conduire à sa perte totale.
Art. 23b, titre ainsi que al. 1, 3 et 4	Aides financières pour des projets de préservation limités dans le temps et pour l'exploitation des banques de gènes nationales [1] Le montant maximum de 500 000 francs est versé par année pour des projets de préservation limités dans le temps et pour l'exploitation de banques de gènes nationales. [3] Les contributions pour des projets de préservation limités dans le temps sont octroyées aux organisations d'élevage reconnues et aux organisations reconnues au sens de l'art. 5, al. 3, let. b. Le montant maximum de 150 000 francs est versé par année aux organisation reconnues. [4] Les contributions pour des projets de préservation limités dans le temps se montent ~~au maximum~~ au moins à 80 % des coûts attestés et reconnus par l'OFAG.	Concernant l'al. 4 : comme déjà indiqué dans les remarques générales, la Confédération doit prendre en charge au moins 80% des coûts.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 23b^{bis} Exploitation des banques de gènes nationales	[1] Aux fins de la préservation des races suisses, l'OFAG gère des banques de gènes nationales pour le stockage à long terme d'échantillons congelés d'origine animale (matériel cryogéné). [2] Il peut déléguer l'exploitation des banques de gènes nationales : a. à des centres d'insémination ; b. à des organisations d'élevage reconnues, si elles font exploiter les banques de gènes par des centres d'insémination. [3] Quiconque souhaite exploiter une banque de gènes doit garantir qu'une grande diversité génétique sera prise en compte lors de la création de ladite banque. [4] L'OFAG conclut un contrat avec la personne visée à l'al. 2. Le contrat règle en particulier le volume de matériel cryogéné à stocker, les droits de propriété et le remboursement des frais. [5] L'exploitant d'une banque de gènes a les devoirs suivants: a. Il doit accorder à l'OFAG les droits d'information et de consultation nécessaires. b. Il doit garantir que les informations et documents suivants sont saisis dans le logiciel de documentation mis à disposition par l'OFAG : 1. les données de contact d'au moins une personne de contact, 2. les informations requises pour l'identification complète des animaux, y compris les information concernant leur ascendance, 3. la nature et le volume du matériel cryogéné,	Al. 4 : Le présent projet de loi ne mentionne pas clairement qui sera le propriétaire du matériel cryogéné à l'avenir. Si ce point est réglé individuellement, il doit obligatoirement figurer dans le contrat.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	4. les protocoles de fabrication, 5. les lieux de stockage et la répartition des stocks.	
Art. 23b^{ter} Utilisation de matériel cryogéné stocké dans des banques de gènes nationales	[1] Il est en règle générale interdit d'utiliser le matériel cryogéné stocké dans une banque de gènes nationale. [2] Sur demande de l'organisation d'élevage reconnue, l'OFAG peut autoriser l'utilisation dans les cas suivants et aux fins de la préservation d'une race suisse, s'il est garanti qu'après l'utilisation, un stock résiduel d'au moins 50 % du matériel cryogéné du donneur de semence, ou pour au moins trois gestations potentielles, reste disponible dans la banque de gènes : a. si des études scientifiques et génétiques sont menées ; b. si la ~~majeure partie de la~~ diversité génétique d'une race suisse ~~est perdue~~ en fort recul et que son statut est « critique ». [3] La demande doit comprendre le programme relatif à l'utilisation du matériel cryogéné. [4] Si l'OFAG approuve la demande, il conclut un contrat avec l'organisation d'élevage reconnue et le centre d'insémination qui exploite la banque de gènes concernée. Le contrat règle en particulier le but, le volume et la durée de l'utilisation du matériel cryogéné. Le centre d'insémination ne refuse de signer le contrat que pour de justes motifs. [5] Le centre d'insémination qui exploite la banque de gènes concernée met à disposition le matériel cryogéné ~~à titre gratuit~~ au prix de revient~~.~~	Al. 2 : Un stock résiduel de doses de sperme (ou d'embryons) pour la procréation de la descendance du donneur de semence devrait rester disponible. Lorsque très peu de doses sont encore disponibles, aucune restitution de 50 % ne devrait plus être possible. Al. 2, let. b : La formulation « la majeure partie […] est perdue » implique que plus de 50 % de la diversité est perdue (sans utilisation de matériel de la banque de gènes). C'est dans tous les cas trop tard pour une revitalisation durable de la population. Il serait mieux de s'appuyer surtout sur le statut de menace déduit de manière objective. Al. 5 : Selon la convention passée jusqu'à présent entre l'OFAG et les organisations d'élevage en tant qu'exploitant de la banque de gènes, les doses de semences stockées sont la propriété des organisations d'élevage et un prix est défini pour la remise à la Confédération. Si, à l'avenir, des doses de sperme doivent être mises à disposition gratuitement, outre le stockage, il faut soutenir financièrement la création des doses de sperme congelées.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 23c, titre ainsi que al. 1, al. 2, let. f, 5 et 6	Montant des contributions 1 Le montant maximum de 4 000 000 francs est versé par année pour la préservation de races suisses des espèces bovine, équine, porcine, ovine, caprine ~~et~~ d'abeilles mellifères et de volailles, de pigeons et de lapins, dont le statut est « critique » ou « menacé ». 2 Les contributions pour la préservation des races suisses dont le statut est « critique » sont les suivantes : f. pour les abeilles mellifères : 1. par reine : 285.60 2. par reine de ruche à mâles : 285.60 5 En plus des ressources visées à l'al. 1, il est possible d'utiliser les ressources non épuisées visées à l'art. 23b, al. 2. 6 La contribution visée à l'al. 2, let. f, n'est octroyée que pour les mesures visant à déterminer la pureté de la race qui ne bénéficient pas déjà de contributions au sens de l'art. 21, al. 2, let. a, ch. 2. Si une analyse ADN est effectuée pour déterminer la pureté de la race, la contribution est octroyée pour les reines qui ont passé une épreuve de performance. L'analyse ADN doit être effectuée selon une méthode scientifique reconnue au plan international, basée sur la technique d'analyse de polymorphisme nucléotidique.	Al. 1, l'al. 2, let. g. et l'al. 7: Voir la remarque au sujet de l'art. 23
Art. 23d, titre ainsi que al. 1, let. c, et 4	Conditions à l'octroi des contributions pour les espèces bovine, équine, porcine, ovine et caprine 1 Des contributions pour la préservation de races suisses dont le statut est «critique» ou «menacé» sont octroyées	Al. 4 : Avec la modification de cet article, certaines races (p.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	pour les animaux des espèces bovine, équine, porcine, ovine et caprine : c. qui présentent un pourcentage de sang de 87,5 % ou plus de la race correspondante ; 4 Les contributions ne sont versées que si l'effectif des femelles inscrites au herd-book, qui répondent aux conditions visées aux alinéas 1 et 2, ne dépasse pas 10 000 têtes pour les races dont le statut est « critique » et 7500 têtes pour les races dont le statut est « menacé », ~~en ne tenant compte que des femelles inscrites au herd-book qui remplissent les conditions suivantes :~~ ~~a. leurs parents et grands-parents sont inscrits ou mentionnés dans un herd-book de la même race ;~~ ~~b. elles présentent un pourcentage de sang égal ou supérieur à 87,5 % de la race correspondante ;~~ ~~c. les animaux des espèces bovine, équine et porcine inscrits au herd-book présentent au moins une naissance dans le herd-book ;~~ d. ~~les animaux des espèces ovine et caprine inscrits au herd-book sont âgés d'au moins 6 mois.~~	ex. la chèvre alpine chamoisée) perdent leur droit aux contributions. Il est pratiquement inadmissible que, peu de temps après l'introduction des contributions pour la préservation, des modifications soient déjà apportées aux seuils de soutien au détriment de certaines races, et ce, bien que le budget pour les contributions pour la préservation ne soit pas épuisé en 2023, et que dans le but de son épuisement, les taux fixés dans le budget pour les contributions aient même été augmentés dans l'OE. Intégration du nombre absolu de bêtes de herd-book dans l'index GENMON au lieu des seuils d'entrée absolus : Les limites de 10'000 et 7'500 femelles au maximum pour l'octroi de contributions sont des seuils d'entrée fixés de manière arbitraire. En dessous de ce seuil, c'est le statut de menace dérivé de GENMON qui s'applique ; au-dessus, la population n'est pas menacée, indépendamment de la valeur de l'indice. D'un point de vue scientifique, la taille absolue de la population devrait être intégrée comme critère supplémentaire dans l'indice d'évaluation du statut de menace. Au lieu de la limite dure, la taille absolue de la population influencerait alors directement l'indice et donc le statut de menace.
Art. 23e Conditions pour l'octroi de contributions pour les abeilles mellifères	[1] Des contributions pour la préservation des races suisses dont le statut est «critique» sont octroyées pour une reine ou une reine de ruche à mâles d'abeilles mellifères : a. qui est inscrite ou mentionnée dans un herd-book ; b. dont la mère est inscrite ou mentionnée dans un herd-book de la même race ; c. dont l'arbre généalogique paternel contient au moins la reine de ruche à mâles de la première ou de la deuxième génération d'ascendants; les reines de ruches à	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	mâles concernées sont inscrites ou mentionnées dans un herd-book de la même race, étant entendu qu'une reine de ruche à mâles de la deuxième génération d'ascendants peut être inscrite ou mentionnée dans le herd-book ; d. qui présente un pourcentage de sang égal ou supérieur à 87,5 % de la race correspondante, garanti par une analyse ADN ou par un certificat d'ascendance, l'analyse ADN devant être effectuée selon une méthode scientifique reconnue au plan international, basée sur la technique d'analyse de polymorphisme nucléotidique ; et e. qui a au moins une reine comme descendante vivante, qui : 1. a été attestée pendant la période de référence, 2. est inscrite au herd-book, et 3. présente un pourcentage de sang égal ou supérieur à 87,5 % de la race correspondante, garanti par une analyse ADN ou par un certificat d'ascendance, l'analyse ADN devant être effectuée selon une méthode scientifique reconnue au plan international, basée sur la technique d'analyse de polymorphisme nucléotidique. [2] La descendante vivante visée à l'al. 1, let. e, doit en outre présenter un degré de consanguinité basé sur au moins trois générations et ne dépassant pas 6,25%. S'agissant des abeilles mellifères, l'arbre généalogique sur trois générations de la descendante vivante doit en outre comporter, du côté paternel, au moins la mère de la ou des reines de ruches à mâles concernées. [3] Les contributions ne sont octroyées que si l'effectif des femelles inscrites au herd-book n'excède pas le nombre de	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	1000. 4 Les contributions ne sont octroyées que si l'organisation d'élevage reconnue met à la disposition de l'exploitant du GENMON, au moins une fois par an, les données du herd-book et les informations nécessaires au calcul de l'index global.	
Art. 23f	Ancien art. 23e	
Art. 23f, al. 1bis, 3 et 5	1bis A droit à une contribution : a. pour les espèces bovine, ~~équine~~, porcine, ovine et caprine: la personne qui est ~~propriétaire~~ détenteur d'un géniteur au moment de la ~~conception~~ naissance du premier descendant né vivant pendant la période de référence ; b. pour les abeilles mellifères: la personne qui est propriétaire d'une reine au moment de la conception du premier descendant fécondé de cette reine pendant la période de référence ; c. (nouveau) pour l`espèce équine: la personne qui est propriétaire d'un géniteur au moment de la naissance du premier descendant né vivant pendant la période de référence. 3 Elle demande à l'OFAG le versement des contributions sur la base d'une liste des géniteurs mâles et femelles ou des reines d'abeilles mellifères et des reines de ruches à mâles d'abeilles mellifères pour lesquels des contributions doivent être octroyées pendant la période de référence concernée. Au cours d'une période de référence, le versement d'une seule contribution peut être demandé par animal ou	Al. 1bis, let. a : Si la descendance née vivante est un critère de sélection, il faudrait également tenir compte de cette naissance comme période de référence. Comme les données du herd-book renseignent la localisation de l'animal, l'identité du détenteur ou de la détentrice est claire. En revanche, cette identité ne correspond pas toujours à celle du/de la propriétaire de l'animal, et les données sur la propriété de l'animal ne sont pas obligatoirement gérées dans un herd-book. Al. 1bis, let. c (nouveaux) : Pour les équidés, c'est le propriétaire qui a droit aux contributions, raison pour laquelle une lettre séparée doit être mentionnée pour cette catégorie.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	reine. 4 L'OFAG verse les contributions à l'organisation d'élevage reconnue. Celle-ci verse les contributions aux ayants droit au plus tard 60 jours après les avoir reçues de l'OFAG. 5 L'organisation d'élevage reconnue communique à l'OFAG, au plus tard le 31 octobre précédant l'année de contribution, le nombre estimé de mâles et femelles ou de reines d'abeilles mellifères et de reines de ruches à mâles d'abeilles mellifères donnant droit à des contributions.	
Art. 25, al. 1 et 1bis	1 Les organisations d'élevage reconnues et les instituts des hautes écoles fédérales et cantonales sont soutenues par des contributions pour les projets de recherche sur les ressources zoogénétiques. 1bis Les contributions se montent au maximum à 500 000 francs, au maximum toutefois à 80 % des coûts attestés et reconnus par l'OFAG.	
Annexe 1	L'expression « Clôture de la lactation » est remplacée par « Échantillons de lait ».	
Pas en consultation Annexe 1 Art. 19 Élevage caprin et élevage de brebis laitières		Pour la dernière période de décompte avant la fin de l'OE actuellement en vigueur, une période de référence supplémentaire pour les échantillons de lait et les épreuves du pouvoir nourricier est nécessaire, car ceux du mois de décembre 2025 doivent également pouvoir être décomptés. Période de référence : 1er au 31 décembre ; Délai : 15 janvier

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
La CNAV demande à ce que les modalités de report de contingent soit limitée à 5% maximum de la part de contingent du requérant. Ce report ne doit être accordé qu'en cas de difficultés logistiques avérées.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 16b	En cas de difficultés logistiques lors de l'importation non imputables à l'importateur, dues à un cas de force majeure, l'OFAG peut, sur demande écrite et motivée, reporter sur la période d'importation suivante de la même année civile des quantités non utilisées de parts de contingent acquises par voie d'adjudication et payées, lorsque : a. la quantité s'élève au moins à 500 kg et représente au plus 5 % des parts de contingent qui ont été attribuées au total au requérant dans le cadre de la mise en adjudication et reportées pour être utilisées, et b. la demande parvient à l'OFAG avant la fin de la période d'importation. c. (nouveau) Le report n'est accordé qu'en cas de difficultés logistiques avérées.	La CNAV soutient la proposition aux conditions suivantes : Le report de contingents acquis aux enchères et payés sur la période suivante de la même année est acceptable pour préciser, au niveau de l'ordonnance, la pratique adoptée jusqu'ici. La limitation doit être limitée à 5% maximum de la part de contingent du requérant et en aucun cas être plus élevée. De plus, seules les difficultés logistiques d'importation avérées doivent déterminantes.
Art. 18, al. 1, let. a, et 2	1 Des parts de contingent prélevés sur les contingents partiels 5.3 et 5.4 sont attribuées à des personnes physiques ainsi qu'à des personnes et communautés de personnes morales appartenant à la communauté juive : a. qui s'engagent à livrer la viande importée exclusivement à des exploitants de points de vente de viande kascher reconnus, ou	La vente par de viande kascher par l'intermédiaire d'une plateforme de distribution en ligne doit se faire dans le cadre du contingent tarifaire. La CNAV insiste sur la nécessité de contrôle de la déclaration et de l'étiquetage de viande kascher, quel que soit le canal de commercialisation.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2 L'OFAG reconnaît comme points de vente des magasins, des étals et des plateformes de distribution en ligne, si ceux-ci sont accessibles au public et si les exploitants veillent : a. à ce que la viande et les produits à base de viande vendus à titre professionnel sont exclusivement de la viande kasher et des produits à base de viande kasher; b. à ce que la viande kasher et les produits à base de viande qui en découlent ne sont pas revendus par le biais d'un commerce intermédiaire ; c. à ce qu'il soit garanti que l'indication « kascher » ou « viande kascher » figure dans au moins une langue officielle de la Confédération, dans une écriture facilement lisible et indélébile : 1. dans le magasin, sur l'étal ou sur la plateforme de distribution en ligne, à un endroit bien visible, et 2. dans le cas de produits préemballés, sur chaque emballage.	
Art. 18a, al. 1, let. a, et 2	1 Des parts de contingent prélevées sur les contingents partiels 5.5 et 5.6 sont attribuées à des personnes physiques ainsi qu'à des personnes et communautés de personnes morales appartenant à la communauté musulmane : a. qui s'engagent à livrer la viande importée exclusivement à des exploitants de points de vente de viande halal reconnus, ou 2 L'OFAG reconnaît comme points de vente des magasins, des étals et des plateformes de distribution en ligne, si ceux-ci sont accessibles au public et si les exploitants veillent :	La vente par de viande halal par l'intermédiaire d'une plateforme de distribution en ligne doit se faire dans le cadre du contingent tarifaire. La CNAV insiste sur la nécessité de contrôle de la déclaration et de l'étiquetage de viande halal, quel que soit le canal de commercialisation.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. à ce que la viande et les produits à base de viande vendus à titre professionnel soient exclusivement de la viande halal et des produits à base de viande halal ; b. à ce que la viande halal et les produits à base de viande qui en découlent ne soient pas revendus par le biais d'un commerce intermédiaire ; c. à ce que l'indication « halal » ou « viande halal » figure dans au moins une langue officielle de la Confédération, dans une écriture facilement lisible et indélébile : 1. dans le magasin, sur l'étal ou sur la plateforme de distribution en ligne, à un endroit bien visible, et 2. dans le cas de produits préemballés, sur chaque emballage.	
Art. 19, al. 1	1 En ce qui concerne les parts de contingent attribuées pour la durée d'une période contingentaire et les parts des contingents 101 et 102 selon l'annexe 3 de l'ordonnance du 18 juin 2008 sur le libre-échange 13, le délai de paiement est de 90 jours pour le premier tiers du prix de l'adjudication, de 120 jours pour le deuxième tiers et de 150 jours pour le troisième tiers, à compter de la date à laquelle la décision est rendue.	
Art. 23 Demandes de parts de contingents selon le nombre d'animaux acquis aux enchères	[1] Les demandes de parts de contingent selon le nombre d'animaux acquis aux enchères doivent être envoyées au moyen de l'application en ligne mise à disposition par l'OFAG. [2] Elles sont à envoyer avant le début de la période contingentaire, au plus tard le jour ouvré suivant le 15 août.	
Art. 25a, al. 1 et 2, let. b	[1] La viande bovine de premier choix (High Quality Beef) peut être importée dans le cadre du contingent tarifaire partiel no 5.711 et no 5.712 lorsque la personne assujettie à	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	l'obligation de déclarer conformément à l'art. 26 de la loi du 18 mars 2005 sur les douanes4 présente une attestation au bureau de douane lors de la procédure douanière. [2] L'attestation doit : b. être délivrée au moyen du formulaire mis à disposition par l'OFAG sur son site Web ; [2bis] L'OFAG peut admettre des attestations sous une autre forme, en particulier pour permettre la transmission électronique des informations requises pour l'attestation.	

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Il est pris acte de ces modifications. Les adaptations des articles 4 et 21 sont des clarifications rédactionnelles suite à un jugement du Tribunal administratif fédéral en faveur des communautés d'exploitation et de branches d'exploitation. L'adaptation de l'art. 5 est due à la suppression de la tolérance de 10% pour le bilan de phosphore et ne concerne que la référence de l'annexe 1 de l'OPD.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4	Pour les communautés d'exploitation et les communautés partielles d'exploitation, les effectifs maximums et l'effectif total autorisé se calculent en multipliant les chiffres indiqués aux art. 2 et 3 par le nombre d'exploitations membres de la communauté.	
Art. 5, al. 2	[2] Il autorise les effectifs maximums qui permettent à l'exploitation de respecter les exigences de l'annexe 1, ch. 2.1.5, de l'ordonnance du 23 octobre 2013 sur les paiements directs en matière de bilan de phosphore, compte tenu des engrais de ferme produits.	
Art. 21	Les autorités cantonales compétentes ne peuvent autoriser la construction et la transformation de locaux de stabulation pour des effectifs excédant ceux visés aux art. 2 et 3, ou ceux prévus à l'art. 4 dans le cas des communautés d'exploitation ou des communautés partielles d'exploitation, que dans la limite des effectifs supérieurs qui auront préalablement été approuvés par l'OFAG en vertu des art. 5, 10 ou 12.	

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
La CNAV refuse le versement direct des suppléments pour le lait transformé en fromage et l'affouragement sans ensilage.

Il y a lieu de constater que plusieurs questions techniques, administratives, économiques et juridiques non résolues ainsi que l'appréciation politique font que, dans l'ensemble, les désavantages prédominent sur les avantages.

La séparation entre prestataires de services et bénéficiaires de fonds engendre des problèmes techniques et administratifs et nuit à l'ensemble du système en raison du manque d'incitations pour les prestataires de services.

La stabilité régnant actuellement sur le marché du lait serait ainsi compromise et ne tiendrait plus compte de la différence dans la protection douanière par la Confédération. La branche fromagère serait en outre affaiblie par le nouveau niveau de prix.

Il est à craindre que toujours plus de fournisseurs de lait se retournent contre leur OP/OPU, resp. contre l'État, s'ils estiment que le supplément pour le lait transformé en fromage ne leur revient pas intégralement car dilué sur l'ensemble des producteurs.

Les raisons suivantes de refus du versement direct doivent également être prises en compte :

- Le flux d'annonce des données est désormais séparé du flux financier. Les transformateurs de lait chargés de livrer les données n'ont plus d'incitation à livrer des données correctes.
- Le système proposé ne prend pas en compte les commerçants de lait. Ceux-ci achètent du lait en commun et le vendent à qui leur offre le meilleur prix. Un décompte individuel par type de mise en valeur et par producteur de lait n'est donc pas possible.
- Les producteurs de lait n'ont aucune possibilité de contrôler l'utilisation de leur lait rapportée par les transformateurs, c'est pourquoi ils ne peuvent pas non plus contrôler la somme du supplément pour le lait transformé en fromage versée par la Confédération.
- Tous les membres de la chaîne de création de valeur du lait ont désormais intégré le supplément pour le lait transformé en fromage dans leurs prix du lait. Si cela est modifié, il faut s'attendre à des renversements de la structure des prix, bien que chaque niveau de transformation tentera d'améliorer sa marge, et ce, aux dépends des producteurs qui, bien sûr, perçoivent le supplément.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1c, al. 1 et 2, phrase introductive	[1] ~~Abrogé~~ Le supplément pour le lait de vache, de brebis et de chèvre transformé en fromage est de 15 centimes par ki-	La CNAV refuse l'abrogation de l'al. 1, car le montant du supplément doit continuer de figurer dans l'ordonnance.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	logramme de lait, déduction faite du montant du supplément versé pour le lait commercialisé selon l'art. 2a. [2] Un supplément pour le lait transformé en fromage est versé aux producteurs de lait pour le lait de vache, de brebis et de chèvre lorsqu'il est transformé :	Les dispositions actuelles doivent être conservées.
Art. 2, al. 1, phrase introductive	~~Le supplément de non-ensilage est versé aux producteurs de lait pour le lait de vache, de brebis et de chèvre, si ce lait :~~ La Confédération verse en plus aux producteurs un supplément de 3 centimes par kilogramme de lait de vaches, de brebis et de chèvres nourries sans ensilage, si ce lait:	Les dispositions actuelles doivent être conservées.
Art. 2a, al. 1	[1] L'OFAG verse aux producteurs un supplément de 5 centimes par kilogramme pour le lait commercialisé ~~provenant de vaches qui satisfait aux exigences que le DFI édicte dans les dispositions d'exécution dans le domaine des denrées alimentaires d'origine animale en vertu de l'ODAlOUs.~~	Cette définition ne doit donner lieu à aucune double sanction, ni par l'intermédiaire de la suspension de la livraison du lait ni du non-versement du supplément. De plus, il n'est pas encore défini si le supplément doit être versé pour la quantité de lait du mois concerné ou uniquement pour la quantité avec un test positif ou d'autres contestations éventuelles.
Art. 3 Demandes	[1] Les demandes de versement des suppléments visés aux art. 1*c* et 2 sont établies par les ~~producteurs~~ utilisateurs de lait. ~~Elles~~ sont adressées tous les mois au service administratif visé à l'art. 12. ~~[2] Le producteur de lait peut autoriser l'utilisateur de lait à déposer une demande. Dans ce cas, il doit annoncer au service administratif :~~ ~~a. l'octroi d'une autorisation ;~~ ~~b. le numéro d'identification des personnes mandatées figurant dans la banque de données sur le lait ;~~ ~~c. le retrait de l'autorisation.~~	La CNAV refuse les modifications prévues. Les dispositions actuelles doivent être conservées. Si les dispositions étaient mises en œuvre comme proposé, différentes questions se poseraient : comment procéderait-on si seule une partie des producteurs de lait d'un utilisateur de lait lui octroyaient l'autorisation? Il n'est en outre pas clair si c'est l'exploitation d'estivage ou l'éleveur qui recevrait les suppléments.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Les demandes provenant d'exploitations d'estivage sont adressées au service administratif au moins une fois par an. [3] Les demandes de versement du supplément visé à l'art. 2a sont établies par les producteurs de lait. Elles sont adressées au service administratif visé à l'art. 12. [4] Le producteur de lait peut autoriser l'utilisateur de lait à déposer une demande conformément à l'art. 3, al. 3. [5] Il doit annoncer au service administratif : a. l'octroi d'une autorisation ; b. le numéro d'identification des personnes mandatées figurant dans la banque de données sur le lait ; c. le retrait de l'autorisation.	
Art. 6 Obligation faite à l'utilisateur de lait ~~de présenter séparément les quantités de lait~~ de verser les suppléments et de tenir une comptabilité	Les utilisateurs de lait sont tenus ~~de présenter séparément les quantités le lait pour lesquelles les suppléments visés aux art. 1c et ont été versés dans les comptes portant sur l'achat du lait.~~ : a. de verser les suppléments visés aux art. 1c et 2 aux producteurs auxquels ils ont acheté le lait transformé en fromage, dans le délai d'un mois ; et b. de les présenter séparément dans les comptes portant sur l'achat du lait et de tenir une comptabilité permettant de vérifier les contributions qu'ils ont reçues et versées au titre des suppléments.	La CNAV refuse les modifications prévues. Les dispositions actuelles doivent être conservées.
Art. 8, al. 2	[2] Ils communiquent tous les mois au service administratif les quantités livrées par producteur, le 10 du mois suivant au plus tard, séparément selon l'exploitation et l'exploitation	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d'estivage, et en séparant le lait avec et sans ensilage. Les données sont communiquées conformément à la structure de saisie prédéfinie par le service administratif.	
Art. 9, al. 3 et 3bis	3 Les utilisateurs de lait communiquent au service administratif : a. chaque mois, le 10 du mois suivant au plus tard: comment ils ont mis en valeur les matières premières, en distinguant les exploitations et les exploitations d'estivage; ~~b. chaque mois et au plus tard un mois après l'annoncée visée à la let. a : la quantité de lait pour laquelle des suppléments sont versés tous les mois à chaque producteur conformément aux art. 1c et 2.~~ 3bis Les données visées à l'al. 3 sont communiquées conformément à la structure de saisie prédéfinie par le service administratif.	La séparation entre prestataires de services et bénéficiaires de fonds engendre des problèmes techniques et administratifs et nuit à l'ensemble du système en raison du manque d'incitations pour les prestataires de services.
Art. 11a Enregistrement, communication et conservation des données relatives au lait de brebis et de chèvre	Les art. 8 à 11 s'appliquent par analogie au lait de brebis et de chèvre.	
	II 1 La présente ordonnance entre en vigueur le 1er janvier 2025, sous réserve de l'al. 2. 2 L'art. 2a, al. 1, entre en vigueur le 1er janvier 2024.	

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
La CNAV salue les modifications prévues dans cette ordonnance. La CNAV demande le complément suivant : lors d'un changement d'exploitant (nouveau fermier ou vente), un nouveau numéro BDTA (selon l'art. 15, al. 1) doit être attribué. Dans tous les cas, Identitas SA doit garantir que toutes les données historiques des animaux détenus par le passé sur cette exploitation ne soient pas ajoutées à celles du nouvel exploitant. La pratique actuelle selon laquelle, lors d'un changement d'exploitant, le numéro BDTA actuel est transféré tel quel et sans historisation au nouvel exploitant, peut donner lieu à des situations absurdes, p. ex. que des données historiques sur les animaux soient attribuées à un nouveau détenteur (personne physique), bien que celui-ci ne soit pas encore né(e) au moment où l'animal vivait.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 25, al. 3 et 4	[3] Les personnes soumises au devoir de notification et les mandataires peuvent demander, par écrit ou par téléphone, à Identitas SA la rectification des données qu'elles ont transmises. [4] Les tiers ne peuvent demander une rectification à Identitas SA que pour les données visées à l'annexe 1, ch. 1, let. d, et 2, let. d. Pour ce faire, ils doivent déposer les documents d'accompagnement prévus à l'art. 12 OFE.	La CNAV salue cette modification.
Art. 33 Accès aux données concernant une personne	Toute personne peut consulter et utiliser les données la concernant.	
Art. 35	Abrogé	Le transfert de parties de l'actuel article 33 et de l'article 35 aux articles 38a et 38b est salué. En raison des charges de travail importantes auprès d'Identitas, un délai de mise en œuvre de deux ans est proposé aux émetteurs et aux destinataires des données.
Art. 36, al. 1, let. b	[1] Le détenteur de l'animal peut consulter les données ci-	La CNAV ne peut accepter cette disposition que si un nouveau numéro d'exploitation BDTA est attribué en cas de

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	après dans la BDTA et les utiliser : b. la liste concernant son propre effectif avec le numéro d'identification de chaque animal à la date du jour ou à une date antérieure.	changement d'exploitant de l'élevage. Voir «Remarques générales».
Art. 38a Accès avec l'accord de la personne concernée	1 Quiconque dispose de l'accord du détenteur d'animaux peut consulter et utiliser les données suivantes de la BDTA pour le motif de traitement indiqué. Des clauses générales dans les statuts, des règlements ou des conditions générales, notamment, ne suffisent pas comme accord de la détentrice ou du détenteur. a. données relatives aux détenteur d'animaux : nom, adresse, numéro d'identification cantonal, numéro de téléphone, adresse e-mail et langue de correspondance ; b. données relatives à l'unité d'élevage: numéro BDTA, adresse du site, coordonnées, numéro de commune, numéro d'identification cantonal, type d'utilisation et type d'élevage ; c. données relatives aux animaux suivants : 1. concernant les bovins, les bisons, les buffles, les ovins et les caprins : les numéros d'identification des animaux qui : - séjournent ou ont séjourné dans l'unité d'élevage ~~- ont temporairement quitté l'unité d'élevage, ou~~ ~~- ont séjourné dans l'unité d'élevage et sont morts ou ont été abattus,~~ 2. concernant les porcins : les données visées à l'annexe 1, ch. 3, relatives à tous les groupes d'animaux qui séjournent dans l'unité d'élevage ou qui y ont séjourné.	Al. 1 : Les données gérées par la BDTA sont très délicates. Outre le droit relatif à la protection des données personnelles, les données de la BDTA permettent par exemple d'anticiper des situations de marché avec exactitude et de les utiliser au détriment des personnes qui ont le devoir de notification. Le fait de disposer de l'accord de consulter les données de la BDTA par l'intermédiaire de statuts d'associations, de règlements ou de conditions générales mettent la détentrice ou le détenteur devant un dilemme : soit elle ou il renonce aux avantages d'une adhésion ou d'une relation d'affaires, soit elle ou il cède le contrôle de ses données. Ceci n'est pas compatible avec les principes de la protection des données et doit être clarifié. Al. 1, let. c, ch. 1 : « les bisons et les buffles» manquent ici. Dans le nouvel art. 38b, al. 2, let. c, ils sont mentionnés correctement. De plus, comme auparavant, il devrait être possible de consulter les effectifs actuel et passé. Les deux points relatifs aux animaux déplacés temporairement dans l'effectif actuel, et aux animaux morts dans l'ancien effectif, sont par conséquent superflus et peuvent être supprimés. Al. 1, let. c, ch. 3 (nouveau) : Les données relatives à l'espèce volaille ne sont pas mentionnées à l'art. 38a. À l'art. 35, qui doit être remplacé, elles étaient indirectement comprises à l'al. 2 avec renvoi aux données selon les articles 13 à 21. Al. 2: Cette extension spécialement conçue pour les déten-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3. (nouveau) Pour les animaux de l'espèce volaille: données selon l'annexe 1, ch. 5 des groupes d'animaux qui se trouvent ou ont séjourné dans une unité d'élevage. [2] Quiconque dispose de l'accord du propriétaire respectivement de la détentrice ou du détenteur des équidés, peut consulter et utiliser les données suivantes relatives aux équidés de la BDTA pour le motif de traitement indiqué : a. nom et adresse du propriétaire ; b. numéro d'identification et numéro de la puce électronique de l'animal ; c. données relatives aux équidés. d. (nouveau) autres données sur les animaux détenues dans la BDTA. [3] L'autorisation peut être révoquée en tout temps.	trices et détenteurs de chevaux dans les écuries communautaires est pertinente dans la mesure où, lors de demandes d'organisations de labels en rapport avec les PER, l'obligation pour les détentrices et détenteurs de demander l'accord de tous les propriétaires serait très compliqué, surtout pour des écuries détenant un grand nombre d'équidés. Néanmoins, cette modification améliorerait énormément la qualité des données de la BDTA dans le domaine des équidés. Al. 2, let. d (nouveau) : L'ordonnance doit définir que les fournisseurs de données ayant obtenu l'accord peuvent aussi transmettre d'autres données de la BDTA que celles mentionnées à l'art. 38b, qui peuvent être demandées par tous les destinataires connaissant la clé d'identification.
Art. 38b Accès via le numéro BDTA, le numéro d'identification ou le numéro de la puce électronique	[1] Quiconque dispose du numéro BDTA d'une unité d'élevage peut consulter et utiliser les données suivantes relatives à cette unité d'élevage : a. concernant les unités d'élevage agricoles au sens de l'art. 11 de l'ordonnance du 7 décembre 1998 sur la terminologie agricole (OTerm): la région d'appartenance ; b. concernant les unités d'élevage comprenant des bovins, des buffles ou des bisons: le statut BVD ; c. concernant les unités d'élevage comprenant des ovins: le statut piétin. [2] Quiconque dispose du numéro d'identification ou du numéro de la puce électronique d'un animal peut consulter et utiliser les données suivantes relatives à cet animal :	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. historique de l'animal ; b. informations détaillées sur l'animal ; c. concernant les bovins, les buffles et les bisons: le statut BVD, le statut de l'historique de l'animal, ~~et~~ la date de naissance, le poids d'abattage et la taxation neutre de la qualité ; d. concernant les ovins et les caprins: le statut de l'historique de l'animal, ~~et~~ la date de naissance, le poids d'abattage et la taxation neutre de la qualité ; e. concernant les équidés: l'utilisation prévue au sens de l'art. 15 de l'OMédV. [3] Le destinataire des données se procure lui-même les numéros BDTA des unités d'élevage, ainsi que les numéros d'identification et les numéros de la puce électronique des animaux; notamment avec l'accord de la personne concernée conformément à l'article 38a.	Al. 2, let. c et d : Le poids d'abattage et la taxation neutre de la qualité sont des indices importants de la production animale qui doivent être constamment à la disposition des producteurs à des fins d'amélioration continue. La mise à disposition selon les dispositions de l'art. 38b est le moyen le plus simple de rendre ces informations importantes accessibles aux producteurs.
Art. 39 Accès sur demande à des fins zootechniques ou de recherches scientifiques	[1] Sur demande, Identitas SA peut autoriser des tiers à consulter et à utiliser l'ensemble des données de la BDTA, à des fins zootechniques ou de recherches scientifiques, sans l'autorisation des personnes concernées, lorsqu'il existe un lien plausible entre le motif de la demande et les données de la BDTA demandées et qu'il est supposé qu'aucune extension du pouvoir de marché aux dépends des personnes qui ont le devoir de notification n'a lieu. Identitas prend sa décision avec l'accord de l'OFAG. [2] Si la demande porte sur des données non anonymisées ~~ou qu'il est possible d'identifier les personnes concernées à partir de l'ensemble des données disponibles,~~ Identitas SA doit conclure un contrat avec les tiers qui souhaitent consulter et utiliser ces données, lequel doit fixer au moins quel gain de connaissances est visé par l'analyse des données de la BDTA ainsi que des dispositions minimales relatives à	Al. 1 et 2 : La nouvelle réglementation relative à l'utilisation des données par des tiers sans la présente restriction à certaines organisations est opportune. Toutefois, les dispositions relatives à la protection des données sont trop laxistes. En particulier, l'accord généralement abstrait de transmission des données à des tiers par la reconnaissance de statuts ou de règlements d'élevage ne constitue pas une protection suffisante contre un usage abusif. En cas de transmission de données à des tiers sur demande, donc dans le cadre de l'art. 39, Identitas doit à l'avenir effectuer une vérification minimale des motivations du demandeur. Le contrat qui doit être conclu doit comprendre des dispositions minimales relatives à la protection des données, à savoir le but convenu de la demande ou le but des analyses, pour lesquelles les données de la BDTA doivent contribuer à un gain de connaissances, l'obligation de la personne requérant les données de respecter des principes minimaux relatifs à la

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	la protection des données à respecter. Avant la signature le contrat est soumis à l'approbation de l'OFAG.	protection des données et des possibilités de sanctions en cas de non-respect. Al. 2 : La formulation proposée exclut l'existence de données anonymisées. Avec « l'ensemble des données disponibles », des déductions sur les personnes concernées sont toujours possibles. Par l'anonymisation des données, on voulait simplifier les possibilités de consultation de données non sensibles et encourager leur utilisation. Malheureusement, cette formulation n'atteint justement pas son but, c'est pourquoi nous demandons la suppression de l'accès à l'ensemble des données. En effet, les limites ainsi exprimées sont déjà prises intégralement en compte dans le terme « données non anonymisées ».
Art. 54, al. 2	[2] Les détenteurs d'animaux, les transporteurs et les entreprises de commerce d'animaux peuvent consulter les documents d'accompagnement électroniques, les utiliser et, pendant la durée de validité du document d'accompagnement visé à l'art. 12a OFE, les compléter.	
Annexe 2 Ch. 6	Enregistrement d'un utilisateur de données au sens des art. 38a et 39 : CHF 250.-	

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

L'OFAG estime l'effet des différentes mesures du Conseil fédéral à une réduction des pertes d'azote de 10,7% et des pertes de phosphore de 18,4%. L'estimation des effets des différentes mesures n'a pas été établie sur des bases scientifiques solides, selon les informations obtenues. C'est pourquoi les deux objectifs de réduction de 15% et 20% sont considérés comme trop élevés et non réalistes. De plus, l'adaptation doit prendre en compte la motion Gapany 22.3795.

Selon l'OFAG, la suppression de la tolérance de 10% dans le Suisse-Bilanz permettrait de réduire l'azote de 5,3%, soit près de la moitié de l'effet des mesures de la Confédération. La CNAV doute de l'efficacité de cette mesure non ciblée, qui était encore estimée à 2,3% lors de la dernière consultation. Comment est-il possible de gagner 3% avec une seule et même mesure ? Cela laisse planer un doute sur la fiabilité de l'estimation ainsi que sur les bases de calcul prises en compte. Ainsi, il est important de souligner que, selon les chiffres approximatifs de l'OFAG, l'effet de réduction de l'azote ne dépassera pas 4,1% si le Suisse-Bilanz n'est pas exploité à tort. Les hypothèses sous-jacentes ne sont pas suffisamment fondées, notamment parce que l'effet de réduction dépend fortement de la réaction des exploitations. Il n'est pas possible de prévoir quelles mesures seront prises pour que les exploitations puissent respecter les 100% sans marge de tolérance. Cela ne peut pas être estimé sans une analyse et une modélisation approfondie. En outre, une réduction globale et nationale de la fumure ne permet pas de réduire les pertes ayant une incidence sur l'environnement. La CNAV constate que la suppression de la marge de tolérance ne vise pas à réduire de manière efficace et effective les pertes d'azote et de phosphore critiques pour l'environnement, mais qu'elle a pour seul effet de réduire l'ensemble des apports d'éléments nutritifs. La mesure entraîne surtout une réduction des engrais minéraux, qui constituent un élément important de la fertilisation adaptée aux besoins de la production végétale et qui présentent la plus grande efficacité. En conséquence, les rendements diminueront également, ce qui se répercutera sur le bilan OSPAR.

De plus, les 10,7% de réduction des pertes d'azote des mesures fédérales incluent 1% pour la réduction de l'apport en protéines dans l'alimentation des ruminants. Cette estimation ne repose sur aucune base solide et cet effet devrait cas échéant être attribué aux mesures de la branche, car des projets sont en cours à ce sujet. Estimer un potentiel de réduction pour une mesure qui n'est absolument pas prête à être mise en œuvre n'est pas compréhensible. Les 10,7% pour l'azote et les 18,4% pour le phosphore sont donc, selon la CNAV, des estimations beaucoup trop optimistes et peu fondées. De plus, les mesures forfaitaires proposées ne ciblent pas les bonnes sources de pertes. Par ailleurs, les 4,3% pour l'azote et 1,6% pour le phosphore, qui doivent être couverts par la branche, sont définis sans préciser par quelles mesures et quels effets ils doivent être atteints. Le problème est accentué du fait que ces objectifs doivent être atteints sans le soutien de la Confédération. Les conventions d'objectifs doivent être réalisées à charge des branches elles-mêmes, car la Confédération n'a jusqu'à présent pas accordé de contributions financières.

En raison de toutes ces réserves, un objectif de réduction de 10% pour l'azote et de 15% pour le phosphore est réaliste et justifié compte tenu de l'échéance de 2030. Seul un objectif réaliste et supportable par le secteur peut renforcer la motivation et atteindre la dynamique souhaitée par le secteur. Si les objectifs sont finalement dépassés, ce sera d'autant mieux !

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10a, let. a	D'ici à 2030, les pertes doivent être réduites comme suit par rapport à la valeur moyenne des années 2014 à 2016 : a. au moins ~~15~~ 10 % pour l'azote ; b. au moins ~~20~~ 15 % pour le phosphore	Voir remarque générale.

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Il est pris note de ces adaptations. Une nouvelle redevance est introduite ici pour les contrôles renforcés sur les aliments pour animaux (matières premières pour la fabrication d'aliments composés) définis dans un règlement de l'UE et importés en premier lieu comme denrées alimentaires. Cette taxe ne sera appliquée que si ces matières premières sont importées de pays tiers (en dehors de l'UE et de l'AELE).

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Annexe 1 Ch. 8.6 et 8.7	8 Ordonnance du 26 octobre 2011 sur les aliments pour animaux 8.6 Contrôles renforcés d'aliments pour animaux provenant de pays tiers, même s'ils ne donnent lieu à aucune contestation (art. 58, en lien avec l'article 3 de l'ordonnance du DEFR sur la production et la mise en circulation des aliments pour animaux, des additifs destinés à l'alimentation animale et des aliments diététiques pour animaux), émolument par lot. 8.7 Analyses dans le cadre des contrôles renforcés d'aliments pour animaux provenant de pays tiers (art. 58, en lien avec l'article 3 de l'ordonnance du DEFR sur la production et la mise en circulation des aliments pour animaux, des additifs destinés à l'alimentation animale et des aliments diététiques pour animaux) : Dépenses effectives	

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
La CNAV salue le fait que le rapport annuel des organismes de certification soit modifié. Ceci permet de faire la distinction entre les entreprises agricoles et celles du domaine de la transformation, de l'importation, de l'exportation et des autres entreprises lors de l'inscription du nombre d'irrégularités et d'infractions constatées. La CNAV soutiendra la prise de position de BioSuisse.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4b, al. 1	[1] Pour la transformation des aliments biologiques pour animaux et pour l'alimentation des animaux élevés selon les prescriptions de la présente ordonnance, seuls peuvent être utilisés les produits suivants : a. matières premières d'aliments pour animaux, sous forme biologique ; b. matières premières d'aliments pour animaux et additifs pour l'alimentation animale selon l'annexe 7 ; c. sel sous forme de sel marin ou de sel gemme brut de mine.	
Annexe 2 (art. 2)	Engrais autorisés, préparations et substrats Les engrais et les préparations peuvent être désignés comme biodynamiques lorsqu'ils sont produits selon les directives de l'agriculture biodynamique. Les dispositions de l'ordonnance du xx. YY 2023 sur les engrais et de l'ordonnance du xx. YY 2023 sur le Livre des engrais sont réservées.	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>
<table>
<tr><th>Dénomination</th><th>Description; exigences concernant la composition; règles d'utilisation</th></tr>
<tr><td colspan="2">2.2 Produits organiques et organo-minéraux</td></tr>
<tr><td colspan="2">Les entrées suivantes sont ajoutées</td></tr>
<tr><td>Struvite récupérée et sels de phosphate précipités</td><td>Le produit doit répondre aux exigences de l'ordonnance sur les engrais</td></tr>
<tr><td>Chlorure de potassium</td><td>Uniquement d'origine naturelle</td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td>Annexe 3

(art. 3)

Produits et substances destinés à la fabrication de denrées alimentaires transformées

Partie A, partie B, ch. 1, et partie C</td><td>Partie A : Additifs alimentaires autorisés, y compris les supports

<table>
<tr><th rowspan="2">Code</th><th rowspan="2">Dénomination</th><th colspan="2">Conditions d'utilisation pour la préparation de denrées alimentaires</th></tr>
<tr><th>d'origine végétale</th><th>d'origine animale</th></tr>
<tr><td colspan="4">L'entrée «E 551 Dioxyde de silicium» est modifiée comme suit:</td></tr>
<tr><td>E 551</td><td>Dioxyde de silicium</td><td>Uniquement pour herbes et épices séchées en poudre, arômes, et cacao en poudre utilisé dans des doseurs automatiques</td><td>Uniquement pour les arômes</td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>Partie B : Auxiliaires de fabrication et autres produits pouvant être utilisés dans la transformation d'ingrédients d'origine agricole produits biologiquement

1. Auxiliaires de fabrication et autres produits pouvant être utilisés directement dans la transformation d'ingrédients d'origine agricole produits biologiquement</td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Dénomination | Conditions d'utilisation pour la préparation de denrées alimentaires: d'origine végétale | d'origine animale *Les entrées «* Acide acétique *», «*Extrait de houblon*» et «*Extrait de résine du pin*» sont modifiées comme suit:* Acide acétique/vinaigre | Uniquement quand il est issu de la production biologique et de la fermentation naturelle | Uniquement pour la transformation du poisson Uniquement quand il est issu de la production biologique et de la fermentation naturelle Extrait de houblon | Uniquement pour le traitement antimicrobien Issu de la production biologique, dans la mesure des disponibilités | Non admis Dénomination | Conditions d'utilisation pour la préparation de denrées alimentaires: d'origine végétale | d'origine animale *Les entrées «* Acide acétique *», «*Extrait de houblon*» et «*Extrait de résine du pin*» sont modifiées comme suit:* Extrait de résine du pin | Uniquement pour le traitement antimicrobien Issu de la production biologique, dans la mesure des disponibilités | Non admis	
	Partie C : Ingrédients agricoles non issus de l'agriculture biologique Ingrédient | Conditions et restrictions *L'entrée «algues» est insérée après l'entrée «Algues Hijiki»:* Algues, y compris les algues marines, pouvant être utilisées pour la production de denrées alimentaires courantes | Uniquement si elles sont certifiées selon une norme durable reconnue	
Annexe 3b (art. 3c)	Actes de l'Union européenne concernant l'agriculture biologique Règlement (UE) 2018/848 du Parlement européen et du Conseil du 30 mai 2018 relatif à la production biologique et à l'étiquetage des produits biologiques, et abrogeant le règlement (CE) no 834/2007 du Conseil (JO L 150 du 14.6.2018, p. 1); modifié en dernier lieu par le règlement	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	(UE) 2022/474, JO L 98 du 25.3.2022, p. 1. Pour le règlement (UE) nº 1308/2013 du Parlement européen et du Conseil du 17 décembre 2013 portant organisation commune des marchés des produits agricoles et abrogeant les règlements (CEE) nº 922/72, (CEE) nº 234/79, (CE) nº 1037/2001 et (CE) no 1234/2007 du Conseil, cité dans le règlement (UE) 2018/848, la version valable est celle du JO L 347 du 20.12.2013, p. 671; modifié en dernier lieu par le règlement (UE) 2021/2117 JO L 435 du 6.12.21, p. 262. Le règlement délégué (UE) 2019/934 de la Commission du 12 mars 2019 complétant le règlement (UE) nº 1308/2013 du Parlement européen et du Conseil en ce qui concerne les zones viticoles où le titre alcoométrique peut-être augmenté, les pratiques œnologiques autorisées et les restrictions applicables à la production et à la conservation de produits de la vigne, le pourcentage minimal d'alcool pour les sous-produits et leur élimination, et la publication des fiches de l'OIV, J LO 149 du 7.6.2019, p. 1, modifié en dernier lieu par le règlement délégué (UE) 2022/68, J LO 12 du 19.1.2022, p. 1, est valable en lieu et place du règlement (UE) nº 606/2009 de la Commission du 10 juillet 2009 fixant certaines modalités d'application du règlement (CE) no 479/2008 du Conseil en ce qui concerne les catégories de produits de la vigne, les pratiques œnologiques et les restrictions qui s'y appliquent, cité dans le règlement (UE) 2018/848. Le règlement (UE) nº 1308/2013 du Parlement européen et du Conseil du 17 décembre 2013 portant organisation commune des marchés des produits agricoles et abrogeant les règlements (CEE) nº 922/72, (CEE) nº 234/79, (CE) nº 1037/2001 et (CE) nº 1234/2007 du Conseil, JO L 347	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>du 20.12.2013, p. 671, modifié en dernier lieu par le règlement (UE) 2021/2117 JO L 435 du 6.12.21, p. 262, est valable en lieu et place du règlement (CE) nº 1234/2007 du Conseil du 22 octobre 2007 portant organisation commune des marchés dans le secteur agricole et dispositions spécifiques en ce qui concerne certains produits de ce secteur (règlement «OCM unique»), cité dans le règlement (UE) 2018/848.</td><td></td></tr>
<tr><td>Annexe 6

(art. 4a, al. 2)</td><td>Exigences en matière de parcours et d’aire à climat extérieur

1. Parcours (ou aire d’exercice) pour les bovins, les buffles d’Asie, les ovins et les caprins (production de lait et de viande)

Les exigences fixées à l’annexe 6, let. B, OPD2 doivent être respectées.

2. Surface totale pour les porcins

Les exigences concernant l’aire d’exercice fixées à l’annexe 6, let. B, ch. 3, OPD doivent être respectées.

<table><tr><th>Animaux</th><th>Surface totale (étable et parcours) au moins … m²/animal</th></tr><tr><td>Truies d’élevage non allaitantes</td><td>2,8</td></tr><tr><td>Verrats</td><td>10</td></tr><tr><td>Animaux de renouvellement et porcs à l’engrais de plus de 60 kg</td><td>1,65</td></tr><tr><td>Animaux de renouvellement et porcs à l’engrais de moins de 60 kg</td><td>1,10</td></tr><tr><td>Porcelets sevrés</td><td>0,80</td></tr></table>
3. Aire à climat extérieur pour la volaille de rente</td><td></td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>Les exigences fixées à l’annexe 6, let. B, ch. 4, OPD doivent être respectées.</td><td></td></tr>
<tr><td>Annexe 7

(art. 4b, al. 1, let. B et c)</td><td>Matières premières d’aliments pour animaux et additifs pour l’alimentation animale

Les dispositions de l’ordonnance du 26 octobre 2011 sur les engrais et de l’ordonnance du 26 octobre 2011 sur le Livre des engrais sont réservées.

Partie A Matières premières d’aliments pour animaux

1. Matières premières d’aliments pour animaux, d’origine minérale

<table>
<tr><th>Numéro dans le catalogue des aliments simples[3]</th><th>Dénomination</th><th>Conditions et restrictions spécifiques</th></tr>
<tr><td>11.1.1</td><td>carbonate de calcium</td><td></td></tr>
<tr><td>11.1.2</td><td>coquilles d’animaux aquatiques (y compris os de seiche)</td><td></td></tr>
<tr><td>11.1.4</td><td>maërl</td><td></td></tr>
<tr><td>11.1.5</td><td>lithotamne</td><td></td></tr>
<tr><td>11.1.13</td><td>gluconate de calcium</td><td></td></tr>
<tr><td>11.2.1</td><td>oxyde de magnésium</td><td></td></tr>
<tr><td>11.2.4</td><td>sulfate de magnésium, anhydre</td><td></td></tr>
<tr><td>11.2.6</td><td>chlorure de magnésium</td><td></td></tr>
<tr><td>11.2.7</td><td>carbonate de magnésium</td><td></td></tr>
<tr><td>11.3.1</td><td>phosphate dicalcique</td><td></td></tr>
<tr><td>11.3.3</td><td>phosphate monocalcique</td><td></td></tr>
<tr><td>11.3.5</td><td>phosphate de calcium et de magnésium</td><td></td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

11.3.8	phosphate de magnésium	
11.3.10	phosphate de monosodium	
11.3.16	phosphate de calcium et de sodium	
11.4.1	chlorure de sodium	
11.4.2	bicarbonate de sodium	
11.4.4	carbonate de sodium	
11.4.6	sulfate de sodium	
11.5.1	chlorure de potassium	

2. Autres matières premières d'aliments pour animaux

Numéro dans le catalogue des aliments simples	Dénomination	Conditions et restrictions spécifiques
10	Farines, huiles et autres aliments simples dérivés de poissons ou d'autres animaux aquatiques	Produits de la pêche respectant le principe d'exploitation durable, pour autant: 1. qu'ils aient été produits ou préparés sans recours à un solvant chimique, 2. qu'ils soient utilisés uniquement pour les animaux non herbivores, 3. que les hydrolysats de protéines de poisson soient utilisés uniquement pour les jeunes animaux;
ex 12.1.5	Levures	Levures de *Saccharomyces cerevisiae* ou *Saccharomyces carlsbergensis*, inactivées, de sorte qu'aucun micro-organisme vivant n'est présent Si non disponibles à partir de la production biologique

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

ex 12.1.12	Produits à base de levures	Produit de fermentation issu de *Saccharomyces cerevisiae* ou *Saccharomyces carlsbergensis*, inactivées, de sorte qu'aucun micro-organisme vivant n'est présent, contient des levures Si non disponibles à partir de la production biologique
	Herbes aromatiques	pour autant: 1. qu'elles ne soient pas disponibles à partir de la production biologique, 2. qu'elles aient été produites ou préparées sans recours à un solvant chimique, et 3. que leur incorporation se limite à 1 % de la ration alimentaire annuelle totale de chaque catégorie d'animaux; ce chiffre est calculé en pourcentage de matière sèche des aliments pour animaux d'origine agricole;
	Mélasses	
	Épices	

Partie B

Additifs pour l'alimentation animale

Catégorie 1 : Additifs technologiques

Groupe fonctionnel : a) Agents conservateurs:

Numéro de référence ou groupe fonctionnel[4]	Dénomination	Conditions et restrictions spécifiques
1a200	Acide sorbique	
1k236	Acide formique	
1k237i	Formiate de sodium	
1a260	Acide acétique	
1a270	Acide lactique	
1k280	Acide propionique	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>
<table>
<tr><td>1a330</td><td>Acide citrique</td><td></td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>Groupe fonctionnel : b) Antioxigènes:
<table>
<tr><th>Numéro de référence ou groupe fonctionnel</th><th>Dénomination</th><th>Conditions et restrictions spécifiques</th></tr>
<tr><td>1b306(i)</td><td>Extraits de tocophérols tirés d’huiles végétales</td><td></td></tr>
<tr><td>1b306(ii)</td><td>Extraits riches en tocophérols tirés d’huiles végétales (riches en delta-tocophérols)</td><td></td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>Groupe fonctionnel : g) Liants et i) antiagglomérants:
<table>
<tr><th>Numéro de référence ou groupe fonctionnel</th><th>Dénomination</th><th>Conditions et restrictions spécifiques</th></tr>
<tr><td>E 535</td><td>Ferrocyanure de sodium</td><td>Teneur maximale: 20 mg/kg NaCl (calculé en anions ferrocyanure)</td></tr>
<tr><td>E551b</td><td>Silice colloïdale</td><td></td></tr>
<tr><td>E551c</td><td>Kieselgur (terre de diatomée purifiée)</td><td></td></tr>
<tr><td>1m558i</td><td>Bentonite</td><td></td></tr>
<tr><td>E559</td><td>Argiles kaolinitiques, exemptes d’amiante</td><td></td></tr>
<tr><td>E560</td><td>Mélanges naturels de stéatites et de chlorite</td><td></td></tr>
<tr><td>E562</td><td>Sépiolite</td><td></td></tr>
<tr><td>1g568</td><td>Natrolite-phonolite</td><td></td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>Groupe fonctionnel : k) Additifs d’ensilage :
<table>
<tr><th>Numéro de référence ou groupe fonctionnel</th><th>Dénomination</th><th>Conditions et restrictions spécifiques</th></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>
<table>
<tr><td>1k</td><td>Enzymes, micro-organismes</td><td rowspan="5">Uniquement pour garantir une fermentation suffisante</td></tr>
<tr><td>1k236</td><td>Acide formique</td></tr>
<tr><td>1k237</td><td>Formiate de sodium</td></tr>
<tr><td>1k280</td><td>Acide propionique</td></tr>
<tr><td>1k281</td><td>Propionate de sodium</td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>Catégorie 2 : Additifs sensoriels

Groupe fonctionnel : b) Substances aromatisantes

<table>
<tr><th>Numéro de référence ou groupe fonctionnel</th><th>Dénomination</th><th>Conditions et restrictions spécifiques</th></tr>
<tr><td>ex2b</td><td>Substances aromatisantes</td><td>Seulement des extraits issus de produits agricoles, y compris l’extrait de bois de châtaignier (Castanea sativa Mill.)</td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>3. Catégorie 3 : Additifs nutritionnels

Groupe fonctionnel : a) Vitamines, provitamines et substances à effet analogue chimiquement bien définies</td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Numéro de référence ou groupe fonctionnel	Dénomination	Conditions et restrictions spécifiques
3a	Vitamines et provitamines	Issues de produits agricoles Si non disponibles à partir de produits agricoles: – si elles sont synthétiques, seules les vitamines qui sont identiques à celles provenant de produits agricoles peuvent être utilisées pour les monogastriques – dans le cas des vitamines synthétiques, seules les vitamines A, D et E identiques à celles provenant de produits agricoles peuvent être utilisées pour les ruminants
ex 3a	Betaïne anhydre	Uniquement pour les monogastriques Uniquement d'origine naturelle, et d'origine biologique si elle est disponible

Groupe fonctionnel : b) Oligo-éléments

Numéro de référence ou groupe fonctionnel	Dénomination	Conditions et restrictions spécifiques
3b101	Carbonate de fer (II) (sidérite)	
3b103	Sulfate de fer (II), monohydraté	
3b104	Sulfate de fer (II), heptahydraté	
3b201	Iodure de potassium	
3b202	Iodate de calcium, anhydre	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3b203 Granulés enrobés d'iodate de calcium anhydre 3b302 Carbonate de cobalt(II) 3b303 Carbonate hydroxyde (2:3) de cobalt(II) monohydraté 3b304 Granulés enrobés de carbonate de cobalt(II) 3b305 Sulfate de cobalt(II) heptahydraté 3b402 Dihydroxycarbonate de cuivre(II) monohydraté 3b404 Oxyde de cuivre(II) 3b405 Sulfate de cuivre(II) pentahydraté 3b409 Trihydroxychlorure de dicuivre 3b502 Oxyde de manganèse (II) 3b503 Sulfate de manganèse (II), monohydraté 3b603 Oxyde de zinc 3b604 Sulfate de zinc heptahydraté 3b605 Sulfate de zinc monohydraté 3b609 Hydroxychlorure de zinc monohydraté 3b701 Molybdate de sodium dihydraté 3b801 Sélénite de sodium 3b802 Granulés enrobés de sélénite de sodium 3b803 Sélénate de sodium 3b810 Levure séléniée, *Saccharomyces cerevisiae* CNCM I-3060, inactivée 3b811 Levure séléniée, *Saccharomyces cerevisiae* NCYC R397, inactivée 3b812 Levure séléniée, *Saccharomyces cerevisiae* CNCM I-3399, inactivée 3b813 Levure séléniée, *Saccharomyces cerevisiae* NCYC R646, inactivée 3b817 Levure séléniée, *Saccharomyces cerevisiae* NCYC R645, inactivée	
	Catégorie 4 : Additifs zootechniques	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<table><tr><th>Numéro de référence ou groupe fonctionnel</th><th>Dénomination</th><th>Conditions et restrictions spécifiques</th></tr><tr><td>4a, 4b, 4c et 4d</td><td>Enzymes et microorganismes</td><td></td></tr></table>	
Annexe 12 (art. 4e) Modèle de rapport annuel des organismes de certification sur les contrôles dans le secteur de la production biologique	1. Informations relatives au contrôle des opérateurs 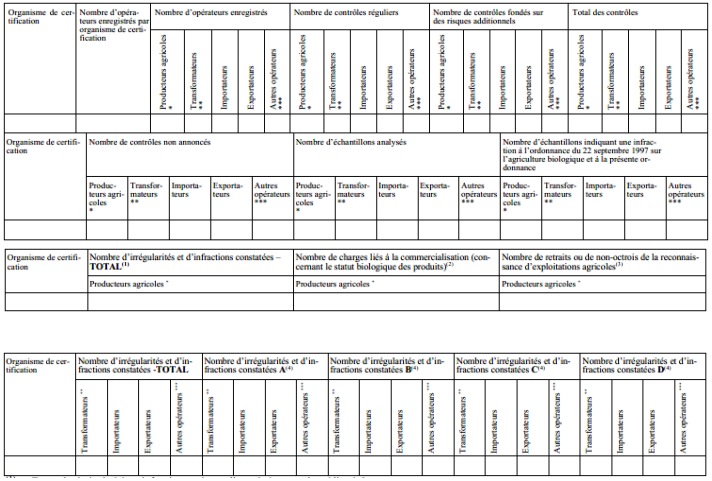 (1) Toutes les irrégularités et infractions, même celles qui n'ont pas donné lieu à des mesures. (2) Seules les irrégularités et infractions qui ont donné lieu à des charges en matière de commercialisation et à une mesure. (3) Seules les irrégularités et infractions qui ont donné lieu au retrait ou au non-octroi de la reconnaissance du statut biologique. (4) Selon les instructions de l'OFAG aux organismes de	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	certification, destinées à l'harmonisation de leurs procédures en cas d'irrégularités dans les certifications dans le domaine de la transformation et du commerce bio * Les producteurs agricoles incluent uniquement les producteurs agricoles, les producteurs qui sont également transformateurs, les producteurs qui sont également importateurs ainsi que les autres producteurs mixtes non spécifiés. ** Les transformateurs incluent uniquement les transformateurs, les transformateurs qui sont également importateurs ainsi que les autres transformateurs mixtes non spécifiés. *** Les autres opérateurs incluent les négociants (grossistes, détaillants) ainsi que les autres opérateurs non spécifiés.	

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
La CNAV soutient globalement les modifications et notamment le nouvel art. 6a proposé devant permettre de réduire les dégâts causés à la vigne par la flavescence dorée et la maladie du bois noir. La CNAV rejette cependant strictement l'abrogation de l'art. 6 Abs. 4. qui favorise ainsi encore davantage le feu bactérien et on abandonne officiellement les luttes menées avec succès jusqu'ici. La lutte contre le feu bactérien a englouti énormément de ressources (financières et en personnel) au cours des décennies, mais l'effort en a tout de même valu la peine. Il a permis de maintenir la pression de la maladie à un niveau bas. Et cela vaut encore et toujours pour les régions présentant une prévalence moindre. Or, avec l'abrogation des interdictions d'importation, de production et de commercialisation, la stratégie de lutte de la Confédération et des cantons et les cantons eux-mêmes perdent leur crédibilité.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6, al. 1 et 4	[1] Le service cantonal compétent peut, en accord avec l'Office fédéral de l'agriculture (OFAG), délimiter des zones dans lesquelles la fréquence de la présence d'Erwinia amylovora (Burr.) Winsl. et al. sur des végétaux hôtes doit être maintenue faible. [4] ~~Abrogé~~ Indépendamment du fait que des zones ont été délimitées en vertu de l'al. 1, l'importation, la production et la mise en circulation de Cotoneaster Ehrh., de Photinia davidiana Cardot et de Photinia nussia Cardot sont interdites.	Al. 1 : La CNAV soutient cette modification. Al. 4 : La CNAV rejette strictement cette abrogation. Il est inacceptable que l'interdiction d'importer, de produire et de commercialiser certaines plantes hôtes du feu bactérien soit levée. L'interdiction est une mesure radicale pour un problème radical. Il est inconcevable que les productrices et producteurs doivent se battre et mettre en place diverses mesures de lutte contre Erwinia amylovora sur le territoire suisse et qu'en parallèle, nous ne contrôlions plus la dissémination par le biais des importations. Ces plantes hôtes ne sont de plus aucunement nécessaires sur notre territoire. L'interdiction par le droit actuellement en vigueur a permis de freiner de manière simple et efficace une dissémination de ce fléau qui aurait pu atteindre des niveaux encore plus catastrophiques.
Art. 6a Mesures contre la présence de Candidatus Phytoplasma	[1] Le service cantonal compétent peut, en accord avec l'OFAG, délimiter des zones dans lesquelles la fréquence de la présence de Candidatus Phytoplasma solani Quaglino et al. sur des végétaux de Vitis sp. doit être maintenue	La CNAV soutient cette modification.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>solani</td><td>faible.

2 Quiconque possède dans la zone délimitée en vertu de l’al. 1 des végétaux de Vitis sp., dont il est prouvé qu’ils sont infestés par Candidatus Phytoplasma solani Quaglino et al., doit les enlever aussi rapidement que possible et les détruire de manière appropriée.

3 Le service cantonal compétent contrôle la mise en œuvre de l’enlèvement et de la destruction des végétaux infestés.

4 Lorsque la présence de Candidatus Phytoplasma solani Quaglino et al. concerne une parcelle enregistrée auprès du SPF dans le cadre du système de passeport phytosanitaire, le SPF est responsable du contrôle de l’exécution des mesures visées à l’al. 2.</td><td></td></tr>
<tr><td>Annexe 5

Ch. 21</td><td>~~Abrogé~~.

<table><tr><td>Merchandiser</td><td>No du tarif des douanes</td><td>Pays tiers en provenance desquels l’importation est interdite</td></tr><tr><td>21. Végétaux de Cotoneaster Ehrh. et Photinia davidiana (Dcne.) Cardot</td><td>ex 0602.9091

ex 0602.9099</td><td>Tous les pays tiers</td></tr></table></td><td>La CNAV rejette cette abrogation.</td></tr>
<tr><td>Annexe 7

(Art. 7, al. 3)</td><td>Conditions spécifiques que certaines marchandises doivent remplir à titre complémentaire pour l’importation en provenance de pays tiers déterminés</td><td>La CNAV rejette la levée de l’interdiction d’importation de Cotoneaster Ehrh., de Photinia davidiana Cardot et de Photinia nussia Cardot.</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Marchandises	N° du tarif des douanes[2]	Origine	Conditions spécifiques
42. Végétaux destinés à la plantation, à l'exclusion des greffons, boutures, végétaux en cultures tissulaires, pollens et semences, d'*Amelanchier* Medik., de *Cotoneaster* Medik., d'*Aronia* Medik., de *Crataegus* L., *de Cydonia* Mill., de *Malus* Mill., *de Prunus* L., de *Pyracantha* M. Roem., de *Pyrus* L. et de *Sorbus* L.	ex 0602.2071 ex 0602.2072 ex 0602.2079 ex 0602.2081 ex 0602.2082 ex 0602.2089 ex 0602.9019 ex 0602.9091 ex 0602.9099	Canada et États-Unis d'Amérique	Constatation officielle que les végétaux: a. ont été cultivés en permanence dans une zone déclarée exempte de *Saperda candida* Fabricius par l'organisation nationale de protection des végétaux du pays d'origine, conformément aux normes internationales pertinentes pour les mesures phytosanitaires, ce qui doit être mentionné sur le certificat phytosanitaire, sous la rubrique «Déclaration supplémentaire», ou b. ont été cultivés pendant une période minimale de deux ans avant l'exportation ou, dans le cas de végétaux de moins de deux ans, en permanence sur un lieu de production déclaré exempt de *Saperda candida* Fabricius conformément aux normes internationales pertinentes pour les mesures phytosanitaires: i. qui est enregistré et supervisé par l'organisation nationale de protection des végétaux du pays d'origine, et

Marchandises	N° du tarif des douanes[2]	Origine	Conditions spécifiques
			ii. qui a été soumis chaque année à deux inspections officielles concernant tout signe lié à *Saperda candida* Fabricius, effectuées aux moments les plus opportuns de l'année pour détecter la présence de l'organisme nuisible concerné, et iii. où les végétaux ont été cultivés: – sur un site de production inaccessible aux insectes afin d'empêcher toute introduction de *Saperda candida* Fabricius, ou – sur un site de production avec application de traitements préventifs appropriés et entouré d'une zone tampon d'une largeur minimale de 500 m où l'absence de *Saperda candida* Fabricius a été confirmée par des enquêtes officielles effectuées chaque année à des moments opportuns, et iv. où, immédiatement avant l'exportation, les végétaux ont été soumis à une inspection méticuleuse visant à détecter la présence de *Saperda candida* Fabricius, en particulier dans les troncs des végétaux, et incluant, le cas échéant, un échantillonnage destructif.

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Comme ces modifications se fondent sur la reprise des évolutions de l'UE et l'équivalence dans le domaine des aliments pour animaux, la CNAV les accepte.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1a	Le catalogue des matières premières pour aliments des animaux qui ne doivent pas être annoncées figure dans l'annexe 1.4.	
Art. 3	[1] L'annexe 4.2, partie 1, contient la liste des aliments pour animaux d'origine non animale provenant de certains pays, temporairement soumis à des contrôles renforcés conformément à l'art. 58 OSALA. Elle indique aussi pour chaque produit et provenance le risque à considérer et la fréquence de contrôle exigée. [2] L'annexe 4.2, partie 2, contient la liste des aliments pour animaux d'origine non animale provenant de certains pays, soumis à des contrôles renforcés conformément à l'art. 58 OSALA, en raison d'un risque de contamination par les mycotoxines, par les résidus de pesticides, par les dioxines, et en raison d'un risque de contamination microbiologique. Elle indique aussi pour chaque produit et provenance le risque à considérer et la fréquence de contrôle exigée. [3] Les aliments pour animaux listés dans l'annexe 4.2, partie 1 et 2, ne peuvent être importés directement que par voie fluviale, suite à une notification, au plus tard dix jours ouvrables précédant l'importation, par voie électronique à	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	l'OFAG. 4 Pour la notification, il y a lieu de compléter la partie I du formulaire visé aux articles 56 à 58 du règlement (UE) 2017/6252 (document sanitaire commun d'entrée, DSCE) dans le Trade Control and Expert System (TRACES)3 et y joindre pour les aliments pour animaux soumis à des contrôles renforcés au sens de l'annexe 4.2, partie 2, le certificat officiel visé à l'annexe IV du règlement d'exécution (UE) 2019/17934 délivré par les autorités compétentes du pays d'origine. Le numéro du DSCE établi doit être indiqué dans la déclaration en douane. 5 Les contrôles portent sur les points suivants : a. pour tous les lots: contrôle documentaire ; b. à la fréquence indiquée à l'annexes 4.2 parties 1 et 2, et de façon qu'il ne soit pas possible au responsable du lot de les prévoir: le contrôle d'identité, et le contrôle physique de la marchandise, y compris prélèvements d'échantillons et analyses de laboratoire. 6 Les lots d'aliments pour animaux ne peuvent être libérés définitivement que lorsque tous les contrôles requis ont été effectués, que les résultats des contrôles sont satisfaisants et que les champs pertinents du DSCE ont été complétés. 7 Les frais d'analyses ainsi qu'un émolument sont dus conformément à l'ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture.	
Art. 8, al. 1	1 En plus des indications prévues à l'art. 15 OSALA, l'éti-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	quetage des matières premières pour aliments des animaux doit inclure : a. la dénomination de la matière première pour aliments des animaux, conformément à celle du catalogue des matières premières pour aliments des animaux figurant à l'annexe 1.4 ou à la liste visée à l'art. 9, al. 3, OSALA ; cette dénomination est utilisée conformément à l'art. 9, al. 4, OSALA ; et b. la déclaration obligatoire correspondant à la catégorie concernée telle qu'elle est énoncée dans la liste figurant à l'annexe 1.2 ; elle peut être remplacée par les indications définies dans le catalogue des matières premières pour aliments des animaux figurant à l'annexe 1.4 pour cette matière première	
Art. 9, al. 1, let. e	e. la liste, par ordre de poids décroissant calculé en fonction de la teneur en eau de l'aliment composé pour animaux, des matières premières pour aliments des animaux dont l'aliment pour animaux est composé, intitulée « composition » et comprenant la dénomination de chaque matière première conformément à l'art. 8, al. 1, let. a. La liste peut inclure le pourcentage pondéral ;	
Art. 23n Dispositions transitoires relatives à la modification …	[1] Les aliments composés et les matières premières pour animaux de rente étiquetés selon l'ancien droit peuvent encore être mis en circulation pendant un an à compter de l'entrée en vigueur de la modification du …. [2] Les aliments composés et les matières premières pour animaux de compagnie étiquetés selon l'ancien droit peuvent encore être mis en circulation pendant deux ans à	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	compter de l'entrée en vigueur de la modification du …	
Annexe 1.4 (art. 1a)	Liste des matières premières pour aliments des animaux qui ne doivent pas être annoncées (catalogue des matières premières pour aliments des animaux) Titre : Catalogue des matières premières pour aliments des animaux qui ne doivent pas être annoncées	
Annexe 4.2 (art. 3)	Partie 1 : Aliments pour animaux d'origine non animale provenant de certains pays, temporairement soumis à des contrôles renforcés conformément à l'art. 58 OSALA. Ensemble des aliments pour animaux figurant à l'annexe I du règlement d'exécution (UE) 2019/1793. Partie 2 : Aliments pour animaux d'origine non animale provenant de certains pays, soumis à des contrôles renforcés conformément à l'art. 58 OSALA, en raison d'un risque de contamination par les mycotoxines, par les résidus de pesticides, par les dioxines, et en raison d'un risque de contamination microbiologique. Ensemble des aliments pour animaux figurant à l'annexe II du règlement d'exécution (UE) 2019/179.	

Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
(Ordonnance pas en consultation) Les coûts de mise en œuvre d'un projet de construction ont fortement augmenté en raison de la situation inflationniste actuelle. Les matériaux de construction ne sont parfois disponibles que de façon limitée, ce qui a fait augmenter les prix. Malgré ces conditions difficiles, les exigences vis-à-vis de la production agricole et, partant, des familles paysannes n'ont pas baissé. Ces dernières sont donc contraintes d'effectuer quand même les investissements nécessaires. Alors que les coûts de construction sont aujourd'hui bien plus élevés qu'avant la pandémie, les contributions à fond perdu et les crédits d'investissement sont restés au même niveau, c'est-à-dire qu'ils ont baissé en proportion des coûts des investissements. Le montant des contributions à fonds perdu et des crédits d'investissement doit être examiné et adapté aussi rapidement que possible au renchérissement actuel, afin qu'il soit possible d'effectuer des investissements nécessaires dans des systèmes promouvant la réduction des émissions et encourageant le bien-être animal. La CNAV exige également l'évaluation du soutien par des mesures et des techniques réduisant directement ou indirectement les résidus d'engrais et de produits phytosanitaires sur les produits et dans le sol. Il s'agit notamment de machines appropriées pour promouvoir des systèmes de culture durables utilisant moins de Pph. En ce qui concerne le financement de certains projets, par exemple dans le domaine des mesures environnementales, il faut prévoir une adaptation de la clé de répartition du financement. Il faudrait envisager le système d'un bonus financé par la Confédération.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Annexe 7 Ch. 3.2.2	f. L'OFAG détermine des variétés donnant droit à une aide financière, les publie et met à jour la liste en continu en fonction des dernières connaissances issues des branches viticoles et arboricoles (Fruit-Union Suisse/Swisscofel) et de la recherche. g. ~~La plantation~~ Le renouvellement des variétés d'arbres fruitiers à noyau et à pépins et des baies pour les fruits de table n'est soutenue que s'il s'agit de cultures au sens de l'art. 22, al. 2, de l'ordonnance du 7 décembre 1998 sur la terminologie agricole cependant les cultures de fruits à	Let. f. : Liste des variétés : Le terme « robuste » doit être défini plus précisément. L'OFAG n'est habilité à déterminer les variétés ayant droit à des aides financières que sous la directive de la branche fruitière (Fruit-Union Suisse et Swisscofel). Dans ce domaine, il faut prendre en considération les chances sur le marché et l'effet de la résistance. Let g. : Surface de culture: La contribution est seulement pour le renouvellement de variétés robustes ne devrait être possible, dans la mesure du possible, que dans le cadre de la production alimentaire et des cultures de fruits de table.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	cidre et d'industrie ne sont pas soutenues.	Elle devrait être limitée que pour les surfaces cantonales figurant sur Obst.ch. Les cultures de fruits à cidre et d'industrie sont à exclure de cette mesure du fait de l'augmentation des risques d'une production d'excédents provoqué par une mesure de soutien étatiques. En plus cette mesure serait en concurrence directe avec les autres mesures d'encouragement de la biodiversité en arboriculture. Les efforts du secteur arboricole pour maintenir l'équilibre entre l'offre et la demande et l'introduction sur le marché de variétés robustes doivent être coordonnés et soutenus.

Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas en consultation La situation des céréales fourragères est particulièrement préoccupante, car les prix à la production couvrent tout juste les coûts de production. Les revenus tirés de ces cultures sont insuffisants, ce qui pourrait entraîner une baisse de leur production. Cela poserait justement un problème pour la production animale, étant donné qu'elle dépend de fourrages pour animaux et que la pression pour réduire les fourrages importés tend à s'accroître. De plus, d'une manière générale, les cultures de niche devraient elles aussi être encouragées par des contributions à des cultures particulières. Comme il s'agit de petites surfaces, les fonds nécessaires sont d'ailleurs prévisibles. Cela aurait aussi l'avantage de ne pas devoir mener à chaque fois les mêmes discussions lorsque de nouvelles cultures émergent. Des contributions à des cultures particulières pour toutes les cultures de niche encouragent la diversité et contribuent grandement à l'établissement d'une culture sur le marché malgré le manque de protection douanière.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1, let. f et g (nouveau)	[1] Les contributions à des cultures particulières sont versées pour les surfaces comprenant les cultures suivantes : d. haricots (Phaseolus), pois (Pisum), lupins (Lupinus), vesces (Vicia), pois chiches (Cicer) et lentilles (Lens); et autres grandes cultures secondaires destinées à l'alimentation humaine (notamment le quinoa, l'amarante, les patates douces, le sarrasin) ; f. (nouveau) les céréales fourragères (excepté le maïs grain) g. (nouveau) les semences de céréales	Voir les remarques générales
Art. 2, Montant des contributions	La contribution à des cultures particulières, par hectare et par an, s'élève à : b. pour les plants de pommes de terre et les semences de	Voir les remarques générales

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	maïs : fr. ~~700.-~~ 1'500.- c. pour les semences de graminées fourragères et de légumineuses fourragères : fr. ~~1'000.-~~ 1'500.- e. pour les haricots (Phaseolus), les pois (Pisum), les lupins (Lupinus), les vesces (Vicia), les pois chiches (Cicer) et les lentilles (Lens) ainsi que pour les mélanges visés à l'art. 6b, al. 2 : ainsi que pour les autres grandes cultures secondaires destinées à l'alimentation humaine (notamment le quinoa, l'amarante, les patates douces, le sarrasin): Fr. 1'000.- h. pour les céréales fourragères (maïs grain excepté) : Fr. 600.- / ha i. pour les semences de céréales : Fr. 700.-/ha	

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	Fachkommission Pflanzenproduktion Departement für Wirtschaft, Bildung und Internationales (DWBI)
Adresse / Indirizzo	Berner Bauern Verband Milchstrasse 9 3072 Ostermundigen anna.stalder@bernerbauern.ch
Datum / Date / Data	01.05.2023 Markus Lüscher Präsident Fachkommission Pflanzenproduktion Berner Bauern Verband

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 4
BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12) 5
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 8
BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16) 46
BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur le terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) 55
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20) 57
BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171) 58
BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) 86
BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341) 97
BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 101
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 102
BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) 106
BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 111
BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) 113
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) 114
WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201) 127
WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) 130
Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 134
Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) 136

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Das landwirtschaftliche Verordnungspaket, das am 24. Januar 2023 in Vernehmlassung gegeben wurde, schlägt eine Reihe technischer Anpassungen vor, die für die betroffenen Betriebe weitreichende Auswirkungen haben werden. Die Fachkommission Pflanzenproduktion des Berner Bauern Verband (FK PP) möchte insbesondere auf folgende Punkte hinweisen:

1. Mit der Umlagerung der Direktzahlungen wird eine wesentliche Anpassung des Systems vollzogen. Die Produktionssystembeiträge sollen von CHF 503 Millionen im Jahr 2022 (provisorische Zahlen des Agrarberichts 2022) auf CHF 736 Millionen im Jahr 2024 steigen. Diese Erhöhung wird hauptsächlich durch eine Senkung der Versorgungssicherheitsbeiträge finanziert. Die Bauernfamilien müssen somit neue Leistungen umsetzen, erhalten aber nicht mehr Direktzahlungen, und dies in einem labilen wirtschaftlichen Umfeld. Von der Inflation geprägt führt dies wiederum zu steigenden Produktionskosten. Somit wird mit dieser Umlagerung nicht nur die Versorgungssicherheit geschwächt, sondern auch das landwirtschaftliche Einkommen, weshalb die FK PP dieses Vorgehen stark kritisiert und in dieser Form ablehnt.
   In diesem Sinne bittet die FK PP den Bund, die angekündigten Umlagerungen der Direktzahlungen im Laufe des Jahres anhand des effektiven Finanzbedarfs gemäss den definitiven Anmeldungen für die neuen Produktionssystembeiträge, insbesondere in Bezug auf den Versorgungssicherheitsbeitrag, den BTS-Beitrag und den Beitrag für längere Nutzungsdauer, anzupassen. Eine Umverteilung der Direktzahlungen zwischen Betrieben und Regionen ist dabei zu verhindern. Es ist nicht akzeptabel, hohe Auflagen bei den Produktionsprogrammen zu machen und die finanziellen Mittel anschliessend umzulagern. Es ist auch eine Frage des Vertrauens in die Behörden, wenn diese neue Programme lancieren, die Landwirte sich anmelden und die Beiträge dann noch vor der Umsetzung wieder gekürzt werden. Die FK PP kritisiert dies scharf. Insbesondere sind Kürzungen bei Produktionsrichtungen zurückzuweisen, wo bereits heute die tiefsten Arbeitsverdienste je Arbeitsstunde realisiert werden.
   Im Hinblick auf diese Änderung, die sich auf viele Landwirtschaftsbetriebe auswirkt und grosse Anpassungen erfordern wird, bittet die FK PP den Bund ebenfalls, das Direktzahlungssystem stabiler zu machen und bis zur nächsten AP keine grösseren Änderungen mehr einzuführen.
2. Die FK PP lehnt eine Direktauszahlung der Milchzulagen für verkäste Milch und Fütterung ohne Silage nachwievor ab. Die Trennung zwischen Leistungserbringer und Geldempfänger führt zu technischen und administrativen Problemen und gefährdet, wegen den fehlenden Anreizen für die Leistungserbringer, das System als Ganzes. Die heutige Stabilität im Milchmarkt würde dadurch gefährdet und würde dem unterschiedlichen Grenzschutz durch den Bund nicht mehr Rechnung tragen. Die Käsereimilchbranche wird durch die neue Preisstellung geschwächt.
3. Aufgrund mehrfacher Vorbehalte erscheint ein Reduktionsziel von 10% für Stickstoff und 15% für Phosphor angesichts des Zeitrahmens bis 2030 als realistisch und gerechtfertigt. Nur ein realistisches und von der Branche tragbares Ziel kann die Motivation steigern und die von der Branche gewünschte Dynamik erreichen. Wenn die Ziele schlussendlich überschritten werden, ist dies umso besser!

Bemerkung zur Synopse: Die Vernehmlassungsunterlagen wurden mit einer synoptischen Darstellung des geltenden Rechts und der vorgeschlagenen Änderungen ergänzt. Diese zusätzliche Unterlage ist äusserst hilfreich und erleichtert die Beurteilung der Vorschläge wesentlich. Die FK PP bedankt sich für diese Synopse und würde es begrüssen, in einer nächsten Vernehmlassung ebenfalls diese Unterlage zur Verfügung gestellt zu bekommen.

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die FK PP begrüsst die Einführung einer Bestimmung, welche bei aussergewöhnlichen klimatischen Vorkommnissen oder bei behördlichen Anordnungen kurzfristig und vorübergehend eine Abweichung vom Pflichtenheft zulässt. Diese Regelung trägt dazu bei, die Wertschöpfung aus GUB/GGA auch unter den Bedingungen des Klimawandels beizubehalten. Um aber den Ruf von solchen Produkten nicht langfristig zu schädigen, sollte diese Ausnahme auf ein Jahr begrenzt werden. Des weiteren unterstützt die FK PP die Stellungnahme der Schweizerischen Vereinigung der AOP-IGP.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7 Abs. 2 Bst. d	[2] Es kann auch folgende Angaben enthalten: d. die Beschreibung des Beitrags der Ursprungsbezeichnung oder der geografischen Angabe zur nachhaltigen Entwicklung. e. (neu) den erweiterten Kontrollbereich auf Unternehmen, die die geschützte Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe schneiden, vorbereiten, verpacken und weiterverkaufen.	Dieser Zusatz steht im Einklang mit der Mehrwertstrategie der Schweizerischen Vereinigung der AOP-IGP. Diese will die nachhaltige Produktion der Sortenorganisationen stärken und sie motivieren, geeignete Massnahmen zu ergreifen, die in diese Richtung gehen. Zu Abs. 2 Bst. e: Mit der Einführung dieses Absatzes wird die Motion Savary 18.4411 (Private Kontrollbeauftragte. Verstärkt gegen Betrugsfälle im Bereich der geschützten Bezeichnungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse vorgehen) teilweise erfüllt und ersetzt die Lösung des BLV, die im Rahmen der Aktualisierung des Lebensmittelrechts vorgeschlagen wurde. Letztere konnte aber den Bedürfnissen der Branche nicht gerecht werden. Der Markt bietet immer mehr Convenience-Produkte an, auch bei AOP- und IGP-Produkten, die in diesem Marktsegment stark wachsen. Dieser neue Absatz ermöglicht es den Sortenorganisationen, die dies wünschen, den Zwischenhandel, der mit einer AOP und/oder einer IGP handelt, zu verpflichten, sich zertifizieren zu lassen und regelmässig zu kontrollieren. Dadurch wird die Garantie der Authentizität von Produkten gestärkt, die in geschnittener Form vermarktet werden, wie geriebener oder in

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		kleine Stücke geschnittener Käse, Trockenfleisch, das in Scheiben geschnitten in Schalen verkauft wird, usw.
Art. 8	Das BLW fordert die betreffenden kantonalen Behörden, Produzenten-Organisationen und Bundesbehörden zur Stellungnahme auf.	Es ist wichtig, dass bei einem Antrag auf GUB oder GGA die verschiedenen Interessengruppen konsultiert werden. Diese Konsultation sollte sich nicht auf die kantonalen und eidgenössischen Behörden beschränken, sondern auch Organisationen (z. B. die Vereinigung zur Förderung von GUB/GGA) einbeziehen. Seit der Abschaffung der Eidgenössischen Kommission für GUB/GGA gibt es kein Organ mehr, auch wenn es nur beratend tätig war, um die eingereichten Dossiers objektiv zu behandeln. Es ist daher unerlässlich, dass zumindest die anerkannten Organisationen, die sich das ganze Jahr über für die GUB/GGA einsetzen, in diesem Rahmen offiziell konsultiert werden.
Gliederungstitel vor Art. 14a	Abschnitt 2a Vorübergehende Aussetzung einzelner Bestimmungen des Pflichtenhefts	
Art. 14a	[1] Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) kann in folgenden Fällen auf dem Verordnungsweg eine vorübergehende Aussetzung einzelner Bestimmungen des Pflichtenhefts, die in Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben c und d dieser Verordnung aufgeführt sind, bewilligen: a. bei aussergewöhnlichen Naturereignissen, die dazu führen, dass bestimmte Aspekte des Pflichtenhefts während eines bestimmten Zeitraums nicht erfüllt werden können; b. bei Behördenentscheiden, die sich auf eidgenössisches oder kantonales Recht stützen, namentlich im Bereich Gesundheit oder Pflanzengesundheit, wodurch die Einhaltung der Bestimmungen des Pflichtenhefts während	Die FK PP unterstützt diese Anpassung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	eines bestimmten Zeitraums verhindert wird. [2] Die Gruppierung reicht das Begehren um vorübergehende Aussetzung beim BLW ein. Dem Begehren ist der Nachweis, dass es von der Vertreterversammlung der Gruppierung angenommen worden ist, beizulegen. [3] Die Gruppierung muss nachweisen, dass die vorübergehende Aussetzung keine direkten Auswirkungen auf die wesentlichen physischen, chemischen, mikrobiologischen oder organoleptischen Haupteigenschaften des Produkts oder auf seine besondere Form hat. [4] Das WBF kann weitere Bedingungen und Auflagen für die vorübergehende Aussetzung von Bestimmungen festlegen. Es kann namentlich: a. die Aussetzung auf einen Teil des geografischen Gebiets beschränken; b. verlangen, dass die Gruppierung geeignete Massnahmen ergreift, um die Öffentlichkeit oder die Endkonsumentinnen und -konsumenten über die vorübergehend ausgesetzten Bestimmungen zu informieren. [5] (neu) Die vorübergehende Aussetzung ist auf ein Jahr begrenzt und kann nur einmal und nur für ein Jahr verlängert werden.	Zu Abs. 5 (neu): Um den Ruf von GUB/GGA-Produkten nicht langfristig zu schädigen, sollte diese Ausnahme auf ein Jahr begrenzt werden.
Gliederungstitel vor Art. 15	Abschnitt 2b Löschungsverfahren	

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die FK PP weist insbesondere auf folgende Punkte hin:

- **Eine Direktzahlungskürzung auf Vorrat ist nicht akzeptierbar.** Die FK PP fordert, dass nach der definitiven Anmeldung an die neuen Produktionssystembeiträge, die finanziellen Mittel erneut überprüft werden und höchstens dort gekürzt wird, wo es nicht anders umsetzbar ist. Eine vorgängige Kürzung der Direktzahlungen, die direkt einkommenswirksam für die Bauernfamilien ist, kann nicht akzeptiert werden.
- Beispiel: Ein 30ha-Betrieb mit 40 Milchkühen inkl. Aufzucht und Futterbau in der Talzone verliert durch die Kürzung des Basisbeitrag rund 2`900.- CHF. Hinzu kommt eine Kürzung des QI-Beitrags von bis zu 630.- CHF und des BTS-Beitrages von rund 850.- CHF. Dies ergibt eine Reduktion der Direktzahlungen von 4`380.- CHF pro Jahr. Zu erwähnen ist, dass dieser Betrieb bereits durch die Basisbeitrags-Kürzung von 900.- CHF auf 700.- auf den 1. Januar 2023 5`500.- CHF weniger Direktzahlungen erhalten hat. Dies führt zu einer direkten Reduktion des landwirtschaftlichen Einkommens dieses Betriebes.
- Es ist davon auszugehen, dass die Beteiligung an den neuen Programmen nach der definitiven Anmeldung noch abnehmen wird. In vielen Kantonen wurden die LandwirtInnen sogar animiert, sich für die neuen Programme anzumelden und dann erst im Frühjahr zu entscheiden, ob sie definitiv teilnehmen möchten oder nicht. Diese Aufforderung von den Kantonen kam nicht von ungefähr, sondern war der überhasteten Einführung der Verordnungsanpassungen aus der Pa.Iv. 19.475 und den extrem vielen offenen Fragen des Vollzugs zum Zeitpunkt des Anmeldeschlusses geschuldet.
- Im Hinblick auf den Handlungsbedarf beim Wolf braucht es für den Herdenschutz entsprechende Mittel. Es ist nicht akzeptabel, bereits unzureichende Beiträge zur Finanzierung von neuen Massnahmen zu nutzen, wie dies bei der Kürzung des Sömmerungs-Beitrags für Schafe der Fall ist. **Die FK PP fordert, dass der Herdenschutz mit Mitteln des BAFU und nicht mehr über den landwirtschaftlichen Kreditrahmen finanziert wird.**
- Die FK PP verlangt, dass für eine angemessene Bedeckung des Bodens die 80-Prozent-Regel für die gesamte offene Ackerfläche und nicht für jede einzelne Hauptkultur umzusetzen ist. Dies ist im Hinblick auf eine praxisgerechte Umsetzung gerechtfertigt.
- **Die Einführung der neuen ÖLN-Anforderung von 3.5% BFF auf Ackerfläche muss um ein Jahr verschoben werden, damit wichtige Anpassungen (z.B. Ergänzung weiterer anrechenbarer Elemente) gemacht werden können.** So muss bei der Umsetzung möglichst vermieden werden, dass zu diesem Zweck bereits auf dem Betrieb vorhandene wertvolle BFF Q2 dem Verlagerungsziel des Bundes zum Opfer fallen. Unter dem Strich wäre für die Biodiversität dann nichts erreicht. Pioniere, die schon vor Jahren stark in die Biodiversität investiert haben, werden einmal mehr für ihre Vorreiterrolle bestraft. Den Kantonen soll daher die Möglichkeit gegeben werden, wertvolle BFF-Typen wie Q2 Wiesen und Q2 Hecken auf ehemaligem Ackergebiet oder neben Ackerfläche liegend auf Gesuch des Betriebs für die Erfüllung der neuen Auflage anzuerkennen und an den 3.5% anzurechnen. Zudem sollen auch Gewässerräume die gemäss Bundesvorgabe nur als extensive Wiesen und Weiden genutzt werden dürfen, aber als FFF ausgeschieden sind, angerechnet werden dürfen. Weiter soll dringend auch im Rahmen von Art. 62a-Projekten (z. B. Nitrat- oder Phosphorprojekte) stillgelegtes Ackerland an die 3.5%-Pflicht angerechnet werden können.
- Die FK PP strebt anstelle von pauschalen und starren Ausnahmeregelungen (7-Wochen-Regel, 80%-Regel usw.) die Widereinführung des Bodenschutzindexes als Alternative und als zentraler Baustein für dieses Modul an. Dies würde sämtliche Ausnahmeregelungen und wiederkehrende Anpassungen wegen der fehlenden Praxistauglichkeit erübrigen und den Betrieben die dringend benötigte Flexibilität bringen. Ohne dass dabei die Ziele des Bodenschutzes geschmälert würden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 14 Abs. 2 Einleitungssatz	[2] Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben a–k, n, p ~~und~~ q und r sowie 71b und nach Anhang 1 Ziffer 3 sowie Bäume nach Artikel 55 Absatz 1bis, wenn diese Flächen und Bäume:	Die FK PP fordert die Aufnahme von Buchstabe r. Siehe Kommentar zu Art. 55. Die Aufnahme des Buchstabens q «Getreide in weiter Reihe» wird unterstützt.
Nicht in Vernehmlassung Art. 14a Anteil an Biodiversitätsförderflächen auf Ackerfläche	[4] (neu) Die Bestimmung tritt ab 01.01.2025 in Kraft. weitere anrechenbare Flächen: 1. Flächen mit Untersaaten mit hohem Leguminose-Anteil sind an die 3.5% anrechenbar. 2. Flächen mit mehrjährigen Kunstwiesen mit hohem Leguminosen-Anteil (mind. 50%) sind an die 3.5% anrechenbar. 3. Agroforst 4. Obstbäume 5. Hecken 6. QII-Wiesen 7. Stillgelegtes Ackerland im Rahmen von PSM- und Nitratprojekten	Zu Abs. 4 (neu): Die Einführung der obligatorischen 3.5% BFF auf Ackerfläche ist um ein Jahr zu verschieben, da einerseits in der Praxis nachwievor viele offene Fragen bezüglich Umsetzung der Bestimmung vorliegen und andererseits wirksame und effiziente Massnahmen nicht anrechenbar sind, was zu korrigieren ist. Dabei sollen die neuen Massnahmen regulär ab 2024 eingeführt werden. Somit können die Betriebe erste Erfahrungen mit den neuen Elementen sammeln und es besteht Zeit nötige Anpassungen an den Bestimmungen, den Massnahmen und der Höhe der Beiträge vorzunehmen. Weitere anrechenbare Flächen: 1. Flächen (z.B. Getreide, Raps) mit Leguminosen-Untersaaten sollen als BFF anerkannt werden. Dies hätte den doppelten Vorteil, dass der Ertrag der Kultur zum einen nicht (oder nur gering) geschmälert würde, auch wenn die Ernte manchmal schwieriger ist. Und zum anderen dass der Boden anschliessend direkt bedeckt wird. Somit können einige Wochen mit Stoppelfeldern vermieden werden, die insbesondere für die Fauna nicht förderlich sind. Diese Massnahme, deren Beitrag wie bei Getreide in weiter Reihe Fr. 300.00/ha betragen könnte, wäre zudem viel günstiger als andere Brachflächen oder Säume. Es wäre denkbar, dass auch diese Flächen nur maximal 50% der 3.5% ausmachen dürften.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		2. Es wurde viel über die Kulturen und Mittel in der offenen Ackerfläche gesprochen, aber viel weniger über den Rest der Ackerfläche, also die Kunstwiesen. Daher schlage ich vor, eine Massnahme hinzuzufügen, die darin besteht, eine mehrjährige Kunstwiese auf Basis von Leguminosen auf der Ackerfläche anzulegen (mindestens 50% Leguminosen-Anteil). Die Nutzung könnte wie folgt aussehen: 1. Schnitt: keine Massnahme, 2. oder 3. Schnitt nach Wahl: Der Landwirt lässt die eingetragene Fläche ungemäht, damit sie bis zum nächsten Schnitt blühen kann (mindestens 4 Wochen zwischen zwei Schnitten). Beim Mähen der als BFF angemeldeten Fläche: keine Verwendung des Aufbereiters. Bei den folgenden Schnitten: keine zusätzlichen Massnahmen. Das Ziel ist klar: Indem man diese Flächen im zweiten und dritten Schnitt blühen lässt, bietet die Massnahme Insekten zusätzliche Nahrung, und dies zu einer Zeit, wo Nektar eher Mangelware ist. Ebenso wie Getreide in weiter Reihe darf diese Massnahme nicht mehr als 50% der 3,5% BFF auf Ackerfläche ausmachen. Die angemeldete Parzelle bleibt in der düngbaren Fläche, aber nur mit organischem Dünger, und wird zudem bei der Erhebung gemeldet, ebenso wie die der Massnahme zugewiesene Fläche. Der Landwirt kann die für die Massnahme angemeldete Fläche jedes Jahr auf eine andere Parzelle, die denselben Kriterien entspricht, verlegen. Diese kostengünstige Massnahme ermöglicht es, Eiweissfuttermittel selbst zu produzieren, somit den Kauf von Futtermitteln zu begrenzen und zudem noch die Kohlenstoffspeicherung zu verbessern. Darüber hinaus ist sie für die Betriebe mit tragbaren Kosten durchführbar. 3. – 7. Weitere wertvolle biodiversitätsfördernde Strukturen sind an die 3.5% BFF auf Ackerfläche anzurechnen. Spezialregelung für Betriebe mit Grassamenvermehrung: Bei solchen Betrieben ist eine Sonder-Regelung in Bezug

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		auf die 3.5% BFF auf Ackerfläche zu genehmigen, denn die Grassamenvermehrung stellt sehr hohe Anforderungen an die Feldhygiene. Vor allem können keine Fremdgräser in den Vermehrungsflächen (Besatz mit fremden Samen) und blühende gleichartige Pflanzen in der Nähe der Felder toleriert werden (Isolationsabstand). Mit dieser neuen Auflage besteht die Gefahr, dass Produzenten aus der Produktion aussteigen werden. Wäre dies der Fall, würde die Schweiz ihr Know-How in diesem Bereich verlieren. Auch das Programm zur Züchtung von an die Schweiz angepassten Sorten wäre in Frage gestellt. Die Schweizer Landwirte hätten keine standortgerechten Sorten und Saatgutmischungen mehr. Die ökologischen Folgen wären sicherlich weitaus grösser als die Vorteile, die die wenigen betroffenen Betriebe durch die Regelung der 3,5% BFF auf der Ackerfläche erwarten könnten. Eine weitere Möglichkeit wäre, dass Getreide in weiter Reihe, welches PSM-frei angebaut wird, zu 100% an die Acker-BFF angerechnet werden kann.
Art. 21 Pufferstreifen	Entlang von oberirdischen Gewässern, Waldrändern, Wegen, Hecken, Feld- und Ufergehölzen und Inventarflächen ~~nach den Artikeln 18a und 18b NHG, ohne ausgeschiedene Pufferzonen,~~ sind Pufferstreifen nach Anhang 1 Ziffer 9 anzulegen. [2] (neu) Kein Pufferstreifen ist anzulegen: a. entlang von rechtsgültig ausgeschiedenen Gewässerräumen nach Art. 15 Abs. 2 und dort, wo darauf verzichtet wurde; b. entlang von noch nicht gemäss Art. 15 Abs. 2 ausgeschiedenen Flächen;	Die FK PP lehnt diese Verschärfung ab. Auch ohne Verordnungsänderung wird das Anliegen im geltenden Recht bereits sichergestellt. Zu Abs. 2 (neu): Der Gewässerraum ist per se eine Pufferzone. Das Anlegen eines Pufferstreifens entlang des Gewässerraumes ist darum unnötig. Solange eine Fläche nicht nach Art. 15 Abs. 2 verbindlich ausgeschieden ist, besteht rechtlich keine Verpflichtung diese Fläche besonders zu behandeln. Darum ist dort auch kein Pufferstreifen anzulegen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. wenn rechtlich zweifelhaft ist, ob eine nach Art. 15 Abs. 2 verbindlich ausgeschiedene Fläche Pufferflächen umfasst oder nicht.	
Art. 29 Abs. 4–8	[4] Zur Weidepflege und zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen ist das Mulchen zulässig, wenn: ~~a. der Eingriff frühestens ab dem 15. August erfolgt;~~ b. die Gras- und Krautnarbe intakt bleibt; und c. keine Flächen betroffen sind, die nach dem NHG geschützt sind. [5] Zur Entbuschung von Flächen ist das Mulchen ~~mit einer vorgängigen Bewilligung des Kantons~~ zulässig. ~~Der Kanton hört die zuständigen kantonalen Fachstellen für Naturschutz, Forst und Wildhut vor Erteilung einer Bewilligung an und kann vom Bewirtschafter oder von der Bewirtschafterin ein Gutachten einer Beratungsstelle verlangen.~~ ~~[6] Die Bewilligung muss folgende Auflagen enthalten:~~ ~~a. Der Eingriff erfolgt frühestens ab dem 15. August.~~ ~~b. Höchstens 10 Prozent der bearbeiteten Bodenoberfläche sind nach dem Eingriff beschädigt.~~ ~~c. Die Fläche weist nach dem Eingriff ein Mosaik von Anteilen offener Weide und Sträuchern auf, wobei die Sträucher auf mindestens 1 Are pro 10 Aren stehen gelassen worden sind.~~ ~~[7] In begründeten Fällen kann der Kanton von den Auflagen abweichen.~~ ~~[8] Das Mulchen nach Absatz 5 ist höchstens zwei Jahre in Folge auf derselben Fläche zulässig. Danach ist mit einer angepassten Weideführung eine nachhaltige~~	Die FK PP begrüsst grundsätzlich die Einführung des Art. 29 Abs. 4-8. Um die Offenhaltung von Weiden in Sömmerungsgebieten sowie die Biodiversität künftig weiterhin zu gewährleisten, ist langfristig auf das Mulchen nicht zu verzichten. In den letzten Jahren wurden die damit verbundenen Herausforderungen aus folgenden Gründen anspruchsvoller: 1. Klimawandel verändert Artenzusammensetzung (Stichwort Neophyten) 2. Grossraubtierpräsenz führt zu Rückgang der Bestossung durch gealpte Tiere 3. Strukturwandel führt zu Arbeitskräfte-Mangel, womit weniger Zeit für Weidepflege bleibt Zu Abs. 4 Buchstabe a: Weidepflege: Ein spätes Mulchen zur Weidepflege kann die Wirkung reduzieren. Zudem baut sich das Mulchmaterial während der Sommerzeit besser ab. Grundsätzlich sollten Gräser direkt nach der Beweidung gemulcht werden und keiner zeitlichen Restriktion unterliegen. Wird die Weide ein zweites Mal beweidet, kann das Weidevieh den neuen Aufwuchs verhindern/eindämmen. Bekämpfung von krautigen Problempflanzen: Keine zeitliche Einschränkung, da für eine erfolgreiche Bekämpfung der Zeitpunkt des Mulchens an den entsprechenden Pflanzenarten ausgerichtet werden muss. Zu Abs. 5, Abs. 6 Buchstabe a - c und Abs. 7: Von einer restriktiven Bewilligung ist abzusehen. Dies widerspricht der Vereinfachung administrativer Prozesse. Ein zu hoher

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~Bewirtschaftung sicherzustellen. Ein erneutes Mulchen darf frühestens nach acht Jahren erfolgen.~~	Aufwand verhindert eine praxisnahe Umsetzung. Zu Abs. 8: Dieser Absatz kann nicht kontrolliert werden und ist deshalb ersatzlos zu streichen.
Art. 35 Abs. 1–3	[1] Die zu Beiträgen berechtigende Fläche umfasst die landwirtschaftliche Nutzfläche nach den Artikeln 14, 16 Absätze 3 und 5 sowie 17 Absatz 2 LBV. [2] Kleinstrukturen innerhalb von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz Buchstaben a–c, e–k, n, p und q berechtigen bis zu einem Anteil von höchstens 20 Prozent an der Fläche zu Beiträgen. Kleinstrukturen auf Waldweiden (Art. 55 Abs. 1 Bst. d) und artenreichen Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet (Art. 55 Abs. 1 Bst. o) werden gemäss der Erhebungsmethodik nach Artikel 59 Absatz 2 angerechnet. Als Kleinstrukturen gelten Strauchgruppen, Einzelsträucher, Asthaufen, Streuehaufen, Wurzelstöcke, Wassergräben, Tümpel, Teiche, Ruderalflächen, Steinhaufen, Steinwälle, Trockenmauern, Felsblöcke und offene Bodenstellen. [2bis] Aufgehoben [3] Rückzugsstreifen auf extensiv genutzten Wiesen (Art. 55 Abs. 1 Bst. a), auf wenig intensiv genutzten Wiesen (Art. 55 Abs. 1 Bst. b) sowie auf Uferwiesen (Art. 55 Abs. 1 Bst. g) berechtigen bis zu einem Anteil von höchstens 20 Prozent an der Wiesenfläche zu Beiträgen.	Die FK PP begrüsst diese Anpassung. Der maximal zulässige Anteil an Kleinstrukturen auf BFF als auch von Rückzugsstreifen wurde von max. 10% auf max. 20% vereinheitlicht. Dies führt zur Klarheit für die Bewirtschaftenden sowie für den Vollzug.
Art. 47 Abs. 2 Bst. a und 3	[2] Er wird für folgende Kategorien festgelegt: a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger	Die FK PP begrüsst diese Anpassung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Behirtung, pro NST; 3 Aufgehoben	
Art. 47a Zusatzbeitrag für die Milchproduktion	Für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen wird zum Beitrag nach Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe d ein Zusatzbeitrag für die Milchproduktion ausgerichtet.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Art. 47b Zusatzbeitrag für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen	1 Für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen wird zum Beitrag nach Artikel 47 ein Zusatzbeitrag für Tiere ausgerichtet, die auf Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben gehalten werden ~~die zumutbar schützbar sind. Als zumutbar schützbar gelten Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe, bei denen der Kanton gestützt auf Artikel 10quinquies der Jagdverordnung vom 29. Februar 1988 das Ergreifen von Schutzmassnahmen als zumutbar erachtet.~~ 2 Der Zusatzbeitrag wird für folgende Kategorien ausgerichtet: a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung oder in Umtriebsweide; b. Milchschafe; c. Ziegen und Milchziegen; d. ~~Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, bis 365 Tage alt.~~ 3 Der Zusatzbeitrag wird ausgerichtet, wenn: ~~a. Schutzmassnahmen nach Artikel 10quinquies der Jagdverordnung umgesetzt werden;~~ b. ein einzelbetriebliches Herdenschutzkonzept eingehalten wird; und	Der hier vorgeschlagene Artikel 47b gehört in die Jagdverordnung, weil auch die Anforderungen an den Beitrag in Art. 10quinquies der JSV definiert sind. Diese Beiträge sind durch Mittel des BAFU und nicht aus dem Kreditrahmen der Landwirtschaft zu finanzieren. Die Anforderungen an den Beitrag sind insbesondere im administrativen Bereich zu vereinfachen. Die Erstellung dieser schriftlichen, einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepte ist abzugelten. Zu Abs. 1 und Abs. 3 bst. a: Der Zusatzbeitrag für die Umsetzung betrieblicher Massnahmen zum Schutz der Nutztiere vor Grossraubtieren auf Sömmerungsbetrieben ist wichtig für den Fortbestand der Alpwirtschaft und muss eingeführt werden. Da dieser Zusatzbeitrag aber gemäss DZV aus dem Agrarbudget bezahlt werden soll, darf er nicht an die Umsetzung eines vom Kanton genehmigten Herdenschutzkonzeptes geknüpft sein. Das Landwirtschaftsgesetz gibt dafür keine Rechtsbasis her. Wer einzelbetriebliche Herdenschutzmassnahmen ergreift, muss den Beitrag erhalten. Ohnehin muss die Frage gestellt werden, wohin das geltende Recht die Entwicklung von als nicht zumutbar schützbaren Weideflächen steuert. Damit stellt sich auch die Frage nach der moralischen Verantwortung des Gesetzgebers gegenüber den Bewirtschaftern von solchen Weiden. Ihnen darf ja wohl

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. alle Tiere einer Tierkategorie nach Absatz 2 nach dem Herdenschutzkonzept geschützt werden. 4 ~~Das~~ Ein Herdenschutzkonzept muss aufzeigen, mit welchen betrieblichen und technischen Massnahmen und Vorkehrungen eine oder mehrere Tierkategorien während der Sömmerungszeit vor Grossraubtieren geschützt werden können. ~~Es muss vom Kanton bewilligt werden. Der Kanton überprüft die Einhaltung des Konzepts.~~ Die Herdenschutzberatung legt das einzelbetriebliche Herdenschutzkonzept gemeinsam mit den Bewirtschaftenden fest.	nicht zugemutet werden, ihr Vieh quasi als Wolfsfutter weiterhin auf solche Weiden aufzutreiben. Zu Abs. 2 Bst. c: Die Milchziegen sind analog zu den Milchschafen explizit zu erwähnen. Zu Abs. 2 Bst. d: Für Grossvieh gibt es grundsätzlich keine Herdenschutzmassnahmen, die gesetzlich vorgesehen sind. Zudem wäre dies in den weitläufigen Weiden in topografisch schwierigem Gelände kaum umsetzbar. Damit wird in Kauf genommen, dass der Zusatzbeitrag für Grossviehalpen und -weiden nicht ausgerichtet wird. Die Zusatzanforderungen für Abkalbeweiden sind tierschutzrelevant und dadurch nicht Bestandteil dieser Zusatzbeiträge. Zu Abs. 3: Die ständige Behirtung wird nur in einzelnen Punkten erwähnt. Sie muss aber generell den Zusatzbeitrag auslösen können. Die Vorgaben bezüglich Herdenschutzkonzept sind unklar. Wenn ein einzelbetriebliches Herdenschutzkonzept vorhanden ist, muss die Alp als geschützt gelten. Wenn der kantonale Vollzug dies bewilligt, muss dies das BAFU so akzeptieren. Zu Abs. 4: DAS Herdenschutzkonzept gibt es nicht. Ein solches Konzept ist immer auf den Einzelbetrieb und seine Gegebenheiten zugeschnitten. Die effektive und effiziente Ausgestaltung der auf seiner Weide zu ergreifenden Herdenschutzmassnahmen liegt im Eigeninteresse des Tierhalters. Das erübrigt eine Bewilligungspflicht und die Kontrolle der Einhaltung durch den Kanton. Kommt es auf einer konkreten Weide durch Grossraubtiere zu Schäden und sollen diese entschädigt werden und hängt die Entschädigung vom Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen ab, so ist die Frage im Rahmen des Entscheids über die Entschädigung zu klären. Bei den Tiergattungen, wo Null-Toleranz gilt, also jeder

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Riss einer zuviel ist, ist die Entschädigung voraussetzungslos geschuldet.
Art. 49 Sachüberschrift und Abs. 3	Festsetzung der Beiträge [3] Die Zusatzbeiträge nach den Artikeln 47a und 47b werden für die effektive Bestossung in NST festgelegt.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Nicht in Vernehmlassung Art. 55 Abs. 1 Bst. r (neu)	1 Biodiversitätsbeiträge werden pro Hektare für folgende eigene oder gepachtete Biodiversitätsförderflächen gewährt: r. (neu) Überflutete, vernässte oder untergrabene Flächen, welche durch Biberaktivitäten verursacht wurden und nicht mehr gemäht werden können oder anderweitig in der Bewirtschaftung eingeschränkt sind	Flächen, welche durch Biberaktivitäten temporär oder dauerhaft überflutet, vernässt oder von Grabaktivitäten betroffen sind, sollen nicht mehr von Direktzahlungsbeiträgen ausgeschlossen werden. Es handelt sich dabei meist um vergleichsweise kleine Flächen, die kurzfristig oder über mehrere Jahre durch die Dammbauaktivitäten und den Rückstau des Wassers betroffen sind. Biberreviere unterliegen einem stetigen Wandel. Dadurch können Flächen überflutet werden und auch wieder trockenfallen. Ein Biberrevier auf der Betriebsfläche erfordert somit eine gewisse Flexibilität des Bewirtschafters. Durch die Vernässung ist eine Pflege und Mahd oft nicht mehr oder nicht mehr zum vorgegebenen Schnittzeitpunkt möglich, was zu Einbussen in der Produktion führt. Die Bewirtschaftung des umliegenden und nicht von der Vernässung betroffenen Landes stellt ausserdem einen höheren Aufwand für die Landwirtschaft dar, weil die vernässten Gebiete umfahren werden müssen. Entfallen auch noch die Flächenbeiträge, da die Fläche nicht mehr als LN angerechnet werden kann, hat dies für die Bewirtschafter negative finanzielle Folgen.
Art. 57 Abs. 4	[4] Für Biodiversitätsförderflächen nach den Absätzen 1 Buchstabe d und für Bäume nach Absatz 1[bis] Buchstabe b können die Kantone die Verpflichtungsdauern für Beiträge der Qualitätsstufen I und II sowie für den Vernetzungsbeitrag nach Artikel 61 und den Landschaftsqualitätsbeitrag	Die FK PP unterstützt den Antrag bedingt. Das Abgleichen der Verpflichtungsdauer ist eine sinnvolle und wirkungsvolle Massnahme zur Vereinfachung des Vollzugs und ein guter Anreiz für die Bewirtschafter ihre BFF-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nach Artikel 63 auf derselben Fläche aufeinander abstimmen. Die Bewirtschaftenden haben in diesem Fall die Möglichkeit von laufenden Verträgen zurückzutreten.	Flächen in einem bestimmten Raum in einen inneren Zusammenhang zu bringen, also in ein Vernetzungs- oder Landschaftsqualitätsprojekt einzubringen. Damit wird die Diskussion zur Zusammenlegung solcher Projekte automatisch angestossen. Das Vorgehen im konkreten Einzelfall, ist den Kantonen zu überlassen. Sie werden neben der administrativen Vereinfachung auch die Ziele eines allfälligen Vernetzungs- oder Landschaftsqualitätsprojekts berücksichtigen. Entscheidet sich der Kanton für eine Synchronisierung der Verpflichtungsdauer muss aber die Landwirtin, der Landwirt die Möglichkeit haben von den laufenden Verträgen zurückzutreten. Die Umsetzung der Synchronisation darf keine Pflicht sein.
Art. 58 Abs. 7, 8 und 10	[7] Der Einsatz von Steinbrechmaschinen ist nicht zulässig. Das Mulchen ist nur zulässig auf Säumen auf Ackerland, Bunt- und Rotationsbrachen, Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt und auf den Baumscheiben von auf Biodiversitätsförderflächen stehenden Bäumen sowie auf artenreichen Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet gemäss den Vorschriften nach Artikel 29 Absätze 4–8. [8] Aufgehoben [10] Zur mechanischen Bekämpfung von Problempflanzen kann der Kanton Ausnahmen von den Bewirtschaftungsvorgaben oder eine Beweidung bewilligen.	Die FK PP begrüsst diese Anpassung.
~~Art. 58a Besondere Bestimmungen für Saatmischungen~~	~~[1] Für Ansaaten von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben h, i und k dürfen nur die für die jeweilige Biodiversitätsförderfläche geeigneten~~	Streichen. Das BLW wird aufgefordert, Mischungen zur Verfügung zu stellen, die auf die spezifischen Bedingungen der Kantone VS, GR, TI zugeschnitten sind, oder den Zugang zu geeigneten Mischungen für die ganze Schweiz zu

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~Saatmischungen nach Anhang 4a Buchstabe B verwendet werden.~~ ~~[2] Das BLW nimmt Saatmischungen für Biodiversitätsförderflächen in Anhang 4a Buchstabe B auf. Dabei berücksichtigt es den ökologischen und agronomischen Nutzen, die Risiken und die Methodik gemäss den Kriterien in Anhang 4a Buchstabe A. Die Gewichtung der Kriterien richtet sich nach der Zielsetzung und dem Einsatzbereich der Saatmischung. Das BLW hört vorgängig das BAFU an.~~ ~~[3] Die Zusammensetzung der geeigneten Saatmischungen werden vom BLW jeweils per 1. Januar veröffentlicht.~~ ~~[4] Das BLW kann Änderungen der Zusammensetzung von Saatmischungen für die Anwendung auf einzelnen landwirtschaftlichen Betrieben bewilligen, insbesondere zur besseren Biodiversitätsförderung oder zur Vermeidung von Problemen in der Fruchtfolge.~~ ~~[5] Für Ansaaten von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben a–e, g und o sind lokale Heugras- oder Heudruschsaaten von langjährig bestehendem Dauergrünland den standardisierten Saatmischungen vorzuziehen.~~	ermöglichen. Es ist inakzeptabel, dass Landwirte von einer Massnahme oder vom ÖLN ausgeschlossen werden, weil sie nicht die Möglichkeit haben, diese umzusetzen, da in ihrer Region keine Mischungen zugelassen sind. Diese Ungleichbehandlung im Vergleich zu den anderen Kantonen ist nicht hinnehmbar. Zudem wurden Mischungen für diese Regionen entwickelt und könnten nun eingesetzt werden, werden aber nicht anerkannt.
Art. 59 Abs. 1[bis] - 4	[1bis] Handelt es sich bei den Biodiversitätsförderflächen um Flachmoore, Trockenwiesen und -weiden oder Amphibienlaichgebiete, die Biotope von nationaler Bedeutung nach Artikel 18a NHG sind, so wird davon ausgegangen, dass die floristische Qualität oder die für die Biodiversität förderlichen Strukturen vorhanden sind. [2] Das BLW kann nach Anhörung des BAFU Weisungen erlassen, wie die floristische Qualität und die für die	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Biodiversität förderlichen Strukturen überprüft werden. [3] Die Kantone können andere Grundlagen für die Bewertung der floristischen Qualität und der für die Biodiversität förderlichen Strukturen verwenden, sofern diese vom BLW nach Anhörung des BAFU als gleichwertig anerkannt wurden. Ausgenommen davon sind die Grundlagen für die Bewertung der floristischen Qualität im Sömmerungsgebiet. [4] Für Flächen, die mehr als einmal jährlich geschnitten werden, kann der Kanton frühere Schnittzeitpunkte festsetzen, sofern es die floristische Qualität erfordert.	
Art. 62 Abs. 5	[5] Für Flächen, für die ein Vernetzungsbeitrag ausgerichtet wird, können von den Anforderungen der Qualitätsstufe I abweichende Vorschriften festgelegt werden, wenn dies aufgrund der Zielarten erforderlich ist. Die Vorschriften sind zwischen dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin und dem Kanton schriftlich zu vereinbaren~~, wobei die kantonale Fachstelle für Naturschutz einbezogen werden muss~~.	Die FK PP unterstützt grundsätzlich die Änderung. Zu Abs. 5: Der Einbezug der kantonalen Fachstelle für Naturschutz bietet einen unnötigen Mehraufwand.
Nicht in Vernehmlassung Art. 70 Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen	[2] Der Anbau hat unter Verzicht auf den Einsatz von Insektiziden, Akariziden und Fungiziden ~~nach der Blüte~~ ab 30. Juni zu erfolgen. Erlaubt ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, die nach der Bio-Verordnung vom 22. September 1997 erlaubt sind.	Die derzeitige Grenze BBCH-71 (Fruchtdurchmesser bis 10 mm) ist im nachhaltigen Obstbau nicht umsetzbar, weshalb der Zeitpunkt auf den 30. Juni festgelegt werden soll. Zudem ist das Produktionsrisiko mit dem geforderten Verzicht nicht tragbar, da der Obstbau im Gegensatz zu den Zuckerrüben und den Reben für eine wirtschaftliche Produktion auf eine makellose Tafelobstproduktion angewiesen ist und weil die Ersatzwirkstoffe die Substitutionskandidaten nicht vollwertig ersetzen können. Auch sind die Beiträge zu tief, da das Produktionsrisiko und der Zusatzaufwand durch den Verzicht auf die geforderten Pflanzenschutzmittel sehr hoch

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		sind.
Nicht in Vernehmlassung Art. 71a, Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen	[3] Auf der ganzen Fläche muss wie folgt auf den Einsatz von Herbiziden verzichtet werden: a. bei Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstaben a und c: 1. pro ~~Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft~~ Parzelle, und 2. von der ~~Ernte der vorangehenden Hauptkultur~~ Saat bis zur Ernte der beitragsberechtigten Kultur;	Zu Abs. 3 Bst. a Ziff. 1: Die Rahmenbedingungen für den Herbizidverzicht im Ackerbau sind nach wie vor so ausgelegt, dass diese der Zielerreichung zuwiderlaufen bzw. diese direkt behindern. Der Herbizidverzicht ist eine Massnahme des Absenkpfades, die in einzelnen Ackerkulturen praxistauglich umgesetzt werden kann und gleichzeitig die Erzielung eines Mehrwertes am Markt ermöglicht. Die Anforderung, den Verzicht auf Herbizide über die ganze Kultur umzusetzen, führt zudem dazu, dass viele Betriebe aufgrund einer Risikoabwägung ganz darauf verzichten. Damit können wichtige Zielsetzungen sowohl aus Umwelt- wie auch aus Marktsicht nicht im gewünschten Mass erreicht werden. Zu Abs. 3 Bst. a Ziff. 2: Produzenten, welche eine Zwischenkultur wie Spinat anbauen und ein Herbizid benötigen, können keinen Mehrwert für herbizidlosen Anbau von Getreide lösen. Zudem sind die Anforderungen ab Ernte der Vorkultur so streng, dass sich zu wenige Betriebe für dieses Modul entscheiden.
Art. 71b Abs. 5, 5bis, 5ter, 5^{quater}, 7, 7bis, 8 Einleitungssatz und 13	[5] Für Ansaaten von Nützlingsstreifen dürfen nur die für den jeweiligen Einsatzbereich geeigneten Saatmischungen nach Anhang 4a Buchstabe B verwendet werden. [5bis] Das BLW nimmt die Saatmischungen für Nützlingsstreifen in Anhang 4a Buchstabe B auf. Dabei berücksichtigt es den ökologischen und agronomischen Nutzen, die Risiken und die Methodik gemäss den Kriterien in Anhang 4a Buchstabe A. Die Gewichtung der Kriterien richtet sich nach der Zielsetzung und dem Einsatzbereich der Saatmischung. ~~Das BLW hört vorgängig das BAFU an.~~	Die FK PP begrüsst die Ergänzungen grundsätzlich. Zu Abs. 5bis: Die Kriterien für die Saatgutmischungen sind genügend detailliert ausgelegt. Es ist unnötig, ein zweites Bundesamt im Prozess zu involvieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	5ter Die Zusammensetzungen der geeigneten Saatmischungen werden vom BLW jeweils per 1. Januar veröffentlicht. 5quater Das BLW kann Änderungen der Zusammensetzung von Saatmischungen für die Anwendung auf einzelnen landwirtschaftlichen Betrieben bewilligen, insbesondere zur besseren Biodiversitätsförderung oder zur Vermeidung von agronomischen Problemen ~~in der Fruchtfolge~~. 6 Die Nützlingsstreifen müssen wie folgt angesät werden: a. Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche~~: auf einer Breite von mindestens 3 und höchstens 6 Metern;~~; b. Nützlingsstreifen in Dauerkulturen: zwischen den Reihen. 7 Sie müssen in folgender Frequenz angesät werden: a. Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche: 1. einjährige Nützlingsstreifen: jährlich neu, 2. mehrjährige Nützlingsstreifen: jedes fünfte Jahr neu; b. Nützlingsstreifen in Dauerkulturen: jedes fünfte Jahr neu. 7bis Der Kanton kann eine Verlängerung des mehrjährigen Nützlingsstreifens bewilligen, wenn der Standort geeignet ist. 8 Die Nützlingsstreifen müssen bedecken: a. Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche: während mindestens 100 Tagen ohne Schnitt ~~die ganze Länge der Ackerkultur;~~	zu Abs. 6: Aus arbeitstechnischer Sicht macht es Sinn, die Acker BFF-Elemente auf unregelmässigen Flächen anzulegen. Dies hat zur Folge, dass die Breiten des BFF-Elements variieren können. Die Möglichkeiten für flächige BFF-Elemente auf Acker sind derzeit eingeschränkt. Dies soll mit dieser Änderung verbessert werden. Kann das Vorgewende an einem Streifen über die gesamte Breite des Ackers gezogen werden, verschafft das eine Verminderung des Aufwandes beim Bewirtschaften der Ackerkultur. So kann z.B. bei Pflegemassnahmen die gesamte Parzelle besser als eine Einheit bewirtschaftet werden. Der Nützlingsstreifen muss flexibler gestaltet werden: zum Beispiel macht es bei spezifischen Kulturen (Gemüse) Sinn, wenn die Streifen schmaler aber regelmässiger sind, damit die Nützlinge näher an der Kultur sind.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[13] Bei grossem Unkrautdruck kann pro Jahr ~~im ersten Standjahr~~ ein oder zwei Reinigungsschnitte vorgenommen werden. [14] (neu) Bestehende QII-Wiesen gelten als Nützlingsstreifen.	Zu Abs. 13: Bei zu grossem Unkrautdruck muss die Möglichkeit bestehen flexibel und unabhängig vom Standort Reinigungsschnitte durchzuführen. Zu Abs. 14: Es ist nicht sinnvoll bestehende QII-Wiesen umzubrechen, nur um vom BLW bewilligtes Saatgut zu verwenden.
Art. 71c Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens	[1] Der Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens für Hauptkulturen auf offenen Ackerflächen wird pro Hektare ausgerichtet für: a. folgende Hauptkulturen auf offener Ackerfläche: 1. einjähriges Freilandgemüse, mit Ausnahme von Freiland-Konservengemüse, einjährige Beeren sowie einjährige Gewürz- und Medizinalpflanzen; 2. übrige Hauptkulturen auf offener Ackerfläche; b. Reben. [2] Der Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens für Hauptkulturen auf offener Ackerfläche wird ausgerichtet: a. bei den Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 1: wenn gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der entsprechenden Fläche mit einer Kultur oder einer Zwischenkultur bedeckt sind;. b. bei den übrigen Hauptkulturen auf der offenen Ackerfläche, wenn auf 80 Prozent der vor dem 1. Oktober geernteten Flächen, ~~auf denen die Hauptkultur mit Ernte vor dem 1. Oktober, geerntet wird:~~ 1. nach deren Ernte innerhalb von sieben Wochen	Die FK PP unterstützt den angepassten Art. 71c grundsätzlich. Zu Abs. 1 und 2: Der einleitende Satz muss klarer formuliert sein, damit es keine Verwechslung mit den Beiträgen für offene Ackerflächen gibt. Zu Abs. 1 Bst. a Ziff. 1: Die Beiträge für das Freilandgemüse müssen nochmals überprüft werden. Diese sind aktuell zu hoch angesetzt und führen zu einer Verlagerung von Mittel der Grünlandlandwirtschaft in den Gemüsebau. Für die Gemüsebaubetriebe stellt die Anforderung keine grosse Einschränkung dar. Zu Abs. 2 Bst. b: Die Formulierung muss so angepasst werden, dass die Einhaltung der 80% für die gesamte offene Ackerfläche und nicht jede einzelne Hauptkultur umzusetzen ist, was sonst nicht praktikabel wäre. Die FK PP strebt anstelle von pauschalen und starren Ausnahmeregelungen (7-Wochen-Regel, 80%-Regel usw.) die Widereinführung des Bodenschutzindexes als Alternative und als zentraler Baustein für dieses Modul an. Dies würde sämtliche Ausnahmeregelungen und wiederkehrende

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	eine weitere Kultur, eine Winterkultur, Zwischenkultur oder Gründüngung angelegt wird, wobei Untersaaten als Kulturen zählen, und 2. wenn bis zum 15. Februar des folgenden Jahres auf diesen Flächen keine Bodenbearbeitung erfolgt, wobei Flächen auf denen noch eine Winterkultur angelegt wird, ausgenommen sind. 3 Der Beitrag für Reben wird ausgerichtet, wenn gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der Rebfläche begrünt sind.	Anpassungen wegen der fehlenden Praxistauglichkeit erübrigen und den Betrieben die dringend benötigte Flexibilität bringen. Ohne dass dabei die Ziele des Bodenschutzes geschmälert würden.
Art. 71d Abs. 2 Bst. b	2 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn: b. Aufgehoben 3 Keine Beiträge werden ausgerichtet für das Anlegen von: ~~c. Weizen oder Triticale nach Mais.~~	Zu Abs. 3 Bst. c: Beim Programm „Schonende Bodenbearbeitung“ besteht für einige LandwirtInnen mit hohem Maisanbau in der Fruchtfolge die Problematik, dass sie aufgrund der Forderung des 60% Anteils aus dem Programm fallen, obwohl bei allen Kulturen die Anforderungsbedingungen der schonenden Bodenbearbeitung erfüllt sind. Weil aber keine Beiträge für Weizen oder Triticale nach Mais ausgerichtet werden und diese Kulturen dann bei der Forderung der 60% Hürde mitgerechnet werden, erhalten die Betroffenen auch für die anderen Kulturen keine Beiträge. Dies ist zu korrigieren.
Art. 71e Abs. 2 und 3	2 Er wird ausgerichtet, wenn eine Bilanzierung anhand der Methode «Suisse-Bilanz» nach Anhang 1 Ziffer 2.1.1 ergibt, dass die Zufuhr an Stickstoff gesamtbetrieblich 90 Prozent des Bedarfs der Kulturen nicht übersteigt. 3 Er wird zudem Betrieben ausgerichtet, die die Grenzwerte nach Anhang 1 Ziffer 2.1.9 oder nach Anhang 1 Ziffer 2.1.9d nicht überschreiten.	Die FK PP begrüsst diese Anpassung.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 73 Bst. c und d	Für die Tierwohlbeiträge gelten folgende Tierkategorien: c. Tierkategorien der Ziegengattung: 1. weibliche Tiere, ~~über 365 Tage alt~~, 2. männliche Tiere, ~~über 365 Tage alt~~; d. Tierkategorien der Schafgattung: 1. weibliche Tiere, ~~über 365 Tage alt~~, 2. männliche Tiere, ~~über 365 Tage alt~~;	Zu Bst. c und d: Es ist nicht korrekt, dass nur die über 365 Tage alten Tiere Tierwohlbeiträge erhalten. Es wird deshalb gefordert, dass auch jüngere Tiere von diesen Beiträgen profitieren können, wie dies bei anderen Tierkategorien ebenfalls möglich ist.
Nicht in Vernehmlassung Art. 75a, Weidebeitrag	[2] Der Weidebeitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a, c und d. ~~[4] Der Beitrag wird nur ausgerichtet, wenn den Tieren aller Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a, für die kein Weidebeitrag ausgerichtet wird, Auslauf nach Artikel 75 Absatz 1 gewährt wird.~~	Zu Abs. 2: Der Weidebeitrag soll auch für Ziegen und Schafe ausbezahlt werden. Diese Wiederkäuer leisten ebenfalls einen Beitrag zur Lebensmittelproduktion und haben dank der Weidehaltung tiefe N-Emissionen. Zu Abs. 4: ganzer Absatz streichen. Es können nicht separate Auslaufflächen für Stiere und Kälber errichtet werden. Zudem können kleine Kälber bei Hitze, Kälte oder Nässe aus Tierschutzgründen und zur Wahrung des Tierwohl nicht nach draussen gebracht werden. Auch ist es unsinnig, dass bei einer Abmeldung vom Weide-Beitrag auch die RAUS-Beiträge wegfallen, obwohl diese Anforderungen eingehalten werden.
Art. 115g Abs. 2	[2] Bei festgestellten Mängeln nach Anhang 8 Ziffer 2.2.9a Buchstaben b und c werden die Direktzahlungen für die Jahre 2023 und 2024 nicht gekürzt.	Die FK PP begrüsst diese Anpassung.
Art. 115h Übergangsbestimmung zur Änderung vom ….	~~Für Bäume, die vor dem Beitragsjahr 2024 angemeldet wurden, gilt Anhang 4 Ziffer 12.2.5a nicht.~~	Streichen. Diese Regelung hätte zur Folge, dass die Kantone das Pflanzjahr aller Bäume (im GIS) erfassen und diese Daten über Jahre aktuell halten müssen. Eine schier unmögliche Aufgabe. Gemessen am Mehrwert einer Abstandsregelung in Metern, ist dieser Mehraufwand nicht vertretbar. Die

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td></td><td>fixe Abstandsregelung vermag auch den örtlichen Gegebenheiten nicht generell gerecht zu werden.</td></tr>
<tr><td>Nicht in Vernehmlassung

Art. XY</td><td>Neue Massnahme für den Obstanbau</td><td>Die FK PP unterstützt diesbezüglich die Stellungnahme des Schweizer Obstverbandes.

Die verschiedenen Produktionssysteme, die vom BLW und den Behörden vorgestellt wurden, bieten ausser bei den Herbiziden keine Anreize für Veränderungen. Die freiwillige Teilnahme an der Branchenlösung "Nachhaltigkeit Früchte" ermöglicht es Obstbaubetrieben, die Risiken von Pflanzenschutzmitteln zu reduzieren und damit auf dem ganzen Betrieb zu mehr Nachhaltigkeit beizutragen.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 1 Ökologischer Leistungsnachweis</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.1.9d</td><td>Der Beitrag nach Artikel 71e wird ausgerichtet, wenn die vereinfachte Nährstoffbilanzierung nach den Ziffern 2.1.9a-2.1.9c einen Wert in GVE pro Hektare düngbare Fläche ergibt, der folgende Grenzwerte nicht überschreitet:

<table><tr><td></td><td>Grenzwert in GVE/ha düngbare Fläche; für:</td></tr><tr><td></td><td>Stickstoff</td></tr><tr><td>a. Talzone</td><td>1.8</td></tr><tr><td>b. Hügelzone</td><td>1.45</td></tr><tr><td>c. Bergzone I</td><td>1.3</td></tr><tr><td>d. Bergzone II</td><td>1.0</td></tr><tr><td>e. Bergzone III</td><td>0.8</td></tr><tr><td>f. Bergzone IV</td><td>0.75</td></tr></table></td><td>Die FK PP unterstützt diese Anpassung.</td></tr>
<tr><td>Nicht in Vernehmlassung</td><td>Folgende Fachorganisationen können spezifische ÖLN-</td><td>Seit 1.1.2023 sind die Aktivitäten der Schweizerischen Arbeitsgruppe für die Integrierte Obst- und Beerenproduktion</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Ziff. 8.1.2	Regelungen erarbeiten: b. Fachzentrum Anbau und Schutz der Kulturen (FZ A&SK) ~~Schweizerische Arbeitsgruppe für die integrierte Obstproduktion (SAIO);~~	(SAIO) in das Fachzentrum Anbau und Schutz der Kulturen integriert. Dies, um die grundlegenden Herausforderungen und Weiterentwicklungen in einem einzigen, breit abgestützten Gremium zu behandeln.
Ziff. 9.6 und 9.7	9.6 Entlang von oberirdischen Gewässern und entlang von Inventarflächen ~~nach den Artikeln 18a und 18b NHG, ohne ausgeschiedene Pufferzonen,~~ ist ein mindestens 6 m breiter Pufferstreifen anzulegen. Dieser darf nur umgebrochen werden, wenn im Rahmen von Anhang 4 Ziffer 1.1.4 die Fläche ökologisch aufgewertet wird. Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen sind ab dem vierten Meter zulässig. Der Streifen wird bei Fliessgewässern, für die ein Gewässerraum nach Artikel 41a GSchV festgelegt wurde oder bei denen nach Artikel 41a Absatz 5 GSchV ausdrücklich auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet wurde, ab der Uferlinie gemessen. Bei den übrigen Fliessgewässern und bei stehenden Gewässern wird ab der Böschungsoberkante gemäss Pufferstreifenmerkblatt «Pufferstreifen richtig messen und bewirtschaften», KIP/PIOCH 2017, gemessen. 9.7 Aufgehoben	Die FK PP lehnt die Verschärfung bezüglich Art 18a und 8b NHG ab. Der Gewässerraum ist per se eine Pufferzone. Das Anlegen eines Pufferstreifens entlang des Gewässerraumes oder der Ufergehölze ist darum unnötig. Die Einzelstockbehandlung von Problempflanzen ab vier Meter muss weiterhin möglich sein. Die Bekämpfung von invasiven Neophyten hat auch einen biologischen Nutzen für das ganze Ökosystem und soll deshalb nicht noch unnötig eingeschränkt werden.
Anhang 2 Besondere Bestimmungen für die Sömmerung und das Sömmerungsgebiet		
Ziff. 4.1.5	Aufgehoben	Die FK PP unterstützt diese Streichung.
Nicht in Vernehmlassung Ziff. 4.1.9	~~Kunststoffweidenetze werden nur für die Einzäunung der Übernachtungsplätze sowie in schwierigem Gelände oder bei hohem Weidedruck für die Unterstützung der Weideführung während der zugelassenen Aufenthaltsdauer verwendet. Nach dem Wechsel der Koppel werden die Kunststoffweidenetze jeweils umgehend entfernt. Verursacht der~~	Diese Ziffer muss gestrichen werden, die Einschränkung ist unter dem aktuellen Wolfsdruck nicht mehr durchführbar und führt zu einem übermässigen Aufwand.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~Einsatz von Kunststoffweidenetzen Probleme für die Wildtiere, so kann der Kanton Auflagen für die Einzäunung verfügen und wenn nötig den Einsatz auf die Übernachtungsplätze begrenzen.~~	
Ziff. 4.1.10	Im Rahmen von einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepten nach Artikel 47b kann der Kanton dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin eine Abweichung von den Ziffern 4.1.4 und 4.1.6 bewilligen.	Diese Flexibilität im Rahmen des Vollzuges durch die Kantone wird begrüsst.
Nicht in Vernehmlassung Ziff. 4.2.8	~~Für Kunststoffweidenetze gilt Ziffer 4.1.9.~~	siehe Begründung bei Ziff. 4.1.9
Ziff. 4.2.9	Im Rahmen von einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepten nach Artikel 47b kann der Kanton dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin eine Abweichung von Ziffer 4.2.4 bewilligen.	Diese Flexibilität im Rahmen des Vollzuges durch die Kantone wird begrüsst.
Ziff. 4.2a	Aufgehoben	Die FK PP unterstützt diese Streichung.
Anhang 4 Voraussetzungen für Biodiversitätsförderflächen **A Biodiversitätsförderflächen**		
Ziff. 1.1.4	Auf Flächen mit unbefriedigender floristischer Zusammensetzung kann die kantonale Behörde nach Rücksprache mit der kantonalen Fachstelle für Naturschutz eine geeignete Bewirtschaftungsform oder die mechanische oder chemische Entfernung der Vegetation zum Zweck einer Neuansaat bewilligen.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Ziff. 1.2.1	Die floristische Qualität nach Artikel 59 wird anhand von Indikatorpflanzen erhoben. Diese weisen auf einen	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hin und müssen regelmässig vorkommen.	
Ziff. 2.1.1	Pro Hektare und Jahr ist eine Düngung mit maximal 30 kg verfügbarem Stickstoff zugelassen. Stickstoff ~~Es~~ darf nur in Form von Mist oder Kompost zugeführt werden. Sind auf dem gesamten Betrieb nur Vollgüllesysteme vorhanden, so ist verdünnte Vollgülle in kleiner Gabe (max. 15 kg verfügbarer Stickstoff pro ha und Gabe) zulässig, jedoch nicht vor dem ersten Schnitt.	Die Anpassung wird abgelehnt. Mit der neuen Formulierung wird die Zufuhr von Kalk-Düngern für wenig intensive Naturwiesen Q1 ausgeschlossen. An der HAFL läuft ein mehrjähriges Projekt zur Wechselwirkung eines tiefen pH-Wertes und der Artenzusammensetzung. Es gibt Hinweise, dass sich ein sinkender pH-Wert negativ auf die Artenvielfalt auswirkt. Viele langjährige Flächen weisen sinkende pH-Werte auf. Dass Kalkdünger eine negative Wirkung auf Amphibien haben sollen, ist weder aus der Praxis noch aus der Literatur bekannt.
Ziff. 2.2.1	Die floristische Qualität nach Artikel 59 wird anhand von Indikatorpflanzen erhoben. Diese weisen auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hin und müssen regelmässig vorkommen.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Ziff. 3.2.1	Die floristische Qualität nach Artikel 59 wird anhand von Indikatorpflanzen oder anhand von für die Biodiversität förderliche Strukturen erhoben. Die Indikatorpflanzen weisen auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hin und müssen regelmässig vorkommen. Die für die Biodiversität förderlichen Strukturen müssen regelmässig vorkommen.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Ziff. 4.2.1	Die floristische Qualität nach Artikel 59 wird anhand von Indikatorpflanzen oder anhand von für die Biodiversität förderliche Strukturen erhoben. Die Indikatorpflanzen weisen auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hin und müssen regelmässig vorkommen. Die für die Biodiversität förderlichen Strukturen müssen regelmässig	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	vorkommen.	
Ziff. 5.2.1	Die floristische Qualität nach Artikel 59 wird anhand von Indikatorpflanzen erhoben. Diese weisen auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hin und müssen regelmässig vorkommen.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Ziff. 7.1.1	Die Flächen müssen jährlich mindestens einmal gemäht werden. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind durch Biberaktivitäten beeinflusste Flächen.	Siehe Bemerkung zu Art. 55
Ziff. 7.1.2 und 7.1.4	7.1.2 Die Flächen dürfen während der Vegetationsperiode bis zum 30. November schonend beweidet werden. 7.1.4 Die Düngung durch die Weidetiere ist erlaubt. Es darf keine Zufütterung beim Beweiden stattfinden.	Die FK PP nimmt die Änderungen an. Diese Änderung ermöglicht in allen Kantonen eine extensive Mähweidenutzung und damit eine flexiblere Bewirtschaftung.
Ziff. 10.1.1 Bst. b	Begriff: extensiv bewirtschaftete Randstreifen von Ackerkulturen, die: b. mit Getreide, Hirse, Raps, Sonnenblumen, Körnerleguminosen oder Lein angesät werden.	Die FK PP unterstützt diese Änderung.
Ziff. 12.1.5	~~Die einzelnen Bäume müssen in einer Distanz angepflanzt werden, die eine normale Entwicklung und Ertragsfähigkeit der Bäume gewährleistet. Die Distanz zum Wald muss mindestens 10 m betragen, gemessen von der Stammmitte bis zur Bestockung.~~	Streichen. Diese Regelung hätte zur Folge, dass die Kantone das Pflanzjahr aller Bäume (im GIS) erfassen und diese Daten über Jahre aktuell halten müssen. Eine schier unmögliche Aufgabe. Gemessen am Mehrwert einer Abstandsregelung in Metern, ist dieser Mehraufwand nicht vertretbar. Die fixe Abstandsregelung vermag auch den örtlichen Gegebenheiten nicht generell gerecht zu werden.
Ziff. 12.1.8	~~Hochstamm-Feldobstbäume mit einem Abstand von weniger als 10 m ab dem Stamm zu Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie Gewässern dürfen nicht mit~~	Streichen. Auf diesen Flächen ist das Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln schon über andere Gesetze

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~Pflanzenschutzmitteln behandelt werden.~~	vorgeschrieben. Die Bestimmung ist also überflüssig.
Ziff. 12.2.5a	~~Die Distanz zwischen den einzelnen Bäumen muss mindestens betragen:~~ ~~a. Kernobst- und Steinobstbäume, ohne Kirschbäume: 8 m;~~ ~~b. Kirsch-, Nuss- und Kastanienbäume: 10 m.~~	Streichen. Diese Regelung hätte zur Folge, dass die Kantone das Pflanzjahr aller Bäume (im GIS) erfassen und diese Daten über Jahre aktuell halten müssen. Eine schier unmögliche Aufgabe. Gemessen am Mehrwert einer Abstandsregelung in Metern, ist dieser Mehraufwand nicht vertretbar. Die fixe Abstandsregelung vermag auch den örtlichen Gegebenheiten nicht generell gerecht zu werden.
Ziff. 14.2.1	Die floristische Qualität nach Artikel 59 wird anhand von Indikatorpflanzen und anhand von für die Biodiversität förderliche Strukturen erhoben. Die Indikatorpflanzen weisen auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hin und müssen regelmässig vorkommen. Die für die Biodiversität förderlichen Strukturen müssen regelmässig vorkommen.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Ziff. 15.1.4	Die floristische Qualität sowie die Flächengrösse müssen während der Verpflichtungsdauer mindestens konstant bleiben.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Nicht in Vernehmlassung Ziff. 17.1.4	Problempflanzen dürfen im Frühjahr entweder durch ~~einmaliges~~ maximal zweimaliges Striegeln bis zum 15. April oder durch eine einmalige Herbizidanwendung bekämpft werden.	Der herbizidlose Getreide-Anbau verlangt von den Landwirt:innen Flexibilität und Handlungsspielraum. Durch den Verzicht auf Herbizide werden standorttypische Ackerbegleitflora gefördert, was für den BFF-Typ sehr wertvoll ist. Voraussetzung für die Kombination von weiter Reihe und den Verzicht auf Herbizide ist, dass die Landwirte mehr Handlungsspielraum bei der mechanischen Unkrautbekämpfung erhalten. Je nach Jahr ist ein einmaliger Striegeldurchgang nicht genügend.
Anhang 4a Geeignete Saatmischungen für Biodiversitätsförderflächen und		Bestehende QII-Wiesen müssen als Nützlingsstreifen anerkannt werden. Es ist unsinnig solche Flächen umzubrechen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Nützlingsstreifen **A Kriterien für die Beurteilung von Saatmischungen für Biodiversitätsförderflächen und Nützlingsstreifen**		und neu anzusäen.
1. Ökologischer und agronomischer Nutzen:	1.1 Einheimische Arten und wertvolle Lebensräume für Tiere oder Pflanzen werden gefördert oder gesichert. 1.2 Die genetische Vielfalt von wildlebender Flora und Fauna werden erhalten oder gefördert. 1.3 Ökosystemleistungen werden gefördert oder gesichert, insbesondere Bestäubung, Schädlingsregulation, Erosionsschutz und Bodenfruchtbarkeit. 1.4 Die Verwendung der Mischung ist bezüglich Anlage und Aufhebung, Pflege, Blühverlauf, Unkrautdruck und Kosten praxistauglich. 1.5 Der biogeografische Kontext gemäss der Publikation des BAFU «Die biogeographischen Regionen der Schweiz» von 2022 wird berücksichtigt.	Zu Ziff. 1.4 Nebst der Anlage soll auch die praxistaugliche Aufhebung festgehalten werden, da es in der Folgekultur nicht zu einer starken Verunkrautung kommen darf.
2. Risiken:	2.1 Kein beziehungsweise geringes Schadpotenzial durch Schädlinge und unerwünschte Pflanzenarten in Nachbar- oder Folgekulturen vorhanden, insbesondere bezüglich neu eingeführter Arten, potenziell invasiver Arten, agronomischer Problempflanzen sowie Übertragung von Schädlingen und Krankheiten. 2.2 Gebietsfremde Arten werden nur in Ausnahmefällen verwendet. Der Nutzen von gebietsfremden Arten ist klar identifizierbar und die Auswahl begründet. Arten gemäss der Publikation des BAFU «Gebietsfremde Arten in der	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Schweiz» von 2022 dürfen nicht verwendet werden. 2.3 Die Herkunft des Saatgutes ist bekannt und der biogeografische Kontext wird insbesondere bei Wildpflanzen berücksichtigt. 2.4 Der Mehrwert gegenüber dem ersetzten Lebensraum ist klar erkennbar und mögliche Konkurrenzeffekte zu bestehenden Lebensräumen sind ausgeschlossen ~~oder werden mit flankierenden Massnahmen vermieden.~~	Zu Ziff. 2.4: Es ist unbekannt, um welche Massnahmen es sich bei flankierenden Massnahmen handelt und wer diese durchzuführen und die Kosten zu tragen hat. Aus diesem Grund ist diese Ergänzung zu streichen.
3. Methodik:	3.1 Spezifische Ziele wie Lebensraum, -vielfalt und -funktion sind definiert. 3.2 Die Auswahl der Pflanzenarten ist wissenschaftlich fundiert und entspricht der Zielsetzung. Mögliche Alternativen und Expertenwissen werden berücksichtigt. 3.3 Praxiserfahrungen sind eingeflossen. 3.4 Die positive Wirkung hinsichtlich der Ziele ist wissenschaftlich abgesichert. 3.5 Die verwendeten Methoden werden zielführende eingesetzt. 3.6 Statistisch abgesicherte Daten sind für jede Fragestellung über mehrere Jahre und über die repräsentativen Anbaugebiete vorhanden. 3.7 Räumlich und zeitlich sind genügend replizierte Studien vorhanden (Gewächshaus-, Halbfreiland- oder Freilanduntersuchungen). 3.8 Eine klare Schlussfolgerung anhand der zu prüfenden	Die FK PP unterstützt diese Ergänzung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Aspekte ist möglich. 3.9 Ein Vorschlag für ein längerfristiges Monitoring liegt vor und die erfolgreiche Umsetzung in die Praxis ist sichergestellt.	
B Für Biodiversitätsförderflächen und Nützlingsstreifen geeignete Saatmischungen	Für folgende Einsatzbereiche sind die nachfolgend bezeichneten Saatmischungen geeignet: 1. Buntbrache (Art. 55 Abs. 1 Bst. h): a. Buntbrache Vollversion; b. Buntbrache Grundversion. 2. Rotationsbrache (Art. 55 Abs. 1 Bst. i): a. Rotationsbrache Vollversion; b. Rotationsbrache Grundversion. 3. Saum auf Ackerfläche (Art. 55 Abs. 1 Bst. k): a. Saum Trockenversion; b. Saum Feuchtversion. 4. Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche (Art. 71b Abs. 1 Bst. a): a. Nützlingsstreifen Vollversion einjährig; b. Nützlingsstreifen Grundversion einjährig; c. Nützlingsstreifen für Kohl einjährig; d. Nützlingsstreifen für Sommerkulturen einjährig; e. Nützlingsstreifen für Winterkulturen einjährig; f. Nützlingsstreifen für die Kantone Graubünden, Tessin, Wallis einjährig; g. Nützlingsstreifen für Kulturen auf offener	Die FK PP unterstützt diese Ergänzung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Ackerfläche mehrjährig. 5. Nützlingsstreifen in Dauerkultur (Art. 71b Abs. 1 Bst. b): a. Nützlingsstreifen für den Obstbau mehrjährig (Art. 71b Abs. 1 Bst. b Ziff. 2, 3 und 4); b. b. Nützlingsstreifen für den Rebbau mehrjährig (Art. 71b Abs. 1 Bst. b Ziff. 1, 3 und 4).	
Anhang 6 Spezifische Anforderungen der Tierwohlbeiträge		
C Anforderungen für Weidebeiträge Ziff. 2.2 dritter Satz	2.2 Die Weidefläche muss so bemessen sein, dass die Tiere an den Tagen mit Auslauf auf einer Weide nach Ziffer 2.1 Buchstabe a mindestens 50 ~~70~~ Prozent des Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können. Davon ausgenommen sind bis 160 Tage alte Kälber. Endet im Herbst das Pflanzenwachstum vor Ende Oktober, muss die Aufnahme von mindestens 50 ~~70~~ Prozent des Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter nicht mehr mit einer Vergrösserung der Weidefläche sichergestellt werden.	70% TS-Aufnahme auf der Weide ist im besten Fall nur mit einer sehr optimalen Ganztagesweide zu erreichen. Das schafft in den unteren Zonen (Talzone bis Bergzone 1) ein Tierschutzproblem wegen den zu hohen Temperaturen im Hochsommer. Die Nachtweide ist nicht ausreichend, um die 70% Anforderung zu erfüllen, ausser die Tiere werden durch Futterrationierung während den Tagesstunden zur "Nachtaktivität" gezwungen. Angemessen sind 50 Prozent, zielführender und kontrollierbar ist jedoch die Vorgabe einer Mindestweidefläche (15 Aren und allenfalls entsprechend höher in den oberen Zonen). Beim Programm "RAUS" ist neu wegen der Kontrollierbarkeit auch eine Fläche vorgesehen. Diese Anpassung soll zum Schutz des Bodens auch gelten, wenn aufgrund der Witterung (übermässige Trockenheit oder Regenfälle) eine Beweidung kontraproduktiv ist.
Anhang 7 Beitragsansätze		Es darf keine Beitragskürzung auf Vorrat stattfinden. Zuerst ist zu prüfen, ob nach der definitiven Anmeldung an die Produktionssystembeiträge immer noch ein Defizit an finanziellen Mitteln vorhanden ist. Insbesondere sind Kürzungen bei Produktionsrichtungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		zurückzuweisen, wo bereits heute die tiefsten Arbeitsverdienste je Arbeitsstunde realisiert werden.
Ziff. 1.6.1 Bst. a	Der Sömmerungsbeitrag wird aufgrund des festgelegten Normalbesatzes berechnet und beträgt pro Jahr für: a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung: ~~400~~ 500 Fr. pro NST	Dieser Beitrag ist unverändert auf 500 Fr. pro NST zu belassen. Die Kosten für die gesellschaftlich gewollte Ausbreitung der Grossraubtiere sind vollumfänglich nach Verursacherprinzip aus Mitteln ausserhalb des Agrarkredites, d.h. aus Mitteln des BAFU zu finanzieren.
Ziff. 1.6.2	Der Zusatzbeitrag für die Milchproduktion ~~wird aufgrund der effektiven Bestossung berechnet und~~ beträgt pro Jahr für: Milchkühe, Milchschafe, Milchziegen: 40 Fr. pro NST	Die Abrechnung auf Grund der effektiven Bestossung ist aufwändig und ineffizient. Sie soll gleich wie der Sömmerungsbeitrag auf Basis des Normalbesatzes erfolgen.
Ziff. 1.6.3	Der Zusatzbeitrag für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen ~~wird aufgrund der effektiven Bestossung berechnet und~~ beträgt pro Jahr für: a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung oder in Umtriebsweide: ~~250~~ 350 Fr. pro NST b. Milchschafe: 250 Fr. pro NST c. Ziegen und Milchziegen: 250 Fr. pro NST d. ~~Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, bis 365 Tage alt: 250 Fr. pro NST~~	Weil die Anforderungen für diesen Beitrag in der JSV definiert sind, ist auch dieser Beitrag in die JSV zu transferieren und zusätzlich sind die Kosten für die Erstellung der einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepte über die JSV abzugelten. Die Finanzierung hat aus Mitteln des BAFU ausserhalb des landwirtschaftlichen Kreditrahmens zu erfolgen. Analog zu Ziffer 1.6.2 soll der Ansatz auch auf Basis des Normalbesatzes erfolgen. Und analog zu den Schafen müssen hier Milchziegen explizit erwähnt werden. Zu Bst. a: Der Beitrag ist auf 350 Franken zu erhöhen. In Gebieten mit hoher Präsenz von Grossraubtieren deckt der Zusatzbeitrag von 250 Franken pro NST den zusätzlichen Aufwand des Herdenschutzes nicht. Dieser Beitrag ist sowieso über das Budget des BAFU zu finanzieren. Zu Bst. d: Streichen. Der Status vom Rindvieh, dass dieses immer geschützt ist, darf mit der Verordnungsanpassung nicht in Frage gestellt werden. Aus diesem Grund wird der

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td></td><td>Zusatzbeitrag nicht unterstützt.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.1.1 und 2.1.2</td><td>2.1.1 Der Basisbeitrag beträgt ~~600~~ 700 Franken pro Hektare und Jahr.

2.1.2 Für die Dauergrünflächen, die als Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe a, b, c, d oder g bewirtschaftet werden, beträgt der Basisbeitrag ~~300~~ 350 Franken pro Hektare und Jahr.</td><td>Eine erneute Reduktion des Basisbeitrages ist schwer nachvollziehbar. Solange die definitive Beteiligung und somit die Kosten der neuen Produktionssysteme nicht bekannt sind, sollen keine überstürzten Beitragskürzungen vorgenommen werden. Es sollte in Betracht gezogen werden, dass diese Kürzung sich direkt negativ auf das Einkommen der Betriebe auswirkt. Während zusätzliche Produktionssystembeiträge in der Regel einkommensneutral sind und lediglich Mehraufwände und Mindererträge ausgleichen.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.2.1</td><td>Der Produktionserschwernisbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr:

a. in der Hügelzone 290 ~~390~~ Fr.
b. in der Bergzone I 410 ~~510~~ Fr.
c. in der Bergzone II 450 ~~550~~ Fr.
d. in der Bergzone III 470 ~~570~~ Fr.
e. e. in der Bergzone IV 490 ~~590~~ Fr.</td><td>Siehe allgemeine Bemerkungen</td></tr>
<tr><td>Ziff. 3.1.1 Ziff. 1, 3, 4 und 11</td><td>Die Beiträge betragen für:

<table><tr><td></td><td colspan="2">Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen</td></tr><tr><td></td><td>I</td><td>II</td></tr><tr><td></td><td colspan="2">Fr./ha und Jahr</td></tr><tr><td>1. Extensiv genutzte Wiesen</td><td></td><td></td></tr><tr><td>a. Talzone</td><td>~~780~~ 1080</td><td>1920</td></tr><tr><td>b. Hügelzone</td><td>~~560~~ 860</td><td>1840</td></tr><tr><td>c. Bergzone I und II</td><td>~~300~~ 500</td><td>1700</td></tr><tr><td>d. Bergzone III und IV</td><td>~~300~~ 450</td><td>1100</td></tr><tr><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>3. Wenig intensiv genutzte</td><td></td><td></td></tr></table></td><td>Die Reduktion der Qualitätsbeiträge wird abgelehnt.

Biodiversitätsbeiträge der Qualitätsstufen Q1 und Q2 werden zusammen mit den Vernetzungsbeiträgen und teilweise auch mit den Landschaftsqualitätsbeiträgen als eine Einheit betrachtet. Wird nun die zugrundeliegende Beitragskomponente reduziert, ist der Beitrag für die BFF allenfalls nicht mehr attraktiv genug und wird aufgelöst, obwohl sie für die Vernetzung und die Umsetzung der ökologischen Infrastruktur eine grosse Bedeutung hat.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td><table>
<tr><td>Wiesen</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>a. Talzone</td><td>~~300~~ 450</td><td>1540</td></tr>
<tr><td>b. Hügelzone</td><td>~~300~~ 450</td><td>1470</td></tr>
<tr><td>c. Bergzone I und II</td><td>~~300~~ 450</td><td>1360</td></tr>
<tr><td>d. Bergzone III und IV</td><td>~~300~~ 450</td><td>1000</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>4. Extensive Weiden und Waldweiden</td><td>~~300~~ 450</td><td>700</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>11. Uferwiese</td><td>~~300~~ 450</td><td></td></tr>
</table></td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 3.2.1 Bst. a</td><td>Der Bund übernimmt pro Jahr höchstens 90 Prozent der folgenden Beträge:

a. pro ha der Flächen nach Ziffer 3.1.1 Ziffern 4 und 14: 500 Fr.</td><td>Die Aufnahme eines Vernetzungsbeitrags für Getreide in weiten Reihen von Fr. 500 wird unterstützt.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 5.8.1</td><td>Der Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens beträgt pro Hektare und Jahr:

a. für Hauptkulturen auf offener Ackerfläche:
1. einjähriges Freilandgemüse, mit Ausnahme von Freiland-Konservengemüse, einjährige Beeren sowie einjährige Gewürz- und Medizinalpflanzen: 1000 Fr.
2. die übrigen Hauptkulturen auf offener Ackerfläche: ~~200~~ 250 Fr.
b. für Reben: 600 Fr.</td><td>Zu Bst. a Ziff. 1: Die Beiträge für das Freilandgemüse müssen nochmals überprüft werden. Diese sind aktuell zu hoch angesetzt und führen zu einer Verlagerung von Mittel der Grünlandlandwirtschaft in den Gemüsebau. Für die Gemüsebaubetriebe stellt die Anforderung keine grosse Einschränkung dar.

Zu Bst. a Ziff. 2: Die Anforderungen sind gegenüber den alten REB deutlich höher und gelten für den ganzen Betrieb. Viele Betriebe haben sich strategisch für ein Massnahmenset im Rahmen der neuen Programme entschieden. Sie haben dabei neben ihren betrieblichen und natürlichen Voraussetzungen auch nach Kriterien der Wirtschaftlichkeit entschieden. Es widerspricht dem Grundsatz von Treu und Glauben, wenn so kurz nach der Einführung bereits eine Beitragsanpassung vorgenommen wird.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Ziff. 5.12.1</td><td>Die Tierwohlbeiträge betragen pro Tierkategorie und Jahr:

<table><tr><td colspan="2">Beitrag (Fr. je GVE)</td></tr><tr><td>Tierkategorie</td><td>BTS</td></tr><tr><td>a. Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel:</td><td></td></tr><tr><td>1. Milchkühe</td><td><s>75</s> 90</td></tr><tr><td>2. andere Kühe</td><td><s>75</s> 90</td></tr><tr><td>3. weibliche Tiere, über 365 Tage alt, bis zur ersten Abkalbung</td><td><s>75</s> 90</td></tr><tr><td>4. weibliche Tiere, über 160–365 Tage alt</td><td><s>75</s> 90</td></tr><tr><td>5. weibliche Tiere, bis 160 Tage alt</td><td>-</td></tr><tr><td>6. männliche Tiere, über 730 Tage alt</td><td><s>75</s> 90</td></tr><tr><td>7. männliche Tiere, über 365–730 Tage alt</td><td><s>75</s> 90</td></tr><tr><td>8. männliche Tiere, über 160–365 Tage alt</td><td><s>75</s> 90</td></tr><tr><td>9. männliche Tiere, bis 160 Tage alt</td><td>-</td></tr><tr><td></td><td></td></tr><tr><td>b. Tierkategorien der Pferdegattung:</td><td></td></tr><tr><td>1. weibliche und kastrierte männliche Tiere, über 900 Tage alt</td><td><s>75</s> 90</td></tr><tr><td>2. Hengste, über 900 Tage alt</td><td>-</td></tr><tr><td>3. Tiere, bis 900 Tage alt</td><td>-</td></tr><tr><td></td><td></td></tr><tr><td>c. Tierkategorien der Ziegengattung:</td><td></td></tr><tr><td>1. weibliche Tiere, über 365 Tage alt</td><td><s>75</s> 90</td></tr><tr><td>2. männliche Tiere, über 365 Tage alt</td><td>-</td></tr><tr><td></td><td></td></tr><tr><td>d. Tierkategorien der Schafgattung:</td><td></td></tr><tr><td>1. weibliche Tiere, über 365 Tage alt</td><td>-</td></tr><tr><td>2. männliche Tiere, über 365 Tage alt</td><td>-</td></tr><tr><td></td><td></td></tr><tr><td>e. Tierkategorien der Schweinegattung:</td><td></td></tr><tr><td>1. Zuchteber, über halbjährig</td><td>-</td></tr></table></td><td>Die Reduktion der Tierwohlbeiträge wird abgelehnt. Das läuft entgegen den Erwartungen der Gesellschaft, die erst kürzlich die Massentierhaltungsinitiative im Vertrauen auf die aktuelle Politik abgelehnt hat. In den vergangenen Jahren wurde auf der Seite der Landwirtschaftsbetriebe viel in das Tierwohl investiert, wobei die BTS-Beiträge ein wichtiger Anreiz sind. Die Reduktion der Beiträge verfälschen die Amortisationsplanung der bereits realisierten Projekte und verringern den Anreiz, weiter in BTS-Systeme zu investieren. Die Strukturverbesserungsbeiträge bleiben im kommenden Jahr unverändert, wodurch dieses Argument nicht legitim ist. Die BTS-Beiträge sind nicht für die Errichtung der Gebäude gedacht, sondern für deren Betrieb. So wird beispielsweise der zusätzliche Strohbedarf oder die Mehrarbeit abgegolten. Der BTS-Beitrag ist eine klare Massnahme, welche einfach zu kontrollieren ist und erwiesenermassen eine positive Wirkung hat.

Zu Bst. c und d: Der BTS- und Raus-Beitrag für Schafe und Ziegen muss auch für Tiere, die jünger als 365 Tage alt sind, möglich sein. Die Beträge müssen der Regelung für die Kategorie „Rinder“ angepasst werden.</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2. nicht säugende Zuchtsauen, über halbjährig: ~~130~~ 155 3. säugende Zuchtsauen: ~~130~~ 155 4. abgesetzte Ferkel: ~~130~~ 155 5. Remonten, bis halbjährig, und Mastschweine: ~~130~~ 155 f. Kaninchen: 1. Zibben mit jährlich mindestens vier Würfen, einschliesslich Jungtiere bis zum Alter von etwa 35 Tagen: ~~235~~ 280 2. Jungtiere, etwa 35 bis 100 Tage alt: ~~235~~ 280 g. Tierkategorien des Nutzgeflügels: 1. Bruteier produzierende Hennen und Hähne: ~~235~~ 280 2. Konsumeier produzierende Hennen: ~~235~~ 280 3. Junghennen, Junghähne und Küken für die Eierproduktion: ~~235~~ 280 4. Mastpoulets: ~~235~~ 280 5. Truten: ~~235~~ 280 h. Wildtiere: 1. Hirsche: - 2. Bisons: -	
Ziff. 5.13.1	Der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen beträgt pro GVE: a. für Milchkühe: zwischen 10 Franken bei durchschnittlich 3 Abkalbungen und ~~100~~ 200 Franken bei durchschnittlich 7 Abkalbungen und mehr; b. für andere Kühe: zwischen 10 Franken bei durchschnittlich 4 Abkalbungen und ~~100~~ 200 Franken bei durchschnittlich 8 Abkalbungen und mehr.	Den Beitrag vor dessen Einführung bereits zu kürzen ist unglaubwürdig. Zudem stellt diese Massnahme in der Klimastrategie des BLW eine eher wirkungsvolle Massnahme dar. Der Beitrag ist beizubehalten.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 8 Kürzungen der Direktzahlungen</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Nicht in Vernehmlassung:

Ziff. 2.2.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen, von Beträgen pro Einheit und über die Vergabe von Punkten, die folgendermassen in Beträge umgerechnet werden:

Summe der Punkte minus 10 Punkte, dividiert durch 100 und dann multipliziert mit 600 ~~1000~~ Franken pro Hektare LN des Betriebs.

(..)</td><td>Die FK PP fordert, dass die Sanktionen für den ökologischen Leistungsnachweis den Entwicklungen der Versorgungssicherheitsbeiträge angepasst werden. Die Umlagerung von Mitteln aus dem Basisbeitrag in die Produktionssysteme führt bereits heute zu mehr Sanktionen, insbesondere im Wiederholungsfall.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 2.2.5 Bst. b

<table><tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr><tr><td>b. Fehlender Pufferstreifen an Wäldern, Hecken, Feld- und Ufergehölzen, an Gewässern ~~und an Inventarflächen;~~ zu geringe Breite oder Mangel bei den Bewirtschaftungsvorschriften (Anh. 1 Ziff. 9).</td><td>15 Fr./m, mind. 200 Fr., max. 2000 Fr.; Kürzung ab 10 m je Betrieb für die gesamte Länge</td></tr></table></td><td>Aufgrund Ablehnung der Änderung in Art. 21 und Anhang 1 Ziffer 9.6. wird diese Änderung entsprechend abgelehnt.</td></tr>
<tr><td>Nicht in Vernehmlassung

2.2.7 Obstbau</td><td>A Spezielle Düngervorschriften ~~der SAIO~~ des Fachzentrums Anbau und Schutz der Kulturen nicht eingehalten (Anh. 1 Ziff. 8)
b. Unbewilligt andere Pflanzenschutzmittel als in der Liste ~~der SAIO~~ des Fachzentrums Anbau und Schutz der Kulturen aufgeführt verwendet (Anh. 1, Ziff. 8)</td><td>Seit 1.1.2023 sind die Aktivitäten der Schweizerischen Arbeitsgruppe für die Integrierte Obst- und Beerenproduktion (SAIO) in das Fachzentrum Anbau und Schutz der Kulturen integriert. Dies, um die grundlegenden Herausforderungen und Weiterentwicklungen in einem einzigen, breit abgestützten Gremium zu behandeln.</td></tr>
<tr><td>Nicht in Vernehmlassung

2.2.8 Beerenbau</td><td>b. Spezielle Düngervorschriften des Fachzentrums Anbau und Schutz der Kulturen nicht eingehalten (Anh. 1 Ziff. 8)
d. Unbewilligt andere Pflanzenschutzmittel</td><td>Seit 1.1.2023 sind die Aktivitäten der Schweizerischen Arbeitsgruppe für die Integrierte Obst- und Beerenproduktion (SAIO) in das Fachzentrum Anbau und Schutz der Kulturen integriert. Dies, um die grundlegenden Herausforderungen</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th colspan="2">Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td colspan="2">als in der Liste ~~der SAIO~~ des Fachzentrums Anbau und Schutz der Kulturen aufgeführt eingesetzt (Anh. 1, Ziff. 8)
g. Spezielle Pflanzenschutz-Vorschriften ~~der SAIO~~ des Fachzentrums Anbau und Schutz der Kulturen nicht eingehalten (Anh. 1 Ziff. 8)</td><td>und Weiterentwicklungen in einem einzigen, breit abgestützten Gremium zu behandeln.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 2.3a Bst. b und c

<table><tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr><tr><td>b. Kein oder nicht konformer Einsatz emissionsmindernder Verfahren bei der Ausbringung von Gülle oder flüssigen Vergärungsprodukten.</td><td>300 Fr./ha betroffene Fläche</td></tr><tr><td>c. Die für die emissionsmindernde Ausbringung von Gülle und flüssigen Vergärungsprodukten eingesetzten Geräte erfüllen die technischen Voraussetzungen nicht</td><td>300 Fr. pro eingesetztes mangelhaftes Gerät

Kürzung wird erst vorgenommen, wenn der Mangel nach der Nachfrist weiter besteht.</td></tr></table></td><td colspan="2">Anpassungen werden zur Kenntnis genommen.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.7a.1</td><td colspan="2">Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeiträgen oder mit einem Prozentsatz des Beitrags für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit auf der betroffenen Fläche.

~~Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung vervierfacht.~~

Werden auf der gleichen Fläche mehrere Mängel gleichzeitig festgestellt, so werden die Kürzungen nicht kumuliert.</td><td>Da es sich hierbei um eine neue Massnahme handelt, ist es unverhältnismässig bereits zum jetzigen Zeitpunkt im Wiederholungsfall eine doppelte Kürzung vorzunehmen.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Ziff. 2.9.4 Bst. e

<table><tr><td colspan="2">Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr><tr><td>Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf</td><td>Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie Tiere der Pferde-, Ziegen- und Schafgattung (Anh. 6 Bst. B Ziff. 2.1, 2.3, 2.5 und 2.6)</td><td>1.5.–31.10.: 4 Pte. pro fehlender Tag

1.11.–30.4.: 6 Pte. pro fehlender Tag</td></tr><tr><td></td><td>Tiere der Schweinegattung (Anh. 6 Bst. B Ziff. 3.1 und 3.2)

Nutzgeflügel (Anh. 6 Bst. B Ziff. 4.1, 4.2 und 4.3)</td><td>4 Pte. Pro fehlender Tag</td></tr></table></td><td></td><td>Anpassungen werden zur Kenntnis genommen.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 3.4 Gesuchseinreichung

<table><tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td></td><td>Kürzung oder Massnahme</td></tr><tr><td>a. Verspätete Gesuchseinreichung: Kontrolle kann ordnungsgemäss durchgeführt werden (Art. 98–100)</td><td>erste Feststellung

erster und zweiter Wiederholungsfall

ab dem dritten Wiederholungsfall</td><td>200 Fr.

400 Fr.

100 % der betreffenden Beiträge</td></tr><tr><td>b. Verspätete Gesuchseinreichung: Kontrolle kann nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden (Art. 98–100)</td><td></td><td>100 % der betreffenden Beiträge</td></tr></table></td><td></td><td>Anpassungen werden zur Kenntnis genommen.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td><table>
<tr><td>c. Gesuch unvollständig oder mangelhaft (Art. 98–100)</td><td></td><td>Frist für Ergänzung oder Korrektur</td></tr>
</table></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 3.5

Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen. Im ersten Wiederholungsfall werden die Kürzungen verdoppelt.

<table>
<tr><th>Mangel beim Kontrollpunkt</th><th>Kürzung</th></tr>
<tr><td>Fehlendes oder mangelhaftes Journal Düngerzufuhr (Art. 30)

Fehlendes oder mangelhaftes Journal Futterzufuhr (Art. 31)

Fehlender Bewirtschaftungsplan (Art. 33), falls Bewirtschaftungsplan erstellt wurde

Fehlende oder mangelhafte Aufzeichnung gemäss Bewirtschaftungsplan (Anh. 2, Ziff. 2)

Fehlende oder mangelhafte Aufzeichnung gemäss kantonalen Auflagen (Art. 34)

Fehlende oder mangelhafte Begleitdokumente oder Tierverzeichnisse (Art. 36)

Fehlender oder mangelhafter Plan der Flächen (Art. 38)

Fehlendes oder mangelhaftes Weidejournal oder Weideplan (Anh. 2, Ziff. 4)

Fehlendes vom Kanton bewilligtes, einzelbetriebliches Herdenschutzkonzept (Art. 47b Abs. 4)</td><td>200 Fr. pro fehlendes oder mangelhaftes Dokument oder pro fehlende oder mangelhafte Aufzeichnung,

max. 3000 Fr.</td></tr>
</table></td><td></td><td>Anpassungen werden zur Kenntnis genommen</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 3.6.3 Bst. r und s

<table><tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr><tr><td>r. Nichteinhaltung der Voraussetzungen zum Mulchen zur Weidepflege und zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen (Art. 29 Abs. 4)</td><td>10%</td></tr><tr><td>~~s. Mulchen zur Entbuschung ohne Bewilligung; Nichteinhaltung der Auflagen der Bewilligung zum Mulchen zur Entbuschung (Art. 29 Abs. 5–8)~~</td><td>~~15%~~</td></tr></table></td><td>Anhang 8 Ziff. 3.6.3 Bst. s: Ist zu streichen als Folge der Ablehnung de Art. 29 Abs. 5, Abs. 9 Buchstabe a, b und c und Abs.7.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 3.7.4 Bst. i und 3.7.6</td><td>Aufgehoben</td><td>Die Aufhebung wird begrüsst.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 3.7a Bewirtschaftungsanforderungen für einzelbetriebliche Herdenschutzmassnahmen

3.7a.1 Im Wiederholungsfall werden die Kürzungen verdoppelt.

3.7a.2 Unvollständige Einhaltung des einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzeptes

<table><tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr><tr><td>a. Die Anforderungen und Auflagen gemäss bewilligtem einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzept sind teilweise nicht eingehalten (Art. 47b)</td><td>60 % des Zusatzbeitrags</td></tr><tr><td>b. Die Anforderungen und Auflagen gemäss bewilligtem einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzept sind nicht eingehalten (Art. 47b)</td><td>~~120~~ 100 % des Zusatzbeitrags</td></tr></table></td><td>Eine Kürzung über den vollen Beitrag hinaus ist unverhältnismässig und damit willkürlich.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 3.8.1 Bst. c und d

<table><tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr><tr><td>c. QII: Nichteinhaltung der Voraussetzungen zum Mulchen zur Weidepflege und zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen (Art.</td><td>200 % x QB II</td></tr></table></td><td>Anhang 8 Ziff. 3.6.3 Bst. s: Ist zu streichen als Folge der Ablehnung de Art. 29 Abs. 5, Abs. 9 Buchstabe a, b und c und Abs. 7.</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
29 Abs. 4, Art. 58 Abs. 7)		
~~d. QII: Mulchen zur Entbuschung ohne Bewilligung; Nichteinhaltung der Auflagen der Bewilligung zum Mulchen zur Entbuschung (Art. 29 Abs. 6, Art. 58 Abs. 7)~~	~~200 % x QB II~~	
Ziff. 3.8.2	Keine Kürzung wird vorgenommen, wenn der Verzicht nach Artikel 100a gemeldet wurde.	Die FK PP unterstützt diese Änderung. Die Anpassung führt zu einer administrativen Vereinfachung.

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die FK PP begrüsst die vorgesehenen Anpassungen. Es handelt sich dabei in erster Linie um eine Vereinfachung der Auflagen und soll bewirken, dass diese Form der Projektförderung vermehrt genutzt wird. Die Einführung von Indikatoren, die die Nachhaltigkeitsziele klassifizieren, darf aber die Anträge nicht komplizierter machen und keinen zusätzlichen Verwaltungsaufwand mit sich bringen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Unterstützte Vorhaben	[1] Für die folgenden Vorhaben können Finanzhilfen gewährt werden: a. die Entwicklung von Produktionsstandards sowie deren Etablierung in der betreffenden Branche oder bei den betreffenden Produzentinnen und Produzenten; b. die Einführung neuer Geschäftsmodelle; c. die Realisierung neuer Projektideen, einschliesslich der Entwicklung von Prototypen; d. Vorabklärungen für Vorhaben nach den Buchstaben a–c. [2] Die Finanzhilfen werden nur gewährt, wenn das Vorhaben: a. auf die Bedürfnisse des Marktes ausgerichtet ist; b. kurz- oder mittelfristig zusätzliche Wertschöpfung für die Landwirtschaft generiert; c. die Wettbewerbsfähigkeit einer Branche der schweizerischen Land- und Ernährungswirtschaft oder der beteiligten Produzentinnen und Produzenten langfristig stärkt; d. die Qualität von Produkten verbessert und die Nachhaltigkeit von Produkten oder Prozessen in ökonomischer	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	sowie in sozialer oder ökologischer Hinsicht steigert; e. keine negativen Nebeneffekte auf die Qualität von Produkten und die Nachhaltigkeit von Produkten und Prozessen hat; f. in erster Linie der Land- und Ernährungswirtschaft zugutekommt; g. von einer Trägerschaft getragen wird, in der die Landwirtschaft massgeblich vertreten ist.	
Art. 2 Nicht unterstützte Massnahmen	Für die folgenden Massnahmen werden keine Finanzhilfen gewährt, auch wenn sie innerhalb eines unterstützten Vorhabens getroffen werden: a. die Prüfung der Qualität von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und von deren Verarbeitungsprodukten; b. ~~die Produktentwicklung;~~ c. Massnahmen, die bereits mit Leistungen aufgrund anderer Erlasse unterstützt werden; d. firmenspezifische Massnahmen oder anderweitige Massnahmen, die wettbewerbsverzerrend wirken könnten; e. Massnahmen, die primär einer Monopolisierung bestimmter Marktvorteile oder einer anderen Wettbewerbsbeschränkung dienen, insbesondere Clubsorten und Franchisesysteme; f. Die Ausrichtung von pauschalen Entschädigungen, deren Höhe pro Mengen- oder Flächeneinheit berechnet werden; g. Massnahmen, die hauptsächlich die Einhaltung von gesetzlichen Anforderungen im Bereich der Qualität und der Nachhaltigkeit sicherstellen.	Zu Bst. b: Produktentwicklungen und Anbauversuche dürfen nicht von der Finanzierung ausgeschlossen werden. Oft entstehen neue Geschäftsmodelle durch erste Produkte und erste Versuche.
Art. 3 Anforderungen an Vorhaben zur Entwicklung von	[1] Der Produktionsstandard muss die folgenden Anforderungen erfüllen:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Produktionsstandards	a. Er trägt langfristig zu einer Erhöhung des Absatzes schweizerischer landwirtschaftlicher Erzeugnisse, zu einer Verbesserung der Marktposition oder zu einer Erhöhung des Produzentenpreises bei. b. Er entspricht einer von den Konsumentinnen und Konsumenten nachgefragten Leistung. c. Er stellt an die Produkte oder Prozesse die Anforderung, dass sie in ökonomischer sowie in ökologischer oder sozialer Hinsicht deutlich nachhaltiger sind als die gesetzlichen Mindestanforderungen. d. Die Fortführung des Produktionsstandards ist nach dem Ende der Unterstützung sichergestellt. e. Handelt es sich um die Weiterentwicklung eines bestehenden Produktionsstandards, so müssen die Anforderungen an die Qualität und die Nachhaltigkeit gegenüber dem bisherigen Standard massgeblich erhöht werden. [2] Trägerschaft kann sein: a. eine Branchenorganisation; oder b. eine Produzentenorganisation, die sich mit Verarbeiterinnen und Verarbeitern oder Händlerinnen und Händlern sowie gegebenenfalls mit Konsumentinnen und Konsumenten zusammenschliesst. [3] Die Trägerschaft muss: a. Transparenz betreffend die Anforderungen des Produktionsstandards und deren Einhaltung sicherstellen; b. sicherstellen, dass die beteiligten Produzentinnen und Produzenten, Verarbeiterinnen und Verarbeiter und Händlerinnen und Händler sowie gegebenenfalls die beteiligten Konsumentinnen und Konsumenten zusammenarbeiten;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. festlegen, welche Ziele betreffend Qualität und Nachhaltigkeit mit dem Produktionsstandard erreicht werden sollen; und d. die Erreichung der Ziele anhand geeigneter und im Voraus festgelegter Indikatoren periodisch überprüfen.	
Art. 4 Anforderungen an Vorhaben zur Einführung neuer Geschäftsmodelle	[1] Das Geschäftsmodell muss die folgenden Anforderungen erfüllen: a. Es unterscheidet sich deutlich von existierenden Modellen. b. Es ist nach dem Ende der Unterstützung selbsttragend. [2] Trägerschaft kann ein Zusammenschluss von Produzentinnen und Produzenten mit Verarbeiterinnen und Verarbeitern oder mit Händlerinnen und Händlern sowie gegebenenfalls mit Konsumentinnen und Konsumenten sein; [3] Die Trägerschaft muss: a. sicherstellen, dass die beteiligten Produzentinnen und Produzenten, Verarbeiterinnen und Verarbeiter und Händlerinnen und Händler sowie gegebenenfalls die beteiligten Konsumentinnen und Konsumenten zusammenarbeiten; b. festlegen, welche Ziele betreffend Qualität und Nachhaltigkeit mit der Einführung des Geschäftsmodells erreicht werden sollen; c. die Erreichung der Ziele anhand geeigneter und im Voraus festgelegter Indikatoren periodisch überprüfen.	
Art. 5 Anforderungen an Vorhaben zur Realisierung neuer Projektideen, einschliesslich	[1] Die neue Projektidee muss die folgenden Anforderungen erfüllen:	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
der Entwicklung von Prototypen	a. Sie ~~hat~~ ist auch für Landwirtschaftsbetriebe ~~Modellcharakter~~ innovativ, die nicht in der Trägerschaft vertreten sind. b. Sie trägt zur Wertschöpfung in den betreffenden Landwirtschaftsbetrieben, durch eine Erhöhung des Absatzes oder des Produzentenpreises, eine Reduktion der Kosten, eine Effizienzsteigerung oder eine Verbesserung der Marktposition bei. c. Sie verbessert die Qualität oder steigert die Nachhaltigkeit in sozialer oder ökologischer Hinsicht. 2 Die Trägerschaft muss ein Zusammenschluss von mindestens zwei Produzentinnen und Produzenten sein. Es können zusätzlich auch Verarbeiterinnen und Verarbeiter sowie Händlerinnen und Händler in der Trägerschaft vertreten sein.	Zu Abs. 1 Bst. a: Die Projekte des Typs «Realisierung neuer Projektideen, einschliesslich der Entwicklung von Prototypen» erscheint als besonders geeignet, den Wettbewerb der Ideen in Schwung zu bringen. Das wird nicht gelingen, solange am Kriterium des Modellcharakters festgehalten wird, da dies zu restriktiv ist. Aus der landwirtschaftlichen Beratung ist das Phänomen der Pioniere und Nachahmer schon lange bekannt. Trotz besserer Ausbildung und Kenntnisse bei allen Betriebsleitenden, ist das Verhalten der Meinungsführer nach wie vor ein entscheidendes Element für die rasche Verbreitung neuer Ideen und Praktiken.
Art. 6 Gesuche	1 Gesuche um Finanzhilfen müssen von der Trägerschaft eingereicht werden. 2 Die Gesuche müssen enthalten: a. eine Beschreibung des Vorhabens, insbesondere des Ziels des Vorhabens, sowie Angaben zur Trägerschaft; b. Budget und Finanzierungsplan sowie Nachweis der Eigenmittel; für Projekte nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a und b muss das Gesuch zusätzlich einen Businessplan enthalten; c. Angaben darüber, wie mit dem Vorhaben eine Verbesserung der Qualität und der Nachhaltigkeit erzielt wird; d. Nachweis, dass die Anforderungen nach Artikel 3, 4 oder 5 erfüllt sind. 3 Das BLW kann verlangen, dass das Gesuch weitere	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Unterlagen enthalten muss. [4] Die Gesuche sind innerhalb folgender Fristen einzureichen: a. Gesuche nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a und b: spätestens 3 Monate vor dem geplanten Beginn des Vorhabens; b. Gesuche nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben c und d: vor dem geplanten Beginn des Vorhabens zu den auf der Website des BLW publizierten periodischen Eingabeterminen.	
Art. 7 Prüfung des Gesuchs und Entscheid über die Finanzhilfe	[1] Das BLW entscheidet über die Gewährung der Finanzhilfen. [2] Es legt die Zahlungsmodalitäten im Einzelfall fest. Es kann Bedingungen und Auflagen festlegen sowie die Höhe, bis zu der die Kosten nach Artikel 9 Absatz 2 anrechenbar sind, begrenzen. [3] Der endgültige Betrag der Finanzhilfe wird aufgrund der Prüfung der definitiven Abrechnung festgelegt	
Art. 8 Höhe der Finanzhilfen und Dauer der Gewährung	[1] Die Finanzhilfe beträgt höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten. Sie darf nicht höher sein als ein allfälliges Defizit . [2] Für die folgenden Vorhaben beträgt der Höchstbetrag der Finanzhilfe für die gesamte Dauer: a. für die Realisierung neuer Projektideen nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c: 80 000 Franken; b. für Vorabklärungen nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d: 20 000 Franken. 3 Die Maximaldauer der Gewährung der Finanzhilfen beträgt: a. für die Entwicklung und Etablierung von Produktionsstandards sowie für die Einführung neuer Geschäftsmodelle: vier Jahre; b. für die Realisierung neuer Projektideen sowie für Vorabklärungen: zwei Jahre.	
Art. 9 Anrechenbare Kosten	1 Als anrechenbare Kosten gelten Aufwendungen, die für die zweckmässige Realisierung des Vorhabens erforderlich sind und diesem direkt zugerechnet werden können. 2 Anrechenbar sind insbesondere: a. die Personalkosten, einschliesslich Arbeitsplatzkosten; b. die Kosten für die Einführung der Produkte auf dem Markt oder der Prozesse bei den Anwendern; c. die Kosten für die erstmalige Überprüfung oder Kontrolle der Produkte oder Prozesse; d. die Kosten für die professionelle Unterstützung des Projekts durch Dritte. 3 Nicht anrechenbar sind insbesondere: a. Struktur-, Organisations- und Verwaltungskosten der Trägerschaften; b. Mitgliederbeiträge an Dritte; c. Infrastrukturkosten, mit Ausnahme der Kosten für die Entwicklung von Prototypen im Rahmen von Vorhaben nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c; d. Kosten der einzelnen Unternehmen für die individuelle	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Umsetzung der Massnahme.	
Art. 10 Berichterstattung, Wissensvermittlung und Auswertung	[1] Die Trägerschaft muss dem BLW nach Ablauf der Unterstützungsperiode einen Schlussbericht und eine Schlussabrechnung einreichen. ~~Bei mehrjährigen Vorhaben nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a und b muss sie zudem periodisch einen Zwischenbericht und eine Zwischenabrechnung einreichen. Es sind die Vorgaben des BLW einzuhalten.~~ [2] Das BLW legt in der Verfügung fest: a. Vorgaben bezüglich der Kommunikation sowie bezüglich des Erfahrungsaustauschs zwischen der Trägerschaft und anderen interessierten Kreisen; b. die Kriterien, anhand derer beurteilt wird, ob mit dem unterstützten Vorhaben eine Verbesserung der Qualität und der Nachhaltigkeit erzielt worden ist; c. erforderlichenfalls eine Pflicht der Trägerschaft, um die relevanten Indikatoren zu Beurteilung/Messung der Wirkung des unterstützten Vorhabens zu definieren und die entsprechenden Wirkungen zu messen. d. (neu) Art und Umfang von Zwischenberichten und Zwischenabrechnungen bei mehrjährigen Vorhaben nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a und b. Diese Berichterstattung ist einfach zu halten.	Zu Abs. 1 und Abs. 2 Bst. d (neu): Die Berichterstattung für mehrjährige Projekte muss vereinfacht werden. Die Projekte dauern maximal 4 Jahre, da muss der Aufwand in engen Grenzen bleiben. Eine gangbare Lösung wäre, die Berichterstattung in der Beitragsverfügung des BLW situativ pro Projekt festzulegen. In der gleichen Verfügung sollte auch der Beitrag des Projektes zur Wissensvermittlung situativ pro Projekt geregelt werden.
Art. 11 Aufhebung eines anderen Erlasses	Die Verordnung vom 23. Oktober 2013 über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft wird aufgehoben.	
Art. 12 Übergangsbestimmungen	Massnahmen, für die vor Inkrafttreten dieser Verordnung eine Finanzhilfe gewährt wurde, unterstehen während der Zeit, für die die Finanzhilfe gewährt wird, dem bisherigen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Recht.	
Art. 13 Inkrafttreten	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.	

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur le terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die FK PP begrüsst diese Anpassung mit Vorbehalt. Das Potenzial von Agri-Photovoltaik ist noch bescheiden, allerdings existieren insbesondere bei Spezialkulturen bereits heute interessante technische Möglichkeiten, die erfolgreich genutzt werden. Die Landwirtschaft will diese Chancen nutzen und sich dynamisch an den technologischen Fortschritt anpassen können. Wichtig ist aber, dass solche Anlagen in ein landwirtschaftliches Produktionssystem integriert sein müssen, beispielsweise in einen Folientunnel oder in einen Witterungsschutz.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 16 Abs.1 Bst. f und Abs. 5	[1] Nicht als landwirtschaftliche Nutzfläche gelten: f. Flächen mit Solaranlagen. [3] Flächen nach Absatz 1 Buchstaben d und e zählen zur landwirtschaftlichen Nutzfläche, wenn der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nachweist, dass: [5] Flächen mit Solaranlagen zählen zur landwirtschaftlichen Nutzfläche, wenn: a. die Solaranlagen eine der Voraussetzungen nach Artikel 32c Absatz 1 Buchstabe a und c der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 erfüllen; und b. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nachweist, dass: 1. es sich um eigene oder mit schriftlichem Vertrag gepachtete Flächen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a, d oder e handelt; und 2. für die Solaranlagen rechtskräftige Baubewilligungen vorliegen.	Die FK PP begrüsst diese Anpassung mit Vorbehalt. Sollten im Rahmen der aktuellen Energiedebatte das RPG und folglich die RPV angepasst werden, muss dieser Punkt in einem Jahr neu beurteilt und daher wieder ins Verordnungspaket aufgenommen werden. Ziel der Spezialgesetzgebung muss sein, dass Agri-PV gemäss Art. 32c RPV wie vorgeschlagen direktzahlungsberechtigte LN bleiben, dass aber allfällige neurechtliche, grossangelegte Freiflächen-Solaranlagen auf LN, deren Hauptzweckbestimmung die Energieproduktion und nicht mehr die Lebensmittelproduktion ist, zwar dem bäuerlichen Bodenrecht unterstellt bleiben, jedoch nicht mehr direktzahlungsberechtigt sind. Damit bleiben sie einerseits vor Bodenspekulation und andererseits vor Fehlanreizen bewahrt. Zu Bst. a: Der Verweis auf Buchstabe a ist wichtig, da auch für Agri-PV gelten soll, dass sie eine optische Einheit mit Bauten oder Anlagen bilden, die voraussichtlich längerfristig rechtmässig bestehen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 17 Abs. 4	[4] Die Kantone führen ein Verzeichnis der angestammten und der übrigen Flächen im Ausland, die von einem Betrieb in der Schweiz bewirtschaftet werden.	Die FK PP unterstützt diese Anpassung. Transparenz schafft Rechtssicherheit und hilft bei der Bekämpfung missbräuchlicher Importe.
Nicht in Vernehmlassung Art. 23 Hecken, Ufer- und Feldgehölze	3 Hecken, Ufer- und Feldgehölze dürfen vom Kanton nicht als Wald ausgeschieden sein oder nicht gleichzeitig alle drei folgenden Höchstwerte überschreiten: b. Breite mit Einschluss des Krautsaumes höchstens 12 m oder bei grösseren Gewässerräumen entsprechend die maximale Breite des Abstandes vom Gewässer bis zur Grenze des nach Artikel 41a GSchV festgelegten Gewässerraums;	Zu Abs. 3 Bst. b: Die Einführung des Gewässerrandstreifens wirft einige Umsetzungsprobleme auf. Die starre Verordnung über Ufergehölze und die damit festgelegte feste Breite ist nicht mit den Ufern grösserer Flüsse vereinbar, für die eine Breite von 12 Metern nicht ausreicht. Daher wird eine flexiblere Breite gefordert, ähnlich wie bei Uferwiesen, die bei Vorhandensein eines Gewässerrandstreifens breiter als 12 m sein können. Die hier gewünschte Formulierung ist somit die gleiche wie bei den Uferwiesen.

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die FK PP unterstützt diese Änderungen. Diese gewährleisten eine offizielle Bekämpfung von Ambrosia artemisiifolia und ermöglichen es, die Verbreitung einer invasiven gebietsfremden Pflanzenart in der Schweiz einzuschränken. Die vorbeugende Vernichtung von Waren ist zudem notwendig, wirksam und angemessen, um die Einführung und Verbreitung von Quarantäneorganismen besser zu verhindern.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10 Abs. 3	[3] Solange die Diagnose nicht vorliegt, ergreift der zuständige kantonale Dienst angemessene Massnahmen nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben a–d und i.	Die Anpassung wird unterstützt. Zu beachten ist dabei die Verhältnismässigkeit. Ein solches Vorgehen sollte nur gewählt werden, wenn von der Kausalität her ein eindeutiger Fall vorliegt. Beispielsweise der Import von einem Lot, welches in einem anderen Land positiv auf einen Quarantäneorganismus getestet wurde.
Art. 46 Abs. 2	[2] Als Kontrollnachweise gelten: a. ein vollständig ausgefülltes phytosanitäres Transportdokument der nationalen Pflanzenschutzorganisation am Eintrittsort in der EU; b. ein GGED-PP.	
Art. 110 Abs. 4	[4] Für Ambrosia artemisiifolia L. gelten die Bestimmungen betreffend besonders gefährliche Unkräuter nach bisherigem Recht noch bis zum 31. Dezember 2027.	

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Mit der Revision der Dünger-Verordnung ist mit keinen nachteiligen Anpassungen für die Betriebe zu rechnen. Hofdüngerlieferungen können nach wie vor im HODUFLU erfasst werden und nicht wie der Rest im Produkteregister Chemikalien. Die FK PP möchte aber auf folgende Punkte hinweisen:

- Bewilligungspflichtig werden neu Hofdünger, die mit Zusätzen behandelt worden sind (Nitrifikationshemmer, Pflanzenkohle, etc.). Das erscheint wenig sinnvoll, denn diese Zusätze können N-Verlusten entgegenwirken.
- Einzelne gesetzliche Vorgaben für Erdenhersteller sind nicht umsetzbar oder verlangen einen hohen bürokratischen Aufwand von den Substratherstellern.
- Einige Punkte, insbesondere die Anforderungen in den Anhängen, betreffen Lieferanten von Hofdüngern und Substraten, welche in der Praxis nicht oder nur schwer umsetzbar sind, zusätzliche Kosten verursachen und keine Verbesserung gegenüber der aktuellen Situation bringen (Deklaration, mineralischen Anteile, Registrierung, QR-Code usw.).
- Durch den Vergärungsprozess in landwirtschaftliche Biogasanlagen entstehen mit den landwirtschaftlichen Vergärungsprodukten (Gärgülle und Gärmist) hochwertige Hofdünger, die sich optimal für die Düngung im Pflanzenbau eignen. Entsprechend ist wichtig zu betonen, dass durch die neue Kategorisierung von Hofdünger als «PFC 100» keine zusätzlichen administrativen Aufwände oder Einschränkungen für die Betriebe resultieren sollten. Gemäss Ausgestaltung der neuen DüV sollte dies aber nicht der Fall sein.

Die FK PP schlägt vor, dass Dünger, welche in der EU zugelassen sind, die Zulassung übernommen wird und es wird die Zulassungsnummer und die Zulassungsdauer registriert. Landwirte können anschliessend Dünger direkt aus der EU mit den nötigen Zollformalitäten beziehen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich	[1] Diese Verordnung regelt die Zulassung, das Inverkehrbringen, die Einfuhr, die Verwendung und die Kontrolle von Düngern. [2] Die Verordnung gilt nicht: a. für Hofdünger, die für den eigenen Betrieb bestimmt sind; b. für Dünger, die ausschliesslich zur Ausfuhr bestimmt sind; c. für Dünger, die für Wasserpflanzen in Aquarien	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	bestimmt sind. [3] Für Dünger und ihre Bestandteile gelten die Bestimmungen der Chemikalienverordnung vom 5. Juni 2015 (ChemV) und der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005 (ChemRRV). [4] Für das Inverkehrbringen von Düngern, deren Entwicklung auf genutzten genetischen Ressourcen oder auf sich darauf beziehendem traditionellem Wissen basiert, bleiben die Bestimmungen der Nagoya-Verordnung vom 11. Dezember 2015 vorbehalten.	
Art. 2 Begriffe	[1] Im Sinne dieser Verordnung bedeuten: a. Dünger: Stoff, Zubereitung oder Mikroorganismus mit der Funktion, Pflanzen oder Pilze mit Nährstoffen zu versorgen oder deren Ernährungseffizienz zu verbessern; b. Hersteller: natürliche oder juristische Person, die selbst Dünger herstellt, Dünger von einer Drittperson entwickeln lässt oder eine Drittperson damit beauftragt, Dünger für sie herzustellen, und die den Dünger unter ihrem Namen, ihrer Marke oder dem Namen ihres Unternehmens in Verkehr bringt; c. Importeur: natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz, Geschäftssitz oder Zweigniederlassung in der Schweiz, die einen Dünger aus dem Ausland in Verkehr bringt; d. Inverkehrbringer: natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz, Geschäftssitz oder Zweigniederlassung in der Schweiz, die in der Schweiz einen Dünger kauft und in Verkehr bringt; e. Gesuchsteller: natürliche oder juristische Person mit Wohnort, Geschäftssitz oder Zweigniederlassung in der	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>Schweiz, die ein Bewilligungsgesuch einreicht;
f. Inverkehrbringen: entgeltliche oder unentgeltliche Übertragung oder Überlassung eines Düngers innerhalb der Schweiz;
g. Bewilligung für das Inverkehrbringen eines Düngers: Verwaltungsakt, mit dem das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) das Inverkehrbringen eines Düngers nach Abschluss des Beurteilungsverfahrens bewilligt;
h. Registrierung: Erfassung eines Düngers im Produkteregister;
i. Verpackung: verschliessbarer Behälter für die Aufbewahrung, den Schutz, die Handhabung und die Vermarktung von Düngern;
j. Loselieferung: Düngerlieferung ohne Verpackung;
k. Blattdünger: Dünger, der auf das Aufbringen auf die Blätter und die Aufnahme von Nährstoffen über die Blätter ausgelegt ist.

2 Für die korrekte Auslegung der Verordnung (EU) 2019/1009, auf die in dieser Verordnung verwiesen wird, sind die folgenden Entsprechungen zwischen den verwendeten Begriffen zu berücksichtigen:

<table><tr><th>EU</th><th>Schweiz</th></tr><tr><td>a. Französische Begriffe:

fertilisant

éléments nutritifs

mise à disposition sur le</td><td>

engrais au sens de l’art. 2, al. 1, let. a

éléments fertilisants

mise en circulation au sens</td></tr></table></td><td></td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th colspan="2">Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td colspan="2"><table>
<tr><td>marché</td><td>de l’art. 2, al. 1, let. f</td></tr>
<tr><td>b. Deutsche Begriffe

Düngeprodukt, Düngemittel

Bereitstellung auf dem Markt

Gärrückstände

Organisches Material</td><td>

Dünger

Inverkehrbringen nach Art. 2, Abs. 1, Bst. f

Gärgut

Organische Substanz</td></tr>
<tr><td>c. Italienische Begriffe:

prodotto fertilizzante

nutriente

messa a disposizione sul mercato

materia secca</td><td>

concime ai sensi dell’art. 2, cpv. 1, lett. a

nutriente

messa in commercio ai sensi dell’art. 2, cpv. 2, lett. F

sostanza secca</td></tr>
</table></td><td></td></tr>
<tr><td>2. Kapitel Pflichten der Wirtschaftsakteure

Art. 3 Pflichten der Hersteller</td><td colspan="2">[1] Der Hersteller eines Düngers, der diesen unter seinem Namen, seiner Marke oder des Namens seines Unternehmens in Verkehr bringt, gewährleistet, dass die in dieser Verordnung festgelegten Vorschriften für die Zulassung, Produktion und Kennzeichnung sowie für die im Produkteregister einzutragenden Daten eingehalten werden.

[2] Der Hersteller gewährleistet die Qualität, die Richtigkeit</td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und die Vollständigkeit der im Produkteregister eingetragenen Daten.	
Art. 4 Pflichten der Importeure	[1] Der Importeur muss im Besitz der Bewilligung für das Inverkehrbringen sein, bevor er einen bewilligungspflichtigen Dünger importiert. [2] Beim Import eines Düngers gewährleistet der Importeur, dass die Vorschriften für die Zulassung, die Kennzeichnung und die im Produkteregister einzutragenden Daten eingehalten werden. [3] Er gewährleistet die Qualität, die Richtigkeit und die Vollständigkeit der im Produkteregister eingetragenen Daten.	
Art. 5 Pflichten der Inverkehrbringer	[1] Der Inverkehrbringer, der einen bereits registrierten oder bewilligten Dünger unverändert in Verkehr bringt, muss den Dünger nicht erneut im Produkteregister registrieren oder Inhaber der Bewilligung sein. [2] Der Inverkehrbringer gilt als Hersteller und unterliegt denselben Verpflichtungen wie ein solcher, wenn er die Zusammensetzung des Düngers, seinen Namen oder seine Verpackung ändert.	
3. Kapitel Zulassung von Düngern 1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen Art. 6 Zulassungspflicht	[1] Ein Dünger darf nur in Verkehr gebracht werden, wenn er gemäss dieser Verordnung zugelassen wurde. [2] Ein Dünger ist zugelassen, wenn: a. er die Anforderungen der entsprechenden nicht bewilligungspflichtigen Produktfunktionskategorie (PFC) erfüllt und aus einem oder mehreren Ausgangsmaterialien besteht, die zu den nicht bewilligungspflichtigen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Komponentenmaterialkategorien (CMC) gehören; b. eine Bewilligung für das Inverkehrbringen erteilt worden ist. [3] Beim Import von Düngern müssen die Bedingungen der Absätze 1 und 2 erfüllt sein.	
Art. 7 Voraussetzungen für die Zulassung	Ein Dünger darf nur zugelassen werden, wenn er folgende Bedingungen erfüllt: a. Er eignet sich zur vorgesehenen Verwendung; b. Er hat bei vorschriftsgemässem Gebrauch keine unannehmbaren Nebenwirkungen zur Folge und kann weder die Umwelt noch mittelbar den Menschen gefährden; c. Er bietet Gewähr dafür, dass bei vorschriftsgemässem Gebrauch damit behandelte Ausgangsprodukte Lebensmittel, Futtermittel und Gebrauchsgegenstände ergeben, die die Anforderungen der Lebens- und Futtermittelgesetzgebung erfüllen; d. Er enthält ausschliesslich Stoffe, die, sofern sie unter die ChemV fallen, in Übereinstimmung mit der vorliegenden Verordnung eingestuft, beurteilt und angemeldet wurden.	
Art. 8 Wohnsitz, Geschäftssitz oder Zweigniederlassung in der Schweiz	[1] Nur natürliche oder juristische Personen mit Wohnsitz, Geschäftssitz oder Zweigniederlassung in der Schweiz sowie öffentliche und private Institutionen können einen Dünger registrieren oder ein Bewilligungsgesuch einreichen. [2] An natürliche und juristische Personen mit Wohnsitz, Geschäftssitz oder Zweigniederlassung im Ausland kann eine Bewilligung für das Inverkehrbringen erteilt werden, wenn diese Möglichkeit in einem Staatsvertrag vorgesehen ist.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 9 Einschränkungen in Bezug auf die Zusammensetzung	[1] Hersteller von Düngern dürfen nur Ausgangsmaterialien verwenden, die geeignet sind und das Endprodukt nicht nachteilig beeinflussen. [2] Dünger dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn die Qualitätsanforderungen nach Anhang 2.6 der ChemRRV betreffend Schadstoffe und inerte Fremdstoffe erfüllt sind. [3] Düngern dürfen weder Pflanzenschutzmittel, Klärschlamm, Stoffe, die Arzneimittel enthalten, oder Bestandteile von Ricinus communis beigegeben werden. [4] Hofdüngern dürfen Materialien von nicht landwirtschaftlichen Betrieben beigefügt werden, wenn diese die Grenzwerte für Schadstoffe nach Absatz 2 einhalten. [5] Bei der Herstellung oder Verwendung eines Düngers dürfen keine unerwünschten Organismen, wie pathogene Organismen oder Samen von Neophyten, freigesetzt werden. [6] Phosphonate dürfen einem Dünger nicht absichtlich zugesetzt werden. Unbeabsichtigt enthaltene Phosphonate dürfen einen Massenanteil von 0,5 Prozent nicht überschreiten.	
Art. 10 Ausnahmebestimmungen	[1] Das BLW kann einer Kompostierungs- oder Vergärungsanlage eine zeitlich befristete Bewilligung für die Abgabe von Kompost oder Gärgut erteilen, die die Grenzwerte nach Anhang 2.6 Ziffer 2.2.1.10 ChemRRV um höchstens 50 Prozent überschreiten: a. wenn die Überschreitung der Grenzwerte ausnahmsweise oder während längstens sechs Monaten erfolgt; oder b. wenn die kantonale Behörde einen entsprechenden	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Antrag stellt und im Einzugsgebiet der betreffenden Anlage für die erforderlichen Sanierungsmassnahmen sorgt. [2] Erteilt es eine Bewilligung nach Absatz 1, so schränkt es die Abgabemenge so ein, dass die Schadstofffracht des Komposts oder Gärguts pro Hektare nicht grösser ist als bei Einhaltung der Grenzwerte nach Anhang 2.6 Ziffer 2.2.10 Absatz 1 ChemRRV.	
Art. 11 Widerruf der Zulassung und Verwendungsverbot	Das BLW kann die unter Artikel 6 fallende Zulassung eines Düngers widerrufen, wenn eine potenziell gefährliche Wirkung dieses Düngers zu erwarten ist, und dessen Verwendung sofort verbieten.	
Art. 12 Vorsorgemassnahmen	Soweit die Voraussetzungen nach Artikel 148a LwG erfüllt sind, kann das BLW: a. die Zulassung eines Düngers verweigern, mit Auflagen versehen oder an Bedingungen knüpfen; b. die Zulassung eines Düngers aufheben oder zusätzliche Anforderungen festlegen; c. die Bewilligung eines nach Artikel 21 zugelassenen Düngers widerrufen, mit Auflagen versehen oder an Bedingungen knüpfen.	
Art. 13 Vorschriften des BLW, wenn rasches Handeln erforderlich ist	[1] Das BLW kann in Situationen, die rasches Handeln erfordern, im Einvernehmen mit den interessierten Stellen die Einfuhr, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Düngern, die die Gesundheit von Mensch und Tier oder die Umwelt gefährden, verbieten. [2] Es kann für diese Dünger Höchstwerte bestimmen, die nicht überschritten werden dürfen. Diese haben sich nach	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	internationalen Standards oder nach den im Ausfuhrland bestehenden Höchstwerten zu richten oder müssen wissenschaftlich begründet sein. [3] Das BLW kann festlegen, welche Dünger nur mit einer Erklärung der zuständigen Behörde des Ausfuhrlandes oder einer akkreditierten Stelle eingeführt oder in Verkehr gebracht werden dürfen. [4] Es legt fest, welche Angaben die Erklärung beinhalten muss und ob der Erklärung Dokumente beizulegen sind. [5] Sendungen, für die die Dokumente nach Absatz 4 bei der Einfuhr nicht vorgelegt werden können, werden zurückgewiesen oder, wenn eine Gefährdung besteht, vernichtet.	
2. Abschnitt Registrierungspflichtige Dünger Art. 14 Registrierungspflicht	[1] Ein Dünger ist registrierungspflichtig, wenn er die Anforderungen des Anhangs 1 an die folgenden PFC erfüllt: 1. PFC 1: Dünger; 2. PFC 2: Kalkdünger; 3. PFC 3: Bodenverbesserungsmittel; 4. PFC 4: Kultursubstrat; 5. PFC 7: Düngermischung mit Ausnahme von Düngern, die eine bewilligungspflichtige PFC oder CMC enthalten; 6. PFC 100: Hofdünger; 7. PFC 101(A): Kompost, oder 8. PFC 101(B): Gärgut. [2] Die in Absatz 1 definierten Dünger dürfen zudem ausschliesslich aus einem oder mehreren Ausgangsmaterialien bestehen, die unter eine oder mehrere der nachstehenden CMC fallen und die Anforderungen des Anhangs 2 erfüllen:	Wenn Betriebe von einer torfhaltigen auf torffreie Produktion umstellen, müssen sie von der Registrierungspflicht ausgenommen sein. Eine stetige Registrierungspflicht bei Rezepturanpassungen bedeutet ein hoher bürokratischer Aufwand, der grade in der Umstellungsphase nicht umsetzbar ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	1. CMC 1: Stoffe und Gemische aus unbearbeiteten Rohstoffen; 2. CMC 2: Pflanzen, Pflanzenteile oder Pflanzenextrakte; 3. CMC 3: Kompost; 4. CMC 4: Frisches Gärgut von Pflanzen; 5. CMC 5: Anderes Gärgut als frisches Gärgut von Pflanzen; 6. CMC 6: Nebenprodukte der Nahrungsmittelindustrie; 7. CMC 8: Nährstoff-Polymere; 8. CMC 9: Sonstige Polymere mit Ausnahme von Nährstoff-Polymeren; 9. CMC 10: Folgeprodukte aus tierischen Nebenprodukten, oder 10. CMC 100: Hofdünger.	
Art. 15 Registrierung	[1] Registrierungspflichtige Dünger müssen bei ihrer Erstinverkehrbringung in Übereinstimmung mit den Artikeln 18 und 19 im Produkteregister registriert werden. [2] Dünger, die mit einer Registrierung in Verkehr gebracht worden sind, brauchen auf den nachfolgenden Handelsstufen keine neue Registrierung, es sei denn, der Inverkehrbringer ändert den Handelsnamen des Düngers, bringt ihn unter seinem Namen in Verkehr oder ändert die Kennzeichnung oder seine Eigenschaften.	siehe Bemerkung zu Art. 14.
Art. 16 Änderungen sowie Erlöschen einer Registrierung	[1] Die Registrierung muss alle zehn Jahre erneuert werden, sonst verliert sie ihre Gültigkeit. [2] Sie gilt solange, wie das Produkt den gemachten Angaben entspricht. Jede Änderung muss im Produkteregister erfasst werden.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 17 Ausnahmen von der Registrierungspflicht im Produkteregister	Von der Registrierungspflicht nach Artikel 15 ausgenommen sind: a. Dünger, von denen pro Jahr weniger als 100 kg importiert oder in Verkehr gebracht werden. b. Hofdünger, die von einem Betrieb mit Nutztierhaltung direkt an den Endverwender abgegeben werden oder über eine Zwischenstelle laufen, sofern die Lieferungen in Übereinstimmung mit Artikel 29 der vorliegenden Verordnung erfasst wurden und der Betrieb den Dünger nicht in Säcken abgibt. c. Kompost und Gärgut, deren Lieferungen gemäss Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (ISLV) erfasst sind und die nicht aus einem nach Artikel 29 bewilligungspflichtigen Ausgangsmaterial bestehen.	zu Bst. b: Der neue Begriff “Zwischenstelle” muss erläutert oder definiert sein, damit klar ist was bezüglich der Befreiung von der Registrierpflicht gilt.
3. Abschnitt Registrierungsverfahren Art. 18 Verfahren	[1] Die Registrierung muss in dem vom BLW vorgeschriebenen elektronischen Format erfolgen. [2] Sie muss spätestens bis vier Wochen nach der Inverkehrbringung erfolgen. [3] Die für die Registrierung zuständige Person ist für die Qualität, die Richtigkeit und die Vollständigkeit der im Produkteregister eingetragenen Daten verantwortlich. Das BLW überprüft die Qualität der Daten nicht systematisch. [4] Das BLW oder die Kontrollorgane können von der für die Registrierung zuständigen Person verlangen, dass sie Daten von ungenügender Qualität berichtigt. [5] Das BLW kann die Daten eines Düngers im Produkteregister berichtigen; gegebenenfalls informiert es die für die	siehe Bemerkung zu Art. 14

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Registrierung zuständige Person darüber.	
Art. 19 Für die Registrierung benötigte Angaben	[1] Die Registrierung muss mindestens die folgenden Angaben und Dokumente enthalten: a. den Namen und die Adresse des Wohnsitzes, des Geschäftssitzes oder der Zweigniederlassung des Unternehmens oder der Person, die für die Registrierung und die Kontaktangaben verantwortlich ist; b. den Namen und die Adresse des Herstellers; c. den Handelsnamen; d. die PFC, zu welcher der Dünger entsprechend seiner Funktion gehört; e. die CMC, aus welcher oder welchen sich der Dünger zusammensetzt, sowie die Namen der darin enthaltenen Ausgangsmaterialien; f. die durch eine Analyse bestätigten Nährstoff- und Komponentengehalte; diese Analyse ist bei anorganischen Düngern (PFC 1.C) fakultativ; g. die Einstufung und die Kennzeichnung des Düngers gemäss den Artikeln 6, 7 und 10 bis 15a ChemV; h. den Verwendungszweck; i. die Gebrauchsanweisung; j. die Etikette, die die Anforderungen des Kapitels 4 erfüllt. [2] Ist der Dünger in Übereinstimmung mit Artikel 48 bis 54 ChemV meldepflichtig, so müssen die entsprechenden Angaben im Produkteregister eingetragen werden	
4. Abschnitt Bewilligungspflichtige Dünger	[1] Folgende Dünger benötigen für ihre Zulassung eine Bewilligung durch das BLW: a. Dünger, die die Anforderungen an die folgenden PFC	Streichung der Bewilligungspflicht von Kultursubstraten, die aus bewilligungspflichtigen PFC oder CMC bestehen, da die PFC und CMC bereits bewilligt sind. Eine Bewilligung von Substraten ist sinnvoll, wenn diese aus CMC

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 20 Bewilligungspflicht	des Anhangs 1 erfüllen: 1. PFC 5: Hemmstoff; 2. PFC 6: Pflanzen-Biostimulans; 3. PFC 101: Recyclingdünger; 4. PFC 102: Düngerzusätze; mit Ausnahme der Hofdüngerzusätze 5. PFC 103: Sonstige Dünger. b. Dünger, die aus einem Ausgangsmaterial bestehen, das die für eine CMC geltenden Anforderungen des Anhangs 2 nicht erfüllt; c. Dünger, die vollständig oder teilweise aus einem oder mehreren Ausgangsmaterialien bestehen, die unter die folgenden in Anhang 2 definierten CMC fallen: 1. CMC 7: Mikroorganismen; 2. CMC 11: Nebenprodukte im Sinne der Richtlinie 2008/98/EG; 3. CMC 12: Gefällte Phosphatsalze und deren Folgeprodukte; 4. CMC 13: Durch thermische Oxidation gewonnene Materialien und deren Folgeprodukte; 5. CMC 14: Durch Pyrolyse oder Vergasung gewonnene Materialien; und 6. CMC 15: Zurückgewonnene hochreine Materialien; d. Düngermischungen, die unter anderem aus bewilligungspflichtigen PFC oder bewilligungspflichtigen CMC bestehen; e. Dünger, die vollständig oder teilweise aus tierischen Nebenprodukten bestehen, die den Endpunkt der Herstellungskette noch nicht erreicht haben; f. Dünger, die einen Nitrifikationshemmstoff, einen Denitrifikationshemmstoff oder einen Ureasehemmstoff enthalten; g. Dünger, die vollständig oder teilweise aus Schlämmen eines Schlachthofs, eines Zerlegungsbetriebs oder	bestehen, die noch nicht bewilligt worden sind. Zu Abs. 1 Bst. a Ziff. 4: Bis anhin waren Hofdüngerzusätze explizit von einer Bewilligungspflicht ausgenommen. Die Streichung dieser Ausnahme kommt daher einer Verschärfung gleich. Dies macht keinen Sinn. Düngerzusätze verbessern die Eigenschaften oder die Wirkung von Hofdüngern oder erleichtern ihre Anwendung. Zudem können sie Stickstoffverlusten oder Geruchsbildung entgegenwirken. Eine Verschärfung, wie in der neuen DüV geplant, entspricht daher nicht den Zielen des Absenkpfades Nährstoffe. Die Ausnahmeregelung für Hofdüngerzusätze muss wieder aufgenommen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	eines Fleisch verarbeitenden Betriebs bestehen. 2 Das BLW kann einen Dünger jederzeit einem Bewilligungsverfahren unterstellen, wenn er aus einem Ausgangsmaterial besteht, dessen Wirksamkeit oder Sicherheit nicht hinreichend bekannt sind, oder wenn er ein solches Ausgangsmaterial enthält. 3 Ein bereits zugelassener Dünger, dem ein gemäss den vorgesehenen Anwendungsvorschriften bewilligter Zusatz hinzugefügt wurde, muss nicht erneut bewilligt werden.	
Art. 21 Bewilligung	1 Das BLW entscheidet mittels Verfügung über das Bewilligungsgesuch. 2 Die Bewilligung ist auf zehn Jahre befristet und gilt, sofern der Dünger den bei der Erteilung der Bewilligung festgelegten Eigenschaften entspricht. 3 Das BLW kann die Bewilligung mit Auflagen versehen und an Bedingungen knüpfen sowie besondere Angaben bezüglich Kennzeichnung vorschreiben. Wenn der Dünger nicht zu einer in Anhang 1 definierten PFC gehört, bestimmt er die Bezeichnung der Funktionskategorie. 4 Dünger, die aus gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen bestehen oder solche enthalten, werden nur bewilligt, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 44 der Freisetzungsverordnung vom 10. September 2008 (FrSV) erfüllt sind. 5 Dünger, die mit einer Bewilligung in Verkehr gebracht worden sind, brauchen auf den nachfolgenden Handelsstufen keine neue Bewilligung, wenn sie in der Originalverpackung	Streichung der Bewilligungspflicht von Kultursubstraten, die aus bewilligungspflichtigen PFC oder CMC bestehen, da die PFC und CMC bereits bewilligt sind. Eine Bewilligung von Substraten ist sinnvoll, wenn diese aus CMC bestehen, die noch nicht bewilligt worden sind.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	verkauft werden. [6] Das BLW kann eine Bewilligung jederzeit mit einschränkenden Bedingungen und Auflagen versehen oder widerrufen: a. wenn die Bewilligung auf Grund falscher oder irreführender Angaben ausgestellt worden ist; b. wenn der Bewilligungsinhaber den Dünger nicht wie vorgeschrieben bezeichnet oder wenn er trotz Verwarnung oder gerichtlicher Verurteilung falsche oder irreführende Angaben verbreitet; c. wenn ein bewilligter Dünger nicht mehr den bei der Erteilung der Bewilligung festgelegten Eigenschaften entspricht oder wenn zusätzliche Angaben, die auf Grund neuer Erkenntnisse vom BLW verlangt wurden, nicht fristgerecht eingereicht worden sind; d. wenn neue Erkenntnisse zeigen, dass sich der Dünger nicht zur vorgesehenen Verwendung eignet oder der vorschriftsgemässe Gebrauch unannehmbare Nebenwirkungen zur Folge hat oder die Umwelt oder mittelbar den Menschen gefährdet. [7] Die Bewilligung ist persönlich und unübertragbar. [8] Der Bewilligungsinhaber teilt dem BLW unverzüglich alle neuen Informationen über den Dünger mit.	
Art. 22 Provisorische Bewilligung	[1] Das BLW kann vor Abschluss des Bewilligungsverfahrens während maximal fünf Jahren nach Einreichung des Gesuches für einen Dünger eine provisorische Bewilligung erteilen, wenn dieser geeignet erscheint und kein unannehmbares Risiko für Mensch, Tier oder Umwelt darstellt und wenn: a. ein lange dauerndes Bewilligungsverfahren zu erwarten	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	ist, aus Gründen, die nicht dem Gesuchsteller anzulasten sind; b. erste Erfahrungen aus der landwirtschaftlichen Praxis für die Erteilung einer definitiven Bewilligung notwendig sind; oder c. dieser ausschliesslich zu wissenschaftlichen Zwecken eingeführt oder ausgebracht wird. [2] Dünger, die aus gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen bestehen oder solche enthalten, werden nur dann provisorisch bewilligt, wenn die Anforderungen nach Artikel 44 FrSV erfüllt sind.	
Art. 23 Frist bei Widerruf der Bewilligung	[1] Wird eine Bewilligung widerrufen und stehen die Gründe dafür nicht im Zusammenhang mit einer potenziell gefährlichen Wirkung, die als unannehmbar beurteilt wird, so kann das BLW eine Frist für das Inverkehrbringen der restlichen Bestände gewähren. [2] Die Frist für das Inverkehrbringen der restlichen Düngerbestände darf zwölf Monate nicht überschreiten. [3] Sind unannehmbare Auswirkungen auf Mensch, Tier oder Umwelt zu erwarten, so verbietet das BLW unverzüglich die Verwendung und das Inverkehrbringen des Düngers.	
5. Abschnitt Bewilligungsverfahren Art. 24 Verfahren	[1] Das Gesuch ist zusammen mit den vollständigen Unterlagen in dem vom BLW vorgeschriebenen elektronischen Format einzureichen. [2] Das BLW kann das Bewilligungsgesuch weiteren Bundesstellen unterbreiten, wenn deren Aufgabenbereich berührt ist.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Es kann weitere Einzelheiten des Bewilligungsverfahrens regeln, insbesondere die Anforderungen an die Gesuchsunterlagen.	
Art. 25 Angaben für das Bewilligungsgesuch	[1] Wo keine speziellen Anforderungen gestellt werden, muss das Bewilligungsgesuch mindestens die folgenden Angaben und Unterlagen enthalten: a. den Namen und die Adresse des Wohnsitzes, des Geschäftssitzes oder der Zweigniederlassung des Gesuchstellers in der Schweiz und dessen Kontaktangaben; b. den Namen und die Adresse des Wohnsitzes oder des Geschäftssitzes des Erstinverkehrbringers in der Schweiz; c. den Namen und die Adresse des Düngerherstellers; d. den Handelsnamen des Düngers; e. die PFC, zu welcher der Dünger entsprechend seiner Funktion gehört; f. die genauen und vollständigen Angaben über die Ausgangsmaterialien, aus denen der Dünger besteht, die Zusammensetzung und seine Wirksamkeit; wenn ein Ausgangsmaterial zu einer CMC gehört, muss die betreffende CMC angegeben werden; g. die durch eine Analyse bestätigten Nährstoffgehalte und Eigenschaften; h. die Einstufung und die Kennzeichnung des Düngers gemäss den Artikeln 6, 7 und 10 bis 15a ChemV; i. die vollständigen Angaben über die Verwendbarkeit und die Gebrauchsweise des Düngers; j. einen Etikettenentwurf, der den Vorschriften in Kapitel 4 der vorliegenden Verordnung entspricht. [2] Das BLW kann in bestimmten Fällen darauf verzichten, Unterlagen zum Nachweis der Wirksamkeit des Düngers	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	einzufordern. Es ist berechtigt, die Öffentlichkeit wissen zu lassen, dass dieser Aspekt im Rahmen des Bewilligungsverfahrens nicht geprüft wurde. [3] Für Dünger, die aus gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen bestehen oder solche enthalten, müssen die Gesuchsunterlagen zusätzlich die Anforderungen nach den Artikeln 28, 29 und 34 Absatz 2 FrSV erfüllen. [4] Auf Anfrage hin hat der Gesuchsteller Beweismittel, insbesondere Berichte über wissenschaftliche Untersuchungen zur Eignung und Sicherheit eines Düngers, wissenschaftliche Publikationen, amtliche Veröffentlichungen, Versuchsprotokolle oder Gutachten im Gesuch zu nennen oder diesem beizulegen. [5] Die Beweismittel nach Absatz 4 müssen belegen, dass der Dünger bei vorgesehener Verwendung keine unannehmbaren Nebenwirkungen hat und weder die Umwelt noch den Menschen gefährdet. [6] Beweismittel aus einem anderen Land werden anerkannt, soweit die für die Anwendung des Düngers relevanten Bedingungen in den betreffenden Gebieten in Bezug auf Landwirtschaft, Düngung und Umwelt – einschliesslich der Witterungsverhältnisse – vergleichbar mit den schweizerischen Bedingungen sind. Die Unterlagen müssen in einer der Amtssprachen oder in Englisch eingereicht werden. [7] Das BLW kann bei Düngern, die nur in geringen Mengen und lokal in Verkehr gebracht werden, ausnahmsweise auf die Angaben nach Absatz 1 vollständig oder teilweise verzichten. [8] Erfüllen die Angaben die Anforderungen nicht, so räumt	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	das BLW dem Gesuchsteller eine Frist zur Ergänzung ein. Werden die erforderlichen Angaben innert dieser Frist nicht geliefert, wird auf das Gesuch nicht eingetreten.	
Art. 26 Verwendung von Daten für Folgegesuche	Wenn ein Gesuchsteller einen bereits bewilligten Dünger unter seinem Namen oder dem Namen seines Unternehmens in Verkehr bringen will, ohne selbst Inhaber der bestehenden Bewilligung zu sein, kann das BLW auf die Mindestangaben nach Artikel 25 verzichten und sich auf diejenigen des Inhabers der Erstbewilligung stützen, wenn der Gesuchsteller nachweist: a. dass er vom Bewilligungsinhaber ermächtigt worden ist, dessen Daten zu nutzen, oder b. dass seit der ersten Bewilligung zehn Jahre vergangen sind und es sich um das gleiche Produkt wie dasjenige des Erstgesuchstellers handelt oder dass die Unterschiede aus Sicht der Risikobewertung vernachlässigbar sind.	
Art. 27 Beurteilung des Gesuchs	[1] Das BLW ist nicht verpflichtet, die Angaben und Beweismittel des Gesuchstellers von sich aus zu ergänzen; es beschränkt sich grundsätzlich darauf, die Unterlagen zu prüfen. Zu diesem Zweck kann es Versuche und andere Erhebungen durchführen oder durchführen lassen. [2] Die Überprüfung der Einstufung und Kennzeichnung des Düngers nach Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe h erfolgt nicht im Rahmen des Bewilligungsverfahrens, sondern im Rahmen der Überprüfung der Selbstkontrolle nach Artikel 81 ChemV.	
Art. 28 Erneuerung der	[1] Auf Gesuch hin wird eine Bewilligung jeweils um zehn Jahre erneuert. Das Gesuch muss spätestens sechs	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Bewilligung	Monate vor Ablauf der Gültigkeit beim BLW eingereicht und im Produkteregister erfasst werden. [2] Das BLW nimmt eine Neubeurteilung des Düngers nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften vor. Beweismittel und Unterlagen, die bei der vorherigen Beurteilung vorgelegt wurden und noch gültig und verfügbar sind, können wiederverwendet werden.	
6. Abschnitt Erfassung von Düngerlieferungen und -anwendungen Art. 29 Meldepflicht für Düngerlieferungen	[1] Wer stickstoff- und phosphorhaltige Dünger an Betriebe, Bewirtschaftende oder andere Abnehmer abgibt oder liefert, muss jede Abgabe oder Lieferung unter Angabe der Düngermenge und der darin enthaltenen Nährstoffmengen in Übereinstimmung mit der ISLV melden. [2] Wenn ein Betrieb nicht der Verpflichtung zur Umsetzung des ökologischen Leistungsnachweises gemäss Artikel 11 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV) unterliegt, dann muss er pro Kalenderjahr Mengen bis zu 105 kg Stickstoff und 15 kg Phosphor nicht melden. [3] Inhaber von Kompostierungs- oder Vergärungsanlagen, die pro Jahr mehr als 100 t kompostierbares oder vergärbares (biologisch abbaubares) Material verarbeiten und Hofdünger oder Recyclingdünger nach den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels abgeben, müssen auch die Ausgangsmaterialien für die Kompostierung oder die Vergärung im Informationssystem erfassen.	
Art. 30 Weitere Auflagen bei der Lagerung und Abgabe von Hof- und Recyclingdüngern	[1] Die Inhaber von Kompostierungs- oder Vergärungsanlagen, die pro Jahr mehr als 100 t kompostier- oder vergärbares Material verarbeiten, dürfen Dünger nur an Abnehmer, die diese nicht auf dem eigenen oder gepachteten Land verwenden, abgeben, wenn die Abnehmer nachweisen,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	dass sie über die für die Verwendung erforderlichen Fachkenntnisse verfügen. 2 Bei Lagerung und Abgabe von Hof- und Recyclingdüngern sind die Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung zu beachten. 3 Die Inhaber von Anlagen müssen in Übereinstimmung mit der Weisung des BLW die notwendigen Analysen durchführen lassen, um die Nährstoffgehalte und Eigenschaften laut Anhang 1 Ziffer 2 PFC 101 zu bestimmen und sicherzustellen, dass die Anforderungen nach Artikel 9 erfüllt sind. Sie stellen die Ergebnisse der Analysen unverzüglich dem BLW und den kantonalen Behörden zur Verfügung.	
4. Kapitel Kennzeichnung und Anpreisungen Art. 31 Kennzeichnungsanforderungen	1 Dünger sind gemäss den Anforderungen in Anhang 3 zu kennzeichnen. 2 Die Inverkehrbringer geben ihren Namen, ihren eingetragenen Handelsnamen oder ihre eingetragene Marke und ihre Postanschrift entweder auf der Verpackung des Düngers oder, falls der Dünger ohne Verpackung geliefert wird, in einem Begleitdokument zum Dünger an. 3 Sofern ein Produkt einer erfolgreichen Konformitätsbewertung nach Verordnung (EU) 2019/1009 unterzogen wurde, gilt das Produkt als «EU-Düngeprodukt» und es kann gemäss Verordnung (EG) Nr. 765/2008 gekennzeichnet werden. 4 Die Angaben müssen gut lesbar und unverwischbar und in mindestens einer Amtssprache des Abgabeortes abgefasst sein. 5 Verpackte Dünger dürfen auch eingeführt werden, wenn	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	die Anforderungen nach Absatz 2 erst beim Inverkehrbringen erfüllt werden. [6] Der Name und die Adresse des für das Inverkehrbringen oder die Einfuhr verantwortlichen Unternehmens kann durch den Namen und die Adresse des für das Inverkehrbringen im europäischen Wirtschaftsraum (EWR) verantwortlichen Unternehmens ersetzt werden, wenn es sich um registrierungspflichtige Dünger handelt und diese: a. ein erfolgreiches Konformitätsverfahren nach Verordnung (EU) 2019/1009 durchlaufen haben; b. aus einem EWR-Mitgliedstaat eingeführt werden; c. für gewerbliche Anwender bestimmt sind; und d. nach den Artikeln 48–54 ChemV gemeldet wurden.	
Art. 32 Deklaration gentechnisch veränderter Dünger	[1] Dünger, die aus gentechnisch veränderten Organismen bestehen oder solche enthalten, müssen mit dem Hinweis «aus gentechnisch verändertem X» oder «aus genetisch verändertem X» gekennzeichnet sein. [2] Dünger, die unbeabsichtigte Spuren von bewilligten gentechnisch veränderten Organismen von weniger als 0,1 Masseprozent enthalten, kann das BLW im Einvernehmen mit den anderen am Zulassungsverfahren beteiligten Ämtern im Einzelfall von der Deklarationspflicht befreien.	
Art. 33 Anpreisungen	[1] Nur zugelassene Dünger dürfen angepriesen und zu Reklamezwecken abgegeben werden. Die Anpreisungen dürfen keine potenziell irreführenden Angaben enthalten. [2] Alle in der Werbung verwendeten Aussagen müssen technisch zu rechtfertigen sein. In sämtlichen Anpreisungen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	sind deutlich erkennbar anzugeben: a. der Handelsname oder Name der Produktlinie; b. der Hinweis, dass es sich um einen Dünger handelt.	
5. Kapitel Informationssysteme und Verkaufsstatistik Art. 34 Produkteregister	[1] Sofern keine Ausnahme von der Registrierungspflicht nach Artikel 17 besteht, müssen alle in der Schweiz in Verkehr gebrachten Dünger im Produkteregister gemäss Artikel 72 ChemV aufgeführt sein. [2] Die für die Registrierung und die Bewilligung erforderlichen Daten werden im Produkteregister erfasst.	
Art. 35 Umsatzstatistik	[1] Unternehmen und Personen, welche Dünger herstellen und/oder in Verkehr bringen, sind verpflichtet, auf Anfrage hin dem BLW Angaben über ihre vermarkteten Produkte und Mengen zu machen. [2] Die Umsatzstatistik richtet sich nach den Bestimmungen der Statistikerhebungsverordnung vom 30. Juni 1993.	
6. Kapitel Vollzug und Kontrolle 1. Abschnitt Vollzug, Befugnisse des BLW und Zusammenarbeit der Behörden Art. 36 Vollzug	[1] Soweit nicht anders geregelt, vollzieht das BLW diese Verordnung und die hierauf erlassenen Vorschriften. [2] Die Kantone kontrollieren, ob in Verkehr gebrachte Dünger die Vorschriften dieser Verordnung erfüllen und ob die auf diese Verordnung gestützten Verwendungsverbote eingehalten werden. Das BLW nimmt diese Aufgaben subsidiär wahr und koordiniert die Vollzugsaufgaben der Kantone. [3] Die Vollzugsbehörden können Proben nehmen, nehmen lassen oder einfordern. [4] Sie sind ermächtigt, jährlich pro Produkt eine Probe oder,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	soweit das Verhalten eines Unternehmens oder einer Person dazu Anlass gibt, mehrere Proben auf Kosten des Unternehmens oder der Person, die die Dünger gewinnt, herstellt, importiert, neu verpackt, umarbeitet oder in Verkehr bringt, zu untersuchen oder untersuchen zu lassen.	
Art. 37 Befugnisse des BLW	[1] Das BLW kann: a. über Gesuche zur Bewilligung von Düngern entscheiden; b. bestimmen, zu welcher PFC ein Dünger gehört; c. Methoden für die Entnahme, Aufbereitung und Analyse von Proben sowie für die Berechnung und Auswertung der Ergebnisse erarbeiten und veröffentlichen; d. die Stellen, welche Dünger untersuchen, anerkennen und beraten; e. der Fachberatung nach Artikel 20 ChemRRV Unterlagen über die Verwendung von Düngern zur Verfügung stellen. f. Informationen über registrierte und bewilligte Dünger veröffentlichen. [2] Das BLW und die anerkannten Untersuchungsstellen nach Absatz 1 Buchstabe d können bei den Herstellern von Düngern, namentlich bei den Kompostierungs- oder Vergärungsanlagen, sowie am Ort der Düngung jederzeit Proben nehmen.	
Art. 38 Zusammenarbeit der Behörden	[1] Das BLW holt die Stellungnahmen der betroffenen Bundesbehörden ein. Deren Mitwirkung richtet sich nach den Artikeln 62a und 62b des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997. [2] Das BLW und die Anmelde- sowie die Beurteilungsstellen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	im Sinne der ChemV stellen einander, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, die Daten zur Verfügung, die sie im Rahmen dieser Verordnung, der ChemV oder anderer Erlasse, die den Schutz des Menschen oder der Umwelt vor Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen regeln, erhoben haben. Sie können zu diesem Zweck automatisierte Abrufverfahren einrichten. 3 Bei Düngern, die aus gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen bestehen oder solche enthalten, leitet und koordiniert das BLW das Verfahren unter Berücksichtigung der FrSV.	
Art. 39 Überwachung der Einfuhr	1 Das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) informiert das BLW über die Einfuhr von Düngern. 2 Es überprüft auf Anfrage des BLW, ob die Dünger den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen. 3 Bei Verdacht auf eine Widerhandlung ist das BAZG berechtigt, die Dünger an der Grenze zurückzuhalten und die übrigen Vollzugsbehörden im Sinne dieser Verordnung beizuziehen. Diese nehmen die weiteren Abklärungen vor und treffen die erforderlichen Massnahmen.	
Art. 40 Gebühren	Die Gebührenpflicht und die Gebührenbemessung für Verwaltungshandlungen nach dieser Verordnung richten sich nach der Verordnung vom 16. Juni 2006 über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft.	
2. Abschnitt Probenahme und Analysen	1 Die Probenahme- und Analysevorschriften für die PFC 100 Hofdünger und PFC 101 Recyclingdünger richten sich nach den Schweizerischen Referenzmethoden der Agroscope. Es können auch andere Probenahme- und	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 41 Probenahme und Analysen	Analysevorschriften angewandt werden, wenn sie zu gleichwertigen Ergebnissen führen. [2] Für alle anderen Dünger richten sich die Probenahme- und die Analysevorschriften nach der Verordnung (EU) 2019/1009. Es können auch die Schweizerischen Referenzmethoden der Agroscope angewandt werden. Es können auch andere Probenahme- und Analysevorschriften angewandt werden, wenn sie zu gleichwertigen Ergebnissen führen.	
3. Abschnitt Toleranzen und Einschränkung Art. 42 Toleranzen und Einschränkung	[1] Es gelten die Toleranzen gemäss Anhang 4 dieser Verordnung. [2] Toleranzen dürfen nicht planmässig ausgenützt werden.	
7. Kapitel Schlussbestimmungen Art. 43 Aufhebung und Änderung anderer Erlasse	Die Aufhebung und die Änderung anderer Erlasse werden in Anhang 5 geregelt.	
Art. 44 Übergangsbestimmungen	[1] Dünger, die vor dem 1. Januar 2024 nicht meldepflichtig waren, müssen bis zum 31. Dezember 2024 nach den neuen Bestimmungen der vorliegenden Verordnung registriert werden. Die Etiketten der betroffenen Dünger, die vor dem 1. Januar 2024 hergestellt wurden, dürfen bis zum 31. Dezember 2025 verwendet werden. [2] Die Dünger, die vor dem 1. Januar 2024 angemeldet wurden, dürfen bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer der Anmeldebestätigung in Verkehr gebracht werden. Jegliche	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Änderung am Dünger oder an seiner Kennzeichnung bedingt, dass der Dünger nach den neuen Bestimmungen der vorliegenden Verordnung registriert oder bewilligt werden muss. [3] Die Dünger, die vor dem 1. Januar 2024 bewilligt werden, dürfen bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer der Bewilligung für das Inverkehrbringen in Verkehr gebracht werden. Jegliche Änderung am Dünger oder an seiner Kennzeichnung bedingt, dass ein neues Bewilligungsgesuch eingereicht werden muss, das gemäss den neuen Bestimmungen der vorliegenden Verordnung gestellt werden muss. [4] Der eindeutige Rezepturidentifikator (UFI) nach Artikel 15a ChemV kann dem BLW bei der Registrierung nach Artikel 19 und im Gesuch nach Artikel 25 übermittelt werden: a. bis zum 31. Dezember 2025 für Dünger, die für gewerbliche Verwender bestimmt sind und vor dem 1. Januar 2022 nicht über einen UFI verfügten; b. bis zum 31. Dezember 2025 für Dünger, die für private Verwender bestimmt sind und vor dem 1. Januar 2022 nicht in Verkehr gebracht wurden und nicht über einen UFI verfügten.	
Art. 45 Inkrafttreten	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.	
Anhang		
Anhang 1	Streichung des Grenzwertes für E. coli oder Enterococcaceae von 1000 KBE pro 1g oder 1ml.	Eine Einhaltung dieses Grenzwertes resp. eine Überwachung dieses Grenzwertes ist für ein Erdenwerk unmöglich. Zudem ist fraglich, auf welcher Grundlage dieser Grenzwert bestimmt worden ist. Z.B. ist derselbe

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Grenzwert auch im Lebensmittelbereich zu finden.
Anhang 3, Abs. 3	Definition (Klärung nach dem „wie“ und „wo“) einer sachgerechten Entsorgung von Kultursubstraten, die aus vollständigen mineralischen Bestandteilen bestehen oder ein Polymer, welches unter CMC 9 fällt, enthalten, fehlt in dem Absatz und muss für den Hersteller der Produkte und dem Anwender beschrieben werden.	Die Entsorgung solcher Produkte entspricht nicht dem Prinzip der Wiederverwertung resp. der Kreislaufwirtschaft, was letztlich für solche Produkte der sinnvollere Weg wäre.
Anhang 3, Art. 31	Von der Deklarationspflicht auf Verpackungen muss abgesehen werden. Die Deklaration sollte in einer digitalen Form, z.B. als QR-Code, auf der Verpackung möglich sein.	Hinsichtlich Flexibilität bei Rezepturanpassungen aufgrund von z.B. Rohstoffknappheit und im Sinne des Nachhaltigkeitsprinzips (keine ständige Folienentsorgung) muss von einer Deklarationspflicht auf Verpackungen abgesehen werden.
Anhang 4	Zulässige Toleranz für den deklarierten pH-Wert von 1% ist gerade bei torffreien Kultursubstraten nicht möglich und muss erhöht werden.	In torffreien Kultursubstraten sind beim Parameter pH-Wert erfahrungsmässig höhere Schwankungen möglich.
Anhang 4, Artikel 42	Antrag auf Ausweitung der Sonderregelung für Substrate mit hohem mineralischem Anteil, dass der Grenzwert von 50 mg Ni/kg TS bei diesen Substraten auch nur für den bioverfügbaren Gehalt des Schadstoffs gilt.	Auch bei Substraten mit hohen mineralischen Anteilen (>70%) wird der Grenzwert von 50mg Ni/kg TS erfahrungsgemäss überschritten.

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die FK PP möchte auf folgende Punkte hinweisen:

- Wie im Bericht richtig dargestellt, ist der Bund mit der Konvention über die biologische Vielfalt eine internationale Verpflichtung eingegangen. Daher ist die Finanzhilfe seitens des Bundes von mindestens 80% zwingend. Wenn eine Organisation nicht über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit verfügt, um die Eigenleistung von 20% für diese Projekte zu tragen, ist auch die volle Kostentragung durch den Bund ins Auge zu fassen. Werden notwendige Projekte aus diesem Grunde nicht realisiert, kann der Bund, das mit der internationalen Verpflichtung selbst gesteckte Ziel, nicht erreichen. In solchen Fällen steht der Bund durch das Eingehen solcher Verpflichtungen für die Zielerreichung in der Verantwortung.
- Die Langzeitlagerung von Kryomaterial soll beitragen die genetischen Ressourcen von Schweizer Rassen langfristig zu sichern. Diese Lagerung darf aber nicht zum Selbstzweck werden (Lagerung um der Lagerung willen). Erst mit der begründeten Nutzung des Materials kann diese Lagerung einen Beitrag zur Erreichung des Erhaltungsziels leisten. Daher sind die Nutzungsbedingungen zu regeln.
- Die für 2023 zur Erhaltung von Schweizer Rassen gesprochenen zusätzlichen Mittel zum bisherigen Tierzuchtbudget müssen dauerhaft zusätzlich verfügbar sein, damit die bisherigen Mittel für die Weiterentwicklung der erfolgreichen Zuchtpopulationen eingesetzt werden können. Die einheitlichen Regelungen bezüglich nationaler Genbanken werden grundsätzlich begrüsst, soweit über Tierarten hinweg sinnvoll. Die bestehenden Verträge mit den betreibenden Organisationen von Kryo-Samenbanken müssen jedoch eingehalten werden bzw. können nur mit entsprechender Entschädigung angepasst werden.
- Neu werden auch die Bienen mit zusätzlichen Mitteln unterstützt. Die FK PP unterstützt diesbezüglich die Stellungnahme von apisuisse.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4 Abs. 2ter	^{2ter} Die Gesuche und Abrechnungen sind auf den dafür vorgesehenen Formularen beim BLW einzureichen.	
Art. 11 Abs. 5	^{5} Das BLW veröffentlicht die Liste der anerkannten Zuchtorganisationen.	Diese Ergänzung wird begrüsst.
Art. 15 Abs. 2 Bst. b Ziff. 2 und Abs. 6	^{2} Der Beitrag für die Rindviehzucht, inklusive Wasserbüffel, beträgt für: b. Leistungsprüfungen: 2. Milchproben:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	– je Milchprobe nach ICAR-Methode A4: 5.00 Franken – je Milchprobe nach ICAR-Methode AT4, ATM4, ATM4/7d oder AZ4: 3.50 Franken – je Milchprobe nach ICAR-Methode B oder C: 2.20 Franken [6] Der Beitrag je Milchprobe im Rahmen der Milchleistungsprüfung wird für jede Kuh eines Herdebuchbetriebs ausgerichtet. Die anerkannte Zuchtorganisation meldet dem BLW, ob die Ausrichtung quartalsweise oder jährlich erfolgen soll.	
Art. 19 Abs. 2 Bst. b Ziff. 1 und Abs. 5	[2] Der Beitrag für die Ziegen- und Milchschafzucht beträgt für: b. Leistungsprüfungen: 1. Milchproben: – je Milchprobe nach ICAR-Methode A4: 6.00 Franken – je Milchprobe nach ICAR-Methode AT4, ATM4 oder ATM4/7d: 4.50 Franken – je Milchprobe nach ICAR-Methode B oder C: 3.20 Franken [5] Der Beitrag je Milchprobe im Rahmen der Milchleistungsprüfung wird für jede Ziege und jedes Milchschaf eines Herdebuchbetriebs ausgerichtet. Die Ausrichtung erfolgt jährlich.	
Art. 21 Abs. 4	[4] Der Beitrag für die Bestimmung der Rassenreinheit wird ausgerichtet für Königinnen, die eine Leistungsprüfung abgeschlossen haben, und für Vatervölker auf A-Belegstationen. Erfolgt die Bestimmung der Rassenreinheit mit DNA-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Analyse, so muss diese nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden.	
Art. 22 Abs. 3	[3] Für die Beiträge nach den Artikeln 15–21 melden die anerkannten Zuchtorganisationen dem BLW bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres die geschätzte Anzahl an Herdebuchtieren und an Leistungsprüfungen sowie die Anzahl an identifizierten und im Herdebuch eingetragenen Fohlen. Die Meldung muss auf dem dafür vorgesehenen Formular erfolgen. Das BLW veröffentlicht die gemeldeten Zahlen.	
Art. 23 Beitragsarten und Veröffentlichung	[1] Es werden die folgenden Beiträge ausgerichtet: a. Finanzhilfen für zeitlich befristete Projekte zur Erhaltung von: 1. Schweizer Rassen, 2. Rassen, die in der Schweiz ausgestorben waren und wieder eingeführt wurden, sofern ihr Ursprung in der Schweiz nachgewiesen wird; b. Abgeltungen für den Betrieb nationaler Genbanken für die Erhaltung von Schweizer Rassen durch Personen nach Artikel 23b^{bis} Absatz 2; c. Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rindvieh, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen, Honigbienen, Geflügel, Tauben und Kaninchen deren Status kritisch oder gefährdet ist. [2] Das BLW veröffentlicht pro ausgerichteten Beitrag den Namen der Empfängerin oder des Empfängers und die Höhe des Beitrags. Bei Finanzhilfen nach Absatz 1 Buchstabe c veröffentlicht es den Namen der Zuchtorganisation	Zu Abs. 1 bst. c: In diesem Artikel wird die Förderung der Schweizer Rassen des Hausgeflügels (Hühner, Tauben) und Kaninchen ausser Acht gelassen. Dies obwohl die Motion Rieder (Motion 21.3229) die Berücksichtigung der Kleintiere ausdrücklich verlangt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und den ihr ausgerichteten Gesamtbeitrag.	
Nicht in Vernehmlassung Art. 23a, Abs. 5	[5] (neu) Sinkt der Globalindex einer Schweizer Rasse innerhalb der 4-Jahresperiode in den Bereich eines erhöhten Gefährdungsstatus, kann die zuständige Zuchtorganisation die Aktualisierung des Gefährdungsstatus und die entsprechende Erhöhung der Unterstützung beim BLW beantragen. Das BLW aktualisiert den Globalindex und passt die finanzielle Unterstützung gemäss aktualisiertem Gefährdungsstatus an.	Zu Abs. 5 (neu): 4-Jahresperioden sind zwar sinnvoll für eine gewisse Kontinuität der Unterstützung. Aber bei stark sinkenden Populationen bzw. Globalindex ohne Aussicht auf Erholung, kann die verzögerte Erhöhung der Unterstützung einer Rasse zu deren vollständigem Verlust führen.
Art. 23b Sachüberschrift sowie Abs. 1, 3 und 4	Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und Abgeltungen für den Betrieb nationaler Genbanken [1] Für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und den Betrieb von nationalen Genbanken werden insgesamt höchstens 500 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [3] Die Beiträge für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte werden an die anerkannten Zuchtorganisationen und die anerkannten Organisationen nach Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe b ausgerichtet. An anerkannte Organisationen werden höchstens 150 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [4] Die Beiträge für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte belaufen sich auf ~~höchstens~~ mindestens 80 Prozent der ausgewiesenen und vom BLW anerkannten Kosten.	Zu Abs. 4: Wie in den allgemeinen Bemerkungen bereits festgehalten, muss der Bund mindestens 80% der Kosten übernehmen.
Art. 23b[bis] Betrieb nationaler Genbanken	[1] Das BLW betreibt zur Erhaltung von Schweizer Rassen nationale Genbanken für die Langzeitlagerung von tiefgefrorenem Probematerial tierischen Ursprungs (Kryomaterial). [2] Es kann den Betrieb der nationalen Genbanken	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	übertragen an: a. Besamungsstationen. b. anerkannte Zuchtorganisationen, wenn sie die Genbanken durch Besamungsstationen betreiben lassen. [3] Wer eine Genbank betreiben will, muss sicherstellen, dass beim Anlegen der Genbank eine grosse genetische Diversität berücksichtigt wird. [4] Das BLW schliesst mit den Personen nach Absatz 2 einen Vertrag ab. Im Vertrag wird insbesondere der Umfang des zu lagernden Kryomaterials, die Eigentumsrechte und die Aufwandsvergütung vereinbart. [5] Die Betreiberin einer Genbank hat die folgenden Pflichten: a. Sie oder er muss dem BLW die nötigen Informations- und Einsichtsrechte gewähren. b. Sie oder er muss sicherstellen, dass in der vom BLW zur Verfügung gestellten Dokumentationssoftware die folgenden Angaben und Dokumente erfasst sind: 1. Kontaktdaten von mindestens einer Ansprechperson, 2. die für die vollständige Identifikation der Tiere erforderlichen Angaben, einschliesslich der Angaben betreffend ihre Abstammung, 3. Art und Umfang des Kryomaterials, 4. die Herstellungsprotokolle, 5. die Lagerorte und -verteilung.	Zu Abs. 4. Aus dem vorliegenden Entwurf wird nicht klar, wer künftig Eigentümer des Kryomaterials ist. Wenn dies individuell geregelt werden soll, gehört es zwingend in den Vertrag.
Art. 23b[ter] Nutzung von in nationalen Genbanken gelagertem Kryomaterial	[1] Das in einer nationalen Genbank gelagerte Kryomaterial darf in der Regel nicht genutzt werden. [2] Das BLW kann die Nutzung in folgenden Fällen und zum	zu Abs. 2: Ein Mindestbestand an Samendosen (oder Embryonen) für die Erzeugung von Nachkommen eines

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Zweck der Erhaltung einer Schweizer Rasse auf Gesuch der anerkannten Zuchtorganisation hin bewilligen, wenn gewährleistet ist, dass nach der Nutzung in der Regel ein Restbestand von mindestens 50 Prozent des Kryomaterials des Spendertiers bzw. für mindestens drei potenzielle Trächtigkeiten in der Genbank vorhanden bleibt: a. wenn wissenschaftlich-genetische Untersuchungen durchgeführt werden; b. wenn ~~der grösste Teil der~~ die genetische~~n~~ Diversität einer Schweizer Rasse stark rückläufig ist ~~verloren geht~~ und ihr Gefährdungsstatus kritisch ist. 3 Das Gesuch muss das Programm über die Nutzung des Kryomaterials enthalten. 4 Heisst das BLW das Gesuch gut, so schliesst es mit der gesuchstellenden Person einen Vertrag ab. Im Vertrag werden insbesondere Zweck, Umfang und Dauer der Nutzung des Kryomaterials vereinbart. 5 Die Besamungsstation, die die betreffende Genbank betreibt, muss das Kryomaterial ~~unentgeltlich~~ zu Gestehungskosten zur Verfügung stellen.	Spendertieres sollte verfügbar bleiben. Wenn nur noch ganz wenige Dosen verfügbar sind, sollte keine Herausgabe von 50% mehr möglich sein. Zu Abs. 2 Bst. b: Die Formulierung «der grösste Teil verloren geht» impliziert, dass mehr als 50% der Diversität verloren geht (ohne Einsatz von Material aus der Genbank). Das ist allenfalls zu spät für eine nachhaltige Revitalisierung der Population. Besser wäre es, vor allem auf den objektiv abgeleiteten Gefährdungsstatus abstützen. Zu Abs. 5: Gemäss bisheriger Vereinbarung zwischen BLW und den Zuchtorganisationen als Genbank-Betreiber sind die eingelagerten Samendosen im Eigentum der Zuchtorganisation und es ist ein Preis für die Übergabe an den Bund definiert. Wenn künftig Samendosen unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden sollen, muss neben der Lagerhaltung neu auch die Erzeugung der tiefgefrorenen Samendosen finanziell unterstützt werden.
Art. 23c Sachüberschrift sowie Abs. 1, Abs. 2 Bst. f, 5 und 6	Höhe der Beiträge 1 Für die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rindvieh, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Honigbienen sowie Geflügel, Tauben und Kaninchen, deren Status kritisch oder gefährdet ist, werden insgesamt höchstens 4 000 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. 2 Der Beitrag für die Erhaltung einer Schweizer Rasse,	Zu Abs. 1, Abs. 2 Bst. g und Abs. 7: Siehe Bemerkung zu Art. 23

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	deren Status kritisch ist, beträgt für: f. die Honigbienengattung: 1. je Königin: 285.60 Franken 2. je Drohnenkönigin: 285.60 Franken [5] Zusätzlich zu den Mitteln nach Absatz 1 können nach Artikel 23b Absatz 2 nicht ausgeschöpfte Mittel verwendet werden. [6] Der Beitrag nach Absatz 2 Buchstabe f wird nur für Massnahmen für die Bestimmung der Rassenreinheit gewährt, für die nicht bereits Beiträge nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 2 gewährt werden. Wird für die Bestimmung der Rassenreinheit eine DNA-Analyse durchgeführt, so wird der Beitrag für Königinnen gewährt, die eine Leistungsprüfung abgeschlossen haben. Die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden.	
Art. 23d Sachüberschrift sowie Abs. 1 Bst. c und 4	Voraussetzungen für die Ausrichtung der Beiträge für die Gattungen Rindvieh, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen [1] Beiträge für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status werden ausgerichtet für Tiere der Gattungen Rindvieh, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen: c. die einen Blutanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweisen und; [4] Die Beiträge werden nur ausgerichtet, wenn der Bestand	Zu Abs. 4: Mit dieser Anpassung des Artikels verlieren gewisse Rassen (z.B. Gämsfarbige Gebirgsziege) die Beitragsberechtigung. Es grenzt an eine Zumutung, dass kurz nach Einführung der Erhaltungsbeiträge schon Anpassungen an den Förderschwellen zulasten von gewissen Rassen vorgenommen werden und dies obschon das Budget für die Erhaltungsbeiträge im Jahr 2023 nicht ausgeschöpft wird, resp.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	der weiblichen Herdebuchtiere, die die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 erfüllen, folgende Anzahl nicht überschreiten: bei Rassen mit kritischem Status 10 000 Tiere und bei Rassen mit gefährdetem Status 7 500 Tiere; ~~dabei werden nur die weiblichen Herdebuchtiere berücksichtigt, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen:~~ ~~a. Ihre Eltern und Grosseltern sind in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt.~~ ~~b. Sie weisen einen Blutanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse auf.~~ ~~c. Die Herdebuchtiere der Gattungen Rindvieh, Equiden und Schweine weisen mindestens eine Geburt im Herdebuch auf.~~ ~~d. Die Herdebuchtiere der Gattungen Schafe und Ziegen sind mindestens 6 Monate alt.~~	zwecks Ausschöpfung sogar die in der TZV festgelegten Beitragsansätze im Budget erhöht wurden. Einbindung der absoluten Anzahl an Herdebuchtieren in den GENMON Index anstelle von absoluten Eintrittsschwellen: Die Grenzen von maximal 10'000 bzw. 7'500 weiblichen Herdebuchtieren für die Ausrichtung von Beiträgen sind arbiträr festgelegte Eintrittsschwellen. Darunter gilt der aus GENMON abgeleitete Gefährdungsstatus, darüber ist die Population nicht gefährdet unabhängig vom Indexwert. Aus wissenschaftlicher Sicht müsste die absolute Populationsgrösse als zusätzliches Kriterium in den Index zur Beurteilung des Gefährdungsstatus einfliessen. Anstelle der harten Grenze würde dann die absolute Populationsgrösse direkt den Index und damit den Gefährdungsstatus beeinflussen.
Art. 23e Voraussetzungen für die Ausrichtung der Beiträge für die Gattung Honigbienen	[1] Beiträge für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem Status werden ausgerichtet für eine Königin oder Drohnenkönigin der Gattung Honigbienen: a. die in einem Herdebuch eingetragen oder vermerkt ist; b. deren Mutter in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt ist; c. deren väterlicher Stammbaum mindestens die Drohnenkönigin der ersten oder zweiten Ahnengeneration enthält; die betreffenden Drohnenköniginnen müssen in einem Herdebuch der gleichen Rasse wie jene der Königin oder Drohnenkönigin eingetragen oder vermerkt sein, für die ein Beitrag beantragt wird, wobei nur eine einzige Drohnenköniginnen der zweiten Ahnengeneration im Herdebuch eingetragen oder vermerkt werden kann; d. die einen Blutanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist, der mittels DNA-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Analyse oder mittels Abstammungsnachweis sichergestellt wurde, wobei die DNA-Analyse nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden muss; und e. die mindestens eine Königin als lebende Nachkommin aufweist, die: 1. in der Referenzperiode belegt wurde, 2. im Herdebuch eingetragen ist, und 3. einen Blutanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist, der mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsnachweis sichergestellt wurde, wobei die DNA-Analyse nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden muss. [2] Die lebende Nachkommin nach Absatz 1 Buchstabe e muss zudem einen Inzuchtgrad aufweisen, der auf mindestens drei Generationen basiert und 6,25 Prozent nicht überschreitet. Bei der Honigbienengattung muss zusätzlich der drei-Generationen-Stammbaum der lebenden Nachkommin auf der väterlichen Seite mindestens die Mutter der jeweiligen Drohnenkönigin oder Drohnenköniginnen enthalten. [3] Die Beiträge werden nur ausgerichtet, wenn der Bestand der weiblichen Herdebuchtiere die eine offene oder verdeckte Ringprüfung abgeschlossen haben, eine Anzahl von 1 000 nicht überschreitet. [4] Die Beiträge werden nur ausgerichtet, wenn die anerkannte Zuchtorganisation der Betreiberin des GENMON die Herdebuchdaten und die für die Berechnung des Globalindizes nötigen Informationen mindestens einmal jährlich zur	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Verfügung stellt.	
Art. 23f	Bisheriger Art. 23e	
Art. 23f Abs. 1bis , 3, 4 und 5	1bis Beitragsberechtigt ist: a. bei den Gattungen Rindvieh, ~~Equiden~~, Schweine, Schafe und Ziegen: wer im Zeitpunkt der ~~Konzeption~~ Geburt des ersten in der Referenzperiode lebend geborenen Nachkommens eines Elterntiers ~~Eigentümerin oder Eigentümer~~ Halterin oder Halter dieses Elterntiers ist; b. bei der Gattung Honigbiene: wer im Zeitpunkt der Konzeption des ersten in der Referenzperiode begatteten Nachkommens einer Königin Eigentümerin oder Eigentümer dieser Königin ist; c. (neu) bei der Gattung Equiden: wer im Zeitpunkt der Geburt des ersten in der Referenzperiode lebend geborenen Nachkommens eines Elterntiers Eigentümerin oder Eigentümer dieses Elterntiers ist. 3 Sie beantragt beim BLW die Überweisung der Beiträge anhand einer Liste der männlichen und weiblichen Elterntiere oder der Honigbienenköniginnen und Honigbienendrohnenköniginnen, für die in der betreffenden Referenzperiode Beiträge auszurichten sind. Innerhalb einer Referenzperiode dürfen pro Tier beziehungsweise Königin die Überweisung nur eines Beitrags beantragt werden. 4 Das BLW richtet die Beiträge der anerkannten Zuchtorganisation aus. Diese richtet die Beiträge spätestens 60 Tage, nachdem sie die Beiträge vom BLW erhalten hat, den Beitragsberechtigten aus.	Zu Abs. 1bis Bst. a: Wenn schon der lebend geborene Nachkomme ein Auswahlkriterium ist, sollte auch diese Geburt als Zeitpunkt herangezogen werden. Die Herdebuchdaten bilden den jeweiligen Standort des Tieres ab, somit ist Tierhalterin oder Tierhalter klar. Nicht immer entspricht dies aber der Eigentümerin oder dem Eigentümer des Tieres und Daten über Eigentum des Tieres sind nicht zwingend in einem Herdebuch verwaltet. Zu Abs. 1bis Bst. c (neu): Bei der Gattung der Equiden ist der/die Eigentümer/in beitragsberechtigt, weshalb für diese Gattung ein separater Buchstabe aufzuführen ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[5] Die anerkannte Zuchtorganisation meldet dem BLW bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres die geschätzte Anzahl an männlichen und an weiblichen Tieren oder Honigbienenköniginnen und Honigbienendrohnenköniginnen, für die Beiträge ausgerichtet werden sollen.	
Art. 25 Abs. 1 und 1b[is]	[1] Für Forschungsprojekte über tiergenetische Ressourcen werden anerkannte Zuchtorganisationen und Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen mit Beiträgen unterstützt. [1bis] Die Beiträge betragen insgesamt höchstens 500 000 Franken pro Jahr, höchstens jedoch 80 Prozent der ausgewiesenen und vom BLW anerkannten Kosten.	
Anhang 1	Der Ausdruck «Abschluss der Laktation» wird ersetzt durch «Milchproben».	
Nicht in Vernehmlassung Anhang 1 Art. 19 Ziegen- und Milchschafzucht		Für die letzte Abrechnungsperiode vor dem Ende der aktuell gültigen TZV ist eine zusätzliche Referenzperiode bei Milchproben und Aufzuchtleistungsprüfungen erforderlich. Milchproben und ALP des Monats Dezember 2025 müssen ebenfalls abgerechnet werden können: Referenzperiode: 1. bis 31. Dezember Frist: 15. Januar

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die FK PP verlangt, dass die Bedingungen für die Übertragung von Kontingenten auf höchstens 5 Prozent der Kontingentsanteile der gesuchstellenden Person beschränkt werden. Diese Übertragung darf nur bei nachgewiesenen logistischen Schwierigkeiten gestattet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 16b	Kommt es bei der Einfuhr aufgrund höherer Gewalt zu unverschuldeten logistischen Schwierigkeiten, so kann das BLW auf begründetes schriftliches Gesuch hin nicht ausgenützte Mengen von ersteigerten und bezahlten Kontingentsanteilen auf die nächste Einfuhrperiode im selben Kalenderjahr übertragen, wenn: a. die Menge mindestens 500 kg sowie höchstens 5 Prozent der Kontingentsanteile beträgt, die der gesuchstellenden Person insgesamt aufgrund der Versteigerung zugeteilt und zur Ausnützung übertragen worden sind; und b. das Gesuch vor Ablauf der Einfuhrperiode beim BLW eintrifft. c. (neu) Eine Verschiebung wird nur bei nachgewiesenen logistischen Schwierigkeiten gewährt.	Die FK PP unterstützt den Vorschlag unter folgenden Bedingungen: Die Übertragung ersteigerter und bezahlter Kontingente auf die Folgeperiode im selben Kalenderjahr ist akzeptabel, um die bisherige Praxis auf Verordnungsstufe zu präzisieren. Die Übertragung ist auf höchstens 5 Prozent der Kontingentsanteile der gesuchstellenden Person zu beschränken und darf keinesfalls höher ausfallen. Zudem sollen ausschliesslich nachgewiesene logistische Schwierigkeiten bei der Einfuhr massgeblich sein.
Art. 18 Abs. 1 Bst. a und 2	[1] Kontingentsanteile für die Teilzollkontingente 5.3 und 5.4 werden Angehörigen der jüdischen Gemeinschaft sowie der ihnen zugehörigen juristischen Personen und Personengemeinschaften zugeteilt, die: a. sich verpflichten, das einzuführende Fleisch ausschliesslich an Betreiberinnen und Betreiber von anerkannten Verkaufsstellen für Koscherfleisch zu liefern;	Der Verkauf von Koscherfleisch über eine Vertriebsplattform im Internet hat im Rahmen des Zollkontingents zu erfolgen. Die FK PP besteht darauf, dass die Deklaration und die Etikettierung von Koscherfleisch unabhängig vom Vertriebskanal zu kontrollieren seien.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	oder [2] Das BLW anerkennt als Verkaufsstellen Verkaufsläden, Verkaufsstände und Vertriebsplattformen im Internet, wenn sie der Öffentlichkeit zugänglich sind und die Betreiberinnen und Betreiber dafür sorgen, dass: a. das Fleisch und die Fleischerzeugnisse, die gewerbsmässig verkauft werden, ausschliesslich Koscherfleisch und Erzeugnisse aus Koscherfleisch sind; b. das Koscherfleisch und die daraus hergestellten Fleischerzeugnisse nicht über einen Zwischenhandel weitervermarket werden; c. gewährleistet ist, dass der Hinweis «Koscher» oder «Koscherfleisch» in mindestens einer Amtssprache des Bundes in leicht lesbarer und unverwischbarer Schrift angebracht ist: 1. im Verkaufsladen, beim Verkaufsstand oder auf der Vertriebsplattform im Internet an gut sichtbarer Stelle, und 2. im Falle von vorverpackten Erzeugnissen, auf jeder Verpackung.	
Art. 18a Abs. 1 Bst. a und 2	[1] Kontingentsanteile für die Teilzollkontingente 5.5 und 5.6 werden Angehörigen der islamischen Gemeinschaft sowie der ihnen zugehörigen juristischen Personen und Personengemeinschaften zugeteilt, die: a. sich verpflichten, das einzuführende Fleisch ausschliesslich an Betreiberinnen und Betreiber von anerkannten Verkaufsstellen für Halalfleisch zu liefern; oder [2] Das BLW anerkennt als Verkaufsstellen Verkaufsläden, Verkaufsstände und Vertriebsplattformen im Internet, wenn sie der Öffentlichkeit zugänglich sind und die	Der Verkauf von Halalfleisch über eine Vertriebsplattform im Internet hat im Rahmen des Zollkontingents zu erfolgen. Die FK PP besteht darauf, dass die Deklaration und die Etikettierung von Halalfleisch unabhängig vom Vertriebskanal zu kontrollieren seien.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Betreiberinnen und Betreiber dafür sorgen, dass: a. das Fleisch und die Fleischerzeugnisse, die gewerbsmässig verkauft werden, ausschliesslich Halalfleisch und Erzeugnisse aus Halalfleisch sind; b. das Halalfleisch und die daraus hergestellten Fleischerzeugnisse nicht über einen Zwischenhandel weitervermarket werden; c. gewährleistet ist, dass der Hinweis «Halal» oder «Halalfleisch» in mindestens einer Amtssprache des Bundes in leicht lesbarer und unverwischbarer Schrift angebracht ist: 1. im Verkaufsladen, beim Verkaufsstand oder auf der Vertriebsplattform im Internet an gut sichtbarer Stelle, und 2. im Falle von vorverpackten Erzeugnissen, auf jeder Verpackung.	
Art. 19 Abs. 1	[1] Bei Kontingentsanteilen, die für die Dauer einer Kontingentsperiode zugeteilt werden, und bei Kontingentsanteilen der Zollkontingente 101 und 102 nach Anhang 3 der Freihandelsverordnung 1 vom 18. Juni 2008 beträgt die Zahlungsfrist für das erste Drittel des Zuschlagspreises 90 Tage, für das zweite Drittel 120 Tage und für das dritte Drittel 150 Tage ab dem Ausstelldatum der Verfügung.	
Art. 23 Gesuche um Kontingentsanteile nach der Zahl der ersteigerten Tiere	[1] Gesuche um Kontingentsanteile nach der Zahl der ersteigerten Tiere sind über die vom BLW bereitgestellte Internetanwendung einzureichen. [2] Sie sind vor Beginn der Kontingentsperiode bis spätestens am Werktag, der auf den 15. August folgt, einzureichen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 25a Abs. 1 und 2 Bst. b	[1] Rindfleisch hoher Qualität (High Quality Beef) kann im Teilzollkontingent Nr. 5.711 und Nr. 5.712 eingeführt werden, wenn die anmeldepflichtige Person nach Artikel 26 des Zollgesetzes vom 18. März 2005 der Zollstelle beim Zollveranlagungsverfahren eine Bescheinigung vorweist. [2] Die Bescheinigung muss: b. auf dem vom BLW auf seiner Website bereitgestellten Formular ausgestellt werden; [2bis] Das BLW kann Bescheinigungen in anderer Form zulassen, insbesondere um die elektronische Übermittlung der für die Bescheinigung erforderlichen Angaben zu ermöglichen.	

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Diese Änderungen werden zur Kenntnis genommen. Die Anpassungen in Art. 4 und 21 erfolgen als redaktionelle Klarstellung nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes zu Gunsten von Betriebs- und Betriebszweiggemeinschaften. Die Anpassung in Art. 5 erfolgt aufgrund der Streichung der 10% Toleranz bei der Phosphorbilanz und bezieht sich nur auf die Referenz in Anhang 1 der DZV.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4	Für Betriebsgemeinschaften und Betriebszweiggemeinschaften werden für die Berechnung der Höchstbestände und des zulässigen Gesamtbestands die in den Artikeln 2 und 3 genannten Zahlen mit der Anzahl der beteiligten Betriebe multipliziert.	
Art. 5 Abs. 2	[2] Es bewilligt dem Betrieb höchstens die Bestände, die es ermöglichen, mit dem anfallenden Hofdünger eine Phosphorbilanz nach den Anforderungen von Anhang 1 Ziffer 2.1.5 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 einzuhalten.	
Art. 21	Die zuständigen kantonalen Behörden dürfen Neu- und Umbauten für Bestände, die die Bestände nach den Artikeln 2 und 3 oder, bei einer Betriebs- oder Betriebszweiggemeinschaft, jene nach Artikel 4 übersteigen, nur soweit bewilligen, als das BLW vorgängig gestützt auf Artikel 5, 10 oder 12 höhere Bestände bewilligt hat.	

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die FK PP lehnt eine Direktauszahlung der Milchzulagen für verkäste Milch und Fütterung ohne Silage ab.

Es ist festzustellen, dass mehrere ungelöste technische, administrative, ökonomische und rechtliche Fragen sowie die politische Wertung dazu führen, dass in der Summe die Nachteile die Vorteile deutlich überwiegen.

Die Trennung zwischen Leistungserbringer und Geldempfänger führt zu technischen und administrativen Problemen und gefährdet, wegen den fehlenden Anreizen für die Leistungserbringer, das System als Ganzes.

Die heutige Stabilität im Milchmarkt würde dadurch gefährdet und würde dem unterschiedlichen Grenzschutz durch den Bund nicht mehr Rechnung tragen. Die Käsereimilchbranche wird durch die neue Preisstellung geschwächt.

Es ist zu befürchten, dass immer mehr Milchlieferanten sich gegen ihre PO/PMO bzw. den Staat wenden werden, wenn sie der Meinung sind, dass die Zulage für verkäste Milch nicht vollständig an sie zurückfliesst, da sie auf alle Lieferanten verteilt wird.

Folgende Gründe zur Ablehnung der Direktauszahlung sind ebenfalls zu berücksichtigen:

- Der Meldefluss der Daten wird neu vom Finanzfluss getrennt. Die zur Datenlieferung verpflichteten Milchverarbeiter haben keinen Anreiz mehr, korrekte Daten zu liefern.
- Das vorgeschlagene System berücksichtigt die Milchhändler nicht. Diese kaufen Milch zusammen und verkaufen sie dem Meistbietenden. Eine individuelle Abrechnung pro Verwertungsart und pro Milchproduzent ist nicht möglich.
- Die Milchproduzenten haben keine Möglichkeit die von den Milchverwertern rapportierte Verwendung ihrer Milch zu überprüfen. Sie können darum die ihnen vom Bund überwiesene Summe Verkäsungszulage nicht überprüfen.
- Alle Glieder der Wertschöpfungskette Milch haben heute die Verkäsungszulage in ihren Milchpreisen einkalkuliert. Wird dies nun geändert, so sind Verwerfungen im Preisgefüge zu erwarten, wobei jede Verarbeitungsstufe versuchen wird, ihre Marge aufzubessern, und zwar zulasten der Milchproduzenten. Diese erhalten ja die Verkäsungszulage.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1c Abs. 1 und Abs. 2 Einleitungssatz	[1] ~~Aufgehoben~~ Die Zulage für verkäste Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch beträgt 15 Rappen pro Kilogramm Milch abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Artikel 2a.	Die FK PP lehnt die Aufhebung von Abs. 1 ab. Die Höhe der Zulage muss weiterhin in der Verordnung festgehalten werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch wird den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage für verkäste Milch ausgerichtet, wenn die Milch verarbeitet wird zu:	Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten.
Art. 2 Abs. 1 Einleitungssatz	[1] ~~Die Zulage für Fütterung ohne Silage wird den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch ausgerichtet~~ Für Milch, die von Kühen, Schafen und Ziegen ohne Silagefütterung stammt, richtet der Bund den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zusätzlich eine Zulage von 3 Rappen je Kilogramm verkäster Milch aus, wenn:	Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten.
Art. 2a Abs. 1	[1] Für Verkehrsmilch, die von Kühen stammt, richtet das BLW den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von 5 Rappen je Kilogramm aus, ~~sofern die Milch die Anforderungen erfüllt, die das EDI gestützt auf die LGV in den Ausführungsbestimmungen im Bereich der Lebensmittel tierischer Herkunft erlässt.~~	Diese Definition darf zu keinen Doppelsanktionen, sowohl über die Milchliefersperre wie auch der Nichtausrichtung der Zulage, führen. Zudem ist offen, ob die Zulage für die Milchmenge des betroffenen Monats oder nur für die Milchmenge mit dem positiven Test oder allfälligen weiteren Beanstandungen nicht ausgerichtet werden soll.
Art. 3 Gesuche	[1] Gesuche um Ausrichtung der Zulagen nach den Artikeln 1c und 2 sind von den ~~Milchproduzenten und Milchproduzentinnen~~ Milchverwertern und Milchverwerterinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 monatlich eingereicht werden. ~~[2] Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, das Gesuch zu stellen. In diesem Fall muss er oder sie der Administrationsstelle melden:~~ ~~a. die Erteilung einer Ermächtigung;~~ ~~b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen;~~	Die FK PP lehnt die vorgesehenen Anpassungen ab. Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten. Wenn es so wie vorgeschlagen umgesetzt werden würde, würde es diverse Fragen auslösen: Wie würde es gehandhabt werden, wenn nicht alle Milchproduzenten eines Milchverwerters diesem die Ermächtigung erteilen würden? Zudem ist nicht klar, ob der Sömmerungsbetrieb oder der Tierhalter die Zulagen erhalten würde?

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~c. den Entzug einer Ermächtigung.~~ 2 Gesuche von Sömmerungsbetrieben sind der Administrationsstelle mindestens jährlich einmal einzureichen. 3 Gesuche um Ausrichtung der Zulage nach Artikel 2a sind von den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 eingereicht werden. 4 Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, ein Gesuch nach Artikel 3 Absatz 3 zu stellen. 5 Er oder sie muss der Administrationsstelle melden: a. die Erteilung einer Ermächtigung; b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen; c. den Entzug einer Ermächtigung.	
Art. 6 ~~Pflicht, die Milchmengen separat auszuweisen~~ Auszahlungs- und Buchführungspflicht	Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen sind verpflichtet, ~~die Milchmenge, für~~ die Zulagen nach den Artikeln 1c und 2 ~~ausgerichtet werden, in der Abrechnung über den Milchkauf separat auszuweisen.~~ a. innert Monatsfrist den Produzenten und Produzentinnen, von denen sie die zu Käse verarbeitete Milch gekauft haben, weiterzugeben; b. in der Abrechnung über den Milchkauf separat auszuweisen und die Buchhaltung so zu gestalten, dass ersichtlich ist, welche Beiträge sie für die Zulagen erhalten und ausbezahlt haben.	Die FK PP lehnt die vorgesehenen Anpassungen ab. Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 8 Abs. 2	[2] Sie müssen der Administrationsstelle bis zum 10. Tag des folgenden Monats die pro Monat je Produzent und Produzentin gelieferte Menge, getrennt nach Betrieb und Sömmerungsbetrieb, melden. Die Meldung muss sich nach der vorgegebenen Struktur der Administrationsstelle richten.	
Art. 9 Abs. 3 und 3bis	[3] Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen müssen der Administrationsstelle melden: a. monatlich bis zum 10. Tag des folgenden Monats: wie sie die Rohstoffe verwertet haben, getrennt nach Betrieb und Sömmerungsbetrieb; ~~b. monatlich und bis spätestens einen Monat nach der Meldung nach Buchstabe a: die Milchmenge, für die pro Monat je Produzent und Produzentin Zulagen nach den Artikeln 1c und 2 ausgerichtet werden,~~ [3bis] Die Meldungen nach Absatz 3 müssen sich nach der vorgegebenen Struktur der Administrationsstelle richten.	Die Trennung zwischen Leistungserbringer und Geldempfänger führt zu technischen und administrativen Problemen und gefährdet, wegen den fehlenden Anreizen für die Leistungserbringer, das System als Ganzes.
Art. 11a Aufzeichnung, Meldung und Aufbewahrung von Daten zu Schaf- und Ziegenmilch	Die Artikel 8–11 gelten sinngemäss auch für Schaf- und Ziegenmilch.	
	II [1] Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Januar 2025 in Kraft. [2] Artikel 2a Absatz 1 tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.	

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die vorgesehenen Anpassungen dieser Verordnung werden von der FK PP begrüsst. Die FK PP beantragt aber folgende Ergänzung: Bei Wechsel eines Bewirtschafters (neuer Pächter oder Verkauf) eines Betriebes mit Tierhaltung ist diesem Betrieb (Tierhaltung) eine neue TVD-Nummer (Gemäss Art. 15, Abs. 1) zuzuteilen oder mindestens in den Daten der Identitas AG eine Historisierung vorzunehmen, damit sichergestellt ist, dass alle historischen Daten der in der Vergangenheit auf diesem Betrieb gehaltenen Tiere nicht dem neuen Bewirtschafter angefügt werden. Die aktuelle Praxis, bei einem Wechsel des Bewirtschafters die bisherige TVD-Nummer unverändert und ohne Historisierung auf den neuen Bewirtschafter zu übertragen, kann zur absurden Situation führen, z.B. dass historische Tierdaten einem neuen Tierhalter (natürliche Person) zugordnet werden, obwohl dieser zu Lebzeiten der Tiere selbst noch nicht geboren war.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 25 Abs. 3 und 4	[3] Die meldepflichtigen Personen und die beauftragten Personen können bei der Identitas AG telefonisch oder schriftlich eine Berichtigung der von ihnen übermittelten Daten beantragen. [4] Drittpersonen können bei der Identitas AG eine Berichtigung nur für Daten nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe d und Ziffer 2 Buchstabe d beantragen. Sie müssen dafür die Begleitdokumente nach Artikel 12 TSV einreichen.	Diese Änderung wird von der FK PP begrüsst
Art. 33 Zugriff auf eigene Daten	Jede Person kann in die Daten, die sie betreffen, Einsicht nehmen und sie verwenden.	
Art. 35	Aufgehoben	Die Überführung von Teilen des bisherigen Artikel 33 und von Artikel 35 in den Artikel 38 a und b wird begrüsst. Wegen der nicht zu unterschätzenden Aufwände bei Identitas, Datenempfängern und Datenfreigebenden wird eine Umsetzungsfrist von zwei Jahren vorgeschlagen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 36 Abs. 1 Bst. b	[1] Tierhalterinnen und Tierhalter können in folgende Daten Einsicht nehmen und sie verwenden: b. Auflistung des eigenen Tierbestands mit der Identifikationsnummer jedes einzelnen Tiers zum aktuellen oder zu einem früheren Zeitpunkt.	Dieser Bestimmung kann nur zugestimmt werden, wenn bei einem Wechsel des Bewirtschafters der Tierhaltung eine neue TVD-Betriebsnummer zugeteilt wird. Siehe allgemeine Bemerkungen.
Art. 38a Zugriff mit Einwilligung der betroffenen Person	[1] Wer über die Einwilligung der Tierhalterin oder des Tierhalters verfügt, kann für den angegebenen Bearbeitungszweck in die folgenden Daten der TVD Einsicht nehmen und diese verwenden. Generalklauseln in Statuten, Reglementen oder Allgemeinen Geschäftsbedingungen u.ä., genügen als Einwilligung der Tierhalterin oder des Tierhalters nicht: a. Daten zur Tierhalterin oder zum Tierhalter: Name, Adresse, kantonale Identifikationsnummer, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und Korrespondenzsprache; b. Daten zur Tierhaltung: TVD-Nummer, Standortadresse, Koordinaten, Gemeindenummer, kantonale Identifikationsnummer, Nutzungsart und Typ der Tierhaltung; c. Daten zu den folgenden Tieren: 1. bei Tieren der Rinder-, Bison-, Büffel-, Schaf- und Ziegengattung: Identifikationsnummern der Tiere, die: – in der Tierhaltung stehen oder gestanden sind ~~– die Tierhaltung vorübergehend verlassen haben oder~~ ~~– in der Tierhaltung gestanden sind und geschlachtet wurden oder verendet sind,~~ 2. bei Tieren der Schweinegattung: Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 von Tiergruppen, die in der Tierhaltung stehen oder gestanden sind. 3. (neu) Bei Tieren der Geflügelgattung: Daten nach Anhang 1 Ziffer 5 von Tiergruppen, die in der	Zu Abs. 1: Die von der TVD verwalteten Daten sind durchaus sensibel. Nebst vom Datenschutzrecht besonders geschützte Personendaten, können mit Daten der TVD etwa Marksituationen exakt antizipiert und zum Nachteil der meldepflichtigen Personen missbraucht werden. Die Einwilligung zur Einsicht in Daten der TVD via Vereinsstatuten, Reglementen oder allgemeinen Geschäftsbedingungen einzuholen, versetzen den Tierhalter, die Tierhalterin in ein Dilemma: entweder verzichtet er auf die Vorteile einer Mitgliedschaft oder einer Geschäftsbeziehung, oder er gibt die Kontrolle über seine Daten ab. Das ist mit den Grundsätzen des Datenschutzes nicht vereinbar und muss klargestellt werden. Zu Abs. 1 Bst. c Ziff. 1: Hier fehlen “Büffel und Bisons”, im neuen Art. 38b Abs. 2 Bst. c. werden diese korrekt erwähnt. Zudem sollte wie bislang die Abfrage von aktuellem und vergangenem Bestand möglich sein. Die beiden Punkte für Bezug von temporär verstellten Tieren im aktuellen Bestand und toten Tieren im vergangenen Bestand sind dann überflüssig und können entfernt werden. Zu Abs. 1 Bst. c Ziff. 3 (neu): Daten zur Gattung Geflügel finden im neuen Art. 38a keine Erwähnung. Im abzulösenden Art. 35 waren diese indirekt inbegriffen durch Art. 35 Abs. 2 mit Verweis auf Daten nach den Artikeln 13–21. Zu Abs. 2: Diese Erweiterung speziell gedacht für Pferdehalter in Gemeinschaftsställen, macht insofern Sinn, als bei

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Tierhaltung stehen oder gestanden sind. [2] Wer über die Einwilligung der Eigentümerin oder des Eigentümers respektive der Equidenhalterin oder des Equidenhalters verfügt, kann für den angegebenen Bearbeitungszweck in die folgenden Daten der TVD zu Equiden Einsicht nehmen und diese verwenden: a. Name und Adresse der Eigentümerin oder des Eigentümers; b. Identifikationsnummer und Mikrochipnummer des Tiers; c. Tierdaten zu den Equiden. d. (neu) weitere in der TVD gehaltene Daten zu Tieren. [3] Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.	Anfragen von Labelorganisationen in Bezug auf den ÖLN, die Tierhaltenden in der Pflicht sind und bei Ställen mit einer grossen Anzahl Equiden das Einholen der Einwilligung aller Equideneigentümerinnen und -eigentümer sehr umständlich wäre. Diese Änderung würde die Datenqualität der TVD im Bereich der Equiden stark verbessern. Zu Abs. 2 Bst. d (neu): In der Verordnung soll festgehalten werden, dass Datenlieferanten mit Einwilligung auch weitere TVD-Daten weitergeben können, als die im Art. 38b aufgeführten Datentypen, die für alle Datenempfänger mit Kenntnis des Identifikationsschlüssels beziehbar sind.
Art. 38b Zugriff über die TVD-, die Identifikations- oder die Mikrochipnummer	[1] Wer über die TVD-Nummer einer Tierhaltung verfügt, kann in die folgenden Daten zu dieser Tierhaltung Einsicht nehmen und sie verwenden: a. bei landwirtschaftlichen Tierhaltungen nach Artikel 11 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 (LBV): die Gebietszugehörigkeit; b. bei Tierhaltungen mit Tieren der Rindergattung, Büffeln oder Bisons: den BVD-Status; c. bei Tierhaltungen mit Tieren der Schafgattung: den Moderhinkestatus. [2] Wer über die Identifikationsnummer oder die Mikrochipnummer eines Tiers verfügt, kann in die folgenden Daten zu diesem Tier Einsicht nehmen und sie verwenden: a. Tiergeschichte; b. Tierdetail; c. bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons: den	Zu Abs. 2 Bst. c und d: Schlachtgewicht und

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	BVD-Status, den Tiergeschichtenstatus, ~~und~~ das Geburtsdatum, das Schlachtgewicht und die neutrale Qualitätseinstufung; d. bei Tieren der Schaf- und der Ziegengattung: den Tiergeschichtenstatus, ~~und~~ das Geburtsdatum, das Schlachtgewicht und die neutrale Qualitätseinstufung; e. bei Equiden: den Verwendungszweck nach Artikel 15 TAMV. [3] Die Datenempfängerin oder der Datenempfänger beschafft die TVD-Nummern von Tierhaltungen sowie die Identifikationsnummern und Mikrochipnummern von Tieren selber; insbesondere über die Einwilligung der betroffenen Person nach Artikel 38a.	Qualitätseinstufung sind wichtige Kennzahlen der tierischen Produktion, die den Produzenten zur stetigen Verbesserung zur Verfügung stehen müssen. Die Zurverfügungstellung unter den Bestimmungen des Art. 38b ist der einfachste Weg, diese wichtigen Informationen den Produzenten zugänglich zu machen.
Art. 39 Zugriff auf Gesuch hin für Zuchtzwecke oder wissenschaftliche Untersuchungszwecke	[1] Die Identitas AG kann auf Gesuch hin Dritten ohne Einwilligung der Betroffenen erlauben, für Zuchtzwecke oder wissenschaftliche Untersuchungszwecke in alle Daten der TVD Einsicht zu nehmen und sie zu verwenden, wenn zwischen dem Gesuchszweck und den beantragten Daten der TVD ein plausibler Zusammenhang besteht und wenn mutmasslich kein Ausbau der Marktmacht zu Lasten der meldepflichtigen Personen erfolgt. Sie entscheidet im Einvernehmen mit dem BLW. [2] Beinhaltet das Gesuch nicht anonymisierte Daten ~~oder sind durch die Gesamtheit der verfügbaren Daten Rückschlüsse auf betroffene Personen möglich~~, so muss die Identitas AG einen Vertrag mit der Drittperson schliessen. Darin sind mindestens festzuhalten, welchen Erkenntnisgewinn die Untersuchung der TVD-Daten anvisiert sowie minimal einzuhaltende datenschutzrechtliche Bestimmungen. Der Vertrag ist vor der Unterzeichnung dem BLW zur Genehmigung vorzulegen.	Zu Abs. 1 und 2: Die Neuregelung des Datenbezugs durch Dritte, ohne die bisherige Einschränkung auf bestimmte Organisationen, ist zweckmässig. Allerdings sind die vorgeschlagenen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu schwach. Insbesondere ist die generell abstrakte Zustimmung zur Datenweitergabe an Dritte mittels Anerkennung von Statuten oder Zuchtreglementen kein genügender Schutz vor Missbrauch. Bei der Weitergabe von Daten an Dritte auf Gesuch hin, also im Rahmen von Art. 39, soll die Identitas künftig eine minimale Prüfung der Motivationen des Gesuchstellers vornehmen müssen. Der abzuschliessende Vertrag soll minimale datenschutzrechtliche Verpflichtungen enthalten. Es sind dies der vereinbarte Zweck des Gesuches bzw. das Untersuchungsziel, wozu die Daten der TVD einen Erkenntnisgewinn beisteuern sollen sowie die Verpflichtung des Datenbezügers auf minimale Grundsätze des Datenschutzes inkl. Sanktionen. Zu Abs. 2: Die vorgeschlagene Formulierung schliesst das Vorhandensein anonymisierter Daten aus. Mit der

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		«Gesamtheit der verfügbaren Daten» sind immer Rückschlüsse auf die betroffenen Personen möglich. Mit der Anonymisierung der Daten wollte man die Bezugsmöglichkeiten unbedenklicher Daten vereinfachen und deren Einsatz fördern. Genau dies wird aber mit dieser Formulierung nicht erreicht. Den damit geäusserten Grenzen sind mit im Begriff der nicht anonymisierten Daten bereits vollständig Rechnung getragen.
Anhang 2 Ziff. 6	Erfassung einer Datenempfängerin oder eines Datenempfängers nach den Artikeln 38a und 39: 250.–	

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Das BLW schätzt die Wirkung der verschiedenen Massnahmen des Bundesrates auf eine Reduktion der Stickstoffverluste von 10,7% und der Phosphorverluste von 18,4%. Die Herleitungen für die Reduktionswirkungen der verschiedenen Massnahmen sind aufgrund den zur Verfügung gestellten Informationen nicht auf Basis von soliden wissenschaftlichen Grundlagen erstellt worden. Deshalb werden die beiden Reduktionsziele von 15% bzw. 20% als zu hoch angesetzt und als nicht realistisch erachtet. Zudem muss die Anpassung die Motion Gapany 22.3795 berücksichtigen.

Die Aufhebung der 10%-Toleranz in der Suisse-Bilanz würde laut BLW mit 5,3% fast die Hälfte der Stickstoffreduktion bringen. Die FK PP bezweifelt die Wirkung dieser nicht zielgerichteten Massnahme, die in der letzten Vernehmlassung noch auf 2,3% geschätzt wurden. Wie ist es möglich, mit ein und derselben Massnahme 3% zu gewinnen? Dies lässt Zweifel an der Zuverlässigkeit der Schätzung sowie der berücksichtigten Berechnungsgrundlagen aufkommen. So ist wichtig zu betonen, dass, gemäss den groben Zahlen des BLW, die Absenkwirkung von Stickstoff 4.1% nicht übersteigt, wenn die Suisse-Bilanz nicht fälschlicherweise ausgereizt wird. Die zugrunde liegenden Annahmen sind nicht genügend fundiert, insbesondere da der Reduktionseffekt stark von der Reaktion der Betriebe abhängt. Es ist nicht voraussehbar, welche Massnahmen getroffen werden, damit die Betriebe die 100% ohne Toleranzbereich einhalten können. Dies kann so ohne eingehende Analyse und Modellierung nicht abgeschätzt werden. Ausserdem ist eine pauschale und nationale Düngerreduktion nicht zielführend für eine Senkung der umweltrelevanten Verluste. Die FK PP stellt fest, dass die Streichung der Toleranzmarge nicht darauf abzielt, für die Umwelt kritische Stickstoff- und Phosphorverluste effizient und effektiv zu verringern, sondern lediglich dazu führt, dass der gesamte Nährstoffinput abgesenkt wird. Die Massnahme führt dazu, dass vor allem Mineraldünger reduziert werden, welche ein wichtiger Bestandteil der bedarfsgerechten Düngung im Pflanzenbau darstellen und die höchste Nährstoffeffizienz aufweisen. In der Folge werden auch die Erträge zurückgehen, was sich auf die OSPAR-Bilanz auswirkt.

Darüber hinaus beinhalten die 10,7% Stickstoffverlustreduktion der Bundesmassnahmen 1% für die reduzierte Proteinzufuhr bei der Raufutterfütterung von Nutztieren. Diese Schätzung beruht auf keiner soliden Grundlage, und dieser Effekt wäre vielmehr den Massnahmen der Branche zuzuschreiben, da diesbezüglich Projekte laufen. Ein Reduktionspotenzial für eine Massnahme zu schätzen, die noch in keiner Weise umsetzungsreif ist, ist nicht nachvollziehbar. Die 10,7% für Stickstoff und die 18,4% für Phosphor sind daher nach Meinung der FK PP viel zu optimistisch und wenig fundiert geschätzt. Zudem werden mit den vorgeschlagenen Pauschal-Massnahmen nicht die richtigen Verlustquellen erfasst. Weiter werden die 4,3% für Stickstoff und 1,6% für Phosphor, die von der Branche zu decken sind, definiert, ohne zu klären, mit welchen Massnahmen und Wirkungen sie erreicht werden sollen. Da diese Ziele ohne die Unterstützung des Bundes erreicht werden müssen, wird die Problematik noch weiter verschärft. Die Zielvereinbarungen müssen von den Branchen selbst realisiert werden, da der Bund bislang keine finanziellen Beiträge geleistet hat.

Aufgrund all dieser Vorbehalte erscheint ein Reduktionsziel von 10% für Stickstoff und 15% für Phosphor angesichts des Zeitrahmens bis 2030 als realistisch und gerechtfertigt. Nur ein realistisches und von der Branche tragbares Ziel kann die Motivation steigern und die von der Branche gewünschte Dynamik erreichen. Wenn die Ziele schlussendlich überschritten werden, ist dies umso besser!

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 10a Bst. a	Im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 werden bis zum Jahr 2030 die Verluste wie folgt reduziert: a. Stickstoff: um mindestens ~~15~~ 10 Prozent; b. Phosphor: um mindestens ~~20~~ 15 Prozent	Siehe allgemeine Bemerkungen

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Diese Anpassungen werden zur Kenntnis genommen. Hier wird eine neue Gebühr für verstärkte Kontrollen bei Futtermitteln (Rohstoffe für die Mischfutterherstellung) eingeführt, die in einer Verordnung der EU definiert sind und die primär als Lebensmittel importiert werden. Diese Gebühr wird nur angewendet, wenn diese Rohstoffe aus Drittländern (ausserhalb der EU und EFTA) importiert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 1 Ziff. 8.6 und 8.7	8 Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 2011 8.6 Verstärkte Kontrollen von Futtermitteln aus Drittländern, auch wenn sie zu keiner Beanstandung Anlass geben (Art. 58, in Verbindung mit Art. 3 der Verordnung des WBF über die Produktion und das Inverkehrbringen von Futtermitteln, Zusatzstoffen für die Tierernährung und Diätfuttermitteln), Gebühr pro Sendung: 50 Franken 8.7 Analysen im Rahmen verstärkter Kontrollen von Futtermitteln aus Drittländern (Art. 58, in Verbindung mit Art. 3 der Verordnung des WBF über die Produktion und das Inverkehrbringen von Futtermitteln, Zusatzstoffen für die Tierernährung und Diätfuttermitteln): Tatsächliche Ausgaben	

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die FK PP begrüsst, dass der jährliche Bericht der Zertifizierungsstellen angepasst wird. Somit kann bei der Eintragung der Anzahl festgestellter Unregelmässigkeiten und Verstösse zwischen landwirtschaftlichen Unternehmen und Unternehmen im Bereich Verarbeitung, Import, Export und andere Unternehmen differenziert werden. Die FK PP wird die Stellungnahme von BioSuisse unterstützen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4b Abs. 1	[1] Bei der Verarbeitung von biologischen Futtermitteln und der Fütterung von Tieren, die nach den Anforderungen dieser Verordnung gehalten werden, dürfen nur verwendet werden: a. biologische Futtermittel-Ausgangsprodukte; b. Futtermittel-Ausgangsprodukte und Futtermittelzusatzstoffe nach Anhang 7; c. Salz in Form von Meersalz oder rohem Steinsalz.	
Anhang 2	Zugelassene Dünger, Präparate und Substrate Dünger und Präparate können als biologisch-dynamisch bezeichnet werden, wenn sie nach den Richtlinien der biologisch-dynamischen Landwirtschaft hergestellt werden. Die Bestimmungen der Dünger-Verordnung vom 10. Januar 2001/xx. YY 2023 und der Düngerbuch-Verordnung WBF vom 16. November 2007/xx. YY 2023 bleiben vorbehalten.	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>
<table>
<tr><th>Bezeichnung</th><th>Beschreibung; Anforderungen an die Zusammensetzung; Verwendungsvorschriften</th></tr>
<tr><td colspan="2">2.2 Erzeugnisse organischen oder organisch –mineralischen Ursprungs</td></tr>
<tr><td colspan="2">Folgende Einträge sollen ergänzt werden</td></tr>
<tr><td>Zurückgewonnenes Struvit und gefällte Phosphatsalze</td><td>Entsprechende Produkt müssen den Anforderungen nach Dünger-Verordnung entsprechen.</td></tr>
<tr><td>Kaliumchlorid</td><td>nur natürlichen Ursprungs</td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td>Anhang 3 Erzeugnisse und Stoffe zur Herstellung von verarbeiteten Lebensmitteln

Teil A, Teil B Ziff. 1 und Teil C</td><td>Teil A: Zulässige Lebensmittelzusatzstoffe, einschliesslich Träger
<table>
<tr><th rowspan="2">Code</th><th rowspan="2">Bezeichnung</th><th colspan="2">Anwendungsbedingungen für die Aufbereitung von Lebensmitteln</th></tr>
<tr><th>pflanzlichen Ursprungs</th><th>tierischen Ursprungs</th></tr>
<tr><td colspan="4">Der Eintrag «E 551 Siliciumdioxid» erhält die folgende neue Fassung:</td></tr>
<tr><td>E 551</td><td>Siliciumdioxid</td><td colspan="2">nur für getrocknete Kräuternur für Aromastoffe zulässig und Gewürze in Pulverform, Aromastoffe sowie Kakaopulver zur Verwendung in Dosierautomaten zulässig.</td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>Teil B: Verarbeitungshilfsstoffe und sonstige Erzeugnisse, die bei der Verarbeitung biologisch produzierter Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs verwendet werden dürfen

1. Direkt eingesetzte Verarbeitungshilfsstoffe und sonstige Erzeugnisse, die bei der Verarbeitung biologisch produzierter Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs verwendet werden dürfen</td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Bezeichnung	Anwendungsbedingungen für die Aufbereitung von Lebensmitteln	
	pflanzlichen Ursprungs	tierischen Ursprungs
*Die Einträge «Essigsäure», «*Hopfenextrakt*» und «*Pinienharzextrakt*» erhalten die folgenden neuen Fassungen*		
Essigsäure/Essig	nur aus biologischer Produktion und aus natürlicher Fermentation zulässig	nur für Fisch zulässig nur aus biologischer Produktion und aus natürlicher Fermentation zulässig
Hopfenextrakt	nur für antimikrobielle Zwecke zulässig wenn verfügbar aus biologischer Produktion	nicht zulässig

Bezeichnung	Anwendungsbedingungen für die Aufbereitung von Lebensmitteln	
	pflanzlichen Ursprungs	tierischen Ursprungs
Pinienharzextrakt	nur für antimikrobielle Zwecke zulässig wenn verfügbar aus biologischer Produktion	nicht zulässig

Teil C: Nicht biologische Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs

Zutat	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
Der Eintrag «Algen» wird nach dem Eintrag «Hijiki-Algen» neu eingefügt:	
Algen, einschliesslich Seegras, die für die Herstellung herkömmlicher Lebensmittel verwendet werden dürfen.	Nur wenn nach einem anerkannten nachhaltigen Standard zertifiziert

Anhang 3b	Erlasse der Europäischen Union betreffend biologische Landwirtschaft Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates, ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1; zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2022/474, ABl. L 98 vom 25.3.2022, S. 1.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Für die in der Verordnung (EU) 2018/848 angegebene Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates gilt die Fassung gemäss ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/2117, ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 262. Anstelle der in der Verordnung (EU) 2018/848 angegebenen Verordnung (EG) Nr. 606/2009 der Kommission vom 10. Juli 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates hinsichtlich der Weinbauerzeugniskategorien, der önologischen Verfahren und der diesbezüglichen Einschränkungen gilt die Delegierte Verordnung (EU) 2019/934 der Kommission vom 12. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anbauflächen, auf denen der Alkoholgehalt der Weine erhöht werden darf, der zugelassenen önologischen Verfahren und der Einschränkungen für die Erzeugung und Haltbarmachung von Weinbauerzeugnissen, des Mindestalkoholgehalts von Nebenerzeugnissen und deren Beseitigung sowie der Veröffentlichung von OIV-Dossiers, ABl. L 149 vom 7.6.2019, S. 1; zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2022/68, ABl. L 12 vom 19.1.2022, S. 1. Anstelle der in der Verordnung (EU) 2018/848 angegebenen Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) gilt die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates, ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/2117, ABl. L 435 vom 6.12.2021, S 262.</td><td></td></tr>
<tr><td>Anhang 6</td><td>Anforderungen an den Laufhof und den Aussenklimabereich

1. Laufhof für Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, Schafe und Ziegen (Milch- und Fleischproduktion)

Die Anforderungen nach Anhang 6 Buchstabe B der DZV sind einzuhalten.

2. Gesamtfläche für die Tiere der Schweinegattung

Die Anforderungen an den Laufhof nach Anhang 6 Buchstabe B Ziffer 3 DZV sind einzuhalten.

<table><tr><th>Tiere</th><th>Gesamtfläche (Stall und Laufhof) mindestens … m²/Tier</th></tr><tr><td>Nicht säugende Zuchtsauen</td><td>2,8</td></tr><tr><td>Zuchteber</td><td>10</td></tr><tr><td>Remonten und Mastschweine über 60 kg</td><td>1,65</td></tr><tr><td>Remonten und Mastschweine unter 60 kg</td><td>1,10</td></tr><tr><td>Abgesetzte Ferkel</td><td>0,80</td></tr></table>
3. Aussenklimabereich für Nutzgeflügel

Die Anforderungen nach Anhang 6 Buchstabe B Ziffer 4 DZV sind einzuhalten.</td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 7	**Futtermittel-Ausgangsprodukte und Futtermittelzusatzstoffe** Die Bestimmungen der Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 2011 und der Futtermittelbuch-Verordnung vom 26. Oktober 2011 bleiben vorbehalten. **Teil A Futtermittel-Ausgangsprodukte** **1. Futtermittel-Ausgangsprodukte mineralischen Ursprungs**	

Nummer im Katalog der Einzelfuttermittel[3]	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
11.1.1	Calciumcarbonat	
11.1.2	Kohlensaurer Muschelkalk	
11.1.4	Kohlensaurer Algenkalk (Maerl-Kalk)	
11.1.5	Lithothamnium	
11.1.13	Calciumgluconat	
11.2.1	Magnesiumoxid	
11.2.4	Magnesiumsulfat, wasserfrei	
11.2.6	Magnesiumchlorid	
11.2.7	Magensiumcarbonat	
11.3.1	Dicalciumphosphat	
11.3.3	Monocalciumphophat	
11.3.5	Calcium-Magensiumphosphat	
11.3.8	Magnesumphophat	
11.3.10	Mononatriumphophat	
11.3.16	Calcium-Natrium-Phosphat	
11.4.1	Natriumchlorid	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

11.4.2	Natriumbicarbonat	
11.4.4	Natriumcarbonat	
11.4.6	Natriumsulfat	
11.5.1	Kaliumchlorid	

2. Sonstige Futtermittel Ausgangsprodukte

Nummer im Katalog der Einzelfuttermittel	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
10	Mehl, Öl und andere Einzelfuttermittel, gewonnen aus Fisch oder anderen Wassertieren	Erzeugnisse aus nachhaltiger Fischerei, sofern: 1. sie ohne chemische Lösungsmittel erzeugt oder zubereitet wurden, 2. ihre Verwendung auf Nichtpflanzenfresser beschränkt ist, und 3. die Verwendung von Fischproteinhydrolysat auf Jungtiere beschränkt ist.
ex 12.1.5	Hefen	Hefen aus *Saccharomyces cerevisiae* oder *Saccharomyces carlsbergensis*, inaktiviert, sodass keine lebenden Mikroorganismen vorhanden sind Wenn nicht aus biologischer Produktion verfügbar
ex 12.1.12	Hefenerzeugnisse	Fermentationserzeugnis aus Saccharomyces cerevisiae, *Saccharomyces carlsbergensis*, inaktiviert, sodass keine lebenden Mikroorganismen vorhanden sind, enthält Hefe Wenn nicht aus biologischer Produktion verfügbar
	Kräuter	sofern:
	Melassen	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>
<table>
<tr><td>Gewürze</td><td>1. sie nicht aus biologischer Produktion verfügbar sind,
2. sie ohne chemische Lösungsmittel erzeugt oder zubereitet wurden, und
3. ihre Verwendung auf 1 Prozent der Futterration einer bestimmten Art beschränkt wird, jährlich berechnet als Prozentsatz der Trockenmasse der Futtermittel landwirtschaftlichen Ursprungs;</td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>
Teil B Futtermittelzusatzstoffe

1. Kategorie: Technologische Zusatzstoffe

Funktionsgruppe: a) Konservierungsmittel:
<table>
<tr><th>Kennnummer oder Funktionsgruppe[4]</th><th>Bezeichnung</th><th>Besondere Bedingungen und Einschränkungen</th></tr>
<tr><td>1a200</td><td>Sorbinsäure</td><td></td></tr>
<tr><td>1k236</td><td>Ameisensäure</td><td></td></tr>
<tr><td>1k237i</td><td>Natriumformiat</td><td></td></tr>
<tr><td>1a260</td><td>Essigsäure</td><td></td></tr>
<tr><td>1a270</td><td>Milchsäure</td><td></td></tr>
<tr><td>1k280</td><td>Propionsäure</td><td></td></tr>
<tr><td>1a330</td><td>Zitronensäure</td><td></td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>
Funktionsgruppe: b) Antioxidationsmittel:
<table>
<tr><th>Kennnummer oder Funktionsgruppe</th><th>Bezeichnung</th><th>Besondere Bedingungen und Einschränkungen</th></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>
<table>
<tr><td>1b306(i)</td><td>Tocopherolhaltige Extrakte aus pflanzlichen Ölen</td><td></td></tr>
<tr><td>1b306(ii)</td><td>Stark tocopherolhaltige Extrakte aus pflanzlichem Öl (mit hohem Delta-Tocopherol-Anteil)</td><td></td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>Funktionsgruppe: g) Bindemittel und i) Trennmittel

<table>
<tr><th>Kennnummer oder Funktionsgruppe</th><th>Bezeichnung</th><th>Besondere Bedingungen und Einschränkungen</th></tr>
<tr><td>E 535</td><td>Natriumferrocyanid</td><td>Höchstdosis: 20 mg/kg NaCl (berechnet als Ferrocyanidanion)</td></tr>
<tr><td>E551b</td><td>Kolloidales Siliziumdioxid</td><td></td></tr>
<tr><td>E551c</td><td>Kieselgur (Diatomeenerde, gereinigt)</td><td></td></tr>
<tr><td>1m558i</td><td>Bentonit</td><td></td></tr>
<tr><td>E559</td><td>Kaolinit-Tone, asbestfrei</td><td></td></tr>
<tr><td>E560</td><td>Natürliche Mischungen von Steatiten und Chlorit</td><td></td></tr>
<tr><td>E562</td><td>Sepiolit</td><td></td></tr>
<tr><td>1g568</td><td>Natrolith-Phonolith</td><td></td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>Funktionsgruppe k) Silierzusatzstoffe:

<table>
<tr><th>Kennnummer oder Funktionsgruppe</th><th>Bezeichnung</th><th>Besondere Bedingungen und Einschränkungen</th></tr>
<tr><td>1k</td><td>Enzyme, Mikroorganismen</td><td rowspan="5">Nur für die Sicherstellung einer angemessenen Gärung zugelassen</td></tr>
<tr><td>1k236</td><td>Ameisensäure</td></tr>
<tr><td>1k237</td><td>Natriumformat</td></tr>
<tr><td>1k280</td><td>Propionsäure</td></tr>
<tr><td>1k281</td><td>Natriumpropionat</td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>2. Kategorie: Sensorische Zusatzstoffe</td><td></td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>Funktionsgruppe: b) Aromastoffe

<table><tr><th>Kennnummer oder Funktionsgruppe</th><th>Bezeichnung</th><th>Besondere Bedingungen und Einschränkungen</th></tr><tr><td>ex2b</td><td>Aromastoffe</td><td>Nur Extrakte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen, einschließlich Edelkastanienextrakt (Castanea sativa Mill.)</td></tr></table></td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>3. Kategorie: Ernährungsphysiologische Zusatzstoffe

Funktionsgruppe: a) Vitamine, Provitamine und chemisch definierte Stoffe mit ähnlicher Wirkung

<table><tr><th>Kennnummer oder Funktionsgruppe</th><th>Bezeichnung</th><th>Besondere Bedingungen und Einschränkungen</th></tr><tr><td>3a</td><td>Vitamine und Provitamine</td><td>Aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen gewonnen
Wenn nicht aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen verfügbar:
—synthetisch gewonnen, für Monogastriden dürfen nur diejenigen verwendet werden, die mit aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen gewonnenen Vitaminen identisch sind.
— synthetisch gewonnen, für Wiederkäuer dürfen nur Vitamine A, D und E verwendet werden, die mit aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen gewonnenen Vitaminen identisch sind</td></tr><tr><td>3a920</td><td>Betainanhydrat</td><td>Nur für Monogastriden
Nur natürlichen Ursprungs wenn verfügbar biologischen Ursprungs</td></tr></table></td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Funktionsgruppe: b) Spurenelemente

oder Funkti-onsgruppe		Einschränkungen
3b101	Eisen(II)carbonat (Siderit)	
3b103	Eisen(II)sulfat-Monohydrat	
3b104	Eisen(II)sulfat-Heptahydrat	
3b201	Kaliumjodid	
3b202	Kalciumjodat, wasserfrei	
3b203	Gecoatetes Kalciumjodat-Granulat, wasserfrei	
3b302	Cobalt(II)carbonat	
3b303	Cobalt(II)carbonathydroxid(2:3)-Monohydrat	
3b304	Gecoatetes Cobalt(II)carbonat-Granulat	
3b305	Cobalt(II)sulfat-Heptahydrat	
3b402	Kupfer(II)-carbonat-dihydroxy-Monohydrat	
3b404	Kupfer(II)-oxid	
3b405	Kupfer(II)-sulfat-Pentahydrat	
3b409	Dikupferchlorid-Trihydroxid	
3b502	Mangan(II)-oxid	
3b503	Mangan(II)sulfat, Monohydrat	
3b603	Zinkoxid	
3b604	Zinksulfat-Heptahydrat	
3b605	Zinksulfat-Monohydrat	
3b609	Zinkchloridhydroxid-Monohydrat	
3b701	Natriummolybdat-Dihydrat	
3b801	Natriumselenit	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3b802 Gecoatetes Natriumselenit-Granulat 3b803 Natriumselenat 3b810 Selenhefe, *Saccharomyces cerevisiae* CNCM I-3060, inaktiviert 3b811 Selenhefe, *Saccharomyces cerevisiae* NCYC R397, inaktiviert 3b812 Selenhefe, *Saccharomyces cerevisiae* CNCM I-3399, inaktiviert 3b817 Selenhefe, *Saccharomyces cerevisiae* NCYC R645, inaktiviert	
	4. Kategorie: Zootechnische Zusatzstoffe Kennnummer oder Funktionsgruppe | Bezeichnung | Besondere Bedingungen und Einschränkungen 4a, 4b, 4c und 4d | Enzyme und Mikroorganismen |	
Anhang 12 Vorlage für den jährlichen Bericht der Zertifizierungsstellen über die Kontrollen im Sektor der biologischen Produktion	Informationen über Unternehmenskontrollen Zertifizierungsstelle | Anzahl eingetragener Unternehmen pro Zertifizierungsstelle | Anzahl eingetragener Unternehmen: Landwirtschaftliche Produzentin*, Verarbeiter**, Importeur, Exporteur, Andere Unternehmen*** | Anzahl regulärer Kontrollen: Landwirtschaftliche Produzentin*, Verarbeiter**, Importeur, Exporteur, Andere Unternehmen*** | Anzahl zusätzlicher risikobasierter Kontrollen: Landwirtschaftliche Produzentin*, Verarbeiter**, Importeur, Exporteur, Andere Unternehmen*** | Kontrollen insgesamt: Landwirtschaftliche Produzentin*, Verarbeiter**, Importeur, Exporteur, Andere Unternehmen*** Zertifizierungsstelle | Anzahl unangemeldeter Kontrollen: Landwirtschaftliche Produzenten*, Verarbeiter**, Importeur, Exporteur, Andere Unternehmen*** | Anzahl analysierter Proben: Landwirtschaftliche Produzenten*, Verarbeiter**, Importeur, Exporteur, Andere Unternehmen*** | Anzahl Proben, die auf einen Verstoss gegen die Bio-Verordnung und diese Verordnung schliessen lassen: Landwirtschaftliche Produzenten*, Verarbeiter**, Importeur, Exporteur, Andere Unternehmen*** Zertifizierungsstelle | Anzahl festgestellter Unregelmässigkeiten und Verstösse – **GESAMT**[3] | Anzahl Vermarktungsauflagen (betreffend den Biostatus von Produkten)[2] | Anzahl Aberkennungen bzw. nicht Anerkennungen von Landwirtschaftsbetrieben[3] Landwirtschaftliche Produzenten* | Landwirtschaftliche Produzenten* | Landwirtschaftliche Produzenten* Zertifizierungsstelle | Anzahl festgestellter Unregelmässigkeiten und Verstösse - **GESAMT** | Anzahl festgestellter Unregelmässigkeiten und Verstösse **A**[4] | Anzahl festgestellter Unregelmässigkeiten und Verstösse **B**[4] | Anzahl festgestellter Unregelmässigkeiten und Verstösse **C**[4] | Anzahl festgestellter Unregelmässigkeiten und Verstösse **D**[4] Verarbeiter**, Importeur, Exporteur, Andere Unternehmen***	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	(1) Alle Unregelmässigkeiten und Verstösse, auch solche die zu keiner Massnahme geführt haben. (2) Nur Unregelmässigkeiten und Verstösse, welche zu einer Vermarktungsauflage und einer damit verbundenen Massnahme geführt haben. (3) Nur Unregelmässigkeiten und Verstösse, welche die Aberkennung bzw. nicht Anerkennung des biologischen Status zur Folge haben. (4) Gemäss Weisung des BLW an die Zertifizierungsstellen zur Harmonisierung ihres Vorgehens bei Unregelmässigkeiten im Bereich Bio-Verarbeitung und Handel * «Landwirtschaftliche Produzenten» umfassen Produzenten, die ausschliesslich Produzenten sind, Produzenten, die auch Verarbeiter sind, Produzenten, die auch Importeure sind, sowie andere, nicht näher bestimmte gemischte Unternehmen. ** «Verarbeiter» umfassen Verarbeiter, die ausschliesslich Verarbeiter sind, Verarbeiter, die auch Importeure sind, sowie andere, nicht näher bestimmte gemischte Verarbeitungsunternehmen. *** «Andere Unternehmen» umfassen Händler (Grosshändler, Einzelhändler), sowie andere, nicht näher bestimmte Unternehmen	

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die FK PP unterstützt die Änderungen grundsätzlich, insbesondere den vorgeschlagenen neuen Art. 6a, der es ermöglichen soll, die durch die Goldgelbe Vergilbung und die Schwarzholzkrankheit verursachten Schäden an den Reben zu reduzieren. Die Streichung von Art. 6 Abs. 4 lehnt die FK PP jedoch strikt ab. Damit wird einer noch stärkeren Ausbreitung des Feuerbrandes Vorschub geleistet und die bisher erreichten Bekämpfungserfolge werden offiziell aufgegeben. Die Bekämpfung des Feuerbrands hat über Jahrzehnte viele Ressourcen (finanziell und personell) verschlungen, aber der Aufwand hat sich dennoch gelohnt. Dadurch konnte der Krankheitsdruck auf einem niedrigen Niveau gehalten werden. Und das gilt für Gebiete mit geringer Prävalenz immer noch. Mit der Aufhebung der Anpflanzungsverbote verlieren die Kantone bzw. die Bekämpfungsstrategie von Bund und Kantone ihre Glaubwürdigkeit.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6 Abs. 1 und 4	[1] Der zuständige kantonale Dienst kann in Absprache mit dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) Gebiete ausscheiden, in denen die Häufigkeit des Auftretens von Erwinia amylovora (Burr.) Winsl. et al. auf Wirtspflanzen gering gehalten werden soll. [4] ~~Aufgehoben~~ Unabhängig davon, ob Gebiete nach Absatz 1 ausgeschieden werden, sind die Einfuhr, die Produktion und das Inverkehrbringen von Cotoneaster Ehrh., Photinia davidiana Cardot und Photinia nussia Cardot verboten.	Zu Abs. 1: Die FK PP unterstützt diese Änderung. Zu Abs. 4: Die FK PP lehnt diese Aufhebung strikt ab. Es ist inakzeptabel, dass das Verbot für die Einfuhr, die Produktion und das Inverkehrbringen bestimmter Wirtspflanzen des Feuerbrands aufgehoben wird. Das Verbot ist eine radikale Massnahme für ein radikales Problem. Es wäre unbegreiflich, dass zum einen Massnahmen zur Bekämpfung von Erwinia amylovora in der Schweiz umgesetzt werden müssen, während gleichzeitig die Verbreitung dieses Erregers über Importe nicht mehr kontrolliert wird. Ausserdem werden diese Wirtspflanzen in der Schweiz nicht gebraucht. Das Verbot in der geltenden Gesetzgebung hat es erlaubt, eine Verbreitung dieser Krankheit einfach und wirksam zu bremsen, die noch verheerendere Ausmasse hätte annehmen können.
Art. 6a Massnahmen gegen das Auftreten von Candidatus Phytoplasma solani	[1] Der zuständige kantonale Dienst kann in Absprache mit dem BLW Gebiete ausscheiden, in denen die Häufigkeit des Auftretens von Candidatus Phytoplasma solani Quaglino et al. auf Pflanzen von Vitis sp. gering gehalten werden	Die FK PP unterstützt diese Änderung.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>soll.

2 Wer in einem nach Absatz 1 ausgeschiedenen Gebiet Pflanzen von Vitis sp. besitzt, die nachweislich von Candidatus Phytoplasma solani Quaglino et al. befallen sind, muss diese möglichst rasch entfernen und sachgerecht vernichten.

3 Der zuständige kantonale Dienst kontrolliert die Durchführung der Entfernung und der Vernichtung der befallenen Pflanzen.

4 Betrifft das Auftreten von Candidatus Phytoplasma solani Quaglino et al. eine im Rahmen des Pflanzenpass-Systems beim EPSD registrierte Parzelle, ist der EPSD für die Kontrolle der Durchführung der Massnahmen nach Absatz 2 zuständig.</td><td></td></tr>
<tr><td>Anhang 5

Ziff. 21</td><td>~~Aufgehoben~~.

<table><tr><td>Ware</td><td>Zolltarifnummer</td><td>Drittländer, aus denen die Einfuhr verboten ist</td></tr><tr><td>21. Pflanzen von Cotoneaster Ehrh. Und Photinia davidiana (Dcne.) Cardot</td><td>ex 0602.9091

ex 0602.9099</td><td>Alle Drittländer</td></tr></table></td><td>Die FK PP lehnt diese Aufhebung ab.</td></tr>
<tr><td>Anhang 7</td><td>Spezifische Voraussetzungen, die bestimmte Waren für die Einfuhr aus bestimmten Drittländern zusätzlich erfüllen müssen</td><td>Die FK PP lehnt die Aufhebung des Einfuhrverbots für Cotoneaster Ehrh., Photinia davidiana Cardot und Photinia nussia Cardot ab.</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Waren	Zolltarifnummer[2]	Ursprung	Spezifische Voraussetzungen
42. Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, ausgenommen Propfreiser, Stecklinge, Pflanzen in Gewebekultur, Pollen und Samen, von *Amelanchier* Medik., *Cotoneaster* Medik., *Aronia* Medik., *Crataegus* L., *Cydonia* Mill., *Malus* Mill., *Prunus* L., *Pyracantha* M. Roem., *Pyrus* L. und *Sorbus* L.	ex 0602.2071 ex 0602.2072 ex 0602.2079 ex 0602.2081 ex 0602.2082 ex 0602.2089 ex 0602.9019 ex 0602.9091 ex 0602.9099	Kanada und Vereinigte Staaten von Amerika	Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen: a. ununterbrochen in einem Gebiet gestanden haben, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Massnahmen als frei von *Saperda candida* Fabricius anerkannt wurde, was im Pflanzengesundheitszeugnis in der Rubrik «Zusätzliche Erklärung» angegeben ist; oder b. vor der Ausfuhr mindestens zwei Jahre lang oder, sofern die Pflanzen jünger als zwei Jahre sind, ununterbrochen an einem Erzeugungsort gestanden haben, der nach einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Massnahmen als frei von *Saperda candida* Fabricius anerkannt ist: i. der bei der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert ist und von dieser überwacht wird, und ii. der zweimal jährlich zu den am besten geeigneten Zeitpunkten des Jahres für den Nachweis des betreffenden Schadorganismus amtlich auf Anzeichen von *Saperda candida* Fabricius untersucht wurde,

Waren	Zolltarifnummer[2]	Ursprung	Spezifische Voraussetzungen
			und iii. wo die Pflanzen: – auf einer insektensicheren Produktionsfläche zum Schutz gegen die Eintragung von Saperda *candida* Fabricius gestanden haben, oder – auf einer von einer mindestens 500 m breiten Pufferzone umgebenen Produktionsfläche unter Anwendung geeigneter Präventivbehandlungen angezogen wurden, deren Befallsfreiheit von *Saperda candida* Fabricius durch jährlich zu geeigneten Zeitpunkten durchgeführte amtliche Erhebungen bestätigt wurde, und iv. wo die Pflanzen unmittelbar vor der Ausfuhr gründlich auf *Saperda candida* Fabricius, vor allem im Stamm der Pflanzen, kontrolliert wurden, gegebenenfalls durch destruktive Probenahme.

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Da diese Änderungen auf der Übernahme von EU-Entwicklungen basieren und die Äquivalenz im Futtermittelbereich weitergeführt werden soll, wird diesen Anpassungen zugestimmt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1a	Der Katalog der Einzelfuttermittel, die nicht gemeldet werden müssen, richtet sich nach Anhang 1.4.	
Art. 3	[1] Anhang 4.2 Teil 1 enthält die Liste der Futtermittel nichttierischen Ursprungs aus bestimmten Ländern, die vorübergehend verstärkten Kontrollen gemäss Artikel 58 FMV unterliegen. Er gibt auch die jeweils spezifischen Kontrollen und Kontrollfrequenzen an, die je nach Produkt und Ursprungsland vorgeschrieben sind. [2] Anhang 4.2 Teil 2 enthält die Liste der Futtermittel nichttierischen Ursprungs aus bestimmten Ländern, die gemäss Artikel 58 FMV aufgrund des Risikos einer Kontamination mit Mykotoxinen, Pestizidrückständen und Dioxinen sowie aufgrund des Risikos einer mikrobiologischen Kontamination verschärften Kontrollen unterliegen. Er gibt auch die jeweils spezifischen Kontrollen und Kontrollfrequenzen an, die je nach Produkt und Ursprungsland vorgeschrieben sind. [3] Die in Anhang 4.2 Teile 1 und 2 aufgelisteten Futtermittel dürfen nur auf dem Wasserweg direkt importiert werden, wenn die Sendung dem BLW bis spätestens zehn Arbeitstage vor der Einfuhr auf elektronischem Weg gemeldet	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	wurde. [4] Für die Meldung ist Teil I des Formulars gemäss den Artikeln 56 bis 58 der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 (Gemeinsames Gesundheitseingangsdokument, GGED) im Trade Control and Expert System (TRACES) auszufüllen und für Futtermittel, die verstärkten Kontrollen gemäss Anhang 4.2 Teil 2 unterliegen, die amtliche Bescheinigung gemäss Anhang IV der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793, die von den zuständigen Behörden des Ursprungslandes ausgestellt wurde, beizufügen. Die Nummer des ausgestellten GGED muss in der Zollanmeldung angegeben werden. [5] Gegenstand der Kontrollen sind: a. für alle Sendungen: Dokumentenkontrolle; b. in der in Anhang 4.2 Teile 1 und 2 festgelegten zeitlichen Abständen und dergestalt, dass die für die Sendung verantwortliche Person es nicht vorhersehen kann: Prüfung der Übereinstimmung der Dokumente mit den Waren (Nämlichkeitskontrollen) und Warenuntersuchungen, einschliesslich Probenahme und Laboranalysen. [6] Sendungen von Futtermitteln dürfen erst definitiv freigegeben werden, wenn alle erforderlichen Kontrollen durchgeführt wurden, die Kontrollergebnisse zufriedenstellend sind und die relevanten Felder des GGED ausgefüllt wurden. [7] Es fallen Analysekosten sowie eine Gebühr gemäss der Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft an.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 8 Abs. 1	[1] Zusätzlich zu den Anforderungen nach Artikel 15 FMV muss die Kennzeichnung von Einzelfuttermitteln folgende Angaben umfassen: a. die Bezeichnung des Einzelfuttermittels gemäss der Bezeichnung im Katalog der Einzelfuttermittel in Anhang 1.4 oder in der Liste nach Artikel 9 Absatz 3 FMV; diese Bezeichnung wird in Übereinstimmung mit Artikel 9 Absatz 4 FMV verwendet; und b. die obligatorische Angabe entsprechend der jeweiligen Kategorie gemäss dem Verzeichnis in Anhang 1.2; sie kann durch die im Katalog der Einzelfuttermittel in Anhang 1.4 für dieses Einzelfuttermittel festgelegten Angaben ersetzt werden.	
Art. 9 Abs. 1 Bst. e	e. das Verzeichnis der Einzelfuttermittel, aus denen das Futtermittel besteht, unter der Überschrift «Zusammensetzung», wobei die Bezeichnungen der einzelnen Einzelfuttermittel gemäss Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a in absteigender Reihenfolge nach Gewicht angegeben werden, welches auf der Basis des Wassergehalts im Mischfuttermittel berechnet wird; dieses Verzeichnis kann die Angabe in Gewichtsprozenten umfassen;	
Art. 23n Übergangsbestimmungen zur Änderung vom …	[1] Mischfuttermittel und Einzelfuttermittel für Nutztiere, die nach bisherigem Recht gekennzeichnet sind, dürfen ab dem Inkrafttreten der Änderung vom … noch während einem Jahr in Verkehr gebracht werden. [2] Mischfuttermittel und Einzelfuttermittel für Heimtiere, die nach bisherigem Recht gekennzeichnet sind, dürfen ab dem Inkrafttreten der Änderung vom … noch während zwei Jahren in Verkehr gebracht werden.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 1.4	Liste der Einzelfuttermittel, die nicht gemeldet werden müssen (Katalog der Einzelfuttermittel) Titel: Katalog der Einzelfuttermittel, die nicht gemeldet werden müssen	
Anhang 4.2	Teil 1: Futtermittel nichttierischen Ursprungs aus bestimmten Ländern, die vorübergehend verstärkten Kontrollen gemäss Artikel 58 FMV unterliegen. Sämtliche Futtermittel, die in Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793 aufgeführt sind. Teil 2: Futtermittel nichttierischen Ursprungs aus bestimmten Ländern, die gemäss Artikel 58 FMV aufgrund des Risikos einer Kontamination mit Mykotoxinen, Pestizidrückständen und Dioxinen sowie aufgrund des Risikos einer mikrobiologischen Kontamination verschärften Kontrollen unterliegen. Sämtliche Futtermittel, die in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2019/179 aufgeführt sind.	

Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
(Verordnung nicht in Vernehmlassung) Aufgrund der aktuellen Weltlage sind die Kosten zur Umsetzung eines Bauprojekts stark angestiegen. Bau-Material ist teilweise nur begrenzt verfügbar, was die Preise in die Höhe schnellen liess. Trotz dieser erschwerten Bedingungen sind die Anforderungen an die landwirtschaftliche Produktion und somit an die Bauernfamilien nicht gesunken. Die Bauernfamilien sind also gezwungen, die nötigen Investitionen trotzdem zu tätigen. Während die Baukosten aber heute um einiges höher sind als noch vor der Pandemie, blieben die Beiträge und Investitionskredite auf demselben Niveau, haben also anteilsmässig abgenommen. Die Höhe der à-fonds-perdu Beiträge sowie der Investitionskredite ist zu überprüfen und der aktuellen Teuerung möglichst rasch anzupassen, damit wichtige Investitionen in emissionsmindernde oder tierwohlfördernde Systeme getätigt werden können. Ebenfalls verlangt die FK PP die Prüfung zur Unterstützung von Massnahmen und Techniken, welche direkt oder indirekt Dünger- und Pflanzenschutzrückstände an Produkten und im Boden reduzieren. Dazu gehören auch entsprechende Maschinen zur Förderung von nachhaltigen Anbausystemen mit weniger PSM. Bezüglich der Finanzierung gewisser Projekte, z.B. im Bereich von Umwelt-Massnahmen, ist eine Anpassung des Finanzierungs-Schlüssels vorzusehen. Dabei wäre das System mit einem Bonus, finanziert durch den Bund, in Betracht zu ziehen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 7 Ziff. 3.2.2	f. Das BLW bestimmt die finanzhilfeberechtigten Sorten, veröffentlicht diese und aktualisiert die Liste laufend entsprechend den neusten Erkenntnissen aus der Wein- und Obstbranche (Schweizer Obstverband/Swisscofel) sowie aus der Forschung. g. Die ~~Pflanzung~~ Remontierung von Tafelobstanlagen (Stein- und Kernobstsorten) sowie Beeren wird nur unterstützt, wenn es sich dabei um Obstanlagen nach Artikel 22 Absatz 2 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 handelt, wobei Most- und	Zu f. Liste der Sorten: Der Begriff «robust» ist genauer zu definieren. Das BLW darf die finanzhilfeberechtigten Sorten nur unter der Weisung der Obst- und Beerenbranche (Schweizer Obstverband und Swisscofel) bestimmen. In diesem Bereich sind die Marktchancen sowie die Wirkung der Resistenz zu berücksichtigen. Zu g. Anbaufläche: Die Beiträge sind nur für die Remontierung von robusten Sorten und sollen nur im Rahmen der Lebensmittelproduktion und der Tafelobstproduktion verfügbar sein. Sie sollte sich nur für vorhandene Obstflächen gemäss Angabe auf obst.ch beschränken. Der Anbau von Most- und

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Industrieobstanlagen nicht unterstützt werden.	Industrieobstanlagen ist von dieser Massnahme auszuschliessen, da dies durch eine staatliche Stützungsmassnahme zur Überschussproduktion führen würde und die anderen staatlichen Bundesmassnahmen zur Förderung der Biodiversität im Obstbau konkurrenzieren. Die Anstrengungen der Branche für das Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage sowie die Markteinführung von robusten Sorten sollte koordiniert und unterstützt sein.

Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: (Verordnung nicht in Vernehmlassung) Die Situation beim Futtergetreide ist besonders besorgniserregend, da die Produzentenpreise gerade die Produktionskosten decken. Das Einkommen aus diesen Kulturen ist unzureichend, was zu einem Rückgang des Anbaus führen kann. Dies würde gerade für die tierische Veredelung ein Problem darstellen, da sie auf diese Futtermittel angewiesen sind und der Druck zur Reduktion von importiertem Futter eher zunimmt. Zudem sollten auch Nischenkulturen generell mittels Einzelkulturbeiträgen gefördert werden. Da es sich um kleine Flächen handelt, sind die dafür nötigen finanziellen Mittel überschaubar. Dies hätte auch den Vorteil, dass mit dem Aufkommen von neuen Kulturen im Anbau nicht jedes Mal die gleiche Diskussion geführt werden muss. EKB für sämtliche Nischenkulturen fördern die Vielfalt und leisten einen wichtigen Beitrag, dass sich die Kultur trotz fehlendem Grenzschutz am Markt etablieren kann.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1, Bst. f und g (neu)	[1] Einzelkulturbeiträge werden für Flächen mit den folgenden Kulturen ausgerichtet: d. Bohnen (Phaseolus), Erbsen (Pisum), Lupinen (Lupinus), Wicken (Vicia), Kichererbsen (Cicer) und Linsen (Lens); und andere sekundäre Ackerkulturen für die menschliche Ernährung (namentlich Quinoa, Amaranth, Süsskartoffeln, Buchweizen); f. (neu) Futtergetreide (ausgenommen Körnermais) g. (neu) Saatgetreide	siehe Allgemeine Bemerkungen
Art. 2, Höhe der Beiträge	Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr für: b. Saatgut von Kartoffeln und Mais: ~~Fr. 700.-~~ Fr. 1'500.-	siehe Allgemeine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. Saatgut von Futtergräsern und Futterleguminosen: ~~Fr. 1'000.-~~ Fr. 1'500.- e. Bohnen (Phaseolus), Erbsen (Pisum), Lupinen (Lupinus), Wicken (Vicia), Kichererbsen (Cicer) und Linsen (Lens) sowie Mischungen nach Artikel 6b Absatz 2 sowie für andere sekundäre Ackerkulturen für die menschliche Ernährung (namentlich Quinoa, Amaranth, Süsskartoffeln, Buchweizen): Fr. 1'000.- h. (neu) für Futtergetreide (ausgenommen Körnermais): Fr. 600.- i. (neu) Saatgetreide: Fr. 700.-	

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	Fédération Laitière Valaisanne (FLV-WMV)
Adresse / Indirizzo	Technopôle 4 3960 Sierre
Datum / Date / Data	Sierre, le 01.05.2023

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12) ... 5

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 6

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16) ... 29

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) ... 30

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20) ... 31

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171) ... 32

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ... 33

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341) ... 34

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ... 35

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) ... 36

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) ... 40

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) ... 41

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) ... 42

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) ... 43

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201) ... 44

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) ... 45

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Monsieur le Conseiller fédéral,
Madame, Monsieur,

Nous vous remercions de nous donner la possibilité de prendre position sur la révision prévue des ordonnances agricoles. Nous sommes surpris de recevoir à nouveau un paquet aussi important de modifications d'ordonnances. Certaines dispositions n'étaient pas encore appliquées dans la pratique et sont déjà modifiées.

De nombreux éléments que les agriculteurs/trices doivent appliquer ne sont compris que par quelques experts. ***Cela montre que la réglementation est beaucoup trop dense***. Les nouvelles propositions entraînent des pertes financières massives pour les exploitations d'élevage, en particulier pour les exploitations laitières en zone de plaine. Le versement direct du supplément pour le lait transformé en fromage et du supplément pour le lait de non-ensilage, proposé une fois de plus, menace l'ensemble du marché laitier.
La FLV-WMV s'y oppose.

La FLV-WMV propose les modifications suivantes, qu'elle considère comme particulièrement importantes :

- ***Elle rejette avec véhémence la réallocation des paiements directs au détriment des détenteurs de bétail laitier ! Il est inacceptable de leur imposer de nouvelles exigences et de réaffecter les moyens financiers notamment aux programmes de production végétale. De plus, la confiance envers les autorités est mise à mal lorsque celles-ci lancent de nouveaux programmes, auxquels s'inscrivent les agriculteurs/trices, et que les subsides sont réduits avant même la mise en oeuvre du programme. La FLV-WMV critique vivement cette conduite à vue de la politique***. La politique c'est prévoir. La FLV-WMV demande que les nouvelles baisses annoncées pour la contribution à la sécurité de l'approvisionnement, les contributions à la biodiversité de niveau de qualité 1, les contributions SST et la contribution pour une durée de vie productive plus longue ne soient pas appliquées. Il faut prendre en compte d'autres domaines pour couvrir les besoins financiers. Cela se justifie également du point de vue des revenus du travail et des différences en matière de protection douanière.

  Les détenteurs de bétail laitier doivent mettre en place de nouvelles prestations sans recevoir davantage de paiements directs, et ce dans un contexte économique instable. L'inflation et le contexte entraînent de nouvelles hausses des coûts de production. La réallocation des paiements directs proposée affaiblit non seulement la sécurité de l'approvisionnement, mais aussi le revenu agricole des détenteurs de bétail laitier. ***C'est pourquoi la FLV-WMV critique vivement cette procédure.*** Elle demande que le ***système des paiements directs soit plus stable*** et qu'aucune modification majeure n'y soit apportée avant la prochaine PA. Les acteurs ont besoin de sécurité d'investissement, faute de quoi les secteurs de la production et de la transformation du lait seront mis en danger et, avec eux, de nombreux emplois générés en Suisse dans les domaines en amont et en aval.

- ***Dans le programme de pâturage, La FLV-WMV demande que la disposition qui fait porter l'exigence sur tous les animaux d'une catégorie soit biffée (art. 75, al. 4).*** Notre organe faîtier, les producteurs suisses de lait (PSL), l'avait déjà demandé lors de l'audition au sujet de la « trajectoire de réduction ». Des surfaces de sortie séparées ne peuvent pas être aménagées pour les jeunes veaux et les taureaux. Par ailleurs, pour des raisons de protection des animaux et de bien-être, les jeunes veaux ne peuvent pas être

sortis en cas de forte chaleur, de froid ou de pluie. ***La FLV-WMV demande en outre une correction de la disposition relative à la consommation de matière sèche au pâturage.***

- ***La FLV-WMV et l'ensemble du marché laitier s'opposent une nouvelle fois vivement au versement direct du supplément pour le lait transformé en fromage et du supplément pour le lait de non-ensilage. Les raisons principales en sont les suivantes :***

  - Aujourd'hui, les suppléments pour la transformation en fromage et pour le non-ensilage fait partie intégrante du décompte de paie du lait les producteurs/trices. Il est actuellement dans l'intérêt des producteurs de fromage de remplir rapidement les rapports de TSM pour recevoir l'argent. À l'avenir, si l'annonce est réalisée à temps auprès de TSM, les paiements seront versés un mois plus tard par la Confédération, voire plus tard encore en cas d'annonce tardive. Les producteurs/trices de lait dépendront alors du rythme auquel les transformateurs feront leur annonce pour le paiement des suppléments.

  - Dans le cas où tout le lait n'est pas directement transformé en fromage, les décomptes de la paie du lait seront bien plus compliqués. La transparence diminuera pour les deux suppléments. Pour obtenir le prix moyen mensuel, il faudra tenir compte du décompte de paie du lait, du montant obtenu directement pour le lait commercialisé (les 5 ct/kg) et des 2 suppléments mais qui correspondent dans la majorité des cas à un pourcentage du volume livré le mois concerné. Il ne sera plus possible d'établir un monitoring du prix du lait obtenu par les producteurs/trices.

  - Les suppléments versés directement pourraient être perçus comme des paiements directs et exercer une pression sur les prix, tant pour l'achat du lait que pour la vente de fromage (surtout à l'exportation). La nouvelle fixation des prix affaiblira la filière du lait de fromagerie. Plus rien ne va s'opposer que ces suppléments soient considérés dans l'enveloppe des paiements directs. Alors ils seront soumis à la pression de réallocation de la Confédération comme la commercialisation du vin, la protection des troupeaux,…

  - Le Conseil des États, en tant que premier conseil, a adopté une modification de la loi sur l'agriculture (art. 38 et 39) qui réfute le principal argument des autorités en faveur du versement direct (risque de défaillance ou double paiement) pour la Confédération.

  - « Le Conseil fédéral peut décider que les suppléments sont octroyés par l'intermédiaire des utilisateurs de lait. Si le supplément est versé par l'intermédiaire des utilisateurs de lait, la Confédération fournit cette prestation avec effet libératoire. ».

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

La Fédération Laitière Valaisanne constate les points suivants :

- ***Une réduction des paiements directs au détriment des détenteurs de bétail laitier, en particulier en zone de plaine, et ce avec de nouvelles exigences entraînant une baisse des revenus et une augmentation des coûts, est inacceptable !***
  En zone de plaine, une exploitation de 30 ha détenant 40 vaches laitières, pratiquant l'élevage et la production fourragère, perdra CHF 2'895 à cause de la réduction de la contribution de base. À cela s'ajoute une réduction de la contribution QI pouvant aller jusqu'à 630 CHF et de la contribution SST de 850 CHF. Il en résultera une réduction des paiements directs de 4400 CHF par an. Il faut savoir que l'exploitation reçoit déjà 5500 CHF de paiements directs en moins depuis le 1er janvier 2023 à la suite de la réduction de la contribution de base, qui est passée de 900 CHF à 700 CHF. En raison des exigences élevées, elle ne peut pas participer au programme de pâturage (notamment en raison de la ration complète mélangée avec du maïs). Pour le programme sur la durée de vie productive plus longue, avec environ 3,5 vêlages, il ne lui restera, avec les nouvelles propositions, qu'un revenu de 800 CHF, ce qui ne compense de loin pas les réductions. La baisse des rendements et des revenus et l'augmentation des coûts, par exemple à cause des exigences plus élevées de Suisse-Bilanz et en matière de biodiversité, ne sont pas prises en compte. Il en résultera donc une forte réduction du revenu agricole de cette exploitation.

- En ce qui concerne le loup, il faut rapidement pouvoir en réguler les populations. Il n'est pas acceptable d'utiliser à cet effet des contributions déjà insuffisantes pour financer de nouvelles mesures. ***La FLV-WMV demande que les effectifs de loups soient régulés le plus rapidement possible et que la protection des troupeaux ne soit pas financée davantage par l'enveloppe des crédits agricoles.***

- ***La FLV-WMV demande des corrections dans le programme de pâturages en ce qui concerne la consommation de la matière sèche et la prise en compte de tous les animaux d'une catégorie.***

Lors de la mise en œuvre des 3,5 % de SPB nouvellement exigés sur les terres ouvertes, il faut éviter autant que possible que les SPB Q2 déjà présentes sur l'exploitation à cet effet soient victimes de l'objectif de réallocation de la Confédération. En fin de compte, la biodiversité n'en profiterait pas. Les pionniers qui ont déjà beaucoup investi dans la biodiversité il y a des années seront une fois de plus punis pour leur rôle exemplaire. C'est pourquoi il faut donner aux cantons la possibilité de reconnaître, à la demande de l'exploitation, différents types de SPB tels que les prairies Q2 et les haies Q2 sur d'anciennes terres cultivées pour remplir la nouvelle exigence et les prendre en compte dans les 3,5 %.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 14, al. 2, phrase introductive	[2] Sont imputables en tant que surfaces de promotion de la biodiversité les surfaces visées à l'art. 55, al. 1, let. a à k, n, p ~~et~~ q ***et r***, à l'art. 71b, et à l'annexe 1, ch. 3, ainsi que les arbres visés à l'art. 55, al. 1bis, qui :	Ajout de la lettre r, voir à ce propos la proposition et le commentaire concernant l'art. 55, al. 1.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 21 Bordures tampon	Des bordures tampon conformes à l'annexe 1, ch. 9, doivent être aménagées le long des eaux de surface, des lisières de forêt, des chemins, des haies, des bosquets champêtres, des berges boisées et des surfaces inventoriées. ~~*visées aux art. 18a et 18b2 LPN, sans zone tampon délimitée.*~~	Nous rejetons ce durcissement. Même sans modification de l'ordonnance, l'exigence est déjà garantie par le droit en vigueur.
Art. 29, al. 4 à 8	[4] Le broyage de l'herbe (mulching) est autorisé pour l'entretien des pâturages et la lutte contre les plantes posant des problèmes, si : ~~*a. l'intervention est effectuée au plus tôt à partir du 15 août ;*~~ b. la couche herbeuse demeure intacte, et c. aucune surface protégée en vertu de la LPN n'est concernée. [5] Le broyage de l'herbe à des fins de débroussaillement des surfaces est admis. ~~*sur autorisation du canton. Avant d'octroyer une autorisation, le canton consulte les services cantonaux compétents en matière de protection de la nature, de sylviculture et de surveillance de la faune et peut exiger de l'exploitant une expertise d'un service de vulgarisation.*~~ ~~*[6] L'autorisation doit comprendre les exigences suivantes :*~~ ~~*a. l'intervention est effectuée au plus tôt à partir du 15 août ;*~~ ~~*b. au maximum 10 % de la surface du sol travaillée est endommagée après l'intervention ;*~~ ~~*c. après l'intervention, la surface doit présenter une mosaïque de pâturages ouverts et de structures, les arbustes devant être maintenus sur au moins 1 are sur 10.*~~ ~~*[7] Dans des cas dûment justifiés, le canton peut s'écarter des exigences fixées.*~~ ~~*[8] Le broyage selon l'al. 5 ne peut pas être effectué plus*~~	Nous accueillons en principe favorablement l'introduction de l'art. 29, al. 4 à 8. Pour garantir à l'avenir l'existence de pâturages ouverts dans les régions d'estivage et la biodiversité, le broyage est nécessaire. Ces dernières années, les problèmes dans ce domaine sont devenus de plus en plus difficiles à résoudre. 1) Le changement climatique modifie la composition des espèces (mot-clé : néophytes). 2) La présence des grands prédateurs diminue l'occupation des alpages par les animaux estivés 3) L'évolution structurelle provoque un manque de main-d'œuvre, si bien qu'il reste moins de temps pour l'entretien des pâturages Al. 4, let. a : Entretien des pâturages : L'efficacité peut être réduite par un broyage tardif. En outre, le produit du broyage se dégrade mieux durant l'été. En principe, les graminées devraient être broyées immédiatement après le pacage, sans restriction temporelle. Si le pâturage est brouté une seconde fois, le bétail peut empêcher/freiner la nouvelle repousse. Lutte contre les plantes à problèmes : Pas de restriction temporelle, car pour une lutte efficace, le moment du broyage doit être adapté à l'espèce de plante à éliminer. Al. 5, al. 6, let. a à c et al. 7 : Il faut renoncer à une autorisation restrictive, car cela contredit la simplification administrative. Un travail trop important empêche une application proche du terrain. Al. 8 : À biffer car non contrôlable.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~***de deux années consécutives sur la même surface. Par la suite, une exploitation durable doit être assurée via une gestion adaptée du pâturage. Un nouveau broyage ne peut être réalisé qu'après huit ans.***~~	
Art. 35, al. 1 à 3	[1] La surface donnant droit à des contributions comprend la surface agricole utile au sens des art. 14, 16, al. 3 et 5, et 17, al. 2, OTerm. [2] Les petites structures présentes à l'intérieur des surfaces de promotion de la biodiversité selon l'art. 55, al. 1, let. a à c, e à k, n, p et q, donnent droit à des contributions à concurrence de 20 % au plus de la surface. Les petites structures sur les pâturages boisés (art. 55, al. 1, let. d) et les surfaces herbagères et surfaces à litière riches en espèces dans la région d'estivage (art. 55, al. 1, let. o) sont comptabilisées conformément à la méthode de relevé visée à l'art. 59, al. 2. Les petites structures comprennent les groupes d'arbustes, les arbustes isolés, les tas de branches, les tas de litière, les rhizomes, les fossés humides, les mares, les étangs, les surfaces rudérales, les tas d'épierrage, les affleurements rocheux, les murs de pierres sèches, les blocs de rochers et les surfaces de sol nu. [2bis] Abrogé [3] Des bandes refuge aménagées dans une prairie extensive (art. 55, al. 1, let. a), une prairie peu intensive (art. 55, al. 1, let. b) ou une prairie riveraine (art. 55, al. 1, let. g) donnent droit à des contributions à concurrence de 20 % au plus de la surface de la prairie.	La FLV-WMV accueille favorablement cette modification. Le pourcentage autorisé de petites structures sur les SPB et de bandes refuges a été harmonisé, passant de 10 % à 20 %. Il en découle de la clarté pour les exploitants et pour l'exécution.
Art. 47, al. 2, let. a et al. 3	[2] Les catégories suivantes sont fixées : a. moutons, excepté les brebis laitières, en cas de surveillance permanente par un berger, par PN ; [3] Abrogé	
Art. 47a Contribution supplémentaire pour la production	Une contribution supplémentaire pour la production laitière est versée pour les vaches laitières, les brebis laitières et	Modification d'ordre rédactionnel.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
laitière	les chèvres laitières selon l'art. 47, al. 2, let. d.	
Art. 47b Contribution supplémentaire pour la mise en œuvre de mesures individuelles de protection des troupeaux	[1] Une contribution supplémentaire est versée, en plus de la contribution visée à l'art. 47, pour la mise en œuvre de mesures individuelles de protection des troupeaux lorsque les animaux sont détenus dans des exploitations d'estivage et des exploitations de pâturages communautaires. ~~***considérées comme pouvant être raisonnablement protégées. Les exploitations sont considérées comme pouvant être raisonnablement protégées si le canton estime que des mesure de protection raisonnables peuvent y être prises conformément à l'art. 10quinquies de l'ordonnance du 29 février 1988 sur la chasse.***~~ [2] La contribution supplémentaire est octroyée pour les catégories suivantes : a. moutons, excepté les brebis laitières, en cas de surveillance permanente par un berger ou dans le cas des pâturages tournants ; b. brebis laitières ; c. chèvres ; d. bovins et buffles d'Asie jusqu'à l'âge de 365 jours. [3] La contribution supplémentaire est versée si : a. les mesures de protection visées à l'article 10quinquies de l'ordonnance sur la chasse sont mises en œuvre ; b. un concept individuel de protection des troupeaux est respecté, et c. tous les animaux appartenant à une catégorie visée à l'al. 2 sont protégés conformément au concept de protection des troupeaux. [4] ~~***Le***~~ ***Un*** concept de protection des troupeaux doit montrer quelles mesures et dispositions techniques et opérationnelles permettent de protéger une ou plusieurs catégories d'animaux contre les grands prédateurs pendant la période d'estivage. ~~***Il doit être approuvé par le canton. Le canton contrôle le respect du concept.***~~ ***Le service de protection des troupeaux définit le concept individuel de protection d'un commun accord avec***	L'article 47b proposé ici a sa place dans l'ordonnance sur la chasse, car les exigences relatives à la contribution sont définies à l'art. 10 quinquies de l'OChP. ***Ces contributions doivent être financées par les ressources de l'OFEV et non par l'enveloppe financière destinée à l'agriculture.*** Les exigences relatives à la contribution doivent être simplifiées, notamment sur le plan administratif. L'élaboration du concept individuel de protection des troupeaux doit être rétribuée. Al. 4 : *LE* concept de protection des troupeaux n'existe pas. Un tel concept est en effet toujours conçu en fonction de l'exploitation et de ses singularités. La conception efficace des mesures de protection à mettre en œuvre sur son pâturage est dans l'intérêt bien compris de l'éleveur. Cela rend inutiles l'autorisation obligatoire et le contrôle du respect du concept par le canton. S'il survient un dommage causé par un grand prédateur sur un pâturage concret, que ce dommage doit être indemnisé et

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	l'exploitant.	que l'indemnisation dépend de la mise en œuvre de mesures de protection du troupeau, alors il faut clarifier cette question dans le contexte de la décision d'indemnisation.
Art. 49, titre et al. 3	Fixation des contributions [3] Les contributions supplémentaires visées aux art. 47a et 47b sont fixées pour la charge en bétail effective en PN.	Cette modification est de nature rédactionnelle.
Pas dans la consultation Art. 55, al. 1, let. r (nouveau)	***r. surfaces inondées ou minées en raison de l'activité des castors, qui ne peuvent plus être fauchées ou dont l'exploitation est restreinte d'une autre manière.***	Les surfaces qui sont temporairement ou durablement inondées ou minées à cause de l'activité des castors ne doivent plus être exclues du droit aux paiements directs. Dans la plupart des cas, les surfaces touchées temporairement ou sur la durée par la construction de barrages et la stagnation des eaux sont en effet de petite taille. Les territoires des castors sont soumis à un changement constant. Des surfaces peuvent donc être inondées, puis de nouveau asséchées. L'existence d'un territoire de castor sur la surface de l'exploitation demande donc une certaine souplesse à l'exploitant. L'inondation d'une parcelle empêche souvent son entretien ou sa fauche au moment voulu, d'où des pertes de rendement. L'exploitation des alentours et du terrain qui n'est pas inondé demande en outre davantage de travail à l'agriculteur, car il lui faut contourner les zones inondées. Si les contributions sont elles aussi supprimées, parce que la parcelle n'appartient plus à la SAU, il en résulte des pertes financières pour l'exploitant.
Art. 57, al. 4	[4] Concernant les surfaces de promotion de la biodiversité visées à l'al. 1, let. d, et les arbres visés à l'al. 1bis, let. b, les cantons peuvent uniformiser les durées d'engagement pour les contributions des niveaux de qualité I et II***, ~~et~~*** les contributions pour la mise en réseau selon l'art. 61 ***et les contributions à la qualité du paysage*** octroyées pour une seule et même surface. ***En pareil cas, l'exploitant a la***	L'uniformisation de la durée d'engagement est une mesure judicieuse et efficace pour la simplification de l'exécution. Si le canton décide de synchroniser la durée d'engagement pour les contributions QI et QII et la mise en réseau sur une surface, l'agricultrice ou l'agriculteur doit avoir la possibilité de dénoncer le contrat en cours. La mise en œuvre de la synchronisation ne doit en effet pas être une obligation.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	possibilité de dénoncer les contrats en cours.	
Art. 58, al. 7, 8 et 10	[7] L'utilisation de girobroyeurs à cailloux est interdite. Le broyage de l'herbe n'est autorisé que dans les ourlets sur terres assolées, les jachères florales, les jachères tournantes, les surfaces viticoles présentant une biodiversité naturelle, au pied des arbres situés sur des surfaces de promotion de la biodiversité et sur les surfaces herbagères et à litière riches en espèces dans la région d'estivage, conformément aux prescriptions de l'art. 29, al. 4 à 8. [8] Abrogé [10] Pour combattre par des moyens mécaniques les plantes posant problème, le canton peut autoriser la pâture ou des exceptions aux exigences en matière d'exploitation.	
Art. 58a Dispositions particulières concernant les mélanges de semences	[1] Pour l'ensemencement des surfaces de promotion de la biodiversité visées à l'art. 55, al. 1, let. h, i et k, seuls les mélanges de semences appropriés pour la surface de promotion de la biodiversité concernée, selon l'annexe 4a, let. B, peuvent être utilisés. [2] L'OFAG définit les mélanges de semences pour les surfaces de promotion de la biodiversité à l'annexe 4a, let. B. Ce faisant, il tient compte des avantages écologiques et agronomiques, des risques et de la méthodologie selon les critères de l'annexe 4a, let. A. La pondération des critères se fonde sur l'objectif visé et le domaine d'utilisation. ~~***L'OFAG consulte au préalable l'OFEV.***~~ [3] La composition des mélanges de semences appropriés est publiée par l'OFAG le 1er janvier de chaque année. [4] L'OFAG peut autoriser des modifications de la composition des mélanges de semences destinés à être utilisés dans certaines exploitations agricoles, notamment pour mieux promouvoir la biodiversité ou pour éviter des problèmes ~~***dans l'assolement***~~ ***agronomiques***. [5] Pour l'ensemencement des surfaces de promotion de la biodiversité visées à l'art. 55, al. 1, let. a à e, g et o, il faut privilégier aux mélanges de semences standardisés, la fleur de foin locale ou les graines de foin obtenues par battage,	Al. 2 : Les critères pour les mélanges de semences sont définis de manière suffisamment détaillée. Il est donc inutile de faire intervenir un second office fédéral. Al. 4 : Les problèmes ne peuvent pas survenir uniquement dans l'assolement.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	issues de prairies permanentes de longue durée	
Art. 59, al. 1 à 4	[1bis] *Ne concerne que le texte allemand.* [2] Après consultation de l'OFEV, l'OFAG peut édicter des instructions sur la manière de contrôler la qualité floristique et les structures favorisant la biodiversité. [3] *Ne concerne que le texte allemand.* [4] *Ne concerne que le texte allemand.*	
Art. 62, al. 5	[5] Pour les surfaces donnant droit à des contributions pour la mise en réseau, des prescriptions dérogeant à celles du niveau de qualité I peuvent être fixées si cela est nécessaire pour les espèces cibles. Ces prescriptions doivent être convenues par écrit entre l'exploitant et le canton ~~***et le service cantonal en charge de la protection de la nature doit être consulté***~~.	Al. 5 : L'intervention du service cantonal de la protection de la nature représente un surcroît de travail inutile.
Art. 71b, al. 5, 5[bis], 5[ter], 5[quater], 7, 7[bis], 8 phrase introductive et 13	[5] Seuls les mélanges de semences appropriés pour le domaine d'utilisation visé à l'annexe 4a, let. B, peuvent être utilisés pour le semis des bandes pour organismes utiles. [5bis] L'OFAG définit les mélanges de semences pour les bandes semées pour organismes utiles à l'annexe 4a, let. B. Ce faisant, il tient compte des avantages écologiques et agronomiques, des risques et de la méthodologie selon les critères de l'annexe 4a, let. A. La pondération des critères se fonde sur l'objectif visé et le domaine d'utilisation. ~~***L'OFAG consulte au préalable l'OFEV.***~~ [5ter] La composition des mélanges de semences appropriés est publiée par l'OFAG le 1er janvier de chaque année. [5quater] L'OFAG peut autoriser des modifications de la composition des mélanges de semences destinés à être utilisés dans certaines exploitations agricoles, notamment pour mieux promouvoir la biodiversité ou pour éviter des problèmes dans l'assolement. [7] Elles doivent être ensemencées à la fréquence suivante : a. bandes semées sur terres ouvertes : 1. bandes semées annuelles : tous les ans, 2. bandes semées pluriannuelles: tous les cinq ans ; b. bandes semées dans les cultures pérennes : tous les cinq ans. [7bis] Le canton peut autoriser une prolongation des bandes semées pour organismes utiles pluriannuelles si le site s'y	Al. 5[bis] : Les critères pour les mélanges de semences sont définis de manière suffisamment détaillée. Il est donc inutile de faire intervenir un second office fédéral.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	prête. [8] Les bandes semées pour organismes utiles doivent couvrir : [13] Une ***ou deux*** coupe***s*** de nettoyage ***sont*** autorisée***s*** ~~***pendant la première***~~ ***chaque*** année ~~***de végétation***~~ en cas de forte pression des mauvaises herbes.	Al. 13 : Quand la pression des mauvaises herbes est trop forte, il doit être possible d'opérer des coupes de nettoyage de façon souple et indépendamment du site.
Art. 71c Contribution pour une couverture appropriée du sol	[1] La contribution pour une couverture appropriée du sol est versée par hectare pour : a. les cultures principales sur terres ouvertes suivantes : 1. cultures annuelles de légumes de plein champ, à l'exception des légumes de conserve de plein champ, pour les cultures annuelles de petits fruits, ainsi que pour les plantes aromatiques et les plantes médicinales annuelles ; 2. autres cultures principales sur terres ouvertes ; b. la vigne. [2] La contribution pour les cultures principales sur terres ouvertes est octroyée : a. pour les cultures principales visées à l'al. 1, let. a, ch. 1 : si au moins 70 % de la surface concernée dans l'ensemble de l'exploitation est couverte en tout temps par une culture ou par une culture intercalaire ; ***b.*** pour les autres cultures principales sur terres ouvertes si, sur 80 % de la surface ~~***sur laquelle la culture principale est récoltée***~~ ***avec récolte*** avant le 1er octobre : 1. dans un délai de sept semaines après la récolte, une autre culture, une culture d'automne, une culture intercalaire ou un engrais vert sont mis en place, les sous-semis étant considérés comme des cultures, et 2. aucun travail du sol n'est réalisé sur ces surfaces jusqu'au 15 février de l'année suivante, à l'exception des surfaces où une culture d'automne est mise en place. [3] La contribution pour la vigne est versée si, dans l'ensemble de l'exploitation, au moins 70 % de la surface de vignes est enherbée.	Al. 2, let. b : La formulation doit être modifiée de telle façon que le respect s'applique à 80 % de l'ensemble des terres ouvertes et non pas à chaque culture principale, sinon la règle serait inapplicable. Du point de vue de notre Fédération, plutôt qu'une mesure globale et rigide, la réintroduction de l'indice de protection du sol serait la mesure la plus simple et la plus efficace, sans que les objectifs de la protection du sol ne s'en trouvent affaiblis.
Art. 71d, al. 2, let. b	Abrogée	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 71e, al. 2 et 3	[2] Elle est versée si un bilan calculé à l'aide de la méthode « Suisse-Bilanz » visée à l'annexe 1, ch. 2.1.1, montre que l'apport en azote dans l'ensemble de l'exploitation ne dépasse pas 90 % des besoins des cultures. [3] Elle est en outre versée à des exploitations qui ne dépassent pas les valeurs limites selon l'annexe 1, ch. 2.1.9, ou l'annexe 1, ch. 2.1.9d.	
Art. 73, let. c et d	Les contributions au bien-être des animaux concernent les catégories d'animaux suivantes: c. catégories concernant les caprins : 1. animaux femelles, de plus de 365 jours, 2. animaux mâles, de plus de 365 jours ; d. catégories concernant les ovins : 1. animaux femelles, de plus de 365 jours, animaux mâles, de plus de 365 jours ;	Modification d'ordre rédactionnel.
Pas dans la consultation Art. 75a Contributions à la mise au pâturage	[4] ~~***La contribution n'est octroyée que si des sorties selon l'art. 75, al. 1, sont accordées à tous les animaux des catégories visées à l'art. 73, let. a, pour lesquels aucune contribution à la mise au pâturage n'est versée.***~~	Notre organisme faîtier (PSL) a eu des discussions à l'OFAG à ce sujet, cette correction n'a pas été reprise dans le projet en consultation. **Pour suivre *PSL, nous exigeons la suppression de cet alinéa.*** Il avait été déjà demandé lors de l'audition concernant la trajectoire de réduction. Il n'est pas possible de créer des aires de sortie séparées pour les taureaux et les veaux. Par ailleurs, en cas de forte chaleur, de froid ou de précipitations, les petits veaux ne peuvent pas être sortis pour des raisons de protection des animaux et de bien-être animal. Il est également insensé que lors de la désinscription du programme « pâturage », les contributions SRPA soient également supprimées, alors que les exigences en sont respectées. Nous renvoyons à l'interpellation 22.4333 de la conseillère nationale Priska Wismer-Felder.
Art. 115g, al. 2	[2] En cas de manquement constaté selon l'annexe 8, ch. 2.2.9a, let. b et c, les paiements directs ne sont pas réduits pour les années 2023 et 2024.	Nous accueillons favorablement cette modification.
Art. 115h Disposition transitoire relative à la modification du	L'annexe 4, ch. 12.2.5a, ne s'applique pas aux arbres annoncés ***ou remplacés*** avant l'année de contributions 2024.	La FLV-WMV approuve partiellement la disposition transitoire, mais demande comme complément qu'elle soit aussi applicable au remplacement d'arbres existants.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Annexe 1 Prestations écologiques requises</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>Chif.. 2.1.9d</td><td>La contribution visée à l’art. 71e est versée lorsque le bilan simplifié de fumure selon les ch. 2.1.9a à 2.1.9c donne une valeur en UGB par hectare de surface fertilisable qui ne dépasse pas les valeurs limites suivantes :
<table>
<tr><td></td><td>valeur limite en UGB/ha de surface fertilisable ; pour :</td></tr>
<tr><td></td><td>Azote</td></tr>
<tr><td>a. Zone de plaine</td><td>1,8</td></tr>
<tr><td>b. Zone des collines</td><td>1,45</td></tr>
<tr><td>c. Zone de montagne I</td><td>1,3</td></tr>
<tr><td>d. Zone de montagne II</td><td>1,0</td></tr>
<tr><td>e. Zone de montagne III</td><td>0,8</td></tr>
<tr><td>f. Zone de montagne IV</td><td>0,75</td></tr>
</table></td><td>Nous soutenons cette modification.</td></tr>
<tr><td>Chif. 9.6 et 9.7</td><td>9.6 Une bordure tampon d’une largeur d’au moins 6 m doit être aménagée le long des eaux superficielles et des surfaces inventoriées <s>visées aux art. 18a et 18b LPN, sans zone tampon délimitée</s>. Celle-ci ne peut être labourée que si, dans le cadre de l’annexe 4, ch. 1.1.4, la surface est revalorisée sur le plan écologique. Le traitement plante par plante des plantes à problèmes est admis à partir du quatrième mètre. Concernant les cours d’eau pour lesquels un espace réservé au cours d’eau au sens de l’art. 41a OEaux a été fixé ou pour lesquels un espace réservé au cours d’eau n’a expressément pas été fixé, conformément à l’art. 41a, al. 5, OEaux, la bordure se mesure à partir de la ligne du rivage. Concernant les autres cours d’eau et les plans d’eau, la bordure se mesure à partir de la limite</td><td>La FLV-WMV rejette le durcissement apporté par les art. 18a et 18b LPN.
Le traitement plante par plante à partir du quatrième mètre doit rester possible.</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	supérieure de la berge conformément à la brochure « Bordures tampon, Comment les mesurer, comment les exploiter ? », KIP/PIOCH 2017 9.7 Abrogé	
Annexe 2 Dispositions particulières concernant l'estivage et la région d'estivage		
Chif. 4.1.5	Abrogé	La FLV-WMV soutient cette abrogation.
Chif. 4.1.10	Dans le cadre de concepts individuels de protection des troupeaux visés à l'art. 47b, le canton peut autoriser l'exploitant à déroger aux ch. 4.1.4 et 4.1.6.	La souplesse dans le contexte de l'application par les cantons est accueillie favorablement.
Chif. 4.2.9	Dans le cadre de concepts individuels de protection des troupeaux visés à l'art. 47b, le canton peut autoriser l'exploitant à déroger au ch. 4.2.4.	La souplesse dans le contexte de l'application par les cantons est accueillie favorablement.
Chif. 4.2a	Abrogé	La FLV-WMV soutient cette abrogation.
Annexe 4 Conditions que doivent remplir les surfaces de promotion de la biodiversité **A Surfaces de promotion de la biodiversité**		
Chif. 1.1.4	Ne concerne que le texte allemand.	
Chif. 1.2.1	Ne concerne que le texte allemand.	
Chif. 2.1.1	Une fumure d'au maximum 30 kg d'azote assimilable est autorisée par hectare et par an. L'apport n'est autorisé que sous la forme de fumier ou de compost. Si l'ensemble de l'exploitation est seulement équipé de systèmes à lisier complet, de petits apports de lisier complet dilué sont autorisés (au maximum 15 kg d'azote assimilable par ha et par épandage), mais pas avant la première fauche.	La modification est rejetée La nouvelle formulation va exclure l'apport de fumure calcaire sur les prairies peu intensives QI. Or, la HAFL réalise un projet pluriannuel sur l'interaction entre un pH faible et la composition des espèces, qui montre qu'une baisse du pH a un effet négatif sur la biodiversité. De nombreuses vieilles surfaces ont un pH en baisse. Par ailleurs, ni la pratique ni la littérature ne font état d'un effet négatif potentiel des fumures calcaires sur les amphibiens.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Chif. 2.2.1	Ne concerne que le texte allemand.	
Chif. 3.2.1	Ne concerne que le texte allemand.	
Chif. 4.2.1	Ne concerne que le texte allemand.	
Chif. 5.2.1	Ne concerne que le texte allemand.	
Pas dans la consultation Chif. 7.1.1	Les surfaces doivent être fauchées au moins une fois par année. ***Cette disposition n'est pas applicable aux surfaces touchées par l'activité des castors.***	Voir remarque concernant l'art. 55.
Chif. 7.1.2 et 7.1.4	7.1.2 Les surfaces peuvent être utilisées pour le pacage ménageant la végétation pendant la période de végétation et jusqu'au 30 novembre. 7.1.4 La fertilisation par les animaux qui pâturent est autorisée. Il est interdit d'affourager les animaux pendant le pâturage.	Cette modification permet dans tous les cantons une utilisation extensive des prairies de fauche et donc une exploitation plus souple.
Chif. 10.1.1, let. b	Définition : bordures de culture exploitées de manière extensive qui : b. sont ensemencées de céréales, de millet, de colza, de tournesols, de légumineuses à graines ou de lin.	
Chif. 12.1.5	Les arbres doivent être plantés à une distance l'un de l'autre garantissant un développement et un rendement normaux. La distance par rapport à la forêt doit être au moins de 10 m, mesurée du milieu du tronc jusqu'au peuplement.	Des informations claires créent de la clarté pour les exploitants et l'exécution.
Chif. 12.1.8	Les arbres fruitiers haute-tige pour lesquels la distance mesurée entre le tronc et les haies, les bosquets champêtres et les berges boisées et les cours d'eau est inférieure à 10 m ne doivent pas être traités avec des produits phytosanitaires.	
Chif. 12.2.5a	L'intervalle entre chaque arbre est au minimum de : a. arbres fruitiers à pépins ou à noyau, à l'exception des cerisiers : 8 m ; b. cerisiers, noyers et châtaigniers : 10 m.	Des informations claires créent de la clarté pour les exploitants et l'exécution.
Chif. 14.2.1	Ne concerne que le texte allemand.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Chif. 15.1.4	La qualité floristique de l'objet ainsi que sa superficie restent pour le moins constantes durant la durée d'engagement.	Modification d'ordre rédactionnel.
Annexe 4a Mélanges de semences appropriés pour les surfaces de promotion de la biodiversité et les bandes semées pour organismes utiles **A Critères d'évaluation des mélanges de semences pour les surfaces de promotion de la biodiversité et les bandes semées pour organismes utiles**		
1. Utilité écologique et agronomique :	1.1 Les espèces indigènes et les habitats de grande valeur pour les animaux ou les végétaux sont favorisés ou consolidés. 1.2 La diversité génétique de la flore et la faune sauvage sont préservées ou favorisée. 1.3 Les prestations écosystémiques, notamment la pollinisation, la régulation des organismes nuisibles, la protection contre l'érosion et la fertilité du sol, sont favorisées ou consolidées. 1.4 L'adéquation pratique est garantie en ce qui concerne la mise en place, ***la suppression,*** l'entretien, la phénologie de floraison, la pression des mauvaises herbes et les coûts. 1.5 Le contexte biogéographique selon « Les régions biogéographiques de la Suisse » (2022) est pris en compte.	Chif. 1.4 Outre la mise en place, il faut aussi mentionner la suppression conforme à la pratique, afin que la culture suivante ne soit pas envahie par les mauvaises herbes.
2. Risques :	2.1 Dommages potentiels faibles ou inexistants causés par des organismes nuisibles et des espèces végétales indésirables dans les cultures voisines ou consécutives, notamment en ce qui concerne les espèces nouvellement introduites, les espèces potentiellement envahissantes, les plantes posant des problèmes agronomiques et la transmission des organismes nuisibles et des maladies. 2.2 Les espèces non indigènes ne sont utilisées que dans des cas exceptionnels. L'utilité d'espèces non indigènes est clairement identifiable et ce choix est justifié. Les espèces	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	figurant dans « Espèces exotiques en Suisse » de l'OFEV (2022) ne doivent pas être utilisées. 2.3 La provenance des semences est connue et le contexte biogéographique est pris en compte, en particulier pour les plantes sauvages. 2.4 La plus-value par rapport aux habitats remplacés est manifeste et les éventuels effets de concurrence par rapport aux habitats existants sont exclus ~~***ou évités par l'intermédiaire de mesures d'appoint.***~~	Chif. 2.4 : On ne connaît pas la nature des mesures d'appoint, qui les mettra en œuvre et devra supporter les coûts. C'est pourquoi il faut biffer cet ajout.
3. Méthode :	3.1 Des objectifs spécifiques comme la diversité et la fonction des habitats sont définis. 3.2 Le choix des espèces végétales est scientifiquement fondé et conforme aux objectifs. Les alternatives potentielles et les avis d'experts sont pris en compte. 3.3 Les expériences pratiques ont été prises en compte. 3.4 L'effet positif par rapport aux objectifs est scientifiquement prouvé. 3.5 Les méthodes utilisées sont appliquées de manière ciblée. 3.6 Des données statistiquement validées sur plusieurs années sont disponibles pour chaque thème et pour chaque aire de culture représentative. 3.7 Il existe suffisamment d'études répliquées pour la période ou le lieu considéré (serres, conditions semi-naturelles ou en plein champ). 3.8 Il est possible de tirer des conclusions robustes sur la base des aspects à examiner. 3.9 Une proposition de monitoring à plus long terme est disponible et sa mise en pratique est assurée.	
B Mélanges de semences appropriés pour les surfaces de promotion de la biodiversité et les bandes semées pour organismes utiles	Les mélanges de semences suivants sont appropriés pour les domaines d'utilisation suivants : 1. Jachère florale (art. 55, al. 1, let. h) : a. Jachère florale, version complète ; b. Jachère florale, version de base. 2. Jachère tournante (art. 55, al. 1, let. i) : a. Jachère tournante, version complète ; b. Jachère tournante, version de base. 3. Ourlets sur terres assolées (art. 55, al. 1, let. k) : a. Ourlet, version sèche ;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. Ourlet, version humide. 4. Bandes semées pour organismes utiles sur terres ouvertes (art. 71b, al. 1, let. a) : a. Bandes semées pour organismes utiles, version complète, annuelles ; b. Bandes semées pour organismes utiles, version de base, annuelles ; c. Bandes semées pour organismes utiles, culture du chou, annuelles ; d. Bandes semées pour organismes utiles, cultures de printemps, annuelles ; e. Bandes semées pour organismes utiles, cultures d'automne, annuelles ; f. Bandes semées pour organismes utiles pour les cantons des Grisons, du Tessin et du Valais, annuelles ; g. Bandes semées pour organismes utiles, cultures sur terres ouvertes, pluriannuelles. 5. Bandes semées pour organismes utiles dans les cultures pérennes (art. 71b, al. 1, let. b) : a. Bandes semées pour organismes utiles, cultures fruitières, pluriannuelles (art. 71b, al. 1, let. b, ch. 2, 3 et 4) ; Bandes semées pour organismes utiles, vigne, pluriannuelles (art. 71b, al. 1, let. b, ch. 1, 3 et 4).	
Annexe 6 **Exigences spécifiques relatives aux contributions pour le bien-être des animaux** **C Exigences spécifiques relatives aux contributions à la mise au pâturage** Pas dans la consultation Chif. 2.2	2.2 La surface du pâturage doit être déterminée de sorte que, les jours de sortie sur un pâturage selon le ch. 2.1, let. a, les animaux puissent couvrir en broutant au moins ***50*** ~~***70***~~	Nous nous sommes déjà exprimés lors de la consultation sur la « trajectoire de réduction » sur la condition de consommation minimale de matière sèche au pâturage.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Chif. 2.2 troisième phrase	***%*** de la ration journalière en matière sèche. Font exception les veaux n'ayant pas plus de 160 jours. Dans la consultation : 2.2 ... Si la croissance des végétaux en automne se termine avant fin octobre, la couverture d'au moins 70 % de la ration journalière en matière sèche par du fourrage provenant du pâturage ne doit plus obligatoirement être assurée par une augmentation de la surface du pâturage.	Dans le meilleur des cas, les 70 % de consommation de matière sèche au pâturage ne sont possibles qu'avec un pacage intégral très optimal. Ce qui crée dans les zones les plus basses (zone de plaine jusqu'à la zone de montagne I) un problème de protection des animaux à cause des températures élevées au cœur de l'été. Le pacage de nuit n'est pas suffisant pour remplir l'exigence des 70 %, sauf si les animaux sont contraints au « travail de nuit » à cause du rationnement de leur alimentation durant la journée. Il faut encore tenir compte des aspects de la protection du sol en cas de sécheresse ou d'humidité exagérée. 50 % sont un taux approprié. Ce qui serait encore plus utile et contrôlable, ce serait la **condition d'une surface minimale de pâture** (15 ares et éventuellement davantage dans les zones plus élevées). Pour des raisons de contrôle, le programme SRPA connaît désormais aussi une surface minimale. ***La FLV-WMV salue expressément cette modification due aux conditions naturelles.***
Annexe 7 Taux des contributions	***Il ne doit pas y avoir de réduction des contributions au détriment des exploitations de plaine avec du bétail laitier.*** Il faut vérifier si, après l'inscription aux contributions aux systèmes de production, il existe toujours un déficit financier. Si des corrections sont indispensables, La FLV-WMV rejette ***en particulier les réductions pour les branches de production dans lesquelles on réalise déjà maintenant les plus faibles revenus horaires du travail.***	
Chif. 1.6.1, let. a	La contribution d'estivage annuelle est calculée en fonction de la charge usuelle en bétail qui a été déterminée et s'élève à : a. pour les moutons, excepté les brebis laitières, en cas de surveillance permanente par un berger : ***~~400~~ 500*** Fr. par PN	Cette contribution doit être laissée inchangée à 500 fr. par PN. Les coûts de l'expansion des grands carnivores voulues par la société doivent être intégralement financées conformément au principe du pollueur payeur, donc pas avec des moyens tirés du crédit en faveur de l'agriculture, mais avec ceux de l'OFEV.
Chif. 1.6.2	La contribution supplémentaire pour la production laitière***, ~~est calculée sur la base de la charge effective en bétail et~~*** s'élève par année à :	Le décompte sur la base de la charge effective en bétail demande du travail et n'est pas efficace. Comme pour la contribution d'estivage, il doit être calculé sur la base des pâquiers

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>pour les vaches laitières, les brebis laitières et les chèvres laitières : 40 Fr. par PN</td><td>normaux.</td></tr>
<tr><td>Chif. 1.6.3</td><td>La contribution supplémentaire pour la mise en œuvre des mesures individuelle de protection des troupeaux, ~~est calculée sur la base de la charge effective en bétail et~~ s’élève par année à :
a. pour les moutons, excepté les brebis laitières, en cas de surveillance permanente par un berger ou dans le cas des pâturages tournants : 250 fr. par PN
b. pour les brebis laitières : 250 fr. par PN
c. pour les chèvres : 250 fr. par PN
d. pour les bovins et buffles d’Asie jusqu’à l’âge de 365 jours : 250 fr. par PN</td><td>Comme les conditions de cette contribution sont définies dans l’OChP, elle doit aussi être transférée dans ladite ordonnance. Par ailleurs, les coûts de l’élaboration du concept individuel de protection des troupeaux doivent être financés via l’OChP. Le financement doit être assuré par les ressources de l’OFEV, hors de l’enveloppe financière destinée à l’agriculture.</td></tr>
<tr><td>Chif. 2.1.1 et 2.1.2</td><td>2.1.1 La contribution de base s’élève à ~~600~~ 700 francs par hectare et par an.
2.1.2 Pour les surfaces herbagères permanentes exploitées en tant que surfaces de promotion de la biodiversité au sens de l’art. 55, al. 1, let. a, b, c, d ou g, la contribution de base s’élève à ~~300~~ 350 francs par hectare et par an.</td><td>Il ne doit pas y avoir de réduction des contributions au détriment des exploitations de plaine avec du bétail laitier (voir argument dans les remarques générales).</td></tr>
<tr><td>Chif. 2.2.1</td><td>La contribution pour la production dans des conditions difficiles, par hectare et par an, s’élève à :
a. dans la zone des collines 290 ~~390~~ fr.
b. dans la zone de montagne I 410 ~~510~~ fr.
c. dans la zone de montagne II 450 ~~550~~ fr.
d. dans la zone de montagne III 470 ~~570~~ fr.
dans la zone de montagne IV 490 ~~590~~ fr.</td><td>Voir remarques générales.</td></tr>
<tr><td>Chif. 3.1.1, chif. 1, 3, 4 et 11</td><td>Les contributions sont les suivantes :
<table>
<tr><td></td><td colspan="2">Contribution pour la qualité selon le niveau de qualité</td></tr>
<tr><td></td><td>I</td><td>II</td></tr>
<tr><td></td><td colspan="2">fr./ha et pas an</td></tr>
<tr><td>1. Prairies extensives</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>a. zone de plaine</td><td>1080 ~~780~~</td><td>1920</td></tr>
<tr><td>b. zone des collines</td><td>860 ~~560~~</td><td>1840</td></tr>
<tr><td>c. zones de montagne I et II</td><td>500 ~~300~~</td><td>1700</td></tr>
<tr><td>d. zones de montagne III et IV</td><td>450 ~~300~~</td><td>1100</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td></tr>
</table></td><td>Voir remarques générales.</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3. Prairies peu intensives | | | ***a. Zone de plaine à zone de montagne II*** | ***450 ~~300~~*** | 1200 ***~~1540~~*** ~~b. Zone des collines~~ | ***~~300~~*** | ***~~1470~~*** ~~c. Zones de montagne I et II~~ | ***~~300~~*** | ***~~1360~~*** ***b. Zones de montagne III et IV*** | ***450 ~~300~~*** | 1000 | | | 4. Pâturages extensifs et pâturages boisés | ***300*** | 700 | | | 11. Prairies riveraines | ***450 ~~300~~*** |	
Chif. 3.2.1, let. a	La Confédération prend en charge au maximum 90 % des montants suivants par an : a. ***par ha de prairie extensive et de pâturage boisé ~~sur-faces visées au ch. 3.1.1, ch. 4 et 14 :~~*** 500 fr.	La FLV-WMV rejette la création d'une contribution de mise en réseau de 500 fr. pour les céréales semées en large bande pour empêcher les transferts de ressources financières. Il faut reprendre la règlementation en vigueur.
Chif. 5.8.1	La contribution pour une couverture appropriée du sol, par hectare et par an, s'élève à: ***~~a. pour les cultures principales :~~*** ***~~1. pour les cultures annuelles de légumes de plein champ, à l'exception des légumes de conserve de plein champ, et les cultures annuelles de petits fruits, pour les plantes aromatiques et les plantes médicinales sur les terres ouvertes : 1000 fr.~~*** ***~~2. pour les autres cultures principales sur terres ouvertes : 200 fr.~~*** ***~~b. pour la vigne : 600 fr.~~*** a. pour les cultures principales sur terres ouvertes, à l'exception des cultures annuelles de légumes de plein champ et des cultures annuelles de petits fruits, ainsi que des plantes aromatiques et les plantes médicinales : 250 fr ; b. pour les cultures annuelles de légumes de plein champ, à l'exception des légumes de conserve de plein champ, et les cultures annuelles de petits fruits, pour les plantes aromatiques et les plantes médicinales sur les terres ouvertes ainsi que pour la vigne : 1000 fr.	La FLV-WMV rejette l'augmentation de cette contribution pour empêcher les transferts de ressources financières. Il faut reprendre la règlementation en vigueur.
Chif. 5.12.1	Les contributions au bien-être des animaux, par catégorie d'animaux et par année, s'élèvent à :	Voir remarques générales.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

	Contribution (fr. par UGB)
Catégorie d'animaux	BTS
a. catégories concernant les bovins et les buffles d'Asie :	
1. vaches laitières	***90 ~~75~~***
2. autres vaches	***90 ~~75~~***
3. animaux femelles, de plus de 365 jours, jusqu'au premier vêlage	***90 ~~75~~***
4. animaux femelles, de plus de 160 jours à 365 jours	***90 ~~75~~***
5. animaux femelles, jusqu'à 160 jours	-
6. animaux mâles, de plus de 730 jours	***90 ~~75~~***
7. animaux mâles, de plus de 365 jours à 730 jours	***90 ~~75~~***
8. animaux mâles, de plus de 160 jours à 365 jours	***90 ~~75~~***
9. animaux mâles, jusqu'à 160 jours	-
b. catégories concernant les équidés :	
1. femelles et mâles castrés, de plus de 900 jours	75
2. étalons, de plus de 900 jours	-
3. jeunes équidés, jusqu'à 900 jours	-
c. catégories concernant les caprins :	
1. animaux femelles, de plus de 365 jours	75
2. animaux mâles, de plus de 365 jours	-
d. catégories concernant les ovins:	
1. animaux femelles, de plus de 365 jours	-
2. animaux mâles, de plus de 365 jours	-
e. catégories concernant les porcins :	
1. verrats d'élevage, de plus de 6 mois	-
2. truies d'élevage non allaitantes, de plus de 6 mois	130
3. truies d'élevage allaitantes	130
4. porcelets sevrés	130

La FLV-WMV rejette avec vigueur la réduction des contributions au bien-être des animaux, car ce serait contraire aux attentes de la société, qui vient de rejeter l'initiative contre l'élevage intensif en raison de sa confiance en la politique agricole actuelle. Ces dernières années, l'agriculture a investi massivement dans le bien-être animal, notamment en raison de la forte incitation des contributions SST. La réduction des contributions fausserait la planification des amortissements des projets réalisés et réduirait l'incitation à poursuivre les investissements dans le système SST. Les contributions d'amélioration structurelle resteront inchangées l'année prochaine, si bien que cet argument est illégitime. Les contributions SST ne sont pas pensées pour la construction de bâtiments, mais pour leur exploitation. Elles paient ainsi, par exemple, la paille supplémentaire nécessaire ou le travail supplémentaire. La contribution SST est une mesure claire, facile à contrôler, qui a un effet positif prouvé.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	5. porcs de renouvellement, jusqu'à 6 mois, et porcs à l'engrais: 130 f. lapins : 1. lapines avec quatre mises bas par an au moins, y compris les jeunes lapins jusqu'à 35 jours environ: 235 2. jeunes animaux, âge : 35 à 100 jours environ: 235 g. catégories concernant la volaille de rente : 1. poules et coqs pour la production d'œufs à couver: 235 2. poules pour la production d'œufs de consommation: 235 3. jeunes poules, jeunes coqs et poussins pour la production d'œufs: 235 4. poulets de chair: 235 5. dindes: 235 h. animaux sauvages : 1. cerfs: - 2. bisons: -	
Chif. 5.13.1	La contribution pour une durée de vie productive plus longue des vaches oscille par UGB : a. pour les vaches laitières: entre 10 francs pour une moyenne de 3 vêlages et ~~100~~ ***200*** francs pour une moyenne de 7 vêlages et plus ; pour les autres vaches: entre 10 francs pour une moyenne de 4 vêlages et 100 francs pour une moyenne de 8 vêlages et plus.	La FLV-WMV critique fortement cette proposition. Il n'est pas crédible de réduire une contribution déjà avant sa mise en œuvre.
Annexe 8 Réduction des paiements directs		
Pas dans la consultation : Chiff. 2.2.1 Les réductions consistent en des déductions de montants forfaitaires et de montants par unité; des points sont également distribués et convertis en montants au moyen du calcul suivant : Somme des points moins 10 points, divisée par 100, et ensuite multipliée par ***700*** ~~***1000***~~		La FLV-WMV demande que les sanctions pour les prestations écologiques requises soient adaptées à l'évolution des contributions à la sécurité de l'approvisionnement. La réallocation de la contribution de base aux systèmes de produc-

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">francs par hectare de SAU de l’exploitation.
(…)</td><td>tion a déjà pour conséquence une augmentation des sanctions, notamment en cas de récidive.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Chif. 2.2.5, let. b<table><tr><th>Manquement concernant le point de contrôle</th><th>Réduction</th></tr><tr><td>b. Pas de bordures tampon le long des lisières de forêt, des haies, des bosquets champêtres, des berges boisées ***et*** des cours d’eau ~~***et des surfaces inventoriées***~~ ; largeur insuffisante ou manquement concernant les prescriptions d’exploitation (annexe 1, ch. 9).</td><td>15 fr./m, au min. 200 fr., et au max 2000 fr.; réduction à partir de 10 m par exploitation pour toute la longueur</td></tr></table></td><td>Comme nous rejetons les modifications de l’art. 21 et de l’annexe 1, chif. 9.6, elle fait de même pour cette modification.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Chif. 2.3a, let. b et c<table><tr><th>Manquement concernant le point de contrôle</th><th>Réduction</th></tr><tr><td>b. Pas d’utilisation, ou utilisation non conforme, des techniques diminuant les émissions lors de l’épandage de lisier ou de produits liquides de méthanisation.</td><td>300 fr. / ha × surface concernée en ha</td></tr><tr><td>c. Les appareils utilisés pour l’épandage diminuant les émissions de lisier et de produits liquides de méthanisation ne remplissent pas les conditions techniques requises</td><td>300 fr. par appareil non conforme utilisé
La réduction n’est appliquée que si le manquement est encore présent après l’expiration du délai supplémentaire accordé</td></tr></table></td><td></td></tr>
<tr><td>Chif. 2.7a.1</td><td>Les réductions ont lieu au moyen de déductions de montants forfaitaires ou via un pourcentage des contributions pour l’amélioration de la fertilité du sol pour la surface
concernée.
~~***Dans le premier cas de récidive, la réduction est doublée. À partir du deuxième cas de récidive, la réduction est quadruplée.***~~
Lorsque plusieurs manquements sont constatés simultanément pour la même surface, les réductions ne sont pas cumulées.</td><td>Comme il s’agit d’une nouvelle mesure, il est disproportionné de doubler le montant de la réduction en cas de récidive déjà à l’heure actuelle.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Chif. 2.9.4, let. e<table><tr><th colspan="2">Manquement concernant le point de contrôle</th><th>Réduction</th></tr><tr><td>Les animaux ne sortent pas les jours exigés</td><td>Bovins et buffles d’Asie, équidés, chèvres et moutons (annexe 6, let. B, ch. 2.1, 2.3, 2.5 et 2.6)</td><td>1.5.–31.10.: 4 points par jour manquant
1.11.–30.4.: 6 points par jour manquant</td></tr><tr><td></td><td>Porcs (annexe 6, let. B, ch. 3.1 et 3.2)
Volaille de rente (annexe 6,</td><td>4 points par jour manquant</td></tr></table></td><td>La FLV-WMV prend acte des modifications.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>let. B, ch. 4.1, 4.2 et 4.3)</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Chif. 3.4 Dépôt de la demande
<table><tr><th>Manquement concernant le point de contrôle</th><th></th><th>Réduction ou mesure</th></tr><tr><td>a. Dépôt hors délais, le contrôle peut être effectué correctement (art. 98 à 100)</td><td>première constatation
première et seconde récidive
à partir de la troisième récidive</td><td>200 fr.
400 fr.
100 % des contributions concernées</td></tr><tr><td>b. Dépôt hors délais, le contrôle ne peut pas être effectué correctement (art. 98 à 100)</td><td></td><td>100 % des contributions concernées</td></tr><tr><td>c. Demande incomplète ou lacunaire (art. 98 à 100)</td><td></td><td>Délai pour compléter ou corriger</td></tr></table></td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Chif. 3.5
Les réductions consistent en des déductions de montants forfaitaires. Les réductions sont doublées lors de la première récidive.
<table><tr><th>Manquement concernant le point de contrôle</th><th>Réduction</th></tr><tr><td>Journal des apports d’engrais manquant ou lacunaire (art. 30).
Journal des apports de fourrage manquant ou lacunaire (art. 31).
Plan d’exploitation manquant (art. 33), si un plan d’exploitation a été établi.
Enregistrements selon le plan d’exploitation manquants ou lacunaires (annexe 2, ch. 2).
Enregistrements selon les exigences cantonales manquants ou lacunaires (art. 34).
Documents d’accompagnement ou registres d’animaux manquants ou lacunaires (art. 36).
Plan des surfaces manquant ou lacunaire (art. 38)
Journal de pâture ou plan de pacage manquant ou lacunaire (annexe 2, ch. 4).
Absence d’un concept individuel de protection des troupeaux autorisé par le canton (art. 47b, al. 4).</td><td>200 fr. par document ou enregistrement manquant ou lacunaire, 3000 fr. au maximum.</td></tr></table></td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Chif. 3.6.3, let. r et s</td><td>Annexe 8, chif. 3.6.3, let. s : à biffer en raison du rejet de l’art. 29, al. 5, al. 9, let. a, b, et c et al. 7.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>
<table>
<tr><td>Manquement concernant le point de contrôle</td><td>Réduction</td></tr>
<tr><td>r. Non-respect des conditions relatives au broyage de l’herbe pour l’entretien des pâturages et la lutte contre les plantes posant des problèmes (art. 29, al. 4)</td><td>10 %</td></tr>
<tr><td><s>s. Broyage de l’herbe à des fins de débroussaillement sans autorisation ; non-respect des charges liées au broyage de l’herbe à des fins de débroussaillement (art. 29, al. 5 à 7)</s></td><td><s>15%</s></td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>Chif. 3.7.4, let. i et 3.7.6</td><td>Abrogés</td></tr>
<tr><td></td><td>Chif. 3.7a Exigences d’exploitation pour les mesures individuelles de protection des troupeaux
3.7a.1 Les réductions sont doublées en cas de récidive.
3.7a.2 Respect incomplet du concept individuel de protection des troupeaux
<table>
<tr><td>Manquement concernant le point de contrôle</td><td>Réduction</td></tr>
<tr><td>a. Les exigences et charges du concept individuel de protection des troupeaux autorisé ne sont en partie pas respectées (art. 47b)</td><td>60 % de la contribution supplémentaire</td></tr>
<tr><td>b. Les exigences et charges du concept individuel de protection des troupeaux autorisé ne sont pas respectées (art. 47b)</td><td><s>120</s> 100 % de la contribution supplémentaire</td></tr>
</table>
</td><td>Une réduction supérieure au montant total de la contribution est disproportionnée et par conséquent arbitraire.</td></tr>
<tr><td></td><td>Chif. 3.8.1, let. c et d
<table>
<tr><td>Manquement concernant le point de contrôle</td><td>Réduction</td></tr>
<tr><td>c. QII: non-respect des conditions relatives au broyage de l’herbe pour l’entretien des pâturages et la lutte contre les plantes posant des problèmes (art. 29, al. 4, et 58, al. 7)</td><td>200 % x QB II</td></tr>
<tr><td><s>d. QII: broyage de l’herbe à des fins de débroussaillement sans autorisation; non-respect des charges liées au broyage de l’herbe à des fins de débroussaillement (art. 29, al. 6, et 58, al. 7)</s></td><td><s>200 % x QB II</s></td></tr>
</table>
</td><td>Annexe 8, chif. 3.6.3, let. s : à biffer en raison du rejet de l’art. 29, al. 5, al. 9, let. a, b, et c et al. 7.</td></tr>
<tr><td>Chif. 3.8.2</td><td>Aucune réduction n’est effectuée en cas de renonciation annoncée conformément à l’art. 100a.</td><td>La modification entraîne une simplification administrative.</td></tr>
</table>

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
LA FLV-WMV et les organismes de la branche avec lesquels nous entretenons des contacts étroits s'opposent une fois de plus avec énergie au versement du supplément pour le lait transformé en fromage et du supplément de non-ensilage directement au producteur. Après les paquets 2020 et 2022, le sujet est à nouveau sur le tapis. Il est déraisonnable que vous n'en prenez pas compte.

Nos principaux arguments sont les suivants :

- Aujourd'hui, les suppléments pour la transformation en fromage et pour le non-ensilage fait partie intégrante du décompte de paie du lait les producteurs/trices. Il est actuellement dans l'intérêt des producteurs de fromage de remplir rapidement les rapports de TSM pour recevoir l'argent. À l'avenir, si l'annonce est réalisée à temps auprès de TSM, les paiements seront versés un mois plus tard par la Confédération, voire plus tard encore en cas d'annonce tardive. Les producteurs/trices de lait dépendront alors du rythme auquel les transformateurs feront leur annonce pour le paiement des suppléments.
- Dans le cas où tout le lait n'est pas directement transformé en fromage, les décomptes de la paie du lait seront bien plus compliqués. La transparence diminuera pour les deux suppléments. Pour obtenir le prix moyen mensuel, il faudra tenir compte du décompte de paie du lait, du montant obtenu directement pour le lait commercialisé (les 5 ct/kg) et des 2 suppléments mais qui correspondent dans la majorité des cas à un pourcentage du volume livré le mois concerné. Il ne sera plus possible d'établir un monitoring du prix du lait obtenu par les producteurs/trices.
- Les suppléments versés directement pourraient être perçus comme des paiements directs et exercer une pression sur les prix, tant pour l'achat du lait que pour la vente de fromage (surtout à l'exportation). La nouvelle fixation des prix affaiblira la filière du lait de fromagerie. Plus rien ne va s'opposer que ces suppléments soient considérés dans l'enveloppe des paiements directs. Alors ils seront soumis à la pression de réallocation de la Confédération comme la commercialisation du vin, la protection des troupeaux,…
- Le Conseil des États, en tant que premier conseil, a adopté une modification de la loi sur l'agriculture (art. 38 et 39) qui réfute le principal argument des autorités en faveur du versement direct (risque de défaillance ou double paiement) pour la Confédération.
- « Le Conseil fédéral peut décider que les suppléments sont octroyés par l'intermédiaire des utilisateurs de lait. Si le supplément est versé par l'intermédiaire des utilisateurs de lait, la Confédération fournit cette prestation avec effet libératoire. ».

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1c, al. 1 et 2, phrase introductive	[1] ~~***Abrogé***~~ ***Le supplément pour le lait transformé en fromage est de 15 centimes par kilogramme de lait de vache, de chèvre ou de brebis transformé en fromage, moins le montant du supplément pour le lait commercialisé visé à l'art. 2a.*** [2] Un supplément pour le lait transformé en fromage est	La FLV-WMV rejette l'abrogation de l'alinéa 1. Le montant du supplément doit rester inscrit dans l'ordonnance. Les dispositions en vigueur doivent être maintenues.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	versé aux producteurs de lait pour le lait de vache, de brebis et de chèvre lorsqu'il est transformé:	
Art. 2, al. 1, phrase introductive	***[1] ~~Le supplément de non-ensilage est versé aux producteurs de lait pour le lait de vache, de brebis et de chèvre~~ La Confédération verse en plus aux producteurs un supplément de 3 centimes par kilogramme de lait de vaches, de chèvres ou de brebis nourries sans ensilage transformé en fromage, si ce lait***:	Les dispositions en vigueur doivent être maintenues.
Art. 2a Abs. 1	[1] L'OFAG verse aux producteurs un supplément de 5 centimes par kilogramme pour le lait commercialisé provenant de vaches. ***~~qui satisfait aux exigences que le DFI édicte dans les dispositions d'exécution dans le domaine des denrées alimentaires d'origine animale en vertu de l'ODIOUs.~~***	Les dispositions en vigueur doivent être maintenues. La mention de l'ODIOUs est nouvelle. En cas de contestation lors du contrôle laitier, notamment si le lait est positif aux inhibiteurs de croissance (ce ne sont pas toujours des antibiotiques !), le supplément n'est plus versé. ***Nous affirmons clairement qu'il ne peut y avoir de double sanction, que ce soit via la suspension des livraisons de lait ou le non-versement du supplément.*** Par ailleurs, on ne sait pas si c'est le supplément pour le volume de lait du mois considéré, ou pour le volume de lait testé positivement ou pour d'éventuelles autres contestations qui n'est pas versé. Ce n'est pas assez détaillé, trop flou pour être appliqué.
Art. 3 Demandes	1 Les demandes de versement des suppléments visés aux art. 1c et 2 sont établies par les ***~~producteurs~~ utilisateurs de lait***. Elles sont adressées ***chaque mois*** au service administratif visé à l'art. 12. ***[2] ~~Le producteur de lait peut autoriser l'utilisateur de lait à déposer une demande. Dans ce cas, il doit annoncer au service administratif:~~*** ***~~a. l'octroi d'une autorisation;~~*** ***~~b. le numéro d'identification des personnes mandatées figurant dans la banque de données sur le lait;~~*** ***~~c. le retrait de l'autorisation.~~*** ***[2] Les demandes provenant d'exploitations d'estivage sont adressées au service administratif au moins une fois par an.*** ***[3] Les demandes de versement du supplément visé à l'art. 2a sont établies par les producteurs de lait. Elles sont adressées au service administratif visé à l'art. 12.*** ***[4] Le producteur de lait peut autoriser l'utilisateur de lait à déposer une demande de versement du supplément***	La FLV-WMV rejette les modifications proposées. Les dispositions en vigueur doivent être maintenues. Si les dispositions proposées étaient appliquées, elles entraîneraient plusieurs problèmes : Que se passerait-il si tous les producteurs de lait d'un utilisateur ne lui donnaient pas cette procuration ? De plus, on ne sait pas si c'est l'exploitation d'estivage ou l'éleveur qui recevrait les suppléments.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	visé à l'al. 3 de la présente disposition. ***[5] Dans ce cas, il doit annoncer au service administratif:*** ***a. l'octroi d'une autorisation;*** ***b. le numéro d'identification des personnes man datées figurant dans la banque de données sur le lait;*** ***c. le retrait de l'autorisation..***	
Art. 6 ~~***Obligation faite à l'utilisateur de lait de présenter séparément les quantités de lait***~~ ***Obligation faite à l'utilisateur de lait de verser les suppléments et de tenir une comptabilité***	~~***Les utilisateurs de lait sont tenus de présenter séparément les quantités le lait pour lesquelles les suppléments visés aux art. 1c et ont été versés dans les comptes portant sur l'achat du lait.***~~ ***Les utilisateurs de lait sont tenus:*** ***a. de verser les suppléments visés aux art. 1c et 2 aux producteurs auxquels ils ont acheté le lait transformé en fromage, dans le délai d'un mois; et*** ***b. de les présenter séparément dans les comptes portant sur l'achat du lait et de tenir une comptabilité permettant de vérifier les contributions qu'ils ont reçues et versées au titre des suppléments.***	La FLV-WMV rejette les modifications proposées. Les dispositions en vigueur doivent être maintenues.
Art. 8, al. 2	[2] Ils communiquent tous les mois au service administratif les quantités livrées par producteur, le 10 du mois suivant au plus tard, séparément selon l'exploitation et l'exploitation d'estivage, et en séparant le lait avec et sans ensilage. ***Les données sont communiquées conformément à la structure de saisie prédéfinie par le service administratif.***	**Remarque :** La communication conforme à la structure de saisie prédéfinie par le service administratif est nouvelle.
Art. 9, al. 3 et 3[bis]	[3] Les utilisateurs de lait communiquent au service administratif: a. chaque mois, le 10 du mois suivant au plus tard: comment ils ont mis en valeur les matières premières, en distinguant les exploitations et les exploitations d'estivage; ~~***b. chaque mois et au plus tard un mois après l'annoncée visée à la let. a: la quantité de lait pour laquelle des suppléments sont versés tous les mois à chaque producteur conformément aux art. 1c et 2.***~~ [3bis] Les données visées à l'al. 3 sont communiquées conformément à la structure de saisie prédéfinie par le service administratif.	La distinction entre bénéficiaire de la prestation et bénéficiaire de l'argent crée des problèmes techniques et administratifs et menace la totalité du système en raison du manque d'incitations pour le prestataire. **Remarque :** La communication conforme à la structure de saisie prédéfinie par le service administratif est nouvelle.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 11a Enregistrement, communication et conservation des données relatives au lait de brebis et de chèvre	Les art. 8 à 11 s'appliquent par analogie au lait de brebis et de chèvre.	
	II [1] La présente ordonnance entre en vigueur le 1er janvier 2025, sous réserve de l'al. 2. [2] L'art. 2a, al. 1, entre en vigueur le 1er janvier 2024.	

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	Schweizer Bauernverband (SBV) Departement für Wirtschaft, Bildung und Internationales (DWBI)
Adresse / Indirizzo	SBV Laurstrasse 10 5201 Brugg michelle.wyss@sbv-usp.ch
Datum / Date / Data	21.04.2023 Markus Ritter Präsident Martin Rufer Direktor

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 4
BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12) 5
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 8
BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16) 46
BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur le terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) 55
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20) 57
BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171) 58
BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) 86
BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341) 97
BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 101
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 102
BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) 106
BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 111
BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) 113
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) 114
WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201) 127
WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) 130
Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 134
Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) 136

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Das landwirtschaftliche Verordnungspaket, das am 24. Januar 2023 in Vernehmlassung gegeben wurde, schlägt eine Reihe technischer Anpassungen vor, die für die betroffenen Betriebe weitreichende Auswirkungen haben werden. Der SBV möchte insbesondere auf folgende Punkte hinweisen:

1. Mit der Umlagerung der Direktzahlungen wird eine wesentliche Anpassung des Systems vollzogen. Die Produktionssystembeiträge sollen von CHF 503 Millionen im Jahr 2022 (provisorische Zahlen des Agrarberichts 2022) auf CHF 736 Millionen im Jahr 2024 steigen. Diese Erhöhung wird hauptsächlich durch eine Senkung der Versorgungssicherheitsbeiträge finanziert. Die Bauernfamilien müssen somit neue Leistungen umsetzen, erhalten aber nicht mehr Direktzahlungen, und dies in einem labilen wirtschaftlichen Umfeld. Von der Inflation geprägt führt dies wiederum zu steigenden Produktionskosten. Somit wird mit dieser Umlagerung nicht nur die Versorgungssicherheit geschwächt, sondern auch das landwirtschaftliche Einkommen, weshalb der SBV dieses Vorgehen stark kritisiert und in dieser Form ablehnt.
   In diesem Sinne bittet der SBV den Bund, die angekündigten Umlagerungen der Direktzahlungen im Laufe des Jahres anhand des effektiven Finanzbedarfs gemäss den definitiven Anmeldungen für die neuen Produktionssystembeiträge, insbesondere in Bezug auf den Versorgungssicherheitsbeitrag, den BTS-Beitrag und den Beitrag für längere Nutzungsdauer, anzupassen. Eine Umverteilung der Direktzahlungen zwischen Betrieben und Regionen ist dabei zu verhindern. Es ist nicht akzeptabel, hohe Auflagen bei den Produktionsprogrammen zu machen und die finanziellen Mittel anschliessend umzulagern. Es ist auch eine Frage des Vertrauens in die Behörden, wenn diese neue Programme lancieren, die Landwirte sich anmelden und die Beiträge dann noch vor der Umsetzung wieder gekürzt werden. Der SBV kritisiert dies scharf. Insbesondere sind Kürzungen bei Produktionsrichtungen zurückzuweisen, wo bereits heute die tiefsten Arbeitsverdienste je Arbeitsstunde realisiert werden.
   Im Hinblick auf diese Änderung, die sich auf viele Landwirtschaftsbetriebe auswirkt und grosse Anpassungen erfordern wird, bittet der SBV den Bund ebenfalls, das Direktzahlungssystem stabiler zu machen und bis zur nächsten AP keine grösseren Änderungen mehr einzuführen.
2. Der SBV lehnt eine Direktauszahlung der Milchzulagen für verkäste Milch und Fütterung ohne Silage nachwievor ab. Die Trennung zwischen Leistungserbringer und Geldempfänger führt zu technischen und administrativen Problemen und gefährdet, wegen den fehlenden Anreizen für die Leistungserbringer, das System als Ganzes. Die heutige Stabilität im Milchmarkt würde dadurch gefährdet und würde dem unterschiedlichen Grenzschutz durch den Bund nicht mehr Rechnung tragen. Die Käsereimilchbranche wird durch die neue Preisstellung geschwächt.
3. Aufgrund mehrfacher Vorbehalte erscheint ein Reduktionsziel von 10% für Stickstoff und 15% für Phosphor angesichts des Zeitrahmens bis 2030 als realistisch und gerechtfertigt. Nur ein realistisches und von der Branche tragbares Ziel kann die Motivation steigern und die von der Branche gewünschte Dynamik erreichen. Wenn die Ziele schlussendlich überschritten werden, ist dies umso besser!

Bemerkung zur Synopse: Die Vernehmlassungsunterlagen wurden mit einer synoptischen Darstellung des geltenden Rechts und der vorgeschlagenen Änderungen ergänzt. Diese zusätzliche Unterlage ist äusserst hilfreich und erleichtert die Beurteilung der Vorschläge wesentlich. Der SBV bedankt sich für diese Synopse und würde es begrüssen, in einer nächsten Vernehmlassung ebenfalls diese Unterlage zur Verfügung gestellt zu bekommen.

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SBV begrüsst die Einführung einer Bestimmung, welche bei aussergewöhnlichen klimatischen Vorkommnissen oder bei behördlichen Anordnungen kurzfristig und vorübergehend eine Abweichung vom Pflichtenheft zulässt. Diese Regelung trägt dazu bei, die Wertschöpfung aus GUB/GGA auch unter den Bedingungen des Klimawandels beizubehalten. Um aber den Ruf von solchen Produkten nicht langfristig zu schädigen, sollte diese Ausnahme auf ein Jahr begrenzt werden. Des weiteren unterstützt der SBV die Stellungnahme der Schweizerischen Vereinigung der AOP-IGP.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7 Abs. 2 Bst. d	[2] Es kann auch folgende Angaben enthalten: d. die Beschreibung des Beitrags der Ursprungsbezeichnung oder der geografischen Angabe zur nachhaltigen Entwicklung. e. (neu) den erweiterten Kontrollbereich auf Unternehmen, die die geschützte Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe schneiden, vorbereiten, verpacken und weiterverkaufen.	Dieser Zusatz steht im Einklang mit der Mehrwertstrategie der Schweizerischen Vereinigung der AOP-IGP. Diese will die nachhaltige Produktion der Sortenorganisationen stärken und sie motivieren, geeignete Massnahmen zu ergreifen, die in diese Richtung gehen. Zu Abs. 2 Bst. e: Mit der Einführung dieses Absatzes wird die Motion Savary 18.4411 (Private Kontrollbeauftragte. Verstärkt gegen Betrugsfälle im Bereich der geschützten Bezeichnungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse vorgehen) teilweise erfüllt und ersetzt die Lösung des BLV, die im Rahmen der Aktualisierung des Lebensmittelrechts vorgeschlagen wurde. Letztere konnte aber den Bedürfnissen der Branche nicht gerecht werden. Der Markt bietet immer mehr Convenience-Produkte an, auch bei AOP- und IGP-Produkten, die in diesem Marktsegment stark wachsen. Dieser neue Absatz ermöglicht es den Sortenorganisationen, die dies wünschen, den Zwischenhandel, der mit einer AOP und/oder einer IGP handelt, zu verpflichten, sich zertifizieren zu lassen und regelmässig zu kontrollieren. Dadurch wird die Garantie der Authentizität von Produkten gestärkt, die in geschnittener Form vermarktet werden, wie geriebener oder

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		in kleine Stücke geschnittener Käse, Trockenfleisch, das in Scheiben geschnitten in Schalen verkauft wird, usw.
Art. 8	Das BLW fordert die betreffenden kantonalen Behörden, Produzenten-Organisationen und Bundesbehörden zur Stellungnahme auf.	Es ist wichtig, dass bei einem Antrag auf GUB oder GGA die verschiedenen Interessengruppen konsultiert werden. Diese Konsultation sollte sich nicht auf die kantonalen und eidgenössischen Behörden beschränken, sondern auch Organisationen (z. B. die Vereinigung zur Förderung von GUB/GGA) einbeziehen. Seit der Abschaffung der Eidgenössischen Kommission für GUB/GGA gibt es kein Organ mehr, auch wenn es nur beratend tätig war, um die eingereichten Dossiers objektiv zu behandeln. Es ist daher unerlässlich, dass zumindest die anerkannten Organisationen, die sich das ganze Jahr über für die GUB/GGA einsetzen, in diesem Rahmen offiziell konsultiert werden.
Gliederungstitel vor Art. 14a	Abschnitt 2a Vorübergehende Aussetzung einzelner Bestimmungen des Pflichtenhefts	
Art. 14a	[1] Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) kann in folgenden Fällen auf dem Verordnungsweg eine vorübergehende Aussetzung einzelner Bestimmungen des Pflichtenhefts, die in Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben c und d dieser Verordnung aufgeführt sind, bewilligen: a. bei aussergewöhnlichen Naturereignissen, die dazu führen, dass bestimmte Aspekte des Pflichtenhefts während eines bestimmten Zeitraums nicht erfüllt werden können; b. bei Behördenentscheiden, die sich auf eidgenössisches oder kantonales Recht stützen, namentlich im Bereich Gesundheit oder Pflanzengesundheit, wodurch die Einhaltung der Bestimmungen des Pflichtenhefts	Der SBV unterstützt diese Anpassung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	während eines bestimmten Zeitraums verhindert wird. [2] Die Gruppierung reicht das Begehren um vorübergehende Aussetzung beim BLW ein. Dem Begehren ist der Nachweis, dass es von der Vertreterversammlung der Gruppierung angenommen worden ist, beizulegen. [3] Die Gruppierung muss nachweisen, dass die vorübergehende Aussetzung keine direkten Auswirkungen auf die wesentlichen physischen, chemischen, mikrobiologischen oder organoleptischen Haupteigenschaften des Produkts oder auf seine besondere Form hat. [4] Das WBF kann weitere Bedingungen und Auflagen für die vorübergehende Aussetzung von Bestimmungen festlegen. Es kann namentlich: a. die Aussetzung auf einen Teil des geografischen Gebiets beschränken; b. verlangen, dass die Gruppierung geeignete Massnahmen ergreift, um die Öffentlichkeit oder die Endkonsumentinnen und -konsumenten über die vorübergehend ausgesetzten Bestimmungen zu informieren. [5] (neu) Die vorübergehende Aussetzung ist auf ein Jahr begrenzt und kann nur einmal und nur für ein Jahr verlängert werden.	Zu Abs. 5 (neu): Um den Ruf von GUB/GGA-Produkten nicht langfristig zu schädigen, sollte diese Ausnahme auf ein Jahr begrenzt werden.
Gliederungstitel vor Art. 15	Abschnitt 2b Löschungsverfahren	

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SBV weist insbesondere auf folgende Punkte hin:

- **Eine Direktzahlungskürzung auf Vorrat ist nicht akzeptierbar.** Der SBV fordert, dass nach der definitiven Anmeldung an die neuen Produktionssystembeiträge, die finanziellen Mittel erneut überprüft werden und höchstens dort gekürzt wird, wo es nicht anders umsetzbar ist. Eine vorgängige Kürzung der Direktzahlungen, die direkt einkommenswirksam für die Bauernfamilien ist, kann nicht akzeptiert werden.
- Beispiel: Ein 30ha-Betrieb mit 40 Milchkühen inkl. Aufzucht und Futterbau in der Talzone verliert durch die Kürzung des Basisbeitrag rund 2`900.- CHF. Hinzu kommt eine Kürzung des QI-Beitrags von bis zu 630.- CHF und des BTS-Beitrages von rund 850.- CHF. Dies ergibt eine Reduktion der Direktzahlungen von 4`380.- CHF pro Jahr. Zu erwähnen ist, dass dieser Betrieb bereits durch die Basisbeitrags-Kürzung von 900.- CHF auf 700.- auf den 1. Januar 2023 5`500.- CHF weniger Direktzahlungen erhalten hat. Dies führt zu einer direkten Reduktion des landwirtschaftlichen Einkommens dieses Betriebes.
- Es ist davon auszugehen, dass die Beteiligung an den neuen Programmen nach der definitiven Anmeldung noch abnehmen wird. In vielen Kantonen wurden die LandwirtInnen sogar animiert, sich für die neuen Programme anzumelden und dann erst im Frühjahr zu entscheiden, ob sie definitiv teilnehmen möchten oder nicht. Diese Aufforderung von den Kantonen kam nicht von ungefähr, sondern war der überhasteten Einführung der Verordnungsanpassungen aus der Pa.Iv. 19.475 und den extrem vielen offenen Fragen des Vollzugs zum Zeitpunkt des Anmeldeschlusses geschuldet.
- Im Hinblick auf den Handlungsbedarf beim Wolf braucht es für den Herdenschutz entsprechende Mittel. Es ist nicht akzeptabel, bereits unzureichende Beiträge zur Finanzierung von neuen Massnahmen zu nutzen, wie dies bei der Kürzung des Sömmerungs-Beitrags für Schafe der Fall ist. **Der SBV fordert, dass der Herdenschutz mit Mitteln des BAFU und nicht mehr über den landwirtschaftlichen Kreditrahmen finanziert wird.**
- Der SBV verlangt, dass für eine angemessene Bedeckung des Bodens die 80-Prozent-Regel für die gesamte offene Ackerfläche und nicht für jede einzelne Hauptkultur umzusetzen ist. Dies ist im Hinblick auf eine praxisgerechte Umsetzung gerechtfertigt.
- **Die Einführung der neuen ÖLN-Anforderung von 3.5% BFF auf Ackerfläche muss um ein Jahr verschoben werden, damit wichtige Anpassungen (z.B. Ergänzung weiterer anrechenbarer Elemente) gemacht werden können.** So muss bei der Umsetzung möglichst vermieden werden, dass zu diesem Zweck bereits auf dem Betrieb vorhandene wertvolle BFF Q2 dem Verlagerungsziel des Bundes zum Opfer fallen. Unter dem Strich wäre für die Biodiversität dann nichts erreicht. Pioniere, die schon vor Jahren stark in die Biodiversität investiert haben, werden einmal mehr für ihre Vorreiterrolle bestraft. Den Kantonen soll daher die Möglichkeit gegeben werden, wertvolle BFF-Typen wie Q2 Wiesen und Q2 Hecken auf ehemaligem Ackergebiet oder neben Ackerfläche liegend auf Gesuch des Betriebs für die Erfüllung der neuen Auflage anzuerkennen und an den 3.5% anzurechnen. Zudem sollen auch Gewässerräume die gemäss Bundesvorgabe nur als extensive Wiesen und Weiden genutzt werden dürfen, aber als FFF ausgeschieden sind, angerechnet werden dürfen. Weiter soll dringend auch im Rahmen von Art. 62a-Projekten (z. B. Nitrat- oder Phosphorprojekte) stillgelegtes Ackerland an die 3.5%-Pflicht angerechnet werden können.
- Der SBV strebt anstelle von pauschalen und starren Ausnahmeregelungen (7-Wochen-Regel, 80%-Regel usw.) die Widereinführung des Bodenschutzindexes als Alternative und als zentraler Baustein für dieses Modul an. Dies würde sämtliche Ausnahmeregelungen und wiederkehrende Anpassungen wegen der fehlenden Praxistauglichkeit erübrigen und den Betrieben die dringend benötigte Flexibilität bringen. Ohne dass dabei die Ziele des Bodenschutzes geschmälert würden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 14 Abs. 2 Einleitungssatz	[2] Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben a–k, n, p ~~und~~ q und r sowie 71b und nach Anhang 1 Ziffer 3 sowie Bäume nach Artikel 55 Absatz 1bis, wenn diese Flächen und Bäume:	Der SBV fordert die Aufnahme von Buchstabe r. Siehe Kommentar zu Art. 55. Die Aufnahme des Buchstabens q «Getreide in weiter Reihe» wird unterstützt.
Nicht in Vernehmlassung Art. 14a Anteil an Biodiversitätsförderflächen auf Ackerfläche	[4] (neu) Die Bestimmung tritt ab 01.01.2025 in Kraft. weitere anrechenbare Flächen: 1. Flächen mit Untersaaten mit hohem Leguminose-Anteil sind an die 3.5% anrechenbar. 2. Flächen mit mehrjährigen Kunstwiesen mit hohem Leguminosen-Anteil (mind. 50%) sind an die 3.5% anrechenbar. 3. Agroforst 4. Obstbäume 5. Hecken 6. QII-Wiesen 7. Stillgelegtes Ackerland im Rahmen von PSM- und Nitratprojekten	Zu Abs. 4 (neu): Die Einführung der obligatorischen 3.5% BFF auf Ackerfläche ist um ein Jahr zu verschieben, da einerseits in der Praxis nachwievor viele offene Fragen bezüglich Umsetzung der Bestimmung vorliegen und andererseits wirksame und effiziente Massnahmen nicht anrechenbar sind, was zu korrigieren ist. Dabei sollen die neuen Massnahmen regulär ab 2024 eingeführt werden. Somit können die Betriebe erste Erfahrungen mit den neuen Elementen sammeln und es besteht Zeit nötige Anpassungen an den Bestimmungen, den Massnahmen und der Höhe der Beiträge vorzunehmen. Weitere anrechenbare Flächen: 1. Flächen (z.B. Getreide, Raps) mit Leguminosen-Untersaaten sollen als BFF anerkannt werden. Dies hätte den doppelten Vorteil, dass der Ertrag der Kultur zum einen nicht (oder nur gering) geschmälert würde, auch wenn die Ernte manchmal schwieriger ist. Und zum anderen dass der Boden anschliessend direkt bedeckt wird. Somit können einige Wochen mit Stoppelfeldern vermieden werden, die insbesondere für die Fauna nicht förderlich sind. Diese Massnahme, deren Beitrag wie bei Getreide in weiter Reihe Fr. 300.00/ha betragen könnte, wäre zudem viel günstiger als andere Brachflächen oder Säume. Es wäre denkbar, dass auch diese Flächen nur maximal 50% der 3.5% ausmachen dürften.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		2. Es wurde viel über die Kulturen und Mittel in der offenen Ackerfläche gesprochen, aber viel weniger über den Rest der Ackerfläche, also die Kunstwiesen. Daher schlage ich vor, eine Massnahme hinzuzufügen, die darin besteht, eine mehrjährige Kunstwiese auf Basis von Leguminosen auf der Ackerfläche anzulegen (mindestens 50% Leguminosen-Anteil). Die Nutzung könnte wie folgt aussehen: 1. Schnitt: keine Massnahme, 2. oder 3. Schnitt nach Wahl: Der Landwirt lässt die eingetragene Fläche ungemäht, damit sie bis zum nächsten Schnitt blühen kann (mindestens 4 Wochen zwischen zwei Schnitten). Beim Mähen der als BFF angemeldeten Fläche: keine Verwendung des Aufbereiters. Bei den folgenden Schnitten: keine zusätzlichen Massnahmen. Das Ziel ist klar: Indem man diese Flächen im zweiten und dritten Schnitt blühen lässt, bietet die Massnahme Insekten zusätzliche Nahrung, und dies zu einer Zeit, wo Nektar eher Mangelware ist. Ebenso wie Getreide in weiter Reihe darf diese Massnahme nicht mehr als 50% der 3,5% BFF auf Ackerfläche ausmachen. Die angemeldete Parzelle bleibt in der düngbaren Fläche, aber nur mit organischem Dünger, und wird zudem bei der Erhebung gemeldet, ebenso wie die der Massnahme zugewiesene Fläche. Der Landwirt kann die für die Massnahme angemeldete Fläche jedes Jahr auf eine andere Parzelle, die denselben Kriterien entspricht, verlegen. Diese kostengünstige Massnahme ermöglicht es, Eiweissfuttermittel selbst zu produzieren, somit den Kauf von Futtermitteln zu begrenzen und zudem noch die Kohlenstoffspeicherung zu verbessern. Darüber hinaus ist sie für die Betriebe mit tragbaren Kosten durchführbar. 3. – 7. Weitere wertvolle biodiversitätsfördernde Strukturen sind an die 3.5% BFF auf Ackerfläche anzurechnen. Spezialregelung für Betriebe mit Grassamenvermehrung: Bei solchen Betrieben ist eine Sonder-Regelung in Bezug

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		auf die 3.5% BFF auf Ackerfläche zu genehmigen, denn die Grassamenvermehrung stellt sehr hohe Anforderungen an die Feldhygiene. Vor allem können keine Fremdgräser in den Vermehrungsflächen (Besatz mit fremden Samen) und blühende gleichartige Pflanzen in der Nähe der Felder toleriert werden (Isolationsabstand). Mit dieser neuen Auflage besteht die Gefahr, dass Produzenten aus der Produktion aussteigen werden. Wäre dies der Fall, würde die Schweiz ihr Know-How in diesem Bereich verlieren. Auch das Programm zur Züchtung von an die Schweiz angepassten Sorten wäre in Frage gestellt. Die Schweizer Landwirte hätten keine standortgerechten Sorten und Saatgutmischungen mehr. Die ökologischen Folgen wären sicherlich weitaus grösser als die Vorteile, die die wenigen betroffenen Betriebe durch die Regelung der 3,5% BFF auf der Ackerfläche erwarten könnten.
Art. 21 Pufferstreifen	Entlang von oberirdischen Gewässern, Waldrändern, Wegen, Hecken, Feld- und Ufergehölzen und Inventarflächen ~~nach den Artikeln 18a und 18b NHG, ohne ausgeschiedene Pufferzonen,~~ sind Pufferstreifen nach Anhang 1 Ziffer 9 anzulegen. [2] (neu) Kein Pufferstreifen ist anzulegen: a. entlang von rechtsgültig ausgeschiedenen Gewässerräumen nach Art. 15 Abs. 2 und dort, wo darauf verzichtet wurde; b. entlang von noch nicht gemäss Art. 15 Abs. 2 ausgeschiedenen Flächen; c. wenn rechtlich zweifelhaft ist, ob eine nach Art. 15 Abs. 2 verbindlich ausgeschiedene Fläche Pufferflächen umfasst oder nicht.	Der SBV lehnt diese Verschärfung ab. Auch ohne Verordnungsänderung wird das Anliegen im geltenden Recht bereits sichergestellt. Zu Abs. 2 (neu): Der Gewässerraum ist per se eine Pufferzone. Das Anlegen eines Pufferstreifens entlang des Gewässerraumes ist darum unnötig. Solange eine Fläche nicht nach Art. 15 Abs. 2 verbindlich ausgeschieden ist, besteht rechtlich keine Verpflichtung diese Fläche besonders zu behandeln. Darum ist dort auch kein Pufferstreifen anzulegen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 29 Abs. 4–8	[4] Zur Weidepflege und zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen ist das Mulchen zulässig, wenn: ~~a. der Eingriff frühestens ab dem 15. August erfolgt;~~ b. die Gras- und Krautnarbe intakt bleibt; und c. keine Flächen betroffen sind, die nach dem NHG geschützt sind. [5] Zur Entbuschung von Flächen ist das Mulchen ~~mit einer vorgängigen Bewilligung des Kantons~~ zulässig. ~~Der Kanton hört die zuständigen kantonalen Fachstellen für Naturschutz, Forst und Wildhut vor Erteilung einer Bewilligung an und kann vom Bewirtschafter oder von der Bewirtschafterin ein Gutachten einer Beratungsstelle verlangen.~~ ~~[6] Die Bewilligung muss folgende Auflagen enthalten:~~ ~~a. Der Eingriff erfolgt frühestens ab dem 15. August.~~ ~~b. Höchstens 10 Prozent der bearbeiteten Bodenoberfläche sind nach dem Eingriff beschädigt.~~ ~~c. Die Fläche weist nach dem Eingriff ein Mosaik von Anteilen offener Weide und Sträuchern auf, wobei die Sträucher auf mindestens 1 Are pro 10 Aren stehen gelassen worden sind.~~ ~~[7] In begründeten Fällen kann der Kanton von den Auflagen abweichen.~~ ~~[8] Das Mulchen nach Absatz 5 ist höchstens zwei Jahre in Folge auf derselben Fläche zulässig. Danach ist mit einer angepassten Weideführung eine nachhaltige Bewirtschaftung sicherzustellen. Ein erneutes Mulchen darf frühestens nach acht Jahren erfolgen.~~	Der SBV begrüsst grundsätzlich die Einführung des Art. 29 Abs. 4-8. Um die Offenhaltung von Weiden in Sömmerungsgebieten sowie die Biodiversität künftig weiterhin zu gewährleisten, ist langfristig auf das Mulchen nicht zu verzichten. In den letzten Jahren wurden die damit verbundenen Herausforderungen aus folgenden Gründen anspruchsvoller: 1. Klimawandel verändert Artenzusammensetzung (Stichwort Neophyten) 2. Grossraubtierpräsenz führt zu Rückgang der Bestossung durch gealpte Tiere 3. Strukturwandel führt zu Arbeitskräfte-Mangel, womit weniger Zeit für Weidepflege bleibt Zu Abs. 4 Buchstabe a: Weidepflege: Ein spätes Mulchen zur Weidepflege kann die Wirkung reduzieren. Zudem baut sich das Mulchmaterial während der Sommerzeit besser ab. Grundsätzlich sollten Gräser direkt nach der Beweidung gemulcht werden und keiner zeitlichen Restriktion unterliegen. Wird die Weide ein zweites Mal beweidet, kann das Weidevieh den neuen Aufwuchs verhindern/eindämmen. Bekämpfung von krautigen Problempflanzen: Keine zeitliche Einschränkung, da für eine erfolgreiche Bekämpfung der Zeitpunkt des Mulchens an den entsprechenden Pflanzenarten ausgerichtet werden muss. Zu Abs. 5, Abs. 6 Buchstabe a - c und Abs. 7: Von einer restriktiven Bewilligung ist abzusehen. Dies widerspricht der Vereinfachung administrativer Prozesse. Ein zu hoher Aufwand verhindert eine praxisnahe Umsetzung. Zu Abs. 8: Dieser Absatz kann nicht kontrolliert werden und

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		ist deshalb ersatzlos zu streichen.
Art. 35 Abs. 1–3	[1] Die zu Beiträgen berechtigende Fläche umfasst die landwirtschaftliche Nutzfläche nach den Artikeln 14, 16 Absätze 3 und 5 sowie 17 Absatz 2 LBV. [2] Kleinstrukturen innerhalb von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz Buchstaben a–c, e–k, n, p und q berechtigen bis zu einem Anteil von höchstens 20 Prozent an der Fläche zu Beiträgen. Kleinstrukturen auf Waldweiden (Art. 55 Abs. 1 Bst. d) und artenreichen Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet (Art. 55 Abs. 1 Bst. o) werden gemäss der Erhebungsmethodik nach Artikel 59 Absatz 2 angerechnet. Als Kleinstrukturen gelten Strauchgruppen, Einzelsträucher, Asthaufen, Streuehaufen, Wurzelstöcke, Wassergräben, Tümpel, Teiche, Ruderalflächen, Steinhaufen, Steinwälle, Trockenmauern, Felsblöcke und offene Bodenstellen. [2bis] Aufgehoben [3] Rückzugsstreifen auf extensiv genutzten Wiesen (Art. 55 Abs. 1 Bst. a), auf wenig intensiv genutzten Wiesen (Art. 55 Abs. 1 Bst. b) sowie auf Uferwiesen (Art. 55 Abs. 1 Bst. g) berechtigen bis zu einem Anteil von höchstens 20 Prozent an der Wiesenfläche zu Beiträgen.	Der SBV begrüsst diese Anpassung. Der maximal zulässige Anteil an Kleinstrukturen auf BFF als auch von Rückzugsstreifen wurde von max. 10% auf max. 20% vereinheitlicht. Dies führt zur Klarheit für die Bewirtschaftenden sowie für den Vollzug.
Art. 47 Abs. 2 Bst. a und 3	[2] Er wird für folgende Kategorien festgelegt: a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung, pro NST; [3] Aufgehoben	Der SBV begrüsst diese Anpassung.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 47a Zusatzbeitrag für die Milchproduktion	Für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen wird zum Beitrag nach Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe d ein Zusatzbeitrag für die Milchproduktion ausgerichtet.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Art. 47b Zusatzbeitrag für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen	[1] Für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen wird zum Beitrag nach Artikel 47 ein Zusatzbeitrag für Tiere ausgerichtet, die auf Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben gehalten werden ~~die zumutbar schützbar sind. Als zumutbar schützbar gelten Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe, bei denen der Kanton gestützt auf Artikel 10quinquies der Jagdverordnung vom 29. Februar 1988 das Ergreifen von Schutzmassnahmen als zumutbar erachtet.~~ [2] Der Zusatzbeitrag wird für folgende Kategorien ausgerichtet: a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung oder in Umtriebsweide; b. Milchschafe; c. Ziegen und Milchziegen; d. ~~Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, bis 365 Tage alt.~~ [3] Der Zusatzbeitrag wird ausgerichtet, wenn: ~~a. Schutzmassnahmen nach Artikel 10quinquies der Jagdverordnung umgesetzt werden;~~ b. ein einzelbetriebliches Herdenschutzkonzept eingehalten wird; und c. alle Tiere einer Tierkategorie nach Absatz 2 nach dem Herdenschutzkonzept geschützt werden. [4] ~~Das~~ Ein Herdenschutzkonzept muss aufzeigen, mit welchen betrieblichen und technischen Massnahmen und Vor-	Der hier vorgeschlagene Artikel 47b gehört in die Jagdverordnung, weil auch die Anforderungen an den Beitrag in Art. 10quinquies der JSV definiert sind. Diese Beiträge sind durch Mittel des BAFU und nicht aus dem Kreditrahmen der Landwirtschaft zu finanzieren. Die Anforderungen an den Beitrag sind insbesondere im administrativen Bereich zu vereinfachen. Die Erstellung dieser schriftlichen, einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepte ist abzugelten. Zu Abs. 1 und Abs. 3 bst. a: Der Zusatzbeitrag für die Umsetzung betrieblicher Massnahmen zum Schutz der Nutztiere vor Grossraubtieren auf Sömmerungsbetrieben ist wichtig für den Fortbestand der Alpwirtschaft und muss eingeführt werden. Da dieser Zusatzbeitrag aber gemäss DZV aus dem Agrarbudget bezahlt werden soll, darf er nicht an die Umsetzung eines vom Kanton genehmigten Herdenschutzkonzeptes geknüpft sein. Das Landwirtschaftsgesetz gibt dafür keine Rechtsbasis her. Wer einzelbetriebliche Herdenschutzmassnahmen ergreift, muss den Beitrag erhalten. Ohnehin muss die Frage gestellt werden, wohin das geltende Recht die Entwicklung von als nicht zumutbar schützbaren Weideflächen steuert. Damit stellt sich auch die Frage nach der moralischen Verantwortung des Gesetzgebers gegenüber den Bewirtschaftern von solchen Weiden. Ihnen darf ja wohl nicht zugemutet werden, ihr Vieh quasi als Wolfsfutter weiterhin auf solche Weiden aufzutreiben. Zu Abs. 2 Bst. c: Die Milchziegen sind analog zu den Milch-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	kehrungen eine oder mehrere Tierkategorien während der Sömmerungszeit vor Grossraubtieren geschützt werden können. ~~Es muss vom Kanton bewilligt werden. Der Kanton überprüft die Einhaltung des Konzepts.~~ Die Herdenschutzberatung legt das einzelbetriebliche Herdenschutzkonzept gemeinsam mit den Bewirtschaftenden fest.	schafen explizit zu erwähnen. Zu Abs. 2 Bst. d: Für Grossvieh gibt es grundsätzlich keine Herdenschutzmassnahmen, die gesetzlich vorgesehen sind. Zudem wäre dies in den weitläufigen Weiden in topografisch schwierigem Gelände kaum umsetzbar. Damit wird in Kauf genommen, dass der Zusatzbeitrag für Grossviehalpen und -weiden nicht ausgerichtet wird. Die Zusatzanforderungen für Abkalbeweiden sind tierschutzrelevant und dadurch nicht Bestandteil dieser Zusatzbeiträge. Zu Abs. 3: Die ständige Behirtung wird nur in einzelnen Punkten erwähnt. Sie muss aber generell den Zusatzbeitrag auslösen können. Die Vorgaben bezüglich Herdenschutzkonzept sind unklar. Wenn ein einzelbetriebliches Herdenschutzkonzept vorhanden ist, muss die Alp als geschützt gelten. Wenn der kantonale Vollzug dies bewilligt, muss dies das BAFU so akzeptieren. Zu Abs. 4: DAS Herdenschutzkonzept gibt es nicht. Ein solches Konzept ist immer auf den Einzelbetrieb und seine Gegebenheiten zugeschnitten. Die effektive und effiziente Ausgestaltung der auf seiner Weide zu ergreifenden Herdenschutzmassnahmen liegt im Eigeninteresse des Tierhalters. Das erübrigt eine Bewilligungspflicht und die Kontrolle der Einhaltung durch den Kanton. Kommt es auf einer konkreten Weide durch Grossraubtiere zu Schäden und sollen diese entschädigt werden und hängt die Entschädigung vom Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen ab, so ist die Frage im Rahmen des Entscheids über die Entschädigung zu klären. Bei den Tiergattungen, wo Null-Toleranz gilt, also jeder Riss einer zuviel ist, ist die Entschädigung voraussetzungslos geschuldet.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 49 Sachüberschrift und Abs. 3	Festsetzung der Beiträge [3] Die Zusatzbeiträge nach den Artikeln 47a und 47b werden für die effektive Bestossung in NST festgelegt.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Nicht in Vernehmlassung Art. 55 Abs. 1 Bst. r (neu)	1 Biodiversitätsbeiträge werden pro Hektare für folgende eigene oder gepachtete Biodiversitätsförderflächen gewährt: r. (neu) Überflutete, vernässte oder untergrabene Flächen, welche durch Biberaktivitäten verursacht wurden und nicht mehr gemäht werden können oder anderweitig in der Bewirtschaftung eingeschränkt sind	Flächen, welche durch Biberaktivitäten temporär oder dauerhaft überflutet, vernässt oder von Grabaktivitäten betroffen sind, sollen nicht mehr von Direktzahlungsbeiträgen ausgeschlossen werden. Es handelt sich dabei meist um vergleichsweise kleine Flächen, die kurzfristig oder über mehrere Jahre durch die Dammbauaktivitäten und den Rückstau des Wassers betroffen sind. Biberreviere unterliegen einem stetigen Wandel. Dadurch können Flächen überflutet werden und auch wieder trockenfallen. Ein Biberrevier auf der Betriebsfläche erfordert somit eine gewisse Flexibilität des Bewirtschafters. Durch die Vernässung ist eine Pflege und Mahd oft nicht mehr oder nicht mehr zum vorgegebenen Schnittzeitpunkt möglich, was zu Einbussen in der Produktion führt. Die Bewirtschaftung des umliegenden und nicht von der Vernässung betroffenen Landes stellt ausserdem einen höheren Aufwand für die Landwirtschaft dar, weil die vernässten Gebiete umfahren werden müssen. Entfallen auch noch die Flächenbeiträge, da die Fläche nicht mehr als LN angerechnet werden kann, hat dies für die Bewirtschafter negative finanzielle Folgen.
Art. 57 Abs. 4	[4] Für Biodiversitätsförderflächen nach den Absätzen 1 Buchstabe d und für Bäume nach Absatz 1[bis] Buchstabe b können die Kantone die Verpflichtungsdauern für Beiträge der Qualitätsstufen I und II sowie für den Vernetzungsbeitrag nach Artikel 61 und den Landschaftsqualitätsbeitrag nach Artikel 63 auf derselben Fläche aufeinander abstimmen. Die Bewirtschaftenden haben in diesem Fall die Möglichkeit von laufenden Verträgen zu-	Der SBV unterstützt den Antrag bedingt. Das Abgleichen der Verpflichtungsdauer ist eine sinnvolle und wirkungsvolle Massnahme zur Vereinfachung des Vollzugs und ein guter Anreiz für die Bewirtschafter ihre BFF-Flächen in einem bestimmten Raum in einen inneren Zusammenhang zu bringen, also in ein Vernetzungs- oder Landschaftsqualitätsprojekt einzubringen. Damit wird die

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	rückzutreten.	Diskussion zur Zusammenlegung solcher Projekte automatisch angestossen. Das Vorgehen im konkreten Einzelfall, ist den Kantonen zu überlassen. Sie werden neben der administrativen Vereinfachung auch die Ziele eines allfälligen Vernetzungs- oder Landschaftsqualitätsprojekts berücksichtigen. Entscheidet sich der Kanton für eine Synchronisierung der Verpflichtungsdauer muss aber die Landwirtin, der Landwirt die Möglichkeit haben von den laufenden Verträgen zurückzutreten. Die Umsetzung der Synchronisation darf keine Pflicht sein.
Art. 58 Abs. 7, 8 und 10	[7] Der Einsatz von Steinbrechmaschinen ist nicht zulässig. Das Mulchen ist nur zulässig auf Säumen auf Ackerland, Bunt- und Rotationsbrachen, Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt und auf den Baumscheiben von auf Biodiversitätsförderflächen stehenden Bäumen sowie auf artenreichen Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet gemäss den Vorschriften nach Artikel 29 Absätze 4–8. [8] Aufgehoben [10] Zur mechanischen Bekämpfung von Problempflanzen kann der Kanton Ausnahmen von den Bewirtschaftungsvorgaben oder eine Beweidung bewilligen.	Der SBV begrüsst diese Anpassung.
~~Art. 58a Besondere Bestimmungen für Saatmischungen~~	~~[1] Für Ansaaten von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben h, i und k dürfen nur die für die jeweilige Biodiversitätsförderfläche geeigneten Saatmischungen nach Anhang 4a Buchstabe B verwendet werden.~~	Streichen. Das BLW wird aufgefordert, Mischungen zur Verfügung zu stellen, die auf die spezifischen Bedingungen der Kantone VS, GR, TI zugeschnitten sind, oder den Zugang zu geeigneten Mischungen für die ganze Schweiz zu ermöglichen. Es ist inakzeptabel, dass Landwirte von einer Massnahme oder vom ÖLN ausgeschlossen werden, weil sie

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~[2] Das BLW nimmt Saatmischungen für Biodiversitätsförderflächen in Anhang 4a Buchstabe B auf. Dabei berücksichtigt es den ökologischen und agronomischen Nutzen, die Risiken und die Methodik gemäss den Kriterien in Anhang 4a Buchstabe A. Die Gewichtung der Kriterien richtet sich nach der Zielsetzung und dem Einsatzbereich der Saatmischung. Das BLW hört vorgängig das BAFU an.~~ ~~[3] Die Zusammensetzung der geeigneten Saatmischungen werden vom BLW jeweils per 1. Januar veröffentlicht.~~ ~~[4] Das BLW kann Änderungen der Zusammensetzung von Saatmischungen für die Anwendung auf einzelnen landwirtschaftlichen Betrieben bewilligen, insbesondere zur besseren Biodiversitätsförderung oder zur Vermeidung von Problemen in der Fruchtfolge.~~ ~~[5] Für Ansaaten von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben a–e, g und o sind lokale Heugras- oder Heudruschsaaten von langjährig bestehendem Dauergrünland den standardisierten Saatmischungen vorzuziehen.~~	nicht die Möglichkeit haben, diese umzusetzen, da in ihrer Region keine Mischungen zugelassen sind. Diese Ungleichbehandlung im Vergleich zu den anderen Kantonen ist nicht hinnehmbar. Zudem wurden Mischungen für diese Regionen entwickelt und könnten nun eingesetzt werden, werden aber nicht anerkannt.
Art. 59 Abs. 1bis - 4	[1bis] Handelt es sich bei den Biodiversitätsförderflächen um Flachmoore, Trockenwiesen und -weiden oder Amphibienlaichgebiete, die Biotope von nationaler Bedeutung nach Artikel 18a NHG sind, so wird davon ausgegangen, dass die floristische Qualität oder die für die Biodiversität förderlichen Strukturen vorhanden sind. [2] Das BLW kann nach Anhörung des BAFU Weisungen erlassen, wie die floristische Qualität und die für die Biodiversität förderlichen Strukturen überprüft werden. [3] Die Kantone können andere Grundlagen für die	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Bewertung der floristischen Qualität und der für die Biodiversität förderlichen Strukturen verwenden, sofern diese vom BLW nach Anhörung des BAFU als gleichwertig anerkannt wurden. Ausgenommen davon sind die Grundlagen für die Bewertung der floristischen Qualität im Sömmerungsgebiet. 4 Für Flächen, die mehr als einmal jährlich geschnitten werden, kann der Kanton frühere Schnittzeitpunkte festsetzen, sofern es die floristische Qualität erfordert.	
Art. 62 Abs. 5	5 Für Flächen, für die ein Vernetzungsbeitrag ausgerichtet wird, können von den Anforderungen der Qualitätsstufe I abweichende Vorschriften festgelegt werden, wenn dies aufgrund der Zielarten erforderlich ist. Die Vorschriften sind zwischen dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin und dem Kanton schriftlich zu vereinbaren~~, wobei die kantonale Fachstelle für Naturschutz einbezogen werden muss~~.	Der SBV unterstützt grundsätzlich die Änderung. Zu Abs. 5: Der Einbezug der kantonalen Fachstelle für Naturschutz bietet einen unnötigen Mehraufwand.
Nicht in Vernehmlassung Art. 70 Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen	2 Der Anbau hat unter Verzicht auf den Einsatz von Insektiziden, Akariziden und Fungiziden ~~nach der Blüte~~ ab 30. Juni zu erfolgen. Erlaubt ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, die nach der Bio-Verordnung vom 22. September 1997 erlaubt sind.	Die derzeitige Grenze BBCH-71 (Fruchtdurchmesser bis 10 mm) ist im nachhaltigen Obstbau nicht umsetzbar, weshalb der Zeitpunkt auf den 30. Juni festgelegt werden soll. Zudem ist das Produktionsrisiko mit dem geforderten Verzicht nicht tragbar, da der Obstbau im Gegensatz zu den Zuckerrüben und den Reben für eine wirtschaftliche Produktion auf eine makellose Tafelobstproduktion angewiesen ist und weil die Ersatzwirkstoffe die Substitutionskandidaten nicht vollwertig ersetzen können. Auch sind die Beiträge zu tief, da das Produktionsrisiko und der Zusatzaufwand durch den Verzicht auf die geforderten Pflanzenschutzmittel sehr hoch sind.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Nicht in Vernehmlassung Art. 71a, Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen	[3] Auf der ganzen Fläche muss wie folgt auf den Einsatz von Herbiziden verzichtet werden: a. bei Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstaben a und c: 1. pro ~~Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft~~ Parzelle, und 2. von der ~~Ernte der vorangehenden Hauptkultur~~ Saat bis zur Ernte der beitragsberechtigten Kultur;	Zu Abs. 3 Bst. a Ziff. 1: Die Rahmenbedingungen für den Herbizidverzicht im Ackerbau sind nach wie vor so ausgelegt, dass diese der Zielerreichung zuwiderlaufen bzw. diese direkt behindern. Der Herbizidverzicht ist eine Massnahme des Absenkpfades, die in einzelnen Ackerkulturen praxistauglich umgesetzt werden kann und gleichzeitig die Erzielung eines Mehrwertes am Markt ermöglicht. Die Anforderung, den Verzicht auf Herbizide über die ganze Kultur umzusetzen, führt zudem dazu, dass viele Betriebe aufgrund einer Risikoabwägung ganz darauf verzichten. Damit können wichtige Zielsetzungen sowohl aus Umwelt- wie auch aus Marktsicht nicht im gewünschten Mass erreicht werden. Zu Abs. 3 Bst. a Ziff. 2: Produzenten, welche eine Zwischenkultur wie Spinat anbauen und ein Herbizid benötigen, können keinen Mehrwert für herbizidlosen Anbau von Getreide lösen. Zudem sind die Anforderungen ab Ernte der Vorkultur so streng, dass sich zu wenige Betriebe für dieses Modul entscheiden.
Art. 71b Abs. 5, 5[bis], 5[ter], 5[quater], 7, 7[bis], 8 Einleitungssatz und 13	[5] Für Ansaaten von Nützlingsstreifen dürfen nur die für den jeweiligen Einsatzbereich geeigneten Saatmischungen nach Anhang 4a Buchstabe B verwendet werden. [5bis] Das BLW nimmt die Saatmischungen für Nützlingsstreifen in Anhang 4a Buchstabe B auf. Dabei berücksichtigt es den ökologischen und agronomischen Nutzen, die Risiken und die Methodik gemäss den Kriterien in Anhang 4a Buchstabe A. Die Gewichtung der Kriterien richtet sich nach der Zielsetzung und dem Einsatzbereich der Saatmischung. ~~Das BLW hört vorgängig das BAFU an.~~ [5ter] Die Zusammensetzungen der geeigneten Saatmischungen werden vom BLW jeweils per 1. Januar	Der SBV begrüsst die Ergänzungen grundsätzlich. Zu Abs. 5[bis]: Die Kriterien für die Saatgutmischungen sind genügend detailliert ausgelegt. Es ist unnötig, ein zweites Bundesamt im Prozess zu involvieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	veröffentlicht. 5quater Das BLW kann Änderungen der Zusammensetzung von Saatmischungen für die Anwendung auf einzelnen landwirtschaftlichen Betrieben bewilligen, insbesondere zur besseren Biodiversitätsförderung oder zur Vermeidung von agronomischen Problemen ~~in der Fruchtfolge~~. 6 Die Nützlingsstreifen müssen wie folgt angesät werden: a. Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche: auf einer maximalen Breite von ~~mindestens 3 und höchstens 6~~ durchschnittlich 4.5 Metern; b. Nützlingsstreifen in Dauerkulturen: zwischen den Reihen. 7 Sie müssen in folgender Frequenz angesät werden: a. Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche: 1. einjährige Nützlingsstreifen: jährlich neu, 2. mehrjährige Nützlingsstreifen: jedes fünfte Jahr neu; b. Nützlingsstreifen in Dauerkulturen: jedes fünfte Jahr neu. 7bis Der Kanton kann eine Verlängerung des mehrjährigen Nützlingsstreifens bewilligen, wenn der Standort geeignet ist. 8 Die Nützlingsstreifen müssen bedecken: 13 Bei grossem Unkrautdruck kann pro Jahr ~~im ersten Standjahr~~ ein oder zwei Reinigungsschnitte vorgenommen werden.	zu Abs. 6: Aus arbeitstechnischer Sicht macht es Sinn, die Acker BFF-Elemente auf unregelmässigen Flächen anzulegen. Dies hat zur Folge, dass die Breiten des BFF-Elements variieren können. Die Möglichkeiten für flächige BFF-Elemente auf Acker sind derzeit eingeschränkt. Dies soll mit dieser Änderung verbessert werden. Kann das Vorgewende an einem Streifen über die gesamte Breite des Ackers gezogen werden, verschafft das eine Verminderung des Aufwandes beim Bewirtschaften der Ackerkultur. So kann z.B. bei Pflegemassnahmen die gesamte Parzelle besser als eine Einheit bewirtschaftet werden. Zu Abs. 13: Bei zu grossem Unkrautdruck muss die Möglichkeit bestehen flexibel und unabhängig vom Standort Reinigungsschnitte durchzuführen. Zu Abs. 14: Es ist nicht sinnvoll bestehende QII-Wiesen umzubrechen, nur um vom BLW bewilligtes Saatgut zu ver-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[14] (neu) Bestehende QII-Wiesen gelten als Nützlingsstreifen.	wenden.
Art. 71c Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens	[1] Der Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens für Hauptkulturen auf offenen Ackerflächen wird pro Hektare ausgerichtet für: a. folgende Hauptkulturen auf offener Ackerfläche: 1. einjähriges Freilandgemüse, mit Ausnahme von Freiland-Konservengemüse, einjährige Beeren sowie einjährige Gewürz- und Medizinalpflanzen; 2. übrige Hauptkulturen auf offener Ackerfläche; b. Reben. [2] Der Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens für Hauptkulturen auf offener Ackerfläche wird ausgerichtet: a. bei den Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 1: wenn gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der entsprechenden Fläche mit einer Kultur oder einer Zwischenkultur bedeckt sind;. b. bei den übrigen Hauptkulturen auf der offenen Ackerfläche, wenn auf 80 Prozent der vor dem 1. Oktober geernteten Flächen, ~~auf denen die Hauptkultur mit Ernte vor dem 1. Oktober, geerntet wird:~~ 1. nach deren Ernte innerhalb von sieben Wochen eine weitere Kultur, eine Winterkultur, Zwischenkultur oder Gründüngung angelegt wird, wobei Untersaaten als Kulturen zählen, und 2. wenn bis zum 15. Februar des folgenden Jahres auf diesen Flächen keine Bodenbearbeitung erfolgt, wobei Flächen auf denen noch eine Winterkultur angelegt wird, ausgenommen sind.	Der SBV unterstützt den angepassten Art. 71c grundsätzlich. Zu Abs. 1 und 2: Der einleitende Satz muss klarer formuliert sein, damit es keine Verwechslung mit den Beiträgen für offene Ackerflächen gibt. Zu Abs. 1 Bst. a Ziff. 1: Die Beiträge für das Freilandgemüse müssen nochmals überprüft werden. Diese sind aktuell zu hoch angesetzt und führen zu einer Verlagerung von Mittel der Grünlandlandwirtschaft in den Gemüsebau. Für die Gemüsebaubetriebe stellt die Anforderung keine grosse Einschränkung dar. Zu Abs. 2 Bst. b: Die Formulierung muss so angepasst werden, dass die Einhaltung der 80% für die gesamte offene Ackerfläche und nicht jede einzelne Hauptkultur umzusetzen ist, was sonst nicht praktikabel wäre. Der SBV strebt anstelle von pauschalen und starren Ausnahmeregelungen (7-Wochen-Regel, 80%-Regel usw.) die Widereinführung des Bodenschutzindexes als Alternative und als zentraler Baustein für dieses Modul an. Dies würde sämtliche Ausnahmeregelungen und wiederkehrende Anpassungen wegen der fehlenden Praxistauglichkeit erübrigen und den Betrieben die dringend benötigte Flexibilität bringen. Ohne dass dabei die Ziele des Bodenschutzes geschmälert würden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Der Beitrag für Reben wird ausgerichtet, wenn gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der Rebfläche begrünt sind.	
Art. 71d Abs. 2 Bst. b	[2] Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn: b. Aufgehoben [3] Keine Beiträge werden ausgerichtet für das Anlegen von: ~~c. Weizen oder Triticale nach Mais.~~	Zu Abs. 3 Bst. c: Beim Programm „Schonende Bodenbearbeitung“ besteht für einige LandwirtInnen mit hohem Maisanbau in der Fruchtfolge die Problematik, dass sie aufgrund der Forderung des 60% Anteils aus dem Programm fallen, obwohl bei allen Kulturen die Anforderungsbedingungen der schonenden Bodenbearbeitung erfüllt sind. Weil aber keine Beiträge für Weizen oder Triticale nach Mais ausgerichtet werden und diese Kulturen dann bei der Forderung der 60% Hürde mitgerechnet werden, erhalten die Betroffenen auch für die anderen Kulturen keine Beiträge. Dies ist zu korrigieren.
Art. 71e Abs. 2 und 3	[2] Er wird ausgerichtet, wenn eine Bilanzierung anhand der Methode «Suisse-Bilanz» nach Anhang 1 Ziffer 2.1.1 ergibt, dass die Zufuhr an Stickstoff gesamtbetrieblich 90 Prozent des Bedarfs der Kulturen nicht übersteigt. [3] Er wird zudem Betrieben ausgerichtet, die die Grenzwerte nach Anhang 1 Ziffer 2.1.9 oder nach Anhang 1 Ziffer 2.1.9d nicht überschreiten.	Der SBV begrüsst diese Anpassung.
Art. 73 Bst. c und d	Für die Tierwohlbeiträge gelten folgende Tierkategorien: c. Tierkategorien der Ziegengattung: 1. weibliche Tiere, ~~über 365 Tage alt~~, 2. männliche Tiere, ~~über 365 Tage alt~~; d. Tierkategorien der Schafgattung:	Zu Bst. c und d: Es ist nicht korrekt, dass nur die über 365 Tage alten Tiere Tierwohlbeiträge erhalten. Es wird deshalb gefordert, dass auch jüngere Tiere von diesen Beiträgen profitieren können, wie dies bei anderen Tierkategorien ebenfalls möglich ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	1. weibliche Tiere, ~~über 365 Tage alt~~, 2. männliche Tiere, ~~über 365 Tage alt~~;	
Nicht in Vernehmlassung Art. 75a, Weidebeitrag	[2] Der Weidebeitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a, c und d. ~~[4] Der Beitrag wird nur ausgerichtet, wenn den Tieren aller Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a, für die kein Weidebeitrag ausgerichtet wird, Auslauf nach Artikel 75 Absatz 1 gewährt wird.~~	Zu Abs. 2: Der Weidebeitrag soll auch für Ziegen und Schafe ausbezahlt werden. Diese Wiederkäuer leisten ebenfalls einen Beitrag zur Lebensmittelproduktion und haben dank der Weidehaltung tiefe N-Emissionen. Zu Abs. 4: ganzer Absatz streichen. Es können nicht separate Auslaufflächen für Stiere und Kälber errichtet werden. Zudem können kleine Kälber bei Hitze, Kälte oder Nässe aus Tierschutzgründen und zur Wahrung des Tierwohl nicht nach draussen gebracht werden. Auch ist es unsinnig, dass bei einer Abmeldung vom Weide-Beitrag auch die RAUS-Beiträge wegfallen, obwohl diese Anforderungen eingehalten werden.
Art. 115g Abs. 2	[2] Bei festgestellten Mängeln nach Anhang 8 Ziffer 2.2.9a Buchstaben b und c werden die Direktzahlungen für die Jahre 2023 und 2024 nicht gekürzt.	Der SBV begrüsst diese Anpassung.
Art. 115h Übergangsbestimmung zur Änderung vom ….	~~Für Bäume, die vor dem Beitragsjahr 2024 angemeldet wurden, gilt Anhang 4 Ziffer 12.2.5a nicht.~~	Streichen. Diese Regelung hätte zur Folge, dass die Kantone das Pflanzjahr aller Bäume (im GIS) erfassen und diese Daten über Jahre aktuell halten müssen. Eine schier unmögliche Aufgabe. Gemessen am Mehrwert einer Abstandsregelung in Metern, ist dieser Mehraufwand nicht vertretbar. Die fixe Abstandsregelung vermag auch den örtlichen Gegebenheiten nicht generell gerecht zu werden.
Nicht in Vernehmlassung Art. XY	Neue Massnahme für den Obstanbau	Der SBV unterstützt diesbezüglich die Stellungnahme des Schweizer Obstverbandes. Die verschiedenen Produktionssysteme, die vom BLW und den Behörden vorgestellt wurden, bieten ausser bei den

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td></td><td>Herbiziden keine Anreize für Veränderungen. Die freiwillige Teilnahme an der Branchenlösung "Nachhaltigkeit Früchte" ermöglicht es Obstbaubetrieben, die Risiken von Pflanzenschutzmitteln zu reduzieren und damit auf dem ganzen Betrieb zu mehr Nachhaltigkeit beizutragen.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 1 Ökologischer Leistungsnachweis</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.1.9d</td><td>Der Beitrag nach Artikel 71e wird ausgerichtet, wenn die vereinfachte Nährstoffbilanzierung nach den Ziffern 2.1.9a-2.1.9c einen Wert in GVE pro Hektare düngbare Fläche ergibt, der folgende Grenzwerte nicht überschreitet:

<table><tr><td></td><td>Grenzwert in GVE/ha düngbare Fläche; für:</td></tr><tr><td></td><td>Stickstoff</td></tr><tr><td>a. Talzone</td><td>1.8</td></tr><tr><td>b. Hügelzone</td><td>1.45</td></tr><tr><td>c. Bergzone I</td><td>1.3</td></tr><tr><td>d. Bergzone II</td><td>1.0</td></tr><tr><td>e. Bergzone III</td><td>0.8</td></tr><tr><td>f. Bergzone IV</td><td>0.75</td></tr></table></td><td>Der SBV unterstützt diese Anpassung.</td></tr>
<tr><td>Nicht in Vernehmlassung

Ziff. 8.1.2</td><td>Folgende Fachorganisationen können spezifische ÖLN-Regelungen erarbeiten:

b. Fachzentrum Anbau und Schutz der Kulturen (FZ A&SK)
<s>Schweizerische Arbeitsgruppe für die integrierte Obstproduktion (SAIO);</s></td><td>Seit 1.1.2023 sind die Aktivitäten der Schweizerischen Arbeitsgruppe für die Integrierte Obst- und Beerenproduktion (SAIO) in das Fachzentrum Anbau und Schutz der Kulturen integriert. Dies, um die grundlegenden Herausforderungen und Weiterentwicklungen in einem einzigen, breit abgestützten Gremium zu behandeln.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 9.6 und 9.7</td><td>9.6 Entlang von oberirdischen Gewässern und entlang von Inventarflächen <s>nach den Artikeln 18a und 18b NHG, ohne ausgeschiedene Pufferzonen,</s> ist ein mindestens 6 m</td><td>Der SBV lehnt die Verschärfung bezüglich Art 18a und 8b NHG ab. Der Gewässerraum ist per se eine Pufferzone. Das Anlegen eines Pufferstreifens entlang des Gewässerraumes</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	breiter Pufferstreifen anzulegen. Dieser darf nur umgebrochen werden, wenn im Rahmen von Anhang 4 Ziffer 1.1.4 die Fläche ökologisch aufgewertet wird. Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen sind ab dem vierten Meter zulässig. Der Streifen wird bei Fliessgewässern, für die ein Gewässerraum nach Artikel 41a GSchV festgelegt wurde oder bei denen nach Artikel 41a Absatz 5 GSchV ausdrücklich auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet wurde, ab der Uferlinie gemessen. Bei den übrigen Fliessgewässern und bei stehenden Gewässern wird ab der Böschungsoberkante gemäss Pufferstreifenmerkblatt «Pufferstreifen richtig messen und bewirtschaften», KIP/PIOCH 2017, gemessen. 9.7 Aufgehoben	oder der Ufergehölze ist darum unnötig. Die Einzelstockbehandlung von Problempflanzen ab vier Meter muss weiterhin möglich sein. Die Bekämpfung von invasiven Neophyten hat auch einen biologischen Nutzen für das ganze Ökosystem und soll deshalb nicht noch unnötig eingeschränkt werden.
Anhang 2 Besondere Bestimmungen für die Sömmerung und das Sömmerungsgebiet		
Ziff. 4.1.5	Aufgehoben	Der SBV unterstützt diese Streichung.
Nicht in Vernehmlassung Ziff. 4.1.9	~~Kunststoffweidenetze werden nur für die Einzäunung der Übernachtungsplätze sowie in schwierigem Gelände oder bei hohem Weidedruck für die Unterstützung der Weideführung während der zugelassenen Aufenthaltsdauer verwendet. Nach dem Wechsel der Koppel werden die Kunststoffweidenetze jeweils umgehend entfernt. Verursacht der Einsatz von Kunststoffweidenetzen Probleme für die Wildtiere, so kann der Kanton Auflagen für die Einzäunung verfügen und wenn nötig den Einsatz auf die Übernachtungsplätze begrenzen.~~	Diese Ziffer muss gestrichen werden, die Einschränkung ist unter dem aktuellen Wolfsdruck nicht mehr durchführbar und führt zu einem übermässigen Aufwand.
Ziff. 4.1.10	Im Rahmen von einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepten nach Artikel 47b kann der Kanton dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin eine Abweichung von den Ziffern	Diese Flexibilität im Rahmen des Vollzuges durch die Kantone wird begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	4.1.4 und 4.1.6 bewilligen.	
Nicht in Vernehmlassung Ziff. 4.2.8	~~Für Kunststoffweidenetze gilt Ziffer 4.1.9.~~	siehe Begründung bei Ziff. 4.1.9
Ziff. 4.2.9	Im Rahmen von einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepten nach Artikel 47b kann der Kanton dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin eine Abweichung von Ziffer 4.2.4 bewilligen.	Diese Flexibilität im Rahmen des Vollzuges durch die Kantone wird begrüsst.
Ziff. 4.2a	Aufgehoben	Der SBV unterstützt diese Streichung.
Anhang 4 Voraussetzungen für Biodiversitätsförderflächen **A Biodiversitätsförderflächen**		
Ziff. 1.1.4	Auf Flächen mit unbefriedigender floristischer Zusammensetzung kann die kantonale Behörde nach Rücksprache mit der kantonalen Fachstelle für Naturschutz eine geeignete Bewirtschaftungsform oder die mechanische oder chemische Entfernung der Vegetation zum Zweck einer Neuansaat bewilligen.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Ziff. 1.2.1	Die floristische Qualität nach Artikel 59 wird anhand von Indikatorpflanzen erhoben. Diese weisen auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hin und müssen regelmässig vorkommen.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Ziff. 2.1.1	Pro Hektare und Jahr ist eine Düngung mit maximal 30 kg verfügbarem Stickstoff zugelassen. Stickstoff ~~Es~~ darf nur in Form von Mist oder Kompost zugeführt werden. Sind auf dem gesamten Betrieb nur Vollgüllesysteme vorhanden, so ist verdünnte Vollgülle in kleiner Gabe (max. 15 kg	Die Anpassung wird abgelehnt. Mit der neuen Formulierung wird die Zufuhr von Kalk-Düngern für wenig intensive Naturwiesen Q1 ausgeschlossen. An der HAFL läuft ein mehrjähriges Projekt zur Wech-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	verfügbarer Stickstoff pro ha und Gabe) zulässig, jedoch nicht vor dem ersten Schnitt.	selwirkung eines tiefen pH-Wertes und der Artenzusammensetzung. Es gibt Hinweise, dass sich ein sinkender pH-Wert negativ auf die Artenvielfalt auswirkt. Viele langjährige Flächen weisen sinkende pH-Werte auf. Dass Kalkdünger eine negative Wirkung auf Amphibien haben sollen, ist weder aus der Praxis noch aus der Literatur bekannt.
Ziff. 2.2.1	Die floristische Qualität nach Artikel 59 wird anhand von Indikatorpflanzen erhoben. Diese weisen auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hin und müssen regelmässig vorkommen.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Ziff. 3.2.1	Die floristische Qualität nach Artikel 59 wird anhand von Indikatorpflanzen oder anhand von für die Biodiversität förderliche Strukturen erhoben. Die Indikatorpflanzen weisen auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hin und müssen regelmässig vorkommen. Die für die Biodiversität förderlichen Strukturen müssen regelmässig vorkommen.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Ziff. 4.2.1	Die floristische Qualität nach Artikel 59 wird anhand von Indikatorpflanzen oder anhand von für die Biodiversität förderliche Strukturen erhoben. Die Indikatorpflanzen weisen auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hin und müssen regelmässig vorkommen. Die für die Biodiversität förderlichen Strukturen müssen regelmässig vorkommen.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Ziff. 5.2.1	Die floristische Qualität nach Artikel 59 wird anhand von Indikatorpflanzen erhoben. Diese weisen auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hin und müssen regelmässig vorkommen.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Ziff. 7.1.1	Die Flächen müssen jährlich mindestens einmal gemäht werden. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind durch Biberaktivitäten beeinflusste Flächen.	Siehe Bemerkung zu Art. 55
Ziff. 7.1.2 und 7.1.4	7.1.2 Die Flächen dürfen während der Vegetationsperiode bis zum 30. November schonend beweidet werden. 7.1.4 Die Düngung durch die Weidetiere ist erlaubt. Es darf keine Zufütterung beim Beweiden stattfinden.	Der SBV nimmt die Änderungen an. Diese Änderung ermöglicht in allen Kantonen eine extensive Mähweidenutzung und damit eine flexiblere Bewirtschaftung.
Ziff. 10.1.1 Bst. b	Begriff: extensiv bewirtschaftete Randstreifen von Ackerkulturen, die: b. mit Getreide, Hirse, Raps, Sonnenblumen, Körnerleguminosen oder Lein angesät werden.	Der SBV unterstützt diese Änderung.
Ziff. 12.1.5	~~Die einzelnen Bäume müssen in einer Distanz angepflanzt werden, die eine normale Entwicklung und Ertragsfähigkeit der Bäume gewährleistet. Die Distanz zum Wald muss mindestens 10 m betragen, gemessen von der Stammmitte bis zur Bestockung.~~	Streichen. Diese Regelung hätte zur Folge, dass die Kantone das Pflanzjahr aller Bäume (im GIS) erfassen und diese Daten über Jahre aktuell halten müssen. Eine schier unmögliche Aufgabe. Gemessen am Mehrwert einer Abstandsregelung in Metern, ist dieser Mehraufwand nicht vertretbar. Die fixe Abstandsregelung vermag auch den örtlichen Gegebenheiten nicht generell gerecht zu werden.
Ziff. 12.1.8	~~Hochstamm-Feldobstbäume mit einem Abstand von weniger als 10 m ab dem Stamm zu Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie Gewässern dürfen nicht mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden.~~	Streichen. Auf diesen Flächen ist das Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln schon über andere Gesetze vorgeschrieben. Die Bestimmung ist also überflüssig.
Ziff. 12.2.5a	~~Die Distanz zwischen den einzelnen Bäumen muss mindestens betragen:~~ ~~a. Kernobst- und Steinobstbäume, ohne Kirschbäume: 8 m;~~	Streichen. Diese Regelung hätte zur Folge, dass die Kantone das Pflanzjahr aller Bäume (im GIS) erfassen und diese Daten über Jahre aktuell halten müssen. Eine schier unmögliche Aufgabe. Gemessen am Mehrwert einer Abstandsregelung in Metern, ist dieser Mehraufwand nicht vertretbar. Die

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~b. Kirsch-, Nuss- und Kastanienbäume: 10 m.~~	fixe Abstandsregelung vermag auch den örtlichen Gegebenheiten nicht generell gerecht zu werden.
Ziff. 14.2.1	Die floristische Qualität nach Artikel 59 wird anhand von Indikatorpflanzen und anhand von für die Biodiversität förderliche Strukturen erhoben. Die Indikatorpflanzen weisen auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hin und müssen regelmässig vorkommen. Die für die Biodiversität förderlichen Strukturen müssen regelmässig vorkommen.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Ziff. 15.1.4	Die floristische Qualität sowie die Flächengrösse müssen während der Verpflichtungsdauer mindestens konstant bleiben.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Nicht in Vernehmlassung Ziff. 17.1.4	Problempflanzen dürfen im Frühjahr entweder durch ~~einmaliges~~ maximal zweimaliges Striegeln bis zum 15. April oder durch eine einmalige Herbizidanwendung bekämpft werden.	Der herbizidlose Getreide-Anbau verlangt von den Landwirt:innen Flexibilität und Handlungsspielraum. Durch den Verzicht auf Herbizide werden standorttypische Ackerbegleitflora gefördert, was für den BFF-Typ sehr wertvoll ist. Voraussetzung für die Kombination von weiter Reihe und den Verzicht auf Herbizide ist, dass die Landwirte mehr Handlungsspielraum bei der mechanischen Unkrautbekämpfung erhalten. Je nach Jahr ist ein einmaliger Striegeldurchgang nicht genügend.
Anhang 4a Geeignete Saatmischungen für Biodiversitätsförderflächen und Nützlingsstreifen **A Kriterien für die Beurteilung von Saatmischungen für Biodiversitätsförderflächen und Nützlingsstreifen**		Bestehende QII-Wiesen müssen als Nützlingsstreifen anerkannt werden. Es ist unsinnig solche Flächen umzubrechen und neu anzusäen.
1. Ökologischer und agronomischer Nutzen:	1.1 Einheimische Arten und wertvolle Lebensräume für Tiere oder Pflanzen werden gefördert oder gesichert.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	1.2 Die genetische Vielfalt von wildlebender Flora und Fauna werden erhalten oder gefördert. 1.3 Ökosystemleistungen werden gefördert oder gesichert, insbesondere Bestäubung, Schädlingsregulation, Erosionsschutz und Bodenfruchtbarkeit. 1.4 Die Verwendung der Mischung ist bezüglich Anlage und Aufhebung, Pflege, Blühverlauf, Unkrautdruck und Kosten praxistauglich. 1.5 Der biogeografische Kontext gemäss der Publikation des BAFU «Die biogeographischen Regionen der Schweiz» von 2022 wird berücksichtigt.	Zu Ziff. 1.4 Nebst der Anlage soll auch die praxistaugliche Aufhebung festgehalten werden, da es in der Folgekultur nicht zu einer starken Verunkrautung kommen darf.
2. Risiken:	2.1 Kein beziehungsweise geringes Schadpotenzial durch Schädlinge und unerwünschte Pflanzenarten in Nachbar- oder Folgekulturen vorhanden, insbesondere bezüglich neu eingeführter Arten, potenziell invasiver Arten, agronomischer Problempflanzen sowie Übertragung von Schädlingen und Krankheiten. 2.2 Gebietsfremde Arten werden nur in Ausnahmefällen verwendet. Der Nutzen von gebietsfremden Arten ist klar identifizierbar und die Auswahl begründet. Arten gemäss der Publikation des BAFU «Gebietsfremde Arten in der Schweiz» von 2022 dürfen nicht verwendet werden. 2.3 Die Herkunft des Saatgutes ist bekannt und der biogeografische Kontext wird insbesondere bei Wildpflanzen berücksichtigt. 2.4 Der Mehrwert gegenüber dem ersetzten Lebensraum ist klar erkennbar und mögliche Konkurrenzeffekte zu bestehenden Lebensräumen sind ausgeschlossen ~~oder~~	Zu Ziff. 2.4: Es ist unbekannt, um welche Massnahmen es sich bei flankierenden Massnahmen handelt und wer diese durchzuführen und die Kosten zu tragen hat. Aus diesem

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~werden mit flankierenden Massnahmen vermieden.~~	Grund ist diese Ergänzung zu streichen.
3. Methodik:	3.1 Spezifische Ziele wie Lebensraum, -vielfalt und -funktion sind definiert. 3.2 Die Auswahl der Pflanzenarten ist wissenschaftlich fundiert und entspricht der Zielsetzung. Mögliche Alternativen und Expertenwissen werden berücksichtigt. 3.3 Praxiserfahrungen sind eingeflossen. 3.4 Die positive Wirkung hinsichtlich der Ziele ist wissenschaftlich abgesichert. 3.5 Die verwendeten Methoden werden zielführende eingesetzt. 3.6 Statistisch abgesicherte Daten sind für jede Fragestellung über mehrere Jahre und über die repräsentativen Anbaugebiete vorhanden. 3.7 Räumlich und zeitlich sind genügend replizierte Studien vorhanden (Gewächshaus-, Halbfreiland- oder Freilanduntersuchungen). 3.8 Eine klare Schlussfolgerung anhand der zu prüfenden Aspekte ist möglich. 3.9 Ein Vorschlag für ein längerfristiges Monitoring liegt vor und die erfolgreiche Umsetzung in die Praxis ist sichergestellt.	Der SBV unterstützt diese Ergänzung.
B Für Biodiversitätsförder-flächen und Nützlingsstrei-	Für folgende Einsatzbereiche sind die nachfolgend be-	Der SBV unterstützt diese Ergänzung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
fen geeignete Saatmischungen	zeichneten Saatmischungen geeignet: 1. Buntbrache (Art. 55 Abs. 1 Bst. h): a. Buntbrache Vollversion; b. Buntbrache Grundversion. 2. Rotationsbrache (Art. 55 Abs. 1 Bst. i): a. Rotationsbrache Vollversion; b. Rotationsbrache Grundversion. 3. Saum auf Ackerfläche (Art. 55 Abs. 1 Bst. k): a. Saum Trockenversion; b. Saum Feuchtversion. 4. Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche (Art. 71b Abs. 1 Bst. a): a. Nützlingsstreifen Vollversion einjährig; b. Nützlingsstreifen Grundversion einjährig; c. Nützlingsstreifen für Kohl einjährig; d. Nützlingsstreifen für Sommerkulturen einjährig; e. Nützlingsstreifen für Winterkulturen einjährig; f. Nützlingsstreifen für die Kantone Graubünden, Tessin, Wallis einjährig; g. Nützlingsstreifen für Kulturen auf offener Ackerfläche mehrjährig. 5. Nützlingsstreifen in Dauerkultur (Art. 71b Abs. 1 Bst. b): a. Nützlingsstreifen für den Obstbau mehrjährig (Art. 71b Abs. 1 Bst. b Ziff. 2, 3 und 4); b. b. Nützlingsstreifen für den Rebbau mehrjährig (Art.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	71b Abs. 1 Bst. b Ziff. 1, 3 und 4).	
Anhang 6 Spezifische Anforderungen der Tierwohlbeiträge		
C Anforderungen für Weidebeiträge Ziff. 2.2 dritter Satz	2.2 Die Weidefläche muss so bemessen sein, dass die Tiere an den Tagen mit Auslauf auf einer Weide nach Ziffer 2.1 Buchstabe a mindestens 50 ~~70~~ Prozent des Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können. Davon ausgenommen sind bis 160 Tage alte Kälber. Endet im Herbst das Pflanzenwachstum vor Ende Oktober, muss die Aufnahme von mindestens 50 ~~70~~ Prozent des Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter nicht mehr mit einer Vergrösserung der Weidefläche sichergestellt werden.	70% TS-Aufnahme auf der Weide ist im besten Fall nur mit einer sehr optimalen Ganztagesweide zu erreichen. Das schafft in den unteren Zonen (Talzone bis Bergzone 1) ein Tierschutzproblem wegen den zu hohen Temperaturen im Hochsommer. Die Nachtweide ist nicht ausreichend, um die 70% Anforderung zu erfüllen, ausser die Tiere werden durch Futterrationierung während den Tagesstunden zur "Nachtaktivität" gezwungen. Angemessen sind 50 Prozent, zielführender und kontrollierbar ist jedoch die Vorgabe einer Mindestweidefläche (15 Aren und allenfalls entsprechend höher in den oberen Zonen). Beim Programm "RAUS" ist neu wegen der Kontrollierbarkeit auch eine Fläche vorgesehen. Diese Anpassung soll zum Schutz des Bodens auch gelten, wenn aufgrund der Witterung (übermässige Trockenheit oder Regenfälle) eine Beweidung kontraproduktiv ist.
Anhang 7 Beitragsansätze		Es darf keine Beitragskürzung auf Vorrat stattfinden. Zuerst ist zu prüfen, ob nach der definitiven Anmeldung an die Produktionssystembeiträge immer noch ein Defizit an finanziellen Mitteln vorhanden ist. Insbesondere sind Kürzungen bei Produktionsrichtungen zurückzuweisen, wo bereits heute die tiefsten Arbeitsverdienste je Arbeitsstunde realisiert werden.
Ziff. 1.6.1 Bst. a	Der Sömmerungsbeitrag wird aufgrund des festgelegten Normalbesatzes berechnet und beträgt pro Jahr für: a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger	Dieser Beitrag ist unverändert auf 500 Fr. pro NST zu belassen. Die Kosten für die gesellschaftlich gewollte Ausbreitung der Grossraubtiere sind vollumfänglich nach Verursacherprinzip aus Mitteln ausserhalb des Agrarkredites, d.h. aus

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Behirtung: ~~400~~ 500 Fr. pro NST	Mitteln des BAFU zu finanzieren.
Ziff. 1.6.2	Der Zusatzbeitrag für die Milchproduktion ~~wird aufgrund der effektiven Bestossung berechnet und~~ beträgt pro Jahr für: Milchkühe, Milchschafe, Milchziegen: 40 Fr. pro NST	Die Abrechnung auf Grund der effektiven Bestossung ist aufwändig und ineffizient. Sie soll gleich wie der Sömmerungsbeitrag auf Basis des Normalbesatzes erfolgen.
Ziff. 1.6.3	Der Zusatzbeitrag für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen ~~wird aufgrund der effektiven Bestossung berechnet und~~ beträgt pro Jahr für: a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung oder in Umtriebsweide: ~~250~~ 350 Fr. pro NST b. Milchschafe: 250 Fr. pro NST c. Ziegen und Milchziegen: 250 Fr. pro NST d. ~~Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, bis 365 Tage alt: 250 Fr. pro NST~~	Weil die Anforderungen für diesen Beitrag in der JSV definiert sind, ist auch dieser Beitrag in die JSV zu transferieren und zusätzlich sind die Kosten für die Erstellung der einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepte über die JSV abzugelten. Die Finanzierung hat aus Mitteln des BAFU ausserhalb des landwirtschaftlichen Kreditrahmens zu erfolgen. Analog zu Ziffer 1.6.2 soll der Ansatz auch auf Basis des Normalbesatzes erfolgen. Und analog zu den Schafen müssen hier Milchziegen explizit erwähnt werden. Zu Bst. a: Der Beitrag ist auf 350 Franken zu erhöhen. In Gebieten mit hoher Präsenz von Grossraubtieren deckt der Zusatzbeitrag von 250 Franken pro NST den zusätzlichen Aufwand des Herdenschutzes nicht. Dieser Beitrag ist sowieso über das Budget des BAFU zu finanzieren. Zu Bst. d: Streichen. Der Status vom Rindvieh, dass dieses immer geschützt ist, darf mit der Verordnungsanpassung nicht in Frage gestellt werden. Aus diesem Grund wird der Zusatzbeitrag nicht unterstützt.
Ziff. 2.1.1 und 2.1.2	2.1.1 Der Basisbeitrag beträgt ~~600~~ 700 Franken pro Hektare und Jahr. 2.1.2 Für die Dauergrünflächen, die als Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1	Eine erneute Reduktion des Basisbeitrages ist schwer nachvollziehbar. Solange die definitive Beteiligung und somit die Kosten der neuen Produktionssysteme nicht bekannt sind, sollen keine überstürzten Beitragskürzungen vorgenommen werden. Es sollte in Betracht gezogen werden, dass diese

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>Buchstabe a, b, c, d oder g bewirtschaftet werden, beträgt der Basisbeitrag ~~300~~ 350 Franken pro Hektare und Jahr.</td><td>Kürzung sich direkt negativ auf das Einkommen der Betriebe auswirkt. Während zusätzliche Produktionssystembeiträge in der Regel einkommensneutral sind und lediglich Mehraufwände und Mindererträge ausgleichen.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.2.1</td><td>Der Produktionserschwernisbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr:

a. in der Hügelzone 290 ~~390~~ Fr.
b. in der Bergzone I 410 ~~510~~ Fr.
c. in der Bergzone II 450 ~~550~~ Fr.
d. in der Bergzone III 470 ~~570~~ Fr.
e. e. in der Bergzone IV 490 ~~590~~ Fr.</td><td>Siehe allgemeine Bemerkungen</td></tr>
<tr><td>Ziff. 3.1.1 Ziff. 1, 3, 4 und 11</td><td>Die Beiträge betragen für:

<table>
<tr><td></td><td colspan="2">Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen</td></tr>
<tr><td></td><td>I</td><td>II</td></tr>
<tr><td></td><td colspan="2">Fr./ha und Jahr</td></tr>
<tr><td>1. Extensiv genutzte Wiesen</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>a. Talzone</td><td>~~780~~ 1080</td><td>1920</td></tr>
<tr><td>b. Hügelzone</td><td>~~560~~ 860</td><td>1840</td></tr>
<tr><td>c. Bergzone I und II</td><td>~~300~~ 500</td><td>1700</td></tr>
<tr><td>d. Bergzone III und IV</td><td>~~300~~ 450</td><td>1100</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>3. Wenig intensiv genutzte Wiesen</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>a. Talzone</td><td>~~300~~ 450</td><td>1540</td></tr>
<tr><td>b. Hügelzone</td><td>~~300~~ 450</td><td>1470</td></tr>
<tr><td>c. Bergzone I und II</td><td>~~300~~ 450</td><td>1360</td></tr>
<tr><td>d. Bergzone III und IV</td><td>~~300~~ 450</td><td>1000</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>4. Extensive Weiden und Wald-</td><td>~~300~~ 450</td><td>700</td></tr>
</table>
</td><td>Die Reduktion der Qualitätsbeiträge wird abgelehnt.

Biodiversitätsbeiträge der Qualitätsstufen Q1 und Q2 werden zusammen mit den Vernetzungsbeiträgen und teilweise auch mit den Landschaftsqualitätsbeiträgen als eine Einheit betrachtet. Wird nun die zugrundeliegende Beitragskomponente reduziert, ist der Beitrag für die BFF allenfalls nicht mehr attraktiv genug und wird aufgelöst, obwohl sie für die Vernetzung und die Umsetzung der ökologischen Infrastruktur eine grosse Bedeutung hat.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td><table>
<tr><td>weiden</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>11. Uferwiese</td><td>~~300~~ 450</td><td></td></tr>
</table></td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 3.2.1 Bst. a</td><td>Der Bund übernimmt pro Jahr höchstens 90 Prozent der folgenden Beträge:

a. pro ha der Flächen nach Ziffer 3.1.1 Ziffern 4 und 14: 500 Fr.</td><td>Die Aufnahme eines Vernetzungsbeitrags für Getreide in weiten Reihen von Fr. 500 wird unterstützt.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 5.8.1</td><td>Der Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens beträgt pro Hektare und Jahr:

a. für Hauptkulturen auf offener Ackerfläche:
1. einjähriges Freilandgemüse, mit Ausnahme von Freiland-Konservengemüse, einjährige Beeren sowie einjährige Gewürz- und Medizinalpflanzen: 1000 Fr.
2. die übrigen Hauptkulturen auf offener Ackerfläche: ~~200~~ 250 Fr.
b. für Reben: 600 Fr.</td><td>Zu Bst. a Ziff. 1: Die Beiträge für das Freilandgemüse müssen nochmals überprüft werden. Diese sind aktuell zu hoch angesetzt und führen zu einer Verlagerung von Mittel der Grünlandlandwirtschaft in den Gemüsebau. Für die Gemüsebaubetriebe stellt die Anforderung keine grosse Einschränkung dar.

Zu Bst. a Ziff. 2: Die Anforderungen sind gegenüber den alten REB deutlich höher und gelten für den ganzen Betrieb. Viele Betriebe haben sich strategisch für ein Massnahmenset im Rahmen der neuen Programme entschieden. Sie haben dabei neben ihren betrieblichen und natürlichen Voraussetzungen auch nach Kriterien der Wirtschaftlichkeit entschieden. Es widerspricht dem Grundsatz von Treu und Glauben, wenn so kurz nach der Einführung bereits eine Beitragsanpassung vorgenommen wird.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 5.12.1</td><td>Die Tierwohlbeiträge betragen pro Tierkategorie und Jahr:

<table>
<tr><td></td><td>Beitrag (Fr. je GVE)</td></tr>
<tr><td>Tierkategorie</td><td>BTS</td></tr>
<tr><td>a. Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel:</td><td></td></tr>
<tr><td>1. Milchkühe</td><td>~~75~~ 90</td></tr>
<tr><td>2. andere Kühe</td><td>~~75~~ 90</td></tr>
</table></td><td>Die Reduktion der Tierwohlbeiträge wird abgelehnt. Das läuft entgegen den Erwartungen der Gesellschaft, die erst kürzlich die Massentierhaltungsinitiative im Vertrauen auf die aktuelle Politik abgelehnt hat. In den vergangenen Jahren wurde auf der Seite der Landwirtschaftsbetriebe viel in das Tierwohl investiert, wobei die BTS-Beiträge ein wichtiger Anreiz sind. Die Reduktion der Beiträge verfälschen die Amortisationsplanung der bereits realisierten Projekte und</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta		Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3. weibliche Tiere, über 365 Tage alt, bis zur ersten Abkalbung	~~75~~ 90	verringern den Anreiz, weiter in BTS-Systeme zu investieren. Die Strukturverbesserungsbeiträge bleiben im kommenden Jahr unverändert, wodurch dieses Argument nicht legitim ist. Die BTS-Beiträge sind nicht für die Errichtung der Gebäude gedacht, sondern für deren Betrieb. So wird beispielsweise der zusätzliche Strohbedarf oder die Mehrarbeit abgegolten. Der BTS-Beitrag ist eine klare Massnahme, welche einfach zu kontrollieren ist und erwiesenermassen eine positive Wirkung hat. Zu Bst. c und d: Der BTS- und Raus-Beitrag für Schafe und Ziegen muss auch für Tiere, die jünger als 365 Tage alt sind, möglich sein. Die Beträge müssen der Regelung für die Kategorie „Rinder“ angepasst werden.
	4. weibliche Tiere, über 160–365 Tage alt	~~75~~ 90	
	5. weibliche Tiere, bis 160 Tage alt	-	
	6. männliche Tiere, über 730 Tage alt	~~75~~ 90	
	7. männliche Tiere, über 365–730 Tage alt	~~75~~ 90	
	8. männliche Tiere, über 160–365 Tage alt	~~75~~ 90	
	9. männliche Tiere, bis 160 Tage alt	-	
	b. Tierkategorien der Pferdegattung:		
	1. weibliche und kastrierte männliche Tiere, über 900 Tage alt	~~75~~ 90	
	2. Hengste, über 900 Tage alt	-	
	3. Tiere, bis 900 Tage alt	-	
	c. Tierkategorien der Ziegengattung:		
	1. weibliche Tiere, über 365 Tage alt	~~75~~ 90	
	2. männliche Tiere, über 365 Tage alt	-	
	d. Tierkategorien der Schafgattung:		
	1. weibliche Tiere, über 365 Tage alt	-	
	2. männliche Tiere, über 365 Tage alt	-	
	e. Tierkategorien der Schweinegattung:		
	1. Zuchteber, über halbjährig	-	
	2. nicht säugende Zuchtsauen, über halbjährig	~~130~~ 155	
	3. säugende Zuchtsauen	~~130~~ 155	
	4. abgesetzte Ferkel	~~130~~ 155	
	5. Remonten, bis halbjährig, und Mastschweine	~~130~~ 155	
	f. Kaninchen:		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	1. Zibben mit jährlich mindestens vier Würfen, einschliesslich Jungtiere bis zum Alter von etwa 35 Tagen: ~~235~~ 280 2. Jungtiere, etwa 35 bis 100 Tage alt: ~~235~~ 280 g. Tierkategorien des Nutzgeflügels: 1. Bruteier produzierende Hennen und Hähne: ~~235~~ 280 2. Konsumeier produzierende Hennen: ~~235~~ 280 3. Junghennen, Junghähne und Küken für die Eierproduktion: ~~235~~ 280 4. Mastpoulets: ~~235~~ 280 5. Truten: ~~235~~ 280 h. Wildtiere: 1. Hirsche: - 2. Bisons: -	
Ziff. 5.13.1	Der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen beträgt pro GVE: a. für Milchkühe: zwischen 10 Franken bei durchschnittlich 3 Abkalbungen und ~~100~~ 200 Franken bei durchschnittlich 7 Abkalbungen und mehr; b. für andere Kühe: zwischen 10 Franken bei durchschnittlich 4 Abkalbungen und ~~100~~ 200 Franken bei durchschnittlich 8 Abkalbungen und mehr.	Den Beitrag vor dessen Einführung bereits zu kürzen ist unglaubwürdig. Zudem stellt diese Massnahme in der Klimastrategie des BLW eine eher wirkungsvolle Massnahme dar. Der Beitrag ist beizubehalten.
Anhang 8 Kürzungen der Direktzahlungen		
Nicht in Vernehmlassung: Ziff. 2.2.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen, von Beträgen pro Einheit und über die Vergabe von Punkten, die folgendermassen in Beträge umgerechnet werden:		Der SBV fordert, dass die Sanktionen für den ökologischen Leistungsnachweis den Entwicklungen der Versorgungssicherheitsbeiträge angepasst werden. Die Umlagerung von Mitteln aus dem Basisbeitrag in die Produktionssysteme führt bereits heute zu mehr Sanktionen, insbesondere im

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">Summe der Punkte minus 10 Punkte, dividiert durch 100 und dann multipliziert mit 600 ~~1000~~ Franken pro Hektare LN des Betriebs.

(..)</td><td>Wiederholungsfall.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 2.2.5 Bst. b

<table><tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr><tr><td>b. Fehlender Pufferstreifen an Wäldern, Hecken, Feld- und Ufergehölzen, an Gewässern ~~und an Inventarflächen;~~ zu geringe Breite oder Mangel bei den Bewirtschaftungsvorschriften (Anh. 1 Ziff. 9).</td><td>15 Fr./m, mind. 200 Fr., max. 2000 Fr.; Kürzung ab 10 m je Betrieb für die gesamte Länge</td></tr></table></td><td>Aufgrund Ablehnung der Änderung in Art. 21 und Anhang 1 Ziffer 9.6. wird diese Änderung entsprechend abgelehnt.</td></tr>
<tr><td>Nicht in Vernehmlassung

2.2.7 Obstbau</td><td>A Spezielle Düngervorschriften ~~der SAIO~~ des Fachzentrums Anbau und Schutz der Kulturen nicht eingehalten (Anh. 1 Ziff. 8)
b. Unbewilligt andere Pflanzenschutzmittel als in der Liste ~~der SAIO~~ des Fachzentrums Anbau und Schutz der Kulturen aufgeführt verwendet (Anh. 1, Ziff. 8)</td><td>Seit 1.1.2023 sind die Aktivitäten der Schweizerischen Arbeitsgruppe für die Integrierte Obst- und Beerenproduktion (SAIO) in das Fachzentrum Anbau und Schutz der Kulturen integriert. Dies, um die grundlegenden Herausforderungen und Weiterentwicklungen in einem einzigen, breit abgestützten Gremium zu behandeln.</td></tr>
<tr><td>Nicht in Vernehmlassung

2.2.8 Beerenbau</td><td>b. Spezielle Düngervorschriften des Fachzentrums Anbau und Schutz der Kulturen nicht eingehalten (Anh. 1 Ziff. 8)
d. Unbewilligt andere Pflanzenschutzmittel als in der Liste ~~der SAIO~~ des Fachzentrums Anbau und Schutz der Kulturen aufgeführt eingesetzt (Anh. 1, Ziff. 8)
g. Spezielle Pflanzenschutz-Vorschriften ~~der SAIO~~ des Fachzentrums Anbau und Schutz der Kulturen nicht eingehalten (Anh. 1 Ziff. 8)</td><td>Seit 1.1.2023 sind die Aktivitäten der Schweizerischen Arbeitsgruppe für die Integrierte Obst- und Beerenproduktion (SAIO) in das Fachzentrum Anbau und Schutz der Kulturen integriert. Dies, um die grundlegenden Herausforderungen und Weiterentwicklungen in einem einzigen, breit abgestützten Gremium zu behandeln.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 2.3a Bst. b und c

<table><tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr><tr><td>b. Kein oder nicht konformer Einsatz emissionsmindernder Verfahren bei der Ausbringung von Gülle oder flüssigen Vergärungsprodukten.</td><td>300 Fr./ha betroffene Fläche</td></tr><tr><td>c. Die für die emissionsmindernde Ausbringung von Gülle und flüssigen Vergärungsprodukten eingesetzten Geräte erfüllen die technischen Voraussetzungen nicht</td><td>300 Fr. pro eingesetztes mangelhaftes Gerät

Kürzung wird erst vorgenommen, wenn der Mangel nach der Nachfrist weiter besteht.</td></tr></table></td><td>Anpassungen werden zur Kenntnis genommen.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.7a.1</td><td>Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeiträgen oder mit einem Prozentsatz des Beitrags für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit auf der betroffenen Fläche.

<s>Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung vervierfacht.</s>

Werden auf der gleichen Fläche mehrere Mängel gleichzeitig festgestellt, so werden die Kürzungen nicht kumuliert.</td><td>Da es sich hierbei um eine neue Massnahme handelt, ist es unverhältnismässig bereits zum jetzigen Zeitpunkt im Wiederholungsfall eine doppelte Kürzung vorzunehmen.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 2.9.4 Bst. e

<table><tr><td colspan="2">Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr><tr><td>Tiere erhalten nicht an den</td><td>Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie Tiere der Pferde-,</td><td>1.5.–31.10.: 4 Pte. pro</td></tr></table></td><td>Anpassungen werden zur Kenntnis genommen.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>
<table>
<tr><td>geforderten Tagen Auslauf</td><td>Ziegen- und Schafgattung (Anh. 6 Bst. B Ziff. 2.1, 2.3, 2.5 und 2.6)</td><td>fehlender Tag

1.11.–30.4.: 6 Pte. pro fehlender Tag</td></tr>
<tr><td></td><td>Tiere der Schweinegattung (Anh. 6 Bst. B Ziff. 3.1 und 3.2)

Nutzgeflügel (Anh. 6 Bst. B Ziff. 4.1, 4.2 und 4.3)</td><td>4 Pte. Pro fehlender Tag</td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 3.4 Gesuchseinreichung

<table>
<tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td></td><td>Kürzung oder Massnahme</td></tr>
<tr><td>a. Verspätete Gesuchseinreichung: Kontrolle kann ordnungsgemäss durchgeführt werden (Art. 98–100)</td><td>erste Feststellung

erster und zweiter Wiederholungsfall

ab dem dritten Wiederholungsfall</td><td>200 Fr.

400 Fr.

100 % der betreffenden Beiträge</td></tr>
<tr><td>b. Verspätete Gesuchseinreichung: Kontrolle kann nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden (Art. 98–100)</td><td></td><td>100 % der betreffenden Beiträge</td></tr>
<tr><td>c. Gesuch unvollständig oder mangelhaft (Art. 98–100)</td><td></td><td>Frist für Ergänzung oder Korrektur</td></tr>
</table>
</td><td></td><td>Anpassungen werden zur Kenntnis genommen.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 3.5

Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen. Im ersten Wiederholungsfall</td><td></td><td>Anpassungen werden zur Kenntnis genommen</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">werden die Kürzungen verdoppelt.

<table><tr><th>Mangel beim Kontrollpunkt</th><th>Kürzung</th></tr><tr><td>Fehlendes oder mangelhaftes Journal Düngerzufuhr (Art. 30)

Fehlendes oder mangelhaftes Journal Futterzufuhr (Art. 31)

Fehlender Bewirtschaftungsplan (Art. 33), falls Bewirtschaftungsplan erstellt wurde

Fehlende oder mangelhafte Aufzeichnung gemäss Bewirtschaftungsplan (Anh. 2, Ziff. 2)

Fehlende oder mangelhafte Aufzeichnung gemäss kantonalen Auflagen (Art. 34)

Fehlende oder mangelhafte Begleitdokumente oder Tierverzeichnisse (Art. 36)

Fehlender oder mangelhafter Plan der Flächen (Art. 38)

Fehlendes oder mangelhaftes Weidejournal oder Weideplan (Anh. 2, Ziff. 4)

Fehlendes vom Kanton bewilligtes, einzelbetriebliches Herdenschutzkonzept (Art. 47b Abs. 4)</td><td>200 Fr. pro fehlendes oder mangelhaftes Dokument oder pro fehlende oder mangelhafte Aufzeichnung,

max. 3000 Fr.</td></tr></table></td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 3.6.3 Bst. r und s

<table><tr><th>Mangel beim Kontrollpunkt</th><th>Kürzung</th></tr><tr><td>r. Nichteinhaltung der Voraussetzungen zum Mulchen zur Weidepflege und</td><td>10%</td></tr></table></td><td>Anhang 8 Ziff. 3.6.3 Bst. s: Ist zu streichen als Folge der Ablehnung de Art. 29 Abs. 5, Abs. 9 Buchstabe a, b und c und Abs.7.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2"><table>
<tr><td>zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen (Art. 29 Abs. 4)</td><td></td></tr>
<tr><td>~~s. Mulchen zur Entbuschung ohne Bewilligung; Nichteinhaltung der Auflagen der Bewilligung zum Mulchen zur Entbuschung (Art. 29 Abs. 5–8)~~</td><td>~~15%~~</td></tr>
</table></td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 3.7.4 Bst. i und 3.7.6</td><td>Aufgehoben</td><td>Die Aufhebung wird begrüsst.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 3.7a Bewirtschaftungsanforderungen für einzelbetriebliche Herdenschutzmassnahmen

3.7a.1 Im Wiederholungsfall werden die Kürzungen verdoppelt.

3.7a.2 Unvollständige Einhaltung des einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzeptes

<table>
<tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr>
<tr><td>a. Die Anforderungen und Auflagen gemäss bewilligtem einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzept sind teilweise nicht eingehalten (Art. 47b)</td><td>60 % des Zusatzbeitrags</td></tr>
<tr><td>b. Die Anforderungen und Auflagen gemäss bewilligtem einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzept sind nicht eingehalten (Art. 47b)</td><td>~~120~~ 100 % des Zusatzbeitrags</td></tr>
</table></td><td>Eine Kürzung über den vollen Beitrag hinaus ist unverhältnismässig und damit willkürlich.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 3.8.1 Bst. c und d

<table>
<tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr>
<tr><td>c. QII: Nichteinhaltung der Voraussetzungen zum Mulchen zur Weidepflege und zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen (Art. 29 Abs. 4, Art. 58 Abs. 7)</td><td>200 % x QB II</td></tr>
<tr><td>~~d. QII: Mulchen zur Entbuschung ohne Bewilligung; Nichteinhaltung der Auflagen der Bewilligung zum Mulchen zur Entbuschung (Art. 29 Abs. 6, Art. 58 Abs. 7)~~</td><td>~~200 % x QB II~~</td></tr>
</table></td><td>Anhang 8 Ziff. 3.6.3 Bst. s: Ist zu streichen als Folge der Ablehnung de Art. 29 Abs. 5, Abs. 9 Buchstabe a, b und c und Abs. 7.</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Ziff. 3.8.2	Keine Kürzung wird vorgenommen, wenn der Verzicht nach Artikel 100a gemeldet wurde.	Der SBV unterstützt diese Änderung. Die Anpassung führt zu einer administrativen Vereinfachung.

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SBV begrüsst die vorgesehenen Anpassungen. Es handelt sich dabei in erster Linie um eine Vereinfachung der Auflagen und soll bewirken, dass diese Form der Projektförderung vermehrt genutzt wird. Die Einführung von Indikatoren, die die Nachhaltigkeitsziele klassifizieren, darf aber die Anträge nicht komplizierter machen und keinen zusätzlichen Verwaltungsaufwand mit sich bringen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Unterstützte Vorhaben	[1] Für die folgenden Vorhaben können Finanzhilfen gewährt werden: a. die Entwicklung von Produktionsstandards sowie deren Etablierung in der betreffenden Branche oder bei den betreffenden Produzentinnen und Produzenten; b. die Einführung neuer Geschäftsmodelle; c. die Realisierung neuer Projektideen, einschliesslich der Entwicklung von Prototypen; d. Vorabklärungen für Vorhaben nach den Buchstaben a–c. [2] Die Finanzhilfen werden nur gewährt, wenn das Vorhaben: a. auf die Bedürfnisse des Marktes ausgerichtet ist; b. kurz- oder mittelfristig zusätzliche Wertschöpfung für die Landwirtschaft generiert; c. die Wettbewerbsfähigkeit einer Branche der schweizerischen Land- und Ernährungswirtschaft oder der beteiligten Produzentinnen und Produzenten langfristig stärkt; d. die Qualität von Produkten verbessert und die Nachhaltigkeit von Produkten oder Prozessen in ökonomischer	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	sowie in sozialer oder ökologischer Hinsicht steigert; e. keine negativen Nebeneffekte auf die Qualität von Produkten und die Nachhaltigkeit von Produkten und Prozessen hat; f. in erster Linie der Land- und Ernährungswirtschaft zugutekommt; g. von einer Trägerschaft getragen wird, in der die Landwirtschaft massgeblich vertreten ist.	
Art. 2 Nicht unterstützte Massnahmen	Für die folgenden Massnahmen werden keine Finanzhilfen gewährt, auch wenn sie innerhalb eines unterstützten Vorhabens getroffen werden: a. die Prüfung der Qualität von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und von deren Verarbeitungsprodukten; b. ~~die Produktentwicklung;~~ c. Massnahmen, die bereits mit Leistungen aufgrund anderer Erlasse unterstützt werden; d. firmenspezifische Massnahmen oder anderweitige Massnahmen, die wettbewerbsverzerrend wirken könnten; e. Massnahmen, die primär einer Monopolisierung bestimmter Marktvorteile oder einer anderen Wettbewerbsbeschränkung dienen, insbesondere Clubsorten und Franchisesysteme; f. Die Ausrichtung von pauschalen Entschädigungen, deren Höhe pro Mengen- oder Flächeneinheit berechnet werden; g. Massnahmen, die hauptsächlich die Einhaltung von gesetzlichen Anforderungen im Bereich der Qualität und der Nachhaltigkeit sicherstellen.	Zu Bst. b: Produktentwicklungen und Anbauversuche dürfen nicht von der Finanzierung ausgeschlossen werden. Oft entstehen neue Geschäftsmodelle durch erste Produkte und erste Versuche.
Art. 3 Anforderungen an Vorhaben zur Entwicklung von	[1] Der Produktionsstandard muss die folgenden Anforderun-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Produktionsstandards	gen erfüllen: a. Er trägt langfristig zu einer Erhöhung des Absatzes schweizerischer landwirtschaftlicher Erzeugnisse, zu einer Verbesserung der Marktposition oder zu einer Erhöhung des Produzentenpreises bei. b. Er entspricht einer von den Konsumentinnen und Konsumenten nachgefragten Leistung. c. Er stellt an die Produkte oder Prozesse die Anforderung, dass sie in ökonomischer sowie in ökologischer oder sozialer Hinsicht deutlich nachhaltiger sind als die gesetzlichen Mindestanforderungen. d. Die Fortführung des Produktionsstandards ist nach dem Ende der Unterstützung sichergestellt. e. Handelt es sich um die Weiterentwicklung eines bestehenden Produktionsstandards, so müssen die Anforderungen an die Qualität und die Nachhaltigkeit gegenüber dem bisherigen Standard massgeblich erhöht werden. [2] Trägerschaft kann sein: a. eine Branchenorganisation; oder b. eine Produzentenorganisation, die sich mit Verarbeiterinnen und Verarbeitern oder Händlerinnen und Händlern sowie gegebenenfalls mit Konsumentinnen und Konsumenten zusammenschliesst. [3] Die Trägerschaft muss: a. Transparenz betreffend die Anforderungen des Produktionsstandards und deren Einhaltung sicherstellen; b. sicherstellen, dass die beteiligten Produzentinnen und Produzenten, Verarbeiterinnen und Verarbeiter und Händlerinnen und Händler sowie gegebenenfalls die	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	beteiligten Konsumentinnen und Konsumenten zusammenarbeiten; c. festlegen, welche Ziele betreffend Qualität und Nachhaltigkeit mit dem Produktionsstandard erreicht werden sollen; und d. die Erreichung der Ziele anhand geeigneter und im Voraus festgelegter Indikatoren periodisch überprüfen.	
Art. 4 Anforderungen an Vorhaben zur Einführung neuer Geschäftsmodelle	[1] Das Geschäftsmodell muss die folgenden Anforderungen erfüllen: a. Es unterscheidet sich deutlich von existierenden Modellen. b. Es ist nach dem Ende der Unterstützung selbsttragend. [2] Trägerschaft kann ein Zusammenschluss von Produzentinnen und Produzenten mit Verarbeiterinnen und Verarbeitern oder mit Händlerinnen und Händlern sowie gegebenenfalls mit Konsumentinnen und Konsumenten sein; [3] Die Trägerschaft muss: a. sicherstellen, dass die beteiligten Produzentinnen und Produzenten, Verarbeiterinnen und Verarbeiter und Händlerinnen und Händler sowie gegebenenfalls die beteiligten Konsumentinnen und Konsumenten zusammenarbeiten; b. festlegen, welche Ziele betreffend Qualität und Nachhaltigkeit mit der Einführung des Geschäftsmodells erreicht werden sollen; c. die Erreichung der Ziele anhand geeigneter und im Voraus festgelegter Indikatoren periodisch überprüfen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5 Anforderungen an Vorhaben zur Realisierung neuer Projektideen, einschliesslich der Entwicklung von Prototypen	[1] Die neue Projektidee muss die folgenden Anforderungen erfüllen: a. Sie ~~hat~~ ist auch für Landwirtschaftsbetriebe ~~Modellcharakter~~ innovativ, die nicht in der Trägerschaft vertreten sind. b. Sie trägt zur Wertschöpfung in den betreffenden Landwirtschaftsbetrieben, durch eine Erhöhung des Absatzes oder des Produzentenpreises, eine Reduktion der Kosten, eine Effizienzsteigerung oder eine Verbesserung der Marktposition bei. c. Sie verbessert die Qualität oder steigert die Nachhaltigkeit in sozialer oder ökologischer Hinsicht. [2] Die Trägerschaft muss ein Zusammenschluss von mindestens zwei Produzentinnen und Produzenten sein. Es können zusätzlich auch Verarbeiterinnen und Verarbeiter sowie Händlerinnen und Händler in der Trägerschaft vertreten sein.	Zu Abs. 1 Bst. a: Die Projekte des Typs «Realisierung neuer Projektideen, einschliesslich der Entwicklung von Prototypen» erscheint als besonders geeignet, den Wettbewerb der Ideen in Schwung zu bringen. Das wird nicht gelingen, solange am Kriterium des Modellcharakters festgehalten wird, da dies zu restriktiv ist. Aus der landwirtschaftlichen Beratung ist das Phänomen der Pioniere und Nachahmer schon lange bekannt. Trotz besserer Ausbildung und Kenntnisse bei allen Betriebsleitenden, ist das Verhalten der Meinungsführer nach wie vor ein entscheidendes Element für die rasche Verbreitung neuer Ideen und Praktiken.
Art. 6 Gesuche	[1] Gesuche um Finanzhilfen müssen von der Trägerschaft eingereicht werden. [2] Die Gesuche müssen enthalten: a. eine Beschreibung des Vorhabens, insbesondere des Ziels des Vorhabens, sowie Angaben zur Trägerschaft; b. Budget und Finanzierungsplan sowie Nachweis der Eigenmittel; für Projekte nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a und b muss das Gesuch zusätzlich einen Businessplan enthalten; c. Angaben darüber, wie mit dem Vorhaben eine Verbesserung der Qualität und der Nachhaltigkeit erzielt wird; d. Nachweis, dass die Anforderungen nach Artikel 3, 4	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	oder 5 erfüllt sind. 3 Das BLW kann verlangen, dass das Gesuch weitere Unterlagen enthalten muss. 4 Die Gesuche sind innerhalb folgender Fristen einzureichen: a. Gesuche nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a und b: spätestens 3 Monate vor dem geplanten Beginn des Vorhabens; b. Gesuche nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben c und d: vor dem geplanten Beginn des Vorhabens zu den auf der Website des BLW publizierten periodischen Eingabeterminen.	
Art. 7 Prüfung des Gesuchs und Entscheid über die Finanzhilfe	1 Das BLW entscheidet über die Gewährung der Finanzhilfen. 2 Es legt die Zahlungsmodalitäten im Einzelfall fest. Es kann Bedingungen und Auflagen festlegen sowie die Höhe, bis zu der die Kosten nach Artikel 9 Absatz 2 anrechenbar sind, begrenzen. 3 Der endgültige Betrag der Finanzhilfe wird aufgrund der Prüfung der definitiven Abrechnung festgelegt	
Art. 8 Höhe der Finanzhilfen und Dauer der Gewährung	1 Die Finanzhilfe beträgt höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten. Sie darf nicht höher sein als ein allfälliges Defizit . 2 Für die folgenden Vorhaben beträgt der Höchstbetrag der Finanzhilfe für die gesamte Dauer:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. für die Realisierung neuer Projektideen nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c: 80 000 Franken; b. für Vorabklärungen nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d: 20 000 Franken. 3 Die Maximaldauer der Gewährung der Finanzhilfen beträgt: a. für die Entwicklung und Etablierung von Produktionsstandards sowie für die Einführung neuer Geschäftsmodelle: vier Jahre; b. für die Realisierung neuer Projektideen sowie für Vorabklärungen: zwei Jahre.	
Art. 9 Anrechenbare Kosten	1 Als anrechenbare Kosten gelten Aufwendungen, die für die zweckmässige Realisierung des Vorhabens erforderlich sind und diesem direkt zugerechnet werden können. 2 Anrechenbar sind insbesondere: a. die Personalkosten, einschliesslich Arbeitsplatzkosten; b. die Kosten für die Einführung der Produkte auf dem Markt oder der Prozesse bei den Anwendern; c. die Kosten für die erstmalige Überprüfung oder Kontrolle der Produkte oder Prozesse; d. die Kosten für die professionelle Unterstützung des Projekts durch Dritte. 3 Nicht anrechenbar sind insbesondere: a. Struktur-, Organisations- und Verwaltungskosten der Trägerschaften; b. Mitgliederbeiträge an Dritte; c. Infrastrukturkosten, mit Ausnahme der Kosten für die Entwicklung von Prototypen im Rahmen von Vorhaben	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c; d. Kosten der einzelnen Unternehmen für die individuelle Umsetzung der Massnahme.	
Art. 10 Berichterstattung, Wissensvermittlung und Auswertung	[1] Die Trägerschaft muss dem BLW nach Ablauf der Unterstützungsperiode einen Schlussbericht und eine Schlussabrechnung einreichen. ~~Bei mehrjährigen Vorhaben nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a und b muss sie zudem periodisch einen Zwischenbericht und eine Zwischenabrechnung einreichen. Es sind die Vorgaben des BLW einzuhalten.~~ [2] Das BLW legt in der Verfügung fest: a. Vorgaben bezüglich der Kommunikation sowie bezüglich des Erfahrungsaustauschs zwischen der Trägerschaft und anderen interessierten Kreisen; b. die Kriterien, anhand derer beurteilt wird, ob mit dem unterstützten Vorhaben eine Verbesserung der Qualität und der Nachhaltigkeit erzielt worden ist; c. erforderlichenfalls eine Pflicht der Trägerschaft, um die relevanten Indikatoren zu Beurteilung/Messung der Wirkung des unterstützten Vorhabens zu definieren und die entsprechenden Wirkungen zu messen. d. (neu) Art und Umfang von Zwischenberichten und Zwischenabrechnungen bei mehrjährigen Vorhaben nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a und b. Diese Berichterstattung ist einfach zu halten.	Zu Abs. 1 und Abs. 2 Bst. d (neu): Die Berichterstattung für mehrjährige Projekte muss vereinfacht werden. Die Projekte dauern maximal 4 Jahre, da muss der Aufwand in engen Grenzen bleiben. Eine gangbare Lösung wäre, die Berichterstattung in der Beitragsverfügung des BLW situativ pro Projekt festzulegen. In der gleichen Verfügung sollte auch der Beitrag des Projektes zur Wissensvermittlung situativ pro Projekt geregelt werden.
Art. 11 Aufhebung eines anderen Erlasses	Die Verordnung vom 23. Oktober 2013 über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft wird aufgehoben.	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 12 Übergangsbestimmungen	Massnahmen, für die vor Inkrafttreten dieser Verordnung eine Finanzhilfe gewährt wurde, unterstehen während der Zeit, für die die Finanzhilfe gewährt wird, dem bisherigen Recht.	
Art. 13 Inkrafttreten	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.	

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur le terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SBV begrüsst diese Anpassung mit Vorbehalt. Das Potenzial von Agri-Photovoltaik ist noch bescheiden, allerdings existieren insbesondere bei Spezialkulturen bereits heute interessante technische Möglichkeiten, die erfolgreich genutzt werden. Die Landwirtschaft will diese Chancen nutzen und sich dynamisch an den technologischen Fortschritt anpassen können. Wichtig ist aber, dass solche Anlagen in ein landwirtschaftliches Produktionssystem integriert sein müssen, beispielsweise in einen Folientunnel oder in einen Witterungsschutz.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 16 Abs.1 Bst. f und Abs. 5	[1] Nicht als landwirtschaftliche Nutzfläche gelten: f. Flächen mit Solaranlagen. [3] Flächen nach Absatz 1 Buchstaben d und e zählen zur landwirtschaftlichen Nutzfläche, wenn der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nachweist, dass: [5] Flächen mit Solaranlagen zählen zur landwirtschaftlichen Nutzfläche, wenn: a. die Solaranlagen eine der Voraussetzungen nach Artikel 32c Absatz 1 Buchstabe a und c der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 erfüllen; und b. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nachweist, dass: 1. es sich um eigene oder mit schriftlichem Vertrag gepachtete Flächen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a, d oder e handelt; und 2. für die Solaranlagen rechtskräftige Baubewilligungen vorliegen.	Der SBV begrüsst diese Anpassung mit Vorbehalt. Sollten im Rahmen der aktuellen Energiedebatte das RPG und folglich die RPV angepasst werden, muss dieser Punkt in einem Jahr neu beurteilt und daher wieder ins Verordnungspaket aufgenommen werden. Ziel der Spezialgesetzgebung muss sein, dass Agri-PV gemäss Art. 32c RPV wie vorgeschlagen direktzahlungsberechtigte LN bleiben, dass aber allfällige neurechtliche, grossangelegte Freiflächen-Solaranlagen auf LN, deren Hauptzweckbestimmung die Energieproduktion und nicht mehr die Lebensmittelproduktion ist, zwar dem bäuerlichen Bodenrecht unterstellt bleiben, jedoch nicht mehr direktzahlungsberechtigt sind. Damit bleiben sie einerseits vor Bodenspekulation und andererseits vor Fehlanreizen bewahrt. Zu Bst. a: Der Verweis auf Buchstabe a ist wichtig, da auch für Agri-PV gelten soll, dass sie eine optische Einheit mit Bauten oder Anlagen bilden, die voraussichtlich längerfristig rechtmässig bestehen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 17 Abs. 4	[4] Die Kantone führen ein Verzeichnis der angestammten und der übrigen Flächen im Ausland, die von einem Betrieb in der Schweiz bewirtschaftet werden.	Der SBV unterstützt diese Anpassung. Transparenz schafft Rechtssicherheit und hilft bei der Bekämpfung missbräuchlicher Importe.
Nicht in Vernehmlassung Art. 23 Hecken, Ufer- und Feldgehölze	3 Hecken, Ufer- und Feldgehölze dürfen vom Kanton nicht als Wald ausgeschieden sein oder nicht gleichzeitig alle drei folgenden Höchstwerte überschreiten: b. Breite mit Einschluss des Krautsaumes höchstens 12 m oder bei grösseren Gewässerräumen entsprechend die maximale Breite des Abstandes vom Gewässer bis zur Grenze des nach Artikel 41a GSchV festgelegten Gewässerraums;	Zu Abs. 3 Bst. b: Die Einführung des Gewässerrandstreifens wirft einige Umsetzungsprobleme auf. Die starre Verordnung über Ufergehölze und die damit festgelegte feste Breite ist nicht mit den Ufern grösserer Flüsse vereinbar, für die eine Breite von 12 Metern nicht ausreicht. Daher wird eine flexiblere Breite gefordert, ähnlich wie bei Uferwiesen, die bei Vorhandensein eines Gewässerrandstreifens breiter als 12 m sein können. Die hier gewünschte Formulierung ist somit die gleiche wie bei den Uferwiesen.

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SBV unterstützt diese Änderungen. Diese gewährleisten eine offizielle Bekämpfung von Ambrosia artemisiifolia und ermöglichen es, die Verbreitung einer invasiven gebietsfremden Pflanzenart in der Schweiz einzuschränken. Die vorbeugende Vernichtung von Waren ist zudem notwendig, wirksam und angemessen, um die Einführung und Verbreitung von Quarantäneorganismen besser zu verhindern.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10 Abs. 3	[3] Solange die Diagnose nicht vorliegt, ergreift der zuständige kantonale Dienst angemessene Massnahmen nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben a–d und i.	Die Anpassung wird unterstützt. Zu beachten ist dabei die Verhältnismässigkeit. Ein solches Vorgehen sollte nur gewählt werden, wenn von der Kausalität her ein eindeutiger Fall vorliegt. Beispielsweise der Import von einem Lot, welches in einem anderen Land positiv auf einen Quarantäneorganismus getestet wurde.
Art. 46 Abs. 2	[2] Als Kontrollnachweise gelten: a. ein vollständig ausgefülltes phytosanitäres Transportdokument der nationalen Pflanzenschutzorganisation am Eintrittsort in der EU; b. ein GGED-PP.	
Art. 110 Abs. 4	[4] Für Ambrosia artemisiifolia L. gelten die Bestimmungen betreffend besonders gefährliche Unkräuter nach bisherigem Recht noch bis zum 31. Dezember 2027.	

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Mit der Revision der Dünger-Verordnung ist mit keinen nachteiligen Anpassungen für die Betriebe zu rechnen. Hofdüngerlieferungen können nach wie vor im HODUFLU erfasst werden und nicht wie der Rest im Produkteregister Chemikalien. Der SBV möchte aber auf folgende Punkte hinweisen:

- Bewilligungspflichtig werden neu Hofdünger, die mit Zusätzen behandelt worden sind (Nitrifikationshemmer, Pflanzenkohle, etc.). Das erscheint wenig sinnvoll, denn diese Zusätze können N-Verlusten entgegenwirken.
- Einzelne gesetzliche Vorgaben für Erdenhersteller sind nicht umsetzbar oder verlangen einen hohen bürokratischen Aufwand von den Substratherstellern.
- Einige Punkte, insbesondere die Anforderungen in den Anhängen, betreffen Lieferanten von Hofdüngern und Substraten, welche in der Praxis nicht oder nur schwer umsetzbar sind, zusätzliche Kosten verursachen und keine Verbesserung gegenüber der aktuellen Situation bringen (Deklaration, mineralischen Anteile, Registrierung, QR-Code usw.).
- Durch den Vergärungsprozess in landwirtschaftliche Biogasanlagen entstehen mit den landwirtschaftlichen Vergärungsprodukten (Gärgülle und Gärmist) hochwertige Hofdünger, die sich optimal für die Düngung im Pflanzenbau eignen. Entsprechend ist wichtig zu betonen, dass durch die neue Kategorisierung von Hofdünger als «PFC 100» keine zusätzlichen administrativen Aufwände oder Einschränkungen für die Betriebe resultieren sollten. Gemäss Ausgestaltung der neuen DüV sollte dies aber nicht der Fall sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich	[1] Diese Verordnung regelt die Zulassung, das Inverkehrbringen, die Einfuhr, die Verwendung und die Kontrolle von Düngern. [2] Die Verordnung gilt nicht: a. für Hofdünger, die für den eigenen Betrieb bestimmt sind; b. für Dünger, die ausschliesslich zur Ausfuhr bestimmt sind; c. für Dünger, die für Wasserpflanzen in Aquarien bestimmt sind. [3] Für Dünger und ihre Bestandteile gelten die Bestimmun-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	gen der Chemikalienverordnung vom 5. Juni 2015 (ChemV) und der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005 (ChemRRV). 4 Für das Inverkehrbringen von Düngern, deren Entwicklung auf genutzten genetischen Ressourcen oder auf sich darauf beziehendem traditionellem Wissen basiert, bleiben die Bestimmungen der Nagoya-Verordnung vom 11. Dezember 2015 vorbehalten.	
Art. 2 Begriffe	1 Im Sinne dieser Verordnung bedeuten: a. Dünger: Stoff, Zubereitung oder Mikroorganismus mit der Funktion, Pflanzen oder Pilze mit Nährstoffen zu versorgen oder deren Ernährungseffizienz zu verbessern; b. Hersteller: natürliche oder juristische Person, die selbst Dünger herstellt, Dünger von einer Drittperson entwickeln lässt oder eine Drittperson damit beauftragt, Dünger für sie herzustellen, und die den Dünger unter ihrem Namen, ihrer Marke oder dem Namen ihres Unternehmens in Verkehr bringt; c. Importeur: natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz, Geschäftssitz oder Zweigniederlassung in der Schweiz, die einen Dünger aus dem Ausland in Verkehr bringt; d. Inverkehrbringer: natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz, Geschäftssitz oder Zweigniederlassung in der Schweiz, die in der Schweiz einen Dünger kauft und in Verkehr bringt; e. Gesuchsteller: natürliche oder juristische Person mit Wohnort, Geschäftssitz oder Zweigniederlassung in der Schweiz, die ein Bewilligungsgesuch einreicht; f. Inverkehrbringen: entgeltliche oder unentgeltliche Übertragung oder Überlassung eines Düngers innerhalb der	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>Schweiz;
g. Bewilligung für das Inverkehrbringen eines Düngers: Verwaltungsakt, mit dem das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) das Inverkehrbringen eines Düngers nach Abschluss des Beurteilungsverfahrens bewilligt;
h. Registrierung: Erfassung eines Düngers im Produkteregister;
i. Verpackung: verschliessbarer Behälter für die Aufbewahrung, den Schutz, die Handhabung und die Vermarktung von Düngern;
j. Loselieferung: Düngerlieferung ohne Verpackung;
k. Blattdünger: Dünger, der auf das Aufbringen auf die Blätter und die Aufnahme von Nährstoffen über die Blätter ausgelegt ist.

2 Für die korrekte Auslegung der Verordnung (EU) 2019/1009, auf die in dieser Verordnung verwiesen wird, sind die folgenden Entsprechungen zwischen den verwendeten Begriffen zu berücksichtigen:

<table><tr><td>EU</td><td>Schweiz</td></tr><tr><td>a. Französische Begriffe:

fertilisant

éléments nutritifs

mise à disposition sur le marché</td><td>

engrais au sens de l’art. 2, al. 1, let. a

éléments fertilisants

mise en circulation au sens de l’art. 2, al. 1, let. f</td></tr><tr><td>b. Deutsche Begriffe</td><td></td></tr></table></td><td></td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td><table>
<tr><td>Düngeprodukt, Düngemittel

Bereitstellung auf dem Markt

Gärrückstände

Organisches Material</td><td>Dünger

Inverkehrbringen nach Art. 2, Abs. 1, Bst. f

Gärgut

Organische Substanz</td></tr>
<tr><td>c. Italienische Begriffe:

prodotto fertilizzante

nutriente

messa a disposizione sul mercato

materia secca</td><td>

concime ai sensi dell’art. 2, cpv. 1, lett. a

nutriente

messa in commercio ai sensi dell’art. 2, cpv. 2, lett. F

sostanza secca</td></tr>
</table></td><td></td></tr>
<tr><td>2. Kapitel Pflichten der Wirtschaftsakteure

Art. 3 Pflichten der Hersteller</td><td>[1] Der Hersteller eines Düngers, der diesen unter seinem Namen, seiner Marke oder des Namens seines Unternehmens in Verkehr bringt, gewährleistet, dass die in dieser Verordnung festgelegten Vorschriften für die Zulassung, Produktion und Kennzeichnung sowie für die im Produkteregister einzutragenden Daten eingehalten werden.

[2] Der Hersteller gewährleistet die Qualität, die Richtigkeit und die Vollständigkeit der im Produkteregister eingetragenen Daten.</td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4 Pflichten der Importeure	[1] Der Importeur muss im Besitz der Bewilligung für das Inverkehrbringen sein, bevor er einen bewilligungspflichtigen Dünger importiert. [2] Beim Import eines Düngers gewährleistet der Importeur, dass die Vorschriften für die Zulassung, die Kennzeichnung und die im Produkteregister einzutragenden Daten eingehalten werden. [3] Er gewährleistet die Qualität, die Richtigkeit und die Vollständigkeit der im Produkteregister eingetragenen Daten.	
Art. 5 Pflichten der Inverkehrbringer	[1] Der Inverkehrbringer, der einen bereits registrierten oder bewilligten Dünger unverändert in Verkehr bringt, muss den Dünger nicht erneut im Produkteregister registrieren oder Inhaber der Bewilligung sein. [2] Der Inverkehrbringer gilt als Hersteller und unterliegt denselben Verpflichtungen wie ein solcher, wenn er die Zusammensetzung des Düngers, seinen Namen oder seine Verpackung ändert.	
3. Kapitel Zulassung von Düngern 1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen Art. 6 Zulassungspflicht	[1] Ein Dünger darf nur in Verkehr gebracht werden, wenn er gemäss dieser Verordnung zugelassen wurde. [2] Ein Dünger ist zugelassen, wenn: a. er die Anforderungen der entsprechenden nicht bewilligungspflichtigen Produktfunktionskategorie (PFC) erfüllt und aus einem oder mehreren Ausgangsmaterialien besteht, die zu den nicht bewilligungspflichtigen Komponentenmaterialkategorien (CMC) gehören; b. eine Bewilligung für das Inverkehrbringen erteilt worden	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	ist. [3] Beim Import von Düngern müssen die Bedingungen der Absätze 1 und 2 erfüllt sein.	
Art. 7 Voraussetzungen für die Zulassung	Ein Dünger darf nur zugelassen werden, wenn er folgende Bedingungen erfüllt: a. Er eignet sich zur vorgesehenen Verwendung; b. Er hat bei vorschriftsgemässem Gebrauch keine unannehmbaren Nebenwirkungen zur Folge und kann weder die Umwelt noch mittelbar den Menschen gefährden; c. Er bietet Gewähr dafür, dass bei vorschriftsgemässem Gebrauch damit behandelte Ausgangsprodukte Lebensmittel, Futtermittel und Gebrauchsgegenstände ergeben, die die Anforderungen der Lebens- und Futtermittelgesetzgebung erfüllen; d. Er enthält ausschliesslich Stoffe, die, sofern sie unter die ChemV fallen, in Übereinstimmung mit der vorliegenden Verordnung eingestuft, beurteilt und angemeldet wurden.	
Art. 8 Wohnsitz, Geschäftssitz oder Zweigniederlassung in der Schweiz	[1] Nur natürliche oder juristische Personen mit Wohnsitz, Geschäftssitz oder Zweigniederlassung in der Schweiz sowie öffentliche und private Institutionen können einen Dünger registrieren oder ein Bewilligungsgesuch einreichen. [2] An natürliche und juristische Personen mit Wohnsitz, Geschäftssitz oder Zweigniederlassung im Ausland kann eine Bewilligung für das Inverkehrbringen erteilt werden, wenn diese Möglichkeit in einem Staatsvertrag vorgesehen ist.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 9 Einschränkungen in Bezug auf die Zusammensetzung	[1] Hersteller von Düngern dürfen nur Ausgangsmaterialien verwenden, die geeignet sind und das Endprodukt nicht nachteilig beeinflussen. [2] Dünger dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn die Qualitätsanforderungen nach Anhang 2.6 der ChemRRV betreffend Schadstoffe und inerte Fremdstoffe erfüllt sind. [3] Düngern dürfen weder Pflanzenschutzmittel, Klärschlamm, Stoffe, die Arzneimittel enthalten, oder Bestandteile von Ricinus communis beigegeben werden. [4] Hofdüngern dürfen Materialien von nicht landwirtschaftlichen Betrieben beigefügt werden, wenn diese die Grenzwerte für Schadstoffe nach Absatz 2 einhalten. [5] Bei der Herstellung oder Verwendung eines Düngers dürfen keine unerwünschten Organismen, wie pathogene Organismen oder Samen von Neophyten, freigesetzt werden. [6] Phosphonate dürfen einem Dünger nicht absichtlich zugesetzt werden. Unbeabsichtigt enthaltene Phosphonate dürfen einen Massenanteil von 0,5 Prozent nicht überschreiten.	
Art. 10 Ausnahmebestimmungen	[1] Das BLW kann einer Kompostierungs- oder Vergärungsanlage eine zeitlich befristete Bewilligung für die Abgabe von Kompost oder Gärgut erteilen, die die Grenzwerte nach Anhang 2.6 Ziffer 2.2.1.10 ChemRRV um höchstens 50 Prozent überschreiten: a. wenn die Überschreitung der Grenzwerte ausnahmsweise oder während längstens sechs Monaten erfolgt; oder b. wenn die kantonale Behörde einen entsprechenden	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Antrag stellt und im Einzugsgebiet der betreffenden Anlage für die erforderlichen Sanierungsmassnahmen sorgt. [2] Erteilt es eine Bewilligung nach Absatz 1, so schränkt es die Abgabemenge so ein, dass die Schadstofffracht des Komposts oder Gärguts pro Hektare nicht grösser ist als bei Einhaltung der Grenzwerte nach Anhang 2.6 Ziffer 2.2.10 Absatz 1 ChemRRV.	
Art. 11 Widerruf der Zulassung und Verwendungsverbot	Das BLW kann die unter Artikel 6 fallende Zulassung eines Düngers widerrufen, wenn eine potenziell gefährliche Wirkung dieses Düngers zu erwarten ist, und dessen Verwendung sofort verbieten.	
Art. 12 Vorsorgemassnahmen	Soweit die Voraussetzungen nach Artikel 148a LwG erfüllt sind, kann das BLW: a. die Zulassung eines Düngers verweigern, mit Auflagen versehen oder an Bedingungen knüpfen; b. die Zulassung eines Düngers aufheben oder zusätzliche Anforderungen festlegen; c. die Bewilligung eines nach Artikel 21 zugelassenen Düngers widerrufen, mit Auflagen versehen oder an Bedingungen knüpfen.	
Art. 13 Vorschriften des BLW, wenn rasches Handeln erforderlich ist	[1] Das BLW kann in Situationen, die rasches Handeln erfordern, im Einvernehmen mit den interessierten Stellen die Einfuhr, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Düngern, die die Gesundheit von Mensch und Tier oder die Umwelt gefährden, verbieten. [2] Es kann für diese Dünger Höchstwerte bestimmen, die nicht überschritten werden dürfen. Diese haben sich nach	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	internationalen Standards oder nach den im Ausfuhrland bestehenden Höchstwerten zu richten oder müssen wissenschaftlich begründet sein. [3] Das BLW kann festlegen, welche Dünger nur mit einer Erklärung der zuständigen Behörde des Ausfuhrlandes oder einer akkreditierten Stelle eingeführt oder in Verkehr gebracht werden dürfen. [4] Es legt fest, welche Angaben die Erklärung beinhalten muss und ob der Erklärung Dokumente beizulegen sind. [5] Sendungen, für die die Dokumente nach Absatz 4 bei der Einfuhr nicht vorgelegt werden können, werden zurückgewiesen oder, wenn eine Gefährdung besteht, vernichtet.	
2. Abschnitt Registrierungspflichtige Dünger Art. 14 Registrierungspflicht	[1] Ein Dünger ist registrierungspflichtig, wenn er die Anforderungen des Anhangs 1 an die folgenden PFC erfüllt: 1. PFC 1: Dünger; 2. PFC 2: Kalkdünger; 3. PFC 3: Bodenverbesserungsmittel; 4. PFC 4: Kultursubstrat; 5. PFC 7: Düngermischung mit Ausnahme von Düngern, die eine bewilligungspflichtige PFC oder CMC enthalten; 6. PFC 100: Hofdünger; 7. PFC 101(A): Kompost, oder 8. PFC 101(B): Gärgut. [2] Die in Absatz 1 definierten Dünger dürfen zudem ausschliesslich aus einem oder mehreren Ausgangsmaterialien bestehen, die unter eine oder mehrere der nachstehenden CMC fallen und die Anforderungen des Anhangs 2 erfüllen:	Wenn Betriebe von einer torfhaltigen auf torffreie Produktion umstellen, müssen sie von der Registrierungspflicht ausgenommen sein. Eine stetige Registrierungspflicht bei Rezepturanpassungen bedeutet ein hoher bürokratischer Aufwand, der grade in der Umstellungsphase nicht umsetzbar ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	1. CMC 1: Stoffe und Gemische aus unbearbeiteten Rohstoffen; 2. CMC 2: Pflanzen, Pflanzenteile oder Pflanzenextrakte; 3. CMC 3: Kompost; 4. CMC 4: Frisches Gärgut von Pflanzen; 5. CMC 5: Anderes Gärgut als frisches Gärgut von Pflanzen; 6. CMC 6: Nebenprodukte der Nahrungsmittelindustrie; 7. CMC 8: Nährstoff-Polymere; 8. CMC 9: Sonstige Polymere mit Ausnahme von Nährstoff-Polymeren; 9. CMC 10: Folgeprodukte aus tierischen Nebenprodukten, oder 10. CMC 100: Hofdünger.	
Art. 15 Registrierung	[1] Registrierungspflichtige Dünger müssen bei ihrer Erstinverkehrbringung in Übereinstimmung mit den Artikeln 18 und 19 im Produkteregister registriert werden. [2] Dünger, die mit einer Registrierung in Verkehr gebracht worden sind, brauchen auf den nachfolgenden Handelsstufen keine neue Registrierung, es sei denn, der Inverkehrbringer ändert den Handelsnamen des Düngers, bringt ihn unter seinem Namen in Verkehr oder ändert die Kennzeichnung oder seine Eigenschaften.	siehe Bemerkung zu Art. 14.
Art. 16 Änderungen sowie Erlöschen einer Registrierung	[1] Die Registrierung muss alle zehn Jahre erneuert werden, sonst verliert sie ihre Gültigkeit. [2] Sie gilt solange, wie das Produkt den gemachten Angaben entspricht. Jede Änderung muss im Produkteregister erfasst werden.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 17 Ausnahmen von der Registrierungspflicht im Produkteregister	Von der Registrierungspflicht nach Artikel 15 ausgenommen sind: a. Dünger, von denen pro Jahr weniger als 100 kg importiert oder in Verkehr gebracht werden. b. Hofdünger, die von einem Betrieb mit Nutztierhaltung direkt an den Endverwender abgegeben werden oder über eine Zwischenstelle laufen, sofern die Lieferungen in Übereinstimmung mit Artikel 29 der vorliegenden Verordnung erfasst wurden und der Betrieb den Dünger nicht in Säcken abgibt. c. Kompost und Gärgut, deren Lieferungen gemäss Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (ISLV) erfasst sind und die nicht aus einem nach Artikel 29 bewilligungspflichtigen Ausgangsmaterial bestehen.	zu Bst. b: Der neue Begriff “Zwischenstelle” muss erläutert oder definiert sein, damit klar ist was bezüglich der Befreiung von der Registrierpflicht gilt.
3. Abschnitt Registrierungsverfahren Art. 18 Verfahren	[1] Die Registrierung muss in dem vom BLW vorgeschriebenen elektronischen Format erfolgen. [2] Sie muss spätestens bis vier Wochen nach der Inverkehrbringung erfolgen. [3] Die für die Registrierung zuständige Person ist für die Qualität, die Richtigkeit und die Vollständigkeit der im Produkteregister eingetragenen Daten verantwortlich. Das BLW überprüft die Qualität der Daten nicht systematisch. [4] Das BLW oder die Kontrollorgane können von der für die Registrierung zuständigen Person verlangen, dass sie Daten von ungenügender Qualität berichtigt. [5] Das BLW kann die Daten eines Düngers im Produkteregister berichtigen; gegebenenfalls informiert es die für die	siehe Bemerkung zu Art. 14

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Registrierung zuständige Person darüber.	
Art. 19 Für die Registrierung benötigte Angaben	[1] Die Registrierung muss mindestens die folgenden Angaben und Dokumente enthalten: a. den Namen und die Adresse des Wohnsitzes, des Geschäftssitzes oder der Zweigniederlassung des Unternehmens oder der Person, die für die Registrierung und die Kontaktangaben verantwortlich ist; b. den Namen und die Adresse des Herstellers; c. den Handelsnamen; d. die PFC, zu welcher der Dünger entsprechend seiner Funktion gehört; e. die CMC, aus welcher oder welchen sich der Dünger zusammensetzt, sowie die Namen der darin enthaltenen Ausgangsmaterialien; f. die durch eine Analyse bestätigten Nährstoff- und Komponentengehalte; diese Analyse ist bei anorganischen Düngern (PFC 1.C) fakultativ; g. die Einstufung und die Kennzeichnung des Düngers gemäss den Artikeln 6, 7 und 10 bis 15a ChemV; h. den Verwendungszweck; i. die Gebrauchsanweisung; j. die Etikette, die die Anforderungen des Kapitels 4 erfüllt. [2] Ist der Dünger in Übereinstimmung mit Artikel 48 bis 54 ChemV meldepflichtig, so müssen die entsprechenden Angaben im Produkteregister eingetragen werden	
4. Abschnitt Bewilligungspflichtige Dünger	[1] Folgende Dünger benötigen für ihre Zulassung eine Bewilligung durch das BLW: a. Dünger, die die Anforderungen an die folgenden PFC	Streichung der Bewilligungspflicht von Kultursubstraten, die aus bewilligungspflichtigen PFC oder CMC bestehen, da die PFC und CMC bereits bewilligt sind. Eine Bewilligung von Substraten ist sinnvoll, wenn diese aus CMC

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 20 Bewilligungspflicht	des Anhangs 1 erfüllen: 1. PFC 5: Hemmstoff; 2. PFC 6: Pflanzen-Biostimulans; 3. PFC 101: Recyclingdünger; 4. PFC 102: Düngerzusätze; mit Ausnahme der Hofdüngerzusätze 5. PFC 103: Sonstige Dünger. b. Dünger, die aus einem Ausgangsmaterial bestehen, das die für eine CMC geltenden Anforderungen des Anhangs 2 nicht erfüllt; c. Dünger, die vollständig oder teilweise aus einem oder mehreren Ausgangsmaterialien bestehen, die unter die folgenden in Anhang 2 definierten CMC fallen: 1. CMC 7: Mikroorganismen; 2. CMC 11: Nebenprodukte im Sinne der Richtlinie 2008/98/EG; 3. CMC 12: Gefällte Phosphatsalze und deren Folgeprodukte; 4. CMC 13: Durch thermische Oxidation gewonnene Materialien und deren Folgeprodukte; 5. CMC 14: Durch Pyrolyse oder Vergasung gewonnene Materialien; und 6. CMC 15: Zurückgewonnene hochreine Materialien; d. Düngermischungen, die unter anderem aus bewilligungspflichtigen PFC oder bewilligungspflichtigen CMC bestehen; e. Dünger, die vollständig oder teilweise aus tierischen Nebenprodukten bestehen, die den Endpunkt der Herstellungskette noch nicht erreicht haben; f. Dünger, die einen Nitrifikationshemmstoff, einen Denitrifikationshemmstoff oder einen Ureasehemmstoff enthalten; g. Dünger, die vollständig oder teilweise aus Schlämmen eines Schlachthofs, eines Zerlegungsbetriebs oder ei-	bestehen, die noch nicht bewilligt worden sind. Zu Abs. 1 Bst. a Ziff. 4: Bis anhin waren Hofdüngerzusätze explizit von einer Bewilligungspflicht ausgenommen. Die Streichung dieser Ausnahme kommt daher einer Verschärfung gleich. Dies macht keinen Sinn. Düngerzusätze verbessern die Eigenschaften oder die Wirkung von Hofdüngern oder erleichtern ihre Anwendung. Zudem können sie Stickstoffverlusten oder Geruchsbildung entgegenwirken. Eine Verschärfung, wie in der neuen DüV geplant, entspricht daher nicht den Zielen des Absenkpfades Nährstoffe. Die Ausnahmeregelung für Hofdüngerzusätze muss wieder aufgenommen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nes Fleisch verarbeitenden Betriebs bestehen. [2] Das BLW kann einen Dünger jederzeit einem Bewilligungsverfahren unterstellen, wenn er aus einem Ausgangsmaterial besteht, dessen Wirksamkeit oder Sicherheit nicht hinreichend bekannt sind, oder wenn er ein solches Ausgangsmaterial enthält. [3] Ein bereits zugelassener Dünger, dem ein gemäss den vorgesehenen Anwendungsvorschriften bewilligter Zusatz hinzugefügt wurde, muss nicht erneut bewilligt werden.	
Art. 21 Bewilligung	[1] Das BLW entscheidet mittels Verfügung über das Bewilligungsgesuch. [2] Die Bewilligung ist auf zehn Jahre befristet und gilt, sofern der Dünger den bei der Erteilung der Bewilligung festgelegten Eigenschaften entspricht. [3] Das BLW kann die Bewilligung mit Auflagen versehen und an Bedingungen knüpfen sowie besondere Angaben bezüglich Kennzeichnung vorschreiben. Wenn der Dünger nicht zu einer in Anhang 1 definierten PFC gehört, bestimmt er die Bezeichnung der Funktionskategorie. [4] Dünger, die aus gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen bestehen oder solche enthalten, werden nur bewilligt, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 44 der Freisetzungsverordnung vom 10. September 2008 (FrSV) erfüllt sind. [5] Dünger, die mit einer Bewilligung in Verkehr gebracht worden sind, brauchen auf den nachfolgenden Handelsstufen keine neue Bewilligung, wenn sie in der Originalverpa-	Streichung der Bewilligungspflicht von Kultursubstraten, die aus bewilligungspflichtigen PFC oder CMC bestehen, da die PFC und CMC bereits bewilligt sind. Eine Bewilligung von Substraten ist sinnvoll, wenn diese aus CMC bestehen, die noch nicht bewilligt worden sind.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	ckung verkauft werden. [6] Das BLW kann eine Bewilligung jederzeit mit einschränkenden Bedingungen und Auflagen versehen oder widerrufen: a. wenn die Bewilligung auf Grund falscher oder irreführender Angaben ausgestellt worden ist; b. wenn der Bewilligungsinhaber den Dünger nicht wie vorgeschrieben bezeichnet oder wenn er trotz Verwarnung oder gerichtlicher Verurteilung falsche oder irreführende Angaben verbreitet; c. wenn ein bewilligter Dünger nicht mehr den bei der Erteilung der Bewilligung festgelegten Eigenschaften entspricht oder wenn zusätzliche Angaben, die auf Grund neuer Erkenntnisse vom BLW verlangt wurden, nicht fristgerecht eingereicht worden sind; d. wenn neue Erkenntnisse zeigen, dass sich der Dünger nicht zur vorgesehenen Verwendung eignet oder der vorschriftsgemässe Gebrauch unannehmbare Nebenwirkungen zur Folge hat oder die Umwelt oder mittelbar den Menschen gefährdet. [7] Die Bewilligung ist persönlich und unübertragbar. [8] Der Bewilligungsinhaber teilt dem BLW unverzüglich alle neuen Informationen über den Dünger mit.	
Art. 22 Provisorische Bewilligung	[1] Das BLW kann vor Abschluss des Bewilligungsverfahrens während maximal fünf Jahren nach Einreichung des Gesuches für einen Dünger eine provisorische Bewilligung erteilen, wenn dieser geeignet erscheint und kein unannehmbares Risiko für Mensch, Tier oder Umwelt darstellt und wenn: a. ein lange dauerndes Bewilligungsverfahren zu erwarten	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	ist, aus Gründen, die nicht dem Gesuchsteller anzulasten sind; b. erste Erfahrungen aus der landwirtschaftlichen Praxis für die Erteilung einer definitiven Bewilligung notwendig sind; oder c. dieser ausschliesslich zu wissenschaftlichen Zwecken eingeführt oder ausgebracht wird. [2] Dünger, die aus gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen bestehen oder solche enthalten, werden nur dann provisorisch bewilligt, wenn die Anforderungen nach Artikel 44 FrSV erfüllt sind.	
Art. 23 Frist bei Widerruf der Bewilligung	[1] Wird eine Bewilligung widerrufen und stehen die Gründe dafür nicht im Zusammenhang mit einer potenziell gefährlichen Wirkung, die als unannehmbar beurteilt wird, so kann das BLW eine Frist für das Inverkehrbringen der restlichen Bestände gewähren. [2] Die Frist für das Inverkehrbringen der restlichen Düngerbestände darf zwölf Monate nicht überschreiten. [3] Sind unannehmbare Auswirkungen auf Mensch, Tier oder Umwelt zu erwarten, so verbietet das BLW unverzüglich die Verwendung und das Inverkehrbringen des Düngers.	
5. Abschnitt Bewilligungsverfahren Art. 24 Verfahren	[1] Das Gesuch ist zusammen mit den vollständigen Unterlagen in dem vom BLW vorgeschriebenen elektronischen Format einzureichen. [2] Das BLW kann das Bewilligungsgesuch weiteren Bundesstellen unterbreiten, wenn deren Aufgabenbereich berührt ist.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Es kann weitere Einzelheiten des Bewilligungsverfahrens regeln, insbesondere die Anforderungen an die Gesuchsunterlagen.	
Art. 25 Angaben für das Bewilligungsgesuch	[1] Wo keine speziellen Anforderungen gestellt werden, muss das Bewilligungsgesuch mindestens die folgenden Angaben und Unterlagen enthalten: a. den Namen und die Adresse des Wohnsitzes, des Geschäftssitzes oder der Zweigniederlassung des Gesuchstellers in der Schweiz und dessen Kontaktangaben; b. den Namen und die Adresse des Wohnsitzes oder des Geschäftssitzes des Erstinverkehrbringers in der Schweiz; c. den Namen und die Adresse des Düngerherstellers; d. den Handelsnamen des Düngers; e. die PFC, zu welcher der Dünger entsprechend seiner Funktion gehört; f. die genauen und vollständigen Angaben über die Ausgangsmaterialien, aus denen der Dünger besteht, die Zusammensetzung und seine Wirksamkeit; wenn ein Ausgangsmaterial zu einer CMC gehört, muss die betreffende CMC angegeben werden; g. die durch eine Analyse bestätigten Nährstoffgehalte und Eigenschaften; h. die Einstufung und die Kennzeichnung des Düngers gemäss den Artikeln 6, 7 und 10 bis 15a ChemV; i. die vollständigen Angaben über die Verwendbarkeit und die Gebrauchsweise des Düngers; j. einen Etikettenentwurf, der den Vorschriften in Kapitel 4 der vorliegenden Verordnung entspricht. [2] Das BLW kann in bestimmten Fällen darauf verzichten, Unterlagen zum Nachweis der Wirksamkeit des Düngers	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	einzufordern. Es ist berechtigt, die Öffentlichkeit wissen zu lassen, dass dieser Aspekt im Rahmen des Bewilligungsverfahrens nicht geprüft wurde. [3] Für Dünger, die aus gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen bestehen oder solche enthalten, müssen die Gesuchsunterlagen zusätzlich die Anforderungen nach den Artikeln 28, 29 und 34 Absatz 2 FrSV erfüllen. [4] Auf Anfrage hin hat der Gesuchsteller Beweismittel, insbesondere Berichte über wissenschaftliche Untersuchungen zur Eignung und Sicherheit eines Düngers, wissenschaftliche Publikationen, amtliche Veröffentlichungen, Versuchsprotokolle oder Gutachten im Gesuch zu nennen oder diesem beizulegen. [5] Die Beweismittel nach Absatz 4 müssen belegen, dass der Dünger bei vorgesehener Verwendung keine unannehmbaren Nebenwirkungen hat und weder die Umwelt noch den Menschen gefährdet. [6] Beweismittel aus einem anderen Land werden anerkannt, soweit die für die Anwendung des Düngers relevanten Bedingungen in den betreffenden Gebieten in Bezug auf Landwirtschaft, Düngung und Umwelt – einschliesslich der Witterungsverhältnisse – vergleichbar mit den schweizerischen Bedingungen sind. Die Unterlagen müssen in einer der Amtssprachen oder in Englisch eingereicht werden. [7] Das BLW kann bei Düngern, die nur in geringen Mengen und lokal in Verkehr gebracht werden, ausnahmsweise auf die Angaben nach Absatz 1 vollständig oder teilweise verzichten.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[8] Erfüllen die Angaben die Anforderungen nicht, so räumt das BLW dem Gesuchsteller eine Frist zur Ergänzung ein. Werden die erforderlichen Angaben innert dieser Frist nicht geliefert, wird auf das Gesuch nicht eingetreten.	
Art. 26 Verwendung von Daten für Folgegesuche	Wenn ein Gesuchsteller einen bereits bewilligten Dünger unter seinem Namen oder dem Namen seines Unternehmens in Verkehr bringen will, ohne selbst Inhaber der bestehenden Bewilligung zu sein, kann das BLW auf die Mindestangaben nach Artikel 25 verzichten und sich auf diejenigen des Inhabers der Erstbewilligung stützen, wenn der Gesuchsteller nachweist: a. dass er vom Bewilligungsinhaber ermächtigt worden ist, dessen Daten zu nutzen, oder b. dass seit der ersten Bewilligung zehn Jahre vergangen sind und es sich um das gleiche Produkt wie dasjenige des Erstgesuchstellers handelt oder dass die Unterschiede aus Sicht der Risikobewertung vernachlässigbar sind.	
Art. 27 Beurteilung des Gesuchs	[1] Das BLW ist nicht verpflichtet, die Angaben und Beweismittel des Gesuchstellers von sich aus zu ergänzen; es beschränkt sich grundsätzlich darauf, die Unterlagen zu prüfen. Zu diesem Zweck kann es Versuche und andere Erhebungen durchführen oder durchführen lassen. [2] Die Überprüfung der Einstufung und Kennzeichnung des Düngers nach Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe h erfolgt nicht im Rahmen des Bewilligungsverfahrens, sondern im Rahmen der Überprüfung der Selbstkontrolle nach Artikel 81 ChemV.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 28 Erneuerung der Bewilligung	[1] Auf Gesuch hin wird eine Bewilligung jeweils um zehn Jahre erneuert. Das Gesuch muss spätestens sechs Monate vor Ablauf der Gültigkeit beim BLW eingereicht und im Produkteregister erfasst werden. [2] Das BLW nimmt eine Neubeurteilung des Düngers nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften vor. Beweismittel und Unterlagen, die bei der vorherigen Beurteilung vorgelegt wurden und noch gültig und verfügbar sind, können wiederverwendet werden.	
6. Abschnitt Erfassung von Düngerlieferungen und -anwendungen Art. 29 Meldepflicht für Düngerlieferungen	[1] Wer stickstoff- und phosphorhaltige Dünger an Betriebe, Bewirtschaftende oder andere Abnehmer abgibt oder liefert, muss jede Abgabe oder Lieferung unter Angabe der Düngermenge und der darin enthaltenen Nährstoffmengen in Übereinstimmung mit der ISLV melden. [2] Wenn ein Betrieb nicht der Verpflichtung zur Umsetzung des ökologischen Leistungsnachweises gemäss Artikel 11 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV) unterliegt, dann muss er pro Kalenderjahr Mengen bis zu 105 kg Stickstoff und 15 kg Phosphor nicht melden. [3] Inhaber von Kompostierungs- oder Vergärungsanlagen, die pro Jahr mehr als 100 t kompostierbares oder vergärbares (biologisch abbaubares) Material verarbeiten und Hofdünger oder Recyclingdünger nach den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels abgeben, müssen auch die Ausgangsmaterialien für die Kompostierung oder die Vergärung im Informationssystem erfassen.	
Art. 30 Weitere Auflagen bei der Lagerung und Abgabe von Hof-	[1] Die Inhaber von Kompostierungs- oder Vergärungsanlagen, die pro Jahr mehr als 100 t kompostier- oder vergärbares Material verarbeiten, dürfen Dünger nur an Abnehmer,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
und Recyclingdüngern	die diese nicht auf dem eigenen oder gepachteten Land verwenden, abgeben, wenn die Abnehmer nachweisen, dass sie über die für die Verwendung erforderlichen Fachkenntnisse verfügen. [2] Bei Lagerung und Abgabe von Hof- und Recyclingdüngern sind die Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung zu beachten. [3] Die Inhaber von Anlagen müssen in Übereinstimmung mit der Weisung des BLW die notwendigen Analysen durchführen lassen, um die Nährstoffgehalte und Eigenschaften laut Anhang 1 Ziffer 2 PFC 101 zu bestimmen und sicherzustellen, dass die Anforderungen nach Artikel 9 erfüllt sind. Sie stellen die Ergebnisse der Analysen unverzüglich dem BLW und den kantonalen Behörden zur Verfügung.	
4. Kapitel Kennzeichnung und Anpreisungen Art. 31 Kennzeichnungsanforderungen	[1] Dünger sind gemäss den Anforderungen in Anhang 3 zu kennzeichnen. [2] Die Inverkehrbringer geben ihren Namen, ihren eingetragenen Handelsnamen oder ihre eingetragene Marke und ihre Postanschrift entweder auf der Verpackung des Düngers oder, falls der Dünger ohne Verpackung geliefert wird, in einem Begleitdokument zum Dünger an. [3] Sofern ein Produkt einer erfolgreichen Konformitätsbewertung nach Verordnung (EU) 2019/1009 unterzogen wurde, gilt das Produkt als «EU-Düngeprodukt» und es kann gemäss Verordnung (EG) Nr. 765/2008 gekennzeichnet werden. [4] Die Angaben müssen gut lesbar und unverwischbar und in mindestens einer Amtssprache des Abgabeortes abgefasst	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	sein. [5] Verpackte Dünger dürfen auch eingeführt werden, wenn die Anforderungen nach Absatz 2 erst beim Inverkehrbringen erfüllt werden. [6] Der Name und die Adresse des für das Inverkehrbringen oder die Einfuhr verantwortlichen Unternehmens kann durch den Namen und die Adresse des für das Inverkehrbringen im europäischen Wirtschaftsraum (EWR) verantwortlichen Unternehmens ersetzt werden, wenn es sich um registrierungspflichtige Dünger handelt und diese: a. ein erfolgreiches Konformitätsverfahren nach Verordnung (EU) 2019/1009 durchlaufen haben; b. aus einem EWR-Mitgliedstaat eingeführt werden; c. für gewerbliche Anwender bestimmt sind; und d. nach den Artikeln 48–54 ChemV gemeldet wurden.	
Art. 32 Deklaration gentechnisch veränderter Dünger	[1] Dünger, die aus gentechnisch veränderten Organismen bestehen oder solche enthalten, müssen mit dem Hinweis «aus gentechnisch verändertem X» oder «aus genetisch verändertem X» gekennzeichnet sein. [2] Dünger, die unbeabsichtigte Spuren von bewilligten gentechnisch veränderten Organismen von weniger als 0,1 Masseprozent enthalten, kann das BLW im Einvernehmen mit den anderen am Zulassungsverfahren beteiligten Ämtern im Einzelfall von der Deklarationspflicht befreien.	
Art. 33 Anpreisungen	[1] Nur zugelassene Dünger dürfen angepriesen und zu Reklamezwecken abgegeben werden. Die Anpreisungen dürfen keine potenziell irreführenden Angaben enthalten.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Alle in der Werbung verwendeten Aussagen müssen technisch zu rechtfertigen sein. In sämtlichen Anpreisungen sind deutlich erkennbar anzugeben: a. der Handelsname oder Name der Produktlinie; b. der Hinweis, dass es sich um einen Dünger handelt.	
5. Kapitel Informationssysteme und Verkaufsstatistik Art. 34 Produkteregister	[1] Sofern keine Ausnahme von der Registrierungspflicht nach Artikel 17 besteht, müssen alle in der Schweiz in Verkehr gebrachten Dünger im Produkteregister gemäss Artikel 72 ChemV aufgeführt sein. [2] Die für die Registrierung und die Bewilligung erforderlichen Daten werden im Produkteregister erfasst.	
Art. 35 Umsatzstatistik	[1] Unternehmen und Personen, welche Dünger herstellen und/oder in Verkehr bringen, sind verpflichtet, auf Anfrage hin dem BLW Angaben über ihre vermarkteten Produkte und Mengen zu machen. [2] Die Umsatzstatistik richtet sich nach den Bestimmungen der Statistikerhebungsverordnung vom 30. Juni 1993.	
6. Kapitel Vollzug und Kontrolle 1. Abschnitt Vollzug, Befugnisse des BLW und Zusammenarbeit der Behörden Art. 36 Vollzug	[1] Soweit nicht anders geregelt, vollzieht das BLW diese Verordnung und die hierauf erlassenen Vorschriften. [2] Die Kantone kontrollieren, ob in Verkehr gebrachte Dünger die Vorschriften dieser Verordnung erfüllen und ob die auf diese Verordnung gestützten Verwendungsverbote eingehalten werden. Das BLW nimmt diese Aufgaben subsidiär wahr und koordiniert die Vollzugsaufgaben der Kantone. [3] Die Vollzugsbehörden können Proben nehmen, nehmen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	lassen oder einfordern. 4 Sie sind ermächtigt, jährlich pro Produkt eine Probe oder, soweit das Verhalten eines Unternehmens oder einer Person dazu Anlass gibt, mehrere Proben auf Kosten des Unternehmens oder der Person, die die Dünger gewinnt, herstellt, importiert, neu verpackt, umarbeitet oder in Verkehr bringt, zu untersuchen oder untersuchen zu lassen.	
Art. 37 Befugnisse des BLW	1 Das BLW kann: a. über Gesuche zur Bewilligung von Düngern entscheiden; b. bestimmen, zu welcher PFC ein Dünger gehört; c. Methoden für die Entnahme, Aufbereitung und Analyse von Proben sowie für die Berechnung und Auswertung der Ergebnisse erarbeiten und veröffentlichen; d. die Stellen, welche Dünger untersuchen, anerkennen und beraten; e. der Fachberatung nach Artikel 20 ChemRRV Unterlagen über die Verwendung von Düngern zur Verfügung stellen. f. Informationen über registrierte und bewilligte Dünger veröffentlichen. 2 Das BLW und die anerkannten Untersuchungsstellen nach Absatz 1 Buchstabe d können bei den Herstellern von Düngern, namentlich bei den Kompostierungs- oder Vergärungsanlagen, sowie am Ort der Düngung jederzeit Proben nehmen.	
Art. 38 Zusammenarbeit der Behörden	1 Das BLW holt die Stellungnahmen der betroffenen Bundesbehörden ein. Deren Mitwirkung richtet sich nach den Artikeln 62a und 62b des Regierungs- und	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997. [2] Das BLW und die Anmelde- sowie die Beurteilungsstellen im Sinne der ChemV stellen einander, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, die Daten zur Verfügung, die sie im Rahmen dieser Verordnung, der ChemV oder anderer Erlasse, die den Schutz des Menschen oder der Umwelt vor Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen regeln, erhoben haben. Sie können zu diesem Zweck automatisierte Abrufverfahren einrichten. [3] Bei Düngern, die aus gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen bestehen oder solche enthalten, leitet und koordiniert das BLW das Verfahren unter Berücksichtigung der FrSV.	
Art. 39 Überwachung der Einfuhr	[1] Das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) informiert das BLW über die Einfuhr von Düngern. [2] Es überprüft auf Anfrage des BLW, ob die Dünger den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen. [3] Bei Verdacht auf eine Widerhandlung ist das BAZG berechtigt, die Dünger an der Grenze zurückzuhalten und die übrigen Vollzugsbehörden im Sinne dieser Verordnung beizuziehen. Diese nehmen die weiteren Abklärungen vor und treffen die erforderlichen Massnahmen.	
Art. 40 Gebühren	Die Gebührenpflicht und die Gebührenbemessung für Verwaltungshandlungen nach dieser Verordnung richten sich nach der Verordnung vom 16. Juni 2006 über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2. Abschnitt Probenahme und Analysen Art. 41 Probenahme und Analysen	[1] Die Probenahme- und Analysevorschriften für die PFC 100 Hofdünger und PFC 101 Recyclingdünger richten sich nach den Schweizerischen Referenzmethoden der Agroscope. Es können auch andere Probenahme- und Analysevorschriften angewandt werden, wenn sie zu gleichwertigen Ergebnissen führen. [2] Für alle anderen Dünger richten sich die Probenahme- und die Analysevorschriften nach der Verordnung (EU) 2019/1009. Es können auch die Schweizerischen Referenzmethoden der Agroscope angewandt werden. Es können auch andere Probenahme- und Analysevorschriften angewandt werden, wenn sie zu gleichwertigen Ergebnissen führen.	
3. Abschnitt Toleranzen und Einschränkung Art. 42 Toleranzen und Einschränkung	[1] Es gelten die Toleranzen gemäss Anhang 4 dieser Verordnung. [2] Toleranzen dürfen nicht planmässig ausgenützt werden.	
7. Kapitel Schlussbestimmungen Art. 43 Aufhebung und Änderung anderer Erlasse	Die Aufhebung und die Änderung anderer Erlasse werden in Anhang 5 geregelt.	
Art. 44 Übergangsbestimmungen	[1] Dünger, die vor dem 1. Januar 2024 nicht meldepflichtig waren, müssen bis zum 31. Dezember 2024 nach den neuen Bestimmungen der vorliegenden Verordnung registriert werden. Die Etiketten der betroffenen Dünger, die vor dem 1. Januar 2024 hergestellt wurden, dürfen bis zum	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	31. Dezember 2025 verwendet werden. [2] Die Dünger, die vor dem 1. Januar 2024 angemeldet wurden, dürfen bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer der Anmeldebestätigung in Verkehr gebracht werden. Jegliche Änderung am Dünger oder an seiner Kennzeichnung bedingt, dass der Dünger nach den neuen Bestimmungen der vorliegenden Verordnung registriert oder bewilligt werden muss. [3] Die Dünger, die vor dem 1. Januar 2024 bewilligt werden, dürfen bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer der Bewilligung für das Inverkehrbringen in Verkehr gebracht werden. Jegliche Änderung am Dünger oder an seiner Kennzeichnung bedingt, dass ein neues Bewilligungsgesuch eingereicht werden muss, das gemäss den neuen Bestimmungen der vorliegenden Verordnung gestellt werden muss. [4] Der eindeutige Rezepturidentifikator (UFI) nach Artikel 15a ChemV kann dem BLW bei der Registrierung nach Artikel 19 und im Gesuch nach Artikel 25 übermittelt werden: a. bis zum 31. Dezember 2025 für Dünger, die für gewerbliche Verwender bestimmt sind und vor dem 1. Januar 2022 nicht über einen UFI verfügten; b. bis zum 31. Dezember 2025 für Dünger, die für private Verwender bestimmt sind und vor dem 1. Januar 2022 nicht in Verkehr gebracht wurden und nicht über einen UFI verfügten.	
Art. 45 Inkrafttreten	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.	
Anhang		

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 1	Streichung des Grenzwertes für E. coli oder Enterococcaceae von 1000 KBE pro 1g oder 1ml.	Eine Einhaltung dieses Grenzwertes resp. eine Überwachung dieses Grenzwertes ist für ein Erdenwerk unmöglich. Zudem ist fraglich, auf welcher Grundlage dieser Grenzwert bestimmt worden ist. Z.B. ist derselbe Grenzwert auch im Lebensmittelbereich zu finden.
Anhang 3, Abs. 3	Definition (Klärung nach dem „wie“ und „wo“) einer sachgerechten Entsorgung von Kultursubstraten, die aus vollständigen mineralischen Bestandteilen bestehen oder ein Polymer, welches unter CMC 9 fällt, enthalten, fehlt in dem Absatz und muss für den Hersteller der Produkte und dem Anwender beschrieben werden.	Die Entsorgung solcher Produkte entspricht nicht dem Prinzip der Wiederverwertung resp. der Kreislaufwirtschaft, was letztlich für solche Produkte der sinnvollere Weg wäre.
Anhang 3, Art. 31	Von der Deklarationspflicht auf Verpackungen muss abgesehen werden. Die Deklaration sollte in einer digitalen Form, z.B. als QR-Code, auf der Verpackung möglich sein.	Hinsichtlich Flexibilität bei Rezepturanpassungen aufgrund von z.B. Rohstoffknappheit und im Sinne des Nachhaltigkeitsprinzips (keine ständige Folienentsorgung) muss von einer Deklarationspflicht auf Verpackungen abgesehen werden.
Anhang 4	Zulässige Toleranz für den deklarierten pH-Wert von 1% ist gerade bei torffreien Kultursubstraten nicht möglich und muss erhöht werden.	In torffreien Kultursubstraten sind beim Parameter pH-Wert erfahrungsmässig höhere Schwankungen möglich.
Anhang 4, Artikel 42	Antrag auf Ausweitung der Sonderregelung für Substrate mit hohem mineralischem Anteil, dass der Grenzwert von 50 mg Ni/kg TS bei diesen Substraten auch nur für den bioverfügbaren Gehalt des Schadstoffs gilt.	Auch bei Substraten mit hohen mineralischen Anteilen (>70%) wird der Grenzwert von 50mg Ni/kg TS erfahrungsgemäss überschritten.

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SBV möchte auf folgende Punkte hinweisen:

- Wie im Bericht richtig dargestellt, ist der Bund mit der Konvention über die biologische Vielfalt eine internationale Verpflichtung eingegangen. Daher ist die Finanzhilfe seitens des Bundes von mindestens 80% zwingend. Wenn eine Organisation nicht über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit verfügt, um die Eigenleistung von 20% für diese Projekte zu tragen, ist auch die volle Kostentragung durch den Bund ins Auge zu fassen. Werden notwendige Projekte aus diesem Grunde nicht realisiert, kann der Bund, das mit der internationalen Verpflichtung selbst gesteckte Ziel, nicht erreichen. In solchen Fällen steht der Bund durch das Eingehen solcher Verpflichtungen für die Zielerreichung in der Verantwortung.
- Die Langzeitlagerung von Kryomaterial soll beitragen die genetischen Ressourcen von Schweizer Rassen langfristig zu sichern. Diese Lagerung darf aber nicht zum Selbstzweck werden (Lagerung um der Lagerung willen). Erst mit der begründeten Nutzung des Materials kann diese Lagerung einen Beitrag zur Erreichung des Erhaltungsziels leisten. Daher sind die Nutzungsbedingungen zu regeln.
- Die für 2023 zur Erhaltung von Schweizer Rassen gesprochenen zusätzlichen Mittel zum bisherigen Tierzuchtbudget müssen dauerhaft zusätzlich verfügbar sein, damit die bisherigen Mittel für die Weiterentwicklung der erfolgreichen Zuchtpopulationen eingesetzt werden können. Die einheitlichen Regelungen bezüglich nationaler Genbanken werden grundsätzlich begrüsst, soweit über Tierarten hinweg sinnvoll. Die bestehenden Verträge mit den betreibenden Organisationen von Kryo-Samenbanken müssen jedoch eingehalten werden bzw. können nur mit entsprechender Entschädigung angepasst werden.
- Neu werden auch die Bienen mit zusätzlichen Mitteln unterstützt. Der SBV unterstützt diesbezüglich die Stellungnahme von apisuisse.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4 Abs. 2ter	^{2ter} Die Gesuche und Abrechnungen sind auf den dafür vorgesehenen Formularen beim BLW einzureichen.	
Art. 11 Abs. 5	^{5} Das BLW veröffentlicht die Liste der anerkannten Zuchtorganisationen.	Diese Ergänzung wird begrüsst.
Art. 15 Abs. 2 Bst. b Ziff. 2 und Abs. 6	^{2} Der Beitrag für die Rindviehzucht, inklusive Wasserbüffel, beträgt für: b. Leistungsprüfungen: 2. Milchproben:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	– je Milchprobe nach ICAR-Methode A4: 5.00 Franken – je Milchprobe nach ICAR-Methode AT4, ATM4, ATM4/7d oder AZ4: 3.50 Franken – je Milchprobe nach ICAR-Methode B oder C: 2.20 Franken [6] Der Beitrag je Milchprobe im Rahmen der Milchleistungsprüfung wird für jede Kuh eines Herdebuchbetriebs ausgerichtet. Die anerkannte Zuchtorganisation meldet dem BLW, ob die Ausrichtung quartalsweise oder jährlich erfolgen soll.	
Art. 19 Abs. 2 Bst. b Ziff. 1 und Abs. 5	[2] Der Beitrag für die Ziegen- und Milchschafzucht beträgt für: b. Leistungsprüfungen: 1. Milchproben: – je Milchprobe nach ICAR-Methode A4: 6.00 Franken – je Milchprobe nach ICAR-Methode AT4, ATM4 oder ATM4/7d: 4.50 Franken – je Milchprobe nach ICAR-Methode B oder C: 3.20 Franken [5] Der Beitrag je Milchprobe im Rahmen der Milchleistungsprüfung wird für jede Ziege und jedes Milchschaf eines Herdebuchbetriebs ausgerichtet. Die Ausrichtung erfolgt jährlich.	
Art. 21 Abs. 4	[4] Der Beitrag für die Bestimmung der Rassenreinheit wird ausgerichtet für Königinnen, die eine Leistungsprüfung abgeschlossen haben, und für Vatervölker auf A-Belegstationen. Erfolgt die Bestimmung der Rassenrein-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	heit mit DNA-Analyse, so muss diese nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden.	
Art. 22 Abs. 3	[3] Für die Beiträge nach den Artikeln 15–21 melden die anerkannten Zuchtorganisationen dem BLW bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres die geschätzte Anzahl an Herdebuchtieren und an Leistungsprüfungen sowie die Anzahl an identifizierten und im Herdebuch eingetragenen Fohlen. Die Meldung muss auf dem dafür vorgesehenen Formular erfolgen. Das BLW veröffentlicht die gemeldeten Zahlen.	
Art. 23 Beitragsarten und Veröffentlichung	[1] Es werden die folgenden Beiträge ausgerichtet: a. Finanzhilfen für zeitlich befristete Projekte zur Erhaltung von: 1. Schweizer Rassen, 2. Rassen, die in der Schweiz ausgestorben waren und wieder eingeführt wurden, sofern ihr Ursprung in der Schweiz nachgewiesen wird; b. Abgeltungen für den Betrieb nationaler Genbanken für die Erhaltung von Schweizer Rassen durch Personen nach Artikel 23b[bis] Absatz 2; c. Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rindvieh, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen, Honigbienen, Geflügel, Tauben und Kaninchen deren Status kritisch oder gefährdet ist. [2] Das BLW veröffentlicht pro ausgerichteten Beitrag den Namen der Empfängerin oder des Empfängers und die Höhe des Beitrags. Bei Finanzhilfen nach Absatz 1 Buchstabe c veröffentlicht es den Namen der Zuchtorganisation	Zu Abs. 1 bst. c: In diesem Artikel wird die Förderung der Schweizer Rassen des Hausgeflügels (Hühner, Tauben) und Kaninchen ausser Acht gelassen. Dies obwohl die Motion Rieder (Motion 21.3229) die Berücksichtigung der Kleintiere ausdrücklich verlangt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und den ihr ausgerichteten Gesamtbeitrag.	
Nicht in Vernehmlassung Art. 23a, Abs. 5	[5] (neu) Sinkt der Globalindex einer Schweizer Rasse innerhalb der 4-Jahresperiode in den Bereich eines erhöhten Gefährdungsstatus, kann die zuständige Zuchtorganisation die Aktualisierung des Gefährdungsstatus und die entsprechende Erhöhung der Unterstützung beim BLW beantragen. Das BLW aktualisiert den Globalindex und passt die finanzielle Unterstützung gemäss aktualisiertem Gefährdungsstatus an.	Zu Abs. 5 (neu): 4-Jahresperioden sind zwar sinnvoll für eine gewisse Kontinuität der Unterstützung. Aber bei stark sinkenden Populationen bzw. Globalindex ohne Aussicht auf Erholung, kann die verzögerte Erhöhung der Unterstützung einer Rasse zu deren vollständigem Verlust führen.
Art. 23b Sachüberschrift sowie Abs. 1, 3 und 4	Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und Abgeltungen für den Betrieb nationaler Genbanken [1] Für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und den Betrieb von nationalen Genbanken werden insgesamt höchstens 500 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [3] Die Beiträge für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte werden an die anerkannten Zuchtorganisationen und die anerkannten Organisationen nach Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe b ausgerichtet. An anerkannte Organisationen werden höchstens 150 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [4] Die Beiträge für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte belaufen sich auf ~~höchstens~~ mindestens 80 Prozent der ausgewiesenen und vom BLW anerkannten Kosten.	Zu Abs. 4: Wie in den allgemeinen Bemerkungen bereits festgehalten, muss der Bund mindestens 80% der Kosten übernehmen.
Art. 23b[bis] Betrieb nationaler Genbanken	[1] Das BLW betreibt zur Erhaltung von Schweizer Rassen nationale Genbanken für die Langzeitlagerung von tiefgefrorenem Probematerial tierischen Ursprungs (Kryomaterial). [2] Es kann den Betrieb der nationalen Genbanken übertra-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	gen an: a. Besamungsstationen. b. anerkannte Zuchtorganisationen, wenn sie die Genbanken durch Besamungsstationen betreiben lassen. [3] Wer eine Genbank betreiben will, muss sicherstellen, dass beim Anlegen der Genbank eine grosse genetische Diversität berücksichtigt wird. [4] Das BLW schliesst mit den Personen nach Absatz 2 einen Vertrag ab. Im Vertrag wird insbesondere der Umfang des zu lagernden Kryomaterials, die Eigentumsrechte und die Aufwandsvergütung vereinbart. [5] Die Betreiberin einer Genbank hat die folgenden Pflichten: a. Sie oder er muss dem BLW die nötigen Informations- und Einsichtsrechte gewähren. b. Sie oder er muss sicherstellen, dass in der vom BLW zur Verfügung gestellten Dokumentationssoftware die folgenden Angaben und Dokumente erfasst sind: 1. Kontaktdaten von mindestens einer Ansprechperson, 2. die für die vollständige Identifikation der Tiere erforderlichen Angaben, einschliesslich der Angaben betreffend ihre Abstammung, 3. Art und Umfang des Kryomaterials, 4. die Herstellungsprotokolle, 5. die Lagerorte und -verteilung.	Zu Abs. 4. Aus dem vorliegenden Entwurf wird nicht klar, wer künftig Eigentümer des Kryomaterials ist. Wenn dies individuell geregelt werden soll, gehört es zwingend in den Vertrag.
Art. 23b[ter] Nutzung von in nationalen Genbanken gelagertem Kryomaterial	[1] Das in einer nationalen Genbank gelagerte Kryomaterial darf in der Regel nicht genutzt werden. [2] Das BLW kann die Nutzung in folgenden Fällen und zum	zu Abs. 2: Ein Mindestbestand an Samendosen (oder Embryonen) für die Erzeugung von Nachkommen eines Spender-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Zweck der Erhaltung einer Schweizer Rasse auf Gesuch der anerkannten Zuchtorganisation hin bewilligen, wenn gewährleistet ist, dass nach der Nutzung in der Regel ein Restbestand von mindestens 50 Prozent des Kryomaterials des Spendertiers bzw. für mindestens drei potenzielle Trächtigkeiten in der Genbank vorhanden bleibt: a. wenn wissenschaftlich-genetische Untersuchungen durchgeführt werden; b. wenn ~~der grösste Teil der~~ die genetische~~n~~ Diversität einer Schweizer Rasse stark rückläufig ist ~~verloren geht~~ und ihr Gefährdungsstatus kritisch ist. 3 Das Gesuch muss das Programm über die Nutzung des Kryomaterials enthalten. 4 Heisst das BLW das Gesuch gut, so schliesst es mit der gesuchstellenden Person einen Vertrag ab. Im Vertrag werden insbesondere Zweck, Umfang und Dauer der Nutzung des Kryomaterials vereinbart. 5 Die Besamungsstation, die die betreffende Genbank betreibt, muss das Kryomaterial ~~unentgeltlich~~ zu Gestehungskosten zur Verfügung stellen.	tieres sollte verfügbar bleiben. Wenn nur noch ganz wenige Dosen verfügbar sind, sollte keine Herausgabe von 50% mehr möglich sein. Zu Abs. 2 Bst. b: Die Formulierung «der grösste Teil verloren geht» impliziert, dass mehr als 50% der Diversität verloren geht (ohne Einsatz von Material aus der Genbank). Das ist allenfalls zu spät für eine nachhaltige Revitalisierung der Population. Besser wäre es, vor allem auf den objektiv abgeleiteten Gefährdungsstatus abstützen. Zu Abs. 5: Gemäss bisheriger Vereinbarung zwischen BLW und den Zuchtorganisationen als Genbank-Betreiber sind die eingelagerten Samendosen im Eigentum der Zuchtorganisation und es ist ein Preis für die Übergabe an den Bund definiert. Wenn künftig Samendosen unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden sollen, muss neben der Lagerhaltung neu auch die Erzeugung der tiefgefrorenen Samendosen finanziell unterstützt werden.
Art. 23c Sachüberschrift sowie Abs. 1, Abs. 2 Bst. f, 5 und 6	Höhe der Beiträge 1 Für die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rindvieh, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Honigbienen sowie Geflügel, Tauben und Kaninchen, deren Status kritisch oder gefährdet ist, werden insgesamt höchstens 4 000 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. 2 Der Beitrag für die Erhaltung einer Schweizer Rasse, de-	Zu Abs. 1, Abs. 2 Bst. g und Abs. 7: Siehe Bemerkung zu Art. 23

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	ren Status kritisch ist, beträgt für: f. die Honigbienengattung: 1. je Königin: 285.60 Franken 2. je Drohnenkönigin: 285.60 Franken [5] Zusätzlich zu den Mitteln nach Absatz 1 können nach Artikel 23b Absatz 2 nicht ausgeschöpfte Mittel verwendet werden. [6] Der Beitrag nach Absatz 2 Buchstabe f wird nur für Massnahmen für die Bestimmung der Rassenreinheit gewährt, für die nicht bereits Beiträge nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 2 gewährt werden. Wird für die Bestimmung der Rassenreinheit eine DNA-Analyse durchgeführt, so wird der Beitrag für Königinnen gewährt, die eine Leistungsprüfung abgeschlossen haben. Die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden.	
Art. 23d Sachüberschrift sowie Abs. 1 Bst. c und 4	Voraussetzungen für die Ausrichtung der Beiträge für die Gattungen Rindvieh, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen [1] Beiträge für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status werden ausgerichtet für Tiere der Gattungen Rindvieh, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen: c. die einen Blutanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweisen und; [4] Die Beiträge werden nur ausgerichtet, wenn der Bestand	Zu Abs. 4: Mit dieser Anpassung des Artikels verlieren gewisse Rassen (z.B. Gämsfarbige Gebirgsziege) die Beitragsberechtigung. Es grenzt an eine Zumutung, dass kurz nach Einführung der Erhaltungsbeiträge schon Anpassungen an den Förderschwellen zulasten von gewissen Rassen vorgenommen werden und dies obschon das Budget für die Erhaltungsbeiträge im Jahr 2023 nicht ausgeschöpft wird,

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	der weiblichen Herdebuchtiere, die die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 erfüllen, folgende Anzahl nicht überschreiten: bei Rassen mit kritischem Status 10 000 Tiere und bei Rassen mit gefährdetem Status 7 500 Tiere; ~~dabei werden nur die weiblichen Herdebuchtiere berücksichtigt, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen:~~ ~~a. Ihre Eltern und Grosseltern sind in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt.~~ ~~b. Sie weisen einen Blutanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse auf.~~ ~~c. Die Herdebuchtiere der Gattungen Rindvieh, Equiden und Schweine weisen mindestens eine Geburt im Herdebuch auf.~~ ~~d. Die Herdebuchtiere der Gattungen Schafe und Ziegen sind mindestens 6 Monate alt.~~	resp. zwecks Ausschöpfung sogar die in der TZV festgelegten Beitragsansätze im Budget erhöht wurden. Einbindung der absoluten Anzahl an Herdebuchtieren in den GENMON Index anstelle von absoluten Eintrittsschwellen: Die Grenzen von maximal 10'000 bzw. 7'500 weiblichen Herdebuchtieren für die Ausrichtung von Beiträgen sind arbiträr festgelegte Eintrittsschwellen. Darunter gilt der aus GENMON abgeleitete Gefährdungsstatus, darüber ist die Population nicht gefährdet unabhängig vom Indexwert. Aus wissenschaftlicher Sicht müsste die absolute Populationsgrösse als zusätzliches Kriterium in den Index zur Beurteilung des Gefährdungsstatus einfliessen. Anstelle der harten Grenze würde dann die absolute Populationsgrösse direkt den Index und damit den Gefährdungsstatus beeinflussen.
Art. 23e Voraussetzungen für die Ausrichtung der Beiträge für die Gattung Honigbienen	[1] Beiträge für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem Status werden ausgerichtet für eine Königin oder Drohnenkönigin der Gattung Honigbienen: a. die in einem Herdebuch eingetragen oder vermerkt ist; b. deren Mutter in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt ist; c. deren väterlicher Stammbaum mindestens die Drohnenkönigin der ersten oder zweiten Ahnengeneration enthält; die betreffenden Drohnenköniginnen müssen in einem Herdebuch der gleichen Rasse wie jene der Königin oder Drohnenkönigin eingetragen oder vermerkt sein, für die ein Beitrag beantragt wird, wobei nur eine einzige Drohnenköniginnen der zweiten Ahnengeneration im Herdebuch eingetragen oder vermerkt werden kann; d. die einen Blutanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist, der mittels DNA-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Analyse oder mittels Abstammungsnachweis sichergestellt wurde, wobei die DNA-Analyse nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden muss; und e. die mindestens eine Königin als lebende Nachkommin aufweist, die: 1. in der Referenzperiode belegt wurde, 2. im Herdebuch eingetragen ist, und 3. einen Blutanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist, der mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsnachweis sichergestellt wurde, wobei die DNA-Analyse nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden muss. [2] Die lebende Nachkommin nach Absatz 1 Buchstabe e muss zudem einen Inzuchtgrad aufweisen, der auf mindestens drei Generationen basiert und 6,25 Prozent nicht überschreitet. Bei der Honigbienengattung muss zusätzlich der drei-Generationen-Stammbaum der lebenden Nachkommin auf der väterlichen Seite mindestens die Mutter der jeweiligen Drohnenkönigin oder Drohnenköniginnen enthalten. [3] Die Beiträge werden nur ausgerichtet, wenn der Bestand der weiblichen Herdebuchtiere die eine offene oder verdeckte Ringprüfung abgeschlossen haben, eine Anzahl von 1 000 nicht überschreitet. [4] Die Beiträge werden nur ausgerichtet, wenn die anerkannte Zuchtorganisation der Betreiberin des GENMON die Herdebuchdaten und die für die Berechnung des Globalindizes nötigen Informationen mindestens einmal jährlich zur	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Verfügung stellt.	
Art. 23f	Bisheriger Art. 23e	
Art. 23f Abs. 1bis , 3, 4 und 5	1bis Beitragsberechtigt ist: a. bei den Gattungen Rindvieh, ~~Equiden~~, Schafe und Ziegen: wer im Zeitpunkt der ~~Konzeption~~ Geburt des ersten in der Referenzperiode lebend geborenen Nachkommens eines Elterntiers ~~Eigentümerin oder Eigentümer~~ Halterin oder Halter dieses Elterntiers ist; b. bei der Gattung Honigbiene: wer im Zeitpunkt der Konzeption des ersten in der Referenzperiode begatteten Nachkommens einer Königin Eigentümerin oder Eigentümer dieser Königin ist; c. (neu) bei der Gattung Equiden: wer im Zeitpunkt der Geburt des ersten in der Referenzperiode lebend geborenen Nachkommens eines Elterntiers Eigentümerin oder Eigentümer dieses Elterntiers ist. 3 Sie beantragt beim BLW die Überweisung der Beiträge anhand einer Liste der männlichen und weiblichen Elterntiere oder der Honigbienenköniginnen und Honigbienendrohnenköniginnen, für die in der betreffenden Referenzperiode Beiträge auszurichten sind. Innerhalb einer Referenzperiode dürfen pro Tier beziehungsweise Königin die Überweisung nur eines Beitrags beantragt werden. 4 Das BLW richtet die Beiträge der anerkannten Zuchtorganisation aus. Diese richtet die Beiträge spätestens 60 Tage, nachdem sie die Beiträge vom BLW erhalten hat, den Beitragsberechtigten aus. 5 Die anerkannte Zuchtorganisation meldet dem BLW bis	Zu Abs. 1bis Bst. a: Wenn schon der lebend geborene Nachkomme ein Auswahlkriterium ist, sollte auch diese Geburt als Zeitpunkt herangezogen werden. Die Herdebuchdaten bilden den jeweiligen Standort des Tieres ab, somit ist Tierhalterin oder Tierhalter klar. Nicht immer entspricht dies aber der Eigentümerin oder dem Eigentümer des Tieres und Daten über Eigentum des Tieres sind nicht zwingend in einem Herdebuch verwaltet. Zu Abs. 1bis Bst. c (neu): Bei der Gattung der Equiden ist der/die Eigentümer/in beitragsberechtigt, weshalb für diese Gattung ein separater Buchstabe aufzuführen ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres die geschätzte Anzahl an männlichen und an weiblichen Tieren oder Honigbienenköniginnen und Honigbienendrohnenköniginnen, für die Beiträge ausgerichtet werden sollen.	
Art. 25 Abs. 1 und 1b^{bis}	^{1} Für Forschungsprojekte über tiergenetische Ressourcen werden anerkannte Zuchtorganisationen und Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen mit Beiträgen unterstützt. ^{1bis} Die Beiträge betragen insgesamt höchstens 500 000 Franken pro Jahr, höchstens jedoch 80 Prozent der ausgewiesenen und vom BLW anerkannten Kosten.	
Anhang 1	Der Ausdruck «Abschluss der Laktation» wird ersetzt durch «Milchproben».	
Nicht in Vernehmlassung Anhang 1 Art. 19 Ziegen- und Milchschafzucht		Für die letzte Abrechnungsperiode vor dem Ende der aktuell gültigen TZV ist eine zusätzliche Referenzperiode bei Milchproben und Aufzuchtleistungsprüfungen erforderlich. Milchproben und ALP des Monats Dezember 2025 müssen ebenfalls abgerechnet werden können: Referenzperiode: 1. bis 31. Dezember Frist: 15. Januar

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SBV verlangt, dass die Bedingungen für die Übertragung von Kontingenten auf höchstens 5 Prozent der Kontingentsanteile der gesuchstellenden Person beschränkt werden. Diese Übertragung darf nur bei nachgewiesenen logistischen Schwierigkeiten gestattet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 16b	Kommt es bei der Einfuhr aufgrund höherer Gewalt zu unverschuldeten logistischen Schwierigkeiten, so kann das BLW auf begründetes schriftliches Gesuch hin nicht ausgenützte Mengen von ersteigerten und bezahlten Kontingentsanteilen auf die nächste Einfuhrperiode im selben Kalenderjahr übertragen, wenn: a. die Menge mindestens 500 kg sowie höchstens 5 Prozent der Kontingentsanteile beträgt, die der gesuchstellenden Person insgesamt aufgrund der Versteigerung zugeteilt und zur Ausnützung übertragen worden sind; und b. das Gesuch vor Ablauf der Einfuhrperiode beim BLW eintrifft. c. (neu) Eine Verschiebung wird nur bei nachgewiesenen logistischen Schwierigkeiten gewährt.	Der SBV unterstützt den Vorschlag unter folgenden Bedingungen: Die Übertragung ersteigerter und bezahlter Kontingente auf die Folgeperiode im selben Kalenderjahr ist akzeptabel, um die bisherige Praxis auf Verordnungsstufe zu präzisieren. Die Übertragung ist auf höchstens 5 Prozent der Kontingentsanteile der gesuchstellenden Person zu beschränken und darf keinesfalls höher ausfallen. Zudem sollen ausschliesslich nachgewiesene logistische Schwierigkeiten bei der Einfuhr massgeblich sein.
Art. 18 Abs. 1 Bst. a und 2	[1] Kontingentsanteile für die Teilzollkontingente 5.3 und 5.4 werden Angehörigen der jüdischen Gemeinschaft sowie der ihnen zugehörigen juristischen Personen und Personengemeinschaften zugeteilt, die: a. sich verpflichten, das einzuführende Fleisch ausschliesslich an Betreiberinnen und Betreiber von anerkannten Verkaufsstellen für Koscherfleisch zu liefern;	Der Verkauf von Koscherfleisch über eine Vertriebsplattform im Internet hat im Rahmen des Zollkontingents zu erfolgen. Der SBV besteht darauf, dass die Deklaration und die Etikettierung von Koscherfleisch unabhängig vom Vertriebskanal zu kontrollieren seien.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	oder [2] Das BLW anerkennt als Verkaufsstellen Verkaufsläden, Verkaufsstände und Vertriebsplattformen im Internet, wenn sie der Öffentlichkeit zugänglich sind und die Betreiberinnen und Betreiber dafür sorgen, dass: a. das Fleisch und die Fleischerzeugnisse, die gewerbsmässig verkauft werden, ausschliesslich Koscherfleisch und Erzeugnisse aus Koscherfleisch sind; b. das Koscherfleisch und die daraus hergestellten Fleischerzeugnisse nicht über einen Zwischenhandel weitervermarket werden; c. gewährleistet ist, dass der Hinweis «Koscher» oder «Koscherfleisch» in mindestens einer Amtssprache des Bundes in leicht lesbarer und unverwischbarer Schrift angebracht ist: 1. im Verkaufsladen, beim Verkaufsstand oder auf der Vertriebsplattform im Internet an gut sichtbarer Stelle, und 2. im Falle von vorverpackten Erzeugnissen, auf jeder Verpackung.	
Art. 18a Abs. 1 Bst. a und 2	[1] Kontingentsanteile für die Teilzollkontingente 5.5 und 5.6 werden Angehörigen der islamischen Gemeinschaft sowie der ihnen zugehörigen juristischen Personen und Personengemeinschaften zugeteilt, die: a. sich verpflichten, das einzuführende Fleisch ausschliesslich an Betreiberinnen und Betreiber von anerkannten Verkaufsstellen für Halalfleisch zu liefern; oder [2] Das BLW anerkennt als Verkaufsstellen Verkaufsläden, Verkaufsstände und Vertriebsplattformen im Internet, wenn sie der Öffentlichkeit zugänglich sind und die Betreiberin-	Der Verkauf von Halalfleisch über eine Vertriebsplattform im Internet hat im Rahmen des Zollkontingents zu erfolgen. Der SBV besteht darauf, dass die Deklaration und die Etikettierung von Halalfleisch unabhängig vom Vertriebskanal zu kontrollieren seien.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nen und Betreiber dafür sorgen, dass: a. das Fleisch und die Fleischerzeugnisse, die gewerbsmässig verkauft werden, ausschliesslich Halalfleisch und Erzeugnisse aus Halalfleisch sind; b. das Halalfleisch und die daraus hergestellten Fleischerzeugnisse nicht über einen Zwischenhandel weitervermarket werden; c. gewährleistet ist, dass der Hinweis «Halal» oder «Halalfleisch» in mindestens einer Amtssprache des Bundes in leicht lesbarer und unverwischbarer Schrift angebracht ist: 1. im Verkaufsladen, beim Verkaufsstand oder auf der Vertriebsplattform im Internet an gut sichtbarer Stelle, und 2. im Falle von vorverpackten Erzeugnissen, auf jeder Verpackung.	
Art. 19 Abs. 1	[1] Bei Kontingentsanteilen, die für die Dauer einer Kontingentsperiode zugeteilt werden, und bei Kontingentsanteilen der Zollkontingente 101 und 102 nach Anhang 3 der Freihandelsverordnung 1 vom 18. Juni 2008 beträgt die Zahlungsfrist für das erste Drittel des Zuschlagspreises 90 Tage, für das zweite Drittel 120 Tage und für das dritte Drittel 150 Tage ab dem Ausstelldatum der Verfügung.	
Art. 23 Gesuche um Kontingentsanteile nach der Zahl der ersteigerten Tiere	[1] Gesuche um Kontingentsanteile nach der Zahl der ersteigerten Tiere sind über die vom BLW bereitgestellte Internetanwendung einzureichen. [2] Sie sind vor Beginn der Kontingentsperiode bis spätestens am Werktag, der auf den 15. August folgt, einzureichen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 25a Abs. 1 und 2 Bst. b	[1] Rindfleisch hoher Qualität (High Quality Beef) kann im Teilzollkontingent Nr. 5.711 und Nr. 5.712 eingeführt werden, wenn die anmeldepflichtige Person nach Artikel 26 des Zollgesetzes vom 18. März 2005 der Zollstelle beim Zollveranlagungsverfahren eine Bescheinigung vorweist. [2] Die Bescheinigung muss: b. auf dem vom BLW auf seiner Website bereitgestellten Formular ausgestellt werden; [2bis] Das BLW kann Bescheinigungen in anderer Form zulassen, insbesondere um die elektronische Übermittlung der für die Bescheinigung erforderlichen Angaben zu ermöglichen.	

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Diese Änderungen werden zur Kenntnis genommen. Die Anpassungen in Art. 4 und 21 erfolgen als redaktionelle Klarstellung nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes zu Gunsten von Betriebs- und Betriebszweiggemeinschaften. Die Anpassung in Art. 5 erfolgt aufgrund der Streichung der 10% Toleranz bei der Phosphorbilanz und bezieht sich nur auf die Referenz in Anhang 1 der DZV.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4	Für Betriebsgemeinschaften und Betriebszweiggemeinschaften werden für die Berechnung der Höchstbestände und des zulässigen Gesamtbestands die in den Artikeln 2 und 3 genannten Zahlen mit der Anzahl der beteiligten Betriebe multipliziert.	
Art. 5 Abs. 2	[2] Es bewilligt dem Betrieb höchstens die Bestände, die es ermöglichen, mit dem anfallenden Hofdünger eine Phosphorbilanz nach den Anforderungen von Anhang 1 Ziffer 2.1.5 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 einzuhalten.	
Art. 21	Die zuständigen kantonalen Behörden dürfen Neu- und Umbauten für Bestände, die die Bestände nach den Artikeln 2 und 3 oder, bei einer Betriebs- oder Betriebszweiggemeinschaft, jene nach Artikel 4 übersteigen, nur soweit bewilligen, als das BLW vorgängig gestützt auf Artikel 5, 10 oder 12 höhere Bestände bewilligt hat.	

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SBV lehnt eine Direktauszahlung der Milchzulagen für verkäste Milch und Fütterung ohne Silage ab.

Es ist festzustellen, dass mehrere ungelöste technische, administrative, ökonomische und rechtliche Fragen sowie die politische Wertung dazu führen, dass in der Summe die Nachteile die Vorteile deutlich überwiegen.

Die Trennung zwischen Leistungserbringer und Geldempfänger führt zu technischen und administrativen Problemen und gefährdet, wegen den fehlenden Anreizen für die Leistungserbringer, das System als Ganzes.

Die heutige Stabilität im Milchmarkt würde dadurch gefährdet und würde dem unterschiedlichen Grenzschutz durch den Bund nicht mehr Rechnung tragen. Die Käsereimilchbranche wird durch die neue Preisstellung geschwächt.

Es ist zu befürchten, dass immer mehr Milchlieferanten sich gegen ihre PO/PMO bzw. den Staat wenden werden, wenn sie der Meinung sind, dass die Zulage für verkäste Milch nicht vollständig an sie zurückfliesst, da sie auf alle Lieferanten verteilt wird.

Folgende Gründe zur Ablehnung der Direktauszahlung sind ebenfalls zu berücksichtigen:

- Der Meldefluss der Daten wird neu vom Finanzfluss getrennt. Die zur Datenlieferung verpflichteten Milchverarbeiter haben keinen Anreiz mehr, korrekte Daten zu liefern.
- Das vorgeschlagene System berücksichtigt die Milchhändler nicht. Diese kaufen Milch zusammen und verkaufen sie dem Meistbietenden. Eine individuelle Abrechnung pro Verwertungsart und pro Milchproduzent ist nicht möglich.
- Die Milchproduzenten haben keine Möglichkeit die von den Milchverwertern rapportierte Verwendung ihrer Milch zu überprüfen. Sie können darum die ihnen vom Bund überwiesene Summe Verkäsungszulage nicht überprüfen.
- Alle Glieder der Wertschöpfungskette Milch haben heute die Verkäsungszulage in ihren Milchpreisen einkalkuliert. Wird dies nun geändert, so sind Verwerfungen im Preisgefüge zu erwarten, wobei jede Verarbeitungsstufe versuchen wird, ihre Marge aufzubessern, und zwar zulasten der Milchproduzenten. Diese erhalten ja die Verkäsungszulage.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1c Abs. 1 und Abs. 2 Einleitungssatz	[1] ~~Aufgehoben~~ Die Zulage für verkäste Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch beträgt 15 Rappen pro Kilogramm Milch abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Artikel	Der SBV lehnt die Aufhebung von Abs. 1 ab. Die Höhe der Zulage muss weiterhin in der Verordnung festgehalten werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2a. [2] Für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch wird den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage für verkäste Milch ausgerichtet, wenn die Milch verarbeitet wird zu:	Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten.
Art. 2 Abs. 1 Einleitungssatz	[1] ~~Die Zulage für Fütterung ohne Silage wird den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch ausgerichtet~~ Für Milch, die von Kühen, Schafen und Ziegen ohne Silagefütterung stammt, richtet der Bund den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zusätzlich eine Zulage von 3 Rappen je Kilogramm verkäster Milch aus, wenn:	Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten.
Art. 2a Abs. 1	[1] Für Verkehrsmilch, die von Kühen stammt, richtet das BLW den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von 5 Rappen je Kilogramm aus, ~~sofern die Milch die Anforderungen erfüllt, die das EDI gestützt auf die LGV in den Ausführungsbestimmungen im Bereich der Lebensmittel tierischer Herkunft erlässt.~~	Diese Definition darf zu keinen Doppelsanktionen, sowohl über die Milchliefersperre wie auch der Nichtausrichtung der Zulage, führen. Zudem ist offen, ob die Zulage für die Milchmenge des betroffenen Monats oder nur für die Milchmenge mit dem positiven Test oder allfälligen weiteren Beanstandungen nicht ausgerichtet werden soll.
Art. 3 Gesuche	[1] Gesuche um Ausrichtung der Zulagen nach den Artikeln 1c und 2 sind von den ~~Milchproduzenten und Milchproduzentinnen~~ Milchverwertern und Milchverwerterinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 monatlich eingereicht werden. ~~[2] Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, das Gesuch zu stellen. In diesem Fall muss er oder sie der Administrationsstelle melden:~~ ~~a. die Erteilung einer Ermächtigung;~~ ~~b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikations-~~	Der SBV lehnt die vorgesehenen Anpassungen ab. Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten. Wenn es so wie vorgeschlagen umgesetzt werden würde, würde es diverse Fragen auslösen: Wie würde es gehandhabt werden, wenn nicht alle Milchproduzenten eines Milchverwerters diesem die Ermächtigung erteilen würden? Zudem ist nicht klar, ob der Sömmerungsbetrieb oder der Tierhalter die Zulagen erhalten würde?

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~nummer der beauftragten Personen;~~ ~~c. den Entzug einer Ermächtigung.~~ [2] Gesuche von Sömmerungsbetrieben sind der Administrationsstelle mindestens jährlich einmal einzureichen. [3] Gesuche um Ausrichtung der Zulage nach Artikel 2a sind von den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 eingereicht werden. [4] Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, ein Gesuch nach Artikel 3 Absatz 3 zu stellen. [5] Er oder sie muss der Administrationsstelle melden: a. die Erteilung einer Ermächtigung; b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen; c. den Entzug einer Ermächtigung.	
Art. 6 ~~Pflicht, die Milchmengen separat auszuweisen~~ Auszahlungs- und Buchführungspflicht	Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen sind verpflichtet, ~~die Milchmenge, für~~ die Zulagen nach den Artikeln 1c und 2 ~~ausgerichtet werden, in der Abrechnung über den Milchkauf separat auszuweisen.~~ a. innert Monatsfrist den Produzenten und Produzentinnen, von denen sie die zu Käse verarbeitete Milch gekauft haben, weiterzugeben; b. in der Abrechnung über den Milchkauf separat auszuweisen und die Buchhaltung so zu gestalten, dass ersichtlich ist, welche Beiträge sie für die Zulagen erhalten und	Der SBV lehnt die vorgesehenen Anpassungen ab. Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	ausbezahlt haben.	
Art. 8 Abs. 2	[2] Sie müssen der Administrationsstelle bis zum 10. Tag des folgenden Monats die pro Monat je Produzent und Produzentin gelieferte Menge, getrennt nach Betrieb und Sömmerungsbetrieb, melden. Die Meldung muss sich nach der vorgegebenen Struktur der Administrationsstelle richten.	
Art. 9 Abs. 3 und 3bis	[3] Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen müssen der Administrationsstelle melden: a. monatlich bis zum 10. Tag des folgenden Monats: wie sie die Rohstoffe verwertet haben, getrennt nach Betrieb und Sömmerungsbetrieb; ~~b. monatlich und bis spätestens einen Monat nach der Meldung nach Buchstabe a: die Milchmenge, für die pro Monat je Produzent und Produzentin Zulagen nach den Artikeln 1c und 2 ausgerichtet werden,~~ [3bis] Die Meldungen nach Absatz 3 müssen sich nach der vorgegebenen Struktur der Administrationsstelle richten.	Die Trennung zwischen Leistungserbringer und Geldempfänger führt zu technischen und administrativen Problemen und gefährdet, wegen den fehlenden Anreizen für die Leistungserbringer, das System als Ganzes.
Art. 11a Aufzeichnung, Meldung und Aufbewahrung von Daten zu Schaf- und Ziegenmilch	Die Artikel 8–11 gelten sinngemäss auch für Schaf- und Ziegenmilch.	
	II [1] Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Januar 2025 in Kraft. [2] Artikel 2a Absatz 1 tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.	

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die vorgesehenen Anpassungen dieser Verordnung werden vom SBV begrüsst. Der SBV beantragt aber folgende Ergänzung: Bei Wechsel eines Bewirtschafters (neuer Pächter oder Verkauf) eines Betriebes mit Tierhaltung ist diesem Betrieb (Tierhaltung) eine neue TVD-Nummer (Gemäss Art. 15, Abs. 1) zuzuteilen oder mindestens in den Daten der Identitas AG eine Historisierung vorzunehmen, damit sichergestellt ist, dass alle historischen Daten der in der Vergangenheit auf diesem Betrieb gehaltenen Tiere nicht dem neuen Bewirtschafter angefügt werden. Die aktuelle Praxis, bei einem Wechsel des Bewirtschafters die bisherige TVD-Nummer unverändert und ohne Historisierung auf den neuen Bewirtschafter zu übertragen, kann zur absurden Situation führen, z.B. dass historische Tierdaten einem neuen Tierhalter (natürliche Person) zugordnet werden, obwohl dieser zu Lebzeiten der Tiere selbst noch nicht geboren war.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 25 Abs. 3 und 4	[3] Die meldepflichtigen Personen und die beauftragten Personen können bei der Identitas AG telefonisch oder schriftlich eine Berichtigung der von ihnen übermittelten Daten beantragen. [4] Drittpersonen können bei der Identitas AG eine Berichtigung nur für Daten nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe d und Ziffer 2 Buchstabe d beantragen. Sie müssen dafür die Begleitdokumente nach Artikel 12 TSV einreichen.	Diese Änderung wird vom SBV begrüsst
Art. 33 Zugriff auf eigene Daten	Jede Person kann in die Daten, die sie betreffen, Einsicht nehmen und sie verwenden.	
Art. 35	Aufgehoben	Die Überführung von Teilen des bisherigen Artikel 33 und von Artikel 35 in den Artikel 38 a und b wird begrüsst. Wegen der nicht zu unterschätzenden Aufwände bei Identitas, Datenempfängern und Datenfreigebenden wird eine Umsetzungsfrist von zwei Jahren vorgeschlagen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 36 Abs. 1 Bst. b	[1] Tierhalterinnen und Tierhalter können in folgende Daten Einsicht nehmen und sie verwenden: b. Auflistung des eigenen Tierbestands mit der Identifikationsnummer jedes einzelnen Tiers zum aktuellen oder zu einem früheren Zeitpunkt.	Dieser Bestimmung kann nur zugestimmt werden, wenn bei einem Wechsel des Bewirtschafters der Tierhaltung eine neue TVD-Betriebsnummer zugeteilt wird. Siehe allgemeine Bemerkungen.
Art. 38a Zugriff mit Einwilligung der betroffenen Person	[1] Wer über die Einwilligung der Tierhalterin oder des Tierhalters verfügt, kann für den angegebenen Bearbeitungszweck in die folgenden Daten der TVD Einsicht nehmen und diese verwenden. Generalklauseln in Statuten, Reglementen oder Allgemeinen Geschäftsbedingungen u.ä., genügen als Einwilligung der Tierhalterin oder des Tierhalters nicht: a. Daten zur Tierhalterin oder zum Tierhalter: Name, Adresse, kantonale Identifikationsnummer, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und Korrespondenzsprache; b. Daten zur Tierhaltung: TVD-Nummer, Standortadresse, Koordinaten, Gemeindenummer, kantonale Identifikationsnummer, Nutzungsart und Typ der Tierhaltung; c. Daten zu den folgenden Tieren: 1. bei Tieren der Rinder-, Bison-, Büffel-, Schaf- und Ziegengattung: Identifikationsnummern der Tiere, die: – in der Tierhaltung stehen oder gestanden sind ~~– die Tierhaltung vorübergehend verlassen haben oder~~ ~~– in der Tierhaltung gestanden sind und geschlachtet wurden oder verendet sind,~~ 2. bei Tieren der Schweinegattung: Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 von Tiergruppen, die in der Tierhaltung stehen oder gestanden sind. 3. (neu) Bei Tieren der Geflügelgattung: Daten nach Anhang 1 Ziffer 5 von Tiergruppen, die in der Tier-	Zu Abs. 1: Die von der TVD verwalteten Daten sind durchaus sensibel. Nebst vom Datenschutzrecht besonders geschützte Personendaten, können mit Daten der TVD etwa Marksituationen exakt antizipiert und zum Nachteil der meldepflichtigen Personen missbraucht werden. Die Einwilligung zur Einsicht in Daten der TVD via Vereinsstatuten, Reglementen oder allgemeinen Geschäftsbedingungen einzuholen, versetzen den Tierhalter, die Tierhalterin in ein Dilemma: entweder verzichtet er auf die Vorteile einer Mitgliedschaft oder einer Geschäftsbeziehung, oder er gibt die Kontrolle über seine Daten ab. Das ist mit den Grundsätzen des Datenschutzes nicht vereinbar und muss klargestellt werden. Zu Abs. 1 Bst. c Ziff. 1: Hier fehlen “Büffel und Bisons”, im neuen Art. 38b Abs. 2 Bst. c. werden diese korrekt erwähnt. Zudem sollte wie bislang die Abfrage von aktuellem und vergangenem Bestand möglich sein. Die beiden Punkte für Bezug von temporär verstellten Tieren im aktuellen Bestand und toten Tieren im vergangenen Bestand sind dann überflüssig und können entfernt werden. Zu Abs. 1 Bst. c Ziff. 3 (neu): Daten zur Gattung Geflügel finden im neuen Art. 38a keine Erwähnung. Im abzulösenden Art. 35 waren diese indirekt inbegriffen durch Art. 35 Abs. 2 mit Verweis auf Daten nach den Artikeln 13–21. Zu Abs. 2: Diese Erweiterung speziell gedacht für Pferdehalter in Gemeinschaftsställen, macht insofern Sinn, als bei

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	haltung stehen oder gestanden sind. 2 Wer über die Einwilligung der Eigentümerin oder des Eigentümers respektive der Equidenhalterin oder des Equidenhalters verfügt, kann für den angegebenen Bearbeitungszweck in die folgenden Daten der TVD zu Equiden Einsicht nehmen und diese verwenden: a. Name und Adresse der Eigentümerin oder des Eigentümers; b. Identifikationsnummer und Mikrochipnummer des Tiers; c. Tierdaten zu den Equiden. d. (neu) weitere in der TVD gehaltene Daten zu Tieren. 3 Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.	Anfragen von Labelorganisationen in Bezug auf den ÖLN, die Tierhaltenden in der Pflicht sind und bei Ställen mit einer grossen Anzahl Equiden das Einholen der Einwilligung aller Equideneigentümerinnen und -eigentümer sehr umständlich wäre. Diese Änderung würde die Datenqualität der TVD im Bereich der Equiden stark verbessern. Zu Abs. 2 Bst. d (neu): In der Verordnung soll festgehalten werden, dass Datenlieferanten mit Einwilligung auch weitere TVD-Daten weitergeben können, als die im Art. 38b aufgeführten Datentypen, die für alle Datenempfänger mit Kenntnis des Identifikationsschlüssels beziehbar sind.
Art. 38b Zugriff über die TVD-, die Identifikations- oder die Mikrochipnummer	1 Wer über die TVD-Nummer einer Tierhaltung verfügt, kann in die folgenden Daten zu dieser Tierhaltung Einsicht nehmen und sie verwenden: a. bei landwirtschaftlichen Tierhaltungen nach Artikel 11 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 (LBV): die Gebietszugehörigkeit; b. bei Tierhaltungen mit Tieren der Rindergattung, Büffeln oder Bisons: den BVD-Status; c. bei Tierhaltungen mit Tieren der Schafgattung: den Moderhinkestatus. 2 Wer über die Identifikationsnummer oder die Mikrochipnummer eines Tiers verfügt, kann in die folgenden Daten zu diesem Tier Einsicht nehmen und sie verwenden: a. Tiergeschichte; b. Tierdetail; c. bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons: den	Zu Abs. 2 Bst. c und d: Schlachtgewicht und Qualitätseinstu-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	BVD-Status, den Tiergeschichtenstatus, ~~und~~ das Geburtsdatum, das Schlachtgewicht und die neutrale Qualitätseinstufung; d. bei Tieren der Schaf- und der Ziegengattung: den Tiergeschichtenstatus, ~~und~~ das Geburtsdatum, das Schlachtgewicht und die neutrale Qualitätseinstufung; e. bei Equiden: den Verwendungszweck nach Artikel 15 TAMV. [3] Die Datenempfängerin oder der Datenempfänger beschafft die TVD-Nummern von Tierhaltungen sowie die Identifikationsnummern und Mikrochipnummern von Tieren selber; insbesondere über die Einwilligung der betroffenen Person nach Artikel 38a.	fung sind wichtige Kennzahlen der tierischen Produktion, die den Produzenten zur stetigen Verbesserung zur Verfügung stehen müssen. Die Zurverfügungstellung unter den Bestimmungen des Art. 38b ist der einfachste Weg, diese wichtigen Informationen den Produzenten zugänglich zu machen.
Art. 39 Zugriff auf Gesuch hin für Zuchtzwecke oder wissenschaftliche Untersuchungszwecke	[1] Die Identitas AG kann auf Gesuch hin Dritten ohne Einwilligung der Betroffenen erlauben, für Zuchtzwecke oder wissenschaftliche Untersuchungszwecke in alle Daten der TVD Einsicht zu nehmen und sie zu verwenden, wenn zwischen dem Gesuchszweck und den beantragten Daten der TVD ein plausibler Zusammenhang besteht und wenn mutmasslich kein Ausbau der Marktmacht zu Lasten der meldepflichtigen Personen erfolgt. Sie entscheidet im Einvernehmen mit dem BLW. [2] Beinhaltet das Gesuch nicht anonymisierte Daten ~~oder sind durch die Gesamtheit der verfügbaren Daten Rückschlüsse auf betroffene Personen möglich~~, so muss die Identitas AG einen Vertrag mit der Drittperson schliessen. Darin sind mindestens festzuhalten, welchen Erkenntnisgewinn die Untersuchung der TVD-Daten anvisiert sowie minimal einzuhaltende datenschutzrechtliche Bestimmungen. Der Vertrag ist vor der Unterzeichnung dem BLW zur Genehmigung vorzulegen.	Zu Abs. 1 und 2: Die Neuregelung des Datenbezugs durch Dritte, ohne die bisherige Einschränkung auf bestimmte Organisationen, ist zweckmässig. Allerdings sind die vorgeschlagenen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu schwach. Insbesondere ist die generell abstrakte Zustimmung zur Datenweitergabe an Dritte mittels Anerkennung von Statuten oder Zuchtreglementen kein genügender Schutz vor Missbrauch. Bei der Weitergabe von Daten an Dritte auf Gesuch hin, also im Rahmen von Art. 39, soll die Identitas künftig eine minimale Prüfung der Motivationen des Gesuchstellers vornehmen müssen. Der abzuschliessende Vertrag soll minimale datenschutzrechtliche Verpflichtungen enthalten. Es sind dies der vereinbarte Zweck des Gesuches bzw. das Untersuchungsziel, wozu die Daten der TVD einen Erkenntnisgewinn beisteuern sollen sowie die Verpflichtung des Datenbezügers auf minimale Grundsätze des Datenschutzes inkl. Sanktionen. Zu Abs. 2: Die vorgeschlagene Formulierung schliesst das Vorhandensein anonymisierter Daten aus. Mit der «Gesamt-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		heit der verfügbaren Daten» sind immer Rückschlüsse auf die betroffenen Personen möglich. Mit der Anonymisierung der Daten wollte man die Bezugsmöglichkeiten unbedenklicher Daten vereinfachen und deren Einsatz fördern. Genau dies wird aber mit dieser Formulierung nicht erreicht. Den damit geäusserten Grenzen sind mit im Begriff der nicht anonymisierten Daten bereits vollständig Rechnung getragen.
Anhang 2 Ziff. 6	Erfassung einer Datenempfängerin oder eines Datenempfängers nach den Artikeln 38a und 39: 250.–	

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Das BLW schätzt die Wirkung der verschiedenen Massnahmen des Bundesrates auf eine Reduktion der Stickstoffverluste von 10,7% und der Phosphorverluste von 18,4%. Die Herleitungen für die Reduktionswirkungen der verschiedenen Massnahmen sind aufgrund den zur Verfügung gestellten Informationen nicht auf Basis von soliden wissenschaftlichen Grundlagen erstellt worden. Deshalb werden die beiden Reduktionsziele von 15% bzw. 20% als zu hoch angesetzt und als nicht realistisch erachtet. Zudem muss die Anpassung die Motion Gapany 22.3795 berücksichtigen.

Die Aufhebung der 10%-Toleranz in der Suisse-Bilanz würde laut BLW mit 5,3% fast die Hälfte der Stickstoffreduktion bringen. Der SBV bezweifelt die Wirkung dieser nicht zielgerichteten Massnahme, die in der letzten Vernehmlassung noch auf 2,3% geschätzt wurden. Wie ist es möglich, mit ein und derselben Massnahme 3% zu gewinnen? Dies lässt Zweifel an der Zuverlässigkeit der Schätzung sowie der berücksichtigten Berechnungsgrundlagen aufkommen. So ist wichtig zu betonen, dass, gemäss den groben Zahlen des BLW, die Absenkwirkung von Stickstoff 4.1% nicht übersteigt, wenn die Suisse-Bilanz nicht fälschlicherweise ausgereizt wird. Die zugrunde liegenden Annahmen sind nicht genügend fundiert, insbesondere da der Reduktionseffekt stark von der Reaktion der Betriebe abhängt. Es ist nicht voraussehbar, welche Massnahmen getroffen werden, damit die Betriebe die 100% ohne Toleranzbereich einhalten können. Dies kann so ohne eingehende Analyse und Modellierung nicht abgeschätzt werden. Ausserdem ist eine pauschale und nationale Düngerreduktion nicht zielführend für eine Senkung der umweltrelevanten Verluste. Der SBV stellt fest, dass die Streichung der Toleranzmarge nicht darauf abzielt, für die Umwelt kritische Stickstoff- und Phosphorverluste effizient und effektiv zu verringern, sondern lediglich dazu führt, dass der gesamte Nährstoffinput abgesenkt wird. Die Massnahme führt dazu, dass vor allem Mineraldünger reduziert werden, welche ein wichtiger Bestandteil der bedarfsgerechten Düngung im Pflanzenbau darstellen und die höchste Nährstoffeffizienz aufweisen. In der Folge werden auch die Erträge zurückgehen, was sich auf die OSPAR-Bilanz auswirkt.

Darüber hinaus beinhalten die 10,7% Stickstoffverlustreduktion der Bundesmassnahmen 1% für die reduzierte Proteinzufuhr bei der Raufutterfütterung von Nutztieren. Diese Schätzung beruht auf keiner soliden Grundlage, und dieser Effekt wäre vielmehr den Massnahmen der Branche zuzuschreiben, da diesbezüglich Projekte laufen. Ein Reduktionspotenzial für eine Massnahme zu schätzen, die noch in keiner Weise umsetzungsreif ist, ist nicht nachvollziehbar. Die 10,7% für Stickstoff und die 18,4% für Phosphor sind daher nach Meinung des SBV viel zu optimistisch und wenig fundiert geschätzt. Zudem werden mit den vorgeschlagenen Pauschal-Massnahmen nicht die richtigen Verlustquellen erfasst. Weiter werden die 4,3% für Stickstoff und 1,6% für Phosphor, die von der Branche zu decken sind, definiert, ohne zu klären, mit welchen Massnahmen und Wirkungen sie erreicht werden sollen. Da diese Ziele ohne die Unterstützung des Bundes erreicht werden müssen, wird die Problematik noch weiter verschärft. Die Zielvereinbarungen müssen von den Branchen selbst realisiert werden, da der Bund bislang keine finanziellen Beiträge geleistet hat.

Aufgrund all dieser Vorbehalte erscheint ein Reduktionsziel von 10% für Stickstoff und 15% für Phosphor angesichts des Zeitrahmens bis 2030 als realistisch und gerechtfertigt. Nur ein realistisches und von der Branche tragbares Ziel kann die Motivation steigern und die von der Branche gewünschte Dynamik erreichen. Wenn die Ziele schlussendlich überschritten werden, ist dies umso besser!

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10a Bst. a	Im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 werden bis zum Jahr 2030 die Verluste wie folgt reduziert: a. Stickstoff: um mindestens ~~15~~ 10 Prozent; b. Phosphor: um mindestens ~~20~~ 15 Prozent	Siehe allgemeine Bemerkungen

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Diese Anpassungen werden zur Kenntnis genommen. Hier wird eine neue Gebühr für verstärkte Kontrollen bei Futtermitteln (Rohstoffe für die Mischfutterherstellung) eingeführt, die in einer Verordnung der EU definiert sind und die primär als Lebensmittel importiert werden. Diese Gebühr wird nur angewendet, wenn diese Rohstoffe aus Drittländern (ausserhalb der EU und EFTA) importiert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 1 Ziff. 8.6 und 8.7	8 Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 2011 8.6 Verstärkte Kontrollen von Futtermitteln aus Drittländern, auch wenn sie zu keiner Beanstandung Anlass geben (Art. 58, in Verbindung mit Art. 3 der Verordnung des WBF über die Produktion und das Inverkehrbringen von Futtermitteln, Zusatzstoffen für die Tierernährung und Diätfuttermitteln), Gebühr pro Sendung: 50 Franken 8.7 Analysen im Rahmen verstärkter Kontrollen von Futtermitteln aus Drittländern (Art. 58, in Verbindung mit Art. 3 der Verordnung des WBF über die Produktion und das Inverkehrbringen von Futtermitteln, Zusatzstoffen für die Tierernährung und Diätfuttermitteln): Tatsächliche Ausgaben	

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SBV begrüsst, dass der jährliche Bericht der Zertifizierungsstellen angepasst wird. Somit kann bei der Eintragung der Anzahl festgestellter Unregelmässigkeiten und Verstösse zwischen landwirtschaftlichen Unternehmen und Unternehmen im Bereich Verarbeitung, Import, Export und andere Unternehmen differenziert werden. Der SBV wird die Stellungnahme von BioSuisse unterstützen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4b Abs. 1	[1] Bei der Verarbeitung von biologischen Futtermitteln und der Fütterung von Tieren, die nach den Anforderungen dieser Verordnung gehalten werden, dürfen nur verwendet werden: a. biologische Futtermittel-Ausgangsprodukte; b. Futtermittel-Ausgangsprodukte und Futtermittelzusatzstoffe nach Anhang 7; c. Salz in Form von Meersalz oder rohem Steinsalz.	
Anhang 2	Zugelassene Dünger, Präparate und Substrate Dünger und Präparate können als biologisch-dynamisch bezeichnet werden, wenn sie nach den Richtlinien der biologisch-dynamischen Landwirtschaft hergestellt werden. Die Bestimmungen der Dünger-Verordnung vom 10. Januar 2001/xx. YY 2023 und der Düngerbuch-Verordnung WBF vom 16. November 2007/xx. YY 2023 bleiben vorbehalten.	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>
<table>
<tr><th>Bezeichnung</th><th>Beschreibung; Anforderungen an die Zusammensetzung; Verwendungsvorschriften</th></tr>
<tr><td colspan="2">2.2 Erzeugnisse organischen oder organisch –mineralischen Ursprungs</td></tr>
<tr><td colspan="2">Folgende Einträge sollen ergänzt werden</td></tr>
<tr><td>Zurückgewonnenes Struvit und gefällte Phosphatsalze</td><td>Entsprechende Produkt müssen den Anforderungen nach Dünger-Verordnung entsprechen.</td></tr>
<tr><td>Kaliumchlorid</td><td>nur natürlichen Ursprungs</td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td>Anhang 3 Erzeugnisse und Stoffe zur Herstellung von verarbeiteten Lebensmitteln

Teil A, Teil B Ziff. 1 und Teil C</td><td>Teil A: Zulässige Lebensmittelzusatzstoffe, einschliesslich Träger

<table>
<tr><th>Code</th><th>Bezeichnung</th><th>Anwendungsbedingungen für die Aufbereitung von Lebensmitteln</th></tr>
<tr><td></td><td></td><td>pflanzlichen Ursprungs tierischen Ursprungs</td></tr>
<tr><td colspan="3">Der Eintrag «E 551 Siliciumdioxid» erhält die folgende neue Fassung:</td></tr>
<tr><td>E 551</td><td>Siliciumdioxid</td><td>nur für getrocknete Kräuternur für Aromastoffe zulässig und Gewürze in Pulverform, Aromastoffe sowie Kakaopulver zur Verwendung in Dosierautomaten zulässig.</td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>Teil B: Verarbeitungshilfsstoffe und sonstige Erzeugnisse, die bei der Verarbeitung biologisch produzierter Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs verwendet werden dürfen

1. Direkt eingesetzte Verarbeitungshilfsstoffe und sonstige Erzeugnisse, die bei der Verarbeitung biologisch produzierter Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs verwendet werden dürfen</td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Bezeichnung	Anwendungsbedingungen für die Aufbereitung von Lebensmitteln	
	pflanzlichen Ursprungs	tierischen Ursprungs
*Die Einträge «Essigsäure», «*Hopfenextrakt*» und «*Pinienharzextrakt*» erhalten die folgenden neuen Fassungen*		
Essigsäure/Essig	nur aus biologischer Produktion und aus natürlicher Fermentation zulässig	nur für Fisch zulässig nur aus biologischer Produktion und aus natürlicher Fermentation zulässig
Hopfenextrakt	nur für antimikrobielle Zwecke zulässig wenn verfügbar aus biologischer Produktion	nicht zulässig

Bezeichnung	Anwendungsbedingungen für die Aufbereitung von Lebensmitteln	
	pflanzlichen Ursprungs	tierischen Ursprungs
Pinienharzextrakt	nur für antimikrobielle Zwecke zulässig wenn verfügbar aus biologischer Produktion	nicht zulässig

Teil C: Nicht biologische Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs

Zutat	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
Der Eintrag «Algen» wird nach dem Eintrag «Hijiki-Algen» neu eingefügt:	
Algen, einschliesslich Seegras, die für die Herstellung herkömmlicher Lebensmittel verwendet werden dürfen.	Nur wenn nach einem anerkannten nachhaltigen Standard zertifiziert

Anhang 3b

Erlasse der Europäischen Union betreffend biologische Landwirtschaft

Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates, ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1; zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2022/474, ABl. L 98 vom 25.3.2022, S. 1.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Für die in der Verordnung (EU) 2018/848 angegebene Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates gilt die Fassung gemäss ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/2117, ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 262. Anstelle der in der Verordnung (EU) 2018/848 angegebenen Verordnung (EG) Nr. 606/2009 der Kommission vom 10. Juli 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates hinsichtlich der Weinbauerzeugniskategorien, der önologischen Verfahren und der diesbezüglichen Einschränkungen gilt die Delegierte Verordnung (EU) 2019/934 der Kommission vom 12. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anbauflächen, auf denen der Alkoholgehalt der Weine erhöht werden darf, der zugelassenen önologischen Verfahren und der Einschränkungen für die Erzeugung und Haltbarmachung von Weinbauerzeugnissen, des Mindestalkoholgehalts von Nebenerzeugnissen und deren Beseitigung sowie der Veröffentlichung von OIV-Dossiers, ABl. L 149 vom 7.6.2019, S. 1; zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2022/68, ABl. L 12 vom 19.1.2022, S. 1. Anstelle der in der Verordnung (EU) 2018/848 angegebenen Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) gilt die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates, ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/2117, ABl. L 435 vom 6.12.2021, S 262.</td><td></td></tr>
<tr><td>Anhang 6</td><td>Anforderungen an den Laufhof und den Aussenklimabereich

1. Laufhof für Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, Schafe und Ziegen (Milch- und Fleischproduktion)

Die Anforderungen nach Anhang 6 Buchstabe B der DZV sind einzuhalten.

2. Gesamtfläche für die Tiere der Schweinegattung

Die Anforderungen an den Laufhof nach Anhang 6 Buchstabe B Ziffer 3 DZV sind einzuhalten.

<table><tr><th>Tiere</th><th>Gesamtfläche (Stall und Laufhof) mindestens … m²/Tier</th></tr><tr><td>Nicht säugende Zuchtsauen</td><td>2,8</td></tr><tr><td>Zuchteber</td><td>10</td></tr><tr><td>Remonten und Mastschweine über 60 kg</td><td>1,65</td></tr><tr><td>Remonten und Mastschweine unter 60 kg</td><td>1,10</td></tr><tr><td>Abgesetzte Ferkel</td><td>0,80</td></tr></table>
3. Aussenklimabereich für Nutzgeflügel

Die Anforderungen nach Anhang 6 Buchstabe B Ziffer 4</td><td></td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>DZV sind einzuhalten.</td><td></td></tr>
<tr><td>Anhang 7</td><td>Futtermittel-Ausgangsprodukte und Futtermittelzusatzstoffe

Die Bestimmungen der Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 2011 und der Futtermittelbuch-Verordnung vom 26. Oktober 2011 bleiben vorbehalten.

Teil A Futtermittel-Ausgangsprodukte

1. Futtermittel-Ausgangsprodukte mineralischen Ursprungs

<table>
<tr><th>Nummer im Katalog der Einzelfuttermittel[3]</th><th>Bezeichnung</th><th>Besondere Bedingungen und Einschränkungen</th></tr>
<tr><td>11.1.1</td><td>Calciumcarbonat</td><td></td></tr>
<tr><td>11.1.2</td><td>Kohlensaurer Muschelkalk</td><td></td></tr>
<tr><td>11.1.4</td><td>Kohlensaurer Algenkalk (Maerl-Kalk)</td><td></td></tr>
<tr><td>11.1.5</td><td>Lithothamnium</td><td></td></tr>
<tr><td>11.1.13</td><td>Calciumgluconat</td><td></td></tr>
<tr><td>11.2.1</td><td>Magnesiumoxid</td><td></td></tr>
<tr><td>11.2.4</td><td>Magnesiumsulfat, wasserfrei</td><td></td></tr>
<tr><td>11.2.6</td><td>Magnesiumchlorid</td><td></td></tr>
<tr><td>11.2.7</td><td>Magensiumcarbonat</td><td></td></tr>
<tr><td>11.3.1</td><td>Dicalciumphosphat</td><td></td></tr>
<tr><td>11.3.3</td><td>Monocalciumphophat</td><td></td></tr>
<tr><td>11.3.5</td><td>Calcium-Magensiumphosphat</td><td></td></tr>
<tr><td>11.3.8</td><td>Magnesumphophat</td><td></td></tr>
<tr><td>11.3.10</td><td>Mononatriumphophat</td><td></td></tr>
<tr><td>11.3.16</td><td>Calcium-Natrium-Phosphat</td><td></td></tr>
<tr><td>11.4.1</td><td>Natriumchlorid</td><td></td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

11.4.2	Natriumbicarbonat	
11.4.4	Natriumcarbonat	
11.4.6	Natriumsulfat	
11.5.1	Kaliumchlorid	

2. Sonstige Futtermittel Ausgangsprodukte

Nummer im Katalog der Einzelfuttermittel	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
10	Mehl, Öl und andere Einzelfuttermittel, gewonnen aus Fisch oder anderen Wassertieren	Erzeugnisse aus nachhaltiger Fischerei, sofern: 1. sie ohne chemische Lösungsmittel erzeugt oder zubereitet wurden, 2. ihre Verwendung auf Nichtpflanzenfresser beschränkt ist, und 3. die Verwendung von Fischproteinhydrolysat auf Jungtiere beschränkt ist.
ex 12.1.5	Hefen	Hefen aus *Saccharomyces cerevisiae* oder *Saccharomyces carlsbergensis*, inaktiviert, sodass keine lebenden Mikroorganismen vorhanden sind Wenn nicht aus biologischer Produktion verfügbar
ex 12.1.12	Hefenerzeugnisse	Fermentationserzeugnis aus Saccharomyces cerevisiae, *Saccharomyces carlsbergensis*, inaktiviert, sodass keine lebenden Mikroorganismen vorhanden sind, enthält Hefe Wenn nicht aus biologischer Produktion verfügbar
	Kräuter	sofern:
	Melassen	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>
<table>
<tr><td>Gewürze</td><td>1. sie nicht aus biologischer Produktion verfügbar sind,
2. sie ohne chemische Lösungsmittel erzeugt oder zubereitet wurden, und
3. ihre Verwendung auf 1 Prozent der Futterration einer bestimmten Art beschränkt wird, jährlich berechnet als Prozentsatz der Trockenmasse der Futtermittel landwirtschaftlichen Ursprungs;</td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>
Teil B Futtermittelzusatzstoffe

1. Kategorie: Technologische Zusatzstoffe

Funktionsgruppe: a) Konservierungsmittel:
<table>
<tr><th>Kennnummer oder Funktionsgruppe[4]</th><th>Bezeichnung</th><th>Besondere Bedingungen und Einschränkungen</th></tr>
<tr><td>1a200</td><td>Sorbinsäure</td><td></td></tr>
<tr><td>1k236</td><td>Ameisensäure</td><td></td></tr>
<tr><td>1k237i</td><td>Natriumformiat</td><td></td></tr>
<tr><td>1a260</td><td>Essigsäure</td><td></td></tr>
<tr><td>1a270</td><td>Milchsäure</td><td></td></tr>
<tr><td>1k280</td><td>Propionsäure</td><td></td></tr>
<tr><td>1a330</td><td>Zitronensäure</td><td></td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>
Funktionsgruppe: b) Antioxidationsmittel:
<table>
<tr><th>Kennnummer oder Funktionsgruppe</th><th>Bezeichnung</th><th>Besondere Bedingungen und Einschränkungen</th></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>
<table>
<tr><td>1b306(i)</td><td>Tocopherolhaltige Extrakte aus pflanzlichen Ölen</td><td></td></tr>
<tr><td>1b306(ii)</td><td>Stark tocopherolhaltige Extrakte aus pflanzlichem Öl (mit hohem Delta-Tocopherol-Anteil)</td><td></td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>Funktionsgruppe: g) Bindemittel und i) Trennmittel
<table>
<tr><th>Kennnummer oder Funktionsgruppe</th><th>Bezeichnung</th><th>Besondere Bedingungen und Einschränkungen</th></tr>
<tr><td>E 535</td><td>Natriumferrocyanid</td><td>Höchstdosis: 20 mg/kg NaCl (berechnet als Ferrocyanidanion)</td></tr>
<tr><td>E551b</td><td>Kolloidales Siliziumdioxid</td><td></td></tr>
<tr><td>E551c</td><td>Kieselgur (Diatomeenerde, gereinigt)</td><td></td></tr>
<tr><td>1m558i</td><td>Bentonit</td><td></td></tr>
<tr><td>E559</td><td>Kaolinit-Tone, asbestfrei</td><td></td></tr>
<tr><td>E560</td><td>Natürliche Mischungen von Steatiten und Chlorit</td><td></td></tr>
<tr><td>E562</td><td>Sepiolit</td><td></td></tr>
<tr><td>1g568</td><td>Natrolith-Phonolith</td><td></td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>Funktionsgruppe k) Silierzusatzstoffe:
<table>
<tr><th>Kennnummer oder Funktionsgruppe</th><th>Bezeichnung</th><th>Besondere Bedingungen und Einschränkungen</th></tr>
<tr><td>1k</td><td>Enzyme, Mikroorganismen</td><td rowspan="5">Nur für die Sicherstellung einer angemessenen Gärung zugelassen</td></tr>
<tr><td>1k236</td><td>Ameisensäure</td></tr>
<tr><td>1k237</td><td>Natriumformat</td></tr>
<tr><td>1k280</td><td>Propionsäure</td></tr>
<tr><td>1k281</td><td>Natriumpropionat</td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>2. Kategorie: Sensorische Zusatzstoffe</td><td></td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>Funktionsgruppe: b) Aromastoffe

<table><tr><th>Kennnummer oder Funktionsgruppe</th><th>Bezeichnung</th><th>Besondere Bedingungen und Einschränkungen</th></tr><tr><td>ex2b</td><td>Aromastoffe</td><td>Nur Extrakte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen, einschließlich Edelkastanienextrakt (Castanea sativa Mill.)</td></tr></table></td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>3. Kategorie: Ernährungsphysiologische Zusatzstoffe

Funktionsgruppe: a) Vitamine, Provitamine und chemisch definierte Stoffe mit ähnlicher Wirkung

<table><tr><th>Kennnummer oder Funktionsgruppe</th><th>Bezeichnung</th><th>Besondere Bedingungen und Einschränkungen</th></tr><tr><td>3a</td><td>Vitamine und Provitamine</td><td>Aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen gewonnen
Wenn nicht aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen verfügbar:
—synthetisch gewonnen, für Monogastriden dürfen nur diejenigen verwendet werden, die mit aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen gewonnenen Vitaminen identisch sind.
— synthetisch gewonnen, für Wiederkäuer dürfen nur Vitamine A, D und E verwendet werden, die mit aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen gewonnenen Vitaminen identisch sind</td></tr><tr><td>3a920</td><td>Betainanhydrat</td><td>Nur für Monogastriden
Nur natürlichen Ursprungs wenn verfügbar biologischen Ursprungs</td></tr></table></td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Funktionsgruppe: b) Spurenelemente

oder Funkti-onsgruppe		Einschränkungen
3b101	Eisen(II)carbonat (Siderit)	
3b103	Eisen(II)sulfat-Monohydrat	
3b104	Eisen(II)sulfat-Heptahydrat	
3b201	Kaliumjodid	
3b202	Kalciumjodat, wasserfrei	
3b203	Gecoatetes Kalciumjodat-Granulat, wasserfrei	
3b302	Cobalt(II)carbonat	
3b303	Cobalt(II)carbonathydroxid(2:3)-Monohydrat	
3b304	Gecoatetes Cobalt(II)carbonat-Granulat	
3b305	Cobalt(II)sulfat-Heptahydrat	
3b402	Kupfer(II)-carbonat-dihydroxy-Monohydrat	
3b404	Kupfer(II)-oxid	
3b405	Kupfer(II)-sulfat-Pentahydrat	
3b409	Dikupferchlorid-Trihydroxid	
3b502	Mangan(II)-oxid	
3b503	Mangan(II)sulfat, Monohydrat	
3b603	Zinkoxid	
3b604	Zinksulfat-Heptahydrat	
3b605	Zinksulfat-Monohydrat	
3b609	Zinkchloridhydroxid-Monohydrat	
3b701	Natriummolybdat-Dihydrat	
3b801	Natriumselenit	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3b802 Gecoatetes Natriumselenit-Granulat 3b803 Natriumselenat 3b810 Selenhefe, *Saccharomyces cerevisiae* CNCM I-3060, inaktiviert 3b811 Selenhefe, *Saccharomyces cerevisiae* NCYC R397, inaktiviert 3b812 Selenhefe, *Saccharomyces cerevisiae* CNCM I-3399, inaktiviert 3b817 Selenhefe, *Saccharomyces cerevisiae* NCYC R645, inaktiviert	
	4. Kategorie: Zootechnische Zusatzstoffe Kennnummer oder Funktionsgruppe | Bezeichnung | Besondere Bedingungen und Einschränkungen 4a, 4b, 4c und 4d | Enzyme und Mikroorganismen |	
Anhang 12 Vorlage für den jährlichen Bericht der Zertifizierungsstellen über die Kontrollen im Sektor der biologischen Produktion	Informationen über Unternehmenskontrollen Zertifizierungsstelle | Anzahl eingetragener Unternehmen pro Zertifizierungsstelle | Anzahl eingetragener Unternehmen (Landwirtschaftliche Produzenten, Verarbeiter **, Importeur, Exporteur, Andere Unternehmen ***) | Anzahl regulärer Kontrollen (Landwirtschaftliche Produzenten, Verarbeiter **, Importeur, Exporteur, Andere Unternehmen ***) | Anzahl zusätzlicher risikobasierter Kontrollen (Landwirtschaftliche Produzenten*, Verarbeiter **, Importeur, Exporteur, Andere Unternehmen ***) | Kontrollen insgesamt (Landwirtschaftliche Produzenten*, Verarbeiter **, Importeur, Exporteur, Andere Unternehmen ***) Zertifizierungsstelle | Anzahl unangemeldeter Kontrollen (Landwirtschaftliche Produzenten*, Verarbeiter **, Importeur, Exporteur, Andere Unternehmen ***) | Anzahl analysierter Proben (Landwirtschaftliche Produzenten*, Verarbeiter **, Importeur, Exporteur, Andere Unternehmen ***) | Anzahl Proben, die auf einen Verstoss gegen die Bio-Verordnung und diese Verordnung schliessen lassen (Landwirtschaftliche Produzenten*, Verarbeiter **, Importeur, Exporteur, Andere Unternehmen ***) Zertifizierungsstelle | Anzahl festgestellter Unregelmässigkeiten und Verstösse – **GESAMT**[1] | Anzahl Vermarktungsauflagen (betreffend den Biostatus von Produkten)[2] | Anzahl Aberkennungen bzw. nicht Anerkennungen von Landwirtschaftsbetrieben[3] Landwirtschaftliche Produzenten* | Landwirtschaftliche Produzenten* | Landwirtschaftliche Produzenten* Zertifizierungsstelle | Anzahl festgestellter Unregelmässigkeiten und Verstösse **GESAMT** (Verarbeiter **, Importeur, Exporteur, Andere Unternehmen***) | Anzahl festgestellter Unregelmässigkeiten und Verstösse **A**[4] (Verarbeiter **, Importeur, Exporteur, Andere Unternehmen***) | Anzahl festgestellter Unregelmässigkeiten und Verstösse **B**[4] (Verarbeiter **, Importeur, Exporteur, Andere Unternehmen***) | Anzahl festgestellter Unregelmässigkeiten und Verstösse **C**[4] (Verarbeiter **, Importeur, Exporteur, Andere Unternehmen***) | Anzahl festgestellter Unregelmässigkeiten und Verstösse **D**[4] (Verarbeiter **, Importeur, Exporteur, Andere Unternehmen***)	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	(1) Alle Unregelmässigkeiten und Verstösse, auch solche die zu keiner Massnahme geführt haben. (2) Nur Unregelmässigkeiten und Verstösse, welche zu einer Vermarktungsauflage und einer damit verbundenen Massnahme geführt haben. (3) Nur Unregelmässigkeiten und Verstösse, welche die Aberkennung bzw. nicht Anerkennung des biologischen Status zur Folge haben. (4) Gemäss Weisung des BLW an die Zertifizierungsstellen zur Harmonisierung ihres Vorgehens bei Unregelmässigkeiten im Bereich Bio-Verarbeitung und Handel * «Landwirtschaftliche Produzenten» umfassen Produzenten, die ausschliesslich Produzenten sind, Produzenten, die auch Verarbeiter sind, Produzenten, die auch Importeure sind, sowie andere, nicht näher bestimmte gemischte Unternehmen. ** «Verarbeiter» umfassen Verarbeiter, die ausschliesslich Verarbeiter sind, Verarbeiter, die auch Importeure sind, sowie andere, nicht näher bestimmte gemischte Verarbeitungsunternehmen. *** «Andere Unternehmen» umfassen Händler (Grosshändler, Einzelhändler), sowie andere, nicht näher bestimmte Unternehmen	

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SBV unterstützt die Änderungen grundsätzlich, insbesondere den vorgeschlagenen neuen Art. 6a, der es ermöglichen soll, die durch die Goldgelbe Vergilbung und die Schwarzholzkrankheit verursachten Schäden an den Reben zu reduzieren. Die Streichung von Art. 6 Abs. 4 lehnt der SBV jedoch strikt ab. Damit wird einer noch stärkeren Ausbreitung des Feuerbrandes Vorschub geleistet und die bisher erreichten Bekämpfungserfolge werden offiziell aufgegeben. Die Bekämpfung des Feuerbrands hat über Jahrzehnte viele Ressourcen (finanziell und personell) verschlungen, aber der Aufwand hat sich dennoch gelohnt. Dadurch konnte der Krankheitsdruck auf einem niedrigen Niveau gehalten werden. Und das gilt für Gebiete mit geringer Prävalenz immer noch. Mit der Aufhebung der Anpflanzungsverbote verlieren die Kantone bzw. die Bekämpfungsstrategie von Bund und Kantone ihre Glaubwürdigkeit.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6 Abs. 1 und 4	[1] Der zuständige kantonale Dienst kann in Absprache mit dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) Gebiete ausscheiden, in denen die Häufigkeit des Auftretens von Erwinia amylovora (Burr.) Winsl. et al. auf Wirtspflanzen gering gehalten werden soll. [4] ~~Aufgehoben~~ Unabhängig davon, ob Gebiete nach Absatz 1 ausgeschieden werden, sind die Einfuhr, die Produktion und das Inverkehrbringen von Cotoneaster Ehrh., Photinia davidiana Cardot und Photinia nussia Cardot verboten.	Zu Abs. 1: Der SBV unterstützt diese Änderung. Zu Abs. 4: Der SBV lehnt diese Aufhebung strikt ab. Es ist inakzeptabel, dass das Verbot für die Einfuhr, die Produktion und das Inverkehrbringen bestimmter Wirtspflanzen des Feuerbrands aufgehoben wird. Das Verbot ist eine radikale Massnahme für ein radikales Problem. Es wäre unbegreiflich, dass zum einen Massnahmen zur Bekämpfung von Erwinia amylovora in der Schweiz umgesetzt werden müssen, während gleichzeitig die Verbreitung dieses Erregers über Importe nicht mehr kontrolliert wird. Ausserdem werden diese Wirtspflanzen in der Schweiz nicht gebraucht. Das Verbot in der geltenden Gesetzgebung hat es erlaubt, eine Verbreitung dieser Krankheit einfach und wirksam zu bremsen, die noch verheerendere Ausmasse hätte annehmen können.
Art. 6a Massnahmen gegen das Auftreten von Candidatus Phytoplasma solani	[1] Der zuständige kantonale Dienst kann in Absprache mit dem BLW Gebiete ausscheiden, in denen die Häufigkeit des Auftretens von Candidatus Phytoplasma solani Quaglino et al. auf Pflanzen von Vitis sp. gering gehalten werden	Der SBV unterstützt diese Änderung.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>soll.

2 Wer in einem nach Absatz 1 ausgeschiedenen Gebiet Pflanzen von Vitis sp. besitzt, die nachweislich von Candidatus Phytoplasma solani Quaglino et al. befallen sind, muss diese möglichst rasch entfernen und sachgerecht vernichten.

3 Der zuständige kantonale Dienst kontrolliert die Durchführung der Entfernung und der Vernichtung der befallenen Pflanzen.

4 Betrifft das Auftreten von Candidatus Phytoplasma solani Quaglino et al. eine im Rahmen des Pflanzenpass-Systems beim EPSD registrierte Parzelle, ist der EPSD für die Kontrolle der Durchführung der Massnahmen nach Absatz 2 zuständig.</td><td></td></tr>
<tr><td>Anhang 5

Ziff. 21</td><td>~~Aufgehoben~~.

<table><tr><td>Ware</td><td>Zolltarifnummer</td><td>Drittländer, aus denen die Einfuhr verboten ist</td></tr><tr><td>21. Pflanzen von Cotoneaster Ehrh. Und Photinia davidiana (Dcne.) Cardot</td><td>ex 0602.9091

ex 0602.9099</td><td>Alle Drittländer</td></tr></table></td><td>Der SBV lehnt diese Aufhebung ab.</td></tr>
<tr><td>Anhang 7</td><td>Spezifische Voraussetzungen, die bestimmte Waren für die Einfuhr aus bestimmten Drittländern zusätzlich erfüllen müssen</td><td>Der SBV lehnt die Aufhebung des Einfuhrverbots für Cotoneaster Ehrh., Photinia davidiana Cardot und Photinia nussia Cardot ab.</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Waren	Zolltarifnummer[2]	Ursprung	Spezifische Voraussetzungen
42. Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, ausgenommen Propfreiser, Stecklinge, Pflanzen in Gewebekultur, Pollen und Samen, von *Amelanchier* Medik., *Cotoneaster* Medik., *Aronia* Medik., *Crataegus* L., *Cydonia* Mill., *Malus* Mill., *Prunus* L., *Pyracantha* M. Roem., *Pyrus* L. und *Sorbus* L.	ex 0602.2071 ex 0602.2072 ex 0602.2079 ex 0602.2081 ex 0602.2082 ex 0602.2089 ex 0602.9019 ex 0602.9091 ex 0602.9099	Kanada und Vereinigte Staaten von Amerika	Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen: a. ununterbrochen in einem Gebiet gestanden haben, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Massnahmen als frei von *Saperda candida* Fabricius anerkannt wurde, was im Pflanzengesundheitszeugnis in der Rubrik «Zusätzliche Erklärung» angegeben ist; oder b. vor der Ausfuhr mindestens zwei Jahre lang oder, sofern die Pflanzen jünger als zwei Jahre sind, ununterbrochen an einem Erzeugungsort gestanden haben, der nach einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Massnahmen als frei von *Saperda candida* Fabricius anerkannt ist: i. der bei der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert ist und von dieser überwacht wird, und ii. der zweimal jährlich zu den am besten geeigneten Zeitpunkten des Jahres für den Nachweis des betreffenden Schadorganismus amtlich auf Anzeichen von *Saperda candida* Fabricius untersucht wurde,

Waren	Zolltarifnummer[2]	Ursprung	Spezifische Voraussetzungen
			und iii. wo die Pflanzen: – auf einer insektensicheren Produktionsfläche zum Schutz gegen die Eintragung von Saperda *candida* Fabricius gestanden haben, oder – auf einer von einer mindestens 500 m breiten Pufferzone umgebenen Produktionsfläche unter Anwendung geeigneter Präventivbehandlungen angezogen wurden, deren Befallsfreiheit von *Saperda candida* Fabricius durch jährlich zu geeigneten Zeitpunkten durchgeführte amtliche Erhebungen bestätigt wurde, und iv. wo die Pflanzen unmittelbar vor der Ausfuhr gründlich auf *Saperda candida* Fabricius, vor allem im Stamm der Pflanzen, kontrolliert wurden, gegebenenfalls durch destruktive Probenahme.

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Da diese Änderungen auf der Übernahme von EU-Entwicklungen basieren und die Äquivalenz im Futtermittelbereich weitergeführt werden soll, wird diesen Anpassungen zugestimmt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1a	Der Katalog der Einzelfuttermittel, die nicht gemeldet werden müssen, richtet sich nach Anhang 1.4.	
Art. 3	[1] Anhang 4.2 Teil 1 enthält die Liste der Futtermittel nichttierischen Ursprungs aus bestimmten Ländern, die vorübergehend verstärkten Kontrollen gemäss Artikel 58 FMV unterliegen. Er gibt auch die jeweils spezifischen Kontrollen und Kontrollfrequenzen an, die je nach Produkt und Ursprungsland vorgeschrieben sind. [2] Anhang 4.2 Teil 2 enthält die Liste der Futtermittel nichttierischen Ursprungs aus bestimmten Ländern, die gemäss Artikel 58 FMV aufgrund des Risikos einer Kontamination mit Mykotoxinen, Pestizidrückständen und Dioxinen sowie aufgrund des Risikos einer mikrobiologischen Kontamination verschärften Kontrollen unterliegen. Er gibt auch die jeweils spezifischen Kontrollen und Kontrollfrequenzen an, die je nach Produkt und Ursprungsland vorgeschrieben sind. [3] Die in Anhang 4.2 Teile 1 und 2 aufgelisteten Futtermittel dürfen nur auf dem Wasserweg direkt importiert werden, wenn die Sendung dem BLW bis spätestens zehn Arbeitstage vor der Einfuhr auf elektronischem Weg gemeldet	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	wurde. [4] Für die Meldung ist Teil I des Formulars gemäss den Artikeln 56 bis 58 der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 (Gemeinsames Gesundheitseingangsdokument, GGED) im Trade Control and Expert System (TRACES) auszufüllen und für Futtermittel, die verstärkten Kontrollen gemäss Anhang 4.2 Teil 2 unterliegen, die amtliche Bescheinigung gemäss Anhang IV der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793, die von den zuständigen Behörden des Ursprungslandes ausgestellt wurde, beizufügen. Die Nummer des ausgestellten GGED muss in der Zollanmeldung angegeben werden. [5] Gegenstand der Kontrollen sind: a. für alle Sendungen: Dokumentenkontrolle; b. in der in Anhang 4.2 Teile 1 und 2 festgelegten zeitlichen Abständen und dergestalt, dass die für die Sendung verantwortliche Person es nicht vorhersehen kann: Prüfung der Übereinstimmung der Dokumente mit den Waren (Nämlichkeitskontrollen) und Warenuntersuchungen, einschliesslich Probenahme und Laboranalysen. [6] Sendungen von Futtermitteln dürfen erst definitiv freigegeben werden, wenn alle erforderlichen Kontrollen durchgeführt wurden, die Kontrollergebnisse zufriedenstellend sind und die relevanten Felder des GGED ausgefüllt wurden. [7] Es fallen Analysekosten sowie eine Gebühr gemäss der Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft an.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 8 Abs. 1	[1] Zusätzlich zu den Anforderungen nach Artikel 15 FMV muss die Kennzeichnung von Einzelfuttermitteln folgende Angaben umfassen: a. die Bezeichnung des Einzelfuttermittels gemäss der Bezeichnung im Katalog der Einzelfuttermittel in Anhang 1.4 oder in der Liste nach Artikel 9 Absatz 3 FMV; diese Bezeichnung wird in Übereinstimmung mit Artikel 9 Absatz 4 FMV verwendet; und b. die obligatorische Angabe entsprechend der jeweiligen Kategorie gemäss dem Verzeichnis in Anhang 1.2; sie kann durch die im Katalog der Einzelfuttermittel in Anhang 1.4 für dieses Einzelfuttermittel festgelegten Angaben ersetzt werden.	
Art. 9 Abs. 1 Bst. e	e. das Verzeichnis der Einzelfuttermittel, aus denen das Futtermittel besteht, unter der Überschrift «Zusammensetzung», wobei die Bezeichnungen der einzelnen Einzelfuttermittel gemäss Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a in absteigender Reihenfolge nach Gewicht angegeben werden, welches auf der Basis des Wassergehalts im Mischfuttermittel berechnet wird; dieses Verzeichnis kann die Angabe in Gewichtsprozenten umfassen;	
Art. 23n Übergangsbestimmungen zur Änderung vom …	[1] Mischfuttermittel und Einzelfuttermittel für Nutztiere, die nach bisherigem Recht gekennzeichnet sind, dürfen ab dem Inkrafttreten der Änderung vom … noch während einem Jahr in Verkehr gebracht werden. [2] Mischfuttermittel und Einzelfuttermittel für Heimtiere, die nach bisherigem Recht gekennzeichnet sind, dürfen ab dem Inkrafttreten der Änderung vom … noch während zwei Jahren in Verkehr gebracht werden.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 1.4	Liste der Einzelfuttermittel, die nicht gemeldet werden müssen (Katalog der Einzelfuttermittel) Titel: Katalog der Einzelfuttermittel, die nicht gemeldet werden müssen	
Anhang 4.2	Teil 1: Futtermittel nichttierischen Ursprungs aus bestimmten Ländern, die vorübergehend verstärkten Kontrollen gemäss Artikel 58 FMV unterliegen. Sämtliche Futtermittel, die in Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793 aufgeführt sind. Teil 2: Futtermittel nichttierischen Ursprungs aus bestimmten Ländern, die gemäss Artikel 58 FMV aufgrund des Risikos einer Kontamination mit Mykotoxinen, Pestizidrückständen und Dioxinen sowie aufgrund des Risikos einer mikrobiologischen Kontamination verschärften Kontrollen unterliegen. Sämtliche Futtermittel, die in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2019/179 aufgeführt sind.	

Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
(Verordnung nicht in Vernehmlassung) Aufgrund der aktuellen Weltlage sind die Kosten zur Umsetzung eines Bauprojekts stark angestiegen. Bau-Material ist teilweise nur begrenzt verfügbar, was die Preise in die Höhe schnellen liess. Trotz dieser erschwerten Bedingungen sind die Anforderungen an die landwirtschaftliche Produktion und somit an die Bauernfamilien nicht gesunken. Die Bauernfamilien sind also gezwungen, die nötigen Investitionen trotzdem zu tätigen. Während die Baukosten aber heute um einiges höher sind als noch vor der Pandemie, blieben die Beiträge und Investitionskredite auf demselben Niveau, haben also anteilsmässig abgenommen. Die Höhe der à-fonds-perdu Beiträge sowie der Investitionskredite ist zu überprüfen und der aktuellen Teuerung möglichst rasch anzupassen, damit wichtige Investitionen in emissionsmindernde oder tierwohlfördernde Systeme getätigt werden können. Ebenfalls verlangt der SBV die Prüfung zur Unterstützung von Massnahmen und Techniken, welche direkt oder indirekt Dünger- und Pflanzenschutzrückstände an Produkten und im Boden reduzieren. Dazu gehören auch entsprechende Maschinen zur Förderung von nachhaltigen Anbausystemen mit weniger PSM. Bezüglich der Finanzierung gewisser Projekte, z.B. im Bereich von Umwelt-Massnahmen, ist eine Anpassung des Finanzierungs-Schlüssels vorzusehen. Dabei wäre das System mit einem Bonus, finanziert durch den Bund, in Betracht zu ziehen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 7 Ziff. 3.2.2	f. Das BLW bestimmt die finanzhilfeberechtigten Sorten, veröffentlicht diese und aktualisiert die Liste laufend entsprechend den neusten Erkenntnissen aus der Wein- und Obstbranche (Schweizer Obstverband/Swisscofel) sowie aus der Forschung. g. Die ~~Pflanzung~~ Remontierung von Tafelobstanlagen (Stein- und Kernobstsorten) sowie Beeren wird nur unterstützt, wenn es sich dabei um Obstanlagen nach Artikel 22 Absatz 2 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 handelt, wobei Most- und Industrieobst-	Zu f. Liste der Sorten: Der Begriff «robust» ist genauer zu definieren. Das BLW darf die finanzhilfeberechtigten Sorten nur unter der Weisung der Obst- und Beerenbranche (Schweizer Obstverband und Swisscofel) bestimmen. In diesem Bereich sind die Marktchancen sowie die Wirkung der Resistenz zu berücksichtigen. Zu g. Anbaufläche: Die Beiträge sind nur für die Remontierung von robusten Sorten und sollen nur im Rahmen der Lebensmittelproduktion und der Tafelobstproduktion verfügbar sein. Sie sollte sich nur für vorhandene Obstflächen gemäss Angabe auf obst.ch beschränken. Der Anbau von

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	anlagen nicht unterstützt werden.	Most- und Industrieobstanlagen ist von dieser Massnahme auszuschliessen, da dies durch eine staatliche Stützungsmassnahme zur Überschussproduktion führen würde und die anderen staatlichen Bundesmassnahmen zur Förderung der Biodiversität im Obstbau konkurrenzieren. Die Anstrengungen der Branche für das Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage sowie die Markteinführung von robusten Sorten sollte koordiniert und unterstützt sein.

Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
(Verordnung nicht in Vernehmlassung) Die Situation beim Futtergetreide ist besonders besorgniserregend, da die Produzentenpreise gerade die Produktionskosten decken. Das Einkommen aus diesen Kulturen ist unzureichend, was zu einem Rückgang des Anbaus führen kann. Dies würde gerade für die tierische Veredelung ein Problem darstellen, da sie auf diese Futtermittel angewiesen sind und der Druck zur Reduktion von importiertem Futter eher zunimmt. Zudem sollten auch Nischenkulturen generell mittels Einzelkulturbeiträgen gefördert werden. Da es sich um kleine Flächen handelt, sind die dafür nötigen finanziellen Mittel überschaubar. Dies hätte auch den Vorteil, dass mit dem Aufkommen von neuen Kulturen im Anbau nicht jedes Mal die gleiche Diskussion geführt werden muss. EKB für sämtliche Nischenkulturen fördern die Vielfalt und leisten einen wichtigen Beitrag, dass sich die Kultur trotz fehlendem Grenzschutz am Markt etablieren kann.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1, Bst. f und g (neu)	[1] Einzelkulturbeiträge werden für Flächen mit den folgenden Kulturen ausgerichtet: d. Bohnen (Phaseolus), Erbsen (Pisum), Lupinen (Lupinus), Wicken (Vicia), Kichererbsen (Cicer) und Linsen (Lens); und andere sekundäre Ackerkulturen für die menschliche Ernährung (namentlich Quinoa, Amaranth, Süsskartoffeln, Buchweizen); f. (neu) Futtergetreide (ausgenommen Körnermais) g. (neu) Saatgetreide	siehe Allgemeine Bemerkungen
Art. 2, Höhe der Beiträge	Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr für: b. Saatgut von Kartoffeln und Mais: ~~Fr. 700.-~~ Fr. 1'500.- c. Saatgut von Futtergräsern und Futterleguminosen: ~~Fr.~~	siehe Allgemeine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~1'000.-~~ Fr. 1'500.- e. Bohnen (Phaseolus), Erbsen (Pisum), Lupinen (Lupinus), Wicken (Vicia), Kichererbsen (Cicer) und Linsen (Lens) sowie Mischungen nach Artikel 6b Absatz 2 sowie für andere sekundäre Ackerkulturen für die menschliche Ernährung (namentlich Quinoa, Amaranth, Süsskartoffeln, Buchweizen): Fr. 1'000.- h. (neu) für Futtergetreide (ausgenommen Körnermais): Fr. 600.- i. (neu) Saatgetreide: Fr. 700.-	

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	VGB Verein Glarner Bienenfreunde
Adresse / Indirizzo	Dr. Hans-Jakob Zopfi Thon 43 8762 Schwanden hjzopfi@gmail.com 079 129 28 61
Datum / Date / Data	Schwanden, den 30.03.2023 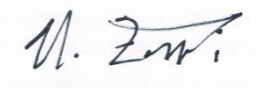 sig. Dr. Hans-Jakob Zopfi Präsident VGB

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12) .....

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) .....

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16) .....

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) .....

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20) .....

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171) .....

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) 3

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341) .....

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) .....

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) .....

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) .....

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) .....

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) .....

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) .....

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201) .....

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) .....

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Verein Glarner Bienenfreunde ist eine Sektion von BienenSchweiz und vertritt die Glarner Imkerschaft. Unser Verein hat zurzeit 132 Mitglieder und In unserem Verein sind alle rund 100 aktiven Imker Mitglied in unserem Verein.

Die Unterart Apis mellifera mellifera (A.m.m. = Dunkle Biene = Landrasse) wurde im Kanton Glarus per Landsgemeindebeschluss 1977 unter Schutz gestellt und im Kanton Glarus ist die Einfuhr von Bienenvölkern anderer Rassen verboten. Imker dürfen also nur diese Unterart halten. Der ganze Kanton Glarus ist somit ein gesetzliches Schutzgebiet dieser gefährdeten Bienenrasse und für den zukünftigen Fortbestand dieser Rasse von sehr grosser Bedeutung. Die Dunkle Europäische Honigbiene A.m.m. ist eine natürlich entstandene Unterart der Westlichen Honigbiene (*Apis mellifera*). Sie war die einzige in ganz Nordwest-, Mittel- und Nordosteuropa von den Pyrenäen bis zum Ural ursprünglich einheimische Honigbiene und sie ist optimal an die klimatischen Bedingungen im Kanton Glarus angepasst. Die *A. m. m,* unterscheidet sich genetisch eindeutig und deutlich von den anderen drei in der Schweiz von Imkern gehaltenen Unterarten (Buckfast, A.m.cranica und A.m.ligustica). Sie ist somit eine wertvolle einheimische tiergenetische Ressource, die auch in Zukunft erhalten bleiben sollte. Die gesetzliche Unterschutzstellung an der Landsgemeinde vor bald 50 Jahren hat dazu geführt, dass das Glarnerland mit rund 1200 Bienenvölkern das weitaus grösste geschlossene Gebiet in der Schweiz, ja sogar in ganz Mitteleuropa ist, in der nur Bienenvölker dieser Rasse von Imkern gehalten werden. Dies hat den grossen Vorteil, dass ausser in den Grenzgebieten in Glarus Nord auch Standbegattungen ohne die Gefahr von Hybridisierungen möglich sind. Diese Standbegattungen sorgen auch am besten dafür, dass die genetische Vielfalt dieser Unterart A.m.m im Kanton Glarus erhalten bleiben kann. Die Mitglieder der Glarner Bienenfreunde erhalten und pflegen diese Rasse in erster Linie durch die einfache Vermehrung der Bienenvölker mit Schwärmen und Ablegerbildungen. Der Einsatz von Zuchtköniginnen ist im Kanton Glarus nur nötig, dass in Glarus Nord mit anderen Rassen der Nachbarschaft hybridisierte Königinnen und Hybridvölker im übrigen Kantonsgebiet durch rassentypische Königinnen umgeweiselt werden können. Sonst besteht die grosse Gefahr, dass die Hybridisierungen von Glarus Nord aus in die südlichen Kantonsgebiete fortschreiten würde. Die regelmässige molekulargenetische Prüfung von Völkern, welche für die Königinnenzucht oder für die Völkervermehrung mit Schwärmen und Ablegern genutzt werden, kann Hybridisierungen verhindern und nur so kann die wertvolle Glarner Population von A.m.m. in Zukunft erhalten bleiben. Im Vergleich zu anderen Honigbienen-Unterarten in den übrigen Gebieten der Schweiz ist die effektive Populationsgrösse der Glarner Dunklen Honigbiene relativ klein und sehr stark von genetischer Verarmung durch Inzucht gefährdet. Daher muss der Erhalt der Populationsgrösse mit rassentypischen Königinnen nicht durch Zucht sondern durch möglichst viele mit Standbegattungen entstandenen Königinnen gefördert werden.

Weitere Bemerkungen siehe unter BR 07 Tierzuchtverordnung.

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l’élevage / Ordinanza sull’allevamento di animali (916.310)Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Trotz ihres Rückgangs ist die Dunkle Honigbiene fester Bestandteil der imkerlichen Tradition und ein Kulturgut in der Schweiz, und der Kanton Glarus spielt wie oben ausgeführt aufgrund des gesetzlichen Schutzes der Dunklen Biene eine zentrale Rolle für den Erhalt und die Pflege dieser Rasse. Unterstützungen für die Glarner Imker im Rahmen der Tierzuchtförderung des Bundes können nur dadurch einen wesentlichen Teil dazu beitragen, wenn die Bestände im Kanton Glarus durch viele Imker gesichert werden, und nicht nur einseitig die wenigen Züchter der Dunklen Biene unterstützt werden. Mit der vom Bundesrat vorgeschlagenen Revision der Tierzuchtverordnung kann deshalb nur so zum Erhalt der Dunklen Biene im Glarnerland beigetragen werden, wenn nicht nur einseitig wenige Züchter unterstützt werden, sondern der besondere Status des Schutzgebietes Glarnerland für die Dunkle Biene anerkannt und gefördert wird. So würde der Vorschlag des Bundesrates einen wichtigen Schritt zur Erhaltung der einheimischen Unterart bedeuten.

Die Revision der Tierzuchtverordnung mit einer Anerkennung und speziellen Förderung der Glarner Population der Dunklen Bien ist für die Erhaltung dieser einheimischen Rasse mit ihren wertvollen Anpassungen zentral. Dazu müssen jedoch Schlüsselelemente der Erhaltungsbiologie und die Abstimmung auf die spezifischen Ansprüche einer Honigbienenpopulation in kritischem Zustand speziell Beachtung finden.

Dazu müssten die folgenden Bedingungen für die Festlegung sinnvoller Schutzziele berücksichtig werden:

1. Im Glarnerland muss die Population der Dunklen Biene gestärkt und mit möglichst grosser genetischer Diversität erhalten bleiben. In unserem Fall ist die Prüfung auf Rassenreinheit und die Förderung solcher reinrassiger Völker besonders wichtig. Dazu braucht es eine gesicherte Belegung mit dem Ziel der Königinnenzucht zur Umweiselung hybridisierter Völker. Es braucht aber unbedingt auch eine Förderung der naturnahen Völkervermehrung mit Schwärmen und Ablegern mit möglichst vielen genetischen Kombinationen.
2. Die Beiträge für Allgemeine Tierzucht (Leistungsprüfung und Selektion führt zu genetischer Verengung durch Inzucht) und die Beiträge zur Erhaltungszucht (Erhaltungsprämie für möglichst viel Diversität innerhalb der Restpopulation) müssen unbedingt entkoppelt sein. Die jeweiligen Ziele widersprechen sich diametral.
3. Die vorgeschlagenen Anforderungen für eine Berechtigung auf den Beitrag Erhaltungszucht für Königinnen mit reinrassiger Nachzucht schränkt die genetische Breite stark ein. Zur Erhaltung der genetischen Diversität in der Glarner Population ist eine Förderung der selbständigen Mutterlinienführung und Standbegattungen in den Regionen des Glarnerlandes mit rassentypischen Bienenvölkern entscheidend. Damit werden möglichst viele Kombinationen und eine breite Förderung erreicht.

Es kann also nicht sein, dass nur die Zucht von jährlich einigen wenigen Königinnen, die aus der Leistungsprüfung kommen und als Nachkommen selektioniert sind, unterstützt wird. Ziel für die Erhaltungszucht muss sein, nicht nur wenige Züchter, sondern möglichst viele Glarner Imker zu gewinnen und zu unterstützen, welche ihre Bienenvölker auf Rassenreinheit prüfen lassen und rassentypische Völker für die Völkervermehrung mit Standbegattungen genutzt werden. Diese Personengruppe ist das Fundament für die Erhalten der Dunklen Biene im Schutzgebiet Glarnerland.

Im Glarner Schutzgebiet mit rund 1200 Völkern der Dunklen Biene würden nach den Vorschlägen in der Verordnung nur die Zucht einer Handvoll Königinnen mit einem Beitrag unterstützt. Es ist im Glarnerland kein sinnvolles Ziel, eine möglichst selektive Leistungszucht zu etablieren, sondern eine möglichst breite Auswahl von Nachzuchtköniginnen mit genetisch breiter Freipaarung zu fördern. Die Verordnung muss so angepasst werden, dass die Bemühungen zur Reinerhaltung der Bestände im Schutzgebiet Glarnerland und zum Erhalt einer grossen genetischen Diversität besonders unterstützt werden. Durch die bisherigen Schutzprojekte des BLW für den Erhalt und die Pflege der Dunklen Biene im Glarnerland während der letzten neun Jahre, wurde die genetische Prüfung auf Rassenreinheit und die Förderung für den Erhalt der genetischen Diversität der Glaner Population mit jährlich mit rund Fr. 25'000.- unterstützt, d.h. mit durchschnittlich rund Fr. 20.- pro Bienenvolk und Jahr. Eine Unterstützung in dieser Grössenordnung wird für den längerfristigen Erhalt der Dunklen Biene im Glarnerland weiterhin notwendig sein, damit die bisherigen Bemühungen nachhaltig wirken werden.
Zu den folgenden Artikeln werden wir vom Verein Glarner Bienenfreunde keine Anträge stellen, da sie sich zu einseitig auf die Förderung der Reinzucht

beziehen, die aus unserer Sicht nicht entscheidend ist, für den Erhalt der Dunklen Biene im Glarnerland. Viel wichtiger wäre es, dass ein spezieller Artikel für die Erhaltung der Dunklen Biene im Schutzgebiet Glarnerland neu in die Verordnung aufgenommen würde.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4 Abs. 2ter 2ter Die Gesuche und Abrechnungen sind auf den dafür vorgesehenen Formularen beim BLW einzureichen.		
Art. 21 Abs. 4 Der Beitrag für die Bestimmung der Rassenreinheit wird ausgerichtet für Königinnen, die eine Leistungsprüfung abgeschlossen haben, und für Vatervölker auf A-Belegstationen. Erfolgt die Bestimmung der Rassenreinheit mit DNA-Analyse, so muss diese nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden.		
Art. 23 Beitragsarten und Veröffentlichung 1 Es werden die folgenden Beiträge ausgerichtet: a. Finanzhilfen für zeitlich befristete Projekte zur Erhaltung		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
von: 1. Schweizer Rassen, 2. Rassen, die in der Schweiz ausgestorben waren und wieder eingeführt wurden, sofern ihr Ursprung in der Schweiz nachgewiesen wird; b. Abgeltungen für den Betrieb nationaler Genbanken für die Erhaltung von Schweizer Rassen durch Personen nach Artikel 23b bis Absatz 2; c. Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rindvieh, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen, Honigbienen, deren Status kritisch oder gefährdet ist. 2 Das BLW veröffentlicht pro ausgerichteten Beitrag den Namen der Empfängerin oder des Empfängers und die Höhe des Beitrags. Bei Finanzhilfen nach Absatz 1 Buchstabe c veröffentlicht es den Namen der Zuchtorganisation und den ihr ausgerichteten Gesamtbeitrag.		
Gliederungstitel vor Art. 23b 2. Abschnitt: Beiträge für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und für den Betrieb nationaler Genbanken		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 23b Sachüberschrift sowie Abs. 1, 3 und 4 Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und Abgeltungen für den Betrieb nationaler Genbanken 1 Für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und den Betrieb von nationalen Genbanken werden insgesamt höchstens 500 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. 3 Die Beiträge für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte werden an die anerkannten Zuchtorganisationen und die anerkannten Organisationen nach Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe b ausgerichtet. An anerkannte Organisationen werden höchstens 150 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. 4 Die Beiträge für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte belaufen sich auf höchstens 80 Prozent der ausgewiesenen und vom BLW anerkannten Kosten.		
Art. 23bbis Betrieb nationaler Genbanken 1 Das BLW betreibt zur Erhaltung von Schweizer Rassen nationale Genbanken für die Langzeitlagerung von tiefgefrorenem Probematerial tierischen Ursprungs (Kryomaterial). 2 Es		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
kann den Betrieb der nationalen Genbanken übertragen an: a. Besamungsstationen. b. anerkannte Zuchtorganisationen, wenn sie die Genbanken durch Besamungsstationen betreiben lassen. 3 Wer eine Genbank betreiben will, muss sicherstellen, dass beim Anlegen der Genbank eine grosse genetische Diversität berücksichtigt wird. 4 Das BLW schliesst mit den Personen nach Absatz 2 einen Vertrag ab. Im Vertrag wird insbesondere der Umfang des zu lagernden Kryomaterials vereinbart. 5 Die Betreiberin einer Genbank hat die folgenden Pflichten: a. Sie oder er muss dem BLW die nötigen Informations- und Einsichtsrechte gewähren. b. Sie oder er muss sicherstellen, dass in der vom BLW zur Verfügung gestellten Dokumentationssoftware die folgenden Angaben und Dokumente erfasst sind: 1. Kontaktdaten von mindestens einer Ansprechperson, 2. die für die vollständige Identifikation der Tiere erforderlichen Angaben, einschliesslich der Angaben betreffend ihre Abstammung, 14 Eingefügt durch Ziff. I der V		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
vom 2. Nov. 2022, in Kraft seit 1. Jan. 2023 (AS 2022 758). Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2023 – Vernehmlassung 3. Art und Umfang des Kryomaterials, 4. die Herstellungsprotokolle, 5. die Lagerorte und -verteilung.		
Art. 23b ter Nutzung von in nationalen Genbanken gelagertem Kryomaterial 1 Das in einer nationalen Genbank gelagerte Kryomaterial darf in der Regel nicht genutzt werden. 2 Das BLW kann die Nutzung in folgenden Fällen und zum Zweck der Erhaltung einer Schweizer Rasse auf Gesuch der anerkannten Zuchtorganisation hin bewilligen, wenn gewährleistet ist, dass nach der Nutzung in der Regel ein Restbestand von mindestens 50 Prozent des Kryomaterials des Spendertiers in der Genbank vorhanden bleibt: a. wenn wissenschaftlich-genetische Untersuchungen durchgeführt werden; b. wenn der grösste Teil der genetischen Diversität einer Schweizer Rasse verloren geht; 3 Das Gesuch muss das Programm		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
über die Nutzung des Kryomaterials enthalten. 4 Heisst das BLW das Gesuch gut, so schliesst es mit der gesuchstellenden Person einen Vertrag ab. Im Vertrag werden insbesondere Zweck, Umfang und Dauer der Nutzung des Kryomaterials vereinbart. 5 Die Besamungsstation, die die betreffende Genbank betreibt, muss das Kryomaterial unentgeltlich zur Verfügung stellen		
3. Abschnitt: Beiträge für die Erhaltung von Schweizer Rassen, deren Status kritisch oder gefährdet ist		
Art. 23c Sachüberschrift sowie Abs. 1, Abs. 2 Bst. f, 5 und 6 Höhe der Beiträge 1 Für die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rindvieh, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Honigbienen, deren Status kritisch oder gefährdet ist, werden insgesamt höchstens 4 000 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. 2 Der Beitrag für die Erhaltung einer Schweizer Rasse, deren Status kritisch ist, beträgt für:		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
f. die Honigbienengattung: 1. je Königin 285.60 Franken 2. je Drohnenkönigin 285.60 Franken 5 Zusätzlich zu den Mitteln nach Absatz 1 können nach Artikel 23b Absatz 2 nicht ausgeschöpfte Mittel verwendet werden. 6 Der Beitrag nach Absatz 2 Buchstabe f wird nur für Massnahmen für die Bestimmung der Rassenreinheit gewährt, für die nicht bereits Beiträge nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 2 gewährt werden. Wird für die Bestimmung der Rassenreinheit eine DNA-Analyse durchgeführt, so wird der Beitrag für Königinnen gewährt, die eine Leistungsprüfung abgeschlossen haben. Die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden.		
Art. 25 Abs. 1 und 1bis 1 Für Forschungsprojekte über tiergenetische Ressourcen werden anerkannte Zuchtorganisationen und Institute von eidgenössischen und kantonalen		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Hochschulen mit Beiträgen unterstützt. 1bis Die Beiträge betragen insgesamt höchstens 500 000 Franken pro Jahr, höchstens jedoch 80 Prozent der ausgewiesenen und vom BLW anerkannten Kosten		
Art. 23e Voraussetzungen für die Ausrichtung der Beiträge für die Gattung Honigbienen 1 Beiträge für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem Status werden ausgerichtet für eine Königin oder Drohnenkönigin der Gattung Honigbienen: a. die in einem Herdebuch eingetragen oder vermerkt ist; b. deren Mutter in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt ist; c. deren väterlicher Stammbaum mindestens die Drohnenkönigin der ersten oder zweiten Ahnengeneration enthält; die betreffenden Drohnenköniginnen müssen in einem Herdebuch der gleichen Rasse wie jene der Königin oder Drohnenkönigin eingetragen oder vermerkt sein, für die ein Beitrag beantragt wird, wobei nur eine einzige Drohnenkönigin der zweiten Ahnenge-		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
neration im Herdebuch eingetragen oder vermerkt werden kann; d. die einen Blutanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist, der mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsnachweis sichergestellt wurde, wobei die DNA-Analyse nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden muss; und e. die mindestens eine Königin als lebende Nachkommin aufweist, die: 1. in der Referenzperiode belegt wurde, 2. im Herdebuch eingetragen ist, und 3. einen Blutanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist, der mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsnachweis sichergestellt wurde, wobei die DNA-Analyse nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden muss. 2 Die lebende Nachkommin nach Absatz 1 Buchstabe e		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
muss zudem einen Inzuchtgrad aufweisen, der auf mindestens drei Generationen basiert und 6,25 Prozent nicht überschreitet. Bei der Honigbienengattung muss zusätzlich der drei-Generationen-Stammbaum der lebenden Nachkommin auf der väterlichen Seite mindestens die Mutter der jeweiligen Drohnenkönigin oder Drohnenköniginnen enthalten. 3 Die Beiträge werden nur ausgerichtet, wenn der Bestand der weiblichen Herdebuchtiere die eine offene oder verdeckte Ringprüfung abgeschlossen haben, eine Anzahl von 1 000 nicht überschreitet. 4 Die Beiträge werden nur ausgerichtet, wenn die anerkannte Zuchtorganisation der Betreiberin des GENMON die Herdebuchdaten und die für die Berechnung des Globalindizes nötigen Informationen mindestens einmal jährlich zur Verfügung stellt.		
Art. 23f Bisheriger Art. 23e Art. 23f Abs. 1bis, 3, 4 und 5 1 bis Beitragsberechtigt ist: a. bei den Gattungen Rindvieh, Equiden, Schweine, Schafe		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
und Ziegen: wer im Zeitpunkt der Konzeption des ersten in der Referenzperiode lebend geborenen Nachkommens eines Elterntiers Eigentümerin oder Eigentümer dieses Elterntiers ist; b. bei der Gattung Honigbiene: wer im Zeitpunkt der Konzeption des ersten in der Referenzperiode begatteten Nachkommens einer Königin Eigentümerin oder Eigentümer dieser Königin ist; 3 Sie beantragt beim BLW die Überweisung der Beiträge anhand einer Liste der männlichen und weiblichen Elterntiere oder der Honigbienenköniginnen und Honigbienendrohnenköniginnen, für die in der betreffenden Referenzperiode Beiträge auszurichten sind. Innerhalb einer Referenzperiode dürfen pro Tier beziehungsweise Königin die Überweisung nur eines Beitrags beantragt werden. 4 Das BLW richtet die Beiträge der anerkannten Zuchtorganisation aus. Diese richtet die Beiträge spätestens 60 Tage, nachdem sie die Beiträge vom BLW erhalten hat, den Beitragsberechtigten aus. 5 Die anerkannte Zuchtorganisation meldet dem		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
BLW bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres die geschätzte Anzahl an männlichen und an weiblichen Tieren oder Honigbienenköniginnen und Honigbienendrohnenköniginnen, für die Beiträge ausgerichtet werden sollen.		
Gliederungstitel vor Art. 25 5. Kapitel: Beiträge für Forschungsprojekte		
Art. 25 Abs. 1 und 1bis 1 Für Forschungsprojekte über tiergenetische Ressourcen werden anerkannte Zuchtorganisationen und Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen mit Beiträgen unterstützt. 1bis Die Beiträge betragen insgesamt höchstens 500 000 Franken pro Jahr, höchstens jedoch 80 Prozent der ausgewiesenen und vom BLW anerkannten Kosten.		

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	SWISS WINE | SANS HÉSITER VALAIS
Adresse / Indirizzo	Swiss Wine Valais / Interprofession de la vigne et du vin du Valais (IVV) Av. de la Gare 2 – CP 144 – CH – 1964 Conthey T +41 27 345 40 80 F +41 345 40 81 www.swisswinevalais.ch
Datum / Date / Data	Conthey le 2 mai 2023 Cynthia Chabbey – Directrice adjointe

ir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 4

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 8

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16) 14

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) 17

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20) 18

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171) 19

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 21

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) 23

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201) 23

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Mesdames, Messieurs,

L'Interprofession de la vigne et du vin du Valais (IVV) a pour objectif de défendre les intérêts de la branche vitivinicole valaisanne ainsi que de promouvoir l'image des vins du Valais.

A ce titre, l'IVV souhaite répondre à la consultation du train d'ordonnance. Notre réponse reprend intégralement les points mis en avant dans la réponse de notre faitière nationale, l'Interprofession de la Vigne et des Vins Suisses (IVVS).

Le paquet d'ordonnances agricoles mis en consultation le 24 janvier 2023 propose une série d'adaptions techniques qui peuvent avoir de fortes conséquences pour les entreprises ou les secteurs concernés. L'IVV souhaite notamment attirer l'attention sur les points suivants :

1. Il concrétise un changement de grande importance en modifiant la répartition des paiements directs. Les contributions au système de production devraient passer de Fr. 503 millions en 2022 (chiffre provisoire du rapport agricole 2022) à Fr 736 millions en 2024. Cette augmentation est en grande partie financée par une diminution des contributions à la sécurité de l'approvisionnement. En d'autres termes les familles paysannes et vignerons devront assumer de nouvelles prestations pour la même somme de paiements directs et ceci dans un contexte économique instable marqué par l'inflation qui provoque une hausse des coûts de production. Ainsi, ce transfert n'affaiblit pas seulement la sécurité de l'approvisionnement, mais aussi le revenu agricole, raison pour laquelle l critique fortement ce procédé et le rejette sous cette forme.
   Dans ce sens l'IVV demande à la Confédération qu'elle adapte, au courant de l'année les diminutions annoncées des différents paiements directs, en fonction des besoins financiers effectifs et des adhésions définitives au nouveaux systèmes de production, en particulier concernant la contribution à la sécurité de l'approvisionnement. La redistribution des paiements directs entre les exploitations et les régions doit être évitée. Il n'est pas acceptable d'imposer des conditions élevées en matière de programmes de production et de réaffecter ensuite les moyens financiers. C'est aussi une question de confiance envers les autorités si celles-ci lancent de nouveaux programmes, que les agriculteurs s'y inscrivent et que les contributions sont ensuite à nouveau réduites avant même leur mise en œuvre. L'IVV critique vivement cette situation. Il faut notamment refuser les réductions dans les orientations de production où les revenus du travail par heure travaillée sont déjà les plus bas.
   En fonction de ce changement qui aura des conséquences sur de nombreuses exploitations agricoles et qui impliqueront de fortes adaptations, l'IVV demande également à la Confédération d'apporter de la stabilité dans le système des paiements directs et de ne plus entreprendre de changements majeurs jusqu'à la prochaine PA.

2. En raison de multiples réserves, un objectif de réduction de 10% pour l'azote et de 15% pour le phosphore est réaliste et justifié compte tenu de l'échéance de 2030. Seul un objectif réaliste et supportable par le secteur peut renforcer la motivation et atteindre la dynamique souhaitée pour le secteur. Si les objectifs sont finalement dépassés, ce sera d'autant mieux !

Remarque concernant le tableau : les documents relatifs à la procédure de consultation ont été complétés d'une présentation synoptique du droit en vigueur et des modifications proposées. Ce document supplémentaire est extrêmement utile et facilite grandement l'évaluation des propositions. L'IVV est reconnaissante de ce tableau et saluerait le fait de pouvoir en disposer également lors d'une prochaine procédure de consultation.

Nous profitons de l'occasion pour demander certaines adaptations de dispositions législatives touchant la branche vitivinicole, mais qui ne font pas l'objet de

la présente consultation :

- **Ordonnance sur les paiements directs 910.13**.

Art. 43, al. 1 : Les critères d'octroi de contributions pour vignes en pente doivent être revus ainsi :

1La contribution pour les surfaces viticoles en pente est allouée pour :

*a. les vignobles en pente présentant une déclivité de 30 à ~~50~~ **45** % ;*
*b. les vignobles en pente présentant une déclivité de plus de ~~50~~ **45** % ;*
c. les vignobles en terrasses présentant une déclivité naturelle de plus de 30 % ;
d. les vignobles en banquettes présentant une déclivité naturelle de plus de 30 %.

L'expérience a montré que la mécanisation face à la pente reste possible avec des engins tractés adaptés jusqu'à 45 % de pente. Au-delà de cette déclivité, la conduite d'engins tractés devient très dangereuse, car une fois engagé, le conducteur n'a plus d'autre solution que celle de suivre les rangs de vigne en conservant une maîtrise totale de la vitesse et de la trajectoire. Dès 45 % de pente, les risques d'accidents sont décuplés, car les engins sont régulièrement proches du point de rupture avec l'adhérence au sol. Des accidents ont déjà été dénombrés, ce qui justifie l'abaissement du plancher d'octroi de contribution pour fortes pentes à 45 %.

On observe que dans les régions où la pente est forte de manière généralisée, le vignoble s'organise en banquettes ou en terrasses. Le travail en banquettes, bien que plus compliqué que le travail dans le sens de la pente, permet la mécanisation des vignes en forte pente dans des conditions bien moins dangereuses que celles décrites précédemment. Ces banquettes constituent un important investissement financier qui n'est pas rétribué ou subventionné. Sur le plan environnemental, elles représentent un véritable intérêt pour lutter contre les problèmes d'érosion du sol souvent problématique dans les vignes en pentes conventionnels. L'introduction de contributions pour banquettes s'impose pour éviter leur abandon.

- **Ordonnance sur l'agriculture biologique 910.181**

Les milieux agricoles en général et les secteurs des branches agricoles spéciales en particulier, à savoir l'arboriculture fruitière, la viticulture et la culture maraîchère demandent depuis très longtemps la possibilité d'exploiter une partie de leur exploitation en culture biologique, ce qui leur a toujours été refusé par la Confédération. Ces secteurs agricoles à haute valeur ajoutée peinent à reconvertir leur exploitation en une seule fois, car les risques économiques sont énormes si la situation phytosanitaire et le climat leur est défavorable durant leur période de reconversion. De plus, cela pallierait au fait que dans les pays concurrents de l'UE, le bio parcellaire permet de labelliser sous la mention "biologique" sans que l'entier de l'exploitation soit conduit en culture biologique.

L'IVV demande que soit réintroduit dans l'Ordonnance sur l'agriculture biologique le système du bio-parcellaire supprimé en 2011. En effet, cette approche parcellaire limiterait les risques économiques élevés liés à ce type particulier de production et elle permettrait à l'exploitant(e) d'envisager une reconversion progressive de l'entier de son vignoble, sans que ceci soit une obligation. Elle permettrait le regroupement de plusieurs exploitants d'un même secteur géographique de cultiver l'ensemble de ce secteur en culture biologique, répondant ainsi à une logique environnementale évidente. Elle participerait également sans doute à la réalisation des principaux objectifs du plan d'action national visant à la réduction des risques et à l'utilisation durable des produits phytosanitaires. Dans le cadre de l'évolution législative future, L'IVV appelle le Conseil fédéral à introduire le principe de production biologique parcellaire afin de permettre aux domaines viticoles de développer leur intérêt pour la production biologique. Il s'agit-là d'un intérêt général répondant à un souci sociétal

profond pour consommer des vins indigènes durables et sains.

- **Ordonnance sur le vin 916.140**

Art.3, a. 1 let. a et Article 5 al. 2 : L'IVV demande la suppression de ces alinéas et laisser les cantons définir la durée du maintien du droit de plantation. La suppression de l'exigence de replanter dans le délai de dix ans n'a pas d'impact négatif sur la qualité du vignoble et accorde la flexibilité nécessaire aux vignerons dans des périodes économiques difficiles. Cette problématique qui n'inquiétait guère dans le passé pourrait devenir saillante ces prochaines années si les récoltes mauvaises ou non rentables se succèdent. Le vigneron peut être tenté ou conduit à arracher ses vignes s'il ne parvient plus à couvrir le coût du travail et les frais d'entretien minimum exigé par la loi. La raison actuelle de l'arrachage de la vigne est économique à cause des difficultés d'écoulement. Ce type de situation se pose déjà à l'heure actuelle. Celui qui arrache en se gardant la possibilité de replanter ne demande pas de subvention et ne bénéficie donc pas d'une prime à l'arrachage définitif. Il doit donc pouvoir replanter quand bon lui semble, car l'exposition du terrain, sa qualité et sa fertilité agricole ne changent pas. Il s'agit donc de faire tomber ce seuil, comme c'est le cas dans l'Union européenne. Les cantons ont la charge du cadastre viticole, ce qui justifie qu'ils puissent légiférer la durée de maintien des droits de plantations au sein de leur zone viticole

Proposition de L'IVV : ajout d'un Art. 3 al.1a *Le délai de reconstitution d'une surface de vigne arrachée est fixé par l'autorité cantonal en charge du cadastre viticole.*

Art. 22 Vins de pays : ajouter la correspondance des °Brix et °Oechsle

Art. 22 al. 2 Vins de pays : *La surface viticole affectée à la production de vin de pays par l'exploitant doit être annoncée au canton plus tardivement dans l'année de récolte.*

L'interprétation de cet article veut que si les surfaces ne sont pas annoncées au 31 juillet, alors le quota AOC s'impose quel que soit la catégorie finale produite. Il en va de même dans le sens inverse, une parcelle annoncée en VDP ne peut pas revenir en AOC si finalement la charge et les degrés devaient le permettre. Sans annonce au 31 juillet, si le vigneron fait finalement du VDP sur sa parcelle (pour quelque raison que ce soit : excès de charge, non atteinte des degrés AOC, possibilités commerciales, etc), il ne peut alors pas dépasser le quota AOC, à savoir 1kg par m2 dans le cas d'espèce pour 2020.

La date d'annonce, fixée au 31 juillet, n'est pas adéquate pour se prononcer à ce sujet. Compte tenu du dérèglement climatique, les vignerons ont beau jauger la charge de la vigne, mais une canicule ou au contraire d'importantes pluies peuvent fortement influencer le volume et la qualité de la récolte. Le vigneron devrait avoir la possibilité de choisir la catégorie de classement jusqu'au moment de la livraison du lot en cave. L'IVV demande que la date d'annonce soit repoussée.

Art. 24 Vins de table : ajouter la correspondance des °Brix et °Oechsle

Art. 24b Acquit : donner la possibilité d'exprimer les droits de production en litres et en kilos.

Art. 24b al. 3 : La récolte de raisin de table est aujourd'hui comprise dans les acquis. Proposer du raisin de table au consommateur n'a aucune influence sur la qualité des vins, d'autant plus quand une vigne reste non vendangée pour cause d'acquis remplis. L'IVV demande de permettre aux cantons d'utiliser la marge entre le quota fédéral et le quota cantonal pour faire du raisin de table. Cela permettrait de garantir la qualité voulue avec le quota fédéral et de conserver les quotas cantonaux qui protègent contre une surproduction tout en permettant aux vignerons de proposer du raisin à la vente. Ceci répond de plus à une demande des consommateurs, ravis de trouver du raisin local.

Art. 24c (nouveau) : Procéder aux modifications légales nécessaires afin de permettre la mise en place d'une réserve climatique. L'IVV est ouverte à une autre adaptation législative qui poursuivrait le même but et ne contredirait pas les conditions d'application cantonales et les compétences accordées aux interprofessions.

Le principe est de pouvoir produire un volume x de vin dans la limite du quota fédéral, au maximum durant trois années consécutives pour pallier les aléas climatiques à l'origine des fluctuations de l'offre. Les cantons sont libres d'intégrer cette notion dans leur réglementation cantonale ou pas et sont libre de spécifier les détails de mises en œuvre de la réserve climatique dans leur contexte régional. Le principe de cette proposition est de rendre cette démarche possible, ce qui n'est pas le cas à ce jour. La situation actuelle conduit à des pertes de parts de marché pour les vins suisses lors de faibles récoltes, ce qui tend le marché et accentue la pression sur les prix. Ces parts de marché sont ensuite difficiles à récupérer.

Propositions de L'IVV :
Ajout de l'Art. 24c (nouveau) Réserve climatique

- 1 Sur demande d'une interprofession les cantons peuvent octroyer un acquit individuel fixant une quantité dont la commercialisation est différée.
- 2 Les cantons examinent si les conditions de l'art. 9 LAgr sont remplies.
- 3 La mise en marché de toute ou partie des quantités mise en réserve climatique se fait sur demande de l'interprofession auprès des cantons.

En complément, l'Art. 9 de la LAgr Soutien des mesures d'entraide est à modifier comme suit :

3 Pour ce qui est d'adapter la production et l'offre aux exigences du marché, le Conseil fédéral peut ~~uniquement~~ édicter des dispositions pour ~~faire face à des développements extraordinaires, non liés à des problèmes d'ordre structurel ou~~ permettre aux interprofessions utilisant une désignation définie à l'art. 14 et suivant de réguler l'offre à condition que:

a) les fluctuations annuelles de l'offre du produit portant la désignation dépassent 15% de l'offre moyenne des 3 dernières années, notamment en raison du dérèglement climatique
b) les droits de douanes pour des produits comparables représentent moins de 15% du prix moyens aux consommateurs
c) L'interprofession en fasse la demande à l'unanimité des collèges qui la compose.

Nous acceptons globalement les modifications proposées dans le train d'ordonnances agricoles 2023 sous réserve des modifications mentionnées plus haut.
Nous vous remercions par avance pour la prise en considération de nos arguments dans votre processus décisionnel

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
L'IVV relève en particulier les points suivants :

- Une réduction à titre préventif des contributions pour les paiements directs, plus importante que réellement nécessaire, n'est pas acceptable. L'IVV exige qu'après l'inscription définitive aux nouvelles contributions au système de production, les contributions financières soient réexaminées et uniquement réduites dans les cas où on ne peut pas faire autrement. Il est important de minimiser les adaptations des contributions pour les paiements directs car elles ont une incidence directe sur le revenu des familles paysannes.
- Il faut s'attendre à ce que la participation diminue encore après l'inscription définitive. Dans de nombreux cantons, les agriculteurs ont été incités à s'inscrire aux nouveaux programmes et à ne décider qu'au printemps s'ils souhaitaient participer définitivement ou non. Or, cette incitation des cantons n'est pas le fruit du hasard, mais était due à l'introduction tardive des modifications d'ordonnance issues de l'Iv. pa. 19.475 et des nombreuses questions en suspens lors de la clôture des inscriptions.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 58, al. 7, 8 et 10	7 L'utilisation de girobroyeurs à cailloux est interdite. Le broyage de l'herbe n'est autorisé que dans les ourlets sur terres assolées, les jachères florales, les jachères tournantes, les surfaces viticoles présentant une biodiversité naturelle, au pied des arbres situés sur des surfaces de promotion de la biodiversité et sur les surfaces herbagères et à litière riches en espèces dans la région d'estivage, conformément aux prescriptions de l'art. 29, al. 4 à 8. 8 *Abrogé* 10 Pour combattre par des moyens mécaniques les plantes posant problème, le canton peut autoriser la pâture ou des exceptions aux exigences en matière d'exploitation.	e.o. pour L'IVV
Art. 71b, al. 5, 5bis, 5ter, 5quarter, 7, 7bis, 8, phrase introductive, et 13	*Art. 71b, al. 5, 5bis, 5ter, 5quarter, 7, 7bis, 8, phrase introductive, et 13* 5 Seuls les mélanges de semences appropriés pour le domaine d'utilisation visé à l'annexe 4a, let. B, peuvent être utilisés pour le semis des bandes pour organismes utiles.	Il devrait être possible de pouvoir utiliser des parcelles acceptées en biodiversité II et de ne pas modifier cet enherbement par un ajout de semis agrée par l'OFAG

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	5bis L'OFAG définit les mélanges de semences pour les bandes semées pour organismes utiles à l'annexe 4a, let. B. Ce faisant, il tient compte des avantages écologiques et agronomiques, des risques et de la méthodologie selon les critères de l'annexe 4a, let. A. La pondération des critères se fonde sur l'objectif visé et le domaine d'utilisation. L'OFAG consulte au préalable l'OFEV. 5ter La composition des mélanges de semences appropriés est publiée par l'OFAG le 1er janvier de chaque année21. 5quater L'OFAG peut autoriser des modifications de la composition des mélanges de semences destinés à être utilisés dans certaines exploitations agricoles, notamment pour mieux promouvoir la biodiversité ou pour éviter des problèmes dans l'assolement. 7 Elles doivent être ensemencées à la fréquence suivante: a. bandes semées sur terres ouvertes: 1. bandes semées annuelles: tous les ans, 2. bandes semées pluriannuelles: tous les cinq ans; b. bandes semées dans les cultures pérennes: tous les cinq ans. 7bis Le canton peut autoriser une prolongation des bandes semées pour organismes utiles pluriannuelles si le site s'y prête. 8 Les bandes semées pour organismes utiles doivent couvrir: 13 Une coupe de nettoyage est autorisée pendant la première année de végétation en cas de forte pression des mauvaises herbes.	
Art. 71c	*Art. 71c* Contribution pour une couverture appropriée du sol 1 La contribution pour une couverture appropriée du sol est versée par hectare pour: a. les cultures principales sur terres ouvertes suivantes: 1. cultures annuelles de légumes de plein champ, à l'exception des légumes de conserve de plein champ, pour les cultures annuelles de petits fruits, ainsi que pour les plantes aromatiques et les plantes médicinales annuelles; 2. autres cultures principales sur terres ouvertes; b. la vigne. 2 La contribution pour les cultures principales sur terres ouvertes est octroyée:	L'IVV soutient cette modification

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. pour les cultures principales visées à l'al. 1, let. a, ch. 1 : si au moins 70 % de la surface concernée dans l'ensemble de l'exploitation est couverte en tout temps par une culture ou par une culture intercalaire; b. pour les autres cultures principales sur terres ouvertes si, sur 80 % de la surface sur laquelle la culture principale est récoltée avant le 1er octobre: 1. dans un délai de sept semaines après la récolte, une autre culture, une culture d'automne, une culture intercalaire ou un engrais vert sont mis en place, les soussemis étant considérés comme des cultures, et 2. aucun travail du sol n'est réalisé sur ces surfaces jusqu'au 15 février de l'année suivante, à l'exception des surfaces où une culture d'automne est mise en place. 3 La contribution pour la vigne est versée si, dans l'ensemble de l'exploitation, au moins 70 % de la surface de vignes est enherbée.	
Annexe 4a (art. 58*a*, al. 2 et 3, 71*b*, al. 5 et 5bis)	**Mélanges de semences appropriés pour les surfaces de promotion de la biodiversité et les bandes semées pour organismes utiles** **A Critères d'évaluation des mélanges de semences pour les surfaces de promotion de la biodiversité et les bandes semées pour organismes utiles** 1. Utilité écologique et agronomique: 1.1 Les espèces indigènes et les habitats de grande valeur pour les animaux ou les végétaux sont favorisés ou consolidés. 1.2 La diversité génétique de la flore et la faune sauvage sont préservées ou favorisée. 1.3 Les prestations écosystémiques, notamment la pollinisation, la régulation des organismes	Il devrait être possible de pouvoir utiliser des parcelles acceptées en biodiversité II et de ne pas modifier cet enherbement par un ajout de semis agrée par l'OFAG

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nuisibles, la protection contre l'érosion et la fertilité du sol, sont favorisées ou consolidées. 1.4 L'adéquation pratique est garantie en ce qui concerne la mise en place, l'entretien, la phénologie de floraison, la pression des mauvaises herbes et les coûts. 1.5 Le contexte biogéographique selon «Les régions biogéographiques de la Suisse» (2022) est pris en compte37. 2. Risques: 2.1 Dommages potentiels faibles ou inexistants causés par des organismes nuisibles et des espèces végétales indésirables dans les cultures voisines ou consécutives, notamment en ce qui concerne les espèces nouvellement introduites, les espèces potentiellement envahissantes, les plantes posant des problèmes agronomiques et la transmission des organismes nuisibles et des maladies. 2.2 Les espèces non indigènes ne sont utilisées que dans des cas exceptionnels. L'utilité d'espèces non indigènes est clairement identifiable et ce choix est justifié. Les espèces figurant dans «Espèces exotiques en Suisse» de l'OFEV (2022) ne doivent pas être utilisées38. 2.3 La provenance des semences est connue et le contexte biogéographique est pris en compte, en particulier pour les plantes sauvages. 2.4 La plus-value par rapport aux habitats remplacés est manifeste et les éventuels effets de concurrence par rapport aux habitats existants sont exclus ou évités par l'intermédiaire de mesures d'appoint. 3. Méthode: 3.1 Des objectifs spécifiques comme la diversité et la fonction des habitats sont définis. 3.2 Le choix des espèces végétales est scientifiquement fondé et conforme aux objectifs. Les alternatives potentielles et les avis d'experts sont pris en compte. 3.3 Les expériences pratiques ont été prises en compte. 3.4 L'effet positif par rapport aux objectifs est scientifiquement prouvé.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3.5 Les méthodes utilisées sont appliquées de manière ciblée. 3.6 Des données statistiquement validées sur plusieurs années sont disponibles pour chaque thème et pour chaque aire de culture représentative. 3.7 Il existe suffisamment d'études répliquées pour la période ou le lieu considéré (serres, conditions semi-naturelles ou en plein champ). 3.8 Il est possible de tirer des conclusions robustes sur la base des aspects à examiner. 3.9 Une proposition de monitoring à plus long terme est disponible et sa mise en pratique est assurée. **B Mélanges de semences appropriés pour les surfaces de promotion de la biodiversité et les bandes semées pour organismes utiles** Les mélanges de semences suivants sont appropriés pour les domaines d'utilisation suivants: 1. Jachère florale (art. 55, al. 1, let. h): a. Jachère florale, version complète; b. Jachère florale, version de base. 2. Jachère tournante (art. 55, al. 1, let. i): a. Jachère tournante, version complète; b. Jachère tournante, version de base. 3. Ourlets sur terres assolées (art. 55, al. 1, let. k): a. Ourlet, version sèche; b. Ourlet, version humide. 4. Bandes semées pour organismes utiles sur terres ouvertes (art. 71*b*, al. 1, let. a): a. Bandes semées pour organismes utiles, version complète, annuelles; b. Bandes semées pour organismes utiles, version de base, annuelles; c. Bandes semées pour organismes utiles, culture du chou, annuelles; d. Bandes semées pour organismes utiles, cultures de printemps, annuelles; Train d'ordonnances agricoles 2023 – consultation **Droit en vigueur** **Projet mis en consultation** e. Bandes semées pour organismes utiles, cultures d'automne, annuelles;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	f. Bandes semées pour organismes utiles pour les cantons des Grisons, du Tessin et du Valais, annuelles; g. Bandes semées pour organismes utiles, cultures sur terres ouvertes, pluriannuelles. 5. Bandes semées pour organismes utiles dans les cultures pérennes (art. 71*b*, al. 1, let. b): a. Bandes semées pour organismes utiles, cultures fruitières, pluriannuelles (art. 71*b*, al. 1, let. b, ch. 2, 3 et 4); b. Bandes semées pour organismes utiles, vigne, pluriannuelles (art. 71*b*, al. 1, let. b, ch. 1, 3 et 4).	
Ch. 5.8.1	5.8.1 La contribution pour une couverture appropriée du sol, par hectare et par an, s'élève à: a. pour les cultures principales: 1. pour les cultures annuelles de légumes de plein champ, à l'exception des légumes de conserve de plein champ, et les cultures annuelles de petits fruits, pour les plantes aromatiques et les plantes médicinales sur les terres ouvertes 1000 fr. 2. pour les autres cultures principales sur terres ouvertes 200 fr. b. pour la vigne 600 fr,	L'IVV demande une contribution de Fr. 800.—

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
L'IVV salue les modifications prévues, car il s'agit en premier lieu d'une simplification des conditions qui doit permettre que cette forme de soutiens à des projets soit davantage utilisée. L'introduction d'indicateurs classifiant les objectifs en matière de durabilité ne doit cependant pas compliquer les demandes ni apporter une surcharge administrative.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2, Mesures ne bénéficiant pas d'un soutien financier	Des aides financières ne sont pas accordées pour les mesures suivantes, même si elles sont prises dans le cadre d'un projet bénéficiant d'un soutien : a. l'examen de la qualité des produits agricoles et des produits issus de leur transformation ; ~~b. le développement de produits ;~~ c. les mesures bénéficiant déjà de prestations de soutien en vertu d'autres actes ; d. les mesures spécifiques aux entreprises ou d'autres mesures susceptibles de provoquer une distorsion de la concurrence e. des mesures qui servent en premier lieu à la monopolisation de certains avantages sur le marché ou à d'autres restrictions de la concurrence, en particulier les variétés Club et les systèmes de franchises ; f. le versement d'indemnités forfaitaires dont le montant est calculé par unité de quantité ou de surface ; les mesures qui ont pour but principal le respect des exigences légales en matière de qualité et de durabilité.	Let. b: Les développements de produits et les tentatives de culture ne doivent pas être exclus du financement car, bien souvent, les nouveaux produits ou les premières tentatives créent de nouveaux modèles commerciaux.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5, Exigences relatives aux projets de réalisation de nouvelles idées de projets, y compris la mise au point de prototypes	[1] Une nouvelle idée de projet doit satisfaire aux exigences suivantes : a. elle ~~a~~ est aussi ~~valeur de modèle~~ innovante pour les exploitations agricoles qui ne sont pas représentées au sein de l'organisme responsable ; b. elle contribue à la création d'une valeur ajoutée dans les exploitations agricoles concernées, grâce à une augmentation des ventes ou du prix à la production, à une réduction des coûts, à un accroissement de l'efficience ou à une amélioration de la position sur le marché ; c. elle améliore la qualité ou renforce la durabilité sur le plan social ou écologique. [2] L'organisme responsable doit être une association regroupant au moins deux producteurs. Des entreprises transformant les produits ou les commercialisant peuvent en outre être représentées au sein de l'organisme responsable.	Al. 1, let. a : Les projets du type « Réalisation de nouvelles idées de projets, y compris le développement de prototypes » apparaît comme étant particulièrement adaptée pour favoriser la concurrence des idées. Le but visé ne sera cependant pas atteint tant que l''on s'accroche au critère du modèle, celui-ci étant trop restrictif. Dans le domaine des conseils agricoles, le phénomène des pionniers et des imitateurs est déjà connu depuis longtemps. Malgré une meilleure formation et des connaissances de la part des responsables d'exploitations, le comportement des leaders d'opinions reste encore et toujours un élément décisif pour la diffusion rapide de nouvelles pratiques et idées.
Art. 10, Compte rendu et évaluation	[1] L'organisme responsable doit soumettre à l'OFAG un rapport et un décompte finaux à la fin de la période de soutien. ~~Il doit en outre présenter un rapport et un décompte intermédiaires pour les projets pluriannuels visés à l'art. 1, al. 2, let. A et b. Les instructions de l'OFAG doivent être respectées.~~ [2] L'OFAG définit dans la décision : a. les instructions relatives à la communication et aux échanges d'expériences entre l'organisme responsable et d'autres milieux intéressés ;	Al. 1 et l'al. 2, let. D (nouveau) : Le rapport pour les projets pluriannuels doit être simplifié. Les projets durent quatre ans au maximum, car la charge de travail doit rester dans des limites raisonnables. Une solution possible serait de fixer le rapport dans la décision de contribution de l'OFAG de manière situationnelle pour chaque projet. La contribution du projet à la transmission des connaissances devrait aussi être réglée de manière situationnelle pour chaque projet dans la même décision.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. les critères servant à déterminer si le projet soutenu a permis d'améliorer la qualité et la durabilité ; c. le cas échéant, l'obligation pour l'organisme responsable de définir les indicateurs permettant d'évaluer ou de mesurer le degré d'efficacité et d'en mesurer les effets (nouveau) le type et l'étendue des rapports et des décomptes intermédiaires pour les projets pluriannuels visés à l'art. 1, al. 2, let. A et b. Ce rapport doit rester simple.	

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
L'IVV salue cette adaptation avec réserve. Le potentiel de l'agri-photovoltaïque est encore modeste, mais il existe déjà des possibilités techniques intéressantes, notamment pour les cultures spéciales, qui sont exploitées avec succès. L'agriculture veut saisir ces opportunités et s'adapter de manière dynamique aux progrès technologiques. Il est toutefois important que de telles installations soient intégrées dans un système de production agricole, par exemple dans un tunnel en plastique ou dans une protection contre les intempéries.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 16, al. 1, let. f, et 5	[1] Ne sont pas reconnues comme surfaces agricoles utiles : f. les surfaces comportant des installations solaires. [3] Les surfaces au sens de l'al. 1, let. D et e, sont considérées comme surfaces agricoles utiles si l'exploitant prouve : [5] Les surfaces comportant des installations solaires, sont considérées comme surfaces agricoles utiles si : a. les installations solaires remplissent l'une des conditions de l'art. 32c, al. 1, let. a et c, de l'ordonnance du 28 juin 2000 sur l'aménagement du territoire ; b. l'exploitant prouve : 1. qu'il s'agit de surfaces au sens de l'art. 14, al. 1, let. A, d ou e, dont il est propriétaire ou pour lesquelles il a conclu un bail à ferme par écrit, et que des permis de construire exécutoires ont été délivrés pour les installations solaires.	L'USP salue cette adaptation avec réserve. Si, dans le cadre du débat actuel sur l'énergie, la LAT et par conséquent l'OAT devaient être adaptées, ce point devra être réévalué dans un an et donc réintégré dans le paquet d'ordonnances. L'objectif de la législation spéciale doit être que les Agri-PV selon l'art. 32c OAT restent des SAU donnant droit aux paiements directs, mais que les éventuelles installations solaires au sol de grande envergure sur la SAU, dont l'objectif principal est la production d'énergie et non plus la production de denrées alimentaires, restent certes soumises au droit foncier rural, mais ne donnent plus droit aux paiements directs. Elles sont ainsi préservées de la spéculation foncière et des mauvaises incitations. Al. 5 let. A : Le renvoi à la lettre a est important, car les Agri-PV doivent également être considérées comme formant une unité optique avec les constructions ou les installations dont l'existence légale est vraisemblablement de longue durée.

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
L'IVV soutient ces modifications. Ces modifications assurent une lutte officielle contre l'Ambrosia artemisiifolia et permettent de limiter la dissémination d'une espèce végétale exotique envahissante en Suisse. La destruction préventive de marchandises est en outre nécessaire, efficace et appropriée pour mieux prévenir l'introduction et la dissémination d'organismes de quarantaine.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10, al. 3	[3] Dans l'attente du diagnostic, le service cantonal compétent prend des mesures appropriées au sens de l'art. 13, al. 1, let. A à d et i.	L'IVV soutient cette modification, mais il faut veiller à la proportionnalité. Il ne faudrait opter pour une telle procédure que lorsqu'un cas clair existe et cause des répercussions, à l'instar de l'importation d'un lot testé positif à un organisme de quarantaine dans un autre pays.

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Aucune modification défavorable pour les exploitations n'est prévue. Les livraisons d'engrais de ferme peuvent être saisies comme jusqu'à présent dans HODUFLU et non, comme pour le reste dans le Registre des Produits Chimiques.

- Les engrais de ferme qui ont été traités avec des additifs (inhibiteurs de nitrification, charbon végétal, etc.) seront désormais soumis à autorisation. Cela ne semble pas très judicieux, car ces additifs peuvent contrecarrer les pertes d'azote.
  .).

Le processus de fermentation des installations de biogaz agricole produit, avec les produits issus de la méthanisation agricole (lisier et fumier fermentés), des engrais de ferme de qualité qui conviennent parfaitement pour la fumure dans la production végétale. Il est donc important de souligner que la nouvelle catégorisation des engrais de ferme comme « PFC 100 » ne devrait engendrer aucune charge administrative supplémentaire ou restriction pour les exploitations. Ceci ne devrait pas être le cas, en conformité avec la nouvelle OEng.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Section 4 Engrais soumis à autorisation Art. 20 Régime de l'autorisation	[1] Pour l'homologation des engrais ci-dessous, une autorisation de l'OFAG est exigée : a. les engrais qui satisfont aux exigences des PFC suivantes de l'annexe 1 : 1. PFC 5 : Inhibiteur ; 2. PFC 6 : Biostimulants des végétaux ; 3. PFC 101 : Engrais de recyclage ; 4. PFC 102 : Additifs aux engrais ; à l'exception des additifs aux engrais de ferme ; 5. PFC 103 : Autre engrais. b. les engrais constitués d'une matière première qui ne satisfait pas aux exigences de l'annexe 2 applicables à une CMC ; c. les engrais constitués ou en partie constitués d'une ou de plusieurs matières premières relevant des CMC suivantes définies à l'annexe 2 :	Al. 1, let. a, ch. 4: Jusqu'ici, les additifs aux engrais de ferme étaient exemptés de l'obligation d'autorisation. Or, la suppression de cette exemption équivaut à un renforcement de la disposition, ce qui n'est pas judicieux. En effet, les additifs aux engrais améliorent les propriétés ou l'effet des engrais de ferme ou facilitent leur utilisation. De plus, ils peuvent empêcher les pertes d'azote ou l'apparition d'odeurs. Un renforcement de la disposition, tel que prévu par la nouvelle OEng, ne correspond donc pas aux objectifs de la trajectoire de réduction des pertes d'éléments fertilisants. La réglementation des exceptions doit donc être réintégrée

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	1. CMC 7 : Microorganismes ; 2. CMC 11 : Sous-produits au sens de la directive 2008/98/CE ; 3. CMC 12 : Sels de phosphate précipité et leurs dérivés ; 4. CMC 13 : Matières obtenues par oxydation thermique ; 5. CMC 14 : Matières issues de la pyrolyse et de la gazéification ; et 6. CMC 15 : Matières recyclées de haute pureté ; d. les combinaisons d'engrais constitués d'une PFC ou d'une matière première appartenant à une CMC soumise à autorisation ; e. les engrais constitués ou en partie constitués de sous-produits animaux qui n'ont pas atteints le point final ; f. les engrais qui contiennent un inhibiteur de nitrification, un inhibiteur de dénitrification ou un inhibiteur d'uréase ; g. les engrais constitués ou en partie constitués de boues d'abattoir, de boues provenant d'une entreprise de découpe ou d'une entreprise de transformation de la viande. [2] L'OFAG peut en tout temps assujettir un engrais à une procédure d'autorisation lorsqu'il est composé d'une matière première dont l'efficacité ou la sécurité d'utilisation ne sont pas suffisamment connues ou qu'il contient une telle matière première. [3] Un engrais déjà homologué, auquel a été ajouté un additif autorisé selon les prescriptions d'utilisation prévues, ne doit pas être autorisé à nouveau.	

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

L'OFAG estime l'effet des différentes mesures du Conseil fédéral à une réduction des pertes d'azote de 10,7% et des pertes de phosphore de 18,4%. L'estimation des effets des différentes mesures n'a pas été établie sur des bases scientifiques solides, selon les informations obtenues. C'est pourquoi les deux objectifs de réduction de 15% et 20% sont considérés comme trop élevés et non réalistes. De plus, l'adaptation doit prendre en compte la motion Gapany 22.3795.

Selon l'OFAG, la suppression de la tolérance de 10% dans le Suisse-Bilanz permettrait de réduire l'azote de 5,3%, soit près de la moitié de l'effet des mesures de la Confédération. L'IVV doute de l'efficacité de cette mesure non ciblée, qui était encore estimée à 2,3% lors de la dernière consultation. Comment est-il possible de gagner 3% avec une seule et même mesure ? Cela laisse planer un doute sur la fiabilité de l'estimation ainsi que sur les bases de calcul prises en compte. Ainsi, il est important de souligner que, selon les chiffres approximatifs de l'OFAG, l'effet de réduction de l'azote ne dépassera pas 4,1% si le Suisse-Bilanz n'est pas exploité à tort. Les hypothèses sous-jacentes ne sont pas suffisamment fondées, notamment parce que l'effet de réduction dépend fortement de la réaction des exploitations. Il n'est pas possible de prévoir quelles mesures seront prises pour que les exploitations puissent respecter les 100% sans marge de tolérance. Cela ne peut pas être estimé sans une analyse et une modélisation approfondie. En outre, une réduction globale et nationale de la fumure ne permet pas de réduire les pertes ayant une incidence sur l'environnement. L'IVV constate que la suppression de la marge de tolérance ne vise pas à réduire de manière efficace et effective les pertes d'azote et de phosphore critiques pour l'environnement, mais qu'elle a pour seul effet de réduire l'ensemble des apports d'éléments nutritifs. La mesure entraîne surtout une réduction des engrais minéraux, qui constituent un élément important de la fertilisation adaptée aux besoins de la production végétale et qui présentent la plus grande efficacité. En conséquence, les rendements diminueront également, ce qui se répercutera sur le bilan OSPAR.

De plus, les 10,7% de réduction des pertes d'azote des mesures fédérales incluent 1% pour la réduction de l'apport en protéines dans l'alimentation des ruminants. Cette estimation ne repose sur aucune base solide et cet effet devrait cas échéant être attribué aux mesures de la branche, car des projets sont en cours à ce sujet. Estimer un potentiel de réduction pour une mesure qui n'est absolument pas prête à être mise en œuvre n'est pas compréhensible. Les 10,7% pour l'azote et les 18,4% pour le phosphore sont donc, selon l'IVV, des estimations beaucoup trop optimistes et peu fondées. De plus, les mesures forfaitaires proposées ne ciblent pas les bonnes sources de pertes. Par ailleurs, les 4,3% pour l'azote et 1,6% pour le phosphore, qui doivent être couverts par la branche, sont définis sans préciser par quelles mesures et quels effets ils doivent être atteints. Le problème est accentué du fait que ces objectifs doivent être atteints sans le soutien de la Confédération. Les conventions d'objectifs doivent être réalisées à charge des branches elles-mêmes, car la Confédération n'a jusqu'à présent pas accordé de contributions financières.

En raison de toutes ces réserves, un objectif de réduction de 10% pour l'azote et de 15% pour le phosphore est réaliste et justifié compte tenu de l'échéance de 2030. Seul un objectif réaliste et supportable par le secteur peut renforcer la motivation et atteindre la dynamique souhaitée par le secteur. Si les objectifs sont finalement dépassés, ce sera d'autant mieux !

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10a, let. a	D'ici à 2030, les pertes doivent être réduites comme suit par rapport à la valeur moyenne des années 2014 à 2016 : a. au moins ~~15~~ 10 % pour l'azote ; b. au moins ~~20~~ 15 % pour le phosphore	Voir remarque générale.

BR WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
L'IVV soutient globalement les modifications et notamment le nouvel art. 6a proposé devant permettre de réduire les dégâts causés à la vigne par la flavescence dorée et la maladie du bois noir. L'IVV rejette cependant strictement l'abrogation de l'art. 6 Abs. 4. qui favorise ainsi encore davantage le feu bactérien et on abandonne officiellement les luttes menées avec succès jusqu'ici. La lutte contre le feu bactérien a englouti énormément de ressources (financières et en personnel) au cours des décennies, mais l'effort en a tout de même valu la peine. Il a permis de maintenir la pression de la maladie à un niveau bas. Et cela vaut encore et toujours pour les régions présentant une prévalence moindre. Or, avec l'abrogation des interdictions d'importation, de production et de commercialisation, la stratégie de lutte de la Confédération et des cantons et les cantons eux-mêmes perdent leur crédibilité

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6, al. 1	[1] Le service cantonal compétent peut, en accord avec l'Office fédéral de l'agriculture (OFAG), délimiter des zones dans lesquelles la fréquence de la présence d'Erwinia amylovora (Burr.) Winsl. et al. sur des végétaux hôtes doit être maintenue faible.	L'IVV salue cette modification
Art.6, al. 4	[4] ~~Abrogé~~ Indépendamment du fait que des zones ont été délimitées en vertu de l'al. 1, l'importation, la production et la mise en circulation de Cotoneaster Ehrh., de Photinia davidiana Cardot et de Photinia nussia Cardot sont interdites.	L'IVV rejette strictement cette abrogation. Il est inacceptable que l'interdiction d'importer, de produire et de commercialiser certaines plantes hôtes du feu bactérien soit levée. L'interdiction est une mesure radicale pour un problème radical. Il est inconcevable que les productrices et producteurs doivent se battre et mettre en place diverses mesures de lutte contre Erwinia amylovora sur le territoire suisse et qu'en parallèle, nous ne contrôlions plus la dissémination par le biais des importations. Ces plantes hôtes ne sont de plus aucunement nécessaires sur notre territoire. L'interdiction par le droit actuellement en vigueur a permis de freiner de manière simple et efficace une dissémination de ce fléau qui aurait pu atteindre des niveaux encore plus catastrophiques.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Art. 6a

Mesures contre la présence de Candidatus Phytoplasma solani</td><td>[1] Le service cantonal compétent peut, en accord avec l'OFAG, délimiter des zones dans lesquelles la fréquence de la présence de Candidatus Phytoplasma solani Quaglino et al. sur des végétaux de Vitis sp. doit être maintenue faible.

[2] Quiconque possède dans la zone délimitée en vertu de l'al. 1 des végétaux de Vitis sp., dont il est prouvé qu'ils sont infestés par Candidatus Phytoplasma solani Quaglino et al., doit les enlever aussi rapidement que possible et les détruire de manière appropriée.

[3] Le service cantonal compétent contrôle la mise en œuvre de l'enlèvement et de la destruction des végétaux infestés.

[4] Lorsque la présence de Candidatus Phytoplasma solani Quaglino et al. concerne une parcelle enregistrée auprès du SPF dans le cadre du système de passeport phytosanitaire, le SPF est responsable du contrôle de l'exécution des mesures visées à l'al. 2.</td><td>L'IVV salue cette modification</td></tr>
<tr><td>Annexe 5

Ch. 21</td><td>~~Abrogé~~.

<table><tr><td>Merchandiser</td><td>No du tarif des douanes</td><td>Pays tiers en provenance desquels l'importation est interdite</td></tr><tr><td>21. Végétaux de Cotoneaster Ehrh. et Photinia davidiana (Dcne.) Cardot</td><td>ex 0602.9091

ex 0602.9099</td><td>Tous les pays tiers</td></tr></table></td><td>L'IVV rejette cette abrogation.</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Annexe 7 (Art. 7, al. 3)	Conditions spécifiques que certaines marchandises doivent remplir à titre complémentaire pour l'importation en provenance de pays tiers déterminés	L'IVV rejette la levée de l'interdiction d'importation de Cotoneaster Ehrh., de Photinia davidiana Cardot et de Photinia nussia Cardot.

Marchandises	N° du tarif des douanes[2]	Origine	Conditions spécifiques
42. Végétaux destinés à la plantation, à l'exclusion des greffons, boutures, végétaux en cultures tissulaires, pollens et semences, d'*Amelanchier* Medik., de *Cotoneaster* Medik., d'*Aronia* Medik., de *Crataegus* L., *de Cydonia* Mill., de *Malus* Mill., *de Prunus* L., de *Pyracantha* M. Roem., de *Pyrus* L. et de *Sorbus* L.	ex 0602.2071 ex 0602.2072 ex 0602.2079 ex 0602.2081 ex 0602.2082 ex 0602.2089 ex 0602.9019 ex 0602.9091 ex 0602.9099	Canada et États-Unis d'Amérique	Constatation officielle que les végétaux: a. ont été cultivés en permanence dans une zone déclarée exempte de *Saperda candida* Fabricius par l'organisation nationale de protection des végétaux du pays d'origine, conformément aux normes internationales pertinentes pour les mesures phytosanitaires, ce qui doit être mentionné sur le certificat phytosanitaire, sous la rubrique «Déclaration supplémentaire», ou b. ont été cultivés pendant une période minimale de deux ans avant l'exportation ou, dans le cas de végétaux de moins de deux ans, en permanence sur un lieu de production déclaré exempt de *Saperda candida* Fabricius conformément aux normes internationales pertinentes pour les mesures phytosanitaires: i. qui est enregistré et supervisé par l'organisation nationale de protection des végétaux du pays d'origine, et

Marchandises	N° du tarif des douanes[2]	Origine	Conditions spécifiques
			ii. qui a été soumis chaque année à deux inspections officielles concernant tout signe lié à *Saperda candida* Fabricius, effectuées aux moments les plus opportuns de l'année pour détecter la présence de l'organisme nuisible concerné, et iii. où les végétaux ont été cultivés: – sur un site de production inaccessible aux insectes afin d'empêcher toute introduction de *Saperda candida* Fabricius, ou – sur un site de production avec application de traitements préventifs appropriés et entouré d'une zone tampon d'une largeur minimale de 500 m où l'absence de *Saperda candida* Fabricius a été confirmée par des enquêtes officielles effectuées chaque année à des moments opportuns, et iv. où, immédiatement avant l'exportation, les végétaux ont été soumis à une inspection méticuleuse visant à détecter la présence de *Saperda candida* Fabricius, en particulier dans les troncs des végétaux, et incluant, le cas échéant, un échantillonnage destructif.

Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
(Ordonnance pas en consultation)

Les coûts de mise en œuvre d'un projet de construction ont fortement augmenté en raison de la situation inflationniste actuelle. Les matériaux de construction ne sont parfois disponibles que de façon limitée, ce qui a fait augmenter les prix. Malgré ces conditions difficiles, les exigences vis-à-vis de la production agricole et, partant, des familles paysannes n'ont pas baissé. Ces dernières sont donc contraintes d'effectuer quand même les investissements nécessaires. Alors que les coûts de construction sont aujourd'hui bien plus élevés qu'avant la pandémie, les contributions à fond perdu et les crédits d'investissement sont restés au même niveau, c'est-à-dire qu'ils ont baissé en proportion des coûts des investissements.

Le montant des contributions à fonds perdu et des crédits d'investissement doit être examiné et adapté aussi rapidement que possible au renchérissement actuel, afin qu'il soit possible d'effectuer des investissements nécessaires dans des systèmes promouvant la réduction des émissions et encourageant le bien-être animal.

L'IVV exige également l'évaluation du soutien par des mesures et des techniques réduisant directement ou indirectement les résidus d'engrais et de produits phytosanitaires sur les produits et dans le sol. Il s'agit notamment de machines appropriées pour promouvoir des systèmes de culture durables utilisant moins de Pph.

En ce qui concerne le financement de certains projets, par exemple dans le domaine des mesures environnementales, il faut prévoir une adaptation de la clé de répartition du financement. Il faudrait envisager le système d'un bonus financé par la Confédération.

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	Junglandwirte St. Gallen (JULA SG)
Adresse / Indirizzo	Magdenauerstrasse 2 9230 Flawil
Datum / Date / Data	28.04.2023

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12) ... 4

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 6

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16) ... 39

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur le terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) ... 47

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20) ... 51

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171) ... 52

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ... 76

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341) ... 87

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ... 91

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) ... 92

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) ... 96

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) ... 100

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) ... 102

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) ... 103

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201) ... 116

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) ... 118

Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 123

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Das landwirtschaftliche Verordnungspaket, das am 24. Januar 2023 in die Vernehmlassung geschickt wurde, schlägt eine Reihe technischer Anpassungen vor, die für die betroffenen Betriebe weitreichende Auswirkungen haben werden.

Mit einer Umlagerung der Direktzahlungen wird eine wesentliche Anpassung des Systems vollzogen. Die Produktionssystembeiträge sollen von CHF 503 Millionen im Jahr 2022 (provisorische Zahlen des Agrarberichts 2022) auf CHF 736 Millionen im Jahr 2024 steigen. Diese Erhöhung wird hauptsächlich durch eine Senkung der Versorgungssicherheitsbeiträge finanziert. Die Bauernfamilien müssen somit neue Leistungen umsetzen, bekommen aber nicht mehr Direktzahlungen, und dies in einem labilen wirtschaftlichen Umfeld. Von der Inflation geprägt führt dies wiederum zu steigenden Produktionskosten. Somit wird mit dieser Umlagerung nicht nur die Versorgungssicherheit geschwächt, sondern auch das landwirtschaftliche Einkommen, weshalb die JULA SG dieses Vorgehen kritisiert.

In diesem Sinne bittet die JULA SG den Bund, die angekündigten Umlagerungen der Direktzahlungen im Laufe des Jahres anhand des effektiven Finanzbedarfs gemäss den definitiven Anmeldungen für die neuen Produktionssystembeiträge, insbesondere in Bezug auf den Versorgungssicherheitsbeitrag, den BTS-Beitrag und den Beitrag für längere Nutzungsdauer, anzupassen.

Im Hinblick auf diese Änderung, die sich auf viele Landwirtschaftsbetriebe auswirken und grosse Anpassungen erfordern wird, bittet die JULA SG den Bund ebenfalls, das Direktzahlungssystem stabiler zu machen und bis zur nächsten AP keine grösseren Änderungen mehr einzuführen.

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die JULA SG wird die Stellungnahme der Schweizerischen Vereinigung der AOP-IGP berücksichtigen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7 Abs. 2 Bst. d	[2] Es kann auch folgende Angaben enthalten: d. die Beschreibung des Beitrags der Ursprungsbezeichnung oder der geografischen Angabe zur nachhaltigen Entwicklung.	
Gliederungstitel vor Art. 14a	Abschnitt 2a Vorübergehende Aussetzung einzelner Bestimmungen des Pflichtenhefts	
Art. 14a	[1] Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) kann in folgenden Fällen auf dem Verordnungsweg eine vorübergehende Aussetzung einzelner Bestimmungen des Pflichtenhefts, die in Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben c und d dieser Verordnung aufgeführt sind, bewilligen: a. bei aussergewöhnlichen Naturereignissen, die dazu führen, dass bestimmte Aspekte des Pflichtenhefts während eines bestimmten Zeitraums nicht erfüllt werden können; b. bei Behördenentscheiden, die sich auf eidgenössisches oder kantonales Recht stützen, namentlich im Bereich Gesundheit oder Pflanzengesundheit, wodurch die Einhaltung der Bestimmungen des Pflichtenhefts während	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	eines bestimmten Zeitraums verhindert wird. [2] Die Gruppierung reicht das Begehren um vorübergehende Aussetzung beim BLW ein. Dem Begehren ist der Nachweis, dass es von der Vertreterversammlung der Gruppierung angenommen worden ist, beizulegen. [3] Die Gruppierung muss nachweisen, dass die vorübergehende Aussetzung keine direkten Auswirkungen auf die wesentlichen physischen, chemischen, mikrobiologischen oder organoleptischen Haupteigenschaften des Produkts oder auf seine besondere Form hat. [4] Das WBF kann weitere Bedingungen und Auflagen für die vorübergehende Aussetzung von Bestimmungen festlegen. Es kann namentlich: a. die Aussetzung auf einen Teil des geografischen Gebiets beschränken; b. verlangen, dass die Gruppierung geeignete Massnahmen ergreift, um die Öffentlichkeit oder die Endkonsumentinnen und -konsumenten über die vorübergehend ausgesetzten Bestimmungen zu informieren.	
Gliederungstitel vor Art. 15	Abschnitt 2b Löschungsverfahren	

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die JULA SG weist insbesondere auf folgende Punkte hin:

- Eine Kürzung auf Vorrat ist nicht akzeptierbar. Die JULA SG fordert, dass nach der definitiven Anmeldung an die neuen Produktionssystembeiträge, die finanziellen Mittel erneut überprüft werden und höchstens dort gekürzt wird, wo es nicht anders umsetzbar ist. Eine vorgängige Kürzung der Direktzahlungen, die direkt einkommenswirksam für die Bauernfamilien ist, kann nicht akzeptiert werden.
- Beispiel: Ein 30ha-Betrieb mit 40 Milchkühen inkl. Aufzucht und Futterbau in der Talzone verliert durch die Kürzung des Basisbeitrag 2`895.- CHF. Hinzu kommt eine Kürzung des QI-Beitrags von bis zu 630.- CHF und des BTS-Beitrages von 850.- CHF. Dies ergibt eine Reduktion der Direktzahlungen von 4`400.- CHF pro Jahr. Zu beachten ist, dass der Betrieb bereits durch die Basisbeitrags-Kürzung von 900.- CHF auf 700.- auf den 1. Januar 2023 5`500.- CHF weniger Direktzahlungen erhält. Dies führt zu einer Reduktion des landwirtschaftlichen Einkommens dieses Betriebes.
- Es ist davon auszugehen, dass die Beteiligung nach der definitiven Anmeldung noch abnehmen wird. In vielen Kantonen wurden die LandwirtInnen animiert, sich für die neuen Programme anzumelden und dann erst im Frühjahr zu entscheiden, ob sie definitiv teilnehmen möchten oder nicht.
- Im Hinblick auf den Handlungsbedarf beim Wolf braucht es für den Herdenschutz entsprechende Mittel. Es ist nicht akzeptabel, bereits unzureichende Beiträge zur Finanzierung von neuen Massnahmen zu nutzen, wie dies bei der Kürzung des Sömmerungs-Beitrags für Schafe der Fall ist. Die JULA SG fordert, dass der Herdenschutz mit Mitteln des BAFU und nicht mehr über den landwirtschaftlichen Kreditrahmen finanziert wird.
- Die JULA SG verlangt, dass für eine angemessene Bedeckung des Bodens die 80-Prozent-Regel für die gesamte offene Ackerfläche und nicht für jede einzelne Hauptkultur umzusetzen ist. Dies ist im Hinblick auf eine praxisgerechte Umsetzung gerechtfertigt.

Bei der Umsetzung der neu verlangten 3.5% BFF auf Ackerflächen muss möglichst vermieden werden, dass zu diesem Zweck bereits auf dem Betrieb vorhandene wertvolle BFF Q2 dem Verlagerungsziel des Bundes zum Opfer fallen. Unter dem Strich wäre für die Biodiversität dann nichts erreicht. Pioniere, die schon vor Jahren stark in die Biodiversität investiert haben, werden einmal mehr für ihre Vorreiterrolle bestraft. Den Kantonen soll daher die Möglichkeit gegeben werden, wertvolle BFF-Typen wie Q2 Wiesen und Q2 Hecken auf ehemaligem Ackergebiet auf Gesuch des Betriebs für die Erfüllung der neuen Auflage anzuerkennen und an den 3.5% anzurechnen. Die JULA SG fordert die Verschiebung der ÖLN-Anforderungen vom 01.01.20204 auf den 01.01.2025. Die Betriebe können im Jahr 2023 und 2024 erste Erfahrungen mit den neuen Elementen machen. In der gewonnenen Zeit soll die Berechnungsgrundlage für die 3.5% BFF Flächen überprüft und korrigiert werden. Zudem soll die 3.5%-BFF- auf-Ackerfläche-Regelung für Betriebe mit Grassamenvermehrung nicht verpflichtend sein. Der Isolationsabstand zu unerwünschten Pollenquellen kann nämlich nicht mehr eingehalten werden und nicht tolerierte Gräserarten etablieren sich in den Vermehrungsflächen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 14 Abs. 2 Einleitungssatz	[2] Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben a–k, n, p und q	Die JULA SG unterstützt die Aufnahme des Buchstabens q

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	sowie 71b und nach Anhang 1 Ziffer 3 sowie Bäume nach Artikel 55 Absatz 1bis, wenn diese Flächen und Bäume:	«Getreide in weiter Reihe».
Art. 21 Pufferstreifen	Entlang von oberirdischen Gewässern, Waldrändern, Wegen, Hecken, Feld- und Ufergehölzen und Inventarflächen ~~nach den Artikeln 18a und 18b NHG, ohne ausgeschiedene Pufferzonen,~~ sind Pufferstreifen nach Anhang 1 Ziffer 9 anzulegen.	Der Gewässerraum ist per se eine Pufferzone. Das Anlegen eines Pufferstreifens entlang des Gewässerraums ist darum unnötig. Solange eine Fläche nicht nach Art. 15 Abs. 2 DZV verbindlich ausgeschieden ist, besteht rechtlich keine Verpflichtung diese Fläche besonders zu behandeln. Darum ist dort auch kein Pufferstreifen anzulegen. Die Kriterien zur Bestimmung der Flächendimension eines NHG-Objektes haben sich im Laufe der Jahre verändert. Besonders in der Anfangszeit wurde nicht speziell zwischen dem Schutzobjekt per se und der umgebenden Pufferfläche unterschieden. Bei späteren Revisionen und trotz höherem Kenntnisstand, wurden Schutzpläne oft nur sehr behutsam angepasst. Die Ausgangslage ist darum nicht bei allen NHG-Objekten gleich und muss darum erst von den Kantonen geklärt werden.
Anhang 1 Ziffer 9.6 und 9.7	Ändern und Vorschlag Art. 21 Abs. 2DZV im Wortlaut zu übernehmen: 2 Kein Pufferstreifen ist anzulegen: a. entlang von rechtsgültig ausgeschiedenen Gewässerraumen nach Art. Und dort, wo gemäss darauf verzichtet wurde; b. entlang von noch nicht gemäss Art. 15 Abs. 2 ausgeschiedenen Flächen; c. Wenn rechtlich zweifelhaft ist, ob eine nach Art. 15	Es braucht eine Differenzierung der Flachmoore, Trockenwiesen und -weiden sowie Amphibienlaichgebieten. Dafür zuständig ist die kantonale Fachstelle für Naturschutz. Die Ausscheidung eines 6m Pufferstreifens entlang von Inventarflächen ist eine materielle Änderung zur bisherigen Anforderung der DZV. Bisher war keine Minimalbreite festgelegt und es gab dafür keinen Kontrollpunkt. Grundsätzlich ist ein Pufferstreifen mit klarer Mindestbreite zu begrüssen, solange dies nur bei verbindlich ausgeschiedenen Inventaren erfolgt. Die verbindliche Ausscheidung der Inventare und ei-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Abs. 2 verbindlich ausgeschiedene Fläche Pufferflächen umfasst oder nicht	nes Puffers liegt jedoch bei den Kantonen und muss mit einem rechtlichen Gehör für die Betroffenen verbunden sein. Dies stattdessen über die Direktzahlungen zu lösen, ist rechtlich nicht haltbar. Dass Flächen in Pufferzonen zur Aufwertung umgebrochen werden dürfen, begrüssen wir.
Art. 29 Abs. 4–8	[4] Zur Weidepflege und zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen ist das Mulchen zulässig, wenn: ~~a. der Eingriff frühestens ab dem 15. August erfolgt;~~ ~~b. die Gras- und Krautnarbe intakt bleibt; und~~ ~~c. keine Flächen betroffen sind, die nach dem NHG geschützt sind.~~ ~~[5] Zur Entbuschung von Flächen ist das Mulchen mit einer vorgängigen Bewilligung des Kantons zulässig. Der Kanton hört die zuständigen kantonalen Fachstellen für Naturschutz, Forst und Wildhut vor Erteilung einer Bewilligung an und kann vom Bewirtschafter oder von der Bewirtschafterin ein Gutachten einer Beratungsstelle verlangen.~~ ~~[6] Die Bewilligung muss folgende Auflagen enthalten:~~ ~~a. Der Eingriff erfolgt frühestens ab dem 15. August.~~ ~~b. Höchstens 10 Prozent der bearbeiteten Bodenoberfläche sind nach dem Eingriff beschädigt.~~ ~~c. Die Fläche weist nach dem Eingriff ein Mosaik von Anteilen offener Weide und Sträuchern auf, wobei die Sträucher auf mindestens 1 Are pro 10 Aren stehen gelassen worden sind.~~ ~~[7] In begründeten Fällen kann der Kanton von den Auflagen~~	Das Mulchen war bisher auch auf Sömmerungsflächen zulässig und wurde nach guter landwirtschaftlicher Praxis in Eigenverantwortung durchgeführt. Diese Regelung hat sich bewährt. Das geplante Vorgehen mit einem aufwändigen und administrativ nicht verantwortbaren Bewilligungsverfahren können wir nicht unterstützen. Der gezielte Einsatz mit Mulchgeräten in bereits stark verbuschten Flächen ist mit den vorgeschlagenen Einschränkungen in der Praxis nicht umsetzbar (Gelände) und auch nicht wirtschaftlich. Die Zunahme der Verbuschung kann nicht mit kleinflächigen Eingriffen, sondern nur mit einer ausreichenden Bestossung gestoppt werden. Wir schlagen vor, den wesentlich effizienteren und auch nachhaltigen Einsatz von Ziegenherden zu unterstützen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~abweichen.~~ ~~[8] Das Mulchen nach Absatz 5 ist höchstens zwei Jahre in Folge auf derselben Fläche zulässig. Danach ist mit einer angepassten Weideführung eine nachhaltige Bewirtschaftung sicherzustellen. Ein erneutes Mulchen darf frühestens nach acht Jahren erfolgen.~~	
Art. 35 Abs. 1–3	[1] Die zu Beiträgen berechtigende Fläche umfasst die landwirtschaftliche Nutzfläche nach den Artikeln 14, 16 Absätze 3 und 5 sowie 17 Absatz 2 LBV. [2] Kleinstrukturen innerhalb von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz Buchstaben a–c, e–k, n, p und q berechtigen bis zu einem Anteil von höchstens 20 Prozent an der Fläche zu Beiträgen. Kleinstrukturen auf Waldweiden (Art. 55 Abs. 1 Bst. d) und artenreichen Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet (Art. 55 Abs. 1 Bst. o) werden gemäss der Erhebungsmethodik nach Artikel 59 Absatz 2 angerechnet. Als Kleinstrukturen gelten Strauchgruppen, Einzelsträucher, Asthaufen, Streuehaufen, Wurzelstöcke, Wassergräben, Tümpel, Teiche, Ruderalflächen, Steinhaufen, Steinwälle, Trockenmauern, Felsblöcke und offene Bodenstellen. [2bis] Aufgehoben [3] Rückzugsstreifen auf extensiv genutzten Wiesen (Art. 55 Abs. 1 Bst. a), auf wenig intensiv genutzten Wiesen (Art. 55 Abs. 1 Bst. b) sowie auf Uferwiesen (Art. 55 Abs. 1 Bst. g) berechtigen bis zu einem Anteil von höchstens 20 Prozent an der Wiesenfläche zu Beiträgen.	Die JULA SG begrüsst diese Anpassung. Der maximal zulässige Anteil an Kleinstrukturen auf BFF als auch von Rückzugsstreifen wurde von max. 10% auf max. 20% vereinheitlicht. Dies führt zur Klarheit für die Bewirtschaftenden sowie für den Vollzug.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 47 Abs. 2 Bst. a und 3	[2] Er wird für folgende Kategorien festgelegt: a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung, pro NST; [3] Aufgehoben	Die JULA SG begrüsst diese Anpassung.
Art. 47a Zusatzbeitrag für die Milchproduktion	Für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen wird zum Beitrag nach Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe d ein Zusatzbeitrag für die Milchproduktion ausgerichtet.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Art. 47b Zusatzbeitrag für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen	[1] Für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen wird zum Beitrag nach Artikel 47 ein Zusatzbeitrag für Tiere ausgerichtet, die auf Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben gehalten werden, die zumutbar schützbar sind. Als zumutbar schützbar gelten Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe, bei denen der Kanton gestützt auf Artikel 10^{quinquies} der Jagdverordnung vom 29. Februar 1988 das Ergreifen von Schutzmassnahmen als zumutbar erachtet. [2] Der Zusatzbeitrag wird für folgende Kategorien ausgerichtet: a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung oder in Umtriebsweide; b. Milchschafe; c. Ziegen; d. Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, bis 365 Tage alt. [3] Der Zusatzbeitrag wird ausgerichtet, wenn:	Der hier vorgeschlagene Artikel 47b gehört in die Jagdverordnung, weil auch die Anforderungen an den Beitrag in Art. 10 ^{quinquies} der JSV definiert sind. Diese Beiträge sind durch Mittel des BAFU und nicht als dem Kreditrahmen der Landwirtschaft zu finanzieren. Die JULA SG unterstützt den Zusatzbeitrag für Alpen, die Herdenschutzmassnahmen umsetzen. An den Zusatzbeitrag ist keine Einschränkung auf Alpen, die als zumutbar schützbar gelten, zu knüpfen. Diese Bestimmung ist lediglich bei der Umsetzung der Jagdverordnung anzuwenden. Die Eigenverantwortung der Alpbewirtschafter ist zu stärken. Auf ein Bewilligungsverfahren eines einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzeptes ist zu verzichten. Das Herdenschutzkonzept ist im Rahmen der ordentlichen Alpkontrollen vorzuweisen. Im Rahmen der administrativen Vereinfachung ist auf Ausrichtung von weiteren Beiträgen wie z.B. Zaunmaterial künftig zu verzichten. Es sollten weiterhin Beiträge an Notfallsets

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. Schutzmassnahmen nach Artikel 10quinquies der Jagdverordnung umgesetzt werden; b. ein einzelbetriebliches Herdenschutzkonzept eingehalten wird; und c. alle Tiere einer Tierkategorie nach Absatz 2 nach dem Herdenschutzkonzept geschützt werden. 4 Das Herdenschutzkonzept muss aufzeigen, mit welchen betrieblichen und technischen Massnahmen und Vorkehrungen eine oder mehrere Tierkategorien während der Sömmerungszeit vor Grossraubtieren geschützt werden können. Es muss vom Kanton bewilligt werden. Der Kanton überprüft die Einhaltung des Konzepts.	und Herdenschutzmaterial der kantonalen Herdenschutzberatung bereitgestellt werden. Die Anforderungen an den Beitrag sind insbesondere im administrativen Bereich zu vereinfachen. Die Erstellung dieser schriftlichen, einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepte ist abzugelten.
Art. 49 Sachüberschrift und Abs. 3	Festsetzung der Beiträge 3 Die Zusatzbeiträge nach den Artikeln 47a und 47b werden für die effektive Bestossung in NST festgelegt.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Art. 57 Abs. 4	4 Für Biodiversitätsförderflächen nach den Absätzen 1 Buchstabe d und für Bäume nach Absatz 1bis Buchstabe b können die Kantone die Verpflichtungsdauern für Beiträge der Qualitätsstufen I und II sowie für den Vernetzungsbeitrag nach Artikel 61 auf derselben Fläche aufeinander abstimmen. Die Bewirtschaftenden haben in diesem Fall die Möglichkeit von laufenden Verträgen zurückzutreten.	Die JULA SG unterstützt den Antrag bedingt. Entscheidet sich der Kanton für eine Synchronisierung der Verpflichtungsdauer der Beiträge QI, QII und der Vernetzung auf einer Fläche muss die Landwirtin, der Landwirt die Möglichkeit haben von den laufenden Verträgen zurückzutreten. Die Umsetzung der Synchronisation darf keine Pflicht sein.
Art. 58 Abs. 7, 8 und 10	7 Der Einsatz von Steinbrechmaschinen ist nicht zulässig. Das Mulchen ist nur zulässig auf Säumen auf Ackerland, Bunt- und Rotationsbrachen, Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt und auf den Baumscheiben von auf Biodiversitätsförderflächen stehenden Bäumen sowie auf artenrei-	Die JULA SG begrüsst diese Anpassung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	chen Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet gemäss den Vorschriften nach Artikel 29 Absätze 4–8. [8] Aufgehoben [10] Zur mechanischen Bekämpfung von Problempflanzen kann der Kanton Ausnahmen von den Bewirtschaftungsvorgaben oder eine Beweidung bewilligen.	
Art. 58a Besondere Bestimmungen für Saatmischungen	[1] Für Ansaaten von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben h, i und k dürfen nur die für die jeweilige Biodiversitätsförderfläche geeigneten Saatmischungen nach Anhang 4a Buchstabe B verwendet werden. [2] Das BLW nimmt Saatmischungen für Biodiversitätsförderflächen in Anhang 4a Buchstabe B auf. Dabei berücksichtigt es den ökologischen und agronomischen Nutzen, die Risiken und die Methodik gemäss den Kriterien in Anhang 4a Buchstabe A. Die Gewichtung der Kriterien richtet sich nach der Zielsetzung und dem Einsatzbereich der Saatmischung. ~~Das BLW hört vorgängig das BAFU an~~. [3] Die Zusammensetzung der geeigneten Saatmischungen werden vom BLW jeweils per 1. Januar veröffentlicht. [4] Das BLW kann Änderungen der Zusammensetzung von Saatmischungen für die Anwendung auf einzelnen landwirtschaftlichen Betrieben bewilligen, insbesondere zur besseren Biodiversitätsförderung oder zur Vermeidung von agronomischen Problemen ~~in der Fruchtfolge~~. [5] Für Ansaaten von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben a–e, g und o sind lokale Heugras- oder Heudruschsaaten von langjährig bestehendem Dauer-	Die JULA SG begrüsst grundsätzlich den ergänzenden Art. 58a. Zu Abs. 2: Die Kriterien für die Saatgutmischungen sind genügend detailliert ausgelegt. Es ist unnötig, ein zweites Bundesamt in den Prozess zu involvieren. Zu Abs. 4: Probleme können nicht nur in Bezug auf die Fruchtfolge anfallen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	grünland den standardisierten Saatmischungen vorzuziehen.	
Art. 59 Abs. 1bis –4	[1bis] Handelt es sich bei den Biodiversitätsförderflächen um Flachmoore, Trockenwiesen und -weiden oder Amphibienlaichgebiete, die Biotope von nationaler Bedeutung nach Artikel 18a NHG sind, so wird davon ausgegangen, dass die floristische Qualität oder die für die Biodiversität förderlichen Strukturen vorhanden sind. [2] Das BLW kann nach Anhörung des BAFU Weisungen erlassen, wie die floristische Qualität und die für die Biodiversität förderlichen Strukturen überprüft werden. [3] Die Kantone können andere Grundlagen für die Bewertung der floristischen Qualität und der für die Biodiversität förderlichen Strukturen verwenden, sofern diese vom BLW nach Anhörung des BAFU als gleichwertig anerkannt wurden. Ausgenommen davon sind die Grundlagen für die Bewertung der floristischen Qualität im Sömmerungsgebiet. [4] Für Flächen, die mehr als einmal jährlich geschnitten werden, kann der Kanton frühere Schnittzeitpunkte festsetzen, sofern es die floristische Qualität erfordert.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Art. 62 Abs. 5	[5] Für Flächen, für die ein Vernetzungsbeitrag ausgerichtet wird, können von den Anforderungen der Qualitätsstufe I abweichende Vorschriften festgelegt werden, wenn dies aufgrund der Zielarten erforderlich ist. Die Vorschriften sind zwischen dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin und dem Kanton schriftlich zu vereinbaren~~, wobei die kantonale Fachstelle für Naturschutz einbezogen werden muss~~.	Die JULA SG unterstützt grundsätzlich die Änderung. Zu Abs. 2: Der Einbezug der kantonalen Fachstelle für Naturschutz bietet einen unnötigen Mehraufwand.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 71a, Abs. 1 Bst. b	Antrag Änderung: [1]Der Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen wird pro Hektare ausgerichtet und abgestuft nach den folgenden Hauptkulturen: a. Raps, Kartoffeln ~~und Freiland-Konservengemüse~~; b. Spezialkulturen, Freiland-Konservengemüse und ~~ohne die~~ Wurzeln der Treibzichorie ohne Tabak; c. Hauptkulturen der übrigen offenen Ackerfläche	Dies Artikel ist in den aktuellen Änderungen nicht aufgeführt, benötigt jedoch eine Anpassung. Die Wurzel der Treibzichorie (Chicoréewurzel), wird im erwähnten Artikel nicht als Spezialkultur gewertet. Sie wird als explizite Ausnahme erwähnt. In der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung ist betreffend der Chicoréewurzel, keine spezielle Kategorisierung erwähnt. Da das Endprodukt (Chicorée) ein Gemüse ist muss der Wurzelanbau vollumfänglich zum Gemüse und somit den Spezialkulturen gezählt werden. Im Pflanzenschutzmittelverzeichnis werden Produkte für den Wurzelanbau von Chicorée der Kategorie G (Gemüse) zugeordnet, was eine Klassifizierung als Gemüse nochmals unterstreicht. Es ist nicht nachvollziehbar, wieso für Chicorée nicht der Beitragsansatz von Gemüse gilt. Es ist ebenfalls nicht nachvollziehbar, warum Freiland-Konservengemüse als Ackerkulturen gehandhabt werden und somit von diesem Beitrag ausgeschlossen werden. Die Reduktion des Herbizideinsatzes ist auch hier möglich und deshalb mit einem Beitrag wie beim einjährigen Freilandgemüse zu unterstützen.
Art. 71b Abs. 5, 5[bis], 5[ter], 5[quater], 7, 7[bis], 8 Einleitungssatz und 13	[5] Für Ansaaten von Nützlingsstreifen dürfen nur die für den jeweiligen Einsatzbereich geeigneten Saatmischungen nach Anhang 4a Buchstabe B verwendet werden. [5bis] Das BLW nimmt die Saatmischungen für Nützlingsstreifen in Anhang 4a Buchstabe B auf. Dabei berücksichtigt es den ökologischen und agronomischen Nutzen, die Risiken und die Methodik gemäss den Kriterien in Anhang 4a Buchstabe A. Die Gewichtung der Kriterien richtet sich nach der	Die JULA SG begrüsst die Ergänzungen grundsätzlich. Zu Abs. 5[bis]: Die Kriterien für die Saatgutmischungen sind genügend detailliert ausgelegt. Es ist unnötig, ein zweites Bundesamt im Prozess zu involvieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Zielsetzung und dem Einsatzbereich der Saatmischung. ~~Das BLW hört vorgängig das BAFU an.~~ 5ter Die Zusammensetzungen der geeigneten Saatmischungen werden vom BLW jeweils per 1. Januar veröffentlicht. 5quater Das BLW kann Änderungen der Zusammensetzung von Saatmischungen für die Anwendung auf einzelnen landwirtschaftlichen Betrieben bewilligen, insbesondere zur besseren Biodiversitätsförderung oder zur Vermeidung von Problemen in der Fruchtfolge. 7 Sie müssen in folgender Frequenz angesät werden: a. Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche: 1. einjährige Nützlingsstreifen: jährlich neu, 2. mehrjährige Nützlingsstreifen: jedes fünfte Jahr neu; b. Nützlingsstreifen in Dauerkulturen: jedes fünfte Jahr neu. 7bis Der Kanton kann eine Verlängerung des mehrjährigen Nützlingsstreifens bewilligen, wenn der Standort geeignet ist. 8 Die Nützlingsstreifen müssen bedecken: 13 Bei grossem Unkrautdruck kann pro Jahr ~~im ersten Standjahr~~ ein oder zwei Reinigungsschnitte vorgenommen werden.	Zu Abs. 13: Bei zu grossem Unkrautdruck muss die Möglichkeit bestehen flexibel und unabhängig vom Standort Reinigungsschnitte durchzuführen.
Art. 71c Beitrag für eine angemessene Bedeckung des	1 Der Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens wird pro Hektare ausgerichtet für:	Die derzeitig angewendete Regelung ist zu komplex, nicht praxistauglich und stellt insbesondere Betriebe mit Acker- und Gemüsekulturen vor Schwierigkeiten, welche dem Bo-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Bodens	a. folgende Hauptkulturen auf offener Ackerfläche: 1. einjähriges Freilandgemüse, mit Ausnahme von Freiland-Konservengemüse, einjährige Beeren sowie einjährige Gewürz- und Medizinalpflanzen; 2. übrige Hauptkulturen auf offener Ackerfläche; b. Reben. 2 Der Beitrag für Hauptkulturen auf offener Ackerfläche wird ausgerichtet: a. bei den Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 1: wenn gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der entsprechenden Fläche mit einer Kultur oder einer Zwischenkultur bedeckt sind; b. bei den übrigen Hauptkulturen auf der offenen Ackerfläche, wenn auf 80 Prozent der Flächen~~n~~, ~~auf denen die Hauptkultur~~ mit Ernte vor dem 1. Oktober, ~~geerntet wird~~: 1. nach deren Ernte innerhalb von sieben Wochen eine weitere Kultur, eine Winterkultur, Zwischenkultur oder Gründüngung angelegt wird, wobei Untersaaten als Kulturen zählen, und 2. wenn bis zum 15. Februar des folgenden Jahres auf diesen Flächen keine Bodenbearbeitung erfolgt, wobei Flächen auf denen noch eine Winterkultur angelegt wird, ausgenommen sind. 3 Der Beitrag für Reben wird ausgerichtet, wenn gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der Rebfläche begrünt sind.	den teilweise auch Schaden können. Insbesondere im Wechsel zwischen Acker- und Gemüsekulturen sind die Bedingungen undurchsichtig und nur schwer zu erfüllen. So müsste zum Beispiel bei Ackerkulturen welche nach dem 30.9 geerntet werden eine Einsaat erfolgen, wenn im kommenden Jahr Freilandgemüse als Hauptkultur folgt, obwohl dies von den Regelungen für den Ackerbau gar nicht erforderlich ist. Dies kann bei sehr spät geernteten Kulturen wie z.B. Chicorée oder Lagerkarotten zu teilweise bodenschädigenden Einsaaten im November oder Dezember führen, nur damit im folgenden Jahr die Bedingungen der Bodenbedeckung erfüllt werden. Zudem stellt die Bedingung von "immer" 70% bedecktem Boden auf Kulturen mit einjährigem Freilandgemüse (sowie Beeren und Medizinalpflanzen) weiterhin ein unüberbrückbares Hindernis dar, wenn eine grosse Parzelle von mehr als 30% der Freilandgemüsefläche (z.B. Karotten) innerhalb weniger Stunden (wie im Gemüsebau mittlerweile üblich) geerntet wird. Der Ansatz, eine angemessene Bodenbedeckung an Kulturen und Anbauverfahren festzumachen, erscheint nach wie vor wenig praktikabel. Die Landwirte wählen die Kulturen nach den Bedürfnissen des Marktes und richten sich beim Anbau nach den Boden- und Witterungsverhältnissen. Dem kann der gewählte Ansatz für eine angemessene Bodenbedeckung nicht gerecht werden. Gegebenenfalls ist auch die Wiedereinführung und Anpassung des alten Bodenschutzindexes zu prüfen. Die Argumente des BLW im Text zur Vernehmlassung auf Seite 23 weisen lediglich auf administrative Hürden hin. Die fachlichen Vorteile des Bodenschutzindexes werden dabei ausser Acht gelassen und sind in der Entscheidungsfindung höher

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		zu gewichten, als administrative Belange. Zu Abs. 2 Bst. b: Die Formulierung muss so angepasst werden, dass die Einhaltung der 80% für die gesamte offene Ackerfläche und nicht jede einzelne Hauptkultur umzusetzen ist, was sonst nicht praktikabel wäre. Aus Sicht der JULA SG wäre anstelle einer pauschalen und starren Ausnahmeregelung die Widereinführung des Bodenschutzindexes für dieses Modul die einfachste und effizienteste Massnahme, ohne dass dabei die Ziele des Bodenschutzes geschmälert würden.
Art. 71c und Anhang 7 Ziff. 5.8.1 Falls an den bestehenden Regelungen festgehalten werden sollte	Falls an den bestehenden Regelungen mehrheitlich festgehalten werden sollte, geben wir folgenden Kommentar ab und stellen folgende Forderungen: 1. Abs. 1: Die Trennung der Anmeldung und Erfüllung der Bedingungen von einjährigem Freilandgemüse (etc.) und den Ackerkulturen wird begrüsst. 2. Abs. 2 Bst. a: Die Definition, dass "immer" 70% der Freilandgemüsefläche (etc.) bedeckt sein müssen, muss geändert werden. Hier ist eine Angleichung an die Regelung im Ackerbau (7 Wochen Unterbruch) erforderlich!	Begründungen zu den einzelnen Kommentaren und Forderungen: 1. Vor allem bei Betrieben mit Acker- und Gemüsebau führt eine gleichzeitige Erfüllung der Bedingungen beider Kulturtypen zu sehr viel Unsicherheiten und auch bodenschadenden Massnahmen wie Spätsaaten von einer "pro-forma" Bodenbedeckung. Die Anmeldung muss aber weiter für die einzelnen Kulturgruppen möglich sein und darf nicht einzelparzellenspezifisch erfolgen. Dies würde den administrativen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3. Abs. 2 Bst. b: Die Einführung eines Prozentsatzes bei den Ackerkulturen wird grundsätzlich abgelehnt. 4. Abs. 2 Bst. b Ziff. 1: Der Begriff "Winterkultur" ist zu definieren, zudem muss definiert werden, dass auch das Anlegen mehrere Zwischenkulturen möglich ist. 5. Abs. 2 Bst. b Ziff. 2: Statt der Einführung eines Prozentsatzes bei den Ackerkulturen ist eine Übergangsfrist bei den starren Daten von 1.10. (Ernte) und 15.2. (frühester Umbruch der Zwischenkulturen) einzuführen. 6. Abs. 4: Streichung wird begrüsst 7. Die Senkung des Beitragssatzes wird abgelehnt	Aufwand und die Fehleranfälligkeit bei der Anmeldung massiv erhöhen. Es ist aber zu bedenken, dass lediglich die Trennung der Anmeldemöglichkeiten **keine** Lösung für die Missstände der Anforderungen darstellt. 2. In Gesprächen und Mailverkehr mit den für diesen Beitrag zuständigen Stellen des BLW wurde der Missstand, dass die 70% Bedeckung bei der ganzflächigen Ernte einer grösseren Parzelle einer Gemüsekultur (grösser als 30% der Gemüsefläche) gar nicht erfüllbar sind, klar bestätigt. Es wurde versprochen auf diese Vernehmlassungsphase hin, hier eine Verbesserung zu präsentieren. Es war von einer mehrwöchigen Frist die Rede. Dies ist nicht erkennbar. Gleichzeitig ist im Bericht zur Vernehmlassung auf Seite 22 aber beschrieben, dass es selbst bei Ackerkulturen aufgrund von Trockenheit, Regen und Bodenbeschaffenheit in der Praxis schwierig ist die Einhaltung der 7-Wochen-Regelung bei Ackerkulturen sicherzustellen. Wie soll denn dann im Gemüsebau eine dauernde Bedeckung bzw. auch eine Frist von mehreren Wochen eingehalten werden können? Auch hier gelten die gleichen Schwierigkeiten bei Boden- und Witterungsverhältnisse wie im Ackerbau. Zusätzlich verunmöglichen zum Beispiel die notwendige Unkrautkur im Biogemüsebau oder eine Flächenrotte im Rahmen der regenerativen Landwirtschaft die Einhaltung einer ständigen Bedeckung aber auch einer zu kurzen Übergangsfrist. Wir fordern deshalb bei einer Frist eine Angleichung an die Regelung im Ackerbau 3. Die Einführung eines zusätzlichen Prozentsatzes zur Erfüllung der Bedingungen verkompliziert diese zu-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		sätzlich. Die Unsicherheiten für den Landwirt zur Erfüllung der Bedingungen werden erhöht. Bereits wenige Aren können zufällig über Erfüllung oder Nicht-Erfüllung entscheiden. Deshalb kann aufgrund von anderen Bedingungen in der Fruchtfolge nicht die ganze Anbauplanung verändert werden. 4. Der Begriff "Winterkultur" ist in der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung nicht aufgeführt. Die bestehende Unklarheit um was es sich dabei genau handelt (Zwischenkultur, Hauptkultur, Zwischenfutter, etc.?) ist zu klären. Ein Vorschlag ist: "Hauptkultur des nachfolgenden Jahres" Die bestehende Definition führt zu Unsicherheiten, ob auch mehrere Zwischenkulturen (z.B. Gemüse und dann Wintergrün oder mehrere Gründüngungen im Rahmen der regenerativen Landwirtschaft) angelegt werden dürfen. 5. Die im Bericht zur Vernehmlassung aufgeführten Schwierigkeiten bei Trockenheit, Regen oder Bodenbeschaffenheit, lassen sich entschärfen, wenn sich der Bewirtschafter*in nicht an fixe Daten, sondern an eine Art Rahmenbedingung halten muss. So kann der Umbruch eine Zwischenkultur zur Anlage einer neuen Kultur auch schon knapp vor dem 15.2. Sinn machen, wenn gerade um diese Zeit eine Schlechtwetterperiode einsetzt und nachfolgende Massnahmen dem Boden mehr schaden würden, als ein früherer Umbruch und Ansaat. 6. Streichung der Anforderung, den Trester in die Rebberge zurückzuführen. Ausser für Selbstkelterer ist das nicht realistisch. Dieser Beitrag existiert noch kaum ein Jahr und soll schon

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		gesenkt werden. Das ist unglaubwürdig und kann nicht verständlich kommuniziert werden.
Art. 71d Abs. 2 Bst. b	Aufgehoben	Die JULA SG begrüsst die Aufhebung der Kopplung der zwei Programme «angemessene Bedeckung des Bodens» und «schonende Bodenbearbeitung»
Art. 71e Abs. 2 und 3	[2] Er wird ausgerichtet, wenn eine Bilanzierung anhand der Methode «Suisse-Bilanz» nach Anhang 1 Ziffer 2.1.1 ergibt, dass die Zufuhr an Stickstoff gesamtbetrieblich 90 Prozent des Bedarfs der Kulturen nicht übersteigt. [3] Er wird zudem Betrieben ausgerichtet, die die Grenzwerte nach Anhang 1 Ziffer 2.1.9 oder nach Anhang 1 Ziffer 2.1.9d nicht überschreiten.	Die JULA SG begrüsst diese Anpassung.
Art. 73 Bst. c und d	Für die Tierwohlbeiträge gelten folgende Tierkategorien: c. Tierkategorien der Ziegengattung: 1. weibliche Tiere, über 365 Tage alt, 2. männliche Tiere, über 365 Tage alt; d. Tierkategorien der Schafgattung: 1. weibliche Tiere, über 365 Tage alt, 2. männliche Tiere, über 365 Tage alt;	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Art. 115g Abs. 2	[2] Bei festgestellten Mängeln nach Anhang 8 Ziffer 2.2.9a Buchstaben b und c werden die Direktzahlungen für die Jahre 2023 und 2024 nicht gekürzt.	Die JULA SG begrüsst diese Anpassung.
Art. 115h Übergangsbestimmung zur	Für Bäume, die vor dem Beitragsjahr 2024 angemeldet wurden und für den Ersatz bestehender Bäume, gilt	Die JULA SG stimmt der Übergangsbestimmung teilweise

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Änderung vom ….</td><td>Anhang 4 Ziffer 12.2.5a nicht.</td><td>zu, fordert aber die Ergänzung, dass dies auch für den Ersatz bestehender Bäume gelten muss.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 1 Ökologischer Leistungsnachweis</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.1.9d</td><td>Der Beitrag nach Artikel 71e wird ausgerichtet, wenn die vereinfachte Nährstoffbilanzierung nach den Ziffern 2.1.9a-2.1.9c einen Wert in GVE pro Hektare düngbare Fläche ergibt, der folgende Grenzwerte nicht überschreitet:

<table><tr><td></td><td>Grenzwert in GVE/ha düngbare Fläche; für:</td></tr><tr><td></td><td>Stickstoff</td></tr><tr><td>a. Talzone</td><td>1.8</td></tr><tr><td>b. Hügelzone</td><td>1.45</td></tr><tr><td>c. Bergzone I</td><td>1.3</td></tr><tr><td>d. Bergzone II</td><td>1.0</td></tr><tr><td>e. Bergzone III</td><td>0.8</td></tr><tr><td>f. Bergzone IV</td><td>0.75</td></tr></table></td><td>Die JULA SG unterstützt diese Anpassung.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 9.6 und 9.7</td><td>9.6 Entlang von oberirdischen Gewässern und entlang von Inventarflächen ~~nach den Artikeln 18a und 18b NHG, ohne ausgeschiedene Pufferzonen,~~ ist ein mindestens 6 m breiter Pufferstreifen anzulegen. Dieser darf nur umgebrochen werden, wenn im Rahmen von Anhang 4 Ziffer 1.1.4 die Fläche ökologisch aufgewertet wird. Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen sind ab dem vierten Meter zulässig. Der Streifen wird bei Fliessgewässern, für die ein Gewässerraum nach Artikel 41a GSchV festgelegt wurde oder bei denen nach Artikel 41a Absatz 5 GSchV ausdrücklich auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet wurde, ab der Uferlinie gemessen. Bei den übrigen Fliessgewäs-</td><td>Die JULA SG lehnt die Verschärfung bezüglich Art 18a und 8b NHG ab.

Die Einzelstockbehandlung von Problempflanzen ab vier Meter muss weiterhin möglich sein.</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	sern und bei stehenden Gewässern wird ab der Böschungsoberkante gemäss Pufferstreifenmerkblatt «Pufferstreifen richtig messen und bewirtschaften», KIP/PIOCH 2017, gemessen. 9.7 Aufgehoben	
Anhang 2 Besondere Bestimmungen für die Sömmerung und das Sömmerungsgebiet		
Ziff. 4.1.5	Aufgehoben	Die JULA SG unterstützt diese Streichung.
Ziff. 4.1.10	Im Rahmen von einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepten nach Artikel 47b kann der Kanton dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin eine Abweichung von den Ziffern 4.1.4 und 4.1.6 bewilligen.	Diese Flexibilität im Rahmen des Vollzuges durch die Kantone wird begrüsst.
Ziff. 4.2.9	Im Rahmen von einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepten nach Artikel 47b kann der Kanton dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin eine Abweichung von Ziffer 4.2.4 bewilligen.	Diese Flexibilität im Rahmen des Vollzuges durch die Kantone wird begrüsst.
Ziff. 4.2a	Aufgehoben	Die JULA SG unterstützt diese Streichung.
Anhang 4 Voraussetzungen für Biodiversitätsförderflächen **A Biodiversitätsförderflächen**		
Ziff. 1.1.4	Auf Flächen mit unbefriedigender floristischer Zusammensetzung kann die kantonale Behörde nach Rücksprache mit der kantonalen Fachstelle für Naturschutz eine geeignete Bewirtschaftungsform oder die mechanische oder chemische Entfernung der Vegetation zum Zweck einer Neuansaat bewilligen.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Ziff. 1.2.1	Die floristische Qualität nach Artikel 59 wird anhand von Indikatorpflanzen erhoben. Diese weisen auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hin und müssen regelmässig vorkommen.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Ziff. 2.1.1	Pro Hektare und Jahr ist eine Düngung mit maximal 30 kg verfügbarem Stickstoff zugelassen. Stickstoff ~~Es~~ darf nur in Form von Mist oder Kompost zugeführt werden. Sind auf dem gesamten Betrieb nur Vollgüllesysteme vorhanden, so ist verdünnte Vollgülle in kleiner Gabe (max. 15 kg verfügbarer Stickstoff pro ha und Gabe) zulässig, jedoch nicht vor dem ersten Schnitt.	Die Anpassung wird abgelehnt. Mit der neuen Formulierung wird die Zufuhr von Kalk-Düngern für wenig intensive Naturwiesen Q1 ausgeschlossen. An der HAFL läuft ein mehrjähriges Projekt zur Wechselwirkung eines tiefen pH-Wertes und der Artenzusammensetzung. Es gibt Hinweise, dass sich ein sinkender pH-Wert negativ auf die Artenvielfalt auswirkt. Viele langjährige Flächen weisen sinkende pH-Werte auf. Dass Kalkdünger eine negative Wirkung auf Amphibien haben sollen, ist weder aus der Praxis noch aus der Literatur bekannt.
Ziff. 2.2.1	Die floristische Qualität nach Artikel 59 wird anhand von Indikatorpflanzen erhoben. Diese weisen auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hin und müssen regelmässig vorkommen.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Ziff. 3.2.1	Die floristische Qualität nach Artikel 59 wird anhand von Indikatorpflanzen oder anhand von für die Biodiversität förderliche Strukturen erhoben. Die Indikatorpflanzen weisen auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hin und müssen regelmässig vorkommen. Die für die Biodiversität förderlichen Strukturen müssen regelmässig vorkommen.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Ziff. 4.2.1	Die floristische Qualität nach Artikel 59 wird anhand von Indikatorpflanzen oder anhand von für die Biodiversität förderliche Strukturen erhoben. Die Indikatorpflanzen weisen auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	hin und müssen regelmässig vorkommen. Die für die Biodiversität förderlichen Strukturen müssen regelmässig vorkommen.	
Ziff. 5.2.1	Die floristische Qualität nach Artikel 59 wird anhand von Indikatorpflanzen erhoben. Diese weisen auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hin und müssen regelmässig vorkommen.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Ziff. 7.1.2 und 7.1.4	7.1.2 Die Flächen dürfen während der Vegetationsperiode bis zum 30. November schonend beweidet werden. 7.1.4 Die Düngung durch die Weidetiere ist erlaubt. Es darf keine Zufütterung beim Beweiden stattfinden.	Die JULA SG nimmt die Änderungen an. Diese Änderung ermöglicht in allen Kantonen eine extensive Mähweidenutzung und damit eine flexiblere Bewirtschaftung.
Ziff. 10.1.1 Bst. b	Begriff: extensiv bewirtschaftete Randstreifen von Ackerkulturen, die: b. mit Getreide, Hirse, Raps, Sonnenblumen, Körnerleguminosen oder Lein angesät werden.	Die JULA SG unterstützt diese Änderung.
Ziff. 12.1.5	Die einzelnen Bäume müssen in einer Distanz angepflanzt werden, die eine normale Entwicklung und Ertragsfähigkeit der Bäume gewährleistet. Die Distanz zum Wald muss mindestens 10 m betragen, gemessen von der Stammmitte bis zur Bestockung.	Die JULA SG unterstützt die Änderung. Eindeutige Angaben schaffen Klarheit für die Bewirtschaftenden und den Vollzug.
Ziff. 12.1.8	Hochstamm-Feldobstbäume mit einem Abstand von weniger als 10 m ab dem Stamm zu Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie Gewässern dürfen nicht mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden.	Die JULA SG unterstützt die Änderung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Ziff. 12.2.5a	Die Distanz zwischen den einzelnen Bäumen muss mindestens betragen: a. Kernobst- und Steinobstbäume, ohne Kirschbäume: 8 m; b. Kirsch-, Nuss- und Kastanienbäume: 10 m.	Die JULA SG unterstützt die Änderung. Eindeutige Angaben schaffen Klarheit für die Bewirtschaftenden und den Vollzug.
Ziff. 14.2.1	Die floristische Qualität nach Artikel 59 wird anhand von Indikatorpflanzen und anhand von für die Biodiversität förderliche Strukturen erhoben. Die Indikatorpflanzen weisen auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hin und müssen regelmässig vorkommen. Die für die Biodiversität förderlichen Strukturen müssen regelmässig vorkommen.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Ziff. 15.1.4	Die floristische Qualität sowie die Flächengrösse müssen während der Verpflichtungsdauer mindestens konstant bleiben.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Anhang 4a Geeignete Saatmischungen für Biodiversitätsförderflächen und Nützlingsstreifen **A Kriterien für die Beurteilung von Saatmischungen für Biodiversitätsförderflächen und Nützlingsstreifen**		
1. Ökologischer und agronomischer Nutzen:	1.1 Einheimische Arten und wertvolle Lebensräume für Tiere oder Pflanzen werden gefördert oder gesichert. 1.2 Die genetische Vielfalt von wildlebender Flora und Fauna werden erhalten oder gefördert. 1.3 Ökosystemleistungen werden gefördert oder gesichert,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	insbesondere Bestäubung, Schädlingsregulation, Erosionsschutz und Bodenfruchtbarkeit. 1.4 Die Verwendung der Mischung ist bezüglich Anlage und Aufhebung, Pflege, Blühverlauf, Unkrautdruck und Kosten praxistauglich. 1.5 Der biogeografische Kontext gemäss der Publikation des BAFU «Die biogeographischen Regionen der Schweiz» von 2022 wird berücksichtigt.	Zu Ziff. 1.4 Nebst der Anlage soll auch die praxistaugliche Aufhebung festgehalten werden, da es in der Folgekultur nicht zu einer starken Verunkrautung kommen darf.
2. Risiken:	2.1 Kein beziehungsweise geringes Schadpotenzial durch Schädlinge und unerwünschte Pflanzenarten in Nachbar- oder Folgekulturen vorhanden, insbesondere bezüglich neu eingeführter Arten, potenziell invasiver Arten, agronomischer Problempflanzen sowie Übertragung von Schädlingen und Krankheiten. 2.2 Gebietsfremde Arten werden nur in Ausnahmefällen verwendet. Der Nutzen von gebietsfremden Arten ist klar identifizierbar und die Auswahl begründet. Arten gemäss der Publikation des BAFU «Gebietsfremde Arten in der Schweiz» von 2022 dürfen nicht verwendet werden. 2.3 Die Herkunft des Saatgutes ist bekannt und der biogeografische Kontext wird insbesondere bei Wildpflanzen berücksichtigt. 2.4 Der Mehrwert gegenüber dem ersetzten Lebensraum ist klar erkennbar und mögliche Konkurrenzeffekte zu bestehenden Lebensräumen sind ausgeschlossen ~~oder werden mit flankierenden Massnahmen vermieden.~~	Zu Ziff. 2.4: Es ist unbekannt, um welche Massnahmen es sich bei flankierenden Massnahmen handelt und wer diese durchzuführen und die Kosten zu tragen hat. Aus diesem Grund ist diese Ergänzung zu streichen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3. Methodik:	3.1 Spezifische Ziele wie Lebensraum, -vielfalt und -funktion sind definiert. 3.2 Die Auswahl der Pflanzenarten ist wissenschaftlich fundiert und entspricht der Zielsetzung. Mögliche Alternativen und Expertenwissen werden berücksichtigt. 3.3 Praxiserfahrungen sind eingeflossen. 3.4 Die positive Wirkung hinsichtlich der Ziele ist wissenschaftlich abgesichert. 3.5 Die verwendeten Methoden werden zielführende eingesetzt. 3.6 Statistisch abgesicherte Daten sind für jede Fragestellung über mehrere Jahre und über die repräsentativen Anbaugebiete vorhanden. 3.7 Räumlich und zeitlich sind genügend replizierte Studien vorhanden (Gewächshaus-, Halbfreiland- oder Freilanduntersuchungen). 3.8 Eine klare Schlussfolgerung anhand der zu prüfenden Aspekte ist möglich. 3.9 Ein Vorschlag für ein längerfristiges Monitoring liegt vor und die erfolgreiche Umsetzung in die Praxis ist sichergestellt.	Die JULA SG unterstützt diese Ergänzung.
B Für Biodiversitätsförderflächen und Nützlingsstreifen geeignete Saatmischungen	Für folgende Einsatzbereiche sind die nachfolgend bezeichneten Saatmischungen geeignet: 1. Buntbrache (Art. 55 Abs. 1 Bst. h):	Die JULA SG unterstützt diese Ergänzung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. Buntbrache Vollversion; b. Buntbrache Grundversion. 2. Rotationsbrache (Art. 55 Abs. 1 Bst. i): a. Rotationsbrache Vollversion; b. Rotationsbrache Grundversion. 3. Saum auf Ackerfläche (Art. 55 Abs. 1 Bst. k): a. Saum Trockenversion; b. Saum Feuchtversion. 4. Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche (Art. 71b Abs. 1 Bst. a): a. Nützlingsstreifen Vollversion einjährig; b. Nützlingsstreifen Grundversion einjährig; c. Nützlingsstreifen für Kohl einjährig; d. Nützlingsstreifen für Sommerkulturen einjährig; e. Nützlingsstreifen für Winterkulturen einjährig; f. Nützlingsstreifen für die Kantone Graubünden, Tessin, Wallis einjährig; g. Nützlingsstreifen für Kulturen auf offener Ackerfläche mehrjährig. 5. Nützlingsstreifen in Dauerkultur (Art. 71b Abs. 1 Bst. b): a. Nützlingsstreifen für den Obstbau mehrjährig (Art. 71b Abs. 1 Bst. b Ziff. 2, 3 und 4); b. b. Nützlingsstreifen für den Rebbau mehrjährig (Art. 71b Abs. 1 Bst. b Ziff. 1, 3 und 4).	
Anhang 6	2.2 …. Endet im Herbst das Pflanzenwachstum vor Ende Oktober, muss die Aufnahme von mindestens 70 Prozent	Diese Anpassung an die Natur wird begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Spezifische Anforderungen der Tierwohlbeiträge **C Anforderungen für Weidebeiträge** Ziff. 2.2 dritter Satz	des Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter nicht mehr mit einer Vergrösserung der Weidefläche sichergestellt werden.	
Anhang 7 Beitragsansätze		Es darf keine Beitragskürzung auf Vorrat stattfinden. Zuerst ist zu prüfen, ob nach der definitiven Anmeldung an die Produktionssystembeiträge immer noch ein Defizit an finanziellen Mitteln vorhanden ist.
Ziff. 1.6.1 Bst. a	Der Sömmerungsbeitrag wird aufgrund des festgelegten Normalbesatzes berechnet und beträgt pro Jahr für: a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung: ~~400~~ 500 Fr. pro NST	Dieser Beitrag ist unverändert auf 500 Fr. pro NST zu belassen. Die Kosten für die gesellschaftlich gewollte Ausbreitung der Grossraubtiere sind vollumfänglich nach Verursacherprinzip aus Mitteln ausserhalb des Agrarkredites, d.h. aus Mitteln des BAFU zu finanzieren.
Ziff. 1.6.2	Der Zusatzbeitrag für die Milchproduktion wird aufgrund der effektiven Bestossung berechnet und beträgt pro Jahr für: Milchkühe, Milchschafe, Milchziegen: 40 Fr. pro NST	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Ziff. 1.6.3	Der Zusatzbeitrag für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen wird aufgrund der effektiven Bestossung berechnet und beträgt pro Jahr für: a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung oder in Umtriebsweide: 250 Fr. pro NST b. Milchschafe: 250 Fr. pro NST c. Ziegen: 250 Fr. pro NST d. Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, bis 365	Weil die Anforderungen für diesen Beitrag in der JSV definiert sind, ist auch dieser Beitrag in die JSV zu transferieren und zusätzlich sind die Kosten für die Erstellung der einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepte über die JSV abzugelten. Die Finanzierung hat aus Mitteln des BAFU ausserhalb des landwirtschaftlichen Kreditrahmens zu erfolgen.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>Tage alt: 250 Fr. pro NST</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.1.1 und 2.1.2</td><td>2.1.1 Der Basisbeitrag beträgt 600 Franken pro Hektare und Jahr.

2.1.2 Für die Dauergrünflächen, die als Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe a, b, c, d oder g bewirtschaftet werden, beträgt der Basisbeitrag 300 Franken pro Hektare und Jahr.</td><td>Es darf keine Beitragskürzung auf Vorrat stattfinden. Zuerst ist zu prüfen, ob nach der definitiven Anmeldung an die Produktionssystembeiträge immer noch ein Defizit an finanziellen Mitteln vorhanden ist (siehe Begründung in den allgemeinen Bemerkungen).</td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.2.1</td><td>Der Produktionserschwernisbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr:

a. in der Hügelzone 390 Fr.
b. in der Bergzone I 510 Fr.
c. in der Bergzone II 550 Fr.
d. in der Bergzone III 570 Fr.
e. e. in der Bergzone IV 590 Fr.</td><td>Siehe allgemeine Bemerkungen</td></tr>
<tr><td>Ziff. 3.1.1 Ziff. 1, 3, 4 und 11</td><td>Die Beiträge betragen für:

<table><tr><td></td><td colspan="2">Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen</td></tr><tr><td></td><td>I</td><td>II</td></tr><tr><td></td><td colspan="2">Fr./ha und Jahr</td></tr><tr><td>1. Extensiv genutzte Wiesen</td><td></td><td></td></tr><tr><td>a. Talzone</td><td>780</td><td>1920</td></tr><tr><td>b. Hügelzone</td><td>560</td><td>1840</td></tr><tr><td>c. Bergzone I und II</td><td>300</td><td>1700</td></tr><tr><td>d. Bergzone III und IV</td><td>300</td><td>1100</td></tr><tr><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>3. Wenig intensiv genutzte Wiesen</td><td></td><td></td></tr><tr><td>a. Talzone</td><td>300</td><td>1540</td></tr></table></td><td>Es darf keine Beitragskürzung auf Vorrat stattfinden. Zuerst ist zu prüfen, ob nach der definitiven Anmeldung an die Produktionssystembeiträge immer noch ein Defizit an finanziellen Mitteln vorhanden ist.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td><table>
<tr><td>b. Hügelzone</td><td>300</td><td>1470</td></tr>
<tr><td>c. Bergzone I und II</td><td>300</td><td>1360</td></tr>
<tr><td>d. Bergzone III und IV</td><td>300</td><td>1000</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>4. Extensive Weiden und Waldweiden</td><td>300</td><td>700</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>11. Uferwiese</td><td>300</td><td></td></tr>
</table></td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 3.2.1 Bst. a</td><td>Der Bund übernimmt pro Jahr höchstens 90 Prozent der folgenden Beträge:

a. pro ha der Flächen nach Ziffer 3.1.1 Ziffern 4 und 14: 500 Fr.</td><td>Die Aufnahme eines Vernetzungsbeitrags für Getreide in weiten Reihen von Fr. 500 wird unterstützt.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 5.8.1</td><td>Der Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens beträgt pro Hektare und Jahr:

a. für Hauptkulturen auf offener Ackerfläche:
1. einjähriges Freilandgemüse, mit Ausnahme von Freiland-Konservengemüse, einjährige Beeren sowie einjährige Gewürz- und Medizinalpflanzen: 1000 Fr.
2. die übrigen Hauptkulturen auf offener Ackerfläche: 200 Fr.
b. für Reben: 600 Fr.</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 5.12.1</td><td>Die Tierwohlbeiträge betragen pro Tierkategorie und Jahr:

<table>
<tr><td></td><td>Beitrag (Fr. je GVE)</td></tr>
<tr><td>Tierkategorie</td><td>BTS</td></tr>
<tr><td>a. Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel:</td><td></td></tr>
<tr><td>1. Milchkühe</td><td>75</td></tr>
<tr><td>2. andere Kühe</td><td>75</td></tr>
</table></td><td>Es darf keine Beitragskürzung auf Vorrat stattfinden. Zuerst ist zu prüfen, ob nach der definitiven Anmeldung an die Produktionssystembeiträge immer noch ein Defizit an finanziellen Mitteln vorhanden ist.</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta		Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3. weibliche Tiere, über 365 Tage alt, bis zur ersten Abkalbung	75	
	4. weibliche Tiere, über 160–365 Tage alt	75	
	5. weibliche Tiere, bis 160 Tage alt	-	
	6. männliche Tiere, über 730 Tage alt	75	
	7. männliche Tiere, über 365–730 Tage alt	75	
	8. männliche Tiere, über 160–365 Tage alt	75	
	9. männliche Tiere, bis 160 Tage alt	-	
	b. Tierkategorien der Pferdegattung:		
	1. weibliche und kastrierte männliche Tiere, über 900 Tage alt	75	
	2. Hengste, über 900 Tage alt	-	
	3. Tiere, bis 900 Tage alt	-	
	c. Tierkategorien der Ziegengattung:		
	1. weibliche Tiere, über 365 Tage alt	75	
	2. männliche Tiere, über 365 Tage alt	-	
	d. Tierkategorien der Schafgattung:		
	1. weibliche Tiere, über 365 Tage alt	-	
	2. männliche Tiere, über 365 Tage alt	-	
	e. Tierkategorien der Schweinegattung:		
	1. Zuchteber, über halbjährig	-	
	2. nicht säugende Zuchtsauen, über halbjährig	130	
	3. säugende Zuchtsauen	130	
	4. abgesetzte Ferkel	130	
	5. Remonten, bis halbjährig, und Mastschweine	130	
	f. Kaninchen:		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	1. Zibben mit jährlich mindestens vier Würfen, einschliesslich Jungtiere bis zum Alter von etwa 35 Tagen: 235 2. Jungtiere, etwa 35 bis 100 Tage alt: 235 g. Tierkategorien des Nutzgeflügels: 1. Bruteier produzierende Hennen und Hähne: 235 2. Konsumeier produzierende Hennen: 235 3. Junghennen, Junghähne und Küken für die Eierproduktion: 235 4. Mastpoulets: 235 5. Truten: 235 h. Wildtiere: 1. Hirsche: - 2. Bisons: -	
Ziff. 5.13.1	Der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen beträgt pro GVE: a. für Milchkühe: zwischen 10 Franken bei durchschnittlich 3 Abkalbungen und 100 Franken bei durchschnittlich 7 Abkalbungen und mehr; b. für andere Kühe: zwischen 10 Franken bei durchschnittlich 4 Abkalbungen und 100 Franken bei durchschnittlich 8 Abkalbungen und mehr.	Es darf keine Beitragskürzung auf Vorrat stattfinden. Zuerst ist zu prüfen, ob nach der definitiven Anmeldung an die Produktionssystembeiträge immer noch ein Defizit an finanziellen Mitteln vorhanden ist.
Anhang 8 Kürzungen der Direktzahlungen		
Nicht in Vernehmlassung: Ziff. 2.2.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen, von Beträgen pro Einheit und über die Vergabe von Punkten, die folgendermassen in Beträge umgerechnet werden:		Die JULA SG fordert, dass die Sanktionen für den ökologischen Leistungsnachweis den Entwicklungen der Versorgungssicherheitsbeiträge angepasst werden. Die Umlagerung von Mitteln aus dem Basisbeitrag in die Produktions-

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">Summe der Punkte minus 10 Punkte, dividiert durch 100 und dann multipliziert mit 600 <s>1000</s> Franken pro Hektare LN des Betriebs.

(..)</td><td>systeme führt bereits heute zu mehr Sanktionen, insbesondere im Wiederholungsfall.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 2.2.5 Bst. b

<table><tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr><tr><td>b. Fehlender Pufferstreifen an Wäldern, Hecken, Feld- und Ufergehölzen, an Gewässern <s>und an Inventarflächen;</s> zu geringe Breite oder Mangel bei den Bewirtschaftungsvorschriften (Anh. 1 Ziff. 9).</td><td>15 Fr./m, mind. 200 Fr., max. 2000 Fr.; Kürzung ab 10 m je Betrieb für die gesamte Länge</td></tr></table></td><td>Aufgrund Ablehnung der Änderung in Art. 21 und Anhang 1 Ziffer 9.6. wird diese Änderung entsprechend abgelehnt.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 2.3a Bst. b und c

<table><tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr><tr><td>b. Kein oder nicht konformer Einsatz emissionsmindernder Verfahren bei der Ausbringung von Gülle oder flüssigen Vergärungsprodukten.</td><td>300 Fr./ha betroffene Fläche</td></tr><tr><td>c. Die für die emissionsmindernde Ausbringung von Gülle und flüssigen Vergärungsprodukten eingesetzten Geräte erfüllen die technischen Voraussetzungen nicht</td><td>300 Fr. pro eingesetztes mangelhaftes Gerät

Kürzung wird erst vorgenommen, wenn der Mangel nach der Nachfrist weiter besteht</td></tr></table></td><td>Anpassungen werden zur Kenntnis genommen.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.7a.1</td><td>Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeiträgen oder mit einem Prozentsatz des Beitrags für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit auf der betroffenen Fläche.</td><td>Da es sich hierbei um eine neue Massnahme handelt, ist es unverhältnismässig bereits zum jetzigen Zeitpunkt im Wiederholungsfall eine doppelte Kürzung vorzunehmen.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td><s>Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung vervierfacht.</s>

Werden auf der gleichen Fläche mehrere Mängel gleichzeitig festgestellt, so werden die Kürzungen nicht kumuliert.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 2.9.4 Bst. e

<table><tr><th colspan="2">Mangel beim Kontrollpunkt</th><th>Kürzung</th></tr><tr><td>Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf</td><td>Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie Tiere der Pferde-, Ziegen- und Schafgattung (Anh. 6 Bst. B Ziff. 2.1, 2.3, 2.5 und 2.6)</td><td>1.5.–31.10.: 4 Pte. pro fehlender Tag

1.11.–30.4.: 6 Pte. pro fehlender Tag</td></tr><tr><td></td><td>Tiere der Schweinegattung (Anh. 6 Bst. B Ziff. 3.1 und 3.2)

Nutzgeflügel (Anh. 6 Bst. B Ziff. 4.1, 4.2 und 4.3)</td><td>4 Pte. Pro fehlender Tag</td></tr></table></td><td>Anpassungen werden zur Kenntnis genommen.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 3.4 Gesuchseinreichung

<table><tr><th>Mangel beim Kontrollpunkt</th><th></th><th>Kürzung oder Massnahme</th></tr><tr><td>a. Verspätete Gesuchseinreichung: Kontrolle kann ordnungsgemäss durchgeführt werden (Art. 98–100)</td><td>erste Feststellung

erster und zweiter Wiederholungsfall</td><td>200 Fr.

400 Fr.</td></tr></table></td><td>Anpassungen werden zur Kenntnis genommen.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>
<table>
<tr><td></td><td>ab dem dritten Wiederholungsfall</td><td>100 % der betreffenden Beiträge</td></tr>
<tr><td>b. Verspätete Gesuchseinreichung: Kontrolle kann nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden (Art. 98–100)</td><td></td><td>100 % der betreffenden Beiträge</td></tr>
<tr><td>c. Gesuch unvollständig oder mangelhaft (Art. 98–100)</td><td></td><td>Frist für Ergänzung oder Korrektur</td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>Ziff. 3.5

Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen. Im ersten Wiederholungsfall werden die Kürzungen verdoppelt.

<table>
<tr><th>Mangel beim Kontrollpunkt</th><th>Kürzung</th></tr>
<tr><td>Fehlendes oder mangelhaftes Journal Düngerzufuhr (Art. 30)

Fehlendes oder mangelhaftes Journal Futterzufuhr (Art. 31)

Fehlender Bewirtschaftungsplan (Art. 33), falls Bewirtschaftungsplan erstellt wurde

Fehlende oder mangelhafte Aufzeichnung gemäss Bewirtschaftungsplan (Anh. 2, Ziff. 2)

Fehlende oder mangelhafte Aufzeichnung gemäss kantonalen Auflagen (Art. 34)

Fehlende oder mangelhafte Begleitdokumente oder Tierverzeichnisse (Art. 36)</td><td>200 Fr. pro fehlendes oder mangelhaftes Dokument oder pro fehlende oder mangelhafte Aufzeichnung,

max. 3000 Fr.</td></tr>
</table>
</td><td>Anpassungen werden zur Kenntnis genommen</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">Fehlender oder mangelhafter Plan der Flächen (Art. 38)

Fehlendes oder mangelhaftes Weidejournal oder Weideplan (Anh. 2, Ziff. 4)

Fehlendes vom Kanton bewilligtes, einzelbetriebliches Herdenschutzkonzept (Art. 47b Abs. 4)</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 3.6.3 Bst. r und s

<table><tr><th>Mangel beim Kontrollpunkt</th><th>Kürzung</th></tr><tr><td>r. Nichteinhaltung der Voraussetzungen zum Mulchen zur Weidepflege und zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen (Art. 29 Abs. 4)</td><td>10%</td></tr><tr><td>~~s. Mulchen zur Entbuschung ohne Bewilligung; Nichteinhaltung der Auflagen der Bewilligung zum Mulchen zur Entbuschung (Art. 29 Abs. 5–8)~~</td><td>~~15%~~</td></tr></table></td><td>Anhang 8 Ziff. 3.6.3 Bst. s: Ist zu streichen als Folge der Ablehnung de Art. 29 Abs. 5, Abs. 9 Buchstabe a, b und c und Abs.7.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 3.7.4 Bst. i und 3.7.6</td><td>Aufgehoben</td><td>Die Aufhebung wird begrüsst.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 3.7a Bewirtschaftungsanforderungen für einzelbetriebliche Herdenschutzmassnahmen

3.7a.1 Im Wiederholungsfall werden die Kürzungen verdoppelt.

3.7a.2 Unvollständige Einhaltung des einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzeptes

<table><tr><th>Mangel beim Kontrollpunkt</th><th>Kürzung</th></tr><tr><td>a. Die Anforderungen und Auflagen gemäss bewilligtem einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzept sind teilweise nicht eingehalten (Art. 47b)</td><td>60 % des Zusatzbeitrags</td></tr></table></td><td>Eine Kürzung über den vollen Beitrag hinaus ist unverhältnismässig und damit willkürlich.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td><table><tr><td>b. Die Anforderungen und Auflagen gemäss bewilligtem einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzept sind nicht eingehalten (Art. 47b)</td><td><s>120</s> 100 % des Zusatzbeitrags</td></tr></table></td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 3.8.1 Bst. c und d

<table><tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr><tr><td>c. QII: Nichteinhaltung der Voraussetzungen zum Mulchen zur Weidepflege und zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen (Art. 29 Abs. 4, Art. 58 Abs. 7)</td><td>200 % x QB II</td></tr><tr><td><s>d. QII: Mulchen zur Entbuschung ohne Bewilligung; Nichteinhaltung der Auflagen der Bewilligung zum Mulchen zur Entbuschung (Art. 29 Abs. 6, Art. 58 Abs. 7)</s></td><td><s>200 % x QB II</s></td></tr></table></td><td></td><td>Anhang 8 Ziff. 3.6.3 Bst. s: Ist zu streichen als Folge der Ablehnung de Art. 29 Abs. 5, Abs. 9 Buchstabe a, b und c und Abs.7.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 3.8.2</td><td>Keine Kürzung wird vorgenommen, wenn der Verzicht nach Artikel 100a gemeldet wurde.</td><td>Die JULA SG unterstützt diese Änderung.

Die Anpassung führt zu einer administrativen Vereinfachung.</td></tr>
</table>

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die JULA SG begrüsst die vorgesehenen Anpassungen. Es handelt sich dabei in erster Linie um eine Vereinfachung der Auflagen und soll bewirken, dass diese Form der Projektförderung vermehrt genutzt wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Unterstützte Vorhaben	[1] Für die folgenden Vorhaben können Finanzhilfen gewährt werden: a. die Entwicklung von Produktionsstandards sowie deren Etablierung in der betreffenden Branche oder bei den betreffenden Produzentinnen und Produzenten; b. die Einführung neuer Geschäftsmodelle; c. die Realisierung neuer Projektideen, einschliesslich der Entwicklung von Prototypen; d. Vorabklärungen für Vorhaben nach den Buchstaben a–c. [2] Die Finanzhilfen werden nur gewährt, wenn das Vorhaben: a. auf die Bedürfnisse des Marktes ausgerichtet ist; b. kurz- oder mittelfristig zusätzliche Wertschöpfung für die Landwirtschaft generiert; c. die Wettbewerbsfähigkeit einer Branche der schweizerischen Land- und Ernährungswirtschaft oder der beteiligten Produzentinnen und Produzenten langfristig stärkt; d. die Qualität von Produkten verbessert und die Nachhaltigkeit von Produkten oder Prozessen in ökonomischer	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	sowie in sozialer oder ökologischer Hinsicht steigert; e. keine negativen Nebeneffekte auf die Qualität von Produkten und die Nachhaltigkeit von Produkten und Prozessen hat; f. in erster Linie der Land- und Ernährungswirtschaft zugutekommt; g. von einer Trägerschaft getragen wird, in der die Landwirtschaft massgeblich vertreten ist.	
Art. 2 Nicht unterstützte Massnahmen	Für die folgenden Massnahmen werden keine Finanzhilfen gewährt, auch wenn sie innerhalb eines unterstützten Vorhabens getroffen werden: a. die Prüfung der Qualität von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und von deren Verarbeitungsprodukten; b. die Produktentwicklung; c. Massnahmen, die bereits mit Leistungen aufgrund anderer Erlasse unterstützt werden; d. firmenspezifische Massnahmen oder anderweitige Massnahmen, die wettbewerbsverzerrend wirken könnten; e. Massnahmen, die primär einer Monopolisierung bestimmter Marktvorteile oder einer anderen Wettbewerbsbeschränkung dienen, insbesondere Clubsorten und Franchisesysteme; f. Die Ausrichtung von pauschalen Entschädigungen, deren Höhe pro Mengen- oder Flächeneinheit berechnet werden; g. Massnahmen, die hauptsächlich die Einhaltung von gesetzlichen Anforderungen im Bereich der Qualität und der Nachhaltigkeit sicherstellen.	
Art. 3 Anforderungen an Vorhaben zur Entwicklung von	[1] Der Produktionsstandard muss die folgenden Anforderungen erfüllen:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Produktionsstandards	a. Er trägt langfristig zu einer Erhöhung des Absatzes schweizerischer landwirtschaftlicher Erzeugnisse, zu einer Verbesserung der Marktposition oder zu einer Erhöhung des Produzentenpreises bei. b. Er entspricht einer von den Konsumentinnen und Konsumenten nachgefragten Leistung. c. Er stellt an die Produkte oder Prozesse die Anforderung, dass sie in ökonomischer sowie in ökologischer oder sozialer Hinsicht deutlich nachhaltiger sind als die gesetzlichen Mindestanforderungen. d. Die Fortführung des Produktionsstandards ist nach dem Ende der Unterstützung sichergestellt. e. Handelt es sich um die Weiterentwicklung eines bestehenden Produktionsstandards, so müssen die Anforderungen an die Qualität und die Nachhaltigkeit gegenüber dem bisherigen Standard massgeblich erhöht werden. [2] Trägerschaft kann sein: a. eine Branchenorganisation; oder b. eine Produzentenorganisation, die sich mit Verarbeiterinnen und Verarbeitern oder Händlerinnen und Händlern sowie gegebenenfalls mit Konsumentinnen und Konsumenten zusammenschliesst. [3] Die Trägerschaft muss: a. Transparenz betreffend die Anforderungen des Produktionsstandards und deren Einhaltung sicherstellen; b. sicherstellen, dass die beteiligten Produzentinnen und Produzenten, Verarbeiterinnen und Verarbeiter und Händlerinnen und Händler sowie gegebenenfalls die beteiligten Konsumentinnen und Konsumenten zusammenarbeiten;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. festlegen, welche Ziele betreffend Qualität und Nachhaltigkeit mit dem Produktionsstandard erreicht werden sollen; und d. die Erreichung der Ziele anhand geeigneter und im Voraus festgelegter Indikatoren periodisch überprüfen.	
Art. 4 Anforderungen an Vorhaben zur Einführung neuer Geschäftsmodelle	[1] Das Geschäftsmodell muss die folgenden Anforderungen erfüllen: a. Es unterscheidet sich deutlich von existierenden Modellen. b. Es ist nach dem Ende der Unterstützung selbsttragend. [2] Trägerschaft kann ein Zusammenschluss von Produzentinnen und Produzenten mit Verarbeiterinnen und Verarbeitern oder mit Händlerinnen und Händlern sowie gegebenenfalls mit Konsumentinnen und Konsumenten sein; [3] Die Trägerschaft muss: a. sicherstellen, dass die beteiligten Produzentinnen und Produzenten, Verarbeiterinnen und Verarbeiter und Händlerinnen und Händler sowie gegebenenfalls die beteiligten Konsumentinnen und Konsumenten zusammenarbeiten; b. festlegen, welche Ziele betreffend Qualität und Nachhaltigkeit mit der Einführung des Geschäftsmodells erreicht werden sollen; c. die Erreichung der Ziele anhand geeigneter und im Voraus festgelegter Indikatoren periodisch überprüfen.	
Art. 5 Anforderungen an Vorhaben zur Realisierung neuer Projektideen, einschliesslich	[1] Die neue Projektidee muss die folgenden Anforderungen erfüllen:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
der Entwicklung von Prototypen	a. Sie hat auch für Landwirtschaftsbetriebe Modellcharakter, die nicht in der Trägerschaft vertreten sind. b. Sie trägt zur Wertschöpfung in den betreffenden Landwirtschaftsbetrieben, durch eine Erhöhung des Absatzes oder des Produzentenpreises, eine Reduktion der Kosten, eine Effizienzsteigerung oder eine Verbesserung der Marktposition bei. c. Sie verbessert die Qualität oder steigert die Nachhaltigkeit in sozialer oder ökologischer Hinsicht. [2] Die Trägerschaft muss ein Zusammenschluss von mindestens zwei Produzentinnen und Produzenten sein. Es können zusätzlich auch Verarbeiterinnen und Verarbeiter sowie Händlerinnen und Händler in der Trägerschaft vertreten sein.	
Art. 6 Gesuche	[1] Gesuche um Finanzhilfen müssen von der Trägerschaft eingereicht werden. [2] Die Gesuche müssen enthalten: a. eine Beschreibung des Vorhabens, insbesondere des Ziels des Vorhabens, sowie Angaben zur Trägerschaft; b. Budget und Finanzierungsplan sowie Nachweis der Eigenmittel; für Projekte nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a und b muss das Gesuch zusätzlich einen Businessplan enthalten; c. Angaben darüber, wie mit dem Vorhaben eine Verbesserung der Qualität und der Nachhaltigkeit erzielt wird; d. Nachweis, dass die Anforderungen nach Artikel 3, 4 oder 5 erfüllt sind. [3] Das BLW kann verlangen, dass das Gesuch weitere Unterlagen enthalten muss.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Die Gesuche sind innerhalb folgender Fristen einzureichen: a. Gesuche nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a und b: spätestens 3 Monate vor dem geplanten Beginn des Vorhabens; b. Gesuche nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben c und d: vor dem geplanten Beginn des Vorhabens zu den auf der Website des BLW publizierten periodischen Eingabeterminen.	
Art. 7 Prüfung des Gesuchs und Entscheid über die Finanzhilfe	[1] Das BLW entscheidet über die Gewährung der Finanzhilfen. [2] Es legt die Zahlungsmodalitäten im Einzelfall fest. Es kann Bedingungen und Auflagen festlegen sowie die Höhe, bis zu der die Kosten nach Artikel 9 Absatz 2 anrechenbar sind, begrenzen. [3] Der endgültige Betrag der Finanzhilfe wird aufgrund der Prüfung der definitiven Abrechnung festgelegt	
Art. 8 Höhe der Finanzhilfen und Dauer der Gewährung	[1] Die Finanzhilfe beträgt höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten. Sie darf nicht höher sein als ein allfälliges Defizit . [2] Für die folgenden Vorhaben beträgt der Höchstbetrag der Finanzhilfe für die gesamte Dauer: a. für die Realisierung neuer Projektideen nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c: 80 000 Franken; b. für Vorabklärungen nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d: 20 000 Franken.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Die Maximaldauer der Gewährung der Finanzhilfen beträgt: a. für die Entwicklung und Etablierung von Produktionsstandards sowie für die Einführung neuer Geschäftsmodelle: vier Jahre; b. für die Realisierung neuer Projektideen sowie für Vorabklärungen: zwei Jahre.	
Art. 9 Anrechenbare Kosten	[1] Als anrechenbare Kosten gelten Aufwendungen, die für die zweckmässige Realisierung des Vorhabens erforderlich sind und diesem direkt zugerechnet werden können. [2] Anrechenbar sind insbesondere: a. die Personalkosten, einschliesslich Arbeitsplatzkosten; b. die Kosten für die Einführung der Produkte auf dem Markt oder der Prozesse bei den Anwendern; c. die Kosten für die erstmalige Überprüfung oder Kontrolle der Produkte oder Prozesse; d. die Kosten für die professionelle Unterstützung des Projekts durch Dritte. [3] Nicht anrechenbar sind insbesondere: a. Struktur-, Organisations- und Verwaltungskosten der Trägerschaften; b. Mitgliederbeiträge an Dritte; c. Infrastrukturkosten, mit Ausnahme der Kosten für die Entwicklung von Prototypen im Rahmen von Vorhaben nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c; d. Kosten der einzelnen Unternehmen für die individuelle Umsetzung der Massnahme.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 10 Berichterstattung, Wissensvermittlung und Auswertung	[1] Die Trägerschaft muss dem BLW nach Ablauf der Unterstützungsperiode einen Schlussbericht und eine Schlussabrechnung einreichen. Bei mehrjährigen Vorhaben nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a und b muss sie zudem periodisch einen Zwischenbericht und eine Zwischenabrechnung einreichen. Es sind die Vorgaben des BLW einzuhalten. [2] Das BLW legt in der Verfügung fest: a. Vorgaben bezüglich der Kommunikation sowie bezüglich des Erfahrungsaustauschs zwischen der Trägerschaft und anderen interessierten Kreisen; b. die Kriterien, anhand derer beurteilt wird, ob mit dem unterstützten Vorhaben eine Verbesserung der Qualität und der Nachhaltigkeit erzielt worden ist; c. erforderlichenfalls eine Pflicht der Trägerschaft, um die relevanten Indikatoren zu Beurteilung/Messung der Wirkung des unterstützten Vorhabens zu definieren und die entsprechenden Wirkungen zu messen.	
Art. 11 Aufhebung eines anderen Erlasses	Die Verordnung vom 23. Oktober 2013 über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft wird aufgehoben.	
Art. 12 Übergangsbestimmungen	Massnahmen, für die vor Inkrafttreten dieser Verordnung eine Finanzhilfe gewährt wurde, unterstehen während der Zeit, für die die Finanzhilfe gewährt wird, dem bisherigen Recht.	
Art. 13 Inkrafttreten	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.	

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur le terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die JULA SG begrüsst die Anpassungen, fordert aber bei Art. 16 eine Präzisierung.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 16 Abs.1 Bst. f und Abs. 5	[1] Nicht als landwirtschaftliche Nutzfläche gelten: f. Flächen mit Solaranlagen. [5] Flächen mit Solaranlagen zählen zur landwirtschaftlichen Nutzfläche, wenn: a. die Solaranlagen eine der Voraussetzungen nach Artikel 32c Absatz 1 Buchstabe c der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 erfüllen; und b. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nachweist, dass: 1. es sich um eigene oder mit schriftlichem Vertrag gepachtete Flächen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a, d oder e handelt; und 2. für die Solaranlagen rechtskräftige Baubewilligungen vorliegen.	Die JULA SG begrüsst diese Anpassung mit Vorbehalt. Sollten im Rahmen der aktuellen Energiedebatte das RPG und folglich die RPV angepasst werden, muss dieser Punkt in einem Jahr neu beurteilt und daher wieder ins Verordnungspaket aufgenommen werden. Ziel der Spezialgesetzgebung muss sein, dass Agri-PV gemäss Art. 32c RPV wie vorgeschlagen direktzahlungsberechtigte LN bleiben, dass aber allfällige neurechtliche, grossangelegte Freiflächen-Solaranlagen auf LN, deren Hauptzweckbestimmung die Energieproduktion und nicht mehr die Lebensmittelproduktion ist, zwar dem bäuerlichen Bodenrecht unterstellt bleiben, jedoch nicht mehr direktzahlungsberechtigt sind. Damit bleiben sie einerseits vor Bodenspekulation und andererseits vor Fehlanreizen bewahrt.
Art. 17 Abs. 4	[4] Die Kantone führen ein Verzeichnis der angestammten und der übrigen Flächen im Ausland, die von einem Betrieb in der Schweiz bewirtschaftet werden.	Die JULA SG unterstützt diese Anpassung. Transparenz schafft Rechtssicherheit und hilft bei der Bekämpfung missbräuchlicher Importe.
Art. 18a	Streichen. Die Bedingung, dass als Hauptkultur gilt, was bis am 1. Juni	Art. 18a Abs. 1 stellt in sich widersprüchlich dar: Eine Kultur muss nicht zwingend am 1. Juni angebaut sein um dann gleichzeitig den Boden während der Vegetationszeit am

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	angelegt ist, ist wieder rückgängig zu machen und die alte Regelung (gemäss Art. 18 mit Weisungen) wiedereinzuführen.	längsten zu bedecken. Flächenmässig bedeutende Beispiele dafür sind (länger dauernde Kultur ist unterstrichen): Karotten nach Frühlingsspinat und, Karotten nach Kunstwiese, Mais nach 2 Schnitten Kunstwiese bzw. Zwischenfutter, Kunstwiese-Bohnen-Ansaat Wintergetreide, Kunstwiese nach Winterzwiebeln, etc. Die Anmeldung der Kultur erfolgt in der Strukturdatenerhbung im Februar/März. Zu diesem Zeitpunkt weiss der Bewirtschafter noch nicht mit Sicherheit, welche Kultur am 1. Juni angelegt sein wird. Je nach Witterungs- und Bodenbedingung kann eine für nach dem 1. Juni geplante Kultur bereits vor dem 1. Juni angelegt werden. Oder der umgekehrte Fall tritt ein. Zudem spielen hierbei Witterungsbedingungen (frühere Ernte einer Kultur als gedacht) und Marktanforderungen mit. Was der Bewirtschafter aufgrund der Fruchtfolge- und Kulturplanung aber mit Sicherheit weiss ist, welche Kultur den Boden länger bedeckt. Und dies unabhängig vom Saatdatum. Die Anforderungen der Produktionssystembeiträge hängen sehr stark von der Hauptkultur ab. Wenn nun aufgrund von Witterungs- und Bodenbedingungen eine Kultur nicht wie eigentlich geplant und angemeldet vor dem 1. Juni angelegt werden kann, müsste dies dem Landwirtschaftsamt gemeldet werden und die vorgängig angelegte Kultur wäre Hauptkultur. Dies könnten zum Beispiel beim Produktionssystembeitrag "angemessene Bodenbedeckung" aufgrund der unterschiedlichen Anforderungen von Acker- und Gemüsekulturen dazu führen, dass die Bedingungen nur aufgrund des Datums nicht mehr erfüllt werden. Dies kann massive Beitragskürzungen bzw. Sanktionen zur Folge haben. Die derzeit bestehende Reglung vom 1. Juni führt dazu, dass im Kanton St. Gallen z.B. Lagerkarotten, welche alle

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		nach dem 1. Juni angesät (z.B. nach Kunstwiesen oder Spinat) und auf mehreren hundert Hektaren angebaut werden, als Zwischenkulturen und nicht als Hauptkulturen gelten. Mit den neuen Produktionssystembeiträgen ist die Definition der Hauptkultur (LBV Art. 18) bzw. welche Kultur als Hauptkultur angemeldet wird, relevant für die Erreichung des übergeordneten Ziels des Aktionsplan Pflanzenschutzmittel. Dieser fordert beim Pflanzenschutzmitteleinsatz eine Risikoreduktion von 50% bis 2027 verglichen mit der Referenzperiode 2012-2015. Die neuen Produktionssystembeiträge "Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen" (DZV Art. 71a), "Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau" (DZV Art. 69) sowie "Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau" (DZV Art. 68) haben zum Ziel den Produzenten Anreize zu verschaffen, den Pflanzenschutzmitteleinsatz zu reduzieren. Diese Produktionssystembeiträge können nur für Hauptkulturen angemeldet werden. Klar ist, dass der Einfluss des Pflanzenschutzes grösser ist, je länger eine Acker- oder Gemüsekultur auf dem Feld steht (Ausnahme: Mais) und nicht jene, die am oder vor dem 1. Juni angelegt wurde. Dies war mit der bisherigen Handhabung möglich. Mit einer zielführenden Handhabung der Hauptkulturen kann wichtiger Beitrag zur Erreichung der Risikoreduktion des Pflanzenschutzmitteleinsatzes bis 2027 geleistet werden. Für Betriebe muss es möglich sein, sich für Produktionssystembeiträge anzumelden. Ansonsten geht auch ein wichtiger Beitrag zur Errichtung der Risikoreduktion des Pflanzenschutzmitteleinsatzes bis ins Jahr 2027 verloren. Nach der Einführung von Art. 18a bestehen in den bestehenden Rechtsgrundlagen Widersprüche: - DZV, Art. 18: Weisung zu Absatz 2: "…Unter Hauptkultur ist grundsätzlich jene Kultur zu verstehen, wel-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		che die Bodenfläche während der Vegetationsperiode am längsten beansprucht. …" - DZV, Art. 18 Abs. 3: eine Kunstwiese muss mindestens eine Vegetationsperiode bewirtschaftet werden. Gemäss Art. 18a könnte nun aber auch eine Gräsermischung als Hauptkultur gelten (z.B. Wintergrün), welche im Herbst des Vorjahres z.B. nach Mais angesät wird, im Beitragsjahr zweimal geschnitten wird und dann am 10. Juni wieder umgebrochen wird um Karotten anzusäen - Einzelkulturbeitragsverordnung EKBV, Weisung zu Art. 1: "Für die Flächenzuordnung ist die Hauptkultur bestimmend (vgl, Art. 18 LBV). Einzelkulturbeiträge werden für jene Kulturen ausgerichtet, welche die Bodenfläche während der Vegetationszeit am längsten beanspruchen" Vom 1. Juni ist hier nicht die Rede. - Diese Aufzählung hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die bisher vom BLW aufgeführte Begründung, dass die bisher angewandte Regelung der Hauptkultur welche "während der Vegetationsperiode am längsten bedeckt" sei nicht massenvollzugstauglich ist nicht nachvollziehbar.

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die JULA SG unterstützt diese Änderungen Diese Änderungen gewährleisten eine offizielle Bekämpfung von Ambrosia artemisiifolia und ermöglichen es, die Verbreitung einer invasiven gebietsfremden Pflanzenart in der Schweiz einzuschränken. Die vorbeugende Vernichtung von Waren ist zudem notwendig, wirksam und angemessen, um die Einführung und Verbreitung von Quarantäneorganismen besser zu verhindern.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10 Abs. 3	[3] Solange die Diagnose nicht vorliegt, ergreift der zuständige kantonale Dienst angemessene Massnahmen nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben a–d und i.	.
Art. 46 Abs. 2	[2] Als Kontrollnachweise gelten: a. ein vollständig ausgefülltes phytosanitäres Transportdokument der nationalen Pflanzenschutzorganisation am Eintrittsort in der EU; b. ein GGED-PP.	
Art. 110 Abs. 4	[4] Für Ambrosia artemisiifolia L. gelten die Bestimmungen betreffend besonders gefährliche Unkräuter nach bisherigem Recht noch bis zum 31. Dezember 2027.	

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die JULA SG lehnt dynamische Verweise ins EU-Recht ab und wünscht als Alternative eine Textübernahme des EU-Rechtes in den Schweizer Rechtstext. Dies da die Handhabung der EU-Rechtssammlung anspruchsvoll ist und somit für die AnwenderInnen die Schwierigkeit besteht den entsprechenden, geltenden Text in der EU-Rechtssammlung zu finden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 3, 1 Allgemeine Kennzeichnungsanforderungen, Absatz 7	Es ist zu definieren wie die sachgerechte Entsorgung des Produkts (Substrat) nach Beendigung der Anwendung zu erfolgen hat.	Die Entsorgung des Substrats nach Beendigung der Anwendung scheint nicht im Sinne einer Kreislaufwirtschaft / Wiederverwertung zu sein. Anstelle der Entsorgung sollte in Richtung einer fachgerechten Aufarbeitung des Produktes zur Wiederverwendung gearbeitet werden.
Anhang 3 (Art.31), 1 Allgemeine Kennzeichnung	Möglichkeit einer digitalen Produkteetikette. Anstatt physischen Etiketten / Aufdrucke festzuhalten, soll die Möglichkeit bestehen, die Produkteinformationen digital abzurufen. Die könnte mittels eines QR-Codes auf den Verpackungen geregelt werden.	Um flexibel auf Anpassungen am Produkt, durch beispielsweise Rohstoffknappheit reagieren zu können, könnte eine digitale Produkteetikette in Betracht gezogen werden. So müssten vorgedruckte Verpackungen nicht vernichtet werden und durch den Verzicht auf physische Etiketten / Lieferpapiere könnt ebenfalls der Papierverbrauch reduziert werden.
Anhang 4 (Art.42), Toleranzen, PCF4 Kultursubstrat	Erhöhung der Toleranz beim pH-Wert der PFC 4. Die Toleranz von 1% zum deklarierten pH-Wert soll erhöht werden.	pH-Wertschwankungen sind gerade bei torffreien / reduzierten Substraten oftmals grösser als 1%. Da künftig der Torfverbrauch in der Schweiz reduziert werden muss, sollte die Gesetzgebung hier auf eine Grundlage schaffen, damit diese neuen Substrate überhaupt produziert und vermarktet werden können.
Art. 4 Pflichten der Importeure	[1] Der Importeur muss im Besitz der Bewilligung für das Inverkehrbringen sein, bevor er einen bewilligungspflichtigen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Dünger importiert. 2 Beim Import eines Düngers gewährleistet der Importeur, dass die Vorschriften für die Zulassung, die Kennzeichnung und die im Produkteregister einzutragenden Daten eingehalten werden. 3 Er gewährleistet die Qualität, die Richtigkeit und die Vollständigkeit der im Produkteregister eingetragenen Daten.	
Art. 5 Pflichten der Inverkehrbringer	1 Der Inverkehrbringer, der einen bereits registrierten oder bewilligten Dünger unverändert in Verkehr bringt, muss den Dünger nicht erneut im Produkteregister registrieren oder Inhaber der Bewilligung sein. 2 Der Inverkehrbringer gilt als Hersteller und unterliegt denselben Verpflichtungen wie ein solcher, wenn er die Zusammensetzung des Düngers, seinen Namen oder seine Verpackung ändert.	
3. Kapitel Zulassung von Düngern 1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen Art. 6 Zulassungspflicht	1 Ein Dünger darf nur in Verkehr gebracht werden, wenn er gemäss dieser Verordnung zugelassen wurde. 2 Ein Dünger ist zugelassen, wenn: a. er die Anforderungen der entsprechenden nicht bewilligungspflichtigen Produktfunktionskategorie (PFC) erfüllt und aus einem oder mehreren Ausgangsmaterialien besteht, die zu den nicht bewilligungspflichtigen Komponentenmaterialkategorien (CMC) gehören; b. eine Bewilligung für das Inverkehrbringen erteilt worden ist. 3 Beim Import von Düngern müssen die Bedingungen der	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Absätze 1 und 2 erfüllt sein.	
Art. 7 Voraussetzungen für die Zulassung	Ein Dünger darf nur zugelassen werden, wenn er folgende Bedingungen erfüllt: a. Er eignet sich zur vorgesehenen Verwendung; b. Er hat bei vorschriftsgemässem Gebrauch keine unannehmbaren Nebenwirkungen zur Folge und kann weder die Umwelt noch mittelbar den Menschen gefährden; c. Er bietet Gewähr dafür, dass bei vorschriftsgemässem Gebrauch damit behandelte Ausgangsprodukte Lebensmittel, Futtermittel und Gebrauchsgegenstände ergeben, die die Anforderungen der Lebens- und Futtermittelgesetzgebung erfüllen; d. Er enthält ausschliesslich Stoffe, die, sofern sie unter die ChemV fallen, in Übereinstimmung mit der vorliegenden Verordnung eingestuft, beurteilt und angemeldet wurden.	
Art. 8 Wohnsitz, Geschäftssitz oder Zweigniederlassung in der Schweiz	[1] Nur natürliche oder juristische Personen mit Wohnsitz, Geschäftssitz oder Zweigniederlassung in der Schweiz sowie öffentliche und private Institutionen können einen Dünger registrieren oder ein Bewilligungsgesuch einreichen. [2] An natürliche und juristische Personen mit Wohnsitz, Geschäftssitz oder Zweigniederlassung im Ausland kann eine Bewilligung für das Inverkehrbringen erteilt werden, wenn diese Möglichkeit in einem Staatsvertrag vorgesehen ist.	
Art. 9 Einschränkungen in Bezug auf die Zusammensetzung	[1] Hersteller von Düngern dürfen nur Ausgangsmaterialien verwenden, die geeignet sind und das Endprodukt nicht nachteilig beeinflussen. [2] Dünger dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn die	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Qualitätsanforderungen nach Anhang 2.6 der ChemRRV betreffend Schadstoffe und inerte Fremdstoffe erfüllt sind. 3 Düngern dürfen weder Pflanzenschutzmittel, Klärschlamm, Stoffe, die Arzneimittel enthalten, oder Bestandteile von Ricinus communis beigegeben werden. 4 Hofdüngern dürfen Materialien von nicht landwirtschaftlichen Betrieben beigefügt werden, wenn diese die Grenzwerte für Schadstoffe nach Absatz 2 einhalten. 5 Bei der Herstellung oder Verwendung eines Düngers dürfen keine unerwünschten Organismen, wie pathogene Organismen oder Samen von Neophyten, freigesetzt werden. 6 Phosphonate dürfen einem Dünger nicht absichtlich zugesetzt werden. Unbeabsichtigt enthaltene Phosphonate dürfen einen Massenanteil von 0,5 Prozent nicht überschreiten.	
Art. 10 Ausnahmebestimmungen	1 Das BLW kann einer Kompostierungs- oder Vergärungsanlage eine zeitlich befristete Bewilligung für die Abgabe von Kompost oder Gärgut erteilen, die die Grenzwerte nach Anhang 2.6 Ziffer 2.2.1.10 ChemRRV um höchstens 50 Prozent überschreiten: a. wenn die Überschreitung der Grenzwerte ausnahmsweise oder während längstens sechs Monaten erfolgt; oder b. wenn die kantonale Behörde einen entsprechenden Antrag stellt und im Einzugsgebiet der betreffenden Anlage für die erforderlichen Sanierungsmassnahmen sorgt. 2 Erteilt es eine Bewilligung nach Absatz 1, so schränkt es	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	die Abgabemenge so ein, dass die Schadstofffracht des Komposts oder Gärguts pro Hektare nicht grösser ist als bei Einhaltung der Grenzwerte nach Anhang 2.6 Ziffer 2.2.10 Absatz 1 ChemRRV.	
Art. 11 Widerruf der Zulassung und Verwendungsverbot	Das BLW kann die unter Artikel 6 fallende Zulassung eines Düngers widerrufen, wenn eine potenziell gefährliche Wirkung dieses Düngers zu erwarten ist, und dessen Verwendung sofort verbieten.	
Art. 12 Vorsorgemassnahmen	Soweit die Voraussetzungen nach Artikel 148a LwG erfüllt sind, kann das BLW: a. die Zulassung eines Düngers verweigern, mit Auflagen versehen oder an Bedingungen knüpfen; b. die Zulassung eines Düngers aufheben oder zusätzliche Anforderungen festlegen; c. die Bewilligung eines nach Artikel 21 zugelassenen Düngers widerrufen, mit Auflagen versehen oder an Bedingungen knüpfen.	
Art. 13 Vorschriften des BLW, wenn rasches Handeln erforderlich ist	[1] Das BLW kann in Situationen, die rasches Handeln erfordern, im Einvernehmen mit den interessierten Stellen die Einfuhr, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Düngern, die die Gesundheit von Mensch und Tier oder die Umwelt gefährden, verbieten. [2] Es kann für diese Dünger Höchstwerte bestimmen, die nicht überschritten werden dürfen. Diese haben sich nach internationalen Standards oder nach den im Ausfuhrland bestehenden Höchstwerten zu richten oder müssen wissenschaftlich begründet sein.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Das BLW kann festlegen, welche Dünger nur mit einer Erklärung der zuständigen Behörde des Ausfuhrlandes oder einer akkreditierten Stelle eingeführt oder in Verkehr gebracht werden dürfen. [4] Es legt fest, welche Angaben die Erklärung beinhalten muss und ob der Erklärung Dokumente beizulegen sind. [5] Sendungen, für die die Dokumente nach Absatz 4 bei der Einfuhr nicht vorgelegt werden können, werden zurückgewiesen oder, wenn eine Gefährdung besteht, vernichtet.	
2. Abschnitt Registrierungspflichtige Dünger Art. 14 Registrierungspflicht	[1] Ein Dünger ist registrierungspflichtig, wenn er die Anforderungen des Anhangs 1 an die folgenden PFC erfüllt: 1. PFC 1: Dünger; 2. PFC 2: Kalkdünger; 3. PFC 3: Bodenverbesserungsmittel; 4. PFC 4: Kultursubstrat; 5. PFC 7: Düngermischung mit Ausnahme von Düngern, die eine bewilligungspflichtige PFC oder CMC enthalten; 6. PFC 100: Hofdünger; 7. PFC 101(A): Kompost, oder 8. PFC 101(B): Gärgut. [2] Die in Absatz 1 definierten Dünger dürfen zudem ausschliesslich aus einem oder mehreren Ausgangsmaterialien bestehen, die unter eine oder mehrere der nachstehenden CMC fallen und die Anforderungen des Anhangs 2 erfüllen: 1. CMC 1: Stoffe und Gemische aus unbearbeiteten Rohstoffen; 2. CMC 2: Pflanzen, Pflanzenteile oder Pflanzenextrakte;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3. CMC 3: Kompost; 4. CMC 4: Frisches Gärgut von Pflanzen; 5. CMC 5: Anderes Gärgut als frisches Gärgut von Pflanzen; 6. CMC 6: Nebenprodukte der Nahrungsmittelindustrie; 7. CMC 8: Nährstoff-Polymere; 8. CMC 9: Sonstige Polymere mit Ausnahme von Nährstoff-Polymeren; 9. CMC 10: Folgeprodukte aus tierischen Nebenprodukten, oder 10. CMC 100: Hofdünger.	
Art. 15 Registrierung	[1] Registrierungspflichtige Dünger müssen bei ihrer Erstinverkehrbringung in Übereinstimmung mit den Artikeln 18 und 19 im Produkteregister registriert werden. [2] Dünger, die mit einer Registrierung in Verkehr gebracht worden sind, brauchen auf den nachfolgenden Handelsstufen keine neue Registrierung, es sei denn, der Inverkehrbringer ändert den Handelsnamen des Düngers, bringt ihn unter seinem Namen in Verkehr oder ändert die Kennzeichnung oder seine Eigenschaften.	
Art. 16 Änderungen sowie Erlöschen einer Registrierung	[1] Die Registrierung muss alle zehn Jahre erneuert werden, sonst verliert sie ihre Gültigkeit. [2] Sie gilt solange, wie das Produkt den gemachten Angaben entspricht. Jede Änderung muss im Produkteregister erfasst werden.	
Art. 17 Ausnahmen von der Registrierungspflicht im Produkteregister	Von der Registrierungspflicht nach Artikel 15 ausgenommen sind:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. Dünger, von denen pro Jahr weniger als 100 kg importiert oder in Verkehr gebracht werden. b. Hofdünger, die von einem Betrieb mit Nutztierhaltung direkt an den Endverwender abgegeben werden oder über eine Zwischenstelle laufen, sofern die Lieferungen in Übereinstimmung mit Artikel 29 der vorliegenden Verordnung erfasst wurden und der Betrieb den Dünger nicht in Säcken abgibt. c. Kompost und Gärgut, deren Lieferungen gemäss Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (ISLV) erfasst sind und die nicht aus einem nach Artikel 29 bewilligungspflichtigen Ausgangsmaterial bestehen.	
3. Abschnitt Registrierungsverfahren Art. 18 Verfahren	[1] Die Registrierung muss in dem vom BLW vorgeschriebenen elektronischen Format erfolgen. [2] Sie muss spätestens bis vier Wochen nach der Inverkehrbringung erfolgen. [3] Die für die Registrierung zuständige Person ist für die Qualität, die Richtigkeit und die Vollständigkeit der im Produkteregister eingetragenen Daten verantwortlich. Das BLW überprüft die Qualität der Daten nicht systematisch. [4] Das BLW oder die Kontrollorgane können von der für die Registrierung zuständigen Person verlangen, dass sie Daten von ungenügender Qualität berichtigt. [5] Das BLW kann die Daten eines Düngers im Produkteregister berichtigen; gegebenenfalls informiert es die für die Registrierung zuständige Person darüber.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 19 Für die Registrierung benötigte Angaben	[1] Die Registrierung muss mindestens die folgenden Angaben und Dokumente enthalten: a. den Namen und die Adresse des Wohnsitzes, des Geschäftssitzes oder der Zweigniederlassung des Unternehmens oder der Person, die für die Registrierung und die Kontaktangaben verantwortlich ist; b. den Namen und die Adresse des Herstellers; c. den Handelsnamen; d. die PFC, zu welcher der Dünger entsprechend seiner Funktion gehört; e. die CMC, aus welcher oder welchen sich der Dünger zusammensetzt, sowie die Namen der darin enthaltenen Ausgangsmaterialien; f. die durch eine Analyse bestätigten Nährstoff- und Komponentengehalte; diese Analyse ist bei anorganischen Düngern (PFC 1.C) fakultativ; g. die Einstufung und die Kennzeichnung des Düngers gemäss den Artikeln 6, 7 und 10 bis 15a ChemV; h. den Verwendungszweck; i. die Gebrauchsanweisung; j. die Etikette, die die Anforderungen des Kapitels 4 erfüllt. [2] Ist der Dünger in Übereinstimmung mit Artikel 48 bis 54 ChemV meldepflichtig, so müssen die entsprechenden Angaben im Produkteregister eingetragen werden	
4. Abschnitt Bewilligungspflichtige Dünger Art. 20 Bewilligungspflicht	[1] Folgende Dünger benötigen für ihre Zulassung eine Bewilligung durch das BLW: a. Dünger, die die Anforderungen an die folgenden PFC des Anhangs 1 erfüllen: 1. PFC 5: Hemmstoff;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2. PFC 6: Pflanzen-Biostimulans; 3. PFC 101: Recyclingdünger; 4. PFC 102: Düngerzusätze; 5. PFC 103: Sonstige Dünger. a. Dünger, die aus einem Ausgangsmaterial bestehen, das die für eine CMC geltenden Anforderungen des Anhangs 2 nicht erfüllt; b. Dünger, die vollständig oder teilweise aus einem oder mehreren Ausgangsmaterialien bestehen, die unter die folgenden in Anhang 2 definierten CMC fallen: 1. CMC 7: Mikroorganismen; 2. CMC 11: Nebenprodukte im Sinne der Richtlinie 2008/98/EG; 3. CMC 12: Gefällte Phosphatsalze und deren Folgeprodukte; 4. CMC 13: Durch thermische Oxidation gewonnene Materialien und deren Folgeprodukte; 5. CMC 14: Durch Pyrolyse oder Vergasung gewonnene Materialien; und 6. CMC 15: Zurückgewonnene hochreine Materialien; c. Düngermischungen, die unter anderem aus bewilligungspflichtigen PFC oder bewilligungspflichtigen CMC bestehen; d. Dünger, die vollständig oder teilweise aus tierischen Nebenprodukten bestehen, die den Endpunkt der Herstellungskette noch nicht erreicht haben; e. Dünger, die einen Nitrifikationshemmstoff, einen Denitrifikationshemmstoff oder einen Ureasehemmstoff enthalten; f. Dünger, die vollständig oder teilweise aus Schlämmen eines Schlachthofs, eines Zerlegungsbetriebs oder eines Fleisch verarbeitenden Betriebs bestehen. [2] Das BLW kann einen Dünger jederzeit einem Bewilli-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	gungsverfahren unterstellen, wenn er aus einem Ausgangsmaterial besteht, dessen Wirksamkeit oder Sicherheit nicht hinreichend bekannt sind, oder wenn er ein solches Ausgangsmaterial enthält. 3 Ein bereits zugelassener Dünger, dem ein gemäss den vorgesehenen Anwendungsvorschriften bewilligter Zusatz hinzugefügt wurde, muss nicht erneut bewilligt werden.	
Art. 21 Bewilligung	1 Das BLW entscheidet mittels Verfügung über das Bewilligungsgesuch. 2 Die Bewilligung ist auf zehn Jahre befristet und gilt, sofern der Dünger den bei der Erteilung der Bewilligung festgelegten Eigenschaften entspricht. 3 Das BLW kann die Bewilligung mit Auflagen versehen und an Bedingungen knüpfen sowie besondere Angaben bezüglich Kennzeichnung vorschreiben. Wenn der Dünger nicht zu einer in Anhang 1 definierten PFC gehört, bestimmt er die Bezeichnung der Funktionskategorie. 4 Dünger, die aus gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen bestehen oder solche enthalten, werden nur bewilligt, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 44 der Freisetzungsverordnung vom 10. September 2008 (FrSV) erfüllt sind. 5 Dünger, die mit einer Bewilligung in Verkehr gebracht worden sind, brauchen auf den nachfolgenden Handelsstufen keine neue Bewilligung, wenn sie in der Originalverpackung verkauft werden. 6 Das BLW kann eine Bewilligung jederzeit mit einschrän-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	kenden Bedingungen und Auflagen versehen oder widerrufen: a. wenn die Bewilligung auf Grund falscher oder irreführender Angaben ausgestellt worden ist; b. wenn der Bewilligungsinhaber den Dünger nicht wie vorgeschrieben bezeichnet oder wenn er trotz Verwarnung oder gerichtlicher Verurteilung falsche oder irreführende Angaben verbreitet; c. wenn ein bewilligter Dünger nicht mehr den bei der Erteilung der Bewilligung festgelegten Eigenschaften entspricht oder wenn zusätzliche Angaben, die auf Grund neuer Erkenntnisse vom BLW verlangt wurden, nicht fristgerecht eingereicht worden sind; d. wenn neue Erkenntnisse zeigen, dass sich der Dünger nicht zur vorgesehenen Verwendung eignet oder der vorschriftsgemässe Gebrauch unannehmbare Nebenwirkungen zur Folge hat oder die Umwelt oder mittelbar den Menschen gefährdet. [7] Die Bewilligung ist persönlich und unübertragbar. [8] Der Bewilligungsinhaber teilt dem BLW unverzüglich alle neuen Informationen über den Dünger mit.	
Art. 22 Provisorische Bewilligung	[1] Das BLW kann vor Abschluss des Bewilligungsverfahrens während maximal fünf Jahren nach Einreichung des Gesuches für einen Dünger eine provisorische Bewilligung erteilen, wenn dieser geeignet erscheint und kein unannehmbares Risiko für Mensch, Tier oder Umwelt darstellt und wenn: a. ein lange dauerndes Bewilligungsverfahren zu erwarten ist, aus Gründen, die nicht dem Gesuchsteller anzulasten sind; b. erste Erfahrungen aus der landwirtschaftlichen Praxis	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	für die Erteilung einer definitiven Bewilligung notwendig sind; oder c. dieser ausschliesslich zu wissenschaftlichen Zwecken eingeführt oder ausgebracht wird. [2] Dünger, die aus gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen bestehen oder solche enthalten, werden nur dann provisorisch bewilligt, wenn die Anforderungen nach Artikel 44 FrSV erfüllt sind.	
Art. 23 Frist bei Widerruf der Bewilligung	[1] Wird eine Bewilligung widerrufen und stehen die Gründe dafür nicht im Zusammenhang mit einer potenziell gefährlichen Wirkung, die als unannehmbar beurteilt wird, so kann das BLW eine Frist für das Inverkehrbringen der restlichen Bestände gewähren. [2] Die Frist für das Inverkehrbringen der restlichen Düngerbestände darf zwölf Monate nicht überschreiten. [3] Sind unannehmbare Auswirkungen auf Mensch, Tier oder Umwelt zu erwarten, so verbietet das BLW unverzüglich die Verwendung und das Inverkehrbringen des Düngers.	
5. Abschnitt Bewilligungsverfahren Art. 24 Verfahren	[1] Das Gesuch ist zusammen mit den vollständigen Unterlagen in dem vom BLW vorgeschriebenen elektronischen Format einzureichen. [2] Das BLW kann das Bewilligungsgesuch weiteren Bundesstellen unterbreiten, wenn deren Aufgabenbereich berührt ist. [3] Es kann weitere Einzelheiten des Bewilligungsverfahrens	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	regeln, insbesondere die Anforderungen an die Gesuchsunterlagen.	
Art. 25 Angaben für das Bewilligungsgesuch	[1] Wo keine speziellen Anforderungen gestellt werden, muss das Bewilligungsgesuch mindestens die folgenden Angaben und Unterlagen enthalten: a. den Namen und die Adresse des Wohnsitzes, des Geschäftssitzes oder der Zweigniederlassung des Gesuchstellers in der Schweiz und dessen Kontaktangaben; b. den Namen und die Adresse des Wohnsitzes oder des Geschäftssitzes des Erstinverkehrbringers in der Schweiz; c. den Namen und die Adresse des Düngerherstellers; d. den Handelsnamen des Düngers; e. die PFC, zu welcher der Dünger entsprechend seiner Funktion gehört; f. die genauen und vollständigen Angaben über die Ausgangsmaterialien, aus denen der Dünger besteht, die Zusammensetzung und seine Wirksamkeit; wenn ein Ausgangsmaterial zu einer CMC gehört, muss die betreffende CMC angegeben werden; g. die durch eine Analyse bestätigten Nährstoffgehalte und Eigenschaften; h. die Einstufung und die Kennzeichnung des Düngers gemäss den Artikeln 6, 7 und 10 bis 15a ChemV; i. die vollständigen Angaben über die Verwendbarkeit und die Gebrauchsweise des Düngers; j. einen Etikettenentwurf, der den Vorschriften in Kapitel 4 der vorliegenden Verordnung entspricht. [2] Das BLW kann in bestimmten Fällen darauf verzichten, Unterlagen zum Nachweis der Wirksamkeit des Düngers einzufordern. Es ist berechtigt, die Öffentlichkeit wissen zu	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	lassen, dass dieser Aspekt im Rahmen des Bewilligungsverfahrens nicht geprüft wurde. [3] Für Dünger, die aus gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen bestehen oder solche enthalten, müssen die Gesuchsunterlagen zusätzlich die Anforderungen nach den Artikeln 28, 29 und 34 Absatz 2 FrSV erfüllen. [4] Auf Anfrage hin hat der Gesuchsteller Beweismittel, insbesondere Berichte über wissenschaftliche Untersuchungen zur Eignung und Sicherheit eines Düngers, wissenschaftliche Publikationen, amtliche Veröffentlichungen, Versuchsprotokolle oder Gutachten im Gesuch zu nennen oder diesem beizulegen. [5] Die Beweismittel nach Absatz 4 müssen belegen, dass der Dünger bei vorgesehener Verwendung keine unannehmbaren Nebenwirkungen hat und weder die Umwelt noch den Menschen gefährdet. [6] Beweismittel aus einem anderen Land werden anerkannt, soweit die für die Anwendung des Düngers relevanten Bedingungen in den betreffenden Gebieten in Bezug auf Landwirtschaft, Düngung und Umwelt – einschliesslich der Witterungsverhältnisse – vergleichbar mit den schweizerischen Bedingungen sind. Die Unterlagen müssen in einer der Amtssprachen oder in Englisch eingereicht werden. [7] Das BLW kann bei Düngern, die nur in geringen Mengen und lokal in Verkehr gebracht werden, ausnahmsweise auf die Angaben nach Absatz 1 vollständig oder teilweise verzichten. [8] Erfüllen die Angaben die Anforderungen nicht, so räumt das BLW dem Gesuchsteller eine Frist zur Ergänzung ein.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Werden die erforderlichen Angaben innert dieser Frist nicht geliefert, wird auf das Gesuch nicht eingetreten.	
Art. 26 Verwendung von Daten für Folgegesuche	Wenn ein Gesuchsteller einen bereits bewilligten Dünger unter seinem Namen oder dem Namen seines Unternehmens in Verkehr bringen will, ohne selbst Inhaber der bestehenden Bewilligung zu sein, kann das BLW auf die Mindestangaben nach Artikel 25 verzichten und sich auf diejenigen des Inhabers der Erstbewilligung stützen, wenn der Gesuchsteller nachweist: a. dass er vom Bewilligungsinhaber ermächtigt worden ist, dessen Daten zu nutzen, oder b. dass seit der ersten Bewilligung zehn Jahre vergangen sind und es sich um das gleiche Produkt wie dasjenige des Erstgesuchstellers handelt oder dass die Unterschiede aus Sicht der Risikobewertung vernachlässigbar sind.	
Art. 27 Beurteilung des Gesuchs	[1] Das BLW ist nicht verpflichtet, die Angaben und Beweismittel des Gesuchstellers von sich aus zu ergänzen; es beschränkt sich grundsätzlich darauf, die Unterlagen zu prüfen. Zu diesem Zweck kann es Versuche und andere Erhebungen durchführen oder durchführen lassen. [2] Die Überprüfung der Einstufung und Kennzeichnung des Düngers nach Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe h erfolgt nicht im Rahmen des Bewilligungsverfahrens, sondern im Rahmen der Überprüfung der Selbstkontrolle nach Artikel 81 ChemV.	
Art. 28 Erneuerung der Bewilligung	[1] Auf Gesuch hin wird eine Bewilligung jeweils um zehn Jahre erneuert. Das Gesuch muss spätestens sechs Monate vor Ablauf der Gültigkeit beim BLW eingereicht und im	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Produkteregister erfasst werden. 2 Das BLW nimmt eine Neubeurteilung des Düngers nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften vor. Beweismittel und Unterlagen, die bei der vorherigen Beurteilung vorgelegt wurden und noch gültig und verfügbar sind, können wiederverwendet werden.	
6. Abschnitt Erfassung von Düngerlieferungen und -anwendungen Art. 29 Meldepflicht für Düngerlieferungen	1 Wer stickstoff- und phosphorhaltige Dünger an Betriebe, Bewirtschaftende oder andere Abnehmer abgibt oder liefert, muss jede Abgabe oder Lieferung unter Angabe der Düngermenge und der darin enthaltenen Nährstoffmengen in Übereinstimmung mit der ISLV melden. 2 Wenn ein Betrieb nicht der Verpflichtung zur Umsetzung des ökologischen Leistungsnachweises gemäss Artikel 11 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV) unterliegt, dann muss er pro Kalenderjahr Mengen bis zu 105 kg Stickstoff und 15 kg Phosphor nicht melden. 3 Inhaber von Kompostierungs- oder Vergärungsanlagen, die pro Jahr mehr als 100 t kompostierbares oder vergärbares (biologisch abbaubares) Material verarbeiten und Hofdünger oder Recyclingdünger nach den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels abgeben, müssen auch die Ausgangsmaterialien für die Kompostierung oder die Vergärung im Informationssystem erfassen.	
Art. 30 Weitere Auflagen bei der Lagerung und Abgabe von Hof- und Recyclingdüngern	1 Die Inhaber von Kompostierungs- oder Vergärungsanlagen, die pro Jahr mehr als 100 t kompostier- oder vergärbares Material verarbeiten, dürfen Dünger nur an Abnehmer, die diese nicht auf dem eigenen oder gepachteten Land verwenden, abgeben, wenn die Abnehmer nachweisen,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	dass sie über die für die Verwendung erforderlichen Fachkenntnisse verfügen. [2] Bei Lagerung und Abgabe von Hof- und Recyclingdüngern sind die Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung zu beachten. [3] Die Inhaber von Anlagen müssen in Übereinstimmung mit der Weisung des BLW die notwendigen Analysen durchführen lassen, um die Nährstoffgehalte und Eigenschaften laut Anhang 1 Ziffer 2 PFC 101 zu bestimmen und sicherzustellen, dass die Anforderungen nach Artikel 9 erfüllt sind. Sie stellen die Ergebnisse der Analysen unverzüglich dem BLW und den kantonalen Behörden zur Verfügung.	
4. Kapitel Kennzeichnung und Anpreisungen Art. 31 Kennzeichnungsanforderungen	[1] Dünger sind gemäss den Anforderungen in Anhang 3 zu kennzeichnen. [2] Die Inverkehrbringer geben ihren Namen, ihren eingetragenen Handelsnamen oder ihre eingetragene Marke und ihre Postanschrift entweder auf der Verpackung des Düngers oder, falls der Dünger ohne Verpackung geliefert wird, in einem Begleitdokument zum Dünger an. [3] Sofern ein Produkt einer erfolgreichen Konformitätsbewertung nach Verordnung (EU) 2019/1009 unterzogen wurde, gilt das Produkt als «EU-Düngeprodukt» und es kann gemäss Verordnung (EG) Nr. 765/2008 gekennzeichnet werden. [4] Die Angaben müssen gut lesbar und unverwischbar und in mindestens einer Amtssprache des Abgabeortes abgefasst sein. [5] Verpackte Dünger dürfen auch eingeführt werden, wenn	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	die Anforderungen nach Absatz 2 erst beim Inverkehrbringen erfüllt werden. 6 Der Name und die Adresse des für das Inverkehrbringen oder die Einfuhr verantwortlichen Unternehmens kann durch den Namen und die Adresse des für das Inverkehrbringen im europäischen Wirtschaftsraum (EWR) verantwortlichen Unternehmens ersetzt werden, wenn es sich um registrierungspflichtige Dünger handelt und diese: a. ein erfolgreiches Konformitätsverfahren nach Verordnung (EU) 2019/1009 durchlaufen haben; b. aus einem EWR-Mitgliedstaat eingeführt werden; c. für gewerbliche Anwender bestimmt sind; und d. nach den Artikeln 48–54 ChemV gemeldet wurden.	
Art. 32 Deklaration gentechnisch veränderter Dünger	1 Dünger, die aus gentechnisch veränderten Organismen bestehen oder solche enthalten, müssen mit dem Hinweis «aus gentechnisch verändertem X» oder «aus genetisch verändertem X» gekennzeichnet sein. 2 Dünger, die unbeabsichtigte Spuren von bewilligten gentechnisch veränderten Organismen von weniger als 0,1 Masseprozent enthalten, kann das BLW im Einvernehmen mit den anderen am Zulassungsverfahren beteiligten Ämtern im Einzelfall von der Deklarationspflicht befreien.	
Art. 33 Anpreisungen	1 Nur zugelassene Dünger dürfen angepriesen und zu Reklamezwecken abgegeben werden. Die Anpreisungen dürfen keine potenziell irreführenden Angaben enthalten. 2 Alle in der Werbung verwendeten Aussagen müssen technisch zu rechtfertigen sein. In sämtlichen Anpreisungen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	sind deutlich erkennbar anzugeben: a. der Handelsname oder Name der Produktlinie; b. der Hinweis, dass es sich um einen Dünger handelt.	
5. Kapitel Informationssysteme und Verkaufsstatistik Art. 34 Produkteregister	[1] Sofern keine Ausnahme von der Registrierungspflicht nach Artikel 17 besteht, müssen alle in der Schweiz in Verkehr gebrachten Dünger im Produkteregister gemäss Artikel 72 ChemV aufgeführt sein. [2] Die für die Registrierung und die Bewilligung erforderlichen Daten werden im Produkteregister erfasst.	
Art. 35 Umsatzstatistik	[1] Unternehmen und Personen, welche Dünger herstellen und/oder in Verkehr bringen, sind verpflichtet, auf Anfrage hin dem BLW Angaben über ihre vermarkteten Produkte und Mengen zu machen. [2] Die Umsatzstatistik richtet sich nach den Bestimmungen der Statistikerhebungsverordnung vom 30. Juni 1993.	
6. Kapitel Vollzug und Kontrolle 1. Abschnitt Vollzug, Befugnisse des BLW und Zusammenarbeit der Behörden Art. 36 Vollzug	[1] Soweit nicht anders geregelt, vollzieht das BLW diese Verordnung und die hierauf erlassenen Vorschriften. [2] Die Kantone kontrollieren, ob in Verkehr gebrachte Dünger die Vorschriften dieser Verordnung erfüllen und ob die auf diese Verordnung gestützten Verwendungsverbote eingehalten werden. Das BLW nimmt diese Aufgaben subsidiär wahr und koordiniert die Vollzugsaufgaben der Kantone. [3] Die Vollzugsbehörden können Proben nehmen, nehmen lassen oder einfordern. [4] Sie sind ermächtigt, jährlich pro Produkt eine Probe oder,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	soweit das Verhalten eines Unternehmens oder einer Person dazu Anlass gibt, mehrere Proben auf Kosten des Unternehmens oder der Person, die die Dünger gewinnt, herstellt, importiert, neu verpackt, umarbeitet oder in Verkehr bringt, zu untersuchen oder untersuchen zu lassen.	
Art. 37 Befugnisse des BLW	[1] Das BLW kann: a. über Gesuche zur Bewilligung von Düngern entscheiden; b. bestimmen, zu welcher PFC ein Dünger gehört; c. Methoden für die Entnahme, Aufbereitung und Analyse von Proben sowie für die Berechnung und Auswertung der Ergebnisse erarbeiten und veröffentlichen; d. die Stellen, welche Dünger untersuchen, anerkennen und beraten; e. der Fachberatung nach Artikel 20 ChemRRV Unterlagen über die Verwendung von Düngern zur Verfügung stellen. f. Informationen über registrierte und bewilligte Dünger veröffentlichen. [2] Das BLW und die anerkannten Untersuchungsstellen nach Absatz 1 Buchstabe d können bei den Herstellern von Düngern, namentlich bei den Kompostierungs- oder Vergärungsanlagen, sowie am Ort der Düngung jederzeit Proben nehmen.	
Art. 38 Zusammenarbeit der Behörden	[1] Das BLW holt die Stellungnahmen der betroffenen Bundesbehörden ein. Deren Mitwirkung richtet sich nach den Artikeln 62a und 62b des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997. [2] Das BLW und die Anmelde- sowie die Beurteilungsstellen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	im Sinne der ChemV stellen einander, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, die Daten zur Verfügung, die sie im Rahmen dieser Verordnung, der ChemV oder anderer Erlasse, die den Schutz des Menschen oder der Umwelt vor Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen regeln, erhoben haben. Sie können zu diesem Zweck automatisierte Abrufverfahren einrichten. 3 Bei Düngern, die aus gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen bestehen oder solche enthalten, leitet und koordiniert das BLW das Verfahren unter Berücksichtigung der FrSV.	
Art. 39 Überwachung der Einfuhr	1 Das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) informiert das BLW über die Einfuhr von Düngern. 2 Es überprüft auf Anfrage des BLW, ob die Dünger den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen. 3 Bei Verdacht auf eine Widerhandlung ist das BAZG berechtigt, die Dünger an der Grenze zurückzuhalten und die übrigen Vollzugsbehörden im Sinne dieser Verordnung beizuziehen. Diese nehmen die weiteren Abklärungen vor und treffen die erforderlichen Massnahmen.	
Art. 40 Gebühren	Die Gebührenpflicht und die Gebührenbemessung für Verwaltungshandlungen nach dieser Verordnung richten sich nach der Verordnung vom 16. Juni 2006 über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft.	
2. Abschnitt Probenahme und Analysen	1 Die Probenahme- und Analysevorschriften für die PFC 100 Hofdünger und PFC 101 Recyclingdünger richten sich nach den Schweizerischen Referenzmethoden der Ag-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 41 Probenahme und Analysen	roscope. Es können auch andere Probenahme- und Analysevorschriften angewandt werden, wenn sie zu gleichwertigen Ergebnissen führen. 2 Für alle anderen Dünger richten sich die Probenahme- und die Analysevorschriften nach der Verordnung (EU) 2019/1009. Es können auch die Schweizerischen Referenzmethoden der Agroscope angewandt werden. Es können auch andere Probenahme- und Analysevorschriften angewandt werden, wenn sie zu gleichwertigen Ergebnissen führen.	
3. Abschnitt Toleranzen und Einschränkung Art. 42 Toleranzen und Einschränkung	1 Es gelten die Toleranzen gemäss Anhang 4 dieser Verordnung. 2 Toleranzen dürfen nicht planmässig ausgenützt werden.	
7. Kapitel Schlussbestimmungen Art. 43 Aufhebung und Änderung anderer Erlasse	Die Aufhebung und die Änderung anderer Erlasse werden in Anhang 5 geregelt.	
Art. 44 Übergangsbestimmungen	1 Dünger, die vor dem 1. Januar 2024 nicht meldepflichtig waren, müssen bis zum 31. Dezember 2024 nach den neuen Bestimmungen der vorliegenden Verordnung registriert werden. Die Etiketten der betroffenen Dünger, die vor dem 1. Januar 2024 hergestellt wurden, dürfen bis zum 31. Dezember 2025 verwendet werden. 2 Die Dünger, die vor dem 1. Januar 2024 angemeldet wur-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	den, dürfen bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer der Anmeldebestätigung in Verkehr gebracht werden. Jegliche Änderung am Dünger oder an seiner Kennzeichnung bedingt, dass der Dünger nach den neuen Bestimmungen der vorliegenden Verordnung registriert oder bewilligt werden muss. 3 Die Dünger, die vor dem 1. Januar 2024 bewilligt werden, dürfen bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer der Bewilligung für das Inverkehrbringen in Verkehr gebracht werden. Jegliche Änderung am Dünger oder an seiner Kennzeichnung bedingt, dass ein neues Bewilligungsgesuch eingereicht werden muss, das gemäss den neuen Bestimmungen der vorliegenden Verordnung gestellt werden muss. 4 Der eindeutige Rezepturidentifikator (UFI) nach Artikel 15a ChemV kann dem BLW bei der Registrierung nach Artikel 19 und im Gesuch nach Artikel 25 übermittelt werden: a. bis zum 31. Dezember 2025 für Dünger, die für gewerbliche Verwender bestimmt sind und vor dem 1. Januar 2022 nicht über einen UFI verfügten; b. bis zum 31. Dezember 2025 für Dünger, die für private Verwender bestimmt sind und vor dem 1. Januar 2022 nicht in Verkehr gebracht wurden und nicht über einen UFI verfügten.	
Art. 45 Inkrafttreten	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.	
Anhang		**Hinweis für die Mitglied-Organisationen: Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird auf das Aufführen des Anhangs verzichtet. Bei Bemerkungen zu Artikeln des Anhangs, können diese aber natürlich hier ergänzt werden.**

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wie im Bericht richtig dargestellt, ist der Bund mit der Konvention über die biologische Vielfalt eine internationale Verpflichtung eingegangen. Daher ist die Finanzhilfe seitens des Bundes von mindestens 80% zwingend. Wenn eine Organisation nicht über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit verfügt, um die Eigenleistung von 20% für diese Projekte zu tragen, ist auch die volle Kostentragung durch den Bund ins Auge zu fassen. Werden notwendige Projekte aus diesem Grunde nicht realisiert, kann der Bund, das mit der internationalen Verpflichtung selbst gesteckte Ziel, nicht erreichen. In solchen Fällen steht der Bund durch das Eingehen solcher Verpflichtungen für die Zielerreichung in der Verantwortung. Die JULA SG wird die Stellungnahmen der betroffenen Zuchtorganisationen berücksichtigen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4 Abs. 2ter	2ter Die Gesuche und Abrechnungen sind auf den dafür vorgesehenen Formularen beim BLW einzureichen.	
Art. 11 Abs. 5	5 Das BLW veröffentlicht die Liste der anerkannten Zuchtorganisationen.	Diese Ergänzung wird begrüsst.
Art. 15 Abs. 2 Bst. b Ziff. 2 und Abs. 6	2 Der Beitrag für die Rindviehzucht, inklusive Wasserbüffel, beträgt für: b. Leistungsprüfungen: 2. Milchproben: – je Milchprobe nach ICAR-Methode A4: 5.00 Franken – je Milchprobe nach ICAR-Methode AT4, ATM4, ATM4/7d oder AZ4: 3.50 Franken – je Milchprobe nach ICAR-Methode B oder C: 2.20 Franken 6 Der Beitrag je Milchprobe im Rahmen der Milchleistungs-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	prüfung wird für jede Kuh eines Herdebuchbetriebs ausgerichtet. Die anerkannte Zuchtorganisation meldet dem BLW, ob die Ausrichtung quartalsweise oder jährlich erfolgen soll.	
Art. 19 Abs. 2 Bst. b Ziff. 1 und Abs. 5	[2] Der Beitrag für die Ziegen- und Milchschafzucht beträgt für: b. Leistungsprüfungen: 1. Milchproben: – je Milchprobe nach ICAR-Methode A4: 6.00 Franken – je Milchprobe nach ICAR-Methode AT4, ATM4 oder ATM4/7d: 4.50 Franken – je Milchprobe nach ICAR-Methode B oder C: 3.20 Franken [5] Der Beitrag je Milchprobe im Rahmen der Milchleistungsprüfung wird für jede Ziege und jedes Milchschaf eines Herdebuchbetriebs ausgerichtet. Die Ausrichtung erfolgt jährlich.	
Art. 21 Abs. 4	[4] Der Beitrag für die Bestimmung der Rassenreinheit wird ausgerichtet für Königinnen, die eine Leistungsprüfung abgeschlossen haben, und für Vatervölker auf A-Belegstationen. Erfolgt die Bestimmung der Rassenreinheit mit DNA-Analyse, so muss diese nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden.	
Art. 22 Abs. 3	[3] Für die Beiträge nach den Artikeln 15–21 melden die anerkannten Zuchtorganisationen dem BLW bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres die ge-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	schätzte Anzahl an Herdebuchtieren und an Leistungsprüfungen sowie die Anzahl an identifizierten und im Herdebuch eingetragenen Fohlen. Die Meldung muss auf dem dafür vorgesehenen Formular erfolgen. Das BLW veröffentlicht die gemeldeten Zahlen.	
Art. 23 Beitragsarten und Veröffentlichung	[1] Es werden die folgenden Beiträge ausgerichtet: a. Finanzhilfen für zeitlich befristete Projekte zur Erhaltung von: 1. Schweizer Rassen, 2. Rassen, die in der Schweiz ausgestorben waren und wieder eingeführt wurden, sofern ihr Ursprung in der Schweiz nachgewiesen wird; b. Abgeltungen für den Betrieb nationaler Genbanken für die Erhaltung von Schweizer Rassen durch Personen nach Artikel 23b^{bis} Absatz 2; c. Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rindvieh, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen, Honigbienen, deren Status kritisch oder gefährdet ist. [2] Das BLW veröffentlicht pro ausgerichteten Beitrag den Namen der Empfängerin oder des Empfängers und die Höhe des Beitrags. Bei Finanzhilfen nach Absatz 1 Buchstabe c veröffentlicht es den Namen der Zuchtorganisation und den ihr ausgerichteten Gesamtbeitrag.	
Art. 23b Sachüberschrift sowie Abs. 1, 3 und 4	Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und Abgeltungen für den Betrieb nationaler Genbanken [1] Für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und den Betrieb von nationalen Genbanken werden insgesamt höchstens	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	500 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. 3 Die Beiträge für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte werden an die anerkannten Zuchtorganisationen und die anerkannten Organisationen nach Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe b ausgerichtet. An anerkannte Organisationen werden höchstens 150 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. 4 Die Beiträge für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte belaufen sich auf ~~höchstens~~ mindestens 80 Prozent der ausgewiesenen und vom BLW anerkannten Kosten.	Zu Abs. 4: Wie in den allgemeinen Bemerkungen bereits festgehalten, muss der Bund mindestens 80% der Kosten übernehmen.
Art23a, Absatz 5 NEU	5 (neu) Sinkt der Globalindex einer Schweizer Rasse innerhalb der 4-Jahresperiode in den Bereich eines erhöhten Gefährdungsstatus, kann die zuständige Zuchtorganisation die Aktualisierung des Gefährdungsstatus und die entsprechende Erhöhung der Unterstützung beim BLW beantragen.	4-Jahresperioden sind zwar sinnvoll für eine gewisse Kontinuität der Unterstützung, aber bei stark sinkenden Populationen bzw. Globalindex ohne Aussicht auf Erholung, kann die verzögerte Erhöhung der Unterstützung einer Rasse zu deren vollständigem Verlust führen.
Art. 23b^{bis} Betrieb nationaler Genbanken	1 Das BLW betreibt zur Erhaltung von Schweizer Rassen nationale Genbanken für die Langzeitlagerung von tiefgefrorenem Probematerial tierischen Ursprungs (Kryomaterial). 2 Es kann den Betrieb der nationalen Genbanken übertragen an: a. Besamungsstationen. b. anerkannte Zuchtorganisationen, wenn sie die Genbanken durch Besamungsstationen betreiben lassen. 3 Wer eine Genbank betreiben will, muss sicherstellen, dass	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	beim Anlegen der Genbank eine grosse genetische Diversität berücksichtigt wird. [4] Das BLW schliesst mit den Personen nach Absatz 2 einen Vertrag ab. Im Vertrag wird insbesondere der Umfang des zu lagernden Kryomaterials vereinbart. [5] Die Betreiberin einer Genbank hat die folgenden Pflichten: a. Sie oder er muss dem BLW die nötigen Informations- und Einsichtsrechte gewähren. b. Sie oder er muss sicherstellen, dass in der vom BLW zur Verfügung gestellten Dokumentationssoftware die folgenden Angaben und Dokumente erfasst sind: 1. Kontaktdaten von mindestens einer Ansprechperson, 2. die für die vollständige Identifikation der Tiere erforderlichen Angaben, einschliesslich der Angaben betreffend ihre Abstammung, 3. Art und Umfang des Kryomaterials, 4. die Herstellungsprotokolle, 5. die Lagerorte und -verteilung.	
Art. 23b[ter] Nutzung von in nationalen Genbanken gelagertem Kryomaterial	[1] Das in einer nationalen Genbank gelagerte Kryomaterial darf in der Regel nicht genutzt werden. [2] Das BLW kann die Nutzung in folgenden Fällen und zum Zweck der Erhaltung einer Schweizer Rasse auf Gesuch der anerkannten Zuchtorganisation hin bewilligen, wenn gewährleistet ist, dass nach der Nutzung in der Regel ein Restbestand von mindestens 50 Prozent des Kryomaterials des Spendertiers in der Genbank vorhanden bleibt: a. wenn wissenschaftlich-genetische Untersuchungen durchgeführt werden;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. wenn der grösste Teil der genetischen Diversität einer Schweizer Rasse verloren geht; 3 Das Gesuch muss das Programm über die Nutzung des Kryomaterials enthalten. 4 Heisst das BLW das Gesuch gut, so schliesst es mit der gesuchstellenden Person einen Vertrag ab. Im Vertrag werden insbesondere Zweck, Umfang und Dauer der Nutzung des Kryomaterials vereinbart. 5 Die Besamungsstation, die die betreffende Genbank betreibt, muss das Kryomaterial ~~unentgeltlich~~ zu Gestehungskosten zur Verfügung stellen.	Gemäss bisheriger Vereinbarung zwischen BLW und der SUISAG als Genbank-Betreiber sind die eingelagerten Samendosen im Eigentum der SUISAG und es ist ein Preis für die Übergabe an den Bund definiert. Wenn künftig Samendosen unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden sollen, muss neben der Lagerhaltung neu auch die Erzeugung der tiefgefrorenen Samendosen finanziell unterstützt werden.
Art. 23c Sachüberschrift sowie Abs. 1, Abs. 2 Bst. f, 5 und 6	Höhe der Beiträge 1 Für die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rindvieh, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Honigbienen, deren Status kritisch oder gefährdet ist, werden insgesamt höchstens 4 000 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. 2 Der Beitrag für die Erhaltung einer Schweizer Rasse, deren Status kritisch ist, beträgt für: f. die Honigbienengattung: 1. je Königin: 285.60 Franken 2. je Drohnenkönigin: 285.60 Franken	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[5] Zusätzlich zu den Mitteln nach Absatz 1 können nach Artikel 23b Absatz 2 nicht ausgeschöpfte Mittel verwendet werden. [6] Der Beitrag nach Absatz 2 Buchstabe f wird nur für Massnahmen für die Bestimmung der Rassenreinheit gewährt, für die nicht bereits Beiträge nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 2 gewährt werden. Wird für die Bestimmung der Rassenreinheit eine DNA-Analyse durchgeführt, so wird der Beitrag für Königinnen gewährt, die eine Leistungsprüfung abgeschlossen haben. Die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden.	
Art. 23d Sachüberschrift sowie Abs. 1 Bst. c und 4	Voraussetzungen für die Ausrichtung der Beiträge für die Gattungen Rindvieh, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen [1] Beiträge für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status werden ausgerichtet für Tiere der Gattungen Rindvieh, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen: c. die einen Blutanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweisen und; [4] Die Beiträge werden nur ausgerichtet, wenn der Bestand der weiblichen Herdebuchtiere, bei Rassen mit kritischem Status 10 000 Tiere und bei Rassen mit gefährdetem Status 7 500 Tiere nicht überschreitet; dabei werden nur die weiblichen Herdebuchtiere berücksichtigt, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen: a. Ihre Eltern und Grosseltern sind in einem Herdebuch	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt. b. Sie weisen einen Blutanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse auf. c. Die Herdebuchtiere der Gattungen Rindvieh, Equiden und Schweine weisen mindestens eine Geburt im Herdebuch auf. d. Die Herdebuchtiere der Gattungen Schafe und Ziegen sind mindestens 6 Monate alt.	
Art. 23e Voraussetzungen für die Ausrichtung der Beiträge für die Gattung Honigbienen	[1] Beiträge für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem Status werden ausgerichtet für eine Königin oder Drohnenkönigin der Gattung Honigbienen: a. die in einem Herdebuch eingetragen oder vermerkt ist; b. deren Mutter in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt ist; c. deren väterlicher Stammbaum mindestens die Drohnenkönigin der ersten oder zweiten Ahnengeneration enthält; die betreffenden Drohnenköniginnen müssen in einem Herdebuch der gleichen Rasse wie jene der Königin oder Drohnenkönigin eingetragen oder vermerkt sein, für die ein Beitrag beantragt wird, wobei nur eine einzige Drohnenkönigin der zweiten Ahnengeneration im Herdebuch eingetragen oder vermerkt werden kann; d. die einen Blutanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist, der mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsnachweis sichergestellt wurde, wobei die DNA-Analyse nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden muss; und e. die mindestens eine Königin als lebende Nachkommin aufweist, die: 1. in der Referenzperiode belegt wurde, 2. im Herdebuch eingetragen ist, und	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3. einen Blutanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist, der mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsnachweis sichergestellt wurde, wobei die DNA-Analyse nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden muss. [2] Die lebende Nachkommin nach Absatz 1 Buchstabe e muss zudem einen Inzuchtgrad aufweisen, der auf mindestens drei Generationen basiert und 6,25 Prozent nicht überschreitet. Bei der Honigbienengattung muss zusätzlich der drei-Generationen-Stammbaum der lebenden Nachkommin auf der väterlichen Seite mindestens die Mutter der jeweiligen Drohnenkönigin oder Drohnenköniginnen enthalten. [3] Die Beiträge werden nur ausgerichtet, wenn der Bestand der weiblichen Herdebuchtiere die eine offene oder verdeckte Ringprüfung abgeschlossen haben, eine Anzahl von 1 000 nicht überschreitet. [4] Die Beiträge werden nur ausgerichtet, wenn die anerkannte Zuchtorganisation der Betreiberin des GENMON die Herdebuchdaten und die für die Berechnung des Globalindizes nötigen Informationen mindestens einmal jährlich zur Verfügung stellt.	
Art. 23f	Bisheriger Art. 23e	
Art. 23f Abs. 1[bis] , 3, 4 und 5	[1bis] Beitragsberechtigt ist: a. bei den Gattungen Rindvieh, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen: wer im Zeitpunkt der Konzeption des ersten in der Referenzperiode lebend geborenen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Nachkommens eines Elterntiers Eigentümerin oder Eigentümer dieses Elterntiers ist; b. bei der Gattung Honigbiene: wer im Zeitpunkt der Konzeption des ersten in der Referenzperiode begatteten Nachkommens einer Königin Eigentümerin oder Eigentümer dieser Königin ist; 3 Sie beantragt beim BLW die Überweisung der Beiträge anhand einer Liste der männlichen und weiblichen Elterntiere oder der Honigbienenköniginnen und Honigbienendrohnenköniginnen, für die in der betreffenden Referenzperiode Beiträge auszurichten sind. Innerhalb einer Referenzperiode dürfen pro Tier beziehungsweise Königin die Überweisung nur eines Beitrags beantragt werden. 4 Das BLW richtet die Beiträge der anerkannten Zuchtorganisation aus. Diese richtet die Beiträge spätestens 60 Tage, nachdem sie die Beiträge vom BLW erhalten hat, den Beitragsberechtigten aus. 5 Die anerkannte Zuchtorganisation meldet dem BLW bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres die geschätzte Anzahl an männlichen und an weiblichen Tieren oder Honigbienenköniginnen und Honigbienendrohnenköniginnen, für die Beiträge ausgerichtet werden sollen.	
Art. 25 Abs. 1 und 1b^{is}	1 Für Forschungsprojekte über tiergenetische Ressourcen werden anerkannte Zuchtorganisationen und Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen mit Beiträgen unterstützt. 1bis Die Beiträge betragen insgesamt höchstens 500 000	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Franken pro Jahr, höchstens jedoch 80 Prozent der ausgewiesenen und vom BLW anerkannten Kosten.	
Anhang 1	Der Ausdruck «Abschluss der Laktation» wird ersetzt durch «Milchproben».	

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die JULA SG verlangt, dass die Bedingungen für die Übertragung von Kontingenten auf höchstens 5 Prozent der Kontingentsanteile der gesuchstellenden Person beschränkt werden. Diese Übertragung darf nur bei nachgewiesenen logistischen Schwierigkeiten gestattet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 16b	Kommt es bei der Einfuhr aufgrund höherer Gewalt zu unverschuldeten logistischen Schwierigkeiten, so kann das BLW auf begründetes schriftliches Gesuch hin nicht ausgenützte Mengen von ersteigerten und bezahlten Kontingentsanteilen auf die nächste Einfuhrperiode im selben Kalenderjahr übertragen, wenn: a. die Menge mindestens 500 kg sowie höchstens 5 Prozent der Kontingentsanteile beträgt, die der gesuchstellenden Person insgesamt aufgrund der Versteigerung zugeteilt und zur Ausnützung übertragen worden sind; und b. das Gesuch vor Ablauf der Einfuhrperiode beim BLW eintrifft.	Die JULA SG unterstützt den Vorschlag unter folgenden Bedingungen: Die Übertragung ersteigerter und bezahlter Kontingente auf die Folgeperiode im selben Kalenderjahr ist akzeptabel, um die bisherige Praxis auf Verordnungsstufe zu präzisieren. Die Übertragung ist auf höchstens 5 Prozent der Kontingentsanteile der gesuchstellenden Person zu beschränken und darf keinesfalls höher ausfallen. Zudem sollen ausschliesslich nachgewiesene logistische Schwierigkeiten bei der Einfuhr massgeblich sein.
Art. 18 Abs. 1 Bst. a und 2	[1] Kontingentsanteile für die Teilzollkontingente 5.3 und 5.4 werden Angehörigen der jüdischen Gemeinschaft sowie der ihnen zugehörigen juristischen Personen und Personengemeinschaften zugeteilt, die: a. sich verpflichten, das einzuführende Fleisch ausschliesslich an Betreiberinnen und Betreiber von anerkannten Verkaufsstellen für Koscherfleisch zu liefern; oder	Der Verkauf von Koscherfleisch über eine Vertriebsplattform im Internet hat im Rahmen des Zollkontingents zu erfolgen. Die JULA SG besteht darauf, dass die Deklaration und die Etikettierung von Koscherfleisch unabhängig vom Vertriebskanal zu kontrollieren seien.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Das BLW anerkennt als Verkaufsstellen Verkaufsläden, Verkaufsstände und Vertriebsplattformen im Internet, wenn sie der Öffentlichkeit zugänglich sind und die Betreiberinnen und Betreiber dafür sorgen, dass: a. das Fleisch und die Fleischerzeugnisse, die gewerbsmässig verkauft werden, ausschliesslich Koscherfleisch und Erzeugnisse aus Koscherfleisch sind; b. das Koscherfleisch und die daraus hergestellten Fleischerzeugnisse nicht über einen Zwischenhandel weitervermarket werden; c. gewährleistet ist, dass der Hinweis «Koscher» oder «Koscherfleisch» in mindestens einer Amtssprache des Bundes in leicht lesbarer und unverwischbarer Schrift angebracht ist: 1. im Verkaufsladen, beim Verkaufsstand oder auf der Vertriebsplattform im Internet an gut sichtbarer Stelle, und 2. im Falle von vorverpackten Erzeugnissen, auf jeder Verpackung.	
Art. 18a Abs. 1 Bst. a und 2	[1] Kontingentsanteile für die Teilzollkontingente 5.5 und 5.6 werden Angehörigen der islamischen Gemeinschaft sowie der ihnen zugehörigen juristischen Personen und Personengemeinschaften zugeteilt, die: a. sich verpflichten, das einzuführende Fleisch ausschliesslich an Betreiberinnen und Betreiber von anerkannten Verkaufsstellen für Halalfleisch zu liefern; oder [2] Das BLW anerkennt als Verkaufsstellen Verkaufsläden, Verkaufsstände und Vertriebsplattformen im Internet, wenn sie der Öffentlichkeit zugänglich sind und die Betreiberinnen und Betreiber dafür sorgen, dass:	Der Verkauf von Halalfleisch über eine Vertriebsplattform im Internet hat im Rahmen des Zollkontingents zu erfolgen. Die JULA SG besteht darauf, dass die Deklaration und die Etikettierung von Halalfleisch unabhängig vom Vertriebskanal zu kontrollieren seien.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. das Fleisch und die Fleischerzeugnisse, die gewerbsmässig verkauft werden, ausschliesslich Halalfleisch und Erzeugnisse aus Halalfleisch sind; b. das Halalfleisch und die daraus hergestellten Fleischerzeugnisse nicht über einen Zwischenhandel weitervermarket werden; c. gewährleistet ist, dass der Hinweis «Halal» oder «Halalfleisch» in mindestens einer Amtssprache des Bundes in leicht lesbarer und unverwischbarer Schrift angebracht ist: 1. im Verkaufsladen, beim Verkaufsstand oder auf der Vertriebsplattform im Internet an gut sichtbarer Stelle, und 2. im Falle von vorverpackten Erzeugnissen, auf jeder Verpackung.	
Art. 19 Abs. 1	[1] Bei Kontingentsanteilen, die für die Dauer einer Kontingentsperiode zugeteilt werden, und bei Kontingentsanteilen der Zollkontingente 101 und 102 nach Anhang 3 der Freihandelsverordnung 1 vom 18. Juni 2008 beträgt die Zahlungsfrist für das erste Drittel des Zuschlagspreises 90 Tage, für das zweite Drittel 120 Tage und für das dritte Drittel 150 Tage ab dem Ausstelldatum der Verfügung.	
Art. 23 Gesuche um Kontingentsanteile nach der Zahl der ersteigerten Tiere	[1] Gesuche um Kontingentsanteile nach der Zahl der ersteigerten Tiere sind über die vom BLW bereitgestellte Internetanwendung einzureichen. [2] Sie sind vor Beginn der Kontingentsperiode bis spätestens am Werktag, der auf den 15. August folgt, einzureichen.	
Art. 25a Abs. 1 und 2 Bst. b	[1] Rindfleisch hoher Qualität (High Quality Beef) kann im Teilzollkontingent Nr. 5.711 und Nr. 5.712 eingeführt werden, wenn die anmeldepflichtige Person nach Artikel 26 des	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Zollgesetzes vom 18. März 2005 der Zollstelle beim Zollveranlagungsverfahren eine Bescheinigung vorweist. [2] Die Bescheinigung muss: b. auf dem vom BLW auf seiner Website bereitgestellten Formular ausgestellt werden; [2bis] Das BLW kann Bescheinigungen in anderer Form zulassen, insbesondere um die elektronische Übermittlung der für die Bescheinigung erforderlichen Angaben zu ermöglichen.	

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Diese Änderungen werden zur Kenntnis genommen. Die Anpassungen in Art. 4 und 21 erfolgen als redaktionelle Klarstellung nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes zu Gunsten von Betriebs- und Betriebszweiggemeinschaften. Die Anpassung in Art. 5 erfolgt aufgrund der Streichung der 10% Toleranz bei der Phosphorbilanz und bezieht sich nur auf die Referenz in Anhang 1 der DZV.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4	Für Betriebsgemeinschaften und Betriebszweiggemeinschaften werden für die Berechnung der Höchstbestände und des zulässigen Gesamtbestands die in den Artikeln 2 und 3 genannten Zahlen mit der Anzahl der beteiligten Betriebe multipliziert.	
Art. 5 Abs. 2	[2] Es bewilligt dem Betrieb höchstens die Bestände, die es ermöglichen, mit dem anfallenden Hofdünger eine Phosphorbilanz nach den Anforderungen von Anhang 1 Ziffer 2.1.5 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 einzuhalten.	
Art. 21	Die zuständigen kantonalen Behörden dürfen Neu- und Umbauten für Bestände, die die Bestände nach den Artikeln 2 und 3 oder, bei einer Betriebs- oder Betriebszweiggemeinschaft, jene nach Artikel 4 übersteigen, nur soweit bewilligen, als das BLW vorgängig gestützt auf Artikel 5, 10 oder 12 höhere Bestände bewilligt hat.	

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die JULA SG lehnt eine Direktauszahlung der Milchzulagen für verkäste Milch und Fütterung ohne Silage ab.

Es ist festzustellen, dass mehrere ungelöste technische, administrative, ökonomische und rechtliche Fragen sowie die politische Wertung dazu führen, dass in der Summe die Nachteile die Vorteile deutlich überwiegen. Zudem sollte durch die Behandlung der AP 22+ die Anpassung des Landwirtschaftsgesetzes (Art. 38 und 39) beschlossen werden, damit das Ausfallrisiko/Doppelauszahlung für den Bund gelöst wird.

Die Trennung zwischen Leistungserbringer und Geldempfänger führt zu technischen und administrativen Problemen und gefährdet, wegen den fehlenden Anreizen für die Leistungserbringer, das System als Ganzes.

Die heutige Stabilität im Milchmarkt würde dadurch gefährdet und würde dem unterschiedlichen Grenzschutz durch den Bund nicht mehr Rechnung tragen. Die Käsereimilchbranche wird durch die neue Preisstellung geschwächt.

Es ist zu befürchten, dass immer mehr Milchlieferanten sich gegen ihre PO/PMO bzw. den Staat wenden werden, wenn sie der Meinung sind, dass die Zulage für verkäste Milch nicht vollständig an sie zurückfliesst, da sie auf alle Lieferanten verteilt wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1c Abs. 1 und Abs. 2 Einleitungssatz	[1] ~~Aufgehoben~~ Die Zulage für verkäste Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch beträgt 15 Rappen pro Kilogramm Milch abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Artikel 2a. [2] Für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch wird den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage für verkäste Milch ausgerichtet, wenn die Milch verarbeitet wird zu:	Die JULA SG lehnt die Aufhebung von Abs. 1 ab. Die Höhe der Zulage muss weiterhin in der Verordnung festgehalten werden. Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten.
Art. 2 Abs. 1 Einleitungssatz	[1] ~~Die Zulage für Fütterung ohne Silage wird den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch ausgerichtet~~ Für Milch, die von Kühen, Schafen und Ziegen ohne Silagefütterung stammt, richtet der Bund den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zusätzlich eine Zulage von 3 Rappen je Kilogramm verkäster Milch	Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	aus, wenn:	
Art. 2a Abs. 1	[1] Für Verkehrsmilch, die von Kühen stammt, richtet das BLW den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von 5 Rappen je Kilogramm aus, sofern die Milch die Anforderungen erfüllt, die das EDI gestützt auf die LGV in den Ausführungsbestimmungen im Bereich der Lebensmittel tierischer Herkunft erlässt.	Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten.
Art. 3 Gesuche	[1] Gesuche um Ausrichtung der Zulagen nach den Artikeln 1c und 2 sind von den ~~Milchproduzenten und Milchproduzentinnen~~ Milchverwertern und Milchverwerterinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 monatlich eingereicht werden. ~~[2] Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, das Gesuch zu stellen. In diesem Fall muss er oder sie der Administrationsstelle melden:~~ ~~a. die Erteilung einer Ermächtigung;~~ ~~b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen;~~ ~~c. den Entzug einer Ermächtigung.~~ [2] Gesuche von Sömmerungsbetrieben sind der Administrationsstelle mindestens jährlich einmal einzureichen. [3] Gesuche um Ausrichtung der Zulage nach Artikel 2a sind von den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 eingereicht werden. [4] Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den	Die JULA SG lehnt die vorgesehenen Anpassungen ab. Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten. Wenn es so wie vorgeschlagen umgesetzt werden würde, würde es diverse Fragen auslösen: Wie würde es gehandhabt werden, wenn nicht alle Milchproduzenten eines Milchverwerters diesem die Ermächtigung erteilen würden? Zudem ist nicht klar, ob der Sömmerungsbetrieb oder der Tierhalter die Zulagen erhalten würde?

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, ein Gesuch nach Artikel 3 Absatz 3 zu stellen. [5] Er oder sie muss der Administrationsstelle melden: a. die Erteilung einer Ermächtigung; b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen; c. den Entzug einer Ermächtigung.	
Art. 6 ~~Pflicht, die Milchmengen separat auszuweisen~~ Auszahlungs- und Buchführungspflicht	Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen sind verpflichtet, ~~die Milchmenge, für~~ die Zulagen nach den Artikeln 1c und 2 ~~ausgerichtet werden, in der Abrechnung über den Milchkauf separat auszuweisen.~~ a. innert Monatsfrist den Produzenten und Produzentinnen, von denen sie die zu Käse verarbeitete Milch gekauft haben, weiterzugeben; b. in der Abrechnung über den Milchkauf separat auszuweisen und die Buchhaltung so zu gestalten, dass ersichtlich ist, welche Beiträge sie für die Zulagen erhalten und ausbezahlt haben.	Die JULA SG lehnt die vorgesehenen Anpassungen ab. Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten.
Art. 8 Abs. 2	[2] Sie müssen der Administrationsstelle bis zum 10. Tag des folgenden Monats die pro Monat je Produzent und Produzentin gelieferte Menge, getrennt nach Betrieb und Sömmerungsbetrieb, melden. Die Meldung muss sich nach der vorgegebenen Struktur der Administrationsstelle richten.	
Art. 9 Abs. 3 und 3[bis]	[3] Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen müssen der	Die Trennung zwischen Leistungserbringer und Geldempfänger führt zu technischen und administrativen Problemen und

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Administrationsstelle melden: a. monatlich bis zum 10. Tag des folgenden Monats: wie sie die Rohstoffe verwertet haben, getrennt nach Betrieb und Sömmerungsbetrieb; ~~b. monatlich und bis spätestens einen Monat nach der Meldung nach Buchstabe a: die Milchmenge, für die pro Monat je Produzent und Produzentin Zulagen nach den Artikeln 1c und 2 ausgerichtet werden,~~ 3bis Die Meldungen nach Absatz 3 müssen sich nach der vorgegebenen Struktur der Administrationsstelle richten.	gefährdet, wegen den fehlenden Anreizen für die Leistungserbringer, das System als Ganzes.
Art. 11a Aufzeichnung, Meldung und Aufbewahrung von Daten zu Schaf- und Ziegenmilch	Die Artikel 8–11 gelten sinngemäss auch für Schaf- und Ziegenmilch.	
	II 1 Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Januar 2025 in Kraft. 2 Artikel 2a Absatz 1 tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.	

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die vorgesehenen Anpassungen dieser Verordnung werden von der JULA SG begrüsst. Die JULA SG beantragt folgende Ergänzung. Bei Wechsel eines Bewirtschafters (neuer Pächter oder Verkauf) eines Betriebes mit Tierhaltung ist diesem Betrieb (Tierhaltung) zwingend eine neue TVD-Nummer (Gemäss art. 15, Abs. 1) zuzuteilen. Bisher werden offenbar in einigen Kantonen die TVD-Nummern auf den neuen Tierhalter übertragen. Damit werden alle historischen Daten der in der Vergangenheit auf diesem Betrieb gehaltenen Tiere dem neuen Bewirtschafter angefügt. Das generiert zumindest in der Tierverkehrsdatenbank falsche Daten. Diese Praxis kann zur absurden Situation führen, dass historische Tierdaten einem neuen Tierhalter (natürliche Person) zugordnet werden, obwohl dieser zu Lebzeiten der Tiere selbst noch nicht geboren war. Da es in den meisten Kantonen gängige Praxis ist, müssen nur noch die Kantone, die eine andere Anwendung verfolgen, auf diese Praxis gebracht werden. Es entstehen dadurch keine Kosten und auch kein Programmierungsbedarf bei der TVD.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 25 Abs. 3 und 4	[3] Die meldepflichtigen Personen und die beauftragten Personen können bei der Identitas AG telefonisch oder schriftlich eine Berichtigung der von ihnen übermittelten Daten beantragen. [4] Drittpersonen können bei der Identitas AG eine Berichtigung nur für Daten nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe d und Ziffer 2 Buchstabe d beantragen. Sie müssen dafür die Begleitdokumente nach Artikel 12 TSV einreichen.	Diese Änderung wird von der JULA SG begrüsst
Art. 33 Zugriff auf eigene Daten	Jede Person kann in die Daten, die sie betreffen, Einsicht nehmen und sie verwenden.	
Art. 35	Aufgehoben	
Art. 36 Abs. 1 Bst. b	[1] Tierhalterinnen und Tierhalter können in folgende Daten Einsicht nehmen und sie verwenden:	Dieser Bestimmung kann nur zugestimmt werden, wenn bei einem Wechsel des Bewirtschafters der Tierhaltung eine neue TVD-Betriebsnummer zugeteilt wird. Siehe allgemeine

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. Auflistung des eigenen Tierbestands mit der Identifikationsnummer jedes einzelnen Tiers zum aktuellen oder zu einem früheren Zeitpunkt.	Bemerkungen.
Art. 38a Zugriff mit Einwilligung der betroffenen Person	[1] Wer über die Einwilligung der Tierhalterin oder des Tierhalters verfügt, kann für den angegebenen Bearbeitungszweck in die folgenden Daten der TVD Einsicht nehmen und diese verwenden: a. Daten zur Tierhalterin oder zum Tierhalter: Name, Adresse, kantonale Identifikationsnummer, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und Korrespondenzsprache; b. Daten zur Tierhaltung: TVD-Nummer, Standortadresse, Koordinaten, Gemeindenummer, kantonale Identifikationsnummer, Nutzungsart und Typ der Tierhaltung; c. Daten zu den folgenden Tieren: 1. bei Tieren der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung: Identifikationsnummern der Tiere, die: – in der Tierhaltung stehen – die Tierhaltung vorübergehend verlassen haben oder – in der Tierhaltung gestanden sind und geschlachtet wurden oder verendet sind, 2. bei Tieren der Schweinegattung: Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 von Tiergruppen, die in der Tierhaltung stehen oder gestanden sind. [2] Wer über die Einwilligung der Eigentümerin oder des Eigentümers verfügt, kann für den angegebenen Bearbeitungszweck in die folgenden Daten der TVD zu Equiden Einsicht nehmen und diese verwenden: a. Name und Adresse der Eigentümerin oder des Eigentümers; b. Identifikationsnummer und Mikrochipnummer des Tiers;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. Tierdaten zu den Equiden. 3 Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.	
Art. 38b Zugriff über die TVD-, die Identifikations- oder die Mikrochipnummer	1 Wer über die TVD-Nummer einer Tierhaltung verfügt, kann in die folgenden Daten zu dieser Tierhaltung Einsicht nehmen und sie verwenden: a. bei landwirtschaftlichen Tierhaltungen nach Artikel 11 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 (LBV): die Gebietszugehörigkeit; b. bei Tierhaltungen mit Tieren der Rindergattung, Büffeln oder Bisons: den BVD-Status; c. bei Tierhaltungen mit Tieren der Schafgattung: den Moderhinkestatus. 2 Wer über die Identifikationsnummer oder die Mikrochipnummer eines Tiers verfügt, kann in die folgenden Daten zu diesem Tier Einsicht nehmen und sie verwenden: a. Tiergeschichte; b. Tierdetail; c. bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons: den BVD-Status, den Tiergeschichtenstatus und das Geburtsdatum; d. bei Tieren der Schaf- und der Ziegengattung: den Tiergeschichtenstatus und das Geburtsdatum; e. bei Equiden: den Verwendungszweck nach Artikel 15 TAMV. 3 Die Datenempfängerin oder der Datenempfänger beschafft die TVD-Nummern von Tierhaltungen sowie die Identifikationsnummern und Mikrochipnummern von Tieren selber; insbesondere über die Einwilligung der betroffenen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Person nach Artikel 38a.	
Art. 39 Zugriff auf Gesuch hin für Zuchtzwecke oder wissenschaftliche Untersuchungszwecke	[1] Die Identitas AG kann auf Gesuch hin Dritten ohne Einwilligung der Betroffenen erlauben, für Zuchtzwecke oder wissenschaftliche Untersuchungszwecke in alle Daten der TVD Einsicht zu nehmen und sie zu verwenden. Sie entscheidet im Einvernehmen mit dem BLW. [2] Beinhaltet das Gesuch nicht anonymisierte Daten oder sind durch die Gesamtheit der verfügbaren Daten Rückschlüsse auf betroffene Personen möglich, so muss die Identitas AG einen Vertrag mit der Drittperson schliessen. Der Vertrag ist vor der Unterzeichnung dem BLW zur Genehmigung vorzulegen.	
Anhang 2 Ziff. 6	6 Erfassung neuer Datenempfängerinnen und Datenempfänger Erfassung einer Datenempfängerin oder eines Datenempfängers nach den Artikeln 38a und 39: 250.–	

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Abschätzung der Umweltwirkung der verschiedenen Massnahmen (BLW, 2022) in Bezug auf die Reduktion der Stickstoffverluste liegt hier zugrunde. Die JULA SG kann die dahinterstehenden Berechnungen nicht überprüfen oder plausibilisieren, da er nicht über ausreichende Informationen zu den Einzelheiten der Berechnungen oder den zugrunde gelegten Annahmen verfügt. Deshalb hält die JULA SG an seiner bisherigen Eingabe von einem Reduktionsziel von 10% für Stickstoff fest.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10a Bst. a	Im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 werden bis zum Jahr 2030 die Verluste wie folgt reduziert: a. Stickstoff: um mindestens ~~15~~ 10 Prozent;	Das BLW schätzt die Wirkung der verschiedenen Massnahmen des Bundesrates auf eine Reduktion der Stickstoffverluste von 10,7%. Die Aufhebung der 10%-Toleranz in der Suisse-Bilanz würde mit 5,3% fast die Hälfte der Reduktion bringen. Die JULA SG bezweifelt die Wirkung dieser nicht zielgerichteten Massnahme auf die Verluste, die in der letzten Vernehmlassung noch auf 2,3% geschätzt wurden. Wie ist es möglich, mit ein und derselben Massnahme 3% zu gewinnen? Dies lässt Zweifel an der Zuverlässigkeit der Schätzung sowie der berücksichtigten Berechnungsgrundlagen aufkommen. Darüber hinaus beinhalten die 10,7% der Bundesmassnahmen 1% für die reduzierte Proteinzufuhr bei der Raufutterfütterung von Nutztieren. Diese Schätzung beruht auf keiner soliden Grundlage, und dieser Effekt wäre vielmehr den Massnahmen der Branche zuzuschreiben, da diesbezüglich Projekte laufen. Die 10,7% sind daher nach Meinung der JULA SG viel zu optimistisch und wenig fundiert geschätzt. Zudem werden die 4,3%, die von der Branche zu decken sind, definiert, ohne zu wissen, mit welchen Massnahmen und Wirkungen sie erreicht werden sollen, Und dies ohne Unterstützung des

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Bundes. Aufgrund all dieser Vorbehalte erscheint ein Reduktionsziel von 10% für Stickstoff angesichts des Zeitrahmens bis 2030 als realistisch. Nur ein realistisches Ziel kann die Motivation steigern und die von der Branche gewünschte Dynamik erreichen.

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Diese Anpassungen werden zur Kenntnis genommen. Hier wird eine neue Gebühr für verstärkte Kontrollen bei Futtermitteln (Rohstoffe für die Mischfutterherstellung) eingeführt, die in einer Verordnung der EU definiert sind und die primär als Lebensmittel importiert werden. Diese Gebühr wird nur angewendet, wenn diese Rohstoffe aus Drittländern (ausserhalb der EU und EFTA) importiert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 1 Ziff. 8.6 und 8.7	8 Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 2011 8.6 Verstärkte Kontrollen von Futtermitteln aus Drittländern, auch wenn sie zu keiner Beanstandung Anlass geben (Art. 58, in Verbindung mit Art. 3 der Verordnung des WBF über die Produktion und das Inverkehrbringen von Futtermitteln, Zusatzstoffen für die Tierernährung und Diätfuttermitteln), Gebühr pro Sendung: 50 Franken 8.7 Analysen im Rahmen verstärkter Kontrollen von Futtermitteln aus Drittländern (Art. 58, in Verbindung mit Art. 3 der Verordnung des WBF über die Produktion und das Inverkehrbringen von Futtermitteln, Zusatzstoffen für die Tierernährung und Diätfuttermitteln): Tatsächliche Ausgaben	

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die JULA SG begrüsst, dass der jährliche Bericht der Zertifizierungsstellen angepasst wird. Somit kann bei der Eintragung der Anzahl festgestellter Unregelmässigkeiten und Verstösse zwischen landwirtschaftlichen Unternehmen und Unternehmen im Bereich Verarbeitung, Import, Export und andere Unternehmen differenziert werden. Die JULA SG wird die Stellungnahme von BioSuisse berücksichtigen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4b Abs. 1	[1] Bei der Verarbeitung von biologischen Futtermitteln und der Fütterung von Tieren, die nach den Anforderungen dieser Verordnung gehalten werden, dürfen nur verwendet werden: a. biologische Futtermittel-Ausgangsprodukte; b. Futtermittel-Ausgangsprodukte und Futtermittelzusatzstoffe nach Anhang 7; c. Salz in Form von Meersalz oder rohem Steinsalz.	
Anhang 2	Zugelassene Dünger, Präparate und Substrate Dünger und Präparate können als biologisch-dynamisch bezeichnet werden, wenn sie nach den Richtlinien der biologisch-dynamischen Landwirtschaft hergestellt werden. Die Bestimmungen der Dünger-Verordnung vom 10. Januar 2001/xx. YY 2023 und der Düngerbuch-Verordnung WBF vom 16. November 2007/xx. YY 2023 bleiben vorbehalten.	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>
<table>
<tr><th>Bezeichnung</th><th>Beschreibung; Anforderungen an die Zusammensetzung; Verwendungsvorschriften</th></tr>
<tr><td colspan="2">2.2 Erzeugnisse organischen oder organisch –mineralischen Ursprungs</td></tr>
<tr><td colspan="2">Folgende Einträge sollen ergänzt werden</td></tr>
<tr><td>Zurückgewonnenes Struvit und gefällte Phosphatsalze</td><td>Entsprechende Produkt müssen den Anforderungen nach Dünger-Verordnung entsprechen.</td></tr>
<tr><td>Kaliumchlorid</td><td>nur natürlichen Ursprungs</td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td>Anhang 3 Erzeugnisse und Stoffe zur Herstellung von verarbeiteten Lebensmitteln

Teil A, Teil B Ziff. 1 und Teil C</td><td>Teil A: Zulässige Lebensmittelzusatzstoffe, einschliesslich Träger
<table>
<tr><th rowspan="2">Code</th><th rowspan="2">Bezeichnung</th><th colspan="2">Anwendungsbedingungen für die Aufbereitung von Lebensmitteln</th></tr>
<tr><th>pflanzlichen Ursprungs</th><th>tierischen Ursprungs</th></tr>
<tr><td colspan="4">Der Eintrag «E 551 Siliciumdioxid» erhält die folgende neue Fassung:</td></tr>
<tr><td>E 551</td><td>Siliciumdioxid</td><td colspan="2">nur für getrocknete Kräuternur für Aromastoffe zulässig und Gewürze in Pulverform, Aromastoffe sowie Kakaopulver zur Verwendung in Dosierautomaten zulässig.</td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>Teil B: Verarbeitungshilfsstoffe und sonstige Erzeugnisse, die bei der Verarbeitung biologisch produzierter Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs verwendet werden dürfen

1. Direkt eingesetzte Verarbeitungshilfsstoffe und sonstige Erzeugnisse, die bei der Verarbeitung biologisch produzierter Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs verwendet werden dürfen</td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Bezeichnung	Anwendungsbedingungen für die Aufbereitung von Lebensmitteln	
	pflanzlichen Ursprungs	tierischen Ursprungs
*Die Einträge «Essigsäure», «*Hopfenextrakt*» und «*Pinienharzextrakt*» erhalten die folgenden neuen Fassungen*		
Essigsäure/Essig	nur aus biologischer Produktion und aus natürlicher Fermentation zulässig	nur für Fisch zulässig nur aus biologischer Produktion und aus natürlicher Fermentation zulässig
Hopfenextrakt	nur für antimikrobielle Zwecke zulässig wenn verfügbar aus biologischer Produktion	nicht zulässig

Bezeichnung	Anwendungsbedingungen für die Aufbereitung von Lebensmitteln	
	pflanzlichen Ursprungs	tierischen Ursprungs
Pinienharzextrakt	nur für antimikrobielle Zwecke zulässig wenn verfügbar aus biologischer Produktion	nicht zulässig

Teil C: Nicht biologische Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs

Zutat	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
Der Eintrag «Algen» wird nach dem Eintrag «Hijiki-Algen» neu eingefügt:	
Algen, einschliesslich Seegras, die für die Herstellung herkömmlicher Lebensmittel verwendet werden dürfen.	Nur wenn nach einem anerkannten nachhaltigen Standard zertifiziert

Anhang 3b	Erlasse der Europäischen Union betreffend biologische Landwirtschaft Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates, ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1; zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2022/474, ABl. L 98 vom 25.3.2022, S. 1.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Für die in der Verordnung (EU) 2018/848 angegebene Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates gilt die Fassung gemäss ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/2117, ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 262. Anstelle der in der Verordnung (EU) 2018/848 angegebenen Verordnung (EG) Nr. 606/2009 der Kommission vom 10. Juli 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates hinsichtlich der Weinbauerzeugniskategorien, der önologischen Verfahren und der diesbezüglichen Einschränkungen gilt die Delegierte Verordnung (EU) 2019/934 der Kommission vom 12. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anbauflächen, auf denen der Alkoholgehalt der Weine erhöht werden darf, der zugelassenen önologischen Verfahren und der Einschränkungen für die Erzeugung und Haltbarmachung von Weinbauerzeugnissen, des Mindestalkoholgehalts von Nebenerzeugnissen und deren Beseitigung sowie der Veröffentlichung von OIV-Dossiers, ABl. L 149 vom 7.6.2019, S. 1; zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2022/68, ABl. L 12 vom 19.1.2022, S. 1. Anstelle der in der Verordnung (EU) 2018/848 angegebenen Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) gilt die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates, ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/2117, ABl. L 435 vom 6.12.2021, S 262.</td><td></td></tr>
<tr><td>Anhang 6</td><td>Anforderungen an den Laufhof und den Aussenklimabereich

1. Laufhof für Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, Schafe und Ziegen (Milch- und Fleischproduktion)

Die Anforderungen nach Anhang 6 Buchstabe B der DZV sind einzuhalten.

2. Gesamtfläche für die Tiere der Schweinegattung

Die Anforderungen an den Laufhof nach Anhang 6 Buchstabe B Ziffer 3 DZV sind einzuhalten.

<table><tr><th>Tiere</th><th>Gesamtfläche (Stall und Laufhof) mindestens … m²/Tier</th></tr><tr><td>Nicht säugende Zuchtsauen</td><td>2,8</td></tr><tr><td>Zuchteber</td><td>10</td></tr><tr><td>Remonten und Mastschweine über 60 kg</td><td>1,65</td></tr><tr><td>Remonten und Mastschweine unter 60 kg</td><td>1,10</td></tr><tr><td>Abgesetzte Ferkel</td><td>0,80</td></tr></table>
3. Aussenklimabereich für Nutzgeflügel

Die Anforderungen nach Anhang 6 Buchstabe B Ziffer 4 DZV sind einzuhalten.</td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 7	**Futtermittel-Ausgangsprodukte und Futtermittelzusatzstoffe** Die Bestimmungen der Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 2011 und der Futtermittelbuch-Verordnung vom 26. Oktober 2011 bleiben vorbehalten. **Teil A Futtermittel-Ausgangsprodukte** **1. Futtermittel-Ausgangsprodukte mineralischen Ursprungs**	

Nummer im Katalog der Einzelfuttermittel[3]	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
11.1.1	Calciumcarbonat	
11.1.2	Kohlensaurer Muschelkalk	
11.1.4	Kohlensaurer Algenkalk (Maerl-Kalk)	
11.1.5	Lithothamnium	
11.1.13	Calciumgluconat	
11.2.1	Magnesiumoxid	
11.2.4	Magnesiumsulfat, wasserfrei	
11.2.6	Magnesiumchlorid	
11.2.7	Magensiumcarbonat	
11.3.1	Dicalciumphosphat	
11.3.3	Monocalciumphophat	
11.3.5	Calcium-Magensiumphosphat	
11.3.8	Magnesumphophat	
11.3.10	Mononatriumphophat	
11.3.16	Calcium-Natrium-Phosphat	
11.4.1	Natriumchlorid	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

11.4.2	Natriumbicarbonat	
11.4.4	Natriumcarbonat	
11.4.6	Natriumsulfat	
11.5.1	Kaliumchlorid	

2. Sonstige Futtermittel Ausgangsprodukte

Nummer im Katalog der Einzelfuttermittel	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
10	Mehl, Öl und andere Einzelfuttermittel, gewonnen aus Fisch oder anderen Wassertieren	Erzeugnisse aus nachhaltiger Fischerei, sofern: 1. sie ohne chemische Lösungsmittel erzeugt oder zubereitet wurden, 2. ihre Verwendung auf Nichtpflanzenfresser beschränkt ist, und 3. die Verwendung von Fischproteinhydrolysat auf Jungtiere beschränkt ist.
ex 12.1.5	Hefen	Hefen aus *Saccharomyces cerevisiae* oder *Saccharomyces carlsbergensis*, inaktiviert, sodass keine lebenden Mikroorganismen vorhanden sind Wenn nicht aus biologischer Produktion verfügbar
ex 12.1.12	Hefenerzeugnisse	Fermentationserzeugnis aus Saccharomyces cerevisiae, *Saccharomyces carlsbergensis*, inaktiviert, sodass keine lebenden Mikroorganismen vorhanden sind, enthält Hefe Wenn nicht aus biologischer Produktion verfügbar
	Kräuter	sofern:
	Melassen	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>
<table>
<tr><td>Gewürze</td><td>1. sie nicht aus biologischer Produktion verfügbar sind,
2. sie ohne chemische Lösungsmittel erzeugt oder zubereitet wurden, und
3. ihre Verwendung auf 1 Prozent der Futterration einer bestimmten Art beschränkt wird, jährlich berechnet als Prozentsatz der Trockenmasse der Futtermittel landwirtschaftlichen Ursprungs;</td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>
Teil B Futtermittelzusatzstoffe

1. Kategorie: Technologische Zusatzstoffe

Funktionsgruppe: a) Konservierungsmittel:
<table>
<tr><th>Kennnummer oder Funktionsgruppe[4]</th><th>Bezeichnung</th><th>Besondere Bedingungen und Einschränkungen</th></tr>
<tr><td>1a200</td><td>Sorbinsäure</td><td></td></tr>
<tr><td>1k236</td><td>Ameisensäure</td><td></td></tr>
<tr><td>1k237i</td><td>Natriumformiat</td><td></td></tr>
<tr><td>1a260</td><td>Essigsäure</td><td></td></tr>
<tr><td>1a270</td><td>Milchsäure</td><td></td></tr>
<tr><td>1k280</td><td>Propionsäure</td><td></td></tr>
<tr><td>1a330</td><td>Zitronensäure</td><td></td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>
Funktionsgruppe: b) Antioxidationsmittel:
<table>
<tr><th>Kennnummer oder Funktionsgruppe</th><th>Bezeichnung</th><th>Besondere Bedingungen und Einschränkungen</th></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>
<table>
<tr><td>1b306(i)</td><td>Tocopherolhaltige Extrakte aus pflanzlichen Ölen</td><td></td></tr>
<tr><td>1b306(ii)</td><td>Stark tocopherolhaltige Extrakte aus pflanzlichem Öl (mit hohem Delta-Tocopherol-Anteil)</td><td></td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>Funktionsgruppe: g) Bindemittel und i) Trennmittel

<table>
<tr><th>Kennnummer oder Funktionsgruppe</th><th>Bezeichnung</th><th>Besondere Bedingungen und Einschränkungen</th></tr>
<tr><td>E 535</td><td>Natriumferrocyanid</td><td>Höchstdosis: 20 mg/kg NaCl (berechnet als Ferrocyanidanion)</td></tr>
<tr><td>E551b</td><td>Kolloidales Siliziumdioxid</td><td></td></tr>
<tr><td>E551c</td><td>Kieselgur (Diatomeenerde, gereinigt)</td><td></td></tr>
<tr><td>1m558i</td><td>Bentonit</td><td></td></tr>
<tr><td>E559</td><td>Kaolinit-Tone, asbestfrei</td><td></td></tr>
<tr><td>E560</td><td>Natürliche Mischungen von Steatiten und Chlorit</td><td></td></tr>
<tr><td>E562</td><td>Sepiolit</td><td></td></tr>
<tr><td>1g568</td><td>Natrolith-Phonolith</td><td></td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>Funktionsgruppe k) Silierzusatzstoffe:

<table>
<tr><th>Kennnummer oder Funktionsgruppe</th><th>Bezeichnung</th><th>Besondere Bedingungen und Einschränkungen</th></tr>
<tr><td>1k</td><td>Enzyme, Mikroorganismen</td><td rowspan="5">Nur für die Sicherstellung einer angemessenen Gärung zugelassen</td></tr>
<tr><td>1k236</td><td>Ameisensäure</td></tr>
<tr><td>1k237</td><td>Natriumformat</td></tr>
<tr><td>1k280</td><td>Propionsäure</td></tr>
<tr><td>1k281</td><td>Natriumpropionat</td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>2. Kategorie: Sensorische Zusatzstoffe</td><td></td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>Funktionsgruppe: b) Aromastoffe

<table><tr><th>Kennnummer oder Funktionsgruppe</th><th>Bezeichnung</th><th>Besondere Bedingungen und Einschränkungen</th></tr><tr><td>ex2b</td><td>Aromastoffe</td><td>Nur Extrakte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen, einschließlich Edelkastanienextrakt (Castanea sativa Mill.)</td></tr></table></td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>3. Kategorie: Ernährungsphysiologische Zusatzstoffe

Funktionsgruppe: a) Vitamine, Provitamine und chemisch definierte Stoffe mit ähnlicher Wirkung

<table><tr><th>Kennnummer oder Funktionsgruppe</th><th>Bezeichnung</th><th>Besondere Bedingungen und Einschränkungen</th></tr><tr><td>3a</td><td>Vitamine und Provitamine</td><td>Aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen gewonnen
Wenn nicht aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen verfügbar:
—synthetisch gewonnen, für Monogastriden dürfen nur diejenigen verwendet werden, die mit aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen gewonnenen Vitaminen identisch sind.
— synthetisch gewonnen, für Wiederkäuer dürfen nur Vitamine A, D und E verwendet werden, die mit aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen gewonnenen Vitaminen identisch sind</td></tr><tr><td>3a920</td><td>Betainanhydrat</td><td>Nur für Monogastriden
Nur natürlichen Ursprungs wenn verfügbar biologischen Ursprungs</td></tr></table></td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Funktionsgruppe: b) Spurenelemente

oder Funkti-onsgruppe		Einschränkungen
3b101	Eisen(II)carbonat (Siderit)	
3b103	Eisen(II)sulfat-Monohydrat	
3b104	Eisen(II)sulfat-Heptahydrat	
3b201	Kaliumjodid	
3b202	Kalciumjodat, wasserfrei	
3b203	Gecoatetes Kalciumjodat-Granulat, wasserfrei	
3b302	Cobalt(II)carbonat	
3b303	Cobalt(II)carbonathydroxid(2:3)-Monohydrat	
3b304	Gecoatetes Cobalt(II)carbonat-Granulat	
3b305	Cobalt(II)sulfat-Heptahydrat	
3b402	Kupfer(II)-carbonat-dihydroxy-Monohydrat	
3b404	Kupfer(II)-oxid	
3b405	Kupfer(II)-sulfat-Pentahydrat	
3b409	Dikupferchlorid-Trihydroxid	
3b502	Mangan(II)-oxid	
3b503	Mangan(II)sulfat, Monohydrat	
3b603	Zinkoxid	
3b604	Zinksulfat-Heptahydrat	
3b605	Zinksulfat-Monohydrat	
3b609	Zinkchloridhydroxid-Monohydrat	
3b701	Natriummolybdat-Dihydrat	
3b801	Natriumselenit	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3b802 Gecoatetes Natriumselenit-Granulat 3b803 Natriumselenat 3b810 Selenhefe, *Saccharomyces cerevisiae* CNCM I-3060, inaktiviert 3b811 Selenhefe, *Saccharomyces cerevisiae* NCYC R397, inaktiviert 3b812 Selenhefe, *Saccharomyces cerevisiae* CNCM I-3399, inaktiviert 3b817 Selenhefe, *Saccharomyces cerevisiae* NCYC R645, inaktiviert	
	4. Kategorie: Zootechnische Zusatzstoffe Kennnummer oder Funktionsgruppe | Bezeichnung | Besondere Bedingungen und Einschränkungen 4a, 4b, 4c und 4d | Enzyme und Mikroorganismen |	
Anhang 12 Vorlage für den jährlichen Bericht der Zertifizierungsstellen über die Kontrollen im Sektor der biologischen Produktion	Informationen über Unternehmenskontrollen Zertifizierungsstelle | Anzahl eingetragener Unternehmen pro Zertifizierungsstelle | Anzahl eingetragener Unternehmen: Landwirtschaftliche Produzentin | Verarbeiter ** | Importeur | Exporteur | Andere Unternehmen *** | Anzahl regulärer Kontrollen: Landwirtschaftliche Produzentin | Verarbeiter ** | Importeur | Exporteur | Andere Unternehmen *** | Anzahl zusätzlicher risikobasierter Kontrollen: Landwirtschaftliche Produzentin | Verarbeiter ** | Importeur | Exporteur | Andere Unternehmen *** | Kontrollen insgesamt: Landwirtschaftliche Produzentin | Verarbeiter ** | Importeur | Exporteur | Andere Unternehmen *** Zertifizierungsstelle | Anzahl unangemeldeter Kontrollen: Landwirtschaftliche Produzenten * | Verarbeiter ** | Importeur | Exporteur | Andere Unternehmen *** | Anzahl analysierter Proben: Landwirtschaftliche Produzenten * | Verarbeiter ** | Importeur | Exporteur | Andere Unternehmen *** | Anzahl Proben, die auf einen Verstoss gegen die Bio-Verordnung und diese Verordnung schliessen lassen: Landwirtschaftliche Produzenten * | Verarbeiter ** | Importeur | Exporteur | Andere Unternehmen *** Zertifizierungsstelle | Anzahl festgestellter Unregelmässigkeiten und Verstösse – **GESAMT**[3] | Anzahl Vermarktungsauflagen (betreffend den Biostatus von Produkten)[2] | Anzahl Aberkennungen bzw. nicht Anerkennungen von Landwirtschaftsbetrieben[3] Landwirtschaftliche Produzenten* | Landwirtschaftliche Produzenten* | Landwirtschaftliche Produzenten* Zertifizierungsstelle | Anzahl festgestellter Unregelmässigkeiten und Verstösse - **GESAMT** | Anzahl festgestellter Unregelmässigkeiten und Verstösse **A**[4] | Anzahl festgestellter Unregelmässigkeiten und Verstösse **B**[4] | Anzahl festgestellter Unregelmässigkeiten und Verstösse **C**[4] | Anzahl festgestellter Unregelmässigkeiten und Verstösse **D**[4] Verarbeiter** | Importeur | Exporteur | Andere Unternehmen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	(1) Alle Unregelmässigkeiten und Verstösse, auch solche die zu keiner Massnahme geführt haben. (2) Nur Unregelmässigkeiten und Verstösse, welche zu einer Vermarktungsauflage und einer damit verbundenen Massnahme geführt haben. (3) Nur Unregelmässigkeiten und Verstösse, welche die Aberkennung bzw. nicht Anerkennung des biologischen Status zur Folge haben. (4) Gemäss Weisung des BLW an die Zertifizierungsstellen zur Harmonisierung ihres Vorgehens bei Unregelmässigkeiten im Bereich Bio-Verarbeitung und Handel * «Landwirtschaftliche Produzenten» umfassen Produzenten, die ausschliesslich Produzenten sind, Produzenten, die auch Verarbeiter sind, Produzenten, die auch Importeure sind, sowie andere, nicht näher bestimmte gemischte Unternehmen. ** «Verarbeiter» umfassen Verarbeiter, die ausschliesslich Verarbeiter sind, Verarbeiter, die auch Importeure sind, sowie andere, nicht näher bestimmte gemischte Verarbeitungsunternehmen. *** «Andere Unternehmen» umfassen Händler (Grosshändler, Einzelhändler), sowie andere, nicht näher bestimmte Unternehmen	

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die JULA SG unterstützt die Änderungen grundsätzlich, insbesondere den vorgeschlagenen neuen Art. 6a, der es ermöglichen soll, die durch die Goldgelbe Vergilbung und die Schwarzholzkrankheit verursachten Schäden an den Reben zu reduzieren. Die Streichung von Art. 6 Abs. 4 lehnt die JULA SG jedoch strikt ab.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6 Abs. 1	[1] Der zuständige kantonale Dienst kann in Absprache mit dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) Gebiete ausscheiden, in denen die Häufigkeit des Auftretens von Erwinia amylovora (Burr.) Winsl. et al. auf Wirtspflanzen gering gehalten werden soll.	Die JULA SG unterstützt diese Änderung.
Art. 6 Abs. 4	~~Aufgehoben~~ [4] Unabhängig davon, ob Gebiete nach Absatz 1 ausgeschieden werden, sind die Einfuhr, die Produktion und das Inverkehrbringen von Cotoneaster Ehrh., Photinia davidiana Cardot und Photinia nussia Cardot verboten.	Die JULA SG lehnt diese Aufhebung strikt ab. Es ist inakzeptabel, dass das Verbot für die Einfuhr, die Produktion und das Inverkehrbringen bestimmter Wirtspflanzen des Feuerbrands aufgehoben wird. Das Verbot ist eine radikale Massnahme für ein radikales Problem. Es wäre unbegreiflich, dass zum einen Massnahmen zur Bekämpfung von Erwinia amylovora in der Schweiz umgesetzt werden müssen, während gleichzeitig die Verbreitung dieses Erregers über Importe nicht mehr kontrolliert wird. Ausserdem werden diese Wirtspflanzen in der Schweiz nicht gebraucht. Das Verbot in der geltenden Gesetzgebung hat es erlaubt, eine Verbreitung dieser Krankheit einfach und wirksam zu bremsen, die noch verheerendere Ausmasse hätte annehmen können.
Art. 6a Massnahmen gegen das Auftreten von Candidatus Phytoplasma solani	[1] Der zuständige kantonale Dienst kann in Absprache mit dem BLW Gebiete ausscheiden, in denen die Häufigkeit des Auftretens von Candidatus Phytoplasma solani Quaglino et al. auf Pflanzen von Vitis sp. gering gehalten werden	Die JULA SG unterstützt diese Änderung.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>soll.

2 Wer in einem nach Absatz 1 ausgeschiedenen Gebiet Pflanzen von Vitis sp. besitzt, die nachweislich von Candidatus Phytoplasma solani Quaglino et al. befallen sind, muss diese möglichst rasch entfernen und sachgerecht vernichten.

3 Der zuständige kantonale Dienst kontrolliert die Durchführung der Entfernung und der Vernichtung der befallenen Pflanzen.

4 Betrifft das Auftreten von Candidatus Phytoplasma solani Quaglino et al. eine im Rahmen des Pflanzenpass-Systems beim EPSD registrierte Parzelle, ist der EPSD für die Kontrolle der Durchführung der Massnahmen nach Absatz 2 zuständig.</td><td></td></tr>
<tr><td>Anhang 5

Ziff. 21</td><td>~~Aufgehoben~~.

<table><tr><td>Ware</td><td>Zolltarifnummer</td><td>Drittländer, aus denen die Einfuhr verboten ist</td></tr><tr><td>21. Pflanzen von Cotoneaster Ehrh. Und Photinia davidiana (Dcne.) Cardot</td><td>ex 0602.9091

ex 0602.9099</td><td>Alle Drittländer</td></tr></table></td><td>Die JULA SG lehnt diese Aufhebung ab.</td></tr>
<tr><td>Anhang 7</td><td>Spezifische Voraussetzungen, die bestimmte Waren für die Einfuhr aus bestimmten Drittländern zusätzlich erfüllen müssen</td><td>Die JULA SG lehnt die Aufhebung des Einfuhrverbots für Cotoneaster Ehrh., Photinia davidiana Cardot und Photinia nussia Cardot ab.</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<table><tr><th>Waren</th><th>Zolltarifnummer[2]</th><th>Ursprung</th><th>Spezifische Voraussetzungen</th></tr><tr><td>42. Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, ausgenommen Propfreiser, Stecklinge, Pflanzen in Gewebekultur, Pollen und Samen, von *Amelanchier* Medik., *Cotoneaster* Medik., *Aronia* Medik., *Crataegus* L., *Cydonia* Mill., *Malus* Mill., *Prunus* L., *Pyracantha* M. Roem., *Pyrus* L. und *Sorbus* L.</td><td>ex 0602.2071 ex 0602.2072 ex 0602.2079 ex 0602.2081 ex 0602.2082 ex 0602.2089 ex 0602.9019 ex 0602.9091 ex 0602.9099</td><td>Kanada und Vereinigte Staaten von Amerika</td><td>Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen: a. ununterbrochen in einem Gebiet gestanden haben, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Massnahmen als frei von *Saperda candida* Fabricius anerkannt wurde, was im Pflanzengesundheitszeugnis in der Rubrik «Zusätzliche Erklärung» angegeben ist; oder b. vor der Ausfuhr mindestens zwei Jahre lang oder, sofern die Pflanzen jünger als zwei Jahre sind, ununterbrochen an einem Erzeugungsort gestanden haben, der nach einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Massnahmen als frei von *Saperda candida* Fabricius anerkannt ist: i. der bei der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert ist und von dieser überwacht wird, und ii. der zweimal jährlich zu den am besten geeigneten Zeitpunkten des Jahres für den Nachweis des betreffenden Schadorganismus amtlich auf Anzeichen von *Saperda candida* Fabricius untersucht wurde,</td></tr></table><table><tr><th>Waren</th><th>Zolltarifnummer[2]</th><th>Ursprung</th><th>Spezifische Voraussetzungen</th></tr><tr><td></td><td></td><td></td><td>und iii. wo die Pflanzen: – auf einer insektensicheren Produktionsfläche zum Schutz gegen die Eintragung von Saperda *candida* Fabricius gestanden haben, oder – auf einer von einer mindestens 500 m breiten Pufferzone umgebenen Produktionsfläche unter Anwendung geeigneter Präventivbehandlungen angezogen wurden, deren Befallsfreiheit von *Saperda candida* Fabricius durch jährlich zu geeigneten Zeitpunkten durchgeführte amtliche Erhebungen bestätigt wurde, und iv. wo die Pflanzen unmittelbar vor der Ausfuhr gründlich auf *Saperda candida* Fabricius, vor allem im Stamm der Pflanzen, kontrolliert wurden, gegebenenfalls durch destruktive Probenahme.</td></tr></table>	
Artikel 10 Abs. 3	[3]Solange die Diagnose nicht vorliegt, ergreift der zuständige kantonale Dienst angemessene Massnahmen nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben a–d und i. Eine vorsorgliche Vernichtung von Ware nach Buchstabe i soll als Option für Ware im Detailhandel etc. vorhanden bleiben. Es ist in diesem Artikel jedoch explizit zu vermerken, dass Pflanzen im professionellen Anbau von dieser Regelung ausgeschlossen und nur mit positivem Befund vernichtet werden.	Eine vorsorgliche Vernichtung ohne effektiven Befund ist für die JULA SG keine Option für den produzierenden Gemüsebau. Es ist davon auszugehen, dass dabei eine Quarantäne ab dem auftretenden Verdacht bis hin zum Vorliegen eines Testergebnisses ausreicht, um eine Verbreitung genügend einzudämmen. Anders ist dies beim Detailhandel, dort wird begrüsst, dass eine Lieferung an z.B. Tomatenpflanzen ohne positiven Test vernichtet werden kann, wenn bei derselben LotNr ein positiver Fall im Ausland detektiert wurde.

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Da diese Änderungen auf der Übernahme von EU-Entwicklungen basieren und die Äquivalenz im Futtermittelbereich weitergeführt werden soll, wird diesen Anpassungen zugestimmt. Die JULA SG wird die Stellungnahme der VSF berücksichtigen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1a	Der Katalog der Einzelfuttermittel, die nicht gemeldet werden müssen, richtet sich nach Anhang 1.4.	
Art. 3	[1] Anhang 4.2 Teil 1 enthält die Liste der Futtermittel nichttierischen Ursprungs aus bestimmten Ländern, die vorübergehend verstärkten Kontrollen gemäss Artikel 58 FMV unterliegen. Er gibt auch die jeweils spezifischen Kontrollen und Kontrollfrequenzen an, die je nach Produkt und Ursprungsland vorgeschrieben sind. [2] Anhang 4.2 Teil 2 enthält die Liste der Futtermittel nichttierischen Ursprungs aus bestimmten Ländern, die gemäss Artikel 58 FMV aufgrund des Risikos einer Kontamination mit Mykotoxinen, Pestizidrückständen und Dioxinen sowie aufgrund des Risikos einer mikrobiologischen Kontamination verschärften Kontrollen unterliegen. Er gibt auch die jeweils spezifischen Kontrollen und Kontrollfrequenzen an, die je nach Produkt und Ursprungsland vorgeschrieben sind. [3] Die in Anhang 4.2 Teile 1 und 2 aufgelisteten Futtermittel dürfen nur auf dem Wasserweg direkt importiert werden, wenn die Sendung dem BLW bis spätestens zehn Arbeitstage vor der Einfuhr auf elektronischem Weg gemeldet	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	wurde. [4] Für die Meldung ist Teil I des Formulars gemäss den Artikeln 56 bis 58 der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 (Gemeinsames Gesundheitseingangsdokument, GGED) im Trade Control and Expert System (TRACES) auszufüllen und für Futtermittel, die verstärkten Kontrollen gemäss Anhang 4.2 Teil 2 unterliegen, die amtliche Bescheinigung gemäss Anhang IV der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793, die von den zuständigen Behörden des Ursprungslandes ausgestellt wurde, beizufügen. Die Nummer des ausgestellten GGED muss in der Zollanmeldung angegeben werden. [5] Gegenstand der Kontrollen sind: a. für alle Sendungen: Dokumentenkontrolle; b. in der in Anhang 4.2 Teile 1 und 2 festgelegten zeitlichen Abständen und dergestalt, dass die für die Sendung verantwortliche Person es nicht vorhersehen kann: Prüfung der Übereinstimmung der Dokumente mit den Waren (Nämlichkeitskontrollen) und Warenuntersuchungen, einschliesslich Probenahme und Laboranalysen. [6] Sendungen von Futtermitteln dürfen erst definitiv freigegeben werden, wenn alle erforderlichen Kontrollen durchgeführt wurden, die Kontrollergebnisse zufriedenstellend sind und die relevanten Felder des GGED ausgefüllt wurden. [7] Es fallen Analysekosten sowie eine Gebühr gemäss der Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft an.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 8 Abs. 1	[1] Zusätzlich zu den Anforderungen nach Artikel 15 FMV muss die Kennzeichnung von Einzelfuttermitteln folgende Angaben umfassen: a. die Bezeichnung des Einzelfuttermittels gemäss der Bezeichnung im Katalog der Einzelfuttermittel in Anhang 1.4 oder in der Liste nach Artikel 9 Absatz 3 FMV; diese Bezeichnung wird in Übereinstimmung mit Artikel 9 Absatz 4 FMV verwendet; und b. b. die obligatorische Angabe entsprechend der jeweiligen Kategorie gemäss dem Verzeichnis in Anhang 1.2; sie kann durch die im Katalog der Einzelfuttermittel in Anhang 1.4 für dieses Einzelfuttermittel festgelegten Angaben ersetzt werden.	
Art. 9 Abs. 1 Bst. e	e. das Verzeichnis der Einzelfuttermittel, aus denen das Futtermittel besteht, unter der Überschrift «Zusammensetzung», wobei die Bezeichnungen der einzelnen Einzelfuttermittel gemäss Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a in absteigender Reihenfolge nach Gewicht angegeben werden, welches auf der Basis des Wassergehalts im Mischfuttermittel berechnet wird; dieses Verzeichnis kann die Angabe in Gewichtsprozenten umfassen;	
Art. 23n Übergangsbestimmungen zur Änderung vom …	[1] Mischfuttermittel und Einzelfuttermittel für Nutztiere, die nach bisherigem Recht gekennzeichnet sind, dürfen ab dem Inkrafttreten der Änderung vom … noch während einem Jahr in Verkehr gebracht werden. [2] Mischfuttermittel und Einzelfuttermittel für Heimtiere, die nach bisherigem Recht gekennzeichnet sind, dürfen ab dem Inkrafttreten der Änderung vom … noch während zwei Jahren in Verkehr gebracht werden.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 1.4	Liste der Einzelfuttermittel, die nicht gemeldet werden müssen (Katalog der Einzelfuttermittel) Titel: Katalog der Einzelfuttermittel, die nicht gemeldet werden müssen	
Anhang 4.2	Teil 1: Futtermittel nichttierischen Ursprungs aus bestimmten Ländern, die vorübergehend verstärkten Kontrollen gemäss Artikel 58 FMV unterliegen. Sämtliche Futtermittel, die in Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793 aufgeführt sind. Teil 2: Futtermittel nichttierischen Ursprungs aus bestimmten Ländern, die gemäss Artikel 58 FMV aufgrund des Risikos einer Kontamination mit Mykotoxinen, Pestizidrückständen und Dioxinen sowie aufgrund des Risikos einer mikrobiologischen Kontamination verschärften Kontrollen unterliegen. Sämtliche Futtermittel, die in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2019/179 aufgeführt sind.	

Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
(Verordnung nicht in Vernehmlassung)

Aufgrund der aktuellen Weltlage sind die Kosten zur Umsetzung eines Bauprojekts stark angestiegen. Bau-Material ist teilweise nur begrenzt verfügbar, was die Preise in die Höhe schnellen liess. Trotz dieser erschwerten Bedingungen sind die Anforderungen an die landwirtschaftliche Produktion und somit an die Bauernfamilien nicht gesunken. Die Bauernfamilien sind also gezwungen, die nötigen Investitionen trotzdem zu tätigen. Während die Baukosten aber heute um einiges höher sind als noch vor der Pandemie, blieben die Beiträge und Investitionskredite auf demselben Niveau, haben also anteilsmässig abgenommen.

Die Höhe der à-fonds-perdu Beiträge sowie der Investitionskredite ist zu überprüfen und der aktuellen Teuerung möglichst rasch anzupassen, damit wichtige Investitionen in emissionsmindernde oder tierwohlfördernde Systeme getätigt werden können.

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	Kreiskommission Berner Oberland, **KK BEO** Berner Bauernverband
Adresse / Indirizzo	**Kreiskommission Berner Oberland** c/o Volkswirtschaft Berner Oberland Thunstrasse 34 3700 Spiez
Datum / Date / Data	01.05.2023

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12) 5

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 7

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16) 31

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur le terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) 32

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341) 33

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 36

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) 40

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 41

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 43

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Das landwirtschaftliche Verordnungspaket, das am 24. Januar 2023 in die Vernehmlassung geschickt wurde, schlägt eine Reihe technischer Anpassungen vor, die für die betroffenen Betriebe weitreichende Auswirkungen haben werden.

Mit einer Umlagerung der Direktzahlungen wird eine wesentliche Anpassung des Systems vollzogen. Die Produktionssystembeiträge sollen von CHF 503 Millionen im Jahr 2022 (provisorische Zahlen des Agrarberichts 2022) auf CHF 736 Millionen im Jahr 2024 steigen. Diese Erhöhung wird hauptsächlich durch eine Senkung der Versorgungssicherheitsbeiträge finanziert. Die Bauernfamilien müssen somit neue Leistungen umsetzen, bekommen aber nicht mehr Direktzahlungen, und dies in einem labilen wirtschaftlichen Umfeld. Von der Inflation geprägt führt dies wiederum zu steigenden Produktionskosten. Somit wird mit dieser Umlagerung nicht nur die Versorgungssicherheit geschwächt, sondern auch das landwirtschaftliche Einkommen, die KK BEO sieht das kritisch

In diesem Sinne fordert die KK BEO den Bund auf, die angekündigten Umlagerungen der Direktzahlungen im Laufe des Jahres anhand des effektiven Finanzbedarfs gemäss den definitiven Anmeldungen für die neuen Produktionssystembeiträge, insbesondere in Bezug auf den Versorgungssicherheitsbeitrag, den BTS-Beitrag und den Beitrag für längere Nutzungsdauer, anzupassen.

Im Hinblick auf diese Änderung, die sich auf viele Landwirtschaftsbetriebe auswirken und grosse Anpassungen erfordern wird, fordert KK BEO den Bund auf, das Direktzahlungssystem stabil zu behalten und bis zur nächsten AP keine grösseren Änderungen mehr einzuführen.

Weitere einleitende Bemerkungen

Direktzahlungsverordnung:

- Es wird begrüsst, dass die Bestimmungen betreffend Mulchen auf Alpweiden präzisiert werden. Mulchen, richtig durchgeführt, ist ein effizientes Mittel gegen Verbuschung und Rückgang der Biodiversität. Für die Umsetzung sollen unnötige administrative Aufwände nach Möglichkeit reduziert werden.
- Im Hinblick auf den Handlungsbedarf beim Wolf braucht es für den Herdenschutz entsprechende Mittel. Die Einführung des Zusatzbeitrags für den Herdenschutz wird deshalb begrüsst. Es ist hingegen unverständlich, warum in der jetzigen angespannten Situation die Sömmerungsbeiträge für Schafe im Gegenzug gekürzt werden sollen.
- Die KK BEO fordert, dass der Herdenschutz über das Umweltbudget, d.h. mit Mitteln des BAFU und nicht mehr über den landwirtschaftlichen Kreditrahmen finanziert wird.
- Beiträge: Eine Kürzung auf Vorrat ist nicht akzeptierbar. Die KK BEO fordert, dass nach der definitiven Anmeldung an die neuen Produktionssystembeiträge, die finanziellen Mittel erneut überprüft werden und höchstens dort gekürzt wird, wo es nicht anders umsetzbar ist. Eine vorgängige Kürzung der Direktzahlungen, die direkt einkommenswirksam für die Bauernfamilien ist, kann nicht akzeptiert werden. Es ist davon auszugehen, dass die Beteiligung nach der definitiven Anmeldung noch abnehmen wird. In vielen Kantonen wurden die LandwirtInnen animiert, sich für die neuen Programme anzumelden und dann erst im Frühjahr zu entscheiden, ob sie definitiv teilnehmen möchten oder nicht.
- Die Kürzungen dürfen keine Umlagerung der Beiträge vom Berg- ins Talgebiet zur Folge haben.
- Der Detaillierungsgrad der Direktzahlungsverordnung hat ein Mass erreicht, das für die Praxis nicht mehr überschaubar ist. Eine Fokussierung auf

die wichtigsten Prinzipien und Linien wäre dringend angebracht. Der administrative Aufwand für die Betriebe darf nicht weiter steigen.

Milchpreisstützungsverordnung:

- Die KK BEO stellt fest, dass sich der Bund (BLW) und die Branche nicht auf eine einverständliche Lösung betreffend Auszahlung der Verkäsungs- und Siloverzichtszulage einigen konnten. Da für dieses Geschäft keine zeitliche Dringlichkeit besteht, fordert die KK BEO, diesen Punkt aus der Vernehmlassungsvorlage zu streichen. Der Bund und die Branche sollen sich erneut zusammensetzen und eine tragfähige und breit abgestützte Lösung ausarbeiten, welche allfällige Mängel des geltenden Systems beseitigt und praxistauglich ist.

Die KK BEO unterstützt die Möglichkeiten zur Aussetzung einzelner Bestimmungen des Pflichtenhefts als Anpassungsmassnahme an extreme Wetterereignisse aufgrund des Klimawandels. Auch die Möglichkeit, die nachhaltige Leistung der AOP-IGP-Produkte hervorzuheben, wird grundsätzlich begrüsst. Allerdings müssen diese Angaben freiwillig bleiben und dürfen nicht rückwirkend für bereits bestehende Pflichtenhefte eingefordert werden.

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7 Abs. 2 Bst. d	[2] Es kann auch folgende Angaben enthalten: d. die Beschreibung des Beitrags der Ursprungsbezeichnung oder der geografischen Angabe zur nachhaltigen Entwicklung.	
Gliederungstitel vor Art. 14a	Abschnitt 2a Vorübergehende Aussetzung einzelner Bestimmungen des Pflichtenhefts	
Art. 14a	[1] Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) kann in folgenden Fällen auf dem Verordnungsweg eine vorübergehende Aussetzung einzelner Bestimmungen des Pflichtenhefts, die in Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben c und d dieser Verordnung aufgeführt sind, bewilligen: a. bei aussergewöhnlichen Naturereignissen, die dazu führen, dass bestimmte Aspekte des Pflichtenhefts während eines bestimmten Zeitraums nicht erfüllt werden können; b. bei Behördenentscheiden, die sich auf eidgenössisches oder kantonales Recht stützen, namentlich im Bereich Gesundheit oder Pflanzengesundheit, wodurch die Einhaltung der Bestimmungen des Pflichtenhefts während	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	eines bestimmten Zeitraums verhindert wird. [2] Die Gruppierung reicht das Begehren um vorübergehende Aussetzung beim BLW ein. Dem Begehren ist der Nachweis, dass es von der Vertreterversammlung der Gruppierung angenommen worden ist, beizulegen. [3] Die Gruppierung muss nachweisen, dass die vorübergehende Aussetzung keine direkten Auswirkungen auf die wesentlichen physischen, chemischen, mikrobiologischen oder organoleptischen Haupteigenschaften des Produkts oder auf seine besondere Form hat. [4] Das WBF kann weitere Bedingungen und Auflagen für die vorübergehende Aussetzung von Bestimmungen festlegen. Es kann namentlich: a. die Aussetzung auf einen Teil des geografischen Gebiets beschränken; b. verlangen, dass die Gruppierung geeignete Massnahmen ergreift, um die Öffentlichkeit oder die Endkonsumentinnen und -konsumenten über die vorübergehend ausgesetzten Bestimmungen zu informieren.	
Gliederungstitel vor Art. 15	Abschnitt 2b Löschungsverfahren	

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
KK BEO weist insbesondere auf folgende Punkte hin:

- Eine Kürzung auf Vorrat ist nicht akzeptierbar. KK BEO fordert, dass erst nach der definitiven Anmeldung an die neuen Produktionssystembeiträge, die finanziellen Mittel erneut überprüft werden und höchstens dort gekürzt wird, wo es nicht anders umsetzbar ist. Eine vorgängige Kürzung der Direktzahlungen, die direkt einkommenswirksam für die Bauernfamilien ist, kann nicht akzeptiert werden.
- Beispiel: Ein 30ha-Betrieb mit 40 Milchkühen inkl. Aufzucht und Futterbau in der Talzone verliert durch die Kürzung des Basisbeitrag 2`895.- CHF. Hinzu kommt eine Kürzung des QI-Beitrags von bis zu 630.- CHF und des BTS-Beitrages von 850.- CHF. Dies ergibt eine Reduktion der Direktzahlungen von 4`400.- CHF pro Jahr. Zu beachten ist, dass der Betrieb bereits durch die Basisbeitrags-Kürzung von 900.- CHF auf 700.- auf den 1. Januar 2023 5`500.- CHF weniger Direktzahlungen erhält. Dies führt zu einer Reduktion des landwirtschaftlichen Einkommens dieses Betriebes.
- Simulationsberechnungen der Regionalkonferenz Oberland Ost und der Planungsregionen Frutigen-Niedersimmental und Obersimmental-Saanenland zeigen, dass insbesondere die Reduktion der QI Beiträge zu grossen Einkommenseinbussen führen:
  In der Region Oberland-Ost gehören 85% aller BFF zur Kategorie EXWI, WIGW und EXWE/WAWE. Dementsprechend bedeutsam ist die Auswirkung einer Reduktion bei diesen Beiträgen. Über alle Zonen waren 2022 für die BFF Q I dieser Kategorien in der Region Oberland-Ost rund 1‘040‘000 Fr. ausbezahlt worden. Bei gleichbleibender Fläche wären es 2024 noch 680‘000 Fr., also eine Reduktion von rund 360‘000 Fr. (-34%). Die Anhebung für Q II bei den WIGW bewirkt beim Vergleich 2022 – 2024 bei gleichbleibender Fläche ein Plus von knapp 10'000 Fr. (+ 3%). Somit ergibt sich bei den BFF (QI+II) dieser drei Kategorien eine Reduktion von 350'000 Fr. (s. auch Tab. 3).
  Auf die gesamten BFF-Beiträge Q I+II aller Zonen und Kategorien entspricht die Reduktion um 350'000 Fr. einer Abnahme von 12% (2022: rund 2’890’000 Fr., Simulation für 2024: 2'550'000 Fr.)
  Oberland Ost: Wenn von der Gesamtzahl von knapp 500 Betrieben ausgegangen wird, ergibt es einen Minderbetrag von 700 Fr. pro Betrieb.
  Kandertal: Es resultiert ein Minus von Fr. 317’000.–, was bei 450 Betrieben durchschnittlich ebenfalls rund Fr. 700.–/Betrieb ausmacht.
  OS-SA: Es resultiert ein Minus von Fr. 608’000.–, was bei 590 Betrieben durchschnittlich gut Fr. 1’000.–/Betrieb ausmacht. Der durchschnittliche Minderbeitrag liegt also zwischen 700-1'000.- CHF. Das Problem ist jedoch, dass es einzelne Betriebe und sogar Gemeinden sehr stark betrifft, u.a. in Abhängigkeit der Zonenlage und dem Anteil an BFF. Besonders stark betroffen sind Betriebe der BZIII und IV und damit ganze Gemeinden im Berggebiet. Diese Betriebe können die neuen Massnahmen als Kompensation nicht nutzen.

- Es ist davon auszugehen, dass die Beteiligung nach der definitiven Anmeldung noch abnehmen wird. In vielen Kantonen wurden die LandwirtInnen animiert, sich für die neuen Programme anzumelden und dann erst im Frühjahr zu entscheiden, ob sie definitiv teilnehmen möchten oder nicht.
- Im Hinblick auf den Handlungsbedarf beim Wolf braucht es für den Herdenschutz entsprechende Mittel. Es ist nicht akzeptabel, bereits unzureichende Beiträge zur Finanzierung von neuen Massnahmen zu nutzen, wie dies bei der Kürzung des Sömmerungs-Beitrags für Schafe der Fall ist. KK BEO fordert, dass der Herdenschutz mit Mitteln des BAFU und nicht mehr über den landwirtschaftlichen Kreditrahmen finanziert wird. Zudem muss die Regulierung der Wolfbestände gemäss den beschlossenen Rahmenbedingungen vorangetrieben werden, damit nicht immer noch zusätzliche Herdenschutzmassnahmen erforderlich werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 21 Pufferstreifen	Entlang von oberirdischen Gewässern, Waldrändern, Wegen, Hecken, Feld- und Ufergehölzen und Inventarflächen ~~nach den Artikeln 18a und 18b NHG, ohne ausgeschiedene Pufferzonen,~~ sind Pufferstreifen nach Anhang 1 Ziffer 9 anzulegen.	KK BEO lehnt diese Verschärfung ab. Auch ohne Verordnungsänderung wird das Anliegen im geltenden Recht bereits sichergestellt.
Art. 29 Abs. 4–8	[4] Zur Weidepflege und zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen ist das Mulchen zulässig, wenn: ~~a. der Eingriff frühestens ab dem 15. August erfolgt;~~ b. die Gras- und Krautnarbe intakt bleibt; und c. keine Flächen betroffen sind, die nach dem NHG geschützt sind. [5] Zur Entbuschung von Flächen ist das Mulchen ~~mit einer vorgängigen Bewilligung des Kantons~~ zulässig. ~~Der Kanton hört die zuständigen kantonalen Fachstellen für Naturschutz, Forst und Wildhut vor Erteilung einer Bewilligung an und kann vom Bewirtschafter oder von der Bewirtschafterin ein Gutachten einer Beratungsstelle verlangen.~~ ~~[6] Die Bewilligung muss folgende Auflagen enthalten:~~ ~~a. Der Eingriff erfolgt frühestens ab dem 15. August.~~ ~~b. Höchstens 10 Prozent der bearbeiteten Bodenoberfläche sind nach dem Eingriff beschädigt.~~ ~~c. Die Fläche weist nach dem Eingriff ein Mosaik von Anteilen offener Weide und Sträuchern auf, wobei die Sträucher auf mindestens 1 Are pro 10 Aren stehen gelassen worden sind.~~ ~~[7] In begründeten Fällen kann der Kanton von den Auflagen abweichen.~~ [8] ~~Das Mulchen nach Absatz 5 ist höchstens zwei Jahre in~~	KK BEO begrüsst grundsätzlich die Einführung des Art. 29 Abs. 4-8. Um die Offenhaltung von Weiden in Sömmerungsgebieten sowie die Biodiversität zukünftig weiterhin zu gewährleisten, ist langfristig auf das Mulchen nicht zu verzichten. In den letzten Jahren wurden die damit verbundenen Herausforderungen anspruchsvoller. 1) Klimawandel verändert Artenzusammensetzung (Stichwort Neophyten) 2) Grossraubtierpräsenz führt zu Rückgang der Bestossung durch gealpte Tiere 3) Strukturwandel führt zu Arbeitskräfte-Mangel, womit weniger Zeit für Weidepflege bleibt Zu Abs. 4 Buchstabe a: Weidepflege: Ein spätes Mulchen zur Weidepflege kann die Wirkung reduzieren. Zudem baut sich das Mulchmaterial während der Sommerzeit besser ab. Grundsätzlich sollten Gräser direkt nach der Beweidung gemulcht werden und keiner zeitlichen Restriktion unterliegen. Wird die Weide ein zweites Mal beweidet, kann das Weidevieh den neuen Aufwuchs verhindern/eindämmen. Bekämpfung von krautigen Problempflanzen: Keine zeitliche Einschränkung, da für eine erfolgreiche Bekämpfung der

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~Folge auf derselben Fläche zulässig. Danach ist mit einer angepassten Weideführung eine nachhaltige Bewirtschaftung sicherzustellen. Ein erneutes Mulchen darf frühestens nach acht Jahren erfolgen.~~	Zeitpunkt des Mulchens an den entsprechenden Pflanzenarten ausgerichtet werden muss. Zu Abs. 5, Abs. 6 Buchstabe a - c und Abs. 7: Von einer restriktiven Bewilligung ist abzusehen. Dies widerspricht der Vereinfachung administrativer Prozesse. Ein zu hoher Aufwand verhindert eine praxisnahe Umsetzung. Zu Abs. 8: Ein jährliches Mulchen über einige Jahre kann auf besonders stark verunkrauteten Flächen Sinn machen.
Art. 35 Abs. 1–3	[1] Die zu Beiträgen berechtigende Fläche umfasst die landwirtschaftliche Nutzfläche nach den Artikeln 14, 16 Absätze 3 und 5 sowie 17 Absatz 2 LBV. [2] Kleinstrukturen innerhalb von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz Buchstaben a–c, e–k, n, p und q berechtigen bis zu einem Anteil von höchstens 20 Prozent an der Fläche zu Beiträgen. Kleinstrukturen auf Waldweiden (Art. 55 Abs. 1 Bst. d) und artenreichen Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet (Art. 55 Abs. 1 Bst. o) werden gemäss der Erhebungsmethodik nach Artikel 59 Absatz 2 angerechnet. Als Kleinstrukturen gelten Strauchgruppen, Einzelsträucher, Asthaufen, Streuehaufen, Wurzelstöcke, Wassergräben, Tümpel, Teiche, Ruderalflächen, Steinhaufen, Steinwälle, Trockenmauern, Felsblöcke und offene Bodenstellen. [2bis] Aufgehoben [3] Rückzugsstreifen auf extensiv genutzten Wiesen (Art. 55 Abs. 1 Bst. a), auf wenig intensiv genutzten Wiesen (Art. 55 Abs. 1 Bst. b) sowie auf Uferwiesen (Art. 55 Abs. 1 Bst. g) berechtigen bis zu einem Anteil von höchstens 20 Prozent	KK BEO begrüsst diese Anpassung. Der maximal zulässige Anteil an Kleinstrukturen auf BFF als auch von Rückzugsstreifen wurde von max. 10% auf max. 20% vereinheitlicht. Dies führt zur Klarheit für die Bewirtschaftenden sowie für den Vollzug.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	an der Wiesenfläche zu Beiträgen.	
Art. 47 Abs. 2 Bst. a und 3	[2] Er wird für folgende Kategorien festgelegt: a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung, pro NST; [3] Aufgehoben	KK BEO begrüsst diese Anpassung.
Art. 47b Zusatzbeitrag für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen	[1] Für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen wird zum Beitrag nach Artikel 47 ein Zusatzbeitrag für Tiere ausgerichtet, die auf Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben gehalten werden, die zumutbar schützbar sind. Als zumutbar schützbar gelten Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe, bei denen der Kanton gestützt auf Artikel 10quinquies der Jagdverordnung vom 29. Februar 1988 das Ergreifen von Schutzmassnahmen als zumutbar erachtet. [2] Der Zusatzbeitrag wird für folgende Kategorien ausgerichtet: a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung oder in Umtriebsweide; b. Milchschafe; c. Ziegen; ~~d. Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, bis 365 Tage alt.~~ [3] Der Zusatzbeitrag wird ausgerichtet, wenn: a. Schutzmassnahmen nach Artikel 10quinquies der Jagdverordnung umgesetzt werden;	Der hier vorgeschlagene Artikel 47b gehört in die Jagdverordnung, weil auch die Anforderungen an den Beitrag in Art. 10 quinquies der JSV definiert sind. Diese Beiträge sind durch Mittel des BAFU und nicht als dem Kreditrahmen der Landwirtschaft zu finanzieren. Die Anforderungen an den Beitrag sind insbesondere im administrativen Bereich zu vereinfachen. Die Erstellung dieser schriftlichen, einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepte ist abzugelten. Eine Ausdehnung auf Rinder wird kategorisch abgelehnt

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. ein einzelbetriebliches Herdenschutzkonzept eingehalten wird; und c. alle Tiere einer Tierkategorie nach Absatz 2 nach dem Herdenschutzkonzept geschützt werden. [4] Das Herdenschutzkonzept muss aufzeigen, mit welchen betrieblichen und technischen Massnahmen und Vorkehrungen eine oder mehrere Tierkategorien während der Sömmerungszeit vor Grossraubtieren geschützt werden können. Es muss vom Kanton bewilligt werden. Der Kanton überprüft die Einhaltung des Konzepts.	
Art. 49 Sachüberschrift und Abs. 3	Festsetzung der Beiträge [3] Die Zusatzbeiträge nach den Artikeln 47a und 47b werden für die effektive Bestossung in NST festgelegt.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Art. 57 Abs. 4	[4] Für Biodiversitätsförderflächen nach den Absätzen 1 Buchstabe d und für Bäume nach Absatz 1[bis] Buchstabe b können die Kantone die Verpflichtungsdauern für Beiträge der Qualitätsstufen I und II sowie für den Vernetzungsbeitrag nach Artikel 61 auf derselben Fläche aufeinander abstimmen. Die Bewirtschaftenden haben in diesem Fall die Möglichkeit von laufenden Verträgen zurückzutreten.	KK BEO unterstützt den Antrag bedingt. Entscheidet sich der Kanton für eine Synchronisierung der Verpflichtungsdauer der Beiträge QI, QII und der Vernetzung auf einer Fläche muss die Landwirtin, der Landwirt die Möglichkeit haben von den laufenden Verträgen zurückzutreten. Die Umsetzung der Synchronisation darf keine Pflicht sein.
Art. 58 Abs. 7, 8 und 10	[7] Der Einsatz von Steinbrechmaschinen ist nicht zulässig. Das Mulchen ist nur zulässig auf Säumen auf Ackerland, Bunt- und Rotationsbrachen, Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt und auf den Baumscheiben von auf Biodiversitätsförderflächen stehenden Bäumen sowie auf artenreichen Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet gemäss den Vorschriften nach Artikel 29 Absätze 4–8.	KK BEO begrüsst diese Anpassung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[8] Aufgehoben [10] Zur mechanischen Bekämpfung von Problempflanzen kann der Kanton Ausnahmen von den Bewirtschaftungsvorgaben oder eine Beweidung bewilligen.	
Art. 58a Besondere Bestimmungen für Saatmischungen	[1] Für Ansaaten von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben h, i und k dürfen nur die für die jeweilige Biodiversitätsförderfläche geeigneten Saatmischungen nach Anhang 4a Buchstabe B verwendet werden. [2] Das BLW nimmt Saatmischungen für Biodiversitätsförderflächen in Anhang 4a Buchstabe B auf. Dabei berücksichtigt es den ökologischen und agronomischen Nutzen, die Risiken und die Methodik gemäss den Kriterien in Anhang 4a Buchstabe A. Die Gewichtung der Kriterien richtet sich nach der Zielsetzung und dem Einsatzbereich der Saatmischung. ~~Das BLW hört vorgängig das BAFU an~~. [3] Die Zusammensetzung der geeigneten Saatmischungen werden vom BLW jeweils per 1. Januar veröffentlicht. [4] Das BLW kann Änderungen der Zusammensetzung von Saatmischungen für die Anwendung auf einzelnen landwirtschaftlichen Betrieben bewilligen, insbesondere zur besseren Biodiversitätsförderung oder zur Vermeidung von agronomischen Problemen ~~in der Fruchtfolge~~. [5] Für Ansaaten von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben a–e, g und o sind lokale Heugras- oder Heudruschsaaten von langjährig bestehendem Dauergrünland den standardisierten Saatmischungen vorzuziehen.	KK BEO begrüsst grundsätzlich den ergänzenden Art. 58a. Zu Abs. 2: Die Kriterien für die Saatgutmischungen sind genügend detailliert ausgelegt. Es ist unnötig, ein zweites Bundesamt in den Prozess zu involvieren. Zu Abs. 4: Probleme können nicht nur in Bezug auf die Fruchtfolge anfallen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 59 Abs. 1bis –4	1bis Handelt es sich bei den Biodiversitätsförderflächen um Flachmoore, Trockenwiesen und -weiden oder Amphibienlaichgebiete, die Biotope von nationaler Bedeutung nach Artikel 18a NHG sind, so wird davon ausgegangen, dass die floristische Qualität oder die für die Biodiversität förderlichen Strukturen vorhanden sind. 2 Das BLW kann nach Anhörung des BAFU Weisungen erlassen, wie die floristische Qualität und die für die Biodiversität förderlichen Strukturen überprüft werden. 3 Die Kantone können andere Grundlagen für die Bewertung der floristischen Qualität und der für die Biodiversität förderlichen Strukturen verwenden, sofern diese vom BLW nach Anhörung des BAFU als gleichwertig anerkannt wurden. Ausgenommen davon sind die Grundlagen für die Bewertung der floristischen Qualität im Sömmerungsgebiet. 4 Für Flächen, die mehr als einmal jährlich geschnitten werden, kann der Kanton frühere Schnittzeitpunkte festsetzen, sofern es die floristische Qualität erfordert.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Art. 62 Abs. 5	5 Für Flächen, für die ein Vernetzungsbeitrag ausgerichtet wird, können von den Anforderungen der Qualitätsstufe I abweichende Vorschriften festgelegt werden, wenn dies aufgrund der Zielarten erforderlich ist. Die Vorschriften sind zwischen dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin und dem Kanton schriftlich zu vereinbaren~~, wobei die kantonale Fachstelle für Naturschutz einbezogen werden muss~~.	KK BEO unterstützt grundsätzlich die Änderung. Zu Abs. 2: Der Einbezug der kantonalen Fachstelle für Naturschutz bietet einen unnötigen Mehraufwand.
Art. 71d Abs. 2 Bst. b	Aufgehoben	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 71e Abs. 2 und 3	[2] Er wird ausgerichtet, wenn eine Bilanzierung anhand der Methode «Suisse-Bilanz» nach Anhang 1 Ziffer 2.1.1 ergibt, dass die Zufuhr an Stickstoff gesamtbetrieblich 90 Prozent des Bedarfs der Kulturen nicht übersteigt. [3] Er wird zudem Betrieben ausgerichtet, die die Grenzwerte nach Anhang 1 Ziffer 2.1.9 oder nach Anhang 1 Ziffer 2.1.9d nicht überschreiten.	KK BEO begrüsst diese Anpassung.
Art. 73 Bst. c und d	Für die Tierwohlbeiträge gelten folgende Tierkategorien: c. Tierkategorien der Ziegengattung: 1. weibliche Tiere, über 365 Tage alt, 2. männliche Tiere, über 365 Tage alt; d. Tierkategorien der Schafgattung: 1. weibliche Tiere, über 365 Tage alt, 2. männliche Tiere, über 365 Tage alt;	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Art. 115g Abs. 2	[2] Bei festgestellten Mängeln nach Anhang 8 Ziffer 2.2.9a Buchstaben b und c werden die Direktzahlungen für die Jahre 2023 und 2024 nicht gekürzt.	KK BEO begrüsst diese Anpassung.
Art. 115h Übergangsbestimmung zur Änderung vom ….	Für Bäume, die vor dem Beitragsjahr 2024 angemeldet wurden und für den Ersatz bestehender Bäume, gilt Anhang 4 Ziffer 12.2.5a nicht.	KK BEO stimmt der Übergangsbestimmung teilweise zu, fordert aber die Ergänzung, dass dies auch für den Ersatz bestehender Bäume gelten muss.
Anhang 1 Ökologischer Leistungsnachweis		
Ziff. 2.1.9d	Der Beitrag nach Artikel 71e wird ausgerichtet, wenn die vereinfachte Nährstoffbilanzierung nach den Ziffern 2.1.9a-2.1.9c einen Wert in GVE pro Hektare düngbare Fläche	KK BEO unterstützt diese Anpassung.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>ergibt, der folgende Grenzwerte nicht überschreitet:

<table><tr><td></td><td>Grenzwert in GVE/ha düngbare Fläche; für:</td></tr><tr><td></td><td>Stickstoff</td></tr><tr><td>a. Talzone</td><td>1.8</td></tr><tr><td>b. Hügelzone</td><td>1.45</td></tr><tr><td>c. Bergzone I</td><td>1.3</td></tr><tr><td>d. Bergzone II</td><td>1.0</td></tr><tr><td>e. Bergzone III</td><td>0.8</td></tr><tr><td>f. Bergzone IV</td><td>0.75</td></tr></table></td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 9.6 und 9.7</td><td>9.6 Entlang von oberirdischen Gewässern und entlang von Inventarflächen ~~nach den Artikeln 18a und 18b NHG, ohne ausgeschiedene Pufferzonen,~~ ist ein mindestens 6 m breiter Pufferstreifen anzulegen. Dieser darf nur umgebrochen werden, wenn im Rahmen von Anhang 4 Ziffer 1.1.4 die Fläche ökologisch aufgewertet wird. Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen sind ab dem vierten Meter zulässig. Der Streifen wird bei Fliessgewässern, für die ein Gewässerraum nach Artikel 41a GSchV festgelegt wurde oder bei denen nach Artikel 41a Absatz 5 GSchV ausdrücklich auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet wurde, ab der Uferlinie gemessen. Bei den übrigen Fliessgewässern und bei stehenden Gewässern wird ab der Böschungsoberkante gemäss Pufferstreifenmerkblatt «Pufferstreifen richtig messen und bewirtschaften», KIP/PIOCH 2017, gemessen.

9.7 Aufgehoben</td><td>KK BEO lehnt die Verschärfung bezüglich Art 18a und 8b NHG ab.

Die Einzelstockbehandlung von Problempflanzen ab vier Meter muss weiterhin möglich sein.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 2 Besondere Bestimmungen für die Sömmerung und das Sömmerungsgebiet</td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Ziff. 4.1.5	Aufgehoben	KK BEO unterstützt diese Streichung.
Ziff. 4.1.10	Im Rahmen von einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepten nach Artikel 47b kann der Kanton dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin eine Abweichung von den Ziffern 4.1.4 und 4.1.6 bewilligen.	Diese Flexibilität im Rahmen des Vollzuges durch die Kantone wird begrüsst.
Ziff. 4.2.9	Im Rahmen von einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepten nach Artikel 47b kann der Kanton dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin eine Abweichung von Ziffer 4.2.4 bewilligen.	Diese Flexibilität im Rahmen des Vollzuges durch die Kantone wird begrüsst.
Ziff. 4.2a	Aufgehoben	KK BEO unterstützt diese Streichung.
Anhang 4 Voraussetzungen für Biodiversitätsförderflächen **A Biodiversitätsförderflächen**		
Ziff. 1.1.4	Auf Flächen mit unbefriedigender floristischer Zusammensetzung kann die kantonale Behörde nach Rücksprache mit der kantonalen Fachstelle für Naturschutz eine geeignete Bewirtschaftungsform oder die mechanische oder chemische Entfernung der Vegetation zum Zweck einer Neuansaat bewilligen.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Ziff. 1.2.1	Die floristische Qualität nach Artikel 59 wird anhand von Indikatorpflanzen erhoben. Diese weisen auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hin und müssen regelmässig vorkommen.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Ziff. 2.1.1	Pro Hektare und Jahr ist eine Düngung mit maximal 30 kg verfügbarem Stickstoff zugelassen. Stickstoff ~~Es~~ darf nur in Form von Mist oder Kompost zugeführt werden. Sind auf dem gesamten Betrieb nur Vollgüllesysteme vorhanden, so	Die Anpassung wird abgelehnt. Mit der neuen Formulierung wird die Zufuhr von Kalk-Düngern für wenig intensive Naturwiesen Q1 ausgeschlossen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	ist verdünnte Vollgülle in kleiner Gabe (max. 15 kg verfügbarer Stickstoff pro ha und Gabe) zulässig, jedoch nicht vor dem ersten Schnitt.	An der HAFL läuft ein mehrjähriges Projekt zur Wechselwirkung eines tiefen pH-Wertes und der Artenzusammensetzung. Es gibt Hinweise, dass sich ein sinkender pH-Wert negativ auf die Artenvielfalt auswirkt. Viele langjährige Flächen weisen sinkende pH-Werte auf. Dass Kalkdünger eine negative Wirkung auf Amphibien haben sollen, ist weder aus der Praxis noch aus der Literatur bekannt.
Ziff. 2.2.1	Die floristische Qualität nach Artikel 59 wird anhand von Indikatorpflanzen erhoben. Diese weisen auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hin und müssen regelmässig vorkommen.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Ziff. 3.2.1	Die floristische Qualität nach Artikel 59 wird anhand von Indikatorpflanzen oder anhand von für die Biodiversität förderliche Strukturen erhoben. Die Indikatorpflanzen weisen auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hin und müssen regelmässig vorkommen. Die für die Biodiversität förderlichen Strukturen müssen regelmässig vorkommen.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Ziff. 4.2.1	Die floristische Qualität nach Artikel 59 wird anhand von Indikatorpflanzen oder anhand von für die Biodiversität förderliche Strukturen erhoben. Die Indikatorpflanzen weisen auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hin und müssen regelmässig vorkommen. Die für die Biodiversität förderlichen Strukturen müssen regelmässig vorkommen.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Ziff. 5.2.1	Die floristische Qualität nach Artikel 59 wird anhand von Indikatorpflanzen erhoben. Diese weisen auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hin und müssen regelmässig vorkommen.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Ziff. 7.1.2 und 7.1.4	7.1.2 Die Flächen dürfen während der Vegetationsperiode bis zum 30. November schonend beweidet werden. 7.1.4 Die Düngung durch die Weidetiere ist erlaubt. Es darf keine Zufütterung beim Beweiden stattfinden.	KK BEO nimmt die Änderungen an. Diese Änderung ermöglicht in allen Kantonen eine extensive Mähweidenutzung und damit eine flexiblere Bewirtschaftung.
Ziff. 10.1.1 Bst. b	Begriff: extensiv bewirtschaftete Randstreifen von Ackerkulturen, die: b. mit Getreide, Hirse, Raps, Sonnenblumen, Körnerleguminosen oder Lein angesät werden.	KK BEO unterstützt diese Änderung.
Ziff. 12.1.5	Die einzelnen Bäume müssen in einer Distanz angepflanzt werden, die eine normale Entwicklung und Ertragsfähigkeit der Bäume gewährleistet. Die Distanz zum Wald muss mindestens 10 m betragen, gemessen von der Stammmitte bis zur Bestockung.	KK BEO unterstützt die Änderung. Eindeutige Angaben schaffen Klarheit für die Bewirtschaftenden und den Vollzug.
Ziff. 12.1.8	Hochstamm-Feldobstbäume mit einem Abstand von weniger als 10 m ab dem Stamm zu Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie Gewässern dürfen nicht mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden.	KK BEO unterstützt die Änderung.
Ziff. 12.2.5a	Die Distanz zwischen den einzelnen Bäumen muss mindestens betragen: a. Kernobst- und Steinobstbäume, ohne Kirschbäume: 8 m; b. Kirsch-, Nuss- und Kastanienbäume: 10 m.	KK BEO unterstützt die Änderung. Eindeutige Angaben schaffen Klarheit für die Bewirtschaftenden und den Vollzug.
Ziff. 14.2.1	Die floristische Qualität nach Artikel 59 wird anhand von Indikatorpflanzen und anhand von für die Biodiversität förderliche Strukturen erhoben. Die Indikatorpflanzen weisen auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	hin und müssen regelmässig vorkommen. Die für die Biodiversität förderlichen Strukturen müssen regelmässig vorkommen.	
Ziff. 15.1.4	Die floristische Qualität sowie die Flächengrösse müssen während der Verpflichtungsdauer mindestens konstant bleiben.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Anhang 4a Geeignete Saatmischungen für Biodiversitätsförderflächen und Nützlingsstreifen **A Kriterien für die Beurteilung von Saatmischungen für Biodiversitätsförderflächen und Nützlingsstreifen**		
1. Ökologischer und agronomischer Nutzen:	1.1 Einheimische Arten und wertvolle Lebensräume für Tiere oder Pflanzen werden gefördert oder gesichert. 1.2 Die genetische Vielfalt von wildlebender Flora und Fauna werden erhalten oder gefördert. 1.3 Ökosystemleistungen werden gefördert oder gesichert, insbesondere Bestäubung, Schädlingsregulation, Erosionsschutz und Bodenfruchtbarkeit. 1.4 Die Verwendung der Mischung ist bezüglich Anlage und Aufhebung, Pflege, Blühverlauf, Unkrautdruck und Kosten praxistauglich. 1.5 Der biogeografische Kontext gemäss der Publikation des BAFU «Die biogeographischen Regionen der Schweiz» von 2022 wird berücksichtigt.	Zu Ziff. 1.4 Nebst der Anlage soll auch die praxistaugliche Aufhebung festgehalten werden, da es in der Folgekultur nicht zu einer starken Verunkrautung kommen darf.
2. Risiken:	2.1 Kein beziehungsweise geringes Schadpotenzial durch Schädlinge und unerwünschte Pflanzenarten in Nachbar-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	oder Folgekulturen vorhanden, insbesondere bezüglich neu eingeführter Arten, potenziell invasiver Arten, agronomischer Problempflanzen sowie Übertragung von Schädlingen und Krankheiten. 2.2 Gebietsfremde Arten werden nur in Ausnahmefällen verwendet. Der Nutzen von gebietsfremden Arten ist klar identifizierbar und die Auswahl begründet. Arten gemäss der Publikation des BAFU «Gebietsfremde Arten in der Schweiz» von 2022 dürfen nicht verwendet werden. 2.3 Die Herkunft des Saatgutes ist bekannt und der biogeografische Kontext wird insbesondere bei Wildpflanzen berücksichtigt. 2.4 Der Mehrwert gegenüber dem ersetzten Lebensraum ist klar erkennbar und mögliche Konkurrenzeffekte zu bestehenden Lebensräumen sind ausgeschlossen ~~oder werden mit flankierenden Massnahmen vermieden.~~	Zu Ziff. 2.4: Es ist unbekannt, um welche Massnahmen es sich bei flankierenden Massnahmen handelt und wer diese durchzuführen und die Kosten zu tragen hat. Aus diesem Grund ist diese Ergänzung zu streichen.
3. Methodik:	3.1 Spezifische Ziele wie Lebensraum, -vielfalt und -funktion sind definiert. 3.2 Die Auswahl der Pflanzenarten ist wissenschaftlich fundiert und entspricht der Zielsetzung. Mögliche Alternativen und Expertenwissen werden berücksichtigt. 3.3 Praxiserfahrungen sind eingeflossen. 3.4 Die positive Wirkung hinsichtlich der Ziele ist wissenschaftlich abgesichert. 3.5 Die verwendeten Methoden werden zielführende eingesetzt.	KK BEO unterstützt diese Ergänzung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3.6 Statistisch abgesicherte Daten sind für jede Fragestellung über mehrere Jahre und über die repräsentativen Anbaugebiete vorhanden. 3.7 Räumlich und zeitlich sind genügend replizierte Studien vorhanden (Gewächshaus-, Halbfreiland- oder Freilanduntersuchungen). 3.8 Eine klare Schlussfolgerung anhand der zu prüfenden Aspekte ist möglich. 3.9 Ein Vorschlag für ein längerfristiges Monitoring liegt vor und die erfolgreiche Umsetzung in die Praxis ist sichergestellt.	
B Für Biodiversitätsförderflächen und Nützlingsstreifen geeignete Saatmischungen	Für folgende Einsatzbereiche sind die nachfolgend bezeichneten Saatmischungen geeignet: 1. Buntbrache (Art. 55 Abs. 1 Bst. h): a. Buntbrache Vollversion; b. Buntbrache Grundversion. 2. Rotationsbrache (Art. 55 Abs. 1 Bst. i): a. Rotationsbrache Vollversion; b. Rotationsbrache Grundversion. 3. Saum auf Ackerfläche (Art. 55 Abs. 1 Bst. k): a. Saum Trockenversion; b. Saum Feuchtversion. 4. Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche (Art. 71b Abs. 1	KK BEO unterstützt diese Ergänzung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Bst. a): a. Nützlingsstreifen Vollversion einjährig; b. Nützlingsstreifen Grundversion einjährig; c. Nützlingsstreifen für Kohl einjährig; d. Nützlingsstreifen für Sommerkulturen einjährig; e. Nützlingsstreifen für Winterkulturen einjährig; f. Nützlingsstreifen für die Kantone Graubünden, Tessin, Wallis einjährig; g. Nützlingsstreifen für Kulturen auf offener Ackerfläche mehrjährig. 5. Nützlingsstreifen in Dauerkultur (Art. 71b Abs. 1 Bst. b): a. Nützlingsstreifen für den Obstbau mehrjährig (Art. 71b Abs. 1 Bst. b Ziff. 2, 3 und 4); b. b. Nützlingsstreifen für den Rebbau mehrjährig (Art. 71b Abs. 1 Bst. b Ziff. 1, 3 und 4).	
Anhang 6 **Spezifische Anforderungen der Tierwohlbeiträge** **C Anforderungen für Weidebeiträge** Ziff. 2.2 dritter Satz	2.2 …. Endet im Herbst das Pflanzenwachstum vor Ende Oktober, muss die Aufnahme von mindestens 70 Prozent des Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter nicht mehr mit einer Vergrösserung der Weidefläche sichergestellt werden.	Diese Anpassung an die Natur wird begrüsst.
Anhang 7 Beitragsansätze		Es darf keine Beitragskürzung auf Vorrat stattfinden. Zuerst ist zu prüfen, ob nach der definitiven Anmeldung an die Produktionssystembeiträge immer noch ein Defizit an finanziellen Mitteln vorhanden ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Ziff. 1.6.1 Bst. a	Der Sömmerungsbeitrag wird aufgrund des festgelegten Normalbesatzes berechnet und beträgt pro Jahr für: a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung: ~~400~~ 500 Fr. pro NST	Dieser Beitrag ist unverändert auf 500 Fr. pro NST zu belassen. Die Kosten für die gesellschaftlich gewollte Ausbreitung der Grossraubtiere sind vollumfänglich nach Verursacherprinzip aus Mitteln ausserhalb des Agrarkredites, d.h. aus Mitteln des BAFU zu finanzieren.
Ziff. 1.6.2	Der Zusatzbeitrag für die Milchproduktion wird aufgrund der effektiven Bestossung berechnet und beträgt pro Jahr für: Milchkühe, Milchschafe, Milchziegen: 40 Fr. pro NST	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Ziff. 1.6.3	Der Zusatzbeitrag für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen wird aufgrund der effektiven Bestossung berechnet und beträgt pro Jahr für: a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung oder in Umtriebsweide: 250 Fr. pro NST b. Milchschafe: 250 Fr. pro NST c. Ziegen: 250 Fr. pro NST ~~d. Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, bis 365 Tage alt: 250 Fr. pro NST~~	Weil die Anforderungen für diesen Beitrag in der JSV definiert sind, ist auch dieser Beitrag in die JSV zu transferieren und zusätzlich sind die Kosten für die Erstellung der einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepte über die JSV abzugelten. Die Finanzierung hat aus Mitteln des BAFU ausserhalb des landwirtschaftlichen Kreditrahmens zu erfolgen.
Ziff. 2.1.1 und 2.1.2	2.1.1 Der Basisbeitrag beträgt 600 Franken pro Hektare und Jahr. 2.1.2 Für die Dauergrünflächen, die als Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe a, b, c, d oder g bewirtschaftet werden, beträgt der Basisbeitrag 300 Franken pro Hektare und Jahr.	Es darf keine Beitragskürzung auf Vorrat stattfinden. Zuerst ist zu prüfen, ob nach der definitiven Anmeldung an die Produktionssystembeiträge immer noch ein Defizit an finanziellen Mitteln vorhanden ist (siehe Begründung in den allgemeinen Bemerkungen).
Ziff. 2.2.1	Der Produktionserschwernisbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr: a. in der Hügelzone 390 Fr.	Siehe allgemeine Bemerkungen

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>b. in der Bergzone I 510 Fr.
c. in der Bergzone II 550 Fr.
d. in der Bergzone III 570 Fr.
e. e. in der Bergzone IV 590 Fr.</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 3.1.1 Ziff. 1, 3, 4 und 11</td><td>Die Beiträge betragen für:

<table><tr><td></td><td colspan="2">Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen</td></tr><tr><td></td><td>I</td><td>II</td></tr><tr><td></td><td colspan="2">Fr./ha und Jahr</td></tr><tr><td>1. Extensiv genutzte Wiesen</td><td></td><td></td></tr><tr><td>a. Talzone</td><td>780</td><td>1920</td></tr><tr><td>b. Hügelzone</td><td>560</td><td>1840</td></tr><tr><td>c. Bergzone I und II</td><td>300</td><td>1700</td></tr><tr><td>d. Bergzone III und IV</td><td>300</td><td>1100</td></tr><tr><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>3. Wenig intensiv genutzte Wiesen</td><td></td><td></td></tr><tr><td>a. Talzone</td><td>300</td><td>1540</td></tr><tr><td>b. Hügelzone</td><td>300</td><td>1470</td></tr><tr><td>c. Bergzone I und II</td><td>300</td><td>1360</td></tr><tr><td>d. Bergzone III und IV</td><td>300</td><td>1000</td></tr><tr><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>4. Extensive Weiden und Waldweiden</td><td>300</td><td>700</td></tr><tr><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>11. Uferwiese</td><td>300</td><td></td></tr></table></td><td>Es darf keine Beitragskürzung auf Vorrat stattfinden. Zuerst ist zu prüfen, ob nach der definitiven Anmeldung an die Produktionssystembeiträge immer noch ein Defizit an finanziellen Mitteln vorhanden ist.

Simulationsberechnungen der Regionalkonferenz Oberland Ost und der Planungsregionen Frutigen-Niedersimmental und Obersimmental-Saanenland zeigen, das insbesondere die Reduktion der Q1 Beiträge zu grossen Einkommenseinbussen führen:
In der Region Oberland-Ost gehören 85% aller BFF zur Kategorie EXWI, WIGW und EXWE/WAWE. Dementsprechend bedeutsam ist die Auswirkung einer Reduktion bei diesen Beiträgen. Über alle Zonen waren 2022 für die BFF Q I dieser Kategorien in der Region Oberland-Ost rund 1‘040‘000 Fr. ausbezahlt worden. Bei gleichbleibender Fläche wären es 2024 noch 680‘000 Fr., also eine Reduktion von rund 360‘000 Fr. (-34%). Die Anhebung für Q II bei den WIGW bewirkt beim Vergleich 2022 – 2024 bei gleichbleibender Fläche ein Plus von knapp 10'000 Fr. (+ 3%). Somit ergibt sich bei den BFF (QI+II) dieser drei Kategorien eine Reduktion von 350'000 Fr. (s. auch Tab. 3). Auf die gesamten BFF-Beiträge Q I+II aller Zonen und Kategorien entspricht die Reduktion um 350'000 Fr. einer Abnahme von 12% (2022: rund 2’890’000 Fr., Simulation für 2024: 2'550'000 Fr.)
Oberland Ost: Gesamtzahl von knapp 500 Betrieben ausgegangen wird, ergibt es einen Minderbetrag von 700 Fr. pro Betrieb.
Kandertal: Es resultiert ein Minus von Fr. 317’000.–, was bei</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		450 Betrieben durchschnittlich rund Fr. 700.–/Betrieb ausmacht. OS-SA: Es resultiert ein Minus von Fr. 608'000.–, was bei 590 Betrieben durchschnittlich gut Fr. 1'000.–/Betrieb ausmacht. Der durchschnittliche Minderbeitrag liegt also zwische 700-1'000.- CHF. Das Problem ist jedoch, dass es einzelne Betriebe und sogar Gemeinden sehr stark betrifft, u.a. in Abhängigkeit der Zonenlage und dem Anteil an BFF. Besonders stark betroffen sind Betriebe der BZIII und IV und damit ganze Gemeinden im Berggebiet. Diese Betriebe können die neuen Massnahmen als Kompensation nicht nutzen.
Ziff. 3.2.1 Bst. a	Der Bund übernimmt pro Jahr höchstens 90 Prozent der folgenden Beträge: a. pro ha der Flächen nach Ziffer 3.1.1 Ziffern 4 und 14: 500 Fr.	Die Aufnahme eines Vernetzungsbeitrags für Getreide in weiten Reihen von Fr. 500 wird unterstützt.
Ziff. 5.8.1	Der Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens beträgt pro Hektare und Jahr: a. für Hauptkulturen auf offener Ackerfläche: 1. einjähriges Freilandgemüse, mit Ausnahme von Freiland-Konservengemüse, einjährige Beeren sowie einjährige Gewürz- und Medizinalpflanzen: 1000 Fr. 2. die übrigen Hauptkulturen auf offener Ackerfläche: 200 Fr. b. für Reben: 600 Fr.	
Ziff. 5.12.1	Die Tierwohlbeiträge betragen pro Tierkategorie und Jahr:	Es darf keine Beitragskürzung auf Vorrat stattfinden. Zuerst

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>
<table>
<tr><td colspan="2">Beitrag (Fr. je GVE)</td></tr>
<tr><td>Tierkategorie</td><td>BTS</td></tr>
<tr><td>a. Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel:</td><td></td></tr>
<tr><td>1. Milchkühe</td><td>75</td></tr>
<tr><td>2. andere Kühe</td><td>75</td></tr>
<tr><td>3. weibliche Tiere, über 365 Tage alt, bis zur ersten Abkalbung</td><td>75</td></tr>
<tr><td>4. weibliche Tiere, über 160–365 Tage alt</td><td>75</td></tr>
<tr><td>5. weibliche Tiere, bis 160 Tage alt</td><td>-</td></tr>
<tr><td>6. männliche Tiere, über 730 Tage alt</td><td>75</td></tr>
<tr><td>7. männliche Tiere, über 365–730 Tage alt</td><td>75</td></tr>
<tr><td>8. männliche Tiere, über 160–365 Tage alt</td><td>75</td></tr>
<tr><td>9. männliche Tiere, bis 160 Tage alt</td><td>-</td></tr>
<tr><td></td><td></td></tr>
<tr><td>b. Tierkategorien der Pferdegattung:</td><td></td></tr>
<tr><td>1. weibliche und kastrierte männliche Tiere, über 900 Tage alt</td><td>75</td></tr>
<tr><td>2. Hengste, über 900 Tage alt</td><td>-</td></tr>
<tr><td>3. Tiere, bis 900 Tage alt</td><td>-</td></tr>
<tr><td></td><td></td></tr>
<tr><td>c. Tierkategorien der Ziegengattung:</td><td></td></tr>
<tr><td>1. weibliche Tiere, über 365 Tage alt</td><td>75</td></tr>
<tr><td>2. männliche Tiere, über 365 Tage alt</td><td>-</td></tr>
<tr><td></td><td></td></tr>
<tr><td>d. Tierkategorien der Schafgattung:</td><td></td></tr>
<tr><td>1. weibliche Tiere, über 365 Tage alt</td><td>-</td></tr>
<tr><td>2. männliche Tiere, über 365 Tage alt</td><td>-</td></tr>
<tr><td></td><td></td></tr>
<tr><td>e. Tierkategorien der Schweinegattung:</td><td></td></tr>
<tr><td>1. Zuchteber, über halbjährig</td><td>-</td></tr>
<tr><td>2. nicht säugende Zuchtsauen, über halbjährig</td><td>130</td></tr>
</table>
</td><td>ist zu prüfen, ob nach der definitiven Anmeldung an die Produktionssystembeiträge immer noch ein Defizit an finanziellen Mitteln vorhanden ist.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td><table>
<tr><td>3. säugende Zuchtsauen</td><td>130</td></tr>
<tr><td>4. abgesetzte Ferkel</td><td>130</td></tr>
<tr><td>5. Remonten, bis halbjährig, und Mastschweine</td><td>130</td></tr>
<tr><td></td><td></td></tr>
<tr><td>f. Kaninchen:</td><td></td></tr>
<tr><td>1. Zibben mit jährlich mindestens vier Würfen, einschliesslich Jungtiere bis zum Alter von etwa 35 Tagen</td><td>235</td></tr>
<tr><td>2. Jungtiere, etwa 35 bis 100 Tage alt</td><td>235</td></tr>
<tr><td></td><td></td></tr>
<tr><td>g. Tierkategorien des Nutzgeflügels:</td><td></td></tr>
<tr><td>1. Bruteier produzierende Hennen und Hähne</td><td>235</td></tr>
<tr><td>2. Konsumeier produzierende Hennen</td><td>235</td></tr>
<tr><td>3. Junghennen, Junghähne und Küken für die Eierproduktion</td><td>235</td></tr>
<tr><td>4. Mastpoulets</td><td>235</td></tr>
<tr><td>5. Truten</td><td>235</td></tr>
<tr><td></td><td></td></tr>
<tr><td>h. Wildtiere:</td><td></td></tr>
<tr><td>1. Hirsche</td><td>-</td></tr>
<tr><td>2. Bisons</td><td>-</td></tr>
</table></td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 5.13.1</td><td>Der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen beträgt pro GVE:

a. für Milchkühe: zwischen 10 Franken bei durchschnittlich 3 Abkalbungen und 100 Franken bei durchschnittlich 7 Abkalbungen und mehr;
b. für andere Kühe: zwischen 10 Franken bei durchschnittlich 4 Abkalbungen und 100 Franken bei durchschnittlich 8 Abkalbungen und mehr.</td><td>Es darf keine Beitragskürzung auf Vorrat stattfinden. Zuerst ist zu prüfen, ob nach der definitiven Anmeldung an die Produktionssystembeiträge immer noch ein Defizit an finanziellen Mitteln vorhanden ist.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 8 Kürzungen der Direktzahlungen</td><td></td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">Nicht in Vernehmlassung:

Ziff. 2.2.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen, von Beträgen pro Einheit und über die Vergabe von Punkten, die folgendermassen in Beträge umgerechnet werden:

Summe der Punkte minus 10 Punkte, dividiert durch 100 und dann multipliziert mit 600 ~~1000~~ Franken pro Hektare LN des Betriebs.

(..)</td><td>KK BEO fordert, dass die Sanktionen für den ökologischen Leistungsnachweis den Entwicklungen der Versorgungssicherheitsbeiträge angepasst werden. Die Umlagerung von Mitteln aus dem Basisbeitrag in die Produktionssysteme führt bereits heute zu mehr Sanktionen, insbesondere im Wiederholungsfall.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 2.2.5 Bst. b

<table><tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr><tr><td>b. Fehlender Pufferstreifen an Wäldern, Hecken, Feld- und Ufergehölzen, an Gewässern ~~und an Inventarflächen;~~ zu geringe Breite oder Mangel bei den Bewirtschaftungsvorschriften (Anh. 1 Ziff. 9).</td><td>15 Fr./m, mind. 200 Fr., max. 2000 Fr.; Kürzung ab 10 m je Betrieb für die gesamte Länge</td></tr></table></td><td>Aufgrund Ablehnung der Änderung in Art. 21 und Anhang 1 Ziffer 9.6. wird diese Änderung entsprechend abgelehnt.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 2.3a Bst. b und c

<table><tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr><tr><td>b. Kein oder nicht konformer Einsatz emissionsmindernder Verfahren bei der Ausbringung von Gülle oder flüssigen Vergärungsprodukten.</td><td>300 Fr./ha betroffene Fläche</td></tr><tr><td>c. Die für die emissionsmindernde Ausbringung von Gülle und flüssigen Vergärungsprodukten eingesetzten Geräte erfüllen die technischen Voraussetzungen nicht</td><td>300 Fr. pro eingesetztes mangelhaftes Gerät

Kürzung wird erst vorgenommen,</td></tr></table></td><td>Anpassungen werden zur Kenntnis genommen.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td><table><tr><td></td><td>wenn der Mangel nach der Nachfrist weiter besteht</td></tr></table></td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.7a.1</td><td>Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeiträgen oder mit einem Prozentsatz des Beitrags für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit auf der betroffenen Fläche.

<s>Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung vervierfacht.</s>

Werden auf der gleichen Fläche mehrere Mängel gleichzeitig festgestellt, so werden die Kürzungen nicht kumuliert.</td><td>Da es sich hierbei um eine neue Massnahme handelt, ist es unverhältnismässig bereits zum jetzigen Zeitpunkt im Wiederholungsfall eine doppelte Kürzung vorzunehmen.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 3.6.3 Bst. r und s

<table><tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr><tr><td>r. Nichteinhaltung der Voraussetzungen zum Mulchen zur Weidepflege und zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen (Art. 29 Abs. 4)</td><td>10%</td></tr><tr><td><s>s. Mulchen zur Entbuschung ohne Bewilligung; Nichteinhaltung der Auflagen der Bewilligung zum Mulchen zur Entbuschung (Art. 29 Abs. 5–8)</s></td><td><s>15%</s></td></tr></table></td><td>Anhang 8 Ziff. 3.6.3 Bst. s: Ist zu streichen als Folge der Ablehnung de Art. 29 Abs. 5, Abs. 9 Buchstabe a, b und c und Abs.7.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 3.7.4 Bst. i und 3.7.6</td><td>Aufgehoben</td><td>Die Aufhebung wird begrüsst.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 3.7a Bewirtschaftungsanforderungen für einzelbetriebliche Herdenschutzmassnahmen

3.7a.1 Im Wiederholungsfall werden die Kürzungen verdoppelt.

3.7a.2 Unvollständige Einhaltung des einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzeptes</td><td>Eine Kürzung über den vollen Beitrag hinaus ist unverhältnismässig und damit willkürlich.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>
<table>
<tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr>
<tr><td>a. Die Anforderungen und Auflagen gemäss bewilligtem einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzept sind teilweise nicht eingehalten (Art. 47b)</td><td>60 % des Zusatzbeitrags</td></tr>
<tr><td>b. Die Anforderungen und Auflagen gemäss bewilligtem einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzept sind nicht eingehalten (Art. 47b)</td><td>~~120~~ 100 % des Zusatzbeitrags</td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 3.8.1 Bst. c und d</td><td>
<table>
<tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr>
<tr><td>c. QII: Nichteinhaltung der Voraussetzungen zum Mulchen zur Weidepflege und zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen (Art. 29 Abs. 4, Art. 58 Abs. 7)</td><td>200 % x QB II</td></tr>
<tr><td>~~d. QII: Mulchen zur Entbuschung ohne Bewilligung; Nichteinhaltung der Auflagen der Bewilligung zum Mulchen zur Entbuschung (Art. 29 Abs. 6, Art. 58 Abs. 7)~~</td><td>~~200 % x QB II~~</td></tr>
</table>
</td><td>Anhang 8 Ziff. 3.6.3 Bst. s: Ist zu streichen als Folge der Ablehnung de Art. 29 Abs. 5, Abs. 9 Buchstabe a, b und c und Abs.7.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 3.8.2</td><td>Keine Kürzung wird vorgenommen, wenn der Verzicht nach Artikel 100a gemeldet wurde.</td><td>KK BEO unterstützt diese Änderung.

Die Anpassung führt zu einer administrativen Vereinfachung.</td></tr>
</table>

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die KK BEO begrüsst die vorgesehenen Anpassungen. Es handelt sich dabei in erster Linie um eine Vereinfachung der Auflagen und soll bewirken, dass diese Form der Projektförderung vermehrt genutzt wird.

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur le terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die KK BEO begrüsst die Anpassungen, fordert aber bei Art. 16 eine Präzisierung.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 16 Abs.1 Bst. f und Abs. 5	[1] Nicht als landwirtschaftliche Nutzfläche gelten: f. Flächen mit Solaranlagen. [5] ~~Flächen mit Solaranlagen zählen zur landwirtschaftlichen Nutzfläche, wenn:~~ ~~a. die Solaranlagen eine der Voraussetzungen nach Artikel 32c Absatz 1 Buchstabe c der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 erfüllen; und~~ ~~b. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nachweist, dass:~~ ~~1. es sich um eigene oder mit schriftlichem Vertrag gepachtete Flächen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a, d oder e handelt; und~~ 2. ~~für die Solaranlagen rechtskräftige Baubewilligungen vorliegen.~~	Solaranlagen haben nichts mit Lebensmittelproduktion zu tun und gehören nicht in die LN

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die KK BEO verlangt, dass die Bedingungen für die Übertragung von Kontingenten auf höchstens 5 Prozent der Kontingentsanteile der gesuchstellenden Person beschränkt werden. Diese Übertragung darf nur bei nachgewiesenen logistischen Schwierigkeiten gestattet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 16b	Kommt es bei der Einfuhr aufgrund höherer Gewalt zu unverschuldeten logistischen Schwierigkeiten, so kann das BLW auf begründetes schriftliches Gesuch hin nicht ausgenützte Mengen von ersteigerten und bezahlten Kontingentsanteilen auf die nächste Einfuhrperiode im selben Kalenderjahr übertragen, wenn: a. die Menge mindestens 500 kg sowie höchstens 5 Prozent der Kontingentsanteile beträgt, die der gesuchstellenden Person insgesamt aufgrund der Versteigerung zugeteilt und zur Ausnützung übertragen worden sind; und b. das Gesuch vor Ablauf der Einfuhrperiode beim BLW eintrifft.	KK BEO unterstützt den Vorschlag unter folgenden Bedingungen: Die Übertragung ersteigerter und bezahlter Kontingente auf die Folgeperiode im selben Kalenderjahr ist akzeptabel, um die bisherige Praxis auf Verordnungsstufe zu präzisieren. Die Übertragung ist auf höchstens 5 Prozent der Kontingentsanteile der gesuchstellenden Person zu beschränken und darf keinesfalls höher ausfallen. Zudem sollen ausschliesslich nachgewiesene logistische Schwierigkeiten bei der Einfuhr massgeblich sein.
Art. 18 Abs. 1 Bst. a und 2	[1] Kontingentsanteile für die Teilzollkontingente 5.3 und 5.4 werden Angehörigen der jüdischen Gemeinschaft sowie der ihnen zugehörigen juristischen Personen und Personengemeinschaften zugeteilt, die: a. sich verpflichten, das einzuführende Fleisch ausschliesslich an Betreiberinnen und Betreiber von anerkannten Verkaufsstellen für Koscherfleisch zu liefern; oder	Der Verkauf von Koscherfleisch über eine Vertriebsplattform im Internet hat im Rahmen des Zollkontingents zu erfolgen. KK BEO besteht darauf, dass die Deklaration und die Etikettierung von Koscherfleisch unabhängig vom Vertriebskanal zu kontrollieren seien.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Das BLW anerkennt als Verkaufsstellen Verkaufsläden, Verkaufsstände und Vertriebsplattformen im Internet, wenn sie der Öffentlichkeit zugänglich sind und die Betreiberinnen und Betreiber dafür sorgen, dass: a. das Fleisch und die Fleischerzeugnisse, die gewerbsmässig verkauft werden, ausschliesslich Koscherfleisch und Erzeugnisse aus Koscherfleisch sind; b. das Koscherfleisch und die daraus hergestellten Fleischerzeugnisse nicht über einen Zwischenhandel weitervermarket werden; c. gewährleistet ist, dass der Hinweis «Koscher» oder «Koscherfleisch» in mindestens einer Amtssprache des Bundes in leicht lesbarer und unverwischbarer Schrift angebracht ist: 1. im Verkaufsladen, beim Verkaufsstand oder auf der Vertriebsplattform im Internet an gut sichtbarer Stelle, und 2. im Falle von vorverpackten Erzeugnissen, auf jeder Verpackung.	
Art. 18a Abs. 1 Bst. a und 2	[1] Kontingentsanteile für die Teilzollkontingente 5.5 und 5.6 werden Angehörigen der islamischen Gemeinschaft sowie der ihnen zugehörigen juristischen Personen und Personengemeinschaften zugeteilt, die: a. sich verpflichten, das einzuführende Fleisch ausschliesslich an Betreiberinnen und Betreiber von anerkannten Verkaufsstellen für Halalfleisch zu liefern; oder [2] Das BLW anerkennt als Verkaufsstellen Verkaufsläden, Verkaufsstände und Vertriebsplattformen im Internet, wenn sie der Öffentlichkeit zugänglich sind und die Betreiberinnen und Betreiber dafür sorgen, dass:	Der Verkauf von Halalfleisch über eine Vertriebsplattform im Internet hat im Rahmen des Zollkontingents zu erfolgen. KK BEO besteht darauf, dass die Deklaration und die Etikettierung von Halalfleisch unabhängig vom Vertriebskanal zu kontrollieren seien.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. das Fleisch und die Fleischerzeugnisse, die gewerbsmässig verkauft werden, ausschliesslich Halalfleisch und Erzeugnisse aus Halalfleisch sind; b. das Halalfleisch und die daraus hergestellten Fleischerzeugnisse nicht über einen Zwischenhandel weitervermarket werden; c. gewährleistet ist, dass der Hinweis «Halal» oder «Halalfleisch» in mindestens einer Amtssprache des Bundes in leicht lesbarer und unverwischbarer Schrift angebracht ist: 1. im Verkaufsladen, beim Verkaufsstand oder auf der Vertriebsplattform im Internet an gut sichtbarer Stelle, und 2. im Falle von vorverpackten Erzeugnissen, auf jeder Verpackung.	

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: KK BEO lehnt eine Direktauszahlung der Milchzulagen für verkäste Milch und Fütterung ohne Silage ab. Es ist festzustellen, dass mehrere ungelöste technische, administrative, ökonomische und rechtliche Fragen sowie die politische Wertung dazu führen, dass in der Summe die Nachteile die Vorteile deutlich überwiegen. Zudem sollte durch die Behandlung der AP 22+ die Anpassung des Landwirtschaftsgesetzes (Art. 38 und 39) beschlossen werden, damit das Ausfallrisiko/Doppelauszahlung für den Bund gelöst wird. Die Trennung zwischen Leistungserbringer und Geldempfänger führt zu technischen und administrativen Problemen und gefährdet, wegen den fehlenden Anreizen für die Leistungserbringer, das System als Ganzes. Die heutige Stabilität im Milchmarkt würde dadurch gefährdet und würde dem unterschiedlichen Grenzschutz durch den Bund nicht mehr Rechnung tragen. Die Käsereimilchbranche wird durch die neue Preisstellung geschwächt. Es ist zu befürchten, dass immer mehr Milchlieferanten sich gegen ihre PO/PMO bzw. den Staat wenden werden, wenn sie der Meinung sind, dass die Zulage für verkäste Milch nicht vollständig an sie zurückfliesst, da sie auf alle Lieferanten verteilt wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1c Abs. 1 und Abs. 2 Einleitungssatz	[1] ~~Aufgehoben~~ Die Zulage für verkäste Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch beträgt 15 Rappen pro Kilogramm Milch abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Artikel 2a. [2] Für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch wird den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage für verkäste Milch ausgerichtet, wenn die Milch verarbeitet wird zu:	KK BEO lehnt die Aufhebung von Abs. 1 ab. Die Höhe der Zulage muss weiterhin in der Verordnung festgehalten werden. Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten.
Art. 2 Abs. 1 Einleitungssatz	[1] ~~Die Zulage für Fütterung ohne Silage wird den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch ausgerichtet~~ Für Milch, die von Kühen, Schafen und Ziegen ohne Silagefütterung stammt, richtet der Bund den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zusätzlich eine Zulage von 3 Rappen je Kilogramm verkäster Milch	Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	aus, wenn:	
Art. 2a Abs. 1	[1] Für Verkehrsmilch, die von Kühen stammt, richtet das BLW den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von 5 Rappen je Kilogramm aus, sofern die Milch die Anforderungen erfüllt, die das EDI gestützt auf die LGV in den Ausführungsbestimmungen im Bereich der Lebensmittel tierischer Herkunft erlässt.	Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten.
Art. 3 Gesuche	[1] Gesuche um Ausrichtung der Zulagen nach den Artikeln 1c und 2 sind von den ~~Milchproduzenten und Milchproduzentinnen~~ Milchverwertern und Milchverwerterinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 monatlich eingereicht werden. ~~[2] Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, das Gesuch zu stellen. In diesem Fall muss er oder sie der Administrationsstelle melden:~~ ~~a. die Erteilung einer Ermächtigung;~~ ~~b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen;~~ ~~c. den Entzug einer Ermächtigung.~~ [2] Gesuche von Sömmerungsbetrieben sind der Administrationsstelle mindestens jährlich einmal einzureichen. [3] Gesuche um Ausrichtung der Zulage nach Artikel 2a sind von den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 eingereicht werden. [4] Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den	KK BEO lehnt die vorgesehenen Anpassungen ab. Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten. Wenn es so wie vorgeschlagen umgesetzt werden würde, würde es diverse Fragen auslösen: Wie würde es gehandhabt werden, wenn nicht alle Milchproduzenten eines Milchverwerters diesem die Ermächtigung erteilen würden? Zudem ist nicht klar, ob der Sömmerungsbetrieb oder der Tierhalter die Zulagen erhalten würde?

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, ein Gesuch nach Artikel 3 Absatz 3 zu stellen. [5] Er oder sie muss der Administrationsstelle melden: a. die Erteilung einer Ermächtigung; b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen; c. den Entzug einer Ermächtigung.	
Art. 6 ~~Pflicht, die Milchmengen separat auszuweisen~~ Auszahlungs- und Buchführungspflicht	Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen sind verpflichtet, ~~die Milchmenge, für~~ die Zulagen nach den Artikeln 1c und 2 ~~ausgerichtet werden, in der Abrechnung über den Milchkauf separat auszuweisen.~~ a. innert Monatsfrist den Produzenten und Produzentinnen, von denen sie die zu Käse verarbeitete Milch gekauft haben, weiterzugeben; b. in der Abrechnung über den Milchkauf separat auszuweisen und die Buchhaltung so zu gestalten, dass ersichtlich ist, welche Beiträge sie für die Zulagen erhalten und ausbezahlt haben.	KK BEO lehnt die vorgesehenen Anpassungen ab. Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten.
Art. 8 Abs. 2	[2] Sie müssen der Administrationsstelle bis zum 10. Tag des folgenden Monats die pro Monat je Produzent und Produzentin gelieferte Menge, getrennt nach Betrieb und Sömmerungsbetrieb, melden. Die Meldung muss sich nach der vorgegebenen Struktur der Administrationsstelle richten.	
Art. 9 Abs. 3 und 3bis	[3] Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen müssen der	Die Trennung zwischen Leistungserbringer und Geldempfänger führt zu technischen und administrativen Problemen und

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Administrationsstelle melden: a. monatlich bis zum 10. Tag des folgenden Monats: wie sie die Rohstoffe verwertet haben, getrennt nach Betrieb und Sömmerungsbetrieb; ~~b. monatlich und bis spätestens einen Monat nach der Meldung nach Buchstabe a: die Milchmenge, für die pro Monat je Produzent und Produzentin Zulagen nach den Artikeln 1c und 2 ausgerichtet werden,~~ 3bis Die Meldungen nach Absatz 3 müssen sich nach der vorgegebenen Struktur der Administrationsstelle richten.	gefährdet, wegen den fehlenden Anreizen für die Leistungserbringer, das System als Ganzes.
Art. 11a Aufzeichnung, Meldung und Aufbewahrung von Daten zu Schaf- und Ziegenmilch	Die Artikel 8–11 gelten sinngemäss auch für Schaf- und Ziegenmilch.	
	II 1 Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Januar 2025 in Kraft. 2 Artikel 2a Absatz 1 tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.	

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die vorgesehenen Anpassungen dieser Verordnung werden von der KK BEO begrüsst. KK BEO beantragt folgende Ergänzung. Bei Wechsel eines Bewirtschafters (neuer Pächter oder Verkauf) eines Betriebes mit Tierhaltung ist diesem Betrieb (Tierhaltung) zwingend eine neue TVD-Nummer (Gemäss art. 15, Abs. 1) zuzuteilen. Bisher werden offenbar in einigen Kantonen die TVD-Nummern auf den neuen Tierhalter übertragen. Damit werden alle historischen Daten der in der Vergangenheit auf diesem Betrieb gehaltenen Tiere dem neuen Bewirtschafter angefügt. Das generiert zumindest in der Tierverkehrsdatenbank falsche Daten. Diese Praxis kann zur absurden Situation führen, dass historische Tierdaten einem neuen Tierhalter (natürliche Person) zugordnet werden, obwohl dieser zu Lebzeiten der Tiere selbst noch nicht geboren war. Da es in den meisten Kantonen gängige Praxis ist, müssen nur noch die Kantone, die eine andere Anwendung verfolgen, auf diese Praxis gebracht werden. Es entstehen dadurch keine Kosten und auch kein Programmierungsbedarf bei der TVD.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 25 Abs. 3 und 4	[3] Die meldepflichtigen Personen und die beauftragten Personen können bei der Identitas AG telefonisch oder schriftlich eine Berichtigung der von ihnen übermittelten Daten beantragen. [4] Drittpersonen können bei der Identitas AG eine Berichtigung nur für Daten nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe d und Ziffer 2 Buchstabe d beantragen. Sie müssen dafür die Begleitdokumente nach Artikel 12 TSV einreichen.	Diese Änderung wird von KK BEO begrüsst

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Abschätzung der Umweltwirkung der verschiedenen Massnahmen (BLW, 2022) in Bezug auf die Reduktion der Stickstoffverluste liegt hier zugrunde. KK BEO kann die dahinterstehenden Berechnungen nicht überprüfen oder plausibilisieren, da er nicht über ausreichende Informationen zu den Einzelheiten der Berechnungen oder den zugrunde gelegten Annahmen verfügt. Deshalb hält KK BEO an seiner bisherigen Eingabe von einem Reduktionsziel von 10% für Stickstoff fest.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10a Bst. a	Im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 werden bis zum Jahr 2030 die Verluste wie folgt reduziert: a. Stickstoff: um mindestens ~~15~~ 10 Prozent;	Das BLW schätzt die Wirkung der verschiedenen Massnahmen des Bundesrates auf eine Reduktion der Stickstoffverluste von 10,7%. Die Aufhebung der 10%-Toleranz in der Suisse-Bilanz würde mit 5,3% fast die Hälfte der Reduktion bringen. KK BEO bezweifelt die Wirkung dieser nicht zielgerichteten Massnahme auf die Verluste, die in der letzten Vernehmlassung noch auf 2,3% geschätzt wurden. Wie ist es möglich, mit ein und derselben Massnahme 3% zu gewinnen? Dies lässt Zweifel an der Zuverlässigkeit der Schätzung sowie der berücksichtigten Berechnungsgrundlagen aufkommen. Darüber hinaus beinhalten die 10,7% der Bundesmassnahmen 1% für die reduzierte Proteinzufuhr bei der Raufutterfütterung von Nutztieren. Diese Schätzung beruht auf keiner soliden Grundlage, und dieser Effekt wäre vielmehr den Massnahmen der Branche zuzuschreiben, da diesbezüglich Projekte laufen. Die 10,7% sind daher nach Meinung der KK BEO viel zu optimistisch und wenig fundiert geschätzt. Zudem werden die 4,3%, die von der Branche zu decken sind, definiert, ohne zu wissen, mit welchen Massnahmen und Wirkungen sie er-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		reicht werden sollen, Und dies ohne Unterstützung des Bundes. Aufgrund all dieser Vorbehalte erscheint ein Reduktionsziel von 10% für Stickstoff angesichts des Zeitrahmens bis 2030 als realistisch. Nur ein realistisches Ziel kann die Motivation steigern und die von der Branche gewünschte Dynamik erreichen.

Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
(Verordnung nicht in Vernehmlassung)

Aufgrund der aktuellen Weltlage sind die Kosten zur Umsetzung eines Bauprojekts stark angestiegen. Bau-Material ist teilweise nur begrenzt verfügbar, was die Preise in die Höhe schnellen liess. Trotz dieser erschwerten Bedingungen sind die Anforderungen an die landwirtschaftliche Produktion und somit an die Bauernfamilien nicht gesunken. Die Bauernfamilien sind also gezwungen, die nötigen Investitionen trotzdem zu tätigen. Während die Baukosten aber heute um einiges höher sind als noch vor der Pandemie, blieben die Beiträge und Investitionskredite auf demselben Niveau, haben also anteilsmässig abgenommen.

Die Höhe der à-fonds-perdu Beiträge sowie der Investitionskredite ist zu überprüfen und der aktuellen Teuerung möglichst rasch anzupassen, damit wichtige Investitionen in emissionsmindernde oder tierwohlfördernde Systeme getätigt werden können.

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	LE BEO Ländliche Entwicklung Berner Oberland
Adresse / Indirizzo	**Ländliche Entwicklung Berner Oberland** **Regionalprodukte BEO** c/o Volkswirtschaft Berner Oberland Thunstrasse 34 3700 Spiez
Datum / Date / Data	24.04.2023

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12) ... 5

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 7

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16) ... 31

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur le terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) ... 32

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20) ... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171) ... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341) ... 33

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) ... 36

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) ... 40

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) ... 41

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) ... **Erreur ! Signet non défini.**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) ... **Erreur ! Signet non défini.**

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201) ... **Erreur ! Signet non défini.**

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) ... **Erreur ! Signet non défini.**

Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 43

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Das landwirtschaftliche Verordnungspaket, das am 24. Januar 2023 in die Vernehmlassung geschickt wurde, schlägt eine Reihe technischer Anpassungen vor, die für die betroffenen Betriebe weitreichende Auswirkungen haben werden.

Mit einer Umlagerung der Direktzahlungen wird eine wesentliche Anpassung des Systems vollzogen. Die Produktionssystembeiträge sollen von CHF 503 Millionen im Jahr 2022 (provisorische Zahlen des Agrarberichts 2022) auf CHF 736 Millionen im Jahr 2024 steigen. Diese Erhöhung wird hauptsächlich durch eine Senkung der Versorgungssicherheitsbeiträge finanziert. Die Bauernfamilien müssen somit neue Leistungen umsetzen, bekommen aber nicht mehr Direktzahlungen, und dies in einem labilen wirtschaftlichen Umfeld. Von der Inflation geprägt führt dies wiederum zu steigenden Produktionskosten. Somit wird mit dieser Umlagerung nicht nur die Versorgungssicherheit geschwächt, sondern auch das landwirtschaftliche Einkommen, LE Beo sieht das kritisch

In diesem Sinne fordert LE BEO den Bund auf, die angekündigten Umlagerungen der Direktzahlungen im Laufe des Jahres anhand des effektiven Finanzbedarfs gemäss den definitiven Anmeldungen für die neuen Produktionssystembeiträge, insbesondere in Bezug auf den Versorgungssicherheitsbeitrag, den BTS-Beitrag und den Beitrag für längere Nutzungsdauer, anzupassen.

Im Hinblick auf diese Änderung, die sich auf viele Landwirtschaftsbetriebe auswirken und grosse Anpassungen erfordern wird, fordert LE BEO den Bund auf, das Direktzahlungssystem stabil zu behalten und bis zur nächsten AP keine grösseren Änderungen mehr einzuführen.

Weitere einleitende Bemerkungen

Direktzahlungsverordnung:

- Es wird begrüsst, dass die Bestimmungen betreffend Mulchen auf Alpweiden präzisiert werden. Mulchen, richtig durchgeführt, ist ein effizientes Mittel gegen Verbuschung und Rückgang der Biodiversität. Für die Umsetzung sollen unnötige administrative Aufwände nach Möglichkeit reduziert werden.
- Im Hinblick auf den Handlungsbedarf beim Wolf braucht es für den Herdenschutz entsprechende Mittel. Die Einführung des Zusatzbeitrags für den Herdenschutz wird deshalb begrüsst. Es ist hingegen unverständlich, warum in der jetzigen angespannten Situation die Sömmerungsbeiträge für Schafe im Gegenzug gekürzt werden sollen.
- Die LE BEO fordert, dass der Herdenschutz über das Umweltbudget, d.h. mit Mitteln des BAFU und nicht mehr über den landwirtschaftlichen Kreditrahmen finanziert wird.
- Beiträge: Eine Kürzung auf Vorrat ist nicht akzeptierbar. Die LE BEO fordert, dass nach der definitiven Anmeldung an die neuen Produktionssystembeiträge, die finanziellen Mittel erneut überprüft werden und höchstens dort gekürzt wird, wo es nicht anders umsetzbar ist. Eine vorgängige Kürzung der Direktzahlungen, die direkt einkommenswirksam für die Bauernfamilien ist, kann nicht akzeptiert werden. Es ist davon auszugehen, dass die Beteiligung nach der definitiven Anmeldung noch abnehmen wird. In vielen Kantonen wurden die LandwirtInnen animiert, sich für die neuen Programme anzumelden und dann erst im Frühjahr zu entscheiden, ob sie definitiv teilnehmen möchten oder nicht.
- Die Kürzungen dürfen keine Umlagerung der Beiträge vom Berg- ins Talgebiet zur Folge haben.
- Der Detaillierungsgrad der Direktzahlungsverordnung hat ein Mass erreicht, das für die Praxis nicht mehr überschaubar ist. Eine Fokussierung auf

die wichtigsten Prinzipien und Linien wäre dringend angebracht. Der administrative Aufwand für die Betriebe darf nicht weiter steigen.

Milchpreisstützungsverordnung:

- Die LE BEO stellt fest, dass sich der Bund (BLW) und die Branche nicht auf eine einverständliche Lösung betreffend Auszahlung der Verkäsungs- und Siloverzichtszulage einigen konnten. Da für dieses Geschäft keine zeitliche Dringlichkeit besteht, fordert die LE BEO, diesen Punkt aus der Vernehmlassungsvorlage zu streichen. Der Bund und die Branche sollen sich erneut zusammensetzen und eine tragfähige und breit abgestützte Lösung ausarbeiten, welche allfällige Mängel des geltenden Systems beseitigt und praxistauglich ist.

Die LE BEO unterstützt die Möglichkeiten zur Aussetzung einzelner Bestimmungen des Pflichtenhefts als Anpassungsmassnahme an extreme Wetterereignisse aufgrund des Klimawandels. Auch die Möglichkeit, die nachhaltige Leistung der AOP-IGP-Produkte hervorzuheben, wird grundsätzlich begrüsst. Allerdings müssen diese Angaben freiwillig bleiben und dürfen nicht rückwirkend für bereits bestehende Pflichtenhefte eingefordert werden.

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7 Abs. 2 Bst. d	[2] Es kann auch folgende Angaben enthalten: d. die Beschreibung des Beitrags der Ursprungsbezeichnung oder der geografischen Angabe zur nachhaltigen Entwicklung.	
Gliederungstitel vor Art. 14a	Abschnitt 2a Vorübergehende Aussetzung einzelner Bestimmungen des Pflichtenhefts	
Art. 14a	[1] Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) kann in folgenden Fällen auf dem Verordnungsweg eine vorübergehende Aussetzung einzelner Bestimmungen des Pflichtenhefts, die in Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben c und d dieser Verordnung aufgeführt sind, bewilligen: a. bei aussergewöhnlichen Naturereignissen, die dazu führen, dass bestimmte Aspekte des Pflichtenhefts während eines bestimmten Zeitraums nicht erfüllt werden können; b. bei Behördenentscheiden, die sich auf eidgenössisches oder kantonales Recht stützen, namentlich im Bereich Gesundheit oder Pflanzengesundheit, wodurch die Einhaltung der Bestimmungen des Pflichtenhefts während	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	eines bestimmten Zeitraums verhindert wird. [2] Die Gruppierung reicht das Begehren um vorübergehende Aussetzung beim BLW ein. Dem Begehren ist der Nachweis, dass es von der Vertreterversammlung der Gruppierung angenommen worden ist, beizulegen. [3] Die Gruppierung muss nachweisen, dass die vorübergehende Aussetzung keine direkten Auswirkungen auf die wesentlichen physischen, chemischen, mikrobiologischen oder organoleptischen Haupteigenschaften des Produkts oder auf seine besondere Form hat. [4] Das WBF kann weitere Bedingungen und Auflagen für die vorübergehende Aussetzung von Bestimmungen festlegen. Es kann namentlich: a. die Aussetzung auf einen Teil des geografischen Gebiets beschränken; b. verlangen, dass die Gruppierung geeignete Massnahmen ergreift, um die Öffentlichkeit oder die Endkonsumentinnen und -konsumenten über die vorübergehend ausgesetzten Bestimmungen zu informieren.	
Gliederungstitel vor Art. 15	Abschnitt 2b Löschungsverfahren	

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
LE BEO weist insbesondere auf folgende Punkte hin:

- Eine Kürzung auf Vorrat ist nicht akzeptierbar. LE BEO fordert, dass erst nach der definitiven Anmeldung an die neuen Produktionssystembeiträge, die finanziellen Mittel erneut überprüft werden und höchstens dort gekürzt wird, wo es nicht anders umsetzbar ist. Eine vorgängige Kürzung der Direktzahlungen, die direkt einkommenswirksam für die Bauernfamilien ist, kann nicht akzeptiert werden.
- Beispiel: Ein 30ha-Betrieb mit 40 Milchkühen inkl. Aufzucht und Futterbau in der Talzone verliert durch die Kürzung des Basisbeitrag 2`895.- CHF. Hinzu kommt eine Kürzung des QI-Beitrags von bis zu 630.- CHF und des BTS-Beitrages von 850.- CHF. Dies ergibt eine Reduktion der Direktzahlungen von 4`400.- CHF pro Jahr. Zu beachten ist, dass der Betrieb bereits durch die Basisbeitrags-Kürzung von 900.- CHF auf 700.- auf den 1. Januar 2023 5`500.- CHF weniger Direktzahlungen erhält. Dies führt zu einer Reduktion des landwirtschaftlichen Einkommens dieses Betriebes.
- Simulationsberechnungen der Regionalkonferenz Oberland Ost und der Planungsregionen Frutigen-Niedersimmental und Obersimmental-Saanenland zeigen, dass insbesondere die Reduktion der QI Beiträge zu grossen Einkommenseinbussen führen:
  In der Region Oberland-Ost gehören 85% aller BFF zur Kategorie EXWI, WIGW und EXWE/WAWE. Dementsprechend bedeutsam ist die Auswirkung einer Reduktion bei diesen Beiträgen. Über alle Zonen waren 2022 für die BFF Q I dieser Kategorien in der Region Oberland-Ost rund 1‘040‘000 Fr. ausbezahlt worden. Bei gleichbleibender Fläche wären es 2024 noch 680‘000 Fr., also eine Reduktion von rund 360‘000 Fr. (-34%). Die Anhebung für Q II bei den WIGW bewirkt beim Vergleich 2022 – 2024 bei gleichbleibender Fläche ein Plus von knapp 10'000 Fr. (+ 3%). Somit ergibt sich bei den BFF (QI+II) dieser drei Kategorien eine Reduktion von 350'000 Fr. (s. auch Tab. 3).
  Auf die gesamten BFF-Beiträge Q I+II aller Zonen und Kategorien entspricht die Reduktion um 350'000 Fr. einer Abnahme von 12% (2022: rund 2’890’000 Fr., Simulation für 2024: 2'550'000 Fr.)
  Oberland Ost: Wenn von der Gesamtzahl von knapp 500 Betrieben ausgegangen wird, ergibt es einen Minderbetrag von 700 Fr. pro Betrieb.
  Kandertal: Es resultiert ein Minus von Fr. 317’000.–, was bei 450 Betrieben durchschnittlich ebenfalls rund Fr. 700.–/Betrieb ausmacht.
  OS-SA: Es resultiert ein Minus von Fr. 608’000.–, was bei 590 Betrieben durchschnittlich gut Fr. 1’000.–/Betrieb ausmacht. Der durchschnittliche Minderbeitrag liegt also zwischen 700-1'000.- CHF. Das Problem ist jedoch, dass es einzelne Betriebe und sogar Gemeinden sehr stark betrifft, u.a. in Abhängigkeit der Zonenlage und dem Anteil an BFF. Besonders stark betroffen sind Betriebe der BZIII und IV und damit ganze Gemeinden im Berggebiet. Diese Betriebe können die neuen Massnahmen als Kompensation nicht nutzen.

- Es ist davon auszugehen, dass die Beteiligung nach der definitiven Anmeldung noch abnehmen wird. In vielen Kantonen wurden die LandwirtInnen animiert, sich für die neuen Programme anzumelden und dann erst im Frühjahr zu entscheiden, ob sie definitiv teilnehmen möchten oder nicht.
- Im Hinblick auf den Handlungsbedarf beim Wolf braucht es für den Herdenschutz entsprechende Mittel. Es ist nicht akzeptabel, bereits unzureichende Beiträge zur Finanzierung von neuen Massnahmen zu nutzen, wie dies bei der Kürzung des Sömmerungs-Beitrags für Schafe der Fall ist. LE BEO fordert, dass der Herdenschutz mit Mitteln des BAFU und nicht mehr über den landwirtschaftlichen Kreditrahmen finanziert wird. Zudem muss die Regulierung der Wolfbestände gemäss den beschlossenen Rahmenbedingungen vorangetrieben werden, damit nicht immer noch zusätzliche Herdenschutzmassnahmen erforderlich werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 21 Pufferstreifen	Entlang von oberirdischen Gewässern, Waldrändern, Wegen, Hecken, Feld- und Ufergehölzen und Inventarflächen ~~nach den Artikeln 18a und 18b NHG, ohne ausgeschiedene Pufferzonen,~~ sind Pufferstreifen nach Anhang 1 Ziffer 9 anzulegen.	LE BEO lehnt diese Verschärfung ab. Auch ohne Verordnungsänderung wird das Anliegen im geltenden Recht bereits sichergestellt.
Art. 29 Abs. 4–8	[4] Zur Weidepflege und zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen ist das Mulchen zulässig, wenn: ~~a. der Eingriff frühestens ab dem 15. August erfolgt;~~ b. die Gras- und Krautnarbe intakt bleibt; und c. keine Flächen betroffen sind, die nach dem NHG geschützt sind. [5] Zur Entbuschung von Flächen ist das Mulchen ~~mit einer vorgängigen Bewilligung des Kantons~~ zulässig. ~~Der Kanton hört die zuständigen kantonalen Fachstellen für Naturschutz, Forst und Wildhut vor Erteilung einer Bewilligung an und kann vom Bewirtschafter oder von der Bewirtschafterin ein Gutachten einer Beratungsstelle verlangen.~~ ~~[6] Die Bewilligung muss folgende Auflagen enthalten:~~ ~~a. Der Eingriff erfolgt frühestens ab dem 15. August.~~ ~~b. Höchstens 10 Prozent der bearbeiteten Bodenoberfläche sind nach dem Eingriff beschädigt.~~ ~~c. Die Fläche weist nach dem Eingriff ein Mosaik von Anteilen offener Weide und Sträuchern auf, wobei die Sträucher auf mindestens 1 Are pro 10 Aren stehen gelassen worden sind.~~ ~~[7] In begründeten Fällen kann der Kanton von den Auflagen abweichen.~~ [8] ~~Das Mulchen nach Absatz 5 ist höchstens zwei Jahre in~~	LE BEO begrüsst grundsätzlich die Einführung des Art. 29 Abs. 4-8. Um die Offenhaltung von Weiden in Sömmerungsgebieten sowie die Biodiversität zukünftig weiterhin zu gewährleisten, ist langfristig auf das Mulchen nicht zu verzichten. In den letzten Jahren wurden die damit verbundenen Herausforderungen anspruchsvoller. 1) Klimawandel verändert Artenzusammensetzung (Stichwort Neophyten) 2) Grossraubtierpräsenz führt zu Rückgang der Bestossung durch gealpte Tiere 3) Strukturwandel führt zu Arbeitskräfte-Mangel, womit weniger Zeit für Weidepflege bleibt Zu Abs. 4 Buchstabe a: Weidepflege: Ein spätes Mulchen zur Weidepflege kann die Wirkung reduzieren. Zudem baut sich das Mulchmaterial während der Sommerzeit besser ab. Grundsätzlich sollten Gräser direkt nach der Beweidung gemulcht werden und keiner zeitlichen Restriktion unterliegen. Wird die Weide ein zweites Mal beweidet, kann das Weidevieh den neuen Aufwuchs verhindern/eindämmen. Bekämpfung von krautigen Problempflanzen: Keine zeitliche Einschränkung, da für eine erfolgreiche Bekämpfung der

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~Folge auf derselben Fläche zulässig. Danach ist mit einer angepassten Weideführung eine nachhaltige Bewirtschaftung sicherzustellen. Ein erneutes Mulchen darf frühestens nach acht Jahren erfolgen.~~	Zeitpunkt des Mulchens an den entsprechenden Pflanzenarten ausgerichtet werden muss. Zu Abs. 5, Abs. 6 Buchstabe a - c und Abs. 7: Von einer restriktiven Bewilligung ist abzusehen. Dies widerspricht der Vereinfachung administrativer Prozesse. Ein zu hoher Aufwand verhindert eine praxisnahe Umsetzung. Zu Abs. 8: Ein jährliches Mulchen über einige Jahre kann auf besonders stark verunkrauteten Flächen Sinn machen.
Art. 35 Abs. 1–3	[1] Die zu Beiträgen berechtigende Fläche umfasst die landwirtschaftliche Nutzfläche nach den Artikeln 14, 16 Absätze 3 und 5 sowie 17 Absatz 2 LBV. [2] Kleinstrukturen innerhalb von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz Buchstaben a–c, e–k, n, p und q berechtigen bis zu einem Anteil von höchstens 20 Prozent an der Fläche zu Beiträgen. Kleinstrukturen auf Waldweiden (Art. 55 Abs. 1 Bst. d) und artenreichen Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet (Art. 55 Abs. 1 Bst. o) werden gemäss der Erhebungsmethodik nach Artikel 59 Absatz 2 angerechnet. Als Kleinstrukturen gelten Strauchgruppen, Einzelsträucher, Asthaufen, Streuehaufen, Wurzelstöcke, Wassergräben, Tümpel, Teiche, Ruderalflächen, Steinhaufen, Steinwälle, Trockenmauern, Felsblöcke und offene Bodenstellen. [2bis] Aufgehoben [3] Rückzugsstreifen auf extensiv genutzten Wiesen (Art. 55 Abs. 1 Bst. a), auf wenig intensiv genutzten Wiesen (Art. 55 Abs. 1 Bst. b) sowie auf Uferwiesen (Art. 55 Abs. 1 Bst. g) berechtigen bis zu einem Anteil von höchstens 20 Prozent	LE BEO begrüsst diese Anpassung. Der maximal zulässige Anteil an Kleinstrukturen auf BFF als auch von Rückzugsstreifen wurde von max. 10% auf max. 20% vereinheitlicht. Dies führt zur Klarheit für die Bewirtschaftenden sowie für den Vollzug.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	an der Wiesenfläche zu Beiträgen.	
Art. 47 Abs. 2 Bst. a und 3	[2] Er wird für folgende Kategorien festgelegt: a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung, pro NST; [3] Aufgehoben	LE BEO begrüsst diese Anpassung.
Art. 47b Zusatzbeitrag für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen	[1] Für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen wird zum Beitrag nach Artikel 47 ein Zusatzbeitrag für Tiere ausgerichtet, die auf Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben gehalten werden, die zumutbar schützbar sind. Als zumutbar schützbar gelten Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe, bei denen der Kanton gestützt auf Artikel 10quinquies der Jagdverordnung vom 29. Februar 1988 das Ergreifen von Schutzmassnahmen als zumutbar erachtet. [2] Der Zusatzbeitrag wird für folgende Kategorien ausgerichtet: a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung oder in Umtriebsweide; b. Milchschafe; c. Ziegen; ~~d. Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, bis 365 Tage alt.~~ [3] Der Zusatzbeitrag wird ausgerichtet, wenn: a. Schutzmassnahmen nach Artikel 10quinquies der Jagdverordnung umgesetzt werden;	Der hier vorgeschlagene Artikel 47b gehört in die Jagdverordnung, weil auch die Anforderungen an den Beitrag in Art. 10 quinquies der JSV definiert sind. Diese Beiträge sind durch Mittel des BAFU und nicht als dem Kreditrahmen der Landwirtschaft zu finanzieren. Die Anforderungen an den Beitrag sind insbesondere im administrativen Bereich zu vereinfachen. Die Erstellung dieser schriftlichen, einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepte ist abzugelten. Eine Ausdehnung auf Rinder wird kategorisch abgelehnt

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. ein einzelbetriebliches Herdenschutzkonzept eingehalten wird; und c. alle Tiere einer Tierkategorie nach Absatz 2 nach dem Herdenschutzkonzept geschützt werden. [4] Das Herdenschutzkonzept muss aufzeigen, mit welchen betrieblichen und technischen Massnahmen und Vorkehrungen eine oder mehrere Tierkategorien während der Sömmerungszeit vor Grossraubtieren geschützt werden können. Es muss vom Kanton bewilligt werden. Der Kanton überprüft die Einhaltung des Konzepts.	
Art. 49 Sachüberschrift und Abs. 3	Festsetzung der Beiträge [3] Die Zusatzbeiträge nach den Artikeln 47a und 47b werden für die effektive Bestossung in NST festgelegt.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Art. 57 Abs. 4	[4] Für Biodiversitätsförderflächen nach den Absätzen 1 Buchstabe d und für Bäume nach Absatz 1[bis] Buchstabe b können die Kantone die Verpflichtungsdauern für Beiträge der Qualitätsstufen I und II sowie für den Vernetzungsbeitrag nach Artikel 61 auf derselben Fläche aufeinander abstimmen. Die Bewirtschaftenden haben in diesem Fall die Möglichkeit von laufenden Verträgen zurückzutreten.	LE BEO unterstützt den Antrag bedingt. Entscheidet sich der Kanton für eine Synchronisierung der Verpflichtungsdauer der Beiträge QI, QII und der Vernetzung auf einer Fläche muss die Landwirtin, der Landwirt die Möglichkeit haben von den laufenden Verträgen zurückzutreten. Die Umsetzung der Synchronisation darf keine Pflicht sein.
Art. 58 Abs. 7, 8 und 10	[7] Der Einsatz von Steinbrechmaschinen ist nicht zulässig. Das Mulchen ist nur zulässig auf Säumen auf Ackerland, Bunt- und Rotationsbrachen, Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt und auf den Baumscheiben von auf Biodiversitätsförderflächen stehenden Bäumen sowie auf artenreichen Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet gemäss den Vorschriften nach Artikel 29 Absätze 4–8.	LE BEO begrüsst diese Anpassung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[8] Aufgehoben [10] Zur mechanischen Bekämpfung von Problempflanzen kann der Kanton Ausnahmen von den Bewirtschaftungsvorgaben oder eine Beweidung bewilligen.	
Art. 58a Besondere Bestimmungen für Saatmischungen	[1] Für Ansaaten von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben h, i und k dürfen nur die für die jeweilige Biodiversitätsförderfläche geeigneten Saatmischungen nach Anhang 4a Buchstabe B verwendet werden. [2] Das BLW nimmt Saatmischungen für Biodiversitätsförderflächen in Anhang 4a Buchstabe B auf. Dabei berücksichtigt es den ökologischen und agronomischen Nutzen, die Risiken und die Methodik gemäss den Kriterien in Anhang 4a Buchstabe A. Die Gewichtung der Kriterien richtet sich nach der Zielsetzung und dem Einsatzbereich der Saatmischung. ~~Das BLW hört vorgängig das BAFU an~~. [3] Die Zusammensetzung der geeigneten Saatmischungen werden vom BLW jeweils per 1. Januar veröffentlicht. [4] Das BLW kann Änderungen der Zusammensetzung von Saatmischungen für die Anwendung auf einzelnen landwirtschaftlichen Betrieben bewilligen, insbesondere zur besseren Biodiversitätsförderung oder zur Vermeidung von agronomischen Problemen ~~in der Fruchtfolge~~. [5] Für Ansaaten von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben a–e, g und o sind lokale Heugras- oder Heudruschsaaten von langjährig bestehendem Dauergrünland den standardisierten Saatmischungen vorzuziehen.	LE BEO begrüsst grundsätzlich den ergänzenden Art. 58a. Zu Abs. 2: Die Kriterien für die Saatgutmischungen sind genügend detailliert ausgelegt. Es ist unnötig, ein zweites Bundesamt in den Prozess zu involvieren. Zu Abs. 4: Probleme können nicht nur in Bezug auf die Fruchtfolge anfallen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 59 Abs. 1bis –4	[1bis] Handelt es sich bei den Biodiversitätsförderflächen um Flachmoore, Trockenwiesen und -weiden oder Amphibienlaichgebiete, die Biotope von nationaler Bedeutung nach Artikel 18a NHG sind, so wird davon ausgegangen, dass die floristische Qualität oder die für die Biodiversität förderlichen Strukturen vorhanden sind. [2] Das BLW kann nach Anhörung des BAFU Weisungen erlassen, wie die floristische Qualität und die für die Biodiversität förderlichen Strukturen überprüft werden. [3] Die Kantone können andere Grundlagen für die Bewertung der floristischen Qualität und der für die Biodiversität förderlichen Strukturen verwenden, sofern diese vom BLW nach Anhörung des BAFU als gleichwertig anerkannt wurden. Ausgenommen davon sind die Grundlagen für die Bewertung der floristischen Qualität im Sömmerungsgebiet. [4] Für Flächen, die mehr als einmal jährlich geschnitten werden, kann der Kanton frühere Schnittzeitpunkte festsetzen, sofern es die floristische Qualität erfordert.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Art. 62 Abs. 5	[5] Für Flächen, für die ein Vernetzungsbeitrag ausgerichtet wird, können von den Anforderungen der Qualitätsstufe I abweichende Vorschriften festgelegt werden, wenn dies aufgrund der Zielarten erforderlich ist. Die Vorschriften sind zwischen dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin und dem Kanton schriftlich zu vereinbaren~~, wobei die kantonale Fachstelle für Naturschutz einbezogen werden muss~~.	LE BEO unterstützt grundsätzlich die Änderung. Zu Abs. 2: Der Einbezug der kantonalen Fachstelle für Naturschutz bietet einen unnötigen Mehraufwand.
Art. 71d Abs. 2 Bst. b	Aufgehoben	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 71e Abs. 2 und 3	[2] Er wird ausgerichtet, wenn eine Bilanzierung anhand der Methode «Suisse-Bilanz» nach Anhang 1 Ziffer 2.1.1 ergibt, dass die Zufuhr an Stickstoff gesamtbetrieblich 90 Prozent des Bedarfs der Kulturen nicht übersteigt. [3] Er wird zudem Betrieben ausgerichtet, die die Grenzwerte nach Anhang 1 Ziffer 2.1.9 oder nach Anhang 1 Ziffer 2.1.9d nicht überschreiten.	LE BEO begrüsst diese Anpassung.
Art. 73 Bst. c und d	Für die Tierwohlbeiträge gelten folgende Tierkategorien: c. Tierkategorien der Ziegengattung: 1. weibliche Tiere, über 365 Tage alt, 2. männliche Tiere, über 365 Tage alt; d. Tierkategorien der Schafgattung: 1. weibliche Tiere, über 365 Tage alt, 2. männliche Tiere, über 365 Tage alt;	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Art. 115g Abs. 2	[2] Bei festgestellten Mängeln nach Anhang 8 Ziffer 2.2.9a Buchstaben b und c werden die Direktzahlungen für die Jahre 2023 und 2024 nicht gekürzt.	LE BEO begrüsst diese Anpassung.
Art. 115h Übergangsbestimmung zur Änderung vom ….	Für Bäume, die vor dem Beitragsjahr 2024 angemeldet wurden und für den Ersatz bestehender Bäume, gilt Anhang 4 Ziffer 12.2.5a nicht.	LE BEO stimmt der Übergangsbestimmung teilweise zu, fordert aber die Ergänzung, dass dies auch für den Ersatz bestehender Bäume gelten muss.
Anhang 1 Ökologischer Leistungsnachweis		
Ziff. 2.1.9d	Der Beitrag nach Artikel 71e wird ausgerichtet, wenn die vereinfachte Nährstoffbilanzierung nach den Ziffern 2.1.9a-2.1.9c einen Wert in GVE pro Hektare düngbare Fläche	LE BEO unterstützt diese Anpassung.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>ergibt, der folgende Grenzwerte nicht überschreitet:

<table><tr><td></td><td>Grenzwert in GVE/ha düngbare Fläche; für:</td></tr><tr><td></td><td>Stickstoff</td></tr><tr><td>a. Talzone</td><td>1.8</td></tr><tr><td>b. Hügelzone</td><td>1.45</td></tr><tr><td>c. Bergzone I</td><td>1.3</td></tr><tr><td>d. Bergzone II</td><td>1.0</td></tr><tr><td>e. Bergzone III</td><td>0.8</td></tr><tr><td>f. Bergzone IV</td><td>0.75</td></tr></table></td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 9.6 und 9.7</td><td>9.6 Entlang von oberirdischen Gewässern und entlang von Inventarflächen ~~nach den Artikeln 18a und 18b NHG, ohne ausgeschiedene Pufferzonen,~~ ist ein mindestens 6 m breiter Pufferstreifen anzulegen. Dieser darf nur umgebrochen werden, wenn im Rahmen von Anhang 4 Ziffer 1.1.4 die Fläche ökologisch aufgewertet wird. Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen sind ab dem vierten Meter zulässig. Der Streifen wird bei Fliessgewässern, für die ein Gewässerraum nach Artikel 41a GSchV festgelegt wurde oder bei denen nach Artikel 41a Absatz 5 GSchV ausdrücklich auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet wurde, ab der Uferlinie gemessen. Bei den übrigen Fliessgewässern und bei stehenden Gewässern wird ab der Böschungsoberkante gemäss Pufferstreifenmerkblatt «Pufferstreifen richtig messen und bewirtschaften», KIP/PIOCH 2017, gemessen.

9.7 Aufgehoben</td><td>LE BEO lehnt die Verschärfung bezüglich Art 18a und 8b NHG ab.

Die Einzelstockbehandlung von Problempflanzen ab vier Meter muss weiterhin möglich sein.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 2 Besondere Bestimmungen für die Sömmerung und das Sömmerungsgebiet</td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Ziff. 4.1.5	Aufgehoben	LE BEO unterstützt diese Streichung.
Ziff. 4.1.10	Im Rahmen von einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepten nach Artikel 47b kann der Kanton dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin eine Abweichung von den Ziffern 4.1.4 und 4.1.6 bewilligen.	Diese Flexibilität im Rahmen des Vollzuges durch die Kantone wird begrüsst.
Ziff. 4.2.9	Im Rahmen von einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepten nach Artikel 47b kann der Kanton dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin eine Abweichung von Ziffer 4.2.4 bewilligen.	Diese Flexibilität im Rahmen des Vollzuges durch die Kantone wird begrüsst.
Ziff. 4.2a	Aufgehoben	LE BEO unterstützt diese Streichung.
Anhang 4 Voraussetzungen für Biodiversitätsförderflächen **A Biodiversitätsförderflächen**		
Ziff. 1.1.4	Auf Flächen mit unbefriedigender floristischer Zusammensetzung kann die kantonale Behörde nach Rücksprache mit der kantonalen Fachstelle für Naturschutz eine geeignete Bewirtschaftungsform oder die mechanische oder chemische Entfernung der Vegetation zum Zweck einer Neuansaat bewilligen.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Ziff. 1.2.1	Die floristische Qualität nach Artikel 59 wird anhand von Indikatorpflanzen erhoben. Diese weisen auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hin und müssen regelmässig vorkommen.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Ziff. 2.1.1	Pro Hektare und Jahr ist eine Düngung mit maximal 30 kg verfügbarem Stickstoff zugelassen. Stickstoff ~~Es~~ darf nur in Form von Mist oder Kompost zugeführt werden. Sind auf dem gesamten Betrieb nur Vollgüllesysteme vorhanden, so	Die Anpassung wird abgelehnt. Mit der neuen Formulierung wird die Zufuhr von Kalk-Düngern für wenig intensive Naturwiesen Q1 ausgeschlossen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	ist verdünnte Vollgülle in kleiner Gabe (max. 15 kg verfügbarer Stickstoff pro ha und Gabe) zulässig, jedoch nicht vor dem ersten Schnitt.	An der HAFL läuft ein mehrjähriges Projekt zur Wechselwirkung eines tiefen pH-Wertes und der Artenzusammensetzung. Es gibt Hinweise, dass sich ein sinkender pH-Wert negativ auf die Artenvielfalt auswirkt. Viele langjährige Flächen weisen sinkende pH-Werte auf. Dass Kalkdünger eine negative Wirkung auf Amphibien haben sollen, ist weder aus der Praxis noch aus der Literatur bekannt.
Ziff. 2.2.1	Die floristische Qualität nach Artikel 59 wird anhand von Indikatorpflanzen erhoben. Diese weisen auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hin und müssen regelmässig vorkommen.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Ziff. 3.2.1	Die floristische Qualität nach Artikel 59 wird anhand von Indikatorpflanzen oder anhand von für die Biodiversität förderliche Strukturen erhoben. Die Indikatorpflanzen weisen auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hin und müssen regelmässig vorkommen. Die für die Biodiversität förderlichen Strukturen müssen regelmässig vorkommen.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Ziff. 4.2.1	Die floristische Qualität nach Artikel 59 wird anhand von Indikatorpflanzen oder anhand von für die Biodiversität förderliche Strukturen erhoben. Die Indikatorpflanzen weisen auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hin und müssen regelmässig vorkommen. Die für die Biodiversität förderlichen Strukturen müssen regelmässig vorkommen.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Ziff. 5.2.1	Die floristische Qualität nach Artikel 59 wird anhand von Indikatorpflanzen erhoben. Diese weisen auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hin und müssen regelmässig vorkommen.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Ziff. 7.1.2 und 7.1.4	7.1.2 Die Flächen dürfen während der Vegetationsperiode bis zum 30. November schonend beweidet werden. 7.1.4 Die Düngung durch die Weidetiere ist erlaubt. Es darf keine Zufütterung beim Beweiden stattfinden.	LE BEO nimmt die Änderungen an. Diese Änderung ermöglicht in allen Kantonen eine extensive Mähweidenutzung und damit eine flexiblere Bewirtschaftung.
Ziff. 10.1.1 Bst. b	Begriff: extensiv bewirtschaftete Randstreifen von Ackerkulturen, die: b. mit Getreide, Hirse, Raps, Sonnenblumen, Körnerleguminosen oder Lein angesät werden.	LE BEO unterstützt diese Änderung.
Ziff. 12.1.5	Die einzelnen Bäume müssen in einer Distanz angepflanzt werden, die eine normale Entwicklung und Ertragsfähigkeit der Bäume gewährleistet. Die Distanz zum Wald muss mindestens 10 m betragen, gemessen von der Stammmitte bis zur Bestockung.	LE BEO unterstützt die Änderung. Eindeutige Angaben schaffen Klarheit für die Bewirtschaftenden und den Vollzug.
Ziff. 12.1.8	Hochstamm-Feldobstbäume mit einem Abstand von weniger als 10 m ab dem Stamm zu Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie Gewässern dürfen nicht mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden.	LE BEO unterstützt die Änderung.
Ziff. 12.2.5a	Die Distanz zwischen den einzelnen Bäumen muss mindestens betragen: a. Kernobst- und Steinobstbäume, ohne Kirschbäume: 8 m; b. Kirsch-, Nuss- und Kastanienbäume: 10 m.	LE BEO unterstützt die Änderung. Eindeutige Angaben schaffen Klarheit für die Bewirtschaftenden und den Vollzug.
Ziff. 14.2.1	Die floristische Qualität nach Artikel 59 wird anhand von Indikatorpflanzen und anhand von für die Biodiversität förderliche Strukturen erhoben. Die Indikatorpflanzen weisen auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	hin und müssen regelmässig vorkommen. Die für die Biodiversität förderlichen Strukturen müssen regelmässig vorkommen.	
Ziff. 15.1.4	Die floristische Qualität sowie die Flächengrösse müssen während der Verpflichtungsdauer mindestens konstant bleiben.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Anhang 4a Geeignete Saatmischungen für Biodiversitätsförderflächen und Nützlingsstreifen **A Kriterien für die Beurteilung von Saatmischungen für Biodiversitätsförderflächen und Nützlingsstreifen**		
1. Ökologischer und agronomischer Nutzen:	1.1 Einheimische Arten und wertvolle Lebensräume für Tiere oder Pflanzen werden gefördert oder gesichert. 1.2 Die genetische Vielfalt von wildlebender Flora und Fauna werden erhalten oder gefördert. 1.3 Ökosystemleistungen werden gefördert oder gesichert, insbesondere Bestäubung, Schädlingsregulation, Erosionsschutz und Bodenfruchtbarkeit. 1.4 Die Verwendung der Mischung ist bezüglich Anlage und Aufhebung, Pflege, Blühverlauf, Unkrautdruck und Kosten praxistauglich. 1.5 Der biogeografische Kontext gemäss der Publikation des BAFU «Die biogeographischen Regionen der Schweiz» von 2022 wird berücksichtigt.	Zu Ziff. 1.4 Nebst der Anlage soll auch die praxistaugliche Aufhebung festgehalten werden, da es in der Folgekultur nicht zu einer starken Verunkrautung kommen darf.
2. Risiken:	2.1 Kein beziehungsweise geringes Schadpotenzial durch Schädlinge und unerwünschte Pflanzenarten in Nachbar-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	oder Folgekulturen vorhanden, insbesondere bezüglich neu eingeführter Arten, potenziell invasiver Arten, agronomischer Problempflanzen sowie Übertragung von Schädlingen und Krankheiten. 2.2 Gebietsfremde Arten werden nur in Ausnahmefällen verwendet. Der Nutzen von gebietsfremden Arten ist klar identifizierbar und die Auswahl begründet. Arten gemäss der Publikation des BAFU «Gebietsfremde Arten in der Schweiz» von 2022 dürfen nicht verwendet werden. 2.3 Die Herkunft des Saatgutes ist bekannt und der biogeografische Kontext wird insbesondere bei Wildpflanzen berücksichtigt. 2.4 Der Mehrwert gegenüber dem ersetzten Lebensraum ist klar erkennbar und mögliche Konkurrenzeffekte zu bestehenden Lebensräumen sind ausgeschlossen ~~oder werden mit flankierenden Massnahmen vermieden.~~	Zu Ziff. 2.4: Es ist unbekannt, um welche Massnahmen es sich bei flankierenden Massnahmen handelt und wer diese durchzuführen und die Kosten zu tragen hat. Aus diesem Grund ist diese Ergänzung zu streichen.
3. Methodik:	3.1 Spezifische Ziele wie Lebensraum, -vielfalt und -funktion sind definiert. 3.2 Die Auswahl der Pflanzenarten ist wissenschaftlich fundiert und entspricht der Zielsetzung. Mögliche Alternativen und Expertenwissen werden berücksichtigt. 3.3 Praxiserfahrungen sind eingeflossen. 3.4 Die positive Wirkung hinsichtlich der Ziele ist wissenschaftlich abgesichert. 3.5 Die verwendeten Methoden werden zielführende eingesetzt.	LE BEO unterstützt diese Ergänzung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3.6 Statistisch abgesicherte Daten sind für jede Fragestellung über mehrere Jahre und über die repräsentativen Anbaugebiete vorhanden. 3.7 Räumlich und zeitlich sind genügend replizierte Studien vorhanden (Gewächshaus-, Halbfreiland- oder Freilanduntersuchungen). 3.8 Eine klare Schlussfolgerung anhand der zu prüfenden Aspekte ist möglich. 3.9 Ein Vorschlag für ein längerfristiges Monitoring liegt vor und die erfolgreiche Umsetzung in die Praxis ist sichergestellt.	
B Für Biodiversitätsförderflächen und Nützlingsstreifen geeignete Saatmischungen	Für folgende Einsatzbereiche sind die nachfolgend bezeichneten Saatmischungen geeignet: 1. Buntbrache (Art. 55 Abs. 1 Bst. h): a. Buntbrache Vollversion; b. Buntbrache Grundversion. 2. Rotationsbrache (Art. 55 Abs. 1 Bst. i): a. Rotationsbrache Vollversion; b. Rotationsbrache Grundversion. 3. Saum auf Ackerfläche (Art. 55 Abs. 1 Bst. k): a. Saum Trockenversion; b. Saum Feuchtversion. 4. Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche (Art. 71b Abs. 1	LE BEO unterstützt diese Ergänzung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Bst. a): a. Nützlingsstreifen Vollversion einjährig; b. Nützlingsstreifen Grundversion einjährig; c. Nützlingsstreifen für Kohl einjährig; d. Nützlingsstreifen für Sommerkulturen einjährig; e. Nützlingsstreifen für Winterkulturen einjährig; f. Nützlingsstreifen für die Kantone Graubünden, Tessin, Wallis einjährig; g. Nützlingsstreifen für Kulturen auf offener Ackerfläche mehrjährig. 5. Nützlingsstreifen in Dauerkultur (Art. 71b Abs. 1 Bst. b): a. Nützlingsstreifen für den Obstbau mehrjährig (Art. 71b Abs. 1 Bst. b Ziff. 2, 3 und 4); b. b. Nützlingsstreifen für den Rebbau mehrjährig (Art. 71b Abs. 1 Bst. b Ziff. 1, 3 und 4).	
Anhang 6 **Spezifische Anforderungen der Tierwohlbeiträge** **C Anforderungen für Weidebeiträge** Ziff. 2.2 dritter Satz	2.2 …. Endet im Herbst das Pflanzenwachstum vor Ende Oktober, muss die Aufnahme von mindestens 70 Prozent des Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter nicht mehr mit einer Vergrösserung der Weidefläche sichergestellt werden.	Diese Anpassung an die Natur wird begrüsst.
Anhang 7 Beitragsansätze		Es darf keine Beitragskürzung auf Vorrat stattfinden. Zuerst ist zu prüfen, ob nach der definitiven Anmeldung an die Produktionssystembeiträge immer noch ein Defizit an finanziellen Mitteln vorhanden ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Ziff. 1.6.1 Bst. a	Der Sömmerungsbeitrag wird aufgrund des festgelegten Normalbesatzes berechnet und beträgt pro Jahr für: a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung: ~~400~~ 500 Fr. pro NST	Dieser Beitrag ist unverändert auf 500 Fr. pro NST zu belassen. Die Kosten für die gesellschaftlich gewollte Ausbreitung der Grossraubtiere sind vollumfänglich nach Verursacherprinzip aus Mitteln ausserhalb des Agrarkredites, d.h. aus Mitteln des BAFU zu finanzieren.
Ziff. 1.6.2	Der Zusatzbeitrag für die Milchproduktion wird aufgrund der effektiven Bestossung berechnet und beträgt pro Jahr für: Milchkühe, Milchschafe, Milchziegen: 40 Fr. pro NST	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Ziff. 1.6.3	Der Zusatzbeitrag für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen wird aufgrund der effektiven Bestossung berechnet und beträgt pro Jahr für: a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung oder in Umtriebsweide: 250 Fr. pro NST b. Milchschafe: 250 Fr. pro NST c. Ziegen: 250 Fr. pro NST ~~d. Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, bis 365 Tage alt: 250 Fr. pro NST~~	Weil die Anforderungen für diesen Beitrag in der JSV definiert sind, ist auch dieser Beitrag in die JSV zu transferieren und zusätzlich sind die Kosten für die Erstellung der einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepte über die JSV abzugelten. Die Finanzierung hat aus Mitteln des BAFU ausserhalb des landwirtschaftlichen Kreditrahmens zu erfolgen.
Ziff. 2.1.1 und 2.1.2	2.1.1 Der Basisbeitrag beträgt 600 Franken pro Hektare und Jahr. 2.1.2 Für die Dauergrünflächen, die als Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe a, b, c, d oder g bewirtschaftet werden, beträgt der Basisbeitrag 300 Franken pro Hektare und Jahr.	Es darf keine Beitragskürzung auf Vorrat stattfinden. Zuerst ist zu prüfen, ob nach der definitiven Anmeldung an die Produktionssystembeiträge immer noch ein Defizit an finanziellen Mitteln vorhanden ist (siehe Begründung in den allgemeinen Bemerkungen).
Ziff. 2.2.1	Der Produktionserschwernisbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr: a. in der Hügelzone 390 Fr.	Siehe allgemeine Bemerkungen

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>b. in der Bergzone I 510 Fr.
c. in der Bergzone II 550 Fr.
d. in der Bergzone III 570 Fr.
e. e. in der Bergzone IV 590 Fr.</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 3.1.1 Ziff. 1, 3, 4 und 11</td><td>Die Beiträge betragen für:

<table><tr><td></td><td colspan="2">Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen</td></tr><tr><td></td><td>I</td><td>II</td></tr><tr><td></td><td colspan="2">Fr./ha und Jahr</td></tr><tr><td>1. Extensiv genutzte Wiesen</td><td></td><td></td></tr><tr><td>a. Talzone</td><td>780</td><td>1920</td></tr><tr><td>b. Hügelzone</td><td>560</td><td>1840</td></tr><tr><td>c. Bergzone I und II</td><td>300</td><td>1700</td></tr><tr><td>d. Bergzone III und IV</td><td>300</td><td>1100</td></tr><tr><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>3. Wenig intensiv genutzte Wiesen</td><td></td><td></td></tr><tr><td>a. Talzone</td><td>300</td><td>1540</td></tr><tr><td>b. Hügelzone</td><td>300</td><td>1470</td></tr><tr><td>c. Bergzone I und II</td><td>300</td><td>1360</td></tr><tr><td>d. Bergzone III und IV</td><td>300</td><td>1000</td></tr><tr><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>4. Extensive Weiden und Waldweiden</td><td>300</td><td>700</td></tr><tr><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>11. Uferwiese</td><td>300</td><td></td></tr></table></td><td>Es darf keine Beitragskürzung auf Vorrat stattfinden. Zuerst ist zu prüfen, ob nach der definitiven Anmeldung an die Produktionssystembeiträge immer noch ein Defizit an finanziellen Mitteln vorhanden ist.

Simulationsberechnungen der Regionalkonferenz Oberland Ost und der Planungsregionen Frutigen-Niedersimmental und Obersimmental-Saanenland zeigen, das insbesondere die Reduktion der Q1 Beiträge zu grossen Einkommenseinbussen führen:
In der Region Oberland-Ost gehören 85% aller BFF zur Kategorie EXWI, WIGW und EXWE/WAWE. Dementsprechend bedeutsam ist die Auswirkung einer Reduktion bei diesen Beiträgen. Über alle Zonen waren 2022 für die BFF Q I dieser Kategorien in der Region Oberland-Ost rund 1‘040‘000 Fr. ausbezahlt worden. Bei gleichbleibender Fläche wären es 2024 noch 680‘000 Fr., also eine Reduktion von rund 360‘000 Fr. (-34%). Die Anhebung für Q II bei den WIGW bewirkt beim Vergleich 2022 – 2024 bei gleichbleibender Fläche ein Plus von knapp 10'000 Fr. (+ 3%). Somit ergibt sich bei den BFF (QI+II) dieser drei Kategorien eine Reduktion von 350'000 Fr. (s. auch Tab. 3). Auf die gesamten BFF-Beiträge Q I+II aller Zonen und Kategorien entspricht die Reduktion um 350'000 Fr. einer Abnahme von 12% (2022: rund 2’890’000 Fr., Simulation für 2024: 2'550'000 Fr.)
Oberland Ost: Gesamtzahl von knapp 500 Betrieben ausgegangen wird, ergibt es einen Minderbetrag von 700 Fr. pro Betrieb.
Kandertal: Es resultiert ein Minus von Fr. 317’000.–, was bei</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		450 Betrieben durchschnittlich rund Fr. 700.–/Betrieb ausmacht. OS-SA: Es resultiert ein Minus von Fr. 608’000.–, was bei 590 Betrieben durchschnittlich gut Fr. 1’000.–/Betrieb ausmacht. Der durchschnittliche Minderbeitrag liegt also zwische 700-1'000.- CHF. Das Problem ist jedoch, dass es einzelne Betriebe und sogar Gemeinden sehr stark betrifft, u.a. in Abhängigkeit der Zonenlage und dem Anteil an BFF. Besonders stark betroffen sind Betriebe der BZIII und IV und damit ganze Gemeinden im Berggebiet. Diese Betriebe können die neuen Massnahmen als Kompensation nicht nutzen.
Ziff. 3.2.1 Bst. a	Der Bund übernimmt pro Jahr höchstens 90 Prozent der folgenden Beträge: a. pro ha der Flächen nach Ziffer 3.1.1 Ziffern 4 und 14: 500 Fr.	Die Aufnahme eines Vernetzungsbeitrags für Getreide in weiten Reihen von Fr. 500 wird unterstützt.
Ziff. 5.8.1	Der Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens beträgt pro Hektare und Jahr: a. für Hauptkulturen auf offener Ackerfläche: 1. einjähriges Freilandgemüse, mit Ausnahme von Freiland-Konservengemüse, einjährige Beeren sowie einjährige Gewürz- und Medizinalpflanzen: 1000 Fr. 2. die übrigen Hauptkulturen auf offener Ackerfläche: 200 Fr. b. für Reben: 600 Fr.	
Ziff. 5.12.1	Die Tierwohlbeiträge betragen pro Tierkategorie und Jahr:	Es darf keine Beitragskürzung auf Vorrat stattfinden. Zuerst

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>
<table>
<tr><td colspan="2">Beitrag (Fr. je GVE)</td></tr>
<tr><td>Tierkategorie</td><td>BTS</td></tr>
<tr><td>a. Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel:</td><td></td></tr>
<tr><td>1. Milchkühe</td><td>75</td></tr>
<tr><td>2. andere Kühe</td><td>75</td></tr>
<tr><td>3. weibliche Tiere, über 365 Tage alt, bis zur ersten Abkalbung</td><td>75</td></tr>
<tr><td>4. weibliche Tiere, über 160–365 Tage alt</td><td>75</td></tr>
<tr><td>5. weibliche Tiere, bis 160 Tage alt</td><td>-</td></tr>
<tr><td>6. männliche Tiere, über 730 Tage alt</td><td>75</td></tr>
<tr><td>7. männliche Tiere, über 365–730 Tage alt</td><td>75</td></tr>
<tr><td>8. männliche Tiere, über 160–365 Tage alt</td><td>75</td></tr>
<tr><td>9. männliche Tiere, bis 160 Tage alt</td><td>-</td></tr>
<tr><td></td><td></td></tr>
<tr><td>b. Tierkategorien der Pferdegattung:</td><td></td></tr>
<tr><td>1. weibliche und kastrierte männliche Tiere, über 900 Tage alt</td><td>75</td></tr>
<tr><td>2. Hengste, über 900 Tage alt</td><td>-</td></tr>
<tr><td>3. Tiere, bis 900 Tage alt</td><td>-</td></tr>
<tr><td></td><td></td></tr>
<tr><td>c. Tierkategorien der Ziegengattung:</td><td></td></tr>
<tr><td>1. weibliche Tiere, über 365 Tage alt</td><td>75</td></tr>
<tr><td>2. männliche Tiere, über 365 Tage alt</td><td>-</td></tr>
<tr><td></td><td></td></tr>
<tr><td>d. Tierkategorien der Schafgattung:</td><td></td></tr>
<tr><td>1. weibliche Tiere, über 365 Tage alt</td><td>-</td></tr>
<tr><td>2. männliche Tiere, über 365 Tage alt</td><td>-</td></tr>
<tr><td></td><td></td></tr>
<tr><td>e. Tierkategorien der Schweinegattung:</td><td></td></tr>
<tr><td>1. Zuchteber, über halbjährig</td><td>-</td></tr>
<tr><td>2. nicht säugende Zuchtsauen, über halbjährig</td><td>130</td></tr>
</table>
</td><td>ist zu prüfen, ob nach der definitiven Anmeldung an die Produktionssystembeiträge immer noch ein Defizit an finanziellen Mitteln vorhanden ist.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td><table>
<tr><td>3. säugende Zuchtsauen</td><td>130</td></tr>
<tr><td>4. abgesetzte Ferkel</td><td>130</td></tr>
<tr><td>5. Remonten, bis halbjährig, und Mastschweine</td><td>130</td></tr>
<tr><td></td><td></td></tr>
<tr><td>f. Kaninchen:</td><td></td></tr>
<tr><td>1. Zibben mit jährlich mindestens vier Würfen, einschliesslich Jungtiere bis zum Alter von etwa 35 Tagen</td><td>235</td></tr>
<tr><td>2. Jungtiere, etwa 35 bis 100 Tage alt</td><td>235</td></tr>
<tr><td></td><td></td></tr>
<tr><td>g. Tierkategorien des Nutzgeflügels:</td><td></td></tr>
<tr><td>1. Bruteier produzierende Hennen und Hähne</td><td>235</td></tr>
<tr><td>2. Konsumeier produzierende Hennen</td><td>235</td></tr>
<tr><td>3. Junghennen, Junghähne und Küken für die Eierproduktion</td><td>235</td></tr>
<tr><td>4. Mastpoulets</td><td>235</td></tr>
<tr><td>5. Truten</td><td>235</td></tr>
<tr><td></td><td></td></tr>
<tr><td>h. Wildtiere:</td><td></td></tr>
<tr><td>1. Hirsche</td><td>-</td></tr>
<tr><td>2. Bisons</td><td>-</td></tr>
</table></td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 5.13.1</td><td>Der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen beträgt pro GVE:

a. für Milchkühe: zwischen 10 Franken bei durchschnittlich 3 Abkalbungen und 100 Franken bei durchschnittlich 7 Abkalbungen und mehr;
b. für andere Kühe: zwischen 10 Franken bei durchschnittlich 4 Abkalbungen und 100 Franken bei durchschnittlich 8 Abkalbungen und mehr.</td><td>Es darf keine Beitragskürzung auf Vorrat stattfinden. Zuerst ist zu prüfen, ob nach der definitiven Anmeldung an die Produktionssystembeiträge immer noch ein Defizit an finanziellen Mitteln vorhanden ist.</td></tr>
<tr><td>Anhang 8 Kürzungen der Direktzahlungen</td><td></td><td></td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">Nicht in Vernehmlassung:

Ziff. 2.2.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen, von Beträgen pro Einheit und über die Vergabe von Punkten, die folgendermassen in Beträge umgerechnet werden:

Summe der Punkte minus 10 Punkte, dividiert durch 100 und dann multipliziert mit 600 ~~1000~~ Franken pro Hektare LN des Betriebs.

(..)</td><td>LE BEO fordert, dass die Sanktionen für den ökologischen Leistungsnachweis den Entwicklungen der Versorgungssicherheitsbeiträge angepasst werden. Die Umlagerung von Mitteln aus dem Basisbeitrag in die Produktionssysteme führt bereits heute zu mehr Sanktionen, insbesondere im Wiederholungsfall.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 2.2.5 Bst. b

<table><tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr><tr><td>b. Fehlender Pufferstreifen an Wäldern, Hecken, Feld- und Ufergehölzen, an Gewässern ~~und an Inventarflächen;~~ zu geringe Breite oder Mangel bei den Bewirtschaftungsvorschriften (Anh. 1 Ziff. 9).</td><td>15 Fr./m, mind. 200 Fr., max. 2000 Fr.; Kürzung ab 10 m je Betrieb für die gesamte Länge</td></tr></table></td><td>Aufgrund Ablehnung der Änderung in Art. 21 und Anhang 1 Ziffer 9.6. wird diese Änderung entsprechend abgelehnt.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 2.3a Bst. b und c

<table><tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr><tr><td>b. Kein oder nicht konformer Einsatz emissionsmindernder Verfahren bei der Ausbringung von Gülle oder flüssigen Vergärungsprodukten.</td><td>300 Fr./ha betroffene Fläche</td></tr><tr><td>c. Die für die emissionsmindernde Ausbringung von Gülle und flüssigen Vergärungsprodukten eingesetzten Geräte erfüllen die technischen Voraussetzungen nicht</td><td>300 Fr. pro eingesetztes mangelhaftes Gerät

Kürzung wird erst vorgenommen,</td></tr></table></td><td>Anpassungen werden zur Kenntnis genommen.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td><table><tr><td></td><td>wenn der Mangel nach der Nachfrist weiter besteht</td></tr></table></td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.7a.1</td><td>Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeiträgen oder mit einem Prozentsatz des Beitrags für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit auf der betroffenen Fläche.

<s>Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung vervierfacht.</s>

Werden auf der gleichen Fläche mehrere Mängel gleichzeitig festgestellt, so werden die Kürzungen nicht kumuliert.</td><td>Da es sich hierbei um eine neue Massnahme handelt, ist es unverhältnismässig bereits zum jetzigen Zeitpunkt im Wiederholungsfall eine doppelte Kürzung vorzunehmen.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 3.6.3 Bst. r und s

<table><tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr><tr><td>r. Nichteinhaltung der Voraussetzungen zum Mulchen zur Weidepflege und zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen (Art. 29 Abs. 4)</td><td>10%</td></tr><tr><td><s>s. Mulchen zur Entbuschung ohne Bewilligung; Nichteinhaltung der Auflagen der Bewilligung zum Mulchen zur Entbuschung (Art. 29 Abs. 5–8)</s></td><td><s>15%</s></td></tr></table></td><td>Anhang 8 Ziff. 3.6.3 Bst. s: Ist zu streichen als Folge der Ablehnung de Art. 29 Abs. 5, Abs. 9 Buchstabe a, b und c und Abs.7.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 3.7.4 Bst. i und 3.7.6</td><td>Aufgehoben</td><td>Die Aufhebung wird begrüsst.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 3.7a Bewirtschaftungsanforderungen für einzelbetriebliche Herdenschutzmassnahmen

3.7a.1 Im Wiederholungsfall werden die Kürzungen verdoppelt.

3.7a.2 Unvollständige Einhaltung des einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzeptes</td><td>Eine Kürzung über den vollen Beitrag hinaus ist unverhältnismässig und damit willkürlich.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>
<table>
<tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr>
<tr><td>a. Die Anforderungen und Auflagen gemäss bewilligtem einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzept sind teilweise nicht eingehalten (Art. 47b)</td><td>60 % des Zusatzbeitrags</td></tr>
<tr><td>b. Die Anforderungen und Auflagen gemäss bewilligtem einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzept sind nicht eingehalten (Art. 47b)</td><td><s>120</s> 100 % des Zusatzbeitrags</td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 3.8.1 Bst. c und d

<table>
<tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr>
<tr><td>c. QII: Nichteinhaltung der Voraussetzungen zum Mulchen zur Weidepflege und zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen (Art. 29 Abs. 4, Art. 58 Abs. 7)</td><td>200 % x QB II</td></tr>
<tr><td><s>d. QII: Mulchen zur Entbuschung ohne Bewilligung; Nichteinhaltung der Auflagen der Bewilligung zum Mulchen zur Entbuschung (Art. 29 Abs. 6, Art. 58 Abs. 7)</s></td><td><s>200 % x QB II</s></td></tr>
</table>
</td><td></td><td>Anhang 8 Ziff. 3.6.3 Bst. s: Ist zu streichen als Folge der Ablehnung de Art. 29 Abs. 5, Abs. 9 Buchstabe a, b und c und Abs.7.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 3.8.2</td><td>Keine Kürzung wird vorgenommen, wenn der Verzicht nach Artikel 100a gemeldet wurde.</td><td>LE BEO unterstützt diese Änderung.

Die Anpassung führt zu einer administrativen Vereinfachung.</td></tr>
</table>

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
LE BEO begrüsst die vorgesehenen Anpassungen. Es handelt sich dabei in erster Linie um eine Vereinfachung der Auflagen und soll bewirken, dass diese Form der Projektförderung vermehrt genutzt wird.

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur le terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
LE BEO begrüsst die Anpassungen, fordert aber bei Art. 16 eine Präzisierung.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 16 Abs.1 Bst. f und Abs. 5	[1] Nicht als landwirtschaftliche Nutzfläche gelten: f. Flächen mit Solaranlagen. [5] ~~Flächen mit Solaranlagen zählen zur landwirtschaftlichen Nutzfläche, wenn:~~ ~~a. die Solaranlagen eine der Voraussetzungen nach Artikel 32c Absatz 1 Buchstabe c der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 erfüllen; und~~ ~~b. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nachweist, dass:~~ ~~1. es sich um eigene oder mit schriftlichem Vertrag gepachtete Flächen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a, d oder e handelt; und~~ 2. ~~für die Solaranlagen rechtskräftige Baubewilligungen vorliegen.~~	Solaranlagen haben nichts mit Lebensmittelproduktion zu tun und gehören nicht in die LN

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
LE BEO verlangt, dass die Bedingungen für die Übertragung von Kontingenten auf höchstens 5 Prozent der Kontingentsanteile der gesuchstellenden Person beschränkt werden. Diese Übertragung darf nur bei nachgewiesenen logistischen Schwierigkeiten gestattet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 16b	Kommt es bei der Einfuhr aufgrund höherer Gewalt zu unverschuldeten logistischen Schwierigkeiten, so kann das BLW auf begründetes schriftliches Gesuch hin nicht ausgenützte Mengen von ersteigerten und bezahlten Kontingentsanteilen auf die nächste Einfuhrperiode im selben Kalenderjahr übertragen, wenn: a. die Menge mindestens 500 kg sowie höchstens 5 Prozent der Kontingentsanteile beträgt, die der gesuchstellenden Person insgesamt aufgrund der Versteigerung zugeteilt und zur Ausnützung übertragen worden sind; und b. das Gesuch vor Ablauf der Einfuhrperiode beim BLW eintrifft.	LE BEO unterstützt den Vorschlag unter folgenden Bedingungen: Die Übertragung ersteigerter und bezahlter Kontingente auf die Folgeperiode im selben Kalenderjahr ist akzeptabel, um die bisherige Praxis auf Verordnungsstufe zu präzisieren. Die Übertragung ist auf höchstens 5 Prozent der Kontingentsanteile der gesuchstellenden Person zu beschränken und darf keinesfalls höher ausfallen. Zudem sollen ausschliesslich nachgewiesene logistische Schwierigkeiten bei der Einfuhr massgeblich sein.
Art. 18 Abs. 1 Bst. a und 2	[1] Kontingentsanteile für die Teilzollkontingente 5.3 und 5.4 werden Angehörigen der jüdischen Gemeinschaft sowie der ihnen zugehörigen juristischen Personen und Personengemeinschaften zugeteilt, die: a. sich verpflichten, das einzuführende Fleisch ausschliesslich an Betreiberinnen und Betreiber von anerkannten Verkaufsstellen für Koscherfleisch zu liefern; oder	Der Verkauf von Koscherfleisch über eine Vertriebsplattform im Internet hat im Rahmen des Zollkontingents zu erfolgen. LE BEO besteht darauf, dass die Deklaration und die Etikettierung von Koscherfleisch unabhängig vom Vertriebskanal zu kontrollieren seien.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Das BLW anerkennt als Verkaufsstellen Verkaufsläden, Verkaufsstände und Vertriebsplattformen im Internet, wenn sie der Öffentlichkeit zugänglich sind und die Betreiberinnen und Betreiber dafür sorgen, dass: a. das Fleisch und die Fleischerzeugnisse, die gewerbsmässig verkauft werden, ausschliesslich Koscherfleisch und Erzeugnisse aus Koscherfleisch sind; b. das Koscherfleisch und die daraus hergestellten Fleischerzeugnisse nicht über einen Zwischenhandel weitervermarket werden; c. gewährleistet ist, dass der Hinweis «Koscher» oder «Koscherfleisch» in mindestens einer Amtssprache des Bundes in leicht lesbarer und unverwischbarer Schrift angebracht ist: 1. im Verkaufsladen, beim Verkaufsstand oder auf der Vertriebsplattform im Internet an gut sichtbarer Stelle, und 2. im Falle von vorverpackten Erzeugnissen, auf jeder Verpackung.	
Art. 18a Abs. 1 Bst. a und 2	[1] Kontingentsanteile für die Teilzollkontingente 5.5 und 5.6 werden Angehörigen der islamischen Gemeinschaft sowie der ihnen zugehörigen juristischen Personen und Personengemeinschaften zugeteilt, die: a. sich verpflichten, das einzuführende Fleisch ausschliesslich an Betreiberinnen und Betreiber von anerkannten Verkaufsstellen für Halalfleisch zu liefern; oder [2] Das BLW anerkennt als Verkaufsstellen Verkaufsläden, Verkaufsstände und Vertriebsplattformen im Internet, wenn sie der Öffentlichkeit zugänglich sind und die Betreiberinnen und Betreiber dafür sorgen, dass:	Der Verkauf von Halalfleisch über eine Vertriebsplattform im Internet hat im Rahmen des Zollkontingents zu erfolgen. LE BEO besteht darauf, dass die Deklaration und die Etikettierung von Halalfleisch unabhängig vom Vertriebskanal zu kontrollieren seien.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. das Fleisch und die Fleischerzeugnisse, die gewerbsmässig verkauft werden, ausschliesslich Halalfleisch und Erzeugnisse aus Halalfleisch sind; b. das Halalfleisch und die daraus hergestellten Fleischerzeugnisse nicht über einen Zwischenhandel weitervermarket werden; c. gewährleistet ist, dass der Hinweis «Halal» oder «Halalfleisch» in mindestens einer Amtssprache des Bundes in leicht lesbarer und unverwischbarer Schrift angebracht ist: 1. im Verkaufsladen, beim Verkaufsstand oder auf der Vertriebsplattform im Internet an gut sichtbarer Stelle, und 2. im Falle von vorverpackten Erzeugnissen, auf jeder Verpackung.	

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
LE BEO lehnt eine Direktauszahlung der Milchzulagen für verkäste Milch und Fütterung ohne Silage ab. Es ist festzustellen, dass mehrere ungelöste technische, administrative, ökonomische und rechtliche Fragen sowie die politische Wertung dazu führen, dass in der Summe die Nachteile die Vorteile deutlich überwiegen. Zudem sollte durch die Behandlung der AP 22+ die Anpassung des Landwirtschaftsgesetzes (Art. 38 und 39) beschlossen werden, damit das Ausfallrisiko/Doppelauszahlung für den Bund gelöst wird. Die Trennung zwischen Leistungserbringer und Geldempfänger führt zu technischen und administrativen Problemen und gefährdet, wegen den fehlenden Anreizen für die Leistungserbringer, das System als Ganzes. Die heutige Stabilität im Milchmarkt würde dadurch gefährdet und würde dem unterschiedlichen Grenzschutz durch den Bund nicht mehr Rechnung tragen. Die Käsereimilchbranche wird durch die neue Preisstellung geschwächt. Es ist zu befürchten, dass immer mehr Milchlieferanten sich gegen ihre PO/PMO bzw. den Staat wenden werden, wenn sie der Meinung sind, dass die Zulage für verkäste Milch nicht vollständig an sie zurückfliesst, da sie auf alle Lieferanten verteilt wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1c Abs. 1 und Abs. 2 Einleitungssatz	[1] ~~Aufgehoben~~ Die Zulage für verkäste Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch beträgt 15 Rappen pro Kilogramm Milch abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Artikel 2a. [2] Für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch wird den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage für verkäste Milch ausgerichtet, wenn die Milch verarbeitet wird zu:	LE BEO lehnt die Aufhebung von Abs. 1 ab. Die Höhe der Zulage muss weiterhin in der Verordnung festgehalten werden. Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten.
Art. 2 Abs. 1 Einleitungssatz	[1] ~~Die Zulage für Fütterung ohne Silage wird den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch ausgerichtet~~ Für Milch, die von Kühen, Schafen und Ziegen ohne Silagefütterung stammt, richtet der Bund den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zusätzlich eine Zulage von 3 Rappen je Kilogramm verkäster Milch	Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	aus, wenn:	
Art. 2a Abs. 1	[1] Für Verkehrsmilch, die von Kühen stammt, richtet das BLW den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von 5 Rappen je Kilogramm aus, sofern die Milch die Anforderungen erfüllt, die das EDI gestützt auf die LGV in den Ausführungsbestimmungen im Bereich der Lebensmittel tierischer Herkunft erlässt.	Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten.
Art. 3 Gesuche	[1] Gesuche um Ausrichtung der Zulagen nach den Artikeln 1c und 2 sind von den ~~Milchproduzenten und Milchproduzentinnen~~ Milchverwertern und Milchverwerterinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 monatlich eingereicht werden. ~~[2] Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, das Gesuch zu stellen. In diesem Fall muss er oder sie der Administrationsstelle melden:~~ ~~a. die Erteilung einer Ermächtigung;~~ ~~b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen;~~ ~~c. den Entzug einer Ermächtigung.~~ [2] Gesuche von Sömmerungsbetrieben sind der Administrationsstelle mindestens jährlich einmal einzureichen. [3] Gesuche um Ausrichtung der Zulage nach Artikel 2a sind von den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 eingereicht werden. [4] Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den	LE BEO lehnt die vorgesehenen Anpassungen ab. Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten. Wenn es so wie vorgeschlagen umgesetzt werden würde, würde es diverse Fragen auslösen: Wie würde es gehandhabt werden, wenn nicht alle Milchproduzenten eines Milchverwerters diesem die Ermächtigung erteilen würden? Zudem ist nicht klar, ob der Sömmerungsbetrieb oder der Tierhalter die Zulagen erhalten würde?

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, ein Gesuch nach Artikel 3 Absatz 3 zu stellen. [5] Er oder sie muss der Administrationsstelle melden: a. die Erteilung einer Ermächtigung; b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen; c. den Entzug einer Ermächtigung.	
Art. 6 ~~Pflicht, die Milchmengen separat auszuweisen~~ Auszahlungs- und Buchführungspflicht	Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen sind verpflichtet, ~~die Milchmenge, für~~ die Zulagen nach den Artikeln 1c und 2 ~~ausgerichtet werden, in der Abrechnung über den Milchkauf separat auszuweisen.~~ a. innert Monatsfrist den Produzenten und Produzentinnen, von denen sie die zu Käse verarbeitete Milch gekauft haben, weiterzugeben; b. in der Abrechnung über den Milchkauf separat auszuweisen und die Buchhaltung so zu gestalten, dass ersichtlich ist, welche Beiträge sie für die Zulagen erhalten und ausbezahlt haben.	LE BEO lehnt die vorgesehenen Anpassungen ab. Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten.
Art. 8 Abs. 2	[2] Sie müssen der Administrationsstelle bis zum 10. Tag des folgenden Monats die pro Monat je Produzent und Produzentin gelieferte Menge, getrennt nach Betrieb und Sömmerungsbetrieb, melden. Die Meldung muss sich nach der vorgegebenen Struktur der Administrationsstelle richten.	
Art. 9 Abs. 3 und 3[bis]	[3] Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen müssen der	Die Trennung zwischen Leistungserbringer und Geldempfänger führt zu technischen und administrativen Problemen und

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Administrationsstelle melden: a. monatlich bis zum 10. Tag des folgenden Monats: wie sie die Rohstoffe verwertet haben, getrennt nach Betrieb und Sömmerungsbetrieb; ~~b. monatlich und bis spätestens einen Monat nach der Meldung nach Buchstabe a: die Milchmenge, für die pro Monat je Produzent und Produzentin Zulagen nach den Artikeln 1c und 2 ausgerichtet werden,~~ 3bis Die Meldungen nach Absatz 3 müssen sich nach der vorgegebenen Struktur der Administrationsstelle richten.	gefährdet, wegen den fehlenden Anreizen für die Leistungserbringer, das System als Ganzes.
Art. 11a Aufzeichnung, Meldung und Aufbewahrung von Daten zu Schaf- und Ziegenmilch	Die Artikel 8–11 gelten sinngemäss auch für Schaf- und Ziegenmilch.	
	II 1 Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Januar 2025 in Kraft. 2 Artikel 2a Absatz 1 tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.	

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die vorgesehenen Anpassungen dieser Verordnung werden von der LE BEO begrüsst. LE BEO beantragt folgende Ergänzung. Bei Wechsel eines Bewirtschafters (neuer Pächter oder Verkauf) eines Betriebes mit Tierhaltung ist diesem Betrieb (Tierhaltung) zwingend eine neue TVD-Nummer (Gemäss art. 15, Abs. 1) zuzuteilen. Bisher werden offenbar in einigen Kantonen die TVD-Nummern auf den neuen Tierhalter übertragen. Damit werden alle historischen Daten der in der Vergangenheit auf diesem Betrieb gehaltenen Tiere dem neuen Bewirtschafter angefügt. Das generiert zumindest in der Tierverkehrsdatenbank falsche Daten. Diese Praxis kann zur absurden Situation führen, dass historische Tierdaten einem neuen Tierhalter (natürliche Person) zugordnet werden, obwohl dieser zu Lebzeiten der Tiere selbst noch nicht geboren war. Da es in den meisten Kantonen gängige Praxis ist, müssen nur noch die Kantone, die eine andere Anwendung verfolgen, auf diese Praxis gebracht werden. Es entstehen dadurch keine Kosten und auch kein Programmierungsbedarf bei der TVD.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 25 Abs. 3 und 4	[3] Die meldepflichtigen Personen und die beauftragten Personen können bei der Identitas AG telefonisch oder schriftlich eine Berichtigung der von ihnen übermittelten Daten beantragen. [4] Drittpersonen können bei der Identitas AG eine Berichtigung nur für Daten nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe d und Ziffer 2 Buchstabe d beantragen. Sie müssen dafür die Begleitdokumente nach Artikel 12 TSV einreichen.	Diese Änderung wird von LE BEO begrüsst

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Abschätzung der Umweltwirkung der verschiedenen Massnahmen (BLW, 2022) in Bezug auf die Reduktion der Stickstoffverluste liegt hier zugrunde. LE BEO kann die dahinterstehenden Berechnungen nicht überprüfen oder plausibilisieren, da er nicht über ausreichende Informationen zu den Einzelheiten der Berechnungen oder den zugrunde gelegten Annahmen verfügt. Deshalb hält LE BEO an seiner bisherigen Eingabe von einem Reduktionsziel von 10% für Stickstoff fest.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10a Bst. a	Im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 werden bis zum Jahr 2030 die Verluste wie folgt reduziert: a. Stickstoff: um mindestens ~~15~~ 10 Prozent;	Das BLW schätzt die Wirkung der verschiedenen Massnahmen des Bundesrates auf eine Reduktion der Stickstoffverluste von 10,7%. Die Aufhebung der 10%-Toleranz in der Suisse-Bilanz würde mit 5,3% fast die Hälfte der Reduktion bringen. LE BEO bezweifelt die Wirkung dieser nicht zielgerichteten Massnahme auf die Verluste, die in der letzten Vernehmlassung noch auf 2,3% geschätzt wurden. Wie ist es möglich, mit ein und derselben Massnahme 3% zu gewinnen? Dies lässt Zweifel an der Zuverlässigkeit der Schätzung sowie der berücksichtigten Berechnungsgrundlagen aufkommen. Darüber hinaus beinhalten die 10,7% der Bundesmassnahmen 1% für die reduzierte Proteinzufuhr bei der Raufutterfütterung von Nutztieren. Diese Schätzung beruht auf keiner soliden Grundlage, und dieser Effekt wäre vielmehr den Massnahmen der Branche zuzuschreiben, da diesbezüglich Projekte laufen. Die 10,7% sind daher nach Meinung der LE BEO viel zu optimistisch und wenig fundiert geschätzt. Zudem werden die 4,3%, die von der Branche zu decken sind, definiert, ohne zu wissen, mit welchen Massnahmen und Wirkungen sie er-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		reicht werden sollen, Und dies ohne Unterstützung des Bundes. Aufgrund all dieser Vorbehalte erscheint ein Reduktionsziel von 10% für Stickstoff angesichts des Zeitrahmens bis 2030 als realistisch. Nur ein realistisches Ziel kann die Motivation steigern und die von der Branche gewünschte Dynamik erreichen.

Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
(Verordnung nicht in Vernehmlassung)

Aufgrund der aktuellen Weltlage sind die Kosten zur Umsetzung eines Bauprojekts stark angestiegen. Bau-Material ist teilweise nur begrenzt verfügbar, was die Preise in die Höhe schnellen liess. Trotz dieser erschwerten Bedingungen sind die Anforderungen an die landwirtschaftliche Produktion und somit an die Bauernfamilien nicht gesunken. Die Bauernfamilien sind also gezwungen, die nötigen Investitionen trotzdem zu tätigen. Während die Baukosten aber heute um einiges höher sind als noch vor der Pandemie, blieben die Beiträge und Investitionskredite auf demselben Niveau, haben also anteilsmässig abgenommen.

Die Höhe der à-fonds-perdu Beiträge sowie der Investitionskredite ist zu überprüfen und der aktuellen Teuerung möglichst rasch anzupassen, damit wichtige Investitionen in emissionsmindernde oder tierwohlfördernde Systeme getätigt werden können.

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband
Adresse / Indirizzo	Schellenrain 5 6210 Sursee
Datum / Date / Data	**18.04.2023**

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 5
BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur le terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) 27
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20) 28
BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171) 29
BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) 30
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 31
BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 34
WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201) 36
Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 38

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Synopse

Die Vernehmlassungsunterlagen wurden mit einer synoptischen Darstellung des geltenden Rechts und der vorgeschlagenen Änderungen ergänzt. Diese zusätzliche Unterlage ist äusserst hilfreich und erleichtert die Beurteilung der Vorschläge wesentlich. Wir bedanken uns für diese Synopse und würden es begrüssen, in einer nächsten Vernehmlassung ebenfalls diese Unterlage zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Direktzahlungsverordnung

Mit einer Umlagerung der Direktzahlungen wird eine wesentliche Anpassung des Systems vollzogen. Die Produktionssystembeiträge sollen von CHF 503 Millionen im Jahr 2022 (provisorische Zahlen des Agrarberichts 2022) auf CHF 736 Millionen im Jahr 2024 steigen. Diese Erhöhung wird hauptsächlich durch eine Senkung der Versorgungssicherheitsbeiträge finanziert. Die Bauernfamilien müssen somit neue Leistungen umsetzen, welche nicht zusätzlich entschädigt werden, und dies in einem labilen wirtschaftlichen Umfeld mit steigenden Produktionskosten. Somit wird mit dieser Umlagerung nicht nur die Versorgungssicherheit geschwächt, sondern auch das landwirtschaftliche Einkommen. In Anbetracht der Weltsituation verlangt der LBV vom Bund mehr Weitsicht und eine Stärkung und nicht Schwächung der landwirtschaftlichen Lebensmittelproduktion.

Der Bund hatte im vergangenen Jahr die Direktzahlungsverordnung zur PaIv. 19.475 verabschiedet und die meisten Programme per 1.1.2023 in Kraft gesetzt. Diese Einführung kam überhastet und hat nicht nur die Bauernfamilien, sondern auch die Vollzugsverantwortlichen überfordert. Jedenfalls mussten sich die Landwirtschaftsbetriebe für Programme anmelden, ohne die genauen Bedingungen zu kennen. Die Umsetzung der PaIv. 19.475 ist ein perfektes Beispiel dafür, wie gesetzliche Vorlagen nicht umgesetzt werden dürfen. Der LBV erwartet nun vom Bund, dass die angekündigten Umlagerungen der Direktzahlungen im Laufe des Jahres anhand des effektiven Finanzbedarfs bestimmt werden. Dabei müssen Anmeldungen und Abmeldungen für die neuen Produktionssystembeiträge, insbesondere in Bezug auf die Reduktion des Versorgungssicherheitsbeitrages und des BTS-Beitrages genau erfasst werden. Der LBV verlangt zudem, dass kein Mittelabfluss aus dem Berggebiet ins Talgebiet und von der Viehwirtschaft geprägten Grünlandlandwirtschaft zum Ackerbau erfolgt. Mit der vorliegenden Fassung der Verordnungsänderung ist es aber genau die Grünlandlandwirtschaft mit Viehwirtschaft, welche am meisten Unterstützungsbeiträge verliert. So sollen neben den Beiträgen an die Versorgungssicherheit auch jene für das BTS reduziert und auch jener für die längere Nutzungsdauer von Kühen noch vor deren Einführung halbiert werden. Diesen Betrieben bleibt zur Kompensation einzig der Weidebeitrag, dessen Anforderung so hoch und insbesondere bei der RAUS für die kleinen Kälber bezüglich Nähstoffemissionen widersprüchlich sind, dass nur sehr wenige mitmachen können. Dass genau diese Betriebe bluten müssen, obwohl «das Risiko beim Einsatz von Pestiziden» produktionsbedingt bei diesen Betrieben am tiefsten ist, ist falsch. Dem LBV scheinen insbesondere die Beiträge für die angemessene Bedeckung des Bodens mit Fr. 1'000.- je Hektare für einjähriges Freilandgemüse und für den Herbizidverzicht von Fr. 800.- je Hektare für Raps, Kartoffeln, Freiland-Konservengemüse und Zuckerrüben deutlich zu hoch angesetzt. Diese hohen Beitragssätze dürften mit ein Grund für die hohe, vorgesehene Mittelverlagerung aus der Viehwirtschaft in den Ackerbau sein.

Keine Änderung bei der Ausrichtung der Milchzulagen

Der LBV lehnt die Änderung im Bereich der Ausrichtung der Milchzulagen erneut ab und will an der Ausrichtung an die Verarbeiter festhalten. Die Ausrichtung der Zulagen an die einzelnen Milchproduzenten wäre kompliziert und mit grossem Aufwand verbunden. Neben dem administrativen Aufwand rechnet der LBV mit einem zusätzlichen Druck auf den Molkereimilchpreis. Zudem würden grosse Milchwirtschaftsbetriebe hohe Milchzulagen direkt erhalten, welche wiederum politisch und öffentlich stark in Kritik geraten könnten.

Einschub BR11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der LBV beantragt folgende Ergänzung. Bei Wechsel eines Bewirtschafters, (neuer Pächters oder Verkauf) eines Betriebes mit Tierhaltung ist diesem Betrieb (Tierhaltung) zwingend eine neue TVD-Nummer (Gemäss art. 15, Abs. 1) zuzuteilen. Bisher werden offenbar in einigen Kantonen die TVD-Nummern auf den neuen Tierhalter übertragen. Damit werden alle historischen Daten der in der Vergangenheit auf diesem Betrieb gehalten Tiere dem neuen Bewirtschafter angefügt. Das generiert zumindest in der Tierverkehrsdatenbank falsche Daten. Diese Praxis kann zur absurden Situation führen, dass historische Tierdaten einem neuen Tierhalter (natürliche Person) zugordnet werden, obwohl dieser zu Lebzeiten der Tiere selber noch nicht geboren war.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 25 Abs. 3 und 4	[3] Die meldepflichtigen Personen und die beauftragten Personen können bei der Identitas AG telefonisch oder schriftlich eine Berichtigung der von ihnen übermittelten Daten beantragen. [4] Drittpersonen können bei der Identitas AG eine Berichtigung nur für Daten nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe d und Ziffer 2 Buchstabe d beantragen. Sie müssen dafür die Begleitdokumente nach Artikel 12 TSV einreichen.	Diese Änderung wird vom LBV begrüsst
Art. 33 Zugriff auf eigene Daten	Jede Person kann in die Daten, die sie betreffen, Einsicht nehmen und sie verwenden.	Keine Bemerkungen
Art. 35	Aufgehoben	Keine Bemerkungen
Art. 36 Abs. 1 Bst. b	[1] Tierhalterinnen und Tierhalter können in folgende Daten Einsicht nehmen und sie verwenden: b. Auflistung des eigenen Tierbestands mit der Identifikationsnummer jedes einzelnen Tiers zum aktuellen oder zu einem früheren Zeitpunkt.	Dieser Bestimmung kann nur zugestimmt werden, wenn bei einem Wechsel des Bewirtschafters der Tierhaltung eine neue TVD-Betriebsnummer zugeteilt wird. Siehe allgemeine Bemerkungen.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der LBV weist insbesondere auf folgende Punkte hin:

- Eine Kürzung auf Vorrat ist nicht akzeptierbar. Der LBV fordert, dass nach der definitiven Anmeldung an die neuen Produktionssystembeiträge, die finanziellen Mittel erneut überprüft werden und höchstens dort gekürzt wird, wo es nicht anders umsetzbar ist. Eine vorgängige Kürzung der Direktzahlungen, die direkt einkommenswirksam für die Bauernfamilien ist, kann nicht akzeptiert werden.
- Es ist davon auszugehen, dass die Beteiligung nach der definitiven Anmeldung noch abnehmen wird. In vielen Kantonen wurden die LandwirtInnen animiert, sich für die neuen Programme anzumelden und dann erst im Frühjahr zu entscheiden, ob sie definitiv teilnehmen möchten oder nicht. Diese Aufforderung von den Kantonen kam nicht von ungefähr, sondern war der überhasteten Einführung der Verordnungsanpassungen aus der PaIv. 19.475 und den extrem vielen offenen Fragen des Vollzugs zum Zeitpunkt des Anmeldeschlusses geschuldet.
- Die Finanzierung des Zusatzbeitrages für den betrieblichen Herdenschutz soll gemäss Vorschlag aus dem Agrarbudget erfolgen. Da diese Massnahmen einzig und alleine infolge der steigenden Präsenz von Grossraubtieren notwendig sind, fordern wir, dass die zusätzlichen Mittel zur Stärkung des Herdenschutzes aus den Budgets des BAFU finanziert werden. Es ist inakzeptabel, bereits heute unzureichende Beiträge zur Finanzierung von neuen Massnahmen zu nutzen, wie dies bei der Kürzung des Sömmerungsbeitrags für Schafe der Fall ist. Der LBV fordert, dass der Herdenschutz gänzlich mit Mitteln des BAFU und nicht über den landwirtschaftlichen Kreditrahmen finanziert wird.
- Wir beantragen beim Programm des Weidebeitrages, dass Kälber unter 160 Tagen von der RAUS-Pflicht ausgenommen werden. Stichhaltige Argumente, weshalb ein RAUS für diese jungen, vulnerablen Tiere gelten soll, gibt es keine. Insbesondere kann damit kein Beitrag zu den Zielen der PaIv. 19.475, zur Reduktion der Emissionen erreicht werden. Eher könnte durch eine Streichung der Grundanforderung «Kälber-RAUS» dazu führen, dass mehr Milchkühe am Weideprogramm teilnehmen und dies dadurch deutlich mehr zur Zielerreichung beiträgt.
- Der LBV verlangt, dass für eine angemessene Bedeckung des Bodens die 80-Prozent-Regel für die gesamte offene Ackerfläche und nicht für jede einzelne Hauptkultur umzusetzen ist. Zudem soll nach der Rapsernte keine zusätzliche Begrünung stattfinden. Raps ist ein Lichtkeimer und Ausfallraps soll ohne Bodenbearbeitung zum Keimen gebracht werden. Eine Verschüttung vom Raps verursacht Durchwuchs in den Folgekulturen. Zudem wirkt der Ausfallraps sehr gut bodendeckend.
- Die vorgeschlagenen Änderungen führen nicht zu Vereinfachungen, insbesondere nicht für die Landwirte. Das Beitragssystem wird von Vernehmlassung zu Vernehmlassung komplexer und undurchschaubarer. Mittelfristig ist das als Risiko zu beurteilen, da diese Politik insgesamt sowie die einzelnen Vorschriften nicht mehr schlüssig erklärt werden können.
- Jede neue Bestimmung oder Anpassung muss auf ihre Auswirkungen auf die Landwirtschaft und die vorgegebenen Ziele untersucht werden, bevor sie eingeführt wird. Dies gilt insbesondere auch für künftige Programme. Wir denken hier explizit an das GMF-Programm, welches der Bund mit ideologischen Überlegungen umkrempeln will. Dabei wird der Nutzen des aktuellen GMF's völlig ausseracht gelassen und der positiv zu wertende hohe Anteil Gras in den Wiederkäuerrationen vollständig ignoriert.
- Der «Beitrag für schonende Bodenbearbeitung» unterstützt seit dem 01.01.23 die offene Ackerfläche, wenn mind. 60% pfluglose resp. flache Bodenbearbeitung durchgeführt wird. Weizen nach Mais muss zur Berechnung entweder normal berücksichtigt oder alternativ aus der Berechnung ausgeklammert werden. In der Praxis wird dies sehr häufig pfluglos umgesetzt, da Fusarien nur selten ein Problem sind die Anfälligkeit stark sortenabhängig ist. Nun erreichen viele Betriebe die 60% einzig wegen Weizen nach Mais nicht, obwohl dies fruchtfolgetechnisch und auch betreffend schonende Bodenbearbeitung gut wäre.

Bei der Umsetzung der neu verlangten 3.5% BFF auf Ackerflächen muss möglichst vermieden werden, dass zu diesem Zweck bereits auf dem Betrieb vorhandene wertvolle BFF Q2 dem Verlagerungsziel des Bundes zum Opfer fallen. Unter dem Strich wäre für die Biodiversität dann nichts erreicht. Pioniere, die schon vor Jahren stark in die Biodiversität investiert haben, werden einmal mehr für ihre Vorreiterrolle bestraft. Den Kantonen soll daher die Möglichkeit

gegeben werden, wertvolle BFF-Typen wie Q2 Wiesen und Q2 Hecken auf ehemaligem Ackergebiet auf Gesuch des Betriebs für die Erfüllung der neuen Auflage anzuerkennen und an den 3.5% anzurechnen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 14 Abs. 2 Einleitungssatz	[2] Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben a–k, n, p und q sowie 71b und nach Anhang 1 Ziffer 3 sowie Bäume nach Artikel 55 Absatz 1[bis], wenn diese Flächen und Bäume:	Der LBV unterstützt die Aufnahme des Buchstabens q «Getreide in weiter Reihe».
Art. 21 Pufferstreifen	Entlang von oberirdischen Gewässern, Waldrändern, Wegen, Hecken, Feld- und Ufergehölzen und Inventarflächen ~~nach den Artikeln 18a und 18b NHG, ohne ausgeschiedene Pufferzonen,~~ sind Pufferstreifen nach Anhang 1 Ziffer 9 anzulegen.	Auch ohne Verordnungsänderung wird das Anliegen im geltenden Recht bereits sichergestellt.
Art. 29 Abs. 4–8	[4] Zur Weidepflege und zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen ist das Mulchen zulässig, wenn: ~~a. der Eingriff frühestens ab dem 15. August erfolgt;~~ b. die Gras- und Krautnarbe intakt bleibt; und c. keine Flächen betroffen sind, die nach dem NHG geschützt sind. [5] Zur Entbuschung von Flächen ist das Mulchen ~~mit einer vorgängigen Bewilligung des Kantons~~ zulässig. ~~Der Kanton hört die zuständigen kantonalen Fachstellen für Naturschutz, Forst und Wildhut vor Erteilung einer Bewilligung an und kann vom Bewirtschafter oder von der Bewirtschafterin ein Gutachten einer Beratungsstelle verlangen.~~ ~~[6] Die Bewilligung muss folgende Auflagen enthalten:~~	Der LBV begrüsst grundsätzlich die Einführung des Art. 29 Abs. 4-8. Um die Offenhaltung von Weiden in Sömmerungsgebieten sowie die Biodiversität zukünftig weiterhin zu gewährleisten, ist langfristig auf das Mulchen nicht zu verzichten. In den letzten Jahren wurden die damit verbundenen Herausforderungen anspruchsvoller. 1) Klimawandel verändert Artenzusammensetzung (Stichwort Neophyten) 2) Grossraubtierpräsenz führt zu Rückgang der Bestossung durch gealpte Tiere

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~a. Der Eingriff erfolgt frühestens ab dem 15. August.~~ ~~b. Höchstens 10 Prozent der bearbeiteten Bodenoberfläche sind nach dem Eingriff beschädigt.~~ ~~c. Die Fläche weist nach dem Eingriff ein Mosaik von Anteilen offener Weide und Sträuchern auf, wobei die Sträucher auf mindestens 1 Are pro 10 Aren stehen gelassen worden sind.~~ ~~7 In begründeten Fällen kann der Kanton von den Auflagen abweichen.~~ ~~8 Das Mulchen nach Absatz 5 ist höchstens zwei Jahre in Folge auf derselben Fläche zulässig. Danach ist mit einer angepassten Weideführung eine nachhaltige Bewirtschaftung sicherzustellen. Ein erneutes Mulchen darf frühestens nach acht Jahren erfolgen.~~	3) Strukturwandel führt zu Arbeitskräfte-Mangel, womit weniger Zeit für Weidepflege bleibt Zu Abs. 4 Buchstabe a: Weidepflege: Ein spätes Mulchen zur Weidepflege kann die Wirkung reduzieren. Zudem baut sich das Mulchmaterial während der Sommerzeit besser ab. Grundsätzlich sollten Gräser direkt nach der Beweidung gemulcht werden und keiner zeitlichen Restriktion unterliegen. Wird die Weide ein zweites Mal beweidet, kann das Weidevieh den neuen Aufwuchs verhindern/eindämmen. Bekämpfung von krautigen Problempflanzen: Keine zeitliche Einschränkung, da für eine erfolgreiche Bekämpfung der Zeitpunkt des Mulchens an den entsprechenden Pflanzenarten ausgerichtet werden muss. Zu Abs. 5, Abs. 6 Buchstabe a - c und Abs. 7: Von einer restriktiven Bewilligung ist abzusehen. Dies widerspricht der Vereinfachung administrativer Prozesse. Ein zu hoher Aufwand verhindert eine praxisnahe Umsetzung. Ziffer 8 kann nicht kontrolliert werden und ist ersatzlos zu streichen.
Art. 47b Zusatzbeitrag für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen	1 Für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen wird zum Beitrag nach Artikel 47 ein Zusatzbeitrag für Tiere ausgerichtet, die auf Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben gehalten werden, die zumutbar schützbar sind. Als zumutbar schützbar gelten Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe, bei denen der Kanton gestützt auf Artikel 10quinquies der Jagdverordnung vom 29. Februar 1988 das Ergreifen von Schutzmassnahmen als zumutbar erachtet.	Der hier vorgeschlagene Artikel 47b gehört in die Jagdverordnung, weil auch die Anforderungen an den Beitrag in Art. 10 quinquies der JSV definiert sind. Diese Beiträge sind durch Mittel des BAFU und nicht aus dem Kreditrahmen der Landwirtschaft zu finanzieren. Die Anforderungen an den Beitrag sind insbesondere im administrativen Bereich zu vereinfachen. Die Erstellung dieser schriftlichen, einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepte ist abzugelten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Der Zusatzbeitrag wird für folgende Kategorien ausgerichtet: a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung oder in Umtriebsweide; b. Milchschafe; c. Ziegen; d. Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, bis 365 Tage alt. [3] Der Zusatzbeitrag wird ausgerichtet, wenn: a. Schutzmassnahmen nach Artikel 10quinquies der Jagdverordnung umgesetzt werden; b. ein einzelbetriebliches Herdenschutzkonzept eingehalten wird; und c. alle Tiere einer Tierkategorie nach Absatz 2 nach dem Herdenschutzkonzept geschützt werden. [4] Das Herdenschutzkonzept muss aufzeigen, mit welchen betrieblichen und technischen Massnahmen und Vorkehrungen eine oder mehrere Tierkategorien während der Sömmerungszeit vor Grossraubtieren geschützt werden können. Es muss vom Kanton bewilligt werden. Der Kanton überprüft die Einhaltung des Konzepts.	
Art. 47b, Abs. 4	Der Absatz ist wie folgt zu präzisieren: Das Herdenschutzkonzept muss aufzeigen, mit welchen betrieblichen und technischen Massnahmen und Vorkehrungen eine oder mehrere Tierkategorien während der Sömmerungszeit vor Grossraubtieren geschützt werden können. Es muss vom Kanton bewilligt werden. Der Kanton überprüft die Einhaltung des Konzepts im Rahmen der	Es muss präzisiert werden, dass die Umsetzung der einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepte mit den Grundkontrollen gemäss VKKL (SR 910.15) erfolgen und somit mit einem Intervall von 8 Jahren. Risikobasierte Kontrollen sind möglich und evtl. auch im Einzelfall nötig, jedoch nicht flächendeckend. Dass Form und Inhalt der einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepte den Kantonen überlassen wird, ist sinnvoll. Die Erfahrung wird die Konzepte im Verlaufe der Zeit in Inhalt,

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Grundkontrollen auf den Sömmerungs- und Gemeinschafts-weidebetrieben.	Form und v.a. in der Umsetzung laufend verbessern.
Art. 57 Abs. 4	4 Für Biodiversitätsförderflächen nach den Absätzen 1 Buchstabe d und für Bäume nach Absatz 1bis Buchstabe b können die Kantone die Verpflichtungsdauern für Beiträge der Qualitätsstufen I und II sowie für den Vernetzungsbeitrag nach Artikel 61 auf derselben Fläche aufeinander abstimmen. Die Bewirtschaftenden haben in diesem Fall die Möglichkeit von laufenden Verträgen zurückzutreten.	Der LBV unterstützt den Antrag bedingt. Entscheidet sich der Kanton für eine Synchronisierung der Verpflichtungsdauer der Beiträge QI, QII und der Vernetzung auf einer Fläche muss die Landwirtin, der Landwirt die Möglichkeit haben von den laufenden Verträgen zurückzutreten. Die Umsetzung der Synchronisation darf keine Pflicht sein.
Art. 58a Besondere Bestimmungen für Saatmischungen	1 Für Ansaaten von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben h, i und k dürfen nur die für die jeweilige Biodiversitätsförderfläche geeigneten Saatmischungen nach Anhang 4a Buchstabe B verwendet werden. 2 Das BLW nimmt Saatmischungen für Biodiversitätsförderflächen in Anhang 4a Buchstabe B auf. Dabei berücksichtigt es den ökologischen und agronomischen Nutzen, die Risiken und die Methodik gemäss den Kriterien in Anhang 4a Buchstabe A. Die Gewichtung der Kriterien richtet sich nach der Zielsetzung und dem Einsatzbereich der Saatmischung. ~~Das BLW hört vorgängig das BAFU an~~. 3 Die Zusammensetzung der geeigneten zulässigen Saatmischungen werden vom BLW jeweils per 1. Januar veröffentlicht. 4 Das BLW kann Änderungen der Zusammensetzung von Saatmischungen für die Anwendung auf einzelnen landwirtschaftlichen Betrieben bewilligen, insbesondere zur besseren Biodiversitätsförderung oder zur Vermeidung von agronomischen Problemen ~~in der Fruchtfolge~~. 5 Für Ansaaten von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben a–e, g und o sind lokale Heugras-	Zu Abs. 2: Die Kriterien für die Saatgutmischungen sind genügend detailliert ausgelegt. Es ist unnötig, ein zweites Bundesamt in den Prozess zu involvieren. Zu Abs. 4: Probleme können nicht nur in Bezug auf die Fruchtfolge anfallen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	oder Heudruschsaaten von langjährig bestehendem Dauergrünland den standardisierten Saatmischungen vorzuziehen.	
Art. 62 Abs. 5	[5] Für Flächen, für die ein Vernetzungsbeitrag ausgerichtet wird, können von den Anforderungen der Qualitätsstufe I abweichende Vorschriften festgelegt werden, wenn dies aufgrund der Zielarten erforderlich ist. Die Vorschriften sind zwischen dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin und dem Kanton schriftlich zu vereinbaren~~, wobei die kantonale Fachstelle für Naturschutz einbezogen werden muss~~.	Der LBV unterstützt grundsätzlich die Änderung. Zu Abs. 2: Der Einbezug der kantonalen Fachstelle für Naturschutz bietet einen unnötigen Mehraufwand.
Art. 71a, Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen	[1] Der Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen wird pro Hektare ausgerichtet und abgestuft nach den folgenden Hauptkulturen: a. Raps, Kartoffeln und Freiland-Konservengemüse; b. Spezialkulturen ohne Tabak und ohne die Wurzeln der Treibzichorie; c. Hauptkulturen der übrigen offenen Ackerfläche. [2] Kein Beitrag nach Absatz 1 wird ausgerichtet für: a.[111] Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55, mit Ausnahme von Getreide in weiter Reihe und Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt; b. Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche nach Artikel 71*b* Absatz 1 Buchstabe a; c. den Anbau von Pilzen; d. Kulturen in ganzjährig geschütztem Anbau. ~~[3] Auf der ganzen Fläche muss wie folgt auf den Einsatz von Herbiziden verzichtet werden:~~ ~~a. bei Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstaben a und c:~~ ~~1. pro Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft, und~~ ~~2. von der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der beitragsberechtigten Kultur;~~	Eine standortangepasste Bewirtschaftung muss möglich sein. Auf Parzellen mit hohem Unkrautdruck soll es möglich sein, Herbizide einzusetzen. Da sowieso parzellenweise die Angaben zu einer Kultur gemacht werden müssen, ist die Umsetzung unseres Vorschlages ohne weiteren Aufwand (auch in der Kontrolle) möglich. Die Beitragshöhe je Hektare «Herbizidverzicht» von heute Fr. 800.- je Hektare für Raps, Kartoffeln, Freiland-Konservengemüse und Zuckerrüben scheint uns zu hoch und muss nochmals überprüft werden. Dies insbesondere deshalb, weil keine zusätzlichen finanziellen Mittel für diese Massnahmen zur Verfügung gestellt werden und es somit einzig zu Verlagerungen innerhalb des Agrarbudget kommt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 71b Abs. 5, 5bis, 5ter, 5quater, 7, 7bis, 8 Einleitungssatz und 13	5 Für Ansaaten von Nützlingsstreifen dürfen nur die für den jeweiligen Einsatzbereich geeigneten Saatmischungen nach Anhang 4a Buchstabe B verwendet werden. 5bis Das BLW nimmt die Saatmischungen für Nützlingsstreifen in Anhang 4a Buchstabe B auf. Dabei berücksichtigt es den ökologischen und agronomischen Nutzen, die Risiken und die Methodik gemäss den Kriterien in Anhang 4a Buchstabe A. Die Gewichtung der Kriterien richtet sich nach der Zielsetzung und dem Einsatzbereich der Saatmischung. ~~Das BLW hört vorgängig das BAFU an.~~ 5ter Die Zusammensetzungen der geeigneten Saatmischungen werden vom BLW jeweils per 1. Januar veröffentlicht. 5quater Das BLW kann Änderungen der Zusammensetzung von Saatmischungen für die Anwendung auf einzelnen landwirtschaftlichen Betrieben bewilligen, insbesondere zur besseren Biodiversitätsförderung oder zur Vermeidung von Problemen in der Fruchtfolge. 7 Sie müssen in folgender Frequenz angesät werden: a. Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche: 1. einjährige Nützlingsstreifen: jährlich neu, 2. mehrjährige Nützlingsstreifen: jedes fünfte Jahr neu; b. Nützlingsstreifen in Dauerkulturen: jedes fünfte Jahr neu. 7bis Der Kanton kann eine Verlängerung des mehrjährigen Nützlingsstreifens bewilligen, wenn der Standort geeignet ist. 8 Die Nützlingsstreifen müssen bedecken: 13 Bei grossem Unkrautdruck kann pro Jahr ~~im ersten Standjahr~~ ein oder zwei Reinigungsschnitte vorgenommen	Der LBV begrüsst die Ergänzungen grundsätzlich. Zu Abs. 5bis: Die Kriterien für die Saatgutmischungen sind genügend detailliert ausgelegt. Es ist unnötig, ein zweites Bundesamt im Prozess zu involvieren. Zu Abs. 13: Bei zu grossem Unkrautdruck muss die Möglich-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	werden.	keit bestehen flexibel und unabhängig vom Standort Reinigungsschnitte durchzuführen.
Art. 71c Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens	[1] Der Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens wird pro Hektare ausgerichtet für: a. folgende Hauptkulturen auf offener Ackerfläche: 1. einjähriges Freilandgemüse, mit Ausnahme von Freiland-Konservengemüse, einjährige Beeren sowie einjährige Gewürz- und Medizinalpflanzen; 2. übrige Hauptkulturen auf offener Ackerfläche; b. Reben. [2] Der Beitrag für Hauptkulturen auf offener Ackerfläche wird ausgerichtet: a. bei den Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 1: wenn gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der entsprechenden Fläche mit einer Kultur oder einer Zwischenkultur bedeckt sind; b. bei den übrigen Hauptkulturen auf der offenen Ackerfläche, wenn auf 80 Prozent der Flächen~~n~~, ~~auf denen die Hauptkultur~~ mit Ernte vor dem 1. Oktober~~, geerntet wird~~: 1. nach deren Ernte (ausser bei Raps) innerhalb von sieben Wochen eine weitere Kultur, eine Winterkultur, Zwischenkultur oder Gründüngung angelegt wird, wobei Untersaaten als Kulturen zählen, und 2. wenn bis zum 15. Februar des folgenden Jahres auf diesen Flächen keine Bodenbearbeitung erfolgt, wobei Flächen auf denen noch eine Winterkultur angelegt wird, ausgenommen sind.	Die Beitragshöhe je Hektare «Bodenbedeckung» von heute Fr. 1’000.- je Hektare für einjähriges Freilandgemüse scheint uns deutlich zu hoch und muss nochmals überprüft werden. Dies insbesondere deshalb, weil die Anforderung für die Gemüsebaubetriebe keinen grossen Mehraufwand bedeuten. Es werden zudem keine zusätzlichen finanziellen Mittel für diese Massnahmen zur Verfügung gestellt, sondern einzig mit Verlagerungen im Agrarbudget finanziert. Zu Abs. 2 Bst. b: Die Formulierung muss so angepasst werden, dass die Einhaltung der 80% für die gesamte offene Ackerfläche und nicht jede einzelne Hauptkultur umzusetzen ist, was sonst nicht praktikabel wäre. Für Raps muss die Regelung aufgeweicht werden. Raps ist ein Lichtkeimer und Ausfallraps soll ohne Bodenbearbeitung zum Keimen gebracht werden. Eine Drillsaat einer Gründüngung nach der Rapsernte löst beim verschütteten Raps Keimruhe aus und verursacht Durchwuchs in den Folgekulturen. Ausserdem wirkt der gekeimte Raps sehr gut «bodendeckend», deshalb soll nach der Ernte von Raps diese Regeln nicht gelten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Der Beitrag für Reben wird ausgerichtet, wenn gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der Rebfläche begrünt sind.	
Art. 71e Abs. 2 und 3 Effizienter Stickstoffeinsatz	[2] Er wird ausgerichtet, wenn eine Bilanzierung anhand der Methode «Suisse-Bilanz» nach Anhang 1 Ziffer 2.1.1 ergibt, dass die Zufuhr an Stickstoff gesamtbetrieblich 90 Prozent des Bedarfs der Kulturen nicht übersteigt. [3] Er wird zudem Betrieben ausgerichtet, die die Grenzwerte nach Anhang 1 Ziffer 2.1.9 oder nach Anhang 1 Ziffer 2.1.9d nicht überschreiten.	
Art. 75a, Weidebeitrag	[1] Als besonders hoher Auslauf- und Weideanteil gilt der Zugang nach den spezifischen Regeln nach Anhang 6 Buchstabe C zu einem Bereich unter freiem Himmel. [2] Der Weidebeitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a. [3] Die Tiere müssen an den Tagen, an denen ihnen nach Anhang 6 Buchstabe C Ziffer 2.1 Buchstabe a Auslauf auf einer Weide zu gewähren ist, einen besonders hohen Anteil ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können. [4] Der Beitrag wird nur ausgerichtet, wenn den Tieren aller Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a, für die kein Weidebeitrag ausgerichtet wird, Auslauf nach Artikel 75 Absatz 1 gewährt wird. Eine Ausnahme besteht für weibliche und männliche Tiere der Rindergattung bis 160 Tage. Diese müssen die Vorgaben gemäss Art. 75, Abs. 1 nicht erfüllen.	Starke Temperaturschwankungen wirken sich negativ auf den Gesundheitszustand der Kälber aus (siehe Expertise von Dr. med. vet. Corinne Bähler, welche dem BLW im vergangenen Herbst vom ZBB zugestellt wurde). Das Kälber-RAUS trägt wenig zur Zielerreichung «Senkung Emissionen wegen getrenntem Anfall Kot und Harn» und «Tierwohl» bei, im Verhältnis zur stark gewünschten Forderung des Weide-Raus für Kühe. Wenn durch eine Streichung der Grundanforderung «Kälber-RAUS» mehr Milchkühe am Weideprogramm teilnehmen, würde dies deutlich mehr zur Zielerreichung beitragen.
Art. 115h Übergangsbestimmung zur	Für Bäume, die vor dem Beitragsjahr 2024 angemeldet wurden und für den Ersatz bestehender Bäume, gilt	Der LBV stimmt der Übergangsbestimmung teilweise zu, for-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Änderung vom ….	Anhang 4 Ziffer 12.2.5a nicht.	dert aber die Ergänzung, dass dies auch für den Ersatz bestehender Bäume gelten muss.
Anhang 1 Ökologischer Leistungsnachweis		
Ziff. 9.6 und 9.7	9.6 Entlang von oberirdischen Gewässern und entlang von Inventarflächen ~~nach den Artikeln 18a und 18b NHG, ohne ausgeschiedene Pufferzonen,~~ ist ein mindestens 6 m breiter Pufferstreifen anzulegen. Dieser darf nur umgebrochen werden, wenn im Rahmen von Anhang 4 Ziffer 1.1.4 die Fläche ökologisch aufgewertet wird. Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen sind ab dem vierten Meter zulässig. Der Streifen wird bei Fliessgewässern, für die ein Gewässerraum nach Artikel 41a GSchV festgelegt wurde oder bei denen nach Artikel 41a Absatz 5 GSchV ausdrücklich auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet wurde, ab der Uferlinie gemessen. Bei den übrigen Fliessgewässern und bei stehenden Gewässern wird ab der Böschungsoberkante gemäss Pufferstreifenmerkblatt «Pufferstreifen richtig messen und bewirtschaften», KIP/PIOCH 2017, gemessen. 9.7 Aufgehoben	Der LBV lehnt die Verschärfung bezüglich Art 18a und 8b NHG ab. Der Gewässerraum ist per se eine Pufferzone. Das Anlegen eines Pufferstreifens entlang des Gewässerraumes oder der Ufergehölze ist darum unnötig. Die Einzelstockbehandlung von Problempflanzen ab vier Meter muss weiterhin möglich sein.
Anhang 2 Besondere Bestimmungen für die Sömmerung und das Sömmerungsgebiet		
Anhang 4 Voraussetzungen für Biodiversitätsförderflächen **A Biodiversitätsförderflächen**		
Ziff. 2.1.1	Pro Hektare und Jahr ist eine Düngung mit maximal 30 kg verfügbarem Stickstoff zugelassen. Stickstoff ~~Es~~ darf nur in Form von Mist oder Kompost zugeführt werden. Sind auf dem gesamten Betrieb nur Vollgüllesysteme vorhanden, so	Die Anpassung wird abgelehnt. Mit der neuen Formulierung wird die Zufuhr von Kalk-Düngern für wenig intensive Naturwiesen Q1 ausgeschlossen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	ist verdünnte Vollgülle in kleiner Gabe (max. 15 kg verfügbarer Stickstoff pro ha und Gabe) zulässig, jedoch nicht vor dem ersten Schnitt.	An der HAFL läuft ein mehrjähriges Projekt zur Wechselwirkung eines tiefen pH-Wertes und der Artenzusammensetzung. Es gibt Hinweise, dass sich ein sinkender pH-Wert negativ auf die Artenvielfalt auswirkt. Viele langjährige Flächen weisen sinkende pH-Werte auf. Dass Kalkdünger eine negative Wirkung auf Amphibien haben sollen, ist weder aus der Praxis noch aus der Literatur bekannt.
Ziff. 7.1.2 und 7.1.4	7.1.2 Die Flächen dürfen während der Vegetationsperiode bis zum 30. November schonend beweidet werden. 7.1.4 Die Düngung durch die Weidetiere ist erlaubt. Es darf keine Zufütterung beim Beweiden stattfinden.	Der LBV unterstützt die Änderung. Diese Änderung ermöglicht in allen Kantonen eine extensive Mähweidenutzung und damit eine flexiblere Bewirtschaftung.
Ziff. 12.1.5	Die einzelnen Bäume müssen in einer Distanz angepflanzt werden, die eine normale Entwicklung und Ertragsfähigkeit der Bäume gewährleistet. Die Distanz zum Wald muss mindestens 10 m betragen, gemessen von der Stammmitte bis zur Bestockung.	Der LBV unterstützt die Änderung. Eindeutige Angaben schaffen Klarheit für die Bewirtschaftenden und den Vollzug.
Ziff. 12.2.5a	Die Distanz zwischen den einzelnen Bäumen muss mindestens betragen: a. Kernobst- und Steinobstbäume, ohne Kirschbäume: 8 m; b. Kirsch-, Nuss- und Kastanienbäume: 10 m.	Der LBV unterstützt die Änderung. Eindeutige Angaben schaffen Klarheit für die Bewirtschaftenden und den Vollzug.
Anhang 4a Geeignete Saatmischungen für Biodiversitätsförderflächen und Nützlingsstreifen **A Kriterien für die Beurteilung von Saatmischungen für Biodiversitätsförderflächen und Nützlingsstreifen**		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
1. Ökologischer und agronomischer Nutzen:	1.1 Einheimische Arten und wertvolle Lebensräume für Tiere oder Pflanzen werden gefördert oder gesichert. 1.2 Die genetische Vielfalt von wildlebender Flora und Fauna werden erhalten oder gefördert. 1.3 Ökosystemleistungen werden gefördert oder gesichert, insbesondere Bestäubung, Schädlingsregulation, Erosionsschutz und Bodenfruchtbarkeit. 1.4 Die Verwendung der Mischung ist bezüglich Anlage und Aufhebung, Pflege, Blühverlauf, Unkrautdruck und Kosten praxistauglich. 1.5 Der biogeografische Kontext gemäss der Publikation des BAFU «Die biogeographischen Regionen der Schweiz» von 2022 wird berücksichtigt.	Zu Ziff. 1.4 Nebst der Anlage soll auch die praxistaugliche Aufhebung festgehalten werden, da es in der Folgekultur nicht zu einer starken Verunkrautung kommen darf.
2. Risiken:	2.1 Kein beziehungsweise geringes Schadpotenzial durch Schädlinge und unerwünschte Pflanzenarten in Nachbar- oder Folgekulturen vorhanden, insbesondere bezüglich neu eingeführter Arten, potenziell invasiver Arten, agronomischer Problempflanzen sowie Übertragung von Schädlingen und Krankheiten. 2.2 Gebietsfremde Arten werden nur in Ausnahmefällen verwendet. Der Nutzen von gebietsfremden Arten ist klar identifizierbar und die Auswahl begründet. Arten gemäss der Publikation des BAFU «Gebietsfremde Arten in der Schweiz» von 2022 dürfen nicht verwendet werden. 2.3 Die Herkunft des Saatgutes ist bekannt und der biogeografische Kontext wird insbesondere bei Wildpflanzen berücksichtigt. 2.4 Der Mehrwert gegenüber dem ersetzten Lebensraum ist	Zu Ziff. 2.4: Es ist unbekannt, um welche Massnahmen es sich bei flankierenden Massnahmen handelt und wer diese

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	klar erkennbar und mögliche Konkurrenzeffekte zu bestehenden Lebensräumen sind ausgeschlossen ~~oder werden mit flankierenden Massnahmen vermieden.~~	durchzuführen und die Kosten zu tragen hat. Aus diesem Grund ist diese Ergänzung zu streichen.
Anhang 6 **Spezifische Anforderungen der Tierwohlbeiträge** **B Anforderungen für RAUS Beiträge**	**Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.1** Den Tieren ist wie folgt Auslauf zu gewähren: a. vom 1. Mai bis zum 31. Oktober in der Talzone und in der voralpinen Hügelzone, vom 15. Mai bis zum 15. Oktober in den Bergzonen 1 und 2, vom 1. Juni bis zum 30. September in den Bergzonen 3 und 4: an mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer Weide; b. vom 1. November bis zum 30. April in der Talzone und in der voralpingen Hügelzone, vom 15. Oktober bis zum 15. Mai in den Bergzonen 1 und 2, vom 1. Oktober bis zum 1. Juni in den Bergzonen 3 und 4: an mindestens 13 Tagen pro Monat auf einer Auslauffläche oder einer Weide.	Mit der vorgeschlagenen Änderung möchten wir eine Präzisierung zur aktuellen Praxis erreichen. Mit der genannten Formulierung wird der effektiven Vegetationsruhe den Zonen entsprechend berücksichtigt. Die Präzisierung schafft insbesondere Erleichterungen im Vollzug und schafft Klarheit auf Seiten der Landwirtschaftsbetriebe.
Anhang 6 **Spezifische Anforderungen der Tierwohlbeiträge** **C Anforderungen für Weidebeiträge** Ziff. 2.1	Den Tieren ist wie folgt Auslauf zu gewähren: a. vom 1. Mai bis zum 31. Oktober in der Talzone und in der voralpinen Hügelzone, vom 15. Mai bis zum 15. Oktober in den Bergzonen 1 und 2, vom 1. Juni bis zum 30. September in den Bergzonen 3 und 4: an mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer Weide; b. vom 1. November bis zum 30. April in der Talzone und in der voralpingen Hügelzone, vom 15. Oktober bis zum 15. Mai in den Bergzonen 1 und 2, vom 1. Oktober bis zum 1. Juni in den Bergzonen 3 und 4: an mindestens 22 Tagen pro Monat auf einer Auslauffläche oder einer Weide.	Die Vorgabe der Futteraufnahme von 70% ist deutlich zu hoch. Nur wenige Produktionsrichtungen werden am Programm teilnehmen können und insbesondere die Milchproduzenten dürften die grossen Verlierer sein. Aber auch die übrigen Rindviehhaltungsbetriebe werden vor grosse Herausforderungen gestellt, insbesondere dann, wenn sich das Graswachstum verspätet oder früher endet. Um nicht für jeden Standort das Graswachstumspotential abschätzten zu müssen, braucht es eine Anpassung der Termine analog unserem Vorschlag.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 7 Beitragsansätze		Es darf keine Beitragskürzung auf Vorrat stattfinden. Zuerst ist zu prüfen, ob nach der definitiven Anmeldung an die Produktionssystembeiträge immer noch ein Defizit an finanziellen Mitteln vorhanden ist.
Ziff. 1.6.1 Bst. a	Der Sömmerungsbeitrag wird aufgrund des festgelegten Normalbesatzes berechnet und beträgt pro Jahr für: a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung: ~~400~~ 500 Fr. pro NST	Dieser Beitrag ist unverändert auf 500 Fr. pro NST zu belassen. Die Kosten für die gesellschaftlich gewollte Ausbreitung der Grossraubtiere sind vollumfänglich nach Verursacherprinzip aus Mitteln ausserhalb des Agrarkredites, d.h. aus Mitteln des BAFU zu finanzieren.
Ziff. 1.6.3	Der Zusatzbeitrag für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen wird aufgrund der effektiven Bestossung berechnet und beträgt pro Jahr für: a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung oder in Umtriebsweide: 250 Fr. pro NST b. Milchschafe: 250 Fr. pro NST c. Ziegen: 250 Fr. pro NST d. Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, bis 365 Tage alt: 250 Fr. pro NST	Weil die Anforderungen für diesen Beitrag in der JSV definiert sind, ist auch dieser Beitrag in die JSV zu transferieren und zusätzlich sind die Kosten für die Erstellung der einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepte über die JSV abzugelten. Die Finanzierung hat aus Mitteln des BAFU ausserhalb des landwirtschaftlichen Kreditrahmens zu erfolgen.
Ziff. 2.1.1 und 2.1.2	2.1.1 Der Basisbeitrag beträgt 600 Franken pro Hektare und Jahr. 2.1.2 Für die Dauergrünflächen, die als Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe a, b, c, d oder g bewirtschaftet werden, beträgt der Basisbeitrag 300 Fr. Franken pro Hektare und Jahr.	Es darf keine Beitragskürzung auf Vorrat stattfinden. Zuerst ist zu prüfen, ob nach der definitiven Anmeldung an die Produktionssystembeiträge immer noch ein Defizit an finanziellen Mitteln vorhanden ist (siehe Begründung in den allgemeinen Bemerkungen).
Ziff. 2.2.1	Der Produktionserschwernisbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr: a. in der Hügelzone 390 Fr.	Siehe allgemeine Bemerkungen

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>b. in der Bergzone I 510 Fr.
c. in der Bergzone II 550 Fr.
d. in der Bergzone III 570 Fr.
e. e. in der Bergzone IV 590 Fr.</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 3.1.1 Ziff. 1, 3, 4 und 11</td><td>Die Beiträge betragen für:

<table><tr><td></td><td colspan="2">Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen</td></tr><tr><td></td><td>I</td><td>II</td></tr><tr><td></td><td colspan="2">Fr./ha und Jahr</td></tr><tr><td>1. Extensiv genutzte Wiesen</td><td></td><td></td></tr><tr><td>a. Talzone</td><td>780</td><td>1920</td></tr><tr><td>b. Hügelzone</td><td>560</td><td>1840</td></tr><tr><td>c. Bergzone I und II</td><td>300</td><td>1700</td></tr><tr><td>d. Bergzone III und IV</td><td>300</td><td>1100</td></tr><tr><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>3. Wenig intensiv genutzte Wiesen</td><td></td><td></td></tr><tr><td>a. Talzone</td><td>300</td><td>1540</td></tr><tr><td>b. Hügelzone</td><td>300</td><td>1470</td></tr><tr><td>c. Bergzone I und II</td><td>300</td><td>1360</td></tr><tr><td>d. Bergzone III und IV</td><td>300</td><td>1000</td></tr><tr><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>4. Extensive Weiden und Waldweiden</td><td>300</td><td>700</td></tr><tr><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>11. Uferwiese</td><td>300</td><td></td></tr></table></td><td>Es darf keine Beitragskürzung auf Vorrat stattfinden. Zuerst ist zu prüfen, ob nach der definitiven Anmeldung an die Produktionssystembeiträge immer noch ein Defizit an finanziellen Mitteln vorhanden ist.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 3.2.1 Bst. a</td><td>Der Bund übernimmt pro Jahr höchstens 90 Prozent der folgenden Beträge:

a. pro ha der Flächen nach Ziffer 3.1.1 Ziffern 4 und 14: 500 Fr.</td><td>Die Aufnahme eines Vernetzungsbeitrags für Getreide in weiten Reihen von Fr. 500 wird unterstützt.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Ziff. 5.8.1</td><td>Der Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens beträgt pro Hektare und Jahr:

a. für Hauptkulturen auf offener Ackerfläche:
1. einjähriges Freilandgemüse, mit Ausnahme von Freiland-Konservengemüse, einjährige Beeren sowie einjährige Gewürz- und Medizinalpflanzen: 1000 Fr.
2. die übrigen Hauptkulturen auf offener Ackerfläche: 200 Fr.
b. für Reben: 600 Fr.</td><td>Die Beiträge für das Freilandgemüse müssen nochmals überprüft werden. Diese sind aktuell zu hoch angesetzt und führen zu einer Verlagerung von Mittel der Grünlandlandwirtschaft in den Gemüsebau. Für die Gemüsebaubetriebe stellt die Anforderung keine grosse Einschränkung dar.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 5.12.1</td><td>Die Tierwohlbeiträge betragen pro Tierkategorie und Jahr:

<table><tr><td></td><td>Beitrag (Fr. je GVE)</td></tr><tr><td>Tierkategorie</td><td>BTS</td></tr><tr><td>a. Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel:</td><td></td></tr><tr><td>1. Milchkühe</td><td>75</td></tr><tr><td>2. andere Kühe</td><td>75</td></tr><tr><td>3. weibliche Tiere, über 365 Tage alt, bis zur ersten Abkalbung</td><td>75</td></tr><tr><td>4. weibliche Tiere, über 160–365 Tage alt</td><td>75</td></tr><tr><td>5. weibliche Tiere, bis 160 Tage alt</td><td>-</td></tr><tr><td>6. männliche Tiere, über 730 Tage alt</td><td>75</td></tr><tr><td>7. männliche Tiere, über 365–730 Tage alt</td><td>75</td></tr><tr><td>8. männliche Tiere, über 160–365 Tage alt</td><td>75</td></tr><tr><td>9. männliche Tiere, bis 160 Tage alt</td><td>-</td></tr><tr><td></td><td></td></tr><tr><td>b. Tierkategorien der Pferdegattung:</td><td></td></tr><tr><td>1. weibliche und kastrierte männliche Tiere, über 900 Tage alt</td><td>75</td></tr><tr><td>2. Hengste, über 900 Tage alt</td><td>-</td></tr><tr><td>3. Tiere, bis 900 Tage alt</td><td>-</td></tr></table></td><td>Der LBV lehnt die Reduktion der BTS-Beiträge vehement ab. Die Anpassungen der BTS-Beiträge spricht vollkommen gegen die Planungssicherheit bei langfristigen Investitionen.</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta		Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. Tierkategorien der Ziegengattung:		
	1. weibliche Tiere, über 365 Tage alt	75	
	2. männliche Tiere, über 365 Tage alt	-	
	d. Tierkategorien der Schafgattung:		
	1. weibliche Tiere, über 365 Tage alt	-	
	2. männliche Tiere, über 365 Tage alt	-	
	e. Tierkategorien der Schweinegattung:		
	1. Zuchteber, über halbjährig	-	
	2. nicht säugende Zuchtsauen, über halbjährig	130	
	3. säugende Zuchtsauen	130	
	4. abgesetzte Ferkel	130	
	5. Remonten, bis halbjährig, und Mastschweine	130	
	f. Kaninchen:		
	1. Zibben mit jährlich mindestens vier Würfen, einschliesslich Jungtiere bis zum Alter von etwa 35 Tagen	235	
	2. Jungtiere, etwa 35 bis 100 Tage alt	235	
	g. Tierkategorien des Nutzgeflügels:		
	1. Bruteier produzierende Hennen und Hähne	235	
	2. Konsumeier produzierende Hennen	235	
	3. Junghennen, Junghähne und Küken für die Eierproduktion	235	
	4. Mastpoulets	235	
	5. Truten	235	
	h. Wildtiere:		

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td><table><tr><td>1. Hirsche</td><td>-</td></tr><tr><td>2. Bisons</td><td>-</td></tr></table></td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 5.13.1</td><td>Der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen beträgt pro GVE:

a. für Milchkühe: zwischen 10 Franken bei durchschnittlich 3 Abkalbungen und 100 Franken bei durchschnittlich 7 Abkalbungen und mehr;
b. für andere Kühe: zwischen 10 Franken bei durchschnittlich 4 Abkalbungen und 100 Franken bei durchschnittlich 8 Abkalbungen und mehr.</td><td>Es darf keine Beitragskürzung auf Vorrat stattfinden. Zuerst ist zu prüfen, ob nach der definitiven Anmeldung an die Produktionssystembeiträge immer noch ein Defizit an finanziellen Mitteln vorhanden ist.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 8 Kürzungen der Direktzahlungen</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Nicht in Vernehmlassung:

Ziff. 2.2.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen, von Beträgen pro Einheit und über die Vergabe von Punkten, die folgendermassen in Beträge umgerechnet werden:

Summe der Punkte minus 10 Punkte, dividiert durch 100 und dann multipliziert mit 600 <s>1000</s> Franken pro Hektare LN des Betriebs.

(..)</td><td>Der LBV fordert, dass die Sanktionen für den ökologischen Leistungsnachweis den Entwicklungen der Versorgungssicherheitsbeiträge angepasst werden. Die Umlagerung von Mitteln aus dem Basisbeitrag in die Produktionssysteme führt bereits heute zu mehr Sanktionen, insbesondere im Wiederholungsfall.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 2.2.5 Bst. b

<table><tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr><tr><td>b. Fehlender Pufferstreifen an Wäldern, Hecken, Feld- und Ufergehölzen, an Gewässern <s>und an Inventarflächen;</s> zu geringe Breite oder Mangel bei den Bewirtschaftungsvorschriften (Anh. 1 Ziff. 9).</td><td>15 Fr./m, mind. 200 Fr., max. 2000 Fr.; Kürzung ab 10 m je Betrieb für die gesamte Länge</td></tr></table></td><td>Aufgrund Ablehnung der Änderung in Art. 21 und Anhang 1 Ziffer 9.6. wird diese Änderung entsprechend abgelehnt.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Ziff. 2.7a.1</td><td>Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeiträgen oder mit einem Prozentsatz des Beitrags für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit auf der betroffenen Fläche.

<s>Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung vervierfacht.</s>

Werden auf der gleichen Fläche mehrere Mängel gleichzeitig festgestellt, so werden die Kürzungen nicht kumuliert.</td><td>Da es sich hierbei um eine neue Massnahme handelt, ist es unverhältnismässig bereits zum jetzigen Zeitpunkt im Wiederholungsfall eine doppelte Kürzung vorzunehmen.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 3.6.3 Bst. r und s

<table><tr><th>Mangel beim Kontrollpunkt</th><th>Kürzung</th></tr><tr><td>r. Nichteinhaltung der Voraussetzungen zum Mulchen zur Weidepflege und zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen (Art. 29 Abs. 4)</td><td>10%</td></tr><tr><td><s>s. Mulchen zur Entbuschung ohne Bewilligung; Nichteinhaltung der Auflagen der Bewilligung zum Mulchen zur Entbuschung (Art. 29 Abs. 5–8)</s></td><td><s>15%</s></td></tr></table></td><td>Anhang 8 Ziff. 3.6.3 Bst. s: Ist zu streichen als Folge der Ablehnung de Art. 29 Abs. 5, Abs. 9 Buchstabe a, b und c und Abs.7.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 3.7.4 Bst. i und 3.7.6</td><td>Aufgehoben</td><td>Die Aufhebung wird begrüsst.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 3.7a Bewirtschaftungsanforderungen für einzelbetriebliche Herdenschutzmassnahmen

3.7a.1 Im Wiederholungsfall werden die Kürzungen verdoppelt.

3.7a.2 Unvollständige Einhaltung des einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzeptes

<table><tr><th>Mangel beim Kontrollpunkt</th><th>Kürzung</th></tr></table></td><td>Eine Kürzung über den vollen Beitrag hinaus ist unverhältnismässig und damit willkürlich.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>
<table>
<tr><td>a. Die Anforderungen und Auflagen gemäss bewilligtem einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzept sind teilweise nicht eingehalten (Art. 47b)</td><td>60 % des Zusatzbeitrags</td></tr>
<tr><td>b. Die Anforderungen und Auflagen gemäss bewilligtem einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzept sind nicht eingehalten (Art. 47b)</td><td><s>120</s> 100 % des Zusatzbeitrags</td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>Ziff. 3.8.1 Bst. c und d

<table>
<tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr>
<tr><td>c. QII: Nichteinhaltung der Voraussetzungen zum Mulchen zur Weidepflege und zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen (Art. 29 Abs. 4, Art. 58 Abs. 7)</td><td>200 % x QB II</td></tr>
<tr><td><s>d. QII: Mulchen zur Entbuschung ohne Bewilligung; Nichteinhaltung der Auflagen der Bewilligung zum Mulchen zur Entbuschung (Art. 29 Abs. 6, Art. 58 Abs. 7)</s></td><td><s>200 % x QB II</s></td></tr>
</table>
</td><td>Anhang 8 Ziff. 3.6.3 Bst. s: Ist zu streichen als Folge der Ablehnung de Art. 29 Abs. 5, Abs. 9 Buchstabe a, b und c und Abs.7.</td></tr>
</table>

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur le terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der LBV beantragt Anpassungen zu Artikel 16.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 16 Abs.1 Bst. f und Abs. 5	[1] Nicht als landwirtschaftliche Nutzfläche gelten: f. Flächen mit Solaranlagen. [5] Flächen mit Solaranlagen zählen zur landwirtschaftlichen Nutzfläche, wenn: a. die Solaranlagen eine der Voraussetzungen nach Artikel 32c Absatz 1 Buchstabe c der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 erfüllen; und b. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nachweist, dass: 1. es sich um eigene oder mit schriftlichem Vertrag gepachtete Flächen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a, d oder e handelt; und 2. für die Solaranlagen rechtskräftige Baubewilligungen vorliegen.	Sollten im Rahmen der aktuellen Energiedebatte das RPG und folglich die RPV angepasst werden, muss dieser Punkt in einem Jahr neu beurteilt und daher wieder ins Verordnungspaket aufgenommen werden. Ziel der Spezialgesetzgebung muss sein, dass Agri-PV gemäss Art. 32c RPV wie vorgeschlagen direktzahlungsberechtigte LN bleiben, dass aber allfällige neurechtliche, grossangelegte Freiflächen-Solaranlagen auf LN, deren Hauptzweckbestimmung die Energieproduktion und nicht mehr die Lebensmittelproduktion ist, zwar dem bäuerlichen Bodenrecht unterstellt bleiben, jedoch nicht mehr direktzahlungsberechtigt sind. Damit bleiben sie einerseits vor Bodenspekulation und andererseits vor Fehlanreizen bewahrt.

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der LBV unterstützt diese Änderungen. Diese Änderungen gewährleisten eine offizielle Bekämpfung von Ambrosia artemisiifolia und ermöglichen es, die Verbreitung einer invasiven gebietsfremden Pflanzenart in der Schweiz einzuschränken. Die vorbeugende Vernichtung von Waren ist zudem notwendig, wirksam und angemessen, um die Einführung und Verbreitung von Quarantäneorganismen besser zu verhindern.

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Nach Rücksprache mit dem BLW ist mit keinen nachteiligen Anpassungen für die Betriebe zu rechnen. Hofdüngerlieferungen können nach wie vor im HODUFLU erfasst werden und nicht wie der Rest im Produkteregister Chemikalien. Bewilligungspflichtig werden nach ersten Einschätzungen aber neu Hofdünger, die mit Zusätzen behandelt worden sind (Nitrifikationshemmer, Pflanzenkohle, etc.). Das erscheint wenig sinnvoll, denn diese Zusätze können N-Verlusten entgegenwirken.

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wie im Bericht richtig dargestellt, ist der Bund mit der Konvention über die biologische Vielfalt eine internationale Verpflichtung eingegangen. Daher ist die Finanzhilfe seitens des Bundes von mindestens 80% zwingend. Wenn eine Organisation nicht über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit verfügt, um die Eigenleistung von 20% für diese Projekte zu tragen, ist auch die volle Kostentragung durch den Bund ins Auge zu fassen. Werden notwendige Projekte aus diesem Grunde nicht realisiert, kann der Bund, das mit der internationalen Verpflichtung selbst gesteckte Ziel, nicht erreichen. In solchen Fällen steht der Bund durch das Eingehen solcher Verpflichtungen für die Zielerreichung in der Verantwortung.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 23b Sachüberschrift sowie Abs. 1, 3 und 4	Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und Abgeltungen für den Betrieb nationaler Genbanken [1] Für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und den Betrieb von nationalen Genbanken werden insgesamt höchstens 500 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [3] Die Beiträge für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte werden an die anerkannten Zuchtorganisationen und die anerkannten Organisationen nach Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe b ausgerichtet. An anerkannte Organisationen werden höchstens 150 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [4] Die Beiträge für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte belaufen sich auf ~~höchstens~~ mindestens 80 Prozent der ausgewiesenen und vom BLW anerkannten Kosten.	Zu Abs. 4: Wie in den allgemeinen Bemerkungen bereits festgehalten, muss der Bund mindestens 80% der Kosten übernehmen.

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der LBV lehnt eine Direktauszahlung der Milchzulagen für verkäste Milch und Fütterung ohne Silage ab. Es ist festzustellen, dass mehrere ungelöste technische, administrative, ökonomische und rechtliche Fragen sowie die politische Wertung dazu führen, dass in der Summe die Nachteile die Vorteile deutlich überwiegen. Zudem sollte durch die Behandlung der AP 22+ die Anpassung des Landwirtschaftsgesetzes (Art. 38 und 39) beschlossen werden, damit das Ausfallrisiko/Doppelauszahlung für den Bund gelöst wird. Die Trennung zwischen Leistungserbringer und Geldempfänger führt zu technischen und administrativen Problemen und gefährdet, wegen den fehlenden Anreizen für die Leistungserbringer, das System als Ganzes. Die heutige Stabilität im Milchmarkt würde dadurch gefährdet und würde dem unterschiedlichen Grenzschutz durch den Bund nicht mehr Rechnung tragen. Die Käsereimilchbranche wird durch die neue Preisstellung geschwächt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1c Abs. 1 und Abs. 2 Einleitungssatz	1 ~~Aufgehoben~~ Die Zulage für verkäste Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch beträgt 15 Rappen pro Kilogramm Milch abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Artikel 2a. 2 Für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch wird den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage für verkäste Milch ausgerichtet, wenn die Milch verarbeitet wird zu:	Der LBV lehnt die Aufhebung von Abs. 1 ab. Die Höhe der Zulage muss weiterhin in der Verordnung festgehalten werden. Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten.
Art. 2 Abs. 1 Einleitungssatz	1 ~~Die Zulage für Fütterung ohne Silage wird den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch ausgerichtet~~ Für Milch, die von Kühen, Schafen und Ziegen ohne Silagefütterung stammt, richtet der Bund den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zusätzlich eine Zulage von 3 Rappen je Kilogramm verkäster Milch aus, wenn:	Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten.
Art. 2a Abs. 1	1 Für Verkehrsmilch, die von Kühen stammt, richtet das BLW den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von 5 Rappen je Kilogramm aus, sofern die Milch die Anforderungen erfüllt, die das EDI gestützt auf die LGV	Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	in den Ausführungsbestimmungen im Bereich der Lebensmittel tierischer Herkunft erlässt.	
Art. 3 Gesuche	[1] Gesuche um Ausrichtung der Zulagen nach den Artikeln 1c und 2 sind von den ~~Milchproduzenten und Milchproduzentinnen~~ Milchverwertern und Milchverwerterinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 monatlich eingereicht werden. [2] ~~Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, das Gesuch zu stellen. In diesem Fall muss er oder sie der Administrationsstelle melden:~~ ~~a. die Erteilung einer Ermächtigung;~~ ~~b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen;~~ ~~c. den Entzug einer Ermächtigung.~~ [2] Gesuche von Sömmerungsbetrieben sind der Administrationsstelle mindestens jährlich einmal einzureichen. [3] Gesuche um Ausrichtung der Zulage nach Artikel 2a sind von den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 eingereicht werden. [4] Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, ein Gesuch nach Artikel 3 Absatz 3 zu stellen. [5] Er oder sie muss der Administrationsstelle melden: a. die Erteilung einer Ermächtigung; b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen; c. den Entzug einer Ermächtigung.	Der LBV lehnt die vorgesehenen Anpassungen ab. Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten. Wenn es so wie vorgeschlagen umgesetzt werden würde, würde es diverse Fragen auslösen: Wie würde es gehandhabt werden, wenn nicht alle Milchproduzenten eines Milchverwerters diesem die Ermächtigung erteilen würden? Zudem ist nicht klar, ob der Sömmerungsbetrieb oder der Tierhalter die Zulagen erhalten würde?

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6 ~~Pflicht, die Milchmengen separat auszuweisen~~ Auszahlungs- und Buchführungspflicht	Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen sind verpflichtet, ~~die Milchmenge, für~~ die Zulagen nach den Artikeln 1c und 2 ~~ausgerichtet werden, in der Abrechnung über den Milchkauf separat auszuweisen.~~ a. innert Monatsfrist den Produzenten und Produzentinnen, von denen sie die zu Käse verarbeitete Milch gekauft haben, weiterzugeben; b. in der Abrechnung über den Milchkauf separat auszuweisen und die Buchhaltung so zu gestalten, dass ersichtlich ist, welche Beiträge sie für die Zulagen erhalten und ausbezahlt haben.	Der LBV lehnt die vorgesehenen Anpassungen ab. Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten.
Art. 8 Abs. 2	[2] Sie müssen der Administrationsstelle bis zum 10. Tag des folgenden Monats die pro Monat je Produzent und Produzentin gelieferte Menge, getrennt nach Betrieb und Sömmerungsbetrieb, melden. Die Meldung muss sich nach der vorgegebenen Struktur der Administrationsstelle richten.	
Art. 9 Abs. 3 und 3[bis]	[3] Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen müssen der Administrationsstelle melden: a. monatlich bis zum 10. Tag des folgenden Monats: wie sie die Rohstoffe verwertet haben, getrennt nach Betrieb und Sömmerungsbetrieb; ~~b. monatlich und bis spätestens einen Monat nach der Meldung nach Buchstabe a: die Milchmenge, für die pro Monat je Produzent und Produzentin Zulagen nach den Artikeln 1c und 2 ausgerichtet werden,~~ [3bis] Die Meldungen nach Absatz 3 müssen sich nach der vorgegebenen Struktur der Administrationsstelle richten.	Die Trennung zwischen Leistungserbringer und Geldempfänger führt zu technischen und administrativen Problemen und gefährdet, wegen den fehlenden Anreizen für die Leistungserbringer, das System als Ganzes.

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Abschätzung der Umweltwirkung der verschiedenen Massnahmen (BLW, 2022) in Bezug auf die Reduktion der Stickstoffverluste liegt hier zugrunde. Der LBV kann die dahinterstehenden Berechnungen nicht überprüfen oder plausibilisieren, da er nicht über ausreichende Informationen zu den Einzelheiten der Berechnungen oder den zugrunde gelegten Annahmen verfügt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10a Bst. a	Im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 werden bis zum Jahr 2030 die Verluste wie folgt reduziert: a. Stickstoff: um mindestens ~~15~~ 7 Prozent;	Das BLW schätzt die Wirkung der verschiedenen Massnahmen des Bundesrates auf eine Reduktion der Stickstoffverluste von 10,7%. Die Aufhebung der 10%-Toleranz in der Suisse-Bilanz würde mit 5,3% fast die Hälfte der Reduktion bringen. Der LBV bezweifelt die Wirkung dieser nicht zielgerichteten Massnahme auf die Verluste, die in der letzten Vernehmlassung noch auf 2,3% geschätzt wurden. Wie ist es möglich, mit ein und derselben Massnahme 3% zu gewinnen? Dies lässt Zweifel an der Zuverlässigkeit der Schätzung sowie der berücksichtigten Berechnungsgrundlagen aufkommen. Darüber hinaus beinhalten die 10,7% der Bundesmassnahmen 1% für die reduzierte Proteinzufuhr bei der Raufutterfütterung von Nutztieren. Diese Schätzung beruht auf keiner soliden Grundlage, vielmehr dürfte die Schätzung sogar falsch sein. Da unsere Wiederkäuer in erster Linie die Erträge unserer Wiesen verwerten, welche je nach Jahreszeit und Wiesenbestand unterschiedliche Nährwerte aufweisen, werden über diese Massnahme keine N-Reduktionen erzielt werden können. Die 10,7% sind daher viel zu optimistisch und wenig fundiert geschätzt. Zudem werden die 4,3%, die von der Branche zu

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		decken sind, definiert, ohne zu wissen, mit welchen Massnahmen und Wirkungen sie erreicht werden sollen, Und dies ohne Unterstützung des Bundes. Aufgrund all dieser Vorbehalte erscheint ein Reduktionsziel von 7% für Stickstoff angesichts des Zeitrahmens bis 2030 allenfalls als realistisch. Nur ein realistisches Ziel kann die Motivation steigern und die von der Branche gewünschte Dynamik erreichen.

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der LBV unterstützt die Änderungen grundsätzlich, insbesondere den vorgeschlagenen neuen Art. 6a, der es ermöglichen soll, die durch die Goldgelbe Vergilbung und die Schwarzholzkrankheit verursachten Schäden an den Reben zu reduzieren. Die Streichung von Art. 6 Abs. 4 lehnt der LBV jedoch strikt ab.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Art. 6 Abs. 4</td><td><s>Aufgehoben</s>

4 Unabhängig davon, ob Gebiete nach Absatz 1 ausgeschieden werden, sind die Einfuhr, die Produktion und das Inverkehrbringen von Cotoneaster Ehrh., Photinia davidiana Cardot und Photinia nussia Cardot verboten.</td><td>Der LBV lehnt diese Aufhebung strikt ab. Es ist inakzeptabel, dass das Verbot für die Einfuhr, die Produktion und das Inverkehrbringen bestimmter Wirtspflanzen des Feuerbrands aufgehoben wird. Das Verbot ist eine radikale Massnahme für ein radikales Problem. Es wäre unbegreiflich, dass zum einen Massnahmen zur Bekämpfung von Erwinia amylovora in der Schweiz umgesetzt werden müssen, während gleichzeitig die Verbreitung dieses Erregers über Importe nicht mehr kontrolliert wird. Ausserdem werden diese Wirtspflanzen in der Schweiz nicht gebraucht. Das Verbot in der geltenden Gesetzgebung hat es erlaubt, eine Verbreitung dieser Krankheit einfach und wirksam zu bremsen, die noch verheerendere Ausmasse hätte annehmen können.</td></tr>
<tr><td>Anhang 5

Ziff. 21</td><td><s>Aufgehoben</s>.

<table><tr><td>Ware</td><td>Zolltarifnummer</td><td>Drittländer, aus denen die Einfuhr verboten ist</td></tr><tr><td>21. Pflanzen von Cotoneaster Ehrh. Und Photinia davidiana</td><td>ex 0602.9091

ex 0602.9099</td><td>Alle Drittländer</td></tr></table></td><td>Der LBV lehnt diese Aufhebung ab.</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	(Dcne.) Cardot	
Anhang 7	Spezifische Voraussetzungen, die bestimmte Waren für die Einfuhr aus bestimmten Drittländern zusätzlich erfüllen müssen	Der LBV lehnt die Aufhebung des Einfuhrverbots für Cotoneaster Ehrh., Photinia davidiana Cardot und Photinia nussia Cardot ab.

Waren	Zolltarifnummer[2]	Ursprung	Spezifische Voraussetzungen
42. Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, ausgenommen Propfreiser, Stecklinge, Pflanzen in Gewebekultur, Pollen und Samen, von *Amelanchier* Medik., *Cotoneaster* Medik., *Aronia* Medik., *Crataegus* L., *Cydonia* Mill., *Malus* Mill., *Prunus* L., *Pyracantha* M. Roem., *Pyrus* L. und *Sorbus* L.	ex 0602.2071 ex 0602.2072 ex 0602.2079 ex 0602.2081 ex 0602.2082 ex 0602.2089 ex 0602.9019 ex 0602.9091 ex 0602.9099	Kanada und Vereinigte Staaten von Amerika	Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen: a. ununterbrochen in einem Gebiet gestanden haben, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Massnahmen als frei von *Saperda candida* Fabricius anerkannt wurde, was im Pflanzengesundheitszeugnis in der Rubrik «Zusätzliche Erklärung» angegeben ist; oder b. vor der Ausfuhr mindestens zwei Jahre lang oder, sofern die Pflanzen jünger als zwei Jahre sind, ununterbrochen an einem Erzeugungsort gestanden haben, der nach einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Massnahmen als frei von *Saperda candida* Fabricius anerkannt ist: i. der bei der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert ist und von dieser überwacht wird, und ii. der zweimal jährlich zu den am besten geeigneten Zeitpunkten des Jahres für den Nachweis des betreffenden Schadorganismus amtlich auf Anzeichen von *Saperda candida* Fabricius untersucht wurde,

Waren	Zolltarifnummer[2]	Ursprung	Spezifische Voraussetzungen
			und iii. wo die Pflanzen: – auf einer insektensicheren Produktionsfläche zum Schutz gegen die Eintragung von Saperda *candida* Fabricius gestanden haben, oder – auf einer von einer mindestens 500 m breiten Pufferzone umgebenen Produktionsfläche unter Anwendung geeigneter Präventivbehandlungen angezogen wurden, deren Befallsfreiheit von *Saperda candida* Fabricius durch jährlich zu geeigneten Zeitpunkten durchgeführte amtliche Erhebungen bestätigt wurde, und iv. wo die Pflanzen unmittelbar vor der Ausfuhr gründlich auf *Saperda candida* Fabricius, vor allem im Stamm der Pflanzen, kontrolliert wurden, gegebenenfalls durch destruktive Probenahme.

Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
(Verordnung nicht in Vernehmlassung)

Aufgrund der aktuellen Weltlage sind die Kosten zur Umsetzung eines Bauprojekts stark angestiegen. Bau-Material ist teilweise nur begrenzt verfügbar, was die Preise in die Höhe schnellen liess. Trotz dieser erschwerten Bedingungen sind die Anforderungen an die landwirtschaftliche Produktion und somit an die Bauernfamilien nicht gesunken. Die Bauernfamilien sind also gezwungen, die nötigen Investitionen trotzdem zu tätigen. Während die Baukosten aber heute um einiges höher sind als noch vor der Pandemie, blieben die Beiträge und Investitionskredite auf demselben Niveau, haben also anteilsmässig abgenommen.

Die Höhe der à-fonds-perdu Beiträge sowie der Investitionskredite ist zu überprüfen und der aktuellen Teuerung möglichst rasch anzupassen, damit wichtige Investitionen in emissionsmindernde oder tierwohlfördernde Systeme getätigt werden können. Länger andauernde / grössere Infrastrukturprojekte die bereits in der Umsetzung stehen, sollen dann auch berücksichtigt werden.

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	Schaffhauser Bauernverband (SHBV)
Adresse / Indirizzo	Schaffhauser Bauernverband Blomberg 2 8217 Wilchingen Sekretariat @schaffhauserbauer.ch
Datum / Date / Data	01.05.2023 Christoph Graf Präsident Virginia Stoll Geschäftsführung

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 4
BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12) 5
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 8
BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16) 42
BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur le terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) 45
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20) 47
BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171) 48
BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) 56
BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341) 63
BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 66
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 67
BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) 71
BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 76
BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) 77
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) 78
WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201) 79
WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) 81
Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 82
Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) 84

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Das landwirtschaftliche Verordnungspaket, das am 24. Januar 2023 in Vernehmlassung gegeben wurde, schlägt eine Reihe technischer Anpassungen vor, die für die betroffenen Betriebe weitreichende Auswirkungen haben werden. Der SHBV möchte insbesondere auf folgende Punkte hinweisen:

1. Mit der Umlagerung der Direktzahlungen wird eine wesentliche Anpassung des Systems vollzogen. Die Produktionssystembeiträge sollen von CHF 503 Millionen im Jahr 2022 (provisorische Zahlen des Agrarberichts 2022) auf CHF 736 Millionen im Jahr 2024 steigen. Diese Erhöhung wird hauptsächlich durch eine Senkung der Versorgungssicherheitsbeiträge finanziert. Die Bauernfamilien müssen somit neue Leistungen umsetzen, erhalten aber nicht mehr Direktzahlungen, und dies in einem labilen wirtschaftlichen Umfeld. Von der Inflation geprägt führt dies wiederum zu steigenden Produktionskosten. Mit dieser Umlagerung wird nicht nur die Versorgungssicherheit geschwächt, sondern auch das landwirtschaftliche Einkommen, was wir als Berufsverband klar ablehnen.
   In diesem Sinne schlagen wir dem Bund vor, die angekündigten Umlagerungen der Direktzahlungen im Laufe des Jahres anhand des effektiven Finanzbedarfs gemäss den definitiven Anmeldungen für die neuen Produktionssystembeiträge, insbesondere in Bezug auf den Versorgungssicherheitsbeitrag, den BTS-Beitrag und den Beitrag für längere Nutzungsdauer, anzupassen. Eine Umverteilung der Direktzahlungen zwischen Betrieben und Regionen ist dabei zu verhindern. Es ist nicht akzeptabel, hohe Auflagen bei den Produktionsprogrammen zu machen und die finanziellen Mittel anschliessend umzulagern. Es ist zudem nicht haltbar, wenn sich die Bauernfamilien im Vertrauen in die Bundesvorgaben bei den neuen Programmen anmelden und die Beiträge dann noch vor der Umsetzung wieder gekürzt werden. Insbesondere sind Kürzungen bei Produktionsrichtungen zurückzuweisen, wo bereits heute die tiefsten Arbeitsverdienste je Arbeitsstunde realisiert werden.
   Im Hinblick auf diese Änderung, die sich auf viele Landwirtschaftsbetriebe auswirkt und grosse Anpassungen erfordern wird, bitten wir den Bund ebenfalls, das Direktzahlungssystem stabiler zu machen und bis zur nächsten AP keine grösseren Änderungen mehr einzuführen.
2. Der SHBV lehnt eine Direktauszahlung der Milchzulagen für verkäste Milch und Fütterung ohne Silage ab. Die Trennung zwischen Leistungserbringer und Geldempfänger führt zu technischen und administrativen Problemen und gefährdet, wegen den fehlenden Anreizen für die Leistungserbringer, das System als Ganzes. Die heutige Stabilität im Milchmarkt würde dadurch gefährdet und würde dem unterschiedlichen Grenzschutz durch den Bund nicht mehr Rechnung tragen. Die Käsereimilchbranche wird durch die neue Preisstellung geschwächt.
3. Aufgrund mehrfacher Vorbehalte erscheint ein Reduktionsziel von 10% für Stickstoff und 15% für Phosphor angesichts des Zeitrahmens bis 2030 als realistisch und gerechtfertigt. Nur ein realistisches und von der Branche tragbares Ziel kann die Motivation steigern und die von der Branche gewünschte Dynamik erreichen. Wenn die Ziele schlussendlich überschritten werden, ist dies umso besser!

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SHBV begrüsst die Einführung einer Bestimmung, welche bei aussergewöhnlichen klimatischen Vorkommnissen oder bei behördlichen Anordnungen kurzfristig und vorübergehend eine Abweichung vom Pflichtenheft zulässt. Diese Regelung trägt dazu bei, die Wertschöpfung aus GUB/GGA auch unter den Bedingungen des Klimawandels beizubehalten. Um aber den Ruf von solchen Produkten nicht langfristig zu schädigen, sollte diese Ausnahme auf ein Jahr begrenzt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7 Abs. 2 Bst. d	[2] Es kann auch folgende Angaben enthalten: d. die Beschreibung des Beitrags der Ursprungsbezeichnung oder der geografischen Angabe zur nachhaltigen Entwicklung. e. (neu) den erweiterten Kontrollbereich auf Unternehmen, die die geschützte Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe schneiden, vorbereiten, verpacken und weiterverkaufen.	Dieser Zusatz steht im Einklang mit der Mehrwertstrategie der Schweizerischen Vereinigung der AOP-IGP. Diese will die nachhaltige Produktion der Sortenorganisationen stärken und sie motivieren, geeignete Massnahmen zu ergreifen, die in diese Richtung gehen. Zu Abs. 2 Bst. e: Mit der Einführung dieses Absatzes wird die Motion Savary 18.4411 (Private Kontrollbeauftragte. Verstärkt gegen Betrugsfälle im Bereich der geschützten Bezeichnungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse vorgehen) teilweise erfüllt und ersetzt die Lösung des BLV, die im Rahmen der Aktualisierung des Lebensmittelrechts vorgeschlagen wurde. Letztere konnte aber den Bedürfnissen der Branche nicht gerecht werden. Der Markt bietet immer mehr Convenience-Produkte an, auch bei AOP- und IGP-Produkten, die in diesem Marktsegment stark wachsen. Dieser neue Absatz ermöglicht es den Sortenorganisationen, die dies wünschen, den Zwischenhandel, der mit einer AOP und/oder einer IGP handelt, zu verpflichten, sich zertifizieren zu lassen und regelmässig zu kontrollieren. Dadurch wird die Garantie der Authentizität von Produkten gestärkt, die in geschnittener Form vermarktet werden, wie geriebener oder in

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		kleine Stücke geschnittener Käse, Trockenfleisch, das in Scheiben geschnitten in Schalen verkauft wird, usw.
Art. 8	Das BLW fordert die betreffenden kantonalen Behörden, Produzenten-Organisationen und Bundesbehörden zur Stellungnahme auf.	Es ist wichtig, dass bei einem Antrag auf GUB oder GGA die verschiedenen Interessengruppen konsultiert werden. Diese Konsultation sollte sich nicht auf die kantonalen und eidgenössischen Behörden beschränken, sondern auch Organisationen (z. B. die Vereinigung zur Förderung von GUB/GGA) einbeziehen. Seit der Abschaffung der Eidgenössischen Kommission für GUB/GGA gibt es kein Organ mehr, auch wenn es nur beratend tätig war, um die eingereichten Dossiers objektiv zu behandeln. Es ist daher unerlässlich, dass zumindest die anerkannten Organisationen, die sich das ganze Jahr über für die GUB/GGA einsetzen, in diesem Rahmen offiziell konsultiert werden.
Art. 14a	[1] Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) kann in folgenden Fällen auf dem Verordnungsweg eine vorübergehende Aussetzung einzelner Bestimmungen des Pflichtenhefts, die in Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben c und d dieser Verordnung aufgeführt sind, bewilligen: a. bei aussergewöhnlichen Naturereignissen, die dazu führen, dass bestimmte Aspekte des Pflichtenhefts während eines bestimmten Zeitraums nicht erfüllt werden können; b. bei Behördenentscheiden, die sich auf eidgenössisches oder kantonales Recht stützen, namentlich im Bereich Gesundheit oder Pflanzengesundheit, wodurch die Einhaltung der Bestimmungen des Pflichtenhefts während eines bestimmten Zeitraums verhindert wird. [2] Die Gruppierung reicht das Begehren um vorübergehende	Der SHBV unterstützt diese Anpassung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Aussetzung beim BLW ein. Dem Begehren ist der Nachweis, dass es von der Vertreterversammlung der Gruppierung angenommen worden ist, beizulegen. [3] Die Gruppierung muss nachweisen, dass die vorübergehende Aussetzung keine direkten Auswirkungen auf die wesentlichen physischen, chemischen, mikrobiologischen oder organoleptischen Haupteigenschaften des Produkts oder auf seine besondere Form hat. [4] Das WBF kann weitere Bedingungen und Auflagen für die vorübergehende Aussetzung von Bestimmungen festlegen. Es kann namentlich: a. die Aussetzung auf einen Teil des geografischen Gebiets beschränken; b. verlangen, dass die Gruppierung geeignete Massnahmen ergreift, um die Öffentlichkeit oder die Endkonsumentinnen und -konsumenten über die vorübergehend ausgesetzten Bestimmungen zu informieren. [5] (neu) Die vorübergehende Aussetzung ist auf ein Jahr begrenzt und kann nur einmal und nur für ein Jahr verlängert werden.	Zu Abs. 5 (neu): Um den Ruf von GUB/GGA-Produkten nicht langfristig zu schädigen, sollte diese Ausnahme auf ein Jahr begrenzt werden.

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SHBV weist insbesondere auf folgende Punkte hin:

- **Eine Direktzahlungskürzung auf Vorrat ist nicht akzeptierbar.** Der SHBV erwartet, dass nach der definitiven Anmeldung an die neuen Produktionssystembeiträge, die finanziellen Mittel erneut überprüft werden und höchstens dort gekürzt wird, wo es nicht anders umsetzbar ist. Eine vorgängige Kürzung der Direktzahlungen, die direkt einkommenswirksam für die Bauernfamilien ist, kann nicht akzeptiert werden.
- Beispiel: Ein 30ha-Betrieb mit 40 Milchkühen inkl. Aufzucht und Futterbau in der Talzone verliert durch die Kürzung des Basisbeitrag rund 2`900.- CHF. Hinzu kommt eine Kürzung des QI-Beitrags von bis zu 630.- CHF und des BTS-Beitrages von rund 850.- CHF. Dies ergibt eine Reduktion der Direktzahlungen von 4`380.- CHF pro Jahr. Zu erwähnen ist, dass dieser Betrieb bereits durch die Basisbeitrags-Kürzung von 900.- CHF auf 700.- auf den 1. Januar 2023 5`500.- CHF weniger Direktzahlungen erhalten hat. Dies führt zu einer direkten Reduktion des landwirtschaftlichen Einkommens dieses Betriebes.
- Es ist davon auszugehen, dass die Beteiligung an den neuen Programmen nach der definitiven Anmeldung noch abnehmen wird. In vielen Kantonen wurden die LandwirtInnen sogar animiert, sich für die neuen Programme anzumelden und dann erst im Frühjahr zu entscheiden, ob sie definitiv teilnehmen möchten oder nicht. Diese Aufforderung von den Kantonen kam nicht von ungefähr, sondern war der überhasteten Einführung der Verordnungsanpassungen aus der Pa.Iv. 19.475 und den extrem vielen offenen Fragen des Vollzugs zum Zeitpunkt des Anmeldeschlusses geschuldet.
- Der Herdenschutz muss mit Mitteln des BAFU und nicht mehr über den landwirtschaftlichen Kreditrahmen finanziert werden.
- Der SHBV verlangt, dass für eine angemessene Bedeckung des Bodens die 80-Prozent-Regel für die gesamte offene Ackerfläche und nicht für jede einzelne Hauptkultur umzusetzen ist. Dies ist im Hinblick auf eine praxisgerechte Umsetzung gerechtfertigt.
- **Die Einführung der neuen ÖLN-Anforderung von 3.5% BFF auf Ackerfläche muss um ein Jahr verschoben werden, damit wichtige Anpassungen (z.B. Ergänzung weiterer anrechenbarer Elemente) gemacht werden können.** So muss bei der Umsetzung möglichst vermieden werden, dass zu diesem Zweck bereits auf dem Betrieb vorhandene wertvolle BFF Q2 dem Verlagerungsziel des Bundes zum Opfer fallen. Unter dem Strich wäre für die Biodiversität dann nichts erreicht. Pioniere, die schon vor Jahren stark in die Biodiversität investiert haben, werden einmal mehr für ihre Vorreiterrolle bestraft. Den Kantonen soll daher die Möglichkeit gegeben werden, wertvolle BFF-Typen wie Q2 Wiesen und Q2 Hecken auf ehemaligem Ackergebiet oder neben Ackerfläche liegend auf Gesuch des Betriebs für die Erfüllung der neuen Auflage anzuerkennen und an den 3.5% anzurechnen. Zudem sollen auch Gewässerräume die gemäss Bundesvorgabe nur als extensive Wiesen und Weiden genutzt werden dürfen, aber als FFF ausgeschieden sind, angerechnet werden dürfen. Weiter soll dringend auch im Rahmen von Art. 62a-Projekten (z. B. Nitrat- oder Phosphorprojekte) stillgelegtes Ackerland an die 3.5%-Pflicht angerechnet werden können.
- Anstelle von pauschalen und starren Ausnahmeregelungen (7-Wochen-Regel, 80%-Regel usw.) ist die Widereinführung des Bodenschutzindexes als Alternative und als zentraler Baustein für dieses Modul anzustreben. Dies würde sämtliche Ausnahmeregelungen und wiederkehrende Anpassungen wegen der fehlenden Praxistauglichkeit erübrigen und den Betrieben die dringend benötigte Flexibilität bringen. Ohne dass dabei die Ziele des Bodenschutzes geschmälert würden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 14 Abs. 2 Einleitungssatz	[2] Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben a–k, n, p ~~und~~ q und r sowie 71b und nach Anhang 1 Ziffer 3 sowie Bäume nach Artikel 55 Absatz 1bis, wenn diese Flächen und Bäume:	Der SHBV fordert die Aufnahme von Buchstabe r. Siehe Kommentar zu Art. 55. Die Aufnahme des Buchstabens q «Getreide in weiter Reihe» wird unterstützt.
Nicht in Vernehmlassung Art. 14a Anteil an Biodiversitätsförderflächen auf Ackerfläche	[4] (neu) Die Bestimmung tritt ab 01.01.2025 in Kraft. weitere anrechenbare Flächen: 1. Flächen mit Untersaaten mit hohem Leguminose-Anteil sind an die 3.5% anrechenbar. 2. Flächen mit mehrjährigen Kunstwiesen mit hohem Leguminosen-Anteil (mind. 50%) sind an die 3.5% anrechenbar. 3. Agroforst 4. Obstbäume 5. Hecken 6. QII-Wiesen 7. Stillgelegtes Ackerland im Rahmen von PSM- und Nitratprojekten	Zu Abs. 4 (neu): Die Einführung der obligatorischen 3.5% BFF auf Ackerfläche ist um ein Jahr zu verschieben, da einerseits in der Praxis nachwievor viele offene Fragen bezüglich Umsetzung der Bestimmung vorliegen und andererseits wirksame und effiziente Massnahmen nicht anrechenbar sind, was zu korrigieren ist. Dabei sollen die neuen Massnahmen regulär ab 2024 eingeführt werden. Somit können die Betriebe erste Erfahrungen mit den neuen Elementen sammeln und es besteht Zeit nötige Anpassungen an den Bestimmungen, den Massnahmen und der Höhe der Beiträge vorzunehmen. Weitere anrechenbare Flächen: 1. Flächen (z.B. Getreide, Raps) mit Leguminosen-Untersaaten sollen als BFF anerkannt werden. Dies hätte den doppelten Vorteil, dass der Ertrag der Kultur zum einen nicht (oder nur gering) geschmälert würde, auch wenn die Ernte manchmal schwieriger ist. Und zum anderen dass der Boden anschliessend direkt bedeckt wird. Somit können einige Wochen mit Stoppelfeldern vermieden werden, die insbesondere für die Fauna nicht förderlich sind. Diese Massnahme, deren Beitrag wie bei Getreide in weiter Reihe Fr. 300.00/ha betragen könnte, wäre zudem viel günstiger als andere Brachflächen oder Säume. Es wäre denkbar, dass auch diese Flächen nur maximal 50% der 3.5% ausmachen dürften.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		2. Es wurde viel über die Kulturen und Mittel in der offenen Ackerfläche gesprochen, aber viel weniger über den Rest der Ackerfläche, bzw. die Kunstwiesen. Daher schlagen wir vor, eine Massnahme hinzuzufügen, die darin besteht, eine mehrjährige Kunstwiese auf Basis von Leguminosen auf der Ackerfläche anzulegen (mindestens 50% Leguminosen-Anteil). Die Nutzung könnte wie folgt aussehen: 1. Schnitt: keine Massnahme, 2. oder 3. Schnitt nach Wahl: Der Landwirt lässt die eingetragene Fläche ungemäht, damit sie bis zum nächsten Schnitt blühen kann (mindestens 4 Wochen zwischen zwei Schnitten). Beim Mähen der als BFF angemeldeten Fläche: keine Verwendung des Aufbereiters. Bei den folgenden Schnitten: keine zusätzlichen Massnahmen. Das Ziel ist klar: Indem man diese Flächen im zweiten und dritten Schnitt blühen lässt, bietet die Massnahme Insekten zusätzliche Nahrung, und dies zu einer Zeit, wo Nektar eher Mangelware ist. Ebenso wie Getreide in weiter Reihe darf diese Massnahme nicht mehr als 50% der 3,5% BFF auf Ackerfläche ausmachen. Die angemeldete Parzelle bleibt in der düngbaren Fläche, aber nur mit organischem Dünger, und wird zudem bei der Erhebung gemeldet, ebenso wie die der Massnahme zugewiesene Fläche. Der Landwirt kann die für die Massnahme angemeldete Fläche jedes Jahr auf eine andere Parzelle, die denselben Kriterien entspricht, verlegen. Diese kostengünstige Massnahme ermöglicht es, Eiweissfuttermittel selbst zu produzieren, somit den Kauf von Futtermitteln zu begrenzen und zudem noch die Kohlenstoffspeicherung zu verbessern. Darüber hinaus ist sie für die Betriebe mit tragbaren Kosten durchführbar. 3. – 7. Weitere wertvolle biodiversitätsfördernde Strukturen sind an die 3.5% BFF auf Ackerfläche anzurechnen. Spezialregelung für Betriebe mit Grassamenvermehrung: Bei diesen Betrieben ist eine Sonder-Regelung in Bezug auf die

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		3.5% BFF auf Ackerfläche zu genehmigen, denn die Grassamenvermehrung stellt sehr hohe Anforderungen an die Feldhygiene. Vor allem können keine Fremdgräser in den Vermehrungsflächen (Besatz mit fremden Samen) und blühende gleichartige Pflanzen in der Nähe der Felder toleriert werden (Isolationsabstand). Mit dieser neuen Auflage besteht die Gefahr, dass Produzenten aus der Produktion aussteigen werden. Wäre dies der Fall, würde die Schweiz ihr Know-How in diesem Bereich verlieren. Auch das Programm zur Züchtung von an die Schweiz angepassten Sorten wäre in Frage gestellt. Die Schweizer Landwirte hätten keine standortgerechten Sorten und Saatgutmischungen mehr. Die ökologischen Folgen wären sicherlich weitaus grösser als die Vorteile, die die wenigen betroffenen Betriebe durch die Regelung der 3,5% BFF auf der Ackerfläche erwarten könnten.
Art. 21 Pufferstreifen	Entlang von oberirdischen Gewässern, Waldrändern, Wegen, Hecken, Feld- und Ufergehölzen und Inventarflächen ~~nach den Artikeln 18a und 18b NHG, ohne ausgeschiedene Pufferzonen,~~ sind Pufferstreifen nach Anhang 1 Ziffer 9 anzulegen. [2] (neu) Kein Pufferstreifen ist anzulegen: a. entlang von rechtsgültig ausgeschiedenen Gewässerräumen nach Art. 15 Abs. 2 und dort, wo darauf verzichtet wurde; b. entlang von noch nicht gemäss Art. 15 Abs. 2 ausgeschiedenen Flächen; c. wenn rechtlich zweifelhaft ist, ob eine nach Art. 15 Abs. 2 verbindlich ausgeschiedene Fläche Pufferflächen umfasst oder nicht.	Der SHBV lehnt diese Verschärfung ab. Auch ohne Verordnungsänderung wird das Anliegen im geltenden Recht bereits sichergestellt. Zu Abs. 2 (neu): Der Gewässerraum ist per se eine Pufferzone. Das Anlegen eines Pufferstreifens entlang des Gewässerraumes ist darum unnötig. Solange eine Fläche nicht nach Art. 15 Abs. 2 verbindlich ausgeschieden ist, besteht rechtlich keine Verpflichtung diese Fläche besonders zu behandeln. Darum ist dort auch kein Pufferstreifen anzulegen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 29 Abs. 4–8	[4] Zur Weidepflege und zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen ist das Mulchen zulässig, wenn: ~~a. der Eingriff frühestens ab dem 15. August erfolgt;~~ b. die Gras- und Krautnarbe intakt bleibt; und c. keine Flächen betroffen sind, die nach dem NHG geschützt sind. [5] Zur Entbuschung von Flächen ist das Mulchen ~~mit einer vorgängigen Bewilligung des Kantons~~ zulässig. ~~Der Kanton hört die zuständigen kantonalen Fachstellen für Naturschutz, Forst und Wildhut vor Erteilung einer Bewilligung an und kann vom Bewirtschafter oder von der Bewirtschafterin ein Gutachten einer Beratungsstelle verlangen.~~ ~~[6] Die Bewilligung muss folgende Auflagen enthalten:~~ ~~a. Der Eingriff erfolgt frühestens ab dem 15. August.~~ ~~b. Höchstens 10 Prozent der bearbeiteten Bodenoberfläche sind nach dem Eingriff beschädigt.~~ ~~c. Die Fläche weist nach dem Eingriff ein Mosaik von Anteilen offener Weide und Sträuchern auf, wobei die Sträucher auf mindestens 1 Are pro 10 Aren stehen gelassen worden sind.~~ ~~[7] In begründeten Fällen kann der Kanton von den Auflagen abweichen.~~ ~~[8] Das Mulchen nach Absatz 5 ist höchstens zwei Jahre in Folge auf derselben Fläche zulässig. Danach ist mit einer angepassten Weideführung eine nachhaltige Bewirtschaftung sicherzustellen. Ein erneutes Mulchen darf frühestens nach acht Jahren erfolgen.~~	Der SHBV begrüsst grundsätzlich die Einführung des Art. 29 Abs. 4-8. Um die Offenhaltung von Weiden in Sömmerungsgebieten sowie die Biodiversität künftig weiterhin zu gewährleisten, kann langfristig nicht auf das Mulchen verzichtet werden. In den letzten Jahren wurden die damit verbundenen Herausforderungen aus folgenden Gründen anspruchsvoller: 1. Klimawandel verändert Artenzusammensetzung (Stichwort Neophyten) 2. Grossraubtierpräsenz führt zu Rückgang der Bestossung durch gealpte Tiere 3. Strukturwandel führt zu Arbeitskräfte-Mangel, womit weniger Zeit für Weidepflege bleibt Zu Abs. 4 Buchstabe a: Weidepflege: Ein spätes Mulchen zur Weidepflege kann die Wirkung reduzieren. Zudem baut sich das Mulchmaterial während der Sommerzeit besser ab. Grundsätzlich sollten Gräser direkt nach der Beweidung gemulcht werden und keiner zeitlichen Restriktion unterliegen. Wird die Weide ein zweites Mal beweidet, kann das Weidevieh den neuen Aufwuchs verhindern/eindämmen. Bekämpfung von krautigen Problempflanzen: Keine zeitliche Einschränkung, da für eine erfolgreiche Bekämpfung der Zeitpunkt des Mulchens an den entsprechenden Pflanzenarten ausgerichtet werden muss. Zu Abs. 5, Abs. 6 Buchstabe a - c und Abs. 7: Von einer restriktiven Bewilligung ist abzusehen. Dies widerspricht der Vereinfachung administrativer Prozesse. Ein zu hoher Aufwand verhindert eine praxisnahe Umsetzung. Zu Abs. 8: Dieser Absatz kann nicht kontrolliert werden und

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		ist deshalb ersatzlos zu streichen.
Art. 35 Abs. 1–3	[1] Die zu Beiträgen berechtigende Fläche umfasst die landwirtschaftliche Nutzfläche nach den Artikeln 14, 16 Absätze 3 und 5 sowie 17 Absatz 2 LBV. [2] Kleinstrukturen innerhalb von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz Buchstaben a–c, e–k, n, p und q berechtigen bis zu einem Anteil von höchstens 20 Prozent an der Fläche zu Beiträgen. Kleinstrukturen auf Waldweiden (Art. 55 Abs. 1 Bst. d) und artenreichen Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet (Art. 55 Abs. 1 Bst. o) werden gemäss der Erhebungsmethodik nach Artikel 59 Absatz 2 angerechnet. Als Kleinstrukturen gelten Strauchgruppen, Einzelsträucher, Asthaufen, Streuehaufen, Wurzelstöcke, Wassergräben, Tümpel, Teiche, Ruderalflächen, Steinhaufen, Steinwälle, Trockenmauern, Felsblöcke und offene Bodenstellen. [2bis] Aufgehoben [3] Rückzugsstreifen auf extensiv genutzten Wiesen (Art. 55 Abs. 1 Bst. a), auf wenig intensiv genutzten Wiesen (Art. 55 Abs. 1 Bst. b) sowie auf Uferwiesen (Art. 55 Abs. 1 Bst. g) berechtigen bis zu einem Anteil von höchstens 20 Prozent an der Wiesenfläche zu Beiträgen.	Der SHBV begrüsst diese Anpassung. Der maximal zulässige Anteil an Kleinstrukturen auf BFF als auch von Rückzugsstreifen wurde von max. 10% auf max. 20% vereinheitlicht. Dies führt zur Klarheit für die Bewirtschaftenden sowie für den Vollzug.
Art. 47 Abs. 2 Bst. a und 3	[2] Er wird für folgende Kategorien festgelegt: a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung, pro NST; [3] Aufgehoben	Der SHBV begrüsst diese Anpassung.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 47b Zusatzbeitrag für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen	[1] Für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen wird zum Beitrag nach Artikel 47 ein Zusatzbeitrag für Tiere ausgerichtet, die auf Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben gehalten werden ~~die zumutbar schützbar sind. Als zumutbar schützbar gelten Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe, bei denen der Kanton gestützt auf Artikel 10quinquies der Jagdverordnung vom 29. Februar 1988 das Ergreifen von Schutzmassnahmen als zumutbar erachtet.~~ [2] Der Zusatzbeitrag wird für folgende Kategorien ausgerichtet: a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung oder in Umtriebsweide; b. Milchschafe; c. Ziegen und Milchziegen; d. ~~Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, bis 365 Tage alt.~~ [3] Der Zusatzbeitrag wird ausgerichtet, wenn: ~~a. Schutzmassnahmen nach Artikel 10quinquies der Jagdverordnung umgesetzt werden;~~ b. ein einzelbetriebliches Herdenschutzkonzept eingehalten wird; und c. alle Tiere einer Tierkategorie nach Absatz 2 nach dem Herdenschutzkonzept geschützt werden. [4] ~~Das~~ Ein Herdenschutzkonzept muss aufzeigen, mit welchen betrieblichen und technischen Massnahmen und Vorkehrungen eine oder mehrere Tierkategorien während der Sömmerungszeit vor Grossraubtieren geschützt werden können. ~~Es muss vom Kanton bewilligt werden. Der Kanton überprüft die Einhaltung des Konzepts.~~ Die	Der hier vorgeschlagene Artikel 47b gehört in die Jagdverordnung, weil auch die Anforderungen an den Beitrag in Art. 10quinquies der JSV definiert sind. Diese Beiträge sind durch Mittel des BAFU und nicht aus dem Kreditrahmen der Landwirtschaft zu finanzieren. Die Anforderungen an den Beitrag sind insbesondere im administrativen Bereich zu vereinfachen. Die Erstellung dieser schriftlichen, einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepte ist abzugelten. Zu Abs. 1 und Abs. 3 bst. a: Der Zusatzbeitrag für die Umsetzung betrieblicher Massnahmen zum Schutz der Nutztiere vor Grossraubtieren auf Sömmerungsbetrieben ist wichtig für den Fortbestand der Alpwirtschaft und muss eingeführt werden. Da dieser Zusatzbeitrag aber gemäss DZV aus dem Agrarbudget bezahlt werden soll, darf er nicht an die Umsetzung eines vom Kanton genehmigten Herdenschutzkonzeptes geknüpft sein. Das Landwirtschaftsgesetz gibt dafür keine Rechtsbasis her. Wer einzelbetriebliche Herdenschutzmassnahmen ergreift, muss den Beitrag erhalten. Ohnehin muss die Frage gestellt werden, wohin das geltende Recht die Entwicklung von als nicht zumutbar schützbaren Weideflächen steuert. Damit stellt sich auch die Frage nach der moralischen Verantwortung des Gesetzgebers gegenüber den Bewirtschaftern von solchen Weiden. Ihnen darf ja wohl nicht zugemutet werden, ihr Vieh quasi als Wolfsfutter weiterhin auf solche Weiden aufzutreiben. Zu Abs. 2 Bst. c: Die Milchziegen sind analog zu den Milchschafen explizit zu erwähnen. Zu Abs. 2 Bst. d: Für Grossvieh gibt es grundsätzlich keine Herdenschutzmassnahmen, die gesetzlich vorgesehen sind. Zudem wäre dies in den weitläufigen Weiden in topografisch

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Herdenschutzberatung legt das einzelbetriebliche Herdenschutzkonzept gemeinsam mit den Bewirtschaftenden fest.	schwierigem Gelände kaum umsetzbar. Damit wird in Kauf genommen, dass der Zusatzbeitrag für Grossviehalpen und -weiden nicht ausgerichtet wird. Die Zusatzanforderungen für Abkalbeweiden sind tierschutzrelevant und dadurch nicht Bestandteil dieser Zusatzbeiträge. Zu Abs. 3: Die ständige Behirtung wird nur in einzelnen Punkten erwähnt. Sie muss aber generell den Zusatzbeitrag auslösen können. Die Vorgaben bezüglich Herdenschutzkonzept sind unklar. Wenn ein einzelbetriebliches Herdenschutzkonzept vorhanden ist, muss die Alp als geschützt gelten. Wenn der kantonale Vollzug dies bewilligt, muss dies das BAFU so akzeptieren. Zu Abs. 4: DAS Herdenschutzkonzept gibt es nicht. Ein solches Konzept ist immer auf den Einzelbetrieb und seine Gegebenheiten zugeschnitten. Die effektive und effiziente Ausgestaltung der auf seiner Weide zu ergreifenden Herdenschutzmassnahmen liegt im Eigeninteresse des Tierhalters. Das erübrigt eine Bewilligungspflicht und die Kontrolle der Einhaltung durch den Kanton. Kommt es auf einer konkreten Weide durch Grossraubtiere zu Schäden und sollen diese entschädigt werden und hängt die Entschädigung vom Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen ab, so ist die Frage im Rahmen des Entscheids über die Entschädigung zu klären. Bei den Tiergattungen, wo Null-Toleranz gilt, also jeder Riss einer zuviel ist, ist die Entschädigung voraussetzungslos geschuldet.
Nicht in Vernehmlassung Art. 55 Abs. 1 Bst. r (neu)	1 Biodiversitätsbeiträge werden pro Hektare für folgende eigene oder gepachtete Biodiversitätsförderflächen gewährt: r. (neu) Überflutete, vernässte oder untergrabene Flächen, welche durch Biberaktivitäten verursacht wurden und nicht mehr gemäht werden können oder anderweitig in der	Flächen, welche durch Biberaktivitäten temporär oder dauerhaft überflutet, vernässt oder von Grabaktivitäten betroffen sind, sollen nicht mehr von Direktzahlungsbeiträgen ausgeschlossen werden. Es handelt sich dabei meist um vergleichsweise kleine Flächen, die kurzfristig oder über mehrere Jahre durch die Dammbauaktivitäten und den Rückstau

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Bewirtschaftung eingeschränkt sind	des Wassers betroffen sind. Biberreviere unterliegen einem stetigen Wandel. Dadurch können Flächen überflutet werden und auch wieder trockenfallen. Ein Biberrevier auf der Betriebsfläche erfordert somit eine gewisse Flexibilität des Bewirtschafters. Durch die Vernässung ist eine Pflege und Mahd oft nicht mehr oder nicht mehr zum vorgegebenen Schnittzeitpunkt möglich, was zu Einbussen in der Produktion führt. Die Bewirtschaftung des umliegenden und nicht von der Vernässung betroffenen Landes stellt ausserdem einen höheren Aufwand für die Landwirtschaft dar, weil die vernässten Gebiete umfahren werden müssen. Entfallen auch noch die Flächenbeiträge, da die Fläche nicht mehr als LN angerechnet werden kann, hat dies für die Bewirtschafter negative finanzielle Folgen.
Art. 57	Vermehrer von Futtergräsern können von der Anwendung der 3.5% BFF-Regelung auf Ackerfläche befreit werden.	Wenn die Produzenten die Vermehrung von Gräsersaatgut aufgeben, würde die Schweiz ihr Know-how in diesem Bereich verlieren. Auch das Programm zur Züchtung von an die Schweiz angepassten Sorten wäre in Frage gestellt. Die Schweizer Landwirte hätten keine standortgerechten Sorten und Saatgutmischungen mehr. Die ökologischen Folgen wären sicherlich weitaus grösser als die Vorteile, die die wenigen betroffenen Betriebe durch die Regelung der 3,5% BFF auf der Ackerfläche erwarten könnten.
Art. 57 Abs. 4	[4] Für Biodiversitätsförderflächen nach den Absätzen 1 Buchstabe d und für Bäume nach Absatz 1[bis] Buchstabe b können die Kantone die Verpflichtungsdauern für Beiträge der Qualitätsstufen I und II sowie für den Vernetzungsbeitrag nach Artikel 61 und den Landschaftsqualitätsbeitrag nach Artikel 63 auf derselben Fläche aufeinander abstimmen. Die Bewirtschaftenden haben in diesem Fall die Möglichkeit von laufenden Verträgen zurückzutreten.	Der SHBV unterstützt den Antrag bedingt und begrüsst es, dass den Kantonen die Möglichkeit gegeben wurde, die Vertragsdauer zu vereinheitlichen, dies vereinfacht den Vollzug und ist ein guter Anreiz für die Bewirtschafter ihre BFF-Flächen in einem bestimmten Raum in einen inneren Zusammenhang zu bringen, also in ein Vernetzungs- oder Landschaftsqualitätsprojekt einzubringen. Das Vorgehen im konkreten Einzelfall, ist den Kantonen zu überlassen. Sie werden neben der administrativen Vereinfachung auch die Ziele eines allfälligen Vernetzungs- oder Landschaftsqualitätsprojekts berücksichtigen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Entscheidet sich der Kanton für eine Synchronisierung der Verpflichtungsdauer muss aber die Landwirtin, der Landwirt die Möglichkeit haben von den laufenden Verträgen zurück-zutreten. Die Umsetzung der Synchronisation darf keine Pflicht sein. Die Kantone müssen zudem die nötige Flexibilität haben, um die neuen Flächen zu kompensieren, die in den 3,5 % BFF auf Ackerland eingetragen sind: Ein Rückzug der aktuellen Flächen sollte als Kompensation möglich sein, um den Anteil BFF im LN nicht unnötig zu erhöhen. Mit anderen Worten, die existierenden Verträge müssen flexibel kündbar sein, um den neuen Anforderungen gerecht zu werden. Der SHBV fordert zudem, dass Elemente, die bereits in der Vergangenheit auf Ackerflächen eingeführt wurden, bei der Berechnung der 3,5 % berücksichtigt werden können.
~~Art. 58a Besondere Bestimmungen für Saatmischungen~~	~~[1] Für Ansaaten von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben h, i und k dürfen nur die für die jeweilige Biodiversitätsförderfläche geeigneten Saatmischungen nach Anhang 4a Buchstabe B verwendet werden.~~ ~~[2] Das BLW nimmt Saatmischungen für Biodiversitätsförderflächen in Anhang 4a Buchstabe B auf. Dabei berücksichtigt es den ökologischen und agronomischen Nutzen, die Risiken und die Methodik gemäss den Kriterien in Anhang 4a Buchstabe A. Die Gewichtung der Kriterien richtet sich nach der Zielsetzung und dem Einsatzbereich der Saatmischung. Das BLW hört vorgängig das BAFU an.~~ ~~[3] Die Zusammensetzung der geeigneten Saatmischungen werden vom BLW jeweils per 1. Januar veröffentlicht.~~ ~~[4] Das BLW kann Änderungen der Zusammensetzung von Saatmischungen für die Anwendung auf einzelnen landwirtschaftlichen Betrieben bewilligen, insbesondere zur~~	Streichen. Das BLW wird aufgefordert, Mischungen zur Verfügung zu stellen, die auf die spezifischen Bedingungen der Kantone VS, GR, TI zugeschnitten sind, oder den Zugang zu geeigneten Mischungen für die ganze Schweiz zu ermöglichen. Es ist inakzeptabel, dass Landwirte von einer Massnahme oder vom ÖLN ausgeschlossen werden, weil sie nicht die Möglichkeit haben, diese umzusetzen, da in ihrer Region keine Mischungen zugelassen sind. Diese Ungleichbehandlung im Vergleich zu den anderen Kantonen ist nicht hinnehmbar.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~besseren Biodiversitätsförderung oder zur Vermeidung von Problemen in der Fruchtfolge.~~ ~~5 Für Ansaaten von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben a–e, g und o sind lokale Heugras- oder Heudruschsaaten von langjährig bestehendem Dauergrünland den standardisierten Saatmischungen vorzuziehen.~~	
Art. 62 Abs. 5	5 Für Flächen, für die ein Vernetzungsbeitrag ausgerichtet wird, können von den Anforderungen der Qualitätsstufe I abweichende Vorschriften festgelegt werden, wenn dies aufgrund der Zielarten erforderlich ist. Die Vorschriften sind zwischen dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin und dem Kanton schriftlich zu vereinbaren~~, wobei die kantonale Fachstelle für Naturschutz einbezogen werden muss~~.	Der SHBV unterstützt grundsätzlich die Änderung. Zu Abs. 5: Der Einbezug der kantonalen Fachstelle für Naturschutz bietet einen unnötigen Mehraufwand.
Nicht in Vernehmlassung Art. 70 Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen	2 Der Anbau hat unter Verzicht auf den Einsatz von Insektiziden, Akariziden und Fungiziden ~~nach der Blüte~~ ab 30. Juni zu erfolgen. Erlaubt ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, die nach der Bio-Verordnung vom 22. September 1997 erlaubt sind.	Die derzeitige Grenze BBCH-71 (Fruchtdurchmesser bis 10 mm) ist im nachhaltigen Obstbau nicht umsetzbar, weshalb der Zeitpunkt auf den 30. Juni festgelegt werden soll. Zudem ist das Produktionsrisiko mit dem geforderten Verzicht nicht tragbar, da der Obstbau im Gegensatz zu den Zuckerrüben und den Reben für eine wirtschaftliche Produktion auf eine makellose Tafelobstproduktion angewiesen ist und weil die Ersatzwirkstoffe die Substitutionskandidaten nicht vollwertig ersetzen können. Auch sind die Beiträge zu tief, da das Produktionsrisiko und der Zusatzaufwand durch den Verzicht auf die geforderten Pflanzenschutzmittel sehr hoch sind.
Nicht in Vernehmlassung Art. 71a, Beitrag für den	3 Auf der ganzen Fläche muss wie folgt auf den Einsatz von Herbiziden verzichtet werden:	Zu Abs. 3 Bst. a Ziff. 1: Die Rahmenbedingungen für den Herbizidverzicht im Ackerbau sind nach wie vor so ausgelegt, dass diese der Zielerreichung zuwiderlaufen bzw. diese

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen	a. bei Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstaben a und c: 1. pro ~~Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft~~ Parzelle, und 2. von der ~~Ernte der vorangehenden Hauptkultur~~ Saat bis zur Ernte der beitragsberechtigten Kultur;	direkt behindern. Der Herbizidverzicht ist eine Massnahme des Absenkpfades, die in einzelnen Ackerkulturen praxistauglich umgesetzt werden kann und gleichzeitig die Erzielung eines Mehrwertes am Markt ermöglicht. Die Anforderung, den Verzicht auf Herbizide über die ganze Kultur umzusetzen, führt zudem dazu, dass viele Betriebe aufgrund einer Risikoabwägung ganz darauf verzichten. Damit können wichtige Zielsetzungen sowohl aus Umwelt- wie auch aus Marktsicht nicht im gewünschten Mass erreicht werden. Zu Abs. 3 Bst. a Ziff. 2: Produzenten, welche eine Zwischenkultur wie Spinat anbauen und ein Herbizid benötigen, können keinen Mehrwert für herbizidlosen Anbau von Getreide lösen. Zudem sind die Anforderungen ab Ernte der Vorkultur so streng, dass sich zu wenige Betriebe für dieses Modul entscheiden.
Art. 71b Abs. 5, 5bis, 5ter, 5^{quater}, 7, 7bis, 8 Einleitungssatz und 13	^{5} Für Ansaaten von Nützlingsstreifen dürfen nur die für den jeweiligen Einsatzbereich geeigneten Saatmischungen nach Anhang 4a Buchstabe B verwendet werden. ^{5bis} Das BLW nimmt die Saatmischungen für Nützlingsstreifen in Anhang 4a Buchstabe B auf. Dabei berücksichtigt es den ökologischen und agronomischen Nutzen, die Risiken und die Methodik gemäss den Kriterien in Anhang 4a Buchstabe A. Die Gewichtung der Kriterien richtet sich nach der Zielsetzung und dem Einsatzbereich der Saatmischung. ~~Das BLW hört vorgängig das BAFU an.~~ ^{5ter} Die Zusammensetzungen der geeigneten Saatmischungen werden vom BLW jeweils per 1. Januar veröffentlicht. ^{5quater} Das BLW kann Änderungen der Zusammensetzung von Saatmischungen für die Anwendung auf einzelnen landwirtschaftlichen Betrieben bewilligen, insbesondere zur	Der SHBV begrüsst die Ergänzungen grundsätzlich. Zu Abs. 5bis: Die Kriterien für die Saatgutmischungen sind genügend detailliert ausgelegt. Es ist unnötig, ein zweites Bundesamt im Prozess zu involvieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	besseren Biodiversitätsförderung oder zur Vermeidung von agronomischen Problemen ~~in der Fruchtfolge~~. 6 Die Nützlingsstreifen müssen wie folgt angesät werden: a. Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche: auf einer maximalen Breite von ~~mindestens 3 und höchstens 6~~ durchschnittlich 4.5 Metern; b. Nützlingsstreifen in Dauerkulturen: zwischen den Reihen. 7 Sie müssen in folgender Frequenz angesät werden: a. Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche: 1. einjährige Nützlingsstreifen: jährlich neu, 2. mehrjährige Nützlingsstreifen: jedes fünfte Jahr neu; b. Nützlingsstreifen in Dauerkulturen: jedes fünfte Jahr neu. 7bis Der Kanton kann eine Verlängerung des mehrjährigen Nützlingsstreifens bewilligen, wenn der Standort geeignet ist. 8 Die Nützlingsstreifen müssen bedecken: 13 Bei grossem Unkrautdruck kann pro Jahr ~~im ersten Standjahr~~ ein oder zwei Reinigungsschnitte vorgenommen werden. 14 (neu) Bestehende QII-Wiesen gelten als Nützlingsstreifen.	zu Abs. 6: Aus arbeitstechnischer Sicht macht es Sinn, die Acker BFF-Elemente auf unregelmässigen Flächen anzulegen. Dies hat zur Folge, dass die Breiten des BFF-Elements variieren können. Die Möglichkeiten für flächige BFF-Elemente auf Acker sind derzeit eingeschränkt. Dies soll mit dieser Änderung verbessert werden. Kann das Vorgewende an einem Streifen über die gesamte Breite des Ackers gezogen werden, verschafft das eine Verminderung des Aufwandes beim Bewirtschaften der Ackerkultur. So kann z.B. bei Pflegemassnahmen die gesamte Parzelle besser als eine Einheit bewirtschaftet werden. Zu Abs. 13: Bei zu grossem Unkrautdruck muss die Möglichkeit bestehen flexibel und unabhängig vom Standort Reinigungsschnitte durchzuführen. Zu Abs. 14: Es ist nicht sinnvoll bestehende QII-Wiesen umzubrechen, nur um vom BLW bewilligtes Saatgut zu verwenden.
Art. 71c Beitrag für eine angemessene Bedeckung des	1 Der Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens für Hauptkulturen auf offenen Ackerflächen wird pro	Der SHBV unterstützt den angepassten Art. 71c

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Bodens	Hektare ausgerichtet für: a. folgende Hauptkulturen auf offener Ackerfläche: 1. einjähriges Freilandgemüse, mit Ausnahme von Freiland-Konservengemüse, einjährige Beeren sowie einjährige Gewürz- und Medizinalpflanzen; 2. übrige Hauptkulturen auf offener Ackerfläche; b. Reben. 2 Der Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens für Hauptkulturen auf offener Ackerfläche wird ausgerichtet: a. bei den Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 1: wenn gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der entsprechenden Fläche mit einer Kultur oder einer Zwischenkultur bedeckt sind;. b. bei den übrigen Hauptkulturen auf der offenen Ackerfläche, wenn auf 80 Prozent der vor dem 1. Oktober geernteten Flächen, ~~auf denen die Hauptkultur mit Ernte vor dem 1. Oktober, geerntet wird:~~ 1. nach deren Ernte innerhalb von sieben Wochen eine weitere Kultur, eine Winterkultur, Zwischenkultur oder Gründüngung angelegt wird, wobei Untersaaten als Kulturen zählen, und 2. wenn bis zum 15. Februar des folgenden Jahres auf diesen Flächen keine Bodenbearbeitung erfolgt, wobei Flächen auf denen noch eine Winterkultur angelegt wird, ausgenommen sind. 3 Der Beitrag für Reben wird ausgerichtet, wenn gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der Rebfläche begrünt sind.	grundsätzlich. Zu Abs. 1 und 2: Der einleitende Satz muss klarer formuliert sein, damit es keine Verwechslung mit den Beiträgen für offene Ackerflächen gibt. Zu Abs. 1 Bst. a Ziff. 1: Die Beiträge für das Freilandgemüse müssen nochmals überprüft werden. Diese sind aktuell zu hoch angesetzt und führen zu einer Verlagerung von Mittel der Grünlandlandwirtschaft in den Gemüsebau. Für die Gemüsebaubetriebe stellt die Anforderung keine grosse Einschränkung dar. Zu Abs. 2 Bst. b: Die Formulierung muss so angepasst werden, dass die Einhaltung der 80% für die gesamte offene Ackerfläche und nicht jede einzelne Hauptkultur umzusetzen ist, was sonst nicht praktikabel wäre. Anstelle von pauschalen und starren Ausnahmeregelungen (7-Wochen-Regel, 80%-Regel usw.) streben wir die Wiedereinführung des Bodenschutzindexes als Alternative und als zentraler Baustein für dieses Modul an. Dies würde sämtliche Ausnahmeregelungen und wiederkehrende Anpassungen wegen der fehlenden Praxistauglichkeit erübrigen und den Betrieben die dringend benötigte Flexibilität bringen. Ohne dass dabei die Ziele des Bodenschutzes geschmälert würden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 71d Abs. 2 Bst. b	[2] Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn: b. Aufgehoben [3] Keine Beiträge werden ausgerichtet für das Anlegen von: ~~c. Weizen oder Triticale nach Mais.~~	Zu Abs. 3 Bst. c: Beim Programm „Schonende Bodenbearbeitung“ besteht für einige LandwirtInnen mit hohem Maisanbau in der Fruchtfolge die Problematik, dass sie aufgrund der Forderung des 60% Anteils aus dem Programm fallen, obwohl bei allen Kulturen die Anforderungsbedingungen der schonenden Bodenbearbeitung erfüllt sind. Weil aber keine Beiträge für Weizen oder Triticale nach Mais ausgerichtet werden und diese Kulturen dann bei der Forderung der 60% Hürde mitgerechnet werden, erhalten die Betroffenen auch für die anderen Kulturen keine Beiträge. Dies ist zu korrigieren.
Art. 71e Abs. 2 und 3	[2] Er wird ausgerichtet, wenn eine Bilanzierung anhand der Methode «Suisse-Bilanz» nach Anhang 1 Ziffer 2.1.1 ergibt, dass die Zufuhr an Stickstoff gesamtbetrieblich 90 Prozent des Bedarfs der Kulturen nicht übersteigt. [3] Er wird zudem Betrieben ausgerichtet, die die Grenzwerte nach Anhang 1 Ziffer 2.1.9 oder nach Anhang 1 Ziffer 2.1.9d nicht überschreiten.	Der SHBV begrüsst diese Anpassung.
Art. 73 Bst. c und d	Für die Tierwohlbeiträge gelten folgende Tierkategorien: c. Tierkategorien der Ziegengattung: 1. weibliche Tiere, ~~über 365 Tage alt,~~ 2. männliche Tiere, ~~über 365 Tage alt;~~ d. Tierkategorien der Schafgattung: 1. weibliche Tiere, ~~über 365 Tage alt,~~ 2. männliche Tiere, ~~über 365 Tage alt~~;	Zu Bst. c und d: Es ist nicht korrekt, dass nur die über 365 Tage alten Tiere Tierwohlbeiträge erhalten. Es wird deshalb gefordert, dass auch jüngere Tiere von diesen Beiträgen profitieren können, wie dies bei anderen Tierkategorien ebenfalls möglich ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Nicht in Vernehmlassung Art. 75a, Weidebeitrag	[2] Der Weidebeitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a, c und d. ~~[4] Der Beitrag wird nur ausgerichtet, wenn den Tieren aller Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a, für die kein Weidebeitrag ausgerichtet wird, Auslauf nach Artikel 75 Absatz 1 gewährt wird.~~	Zu Abs. 2: Der Weidebeitrag soll auch für Ziegen und Schafe ausbezahlt werden. Diese Wiederkäuer leisten ebenfalls einen Beitrag zur Lebensmittelproduktion und haben dank der Weidehaltung tiefe N-Emissionen. Zu Abs. 4: ganzer Absatz streichen. Es können nicht separate Auslaufflächen für Stiere und Kälber errichtet werden. Zudem können kleine Kälber bei Hitze, Kälte oder Nässe aus Tierschutzgründen und zur Wahrung des Tierwohl nicht nach draussen gebracht werden. Auch ist es unsinnig, dass bei einer Abmeldung vom Weide-Beitrag auch die RAUS-Beiträge wegfallen, obwohl diese Anforderungen eingehalten werden.
Art. 115g Abs. 2	[2] Bei festgestellten Mängeln nach Anhang 8 Ziffer 2.2.9a Buchstaben b und c werden die Direktzahlungen für die Jahre 2023 und 2024 nicht gekürzt.	Der SHBV begrüsst diese Anpassung.
Art. 115h Übergangsbestimmung zur Änderung vom ….	~~Für Bäume, die vor dem Beitragsjahr 2024 angemeldet wurden, gilt Anhang 4 Ziffer 12.2.5a nicht.~~	Streichen. Diese Regelung hätte zur Folge, dass die Kantone das Pflanzjahr aller Bäume (im GIS) erfassen und diese Daten über Jahre aktuell halten müssen. Eine schier unmögliche Aufgabe. Gemessen am Mehrwert einer Abstandsregelung in Metern, ist dieser Mehraufwand nicht vertretbar. Die fixe Abstandsregelung vermag auch den örtlichen Gegebenheiten nicht generell gerecht zu werden.
Anhang 1 Ökologischer Leistungsnachweis		
Ziff. 2.1.9d	Der Beitrag nach Artikel 71e wird ausgerichtet, wenn die vereinfachte Nährstoffbilanzierung nach den Ziffern 2.1.9a-2.1.9c einen Wert in GVE pro Hektare düngbare Fläche ergibt, der folgende Grenzwerte nicht überschreitet: | | Grenzwert in GVE/ha düngbare Fläche; für: |	Der SHBV unterstützt diese Anpassung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<table><tr><td></td><td>Stickstoff</td></tr><tr><td>a. Talzone</td><td>1.8</td></tr><tr><td>b. Hügelzone</td><td>1.45</td></tr><tr><td>c. Bergzone I</td><td>1.3</td></tr><tr><td>d. Bergzone II</td><td>1.0</td></tr><tr><td>e. Bergzone III</td><td>0.8</td></tr><tr><td>f. Bergzone IV</td><td>0.75</td></tr></table>	
Nicht in Vernehmlassung Ziff. 8.1.2	Folgende Fachorganisationen können spezifische ÖLN-Regelungen erarbeiten: b. Fachzentrum Anbau und Schutz der Kulturen (FZ A&SK) ~~Schweizerische Arbeitsgruppe für die integrierte Obstproduktion (SAIO);~~	Seit 1.1.2023 sind die Aktivitäten der Schweizerischen Arbeitsgruppe für die Integrierte Obst- und Beerenproduktion (SAIO) in das Fachzentrum Anbau und Schutz der Kulturen integriert. Dies, um die grundlegenden Herausforderungen und Weiterentwicklungen in einem einzigen, breit abgestützten Gremium zu behandeln.
Ziff. 9.6 und 9.7	9.6 Entlang von oberirdischen Gewässern und entlang von Inventarflächen ~~nach den Artikeln 18a und 18b NHG, ohne ausgeschiedene Pufferzonen,~~ ist ein mindestens 6 m breiter Pufferstreifen anzulegen. Dieser darf nur umgebrochen werden, wenn im Rahmen von Anhang 4 Ziffer 1.1.4 die Fläche ökologisch aufgewertet wird. Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen sind ab dem vierten Meter zulässig. Der Streifen wird bei Fliessgewässern, für die ein Gewässerraum nach Artikel 41a GSchV festgelegt wurde oder bei denen nach Artikel 41a Absatz 5 GSchV ausdrücklich auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet wurde, ab der Uferlinie gemessen. Bei den übrigen Fliessgewässern und bei stehenden Gewässern wird ab der Böschungsoberkante gemäss Pufferstreifenmerkblatt «Pufferstreifen richtig messen und bewirtschaften», KIP/PIOCH 2017, gemessen.	Der SHBV lehnt die Verschärfung bezüglich Art 18a und 8b NHG ab. Der Gewässerraum ist per se eine Pufferzone. Das Anlegen eines Pufferstreifens entlang des Gewässerraumes oder der Ufergehölze ist darum unnötig. Die Einzelstockbehandlung von Problempflanzen ab vier Meter muss weiterhin möglich sein. Die Bekämpfung von invasiven Neophyten hat auch einen biologischen Nutzen für das ganze Ökosystem und soll deshalb nicht noch unnötig eingeschränkt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	9.7 Aufgehoben	
Anhang 4 Voraussetzungen für Biodiversitätsförderflächen **A Biodiversitätsförderflächen**		
Ziff. 2.1.1	Pro Hektare und Jahr ist eine Düngung mit maximal 30 kg verfügbarem Stickstoff zugelassen. Stickstoff ~~Es~~ darf nur in Form von Mist oder Kompost zugeführt werden. Sind auf dem gesamten Betrieb nur Vollgüllesysteme vorhanden, so ist verdünnte Vollgülle in kleiner Gabe (max. 15 kg verfügbarer Stickstoff pro ha und Gabe) zulässig, jedoch nicht vor dem ersten Schnitt.	Die Anpassung wird abgelehnt. Mit der neuen Formulierung wird die Zufuhr von Kalk-Düngern für wenig intensive Naturwiesen Q1 ausgeschlossen. An der HAFL läuft ein mehrjähriges Projekt zur Wechselwirkung eines tiefen pH-Wertes und der Artenzusammensetzung. Es gibt Hinweise, dass sich ein sinkender pH-Wert negativ auf die Artenvielfalt auswirkt. Viele langjährige Flächen weisen sinkende pH-Werte auf. Dass Kalkdünger eine negative Wirkung auf Amphibien haben sollen, ist weder aus der Praxis noch aus der Literatur bekannt.
Ziff. 7.1.1	Die Flächen müssen jährlich mindestens einmal gemäht werden. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind durch Biberaktivitäten beeinflusste Flächen.	Siehe Bemerkung zu Art. 55
Ziff. 7.1.2 und 7.1.4	7.1.2 Die Flächen dürfen während der Vegetationsperiode bis zum 30. November schonend beweidet werden. 7.1.4 Die Düngung durch die Weidetiere ist erlaubt. Es darf keine Zufütterung beim Beweiden stattfinden.	Der SHBV nimmt die Änderungen an. Diese Änderung ermöglicht in allen Kantonen eine extensive Mähweidenutzung und damit eine flexiblere Bewirtschaftung.
Ziff. 10.1.1 Bst. b	Begriff: extensiv bewirtschaftete Randstreifen von Ackerkulturen, die: b. mit Getreide, Hirse, Raps, Sonnenblumen, Körnerleguminosen oder Lein angesät werden.	Der SHBV unterstützt diese Änderung.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Ziff. 12.1.5	~~Die einzelnen Bäume müssen in einer Distanz angepflanzt werden, die eine normale Entwicklung und Ertragsfähigkeit der Bäume gewährleistet. Die Distanz zum Wald muss mindestens 10 m betragen, gemessen von der Stammmitte bis zur Bestockung.~~	Streichen. Diese Regelung hätte zur Folge, dass die Kantone das Pflanzjahr aller Bäume (im GIS) erfassen und diese Daten über Jahre aktuell halten müssen. Eine schier unmögliche Aufgabe. Gemessen am Mehrwert einer Abstandsregelung in Metern, ist dieser Mehraufwand nicht vertretbar. Die fixe Abstandsregelung vermag auch den örtlichen Gegebenheiten nicht generell gerecht zu werden.
Ziff. 12.1.8	~~Hochstamm-Feldobstbäume mit einem Abstand von weniger als 10 m ab dem Stamm zu Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie Gewässern dürfen nicht mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden.~~	Streichen. Auf diesen Flächen ist das Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln schon über andere Gesetze vorgeschrieben. Die Bestimmung ist also überflüssig.
Ziff. 12.2.5a	~~Die Distanz zwischen den einzelnen Bäumen muss mindestens betragen:~~ ~~a. Kernobst- und Steinobstbäume, ohne Kirschbäume: 8 m;~~ ~~b. Kirsch-, Nuss- und Kastanienbäume: 10 m.~~	Streichen. Diese Regelung hätte zur Folge, dass die Kantone das Pflanzjahr aller Bäume (im GIS) erfassen und diese Daten über Jahre aktuell halten müssen. Eine schier unmögliche Aufgabe. Gemessen am Mehrwert einer Abstandsregelung in Metern, ist dieser Mehraufwand nicht vertretbar. Die fixe Abstandsregelung vermag auch den örtlichen Gegebenheiten nicht generell gerecht zu werden.
Nicht in Vernehmlassung Ziff. 17.1.4	Problempflanzen dürfen im Frühjahr entweder durch ~~einmaliges~~ maximal zweimaliges Striegeln bis zum 15. April oder durch eine einmalige Herbizidanwendung bekämpft werden.	Der herbizidlose Getreide-Anbau verlangt von den Landwirten/innen Flexibilität und Handlungsspielraum. Durch den Verzicht auf Herbizide werden standorttypische Ackerbegleitflora gefördert, was für den BFF-Typ sehr wertvoll ist. Voraussetzung für die Kombination von weiter Reihe und den Verzicht auf Herbizide ist, dass die Landwirte mehr Handlungsspielraum bei der mechanischen Unkrautbekämpfung erhalten. Je nach Jahr ist ein einmaliger Striegeldurchgang nicht genügend.
Anhang 4a Geeignete Saatmischungen für Biodiversitätsförderflächen und Nützlingsstreifen		Bestehende QII-Wiesen müssen als Nützlingsstreifen anerkannt werden. Es ist unsinnig solche Flächen umzubrechen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
A Kriterien für die Beurteilung von Saatmischungen für Biodiversitätsförderflächen und Nützlingsstreifen		und neu anzusäen.
1. Ökologischer und agronomischer Nutzen:	1.1 Einheimische Arten und wertvolle Lebensräume für Tiere oder Pflanzen werden gefördert oder gesichert. 1.2 Die genetische Vielfalt von wildlebender Flora und Fauna werden erhalten oder gefördert. 1.3 Ökosystemleistungen werden gefördert oder gesichert, insbesondere Bestäubung, Schädlingsregulation, Erosionsschutz und Bodenfruchtbarkeit. 1.4 Die Verwendung der Mischung ist bezüglich Anlage und Aufhebung, Pflege, Blühverlauf, Unkrautdruck und Kosten praxistauglich. 1.5 Der biogeografische Kontext gemäss der Publikation des BAFU «Die biogeographischen Regionen der Schweiz» von 2022 wird berücksichtigt.	Zu Ziff. 1.4 Nebst der Anlage soll auch die praxistaugliche Aufhebung festgehalten werden, da es in der Folgekultur nicht zu einer starken Verunkrautung kommen darf.
2. Risiken:	2.1 Kein beziehungsweise geringes Schadpotenzial durch Schädlinge und unerwünschte Pflanzenarten in Nachbar- oder Folgekulturen vorhanden, insbesondere bezüglich neu eingeführter Arten, potenziell invasiver Arten, agronomischer Problempflanzen sowie Übertragung von Schädlingen und Krankheiten. 2.2 Gebietsfremde Arten werden nur in Ausnahmefällen verwendet. Der Nutzen von gebietsfremden Arten ist klar identifizierbar und die Auswahl begründet. Arten gemäss der Publikation des BAFU «Gebietsfremde Arten in der Schweiz» von 2022 dürfen nicht verwendet werden.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2.3 Die Herkunft des Saatgutes ist bekannt und der biogeografische Kontext wird insbesondere bei Wildpflanzen berücksichtigt. 2.4 Der Mehrwert gegenüber dem ersetzten Lebensraum ist klar erkennbar und mögliche Konkurrenzeffekte zu bestehenden Lebensräumen sind ausgeschlossen ~~oder werden mit flankierenden Massnahmen vermieden.~~	Zu Ziff. 2.4: Es ist unbekannt, um welche Massnahmen es sich bei flankierenden Massnahmen handelt und wer diese durchzuführen und die Kosten zu tragen hat. Aus diesem Grund ist diese Ergänzung zu streichen.
3. Methodik:	3.1 Spezifische Ziele wie Lebensraum, -vielfalt und -funktion sind definiert. 3.2 Die Auswahl der Pflanzenarten ist wissenschaftlich fundiert und entspricht der Zielsetzung. Mögliche Alternativen und Expertenwissen werden berücksichtigt. 3.3 Praxiserfahrungen sind eingeflossen. 3.4 Die positive Wirkung hinsichtlich der Ziele ist wissenschaftlich abgesichert. 3.5 Die verwendeten Methoden werden zielführende eingesetzt. 3.6 Statistisch abgesicherte Daten sind für jede Fragestellung über mehrere Jahre und über die repräsentativen Anbaugebiete vorhanden. 3.7 Räumlich und zeitlich sind genügend replizierte Studien vorhanden (Gewächshaus-, Halbfreiland- oder Freilanduntersuchungen). 3.8 Eine klare Schlussfolgerung anhand der zu prüfenden Aspekte ist möglich.	Der SHBV unterstützt diese Ergänzung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3.9 Ein Vorschlag für ein längerfristiges Monitoring liegt vor und die erfolgreiche Umsetzung in die Praxis ist sichergestellt.	
B Für Biodiversitätsförderflächen und Nützlingsstreifen geeignete Saatmischungen	Für folgende Einsatzbereiche sind die nachfolgend bezeichneten Saatmischungen geeignet: 1. Buntbrache (Art. 55 Abs. 1 Bst. h): a. Buntbrache Vollversion; b. Buntbrache Grundversion. 2. Rotationsbrache (Art. 55 Abs. 1 Bst. i): a. Rotationsbrache Vollversion; b. Rotationsbrache Grundversion. 3. Saum auf Ackerfläche (Art. 55 Abs. 1 Bst. k): a. Saum Trockenversion; b. Saum Feuchtversion. 4. Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche (Art. 71b Abs. 1 Bst. a): a. Nützlingsstreifen Vollversion einjährig; b. Nützlingsstreifen Grundversion einjährig; c. Nützlingsstreifen für Kohl einjährig; d. Nützlingsstreifen für Sommerkulturen einjährig; e. Nützlingsstreifen für Winterkulturen einjährig; f. Nützlingsstreifen für die Kantone Graubünden, Tessin, Wallis einjährig; g. Nützlingsstreifen für Kulturen auf offener Ackerfläche mehrjährig.	Der SHBV unterstützt diese Ergänzung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	5. Nützlingsstreifen in Dauerkultur (Art. 71b Abs. 1 Bst. b): a. Nützlingsstreifen für den Obstbau mehrjährig (Art. 71b Abs. 1 Bst. b Ziff. 2, 3 und 4); b. b. Nützlingsstreifen für den Rebbau mehrjährig (Art. 71b Abs. 1 Bst. b Ziff. 1, 3 und 4).	
Anhang 6 Spezifische Anforderungen der Tierwohlbeiträge		
C Anforderungen für Weidebeiträge Ziff. 2.2 dritter Satz	2.2 Die Weidefläche muss so bemessen sein, dass die Tiere an den Tagen mit Auslauf auf einer Weide nach Ziffer 2.1 Buchstabe a mindestens 50 ~~70~~ Prozent des Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können. Davon ausgenommen sind bis 160 Tage alte Kälber. Endet im Herbst das Pflanzenwachstum vor Ende Oktober, muss die Aufnahme von mindestens 50 ~~70~~ Prozent des Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter nicht mehr mit einer Vergrösserung der Weidefläche sichergestellt werden.	70% TS-Aufnahme auf der Weide ist im niederschlagsarmen Kt. Schaffhausen wenn überhaupt, nur mit einer sehr optimalen Ganztagesweide zu erreichen. Das schafft in den unteren Zonen (Talzone bis Bergzone 1) ein Tierschutzproblem wegen den zu hohen Temperaturen im Hochsommer. Die Nachtweide ist nicht ausreichend, um die 70% Anforderung zu erfüllen, ausser die Tiere werden durch Futterrationierung während den Tagesstunden zur "Nachtaktivität" gezwungen. Angemessen sind 50 Prozent, zielführender und kontrollierbar ist jedoch die Vorgabe einer Mindestweidefläche (15 Aren und allenfalls entsprechend höher in den oberen Zonen). Beim Programm "RAUS" ist neu wegen der Kontrollierbarkeit auch eine Fläche vorgesehen. Diese Anpassung soll zum Schutz des Bodens auch gelten, wenn aufgrund der Witterung (übermässige Trockenheit oder Regenfälle) eine Beweidung kontraproduktiv ist.
Anhang 7 Beitragsansätze		Es darf keine Beitragskürzung auf Vorrat stattfinden. Zuerst ist zu prüfen, ob nach der definitiven Anmeldung an die Produktionssystembeiträge immer noch ein Defizit an finanziellen Mitteln vorhanden ist. Insbesondere sind Kürzungen bei Produktionsrichtungen zurückzuweisen, wo bereits heute die tiefsten

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Arbeitsverdienste je Arbeitsstunde realisiert werden.
Ziff. 1.6.1 Bst. a	Der Sömmerungsbeitrag wird aufgrund des festgelegten Normalbesatzes berechnet und beträgt pro Jahr für: a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung: ~~400~~ 500 Fr. pro NST	Dieser Beitrag ist unverändert auf 500 Fr. pro NST zu belassen. Die Kosten für die gesellschaftlich gewollte Ausbreitung der Grossraubtiere sind vollumfänglich nach Verursacherprinzip aus Mitteln ausserhalb des Agrarkredites, d.h. aus Mitteln des BAFU zu finanzieren.
Ziff. 1.6.2	Der Zusatzbeitrag für die Milchproduktion ~~wird aufgrund der effektiven Bestossung berechnet und~~ beträgt pro Jahr für: Milchkühe, Milchschafe, Milchziegen: 40 Fr. pro NST	Die Abrechnung auf Grund der effektiven Bestossung ist aufwändig und ineffizient. Sie soll gleich wie der Sömmerungsbeitrag auf Basis des Normalbesatzes erfolgen.
Ziff. 1.6.3	Der Zusatzbeitrag für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen ~~wird aufgrund der effektiven Bestossung berechnet und~~ beträgt pro Jahr für: a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung oder in Umtriebsweide: ~~250~~ 350 Fr. pro NST b. Milchschafe: 250 Fr. pro NST c. Ziegen und Milchziegen: 250 Fr. pro NST d. ~~Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, bis 365 Tage alt: 250 Fr. pro NST~~	Weil die Anforderungen für diesen Beitrag in der JSV definiert sind, ist auch dieser Beitrag in die JSV zu transferieren und zusätzlich sind die Kosten für die Erstellung der einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepte über die JSV abzugelten. Die Finanzierung hat aus Mitteln des BAFU ausserhalb des landwirtschaftlichen Kreditrahmens zu erfolgen. Analog zu Ziffer 1.6.2 soll der Ansatz auch auf Basis des Normalbesatzes erfolgen. Und analog zu den Schafen müssen hier Milchziegen explizit erwähnt werden. Zu Bst. a: Der Beitrag ist auf 350 Franken zu erhöhen. In Gebieten mit hoher Präsenz von Grossraubtieren deckt der Zusatzbeitrag von 250 Franken pro NST den zusätzlichen Aufwand des Herdenschutzes nicht. Dieser Beitrag ist sowieso über das Budget des BAFU zu finanzieren. Zu Bst. d: Streichen. Der Status vom Rindvieh, dass dieses immer geschützt ist, darf mit der Verordnungsanpassung nicht in Frage gestellt werden. Aus diesem Grund wird der

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td></td><td>Zusatzbeitrag nicht unterstützt.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.1.1 und 2.1.2</td><td>2.1.1 Der Basisbeitrag beträgt ~~600~~ 900 Franken pro Hektare und Jahr.

2.1.2 Für die Dauergrünflächen, die als Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe a, b, c, d oder g bewirtschaftet werden, beträgt der Basisbeitrag ~~300~~ 350 Franken pro Hektare und Jahr.</td><td>Der Basisbeitrag ist auf den ursprünglichen Ansatz zu erhöhen. Solange die definitive Beteiligung und somit die Kosten der neuen Produktionssysteme nicht bekannt sind, wird keine Kürzung toleriert. Allfällige Kürzung wirken sich direkt negativ auf das Einkommen der Betriebe aus, währenddessen zusätzliche Produktionssystembeiträge in der Regel einkommensneutral sind und lediglich Mehraufwände und Mindererträge ausgleichen.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.2.1</td><td>Der Produktionserschwernisbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr:

a. in der Hügelzone 290 ~~390~~ Fr.
b. in der Bergzone I 410 ~~510~~ Fr.
c. in der Bergzone II 450 ~~550~~ Fr.
d. in der Bergzone III 470 ~~570~~ Fr.
e. e. in der Bergzone IV 490 ~~590~~ Fr.</td><td>Siehe allgemeine Bemerkungen</td></tr>
<tr><td>Ziff. 3.1.1 Ziff. 1, 3, 4 und 11</td><td>Die Beiträge betragen für:

<table><tr><td></td><td colspan="2">Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen</td></tr><tr><td></td><td>I</td><td>II</td></tr><tr><td></td><td colspan="2">Fr./ha und Jahr</td></tr><tr><td>1. Extensiv genutzte Wiesen</td><td></td><td></td></tr><tr><td>a. Talzone</td><td>~~780~~ 1080</td><td>1920</td></tr><tr><td>b. Hügelzone</td><td>~~560~~ 860</td><td>1840</td></tr><tr><td>c. Bergzone I und II</td><td>~~300~~ 500</td><td>1700</td></tr><tr><td>d. Bergzone III und IV</td><td>~~300~~ 450</td><td>1100</td></tr><tr><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>3. Wenig intensiv genutzte Wiesen</td><td></td><td></td></tr></table></td><td>Die Reduktion der Qualitätsbeiträge wird abgelehnt.

Biodiversitätsbeiträge der Qualitätsstufen Q1 und Q2 werden zusammen mit den Vernetzungsbeiträgen und teilweise auch mit den Landschaftsqualitätsbeiträgen als eine Einheit betrachtet. Wird nun die zugrundeliegende Beitragskomponente reduziert, ist der Beitrag für die BFF allenfalls nicht mehr attraktiv genug und wird aufgelöst, obwohl sie für die Vernetzung und die Umsetzung der ökologischen Infrastruktur eine grosse Bedeutung hat.</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. Talzone ~~300~~ 450 1540 b. Hügelzone ~~300~~ 450 1470 c. Bergzone I und II ~~300~~ 450 1360 d. Bergzone III und IV ~~300~~ 450 1000 4. Extensive Weiden und Waldweiden ~~300~~ 450 700 11. Uferwiese ~~300~~ 450	
Ziff. 3.2.1 Bst. a	Der Bund übernimmt pro Jahr höchstens 90 Prozent der folgenden Beträge: a. pro ha der Flächen nach Ziffer 3.1.1 Ziffern 4 und 14: 500 Fr.	Die Aufnahme eines Vernetzungsbeitrags für Getreide in weiten Reihen von Fr. 500 wird unterstützt.
Ziff. 5.8.1	Der Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens beträgt pro Hektare und Jahr: a. für Hauptkulturen auf offener Ackerfläche: 1. einjähriges Freilandgemüse, mit Ausnahme von Freiland-Konservengemüse, einjährige Beeren sowie einjährige Gewürz- und Medizinalpflanzen: 1000 Fr. 2. die übrigen Hauptkulturen auf offener Ackerfläche: ~~200~~ 250 Fr. b. für Reben: 600 Fr.	Zu Bst. a Ziff. 1: Die Beiträge für das Freilandgemüse müssen nochmals überprüft werden. Diese sind aktuell zu hoch angesetzt und führen zu einer Verlagerung von Mittel der Grünlandlandwirtschaft in den Gemüsebau. Für die Gemüsebaubetriebe stellt die Anforderung keine grosse Einschränkung dar. Zu Bst. a Ziff. 2: Die Anforderungen sind gegenüber den alten REB deutlich höher und gelten für den ganzen Betrieb. Viele Betriebe haben sich strategisch für ein Massnahmenset im Rahmen der neuen Programme entschieden. Sie haben dabei neben ihren betrieblichen und natürlichen Voraussetzungen auch nach Kriterien der Wirtschaftlichkeit entschieden. Es widerspricht dem Grundsatz von Treu und Glauben, wenn so kurz nach der Einführung bereits eine Beitragsanpassung vorgenommen wird.
Ziff. 5.12.1	Die Tierwohlbeiträge betragen pro Tierkategorie und Jahr:	Die Reduktion der Tierwohlbeiträge wird abgelehnt. Das läuft entgegen den Erwartungen der Gesellschaft, die erst

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>
<table>
<tr><td colspan="2">Beitrag (Fr. je GVE)</td></tr>
<tr><td>Tierkategorie</td><td>BTS</td></tr>
<tr><td>a. Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel:</td><td></td></tr>
<tr><td>1. Milchkühe</td><td><s>75</s> 90</td></tr>
<tr><td>2. andere Kühe</td><td><s>75</s> 90</td></tr>
<tr><td>3. weibliche Tiere, über 365 Tage alt, bis zur ersten Abkalbung</td><td><s>75</s> 90</td></tr>
<tr><td>4. weibliche Tiere, über 160–365 Tage alt</td><td><s>75</s> 90</td></tr>
<tr><td>5. weibliche Tiere, bis 160 Tage alt</td><td>-</td></tr>
<tr><td>6. männliche Tiere, über 730 Tage alt</td><td><s>75</s> 90</td></tr>
<tr><td>7. männliche Tiere, über 365–730 Tage alt</td><td><s>75</s> 90</td></tr>
<tr><td>8. männliche Tiere, über 160–365 Tage alt</td><td><s>75</s> 90</td></tr>
<tr><td>9. männliche Tiere, bis 160 Tage alt</td><td>-</td></tr>
<tr><td></td><td></td></tr>
<tr><td>b. Tierkategorien der Pferdegattung:</td><td></td></tr>
<tr><td>1. weibliche und kastrierte männliche Tiere, über 900 Tage alt</td><td><s>75</s> 90</td></tr>
<tr><td>2. Hengste, über 900 Tage alt</td><td>-</td></tr>
<tr><td>3. Tiere, bis 900 Tage alt</td><td>-</td></tr>
<tr><td></td><td></td></tr>
<tr><td>c. Tierkategorien der Ziegengattung:</td><td></td></tr>
<tr><td>1. weibliche Tiere, über 365 Tage alt</td><td><s>75</s> 90</td></tr>
<tr><td>2. männliche Tiere, über 365 Tage alt</td><td>-</td></tr>
<tr><td></td><td></td></tr>
<tr><td>d. Tierkategorien der Schafgattung:</td><td></td></tr>
<tr><td>1. weibliche Tiere, über 365 Tage alt</td><td>-</td></tr>
<tr><td>2. männliche Tiere, über 365 Tage alt</td><td>-</td></tr>
<tr><td></td><td></td></tr>
<tr><td>e. Tierkategorien der Schweinegattung:</td><td></td></tr>
<tr><td>1. Zuchteber, über halbjährig</td><td>-</td></tr>
<tr><td>2. nicht säugende Zuchtsauen, über halbjährig</td><td><s>130</s> 155</td></tr>
</table>
</td><td>kürzlich die Massentierhaltungsinitiative im Vertrauen auf die aktuelle Politik abgelehnt hat. In den vergangenen Jahren wurde auf der Seite der Landwirtschaftsbetriebe viel in das Tierwohl investiert, wobei die BTS-Beiträge ein wichtiger Anreiz sind. Die Reduktion der Beiträge verfälschen die Amortisationsplanung der bereits realisierten Projekte und verringern den Anreiz, weiter in BTS-Systeme zu investieren. Die Strukturverbesserungsbeiträge bleiben im kommenden Jahr unverändert, wodurch dieses Argument nicht legitim ist. Die BTS-Beiträge sind nicht für die Errichtung der Gebäude gedacht, sondern für deren Betrieb. So wird beispielsweise der zusätzliche Strohbedarf oder die Mehrarbeit abgegolten. Der BTS-Beitrag ist eine klare Massnahme, welche einfach zu kontrollieren ist und erwiesenermassen eine positive Wirkung hat.

Zu Bst. c und d: Der BTS- und Raus-Beitrag für Schafe und Ziegen muss auch für Tiere, die jünger als 365 Tage alt sind, möglich sein. Die Beträge müssen der Regelung für die Kategorie „Rinder“ angepasst werden.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td><table>
<tr><td>3. säugende Zuchtsauen</td><td><s>130</s> 155</td></tr>
<tr><td>4. abgesetzte Ferkel</td><td><s>130</s> 155</td></tr>
<tr><td>5. Remonten, bis halbjährig, und Mastschweine</td><td><s>130</s> 155</td></tr>
<tr><td></td><td></td></tr>
<tr><td>f. Kaninchen:</td><td></td></tr>
<tr><td>1. Zibben mit jährlich mindestens vier Würfen, einschliesslich Jungtiere bis zum Alter von etwa 35 Tagen</td><td><s>235</s> 280</td></tr>
<tr><td>2. Jungtiere, etwa 35 bis 100 Tage alt</td><td><s>235</s> 280</td></tr>
<tr><td></td><td></td></tr>
<tr><td>g. Tierkategorien des Nutzgeflügels:</td><td></td></tr>
<tr><td>1. Bruteier produzierende Hennen und Hähne</td><td><s>235</s> 280</td></tr>
<tr><td>2. Konsumeier produzierende Hennen</td><td><s>235</s> 280</td></tr>
<tr><td>3. Junghennen, Junghähne und Küken für die Eierproduktion</td><td><s>235</s> 280</td></tr>
<tr><td>4. Mastpoulets</td><td><s>235</s> 280</td></tr>
<tr><td>5. Truten</td><td><s>235</s> 280</td></tr>
<tr><td></td><td></td></tr>
<tr><td>h. Wildtiere:</td><td></td></tr>
<tr><td>1. Hirsche</td><td>-</td></tr>
<tr><td>2. Bisons</td><td>-</td></tr>
</table></td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 5.13.1</td><td>Der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen beträgt pro GVE:

a. für Milchkühe: zwischen 10 Franken bei durchschnittlich 3 Abkalbungen und <s>100</s> 200 Franken bei durchschnittlich 7 Abkalbungen und mehr;
b. für andere Kühe: zwischen 10 Franken bei durchschnittlich 4 Abkalbungen und <s>100</s> 200 Franken bei durchschnittlich 8 Abkalbungen und mehr.</td><td>Den Beitrag vor dessen Einführung bereits zu kürzen ist unglaubwürdig. Zudem stellt diese Massnahme in der Klimastrategie des BLW eine eher wirkungsvolle Massnahme dar. Der Beitrag ist beizubehalten.</td></tr>
<tr><td>Anhang 8 Kürzungen der Direktzahlungen</td><td></td><td></td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">Nicht in Vernehmlassung:

Ziff. 2.2.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen, von Beträgen pro Einheit und über die Vergabe von Punkten, die folgendermassen in Beträge umgerechnet werden:

Summe der Punkte minus 10 Punkte, dividiert durch 100 und dann multipliziert mit 600 ~~1000~~ Franken pro Hektare LN des Betriebs.

(..)</td><td>Der SHBV fordert, dass die Sanktionen für den ökologischen Leistungsnachweis den Entwicklungen der Versorgungssicherheitsbeiträge angepasst werden. Die Umlagerung von Mitteln aus dem Basisbeitrag in die Produktionssysteme führt bereits heute zu mehr Sanktionen, insbesondere im Wiederholungsfall.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 2.2.5 Bst. b

<table><tr><th>Mangel beim Kontrollpunkt</th><th>Kürzung</th></tr><tr><td>b. Fehlender Pufferstreifen an Wäldern, Hecken, Feld- und Ufergehölzen, an Gewässern ~~und an Inventarflächen;~~ zu geringe Breite oder Mangel bei den Bewirtschaftungsvorschriften (Anh. 1 Ziff. 9).</td><td>15 Fr./m, mind. 200 Fr., max. 2000 Fr.; Kürzung ab 10 m je Betrieb für die gesamte Länge</td></tr></table></td><td>Aufgrund Ablehnung der Änderung in Art. 21 und Anhang 1 Ziffer 9.6. wird diese Änderung entsprechend abgelehnt.</td></tr>
<tr><td>Nicht in Vernehmlassung

2.2.7 Obstbau</td><td>A Spezielle Düngervorschriften ~~der SAIO~~ des Fachzentrums Anbau und Schutz der Kulturen nicht eingehalten (Anh. 1 Ziff. 8)
b. Unbewilligt andere Pflanzenschutzmittel als in der Liste ~~der SAIO~~ des Fachzentrums Anbau und Schutz der Kulturen aufgeführt verwendet (Anh. 1, Ziff. 8)</td><td>Seit 1.1.2023 sind die Aktivitäten der Schweizerischen Arbeitsgruppe für die Integrierte Obst- und Beerenproduktion (SAIO) in das Fachzentrum Anbau und Schutz der Kulturen integriert. Dies, um die grundlegenden Herausforderungen und Weiterentwicklungen in einem einzigen, breit abgestützten Gremium zu behandeln.</td></tr>
<tr><td>Nicht in Vernehmlassung

2.2.8 Beerenbau</td><td>b. Spezielle Düngervorschriften des Fachzentrums Anbau und Schutz der Kulturen nicht eingehalten (Anh. 1 Ziff. 8)
d. Unbewilligt andere Pflanzenschutzmittel als in der Liste ~~der SAIO~~ des Fachzentrums Anbau und Schutz der Kulturen aufgeführt</td><td>Seit 1.1.2023 sind die Aktivitäten der Schweizerischen Arbeitsgruppe für die Integrierte Obst- und Beerenproduktion (SAIO) in das Fachzentrum Anbau und Schutz der Kulturen integriert. Dies, um die grundlegenden Herausforderungen und Weiterentwicklungen in einem einzigen, breit</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th colspan="2">Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td colspan="2">eingesetzt (Anh. 1, Ziff. 8)
g. Spezielle Pflanzenschutz-Vorschriften ~~der SAIO~~ des Fachzentrums Anbau und Schutz der Kulturen nicht eingehalten (Anh. 1 Ziff. 8)</td><td>abgestützten Gremium zu behandeln.</td></tr>
<tr><td colspan="3">Ziff. 2.3a Bst. b und c

<table><tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr><tr><td>b. Kein oder nicht konformer Einsatz emissionsmindernder Verfahren bei der Ausbringung von Gülle oder flüssigen Vergärungsprodukten.</td><td>300 Fr./ha betroffene Fläche</td></tr><tr><td>c. Die für die emissionsmindernde Ausbringung von Gülle und flüssigen Vergärungsprodukten eingesetzten Geräte erfüllen die technischen Voraussetzungen nicht</td><td>300 Fr. pro eingesetztes mangelhaftes Gerät

Kürzung wird erst vorgenommen, wenn der Mangel nach der Nachfrist weiter besteht.</td></tr></table></td><td>Anpassungen werden zur Kenntnis genommen.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.7a.1</td><td colspan="2">Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeiträgen oder mit einem Prozentsatz des Beitrags für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit auf der betroffenen Fläche.

~~Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung vervierfacht.~~

Werden auf der gleichen Fläche mehrere Mängel gleichzeitig festgestellt, so werden die Kürzungen nicht kumuliert.</td><td>Da es sich hierbei um eine neue Massnahme handelt, ist es unverhältnismässig bereits zum jetzigen Zeitpunkt im Wiederholungsfall eine doppelte Kürzung vorzunehmen.</td></tr>
<tr><td colspan="3">Ziff. 2.9.4 Bst. e</td><td>Anpassungen werden zur Kenntnis genommen.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>
<table>
<tr><td colspan="2">Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr>
<tr><td>Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf</td><td>Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie Tiere der Pferde-, Ziegen- und Schafgattung (Anh. 6 Bst. B Ziff. 2.1, 2.3, 2.5 und 2.6)</td><td>1.5.–31.10.: 4 Pte. pro fehlender Tag

1.11.–30.4.: 6 Pte. pro fehlender Tag</td></tr>
<tr><td></td><td>Tiere der Schweinegattung (Anh. 6 Bst. B Ziff. 3.1 und 3.2)

Nutzgeflügel (Anh. 6 Bst. B Ziff. 4.1, 4.2 und 4.3)</td><td>4 Pte. pro fehlender Tag</td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>Ziff. 3.4 Gesuchseinreichung

<table>
<tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td></td><td>Kürzung oder Massnahme</td></tr>
<tr><td>a. Verspätete Gesuchseinreichung: Kontrolle kann ordnungsgemäss durchgeführt werden (Art. 98–100)</td><td>erste Feststellung

erster und zweiter Wiederholungsfall

ab dem dritten Wiederholungsfall</td><td>200 Fr.

400 Fr.

100 % der betreffenden Beiträge</td></tr>
<tr><td>b. Verspätete Gesuchseinreichung: Kontrolle kann nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden (Art. 98–100)</td><td></td><td>100 % der betreffenden Beiträge</td></tr>
<tr><td>c. Gesuch unvollständig oder mangelhaft (Art. 98–100)</td><td></td><td>Frist für Ergänzung oder Korrektur</td></tr>
</table>
</td><td>Anpassungen werden zur Kenntnis genommen.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 3.5

Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen. Im ersten Wiederholungsfall werden die Kürzungen verdoppelt.

<table><tr><th>Mangel beim Kontrollpunkt</th><th>Kürzung</th></tr><tr><td>Fehlendes oder mangelhaftes Journal Düngerzufuhr (Art. 30)

Fehlendes oder mangelhaftes Journal Futterzufuhr (Art. 31)

Fehlender Bewirtschaftungsplan (Art. 33), falls Bewirtschaftungsplan erstellt wurde

Fehlende oder mangelhafte Aufzeichnung gemäss Bewirtschaftungsplan (Anh. 2, Ziff. 2)

Fehlende oder mangelhafte Aufzeichnung gemäss kantonalen Auflagen (Art. 34)

Fehlende oder mangelhafte Begleitdokumente oder Tierverzeichnisse (Art. 36)

Fehlender oder mangelhafter Plan der Flächen (Art. 38)

Fehlendes oder mangelhaftes Weidejournal oder Weideplan (Anh. 2, Ziff. 4)

Fehlendes vom Kanton bewilligtes, einzelbetriebliches Herdenschutzkonzept (Art. 47b Abs. 4)</td><td>200 Fr. pro fehlendes oder mangelhaftes Dokument oder pro fehlende oder mangelhafte Aufzeichnung,

max. 3000 Fr.</td></tr></table></td><td>Anpassungen werden zur Kenntnis genommen</td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 3.6.3 Bst. r und s</td><td>Anhang 8 Ziff. 3.6.3 Bst. s: Ist zu streichen als Folge der Ablehnung de Art. 29 Abs. 5, Abs. 9 Buchstabe a, b und c und</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td><table>
<tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr>
<tr><td>r. Nichteinhaltung der Voraussetzungen zum Mulchen zur Weidepflege und zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen (Art. 29 Abs. 4)</td><td>10%</td></tr>
<tr><td>~~s. Mulchen zur Entbuschung ohne Bewilligung; Nichteinhaltung der Auflagen der Bewilligung zum Mulchen zur Entbuschung (Art. 29 Abs. 5–8)~~</td><td>~~15%~~</td></tr>
</table></td><td>Abs.7.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 3.7.4 Bst. i und 3.7.6</td><td>Aufgehoben</td><td>Die Aufhebung wird begrüsst.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 3.7a Bewirtschaftungsanforderungen für einzelbetriebliche Herdenschutzmassnahmen

3.7a.1 Im Wiederholungsfall werden die Kürzungen verdoppelt.

3.7a.2 Unvollständige Einhaltung des einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzeptes

<table>
<tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr>
<tr><td>a. Die Anforderungen und Auflagen gemäss bewilligtem einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzept sind teilweise nicht eingehalten (Art. 47b)</td><td>60 % des Zusatzbeitrags</td></tr>
<tr><td>b. Die Anforderungen und Auflagen gemäss bewilligtem einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzept sind nicht eingehalten (Art. 47b)</td><td>~~120~~ 100 % des Zusatzbeitrags</td></tr>
</table></td><td>Eine Kürzung über den vollen Beitrag hinaus ist unverhältnismässig und damit willkürlich.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 3.8.1 Bst. c und d

<table>
<tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr>
<tr><td>c. QII: Nichteinhaltung der Voraussetzungen zum Mulchen zur Weidepflege und zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen (Art. 29 Abs. 4, Art. 58 Abs. 7)</td><td>200 % x QB II</td></tr>
</table></td><td>Anhang 8 Ziff. 3.6.3 Bst. s: Ist zu streichen als Folge der Ablehnung de Art. 29 Abs. 5, Abs. 9 Buchstabe a, b und c und Abs. 7.</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~d. QII: Mulchen zur Entbuschung ohne Bewilligung; Nichteinhaltung der Auflagen der Bewilligung zum Mulchen zur Entbuschung (Art. 29 Abs. 6, Art. 58 Abs. 7)~~ ~~200 % x QB II~~	
Ziff. 3.8.2	Keine Kürzung wird vorgenommen, wenn der Verzicht nach Artikel 100a gemeldet wurde.	Der SHBV unterstützt diese Änderung. Die Anpassung führt zu einer administrativen Vereinfachung.

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SHBV begrüsst die vorgesehenen Anpassungen. Es handelt sich dabei in erster Linie um eine Vereinfachung der Auflagen und soll bewirken, dass diese Form der Projektförderung vermehrt genutzt wird. Die Einführung von Indikatoren, die die Nachhaltigkeitsziele klassifizieren, darf aber die Anträge nicht komplizierter machen und keinen zusätzlichen Verwaltungsaufwand mit sich bringen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Nicht unterstützte Massnahmen	Für die folgenden Massnahmen werden keine Finanzhilfen gewährt, auch wenn sie innerhalb eines unterstützten Vorhabens getroffen werden: a. die Prüfung der Qualität von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und von deren Verarbeitungsprodukten; b. ~~die Produktentwicklung;~~ c. Massnahmen, die bereits mit Leistungen aufgrund anderer Erlasse unterstützt werden; d. firmenspezifische Massnahmen oder anderweitige Massnahmen, die wettbewerbsverzerrend wirken könnten; e. Massnahmen, die primär einer Monopolisierung bestimmter Marktvorteile oder einer anderen Wettbewerbsbeschränkung dienen, insbesondere Clubsorten und Franchisesysteme; f. Die Ausrichtung von pauschalen Entschädigungen, deren Höhe pro Mengen- oder Flächeneinheit berechnet werden; g. Massnahmen, die hauptsächlich die Einhaltung von gesetzlichen Anforderungen im Bereich der Qualität und der Nachhaltigkeit sicherstellen.	Zu Bst. b: Produktentwicklungen und Anbauversuche dürfen nicht von der Finanzierung ausgeschlossen werden. Oft entstehen neue Geschäftsmodelle durch erste Produkte und erste Versuche.
Art. 5 Anforderungen an Vorhaben zur Realisierung neuer	[1] Die neue Projektidee muss die folgenden Anforderungen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Projektideen, einschliesslich der Entwicklung von Prototypen	erfüllen: a. Sie ~~hat~~ ist auch für Landwirtschaftsbetriebe ~~Modellcharakter~~ innovativ, die nicht in der Trägerschaft vertreten sind. b. Sie trägt zur Wertschöpfung in den betreffenden Landwirtschaftsbetrieben, durch eine Erhöhung des Absatzes oder des Produzentenpreises, eine Reduktion der Kosten, eine Effizienzsteigerung oder eine Verbesserung der Marktposition bei. c. Sie verbessert die Qualität oder steigert die Nachhaltigkeit in sozialer oder ökologischer Hinsicht. 2 Die Trägerschaft muss ein Zusammenschluss von mindestens zwei Produzentinnen und Produzenten sein. Es können zusätzlich auch Verarbeiterinnen und Verarbeiter sowie Händlerinnen und Händler in der Trägerschaft vertreten sein.	Zu Abs. 1 Bst. a: Die Projekte des Typs «Realisierung neuer Projektideen, einschliesslich der Entwicklung von Prototypen» erscheint als besonders geeignet, den Wettbewerb der Ideen in Schwung zu bringen. Das wird nicht gelingen, solange am Kriterium des Modellcharakters festgehalten wird, da dies zu restriktiv ist. Aus der landwirtschaftlichen Beratung ist das Phänomen der Pioniere und Nachahmer schon lange bekannt. Trotz besserer Ausbildung und Kenntnisse bei allen Betriebsleitenden, ist das Verhalten der Meinungsführer nach wie vor ein entscheidendes Element für die rasche Verbreitung neuer Ideen und Praktiken.
Art. 10 Berichterstattung, Wissensvermittlung und Auswertung	1 Die Trägerschaft muss dem BLW nach Ablauf der Unterstützungsperiode einen Schlussbericht und eine Schlussabrechnung einreichen. ~~Bei mehrjährigen Vorhaben nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a und b muss sie zudem periodisch einen Zwischenbericht und eine Zwischenabrechnung einreichen. Es sind die Vorgaben des BLW einzuhalten.~~ 2 Das BLW legt in der Verfügung fest: a. Vorgaben bezüglich der Kommunikation sowie bezüglich des Erfahrungsaustauschs zwischen der Trägerschaft und anderen interessierten Kreisen; b. die Kriterien, anhand derer beurteilt wird, ob mit dem unterstützten Vorhaben eine Verbesserung der Qualität und der Nachhaltigkeit erzielt worden ist; c. erforderlichenfalls eine Pflicht der Trägerschaft, um die	Zu Abs. 1 und Abs. 2 Bst. d (neu): Die Berichterstattung für mehrjährige Projekte muss vereinfacht werden. Die Projekte dauern maximal 4 Jahre, da muss der Aufwand in engen Grenzen bleiben. Eine gangbare Lösung wäre, die Berichterstattung in der Beitragsverfügung des BLW situativ pro Projekt festzulegen. In der gleichen Verfügung sollte auch der Beitrag des Projektes zur Wissensvermittlung situativ pro Projekt geregelt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	relevanten Indikatoren zu Beurteilung/Messung der Wirkung des unterstützten Vorhabens zu definieren und die entsprechenden Wirkungen zu messen. d. (neu) Art und Umfang von Zwischenberichten und Zwischenabrechnungen bei mehrjährigen Vorhaben nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a und b. Diese Berichterstattung ist einfach zu halten.	

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur le terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SHBV begrüsst diese Anpassung mit Vorbehalt. Das Potenzial von Agri-Photovoltaik ist noch bescheiden, allerdings existieren insbesondere bei Spezialkulturen bereits heute interessante technische Möglichkeiten, die erfolgreich genutzt werden. Die Landwirtschaft will diese Chancen nutzen und sich dynamisch an den technologischen Fortschritt anpassen können. Wichtig ist aber, dass solche Anlagen in ein landwirtschaftliches Produktionssystem integriert sein müssen, beispielsweise in einen Folientunnel oder in einen Witterungsschutz.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 16 Abs.1 Bst. f und Abs. 5	[1] Nicht als landwirtschaftliche Nutzfläche gelten: f. Flächen mit Solaranlagen. [3] Flächen nach Absatz 1 Buchstaben d und e zählen zur landwirtschaftlichen Nutzfläche, wenn der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nachweist, dass: [5] Flächen mit Solaranlagen zählen zur landwirtschaftlichen Nutzfläche, wenn: a. die Solaranlagen eine der Voraussetzungen nach Artikel 32c Absatz 1 Buchstabe a und c der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 erfüllen; und b. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nachweist, dass: 1. es sich um eigene oder mit schriftlichem Vertrag gepachtete Flächen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a, d oder e handelt; und 2. für die Solaranlagen rechtskräftige Baubewilligungen vorliegen.	Der SHBV begrüsst diese Anpassung mit Vorbehalt. Sollten im Rahmen der aktuellen Energiedebatte das RPG und folglich die RPV angepasst werden, muss dieser Punkt in einem Jahr neu beurteilt und daher wieder ins Verordnungspaket aufgenommen werden. Ziel der Spezialgesetzgebung muss sein, dass Agri-PV gemäss Art. 32c RPV wie vorgeschlagen direktzahlungsberechtigte LN bleiben, dass aber allfällige neurechtliche, grossangelegte Freiflächen-Solaranlagen auf LN, deren Hauptzweckbestimmung die Energieproduktion und nicht mehr die Lebensmittelproduktion ist, zwar dem bäuerlichen Bodenrecht unterstellt bleiben, jedoch nicht mehr direktzahlungsberechtigt sind. Damit bleiben sie einerseits vor Bodenspekulation und andererseits vor Fehlanreizen bewahrt. Zu Bst. a: Der Verweis auf Buchstabe a ist wichtig, da auch für Agri-PV gelten soll, dass sie eine optische Einheit mit Bauten oder Anlagen bilden, die voraussichtlich längerfristig rechtmässig bestehen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 17 Abs. 4	[4] Die Kantone führen ein Verzeichnis der angestammten und der übrigen Flächen im Ausland, die von einem Betrieb in der Schweiz bewirtschaftet werden.	Der SHBV unterstützt diese Anpassung. Transparenz schafft Rechtssicherheit und hilft bei der Bekämpfung missbräuchlicher Importe.
Nicht in Vernehmlassung Art. 23 Hecken, Ufer- und Feldgehölze	3 Hecken, Ufer- und Feldgehölze dürfen vom Kanton nicht als Wald ausgeschieden sein oder nicht gleichzeitig alle drei folgenden Höchstwerte überschreiten: b. Breite mit Einschluss des Krautsaumes höchstens 12 m oder bei grösseren Gewässerräumen entsprechend die maximale Breite des Abstandes vom Gewässer bis zur Grenze des nach Artikel 41a GSchV festgelegten Gewässerraums;	Zu Abs. 3 Bst. b: Die Einführung des Gewässerrandstreifens wirft einige Umsetzungsprobleme auf. Die starre Verordnung über Ufergehölze und die damit festgelegte feste Breite ist nicht mit den Ufern grösserer Flüsse vereinbar, für die eine Breite von 12 Metern nicht ausreicht. Daher wird eine flexiblere Breite gefordert, ähnlich wie bei Uferwiesen, die bei Vorhandensein eines Gewässerrandstreifens breiter als 12 m sein können. Die hier gewünschte Formulierung ist somit die gleiche wie bei den Uferwiesen.

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SHBV unterstützt diese Änderungen. Diese gewährleisten eine offizielle Bekämpfung von Ambrosia artemisiifolia und ermöglichen es, die Verbreitung einer invasiven gebietsfremden Pflanzenart in der Schweiz einzuschränken. Die vorbeugende Vernichtung von Waren ist zudem notwendig, wirksam und angemessen, um die Einführung und Verbreitung von Quarantäneorganismen besser zu verhindern.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10 Abs. 3	[3] Solange die Diagnose nicht vorliegt, ergreift der zuständige kantonale Dienst angemessene Massnahmen nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben a–d und i.	Die Anpassung wird unterstützt. Zu beachten ist dabei die Verhältnismässigkeit. Ein solches Vorgehen sollte nur gewählt werden, wenn von der Kausalität her ein eindeutiger Fall vorliegt. Beispielsweise der Import von einem Lot, welches in einem anderen Land positiv auf einen Quarantäneorganismus getestet wurde.

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Mit der Revision der Dünger-Verordnung ist mit keinen nachteiligen Anpassungen für die Betriebe zu rechnen. Hofdüngerlieferungen können nach wie vor im HODUFLU erfasst werden und nicht wie der Rest im Produkteregister Chemikalien. Der SHBV möchte aber auf folgende Punkte hinweisen:

- Bewilligungspflichtig werden neu Hofdünger, die mit Zusätzen behandelt worden sind (Nitrifikationshemmer, Pflanzenkohle, etc.). Das erscheint wenig sinnvoll, denn diese Zusätze können N-Verlusten entgegenwirken.
- Einzelne gesetzliche Vorgaben für Erdenhersteller sind nicht umsetzbar oder verlangen einen hohen bürokratischen Aufwand von den Substratherstellern.
- Einige Punkte, insbesondere die Anforderungen in den Anhängen, betreffen Lieferanten von Hofdüngern und Substraten, welche in der Praxis nicht oder nur schwer umsetzbar sind, zusätzliche Kosten verursachen und keine Verbesserung gegenüber der aktuellen Situation bringen (Deklaration, mineralischen Anteile, Registrierung, QR-Code usw.).
- Durch den Vergärungsprozess in landwirtschaftliche Biogasanlagen entstehen mit den landwirtschaftlichen Vergärungsprodukten (Gärgülle und Gärmist) hochwertige Hofdünger, die sich optimal für die Düngung im Pflanzenbau eignen. Entsprechend ist wichtig zu betonen, dass durch die neue Kategorisierung von Hofdünger als «PFC 100» keine zusätzlichen administrativen Aufwände oder Einschränkungen für die Betriebe resultieren sollten. Gemäss Ausgestaltung der neuen DüV sollte dies aber nicht der Fall sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
2. Abschnitt Registrierungspflichtige Dünger Art. 14 Registrierungspflicht	[1] Ein Dünger ist registrierungspflichtig, wenn er die Anforderungen des Anhangs 1 an die folgenden PFC erfüllt: 1. PFC 1: Dünger; 2. PFC 2: Kalkdünger; 3. PFC 3: Bodenverbesserungsmittel; 4. PFC 4: Kultursubstrat; 5. PFC 7: Düngermischung mit Ausnahme von Düngern, die eine bewilligungspflichtige PFC oder CMC enthalten; 6. PFC 100: Hofdünger; 7. PFC 101(A): Kompost, oder 8. PFC 101(B): Gärgut.	Wenn Betriebe von einer torfhaltigen auf torffreie Produktion umstellen, müssen sie von der Registrierungspflicht ausgenommen sein. Eine stetige Registrierungspflicht bei Rezepturanpassungen bedeutet ein hoher bürokratischer Aufwand, der grade in der Umstellungsphase nicht umsetzbar ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Die in Absatz 1 definierten Dünger dürfen zudem ausschliesslich aus einem oder mehreren Ausgangsmaterialien bestehen, die unter eine oder mehrere der nachstehenden CMC fallen und die Anforderungen des Anhangs 2 erfüllen: 1. CMC 1: Stoffe und Gemische aus unbearbeiteten Rohstoffen; 2. CMC 2: Pflanzen, Pflanzenteile oder Pflanzenextrakte; 3. CMC 3: Kompost; 4. CMC 4: Frisches Gärgut von Pflanzen; 5. CMC 5: Anderes Gärgut als frisches Gärgut von Pflanzen; 6. CMC 6: Nebenprodukte der Nahrungsmittelindustrie; 7. CMC 8: Nährstoff-Polymere; 8. CMC 9: Sonstige Polymere mit Ausnahme von Nährstoff-Polymeren; 9. CMC 10: Folgeprodukte aus tierischen Nebenprodukten, oder 10. CMC 100: Hofdünger.	
Art. 15 Registrierung	[1] Registrierungspflichtige Dünger müssen bei ihrer Erstinverkehrbringung in Übereinstimmung mit den Artikeln 18 und 19 im Produkteregister registriert werden. [2] Dünger, die mit einer Registrierung in Verkehr gebracht worden sind, brauchen auf den nachfolgenden Handelsstufen keine neue Registrierung, es sei denn, der Inverkehrbringer ändert den Handelsnamen des Düngers, bringt ihn unter seinem Namen in Verkehr oder ändert die Kennzeichnung oder seine Eigenschaften.	siehe Bemerkung zu Art. 14.
Art. 17 Ausnahmen von der Registrierungspflicht im	Von der Registrierungspflicht nach Artikel 15	zu Bst. b: Der neue Begriff “Zwischenstelle” muss erläutert oder definiert sein, damit klar ist was bezüglich der

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Produkteregister	ausgenommen sind: a. Dünger, von denen pro Jahr weniger als 100 kg importiert oder in Verkehr gebracht werden. b. Hofdünger, die von einem Betrieb mit Nutztierhaltung direkt an den Endverwender abgegeben werden oder über eine Zwischenstelle laufen, sofern die Lieferungen in Übereinstimmung mit Artikel 29 der vorliegenden Verordnung erfasst wurden und der Betrieb den Dünger nicht in Säcken abgibt. c. Kompost und Gärgut, deren Lieferungen gemäss Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (ISLV) erfasst sind und die nicht aus einem nach Artikel 29 bewilligungspflichtigen Ausgangsmaterial bestehen.	Befreiung von der Registrierpflicht gilt.
3. Abschnitt Registrierungsverfahren Art. 18 Verfahren	[1] Die Registrierung muss in dem vom BLW vorgeschriebenen elektronischen Format erfolgen. [2] Sie muss spätestens bis vier Wochen nach der Inverkehrbringung erfolgen. [3] Die für die Registrierung zuständige Person ist für die Qualität, die Richtigkeit und die Vollständigkeit der im Produkteregister eingetragenen Daten verantwortlich. Das BLW überprüft die Qualität der Daten nicht systematisch. [4] Das BLW oder die Kontrollorgane können von der für die Registrierung zuständigen Person verlangen, dass sie Daten von ungenügender Qualität berichtigt. [5] Das BLW kann die Daten eines Düngers im Produkteregister berichtigen; gegebenenfalls informiert es die für die Registrierung zuständige Person darüber.	siehe Bemerkung zu Art. 14

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 19 Für die Registrierung benötigte Angaben	[1] Die Registrierung muss mindestens die folgenden Angaben und Dokumente enthalten: a. den Namen und die Adresse des Wohnsitzes, des Geschäftssitzes oder der Zweigniederlassung des Unternehmens oder der Person, die für die Registrierung und die Kontaktangaben verantwortlich ist; b. den Namen und die Adresse des Herstellers; c. den Handelsnamen; d. die PFC, zu welcher der Dünger entsprechend seiner Funktion gehört; e. die CMC, aus welcher oder welchen sich der Dünger zusammensetzt, sowie die Namen der darin enthaltenen Ausgangsmaterialien; f. die durch eine Analyse bestätigten Nährstoff- und Komponentengehalte; diese Analyse ist bei anorganischen Düngern (PFC 1.C) fakultativ; g. die Einstufung und die Kennzeichnung des Düngers gemäss den Artikeln 6, 7 und 10 bis 15a ChemV; h. den Verwendungszweck; i. die Gebrauchsanweisung; j. die Etikette, die die Anforderungen des Kapitels 4 erfüllt. [2] Ist der Dünger in Übereinstimmung mit Artikel 48 bis 54 ChemV meldepflichtig, so müssen die entsprechenden Angaben im Produkteregister eingetragen werden	
4. Abschnitt Bewilligungspflichtige Dünger Art. 20 Bewilligungspflicht	[1] Folgende Dünger benötigen für ihre Zulassung eine Bewilligung durch das BLW: a. Dünger, die die Anforderungen an die folgenden PFC des Anhangs 1 erfüllen: 1. PFC 5: Hemmstoff;	Streichung der Bewilligungspflicht von Kultursubstraten, die aus bewilligungspflichtigen PFC oder CMC bestehen, da die PFC und CMC bereits bewilligt sind. Eine Bewilligung von Substraten ist sinnvoll, wenn diese aus CMC bestehen, die noch nicht bewilligt worden sind. Zu Abs. 1 Bst. a Ziff. 4: Bis anhin waren Hofdüngerzusätze

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2. PFC 6: Pflanzen-Biostimulans; 3. PFC 101: Recyclingdünger; 4. PFC 102: Düngerzusätze; mit Ausnahme der Hofdüngerzusätze 5. PFC 103: Sonstige Dünger. b. Dünger, die aus einem Ausgangsmaterial bestehen, das die für eine CMC geltenden Anforderungen des Anhangs 2 nicht erfüllt; c. Dünger, die vollständig oder teilweise aus einem oder mehreren Ausgangsmaterialien bestehen, die unter die folgenden in Anhang 2 definierten CMC fallen: 1. CMC 7: Mikroorganismen; 2. CMC 11: Nebenprodukte im Sinne der Richtlinie 2008/98/EG; 3. CMC 12: Gefällte Phosphatsalze und deren Folgeprodukte; 4. CMC 13: Durch thermische Oxidation gewonnene Materialien und deren Folgeprodukte; 5. CMC 14: Durch Pyrolyse oder Vergasung gewonnene Materialien; und 6. CMC 15: Zurückgewonnene hochreine Materialien; d. Düngermischungen, die unter anderem aus bewilligungspflichtigen PFC oder bewilligungspflichtigen CMC bestehen; e. Dünger, die vollständig oder teilweise aus tierischen Nebenprodukten bestehen, die den Endpunkt der Herstellungskette noch nicht erreicht haben; f. Dünger, die einen Nitrifikationshemmstoff, einen Denitrifikationshemmstoff oder einen Ureasehemmstoff enthalten; g. Dünger, die vollständig oder teilweise aus Schlämmen eines Schlachthofs, eines Zerlegungsbetriebs oder eines Fleisch verarbeitenden Betriebs bestehen. [2] Das BLW kann einen Dünger jederzeit einem	explizit von einer Bewilligungspflicht ausgenommen. Die Streichung dieser Ausnahme kommt daher einer Verschärfung gleich. Dies macht keinen Sinn. Düngerzusätze verbessern die Eigenschaften oder die Wirkung von Hofdüngern oder erleichtern ihre Anwendung. Zudem können sie Stickstoffverlusten oder Geruchsbildung entgegenwirken. Eine Verschärfung, wie in der neuen DüV geplant, entspricht daher nicht den Zielen des Absenkpfades Nährstoffe. Die Ausnahmeregelung für Hofdüngerzusätze muss wieder aufgenommen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Bewilligungsverfahren unterstellen, wenn er aus einem Ausgangsmaterial besteht, dessen Wirksamkeit oder Sicherheit nicht hinreichend bekannt sind, oder wenn er ein solches Ausgangsmaterial enthält. [3] Ein bereits zugelassener Dünger, dem ein gemäss den vorgesehenen Anwendungsvorschriften bewilligter Zusatz hinzugefügt wurde, muss nicht erneut bewilligt werden.	
Art. 21 Bewilligung	[1] Das BLW entscheidet mittels Verfügung über das Bewilligungsgesuch. [2] Die Bewilligung ist auf zehn Jahre befristet und gilt, sofern der Dünger den bei der Erteilung der Bewilligung festgelegten Eigenschaften entspricht. [3] Das BLW kann die Bewilligung mit Auflagen versehen und an Bedingungen knüpfen sowie besondere Angaben bezüglich Kennzeichnung vorschreiben. Wenn der Dünger nicht zu einer in Anhang 1 definierten PFC gehört, bestimmt er die Bezeichnung der Funktionskategorie. [4] Dünger, die aus gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen bestehen oder solche enthalten, werden nur bewilligt, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 44 der Freisetzungsverordnung vom 10. September 2008 (FrSV) erfüllt sind. [5] Dünger, die mit einer Bewilligung in Verkehr gebracht worden sind, brauchen auf den nachfolgenden Handelsstufen keine neue Bewilligung, wenn sie in der Originalverpackung verkauft werden. [6] Das BLW kann eine Bewilligung jederzeit mit einschränkenden Bedingungen und Auflagen versehen oder	Streichung der Bewilligungspflicht von Kultursubstraten, die aus bewilligungspflichtigen PFC oder CMC bestehen, da die PFC und CMC bereits bewilligt sind. Eine Bewilligung von Substraten ist sinnvoll, wenn diese aus CMC bestehen, die noch nicht bewilligt worden sind.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	widerrufen: a. wenn die Bewilligung auf Grund falscher oder irreführender Angaben ausgestellt worden ist; b. wenn der Bewilligungsinhaber den Dünger nicht wie vorgeschrieben bezeichnet oder wenn er trotz Verwarnung oder gerichtlicher Verurteilung falsche oder irreführende Angaben verbreitet; c. wenn ein bewilligter Dünger nicht mehr den bei der Erteilung der Bewilligung festgelegten Eigenschaften entspricht oder wenn zusätzliche Angaben, die auf Grund neuer Erkenntnisse vom BLW verlangt wurden, nicht fristgerecht eingereicht worden sind; d. wenn neue Erkenntnisse zeigen, dass sich der Dünger nicht zur vorgesehenen Verwendung eignet oder der vorschriftsgemässe Gebrauch unannehmbare Nebenwirkungen zur Folge hat oder die Umwelt oder mittelbar den Menschen gefährdet. [7] Die Bewilligung ist persönlich und unübertragbar. [8] Der Bewilligungsinhaber teilt dem BLW unverzüglich alle neuen Informationen über den Dünger mit.	
Anhang		
Anhang 1	Streichung des Grenzwertes für E. coli oder Enterococcaceae von 1000 KBE pro 1g oder 1ml.	Eine Einhaltung dieses Grenzwertes resp. eine Überwachung dieses Grenzwertes ist für ein Erdenwerk unmöglich. Zudem ist fraglich, auf welcher Grundlage dieser Grenzwert bestimmt worden ist. Z.B. ist derselbe Grenzwert auch im Lebensmittelbereich zu finden.
Anhang 3, Abs. 3	Definition (Klärung nach dem „wie“ und „wo“) einer sachgerechten Entsorgung von Kultursubstraten, die aus	Die Entsorgung solcher Produkte entspricht nicht dem Prinzip der Wiederverwertung resp. der Kreislaufwirtschaft,

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	vollständigen mineralischen Bestandteilen bestehen oder ein Polymer, welches unter CMC 9 fällt, enthalten, fehlt in dem Absatz und muss für den Hersteller der Produkte und dem Anwender beschrieben werden.	was letztlich für solche Produkte der sinnvollere Weg wäre.
Anhang 3, Art. 31	Von der Deklarationspflicht auf Verpackungen muss abgesehen werden. Die Deklaration sollte in einer digitalen Form, z.B. als QR-Code, auf der Verpackung möglich sein.	Hinsichtlich Flexibilität bei Rezepturanpassungen aufgrund von z.B. Rohstoffknappheit und im Sinne des Nachhaltigkeitsprinzips (keine ständige Folienentsorgung) muss von einer Deklarationspflicht auf Verpackungen abgesehen werden.
Anhang 4	Zulässige Toleranz für den deklarierten pH-Wert von 1% ist gerade bei torffreien Kultursubstraten nicht möglich und muss erhöht werden.	In torffreien Kultursubstraten sind beim Parameter pH-Wert erfahrungsmässig höhere Schwankungen möglich.
Anhang 4, Artikel 42	Antrag auf Ausweitung der Sonderregelung für Substrate mit hohem mineralischem Anteil, dass der Grenzwert von 50 mg Ni/kg TS bei diesen Substraten auch nur für den bioverfügbaren Gehalt des Schadstoffs gilt.	Auch bei Substraten mit hohen mineralischen Anteilen (>70%) wird der Grenzwert von 50mg Ni/kg TS erfahrungsgemäss überschritten.

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SHBV möchte auf folgende Punkte hinweisen:

- Wie im Bericht richtig dargestellt, ist der Bund mit der Konvention über die biologische Vielfalt eine internationale Verpflichtung eingegangen. Daher ist die Finanzhilfe seitens des Bundes von mindestens 80% zwingend. Wenn eine Organisation nicht über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit verfügt, um die Eigenleistung von 20% für diese Projekte zu tragen, ist auch die volle Kostentragung durch den Bund ins Auge zu fassen. Werden notwendige Projekte aus diesem Grunde nicht realisiert, kann der Bund, das mit der internationalen Verpflichtung selbst gesteckte Ziel, nicht erreichen. In solchen Fällen steht der Bund durch das Eingehen solcher Verpflichtungen für die Zielerreichung in der Verantwortung.
- Die für 2023 zur Erhaltung von Schweizer Rassen gesprochenen zusätzlichen Mittel zum bisherigen Tierzuchtbudget müssen dauerhaft zusätzlich verfügbar sein, damit die bisherigen Mittel für die Weiterentwicklung der erfolgreichen Zuchtpopulationen eingesetzt werden können. Die einheitlichen Regelungen bezüglich nationaler Genbanken werden grundsätzlich begrüsst, soweit über Tierarten hinweg sinnvoll. Die bestehenden Verträge mit den betreibenden Organisationen von Kryo-Samenbanken müssen jedoch eingehalten werden bzw. können nur mit entsprechender Entschädigung angepasst werden.
- Neu werden auch die Bienen mit zusätzlichen Mitteln unterstützt, was wir sehr begrüssen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 11 Abs. 5	[5] Das BLW veröffentlicht die Liste der anerkannten Zuchtorganisationen.	Diese Ergänzung wird begrüsst.
Art. 23 Beitragsarten und Veröffentlichung	[1] Es werden die folgenden Beiträge ausgerichtet: a. Finanzhilfen für zeitlich befristete Projekte zur Erhaltung von: 1. Schweizer Rassen, 2. Rassen, die in der Schweiz ausgestorben waren und wieder eingeführt wurden, sofern ihr Ursprung in der Schweiz nachgewiesen wird; b. Abgeltungen für den Betrieb nationaler Genbanken für die Erhaltung von Schweizer Rassen durch Personen nach Artikel 23b^{bis} Absatz 2; c. Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rindvieh, Equiden, Schweine, Schafe,	Zu Abs. 1 bst. c: In diesem Artikel wird die Förderung der Schweizer Rassen des Hausgeflügels (Hühner, Tauben) und Kaninchen ausser Acht gelassen. Dies obwohl die Motion

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Ziegen, Honigbienen, Geflügel, Tauben und Kaninchen deren Status kritisch oder gefährdet ist. [2] Das BLW veröffentlicht pro ausgerichteten Beitrag den Namen der Empfängerin oder des Empfängers und die Höhe des Beitrags. Bei Finanzhilfen nach Absatz 1 Buchstabe c veröffentlicht es den Namen der Zuchtorganisation und den ihr ausgerichteten Gesamtbeitrag.	Rieder (Motion 21.3229) die Berücksichtigung der Kleintiere ausdrücklich verlangt.
Nicht in Vernehmlassung Art. 23a, Abs. 5	[5] (neu) Sinkt der Globalindex einer Schweizer Rasse innerhalb der 4-Jahresperiode in den Bereich eines erhöhten Gefährdungsstatus, kann die zuständige Zuchtorganisation die Aktualisierung des Gefährdungsstatus und die entsprechende Erhöhung der Unterstützung beim BLW beantragen. Das BLW aktualisiert den Globalindex und passt die finanzielle Unterstützung gemäss aktualisiertem Gefährdungsstatus an.	Zu Abs. 5 (neu): 4-Jahresperioden sind zwar sinnvoll für eine gewisse Kontinuität der Unterstützung. Aber bei stark sinkenden Populationen bzw. Globalindex ohne Aussicht auf Erholung, kann die verzögerte Erhöhung der Unterstützung einer Rasse zu deren vollständigem Verlust führen.
Art. 23b Sachüberschrift sowie Abs. 1, 3 und 4	Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und Abgeltungen für den Betrieb nationaler Genbanken [1] Für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und den Betrieb von nationalen Genbanken werden insgesamt höchstens 500 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [3] Die Beiträge für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte werden an die anerkannten Zuchtorganisationen und die anerkannten Organisationen nach Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe b ausgerichtet. An anerkannte Organisationen werden höchstens 150 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [4] Die Beiträge für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte belaufen sich auf ~~höchstens~~ mindestens 80 Prozent der	Zu Abs. 4: Wie in den allgemeinen Bemerkungen bereits festgehalten, muss der Bund mindestens 80% der Kosten übernehmen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	ausgewiesenen und vom BLW anerkannten Kosten.	
Art. 23b^{bis} Betrieb nationaler Genbanken	[1] Das BLW betreibt zur Erhaltung von Schweizer Rassen nationale Genbanken für die Langzeitlagerung von tiefgefrorenem Probematerial tierischen Ursprungs (Kryomaterial). [2] Es kann den Betrieb der nationalen Genbanken übertragen an: a. Besamungsstationen. b. anerkannte Zuchtorganisationen, wenn sie die Genbanken durch Besamungsstationen betreiben lassen. [3] Wer eine Genbank betreiben will, muss sicherstellen, dass beim Anlegen der Genbank eine grosse genetische Diversität berücksichtigt wird. [4] Das BLW schliesst mit den Personen nach Absatz 2 einen Vertrag ab. Im Vertrag wird insbesondere der Umfang des zu lagernden Kryomaterials, die Eigentumsrechte und die Aufwandsvergütung vereinbart. [5] Die Betreiberin einer Genbank hat die folgenden Pflichten: a. Sie oder er muss dem BLW die nötigen Informations- und Einsichtsrechte gewähren. b. Sie oder er muss sicherstellen, dass in der vom BLW zur Verfügung gestellten Dokumentationssoftware die folgenden Angaben und Dokumente erfasst sind: 1. Kontaktdaten von mindestens einer Ansprechperson, 2. die für die vollständige Identifikation der Tiere erforderlichen Angaben, einschliesslich der Angaben betreffend ihre Abstammung,	Zu Abs. 4. Aus dem vorliegenden Entwurf wird nicht klar, wer künftig Eigentümer des Kryomaterials ist. Wenn dies individuell geregelt werden soll, gehört es zwingend in den Vertrag.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3. Art und Umfang des Kryomaterials, 4. die Herstellungsprotokolle, 5. die Lagerorte und -verteilung.	
Art. 23b^{ter} Nutzung von in nationalen Genbanken gelagertem Kryomaterial	[1] Das in einer nationalen Genbank gelagerte Kryomaterial darf in der Regel nicht genutzt werden. [2] Das BLW kann die Nutzung in folgenden Fällen und zum Zweck der Erhaltung einer Schweizer Rasse auf Gesuch der anerkannten Zuchtorganisation hin bewilligen, wenn gewährleistet ist, dass nach der Nutzung in der Regel ein Restbestand von mindestens 50 Prozent des Kryomaterials des Spendertiers bzw. für mindestens drei potenzielle Trächtigkeiten in der Genbank vorhanden bleibt: a. wenn wissenschaftlich-genetische Untersuchungen durchgeführt werden; b. wenn ~~der grösste Teil der~~ die genetische~~n~~ Diversität einer Schweizer Rasse stark rückläufig ist ~~verloren geht~~ und ihr Gefährdungsstatus kritisch ist. [3] Das Gesuch muss das Programm über die Nutzung des Kryomaterials enthalten. [4] Heisst das BLW das Gesuch gut, so schliesst es mit der gesuchstellenden Person einen Vertrag ab. Im Vertrag werden insbesondere Zweck, Umfang und Dauer der Nutzung des Kryomaterials vereinbart. [5] Die Besamungsstation, die die betreffende Genbank betreibt, muss das Kryomaterial ~~unentgeltlich~~ zu Gestehungskosten zur Verfügung stellen.	zu Abs. 2: Ein Mindestbestand an Samendosen (oder Embryonen) für die Erzeugung von Nachkommen eines Spendertieres sollte verfügbar bleiben. Wenn nur noch ganz wenige Dosen verfügbar sind, sollte keine Herausgabe von 50% mehr möglich sein. Zu Abs. 2 Bst. b: Die Formulierung «der grösste Teil verloren geht» impliziert, dass mehr als 50% der Diversität verloren geht (ohne Einsatz von Material aus der Genbank). Das ist allenfalls zu spät für eine nachhaltige Revitalisierung der Population. Besser wäre es, vor allem auf den objektiv abgeleiteten Gefährdungsstatus abstützen. Zu Abs. 5: Gemäss bisheriger Vereinbarung zwischen BLW und den Zuchtorganisationen als Genbank-Betreiber sind die eingelagerten Samendosen im Eigentum der Zuchtorganisation und es ist ein Preis für die Übergabe an den Bund definiert. Wenn künftig Samendosen unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden sollen, muss neben der Lagerhaltung neu auch die Erzeugung der tiefgefrorenen Samendosen finanziell unterstützt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 23c Sachüberschrift sowie Abs. 1, Abs. 2 Bst. f, 5 und 6	Höhe der Beiträge [1] Für die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rindvieh, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Honigbienen sowie Geflügel, Tauben und Kaninchen, deren Status kritisch oder gefährdet ist, werden insgesamt höchstens 4 000 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [2] Der Beitrag für die Erhaltung einer Schweizer Rasse, deren Status kritisch ist, beträgt für: f. die Honigbienengattung: 1. je Königin: 285.60 Franken 2. je Drohnenkönigin: 285.60 Franken [5] Zusätzlich zu den Mitteln nach Absatz 1 können nach Artikel 23b Absatz 2 nicht ausgeschöpfte Mittel verwendet werden. [6] Der Beitrag nach Absatz 2 Buchstabe f wird nur für Massnahmen für die Bestimmung der Rassenreinheit gewährt, für die nicht bereits Beiträge nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 2 gewährt werden. Wird für die Bestimmung der Rassenreinheit eine DNA-Analyse durchgeführt, so wird der Beitrag für Königinnen gewährt, die eine Leistungsprüfung abgeschlossen haben. Die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden.	Zu Abs. 1, Abs. 2 Bst. g und Abs. 7: Siehe Bemerkung zu Art. 23
Art. 23d Sachüberschrift sowie Abs. 1 Bst. c und 4	Voraussetzungen für die Ausrichtung der Beiträge für die Gattungen Rindvieh, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[1] Beiträge für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status werden ausgerichtet für Tiere der Gattungen Rindvieh, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen: c. die einen Blutanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweisen und; [4] Die Beiträge werden nur ausgerichtet, wenn der Bestand der weiblichen Herdebuchtiere, die die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 erfüllen, folgende Anzahl nicht überschreiten: bei Rassen mit kritischem Status 10 000 Tiere und bei Rassen mit gefährdetem Status 7 500 Tiere; ~~dabei werden nur die weiblichen Herdebuchtiere berücksichtigt, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen:~~ ~~a. Ihre Eltern und Grosseltern sind in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt.~~ ~~b. Sie weisen einen Blutanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse auf.~~ ~~c. Die Herdebuchtiere der Gattungen Rindvieh, Equiden und Schweine weisen mindestens eine Geburt im Herdebuch auf.~~ ~~d. Die Herdebuchtiere der Gattungen Schafe und Ziegen sind mindestens 6 Monate alt.~~	Zu Abs. 4: Mit dieser Anpassung des Artikels verlieren gewisse Rassen (z.B. Gämsfarbige Gebirgsziege) die Beitragsberechtigung. Es grenzt an eine Zumutung, dass kurz nach Einführung der Erhaltungsbeiträge schon Anpassungen an den Förderschwellen zulasten von gewissen Rassen vorgenommen werden und dies obschon das Budget für die Erhaltungsbeiträge im Jahr 2023 nicht ausgeschöpft wird, resp. zwecks Ausschöpfung sogar die in der TZV festgelegten Beitragsansätze im Budget erhöht wurden. Einbindung der absoluten Anzahl an Herdebuchtieren in den GENMON Index anstelle von absoluten Eintrittsschwellen: Die Grenzen von maximal 10'000 bzw. 7'500 weiblichen Herdebuchtieren für die Ausrichtung von Beiträgen sind arbiträr festgelegte Eintrittsschwellen. Darunter gilt der aus GENMON abgeleitete Gefährdungsstatus, darüber ist die Population nicht gefährdet unabhängig vom Indexwert. Aus wissenschaftlicher Sicht müsste die absolute Populationsgrösse als zusätzliches Kriterium in den Index zur Beurteilung des Gefährdungsstatus einfliessen. Anstelle der harten Grenze würde dann die absolute Populationsgrösse direkt den Index und damit den Gefährdungsstatus beeinflussen.
Art. 23f	Bisheriger Art. 23e	
Art. 23f Abs. 1[bis] , 3, 4 und 5	[1bis] Beitragsberechtigt ist: a. bei den Gattungen Rindvieh, ~~Equiden~~, Schweine, Schafe und Ziegen: wer im Zeitpunkt der ~~Konzeption~~ Geburt des ersten in der Referenzperiode lebend geborenen Nachkommens eines Elterntiers ~~Eigentümerin~~	Zu Abs. 1bis Bst. a: Wenn schon der lebend geborene Nachkomme ein Auswahlkriterium ist, sollte auch diese Geburt als Zeitpunkt herangezogen werden. Die Herdebuchdaten bilden den jeweiligen Standort des Tieres ab, somit ist Tierhalterin oder Tierhalter klar. Nicht immer entspricht dies aber der Eigentümerin oder dem Eigentümer des Tieres und Daten über

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~oder Eigentümer~~ Halterin oder Halter dieses Elterntiers ist; b. bei der Gattung Honigbiene: wer im Zeitpunkt der Konzeption des ersten in der Referenzperiode begatteten Nachkommens einer Königin Eigentümerin oder Eigentümer dieser Königin ist; c. (neu) bei der Gattung Equiden: wer im Zeitpunkt der Geburt des ersten in der Referenzperiode lebend geborenen Nachkommens eines Elterntiers Eigentümerin oder Eigentümer dieses Elterntiers ist. 3 Sie beantragt beim BLW die Überweisung der Beiträge anhand einer Liste der männlichen und weiblichen Elterntiere oder der Honigbienenköniginnen und Honigbienendrohnenköniginnen, für die in der betreffenden Referenzperiode Beiträge auszurichten sind. Innerhalb einer Referenzperiode dürfen pro Tier beziehungsweise Königin die Überweisung nur eines Beitrags beantragt werden. 4 Das BLW richtet die Beiträge der anerkannten Zuchtorganisation aus. Diese richtet die Beiträge spätestens 60 Tage, nachdem sie die Beiträge vom BLW erhalten hat, den Beitragsberechtigten aus. 5 Die anerkannte Zuchtorganisation meldet dem BLW bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres die geschätzte Anzahl an männlichen und an weiblichen Tieren oder Honigbienenköniginnen und Honigbienendrohnenköniginnen, für die Beiträge ausgerichtet werden sollen.	Eigentum des Tieres sind nicht zwingend in einem Herdebuch verwaltet. Zu Abs. 1bis Bst. c (neu): Bei der Gattung der Equiden ist der/die Eigentümer/in beitragsberechtigt, weshalb für diese Gattung ein separater Buchstabe aufzuführen ist.

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SHBV verlangt, dass die Bedingungen für die Übertragung von Kontingenten auf höchstens 5 Prozent der Kontingentsanteile der gesuchstellenden Person beschränkt werden. Diese Übertragung darf nur bei nachgewiesenen logistischen Schwierigkeiten gestattet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 16b	Kommt es bei der Einfuhr aufgrund höherer Gewalt zu unverschuldeten logistischen Schwierigkeiten, so kann das BLW auf begründetes schriftliches Gesuch hin nicht ausgenützte Mengen von ersteigerten und bezahlten Kontingentsanteilen auf die nächste Einfuhrperiode im selben Kalenderjahr übertragen, wenn: a. die Menge mindestens 500 kg sowie höchstens 5 Prozent der Kontingentsanteile beträgt, die der gesuchstellenden Person insgesamt aufgrund der Versteigerung zugeteilt und zur Ausnützung übertragen worden sind; und b. das Gesuch vor Ablauf der Einfuhrperiode beim BLW eintrifft. c. (neu) Eine Verschiebung wird nur bei nachgewiesenen logistischen Schwierigkeiten gewährt.	Der SHBV unterstützt den Vorschlag unter folgenden Bedingungen: Die Übertragung ersteigerter und bezahlter Kontingente auf die Folgeperiode im selben Kalenderjahr ist akzeptabel, um die bisherige Praxis auf Verordnungsstufe zu präzisieren. Die Übertragung ist auf höchstens 5 Prozent der Kontingentsanteile der gesuchstellenden Person zu beschränken und darf keinesfalls höher ausfallen. Zudem sollen ausschliesslich nachgewiesene logistische Schwierigkeiten bei der Einfuhr massgeblich sein.
Art. 18 Abs. 1 Bst. a und 2	[1] Kontingentsanteile für die Teilzollkontingente 5.3 und 5.4 werden Angehörigen der jüdischen Gemeinschaft sowie der ihnen zugehörigen juristischen Personen und Personengemeinschaften zugeteilt, die: a. sich verpflichten, das einzuführende Fleisch ausschliesslich an Betreiberinnen und Betreiber von anerkannten Verkaufsstellen für Koscherfleisch zu liefern;	Der Verkauf von Koscherfleisch über eine Vertriebsplattform im Internet hat im Rahmen des Zollkontingents zu erfolgen. Der SHBV besteht darauf, dass die Deklaration und die Etikettierung von Koscherfleisch unabhängig vom Vertriebskanal zu kontrollieren seien.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	oder [2] Das BLW anerkennt als Verkaufsstellen Verkaufsläden, Verkaufsstände und Vertriebsplattformen im Internet, wenn sie der Öffentlichkeit zugänglich sind und die Betreiberinnen und Betreiber dafür sorgen, dass: a. das Fleisch und die Fleischerzeugnisse, die gewerbsmässig verkauft werden, ausschliesslich Koscherfleisch und Erzeugnisse aus Koscherfleisch sind; b. das Koscherfleisch und die daraus hergestellten Fleischerzeugnisse nicht über einen Zwischenhandel weitervermarket werden; c. gewährleistet ist, dass der Hinweis «Koscher» oder «Koscherfleisch» in mindestens einer Amtssprache des Bundes in leicht lesbarer und unverwischbarer Schrift angebracht ist: 1. im Verkaufsladen, beim Verkaufsstand oder auf der Vertriebsplattform im Internet an gut sichtbarer Stelle, und 2. im Falle von vorverpackten Erzeugnissen, auf jeder Verpackung.	
Art. 18a Abs. 1 Bst. a und 2	[1] Kontingentsanteile für die Teilzollkontingente 5.5 und 5.6 werden Angehörigen der islamischen Gemeinschaft sowie der ihnen zugehörigen juristischen Personen und Personengemeinschaften zugeteilt, die: a. sich verpflichten, das einzuführende Fleisch ausschliesslich an Betreiberinnen und Betreiber von anerkannten Verkaufsstellen für Halalfleisch zu liefern; oder [2] Das BLW anerkennt als Verkaufsstellen Verkaufsläden, Verkaufsstände und Vertriebsplattformen im Internet, wenn sie der Öffentlichkeit zugänglich sind und die	Der Verkauf von Halalfleisch über eine Vertriebsplattform im Internet hat im Rahmen des Zollkontingents zu erfolgen. Der SHBV besteht darauf, dass die Deklaration und die Etikettierung von Halalfleisch unabhängig vom Vertriebskanal zu kontrollieren seien.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Betreiberinnen und Betreiber dafür sorgen, dass: a. das Fleisch und die Fleischerzeugnisse, die gewerbsmässig verkauft werden, ausschliesslich Halalfleisch und Erzeugnisse aus Halalfleisch sind; b. das Halalfleisch und die daraus hergestellten Fleischerzeugnisse nicht über einen Zwischenhandel weitervermarket werden; c. gewährleistet ist, dass der Hinweis «Halal» oder «Halalfleisch» in mindestens einer Amtssprache des Bundes in leicht lesbarer und unverwischbarer Schrift angebracht ist: 1. im Verkaufsladen, beim Verkaufsstand oder auf der Vertriebsplattform im Internet an gut sichtbarer Stelle, und 2. im Falle von vorverpackten Erzeugnissen, auf jeder Verpackung.	

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: Diese Änderungen werden zur Kenntnis genommen.

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SHBV lehnt eine Direktauszahlung der Milchzulagen für verkäste Milch und Fütterung ohne Silage ab.

Es ist festzustellen, dass mehrere ungelöste technische, administrative, ökonomische und rechtliche Fragen sowie die politische Wertung dazu führen, dass in der Summe die Nachteile die Vorteile deutlich überwiegen.

Die Trennung zwischen Leistungserbringer und Geldempfänger führt zu technischen und administrativen Problemen und gefährdet, wegen den fehlenden Anreizen für die Leistungserbringer, das System als Ganzes.

Die heutige Stabilität im Milchmarkt würde dadurch gefährdet und würde dem unterschiedlichen Grenzschutz durch den Bund nicht mehr Rechnung tragen. Die Käsereimilchbranche wird durch die neue Preisstellung geschwächt.

Es ist zu befürchten, dass immer mehr Milchlieferanten sich gegen ihre PO/PMO bzw. den Staat wenden werden, wenn sie der Meinung sind, dass die Zulage für verkäste Milch nicht vollständig an sie zurückfliesst, da sie auf alle Lieferanten verteilt wird.

Folgende Gründe zur Ablehnung der Direktauszahlung sind ebenfalls zu berücksichtigen:

- Der Meldefluss der Daten wird neu vom Finanzfluss getrennt. Die zur Datenlieferung verpflichteten Milchverarbeiter haben keinen Anreiz mehr, korrekte Daten zu liefern.
- Das vorgeschlagene System berücksichtigt die Milchhändler nicht. Diese kaufen Milch zusammen und verkaufen sie dem Meistbietenden. Eine individuelle Abrechnung pro Verwertungsart und pro Milchproduzent ist nicht möglich.
- Die Milchproduzenten haben keine Möglichkeit die von den Milchverwertern rapportierte Verwendung ihrer Milch zu überprüfen. Sie können darum die ihnen vom Bund überwiesene Summe Verkäsungszulage nicht überprüfen.
- Alle Glieder der Wertschöpfungskette Milch haben heute die Verkäsungszulage in ihren Milchpreisen einkalkuliert. Wird dies nun geändert, so sind Verwerfungen im Preisgefüge zu erwarten, wobei jede Verarbeitungsstufe versuchen wird, ihre Marge aufzubessern, und zwar zulasten der Milchproduzenten. Diese erhalten ja die Verkäsungszulage.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1c Abs. 1 und Abs. 2 Einleitungssatz	[1] ~~Aufgehoben~~ Die Zulage für verkäste Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch beträgt 15 Rappen pro Kilogramm Milch abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Artikel 2a.	Der SHBV lehnt die Aufhebung von Abs. 1 ab. Die Höhe der Zulage muss weiterhin in der Verordnung festgehalten werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch wird den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage für verkäste Milch ausgerichtet, wenn die Milch verarbeitet wird zu:	Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten.
Art. 2 Abs. 1 Einleitungssatz	[1] ~~Die Zulage für Fütterung ohne Silage wird den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch ausgerichtet~~ Für Milch, die von Kühen, Schafen und Ziegen ohne Silagefütterung stammt, richtet der Bund den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zusätzlich eine Zulage von 3 Rappen je Kilogramm verkäster Milch aus, wenn:	Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten.
Art. 2a Abs. 1	[1] Für Verkehrsmilch, die von Kühen stammt, richtet das BLW den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von 5 Rappen je Kilogramm aus, ~~sofern die Milch die Anforderungen erfüllt, die das EDI gestützt auf die LGV in den Ausführungsbestimmungen im Bereich der Lebensmittel tierischer Herkunft erlässt.~~	Diese Definition darf zu keinen Doppelsanktionen, sowohl über die Milchliefersperre wie auch der Nichtausrichtung der Zulage, führen. Zudem ist offen, ob die Zulage für die Milchmenge des betroffenen Monats oder nur für die Milchmenge mit dem positiven Test oder allfälligen weiteren Beanstandungen nicht ausgerichtet werden soll.
Art. 3 Gesuche	[1] Gesuche um Ausrichtung der Zulagen nach den Artikeln 1c und 2 sind von den ~~Milchproduzenten und Milchproduzentinnen~~ Milchverwertern und Milchverwerterinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 monatlich eingereicht werden. ~~[2] Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, das Gesuch zu stellen. In diesem Fall muss er oder sie der Administrationsstelle melden:~~ ~~a. die Erteilung einer Ermächtigung;~~ ~~b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen;~~	Der SHBV lehnt die vorgesehenen Anpassungen ab. Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten. Wenn es so wie vorgeschlagen umgesetzt werden würde, würde es diverse Fragen auslösen: Wie würde es gehandhabt werden, wenn nicht alle Milchproduzenten eines Milchverwerters diesem die Ermächtigung erteilen würden? Zudem ist nicht klar, ob der Sömmerungsbetrieb oder der Tierhalter die Zulagen erhalten würde?

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~c. den Entzug einer Ermächtigung.~~ [2] Gesuche von Sömmerungsbetrieben sind der Administrationsstelle mindestens jährlich einmal einzureichen. [3] Gesuche um Ausrichtung der Zulage nach Artikel 2a sind von den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 eingereicht werden. [4] Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, ein Gesuch nach Artikel 3 Absatz 3 zu stellen. [5] Er oder sie muss der Administrationsstelle melden: a. die Erteilung einer Ermächtigung; b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen; c. den Entzug einer Ermächtigung.	
Art. 6 ~~Pflicht, die Milchmengen separat auszuweisen~~ Auszahlungs- und Buchführungspflicht	Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen sind verpflichtet, ~~die Milchmenge, für~~ die Zulagen nach den Artikeln 1c und 2 ~~ausgerichtet werden, in der Abrechnung über den Milchkauf separat auszuweisen.~~ a. innert Monatsfrist den Produzenten und Produzentinnen, von denen sie die zu Käse verarbeitete Milch gekauft haben, weiterzugeben; b. in der Abrechnung über den Milchkauf separat auszuweisen und die Buchhaltung so zu gestalten, dass ersichtlich ist, welche Beiträge sie für die Zulagen erhalten und ausbezahlt haben.	Der SHBV lehnt die vorgesehenen Anpassungen ab. Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 8 Abs. 2	[2] Sie müssen der Administrationsstelle bis zum 10. Tag des folgenden Monats die pro Monat je Produzent und Produzentin gelieferte Menge, getrennt nach Betrieb und Sömmerungsbetrieb, melden. Die Meldung muss sich nach der vorgegebenen Struktur der Administrationsstelle richten.	
Art. 9 Abs. 3 und 3bis	[3] Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen müssen der Administrationsstelle melden: a. monatlich bis zum 10. Tag des folgenden Monats: wie sie die Rohstoffe verwertet haben, getrennt nach Betrieb und Sömmerungsbetrieb; ~~b. monatlich und bis spätestens einen Monat nach der Meldung nach Buchstabe a: die Milchmenge, für die pro Monat je Produzent und Produzentin Zulagen nach den Artikeln 1c und 2 ausgerichtet werden,~~ [3bis] Die Meldungen nach Absatz 3 müssen sich nach der vorgegebenen Struktur der Administrationsstelle richten.	Die Trennung zwischen Leistungserbringer und Geldempfänger führt zu technischen und administrativen Problemen und gefährdet, wegen den fehlenden Anreizen für die Leistungserbringer, das System als Ganzes.

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die vorgesehenen Anpassungen dieser Verordnung werden vom SHBV begrüsst. Folgende Änderung ist zwingen einzuführen: Bei Wechsel eines Bewirtschafters (neuer Pächter oder Verkauf) eines Betriebes mit Tierhaltung ist diesem Betrieb (Tierhaltung) eine neue TVD-Nummer (Gemäss Art. 15, Abs. 1) zuzuteilen oder mindestens in den Daten der Identitas AG eine Historisierung vorzunehmen, damit sichergestellt ist, dass alle historischen Daten der in der Vergangenheit auf diesem Betrieb gehaltenen Tiere nicht dem neuen Bewirtschafter angefügt werden. Die aktuelle Praxis, bei einem Wechsel des Bewirtschafters die bisherige TVD-Nummer unverändert und ohne Historisierung auf den neuen Bewirtschafter zu übertragen, kann zur absurden Situation führen, z.B. dass historische Tierdaten einem neuen Tierhalter (natürliche Person) zugordnet werden, obwohl dieser zu Lebzeiten der Tiere selbst noch nicht geboren war.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 25 Abs. 3 und 4	[3] Die meldepflichtigen Personen und die beauftragten Personen können bei der Identitas AG telefonisch oder schriftlich eine Berichtigung der von ihnen übermittelten Daten beantragen. [4] Drittpersonen können bei der Identitas AG eine Berichtigung nur für Daten nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe d und Ziffer 2 Buchstabe d beantragen. Sie müssen dafür die Begleitdokumente nach Artikel 12 TSV einreichen.	Diese Änderung wird vom SHBV begrüsst
Art. 33 Zugriff auf eigene Daten	Jede Person kann in die Daten, die sie betreffen, Einsicht nehmen und sie verwenden.	
Art. 35	Aufgehoben	Die Überführung von Teilen des bisherigen Artikel 33 und von Artikel 35 in den Artikel 38 a und b wird begrüsst. Wegen der nicht zu unterschätzenden Aufwände bei Identitas, Datenempfängern und Datenfreigebenden wird eine Umsetzungsfrist von zwei Jahren vorgeschlagen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 36 Abs. 1 Bst. b	[1] Tierhalterinnen und Tierhalter können in folgende Daten Einsicht nehmen und sie verwenden: b. Auflistung des eigenen Tierbestands mit der Identifikationsnummer jedes einzelnen Tiers zum aktuellen oder zu einem früheren Zeitpunkt.	Dieser Bestimmung kann nur zugestimmt werden, wenn bei einem Wechsel des Bewirtschafters der Tierhaltung eine neue TVD-Betriebsnummer zugeteilt wird. Siehe allgemeine Bemerkungen.
Art. 38a Zugriff mit Einwilligung der betroffenen Person	[1] Wer über die Einwilligung der Tierhalterin oder des Tierhalters verfügt, kann für den angegebenen Bearbeitungszweck in die folgenden Daten der TVD Einsicht nehmen und diese verwenden. Generalklauseln in Statuten, Reglementen oder Allgemeinen Geschäftsbedingungen u.ä., genügen als Einwilligung der Tierhalterin oder des Tierhalters nicht: a. Daten zur Tierhalterin oder zum Tierhalter: Name, Adresse, kantonale Identifikationsnummer, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und Korrespondenzsprache; b. Daten zur Tierhaltung: TVD-Nummer, Standortadresse, Koordinaten, Gemeindenummer, kantonale Identifikationsnummer, Nutzungsart und Typ der Tierhaltung; c. Daten zu den folgenden Tieren: 1. bei Tieren der Rinder-, Bison-, Büffel-, Schaf- und Ziegengattung: Identifikationsnummern der Tiere, die: – in der Tierhaltung stehen oder gestanden sind ~~– die Tierhaltung vorübergehend verlassen haben oder~~ ~~– in der Tierhaltung gestanden sind und geschlachtet wurden oder verendet sind,~~ 2. bei Tieren der Schweinegattung: Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 von Tiergruppen, die in der Tierhaltung stehen oder gestanden sind. 3. (neu) Bei Tieren der Geflügelgattung: Daten nach Anhang 1 Ziffer 5 von Tiergruppen, die in der	Zu Abs. 1: Die von der TVD verwalteten Daten sind durchaus sensibel. Nebst vom Datenschutzrecht besonders geschützte Personendaten, können mit Daten der TVD etwa Marksituationen exakt antizipiert und zum Nachteil der meldepflichtigen Personen missbraucht werden. Die Einwilligung zur Einsicht in Daten der TVD via Vereinsstatuten, Reglementen oder allgemeinen Geschäftsbedingungen einzuholen, versetzen den Tierhalter, die Tierhalterin in ein Dilemma: entweder verzichtet er auf die Vorteile einer Mitgliedschaft oder einer Geschäftsbeziehung, oder er gibt die Kontrolle über seine Daten ab. Das ist mit den Grundsätzen des Datenschutzes nicht vereinbar und muss klargestellt werden. Zu Abs. 1 Bst. c Ziff. 1: Hier fehlen “Büffel und Bisons”, im neuen Art. 38b Abs. 2 Bst. c. werden diese korrekt erwähnt. Zudem sollte wie bislang die Abfrage von aktuellem und vergangenem Bestand möglich sein. Die beiden Punkte für Bezug von temporär verstellten Tieren im aktuellen Bestand und toten Tieren im vergangenen Bestand sind dann überflüssig und können entfernt werden. Zu Abs. 1 Bst. c Ziff. 3 (neu): Daten zur Gattung Geflügel finden im neuen Art. 38a keine Erwähnung. Im abzulösenden Art. 35 waren diese indirekt inbegriffen durch Art. 35 Abs. 2 mit Verweis auf Daten nach den Artikeln 13–21. Zu Abs. 2: Diese Erweiterung speziell gedacht für Pferdehalter in Gemeinschaftsställen, macht insofern Sinn, als bei

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Tierhaltung stehen oder gestanden sind. [2] Wer über die Einwilligung der Eigentümerin oder des Eigentümers respektive der Equidenhalterin oder des Equidenhalters verfügt, kann für den angegebenen Bearbeitungszweck in die folgenden Daten der TVD zu Equiden Einsicht nehmen und diese verwenden: a. Name und Adresse der Eigentümerin oder des Eigentümers; b. Identifikationsnummer und Mikrochipnummer des Tiers; c. Tierdaten zu den Equiden. d. (neu) weitere in der TVD gehaltene Daten zu Tieren. [3] Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.	Anfragen von Labelorganisationen in Bezug auf den ÖLN, die Tierhaltenden in der Pflicht sind und bei Ställen mit einer grossen Anzahl Equiden das Einholen der Einwilligung aller Equideneigentümerinnen und -eigentümer sehr umständlich wäre. Diese Änderung würde die Datenqualität der TVD im Bereich der Equiden stark verbessern. Zu Abs. 2 Bst. d (neu): In der Verordnung soll festgehalten werden, dass Datenlieferanten mit Einwilligung auch weitere TVD-Daten weitergeben können, als die im Art. 38b aufgeführten Datentypen, die für alle Datenempfänger mit Kenntnis des Identifikationsschlüssels beziehbar sind.
Art. 38b Zugriff über die TVD-, die Identifikations- oder die Mikrochipnummer	[1] Wer über die TVD-Nummer einer Tierhaltung verfügt, kann in die folgenden Daten zu dieser Tierhaltung Einsicht nehmen und sie verwenden: a. bei landwirtschaftlichen Tierhaltungen nach Artikel 11 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 (LBV): die Gebietszugehörigkeit; b. bei Tierhaltungen mit Tieren der Rindergattung, Büffeln oder Bisons: den BVD-Status; c. bei Tierhaltungen mit Tieren der Schafgattung: den Moderhinkestatus. [2] Wer über die Identifikationsnummer oder die Mikrochipnummer eines Tiers verfügt, kann in die folgenden Daten zu diesem Tier Einsicht nehmen und sie verwenden: a. Tiergeschichte; b. Tierdetail; c. bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons: den	Zu Abs. 2 Bst. c und d: Schlachtgewicht und

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	BVD-Status, den Tiergeschichtenstatus, ~~und~~ das Geburtsdatum, das Schlachtgewicht und die neutrale Qualitätseinstufung; d. bei Tieren der Schaf- und der Ziegengattung: den Tiergeschichtenstatus, ~~und~~ das Geburtsdatum, das Schlachtgewicht und die neutrale Qualitätseinstufung; e. bei Equiden: den Verwendungszweck nach Artikel 15 TAMV. [3] Die Datenempfängerin oder der Datenempfänger beschafft die TVD-Nummern von Tierhaltungen sowie die Identifikationsnummern und Mikrochipnummern von Tieren selber; insbesondere über die Einwilligung der betroffenen Person nach Artikel 38a.	Qualitätseinstufung sind wichtige Kennzahlen der tierischen Produktion, die den Produzenten zur stetigen Verbesserung zur Verfügung stehen müssen. Die Zurverfügungstellung unter den Bestimmungen des Art. 38b ist der einfachste Weg, diese wichtigen Informationen den Produzenten zugänglich zu machen.
Art. 39 Zugriff auf Gesuch hin für Zuchtzwecke oder wissenschaftliche Untersuchungszwecke	[1] Die Identitas AG kann auf Gesuch hin Dritten ohne Einwilligung der Betroffenen erlauben, für Zuchtzwecke oder wissenschaftliche Untersuchungszwecke in alle Daten der TVD Einsicht zu nehmen und sie zu verwenden, wenn zwischen dem Gesuchszweck und den beantragten Daten der TVD ein plausibler Zusammenhang besteht und wenn mutmasslich kein Ausbau der Marktmacht zu Lasten der meldepflichtigen Personen erfolgt. Sie entscheidet im Einvernehmen mit dem BLW. [2] Beinhaltet das Gesuch nicht anonymisierte Daten ~~oder sind durch die Gesamtheit der verfügbaren Daten Rückschlüsse auf betroffene Personen möglich~~, so muss die Identitas AG einen Vertrag mit der Drittperson schliessen. Darin sind mindestens festzuhalten, welchen Erkenntnisgewinn die Untersuchung der TVD-Daten anvisiert sowie minimal einzuhaltende datenschutzrechtliche Bestimmungen. Der Vertrag ist vor der Unterzeichnung dem BLW zur Genehmigung vorzulegen.	Zu Abs. 1 und 2: Die Neuregelung des Datenbezugs durch Dritte, ohne die bisherige Einschränkung auf bestimmte Organisationen, ist zweckmässig. Allerdings sind die vorgeschlagenen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu schwach. Insbesondere ist die generell abstrakte Zustimmung zur Datenweitergabe an Dritte mittels Anerkennung von Statuten oder Zuchtreglementen kein genügender Schutz vor Missbrauch. Bei der Weitergabe von Daten an Dritte auf Gesuch hin, also im Rahmen von Art. 39, soll die Identitas künftig eine minimale Prüfung der Motivationen des Gesuchstellers vornehmen müssen. Der abzuschliessende Vertrag soll minimale datenschutzrechtliche Verpflichtungen enthalten. Es sind dies der vereinbarte Zweck des Gesuches bzw. das Untersuchungsziel, wozu die Daten der TVD einen Erkenntnisgewinn beisteuern sollen sowie die Verpflichtung des Datenbezügers auf minimale Grundsätze des Datenschutzes inkl. Sanktionen. Zu Abs. 2: Die vorgeschlagene Formulierung schliesst das Vorhandensein anonymisierter Daten aus. Mit der

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		«Gesamtheit der verfügbaren Daten» sind immer Rückschlüsse auf die betroffenen Personen möglich. Mit der Anonymisierung der Daten wollte man die Bezugsmöglichkeiten unbedenklicher Daten vereinfachen und deren Einsatz fördern. Genau dies wird aber mit dieser Formulierung nicht erreicht. Den damit geäusserten Grenzen sind mit im Begriff der nicht anonymisierten Daten bereits vollständig Rechnung getragen.
Anhang 2 Ziff. 6	Erfassung einer Datenempfängerin oder eines Datenempfängers nach den Artikeln 38a und 39: 250.–	

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Das BLW schätzt die Wirkung der verschiedenen Massnahmen des Bundesrates auf eine Reduktion der Stickstoffverluste von 10,7% und der Phosphorverluste von 18,4%. Die Herleitungen für die Reduktionswirkungen der verschiedenen Massnahmen sind aufgrund den zur Verfügung gestellten Informationen nicht auf Basis von soliden wissenschaftlichen Grundlagen erstellt worden. Deshalb werden die beiden Reduktionsziele von 15% bzw. 20% als zu hoch angesetzt und als nicht realistisch erachtet. Der Bund und die Forschungszentren von Agroscope sind im Moment ausserstande, Massnahmen anzugeben, die über die 10 % hinaus gingen. Deshalb ist es inkonsequent und unverantwortlich von den Branchen zu erwarten, dass sie «Unmögliches» vorschlagen, um eine Reduktion von 15 % zu erreichen. Dasselbe gilt für Phosphor, wo eine Reduzierung der Verluste auf mehr als 15 % nach dem derzeitigen Wissensstand schlicht utopisch ist. Angesichts des Zeitrahmens bis 2030 ist lediglich ein Reduktionsziel von 10% für Stickstoff und 15% für Phosphor realistisch und gerechtfertigt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10a Bst. a	Im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 werden bis zum Jahr 2030 die Verluste wie folgt reduziert: a. Stickstoff: um mindestens ~~15~~ 10 Prozent; b. Phosphor: um mindestens ~~20~~ 15 Prozent	Die Ziele müssen realistisch sein

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Diese Anpassungen werden zur Kenntnis genommen.

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SHBV begrüsst, dass der jährliche Bericht der Zertifizierungsstellen angepasst wird. Somit kann bei der Eintragung der Anzahl festgestellter Unregelmässigkeiten und Verstösse zwischen landwirtschaftlichen Unternehmen und Unternehmen im Bereich Verarbeitung, Import, Export und andere Unternehmen differenziert werden.

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SHBV unterstützt die Änderungen grundsätzlich, insbesondere den vorgeschlagenen neuen Art. 6a, der es ermöglichen soll, die durch die Goldgelbe Vergilbung und die Schwarzholzkrankheit verursachten Schäden an den Reben zu reduzieren. Die Streichung von Art. 6 Abs. 4 lehnt der SHBV jedoch strikt ab. Damit wird einer noch stärkeren Ausbreitung des Feuerbrandes Vorschub geleistet und die bisher erreichten Bekämpfungserfolge werden offiziell aufgegeben. Die Bekämpfung des Feuerbrands hat über Jahrzehnte viele Ressourcen (finanziell und personell) verschlungen, aber der Aufwand hat sich dennoch gelohnt. Dadurch konnte der Krankheitsdruck auf einem niedrigen Niveau gehalten werden. Und das gilt für Gebiete mit geringer Prävalenz immer noch. Mit der Aufhebung der Anpflanzungsverbote verlieren die Kantone bzw. die Bekämpfungsstrategie von Bund und Kantone ihre Glaubwürdigkeit.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Art. 6 Abs. 1 und 4</td><td>[1] Der zuständige kantonale Dienst kann in Absprache mit dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) Gebiete ausscheiden, in denen die Häufigkeit des Auftretens von Erwinia amylovora (Burr.) Winsl. et al. auf Wirtspflanzen gering gehalten werden soll.

[4] ~~Aufgehoben~~ Unabhängig davon, ob Gebiete nach Absatz 1 ausgeschieden werden, sind die Einfuhr, die Produktion und das Inverkehrbringen von Cotoneaster Ehrh., Photinia davidiana Cardot und Photinia nussia Cardot verboten.</td><td>Zu Abs. 1: Der SHBV unterstützt diese Änderung.

Zu Abs. 4: Der SHBV lehnt diese Aufhebung strikt ab. Es ist inakzeptabel, dass das Verbot für die Einfuhr, die Produktion und das Inverkehrbringen bestimmter Wirtspflanzen des Feuerbrands aufgehoben wird. Das Verbot ist eine radikale Massnahme für ein radikales Problem. Es wäre unbegreiflich, dass zum einen Massnahmen zur Bekämpfung von Erwinia amylovora in der Schweiz umgesetzt werden müssen, während gleichzeitig die Verbreitung dieses Erregers über Importe nicht mehr kontrolliert wird. Ausserdem werden diese Wirtspflanzen in der Schweiz nicht gebraucht. Das Verbot in der geltenden Gesetzgebung hat es erlaubt, eine Verbreitung dieser Krankheit einfach und wirksam zu bremsen, die noch verheerendere Ausmasse hätte annehmen können.</td></tr>
<tr><td>Anhang 5

Ziff. 21</td><td>~~Aufgehoben~~.

<table><tr><td>Ware</td><td>Zolltarifnummer</td><td>Drittländer, aus denen die</td></tr></table></td><td>Der SHBV lehnt diese Aufhebung ab.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>
<table>
<tr><td></td><td></td><td>Einfuhr verboten ist</td></tr>
<tr><td>21. Pflanzen von Cotoneaster Ehrh. Und Photinia davidiana (Dcne.) Cardot</td><td>ex 0602.9091

ex 0602.9099</td><td>Alle Drittländer</td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td>Anhang 7</td><td>Spezifische Voraussetzungen, die bestimmte Waren für die Einfuhr aus bestimmten Drittländern zusätzlich erfüllen müssen

<table>
<tr><th>Waren</th><th>Zolltarifnummer[2]</th><th>Ursprung</th><th>Spezifische Voraussetzungen</th></tr>
<tr><td>42. Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, ausgenommen Propfreiser, Stecklinge, Pflanzen in Gewebekultur, Pollen und Samen, von Amelanchier Medik., Cotoneaster Medik., Aronia Medik., Crataegus L., Cydonia Mill., Malus Mill., Prunus L., Pyracantha M. Roem., Pyrus L. und Sorbus L.</td><td>ex 0602.2071
ex 0602.2072
ex 0602.2079
ex 0602.2081
ex 0602.2082
ex 0602.2089
ex 0602.9019
ex 0602.9091
ex 0602.9099</td><td>Kanada und Vereinigte Staaten von Amerika</td><td>Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen:
a. ununterbrochen in einem Gebiet gestanden haben, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Massnahmen als frei von Saperda candida Fabricius anerkannt wurde, was im Pflanzengesundheitszeugnis in der Rubrik «Zusätzliche Erklärung» angegeben ist;
oder
b. vor der Ausfuhr mindestens zwei Jahre lang oder, sofern die Pflanzen jünger als zwei Jahre sind, ununterbrochen an einem Erzeugungsort gestanden haben, der nach einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Massnahmen als frei von Saperda candida Fabricius anerkannt ist:
i. der bei der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert ist und von dieser überwacht wird,
und
ii. der zweimal jährlich zu den am besten geeigneten Zeitpunkten des Jahres für den Nachweis des betreffenden Schadorganismus amtlich auf Anzeichen von Saperda candida Fabricius untersucht wurde,</td></tr>
<tr><th>Waren</th><th>Zolltarifnummer[2]</th><th>Ursprung</th><th>Spezifische Voraussetzungen</th></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td><td>und
iii. wo die Pflanzen:
– auf einer insektensicheren Produktionsfläche zum Schutz gegen die Eintragung von Saperda candida Fabricius gestanden haben,
oder
– auf einer von einer mindestens 500 m breiten Pufferzone umgebenen Produktionsfläche unter Anwendung geeigneter Präventivbehandlungen angezogen wurden, deren Befallsfreiheit von Saperda candida Fabricius durch jährlich zu geeigneten Zeitpunkten durchgeführte amtliche Erhebungen bestätigt wurde,
und
iv. wo die Pflanzen unmittelbar vor der Ausfuhr gründlich auf Saperda candida Fabricius, vor allem im Stamm der Pflanzen, kontrolliert wurden, gegebenenfalls durch destruktive Probenahme.</td></tr>
</table>
</td><td>Der SHBV lehnt die Aufhebung des Einfuhrverbots für Cotoneaster Ehrh., Photinia davidiana Cardot und Photinia nussia Cardot ab.</td></tr>
</table>

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: Da diese Änderungen auf der Übernahme von EU-Entwicklungen basieren und die Äquivalenz im Futtermittelbereich weitergeführt werden soll, wird diesen Anpassungen zugestimmt.

Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
(Verordnung nicht in Vernehmlassung) Aufgrund der aktuellen Weltlage sind die Kosten zur Umsetzung eines Bauprojekts stark angestiegen. Bau-Material ist teilweise nur begrenzt verfügbar, was die Preise in die Höhe schnellen liess. Trotz dieser erschwerten Bedingungen sind die Anforderungen an die landwirtschaftliche Produktion und somit an die Bauernfamilien nicht gesunken. Die Bauernfamilien sind also gezwungen, die nötigen Investitionen trotzdem zu tätigen. Während die Baukosten aber heute um einiges höher sind als noch vor der Pandemie, blieben die Beiträge und Investitionskredite auf demselben Niveau, haben also anteilsmässig abgenommen. Die Höhe der à-fonds-perdu Beiträge sowie der Investitionskredite ist zu überprüfen und der aktuellen Teuerung möglichst rasch anzupassen, damit wichtige Investitionen in emissionsmindernde oder tierwohlfördernde Systeme getätigt werden können. Ebenfalls verlangt der SBV die Prüfung zur Unterstützung von Massnahmen und Techniken, welche direkt oder indirekt Dünger- und Pflanzenschutzrückstände an Produkten und im Boden reduzieren. Dazu gehören auch entsprechende Maschinen zur Förderung von nachhaltigen Anbausystemen mit weniger PSM. Bezüglich der Finanzierung gewisser Projekte, z.B. im Bereich von Umwelt-Massnahmen, ist eine Anpassung des Finanzierungs-Schlüssels vorzusehen. Dabei wäre das System mit einem Bonus, finanziert durch den Bund, in Betracht zu ziehen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 7 Ziff. 3.2.2	f. Das BLW bestimmt die finanzhilfeberechtigten Sorten, veröffentlicht diese und aktualisiert die Liste laufend entsprechend den neusten Erkenntnissen aus der Wein- und Obstbranche (Schweizer Obstverband/Swisscofel) sowie aus der Forschung. g. Die ~~Pflanzung~~ Remontierung von Tafelobstanlagen (Stein- und Kernobstsorten) sowie Beeren wird nur unterstützt, wenn es sich dabei um Obstanlagen nach Artikel 22 Absatz 2 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 handelt, wobei Most- und	Zu f. Liste der Sorten: Der Begriff «robust» ist genauer zu definieren. Das BLW darf die finanzhilfeberechtigten Sorten nur unter der Weisung der Obst- und Beerenbranche (Schweizer Obstverband und Swisscofel) bestimmen. In diesem Bereich sind die Marktchancen sowie die Wirkung der Resistenz zu berücksichtigen. Zu g. Anbaufläche: Die Beiträge sind nur für die Remontierung von robusten Sorten und sollen nur im Rahmen der Lebensmittelproduktion und der Tafelobstproduktion verfügbar sein. Sie sollte sich nur für vorhandene Obstflächen gemäss Angabe auf obst.ch beschränken. Der Anbau von Most- und

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Industrieobstanlagen nicht unterstützt werden.	Industrieobstanlagen ist von dieser Massnahme auszuschliessen, da dies durch eine staatliche Stützungsmassnahme zur Überschussproduktion führen würde und die anderen staatlichen Bundesmassnahmen zur Förderung der Biodiversität im Obstbau konkurrenzieren. Die Anstrengungen der Branche für das Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage sowie die Markteinführung von robusten Sorten sollte koordiniert und unterstützt sein.

Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: (Verordnung nicht in Vernehmlassung) Die Situation beim Futtergetreide ist besonders besorgniserregend, da die Produzentenpreise gerade die Produktionskosten decken. Das Einkommen aus diesen Kulturen ist unzureichend, was zu einem Rückgang des Anbaus führen kann. Dies würde gerade für die tierische Veredelung ein Problem darstellen, da sie auf diese Futtermittel angewiesen sind und der Druck zur Reduktion von importiertem Futter eher zunimmt. Zudem sollten auch Nischenkulturen generell mittels Einzelkulturbeiträgen gefördert werden. Da es sich um kleine Flächen handelt, sind die dafür nötigen finanziellen Mittel überschaubar. Dies hätte auch den Vorteil, dass mit dem Aufkommen von neuen Kulturen im Anbau nicht jedes Mal die gleiche Diskussion geführt werden muss. EKB für sämtliche Nischenkulturen fördern die Vielfalt und leisten einen wichtigen Beitrag, dass sich die Kultur trotz fehlendem Grenzschutz am Markt etablieren kann.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1, Bst. f und g (neu)	[1] Einzelkulturbeiträge werden für Flächen mit den folgenden Kulturen ausgerichtet: d. Bohnen (Phaseolus), Erbsen (Pisum), Lupinen (Lupinus), Wicken (Vicia), Kichererbsen (Cicer) und Linsen (Lens); und andere sekundäre Ackerkulturen für die menschliche Ernährung (namentlich Quinoa, Amaranth, Süsskartoffeln, Buchweizen); f. (neu) Futtergetreide (ausgenommen Körnermais) g. (neu) Saatgetreide	siehe Allgemeine Bemerkungen
Art. 2, Höhe der Beiträge	Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr für: b. Saatgut von Kartoffeln und Mais: ~~Fr. 700.-~~ Fr. 1'500.-	siehe Allgemeine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. Saatgut von Futtergräsern und Futterleguminosen: ~~Fr. 1'000.-~~ Fr. 1'500.- e. Bohnen (Phaseolus), Erbsen (Pisum), Lupinen (Lupinus), Wicken (Vicia), Kichererbsen (Cicer) und Linsen (Lens) sowie Mischungen nach Artikel 6b Absatz 2 sowie für andere sekundäre Ackerkulturen für die menschliche Ernährung (namentlich Quinoa, Amaranth, Süsskartoffeln, Buchweizen): Fr. 1'000.- h. (neu) für Futtergetreide (ausgenommen Körnermais): Fr. 600.- i. (neu) Saatgetreide: Fr. 700.-	

SOBV
Solothurner Bauernverband

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Direktion
Schwarzenburgstrasse 165
3003 Bern

Versand per Mail an: gever@blw.admin.ch

Solothurn, 1. Mai 2023

Stellungnahme Vernehmlassung Verordnungspaket 2023

Sehr geehrter Herr Hofer
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir, der Solothurner Bauernverband (SOBV), Stellung betreffend Vernehmlassung Verordnungspaket 2023.
Grundsätzlich stützen wir die umfangreiche Stellungnahme des Schweizer Bauernverbands SBV vom 21. April 2023, bei welcher wir uns im Voraus bereits mit einigen Punkten eingebracht haben.
Folgende untenstehende Anmerkungen und Anträge zur Aufnahme möchten wir zusätzlich einbringen und bitten Sie, diese aufzunehmen:

Zu BR 02 Direktzahlungsverordnung
Allgemeine Bemerkungen:

Die aktuelle Regelungsdichte hat mit den neu per 1.1.2023 eingeführten Massnahmen und weiteren Spezifizierungen noch einmal stark zugenommen. Für die praktizierenden Landwirt/innen und auch für die Kontrolleure ist das Ganze kaum mehr überschaubar und löst zudem viel zu viel administrativen Aufwand aus. Mit der laufenden Zunahme an Detailregelungen wird unnötigerweise und viel zu stark in das Mikromanagement der Landwirtschaftsbetriebe eingegriffen. Diese Vorgehensweise ist kaum zielführend und auch nicht effizient und effektiv. Es müssen unbedingt Anstrengungen ergriffen werden, um dieses System zu entflechten und anstelle von Mikrovorgaben sollen Massnahmen mit generellen Zielvorgaben und Leitplanken erarbeitet werden, welche die Betroffenen eigenverantwortlich, angepasst an ihre Betriebe und mit guter landwirtschaftlicher Praxis umsetzen können.

Antrag SOBV:

Ziff. 5.13.1 Direktzahlungsverordnung

Der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen pro GVE soll nicht nach Anzahl Abkalbungen bemessen werden sondern nach dem effektiv erreichten Alter der Tiere. Es ist eine entsprechende Abstufung der Beitrag nach erreichtem Alter vorzuschlagen und umzusetzen. Ebeso sind sogenannte

«Gnadenhoftiere», welche nicht zur Nutzung gehalten werden und nicht der Schlachtung zugeführt werden, von diesen Beiträgen auszunehmen.

Begründung: Mit dem Beitrag wird eine lange Nutzungsdauer der Kühe angestrebt, was wir unterstützen. Die Tendenz ist zunehmend, dass Milchwirtschaftsbetriebe ihre Tiere nicht alle Jahre abkalben lassen sondern die Laktation auf 1.5 Jahre oder mehr verlängern. Dies auch, um das grösste Risiko eines Tierabgangs, die Abkalbung und die medizinischen Folgekomplikationen, zu reduzieren. Betriebe, die die Laktation verlängern und somit weniger Abkalbungen pro Tier aufweisen, würden gemäss Vorschlag BLW benachteiligt. Ebenso würden Mutterkuhhalter, welche bei erfolgen Aborten die Mutterkühe nicht umgehend schlachten sondern wieder belegen und über eine gewisse unproduktive Phase weiter im Bestand halten, ebenso vom Vorschlag BLW benachteiligt. Auch diese Betriebe streben eine lange Lebensdauer ihrer Tiere an und sollen mit dem Beitrag der langen Nutzungsdauer honoriert werden.

Besten Dank für die Aufnahmen unserer Ausführungen und unseres Antrags und der Anliegen und Anträge des Schweizer Bauernverbands.

Freundliche Grüsse

Solothurner Bauernverband

Edgar Kupper, Geschäftsführer

Andreas Vögtli, Präsident

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	St. Galler Bauernverband
Adresse / Indirizzo	Magdenauerstrasse 2 9230 Flawil
Datum / Date / Data	18.04.2023

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12) ... 4

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 6

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16) ... 39

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur le terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) ... 47

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20) ... 51

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171) ... 52

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ... 76

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341) ... 87

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ... 91

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) ... 92

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) ... 96

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) ... 100

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) ... 102

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) ... 103

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201) ... 116

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) ... 118

Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 123

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Das landwirtschaftliche Verordnungspaket, das am 24. Januar 2023 in die Vernehmlassung geschickt wurde, schlägt eine Reihe technischer Anpassungen vor, die für die betroffenen Betriebe weitreichende Auswirkungen haben werden.

Mit einer Umlagerung der Direktzahlungen wird eine wesentliche Anpassung des Systems vollzogen. Die Produktionssystembeiträge sollen von CHF 503 Millionen im Jahr 2022 (provisorische Zahlen des Agrarberichts 2022) auf CHF 736 Millionen im Jahr 2024 steigen. Diese Erhöhung wird hauptsächlich durch eine Senkung der Versorgungssicherheitsbeiträge finanziert. Die Bauernfamilien müssen somit neue Leistungen umsetzen, bekommen aber nicht mehr Direktzahlungen, und dies in einem labilen wirtschaftlichen Umfeld. Von der Inflation geprägt führt dies wiederum zu steigenden Produktionskosten. Somit wird mit dieser Umlagerung nicht nur die Versorgungssicherheit geschwächt, sondern auch das landwirtschaftliche Einkommen, weshalb der SGBV dieses Vorgehen kritisiert.

In diesem Sinne bittet der SGBV den Bund, die angekündigten Umlagerungen der Direktzahlungen im Laufe des Jahres anhand des effektiven Finanzbedarfs gemäss den definitiven Anmeldungen für die neuen Produktionssystembeiträge, insbesondere in Bezug auf den Versorgungssicherheitsbeitrag, den BTS-Beitrag und den Beitrag für längere Nutzungsdauer, anzupassen.

Im Hinblick auf diese Änderung, die sich auf viele Landwirtschaftsbetriebe auswirken und grosse Anpassungen erfordern wird, bittet der SGBV den Bund ebenfalls, das Direktzahlungssystem stabiler zu machen und bis zur nächsten AP keine grösseren Änderungen mehr einzuführen.

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SGBV wird die Stellungnahme der Schweizerischen Vereinigung der AOP-IGP berücksichtigen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7 Abs. 2 Bst. d	[2] Es kann auch folgende Angaben enthalten: d. die Beschreibung des Beitrags der Ursprungsbezeichnung oder der geografischen Angabe zur nachhaltigen Entwicklung.	
Gliederungstitel vor Art. 14a	Abschnitt 2a Vorübergehende Aussetzung einzelner Bestimmungen des Pflichtenhefts	
Art. 14a	[1] Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) kann in folgenden Fällen auf dem Verordnungsweg eine vorübergehende Aussetzung einzelner Bestimmungen des Pflichtenhefts, die in Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben c und d dieser Verordnung aufgeführt sind, bewilligen: a. bei aussergewöhnlichen Naturereignissen, die dazu führen, dass bestimmte Aspekte des Pflichtenhefts während eines bestimmten Zeitraums nicht erfüllt werden können; b. bei Behördenentscheiden, die sich auf eidgenössisches oder kantonales Recht stützen, namentlich im Bereich Gesundheit oder Pflanzengesundheit, wodurch die Einhaltung der Bestimmungen des Pflichtenhefts während	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	eines bestimmten Zeitraums verhindert wird. [2] Die Gruppierung reicht das Begehren um vorübergehende Aussetzung beim BLW ein. Dem Begehren ist der Nachweis, dass es von der Vertreterversammlung der Gruppierung angenommen worden ist, beizulegen. [3] Die Gruppierung muss nachweisen, dass die vorübergehende Aussetzung keine direkten Auswirkungen auf die wesentlichen physischen, chemischen, mikrobiologischen oder organoleptischen Haupteigenschaften des Produkts oder auf seine besondere Form hat. [4] Das WBF kann weitere Bedingungen und Auflagen für die vorübergehende Aussetzung von Bestimmungen festlegen. Es kann namentlich: a. die Aussetzung auf einen Teil des geografischen Gebiets beschränken; b. verlangen, dass die Gruppierung geeignete Massnahmen ergreift, um die Öffentlichkeit oder die Endkonsumentinnen und -konsumenten über die vorübergehend ausgesetzten Bestimmungen zu informieren.	
Gliederungstitel vor Art. 15	Abschnitt 2b Löschungsverfahren	

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SGBV weist insbesondere auf folgende Punkte hin:

- Eine Kürzung auf Vorrat ist nicht akzeptierbar. Der SGBV fordert, dass nach der definitiven Anmeldung an die neuen Produktionssystembeiträge, die finanziellen Mittel erneut überprüft werden und höchstens dort gekürzt wird, wo es nicht anders umsetzbar ist. Eine vorgängige Kürzung der Direktzahlungen, die direkt einkommenswirksam für die Bauernfamilien ist, kann nicht akzeptiert werden.
- Beispiel: Ein 30ha-Betrieb mit 40 Milchkühen inkl. Aufzucht und Futterbau in der Talzone verliert durch die Kürzung des Basisbeitrag 2`895.- CHF. Hinzu kommt eine Kürzung des QI-Beitrags von bis zu 630.- CHF und des BTS-Beitrages von 850.- CHF. Dies ergibt eine Reduktion der Direktzahlungen von 4`400.- CHF pro Jahr. Zu beachten ist, dass der Betrieb bereits durch die Basisbeitrags-Kürzung von 900.- CHF auf 700.- auf den 1. Januar 2023 5`500.- CHF weniger Direktzahlungen erhält. Dies führt zu einer Reduktion des landwirtschaftlichen Einkommens dieses Betriebes.
- Es ist davon auszugehen, dass die Beteiligung nach der definitiven Anmeldung noch abnehmen wird. In vielen Kantonen wurden die LandwirtInnen animiert, sich für die neuen Programme anzumelden und dann erst im Frühjahr zu entscheiden, ob sie definitiv teilnehmen möchten oder nicht.
- Im Hinblick auf den Handlungsbedarf beim Wolf braucht es für den Herdenschutz entsprechende Mittel. Es ist nicht akzeptabel, bereits unzureichende Beiträge zur Finanzierung von neuen Massnahmen zu nutzen, wie dies bei der Kürzung des Sömmerungs-Beitrags für Schafe der Fall ist. Der SGBV fordert, dass der Herdenschutz mit Mitteln des BAFU und nicht mehr über den landwirtschaftlichen Kreditrahmen finanziert wird.
- Der SGBV verlangt, dass für eine angemessene Bedeckung des Bodens die 80-Prozent-Regel für die gesamte offene Ackerfläche und nicht für jede einzelne Hauptkultur umzusetzen ist. Dies ist im Hinblick auf eine praxisgerechte Umsetzung gerechtfertigt.

Bei der Umsetzung der neu verlangten 3.5% BFF auf Ackerflächen muss möglichst vermieden werden, dass zu diesem Zweck bereits auf dem Betrieb vorhandene wertvolle BFF Q2 dem Verlagerungsziel des Bundes zum Opfer fallen. Unter dem Strich wäre für die Biodiversität dann nichts erreicht. Pioniere, die schon vor Jahren stark in die Biodiversität investiert haben, werden einmal mehr für ihre Vorreiterrolle bestraft. Den Kantonen soll daher die Möglichkeit gegeben werden, wertvolle BFF-Typen wie Q2 Wiesen und Q2 Hecken auf ehemaligem Ackergebiet auf Gesuch des Betriebs für die Erfüllung der neuen Auflage anzuerkennen und an den 3.5% anzurechnen. Der SGBV fordert die Verschiebung der ÖLN-Anforderungen vom 01.01.20204 auf den 01.01.2025. Die Betriebe können im Jahr 2023 und 2024 erste Erfahrungen mit den neuen Elementen machen. In der gewonnenen Zeit soll die Berechnungsgrundlage für die 3.5% BFF Flächen überprüft und korrigiert werden. Zudem soll die 3.5%-BFF- auf-Ackerfläche-Regelung für Betriebe mit Grassamenvermehrung nicht verpflichtend sein. Der Isolationsabstand zu unerwünschten Pollenquellen kann nämlich nicht mehr eingehalten werden und nicht tolerierte Gräserarten etablieren sich in den Vermehrungsflächen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 14 Abs. 2 Einleitungssatz	[2] Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben a–k, n, p und q	Der SGBV unterstützt die Aufnahme des Buchstabens q

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	sowie 71b und nach Anhang 1 Ziffer 3 sowie Bäume nach Artikel 55 Absatz 1bis, wenn diese Flächen und Bäume:	«Getreide in weiter Reihe».
Art. 21 Pufferstreifen	Entlang von oberirdischen Gewässern, Waldrändern, Wegen, Hecken, Feld- und Ufergehölzen und Inventarflächen ~~nach den Artikeln 18a und 18b NHG, ohne ausgeschiedene Pufferzonen,~~ sind Pufferstreifen nach Anhang 1 Ziffer 9 anzulegen.	Der Gewässerraum ist per se eine Pufferzone. Das Anlegen eines Pufferstreifens entlang des Gewässerraums ist darum unnötig. Solange eine Fläche nicht nach Art. 15 Abs. 2 DZV verbindlich ausgeschieden ist, besteht rechtlich keine Verpflichtung diese Fläche besonders zu behandeln. Darum ist dort auch kein Pufferstreifen anzulegen. Die Kriterien zur Bestimmung der Flächendimension eines NHG-Objektes haben sich im Laufe der Jahre verändert. Besonders in der Anfangszeit wurde nicht speziell zwischen dem Schutzobjekt per se und der umgebenden Pufferfläche unterschieden. Bei späteren Revisionen und trotz höherem Kenntnisstand, wurden Schutzpläne oft nur sehr behutsam angepasst. Die Ausgangslage ist darum nicht bei allen NHG-Objekten gleich und muss darum erst von den Kantonen geklärt werden.
Anhang 1 Ziffer 9.6 und 9.7	Ändern und Vorschlag Art. 21 Abs. 2DZV im Wortlaut zu übernehmen: 2 Kein Pufferstreifen ist anzulegen: a. entlang von rechtsgültig ausgeschiedenen Gewässerraumen nach Art. Und dort, wo gemäss darauf verzichtet wurde; b. entlang von noch nicht gemäss Art. 15 Abs. 2 ausgeschiedenen Flächen; c. Wenn rechtlich zweifelhaft ist, ob eine nach Art. 15	Es braucht eine Differenzierung der Flachmoore, Trockenwiesen und -weiden sowie Amphibienlaichgebieten. Dafür zuständig ist die kantonale Fachstelle für Naturschutz. Die Ausscheidung eines 6m Pufferstreifens entlang von Inventarflächen ist eine materielle Änderung zur bisherigen Anforderung der DZV. Bisher war keine Minimalbreite festgelegt und es gab dafür keinen Kontrollpunkt. Grundsätzlich ist ein Pufferstreifen mit klarer Mindestbreite zu begrüssen, solange dies nur bei verbindlich ausgeschiedenen Inventaren erfolgt. Die verbindliche Ausscheidung der Inventare und ei-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Abs. 2 verbindlich ausgeschiedene Fläche Pufferflächen umfasst oder nicht	nes Puffers liegt jedoch bei den Kantonen und muss mit einem rechtlichen Gehör für die Betroffenen verbunden sein. Dies stattdessen über die Direktzahlungen zu lösen, ist rechtlich nicht haltbar. Dass Flächen in Pufferzonen zur Aufwertung umgebrochen werden dürfen, begrüssen wir.
Art. 29 Abs. 4–8	[4] Zur Weidepflege und zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen ist das Mulchen zulässig, wenn: ~~a. der Eingriff frühestens ab dem 15. August erfolgt;~~ ~~b. die Gras- und Krautnarbe intakt bleibt; und~~ ~~c. keine Flächen betroffen sind, die nach dem NHG geschützt sind.~~ ~~[5] Zur Entbuschung von Flächen ist das Mulchen mit einer vorgängigen Bewilligung des Kantons zulässig. Der Kanton hört die zuständigen kantonalen Fachstellen für Naturschutz, Forst und Wildhut vor Erteilung einer Bewilligung an und kann vom Bewirtschafter oder von der Bewirtschafterin ein Gutachten einer Beratungsstelle verlangen.~~ ~~[6] Die Bewilligung muss folgende Auflagen enthalten:~~ ~~a. Der Eingriff erfolgt frühestens ab dem 15. August.~~ ~~b. Höchstens 10 Prozent der bearbeiteten Bodenoberfläche sind nach dem Eingriff beschädigt.~~ ~~c. Die Fläche weist nach dem Eingriff ein Mosaik von Anteilen offener Weide und Sträuchern auf, wobei die Sträucher auf mindestens 1 Are pro 10 Aren stehen gelassen worden sind.~~ ~~[7] In begründeten Fällen kann der Kanton von den Auflagen~~	Das Mulchen war bisher auch auf Sömmerungsflächen zulässig und wurde nach guter landwirtschaftlicher Praxis in Eigenverantwortung durchgeführt. Diese Regelung hat sich bewährt. Das geplante Vorgehen mit einem aufwändigen und administrativ nicht verantwortbaren Bewilligungsverfahren können wir nicht unterstützen. Der gezielte Einsatz mit Mulchgeräten in bereits stark verbuschten Flächen ist mit den vorgeschlagenen Einschränkungen in der Praxis nicht umsetzbar (Gelände) und auch nicht wirtschaftlich. Die Zunahme der Verbuschung kann nicht mit kleinflächigen Eingriffen, sondern nur mit einer ausreichenden Bestossung gestoppt werden. Wir schlagen vor, den wesentlich effizienteren und auch nachhaltigen Einsatz von Ziegenherden zu unterstützen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~abweichen.~~ ~~[8] Das Mulchen nach Absatz 5 ist höchstens zwei Jahre in Folge auf derselben Fläche zulässig. Danach ist mit einer angepassten Weideführung eine nachhaltige Bewirtschaftung sicherzustellen. Ein erneutes Mulchen darf frühestens nach acht Jahren erfolgen.~~	
Art. 35 Abs. 1–3	[1] Die zu Beiträgen berechtigende Fläche umfasst die landwirtschaftliche Nutzfläche nach den Artikeln 14, 16 Absätze 3 und 5 sowie 17 Absatz 2 LBV. [2] Kleinstrukturen innerhalb von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz Buchstaben a–c, e–k, n, p und q berechtigen bis zu einem Anteil von höchstens 20 Prozent an der Fläche zu Beiträgen. Kleinstrukturen auf Waldweiden (Art. 55 Abs. 1 Bst. d) und artenreichen Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet (Art. 55 Abs. 1 Bst. o) werden gemäss der Erhebungsmethodik nach Artikel 59 Absatz 2 angerechnet. Als Kleinstrukturen gelten Strauchgruppen, Einzelsträucher, Asthaufen, Streuehaufen, Wurzelstöcke, Wassergräben, Tümpel, Teiche, Ruderalflächen, Steinhaufen, Steinwälle, Trockenmauern, Felsblöcke und offene Bodenstellen. [2bis] Aufgehoben [3] Rückzugsstreifen auf extensiv genutzten Wiesen (Art. 55 Abs. 1 Bst. a), auf wenig intensiv genutzten Wiesen (Art. 55 Abs. 1 Bst. b) sowie auf Uferwiesen (Art. 55 Abs. 1 Bst. g) berechtigen bis zu einem Anteil von höchstens 20 Prozent an der Wiesenfläche zu Beiträgen.	Der SGBV begrüsst diese Anpassung. Der maximal zulässige Anteil an Kleinstrukturen auf BFF als auch von Rückzugsstreifen wurde von max. 10% auf max. 20% vereinheitlicht. Dies führt zur Klarheit für die Bewirtschaftenden sowie für den Vollzug.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 47 Abs. 2 Bst. a und 3	[2] Er wird für folgende Kategorien festgelegt: a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung, pro NST; [3] Aufgehoben	Der SGBV begrüsst diese Anpassung.
Art. 47a Zusatzbeitrag für die Milchproduktion	Für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen wird zum Beitrag nach Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe d ein Zusatzbeitrag für die Milchproduktion ausgerichtet.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Art. 47b Zusatzbeitrag für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen	[1] Für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen wird zum Beitrag nach Artikel 47 ein Zusatzbeitrag für Tiere ausgerichtet, die auf Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben gehalten werden, die zumutbar schützbar sind. Als zumutbar schützbar gelten Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe, bei denen der Kanton gestützt auf Artikel 10quinquies der Jagdverordnung vom 29. Februar 1988 das Ergreifen von Schutzmassnahmen als zumutbar erachtet. [2] Der Zusatzbeitrag wird für folgende Kategorien ausgerichtet: a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung oder in Umtriebsweide; b. Milchschafe; c. Ziegen; d. Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, bis 365 Tage alt. [3] Der Zusatzbeitrag wird ausgerichtet, wenn:	Der hier vorgeschlagene Artikel 47b gehört in die Jagdverordnung, weil auch die Anforderungen an den Beitrag in Art. 10 quinquies der JSV definiert sind. Diese Beiträge sind durch Mittel des BAFU und nicht als dem Kreditrahmen der Landwirtschaft zu finanzieren. Der SGBV unterstützt den Zusatzbeitrag für Alpen, die Herdenschutzmassnahmen umsetzen. An den Zusatzbeitrag ist keine Einschränkung auf Alpen, die als zumutbar schützbar gelten, zu knüpfen. Diese Bestimmung ist lediglich bei der Umsetzung der Jagdverordnung anzuwenden. Die Eigenverantwortung der Alpbewirtschafter ist zu stärken. Auf ein Bewilligungsverfahren eines einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzeptes ist zu verzichten. Das Herdenschutzkonzept ist im Rahmen der ordentlichen Alpkontrollen vorzuweisen. Im Rahmen der administrativen Vereinfachung ist auf Ausrichtung von weiteren Beiträgen wie z.B. Zaunmaterial künftig zu verzichten. Es sollten weiterhin Beiträge an Notfallsets

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. Schutzmassnahmen nach Artikel 10quinquies der Jagdverordnung umgesetzt werden; b. ein einzelbetriebliches Herdenschutzkonzept eingehalten wird; und c. alle Tiere einer Tierkategorie nach Absatz 2 nach dem Herdenschutzkonzept geschützt werden. 4 Das Herdenschutzkonzept muss aufzeigen, mit welchen betrieblichen und technischen Massnahmen und Vorkehrungen eine oder mehrere Tierkategorien während der Sömmerungszeit vor Grossraubtieren geschützt werden können. Es muss vom Kanton bewilligt werden. Der Kanton überprüft die Einhaltung des Konzepts.	und Herdenschutzmaterial der kantonalen Herdenschutzberatung bereitgestellt werden. Die Anforderungen an den Beitrag sind insbesondere im administrativen Bereich zu vereinfachen. Die Erstellung dieser schriftlichen, einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepte ist abzugelten.
Art. 49 Sachüberschrift und Abs. 3	Festsetzung der Beiträge 3 Die Zusatzbeiträge nach den Artikeln 47a und 47b werden für die effektive Bestossung in NST festgelegt.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Art. 57 Abs. 4	4 Für Biodiversitätsförderflächen nach den Absätzen 1 Buchstabe d und für Bäume nach Absatz 1bis Buchstabe b können die Kantone die Verpflichtungsdauern für Beiträge der Qualitätsstufen I und II sowie für den Vernetzungsbeitrag nach Artikel 61 auf derselben Fläche aufeinander abstimmen. Die Bewirtschaftenden haben in diesem Fall die Möglichkeit von laufenden Verträgen zurückzutreten.	Der SGBV unterstützt den Antrag bedingt. Entscheidet sich der Kanton für eine Synchronisierung der Verpflichtungsdauer der Beiträge QI, QII und der Vernetzung auf einer Fläche muss die Landwirtin, der Landwirt die Möglichkeit haben von den laufenden Verträgen zurückzutreten. Die Umsetzung der Synchronisation darf keine Pflicht sein.
Art. 58 Abs. 7, 8 und 10	7 Der Einsatz von Steinbrechmaschinen ist nicht zulässig. Das Mulchen ist nur zulässig auf Säumen auf Ackerland, Bunt- und Rotationsbrachen, Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt und auf den Baumscheiben von auf Biodiversitätsförderflächen stehenden Bäumen sowie auf artenrei-	Der SGBV begrüsst diese Anpassung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	chen Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet gemäss den Vorschriften nach Artikel 29 Absätze 4–8. [8] Aufgehoben [10] Zur mechanischen Bekämpfung von Problempflanzen kann der Kanton Ausnahmen von den Bewirtschaftungsvorgaben oder eine Beweidung bewilligen.	
Art. 58a Besondere Bestimmungen für Saatmischungen	[1] Für Ansaaten von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben h, i und k dürfen nur die für die jeweilige Biodiversitätsförderfläche geeigneten Saatmischungen nach Anhang 4a Buchstabe B verwendet werden. [2] Das BLW nimmt Saatmischungen für Biodiversitätsförderflächen in Anhang 4a Buchstabe B auf. Dabei berücksichtigt es den ökologischen und agronomischen Nutzen, die Risiken und die Methodik gemäss den Kriterien in Anhang 4a Buchstabe A. Die Gewichtung der Kriterien richtet sich nach der Zielsetzung und dem Einsatzbereich der Saatmischung. ~~Das BLW hört vorgängig das BAFU an~~. [3] Die Zusammensetzung der geeigneten Saatmischungen werden vom BLW jeweils per 1. Januar veröffentlicht. [4] Das BLW kann Änderungen der Zusammensetzung von Saatmischungen für die Anwendung auf einzelnen landwirtschaftlichen Betrieben bewilligen, insbesondere zur besseren Biodiversitätsförderung oder zur Vermeidung von agronomischen Problemen ~~in der Fruchtfolge~~. [5] Für Ansaaten von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben a–e, g und o sind lokale Heugras- oder Heudruschsaaten von langjährig bestehendem Dauer-	Der SGBV begrüsst grundsätzlich den ergänzenden Art. 58a. Zu Abs. 2: Die Kriterien für die Saatgutmischungen sind genügend detailliert ausgelegt. Es ist unnötig, ein zweites Bundesamt in den Prozess zu involvieren. Zu Abs. 4: Probleme können nicht nur in Bezug auf die Fruchtfolge anfallen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	grünland den standardisierten Saatmischungen vorzuziehen.	
Art. 59 Abs. 1bis –4	[1bis] Handelt es sich bei den Biodiversitätsförderflächen um Flachmoore, Trockenwiesen und -weiden oder Amphibienlaichgebiete, die Biotope von nationaler Bedeutung nach Artikel 18a NHG sind, so wird davon ausgegangen, dass die floristische Qualität oder die für die Biodiversität förderlichen Strukturen vorhanden sind. [2] Das BLW kann nach Anhörung des BAFU Weisungen erlassen, wie die floristische Qualität und die für die Biodiversität förderlichen Strukturen überprüft werden. [3] Die Kantone können andere Grundlagen für die Bewertung der floristischen Qualität und der für die Biodiversität förderlichen Strukturen verwenden, sofern diese vom BLW nach Anhörung des BAFU als gleichwertig anerkannt wurden. Ausgenommen davon sind die Grundlagen für die Bewertung der floristischen Qualität im Sömmerungsgebiet. [4] Für Flächen, die mehr als einmal jährlich geschnitten werden, kann der Kanton frühere Schnittzeitpunkte festsetzen, sofern es die floristische Qualität erfordert.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Art. 62 Abs. 5	[5] Für Flächen, für die ein Vernetzungsbeitrag ausgerichtet wird, können von den Anforderungen der Qualitätsstufe I abweichende Vorschriften festgelegt werden, wenn dies aufgrund der Zielarten erforderlich ist. Die Vorschriften sind zwischen dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin und dem Kanton schriftlich zu vereinbaren~~, wobei die kantonale Fachstelle für Naturschutz einbezogen werden muss~~.	Der SGBV unterstützt grundsätzlich die Änderung. Zu Abs. 2: Der Einbezug der kantonalen Fachstelle für Naturschutz bietet einen unnötigen Mehraufwand.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 71a, Abs. 1 Bst. b	Antrag Änderung: [1]Der Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen wird pro Hektare ausgerichtet und abgestuft nach den folgenden Hauptkulturen: a. Raps, Kartoffeln ~~und Freiland-Konservengemüse~~; b. Spezialkulturen, Freiland-Konservengemüse und ~~ohne die~~ Wurzeln der Treibzichorie ohne Tabak; c. Hauptkulturen der übrigen offenen Ackerfläche	Dies Artikel ist in den aktuellen Änderungen nicht aufgeführt, benötigt jedoch eine Anpassung. Die Wurzel der Treibzichorie (Chicoréewurzel), wird im erwähnten Artikel nicht als Spezialkultur gewertet. Sie wird als explizite Ausnahme erwähnt. In der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung ist betreffend der Chicoréewurzel, keine spezielle Kategorisierung erwähnt. Da das Endprodukt (Chicorée) ein Gemüse ist muss der Wurzelanbau vollumfänglich zum Gemüse und somit den Spezialkulturen gezählt werden. Im Pflanzenschutzmittelverzeichnis werden Produkte für den Wurzelanbau von Chicorée der Kategorie G (Gemüse) zugeordnet, was eine Klassifizierung als Gemüse nochmals unterstreicht. Es ist nicht nachvollziehbar, wieso für Chicorée nicht der Beitragsansatz von Gemüse gilt. Es ist ebenfalls nicht nachvollziehbar, warum Freiland-Konservengemüse als Ackerkulturen gehandhabt werden und somit von diesem Beitrag ausgeschlossen werden. Die Reduktion des Herbizideinsatzes ist auch hier möglich und deshalb mit einem Beitrag wie beim einjährigen Freilandgemüse zu unterstützen.
Art. 71b Abs. 5, 5[bis], 5[ter], 5[quater], 7, 7[bis], 8 Einleitungssatz und 13	[5] Für Ansaaten von Nützlingsstreifen dürfen nur die für den jeweiligen Einsatzbereich geeigneten Saatmischungen nach Anhang 4a Buchstabe B verwendet werden. [5bis] Das BLW nimmt die Saatmischungen für Nützlingsstreifen in Anhang 4a Buchstabe B auf. Dabei berücksichtigt es den ökologischen und agronomischen Nutzen, die Risiken und die Methodik gemäss den Kriterien in Anhang 4a Buchstabe A. Die Gewichtung der Kriterien richtet sich nach der	Der SGBV begrüsst die Ergänzungen grundsätzlich. Zu Abs. 5[bis]: Die Kriterien für die Saatgutmischungen sind genügend detailliert ausgelegt. Es ist unnötig, ein zweites Bundesamt im Prozess zu involvieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Zielsetzung und dem Einsatzbereich der Saatmischung. ~~Das BLW hört vorgängig das BAFU an.~~ 5ter Die Zusammensetzungen der geeigneten Saatmischungen werden vom BLW jeweils per 1. Januar veröffentlicht. 5quater Das BLW kann Änderungen der Zusammensetzung von Saatmischungen für die Anwendung auf einzelnen landwirtschaftlichen Betrieben bewilligen, insbesondere zur besseren Biodiversitätsförderung oder zur Vermeidung von Problemen in der Fruchtfolge. 7 Sie müssen in folgender Frequenz angesät werden: a. Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche: 1. einjährige Nützlingsstreifen: jährlich neu, 2. mehrjährige Nützlingsstreifen: jedes fünfte Jahr neu; b. Nützlingsstreifen in Dauerkulturen: jedes fünfte Jahr neu. 7bis Der Kanton kann eine Verlängerung des mehrjährigen Nützlingsstreifens bewilligen, wenn der Standort geeignet ist. 8 Die Nützlingsstreifen müssen bedecken: 13 Bei grossem Unkrautdruck kann pro Jahr ~~im ersten Standjahr~~ ein oder zwei Reinigungsschnitte vorgenommen werden.	Zu Abs. 13: Bei zu grossem Unkrautdruck muss die Möglichkeit bestehen flexibel und unabhängig vom Standort Reinigungsschnitte durchzuführen.
Art. 71c Beitrag für eine angemessene Bedeckung des	1 Der Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens wird pro Hektare ausgerichtet für:	Die derzeitig angewendete Regelung ist zu komplex, nicht praxistauglich und stellt insbesondere Betriebe mit Acker- und Gemüsekulturen vor Schwierigkeiten, welche dem Bo-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Bodens	a. folgende Hauptkulturen auf offener Ackerfläche: 1. einjähriges Freilandgemüse, mit Ausnahme von Freiland-Konservengemüse, einjährige Beeren sowie einjährige Gewürz- und Medizinalpflanzen; 2. übrige Hauptkulturen auf offener Ackerfläche; b. Reben. 2 Der Beitrag für Hauptkulturen auf offener Ackerfläche wird ausgerichtet: a. bei den Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 1: wenn gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der entsprechenden Fläche mit einer Kultur oder einer Zwischenkultur bedeckt sind; b. bei den übrigen Hauptkulturen auf der offenen Ackerfläche, wenn auf 80 Prozent der Flächen~~n~~, ~~auf denen die Hauptkultur~~ mit Ernte vor dem 1. Oktober, ~~geerntet wird~~: 1. nach deren Ernte innerhalb von sieben Wochen eine weitere Kultur, eine Winterkultur, Zwischenkultur oder Gründüngung angelegt wird, wobei Untersaaten als Kulturen zählen, und 2. wenn bis zum 15. Februar des folgenden Jahres auf diesen Flächen keine Bodenbearbeitung erfolgt, wobei Flächen auf denen noch eine Winterkultur angelegt wird, ausgenommen sind. 3 Der Beitrag für Reben wird ausgerichtet, wenn gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der Rebfläche begrünt sind.	den teilweise auch Schaden können. Insbesondere im Wechsel zwischen Acker- und Gemüsekulturen sind die Bedingungen undurchsichtig und nur schwer zu erfüllen. So müsste zum Beispiel bei Ackerkulturen welche nach dem 30.9 geerntet werden eine Einsaat erfolgen, wenn im kommenden Jahr Freilandgemüse als Hauptkultur folgt, obwohl dies von den Regelungen für den Ackerbau gar nicht erforderlich ist. Dies kann bei sehr spät geernteten Kulturen wie z.B. Chicorée oder Lagerkarotten zu teilweise bodenschädigenden Einsaaten im November oder Dezember führen, nur damit im folgenden Jahr die Bedingungen der Bodenbedeckung erfüllt werden. Zudem stellt die Bedingung von "immer" 70% bedecktem Boden auf Kulturen mit einjährigem Freilandgemüse (sowie Beeren und Medizinalpflanzen) weiterhin ein unüberbrückbares Hindernis dar, wenn eine grosse Parzelle von mehr als 30% der Freilandgemüsefläche (z.B. Karotten) innerhalb weniger Stunden (wie im Gemüsebau mittlerweile üblich) geerntet wird. Der Ansatz, eine angemessene Bodenbedeckung an Kulturen und Anbauverfahren festzumachen, erscheint nach wie vor wenig praktikabel. Die Landwirte wählen die Kulturen nach den Bedürfnissen des Marktes und richten sich beim Anbau nach den Boden- und Witterungsverhältnissen. Dem kann der gewählte Ansatz für eine angemessene Bodenbedeckung nicht gerecht werden. Gegebenenfalls ist auch die Wiedereinführung und Anpassung des alten Bodenschutzindexes zu prüfen. Die Argumente des BLW im Text zur Vernehmlassung auf Seite 23 weisen lediglich auf administrative Hürden hin. Die fachlichen Vorteile des Bodenschutzindexes werden dabei ausser Acht gelassen und sind in der Entscheidungsfindung höher

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		zu gewichten, als administrative Belange. Zu Abs. 2 Bst. b: Die Formulierung muss so angepasst werden, dass die Einhaltung der 80% für die gesamte offene Ackerfläche und nicht jede einzelne Hauptkultur umzusetzen ist, was sonst nicht praktikabel wäre. Aus Sicht SGBV wäre anstelle einer pauschalen und starren Ausnahmeregelung die Widereinführung des Bodenschutzindexes für dieses Modul die einfachste und effizienteste Massnahme, ohne dass dabei die Ziele des Bodenschutzes geschmälert würden.
Art. 71c und Anhang 7 Ziff. 5.8.1 Falls an den bestehenden Regelungen festgehalten werden sollte	Falls an den bestehenden Regelungen mehrheitlich festgehalten werden sollte, geben wir folgenden Kommentar ab und stellen folgende Forderungen: 1. Abs. 1: Die Trennung der Anmeldung und Erfüllung der Bedingungen von einjährigem Freilandgemüse (etc.) und den Ackerkulturen wird begrüsst. 2. Abs. 2 Bst. a: Die Definition, dass "immer" 70% der Freilandgemüsefläche (etc.) bedeckt sein müssen, muss geändert werden. Hier ist eine Angleichung an die Regelung im Ackerbau (7 Wochen Unterbruch) erforderlich!	Begründungen zu den einzelnen Kommentaren und Forderungen: 1. Vor allem bei Betrieben mit Acker- und Gemüsebau führt eine gleichzeitige Erfüllung der Bedingungen beider Kulturtypen zu sehr viel Unsicherheiten und auch bodenschadenden Massnahmen wie Spätsaaten von einer "pro-forma" Bodenbedeckung. Die Anmeldung muss aber weiter für die einzelnen Kulturgruppen möglich sein und darf nicht einzelparzellenspezifisch erfolgen. Dies würde den administrativen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3. Abs. 2 Bst. b: Die Einführung eines Prozentsatzes bei den Ackerkulturen wird grundsätzlich abgelehnt. 4. Abs. 2 Bst. b Ziff. 1: Der Begriff "Winterkultur" ist zu definieren, zudem muss definiert werden, dass auch das Anlegen mehrere Zwischenkulturen möglich ist. 5. Abs. 2 Bst. b Ziff. 2: Statt der Einführung eines Prozentsatzes bei den Ackerkulturen ist eine Übergangsfrist bei den starren Daten von 1.10. (Ernte) und 15.2. (frühester Umbruch der Zwischenkulturen) einzuführen. 6. Abs. 4: Streichung wird begrüsst 7. Die Senkung des Beitragssatzes wird abgelehnt	Aufwand und die Fehleranfälligkeit bei der Anmeldung massiv erhöhen. Es ist aber zu bedenken, dass lediglich die Trennung der Anmeldemöglichkeiten **keine** Lösung für die Missstände der Anforderungen darstellt. 2. In Gesprächen und Mailverkehr mit den für diesen Beitrag zuständigen Stellen des BLW wurde der Missstand, dass die 70% Bedeckung bei der ganzflächigen Ernte einer grösseren Parzelle einer Gemüsekultur (grösser als 30% der Gemüsefläche) gar nicht erfüllbar sind, klar bestätigt. Es wurde versprochen auf diese Vernehmlassungsphase hin, hier eine Verbesserung zu präsentieren. Es war von einer mehrwöchigen Frist die Rede. Dies ist nicht erkennbar. Gleichzeitig ist im Bericht zur Vernehmlassung auf Seite 22 aber beschrieben, dass es selbst bei Ackerkulturen aufgrund von Trockenheit, Regen und Bodenbeschaffenheit in der Praxis schwierig ist die Einhaltung der 7-Wochen-Regelung bei Ackerkulturen sicherzustellen. Wie soll denn dann im Gemüsebau eine dauernde Bedeckung bzw. auch eine Frist von mehreren Wochen eingehalten werden können? Auch hier gelten die gleichen Schwierigkeiten bei Boden- und Witterungsverhältnisse wie im Ackerbau. Zusätzlich verunmöglichen zum Beispiel die notwendige Unkrautkur im Biogemüsebau oder eine Flächenrotte im Rahmen der regenerativen Landwirtschaft die Einhaltung einer ständigen Bedeckung aber auch einer zu kurzen Übergangsfrist. Wir fordern deshalb bei einer Frist eine Angleichung an die Regelung im Ackerbau 3. Die Einführung eines zusätzlichen Prozentsatzes zur Erfüllung der Bedingungen verkompliziert diese zu-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		sätzlich. Die Unsicherheiten für den Landwirt zur Erfüllung der Bedingungen werden erhöht. Bereits wenige Aren können zufällig über Erfüllung oder Nicht-Erfüllung entscheiden. Deshalb kann aufgrund von anderen Bedingungen in der Fruchtfolge nicht die ganze Anbauplanung verändert werden. 4. Der Begriff "Winterkultur" ist in der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung nicht aufgeführt. Die bestehende Unklarheit um was es sich dabei genau handelt (Zwischenkultur, Hauptkultur, Zwischenfutter, etc.?) ist zu klären. Ein Vorschlag ist: "Hauptkultur des nachfolgenden Jahres" Die bestehende Definition führt zu Unsicherheiten, ob auch mehrere Zwischenkulturen (z.B. Gemüse und dann Wintergrün oder mehrere Gründüngungen im Rahmen der regenerativen Landwirtschaft) angelegt werden dürfen. 5. Die im Bericht zur Vernehmlassung aufgeführten Schwierigkeiten bei Trockenheit, Regen oder Bodenbeschaffenheit, lassen sich entschärfen, wenn sich der Bewirtschafter*in nicht an fixe Daten, sondern an eine Art Rahmenbedingung halten muss. So kann der Umbruch eine Zwischenkultur zur Anlage einer neuen Kultur auch schon knapp vor dem 15.2. Sinn machen, wenn gerade um diese Zeit eine Schlechtwetterperiode einsetzt und nachfolgende Massnahmen dem Boden mehr schaden würden, als ein früherer Umbruch und Ansaat. 6. Streichung der Anforderung, den Trester in die Rebberge zurückzuführen. Ausser für Selbstkelterer ist das nicht realistisch. Dieser Beitrag existiert noch kaum ein Jahr und soll schon

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		gesenkt werden. Das ist unglaubwürdig und kann nicht verständlich kommuniziert werden.
Art. 71d Abs. 2 Bst. b	Aufgehoben	Der SGBV begrüsst die Aufhebung der Kopplung der zwei Programme «angemessene Bedeckung des Bodens» und «schonende Bodenbearbeitung»
Art. 71e Abs. 2 und 3	[2] Er wird ausgerichtet, wenn eine Bilanzierung anhand der Methode «Suisse-Bilanz» nach Anhang 1 Ziffer 2.1.1 ergibt, dass die Zufuhr an Stickstoff gesamtbetrieblich 90 Prozent des Bedarfs der Kulturen nicht übersteigt. [3] Er wird zudem Betrieben ausgerichtet, die die Grenzwerte nach Anhang 1 Ziffer 2.1.9 oder nach Anhang 1 Ziffer 2.1.9d nicht überschreiten.	Der SGBV begrüsst diese Anpassung.
Art. 73 Bst. c und d	Für die Tierwohlbeiträge gelten folgende Tierkategorien: c. Tierkategorien der Ziegengattung: 1. weibliche Tiere, über 365 Tage alt, 2. männliche Tiere, über 365 Tage alt; d. Tierkategorien der Schafgattung: 1. weibliche Tiere, über 365 Tage alt, 2. männliche Tiere, über 365 Tage alt;	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Art. 115g Abs. 2	[2] Bei festgestellten Mängeln nach Anhang 8 Ziffer 2.2.9a Buchstaben b und c werden die Direktzahlungen für die Jahre 2023 und 2024 nicht gekürzt.	Der SGBV begrüsst diese Anpassung.
Art. 115h Übergangsbestimmung zur	Für Bäume, die vor dem Beitragsjahr 2024 angemeldet wurden und für den Ersatz bestehender Bäume, gilt	Der SGBV stimmt der Übergangsbestimmung teilweise zu, fordert aber die Ergänzung, dass dies auch für den Ersatz

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Änderung vom ….</td><td>Anhang 4 Ziffer 12.2.5a nicht.</td><td>bestehender Bäume gelten muss.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 1 Ökologischer Leistungsnachweis</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.1.9d</td><td>Der Beitrag nach Artikel 71e wird ausgerichtet, wenn die vereinfachte Nährstoffbilanzierung nach den Ziffern 2.1.9a-2.1.9c einen Wert in GVE pro Hektare düngbare Fläche ergibt, der folgende Grenzwerte nicht überschreitet:

<table><tr><td></td><td>Grenzwert in GVE/ha düngbare Fläche; für:</td></tr><tr><td></td><td>Stickstoff</td></tr><tr><td>a. Talzone</td><td>1.8</td></tr><tr><td>b. Hügelzone</td><td>1.45</td></tr><tr><td>c. Bergzone I</td><td>1.3</td></tr><tr><td>d. Bergzone II</td><td>1.0</td></tr><tr><td>e. Bergzone III</td><td>0.8</td></tr><tr><td>f. Bergzone IV</td><td>0.75</td></tr></table></td><td>Der SGBV unterstützt diese Anpassung.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 9.6 und 9.7</td><td>9.6 Entlang von oberirdischen Gewässern und entlang von Inventarflächen ~~nach den Artikeln 18a und 18b NHG, ohne ausgeschiedene Pufferzonen,~~ ist ein mindestens 6 m breiter Pufferstreifen anzulegen. Dieser darf nur umgebrochen werden, wenn im Rahmen von Anhang 4 Ziffer 1.1.4 die Fläche ökologisch aufgewertet wird. Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen sind ab dem vierten Meter zulässig. Der Streifen wird bei Fliessgewässern, für die ein Gewässerraum nach Artikel 41a GSchV festgelegt wurde oder bei denen nach Artikel 41a Absatz 5 GSchV ausdrücklich auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet wurde, ab der Uferlinie gemessen. Bei den übrigen Fliessgewässern und bei stehenden Gewässern wird ab der Bö-</td><td>Der SGBV lehnt die Verschärfung bezüglich Art 18a und 8b NHG ab.

Die Einzelstockbehandlung von Problempflanzen ab vier Meter muss weiterhin möglich sein.</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	schungsoberkante gemäss Pufferstreifenmerkblatt «Pufferstreifen richtig messen und bewirtschaften», KIP/PIOCH 2017, gemessen. 9.7 Aufgehoben	
Anhang 2 Besondere Bestimmungen für die Sömmerung und das Sömmerungsgebiet		
Ziff. 4.1.5	Aufgehoben	Der SGBV unterstützt diese Streichung.
Ziff. 4.1.10	Im Rahmen von einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepten nach Artikel 47b kann der Kanton dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin eine Abweichung von den Ziffern 4.1.4 und 4.1.6 bewilligen.	Diese Flexibilität im Rahmen des Vollzuges durch die Kantone wird begrüsst.
Ziff. 4.2.9	Im Rahmen von einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepten nach Artikel 47b kann der Kanton dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin eine Abweichung von Ziffer 4.2.4 bewilligen.	Diese Flexibilität im Rahmen des Vollzuges durch die Kantone wird begrüsst.
Ziff. 4.2a	Aufgehoben	Der SGBV unterstützt diese Streichung.
Anhang 4 Voraussetzungen für Biodiversitätsförderflächen **A Biodiversitätsförderflächen**		
Ziff. 1.1.4	Auf Flächen mit unbefriedigender floristischer Zusammensetzung kann die kantonale Behörde nach Rücksprache mit der kantonalen Fachstelle für Naturschutz eine geeignete Bewirtschaftungsform oder die mechanische oder chemische Entfernung der Vegetation zum Zweck einer Neuansaat bewilligen.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Ziff. 1.2.1	Die floristische Qualität nach Artikel 59 wird anhand von Indikatorpflanzen erhoben. Diese weisen auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hin und müssen regelmässig vorkommen.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Ziff. 2.1.1	Pro Hektare und Jahr ist eine Düngung mit maximal 30 kg verfügbarem Stickstoff zugelassen. Stickstoff ~~Es~~ darf nur in Form von Mist oder Kompost zugeführt werden. Sind auf dem gesamten Betrieb nur Vollgüllesysteme vorhanden, so ist verdünnte Vollgülle in kleiner Gabe (max. 15 kg verfügbarer Stickstoff pro ha und Gabe) zulässig, jedoch nicht vor dem ersten Schnitt.	Die Anpassung wird abgelehnt. Mit der neuen Formulierung wird die Zufuhr von Kalk-Düngern für wenig intensive Naturwiesen Q1 ausgeschlossen. An der HAFL läuft ein mehrjähriges Projekt zur Wechselwirkung eines tiefen pH-Wertes und der Artenzusammensetzung. Es gibt Hinweise, dass sich ein sinkender pH-Wert negativ auf die Artenvielfalt auswirkt. Viele langjährige Flächen weisen sinkende pH-Werte auf. Dass Kalkdünger eine negative Wirkung auf Amphibien haben sollen, ist weder aus der Praxis noch aus der Literatur bekannt.
Ziff. 2.2.1	Die floristische Qualität nach Artikel 59 wird anhand von Indikatorpflanzen erhoben. Diese weisen auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hin und müssen regelmässig vorkommen.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Ziff. 3.2.1	Die floristische Qualität nach Artikel 59 wird anhand von Indikatorpflanzen oder anhand von für die Biodiversität förderliche Strukturen erhoben. Die Indikatorpflanzen weisen auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hin und müssen regelmässig vorkommen. Die für die Biodiversität förderlichen Strukturen müssen regelmässig vorkommen.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Ziff. 4.2.1	Die floristische Qualität nach Artikel 59 wird anhand von Indikatorpflanzen oder anhand von für die Biodiversität förderliche Strukturen erhoben. Die Indikatorpflanzen weisen auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	hin und müssen regelmässig vorkommen. Die für die Biodiversität förderlichen Strukturen müssen regelmässig vorkommen.	
Ziff. 5.2.1	Die floristische Qualität nach Artikel 59 wird anhand von Indikatorpflanzen erhoben. Diese weisen auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hin und müssen regelmässig vorkommen.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Ziff. 7.1.2 und 7.1.4	7.1.2 Die Flächen dürfen während der Vegetationsperiode bis zum 30. November schonend beweidet werden. 7.1.4 Die Düngung durch die Weidetiere ist erlaubt. Es darf keine Zufütterung beim Beweiden stattfinden.	Der SGBV nimmt die Änderungen an. Diese Änderung ermöglicht in allen Kantonen eine extensive Mähweidenutzung und damit eine flexiblere Bewirtschaftung.
Ziff. 10.1.1 Bst. b	Begriff: extensiv bewirtschaftete Randstreifen von Ackerkulturen, die: b. mit Getreide, Hirse, Raps, Sonnenblumen, Körnerleguminosen oder Lein angesät werden.	Der SGBV unterstützt diese Änderung.
Ziff. 12.1.5	Die einzelnen Bäume müssen in einer Distanz angepflanzt werden, die eine normale Entwicklung und Ertragsfähigkeit der Bäume gewährleistet. Die Distanz zum Wald muss mindestens 10 m betragen, gemessen von der Stammmitte bis zur Bestockung.	Der SGBV unterstützt die Änderung. Eindeutige Angaben schaffen Klarheit für die Bewirtschaftenden und den Vollzug.
Ziff. 12.1.8	Hochstamm-Feldobstbäume mit einem Abstand von weniger als 10 m ab dem Stamm zu Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie Gewässern dürfen nicht mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden.	Der SGBV unterstützt die Änderung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Ziff. 12.2.5a	Die Distanz zwischen den einzelnen Bäumen muss mindestens betragen: a. Kernobst- und Steinobstbäume, ohne Kirschbäume: 8 m; b. Kirsch-, Nuss- und Kastanienbäume: 10 m.	Der SGBV unterstützt die Änderung. Eindeutige Angaben schaffen Klarheit für die Bewirtschaftenden und den Vollzug.
Ziff. 14.2.1	Die floristische Qualität nach Artikel 59 wird anhand von Indikatorpflanzen und anhand von für die Biodiversität förderliche Strukturen erhoben. Die Indikatorpflanzen weisen auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hin und müssen regelmässig vorkommen. Die für die Biodiversität förderlichen Strukturen müssen regelmässig vorkommen.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Ziff. 15.1.4	Die floristische Qualität sowie die Flächengrösse müssen während der Verpflichtungsdauer mindestens konstant bleiben.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Anhang 4a Geeignete Saatmischungen für Biodiversitätsförderflächen und Nützlingsstreifen **A Kriterien für die Beurteilung von Saatmischungen für Biodiversitätsförderflächen und Nützlingsstreifen**		
1. Ökologischer und agronomischer Nutzen:	1.1 Einheimische Arten und wertvolle Lebensräume für Tiere oder Pflanzen werden gefördert oder gesichert. 1.2 Die genetische Vielfalt von wildlebender Flora und Fauna werden erhalten oder gefördert. 1.3 Ökosystemleistungen werden gefördert oder gesichert,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	insbesondere Bestäubung, Schädlingsregulation, Erosionsschutz und Bodenfruchtbarkeit. 1.4 Die Verwendung der Mischung ist bezüglich Anlage und Aufhebung, Pflege, Blühverlauf, Unkrautdruck und Kosten praxistauglich. 1.5 Der biogeografische Kontext gemäss der Publikation des BAFU «Die biogeographischen Regionen der Schweiz» von 2022 wird berücksichtigt.	Zu Ziff. 1.4 Nebst der Anlage soll auch die praxistaugliche Aufhebung festgehalten werden, da es in der Folgekultur nicht zu einer starken Verunkrautung kommen darf.
2. Risiken:	2.1 Kein beziehungsweise geringes Schadpotenzial durch Schädlinge und unerwünschte Pflanzenarten in Nachbar- oder Folgekulturen vorhanden, insbesondere bezüglich neu eingeführter Arten, potenziell invasiver Arten, agronomischer Problempflanzen sowie Übertragung von Schädlingen und Krankheiten. 2.2 Gebietsfremde Arten werden nur in Ausnahmefällen verwendet. Der Nutzen von gebietsfremden Arten ist klar identifizierbar und die Auswahl begründet. Arten gemäss der Publikation des BAFU «Gebietsfremde Arten in der Schweiz» von 2022 dürfen nicht verwendet werden. 2.3 Die Herkunft des Saatgutes ist bekannt und der biogeografische Kontext wird insbesondere bei Wildpflanzen berücksichtigt. 2.4 Der Mehrwert gegenüber dem ersetzten Lebensraum ist klar erkennbar und mögliche Konkurrenzeffekte zu bestehenden Lebensräumen sind ausgeschlossen ~~oder werden mit flankierenden Massnahmen vermieden.~~	Zu Ziff. 2.4: Es ist unbekannt, um welche Massnahmen es sich bei flankierenden Massnahmen handelt und wer diese durchzuführen und die Kosten zu tragen hat. Aus diesem Grund ist diese Ergänzung zu streichen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3. Methodik:	3.1 Spezifische Ziele wie Lebensraum, -vielfalt und -funktion sind definiert. 3.2 Die Auswahl der Pflanzenarten ist wissenschaftlich fundiert und entspricht der Zielsetzung. Mögliche Alternativen und Expertenwissen werden berücksichtigt. 3.3 Praxiserfahrungen sind eingeflossen. 3.4 Die positive Wirkung hinsichtlich der Ziele ist wissenschaftlich abgesichert. 3.5 Die verwendeten Methoden werden zielführende eingesetzt. 3.6 Statistisch abgesicherte Daten sind für jede Fragestellung über mehrere Jahre und über die repräsentativen Anbaugebiete vorhanden. 3.7 Räumlich und zeitlich sind genügend replizierte Studien vorhanden (Gewächshaus-, Halbfreiland- oder Freilanduntersuchungen). 3.8 Eine klare Schlussfolgerung anhand der zu prüfenden Aspekte ist möglich. 3.9 Ein Vorschlag für ein längerfristiges Monitoring liegt vor und die erfolgreiche Umsetzung in die Praxis ist sichergestellt.	Der SGBV unterstützt diese Ergänzung.
B Für Biodiversitätsförderflächen und Nützlingsstreifen geeignete Saatmischungen	Für folgende Einsatzbereiche sind die nachfolgend bezeichneten Saatmischungen geeignet: 1. Buntbrache (Art. 55 Abs. 1 Bst. h):	Der SGBV unterstützt diese Ergänzung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. Buntbrache Vollversion; b. Buntbrache Grundversion. 2. Rotationsbrache (Art. 55 Abs. 1 Bst. i): a. Rotationsbrache Vollversion; b. Rotationsbrache Grundversion. 3. Saum auf Ackerfläche (Art. 55 Abs. 1 Bst. k): a. Saum Trockenversion; b. Saum Feuchtversion. 4. Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche (Art. 71b Abs. 1 Bst. a): a. Nützlingsstreifen Vollversion einjährig; b. Nützlingsstreifen Grundversion einjährig; c. Nützlingsstreifen für Kohl einjährig; d. Nützlingsstreifen für Sommerkulturen einjährig; e. Nützlingsstreifen für Winterkulturen einjährig; f. Nützlingsstreifen für die Kantone Graubünden, Tessin, Wallis einjährig; g. Nützlingsstreifen für Kulturen auf offener Ackerfläche mehrjährig. 5. Nützlingsstreifen in Dauerkultur (Art. 71b Abs. 1 Bst. b): a. Nützlingsstreifen für den Obstbau mehrjährig (Art. 71b Abs. 1 Bst. b Ziff. 2, 3 und 4); b. b. Nützlingsstreifen für den Rebbau mehrjährig (Art. 71b Abs. 1 Bst. b Ziff. 1, 3 und 4).	
Anhang 6	2.2 …. Endet im Herbst das Pflanzenwachstum vor Ende Oktober, muss die Aufnahme von mindestens 70 Prozent	Diese Anpassung an die Natur wird begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Spezifische Anforderungen der Tierwohlbeiträge **C Anforderungen für Weidebeiträge** Ziff. 2.2 dritter Satz	des Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter nicht mehr mit einer Vergrösserung der Weidefläche sichergestellt werden.	
Anhang 7 Beitragsansätze		Es darf keine Beitragskürzung auf Vorrat stattfinden. Zuerst ist zu prüfen, ob nach der definitiven Anmeldung an die Produktionssystembeiträge immer noch ein Defizit an finanziellen Mitteln vorhanden ist.
Ziff. 1.6.1 Bst. a	Der Sömmerungsbeitrag wird aufgrund des festgelegten Normalbesatzes berechnet und beträgt pro Jahr für: a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung: ~~400~~ 500 Fr. pro NST	Dieser Beitrag ist unverändert auf 500 Fr. pro NST zu belassen. Die Kosten für die gesellschaftlich gewollte Ausbreitung der Grossraubtiere sind vollumfänglich nach Verursacherprinzip aus Mitteln ausserhalb des Agrarkredites, d.h. aus Mitteln des BAFU zu finanzieren.
Ziff. 1.6.2	Der Zusatzbeitrag für die Milchproduktion wird aufgrund der effektiven Bestossung berechnet und beträgt pro Jahr für: Milchkühe, Milchschafe, Milchziegen: 40 Fr. pro NST	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Ziff. 1.6.3	Der Zusatzbeitrag für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen wird aufgrund der effektiven Bestossung berechnet und beträgt pro Jahr für: a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung oder in Umtriebsweide: 250 Fr. pro NST b. Milchschafe: 250 Fr. pro NST c. Ziegen: 250 Fr. pro NST d. Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, bis 365	Weil die Anforderungen für diesen Beitrag in der JSV definiert sind, ist auch dieser Beitrag in die JSV zu transferieren und zusätzlich sind die Kosten für die Erstellung der einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepte über die JSV abzugelten. Die Finanzierung hat aus Mitteln des BAFU ausserhalb des landwirtschaftlichen Kreditrahmens zu erfolgen.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>Tage alt: 250 Fr. pro NST</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.1.1 und 2.1.2</td><td>2.1.1 Der Basisbeitrag beträgt 600 Franken pro Hektare und Jahr.

2.1.2 Für die Dauergrünflächen, die als Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe a, b, c, d oder g bewirtschaftet werden, beträgt der Basisbeitrag 300 Franken pro Hektare und Jahr.</td><td>Es darf keine Beitragskürzung auf Vorrat stattfinden. Zuerst ist zu prüfen, ob nach der definitiven Anmeldung an die Produktionssystembeiträge immer noch ein Defizit an finanziellen Mitteln vorhanden ist (siehe Begründung in den allgemeinen Bemerkungen).</td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.2.1</td><td>Der Produktionserschwernisbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr:

a. in der Hügelzone 390 Fr.
b. in der Bergzone I 510 Fr.
c. in der Bergzone II 550 Fr.
d. in der Bergzone III 570 Fr.
e. e. in der Bergzone IV 590 Fr.</td><td>Siehe allgemeine Bemerkungen</td></tr>
<tr><td>Ziff. 3.1.1 Ziff. 1, 3, 4 und 11</td><td>Die Beiträge betragen für:

<table><tr><td></td><td colspan="2">Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen</td></tr><tr><td></td><td>I</td><td>II</td></tr><tr><td></td><td colspan="2">Fr./ha und Jahr</td></tr><tr><td>1. Extensiv genutzte Wiesen</td><td></td><td></td></tr><tr><td>a. Talzone</td><td>780</td><td>1920</td></tr><tr><td>b. Hügelzone</td><td>560</td><td>1840</td></tr><tr><td>c. Bergzone I und II</td><td>300</td><td>1700</td></tr><tr><td>d. Bergzone III und IV</td><td>300</td><td>1100</td></tr><tr><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>3. Wenig intensiv genutzte Wiesen</td><td></td><td></td></tr><tr><td>a. Talzone</td><td>300</td><td>1540</td></tr></table></td><td>Es darf keine Beitragskürzung auf Vorrat stattfinden. Zuerst ist zu prüfen, ob nach der definitiven Anmeldung an die Produktionssystembeiträge immer noch ein Defizit an finanziellen Mitteln vorhanden ist.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td><table>
<tr><td>b. Hügelzone</td><td>300</td><td>1470</td></tr>
<tr><td>c. Bergzone I und II</td><td>300</td><td>1360</td></tr>
<tr><td>d. Bergzone III und IV</td><td>300</td><td>1000</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>4. Extensive Weiden und Waldweiden</td><td>300</td><td>700</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>11. Uferwiese</td><td>300</td><td></td></tr>
</table></td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 3.2.1 Bst. a</td><td>Der Bund übernimmt pro Jahr höchstens 90 Prozent der folgenden Beträge:

a. pro ha der Flächen nach Ziffer 3.1.1 Ziffern 4 und 14: 500 Fr.</td><td>Die Aufnahme eines Vernetzungsbeitrags für Getreide in weiten Reihen von Fr. 500 wird unterstützt.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 5.8.1</td><td>Der Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens beträgt pro Hektare und Jahr:

a. für Hauptkulturen auf offener Ackerfläche:
1. einjähriges Freilandgemüse, mit Ausnahme von Freiland-Konservengemüse, einjährige Beeren sowie einjährige Gewürz- und Medizinalpflanzen: 1000 Fr.
2. die übrigen Hauptkulturen auf offener Ackerfläche: 200 Fr.
b. für Reben: 600 Fr.</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 5.12.1</td><td>Die Tierwohlbeiträge betragen pro Tierkategorie und Jahr:

<table>
<tr><td></td><td>Beitrag (Fr. je GVE)</td></tr>
<tr><td>Tierkategorie</td><td>BTS</td></tr>
<tr><td>a. Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel:</td><td></td></tr>
<tr><td>1. Milchkühe</td><td>75</td></tr>
<tr><td>2. andere Kühe</td><td>75</td></tr>
</table></td><td>Es darf keine Beitragskürzung auf Vorrat stattfinden. Zuerst ist zu prüfen, ob nach der definitiven Anmeldung an die Produktionssystembeiträge immer noch ein Defizit an finanziellen Mitteln vorhanden ist.</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta		Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3. weibliche Tiere, über 365 Tage alt, bis zur ersten Abkalbung	75	
	4. weibliche Tiere, über 160–365 Tage alt	75	
	5. weibliche Tiere, bis 160 Tage alt	-	
	6. männliche Tiere, über 730 Tage alt	75	
	7. männliche Tiere, über 365–730 Tage alt	75	
	8. männliche Tiere, über 160–365 Tage alt	75	
	9. männliche Tiere, bis 160 Tage alt	-	
	b. Tierkategorien der Pferdegattung:		
	1. weibliche und kastrierte männliche Tiere, über 900 Tage alt	75	
	2. Hengste, über 900 Tage alt	-	
	3. Tiere, bis 900 Tage alt	-	
	c. Tierkategorien der Ziegengattung:		
	1. weibliche Tiere, über 365 Tage alt	75	
	2. männliche Tiere, über 365 Tage alt	-	
	d. Tierkategorien der Schafgattung:		
	1. weibliche Tiere, über 365 Tage alt	-	
	2. männliche Tiere, über 365 Tage alt	-	
	e. Tierkategorien der Schweinegattung:		
	1. Zuchteber, über halbjährig	-	
	2. nicht säugende Zuchtsauen, über halbjährig	130	
	3. säugende Zuchtsauen	130	
	4. abgesetzte Ferkel	130	
	5. Remonten, bis halbjährig, und Mastschweine	130	
	f. Kaninchen:		

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td><table>
<tr><td>1. Zibben mit jährlich mindestens vier Würfen, einschliesslich Jungtiere bis zum Alter von etwa 35 Tagen</td><td>235</td></tr>
<tr><td>2. Jungtiere, etwa 35 bis 100 Tage alt</td><td>235</td></tr>
<tr><td></td><td></td></tr>
<tr><td>g. Tierkategorien des Nutzgeflügels:</td><td></td></tr>
<tr><td>1. Bruteier produzierende Hennen und Hähne</td><td>235</td></tr>
<tr><td>2. Konsumeier produzierende Hennen</td><td>235</td></tr>
<tr><td>3. Junghennen, Junghähne und Küken für die Eierproduktion</td><td>235</td></tr>
<tr><td>4. Mastpoulets</td><td>235</td></tr>
<tr><td>5. Truten</td><td>235</td></tr>
<tr><td></td><td></td></tr>
<tr><td>h. Wildtiere:</td><td></td></tr>
<tr><td>1. Hirsche</td><td>-</td></tr>
<tr><td>2. Bisons</td><td>-</td></tr>
</table></td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 5.13.1</td><td>Der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen beträgt pro GVE:

a. für Milchkühe: zwischen 10 Franken bei durchschnittlich 3 Abkalbungen und 100 Franken bei durchschnittlich 7 Abkalbungen und mehr;
b. für andere Kühe: zwischen 10 Franken bei durchschnittlich 4 Abkalbungen und 100 Franken bei durchschnittlich 8 Abkalbungen und mehr.</td><td>Es darf keine Beitragskürzung auf Vorrat stattfinden. Zuerst ist zu prüfen, ob nach der definitiven Anmeldung an die Produktionssystembeiträge immer noch ein Defizit an finanziellen Mitteln vorhanden ist.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 8 Kürzungen der Direktzahlungen</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Nicht in Vernehmlassung:

Ziff. 2.2.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen, von Beträgen pro Einheit und über die Vergabe von Punkten, die folgendermassen in Beträge umgerechnet werden:</td><td>Der SGBV fordert, dass die Sanktionen für den ökologischen Leistungsnachweis den Entwicklungen der Versorgungssicherheitsbeiträge angepasst werden. Die Umlagerung von Mitteln aus dem Basisbeitrag in die Produktionssysteme führt bereits heute zu mehr Sanktionen, insbesondere im</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">Summe der Punkte minus 10 Punkte, dividiert durch 100 und dann multipliziert mit 600 ~~1000~~ Franken pro Hektare LN des Betriebs.

(..)</td><td>Wiederholungsfall.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 2.2.5 Bst. b

<table><tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr><tr><td>b. Fehlender Pufferstreifen an Wäldern, Hecken, Feld- und Ufergehölzen, an Gewässern ~~und an Inventarflächen;~~ zu geringe Breite oder Mangel bei den Bewirtschaftungsvorschriften (Anh. 1 Ziff. 9).</td><td>15 Fr./m, mind. 200 Fr., max. 2000 Fr.; Kürzung ab 10 m je Betrieb für die gesamte Länge</td></tr></table></td><td>Aufgrund Ablehnung der Änderung in Art. 21 und Anhang 1 Ziffer 9.6. wird diese Änderung entsprechend abgelehnt.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 2.3a Bst. b und c

<table><tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr><tr><td>b. Kein oder nicht konformer Einsatz emissionsmindernder Verfahren bei der Ausbringung von Gülle oder flüssigen Vergärungsprodukten.</td><td>300 Fr./ha betroffene Fläche</td></tr><tr><td>c. Die für die emissionsmindernde Ausbringung von Gülle und flüssigen Vergärungsprodukten eingesetzten Geräte erfüllen die technischen Voraussetzungen nicht</td><td>300 Fr. pro eingesetztes mangelhaftes Gerät

Kürzung wird erst vorgenommen, wenn der Mangel nach der Nachfrist weiter besteht</td></tr></table></td><td>Anpassungen werden zur Kenntnis genommen.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.7a.1</td><td>Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeiträgen oder mit einem Prozentsatz des Beitrags für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit auf der betroffenen Fläche.</td><td>Da es sich hierbei um eine neue Massnahme handelt, ist es unverhältnismässig bereits zum jetzigen Zeitpunkt im Wiederholungsfall eine doppelte Kürzung vorzunehmen.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td><s>Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung vervierfacht.</s>

Werden auf der gleichen Fläche mehrere Mängel gleichzeitig festgestellt, so werden die Kürzungen nicht kumuliert.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 2.9.4 Bst. e

<table><tr><td colspan="2">Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr><tr><td>Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf</td><td>Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie Tiere der Pferde-, Ziegen- und Schafgattung (Anh. 6 Bst. B Ziff. 2.1, 2.3, 2.5 und 2.6)</td><td>1.5.–31.10.: 4 Pte. pro fehlender Tag

1.11.–30.4.: 6 Pte. pro fehlender Tag</td></tr><tr><td></td><td>Tiere der Schweinegattung (Anh. 6 Bst. B Ziff. 3.1 und 3.2)

Nutzgeflügel (Anh. 6 Bst. B Ziff. 4.1, 4.2 und 4.3)</td><td>4 Pte. Pro fehlender Tag</td></tr></table></td><td>Anpassungen werden zur Kenntnis genommen.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 3.4 Gesuchseinreichung

<table><tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td></td><td>Kürzung oder Massnahme</td></tr><tr><td>a. Verspätete Gesuchseinreichung: Kontrolle kann ordnungsgemäss durchgeführt werden (Art. 98–100)</td><td>erste Feststellung

erster und zweiter Wiederholungsfall</td><td>200 Fr.

400 Fr.</td></tr></table></td><td>Anpassungen werden zur Kenntnis genommen.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>
<table>
<tr><td></td><td>ab dem dritten Wiederholungsfall</td><td>100 % der betreffenden Beiträge</td></tr>
<tr><td>b. Verspätete Gesuchseinreichung: Kontrolle kann nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden (Art. 98–100)</td><td></td><td>100 % der betreffenden Beiträge</td></tr>
<tr><td>c. Gesuch unvollständig oder mangelhaft (Art. 98–100)</td><td></td><td>Frist für Ergänzung oder Korrektur</td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>Ziff. 3.5

Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen. Im ersten Wiederholungsfall werden die Kürzungen verdoppelt.

<table>
<tr><th>Mangel beim Kontrollpunkt</th><th>Kürzung</th></tr>
<tr><td>Fehlendes oder mangelhaftes Journal Düngerzufuhr (Art. 30)

Fehlendes oder mangelhaftes Journal Futterzufuhr (Art. 31)

Fehlender Bewirtschaftungsplan (Art. 33), falls Bewirtschaftungsplan erstellt wurde

Fehlende oder mangelhafte Aufzeichnung gemäss Bewirtschaftungsplan (Anh. 2, Ziff. 2)

Fehlende oder mangelhafte Aufzeichnung gemäss kantonalen Auflagen (Art. 34)

Fehlende oder mangelhafte Begleitdokumente oder Tierverzeichnisse (Art. 36)</td><td>200 Fr. pro fehlendes oder mangelhaftes Dokument oder pro fehlende oder mangelhafte Aufzeichnung,

max. 3000 Fr.</td></tr>
</table>
</td><td>Anpassungen werden zur Kenntnis genommen</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">Fehlender oder mangelhafter Plan der Flächen (Art. 38)

Fehlendes oder mangelhaftes Weidejournal oder Weideplan (Anh. 2, Ziff. 4)

Fehlendes vom Kanton bewilligtes, einzelbetriebliches Herdenschutzkonzept (Art. 47b Abs. 4)</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 3.6.3 Bst. r und s

<table><tr><th>Mangel beim Kontrollpunkt</th><th>Kürzung</th></tr><tr><td>r. Nichteinhaltung der Voraussetzungen zum Mulchen zur Weidepflege und zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen (Art. 29 Abs. 4)</td><td>10%</td></tr><tr><td>~~s. Mulchen zur Entbuschung ohne Bewilligung; Nichteinhaltung der Auflagen der Bewilligung zum Mulchen zur Entbuschung (Art. 29 Abs. 5–8)~~</td><td>~~15%~~</td></tr></table></td><td>Anhang 8 Ziff. 3.6.3 Bst. s: Ist zu streichen als Folge der Ablehnung de Art. 29 Abs. 5, Abs. 9 Buchstabe a, b und c und Abs.7.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 3.7.4 Bst. i und 3.7.6</td><td>Aufgehoben</td><td>Die Aufhebung wird begrüsst.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 3.7a Bewirtschaftungsanforderungen für einzelbetriebliche Herdenschutzmassnahmen

3.7a.1 Im Wiederholungsfall werden die Kürzungen verdoppelt.

3.7a.2 Unvollständige Einhaltung des einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzeptes

<table><tr><th>Mangel beim Kontrollpunkt</th><th>Kürzung</th></tr><tr><td>a. Die Anforderungen und Auflagen gemäss bewilligtem einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzept sind teilweise nicht eingehalten (Art. 47b)</td><td>60 % des Zusatzbeitrags</td></tr></table></td><td>Eine Kürzung über den vollen Beitrag hinaus ist unverhältnismässig und damit willkürlich.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td><table><tr><td>b. Die Anforderungen und Auflagen gemäss bewilligtem einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzept sind nicht eingehalten (Art. 47b)</td><td><s>120</s> 100 % des Zusatzbeitrags</td></tr></table></td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 3.8.1 Bst. c und d</td><td><table><tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr><tr><td>c. QII: Nichteinhaltung der Voraussetzungen zum Mulchen zur Weidepflege und zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen (Art. 29 Abs. 4, Art. 58 Abs. 7)</td><td>200 % x QB II</td></tr><tr><td><s>d. QII: Mulchen zur Entbuschung ohne Bewilligung; Nichteinhaltung der Auflagen der Bewilligung zum Mulchen zur Entbuschung (Art. 29 Abs. 6, Art. 58 Abs. 7)</s></td><td><s>200 % x QB II</s></td></tr></table></td><td>Anhang 8 Ziff. 3.6.3 Bst. s: Ist zu streichen als Folge der Ablehnung de Art. 29 Abs. 5, Abs. 9 Buchstabe a, b und c und Abs.7.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 3.8.2</td><td>Keine Kürzung wird vorgenommen, wenn der Verzicht nach Artikel 100a gemeldet wurde.</td><td>Der SGBV unterstützt diese Änderung.

Die Anpassung führt zu einer administrativen Vereinfachung.</td></tr>
</table>

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SGBV begrüsst die vorgesehenen Anpassungen. Es handelt sich dabei in erster Linie um eine Vereinfachung der Auflagen und soll bewirken, dass diese Form der Projektförderung vermehrt genutzt wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Unterstützte Vorhaben	[1] Für die folgenden Vorhaben können Finanzhilfen gewährt werden: a. die Entwicklung von Produktionsstandards sowie deren Etablierung in der betreffenden Branche oder bei den betreffenden Produzentinnen und Produzenten; b. die Einführung neuer Geschäftsmodelle; c. die Realisierung neuer Projektideen, einschliesslich der Entwicklung von Prototypen; d. Vorabklärungen für Vorhaben nach den Buchstaben a–c. [2] Die Finanzhilfen werden nur gewährt, wenn das Vorhaben: a. auf die Bedürfnisse des Marktes ausgerichtet ist; b. kurz- oder mittelfristig zusätzliche Wertschöpfung für die Landwirtschaft generiert; c. die Wettbewerbsfähigkeit einer Branche der schweizerischen Land- und Ernährungswirtschaft oder der beteiligten Produzentinnen und Produzenten langfristig stärkt; d. die Qualität von Produkten verbessert und die Nachhaltigkeit von Produkten oder Prozessen in ökonomischer	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	sowie in sozialer oder ökologischer Hinsicht steigert; e. keine negativen Nebeneffekte auf die Qualität von Produkten und die Nachhaltigkeit von Produkten und Prozessen hat; f. in erster Linie der Land- und Ernährungswirtschaft zugutekommt; g. von einer Trägerschaft getragen wird, in der die Landwirtschaft massgeblich vertreten ist.	
Art. 2 Nicht unterstützte Massnahmen	Für die folgenden Massnahmen werden keine Finanzhilfen gewährt, auch wenn sie innerhalb eines unterstützten Vorhabens getroffen werden: a. die Prüfung der Qualität von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und von deren Verarbeitungsprodukten; b. die Produktentwicklung; c. Massnahmen, die bereits mit Leistungen aufgrund anderer Erlasse unterstützt werden; d. firmenspezifische Massnahmen oder anderweitige Massnahmen, die wettbewerbsverzerrend wirken könnten; e. Massnahmen, die primär einer Monopolisierung bestimmter Marktvorteile oder einer anderen Wettbewerbsbeschränkung dienen, insbesondere Clubsorten und Franchisesysteme; f. Die Ausrichtung von pauschalen Entschädigungen, deren Höhe pro Mengen- oder Flächeneinheit berechnet werden; g. Massnahmen, die hauptsächlich die Einhaltung von gesetzlichen Anforderungen im Bereich der Qualität und der Nachhaltigkeit sicherstellen.	
Art. 3 Anforderungen an Vorhaben zur Entwicklung von	[1] Der Produktionsstandard muss die folgenden Anforderungen erfüllen:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Produktionsstandards	a. Er trägt langfristig zu einer Erhöhung des Absatzes schweizerischer landwirtschaftlicher Erzeugnisse, zu einer Verbesserung der Marktposition oder zu einer Erhöhung des Produzentenpreises bei. b. Er entspricht einer von den Konsumentinnen und Konsumenten nachgefragten Leistung. c. Er stellt an die Produkte oder Prozesse die Anforderung, dass sie in ökonomischer sowie in ökologischer oder sozialer Hinsicht deutlich nachhaltiger sind als die gesetzlichen Mindestanforderungen. d. Die Fortführung des Produktionsstandards ist nach dem Ende der Unterstützung sichergestellt. e. Handelt es sich um die Weiterentwicklung eines bestehenden Produktionsstandards, so müssen die Anforderungen an die Qualität und die Nachhaltigkeit gegenüber dem bisherigen Standard massgeblich erhöht werden. [2] Trägerschaft kann sein: a. eine Branchenorganisation; oder b. eine Produzentenorganisation, die sich mit Verarbeiterinnen und Verarbeitern oder Händlerinnen und Händlern sowie gegebenenfalls mit Konsumentinnen und Konsumenten zusammenschliesst. [3] Die Trägerschaft muss: a. Transparenz betreffend die Anforderungen des Produktionsstandards und deren Einhaltung sicherstellen; b. sicherstellen, dass die beteiligten Produzentinnen und Produzenten, Verarbeiterinnen und Verarbeiter und Händlerinnen und Händler sowie gegebenenfalls die beteiligten Konsumentinnen und Konsumenten zusammenarbeiten;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. festlegen, welche Ziele betreffend Qualität und Nachhaltigkeit mit dem Produktionsstandard erreicht werden sollen; und d. die Erreichung der Ziele anhand geeigneter und im Voraus festgelegter Indikatoren periodisch überprüfen.	
Art. 4 Anforderungen an Vorhaben zur Einführung neuer Geschäftsmodelle	[1] Das Geschäftsmodell muss die folgenden Anforderungen erfüllen: a. Es unterscheidet sich deutlich von existierenden Modellen. b. Es ist nach dem Ende der Unterstützung selbsttragend. [2] Trägerschaft kann ein Zusammenschluss von Produzentinnen und Produzenten mit Verarbeiterinnen und Verarbeitern oder mit Händlerinnen und Händlern sowie gegebenenfalls mit Konsumentinnen und Konsumenten sein; [3] Die Trägerschaft muss: a. sicherstellen, dass die beteiligten Produzentinnen und Produzenten, Verarbeiterinnen und Verarbeiter und Händlerinnen und Händler sowie gegebenenfalls die beteiligten Konsumentinnen und Konsumenten zusammenarbeiten; b. festlegen, welche Ziele betreffend Qualität und Nachhaltigkeit mit der Einführung des Geschäftsmodells erreicht werden sollen; c. die Erreichung der Ziele anhand geeigneter und im Voraus festgelegter Indikatoren periodisch überprüfen.	
Art. 5 Anforderungen an Vorhaben zur Realisierung neuer Projektideen, einschliesslich	[1] Die neue Projektidee muss die folgenden Anforderungen erfüllen:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
der Entwicklung von Prototypen	a. Sie hat auch für Landwirtschaftsbetriebe Modellcharakter, die nicht in der Trägerschaft vertreten sind. b. Sie trägt zur Wertschöpfung in den betreffenden Landwirtschaftsbetrieben, durch eine Erhöhung des Absatzes oder des Produzentenpreises, eine Reduktion der Kosten, eine Effizienzsteigerung oder eine Verbesserung der Marktposition bei. c. Sie verbessert die Qualität oder steigert die Nachhaltigkeit in sozialer oder ökologischer Hinsicht. [2] Die Trägerschaft muss ein Zusammenschluss von mindestens zwei Produzentinnen und Produzenten sein. Es können zusätzlich auch Verarbeiterinnen und Verarbeiter sowie Händlerinnen und Händler in der Trägerschaft vertreten sein.	
Art. 6 Gesuche	[1] Gesuche um Finanzhilfen müssen von der Trägerschaft eingereicht werden. [2] Die Gesuche müssen enthalten: a. eine Beschreibung des Vorhabens, insbesondere des Ziels des Vorhabens, sowie Angaben zur Trägerschaft; b. Budget und Finanzierungsplan sowie Nachweis der Eigenmittel; für Projekte nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a und b muss das Gesuch zusätzlich einen Businessplan enthalten; c. Angaben darüber, wie mit dem Vorhaben eine Verbesserung der Qualität und der Nachhaltigkeit erzielt wird; d. Nachweis, dass die Anforderungen nach Artikel 3, 4 oder 5 erfüllt sind. [3] Das BLW kann verlangen, dass das Gesuch weitere Unterlagen enthalten muss.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Die Gesuche sind innerhalb folgender Fristen einzureichen: a. Gesuche nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a und b: spätestens 3 Monate vor dem geplanten Beginn des Vorhabens; b. Gesuche nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben c und d: vor dem geplanten Beginn des Vorhabens zu den auf der Website des BLW publizierten periodischen Eingabeterminen.	
Art. 7 Prüfung des Gesuchs und Entscheid über die Finanzhilfe	[1] Das BLW entscheidet über die Gewährung der Finanzhilfen. [2] Es legt die Zahlungsmodalitäten im Einzelfall fest. Es kann Bedingungen und Auflagen festlegen sowie die Höhe, bis zu der die Kosten nach Artikel 9 Absatz 2 anrechenbar sind, begrenzen. [3] Der endgültige Betrag der Finanzhilfe wird aufgrund der Prüfung der definitiven Abrechnung festgelegt	
Art. 8 Höhe der Finanzhilfen und Dauer der Gewährung	[1] Die Finanzhilfe beträgt höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten. Sie darf nicht höher sein als ein allfälliges Defizit . [2] Für die folgenden Vorhaben beträgt der Höchstbetrag der Finanzhilfe für die gesamte Dauer: a. für die Realisierung neuer Projektideen nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c: 80 000 Franken; b. für Vorabklärungen nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d: 20 000 Franken.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Die Maximaldauer der Gewährung der Finanzhilfen beträgt: a. für die Entwicklung und Etablierung von Produktionsstandards sowie für die Einführung neuer Geschäftsmodelle: vier Jahre; b. für die Realisierung neuer Projektideen sowie für Vorabklärungen: zwei Jahre.	
Art. 9 Anrechenbare Kosten	[1] Als anrechenbare Kosten gelten Aufwendungen, die für die zweckmässige Realisierung des Vorhabens erforderlich sind und diesem direkt zugerechnet werden können. [2] Anrechenbar sind insbesondere: a. die Personalkosten, einschliesslich Arbeitsplatzkosten; b. die Kosten für die Einführung der Produkte auf dem Markt oder der Prozesse bei den Anwendern; c. die Kosten für die erstmalige Überprüfung oder Kontrolle der Produkte oder Prozesse; d. die Kosten für die professionelle Unterstützung des Projekts durch Dritte. [3] Nicht anrechenbar sind insbesondere: a. Struktur-, Organisations- und Verwaltungskosten der Trägerschaften; b. Mitgliederbeiträge an Dritte; c. Infrastrukturkosten, mit Ausnahme der Kosten für die Entwicklung von Prototypen im Rahmen von Vorhaben nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c; d. Kosten der einzelnen Unternehmen für die individuelle Umsetzung der Massnahme.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 10 Berichterstattung, Wissensvermittlung und Auswertung	[1] Die Trägerschaft muss dem BLW nach Ablauf der Unterstützungsperiode einen Schlussbericht und eine Schlussabrechnung einreichen. Bei mehrjährigen Vorhaben nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a und b muss sie zudem periodisch einen Zwischenbericht und eine Zwischenabrechnung einreichen. Es sind die Vorgaben des BLW einzuhalten. [2] Das BLW legt in der Verfügung fest: a. Vorgaben bezüglich der Kommunikation sowie bezüglich des Erfahrungsaustauschs zwischen der Trägerschaft und anderen interessierten Kreisen; b. die Kriterien, anhand derer beurteilt wird, ob mit dem unterstützten Vorhaben eine Verbesserung der Qualität und der Nachhaltigkeit erzielt worden ist; c. erforderlichenfalls eine Pflicht der Trägerschaft, um die relevanten Indikatoren zu Beurteilung/Messung der Wirkung des unterstützten Vorhabens zu definieren und die entsprechenden Wirkungen zu messen.	
Art. 11 Aufhebung eines anderen Erlasses	Die Verordnung vom 23. Oktober 2013 über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft wird aufgehoben.	
Art. 12 Übergangsbestimmungen	Massnahmen, für die vor Inkrafttreten dieser Verordnung eine Finanzhilfe gewährt wurde, unterstehen während der Zeit, für die die Finanzhilfe gewährt wird, dem bisherigen Recht.	
Art. 13 Inkrafttreten	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.	

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur le terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SGBV begrüsst die Anpassungen, fordert aber bei Art. 16 eine Präzisierung.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 16 Abs.1 Bst. f und Abs. 5	[1] Nicht als landwirtschaftliche Nutzfläche gelten: f. Flächen mit Solaranlagen. [5] Flächen mit Solaranlagen zählen zur landwirtschaftlichen Nutzfläche, wenn: a. die Solaranlagen eine der Voraussetzungen nach Artikel 32c Absatz 1 Buchstabe c der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 erfüllen; und b. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nachweist, dass: 1. es sich um eigene oder mit schriftlichem Vertrag gepachtete Flächen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a, d oder e handelt; und 2. für die Solaranlagen rechtskräftige Baubewilligungen vorliegen.	Der SGBV begrüsst diese Anpassung mit Vorbehalt. Sollten im Rahmen der aktuellen Energiedebatte das RPG und folglich die RPV angepasst werden, muss dieser Punkt in einem Jahr neu beurteilt und daher wieder ins Verordnungspaket aufgenommen werden. Ziel der Spezialgesetzgebung muss sein, dass Agri-PV gemäss Art. 32c RPV wie vorgeschlagen direktzahlungsberechtigte LN bleiben, dass aber allfällige neurechtliche, grossangelegte Freiflächen-Solaranlagen auf LN, deren Hauptzweckbestimmung die Energieproduktion und nicht mehr die Lebensmittelproduktion ist, zwar dem bäuerlichen Bodenrecht unterstellt bleiben, jedoch nicht mehr direktzahlungsberechtigt sind. Damit bleiben sie einerseits vor Bodenspekulation und andererseits vor Fehlanreizen bewahrt.
Art. 17 Abs. 4	[4] Die Kantone führen ein Verzeichnis der angestammten und der übrigen Flächen im Ausland, die von einem Betrieb in der Schweiz bewirtschaftet werden.	Der SGBV unterstützt diese Anpassung. Transparenz schafft Rechtssicherheit und hilft bei der Bekämpfung missbräuchlicher Importe.
Art. 18a	Streichen. Die Bedingung, dass als Hauptkultur gilt, was bis am 1. Juni	Art. 18a Abs. 1 stellt in sich widersprüchlich dar: Eine Kultur muss nicht zwingend am 1. Juni angebaut sein um dann gleichzeitig den Boden während der Vegetationszeit am

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	angelegt ist, ist wieder rückgängig zu machen und die alte Regelung (gemäss Art. 18 mit Weisungen) wiedereinzuführen.	längsten zu bedecken. Flächenmässig bedeutende Beispiele dafür sind (länger dauernde Kultur ist unterstrichen): Karotten nach Frühlingsspinat und, Karotten nach Kunstwiese, Mais nach 2 Schnitten Kunstwiese bzw. Zwischenfutter, Kunstwiese-Bohnen-Ansaat Wintergetreide, Kunstwiese nach Winterzwiebeln, etc. Die Anmeldung der Kultur erfolgt in der Strukturdatenerhbung im Februar/März. Zu diesem Zeitpunkt weiss der Bewirtschafter noch nicht mit Sicherheit, welche Kultur am 1. Juni angelegt sein wird. Je nach Witterungs- und Bodenbedingung kann eine für nach dem 1. Juni geplante Kultur bereits vor dem 1. Juni angelegt werden. Oder der umgekehrte Fall tritt ein. Zudem spielen hierbei Witterungsbedingungen (frühere Ernte einer Kultur als gedacht) und Marktanforderungen mit. Was der Bewirtschafter aufgrund der Fruchtfolge- und Kulturplanung aber mit Sicherheit weiss ist, welche Kultur den Boden länger bedeckt. Und dies unabhängig vom Saatdatum. Die Anforderungen der Produktionssystembeiträge hängen sehr stark von der Hauptkultur ab. Wenn nun aufgrund von Witterungs- und Bodenbedingungen eine Kultur nicht wie eigentlich geplant und angemeldet vor dem 1. Juni angelegt werden kann, müsste dies dem Landwirtschaftsamt gemeldet werden und die vorgängig angelegte Kultur wäre Hauptkultur. Dies könnten zum Beispiel beim Produktionssystembeitrag "angemessene Bodenbedeckung" aufgrund der unterschiedlichen Anforderungen von Acker- und Gemüsekulturen dazu führen, dass die Bedingungen nur aufgrund des Datums nicht mehr erfüllt werden. Dies kann massive Beitragskürzungen bzw. Sanktionen zur Folge haben. Die derzeit bestehende Reglung vom 1. Juni führt dazu, dass im Kanton St. Gallen z.B. Lagerkarotten, welche alle

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		nach dem 1. Juni angesät (z.B. nach Kunstwiesen oder Spinat) und auf mehreren hundert Hektaren angebaut werden, als Zwischenkulturen und nicht als Hauptkulturen gelten. Mit den neuen Produktionssystembeiträgen ist die Definition der Hauptkultur (LBV Art. 18) bzw. welche Kultur als Hauptkultur angemeldet wird, relevant für die Erreichung des übergeordneten Ziels des Aktionsplan Pflanzenschutzmittel. Dieser fordert beim Pflanzenschutzmitteleinsatz eine Risikoreduktion von 50% bis 2027 verglichen mit der Referenzperiode 2012-2015. Die neuen Produktionssystembeiträge "Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen" (DZV Art. 71a), "Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau" (DZV Art. 69) sowie "Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau" (DZV Art. 68) haben zum Ziel den Produzenten Anreize zu verschaffen, den Pflanzenschutzmitteleinsatz zu reduzieren. Diese Produktionssystembeiträge können nur für Hauptkulturen angemeldet werden. Klar ist, dass der Einfluss des Pflanzenschutzes grösser ist, je länger eine Acker- oder Gemüsekultur auf dem Feld steht (Ausnahme: Mais) und nicht jene, die am oder vor dem 1. Juni angelegt wurde. Dies war mit der bisherigen Handhabung möglich. Mit einer zielführenden Handhabung der Hauptkulturen kann wichtiger Beitrag zur Erreichung der Risikoreduktion des Pflanzenschutzmitteleinsatzes bis 2027 geleistet werden. Für Betriebe muss es möglich sein, sich für Produktionssystembeiträge anzumelden. Ansonsten geht auch ein wichtiger Beitrag zur Errichtung der Risikoreduktion des Pflanzenschutzmitteleinsatzes bis ins Jahr 2027 verloren. Nach der Einführung von Art. 18a bestehen in den bestehenden Rechtsgrundlagen Widersprüche: - DZV, Art. 18: Weisung zu Absatz 2: "…Unter Hauptkultur ist grundsätzlich jene Kultur zu verstehen, wel-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		che die Bodenfläche während der Vegetationsperiode am längsten beansprucht. …" - DZV, Art. 18 Abs. 3: eine Kunstwiese muss mindestens eine Vegetationsperiode bewirtschaftet werden. Gemäss Art. 18a könnte nun aber auch eine Gräsermischung als Hauptkultur gelten (z.B. Wintergrün), welche im Herbst des Vorjahres z.B. nach Mais angesät wird, im Beitragsjahr zweimal geschnitten wird und dann am 10. Juni wieder umgebrochen wird um Karotten anzusäen - Einzelkulturbeitragsverordnung EKBV, Weisung zu Art. 1: "Für die Flächenzuordnung ist die Hauptkultur bestimmend (vgl, Art. 18 LBV). Einzelkulturbeiträge werden für jene Kulturen ausgerichtet, welche die Bodenfläche während der Vegetationszeit am längsten beanspruchen" Vom 1. Juni ist hier nicht die Rede. - Diese Aufzählung hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die bisher vom BLW aufgeführte Begründung, dass die bisher angewandte Regelung der Hauptkultur welche "während der Vegetationsperiode am längsten bedeckt" sei nicht massenvollzugstauglich ist nicht nachvollziehbar.

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SGBV unterstützt diese Änderungen Diese Änderungen gewährleisten eine offizielle Bekämpfung von Ambrosia artemisiifolia und ermöglichen es, die Verbreitung einer invasiven gebietsfremden Pflanzenart in der Schweiz einzuschränken. Die vorbeugende Vernichtung von Waren ist zudem notwendig, wirksam und angemessen, um die Einführung und Verbreitung von Quarantäneorganismen besser zu verhindern.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10 Abs. 3	[3] Solange die Diagnose nicht vorliegt, ergreift der zuständige kantonale Dienst angemessene Massnahmen nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben a–d und i.	.
Art. 46 Abs. 2	[2] Als Kontrollnachweise gelten: a. ein vollständig ausgefülltes phytosanitäres Transportdokument der nationalen Pflanzenschutzorganisation am Eintrittsort in der EU; b. ein GGED-PP.	
Art. 110 Abs. 4	[4] Für Ambrosia artemisiifolia L. gelten die Bestimmungen betreffend besonders gefährliche Unkräuter nach bisherigem Recht noch bis zum 31. Dezember 2027.	

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SGBV lehnt dynamische Verweise ins EU-Recht ab und wünscht als Alternative eine Textübernahme des EU-Rechtes in den Schweizer Rechtstext. Dies da die Handhabung der EU-Rechtssammlung anspruchsvoll ist und somit für die AnwenderInnen die Schwierigkeit besteht den entsprechenden, geltenden Text in der EU-Rechtssammlung zu finden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 3, 1 Allgemeine Kennzeichnungsanforderungen, Absatz 7	Es ist zu definieren wie die sachgerechte Entsorgung des Produkts (Substrat) nach Beendigung der Anwendung zu erfolgen hat.	Die Entsorgung des Substrats nach Beendigung der Anwendung scheint nicht im Sinne einer Kreislaufwirtschaft / Wiederverwertung zu sein. Anstelle der Entsorgung sollte in Richtung einer fachgerechten Aufarbeitung des Produktes zur Wiederverwendung gearbeitet werden.
Anhang 3 (Art.31), 1 Allgemeine Kennzeichnung	Möglichkeit einer digitalen Produkteetikette. Anstatt physischen Etiketten / Aufdrucke festzuhalten, soll die Möglichkeit bestehen, die Produkteinformationen digital abzurufen. Die könnte mittels eines QR-Codes auf den Verpackungen geregelt werden.	Um flexibel auf Anpassungen am Produkt, durch beispielsweise Rohstoffknappheit reagieren zu können, könnte eine digitale Produkteetikette in Betracht gezogen werden. So müssten vorgedruckte Verpackungen nicht vernichtet werden und durch den Verzicht auf physische Etiketten / Lieferpapiere könnt ebenfalls der Papierverbrauch reduziert werden.
Anhang 4 (Art.42), Toleranzen, PCF4 Kultursubstrat	Erhöhung der Toleranz beim pH-Wert der PFC 4. Die Toleranz von 1% zum deklarierten pH-Wert soll erhöht werden.	pH-Wertschwankungen sind gerade bei torffreien / reduzierten Substraten oftmals grösser als 1%. Da künftig der Torfverbrauch in der Schweiz reduziert werden muss, sollte die Gesetzgebung hier auf eine Grundlage schaffen, damit diese neuen Substrate überhaupt produziert und vermarktet werden können.
Art. 4 Pflichten der Importeure	[1] Der Importeur muss im Besitz der Bewilligung für das Inverkehrbringen sein, bevor er einen bewilligungspflichtigen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Dünger importiert. 2 Beim Import eines Düngers gewährleistet der Importeur, dass die Vorschriften für die Zulassung, die Kennzeichnung und die im Produkteregister einzutragenden Daten eingehalten werden. 3 Er gewährleistet die Qualität, die Richtigkeit und die Vollständigkeit der im Produkteregister eingetragenen Daten.	
Art. 5 Pflichten der Inverkehrbringer	1 Der Inverkehrbringer, der einen bereits registrierten oder bewilligten Dünger unverändert in Verkehr bringt, muss den Dünger nicht erneut im Produkteregister registrieren oder Inhaber der Bewilligung sein. 2 Der Inverkehrbringer gilt als Hersteller und unterliegt denselben Verpflichtungen wie ein solcher, wenn er die Zusammensetzung des Düngers, seinen Namen oder seine Verpackung ändert.	
3. Kapitel Zulassung von Düngern 1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen Art. 6 Zulassungspflicht	1 Ein Dünger darf nur in Verkehr gebracht werden, wenn er gemäss dieser Verordnung zugelassen wurde. 2 Ein Dünger ist zugelassen, wenn: a. er die Anforderungen der entsprechenden nicht bewilligungspflichtigen Produktfunktionskategorie (PFC) erfüllt und aus einem oder mehreren Ausgangsmaterialien besteht, die zu den nicht bewilligungspflichtigen Komponentenmaterialkategorien (CMC) gehören; b. eine Bewilligung für das Inverkehrbringen erteilt worden ist. 3 Beim Import von Düngern müssen die Bedingungen der	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Absätze 1 und 2 erfüllt sein.	
Art. 7 Voraussetzungen für die Zulassung	Ein Dünger darf nur zugelassen werden, wenn er folgende Bedingungen erfüllt: a. Er eignet sich zur vorgesehenen Verwendung; b. Er hat bei vorschriftsgemässem Gebrauch keine unannehmbaren Nebenwirkungen zur Folge und kann weder die Umwelt noch mittelbar den Menschen gefährden; c. Er bietet Gewähr dafür, dass bei vorschriftsgemässem Gebrauch damit behandelte Ausgangsprodukte Lebensmittel, Futtermittel und Gebrauchsgegenstände ergeben, die die Anforderungen der Lebens- und Futtermittelgesetzgebung erfüllen; d. Er enthält ausschliesslich Stoffe, die, sofern sie unter die ChemV fallen, in Übereinstimmung mit der vorliegenden Verordnung eingestuft, beurteilt und angemeldet wurden.	
Art. 8 Wohnsitz, Geschäftssitz oder Zweigniederlassung in der Schweiz	[1] Nur natürliche oder juristische Personen mit Wohnsitz, Geschäftssitz oder Zweigniederlassung in der Schweiz sowie öffentliche und private Institutionen können einen Dünger registrieren oder ein Bewilligungsgesuch einreichen. [2] An natürliche und juristische Personen mit Wohnsitz, Geschäftssitz oder Zweigniederlassung im Ausland kann eine Bewilligung für das Inverkehrbringen erteilt werden, wenn diese Möglichkeit in einem Staatsvertrag vorgesehen ist.	
Art. 9 Einschränkungen in Bezug auf die Zusammensetzung	[1] Hersteller von Düngern dürfen nur Ausgangsmaterialien verwenden, die geeignet sind und das Endprodukt nicht nachteilig beeinflussen. [2] Dünger dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn die	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Qualitätsanforderungen nach Anhang 2.6 der ChemRRV betreffend Schadstoffe und inerte Fremdstoffe erfüllt sind. 3 Düngern dürfen weder Pflanzenschutzmittel, Klärschlamm, Stoffe, die Arzneimittel enthalten, oder Bestandteile von Ricinus communis beigegeben werden. 4 Hofdüngern dürfen Materialien von nicht landwirtschaftlichen Betrieben beigefügt werden, wenn diese die Grenzwerte für Schadstoffe nach Absatz 2 einhalten. 5 Bei der Herstellung oder Verwendung eines Düngers dürfen keine unerwünschten Organismen, wie pathogene Organismen oder Samen von Neophyten, freigesetzt werden. 6 Phosphonate dürfen einem Dünger nicht absichtlich zugesetzt werden. Unbeabsichtigt enthaltene Phosphonate dürfen einen Massenanteil von 0,5 Prozent nicht überschreiten.	
Art. 10 Ausnahmebestimmungen	1 Das BLW kann einer Kompostierungs- oder Vergärungsanlage eine zeitlich befristete Bewilligung für die Abgabe von Kompost oder Gärgut erteilen, die die Grenzwerte nach Anhang 2.6 Ziffer 2.2.1.10 ChemRRV um höchstens 50 Prozent überschreiten: a. wenn die Überschreitung der Grenzwerte ausnahmsweise oder während längstens sechs Monaten erfolgt; oder b. wenn die kantonale Behörde einen entsprechenden Antrag stellt und im Einzugsgebiet der betreffenden Anlage für die erforderlichen Sanierungsmassnahmen sorgt. 2 Erteilt es eine Bewilligung nach Absatz 1, so schränkt es	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	die Abgabemenge so ein, dass die Schadstofffracht des Komposts oder Gärguts pro Hektare nicht grösser ist als bei Einhaltung der Grenzwerte nach Anhang 2.6 Ziffer 2.2.10 Absatz 1 ChemRRV.	
Art. 11 Widerruf der Zulassung und Verwendungsverbot	Das BLW kann die unter Artikel 6 fallende Zulassung eines Düngers widerrufen, wenn eine potenziell gefährliche Wirkung dieses Düngers zu erwarten ist, und dessen Verwendung sofort verbieten.	
Art. 12 Vorsorgemassnahmen	Soweit die Voraussetzungen nach Artikel 148a LwG erfüllt sind, kann das BLW: a. die Zulassung eines Düngers verweigern, mit Auflagen versehen oder an Bedingungen knüpfen; b. die Zulassung eines Düngers aufheben oder zusätzliche Anforderungen festlegen; c. die Bewilligung eines nach Artikel 21 zugelassenen Düngers widerrufen, mit Auflagen versehen oder an Bedingungen knüpfen.	
Art. 13 Vorschriften des BLW, wenn rasches Handeln erforderlich ist	[1] Das BLW kann in Situationen, die rasches Handeln erfordern, im Einvernehmen mit den interessierten Stellen die Einfuhr, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Düngern, die die Gesundheit von Mensch und Tier oder die Umwelt gefährden, verbieten. [2] Es kann für diese Dünger Höchstwerte bestimmen, die nicht überschritten werden dürfen. Diese haben sich nach internationalen Standards oder nach den im Ausfuhrland bestehenden Höchstwerten zu richten oder müssen wissenschaftlich begründet sein.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Das BLW kann festlegen, welche Dünger nur mit einer Erklärung der zuständigen Behörde des Ausfuhrlandes oder einer akkreditierten Stelle eingeführt oder in Verkehr gebracht werden dürfen. [4] Es legt fest, welche Angaben die Erklärung beinhalten muss und ob der Erklärung Dokumente beizulegen sind. [5] Sendungen, für die die Dokumente nach Absatz 4 bei der Einfuhr nicht vorgelegt werden können, werden zurückgewiesen oder, wenn eine Gefährdung besteht, vernichtet.	
2. Abschnitt Registrierungspflichtige Dünger Art. 14 Registrierungspflicht	[1] Ein Dünger ist registrierungspflichtig, wenn er die Anforderungen des Anhangs 1 an die folgenden PFC erfüllt: 1. PFC 1: Dünger; 2. PFC 2: Kalkdünger; 3. PFC 3: Bodenverbesserungsmittel; 4. PFC 4: Kultursubstrat; 5. PFC 7: Düngermischung mit Ausnahme von Düngern, die eine bewilligungspflichtige PFC oder CMC enthalten; 6. PFC 100: Hofdünger; 7. PFC 101(A): Kompost, oder 8. PFC 101(B): Gärgut. [2] Die in Absatz 1 definierten Dünger dürfen zudem ausschliesslich aus einem oder mehreren Ausgangsmaterialien bestehen, die unter eine oder mehrere der nachstehenden CMC fallen und die Anforderungen des Anhangs 2 erfüllen: 1. CMC 1: Stoffe und Gemische aus unbearbeiteten Rohstoffen; 2. CMC 2: Pflanzen, Pflanzenteile oder Pflanzenextrakte;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3. CMC 3: Kompost; 4. CMC 4: Frisches Gärgut von Pflanzen; 5. CMC 5: Anderes Gärgut als frisches Gärgut von Pflanzen; 6. CMC 6: Nebenprodukte der Nahrungsmittelindustrie; 7. CMC 8: Nährstoff-Polymere; 8. CMC 9: Sonstige Polymere mit Ausnahme von Nährstoff-Polymeren; 9. CMC 10: Folgeprodukte aus tierischen Nebenprodukten, oder 10. CMC 100: Hofdünger.	
Art. 15 Registrierung	[1] Registrierungspflichtige Dünger müssen bei ihrer Erstinverkehrbringung in Übereinstimmung mit den Artikeln 18 und 19 im Produkteregister registriert werden. [2] Dünger, die mit einer Registrierung in Verkehr gebracht worden sind, brauchen auf den nachfolgenden Handelsstufen keine neue Registrierung, es sei denn, der Inverkehrbringer ändert den Handelsnamen des Düngers, bringt ihn unter seinem Namen in Verkehr oder ändert die Kennzeichnung oder seine Eigenschaften.	
Art. 16 Änderungen sowie Erlöschen einer Registrierung	[1] Die Registrierung muss alle zehn Jahre erneuert werden, sonst verliert sie ihre Gültigkeit. [2] Sie gilt solange, wie das Produkt den gemachten Angaben entspricht. Jede Änderung muss im Produkteregister erfasst werden.	
Art. 17 Ausnahmen von der Registrierungspflicht im Produkteregister	Von der Registrierungspflicht nach Artikel 15 ausgenommen sind:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. Dünger, von denen pro Jahr weniger als 100 kg importiert oder in Verkehr gebracht werden. b. Hofdünger, die von einem Betrieb mit Nutztierhaltung direkt an den Endverwender abgegeben werden oder über eine Zwischenstelle laufen, sofern die Lieferungen in Übereinstimmung mit Artikel 29 der vorliegenden Verordnung erfasst wurden und der Betrieb den Dünger nicht in Säcken abgibt. c. Kompost und Gärgut, deren Lieferungen gemäss Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (ISLV) erfasst sind und die nicht aus einem nach Artikel 29 bewilligungspflichtigen Ausgangsmaterial bestehen.	
3. Abschnitt Registrierungsverfahren Art. 18 Verfahren	[1] Die Registrierung muss in dem vom BLW vorgeschriebenen elektronischen Format erfolgen. [2] Sie muss spätestens bis vier Wochen nach der Inverkehrbringung erfolgen. [3] Die für die Registrierung zuständige Person ist für die Qualität, die Richtigkeit und die Vollständigkeit der im Produkteregister eingetragenen Daten verantwortlich. Das BLW überprüft die Qualität der Daten nicht systematisch. [4] Das BLW oder die Kontrollorgane können von der für die Registrierung zuständigen Person verlangen, dass sie Daten von ungenügender Qualität berichtigt. [5] Das BLW kann die Daten eines Düngers im Produkteregister berichtigen; gegebenenfalls informiert es die für die Registrierung zuständige Person darüber.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 19 Für die Registrierung benötigte Angaben	[1] Die Registrierung muss mindestens die folgenden Angaben und Dokumente enthalten: a. den Namen und die Adresse des Wohnsitzes, des Geschäftssitzes oder der Zweigniederlassung des Unternehmens oder der Person, die für die Registrierung und die Kontaktangaben verantwortlich ist; b. den Namen und die Adresse des Herstellers; c. den Handelsnamen; d. die PFC, zu welcher der Dünger entsprechend seiner Funktion gehört; e. die CMC, aus welcher oder welchen sich der Dünger zusammensetzt, sowie die Namen der darin enthaltenen Ausgangsmaterialien; f. die durch eine Analyse bestätigten Nährstoff- und Komponentengehalte; diese Analyse ist bei anorganischen Düngern (PFC 1.C) fakultativ; g. die Einstufung und die Kennzeichnung des Düngers gemäss den Artikeln 6, 7 und 10 bis 15a ChemV; h. den Verwendungszweck; i. die Gebrauchsanweisung; j. die Etikette, die die Anforderungen des Kapitels 4 erfüllt. [2] Ist der Dünger in Übereinstimmung mit Artikel 48 bis 54 ChemV meldepflichtig, so müssen die entsprechenden Angaben im Produkteregister eingetragen werden	
4. Abschnitt Bewilligungspflichtige Dünger Art. 20 Bewilligungspflicht	[1] Folgende Dünger benötigen für ihre Zulassung eine Bewilligung durch das BLW: a. Dünger, die die Anforderungen an die folgenden PFC des Anhangs 1 erfüllen: 1. PFC 5: Hemmstoff;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2. PFC 6: Pflanzen-Biostimulans; 3. PFC 101: Recyclingdünger; 4. PFC 102: Düngerzusätze; 5. PFC 103: Sonstige Dünger. a. Dünger, die aus einem Ausgangsmaterial bestehen, das die für eine CMC geltenden Anforderungen des Anhangs 2 nicht erfüllt; b. Dünger, die vollständig oder teilweise aus einem oder mehreren Ausgangsmaterialien bestehen, die unter die folgenden in Anhang 2 definierten CMC fallen: 1. CMC 7: Mikroorganismen; 2. CMC 11: Nebenprodukte im Sinne der Richtlinie 2008/98/EG; 3. CMC 12: Gefällte Phosphatsalze und deren Folgeprodukte; 4. CMC 13: Durch thermische Oxidation gewonnene Materialien und deren Folgeprodukte; 5. CMC 14: Durch Pyrolyse oder Vergasung gewonnene Materialien; und 6. CMC 15: Zurückgewonnene hochreine Materialien; c. Düngermischungen, die unter anderem aus bewilligungspflichtigen PFC oder bewilligungspflichtigen CMC bestehen; d. Dünger, die vollständig oder teilweise aus tierischen Nebenprodukten bestehen, die den Endpunkt der Herstellungskette noch nicht erreicht haben; e. Dünger, die einen Nitrifikationshemmstoff, einen Denitrifikationshemmstoff oder einen Ureasehemmstoff enthalten; f. Dünger, die vollständig oder teilweise aus Schlämmen eines Schlachthofs, eines Zerlegungsbetriebs oder eines Fleisch verarbeitenden Betriebs bestehen. [2] Das BLW kann einen Dünger jederzeit einem Bewilli-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	gungsverfahren unterstellen, wenn er aus einem Ausgangsmaterial besteht, dessen Wirksamkeit oder Sicherheit nicht hinreichend bekannt sind, oder wenn er ein solches Ausgangsmaterial enthält. 3 Ein bereits zugelassener Dünger, dem ein gemäss den vorgesehenen Anwendungsvorschriften bewilligter Zusatz hinzugefügt wurde, muss nicht erneut bewilligt werden.	
Art. 21 Bewilligung	1 Das BLW entscheidet mittels Verfügung über das Bewilligungsgesuch. 2 Die Bewilligung ist auf zehn Jahre befristet und gilt, sofern der Dünger den bei der Erteilung der Bewilligung festgelegten Eigenschaften entspricht. 3 Das BLW kann die Bewilligung mit Auflagen versehen und an Bedingungen knüpfen sowie besondere Angaben bezüglich Kennzeichnung vorschreiben. Wenn der Dünger nicht zu einer in Anhang 1 definierten PFC gehört, bestimmt er die Bezeichnung der Funktionskategorie. 4 Dünger, die aus gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen bestehen oder solche enthalten, werden nur bewilligt, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 44 der Freisetzungsverordnung vom 10. September 2008 (FrSV) erfüllt sind. 5 Dünger, die mit einer Bewilligung in Verkehr gebracht worden sind, brauchen auf den nachfolgenden Handelsstufen keine neue Bewilligung, wenn sie in der Originalverpackung verkauft werden. 6 Das BLW kann eine Bewilligung jederzeit mit einschrän-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	kenden Bedingungen und Auflagen versehen oder widerrufen: a. wenn die Bewilligung auf Grund falscher oder irreführender Angaben ausgestellt worden ist; b. wenn der Bewilligungsinhaber den Dünger nicht wie vorgeschrieben bezeichnet oder wenn er trotz Verwarnung oder gerichtlicher Verurteilung falsche oder irreführende Angaben verbreitet; c. wenn ein bewilligter Dünger nicht mehr den bei der Erteilung der Bewilligung festgelegten Eigenschaften entspricht oder wenn zusätzliche Angaben, die auf Grund neuer Erkenntnisse vom BLW verlangt wurden, nicht fristgerecht eingereicht worden sind; d. wenn neue Erkenntnisse zeigen, dass sich der Dünger nicht zur vorgesehenen Verwendung eignet oder der vorschriftsgemässe Gebrauch unannehmbare Nebenwirkungen zur Folge hat oder die Umwelt oder mittelbar den Menschen gefährdet. [7] Die Bewilligung ist persönlich und unübertragbar. [8] Der Bewilligungsinhaber teilt dem BLW unverzüglich alle neuen Informationen über den Dünger mit.	
Art. 22 Provisorische Bewilligung	[1] Das BLW kann vor Abschluss des Bewilligungsverfahrens während maximal fünf Jahren nach Einreichung des Gesuches für einen Dünger eine provisorische Bewilligung erteilen, wenn dieser geeignet erscheint und kein unannehmbares Risiko für Mensch, Tier oder Umwelt darstellt und wenn: a. ein lange dauerndes Bewilligungsverfahren zu erwarten ist, aus Gründen, die nicht dem Gesuchsteller anzulasten sind; b. erste Erfahrungen aus der landwirtschaftlichen Praxis	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	für die Erteilung einer definitiven Bewilligung notwendig sind; oder c. dieser ausschliesslich zu wissenschaftlichen Zwecken eingeführt oder ausgebracht wird. 2 Dünger, die aus gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen bestehen oder solche enthalten, werden nur dann provisorisch bewilligt, wenn die Anforderungen nach Artikel 44 FrSV erfüllt sind.	
Art. 23 Frist bei Widerruf der Bewilligung	1 Wird eine Bewilligung widerrufen und stehen die Gründe dafür nicht im Zusammenhang mit einer potenziell gefährlichen Wirkung, die als unannehmbar beurteilt wird, so kann das BLW eine Frist für das Inverkehrbringen der restlichen Bestände gewähren. 2 Die Frist für das Inverkehrbringen der restlichen Düngerbestände darf zwölf Monate nicht überschreiten. 3 Sind unannehmbare Auswirkungen auf Mensch, Tier oder Umwelt zu erwarten, so verbietet das BLW unverzüglich die Verwendung und das Inverkehrbringen des Düngers.	
5. Abschnitt Bewilligungsverfahren Art. 24 Verfahren	1 Das Gesuch ist zusammen mit den vollständigen Unterlagen in dem vom BLW vorgeschriebenen elektronischen Format einzureichen. 2 Das BLW kann das Bewilligungsgesuch weiteren Bundesstellen unterbreiten, wenn deren Aufgabenbereich berührt ist. 3 Es kann weitere Einzelheiten des Bewilligungsverfahrens	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	regeln, insbesondere die Anforderungen an die Gesuchsunterlagen.	
Art. 25 Angaben für das Bewilligungsgesuch	[1] Wo keine speziellen Anforderungen gestellt werden, muss das Bewilligungsgesuch mindestens die folgenden Angaben und Unterlagen enthalten: a. den Namen und die Adresse des Wohnsitzes, des Geschäftssitzes oder der Zweigniederlassung des Gesuchstellers in der Schweiz und dessen Kontaktangaben; b. den Namen und die Adresse des Wohnsitzes oder des Geschäftssitzes des Erstinverkehrbringers in der Schweiz; c. den Namen und die Adresse des Düngerherstellers; d. den Handelsnamen des Düngers; e. die PFC, zu welcher der Dünger entsprechend seiner Funktion gehört; f. die genauen und vollständigen Angaben über die Ausgangsmaterialien, aus denen der Dünger besteht, die Zusammensetzung und seine Wirksamkeit; wenn ein Ausgangsmaterial zu einer CMC gehört, muss die betreffende CMC angegeben werden; g. die durch eine Analyse bestätigten Nährstoffgehalte und Eigenschaften; h. die Einstufung und die Kennzeichnung des Düngers gemäss den Artikeln 6, 7 und 10 bis 15a ChemV; i. die vollständigen Angaben über die Verwendbarkeit und die Gebrauchsweise des Düngers; j. einen Etikettenentwurf, der den Vorschriften in Kapitel 4 der vorliegenden Verordnung entspricht. [2] Das BLW kann in bestimmten Fällen darauf verzichten, Unterlagen zum Nachweis der Wirksamkeit des Düngers einzufordern. Es ist berechtigt, die Öffentlichkeit wissen zu	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	lassen, dass dieser Aspekt im Rahmen des Bewilligungsverfahrens nicht geprüft wurde. [3] Für Dünger, die aus gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen bestehen oder solche enthalten, müssen die Gesuchsunterlagen zusätzlich die Anforderungen nach den Artikeln 28, 29 und 34 Absatz 2 FrSV erfüllen. [4] Auf Anfrage hin hat der Gesuchsteller Beweismittel, insbesondere Berichte über wissenschaftliche Untersuchungen zur Eignung und Sicherheit eines Düngers, wissenschaftliche Publikationen, amtliche Veröffentlichungen, Versuchsprotokolle oder Gutachten im Gesuch zu nennen oder diesem beizulegen. [5] Die Beweismittel nach Absatz 4 müssen belegen, dass der Dünger bei vorgesehener Verwendung keine unannehmbaren Nebenwirkungen hat und weder die Umwelt noch den Menschen gefährdet. [6] Beweismittel aus einem anderen Land werden anerkannt, soweit die für die Anwendung des Düngers relevanten Bedingungen in den betreffenden Gebieten in Bezug auf Landwirtschaft, Düngung und Umwelt – einschliesslich der Witterungsverhältnisse – vergleichbar mit den schweizerischen Bedingungen sind. Die Unterlagen müssen in einer der Amtssprachen oder in Englisch eingereicht werden. [7] Das BLW kann bei Düngern, die nur in geringen Mengen und lokal in Verkehr gebracht werden, ausnahmsweise auf die Angaben nach Absatz 1 vollständig oder teilweise verzichten. [8] Erfüllen die Angaben die Anforderungen nicht, so räumt das BLW dem Gesuchsteller eine Frist zur Ergänzung ein.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Werden die erforderlichen Angaben innert dieser Frist nicht geliefert, wird auf das Gesuch nicht eingetreten.	
Art. 26 Verwendung von Daten für Folgegesuche	Wenn ein Gesuchsteller einen bereits bewilligten Dünger unter seinem Namen oder dem Namen seines Unternehmens in Verkehr bringen will, ohne selbst Inhaber der bestehenden Bewilligung zu sein, kann das BLW auf die Mindestangaben nach Artikel 25 verzichten und sich auf diejenigen des Inhabers der Erstbewilligung stützen, wenn der Gesuchsteller nachweist: a. dass er vom Bewilligungsinhaber ermächtigt worden ist, dessen Daten zu nutzen, oder b. dass seit der ersten Bewilligung zehn Jahre vergangen sind und es sich um das gleiche Produkt wie dasjenige des Erstgesuchstellers handelt oder dass die Unterschiede aus Sicht der Risikobewertung vernachlässigbar sind.	
Art. 27 Beurteilung des Gesuchs	[1] Das BLW ist nicht verpflichtet, die Angaben und Beweismittel des Gesuchstellers von sich aus zu ergänzen; es beschränkt sich grundsätzlich darauf, die Unterlagen zu prüfen. Zu diesem Zweck kann es Versuche und andere Erhebungen durchführen oder durchführen lassen. [2] Die Überprüfung der Einstufung und Kennzeichnung des Düngers nach Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe h erfolgt nicht im Rahmen des Bewilligungsverfahrens, sondern im Rahmen der Überprüfung der Selbstkontrolle nach Artikel 81 ChemV.	
Art. 28 Erneuerung der Bewilligung	[1] Auf Gesuch hin wird eine Bewilligung jeweils um zehn Jahre erneuert. Das Gesuch muss spätestens sechs Monate vor Ablauf der Gültigkeit beim BLW eingereicht und im	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Produkteregister erfasst werden. 2 Das BLW nimmt eine Neubeurteilung des Düngers nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften vor. Beweismittel und Unterlagen, die bei der vorherigen Beurteilung vorgelegt wurden und noch gültig und verfügbar sind, können wiederverwendet werden.	
6. Abschnitt Erfassung von Düngerlieferungen und -anwendungen Art. 29 Meldepflicht für Düngerlieferungen	1 Wer stickstoff- und phosphorhaltige Dünger an Betriebe, Bewirtschaftende oder andere Abnehmer abgibt oder liefert, muss jede Abgabe oder Lieferung unter Angabe der Düngermenge und der darin enthaltenen Nährstoffmengen in Übereinstimmung mit der ISLV melden. 2 Wenn ein Betrieb nicht der Verpflichtung zur Umsetzung des ökologischen Leistungsnachweises gemäss Artikel 11 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV) unterliegt, dann muss er pro Kalenderjahr Mengen bis zu 105 kg Stickstoff und 15 kg Phosphor nicht melden. 3 Inhaber von Kompostierungs- oder Vergärungsanlagen, die pro Jahr mehr als 100 t kompostierbares oder vergärbares (biologisch abbaubares) Material verarbeiten und Hofdünger oder Recyclingdünger nach den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels abgeben, müssen auch die Ausgangsmaterialien für die Kompostierung oder die Vergärung im Informationssystem erfassen.	
Art. 30 Weitere Auflagen bei der Lagerung und Abgabe von Hof- und Recyclingdüngern	1 Die Inhaber von Kompostierungs- oder Vergärungsanlagen, die pro Jahr mehr als 100 t kompostier- oder vergärbares Material verarbeiten, dürfen Dünger nur an Abnehmer, die diese nicht auf dem eigenen oder gepachteten Land verwenden, abgeben, wenn die Abnehmer nachweisen,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	dass sie über die für die Verwendung erforderlichen Fachkenntnisse verfügen. [2] Bei Lagerung und Abgabe von Hof- und Recyclingdüngern sind die Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung zu beachten. [3] Die Inhaber von Anlagen müssen in Übereinstimmung mit der Weisung des BLW die notwendigen Analysen durchführen lassen, um die Nährstoffgehalte und Eigenschaften laut Anhang 1 Ziffer 2 PFC 101 zu bestimmen und sicherzustellen, dass die Anforderungen nach Artikel 9 erfüllt sind. Sie stellen die Ergebnisse der Analysen unverzüglich dem BLW und den kantonalen Behörden zur Verfügung.	
4. Kapitel Kennzeichnung und Anpreisungen Art. 31 Kennzeichnungsanforderungen	[1] Dünger sind gemäss den Anforderungen in Anhang 3 zu kennzeichnen. [2] Die Inverkehrbringer geben ihren Namen, ihren eingetragenen Handelsnamen oder ihre eingetragene Marke und ihre Postanschrift entweder auf der Verpackung des Düngers oder, falls der Dünger ohne Verpackung geliefert wird, in einem Begleitdokument zum Dünger an. [3] Sofern ein Produkt einer erfolgreichen Konformitätsbewertung nach Verordnung (EU) 2019/1009 unterzogen wurde, gilt das Produkt als «EU-Düngeprodukt» und es kann gemäss Verordnung (EG) Nr. 765/2008 gekennzeichnet werden. [4] Die Angaben müssen gut lesbar und unverwischbar und in mindestens einer Amtssprache des Abgabeortes abgefasst sein. [5] Verpackte Dünger dürfen auch eingeführt werden, wenn	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	die Anforderungen nach Absatz 2 erst beim Inverkehrbringen erfüllt werden. 6 Der Name und die Adresse des für das Inverkehrbringen oder die Einfuhr verantwortlichen Unternehmens kann durch den Namen und die Adresse des für das Inverkehrbringen im europäischen Wirtschaftsraum (EWR) verantwortlichen Unternehmens ersetzt werden, wenn es sich um registrierungspflichtige Dünger handelt und diese: a. ein erfolgreiches Konformitätsverfahren nach Verordnung (EU) 2019/1009 durchlaufen haben; b. aus einem EWR-Mitgliedstaat eingeführt werden; c. für gewerbliche Anwender bestimmt sind; und d. nach den Artikeln 48–54 ChemV gemeldet wurden.	
Art. 32 Deklaration gentechnisch veränderter Dünger	1 Dünger, die aus gentechnisch veränderten Organismen bestehen oder solche enthalten, müssen mit dem Hinweis «aus gentechnisch verändertem X» oder «aus genetisch verändertem X» gekennzeichnet sein. 2 Dünger, die unbeabsichtigte Spuren von bewilligten gentechnisch veränderten Organismen von weniger als 0,1 Masseprozent enthalten, kann das BLW im Einvernehmen mit den anderen am Zulassungsverfahren beteiligten Ämtern im Einzelfall von der Deklarationspflicht befreien.	
Art. 33 Anpreisungen	1 Nur zugelassene Dünger dürfen angepriesen und zu Reklamezwecken abgegeben werden. Die Anpreisungen dürfen keine potenziell irreführenden Angaben enthalten. 2 Alle in der Werbung verwendeten Aussagen müssen technisch zu rechtfertigen sein. In sämtlichen Anpreisungen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	sind deutlich erkennbar anzugeben: a. der Handelsname oder Name der Produktlinie; b. der Hinweis, dass es sich um einen Dünger handelt.	
5. Kapitel Informationssysteme und Verkaufsstatistik Art. 34 Produkteregister	[1] Sofern keine Ausnahme von der Registrierungspflicht nach Artikel 17 besteht, müssen alle in der Schweiz in Verkehr gebrachten Dünger im Produkteregister gemäss Artikel 72 ChemV aufgeführt sein. [2] Die für die Registrierung und die Bewilligung erforderlichen Daten werden im Produkteregister erfasst.	
Art. 35 Umsatzstatistik	[1] Unternehmen und Personen, welche Dünger herstellen und/oder in Verkehr bringen, sind verpflichtet, auf Anfrage hin dem BLW Angaben über ihre vermarkteten Produkte und Mengen zu machen. [2] Die Umsatzstatistik richtet sich nach den Bestimmungen der Statistikerhebungsverordnung vom 30. Juni 1993.	
6. Kapitel Vollzug und Kontrolle 1. Abschnitt Vollzug, Befugnisse des BLW und Zusammenarbeit der Behörden Art. 36 Vollzug	[1] Soweit nicht anders geregelt, vollzieht das BLW diese Verordnung und die hierauf erlassenen Vorschriften. [2] Die Kantone kontrollieren, ob in Verkehr gebrachte Dünger die Vorschriften dieser Verordnung erfüllen und ob die auf diese Verordnung gestützten Verwendungsverbote eingehalten werden. Das BLW nimmt diese Aufgaben subsidiär wahr und koordiniert die Vollzugsaufgaben der Kantone. [3] Die Vollzugsbehörden können Proben nehmen, nehmen lassen oder einfordern. [4] Sie sind ermächtigt, jährlich pro Produkt eine Probe oder,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	soweit das Verhalten eines Unternehmens oder einer Person dazu Anlass gibt, mehrere Proben auf Kosten des Unternehmens oder der Person, die die Dünger gewinnt, herstellt, importiert, neu verpackt, umarbeitet oder in Verkehr bringt, zu untersuchen oder untersuchen zu lassen.	
Art. 37 Befugnisse des BLW	[1] Das BLW kann: a. über Gesuche zur Bewilligung von Düngern entscheiden; b. bestimmen, zu welcher PFC ein Dünger gehört; c. Methoden für die Entnahme, Aufbereitung und Analyse von Proben sowie für die Berechnung und Auswertung der Ergebnisse erarbeiten und veröffentlichen; d. die Stellen, welche Dünger untersuchen, anerkennen und beraten; e. der Fachberatung nach Artikel 20 ChemRRV Unterlagen über die Verwendung von Düngern zur Verfügung stellen. f. Informationen über registrierte und bewilligte Dünger veröffentlichen. [2] Das BLW und die anerkannten Untersuchungsstellen nach Absatz 1 Buchstabe d können bei den Herstellern von Düngern, namentlich bei den Kompostierungs- oder Vergärungsanlagen, sowie am Ort der Düngung jederzeit Proben nehmen.	
Art. 38 Zusammenarbeit der Behörden	[1] Das BLW holt die Stellungnahmen der betroffenen Bundesbehörden ein. Deren Mitwirkung richtet sich nach den Artikeln 62a und 62b des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997. [2] Das BLW und die Anmelde- sowie die Beurteilungsstellen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	im Sinne der ChemV stellen einander, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, die Daten zur Verfügung, die sie im Rahmen dieser Verordnung, der ChemV oder anderer Erlasse, die den Schutz des Menschen oder der Umwelt vor Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen regeln, erhoben haben. Sie können zu diesem Zweck automatisierte Abrufverfahren einrichten. 3 Bei Düngern, die aus gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen bestehen oder solche enthalten, leitet und koordiniert das BLW das Verfahren unter Berücksichtigung der FrSV.	
Art. 39 Überwachung der Einfuhr	1 Das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) informiert das BLW über die Einfuhr von Düngern. 2 Es überprüft auf Anfrage des BLW, ob die Dünger den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen. 3 Bei Verdacht auf eine Widerhandlung ist das BAZG berechtigt, die Dünger an der Grenze zurückzuhalten und die übrigen Vollzugsbehörden im Sinne dieser Verordnung beizuziehen. Diese nehmen die weiteren Abklärungen vor und treffen die erforderlichen Massnahmen.	
Art. 40 Gebühren	Die Gebührenpflicht und die Gebührenbemessung für Verwaltungshandlungen nach dieser Verordnung richten sich nach der Verordnung vom 16. Juni 2006 über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft.	
2. Abschnitt Probenahme und Analysen	1 Die Probenahme- und Analysevorschriften für die PFC 100 Hofdünger und PFC 101 Recyclingdünger richten sich nach den Schweizerischen Referenzmethoden der Ag-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 41 Probenahme und Analysen	roscope. Es können auch andere Probenahme- und Analysevorschriften angewandt werden, wenn sie zu gleichwertigen Ergebnissen führen. 2 Für alle anderen Dünger richten sich die Probenahme- und die Analysevorschriften nach der Verordnung (EU) 2019/1009. Es können auch die Schweizerischen Referenzmethoden der Agroscope angewandt werden. Es können auch andere Probenahme- und Analysevorschriften angewandt werden, wenn sie zu gleichwertigen Ergebnissen führen.	
3. Abschnitt Toleranzen und Einschränkung Art. 42 Toleranzen und Einschränkung	1 Es gelten die Toleranzen gemäss Anhang 4 dieser Verordnung. 2 Toleranzen dürfen nicht planmässig ausgenützt werden.	
7. Kapitel Schlussbestimmungen Art. 43 Aufhebung und Änderung anderer Erlasse	Die Aufhebung und die Änderung anderer Erlasse werden in Anhang 5 geregelt.	
Art. 44 Übergangsbestimmungen	1 Dünger, die vor dem 1. Januar 2024 nicht meldepflichtig waren, müssen bis zum 31. Dezember 2024 nach den neuen Bestimmungen der vorliegenden Verordnung registriert werden. Die Etiketten der betroffenen Dünger, die vor dem 1. Januar 2024 hergestellt wurden, dürfen bis zum 31. Dezember 2025 verwendet werden. 2 Die Dünger, die vor dem 1. Januar 2024 angemeldet wur-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	den, dürfen bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer der Anmeldebestätigung in Verkehr gebracht werden. Jegliche Änderung am Dünger oder an seiner Kennzeichnung bedingt, dass der Dünger nach den neuen Bestimmungen der vorliegenden Verordnung registriert oder bewilligt werden muss. 3 Die Dünger, die vor dem 1. Januar 2024 bewilligt werden, dürfen bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer der Bewilligung für das Inverkehrbringen in Verkehr gebracht werden. Jegliche Änderung am Dünger oder an seiner Kennzeichnung bedingt, dass ein neues Bewilligungsgesuch eingereicht werden muss, das gemäss den neuen Bestimmungen der vorliegenden Verordnung gestellt werden muss. 4 Der eindeutige Rezepturidentifikator (UFI) nach Artikel 15a ChemV kann dem BLW bei der Registrierung nach Artikel 19 und im Gesuch nach Artikel 25 übermittelt werden: a. bis zum 31. Dezember 2025 für Dünger, die für gewerbliche Verwender bestimmt sind und vor dem 1. Januar 2022 nicht über einen UFI verfügten; b. bis zum 31. Dezember 2025 für Dünger, die für private Verwender bestimmt sind und vor dem 1. Januar 2022 nicht in Verkehr gebracht wurden und nicht über einen UFI verfügten.	
Art. 45 Inkrafttreten	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.	
Anhang		**Hinweis für die Mitglied-Organisationen: Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird auf das Aufführen des Anhangs verzichtet. Bei Bemerkungen zu Artikeln des Anhangs, können diese aber natürlich hier ergänzt werden.**

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wie im Bericht richtig dargestellt, ist der Bund mit der Konvention über die biologische Vielfalt eine internationale Verpflichtung eingegangen. Daher ist die Finanzhilfe seitens des Bundes von mindestens 80% zwingend. Wenn eine Organisation nicht über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit verfügt, um die Eigenleistung von 20% für diese Projekte zu tragen, ist auch die volle Kostentragung durch den Bund ins Auge zu fassen. Werden notwendige Projekte aus diesem Grunde nicht realisiert, kann der Bund, das mit der internationalen Verpflichtung selbst gesteckte Ziel, nicht erreichen. In solchen Fällen steht der Bund durch das Eingehen solcher Verpflichtungen für die Zielerreichung in der Verantwortung. Der SGBV wird die Stellungnahmen der betroffenen Zuchtorganisationen berücksichtigen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4 Abs. 2ter	2ter Die Gesuche und Abrechnungen sind auf den dafür vorgesehenen Formularen beim BLW einzureichen.	
Art. 11 Abs. 5	5 Das BLW veröffentlicht die Liste der anerkannten Zuchtorganisationen.	Diese Ergänzung wird begrüsst.
Art. 15 Abs. 2 Bst. b Ziff. 2 und Abs. 6	2 Der Beitrag für die Rindviehzucht, inklusive Wasserbüffel, beträgt für: b. Leistungsprüfungen: 2. Milchproben: – je Milchprobe nach ICAR-Methode A4: 5.00 Franken – je Milchprobe nach ICAR-Methode AT4, ATM4, ATM4/7d oder AZ4: 3.50 Franken – je Milchprobe nach ICAR-Methode B oder C: 2.20 Franken 6 Der Beitrag je Milchprobe im Rahmen der Milchleistungs-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	prüfung wird für jede Kuh eines Herdebuchbetriebs ausgerichtet. Die anerkannte Zuchtorganisation meldet dem BLW, ob die Ausrichtung quartalsweise oder jährlich erfolgen soll.	
Art. 19 Abs. 2 Bst. b Ziff. 1 und Abs. 5	[2] Der Beitrag für die Ziegen- und Milchschafzucht beträgt für: b. Leistungsprüfungen: 1. Milchproben: – je Milchprobe nach ICAR-Methode A4: 6.00 Franken – je Milchprobe nach ICAR-Methode AT4, ATM4 oder ATM4/7d: 4.50 Franken – je Milchprobe nach ICAR-Methode B oder C: 3.20 Franken [5] Der Beitrag je Milchprobe im Rahmen der Milchleistungsprüfung wird für jede Ziege und jedes Milchschaf eines Herdebuchbetriebs ausgerichtet. Die Ausrichtung erfolgt jährlich.	
Art. 21 Abs. 4	[4] Der Beitrag für die Bestimmung der Rassenreinheit wird ausgerichtet für Königinnen, die eine Leistungsprüfung abgeschlossen haben, und für Vatervölker auf A-Belegstationen. Erfolgt die Bestimmung der Rassenreinheit mit DNA-Analyse, so muss diese nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden.	
Art. 22 Abs. 3	[3] Für die Beiträge nach den Artikeln 15–21 melden die anerkannten Zuchtorganisationen dem BLW bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres die ge-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	schätzte Anzahl an Herdebuchtieren und an Leistungsprüfungen sowie die Anzahl an identifizierten und im Herdebuch eingetragenen Fohlen. Die Meldung muss auf dem dafür vorgesehenen Formular erfolgen. Das BLW veröffentlicht die gemeldeten Zahlen.	
Art. 23 Beitragsarten und Veröffentlichung	[1] Es werden die folgenden Beiträge ausgerichtet: a. Finanzhilfen für zeitlich befristete Projekte zur Erhaltung von: 1. Schweizer Rassen, 2. Rassen, die in der Schweiz ausgestorben waren und wieder eingeführt wurden, sofern ihr Ursprung in der Schweiz nachgewiesen wird; b. Abgeltungen für den Betrieb nationaler Genbanken für die Erhaltung von Schweizer Rassen durch Personen nach Artikel 23b^{bis} Absatz 2; c. Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rindvieh, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen, Honigbienen, deren Status kritisch oder gefährdet ist. [2] Das BLW veröffentlicht pro ausgerichteten Beitrag den Namen der Empfängerin oder des Empfängers und die Höhe des Beitrags. Bei Finanzhilfen nach Absatz 1 Buchstabe c veröffentlicht es den Namen der Zuchtorganisation und den ihr ausgerichteten Gesamtbeitrag.	
Art. 23b Sachüberschrift sowie Abs. 1, 3 und 4	Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und Abgeltungen für den Betrieb nationaler Genbanken [1] Für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und den Betrieb von nationalen Genbanken werden insgesamt höchstens	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	500 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. 3 Die Beiträge für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte werden an die anerkannten Zuchtorganisationen und die anerkannten Organisationen nach Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe b ausgerichtet. An anerkannte Organisationen werden höchstens 150 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. 4 Die Beiträge für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte belaufen sich auf ~~höchstens~~ mindestens 80 Prozent der ausgewiesenen und vom BLW anerkannten Kosten.	Zu Abs. 4: Wie in den allgemeinen Bemerkungen bereits festgehalten, muss der Bund mindestens 80% der Kosten übernehmen.
Art23a, Absatz 5 NEU	5 (neu) Sinkt der Globalindex einer Schweizer Rasse innerhalb der 4-Jahresperiode in den Bereich eines erhöhten Gefährdungsstatus, kann die zuständige Zuchtorganisation die Aktualisierung des Gefährdungsstatus und die entsprechende Erhöhung der Unterstützung beim BLW beantragen.	4-Jahresperioden sind zwar sinnvoll für eine gewisse Kontinuität der Unterstützung, aber bei stark sinkenden Populationen bzw. Globalindex ohne Aussicht auf Erholung, kann die verzögerte Erhöhung der Unterstützung einer Rasse zu deren vollständigem Verlust führen.
Art. 23b^{bis} Betrieb nationaler Genbanken	1 Das BLW betreibt zur Erhaltung von Schweizer Rassen nationale Genbanken für die Langzeitlagerung von tiefgefrorenem Probematerial tierischen Ursprungs (Kryomaterial). 2 Es kann den Betrieb der nationalen Genbanken übertragen an: a. Besamungsstationen. b. anerkannte Zuchtorganisationen, wenn sie die Genbanken durch Besamungsstationen betreiben lassen. 3 Wer eine Genbank betreiben will, muss sicherstellen, dass	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	beim Anlegen der Genbank eine grosse genetische Diversität berücksichtigt wird. [4] Das BLW schliesst mit den Personen nach Absatz 2 einen Vertrag ab. Im Vertrag wird insbesondere der Umfang des zu lagernden Kryomaterials vereinbart. [5] Die Betreiberin einer Genbank hat die folgenden Pflichten: a. Sie oder er muss dem BLW die nötigen Informations- und Einsichtsrechte gewähren. b. Sie oder er muss sicherstellen, dass in der vom BLW zur Verfügung gestellten Dokumentationssoftware die folgenden Angaben und Dokumente erfasst sind: 1. Kontaktdaten von mindestens einer Ansprechperson, 2. die für die vollständige Identifikation der Tiere erforderlichen Angaben, einschliesslich der Angaben betreffend ihre Abstammung, 3. Art und Umfang des Kryomaterials, 4. die Herstellungsprotokolle, 5. die Lagerorte und -verteilung.	
Art. 23b[ter] Nutzung von in nationalen Genbanken gelagertem Kryomaterial	[1] Das in einer nationalen Genbank gelagerte Kryomaterial darf in der Regel nicht genutzt werden. [2] Das BLW kann die Nutzung in folgenden Fällen und zum Zweck der Erhaltung einer Schweizer Rasse auf Gesuch der anerkannten Zuchtorganisation hin bewilligen, wenn gewährleistet ist, dass nach der Nutzung in der Regel ein Restbestand von mindestens 50 Prozent des Kryomaterials des Spendertiers in der Genbank vorhanden bleibt: a. wenn wissenschaftlich-genetische Untersuchungen durchgeführt werden;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. wenn der grösste Teil der genetischen Diversität einer Schweizer Rasse verloren geht; 3 Das Gesuch muss das Programm über die Nutzung des Kryomaterials enthalten. 4 Heisst das BLW das Gesuch gut, so schliesst es mit der gesuchstellenden Person einen Vertrag ab. Im Vertrag werden insbesondere Zweck, Umfang und Dauer der Nutzung des Kryomaterials vereinbart. 5 Die Besamungsstation, die die betreffende Genbank betreibt, muss das Kryomaterial ~~unentgeltlich~~ zu Gestehungskosten zur Verfügung stellen.	Gemäss bisheriger Vereinbarung zwischen BLW und der SUISAG als Genbank-Betreiber sind die eingelagerten Samendosen im Eigentum der SUISAG und es ist ein Preis für die Übergabe an den Bund definiert. Wenn künftig Samendosen unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden sollen, muss neben der Lagerhaltung neu auch die Erzeugung der tiefgefrorenen Samendosen finanziell unterstützt werden.
Art. 23c Sachüberschrift sowie Abs. 1, Abs. 2 Bst. f, 5 und 6	Höhe der Beiträge 1 Für die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rindvieh, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Honigbienen, deren Status kritisch oder gefährdet ist, werden insgesamt höchstens 4 000 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. 2 Der Beitrag für die Erhaltung einer Schweizer Rasse, deren Status kritisch ist, beträgt für: f. die Honigbienengattung: 1. je Königin: 285.60 Franken 2. je Drohnenkönigin: 285.60 Franken	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[5] Zusätzlich zu den Mitteln nach Absatz 1 können nach Artikel 23b Absatz 2 nicht ausgeschöpfte Mittel verwendet werden. [6] Der Beitrag nach Absatz 2 Buchstabe f wird nur für Massnahmen für die Bestimmung der Rassenreinheit gewährt, für die nicht bereits Beiträge nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 2 gewährt werden. Wird für die Bestimmung der Rassenreinheit eine DNA-Analyse durchgeführt, so wird der Beitrag für Königinnen gewährt, die eine Leistungsprüfung abgeschlossen haben. Die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden.	
Art. 23d Sachüberschrift sowie Abs. 1 Bst. c und 4	Voraussetzungen für die Ausrichtung der Beiträge für die Gattungen Rindvieh, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen [1] Beiträge für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status werden ausgerichtet für Tiere der Gattungen Rindvieh, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen: c. die einen Blutanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweisen und; [4] Die Beiträge werden nur ausgerichtet, wenn der Bestand der weiblichen Herdebuchtiere, bei Rassen mit kritischem Status 10 000 Tiere und bei Rassen mit gefährdetem Status 7 500 Tiere nicht überschreitet; dabei werden nur die weiblichen Herdebuchtiere berücksichtigt, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen: a. Ihre Eltern und Grosseltern sind in einem Herdebuch	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt. b. Sie weisen einen Blutanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse auf. c. Die Herdebuchtiere der Gattungen Rindvieh, Equiden und Schweine weisen mindestens eine Geburt im Herdebuch auf. d. Die Herdebuchtiere der Gattungen Schafe und Ziegen sind mindestens 6 Monate alt.	
Art. 23e Voraussetzungen für die Ausrichtung der Beiträge für die Gattung Honigbienen	[1] Beiträge für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem Status werden ausgerichtet für eine Königin oder Drohnenkönigin der Gattung Honigbienen: a. die in einem Herdebuch eingetragen oder vermerkt ist; b. deren Mutter in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt ist; c. deren väterlicher Stammbaum mindestens die Drohnenkönigin der ersten oder zweiten Ahnengeneration enthält; die betreffenden Drohnenköniginnen müssen in einem Herdebuch der gleichen Rasse wie jene der Königin oder Drohnenkönigin eingetragen oder vermerkt sein, für die ein Beitrag beantragt wird, wobei nur eine einzige Drohnenkönigin der zweiten Ahnengeneration im Herdebuch eingetragen oder vermerkt werden kann; d. die einen Blutanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist, der mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsnachweis sichergestellt wurde, wobei die DNA-Analyse nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden muss; und e. die mindestens eine Königin als lebende Nachkommin aufweist, die: 1. in der Referenzperiode belegt wurde, 2. im Herdebuch eingetragen ist, und	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3. einen Blutanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist, der mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsnachweis sichergestellt wurde, wobei die DNA-Analyse nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden muss. [2] Die lebende Nachkommin nach Absatz 1 Buchstabe e muss zudem einen Inzuchtgrad aufweisen, der auf mindestens drei Generationen basiert und 6,25 Prozent nicht überschreitet. Bei der Honigbienengattung muss zusätzlich der drei-Generationen-Stammbaum der lebenden Nachkommin auf der väterlichen Seite mindestens die Mutter der jeweiligen Drohnenkönigin oder Drohnenköniginnen enthalten. [3] Die Beiträge werden nur ausgerichtet, wenn der Bestand der weiblichen Herdebuchtiere die eine offene oder verdeckte Ringprüfung abgeschlossen haben, eine Anzahl von 1 000 nicht überschreitet. [4] Die Beiträge werden nur ausgerichtet, wenn die anerkannte Zuchtorganisation der Betreiberin des GENMON die Herdebuchdaten und die für die Berechnung des Globalindizes nötigen Informationen mindestens einmal jährlich zur Verfügung stellt.	
Art. 23f	Bisheriger Art. 23e	
Art. 23f Abs. 1[bis] , 3, 4 und 5	[1bis] Beitragsberechtigt ist: a. bei den Gattungen Rindvieh, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen: wer im Zeitpunkt der Konzeption des ersten in der Referenzperiode lebend geborenen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Nachkommens eines Elterntiers Eigentümerin oder Eigentümer dieses Elterntiers ist; b. bei der Gattung Honigbiene: wer im Zeitpunkt der Konzeption des ersten in der Referenzperiode begatteten Nachkommens einer Königin Eigentümerin oder Eigentümer dieser Königin ist; 3 Sie beantragt beim BLW die Überweisung der Beiträge anhand einer Liste der männlichen und weiblichen Elterntiere oder der Honigbienenköniginnen und Honigbienendrohnenköniginnen, für die in der betreffenden Referenzperiode Beiträge auszurichten sind. Innerhalb einer Referenzperiode dürfen pro Tier beziehungsweise Königin die Überweisung nur eines Beitrags beantragt werden. 4 Das BLW richtet die Beiträge der anerkannten Zuchtorganisation aus. Diese richtet die Beiträge spätestens 60 Tage, nachdem sie die Beiträge vom BLW erhalten hat, den Beitragsberechtigten aus. 5 Die anerkannte Zuchtorganisation meldet dem BLW bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres die geschätzte Anzahl an männlichen und an weiblichen Tieren oder Honigbienenköniginnen und Honigbienendrohnenköniginnen, für die Beiträge ausgerichtet werden sollen.	
Art. 25 Abs. 1 und 1b^{is}	1 Für Forschungsprojekte über tiergenetische Ressourcen werden anerkannte Zuchtorganisationen und Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen mit Beiträgen unterstützt. 1bis Die Beiträge betragen insgesamt höchstens 500 000	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Franken pro Jahr, höchstens jedoch 80 Prozent der ausgewiesenen und vom BLW anerkannten Kosten.	
Anhang 1	Der Ausdruck «Abschluss der Laktation» wird ersetzt durch «Milchproben».	

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SGBV verlangt, dass die Bedingungen für die Übertragung von Kontingenten auf höchstens 5 Prozent der Kontingentsanteile der gesuchstellenden Person beschränkt werden. Diese Übertragung darf nur bei nachgewiesenen logistischen Schwierigkeiten gestattet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 16b	Kommt es bei der Einfuhr aufgrund höherer Gewalt zu unverschuldeten logistischen Schwierigkeiten, so kann das BLW auf begründetes schriftliches Gesuch hin nicht ausgenützte Mengen von ersteigerten und bezahlten Kontingentsanteilen auf die nächste Einfuhrperiode im selben Kalenderjahr übertragen, wenn: a. die Menge mindestens 500 kg sowie höchstens 5 Prozent der Kontingentsanteile beträgt, die der gesuchstellenden Person insgesamt aufgrund der Versteigerung zugeteilt und zur Ausnützung übertragen worden sind; und b. das Gesuch vor Ablauf der Einfuhrperiode beim BLW eintrifft.	Der SGBV unterstützt den Vorschlag unter folgenden Bedingungen: Die Übertragung ersteigerter und bezahlter Kontingente auf die Folgeperiode im selben Kalenderjahr ist akzeptabel, um die bisherige Praxis auf Verordnungsstufe zu präzisieren. Die Übertragung ist auf höchstens 5 Prozent der Kontingentsanteile der gesuchstellenden Person zu beschränken und darf keinesfalls höher ausfallen. Zudem sollen ausschliesslich nachgewiesene logistische Schwierigkeiten bei der Einfuhr massgeblich sein.
Art. 18 Abs. 1 Bst. a und 2	[1] Kontingentsanteile für die Teilzollkontingente 5.3 und 5.4 werden Angehörigen der jüdischen Gemeinschaft sowie der ihnen zugehörigen juristischen Personen und Personengemeinschaften zugeteilt, die: a. sich verpflichten, das einzuführende Fleisch ausschliesslich an Betreiberinnen und Betreiber von anerkannten Verkaufsstellen für Koscherfleisch zu liefern; oder	Der Verkauf von Koscherfleisch über eine Vertriebsplattform im Internet hat im Rahmen des Zollkontingents zu erfolgen. Der SGBV besteht darauf, dass die Deklaration und die Etikettierung von Koscherfleisch unabhängig vom Vertriebskanal zu kontrollieren seien.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Das BLW anerkennt als Verkaufsstellen Verkaufsläden, Verkaufsstände und Vertriebsplattformen im Internet, wenn sie der Öffentlichkeit zugänglich sind und die Betreiberinnen und Betreiber dafür sorgen, dass: a. das Fleisch und die Fleischerzeugnisse, die gewerbsmässig verkauft werden, ausschliesslich Koscherfleisch und Erzeugnisse aus Koscherfleisch sind; b. das Koscherfleisch und die daraus hergestellten Fleischerzeugnisse nicht über einen Zwischenhandel weitervermarket werden; c. gewährleistet ist, dass der Hinweis «Koscher» oder «Koscherfleisch» in mindestens einer Amtssprache des Bundes in leicht lesbarer und unverwischbarer Schrift angebracht ist: 1. im Verkaufsladen, beim Verkaufsstand oder auf der Vertriebsplattform im Internet an gut sichtbarer Stelle, und 2. im Falle von vorverpackten Erzeugnissen, auf jeder Verpackung.	
Art. 18a Abs. 1 Bst. a und 2	[1] Kontingentsanteile für die Teilzollkontingente 5.5 und 5.6 werden Angehörigen der islamischen Gemeinschaft sowie der ihnen zugehörigen juristischen Personen und Personengemeinschaften zugeteilt, die: a. sich verpflichten, das einzuführende Fleisch ausschliesslich an Betreiberinnen und Betreiber von anerkannten Verkaufsstellen für Halalfleisch zu liefern; oder [2] Das BLW anerkennt als Verkaufsstellen Verkaufsläden, Verkaufsstände und Vertriebsplattformen im Internet, wenn sie der Öffentlichkeit zugänglich sind und die Betreiberinnen und Betreiber dafür sorgen, dass:	Der Verkauf von Halalfleisch über eine Vertriebsplattform im Internet hat im Rahmen des Zollkontingents zu erfolgen. Der SGBV besteht darauf, dass die Deklaration und die Etikettierung von Halalfleisch unabhängig vom Vertriebskanal zu kontrollieren seien.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. das Fleisch und die Fleischerzeugnisse, die gewerbsmässig verkauft werden, ausschliesslich Halalfleisch und Erzeugnisse aus Halalfleisch sind; b. das Halalfleisch und die daraus hergestellten Fleischerzeugnisse nicht über einen Zwischenhandel weitervermarket werden; c. gewährleistet ist, dass der Hinweis «Halal» oder «Halalfleisch» in mindestens einer Amtssprache des Bundes in leicht lesbarer und unverwischbarer Schrift angebracht ist: 1. im Verkaufsladen, beim Verkaufsstand oder auf der Vertriebsplattform im Internet an gut sichtbarer Stelle, und 2. im Falle von vorverpackten Erzeugnissen, auf jeder Verpackung.	
Art. 19 Abs. 1	[1] Bei Kontingentsanteilen, die für die Dauer einer Kontingentsperiode zugeteilt werden, und bei Kontingentsanteilen der Zollkontingente 101 und 102 nach Anhang 3 der Freihandelsverordnung 1 vom 18. Juni 2008 beträgt die Zahlungsfrist für das erste Drittel des Zuschlagspreises 90 Tage, für das zweite Drittel 120 Tage und für das dritte Drittel 150 Tage ab dem Ausstelldatum der Verfügung.	
Art. 23 Gesuche um Kontingentsanteile nach der Zahl der ersteigerten Tiere	[1] Gesuche um Kontingentsanteile nach der Zahl der ersteigerten Tiere sind über die vom BLW bereitgestellte Internetanwendung einzureichen. [2] Sie sind vor Beginn der Kontingentsperiode bis spätestens am Werktag, der auf den 15. August folgt, einzureichen.	
Art. 25a Abs. 1 und 2 Bst. b	[1] Rindfleisch hoher Qualität (High Quality Beef) kann im Teilzollkontingent Nr. 5.711 und Nr. 5.712 eingeführt werden, wenn die anmeldepflichtige Person nach Artikel 26 des	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Zollgesetzes vom 18. März 2005 der Zollstelle beim Zollveranlagungsverfahren eine Bescheinigung vorweist. [2] Die Bescheinigung muss: b. auf dem vom BLW auf seiner Website bereitgestellten Formular ausgestellt werden; [2bis] Das BLW kann Bescheinigungen in anderer Form zulassen, insbesondere um die elektronische Übermittlung der für die Bescheinigung erforderlichen Angaben zu ermöglichen.	

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Diese Änderungen werden zur Kenntnis genommen. Die Anpassungen in Art. 4 und 21 erfolgen als redaktionelle Klarstellung nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes zu Gunsten von Betriebs- und Betriebszweiggemeinschaften. Die Anpassung in Art. 5 erfolgt aufgrund der Streichung der 10% Toleranz bei der Phosphorbilanz und bezieht sich nur auf die Referenz in Anhang 1 der DZV.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4	Für Betriebsgemeinschaften und Betriebszweiggemeinschaften werden für die Berechnung der Höchstbestände und des zulässigen Gesamtbestands die in den Artikeln 2 und 3 genannten Zahlen mit der Anzahl der beteiligten Betriebe multipliziert.	
Art. 5 Abs. 2	[2] Es bewilligt dem Betrieb höchstens die Bestände, die es ermöglichen, mit dem anfallenden Hofdünger eine Phosphorbilanz nach den Anforderungen von Anhang 1 Ziffer 2.1.5 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 einzuhalten.	
Art. 21	Die zuständigen kantonalen Behörden dürfen Neu- und Umbauten für Bestände, die die Bestände nach den Artikeln 2 und 3 oder, bei einer Betriebs- oder Betriebszweiggemeinschaft, jene nach Artikel 4 übersteigen, nur soweit bewilligen, als das BLW vorgängig gestützt auf Artikel 5, 10 oder 12 höhere Bestände bewilligt hat.	

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SGBV lehnt eine Direktauszahlung der Milchzulagen für verkäste Milch und Fütterung ohne Silage ab.

Es ist festzustellen, dass mehrere ungelöste technische, administrative, ökonomische und rechtliche Fragen sowie die politische Wertung dazu führen, dass in der Summe die Nachteile die Vorteile deutlich überwiegen. Zudem sollte durch die Behandlung der AP 22+ die Anpassung des Landwirtschaftsgesetzes (Art. 38 und 39) beschlossen werden, damit das Ausfallrisiko/Doppelauszahlung für den Bund gelöst wird.

Die Trennung zwischen Leistungserbringer und Geldempfänger führt zu technischen und administrativen Problemen und gefährdet, wegen den fehlenden Anreizen für die Leistungserbringer, das System als Ganzes.

Die heutige Stabilität im Milchmarkt würde dadurch gefährdet und würde dem unterschiedlichen Grenzschutz durch den Bund nicht mehr Rechnung tragen. Die Käsereimilchbranche wird durch die neue Preisstellung geschwächt.

Es ist zu befürchten, dass immer mehr Milchlieferanten sich gegen ihre PO/PMO bzw. den Staat wenden werden, wenn sie der Meinung sind, dass die Zulage für verkäste Milch nicht vollständig an sie zurückfliesst, da sie auf alle Lieferanten verteilt wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1c Abs. 1 und Abs. 2 Einleitungssatz	[1] ~~Aufgehoben~~ Die Zulage für verkäste Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch beträgt 15 Rappen pro Kilogramm Milch abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Artikel 2a. [2] Für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch wird den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage für verkäste Milch ausgerichtet, wenn die Milch verarbeitet wird zu:	Der SGBV lehnt die Aufhebung von Abs. 1 ab. Die Höhe der Zulage muss weiterhin in der Verordnung festgehalten werden. Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten.
Art. 2 Abs. 1 Einleitungssatz	[1] ~~Die Zulage für Fütterung ohne Silage wird den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch ausgerichtet~~ Für Milch, die von Kühen, Schafen und Ziegen ohne Silagefütterung stammt, richtet der Bund den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zusätzlich eine Zulage von 3 Rappen je Kilogramm verkäster Milch	Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	aus, wenn:	
Art. 2a Abs. 1	[1] Für Verkehrsmilch, die von Kühen stammt, richtet das BLW den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von 5 Rappen je Kilogramm aus, sofern die Milch die Anforderungen erfüllt, die das EDI gestützt auf die LGV in den Ausführungsbestimmungen im Bereich der Lebensmittel tierischer Herkunft erlässt.	Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten.
Art. 3 Gesuche	[1] Gesuche um Ausrichtung der Zulagen nach den Artikeln 1c und 2 sind von den ~~Milchproduzenten und Milchproduzentinnen~~ Milchverwertern und Milchverwerterinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 monatlich eingereicht werden. ~~[2] Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, das Gesuch zu stellen. In diesem Fall muss er oder sie der Administrationsstelle melden:~~ ~~a. die Erteilung einer Ermächtigung;~~ ~~b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen;~~ ~~c. den Entzug einer Ermächtigung.~~ [2] Gesuche von Sömmerungsbetrieben sind der Administrationsstelle mindestens jährlich einmal einzureichen. [3] Gesuche um Ausrichtung der Zulage nach Artikel 2a sind von den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 eingereicht werden. [4] Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den	Der SGBV lehnt die vorgesehenen Anpassungen ab. Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten. Wenn es so wie vorgeschlagen umgesetzt werden würde, würde es diverse Fragen auslösen: Wie würde es gehandhabt werden, wenn nicht alle Milchproduzenten eines Milchverwerters diesem die Ermächtigung erteilen würden? Zudem ist nicht klar, ob der Sömmerungsbetrieb oder der Tierhalter die Zulagen erhalten würde?

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, ein Gesuch nach Artikel 3 Absatz 3 zu stellen. [5] Er oder sie muss der Administrationsstelle melden: a. die Erteilung einer Ermächtigung; b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen; c. den Entzug einer Ermächtigung.	
Art. 6 ~~Pflicht, die Milchmengen separat auszuweisen~~ Auszahlungs- und Buchführungspflicht	Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen sind verpflichtet, ~~die Milchmenge, für~~ die Zulagen nach den Artikeln 1c und 2 ~~ausgerichtet werden, in der Abrechnung über den Milchkauf separat auszuweisen.~~ a. innert Monatsfrist den Produzenten und Produzentinnen, von denen sie die zu Käse verarbeitete Milch gekauft haben, weiterzugeben; b. in der Abrechnung über den Milchkauf separat auszuweisen und die Buchhaltung so zu gestalten, dass ersichtlich ist, welche Beiträge sie für die Zulagen erhalten und ausbezahlt haben.	Der SGBV lehnt die vorgesehenen Anpassungen ab. Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten.
Art. 8 Abs. 2	[2] Sie müssen der Administrationsstelle bis zum 10. Tag des folgenden Monats die pro Monat je Produzent und Produzentin gelieferte Menge, getrennt nach Betrieb und Sömmerungsbetrieb, melden. Die Meldung muss sich nach der vorgegebenen Struktur der Administrationsstelle richten.	
Art. 9 Abs. 3 und 3[bis]	[3] Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen müssen der	Die Trennung zwischen Leistungserbringer und Geldempfänger führt zu technischen und administrativen Problemen und

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Administrationsstelle melden: a. monatlich bis zum 10. Tag des folgenden Monats: wie sie die Rohstoffe verwertet haben, getrennt nach Betrieb und Sömmerungsbetrieb; ~~b. monatlich und bis spätestens einen Monat nach der Meldung nach Buchstabe a: die Milchmenge, für die pro Monat je Produzent und Produzentin Zulagen nach den Artikeln 1c und 2 ausgerichtet werden,~~ 3bis Die Meldungen nach Absatz 3 müssen sich nach der vorgegebenen Struktur der Administrationsstelle richten.	gefährdet, wegen den fehlenden Anreizen für die Leistungserbringer, das System als Ganzes.
Art. 11a Aufzeichnung, Meldung und Aufbewahrung von Daten zu Schaf- und Ziegenmilch	Die Artikel 8–11 gelten sinngemäss auch für Schaf- und Ziegenmilch.	
	II 1 Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Januar 2025 in Kraft. 2 Artikel 2a Absatz 1 tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.	

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die vorgesehenen Anpassungen dieser Verordnung werden vom SGBV begrüsst. Der SGBV beantragt folgende Ergänzung. Bei Wechsel eines Bewirtschafters (neuer Pächter oder Verkauf) eines Betriebes mit Tierhaltung ist diesem Betrieb (Tierhaltung) zwingend eine neue TVD-Nummer (Gemäss art. 15, Abs. 1) zuzuteilen. Bisher werden offenbar in einigen Kantonen die TVD-Nummern auf den neuen Tierhalter übertragen. Damit werden alle historischen Daten der in der Vergangenheit auf diesem Betrieb gehaltenen Tiere dem neuen Bewirtschafter angefügt. Das generiert zumindest in der Tierverkehrsdatenbank falsche Daten. Diese Praxis kann zur absurden Situation führen, dass historische Tierdaten einem neuen Tierhalter (natürliche Person) zugordnet werden, obwohl dieser zu Lebzeiten der Tiere selbst noch nicht geboren war. Da es in den meisten Kantonen gängige Praxis ist, müssen nur noch die Kantone, die eine andere Anwendung verfolgen, auf diese Praxis gebracht werden. Es entstehen dadurch keine Kosten und auch kein Programmierungsbedarf bei der TVD.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 25 Abs. 3 und 4	[3] Die meldepflichtigen Personen und die beauftragten Personen können bei der Identitas AG telefonisch oder schriftlich eine Berichtigung der von ihnen übermittelten Daten beantragen. [4] Drittpersonen können bei der Identitas AG eine Berichtigung nur für Daten nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe d und Ziffer 2 Buchstabe d beantragen. Sie müssen dafür die Begleitdokumente nach Artikel 12 TSV einreichen.	Diese Änderung wird vom SGBV begrüsst
Art. 33 Zugriff auf eigene Daten	Jede Person kann in die Daten, die sie betreffen, Einsicht nehmen und sie verwenden.	
Art. 35	Aufgehoben	
Art. 36 Abs. 1 Bst. b	[1] Tierhalterinnen und Tierhalter können in folgende Daten Einsicht nehmen und sie verwenden:	Dieser Bestimmung kann nur zugestimmt werden, wenn bei einem Wechsel des Bewirtschafters der Tierhaltung eine neue TVD-Betriebsnummer zugeteilt wird. Siehe allgemeine

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. Auflistung des eigenen Tierbestands mit der Identifikationsnummer jedes einzelnen Tiers zum aktuellen oder zu einem früheren Zeitpunkt.	Bemerkungen.
Art. 38a Zugriff mit Einwilligung der betroffenen Person	[1] Wer über die Einwilligung der Tierhalterin oder des Tierhalters verfügt, kann für den angegebenen Bearbeitungszweck in die folgenden Daten der TVD Einsicht nehmen und diese verwenden: a. Daten zur Tierhalterin oder zum Tierhalter: Name, Adresse, kantonale Identifikationsnummer, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und Korrespondenzsprache; b. Daten zur Tierhaltung: TVD-Nummer, Standortadresse, Koordinaten, Gemeindenummer, kantonale Identifikationsnummer, Nutzungsart und Typ der Tierhaltung; c. Daten zu den folgenden Tieren: 1. bei Tieren der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung: Identifikationsnummern der Tiere, die: – in der Tierhaltung stehen – die Tierhaltung vorübergehend verlassen haben oder – in der Tierhaltung gestanden sind und geschlachtet wurden oder verendet sind, 2. bei Tieren der Schweinegattung: Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 von Tiergruppen, die in der Tierhaltung stehen oder gestanden sind. [2] Wer über die Einwilligung der Eigentümerin oder des Eigentümers verfügt, kann für den angegebenen Bearbeitungszweck in die folgenden Daten der TVD zu Equiden Einsicht nehmen und diese verwenden: a. Name und Adresse der Eigentümerin oder des Eigentümers; b. Identifikationsnummer und Mikrochipnummer des Tiers;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. Tierdaten zu den Equiden. [3] Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.	
Art. 38b Zugriff über die TVD-, die Identifikations- oder die Mikrochipnummer	[1] Wer über die TVD-Nummer einer Tierhaltung verfügt, kann in die folgenden Daten zu dieser Tierhaltung Einsicht nehmen und sie verwenden: a. bei landwirtschaftlichen Tierhaltungen nach Artikel 11 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 (LBV): die Gebietszugehörigkeit; b. bei Tierhaltungen mit Tieren der Rindergattung, Büffeln oder Bisons: den BVD-Status; c. bei Tierhaltungen mit Tieren der Schafgattung: den Moderhinkestatus. [2] Wer über die Identifikationsnummer oder die Mikrochipnummer eines Tiers verfügt, kann in die folgenden Daten zu diesem Tier Einsicht nehmen und sie verwenden: a. Tiergeschichte; b. Tierdetail; c. bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons: den BVD-Status, den Tiergeschichtenstatus und das Geburtsdatum; d. bei Tieren der Schaf- und der Ziegengattung: den Tiergeschichtenstatus und das Geburtsdatum; e. bei Equiden: den Verwendungszweck nach Artikel 15 TAMV. [3] Die Datenempfängerin oder der Datenempfänger beschafft die TVD-Nummern von Tierhaltungen sowie die Identifikationsnummern und Mikrochipnummern von Tieren selber; insbesondere über die Einwilligung der betroffenen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Person nach Artikel 38a.	
Art. 39 Zugriff auf Gesuch hin für Zuchtzwecke oder wissenschaftliche Untersuchungszwecke	[1] Die Identitas AG kann auf Gesuch hin Dritten ohne Einwilligung der Betroffenen erlauben, für Zuchtzwecke oder wissenschaftliche Untersuchungszwecke in alle Daten der TVD Einsicht zu nehmen und sie zu verwenden. Sie entscheidet im Einvernehmen mit dem BLW. [2] Beinhaltet das Gesuch nicht anonymisierte Daten oder sind durch die Gesamtheit der verfügbaren Daten Rückschlüsse auf betroffene Personen möglich, so muss die Identitas AG einen Vertrag mit der Drittperson schliessen. Der Vertrag ist vor der Unterzeichnung dem BLW zur Genehmigung vorzulegen.	
Anhang 2 Ziff. 6	6 Erfassung neuer Datenempfängerinnen und Datenempfänger Erfassung einer Datenempfängerin oder eines Datenempfängers nach den Artikeln 38a und 39: 250.–	

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Abschätzung der Umweltwirkung der verschiedenen Massnahmen (BLW, 2022) in Bezug auf die Reduktion der Stickstoffverluste liegt hier zugrunde. Der SGBV kann die dahinterstehenden Berechnungen nicht überprüfen oder plausibilisieren, da er nicht über ausreichende Informationen zu den Einzelheiten der Berechnungen oder den zugrunde gelegten Annahmen verfügt. Deshalb hält der SGBV an seiner bisherigen Eingabe von einem Reduktionsziel von 10% für Stickstoff fest.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10a Bst. a	Im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 werden bis zum Jahr 2030 die Verluste wie folgt reduziert: a. Stickstoff: um mindestens ~~15~~ 10 Prozent;	Das BLW schätzt die Wirkung der verschiedenen Massnahmen des Bundesrates auf eine Reduktion der Stickstoffverluste von 10,7%. Die Aufhebung der 10%-Toleranz in der Suisse-Bilanz würde mit 5,3% fast die Hälfte der Reduktion bringen. Der SGBV bezweifelt die Wirkung dieser nicht zielgerichteten Massnahme auf die Verluste, die in der letzten Vernehmlassung noch auf 2,3% geschätzt wurden. Wie ist es möglich, mit ein und derselben Massnahme 3% zu gewinnen? Dies lässt Zweifel an der Zuverlässigkeit der Schätzung sowie der berücksichtigten Berechnungsgrundlagen aufkommen. Darüber hinaus beinhalten die 10,7% der Bundesmassnahmen 1% für die reduzierte Proteinzufuhr bei der Raufutterfütterung von Nutztieren. Diese Schätzung beruht auf keiner soliden Grundlage, und dieser Effekt wäre vielmehr den Massnahmen der Branche zuzuschreiben, da diesbezüglich Projekte laufen. Die 10,7% sind daher nach Meinung des SGBV viel zu optimistisch und wenig fundiert geschätzt. Zudem werden die 4,3%, die von der Branche zu decken sind, definiert, ohne zu wissen, mit welchen Massnahmen und Wirkungen sie er-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		reicht werden sollen, Und dies ohne Unterstützung des Bundes. Aufgrund all dieser Vorbehalte erscheint ein Reduktionsziel von 10% für Stickstoff angesichts des Zeitrahmens bis 2030 als realistisch. Nur ein realistisches Ziel kann die Motivation steigern und die von der Branche gewünschte Dynamik erreichen.

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Diese Anpassungen werden zur Kenntnis genommen. Hier wird eine neue Gebühr für verstärkte Kontrollen bei Futtermitteln (Rohstoffe für die Mischfutterherstellung) eingeführt, die in einer Verordnung der EU definiert sind und die primär als Lebensmittel importiert werden. Diese Gebühr wird nur angewendet, wenn diese Rohstoffe aus Drittländern (ausserhalb der EU und EFTA) importiert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 1 Ziff. 8.6 und 8.7	8 Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 2011 8.6 Verstärkte Kontrollen von Futtermitteln aus Drittländern, auch wenn sie zu keiner Beanstandung Anlass geben (Art. 58, in Verbindung mit Art. 3 der Verordnung des WBF über die Produktion und das Inverkehrbringen von Futtermitteln, Zusatzstoffen für die Tierernährung und Diätfuttermitteln), Gebühr pro Sendung: 50 Franken 8.7 Analysen im Rahmen verstärkter Kontrollen von Futtermitteln aus Drittländern (Art. 58, in Verbindung mit Art. 3 der Verordnung des WBF über die Produktion und das Inverkehrbringen von Futtermitteln, Zusatzstoffen für die Tierernährung und Diätfuttermitteln): Tatsächliche Ausgaben	

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SGBV begrüsst, dass der jährliche Bericht der Zertifizierungsstellen angepasst wird. Somit kann bei der Eintragung der Anzahl festgestellter Unregelmässigkeiten und Verstösse zwischen landwirtschaftlichen Unternehmen und Unternehmen im Bereich Verarbeitung, Import, Export und andere Unternehmen differenziert werden. Der SGBV wird die Stellungnahme von BioSuisse berücksichtigen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4b Abs. 1	[1] Bei der Verarbeitung von biologischen Futtermitteln und der Fütterung von Tieren, die nach den Anforderungen dieser Verordnung gehalten werden, dürfen nur verwendet werden: a. biologische Futtermittel-Ausgangsprodukte; b. Futtermittel-Ausgangsprodukte und Futtermittelzusatzstoffe nach Anhang 7; c. Salz in Form von Meersalz oder rohem Steinsalz.	
Anhang 2	Zugelassene Dünger, Präparate und Substrate Dünger und Präparate können als biologisch-dynamisch bezeichnet werden, wenn sie nach den Richtlinien der biologisch-dynamischen Landwirtschaft hergestellt werden. Die Bestimmungen der Dünger-Verordnung vom 10. Januar 2001/xx. YY 2023 und der Düngerbuch-Verordnung WBF vom 16. November 2007/xx. YY 2023 bleiben vorbehalten.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<table><tr><th>Bezeichnung</th><th>Beschreibung; Anforderungen an die Zusammensetzung; Verwendungsvorschriften</th></tr><tr><td colspan="2">2.2 Erzeugnisse organischen oder organisch –mineralischen Ursprungs</td></tr><tr><td colspan="2">Folgende Einträge sollen ergänzt werden</td></tr><tr><td>Zurückgewonnenes Struvit und gefällte Phosphatsalze</td><td>Entsprechende Produkt müssen den Anforderungen nach Dünger-Verordnung entsprechen.</td></tr><tr><td>Kaliumchlorid</td><td>nur natürlichen Ursprungs</td></tr></table>	
Anhang 3 Erzeugnisse und Stoffe zur Herstellung von verarbeiteten Lebensmitteln Teil A, Teil B Ziff. 1 und Teil C	Teil A: Zulässige Lebensmittelzusatzstoffe, einschliesslich Träger <table><tr><th>Code</th><th>Bezeichnung</th><th>Anwendungsbedingungen für die Aufbereitung von Lebensmitteln</th></tr><tr><th></th><th></th><th>pflanzlichen Ursprungs tierischen Ursprungs</th></tr><tr><td colspan="3">Der Eintrag «E 551 Siliciumdioxid» erhält die folgende neue Fassung:</td></tr><tr><td>E 551</td><td>Siliciumdioxid</td><td>nur für getrocknete Kräuternur für Aromastoffe zulässig und Gewürze in Pulverform, Aromastoffe sowie Kakaopulver zur Verwendung in Dosierautomaten zulässig.</td></tr></table>	
	Teil B: Verarbeitungshilfsstoffe und sonstige Erzeugnisse, die bei der Verarbeitung biologisch produzierter Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs verwendet werden dürfen 1. Direkt eingesetzte Verarbeitungshilfsstoffe und sonstige Erzeugnisse, die bei der Verarbeitung biologisch produzierter Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs verwendet werden dürfen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Bezeichnung	Anwendungsbedingungen für die Aufbereitung von Lebensmitteln	
	pflanzlichen Ursprungs	tierischen Ursprungs
*Die Einträge «Essigsäure», «*Hopfenextrakt*» und «*Pinienharzextrakt*» erhalten die folgenden neuen Fassungen*		
Essigsäure/Essig	nur aus biologischer Produktion und aus natürlicher Fermentation zulässig	nur für Fisch zulässig nur aus biologischer Produktion und aus natürlicher Fermentation zulässig
Hopfenextrakt	nur für antimikrobielle Zwecke zulässig wenn verfügbar aus biologischer Produktion	nicht zulässig

Bezeichnung	Anwendungsbedingungen für die Aufbereitung von Lebensmitteln	
	pflanzlichen Ursprungs	tierischen Ursprungs
Pinienharzextrakt	nur für antimikrobielle Zwecke zulässig wenn verfügbar aus biologischer Produktion	nicht zulässig

Teil C: Nicht biologische Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs

Zutat	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
Der Eintrag «Algen» wird nach dem Eintrag «Hijiki-Algen» neu eingefügt:	
Algen, einschliesslich Seegras, die für die Herstellung herkömmlicher Lebensmittel verwendet werden dürfen.	Nur wenn nach einem anerkannten nachhaltigen Standard zertifiziert

Anhang 3b	Erlasse der Europäischen Union betreffend biologische Landwirtschaft Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates, ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1; zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2022/474, ABl. L 98 vom 25.3.2022, S. 1.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Für die in der Verordnung (EU) 2018/848 angegebene Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates gilt die Fassung gemäss ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/2117, ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 262. Anstelle der in der Verordnung (EU) 2018/848 angegebenen Verordnung (EG) Nr. 606/2009 der Kommission vom 10. Juli 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates hinsichtlich der Weinbauerzeugniskategorien, der önologischen Verfahren und der diesbezüglichen Einschränkungen gilt die Delegierte Verordnung (EU) 2019/934 der Kommission vom 12. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anbauflächen, auf denen der Alkoholgehalt der Weine erhöht werden darf, der zugelassenen önologischen Verfahren und der Einschränkungen für die Erzeugung und Haltbarmachung von Weinbauerzeugnissen, des Mindestalkoholgehalts von Nebenerzeugnissen und deren Beseitigung sowie der Veröffentlichung von OIV-Dossiers, ABl. L 149 vom 7.6.2019, S. 1; zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2022/68, ABl. L 12 vom 19.1.2022, S. 1. Anstelle der in der Verordnung (EU) 2018/848 angegebenen Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) gilt die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates, ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/2117, ABl. L 435 vom 6.12.2021, S 262.</td><td></td></tr>
<tr><td>Anhang 6</td><td>Anforderungen an den Laufhof und den Aussenklimabereich

1. Laufhof für Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, Schafe und Ziegen (Milch- und Fleischproduktion)

Die Anforderungen nach Anhang 6 Buchstabe B der DZV sind einzuhalten.

2. Gesamtfläche für die Tiere der Schweinegattung

Die Anforderungen an den Laufhof nach Anhang 6 Buchstabe B Ziffer 3 DZV sind einzuhalten.

<table><tr><th>Tiere</th><th>Gesamtfläche (Stall und Laufhof) mindestens … m²/Tier</th></tr><tr><td>Nicht säugende Zuchtsauen</td><td>2,8</td></tr><tr><td>Zuchteber</td><td>10</td></tr><tr><td>Remonten und Mastschweine über 60 kg</td><td>1,65</td></tr><tr><td>Remonten und Mastschweine unter 60 kg</td><td>1,10</td></tr><tr><td>Abgesetzte Ferkel</td><td>0,80</td></tr></table>
3. Aussenklimabereich für Nutzgeflügel

Die Anforderungen nach Anhang 6 Buchstabe B Ziffer 4 DZV sind einzuhalten.</td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 7	**Futtermittel-Ausgangsprodukte und Futtermittelzusatzstoffe** Die Bestimmungen der Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 2011 und der Futtermittelbuch-Verordnung vom 26. Oktober 2011 bleiben vorbehalten. **Teil A Futtermittel-Ausgangsprodukte** **1. Futtermittel-Ausgangsprodukte mineralischen Ursprungs**	

Nummer im Katalog der Einzelfuttermittel[3]	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
11.1.1	Calciumcarbonat	
11.1.2	Kohlensaurer Muschelkalk	
11.1.4	Kohlensaurer Algenkalk (Maerl-Kalk)	
11.1.5	Lithothamnium	
11.1.13	Calciumgluconat	
11.2.1	Magnesiumoxid	
11.2.4	Magnesiumsulfat, wasserfrei	
11.2.6	Magnesiumchlorid	
11.2.7	Magensiumcarbonat	
11.3.1	Dicalciumphosphat	
11.3.3	Monocalciumphophat	
11.3.5	Calcium-Magensiumphosphat	
11.3.8	Magnesumphophat	
11.3.10	Mononatriumphophat	
11.3.16	Calcium-Natrium-Phosphat	
11.4.1	Natriumchlorid	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

11.4.2	Natriumbicarbonat	
11.4.4	Natriumcarbonat	
11.4.6	Natriumsulfat	
11.5.1	Kaliumchlorid	

2. Sonstige Futtermittel Ausgangsprodukte

Nummer im Katalog der Einzelfuttermittel	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
10	Mehl, Öl und andere Einzelfuttermittel, gewonnen aus Fisch oder anderen Wassertieren	Erzeugnisse aus nachhaltiger Fischerei, sofern: 1. sie ohne chemische Lösungsmittel erzeugt oder zubereitet wurden, 2. ihre Verwendung auf Nichtpflanzenfresser beschränkt ist, und 3. die Verwendung von Fischproteinhydrolysat auf Jungtiere beschränkt ist.
ex 12.1.5	Hefen	Hefen aus *Saccharomyces cerevisiae* oder *Saccharomyces carlsbergensis*, inaktiviert, sodass keine lebenden Mikroorganismen vorhanden sind Wenn nicht aus biologischer Produktion verfügbar
ex 12.1.12	Hefenerzeugnisse	Fermentationserzeugnis aus Saccharomyces cerevisiae, *Saccharomyces carlsbergensis*, inaktiviert, sodass keine lebenden Mikroorganismen vorhanden sind, enthält Hefe Wenn nicht aus biologischer Produktion verfügbar
	Kräuter	sofern:
	Melassen	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>
<table>
<tr><td>Gewürze</td><td>1. sie nicht aus biologischer Produktion verfügbar sind,
2. sie ohne chemische Lösungsmittel erzeugt oder zubereitet wurden, und
3. ihre Verwendung auf 1 Prozent der Futterration einer bestimmten Art beschränkt wird, jährlich berechnet als Prozentsatz der Trockenmasse der Futtermittel landwirtschaftlichen Ursprungs;</td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>
Teil B Futtermittelzusatzstoffe

1. Kategorie: Technologische Zusatzstoffe

Funktionsgruppe: a) Konservierungsmittel:
<table>
<tr><th>Kennnummer oder Funktionsgruppe[4]</th><th>Bezeichnung</th><th>Besondere Bedingungen und Einschränkungen</th></tr>
<tr><td>1a200</td><td>Sorbinsäure</td><td></td></tr>
<tr><td>1k236</td><td>Ameisensäure</td><td></td></tr>
<tr><td>1k237i</td><td>Natriumformiat</td><td></td></tr>
<tr><td>1a260</td><td>Essigsäure</td><td></td></tr>
<tr><td>1a270</td><td>Milchsäure</td><td></td></tr>
<tr><td>1k280</td><td>Propionsäure</td><td></td></tr>
<tr><td>1a330</td><td>Zitronensäure</td><td></td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>
Funktionsgruppe: b) Antioxidationsmittel:
<table>
<tr><th>Kennnummer oder Funktionsgruppe</th><th>Bezeichnung</th><th>Besondere Bedingungen und Einschränkungen</th></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>
<table>
<tr><td>1b306(i)</td><td>Tocopherolhaltige Extrakte aus pflanzlichen Ölen</td><td></td></tr>
<tr><td>1b306(ii)</td><td>Stark tocopherolhaltige Extrakte aus pflanzlichem Öl (mit hohem Delta-Tocopherol-Anteil)</td><td></td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>Funktionsgruppe: g) Bindemittel und i) Trennmittel

<table>
<tr><th>Kennnummer oder Funktionsgruppe</th><th>Bezeichnung</th><th>Besondere Bedingungen und Einschränkungen</th></tr>
<tr><td>E 535</td><td>Natriumferrocyanid</td><td>Höchstdosis: 20 mg/kg NaCl (berechnet als Ferrocyanidanion)</td></tr>
<tr><td>E551b</td><td>Kolloidales Siliziumdioxid</td><td></td></tr>
<tr><td>E551c</td><td>Kieselgur (Diatomeenerde, gereinigt)</td><td></td></tr>
<tr><td>1m558i</td><td>Bentonit</td><td></td></tr>
<tr><td>E559</td><td>Kaolinit-Tone, asbestfrei</td><td></td></tr>
<tr><td>E560</td><td>Natürliche Mischungen von Steatiten und Chlorit</td><td></td></tr>
<tr><td>E562</td><td>Sepiolit</td><td></td></tr>
<tr><td>1g568</td><td>Natrolith-Phonolith</td><td></td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>Funktionsgruppe k) Silierzusatzstoffe:

<table>
<tr><th>Kennnummer oder Funktionsgruppe</th><th>Bezeichnung</th><th>Besondere Bedingungen und Einschränkungen</th></tr>
<tr><td>1k</td><td>Enzyme, Mikroorganismen</td><td rowspan="5">Nur für die Sicherstellung einer angemessenen Gärung zugelassen</td></tr>
<tr><td>1k236</td><td>Ameisensäure</td></tr>
<tr><td>1k237</td><td>Natriumformat</td></tr>
<tr><td>1k280</td><td>Propionsäure</td></tr>
<tr><td>1k281</td><td>Natriumpropionat</td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>2. Kategorie: Sensorische Zusatzstoffe</td><td></td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>Funktionsgruppe: b) Aromastoffe

<table><tr><th>Kennnummer oder Funktionsgruppe</th><th>Bezeichnung</th><th>Besondere Bedingungen und Einschränkungen</th></tr><tr><td>ex2b</td><td>Aromastoffe</td><td>Nur Extrakte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen, einschließlich Edelkastanienextrakt (Castanea sativa Mill.)</td></tr></table></td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>3. Kategorie: Ernährungsphysiologische Zusatzstoffe

Funktionsgruppe: a) Vitamine, Provitamine und chemisch definierte Stoffe mit ähnlicher Wirkung

<table><tr><th>Kennnummer oder Funktionsgruppe</th><th>Bezeichnung</th><th>Besondere Bedingungen und Einschränkungen</th></tr><tr><td>3a</td><td>Vitamine und Provitamine</td><td>Aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen gewonnen
Wenn nicht aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen verfügbar:
—synthetisch gewonnen, für Monogastriden dürfen nur diejenigen verwendet werden, die mit aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen gewonnenen Vitaminen identisch sind.
— synthetisch gewonnen, für Wiederkäuer dürfen nur Vitamine A, D und E verwendet werden, die mit aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen gewonnenen Vitaminen identisch sind</td></tr><tr><td>3a920</td><td>Betainanhydrat</td><td>Nur für Monogastriden
Nur natürlichen Ursprungs wenn verfügbar biologischen Ursprungs</td></tr></table></td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Funktionsgruppe: b) Spurenelemente

oder Funkti-onsgruppe		Einschränkungen
3b101	Eisen(II)carbonat (Siderit)	
3b103	Eisen(II)sulfat-Monohydrat	
3b104	Eisen(II)sulfat-Heptahydrat	
3b201	Kaliumjodid	
3b202	Kalciumjodat, wasserfrei	
3b203	Gecoatetes Kalciumjodat-Granulat, wasserfrei	
3b302	Cobalt(II)carbonat	
3b303	Cobalt(II)carbonathydroxid(2:3)-Monohydrat	
3b304	Gecoatetes Cobalt(II)carbonat-Granulat	
3b305	Cobalt(II)sulfat-Heptahydrat	
3b402	Kupfer(II)-carbonat-dihydroxy-Monohydrat	
3b404	Kupfer(II)-oxid	
3b405	Kupfer(II)-sulfat-Pentahydrat	
3b409	Dikupferchlorid-Trihydroxid	
3b502	Mangan(II)-oxid	
3b503	Mangan(II)sulfat, Monohydrat	
3b603	Zinkoxid	
3b604	Zinksulfat-Heptahydrat	
3b605	Zinksulfat-Monohydrat	
3b609	Zinkchloridhydroxid-Monohydrat	
3b701	Natriummolybdat-Dihydrat	
3b801	Natriumselenit	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3b802 Gecoatetes Natriumselenit-Granulat 3b803 Natriumselenat 3b810 Selenhefe, *Saccharomyces cerevisiae* CNCM I-3060, inaktiviert 3b811 Selenhefe, *Saccharomyces cerevisiae* NCYC R397, inaktiviert 3b812 Selenhefe, *Saccharomyces cerevisiae* CNCM I-3399, inaktiviert 3b817 Selenhefe, *Saccharomyces cerevisiae* NCYC R645, inaktiviert	
	4. Kategorie: Zootechnische Zusatzstoffe Kennnummer oder Funktionsgruppe | Bezeichnung | Besondere Bedingungen und Einschränkungen 4a, 4b, 4c und 4d | Enzyme und Mikroorganismen |	
Anhang 12 Vorlage für den jährlichen Bericht der Zertifizierungsstellen über die Kontrollen im Sektor der biologischen Produktion	Informationen über Unternehmenskontrollen Zertifizierungsstelle | Anzahl eingetragener Unternehmen pro Zertifizierungsstelle | Anzahl eingetragener Unternehmen: Landwirtschaftliche Produzentin | Verarbeiter ** | Importeur | Exporteur | Andere Unternehmen *** | Anzahl regulärer Kontrollen: Landwirtschaftliche Produzentin | Verarbeiter ** | Importeur | Exporteur | Andere Unternehmen *** | Anzahl zusätzlicher risikobasierter Kontrollen: Landwirtschaftliche Produzentin | Verarbeiter ** | Importeur | Exporteur | Andere Unternehmen *** | Kontrollen insgesamt: Landwirtschaftliche Produzentin | Verarbeiter ** | Importeur | Exporteur | Andere Unternehmen *** Zertifizierungsstelle | Anzahl unangemeldeter Kontrollen: Landwirtschaftliche Produzenten * | Verarbeiter ** | Importeur | Exporteur | Andere Unternehmen *** | Anzahl analysierter Proben: Landwirtschaftliche Produzenten * | Verarbeiter ** | Importeur | Exporteur | Andere Unternehmen *** | Anzahl Proben, die auf einen Verstoss gegen die Bio-Verordnung und diese Verordnung schliessen lassen: Landwirtschaftliche Produzenten * | Verarbeiter ** | Importeur | Exporteur | Andere Unternehmen *** Zertifizierungsstelle | Anzahl festgestellter Unregelmässigkeiten und Verstösse – **GESAMT**[3] | Anzahl Vermarktungsauflagen (betreffend den Biostatus von Produkten)[2] | Anzahl Aberkennungen bzw. nicht Anerkennungen von Landwirtschaftsbetrieben[3] Landwirtschaftliche Produzenten* | Landwirtschaftliche Produzenten* | Landwirtschaftliche Produzenten* Zertifizierungsstelle | Anzahl festgestellter Unregelmässigkeiten und Verstösse - **GESAMT** | Anzahl festgestellter Unregelmässigkeiten und Verstösse **A**[4] | Anzahl festgestellter Unregelmässigkeiten und Verstösse **B**[4] | Anzahl festgestellter Unregelmässigkeiten und Verstösse **C**[4] | Anzahl festgestellter Unregelmässigkeiten und Verstösse **D**[4] Verarbeiter** | Importeur | Exporteur | Andere Unternehmen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	(1) Alle Unregelmässigkeiten und Verstösse, auch solche die zu keiner Massnahme geführt haben. (2) Nur Unregelmässigkeiten und Verstösse, welche zu einer Vermarktungsauflage und einer damit verbundenen Massnahme geführt haben. (3) Nur Unregelmässigkeiten und Verstösse, welche die Aberkennung bzw. nicht Anerkennung des biologischen Status zur Folge haben. (4) Gemäss Weisung des BLW an die Zertifizierungsstellen zur Harmonisierung ihres Vorgehens bei Unregelmässigkeiten im Bereich Bio-Verarbeitung und Handel * «Landwirtschaftliche Produzenten» umfassen Produzenten, die ausschliesslich Produzenten sind, Produzenten, die auch Verarbeiter sind, Produzenten, die auch Importeure sind, sowie andere, nicht näher bestimmte gemischte Unternehmen. ** «Verarbeiter» umfassen Verarbeiter, die ausschliesslich Verarbeiter sind, Verarbeiter, die auch Importeure sind, sowie andere, nicht näher bestimmte gemischte Verarbeitungsunternehmen. *** «Andere Unternehmen» umfassen Händler (Grosshändler, Einzelhändler), sowie andere, nicht näher bestimmte Unternehmen	

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SGBV unterstützt die Änderungen grundsätzlich, insbesondere den vorgeschlagenen neuen Art. 6a, der es ermöglichen soll, die durch die Goldgelbe Vergilbung und die Schwarzholzkrankheit verursachten Schäden an den Reben zu reduzieren. Die Streichung von Art. 6 Abs. 4 lehnt der SGBV jedoch strikt ab.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6 Abs. 1	[1] Der zuständige kantonale Dienst kann in Absprache mit dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) Gebiete ausscheiden, in denen die Häufigkeit des Auftretens von Erwinia amylovora (Burr.) Winsl. et al. auf Wirtspflanzen gering gehalten werden soll.	Der SGBV unterstützt diese Änderung.
Art. 6 Abs. 4	~~Aufgehoben~~ [4] Unabhängig davon, ob Gebiete nach Absatz 1 ausgeschieden werden, sind die Einfuhr, die Produktion und das Inverkehrbringen von Cotoneaster Ehrh., Photinia davidiana Cardot und Photinia nussia Cardot verboten.	Der SGBV lehnt diese Aufhebung strikt ab. Es ist inakzeptabel, dass das Verbot für die Einfuhr, die Produktion und das Inverkehrbringen bestimmter Wirtspflanzen des Feuerbrands aufgehoben wird. Das Verbot ist eine radikale Massnahme für ein radikales Problem. Es wäre unbegreiflich, dass zum einen Massnahmen zur Bekämpfung von Erwinia amylovora in der Schweiz umgesetzt werden müssen, während gleichzeitig die Verbreitung dieses Erregers über Importe nicht mehr kontrolliert wird. Ausserdem werden diese Wirtspflanzen in der Schweiz nicht gebraucht. Das Verbot in der geltenden Gesetzgebung hat es erlaubt, eine Verbreitung dieser Krankheit einfach und wirksam zu bremsen, die noch verheerendere Ausmasse hätte annehmen können.
Art. 6a Massnahmen gegen das Auftreten von Candidatus Phytoplasma solani	[1] Der zuständige kantonale Dienst kann in Absprache mit dem BLW Gebiete ausscheiden, in denen die Häufigkeit des Auftretens von Candidatus Phytoplasma solani Quaglino et al. auf Pflanzen von Vitis sp. gering gehalten werden	Der SGBV unterstützt diese Änderung.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>soll.

2 Wer in einem nach Absatz 1 ausgeschiedenen Gebiet Pflanzen von Vitis sp. besitzt, die nachweislich von Candidatus Phytoplasma solani Quaglino et al. befallen sind, muss diese möglichst rasch entfernen und sachgerecht vernichten.

3 Der zuständige kantonale Dienst kontrolliert die Durchführung der Entfernung und der Vernichtung der befallenen Pflanzen.

4 Betrifft das Auftreten von Candidatus Phytoplasma solani Quaglino et al. eine im Rahmen des Pflanzenpass-Systems beim EPSD registrierte Parzelle, ist der EPSD für die Kontrolle der Durchführung der Massnahmen nach Absatz 2 zuständig.</td><td></td></tr>
<tr><td>Anhang 5

Ziff. 21</td><td>~~Aufgehoben~~.

<table><tr><td>Ware</td><td>Zolltarifnummer</td><td>Drittländer, aus denen die Einfuhr verboten ist</td></tr><tr><td>21. Pflanzen von Cotoneaster Ehrh. Und Photinia davidiana (Dcne.) Cardot</td><td>ex 0602.9091

ex 0602.9099</td><td>Alle Drittländer</td></tr></table></td><td>Der SGBV lehnt diese Aufhebung ab.</td></tr>
<tr><td>Anhang 7</td><td>Spezifische Voraussetzungen, die bestimmte Waren für die Einfuhr aus bestimmten Drittländern zusätzlich erfüllen müssen</td><td>Der SGBV lehnt die Aufhebung des Einfuhrverbots für Cotoneaster Ehrh., Photinia davidiana Cardot und Photinia nussia Cardot ab.</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<table><tr><th>Waren</th><th>Zolltarifnummer[2]</th><th>Ursprung</th><th>Spezifische Voraussetzungen</th></tr><tr><td>42. Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, ausgenommen Propfreiser, Stecklinge, Pflanzen in Gewebekultur, Pollen und Samen, von *Amelanchier* Medik., *Cotoneaster* Medik., *Aronia* Medik., *Crataegus* L., *Cydonia* Mill., *Malus* Mill., *Prunus* L., *Pyracantha* M. Roem., *Pyrus* L. und *Sorbus* L.</td><td>ex 0602.2071 ex 0602.2072 ex 0602.2079 ex 0602.2081 ex 0602.2082 ex 0602.2089 ex 0602.9019 ex 0602.9091 ex 0602.9099</td><td>Kanada und Vereinigte Staaten von Amerika</td><td>Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen: a. ununterbrochen in einem Gebiet gestanden haben, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Massnahmen als frei von *Saperda candida* Fabricius anerkannt wurde, was im Pflanzengesundheitszeugnis in der Rubrik «Zusätzliche Erklärung» angegeben ist; oder b. vor der Ausfuhr mindestens zwei Jahre lang oder, sofern die Pflanzen jünger als zwei Jahre sind, ununterbrochen an einem Erzeugungsort gestanden haben, der nach einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Massnahmen als frei von *Saperda candida* Fabricius anerkannt ist: i. der bei der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert ist und von dieser überwacht wird, und ii. der zweimal jährlich zu den am besten geeigneten Zeitpunkten des Jahres für den Nachweis des betreffenden Schadorganismus amtlich auf Anzeichen von *Saperda candida* Fabricius untersucht wurde,</td></tr><tr><th>Waren</th><th>Zolltarifnummer[2]</th><th>Ursprung</th><th>Spezifische Voraussetzungen</th></tr><tr><td></td><td></td><td></td><td>und iii. wo die Pflanzen: – auf einer insektensicheren Produktionsfläche zum Schutz gegen die Eintragung von Saperda *candida* Fabricius gestanden haben, oder – auf einer von einer mindestens 500 m breiten Pufferzone umgebenen Produktionsfläche unter Anwendung geeigneter Präventivbehandlungen angezogen wurden, deren Befallsfreiheit von *Saperda candida* Fabricius durch jährlich zu geeigneten Zeitpunkten durchgeführte amtliche Erhebungen bestätigt wurde, und iv. wo die Pflanzen unmittelbar vor der Ausfuhr gründlich auf *Saperda candida* Fabricius, vor allem im Stamm der Pflanzen, kontrolliert wurden, gegebenenfalls durch destruktive Probenahme.</td></tr></table>	
Artikel 10 Abs. 3	[3]Solange die Diagnose nicht vorliegt, ergreift der zuständige kantonale Dienst angemessene Massnahmen nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben a–d und i. Eine vorsorgliche Vernichtung von Ware nach Buchstabe i soll als Option für Ware im Detailhandel etc. vorhanden bleiben. Es ist in diesem Artikel jedoch explizit zu vermerken, dass Pflanzen im professionellen Anbau von dieser Regelung ausgeschlossen und nur mit positivem Befund vernichtet werden.	Eine vorsorgliche Vernichtung ohne effektiven Befund ist für den SGBV keine Option für den produzierenden Gemüsebau. Es ist davon auszugehen, dass dabei eine Quarantäne ab dem auftretenden Verdacht bis hin zum Vorliegen eines Testergebnisses ausreicht, um eine Verbreitung genügend einzudämmen. Anders ist dies beim Detailhandel, dort wird begrüsst, dass eine Lieferung an z.B. Tomatenpflanzen ohne positiven Test vernichtet werden kann, wenn bei derselben LotNr ein positiver Fall im Ausland detektiert wurde.

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Da diese Änderungen auf der Übernahme von EU-Entwicklungen basieren und die Äquivalenz im Futtermittelbereich weitergeführt werden soll, wird diesen Anpassungen zugestimmt. Der SGBV wird die Stellungnahme der VSF berücksichtigen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1a	Der Katalog der Einzelfuttermittel, die nicht gemeldet werden müssen, richtet sich nach Anhang 1.4.	
Art. 3	[1] Anhang 4.2 Teil 1 enthält die Liste der Futtermittel nichttierischen Ursprungs aus bestimmten Ländern, die vorübergehend verstärkten Kontrollen gemäss Artikel 58 FMV unterliegen. Er gibt auch die jeweils spezifischen Kontrollen und Kontrollfrequenzen an, die je nach Produkt und Ursprungsland vorgeschrieben sind. [2] Anhang 4.2 Teil 2 enthält die Liste der Futtermittel nichttierischen Ursprungs aus bestimmten Ländern, die gemäss Artikel 58 FMV aufgrund des Risikos einer Kontamination mit Mykotoxinen, Pestizidrückständen und Dioxinen sowie aufgrund des Risikos einer mikrobiologischen Kontamination verschärften Kontrollen unterliegen. Er gibt auch die jeweils spezifischen Kontrollen und Kontrollfrequenzen an, die je nach Produkt und Ursprungsland vorgeschrieben sind. [3] Die in Anhang 4.2 Teile 1 und 2 aufgelisteten Futtermittel dürfen nur auf dem Wasserweg direkt importiert werden, wenn die Sendung dem BLW bis spätestens zehn Arbeitstage vor der Einfuhr auf elektronischem Weg gemeldet	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	wurde. [4] Für die Meldung ist Teil I des Formulars gemäss den Artikeln 56 bis 58 der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 (Gemeinsames Gesundheitseingangsdokument, GGED) im Trade Control and Expert System (TRACES) auszufüllen und für Futtermittel, die verstärkten Kontrollen gemäss Anhang 4.2 Teil 2 unterliegen, die amtliche Bescheinigung gemäss Anhang IV der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793, die von den zuständigen Behörden des Ursprungslandes ausgestellt wurde, beizufügen. Die Nummer des ausgestellten GGED muss in der Zollanmeldung angegeben werden. [5] Gegenstand der Kontrollen sind: a. für alle Sendungen: Dokumentenkontrolle; b. in der in Anhang 4.2 Teile 1 und 2 festgelegten zeitlichen Abständen und dergestalt, dass die für die Sendung verantwortliche Person es nicht vorhersehen kann: Prüfung der Übereinstimmung der Dokumente mit den Waren (Nämlichkeitskontrollen) und Warenuntersuchungen, einschliesslich Probenahme und Laboranalysen. [6] Sendungen von Futtermitteln dürfen erst definitiv freigegeben werden, wenn alle erforderlichen Kontrollen durchgeführt wurden, die Kontrollergebnisse zufriedenstellend sind und die relevanten Felder des GGED ausgefüllt wurden. [7] Es fallen Analysekosten sowie eine Gebühr gemäss der Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft an.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 8 Abs. 1	[1] Zusätzlich zu den Anforderungen nach Artikel 15 FMV muss die Kennzeichnung von Einzelfuttermitteln folgende Angaben umfassen: a. die Bezeichnung des Einzelfuttermittels gemäss der Bezeichnung im Katalog der Einzelfuttermittel in Anhang 1.4 oder in der Liste nach Artikel 9 Absatz 3 FMV; diese Bezeichnung wird in Übereinstimmung mit Artikel 9 Absatz 4 FMV verwendet; und b. b. die obligatorische Angabe entsprechend der jeweiligen Kategorie gemäss dem Verzeichnis in Anhang 1.2; sie kann durch die im Katalog der Einzelfuttermittel in Anhang 1.4 für dieses Einzelfuttermittel festgelegten Angaben ersetzt werden.	
Art. 9 Abs. 1 Bst. e	e. das Verzeichnis der Einzelfuttermittel, aus denen das Futtermittel besteht, unter der Überschrift «Zusammensetzung», wobei die Bezeichnungen der einzelnen Einzelfuttermittel gemäss Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a in absteigender Reihenfolge nach Gewicht angegeben werden, welches auf der Basis des Wassergehalts im Mischfuttermittel berechnet wird; dieses Verzeichnis kann die Angabe in Gewichtsprozenten umfassen;	
Art. 23n Übergangsbestimmungen zur Änderung vom …	[1] Mischfuttermittel und Einzelfuttermittel für Nutztiere, die nach bisherigem Recht gekennzeichnet sind, dürfen ab dem Inkrafttreten der Änderung vom … noch während einem Jahr in Verkehr gebracht werden. [2] Mischfuttermittel und Einzelfuttermittel für Heimtiere, die nach bisherigem Recht gekennzeichnet sind, dürfen ab dem Inkrafttreten der Änderung vom … noch während zwei Jahren in Verkehr gebracht werden.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 1.4	Liste der Einzelfuttermittel, die nicht gemeldet werden müssen (Katalog der Einzelfuttermittel) Titel: Katalog der Einzelfuttermittel, die nicht gemeldet werden müssen	
Anhang 4.2	Teil 1: Futtermittel nichttierischen Ursprungs aus bestimmten Ländern, die vorübergehend verstärkten Kontrollen gemäss Artikel 58 FMV unterliegen. Sämtliche Futtermittel, die in Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793 aufgeführt sind. Teil 2: Futtermittel nichttierischen Ursprungs aus bestimmten Ländern, die gemäss Artikel 58 FMV aufgrund des Risikos einer Kontamination mit Mykotoxinen, Pestizidrückständen und Dioxinen sowie aufgrund des Risikos einer mikrobiologischen Kontamination verschärften Kontrollen unterliegen. Sämtliche Futtermittel, die in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2019/179 aufgeführt sind.	

Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
(Verordnung nicht in Vernehmlassung)

Aufgrund der aktuellen Weltlage sind die Kosten zur Umsetzung eines Bauprojekts stark angestiegen. Bau-Material ist teilweise nur begrenzt verfügbar, was die Preise in die Höhe schnellen liess. Trotz dieser erschwerten Bedingungen sind die Anforderungen an die landwirtschaftliche Produktion und somit an die Bauernfamilien nicht gesunken. Die Bauernfamilien sind also gezwungen, die nötigen Investitionen trotzdem zu tätigen. Während die Baukosten aber heute um einiges höher sind als noch vor der Pandemie, blieben die Beiträge und Investitionskredite auf demselben Niveau, haben also anteilsmässig abgenommen.

Die Höhe der à-fonds-perdu Beiträge sowie der Investitionskredite ist zu überprüfen und der aktuellen Teuerung möglichst rasch anzupassen, damit wichtige Investitionen in emissionsmindernde oder tierwohlfördernde Systeme getätigt werden können.

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	St. Galler Obstverband
Adresse / Indirizzo	Usserstadel 256 9313 Muolen
Datum / Date / Data	Muolen, 24. April 2023 Markus Müller, Präsident

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Entwurf

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12) 4

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 5

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16) 9

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) 10

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20) 12

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171) 13

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) 14

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341) 15

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 16

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 17

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) 18

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 19

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) 20

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) 21

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201) 22

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) 25

Entwurf

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket danken wir Ihnen. Der St. Galler Obstverband vertritt 400 Obstproduzenten im Kt. St. Gallen.

Wir fokussieren uns einzig auf die Themen, die den Obstbau direkt betreffen.

Wir lehnen ab:

- Die Streichung des Verbots zur Inverkehrbringen von Feuerbrand-Wirtspflanzen, da sonst die Ausweitung des Feuerbrand-Befalls kaum mehr zu verhindern ist.
- Die Erhöhung der Produktionssystembeiträge durch eine Senkung der Versorgungssicherheitsbeiträge.
- Alle Massnahmen, die eine weitere Zunahme der Administration ohne Mehrwert für die Obst- und Beerenproduktion mit sich tragen.

Wir fordern konkrete Massnahmen in folgenden Themenbereichen:

- Das BLW soll die finanzhilfeberechtigten Sorten nur gemäss Liste und Weisungen der Obst- und Beerenbranche (Schweizer Obstverband/Swissco-fel) festlegen. In diesem Bereich sind die Markt- und Verarbeitungschancen sowie die Wirkung der Resistenzen zu berücksichtigen. Diese Liste der finanzhilfeberechtigten Sorten darf nicht zu lang sein, soll dynamisch sein sowie jährlich angepasst werden können. Es sollen nur Flächen mit Remontierung berücksichtigt werden. Ebenfalls dürfen für Most- und Industrieobstanlagen keine Beiträge ausgerichtet werden.

Für Ihre Kenntnisnahme und die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen danken wir Ihnen. Für Fragen, Bemerkungen oder Auskünfte stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Markus Müller, Präsident

Entwurf

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Entwurf

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 35	Bewilligte Solaranlagen, die auf Obst- und Beerenkulturen aufgebaut werden, gelten als direktzahlungsberechtige landw. Nutzfläche.	Die Präzisierung wird ausdrücklich unterstützt.
Anhang 4 Voraussetzungen für Biodiversitätsförderflächen **A Biodiversitätsförderflächen**		
Ziff. 12.1.8	Hochstamm-Feldobstbäume mit einem Abstand von weniger als 10 m ab dem Stamm zu Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie Gewässern dürfen nicht mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden.	Der St. Galler Obstverband unterstützt die Änderung.
Anhang 7 Beitragsansätze		Es darf keine Beitragskürzung auf Vorrat stattfinden. Zuerst ist zu prüfen, ob nach der definitiven Anmeldung an die Produktionssystembeiträge immer noch ein Defizit an finanziellen Mitteln vorhanden ist.
Ziff. 2.1.1 und 2.1.2	2.1.1 Der Basisbeitrag beträgt 700.00 Franken pro Hektare und Jahr. 2.1.2 Für die Dauergrünflächen, die als Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe a, b, c, d oder g bewirtschaftet werden, beträgt der Basisbeitrag 300	Es darf keine Beitragskürzung auf Vorrat stattfinden. Zuerst ist zu prüfen, ob nach der definitiven Anmeldung an die Produktionssystembeiträge immer noch ein Defizit an finanziellen Mitteln vorhanden ist (siehe Begründung in den allgemeinen Bemerkungen).

Entwurf

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	Franken pro Hektare und Jahr.		
5.4 Beitrag für Verzicht auf Insektizid, Akarizid und Fungizid nach der Blüte bei Dauerkulturen	Beitrag für den Verzicht Insektizid, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen • Auf den Einsatz von Insektiziden, Akariziden und Fungizide muss ~~nach der Blüte~~ ab dem 30. Juni verzichtet werden (ausser bio-taugliche Wirkstoffe)	Das Produktionsrisiko ist mit dem geforderten Verzicht nicht tragbar, da der Obstbau im Gegensatz zu den Zuckerrüben und den Reben für eine wirtschaftliche Produktion auf eine makellose Tafelobstproduktion angewiesen ist und weil die Ersatzwirkstoffe die Substitutionskandidaten nicht vollwertig ersetzen können (Keine Ersatzprodukte für die Bekämpfung von Bakterienbrand, Kirschkernstecher; starke Einschränkungen in der Bekämpfung von Blattläusen; starke Einschränkung in der Bekämpfung der Pilzkrankheiten; sehr hoher Zusatzaufwand und sehr hohe Zusatzkosten, da um die gleiche Wirkung zu erzielen, Ersatzprodukte 2-3x öfters eingesetzt werden müssen). Die Beiträge sind zu tief, da das Produktionsrisiko und der Zusatzaufwand durch den Verzicht auf die geforderten Pflanzenschutzmittel sehr hoch sind. Verzicht von Fungizid ab 30. Juni. Die derzeitige Grenze BBCH-71 (Fruchtdurchmesser bis 10 mm) ist im nachhaltigen Obstbau nicht umsetzbar.	
5.5 Neue Produktionssysteme für Obstbau (Nachhaltigkeit Früchte)	Neue Massnahme für den Obstanbau: • Die Umsetzung der Branchenlösung "Nachhaltigkeit Früchte" wird als Produktionssystem anerkannt und kann eine Finanzierung nach sich ziehen. • Höhe des Beitrags pro Jahr: CHF 1'000.-/ha • Verpflichtungsdauer 2 Jahre	Die verschiedenen Produktionssysteme, die vom BLW und den Behörden vorgestellt wurden, bieten ausser bei den Herbiziden keine Anreize für Veränderungen. Die freiwillige Teilnahme an der Branchenlösung "Nachhaltigkeit Früchte" ermöglicht es Obstbaubetrieben, die Risiken von Pflanzenschutzmitteln zu reduzieren und damit auf dem ganzen Betrieb zu mehr Nachhaltigkeit beizutragen.	**v**

Entwurf

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	• Voraussetzung: Anerkennung als ÖLN und NHF-Betrieb. • Beitrag pro ha teilnehmende Fläche für Kernobst, Steinobst und Beeren. • Durchführung der Kontrollen (Visuelle NHF-Kontrolle und Aufzeichnung) keine zusätzlichen Kosten für den Bund.	
8.1 ÖLN-Regelung für die Spezialkulturen. 8.1.2 Folgende Fachorganisation	Folgende Fachorganisationen können spezifische ÖLN-Regelungen erarbeiten: b. Fachzentrum Anbau und Schutz der Kulturen (FZ A&SK) ~~Schweizerische Arbeitsgruppe für die integrierte Obstproduktion (SAIO~~);	Seit den 1.1.2023 sind die Aktivitäten der Schweizerischen Arbeitsgruppe für die Integrierte Obst- und Beerenproduktion (SAIO) in das Fachzentrum Anbau und Schutz der Kulturen integriert. Dies, um die grundlegenden Herausforderungen und Weiterentwicklungen in einem einzigen, breit abgestützten Gremium zu behandeln.
2.2.7 Obstbau	A Spezielle Düngervorschriften ~~der SAIO~~ des Fachzentrums Anbau und Schutz der Kulturen nicht eingehalten (Anh. 1 Ziff. 8) b. Unbewilligt andere Pflanzenschutzmittel als in der Liste ~~der SAIO~~ des Fachzentrums Anbau und Schutz der Kulturen aufgeführt verwendet (Anh. 1, Ziff. 8)	dito
2.2.8 Beerenbau	b. Spezielle Düngervorschriften des Fachzentrums Anbau und Schutz der Kulturen nicht eingehalten (Anh. 1 Ziff. 8) d. Unbewilligt andere Pflanzenschutzmittel als in der Liste ~~der SAIO~~ des Fachzentrums Anbau und Schutz der Kulturen aufgeführt eingesetzt (Anh. 1, Ziff. 8) g. Spezielle Pflanzenschutz-Vorschriften ~~der SAIO~~ des Fachzentrums Anbau und Schutz der Kulturen nicht eingehalten (Anh. 1 Ziff. 8)	dito

Entwurf

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 4, 12.1.5	Die Distanz zum Wald muss mindestens 10 m betragen, gemessen von der Stammmitte bis zur Bestockung	Der St. Galler Obstverband unterstützt die vorgeschlagene Änderung
Anhang 4, 12.2.5a	~~12.2.5a Die Distanz zwischen den einzelnen Bäumen muss mindestens betragen: a. Kernobst- und Steinobstbäume, ohne Kirschbäume: 8 m; b. Kirsch-, Nuss- und Kastanienbäume: 10 m.~~	Die Präzisierung lehnt der St. Galler Obstverband entschieden ab. Begründung: Der Kt. St. Gallen hat in der Wegleitung zum Vollzug der Biodiversitätsbeiträge Qualität II (Hochstamm Feldobstbäume) die Regelung, dass der Pflanzabstand innerhalb einer Reihe 6 m nicht unterschreiten darf. Unsere Lösung ist einfach und liess einen gewissen Spielraum offen für die Produzenten. Mit der Dichteregelung des Bundes sind dadurch keine unsinnigen Pflanzungen vorhanden. Die vorgeschlagene Änderung des Bundes soll nur für Neupflanzungen ab 1.1.24 gelten. Eine korrekte Registrierung der Bäume anlässlich der QII-Erstbeurteilung gewährleistet die Vollziehbarkeit der Übergangsbestimmung von Art. 115h. Bei Baumausfällen kann innerhalb der Reihe keine Neupflanzung mehr stattfinden, wenn sie die vorgeschlagene Distanz zwischen den Bäumen unterschreitet.

Entwurf

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Entwurf

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der St. Galler Obstverband begrüsst gewisse Anpassungen, fordert aber bei Art. 16 eine Präzisierung. Der moderne Anbau dieser Kulturen erfordert einen Witterungsschutz. Wenn dieser für die Produktion von Strom genutzt werden kann, führt dies zu einer Win-Win-Situation. Der St. Galler Obstverband befürwortet die vom Bundesrat und Parlament vorgesehenen gesetzlichen Änderungen zur Förderung der Anlagen. Er fordert, dass: 1. Flächen mit Agri-PV-Anlagen zur landwirtschaftlichen Nutzfläche gezählt werden, und 2. direktzahlungsberechtigt sind, wenn sie 3. den landwirtschaftlichen Ertrag nur „geringfügig“ beeinträchtigen oder Versuchs- und Forschungszwecken dienen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 16 Abs.1 Bst. f und Abs. 5	[1] Nicht als landwirtschaftliche Nutzfläche gelten: f. Flächen mit Solaranlagen. [5] Flächen mit Solaranlagen zählen zur landwirtschaftlichen Nutzfläche, wenn: a. die Solaranlagen eine der Voraussetzungen nach Artikel 32c Absatz 1 Buchstabe c der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 erfüllen; und b. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nachweist, dass: 1. es sich um eigene oder mit schriftlichem Vertrag gepachtete Flächen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a, d oder e handelt; und für die Solaranlagen rechtskräftige Baubewilligungen vorliegen.	Der SOV begrüsst diese Anpassung mit Vorbehalt. Sollten im Rahmen der aktuellen Energiedebatte das RPG und folglich die RPV angepasst werden, muss dieser Punkt in einem Jahr neu beurteilt und daher wieder ins Verordnungspaket aufgenommen werden. Ziel der Spezialgesetzgebung muss sein, dass Agri-PV gemäss Art. 32c RPV wie vorgeschlagen direktzahlungsberechtigte LN bleiben, dass aber allfällige neurechtliche, grossangelegte Freiflächen-Solaranlagen auf LN, deren Hauptzweckbestimmung die Energieproduktion und nicht mehr die Lebensmittelproduktion ist, zwar dem bäuerlichen Bodenrecht unterstellt bleiben, jedoch nicht mehr direktzahlungsberechtigt sind. Damit bleiben sie einerseits vor Bodenspekulation und andererseits vor Fehlanreizen bewahrt. ==> vgl. auch DZV Art. 35

Entwurf

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 17 Abs. 4	[4] Die Kantone führen ein Verzeichnis der angestammten und der übrigen Flächen im Ausland, die von einem Betrieb in der Schweiz bewirtschaftet werden.	Der SOV unterstützt diese Anpassung. Transparenz schafft Rechtssicherheit und hilft bei der Bekämpfung missbräuchlicher Importe.

Entwurf

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Entwurf

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Entwurf

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Entwurf

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Entwurf

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Entwurf

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Entwurf

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Entwurf

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Entwurf

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Entwurf

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Entwurf

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der St. Galler Obstverband lehnt kategorisch die Streichung von Art. 6 Abs. 4 strikt ab.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6 Abs. 1	[1] Der zuständige kantonale Dienst kann in Absprache mit dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) Gebiete ausscheiden, in denen die Häufigkeit des Auftretens von Erwinia amylovora (Burr.) Winsl. et al. auf Wirtspflanzen gering gehalten werden soll.	Wir begrüssen diese Möglichkeit.
Art. 6 Abs. 4	~~Aufgehoben~~ [4] Unabhängig davon, ob Gebiete nach Absatz 1 ausgeschieden werden, sind die Einfuhr, die Produktion und das Inverkehrbringen von Cotoneaster Ehrh., Photinia davidiana Cardot und Photinia nussia Cardot verboten.	Der St. Galler Obstverband lehnt diese Aufhebung strikt ab. Es ist inakzeptabel, dass das Verbot für die Einfuhr, die Produktion und das Inverkehrbringen bestimmter Wirtspflanzen des Feuerbrands aufgehoben wird. Das Verbot ist eine radikale Massnahme für ein grosses Problem. Es wäre unbegreiflich, dass zum einen Massnahmen zur Bekämpfung von Erwinia amylovora in der Schweiz umgesetzt werden müssen, während gleichzeitig die Verbreitung dieses Erregers über Importe nicht mehr kontrolliert wird. Ausserdem werden diese Wirtspflanzen in der Schweiz nicht gebraucht. Das Verbot in der geltenden Gesetzgebung hat es erlaubt, eine Verbreitung dieser Krankheit einfach und wirksam zu bremsen, die noch verheerendere Ausmasse hätte annehmen können.

Entwurf

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Anhang 5

Ziff. 21</td><td>~~Aufgehoben~~.

<table><tr><td>Ware</td><td>Zolltarifnummer</td><td>Drittländer, aus denen die Einfuhr verboten ist</td></tr><tr><td>21. Pflanzen von Cotoneaster Ehrh. Und Photinia davidiana (Dcne.) Cardot</td><td>ex 0602.9091

ex 0602.9099</td><td>Alle Drittländer</td></tr></table></td><td>Der St. Galler Obstverband lehnt diese Aufhebung ab.</td></tr>
<tr><td>Anhang 7</td><td>Spezifische Voraussetzungen, die bestimmte Waren für die Einfuhr aus bestimmten Drittländern zusätzlich erfüllen müssen

<table><tr><th>Waren</th><th>Zolltarifnummer[2]</th><th>Ursprung</th><th>Spezifische Voraussetzungen</th></tr><tr><td>42. Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, ausgenommen Propfreiser, Stecklinge, Pflanzen in Gewebekultur, Pollen und Samen, von Amelanchier Medik., Cotoneaster Medik., Aronia Medik., Crataegus L., Cydonia Mill., Malus Mill., Prunus L., Pyracantha M. Roem., Pyrus L. und Sorbus L.</td><td>ex 0602.2071
ex 0602.2072
ex 0602.2079
ex 0602.2081
ex 0602.2082
ex 0602.2089
ex 0602.9019
ex 0602.9091
ex 0602.9099</td><td>Kanada und Vereinigte Staaten von Amerika</td><td>Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen:
a. ununterbrochen in einem Gebiet gestanden haben, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Massnahmen als frei von Saperda candida Fabricius anerkannt wurde, was im Pflanzengesundheitszeugnis in der Rubrik «Zusätzliche Erklärung» angegeben ist;
oder
b. vor der Ausfuhr mindestens zwei Jahre lang oder, sofern die Pflanzen jünger als zwei Jahre sind, ununterbrochen an einem Erzeugungsort gestanden haben, der nach einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Massnahmen als frei von Saperda candida Fabricius anerkannt ist:
i. der bei der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert ist und von dieser überwacht wird,
und
ii. der zweimal jährlich zu den am besten geeigneten Zeitpunkten des Jahres für den Nachweis des betreffenden Schadorganismus amtlich auf Anzeichen von Saperda candida Fabricius untersucht wurde,</td></tr></table><table><tr><th>Waren</th><th>Zolltarifnummer[2]</th><th>Ursprung</th><th>Spezifische Voraussetzungen</th></tr><tr><td></td><td></td><td></td><td>und
iii. wo die Pflanzen:
– auf einer insektensicheren Produktionsfläche zum Schutz gegen die Eintragung von Saperda candida Fabricius gestanden haben,
oder
– auf einer von einer mindestens 500 m breiten Pufferzone umgebenen Produktionsfläche unter Anwendung geeigneter Präventivbehandlungen angezogen wurden, deren Befallsfreiheit von Saperda candida Fabricius durch jährlich zu geeigneten Zeitpunkten durchgeführte amtliche Erhebungen bestätigt wurde,
und
iv. wo die Pflanzen unmittelbar vor der Ausfuhr gründlich auf Saperda candida Fabricius, vor allem im Stamm der Pflanzen, kontrolliert wurden, gegebenenfalls durch destruktive Probenahme.</td></tr></table></td><td>Der St. Galler Obstverband lehnt die Aufhebung des Einfuhrverbots für Cotoneaster Ehrh., Photinia davidiana Cardot und Photinia nussia Cardot ab.</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td></tr>
</table>

Entwurf

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Entwurf

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Entwurf

Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
(Verordnung nicht in Vernehmlassung) Strukturverbesserungsmassnahmen haben in der Landwirtschaft und im Obstbau einen hohen Stellenwert.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang: 3.2 Reduktion der Schadstoffbelastung 3.2.2. Spezifische Bestimmungen f. Das BLW bestimmt die finanzhilfeberechtigten Sorten, veröffentlicht diese und aktualisiert die Liste laufend entsprechend den neusten Erkenntnissen aus der Wein- und Obstbranche (Schweizer Obstverband/Swisscofel) sowie ~~und~~ der Forschung g. Die Remontierung ~~Pflanzung~~ von Tafelobstanlagen (Stein- und Kernobstsorten) sowie Beeren wird nur unterstützt, wenn es sich dabei um Obstanlagen nach Artikel 22 Absatz 2 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 handelt, wobei Most- und Industrieobstanlagen nicht unterstützt werden.		**f. Liste der Sorten**: Der Begriff «robust» ist genauer zu definieren. Das BLW darf die finanzhilfeberechtigten Sorten nur unter der Weisung der Obst- und Beerenbranche (Schweizer Obstverband und Swisscofel) bestimmen. In diesem Bereich sind die Marktchancen sowie die Wirkung der Resistenz zu berücksichtigen. Der Schweizer Obstverband und seine Handelspartner haben die Vorstudie QuNaV-Projekt «Robuste und resistente Kernobstsorten für morgen» deponiert. Es muss sich hierbei um Sorten handeln, die in erster Linie resistent, bzw. tolerant gegenüber Krankheitserregern sind, damit der Einsatz von PSM reduziert werden kann sowie vermarktbar sind. Die Liste soll kurz, dynamisch und jährlich anpassbar sein. **g. Anbaufläche:** Die Beiträge sind **nur für die Remontierung** von robusten Sorten und sollen nur im Rahmen der Lebensmittelproduktion und der Tafelobstproduktion verfügbar sein. Sie sollte sich nur für vorhandene Obstflächen gemäss Angabe auf obst.ch beschränken. Der Anbau von Most- und Industrieobstanlagen ist von dieser Massnahme auszuschliessen, da dies durch eine staatliche Stützungsmassnahme zur Überschussproduktion führen würde und die anderen staatlichen Bundesmassnahmen zur Förderung der

Entwurf

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Biodiversität im Obstbau konkurrenzieren. Die Anstrengungen der Branche für das Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage sowie die Markteinführung von robusten Sorten sollte koordiniert und unterstützt sein.

Entwurf

Entwurf

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	St. Gallischer Schafzuchtverband (SZV SG)
Adresse / Indirizzo	Magdenauerstrasse 2 9230 Flawil
Datum / Date / Data	25.04.2023

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12) ... 4

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 6

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16) ... 39

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur le terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) ... 47

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20) ... 51

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171) ... 52

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ... 76

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341) ... 87

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ... 91

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) ... 92

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) ... 96

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) ... 100

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) ... 102

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) ... 103

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201) ... 116

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) ... 118

Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 123

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Das landwirtschaftliche Verordnungspaket, das am 24. Januar 2023 in die Vernehmlassung geschickt wurde, schlägt eine Reihe technischer Anpassungen vor, die für die betroffenen Betriebe weitreichende Auswirkungen haben werden.

Mit einer Umlagerung der Direktzahlungen wird eine wesentliche Anpassung des Systems vollzogen. Die Produktionssystembeiträge sollen von CHF 503 Millionen im Jahr 2022 (provisorische Zahlen des Agrarberichts 2022) auf CHF 736 Millionen im Jahr 2024 steigen. Diese Erhöhung wird hauptsächlich durch eine Senkung der Versorgungssicherheitsbeiträge finanziert. Die Bauernfamilien müssen somit neue Leistungen umsetzen, bekommen aber nicht mehr Direktzahlungen, und dies in einem labilen wirtschaftlichen Umfeld. Von der Inflation geprägt führt dies wiederum zu steigenden Produktionskosten. Somit wird mit dieser Umlagerung nicht nur die Versorgungssicherheit geschwächt, sondern auch das landwirtschaftliche Einkommen, weshalb der SZV SG dieses Vorgehen kritisiert.

In diesem Sinne bittet der SZV SG den Bund, die angekündigten Umlagerungen der Direktzahlungen im Laufe des Jahres anhand des effektiven Finanzbedarfs gemäss den definitiven Anmeldungen für die neuen Produktionssystembeiträge, insbesondere in Bezug auf den Versorgungssicherheitsbeitrag, den BTS-Beitrag und den Beitrag für längere Nutzungsdauer, anzupassen.

Im Hinblick auf diese Änderung, die sich auf viele Landwirtschaftsbetriebe auswirken und grosse Anpassungen erfordern wird, bittet der SZV SG den Bund ebenfalls, das Direktzahlungssystem stabiler zu machen und bis zur nächsten AP keine grösseren Änderungen mehr einzuführen.

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SZV SG wird die Stellungnahme der Schweizerischen Vereinigung der AOP-IGP berücksichtigen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7 Abs. 2 Bst. d	[2] Es kann auch folgende Angaben enthalten: d. die Beschreibung des Beitrags der Ursprungsbezeichnung oder der geografischen Angabe zur nachhaltigen Entwicklung.	
Gliederungstitel vor Art. 14a	Abschnitt 2a Vorübergehende Aussetzung einzelner Bestimmungen des Pflichtenhefts	
Art. 14a	[1] Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) kann in folgenden Fällen auf dem Verordnungsweg eine vorübergehende Aussetzung einzelner Bestimmungen des Pflichtenhefts, die in Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben c und d dieser Verordnung aufgeführt sind, bewilligen: a. bei aussergewöhnlichen Naturereignissen, die dazu führen, dass bestimmte Aspekte des Pflichtenhefts während eines bestimmten Zeitraums nicht erfüllt werden können; b. bei Behördenentscheiden, die sich auf eidgenössisches oder kantonales Recht stützen, namentlich im Bereich Gesundheit oder Pflanzengesundheit, wodurch die Einhaltung der Bestimmungen des Pflichtenhefts während	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	eines bestimmten Zeitraums verhindert wird. [2] Die Gruppierung reicht das Begehren um vorübergehende Aussetzung beim BLW ein. Dem Begehren ist der Nachweis, dass es von der Vertreterversammlung der Gruppierung angenommen worden ist, beizulegen. [3] Die Gruppierung muss nachweisen, dass die vorübergehende Aussetzung keine direkten Auswirkungen auf die wesentlichen physischen, chemischen, mikrobiologischen oder organoleptischen Haupteigenschaften des Produkts oder auf seine besondere Form hat. [4] Das WBF kann weitere Bedingungen und Auflagen für die vorübergehende Aussetzung von Bestimmungen festlegen. Es kann namentlich: a. die Aussetzung auf einen Teil des geografischen Gebiets beschränken; b. verlangen, dass die Gruppierung geeignete Massnahmen ergreift, um die Öffentlichkeit oder die Endkonsumentinnen und -konsumenten über die vorübergehend ausgesetzten Bestimmungen zu informieren.	
Gliederungstitel vor Art. 15	Abschnitt 2b Löschungsverfahren	

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SZV SG weist insbesondere auf folgende Punkte hin:

- Eine Kürzung auf Vorrat ist nicht akzeptierbar. Der SZV SG fordert, dass nach der definitiven Anmeldung an die neuen Produktionssystembeiträge, die finanziellen Mittel erneut überprüft werden und höchstens dort gekürzt wird, wo es nicht anders umsetzbar ist. Eine vorgängige Kürzung der Direktzahlungen, die direkt einkommenswirksam für die Bauernfamilien ist, kann nicht akzeptiert werden.
- Beispiel: Ein 30ha-Betrieb mit 40 Milchkühen inkl. Aufzucht und Futterbau in der Talzone verliert durch die Kürzung des Basisbeitrag 2`895.- CHF. Hinzu kommt eine Kürzung des QI-Beitrags von bis zu 630.- CHF und des BTS-Beitrages von 850.- CHF. Dies ergibt eine Reduktion der Direktzahlungen von 4`400.- CHF pro Jahr. Zu beachten ist, dass der Betrieb bereits durch die Basisbeitrags-Kürzung von 900.- CHF auf 700.- auf den 1. Januar 2023 5`500.- CHF weniger Direktzahlungen erhält. Dies führt zu einer Reduktion des landwirtschaftlichen Einkommens dieses Betriebes.
- Es ist davon auszugehen, dass die Beteiligung nach der definitiven Anmeldung noch abnehmen wird. In vielen Kantonen wurden die LandwirtInnen animiert, sich für die neuen Programme anzumelden und dann erst im Frühjahr zu entscheiden, ob sie definitiv teilnehmen möchten oder nicht.
- Im Hinblick auf den Handlungsbedarf beim Wolf braucht es für den Herdenschutz entsprechende Mittel. Es ist nicht akzeptabel, bereits unzureichende Beiträge zur Finanzierung von neuen Massnahmen zu nutzen, wie dies bei der Kürzung des Sömmerungs-Beitrags für Schafe der Fall ist. Der SZV SG fordert, dass der Herdenschutz mit Mitteln des BAFU und nicht mehr über den landwirtschaftlichen Kreditrahmen finanziert wird.
- Der SZV SG verlangt, dass für eine angemessene Bedeckung des Bodens die 80-Prozent-Regel für die gesamte offene Ackerfläche und nicht für jede einzelne Hauptkultur umzusetzen ist. Dies ist im Hinblick auf eine praxisgerechte Umsetzung gerechtfertigt.

Bei der Umsetzung der neu verlangten 3.5% BFF auf Ackerflächen muss möglichst vermieden werden, dass zu diesem Zweck bereits auf dem Betrieb vorhandene wertvolle BFF Q2 dem Verlagerungsziel des Bundes zum Opfer fallen. Unter dem Strich wäre für die Biodiversität dann nichts erreicht. Pioniere, die schon vor Jahren stark in die Biodiversität investiert haben, werden einmal mehr für ihre Vorreiterrolle bestraft. Den Kantonen soll daher die Möglichkeit gegeben werden, wertvolle BFF-Typen wie Q2 Wiesen und Q2 Hecken auf ehemaligem Ackergebiet auf Gesuch des Betriebs für die Erfüllung der neuen Auflage anzuerkennen und an den 3.5% anzurechnen. Der SZV SG fordert die Verschiebung der ÖLN-Anforderungen vom 01.01.20204 auf den 01.01.2025. Die Betriebe können im Jahr 2023 und 2024 erste Erfahrungen mit den neuen Elementen machen. In der gewonnenen Zeit soll die Berechnungsgrundlage für die 3.5% BFF Flächen überprüft und korrigiert werden. Zudem soll die 3.5%-BFF- auf-Ackerfläche-Regelung für Betriebe mit Grassamenvermehrung nicht verpflichtend sein. Der Isolationsabstand zu unerwünschten Pollenquellen kann nämlich nicht mehr eingehalten werden und nicht tolerierte Gräserarten etablieren sich in den Vermehrungsflächen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 14 Abs. 2 Einleitungssatz	[2] Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben a–k, n, p und q	Der SZV SG unterstützt die Aufnahme des Buchstabens q

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	sowie 71b und nach Anhang 1 Ziffer 3 sowie Bäume nach Artikel 55 Absatz 1bis, wenn diese Flächen und Bäume:	«Getreide in weiter Reihe».
Art. 21 Pufferstreifen	Entlang von oberirdischen Gewässern, Waldrändern, Wegen, Hecken, Feld- und Ufergehölzen und Inventarflächen ~~nach den Artikeln 18a und 18b NHG, ohne ausgeschiedene Pufferzonen,~~ sind Pufferstreifen nach Anhang 1 Ziffer 9 anzulegen.	Der Gewässerraum ist per se eine Pufferzone. Das Anlegen eines Pufferstreifens entlang des Gewässerraums ist darum unnötig. Solange eine Fläche nicht nach Art. 15 Abs. 2 DZV verbindlich ausgeschieden ist, besteht rechtlich keine Verpflichtung diese Fläche besonders zu behandeln. Darum ist dort auch kein Pufferstreifen anzulegen. Die Kriterien zur Bestimmung der Flächendimension eines NHG-Objektes haben sich im Laufe der Jahre verändert. Besonders in der Anfangszeit wurde nicht speziell zwischen dem Schutzobjekt per se und der umgebenden Pufferfläche unterschieden. Bei späteren Revisionen und trotz höherem Kenntnisstand, wurden Schutzpläne oft nur sehr behutsam angepasst. Die Ausgangslage ist darum nicht bei allen NHG-Objekten gleich und muss darum erst von den Kantonen geklärt werden.
Anhang 1 Ziffer 9.6 und 9.7	Ändern und Vorschlag Art. 21 Abs. 2DZV im Wortlaut zu übernehmen: 2 Kein Pufferstreifen ist anzulegen: a. entlang von rechtsgültig ausgeschiedenen Gewässerraumen nach Art. Und dort, wo gemäss darauf verzichtet wurde; b. entlang von noch nicht gemäss Art. 15 Abs. 2 ausgeschiedenen Flächen; c. Wenn rechtlich zweifelhaft ist, ob eine nach Art. 15	Es braucht eine Differenzierung der Flachmoore, Trockenwiesen und -weiden sowie Amphibienlaichgebieten. Dafür zuständig ist die kantonale Fachstelle für Naturschutz. Die Ausscheidung eines 6m Pufferstreifens entlang von Inventarflächen ist eine materielle Änderung zur bisherigen Anforderung der DZV. Bisher war keine Minimalbreite festgelegt und es gab dafür keinen Kontrollpunkt. Grundsätzlich ist ein Pufferstreifen mit klarer Mindestbreite zu begrüssen, solange dies nur bei verbindlich ausgeschiedenen Inventaren erfolgt. Die verbindliche Ausscheidung der Inventare und ei-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Abs. 2 verbindlich ausgeschiedene Fläche Pufferflächen umfasst oder nicht	nes Puffers liegt jedoch bei den Kantonen und muss mit einem rechtlichen Gehör für die Betroffenen verbunden sein. Dies stattdessen über die Direktzahlungen zu lösen, ist rechtlich nicht haltbar. Dass Flächen in Pufferzonen zur Aufwertung umgebrochen werden dürfen, begrüssen wir.
Art. 29 Abs. 4–8	[4] Zur Weidepflege und zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen ist das Mulchen zulässig, wenn: ~~a. der Eingriff frühestens ab dem 15. August erfolgt;~~ ~~b. die Gras- und Krautnarbe intakt bleibt; und~~ ~~c. keine Flächen betroffen sind, die nach dem NHG geschützt sind.~~ ~~[5] Zur Entbuschung von Flächen ist das Mulchen mit einer vorgängigen Bewilligung des Kantons zulässig. Der Kanton hört die zuständigen kantonalen Fachstellen für Naturschutz, Forst und Wildhut vor Erteilung einer Bewilligung an und kann vom Bewirtschafter oder von der Bewirtschafterin ein Gutachten einer Beratungsstelle verlangen.~~ ~~[6] Die Bewilligung muss folgende Auflagen enthalten:~~ ~~a. Der Eingriff erfolgt frühestens ab dem 15. August.~~ ~~b. Höchstens 10 Prozent der bearbeiteten Bodenoberfläche sind nach dem Eingriff beschädigt.~~ ~~c. Die Fläche weist nach dem Eingriff ein Mosaik von Anteilen offener Weide und Sträuchern auf, wobei die Sträucher auf mindestens 1 Are pro 10 Aren stehen gelassen worden sind.~~ ~~[7] In begründeten Fällen kann der Kanton von den Auflagen~~	Das Mulchen war bisher auch auf Sömmerungsflächen zulässig und wurde nach guter landwirtschaftlicher Praxis in Eigenverantwortung durchgeführt. Diese Regelung hat sich bewährt. Das geplante Vorgehen mit einem aufwändigen und administrativ nicht verantwortbaren Bewilligungsverfahren können wir nicht unterstützen. Der gezielte Einsatz mit Mulchgeräten in bereits stark verbuschten Flächen ist mit den vorgeschlagenen Einschränkungen in der Praxis nicht umsetzbar (Gelände) und auch nicht wirtschaftlich. Die Zunahme der Verbuschung kann nicht mit kleinflächigen Eingriffen, sondern nur mit einer ausreichenden Bestossung gestoppt werden. Wir schlagen vor, den wesentlich effizienteren und auch nachhaltigen Einsatz von Ziegenherden zu unterstützen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~abweichen.~~ ~~[8] Das Mulchen nach Absatz 5 ist höchstens zwei Jahre in Folge auf derselben Fläche zulässig. Danach ist mit einer angepassten Weideführung eine nachhaltige Bewirtschaftung sicherzustellen. Ein erneutes Mulchen darf frühestens nach acht Jahren erfolgen.~~	
Art. 35 Abs. 1–3	[1] Die zu Beiträgen berechtigende Fläche umfasst die landwirtschaftliche Nutzfläche nach den Artikeln 14, 16 Absätze 3 und 5 sowie 17 Absatz 2 LBV. [2] Kleinstrukturen innerhalb von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz Buchstaben a–c, e–k, n, p und q berechtigen bis zu einem Anteil von höchstens 20 Prozent an der Fläche zu Beiträgen. Kleinstrukturen auf Waldweiden (Art. 55 Abs. 1 Bst. d) und artenreichen Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet (Art. 55 Abs. 1 Bst. o) werden gemäss der Erhebungsmethodik nach Artikel 59 Absatz 2 angerechnet. Als Kleinstrukturen gelten Strauchgruppen, Einzelsträucher, Asthaufen, Streuehaufen, Wurzelstöcke, Wassergräben, Tümpel, Teiche, Ruderalflächen, Steinhaufen, Steinwälle, Trockenmauern, Felsblöcke und offene Bodenstellen. [2bis] Aufgehoben [3] Rückzugsstreifen auf extensiv genutzten Wiesen (Art. 55 Abs. 1 Bst. a), auf wenig intensiv genutzten Wiesen (Art. 55 Abs. 1 Bst. b) sowie auf Uferwiesen (Art. 55 Abs. 1 Bst. g) berechtigen bis zu einem Anteil von höchstens 20 Prozent an der Wiesenfläche zu Beiträgen.	Der SZV SG begrüsst diese Anpassung. Der maximal zulässige Anteil an Kleinstrukturen auf BFF als auch von Rückzugsstreifen wurde von max. 10% auf max. 20% vereinheitlicht. Dies führt zur Klarheit für die Bewirtschaftenden sowie für den Vollzug.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 47 Abs. 2 Bst. a und 3	[2] Er wird für folgende Kategorien festgelegt: a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung, pro NST; [3] Aufgehoben	Der SZV SG begrüsst diese Anpassung.
Art. 47a Zusatzbeitrag für die Milchproduktion	Für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen wird zum Beitrag nach Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe d ein Zusatzbeitrag für die Milchproduktion ausgerichtet.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Art. 47b Zusatzbeitrag für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen	[1] Für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen wird zum Beitrag nach Artikel 47 ein Zusatzbeitrag für Tiere ausgerichtet, die auf Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben gehalten werden, die zumutbar schützbar sind. Als zumutbar schützbar gelten Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe, bei denen der Kanton gestützt auf Artikel 10quinquies der Jagdverordnung vom 29. Februar 1988 das Ergreifen von Schutzmassnahmen als zumutbar erachtet. [2] Der Zusatzbeitrag wird für folgende Kategorien ausgerichtet: a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung oder in Umtriebsweide; b. Milchschafe; c. Ziegen; d. Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, bis 365 Tage alt. [3] Der Zusatzbeitrag wird ausgerichtet, wenn:	Der hier vorgeschlagene Artikel 47b gehört in die Jagdverordnung, weil auch die Anforderungen an den Beitrag in Art. 10 quinquies der JSV definiert sind. Diese Beiträge sind durch Mittel des BAFU und nicht als dem Kreditrahmen der Landwirtschaft zu finanzieren. Der SZV SG unterstützt den Zusatzbeitrag für Alpen, die Herdenschutzmassnahmen umsetzen. An den Zusatzbeitrag ist keine Einschränkung auf Alpen, die als zumutbar schützbar gelten, zu knüpfen. Diese Bestimmung ist lediglich bei der Umsetzung der Jagdverordnung anzuwenden. Die Eigenverantwortung der Alpbewirtschafter ist zu stärken. Auf ein Bewilligungsverfahren eines einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzeptes ist zu verzichten. Das Herdenschutzkonzept ist im Rahmen der ordentlichen Alpkontrollen vorzuweisen. Im Rahmen der administrativen Vereinfachung ist auf Ausrichtung von weiteren Beiträgen wie z.B. Zaunmaterial künftig zu verzichten. Es sollten weiterhin Beiträge an Notfallsets

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. Schutzmassnahmen nach Artikel 10quinquies der Jagdverordnung umgesetzt werden; b. ein einzelbetriebliches Herdenschutzkonzept eingehalten wird; und c. alle Tiere einer Tierkategorie nach Absatz 2 nach dem Herdenschutzkonzept geschützt werden. 4 Das Herdenschutzkonzept muss aufzeigen, mit welchen betrieblichen und technischen Massnahmen und Vorkehrungen eine oder mehrere Tierkategorien während der Sömmerungszeit vor Grossraubtieren geschützt werden können. Es muss vom Kanton bewilligt werden. Der Kanton überprüft die Einhaltung des Konzepts.	und Herdenschutzmaterial der kantonalen Herdenschutzberatung bereitgestellt werden. Die Anforderungen an den Beitrag sind insbesondere im administrativen Bereich zu vereinfachen. Die Erstellung dieser schriftlichen, einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepte ist abzugelten.
Art. 49 Sachüberschrift und Abs. 3	Festsetzung der Beiträge 3 Die Zusatzbeiträge nach den Artikeln 47a und 47b werden für die effektive Bestossung in NST festgelegt.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Art. 57 Abs. 4	4 Für Biodiversitätsförderflächen nach den Absätzen 1 Buchstabe d und für Bäume nach Absatz 1bis Buchstabe b können die Kantone die Verpflichtungsdauern für Beiträge der Qualitätsstufen I und II sowie für den Vernetzungsbeitrag nach Artikel 61 auf derselben Fläche aufeinander abstimmen. Die Bewirtschaftenden haben in diesem Fall die Möglichkeit von laufenden Verträgen zurückzutreten.	Der SZV SG unterstützt den Antrag bedingt. Entscheidet sich der Kanton für eine Synchronisierung der Verpflichtungsdauer der Beiträge QI, QII und der Vernetzung auf einer Fläche muss die Landwirtin, der Landwirt die Möglichkeit haben von den laufenden Verträgen zurückzutreten. Die Umsetzung der Synchronisation darf keine Pflicht sein.
Art. 58 Abs. 7, 8 und 10	7 Der Einsatz von Steinbrechmaschinen ist nicht zulässig. Das Mulchen ist nur zulässig auf Säumen auf Ackerland, Bunt- und Rotationsbrachen, Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt und auf den Baumscheiben von auf Biodiversitätsförderflächen stehenden Bäumen sowie auf artenrei-	Der SZV SG begrüsst diese Anpassung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	chen Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet gemäss den Vorschriften nach Artikel 29 Absätze 4–8. [8] Aufgehoben [10] Zur mechanischen Bekämpfung von Problempflanzen kann der Kanton Ausnahmen von den Bewirtschaftungsvorgaben oder eine Beweidung bewilligen.	
Art. 58a Besondere Bestimmungen für Saatmischungen	[1] Für Ansaaten von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben h, i und k dürfen nur die für die jeweilige Biodiversitätsförderfläche geeigneten Saatmischungen nach Anhang 4a Buchstabe B verwendet werden. [2] Das BLW nimmt Saatmischungen für Biodiversitätsförderflächen in Anhang 4a Buchstabe B auf. Dabei berücksichtigt es den ökologischen und agronomischen Nutzen, die Risiken und die Methodik gemäss den Kriterien in Anhang 4a Buchstabe A. Die Gewichtung der Kriterien richtet sich nach der Zielsetzung und dem Einsatzbereich der Saatmischung. ~~Das BLW hört vorgängig das BAFU an~~. [3] Die Zusammensetzung der geeigneten Saatmischungen werden vom BLW jeweils per 1. Januar veröffentlicht. [4] Das BLW kann Änderungen der Zusammensetzung von Saatmischungen für die Anwendung auf einzelnen landwirtschaftlichen Betrieben bewilligen, insbesondere zur besseren Biodiversitätsförderung oder zur Vermeidung von agronomischen Problemen ~~in der Fruchtfolge~~. [5] Für Ansaaten von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben a–e, g und o sind lokale Heugras- oder Heudruschsaaten von langjährig bestehendem Dauer-	Der SZV SG begrüsst grundsätzlich den ergänzenden Art. 58a. Zu Abs. 2: Die Kriterien für die Saatgutmischungen sind genügend detailliert ausgelegt. Es ist unnötig, ein zweites Bundesamt in den Prozess zu involvieren. Zu Abs. 4: Probleme können nicht nur in Bezug auf die Fruchtfolge anfallen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	grünland den standardisierten Saatmischungen vorzuziehen.	
Art. 59 Abs. 1bis –4	[1bis] Handelt es sich bei den Biodiversitätsförderflächen um Flachmoore, Trockenwiesen und -weiden oder Amphibienlaichgebiete, die Biotope von nationaler Bedeutung nach Artikel 18a NHG sind, so wird davon ausgegangen, dass die floristische Qualität oder die für die Biodiversität förderlichen Strukturen vorhanden sind. [2] Das BLW kann nach Anhörung des BAFU Weisungen erlassen, wie die floristische Qualität und die für die Biodiversität förderlichen Strukturen überprüft werden. [3] Die Kantone können andere Grundlagen für die Bewertung der floristischen Qualität und der für die Biodiversität förderlichen Strukturen verwenden, sofern diese vom BLW nach Anhörung des BAFU als gleichwertig anerkannt wurden. Ausgenommen davon sind die Grundlagen für die Bewertung der floristischen Qualität im Sömmerungsgebiet. [4] Für Flächen, die mehr als einmal jährlich geschnitten werden, kann der Kanton frühere Schnittzeitpunkte festsetzen, sofern es die floristische Qualität erfordert.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Art. 62 Abs. 5	[5] Für Flächen, für die ein Vernetzungsbeitrag ausgerichtet wird, können von den Anforderungen der Qualitätsstufe I abweichende Vorschriften festgelegt werden, wenn dies aufgrund der Zielarten erforderlich ist. Die Vorschriften sind zwischen dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin und dem Kanton schriftlich zu vereinbaren~~, wobei die kantonale Fachstelle für Naturschutz einbezogen werden muss~~.	Der SZV SG unterstützt grundsätzlich die Änderung. Zu Abs. 2: Der Einbezug der kantonalen Fachstelle für Naturschutz bietet einen unnötigen Mehraufwand.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 71a, Abs. 1 Bst. b	Antrag Änderung: [1]Der Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen wird pro Hektare ausgerichtet und abgestuft nach den folgenden Hauptkulturen: a. Raps, Kartoffeln ~~und Freiland-Konservengemüse~~; b. Spezialkulturen, Freiland-Konservengemüse und ~~ohne die~~ Wurzeln der Treibzichorie ohne Tabak; c. Hauptkulturen der übrigen offenen Ackerfläche	Dies Artikel ist in den aktuellen Änderungen nicht aufgeführt, benötigt jedoch eine Anpassung. Die Wurzel der Treibzichorie (Chicoréewurzel), wird im erwähnten Artikel nicht als Spezialkultur gewertet. Sie wird als explizite Ausnahme erwähnt. In der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung ist betreffend der Chicoréewurzel, keine spezielle Kategorisierung erwähnt. Da das Endprodukt (Chicorée) ein Gemüse ist muss der Wurzelanbau vollumfänglich zum Gemüse und somit den Spezialkulturen gezählt werden. Im Pflanzenschutzmittelverzeichnis werden Produkte für den Wurzelanbau von Chicorée der Kategorie G (Gemüse) zugeordnet, was eine Klassifizierung als Gemüse nochmals unterstreicht. Es ist nicht nachvollziehbar, wieso für Chicorée nicht der Beitragsansatz von Gemüse gilt. Es ist ebenfalls nicht nachvollziehbar, warum Freiland-Konservengemüse als Ackerkulturen gehandhabt werden und somit von diesem Beitrag ausgeschlossen werden. Die Reduktion des Herbizideinsatzes ist auch hier möglich und deshalb mit einem Beitrag wie beim einjährigen Freilandgemüse zu unterstützen.
Art. 71b Abs. 5, 5[bis], 5[ter], 5[quater], 7, 7[bis], 8 Einleitungssatz und 13	[5] Für Ansaaten von Nützlingsstreifen dürfen nur die für den jeweiligen Einsatzbereich geeigneten Saatmischungen nach Anhang 4a Buchstabe B verwendet werden. [5bis] Das BLW nimmt die Saatmischungen für Nützlingsstreifen in Anhang 4a Buchstabe B auf. Dabei berücksichtigt es den ökologischen und agronomischen Nutzen, die Risiken und die Methodik gemäss den Kriterien in Anhang 4a Buchstabe A. Die Gewichtung der Kriterien richtet sich nach der	Der SZV SG begrüsst die Ergänzungen grundsätzlich. Zu Abs. 5[bis]: Die Kriterien für die Saatgutmischungen sind genügend detailliert ausgelegt. Es ist unnötig, ein zweites Bundesamt im Prozess zu involvieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Zielsetzung und dem Einsatzbereich der Saatmischung. ~~Das BLW hört vorgängig das BAFU an.~~ 5ter Die Zusammensetzungen der geeigneten Saatmischungen werden vom BLW jeweils per 1. Januar veröffentlicht. 5quater Das BLW kann Änderungen der Zusammensetzung von Saatmischungen für die Anwendung auf einzelnen landwirtschaftlichen Betrieben bewilligen, insbesondere zur besseren Biodiversitätsförderung oder zur Vermeidung von Problemen in der Fruchtfolge. 7 Sie müssen in folgender Frequenz angesät werden: a. Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche: 1. einjährige Nützlingsstreifen: jährlich neu, 2. mehrjährige Nützlingsstreifen: jedes fünfte Jahr neu; b. Nützlingsstreifen in Dauerkulturen: jedes fünfte Jahr neu. 7bis Der Kanton kann eine Verlängerung des mehrjährigen Nützlingsstreifens bewilligen, wenn der Standort geeignet ist. 8 Die Nützlingsstreifen müssen bedecken: 13 Bei grossem Unkrautdruck kann pro Jahr ~~im ersten Standjahr~~ ein oder zwei Reinigungsschnitte vorgenommen werden.	Zu Abs. 13: Bei zu grossem Unkrautdruck muss die Möglichkeit bestehen flexibel und unabhängig vom Standort Reinigungsschnitte durchzuführen.
Art. 71c Beitrag für eine angemessene Bedeckung des	1 Der Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens wird pro Hektare ausgerichtet für:	Die derzeitig angewendete Regelung ist zu komplex, nicht praxistauglich und stellt insbesondere Betriebe mit Acker- und Gemüsekulturen vor Schwierigkeiten, welche dem Bo-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Bodens	a. folgende Hauptkulturen auf offener Ackerfläche: 1. einjähriges Freilandgemüse, mit Ausnahme von Freiland-Konservengemüse, einjährige Beeren sowie einjährige Gewürz- und Medizinalpflanzen; 2. übrige Hauptkulturen auf offener Ackerfläche; b. Reben. 2 Der Beitrag für Hauptkulturen auf offener Ackerfläche wird ausgerichtet: a. bei den Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 1: wenn gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der entsprechenden Fläche mit einer Kultur oder einer Zwischenkultur bedeckt sind; b. bei den übrigen Hauptkulturen auf der offenen Ackerfläche, wenn auf 80 Prozent der Flächen~~, auf denen die Hauptkultur~~ mit Ernte vor dem 1. Oktober, ~~geerntet wird~~: 1. nach deren Ernte innerhalb von sieben Wochen eine weitere Kultur, eine Winterkultur, Zwischenkultur oder Gründüngung angelegt wird, wobei Untersaaten als Kulturen zählen, und 2. wenn bis zum 15. Februar des folgenden Jahres auf diesen Flächen keine Bodenbearbeitung erfolgt, wobei Flächen auf denen noch eine Winterkultur angelegt wird, ausgenommen sind. 3 Der Beitrag für Reben wird ausgerichtet, wenn gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der Rebfläche begrünt sind.	den teilweise auch Schaden können. Insbesondere im Wechsel zwischen Acker- und Gemüsekulturen sind die Bedingungen undurchsichtig und nur schwer zu erfüllen. So müsste zum Beispiel bei Ackerkulturen welche nach dem 30.9 geerntet werden eine Einsaat erfolgen, wenn im kommenden Jahr Freilandgemüse als Hauptkultur folgt, obwohl dies von den Regelungen für den Ackerbau gar nicht erforderlich ist. Dies kann bei sehr spät geernteten Kulturen wie z.B. Chicorée oder Lagerkarotten zu teilweise bodenschädigenden Einsaaten im November oder Dezember führen, nur damit im folgenden Jahr die Bedingungen der Bodenbedeckung erfüllt werden. Zudem stellt die Bedingung von "immer" 70% bedecktem Boden auf Kulturen mit einjährigem Freilandgemüse (sowie Beeren und Medizinalpflanzen) weiterhin ein unüberbrückbares Hindernis dar, wenn eine grosse Parzelle von mehr als 30% der Freilandgemüsefläche (z.B. Karotten) innerhalb weniger Stunden (wie im Gemüsebau mittlerweile üblich) geerntet wird. Der Ansatz, eine angemessene Bodenbedeckung an Kulturen und Anbauverfahren festzumachen, erscheint nach wie vor wenig praktikabel. Die Landwirte wählen die Kulturen nach den Bedürfnissen des Marktes und richten sich beim Anbau nach den Boden- und Witterungsverhältnissen. Dem kann der gewählte Ansatz für eine angemessene Bodenbedeckung nicht gerecht werden. Gegebenenfalls ist auch die Wiedereinführung und Anpassung des alten Bodenschutzindexes zu prüfen. Die Argumente des BLW im Text zur Vernehmlassung auf Seite 23 weisen lediglich auf administrative Hürden hin. Die fachlichen Vorteile des Bodenschutzindexes werden dabei ausser Acht gelassen und sind in der Entscheidungsfindung höher

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		zu gewichten, als administrative Belange. Zu Abs. 2 Bst. b: Die Formulierung muss so angepasst werden, dass die Einhaltung der 80% für die gesamte offene Ackerfläche und nicht jede einzelne Hauptkultur umzusetzen ist, was sonst nicht praktikabel wäre. Aus Sicht SZV SG wäre anstelle einer pauschalen und starren Ausnahmeregelung die Widereinführung des Bodenschutzindexes für dieses Modul die einfachste und effizienteste Massnahme, ohne dass dabei die Ziele des Bodenschutzes geschmälert würden.
Art. 71c und Anhang 7 Ziff. 5.8.1 Falls an den bestehenden Regelungen festgehalten werden sollte	Falls an den bestehenden Regelungen mehrheitlich festgehalten werden sollte, geben wir folgenden Kommentar ab und stellen folgende Forderungen: 1. Abs. 1: Die Trennung der Anmeldung und Erfüllung der Bedingungen von einjährigem Freilandgemüse (etc.) und den Ackerkulturen wird begrüsst. 2. Abs. 2 Bst. a: Die Definition, dass "immer" 70% der Freilandgemüsefläche (etc.) bedeckt sein müssen, muss geändert werden. Hier ist eine Angleichung an die Regelung im Ackerbau (7 Wochen Unterbruch) erforderlich!	Begründungen zu den einzelnen Kommentaren und Forderungen: 1. Vor allem bei Betrieben mit Acker- und Gemüsebau führt eine gleichzeitige Erfüllung der Bedingungen beider Kulturtypen zu sehr viel Unsicherheiten und auch bodenschadenden Massnahmen wie Spätsaaten von einer "pro-forma" Bodenbedeckung. Die Anmeldung muss aber weiter für die einzelnen Kulturgruppen möglich sein und darf nicht einzelparzellenspezifisch erfolgen. Dies würde den administrativen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3. Abs. 2 Bst. b: Die Einführung eines Prozentsatzes bei den Ackerkulturen wird grundsätzlich abgelehnt. 4. Abs. 2 Bst. b Ziff. 1: Der Begriff "Winterkultur" ist zu definieren, zudem muss definiert werden, dass auch das Anlegen mehrere Zwischenkulturen möglich ist. 5. Abs. 2 Bst. b Ziff. 2: Statt der Einführung eines Prozentsatzes bei den Ackerkulturen ist eine Übergangsfrist bei den starren Daten von 1.10. (Ernte) und 15.2. (frühester Umbruch der Zwischenkulturen) einzuführen. 6. Abs. 4: Streichung wird begrüsst 7. Die Senkung des Beitragssatzes wird abgelehnt	Aufwand und die Fehleranfälligkeit bei der Anmeldung massiv erhöhen. Es ist aber zu bedenken, dass lediglich die Trennung der Anmeldemöglichkeiten **keine** Lösung für die Missstände der Anforderungen darstellt. 2. In Gesprächen und Mailverkehr mit den für diesen Beitrag zuständigen Stellen des BLW wurde der Missstand, dass die 70% Bedeckung bei der ganzflächigen Ernte einer grösseren Parzelle einer Gemüsekultur (grösser als 30% der Gemüsefläche) gar nicht erfüllbar sind, klar bestätigt. Es wurde versprochen auf diese Vernehmlassungsphase hin, hier eine Verbesserung zu präsentieren. Es war von einer mehrwöchigen Frist die Rede. Dies ist nicht erkennbar. Gleichzeitig ist im Bericht zur Vernehmlassung auf Seite 22 aber beschrieben, dass es selbst bei Ackerkulturen aufgrund von Trockenheit, Regen und Bodenbeschaffenheit in der Praxis schwierig ist die Einhaltung der 7-Wochen-Regelung bei Ackerkulturen sicherzustellen. Wie soll denn dann im Gemüsebau eine dauernde Bedeckung bzw. auch eine Frist von mehreren Wochen eingehalten werden können? Auch hier gelten die gleichen Schwierigkeiten bei Boden- und Witterungsverhältnisse wie im Ackerbau. Zusätzlich verunmöglichen zum Beispiel die notwendige Unkrautkur im Biogemüsebau oder eine Flächenrotte im Rahmen der regenerativen Landwirtschaft die Einhaltung einer ständigen Bedeckung aber auch einer zu kurzen Übergangsfrist. Wir fordern deshalb bei einer Frist eine Angleichung an die Regelung im Ackerbau 3. Die Einführung eines zusätzlichen Prozentsatzes zur Erfüllung der Bedingungen verkompliziert diese zu-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		sätzlich. Die Unsicherheiten für den Landwirt zur Erfüllung der Bedingungen werden erhöht. Bereits wenige Aren können zufällig über Erfüllung oder Nicht-Erfüllung entscheiden. Deshalb kann aufgrund von anderen Bedingungen in der Fruchtfolge nicht die ganze Anbauplanung verändert werden. 4. Der Begriff "Winterkultur" ist in der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung nicht aufgeführt. Die bestehende Unklarheit um was es sich dabei genau handelt (Zwischenkultur, Hauptkultur, Zwischenfutter, etc.?) ist zu klären. Ein Vorschlag ist: "Hauptkultur des nachfolgenden Jahres" Die bestehende Definition führt zu Unsicherheiten, ob auch mehrere Zwischenkulturen (z.B. Gemüse und dann Wintergrün oder mehrere Gründüngungen im Rahmen der regenerativen Landwirtschaft) angelegt werden dürfen. 5. Die im Bericht zur Vernehmlassung aufgeführten Schwierigkeiten bei Trockenheit, Regen oder Bodenbeschaffenheit, lassen sich entschärfen, wenn sich der Bewirtschafter*in nicht an fixe Daten, sondern an eine Art Rahmenbedingung halten muss. So kann der Umbruch eine Zwischenkultur zur Anlage einer neuen Kultur auch schon knapp vor dem 15.2. Sinn machen, wenn gerade um diese Zeit eine Schlechtwetterperiode einsetzt und nachfolgende Massnahmen dem Boden mehr schaden würden, als ein früherer Umbruch und Ansaat. 6. Streichung der Anforderung, den Trester in die Rebberge zurückzuführen. Ausser für Selbstkelterer ist das nicht realistisch. Dieser Beitrag existiert noch kaum ein Jahr und soll schon

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		gesenkt werden. Das ist unglaubwürdig und kann nicht verständlich kommuniziert werden.
Art. 71d Abs. 2 Bst. b	Aufgehoben	Der SZV SG begrüsst die Aufhebung der Kopplung der zwei Programme «angemessene Bedeckung des Bodens» und «schonende Bodenbearbeitung»
Art. 71e Abs. 2 und 3	[2] Er wird ausgerichtet, wenn eine Bilanzierung anhand der Methode «Suisse-Bilanz» nach Anhang 1 Ziffer 2.1.1 ergibt, dass die Zufuhr an Stickstoff gesamtbetrieblich 90 Prozent des Bedarfs der Kulturen nicht übersteigt. [3] Er wird zudem Betrieben ausgerichtet, die die Grenzwerte nach Anhang 1 Ziffer 2.1.9 oder nach Anhang 1 Ziffer 2.1.9d nicht überschreiten.	Der SZV SG begrüsst diese Anpassung.
Art. 73 Bst. c und d	Für die Tierwohlbeiträge gelten folgende Tierkategorien: c. Tierkategorien der Ziegengattung: 1. weibliche Tiere, über 365 Tage alt, 2. männliche Tiere, über 365 Tage alt; d. Tierkategorien der Schafgattung: 1. weibliche Tiere, über 365 Tage alt, 2. männliche Tiere, über 365 Tage alt;	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Art. 115g Abs. 2	[2] Bei festgestellten Mängeln nach Anhang 8 Ziffer 2.2.9a Buchstaben b und c werden die Direktzahlungen für die Jahre 2023 und 2024 nicht gekürzt.	Der SZV SG begrüsst diese Anpassung.
Art. 115h Übergangsbestimmung zur	Für Bäume, die vor dem Beitragsjahr 2024 angemeldet wurden und für den Ersatz bestehender Bäume, gilt	Der SZV SG stimmt der Übergangsbestimmung teilweise zu, fordert aber die Ergänzung, dass dies auch für den Ersatz

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Änderung vom ….</td><td>Anhang 4 Ziffer 12.2.5a nicht.</td><td>bestehender Bäume gelten muss.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 1 Ökologischer Leistungsnachweis</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.1.9d</td><td>Der Beitrag nach Artikel 71e wird ausgerichtet, wenn die vereinfachte Nährstoffbilanzierung nach den Ziffern 2.1.9a-2.1.9c einen Wert in GVE pro Hektare düngbare Fläche ergibt, der folgende Grenzwerte nicht überschreitet:

<table><tr><td></td><td>Grenzwert in GVE/ha düngbare Fläche; für:</td></tr><tr><td></td><td>Stickstoff</td></tr><tr><td>a. Talzone</td><td>1.8</td></tr><tr><td>b. Hügelzone</td><td>1.45</td></tr><tr><td>c. Bergzone I</td><td>1.3</td></tr><tr><td>d. Bergzone II</td><td>1.0</td></tr><tr><td>e. Bergzone III</td><td>0.8</td></tr><tr><td>f. Bergzone IV</td><td>0.75</td></tr></table></td><td>Der SZV SG unterstützt diese Anpassung.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 9.6 und 9.7</td><td>9.6 Entlang von oberirdischen Gewässern und entlang von Inventarflächen ~~nach den Artikeln 18a und 18b NHG, ohne ausgeschiedene Pufferzonen,~~ ist ein mindestens 6 m breiter Pufferstreifen anzulegen. Dieser darf nur umgebrochen werden, wenn im Rahmen von Anhang 4 Ziffer 1.1.4 die Fläche ökologisch aufgewertet wird. Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen sind ab dem vierten Meter zulässig. Der Streifen wird bei Fliessgewässern, für die ein Gewässerraum nach Artikel 41a GSchV festgelegt wurde oder bei denen nach Artikel 41a Absatz 5 GSchV ausdrücklich auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet wurde, ab der Uferlinie gemessen. Bei den übrigen Fliessgewässern und bei stehenden Gewässern wird ab der Bö-</td><td>Der SZV SG lehnt die Verschärfung bezüglich Art 18a und 8b NHG ab.

Die Einzelstockbehandlung von Problempflanzen ab vier Meter muss weiterhin möglich sein.</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	schungsoberkante gemäss Pufferstreifenmerkblatt «Pufferstreifen richtig messen und bewirtschaften», KIP/PIOCH 2017, gemessen. 9.7 Aufgehoben	
Anhang 2 Besondere Bestimmungen für die Sömmerung und das Sömmerungsgebiet		
Ziff. 4.1.5	Aufgehoben	Der SZV SG unterstützt diese Streichung.
Ziff. 4.1.10	Im Rahmen von einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepten nach Artikel 47b kann der Kanton dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin eine Abweichung von den Ziffern 4.1.4 und 4.1.6 bewilligen.	Diese Flexibilität im Rahmen des Vollzuges durch die Kantone wird begrüsst.
Ziff. 4.2.9	Im Rahmen von einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepten nach Artikel 47b kann der Kanton dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin eine Abweichung von Ziffer 4.2.4 bewilligen.	Diese Flexibilität im Rahmen des Vollzuges durch die Kantone wird begrüsst.
Ziff. 4.2a	Aufgehoben	Der SZV SG unterstützt diese Streichung.
Anhang 4 Voraussetzungen für Biodiversitätsförderflächen **A Biodiversitätsförderflächen**		
Ziff. 1.1.4	Auf Flächen mit unbefriedigender floristischer Zusammensetzung kann die kantonale Behörde nach Rücksprache mit der kantonalen Fachstelle für Naturschutz eine geeignete Bewirtschaftungsform oder die mechanische oder chemische Entfernung der Vegetation zum Zweck einer Neuansaat bewilligen.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Ziff. 1.2.1	Die floristische Qualität nach Artikel 59 wird anhand von Indikatorpflanzen erhoben. Diese weisen auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hin und müssen regelmässig vorkommen.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Ziff. 2.1.1	Pro Hektare und Jahr ist eine Düngung mit maximal 30 kg verfügbarem Stickstoff zugelassen. Stickstoff ~~Es~~ darf nur in Form von Mist oder Kompost zugeführt werden. Sind auf dem gesamten Betrieb nur Vollgüllesysteme vorhanden, so ist verdünnte Vollgülle in kleiner Gabe (max. 15 kg verfügbarer Stickstoff pro ha und Gabe) zulässig, jedoch nicht vor dem ersten Schnitt.	Die Anpassung wird abgelehnt. Mit der neuen Formulierung wird die Zufuhr von Kalk-Düngern für wenig intensive Naturwiesen Q1 ausgeschlossen. An der HAFL läuft ein mehrjähriges Projekt zur Wechselwirkung eines tiefen pH-Wertes und der Artenzusammensetzung. Es gibt Hinweise, dass sich ein sinkender pH-Wert negativ auf die Artenvielfalt auswirkt. Viele langjährige Flächen weisen sinkende pH-Werte auf. Dass Kalkdünger eine negative Wirkung auf Amphibien haben sollen, ist weder aus der Praxis noch aus der Literatur bekannt.
Ziff. 2.2.1	Die floristische Qualität nach Artikel 59 wird anhand von Indikatorpflanzen erhoben. Diese weisen auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hin und müssen regelmässig vorkommen.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Ziff. 3.2.1	Die floristische Qualität nach Artikel 59 wird anhand von Indikatorpflanzen oder anhand von für die Biodiversität förderliche Strukturen erhoben. Die Indikatorpflanzen weisen auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hin und müssen regelmässig vorkommen. Die für die Biodiversität förderlichen Strukturen müssen regelmässig vorkommen.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Ziff. 4.2.1	Die floristische Qualität nach Artikel 59 wird anhand von Indikatorpflanzen oder anhand von für die Biodiversität förderliche Strukturen erhoben. Die Indikatorpflanzen weisen auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	hin und müssen regelmässig vorkommen. Die für die Biodiversität förderlichen Strukturen müssen regelmässig vorkommen.	
Ziff. 5.2.1	Die floristische Qualität nach Artikel 59 wird anhand von Indikatorpflanzen erhoben. Diese weisen auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hin und müssen regelmässig vorkommen.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Ziff. 7.1.2 und 7.1.4	7.1.2 Die Flächen dürfen während der Vegetationsperiode bis zum 30. November schonend beweidet werden. 7.1.4 Die Düngung durch die Weidetiere ist erlaubt. Es darf keine Zufütterung beim Beweiden stattfinden.	Der SZV SG nimmt die Änderungen an. Diese Änderung ermöglicht in allen Kantonen eine extensive Mähweidenutzung und damit eine flexiblere Bewirtschaftung.
Ziff. 10.1.1 Bst. b	Begriff: extensiv bewirtschaftete Randstreifen von Ackerkulturen, die: b. mit Getreide, Hirse, Raps, Sonnenblumen, Körnerleguminosen oder Lein angesät werden.	Der SZV SG unterstützt diese Änderung.
Ziff. 12.1.5	Die einzelnen Bäume müssen in einer Distanz angepflanzt werden, die eine normale Entwicklung und Ertragsfähigkeit der Bäume gewährleistet. Die Distanz zum Wald muss mindestens 10 m betragen, gemessen von der Stammmitte bis zur Bestockung.	Der SZV SG unterstützt die Änderung. Eindeutige Angaben schaffen Klarheit für die Bewirtschaftenden und den Vollzug.
Ziff. 12.1.8	Hochstamm-Feldobstbäume mit einem Abstand von weniger als 10 m ab dem Stamm zu Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie Gewässern dürfen nicht mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden.	Der SZV SG unterstützt die Änderung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Ziff. 12.2.5a	Die Distanz zwischen den einzelnen Bäumen muss mindestens betragen: a. Kernobst- und Steinobstbäume, ohne Kirschbäume: 8 m; b. Kirsch-, Nuss- und Kastanienbäume: 10 m.	Der SZV SG unterstützt die Änderung. Eindeutige Angaben schaffen Klarheit für die Bewirtschaftenden und den Vollzug.
Ziff. 14.2.1	Die floristische Qualität nach Artikel 59 wird anhand von Indikatorpflanzen und anhand von für die Biodiversität förderliche Strukturen erhoben. Die Indikatorpflanzen weisen auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hin und müssen regelmässig vorkommen. Die für die Biodiversität förderlichen Strukturen müssen regelmässig vorkommen.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Ziff. 15.1.4	Die floristische Qualität sowie die Flächengrösse müssen während der Verpflichtungsdauer mindestens konstant bleiben.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Anhang 4a Geeignete Saatmischungen für Biodiversitätsförderflächen und Nützlingsstreifen **A Kriterien für die Beurteilung von Saatmischungen für Biodiversitätsförderflächen und Nützlingsstreifen**		
1. Ökologischer und agronomischer Nutzen:	1.1 Einheimische Arten und wertvolle Lebensräume für Tiere oder Pflanzen werden gefördert oder gesichert. 1.2 Die genetische Vielfalt von wildlebender Flora und Fauna werden erhalten oder gefördert. 1.3 Ökosystemleistungen werden gefördert oder gesichert,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	insbesondere Bestäubung, Schädlingsregulation, Erosionsschutz und Bodenfruchtbarkeit. 1.4 Die Verwendung der Mischung ist bezüglich Anlage und Aufhebung, Pflege, Blühverlauf, Unkrautdruck und Kosten praxistauglich. 1.5 Der biogeografische Kontext gemäss der Publikation des BAFU «Die biogeographischen Regionen der Schweiz» von 2022 wird berücksichtigt.	Zu Ziff. 1.4 Nebst der Anlage soll auch die praxistaugliche Aufhebung festgehalten werden, da es in der Folgekultur nicht zu einer starken Verunkrautung kommen darf.
2. Risiken:	2.1 Kein beziehungsweise geringes Schadpotenzial durch Schädlinge und unerwünschte Pflanzenarten in Nachbar- oder Folgekulturen vorhanden, insbesondere bezüglich neu eingeführter Arten, potenziell invasiver Arten, agronomischer Problempflanzen sowie Übertragung von Schädlingen und Krankheiten. 2.2 Gebietsfremde Arten werden nur in Ausnahmefällen verwendet. Der Nutzen von gebietsfremden Arten ist klar identifizierbar und die Auswahl begründet. Arten gemäss der Publikation des BAFU «Gebietsfremde Arten in der Schweiz» von 2022 dürfen nicht verwendet werden. 2.3 Die Herkunft des Saatgutes ist bekannt und der biogeografische Kontext wird insbesondere bei Wildpflanzen berücksichtigt. 2.4 Der Mehrwert gegenüber dem ersetzten Lebensraum ist klar erkennbar und mögliche Konkurrenzeffekte zu bestehenden Lebensräumen sind ausgeschlossen ~~oder werden mit flankierenden Massnahmen vermieden.~~	Zu Ziff. 2.4: Es ist unbekannt, um welche Massnahmen es sich bei flankierenden Massnahmen handelt und wer diese durchzuführen und die Kosten zu tragen hat. Aus diesem Grund ist diese Ergänzung zu streichen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3. Methodik:	3.1 Spezifische Ziele wie Lebensraum, -vielfalt und -funktion sind definiert. 3.2 Die Auswahl der Pflanzenarten ist wissenschaftlich fundiert und entspricht der Zielsetzung. Mögliche Alternativen und Expertenwissen werden berücksichtigt. 3.3 Praxiserfahrungen sind eingeflossen. 3.4 Die positive Wirkung hinsichtlich der Ziele ist wissenschaftlich abgesichert. 3.5 Die verwendeten Methoden werden zielführende eingesetzt. 3.6 Statistisch abgesicherte Daten sind für jede Fragestellung über mehrere Jahre und über die repräsentativen Anbaugebiete vorhanden. 3.7 Räumlich und zeitlich sind genügend replizierte Studien vorhanden (Gewächshaus-, Halbfreiland- oder Freilanduntersuchungen). 3.8 Eine klare Schlussfolgerung anhand der zu prüfenden Aspekte ist möglich. 3.9 Ein Vorschlag für ein längerfristiges Monitoring liegt vor und die erfolgreiche Umsetzung in die Praxis ist sichergestellt.	Der SZV SG unterstützt diese Ergänzung.
B Für Biodiversitätsförderflächen und Nützlingsstreifen geeignete Saatmischungen	Für folgende Einsatzbereiche sind die nachfolgend bezeichneten Saatmischungen geeignet: 1. Buntbrache (Art. 55 Abs. 1 Bst. h):	Der SZV SG unterstützt diese Ergänzung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. Buntbrache Vollversion; b. Buntbrache Grundversion. 2. Rotationsbrache (Art. 55 Abs. 1 Bst. i): a. Rotationsbrache Vollversion; b. Rotationsbrache Grundversion. 3. Saum auf Ackerfläche (Art. 55 Abs. 1 Bst. k): a. Saum Trockenversion; b. Saum Feuchtversion. 4. Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche (Art. 71b Abs. 1 Bst. a): a. Nützlingsstreifen Vollversion einjährig; b. Nützlingsstreifen Grundversion einjährig; c. Nützlingsstreifen für Kohl einjährig; d. Nützlingsstreifen für Sommerkulturen einjährig; e. Nützlingsstreifen für Winterkulturen einjährig; f. Nützlingsstreifen für die Kantone Graubünden, Tessin, Wallis einjährig; g. Nützlingsstreifen für Kulturen auf offener Ackerfläche mehrjährig. 5. Nützlingsstreifen in Dauerkultur (Art. 71b Abs. 1 Bst. b): a. Nützlingsstreifen für den Obstbau mehrjährig (Art. 71b Abs. 1 Bst. b Ziff. 2, 3 und 4); b. b. Nützlingsstreifen für den Rebbau mehrjährig (Art. 71b Abs. 1 Bst. b Ziff. 1, 3 und 4).	
Anhang 6	2.2 …. Endet im Herbst das Pflanzenwachstum vor Ende Oktober, muss die Aufnahme von mindestens 70 Prozent	Diese Anpassung an die Natur wird begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Spezifische Anforderungen der Tierwohlbeiträge **C Anforderungen für Weidebeiträge** Ziff. 2.2 dritter Satz	des Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter nicht mehr mit einer Vergrösserung der Weidefläche sichergestellt werden.	
Anhang 7 Beitragsansätze		Es darf keine Beitragskürzung auf Vorrat stattfinden. Zuerst ist zu prüfen, ob nach der definitiven Anmeldung an die Produktionssystembeiträge immer noch ein Defizit an finanziellen Mitteln vorhanden ist.
Ziff. 1.6.1 Bst. a	Der Sömmerungsbeitrag wird aufgrund des festgelegten Normalbesatzes berechnet und beträgt pro Jahr für: a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung: ~~400~~ 500 Fr. pro NST	Dieser Beitrag ist unverändert auf 500 Fr. pro NST zu belassen. Die Kosten für die gesellschaftlich gewollte Ausbreitung der Grossraubtiere sind vollumfänglich nach Verursacherprinzip aus Mitteln ausserhalb des Agrarkredites, d.h. aus Mitteln des BAFU zu finanzieren.
Ziff. 1.6.2	Der Zusatzbeitrag für die Milchproduktion wird aufgrund der effektiven Bestossung berechnet und beträgt pro Jahr für: Milchkühe, Milchschafe, Milchziegen: 40 Fr. pro NST	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Ziff. 1.6.3	Der Zusatzbeitrag für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen wird aufgrund der effektiven Bestossung berechnet und beträgt pro Jahr für: a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung oder in Umtriebsweide: 250 Fr. pro NST b. Milchschafe: 250 Fr. pro NST c. Ziegen: 250 Fr. pro NST d. Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, bis 365	Weil die Anforderungen für diesen Beitrag in der JSV definiert sind, ist auch dieser Beitrag in die JSV zu transferieren und zusätzlich sind die Kosten für die Erstellung der einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepte über die JSV abzugelten. Die Finanzierung hat aus Mitteln des BAFU ausserhalb des landwirtschaftlichen Kreditrahmens zu erfolgen.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>Tage alt: 250 Fr. pro NST</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.1.1 und 2.1.2</td><td>2.1.1 Der Basisbeitrag beträgt 600 Franken pro Hektare und Jahr.

2.1.2 Für die Dauergrünflächen, die als Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe a, b, c, d oder g bewirtschaftet werden, beträgt der Basisbeitrag 300 Franken pro Hektare und Jahr.</td><td>Es darf keine Beitragskürzung auf Vorrat stattfinden. Zuerst ist zu prüfen, ob nach der definitiven Anmeldung an die Produktionssystembeiträge immer noch ein Defizit an finanziellen Mitteln vorhanden ist (siehe Begründung in den allgemeinen Bemerkungen).</td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.2.1</td><td>Der Produktionserschwernisbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr:

a. in der Hügelzone 390 Fr.
b. in der Bergzone I 510 Fr.
c. in der Bergzone II 550 Fr.
d. in der Bergzone III 570 Fr.
e. e. in der Bergzone IV 590 Fr.</td><td>Siehe allgemeine Bemerkungen</td></tr>
<tr><td>Ziff. 3.1.1 Ziff. 1, 3, 4 und 11</td><td>Die Beiträge betragen für:

<table><tr><td></td><td colspan="2">Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen</td></tr><tr><td></td><td>I</td><td>II</td></tr><tr><td></td><td colspan="2">Fr./ha und Jahr</td></tr><tr><td>1. Extensiv genutzte Wiesen</td><td></td><td></td></tr><tr><td>a. Talzone</td><td>780</td><td>1920</td></tr><tr><td>b. Hügelzone</td><td>560</td><td>1840</td></tr><tr><td>c. Bergzone I und II</td><td>300</td><td>1700</td></tr><tr><td>d. Bergzone III und IV</td><td>300</td><td>1100</td></tr><tr><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>3. Wenig intensiv genutzte Wiesen</td><td></td><td></td></tr><tr><td>a. Talzone</td><td>300</td><td>1540</td></tr></table></td><td>Es darf keine Beitragskürzung auf Vorrat stattfinden. Zuerst ist zu prüfen, ob nach der definitiven Anmeldung an die Produktionssystembeiträge immer noch ein Defizit an finanziellen Mitteln vorhanden ist.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td><table>
<tr><td>b. Hügelzone</td><td>300</td><td>1470</td></tr>
<tr><td>c. Bergzone I und II</td><td>300</td><td>1360</td></tr>
<tr><td>d. Bergzone III und IV</td><td>300</td><td>1000</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>4. Extensive Weiden und Waldweiden</td><td>300</td><td>700</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>11. Uferwiese</td><td>300</td><td></td></tr>
</table></td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 3.2.1 Bst. a</td><td>Der Bund übernimmt pro Jahr höchstens 90 Prozent der folgenden Beträge:

a. pro ha der Flächen nach Ziffer 3.1.1 Ziffern 4 und 14: 500 Fr.</td><td>Die Aufnahme eines Vernetzungsbeitrags für Getreide in weiten Reihen von Fr. 500 wird unterstützt.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 5.8.1</td><td>Der Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens beträgt pro Hektare und Jahr:

a. für Hauptkulturen auf offener Ackerfläche:
1. einjähriges Freilandgemüse, mit Ausnahme von Freiland-Konservengemüse, einjährige Beeren sowie einjährige Gewürz- und Medizinalpflanzen: 1000 Fr.
2. die übrigen Hauptkulturen auf offener Ackerfläche: 200 Fr.
b. für Reben: 600 Fr.</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 5.12.1</td><td>Die Tierwohlbeiträge betragen pro Tierkategorie und Jahr:
<table>
<tr><td></td><td>Beitrag (Fr. je GVE)</td></tr>
<tr><td>Tierkategorie</td><td>BTS</td></tr>
<tr><td>a. Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel:</td><td></td></tr>
<tr><td>1. Milchkühe</td><td>75</td></tr>
<tr><td>2. andere Kühe</td><td>75</td></tr>
</table></td><td>Es darf keine Beitragskürzung auf Vorrat stattfinden. Zuerst ist zu prüfen, ob nach der definitiven Anmeldung an die Produktionssystembeiträge immer noch ein Defizit an finanziellen Mitteln vorhanden ist.</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta		Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3. weibliche Tiere, über 365 Tage alt, bis zur ersten Abkalbung	75	
	4. weibliche Tiere, über 160–365 Tage alt	75	
	5. weibliche Tiere, bis 160 Tage alt	-	
	6. männliche Tiere, über 730 Tage alt	75	
	7. männliche Tiere, über 365–730 Tage alt	75	
	8. männliche Tiere, über 160–365 Tage alt	75	
	9. männliche Tiere, bis 160 Tage alt	-	
	b. Tierkategorien der Pferdegattung:		
	1. weibliche und kastrierte männliche Tiere, über 900 Tage alt	75	
	2. Hengste, über 900 Tage alt	-	
	3. Tiere, bis 900 Tage alt	-	
	c. Tierkategorien der Ziegengattung:		
	1. weibliche Tiere, über 365 Tage alt	75	
	2. männliche Tiere, über 365 Tage alt	-	
	d. Tierkategorien der Schafgattung:		
	1. weibliche Tiere, über 365 Tage alt	-	
	2. männliche Tiere, über 365 Tage alt	-	
	e. Tierkategorien der Schweinegattung:		
	1. Zuchteber, über halbjährig	-	
	2. nicht säugende Zuchtsauen, über halbjährig	130	
	3. säugende Zuchtsauen	130	
	4. abgesetzte Ferkel	130	
	5. Remonten, bis halbjährig, und Mastschweine	130	
	f. Kaninchen:		

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td><table>
<tr><td>1. Zibben mit jährlich mindestens vier Würfen, einschliesslich Jungtiere bis zum Alter von etwa 35 Tagen</td><td>235</td></tr>
<tr><td>2. Jungtiere, etwa 35 bis 100 Tage alt</td><td>235</td></tr>
<tr><td></td><td></td></tr>
<tr><td>g. Tierkategorien des Nutzgeflügels:</td><td></td></tr>
<tr><td>1. Bruteier produzierende Hennen und Hähne</td><td>235</td></tr>
<tr><td>2. Konsumeier produzierende Hennen</td><td>235</td></tr>
<tr><td>3. Junghennen, Junghähne und Küken für die Eierproduktion</td><td>235</td></tr>
<tr><td>4. Mastpoulets</td><td>235</td></tr>
<tr><td>5. Truten</td><td>235</td></tr>
<tr><td></td><td></td></tr>
<tr><td>h. Wildtiere:</td><td></td></tr>
<tr><td>1. Hirsche</td><td>-</td></tr>
<tr><td>2. Bisons</td><td>-</td></tr>
</table></td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 5.13.1</td><td>Der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen beträgt pro GVE:

a. für Milchkühe: zwischen 10 Franken bei durchschnittlich 3 Abkalbungen und 100 Franken bei durchschnittlich 7 Abkalbungen und mehr;
b. für andere Kühe: zwischen 10 Franken bei durchschnittlich 4 Abkalbungen und 100 Franken bei durchschnittlich 8 Abkalbungen und mehr.</td><td>Es darf keine Beitragskürzung auf Vorrat stattfinden. Zuerst ist zu prüfen, ob nach der definitiven Anmeldung an die Produktionssystembeiträge immer noch ein Defizit an finanziellen Mitteln vorhanden ist.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 8 Kürzungen der Direktzahlungen</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Nicht in Vernehmlassung:

Ziff. 2.2.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen, von Beträgen pro Einheit und über die Vergabe von Punkten, die folgendermassen in Beträge umgerechnet werden:</td><td>Der SZV SG fordert, dass die Sanktionen für den ökologischen Leistungsnachweis den Entwicklungen der Versorgungssicherheitsbeiträge angepasst werden. Die Umlagerung von Mitteln aus dem Basisbeitrag in die Produktions-</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">Summe der Punkte minus 10 Punkte, dividiert durch 100 und dann multipliziert mit 600 ~~1000~~ Franken pro Hektare LN des Betriebs.

(..)</td><td>systeme führt bereits heute zu mehr Sanktionen, insbesondere im Wiederholungsfall.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 2.2.5 Bst. b

<table><tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr><tr><td>b. Fehlender Pufferstreifen an Wäldern, Hecken, Feld- und Ufergehölzen, an Gewässern ~~und an Inventarflächen;~~ zu geringe Breite oder Mangel bei den Bewirtschaftungsvorschriften (Anh. 1 Ziff. 9).</td><td>15 Fr./m, mind. 200 Fr., max. 2000 Fr.; Kürzung ab 10 m je Betrieb für die gesamte Länge</td></tr></table></td><td>Aufgrund Ablehnung der Änderung in Art. 21 und Anhang 1 Ziffer 9.6. wird diese Änderung entsprechend abgelehnt.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 2.3a Bst. b und c

<table><tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr><tr><td>b. Kein oder nicht konformer Einsatz emissionsmindernder Verfahren bei der Ausbringung von Gülle oder flüssigen Vergärungsprodukten.</td><td>300 Fr./ha betroffene Fläche</td></tr><tr><td>c. Die für die emissionsmindernde Ausbringung von Gülle und flüssigen Vergärungsprodukten eingesetzten Geräte erfüllen die technischen Voraussetzungen nicht</td><td>300 Fr. pro eingesetztes mangelhaftes Gerät

Kürzung wird erst vorgenommen, wenn der Mangel nach der Nachfrist weiter besteht</td></tr></table></td><td>Anpassungen werden zur Kenntnis genommen.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.7a.1</td><td>Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeiträgen oder mit einem Prozentsatz des Beitrags für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit auf der betroffenen Fläche.</td><td>Da es sich hierbei um eine neue Massnahme handelt, ist es unverhältnismässig bereits zum jetzigen Zeitpunkt im Wiederholungsfall eine doppelte Kürzung vorzunehmen.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td><s>Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung vervierfacht.</s>

Werden auf der gleichen Fläche mehrere Mängel gleichzeitig festgestellt, so werden die Kürzungen nicht kumuliert.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 2.9.4 Bst. e

<table><tr><td colspan="2">Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr><tr><td>Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf</td><td>Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie Tiere der Pferde-, Ziegen- und Schafgattung (Anh. 6 Bst. B Ziff. 2.1, 2.3, 2.5 und 2.6)</td><td>1.5.–31.10.: 4 Pte. pro fehlender Tag

1.11.–30.4.: 6 Pte. pro fehlender Tag</td></tr><tr><td></td><td>Tiere der Schweinegattung (Anh. 6 Bst. B Ziff. 3.1 und 3.2)

Nutzgeflügel (Anh. 6 Bst. B Ziff. 4.1, 4.2 und 4.3)</td><td>4 Pte. Pro fehlender Tag</td></tr></table></td><td>Anpassungen werden zur Kenntnis genommen.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 3.4 Gesuchseinreichung

<table><tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td></td><td>Kürzung oder Massnahme</td></tr><tr><td>a. Verspätete Gesuchseinreichung: Kontrolle kann ordnungsgemäss durchgeführt werden (Art. 98–100)</td><td>erste Feststellung

erster und zweiter Wiederholungsfall</td><td>200 Fr.

400 Fr.</td></tr></table></td><td>Anpassungen werden zur Kenntnis genommen.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>
<table>
<tr><td></td><td>ab dem dritten Wiederholungsfall</td><td>100 % der betreffenden Beiträge</td></tr>
<tr><td>b. Verspätete Gesuchseinreichung: Kontrolle kann nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden (Art. 98–100)</td><td></td><td>100 % der betreffenden Beiträge</td></tr>
<tr><td>c. Gesuch unvollständig oder mangelhaft (Art. 98–100)</td><td></td><td>Frist für Ergänzung oder Korrektur</td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>Ziff. 3.5

Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen. Im ersten Wiederholungsfall werden die Kürzungen verdoppelt.

<table>
<tr><th>Mangel beim Kontrollpunkt</th><th>Kürzung</th></tr>
<tr><td>Fehlendes oder mangelhaftes Journal Düngerzufuhr (Art. 30)

Fehlendes oder mangelhaftes Journal Futterzufuhr (Art. 31)

Fehlender Bewirtschaftungsplan (Art. 33), falls Bewirtschaftungsplan erstellt wurde

Fehlende oder mangelhafte Aufzeichnung gemäss Bewirtschaftungsplan (Anh. 2, Ziff. 2)

Fehlende oder mangelhafte Aufzeichnung gemäss kantonalen Auflagen (Art. 34)

Fehlende oder mangelhafte Begleitdokumente oder Tierverzeichnisse (Art. 36)</td><td>200 Fr. pro fehlendes oder mangelhaftes Dokument oder pro fehlende oder mangelhafte Aufzeichnung,

max. 3000 Fr.</td></tr>
</table>
</td><td>Anpassungen werden zur Kenntnis genommen</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">Fehlender oder mangelhafter Plan der Flächen (Art. 38)

Fehlendes oder mangelhaftes Weidejournal oder Weideplan (Anh. 2, Ziff. 4)

Fehlendes vom Kanton bewilligtes, einzelbetriebliches Herdenschutzkonzept (Art. 47b Abs. 4)</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 3.6.3 Bst. r und s

<table><tr><th>Mangel beim Kontrollpunkt</th><th>Kürzung</th></tr><tr><td>r. Nichteinhaltung der Voraussetzungen zum Mulchen zur Weidepflege und zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen (Art. 29 Abs. 4)</td><td>10%</td></tr><tr><td>~~s. Mulchen zur Entbuschung ohne Bewilligung; Nichteinhaltung der Auflagen der Bewilligung zum Mulchen zur Entbuschung (Art. 29 Abs. 5–8)~~</td><td>~~15%~~</td></tr></table></td><td>Anhang 8 Ziff. 3.6.3 Bst. s: Ist zu streichen als Folge der Ablehnung de Art. 29 Abs. 5, Abs. 9 Buchstabe a, b und c und Abs.7.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 3.7.4 Bst. i und 3.7.6</td><td>Aufgehoben</td><td>Die Aufhebung wird begrüsst.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 3.7a Bewirtschaftungsanforderungen für einzelbetriebliche Herdenschutzmassnahmen

3.7a.1 Im Wiederholungsfall werden die Kürzungen verdoppelt.

3.7a.2 Unvollständige Einhaltung des einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzeptes

<table><tr><th>Mangel beim Kontrollpunkt</th><th>Kürzung</th></tr><tr><td>a. Die Anforderungen und Auflagen gemäss bewilligtem einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzept sind teilweise nicht eingehalten (Art. 47b)</td><td>60 % des Zusatzbeitrags</td></tr></table></td><td>Eine Kürzung über den vollen Beitrag hinaus ist unverhältnismässig und damit willkürlich.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td><table><tr><td>b. Die Anforderungen und Auflagen gemäss bewilligtem einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzept sind nicht eingehalten (Art. 47b)</td><td>~~120~~ 100 % des Zusatzbeitrags</td></tr></table></td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 3.8.1 Bst. c und d

<table><tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr><tr><td>c. QII: Nichteinhaltung der Voraussetzungen zum Mulchen zur Weidepflege und zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen (Art. 29 Abs. 4, Art. 58 Abs. 7)</td><td>200 % x QB II</td></tr><tr><td>~~d. QII: Mulchen zur Entbuschung ohne Bewilligung; Nichteinhaltung der Auflagen der Bewilligung zum Mulchen zur Entbuschung (Art. 29 Abs. 6, Art. 58 Abs. 7)~~</td><td>~~200 % x QB II~~</td></tr></table></td><td></td><td>Anhang 8 Ziff. 3.6.3 Bst. s: Ist zu streichen als Folge der Ablehnung de Art. 29 Abs. 5, Abs. 9 Buchstabe a, b und c und Abs.7.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 3.8.2</td><td>Keine Kürzung wird vorgenommen, wenn der Verzicht nach Artikel 100a gemeldet wurde.</td><td>Der SZV SG unterstützt diese Änderung.

Die Anpassung führt zu einer administrativen Vereinfachung.</td></tr>
</table>

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SZV SG begrüsst die vorgesehenen Anpassungen. Es handelt sich dabei in erster Linie um eine Vereinfachung der Auflagen und soll bewirken, dass diese Form der Projektförderung vermehrt genutzt wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Unterstützte Vorhaben	[1] Für die folgenden Vorhaben können Finanzhilfen gewährt werden: a. die Entwicklung von Produktionsstandards sowie deren Etablierung in der betreffenden Branche oder bei den betreffenden Produzentinnen und Produzenten; b. die Einführung neuer Geschäftsmodelle; c. die Realisierung neuer Projektideen, einschliesslich der Entwicklung von Prototypen; d. Vorabklärungen für Vorhaben nach den Buchstaben a–c. [2] Die Finanzhilfen werden nur gewährt, wenn das Vorhaben: a. auf die Bedürfnisse des Marktes ausgerichtet ist; b. kurz- oder mittelfristig zusätzliche Wertschöpfung für die Landwirtschaft generiert; c. die Wettbewerbsfähigkeit einer Branche der schweizerischen Land- und Ernährungswirtschaft oder der beteiligten Produzentinnen und Produzenten langfristig stärkt; d. die Qualität von Produkten verbessert und die Nachhaltigkeit von Produkten oder Prozessen in ökonomischer	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	sowie in sozialer oder ökologischer Hinsicht steigert; e. keine negativen Nebeneffekte auf die Qualität von Produkten und die Nachhaltigkeit von Produkten und Prozessen hat; f. in erster Linie der Land- und Ernährungswirtschaft zugutekommt; g. von einer Trägerschaft getragen wird, in der die Landwirtschaft massgeblich vertreten ist.	
Art. 2 Nicht unterstützte Massnahmen	Für die folgenden Massnahmen werden keine Finanzhilfen gewährt, auch wenn sie innerhalb eines unterstützten Vorhabens getroffen werden: a. die Prüfung der Qualität von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und von deren Verarbeitungsprodukten; b. die Produktentwicklung; c. Massnahmen, die bereits mit Leistungen aufgrund anderer Erlasse unterstützt werden; d. firmenspezifische Massnahmen oder anderweitige Massnahmen, die wettbewerbsverzerrend wirken könnten; e. Massnahmen, die primär einer Monopolisierung bestimmter Marktvorteile oder einer anderen Wettbewerbsbeschränkung dienen, insbesondere Clubsorten und Franchisesysteme; f. Die Ausrichtung von pauschalen Entschädigungen, deren Höhe pro Mengen- oder Flächeneinheit berechnet werden; g. Massnahmen, die hauptsächlich die Einhaltung von gesetzlichen Anforderungen im Bereich der Qualität und der Nachhaltigkeit sicherstellen.	
Art. 3 Anforderungen an Vorhaben zur Entwicklung von	[1] Der Produktionsstandard muss die folgenden Anforderungen erfüllen:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Produktionsstandards	a. Er trägt langfristig zu einer Erhöhung des Absatzes schweizerischer landwirtschaftlicher Erzeugnisse, zu einer Verbesserung der Marktposition oder zu einer Erhöhung des Produzentenpreises bei. b. Er entspricht einer von den Konsumentinnen und Konsumenten nachgefragten Leistung. c. Er stellt an die Produkte oder Prozesse die Anforderung, dass sie in ökonomischer sowie in ökologischer oder sozialer Hinsicht deutlich nachhaltiger sind als die gesetzlichen Mindestanforderungen. d. Die Fortführung des Produktionsstandards ist nach dem Ende der Unterstützung sichergestellt. e. Handelt es sich um die Weiterentwicklung eines bestehenden Produktionsstandards, so müssen die Anforderungen an die Qualität und die Nachhaltigkeit gegenüber dem bisherigen Standard massgeblich erhöht werden. [2] Trägerschaft kann sein: a. eine Branchenorganisation; oder b. eine Produzentenorganisation, die sich mit Verarbeiterinnen und Verarbeitern oder Händlerinnen und Händlern sowie gegebenenfalls mit Konsumentinnen und Konsumenten zusammenschliesst. [3] Die Trägerschaft muss: a. Transparenz betreffend die Anforderungen des Produktionsstandards und deren Einhaltung sicherstellen; b. sicherstellen, dass die beteiligten Produzentinnen und Produzenten, Verarbeiterinnen und Verarbeiter und Händlerinnen und Händler sowie gegebenenfalls die beteiligten Konsumentinnen und Konsumenten zusammenarbeiten;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. festlegen, welche Ziele betreffend Qualität und Nachhaltigkeit mit dem Produktionsstandard erreicht werden sollen; und d. die Erreichung der Ziele anhand geeigneter und im Voraus festgelegter Indikatoren periodisch überprüfen.	
Art. 4 Anforderungen an Vorhaben zur Einführung neuer Geschäftsmodelle	[1] Das Geschäftsmodell muss die folgenden Anforderungen erfüllen: a. Es unterscheidet sich deutlich von existierenden Modellen. b. Es ist nach dem Ende der Unterstützung selbsttragend. [2] Trägerschaft kann ein Zusammenschluss von Produzentinnen und Produzenten mit Verarbeiterinnen und Verarbeitern oder mit Händlerinnen und Händlern sowie gegebenenfalls mit Konsumentinnen und Konsumenten sein; [3] Die Trägerschaft muss: a. sicherstellen, dass die beteiligten Produzentinnen und Produzenten, Verarbeiterinnen und Verarbeiter und Händlerinnen und Händler sowie gegebenenfalls die beteiligten Konsumentinnen und Konsumenten zusammenarbeiten; b. festlegen, welche Ziele betreffend Qualität und Nachhaltigkeit mit der Einführung des Geschäftsmodells erreicht werden sollen; c. die Erreichung der Ziele anhand geeigneter und im Voraus festgelegter Indikatoren periodisch überprüfen.	
Art. 5 Anforderungen an Vorhaben zur Realisierung neuer Projektideen, einschliesslich	[1] Die neue Projektidee muss die folgenden Anforderungen erfüllen:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
der Entwicklung von Prototypen	a. Sie hat auch für Landwirtschaftsbetriebe Modellcharakter, die nicht in der Trägerschaft vertreten sind. b. Sie trägt zur Wertschöpfung in den betreffenden Landwirtschaftsbetrieben, durch eine Erhöhung des Absatzes oder des Produzentenpreises, eine Reduktion der Kosten, eine Effizienzsteigerung oder eine Verbesserung der Marktposition bei. c. Sie verbessert die Qualität oder steigert die Nachhaltigkeit in sozialer oder ökologischer Hinsicht. 2 Die Trägerschaft muss ein Zusammenschluss von mindestens zwei Produzentinnen und Produzenten sein. Es können zusätzlich auch Verarbeiterinnen und Verarbeiter sowie Händlerinnen und Händler in der Trägerschaft vertreten sein.	
Art. 6 Gesuche	1 Gesuche um Finanzhilfen müssen von der Trägerschaft eingereicht werden. 2 Die Gesuche müssen enthalten: a. eine Beschreibung des Vorhabens, insbesondere des Ziels des Vorhabens, sowie Angaben zur Trägerschaft; b. Budget und Finanzierungsplan sowie Nachweis der Eigenmittel; für Projekte nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a und b muss das Gesuch zusätzlich einen Businessplan enthalten; c. Angaben darüber, wie mit dem Vorhaben eine Verbesserung der Qualität und der Nachhaltigkeit erzielt wird; d. Nachweis, dass die Anforderungen nach Artikel 3, 4 oder 5 erfüllt sind. 3 Das BLW kann verlangen, dass das Gesuch weitere Unterlagen enthalten muss.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Die Gesuche sind innerhalb folgender Fristen einzureichen: a. Gesuche nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a und b: spätestens 3 Monate vor dem geplanten Beginn des Vorhabens; b. Gesuche nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben c und d: vor dem geplanten Beginn des Vorhabens zu den auf der Website des BLW publizierten periodischen Eingabeterminen.	
Art. 7 Prüfung des Gesuchs und Entscheid über die Finanzhilfe	[1] Das BLW entscheidet über die Gewährung der Finanzhilfen. [2] Es legt die Zahlungsmodalitäten im Einzelfall fest. Es kann Bedingungen und Auflagen festlegen sowie die Höhe, bis zu der die Kosten nach Artikel 9 Absatz 2 anrechenbar sind, begrenzen. [3] Der endgültige Betrag der Finanzhilfe wird aufgrund der Prüfung der definitiven Abrechnung festgelegt	
Art. 8 Höhe der Finanzhilfen und Dauer der Gewährung	[1] Die Finanzhilfe beträgt höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten. Sie darf nicht höher sein als ein allfälliges Defizit . [2] Für die folgenden Vorhaben beträgt der Höchstbetrag der Finanzhilfe für die gesamte Dauer: a. für die Realisierung neuer Projektideen nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c: 80 000 Franken; b. für Vorabklärungen nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d: 20 000 Franken.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Die Maximaldauer der Gewährung der Finanzhilfen beträgt: a. für die Entwicklung und Etablierung von Produktionsstandards sowie für die Einführung neuer Geschäftsmodelle: vier Jahre; b. für die Realisierung neuer Projektideen sowie für Vorabklärungen: zwei Jahre.	
Art. 9 Anrechenbare Kosten	[1] Als anrechenbare Kosten gelten Aufwendungen, die für die zweckmässige Realisierung des Vorhabens erforderlich sind und diesem direkt zugerechnet werden können. [2] Anrechenbar sind insbesondere: a. die Personalkosten, einschliesslich Arbeitsplatzkosten; b. die Kosten für die Einführung der Produkte auf dem Markt oder der Prozesse bei den Anwendern; c. die Kosten für die erstmalige Überprüfung oder Kontrolle der Produkte oder Prozesse; d. die Kosten für die professionelle Unterstützung des Projekts durch Dritte. [3] Nicht anrechenbar sind insbesondere: a. Struktur-, Organisations- und Verwaltungskosten der Trägerschaften; b. Mitgliederbeiträge an Dritte; c. Infrastrukturkosten, mit Ausnahme der Kosten für die Entwicklung von Prototypen im Rahmen von Vorhaben nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c; d. Kosten der einzelnen Unternehmen für die individuelle Umsetzung der Massnahme.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 10 Berichterstattung, Wissensvermittlung und Auswertung	[1] Die Trägerschaft muss dem BLW nach Ablauf der Unterstützungsperiode einen Schlussbericht und eine Schlussabrechnung einreichen. Bei mehrjährigen Vorhaben nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a und b muss sie zudem periodisch einen Zwischenbericht und eine Zwischenabrechnung einreichen. Es sind die Vorgaben des BLW einzuhalten. [2] Das BLW legt in der Verfügung fest: a. Vorgaben bezüglich der Kommunikation sowie bezüglich des Erfahrungsaustauschs zwischen der Trägerschaft und anderen interessierten Kreisen; b. die Kriterien, anhand derer beurteilt wird, ob mit dem unterstützten Vorhaben eine Verbesserung der Qualität und der Nachhaltigkeit erzielt worden ist; c. erforderlichenfalls eine Pflicht der Trägerschaft, um die relevanten Indikatoren zu Beurteilung/Messung der Wirkung des unterstützten Vorhabens zu definieren und die entsprechenden Wirkungen zu messen.	
Art. 11 Aufhebung eines anderen Erlasses	Die Verordnung vom 23. Oktober 2013 über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft wird aufgehoben.	
Art. 12 Übergangsbestimmungen	Massnahmen, für die vor Inkrafttreten dieser Verordnung eine Finanzhilfe gewährt wurde, unterstehen während der Zeit, für die die Finanzhilfe gewährt wird, dem bisherigen Recht.	
Art. 13 Inkrafttreten	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.	

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur le terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SZV SG begrüsst die Anpassungen, fordert aber bei Art. 16 eine Präzisierung.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 16 Abs.1 Bst. f und Abs. 5	[1] Nicht als landwirtschaftliche Nutzfläche gelten: f. Flächen mit Solaranlagen. [5] Flächen mit Solaranlagen zählen zur landwirtschaftlichen Nutzfläche, wenn: a. die Solaranlagen eine der Voraussetzungen nach Artikel 32c Absatz 1 Buchstabe c der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 erfüllen; und b. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nachweist, dass: 1. es sich um eigene oder mit schriftlichem Vertrag gepachtete Flächen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a, d oder e handelt; und 2. für die Solaranlagen rechtskräftige Baubewilligungen vorliegen.	Der SZV SG begrüsst diese Anpassung mit Vorbehalt. Sollten im Rahmen der aktuellen Energiedebatte das RPG und folglich die RPV angepasst werden, muss dieser Punkt in einem Jahr neu beurteilt und daher wieder ins Verordnungspaket aufgenommen werden. Ziel der Spezialgesetzgebung muss sein, dass Agri-PV gemäss Art. 32c RPV wie vorgeschlagen direktzahlungsberechtigte LN bleiben, dass aber allfällige neurechtliche, grossangelegte Freiflächen-Solaranlagen auf LN, deren Hauptzweckbestimmung die Energieproduktion und nicht mehr die Lebensmittelproduktion ist, zwar dem bäuerlichen Bodenrecht unterstellt bleiben, jedoch nicht mehr direktzahlungsberechtigt sind. Damit bleiben sie einerseits vor Bodenspekulation und andererseits vor Fehlanreizen bewahrt.
Art. 17 Abs. 4	[4] Die Kantone führen ein Verzeichnis der angestammten und der übrigen Flächen im Ausland, die von einem Betrieb in der Schweiz bewirtschaftet werden.	Der SZV SG unterstützt diese Anpassung. Transparenz schafft Rechtssicherheit und hilft bei der Bekämpfung missbräuchlicher Importe.
Art. 18a	Streichen. Die Bedingung, dass als Hauptkultur gilt, was bis am 1. Juni	Art. 18a Abs. 1 stellt in sich widersprüchlich dar: Eine Kultur muss nicht zwingend am 1. Juni angebaut sein um dann gleichzeitig den Boden während der Vegetationszeit am

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	angelegt ist, ist wieder rückgängig zu machen und die alte Regelung (gemäss Art. 18 mit Weisungen) wiedereinzuführen.	längsten zu bedecken. Flächenmässig bedeutende Beispiele dafür sind (länger dauernde Kultur ist unterstrichen): Karotten nach Frühlingsspinat und, Karotten nach Kunstwiese, Mais nach 2 Schnitten Kunstwiese bzw. Zwischenfutter, Kunstwiese-Bohnen-Ansaat Wintergetreide, Kunstwiese nach Winterzwiebeln, etc. Die Anmeldung der Kultur erfolgt in der Strukturdatenerhbung im Februar/März. Zu diesem Zeitpunkt weiss der Bewirtschafter noch nicht mit Sicherheit, welche Kultur am 1. Juni angelegt sein wird. Je nach Witterungs- und Bodenbedingung kann eine für nach dem 1. Juni geplante Kultur bereits vor dem 1. Juni angelegt werden. Oder der umgekehrte Fall tritt ein. Zudem spielen hierbei Witterungsbedingungen (frühere Ernte einer Kultur als gedacht) und Marktanforderungen mit. Was der Bewirtschafter aufgrund der Fruchtfolge- und Kulturplanung aber mit Sicherheit weiss ist, welche Kultur den Boden länger bedeckt. Und dies unabhängig vom Saatdatum. Die Anforderungen der Produktionssystembeiträge hängen sehr stark von der Hauptkultur ab. Wenn nun aufgrund von Witterungs- und Bodenbedingungen eine Kultur nicht wie eigentlich geplant und angemeldet vor dem 1. Juni angelegt werden kann, müsste dies dem Landwirtschaftsamt gemeldet werden und die vorgängig angelegte Kultur wäre Hauptkultur. Dies könnten zum Beispiel beim Produktionssystembeitrag "angemessene Bodenbedeckung" aufgrund der unterschiedlichen Anforderungen von Acker- und Gemüsekulturen dazu führen, dass die Bedingungen nur aufgrund des Datums nicht mehr erfüllt werden. Dies kann massive Beitragskürzungen bzw. Sanktionen zur Folge haben. Die derzeit bestehende Reglung vom 1. Juni führt dazu, dass im Kanton St. Gallen z.B. Lagerkarotten, welche alle

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		nach dem 1. Juni angesät (z.B. nach Kunstwiesen oder Spinat) und auf mehreren hundert Hektaren angebaut werden, als Zwischenkulturen und nicht als Hauptkulturen gelten. Mit den neuen Produktionssystembeiträgen ist die Definition der Hauptkultur (LBV Art. 18) bzw. welche Kultur als Hauptkultur angemeldet wird, relevant für die Erreichung des übergeordneten Ziels des Aktionsplan Pflanzenschutzmittel. Dieser fordert beim Pflanzenschutzmitteleinsatz eine Risikoreduktion von 50% bis 2027 verglichen mit der Referenzperiode 2012-2015. Die neuen Produktionssystembeiträge "Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen" (DZV Art. 71a), "Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau" (DZV Art. 69) sowie "Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau" (DZV Art. 68) haben zum Ziel den Produzenten Anreize zu verschaffen, den Pflanzenschutzmitteleinsatz zu reduzieren. Diese Produktionssystembeiträge können nur für Hauptkulturen angemeldet werden. Klar ist, dass der Einfluss des Pflanzenschutzes grösser ist, je länger eine Acker- oder Gemüsekultur auf dem Feld steht (Ausnahme: Mais) und nicht jene, die am oder vor dem 1. Juni angelegt wurde. Dies war mit der bisherigen Handhabung möglich. Mit einer zielführenden Handhabung der Hauptkulturen kann wichtiger Beitrag zur Erreichung der Risikoreduktion des Pflanzenschutzmitteleinsatzes bis 2027 geleistet werden. Für Betriebe muss es möglich sein, sich für Produktionssystembeiträge anzumelden. Ansonsten geht auch ein wichtiger Beitrag zur Errichtung der Risikoreduktion des Pflanzenschutzmitteleinsatzes bis ins Jahr 2027 verloren. Nach der Einführung von Art. 18a bestehen in den bestehenden Rechtsgrundlagen Widersprüche: - DZV, Art. 18: Weisung zu Absatz 2: "…Unter Hauptkultur ist grundsätzlich jene Kultur zu verstehen, wel-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		che die Bodenfläche während der Vegetationsperiode am längsten beansprucht. …" - DZV, Art. 18 Abs. 3: eine Kunstwiese muss mindestens eine Vegetationsperiode bewirtschaftet werden. Gemäss Art. 18a könnte nun aber auch eine Gräsermischung als Hauptkultur gelten (z.B. Wintergrün), welche im Herbst des Vorjahres z.B. nach Mais angesät wird, im Beitragsjahr zweimal geschnitten wird und dann am 10. Juni wieder umgebrochen wird um Karotten anzusäen - Einzelkulturbeitragsverordnung EKBV, Weisung zu Art. 1: "Für die Flächenzuordnung ist die Hauptkultur bestimmend (vgl, Art. 18 LBV). Einzelkulturbeiträge werden für jene Kulturen ausgerichtet, welche die Bodenfläche während der Vegetationszeit am längsten beanspruchen" Vom 1. Juni ist hier nicht die Rede. - Diese Aufzählung hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die bisher vom BLW aufgeführte Begründung, dass die bisher angewandte Regelung der Hauptkultur welche "während der Vegetationsperiode am längsten bedeckt" sei nicht massenvollzugstauglich ist nicht nachvollziehbar.

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SZV SG unterstützt diese Änderungen Diese Änderungen gewährleisten eine offizielle Bekämpfung von Ambrosia artemisiifolia und ermöglichen es, die Verbreitung einer invasiven gebietsfremden Pflanzenart in der Schweiz einzuschränken. Die vorbeugende Vernichtung von Waren ist zudem notwendig, wirksam und angemessen, um die Einführung und Verbreitung von Quarantäneorganismen besser zu verhindern.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10 Abs. 3	[3] Solange die Diagnose nicht vorliegt, ergreift der zuständige kantonale Dienst angemessene Massnahmen nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben a–d und i.	.
Art. 46 Abs. 2	[2] Als Kontrollnachweise gelten: a. ein vollständig ausgefülltes phytosanitäres Transportdokument der nationalen Pflanzenschutzorganisation am Eintrittsort in der EU; b. ein GGED-PP.	
Art. 110 Abs. 4	[4] Für Ambrosia artemisiifolia L. gelten die Bestimmungen betreffend besonders gefährliche Unkräuter nach bisherigem Recht noch bis zum 31. Dezember 2027.	

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SZV SG lehnt dynamische Verweise ins EU-Recht ab und wünscht als Alternative eine Textübernahme des EU-Rechtes in den Schweizer Rechtstext. Dies da die Handhabung der EU-Rechtssammlung anspruchsvoll ist und somit für die AnwenderInnen die Schwierigkeit besteht den entsprechenden, geltenden Text in der EU-Rechtssammlung zu finden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 3, 1 Allgemeine Kennzeichnungsanforderungen, Absatz 7	Es ist zu definieren wie die sachgerechte Entsorgung des Produkts (Substrat) nach Beendigung der Anwendung zu erfolgen hat.	Die Entsorgung des Substrats nach Beendigung der Anwendung scheint nicht im Sinne einer Kreislaufwirtschaft / Wiederverwertung zu sein. Anstelle der Entsorgung sollte in Richtung einer fachgerechten Aufarbeitung des Produktes zur Wiederverwendung gearbeitet werden.
Anhang 3 (Art.31), 1 Allgemeine Kennzeichnung	Möglichkeit einer digitalen Produkteetikette. Anstatt physischen Etiketten / Aufdrucke festzuhalten, soll die Möglichkeit bestehen, die Produkteinformationen digital abzurufen. Die könnte mittels eines QR-Codes auf den Verpackungen geregelt werden.	Um flexibel auf Anpassungen am Produkt, durch beispielsweise Rohstoffknappheit reagieren zu können, könnte eine digitale Produkteetikette in Betracht gezogen werden. So müssten vorgedruckte Verpackungen nicht vernichtet werden und durch den Verzicht auf physische Etiketten / Lieferpapiere könnt ebenfalls der Papierverbrauch reduziert werden.
Anhang 4 (Art.42), Toleranzen, PCF4 Kultursubstrat	Erhöhung der Toleranz beim pH-Wert der PFC 4. Die Toleranz von 1% zum deklarierten pH-Wert soll erhöht werden.	pH-Wertschwankungen sind gerade bei torffreien / reduzierten Substraten oftmals grösser als 1%. Da künftig der Torfverbrauch in der Schweiz reduziert werden muss, sollte die Gesetzgebung hier auf eine Grundlage schaffen, damit diese neuen Substrate überhaupt produziert und vermarktet werden können.
Art. 4 Pflichten der Importeure	[1] Der Importeur muss im Besitz der Bewilligung für das Inverkehrbringen sein, bevor er einen bewilligungspflichtigen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Dünger importiert. 2 Beim Import eines Düngers gewährleistet der Importeur, dass die Vorschriften für die Zulassung, die Kennzeichnung und die im Produkteregister einzutragenden Daten eingehalten werden. 3 Er gewährleistet die Qualität, die Richtigkeit und die Vollständigkeit der im Produkteregister eingetragenen Daten.	
Art. 5 Pflichten der Inverkehrbringer	1 Der Inverkehrbringer, der einen bereits registrierten oder bewilligten Dünger unverändert in Verkehr bringt, muss den Dünger nicht erneut im Produkteregister registrieren oder Inhaber der Bewilligung sein. 2 Der Inverkehrbringer gilt als Hersteller und unterliegt denselben Verpflichtungen wie ein solcher, wenn er die Zusammensetzung des Düngers, seinen Namen oder seine Verpackung ändert.	
3. Kapitel Zulassung von Düngern 1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen Art. 6 Zulassungspflicht	1 Ein Dünger darf nur in Verkehr gebracht werden, wenn er gemäss dieser Verordnung zugelassen wurde. 2 Ein Dünger ist zugelassen, wenn: a. er die Anforderungen der entsprechenden nicht bewilligungspflichtigen Produktfunktionskategorie (PFC) erfüllt und aus einem oder mehreren Ausgangsmaterialien besteht, die zu den nicht bewilligungspflichtigen Komponentenmaterialkategorien (CMC) gehören; b. eine Bewilligung für das Inverkehrbringen erteilt worden ist. 3 Beim Import von Düngern müssen die Bedingungen der	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Absätze 1 und 2 erfüllt sein.	
Art. 7 Voraussetzungen für die Zulassung	Ein Dünger darf nur zugelassen werden, wenn er folgende Bedingungen erfüllt: a. Er eignet sich zur vorgesehenen Verwendung; b. Er hat bei vorschriftsgemässem Gebrauch keine unannehmbaren Nebenwirkungen zur Folge und kann weder die Umwelt noch mittelbar den Menschen gefährden; c. Er bietet Gewähr dafür, dass bei vorschriftsgemässem Gebrauch damit behandelte Ausgangsprodukte Lebensmittel, Futtermittel und Gebrauchsgegenstände ergeben, die die Anforderungen der Lebens- und Futtermittelgesetzgebung erfüllen; d. Er enthält ausschliesslich Stoffe, die, sofern sie unter die ChemV fallen, in Übereinstimmung mit der vorliegenden Verordnung eingestuft, beurteilt und angemeldet wurden.	
Art. 8 Wohnsitz, Geschäftssitz oder Zweigniederlassung in der Schweiz	[1] Nur natürliche oder juristische Personen mit Wohnsitz, Geschäftssitz oder Zweigniederlassung in der Schweiz sowie öffentliche und private Institutionen können einen Dünger registrieren oder ein Bewilligungsgesuch einreichen. [2] An natürliche und juristische Personen mit Wohnsitz, Geschäftssitz oder Zweigniederlassung im Ausland kann eine Bewilligung für das Inverkehrbringen erteilt werden, wenn diese Möglichkeit in einem Staatsvertrag vorgesehen ist.	
Art. 9 Einschränkungen in Bezug auf die Zusammensetzung	[1] Hersteller von Düngern dürfen nur Ausgangsmaterialien verwenden, die geeignet sind und das Endprodukt nicht nachteilig beeinflussen. [2] Dünger dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn die	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Qualitätsanforderungen nach Anhang 2.6 der ChemRRV betreffend Schadstoffe und inerte Fremdstoffe erfüllt sind. 3 Düngern dürfen weder Pflanzenschutzmittel, Klärschlamm, Stoffe, die Arzneimittel enthalten, oder Bestandteile von Ricinus communis beigegeben werden. 4 Hofdüngern dürfen Materialien von nicht landwirtschaftlichen Betrieben beigefügt werden, wenn diese die Grenzwerte für Schadstoffe nach Absatz 2 einhalten. 5 Bei der Herstellung oder Verwendung eines Düngers dürfen keine unerwünschten Organismen, wie pathogene Organismen oder Samen von Neophyten, freigesetzt werden. 6 Phosphonate dürfen einem Dünger nicht absichtlich zugesetzt werden. Unbeabsichtigt enthaltene Phosphonate dürfen einen Massenanteil von 0,5 Prozent nicht überschreiten.	
Art. 10 Ausnahmebestimmungen	1 Das BLW kann einer Kompostierungs- oder Vergärungsanlage eine zeitlich befristete Bewilligung für die Abgabe von Kompost oder Gärgut erteilen, die die Grenzwerte nach Anhang 2.6 Ziffer 2.2.1.10 ChemRRV um höchstens 50 Prozent überschreiten: a. wenn die Überschreitung der Grenzwerte ausnahmsweise oder während längstens sechs Monaten erfolgt; oder b. wenn die kantonale Behörde einen entsprechenden Antrag stellt und im Einzugsgebiet der betreffenden Anlage für die erforderlichen Sanierungsmassnahmen sorgt. 2 Erteilt es eine Bewilligung nach Absatz 1, so schränkt es	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	die Abgabemenge so ein, dass die Schadstofffracht des Komposts oder Gärguts pro Hektare nicht grösser ist als bei Einhaltung der Grenzwerte nach Anhang 2.6 Ziffer 2.2.10 Absatz 1 ChemRRV.	
Art. 11 Widerruf der Zulassung und Verwendungsverbot	Das BLW kann die unter Artikel 6 fallende Zulassung eines Düngers widerrufen, wenn eine potenziell gefährliche Wirkung dieses Düngers zu erwarten ist, und dessen Verwendung sofort verbieten.	
Art. 12 Vorsorgemassnahmen	Soweit die Voraussetzungen nach Artikel 148a LwG erfüllt sind, kann das BLW: a. die Zulassung eines Düngers verweigern, mit Auflagen versehen oder an Bedingungen knüpfen; b. die Zulassung eines Düngers aufheben oder zusätzliche Anforderungen festlegen; c. die Bewilligung eines nach Artikel 21 zugelassenen Düngers widerrufen, mit Auflagen versehen oder an Bedingungen knüpfen.	
Art. 13 Vorschriften des BLW, wenn rasches Handeln erforderlich ist	[1] Das BLW kann in Situationen, die rasches Handeln erfordern, im Einvernehmen mit den interessierten Stellen die Einfuhr, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Düngern, die die Gesundheit von Mensch und Tier oder die Umwelt gefährden, verbieten. [2] Es kann für diese Dünger Höchstwerte bestimmen, die nicht überschritten werden dürfen. Diese haben sich nach internationalen Standards oder nach den im Ausfuhrland bestehenden Höchstwerten zu richten oder müssen wissenschaftlich begründet sein.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Das BLW kann festlegen, welche Dünger nur mit einer Erklärung der zuständigen Behörde des Ausfuhrlandes oder einer akkreditierten Stelle eingeführt oder in Verkehr gebracht werden dürfen. [4] Es legt fest, welche Angaben die Erklärung beinhalten muss und ob der Erklärung Dokumente beizulegen sind. [5] Sendungen, für die die Dokumente nach Absatz 4 bei der Einfuhr nicht vorgelegt werden können, werden zurückgewiesen oder, wenn eine Gefährdung besteht, vernichtet.	
2. Abschnitt Registrierungspflichtige Dünger Art. 14 Registrierungspflicht	[1] Ein Dünger ist registrierungspflichtig, wenn er die Anforderungen des Anhangs 1 an die folgenden PFC erfüllt: 1. PFC 1: Dünger; 2. PFC 2: Kalkdünger; 3. PFC 3: Bodenverbesserungsmittel; 4. PFC 4: Kultursubstrat; 5. PFC 7: Düngermischung mit Ausnahme von Düngern, die eine bewilligungspflichtige PFC oder CMC enthalten; 6. PFC 100: Hofdünger; 7. PFC 101(A): Kompost, oder 8. PFC 101(B): Gärgut. [2] Die in Absatz 1 definierten Dünger dürfen zudem ausschliesslich aus einem oder mehreren Ausgangsmaterialien bestehen, die unter eine oder mehrere der nachstehenden CMC fallen und die Anforderungen des Anhangs 2 erfüllen: 1. CMC 1: Stoffe und Gemische aus unbearbeiteten Rohstoffen; 2. CMC 2: Pflanzen, Pflanzenteile oder Pflanzenextrakte;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3. CMC 3: Kompost; 4. CMC 4: Frisches Gärgut von Pflanzen; 5. CMC 5: Anderes Gärgut als frisches Gärgut von Pflanzen; 6. CMC 6: Nebenprodukte der Nahrungsmittelindustrie; 7. CMC 8: Nährstoff-Polymere; 8. CMC 9: Sonstige Polymere mit Ausnahme von Nährstoff-Polymeren; 9. CMC 10: Folgeprodukte aus tierischen Nebenprodukten, oder 10. CMC 100: Hofdünger.	
Art. 15 Registrierung	[1] Registrierungspflichtige Dünger müssen bei ihrer Erstinverkehrbringung in Übereinstimmung mit den Artikeln 18 und 19 im Produkteregister registriert werden. [2] Dünger, die mit einer Registrierung in Verkehr gebracht worden sind, brauchen auf den nachfolgenden Handelsstufen keine neue Registrierung, es sei denn, der Inverkehrbringer ändert den Handelsnamen des Düngers, bringt ihn unter seinem Namen in Verkehr oder ändert die Kennzeichnung oder seine Eigenschaften.	
Art. 16 Änderungen sowie Erlöschen einer Registrierung	[1] Die Registrierung muss alle zehn Jahre erneuert werden, sonst verliert sie ihre Gültigkeit. [2] Sie gilt solange, wie das Produkt den gemachten Angaben entspricht. Jede Änderung muss im Produkteregister erfasst werden.	
Art. 17 Ausnahmen von der Registrierungspflicht im Produkteregister	Von der Registrierungspflicht nach Artikel 15 ausgenommen sind:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. Dünger, von denen pro Jahr weniger als 100 kg importiert oder in Verkehr gebracht werden. b. Hofdünger, die von einem Betrieb mit Nutztierhaltung direkt an den Endverwender abgegeben werden oder über eine Zwischenstelle laufen, sofern die Lieferungen in Übereinstimmung mit Artikel 29 der vorliegenden Verordnung erfasst wurden und der Betrieb den Dünger nicht in Säcken abgibt. c. Kompost und Gärgut, deren Lieferungen gemäss Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (ISLV) erfasst sind und die nicht aus einem nach Artikel 29 bewilligungspflichtigen Ausgangsmaterial bestehen.	
3. Abschnitt Registrierungsverfahren Art. 18 Verfahren	[1] Die Registrierung muss in dem vom BLW vorgeschriebenen elektronischen Format erfolgen. [2] Sie muss spätestens bis vier Wochen nach der Inverkehrbringung erfolgen. [3] Die für die Registrierung zuständige Person ist für die Qualität, die Richtigkeit und die Vollständigkeit der im Produkteregister eingetragenen Daten verantwortlich. Das BLW überprüft die Qualität der Daten nicht systematisch. [4] Das BLW oder die Kontrollorgane können von der für die Registrierung zuständigen Person verlangen, dass sie Daten von ungenügender Qualität berichtigt. [5] Das BLW kann die Daten eines Düngers im Produkteregister berichtigen; gegebenenfalls informiert es die für die Registrierung zuständige Person darüber.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 19 Für die Registrierung benötigte Angaben	[1] Die Registrierung muss mindestens die folgenden Angaben und Dokumente enthalten: a. den Namen und die Adresse des Wohnsitzes, des Geschäftssitzes oder der Zweigniederlassung des Unternehmens oder der Person, die für die Registrierung und die Kontaktangaben verantwortlich ist; b. den Namen und die Adresse des Herstellers; c. den Handelsnamen; d. die PFC, zu welcher der Dünger entsprechend seiner Funktion gehört; e. die CMC, aus welcher oder welchen sich der Dünger zusammensetzt, sowie die Namen der darin enthaltenen Ausgangsmaterialien; f. die durch eine Analyse bestätigten Nährstoff- und Komponentengehalte; diese Analyse ist bei anorganischen Düngern (PFC 1.C) fakultativ; g. die Einstufung und die Kennzeichnung des Düngers gemäss den Artikeln 6, 7 und 10 bis 15a ChemV; h. den Verwendungszweck; i. die Gebrauchsanweisung; j. die Etikette, die die Anforderungen des Kapitels 4 erfüllt. [2] Ist der Dünger in Übereinstimmung mit Artikel 48 bis 54 ChemV meldepflichtig, so müssen die entsprechenden Angaben im Produkteregister eingetragen werden	
4. Abschnitt Bewilligungspflichtige Dünger Art. 20 Bewilligungspflicht	[1] Folgende Dünger benötigen für ihre Zulassung eine Bewilligung durch das BLW: a. Dünger, die die Anforderungen an die folgenden PFC des Anhangs 1 erfüllen: 1. PFC 5: Hemmstoff;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2. PFC 6: Pflanzen-Biostimulans; 3. PFC 101: Recyclingdünger; 4. PFC 102: Düngerzusätze; 5. PFC 103: Sonstige Dünger. a. Dünger, die aus einem Ausgangsmaterial bestehen, das die für eine CMC geltenden Anforderungen des Anhangs 2 nicht erfüllt; b. Dünger, die vollständig oder teilweise aus einem oder mehreren Ausgangsmaterialien bestehen, die unter die folgenden in Anhang 2 definierten CMC fallen: 1. CMC 7: Mikroorganismen; 2. CMC 11: Nebenprodukte im Sinne der Richtlinie 2008/98/EG; 3. CMC 12: Gefällte Phosphatsalze und deren Folgeprodukte; 4. CMC 13: Durch thermische Oxidation gewonnene Materialien und deren Folgeprodukte; 5. CMC 14: Durch Pyrolyse oder Vergasung gewonnene Materialien; und 6. CMC 15: Zurückgewonnene hochreine Materialien; c. Düngermischungen, die unter anderem aus bewilligungspflichtigen PFC oder bewilligungspflichtigen CMC bestehen; d. Dünger, die vollständig oder teilweise aus tierischen Nebenprodukten bestehen, die den Endpunkt der Herstellungskette noch nicht erreicht haben; e. Dünger, die einen Nitrifikationshemmstoff, einen Denitrifikationshemmstoff oder einen Ureasehemmstoff enthalten; f. Dünger, die vollständig oder teilweise aus Schlämmen eines Schlachthofs, eines Zerlegungsbetriebs oder eines Fleisch verarbeitenden Betriebs bestehen. [2] Das BLW kann einen Dünger jederzeit einem Bewilli-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	gungsverfahren unterstellen, wenn er aus einem Ausgangsmaterial besteht, dessen Wirksamkeit oder Sicherheit nicht hinreichend bekannt sind, oder wenn er ein solches Ausgangsmaterial enthält. 3 Ein bereits zugelassener Dünger, dem ein gemäss den vorgesehenen Anwendungsvorschriften bewilligter Zusatz hinzugefügt wurde, muss nicht erneut bewilligt werden.	
Art. 21 Bewilligung	1 Das BLW entscheidet mittels Verfügung über das Bewilligungsgesuch. 2 Die Bewilligung ist auf zehn Jahre befristet und gilt, sofern der Dünger den bei der Erteilung der Bewilligung festgelegten Eigenschaften entspricht. 3 Das BLW kann die Bewilligung mit Auflagen versehen und an Bedingungen knüpfen sowie besondere Angaben bezüglich Kennzeichnung vorschreiben. Wenn der Dünger nicht zu einer in Anhang 1 definierten PFC gehört, bestimmt er die Bezeichnung der Funktionskategorie. 4 Dünger, die aus gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen bestehen oder solche enthalten, werden nur bewilligt, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 44 der Freisetzungsverordnung vom 10. September 2008 (FrSV) erfüllt sind. 5 Dünger, die mit einer Bewilligung in Verkehr gebracht worden sind, brauchen auf den nachfolgenden Handelsstufen keine neue Bewilligung, wenn sie in der Originalverpackung verkauft werden. 6 Das BLW kann eine Bewilligung jederzeit mit einschrän-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	kenden Bedingungen und Auflagen versehen oder widerrufen: a. wenn die Bewilligung auf Grund falscher oder irreführender Angaben ausgestellt worden ist; b. wenn der Bewilligungsinhaber den Dünger nicht wie vorgeschrieben bezeichnet oder wenn er trotz Verwarnung oder gerichtlicher Verurteilung falsche oder irreführende Angaben verbreitet; c. wenn ein bewilligter Dünger nicht mehr den bei der Erteilung der Bewilligung festgelegten Eigenschaften entspricht oder wenn zusätzliche Angaben, die auf Grund neuer Erkenntnisse vom BLW verlangt wurden, nicht fristgerecht eingereicht worden sind; d. wenn neue Erkenntnisse zeigen, dass sich der Dünger nicht zur vorgesehenen Verwendung eignet oder der vorschriftsgemässe Gebrauch unannehmbare Nebenwirkungen zur Folge hat oder die Umwelt oder mittelbar den Menschen gefährdet. [7] Die Bewilligung ist persönlich und unübertragbar. [8] Der Bewilligungsinhaber teilt dem BLW unverzüglich alle neuen Informationen über den Dünger mit.	
Art. 22 Provisorische Bewilligung	[1] Das BLW kann vor Abschluss des Bewilligungsverfahrens während maximal fünf Jahren nach Einreichung des Gesuches für einen Dünger eine provisorische Bewilligung erteilen, wenn dieser geeignet erscheint und kein unannehmbares Risiko für Mensch, Tier oder Umwelt darstellt und wenn: a. ein lange dauerndes Bewilligungsverfahren zu erwarten ist, aus Gründen, die nicht dem Gesuchsteller anzulasten sind; b. erste Erfahrungen aus der landwirtschaftlichen Praxis	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	für die Erteilung einer definitiven Bewilligung notwendig sind; oder c. dieser ausschliesslich zu wissenschaftlichen Zwecken eingeführt oder ausgebracht wird. 2 Dünger, die aus gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen bestehen oder solche enthalten, werden nur dann provisorisch bewilligt, wenn die Anforderungen nach Artikel 44 FrSV erfüllt sind.	
Art. 23 Frist bei Widerruf der Bewilligung	1 Wird eine Bewilligung widerrufen und stehen die Gründe dafür nicht im Zusammenhang mit einer potenziell gefährlichen Wirkung, die als unannehmbar beurteilt wird, so kann das BLW eine Frist für das Inverkehrbringen der restlichen Bestände gewähren. 2 Die Frist für das Inverkehrbringen der restlichen Düngerbestände darf zwölf Monate nicht überschreiten. 3 Sind unannehmbare Auswirkungen auf Mensch, Tier oder Umwelt zu erwarten, so verbietet das BLW unverzüglich die Verwendung und das Inverkehrbringen des Düngers.	
5. Abschnitt Bewilligungsverfahren Art. 24 Verfahren	1 Das Gesuch ist zusammen mit den vollständigen Unterlagen in dem vom BLW vorgeschriebenen elektronischen Format einzureichen. 2 Das BLW kann das Bewilligungsgesuch weiteren Bundesstellen unterbreiten, wenn deren Aufgabenbereich berührt ist. 3 Es kann weitere Einzelheiten des Bewilligungsverfahrens	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	regeln, insbesondere die Anforderungen an die Gesuchsunterlagen.	
Art. 25 Angaben für das Bewilligungsgesuch	[1] Wo keine speziellen Anforderungen gestellt werden, muss das Bewilligungsgesuch mindestens die folgenden Angaben und Unterlagen enthalten: a. den Namen und die Adresse des Wohnsitzes, des Geschäftssitzes oder der Zweigniederlassung des Gesuchstellers in der Schweiz und dessen Kontaktangaben; b. den Namen und die Adresse des Wohnsitzes oder des Geschäftssitzes des Erstinverkehrbringers in der Schweiz; c. den Namen und die Adresse des Düngerherstellers; d. den Handelsnamen des Düngers; e. die PFC, zu welcher der Dünger entsprechend seiner Funktion gehört; f. die genauen und vollständigen Angaben über die Ausgangsmaterialien, aus denen der Dünger besteht, die Zusammensetzung und seine Wirksamkeit; wenn ein Ausgangsmaterial zu einer CMC gehört, muss die betreffende CMC angegeben werden; g. die durch eine Analyse bestätigten Nährstoffgehalte und Eigenschaften; h. die Einstufung und die Kennzeichnung des Düngers gemäss den Artikeln 6, 7 und 10 bis 15a ChemV; i. die vollständigen Angaben über die Verwendbarkeit und die Gebrauchsweise des Düngers; j. einen Etikettenentwurf, der den Vorschriften in Kapitel 4 der vorliegenden Verordnung entspricht. [2] Das BLW kann in bestimmten Fällen darauf verzichten, Unterlagen zum Nachweis der Wirksamkeit des Düngers einzufordern. Es ist berechtigt, die Öffentlichkeit wissen zu	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	lassen, dass dieser Aspekt im Rahmen des Bewilligungsverfahrens nicht geprüft wurde. [3] Für Dünger, die aus gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen bestehen oder solche enthalten, müssen die Gesuchsunterlagen zusätzlich die Anforderungen nach den Artikeln 28, 29 und 34 Absatz 2 FrSV erfüllen. [4] Auf Anfrage hin hat der Gesuchsteller Beweismittel, insbesondere Berichte über wissenschaftliche Untersuchungen zur Eignung und Sicherheit eines Düngers, wissenschaftliche Publikationen, amtliche Veröffentlichungen, Versuchsprotokolle oder Gutachten im Gesuch zu nennen oder diesem beizulegen. [5] Die Beweismittel nach Absatz 4 müssen belegen, dass der Dünger bei vorgesehener Verwendung keine unannehmbaren Nebenwirkungen hat und weder die Umwelt noch den Menschen gefährdet. [6] Beweismittel aus einem anderen Land werden anerkannt, soweit die für die Anwendung des Düngers relevanten Bedingungen in den betreffenden Gebieten in Bezug auf Landwirtschaft, Düngung und Umwelt – einschliesslich der Witterungsverhältnisse – vergleichbar mit den schweizerischen Bedingungen sind. Die Unterlagen müssen in einer der Amtssprachen oder in Englisch eingereicht werden. [7] Das BLW kann bei Düngern, die nur in geringen Mengen und lokal in Verkehr gebracht werden, ausnahmsweise auf die Angaben nach Absatz 1 vollständig oder teilweise verzichten. [8] Erfüllen die Angaben die Anforderungen nicht, so räumt das BLW dem Gesuchsteller eine Frist zur Ergänzung ein.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Werden die erforderlichen Angaben innert dieser Frist nicht geliefert, wird auf das Gesuch nicht eingetreten.	
Art. 26 Verwendung von Daten für Folgegesuche	Wenn ein Gesuchsteller einen bereits bewilligten Dünger unter seinem Namen oder dem Namen seines Unternehmens in Verkehr bringen will, ohne selbst Inhaber der bestehenden Bewilligung zu sein, kann das BLW auf die Mindestangaben nach Artikel 25 verzichten und sich auf diejenigen des Inhabers der Erstbewilligung stützen, wenn der Gesuchsteller nachweist: a. dass er vom Bewilligungsinhaber ermächtigt worden ist, dessen Daten zu nutzen, oder b. dass seit der ersten Bewilligung zehn Jahre vergangen sind und es sich um das gleiche Produkt wie dasjenige des Erstgesuchstellers handelt oder dass die Unterschiede aus Sicht der Risikobewertung vernachlässigbar sind.	
Art. 27 Beurteilung des Gesuchs	[1] Das BLW ist nicht verpflichtet, die Angaben und Beweismittel des Gesuchstellers von sich aus zu ergänzen; es beschränkt sich grundsätzlich darauf, die Unterlagen zu prüfen. Zu diesem Zweck kann es Versuche und andere Erhebungen durchführen oder durchführen lassen. [2] Die Überprüfung der Einstufung und Kennzeichnung des Düngers nach Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe h erfolgt nicht im Rahmen des Bewilligungsverfahrens, sondern im Rahmen der Überprüfung der Selbstkontrolle nach Artikel 81 ChemV.	
Art. 28 Erneuerung der Bewilligung	[1] Auf Gesuch hin wird eine Bewilligung jeweils um zehn Jahre erneuert. Das Gesuch muss spätestens sechs Monate vor Ablauf der Gültigkeit beim BLW eingereicht und im	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Produkteregister erfasst werden. 2 Das BLW nimmt eine Neubeurteilung des Düngers nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften vor. Beweismittel und Unterlagen, die bei der vorherigen Beurteilung vorgelegt wurden und noch gültig und verfügbar sind, können wiederverwendet werden.	
6. Abschnitt Erfassung von Düngerlieferungen und -anwendungen Art. 29 Meldepflicht für Düngerlieferungen	1 Wer stickstoff- und phosphorhaltige Dünger an Betriebe, Bewirtschaftende oder andere Abnehmer abgibt oder liefert, muss jede Abgabe oder Lieferung unter Angabe der Düngermenge und der darin enthaltenen Nährstoffmengen in Übereinstimmung mit der ISLV melden. 2 Wenn ein Betrieb nicht der Verpflichtung zur Umsetzung des ökologischen Leistungsnachweises gemäss Artikel 11 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV) unterliegt, dann muss er pro Kalenderjahr Mengen bis zu 105 kg Stickstoff und 15 kg Phosphor nicht melden. 3 Inhaber von Kompostierungs- oder Vergärungsanlagen, die pro Jahr mehr als 100 t kompostierbares oder vergärbares (biologisch abbaubares) Material verarbeiten und Hofdünger oder Recyclingdünger nach den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels abgeben, müssen auch die Ausgangsmaterialien für die Kompostierung oder die Vergärung im Informationssystem erfassen.	
Art. 30 Weitere Auflagen bei der Lagerung und Abgabe von Hof- und Recyclingdüngern	1 Die Inhaber von Kompostierungs- oder Vergärungsanlagen, die pro Jahr mehr als 100 t kompostier- oder vergärbares Material verarbeiten, dürfen Dünger nur an Abnehmer, die diese nicht auf dem eigenen oder gepachteten Land verwenden, abgeben, wenn die Abnehmer nachweisen,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	dass sie über die für die Verwendung erforderlichen Fachkenntnisse verfügen. [2] Bei Lagerung und Abgabe von Hof- und Recyclingdüngern sind die Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung zu beachten. [3] Die Inhaber von Anlagen müssen in Übereinstimmung mit der Weisung des BLW die notwendigen Analysen durchführen lassen, um die Nährstoffgehalte und Eigenschaften laut Anhang 1 Ziffer 2 PFC 101 zu bestimmen und sicherzustellen, dass die Anforderungen nach Artikel 9 erfüllt sind. Sie stellen die Ergebnisse der Analysen unverzüglich dem BLW und den kantonalen Behörden zur Verfügung.	
4. Kapitel Kennzeichnung und Anpreisungen Art. 31 Kennzeichnungsanforderungen	[1] Dünger sind gemäss den Anforderungen in Anhang 3 zu kennzeichnen. [2] Die Inverkehrbringer geben ihren Namen, ihren eingetragenen Handelsnamen oder ihre eingetragene Marke und ihre Postanschrift entweder auf der Verpackung des Düngers oder, falls der Dünger ohne Verpackung geliefert wird, in einem Begleitdokument zum Dünger an. [3] Sofern ein Produkt einer erfolgreichen Konformitätsbewertung nach Verordnung (EU) 2019/1009 unterzogen wurde, gilt das Produkt als «EU-Düngeprodukt» und es kann gemäss Verordnung (EG) Nr. 765/2008 gekennzeichnet werden. [4] Die Angaben müssen gut lesbar und unverwischbar und in mindestens einer Amtssprache des Abgabeortes abgefasst sein. [5] Verpackte Dünger dürfen auch eingeführt werden, wenn	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	die Anforderungen nach Absatz 2 erst beim Inverkehrbringen erfüllt werden. [6] Der Name und die Adresse des für das Inverkehrbringen oder die Einfuhr verantwortlichen Unternehmens kann durch den Namen und die Adresse des für das Inverkehrbringen im europäischen Wirtschaftsraum (EWR) verantwortlichen Unternehmens ersetzt werden, wenn es sich um registrierungspflichtige Dünger handelt und diese: a. ein erfolgreiches Konformitätsverfahren nach Verordnung (EU) 2019/1009 durchlaufen haben; b. aus einem EWR-Mitgliedstaat eingeführt werden; c. für gewerbliche Anwender bestimmt sind; und d. nach den Artikeln 48–54 ChemV gemeldet wurden.	
Art. 32 Deklaration gentechnisch veränderter Dünger	[1] Dünger, die aus gentechnisch veränderten Organismen bestehen oder solche enthalten, müssen mit dem Hinweis «aus gentechnisch verändertem X» oder «aus genetisch verändertem X» gekennzeichnet sein. [2] Dünger, die unbeabsichtigte Spuren von bewilligten gentechnisch veränderten Organismen von weniger als 0,1 Masseprozent enthalten, kann das BLW im Einvernehmen mit den anderen am Zulassungsverfahren beteiligten Ämtern im Einzelfall von der Deklarationspflicht befreien.	
Art. 33 Anpreisungen	[1] Nur zugelassene Dünger dürfen angepriesen und zu Reklamezwecken abgegeben werden. Die Anpreisungen dürfen keine potenziell irreführenden Angaben enthalten. [2] Alle in der Werbung verwendeten Aussagen müssen technisch zu rechtfertigen sein. In sämtlichen Anpreisungen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	sind deutlich erkennbar anzugeben: a. der Handelsname oder Name der Produktlinie; b. der Hinweis, dass es sich um einen Dünger handelt.	
5. Kapitel Informationssysteme und Verkaufsstatistik Art. 34 Produkteregister	[1] Sofern keine Ausnahme von der Registrierungspflicht nach Artikel 17 besteht, müssen alle in der Schweiz in Verkehr gebrachten Dünger im Produkteregister gemäss Artikel 72 ChemV aufgeführt sein. [2] Die für die Registrierung und die Bewilligung erforderlichen Daten werden im Produkteregister erfasst.	
Art. 35 Umsatzstatistik	[1] Unternehmen und Personen, welche Dünger herstellen und/oder in Verkehr bringen, sind verpflichtet, auf Anfrage hin dem BLW Angaben über ihre vermarkteten Produkte und Mengen zu machen. [2] Die Umsatzstatistik richtet sich nach den Bestimmungen der Statistikerhebungsverordnung vom 30. Juni 1993.	
6. Kapitel Vollzug und Kontrolle 1. Abschnitt Vollzug, Befugnisse des BLW und Zusammenarbeit der Behörden Art. 36 Vollzug	[1] Soweit nicht anders geregelt, vollzieht das BLW diese Verordnung und die hierauf erlassenen Vorschriften. [2] Die Kantone kontrollieren, ob in Verkehr gebrachte Dünger die Vorschriften dieser Verordnung erfüllen und ob die auf diese Verordnung gestützten Verwendungsverbote eingehalten werden. Das BLW nimmt diese Aufgaben subsidiär wahr und koordiniert die Vollzugsaufgaben der Kantone. [3] Die Vollzugsbehörden können Proben nehmen, nehmen lassen oder einfordern. [4] Sie sind ermächtigt, jährlich pro Produkt eine Probe oder,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	soweit das Verhalten eines Unternehmens oder einer Person dazu Anlass gibt, mehrere Proben auf Kosten des Unternehmens oder der Person, die die Dünger gewinnt, herstellt, importiert, neu verpackt, umarbeitet oder in Verkehr bringt, zu untersuchen oder untersuchen zu lassen.	
Art. 37 Befugnisse des BLW	[1] Das BLW kann: a. über Gesuche zur Bewilligung von Düngern entscheiden; b. bestimmen, zu welcher PFC ein Dünger gehört; c. Methoden für die Entnahme, Aufbereitung und Analyse von Proben sowie für die Berechnung und Auswertung der Ergebnisse erarbeiten und veröffentlichen; d. die Stellen, welche Dünger untersuchen, anerkennen und beraten; e. der Fachberatung nach Artikel 20 ChemRRV Unterlagen über die Verwendung von Düngern zur Verfügung stellen. f. Informationen über registrierte und bewilligte Dünger veröffentlichen. [2] Das BLW und die anerkannten Untersuchungsstellen nach Absatz 1 Buchstabe d können bei den Herstellern von Düngern, namentlich bei den Kompostierungs- oder Vergärungsanlagen, sowie am Ort der Düngung jederzeit Proben nehmen.	
Art. 38 Zusammenarbeit der Behörden	[1] Das BLW holt die Stellungnahmen der betroffenen Bundesbehörden ein. Deren Mitwirkung richtet sich nach den Artikeln 62a und 62b des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997. [2] Das BLW und die Anmelde- sowie die Beurteilungsstellen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	im Sinne der ChemV stellen einander, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, die Daten zur Verfügung, die sie im Rahmen dieser Verordnung, der ChemV oder anderer Erlasse, die den Schutz des Menschen oder der Umwelt vor Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen regeln, erhoben haben. Sie können zu diesem Zweck automatisierte Abrufverfahren einrichten. 3 Bei Düngern, die aus gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen bestehen oder solche enthalten, leitet und koordiniert das BLW das Verfahren unter Berücksichtigung der FrSV.	
Art. 39 Überwachung der Einfuhr	1 Das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) informiert das BLW über die Einfuhr von Düngern. 2 Es überprüft auf Anfrage des BLW, ob die Dünger den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen. 3 Bei Verdacht auf eine Widerhandlung ist das BAZG berechtigt, die Dünger an der Grenze zurückzuhalten und die übrigen Vollzugsbehörden im Sinne dieser Verordnung beizuziehen. Diese nehmen die weiteren Abklärungen vor und treffen die erforderlichen Massnahmen.	
Art. 40 Gebühren	Die Gebührenpflicht und die Gebührenbemessung für Verwaltungshandlungen nach dieser Verordnung richten sich nach der Verordnung vom 16. Juni 2006 über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft.	
2. Abschnitt Probenahme und Analysen	1 Die Probenahme- und Analysevorschriften für die PFC 100 Hofdünger und PFC 101 Recyclingdünger richten sich nach den Schweizerischen Referenzmethoden der Ag-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 41 Probenahme und Analysen	roscope. Es können auch andere Probenahme- und Analysevorschriften angewandt werden, wenn sie zu gleichwertigen Ergebnissen führen. [2] Für alle anderen Dünger richten sich die Probenahme- und die Analysevorschriften nach der Verordnung (EU) 2019/1009. Es können auch die Schweizerischen Referenzmethoden der Agroscope angewandt werden. Es können auch andere Probenahme- und Analysevorschriften angewandt werden, wenn sie zu gleichwertigen Ergebnissen führen.	
3. Abschnitt Toleranzen und Einschränkung Art. 42 Toleranzen und Einschränkung	[1] Es gelten die Toleranzen gemäss Anhang 4 dieser Verordnung. [2] Toleranzen dürfen nicht planmässig ausgenützt werden.	
7. Kapitel Schlussbestimmungen Art. 43 Aufhebung und Änderung anderer Erlasse	Die Aufhebung und die Änderung anderer Erlasse werden in Anhang 5 geregelt.	
Art. 44 Übergangsbestimmungen	[1] Dünger, die vor dem 1. Januar 2024 nicht meldepflichtig waren, müssen bis zum 31. Dezember 2024 nach den neuen Bestimmungen der vorliegenden Verordnung registriert werden. Die Etiketten der betroffenen Dünger, die vor dem 1. Januar 2024 hergestellt wurden, dürfen bis zum 31. Dezember 2025 verwendet werden. [2] Die Dünger, die vor dem 1. Januar 2024 angemeldet wur-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	den, dürfen bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer der Anmeldebestätigung in Verkehr gebracht werden. Jegliche Änderung am Dünger oder an seiner Kennzeichnung bedingt, dass der Dünger nach den neuen Bestimmungen der vorliegenden Verordnung registriert oder bewilligt werden muss. 3 Die Dünger, die vor dem 1. Januar 2024 bewilligt werden, dürfen bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer der Bewilligung für das Inverkehrbringen in Verkehr gebracht werden. Jegliche Änderung am Dünger oder an seiner Kennzeichnung bedingt, dass ein neues Bewilligungsgesuch eingereicht werden muss, das gemäss den neuen Bestimmungen der vorliegenden Verordnung gestellt werden muss. 4 Der eindeutige Rezepturidentifikator (UFI) nach Artikel 15a ChemV kann dem BLW bei der Registrierung nach Artikel 19 und im Gesuch nach Artikel 25 übermittelt werden: a. bis zum 31. Dezember 2025 für Dünger, die für gewerbliche Verwender bestimmt sind und vor dem 1. Januar 2022 nicht über einen UFI verfügten; b. bis zum 31. Dezember 2025 für Dünger, die für private Verwender bestimmt sind und vor dem 1. Januar 2022 nicht in Verkehr gebracht wurden und nicht über einen UFI verfügten.	
Art. 45 Inkrafttreten	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.	
Anhang		**Hinweis für die Mitglied-Organisationen: Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird auf das Aufführen des Anhangs verzichtet. Bei Bemerkungen zu Artikeln des Anhangs, können diese aber natürlich hier ergänzt werden.**

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wie im Bericht richtig dargestellt, ist der Bund mit der Konvention über die biologische Vielfalt eine internationale Verpflichtung eingegangen. Daher ist die Finanzhilfe seitens des Bundes von mindestens 80% zwingend. Wenn eine Organisation nicht über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit verfügt, um die Eigenleistung von 20% für diese Projekte zu tragen, ist auch die volle Kostentragung durch den Bund ins Auge zu fassen. Werden notwendige Projekte aus diesem Grunde nicht realisiert, kann der Bund, das mit der internationalen Verpflichtung selbst gesteckte Ziel, nicht erreichen. In solchen Fällen steht der Bund durch das Eingehen solcher Verpflichtungen für die Zielerreichung in der Verantwortung. Der SZV SG wird die Stellungnahmen der betroffenen Zuchtorganisationen berücksichtigen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4 Abs. 2ter	^{2ter} Die Gesuche und Abrechnungen sind auf den dafür vorgesehenen Formularen beim BLW einzureichen.	
Art. 11 Abs. 5	^{5} Das BLW veröffentlicht die Liste der anerkannten Zuchtorganisationen.	Diese Ergänzung wird begrüsst.
Art. 15 Abs. 2 Bst. b Ziff. 2 und Abs. 6	^{2} Der Beitrag für die Rindviehzucht, inklusive Wasserbüffel, beträgt für: b. Leistungsprüfungen: 2. Milchproben: – je Milchprobe nach ICAR-Methode A4: 5.00 Franken – je Milchprobe nach ICAR-Methode AT4, ATM4, ATM4/7d oder AZ4: 3.50 Franken – je Milchprobe nach ICAR-Methode B oder C: 2.20 Franken ^{6} Der Beitrag je Milchprobe im Rahmen der Milchleistungs-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	prüfung wird für jede Kuh eines Herdebuchbetriebs ausgerichtet. Die anerkannte Zuchtorganisation meldet dem BLW, ob die Ausrichtung quartalsweise oder jährlich erfolgen soll.	
Art. 19 Abs. 2 Bst. b Ziff. 1 und Abs. 5	[2] Der Beitrag für die Ziegen- und Milchschafzucht beträgt für: b. Leistungsprüfungen: 1. Milchproben: – je Milchprobe nach ICAR-Methode A4: 6.00 Franken – je Milchprobe nach ICAR-Methode AT4, ATM4 oder ATM4/7d: 4.50 Franken – je Milchprobe nach ICAR-Methode B oder C: 3.20 Franken [5] Der Beitrag je Milchprobe im Rahmen der Milchleistungsprüfung wird für jede Ziege und jedes Milchschaf eines Herdebuchbetriebs ausgerichtet. Die Ausrichtung erfolgt jährlich.	
Art. 21 Abs. 4	[4] Der Beitrag für die Bestimmung der Rassenreinheit wird ausgerichtet für Königinnen, die eine Leistungsprüfung abgeschlossen haben, und für Vatervölker auf A-Belegstationen. Erfolgt die Bestimmung der Rassenreinheit mit DNA-Analyse, so muss diese nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden.	
Art. 22 Abs. 3	[3] Für die Beiträge nach den Artikeln 15–21 melden die anerkannten Zuchtorganisationen dem BLW bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres die ge-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	schätzte Anzahl an Herdebuchtieren und an Leistungsprüfungen sowie die Anzahl an identifizierten und im Herdebuch eingetragenen Fohlen. Die Meldung muss auf dem dafür vorgesehenen Formular erfolgen. Das BLW veröffentlicht die gemeldeten Zahlen.	
Art. 23 Beitragsarten und Veröffentlichung	[1] Es werden die folgenden Beiträge ausgerichtet: a. Finanzhilfen für zeitlich befristete Projekte zur Erhaltung von: 1. Schweizer Rassen, 2. Rassen, die in der Schweiz ausgestorben waren und wieder eingeführt wurden, sofern ihr Ursprung in der Schweiz nachgewiesen wird; b. Abgeltungen für den Betrieb nationaler Genbanken für die Erhaltung von Schweizer Rassen durch Personen nach Artikel 23b^{bis} Absatz 2; c. Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rindvieh, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen, Honigbienen, deren Status kritisch oder gefährdet ist. [2] Das BLW veröffentlicht pro ausgerichteten Beitrag den Namen der Empfängerin oder des Empfängers und die Höhe des Beitrags. Bei Finanzhilfen nach Absatz 1 Buchstabe c veröffentlicht es den Namen der Zuchtorganisation und den ihr ausgerichteten Gesamtbeitrag.	
Art. 23b Sachüberschrift sowie Abs. 1, 3 und 4	Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und Abgeltungen für den Betrieb nationaler Genbanken [1] Für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und den Betrieb von nationalen Genbanken werden insgesamt höchstens	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	500 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. 3 Die Beiträge für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte werden an die anerkannten Zuchtorganisationen und die anerkannten Organisationen nach Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe b ausgerichtet. An anerkannte Organisationen werden höchstens 150 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. 4 Die Beiträge für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte belaufen sich auf ~~höchstens~~ mindestens 80 Prozent der ausgewiesenen und vom BLW anerkannten Kosten.	Zu Abs. 4: Wie in den allgemeinen Bemerkungen bereits festgehalten, muss der Bund mindestens 80% der Kosten übernehmen.
Art23a, Absatz 5 NEU	5 (neu) Sinkt der Globalindex einer Schweizer Rasse innerhalb der 4-Jahresperiode in den Bereich eines erhöhten Gefährdungsstatus, kann die zuständige Zuchtorganisation die Aktualisierung des Gefährdungsstatus und die entsprechende Erhöhung der Unterstützung beim BLW beantragen.	4-Jahresperioden sind zwar sinnvoll für eine gewisse Kontinuität der Unterstützung, aber bei stark sinkenden Populationen bzw. Globalindex ohne Aussicht auf Erholung, kann die verzögerte Erhöhung der Unterstützung einer Rasse zu deren vollständigem Verlust führen.
Art. 23b^{bis} Betrieb nationaler Genbanken	1 Das BLW betreibt zur Erhaltung von Schweizer Rassen nationale Genbanken für die Langzeitlagerung von tiefgefrorenem Probematerial tierischen Ursprungs (Kryomaterial). 2 Es kann den Betrieb der nationalen Genbanken übertragen an: a. Besamungsstationen. b. anerkannte Zuchtorganisationen, wenn sie die Genbanken durch Besamungsstationen betreiben lassen. 3 Wer eine Genbank betreiben will, muss sicherstellen, dass	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	beim Anlegen der Genbank eine grosse genetische Diversität berücksichtigt wird. [4] Das BLW schliesst mit den Personen nach Absatz 2 einen Vertrag ab. Im Vertrag wird insbesondere der Umfang des zu lagernden Kryomaterials vereinbart. [5] Die Betreiberin einer Genbank hat die folgenden Pflichten: a. Sie oder er muss dem BLW die nötigen Informations- und Einsichtsrechte gewähren. b. Sie oder er muss sicherstellen, dass in der vom BLW zur Verfügung gestellten Dokumentationssoftware die folgenden Angaben und Dokumente erfasst sind: 1. Kontaktdaten von mindestens einer Ansprechperson, 2. die für die vollständige Identifikation der Tiere erforderlichen Angaben, einschliesslich der Angaben betreffend ihre Abstammung, 3. Art und Umfang des Kryomaterials, 4. die Herstellungsprotokolle, 5. die Lagerorte und -verteilung.	
Art. 23b[ter] Nutzung von in nationalen Genbanken gelagertem Kryomaterial	[1] Das in einer nationalen Genbank gelagerte Kryomaterial darf in der Regel nicht genutzt werden. [2] Das BLW kann die Nutzung in folgenden Fällen und zum Zweck der Erhaltung einer Schweizer Rasse auf Gesuch der anerkannten Zuchtorganisation hin bewilligen, wenn gewährleistet ist, dass nach der Nutzung in der Regel ein Restbestand von mindestens 50 Prozent des Kryomaterials des Spendertiers in der Genbank vorhanden bleibt: a. wenn wissenschaftlich-genetische Untersuchungen durchgeführt werden;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. wenn der grösste Teil der genetischen Diversität einer Schweizer Rasse verloren geht; [3] Das Gesuch muss das Programm über die Nutzung des Kryomaterials enthalten. [4] Heisst das BLW das Gesuch gut, so schliesst es mit der gesuchstellenden Person einen Vertrag ab. Im Vertrag werden insbesondere Zweck, Umfang und Dauer der Nutzung des Kryomaterials vereinbart. [5] Die Besamungsstation, die die betreffende Genbank betreibt, muss das Kryomaterial ~~unentgeltlich~~ zu Gestehungskosten zur Verfügung stellen.	Gemäss bisheriger Vereinbarung zwischen BLW und der SUISAG als Genbank-Betreiber sind die eingelagerten Samendosen im Eigentum der SUISAG und es ist ein Preis für die Übergabe an den Bund definiert. Wenn künftig Samendosen unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden sollen, muss neben der Lagerhaltung neu auch die Erzeugung der tiefgefrorenen Samendosen finanziell unterstützt werden.
Art. 23c Sachüberschrift sowie Abs. 1, Abs. 2 Bst. f, 5 und 6	Höhe der Beiträge [1] Für die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rindvieh, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Honigbienen, deren Status kritisch oder gefährdet ist, werden insgesamt höchstens 4 000 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [2] Der Beitrag für die Erhaltung einer Schweizer Rasse, deren Status kritisch ist, beträgt für: f. die Honigbienengattung: 1. je Königin: 285.60 Franken 2. je Drohnenkönigin: 285.60 Franken	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[5] Zusätzlich zu den Mitteln nach Absatz 1 können nach Artikel 23b Absatz 2 nicht ausgeschöpfte Mittel verwendet werden. [6] Der Beitrag nach Absatz 2 Buchstabe f wird nur für Massnahmen für die Bestimmung der Rassenreinheit gewährt, für die nicht bereits Beiträge nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 2 gewährt werden. Wird für die Bestimmung der Rassenreinheit eine DNA-Analyse durchgeführt, so wird der Beitrag für Königinnen gewährt, die eine Leistungsprüfung abgeschlossen haben. Die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden.	
Art. 23d Sachüberschrift sowie Abs. 1 Bst. c und 4	Voraussetzungen für die Ausrichtung der Beiträge für die Gattungen Rindvieh, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen [1] Beiträge für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status werden ausgerichtet für Tiere der Gattungen Rindvieh, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen: c. die einen Blutanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweisen und; [4] Die Beiträge werden nur ausgerichtet, wenn der Bestand der weiblichen Herdebuchtiere, bei Rassen mit kritischem Status 10 000 Tiere und bei Rassen mit gefährdetem Status 7 500 Tiere nicht überschreitet; dabei werden nur die weiblichen Herdebuchtiere berücksichtigt, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen: a. Ihre Eltern und Grosseltern sind in einem Herdebuch	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt. b. Sie weisen einen Blutanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse auf. c. Die Herdebuchtiere der Gattungen Rindvieh, Equiden und Schweine weisen mindestens eine Geburt im Herdebuch auf. d. Die Herdebuchtiere der Gattungen Schafe und Ziegen sind mindestens 6 Monate alt.	
Art. 23e Voraussetzungen für die Ausrichtung der Beiträge für die Gattung Honigbienen	[1] Beiträge für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem Status werden ausgerichtet für eine Königin oder Drohnenkönigin der Gattung Honigbienen: a. die in einem Herdebuch eingetragen oder vermerkt ist; b. deren Mutter in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt ist; c. deren väterlicher Stammbaum mindestens die Drohnenkönigin der ersten oder zweiten Ahnengeneration enthält; die betreffenden Drohnenköniginnen müssen in einem Herdebuch der gleichen Rasse wie jene der Königin oder Drohnenkönigin eingetragen oder vermerkt sein, für die ein Beitrag beantragt wird, wobei nur eine einzige Drohnenkönigin der zweiten Ahnengeneration im Herdebuch eingetragen oder vermerkt werden kann; d. die einen Blutanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist, der mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsnachweis sichergestellt wurde, wobei die DNA-Analyse nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden muss; und e. die mindestens eine Königin als lebende Nachkommin aufweist, die: 1. in der Referenzperiode belegt wurde, 2. im Herdebuch eingetragen ist, und	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3. einen Blutanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist, der mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsnachweis sichergestellt wurde, wobei die DNA-Analyse nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden muss. [2] Die lebende Nachkommin nach Absatz 1 Buchstabe e muss zudem einen Inzuchtgrad aufweisen, der auf mindestens drei Generationen basiert und 6,25 Prozent nicht überschreitet. Bei der Honigbienengattung muss zusätzlich der drei-Generationen-Stammbaum der lebenden Nachkommin auf der väterlichen Seite mindestens die Mutter der jeweiligen Drohnenkönigin oder Drohnenköniginnen enthalten. [3] Die Beiträge werden nur ausgerichtet, wenn der Bestand der weiblichen Herdebuchtiere die eine offene oder verdeckte Ringprüfung abgeschlossen haben, eine Anzahl von 1 000 nicht überschreitet. [4] Die Beiträge werden nur ausgerichtet, wenn die anerkannte Zuchtorganisation der Betreiberin des GENMON die Herdebuchdaten und die für die Berechnung des Globalindizes nötigen Informationen mindestens einmal jährlich zur Verfügung stellt.	
Art. 23f	Bisheriger Art. 23e	
Art. 23f Abs. 1[bis] , 3, 4 und 5	[1bis] Beitragsberechtigt ist: a. bei den Gattungen Rindvieh, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen: wer im Zeitpunkt der Konzeption des ersten in der Referenzperiode lebend geborenen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Nachkommens eines Elterntiers Eigentümerin oder Eigentümer dieses Elterntiers ist; b. bei der Gattung Honigbiene: wer im Zeitpunkt der Konzeption des ersten in der Referenzperiode begatteten Nachkommens einer Königin Eigentümerin oder Eigentümer dieser Königin ist; 3 Sie beantragt beim BLW die Überweisung der Beiträge anhand einer Liste der männlichen und weiblichen Elterntiere oder der Honigbienenköniginnen und Honigbienendrohnenköniginnen, für die in der betreffenden Referenzperiode Beiträge auszurichten sind. Innerhalb einer Referenzperiode dürfen pro Tier beziehungsweise Königin die Überweisung nur eines Beitrags beantragt werden. 4 Das BLW richtet die Beiträge der anerkannten Zuchtorganisation aus. Diese richtet die Beiträge spätestens 60 Tage, nachdem sie die Beiträge vom BLW erhalten hat, den Beitragsberechtigten aus. 5 Die anerkannte Zuchtorganisation meldet dem BLW bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres die geschätzte Anzahl an männlichen und an weiblichen Tieren oder Honigbienenköniginnen und Honigbienendrohnenköniginnen, für die Beiträge ausgerichtet werden sollen.	
Art. 25 Abs. 1 und 1b^{is}	1 Für Forschungsprojekte über tiergenetische Ressourcen werden anerkannte Zuchtorganisationen und Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen mit Beiträgen unterstützt. 1bis Die Beiträge betragen insgesamt höchstens 500 000	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Franken pro Jahr, höchstens jedoch 80 Prozent der ausgewiesenen und vom BLW anerkannten Kosten.	
Anhang 1	Der Ausdruck «Abschluss der Laktation» wird ersetzt durch «Milchproben».	

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SZV SG verlangt, dass die Bedingungen für die Übertragung von Kontingenten auf höchstens 5 Prozent der Kontingentsanteile der gesuchstellenden Person beschränkt werden. Diese Übertragung darf nur bei nachgewiesenen logistischen Schwierigkeiten gestattet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 16b	Kommt es bei der Einfuhr aufgrund höherer Gewalt zu unverschuldeten logistischen Schwierigkeiten, so kann das BLW auf begründetes schriftliches Gesuch hin nicht ausgenützte Mengen von ersteigerten und bezahlten Kontingentsanteilen auf die nächste Einfuhrperiode im selben Kalenderjahr übertragen, wenn: a. die Menge mindestens 500 kg sowie höchstens 5 Prozent der Kontingentsanteile beträgt, die der gesuchstellenden Person insgesamt aufgrund der Versteigerung zugeteilt und zur Ausnützung übertragen worden sind; und b. das Gesuch vor Ablauf der Einfuhrperiode beim BLW eintrifft.	Der SZV SG unterstützt den Vorschlag unter folgenden Bedingungen: Die Übertragung ersteigerter und bezahlter Kontingente auf die Folgeperiode im selben Kalenderjahr ist akzeptabel, um die bisherige Praxis auf Verordnungsstufe zu präzisieren. Die Übertragung ist auf höchstens 5 Prozent der Kontingentsanteile der gesuchstellenden Person zu beschränken und darf keinesfalls höher ausfallen. Zudem sollen ausschliesslich nachgewiesene logistische Schwierigkeiten bei der Einfuhr massgeblich sein.
Art. 18 Abs. 1 Bst. a und 2	[1] Kontingentsanteile für die Teilzollkontingente 5.3 und 5.4 werden Angehörigen der jüdischen Gemeinschaft sowie der ihnen zugehörigen juristischen Personen und Personengemeinschaften zugeteilt, die: a. sich verpflichten, das einzuführende Fleisch ausschliesslich an Betreiberinnen und Betreiber von anerkannten Verkaufsstellen für Koscherfleisch zu liefern; oder	Der Verkauf von Koscherfleisch über eine Vertriebsplattform im Internet hat im Rahmen des Zollkontingents zu erfolgen. Der SZV SG besteht darauf, dass die Deklaration und die Etikettierung von Koscherfleisch unabhängig vom Vertriebskanal zu kontrollieren seien.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Das BLW anerkennt als Verkaufsstellen Verkaufsläden, Verkaufsstände und Vertriebsplattformen im Internet, wenn sie der Öffentlichkeit zugänglich sind und die Betreiberinnen und Betreiber dafür sorgen, dass: a. das Fleisch und die Fleischerzeugnisse, die gewerbsmässig verkauft werden, ausschliesslich Koscherfleisch und Erzeugnisse aus Koscherfleisch sind; b. das Koscherfleisch und die daraus hergestellten Fleischerzeugnisse nicht über einen Zwischenhandel weitervermarket werden; c. gewährleistet ist, dass der Hinweis «Koscher» oder «Koscherfleisch» in mindestens einer Amtssprache des Bundes in leicht lesbarer und unverwischbarer Schrift angebracht ist: 1. im Verkaufsladen, beim Verkaufsstand oder auf der Vertriebsplattform im Internet an gut sichtbarer Stelle, und 2. im Falle von vorverpackten Erzeugnissen, auf jeder Verpackung.	
Art. 18a Abs. 1 Bst. a und 2	[1] Kontingentsanteile für die Teilzollkontingente 5.5 und 5.6 werden Angehörigen der islamischen Gemeinschaft sowie der ihnen zugehörigen juristischen Personen und Personengemeinschaften zugeteilt, die: a. sich verpflichten, das einzuführende Fleisch ausschliesslich an Betreiberinnen und Betreiber von anerkannten Verkaufsstellen für Halalfleisch zu liefern; oder [2] Das BLW anerkennt als Verkaufsstellen Verkaufsläden, Verkaufsstände und Vertriebsplattformen im Internet, wenn sie der Öffentlichkeit zugänglich sind und die Betreiberinnen und Betreiber dafür sorgen, dass:	Der Verkauf von Halalfleisch über eine Vertriebsplattform im Internet hat im Rahmen des Zollkontingents zu erfolgen. Der SZV SG besteht darauf, dass die Deklaration und die Etikettierung von Halalfleisch unabhängig vom Vertriebskanal zu kontrollieren seien.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. das Fleisch und die Fleischerzeugnisse, die gewerbsmässig verkauft werden, ausschliesslich Halalfleisch und Erzeugnisse aus Halalfleisch sind; b. das Halalfleisch und die daraus hergestellten Fleischerzeugnisse nicht über einen Zwischenhandel weitervermarket werden; c. gewährleistet ist, dass der Hinweis «Halal» oder «Halalfleisch» in mindestens einer Amtssprache des Bundes in leicht lesbarer und unverwischbarer Schrift angebracht ist: 1. im Verkaufsladen, beim Verkaufsstand oder auf der Vertriebsplattform im Internet an gut sichtbarer Stelle, und 2. im Falle von vorverpackten Erzeugnissen, auf jeder Verpackung.	
Art. 19 Abs. 1	[1] Bei Kontingentsanteilen, die für die Dauer einer Kontingentsperiode zugeteilt werden, und bei Kontingentsanteilen der Zollkontingente 101 und 102 nach Anhang 3 der Freihandelsverordnung 1 vom 18. Juni 2008 beträgt die Zahlungsfrist für das erste Drittel des Zuschlagspreises 90 Tage, für das zweite Drittel 120 Tage und für das dritte Drittel 150 Tage ab dem Ausstelldatum der Verfügung.	
Art. 23 Gesuche um Kontingentsanteile nach der Zahl der ersteigerten Tiere	[1] Gesuche um Kontingentsanteile nach der Zahl der ersteigerten Tiere sind über die vom BLW bereitgestellte Internetanwendung einzureichen. [2] Sie sind vor Beginn der Kontingentsperiode bis spätestens am Werktag, der auf den 15. August folgt, einzureichen.	
Art. 25a Abs. 1 und 2 Bst. b	[1] Rindfleisch hoher Qualität (High Quality Beef) kann im Teilzollkontingent Nr. 5.711 und Nr. 5.712 eingeführt werden, wenn die anmeldepflichtige Person nach Artikel 26 des	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Zollgesetzes vom 18. März 2005 der Zollstelle beim Zollveranlagungsverfahren eine Bescheinigung vorweist. [2] Die Bescheinigung muss: b. auf dem vom BLW auf seiner Website bereitgestellten Formular ausgestellt werden; [2bis] Das BLW kann Bescheinigungen in anderer Form zulassen, insbesondere um die elektronische Übermittlung der für die Bescheinigung erforderlichen Angaben zu ermöglichen.	

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Diese Änderungen werden zur Kenntnis genommen. Die Anpassungen in Art. 4 und 21 erfolgen als redaktionelle Klarstellung nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes zu Gunsten von Betriebs- und Betriebszweiggemeinschaften. Die Anpassung in Art. 5 erfolgt aufgrund der Streichung der 10% Toleranz bei der Phosphorbilanz und bezieht sich nur auf die Referenz in Anhang 1 der DZV.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4	Für Betriebsgemeinschaften und Betriebszweiggemeinschaften werden für die Berechnung der Höchstbestände und des zulässigen Gesamtbestands die in den Artikeln 2 und 3 genannten Zahlen mit der Anzahl der beteiligten Betriebe multipliziert.	
Art. 5 Abs. 2	[2] Es bewilligt dem Betrieb höchstens die Bestände, die es ermöglichen, mit dem anfallenden Hofdünger eine Phosphorbilanz nach den Anforderungen von Anhang 1 Ziffer 2.1.5 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 einzuhalten.	
Art. 21	Die zuständigen kantonalen Behörden dürfen Neu- und Umbauten für Bestände, die die Bestände nach den Artikeln 2 und 3 oder, bei einer Betriebs- oder Betriebszweiggemeinschaft, jene nach Artikel 4 übersteigen, nur soweit bewilligen, als das BLW vorgängig gestützt auf Artikel 5, 10 oder 12 höhere Bestände bewilligt hat.	

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SZV SG lehnt eine Direktauszahlung der Milchzulagen für verkäste Milch und Fütterung ohne Silage ab.

Es ist festzustellen, dass mehrere ungelöste technische, administrative, ökonomische und rechtliche Fragen sowie die politische Wertung dazu führen, dass in der Summe die Nachteile die Vorteile deutlich überwiegen. Zudem sollte durch die Behandlung der AP 22+ die Anpassung des Landwirtschaftsgesetzes (Art. 38 und 39) beschlossen werden, damit das Ausfallrisiko/Doppelauszahlung für den Bund gelöst wird.

Die Trennung zwischen Leistungserbringer und Geldempfänger führt zu technischen und administrativen Problemen und gefährdet, wegen den fehlenden Anreizen für die Leistungserbringer, das System als Ganzes.

Die heutige Stabilität im Milchmarkt würde dadurch gefährdet und würde dem unterschiedlichen Grenzschutz durch den Bund nicht mehr Rechnung tragen. Die Käsereimilchbranche wird durch die neue Preisstellung geschwächt.

Es ist zu befürchten, dass immer mehr Milchlieferanten sich gegen ihre PO/PMO bzw. den Staat wenden werden, wenn sie der Meinung sind, dass die Zulage für verkäste Milch nicht vollständig an sie zurückfliesst, da sie auf alle Lieferanten verteilt wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1c Abs. 1 und Abs. 2 Einleitungssatz	[1] ~~Aufgehoben~~ Die Zulage für verkäste Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch beträgt 15 Rappen pro Kilogramm Milch abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Artikel 2a. [2] Für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch wird den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage für verkäste Milch ausgerichtet, wenn die Milch verarbeitet wird zu:	Der SZV SG lehnt die Aufhebung von Abs. 1 ab. Die Höhe der Zulage muss weiterhin in der Verordnung festgehalten werden. Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten.
Art. 2 Abs. 1 Einleitungssatz	[1] ~~Die Zulage für Fütterung ohne Silage wird den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch ausgerichtet~~ Für Milch, die von Kühen, Schafen und Ziegen ohne Silagefütterung stammt, richtet der Bund den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zusätzlich eine Zulage von 3 Rappen je Kilogramm verkäster Milch	Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	aus, wenn:	
Art. 2a Abs. 1	[1] Für Verkehrsmilch, die von Kühen stammt, richtet das BLW den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von 5 Rappen je Kilogramm aus, sofern die Milch die Anforderungen erfüllt, die das EDI gestützt auf die LGV in den Ausführungsbestimmungen im Bereich der Lebensmittel tierischer Herkunft erlässt.	Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten.
Art. 3 Gesuche	[1] Gesuche um Ausrichtung der Zulagen nach den Artikeln 1c und 2 sind von den ~~Milchproduzenten und Milchproduzentinnen~~ Milchverwertern und Milchverwerterinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 monatlich eingereicht werden. ~~[2] Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, das Gesuch zu stellen. In diesem Fall muss er oder sie der Administrationsstelle melden:~~ ~~a. die Erteilung einer Ermächtigung;~~ ~~b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen;~~ ~~c. den Entzug einer Ermächtigung.~~ [2] Gesuche von Sömmerungsbetrieben sind der Administrationsstelle mindestens jährlich einmal einzureichen. [3] Gesuche um Ausrichtung der Zulage nach Artikel 2a sind von den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 eingereicht werden. [4] Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den	Der SZV SG lehnt die vorgesehenen Anpassungen ab. Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten. Wenn es so wie vorgeschlagen umgesetzt werden würde, würde es diverse Fragen auslösen: Wie würde es gehandhabt werden, wenn nicht alle Milchproduzenten eines Milchverwerters diesem die Ermächtigung erteilen würden? Zudem ist nicht klar, ob der Sömmerungsbetrieb oder der Tierhalter die Zulagen erhalten würde?

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, ein Gesuch nach Artikel 3 Absatz 3 zu stellen. [5] Er oder sie muss der Administrationsstelle melden: a. die Erteilung einer Ermächtigung; b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen; c. den Entzug einer Ermächtigung.	
Art. 6 ~~Pflicht, die Milchmengen separat auszuweisen~~ Auszahlungs- und Buchführungspflicht	Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen sind verpflichtet, ~~die Milchmenge, für~~ die Zulagen nach den Artikeln 1c und 2 ~~ausgerichtet werden, in der Abrechnung über den Milchkauf separat auszuweisen.~~ a. innert Monatsfrist den Produzenten und Produzentinnen, von denen sie die zu Käse verarbeitete Milch gekauft haben, weiterzugeben; b. in der Abrechnung über den Milchkauf separat auszuweisen und die Buchhaltung so zu gestalten, dass ersichtlich ist, welche Beiträge sie für die Zulagen erhalten und ausbezahlt haben.	Der SZV SG lehnt die vorgesehenen Anpassungen ab. Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten.
Art. 8 Abs. 2	[2] Sie müssen der Administrationsstelle bis zum 10. Tag des folgenden Monats die pro Monat je Produzent und Produzentin gelieferte Menge, getrennt nach Betrieb und Sömmerungsbetrieb, melden. Die Meldung muss sich nach der vorgegebenen Struktur der Administrationsstelle richten.	
Art. 9 Abs. 3 und 3bis	[3] Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen müssen der	Die Trennung zwischen Leistungserbringer und Geldempfänger führt zu technischen und administrativen Problemen und

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Administrationsstelle melden: a. monatlich bis zum 10. Tag des folgenden Monats: wie sie die Rohstoffe verwertet haben, getrennt nach Betrieb und Sömmerungsbetrieb; ~~b. monatlich und bis spätestens einen Monat nach der Meldung nach Buchstabe a: die Milchmenge, für die pro Monat je Produzent und Produzentin Zulagen nach den Artikeln 1c und 2 ausgerichtet werden,~~ 3bis Die Meldungen nach Absatz 3 müssen sich nach der vorgegebenen Struktur der Administrationsstelle richten.	gefährdet, wegen den fehlenden Anreizen für die Leistungserbringer, das System als Ganzes.
Art. 11a Aufzeichnung, Meldung und Aufbewahrung von Daten zu Schaf- und Ziegenmilch	Die Artikel 8–11 gelten sinngemäss auch für Schaf- und Ziegenmilch.	
	II 1 Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Januar 2025 in Kraft. 2 Artikel 2a Absatz 1 tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.	

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die vorgesehenen Anpassungen dieser Verordnung werden vom SZV SG begrüsst. Der SZV SG beantragt folgende Ergänzung. Bei Wechsel eines Bewirtschafters (neuer Pächter oder Verkauf) eines Betriebes mit Tierhaltung ist diesem Betrieb (Tierhaltung) zwingend eine neue TVD-Nummer (Gemäss art. 15, Abs. 1) zuzuteilen. Bisher werden offenbar in einigen Kantonen die TVD-Nummern auf den neuen Tierhalter übertragen. Damit werden alle historischen Daten der in der Vergangenheit auf diesem Betrieb gehaltenen Tiere dem neuen Bewirtschafter angefügt. Das generiert zumindest in der Tierverkehrsdatenbank falsche Daten. Diese Praxis kann zur absurden Situation führen, dass historische Tierdaten einem neuen Tierhalter (natürliche Person) zugordnet werden, obwohl dieser zu Lebzeiten der Tiere selbst noch nicht geboren war. Da es in den meisten Kantonen gängige Praxis ist, müssen nur noch die Kantone, die eine andere Anwendung verfolgen, auf diese Praxis gebracht werden. Es entstehen dadurch keine Kosten und auch kein Programmierungsbedarf bei der TVD.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 25 Abs. 3 und 4	[3] Die meldepflichtigen Personen und die beauftragten Personen können bei der Identitas AG telefonisch oder schriftlich eine Berichtigung der von ihnen übermittelten Daten beantragen. [4] Drittpersonen können bei der Identitas AG eine Berichtigung nur für Daten nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe d und Ziffer 2 Buchstabe d beantragen. Sie müssen dafür die Begleitdokumente nach Artikel 12 TSV einreichen.	Diese Änderung wird vom SZV SG begrüsst
Art. 33 Zugriff auf eigene Daten	Jede Person kann in die Daten, die sie betreffen, Einsicht nehmen und sie verwenden.	
Art. 35	Aufgehoben	
Art. 36 Abs. 1 Bst. b	[1] Tierhalterinnen und Tierhalter können in folgende Daten Einsicht nehmen und sie verwenden:	Dieser Bestimmung kann nur zugestimmt werden, wenn bei einem Wechsel des Bewirtschafters der Tierhaltung eine neue TVD-Betriebsnummer zugeteilt wird. Siehe allgemeine

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. Auflistung des eigenen Tierbestands mit der Identifikationsnummer jedes einzelnen Tiers zum aktuellen oder zu einem früheren Zeitpunkt.	Bemerkungen.
Art. 38a Zugriff mit Einwilligung der betroffenen Person	[1] Wer über die Einwilligung der Tierhalterin oder des Tierhalters verfügt, kann für den angegebenen Bearbeitungszweck in die folgenden Daten der TVD Einsicht nehmen und diese verwenden: a. Daten zur Tierhalterin oder zum Tierhalter: Name, Adresse, kantonale Identifikationsnummer, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und Korrespondenzsprache; b. Daten zur Tierhaltung: TVD-Nummer, Standortadresse, Koordinaten, Gemeindenummer, kantonale Identifikationsnummer, Nutzungsart und Typ der Tierhaltung; c. Daten zu den folgenden Tieren: 1. bei Tieren der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung: Identifikationsnummern der Tiere, die: – in der Tierhaltung stehen – die Tierhaltung vorübergehend verlassen haben oder – in der Tierhaltung gestanden sind und geschlachtet wurden oder verendet sind, 2. bei Tieren der Schweinegattung: Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 von Tiergruppen, die in der Tierhaltung stehen oder gestanden sind. [2] Wer über die Einwilligung der Eigentümerin oder des Eigentümers verfügt, kann für den angegebenen Bearbeitungszweck in die folgenden Daten der TVD zu Equiden Einsicht nehmen und diese verwenden: a. Name und Adresse der Eigentümerin oder des Eigentümers; b. Identifikationsnummer und Mikrochipnummer des Tiers;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. Tierdaten zu den Equiden. [3] Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.	
Art. 38b Zugriff über die TVD-, die Identifikations- oder die Mikrochipnummer	[1] Wer über die TVD-Nummer einer Tierhaltung verfügt, kann in die folgenden Daten zu dieser Tierhaltung Einsicht nehmen und sie verwenden: a. bei landwirtschaftlichen Tierhaltungen nach Artikel 11 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 (LBV): die Gebietszugehörigkeit; b. bei Tierhaltungen mit Tieren der Rindergattung, Büffeln oder Bisons: den BVD-Status; c. bei Tierhaltungen mit Tieren der Schafgattung: den Moderhinkestatus. [2] Wer über die Identifikationsnummer oder die Mikrochipnummer eines Tiers verfügt, kann in die folgenden Daten zu diesem Tier Einsicht nehmen und sie verwenden: a. Tiergeschichte; b. Tierdetail; c. bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons: den BVD-Status, den Tiergeschichtenstatus und das Geburtsdatum; d. bei Tieren der Schaf- und der Ziegengattung: den Tiergeschichtenstatus und das Geburtsdatum; e. bei Equiden: den Verwendungszweck nach Artikel 15 TAMV. [3] Die Datenempfängerin oder der Datenempfänger beschafft die TVD-Nummern von Tierhaltungen sowie die Identifikationsnummern und Mikrochipnummern von Tieren selber; insbesondere über die Einwilligung der betroffenen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Person nach Artikel 38a.	
Art. 39 Zugriff auf Gesuch hin für Zuchtzwecke oder wissenschaftliche Untersuchungszwecke	[1] Die Identitas AG kann auf Gesuch hin Dritten ohne Einwilligung der Betroffenen erlauben, für Zuchtzwecke oder wissenschaftliche Untersuchungszwecke in alle Daten der TVD Einsicht zu nehmen und sie zu verwenden. Sie entscheidet im Einvernehmen mit dem BLW. [2] Beinhaltet das Gesuch nicht anonymisierte Daten oder sind durch die Gesamtheit der verfügbaren Daten Rückschlüsse auf betroffene Personen möglich, so muss die Identitas AG einen Vertrag mit der Drittperson schliessen. Der Vertrag ist vor der Unterzeichnung dem BLW zur Genehmigung vorzulegen.	
Anhang 2 Ziff. 6	6 Erfassung neuer Datenempfängerinnen und Datenempfänger Erfassung einer Datenempfängerin oder eines Datenempfängers nach den Artikeln 38a und 39: 250.–	

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Abschätzung der Umweltwirkung der verschiedenen Massnahmen (BLW, 2022) in Bezug auf die Reduktion der Stickstoffverluste liegt hier zugrunde. Der SZV SG kann die dahinterstehenden Berechnungen nicht überprüfen oder plausibilisieren, da er nicht über ausreichende Informationen zu den Einzelheiten der Berechnungen oder den zugrunde gelegten Annahmen verfügt. Deshalb hält der SZV SG an seiner bisherigen Eingabe von einem Reduktionsziel von 10% für Stickstoff fest.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10a Bst. a	Im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 werden bis zum Jahr 2030 die Verluste wie folgt reduziert: a. Stickstoff: um mindestens ~~15~~ 10 Prozent;	Das BLW schätzt die Wirkung der verschiedenen Massnahmen des Bundesrates auf eine Reduktion der Stickstoffverluste von 10,7%. Die Aufhebung der 10%-Toleranz in der Suisse-Bilanz würde mit 5,3% fast die Hälfte der Reduktion bringen. Der SZV SG bezweifelt die Wirkung dieser nicht zielgerichteten Massnahme auf die Verluste, die in der letzten Vernehmlassung noch auf 2,3% geschätzt wurden. Wie ist es möglich, mit ein und derselben Massnahme 3% zu gewinnen? Dies lässt Zweifel an der Zuverlässigkeit der Schätzung sowie der berücksichtigten Berechnungsgrundlagen aufkommen. Darüber hinaus beinhalten die 10,7% der Bundesmassnahmen 1% für die reduzierte Proteinzufuhr bei der Raufutterfütterung von Nutztieren. Diese Schätzung beruht auf keiner soliden Grundlage, und dieser Effekt wäre vielmehr den Massnahmen der Branche zuzuschreiben, da diesbezüglich Projekte laufen. Die 10,7% sind daher nach Meinung des SZV SG viel zu optimistisch und wenig fundiert geschätzt. Zudem werden die 4,3%, die von der Branche zu decken sind, definiert, ohne zu wissen, mit welchen Massnahmen und Wirkungen sie er-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		reicht werden sollen, Und dies ohne Unterstützung des Bundes. Aufgrund all dieser Vorbehalte erscheint ein Reduktionsziel von 10% für Stickstoff angesichts des Zeitrahmens bis 2030 als realistisch. Nur ein realistisches Ziel kann die Motivation steigern und die von der Branche gewünschte Dynamik erreichen.

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Diese Anpassungen werden zur Kenntnis genommen. Hier wird eine neue Gebühr für verstärkte Kontrollen bei Futtermitteln (Rohstoffe für die Mischfutterherstellung) eingeführt, die in einer Verordnung der EU definiert sind und die primär als Lebensmittel importiert werden. Diese Gebühr wird nur angewendet, wenn diese Rohstoffe aus Drittländern (ausserhalb der EU und EFTA) importiert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 1 Ziff. 8.6 und 8.7	8 Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 2011 8.6 Verstärkte Kontrollen von Futtermitteln aus Drittländern, auch wenn sie zu keiner Beanstandung Anlass geben (Art. 58, in Verbindung mit Art. 3 der Verordnung des WBF über die Produktion und das Inverkehrbringen von Futtermitteln, Zusatzstoffen für die Tierernährung und Diätfuttermitteln), Gebühr pro Sendung: 50 Franken 8.7 Analysen im Rahmen verstärkter Kontrollen von Futtermitteln aus Drittländern (Art. 58, in Verbindung mit Art. 3 der Verordnung des WBF über die Produktion und das Inverkehrbringen von Futtermitteln, Zusatzstoffen für die Tierernährung und Diätfuttermitteln): Tatsächliche Ausgaben	

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SZV SG begrüsst, dass der jährliche Bericht der Zertifizierungsstellen angepasst wird. Somit kann bei der Eintragung der Anzahl festgestellter Unregelmässigkeiten und Verstösse zwischen landwirtschaftlichen Unternehmen und Unternehmen im Bereich Verarbeitung, Import, Export und andere Unternehmen differenziert werden. Der SZV SG wird die Stellungnahme von BioSuisse berücksichtigen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4b Abs. 1	[1] Bei der Verarbeitung von biologischen Futtermitteln und der Fütterung von Tieren, die nach den Anforderungen dieser Verordnung gehalten werden, dürfen nur verwendet werden: a. biologische Futtermittel-Ausgangsprodukte; b. Futtermittel-Ausgangsprodukte und Futtermittelzusatzstoffe nach Anhang 7; c. Salz in Form von Meersalz oder rohem Steinsalz.	
Anhang 2	Zugelassene Dünger, Präparate und Substrate Dünger und Präparate können als biologisch-dynamisch bezeichnet werden, wenn sie nach den Richtlinien der biologisch-dynamischen Landwirtschaft hergestellt werden. Die Bestimmungen der Dünger-Verordnung vom 10. Januar 2001/xx. YY 2023 und der Düngerbuch-Verordnung WBF vom 16. November 2007/xx. YY 2023 bleiben vorbehalten.	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>
<table>
<tr><th>Bezeichnung</th><th>Beschreibung; Anforderungen an die Zusammensetzung; Verwendungsvorschriften</th></tr>
<tr><td colspan="2">2.2 Erzeugnisse organischen oder organisch –mineralischen Ursprungs</td></tr>
<tr><td colspan="2">Folgende Einträge sollen ergänzt werden</td></tr>
<tr><td>Zurückgewonnenes Struvit und gefällte Phosphatsalze</td><td>Entsprechende Produkt müssen den Anforderungen nach Dünger-Verordnung entsprechen.</td></tr>
<tr><td>Kaliumchlorid</td><td>nur natürlichen Ursprungs</td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td>Anhang 3 Erzeugnisse und Stoffe zur Herstellung von verarbeiteten Lebensmitteln

Teil A, Teil B Ziff. 1 und Teil C</td><td>Teil A: Zulässige Lebensmittelzusatzstoffe, einschliesslich Träger
<table>
<tr><th rowspan="2">Code</th><th rowspan="2">Bezeichnung</th><th colspan="2">Anwendungsbedingungen für die Aufbereitung von Lebensmitteln</th></tr>
<tr><th>pflanzlichen Ursprungs</th><th>tierischen Ursprungs</th></tr>
<tr><td colspan="4">Der Eintrag «E 551 Siliciumdioxid» erhält die folgende neue Fassung:</td></tr>
<tr><td>E 551</td><td>Siliciumdioxid</td><td colspan="2">nur für getrocknete Kräuternur für Aromastoffe zulässig und Gewürze in Pulverform, Aromastoffe sowie Kakaopulver zur Verwendung in Dosierautomaten zulässig.</td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>Teil B: Verarbeitungshilfsstoffe und sonstige Erzeugnisse, die bei der Verarbeitung biologisch produzierter Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs verwendet werden dürfen

1. Direkt eingesetzte Verarbeitungshilfsstoffe und sonstige Erzeugnisse, die bei der Verarbeitung biologisch produzierter Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs verwendet werden dürfen</td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Bezeichnung	Anwendungsbedingungen für die Aufbereitung von Lebensmitteln	
	pflanzlichen Ursprungs	tierischen Ursprungs
*Die Einträge «Essigsäure», «*Hopfenextrakt*» und «*Pinienharzextrakt*» erhalten die folgenden neuen Fassungen*		
Essigsäure/Essig	nur aus biologischer Produktion und aus natürlicher Fermentation zulässig	nur für Fisch zulässig nur aus biologischer Produktion und aus natürlicher Fermentation zulässig
Hopfenextrakt	nur für antimikrobielle Zwecke zulässig wenn verfügbar aus biologischer Produktion	nicht zulässig

Bezeichnung	Anwendungsbedingungen für die Aufbereitung von Lebensmitteln	
	pflanzlichen Ursprungs	tierischen Ursprungs
Pinienharzextrakt	nur für antimikrobielle Zwecke zulässig wenn verfügbar aus biologischer Produktion	nicht zulässig

Teil C: Nicht biologische Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs

Zutat	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
Der Eintrag «Algen» wird nach dem Eintrag «Hijiki-Algen» neu eingefügt:	
Algen, einschliesslich Seegras, die für die Herstellung herkömmlicher Lebensmittel verwendet werden dürfen.	Nur wenn nach einem anerkannten nachhaltigen Standard zertifiziert

Anhang 3b	Erlasse der Europäischen Union betreffend biologische Landwirtschaft Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates, ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1; zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2022/474, ABl. L 98 vom 25.3.2022, S. 1.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Für die in der Verordnung (EU) 2018/848 angegebene Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates gilt die Fassung gemäss ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/2117, ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 262. Anstelle der in der Verordnung (EU) 2018/848 angegebenen Verordnung (EG) Nr. 606/2009 der Kommission vom 10. Juli 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates hinsichtlich der Weinbauerzeugniskategorien, der önologischen Verfahren und der diesbezüglichen Einschränkungen gilt die Delegierte Verordnung (EU) 2019/934 der Kommission vom 12. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anbauflächen, auf denen der Alkoholgehalt der Weine erhöht werden darf, der zugelassenen önologischen Verfahren und der Einschränkungen für die Erzeugung und Haltbarmachung von Weinbauerzeugnissen, des Mindestalkoholgehalts von Nebenerzeugnissen und deren Beseitigung sowie der Veröffentlichung von OIV-Dossiers, ABl. L 149 vom 7.6.2019, S. 1; zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2022/68, ABl. L 12 vom 19.1.2022, S. 1. Anstelle der in der Verordnung (EU) 2018/848 angegebenen Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) gilt die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates, ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/2117, ABl. L 435 vom 6.12.2021, S 262.</td><td></td></tr>
<tr><td>Anhang 6</td><td>Anforderungen an den Laufhof und den Aussenklimabereich

1. Laufhof für Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, Schafe und Ziegen (Milch- und Fleischproduktion)

Die Anforderungen nach Anhang 6 Buchstabe B der DZV sind einzuhalten.

2. Gesamtfläche für die Tiere der Schweinegattung

Die Anforderungen an den Laufhof nach Anhang 6 Buchstabe B Ziffer 3 DZV sind einzuhalten.

<table><tr><th>Tiere</th><th>Gesamtfläche (Stall und Laufhof) mindestens … m²/Tier</th></tr><tr><td>Nicht säugende Zuchtsauen</td><td>2,8</td></tr><tr><td>Zuchteber</td><td>10</td></tr><tr><td>Remonten und Mastschweine über 60 kg</td><td>1,65</td></tr><tr><td>Remonten und Mastschweine unter 60 kg</td><td>1,10</td></tr><tr><td>Abgesetzte Ferkel</td><td>0,80</td></tr></table>
3. Aussenklimabereich für Nutzgeflügel

Die Anforderungen nach Anhang 6 Buchstabe B Ziffer 4 DZV sind einzuhalten.</td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 7	**Futtermittel-Ausgangsprodukte und Futtermittelzusatzstoffe** Die Bestimmungen der Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 2011 und der Futtermittelbuch-Verordnung vom 26. Oktober 2011 bleiben vorbehalten. **Teil A Futtermittel-Ausgangsprodukte** **1. Futtermittel-Ausgangsprodukte mineralischen Ursprungs**	

Nummer im Katalog der Einzelfuttermittel[3]	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
11.1.1	Calciumcarbonat	
11.1.2	Kohlensaurer Muschelkalk	
11.1.4	Kohlensaurer Algenkalk (Maerl-Kalk)	
11.1.5	Lithothamnium	
11.1.13	Calciumgluconat	
11.2.1	Magnesiumoxid	
11.2.4	Magnesiumsulfat, wasserfrei	
11.2.6	Magnesiumchlorid	
11.2.7	Magensiumcarbonat	
11.3.1	Dicalciumphosphat	
11.3.3	Monocalciumphophat	
11.3.5	Calcium-Magensiumphosphat	
11.3.8	Magnesumphophat	
11.3.10	Mononatriumphophat	
11.3.16	Calcium-Natrium-Phosphat	
11.4.1	Natriumchlorid	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

11.4.2	Natriumbicarbonat	
11.4.4	Natriumcarbonat	
11.4.6	Natriumsulfat	
11.5.1	Kaliumchlorid	

2. Sonstige Futtermittel Ausgangsprodukte

Nummer im Katalog der Einzelfuttermittel	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
10	Mehl, Öl und andere Einzelfuttermittel, gewonnen aus Fisch oder anderen Wassertieren	Erzeugnisse aus nachhaltiger Fischerei, sofern: 1. sie ohne chemische Lösungsmittel erzeugt oder zubereitet wurden, 2. ihre Verwendung auf Nichtpflanzenfresser beschränkt ist, und 3. die Verwendung von Fischproteinhydrolysat auf Jungtiere beschränkt ist.
ex 12.1.5	Hefen	Hefen aus *Saccharomyces cerevisiae* oder *Saccharomyces carlsbergensis*, inaktiviert, sodass keine lebenden Mikroorganismen vorhanden sind Wenn nicht aus biologischer Produktion verfügbar
ex 12.1.12	Hefenerzeugnisse	Fermentationserzeugnis aus Saccharomyces cerevisiae, *Saccharomyces carlsbergensis*, inaktiviert, sodass keine lebenden Mikroorganismen vorhanden sind, enthält Hefe Wenn nicht aus biologischer Produktion verfügbar
	Kräuter	sofern:
	Melassen	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>
<table>
<tr><td>Gewürze</td><td>1. sie nicht aus biologischer Produktion verfügbar sind,
2. sie ohne chemische Lösungsmittel erzeugt oder zubereitet wurden, und
3. ihre Verwendung auf 1 Prozent der Futterration einer bestimmten Art beschränkt wird, jährlich berechnet als Prozentsatz der Trockenmasse der Futtermittel landwirtschaftlichen Ursprungs;</td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>
Teil B Futtermittelzusatzstoffe

1. Kategorie: Technologische Zusatzstoffe

Funktionsgruppe: a) Konservierungsmittel:
<table>
<tr><th>Kennnummer oder Funktionsgruppe[4]</th><th>Bezeichnung</th><th>Besondere Bedingungen und Einschränkungen</th></tr>
<tr><td>1a200</td><td>Sorbinsäure</td><td></td></tr>
<tr><td>1k236</td><td>Ameisensäure</td><td></td></tr>
<tr><td>1k237i</td><td>Natriumformiat</td><td></td></tr>
<tr><td>1a260</td><td>Essigsäure</td><td></td></tr>
<tr><td>1a270</td><td>Milchsäure</td><td></td></tr>
<tr><td>1k280</td><td>Propionsäure</td><td></td></tr>
<tr><td>1a330</td><td>Zitronensäure</td><td></td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>
Funktionsgruppe: b) Antioxidationsmittel:
<table>
<tr><th>Kennnummer oder Funktionsgruppe</th><th>Bezeichnung</th><th>Besondere Bedingungen und Einschränkungen</th></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>
<table>
<tr><td>1b306(i)</td><td>Tocopherolhaltige Extrakte aus pflanzlichen Ölen</td><td></td></tr>
<tr><td>1b306(ii)</td><td>Stark tocopherolhaltige Extrakte aus pflanzlichem Öl (mit hohem Delta-Tocopherol-Anteil)</td><td></td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>Funktionsgruppe: g) Bindemittel und i) Trennmittel

<table>
<tr><th>Kennnummer oder Funktionsgruppe</th><th>Bezeichnung</th><th>Besondere Bedingungen und Einschränkungen</th></tr>
<tr><td>E 535</td><td>Natriumferrocyanid</td><td>Höchstdosis: 20 mg/kg NaCl (berechnet als Ferrocyanidanion)</td></tr>
<tr><td>E551b</td><td>Kolloidales Siliziumdioxid</td><td></td></tr>
<tr><td>E551c</td><td>Kieselgur (Diatomeenerde, gereinigt)</td><td></td></tr>
<tr><td>1m558i</td><td>Bentonit</td><td></td></tr>
<tr><td>E559</td><td>Kaolinit-Tone, asbestfrei</td><td></td></tr>
<tr><td>E560</td><td>Natürliche Mischungen von Steatiten und Chlorit</td><td></td></tr>
<tr><td>E562</td><td>Sepiolit</td><td></td></tr>
<tr><td>1g568</td><td>Natrolith-Phonolith</td><td></td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>Funktionsgruppe k) Silierzusatzstoffe:

<table>
<tr><th>Kennnummer oder Funktionsgruppe</th><th>Bezeichnung</th><th>Besondere Bedingungen und Einschränkungen</th></tr>
<tr><td>1k</td><td>Enzyme, Mikroorganismen</td><td rowspan="5">Nur für die Sicherstellung einer angemessenen Gärung zugelassen</td></tr>
<tr><td>1k236</td><td>Ameisensäure</td></tr>
<tr><td>1k237</td><td>Natriumformat</td></tr>
<tr><td>1k280</td><td>Propionsäure</td></tr>
<tr><td>1k281</td><td>Natriumpropionat</td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>2. Kategorie: Sensorische Zusatzstoffe</td><td></td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>Funktionsgruppe: b) Aromastoffe

<table><tr><th>Kennnummer oder Funktionsgruppe</th><th>Bezeichnung</th><th>Besondere Bedingungen und Einschränkungen</th></tr><tr><td>ex2b</td><td>Aromastoffe</td><td>Nur Extrakte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen, einschließlich Edelkastanienextrakt (Castanea sativa Mill.)</td></tr></table></td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>3. Kategorie: Ernährungsphysiologische Zusatzstoffe

Funktionsgruppe: a) Vitamine, Provitamine und chemisch definierte Stoffe mit ähnlicher Wirkung

<table><tr><th>Kennnummer oder Funktionsgruppe</th><th>Bezeichnung</th><th>Besondere Bedingungen und Einschränkungen</th></tr><tr><td>3a</td><td>Vitamine und Provitamine</td><td>Aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen gewonnen
Wenn nicht aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen verfügbar:
—synthetisch gewonnen, für Monogastriden dürfen nur diejenigen verwendet werden, die mit aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen gewonnenen Vitaminen identisch sind.
— synthetisch gewonnen, für Wiederkäuer dürfen nur Vitamine A, D und E verwendet werden, die mit aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen gewonnenen Vitaminen identisch sind</td></tr><tr><td>3a920</td><td>Betainanhydrat</td><td>Nur für Monogastriden
Nur natürlichen Ursprungs wenn verfügbar biologischen Ursprungs</td></tr></table></td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Funktionsgruppe: b) Spurenelemente

oder Funkti-onsgruppe		Einschränkungen
3b101	Eisen(II)carbonat (Siderit)	
3b103	Eisen(II)sulfat-Monohydrat	
3b104	Eisen(II)sulfat-Heptahydrat	
3b201	Kaliumjodid	
3b202	Kalciumjodat, wasserfrei	
3b203	Gecoatetes Kalciumjodat-Granulat, wasserfrei	
3b302	Cobalt(II)carbonat	
3b303	Cobalt(II)carbonathydroxid(2:3)-Monohydrat	
3b304	Gecoatetes Cobalt(II)carbonat-Granulat	
3b305	Cobalt(II)sulfat-Heptahydrat	
3b402	Kupfer(II)-carbonat-dihydroxy-Monohydrat	
3b404	Kupfer(II)-oxid	
3b405	Kupfer(II)-sulfat-Pentahydrat	
3b409	Dikupferchlorid-Trihydroxid	
3b502	Mangan(II)-oxid	
3b503	Mangan(II)sulfat, Monohydrat	
3b603	Zinkoxid	
3b604	Zinksulfat-Heptahydrat	
3b605	Zinksulfat-Monohydrat	
3b609	Zinkchloridhydroxid-Monohydrat	
3b701	Natriummolybdat-Dihydrat	
3b801	Natriumselenit	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3b802 Gecoatetes Natriumselenit-Granulat 3b803 Natriumselenat 3b810 Selenhefe, *Saccharomyces cerevisiae* CNCM I-3060, inaktiviert 3b811 Selenhefe, *Saccharomyces cerevisiae* NCYC R397, inaktiviert 3b812 Selenhefe, *Saccharomyces cerevisiae* CNCM I-3399, inaktiviert 3b817 Selenhefe, *Saccharomyces cerevisiae* NCYC R645, inaktiviert	
	4. Kategorie: Zootechnische Zusatzstoffe Kennnummer oder Funktionsgruppe / Bezeichnung / Besondere Bedingungen und Einschränkungen 4a, 4b, 4c und 4d: Enzyme und Mikroorganismen	
Anhang 12 Vorlage für den jährlichen Bericht der Zertifizierungsstellen über die Kontrollen im Sektor der biologischen Produktion	Informationen über Unternehmenskontrollen Zertifizierungsstelle / Anzahl eingetragener Unternehmen pro Zertifizierungsstelle / Anzahl eingetragener Unternehmen (Landwirtschaftliche Produzentin*, Verarbeiter**, Importeur, Exporteur, Andere Unternehmen***) / Anzahl regulärer Kontrollen (gleiche Spalten) / Anzahl zusätzlicher risikobasierter Kontrollen (gleiche Spalten) / Kontrollen insgesamt (gleiche Spalten) Zertifizierungsstelle / Anzahl unangemeldeter Kontrollen (Landwirtschaftliche Produzenten*, Verarbeiter**, Importeur, Exporteur, Andere Unternehmen***) / Anzahl analysierter Proben (gleiche Spalten) / Anzahl Proben, die auf einen Verstoss gegen die Bio-Verordnung und diese Verordnung schliessen lassen (gleiche Spalten) Zertifizierungsstelle / Anzahl festgestellter Unregelmässigkeiten und Verstösse – **GESAMT**[3] (Landwirtschaftliche Produzenten*) / Anzahl Vermarktungsauflagen (betreffend den Biostatus von Produkten)[2] (Landwirtschaftliche Produzenten*) / Anzahl Aberkennungen bzw. nicht Anerkennungen von Landwirtschaftsbetrieben[3] (Landwirtschaftliche Produzenten*) Zertifizierungsstelle / Anzahl festgestellter Unregelmässigkeiten und Verstösse - **GESAMT** / Anzahl festgestellter Unregelmässigkeiten und Verstösse **A**[4] / Anzahl festgestellter Unregelmässigkeiten und Verstösse **B**[4] / Anzahl festgestellter Unregelmässigkeiten und Verstösse **C**[4] / Anzahl festgestellter Unregelmässigkeiten und Verstösse **D**[4] (Verarbeiter**, Importeur, Exporteur, Andere Unternehmen***)	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	(1) Alle Unregelmässigkeiten und Verstösse, auch solche die zu keiner Massnahme geführt haben. (2) Nur Unregelmässigkeiten und Verstösse, welche zu einer Vermarktungsauflage und einer damit verbundenen Massnahme geführt haben. (3) Nur Unregelmässigkeiten und Verstösse, welche die Aberkennung bzw. nicht Anerkennung des biologischen Status zur Folge haben. (4) Gemäss Weisung des BLW an die Zertifizierungsstellen zur Harmonisierung ihres Vorgehens bei Unregelmässigkeiten im Bereich Bio-Verarbeitung und Handel * «Landwirtschaftliche Produzenten» umfassen Produzenten, die ausschliesslich Produzenten sind, Produzenten, die auch Verarbeiter sind, Produzenten, die auch Importeure sind, sowie andere, nicht näher bestimmte gemischte Unternehmen. ** «Verarbeiter» umfassen Verarbeiter, die ausschliesslich Verarbeiter sind, Verarbeiter, die auch Importeure sind, sowie andere, nicht näher bestimmte gemischte Verarbeitungsunternehmen. *** «Andere Unternehmen» umfassen Händler (Grosshändler, Einzelhändler), sowie andere, nicht näher bestimmte Unternehmen	

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SZV SG unterstützt die Änderungen grundsätzlich, insbesondere den vorgeschlagenen neuen Art. 6a, der es ermöglichen soll, die durch die Goldgelbe Vergilbung und die Schwarzholzkrankheit verursachten Schäden an den Reben zu reduzieren. Die Streichung von Art. 6 Abs. 4 lehnt der SZV SG jedoch strikt ab.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6 Abs. 1	[1] Der zuständige kantonale Dienst kann in Absprache mit dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) Gebiete ausscheiden, in denen die Häufigkeit des Auftretens von Erwinia amylovora (Burr.) Winsl. et al. auf Wirtspflanzen gering gehalten werden soll.	Der SZV SG unterstützt diese Änderung.
Art. 6 Abs. 4	~~Aufgehoben~~ [4] Unabhängig davon, ob Gebiete nach Absatz 1 ausgeschieden werden, sind die Einfuhr, die Produktion und das Inverkehrbringen von Cotoneaster Ehrh., Photinia davidiana Cardot und Photinia nussia Cardot verboten.	Der SZV SG lehnt diese Aufhebung strikt ab. Es ist inakzeptabel, dass das Verbot für die Einfuhr, die Produktion und das Inverkehrbringen bestimmter Wirtspflanzen des Feuerbrands aufgehoben wird. Das Verbot ist eine radikale Massnahme für ein radikales Problem. Es wäre unbegreiflich, dass zum einen Massnahmen zur Bekämpfung von Erwinia amylovora in der Schweiz umgesetzt werden müssen, während gleichzeitig die Verbreitung dieses Erregers über Importe nicht mehr kontrolliert wird. Ausserdem werden diese Wirtspflanzen in der Schweiz nicht gebraucht. Das Verbot in der geltenden Gesetzgebung hat es erlaubt, eine Verbreitung dieser Krankheit einfach und wirksam zu bremsen, die noch verheerendere Ausmasse hätte annehmen können.
Art. 6a Massnahmen gegen das Auftreten von Candidatus Phytoplasma solani	[1] Der zuständige kantonale Dienst kann in Absprache mit dem BLW Gebiete ausscheiden, in denen die Häufigkeit des Auftretens von Candidatus Phytoplasma solani Quaglino et al. auf Pflanzen von Vitis sp. gering gehalten werden	Der SZV SG unterstützt diese Änderung.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>soll.

2 Wer in einem nach Absatz 1 ausgeschiedenen Gebiet Pflanzen von Vitis sp. besitzt, die nachweislich von Candidatus Phytoplasma solani Quaglino et al. befallen sind, muss diese möglichst rasch entfernen und sachgerecht vernichten.

3 Der zuständige kantonale Dienst kontrolliert die Durchführung der Entfernung und der Vernichtung der befallenen Pflanzen.

4 Betrifft das Auftreten von Candidatus Phytoplasma solani Quaglino et al. eine im Rahmen des Pflanzenpass-Systems beim EPSD registrierte Parzelle, ist der EPSD für die Kontrolle der Durchführung der Massnahmen nach Absatz 2 zuständig.</td><td></td></tr>
<tr><td>Anhang 5

Ziff. 21</td><td>~~Aufgehoben~~.

<table><tr><td>Ware</td><td>Zolltarifnummer</td><td>Drittländer, aus denen die Einfuhr verboten ist</td></tr><tr><td>21. Pflanzen von Cotoneaster Ehrh. Und Photinia davidiana (Dcne.) Cardot</td><td>ex 0602.9091

ex 0602.9099</td><td>Alle Drittländer</td></tr></table></td><td>Der SZV SG lehnt diese Aufhebung ab.</td></tr>
<tr><td>Anhang 7</td><td>Spezifische Voraussetzungen, die bestimmte Waren für die Einfuhr aus bestimmten Drittländern zusätzlich erfüllen müssen</td><td>Der SZV SG lehnt die Aufhebung des Einfuhrverbots für Cotoneaster Ehrh., Photinia davidiana Cardot und Photinia nussia Cardot ab.</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<table><tr><th>Waren</th><th>Zolltarifnummer[2]</th><th>Ursprung</th><th>Spezifische Voraussetzungen</th></tr><tr><td>42. Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, ausgenommen Propfreiser, Stecklinge, Pflanzen in Gewebekultur, Pollen und Samen, von *Amelanchier* Medik., *Cotoneaster* Medik., *Aronia* Medik., *Crataegus* L., *Cydonia* Mill., *Malus* Mill., *Prunus* L., *Pyracantha* M. Roem., *Pyrus* L. und *Sorbus* L.</td><td>ex 0602.2071 ex 0602.2072 ex 0602.2079 ex 0602.2081 ex 0602.2082 ex 0602.2089 ex 0602.9019 ex 0602.9091 ex 0602.9099</td><td>Kanada und Vereinigte Staaten von Amerika</td><td>Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen: a. ununterbrochen in einem Gebiet gestanden haben, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Massnahmen als frei von *Saperda candida* Fabricius anerkannt wurde, was im Pflanzengesundheitszeugnis in der Rubrik «Zusätzliche Erklärung» angegeben ist; oder b. vor der Ausfuhr mindestens zwei Jahre lang oder, sofern die Pflanzen jünger als zwei Jahre sind, ununterbrochen an einem Erzeugungsort gestanden haben, der nach einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Massnahmen als frei von *Saperda candida* Fabricius anerkannt ist: i. der bei der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert ist und von dieser überwacht wird, und ii. der zweimal jährlich zu den am besten geeigneten Zeitpunkten des Jahres für den Nachweis des betreffenden Schadorganismus amtlich auf Anzeichen von *Saperda candida* Fabricius untersucht wurde,</td></tr></table><table><tr><th>Waren</th><th>Zolltarifnummer[2]</th><th>Ursprung</th><th>Spezifische Voraussetzungen</th></tr><tr><td></td><td></td><td></td><td>und iii. wo die Pflanzen: – auf einer insektensicheren Produktionsfläche zum Schutz gegen die Eintragung von Saperda *candida* Fabricius gestanden haben, oder – auf einer von einer mindestens 500 m breiten Pufferzone umgebenen Produktionsfläche unter Anwendung geeigneter Präventivbehandlungen angezogen wurden, deren Befallsfreiheit von *Saperda candida* Fabricius durch jährlich zu geeigneten Zeitpunkten durchgeführte amtliche Erhebungen bestätigt wurde, und iv. wo die Pflanzen unmittelbar vor der Ausfuhr gründlich auf *Saperda candida* Fabricius, vor allem im Stamm der Pflanzen, kontrolliert wurden, gegebenenfalls durch destruktive Probenahme.</td></tr></table>	
Artikel 10 Abs. 3	[3]Solange die Diagnose nicht vorliegt, ergreift der zuständige kantonale Dienst angemessene Massnahmen nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben a–d und i. Eine vorsorgliche Vernichtung von Ware nach Buchstabe i soll als Option für Ware im Detailhandel etc. vorhanden bleiben. Es ist in diesem Artikel jedoch explizit zu vermerken, dass Pflanzen im professionellen Anbau von dieser Regelung ausgeschlossen und nur mit positivem Befund vernichtet werden.	Eine vorsorgliche Vernichtung ohne effektiven Befund ist für den SZV SG keine Option für den produzierenden Gemüsebau. Es ist davon auszugehen, dass dabei eine Quarantäne ab dem auftretenden Verdacht bis hin zum Vorliegen eines Testergebnisses ausreicht, um eine Verbreitung genügend einzudämmen. Anders ist dies beim Detailhandel, dort wird begrüsst, dass eine Lieferung an z.B. Tomatenpflanzen ohne positiven Test vernichtet werden kann, wenn bei derselben LotNr ein positiver Fall im Ausland detektiert wurde.

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Da diese Änderungen auf der Übernahme von EU-Entwicklungen basieren und die Äquivalenz im Futtermittelbereich weitergeführt werden soll, wird diesen Anpassungen zugestimmt. Der SZV SG wird die Stellungnahme der VSF berücksichtigen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1a	Der Katalog der Einzelfuttermittel, die nicht gemeldet werden müssen, richtet sich nach Anhang 1.4.	
Art. 3	[1] Anhang 4.2 Teil 1 enthält die Liste der Futtermittel nichttierischen Ursprungs aus bestimmten Ländern, die vorübergehend verstärkten Kontrollen gemäss Artikel 58 FMV unterliegen. Er gibt auch die jeweils spezifischen Kontrollen und Kontrollfrequenzen an, die je nach Produkt und Ursprungsland vorgeschrieben sind. [2] Anhang 4.2 Teil 2 enthält die Liste der Futtermittel nichttierischen Ursprungs aus bestimmten Ländern, die gemäss Artikel 58 FMV aufgrund des Risikos einer Kontamination mit Mykotoxinen, Pestizidrückständen und Dioxinen sowie aufgrund des Risikos einer mikrobiologischen Kontamination verschärften Kontrollen unterliegen. Er gibt auch die jeweils spezifischen Kontrollen und Kontrollfrequenzen an, die je nach Produkt und Ursprungsland vorgeschrieben sind. [3] Die in Anhang 4.2 Teile 1 und 2 aufgelisteten Futtermittel dürfen nur auf dem Wasserweg direkt importiert werden, wenn die Sendung dem BLW bis spätestens zehn Arbeitstage vor der Einfuhr auf elektronischem Weg gemeldet	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	wurde. [4] Für die Meldung ist Teil I des Formulars gemäss den Artikeln 56 bis 58 der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 (Gemeinsames Gesundheitseingangsdokument, GGED) im Trade Control and Expert System (TRACES) auszufüllen und für Futtermittel, die verstärkten Kontrollen gemäss Anhang 4.2 Teil 2 unterliegen, die amtliche Bescheinigung gemäss Anhang IV der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793, die von den zuständigen Behörden des Ursprungslandes ausgestellt wurde, beizufügen. Die Nummer des ausgestellten GGED muss in der Zollanmeldung angegeben werden. [5] Gegenstand der Kontrollen sind: a. für alle Sendungen: Dokumentenkontrolle; b. in der in Anhang 4.2 Teile 1 und 2 festgelegten zeitlichen Abständen und dergestalt, dass die für die Sendung verantwortliche Person es nicht vorhersehen kann: Prüfung der Übereinstimmung der Dokumente mit den Waren (Nämlichkeitskontrollen) und Warenuntersuchungen, einschliesslich Probenahme und Laboranalysen. [6] Sendungen von Futtermitteln dürfen erst definitiv freigegeben werden, wenn alle erforderlichen Kontrollen durchgeführt wurden, die Kontrollergebnisse zufriedenstellend sind und die relevanten Felder des GGED ausgefüllt wurden. [7] Es fallen Analysekosten sowie eine Gebühr gemäss der Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft an.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 8 Abs. 1	[1] Zusätzlich zu den Anforderungen nach Artikel 15 FMV muss die Kennzeichnung von Einzelfuttermitteln folgende Angaben umfassen: a. die Bezeichnung des Einzelfuttermittels gemäss der Bezeichnung im Katalog der Einzelfuttermittel in Anhang 1.4 oder in der Liste nach Artikel 9 Absatz 3 FMV; diese Bezeichnung wird in Übereinstimmung mit Artikel 9 Absatz 4 FMV verwendet; und b. b. die obligatorische Angabe entsprechend der jeweiligen Kategorie gemäss dem Verzeichnis in Anhang 1.2; sie kann durch die im Katalog der Einzelfuttermittel in Anhang 1.4 für dieses Einzelfuttermittel festgelegten Angaben ersetzt werden.	
Art. 9 Abs. 1 Bst. e	e. das Verzeichnis der Einzelfuttermittel, aus denen das Futtermittel besteht, unter der Überschrift «Zusammensetzung», wobei die Bezeichnungen der einzelnen Einzelfuttermittel gemäss Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a in absteigender Reihenfolge nach Gewicht angegeben werden, welches auf der Basis des Wassergehalts im Mischfuttermittel berechnet wird; dieses Verzeichnis kann die Angabe in Gewichtsprozenten umfassen;	
Art. 23n Übergangsbestimmungen zur Änderung vom …	[1] Mischfuttermittel und Einzelfuttermittel für Nutztiere, die nach bisherigem Recht gekennzeichnet sind, dürfen ab dem Inkrafttreten der Änderung vom … noch während einem Jahr in Verkehr gebracht werden. [2] Mischfuttermittel und Einzelfuttermittel für Heimtiere, die nach bisherigem Recht gekennzeichnet sind, dürfen ab dem Inkrafttreten der Änderung vom … noch während zwei Jahren in Verkehr gebracht werden.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 1.4	Liste der Einzelfuttermittel, die nicht gemeldet werden müssen (Katalog der Einzelfuttermittel) Titel: Katalog der Einzelfuttermittel, die nicht gemeldet werden müssen	
Anhang 4.2	Teil 1: Futtermittel nichttierischen Ursprungs aus bestimmten Ländern, die vorübergehend verstärkten Kontrollen gemäss Artikel 58 FMV unterliegen. Sämtliche Futtermittel, die in Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793 aufgeführt sind. Teil 2: Futtermittel nichttierischen Ursprungs aus bestimmten Ländern, die gemäss Artikel 58 FMV aufgrund des Risikos einer Kontamination mit Mykotoxinen, Pestizidrückständen und Dioxinen sowie aufgrund des Risikos einer mikrobiologischen Kontamination verschärften Kontrollen unterliegen. Sämtliche Futtermittel, die in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2019/179 aufgeführt sind.	

Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
(Verordnung nicht in Vernehmlassung)

Aufgrund der aktuellen Weltlage sind die Kosten zur Umsetzung eines Bauprojekts stark angestiegen. Bau-Material ist teilweise nur begrenzt verfügbar, was die Preise in die Höhe schnellen liess. Trotz dieser erschwerten Bedingungen sind die Anforderungen an die landwirtschaftliche Produktion und somit an die Bauernfamilien nicht gesunken. Die Bauernfamilien sind also gezwungen, die nötigen Investitionen trotzdem zu tätigen. Während die Baukosten aber heute um einiges höher sind als noch vor der Pandemie, blieben die Beiträge und Investitionskredite auf demselben Niveau, haben also anteilsmässig abgenommen.

Die Höhe der à-fonds-perdu Beiträge sowie der Investitionskredite ist zu überprüfen und der aktuellen Teuerung möglichst rasch anzupassen, damit wichtige Investitionen in emissionsmindernde oder tierwohlfördernde Systeme getätigt werden können.

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	Genossenschaf THurguaer Milchproduzenten TMP
Adresse / Indirizzo	Industriestr. 9 8570 Weinfelden juerg.fatzer@milchthurgau.ch
Datum / Date / Data	28.04.2023 Daniel Vetterli Präsidentin Jürg Fatzer Geschäftsführer

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 4
BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12) 5
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 8
BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16) 45
BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur le terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) 54
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20) 56
BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171) 57
BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) 85
BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341) 96
BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 100
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 101
BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) 105
BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 110
BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) 112
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) 113
WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201) 126
WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) 129
Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 133
Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) 135

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Das landwirtschaftliche Verordnungspaket, das am 24. Januar 2023 in Vernehmlassung gegeben wurde, schlägt eine Reihe technischer Anpassungen vor, die für die betroffenen Betriebe weitreichende Auswirkungen haben werden. Die TMP möchte insbesondere auf folgende Punkte hinweisen:

1. Mit der Umlagerung der Direktzahlungen wird eine wesentliche Anpassung des Systems vollzogen. Die Produktionssystembeiträge sollen von CHF 503 Millionen im Jahr 2022 (provisorische Zahlen des Agrarberichts 2022) auf CHF 736 Millionen im Jahr 2024 steigen. Diese Erhöhung wird hauptsächlich durch eine Senkung der Versorgungssicherheitsbeiträge finanziert. Die Bauernfamilien müssen somit neue Leistungen umsetzen, erhalten aber nicht mehr Direktzahlungen, und dies in einem labilen wirtschaftlichen Umfeld. Von der Inflation geprägt führt dies wiederum zu steigenden Produktionskosten. Somit wird mit dieser Umlagerung nicht nur die Versorgungssicherheit geschwächt, sondern auch das landwirtschaftliche Einkommen, weshalb die TMP dieses Vorgehen stark kritisiert und in dieser Form ablehnt.
   In diesem Sinne bittet die TMP den Bund, die angekündigten Umlagerungen der Direktzahlungen im Laufe des Jahres anhand des effektiven Finanzbedarfs gemäss den definitiven Anmeldungen für die neuen Produktionssystembeiträge, insbesondere in Bezug auf den Versorgungssicherheitsbeitrag, den BTS-Beitrag und den Beitrag für längere Nutzungsdauer, anzupassen. Eine Umverteilung der Direktzahlungen zwischen Betrieben und Regionen ist dabei zu verhindern. Es ist nicht akzeptabel, hohe Auflagen bei den Produktionsprogrammen zu machen und die finanziellen Mittel anschliessend umzulagern. Es ist auch eine Frage des Vertrauens in die Behörden, wenn diese neue Programme lancieren, die Landwirte sich anmelden und die Beiträge dann noch vor der Umsetzung wieder gekürzt werden. Die TMP kritisiert dies scharf. Insbesondere sind Kürzungen bei Produktionsrichtungen zurückzuweisen, wo bereits heute die tiefsten Arbeitsverdienste je Arbeitsstunde realisiert werden.
   Im Hinblick auf diese Änderung, die sich auf viele Landwirtschaftsbetriebe auswirkt und grosse Anpassungen erfordern wird, bittet die TMP den Bund ebenfalls, das Direktzahlungssystem stabiler zu machen und bis zur nächsten AP keine grösseren Änderungen mehr einzuführen.
2. Die TMP lehnt **eine Direktauszahlung der Milchzulagen für verkäste Milch und Fütterung ohne Silage** nach wie vor ab. Die Trennung zwischen Leistungserbringer und Geldempfänger führt zu technischen und administrativen Problemen und gefährdet, wegen den fehlenden Anreizen für die Leistungserbringer, das System als Ganzes. Die heutige Stabilität im Milchmarkt würde dadurch gefährdet und würde dem unterschiedlichen Grenzschutz durch den Bund nicht mehr Rechnung tragen. Die Käsereimilchbranche wird durch die neue Preisstellung geschwächt.
3. Aufgrund mehrfacher Vorbehalte erscheint ein Reduktionsziel von 10% für Stickstoff und 15% für Phosphor angesichts des Zeitrahmens bis 2030 als unrealistisch und ungerechtfertigt zu hoch. Nur ein realistisches und von der Branche tragbares Ziel kann die Motivation steigern und die von der Branche gewünschte Dynamik erreichen. Wenn die Ziele schlussendlich überschritten werden, ist dies umso besser!

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die TMP begrüsst die Einführung einer Bestimmung, welche bei aussergewöhnlichen klimatischen Vorkommnissen oder bei behördlichen Anordnungen kurzfristig und vorübergehend eine Abweichung vom Pflichtenheft zulässt. Diese Regelung trägt dazu bei, die Wertschöpfung aus GUB/GGA auch unter den Bedingungen des Klimawandels beizubehalten. Um aber den Ruf von solchen Produkten nicht langfristig zu schädigen, sollte diese Ausnahme auf ein Jahr begrenzt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7 Abs. 2 Bst. d	[2] Es kann auch folgende Angaben enthalten: d. die Beschreibung des Beitrags der Ursprungsbezeichnung oder der geografischen Angabe zur nachhaltigen Entwicklung. e. (neu) den erweiterten Kontrollbereich auf Unternehmen, die die geschützte Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe schneiden, vorbereiten, verpacken und weiterverkaufen.	Dieser Zusatz steht im Einklang mit der Mehrwertstrategie der Schweizerischen Vereinigung der AOP-IGP. Diese will die nachhaltige Produktion der Sortenorganisationen stärken und sie motivieren, geeignete Massnahmen zu ergreifen, die in diese Richtung gehen. Zu Abs. 2 Bst. e: Mit der Einführung dieses Absatzes wird die Motion Savary 18.4411 (Private Kontrollbeauftragte. Verstärkt gegen Betrugsfälle im Bereich der geschützten Bezeichnungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse vorgehen) teilweise erfüllt und ersetzt die Lösung des BLV, die im Rahmen der Aktualisierung des Lebensmittelrechts vorgeschlagen wurde. Letztere konnte aber den Bedürfnissen der Branche nicht gerecht werden. Der Markt bietet immer mehr Convenience-Produkte an, auch bei AOP- und IGP-Produkten, die in diesem Marktsegment stark wachsen. Dieser neue Absatz ermöglicht es den Sortenorganisationen, die dies wünschen, den Zwischenhandel, der mit einer AOP und/oder einer IGP handelt, zu verpflichten, sich zertifizieren zu lassen und regelmässig zu kontrollieren. Dadurch wird die Garantie der Authentizität von Produkten gestärkt, die in geschnittener Form vermarktet werden, wie geriebener oder in

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		kleine Stücke geschnittener Käse, Trockenfleisch, das in Scheiben geschnitten in Schalen verkauft wird, usw.
Art. 8	Das BLW fordert die betreffenden kantonalen Behörden, Produzenten-Organisationen und Bundesbehörden zur Stellungnahme auf.	Es ist wichtig, dass bei einem Antrag auf GUB oder GGA die verschiedenen Interessengruppen konsultiert werden. Diese Konsultation sollte sich nicht auf die kantonalen und eidgenössischen Behörden beschränken, sondern auch Organisationen (z. B. die Vereinigung zur Förderung von GUB/GGA) einbeziehen. Seit der Abschaffung der Eidgenössischen Kommission für GUB/GGA gibt es kein Organ mehr, auch wenn es nur beratend tätig war, um die eingereichten Dossiers objektiv zu behandeln. Es ist daher unerlässlich, dass zumindest die anerkannten Organisationen, die sich das ganze Jahr über für die GUB/GGA einsetzen, in diesem Rahmen offiziell konsultiert werden.
Gliederungstitel vor Art. 14a	Abschnitt 2a Vorübergehende Aussetzung einzelner Bestimmungen des Pflichtenhefts	
Art. 14a	[1] Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) kann in folgenden Fällen auf dem Verordnungsweg eine vorübergehende Aussetzung einzelner Bestimmungen des Pflichtenhefts, die in Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben c und d dieser Verordnung aufgeführt sind, bewilligen: a. bei aussergewöhnlichen Naturereignissen, die dazu führen, dass bestimmte Aspekte des Pflichtenhefts während eines bestimmten Zeitraums nicht erfüllt werden können; b. bei Behördenentscheiden, die sich auf eidgenössisches oder kantonales Recht stützen, namentlich im Bereich Gesundheit oder Pflanzengesundheit, wodurch die Einhaltung der Bestimmungen des Pflichtenhefts während	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	eines bestimmten Zeitraums verhindert wird. [2] Die Gruppierung reicht das Begehren um vorübergehende Aussetzung beim BLW ein. Dem Begehren ist der Nachweis, dass es von der Vertreterversammlung der Gruppierung angenommen worden ist, beizulegen. [3] Die Gruppierung muss nachweisen, dass die vorübergehende Aussetzung keine direkten Auswirkungen auf die wesentlichen physischen, chemischen, mikrobiologischen oder organoleptischen Haupteigenschaften des Produkts oder auf seine besondere Form hat. [4] Das WBF kann weitere Bedingungen und Auflagen für die vorübergehende Aussetzung von Bestimmungen festlegen. Es kann namentlich: a. die Aussetzung auf einen Teil des geografischen Gebiets beschränken; b. verlangen, dass die Gruppierung geeignete Massnahmen ergreift, um die Öffentlichkeit oder die Endkonsumentinnen und -konsumenten über die vorübergehend ausgesetzten Bestimmungen zu informieren. [5] (neu) Die vorübergehende Aussetzung ist auf ein Jahr begrenzt und kann nur einmal und nur für ein Jahr verlängert werden.	Zu Abs. 5 (neu): Um den Ruf von GUB/GGA-Produkten nicht langfristig zu schädigen, sollte diese Ausnahme auf ein Jahr begrenzt werden.
Gliederungstitel vor Art. 15	Abschnitt 2b Löschungsverfahren	

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die TMP weist insbesondere auf folgende Punkte hin:

- **Eine Direktzahlungskürzung auf Vorrat ist nicht akzeptierbar.** Die TMP fordert, dass nach der definitiven Anmeldung an die neuen Produktionssystembeiträge, die finanziellen Mittel erneut überprüft werden und höchstens dort gekürzt wird, wo es nicht anders umsetzbar ist. Eine vorgängige Kürzung der Direktzahlungen, die direkt einkommenswirksam für die Bauernfamilien ist, kann nicht akzeptiert werden.
- Beispiel: Ein 30ha-Betrieb mit 40 Milchkühen inkl. Aufzucht und Futterbau in der Talzone verliert durch die Kürzung des Basisbeitrag rund 2`900.- CHF. Hinzu kommt eine Kürzung des QI-Beitrags von bis zu 630.- CHF und des BTS-Beitrages von rund 850.- CHF. Dies ergibt eine Reduktion der Direktzahlungen von 4`380.- CHF pro Jahr. Zu erwähnen ist, dass dieser Betrieb bereits durch die Basisbeitrags-Kürzung von 900.- CHF auf 700.- auf den 1. Januar 2023 5`500.- CHF weniger Direktzahlungen erhalten hat. Dies führt zu einer direkten Reduktion des landwirtschaftlichen Einkommens dieses Betriebes.
- Es ist davon auszugehen, dass die Beteiligung an den neuen Programmen nach der definitiven Anmeldung noch abnehmen wird. In vielen Kantonen wurden die LandwirtInnen sogar animiert, sich für die neuen Programme anzumelden und dann erst im Frühjahr zu entscheiden, ob sie definitiv teilnehmen möchten oder nicht. Diese Aufforderung von den Kantonen kam nicht von ungefähr, sondern war der überhasteten Einführung der Verordnungsanpassungen aus der Pa.Iv. 19.475 und den extrem vielen offenen Fragen des Vollzugs zum Zeitpunkt des Anmeldeschlusses geschuldet.
- Im Hinblick auf den Handlungsbedarf beim Wolf braucht es für den Herdenschutz entsprechende Mittel. Es ist nicht akzeptabel, bereits unzureichende Beiträge zur Finanzierung von neuen Massnahmen zu nutzen, wie dies bei der Kürzung des Sömmerungs-Beitrags für Schafe der Fall ist. **Die TMP fordert, dass der Herdenschutz mit Mitteln des BAFU und nicht <u>mehr</u> über den landwirtschaftlichen Kreditrahmen finanziert wird.**
- Die TMP verlangt, dass für eine angemessene Bedeckung des Bodens die 80-Prozent-Regel für die gesamte offene Ackerfläche und nicht für jede einzelne Hauptkultur umzusetzen ist. Dies ist im Hinblick auf eine praxisgerechte Umsetzung gerechtfertigt.
- **Die Einführung der neuen ÖLN-Anforderung von 3.5% BFF auf Ackerfläche muss um ein Jahr verschoben werden, damit wichtige Anpassungen (z.B. Ergänzung weiterer anrechenbarer Elemente) gemacht werden können.** So muss bei der Umsetzung möglichst vermieden werden, dass zu diesem Zweck bereits auf dem Betrieb vorhandene wertvolle BFF Q2 dem Verlagerungsziel des Bundes zum Opfer fallen. Unter dem Strich wäre für die Biodiversität dann nichts erreicht. Pioniere, die schon vor Jahren stark in die Biodiversität investiert haben, werden einmal mehr für ihre Vorreiterrolle bestraft. Den Kantonen soll daher die Möglichkeit gegeben werden, wertvolle BFF-Typen wie Q2 Wiesen und Q2 Hecken auf ehemaligem Ackergebiet oder neben Ackerfläche liegend auf Gesuch des Betriebs für die Erfüllung der neuen Auflage anzuerkennen und an den 3.5% anzurechnen. Zudem sollen auch Gewässerräume die gemäss Bundesvorgabe nur als extensive Wiesen und Weiden genutzt werden dürfen, aber als FFF ausgeschieden sind, angerechnet werden dürfen. Weiter soll dringend auch im Rahmen von Art. 62a-Projekten (z. B. Nitrat- oder Phosphorprojekte) stillgelegtes Ackerland an die 3.5%-Pflicht angerechnet werden können.
- Die TMP strebt anstelle von pauschalen und starren Ausnahmeregelungen (7-Wochen-Regel, 80%-Regel usw.) die Widereinführung des Bodenschutzindexes als Alternative und als zentraler Baustein für dieses Modul an. Dies würde sämtliche Ausnahmeregelungen und wiederkehrende Anpassungen wegen der fehlenden Praxistauglichkeit erübrigen und den Betrieben die dringend benötigte Flexibilität bringen. Ohne dass dabei die Ziele des Bodenschutzes geschmälert würden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 14 Abs. 2 Einleitungssatz	[2] Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben a–k, n, p ~~und~~ q und r sowie 71b und nach Anhang 1 Ziffer 3 sowie Bäume nach Artikel 55 Absatz 1[bis], wenn diese Flächen und Bäume:	Die TMP fordert die Aufnahme von Buchstabe r. Siehe Kommentar zu Art. 55. Die Aufnahme des Buchstabens q «Getreide in weiter Reihe» wird unterstützt.
Nicht in Vernehmlassung Art. 14a Anteil an Biodiversitätsförderflächen auf Ackerfläche	[4] (neu) Die Bestimmung tritt ab 01.01.2025 in Kraft. weitere anrechenbare Flächen: 1. Flächen mit Untersaaten mit hohem Leguminose-Anteil sind an die 3.5% anrechenbar. 2. Flächen mit mehrjährigen Kunstwiesen mit hohem Leguminosen-Anteil (mind. 50%) sind an die 3.5% anrechenbar. 3. Agroforst 4. Obstbäume 5. Hecken 6. QII-Wiesen 7. Stillgelegtes Ackerland im Rahmen von PSM- und Nitratprojekten 8. Hecken angrenzend an Ackerkulturen	Zu Abs. 4 (neu): Die Einführung der obligatorischen 3.5% BFF auf Ackerfläche ist um ein Jahr zu verschieben, da einerseits in der Praxis nach wie vor viele offene Fragen bezüglich Umsetzung der Bestimmung vorliegen und andererseits wirksame und effiziente Massnahmen nicht anrechenbar sind, was zu korrigieren ist. Dabei sollen die neuen Massnahmen regulär ab 2024 eingeführt werden. Somit können die Betriebe erste Erfahrungen mit den neuen Elementen sammeln und es besteht Zeit nötige Anpassungen an den Bestimmungen, den Massnahmen und der Höhe der Beiträge vorzunehmen. Weitere anrechenbare Flächen: 1. Flächen (z.B. Getreide, Raps) mit Leguminosen-Untersaaten sollen als BFF anerkannt werden. Dies hätte den doppelten Vorteil, dass der Ertrag der Kultur zum einen nicht (oder nur gering) geschmälert würde, auch wenn die Ernte manchmal schwieriger ist. Und zum Anderen dass der Boden anschliessend direkt bedeckt wird. Somit können einige Wochen mit Stoppelfeldern vermieden werden, die insbesondere für die Fauna nicht förderlich sind. Diese Massnahme, deren Beitrag wie bei Getreide in weiter Reihe Fr. 300.00/ha betragen könnte, wäre zudem viel günstiger als andere Brachflächen oder Säume. Es wäre denkbar, dass auch diese Flächen nur maximal 50% der 3.5% ausmachen dürften.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		2. Es wurde viel über die Kulturen und Mittel in der offenen Ackerfläche gesprochen, aber viel weniger über den Rest der Ackerfläche, also die Kunstwiesen. Daher schlagen wir vor, eine Massnahme hinzuzufügen, die darin besteht, eine mehrjährige Kunstwiese auf Basis von Leguminosen auf der Ackerfläche anzulegen (mindestens 50% Leguminosen-Anteil). Die Nutzung könnte wie folgt aussehen: 1. Schnitt: keine Massnahme, 2. oder 3. Schnitt nach Wahl: Der Landwirt lässt die eingetragene Fläche ungemäht, damit sie bis zum nächsten Schnitt blühen kann (mindestens 4 Wochen zwischen zwei Schnitten). Beim Mähen der als BFF angemeldeten Fläche: keine Verwendung des Aufbereiters. Bei den folgenden Schnitten: keine zusätzlichen Massnahmen. Das Ziel ist klar: Indem man diese Flächen im zweiten und dritten Schnitt blühen lässt, bietet die Massnahme Insekten zusätzliche Nahrung, und dies zu einer Zeit, wo Nektar eher Mangelware ist. Ebenso wie Getreide in weiter Reihe darf diese Massnahme nicht mehr als 50% der 3,5% BFF auf Ackerfläche ausmachen. Die angemeldete Parzelle bleibt in der düngbaren Fläche, aber nur mit organischem Dünger, und wird zudem bei der Erhebung gemeldet, ebenso wie die der Massnahme zugewiesene Fläche. Der Landwirt kann die für die Massnahme angemeldete Fläche jedes Jahr auf eine andere Parzelle, die denselben Kriterien entspricht, verlegen. Diese kostengünstige Massnahme ermöglicht es, Eiweissfuttermittel selbst zu produzieren, somit den Kauf von Futtermitteln zu begrenzen und zudem noch die Kohlenstoffspeicherung zu verbessern. Darüber hinaus ist sie für die Betriebe mit tragbaren Kosten durchführbar. 3. – 7. Weitere wertvolle biodiversitätsfördernde Strukturen sind an die 3.5% BFF auf Ackerfläche anzurechnen. Spezialregelung für Betriebe mit Grassamenvermehrung: Bei solchen Betrieben ist eine Sonder-Regelung in Bezug

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		auf die 3.5% BFF auf Ackerfläche zu genehmigen, denn die Grassamenvermehrung stellt sehr hohe Anforderungen an die Feldhygiene. Vor allem können keine Fremdgräser in den Vermehrungsflächen (Besatz mit fremden Samen) und blühende gleichartige Pflanzen in der Nähe der Felder toleriert werden (Isolationsabstand). Mit dieser neuen Auflage besteht die Gefahr, dass Produzenten aus der Produktion aussteigen werden. Wäre dies der Fall, würde die Schweiz ihr Know-How in diesem Bereich verlieren. Auch das Programm zur Züchtung von an die Schweiz angepassten Sorten wäre in Frage gestellt. Die Schweizer Landwirte hätten keine standortgerechten Sorten und Saatgutmischungen mehr. Die ökologischen Folgen wären sicherlich weitaus grösser als die Vorteile, die die wenigen betroffenen Betriebe durch die Regelung der 3,5% BFF auf der Ackerfläche erwarten könnten.
Art. 21 Pufferstreifen	Entlang von oberirdischen Gewässern, Waldrändern, Wegen, Hecken, Feld- und Ufergehölzen und Inventarflächen ~~nach den Artikeln 18a und 18b NHG, ohne ausgeschiedene Pufferzonen,~~ sind Pufferstreifen nach Anhang 1 Ziffer 9 anzulegen. [2] (neu) Kein Pufferstreifen ist anzulegen: a. entlang von rechtsgültig ausgeschiedenen Gewässerräumen nach Art. 15 Abs. 2 und dort, wo darauf verzichtet wurde; b. entlang von noch nicht gemäss Art. 15 Abs. 2 ausgeschiedenen Flächen; c. wenn rechtlich zweifelhaft ist, ob eine nach Art. 15 Abs. 2 verbindlich ausgeschiedene Fläche Pufferflächen umfasst oder nicht.	Die TMP lehnt diese Verschärfung ab. Auch ohne Verordnungsänderung wird das Anliegen im geltenden Recht bereits sichergestellt. Zu Abs. 2 (neu): Der Gewässerraum ist per se eine Pufferzone. Das Anlegen eines Pufferstreifens entlang des Gewässerraumes ist darum unnötig. Solange eine Fläche nicht nach Art. 15 Abs. 2 verbindlich ausgeschieden ist, besteht rechtlich keine Verpflichtung diese Fläche besonders zu behandeln. Darum ist dort auch kein Pufferstreifen anzulegen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 29 Abs. 4–8	[4] Zur Weidepflege und zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen ist das Mulchen zulässig, wenn: ~~a. der Eingriff frühestens ab dem 15. August erfolgt;~~ b. die Gras- und Krautnarbe intakt bleibt; und c. keine Flächen betroffen sind, die nach dem NHG geschützt sind. [5] Zur Entbuschung von Flächen ist das Mulchen ~~mit einer vorgängigen Bewilligung des Kantons~~ zulässig. ~~Der Kanton hört die zuständigen kantonalen Fachstellen für Naturschutz, Forst und Wildhut vor Erteilung einer Bewilligung an und kann vom Bewirtschafter oder von der Bewirtschafterin ein Gutachten einer Beratungsstelle verlangen.~~ ~~[6] Die Bewilligung muss folgende Auflagen enthalten:~~ ~~a. Der Eingriff erfolgt frühestens ab dem 15. August.~~ ~~b. Höchstens 10 Prozent der bearbeiteten Bodenoberfläche sind nach dem Eingriff beschädigt.~~ ~~c. Die Fläche weist nach dem Eingriff ein Mosaik von Anteilen offener Weide und Sträuchern auf, wobei die Sträucher auf mindestens 1 Are pro 10 Aren stehen gelassen worden sind.~~ ~~[7] In begründeten Fällen kann der Kanton von den Auflagen abweichen.~~ ~~[8] Das Mulchen nach Absatz 5 ist höchstens zwei Jahre in Folge auf derselben Fläche zulässig. Danach ist mit einer angepassten Weideführung eine nachhaltige Bewirtschaftung sicherzustellen. Ein erneutes Mulchen darf frühestens nach acht Jahren erfolgen.~~	Die TMP begrüsst grundsätzlich die Einführung des Art. 29 Abs. 4-8. Um die Offenhaltung von Weiden in Sömmerungsgebieten sowie die Biodiversität künftig weiterhin zu gewährleisten, ist langfristig auf das Mulchen nicht zu verzichten. In den letzten Jahren wurden die damit verbundenen Herausforderungen aus folgenden Gründen anspruchsvoller: 1. Klimawandel verändert Artenzusammensetzung (Stichwort Neophyten) 2. Grossraubtierpräsenz führt zu Rückgang der Bestossung durch gealpte Tiere 3. Strukturwandel führt zu Arbeitskräfte-Mangel, womit weniger Zeit für Weidepflege bleibt Zu Abs. 4 Buchstabe a: Weidepflege: Ein spätes Mulchen zur Weidepflege kann die Wirkung reduzieren. Zudem baut sich das Mulchmaterial während der Sommerzeit besser ab. Grundsätzlich sollten Gräser direkt nach der Beweidung gemulcht werden und keiner zeitlichen Restriktion unterliegen. Wird die Weide ein zweites Mal beweidet, kann das Weidevieh den neuen Aufwuchs verhindern/eindämmen. Bekämpfung von krautigen Problempflanzen: Keine zeitliche Einschränkung, da für eine erfolgreiche Bekämpfung der Zeitpunkt des Mulchens an den entsprechenden Pflanzenarten ausgerichtet werden muss. Zu Abs. 5, Abs. 6 Buchstabe a - c und Abs. 7: Von einer restriktiven Bewilligung ist abzusehen. Dies widerspricht der Vereinfachung administrativer Prozesse. Ein zu hoher Aufwand verhindert eine praxisnahe Umsetzung. Zu Abs. 8: Dieser Absatz kann nicht kontrolliert werden und

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		ist deshalb ersatzlos zu streichen.
Art. 35 Abs. 1–3	[1] Die zu Beiträgen berechtigende Fläche umfasst die landwirtschaftliche Nutzfläche nach den Artikeln 14, 16 Absätze 3 und 5 sowie 17 Absatz 2 LBV. [2] Kleinstrukturen innerhalb von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz Buchstaben a–c, e–k, n, p und q berechtigen bis zu einem Anteil von höchstens 20 Prozent an der Fläche zu Beiträgen. Kleinstrukturen auf Waldweiden (Art. 55 Abs. 1 Bst. d) und artenreichen Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet (Art. 55 Abs. 1 Bst. o) werden gemäss der Erhebungsmethodik nach Artikel 59 Absatz 2 angerechnet. Als Kleinstrukturen gelten Strauchgruppen, Einzelsträucher, Asthaufen, Streuehaufen, Wurzelstöcke, Wassergräben, Tümpel, Teiche, Ruderalflächen, Steinhaufen, Steinwälle, Trockenmauern, Felsblöcke und offene Bodenstellen. [2bis] Aufgehoben [3] Rückzugsstreifen auf extensiv genutzten Wiesen (Art. 55 Abs. 1 Bst. a), auf wenig intensiv genutzten Wiesen (Art. 55 Abs. 1 Bst. b) sowie auf Uferwiesen (Art. 55 Abs. 1 Bst. g) berechtigen bis zu einem Anteil von höchstens 20 Prozent an der Wiesenfläche zu Beiträgen.	Der maximal zulässige Anteil an Kleinstrukturen auf BFF als auch von Rückzugsstreifen wurde von max. 10% auf max. 20% vereinheitlicht. Dies führt zur Klarheit für die Bewirtschaftenden sowie für den Vollzug.
Art. 47 Abs. 2 Bst. a und 3	[2] Er wird für folgende Kategorien festgelegt: a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung, pro NST; [3] Aufgehoben	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 47a Zusatzbeitrag für die Milchproduktion	Für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen wird zum Beitrag nach Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe d ein Zusatzbeitrag für die Milchproduktion ausgerichtet.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Art. 47b Zusatzbeitrag für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen	[1] Für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen wird zum Beitrag nach Artikel 47 ein Zusatzbeitrag für Tiere ausgerichtet, die auf Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben gehalten werden ~~die zumutbar schützbar sind. Als zumutbar schützbar gelten Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe, bei denen der Kanton gestützt auf Artikel 10quinquies der Jagdverordnung vom 29. Februar 1988 das Ergreifen von Schutzmassnahmen als zumutbar erachtet.~~ [2] Der Zusatzbeitrag wird für folgende Kategorien ausgerichtet: a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung oder in Umtriebsweide; b. Milchschafe; c. Ziegen und Milchziegen; d. ~~Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, bis 365 Tage alt.~~ [3] Der Zusatzbeitrag wird ausgerichtet, wenn: ~~a. Schutzmassnahmen nach Artikel 10quinquies der Jagdverordnung umgesetzt werden;~~ b. ein einzelbetriebliches Herdenschutzkonzept eingehalten wird; und c. alle Tiere einer Tierkategorie nach Absatz 2 nach dem Herdenschutzkonzept geschützt werden. [4] ~~Das~~ Ein Herdenschutzkonzept muss aufzeigen, mit welchen betrieblichen und technischen Massnahmen und	Der hier vorgeschlagene Artikel 47b gehört in die Jagdverordnung, weil auch die Anforderungen an den Beitrag in Art. 10quinquies der JSV definiert sind. Diese Beiträge sind durch Mittel des BAFU und nicht aus dem Kreditrahmen der Landwirtschaft zu finanzieren. Die Anforderungen an den Beitrag sind insbesondere im administrativen Bereich zu vereinfachen. Die Erstellung dieser schriftlichen, einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepte ist abzugelten. Zu Abs. 1 und Abs. 3 bst. a: Der Zusatzbeitrag für die Umsetzung betrieblicher Massnahmen zum Schutz der Nutztiere vor Grossraubtieren auf Sömmerungsbetrieben ist wichtig für den Fortbestand der Alpwirtschaft und muss eingeführt werden. Da dieser Zusatzbeitrag aber gemäss DZV aus dem Agrarbudget bezahlt werden soll, darf er nicht an die Umsetzung eines vom Kanton genehmigten Herdenschutzkonzeptes geknüpft sein. Das Landwirtschaftsgesetz gibt dafür keine Rechtsbasis her. Wer einzelbetriebliche Herdenschutzmassnahmen ergreift, muss den Beitrag erhalten. Ohnehin muss die Frage gestellt werden, wohin das geltende Recht die Entwicklung von als nicht zumutbar schützbaren Weideflächen steuert. Damit stellt sich auch die Frage nach der moralischen Verantwortung des Gesetzgebers gegenüber den Bewirtschaftern von solchen Weiden. Ihnen darf ja wohl nicht zugemutet werden, ihr Vieh quasi als Wolfsfutter weiterhin auf solche Weiden aufzutreiben. Zu Abs. 2 Bst. c: Die Milchziegen sind analog zu den

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Vorkehrungen eine oder mehrere Tierkategorien während der Sömmerungszeit vor Grossraubtieren geschützt werden können. ~~Es muss vom Kanton bewilligt werden. Der Kanton überprüft die Einhaltung des Konzepts.~~ Die Herdenschutzberatung legt das einzelbetriebliche Herdenschutzkonzept gemeinsam mit den Bewirtschaftenden fest.	Milchschafen explizit zu erwähnen. Zu Abs. 2 Bst. d: Für Grossvieh gibt es grundsätzlich keine Herdenschutzmassnahmen, die gesetzlich vorgesehen sind. Zudem wäre dies in den weitläufigen Weiden in topografisch schwierigem Gelände kaum umsetzbar. Damit wird in Kauf genommen, dass der Zusatzbeitrag für Grossviehalpen und -weiden nicht ausgerichtet wird. Die Zusatzanforderungen für Abkalbeweiden sind tierschutzrelevant und dadurch nicht Bestandteil dieser Zusatzbeiträge. Zu Abs. 3: Die ständige Behirtung wird nur in einzelnen Punkten erwähnt. Sie muss aber generell den Zusatzbeitrag auslösen können. Die Vorgaben bezüglich Herdenschutzkonzept sind unklar. Wenn ein einzelbetriebliches Herdenschutzkonzept vorhanden ist, muss die Alp als geschützt gelten. Wenn der kantonale Vollzug dies bewilligt, muss dies das BAFU so akzeptieren. Zu Abs. 4: DAS Herdenschutzkonzept gibt es nicht. Ein solches Konzept ist immer auf den Einzelbetrieb und seine Gegebenheiten zugeschnitten. Die effektive und effiziente Ausgestaltung der auf seiner Weide zu ergreifenden Herdenschutzmassnahmen liegt im Eigeninteresse des Tierhalters. Das erübrigt eine Bewilligungspflicht und die Kontrolle der Einhaltung durch den Kanton. Kommt es auf einer konkreten Weide durch Grossraubtiere zu Schäden und sollen diese entschädigt werden und hängt die Entschädigung vom Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen ab, so ist die Frage im Rahmen des Entscheids über die Entschädigung zu klären. Bei den Tiergattungen, wo Null-Toleranz gilt, also jeder Riss einer zuviel ist, ist die Entschädigung voraussetzungslos geschuldet.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 49 Sachüberschrift und Abs. 3	Festsetzung der Beiträge [3] Die Zusatzbeiträge nach den Artikeln 47a und 47b werden für die effektive Bestossung in NST festgelegt.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Nicht in Vernehmlassung Art. 55 Abs. 1 Bst. r (neu)	1 Biodiversitätsbeiträge werden pro Hektare für folgende eigene oder gepachtete Biodiversitätsförderflächen gewährt: r. (neu) Überflutete, vernässte oder untergrabene Flächen, welche durch Biberaktivitäten verursacht wurden und nicht mehr gemäht werden können oder anderweitig in der Bewirtschaftung eingeschränkt sind	Flächen, welche durch Biberaktivitäten temporär oder dauerhaft überflutet, vernässt oder von Grabaktivitäten betroffen sind, sollen nicht mehr von Direktzahlungsbeiträgen ausgeschlossen werden. Es handelt sich dabei meist um vergleichsweise kleine Flächen, die kurzfristig oder über mehrere Jahre durch die Dammbauaktivitäten und den Rückstau des Wassers betroffen sind. Biberreviere unterliegen einem stetigen Wandel. Dadurch können Flächen überflutet werden und auch wieder trockenfallen. Ein Biberrevier auf der Betriebsfläche erfordert somit eine gewisse Flexibilität des Bewirtschafters. Durch die Vernässung ist eine Pflege und Mahd oft nicht mehr oder nicht mehr zum vorgegebenen Schnittzeitpunkt möglich, was zu Einbussen in der Produktion führt. Die Bewirtschaftung des umliegenden und nicht von der Vernässung betroffenen Landes stellt ausserdem einen höheren Aufwand für die Landwirtschaft dar, weil die vernässten Gebiete umfahren werden müssen. Entfallen auch noch die Flächenbeiträge, da die Fläche nicht mehr als LN angerechnet werden kann, hat dies für die Bewirtschafter negative finanzielle Folgen.
Art. 57 Abs. 4	[4] Für Biodiversitätsförderflächen nach den Absätzen 1 Buchstabe d und für Bäume nach Absatz 1[bis] Buchstabe b können die Kantone die Verpflichtungsdauern für Beiträge der Qualitätsstufen I und II sowie für den Vernetzungsbeitrag nach Artikel 61 und den Landschaftsqualitätsbeitrag nach Artikel 63 auf derselben Fläche aufeinander abstimmen. Die Bewirtschaftenden haben in diesem Fall	Die TMP unterstützt den Antrag nur bedingt. Das Abgleichen der Verpflichtungsdauer ist eine sinnvolle und wirkungsvolle Massnahme zur Vereinfachung des Vollzugs und ein guter Anreiz für die Bewirtschafter ihre BFF-Flächen in einem bestimmten Raum in einen inneren Zusammenhang zu bringen, also in ein Vernetzungs- oder Landschaftsqualitätsprojekt einzubringen. Damit wird die

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	die Möglichkeit von laufenden Verträgen zurückzutreten.	Diskussion zur Zusammenlegung solcher Projekte automatisch angestossen. Das Vorgehen im konkreten Einzelfall, ist den Kantonen zu überlassen. Sie werden neben der administrativen Vereinfachung auch die Ziele eines allfälligen Vernetzungs- oder Landschaftsqualitätsprojekts berücksichtigen. Entscheidet sich der Kanton für eine Synchronisierung der Verpflichtungsdauer muss aber die Landwirtin, der Landwirt die Möglichkeit haben von den laufenden Verträgen zurückzutreten. Die Umsetzung der Synchronisation darf keine Pflicht sein.
Art. 58 Abs. 7, 8 und 10	[7] Der Einsatz von Steinbrechmaschinen ist nicht zulässig. Das Mulchen ist nur zulässig auf Säumen auf Ackerland, Bunt- und Rotationsbrachen, Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt und auf den Baumscheiben von auf Biodiversitätsförderflächen stehenden Bäumen sowie auf artenreichen Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet gemäss den Vorschriften nach Artikel 29 Absätze 4–8. [8] Aufgehoben [10] Zur mechanischen Bekämpfung von Problempflanzen kann der Kanton Ausnahmen von den Bewirtschaftungsvorgaben oder eine Beweidung bewilligen.	
~~Art. 58a Besondere Bestimmungen für Saatmischungen~~	~~[1] Für Ansaaten von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben h, i und k dürfen nur die für die jeweilige Biodiversitätsförderfläche geeigneten Saatmischungen nach Anhang 4a Buchstabe B verwendet werden.~~ ~~[2] Das BLW nimmt Saatmischungen für Biodiversitätsförderflächen in Anhang 4a Buchstabe B auf. Dabei~~	Streichen. Das BLW wird aufgefordert, Mischungen zur Verfügung zu stellen, die auf die spezifischen Bedingungen der Kantone VS, GR, TI zugeschnitten sind, oder den Zugang zu geeigneten Mischungen für die ganze Schweiz zu ermöglichen. Es ist inakzeptabel, dass Landwirte von einer Massnahme oder vom ÖLN ausgeschlossen werden, weil sie nicht die Möglichkeit haben, diese umzusetzen, da in ihrer

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~berücksichtigt es den ökologischen und agronomischen Nutzen, die Risiken und die Methodik gemäss den Kriterien in Anhang 4a Buchstabe A. Die Gewichtung der Kriterien richtet sich nach der Zielsetzung und dem Einsatzbereich der Saatmischung. Das BLW hört vorgängig das BAFU an.~~ ~~3 Die Zusammensetzung der geeigneten Saatmischungen werden vom BLW jeweils per 1. Januar veröffentlicht.~~ ~~4 Das BLW kann Änderungen der Zusammensetzung von Saatmischungen für die Anwendung auf einzelnen landwirtschaftlichen Betrieben bewilligen, insbesondere zur besseren Biodiversitätsförderung oder zur Vermeidung von Problemen in der Fruchtfolge.~~ ~~5 Für Ansaaten von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben a–e, g und o sind lokale Heugras- oder Heudruschsaaten von langjährig bestehendem Dauergrünland den standardisierten Saatmischungen vorzuziehen.~~	Region keine Mischungen zugelassen sind. Diese Ungleichbehandlung im Vergleich zu den anderen Kantonen ist nicht hinnehmbar. Zudem wurden Mischungen für diese Regionen entwickelt und könnten nun eingesetzt werden, werden aber nicht anerkannt.
Art. 59 Abs. 1bis - 4	1bis Handelt es sich bei den Biodiversitätsförderflächen um Flachmoore, Trockenwiesen und -weiden oder Amphibienlaichgebiete, die Biotope von nationaler Bedeutung nach Artikel 18a NHG sind, so wird davon ausgegangen, dass die floristische Qualität oder die für die Biodiversität förderlichen Strukturen vorhanden sind. 2 Das BLW kann nach Anhörung des BAFU Weisungen erlassen, wie die floristische Qualität und die für die Biodiversität förderlichen Strukturen überprüft werden. 3 Die Kantone können andere Grundlagen für die Bewertung der floristischen Qualität und der für die Biodiversität förderlichen Strukturen verwenden, sofern diese vom BLW	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nach Anhörung des BAFU als gleichwertig anerkannt wurden. Ausgenommen davon sind die Grundlagen für die Bewertung der floristischen Qualität im Sömmerungsgebiet. 4 Für Flächen, die mehr als einmal jährlich geschnitten werden, kann der Kanton frühere Schnittzeitpunkte festsetzen, sofern es die floristische Qualität erfordert.	
Art. 62 Abs. 5	5 Für Flächen, für die ein Vernetzungsbeitrag ausgerichtet wird, können von den Anforderungen der Qualitätsstufe I abweichende Vorschriften festgelegt werden, wenn dies aufgrund der Zielarten erforderlich ist. Die Vorschriften sind zwischen dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin und dem Kanton schriftlich zu vereinbaren~~, wobei die kantonale Fachstelle für Naturschutz einbezogen werden muss~~.	Die TMP beantrag folgende Änderung. Zu Abs. 5: Der Einbezug der kantonalen Fachstelle für Naturschutz bietet einen unnötigen Mehraufwand.
Nicht in Vernehmlassung Art. 70 Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen	2 Der Anbau hat unter Verzicht auf den Einsatz von Insektiziden, Akariziden und Fungiziden ~~nach der Blüte~~ ab 30. Juni zu erfolgen. Erlaubt ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, die nach der Bio-Verordnung vom 22. September 1997 erlaubt sind.	Die derzeitige Grenze BBCH-71 (Fruchtdurchmesser bis 10 mm) ist im nachhaltigen Obstbau nicht umsetzbar, weshalb der Zeitpunkt auf den 30. Juni festgelegt werden soll. Zudem ist das Produktionsrisiko mit dem geforderten Verzicht nicht tragbar, da der Obstbau im Gegensatz zu den Zuckerrüben und den Reben für eine wirtschaftliche Produktion auf eine makellose Tafelobstproduktion angewiesen ist und weil die Ersatzwirkstoffe die Substitutionskandidaten nicht vollwertig ersetzen können. Auch sind die Beiträge zu tief, da das Produktionsrisiko und der Zusatzaufwand durch den Verzicht auf die geforderten Pflanzenschutzmittel sehr hoch sind.
Nicht in Vernehmlassung Art. 71a, Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im	3 Auf der ganzen Fläche muss wie folgt auf den Einsatz von Herbiziden verzichtet werden:	Zu Abs. 3 Bst. a Ziff. 1: Die Rahmenbedingungen für den Herbizidverzicht im Ackerbau sind nach wie vor so ausgelegt, dass diese der Zielerreichung zuwiderlaufen bzw. diese direkt behindern. Der Herbizidverzicht ist eine Massnahme

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Ackerbau und in Spezialkulturen	a. bei Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstaben a und c: 1. pro ~~Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft~~ Parzelle, und 2. von der ~~Ernte der vorangehenden Hauptkultur~~ Saat bis zur Ernte der beitragsberechtigten Kultur;	des Absenkpfades, die in einzelnen Ackerkulturen praxistauglich umgesetzt werden kann und gleichzeitig die Erzielung eines Mehrwertes am Markt ermöglicht. Die Anforderung, den Verzicht auf Herbizide über die ganze Kultur umzusetzen, führt zudem dazu, dass viele Betriebe aufgrund einer Risikoabwägung ganz darauf verzichten. Damit können wichtige Zielsetzungen sowohl aus Umwelt- wie auch aus Marktsicht nicht im gewünschten Mass erreicht werden. Zu Abs. 3 Bst. a Ziff. 2: Produzenten, welche eine Zwischenkultur wie Spinat anbauen und ein Herbizid benötigen, können keinen Mehrwert für herbizidlosen Anbau von Getreide lösen. Zudem sind die Anforderungen ab Ernte der Vorkultur so streng, dass sich zu wenige Betriebe für dieses Modul entscheiden.
Art. 71b Abs. 5, 5^{bis}, 5^{ter}, 5^{quater}, 7, 7^{bis}, 8 Einleitungssatz und 13	^{5} Für Ansaaten von Nützlingsstreifen dürfen nur die für den jeweiligen Einsatzbereich geeigneten Saatmischungen nach Anhang 4a Buchstabe B verwendet werden. ^{5bis} Das BLW nimmt die Saatmischungen für Nützlingsstreifen in Anhang 4a Buchstabe B auf. Dabei berücksichtigt es den ökologischen und agronomischen Nutzen, die Risiken und die Methodik gemäss den Kriterien in Anhang 4a Buchstabe A. Die Gewichtung der Kriterien richtet sich nach der Zielsetzung und dem Einsatzbereich der Saatmischung. ~~Das BLW hört vorgängig das BAFU an.~~ ^{5ter} Die Zusammensetzungen der geeigneten Saatmischungen werden vom BLW jeweils per 1. Januar veröffentlicht. ^{5quater} Das BLW kann Änderungen der Zusammensetzung von Saatmischungen für die Anwendung auf einzelnen landwirtschaftlichen Betrieben bewilligen, insbesondere zur besseren Biodiversitätsförderung oder zur Vermeidung von	Zu Abs. 5^{bis}: Die Kriterien für die Saatgutmischungen sind genügend detailliert ausgelegt. Es ist unnötig, ein zweites Bundesamt im Prozess zu involvieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	agronomischen Problemen ~~in der Fruchtfolge~~. 6 Die Nützlingsstreifen müssen wie folgt angesät werden: a. Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche: auf einer maximalen Breite von ~~mindestens 3 und höchstens 6~~ durchschnittlich 4.5 Metern; b. Nützlingsstreifen in Dauerkulturen: zwischen den Reihen. 7 Sie müssen in folgender Frequenz angesät werden: a. Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche: 1. einjährige Nützlingsstreifen: jährlich neu, 2. mehrjährige Nützlingsstreifen: jedes fünfte Jahr neu; b. Nützlingsstreifen in Dauerkulturen: jedes fünfte Jahr neu. 7bis Der Kanton kann eine Verlängerung des mehrjährigen Nützlingsstreifens bewilligen, wenn der Standort geeignet ist. 8 Die Nützlingsstreifen müssen bedecken: 13 Bei grossem Unkrautdruck kann pro Jahr ~~im ersten Standjahr~~ ein oder zwei Reinigungsschnitte vorgenommen werden. 14 (neu) Bestehende QII-Wiesen gelten als Nützlingsstreifen.	zu Abs. 6: Aus arbeitstechnischer Sicht macht es Sinn, die Acker BFF-Elemente auf unregelmässigen Flächen anzulegen. Dies hat zur Folge, dass die Breiten des BFF-Elements variieren können. Die Möglichkeiten für flächige BFF-Elemente auf Acker sind derzeit eingeschränkt. Dies soll mit dieser Änderung verbessert werden. Kann das Vorgewende an einem Streifen über die gesamte Breite des Ackers gezogen werden, verschafft das eine Verminderung des Aufwandes beim Bewirtschaften der Ackerkultur. So kann z.B. bei Pflegemassnahmen die gesamte Parzelle besser als eine Einheit bewirtschaftet werden. Zu Abs. 13: Bei zu grossem Unkrautdruck muss die Möglichkeit bestehen flexibel und unabhängig vom Standort Reinigungsschnitte durchzuführen. Zu Abs. 14: Es ist nicht sinnvoll bestehende QII-Wiesen umzubrechen, nur um vom BLW bewilligtes Saatgut zu verwenden.
Art. 71c Beitrag für eine angemessene Bedeckung des	1 Der Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens für Hauptkulturen auf offenen Ackerflächen wird pro	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Bodens	Hektare ausgerichtet für: a. folgende Hauptkulturen auf offener Ackerfläche: 1. einjähriges Freilandgemüse, mit Ausnahme von Freiland-Konservengemüse, einjährige Beeren sowie einjährige Gewürz- und Medizinalpflanzen; 2. übrige Hauptkulturen auf offener Ackerfläche; b. Reben. 2 Der Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens für Hauptkulturen auf offener Ackerfläche wird ausgerichtet: a. bei den Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 1: wenn gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der entsprechenden Fläche mit einer Kultur oder einer Zwischenkultur bedeckt sind;. b. bei den übrigen Hauptkulturen auf der offenen Ackerfläche, wenn auf 80 Prozent der vor dem 1. Oktober geernteten Flächen, ~~auf denen die Hauptkultur mit Ernte vor dem 1. Oktober, geerntet wird:~~ 1. nach deren Ernte innerhalb von sieben Wochen eine weitere Kultur, eine Winterkultur, Zwischenkultur oder Gründüngung angelegt wird, wobei Untersaaten als Kulturen zählen, und 2. wenn bis zum 15. Februar des folgenden Jahres auf diesen Flächen keine Bodenbearbeitung erfolgt, wobei Flächen auf denen noch eine Winterkultur angelegt wird, ausgenommen sind. 3 Der Beitrag für Reben wird ausgerichtet, wenn gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der Rebfläche begrünt sind.	Zu Abs. 1 und 2: Der einleitende Satz muss klarer formuliert sein, damit es keine Verwechslung mit den Beiträgen für offene Ackerflächen gibt. Zu Abs. 1 Bst. a Ziff. 1: Die Beiträge für das Freilandgemüse müssen nochmals überprüft werden. Diese sind aktuell zu hoch angesetzt und führen zu einer Verlagerung von Mittel der Grünlandlandwirtschaft in den Gemüsebau. Für die Gemüsebaubetriebe stellt die Anforderung keine grosse Einschränkung dar. Zu Abs. 2 Bst. b: Die Formulierung muss so angepasst werden, dass die Einhaltung der 80% für die gesamte offene Ackerfläche und nicht jede einzelne Hauptkultur umzusetzen ist, was sonst nicht praktikabel wäre. Die TMP strebt anstelle von pauschalen und starren Ausnahmeregelungen (7-Wochen-Regel, 80%-Regel usw.) die Widereinführung des Bodenschutzindexes als Alternative und als zentraler Baustein für dieses Modul an. Dies würde sämtliche Ausnahmeregelungen und wiederkehrende Anpassungen wegen der fehlenden Praxistauglichkeit erübrigen und den Betrieben die dringend benötigte Flexibilität bringen. Ohne dass dabei die Ziele des Bodenschutzes geschmälert würden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 71d Abs. 2 Bst. b	[2] Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn: b. Aufgehoben [3] Keine Beiträge werden ausgerichtet für das Anlegen von: ~~c. Weizen oder Triticale nach Mais.~~	Zu Abs. 3 Bst. c: Beim Programm „Schonende Bodenbearbeitung“ besteht für einige LandwirtInnen mit hohem Maisanbau in der Fruchtfolge die Problematik, dass sie aufgrund der Forderung des 60% Anteils aus dem Programm fallen, obwohl bei allen Kulturen die Anforderungsbedingungen der schonenden Bodenbearbeitung erfüllt sind. Weil aber keine Beiträge für Weizen oder Triticale nach Mais ausgerichtet werden und diese Kulturen dann bei der Forderung der 60% Hürde mitgerechnet werden, erhalten die Betroffenen auch für die anderen Kulturen keine Beiträge. Dies ist zu korrigieren.
Art. 71e Abs. 2 und 3	[2] Er wird ausgerichtet, wenn eine Bilanzierung anhand der Methode «Suisse-Bilanz» nach Anhang 1 Ziffer 2.1.1 ergibt, dass die Zufuhr an Stickstoff gesamtbetrieblich 90 Prozent des Bedarfs der Kulturen nicht übersteigt. [3] Er wird zudem Betrieben ausgerichtet, die die Grenzwerte nach Anhang 1 Ziffer 2.1.9 oder nach Anhang 1 Ziffer 2.1.9d nicht überschreiten.	
Art. 73 Bst. c und d	Für die Tierwohlbeiträge gelten folgende Tierkategorien: c. Tierkategorien der Ziegengattung: 1. weibliche Tiere, ~~über 365 Tage alt~~, 2. männliche Tiere, ~~über 365 Tage alt~~; d. Tierkategorien der Schafgattung: 1. weibliche Tiere, ~~über 365 Tage alt~~, 2. männliche Tiere, ~~über 365 Tage alt~~;	Zu Bst. c und d: Es ist nicht korrekt, dass nur die über 365 Tage alten Tiere Tierwohlbeiträge erhalten. Es wird deshalb gefordert, dass auch jüngere Tiere von diesen Beiträgen profitieren können, wie dies bei anderen Tierkategorien ebenfalls möglich ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Nicht in Vernehmlassung Art. 75a, Weidebeitrag	[2] Der Weidebeitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a, c und d. ~~[4] Der Beitrag wird nur ausgerichtet, wenn den Tieren aller Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a, für die kein Weidebeitrag ausgerichtet wird, Auslauf nach Artikel 75 Absatz 1 gewährt wird.~~	Zu Abs. 2: Der Weidebeitrag soll auch für Ziegen und Schafe ausbezahlt werden. Diese Wiederkäuer leisten ebenfalls einen Beitrag zur Lebensmittelproduktion und haben dank der Weidehaltung tiefe N-Emissionen. Zu Abs. 4: ganzer Absatz streichen. Es können nicht separate Auslaufflächen für Stiere und Kälber errichtet werden. Zudem können kleine Kälber bei Hitze, Kälte oder Nässe aus Tierschutzgründen und zur Wahrung des Tierwohl nicht nach draussen gebracht werden. Auch ist es unsinnig, dass bei einer Abmeldung vom Weide-Beitrag auch die RAUS-Beiträge wegfallen, obwohl diese Anforderungen eingehalten werden.
Art. 115g Abs. 2	[2] Bei festgestellten Mängeln nach Anhang 8 Ziffer 2.2.9a Buchstaben b und c werden die Direktzahlungen für die Jahre 2023 und 2024 nicht gekürzt.	
Art. 115h Übergangsbestimmung zur Änderung vom ….	~~Für Bäume, die vor dem Beitragsjahr 2024 angemeldet wurden, gilt Anhang 4 Ziffer 12.2.5a nicht.~~	Streichen. Diese Regelung hätte zur Folge, dass die Kantone das Pflanzjahr aller Bäume (im GIS) erfassen und diese Daten über Jahre aktuell halten müssen. Eine schier unmögliche Aufgabe. Gemessen am Mehrwert einer Abstandsregelung in Metern, ist dieser Mehraufwand nicht vertretbar. Die fixe Abstandsregelung vermag auch den örtlichen Gegebenheiten nicht generell gerecht zu werden.
Nicht in Vernehmlassung Art. XY	Neue Massnahme für den Obstanbau	Die TMP unterstützt diesbezüglich die Stellungnahme des Schweizer Obstverbandes. Die verschiedenen Produktionssysteme, die vom BLW und den Behörden vorgestellt wurden, bieten ausser bei den Herbiziden keine Anreize für Veränderungen. Die freiwillige Teilnahme an der Branchenlösung "Nachhaltigkeit Früchte" ermöglicht es Obstbaubetrieben, die Risiken von Pflanzenschutzmitteln zu reduzieren und damit auf dem ganzen

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td></td><td>Betrieb zu mehr Nachhaltigkeit beizutragen.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 1 Ökologischer Leistungsnachweis</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.1.9d</td><td>Der Beitrag nach Artikel 71e wird ausgerichtet, wenn die vereinfachte Nährstoffbilanzierung nach den Ziffern 2.1.9a-2.1.9c einen Wert in GVE pro Hektare düngbare Fläche ergibt, der folgende Grenzwerte nicht überschreitet:

<table><tr><td></td><td>Grenzwert in GVE/ha düngbare Fläche; für:</td></tr><tr><td></td><td>Stickstoff</td></tr><tr><td>a. Talzone</td><td>1.8</td></tr><tr><td>b. Hügelzone</td><td>1.45</td></tr><tr><td>c. Bergzone I</td><td>1.3</td></tr><tr><td>d. Bergzone II</td><td>1.0</td></tr><tr><td>e. Bergzone III</td><td>0.8</td></tr><tr><td>f. Bergzone IV</td><td>0.75</td></tr></table></td><td></td></tr>
<tr><td>Nicht in Vernehmlassung

Ziff. 8.1.2</td><td>Folgende Fachorganisationen können spezifische ÖLN-Regelungen erarbeiten:

b. Fachzentrum Anbau und Schutz der Kulturen (FZ A&SK) <s>Schweizerische Arbeitsgruppe für die integrierte Obstproduktion (SAIO);</s></td><td>Seit 1.1.2023 sind die Aktivitäten der Schweizerischen Arbeitsgruppe für die Integrierte Obst- und Beerenproduktion (SAIO) in das Fachzentrum Anbau und Schutz der Kulturen integriert. Dies, um die grundlegenden Herausforderungen und Weiterentwicklungen in einem einzigen, breit abgestützten Gremium zu behandeln.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 9.6 und 9.7</td><td>9.6 Entlang von oberirdischen Gewässern und entlang von Inventarflächen <s>nach den Artikeln 18a und 18b NHG, ohne ausgeschiedene Pufferzonen,</s> ist ein mindestens 6 m breiter Pufferstreifen anzulegen. Dieser darf nur umgebrochen werden, wenn im Rahmen von Anhang 4 Ziffer 1.1.4 die Fläche ökologisch aufgewertet wird. Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen sind ab dem vierten Meter</td><td>Die TMP lehnt die Verschärfung bezüglich Art 18a und 8b NHG ab. Der Gewässerraum ist per se eine Pufferzone. Das Anlegen eines Pufferstreifens entlang des Gewässerraumes oder der Ufergehölze ist darum unnötig.

Die Einzelstockbehandlung von Problempflanzen ab vier Meter muss weiterhin möglich sein. Die Bekämpfung von</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	zulässig. Der Streifen wird bei Fliessgewässern, für die ein Gewässerraum nach Artikel 41a GSchV festgelegt wurde oder bei denen nach Artikel 41a Absatz 5 GSchV ausdrücklich auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet wurde, ab der Uferlinie gemessen. Bei den übrigen Fliessgewässern und bei stehenden Gewässern wird ab der Böschungsoberkante gemäss Pufferstreifen-merkblatt «Pufferstreifen richtig messen und bewirtschaften», KIP/PIOCH 2017, gemessen. 9.7 Aufgehoben	invasiven Neophyten hat auch einen biologischen Nutzen für das ganze Ökosystem und soll deshalb nicht noch unnötig eingeschränkt werden.
Anhang 2 Besondere Bestimmungen für die Sömmerung und das Sömmerungsgebiet		
Ziff. 4.1.5	Aufgehoben	
Nicht in Vernehmlassung Ziff. 4.1.9	~~Kunststoffweidenetze werden nur für die Einzäunung der Übernachtungsplätze sowie in schwierigem Gelände oder bei hohem Weidedruck für die Unterstützung der Weideführung während der zugelassenen Aufenthaltsdauer verwendet. Nach dem Wechsel der Koppel werden die Kunststoffweidenetze jeweils umgehend entfernt. Verursacht der Einsatz von Kunststoffweidenetzen Probleme für die Wildtiere, so kann der Kanton Auflagen für die Einzäunung verfügen und wenn nötig den Einsatz auf die Übernachtungsplätze begrenzen.~~	Diese Ziffer muss gestrichen werden, die Einschränkung ist unter dem aktuellen Wolfsdruck nicht mehr durchführbar und führt zu einem übermässigen Aufwand.
Ziff. 4.1.10	Im Rahmen von einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepten nach Artikel 47b kann der Kanton dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin eine Abweichung von den Ziffern 4.1.4 und 4.1.6 bewilligen.	Diese Flexibilität im Rahmen des Vollzuges durch die Kantone wird begrüsst.
Nicht in Vernehmlassung	~~Für Kunststoffweidenetze gilt Ziffer 4.1.9.~~	siehe Begründung bei Ziff. 4.1.9

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Ziff. 4.2.8		
Ziff. 4.2.9	Im Rahmen von einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepten nach Artikel 47b kann der Kanton dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin eine Abweichung von Ziffer 4.2.4 bewilligen.	Diese Flexibilität im Rahmen des Vollzuges durch die Kantone wird begrüsst.
Ziff. 4.2a	Aufgehoben	
Anhang 4 Voraussetzungen für Biodiversitätsförderflächen **A Biodiversitätsförderflächen**		
Ziff. 1.1.4	Auf Flächen mit unbefriedigender floristischer Zusammensetzung kann die kantonale Behörde nach Rücksprache mit der kantonalen Fachstelle für Naturschutz eine geeignete Bewirtschaftungsform oder die mechanische oder chemische Entfernung der Vegetation zum Zweck einer Neuansaat bewilligen.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Ziff. 1.2.1	Die floristische Qualität nach Artikel 59 wird anhand von Indikatorpflanzen erhoben. Diese weisen auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hin und müssen regelmässig vorkommen.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Ziff. 2.1.1	Pro Hektare und Jahr ist eine Düngung mit maximal 30 kg verfügbarem Stickstoff zugelassen. Stickstoff ~~Es~~ darf nur in Form von Mist oder Kompost zugeführt werden. Sind auf dem gesamten Betrieb nur Vollgüllesysteme vorhanden, so ist verdünnte Vollgülle in kleiner Gabe (max. 15 kg verfügbarer Stickstoff pro ha und Gabe) zulässig, jedoch nicht vor dem ersten Schnitt.	Die Anpassung wird abgelehnt. Mit der neuen Formulierung wird die Zufuhr von Kalk-Düngern für wenig intensive Naturwiesen Q1 ausgeschlossen. An der HAFL läuft ein mehrjähriges Projekt zur Wechselwirkung eines tiefen pH-Wertes und der Artenzusammensetzung. Es gibt Hinweise, dass sich ein sinkender pH-Wert negativ auf die Artenvielfalt auswirkt. Viele langjährige Flächen weisen sinkende pH-Werte auf. Dass Kalkdünger eine

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		negative Wirkung auf Amphibien haben sollen, ist weder aus der Praxis noch aus der Literatur bekannt.
Ziff. 2.2.1	Die floristische Qualität nach Artikel 59 wird anhand von Indikatorpflanzen erhoben. Diese weisen auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hin und müssen regelmässig vorkommen.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Ziff. 3.2.1	Die floristische Qualität nach Artikel 59 wird anhand von Indikatorpflanzen oder anhand von für die Biodiversität förderliche Strukturen erhoben. Die Indikatorpflanzen weisen auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hin und müssen regelmässig vorkommen. Die für die Biodiversität förderlichen Strukturen müssen regelmässig vorkommen.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Ziff. 4.2.1	Die floristische Qualität nach Artikel 59 wird anhand von Indikatorpflanzen oder anhand von für die Biodiversität förderliche Strukturen erhoben. Die Indikatorpflanzen weisen auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hin und müssen regelmässig vorkommen. Die für die Biodiversität förderlichen Strukturen müssen regelmässig vorkommen.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Ziff. 5.2.1	Die floristische Qualität nach Artikel 59 wird anhand von Indikatorpflanzen erhoben. Diese weisen auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hin und müssen regelmässig vorkommen.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Ziff. 7.1.1	Die Flächen müssen jährlich mindestens einmal gemäht werden. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind durch Biberaktivitäten beeinflusste Flächen.	Siehe Bemerkung zu Art. 55

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Ziff. 7.1.2 und 7.1.4	7.1.2 Die Flächen dürfen während der Vegetationsperiode bis zum 30. November schonend beweidet werden. 7.1.4 Die Düngung durch die Weidetiere ist erlaubt. Es darf keine Zufütterung beim Beweiden stattfinden.	Diese Änderung ermöglicht in allen Kantonen eine extensive Mähweidenutzung und damit eine flexiblere Bewirtschaftung.
Ziff. 10.1.1 Bst. b	Begriff: extensiv bewirtschaftete Randstreifen von Ackerkulturen, die: b. mit Getreide, Hirse, Raps, Sonnenblumen, Körnerleguminosen oder Lein angesät werden.	
Ziff. 12.1.5	~~Die einzelnen Bäume müssen in einer Distanz angepflanzt werden, die eine normale Entwicklung und Ertragsfähigkeit der Bäume gewährleistet. Die Distanz zum Wald muss mindestens 10 m betragen, gemessen von der Stammmitte bis zur Bestockung.~~	Streichen. Diese Regelung hätte zur Folge, dass die Kantone das Pflanzjahr aller Bäume (im GIS) erfassen und diese Daten über Jahre aktuell halten müssen. Eine schier unmögliche Aufgabe. Gemessen am Mehrwert einer Abstandsregelung in Metern, ist dieser Mehraufwand nicht vertretbar. Die fixe Abstandsregelung vermag auch den örtlichen Gegebenheiten nicht generell gerecht zu werden.
Ziff. 12.1.8	~~Hochstamm-Feldobstbäume mit einem Abstand von weniger als 10 m ab dem Stamm zu Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie Gewässern dürfen nicht mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden.~~	Streichen. Auf diesen Flächen ist das Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln schon über andere Gesetze vorgeschrieben. Die Bestimmung ist also überflüssig.
Ziff. 12.2.5a	~~Die Distanz zwischen den einzelnen Bäumen muss mindestens betragen:~~ ~~a. Kernobst- und Steinobstbäume, ohne Kirschbäume: 8 m;~~ ~~b. Kirsch-, Nuss- und Kastanienbäume: 10 m.~~	Streichen. Diese Regelung hätte zur Folge, dass die Kantone das Pflanzjahr aller Bäume (im GIS) erfassen und diese Daten über Jahre aktuell halten müssen. Eine schier unmögliche Aufgabe. Gemessen am Mehrwert einer Abstandsregelung in Metern, ist dieser Mehraufwand nicht vertretbar. Die fixe Abstandsregelung vermag auch den örtlichen Gegebenheiten nicht generell gerecht zu werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Ziff. 14.2.1	Die floristische Qualität nach Artikel 59 wird anhand von Indikatorpflanzen und anhand von für die Biodiversität förderliche Strukturen erhoben. Die Indikatorpflanzen weisen auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hin und müssen regelmässig vorkommen. Die für die Biodiversität förderlichen Strukturen müssen regelmässig vorkommen.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Ziff. 15.1.4	Die floristische Qualität sowie die Flächengrösse müssen während der Verpflichtungsdauer mindestens konstant bleiben.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Nicht in Vernehmlassung Ziff. 17.1.4	Problempflanzen dürfen im Frühjahr entweder durch ~~einmaliges~~ maximal zweimaliges Striegeln bis zum 15. April oder durch eine einmalige Herbizidanwendung bekämpft werden.	Der herbizidlose Getreide-Anbau verlangt von den Landwirt:innen Flexibilität und Handlungsspielraum. Durch den Verzicht auf Herbizide werden standorttypische Ackerbegleitflora gefördert, was für den BFF-Typ sehr wertvoll ist. Voraussetzung für die Kombination von weiter Reihe und den Verzicht auf Herbizide ist, dass die Landwirte mehr Handlungsspielraum bei der mechanischen Unkrautbekämpfung erhalten. Je nach Jahr ist ein einmaliger Striegeldurchgang nicht genügend.
Anhang 4a Geeignete Saatmischungen für Biodiversitätsförderflächen und Nützlingsstreifen **A Kriterien für die Beurteilung von Saatmischungen für Biodiversitätsförderflächen und Nützlingsstreifen**		Bestehende QII-Wiesen müssen als Nützlingsstreifen anerkannt werden. Es ist unsinnig solche Flächen umzubrechen und neu anzusäen.
1. Ökologischer und agronomischer Nutzen:	1.1 Einheimische Arten und wertvolle Lebensräume für Tiere oder Pflanzen werden gefördert oder gesichert. 1.2 Die genetische Vielfalt von wildlebender Flora und Fauna werden erhalten oder gefördert.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	1.3 Ökosystemleistungen werden gefördert oder gesichert, insbesondere Bestäubung, Schädlingsregulation, Erosionsschutz und Bodenfruchtbarkeit. 1.4 Die Verwendung der Mischung ist bezüglich Anlage und Aufhebung, Pflege, Blühverlauf, Unkrautdruck und Kosten praxistauglich. 1.5 Der biogeografische Kontext gemäss der Publikation des BAFU «Die biogeographischen Regionen der Schweiz» von 2022 wird berücksichtigt.	Zu Ziff. 1.4 Nebst der Anlage soll auch die praxistaugliche Aufhebung festgehalten werden, da es in der Folgekultur nicht zu einer starken Verunkrautung kommen darf.
2. Risiken:	2.1 Kein beziehungsweise geringes Schadpotenzial durch Schädlinge und unerwünschte Pflanzenarten in Nachbar- oder Folgekulturen vorhanden, insbesondere bezüglich neu eingeführter Arten, potenziell invasiver Arten, agronomischer Problempflanzen sowie Übertragung von Schädlingen und Krankheiten. 2.2 Gebietsfremde Arten werden nur in Ausnahmefällen verwendet. Der Nutzen von gebietsfremden Arten ist klar identifizierbar und die Auswahl begründet. Arten gemäss der Publikation des BAFU «Gebietsfremde Arten in der Schweiz» von 2022 dürfen nicht verwendet werden. 2.3 Die Herkunft des Saatgutes ist bekannt und der biogeografische Kontext wird insbesondere bei Wildpflanzen berücksichtigt. 2.4 Der Mehrwert gegenüber dem ersetzten Lebensraum ist klar erkennbar und mögliche Konkurrenzeffekte zu bestehenden Lebensräumen sind ausgeschlossen ~~oder werden mit flankierenden Massnahmen vermieden.~~	Zu Ziff. 2.4: Es ist unbekannt, um welche Massnahmen es sich bei flankierenden Massnahmen handelt und wer diese durchzuführen und die Kosten zu tragen hat. Aus diesem Grund ist diese Ergänzung zu streichen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3. Methodik:	3.1 Spezifische Ziele wie Lebensraum, -vielfalt und -funktion sind definiert. 3.2 Die Auswahl der Pflanzenarten ist wissenschaftlich fundiert und entspricht der Zielsetzung. Mögliche Alternativen und Expertenwissen werden berücksichtigt. 3.3 Praxiserfahrungen sind eingeflossen. 3.4 Die positive Wirkung hinsichtlich der Ziele ist wissenschaftlich abgesichert. 3.5 Die verwendeten Methoden werden zielführende eingesetzt. 3.6 Statistisch abgesicherte Daten sind für jede Fragestellung über mehrere Jahre und über die repräsentativen Anbaugebiete vorhanden. 3.7 Räumlich und zeitlich sind genügend replizierte Studien vorhanden (Gewächshaus-, Halbfreiland- oder Freilanduntersuchungen). 3.8 Eine klare Schlussfolgerung anhand der zu prüfenden Aspekte ist möglich. 3.9 Ein Vorschlag für ein längerfristiges Monitoring liegt vor und die erfolgreiche Umsetzung in die Praxis ist sichergestellt.	
B Für Biodiversitätsförderflächen und Nützlingsstreifen geeignete Saatmischungen	Für folgende Einsatzbereiche sind die nachfolgend bezeichneten Saatmischungen geeignet: 1. Buntbrache (Art. 55 Abs. 1 Bst. h):	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. Buntbrache Vollversion; b. Buntbrache Grundversion. 2. Rotationsbrache (Art. 55 Abs. 1 Bst. i): a. Rotationsbrache Vollversion; b. Rotationsbrache Grundversion. 3. Saum auf Ackerfläche (Art. 55 Abs. 1 Bst. k): a. Saum Trockenversion; b. Saum Feuchtversion. 4. Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche (Art. 71b Abs. 1 Bst. a): a. Nützlingsstreifen Vollversion einjährig; b. Nützlingsstreifen Grundversion einjährig; c. Nützlingsstreifen für Kohl einjährig; d. Nützlingsstreifen für Sommerkulturen einjährig; e. Nützlingsstreifen für Winterkulturen einjährig; f. Nützlingsstreifen für die Kantone Graubünden, Tessin, Wallis einjährig; g. Nützlingsstreifen für Kulturen auf offener Ackerfläche mehrjährig. 5. Nützlingsstreifen in Dauerkultur (Art. 71b Abs. 1 Bst. b): a. Nützlingsstreifen für den Obstbau mehrjährig (Art. 71b Abs. 1 Bst. b Ziff. 2, 3 und 4); b. b. Nützlingsstreifen für den Rebbau mehrjährig (Art. 71b Abs. 1 Bst. b Ziff. 1, 3 und 4).	
Anhang 6 Spezifische Anforderungen der Tierwohlbeiträge		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
C Anforderungen für Weidebeiträge Ziff. 2.2 dritter Satz	2.2 Die Weidefläche muss so bemessen sein, dass die Tiere an den Tagen mit Auslauf auf einer Weide nach Ziffer 2.1 Buchstabe a mindestens 50 ~~70~~ Prozent des Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können. Davon ausgenommen sind bis 160 Tage alte Kälber. Endet im Herbst das Pflanzenwachstum vor Ende Oktober, muss die Aufnahme von mindestens 50 ~~70~~ Prozent des Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter nicht mehr mit einer Vergrösserung der Weidefläche sichergestellt werden.	70% TS-Aufnahme auf der Weide ist im besten Fall nur mit einer sehr optimalen Ganztagesweide zu erreichen. Das schafft in den unteren Zonen (Talzone bis Bergzone 1) ein Tierschutzproblem wegen den zu hohen Temperaturen im Hochsommer. Die Nachtweide ist nicht ausreichend, um die 70% Anforderung zu erfüllen, ausser die Tiere werden durch Futterrationierung während den Tagesstunden zur "Nachtaktivität" gezwungen. Angemessen sind 50 Prozent, zielführender und kontrollierbar ist jedoch die Vorgabe einer Mindestweidefläche (15 Aren und allenfalls entsprechend höher in den oberen Zonen). Beim Programm "RAUS" ist neu wegen der Kontrollierbarkeit auch eine Fläche vorgesehen. Diese Anpassung soll zum Schutz des Bodens auch gelten, wenn aufgrund der Witterung (übermässige Trockenheit oder Regenfälle) eine Beweidung kontraproduktiv ist.
Anhang 7 Beitragsansätze		Es darf keine Beitragskürzung auf Vorrat stattfinden. Zuerst ist zu prüfen, ob nach der definitiven Anmeldung an die Produktionssystembeiträge immer noch ein Defizit an finanziellen Mitteln vorhanden ist. Insbesondere sind Kürzungen bei Produktionsrichtungen zurückzuweisen, wo bereits heute die tiefsten Arbeitsverdienste je Arbeitsstunde realisiert werden.
Ziff. 1.6.1 Bst. a	Der Sömmerungsbeitrag wird aufgrund des festgelegten Normalbesatzes berechnet und beträgt pro Jahr für: a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung: ~~400~~ 500 Fr. pro NST	Dieser Beitrag ist unverändert auf 500 Fr. pro NST zu belassen. Die Kosten für die gesellschaftlich gewollte Ausbreitung der Grossraubtiere sind vollumfänglich nach Verursacherprinzip aus Mitteln ausserhalb des Agrarkredites, d.h. aus Mitteln des BAFU zu finanzieren.
Ziff. 1.6.2	Der Zusatzbeitrag für die Milchproduktion ~~wird aufgrund der~~	Die Abrechnung auf Grund der effektiven Bestossung ist aufwändig und ineffizient. Sie soll gleich wie der

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~effektiven Bestossung berechnet und~~ beträgt pro Jahr für: Milchkühe, Milchschafe, Milchziegen: 40 Fr. pro NST	Sömmerungsbeitrag auf Basis des Normalbesatzes erfolgen.
Ziff. 1.6.3	Der Zusatzbeitrag für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen ~~wird aufgrund der effektiven Bestossung berechnet und~~ beträgt pro Jahr für: a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung oder in Umtriebsweide: ~~250~~ 350 Fr. pro NST b. Milchschafe: 250 Fr. pro NST c. Ziegen und Milchziegen: 250 Fr. pro NST d. ~~Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, bis 365 Tage alt: 250 Fr. pro NST~~	Weil die Anforderungen für diesen Beitrag in der JSV definiert sind, ist auch dieser Beitrag in die JSV zu transferieren und zusätzlich sind die Kosten für die Erstellung der einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepte über die JSV abzugelten. Die Finanzierung hat aus Mitteln des BAFU ausserhalb des landwirtschaftlichen Kreditrahmens zu erfolgen. Analog zu Ziffer 1.6.2 soll der Ansatz auch auf Basis des Normalbesatzes erfolgen. Und analog zu den Schafen müssen hier Milchziegen explizit erwähnt werden. Zu Bst. a: Der Beitrag ist auf 350 Franken zu erhöhen. In Gebieten mit hoher Präsenz von Grossraubtieren deckt der Zusatzbeitrag von 250 Franken pro NST den zusätzlichen Aufwand des Herdenschutzes nicht. Dieser Beitrag ist sowieso über das Budget des BAFU zu finanzieren. Zu Bst. d: Streichen. Der Status vom Rindvieh, dass dieses immer geschützt ist, darf mit der Verordnungsanpassung nicht in Frage gestellt werden. Aus diesem Grund wird der Zusatzbeitrag nicht unterstützt.
Ziff. 2.1.1 und 2.1.2	2.1.1 Der Basisbeitrag beträgt ~~600~~ 750 Franken pro Hektare und Jahr. 2.1.2 Für die Dauergrünflächen, die als Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe a, b, c, d oder g bewirtschaftet werden, beträgt der Basisbeitrag ~~300~~ 350 Franken pro Hektare und Jahr.	Eine erneute Reduktion des Basisbeitrages ist schwer nachvollziehbar. Solange die definitive Beteiligung und somit die Kosten der neuen Produktionssysteme nicht bekannt sind, sollen keine überstürzten Beitragskürzungen vorgenommen werden. Es sollte in Betracht gezogen werden, dass diese Kürzung sich direkt negativ auf das Einkommen der Betriebe auswirkt. Während zusätzliche Produktionssystembeiträge in der Regel einkommensneutral sind und lediglich

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td></td><td>Mehraufwände und Mindererträge ausgleichen.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.2.1</td><td>Der Produktionserschwernisbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr:

a. in der Hügelzone 290 <s>390</s> Fr.
b. in der Bergzone I 410 <s>510</s> Fr.
c. in der Bergzone II 450 <s>550</s> Fr.
d. in der Bergzone III 470 <s>570</s> Fr.
e. e. in der Bergzone IV 490 <s>590</s> Fr.</td><td>Siehe allgemeine Bemerkungen</td></tr>
<tr><td>Ziff. 3.1.1 Ziff. 1, 3, 4 und 11</td><td>Die Beiträge betragen für:

<table>
<tr><td></td><td colspan="2">Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen</td></tr>
<tr><td></td><td>I</td><td>II</td></tr>
<tr><td></td><td colspan="2">Fr./ha und Jahr</td></tr>
<tr><td>1. Extensiv genutzte Wiesen</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>a. Talzone</td><td><s>780</s> 1080</td><td>1920</td></tr>
<tr><td>b. Hügelzone</td><td><s>560</s> 860</td><td>1840</td></tr>
<tr><td>c. Bergzone I und II</td><td><s>300</s> 500</td><td>1700</td></tr>
<tr><td>d. Bergzone III und IV</td><td><s>300</s> 450</td><td>1100</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>3. Wenig intensiv genutzte Wiesen</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>a. Talzone</td><td><s>300</s> 450</td><td>1540</td></tr>
<tr><td>b. Hügelzone</td><td><s>300</s> 450</td><td>1470</td></tr>
<tr><td>c. Bergzone I und II</td><td><s>300</s> 450</td><td>1360</td></tr>
<tr><td>d. Bergzone III und IV</td><td><s>300</s> 450</td><td>1000</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>4. Extensive Weiden und Waldweiden</td><td><s>300</s> 450</td><td>700</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>11. Uferwiese</td><td><s>300</s> 450</td><td></td></tr>
</table>
</td><td>Die Reduktion der Qualitätsbeiträge wird abgelehnt.

Biodiversitätsbeiträge der Qualitätsstufen Q1 und Q2 werden zusammen mit den Vernetzungsbeiträgen und teilweise auch mit den Landschaftsqualitätsbeiträgen als eine Einheit betrachtet. Wird nun die zugrundeliegende Beitragskomponente reduziert, ist der Beitrag für die BFF allenfalls nicht mehr attraktiv genug und wird aufgelöst, obwohl sie für die Vernetzung und die Umsetzung der ökologischen Infrastruktur eine grosse Bedeutung hat.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Ziff. 3.2.1 Bst. a</td><td>Der Bund übernimmt pro Jahr höchstens 90 Prozent der folgenden Beträge:

a. pro ha der Flächen nach Ziffer 3.1.1 Ziffern 4 und 14: 500 Fr.</td><td>Die Aufnahme eines Vernetzungsbeitrags für Getreide in weiten Reihen von Fr. 500 wird unterstützt.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 5.8.1</td><td>Der Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens beträgt pro Hektare und Jahr:

a. für Hauptkulturen auf offener Ackerfläche:
1. einjähriges Freilandgemüse, mit Ausnahme von Freiland-Konservengemüse, einjährige Beeren sowie einjährige Gewürz- und Medizinalpflanzen: 1000 Fr.
2. die übrigen Hauptkulturen auf offener Ackerfläche: ~~200~~ 250 Fr.
b. für Reben: 600 Fr.</td><td>Zu Bst. a Ziff. 1: Die Beiträge für das Freilandgemüse müssen nochmals überprüft werden. Diese sind aktuell zu hoch angesetzt und führen zu einer Verlagerung von Mittel der Grünlandlandwirtschaft in den Gemüsebau. Für die Gemüsebaubetriebe stellt die Anforderung keine grosse Einschränkung dar.

Zu Bst. a Ziff. 2: Die Anforderungen sind gegenüber den alten REB deutlich höher und gelten für den ganzen Betrieb. Viele Betriebe haben sich strategisch für ein Massnahmenset im Rahmen der neuen Programme entschieden. Sie haben dabei neben ihren betrieblichen und natürlichen Voraussetzungen auch nach Kriterien der Wirtschaftlichkeit entschieden. Es widerspricht dem Grundsatz von Treu und Glauben, wenn so kurz nach der Einführung bereits eine Beitragsanpassung vorgenommen wird.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 5.12.1</td><td>Die Tierwohlbeiträge betragen pro Tierkategorie und Jahr:

<table><tr><th></th><th>Beitrag (Fr. je GVE)</th></tr><tr><td>Tierkategorie</td><td>BTS</td></tr><tr><td>a. Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel:</td><td></td></tr><tr><td>1. Milchkühe</td><td>~~75~~ 90</td></tr><tr><td>2. andere Kühe</td><td>~~75~~ 90</td></tr><tr><td>3. weibliche Tiere, über 365 Tage alt, bis zur ersten Abkalbung</td><td>~~75~~ 90</td></tr><tr><td>4. weibliche Tiere, über 160–365 Tage alt</td><td>~~75~~ 90</td></tr></table></td><td>Die Reduktion der Tierwohlbeiträge wird abgelehnt. Das läuft entgegen den Erwartungen der Gesellschaft, die erst kürzlich die Massentierhaltungsinitiative im Vertrauen auf die aktuelle Politik abgelehnt hat. In den vergangenen Jahren wurde auf der Seite der Landwirtschaftsbetriebe viel in das Tierwohl investiert, wobei die BTS-Beiträge ein wichtiger Anreiz sind. Die Reduktion der Beiträge verfälschen die Amortisationsplanung der bereits realisierten Projekte und verringern den Anreiz, weiter in BTS-Systeme zu investieren. Die Strukturverbesserungsbeiträge bleiben im kommenden Jahr unverändert, wodurch dieses Argument nicht legitim ist. Die</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta		Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	5. weibliche Tiere, bis 160 Tage alt	-	BTS-Beiträge sind nicht für die Errichtung der Gebäude gedacht, sondern für deren Betrieb. So wird beispielsweise der zusätzliche Strohbedarf oder die Mehrarbeit abgegolten. Der BTS-Beitrag ist eine klare Massnahme, welche einfach zu kontrollieren ist und erwiesenermassen eine positive Wirkung hat. Zu Bst. c und d: Der BTS- und Raus-Beitrag für Schafe und Ziegen muss auch für Tiere, die jünger als 365 Tage alt sind, möglich sein. Die Beträge müssen der Regelung für die Kategorie „Rinder“ angepasst werden.
	6. männliche Tiere, über 730 Tage alt	~~75~~ 90	
	7. männliche Tiere, über 365–730 Tage alt	~~75~~ 90	
	8. männliche Tiere, über 160–365 Tage alt	~~75~~ 90	
	9. männliche Tiere, bis 160 Tage alt	-	
	b. Tierkategorien der Pferdegattung:		
	1. weibliche und kastrierte männliche Tiere, über 900 Tage alt	~~75~~ 90	
	2. Hengste, über 900 Tage alt	-	
	3. Tiere, bis 900 Tage alt	-	
	c. Tierkategorien der Ziegengattung:		
	1. weibliche Tiere, über 365 Tage alt	~~75~~ 90	
	2. männliche Tiere, über 365 Tage alt	-	
	d. Tierkategorien der Schafgattung:		
	1. weibliche Tiere, über 365 Tage alt	-	
	2. männliche Tiere, über 365 Tage alt	-	
	e. Tierkategorien der Schweinegattung:		
	1. Zuchteber, über halbjährig	-	
	2. nicht säugende Zuchtsauen, über halbjährig	~~130~~ 155	
	3. säugende Zuchtsauen	~~130~~ 155	
	4. abgesetzte Ferkel	~~130~~ 155	
	5. Remonten, bis halbjährig, und Mastschweine	~~130~~ 155	
	f. Kaninchen:		
	1. Zibben mit jährlich mindestens vier Würfen, einschliesslich Jungtiere bis zum Alter von etwa 35 Tagen	~~235~~ 280	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td><table>
<tr><td>2. Jungtiere, etwa 35 bis 100 Tage alt</td><td>~~235~~ 280</td></tr>
<tr><td></td><td></td></tr>
<tr><td>g. Tierkategorien des Nutzgeflügels:</td><td></td></tr>
<tr><td>1. Bruteier produzierende Hennen und Hähne</td><td>~~235~~ 280</td></tr>
<tr><td>2. Konsumeier produzierende Hennen</td><td>~~235~~ 280</td></tr>
<tr><td>3. Junghennen, Junghähne und Küken für die Eierproduktion</td><td>~~235~~ 280</td></tr>
<tr><td>4. Mastpoulets</td><td>~~235~~ 280</td></tr>
<tr><td>5. Truten</td><td>~~235~~ 280</td></tr>
<tr><td></td><td></td></tr>
<tr><td>h. Wildtiere:</td><td></td></tr>
<tr><td>1. Hirsche</td><td>-</td></tr>
<tr><td>2. Bisons</td><td>-</td></tr>
</table></td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 5.13.1</td><td>Der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen beträgt pro GVE:

a. für Milchkühe: zwischen 10 Franken bei durchschnittlich 3 Abkalbungen und ~~100~~ 200 Franken bei durchschnittlich 7 Abkalbungen und mehr;
b. für andere Kühe: zwischen 10 Franken bei durchschnittlich 4 Abkalbungen und ~~100~~ 200 Franken bei durchschnittlich 8 Abkalbungen und mehr.</td><td>Den Beitrag vor dessen Einführung bereits zu kürzen ist unglaubwürdig. Zudem stellt diese Massnahme in der Klimastrategie des BLW eine eher wirkungsvolle Massnahme dar. Der Beitrag ist beizubehalten.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 8 Kürzungen der Direktzahlungen</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Nicht in Vernehmlassung:

Ziff. 2.2.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen, von Beträgen pro Einheit und über die Vergabe von Punkten, die folgendermassen in Beträge umgerechnet werden:

Summe der Punkte minus 10 Punkte, dividiert durch 100 und dann multipliziert mit 600 ~~1000~~ Franken pro Hektare LN des Betriebs.</td><td>Die TMP fordert, dass die Sanktionen für den ökologischen Leistungsnachweis den Entwicklungen der Versorgungssicherheitsbeiträge angepasst werden. Die Umlagerung von Mitteln aus dem Basisbeitrag in die Produktionssysteme führt bereits heute zu mehr Sanktionen, insbesondere im Wiederholungsfall.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">(..)</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 2.2.5 Bst. b

<table><tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr><tr><td>b. Fehlender Pufferstreifen an Wäldern, Hecken, Feld- und Ufergehölzen, an Gewässern ~~und an Inventarflächen;~~ zu geringe Breite oder Mangel bei den Bewirtschaftungsvorschriften (Anh. 1 Ziff. 9).</td><td>15 Fr./m, mind. 200 Fr., max. 2000 Fr.; Kürzung ab 10 m je Betrieb für die gesamte Länge</td></tr></table></td><td>Aufgrund Ablehnung der Änderung in Art. 21 und Anhang 1 Ziffer 9.6. wird diese Änderung entsprechend abgelehnt.</td></tr>
<tr><td>Nicht in Vernehmlassung

2.2.7 Obstbau</td><td>A Spezielle Düngervorschriften ~~der SAIO~~ des Fachzentrums Anbau und Schutz der Kulturen nicht eingehalten (Anh. 1 Ziff. 8)
b. Unbewilligt andere Pflanzenschutzmittel als in der Liste ~~der SAIO~~ des Fachzentrums Anbau und Schutz der Kulturen aufgeführt verwendet (Anh. 1, Ziff. 8)</td><td>Seit 1.1.2023 sind die Aktivitäten der Schweizerischen Arbeitsgruppe für die Integrierte Obst- und Beerenproduktion (SAIO) in das Fachzentrum Anbau und Schutz der Kulturen integriert. Dies, um die grundlegenden Herausforderungen und Weiterentwicklungen in einem einzigen, breit abgestützten Gremium zu behandeln.</td></tr>
<tr><td>Nicht in Vernehmlassung

2.2.8 Beerenbau</td><td>b. Spezielle Düngervorschriften des Fachzentrums Anbau und Schutz der Kulturen nicht eingehalten (Anh. 1 Ziff. 8)
d. Unbewilligt andere Pflanzenschutzmittel als in der Liste ~~der SAIO~~ des Fachzentrums Anbau und Schutz der Kulturen aufgeführt eingesetzt (Anh. 1, Ziff. 8)
g. Spezielle Pflanzenschutz-Vorschriften ~~der SAIO~~ des Fachzentrums Anbau und Schutz der Kulturen nicht eingehalten (Anh. 1 Ziff. 8)</td><td>Seit 1.1.2023 sind die Aktivitäten der Schweizerischen Arbeitsgruppe für die Integrierte Obst- und Beerenproduktion (SAIO) in das Fachzentrum Anbau und Schutz der Kulturen integriert. Dies, um die grundlegenden Herausforderungen und Weiterentwicklungen in einem einzigen, breit abgestützten Gremium zu behandeln.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 2.3a Bst. b und c

<table><tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr></table></td><td>Anpassungen werden zur Kenntnis genommen.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td><table>
<tr><td>b. Kein oder nicht konformer Einsatz emissionsmindernder Verfahren bei der Ausbringung von Gülle oder flüssigen Vergärungsprodukten.</td><td>300 Fr./ha betroffene Fläche</td></tr>
<tr><td>c. Die für die emissionsmindernde Ausbringung von Gülle und flüssigen Vergärungsprodukten eingesetzten Geräte erfüllen die technischen Voraussetzungen nicht</td><td>300 Fr. pro eingesetztes mangelhaftes Gerät

Kürzung wird erst vorgenommen, wenn der Mangel nach der Nachfrist weiter besteht.</td></tr>
</table></td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.7a.1</td><td>Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeiträgen oder mit einem Prozentsatz des Beitrags für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit auf der betroffenen Fläche.

<s>Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung vervierfacht.</s>

Werden auf der gleichen Fläche mehrere Mängel gleichzeitig festgestellt, so werden die Kürzungen nicht kumuliert.</td><td>Da es sich hierbei um eine neue Massnahme handelt, ist es unverhältnismässig bereits zum jetzigen Zeitpunkt im Wiederholungsfall eine doppelte Kürzung vorzunehmen.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.9.4 Bst. e

<table>
<tr><td colspan="2">Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr>
<tr><td>Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf</td><td>Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie Tiere der Pferde-, Ziegen- und Schafgattung (Anh. 6 Bst. B Ziff. 2.1, 2.3, 2.5 und 2.6)</td><td>1.5.–31.10.: 4 Pte. pro fehlender Tag

1.11.–30.4.: 6 Pte. pro fehlender Tag</td></tr>
</table></td><td></td><td>Anpassungen werden zur Kenntnis genommen.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>
<table>
<tr><td></td><td>Tiere der Schweinegattung (Anh. 6 Bst. B Ziff. 3.1 und 3.2)

Nutzgeflügel (Anh. 6 Bst. B Ziff. 4.1, 4.2 und 4.3)</td><td>4 Pte. Pro fehlender Tag</td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>Ziff. 3.4 Gesuchseinreichung

<table>
<tr><th>Mangel beim Kontrollpunkt</th><th></th><th>Kürzung oder Massnahme</th></tr>
<tr><td>a. Verspätete Gesuchseinreichung: Kontrolle kann ordnungsgemäss durchgeführt werden (Art. 98–100)</td><td>erste Feststellung

erster und zweiter Wiederholungsfall

ab dem dritten Wiederholungsfall</td><td>200 Fr.

400 Fr.

100 % der betreffenden Beiträge</td></tr>
<tr><td>b. Verspätete Gesuchseinreichung: Kontrolle kann nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden (Art. 98–100)</td><td></td><td>100 % der betreffenden Beiträge</td></tr>
<tr><td>c. Gesuch unvollständig oder mangelhaft (Art. 98–100)</td><td></td><td>Frist für Ergänzung oder Korrektur</td></tr>
</table>
</td><td>Anpassungen werden zur Kenntnis genommen.</td></tr>
<tr><td></td><td>Ziff. 3.5

Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen. Im ersten Wiederholungsfall werden die Kürzungen verdoppelt.

<table>
<tr><th>Mangel beim Kontrollpunkt</th><th>Kürzung</th></tr>
</table>
</td><td>Anpassungen werden zur Kenntnis genommen</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th colspan="2">Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td colspan="2"><table>
<tr><td>Fehlendes oder mangelhaftes Journal Düngerzufuhr (Art. 30)

Fehlendes oder mangelhaftes Journal Futterzufuhr (Art. 31)

Fehlender Bewirtschaftungsplan (Art. 33), falls Bewirtschaftungsplan erstellt wurde

Fehlende oder mangelhafte Aufzeichnung gemäss Bewirtschaftungsplan (Anh. 2, Ziff. 2)

Fehlende oder mangelhafte Aufzeichnung gemäss kantonalen Auflagen (Art. 34)

Fehlende oder mangelhafte Begleitdokumente oder Tierverzeichnisse (Art. 36)

Fehlender oder mangelhafter Plan der Flächen (Art. 38)

Fehlendes oder mangelhaftes Weidejournal oder Weideplan (Anh. 2, Ziff. 4)

Fehlendes vom Kanton bewilligtes, einzelbetriebliches Herdenschutzkonzept (Art. 47b Abs. 4)</td><td>200 Fr. pro fehlendes oder mangelhaftes Dokument oder pro fehlende oder mangelhafte Aufzeichnung,

max. 3000 Fr.</td></tr>
</table></td><td></td></tr>
<tr><td></td><td colspan="2">Ziff. 3.6.3 Bst. r und s

<table>
<tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr>
<tr><td>r. Nichteinhaltung der Voraussetzungen zum Mulchen zur Weidepflege und zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen (Art. 29 Abs. 4)</td><td>10%</td></tr>
<tr><td>~~s. Mulchen zur Entbuschung ohne Bewilligung; Nichteinhaltung der Auflagen der Bewilligung zum Mulchen zur Entbuschung (Art. 29 Abs. 5–8)~~</td><td>~~15%~~</td></tr>
</table></td><td>Anhang 8 Ziff. 3.6.3 Bst. s: Ist zu streichen als Folge der Ablehnung de Art. 29 Abs. 5, Abs. 9 Buchstabe a, b und c und Abs.7.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Ziff. 3.7.4 Bst. i und 3.7.6</td><td>Aufgehoben</td><td>Die Aufhebung wird begrüsst.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 3.7a Bewirtschaftungsanforderungen für einzelbetriebliche Herdenschutzmassnahmen

3.7a.1 Im Wiederholungsfall werden die Kürzungen verdoppelt.

3.7a.2 Unvollständige Einhaltung des einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzeptes

<table><tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr><tr><td>a. Die Anforderungen und Auflagen gemäss bewilligtem einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzept sind teilweise nicht eingehalten (Art. 47b)</td><td>60 % des Zusatzbeitrags</td></tr><tr><td>b. Die Anforderungen und Auflagen gemäss bewilligtem einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzept sind nicht eingehalten (Art. 47b)</td><td>~~120~~ 100 % des Zusatzbeitrags</td></tr></table></td><td>Eine Kürzung über den vollen Beitrag hinaus ist unverhältnismässig und damit willkürlich.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 3.8.1 Bst. c und d

<table><tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr><tr><td>c. QII: Nichteinhaltung der Voraussetzungen zum Mulchen zur Weidepflege und zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen (Art. 29 Abs. 4, Art. 58 Abs. 7)</td><td>200 % x QB II</td></tr><tr><td>~~d. QII: Mulchen zur Entbuschung ohne Bewilligung; Nichteinhaltung der Auflagen der Bewilligung zum Mulchen zur Entbuschung (Art. 29 Abs. 6, Art. 58 Abs. 7)~~</td><td>~~200 % x QB II~~</td></tr></table></td><td>Anhang 8 Ziff. 3.6.3 Bst. s: Ist zu streichen als Folge der Ablehnung de Art. 29 Abs. 5, Abs. 9 Buchstabe a, b und c und Abs. 7.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 3.8.2</td><td>Keine Kürzung wird vorgenommen, wenn der Verzicht nach Artikel 100a gemeldet wurde.</td><td>Die Anpassung führt zu einer administrativen Vereinfachung.</td></tr>
</table>

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die TMP begrüsst die vorgesehenen Anpassungen. Es handelt sich dabei in erster Linie um eine Vereinfachung der Auflagen und soll bewirken, dass diese Form der Projektförderung vermehrt genutzt wird. Die Einführung von Indikatoren, die die Nachhaltigkeitsziele klassifizieren, darf aber die Anträge nicht komplizierter machen und keinen zusätzlichen Verwaltungsaufwand mit sich bringen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Unterstützte Vorhaben	[1] Für die folgenden Vorhaben können Finanzhilfen gewährt werden: a. die Entwicklung von Produktionsstandards sowie deren Etablierung in der betreffenden Branche oder bei den betreffenden Produzentinnen und Produzenten; b. die Einführung neuer Geschäftsmodelle; c. die Realisierung neuer Projektideen, einschliesslich der Entwicklung von Prototypen; d. Vorabklärungen für Vorhaben nach den Buchstaben a–c. [2] Die Finanzhilfen werden nur gewährt, wenn das Vorhaben: a. auf die Bedürfnisse des Marktes ausgerichtet ist; b. kurz- oder mittelfristig zusätzliche Wertschöpfung für die Landwirtschaft generiert; c. die Wettbewerbsfähigkeit einer Branche der schweizerischen Land- und Ernährungswirtschaft oder der beteiligten Produzentinnen und Produzenten langfristig stärkt; d. die Qualität von Produkten verbessert und die Nachhaltigkeit von Produkten oder Prozessen in ökonomischer	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	sowie in sozialer oder ökologischer Hinsicht steigert; e. keine negativen Nebeneffekte auf die Qualität von Produkten und die Nachhaltigkeit von Produkten und Prozessen hat; f. in erster Linie der Land- und Ernährungswirtschaft zugutekommt; g. von einer Trägerschaft getragen wird, in der die Landwirtschaft massgeblich vertreten ist.	
Art. 2 Nicht unterstützte Massnahmen	Für die folgenden Massnahmen werden keine Finanzhilfen gewährt, auch wenn sie innerhalb eines unterstützten Vorhabens getroffen werden: a. die Prüfung der Qualität von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und von deren Verarbeitungsprodukten; b. ~~die Produktentwicklung;~~ c. Massnahmen, die bereits mit Leistungen aufgrund anderer Erlasse unterstützt werden; d. firmenspezifische Massnahmen oder anderweitige Massnahmen, die wettbewerbsverzerrend wirken könnten; e. Massnahmen, die primär einer Monopolisierung bestimmter Marktvorteile oder einer anderen Wettbewerbsbeschränkung dienen, insbesondere Clubsorten und Franchisesysteme; f. Die Ausrichtung von pauschalen Entschädigungen, deren Höhe pro Mengen- oder Flächeneinheit berechnet werden; g. Massnahmen, die hauptsächlich die Einhaltung von gesetzlichen Anforderungen im Bereich der Qualität und der Nachhaltigkeit sicherstellen.	Zu Bst. b: Produktentwicklungen und Anbauversuche dürfen nicht von der Finanzierung ausgeschlossen werden. Oft entstehen neue Geschäftsmodelle durch erste Produkte und erste Versuche.
Art. 3 Anforderungen an Vorhaben zur Entwicklung von	[1] Der Produktionsstandard muss die folgenden Anforderungen erfüllen:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Produktionsstandards	a. Er trägt langfristig zu einer Erhöhung des Absatzes schweizerischer landwirtschaftlicher Erzeugnisse, zu einer Verbesserung der Marktposition oder zu einer Erhöhung des Produzentenpreises bei. b. Er entspricht einer von den Konsumentinnen und Konsumenten nachgefragten Leistung. c. Er stellt an die Produkte oder Prozesse die Anforderung, dass sie in ökonomischer sowie in ökologischer oder sozialer Hinsicht deutlich nachhaltiger sind als die gesetzlichen Mindestanforderungen. d. Die Fortführung des Produktionsstandards ist nach dem Ende der Unterstützung sichergestellt. e. Handelt es sich um die Weiterentwicklung eines bestehenden Produktionsstandards, so müssen die Anforderungen an die Qualität und die Nachhaltigkeit gegenüber dem bisherigen Standard massgeblich erhöht werden. [2] Trägerschaft kann sein: a. eine Branchenorganisation; oder b. eine Produzentenorganisation, die sich mit Verarbeiterinnen und Verarbeitern oder Händlerinnen und Händlern sowie gegebenenfalls mit Konsumentinnen und Konsumenten zusammenschliesst. [3] Die Trägerschaft muss: a. Transparenz betreffend die Anforderungen des Produktionsstandards und deren Einhaltung sicherstellen; b. sicherstellen, dass die beteiligten Produzentinnen und Produzenten, Verarbeiterinnen und Verarbeiter und Händlerinnen und Händler sowie gegebenenfalls die beteiligten Konsumentinnen und Konsumenten zusammenarbeiten;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. festlegen, welche Ziele betreffend Qualität und Nachhaltigkeit mit dem Produktionsstandard erreicht werden sollen; und d. die Erreichung der Ziele anhand geeigneter und im Voraus festgelegter Indikatoren periodisch überprüfen.	
Art. 4 Anforderungen an Vorhaben zur Einführung neuer Geschäftsmodelle	[1] Das Geschäftsmodell muss die folgenden Anforderungen erfüllen: a. Es unterscheidet sich deutlich von existierenden Modellen. b. Es ist nach dem Ende der Unterstützung selbsttragend. [2] Trägerschaft kann ein Zusammenschluss von Produzentinnen und Produzenten mit Verarbeiterinnen und Verarbeitern oder mit Händlerinnen und Händlern sowie gegebenenfalls mit Konsumentinnen und Konsumenten sein; [3] Die Trägerschaft muss: a. sicherstellen, dass die beteiligten Produzentinnen und Produzenten, Verarbeiterinnen und Verarbeiter und Händlerinnen und Händler sowie gegebenenfalls die beteiligten Konsumentinnen und Konsumenten zusammenarbeiten; b. festlegen, welche Ziele betreffend Qualität und Nachhaltigkeit mit der Einführung des Geschäftsmodells erreicht werden sollen; c. die Erreichung der Ziele anhand geeigneter und im Voraus festgelegter Indikatoren periodisch überprüfen.	
Art. 5 Anforderungen an Vorhaben zur Realisierung neuer Projektideen, einschliesslich	[1] Die neue Projektidee muss die folgenden Anforderungen erfüllen:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
der Entwicklung von Prototypen	a. Sie ~~hat~~ ist auch für Landwirtschaftsbetriebe ~~Modellcharakter~~ innovativ, die nicht in der Trägerschaft vertreten sind. b. Sie trägt zur Wertschöpfung in den betreffenden Landwirtschaftsbetrieben, durch eine Erhöhung des Absatzes oder des Produzentenpreises, eine Reduktion der Kosten, eine Effizienzsteigerung oder eine Verbesserung der Marktposition bei. c. Sie verbessert die Qualität oder steigert die Nachhaltigkeit in sozialer oder ökologischer Hinsicht. 2 Die Trägerschaft muss ein Zusammenschluss von mindestens zwei Produzentinnen und Produzenten sein. Es können zusätzlich auch Verarbeiterinnen und Verarbeiter sowie Händlerinnen und Händler in der Trägerschaft vertreten sein.	Zu Abs. 1 Bst. a: Die Projekte des Typs «Realisierung neuer Projektideen, einschliesslich der Entwicklung von Prototypen» erscheint als besonders geeignet, den Wettbewerb der Ideen in Schwung zu bringen. Das wird nicht gelingen, solange am Kriterium des Modellcharakters festgehalten wird, da dies zu restriktiv ist. Aus der landwirtschaftlichen Beratung ist das Phänomen der Pioniere und Nachahmer schon lange bekannt. Trotz besserer Ausbildung und Kenntnisse bei allen Betriebsleitenden, ist das Verhalten der Meinungsführer nach wie vor ein entscheidendes Element für die rasche Verbreitung neuer Ideen und Praktiken.
Art. 6 Gesuche	1 Gesuche um Finanzhilfen müssen von der Trägerschaft eingereicht werden. 2 Die Gesuche müssen enthalten: a. eine Beschreibung des Vorhabens, insbesondere des Ziels des Vorhabens, sowie Angaben zur Trägerschaft; b. Budget und Finanzierungsplan sowie Nachweis der Eigenmittel; für Projekte nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a und b muss das Gesuch zusätzlich einen Businessplan enthalten; c. Angaben darüber, wie mit dem Vorhaben eine Verbesserung der Qualität und der Nachhaltigkeit erzielt wird; d. Nachweis, dass die Anforderungen nach Artikel 3, 4 oder 5 erfüllt sind. 3 Das BLW kann verlangen, dass das Gesuch weitere	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Unterlagen enthalten muss. [4] Die Gesuche sind innerhalb folgender Fristen einzureichen: a. Gesuche nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a und b: spätestens 3 Monate vor dem geplanten Beginn des Vorhabens; b. Gesuche nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben c und d: vor dem geplanten Beginn des Vorhabens zu den auf der Website des BLW publizierten periodischen Eingabeterminen.	
Art. 7 Prüfung des Gesuchs und Entscheid über die Finanzhilfe	[1] Das BLW entscheidet über die Gewährung der Finanzhilfen. [2] Es legt die Zahlungsmodalitäten im Einzelfall fest. Es kann Bedingungen und Auflagen festlegen sowie die Höhe, bis zu der die Kosten nach Artikel 9 Absatz 2 anrechenbar sind, begrenzen. [3] Der endgültige Betrag der Finanzhilfe wird aufgrund der Prüfung der definitiven Abrechnung festgelegt	
Art. 8 Höhe der Finanzhilfen und Dauer der Gewährung	[1] Die Finanzhilfe beträgt höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten. Sie darf nicht höher sein als ein allfälliges Defizit . [2] Für die folgenden Vorhaben beträgt der Höchstbetrag der Finanzhilfe für die gesamte Dauer: a. für die Realisierung neuer Projektideen nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c: 80 000 Franken; b. für Vorabklärungen nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d: 20 000 Franken. 3 Die Maximaldauer der Gewährung der Finanzhilfen beträgt: a. für die Entwicklung und Etablierung von Produktionsstandards sowie für die Einführung neuer Geschäftsmodelle: vier Jahre; b. für die Realisierung neuer Projektideen sowie für Vorabklärungen: zwei Jahre.	
Art. 9 Anrechenbare Kosten	1 Als anrechenbare Kosten gelten Aufwendungen, die für die zweckmässige Realisierung des Vorhabens erforderlich sind und diesem direkt zugerechnet werden können. 2 Anrechenbar sind insbesondere: a. die Personalkosten, einschliesslich Arbeitsplatzkosten; b. die Kosten für die Einführung der Produkte auf dem Markt oder der Prozesse bei den Anwendern; c. die Kosten für die erstmalige Überprüfung oder Kontrolle der Produkte oder Prozesse; d. die Kosten für die professionelle Unterstützung des Projekts durch Dritte. 3 Nicht anrechenbar sind insbesondere: a. Struktur-, Organisations- und Verwaltungskosten der Trägerschaften; b. Mitgliederbeiträge an Dritte; c. Infrastrukturkosten, mit Ausnahme der Kosten für die Entwicklung von Prototypen im Rahmen von Vorhaben nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c; d. Kosten der einzelnen Unternehmen für die individuelle	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Umsetzung der Massnahme.	
Art. 10 Berichterstattung, Wissensvermittlung und Auswertung	[1] Die Trägerschaft muss dem BLW nach Ablauf der Unterstützungsperiode einen Schlussbericht und eine Schlussabrechnung einreichen. ~~Bei mehrjährigen Vorhaben nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a und b muss sie zudem periodisch einen Zwischenbericht und eine Zwischenabrechnung einreichen. Es sind die Vorgaben des BLW einzuhalten.~~ [2] Das BLW legt in der Verfügung fest: a. Vorgaben bezüglich der Kommunikation sowie bezüglich des Erfahrungsaustauschs zwischen der Trägerschaft und anderen interessierten Kreisen; b. die Kriterien, anhand derer beurteilt wird, ob mit dem unterstützten Vorhaben eine Verbesserung der Qualität und der Nachhaltigkeit erzielt worden ist; c. erforderlichenfalls eine Pflicht der Trägerschaft, um die relevanten Indikatoren zu Beurteilung/Messung der Wirkung des unterstützten Vorhabens zu definieren und die entsprechenden Wirkungen zu messen. d. (neu) Art und Umfang von Zwischenberichten und Zwischenabrechnungen bei mehrjährigen Vorhaben nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a und b. Diese Berichterstattung ist einfach zu halten.	Zu Abs. 1 und Abs. 2 Bst. d (neu): Die Berichterstattung für mehrjährige Projekte muss vereinfacht werden. Die Projekte dauern maximal 4 Jahre, da muss der Aufwand in engen Grenzen bleiben. Eine gangbare Lösung wäre, die Berichterstattung in der Beitragsverfügung des BLW situativ pro Projekt festzulegen. In der gleichen Verfügung sollte auch der Beitrag des Projektes zur Wissensvermittlung situativ pro Projekt geregelt werden.
Art. 11 Aufhebung eines anderen Erlasses	Die Verordnung vom 23. Oktober 2013 über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft wird aufgehoben.	
Art. 12 Übergangsbestimmungen	Massnahmen, für die vor Inkrafttreten dieser Verordnung eine Finanzhilfe gewährt wurde, unterstehen während der Zeit, für die die Finanzhilfe gewährt wird, dem bisherigen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Recht.	
Art. 13 Inkrafttreten	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.	

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur le terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die TMP begrüsst diese Anpassung mit Vorbehalt. Das Potenzial von Agri-Photovoltaik ist noch bescheiden, allerdings existieren insbesondere bei Spezialkulturen bereits heute interessante technische Möglichkeiten, die erfolgreich genutzt werden. Die Landwirtschaft will diese Chancen nutzen und sich dynamisch an den technologischen Fortschritt anpassen können. Wichtig ist aber, dass solche Anlagen in ein landwirtschaftliches Produktionssystem integriert sein müssen, beispielsweise in einen Folientunnel oder in einen Witterungsschutz.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 16 Abs.1 Bst. f und Abs. 5	[1] Nicht als landwirtschaftliche Nutzfläche gelten: f. Flächen mit Solaranlagen. [3] Flächen nach Absatz 1 Buchstaben d und e zählen zur landwirtschaftlichen Nutzfläche, wenn der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nachweist, dass: [5] Flächen mit Solaranlagen zählen zur landwirtschaftlichen Nutzfläche, wenn: a. die Solaranlagen eine der Voraussetzungen nach Artikel 32c Absatz 1 Buchstabe a und c der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 erfüllen; und b. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nachweist, dass: 1. es sich um eigene oder mit schriftlichem Vertrag gepachtete Flächen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a, d oder e handelt; und 2. für die Solaranlagen rechtskräftige Baubewilligungen vorliegen.	Die TMP begrüsst diese Anpassung mit Vorbehalt. Sollten im Rahmen der aktuellen Energiedebatte das RPG und folglich die RPV angepasst werden, muss dieser Punkt in einem Jahr neu beurteilt und daher wieder ins Verordnungspaket aufgenommen werden. Ziel der Spezialgesetzgebung muss sein, dass Agri-PV gemäss Art. 32c RPV wie vorgeschlagen direktzahlungsberechtigte LN bleiben, dass aber allfällige neurechtliche, grossangelegte Freiflächen-Solaranlagen auf LN, deren Hauptzweckbestimmung die Energieproduktion und nicht mehr die Lebensmittelproduktion ist, zwar dem bäuerlichen Bodenrecht unterstellt bleiben, jedoch nicht mehr direktzahlungsberechtigt sind. Damit bleiben sie einerseits vor Bodenspekulation und andererseits vor Fehlanreizen bewahrt. Zu Bst. a: Der Verweis auf Buchstabe a ist wichtig, da auch für Agri-PV gelten soll, dass sie eine optische Einheit mit Bauten oder Anlagen bilden, die voraussichtlich längerfristig rechtmässig bestehen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 17 Abs. 4	[4] Die Kantone führen ein Verzeichnis der angestammten und der übrigen Flächen im Ausland, die von einem Betrieb in der Schweiz bewirtschaftet werden.	Die TMP unterstützt diese Anpassung. Transparenz schafft Rechtssicherheit und hilft bei der Bekämpfung missbräuchlicher Importe.
Nicht in Vernehmlassung Art. 23 Hecken, Ufer- und Feldgehölze	3 Hecken, Ufer- und Feldgehölze dürfen vom Kanton nicht als Wald ausgeschieden sein oder nicht gleichzeitig alle drei folgenden Höchstwerte überschreiten: b. Breite mit Einschluss des Krautsaumes höchstens 12 m oder bei grösseren Gewässerräumen entsprechend die maximale Breite des Abstandes vom Gewässer bis zur Grenze des nach Artikel 41a GSchV festgelegten Gewässerraums;	Zu Abs. 3 Bst. b: Die Einführung des Gewässerrandstreifens wirft einige Umsetzungsprobleme auf. Die starre Verordnung über Ufergehölze und die damit festgelegte feste Breite ist nicht mit den Ufern grösserer Flüsse vereinbar, für die eine Breite von 12 Metern nicht ausreicht. Daher wird eine flexiblere Breite gefordert, ähnlich wie bei Uferwiesen, die bei Vorhandensein eines Gewässerrandstreifens breiter als 12 m sein können. Die hier gewünschte Formulierung ist somit die gleiche wie bei den Uferwiesen.

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die TMP unterstützt diese Änderungen. Diese gewährleisten eine offizielle Bekämpfung von Ambrosia artemisiifolia und ermöglichen es, die Verbreitung einer invasiven gebietsfremden Pflanzenart in der Schweiz einzuschränken. Die vorbeugende Vernichtung von Waren ist zudem notwendig, wirksam und angemessen, um die Einführung und Verbreitung von Quarantäneorganismen besser zu verhindern.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10 Abs. 3	[3] Solange die Diagnose nicht vorliegt, ergreift der zuständige kantonale Dienst angemessene Massnahmen nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben a–d und i.	Die Anpassung wird unterstützt. Zu beachten ist dabei die Verhältnismässigkeit. Ein solches Vorgehen sollte nur gewählt werden, wenn von der Kausalität her ein eindeutiger Fall vorliegt. Beispielsweise der Import von einem Lot, welches in einem anderen Land positiv auf einen Quarantäneorganismus getestet wurde.
Art. 46 Abs. 2	[2] Als Kontrollnachweise gelten: a. ein vollständig ausgefülltes phytosanitäres Transportdokument der nationalen Pflanzenschutzorganisation am Eintrittsort in der EU; b. ein GGED-PP.	
Art. 110 Abs. 4	[4] Für Ambrosia artemisiifolia L. gelten die Bestimmungen betreffend besonders gefährliche Unkräuter nach bisherigem Recht noch bis zum 31. Dezember 2027.	

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Mit der Revision der Dünger-Verordnung ist mit keinen nachteiligen Anpassungen für die Betriebe zu rechnen. Hofdüngerlieferungen können nach wie vor im HODUFLU erfasst werden und nicht wie der Rest im Produkteregister Chemikalien. Die TMP weist auf folgende Punkte hin.

- Bewilligungspflichtig werden neu Hofdünger, die mit Zusätzen behandelt worden sind (Nitrifikationshemmer, Pflanzenkohle, etc.). Das erscheint wenig sinnvoll, denn diese Zusätze können N-Verlusten entgegenwirken.
- Einzelne gesetzliche Vorgaben für Erdenhersteller sind nicht umsetzbar oder verlangen einen hohen bürokratischen Aufwand von den Substratherstellern.
- Einige Punkte, insbesondere die Anforderungen in den Anhängen, betreffen Lieferanten von Hofdüngern und Substraten, welche in der Praxis nicht oder nur schwer umsetzbar sind, zusätzliche Kosten verursachen und keine Verbesserung gegenüber der aktuellen Situation bringen (Deklaration, mineralischen Anteile, Registrierung, QR-Code usw.).
- Durch den Vergärungsprozess in landwirtschaftliche Biogasanlagen entstehen mit den landwirtschaftlichen Vergärungsprodukten (Gärgülle und Gärmist) hochwertige Hofdünger, die sich optimal für die Düngung im Pflanzenbau eignen. Entsprechend ist wichtig zu betonen, dass durch die neue Kategorisierung von Hofdünger als «PFC 100» keine zusätzlichen administrativen Aufwände oder Einschränkungen für die Betriebe resultieren sollten. Gemäss Ausgestaltung der neuen DüV sollte dies aber nicht der Fall sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich	[1] Diese Verordnung regelt die Zulassung, das Inverkehrbringen, die Einfuhr, die Verwendung und die Kontrolle von Düngern. [2] Die Verordnung gilt nicht: a. für Hofdünger, die für den eigenen Betrieb bestimmt sind; b. für Dünger, die ausschliesslich zur Ausfuhr bestimmt sind; c. für Dünger, die für Wasserpflanzen in Aquarien bestimmt sind. [3] Für Dünger und ihre Bestandteile gelten die	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Bestimmungen der Chemikalienverordnung vom 5. Juni 2015 (ChemV) und der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005 (ChemRRV). 4 Für das Inverkehrbringen von Düngern, deren Entwicklung auf genutzten genetischen Ressourcen oder auf sich darauf beziehendem traditionellem Wissen basiert, bleiben die Bestimmungen der Nagoya-Verordnung vom 11. Dezember 2015 vorbehalten.	
Art. 2 Begriffe	1 Im Sinne dieser Verordnung bedeuten: a. Dünger: Stoff, Zubereitung oder Mikroorganismus mit der Funktion, Pflanzen oder Pilze mit Nährstoffen zu versorgen oder deren Ernährungseffizienz zu verbessern; b. Hersteller: natürliche oder juristische Person, die selbst Dünger herstellt, Dünger von einer Drittperson entwickeln lässt oder eine Drittperson damit beauftragt, Dünger für sie herzustellen, und die den Dünger unter ihrem Namen, ihrer Marke oder dem Namen ihres Unternehmens in Verkehr bringt; c. Importeur: natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz, Geschäftssitz oder Zweigniederlassung in der Schweiz, die einen Dünger aus dem Ausland in Verkehr bringt; d. Inverkehrbringer: natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz, Geschäftssitz oder Zweigniederlassung in der Schweiz, die in der Schweiz einen Dünger kauft und in Verkehr bringt; e. Gesuchsteller: natürliche oder juristische Person mit Wohnort, Geschäftssitz oder Zweigniederlassung in der Schweiz, die ein Bewilligungsgesuch einreicht; f. Inverkehrbringen: entgeltliche oder unentgeltliche Übertragung oder Überlassung eines Düngers innerhalb der	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>Schweiz;
g. Bewilligung für das Inverkehrbringen eines Düngers: Verwaltungsakt, mit dem das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) das Inverkehrbringen eines Düngers nach Abschluss des Beurteilungsverfahrens bewilligt;
h. Registrierung: Erfassung eines Düngers im Produkteregister;
i. Verpackung: verschliessbarer Behälter für die Aufbewahrung, den Schutz, die Handhabung und die Vermarktung von Düngern;
j. Loselieferung: Düngerlieferung ohne Verpackung;
k. Blattdünger: Dünger, der auf das Aufbringen auf die Blätter und die Aufnahme von Nährstoffen über die Blätter ausgelegt ist.

2 Für die korrekte Auslegung der Verordnung (EU) 2019/1009, auf die in dieser Verordnung verwiesen wird, sind die folgenden Entsprechungen zwischen den verwendeten Begriffen zu berücksichtigen:

<table><tr><td>EU</td><td>Schweiz</td></tr><tr><td>a. Französische Begriffe:

fertilisant

éléments nutritifs

mise à disposition sur le marché</td><td>

engrais au sens de l’art. 2, al. 1, let. a

éléments fertilisants

mise en circulation au sens de l’art. 2, al. 1, let. f</td></tr><tr><td>b. Deutsche Begriffe</td><td></td></tr></table></td><td></td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th colspan="2">Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td colspan="2"><table>
<tr><td>Düngeprodukt, Düngemittel

Bereitstellung auf dem Markt

Gärrückstände

Organisches Material</td><td>Dünger

Inverkehrbringen nach Art. 2, Abs. 1, Bst. f

Gärgut

Organische Substanz</td></tr>
<tr><td>c. Italienische Begriffe:

prodotto fertilizzante

nutriente

messa a disposizione sul mercato

materia secca</td><td>

concime ai sensi dell’art. 2, cpv. 1, lett. a

nutriente

messa in commercio ai sensi dell’art. 2, cpv. 2, lett. F

sostanza secca</td></tr>
</table></td><td></td></tr>
<tr><td>2. Kapitel Pflichten der Wirtschaftsakteure

Art. 3 Pflichten der Hersteller</td><td colspan="2">[1] Der Hersteller eines Düngers, der diesen unter seinem Namen, seiner Marke oder des Namens seines Unternehmens in Verkehr bringt, gewährleistet, dass die in dieser Verordnung festgelegten Vorschriften für die Zulassung, Produktion und Kennzeichnung sowie für die im Produkteregister einzutragenden Daten eingehalten werden.

[2] Der Hersteller gewährleistet die Qualität, die Richtigkeit und die Vollständigkeit der im Produkteregister eingetragenen Daten.</td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4 Pflichten der Importeure	[1] Der Importeur muss im Besitz der Bewilligung für das Inverkehrbringen sein, bevor er einen bewilligungspflichtigen Dünger importiert. [2] Beim Import eines Düngers gewährleistet der Importeur, dass die Vorschriften für die Zulassung, die Kennzeichnung und die im Produkteregister einzutragenden Daten eingehalten werden. [3] Er gewährleistet die Qualität, die Richtigkeit und die Vollständigkeit der im Produkteregister eingetragenen Daten.	
Art. 5 Pflichten der Inverkehrbringer	[1] Der Inverkehrbringer, der einen bereits registrierten oder bewilligten Dünger unverändert in Verkehr bringt, muss den Dünger nicht erneut im Produkteregister registrieren oder Inhaber der Bewilligung sein. [2] Der Inverkehrbringer gilt als Hersteller und unterliegt denselben Verpflichtungen wie ein solcher, wenn er die Zusammensetzung des Düngers, seinen Namen oder seine Verpackung ändert.	
3. Kapitel Zulassung von Düngern 1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen Art. 6 Zulassungspflicht	[1] Ein Dünger darf nur in Verkehr gebracht werden, wenn er gemäss dieser Verordnung zugelassen wurde. [2] Ein Dünger ist zugelassen, wenn: a. er die Anforderungen der entsprechenden nicht bewilligungspflichtigen Produktfunktionskategorie (PFC) erfüllt und aus einem oder mehreren Ausgangsmaterialien besteht, die zu den nicht bewilligungspflichtigen Komponentenmaterialkategorien (CMC) gehören; b. eine Bewilligung für das Inverkehrbringen erteilt worden	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	ist. [3] Beim Import von Düngern müssen die Bedingungen der Absätze 1 und 2 erfüllt sein.	
Art. 7 Voraussetzungen für die Zulassung	Ein Dünger darf nur zugelassen werden, wenn er folgende Bedingungen erfüllt: a. Er eignet sich zur vorgesehenen Verwendung; b. Er hat bei vorschriftsgemässem Gebrauch keine unannehmbaren Nebenwirkungen zur Folge und kann weder die Umwelt noch mittelbar den Menschen gefährden; c. Er bietet Gewähr dafür, dass bei vorschriftsgemässem Gebrauch damit behandelte Ausgangsprodukte Lebensmittel, Futtermittel und Gebrauchsgegenstände ergeben, die die Anforderungen der Lebens- und Futtermittelgesetzgebung erfüllen; d. Er enthält ausschliesslich Stoffe, die, sofern sie unter die ChemV fallen, in Übereinstimmung mit der vorliegenden Verordnung eingestuft, beurteilt und angemeldet wurden.	
Art. 8 Wohnsitz, Geschäftssitz oder Zweigniederlassung in der Schweiz	[1] Nur natürliche oder juristische Personen mit Wohnsitz, Geschäftssitz oder Zweigniederlassung in der Schweiz sowie öffentliche und private Institutionen können einen Dünger registrieren oder ein Bewilligungsgesuch einreichen. [2] An natürliche und juristische Personen mit Wohnsitz, Geschäftssitz oder Zweigniederlassung im Ausland kann eine Bewilligung für das Inverkehrbringen erteilt werden, wenn diese Möglichkeit in einem Staatsvertrag vorgesehen ist.	
Art. 9 Einschränkungen in	[1] Hersteller von Düngern dürfen nur Ausgangsmaterialien verwenden, die geeignet sind und das Endprodukt nicht	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Bezug auf die Zusammensetzung	nachteilig beeinflussen. 2 Dünger dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn die Qualitätsanforderungen nach Anhang 2.6 der ChemRRV betreffend Schadstoffe und inerte Fremdstoffe erfüllt sind. 3 Düngern dürfen weder Pflanzenschutzmittel, Klärschlamm, Stoffe, die Arzneimittel enthalten, oder Bestandteile von Ricinus communis beigegeben werden. 4 Hofdüngern dürfen Materialien von nicht landwirtschaftlichen Betrieben beigefügt werden, wenn diese die Grenzwerte für Schadstoffe nach Absatz 2 einhalten. 5 Bei der Herstellung oder Verwendung eines Düngers dürfen keine unerwünschten Organismen, wie pathogene Organismen oder Samen von Neophyten, freigesetzt werden. 6 Phosphonate dürfen einem Dünger nicht absichtlich zugesetzt werden. Unbeabsichtigt enthaltene Phosphonate dürfen einen Massenanteil von 0,5 Prozent nicht überschreiten.	
Art. 10 Ausnahmebestimmungen	1 Das BLW kann einer Kompostierungs- oder Vergärungsanlage eine zeitlich befristete Bewilligung für die Abgabe von Kompost oder Gärgut erteilen, die die Grenzwerte nach Anhang 2.6 Ziffer 2.2.1.10 ChemRRV um höchstens 50 Prozent überschreiten: a. wenn die Überschreitung der Grenzwerte ausnahmsweise oder während längstens sechs Monaten erfolgt; oder b. wenn die kantonale Behörde einen entsprechenden Antrag stellt und im Einzugsgebiet der betreffenden Anlage für die erforderlichen Sanierungsmassnahmen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	sorgt. [2] Erteilt es eine Bewilligung nach Absatz 1, so schränkt es die Abgabemenge so ein, dass die Schadstofffracht des Komposts oder Gärguts pro Hektare nicht grösser ist als bei Einhaltung der Grenzwerte nach Anhang 2.6 Ziffer 2.2.10 Absatz 1 ChemRRV.	
Art. 11 Widerruf der Zulassung und Verwendungsverbot	Das BLW kann die unter Artikel 6 fallende Zulassung eines Düngers widerrufen, wenn eine potenziell gefährliche Wirkung dieses Düngers zu erwarten ist, und dessen Verwendung sofort verbieten.	
Art. 12 Vorsorgemassnahmen	Soweit die Voraussetzungen nach Artikel 148a LwG erfüllt sind, kann das BLW: a. die Zulassung eines Düngers verweigern, mit Auflagen versehen oder an Bedingungen knüpfen; b. die Zulassung eines Düngers aufheben oder zusätzliche Anforderungen festlegen; c. die Bewilligung eines nach Artikel 21 zugelassenen Düngers widerrufen, mit Auflagen versehen oder an Bedingungen knüpfen.	
Art. 13 Vorschriften des BLW, wenn rasches Handeln erforderlich ist	[1] Das BLW kann in Situationen, die rasches Handeln erfordern, im Einvernehmen mit den interessierten Stellen die Einfuhr, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Düngern, die die Gesundheit von Mensch und Tier oder die Umwelt gefährden, verbieten. [2] Es kann für diese Dünger Höchstwerte bestimmen, die nicht überschritten werden dürfen. Diese haben sich nach internationalen Standards oder nach den im Ausfuhrland bestehenden Höchstwerten zu richten oder müssen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	wissenschaftlich begründet sein. [3] Das BLW kann festlegen, welche Dünger nur mit einer Erklärung der zuständigen Behörde des Ausfuhrlandes oder einer akkreditierten Stelle eingeführt oder in Verkehr gebracht werden dürfen. [4] Es legt fest, welche Angaben die Erklärung beinhalten muss und ob der Erklärung Dokumente beizulegen sind. [5] Sendungen, für die die Dokumente nach Absatz 4 bei der Einfuhr nicht vorgelegt werden können, werden zurückgewiesen oder, wenn eine Gefährdung besteht, vernichtet.	
2. Abschnitt Registrierungspflichtige Dünger Art. 14 Registrierungspflicht	[1] Ein Dünger ist registrierungspflichtig, wenn er die Anforderungen des Anhangs 1 an die folgenden PFC erfüllt: 1. PFC 1: Dünger; 2. PFC 2: Kalkdünger; 3. PFC 3: Bodenverbesserungsmittel; 4. PFC 4: Kultursubstrat; 5. PFC 7: Düngermischung mit Ausnahme von Düngern, die eine bewilligungspflichtige PFC oder CMC enthalten; 6. PFC 100: Hofdünger; 7. PFC 101(A): Kompost, oder 8. PFC 101(B): Gärgut. [2] Die in Absatz 1 definierten Dünger dürfen zudem ausschliesslich aus einem oder mehreren Ausgangsmaterialien bestehen, die unter eine oder mehrere der nachstehenden CMC fallen und die Anforderungen des Anhangs 2 erfüllen: 1. CMC 1: Stoffe und Gemische aus unbearbeiteten Rohstoffen;	Wenn Betriebe von einer torfhaltigen auf torffreie Produktion umstellen, müssen sie von der Registrierungspflicht ausgenommen sein. Eine stetige Registrierungspflicht bei Rezepturanpassungen bedeutet ein hoher bürokratischer Aufwand, der grade in der Umstellungsphase nicht umsetzbar ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2. CMC 2: Pflanzen, Pflanzenteile oder Pflanzenextrakte; 3. CMC 3: Kompost; 4. CMC 4: Frisches Gärgut von Pflanzen; 5. CMC 5: Anderes Gärgut als frisches Gärgut von Pflanzen; 6. CMC 6: Nebenprodukte der Nahrungsmittelindustrie; 7. CMC 8: Nährstoff-Polymere; 8. CMC 9: Sonstige Polymere mit Ausnahme von Nährstoff-Polymeren; 9. CMC 10: Folgeprodukte aus tierischen Nebenprodukten, oder 10. CMC 100: Hofdünger.	
Art. 15 Registrierung	[1] Registrierungspflichtige Dünger müssen bei ihrer Erstinverkehrbringung in Übereinstimmung mit den Artikeln 18 und 19 im Produkteregister registriert werden. [2] Dünger, die mit einer Registrierung in Verkehr gebracht worden sind, brauchen auf den nachfolgenden Handelsstufen keine neue Registrierung, es sei denn, der Inverkehrbringer ändert den Handelsnamen des Düngers, bringt ihn unter seinem Namen in Verkehr oder ändert die Kennzeichnung oder seine Eigenschaften.	siehe Bemerkung zu Art. 14.
Art. 16 Änderungen sowie Erlöschen einer Registrierung	[1] Die Registrierung muss alle zehn Jahre erneuert werden, sonst verliert sie ihre Gültigkeit. [2] Sie gilt solange, wie das Produkt den gemachten Angaben entspricht. Jede Änderung muss im Produkteregister erfasst werden.	
Art. 17 Ausnahmen von der Registrierungspflicht im	Von der Registrierungspflicht nach Artikel 15	zu Bst. b: Der neue Begriff “Zwischenstelle” muss erläutert oder definiert sein, damit klar ist was bezüglich der

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Produkteregister	ausgenommen sind: a. Dünger, von denen pro Jahr weniger als 100 kg importiert oder in Verkehr gebracht werden. b. Hofdünger, die von einem Betrieb mit Nutztierhaltung direkt an den Endverwender abgegeben werden oder über eine Zwischenstelle laufen, sofern die Lieferungen in Übereinstimmung mit Artikel 29 der vorliegenden Verordnung erfasst wurden und der Betrieb den Dünger nicht in Säcken abgibt. c. Kompost und Gärgut, deren Lieferungen gemäss Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (ISLV) erfasst sind und die nicht aus einem nach Artikel 29 bewilligungspflichtigen Ausgangsmaterial bestehen.	Befreiung von der Registrierpflicht gilt.
3. Abschnitt Registrierungsverfahren Art. 18 Verfahren	[1] Die Registrierung muss in dem vom BLW vorgeschriebenen elektronischen Format erfolgen. [2] Sie muss spätestens bis vier Wochen nach der Inverkehrbringung erfolgen. [3] Die für die Registrierung zuständige Person ist für die Qualität, die Richtigkeit und die Vollständigkeit der im Produkteregister eingetragenen Daten verantwortlich. Das BLW überprüft die Qualität der Daten nicht systematisch. [4] Das BLW oder die Kontrollorgane können von der für die Registrierung zuständigen Person verlangen, dass sie Daten von ungenügender Qualität berichtigt. [5] Das BLW kann die Daten eines Düngers im Produkteregister berichtigen; gegebenenfalls informiert es die für die Registrierung zuständige Person darüber.	siehe Bemerkung zu Art. 14

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 19 Für die Registrierung benötigte Angaben	[1] Die Registrierung muss mindestens die folgenden Angaben und Dokumente enthalten: a. den Namen und die Adresse des Wohnsitzes, des Geschäftssitzes oder der Zweigniederlassung des Unternehmens oder der Person, die für die Registrierung und die Kontaktangaben verantwortlich ist; b. den Namen und die Adresse des Herstellers; c. den Handelsnamen; d. die PFC, zu welcher der Dünger entsprechend seiner Funktion gehört; e. die CMC, aus welcher oder welchen sich der Dünger zusammensetzt, sowie die Namen der darin enthaltenen Ausgangsmaterialien; f. die durch eine Analyse bestätigten Nährstoff- und Komponentengehalte; diese Analyse ist bei anorganischen Düngern (PFC 1.C) fakultativ; g. die Einstufung und die Kennzeichnung des Düngers gemäss den Artikeln 6, 7 und 10 bis 15a ChemV; h. den Verwendungszweck; i. die Gebrauchsanweisung; j. die Etikette, die die Anforderungen des Kapitels 4 erfüllt. [2] Ist der Dünger in Übereinstimmung mit Artikel 48 bis 54 ChemV meldepflichtig, so müssen die entsprechenden Angaben im Produkteregister eingetragen werden	
4. Abschnitt Bewilligungspflichtige Dünger Art. 20 Bewilligungspflicht	[1] Folgende Dünger benötigen für ihre Zulassung eine Bewilligung durch das BLW: a. Dünger, die die Anforderungen an die folgenden PFC des Anhangs 1 erfüllen: 1. PFC 5: Hemmstoff;	Streichung der Bewilligungspflicht von Kultursubstraten, die aus bewilligungspflichtigen PFC oder CMC bestehen, da die PFC und CMC bereits bewilligt sind. Eine Bewilligung von Substraten ist sinnvoll, wenn diese aus CMC bestehen, die noch nicht bewilligt worden sind. Zu Abs. 1 Bst. a Ziff. 4: Bis anhin waren Hofdüngerzusätze

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2. PFC 6: Pflanzen-Biostimulans; 3. PFC 101: Recyclingdünger; 4. PFC 102: Düngerzusätze; mit Ausnahme der Hofdüngerzusätze 5. PFC 103: Sonstige Dünger. b. Dünger, die aus einem Ausgangsmaterial bestehen, das die für eine CMC geltenden Anforderungen des Anhangs 2 nicht erfüllt; c. Dünger, die vollständig oder teilweise aus einem oder mehreren Ausgangsmaterialien bestehen, die unter die folgenden in Anhang 2 definierten CMC fallen: 1. CMC 7: Mikroorganismen; 2. CMC 11: Nebenprodukte im Sinne der Richtlinie 2008/98/EG; 3. CMC 12: Gefällte Phosphatsalze und deren Folgeprodukte; 4. CMC 13: Durch thermische Oxidation gewonnene Materialien und deren Folgeprodukte; 5. CMC 14: Durch Pyrolyse oder Vergasung gewonnene Materialien; und 6. CMC 15: Zurückgewonnene hochreine Materialien; d. Düngermischungen, die unter anderem aus bewilligungspflichtigen PFC oder bewilligungspflichtigen CMC bestehen; e. Dünger, die vollständig oder teilweise aus tierischen Nebenprodukten bestehen, die den Endpunkt der Herstellungskette noch nicht erreicht haben; f. Dünger, die einen Nitrifikationshemmstoff, einen Denitrifikationshemmstoff oder einen Ureasehemmstoff enthalten; g. Dünger, die vollständig oder teilweise aus Schlämmen eines Schlachthofs, eines Zerlegungsbetriebs oder eines Fleisch verarbeitenden Betriebs bestehen. [2] Das BLW kann einen Dünger jederzeit einem	explizit von einer Bewilligungspflicht ausgenommen. Die Streichung dieser Ausnahme kommt daher einer Verschärfung gleich. Dies macht keinen Sinn. Düngerzusätze verbessern die Eigenschaften oder die Wirkung von Hofdüngern oder erleichtern ihre Anwendung. Zudem können sie Stickstoffverlusten oder Geruchsbildung entgegenwirken. Eine Verschärfung, wie in der neuen DüV geplant, entspricht daher nicht den Zielen des Absenkpfades Nährstoffe. Die Ausnahmeregelung für Hofdüngerzusätze muss wieder aufgenommen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Bewilligungsverfahren unterstellen, wenn er aus einem Ausgangsmaterial besteht, dessen Wirksamkeit oder Sicherheit nicht hinreichend bekannt sind, oder wenn er ein solches Ausgangsmaterial enthält. [3] Ein bereits zugelassener Dünger, dem ein gemäss den vorgesehenen Anwendungsvorschriften bewilligter Zusatz hinzugefügt wurde, muss nicht erneut bewilligt werden.	
Art. 21 Bewilligung	[1] Das BLW entscheidet mittels Verfügung über das Bewilligungsgesuch. [2] Die Bewilligung ist auf zehn Jahre befristet und gilt, sofern der Dünger den bei der Erteilung der Bewilligung festgelegten Eigenschaften entspricht. [3] Das BLW kann die Bewilligung mit Auflagen versehen und an Bedingungen knüpfen sowie besondere Angaben bezüglich Kennzeichnung vorschreiben. Wenn der Dünger nicht zu einer in Anhang 1 definierten PFC gehört, bestimmt er die Bezeichnung der Funktionskategorie. [4] Dünger, die aus gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen bestehen oder solche enthalten, werden nur bewilligt, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 44 der Freisetzungsverordnung vom 10. September 2008 (FrSV) erfüllt sind. [5] Dünger, die mit einer Bewilligung in Verkehr gebracht worden sind, brauchen auf den nachfolgenden Handelsstufen keine neue Bewilligung, wenn sie in der Originalverpackung verkauft werden. [6] Das BLW kann eine Bewilligung jederzeit mit einschränkenden Bedingungen und Auflagen versehen oder	Streichung der Bewilligungspflicht von Kultursubstraten, die aus bewilligungspflichtigen PFC oder CMC bestehen, da die PFC und CMC bereits bewilligt sind. Eine Bewilligung von Substraten ist sinnvoll, wenn diese aus CMC bestehen, die noch nicht bewilligt worden sind.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	widerrufen: a. wenn die Bewilligung auf Grund falscher oder irreführender Angaben ausgestellt worden ist; b. wenn der Bewilligungsinhaber den Dünger nicht wie vorgeschrieben bezeichnet oder wenn er trotz Verwarnung oder gerichtlicher Verurteilung falsche oder irreführende Angaben verbreitet; c. wenn ein bewilligter Dünger nicht mehr den bei der Erteilung der Bewilligung festgelegten Eigenschaften entspricht oder wenn zusätzliche Angaben, die auf Grund neuer Erkenntnisse vom BLW verlangt wurden, nicht fristgerecht eingereicht worden sind; d. wenn neue Erkenntnisse zeigen, dass sich der Dünger nicht zur vorgesehenen Verwendung eignet oder der vorschriftsgemässe Gebrauch unannehmbare Nebenwirkungen zur Folge hat oder die Umwelt oder mittelbar den Menschen gefährdet. [7] Die Bewilligung ist persönlich und unübertragbar. [8] Der Bewilligungsinhaber teilt dem BLW unverzüglich alle neuen Informationen über den Dünger mit.	
Art. 22 Provisorische Bewilligung	[1] Das BLW kann vor Abschluss des Bewilligungsverfahrens während maximal fünf Jahren nach Einreichung des Gesuches für einen Dünger eine provisorische Bewilligung erteilen, wenn dieser geeignet erscheint und kein unannehmbares Risiko für Mensch, Tier oder Umwelt darstellt und wenn: a. ein lange dauerndes Bewilligungsverfahren zu erwarten ist, aus Gründen, die nicht dem Gesuchsteller anzulasten sind; b. erste Erfahrungen aus der landwirtschaftlichen Praxis für die Erteilung einer definitiven Bewilligung notwendig	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	sind; oder c. dieser ausschliesslich zu wissenschaftlichen Zwecken eingeführt oder ausgebracht wird. [2] Dünger, die aus gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen bestehen oder solche enthalten, werden nur dann provisorisch bewilligt, wenn die Anforderungen nach Artikel 44 FrSV erfüllt sind.	
Art. 23 Frist bei Widerruf der Bewilligung	[1] Wird eine Bewilligung widerrufen und stehen die Gründe dafür nicht im Zusammenhang mit einer potenziell gefährlichen Wirkung, die als unannehmbar beurteilt wird, so kann das BLW eine Frist für das Inverkehrbringen der restlichen Bestände gewähren. [2] Die Frist für das Inverkehrbringen der restlichen Düngerbestände darf zwölf Monate nicht überschreiten. [3] Sind unannehmbare Auswirkungen auf Mensch, Tier oder Umwelt zu erwarten, so verbietet das BLW unverzüglich die Verwendung und das Inverkehrbringen des Düngers.	
5. Abschnitt Bewilligungsverfahren Art. 24 Verfahren	[1] Das Gesuch ist zusammen mit den vollständigen Unterlagen in dem vom BLW vorgeschriebenen elektronischen Format einzureichen. [2] Das BLW kann das Bewilligungsgesuch weiteren Bundesstellen unterbreiten, wenn deren Aufgabenbereich berührt ist. [3] Es kann weitere Einzelheiten des Bewilligungsverfahrens regeln, insbesondere die Anforderungen an die Gesuchsunterlagen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 25 Angaben für das Bewilligungsgesuch	[1] Wo keine speziellen Anforderungen gestellt werden, muss das Bewilligungsgesuch mindestens die folgenden Angaben und Unterlagen enthalten: a. den Namen und die Adresse des Wohnsitzes, des Geschäftssitzes oder der Zweigniederlassung des Gesuchstellers in der Schweiz und dessen Kontaktangaben; b. den Namen und die Adresse des Wohnsitzes oder des Geschäftssitzes des Erstinverkehrbringers in der Schweiz; c. den Namen und die Adresse des Düngerherstellers; d. den Handelsnamen des Düngers; e. die PFC, zu welcher der Dünger entsprechend seiner Funktion gehört; f. die genauen und vollständigen Angaben über die Ausgangsmaterialien, aus denen der Dünger besteht, die Zusammensetzung und seine Wirksamkeit; wenn ein Ausgangsmaterial zu einer CMC gehört, muss die betreffende CMC angegeben werden; g. die durch eine Analyse bestätigten Nährstoffgehalte und Eigenschaften; h. die Einstufung und die Kennzeichnung des Düngers gemäss den Artikeln 6, 7 und 10 bis 15a ChemV; i. die vollständigen Angaben über die Verwendbarkeit und die Gebrauchsweise des Düngers; j. einen Etikettenentwurf, der den Vorschriften in Kapitel 4 der vorliegenden Verordnung entspricht. [2] Das BLW kann in bestimmten Fällen darauf verzichten, Unterlagen zum Nachweis der Wirksamkeit des Düngers einzufordern. Es ist berechtigt, die Öffentlichkeit wissen zu lassen, dass dieser Aspekt im Rahmen des Bewilligungsverfahrens nicht geprüft wurde.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Für Dünger, die aus gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen bestehen oder solche enthalten, müssen die Gesuchsunterlagen zusätzlich die Anforderungen nach den Artikeln 28, 29 und 34 Absatz 2 FrSV erfüllen. [4] Auf Anfrage hin hat der Gesuchsteller Beweismittel, insbesondere Berichte über wissenschaftliche Untersuchungen zur Eignung und Sicherheit eines Düngers, wissenschaftliche Publikationen, amtliche Veröffentlichungen, Versuchsprotokolle oder Gutachten im Gesuch zu nennen oder diesem beizulegen. [5] Die Beweismittel nach Absatz 4 müssen belegen, dass der Dünger bei vorgesehener Verwendung keine unannehmbaren Nebenwirkungen hat und weder die Umwelt noch den Menschen gefährdet. [6] Beweismittel aus einem anderen Land werden anerkannt, soweit die für die Anwendung des Düngers relevanten Bedingungen in den betreffenden Gebieten in Bezug auf Landwirtschaft, Düngung und Umwelt – einschliesslich der Witterungsverhältnisse – vergleichbar mit den schweizerischen Bedingungen sind. Die Unterlagen müssen in einer der Amtssprachen oder in Englisch eingereicht werden. [7] Das BLW kann bei Düngern, die nur in geringen Mengen und lokal in Verkehr gebracht werden, ausnahmsweise auf die Angaben nach Absatz 1 vollständig oder teilweise verzichten. [8] Erfüllen die Angaben die Anforderungen nicht, so räumt das BLW dem Gesuchsteller eine Frist zur Ergänzung ein. Werden die erforderlichen Angaben innert dieser Frist nicht geliefert, wird auf das Gesuch nicht eingetreten.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 26 Verwendung von Daten für Folgegesuche	Wenn ein Gesuchsteller einen bereits bewilligten Dünger unter seinem Namen oder dem Namen seines Unternehmens in Verkehr bringen will, ohne selbst Inhaber der bestehenden Bewilligung zu sein, kann das BLW auf die Mindestangaben nach Artikel 25 verzichten und sich auf diejenigen des Inhabers der Erstbewilligung stützen, wenn der Gesuchsteller nachweist: a. dass er vom Bewilligungsinhaber ermächtigt worden ist, dessen Daten zu nutzen, oder b. dass seit der ersten Bewilligung zehn Jahre vergangen sind und es sich um das gleiche Produkt wie dasjenige des Erstgesuchstellers handelt oder dass die Unterschiede aus Sicht der Risikobewertung vernachlässigbar sind.	
Art. 27 Beurteilung des Gesuchs	[1] Das BLW ist nicht verpflichtet, die Angaben und Beweismittel des Gesuchstellers von sich aus zu ergänzen; es beschränkt sich grundsätzlich darauf, die Unterlagen zu prüfen. Zu diesem Zweck kann es Versuche und andere Erhebungen durchführen oder durchführen lassen. [2] Die Überprüfung der Einstufung und Kennzeichnung des Düngers nach Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe h erfolgt nicht im Rahmen des Bewilligungsverfahrens, sondern im Rahmen der Überprüfung der Selbstkontrolle nach Artikel 81 ChemV.	
Art. 28 Erneuerung der Bewilligung	[1] Auf Gesuch hin wird eine Bewilligung jeweils um zehn Jahre erneuert. Das Gesuch muss spätestens sechs Monate vor Ablauf der Gültigkeit beim BLW eingereicht und im Produkteregister erfasst werden. [2] Das BLW nimmt eine Neubeurteilung des Düngers nach	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	den geltenden gesetzlichen Vorschriften vor. Beweismittel und Unterlagen, die bei der vorherigen Beurteilung vorgelegt wurden und noch gültig und verfügbar sind, können wiederverwendet werden.	
6. Abschnitt Erfassung von Düngerlieferungen und -anwendungen Art. 29 Meldepflicht für Düngerlieferungen	[1] Wer stickstoff- und phosphorhaltige Dünger an Betriebe, Bewirtschaftende oder andere Abnehmer abgibt oder liefert, muss jede Abgabe oder Lieferung unter Angabe der Düngermenge und der darin enthaltenen Nährstoffmengen in Übereinstimmung mit der ISLV melden. [2] Wenn ein Betrieb nicht der Verpflichtung zur Umsetzung des ökologischen Leistungsnachweises gemäss Artikel 11 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV) unterliegt, dann muss er pro Kalenderjahr Mengen bis zu 105 kg Stickstoff und 15 kg Phosphor nicht melden. [3] Inhaber von Kompostierungs- oder Vergärungsanlagen, die pro Jahr mehr als 100 t kompostierbares oder vergärbares (biologisch abbaubares) Material verarbeiten und Hofdünger oder Recyclingdünger nach den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels abgeben, müssen auch die Ausgangsmaterialien für die Kompostierung oder die Vergärung im Informationssystem erfassen.	
Art. 30 Weitere Auflagen bei der Lagerung und Abgabe von Hof- und Recyclingdüngern	[1] Die Inhaber von Kompostierungs- oder Vergärungsanlagen, die pro Jahr mehr als 100 t kompostier- oder vergärbares Material verarbeiten, dürfen Dünger nur an Abnehmer, die diese nicht auf dem eigenen oder gepachteten Land verwenden, abgeben, wenn die Abnehmer nachweisen, dass sie über die für die Verwendung erforderlichen Fachkenntnisse verfügen. [2] Bei Lagerung und Abgabe von Hof- und Recyclingdüngern	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	sind die Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung zu beachten. [3] Die Inhaber von Anlagen müssen in Übereinstimmung mit der Weisung des BLW die notwendigen Analysen durchführen lassen, um die Nährstoffgehalte und Eigenschaften laut Anhang 1 Ziffer 2 PFC 101 zu bestimmen und sicherzustellen, dass die Anforderungen nach Artikel 9 erfüllt sind. Sie stellen die Ergebnisse der Analysen unverzüglich dem BLW und den kantonalen Behörden zur Verfügung.	
4. Kapitel Kennzeichnung und Anpreisungen Art. 31 Kennzeichnungsanforderungen	[1] Dünger sind gemäss den Anforderungen in Anhang 3 zu kennzeichnen. [2] Die Inverkehrbringer geben ihren Namen, ihren eingetragenen Handelsnamen oder ihre eingetragene Marke und ihre Postanschrift entweder auf der Verpackung des Düngers oder, falls der Dünger ohne Verpackung geliefert wird, in einem Begleitdokument zum Dünger an. [3] Sofern ein Produkt einer erfolgreichen Konformitätsbewertung nach Verordnung (EU) 2019/1009 unterzogen wurde, gilt das Produkt als «EU-Düngeprodukt» und es kann gemäss Verordnung (EG) Nr. 765/2008 gekennzeichnet werden. [4] Die Angaben müssen gut lesbar und unverwischbar und in mindestens einer Amtssprache des Abgabeortes abgefasst sein. [5] Verpackte Dünger dürfen auch eingeführt werden, wenn die Anforderungen nach Absatz 2 erst beim Inverkehrbringen erfüllt werden. [6] Der Name und die Adresse des für das Inverkehrbringen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	oder die Einfuhr verantwortlichen Unternehmens kann durch den Namen und die Adresse des für das Inverkehrbringen im europäischen Wirtschaftsraum (EWR) verantwortlichen Unternehmens ersetzt werden, wenn es sich um registrierungspflichtige Dünger handelt und diese: a. ein erfolgreiches Konformitätsverfahren nach Verordnung (EU) 2019/1009 durchlaufen haben; b. aus einem EWR-Mitgliedstaat eingeführt werden; c. für gewerbliche Anwender bestimmt sind; und d. nach den Artikeln 48–54 ChemV gemeldet wurden.	
Art. 32 Deklaration gentechnisch veränderter Dünger	[1] Dünger, die aus gentechnisch veränderten Organismen bestehen oder solche enthalten, müssen mit dem Hinweis «aus gentechnisch verändertem X» oder «aus genetisch verändertem X» gekennzeichnet sein. [2] Dünger, die unbeabsichtigte Spuren von bewilligten gentechnisch veränderten Organismen von weniger als 0,1 Masseprozent enthalten, kann das BLW im Einvernehmen mit den anderen am Zulassungsverfahren beteiligten Ämtern im Einzelfall von der Deklarationspflicht befreien.	
Art. 33 Anpreisungen	[1] Nur zugelassene Dünger dürfen angepriesen und zu Reklamezwecken abgegeben werden. Die Anpreisungen dürfen keine potenziell irreführenden Angaben enthalten. [2] Alle in der Werbung verwendeten Aussagen müssen technisch zu rechtfertigen sein. In sämtlichen Anpreisungen sind deutlich erkennbar anzugeben: a. der Handelsname oder Name der Produktlinie; b. der Hinweis, dass es sich um einen Dünger handelt.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
5. Kapitel Informationssysteme und Verkaufsstatistik Art. 34 Produkteregister	[1] Sofern keine Ausnahme von der Registrierungspflicht nach Artikel 17 besteht, müssen alle in der Schweiz in Verkehr gebrachten Dünger im Produkteregister gemäss Artikel 72 ChemV aufgeführt sein. [2] Die für die Registrierung und die Bewilligung erforderlichen Daten werden im Produkteregister erfasst.	
Art. 35 Umsatzstatistik	[1] Unternehmen und Personen, welche Dünger herstellen und/oder in Verkehr bringen, sind verpflichtet, auf Anfrage hin dem BLW Angaben über ihre vermarkteten Produkte und Mengen zu machen. [2] Die Umsatzstatistik richtet sich nach den Bestimmungen der Statistikerhebungsverordnung vom 30. Juni 1993.	
6. Kapitel Vollzug und Kontrolle 1. Abschnitt Vollzug, Befugnisse des BLW und Zusammenarbeit der Behörden Art. 36 Vollzug	[1] Soweit nicht anders geregelt, vollzieht das BLW diese Verordnung und die hierauf erlassenen Vorschriften. [2] Die Kantone kontrollieren, ob in Verkehr gebrachte Dünger die Vorschriften dieser Verordnung erfüllen und ob die auf diese Verordnung gestützten Verwendungsverbote eingehalten werden. Das BLW nimmt diese Aufgaben subsidiär wahr und koordiniert die Vollzugsaufgaben der Kantone. [3] Die Vollzugsbehörden können Proben nehmen, nehmen lassen oder einfordern. [4] Sie sind ermächtigt, jährlich pro Produkt eine Probe oder, soweit das Verhalten eines Unternehmens oder einer Person dazu Anlass gibt, mehrere Proben auf Kosten des Unternehmens oder der Person, die die Dünger gewinnt, herstellt, importiert, neu verpackt, umarbeitet oder in Verkehr	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	bringt, zu untersuchen oder untersuchen zu lassen.	
Art. 37 Befugnisse des BLW	[1] Das BLW kann: a. über Gesuche zur Bewilligung von Düngern entscheiden; b. bestimmen, zu welcher PFC ein Dünger gehört; c. Methoden für die Entnahme, Aufbereitung und Analyse von Proben sowie für die Berechnung und Auswertung der Ergebnisse erarbeiten und veröffentlichen; d. die Stellen, welche Dünger untersuchen, anerkennen und beraten; e. der Fachberatung nach Artikel 20 ChemRRV Unterlagen über die Verwendung von Düngern zur Verfügung stellen. f. Informationen über registrierte und bewilligte Dünger veröffentlichen. [2] Das BLW und die anerkannten Untersuchungsstellen nach Absatz 1 Buchstabe d können bei den Herstellern von Düngern, namentlich bei den Kompostierungs- oder Vergärungsanlagen, sowie am Ort der Düngung jederzeit Proben nehmen.	
Art. 38 Zusammenarbeit der Behörden	[1] Das BLW holt die Stellungnahmen der betroffenen Bundesbehörden ein. Deren Mitwirkung richtet sich nach den Artikeln 62a und 62b des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997. [2] Das BLW und die Anmelde- sowie die Beurteilungsstellen im Sinne der ChemV stellen einander, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, die Daten zur Verfügung, die sie im Rahmen dieser Verordnung, der ChemV oder anderer Erlasse, die den Schutz des Menschen oder	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	der Umwelt vor Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen regeln, erhoben haben. Sie können zu diesem Zweck automatisierte Abrufverfahren einrichten. 3 Bei Düngern, die aus gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen bestehen oder solche enthalten, leitet und koordiniert das BLW das Verfahren unter Berücksichtigung der FrSV.	
Art. 39 Überwachung der Einfuhr	1 Das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) informiert das BLW über die Einfuhr von Düngern. 2 Es überprüft auf Anfrage des BLW, ob die Dünger den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen. 3 Bei Verdacht auf eine Widerhandlung ist das BAZG berechtigt, die Dünger an der Grenze zurückzuhalten und die übrigen Vollzugsbehörden im Sinne dieser Verordnung beizuziehen. Diese nehmen die weiteren Abklärungen vor und treffen die erforderlichen Massnahmen.	
Art. 40 Gebühren	Die Gebührenpflicht und die Gebührenbemessung für Verwaltungshandlungen nach dieser Verordnung richten sich nach der Verordnung vom 16. Juni 2006 über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft.	
2. Abschnitt Probenahme und Analysen Art. 41 Probenahme und Analysen	1 Die Probenahme- und Analysevorschriften für die PFC 100 Hofdünger und PFC 101 Recyclingdünger richten sich nach den Schweizerischen Referenzmethoden der Agroscope. Es können auch andere Probenahme- und Analysevorschriften angewandt werden, wenn sie zu gleichwertigen Ergebnissen führen. 2 Für alle anderen Dünger richten sich die Probenahme-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und die Analysevorschriften nach der Verordnung (EU) 2019/1009. Es können auch die Schweizerischen Referenzmethoden der Agroscope angewandt werden. Es können auch andere Probenahme- und Analysevorschriften angewandt werden, wenn sie zu gleichwertigen Ergebnissen führen.	
3. Abschnitt Toleranzen und Einschränkung Art. 42 Toleranzen und Einschränkung	[1] Es gelten die Toleranzen gemäss Anhang 4 dieser Verordnung. [2] Toleranzen dürfen nicht planmässig ausgenützt werden.	
7. Kapitel Schlussbestimmungen Art. 43 Aufhebung und Änderung anderer Erlasse	Die Aufhebung und die Änderung anderer Erlasse werden in Anhang 5 geregelt.	
Art. 44 Übergangsbestimmungen	[1] Dünger, die vor dem 1. Januar 2024 nicht meldepflichtig waren, müssen bis zum 31. Dezember 2024 nach den neuen Bestimmungen der vorliegenden Verordnung registriert werden. Die Etiketten der betroffenen Dünger, die vor dem 1. Januar 2024 hergestellt wurden, dürfen bis zum 31. Dezember 2025 verwendet werden. [2] Die Dünger, die vor dem 1. Januar 2024 angemeldet wurden, dürfen bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer der Anmeldebestätigung in Verkehr gebracht werden. Jegliche Änderung am Dünger oder an seiner Kennzeichnung bedingt, dass der Dünger nach den neuen Bestimmungen der vorliegenden Verordnung registriert oder bewilligt werden muss.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Die Dünger, die vor dem 1. Januar 2024 bewilligt werden, dürfen bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer der Bewilligung für das Inverkehrbringen in Verkehr gebracht werden. Jegliche Änderung am Dünger oder an seiner Kennzeichnung bedingt, dass ein neues Bewilligungsgesuch eingereicht werden muss, das gemäss den neuen Bestimmungen der vorliegenden Verordnung gestellt werden muss. [4] Der eindeutige Rezepturidentifikator (UFI) nach Artikel 15a ChemV kann dem BLW bei der Registrierung nach Artikel 19 und im Gesuch nach Artikel 25 übermittelt werden: a. bis zum 31. Dezember 2025 für Dünger, die für gewerbliche Verwender bestimmt sind und vor dem 1. Januar 2022 nicht über einen UFI verfügten; b. bis zum 31. Dezember 2025 für Dünger, die für private Verwender bestimmt sind und vor dem 1. Januar 2022 nicht in Verkehr gebracht wurden und nicht über einen UFI verfügten.	
Art. 45 Inkrafttreten	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.	
Anhang		
Anhang 1	Streichung des Grenzwertes für E. coli oder Enterococcaceae von 1000 KBE pro 1g oder 1ml.	Eine Einhaltung dieses Grenzwertes resp. eine Überwachung dieses Grenzwertes ist für ein Erdenwerk unmöglich. Zudem ist fraglich, auf welcher Grundlage dieser Grenzwert bestimmt worden ist. Z.B. ist derselbe Grenzwert auch im Lebensmittelbereich zu finden.
Anhang 3, Abs. 3	Definition (Klärung nach dem „wie“ und „wo“) einer sachgerechten Entsorgung von Kultursubstraten, die aus vollständigen mineralischen Bestandteilen bestehen oder ein Polymer, welches unter CMC 9 fällt, enthalten, fehlt in dem	Die Entsorgung solcher Produkte entspricht nicht dem Prinzip der Wiederverwertung resp. der Kreislaufwirtschaft, was letztlich für solche Produkte der sinnvollere Weg wäre.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Absatz und muss für den Hersteller der Produkte und dem Anwender beschrieben werden.	
Anhang 3, Art. 31	Von der Deklarationspflicht auf Verpackungen muss abgesehen werden. Die Deklaration sollte in einer digitalen Form, z.B. als QR-Code, auf der Verpackung möglich sein.	Hinsichtlich Flexibilität bei Rezepturanpassungen aufgrund von z.B. Rohstoffknappheit und im Sinne des Nachhaltigkeitsprinzips (keine ständige Folienentsorgung) muss von einer Deklarationspflicht auf Verpackungen abgesehen werden.
Anhang 4	Zulässige Toleranz für den deklarierten pH-Wert von 1% ist gerade bei torffreien Kultursubstraten nicht möglich und muss erhöht werden.	In torffreien Kultursubstraten sind beim Parameter pH-Wert erfahrungsmässig höhere Schwankungen möglich.
Anhang 4, Artikel 42	Antrag auf Ausweitung der Sonderregelung für Substrate mit hohem mineralischem Anteil, dass der Grenzwert von 50 mg Ni/kg TS bei diesen Substraten auch nur für den bioverfügbaren Gehalt des Schadstoffs gilt.	Auch bei Substraten mit hohen mineralischen Anteilen (>70%) wird der Grenzwert von 50mg Ni/kg TS erfahrungsgemäss überschritten.

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die TMP weist auf folgende Punkte hin:

- Wie im Bericht richtig dargestellt, ist der Bund mit der Konvention über die biologische Vielfalt eine internationale Verpflichtung eingegangen. Daher ist die Finanzhilfe seitens des Bundes von mindestens 80% zwingend. Wenn eine Organisation nicht über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit verfügt, um die Eigenleistung von 20% für diese Projekte zu tragen, ist auch die volle Kostentragung durch den Bund ins Auge zu fassen. Werden notwendige Projekte aus diesem Grunde nicht realisiert, kann der Bund, das mit der internationalen Verpflichtung selbst gesteckte Ziel, nicht erreichen. In solchen Fällen steht der Bund durch das Eingehen solcher Verpflichtungen für die Zielerreichung in der Verantwortung.
- Die Langzeitlagerung von Kryomaterial soll beitragen die genetischen Ressourcen von Schweizer Rassen langfristig zu sichern. Diese Lagerung darf aber nicht zum Selbstzweck werden (Lagerung um der Lagerung willen). Erst mit der begründeten Nutzung des Materials kann diese Lagerung einen Beitrag zur Erreichung des Erhaltungsziels leisten. Daher sind die Nutzungsbedingungen zu regeln.
- Die für 2023 zur Erhaltung von Schweizer Rassen gesprochenen zusätzlichen Mittel zum bisherigen Tierzuchtbudget müssen dauerhaft zusätzlich verfügbar sein, damit die bisherigen Mittel für die Weiterentwicklung der erfolgreichen Zuchtpopulationen eingesetzt werden können. Die einheitlichen Regelungen bezüglich nationaler Genbanken werden grundsätzlich begrüsst, soweit über Tierarten hinweg sinnvoll. Die bestehenden Verträge mit den betreibenden Organisationen von Kryo-Samenbanken müssen jedoch eingehalten werden bzw. können nur mit entsprechender Entschädigung angepasst werden.
- Neu werden auch die Bienen mit zusätzlichen Mitteln unterstützt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4 Abs. 2ter	^{2ter} Die Gesuche und Abrechnungen sind auf den dafür vorgesehenen Formularen beim BLW einzureichen.	
Art. 11 Abs. 5	^{5} Das BLW veröffentlicht die Liste der anerkannten Zuchtorganisationen.	Diese Ergänzung wird begrüsst.
Art. 15 Abs. 2 Bst. b Ziff. 2 und Abs. 6	^{2} Der Beitrag für die Rindviehzucht, inklusive Wasserbüffel, beträgt für: b. Leistungsprüfungen: 2. Milchproben:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	– je Milchprobe nach ICAR-Methode A4: 5.00 Franken – je Milchprobe nach ICAR-Methode AT4, ATM4, ATM4/7d oder AZ4: 3.50 Franken – je Milchprobe nach ICAR-Methode B oder C: 2.20 Franken [6] Der Beitrag je Milchprobe im Rahmen der Milchleistungsprüfung wird für jede Kuh eines Herdebuchbetriebs ausgerichtet. Die anerkannte Zuchtorganisation meldet dem BLW, ob die Ausrichtung quartalsweise oder jährlich erfolgen soll.	
Art. 19 Abs. 2 Bst. b Ziff. 1 und Abs. 5	[2] Der Beitrag für die Ziegen- und Milchschafzucht beträgt für: b. Leistungsprüfungen: 1. Milchproben: – je Milchprobe nach ICAR-Methode A4: 6.00 Franken – je Milchprobe nach ICAR-Methode AT4, ATM4 oder ATM4/7d: 4.50 Franken – je Milchprobe nach ICAR-Methode B oder C: 3.20 Franken [5] Der Beitrag je Milchprobe im Rahmen der Milchleistungsprüfung wird für jede Ziege und jedes Milchschaf eines Herdebuchbetriebs ausgerichtet. Die Ausrichtung erfolgt jährlich.	
Art. 21 Abs. 4	[4] Der Beitrag für die Bestimmung der Rassenreinheit wird ausgerichtet für Königinnen, die eine Leistungsprüfung abgeschlossen haben, und für Vatervölker auf A-Belegstationen. Erfolgt die Bestimmung der Rassenreinheit mit DNA-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Analyse, so muss diese nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden.	
Art. 22 Abs. 3	[3] Für die Beiträge nach den Artikeln 15–21 melden die anerkannten Zuchtorganisationen dem BLW bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres die geschätzte Anzahl an Herdebuchtieren und an Leistungsprüfungen sowie die Anzahl an identifizierten und im Herdebuch eingetragenen Fohlen. Die Meldung muss auf dem dafür vorgesehenen Formular erfolgen. Das BLW veröffentlicht die gemeldeten Zahlen.	
Art. 23 Beitragsarten und Veröffentlichung	[1] Es werden die folgenden Beiträge ausgerichtet: a. Finanzhilfen für zeitlich befristete Projekte zur Erhaltung von: 1. Schweizer Rassen, 2. Rassen, die in der Schweiz ausgestorben waren und wieder eingeführt wurden, sofern ihr Ursprung in der Schweiz nachgewiesen wird; b. Abgeltungen für den Betrieb nationaler Genbanken für die Erhaltung von Schweizer Rassen durch Personen nach Artikel 23b^{bis} Absatz 2; c. Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rindvieh, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen, Honigbienen, Geflügel, Tauben und Kaninchen deren Status kritisch oder gefährdet ist. [2] Das BLW veröffentlicht pro ausgerichteten Beitrag den Namen der Empfängerin oder des Empfängers und die Höhe des Beitrags. Bei Finanzhilfen nach Absatz 1 Buchstabe c veröffentlicht es den Namen der Zuchtorganisation	Zu Abs. 1 bst. c: In diesem Artikel wird die Förderung der Schweizer Rassen des Hausgeflügels (Hühner, Tauben) und Kaninchen ausser Acht gelassen. Dies obwohl die Motion Rieder (Motion 21.3229) die Berücksichtigung der Kleintiere ausdrücklich verlangt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und den ihr ausgerichteten Gesamtbeitrag.	
Nicht in Vernehmlassung Art. 23a, Abs. 5	[5] (neu) Sinkt der Globalindex einer Schweizer Rasse innerhalb der 4-Jahresperiode in den Bereich eines erhöhten Gefährdungsstatus, kann die zuständige Zuchtorganisation die Aktualisierung des Gefährdungsstatus und die entsprechende Erhöhung der Unterstützung beim BLW beantragen. Das BLW aktualisiert den Globalindex und passt die finanzielle Unterstützung gemäss aktualisiertem Gefährdungsstatus an.	Zu Abs. 5 (neu): 4-Jahresperioden sind zwar sinnvoll für eine gewisse Kontinuität der Unterstützung. Aber bei stark sinkenden Populationen bzw. Globalindex ohne Aussicht auf Erholung, kann die verzögerte Erhöhung der Unterstützung einer Rasse zu deren vollständigem Verlust führen.
Art. 23b Sachüberschrift sowie Abs. 1, 3 und 4	Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und Abgeltungen für den Betrieb nationaler Genbanken [1] Für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und den Betrieb von nationalen Genbanken werden insgesamt höchstens 500 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [3] Die Beiträge für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte werden an die anerkannten Zuchtorganisationen und die anerkannten Organisationen nach Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe b ausgerichtet. An anerkannte Organisationen werden höchstens 150 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [4] Die Beiträge für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte belaufen sich auf ~~höchstens~~ mindestens 80 Prozent der ausgewiesenen und vom BLW anerkannten Kosten.	Zu Abs. 4: Wie in den allgemeinen Bemerkungen bereits festgehalten, muss der Bund mindestens 80% der Kosten übernehmen.
Art. 23b^{bis} Betrieb nationaler Genbanken	[1] Das BLW betreibt zur Erhaltung von Schweizer Rassen nationale Genbanken für die Langzeitlagerung von tiefgefrorenem Probematerial tierischen Ursprungs (Kryomaterial). [2] Es kann den Betrieb der nationalen Genbanken	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	übertragen an: a. Besamungsstationen. b. anerkannte Zuchtorganisationen, wenn sie die Genbanken durch Besamungsstationen betreiben lassen. [3] Wer eine Genbank betreiben will, muss sicherstellen, dass beim Anlegen der Genbank eine grosse genetische Diversität berücksichtigt wird. [4] Das BLW schliesst mit den Personen nach Absatz 2 einen Vertrag ab. Im Vertrag wird insbesondere der Umfang des zu lagernden Kryomaterials, die Eigentumsrechte und die Aufwandsvergütung vereinbart. [5] Die Betreiberin einer Genbank hat die folgenden Pflichten: a. Sie oder er muss dem BLW die nötigen Informations- und Einsichtsrechte gewähren. b. Sie oder er muss sicherstellen, dass in der vom BLW zur Verfügung gestellten Dokumentationssoftware die folgenden Angaben und Dokumente erfasst sind: 1. Kontaktdaten von mindestens einer Ansprechperson, 2. die für die vollständige Identifikation der Tiere erforderlichen Angaben, einschliesslich der Angaben betreffend ihre Abstammung, 3. Art und Umfang des Kryomaterials, 4. die Herstellungsprotokolle, 5. die Lagerorte und -verteilung.	Zu Abs. 4. Aus dem vorliegenden Entwurf wird nicht klar, wer künftig Eigentümer des Kryomaterials ist. Wenn dies individuell geregelt werden soll, gehört es zwingend in den Vertrag.
Art. 23b[ter] Nutzung von in nationalen Genbanken gelagertem Kryomaterial	[1] Das in einer nationalen Genbank gelagerte Kryomaterial darf in der Regel nicht genutzt werden. [2] Das BLW kann die Nutzung in folgenden Fällen und zum	zu Abs. 2: Ein Mindestbestand an Samendosen (oder Embryonen) für die Erzeugung von Nachkommen eines

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Zweck der Erhaltung einer Schweizer Rasse auf Gesuch der anerkannten Zuchtorganisation hin bewilligen, wenn gewährleistet ist, dass nach der Nutzung in der Regel ein Restbestand von mindestens 50 Prozent des Kryomaterials des Spendertiers bzw. für mindestens drei potenzielle Trächtigkeiten in der Genbank vorhanden bleibt: a. wenn wissenschaftlich-genetische Untersuchungen durchgeführt werden; b. wenn ~~der grösste Teil der~~ die genetische~~n~~ Diversität einer Schweizer Rasse stark rückläufig ist ~~verloren geht~~ und ihr Gefährdungsstatus kritisch ist. 3 Das Gesuch muss das Programm über die Nutzung des Kryomaterials enthalten. 4 Heisst das BLW das Gesuch gut, so schliesst es mit der gesuchstellenden Person einen Vertrag ab. Im Vertrag werden insbesondere Zweck, Umfang und Dauer der Nutzung des Kryomaterials vereinbart. 5 Die Besamungsstation, die die betreffende Genbank betreibt, muss das Kryomaterial ~~unentgeltlich~~ zu Gestehungskosten zur Verfügung stellen.	Spendertieres sollte verfügbar bleiben. Wenn nur noch ganz wenige Dosen verfügbar sind, sollte keine Herausgabe von 50% mehr möglich sein. Zu Abs. 2 Bst. b: Die Formulierung «der grösste Teil verloren geht» impliziert, dass mehr als 50% der Diversität verloren geht (ohne Einsatz von Material aus der Genbank). Das ist allenfalls zu spät für eine nachhaltige Revitalisierung der Population. Besser wäre es, vor allem auf den objektiv abgeleiteten Gefährdungsstatus abstützen. Zu Abs. 5: Gemäss bisheriger Vereinbarung zwischen BLW und den Zuchtorganisationen als Genbank-Betreiber sind die eingelagerten Samendosen im Eigentum der Zuchtorganisation und es ist ein Preis für die Übergabe an den Bund definiert. Wenn künftig Samendosen unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden sollen, muss neben der Lagerhaltung neu auch die Erzeugung der tiefgefrorenen Samendosen finanziell unterstützt werden.
Art. 23c Sachüberschrift sowie Abs. 1, Abs. 2 Bst. f, 5 und 6	Höhe der Beiträge 1 Für die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rindvieh, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Honigbienen sowie Geflügel, Tauben und Kaninchen, deren Status kritisch oder gefährdet ist, werden insgesamt höchstens 4 000 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. 2 Der Beitrag für die Erhaltung einer Schweizer Rasse,	Zu Abs. 1, Abs. 2 Bst. g und Abs. 7: Siehe Bemerkung zu Art. 23

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	deren Status kritisch ist, beträgt für: f. die Honigbienengattung: 1. je Königin: 285.60 Franken 2. je Drohnenkönigin: 285.60 Franken 5 Zusätzlich zu den Mitteln nach Absatz 1 können nach Artikel 23b Absatz 2 nicht ausgeschöpfte Mittel verwendet werden. 6 Der Beitrag nach Absatz 2 Buchstabe f wird nur für Massnahmen für die Bestimmung der Rassenreinheit gewährt, für die nicht bereits Beiträge nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 2 gewährt werden. Wird für die Bestimmung der Rassenreinheit eine DNA-Analyse durchgeführt, so wird der Beitrag für Königinnen gewährt, die eine Leistungsprüfung abgeschlossen haben. Die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden.	
Art. 23d Sachüberschrift sowie Abs. 1 Bst. c und 4	Voraussetzungen für die Ausrichtung der Beiträge für die Gattungen Rindvieh, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen 1 Beiträge für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status werden ausgerichtet für Tiere der Gattungen Rindvieh, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen: c. die einen Blutanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweisen und; 4 Die Beiträge werden nur ausgerichtet, wenn der Bestand	Zu Abs. 4: Mit dieser Anpassung des Artikels verlieren gewisse Rassen (z.B. Gämsfarbige Gebirgsziege) die Beitragsberechtigung. Es grenzt an eine Zumutung, dass kurz nach Einführung der Erhaltungsbeiträge schon Anpassungen an den Förderschwellen zulasten von gewissen Rassen vorgenommen werden und dies obschon das Budget für die Erhaltungsbeiträge im Jahr 2023 nicht ausgeschöpft wird, resp.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	der weiblichen Herdebuchtiere, die die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 erfüllen, folgende Anzahl nicht überschreiten: bei Rassen mit kritischem Status 10 000 Tiere und bei Rassen mit gefährdetem Status 7 500 Tiere; ~~dabei werden nur die weiblichen Herdebuchtiere berücksichtigt, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen:~~ ~~a. Ihre Eltern und Grosseltern sind in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt.~~ ~~b. Sie weisen einen Blutanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse auf.~~ ~~c. Die Herdebuchtiere der Gattungen Rindvieh, Equiden und Schweine weisen mindestens eine Geburt im Herdebuch auf.~~ ~~d. Die Herdebuchtiere der Gattungen Schafe und Ziegen sind mindestens 6 Monate alt.~~	zwecks Ausschöpfung sogar die in der TZV festgelegten Beitragsansätze im Budget erhöht wurden. Einbindung der absoluten Anzahl an Herdebuchtieren in den GENMON Index anstelle von absoluten Eintrittsschwellen: Die Grenzen von maximal 10'000 bzw. 7'500 weiblichen Herdebuchtieren für die Ausrichtung von Beiträgen sind arbiträr festgelegte Eintrittsschwellen. Darunter gilt der aus GENMON abgeleitete Gefährdungsstatus, darüber ist die Population nicht gefährdet unabhängig vom Indexwert. Aus wissenschaftlicher Sicht müsste die absolute Populationsgrösse als zusätzliches Kriterium in den Index zur Beurteilung des Gefährdungsstatus einfliessen. Anstelle der harten Grenze würde dann die absolute Populationsgrösse direkt den Index und damit den Gefährdungsstatus beeinflussen.
Art. 23e Voraussetzungen für die Ausrichtung der Beiträge für die Gattung Honigbienen	[1] Beiträge für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem Status werden ausgerichtet für eine Königin oder Drohnenkönigin der Gattung Honigbienen: a. die in einem Herdebuch eingetragen oder vermerkt ist; b. deren Mutter in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt ist; c. deren väterlicher Stammbaum mindestens die Drohnenkönigin der ersten oder zweiten Ahnengeneration enthält; die betreffenden Drohnenköniginnen müssen in einem Herdebuch der gleichen Rasse wie jene der Königin oder Drohnenkönigin eingetragen oder vermerkt sein, für die ein Beitrag beantragt wird, wobei nur eine einzige Drohnenköniginnen der zweiten Ahnengeneration im Herdebuch eingetragen oder vermerkt werden kann; d. die einen Blutanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist, der mittels DNA-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Analyse oder mittels Abstammungsnachweis sichergestellt wurde, wobei die DNA-Analyse nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden muss; und e. die mindestens eine Königin als lebende Nachkommin aufweist, die: 1. in der Referenzperiode belegt wurde, 2. im Herdebuch eingetragen ist, und 3. einen Blutanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist, der mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsnachweis sichergestellt wurde, wobei die DNA-Analyse nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden muss. [2] Die lebende Nachkommin nach Absatz 1 Buchstabe e muss zudem einen Inzuchtgrad aufweisen, der auf mindestens drei Generationen basiert und 6,25 Prozent nicht überschreitet. Bei der Honigbienengattung muss zusätzlich der drei-Generationen-Stammbaum der lebenden Nachkommin auf der väterlichen Seite mindestens die Mutter der jeweiligen Drohnenkönigin oder Drohnenköniginnen enthalten. [3] Die Beiträge werden nur ausgerichtet, wenn der Bestand der weiblichen Herdebuchtiere die eine offene oder verdeckte Ringprüfung abgeschlossen haben, eine Anzahl von 1 000 nicht überschreitet. [4] Die Beiträge werden nur ausgerichtet, wenn die anerkannte Zuchtorganisation der Betreiberin des GENMON die Herdebuchdaten und die für die Berechnung des Globalindizes nötigen Informationen mindestens einmal jährlich zur	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Verfügung stellt.	
Art. 23f	Bisheriger Art. 23e	
Art. 23f Abs. 1bis , 3, 4 und 5	1bis Beitragsberechtigt ist: a. bei den Gattungen Rindvieh, ~~Equiden~~, Schweine, Schafe und Ziegen: wer im Zeitpunkt der ~~Konzeption~~ Geburt des ersten in der Referenzperiode lebend geborenen Nachkommens eines Elterntiers ~~Eigentümerin oder Eigentümer~~ Halterin oder Halter dieses Elterntiers ist; b. bei der Gattung Honigbiene: wer im Zeitpunkt der Konzeption des ersten in der Referenzperiode begatteten Nachkommens einer Königin Eigentümerin oder Eigentümer dieser Königin ist; c. (neu) bei der Gattung Equiden: wer im Zeitpunkt der Geburt des ersten in der Referenzperiode lebend geborenen Nachkommens eines Elterntiers Eigentümerin oder Eigentümer dieses Elterntiers ist. 3 Sie beantragt beim BLW die Überweisung der Beiträge anhand einer Liste der männlichen und weiblichen Elterntiere oder der Honigbienenköniginnen und Honigbienendrohnenköniginnen, für die in der betreffenden Referenzperiode Beiträge auszurichten sind. Innerhalb einer Referenzperiode dürfen pro Tier beziehungsweise Königin die Überweisung nur eines Beitrags beantragt werden. 4 Das BLW richtet die Beiträge der anerkannten Zuchtorganisation aus. Diese richtet die Beiträge spätestens 60 Tage, nachdem sie die Beiträge vom BLW erhalten hat, den Beitragsberechtigten aus.	Zu Abs. 1bis Bst. a: Wenn schon der lebend geborene Nachkomme ein Auswahlkriterium ist, sollte auch diese Geburt als Zeitpunkt herangezogen werden. Die Herdebuchdaten bilden den jeweiligen Standort des Tieres ab, somit ist Tierhalterin oder Tierhalter klar. Nicht immer entspricht dies aber der Eigentümerin oder dem Eigentümer des Tieres und Daten über Eigentum des Tieres sind nicht zwingend in einem Herdebuch verwaltet. Zu Abs. 1bis Bst. c (neu): Bei der Gattung der Equiden ist der/die Eigentümer/in beitragsberechtigt, weshalb für diese Gattung ein separater Buchstabe aufzuführen ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[5] Die anerkannte Zuchtorganisation meldet dem BLW bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres die geschätzte Anzahl an männlichen und an weiblichen Tieren oder Honigbienenköniginnen und Honigbienendrohnenköniginnen, für die Beiträge ausgerichtet werden sollen.	
Art. 25 Abs. 1 und 1b[is]	[1] Für Forschungsprojekte über tiergenetische Ressourcen werden anerkannte Zuchtorganisationen und Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen mit Beiträgen unterstützt. [1bis] Die Beiträge betragen insgesamt höchstens 500 000 Franken pro Jahr, höchstens jedoch 80 Prozent der ausgewiesenen und vom BLW anerkannten Kosten.	
Anhang 1	Der Ausdruck «Abschluss der Laktation» wird ersetzt durch «Milchproben».	
Nicht in Vernehmlassung Anhang 1 Art. 19 Ziegen- und Milchschafzucht		Für die letzte Abrechnungsperiode vor dem Ende der aktuell gültigen TZV ist eine zusätzliche Referenzperiode bei Milchproben und Aufzuchtleistungsprüfungen erforderlich. Milchproben und ALP des Monats Dezember 2025 müssen ebenfalls abgerechnet werden können: Referenzperiode: 1. bis 31. Dezember Frist: 15. Januar

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die TMP verlangt, dass die Bedingungen für die Übertragung von Kontingenten auf höchstens 5 Prozent der Kontingentsanteile der gesuchstellenden Person beschränkt werden. Diese Übertragung darf nur bei nachgewiesenen logistischen Schwierigkeiten gestattet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 16b	Kommt es bei der Einfuhr aufgrund höherer Gewalt zu unverschuldeten logistischen Schwierigkeiten, so kann das BLW auf begründetes schriftliches Gesuch hin nicht ausgenützte Mengen von ersteigerten und bezahlten Kontingentsanteilen auf die nächste Einfuhrperiode im selben Kalenderjahr übertragen, wenn: a. die Menge mindestens 500 kg sowie höchstens 5 Prozent der Kontingentsanteile beträgt, die der gesuchstellenden Person insgesamt aufgrund der Versteigerung zugeteilt und zur Ausnützung übertragen worden sind; und b. das Gesuch vor Ablauf der Einfuhrperiode beim BLW eintrifft. c. (neu) Eine Verschiebung wird nur bei nachgewiesenen logistischen Schwierigkeiten gewährt.	Die TMP unterstützt den Vorschlag unter folgenden Bedingungen: Die Übertragung ersteigerter und bezahlter Kontingente auf die Folgeperiode im selben Kalenderjahr ist akzeptabel, um die bisherige Praxis auf Verordnungsstufe zu präzisieren. Die Übertragung ist auf höchstens 5 Prozent der Kontingentsanteile der gesuchstellenden Person zu beschränken und darf keinesfalls höher ausfallen. Zudem sollen ausschliesslich nachgewiesene logistische Schwierigkeiten bei der Einfuhr massgeblich sein.
Art. 18 Abs. 1 Bst. a und 2	[1] Kontingentsanteile für die Teilzollkontingente 5.3 und 5.4 werden Angehörigen der jüdischen Gemeinschaft sowie der ihnen zugehörigen juristischen Personen und Personengemeinschaften zugeteilt, die: a. sich verpflichten, das einzuführende Fleisch ausschliesslich an Betreiberinnen und Betreiber von anerkannten Verkaufsstellen für Koscherfleisch zu liefern;	Der Verkauf von Koscherfleisch über eine Vertriebsplattform im Internet hat im Rahmen des Zollkontingents zu erfolgen. Die TMP besteht darauf, dass die Deklaration und die Etikettierung von Koscherfleisch unabhängig vom Vertriebskanal zu kontrollieren seien.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	oder [2] Das BLW anerkennt als Verkaufsstellen Verkaufsläden, Verkaufsstände und Vertriebsplattformen im Internet, wenn sie der Öffentlichkeit zugänglich sind und die Betreiberinnen und Betreiber dafür sorgen, dass: a. das Fleisch und die Fleischerzeugnisse, die gewerbsmässig verkauft werden, ausschliesslich Koscherfleisch und Erzeugnisse aus Koscherfleisch sind; b. das Koscherfleisch und die daraus hergestellten Fleischerzeugnisse nicht über einen Zwischenhandel weitervermarket werden; c. gewährleistet ist, dass der Hinweis «Koscher» oder «Koscherfleisch» in mindestens einer Amtssprache des Bundes in leicht lesbarer und unverwischbarer Schrift angebracht ist: 1. im Verkaufsladen, beim Verkaufsstand oder auf der Vertriebsplattform im Internet an gut sichtbarer Stelle, und 2. im Falle von vorverpackten Erzeugnissen, auf jeder Verpackung.	
Art. 18a Abs. 1 Bst. a und 2	[1] Kontingentsanteile für die Teilzollkontingente 5.5 und 5.6 werden Angehörigen der islamischen Gemeinschaft sowie der ihnen zugehörigen juristischen Personen und Personengemeinschaften zugeteilt, die: a. sich verpflichten, das einzuführende Fleisch ausschliesslich an Betreiberinnen und Betreiber von anerkannten Verkaufsstellen für Halalfleisch zu liefern; oder [2] Das BLW anerkennt als Verkaufsstellen Verkaufsläden, Verkaufsstände und Vertriebsplattformen im Internet, wenn sie der Öffentlichkeit zugänglich sind und die	Der Verkauf von Halalfleisch über eine Vertriebsplattform im Internet hat im Rahmen des Zollkontingents zu erfolgen. Die TMP besteht darauf, dass die Deklaration und die Etikettierung von Halalfleisch unabhängig vom Vertriebskanal zu kontrollieren seien.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Betreiberinnen und Betreiber dafür sorgen, dass: a. das Fleisch und die Fleischerzeugnisse, die gewerbsmässig verkauft werden, ausschliesslich Halalfleisch und Erzeugnisse aus Halalfleisch sind; b. das Halalfleisch und die daraus hergestellten Fleischerzeugnisse nicht über einen Zwischenhandel weitervermarket werden; c. gewährleistet ist, dass der Hinweis «Halal» oder «Halalfleisch» in mindestens einer Amtssprache des Bundes in leicht lesbarer und unverwischbarer Schrift angebracht ist: 1. im Verkaufsladen, beim Verkaufsstand oder auf der Vertriebsplattform im Internet an gut sichtbarer Stelle, und 2. im Falle von vorverpackten Erzeugnissen, auf jeder Verpackung.	
Art. 19 Abs. 1	[1] Bei Kontingentsanteilen, die für die Dauer einer Kontingentsperiode zugeteilt werden, und bei Kontingentsanteilen der Zollkontingente 101 und 102 nach Anhang 3 der Freihandelsverordnung 1 vom 18. Juni 2008 beträgt die Zahlungsfrist für das erste Drittel des Zuschlagspreises 90 Tage, für das zweite Drittel 120 Tage und für das dritte Drittel 150 Tage ab dem Ausstelldatum der Verfügung.	
Art. 23 Gesuche um Kontingentsanteile nach der Zahl der ersteigerten Tiere	[1] Gesuche um Kontingentsanteile nach der Zahl der ersteigerten Tiere sind über die vom BLW bereitgestellte Internetanwendung einzureichen. [2] Sie sind vor Beginn der Kontingentsperiode bis spätestens am Werktag, der auf den 15. August folgt, einzureichen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 25a Abs. 1 und 2 Bst. b	[1] Rindfleisch hoher Qualität (High Quality Beef) kann im Teilzollkontingent Nr. 5.711 und Nr. 5.712 eingeführt werden, wenn die anmeldepflichtige Person nach Artikel 26 des Zollgesetzes vom 18. März 2005 der Zollstelle beim Zollveranlagungsverfahren eine Bescheinigung vorweist. [2] Die Bescheinigung muss: b. auf dem vom BLW auf seiner Website bereitgestellten Formular ausgestellt werden; [2bis] Das BLW kann Bescheinigungen in anderer Form zulassen, insbesondere um die elektronische Übermittlung der für die Bescheinigung erforderlichen Angaben zu ermöglichen.	

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Diese Änderungen werden zur Kenntnis genommen. Die Anpassungen in Art. 4 und 21 erfolgen als redaktionelle Klarstellung nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes zu Gunsten von Betriebs- und Betriebszweiggemeinschaften. Die Anpassung in Art. 5 erfolgt aufgrund der Streichung der 10% Toleranz bei der Phosphorbilanz und bezieht sich nur auf die Referenz in Anhang 1 der DZV.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4	Für Betriebsgemeinschaften und Betriebszweiggemeinschaften werden für die Berechnung der Höchstbestände und des zulässigen Gesamtbestands die in den Artikeln 2 und 3 genannten Zahlen mit der Anzahl der beteiligten Betriebe multipliziert.	
Art. 5 Abs. 2	[2] Es bewilligt dem Betrieb höchstens die Bestände, die es ermöglichen, mit dem anfallenden Hofdünger eine Phosphorbilanz nach den Anforderungen von Anhang 1 Ziffer 2.1.5 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 einzuhalten.	
Art. 21	Die zuständigen kantonalen Behörden dürfen Neu- und Umbauten für Bestände, die die Bestände nach den Artikeln 2 und 3 oder, bei einer Betriebs- oder Betriebszweiggemeinschaft, jene nach Artikel 4 übersteigen, nur soweit bewilligen, als das BLW vorgängig gestützt auf Artikel 5, 10 oder 12 höhere Bestände bewilligt hat.	

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die TMP lehnt eine Direktauszahlung der Milchzulagen für verkäste Milch und Fütterung ohne Silage ab.

Es ist festzustellen, dass mehrere ungelöste technische, administrative, ökonomische und rechtliche Fragen sowie die politische Wertung dazu führen, dass in der Summe die Nachteile die Vorteile deutlich überwiegen.

Die Trennung zwischen Leistungserbringer und Geldempfänger führt zu technischen und administrativen Problemen und gefährdet, wegen den fehlenden Anreizen für die Leistungserbringer, das System als Ganzes.

Die heutige Stabilität im Milchmarkt würde dadurch gefährdet und würde dem unterschiedlichen Grenzschutz durch den Bund nicht mehr Rechnung tragen. Die Käsereimilchbranche wird durch die neue Preisstellung geschwächt.

Es ist zu befürchten, dass immer mehr Milchlieferanten sich gegen ihre PO/PMO bzw. den Staat wenden werden, wenn sie der Meinung sind, dass die Zulage für verkäste Milch nicht vollständig an sie zurückfliesst, da sie auf alle Lieferanten verteilt wird.

Folgende Gründe zur Ablehnung der Direktauszahlung sind ebenfalls zu berücksichtigen:

- Der Meldefluss der Daten wird neu vom Finanzfluss getrennt. Die zur Datenlieferung verpflichteten Milchverarbeiter haben keinen Anreiz mehr, korrekte Daten zu liefern.
- Das vorgeschlagene System berücksichtigt die Milchhändler nicht. Diese kaufen Milch zusammen und verkaufen sie dem Meistbietenden. Eine individuelle Abrechnung pro Verwertungsart und pro Milchproduzent ist nicht möglich.
- Die Milchproduzenten haben keine Möglichkeit die von den Milchverwertern rapportierte Verwendung ihrer Milch zu überprüfen. Sie können darum die ihnen vom Bund überwiesene Summe Verkäsungszulage nicht überprüfen.
- Alle Glieder der Wertschöpfungskette Milch haben heute die Verkäsungszulage in ihren Milchpreisen einkalkuliert. Wird dies nun geändert, so sind Verwerfungen im Preisgefüge zu erwarten, wobei jede Verarbeitungsstufe versuchen wird, ihre Marge aufzubessern, und zwar zulasten der Milchproduzenten. Diese erhalten ja die Verkäsungszulage.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1c Abs. 1 und Abs. 2 Einleitungssatz	[1] ~~Aufgehoben~~ Die Zulage für verkäste Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch beträgt 15 Rappen pro Kilogramm Milch abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Artikel 2a.	Die TMP lehnt die Aufhebung von Abs. 1 ab. Die Höhe der Zulage muss weiterhin in der Verordnung festgehalten werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch wird den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage für verkäste Milch ausgerichtet, wenn die Milch verarbeitet wird zu:	Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten.
Art. 2 Abs. 1 Einleitungssatz	[1] ~~Die Zulage für Fütterung ohne Silage wird den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch ausgerichtet~~ Für Milch, die von Kühen, Schafen und Ziegen ohne Silagefütterung stammt, richtet der Bund den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zusätzlich eine Zulage von 3 Rappen je Kilogramm verkäster Milch aus, wenn:	Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten.
Art. 2a Abs. 1	[1] Für Verkehrsmilch, die von Kühen stammt, richtet das BLW den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von 5 Rappen je Kilogramm aus, ~~sofern die Milch die Anforderungen erfüllt, die das EDI gestützt auf die LGV in den Ausführungsbestimmungen im Bereich der Lebensmittel tierischer Herkunft erlässt.~~	Diese Definition darf zu keinen Doppelsanktionen, sowohl über die Milchliefersperre wie auch der Nichtausrichtung der Zulage, führen. Zudem ist offen, ob die Zulage für die Milchmenge des betroffenen Monats oder nur für die Milchmenge mit dem positiven Test oder allfälligen weiteren Beanstandungen nicht ausgerichtet werden soll.
Art. 3 Gesuche	[1] Gesuche um Ausrichtung der Zulagen nach den Artikeln 1c und 2 sind von den ~~Milchproduzenten und Milchproduzentinnen~~ Milchverwertern und Milchverwerterinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 monatlich eingereicht werden. ~~[2] Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, das Gesuch zu stellen. In diesem Fall muss er oder sie der Administrationsstelle melden:~~ ~~a. die Erteilung einer Ermächtigung;~~ ~~b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen;~~	Der TMP lehnt die vorgesehenen Anpassungen ab. Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten. Wenn es so wie vorgeschlagen umgesetzt werden würde, würde es diverse Fragen auslösen: Wie würde es gehandhabt werden, wenn nicht alle Milchproduzenten eines Milchverwerters diesem die Ermächtigung erteilen würden? Zudem ist nicht klar, ob der Sömmerungsbetrieb oder der Tierhalter die Zulagen erhalten würde?

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~c. den Entzug einer Ermächtigung.~~ 2 Gesuche von Sömmerungsbetrieben sind der Administrationsstelle mindestens jährlich einmal einzureichen. 3 Gesuche um Ausrichtung der Zulage nach Artikel 2a sind von den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 eingereicht werden. 4 Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, ein Gesuch nach Artikel 3 Absatz 3 zu stellen. 5 Er oder sie muss der Administrationsstelle melden: a. die Erteilung einer Ermächtigung; b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen; c. den Entzug einer Ermächtigung.	
Art. 6 ~~Pflicht, die Milchmengen separat auszuweisen~~ Auszahlungs- und Buchführungspflicht	Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen sind verpflichtet, ~~die Milchmenge, für~~ die Zulagen nach den Artikeln 1c und 2 ~~ausgerichtet werden, in der Abrechnung über den Milchkauf separat auszuweisen.~~ a. innert Monatsfrist den Produzenten und Produzentinnen, von denen sie die zu Käse verarbeitete Milch gekauft haben, weiterzugeben; b. in der Abrechnung über den Milchkauf separat auszuweisen und die Buchhaltung so zu gestalten, dass ersichtlich ist, welche Beiträge sie für die Zulagen erhalten und ausbezahlt haben.	Die TMP lehnt die vorgesehenen Anpassungen ab. Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 8 Abs. 2	[2] Sie müssen der Administrationsstelle bis zum 10. Tag des folgenden Monats die pro Monat je Produzent und Produzentin gelieferte Menge, getrennt nach Betrieb und Sömmerungsbetrieb, melden. Die Meldung muss sich nach der vorgegebenen Struktur der Administrationsstelle richten.	
Art. 9 Abs. 3 und 3bis	[3] Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen müssen der Administrationsstelle melden: a. monatlich bis zum 10. Tag des folgenden Monats: wie sie die Rohstoffe verwertet haben, getrennt nach Betrieb und Sömmerungsbetrieb; ~~b. monatlich und bis spätestens einen Monat nach der Meldung nach Buchstabe a: die Milchmenge, für die pro Monat je Produzent und Produzentin Zulagen nach den Artikeln 1c und 2 ausgerichtet werden,~~ [3bis] Die Meldungen nach Absatz 3 müssen sich nach der vorgegebenen Struktur der Administrationsstelle richten.	Die Trennung zwischen Leistungserbringer und Geldempfänger führt zu technischen und administrativen Problemen und gefährdet, wegen den fehlenden Anreizen für die Leistungserbringer, das System als Ganzes.
Art. 11a Aufzeichnung, Meldung und Aufbewahrung von Daten zu Schaf- und Ziegenmilch	Die Artikel 8–11 gelten sinngemäss auch für Schaf- und Ziegenmilch.	
	II [1] Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Januar 2025 in Kraft. [2] Artikel 2a Absatz 1 tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.	

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die TMP beantragt folgende Ergänzung: Bei Wechsel eines Bewirtschafters (neuer Pächter oder Verkauf) eines Betriebes mit Tierhaltung ist diesem Betrieb (Tierhaltung) eine neue TVD-Nummer (Gemäss Art. 15, Abs. 1) zuzuteilen oder mindestens in den Daten der Identitas AG eine Historisierung vorzunehmen, damit sichergestellt ist, dass alle historischen Daten der in der Vergangenheit auf diesem Betrieb gehaltenen Tiere nicht dem neuen Bewirtschafter angefügt werden. Die aktuelle Praxis, bei einem Wechsel des Bewirtschafters die bisherige TVD-Nummer unverändert und ohne Historisierung auf den neuen Bewirtschafter zu übertragen, kann zur absurden Situation führen, z.B. dass historische Tierdaten einem neuen Tierhalter (natürliche Person) zugordnet werden, obwohl dieser zu Lebzeiten der Tiere selbst noch nicht geboren war.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 25 Abs. 3 und 4	[3] Die meldepflichtigen Personen und die beauftragten Personen können bei der Identitas AG telefonisch oder schriftlich eine Berichtigung der von ihnen übermittelten Daten beantragen. [4] Drittpersonen können bei der Identitas AG eine Berichtigung nur für Daten nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe d und Ziffer 2 Buchstabe d beantragen. Sie müssen dafür die Begleitdokumente nach Artikel 12 TSV einreichen.	
Art. 33 Zugriff auf eigene Daten	Jede Person kann in die Daten, die sie betreffen, Einsicht nehmen und sie verwenden.	
Art. 35	Aufgehoben	Die Überführung von Teilen des bisherigen Artikel 33 und von Artikel 35 in den Artikel 38 a und b wird begrüsst. Wegen der nicht zu unterschätzenden Aufwände bei Identitas, Datenempfängern und Datenfreigebenden wird eine Umsetzungsfrist von zwei Jahren vorgeschlagen.
Art. 36 Abs. 1 Bst. b	[1] Tierhalterinnen und Tierhalter können in folgende Daten Einsicht nehmen und sie verwenden:	Dieser Bestimmung kann nur zugestimmt werden, wenn bei einem Wechsel des Bewirtschafters der Tierhaltung eine neue TVD-Betriebsnummer zugeteilt wird. Siehe allgemeine

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. Auflistung des eigenen Tierbestands mit der Identifikationsnummer jedes einzelnen Tiers zum aktuellen oder zu einem früheren Zeitpunkt.	Bemerkungen.
Art. 38a Zugriff mit Einwilligung der betroffenen Person	[1] Wer über die Einwilligung der Tierhalterin oder des Tierhalters verfügt, kann für den angegebenen Bearbeitungszweck in die folgenden Daten der TVD Einsicht nehmen und diese verwenden. Generalklauseln in Statuten, Reglementen oder Allgemeinen Geschäftsbedingungen u.ä., genügen als Einwilligung der Tierhalterin oder des Tierhalters nicht: a. Daten zur Tierhalterin oder zum Tierhalter: Name, Adresse, kantonale Identifikationsnummer, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und Korrespondenzsprache; b. Daten zur Tierhaltung: TVD-Nummer, Standortadresse, Koordinaten, Gemeindenummer, kantonale Identifikationsnummer, Nutzungsart und Typ der Tierhaltung; c. Daten zu den folgenden Tieren: 1. bei Tieren der Rinder-, Bison-, Büffel-, Schaf- und Ziegengattung: Identifikationsnummern der Tiere, die: – in der Tierhaltung stehen oder gestanden sind ~~– die Tierhaltung vorübergehend verlassen haben oder~~ ~~– in der Tierhaltung gestanden sind und geschlachtet wurden oder verendet sind,~~ 2. bei Tieren der Schweinegattung: Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 von Tiergruppen, die in der Tierhaltung stehen oder gestanden sind. 3. (neu) Bei Tieren der Geflügelgattung: Daten nach Anhang 1 Ziffer 5 von Tiergruppen, die in der Tierhaltung stehen oder gestanden sind. [2] Wer über die Einwilligung der Eigentümerin oder des	Zu Abs. 1: Die von der TVD verwalteten Daten sind durchaus sensibel. Nebst vom Datenschutzrecht besonders geschützte Personendaten, können mit Daten der TVD etwa Marksituationen exakt antizipiert und zum Nachteil der meldepflichtigen Personen missbraucht werden. Die Einwilligung zur Einsicht in Daten der TVD via Vereinsstatuten, Reglementen oder allgemeinen Geschäftsbedingungen einzuholen, versetzen den Tierhalter, die Tierhalterin in ein Dilemma: entweder verzichtet er auf die Vorteile einer Mitgliedschaft oder einer Geschäftsbeziehung, oder er gibt die Kontrolle über seine Daten ab. Das ist mit den Grundsätzen des Datenschutzes nicht vereinbar und muss klargestellt werden. Zu Abs. 1 Bst. c Ziff. 1: Hier fehlen “Büffel und Bisons”, im neuen Art. 38b Abs. 2 Bst. c. werden diese korrekt erwähnt. Zudem sollte wie bislang die Abfrage von aktuellem und vergangenem Bestand möglich sein. Die beiden Punkte für Bezug von temporär verstellten Tieren im aktuellen Bestand und toten Tieren im vergangenen Bestand sind dann überflüssig und können entfernt werden. Zu Abs. 1 Bst. c Ziff. 3 (neu): Daten zur Gattung Geflügel finden im neuen Art. 38a keine Erwähnung. Im abzulösenden Art. 35 waren diese indirekt inbegriffen durch Art. 35 Abs. 2 mit Verweis auf Daten nach den Artikeln 13–21. Zu Abs. 2: Diese Erweiterung speziell gedacht für Pferdehalter in Gemeinschaftsställen, macht insofern Sinn, als bei Anfragen von Labelorganisationen in Bezug auf den ÖLN, die Tierhaltenden in der Pflicht sind und bei Ställen mit einer grossen Anzahl Equiden das Einholen der Einwilligung aller

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Eigentümers respektive der Equidenhalterin oder des Equidenhalters verfügt, kann für den angegebenen Bearbeitungszweck in die folgenden Daten der TVD zu Equiden Einsicht nehmen und diese verwenden: a. Name und Adresse der Eigentümerin oder des Eigentümers; b. Identifikationsnummer und Mikrochipnummer des Tiers; c. Tierdaten zu den Equiden. d. (neu) weitere in der TVD gehaltene Daten zu Tieren. 3 Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.	Equideneigentümerinnen und -eigentümer sehr umständlich wäre. Diese Änderung würde die Datenqualität der TVD im Bereich der Equiden stark verbessern. Zu Abs. 2 Bst. d (neu): In der Verordnung soll festgehalten werden, dass Datenlieferanten mit Einwilligung auch weitere TVD-Daten weitergeben können, als die im Art. 38b aufgeführten Datentypen, die für alle Datenempfänger mit Kenntnis des Identifikationsschlüssels beziehbar sind.
Art. 38b Zugriff über die TVD-, die Identifikations- oder die Mikrochipnummer	1 Wer über die TVD-Nummer einer Tierhaltung verfügt, kann in die folgenden Daten zu dieser Tierhaltung Einsicht nehmen und sie verwenden: a. bei landwirtschaftlichen Tierhaltungen nach Artikel 11 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 (LBV): die Gebietszugehörigkeit; b. bei Tierhaltungen mit Tieren der Rindergattung, Büffeln oder Bisons: den BVD-Status; c. bei Tierhaltungen mit Tieren der Schafgattung: den Moderhinkestatus. 2 Wer über die Identifikationsnummer oder die Mikrochipnummer eines Tiers verfügt, kann in die folgenden Daten zu diesem Tier Einsicht nehmen und sie verwenden: a. Tiergeschichte; b. Tierdetail; c. bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons: den BVD-Status, den Tiergeschichtenstatus, ~~und~~ das Geburtsdatum, das Schlachtgewicht und die neutrale Qualitätseinstufung;	Zu Abs. 2 Bst. c und d: Schlachtgewicht und Qualitätseinstufung sind wichtige Kennzahlen der tierischen Produktion, die den Produzenten zur stetigen Verbesserung zur Verfügung stehen müssen. Die Zurverfügungstellung unter den

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. bei Tieren der Schaf- und der Ziegengattung: den Tiergeschichtenstatus, ~~und~~ das Geburtsdatum, das Schlachtgewicht und die neutrale Qualitätseinstufung; e. bei Equiden: den Verwendungszweck nach Artikel 15 TAMV. 3 Die Datenempfängerin oder der Datenempfänger beschafft die TVD-Nummern von Tierhaltungen sowie die Identifikationsnummern und Mikrochipnummern von Tieren selber; insbesondere über die Einwilligung der betroffenen Person nach Artikel 38a.	Bestimmungen des Art. 38b ist der einfachste Weg, diese wichtigen Informationen den Produzenten zugänglich zu machen.
Art. 39 Zugriff auf Gesuch hin für Zuchtzwecke oder wissenschaftliche Untersuchungszwecke	1 Die Identitas AG kann auf Gesuch hin Dritten ohne Einwilligung der Betroffenen erlauben, für Zuchtzwecke oder wissenschaftliche Untersuchungszwecke in alle Daten der TVD Einsicht zu nehmen und sie zu verwenden, wenn zwischen dem Gesuchszweck und den beantragten Daten der TVD ein plausibler Zusammenhang besteht und wenn mutmasslich kein Ausbau der Marktmacht zu Lasten der meldepflichtigen Personen erfolgt. Sie entscheidet im Einvernehmen mit dem BLW. 2 Beinhaltet das Gesuch nicht anonymisierte Daten ~~oder sind durch die Gesamtheit der verfügbaren Daten Rückschlüsse auf betroffene Personen möglich~~, so muss die Identitas AG einen Vertrag mit der Drittperson schliessen. Darin sind mindestens festzuhalten, welchen Erkenntnisgewinn die Untersuchung der TVD-Daten anvisiert sowie minimal einzuhaltende datenschutzrechtliche Bestimmungen. Der Vertrag ist vor der Unterzeichnung dem BLW zur Genehmigung vorzulegen.	Zu Abs. 1 und 2: Die Neuregelung des Datenbezugs durch Dritte, ohne die bisherige Einschränkung auf bestimmte Organisationen, ist zweckmässig. Allerdings sind die vorgeschlagenen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu schwach. Insbesondere ist die generell abstrakte Zustimmung zur Datenweitergabe an Dritte mittels Anerkennung von Statuten oder Zuchtreglementen kein genügender Schutz vor Missbrauch. Bei der Weitergabe von Daten an Dritte auf Gesuch hin, also im Rahmen von Art. 39, soll die Identitas künftig eine minimale Prüfung der Motivationen des Gesuchstellers vornehmen müssen. Der abzuschliessende Vertrag soll minimale datenschutzrechtliche Verpflichtungen enthalten. Es sind dies der vereinbarte Zweck des Gesuches bzw. das Untersuchungsziel, wozu die Daten der TVD einen Erkenntnisgewinn beisteuern sollen sowie die Verpflichtung des Datenbezügers auf minimale Grundsätze des Datenschutzes inkl. Sanktionen. Zu Abs. 2: Die vorgeschlagene Formulierung schliesst das Vorhandensein anonymisierter Daten aus. Mit der «Gesamtheit der verfügbaren Daten» sind immer Rückschlüsse auf die betroffenen Personen möglich. Mit der Anonymisierung der Daten wollte man die Bezugsmöglichkeiten

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		unbedenklicher Daten vereinfachen und deren Einsatz fördern. Genau dies wird aber mit dieser Formulierung nicht erreicht. Den damit geäusserten Grenzen sind mit im Begriff der nicht anonymisierten Daten bereits vollständig Rechnung getragen.
Anhang 2 Ziff. 6	Erfassung einer Datenempfängerin oder eines Datenempfängers nach den Artikeln 38a und 39: 250.–	

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Das BLW schätzt die Wirkung der verschiedenen Massnahmen des Bundesrates auf eine Reduktion der Stickstoffverluste von 10,7% und der Phosphorverluste von 18,4%. Die Herleitungen für die Reduktionswirkungen der verschiedenen Massnahmen sind aufgrund den zur Verfügung gestellten Informationen nicht auf Basis von soliden wissenschaftlichen Grundlagen erstellt worden. Deshalb werden die beiden Reduktionsziele von 15% bzw. 20% als zu hoch angesetzt und als nicht realistisch erachtet. Zudem muss die Anpassung die Motion Gapany 22.3795 berücksichtigen.

Die Aufhebung der 10%-Toleranz in der Suisse-Bilanz würde laut BLW mit 5,3% fast die Hälfte der Stickstoffreduktion bringen. Die TMP bezweifelt die Wirkung dieser nicht zielgerichteten Massnahme, die in der letzten Vernehmlassung noch auf 2,3% geschätzt wurden. Wie ist es möglich, mit ein und derselben Massnahme 3% zu gewinnen? Dies lässt Zweifel an der Zuverlässigkeit der Schätzung sowie der berücksichtigten Berechnungsgrundlagen aufkommen. So ist wichtig zu betonen, dass, gemäss den groben Zahlen des BLW, die Absenkwirkung von Stickstoff 4.1% nicht übersteigt, wenn die Suisse-Bilanz nicht fälschlicherweise ausgereizt wird. Die zugrunde liegenden Annahmen sind nicht genügend fundiert, insbesondere da der Reduktionseffekt stark von der Reaktion der Betriebe abhängt. Es ist nicht voraussehbar, welche Massnahmen getroffen werden, damit die Betriebe die 100% ohne Toleranzbereich einhalten können. Dies kann so ohne eingehende Analyse und Modellierung nicht abgeschätzt werden. Ausserdem ist eine pauschale und nationale Düngerreduktion nicht zielführend für eine Senkung der umweltrelevanten Verluste. Die TMP stellt fest, dass die Streichung der Toleranzmarge nicht darauf abzielt, für die Umwelt kritische Stickstoff- und Phosphorverluste effizient und effektiv zu verringern, sondern lediglich dazu führt, dass der gesamte Nährstoffinput abgesenkt wird. Die Massnahme führt dazu, dass vor allem Mineraldünger reduziert werden, welche ein wichtiger Bestandteil der bedarfsgerechten Düngung im Pflanzenbau darstellen und die höchste Nährstoffeffizienz aufweisen. In der Folge werden auch die Erträge zurückgehen, was sich auf die OSPAR-Bilanz auswirkt.

Darüber hinaus beinhalten die 10,7% Stickstoffverlustreduktion der Bundesmassnahmen 1% für die reduzierte Proteinzufuhr bei der Raufutterfütterung von Nutztieren. Diese Schätzung beruht auf keiner soliden Grundlage, und dieser Effekt wäre vielmehr den Massnahmen der Branche zuzuschreiben, da diesbezüglich Projekte laufen. Ein Reduktionspotenzial für eine Massnahme zu schätzen, die noch in keiner Weise umsetzungsreif ist, ist nicht nachvollziehbar. Die 10,7% für Stickstoff und die 18,4% für Phosphor sind daher nach Meinung der TMP viel zu optimistisch und wenig fundiert geschätzt. Zudem werden mit den vorgeschlagenen Pauschal-Massnahmen nicht die richtigen Verlustquellen erfasst. Weiter werden die 4,3% für Stickstoff und 1,6% für Phosphor, die von der Branche zu decken sind, definiert, ohne zu klären, mit welchen Massnahmen und Wirkungen sie erreicht werden sollen. Da diese Ziele ohne die Unterstützung des Bundes erreicht werden müssen, wird die Problematik noch weiter verschärft. Die Zielvereinbarungen müssen von den Branchen selbst realisiert werden, da der Bund bislang keine finanziellen Beiträge geleistet hat.

Aufgrund all dieser Vorbehalte erscheint ein Reduktionsziel von 10% für Stickstoff und 15% für Phosphor angesichts des Zeitrahmens bis 2030 als realistisch und gerechtfertigt. Nur ein realistisches und von der Branche tragbares Ziel kann die Motivation steigern und die von der Branche gewünschte Dynamik erreichen. Wenn die Ziele schlussendlich überschritten werden, ist dies umso besser!

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 10a Bst. a	Im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 werden bis zum Jahr 2030 die Verluste wie folgt reduziert: a. Stickstoff: um mindestens ~~15~~ 10 Prozent; b. Phosphor: um mindestens ~~20~~ 15 Prozent	Siehe allgemeine Bemerkungen

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Diese Anpassungen werden zur Kenntnis genommen. Hier wird eine neue Gebühr für verstärkte Kontrollen bei Futtermitteln (Rohstoffe für die Mischfutterherstellung) eingeführt, die in einer Verordnung der EU definiert sind und die primär als Lebensmittel importiert werden. Diese Gebühr wird nur angewendet, wenn diese Rohstoffe aus Drittländern (ausserhalb der EU und EFTA) importiert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 1 Ziff. 8.6 und 8.7	8 Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 2011 8.6 Verstärkte Kontrollen von Futtermitteln aus Drittländern, auch wenn sie zu keiner Beanstandung Anlass geben (Art. 58, in Verbindung mit Art. 3 der Verordnung des WBF über die Produktion und das Inverkehrbringen von Futtermitteln, Zusatzstoffen für die Tierernährung und Diätfuttermitteln), Gebühr pro Sendung: 50 Franken 8.7 Analysen im Rahmen verstärkter Kontrollen von Futtermitteln aus Drittländern (Art. 58, in Verbindung mit Art. 3 der Verordnung des WBF über die Produktion und das Inverkehrbringen von Futtermitteln, Zusatzstoffen für die Tierernährung und Diätfuttermitteln): Tatsächliche Ausgaben	

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die TMP begrüsst, dass der jährliche Bericht der Zertifizierungsstellen angepasst wird. Somit kann bei der Eintragung der Anzahl festgestellter Unregelmässigkeiten und Verstösse zwischen landwirtschaftlichen Unternehmen und Unternehmen im Bereich Verarbeitung, Import, Export und andere Unternehmen differenziert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4b Abs. 1	[1] Bei der Verarbeitung von biologischen Futtermitteln und der Fütterung von Tieren, die nach den Anforderungen dieser Verordnung gehalten werden, dürfen nur verwendet werden: a. biologische Futtermittel-Ausgangsprodukte; b. Futtermittel-Ausgangsprodukte und Futtermittelzusatzstoffe nach Anhang 7; c. Salz in Form von Meersalz oder rohem Steinsalz.	
Anhang 2	Zugelassene Dünger, Präparate und Substrate Dünger und Präparate können als biologisch-dynamisch bezeichnet werden, wenn sie nach den Richtlinien der biologisch-dynamischen Landwirtschaft hergestellt werden. Die Bestimmungen der Dünger-Verordnung vom 10. Januar 2001/xx. YY 2023 und der Düngerbuch-Verordnung WBF vom 16. November 2007/xx. YY 2023 bleiben vorbehalten.	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>
<table>
<tr><th>Bezeichnung</th><th>Beschreibung; Anforderungen an die Zusammensetzung; Verwendungsvorschriften</th></tr>
<tr><td colspan="2">2.2 Erzeugnisse organischen oder organisch –mineralischen Ursprungs</td></tr>
<tr><td colspan="2">Folgende Einträge sollen ergänzt werden</td></tr>
<tr><td>Zurückgewonnenes Struvit und gefällte Phosphatsalze</td><td>Entsprechende Produkt müssen den Anforderungen nach Dünger-Verordnung entsprechen.</td></tr>
<tr><td>Kaliumchlorid</td><td>nur natürlichen Ursprungs</td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td>Anhang 3 Erzeugnisse und Stoffe zur Herstellung von verarbeiteten Lebensmitteln

Teil A, Teil B Ziff. 1 und Teil C</td><td>Teil A: Zulässige Lebensmittelzusatzstoffe, einschliesslich Träger
<table>
<tr><th rowspan="2">Code</th><th rowspan="2">Bezeichnung</th><th colspan="2">Anwendungsbedingungen für die Aufbereitung von Lebensmitteln</th></tr>
<tr><th>pflanzlichen Ursprungs</th><th>tierischen Ursprungs</th></tr>
<tr><td colspan="4">Der Eintrag «E 551 Siliciumdioxid» erhält die folgende neue Fassung:</td></tr>
<tr><td>E 551</td><td>Siliciumdioxid</td><td colspan="2">nur für getrocknete Kräuternur für Aromastoffe zulässig und Gewürze in Pulverform, Aromastoffe sowie Kakaopulver zur Verwendung in Dosierautomaten zulässig.</td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>Teil B: Verarbeitungshilfsstoffe und sonstige Erzeugnisse, die bei der Verarbeitung biologisch produzierter Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs verwendet werden dürfen

1. Direkt eingesetzte Verarbeitungshilfsstoffe und sonstige Erzeugnisse, die bei der Verarbeitung biologisch produzierter Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs verwendet werden dürfen</td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Bezeichnung	Anwendungsbedingungen für die Aufbereitung von Lebensmitteln	
	pflanzlichen Ursprungs	tierischen Ursprungs
*Die Einträge «Essigsäure», «*Hopfenextrakt*» und «*Pinienharzextrakt*» erhalten die folgenden neuen Fassungen*		
Essigsäure/Essig	nur aus biologischer Produktion und aus natürlicher Fermentation zulässig	nur für Fisch zulässig nur aus biologischer Produktion und aus natürlicher Fermentation zulässig
Hopfenextrakt	nur für antimikrobielle Zwecke zulässig wenn verfügbar aus biologischer Produktion	nicht zulässig

Bezeichnung	Anwendungsbedingungen für die Aufbereitung von Lebensmitteln	
	pflanzlichen Ursprungs	tierischen Ursprungs
Pinienharzextrakt	nur für antimikrobielle Zwecke zulässig wenn verfügbar aus biologischer Produktion	nicht zulässig

Teil C: Nicht biologische Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs

Zutat	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
Der Eintrag «Algen» wird nach dem Eintrag «Hijiki-Algen» neu eingefügt:	
Algen, einschliesslich Seegras, die für die Herstellung herkömmlicher Lebensmittel verwendet werden dürfen.	Nur wenn nach einem anerkannten nachhaltigen Standard zertifiziert

Anhang 3b	Erlasse der Europäischen Union betreffend biologische Landwirtschaft Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates, ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1; zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2022/474, ABl. L 98 vom 25.3.2022, S. 1.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Für die in der Verordnung (EU) 2018/848 angegebene Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates gilt die Fassung gemäss ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/2117, ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 262. Anstelle der in der Verordnung (EU) 2018/848 angegebenen Verordnung (EG) Nr. 606/2009 der Kommission vom 10. Juli 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates hinsichtlich der Weinbauerzeugniskategorien, der önologischen Verfahren und der diesbezüglichen Einschränkungen gilt die Delegierte Verordnung (EU) 2019/934 der Kommission vom 12. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anbauflächen, auf denen der Alkoholgehalt der Weine erhöht werden darf, der zugelassenen önologischen Verfahren und der Einschränkungen für die Erzeugung und Haltbarmachung von Weinbauerzeugnissen, des Mindestalkoholgehalts von Nebenerzeugnissen und deren Beseitigung sowie der Veröffentlichung von OIV-Dossiers, ABl. L 149 vom 7.6.2019, S. 1; zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2022/68, ABl. L 12 vom 19.1.2022, S. 1. Anstelle der in der Verordnung (EU) 2018/848 angegebenen Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) gilt die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates, ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/2117, ABl. L 435 vom 6.12.2021, S 262.</td><td></td></tr>
<tr><td>Anhang 6</td><td>Anforderungen an den Laufhof und den Aussenklimabereich

1. Laufhof für Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, Schafe und Ziegen (Milch- und Fleischproduktion)

Die Anforderungen nach Anhang 6 Buchstabe B der DZV sind einzuhalten.

2. Gesamtfläche für die Tiere der Schweinegattung

Die Anforderungen an den Laufhof nach Anhang 6 Buchstabe B Ziffer 3 DZV sind einzuhalten.

<table><tr><th>Tiere</th><th>Gesamtfläche (Stall und Laufhof) mindestens … m²/Tier</th></tr><tr><td>Nicht säugende Zuchtsauen</td><td>2,8</td></tr><tr><td>Zuchteber</td><td>10</td></tr><tr><td>Remonten und Mastschweine über 60 kg</td><td>1,65</td></tr><tr><td>Remonten und Mastschweine unter 60 kg</td><td>1,10</td></tr><tr><td>Abgesetzte Ferkel</td><td>0,80</td></tr></table>
3. Aussenklimabereich für Nutzgeflügel

Die Anforderungen nach Anhang 6 Buchstabe B Ziffer 4 DZV sind einzuhalten.</td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 7	**Futtermittel-Ausgangsprodukte und Futtermittelzusatzstoffe** Die Bestimmungen der Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 2011 und der Futtermittelbuch-Verordnung vom 26. Oktober 2011 bleiben vorbehalten. **Teil A Futtermittel-Ausgangsprodukte** **1. Futtermittel-Ausgangsprodukte mineralischen Ursprungs**	

Nummer im Katalog der Einzelfuttermittel[3]	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
11.1.1	Calciumcarbonat	
11.1.2	Kohlensaurer Muschelkalk	
11.1.4	Kohlensaurer Algenkalk (Maerl-Kalk)	
11.1.5	Lithothamnium	
11.1.13	Calciumgluconat	
11.2.1	Magnesiumoxid	
11.2.4	Magnesiumsulfat, wasserfrei	
11.2.6	Magnesiumchlorid	
11.2.7	Magensiumcarbonat	
11.3.1	Dicalciumphosphat	
11.3.3	Monocalciumphophat	
11.3.5	Calcium-Magensiumphosphat	
11.3.8	Magnesumphophat	
11.3.10	Mononatriumphophat	
11.3.16	Calcium-Natrium-Phosphat	
11.4.1	Natriumchlorid	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

11.4.2	Natriumbicarbonat	
11.4.4	Natriumcarbonat	
11.4.6	Natriumsulfat	
11.5.1	Kaliumchlorid	

2. Sonstige Futtermittel Ausgangsprodukte

Nummer im Katalog der Einzelfuttermittel	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
10	Mehl, Öl und andere Einzelfuttermittel, gewonnen aus Fisch oder anderen Wassertieren	Erzeugnisse aus nachhaltiger Fischerei, sofern: 1. sie ohne chemische Lösungsmittel erzeugt oder zubereitet wurden, 2. ihre Verwendung auf Nichtpflanzenfresser beschränkt ist, und 3. die Verwendung von Fischproteinhydrolysat auf Jungtiere beschränkt ist.
ex 12.1.5	Hefen	Hefen aus *Saccharomyces cerevisiae* oder *Saccharomyces carlsbergensis*, inaktiviert, sodass keine lebenden Mikroorganismen vorhanden sind Wenn nicht aus biologischer Produktion verfügbar
ex 12.1.12	Hefenerzeugnisse	Fermentationserzeugnis aus Saccharomyces cerevisiae, *Saccharomyces carlsbergensis*, inaktiviert, sodass keine lebenden Mikroorganismen vorhanden sind, enthält Hefe Wenn nicht aus biologischer Produktion verfügbar
	Kräuter	sofern:
	Melassen	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>
<table>
<tr><td>Gewürze</td><td>1. sie nicht aus biologischer Produktion verfügbar sind,
2. sie ohne chemische Lösungsmittel erzeugt oder zubereitet wurden, und
3. ihre Verwendung auf 1 Prozent der Futterration einer bestimmten Art beschränkt wird, jährlich berechnet als Prozentsatz der Trockenmasse der Futtermittel landwirtschaftlichen Ursprungs;</td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>
Teil B Futtermittelzusatzstoffe

1. Kategorie: Technologische Zusatzstoffe

Funktionsgruppe: a) Konservierungsmittel:
<table>
<tr><th>Kennnummer oder Funktionsgruppe[4]</th><th>Bezeichnung</th><th>Besondere Bedingungen und Einschränkungen</th></tr>
<tr><td>1a200</td><td>Sorbinsäure</td><td></td></tr>
<tr><td>1k236</td><td>Ameisensäure</td><td></td></tr>
<tr><td>1k237i</td><td>Natriumformiat</td><td></td></tr>
<tr><td>1a260</td><td>Essigsäure</td><td></td></tr>
<tr><td>1a270</td><td>Milchsäure</td><td></td></tr>
<tr><td>1k280</td><td>Propionsäure</td><td></td></tr>
<tr><td>1a330</td><td>Zitronensäure</td><td></td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>
Funktionsgruppe: b) Antioxidationsmittel:
<table>
<tr><th>Kennnummer oder Funktionsgruppe</th><th>Bezeichnung</th><th>Besondere Bedingungen und Einschränkungen</th></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	1b306(i) Tocopherolhaltige Extrakte aus pflanzlichen Ölen 1b306(ii) Stark tocopherolhaltige Extrakte aus pflanzlichem Öl (mit hohem Delta-Tocopherol-Anteil)	
	Funktionsgruppe: g) Bindemittel und i) Trennmittel Kennnummer oder Funktionsgruppe / Bezeichnung / Besondere Bedingungen und Einschränkungen E 535 / Natriumferrocyanid / Höchstdosis: 20 mg/kg NaCl (berechnet als Ferrocyanidanion) E551b / Kolloidales Siliziumdioxid E551c / Kieselgur (Diatomeenerde, gereinigt) 1m558i / Bentonit E559 / Kaolinit-Tone, asbestfrei E560 / Natürliche Mischungen von Steatiten und Chlorit E562 / Sepiolit 1g568 / Natrolith-Phonolith	
	Funktionsgruppe k) Silierzusatzstoffe: Kennnummer oder Funktionsgruppe / Bezeichnung / Besondere Bedingungen und Einschränkungen 1k / Enzyme, Mikroorganismen / Nur für die Sicherstellung einer angemessenen Gärung zugelassen 1k236 / Ameisensäure 1k237 / Natriumformat 1k280 / Propionsäure 1k281 / Natriumpropionat	
	2. Kategorie: Sensorische Zusatzstoffe	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>Funktionsgruppe: b) Aromastoffe

<table><tr><th>Kennnummer oder Funktionsgruppe</th><th>Bezeichnung</th><th>Besondere Bedingungen und Einschränkungen</th></tr><tr><td>ex2b</td><td>Aromastoffe</td><td>Nur Extrakte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen, einschließlich Edelkastanienextrakt (Castanea sativa Mill.)</td></tr></table></td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>3. Kategorie: Ernährungsphysiologische Zusatzstoffe

Funktionsgruppe: a) Vitamine, Provitamine und chemisch definierte Stoffe mit ähnlicher Wirkung

<table><tr><th>Kennnummer oder Funktionsgruppe</th><th>Bezeichnung</th><th>Besondere Bedingungen und Einschränkungen</th></tr><tr><td>3a</td><td>Vitamine und Provitamine</td><td>Aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen gewonnen
Wenn nicht aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen verfügbar:
—synthetisch gewonnen, für Monogastriden dürfen nur diejenigen verwendet werden, die mit aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen gewonnenen Vitaminen identisch sind.
— synthetisch gewonnen, für Wiederkäuer dürfen nur Vitamine A, D und E verwendet werden, die mit aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen gewonnenen Vitaminen identisch sind</td></tr><tr><td>3a920</td><td>Betainanhydrat</td><td>Nur für Monogastriden
Nur natürlichen Ursprungs wenn verfügbar biologischen Ursprungs</td></tr></table></td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Funktionsgruppe: b) Spurenelemente

oder Funkti-onsgruppe		Einschränkungen
3b101	Eisen(II)carbonat (Siderit)	
3b103	Eisen(II)sulfat-Monohydrat	
3b104	Eisen(II)sulfat-Heptahydrat	
3b201	Kaliumjodid	
3b202	Kalciumjodat, wasserfrei	
3b203	Gecoatetes Kalciumjodat-Granulat, wasserfrei	
3b302	Cobalt(II)carbonat	
3b303	Cobalt(II)carbonathydroxid(2:3)-Monohydrat	
3b304	Gecoatetes Cobalt(II)carbonat-Granulat	
3b305	Cobalt(II)sulfat-Heptahydrat	
3b402	Kupfer(II)-carbonat-dihydroxy-Monohydrat	
3b404	Kupfer(II)-oxid	
3b405	Kupfer(II)-sulfat-Pentahydrat	
3b409	Dikupferchlorid-Trihydroxid	
3b502	Mangan(II)-oxid	
3b503	Mangan(II)sulfat, Monohydrat	
3b603	Zinkoxid	
3b604	Zinksulfat-Heptahydrat	
3b605	Zinksulfat-Monohydrat	
3b609	Zinkchloridhydroxid-Monohydrat	
3b701	Natriummolybdat-Dihydrat	
3b801	Natriumselenit	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3b802 Gecoatetes Natriumselenit-Granulat 3b803 Natriumselenat 3b810 Selenhefe, *Saccharomyces cerevisiae* CNCM I-3060, inaktiviert 3b811 Selenhefe, *Saccharomyces cerevisiae* NCYC R397, inaktiviert 3b812 Selenhefe, *Saccharomyces cerevisiae* CNCM I-3399, inaktiviert 3b817 Selenhefe, *Saccharomyces cerevisiae* NCYC R645, inaktiviert	
	4. Kategorie: Zootechnische Zusatzstoffe Kennnummer oder Funktionsgruppe | Bezeichnung | Besondere Bedingungen und Einschränkungen 4a, 4b, 4c und 4d | Enzyme und Mikroorganismen |	
Anhang 12 Vorlage für den jährlichen Bericht der Zertifizierungsstellen über die Kontrollen im Sektor der biologischen Produktion	Informationen über Unternehmenskontrollen Zertifizierungsstelle | Anzahl eingetragener Unternehmen pro Zertifizierungsstelle | Anzahl eingetragener Unternehmen (Landwirtschaftliche Produzentin*, Verarbeiter**, Importeur, Exporteur, Andere Unternehmen***) | Anzahl regulärer Kontrollen (Landwirtschaftliche Produzentin*, Verarbeiter**, Importeur, Exporteur, Andere Unternehmen***) | Anzahl zusätzlicher risikobasierter Kontrollen (Landwirtschaftliche Produzentin*, Verarbeiter**, Importeur, Exporteur, Andere Unternehmen***) | Kontrollen insgesamt (Landwirtschaftliche Produzentin*, Verarbeiter**, Importeur, Exporteur, Andere Unternehmen***) Zertifizierungsstelle | Anzahl unangemeldeter Kontrollen (Landwirtschaftliche Produzenten*, Verarbeiter**, Importeur, Exporteur, Andere Unternehmen***) | Anzahl analysierter Proben (Landwirtschaftliche Produzenten*, Verarbeiter**, Importeur, Exporteur, Andere Unternehmen***) | Anzahl Proben, die auf einen Verstoss gegen die Bio-Verordnung und diese Verordnung schliessen lassen (Landwirtschaftliche Produzenten*, Verarbeiter**, Importeur, Exporteur, Andere Unternehmen***) Zertifizierungsstelle | Anzahl festgestellter Unregelmässigkeiten und Verstösse – **GESAMT**[3] | Anzahl Vermarktungsauflagen (betreffend den Biostatus von Produkten)[2] | Anzahl Aberkennungen bzw. nicht Anerkennungen von Landwirtschaftsbetrieben[3] Landwirtschaftliche Produzenten* | Landwirtschaftliche Produzenten* | Landwirtschaftliche Produzenten* Zertifizierungsstelle | Anzahl festgestellter Unregelmässigkeiten und Verstösse - **GESAMT** | Anzahl festgestellter Unregelmässigkeiten und Verstösse **A**[4] | Anzahl festgestellter Unregelmässigkeiten und Verstösse **B**[4] | Anzahl festgestellter Unregelmässigkeiten und Verstösse **C**[4] | Anzahl festgestellter Unregelmässigkeiten und Verstösse **D**[4] (Verarbeiter**, Importeur, Exporteur, Andere Unternehmen)	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	(1) Alle Unregelmässigkeiten und Verstösse, auch solche die zu keiner Massnahme geführt haben. (2) Nur Unregelmässigkeiten und Verstösse, welche zu einer Vermarktungsauflage und einer damit verbundenen Massnahme geführt haben. (3) Nur Unregelmässigkeiten und Verstösse, welche die Aberkennung bzw. nicht Anerkennung des biologischen Status zur Folge haben. (4) Gemäss Weisung des BLW an die Zertifizierungsstellen zur Harmonisierung ihres Vorgehens bei Unregelmässigkeiten im Bereich Bio-Verarbeitung und Handel * «Landwirtschaftliche Produzenten» umfassen Produzenten, die ausschliesslich Produzenten sind, Produzenten, die auch Verarbeiter sind, Produzenten, die auch Importeure sind, sowie andere, nicht näher bestimmte gemischte Unternehmen. ** «Verarbeiter» umfassen Verarbeiter, die ausschliesslich Verarbeiter sind, Verarbeiter, die auch Importeure sind, sowie andere, nicht näher bestimmte gemischte Verarbeitungsunternehmen. *** «Andere Unternehmen» umfassen Händler (Grosshändler, Einzelhändler), sowie andere, nicht näher bestimmte Unternehmen	

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die TMP unterstützt die Änderungen grundsätzlich, insbesondere den vorgeschlagenen neuen Art. 6a, der es ermöglichen soll, die durch die Goldgelbe Vergilbung und die Schwarzholzkrankheit verursachten Schäden an den Reben zu reduzieren. Die Streichung von Art. 6 Abs. 4 lehnt die TMP jedoch strikt ab. Damit wird einer noch stärkeren Ausbreitung des Feuerbrandes Vorschub geleistet und die bisher erreichten Bekämpfungserfolge werden offiziell aufgegeben. Die Bekämpfung des Feuerbrands hat über Jahrzehnte viele Ressourcen (finanziell und personell) verschlungen, aber der Aufwand hat sich dennoch gelohnt. Dadurch konnte der Krankheitsdruck auf einem niedrigen Niveau gehalten werden. Und das gilt für Gebiete mit geringer Prävalenz immer noch. Mit der Aufhebung der Anpflanzungsverbote verlieren die Kantone bzw. die Bekämpfungsstrategie von Bund und Kantone ihre Glaubwürdigkeit.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6 Abs. 1 und 4	[1] Der zuständige kantonale Dienst kann in Absprache mit dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) Gebiete ausscheiden, in denen die Häufigkeit des Auftretens von Erwinia amylovora (Burr.) Winsl. et al. auf Wirtspflanzen gering gehalten werden soll. [4] ~~Aufgehoben~~ Unabhängig davon, ob Gebiete nach Absatz 1 ausgeschieden werden, sind die Einfuhr, die Produktion und das Inverkehrbringen von Cotoneaster Ehrh., Photinia davidiana Cardot und Photinia nussia Cardot verboten.	Zu Abs. 4: Die TMP lehnt diese Aufhebung strikt ab. Es ist inakzeptabel, dass das Verbot für die Einfuhr, die Produktion und das Inverkehrbringen bestimmter Wirtspflanzen des Feuerbrands aufgehoben wird. Das Verbot ist eine radikale Massnahme für ein radikales Problem. Es wäre unbegreiflich, dass zum einen Massnahmen zur Bekämpfung von Erwinia amylovora in der Schweiz umgesetzt werden müssen, während gleichzeitig die Verbreitung dieses Erregers über Importe nicht mehr kontrolliert wird. Ausserdem werden diese Wirtspflanzen in der Schweiz nicht gebraucht. Das Verbot in der geltenden Gesetzgebung hat es erlaubt, eine Verbreitung dieser Krankheit einfach und wirksam zu bremsen, die noch verheerendere Ausmasse hätte annehmen können.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Art. 6a Massnahmen gegen das Auftreten von Candidatus Phytoplasma solani</td><td>[1] Der zuständige kantonale Dienst kann in Absprache mit dem BLW Gebiete ausscheiden, in denen die Häufigkeit des Auftretens von Candidatus Phytoplasma solani Quaglino et al. auf Pflanzen von Vitis sp. gering gehalten werden soll.

[2] Wer in einem nach Absatz 1 ausgeschiedenen Gebiet Pflanzen von Vitis sp. besitzt, die nachweislich von Candidatus Phytoplasma solani Quaglino et al. befallen sind, muss diese möglichst rasch entfernen und sachgerecht vernichten.

[3] Der zuständige kantonale Dienst kontrolliert die Durchführung der Entfernung und der Vernichtung der befallenen Pflanzen.

[4] Betrifft das Auftreten von Candidatus Phytoplasma solani Quaglino et al. eine im Rahmen des Pflanzenpass-Systems beim EPSD registrierte Parzelle, ist der EPSD für die Kontrolle der Durchführung der Massnahmen nach Absatz 2 zuständig.</td><td></td></tr>
<tr><td>Anhang 5

Ziff. 21</td><td>~~Aufgehoben~~.

<table><tr><td>Ware</td><td>Zolltarifnummer</td><td>Drittländer, aus denen die Einfuhr verboten ist</td></tr><tr><td>21. Pflanzen von Cotoneaster Ehrh. Und Photinia davidiana (Dcne.) Cardot</td><td>ex 0602.9091

ex 0602.9099</td><td>Alle Drittländer</td></tr></table></td><td>Die TMP lehnt diese Aufhebung ab.</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 7	Spezifische Voraussetzungen, die bestimmte Waren für die Einfuhr aus bestimmten Drittländern zusätzlich erfüllen müssen	Die TMP lehnt die Aufhebung des Einfuhrverbots für Cotoneaster Ehrh., Photinia davidiana Cardot und Photinia nussia Cardot ab.

Waren	Zolltarifnummer[2]	Ursprung	Spezifische Voraussetzungen
42. Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, ausgenommen Propfreiser, Stecklinge, Pflanzen in Gewebekultur, Pollen und Samen, von *Amelanchier* Medik., *Cotoneaster* Medik., *Aronia* Medik., *Crataegus* L., *Cydonia* Mill., *Malus* Mill., *Prunus* L., *Pyracantha* M. Roem., *Pyrus* L. und *Sorbus* L.	ex 0602.2071 ex 0602.2072 ex 0602.2079 ex 0602.2081 ex 0602.2082 ex 0602.2089 ex 0602.9019 ex 0602.9091 ex 0602.9099	Kanada und Vereinigte Staaten von Amerika	Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen: a. ununterbrochen in einem Gebiet gestanden haben, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Massnahmen als frei von *Saperda candida* Fabricius anerkannt wurde, was im Pflanzengesundheitszeugnis in der Rubrik «Zusätzliche Erklärung» angegeben ist; oder b. vor der Ausfuhr mindestens zwei Jahre lang oder, sofern die Pflanzen jünger als zwei Jahre sind, ununterbrochen an einem Erzeugungsort gestanden haben, der nach einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Massnahmen als frei von *Saperda candida* Fabricius anerkannt ist: i. der bei der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert ist und von dieser überwacht wird, und ii. der zweimal jährlich zu den am besten geeigneten Zeitpunkten des Jahres für den Nachweis des betreffenden Schadorganismus amtlich auf Anzeichen von *Saperda candida* Fabricius untersucht wurde,

Waren	Zolltarifnummer[2]	Ursprung	Spezifische Voraussetzungen
			und iii. wo die Pflanzen: – auf einer insektensicheren Produktionsfläche zum Schutz gegen die Eintragung von Saperda *candida* Fabricius gestanden haben, oder – auf einer von einer mindestens 500 m breiten Pufferzone umgebenen Produktionsfläche unter Anwendung geeigneter Präventivbehandlungen angezogen wurden, deren Befallsfreiheit von *Saperda candida* Fabricius durch jährlich zu geeigneten Zeitpunkten durchgeführte amtliche Erhebungen bestätigt wurde, und iv. wo die Pflanzen unmittelbar vor der Ausfuhr gründlich auf *Saperda candida* Fabricius, vor allem im Stamm der Pflanzen, kontrolliert wurden, gegebenenfalls durch destruktive Probenahme.

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Da diese Änderungen auf der Übernahme von EU-Entwicklungen basieren und die Äquivalenz im Futtermittelbereich weitergeführt werden soll, wird diesen Anpassungen zugestimmt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1a	Der Katalog der Einzelfuttermittel, die nicht gemeldet werden müssen, richtet sich nach Anhang 1.4.	
Art. 3	[1] Anhang 4.2 Teil 1 enthält die Liste der Futtermittel nichttierischen Ursprungs aus bestimmten Ländern, die vorübergehend verstärkten Kontrollen gemäss Artikel 58 FMV unterliegen. Er gibt auch die jeweils spezifischen Kontrollen und Kontrollfrequenzen an, die je nach Produkt und Ursprungsland vorgeschrieben sind. [2] Anhang 4.2 Teil 2 enthält die Liste der Futtermittel nichttierischen Ursprungs aus bestimmten Ländern, die gemäss Artikel 58 FMV aufgrund des Risikos einer Kontamination mit Mykotoxinen, Pestizidrückständen und Dioxinen sowie aufgrund des Risikos einer mikrobiologischen Kontamination verschärften Kontrollen unterliegen. Er gibt auch die jeweils spezifischen Kontrollen und Kontrollfrequenzen an, die je nach Produkt und Ursprungsland vorgeschrieben sind. [3] Die in Anhang 4.2 Teile 1 und 2 aufgelisteten Futtermittel dürfen nur auf dem Wasserweg direkt importiert werden, wenn die Sendung dem BLW bis spätestens zehn Arbeitstage vor der Einfuhr auf elektronischem Weg gemeldet	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	wurde. [4] Für die Meldung ist Teil I des Formulars gemäss den Artikeln 56 bis 58 der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 (Gemeinsames Gesundheitseingangsdokument, GGED) im Trade Control and Expert System (TRACES) auszufüllen und für Futtermittel, die verstärkten Kontrollen gemäss Anhang 4.2 Teil 2 unterliegen, die amtliche Bescheinigung gemäss Anhang IV der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793, die von den zuständigen Behörden des Ursprungslandes ausgestellt wurde, beizufügen. Die Nummer des ausgestellten GGED muss in der Zollanmeldung angegeben werden. [5] Gegenstand der Kontrollen sind: a. für alle Sendungen: Dokumentenkontrolle; b. in der in Anhang 4.2 Teile 1 und 2 festgelegten zeitlichen Abständen und dergestalt, dass die für die Sendung verantwortliche Person es nicht vorhersehen kann: Prüfung der Übereinstimmung der Dokumente mit den Waren (Nämlichkeitskontrollen) und Warenuntersuchungen, einschliesslich Probenahme und Laboranalysen. [6] Sendungen von Futtermitteln dürfen erst definitiv freigegeben werden, wenn alle erforderlichen Kontrollen durchgeführt wurden, die Kontrollergebnisse zufriedenstellend sind und die relevanten Felder des GGED ausgefüllt wurden. [7] Es fallen Analysekosten sowie eine Gebühr gemäss der Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft an.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 8 Abs. 1	[1] Zusätzlich zu den Anforderungen nach Artikel 15 FMV muss die Kennzeichnung von Einzelfuttermitteln folgende Angaben umfassen: a. die Bezeichnung des Einzelfuttermittels gemäss der Bezeichnung im Katalog der Einzelfuttermittel in Anhang 1.4 oder in der Liste nach Artikel 9 Absatz 3 FMV; diese Bezeichnung wird in Übereinstimmung mit Artikel 9 Absatz 4 FMV verwendet; und b. die obligatorische Angabe entsprechend der jeweiligen Kategorie gemäss dem Verzeichnis in Anhang 1.2; sie kann durch die im Katalog der Einzelfuttermittel in Anhang 1.4 für dieses Einzelfuttermittel festgelegten Angaben ersetzt werden.	
Art. 9 Abs. 1 Bst. e	e. das Verzeichnis der Einzelfuttermittel, aus denen das Futtermittel besteht, unter der Überschrift «Zusammensetzung», wobei die Bezeichnungen der einzelnen Einzelfuttermittel gemäss Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a in absteigender Reihenfolge nach Gewicht angegeben werden, welches auf der Basis des Wassergehalts im Mischfuttermittel berechnet wird; dieses Verzeichnis kann die Angabe in Gewichtsprozenten umfassen;	
Art. 23n Übergangsbestimmungen zur Änderung vom …	[1] Mischfuttermittel und Einzelfuttermittel für Nutztiere, die nach bisherigem Recht gekennzeichnet sind, dürfen ab dem Inkrafttreten der Änderung vom … noch während einem Jahr in Verkehr gebracht werden. [2] Mischfuttermittel und Einzelfuttermittel für Heimtiere, die nach bisherigem Recht gekennzeichnet sind, dürfen ab dem Inkrafttreten der Änderung vom … noch während zwei Jahren in Verkehr gebracht werden.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 1.4	Liste der Einzelfuttermittel, die nicht gemeldet werden müssen (Katalog der Einzelfuttermittel) Titel: Katalog der Einzelfuttermittel, die nicht gemeldet werden müssen	
Anhang 4.2	Teil 1: Futtermittel nichttierischen Ursprungs aus bestimmten Ländern, die vorübergehend verstärkten Kontrollen gemäss Artikel 58 FMV unterliegen. Sämtliche Futtermittel, die in Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793 aufgeführt sind. Teil 2: Futtermittel nichttierischen Ursprungs aus bestimmten Ländern, die gemäss Artikel 58 FMV aufgrund des Risikos einer Kontamination mit Mykotoxinen, Pestizidrückständen und Dioxinen sowie aufgrund des Risikos einer mikrobiologischen Kontamination verschärften Kontrollen unterliegen. Sämtliche Futtermittel, die in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2019/179 aufgeführt sind.	

Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
(Verordnung nicht in Vernehmlassung) Aufgrund der aktuellen Weltlage sind die Kosten zur Umsetzung eines Bauprojekts stark angestiegen. Bau-Material ist teilweise nur begrenzt verfügbar, was die Preise in die Höhe schnellen liess. Trotz dieser erschwerten Bedingungen sind die Anforderungen an die landwirtschaftliche Produktion und somit an die Bauernfamilien nicht gesunken. Die Bauernfamilien sind also gezwungen, die nötigen Investitionen trotzdem zu tätigen. Während die Baukosten aber heute um einiges höher sind als noch vor der Pandemie, blieben die Beiträge und Investitionskredite auf demselben Niveau, haben also anteilsmässig abgenommen. Die Höhe der à-fonds-perdu Beiträge sowie der Investitionskredite ist zu überprüfen und der aktuellen Teuerung möglichst rasch anzupassen, damit wichtige Investitionen in emissionsmindernde oder tierwohlfördernde Systeme getätigt werden können. Ebenfalls verlangt die TMP die Prüfung zur Unterstützung von Massnahmen und Techniken, welche direkt oder indirekt Dünger- und Pflanzenschutzrückstände an Produkten und im Boden reduzieren. Dazu gehören auch entsprechende Maschinen zur Förderung von nachhaltigen Anbausystemen mit weniger PSM. Bezüglich der Finanzierung gewisser Projekte, z.B. im Bereich von Umwelt-Massnahmen, ist eine Anpassung des Finanzierungs-Schlüssels vorzusehen. Dabei wäre das System mit einem Bonus, finanziert durch den Bund, in Betracht zu ziehen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 7 Ziff. 3.2.2	f. Das BLW bestimmt die finanzhilfeberechtigten Sorten, veröffentlicht diese und aktualisiert die Liste laufend entsprechend den neusten Erkenntnissen aus der Wein- und Obstbranche (Schweizer Obstverband/Swisscofel) sowie aus der Forschung. g. Die ~~Pflanzung~~ Remontierung von Tafelobstanlagen (Stein- und Kernobstsorten) sowie Beeren wird nur unterstützt, wenn es sich dabei um Obstanlagen nach Artikel 22 Absatz 2 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 handelt, wobei Most- und	Zu f. Liste der Sorten: Der Begriff «robust» ist genauer zu definieren. Das BLW darf die finanzhilfeberechtigten Sorten nur unter der Weisung der Obst- und Beerenbranche (Schweizer Obstverband und Swisscofel) bestimmen. In diesem Bereich sind die Marktchancen sowie die Wirkung der Resistenz zu berücksichtigen. Zu g. Anbaufläche: Die Beiträge sind nur für die Remontierung von robusten Sorten und sollen nur im Rahmen der Lebensmittelproduktion und der Tafelobstproduktion verfügbar sein. Sie sollte sich nur für vorhandene Obstflächen gemäss Angabe auf obst.ch beschränken. Der Anbau von Most- und

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Industrieobstanlagen nicht unterstützt werden.	Industrieobstanlagen ist von dieser Massnahme auszuschliessen, da dies durch eine staatliche Stützungsmassnahme zur Überschussproduktion führen würde und die anderen staatlichen Bundesmassnahmen zur Förderung der Biodiversität im Obstbau konkurrenzieren. Die Anstrengungen der Branche für das Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage sowie die Markteinführung von robusten Sorten sollte koordiniert und unterstützt sein.

Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
(Verordnung nicht in Vernehmlassung) Die Situation beim Futtergetreide ist besonders besorgniserregend, da die Produzentenpreise gerade die Produktionskosten decken. Das Einkommen aus diesen Kulturen ist unzureichend, was zu einem Rückgang des Anbaus führen kann. Dies würde gerade für die tierische Veredelung ein Problem darstellen, da sie auf diese Futtermittel angewiesen sind und der Druck zur Reduktion von importiertem Futter eher zunimmt. Zudem sollten auch Nischenkulturen generell mittels Einzelkulturbeiträgen gefördert werden. Da es sich um kleine Flächen handelt, sind die dafür nötigen finanziellen Mittel überschaubar. Dies hätte auch den Vorteil, dass mit dem Aufkommen von neuen Kulturen im Anbau nicht jedes Mal die gleiche Diskussion geführt werden muss. EKB für sämtliche Nischenkulturen fördern die Vielfalt und leisten einen wichtigen Beitrag, dass sich die Kultur trotz fehlendem Grenzschutz am Markt etablieren kann.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1, Bst. f und g (neu)	[1] Einzelkulturbeiträge werden für Flächen mit den folgenden Kulturen ausgerichtet: d. Bohnen (Phaseolus), Erbsen (Pisum), Lupinen (Lupinus), Wicken (Vicia), Kichererbsen (Cicer) und Linsen (Lens); und andere sekundäre Ackerkulturen für die menschliche Ernährung (namentlich Quinoa, Amaranth, Süsskartoffeln, Buchweizen); f. (neu) Futtergetreide (ausgenommen Körnermais) g. (neu) Saatgetreide	siehe Allgemeine Bemerkungen
Art. 2, Höhe der Beiträge	Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr für: b. Saatgut von Kartoffeln und Mais: ~~Fr. 700.-~~ Fr. 1'500.-	siehe Allgemeine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. Saatgut von Futtergräsern und Futterleguminosen: ~~Fr. 1'000.~~ Fr. 1'500.- e. Bohnen (Phaseolus), Erbsen (Pisum), Lupinen (Lupinus), Wicken (Vicia), Kichererbsen (Cicer) und Linsen (Lens) sowie Mischungen nach Artikel 6b Absatz 2 sowie für andere sekundäre Ackerkulturen für die menschliche Ernährung (namentlich Quinoa, Amaranth, Süsskartoffeln, Buchweizen): Fr. 1'000.- h. (neu) für Futtergetreide (ausgenommen Körnermais): Fr. 600.- i. (neu) Saatgetreide: Fr. 700.-	

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	Verband Thurgauer Landwirtschaft VTL
Adresse / Indirizzo	Industriestr. 9 8570 Weinfelden juerg.fatzer@vtgl.ch
Datum / Date / Data	28.04.2023 Maja Grunder Präsidentin Jürg Fatzer Geschäftsführer

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 4
BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12) 5
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 8
BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16) 45
BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur le terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) 54
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20) 56
BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171) 57
BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) 85
BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341) 96
BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 100
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 101
BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) 105
BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 110
BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) 112
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) 113
WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201) 126
WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) 129
Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 133
Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) 135

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Das landwirtschaftliche Verordnungspaket, das am 24. Januar 2023 in Vernehmlassung gegeben wurde, schlägt eine Reihe technischer Anpassungen vor, die für die betroffenen Betriebe weitreichende Auswirkungen haben werden. Der VTL möchte insbesondere auf folgende Punkte hinweisen:

1. Mit der Umlagerung der Direktzahlungen wird eine wesentliche Anpassung des Systems vollzogen. Die Produktionssystembeiträge sollen von CHF 503 Millionen im Jahr 2022 (provisorische Zahlen des Agrarberichts 2022) auf CHF 736 Millionen im Jahr 2024 steigen. Diese Erhöhung wird hauptsächlich durch eine Senkung der Versorgungssicherheitsbeiträge finanziert. Die Bauernfamilien müssen somit neue Leistungen umsetzen, erhalten aber nicht mehr Direktzahlungen, und dies in einem labilen wirtschaftlichen Umfeld. Von der Inflation geprägt führt dies wiederum zu steigenden Produktionskosten. Somit wird mit dieser Umlagerung nicht nur die Versorgungssicherheit geschwächt, sondern auch das landwirtschaftliche Einkommen, weshalb der VTL dieses Vorgehen stark kritisiert und in dieser Form ablehnt.
   In diesem Sinne bittet der VTL den Bund, die angekündigten Umlagerungen der Direktzahlungen im Laufe des Jahres anhand des effektiven Finanzbedarfs gemäss den definitiven Anmeldungen für die neuen Produktionssystembeiträge, insbesondere in Bezug auf den Versorgungssicherheitsbeitrag, den BTS-Beitrag und den Beitrag für längere Nutzungsdauer, anzupassen. Eine Umverteilung der Direktzahlungen zwischen Betrieben und Regionen ist dabei zu verhindern. Es ist nicht akzeptabel, hohe Auflagen bei den Produktionsprogrammen zu machen und die finanziellen Mittel anschliessend umzulagern. Es ist auch eine Frage des Vertrauens in die Behörden, wenn diese neue Programme lancieren, die Landwirte sich anmelden und die Beiträge dann noch vor der Umsetzung wieder gekürzt werden. Der VTL kritisiert dies scharf. Insbesondere sind Kürzungen bei Produktionsrichtungen zurückzuweisen, wo bereits heute die tiefsten Arbeitsverdienste je Arbeitsstunde realisiert werden.
   Im Hinblick auf diese Änderung, die sich auf viele Landwirtschaftsbetriebe auswirkt und grosse Anpassungen erfordern wird, bittet der VTL den Bund ebenfalls, das Direktzahlungssystem stabiler zu machen und bis zur nächsten AP keine grösseren Änderungen mehr einzuführen.
2. Der VTL lehnt **eine Direktauszahlung der Milchzulagen für verkäste Milch und Fütterung ohne Silage** nach wie vor ab. Die Trennung zwischen Leistungserbringer und Geldempfänger führt zu technischen und administrativen Problemen und gefährdet, wegen den fehlenden Anreizen für die Leistungserbringer, das System als Ganzes. Die heutige Stabilität im Milchmarkt würde dadurch gefährdet und würde dem unterschiedlichen Grenzschutz durch den Bund nicht mehr Rechnung tragen. Die Käsereimilchbranche wird durch die neue Preisstellung geschwächt.
3. Aufgrund mehrfacher Vorbehalte erscheint ein Reduktionsziel von 10% für Stickstoff und 15% für Phosphor angesichts des Zeitrahmens bis 2030 als unrealistisch und ungerechtfertigt zu hoch. Nur ein realistisches und von der Branche tragbares Ziel kann die Motivation steigern und die von der Branche gewünschte Dynamik erreichen. Wenn die Ziele schlussendlich überschritten werden, ist dies umso besser!

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der VTL begrüsst die Einführung einer Bestimmung, welche bei aussergewöhnlichen klimatischen Vorkommnissen oder bei behördlichen Anordnungen kurzfristig und vorübergehend eine Abweichung vom Pflichtenheft zulässt. Diese Regelung trägt dazu bei, die Wertschöpfung aus GUB/GGA auch unter den Bedingungen des Klimawandels beizubehalten. Um aber den Ruf von solchen Produkten nicht langfristig zu schädigen, sollte diese Ausnahme auf ein Jahr begrenzt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7 Abs. 2 Bst. d	[2] Es kann auch folgende Angaben enthalten: d. die Beschreibung des Beitrags der Ursprungsbezeichnung oder der geografischen Angabe zur nachhaltigen Entwicklung. e. (neu) den erweiterten Kontrollbereich auf Unternehmen, die die geschützte Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe schneiden, vorbereiten, verpacken und weiterverkaufen.	Dieser Zusatz steht im Einklang mit der Mehrwertstrategie der Schweizerischen Vereinigung der AOP-IGP. Diese will die nachhaltige Produktion der Sortenorganisationen stärken und sie motivieren, geeignete Massnahmen zu ergreifen, die in diese Richtung gehen. Zu Abs. 2 Bst. e: Mit der Einführung dieses Absatzes wird die Motion Savary 18.4411 (Private Kontrollbeauftragte. Verstärkt gegen Betrugsfälle im Bereich der geschützten Bezeichnungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse vorgehen) teilweise erfüllt und ersetzt die Lösung des BLV, die im Rahmen der Aktualisierung des Lebensmittelrechts vorgeschlagen wurde. Letztere konnte aber den Bedürfnissen der Branche nicht gerecht werden. Der Markt bietet immer mehr Convenience-Produkte an, auch bei AOP- und IGP-Produkten, die in diesem Marktsegment stark wachsen. Dieser neue Absatz ermöglicht es den Sortenorganisationen, die dies wünschen, den Zwischenhandel, der mit einer AOP und/oder einer IGP handelt, zu verpflichten, sich zertifizieren zu lassen und regelmässig zu kontrollieren. Dadurch wird die Garantie der Authentizität von Produkten gestärkt, die in geschnittener Form vermarktet werden, wie geriebener oder in

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		kleine Stücke geschnittener Käse, Trockenfleisch, das in Scheiben geschnitten in Schalen verkauft wird, usw.
Art. 8	Das BLW fordert die betreffenden kantonalen Behörden, Produzenten-Organisationen und Bundesbehörden zur Stellungnahme auf.	Es ist wichtig, dass bei einem Antrag auf GUB oder GGA die verschiedenen Interessengruppen konsultiert werden. Diese Konsultation sollte sich nicht auf die kantonalen und eidgenössischen Behörden beschränken, sondern auch Organisationen (z. B. die Vereinigung zur Förderung von GUB/GGA) einbeziehen. Seit der Abschaffung der Eidgenössischen Kommission für GUB/GGA gibt es kein Organ mehr, auch wenn es nur beratend tätig war, um die eingereichten Dossiers objektiv zu behandeln. Es ist daher unerlässlich, dass zumindest die anerkannten Organisationen, die sich das ganze Jahr über für die GUB/GGA einsetzen, in diesem Rahmen offiziell konsultiert werden.
Gliederungstitel vor Art. 14a	Abschnitt 2a Vorübergehende Aussetzung einzelner Bestimmungen des Pflichtenhefts	
Art. 14a	[1] Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) kann in folgenden Fällen auf dem Verordnungsweg eine vorübergehende Aussetzung einzelner Bestimmungen des Pflichtenhefts, die in Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben c und d dieser Verordnung aufgeführt sind, bewilligen: a. bei aussergewöhnlichen Naturereignissen, die dazu führen, dass bestimmte Aspekte des Pflichtenhefts während eines bestimmten Zeitraums nicht erfüllt werden können; b. bei Behördenentscheiden, die sich auf eidgenössisches oder kantonales Recht stützen, namentlich im Bereich Gesundheit oder Pflanzengesundheit, wodurch die Einhaltung der Bestimmungen des Pflichtenhefts während	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	eines bestimmten Zeitraums verhindert wird. [2] Die Gruppierung reicht das Begehren um vorübergehende Aussetzung beim BLW ein. Dem Begehren ist der Nachweis, dass es von der Vertreterversammlung der Gruppierung angenommen worden ist, beizulegen. [3] Die Gruppierung muss nachweisen, dass die vorübergehende Aussetzung keine direkten Auswirkungen auf die wesentlichen physischen, chemischen, mikrobiologischen oder organoleptischen Haupteigenschaften des Produkts oder auf seine besondere Form hat. [4] Das WBF kann weitere Bedingungen und Auflagen für die vorübergehende Aussetzung von Bestimmungen festlegen. Es kann namentlich: a. die Aussetzung auf einen Teil des geografischen Gebiets beschränken; b. verlangen, dass die Gruppierung geeignete Massnahmen ergreift, um die Öffentlichkeit oder die Endkonsumentinnen und -konsumenten über die vorübergehend ausgesetzten Bestimmungen zu informieren. [5] (neu) Die vorübergehende Aussetzung ist auf ein Jahr begrenzt und kann nur einmal und nur für ein Jahr verlängert werden.	Zu Abs. 5 (neu): Um den Ruf von GUB/GGA-Produkten nicht langfristig zu schädigen, sollte diese Ausnahme auf ein Jahr begrenzt werden.
Gliederungstitel vor Art. 15	Abschnitt 2b Löschungsverfahren	

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der VTL weist insbesondere auf folgende Punkte hin:

- **Eine Direktzahlungskürzung auf Vorrat ist nicht akzeptierbar.** Der VTL fordert, dass nach der definitiven Anmeldung an die neuen Produktionssystembeiträge, die finanziellen Mittel erneut überprüft werden und höchstens dort gekürzt wird, wo es nicht anders umsetzbar ist. Eine vorgängige Kürzung der Direktzahlungen, die direkt einkommenswirksam für die Bauernfamilien ist, kann nicht akzeptiert werden.
- Beispiel: Ein 30ha-Betrieb mit 40 Milchkühen inkl. Aufzucht und Futterbau in der Talzone verliert durch die Kürzung des Basisbeitrag rund 2`900.- CHF. Hinzu kommt eine Kürzung des QI-Beitrags von bis zu 630.- CHF und des BTS-Beitrages von rund 850.- CHF. Dies ergibt eine Reduktion der Direktzahlungen von 4`380.- CHF pro Jahr. Zu erwähnen ist, dass dieser Betrieb bereits durch die Basisbeitrags-Kürzung von 900.- CHF auf 700.- auf den 1. Januar 2023 5`500.- CHF weniger Direktzahlungen erhalten hat. Dies führt zu einer direkten Reduktion des landwirtschaftlichen Einkommens dieses Betriebes.
- Es ist davon auszugehen, dass die Beteiligung an den neuen Programmen nach der definitiven Anmeldung noch abnehmen wird. In vielen Kantonen wurden die LandwirtInnen sogar animiert, sich für die neuen Programme anzumelden und dann erst im Frühjahr zu entscheiden, ob sie definitiv teilnehmen möchten oder nicht. Diese Aufforderung von den Kantonen kam nicht von ungefähr, sondern war der überhasteten Einführung der Verordnungsanpassungen aus der Pa.Iv. 19.475 und den extrem vielen offenen Fragen des Vollzugs zum Zeitpunkt des Anmeldeschlusses geschuldet.
- Im Hinblick auf den Handlungsbedarf beim Wolf braucht es für den Herdenschutz entsprechende Mittel. Es ist nicht akzeptabel, bereits unzureichende Beiträge zur Finanzierung von neuen Massnahmen zu nutzen, wie dies bei der Kürzung des Sömmerungs-Beitrags für Schafe der Fall ist. **Der VTL fordert, dass der Herdenschutz mit Mitteln des BAFU und nicht <u>mehr</u> über den landwirtschaftlichen Kreditrahmen finanziert wird.**
- Der VTL verlangt, dass für eine angemessene Bedeckung des Bodens die 80-Prozent-Regel für die gesamte offene Ackerfläche und nicht für jede einzelne Hauptkultur umzusetzen ist. Dies ist im Hinblick auf eine praxisgerechte Umsetzung gerechtfertigt.
- **Die Einführung der neuen ÖLN-Anforderung von 3.5% BFF auf Ackerfläche muss um ein Jahr verschoben werden, damit wichtige Anpassungen (z.B. Ergänzung weiterer anrechenbarer Elemente) gemacht werden können.** So muss bei der Umsetzung möglichst vermieden werden, dass zu diesem Zweck bereits auf dem Betrieb vorhandene wertvolle BFF Q2 dem Verlagerungsziel des Bundes zum Opfer fallen. Unter dem Strich wäre für die Biodiversität dann nichts erreicht. Pioniere, die schon vor Jahren stark in die Biodiversität investiert haben, werden einmal mehr für ihre Vorreiterrolle bestraft. Den Kantonen soll daher die Möglichkeit gegeben werden, wertvolle BFF-Typen wie Q2 Wiesen und Q2 Hecken auf ehemaligem Ackergebiet oder neben Ackerfläche liegend auf Gesuch des Betriebs für die Erfüllung der neuen Auflage anzuerkennen und an den 3.5% anzurechnen. Zudem sollen auch Gewässerräume die gemäss Bundesvorgabe nur als extensive Wiesen und Weiden genutzt werden dürfen, aber als FFF ausgeschieden sind, angerechnet werden dürfen. Weiter soll dringend auch im Rahmen von Art. 62a-Projekten (z. B. Nitrat- oder Phosphorprojekte) stillgelegtes Ackerland an die 3.5%-Pflicht angerechnet werden können.
- Der VTL strebt anstelle von pauschalen und starren Ausnahmeregelungen (7-Wochen-Regel, 80%-Regel usw.) die Widereinführung des Bodenschutzindexes als Alternative und als zentraler Baustein für dieses Modul an. Dies würde sämtliche Ausnahmeregelungen und wiederkehrende Anpassungen wegen der fehlenden Praxistauglichkeit erübrigen und den Betrieben die dringend benötigte Flexibilität bringen. Ohne dass dabei die Ziele des Bodenschutzes geschmälert würden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 14 Abs. 2 Einleitungssatz	[2] Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben a–k, n, p ~~und~~ q und r sowie 71b und nach Anhang 1 Ziffer 3 sowie Bäume nach Artikel 55 Absatz 1bis, wenn diese Flächen und Bäume:	Der VTL fordert die Aufnahme von Buchstabe r. Siehe Kommentar zu Art. 55. Die Aufnahme des Buchstabens q «Getreide in weiter Reihe» wird unterstützt.
Nicht in Vernehmlassung Art. 14a Anteil an Biodiversitätsförderflächen auf Ackerfläche	[4] (neu) Die Bestimmung tritt ab 01.01.2025 in Kraft. weitere anrechenbare Flächen: 1. Flächen mit Untersaaten mit hohem Leguminose-Anteil sind an die 3.5% anrechenbar. 2. Flächen mit mehrjährigen Kunstwiesen mit hohem Leguminosen-Anteil (mind. 50%) sind an die 3.5% anrechenbar. 3. Agroforst 4. Obstbäume 5. Hecken 6. QII-Wiesen 7. Stillgelegtes Ackerland im Rahmen von PSM- und Nitratprojekten 8. Hecken angrenzend an Ackerkulturen	Zu Abs. 4 (neu): Die Einführung der obligatorischen 3.5% BFF auf Ackerfläche ist um ein Jahr zu verschieben, da einerseits in der Praxis nach wie vor viele offene Fragen bezüglich Umsetzung der Bestimmung vorliegen und andererseits wirksame und effiziente Massnahmen nicht anrechenbar sind, was zu korrigieren ist. Dabei sollen die neuen Massnahmen regulär ab 2024 eingeführt werden. Somit können die Betriebe erste Erfahrungen mit den neuen Elementen sammeln und es besteht Zeit nötige Anpassungen an den Bestimmungen, den Massnahmen und der Höhe der Beiträge vorzunehmen. Weitere anrechenbare Flächen: 1. Flächen (z.B. Getreide, Raps) mit Leguminosen-Untersaaten sollen als BFF anerkannt werden. Dies hätte den doppelten Vorteil, dass der Ertrag der Kultur zum einen nicht (oder nur gering) geschmälert würde, auch wenn die Ernte manchmal schwieriger ist. Und zum Anderen dass der Boden anschliessend direkt bedeckt wird. Somit können einige Wochen mit Stoppelfeldern vermieden werden, die insbesondere für die Fauna nicht förderlich sind. Diese Massnahme, deren Beitrag wie bei Getreide in weiter Reihe Fr. 300.00/ha betragen könnte, wäre zudem viel günstiger als andere Brachflächen oder Säume. Es wäre denkbar, dass auch diese Flächen nur maximal 50% der 3.5% ausmachen dürften.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		2. Es wurde viel über die Kulturen und Mittel in der offenen Ackerfläche gesprochen, aber viel weniger über den Rest der Ackerfläche, also die Kunstwiesen. Daher schlagen wir vor, eine Massnahme hinzuzufügen, die darin besteht, eine mehrjährige Kunstwiese auf Basis von Leguminosen auf der Ackerfläche anzulegen (mindestens 50% Leguminosen-Anteil). Die Nutzung könnte wie folgt aussehen: 1. Schnitt: keine Massnahme, 2. oder 3. Schnitt nach Wahl: Der Landwirt lässt die eingetragene Fläche ungemäht, damit sie bis zum nächsten Schnitt blühen kann (mindestens 4 Wochen zwischen zwei Schnitten). Beim Mähen der als BFF angemeldeten Fläche: keine Verwendung des Aufbereiters. Bei den folgenden Schnitten: keine zusätzlichen Massnahmen. Das Ziel ist klar: Indem man diese Flächen im zweiten und dritten Schnitt blühen lässt, bietet die Massnahme Insekten zusätzliche Nahrung, und dies zu einer Zeit, wo Nektar eher Mangelware ist. Ebenso wie Getreide in weiter Reihe darf diese Massnahme nicht mehr als 50% der 3,5% BFF auf Ackerfläche ausmachen. Die angemeldete Parzelle bleibt in der düngbaren Fläche, aber nur mit organischem Dünger, und wird zudem bei der Erhebung gemeldet, ebenso wie die der Massnahme zugewiesene Fläche. Der Landwirt kann die für die Massnahme angemeldete Fläche jedes Jahr auf eine andere Parzelle, die denselben Kriterien entspricht, verlegen. Diese kostengünstige Massnahme ermöglicht es, Eiweissfuttermittel selbst zu produzieren, somit den Kauf von Futtermitteln zu begrenzen und zudem noch die Kohlenstoffspeicherung zu verbessern. Darüber hinaus ist sie für die Betriebe mit tragbaren Kosten durchführbar. 3. – 7. Weitere wertvolle biodiversitätsfördernde Strukturen sind an die 3.5% BFF auf Ackerfläche anzurechnen. Spezialregelung für Betriebe mit Grassamenvermehrung: Bei solchen Betrieben ist eine Sonder-Regelung in Bezug

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		auf die 3.5% BFF auf Ackerfläche zu genehmigen, denn die Grassamenvermehrung stellt sehr hohe Anforderungen an die Feldhygiene. Vor allem können keine Fremdgräser in den Vermehrungsflächen (Besatz mit fremden Samen) und blühende gleichartige Pflanzen in der Nähe der Felder toleriert werden (Isolationsabstand). Mit dieser neuen Auflage besteht die Gefahr, dass Produzenten aus der Produktion aussteigen werden. Wäre dies der Fall, würde die Schweiz ihr Know-How in diesem Bereich verlieren. Auch das Programm zur Züchtung von an die Schweiz angepassten Sorten wäre in Frage gestellt. Die Schweizer Landwirte hätten keine standortgerechten Sorten und Saatgutmischungen mehr. Die ökologischen Folgen wären sicherlich weitaus grösser als die Vorteile, die die wenigen betroffenen Betriebe durch die Regelung der 3,5% BFF auf der Ackerfläche erwarten könnten.
Art. 21 Pufferstreifen	Entlang von oberirdischen Gewässern, Waldrändern, Wegen, Hecken, Feld- und Ufergehölzen und Inventarflächen ~~nach den Artikeln 18a und 18b NHG, ohne ausgeschiedene Pufferzonen,~~ sind Pufferstreifen nach Anhang 1 Ziffer 9 anzulegen. [2] (neu) Kein Pufferstreifen ist anzulegen: a. entlang von rechtsgültig ausgeschiedenen Gewässerräumen nach Art. 15 Abs. 2 und dort, wo darauf verzichtet wurde; b. entlang von noch nicht gemäss Art. 15 Abs. 2 ausgeschiedenen Flächen; c. wenn rechtlich zweifelhaft ist, ob eine nach Art. 15 Abs. 2 verbindlich ausgeschiedene Fläche Pufferflächen umfasst oder nicht.	Der VTL lehnt diese Verschärfung ab. Auch ohne Verordnungsänderung wird das Anliegen im geltenden Recht bereits sichergestellt. Zu Abs. 2 (neu): Der Gewässerraum ist per se eine Pufferzone. Das Anlegen eines Pufferstreifens entlang des Gewässerraumes ist darum unnötig. Solange eine Fläche nicht nach Art. 15 Abs. 2 verbindlich ausgeschieden ist, besteht rechtlich keine Verpflichtung diese Fläche besonders zu behandeln. Darum ist dort auch kein Pufferstreifen anzulegen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 29 Abs. 4–8	[4] Zur Weidepflege und zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen ist das Mulchen zulässig, wenn: ~~a. der Eingriff frühestens ab dem 15. August erfolgt;~~ b. die Gras- und Krautnarbe intakt bleibt; und c. keine Flächen betroffen sind, die nach dem NHG geschützt sind. [5] Zur Entbuschung von Flächen ist das Mulchen ~~mit einer vorgängigen Bewilligung des Kantons~~ zulässig. ~~Der Kanton hört die zuständigen kantonalen Fachstellen für Naturschutz, Forst und Wildhut vor Erteilung einer Bewilligung an und kann vom Bewirtschafter oder von der Bewirtschafterin ein Gutachten einer Beratungsstelle verlangen.~~ ~~[6] Die Bewilligung muss folgende Auflagen enthalten:~~ ~~a. Der Eingriff erfolgt frühestens ab dem 15. August.~~ ~~b. Höchstens 10 Prozent der bearbeiteten Bodenoberfläche sind nach dem Eingriff beschädigt.~~ ~~c. Die Fläche weist nach dem Eingriff ein Mosaik von Anteilen offener Weide und Sträuchern auf, wobei die Sträucher auf mindestens 1 Are pro 10 Aren stehen gelassen worden sind.~~ ~~[7] In begründeten Fällen kann der Kanton von den Auflagen abweichen.~~ ~~[8] Das Mulchen nach Absatz 5 ist höchstens zwei Jahre in Folge auf derselben Fläche zulässig. Danach ist mit einer angepassten Weideführung eine nachhaltige Bewirtschaftung sicherzustellen. Ein erneutes Mulchen darf frühestens nach acht Jahren erfolgen.~~	Der VTL begrüsst grundsätzlich die Einführung des Art. 29 Abs. 4-8. Um die Offenhaltung von Weiden in Sömmerungsgebieten sowie die Biodiversität künftig weiterhin zu gewährleisten, ist langfristig auf das Mulchen nicht zu verzichten. In den letzten Jahren wurden die damit verbundenen Herausforderungen aus folgenden Gründen anspruchsvoller: 1. Klimawandel verändert Artenzusammensetzung (Stichwort Neophyten) 2. Grossraubtierpräsenz führt zu Rückgang der Bestossung durch gealpte Tiere 3. Strukturwandel führt zu Arbeitskräfte-Mangel, womit weniger Zeit für Weidepflege bleibt Zu Abs. 4 Buchstabe a: Weidepflege: Ein spätes Mulchen zur Weidepflege kann die Wirkung reduzieren. Zudem baut sich das Mulchmaterial während der Sommerzeit besser ab. Grundsätzlich sollten Gräser direkt nach der Beweidung gemulcht werden und keiner zeitlichen Restriktion unterliegen. Wird die Weide ein zweites Mal beweidet, kann das Weidevieh den neuen Aufwuchs verhindern/eindämmen. Bekämpfung von krautigen Problempflanzen: Keine zeitliche Einschränkung, da für eine erfolgreiche Bekämpfung der Zeitpunkt des Mulchens an den entsprechenden Pflanzenarten ausgerichtet werden muss. Zu Abs. 5, Abs. 6 Buchstabe a - c und Abs. 7: Von einer restriktiven Bewilligung ist abzusehen. Dies widerspricht der Vereinfachung administrativer Prozesse. Ein zu hoher Aufwand verhindert eine praxisnahe Umsetzung. Zu Abs. 8: Dieser Absatz kann nicht kontrolliert werden und

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		ist deshalb ersatzlos zu streichen.
Art. 35 Abs. 1–3	[1] Die zu Beiträgen berechtigende Fläche umfasst die landwirtschaftliche Nutzfläche nach den Artikeln 14, 16 Absätze 3 und 5 sowie 17 Absatz 2 LBV. [2] Kleinstrukturen innerhalb von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz Buchstaben a–c, e–k, n, p und q berechtigen bis zu einem Anteil von höchstens 20 Prozent an der Fläche zu Beiträgen. Kleinstrukturen auf Waldweiden (Art. 55 Abs. 1 Bst. d) und artenreichen Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet (Art. 55 Abs. 1 Bst. o) werden gemäss der Erhebungsmethodik nach Artikel 59 Absatz 2 angerechnet. Als Kleinstrukturen gelten Strauchgruppen, Einzelsträucher, Asthaufen, Streuehaufen, Wurzelstöcke, Wassergräben, Tümpel, Teiche, Ruderalflächen, Steinhaufen, Steinwälle, Trockenmauern, Felsblöcke und offene Bodenstellen. [2bis] Aufgehoben [3] Rückzugsstreifen auf extensiv genutzten Wiesen (Art. 55 Abs. 1 Bst. a), auf wenig intensiv genutzten Wiesen (Art. 55 Abs. 1 Bst. b) sowie auf Uferwiesen (Art. 55 Abs. 1 Bst. g) berechtigen bis zu einem Anteil von höchstens 20 Prozent an der Wiesenfläche zu Beiträgen.	Der VTL begrüsst diese Anpassung. Der maximal zulässige Anteil an Kleinstrukturen auf BFF als auch von Rückzugsstreifen wurde von max. 10% auf max. 20% vereinheitlicht. Dies führt zur Klarheit für die Bewirtschaftenden sowie für den Vollzug.
Art. 47 Abs. 2 Bst. a und 3	[2] Er wird für folgende Kategorien festgelegt: a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung, pro NST; [3] Aufgehoben	Der VTL begrüsst diese Anpassung.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 47a Zusatzbeitrag für die Milchproduktion	Für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen wird zum Beitrag nach Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe d ein Zusatzbeitrag für die Milchproduktion ausgerichtet.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Art. 47b Zusatzbeitrag für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen	[1] Für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen wird zum Beitrag nach Artikel 47 ein Zusatzbeitrag für Tiere ausgerichtet, die auf Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben gehalten werden ~~die zumutbar schützbar sind. Als zumutbar schützbar gelten Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe, bei denen der Kanton gestützt auf Artikel 10quinquies der Jagdverordnung vom 29. Februar 1988 das Ergreifen von Schutzmassnahmen als zumutbar erachtet.~~ [2] Der Zusatzbeitrag wird für folgende Kategorien ausgerichtet: a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung oder in Umtriebsweide; b. Milchschafe; c. Ziegen und Milchziegen; d. ~~Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, bis 365 Tage alt.~~ [3] Der Zusatzbeitrag wird ausgerichtet, wenn: ~~a. Schutzmassnahmen nach Artikel 10quinquies der Jagdverordnung umgesetzt werden;~~ b. ein einzelbetriebliches Herdenschutzkonzept eingehalten wird; und c. alle Tiere einer Tierkategorie nach Absatz 2 nach dem Herdenschutzkonzept geschützt werden. [4] ~~Das~~ Ein Herdenschutzkonzept muss aufzeigen, mit welchen betrieblichen und technischen Massnahmen und	Der hier vorgeschlagene Artikel 47b gehört in die Jagdverordnung, weil auch die Anforderungen an den Beitrag in Art. 10quinquies der JSV definiert sind. Diese Beiträge sind durch Mittel des BAFU und nicht aus dem Kreditrahmen der Landwirtschaft zu finanzieren. Die Anforderungen an den Beitrag sind insbesondere im administrativen Bereich zu vereinfachen. Die Erstellung dieser schriftlichen, einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepte ist abzugelten. Zu Abs. 1 und Abs. 3 bst. a: Der Zusatzbeitrag für die Umsetzung betrieblicher Massnahmen zum Schutz der Nutztiere vor Grossraubtieren auf Sömmerungsbetrieben ist wichtig für den Fortbestand der Alpwirtschaft und muss eingeführt werden. Da dieser Zusatzbeitrag aber gemäss DZV aus dem Agrarbudget bezahlt werden soll, darf er nicht an die Umsetzung eines vom Kanton genehmigten Herdenschutzkonzeptes geknüpft sein. Das Landwirtschaftsgesetz gibt dafür keine Rechtsbasis her. Wer einzelbetriebliche Herdenschutzmassnahmen ergreift, muss den Beitrag erhalten. Ohnehin muss die Frage gestellt werden, wohin das geltende Recht die Entwicklung von als nicht zumutbar schützbaren Weideflächen steuert. Damit stellt sich auch die Frage nach der moralischen Verantwortung des Gesetzgebers gegenüber den Bewirtschaftern von solchen Weiden. Ihnen darf ja wohl nicht zugemutet werden, ihr Vieh quasi als Wolfsfutter weiterhin auf solche Weiden aufzutreiben. Zu Abs. 2 Bst. c: Die Milchziegen sind analog zu den

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Vorkehrungen eine oder mehrere Tierkategorien während der Sömmerungszeit vor Grossraubtieren geschützt werden können. ~~Es muss vom Kanton bewilligt werden. Der Kanton überprüft die Einhaltung des Konzepts.~~ Die Herdenschutzberatung legt das einzelbetriebliche Herdenschutzkonzept gemeinsam mit den Bewirtschaftenden fest.	Milchschafen explizit zu erwähnen. Zu Abs. 2 Bst. d: Für Grossvieh gibt es grundsätzlich keine Herdenschutzmassnahmen, die gesetzlich vorgesehen sind. Zudem wäre dies in den weitläufigen Weiden in topografisch schwierigem Gelände kaum umsetzbar. Damit wird in Kauf genommen, dass der Zusatzbeitrag für Grossviehalpen und -weiden nicht ausgerichtet wird. Die Zusatzanforderungen für Abkalbeweiden sind tierschutzrelevant und dadurch nicht Bestandteil dieser Zusatzbeiträge. Zu Abs. 3: Die ständige Behirtung wird nur in einzelnen Punkten erwähnt. Sie muss aber generell den Zusatzbeitrag auslösen können. Die Vorgaben bezüglich Herdenschutzkonzept sind unklar. Wenn ein einzelbetriebliches Herdenschutzkonzept vorhanden ist, muss die Alp als geschützt gelten. Wenn der kantonale Vollzug dies bewilligt, muss dies das BAFU so akzeptieren. Zu Abs. 4: DAS Herdenschutzkonzept gibt es nicht. Ein solches Konzept ist immer auf den Einzelbetrieb und seine Gegebenheiten zugeschnitten. Die effektive und effiziente Ausgestaltung der auf seiner Weide zu ergreifenden Herdenschutzmassnahmen liegt im Eigeninteresse des Tierhalters. Das erübrigt eine Bewilligungspflicht und die Kontrolle der Einhaltung durch den Kanton. Kommt es auf einer konkreten Weide durch Grossraubtiere zu Schäden und sollen diese entschädigt werden und hängt die Entschädigung vom Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen ab, so ist die Frage im Rahmen des Entscheids über die Entschädigung zu klären. Bei den Tiergattungen, wo Null-Toleranz gilt, also jeder Riss einer zuviel ist, ist die Entschädigung voraussetzungslos geschuldet.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 49 Sachüberschrift und Abs. 3	Festsetzung der Beiträge [3] Die Zusatzbeiträge nach den Artikeln 47a und 47b werden für die effektive Bestossung in NST festgelegt.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Nicht in Vernehmlassung Art. 55 Abs. 1 Bst. r (neu)	1 Biodiversitätsbeiträge werden pro Hektare für folgende eigene oder gepachtete Biodiversitätsförderflächen gewährt: r. (neu) Überflutete, vernässte oder untergrabene Flächen, welche durch Biberaktivitäten verursacht wurden und nicht mehr gemäht werden können oder anderweitig in der Bewirtschaftung eingeschränkt sind	Flächen, welche durch Biberaktivitäten temporär oder dauerhaft überflutet, vernässt oder von Grabaktivitäten betroffen sind, sollen nicht mehr von Direktzahlungsbeiträgen ausgeschlossen werden. Es handelt sich dabei meist um vergleichsweise kleine Flächen, die kurzfristig oder über mehrere Jahre durch die Dammbauaktivitäten und den Rückstau des Wassers betroffen sind. Biberreviere unterliegen einem stetigen Wandel. Dadurch können Flächen überflutet werden und auch wieder trockenfallen. Ein Biberrevier auf der Betriebsfläche erfordert somit eine gewisse Flexibilität des Bewirtschafters. Durch die Vernässung ist eine Pflege und Mahd oft nicht mehr oder nicht mehr zum vorgegebenen Schnittzeitpunkt möglich, was zu Einbussen in der Produktion führt. Die Bewirtschaftung des umliegenden und nicht von der Vernässung betroffenen Landes stellt ausserdem einen höheren Aufwand für die Landwirtschaft dar, weil die vernässten Gebiete umfahren werden müssen. Entfallen auch noch die Flächenbeiträge, da die Fläche nicht mehr als LN angerechnet werden kann, hat dies für die Bewirtschafter negative finanzielle Folgen.
Art. 57 Abs. 4	[4] Für Biodiversitätsförderflächen nach den Absätzen 1 Buchstabe d und für Bäume nach Absatz 1[bis] Buchstabe b können die Kantone die Verpflichtungsdauern für Beiträge der Qualitätsstufen I und II sowie für den Vernetzungsbeitrag nach Artikel 61 und den Landschaftsqualitätsbeitrag nach Artikel 63 auf derselben Fläche aufeinander abstimmen. Die Bewirtschaftenden haben in diesem Fall	Der VTL unterstützt den Antrag bedingt. Das Abgleichen der Verpflichtungsdauer ist eine sinnvolle und wirkungsvolle Massnahme zur Vereinfachung des Vollzugs und ein guter Anreiz für die Bewirtschafter ihre BFF-Flächen in einem bestimmten Raum in einen inneren Zusammenhang zu bringen, also in ein Vernetzungs- oder Landschaftsqualitätsprojekt einzubringen. Damit wird die

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	die Möglichkeit von laufenden Verträgen zurückzutreten.	Diskussion zur Zusammenlegung solcher Projekte automatisch angestossen. Das Vorgehen im konkreten Einzelfall, ist den Kantonen zu überlassen. Sie werden neben der administrativen Vereinfachung auch die Ziele eines allfälligen Vernetzungs- oder Landschaftsqualitätsprojekts berücksichtigen. Entscheidet sich der Kanton für eine Synchronisierung der Verpflichtungsdauer muss aber die Landwirtin, der Landwirt die Möglichkeit haben von den laufenden Verträgen zurückzutreten. Die Umsetzung der Synchronisation darf keine Pflicht sein.
Art. 58 Abs. 7, 8 und 10	[7] Der Einsatz von Steinbrechmaschinen ist nicht zulässig. Das Mulchen ist nur zulässig auf Säumen auf Ackerland, Bunt- und Rotationsbrachen, Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt und auf den Baumscheiben von auf Biodiversitätsförderflächen stehenden Bäumen sowie auf artenreichen Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet gemäss den Vorschriften nach Artikel 29 Absätze 4–8. [8] Aufgehoben [10] Zur mechanischen Bekämpfung von Problempflanzen kann der Kanton Ausnahmen von den Bewirtschaftungsvorgaben oder eine Beweidung bewilligen.	Der VTL begrüsst diese Anpassung.
~~Art. 58a Besondere Bestimmungen für Saatmischungen~~	~~[1] Für Ansaaten von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben h, i und k dürfen nur die für die jeweilige Biodiversitätsförderfläche geeigneten Saatmischungen nach Anhang 4a Buchstabe B verwendet werden.~~ ~~[2] Das BLW nimmt Saatmischungen für Biodiversitätsförderflächen in Anhang 4a Buchstabe B auf. Dabei~~	Streichen. Das BLW wird aufgefordert, Mischungen zur Verfügung zu stellen, die auf die spezifischen Bedingungen der Kantone VS, GR, TI zugeschnitten sind, oder den Zugang zu geeigneten Mischungen für die ganze Schweiz zu ermöglichen. Es ist inakzeptabel, dass Landwirte von einer Massnahme oder vom ÖLN ausgeschlossen werden, weil sie nicht die Möglichkeit haben, diese umzusetzen, da in ihrer

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~berücksichtigt es den ökologischen und agronomischen Nutzen, die Risiken und die Methodik gemäss den Kriterien in Anhang 4a Buchstabe A. Die Gewichtung der Kriterien richtet sich nach der Zielsetzung und dem Einsatzbereich der Saatmischung. Das BLW hört vorgängig das BAFU an.~~ ~~3 Die Zusammensetzung der geeigneten Saatmischungen werden vom BLW jeweils per 1. Januar veröffentlicht.~~ ~~4 Das BLW kann Änderungen der Zusammensetzung von Saatmischungen für die Anwendung auf einzelnen landwirtschaftlichen Betrieben bewilligen, insbesondere zur besseren Biodiversitätsförderung oder zur Vermeidung von Problemen in der Fruchtfolge.~~ ~~5 Für Ansaaten von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben a–e, g und o sind lokale Heugras- oder Heudruschsaaten von langjährig bestehendem Dauergrünland den standardisierten Saatmischungen vorzuziehen.~~	Region keine Mischungen zugelassen sind. Diese Ungleichbehandlung im Vergleich zu den anderen Kantonen ist nicht hinnehmbar. Zudem wurden Mischungen für diese Regionen entwickelt und könnten nun eingesetzt werden, werden aber nicht anerkannt.
Art. 59 Abs. 1bis - 4	1bis Handelt es sich bei den Biodiversitätsförderflächen um Flachmoore, Trockenwiesen und -weiden oder Amphibienlaichgebiete, die Biotope von nationaler Bedeutung nach Artikel 18a NHG sind, so wird davon ausgegangen, dass die floristische Qualität oder die für die Biodiversität förderlichen Strukturen vorhanden sind. 2 Das BLW kann nach Anhörung des BAFU Weisungen erlassen, wie die floristische Qualität und die für die Biodiversität förderlichen Strukturen überprüft werden. 3 Die Kantone können andere Grundlagen für die Bewertung der floristischen Qualität und der für die Biodiversität förderlichen Strukturen verwenden, sofern diese vom BLW	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nach Anhörung des BAFU als gleichwertig anerkannt wurden. Ausgenommen davon sind die Grundlagen für die Bewertung der floristischen Qualität im Sömmerungsgebiet. 4 Für Flächen, die mehr als einmal jährlich geschnitten werden, kann der Kanton frühere Schnittzeitpunkte festsetzen, sofern es die floristische Qualität erfordert.	
Art. 62 Abs. 5	5 Für Flächen, für die ein Vernetzungsbeitrag ausgerichtet wird, können von den Anforderungen der Qualitätsstufe I abweichende Vorschriften festgelegt werden, wenn dies aufgrund der Zielarten erforderlich ist. Die Vorschriften sind zwischen dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin und dem Kanton schriftlich zu vereinbaren~~, wobei die kantonale Fachstelle für Naturschutz einbezogen werden muss~~.	Der VTL unterstützt grundsätzlich die Änderung. Zu Abs. 5: Der Einbezug der kantonalen Fachstelle für Naturschutz bietet einen unnötigen Mehraufwand.
Nicht in Vernehmlassung Art. 70 Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen	2 Der Anbau hat unter Verzicht auf den Einsatz von Insektiziden, Akariziden und Fungiziden ~~nach der Blüte~~ ab 30. Juni zu erfolgen. Erlaubt ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, die nach der Bio-Verordnung vom 22. September 1997 erlaubt sind.	Die derzeitige Grenze BBCH-71 (Fruchtdurchmesser bis 10 mm) ist im nachhaltigen Obstbau nicht umsetzbar, weshalb der Zeitpunkt auf den 30. Juni festgelegt werden soll. Zudem ist das Produktionsrisiko mit dem geforderten Verzicht nicht tragbar, da der Obstbau im Gegensatz zu den Zuckerrüben und den Reben für eine wirtschaftliche Produktion auf eine makellose Tafelobstproduktion angewiesen ist und weil die Ersatzwirkstoffe die Substitutionskandidaten nicht vollwertig ersetzen können. Auch sind die Beiträge zu tief, da das Produktionsrisiko und der Zusatzaufwand durch den Verzicht auf die geforderten Pflanzenschutzmittel sehr hoch sind.
Nicht in Vernehmlassung Art. 71a, Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im	3 Auf der ganzen Fläche muss wie folgt auf den Einsatz von Herbiziden verzichtet werden:	Zu Abs. 3 Bst. a Ziff. 1: Die Rahmenbedingungen für den Herbizidverzicht im Ackerbau sind nach wie vor so ausgelegt, dass diese der Zielerreichung zuwiderlaufen bzw. diese direkt behindern. Der Herbizidverzicht ist eine Massnahme

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Ackerbau und in Spezialkulturen	a. bei Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstaben a und c: 1. pro ~~Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft~~ Parzelle, und 2. von der ~~Ernte der vorangehenden Hauptkultur~~ Saat bis zur Ernte der beitragsberechtigten Kultur;	des Absenkpfades, die in einzelnen Ackerkulturen praxistauglich umgesetzt werden kann und gleichzeitig die Erzielung eines Mehrwertes am Markt ermöglicht. Die Anforderung, den Verzicht auf Herbizide über die ganze Kultur umzusetzen, führt zudem dazu, dass viele Betriebe aufgrund einer Risikoabwägung ganz darauf verzichten. Damit können wichtige Zielsetzungen sowohl aus Umwelt- wie auch aus Marktsicht nicht im gewünschten Mass erreicht werden. Zu Abs. 3 Bst. a Ziff. 2: Produzenten, welche eine Zwischenkultur wie Spinat anbauen und ein Herbizid benötigen, können keinen Mehrwert für herbizidlosen Anbau von Getreide lösen. Zudem sind die Anforderungen ab Ernte der Vorkultur so streng, dass sich zu wenige Betriebe für dieses Modul entscheiden.
Art. 71b Abs. 5, 5^{bis}, 5^{ter}, 5^{quater}, 7, 7^{bis}, 8 Einleitungssatz und 13	^{5} Für Ansaaten von Nützlingsstreifen dürfen nur die für den jeweiligen Einsatzbereich geeigneten Saatmischungen nach Anhang 4a Buchstabe B verwendet werden. ^{5bis} Das BLW nimmt die Saatmischungen für Nützlingsstreifen in Anhang 4a Buchstabe B auf. Dabei berücksichtigt es den ökologischen und agronomischen Nutzen, die Risiken und die Methodik gemäss den Kriterien in Anhang 4a Buchstabe A. Die Gewichtung der Kriterien richtet sich nach der Zielsetzung und dem Einsatzbereich der Saatmischung. ~~Das BLW hört vorgängig das BAFU an.~~ ^{5ter} Die Zusammensetzungen der geeigneten Saatmischungen werden vom BLW jeweils per 1. Januar veröffentlicht. ^{5quater} Das BLW kann Änderungen der Zusammensetzung von Saatmischungen für die Anwendung auf einzelnen landwirtschaftlichen Betrieben bewilligen, insbesondere zur besseren Biodiversitätsförderung oder zur Vermeidung von	Zu Abs. 5^{bis}: Die Kriterien für die Saatgutmischungen sind genügend detailliert ausgelegt. Es ist unnötig, ein zweites Bundesamt im Prozess zu involvieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	agronomischen Problemen ~~in der Fruchtfolge~~. 6 Die Nützlingsstreifen müssen wie folgt angesät werden: a. Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche: auf einer maximalen Breite von ~~mindestens 3 und höchstens 6~~ durchschnittlich 4.5 Metern; b. Nützlingsstreifen in Dauerkulturen: zwischen den Reihen. 7 Sie müssen in folgender Frequenz angesät werden: a. Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche: 1. einjährige Nützlingsstreifen: jährlich neu, 2. mehrjährige Nützlingsstreifen: jedes fünfte Jahr neu; b. Nützlingsstreifen in Dauerkulturen: jedes fünfte Jahr neu. 7bis Der Kanton kann eine Verlängerung des mehrjährigen Nützlingsstreifens bewilligen, wenn der Standort geeignet ist. 8 Die Nützlingsstreifen müssen bedecken: 13 Bei grossem Unkrautdruck kann pro Jahr ~~im ersten Standjahr~~ ein oder zwei Reinigungsschnitte vorgenommen werden. 14 (neu) Bestehende QII-Wiesen gelten als Nützlingsstreifen.	zu Abs. 6: Aus arbeitstechnischer Sicht macht es Sinn, die Acker BFF-Elemente auf unregelmässigen Flächen anzulegen. Dies hat zur Folge, dass die Breiten des BFF-Elements variieren können. Die Möglichkeiten für flächige BFF-Elemente auf Acker sind derzeit eingeschränkt. Dies soll mit dieser Änderung verbessert werden. Kann das Vorgewende an einem Streifen über die gesamte Breite des Ackers gezogen werden, verschafft das eine Verminderung des Aufwandes beim Bewirtschaften der Ackerkultur. So kann z.B. bei Pflegemassnahmen die gesamte Parzelle besser als eine Einheit bewirtschaftet werden. Zu Abs. 13: Bei zu grossem Unkrautdruck muss die Möglichkeit bestehen flexibel und unabhängig vom Standort Reinigungsschnitte durchzuführen. Zu Abs. 14: Es ist nicht sinnvoll bestehende QII-Wiesen umzubrechen, nur um vom BLW bewilligtes Saatgut zu verwenden.
Art. 71c Beitrag für eine angemessene Bedeckung des	1 Der Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens für Hauptkulturen auf offenen Ackerflächen wird pro	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Bodens	Hektare ausgerichtet für: a. folgende Hauptkulturen auf offener Ackerfläche: 1. einjähriges Freilandgemüse, mit Ausnahme von Freiland-Konservengemüse, einjährige Beeren sowie einjährige Gewürz- und Medizinalpflanzen; 2. übrige Hauptkulturen auf offener Ackerfläche; b. Reben. 2 Der Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens für Hauptkulturen auf offener Ackerfläche wird ausgerichtet: a. bei den Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 1: wenn gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der entsprechenden Fläche mit einer Kultur oder einer Zwischenkultur bedeckt sind;. b. bei den übrigen Hauptkulturen auf der offenen Ackerfläche, wenn auf 80 Prozent der vor dem 1. Oktober geernteten Flächen, ~~auf denen die Hauptkultur mit Ernte vor dem 1. Oktober, geerntet wird:~~ 1. nach deren Ernte innerhalb von sieben Wochen eine weitere Kultur, eine Winterkultur, Zwischenkultur oder Gründüngung angelegt wird, wobei Untersaaten als Kulturen zählen, und 2. wenn bis zum 15. Februar des folgenden Jahres auf diesen Flächen keine Bodenbearbeitung erfolgt, wobei Flächen auf denen noch eine Winterkultur angelegt wird, ausgenommen sind. 3 Der Beitrag für Reben wird ausgerichtet, wenn gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der Rebfläche begrünt sind.	Zu Abs. 1 und 2: Der einleitende Satz muss klarer formuliert sein, damit es keine Verwechslung mit den Beiträgen für offene Ackerflächen gibt. Zu Abs. 1 Bst. a Ziff. 1: Die Beiträge für das Freilandgemüse müssen nochmals überprüft werden. Diese sind aktuell zu hoch angesetzt und führen zu einer Verlagerung von Mittel der Grünlandlandwirtschaft in den Gemüsebau. Für die Gemüsebaubetriebe stellt die Anforderung keine grosse Einschränkung dar. Zu Abs. 2 Bst. b: Die Formulierung muss so angepasst werden, dass die Einhaltung der 80% für die gesamte offene Ackerfläche und nicht jede einzelne Hauptkultur umzusetzen ist, was sonst nicht praktikabel wäre. Der VTL strebt anstelle von pauschalen und starren Ausnahmeregelungen (7-Wochen-Regel, 80%-Regel usw.) die Widereinführung des Bodenschutzindexes als Alternative und als zentraler Baustein für dieses Modul an. Dies würde sämtliche Ausnahmeregelungen und wiederkehrende Anpassungen wegen der fehlenden Praxistauglichkeit erübrigen und den Betrieben die dringend benötigte Flexibilität bringen. Ohne dass dabei die Ziele des Bodenschutzes geschmälert würden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 71d Abs. 2 Bst. b	[2] Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn: b. Aufgehoben [3] Keine Beiträge werden ausgerichtet für das Anlegen von: ~~c. Weizen oder Triticale nach Mais.~~	Zu Abs. 3 Bst. c: Beim Programm „Schonende Bodenbearbeitung“ besteht für einige LandwirtInnen mit hohem Maisanbau in der Fruchtfolge die Problematik, dass sie aufgrund der Forderung des 60% Anteils aus dem Programm fallen, obwohl bei allen Kulturen die Anforderungsbedingungen der schonenden Bodenbearbeitung erfüllt sind. Weil aber keine Beiträge für Weizen oder Triticale nach Mais ausgerichtet werden und diese Kulturen dann bei der Forderung der 60% Hürde mitgerechnet werden, erhalten die Betroffenen auch für die anderen Kulturen keine Beiträge. Dies ist zu korrigieren.
Art. 71e Abs. 2 und 3	[2] Er wird ausgerichtet, wenn eine Bilanzierung anhand der Methode «Suisse-Bilanz» nach Anhang 1 Ziffer 2.1.1 ergibt, dass die Zufuhr an Stickstoff gesamtbetrieblich 90 Prozent des Bedarfs der Kulturen nicht übersteigt. [3] Er wird zudem Betrieben ausgerichtet, die die Grenzwerte nach Anhang 1 Ziffer 2.1.9 oder nach Anhang 1 Ziffer 2.1.9d nicht überschreiten.	Der VTL begrüsst diese Anpassung.
Art. 73 Bst. c und d	Für die Tierwohlbeiträge gelten folgende Tierkategorien: c. Tierkategorien der Ziegengattung: 1. weibliche Tiere, ~~über 365 Tage alt,~~ 2. männliche Tiere, ~~über 365 Tage alt;~~ d. Tierkategorien der Schafgattung: 1. weibliche Tiere, ~~über 365 Tage alt,~~ 2. männliche Tiere, ~~über 365 Tage alt~~;	Zu Bst. c und d: Es ist nicht korrekt, dass nur die über 365 Tage alten Tiere Tierwohlbeiträge erhalten. Es wird deshalb gefordert, dass auch jüngere Tiere von diesen Beiträgen profitieren können, wie dies bei anderen Tierkategorien ebenfalls möglich ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Nicht in Vernehmlassung Art. 75a, Weidebeitrag	[2] Der Weidebeitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a, c und d. ~~[4] Der Beitrag wird nur ausgerichtet, wenn den Tieren aller Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a, für die kein Weidebeitrag ausgerichtet wird, Auslauf nach Artikel 75 Absatz 1 gewährt wird.~~	Zu Abs. 2: Der Weidebeitrag soll auch für Ziegen und Schafe ausbezahlt werden. Diese Wiederkäuer leisten ebenfalls einen Beitrag zur Lebensmittelproduktion und haben dank der Weidehaltung tiefe N-Emissionen. Zu Abs. 4: ganzer Absatz streichen. Es können nicht separate Auslaufflächen für Stiere und Kälber errichtet werden. Zudem können kleine Kälber bei Hitze, Kälte oder Nässe aus Tierschutzgründen und zur Wahrung des Tierwohl nicht nach draussen gebracht werden. Auch ist es unsinnig, dass bei einer Abmeldung vom Weide-Beitrag auch die RAUS-Beiträge wegfallen, obwohl diese Anforderungen eingehalten werden.
Art. 115g Abs. 2	[2] Bei festgestellten Mängeln nach Anhang 8 Ziffer 2.2.9a Buchstaben b und c werden die Direktzahlungen für die Jahre 2023 und 2024 nicht gekürzt.	
Art. 115h Übergangsbestimmung zur Änderung vom ….	~~Für Bäume, die vor dem Beitragsjahr 2024 angemeldet wurden, gilt Anhang 4 Ziffer 12.2.5a nicht.~~	Streichen. Diese Regelung hätte zur Folge, dass die Kantone das Pflanzjahr aller Bäume (im GIS) erfassen und diese Daten über Jahre aktuell halten müssen. Eine schier unmögliche Aufgabe. Gemessen am Mehrwert einer Abstandsregelung in Metern, ist dieser Mehraufwand nicht vertretbar. Die fixe Abstandsregelung vermag auch den örtlichen Gegebenheiten nicht generell gerecht zu werden.
Nicht in Vernehmlassung Art. XY	Neue Massnahme für den Obstanbau	Der VTL unterstützt diesbezüglich die Stellungnahme des Schweizer Obstverbandes. Die verschiedenen Produktionssysteme, die vom BLW und den Behörden vorgestellt wurden, bieten ausser bei den Herbiziden keine Anreize für Veränderungen. Die freiwillige Teilnahme an der Branchenlösung "Nachhaltigkeit Früchte" ermöglicht es Obstbaubetrieben, die Risiken von Pflanzenschutzmitteln zu reduzieren und damit auf dem ganzen

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td></td><td>Betrieb zu mehr Nachhaltigkeit beizutragen.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 1 Ökologischer Leistungsnachweis</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.1.9d</td><td>Der Beitrag nach Artikel 71e wird ausgerichtet, wenn die vereinfachte Nährstoffbilanzierung nach den Ziffern 2.1.9a-2.1.9c einen Wert in GVE pro Hektare düngbare Fläche ergibt, der folgende Grenzwerte nicht überschreitet:

<table><tr><td></td><td>Grenzwert in GVE/ha düngbare Fläche; für:</td></tr><tr><td></td><td>Stickstoff</td></tr><tr><td>a. Talzone</td><td>1.8</td></tr><tr><td>b. Hügelzone</td><td>1.45</td></tr><tr><td>c. Bergzone I</td><td>1.3</td></tr><tr><td>d. Bergzone II</td><td>1.0</td></tr><tr><td>e. Bergzone III</td><td>0.8</td></tr><tr><td>f. Bergzone IV</td><td>0.75</td></tr></table></td><td></td></tr>
<tr><td>Nicht in Vernehmlassung

Ziff. 8.1.2</td><td>Folgende Fachorganisationen können spezifische ÖLN-Regelungen erarbeiten:

b. Fachzentrum Anbau und Schutz der Kulturen (FZ A&SK) <s>Schweizerische Arbeitsgruppe für die integrierte Obstproduktion (SAIO);</s></td><td>Seit 1.1.2023 sind die Aktivitäten der Schweizerischen Arbeitsgruppe für die Integrierte Obst- und Beerenproduktion (SAIO) in das Fachzentrum Anbau und Schutz der Kulturen integriert. Dies, um die grundlegenden Herausforderungen und Weiterentwicklungen in einem einzigen, breit abgestützten Gremium zu behandeln.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 9.6 und 9.7</td><td>9.6 Entlang von oberirdischen Gewässern und entlang von Inventarflächen <s>nach den Artikeln 18a und 18b NHG, ohne ausgeschiedene Pufferzonen,</s> ist ein mindestens 6 m breiter Pufferstreifen anzulegen. Dieser darf nur umgebrochen werden, wenn im Rahmen von Anhang 4 Ziffer 1.1.4 die Fläche ökologisch aufgewertet wird. Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen sind ab dem vierten Meter</td><td>Der VTL lehnt die Verschärfung bezüglich Art 18a und 8b NHG ab. Der Gewässerraum ist per se eine Pufferzone. Das Anlegen eines Pufferstreifens entlang des Gewässerraumes oder der Ufergehölze ist darum unnötig.

Die Einzelstockbehandlung von Problempflanzen ab vier Meter muss weiterhin möglich sein. Die Bekämpfung von</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	zulässig. Der Streifen wird bei Fliessgewässern, für die ein Gewässerraum nach Artikel 41a GSchV festgelegt wurde oder bei denen nach Artikel 41a Absatz 5 GSchV ausdrücklich auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet wurde, ab der Uferlinie gemessen. Bei den übrigen Fliessgewässern und bei stehenden Gewässern wird ab der Böschungsoberkante gemäss Pufferstreifen-merkblatt «Pufferstreifen richtig messen und bewirtschaf-ten», KIP/PIOCH 2017, gemessen. 9.7 Aufgehoben	invasiven Neophyten hat auch einen biologischen Nutzen für das ganze Ökosystem und soll deshalb nicht noch unnötig eingeschränkt werden.
Anhang 2 Besondere Bestimmungen für die Sömmerung und das Sömmerungsgebiet		
Ziff. 4.1.5	Aufgehoben	
Nicht in Vernehmlassung Ziff. 4.1.9	~~Kunststoffweidenetze werden nur für die Einzäunung der Übernachtungsplätze sowie in schwierigem Gelände oder bei hohem Weidedruck für die Unterstützung der Weideführung während der zugelassenen Aufenthaltsdauer verwendet. Nach dem Wechsel der Koppel werden die Kunststoffweidenetze jeweils umgehend entfernt. Verursacht der Einsatz von Kunststoffweidenetzen Probleme für die Wildtiere, so kann der Kanton Auflagen für die Einzäunung verfügen und wenn nötig den Einsatz auf die Übernachtungsplätze begrenzen.~~	Diese Ziffer muss gestrichen werden, die Einschränkung ist unter dem aktuellen Wolfsdruck nicht mehr durchführbar und führt zu einem übermässigen Aufwand.
Ziff. 4.1.10	Im Rahmen von einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzep-ten nach Artikel 47b kann der Kanton dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin eine Abweichung von den Ziffern 4.1.4 und 4.1.6 bewilligen.	Diese Flexibilität im Rahmen des Vollzuges durch die Kan-tone wird begrüsst.
Nicht in Vernehmlassung	~~Für Kunststoffweidenetze gilt Ziffer 4.1.9.~~	siehe Begründung bei Ziff. 4.1.9

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Ziff. 4.2.8		
Ziff. 4.2.9	Im Rahmen von einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepten nach Artikel 47b kann der Kanton dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin eine Abweichung von Ziffer 4.2.4 bewilligen.	Diese Flexibilität im Rahmen des Vollzuges durch die Kantone wird begrüsst.
Ziff. 4.2a	Aufgehoben	
Anhang 4 Voraussetzungen für Biodiversitätsförderflächen **A Biodiversitätsförderflächen**		
Ziff. 1.1.4	Auf Flächen mit unbefriedigender floristischer Zusammensetzung kann die kantonale Behörde nach Rücksprache mit der kantonalen Fachstelle für Naturschutz eine geeignete Bewirtschaftungsform oder die mechanische oder chemische Entfernung der Vegetation zum Zweck einer Neuansaat bewilligen.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Ziff. 1.2.1	Die floristische Qualität nach Artikel 59 wird anhand von Indikatorpflanzen erhoben. Diese weisen auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hin und müssen regelmässig vorkommen.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Ziff. 2.1.1	Pro Hektare und Jahr ist eine Düngung mit maximal 30 kg verfügbarem Stickstoff zugelassen. Stickstoff ~~Es~~ darf nur in Form von Mist oder Kompost zugeführt werden. Sind auf dem gesamten Betrieb nur Vollgüllesysteme vorhanden, so ist verdünnte Vollgülle in kleiner Gabe (max. 15 kg verfügbarer Stickstoff pro ha und Gabe) zulässig, jedoch nicht vor dem ersten Schnitt.	Die Anpassung wird abgelehnt. Mit der neuen Formulierung wird die Zufuhr von Kalk-Düngern für wenig intensive Naturwiesen Q1 ausgeschlossen. An der HAFL läuft ein mehrjähriges Projekt zur Wechselwirkung eines tiefen pH-Wertes und der Artenzusammensetzung. Es gibt Hinweise, dass sich ein sinkender pH-Wert negativ auf die Artenvielfalt auswirkt. Viele langjährige Flächen weisen sinkende pH-Werte auf. Dass Kalkdünger eine

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		negative Wirkung auf Amphibien haben sollen, ist weder aus der Praxis noch aus der Literatur bekannt.
Ziff. 2.2.1	Die floristische Qualität nach Artikel 59 wird anhand von Indikatorpflanzen erhoben. Diese weisen auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hin und müssen regelmässig vorkommen.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Ziff. 3.2.1	Die floristische Qualität nach Artikel 59 wird anhand von Indikatorpflanzen oder anhand von für die Biodiversität förderliche Strukturen erhoben. Die Indikatorpflanzen weisen auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hin und müssen regelmässig vorkommen. Die für die Biodiversität förderlichen Strukturen müssen regelmässig vorkommen.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Ziff. 4.2.1	Die floristische Qualität nach Artikel 59 wird anhand von Indikatorpflanzen oder anhand von für die Biodiversität förderliche Strukturen erhoben. Die Indikatorpflanzen weisen auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hin und müssen regelmässig vorkommen. Die für die Biodiversität förderlichen Strukturen müssen regelmässig vorkommen.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Ziff. 5.2.1	Die floristische Qualität nach Artikel 59 wird anhand von Indikatorpflanzen erhoben. Diese weisen auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hin und müssen regelmässig vorkommen.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Ziff. 7.1.1	Die Flächen müssen jährlich mindestens einmal gemäht werden. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind durch Biberaktivitäten beeinflusste Flächen.	Siehe Bemerkung zu Art. 55

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Ziff. 7.1.2 und 7.1.4	7.1.2 Die Flächen dürfen während der Vegetationsperiode bis zum 30. November schonend beweidet werden. 7.1.4 Die Düngung durch die Weidetiere ist erlaubt. Es darf keine Zufütterung beim Beweiden stattfinden.	Diese Änderung ermöglicht in allen Kantonen eine extensive Mähweidenutzung und damit eine flexiblere Bewirtschaftung.
Ziff. 10.1.1 Bst. b	Begriff: extensiv bewirtschaftete Randstreifen von Ackerkulturen, die: b. mit Getreide, Hirse, Raps, Sonnenblumen, Körnerleguminosen oder Lein angesät werden.	
Ziff. 12.1.5	~~Die einzelnen Bäume müssen in einer Distanz angepflanzt werden, die eine normale Entwicklung und Ertragsfähigkeit der Bäume gewährleistet. Die Distanz zum Wald muss mindestens 10 m betragen, gemessen von der Stammmitte bis zur Bestockung.~~	Streichen. Diese Regelung hätte zur Folge, dass die Kantone das Pflanzjahr aller Bäume (im GIS) erfassen und diese Daten über Jahre aktuell halten müssen. Eine schier unmögliche Aufgabe. Gemessen am Mehrwert einer Abstandsregelung in Metern, ist dieser Mehraufwand nicht vertretbar. Die fixe Abstandsregelung vermag auch den örtlichen Gegebenheiten nicht generell gerecht zu werden.
Ziff. 12.1.8	~~Hochstamm-Feldobstbäume mit einem Abstand von weniger als 10 m ab dem Stamm zu Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie Gewässern dürfen nicht mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden.~~	Streichen. Auf diesen Flächen ist das Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln schon über andere Gesetze vorgeschrieben. Die Bestimmung ist also überflüssig.
Ziff. 12.2.5a	~~Die Distanz zwischen den einzelnen Bäumen muss mindestens betragen: a. Kernobst- und Steinobstbäume, ohne Kirschbäume: 8 m; b. Kirsch-, Nuss- und Kastanienbäume: 10 m.~~	Streichen. Diese Regelung hätte zur Folge, dass die Kantone das Pflanzjahr aller Bäume (im GIS) erfassen und diese Daten über Jahre aktuell halten müssen. Eine schier unmögliche Aufgabe. Gemessen am Mehrwert einer Abstandsregelung in Metern, ist dieser Mehraufwand nicht vertretbar. Die fixe Abstandsregelung vermag auch den örtlichen Gegebenheiten nicht generell gerecht zu werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Ziff. 14.2.1	Die floristische Qualität nach Artikel 59 wird anhand von Indikatorpflanzen und anhand von für die Biodiversität förderliche Strukturen erhoben. Die Indikatorpflanzen weisen auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hin und müssen regelmässig vorkommen. Die für die Biodiversität förderlichen Strukturen müssen regelmässig vorkommen.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Ziff. 15.1.4	Die floristische Qualität sowie die Flächengrösse müssen während der Verpflichtungsdauer mindestens konstant bleiben.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Nicht in Vernehmlassung Ziff. 17.1.4	Problempflanzen dürfen im Frühjahr entweder durch ~~einmaliges~~ maximal zweimaliges Striegeln bis zum 15. April oder durch eine einmalige Herbizidanwendung bekämpft werden.	Der herbizidlose Getreide-Anbau verlangt von den Landwirt:innen Flexibilität und Handlungsspielraum. Durch den Verzicht auf Herbizide werden standorttypische Ackerbegleitflora gefördert, was für den BFF-Typ sehr wertvoll ist. Voraussetzung für die Kombination von weiter Reihe und den Verzicht auf Herbizide ist, dass die Landwirte mehr Handlungsspielraum bei der mechanischen Unkrautbekämpfung erhalten. Je nach Jahr ist ein einmaliger Striegeldurchgang nicht genügend.
Anhang 4a Geeignete Saatmischungen für Biodiversitätsförderflächen und Nützlingsstreifen **A Kriterien für die Beurteilung von Saatmischungen für Biodiversitätsförderflächen und Nützlingsstreifen**		Bestehende QII-Wiesen müssen als Nützlingsstreifen anerkannt werden. Es ist unsinnig solche Flächen umzubrechen und neu anzusäen.
1. Ökologischer und agronomischer Nutzen:	1.1 Einheimische Arten und wertvolle Lebensräume für Tiere oder Pflanzen werden gefördert oder gesichert. 1.2 Die genetische Vielfalt von wildlebender Flora und Fauna werden erhalten oder gefördert.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	1.3 Ökosystemleistungen werden gefördert oder gesichert, insbesondere Bestäubung, Schädlingsregulation, Erosionsschutz und Bodenfruchtbarkeit. 1.4 Die Verwendung der Mischung ist bezüglich Anlage und Aufhebung, Pflege, Blühverlauf, Unkrautdruck und Kosten praxistauglich. 1.5 Der biogeografische Kontext gemäss der Publikation des BAFU «Die biogeographischen Regionen der Schweiz» von 2022 wird berücksichtigt.	Zu Ziff. 1.4 Nebst der Anlage soll auch die praxistaugliche Aufhebung festgehalten werden, da es in der Folgekultur nicht zu einer starken Verunkrautung kommen darf.
2. Risiken:	2.1 Kein beziehungsweise geringes Schadpotenzial durch Schädlinge und unerwünschte Pflanzenarten in Nachbar- oder Folgekulturen vorhanden, insbesondere bezüglich neu eingeführter Arten, potenziell invasiver Arten, agronomischer Problempflanzen sowie Übertragung von Schädlingen und Krankheiten. 2.2 Gebietsfremde Arten werden nur in Ausnahmefällen verwendet. Der Nutzen von gebietsfremden Arten ist klar identifizierbar und die Auswahl begründet. Arten gemäss der Publikation des BAFU «Gebietsfremde Arten in der Schweiz» von 2022 dürfen nicht verwendet werden. 2.3 Die Herkunft des Saatgutes ist bekannt und der biogeografische Kontext wird insbesondere bei Wildpflanzen berücksichtigt. 2.4 Der Mehrwert gegenüber dem ersetzten Lebensraum ist klar erkennbar und mögliche Konkurrenzeffekte zu bestehenden Lebensräumen sind ausgeschlossen ~~oder werden mit flankierenden Massnahmen vermieden.~~	Zu Ziff. 2.4: Es ist unbekannt, um welche Massnahmen es sich bei flankierenden Massnahmen handelt und wer diese durchzuführen und die Kosten zu tragen hat. Aus diesem Grund ist diese Ergänzung zu streichen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3. Methodik:	3.1 Spezifische Ziele wie Lebensraum, -vielfalt und -funktion sind definiert. 3.2 Die Auswahl der Pflanzenarten ist wissenschaftlich fundiert und entspricht der Zielsetzung. Mögliche Alternativen und Expertenwissen werden berücksichtigt. 3.3 Praxiserfahrungen sind eingeflossen. 3.4 Die positive Wirkung hinsichtlich der Ziele ist wissenschaftlich abgesichert. 3.5 Die verwendeten Methoden werden zielführende eingesetzt. 3.6 Statistisch abgesicherte Daten sind für jede Fragestellung über mehrere Jahre und über die repräsentativen Anbaugebiete vorhanden. 3.7 Räumlich und zeitlich sind genügend replizierte Studien vorhanden (Gewächshaus-, Halbfreiland- oder Freilanduntersuchungen). 3.8 Eine klare Schlussfolgerung anhand der zu prüfenden Aspekte ist möglich. 3.9 Ein Vorschlag für ein längerfristiges Monitoring liegt vor und die erfolgreiche Umsetzung in die Praxis ist sichergestellt.	
B Für Biodiversitätsförderflächen und Nützlingsstreifen geeignete Saatmischungen	Für folgende Einsatzbereiche sind die nachfolgend bezeichneten Saatmischungen geeignet: 1. Buntbrache (Art. 55 Abs. 1 Bst. h):	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. Buntbrache Vollversion; b. Buntbrache Grundversion. 2. Rotationsbrache (Art. 55 Abs. 1 Bst. i): a. Rotationsbrache Vollversion; b. Rotationsbrache Grundversion. 3. Saum auf Ackerfläche (Art. 55 Abs. 1 Bst. k): a. Saum Trockenversion; b. Saum Feuchtversion. 4. Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche (Art. 71b Abs. 1 Bst. a): a. Nützlingsstreifen Vollversion einjährig; b. Nützlingsstreifen Grundversion einjährig; c. Nützlingsstreifen für Kohl einjährig; d. Nützlingsstreifen für Sommerkulturen einjährig; e. Nützlingsstreifen für Winterkulturen einjährig; f. Nützlingsstreifen für die Kantone Graubünden, Tessin, Wallis einjährig; g. Nützlingsstreifen für Kulturen auf offener Ackerfläche mehrjährig. 5. Nützlingsstreifen in Dauerkultur (Art. 71b Abs. 1 Bst. b): a. Nützlingsstreifen für den Obstbau mehrjährig (Art. 71b Abs. 1 Bst. b Ziff. 2, 3 und 4); b. b. Nützlingsstreifen für den Rebbau mehrjährig (Art. 71b Abs. 1 Bst. b Ziff. 1, 3 und 4).	
Anhang 6 Spezifische Anforderungen der Tierwohlbeiträge		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
C Anforderungen für Weidebeiträge Ziff. 2.2 dritter Satz	2.2 Die Weidefläche muss so bemessen sein, dass die Tiere an den Tagen mit Auslauf auf einer Weide nach Ziffer 2.1 Buchstabe a mindestens 50 ~~70~~ Prozent des Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können. Davon ausgenommen sind bis 160 Tage alte Kälber. Endet im Herbst das Pflanzenwachstum vor Ende Oktober, muss die Aufnahme von mindestens 50 ~~70~~ Prozent des Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter nicht mehr mit einer Vergrösserung der Weidefläche sichergestellt werden.	70% TS-Aufnahme auf der Weide ist im besten Fall nur mit einer sehr optimalen Ganztagesweide zu erreichen. Das schafft in den unteren Zonen (Talzone bis Bergzone 1) ein Tierschutzproblem wegen den zu hohen Temperaturen im Hochsommer. Die Nachtweide ist nicht ausreichend, um die 70% Anforderung zu erfüllen, ausser die Tiere werden durch Futterrationierung während den Tagesstunden zur "Nachtaktivität" gezwungen. Angemessen sind 50 Prozent, zielführender und kontrollierbar ist jedoch die Vorgabe einer Mindestweidefläche (15 Aren und allenfalls entsprechend höher in den oberen Zonen). Beim Programm "RAUS" ist neu wegen der Kontrollierbarkeit auch eine Fläche vorgesehen. Diese Anpassung soll zum Schutz des Bodens auch gelten, wenn aufgrund der Witterung (übermässige Trockenheit oder Regenfälle) eine Beweidung kontraproduktiv ist.
Anhang 7 Beitragsansätze		Es darf keine Beitragskürzung auf Vorrat stattfinden. Zuerst ist zu prüfen, ob nach der definitiven Anmeldung an die Produktionssystembeiträge immer noch ein Defizit an finanziellen Mitteln vorhanden ist. Insbesondere sind Kürzungen bei Produktionsrichtungen zurückzuweisen, wo bereits heute die tiefsten Arbeitsverdienste je Arbeitsstunde realisiert werden.
Ziff. 1.6.1 Bst. a	Der Sömmerungsbeitrag wird aufgrund des festgelegten Normalbesatzes berechnet und beträgt pro Jahr für: a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung: ~~400~~ 500 Fr. pro NST	Dieser Beitrag ist unverändert auf 500 Fr. pro NST zu belassen. Die Kosten für die gesellschaftlich gewollte Ausbreitung der Grossraubtiere sind vollumfänglich nach Verursacherprinzip aus Mitteln ausserhalb des Agrarkredites, d.h. aus Mitteln des BAFU zu finanzieren.
Ziff. 1.6.2	Der Zusatzbeitrag für die Milchproduktion ~~wird aufgrund der~~	Die Abrechnung auf Grund der effektiven Bestossung ist aufwändig und ineffizient. Sie soll gleich wie der

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~effektiven Bestossung berechnet und~~ beträgt pro Jahr für: Milchkühe, Milchschafe, Milchziegen: 40 Fr. pro NST	Sömmerungsbeitrag auf Basis des Normalbesatzes erfolgen.
Ziff. 1.6.3	Der Zusatzbeitrag für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen ~~wird aufgrund der effektiven Bestossung berechnet und~~ beträgt pro Jahr für: a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung oder in Umtriebsweide: ~~250~~ 350 Fr. pro NST b. Milchschafe: 250 Fr. pro NST c. Ziegen und Milchziegen: 250 Fr. pro NST d. ~~Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, bis 365 Tage alt: 250 Fr. pro NST~~	Weil die Anforderungen für diesen Beitrag in der JSV definiert sind, ist auch dieser Beitrag in die JSV zu transferieren und zusätzlich sind die Kosten für die Erstellung der einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepte über die JSV abzugelten. Die Finanzierung hat aus Mitteln des BAFU ausserhalb des landwirtschaftlichen Kreditrahmens zu erfolgen. Analog zu Ziffer 1.6.2 soll der Ansatz auch auf Basis des Normalbesatzes erfolgen. Und analog zu den Schafen müssen hier Milchziegen explizit erwähnt werden. Zu Bst. a: Der Beitrag ist auf 350 Franken zu erhöhen. In Gebieten mit hoher Präsenz von Grossraubtieren deckt der Zusatzbeitrag von 250 Franken pro NST den zusätzlichen Aufwand des Herdenschutzes nicht. Dieser Beitrag ist sowieso über das Budget des BAFU zu finanzieren. Zu Bst. d: Streichen. Der Status vom Rindvieh, dass dieses immer geschützt ist, darf mit der Verordnungsanpassung nicht in Frage gestellt werden. Aus diesem Grund wird der Zusatzbeitrag nicht unterstützt.
Ziff. 2.1.1 und 2.1.2	2.1.1 Der Basisbeitrag beträgt ~~600~~ 750 Franken pro Hektare und Jahr. 2.1.2 Für die Dauergrünflächen, die als Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe a, b, c, d oder g bewirtschaftet werden, beträgt der Basisbeitrag ~~300~~ 350 Franken pro Hektare und Jahr.	Eine erneute Reduktion des Basisbeitrages ist schwer nachvollziehbar. Solange die definitive Beteiligung und somit die Kosten der neuen Produktionssysteme nicht bekannt sind, sollen keine überstürzten Beitragskürzungen vorgenommen werden. Es sollte in Betracht gezogen werden, dass diese Kürzung sich direkt negativ auf das Einkommen der Betriebe auswirkt. Während zusätzliche Produktionssystembeiträge in der Regel einkommensneutral sind und lediglich

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td></td><td>Mehraufwände und Mindererträge ausgleichen.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.2.1</td><td>Der Produktionserschwernisbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr:

a. in der Hügelzone 290 <s>390</s> Fr.
b. in der Bergzone I 410 <s>510</s> Fr.
c. in der Bergzone II 450 <s>550</s> Fr.
d. in der Bergzone III 470 <s>570</s> Fr.
e. e. in der Bergzone IV 490 <s>590</s> Fr.</td><td>Siehe allgemeine Bemerkungen</td></tr>
<tr><td>Ziff. 3.1.1 Ziff. 1, 3, 4 und 11</td><td>Die Beiträge betragen für:

<table>
<tr><td></td><td colspan="2">Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen</td></tr>
<tr><td></td><td>I</td><td>II</td></tr>
<tr><td></td><td colspan="2">Fr./ha und Jahr</td></tr>
<tr><td>1. Extensiv genutzte Wiesen</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>a. Talzone</td><td><s>780</s> 1080</td><td>1920</td></tr>
<tr><td>b. Hügelzone</td><td><s>560</s> 860</td><td>1840</td></tr>
<tr><td>c. Bergzone I und II</td><td><s>300</s> 500</td><td>1700</td></tr>
<tr><td>d. Bergzone III und IV</td><td><s>300</s> 450</td><td>1100</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>3. Wenig intensiv genutzte Wiesen</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>a. Talzone</td><td><s>300</s> 450</td><td>1540</td></tr>
<tr><td>b. Hügelzone</td><td><s>300</s> 450</td><td>1470</td></tr>
<tr><td>c. Bergzone I und II</td><td><s>300</s> 450</td><td>1360</td></tr>
<tr><td>d. Bergzone III und IV</td><td><s>300</s> 450</td><td>1000</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>4. Extensive Weiden und Waldweiden</td><td><s>300</s> 450</td><td>700</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>11. Uferwiese</td><td><s>300</s> 450</td><td></td></tr>
</table>
</td><td>Die Reduktion der Qualitätsbeiträge wird abgelehnt.

Biodiversitätsbeiträge der Qualitätsstufen Q1 und Q2 werden zusammen mit den Vernetzungsbeiträgen und teilweise auch mit den Landschaftsqualitätsbeiträgen als eine Einheit betrachtet. Wird nun die zugrundeliegende Beitragskomponente reduziert, ist der Beitrag für die BFF allenfalls nicht mehr attraktiv genug und wird aufgelöst, obwohl sie für die Vernetzung und die Umsetzung der ökologischen Infrastruktur eine grosse Bedeutung hat.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Ziff. 3.2.1 Bst. a</td><td>Der Bund übernimmt pro Jahr höchstens 90 Prozent der folgenden Beträge:

a. pro ha der Flächen nach Ziffer 3.1.1 Ziffern 4 und 14: 500 Fr.</td><td>Die Aufnahme eines Vernetzungsbeitrags für Getreide in weiten Reihen von Fr. 500 wird unterstützt.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 5.8.1</td><td>Der Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens beträgt pro Hektare und Jahr:

a. für Hauptkulturen auf offener Ackerfläche:
1. einjähriges Freilandgemüse, mit Ausnahme von Freiland-Konservengemüse, einjährige Beeren sowie einjährige Gewürz- und Medizinalpflanzen: 1000 Fr.
2. die übrigen Hauptkulturen auf offener Ackerfläche: ~~200~~ 250 Fr.
b. für Reben: 600 Fr.</td><td>Zu Bst. a Ziff. 1: Die Beiträge für das Freilandgemüse müssen nochmals überprüft werden. Diese sind aktuell zu hoch angesetzt und führen zu einer Verlagerung von Mittel der Grünlandlandwirtschaft in den Gemüsebau. Für die Gemüsebaubetriebe stellt die Anforderung keine grosse Einschränkung dar.

Zu Bst. a Ziff. 2: Die Anforderungen sind gegenüber den alten REB deutlich höher und gelten für den ganzen Betrieb. Viele Betriebe haben sich strategisch für ein Massnahmenset im Rahmen der neuen Programme entschieden. Sie haben dabei neben ihren betrieblichen und natürlichen Voraussetzungen auch nach Kriterien der Wirtschaftlichkeit entschieden. Es widerspricht dem Grundsatz von Treu und Glauben, wenn so kurz nach der Einführung bereits eine Beitragsanpassung vorgenommen wird.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 5.12.1</td><td>Die Tierwohlbeiträge betragen pro Tierkategorie und Jahr:

<table><tr><th colspan="2">Beitrag (Fr. je GVE)</th></tr><tr><td>Tierkategorie</td><td>BTS</td></tr><tr><td>a. Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel:</td><td></td></tr><tr><td>1. Milchkühe</td><td>~~75~~ 90</td></tr><tr><td>2. andere Kühe</td><td>~~75~~ 90</td></tr><tr><td>3. weibliche Tiere, über 365 Tage alt, bis zur ersten Abkalbung</td><td>~~75~~ 90</td></tr><tr><td>4. weibliche Tiere, über 160–365 Tage alt</td><td>~~75~~ 90</td></tr></table></td><td>Die Reduktion der Tierwohlbeiträge wird abgelehnt. Das läuft entgegen den Erwartungen der Gesellschaft, die erst kürzlich die Massentierhaltungsinitiative im Vertrauen auf die aktuelle Politik abgelehnt hat. In den vergangenen Jahren wurde auf der Seite der Landwirtschaftsbetriebe viel in das Tierwohl investiert, wobei die BTS-Beiträge ein wichtiger Anreiz sind. Die Reduktion der Beiträge verfälschen die Amortisationsplanung der bereits realisierten Projekte und verringern den Anreiz, weiter in BTS-Systeme zu investieren. Die Strukturverbesserungsbeiträge bleiben im kommenden Jahr unverändert, wodurch dieses Argument nicht legitim ist. Die</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta		Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	5. weibliche Tiere, bis 160 Tage alt	-	BTS-Beiträge sind nicht für die Errichtung der Gebäude gedacht, sondern für deren Betrieb. So wird beispielsweise der zusätzliche Strohbedarf oder die Mehrarbeit abgegolten. Der BTS-Beitrag ist eine klare Massnahme, welche einfach zu kontrollieren ist und erwiesenermassen eine positive Wirkung hat. Zu Bst. c und d: Der BTS- und Raus-Beitrag für Schafe und Ziegen muss auch für Tiere, die jünger als 365 Tage alt sind, möglich sein. Die Beträge müssen der Regelung für die Kategorie „Rinder“ angepasst werden.
	6. männliche Tiere, über 730 Tage alt	~~75~~ 90	
	7. männliche Tiere, über 365–730 Tage alt	~~75~~ 90	
	8. männliche Tiere, über 160–365 Tage alt	~~75~~ 90	
	9. männliche Tiere, bis 160 Tage alt	-	
	b. Tierkategorien der Pferdegattung:		
	1. weibliche und kastrierte männliche Tiere, über 900 Tage alt	~~75~~ 90	
	2. Hengste, über 900 Tage alt	-	
	3. Tiere, bis 900 Tage alt	-	
	c. Tierkategorien der Ziegengattung:		
	1. weibliche Tiere, über 365 Tage alt	~~75~~ 90	
	2. männliche Tiere, über 365 Tage alt	-	
	d. Tierkategorien der Schafgattung:		
	1. weibliche Tiere, über 365 Tage alt	-	
	2. männliche Tiere, über 365 Tage alt	-	
	e. Tierkategorien der Schweinegattung:		
	1. Zuchteber, über halbjährig	-	
	2. nicht säugende Zuchtsauen, über halbjährig	~~130~~ 155	
	3. säugende Zuchtsauen	~~130~~ 155	
	4. abgesetzte Ferkel	~~130~~ 155	
	5. Remonten, bis halbjährig, und Mastschweine	~~130~~ 155	
	f. Kaninchen:		
	1. Zibben mit jährlich mindestens vier Würfen, einschliesslich Jungtiere bis zum Alter von etwa 35 Tagen	~~235~~ 280	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td><table>
<tr><td>2. Jungtiere, etwa 35 bis 100 Tage alt</td><td><s>235</s> 280</td></tr>
<tr><td></td><td></td></tr>
<tr><td>g. Tierkategorien des Nutzgeflügels:</td><td></td></tr>
<tr><td>1. Bruteier produzierende Hennen und Hähne</td><td><s>235</s> 280</td></tr>
<tr><td>2. Konsumeier produzierende Hennen</td><td><s>235</s> 280</td></tr>
<tr><td>3. Junghennen, Junghähne und Küken für die Eierproduktion</td><td><s>235</s> 280</td></tr>
<tr><td>4. Mastpoulets</td><td><s>235</s> 280</td></tr>
<tr><td>5. Truten</td><td><s>235</s> 280</td></tr>
<tr><td></td><td></td></tr>
<tr><td>h. Wildtiere:</td><td></td></tr>
<tr><td>1. Hirsche</td><td>-</td></tr>
<tr><td>2. Bisons</td><td>-</td></tr>
</table></td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 5.13.1</td><td>Der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen beträgt pro GVE:

a. für Milchkühe: zwischen 10 Franken bei durchschnittlich 3 Abkalbungen und <s>100</s> 200 Franken bei durchschnittlich 7 Abkalbungen und mehr;
b. für andere Kühe: zwischen 10 Franken bei durchschnittlich 4 Abkalbungen und <s>100</s> 200 Franken bei durchschnittlich 8 Abkalbungen und mehr.</td><td>Den Beitrag vor dessen Einführung bereits zu kürzen ist unglaubwürdig. Zudem stellt diese Massnahme in der Klimastrategie des BLW eine eher wirkungsvolle Massnahme dar. Der Beitrag ist beizubehalten.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 8 Kürzungen der Direktzahlungen</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Nicht in Vernehmlassung:

Ziff. 2.2.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen, von Beträgen pro Einheit und über die Vergabe von Punkten, die folgendermassen in Beträge umgerechnet werden:

Summe der Punkte minus 10 Punkte, dividiert durch 100 und dann multipliziert mit 600 <s>1000</s> Franken pro Hektare LN des Betriebs.</td><td>Der VTL fordert, dass die Sanktionen für den ökologischen Leistungsnachweis den Entwicklungen der Versorgungssicherheitsbeiträge angepasst werden. Die Umlagerung von Mitteln aus dem Basisbeitrag in die Produktionssysteme führt bereits heute zu mehr Sanktionen, insbesondere im Wiederholungsfall.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">(..)</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 2.2.5 Bst. b

<table><tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr><tr><td>b. Fehlender Pufferstreifen an Wäldern, Hecken, Feld- und Ufergehölzen, an Gewässern ~~und an Inventarflächen;~~ zu geringe Breite oder Mangel bei den Bewirtschaftungsvorschriften (Anh. 1 Ziff. 9).</td><td>15 Fr./m, mind. 200 Fr., max. 2000 Fr.; Kürzung ab 10 m je Betrieb für die gesamte Länge</td></tr></table></td><td>Aufgrund Ablehnung der Änderung in Art. 21 und Anhang 1 Ziffer 9.6. wird diese Änderung entsprechend abgelehnt.</td></tr>
<tr><td>Nicht in Vernehmlassung

2.2.7 Obstbau</td><td>A Spezielle Düngervorschriften ~~der SAIO~~ des Fachzentrums Anbau und Schutz der Kulturen nicht eingehalten (Anh. 1 Ziff. 8)
b. Unbewilligt andere Pflanzenschutzmittel als in der Liste ~~der SAIO~~ des Fachzentrums Anbau und Schutz der Kulturen aufgeführt verwendet (Anh. 1, Ziff. 8)</td><td>Seit 1.1.2023 sind die Aktivitäten der Schweizerischen Arbeitsgruppe für die Integrierte Obst- und Beerenproduktion (SAIO) in das Fachzentrum Anbau und Schutz der Kulturen integriert. Dies, um die grundlegenden Herausforderungen und Weiterentwicklungen in einem einzigen, breit abgestützten Gremium zu behandeln.</td></tr>
<tr><td>Nicht in Vernehmlassung

2.2.8 Beerenbau</td><td>b. Spezielle Düngervorschriften des Fachzentrums Anbau und Schutz der Kulturen nicht eingehalten (Anh. 1 Ziff. 8)
d. Unbewilligt andere Pflanzenschutzmittel als in der Liste ~~der SAIO~~ des Fachzentrums Anbau und Schutz der Kulturen aufgeführt eingesetzt (Anh. 1, Ziff. 8)
g. Spezielle Pflanzenschutz-Vorschriften ~~der SAIO~~ des Fachzentrums Anbau und Schutz der Kulturen nicht eingehalten (Anh. 1 Ziff. 8)</td><td>Seit 1.1.2023 sind die Aktivitäten der Schweizerischen Arbeitsgruppe für die Integrierte Obst- und Beerenproduktion (SAIO) in das Fachzentrum Anbau und Schutz der Kulturen integriert. Dies, um die grundlegenden Herausforderungen und Weiterentwicklungen in einem einzigen, breit abgestützten Gremium zu behandeln.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 2.3a Bst. b und c

<table><tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr></table></td><td>Anpassungen werden zur Kenntnis genommen.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td><table>
<tr><td>b. Kein oder nicht konformer Einsatz emissionsmindernder Verfahren bei der Ausbringung von Gülle oder flüssigen Vergärungsprodukten.</td><td>300 Fr./ha betroffene Fläche</td></tr>
<tr><td>c. Die für die emissionsmindernde Ausbringung von Gülle und flüssigen Vergärungsprodukten eingesetzten Geräte erfüllen die technischen Voraussetzungen nicht</td><td>300 Fr. pro eingesetztes mangelhaftes Gerät

Kürzung wird erst vorgenommen, wenn der Mangel nach der Nachfrist weiter besteht.</td></tr>
</table></td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.7a.1</td><td>Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeiträgen oder mit einem Prozentsatz des Beitrags für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit auf der betroffenen Fläche.

<s>Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung vervierfacht.</s>

Werden auf der gleichen Fläche mehrere Mängel gleichzeitig festgestellt, so werden die Kürzungen nicht kumuliert.</td><td>Da es sich hierbei um eine neue Massnahme handelt, ist es unverhältnismässig bereits zum jetzigen Zeitpunkt im Wiederholungsfall eine doppelte Kürzung vorzunehmen.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.9.4 Bst. e

<table>
<tr><td colspan="2">Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr>
<tr><td>Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf</td><td>Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie Tiere der Pferde-, Ziegen- und Schafgattung (Anh. 6 Bst. B Ziff. 2.1, 2.3, 2.5 und 2.6)</td><td>1.5.–31.10.: 4 Pte. pro fehlender Tag

1.11.–30.4.: 6 Pte. pro fehlender Tag</td></tr>
</table></td><td></td><td>Anpassungen werden zur Kenntnis genommen.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>
<table>
<tr><td></td><td>Tiere der Schweinegattung (Anh. 6 Bst. B Ziff. 3.1 und 3.2)

Nutzgeflügel (Anh. 6 Bst. B Ziff. 4.1, 4.2 und 4.3)</td><td>4 Pte. Pro fehlender Tag</td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>Ziff. 3.4 Gesuchseinreichung

<table>
<tr><th>Mangel beim Kontrollpunkt</th><th></th><th>Kürzung oder Massnahme</th></tr>
<tr><td>a. Verspätete Gesuchseinreichung: Kontrolle kann ordnungsgemäss durchgeführt werden (Art. 98–100)</td><td>erste Feststellung

erster und zweiter Wiederholungsfall

ab dem dritten Wiederholungsfall</td><td>200 Fr.

400 Fr.

100 % der betreffenden Beiträge</td></tr>
<tr><td>b. Verspätete Gesuchseinreichung: Kontrolle kann nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden (Art. 98–100)</td><td></td><td>100 % der betreffenden Beiträge</td></tr>
<tr><td>c. Gesuch unvollständig oder mangelhaft (Art. 98–100)</td><td></td><td>Frist für Ergänzung oder Korrektur</td></tr>
</table>
</td><td>Anpassungen werden zur Kenntnis genommen.</td></tr>
<tr><td></td><td>Ziff. 3.5

Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen. Im ersten Wiederholungsfall werden die Kürzungen verdoppelt.

<table>
<tr><th>Mangel beim Kontrollpunkt</th><th>Kürzung</th></tr>
</table>
</td><td>Anpassungen werden zur Kenntnis genommen</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>
<table>
<tr><td>Fehlendes oder mangelhaftes Journal Düngerzufuhr (Art. 30)

Fehlendes oder mangelhaftes Journal Futterzufuhr (Art. 31)

Fehlender Bewirtschaftungsplan (Art. 33), falls Bewirtschaftungsplan erstellt wurde

Fehlende oder mangelhafte Aufzeichnung gemäss Bewirtschaftungsplan (Anh. 2, Ziff. 2)

Fehlende oder mangelhafte Aufzeichnung gemäss kantonalen Auflagen (Art. 34)

Fehlende oder mangelhafte Begleitdokumente oder Tierverzeichnisse (Art. 36)

Fehlender oder mangelhafter Plan der Flächen (Art. 38)

Fehlendes oder mangelhaftes Weidejournal oder Weideplan (Anh. 2, Ziff. 4)

Fehlendes vom Kanton bewilligtes, einzelbetriebliches Herdenschutzkonzept (Art. 47b Abs. 4)</td><td>200 Fr. pro fehlendes oder mangelhaftes Dokument oder pro fehlende oder mangelhafte Aufzeichnung,

max. 3000 Fr.</td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 3.6.3 Bst. r und s

<table>
<tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr>
<tr><td>r. Nichteinhaltung der Voraussetzungen zum Mulchen zur Weidepflege und zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen (Art. 29 Abs. 4)</td><td>10%</td></tr>
<tr><td>~~s. Mulchen zur Entbuschung ohne Bewilligung; Nichteinhaltung der Auflagen der Bewilligung zum Mulchen zur Entbuschung (Art. 29 Abs. 5–8)~~</td><td>~~15%~~</td></tr>
</table>
</td><td></td><td>Anhang 8 Ziff. 3.6.3 Bst. s: Ist zu streichen als Folge der Ablehnung de Art. 29 Abs. 5, Abs. 9 Buchstabe a, b und c und Abs.7.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Ziff. 3.7.4 Bst. i und 3.7.6</td><td>Aufgehoben</td><td>Die Aufhebung wird begrüsst.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 3.7a Bewirtschaftungsanforderungen für einzelbetriebliche Herdenschutzmassnahmen

3.7a.1 Im Wiederholungsfall werden die Kürzungen verdoppelt.

3.7a.2 Unvollständige Einhaltung des einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzeptes

<table><tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr><tr><td>a. Die Anforderungen und Auflagen gemäss bewilligtem einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzept sind teilweise nicht eingehalten (Art. 47b)</td><td>60 % des Zusatzbeitrags</td></tr><tr><td>b. Die Anforderungen und Auflagen gemäss bewilligtem einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzept sind nicht eingehalten (Art. 47b)</td><td>~~120~~ 100 % des Zusatzbeitrags</td></tr></table></td><td>Eine Kürzung über den vollen Beitrag hinaus ist unverhältnismässig und damit willkürlich.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 3.8.1 Bst. c und d

<table><tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr><tr><td>c. QII: Nichteinhaltung der Voraussetzungen zum Mulchen zur Weidepflege und zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen (Art. 29 Abs. 4, Art. 58 Abs. 7)</td><td>200 % x QB II</td></tr><tr><td>~~d. QII: Mulchen zur Entbuschung ohne Bewilligung; Nichteinhaltung der Auflagen der Bewilligung zum Mulchen zur Entbuschung (Art. 29 Abs. 6, Art. 58 Abs. 7)~~</td><td>~~200 % x QB II~~</td></tr></table></td><td>Anhang 8 Ziff. 3.6.3 Bst. s: Ist zu streichen als Folge der Ablehnung de Art. 29 Abs. 5, Abs. 9 Buchstabe a, b und c und Abs. 7.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 3.8.2</td><td>Keine Kürzung wird vorgenommen, wenn der Verzicht nach Artikel 100a gemeldet wurde.</td><td>Die Anpassung führt zu einer administrativen Vereinfachung.</td></tr>
</table>

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der VTL begrüsst die vorgesehenen Anpassungen. Es handelt sich dabei in erster Linie um eine Vereinfachung der Auflagen und soll bewirken, dass diese Form der Projektförderung vermehrt genutzt wird. Die Einführung von Indikatoren, die die Nachhaltigkeitsziele klassifizieren, darf aber die Anträge nicht komplizierter machen und keinen zusätzlichen Verwaltungsaufwand mit sich bringen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Unterstützte Vorhaben	[1] Für die folgenden Vorhaben können Finanzhilfen gewährt werden: a. die Entwicklung von Produktionsstandards sowie deren Etablierung in der betreffenden Branche oder bei den betreffenden Produzentinnen und Produzenten; b. die Einführung neuer Geschäftsmodelle; c. die Realisierung neuer Projektideen, einschliesslich der Entwicklung von Prototypen; d. Vorabklärungen für Vorhaben nach den Buchstaben a–c. [2] Die Finanzhilfen werden nur gewährt, wenn das Vorhaben: a. auf die Bedürfnisse des Marktes ausgerichtet ist; b. kurz- oder mittelfristig zusätzliche Wertschöpfung für die Landwirtschaft generiert; c. die Wettbewerbsfähigkeit einer Branche der schweizerischen Land- und Ernährungswirtschaft oder der beteiligten Produzentinnen und Produzenten langfristig stärkt; d. die Qualität von Produkten verbessert und die Nachhaltigkeit von Produkten oder Prozessen in ökonomischer	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	sowie in sozialer oder ökologischer Hinsicht steigert; e. keine negativen Nebeneffekte auf die Qualität von Produkten und die Nachhaltigkeit von Produkten und Prozessen hat; f. in erster Linie der Land- und Ernährungswirtschaft zugutekommt; g. von einer Trägerschaft getragen wird, in der die Landwirtschaft massgeblich vertreten ist.	
Art. 2 Nicht unterstützte Massnahmen	Für die folgenden Massnahmen werden keine Finanzhilfen gewährt, auch wenn sie innerhalb eines unterstützten Vorhabens getroffen werden: a. die Prüfung der Qualität von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und von deren Verarbeitungsprodukten; b. ~~die Produktentwicklung;~~ c. Massnahmen, die bereits mit Leistungen aufgrund anderer Erlasse unterstützt werden; d. firmenspezifische Massnahmen oder anderweitige Massnahmen, die wettbewerbsverzerrend wirken könnten; e. Massnahmen, die primär einer Monopolisierung bestimmter Marktvorteile oder einer anderen Wettbewerbsbeschränkung dienen, insbesondere Clubsorten und Franchisesysteme; f. Die Ausrichtung von pauschalen Entschädigungen, deren Höhe pro Mengen- oder Flächeneinheit berechnet werden; g. Massnahmen, die hauptsächlich die Einhaltung von gesetzlichen Anforderungen im Bereich der Qualität und der Nachhaltigkeit sicherstellen.	Zu Bst. b: Produktentwicklungen und Anbauversuche dürfen nicht von der Finanzierung ausgeschlossen werden. Oft entstehen neue Geschäftsmodelle durch erste Produkte und erste Versuche.
Art. 3 Anforderungen an Vorhaben zur Entwicklung von	[1] Der Produktionsstandard muss die folgenden Anforderungen erfüllen:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Produktionsstandards	a. Er trägt langfristig zu einer Erhöhung des Absatzes schweizerischer landwirtschaftlicher Erzeugnisse, zu einer Verbesserung der Marktposition oder zu einer Erhöhung des Produzentenpreises bei. b. Er entspricht einer von den Konsumentinnen und Konsumenten nachgefragten Leistung. c. Er stellt an die Produkte oder Prozesse die Anforderung, dass sie in ökonomischer sowie in ökologischer oder sozialer Hinsicht deutlich nachhaltiger sind als die gesetzlichen Mindestanforderungen. d. Die Fortführung des Produktionsstandards ist nach dem Ende der Unterstützung sichergestellt. e. Handelt es sich um die Weiterentwicklung eines bestehenden Produktionsstandards, so müssen die Anforderungen an die Qualität und die Nachhaltigkeit gegenüber dem bisherigen Standard massgeblich erhöht werden. [2] Trägerschaft kann sein: a. eine Branchenorganisation; oder b. eine Produzentenorganisation, die sich mit Verarbeiterinnen und Verarbeitern oder Händlerinnen und Händlern sowie gegebenenfalls mit Konsumentinnen und Konsumenten zusammenschliesst. [3] Die Trägerschaft muss: a. Transparenz betreffend die Anforderungen des Produktionsstandards und deren Einhaltung sicherstellen; b. sicherstellen, dass die beteiligten Produzentinnen und Produzenten, Verarbeiterinnen und Verarbeiter und Händlerinnen und Händler sowie gegebenenfalls die beteiligten Konsumentinnen und Konsumenten zusammenarbeiten;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. festlegen, welche Ziele betreffend Qualität und Nachhaltigkeit mit dem Produktionsstandard erreicht werden sollen; und d. die Erreichung der Ziele anhand geeigneter und im Voraus festgelegter Indikatoren periodisch überprüfen.	
Art. 4 Anforderungen an Vorhaben zur Einführung neuer Geschäftsmodelle	[1] Das Geschäftsmodell muss die folgenden Anforderungen erfüllen: a. Es unterscheidet sich deutlich von existierenden Modellen. b. Es ist nach dem Ende der Unterstützung selbsttragend. [2] Trägerschaft kann ein Zusammenschluss von Produzentinnen und Produzenten mit Verarbeiterinnen und Verarbeitern oder mit Händlerinnen und Händlern sowie gegebenenfalls mit Konsumentinnen und Konsumenten sein; [3] Die Trägerschaft muss: a. sicherstellen, dass die beteiligten Produzentinnen und Produzenten, Verarbeiterinnen und Verarbeiter und Händlerinnen und Händler sowie gegebenenfalls die beteiligten Konsumentinnen und Konsumenten zusammenarbeiten; b. festlegen, welche Ziele betreffend Qualität und Nachhaltigkeit mit der Einführung des Geschäftsmodells erreicht werden sollen; c. die Erreichung der Ziele anhand geeigneter und im Voraus festgelegter Indikatoren periodisch überprüfen.	
Art. 5 Anforderungen an Vorhaben zur Realisierung neuer Projektideen, einschliesslich	[1] Die neue Projektidee muss die folgenden Anforderungen erfüllen:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
der Entwicklung von Prototypen	a. Sie ~~hat~~ ist auch für Landwirtschaftsbetriebe ~~Modellcharakter~~ innovativ, die nicht in der Trägerschaft vertreten sind. b. Sie trägt zur Wertschöpfung in den betreffenden Landwirtschaftsbetrieben, durch eine Erhöhung des Absatzes oder des Produzentenpreises, eine Reduktion der Kosten, eine Effizienzsteigerung oder eine Verbesserung der Marktposition bei. c. Sie verbessert die Qualität oder steigert die Nachhaltigkeit in sozialer oder ökologischer Hinsicht. 2 Die Trägerschaft muss ein Zusammenschluss von mindestens zwei Produzentinnen und Produzenten sein. Es können zusätzlich auch Verarbeiterinnen und Verarbeiter sowie Händlerinnen und Händler in der Trägerschaft vertreten sein.	Zu Abs. 1 Bst. a: Die Projekte des Typs «Realisierung neuer Projektideen, einschliesslich der Entwicklung von Prototypen» erscheint als besonders geeignet, den Wettbewerb der Ideen in Schwung zu bringen. Das wird nicht gelingen, solange am Kriterium des Modellcharakters festgehalten wird, da dies zu restriktiv ist. Aus der landwirtschaftlichen Beratung ist das Phänomen der Pioniere und Nachahmer schon lange bekannt. Trotz besserer Ausbildung und Kenntnisse bei allen Betriebsleitenden, ist das Verhalten der Meinungsführer nach wie vor ein entscheidendes Element für die rasche Verbreitung neuer Ideen und Praktiken.
Art. 6 Gesuche	1 Gesuche um Finanzhilfen müssen von der Trägerschaft eingereicht werden. 2 Die Gesuche müssen enthalten: a. eine Beschreibung des Vorhabens, insbesondere des Ziels des Vorhabens, sowie Angaben zur Trägerschaft; b. Budget und Finanzierungsplan sowie Nachweis der Eigenmittel; für Projekte nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a und b muss das Gesuch zusätzlich einen Businessplan enthalten; c. Angaben darüber, wie mit dem Vorhaben eine Verbesserung der Qualität und der Nachhaltigkeit erzielt wird; d. Nachweis, dass die Anforderungen nach Artikel 3, 4 oder 5 erfüllt sind. 3 Das BLW kann verlangen, dass das Gesuch weitere	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Unterlagen enthalten muss. [4] Die Gesuche sind innerhalb folgender Fristen einzureichen: a. Gesuche nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a und b: spätestens 3 Monate vor dem geplanten Beginn des Vorhabens; b. Gesuche nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben c und d: vor dem geplanten Beginn des Vorhabens zu den auf der Website des BLW publizierten periodischen Eingabeterminen.	
Art. 7 Prüfung des Gesuchs und Entscheid über die Finanzhilfe	[1] Das BLW entscheidet über die Gewährung der Finanzhilfen. [2] Es legt die Zahlungsmodalitäten im Einzelfall fest. Es kann Bedingungen und Auflagen festlegen sowie die Höhe, bis zu der die Kosten nach Artikel 9 Absatz 2 anrechenbar sind, begrenzen. [3] Der endgültige Betrag der Finanzhilfe wird aufgrund der Prüfung der definitiven Abrechnung festgelegt	
Art. 8 Höhe der Finanzhilfen und Dauer der Gewährung	[1] Die Finanzhilfe beträgt höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten. Sie darf nicht höher sein als ein allfälliges Defizit . [2] Für die folgenden Vorhaben beträgt der Höchstbetrag der Finanzhilfe für die gesamte Dauer: a. für die Realisierung neuer Projektideen nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c: 80 000 Franken; b. für Vorabklärungen nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d: 20 000 Franken. 3 Die Maximaldauer der Gewährung der Finanzhilfen beträgt: a. für die Entwicklung und Etablierung von Produktionsstandards sowie für die Einführung neuer Geschäftsmodelle: vier Jahre; b. für die Realisierung neuer Projektideen sowie für Vorabklärungen: zwei Jahre.	
Art. 9 Anrechenbare Kosten	1 Als anrechenbare Kosten gelten Aufwendungen, die für die zweckmässige Realisierung des Vorhabens erforderlich sind und diesem direkt zugerechnet werden können. 2 Anrechenbar sind insbesondere: a. die Personalkosten, einschliesslich Arbeitsplatzkosten; b. die Kosten für die Einführung der Produkte auf dem Markt oder der Prozesse bei den Anwendern; c. die Kosten für die erstmalige Überprüfung oder Kontrolle der Produkte oder Prozesse; d. die Kosten für die professionelle Unterstützung des Projekts durch Dritte. 3 Nicht anrechenbar sind insbesondere: a. Struktur-, Organisations- und Verwaltungskosten der Trägerschaften; b. Mitgliederbeiträge an Dritte; c. Infrastrukturkosten, mit Ausnahme der Kosten für die Entwicklung von Prototypen im Rahmen von Vorhaben nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c; d. Kosten der einzelnen Unternehmen für die individuelle	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Umsetzung der Massnahme.	
Art. 10 Berichterstattung, Wissensvermittlung und Auswertung	[1] Die Trägerschaft muss dem BLW nach Ablauf der Unterstützungsperiode einen Schlussbericht und eine Schlussabrechnung einreichen. ~~Bei mehrjährigen Vorhaben nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a und b muss sie zudem periodisch einen Zwischenbericht und eine Zwischenabrechnung einreichen. Es sind die Vorgaben des BLW einzuhalten.~~ [2] Das BLW legt in der Verfügung fest: a. Vorgaben bezüglich der Kommunikation sowie bezüglich des Erfahrungsaustauschs zwischen der Trägerschaft und anderen interessierten Kreisen; b. die Kriterien, anhand derer beurteilt wird, ob mit dem unterstützten Vorhaben eine Verbesserung der Qualität und der Nachhaltigkeit erzielt worden ist; c. erforderlichenfalls eine Pflicht der Trägerschaft, um die relevanten Indikatoren zu Beurteilung/Messung der Wirkung des unterstützten Vorhabens zu definieren und die entsprechenden Wirkungen zu messen. d. (neu) Art und Umfang von Zwischenberichten und Zwischenabrechnungen bei mehrjährigen Vorhaben nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a und b. Diese Berichterstattung ist einfach zu halten.	Zu Abs. 1 und Abs. 2 Bst. d (neu): Die Berichterstattung für mehrjährige Projekte muss vereinfacht werden. Die Projekte dauern maximal 4 Jahre, da muss der Aufwand in engen Grenzen bleiben. Eine gangbare Lösung wäre, die Berichterstattung in der Beitragsverfügung des BLW situativ pro Projekt festzulegen. In der gleichen Verfügung sollte auch der Beitrag des Projektes zur Wissensvermittlung situativ pro Projekt geregelt werden.
Art. 11 Aufhebung eines anderen Erlasses	Die Verordnung vom 23. Oktober 2013 über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft wird aufgehoben.	
Art. 12 Übergangsbestimmungen	Massnahmen, für die vor Inkrafttreten dieser Verordnung eine Finanzhilfe gewährt wurde, unterstehen während der Zeit, für die die Finanzhilfe gewährt wird, dem bisherigen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Recht.	
Art. 13 Inkrafttreten	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.	

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur le terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der VTL begrüsst diese Anpassung mit Vorbehalt. Das Potenzial von Agri-Photovoltaik ist noch bescheiden, allerdings existieren insbesondere bei Spezialkulturen bereits heute interessante technische Möglichkeiten, die erfolgreich genutzt werden. Die Landwirtschaft will diese Chancen nutzen und sich dynamisch an den technologischen Fortschritt anpassen können. Wichtig ist aber, dass solche Anlagen in ein landwirtschaftliches Produktionssystem integriert sein müssen, beispielsweise in einen Folientunnel oder in einen Witterungsschutz.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 16 Abs.1 Bst. f und Abs. 5	[1] Nicht als landwirtschaftliche Nutzfläche gelten: f. Flächen mit Solaranlagen. [3] Flächen nach Absatz 1 Buchstaben d und e zählen zur landwirtschaftlichen Nutzfläche, wenn der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nachweist, dass: [5] Flächen mit Solaranlagen zählen zur landwirtschaftlichen Nutzfläche, wenn: a. die Solaranlagen eine der Voraussetzungen nach Artikel 32c Absatz 1 Buchstabe a und c der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 erfüllen; und b. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nachweist, dass: 1. es sich um eigene oder mit schriftlichem Vertrag gepachtete Flächen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a, d oder e handelt; und 2. für die Solaranlagen rechtskräftige Baubewilligungen vorliegen.	Der VTL begrüsst diese Anpassung mit Vorbehalt. Sollten im Rahmen der aktuellen Energiedebatte das RPG und folglich die RPV angepasst werden, muss dieser Punkt in einem Jahr neu beurteilt und daher wieder ins Verordnungspaket aufgenommen werden. Ziel der Spezialgesetzgebung muss sein, dass Agri-PV gemäss Art. 32c RPV wie vorgeschlagen direktzahlungsberechtigte LN bleiben, dass aber allfällige neurechtliche, grossangelegte Freiflächen-Solaranlagen auf LN, deren Hauptzweckbestimmung die Energieproduktion und nicht mehr die Lebensmittelproduktion ist, zwar dem bäuerlichen Bodenrecht unterstellt bleiben, jedoch nicht mehr direktzahlungsberechtigt sind. Damit bleiben sie einerseits vor Bodenspekulation und andererseits vor Fehlanreizen bewahrt. Zu Bst. a: Der Verweis auf Buchstabe a ist wichtig, da auch für Agri-PV gelten soll, dass sie eine optische Einheit mit Bauten oder Anlagen bilden, die voraussichtlich längerfristig rechtmässig bestehen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 17 Abs. 4	[4] Die Kantone führen ein Verzeichnis der angestammten und der übrigen Flächen im Ausland, die von einem Betrieb in der Schweiz bewirtschaftet werden.	Der VTL unterstützt diese Anpassung. Transparenz schafft Rechtssicherheit und hilft bei der Bekämpfung missbräuchlicher Importe.
Nicht in Vernehmlassung Art. 23 Hecken, Ufer- und Feldgehölze	3 Hecken, Ufer- und Feldgehölze dürfen vom Kanton nicht als Wald ausgeschieden sein oder nicht gleichzeitig alle drei folgenden Höchstwerte überschreiten: b. Breite mit Einschluss des Krautsaumes höchstens 12 m oder bei grösseren Gewässerräumen entsprechend die maximale Breite des Abstandes vom Gewässer bis zur Grenze des nach Artikel 41a GSchV festgelegten Gewässerraums;	Zu Abs. 3 Bst. b: Die Einführung des Gewässerrandstreifens wirft einige Umsetzungsprobleme auf. Die starre Verordnung über Ufergehölze und die damit festgelegte feste Breite ist nicht mit den Ufern grösserer Flüsse vereinbar, für die eine Breite von 12 Metern nicht ausreicht. Daher wird eine flexiblere Breite gefordert, ähnlich wie bei Uferwiesen, die bei Vorhandensein eines Gewässerrandstreifens breiter als 12 m sein können. Die hier gewünschte Formulierung ist somit die gleiche wie bei den Uferwiesen.

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der VTL unterstützt diese Änderungen. Diese gewährleisten eine offizielle Bekämpfung von Ambrosia artemisiifolia und ermöglichen es, die Verbreitung einer invasiven gebietsfremden Pflanzenart in der Schweiz einzuschränken. Die vorbeugende Vernichtung von Waren ist zudem notwendig, wirksam und angemessen, um die Einführung und Verbreitung von Quarantäneorganismen besser zu verhindern.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10 Abs. 3	[3] Solange die Diagnose nicht vorliegt, ergreift der zuständige kantonale Dienst angemessene Massnahmen nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben a–d und i.	Die Anpassung wird unterstützt. Zu beachten ist dabei die Verhältnismässigkeit. Ein solches Vorgehen sollte nur gewählt werden, wenn von der Kausalität her ein eindeutiger Fall vorliegt. Beispielsweise der Import von einem Lot, welches in einem anderen Land positiv auf einen Quarantäneorganismus getestet wurde.
Art. 46 Abs. 2	[2] Als Kontrollnachweise gelten: a. ein vollständig ausgefülltes phytosanitäres Transportdokument der nationalen Pflanzenschutzorganisation am Eintrittsort in der EU; b. ein GGED-PP.	
Art. 110 Abs. 4	[4] Für Ambrosia artemisiifolia L. gelten die Bestimmungen betreffend besonders gefährliche Unkräuter nach bisherigem Recht noch bis zum 31. Dezember 2027.	

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Mit der Revision der Dünger-Verordnung ist mit keinen nachteiligen Anpassungen für die Betriebe zu rechnen. Hofdüngerlieferungen können nach wie vor im HODUFLU erfasst werden und nicht wie der Rest im Produkteregister Chemikalien. Der VTLweist auf folgende Punkte hin.

- Bewilligungspflichtig werden neu Hofdünger, die mit Zusätzen behandelt worden sind (Nitrifikationshemmer, Pflanzenkohle, etc.). Das erscheint wenig sinnvoll, denn diese Zusätze können N-Verlusten entgegenwirken.
- Einzelne gesetzliche Vorgaben für Erdenhersteller sind nicht umsetzbar oder verlangen einen hohen bürokratischen Aufwand von den Substratherstellern.
- Einige Punkte, insbesondere die Anforderungen in den Anhängen, betreffen Lieferanten von Hofdüngern und Substraten, welche in der Praxis nicht oder nur schwer umsetzbar sind, zusätzliche Kosten verursachen und keine Verbesserung gegenüber der aktuellen Situation bringen (Deklaration, mineralischen Anteile, Registrierung, QR-Code usw.).
- Durch den Vergärungsprozess in landwirtschaftliche Biogasanlagen entstehen mit den landwirtschaftlichen Vergärungsprodukten (Gärgülle und Gärmist) hochwertige Hofdünger, die sich optimal für die Düngung im Pflanzenbau eignen. Entsprechend ist wichtig zu betonen, dass durch die neue Kategorisierung von Hofdünger als «PFC 100» keine zusätzlichen administrativen Aufwände oder Einschränkungen für die Betriebe resultieren sollten. Gemäss Ausgestaltung der neuen DüV sollte dies aber nicht der Fall sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich	[1] Diese Verordnung regelt die Zulassung, das Inverkehrbringen, die Einfuhr, die Verwendung und die Kontrolle von Düngern. [2] Die Verordnung gilt nicht: a. für Hofdünger, die für den eigenen Betrieb bestimmt sind; b. für Dünger, die ausschliesslich zur Ausfuhr bestimmt sind; c. für Dünger, die für Wasserpflanzen in Aquarien bestimmt sind. [3] Für Dünger und ihre Bestandteile gelten die	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Bestimmungen der Chemikalienverordnung vom 5. Juni 2015 (ChemV) und der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005 (ChemRRV). 4 Für das Inverkehrbringen von Düngern, deren Entwicklung auf genutzten genetischen Ressourcen oder auf sich darauf beziehendem traditionellem Wissen basiert, bleiben die Bestimmungen der Nagoya-Verordnung vom 11. Dezember 2015 vorbehalten.	
Art. 2 Begriffe	1 Im Sinne dieser Verordnung bedeuten: a. Dünger: Stoff, Zubereitung oder Mikroorganismus mit der Funktion, Pflanzen oder Pilze mit Nährstoffen zu versorgen oder deren Ernährungseffizienz zu verbessern; b. Hersteller: natürliche oder juristische Person, die selbst Dünger herstellt, Dünger von einer Drittperson entwickeln lässt oder eine Drittperson damit beauftragt, Dünger für sie herzustellen, und die den Dünger unter ihrem Namen, ihrer Marke oder dem Namen ihres Unternehmens in Verkehr bringt; c. Importeur: natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz, Geschäftssitz oder Zweigniederlassung in der Schweiz, die einen Dünger aus dem Ausland in Verkehr bringt; d. Inverkehrbringer: natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz, Geschäftssitz oder Zweigniederlassung in der Schweiz, die in der Schweiz einen Dünger kauft und in Verkehr bringt; e. Gesuchsteller: natürliche oder juristische Person mit Wohnort, Geschäftssitz oder Zweigniederlassung in der Schweiz, die ein Bewilligungsgesuch einreicht; f. Inverkehrbringen: entgeltliche oder unentgeltliche Übertragung oder Überlassung eines Düngers innerhalb der	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>Schweiz;
g. Bewilligung für das Inverkehrbringen eines Düngers: Verwaltungsakt, mit dem das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) das Inverkehrbringen eines Düngers nach Abschluss des Beurteilungsverfahrens bewilligt;
h. Registrierung: Erfassung eines Düngers im Produkteregister;
i. Verpackung: verschliessbarer Behälter für die Aufbewahrung, den Schutz, die Handhabung und die Vermarktung von Düngern;
j. Loselieferung: Düngerlieferung ohne Verpackung;
k. Blattdünger: Dünger, der auf das Aufbringen auf die Blätter und die Aufnahme von Nährstoffen über die Blätter ausgelegt ist.

2 Für die korrekte Auslegung der Verordnung (EU) 2019/1009, auf die in dieser Verordnung verwiesen wird, sind die folgenden Entsprechungen zwischen den verwendeten Begriffen zu berücksichtigen:

<table><tr><td>EU</td><td>Schweiz</td></tr><tr><td>a. Französische Begriffe:

fertilisant

éléments nutritifs

mise à disposition sur le marché</td><td>

engrais au sens de l’art. 2, al. 1, let. a

éléments fertilisants

mise en circulation au sens de l’art. 2, al. 1, let. f</td></tr><tr><td>b. Deutsche Begriffe</td><td></td></tr></table></td><td></td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th colspan="2">Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td colspan="2"><table>
<tr><td>Düngeprodukt, Düngemittel

Bereitstellung auf dem Markt

Gärrückstände

Organisches Material</td><td>Dünger

Inverkehrbringen nach Art. 2, Abs. 1, Bst. f

Gärgut

Organische Substanz</td></tr>
<tr><td>c. Italienische Begriffe:

prodotto fertilizzante

nutriente

messa a disposizione sul mercato

materia secca</td><td>

concime ai sensi dell’art. 2, cpv. 1, lett. a

nutriente

messa in commercio ai sensi dell’art. 2, cpv. 2, lett. F

sostanza secca</td></tr>
</table></td><td></td></tr>
<tr><td>2. Kapitel Pflichten der Wirtschaftsakteure

Art. 3 Pflichten der Hersteller</td><td colspan="2">[1] Der Hersteller eines Düngers, der diesen unter seinem Namen, seiner Marke oder des Namens seines Unternehmens in Verkehr bringt, gewährleistet, dass die in dieser Verordnung festgelegten Vorschriften für die Zulassung, Produktion und Kennzeichnung sowie für die im Produkteregister einzutragenden Daten eingehalten werden.

[2] Der Hersteller gewährleistet die Qualität, die Richtigkeit und die Vollständigkeit der im Produkteregister eingetragenen Daten.</td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4 Pflichten der Importeure	[1] Der Importeur muss im Besitz der Bewilligung für das Inverkehrbringen sein, bevor er einen bewilligungspflichtigen Dünger importiert. [2] Beim Import eines Düngers gewährleistet der Importeur, dass die Vorschriften für die Zulassung, die Kennzeichnung und die im Produkteregister einzutragenden Daten eingehalten werden. [3] Er gewährleistet die Qualität, die Richtigkeit und die Vollständigkeit der im Produkteregister eingetragenen Daten.	
Art. 5 Pflichten der Inverkehrbringer	[1] Der Inverkehrbringer, der einen bereits registrierten oder bewilligten Dünger unverändert in Verkehr bringt, muss den Dünger nicht erneut im Produkteregister registrieren oder Inhaber der Bewilligung sein. [2] Der Inverkehrbringer gilt als Hersteller und unterliegt denselben Verpflichtungen wie ein solcher, wenn er die Zusammensetzung des Düngers, seinen Namen oder seine Verpackung ändert.	
3. Kapitel Zulassung von Düngern 1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen Art. 6 Zulassungspflicht	[1] Ein Dünger darf nur in Verkehr gebracht werden, wenn er gemäss dieser Verordnung zugelassen wurde. [2] Ein Dünger ist zugelassen, wenn: a. er die Anforderungen der entsprechenden nicht bewilligungspflichtigen Produktfunktionskategorie (PFC) erfüllt und aus einem oder mehreren Ausgangsmaterialien besteht, die zu den nicht bewilligungspflichtigen Komponentenmaterialkategorien (CMC) gehören; b. eine Bewilligung für das Inverkehrbringen erteilt worden	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	ist. [3] Beim Import von Düngern müssen die Bedingungen der Absätze 1 und 2 erfüllt sein.	
Art. 7 Voraussetzungen für die Zulassung	Ein Dünger darf nur zugelassen werden, wenn er folgende Bedingungen erfüllt: a. Er eignet sich zur vorgesehenen Verwendung; b. Er hat bei vorschriftsgemässem Gebrauch keine unannehmbaren Nebenwirkungen zur Folge und kann weder die Umwelt noch mittelbar den Menschen gefährden; c. Er bietet Gewähr dafür, dass bei vorschriftsgemässem Gebrauch damit behandelte Ausgangsprodukte Lebensmittel, Futtermittel und Gebrauchsgegenstände ergeben, die die Anforderungen der Lebens- und Futtermittelgesetzgebung erfüllen; d. Er enthält ausschliesslich Stoffe, die, sofern sie unter die ChemV fallen, in Übereinstimmung mit der vorliegenden Verordnung eingestuft, beurteilt und angemeldet wurden.	
Art. 8 Wohnsitz, Geschäftssitz oder Zweigniederlassung in der Schweiz	[1] Nur natürliche oder juristische Personen mit Wohnsitz, Geschäftssitz oder Zweigniederlassung in der Schweiz sowie öffentliche und private Institutionen können einen Dünger registrieren oder ein Bewilligungsgesuch einreichen. [2] An natürliche und juristische Personen mit Wohnsitz, Geschäftssitz oder Zweigniederlassung im Ausland kann eine Bewilligung für das Inverkehrbringen erteilt werden, wenn diese Möglichkeit in einem Staatsvertrag vorgesehen ist.	
Art. 9 Einschränkungen in	[1] Hersteller von Düngern dürfen nur Ausgangsmaterialien verwenden, die geeignet sind und das Endprodukt nicht	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Bezug auf die Zusammensetzung	nachteilig beeinflussen. [2] Dünger dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn die Qualitätsanforderungen nach Anhang 2.6 der ChemRRV betreffend Schadstoffe und inerte Fremdstoffe erfüllt sind. [3] Düngern dürfen weder Pflanzenschutzmittel, Klärschlamm, Stoffe, die Arzneimittel enthalten, oder Bestandteile von Ricinus communis beigegeben werden. [4] Hofdüngern dürfen Materialien von nicht landwirtschaftlichen Betrieben beigefügt werden, wenn diese die Grenzwerte für Schadstoffe nach Absatz 2 einhalten. [5] Bei der Herstellung oder Verwendung eines Düngers dürfen keine unerwünschten Organismen, wie pathogene Organismen oder Samen von Neophyten, freigesetzt werden. [6] Phosphonate dürfen einem Dünger nicht absichtlich zugesetzt werden. Unbeabsichtigt enthaltene Phosphonate dürfen einen Massenanteil von 0,5 Prozent nicht überschreiten.	
Art. 10 Ausnahmebestimmungen	[1] Das BLW kann einer Kompostierungs- oder Vergärungsanlage eine zeitlich befristete Bewilligung für die Abgabe von Kompost oder Gärgut erteilen, die die Grenzwerte nach Anhang 2.6 Ziffer 2.2.1.10 ChemRRV um höchstens 50 Prozent überschreiten: a. wenn die Überschreitung der Grenzwerte ausnahmsweise oder während längstens sechs Monaten erfolgt; oder b. wenn die kantonale Behörde einen entsprechenden Antrag stellt und im Einzugsgebiet der betreffenden Anlage für die erforderlichen Sanierungsmassnahmen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	sorgt. [2] Erteilt es eine Bewilligung nach Absatz 1, so schränkt es die Abgabemenge so ein, dass die Schadstofffracht des Komposts oder Gärguts pro Hektare nicht grösser ist als bei Einhaltung der Grenzwerte nach Anhang 2.6 Ziffer 2.2.10 Absatz 1 ChemRRV.	
Art. 11 Widerruf der Zulassung und Verwendungsverbot	Das BLW kann die unter Artikel 6 fallende Zulassung eines Düngers widerrufen, wenn eine potenziell gefährliche Wirkung dieses Düngers zu erwarten ist, und dessen Verwendung sofort verbieten.	
Art. 12 Vorsorgemassnahmen	Soweit die Voraussetzungen nach Artikel 148a LwG erfüllt sind, kann das BLW: a. die Zulassung eines Düngers verweigern, mit Auflagen versehen oder an Bedingungen knüpfen; b. die Zulassung eines Düngers aufheben oder zusätzliche Anforderungen festlegen; c. die Bewilligung eines nach Artikel 21 zugelassenen Düngers widerrufen, mit Auflagen versehen oder an Bedingungen knüpfen.	
Art. 13 Vorschriften des BLW, wenn rasches Handeln erforderlich ist	[1] Das BLW kann in Situationen, die rasches Handeln erfordern, im Einvernehmen mit den interessierten Stellen die Einfuhr, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Düngern, die die Gesundheit von Mensch und Tier oder die Umwelt gefährden, verbieten. [2] Es kann für diese Dünger Höchstwerte bestimmen, die nicht überschritten werden dürfen. Diese haben sich nach internationalen Standards oder nach den im Ausfuhrland bestehenden Höchstwerten zu richten oder müssen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	wissenschaftlich begründet sein. [3] Das BLW kann festlegen, welche Dünger nur mit einer Erklärung der zuständigen Behörde des Ausfuhrlandes oder einer akkreditierten Stelle eingeführt oder in Verkehr gebracht werden dürfen. [4] Es legt fest, welche Angaben die Erklärung beinhalten muss und ob der Erklärung Dokumente beizulegen sind. [5] Sendungen, für die die Dokumente nach Absatz 4 bei der Einfuhr nicht vorgelegt werden können, werden zurückgewiesen oder, wenn eine Gefährdung besteht, vernichtet.	
2. Abschnitt Registrierungspflichtige Dünger Art. 14 Registrierungspflicht	[1] Ein Dünger ist registrierungspflichtig, wenn er die Anforderungen des Anhangs 1 an die folgenden PFC erfüllt: 1. PFC 1: Dünger; 2. PFC 2: Kalkdünger; 3. PFC 3: Bodenverbesserungsmittel; 4. PFC 4: Kultursubstrat; 5. PFC 7: Düngermischung mit Ausnahme von Düngern, die eine bewilligungspflichtige PFC oder CMC enthalten; 6. PFC 100: Hofdünger; 7. PFC 101(A): Kompost, oder 8. PFC 101(B): Gärgut. [2] Die in Absatz 1 definierten Dünger dürfen zudem ausschliesslich aus einem oder mehreren Ausgangsmaterialien bestehen, die unter eine oder mehrere der nachstehenden CMC fallen und die Anforderungen des Anhangs 2 erfüllen: 1. CMC 1: Stoffe und Gemische aus unbearbeiteten Rohstoffen;	Wenn Betriebe von einer torfhaltigen auf torffreie Produktion umstellen, müssen sie von der Registrierungspflicht ausgenommen sein. Eine stetige Registrierungspflicht bei Rezepturanpassungen bedeutet ein hoher bürokratischer Aufwand, der grade in der Umstellungsphase nicht umsetzbar ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2. CMC 2: Pflanzen, Pflanzenteile oder Pflanzenextrakte; 3. CMC 3: Kompost; 4. CMC 4: Frisches Gärgut von Pflanzen; 5. CMC 5: Anderes Gärgut als frisches Gärgut von Pflanzen; 6. CMC 6: Nebenprodukte der Nahrungsmittelindustrie; 7. CMC 8: Nährstoff-Polymere; 8. CMC 9: Sonstige Polymere mit Ausnahme von Nährstoff-Polymeren; 9. CMC 10: Folgeprodukte aus tierischen Nebenprodukten, oder 10. CMC 100: Hofdünger.	
Art. 15 Registrierung	[1] Registrierungspflichtige Dünger müssen bei ihrer Erstinverkehrbringung in Übereinstimmung mit den Artikeln 18 und 19 im Produkteregister registriert werden. [2] Dünger, die mit einer Registrierung in Verkehr gebracht worden sind, brauchen auf den nachfolgenden Handelsstufen keine neue Registrierung, es sei denn, der Inverkehrbringer ändert den Handelsnamen des Düngers, bringt ihn unter seinem Namen in Verkehr oder ändert die Kennzeichnung oder seine Eigenschaften.	siehe Bemerkung zu Art. 14.
Art. 16 Änderungen sowie Erlöschen einer Registrierung	[1] Die Registrierung muss alle zehn Jahre erneuert werden, sonst verliert sie ihre Gültigkeit. [2] Sie gilt solange, wie das Produkt den gemachten Angaben entspricht. Jede Änderung muss im Produkteregister erfasst werden.	
Art. 17 Ausnahmen von der Registrierungspflicht im	Von der Registrierungspflicht nach Artikel 15	zu Bst. b: Der neue Begriff “Zwischenstelle” muss erläutert oder definiert sein, damit klar ist was bezüglich der

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Produkteregister	ausgenommen sind: a. Dünger, von denen pro Jahr weniger als 100 kg importiert oder in Verkehr gebracht werden. b. Hofdünger, die von einem Betrieb mit Nutztierhaltung direkt an den Endverwender abgegeben werden oder über eine Zwischenstelle laufen, sofern die Lieferungen in Übereinstimmung mit Artikel 29 der vorliegenden Verordnung erfasst wurden und der Betrieb den Dünger nicht in Säcken abgibt. c. Kompost und Gärgut, deren Lieferungen gemäss Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (ISLV) erfasst sind und die nicht aus einem nach Artikel 29 bewilligungspflichtigen Ausgangsmaterial bestehen.	Befreiung von der Registrierpflicht gilt.
3. Abschnitt Registrierungsverfahren Art. 18 Verfahren	[1] Die Registrierung muss in dem vom BLW vorgeschriebenen elektronischen Format erfolgen. [2] Sie muss spätestens bis vier Wochen nach der Inverkehrbringung erfolgen. [3] Die für die Registrierung zuständige Person ist für die Qualität, die Richtigkeit und die Vollständigkeit der im Produkteregister eingetragenen Daten verantwortlich. Das BLW überprüft die Qualität der Daten nicht systematisch. [4] Das BLW oder die Kontrollorgane können von der für die Registrierung zuständigen Person verlangen, dass sie Daten von ungenügender Qualität berichtigt. [5] Das BLW kann die Daten eines Düngers im Produkteregister berichtigen; gegebenenfalls informiert es die für die Registrierung zuständige Person darüber.	siehe Bemerkung zu Art. 14

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 19 Für die Registrierung benötigte Angaben	[1] Die Registrierung muss mindestens die folgenden Angaben und Dokumente enthalten: a. den Namen und die Adresse des Wohnsitzes, des Geschäftssitzes oder der Zweigniederlassung des Unternehmens oder der Person, die für die Registrierung und die Kontaktangaben verantwortlich ist; b. den Namen und die Adresse des Herstellers; c. den Handelsnamen; d. die PFC, zu welcher der Dünger entsprechend seiner Funktion gehört; e. die CMC, aus welcher oder welchen sich der Dünger zusammensetzt, sowie die Namen der darin enthaltenen Ausgangsmaterialien; f. die durch eine Analyse bestätigten Nährstoff- und Komponentengehalte; diese Analyse ist bei anorganischen Düngern (PFC 1.C) fakultativ; g. die Einstufung und die Kennzeichnung des Düngers gemäss den Artikeln 6, 7 und 10 bis 15a ChemV; h. den Verwendungszweck; i. die Gebrauchsanweisung; j. die Etikette, die die Anforderungen des Kapitels 4 erfüllt. [2] Ist der Dünger in Übereinstimmung mit Artikel 48 bis 54 ChemV meldepflichtig, so müssen die entsprechenden Angaben im Produkteregister eingetragen werden	
4. Abschnitt Bewilligungspflichtige Dünger Art. 20 Bewilligungspflicht	[1] Folgende Dünger benötigen für ihre Zulassung eine Bewilligung durch das BLW: a. Dünger, die die Anforderungen an die folgenden PFC des Anhangs 1 erfüllen: 1. PFC 5: Hemmstoff;	Streichung der Bewilligungspflicht von Kultursubstraten, die aus bewilligungspflichtigen PFC oder CMC bestehen, da die PFC und CMC bereits bewilligt sind. Eine Bewilligung von Substraten ist sinnvoll, wenn diese aus CMC bestehen, die noch nicht bewilligt worden sind. Zu Abs. 1 Bst. a Ziff. 4: Bis anhin waren Hofdüngerzusätze

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2. PFC 6: Pflanzen-Biostimulans; 3. PFC 101: Recyclingdünger; 4. PFC 102: Düngerzusätze; mit Ausnahme der Hofdüngerzusätze 5. PFC 103: Sonstige Dünger. b. Dünger, die aus einem Ausgangsmaterial bestehen, das die für eine CMC geltenden Anforderungen des Anhangs 2 nicht erfüllt; c. Dünger, die vollständig oder teilweise aus einem oder mehreren Ausgangsmaterialien bestehen, die unter die folgenden in Anhang 2 definierten CMC fallen: 1. CMC 7: Mikroorganismen; 2. CMC 11: Nebenprodukte im Sinne der Richtlinie 2008/98/EG; 3. CMC 12: Gefällte Phosphatsalze und deren Folgeprodukte; 4. CMC 13: Durch thermische Oxidation gewonnene Materialien und deren Folgeprodukte; 5. CMC 14: Durch Pyrolyse oder Vergasung gewonnene Materialien; und 6. CMC 15: Zurückgewonnene hochreine Materialien; d. Düngermischungen, die unter anderem aus bewilligungspflichtigen PFC oder bewilligungspflichtigen CMC bestehen; e. Dünger, die vollständig oder teilweise aus tierischen Nebenprodukten bestehen, die den Endpunkt der Herstellungskette noch nicht erreicht haben; f. Dünger, die einen Nitrifikationshemmstoff, einen Denitrifikationshemmstoff oder einen Ureasehemmstoff enthalten; g. Dünger, die vollständig oder teilweise aus Schlämmen eines Schlachthofs, eines Zerlegungsbetriebs oder eines Fleisch verarbeitenden Betriebs bestehen. [2] Das BLW kann einen Dünger jederzeit einem	explizit von einer Bewilligungspflicht ausgenommen. Die Streichung dieser Ausnahme kommt daher einer Verschärfung gleich. Dies macht keinen Sinn. Düngerzusätze verbessern die Eigenschaften oder die Wirkung von Hofdüngern oder erleichtern ihre Anwendung. Zudem können sie Stickstoffverlusten oder Geruchsbildung entgegenwirken. Eine Verschärfung, wie in der neuen DüV geplant, entspricht daher nicht den Zielen des Absenkpfades Nährstoffe. Die Ausnahmeregelung für Hofdüngerzusätze muss wieder aufgenommen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Bewilligungsverfahren unterstellen, wenn er aus einem Ausgangsmaterial besteht, dessen Wirksamkeit oder Sicherheit nicht hinreichend bekannt sind, oder wenn er ein solches Ausgangsmaterial enthält. [3] Ein bereits zugelassener Dünger, dem ein gemäss den vorgesehenen Anwendungsvorschriften bewilligter Zusatz hinzugefügt wurde, muss nicht erneut bewilligt werden.	
Art. 21 Bewilligung	[1] Das BLW entscheidet mittels Verfügung über das Bewilligungsgesuch. [2] Die Bewilligung ist auf zehn Jahre befristet und gilt, sofern der Dünger den bei der Erteilung der Bewilligung festgelegten Eigenschaften entspricht. [3] Das BLW kann die Bewilligung mit Auflagen versehen und an Bedingungen knüpfen sowie besondere Angaben bezüglich Kennzeichnung vorschreiben. Wenn der Dünger nicht zu einer in Anhang 1 definierten PFC gehört, bestimmt er die Bezeichnung der Funktionskategorie. [4] Dünger, die aus gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen bestehen oder solche enthalten, werden nur bewilligt, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 44 der Freisetzungsverordnung vom 10. September 2008 (FrSV) erfüllt sind. [5] Dünger, die mit einer Bewilligung in Verkehr gebracht worden sind, brauchen auf den nachfolgenden Handelsstufen keine neue Bewilligung, wenn sie in der Originalverpackung verkauft werden. [6] Das BLW kann eine Bewilligung jederzeit mit einschränkenden Bedingungen und Auflagen versehen oder	Streichung der Bewilligungspflicht von Kultursubstraten, die aus bewilligungspflichtigen PFC oder CMC bestehen, da die PFC und CMC bereits bewilligt sind. Eine Bewilligung von Substraten ist sinnvoll, wenn diese aus CMC bestehen, die noch nicht bewilligt worden sind.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	widerrufen: a. wenn die Bewilligung auf Grund falscher oder irreführender Angaben ausgestellt worden ist; b. wenn der Bewilligungsinhaber den Dünger nicht wie vorgeschrieben bezeichnet oder wenn er trotz Verwarnung oder gerichtlicher Verurteilung falsche oder irreführende Angaben verbreitet; c. wenn ein bewilligter Dünger nicht mehr den bei der Erteilung der Bewilligung festgelegten Eigenschaften entspricht oder wenn zusätzliche Angaben, die auf Grund neuer Erkenntnisse vom BLW verlangt wurden, nicht fristgerecht eingereicht worden sind; d. wenn neue Erkenntnisse zeigen, dass sich der Dünger nicht zur vorgesehenen Verwendung eignet oder der vorschriftsgemässe Gebrauch unannehmbare Nebenwirkungen zur Folge hat oder die Umwelt oder mittelbar den Menschen gefährdet. [7] Die Bewilligung ist persönlich und unübertragbar. [8] Der Bewilligungsinhaber teilt dem BLW unverzüglich alle neuen Informationen über den Dünger mit.	
Art. 22 Provisorische Bewilligung	[1] Das BLW kann vor Abschluss des Bewilligungsverfahrens während maximal fünf Jahren nach Einreichung des Gesuches für einen Dünger eine provisorische Bewilligung erteilen, wenn dieser geeignet erscheint und kein unannehmbares Risiko für Mensch, Tier oder Umwelt darstellt und wenn: a. ein lange dauerndes Bewilligungsverfahren zu erwarten ist, aus Gründen, die nicht dem Gesuchsteller anzulasten sind; b. erste Erfahrungen aus der landwirtschaftlichen Praxis für die Erteilung einer definitiven Bewilligung notwendig	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	sind; oder c. dieser ausschliesslich zu wissenschaftlichen Zwecken eingeführt oder ausgebracht wird. [2] Dünger, die aus gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen bestehen oder solche enthalten, werden nur dann provisorisch bewilligt, wenn die Anforderungen nach Artikel 44 FrSV erfüllt sind.	
Art. 23 Frist bei Widerruf der Bewilligung	[1] Wird eine Bewilligung widerrufen und stehen die Gründe dafür nicht im Zusammenhang mit einer potenziell gefährlichen Wirkung, die als unannehmbar beurteilt wird, so kann das BLW eine Frist für das Inverkehrbringen der restlichen Bestände gewähren. [2] Die Frist für das Inverkehrbringen der restlichen Düngerbestände darf zwölf Monate nicht überschreiten. [3] Sind unannehmbare Auswirkungen auf Mensch, Tier oder Umwelt zu erwarten, so verbietet das BLW unverzüglich die Verwendung und das Inverkehrbringen des Düngers.	
5. Abschnitt Bewilligungsverfahren Art. 24 Verfahren	[1] Das Gesuch ist zusammen mit den vollständigen Unterlagen in dem vom BLW vorgeschriebenen elektronischen Format einzureichen. [2] Das BLW kann das Bewilligungsgesuch weiteren Bundesstellen unterbreiten, wenn deren Aufgabenbereich berührt ist. [3] Es kann weitere Einzelheiten des Bewilligungsverfahrens regeln, insbesondere die Anforderungen an die Gesuchsunterlagen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 25 Angaben für das Bewilligungsgesuch	[1] Wo keine speziellen Anforderungen gestellt werden, muss das Bewilligungsgesuch mindestens die folgenden Angaben und Unterlagen enthalten: a. den Namen und die Adresse des Wohnsitzes, des Geschäftssitzes oder der Zweigniederlassung des Gesuchstellers in der Schweiz und dessen Kontaktangaben; b. den Namen und die Adresse des Wohnsitzes oder des Geschäftssitzes des Erstinverkehrbringers in der Schweiz; c. den Namen und die Adresse des Düngerherstellers; d. den Handelsnamen des Düngers; e. die PFC, zu welcher der Dünger entsprechend seiner Funktion gehört; f. die genauen und vollständigen Angaben über die Ausgangsmaterialien, aus denen der Dünger besteht, die Zusammensetzung und seine Wirksamkeit; wenn ein Ausgangsmaterial zu einer CMC gehört, muss die betreffende CMC angegeben werden; g. die durch eine Analyse bestätigten Nährstoffgehalte und Eigenschaften; h. die Einstufung und die Kennzeichnung des Düngers gemäss den Artikeln 6, 7 und 10 bis 15a ChemV; i. die vollständigen Angaben über die Verwendbarkeit und die Gebrauchsweise des Düngers; j. einen Etikettenentwurf, der den Vorschriften in Kapitel 4 der vorliegenden Verordnung entspricht. [2] Das BLW kann in bestimmten Fällen darauf verzichten, Unterlagen zum Nachweis der Wirksamkeit des Düngers einzufordern. Es ist berechtigt, die Öffentlichkeit wissen zu lassen, dass dieser Aspekt im Rahmen des Bewilligungsverfahrens nicht geprüft wurde.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Für Dünger, die aus gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen bestehen oder solche enthalten, müssen die Gesuchsunterlagen zusätzlich die Anforderungen nach den Artikeln 28, 29 und 34 Absatz 2 FrSV erfüllen. [4] Auf Anfrage hin hat der Gesuchsteller Beweismittel, insbesondere Berichte über wissenschaftliche Untersuchungen zur Eignung und Sicherheit eines Düngers, wissenschaftliche Publikationen, amtliche Veröffentlichungen, Versuchsprotokolle oder Gutachten im Gesuch zu nennen oder diesem beizulegen. [5] Die Beweismittel nach Absatz 4 müssen belegen, dass der Dünger bei vorgesehener Verwendung keine unannehmbaren Nebenwirkungen hat und weder die Umwelt noch den Menschen gefährdet. [6] Beweismittel aus einem anderen Land werden anerkannt, soweit die für die Anwendung des Düngers relevanten Bedingungen in den betreffenden Gebieten in Bezug auf Landwirtschaft, Düngung und Umwelt – einschliesslich der Witterungsverhältnisse – vergleichbar mit den schweizerischen Bedingungen sind. Die Unterlagen müssen in einer der Amtssprachen oder in Englisch eingereicht werden. [7] Das BLW kann bei Düngern, die nur in geringen Mengen und lokal in Verkehr gebracht werden, ausnahmsweise auf die Angaben nach Absatz 1 vollständig oder teilweise verzichten. [8] Erfüllen die Angaben die Anforderungen nicht, so räumt das BLW dem Gesuchsteller eine Frist zur Ergänzung ein. Werden die erforderlichen Angaben innert dieser Frist nicht geliefert, wird auf das Gesuch nicht eingetreten.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 26 Verwendung von Daten für Folgegesuche	Wenn ein Gesuchsteller einen bereits bewilligten Dünger unter seinem Namen oder dem Namen seines Unternehmens in Verkehr bringen will, ohne selbst Inhaber der bestehenden Bewilligung zu sein, kann das BLW auf die Mindestangaben nach Artikel 25 verzichten und sich auf diejenigen des Inhabers der Erstbewilligung stützen, wenn der Gesuchsteller nachweist: a. dass er vom Bewilligungsinhaber ermächtigt worden ist, dessen Daten zu nutzen, oder b. dass seit der ersten Bewilligung zehn Jahre vergangen sind und es sich um das gleiche Produkt wie dasjenige des Erstgesuchstellers handelt oder dass die Unterschiede aus Sicht der Risikobewertung vernachlässigbar sind.	
Art. 27 Beurteilung des Gesuchs	[1] Das BLW ist nicht verpflichtet, die Angaben und Beweismittel des Gesuchstellers von sich aus zu ergänzen; es beschränkt sich grundsätzlich darauf, die Unterlagen zu prüfen. Zu diesem Zweck kann es Versuche und andere Erhebungen durchführen oder durchführen lassen. [2] Die Überprüfung der Einstufung und Kennzeichnung des Düngers nach Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe h erfolgt nicht im Rahmen des Bewilligungsverfahrens, sondern im Rahmen der Überprüfung der Selbstkontrolle nach Artikel 81 ChemV.	
Art. 28 Erneuerung der Bewilligung	[1] Auf Gesuch hin wird eine Bewilligung jeweils um zehn Jahre erneuert. Das Gesuch muss spätestens sechs Monate vor Ablauf der Gültigkeit beim BLW eingereicht und im Produkteregister erfasst werden. [2] Das BLW nimmt eine Neubeurteilung des Düngers nach	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	den geltenden gesetzlichen Vorschriften vor. Beweismittel und Unterlagen, die bei der vorherigen Beurteilung vorgelegt wurden und noch gültig und verfügbar sind, können wiederverwendet werden.	
6. Abschnitt Erfassung von Düngerlieferungen und -anwendungen Art. 29 Meldepflicht für Düngerlieferungen	[1] Wer stickstoff- und phosphorhaltige Dünger an Betriebe, Bewirtschaftende oder andere Abnehmer abgibt oder liefert, muss jede Abgabe oder Lieferung unter Angabe der Düngermenge und der darin enthaltenen Nährstoffmengen in Übereinstimmung mit der ISLV melden. [2] Wenn ein Betrieb nicht der Verpflichtung zur Umsetzung des ökologischen Leistungsnachweises gemäss Artikel 11 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV) unterliegt, dann muss er pro Kalenderjahr Mengen bis zu 105 kg Stickstoff und 15 kg Phosphor nicht melden. [3] Inhaber von Kompostierungs- oder Vergärungsanlagen, die pro Jahr mehr als 100 t kompostierbares oder vergärbares (biologisch abbaubares) Material verarbeiten und Hofdünger oder Recyclingdünger nach den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels abgeben, müssen auch die Ausgangsmaterialien für die Kompostierung oder die Vergärung im Informationssystem erfassen.	
Art. 30 Weitere Auflagen bei der Lagerung und Abgabe von Hof- und Recyclingdüngern	[1] Die Inhaber von Kompostierungs- oder Vergärungsanlagen, die pro Jahr mehr als 100 t kompostier- oder vergärbares Material verarbeiten, dürfen Dünger nur an Abnehmer, die diese nicht auf dem eigenen oder gepachteten Land verwenden, abgeben, wenn die Abnehmer nachweisen, dass sie über die für die Verwendung erforderlichen Fachkenntnisse verfügen. [2] Bei Lagerung und Abgabe von Hof- und Recyclingdüngern	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	sind die Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung zu beachten. [3] Die Inhaber von Anlagen müssen in Übereinstimmung mit der Weisung des BLW die notwendigen Analysen durchführen lassen, um die Nährstoffgehalte und Eigenschaften laut Anhang 1 Ziffer 2 PFC 101 zu bestimmen und sicherzustellen, dass die Anforderungen nach Artikel 9 erfüllt sind. Sie stellen die Ergebnisse der Analysen unverzüglich dem BLW und den kantonalen Behörden zur Verfügung.	
4. Kapitel Kennzeichnung und Anpreisungen Art. 31 Kennzeichnungsanforderungen	[1] Dünger sind gemäss den Anforderungen in Anhang 3 zu kennzeichnen. [2] Die Inverkehrbringer geben ihren Namen, ihren eingetragenen Handelsnamen oder ihre eingetragene Marke und ihre Postanschrift entweder auf der Verpackung des Düngers oder, falls der Dünger ohne Verpackung geliefert wird, in einem Begleitdokument zum Dünger an. [3] Sofern ein Produkt einer erfolgreichen Konformitätsbewertung nach Verordnung (EU) 2019/1009 unterzogen wurde, gilt das Produkt als «EU-Düngeprodukt» und es kann gemäss Verordnung (EG) Nr. 765/2008 gekennzeichnet werden. [4] Die Angaben müssen gut lesbar und unverwischbar und in mindestens einer Amtssprache des Abgabeortes abgefasst sein. [5] Verpackte Dünger dürfen auch eingeführt werden, wenn die Anforderungen nach Absatz 2 erst beim Inverkehrbringen erfüllt werden. [6] Der Name und die Adresse des für das Inverkehrbringen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	oder die Einfuhr verantwortlichen Unternehmens kann durch den Namen und die Adresse des für das Inverkehrbringen im europäischen Wirtschaftsraum (EWR) verantwortlichen Unternehmens ersetzt werden, wenn es sich um registrierungspflichtige Dünger handelt und diese: a. ein erfolgreiches Konformitätsverfahren nach Verordnung (EU) 2019/1009 durchlaufen haben; b. aus einem EWR-Mitgliedstaat eingeführt werden; c. für gewerbliche Anwender bestimmt sind; und d. nach den Artikeln 48–54 ChemV gemeldet wurden.	
Art. 32 Deklaration gentechnisch veränderter Dünger	[1] Dünger, die aus gentechnisch veränderten Organismen bestehen oder solche enthalten, müssen mit dem Hinweis «aus gentechnisch verändertem X» oder «aus genetisch verändertem X» gekennzeichnet sein. [2] Dünger, die unbeabsichtigte Spuren von bewilligten gentechnisch veränderten Organismen von weniger als 0,1 Masseprozent enthalten, kann das BLW im Einvernehmen mit den anderen am Zulassungsverfahren beteiligten Ämtern im Einzelfall von der Deklarationspflicht befreien.	
Art. 33 Anpreisungen	[1] Nur zugelassene Dünger dürfen angepriesen und zu Reklamezwecken abgegeben werden. Die Anpreisungen dürfen keine potenziell irreführenden Angaben enthalten. [2] Alle in der Werbung verwendeten Aussagen müssen technisch zu rechtfertigen sein. In sämtlichen Anpreisungen sind deutlich erkennbar anzugeben: a. der Handelsname oder Name der Produktlinie; b. der Hinweis, dass es sich um einen Dünger handelt.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
5. Kapitel Informationssysteme und Verkaufsstatistik Art. 34 Produkteregister	[1] Sofern keine Ausnahme von der Registrierungspflicht nach Artikel 17 besteht, müssen alle in der Schweiz in Verkehr gebrachten Dünger im Produkteregister gemäss Artikel 72 ChemV aufgeführt sein. [2] Die für die Registrierung und die Bewilligung erforderlichen Daten werden im Produkteregister erfasst.	
Art. 35 Umsatzstatistik	[1] Unternehmen und Personen, welche Dünger herstellen und/oder in Verkehr bringen, sind verpflichtet, auf Anfrage hin dem BLW Angaben über ihre vermarkteten Produkte und Mengen zu machen. [2] Die Umsatzstatistik richtet sich nach den Bestimmungen der Statistikerhebungsverordnung vom 30. Juni 1993.	
6. Kapitel Vollzug und Kontrolle 1. Abschnitt Vollzug, Befugnisse des BLW und Zusammenarbeit der Behörden Art. 36 Vollzug	[1] Soweit nicht anders geregelt, vollzieht das BLW diese Verordnung und die hierauf erlassenen Vorschriften. [2] Die Kantone kontrollieren, ob in Verkehr gebrachte Dünger die Vorschriften dieser Verordnung erfüllen und ob die auf diese Verordnung gestützten Verwendungsverbote eingehalten werden. Das BLW nimmt diese Aufgaben subsidiär wahr und koordiniert die Vollzugsaufgaben der Kantone. [3] Die Vollzugsbehörden können Proben nehmen, nehmen lassen oder einfordern. [4] Sie sind ermächtigt, jährlich pro Produkt eine Probe oder, soweit das Verhalten eines Unternehmens oder einer Person dazu Anlass gibt, mehrere Proben auf Kosten des Unternehmens oder der Person, die die Dünger gewinnt, herstellt, importiert, neu verpackt, umarbeitet oder in Verkehr	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	bringt, zu untersuchen oder untersuchen zu lassen.	
Art. 37 Befugnisse des BLW	[1] Das BLW kann: a. über Gesuche zur Bewilligung von Düngern entscheiden; b. bestimmen, zu welcher PFC ein Dünger gehört; c. Methoden für die Entnahme, Aufbereitung und Analyse von Proben sowie für die Berechnung und Auswertung der Ergebnisse erarbeiten und veröffentlichen; d. die Stellen, welche Dünger untersuchen, anerkennen und beraten; e. der Fachberatung nach Artikel 20 ChemRRV Unterlagen über die Verwendung von Düngern zur Verfügung stellen. f. Informationen über registrierte und bewilligte Dünger veröffentlichen. [2] Das BLW und die anerkannten Untersuchungsstellen nach Absatz 1 Buchstabe d können bei den Herstellern von Düngern, namentlich bei den Kompostierungs- oder Vergärungsanlagen, sowie am Ort der Düngung jederzeit Proben nehmen.	
Art. 38 Zusammenarbeit der Behörden	[1] Das BLW holt die Stellungnahmen der betroffenen Bundesbehörden ein. Deren Mitwirkung richtet sich nach den Artikeln 62a und 62b des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997. [2] Das BLW und die Anmelde- sowie die Beurteilungsstellen im Sinne der ChemV stellen einander, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, die Daten zur Verfügung, die sie im Rahmen dieser Verordnung, der ChemV oder anderer Erlasse, die den Schutz des Menschen oder	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	der Umwelt vor Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen regeln, erhoben haben. Sie können zu diesem Zweck automatisierte Abrufverfahren einrichten. 3 Bei Düngern, die aus gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen bestehen oder solche enthalten, leitet und koordiniert das BLW das Verfahren unter Berücksichtigung der FrSV.	
Art. 39 Überwachung der Einfuhr	1 Das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) informiert das BLW über die Einfuhr von Düngern. 2 Es überprüft auf Anfrage des BLW, ob die Dünger den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen. 3 Bei Verdacht auf eine Widerhandlung ist das BAZG berechtigt, die Dünger an der Grenze zurückzuhalten und die übrigen Vollzugsbehörden im Sinne dieser Verordnung beizuziehen. Diese nehmen die weiteren Abklärungen vor und treffen die erforderlichen Massnahmen.	
Art. 40 Gebühren	Die Gebührenpflicht und die Gebührenbemessung für Verwaltungshandlungen nach dieser Verordnung richten sich nach der Verordnung vom 16. Juni 2006 über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft.	
2. Abschnitt Probenahme und Analysen Art. 41 Probenahme und Analysen	1 Die Probenahme- und Analysevorschriften für die PFC 100 Hofdünger und PFC 101 Recyclingdünger richten sich nach den Schweizerischen Referenzmethoden der Agroscope. Es können auch andere Probenahme- und Analysevorschriften angewandt werden, wenn sie zu gleichwertigen Ergebnissen führen. 2 Für alle anderen Dünger richten sich die Probenahme-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und die Analysevorschriften nach der Verordnung (EU) 2019/1009. Es können auch die Schweizerischen Referenzmethoden der Agroscope angewandt werden. Es können auch andere Probenahme- und Analysevorschriften angewandt werden, wenn sie zu gleichwertigen Ergebnissen führen.	
3. Abschnitt Toleranzen und Einschränkung Art. 42 Toleranzen und Einschränkung	[1] Es gelten die Toleranzen gemäss Anhang 4 dieser Verordnung. [2] Toleranzen dürfen nicht planmässig ausgenützt werden.	
7. Kapitel Schlussbestimmungen Art. 43 Aufhebung und Änderung anderer Erlasse	Die Aufhebung und die Änderung anderer Erlasse werden in Anhang 5 geregelt.	
Art. 44 Übergangsbestimmungen	[1] Dünger, die vor dem 1. Januar 2024 nicht meldepflichtig waren, müssen bis zum 31. Dezember 2024 nach den neuen Bestimmungen der vorliegenden Verordnung registriert werden. Die Etiketten der betroffenen Dünger, die vor dem 1. Januar 2024 hergestellt wurden, dürfen bis zum 31. Dezember 2025 verwendet werden. [2] Die Dünger, die vor dem 1. Januar 2024 angemeldet wurden, dürfen bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer der Anmeldebestätigung in Verkehr gebracht werden. Jegliche Änderung am Dünger oder an seiner Kennzeichnung bedingt, dass der Dünger nach den neuen Bestimmungen der vorliegenden Verordnung registriert oder bewilligt werden muss.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Die Dünger, die vor dem 1. Januar 2024 bewilligt werden, dürfen bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer der Bewilligung für das Inverkehrbringen in Verkehr gebracht werden. Jegliche Änderung am Dünger oder an seiner Kennzeichnung bedingt, dass ein neues Bewilligungsgesuch eingereicht werden muss, das gemäss den neuen Bestimmungen der vorliegenden Verordnung gestellt werden muss. [4] Der eindeutige Rezepturidentifikator (UFI) nach Artikel 15a ChemV kann dem BLW bei der Registrierung nach Artikel 19 und im Gesuch nach Artikel 25 übermittelt werden: a. bis zum 31. Dezember 2025 für Dünger, die für gewerbliche Verwender bestimmt sind und vor dem 1. Januar 2022 nicht über einen UFI verfügten; b. bis zum 31. Dezember 2025 für Dünger, die für private Verwender bestimmt sind und vor dem 1. Januar 2022 nicht in Verkehr gebracht wurden und nicht über einen UFI verfügten.	
Art. 45 Inkrafttreten	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.	
Anhang		
Anhang 1	Streichung des Grenzwertes für E. coli oder Enterococcaceae von 1000 KBE pro 1g oder 1ml.	Eine Einhaltung dieses Grenzwertes resp. eine Überwachung dieses Grenzwertes ist für ein Erdenwerk unmöglich. Zudem ist fraglich, auf welcher Grundlage dieser Grenzwert bestimmt worden ist. Z.B. ist derselbe Grenzwert auch im Lebensmittelbereich zu finden.
Anhang 3, Abs. 3	Definition (Klärung nach dem „wie“ und „wo“) einer sachgerechten Entsorgung von Kultursubstraten, die aus vollständigen mineralischen Bestandteilen bestehen oder ein Polymer, welches unter CMC 9 fällt, enthalten, fehlt in dem	Die Entsorgung solcher Produkte entspricht nicht dem Prinzip der Wiederverwertung resp. der Kreislaufwirtschaft, was letztlich für solche Produkte der sinnvollere Weg wäre.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Absatz und muss für den Hersteller der Produkte und dem Anwender beschrieben werden.	
Anhang 3, Art. 31	Von der Deklarationspflicht auf Verpackungen muss abgesehen werden. Die Deklaration sollte in einer digitalen Form, z.B. als QR-Code, auf der Verpackung möglich sein.	Hinsichtlich Flexibilität bei Rezepturanpassungen aufgrund von z.B. Rohstoffknappheit und im Sinne des Nachhaltigkeitsprinzips (keine ständige Folienentsorgung) muss von einer Deklarationspflicht auf Verpackungen abgesehen werden.
Anhang 4	Zulässige Toleranz für den deklarierten pH-Wert von 1% ist gerade bei torffreien Kultursubstraten nicht möglich und muss erhöht werden.	In torffreien Kultursubstraten sind beim Parameter pH-Wert erfahrungsmässig höhere Schwankungen möglich.
Anhang 4, Artikel 42	Antrag auf Ausweitung der Sonderregelung für Substrate mit hohem mineralischem Anteil, dass der Grenzwert von 50 mg Ni/kg TS bei diesen Substraten auch nur für den bioverfügbaren Gehalt des Schadstoffs gilt.	Auch bei Substraten mit hohen mineralischen Anteilen (>70%) wird der Grenzwert von 50mg Ni/kg TS erfahrungsgemäss überschritten.

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der VTL weist auf folgende Punkte hin:

- Wie im Bericht richtig dargestellt, ist der Bund mit der Konvention über die biologische Vielfalt eine internationale Verpflichtung eingegangen. Daher ist die Finanzhilfe seitens des Bundes von mindestens 80% zwingend. Wenn eine Organisation nicht über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit verfügt, um die Eigenleistung von 20% für diese Projekte zu tragen, ist auch die volle Kostentragung durch den Bund ins Auge zu fassen. Werden notwendige Projekte aus diesem Grunde nicht realisiert, kann der Bund, das mit der internationalen Verpflichtung selbst gesteckte Ziel, nicht erreichen. In solchen Fällen steht der Bund durch das Eingehen solcher Verpflichtungen für die Zielerreichung in der Verantwortung.
- Die Langzeitlagerung von Kryomaterial soll beitragen die genetischen Ressourcen von Schweizer Rassen langfristig zu sichern. Diese Lagerung darf aber nicht zum Selbstzweck werden (Lagerung um der Lagerung willen). Erst mit der begründeten Nutzung des Materials kann diese Lagerung einen Beitrag zur Erreichung des Erhaltungsziels leisten. Daher sind die Nutzungsbedingungen zu regeln.
- Die für 2023 zur Erhaltung von Schweizer Rassen gesprochenen zusätzlichen Mittel zum bisherigen Tierzuchtbudget müssen dauerhaft zusätzlich verfügbar sein, damit die bisherigen Mittel für die Weiterentwicklung der erfolgreichen Zuchtpopulationen eingesetzt werden können. Die einheitlichen Regelungen bezüglich nationaler Genbanken werden grundsätzlich begrüsst, soweit über Tierarten hinweg sinnvoll. Die bestehenden Verträge mit den betreibenden Organisationen von Kryo-Samenbanken müssen jedoch eingehalten werden bzw. können nur mit entsprechender Entschädigung angepasst werden.
- Neu werden auch die Bienen mit zusätzlichen Mitteln unterstützt. Der VTL unterstützt diesbezüglich die Stellungnahme von apisuisse.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4 Abs. 2ter	^{2ter} Die Gesuche und Abrechnungen sind auf den dafür vorgesehenen Formularen beim BLW einzureichen.	
Art. 11 Abs. 5	^{5} Das BLW veröffentlicht die Liste der anerkannten Zuchtorganisationen.	Diese Ergänzung wird begrüsst.
Art. 15 Abs. 2 Bst. b Ziff. 2 und Abs. 6	^{2} Der Beitrag für die Rindviehzucht, inklusive Wasserbüffel, beträgt für: b. Leistungsprüfungen: 2. Milchproben:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	– je Milchprobe nach ICAR-Methode A4: 5.00 Franken – je Milchprobe nach ICAR-Methode AT4, ATM4, ATM4/7d oder AZ4: 3.50 Franken – je Milchprobe nach ICAR-Methode B oder C: 2.20 Franken [6] Der Beitrag je Milchprobe im Rahmen der Milchleistungsprüfung wird für jede Kuh eines Herdebuchbetriebs ausgerichtet. Die anerkannte Zuchtorganisation meldet dem BLW, ob die Ausrichtung quartalsweise oder jährlich erfolgen soll.	
Art. 19 Abs. 2 Bst. b Ziff. 1 und Abs. 5	[2] Der Beitrag für die Ziegen- und Milchschafzucht beträgt für: b. Leistungsprüfungen: 1. Milchproben: – je Milchprobe nach ICAR-Methode A4: 6.00 Franken – je Milchprobe nach ICAR-Methode AT4, ATM4 oder ATM4/7d: 4.50 Franken – je Milchprobe nach ICAR-Methode B oder C: 3.20 Franken [5] Der Beitrag je Milchprobe im Rahmen der Milchleistungsprüfung wird für jede Ziege und jedes Milchschaf eines Herdebuchbetriebs ausgerichtet. Die Ausrichtung erfolgt jährlich.	
Art. 21 Abs. 4	[4] Der Beitrag für die Bestimmung der Rassenreinheit wird ausgerichtet für Königinnen, die eine Leistungsprüfung abgeschlossen haben, und für Vatervölker auf A-Belegstationen. Erfolgt die Bestimmung der Rassenreinheit mit DNA-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Analyse, so muss diese nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden.	
Art. 22 Abs. 3	[3] Für die Beiträge nach den Artikeln 15–21 melden die anerkannten Zuchtorganisationen dem BLW bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres die geschätzte Anzahl an Herdebuchtieren und an Leistungsprüfungen sowie die Anzahl an identifizierten und im Herdebuch eingetragenen Fohlen. Die Meldung muss auf dem dafür vorgesehenen Formular erfolgen. Das BLW veröffentlicht die gemeldeten Zahlen.	
Art. 23 Beitragsarten und Veröffentlichung	[1] Es werden die folgenden Beiträge ausgerichtet: a. Finanzhilfen für zeitlich befristete Projekte zur Erhaltung von: 1. Schweizer Rassen, 2. Rassen, die in der Schweiz ausgestorben waren und wieder eingeführt wurden, sofern ihr Ursprung in der Schweiz nachgewiesen wird; b. Abgeltungen für den Betrieb nationaler Genbanken für die Erhaltung von Schweizer Rassen durch Personen nach Artikel 23b^{bis} Absatz 2; c. Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rindvieh, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen, Honigbienen, Geflügel, Tauben und Kaninchen deren Status kritisch oder gefährdet ist. [2] Das BLW veröffentlicht pro ausgerichteten Beitrag den Namen der Empfängerin oder des Empfängers und die Höhe des Beitrags. Bei Finanzhilfen nach Absatz 1 Buchstabe c veröffentlicht es den Namen der Zuchtorganisation	Zu Abs. 1 bst. c: In diesem Artikel wird die Förderung der Schweizer Rassen des Hausgeflügels (Hühner, Tauben) und Kaninchen ausser Acht gelassen. Dies obwohl die Motion Rieder (Motion 21.3229) die Berücksichtigung der Kleintiere ausdrücklich verlangt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und den ihr ausgerichteten Gesamtbeitrag.	
Nicht in Vernehmlassung Art. 23a, Abs. 5	[5] (neu) Sinkt der Globalindex einer Schweizer Rasse innerhalb der 4-Jahresperiode in den Bereich eines erhöhten Gefährdungsstatus, kann die zuständige Zuchtorganisation die Aktualisierung des Gefährdungsstatus und die entsprechende Erhöhung der Unterstützung beim BLW beantragen. Das BLW aktualisiert den Globalindex und passt die finanzielle Unterstützung gemäss aktualisiertem Gefährdungsstatus an.	Zu Abs. 5 (neu): 4-Jahresperioden sind zwar sinnvoll für eine gewisse Kontinuität der Unterstützung. Aber bei stark sinkenden Populationen bzw. Globalindex ohne Aussicht auf Erholung, kann die verzögerte Erhöhung der Unterstützung einer Rasse zu deren vollständigem Verlust führen.
Art. 23b Sachüberschrift sowie Abs. 1, 3 und 4	Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und Abgeltungen für den Betrieb nationaler Genbanken [1] Für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und den Betrieb von nationalen Genbanken werden insgesamt höchstens 500 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [3] Die Beiträge für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte werden an die anerkannten Zuchtorganisationen und die anerkannten Organisationen nach Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe b ausgerichtet. An anerkannte Organisationen werden höchstens 150 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [4] Die Beiträge für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte belaufen sich auf ~~höchstens~~ mindestens 80 Prozent der ausgewiesenen und vom BLW anerkannten Kosten.	Zu Abs. 4: Wie in den allgemeinen Bemerkungen bereits festgehalten, muss der Bund mindestens 80% der Kosten übernehmen.
Art. 23b[bis] Betrieb nationaler Genbanken	[1] Das BLW betreibt zur Erhaltung von Schweizer Rassen nationale Genbanken für die Langzeitlagerung von tiefgefrorenem Probematerial tierischen Ursprungs (Kryomaterial). [2] Es kann den Betrieb der nationalen Genbanken	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	übertragen an: a. Besamungsstationen. b. anerkannte Zuchtorganisationen, wenn sie die Genbanken durch Besamungsstationen betreiben lassen. [3] Wer eine Genbank betreiben will, muss sicherstellen, dass beim Anlegen der Genbank eine grosse genetische Diversität berücksichtigt wird. [4] Das BLW schliesst mit den Personen nach Absatz 2 einen Vertrag ab. Im Vertrag wird insbesondere der Umfang des zu lagernden Kryomaterials, die Eigentumsrechte und die Aufwandsvergütung vereinbart. [5] Die Betreiberin einer Genbank hat die folgenden Pflichten: a. Sie oder er muss dem BLW die nötigen Informations- und Einsichtsrechte gewähren. b. Sie oder er muss sicherstellen, dass in der vom BLW zur Verfügung gestellten Dokumentationssoftware die folgenden Angaben und Dokumente erfasst sind: 1. Kontaktdaten von mindestens einer Ansprechperson, 2. die für die vollständige Identifikation der Tiere erforderlichen Angaben, einschliesslich der Angaben betreffend ihre Abstammung, 3. Art und Umfang des Kryomaterials, 4. die Herstellungsprotokolle, 5. die Lagerorte und -verteilung.	Zu Abs. 4. Aus dem vorliegenden Entwurf wird nicht klar, wer künftig Eigentümer des Kryomaterials ist. Wenn dies individuell geregelt werden soll, gehört es zwingend in den Vertrag.
Art. 23b[ter] Nutzung von in nationalen Genbanken gelagertem Kryomaterial	[1] Das in einer nationalen Genbank gelagerte Kryomaterial darf in der Regel nicht genutzt werden. [2] Das BLW kann die Nutzung in folgenden Fällen und zum	zu Abs. 2: Ein Mindestbestand an Samendosen (oder Embryonen) für die Erzeugung von Nachkommen eines

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Zweck der Erhaltung einer Schweizer Rasse auf Gesuch der anerkannten Zuchtorganisation hin bewilligen, wenn gewährleistet ist, dass nach der Nutzung in der Regel ein Restbestand von mindestens 50 Prozent des Kryomaterials des Spendertiers bzw. für mindestens drei potenzielle Trächtigkeiten in der Genbank vorhanden bleibt: a. wenn wissenschaftlich-genetische Untersuchungen durchgeführt werden; b. wenn ~~der grösste Teil der~~ die genetische~~n~~ Diversität einer Schweizer Rasse stark rückläufig ist ~~verloren geht~~ und ihr Gefährdungsstatus kritisch ist. 3 Das Gesuch muss das Programm über die Nutzung des Kryomaterials enthalten. 4 Heisst das BLW das Gesuch gut, so schliesst es mit der gesuchstellenden Person einen Vertrag ab. Im Vertrag werden insbesondere Zweck, Umfang und Dauer der Nutzung des Kryomaterials vereinbart. 5 Die Besamungsstation, die die betreffende Genbank betreibt, muss das Kryomaterial ~~unentgeltlich~~ zu Gestehungskosten zur Verfügung stellen.	Spendertieres sollte verfügbar bleiben. Wenn nur noch ganz wenige Dosen verfügbar sind, sollte keine Herausgabe von 50% mehr möglich sein. Zu Abs. 2 Bst. b: Die Formulierung «der grösste Teil verloren geht» impliziert, dass mehr als 50% der Diversität verloren geht (ohne Einsatz von Material aus der Genbank). Das ist allenfalls zu spät für eine nachhaltige Revitalisierung der Population. Besser wäre es, vor allem auf den objektiv abgeleiteten Gefährdungsstatus abstützen. Zu Abs. 5: Gemäss bisheriger Vereinbarung zwischen BLW und den Zuchtorganisationen als Genbank-Betreiber sind die eingelagerten Samendosen im Eigentum der Zuchtorganisation und es ist ein Preis für die Übergabe an den Bund definiert. Wenn künftig Samendosen unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden sollen, muss neben der Lagerhaltung neu auch die Erzeugung der tiefgefrorenen Samendosen finanziell unterstützt werden.
Art. 23c Sachüberschrift sowie Abs. 1, Abs. 2 Bst. f, 5 und 6	Höhe der Beiträge 1 Für die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rindvieh, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Honigbienen sowie Geflügel, Tauben und Kaninchen, deren Status kritisch oder gefährdet ist, werden insgesamt höchstens 4 000 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. 2 Der Beitrag für die Erhaltung einer Schweizer Rasse,	Zu Abs. 1, Abs. 2 Bst. g und Abs. 7: Siehe Bemerkung zu Art. 23

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	deren Status kritisch ist, beträgt für: f. die Honigbienengattung: 1. je Königin: 285.60 Franken 2. je Drohnenkönigin: 285.60 Franken [5] Zusätzlich zu den Mitteln nach Absatz 1 können nach Artikel 23b Absatz 2 nicht ausgeschöpfte Mittel verwendet werden. [6] Der Beitrag nach Absatz 2 Buchstabe f wird nur für Massnahmen für die Bestimmung der Rassenreinheit gewährt, für die nicht bereits Beiträge nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 2 gewährt werden. Wird für die Bestimmung der Rassenreinheit eine DNA-Analyse durchgeführt, so wird der Beitrag für Königinnen gewährt, die eine Leistungsprüfung abgeschlossen haben. Die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden.	
Art. 23d Sachüberschrift sowie Abs. 1 Bst. c und 4	Voraussetzungen für die Ausrichtung der Beiträge für die Gattungen Rindvieh, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen [1] Beiträge für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status werden ausgerichtet für Tiere der Gattungen Rindvieh, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen: c. die einen Blutanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweisen und; [4] Die Beiträge werden nur ausgerichtet, wenn der Bestand	Zu Abs. 4: Mit dieser Anpassung des Artikels verlieren gewisse Rassen (z.B. Gämsfarbige Gebirgsziege) die Beitragsberechtigung. Es grenzt an eine Zumutung, dass kurz nach Einführung der Erhaltungsbeiträge schon Anpassungen an den Förderschwellen zulasten von gewissen Rassen vorgenommen werden und dies obschon das Budget für die Erhaltungsbeiträge im Jahr 2023 nicht ausgeschöpft wird, resp.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	der weiblichen Herdebuchtiere, die die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 erfüllen, folgende Anzahl nicht überschreiten: bei Rassen mit kritischem Status 10 000 Tiere und bei Rassen mit gefährdetem Status 7 500 Tiere; ~~dabei werden nur die weiblichen Herdebuchtiere berücksichtigt, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen:~~ ~~a. Ihre Eltern und Grosseltern sind in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt.~~ ~~b. Sie weisen einen Blutanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse auf.~~ ~~c. Die Herdebuchtiere der Gattungen Rindvieh, Equiden und Schweine weisen mindestens eine Geburt im Herdebuch auf.~~ ~~d. Die Herdebuchtiere der Gattungen Schafe und Ziegen sind mindestens 6 Monate alt.~~	zwecks Ausschöpfung sogar die in der TZV festgelegten Beitragsansätze im Budget erhöht wurden. Einbindung der absoluten Anzahl an Herdebuchtieren in den GENMON Index anstelle von absoluten Eintrittsschwellen: Die Grenzen von maximal 10'000 bzw. 7'500 weiblichen Herdebuchtieren für die Ausrichtung von Beiträgen sind arbiträr festgelegte Eintrittsschwellen. Darunter gilt der aus GENMON abgeleitete Gefährdungsstatus, darüber ist die Population nicht gefährdet unabhängig vom Indexwert. Aus wissenschaftlicher Sicht müsste die absolute Populationsgrösse als zusätzliches Kriterium in den Index zur Beurteilung des Gefährdungsstatus einfliessen. Anstelle der harten Grenze würde dann die absolute Populationsgrösse direkt den Index und damit den Gefährdungsstatus beeinflussen.
Art. 23e Voraussetzungen für die Ausrichtung der Beiträge für die Gattung Honigbienen	[1] Beiträge für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem Status werden ausgerichtet für eine Königin oder Drohnenkönigin der Gattung Honigbienen: a. die in einem Herdebuch eingetragen oder vermerkt ist; b. deren Mutter in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt ist; c. deren väterlicher Stammbaum mindestens die Drohnenkönigin der ersten oder zweiten Ahnengeneration enthält; die betreffenden Drohnenköniginnen müssen in einem Herdebuch der gleichen Rasse wie jene der Königin oder Drohnenkönigin eingetragen oder vermerkt sein, für die ein Beitrag beantragt wird, wobei nur eine einzige Drohnenköniginnen der zweiten Ahnengeneration im Herdebuch eingetragen oder vermerkt werden kann; d. die einen Blutanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist, der mittels DNA-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Analyse oder mittels Abstammungsnachweis sichergestellt wurde, wobei die DNA-Analyse nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden muss; und e. die mindestens eine Königin als lebende Nachkommin aufweist, die: 1. in der Referenzperiode belegt wurde, 2. im Herdebuch eingetragen ist, und 3. einen Blutanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist, der mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsnachweis sichergestellt wurde, wobei die DNA-Analyse nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden muss. [2] Die lebende Nachkommin nach Absatz 1 Buchstabe e muss zudem einen Inzuchtgrad aufweisen, der auf mindestens drei Generationen basiert und 6,25 Prozent nicht überschreitet. Bei der Honigbienengattung muss zusätzlich der drei-Generationen-Stammbaum der lebenden Nachkommin auf der väterlichen Seite mindestens die Mutter der jeweiligen Drohnenkönigin oder Drohnenköniginnen enthalten. [3] Die Beiträge werden nur ausgerichtet, wenn der Bestand der weiblichen Herdebuchtiere die eine offene oder verdeckte Ringprüfung abgeschlossen haben, eine Anzahl von 1 000 nicht überschreitet. [4] Die Beiträge werden nur ausgerichtet, wenn die anerkannte Zuchtorganisation der Betreiberin des GENMON die Herdebuchdaten und die für die Berechnung des Globalindizes nötigen Informationen mindestens einmal jährlich zur	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Verfügung stellt.	
Art. 23f	Bisheriger Art. 23e	
Art. 23f Abs. 1bis , 3, 4 und 5	^{1bis} Beitragsberechtigt ist: a. bei den Gattungen Rindvieh, ~~Equiden~~, Schweine, Schafe und Ziegen: wer im Zeitpunkt der ~~Konzeption~~ Geburt des ersten in der Referenzperiode lebend geborenen Nachkommens eines Elterntiers ~~Eigentümerin oder Eigentümer~~ Halterin oder Halter dieses Elterntiers ist; b. bei der Gattung Honigbiene: wer im Zeitpunkt der Konzeption des ersten in der Referenzperiode begatteten Nachkommens einer Königin Eigentümerin oder Eigentümer dieser Königin ist; c. (neu) bei der Gattung Equiden: wer im Zeitpunkt der Geburt des ersten in der Referenzperiode lebend geborenen Nachkommens eines Elterntiers Eigentümerin oder Eigentümer dieses Elterntiers ist. ^{3} Sie beantragt beim BLW die Überweisung der Beiträge anhand einer Liste der männlichen und weiblichen Elterntiere oder der Honigbienenköniginnen und Honigbienendrohnenköniginnen, für die in der betreffenden Referenzperiode Beiträge auszurichten sind. Innerhalb einer Referenzperiode dürfen pro Tier beziehungsweise Königin die Überweisung nur eines Beitrags beantragt werden. ^{4} Das BLW richtet die Beiträge der anerkannten Zuchtorganisation aus. Diese richtet die Beiträge spätestens 60 Tage, nachdem sie die Beiträge vom BLW erhalten hat, den Beitragsberechtigten aus.	Zu Abs. 1bis Bst. a: Wenn schon der lebend geborene Nachkomme ein Auswahlkriterium ist, sollte auch diese Geburt als Zeitpunkt herangezogen werden. Die Herdebuchdaten bilden den jeweiligen Standort des Tieres ab, somit ist Tierhalterin oder Tierhalter klar. Nicht immer entspricht dies aber der Eigentümerin oder dem Eigentümer des Tieres und Daten über Eigentum des Tieres sind nicht zwingend in einem Herdebuch verwaltet. Zu Abs. 1bis Bst. c (neu): Bei der Gattung der Equiden ist der/die Eigentümer/in beitragsberechtigt, weshalb für diese Gattung ein separater Buchstabe aufzuführen ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[5] Die anerkannte Zuchtorganisation meldet dem BLW bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres die geschätzte Anzahl an männlichen und an weiblichen Tieren oder Honigbienenköniginnen und Honigbienendrohnenköniginnen, für die Beiträge ausgerichtet werden sollen.	
Art. 25 Abs. 1 und 1b[is]	[1] Für Forschungsprojekte über tiergenetische Ressourcen werden anerkannte Zuchtorganisationen und Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen mit Beiträgen unterstützt. [1bis] Die Beiträge betragen insgesamt höchstens 500 000 Franken pro Jahr, höchstens jedoch 80 Prozent der ausgewiesenen und vom BLW anerkannten Kosten.	
Anhang 1	Der Ausdruck «Abschluss der Laktation» wird ersetzt durch «Milchproben».	
Nicht in Vernehmlassung Anhang 1 Art. 19 Ziegen- und Milchschafzucht		Für die letzte Abrechnungsperiode vor dem Ende der aktuell gültigen TZV ist eine zusätzliche Referenzperiode bei Milchproben und Aufzuchtleistungsprüfungen erforderlich. Milchproben und ALP des Monats Dezember 2025 müssen ebenfalls abgerechnet werden können: Referenzperiode: 1. bis 31. Dezember Frist: 15. Januar

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der VTL verlangt, dass die Bedingungen für die Übertragung von Kontingenten auf höchstens 5 Prozent der Kontingentsanteile der gesuchstellenden Person beschränkt werden. Diese Übertragung darf nur bei nachgewiesenen logistischen Schwierigkeiten gestattet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 16b	Kommt es bei der Einfuhr aufgrund höherer Gewalt zu unverschuldeten logistischen Schwierigkeiten, so kann das BLW auf begründetes schriftliches Gesuch hin nicht ausgenützte Mengen von ersteigerten und bezahlten Kontingentsanteilen auf die nächste Einfuhrperiode im selben Kalenderjahr übertragen, wenn: a. die Menge mindestens 500 kg sowie höchstens 5 Prozent der Kontingentsanteile beträgt, die der gesuchstellenden Person insgesamt aufgrund der Versteigerung zugeteilt und zur Ausnützung übertragen worden sind; und b. das Gesuch vor Ablauf der Einfuhrperiode beim BLW eintrifft. c. (neu) Eine Verschiebung wird nur bei nachgewiesenen logistischen Schwierigkeiten gewährt.	Der VTL unterstützt den Vorschlag unter folgenden Bedingungen: Die Übertragung ersteigerter und bezahlter Kontingente auf die Folgeperiode im selben Kalenderjahr ist akzeptabel, um die bisherige Praxis auf Verordnungsstufe zu präzisieren. Die Übertragung ist auf höchstens 5 Prozent der Kontingentsanteile der gesuchstellenden Person zu beschränken und darf keinesfalls höher ausfallen. Zudem sollen ausschliesslich nachgewiesene logistische Schwierigkeiten bei der Einfuhr massgeblich sein.
Art. 18 Abs. 1 Bst. a und 2	[1] Kontingentsanteile für die Teilzollkontingente 5.3 und 5.4 werden Angehörigen der jüdischen Gemeinschaft sowie der ihnen zugehörigen juristischen Personen und Personengemeinschaften zugeteilt, die: a. sich verpflichten, das einzuführende Fleisch ausschliesslich an Betreiberinnen und Betreiber von anerkannten Verkaufsstellen für Koscherfleisch zu liefern;	Der Verkauf von Koscherfleisch über eine Vertriebsplattform im Internet hat im Rahmen des Zollkontingents zu erfolgen. Der VTL besteht darauf, dass die Deklaration und die Etikettierung von Koscherfleisch unabhängig vom Vertriebskanal zu kontrollieren seien.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	oder [2] Das BLW anerkennt als Verkaufsstellen Verkaufsläden, Verkaufsstände und Vertriebsplattformen im Internet, wenn sie der Öffentlichkeit zugänglich sind und die Betreiberinnen und Betreiber dafür sorgen, dass: a. das Fleisch und die Fleischerzeugnisse, die gewerbsmässig verkauft werden, ausschliesslich Koscherfleisch und Erzeugnisse aus Koscherfleisch sind; b. das Koscherfleisch und die daraus hergestellten Fleischerzeugnisse nicht über einen Zwischenhandel weitervermarket werden; c. gewährleistet ist, dass der Hinweis «Koscher» oder «Koscherfleisch» in mindestens einer Amtssprache des Bundes in leicht lesbarer und unverwischbarer Schrift angebracht ist: 1. im Verkaufsladen, beim Verkaufsstand oder auf der Vertriebsplattform im Internet an gut sichtbarer Stelle, und 2. im Falle von vorverpackten Erzeugnissen, auf jeder Verpackung.	
Art. 18a Abs. 1 Bst. a und 2	[1] Kontingentsanteile für die Teilzollkontingente 5.5 und 5.6 werden Angehörigen der islamischen Gemeinschaft sowie der ihnen zugehörigen juristischen Personen und Personengemeinschaften zugeteilt, die: a. sich verpflichten, das einzuführende Fleisch ausschliesslich an Betreiberinnen und Betreiber von anerkannten Verkaufsstellen für Halalfleisch zu liefern; oder [2] Das BLW anerkennt als Verkaufsstellen Verkaufsläden, Verkaufsstände und Vertriebsplattformen im Internet, wenn sie der Öffentlichkeit zugänglich sind und die	Der Verkauf von Halalfleisch über eine Vertriebsplattform im Internet hat im Rahmen des Zollkontingents zu erfolgen. Der VTL besteht darauf, dass die Deklaration und die Etikettierung von Halalfleisch unabhängig vom Vertriebskanal zu kontrollieren seien.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Betreiberinnen und Betreiber dafür sorgen, dass: a. das Fleisch und die Fleischerzeugnisse, die gewerbsmässig verkauft werden, ausschliesslich Halalfleisch und Erzeugnisse aus Halalfleisch sind; b. das Halalfleisch und die daraus hergestellten Fleischerzeugnisse nicht über einen Zwischenhandel weitervermarket werden; c. gewährleistet ist, dass der Hinweis «Halal» oder «Halalfleisch» in mindestens einer Amtssprache des Bundes in leicht lesbarer und unverwischbarer Schrift angebracht ist: 1. im Verkaufsladen, beim Verkaufsstand oder auf der Vertriebsplattform im Internet an gut sichtbarer Stelle, und 2. im Falle von vorverpackten Erzeugnissen, auf jeder Verpackung.	
Art. 19 Abs. 1	[1] Bei Kontingentsanteilen, die für die Dauer einer Kontingentsperiode zugeteilt werden, und bei Kontingentsanteilen der Zollkontingente 101 und 102 nach Anhang 3 der Freihandelsverordnung 1 vom 18. Juni 2008 beträgt die Zahlungsfrist für das erste Drittel des Zuschlagspreises 90 Tage, für das zweite Drittel 120 Tage und für das dritte Drittel 150 Tage ab dem Ausstelldatum der Verfügung.	
Art. 23 Gesuche um Kontingentsanteile nach der Zahl der ersteigerten Tiere	[1] Gesuche um Kontingentsanteile nach der Zahl der ersteigerten Tiere sind über die vom BLW bereitgestellte Internetanwendung einzureichen. [2] Sie sind vor Beginn der Kontingentsperiode bis spätestens am Werktag, der auf den 15. August folgt, einzureichen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 25a Abs. 1 und 2 Bst. b	[1] Rindfleisch hoher Qualität (High Quality Beef) kann im Teilzollkontingent Nr. 5.711 und Nr. 5.712 eingeführt werden, wenn die anmeldepflichtige Person nach Artikel 26 des Zollgesetzes vom 18. März 2005 der Zollstelle beim Zollveranlagungsverfahren eine Bescheinigung vorweist. [2] Die Bescheinigung muss: b. auf dem vom BLW auf seiner Website bereitgestellten Formular ausgestellt werden; [2bis] Das BLW kann Bescheinigungen in anderer Form zulassen, insbesondere um die elektronische Übermittlung der für die Bescheinigung erforderlichen Angaben zu ermöglichen.	

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Diese Änderungen werden zur Kenntnis genommen. Die Anpassungen in Art. 4 und 21 erfolgen als redaktionelle Klarstellung nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes zu Gunsten von Betriebs- und Betriebszweiggemeinschaften. Die Anpassung in Art. 5 erfolgt aufgrund der Streichung der 10% Toleranz bei der Phosphorbilanz und bezieht sich nur auf die Referenz in Anhang 1 der DZV.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4	Für Betriebsgemeinschaften und Betriebszweiggemeinschaften werden für die Berechnung der Höchstbestände und des zulässigen Gesamtbestands die in den Artikeln 2 und 3 genannten Zahlen mit der Anzahl der beteiligten Betriebe multipliziert.	
Art. 5 Abs. 2	[2] Es bewilligt dem Betrieb höchstens die Bestände, die es ermöglichen, mit dem anfallenden Hofdünger eine Phosphorbilanz nach den Anforderungen von Anhang 1 Ziffer 2.1.5 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 einzuhalten.	
Art. 21	Die zuständigen kantonalen Behörden dürfen Neu- und Umbauten für Bestände, die die Bestände nach den Artikeln 2 und 3 oder, bei einer Betriebs- oder Betriebszweiggemeinschaft, jene nach Artikel 4 übersteigen, nur soweit bewilligen, als das BLW vorgängig gestützt auf Artikel 5, 10 oder 12 höhere Bestände bewilligt hat.	

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der VTL lehnt eine Direktauszahlung der Milchzulagen für verkäste Milch und Fütterung ohne Silage ab.

Es ist festzustellen, dass mehrere ungelöste technische, administrative, ökonomische und rechtliche Fragen sowie die politische Wertung dazu führen, dass in der Summe die Nachteile die Vorteile deutlich überwiegen.

Die Trennung zwischen Leistungserbringer und Geldempfänger führt zu technischen und administrativen Problemen und gefährdet, wegen den fehlenden Anreizen für die Leistungserbringer, das System als Ganzes.

Die heutige Stabilität im Milchmarkt würde dadurch gefährdet und würde dem unterschiedlichen Grenzschutz durch den Bund nicht mehr Rechnung tragen. Die Käsereimilchbranche wird durch die neue Preisstellung geschwächt.

Es ist zu befürchten, dass immer mehr Milchlieferanten sich gegen ihre PO/PMO bzw. den Staat wenden werden, wenn sie der Meinung sind, dass die Zulage für verkäste Milch nicht vollständig an sie zurückfliesst, da sie auf alle Lieferanten verteilt wird.

Folgende Gründe zur Ablehnung der Direktauszahlung sind ebenfalls zu berücksichtigen:

- Der Meldefluss der Daten wird neu vom Finanzfluss getrennt. Die zur Datenlieferung verpflichteten Milchverarbeiter haben keinen Anreiz mehr, korrekte Daten zu liefern.
- Das vorgeschlagene System berücksichtigt die Milchhändler nicht. Diese kaufen Milch zusammen und verkaufen sie dem Meistbietenden. Eine individuelle Abrechnung pro Verwertungsart und pro Milchproduzent ist nicht möglich.
- Die Milchproduzenten haben keine Möglichkeit die von den Milchverwertern rapportierte Verwendung ihrer Milch zu überprüfen. Sie können darum die ihnen vom Bund überwiesene Summe Verkäsungszulage nicht überprüfen.
- Alle Glieder der Wertschöpfungskette Milch haben heute die Verkäsungszulage in ihren Milchpreisen einkalkuliert. Wird dies nun geändert, so sind Verwerfungen im Preisgefüge zu erwarten, wobei jede Verarbeitungsstufe versuchen wird, ihre Marge aufzubessern, und zwar zulasten der Milchproduzenten. Diese erhalten ja die Verkäsungszulage.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1c Abs. 1 und Abs. 2 Einleitungssatz	[1] ~~Aufgehoben~~ Die Zulage für verkäste Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch beträgt 15 Rappen pro Kilogramm Milch abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Artikel 2a.	Der VTL lehnt die Aufhebung von Abs. 1 ab. Die Höhe der Zulage muss weiterhin in der Verordnung festgehalten werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch wird den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage für verkäste Milch ausgerichtet, wenn die Milch verarbeitet wird zu:	Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten.
Art. 2 Abs. 1 Einleitungssatz	[1] ~~Die Zulage für Fütterung ohne Silage wird den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch ausgerichtet~~ Für Milch, die von Kühen, Schafen und Ziegen ohne Silagefütterung stammt, richtet der Bund den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zusätzlich eine Zulage von 3 Rappen je Kilogramm verkäster Milch aus, wenn:	Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten.
Art. 2a Abs. 1	[1] Für Verkehrsmilch, die von Kühen stammt, richtet das BLW den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von 5 Rappen je Kilogramm aus, ~~sofern die Milch die Anforderungen erfüllt, die das EDI gestützt auf die LGV in den Ausführungsbestimmungen im Bereich der Lebensmittel tierischer Herkunft erlässt.~~	Diese Definition darf zu keinen Doppelsanktionen, sowohl über die Milchliefersperre wie auch der Nichtausrichtung der Zulage, führen. Zudem ist offen, ob die Zulage für die Milchmenge des betroffenen Monats oder nur für die Milchmenge mit dem positiven Test oder allfälligen weiteren Beanstandungen nicht ausgerichtet werden soll.
Art. 3 Gesuche	[1] Gesuche um Ausrichtung der Zulagen nach den Artikeln 1c und 2 sind von den ~~Milchproduzenten und Milchproduzentinnen~~ Milchverwertern und Milchverwerterinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 monatlich eingereicht werden. ~~[2] Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, das Gesuch zu stellen. In diesem Fall muss er oder sie der Administrationsstelle melden:~~ ~~a. die Erteilung einer Ermächtigung;~~ ~~b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen;~~	Der TMP lehnt die vorgesehenen Anpassungen ab. Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten. Wenn es so wie vorgeschlagen umgesetzt werden würde, würde es diverse Fragen auslösen: Wie würde es gehandhabt werden, wenn nicht alle Milchproduzenten eines Milchverwerters diesem die Ermächtigung erteilen würden? Zudem ist nicht klar, ob der Sömmerungsbetrieb oder der Tierhalter die Zulagen erhalten würde?

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~c. den Entzug einer Ermächtigung.~~ 2 Gesuche von Sömmerungsbetrieben sind der Administrationsstelle mindestens jährlich einmal einzureichen. 3 Gesuche um Ausrichtung der Zulage nach Artikel 2a sind von den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 eingereicht werden. 4 Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, ein Gesuch nach Artikel 3 Absatz 3 zu stellen. 5 Er oder sie muss der Administrationsstelle melden: a. die Erteilung einer Ermächtigung; b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen; c. den Entzug einer Ermächtigung.	
Art. 6 ~~Pflicht, die Milchmengen separat auszuweisen~~ Auszahlungs- und Buchführungspflicht	Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen sind verpflichtet, ~~die Milchmenge, für~~ die Zulagen nach den Artikeln 1c und 2 ~~ausgerichtet werden, in der Abrechnung über den Milchkauf separat auszuweisen.~~ a. innert Monatsfrist den Produzenten und Produzentinnen, von denen sie die zu Käse verarbeitete Milch gekauft haben, weiterzugeben; b. in der Abrechnung über den Milchkauf separat auszuweisen und die Buchhaltung so zu gestalten, dass ersichtlich ist, welche Beiträge sie für die Zulagen erhalten und ausbezahlt haben.	Der VTL lehnt die vorgesehenen Anpassungen ab. Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 8 Abs. 2	[2] Sie müssen der Administrationsstelle bis zum 10. Tag des folgenden Monats die pro Monat je Produzent und Produzentin gelieferte Menge, getrennt nach Betrieb und Sömmerungsbetrieb, melden. Die Meldung muss sich nach der vorgegebenen Struktur der Administrationsstelle richten.	
Art. 9 Abs. 3 und 3bis	[3] Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen müssen der Administrationsstelle melden: a. monatlich bis zum 10. Tag des folgenden Monats: wie sie die Rohstoffe verwertet haben, getrennt nach Betrieb und Sömmerungsbetrieb; ~~b. monatlich und bis spätestens einen Monat nach der Meldung nach Buchstabe a: die Milchmenge, für die pro Monat je Produzent und Produzentin Zulagen nach den Artikeln 1c und 2 ausgerichtet werden,~~ [3bis] Die Meldungen nach Absatz 3 müssen sich nach der vorgegebenen Struktur der Administrationsstelle richten.	Die Trennung zwischen Leistungserbringer und Geldempfänger führt zu technischen und administrativen Problemen und gefährdet, wegen den fehlenden Anreizen für die Leistungserbringer, das System als Ganzes.
Art. 11a Aufzeichnung, Meldung und Aufbewahrung von Daten zu Schaf- und Ziegenmilch	Die Artikel 8–11 gelten sinngemäss auch für Schaf- und Ziegenmilch.	
	II [1] Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Januar 2025 in Kraft. [2] Artikel 2a Absatz 1 tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.	

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der VTL beantragt folgende Ergänzung: Bei Wechsel eines Bewirtschafters (neuer Pächter oder Verkauf) eines Betriebes mit Tierhaltung ist diesem Betrieb (Tierhaltung) eine neue TVD-Nummer (Gemäss Art. 15, Abs. 1) zuzuteilen oder mindestens in den Daten der Identitas AG eine Historisierung vorzunehmen, damit sichergestellt ist, dass alle historischen Daten der in der Vergangenheit auf diesem Betrieb gehaltenen Tiere nicht dem neuen Bewirtschafter angefügt werden. Die aktuelle Praxis, bei einem Wechsel des Bewirtschafters die bisherige TVD-Nummer unverändert und ohne Historisierung auf den neuen Bewirtschafter zu übertragen, kann zur absurden Situation führen, z.B. dass historische Tierdaten einem neuen Tierhalter (natürliche Person) zugordnet werden, obwohl dieser zu Lebzeiten der Tiere selbst noch nicht geboren war.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 25 Abs. 3 und 4	[3] Die meldepflichtigen Personen und die beauftragten Personen können bei der Identitas AG telefonisch oder schriftlich eine Berichtigung der von ihnen übermittelten Daten beantragen. [4] Drittpersonen können bei der Identitas AG eine Berichtigung nur für Daten nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe d und Ziffer 2 Buchstabe d beantragen. Sie müssen dafür die Begleitdokumente nach Artikel 12 TSV einreichen.	
Art. 33 Zugriff auf eigene Daten	Jede Person kann in die Daten, die sie betreffen, Einsicht nehmen und sie verwenden.	
Art. 35	Aufgehoben	Die Überführung von Teilen des bisherigen Artikel 33 und von Artikel 35 in den Artikel 38 a und b wird begrüsst. Wegen der nicht zu unterschätzenden Aufwände bei Identitas, Datenempfängern und Datenfreigebenden wird eine Umsetzungsfrist von zwei Jahren vorgeschlagen.
Art. 36 Abs. 1 Bst. b	[1] Tierhalterinnen und Tierhalter können in folgende Daten Einsicht nehmen und sie verwenden:	Dieser Bestimmung kann nur zugestimmt werden, wenn bei einem Wechsel des Bewirtschafters der Tierhaltung eine neue TVD-Betriebsnummer zugeteilt wird. Siehe allgemeine

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. Auflistung des eigenen Tierbestands mit der Identifikationsnummer jedes einzelnen Tiers zum aktuellen oder zu einem früheren Zeitpunkt.	Bemerkungen.
Art. 38a Zugriff mit Einwilligung der betroffenen Person	[1] Wer über die Einwilligung der Tierhalterin oder des Tierhalters verfügt, kann für den angegebenen Bearbeitungszweck in die folgenden Daten der TVD Einsicht nehmen und diese verwenden. Generalklauseln in Statuten, Reglementen oder Allgemeinen Geschäftsbedingungen u.ä., genügen als Einwilligung der Tierhalterin oder des Tierhalters nicht: a. Daten zur Tierhalterin oder zum Tierhalter: Name, Adresse, kantonale Identifikationsnummer, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und Korrespondenzsprache; b. Daten zur Tierhaltung: TVD-Nummer, Standortadresse, Koordinaten, Gemeindenummer, kantonale Identifikationsnummer, Nutzungsart und Typ der Tierhaltung; c. Daten zu den folgenden Tieren: 1. bei Tieren der Rinder-, Bison-, Büffel-, Schaf- und Ziegengattung: Identifikationsnummern der Tiere, die: – in der Tierhaltung stehen oder gestanden sind ~~– die Tierhaltung vorübergehend verlassen haben oder~~ ~~– in der Tierhaltung gestanden sind und geschlachtet wurden oder verendet sind,~~ 2. bei Tieren der Schweinegattung: Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 von Tiergruppen, die in der Tierhaltung stehen oder gestanden sind. 3. (neu) Bei Tieren der Geflügelgattung: Daten nach Anhang 1 Ziffer 5 von Tiergruppen, die in der Tierhaltung stehen oder gestanden sind. [2] Wer über die Einwilligung der Eigentümerin oder des	Zu Abs. 1: Die von der TVD verwalteten Daten sind durchaus sensibel. Nebst vom Datenschutzrecht besonders geschützte Personendaten, können mit Daten der TVD etwa Marksituationen exakt antizipiert und zum Nachteil der meldepflichtigen Personen missbraucht werden. Die Einwilligung zur Einsicht in Daten der TVD via Vereinsstatuten, Reglementen oder allgemeinen Geschäftsbedingungen einzuholen, versetzen den Tierhalter, die Tierhalterin in ein Dilemma: entweder verzichtet er auf die Vorteile einer Mitgliedschaft oder einer Geschäftsbeziehung, oder er gibt die Kontrolle über seine Daten ab. Das ist mit den Grundsätzen des Datenschutzes nicht vereinbar und muss klargestellt werden. Zu Abs. 1 Bst. c Ziff. 1: Hier fehlen “Büffel und Bisons”, im neuen Art. 38b Abs. 2 Bst. c. werden diese korrekt erwähnt. Zudem sollte wie bislang die Abfrage von aktuellem und vergangenem Bestand möglich sein. Die beiden Punkte für Bezug von temporär verstellten Tieren im aktuellen Bestand und toten Tieren im vergangenen Bestand sind dann überflüssig und können entfernt werden. Zu Abs. 1 Bst. c Ziff. 3 (neu): Daten zur Gattung Geflügel finden im neuen Art. 38a keine Erwähnung. Im abzulösenden Art. 35 waren diese indirekt inbegriffen durch Art. 35 Abs. 2 mit Verweis auf Daten nach den Artikeln 13–21. Zu Abs. 2: Diese Erweiterung speziell gedacht für Pferdehalter in Gemeinschaftsställen, macht insofern Sinn, als bei Anfragen von Labelorganisationen in Bezug auf den ÖLN, die Tierhaltenden in der Pflicht sind und bei Ställen mit einer grossen Anzahl Equiden das Einholen der Einwilligung aller

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Eigentümers respektive der Equidenhalterin oder des Equidenhalters verfügt, kann für den angegebenen Bearbeitungszweck in die folgenden Daten der TVD zu Equiden Einsicht nehmen und diese verwenden: a. Name und Adresse der Eigentümerin oder des Eigentümers; b. Identifikationsnummer und Mikrochipnummer des Tiers; c. Tierdaten zu den Equiden. d. (neu) weitere in der TVD gehaltene Daten zu Tieren. [3] Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.	Equideneigentümerinnen und -eigentümer sehr umständlich wäre. Diese Änderung würde die Datenqualität der TVD im Bereich der Equiden stark verbessern. Zu Abs. 2 Bst. d (neu): In der Verordnung soll festgehalten werden, dass Datenlieferanten mit Einwilligung auch weitere TVD-Daten weitergeben können, als die im Art. 38b aufgeführten Datentypen, die für alle Datenempfänger mit Kenntnis des Identifikationsschlüssels beziehbar sind.
Art. 38b Zugriff über die TVD-, die Identifikations- oder die Mikrochipnummer	[1] Wer über die TVD-Nummer einer Tierhaltung verfügt, kann in die folgenden Daten zu dieser Tierhaltung Einsicht nehmen und sie verwenden: a. bei landwirtschaftlichen Tierhaltungen nach Artikel 11 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 (LBV): die Gebietszugehörigkeit; b. bei Tierhaltungen mit Tieren der Rindergattung, Büffeln oder Bisons: den BVD-Status; c. bei Tierhaltungen mit Tieren der Schafgattung: den Moderhinkestatus. [2] Wer über die Identifikationsnummer oder die Mikrochipnummer eines Tiers verfügt, kann in die folgenden Daten zu diesem Tier Einsicht nehmen und sie verwenden: a. Tiergeschichte; b. Tierdetail; c. bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons: den BVD-Status, den Tiergeschichtenstatus, ~~und~~ das Geburtsdatum, das Schlachtgewicht und die neutrale Qualitätseinstufung;	Zu Abs. 2 Bst. c und d: Schlachtgewicht und Qualitätseinstufung sind wichtige Kennzahlen der tierischen Produktion, die den Produzenten zur stetigen Verbesserung zur Verfügung stehen müssen. Die Zurverfügungstellung unter den

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. bei Tieren der Schaf- und der Ziegengattung: den Tiergeschichtenstatus, ~~und~~ das Geburtsdatum, das Schlachtgewicht und die neutrale Qualitätseinstufung; e. bei Equiden: den Verwendungszweck nach Artikel 15 TAMV. 3 Die Datenempfängerin oder der Datenempfänger beschafft die TVD-Nummern von Tierhaltungen sowie die Identifikationsnummern und Mikrochipnummern von Tieren selber; insbesondere über die Einwilligung der betroffenen Person nach Artikel 38a.	Bestimmungen des Art. 38b ist der einfachste Weg, diese wichtigen Informationen den Produzenten zugänglich zu machen.
Art. 39 Zugriff auf Gesuch hin für Zuchtzwecke oder wissenschaftliche Untersuchungszwecke	1 Die Identitas AG kann auf Gesuch hin Dritten ohne Einwilligung der Betroffenen erlauben, für Zuchtzwecke oder wissenschaftliche Untersuchungszwecke in alle Daten der TVD Einsicht zu nehmen und sie zu verwenden, wenn zwischen dem Gesuchszweck und den beantragten Daten der TVD ein plausibler Zusammenhang besteht und wenn mutmasslich kein Ausbau der Marktmacht zu Lasten der meldepflichtigen Personen erfolgt. Sie entscheidet im Einvernehmen mit dem BLW. 2 Beinhaltet das Gesuch nicht anonymisierte Daten ~~oder sind durch die Gesamtheit der verfügbaren Daten Rückschlüsse auf betroffene Personen möglich~~, so muss die Identitas AG einen Vertrag mit der Drittperson schliessen. Darin sind mindestens festzuhalten, welchen Erkenntnisgewinn die Untersuchung der TVD-Daten anvisiert sowie minimal einzuhaltende datenschutzrechtliche Bestimmungen. Der Vertrag ist vor der Unterzeichnung dem BLW zur Genehmigung vorzulegen.	Zu Abs. 1 und 2: Die Neuregelung des Datenbezugs durch Dritte, ohne die bisherige Einschränkung auf bestimmte Organisationen, ist zweckmässig. Allerdings sind die vorgeschlagenen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu schwach. Insbesondere ist die generell abstrakte Zustimmung zur Datenweitergabe an Dritte mittels Anerkennung von Statuten oder Zuchtreglementen kein genügender Schutz vor Missbrauch. Bei der Weitergabe von Daten an Dritte auf Gesuch hin, also im Rahmen von Art. 39, soll die Identitas künftig eine minimale Prüfung der Motivationen des Gesuchstellers vornehmen müssen. Der abzuschliessende Vertrag soll minimale datenschutzrechtliche Verpflichtungen enthalten. Es sind dies der vereinbarte Zweck des Gesuches bzw. das Untersuchungsziel, wozu die Daten der TVD einen Erkenntnisgewinn beisteuern sollen sowie die Verpflichtung des Datenbezügers auf minimale Grundsätze des Datenschutzes inkl. Sanktionen. Zu Abs. 2: Die vorgeschlagene Formulierung schliesst das Vorhandensein anonymisierter Daten aus. Mit der «Gesamtheit der verfügbaren Daten» sind immer Rückschlüsse auf die betroffenen Personen möglich. Mit der Anonymisierung der Daten wollte man die Bezugsmöglichkeiten

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		unbedenklicher Daten vereinfachen und deren Einsatz fördern. Genau dies wird aber mit dieser Formulierung nicht erreicht. Den damit geäusserten Grenzen sind mit im Begriff der nicht anonymisierten Daten bereits vollständig Rechnung getragen.
Anhang 2 Ziff. 6	Erfassung einer Datenempfängerin oder eines Datenempfängers nach den Artikeln 38a und 39: 250.–	

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Das BLW schätzt die Wirkung der verschiedenen Massnahmen des Bundesrates auf eine Reduktion der Stickstoffverluste von 10,7% und der Phosphorverluste von 18,4%. Die Herleitungen für die Reduktionswirkungen der verschiedenen Massnahmen sind aufgrund den zur Verfügung gestellten Informationen nicht auf Basis von soliden wissenschaftlichen Grundlagen erstellt worden. Deshalb werden die beiden Reduktionsziele von 15% bzw. 20% als zu hoch angesetzt und als nicht realistisch erachtet. Zudem muss die Anpassung die Motion Gapany 22.3795 berücksichtigen.

Die Aufhebung der 10%-Toleranz in der Suisse-Bilanz würde laut BLW mit 5,3% fast die Hälfte der Stickstoffreduktion bringen. Der VTL bezweifelt die Wirkung dieser nicht zielgerichteten Massnahme, die in der letzten Vernehmlassung noch auf 2,3% geschätzt wurden. Wie ist es möglich, mit ein und derselben Massnahme 3% zu gewinnen? Dies lässt Zweifel an der Zuverlässigkeit der Schätzung sowie der berücksichtigten Berechnungsgrundlagen aufkommen. So ist wichtig zu betonen, dass, gemäss den groben Zahlen des BLW, die Absenkwirkung von Stickstoff 4.1% nicht übersteigt, wenn die Suisse-Bilanz nicht fälschlicherweise ausgereizt wird. Die zugrunde liegenden Annahmen sind nicht genügend fundiert, insbesondere da der Reduktionseffekt stark von der Reaktion der Betriebe abhängt. Es ist nicht voraussehbar, welche Massnahmen getroffen werden, damit die Betriebe die 100% ohne Toleranzbereich einhalten können. Dies kann so ohne eingehende Analyse und Modellierung nicht abgeschätzt werden. Ausserdem ist eine pauschale und nationale Düngerreduktion nicht zielführend für eine Senkung der umweltrelevanten Verluste. Der VTL stellt fest, dass die Streichung der Toleranzmarge nicht darauf abzielt, für die Umwelt kritische Stickstoff- und Phosphorverluste effizient und effektiv zu verringern, sondern lediglich dazu führt, dass der gesamte Nährstoffinput abgesenkt wird. Die Massnahme führt dazu, dass vor allem Mineraldünger reduziert werden, welche ein wichtiger Bestandteil der bedarfsgerechten Düngung im Pflanzenbau darstellen und die höchste Nährstoffeffizienz aufweisen. In der Folge werden auch die Erträge zurückgehen, was sich auf die OSPAR-Bilanz auswirkt.

Darüber hinaus beinhalten die 10,7% Stickstoffverlustreduktion der Bundesmassnahmen 1% für die reduzierte Proteinzufuhr bei der Raufutterfütterung von Nutztieren. Diese Schätzung beruht auf keiner soliden Grundlage, und dieser Effekt wäre vielmehr den Massnahmen der Branche zuzuschreiben, da diesbezüglich Projekte laufen. Ein Reduktionspotenzial für eine Massnahme zu schätzen, die noch in keiner Weise umsetzungsreif ist, ist nicht nachvollziehbar. Die 10,7% für Stickstoff und die 18,4% für Phosphor sind daher nach Meinung des VTL viel zu optimistisch und wenig fundiert geschätzt. Zudem werden mit den vorgeschlagenen Pauschal-Massnahmen nicht die richtigen Verlustquellen erfasst. Weiter werden die 4,3% für Stickstoff und 1,6% für Phosphor, die von der Branche zu decken sind, definiert, ohne zu klären, mit welchen Massnahmen und Wirkungen sie erreicht werden sollen. Da diese Ziele ohne die Unterstützung des Bundes erreicht werden müssen, wird die Problematik noch weiter verschärft. Die Zielvereinbarungen müssen von den Branchen selbst realisiert werden, da der Bund bislang keine finanziellen Beiträge geleistet hat.

Aufgrund all dieser Vorbehalte erscheint ein Reduktionsziel von 10% für Stickstoff und 15% für Phosphor angesichts des Zeitrahmens bis 2030 als realistisch und gerechtfertigt. Nur ein realistisches und von der Branche tragbares Ziel kann die Motivation steigern und die von der Branche gewünschte Dynamik erreichen. Wenn die Ziele schlussendlich überschritten werden, ist dies umso besser!

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 10a Bst. a	Im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 werden bis zum Jahr 2030 die Verluste wie folgt reduziert: a. Stickstoff: um mindestens ~~15~~ 10 Prozent; b. Phosphor: um mindestens ~~20~~ 15 Prozent	Siehe allgemeine Bemerkungen

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Diese Anpassungen werden zur Kenntnis genommen. Hier wird eine neue Gebühr für verstärkte Kontrollen bei Futtermitteln (Rohstoffe für die Mischfutterherstellung) eingeführt, die in einer Verordnung der EU definiert sind und die primär als Lebensmittel importiert werden. Diese Gebühr wird nur angewendet, wenn diese Rohstoffe aus Drittländern (ausserhalb der EU und EFTA) importiert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 1 Ziff. 8.6 und 8.7	8 Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 2011 8.6 Verstärkte Kontrollen von Futtermitteln aus Drittländern, auch wenn sie zu keiner Beanstandung Anlass geben (Art. 58, in Verbindung mit Art. 3 der Verordnung des WBF über die Produktion und das Inverkehrbringen von Futtermitteln, Zusatzstoffen für die Tierernährung und Diätfuttermitteln), Gebühr pro Sendung: 50 Franken 8.7 Analysen im Rahmen verstärkter Kontrollen von Futtermitteln aus Drittländern (Art. 58, in Verbindung mit Art. 3 der Verordnung des WBF über die Produktion und das Inverkehrbringen von Futtermitteln, Zusatzstoffen für die Tierernährung und Diätfuttermitteln): Tatsächliche Ausgaben	

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der VTL begrüsst, dass der jährliche Bericht der Zertifizierungsstellen angepasst wird. Somit kann bei der Eintragung der Anzahl festgestellter Unregelmässigkeiten und Verstösse zwischen landwirtschaftlichen Unternehmen und Unternehmen im Bereich Verarbeitung, Import, Export und andere Unternehmen differenziert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4b Abs. 1	[1] Bei der Verarbeitung von biologischen Futtermitteln und der Fütterung von Tieren, die nach den Anforderungen dieser Verordnung gehalten werden, dürfen nur verwendet werden: a. biologische Futtermittel-Ausgangsprodukte; b. Futtermittel-Ausgangsprodukte und Futtermittelzusatzstoffe nach Anhang 7; c. Salz in Form von Meersalz oder rohem Steinsalz.	
Anhang 2	Zugelassene Dünger, Präparate und Substrate Dünger und Präparate können als biologisch-dynamisch bezeichnet werden, wenn sie nach den Richtlinien der biologisch-dynamischen Landwirtschaft hergestellt werden. Die Bestimmungen der Dünger-Verordnung vom 10. Januar 2001/xx. YY 2023 und der Düngerbuch-Verordnung WBF vom 16. November 2007/xx. YY 2023 bleiben vorbehalten.	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>
<table>
<tr><th>Bezeichnung</th><th>Beschreibung; Anforderungen an die Zusammensetzung; Verwendungsvorschriften</th></tr>
<tr><td colspan="2">2.2 Erzeugnisse organischen oder organisch –mineralischen Ursprungs</td></tr>
<tr><td colspan="2">Folgende Einträge sollen ergänzt werden</td></tr>
<tr><td>Zurückgewonnenes Struvit und gefällte Phosphatsalze</td><td>Entsprechende Produkt müssen den Anforderungen nach Dünger-Verordnung entsprechen.</td></tr>
<tr><td>Kaliumchlorid</td><td>nur natürlichen Ursprungs</td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td>Anhang 3 Erzeugnisse und Stoffe zur Herstellung von verarbeiteten Lebensmitteln

Teil A, Teil B Ziff. 1 und Teil C</td><td>Teil A: Zulässige Lebensmittelzusatzstoffe, einschliesslich Träger
<table>
<tr><th rowspan="2">Code</th><th rowspan="2">Bezeichnung</th><th colspan="2">Anwendungsbedingungen für die Aufbereitung von Lebensmitteln</th></tr>
<tr><th>pflanzlichen Ursprungs</th><th>tierischen Ursprungs</th></tr>
<tr><td colspan="4">Der Eintrag «E 551 Siliciumdioxid» erhält die folgende neue Fassung:</td></tr>
<tr><td>E 551</td><td>Siliciumdioxid</td><td colspan="2">nur für getrocknete Kräuternur für Aromastoffe zulässig und Gewürze in Pulverform, Aromastoffe sowie Kakaopulver zur Verwendung in Dosierautomaten zulässig.</td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>Teil B: Verarbeitungshilfsstoffe und sonstige Erzeugnisse, die bei der Verarbeitung biologisch produzierter Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs verwendet werden dürfen

1. Direkt eingesetzte Verarbeitungshilfsstoffe und sonstige Erzeugnisse, die bei der Verarbeitung biologisch produzierter Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs verwendet werden dürfen</td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Bezeichnung	Anwendungsbedingungen für die Aufbereitung von Lebensmitteln	
	pflanzlichen Ursprungs	tierischen Ursprungs
*Die Einträge «Essigsäure», «*Hopfenextrakt*» und «*Pinienharzextrakt*» erhalten die folgenden neuen Fassungen*		
Essigsäure/Essig	nur aus biologischer Produktion und aus natürlicher Fermentation zulässig	nur für Fisch zulässig nur aus biologischer Produktion und aus natürlicher Fermentation zulässig
Hopfenextrakt	nur für antimikrobielle Zwecke zulässig wenn verfügbar aus biologischer Produktion	nicht zulässig

Bezeichnung	Anwendungsbedingungen für die Aufbereitung von Lebensmitteln	
	pflanzlichen Ursprungs	tierischen Ursprungs
Pinienharzextrakt	nur für antimikrobielle Zwecke zulässig wenn verfügbar aus biologischer Produktion	nicht zulässig

Teil C: Nicht biologische Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs

Zutat	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
Der Eintrag «Algen» wird nach dem Eintrag «Hijiki-Algen» neu eingefügt:	
Algen, einschliesslich Seegras, die für die Herstellung herkömmlicher Lebensmittel verwendet werden dürfen.	Nur wenn nach einem anerkannten nachhaltigen Standard zertifiziert

Anhang 3b	Erlasse der Europäischen Union betreffend biologische Landwirtschaft Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates, ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1; zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2022/474, ABl. L 98 vom 25.3.2022, S. 1.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Für die in der Verordnung (EU) 2018/848 angegebene Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates gilt die Fassung gemäss ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/2117, ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 262. Anstelle der in der Verordnung (EU) 2018/848 angegebenen Verordnung (EG) Nr. 606/2009 der Kommission vom 10. Juli 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates hinsichtlich der Weinbauerzeugniskategorien, der önologischen Verfahren und der diesbezüglichen Einschränkungen gilt die Delegierte Verordnung (EU) 2019/934 der Kommission vom 12. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anbauflächen, auf denen der Alkoholgehalt der Weine erhöht werden darf, der zugelassenen önologischen Verfahren und der Einschränkungen für die Erzeugung und Haltbarmachung von Weinbauerzeugnissen, des Mindestalkoholgehalts von Nebenerzeugnissen und deren Beseitigung sowie der Veröffentlichung von OIV-Dossiers, ABl. L 149 vom 7.6.2019, S. 1; zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2022/68, ABl. L 12 vom 19.1.2022, S. 1. Anstelle der in der Verordnung (EU) 2018/848 angegebenen Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) gilt die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates, ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/2117, ABl. L 435 vom 6.12.2021, S 262.</td><td></td></tr>
<tr><td>Anhang 6</td><td>Anforderungen an den Laufhof und den Aussenklimabereich

1. Laufhof für Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, Schafe und Ziegen (Milch- und Fleischproduktion)

Die Anforderungen nach Anhang 6 Buchstabe B der DZV sind einzuhalten.

2. Gesamtfläche für die Tiere der Schweinegattung

Die Anforderungen an den Laufhof nach Anhang 6 Buchstabe B Ziffer 3 DZV sind einzuhalten.

<table><tr><th>Tiere</th><th>Gesamtfläche (Stall und Laufhof) mindestens … m²/Tier</th></tr><tr><td>Nicht säugende Zuchtsauen</td><td>2,8</td></tr><tr><td>Zuchteber</td><td>10</td></tr><tr><td>Remonten und Mastschweine über 60 kg</td><td>1,65</td></tr><tr><td>Remonten und Mastschweine unter 60 kg</td><td>1,10</td></tr><tr><td>Abgesetzte Ferkel</td><td>0,80</td></tr></table>
3. Aussenklimabereich für Nutzgeflügel

Die Anforderungen nach Anhang 6 Buchstabe B Ziffer 4 DZV sind einzuhalten.</td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 7	**Futtermittel-Ausgangsprodukte und Futtermittelzusatzstoffe** Die Bestimmungen der Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 2011 und der Futtermittelbuch-Verordnung vom 26. Oktober 2011 bleiben vorbehalten. **Teil A Futtermittel-Ausgangsprodukte** **1. Futtermittel-Ausgangsprodukte mineralischen Ursprungs**	

Nummer im Katalog der Einzelfuttermittel[3]	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
11.1.1	Calciumcarbonat	
11.1.2	Kohlensaurer Muschelkalk	
11.1.4	Kohlensaurer Algenkalk (Maerl-Kalk)	
11.1.5	Lithothamnium	
11.1.13	Calciumgluconat	
11.2.1	Magnesiumoxid	
11.2.4	Magnesiumsulfat, wasserfrei	
11.2.6	Magnesiumchlorid	
11.2.7	Magensiumcarbonat	
11.3.1	Dicalciumphosphat	
11.3.3	Monocalciumphophat	
11.3.5	Calcium-Magensiumphosphat	
11.3.8	Magnesumphophat	
11.3.10	Mononatriumphophat	
11.3.16	Calcium-Natrium-Phosphat	
11.4.1	Natriumchlorid	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

11.4.2	Natriumbicarbonat	
11.4.4	Natriumcarbonat	
11.4.6	Natriumsulfat	
11.5.1	Kaliumchlorid	

2. Sonstige Futtermittel Ausgangsprodukte

Nummer im Katalog der Einzelfuttermittel	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
10	Mehl, Öl und andere Einzelfuttermittel, gewonnen aus Fisch oder anderen Wassertieren	Erzeugnisse aus nachhaltiger Fischerei, sofern: 1. sie ohne chemische Lösungsmittel erzeugt oder zubereitet wurden, 2. ihre Verwendung auf Nichtpflanzenfresser beschränkt ist, und 3. die Verwendung von Fischproteinhydrolysat auf Jungtiere beschränkt ist.
ex 12.1.5	Hefen	Hefen aus *Saccharomyces cerevisiae* oder *Saccharomyces carlsbergensis*, inaktiviert, sodass keine lebenden Mikroorganismen vorhanden sind Wenn nicht aus biologischer Produktion verfügbar
ex 12.1.12	Hefenerzeugnisse	Fermentationserzeugnis aus Saccharomyces cerevisiae, *Saccharomyces carlsbergensis*, inaktiviert, sodass keine lebenden Mikroorganismen vorhanden sind, enthält Hefe Wenn nicht aus biologischer Produktion verfügbar
	Kräuter	sofern:
	Melassen	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>
<table>
<tr><td>Gewürze</td><td>1. sie nicht aus biologischer Produktion verfügbar sind,
2. sie ohne chemische Lösungsmittel erzeugt oder zubereitet wurden, und
3. ihre Verwendung auf 1 Prozent der Futterration einer bestimmten Art beschränkt wird, jährlich berechnet als Prozentsatz der Trockenmasse der Futtermittel landwirtschaftlichen Ursprungs;</td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>
Teil B Futtermittelzusatzstoffe

1. Kategorie: Technologische Zusatzstoffe

Funktionsgruppe: a) Konservierungsmittel:
<table>
<tr><th>Kennnummer oder Funktionsgruppe[4]</th><th>Bezeichnung</th><th>Besondere Bedingungen und Einschränkungen</th></tr>
<tr><td>1a200</td><td>Sorbinsäure</td><td></td></tr>
<tr><td>1k236</td><td>Ameisensäure</td><td></td></tr>
<tr><td>1k237i</td><td>Natriumformiat</td><td></td></tr>
<tr><td>1a260</td><td>Essigsäure</td><td></td></tr>
<tr><td>1a270</td><td>Milchsäure</td><td></td></tr>
<tr><td>1k280</td><td>Propionsäure</td><td></td></tr>
<tr><td>1a330</td><td>Zitronensäure</td><td></td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>
Funktionsgruppe: b) Antioxidationsmittel:
<table>
<tr><th>Kennnummer oder Funktionsgruppe</th><th>Bezeichnung</th><th>Besondere Bedingungen und Einschränkungen</th></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>
<table>
<tr><td>1b306(i)</td><td>Tocopherolhaltige Extrakte aus pflanzlichen Ölen</td><td></td></tr>
<tr><td>1b306(ii)</td><td>Stark tocopherolhaltige Extrakte aus pflanzlichem Öl (mit hohem Delta-Tocopherol-Anteil)</td><td></td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>Funktionsgruppe: g) Bindemittel und i) Trennmittel

<table>
<tr><th>Kennnummer oder Funktionsgruppe</th><th>Bezeichnung</th><th>Besondere Bedingungen und Einschränkungen</th></tr>
<tr><td>E 535</td><td>Natriumferrocyanid</td><td>Höchstdosis: 20 mg/kg NaCl (berechnet als Ferrocyanidanion)</td></tr>
<tr><td>E551b</td><td>Kolloidales Siliziumdioxid</td><td></td></tr>
<tr><td>E551c</td><td>Kieselgur (Diatomeenerde, gereinigt)</td><td></td></tr>
<tr><td>1m558i</td><td>Bentonit</td><td></td></tr>
<tr><td>E559</td><td>Kaolinit-Tone, asbestfrei</td><td></td></tr>
<tr><td>E560</td><td>Natürliche Mischungen von Steatiten und Chlorit</td><td></td></tr>
<tr><td>E562</td><td>Sepiolit</td><td></td></tr>
<tr><td>1g568</td><td>Natrolith-Phonolith</td><td></td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>Funktionsgruppe k) Silierzusatzstoffe:

<table>
<tr><th>Kennnummer oder Funktionsgruppe</th><th>Bezeichnung</th><th>Besondere Bedingungen und Einschränkungen</th></tr>
<tr><td>1k</td><td>Enzyme, Mikroorganismen</td><td rowspan="5">Nur für die Sicherstellung einer angemessenen Gärung zugelassen</td></tr>
<tr><td>1k236</td><td>Ameisensäure</td></tr>
<tr><td>1k237</td><td>Natriumformat</td></tr>
<tr><td>1k280</td><td>Propionsäure</td></tr>
<tr><td>1k281</td><td>Natriumpropionat</td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>2. Kategorie: Sensorische Zusatzstoffe</td><td></td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>Funktionsgruppe: b) Aromastoffe

<table><tr><th>Kennnummer oder Funktionsgruppe</th><th>Bezeichnung</th><th>Besondere Bedingungen und Einschränkungen</th></tr><tr><td>ex2b</td><td>Aromastoffe</td><td>Nur Extrakte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen, einschließlich Edelkastanienextrakt (Castanea sativa Mill.)</td></tr></table></td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>3. Kategorie: Ernährungsphysiologische Zusatzstoffe

Funktionsgruppe: a) Vitamine, Provitamine und chemisch definierte Stoffe mit ähnlicher Wirkung

<table><tr><th>Kennnummer oder Funktionsgruppe</th><th>Bezeichnung</th><th>Besondere Bedingungen und Einschränkungen</th></tr><tr><td>3a</td><td>Vitamine und Provitamine</td><td>Aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen gewonnen
Wenn nicht aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen verfügbar:
—synthetisch gewonnen, für Monogastriden dürfen nur diejenigen verwendet werden, die mit aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen gewonnenen Vitaminen identisch sind.
— synthetisch gewonnen, für Wiederkäuer dürfen nur Vitamine A, D und E verwendet werden, die mit aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen gewonnenen Vitaminen identisch sind</td></tr><tr><td>3a920</td><td>Betainanhydrat</td><td>Nur für Monogastriden
Nur natürlichen Ursprungs wenn verfügbar biologischen Ursprungs</td></tr></table></td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Funktionsgruppe: b) Spurenelemente

oder Funkti-onsgruppe		Einschränkungen
3b101	Eisen(II)carbonat (Siderit)	
3b103	Eisen(II)sulfat-Monohydrat	
3b104	Eisen(II)sulfat-Heptahydrat	
3b201	Kaliumjodid	
3b202	Kalciumjodat, wasserfrei	
3b203	Gecoatetes Kalciumjodat-Granulat, wasserfrei	
3b302	Cobalt(II)carbonat	
3b303	Cobalt(II)carbonathydroxid(2:3)-Monohydrat	
3b304	Gecoatetes Cobalt(II)carbonat-Granulat	
3b305	Cobalt(II)sulfat-Heptahydrat	
3b402	Kupfer(II)-carbonat-dihydroxy-Monohydrat	
3b404	Kupfer(II)-oxid	
3b405	Kupfer(II)-sulfat-Pentahydrat	
3b409	Dikupferchlorid-Trihydroxid	
3b502	Mangan(II)-oxid	
3b503	Mangan(II)sulfat, Monohydrat	
3b603	Zinkoxid	
3b604	Zinksulfat-Heptahydrat	
3b605	Zinksulfat-Monohydrat	
3b609	Zinkchloridhydroxid-Monohydrat	
3b701	Natriummolybdat-Dihydrat	
3b801	Natriumselenit	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3b802 Gecoatetes Natriumselenit-Granulat 3b803 Natriumselenat 3b810 Selenhefe, *Saccharomyces cerevisiae* CNCM I-3060, inaktiviert 3b811 Selenhefe, *Saccharomyces cerevisiae* NCYC R397, inaktiviert 3b812 Selenhefe, *Saccharomyces cerevisiae* CNCM I-3399, inaktiviert 3b817 Selenhefe, *Saccharomyces cerevisiae* NCYC R645, inaktiviert	
	4. Kategorie: Zootechnische Zusatzstoffe Kennnummer oder Funktionsgruppe | Bezeichnung | Besondere Bedingungen und Einschränkungen 4a, 4b, 4c und 4d | Enzyme und Mikroorganismen |	
Anhang 12 Vorlage für den jährlichen Bericht der Zertifizierungsstellen über die Kontrollen im Sektor der biologischen Produktion	Informationen über Unternehmenskontrollen Zertifizierungsstelle | Anzahl eingetragener Unternehmen pro Zertifizierungsstelle | Anzahl eingetragener Unternehmen (Landwirtschaftliche Produzentin, Verarbeiter *, Importeur, Exporteur, Andere Unternehmen **) | Anzahl regulärer Kontrollen (Landwirtschaftliche Produzentin, Verarbeiter **, Importeur, Exporteur, Andere Unternehmen ***) | Anzahl zusätzlicher risikobasierter Kontrollen (Landwirtschaftliche Produzentin, Verarbeiter **, Importeur, Exporteur, Andere Unternehmen ***) | Kontrollen insgesamt (Landwirtschaftliche Produzentin *, Verarbeiter **, Importeur, Exporteur, Andere Unternehmen ***) Zertifizierungsstelle | Anzahl unangemeldeter Kontrollen (Landwirtschaftliche Produzenten *, Verarbeiter **, Importeur, Exporteur, Andere Unternehmen ***) | Anzahl analysierter Proben (Landwirtschaftliche Produzenten *, Verarbeiter **, Importeur, Exporteur, Andere Unternehmen ***) | Anzahl Proben, die auf einen Verstoss gegen die Bio-Verordnung und diese Verordnung schliessen lassen (Landwirtschaftliche Produzenten *, Verarbeiter **, Importeur, Exporteur, Andere Unternehmen ***) Zertifizierungsstelle | Anzahl festgestellter Unregelmässigkeiten und Verstösse – **GESAMT**[3] | Anzahl Vermarktungsauflagen (betreffend den Biostatus von Produkten)[2] | Anzahl Aberkennungen bzw. nicht Anerkennungen von Landwirtschaftsbetrieben[3] Landwirtschaftliche Produzenten* | Landwirtschaftliche Produzenten* | Landwirtschaftliche Produzenten* Zertifizierungsstelle | Anzahl festgestellter Unregelmässigkeiten und Verstösse - **GESAMT** | Anzahl festgestellter Unregelmässigkeiten und Verstösse **A**[4] | Anzahl festgestellter Unregelmässigkeiten und Verstösse **B**[4] | Anzahl festgestellter Unregelmässigkeiten und Verstösse **C**[4] | Anzahl festgestellter Unregelmässigkeiten und Verstösse **D**[4] Verarbeiter** | Importeur | Exporteur | Andere Unternehmen | Verarbeiter** | Importeur | Exporteur | Andere Unternehmen | Verarbeiter** | Importeur | Exporteur | Andere Unternehmen | Verarbeiter** | Importeur | Exporteur | Andere Unternehmen | Verarbeiter** | Importeur | Exporteur | Andere Unternehmen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	(1) Alle Unregelmässigkeiten und Verstösse, auch solche die zu keiner Massnahme geführt haben. (2) Nur Unregelmässigkeiten und Verstösse, welche zu einer Vermarktungsauflage und einer damit verbundenen Massnahme geführt haben. (3) Nur Unregelmässigkeiten und Verstösse, welche die Aberkennung bzw. nicht Anerkennung des biologischen Status zur Folge haben. (4) Gemäss Weisung des BLW an die Zertifizierungsstellen zur Harmonisierung ihres Vorgehens bei Unregelmässigkeiten im Bereich Bio-Verarbeitung und Handel * «Landwirtschaftliche Produzenten» umfassen Produzenten, die ausschliesslich Produzenten sind, Produzenten, die auch Verarbeiter sind, Produzenten, die auch Importeure sind, sowie andere, nicht näher bestimmte gemischte Unternehmen. ** «Verarbeiter» umfassen Verarbeiter, die ausschliesslich Verarbeiter sind, Verarbeiter, die auch Importeure sind, sowie andere, nicht näher bestimmte gemischte Verarbeitungsunternehmen. *** «Andere Unternehmen» umfassen Händler (Grosshändler, Einzelhändler), sowie andere, nicht näher bestimmte Unternehmen	

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der VTL unterstützt die Änderungen grundsätzlich, insbesondere den vorgeschlagenen neuen Art. 6a, der es ermöglichen soll, die durch die Goldgelbe Vergilbung und die Schwarzholzkrankheit verursachten Schäden an den Reben zu reduzieren. Die Streichung von Art. 6 Abs. 4 lehnt der VTL jedoch strikt ab. Damit wird einer noch stärkeren Ausbreitung des Feuerbrandes Vorschub geleistet und die bisher erreichten Bekämpfungserfolge werden offiziell aufgegeben. Die Bekämpfung des Feuerbrands hat über Jahrzehnte viele Ressourcen (finanziell und personell) verschlungen, aber der Aufwand hat sich dennoch gelohnt. Dadurch konnte der Krankheitsdruck auf einem niedrigen Niveau gehalten werden. Und das gilt für Gebiete mit geringer Prävalenz immer noch. Mit der Aufhebung der Anpflanzungsverbote verlieren die Kantone bzw. die Bekämpfungsstrategie von Bund und Kantone ihre Glaubwürdigkeit.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6 Abs. 1 und 4	[1] Der zuständige kantonale Dienst kann in Absprache mit dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) Gebiete ausscheiden, in denen die Häufigkeit des Auftretens von Erwinia amylovora (Burr.) Winsl. et al. auf Wirtspflanzen gering gehalten werden soll. [4] ~~Aufgehoben~~ Unabhängig davon, ob Gebiete nach Absatz 1 ausgeschieden werden, sind die Einfuhr, die Produktion und das Inverkehrbringen von Cotoneaster Ehrh., Photinia davidiana Cardot und Photinia nussia Cardot verboten.	Zu Abs. 4: Der VTL lehnt diese Aufhebung strikt ab. Es ist inakzeptabel, dass das Verbot für die Einfuhr, die Produktion und das Inverkehrbringen bestimmter Wirtspflanzen des Feuerbrands aufgehoben wird. Das Verbot ist eine radikale Massnahme für ein radikales Problem. Es wäre unbegreiflich, dass zum einen Massnahmen zur Bekämpfung von Erwinia amylovora in der Schweiz umgesetzt werden müssen, während gleichzeitig die Verbreitung dieses Erregers über Importe nicht mehr kontrolliert wird. Ausserdem werden diese Wirtspflanzen in der Schweiz nicht gebraucht. Das Verbot in der geltenden Gesetzgebung hat es erlaubt, eine Verbreitung dieser Krankheit einfach und wirksam zu bremsen, die noch verheerendere Ausmasse hätte annehmen können.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Art. 6a Massnahmen gegen das Auftreten von Candidatus Phytoplasma solani</td><td>[1] Der zuständige kantonale Dienst kann in Absprache mit dem BLW Gebiete ausscheiden, in denen die Häufigkeit des Auftretens von Candidatus Phytoplasma solani Quaglino et al. auf Pflanzen von Vitis sp. gering gehalten werden soll.

[2] Wer in einem nach Absatz 1 ausgeschiedenen Gebiet Pflanzen von Vitis sp. besitzt, die nachweislich von Candidatus Phytoplasma solani Quaglino et al. befallen sind, muss diese möglichst rasch entfernen und sachgerecht vernichten.

[3] Der zuständige kantonale Dienst kontrolliert die Durchführung der Entfernung und der Vernichtung der befallenen Pflanzen.

[4] Betrifft das Auftreten von Candidatus Phytoplasma solani Quaglino et al. eine im Rahmen des Pflanzenpass-Systems beim EPSD registrierte Parzelle, ist der EPSD für die Kontrolle der Durchführung der Massnahmen nach Absatz 2 zuständig.</td><td></td></tr>
<tr><td>Anhang 5

Ziff. 21</td><td>~~Aufgehoben~~.

<table><tr><td>Ware</td><td>Zolltarifnummer</td><td>Drittländer, aus denen die Einfuhr verboten ist</td></tr><tr><td>21. Pflanzen von Cotoneaster Ehrh. Und Photinia davidiana (Dcne.) Cardot</td><td>ex 0602.9091

ex 0602.9099</td><td>Alle Drittländer</td></tr></table></td><td>Der VTL lehnt diese Aufhebung ab.</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 7	Spezifische Voraussetzungen, die bestimmte Waren für die Einfuhr aus bestimmten Drittländern zusätzlich erfüllen müssen	Der VTL lehnt die Aufhebung des Einfuhrverbots für Cotoneaster Ehrh., Photinia davidiana Cardot und Photinia nussia Cardot ab.

Waren	Zolltarifnummer[2]	Ursprung	Spezifische Voraussetzungen
42. Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, ausgenommen Propfreiser, Stecklinge, Pflanzen in Gewebekultur, Pollen und Samen, von *Amelanchier* Medik., *Cotoneaster* Medik., *Aronia* Medik., *Crataegus* L., *Cydonia* Mill., *Malus* Mill., *Prunus* L., *Pyracantha* M. Roem., *Pyrus* L. und *Sorbus* L.	ex 0602.2071 ex 0602.2072 ex 0602.2079 ex 0602.2081 ex 0602.2082 ex 0602.2089 ex 0602.9019 ex 0602.9091 ex 0602.9099	Kanada und Vereinigte Staaten von Amerika	Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen: a. ununterbrochen in einem Gebiet gestanden haben, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Massnahmen als frei von *Saperda candida* Fabricius anerkannt wurde, was im Pflanzengesundheitszeugnis in der Rubrik «Zusätzliche Erklärung» angegeben ist; oder b. vor der Ausfuhr mindestens zwei Jahre lang oder, sofern die Pflanzen jünger als zwei Jahre sind, ununterbrochen an einem Erzeugungsort gestanden haben, der nach einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Massnahmen als frei von *Saperda candida* Fabricius anerkannt ist: i. der bei der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert ist und von dieser überwacht wird, und ii. der zweimal jährlich zu den am besten geeigneten Zeitpunkten des Jahres für den Nachweis des betreffenden Schadorganismus amtlich auf Anzeichen von *Saperda candida* Fabricius untersucht wurde,

Waren	Zolltarifnummer[2]	Ursprung	Spezifische Voraussetzungen
			und iii. wo die Pflanzen: – auf einer insektensicheren Produktionsfläche zum Schutz gegen die Eintragung von Saperda *candida* Fabricius gestanden haben, oder – auf einer von einer mindestens 500 m breiten Pufferzone umgebenen Produktionsfläche unter Anwendung geeigneter Präventivbehandlungen angezogen wurden, deren Befallsfreiheit von *Saperda candida* Fabricius durch jährlich zu geeigneten Zeitpunkten durchgeführte amtliche Erhebungen bestätigt wurde, und iv. wo die Pflanzen unmittelbar vor der Ausfuhr gründlich auf *Saperda candida* Fabricius, vor allem im Stamm der Pflanzen, kontrolliert wurden, gegebenenfalls durch destruktive Probenahme.

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Da diese Änderungen auf der Übernahme von EU-Entwicklungen basieren und die Äquivalenz im Futtermittelbereich weitergeführt werden soll, wird diesen Anpassungen zugestimmt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1a	Der Katalog der Einzelfuttermittel, die nicht gemeldet werden müssen, richtet sich nach Anhang 1.4.	
Art. 3	[1] Anhang 4.2 Teil 1 enthält die Liste der Futtermittel nichttierischen Ursprungs aus bestimmten Ländern, die vorübergehend verstärkten Kontrollen gemäss Artikel 58 FMV unterliegen. Er gibt auch die jeweils spezifischen Kontrollen und Kontrollfrequenzen an, die je nach Produkt und Ursprungsland vorgeschrieben sind. [2] Anhang 4.2 Teil 2 enthält die Liste der Futtermittel nichttierischen Ursprungs aus bestimmten Ländern, die gemäss Artikel 58 FMV aufgrund des Risikos einer Kontamination mit Mykotoxinen, Pestizidrückständen und Dioxinen sowie aufgrund des Risikos einer mikrobiologischen Kontamination verschärften Kontrollen unterliegen. Er gibt auch die jeweils spezifischen Kontrollen und Kontrollfrequenzen an, die je nach Produkt und Ursprungsland vorgeschrieben sind. [3] Die in Anhang 4.2 Teile 1 und 2 aufgelisteten Futtermittel dürfen nur auf dem Wasserweg direkt importiert werden, wenn die Sendung dem BLW bis spätestens zehn Arbeitstage vor der Einfuhr auf elektronischem Weg gemeldet	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	wurde. [4] Für die Meldung ist Teil I des Formulars gemäss den Artikeln 56 bis 58 der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 (Gemeinsames Gesundheitseingangsdokument, GGED) im Trade Control and Expert System (TRACES) auszufüllen und für Futtermittel, die verstärkten Kontrollen gemäss Anhang 4.2 Teil 2 unterliegen, die amtliche Bescheinigung gemäss Anhang IV der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793, die von den zuständigen Behörden des Ursprungslandes ausgestellt wurde, beizufügen. Die Nummer des ausgestellten GGED muss in der Zollanmeldung angegeben werden. [5] Gegenstand der Kontrollen sind: a. für alle Sendungen: Dokumentenkontrolle; b. in der in Anhang 4.2 Teile 1 und 2 festgelegten zeitlichen Abständen und dergestalt, dass die für die Sendung verantwortliche Person es nicht vorhersehen kann: Prüfung der Übereinstimmung der Dokumente mit den Waren (Nämlichkeitskontrollen) und Warenuntersuchungen, einschliesslich Probenahme und Laboranalysen. [6] Sendungen von Futtermitteln dürfen erst definitiv freigegeben werden, wenn alle erforderlichen Kontrollen durchgeführt wurden, die Kontrollergebnisse zufriedenstellend sind und die relevanten Felder des GGED ausgefüllt wurden. [7] Es fallen Analysekosten sowie eine Gebühr gemäss der Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft an.	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 8 Abs. 1	[1] Zusätzlich zu den Anforderungen nach Artikel 15 FMV muss die Kennzeichnung von Einzelfuttermitteln folgende Angaben umfassen: a. die Bezeichnung des Einzelfuttermittels gemäss der Bezeichnung im Katalog der Einzelfuttermittel in Anhang 1.4 oder in der Liste nach Artikel 9 Absatz 3 FMV; diese Bezeichnung wird in Übereinstimmung mit Artikel 9 Absatz 4 FMV verwendet; und b. die obligatorische Angabe entsprechend der jeweiligen Kategorie gemäss dem Verzeichnis in Anhang 1.2; sie kann durch die im Katalog der Einzelfuttermittel in Anhang 1.4 für dieses Einzelfuttermittel festgelegten Angaben ersetzt werden.	
Art. 9 Abs. 1 Bst. e	e. das Verzeichnis der Einzelfuttermittel, aus denen das Futtermittel besteht, unter der Überschrift «Zusammensetzung», wobei die Bezeichnungen der einzelnen Einzelfuttermittel gemäss Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a in absteigender Reihenfolge nach Gewicht angegeben werden, welches auf der Basis des Wassergehalts im Mischfuttermittel berechnet wird; dieses Verzeichnis kann die Angabe in Gewichtsprozenten umfassen;	
Art. 23n Übergangsbestimmungen zur Änderung vom …	[1] Mischfuttermittel und Einzelfuttermittel für Nutztiere, die nach bisherigem Recht gekennzeichnet sind, dürfen ab dem Inkrafttreten der Änderung vom … noch während einem Jahr in Verkehr gebracht werden. [2] Mischfuttermittel und Einzelfuttermittel für Heimtiere, die nach bisherigem Recht gekennzeichnet sind, dürfen ab dem Inkrafttreten der Änderung vom … noch während zwei Jahren in Verkehr gebracht werden.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 1.4	Liste der Einzelfuttermittel, die nicht gemeldet werden müssen (Katalog der Einzelfuttermittel) Titel: Katalog der Einzelfuttermittel, die nicht gemeldet werden müssen	
Anhang 4.2	Teil 1: Futtermittel nichttierischen Ursprungs aus bestimmten Ländern, die vorübergehend verstärkten Kontrollen gemäss Artikel 58 FMV unterliegen. Sämtliche Futtermittel, die in Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793 aufgeführt sind. Teil 2: Futtermittel nichttierischen Ursprungs aus bestimmten Ländern, die gemäss Artikel 58 FMV aufgrund des Risikos einer Kontamination mit Mykotoxinen, Pestizidrückständen und Dioxinen sowie aufgrund des Risikos einer mikrobiologischen Kontamination verschärften Kontrollen unterliegen. Sämtliche Futtermittel, die in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2019/179 aufgeführt sind.	

Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
(Verordnung nicht in Vernehmlassung) Aufgrund der aktuellen Weltlage sind die Kosten zur Umsetzung eines Bauprojekts stark angestiegen. Bau-Material ist teilweise nur begrenzt verfügbar, was die Preise in die Höhe schnellen liess. Trotz dieser erschwerten Bedingungen sind die Anforderungen an die landwirtschaftliche Produktion und somit an die Bauernfamilien nicht gesunken. Die Bauernfamilien sind also gezwungen, die nötigen Investitionen trotzdem zu tätigen. Während die Baukosten aber heute um einiges höher sind als noch vor der Pandemie, blieben die Beiträge und Investitionskredite auf demselben Niveau, haben also anteilsmässig abgenommen. Die Höhe der à-fonds-perdu Beiträge sowie der Investitionskredite ist zu überprüfen und der aktuellen Teuerung möglichst rasch anzupassen, damit wichtige Investitionen in emissionsmindernde oder tierwohlfördernde Systeme getätigt werden können. Ebenfalls verlangt der VTL die Prüfung zur Unterstützung von Massnahmen und Techniken, welche direkt oder indirekt Dünger- und Pflanzenschutzrückstände an Produkten und im Boden reduzieren. Dazu gehören auch entsprechende Maschinen zur Förderung von nachhaltigen Anbausystemen mit weniger PSM. Bezüglich der Finanzierung gewisser Projekte, z.B. im Bereich von Umwelt-Massnahmen, ist eine Anpassung des Finanzierungs-Schlüssels vorzusehen. Dabei wäre das System mit einem Bonus, finanziert durch den Bund, in Betracht zu ziehen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 7 Ziff. 3.2.2	f. Das BLW bestimmt die finanzhilfeberechtigten Sorten, veröffentlicht diese und aktualisiert die Liste laufend entsprechend den neusten Erkenntnissen aus der Wein- und Obstbranche (Schweizer Obstverband/Swisscofel) sowie aus der Forschung. g. Die ~~Pflanzung~~ Remontierung von Tafelobstanlagen (Stein- und Kernobstsorten) sowie Beeren wird nur unterstützt, wenn es sich dabei um Obstanlagen nach Artikel 22 Absatz 2 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 handelt, wobei Most- und	Zu f. Liste der Sorten: Der Begriff «robust» ist genauer zu definieren. Das BLW darf die finanzhilfeberechtigten Sorten nur unter der Weisung der Obst- und Beerenbranche (Schweizer Obstverband und Swisscofel) bestimmen. In diesem Bereich sind die Marktchancen sowie die Wirkung der Resistenz zu berücksichtigen. Zu g. Anbaufläche: Die Beiträge sind nur für die Remontierung von robusten Sorten und sollen nur im Rahmen der Lebensmittelproduktion und der Tafelobstproduktion verfügbar sein. Sie sollte sich nur für vorhandene Obstflächen gemäss Angabe auf obst.ch beschränken. Der Anbau von Most- und

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Industrieobstanlagen nicht unterstützt werden.	Industrieobstanlagen ist von dieser Massnahme auszuschliessen, da dies durch eine staatliche Stützungsmassnahme zur Überschussproduktion führen würde und die anderen staatlichen Bundesmassnahmen zur Förderung der Biodiversität im Obstbau konkurrenzieren. Die Anstrengungen der Branche für das Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage sowie die Markteinführung von robusten Sorten sollte koordiniert und unterstützt sein.

Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: (Verordnung nicht in Vernehmlassung) Die Situation beim Futtergetreide ist besonders besorgniserregend, da die Produzentenpreise gerade die Produktionskosten decken. Das Einkommen aus diesen Kulturen ist unzureichend, was zu einem Rückgang des Anbaus führen kann. Dies würde gerade für die tierische Veredelung ein Problem darstellen, da sie auf diese Futtermittel angewiesen sind und der Druck zur Reduktion von importiertem Futter eher zunimmt. Zudem sollten auch Nischenkulturen generell mittels Einzelkulturbeiträgen gefördert werden. Da es sich um kleine Flächen handelt, sind die dafür nötigen finanziellen Mittel überschaubar. Dies hätte auch den Vorteil, dass mit dem Aufkommen von neuen Kulturen im Anbau nicht jedes Mal die gleiche Diskussion geführt werden muss. EKB für sämtliche Nischenkulturen fördern die Vielfalt und leisten einen wichtigen Beitrag, dass sich die Kultur trotz fehlendem Grenzschutz am Markt etablieren kann.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1, Bst. f und g (neu)	[1] Einzelkulturbeiträge werden für Flächen mit den folgenden Kulturen ausgerichtet: d. Bohnen (Phaseolus), Erbsen (Pisum), Lupinen (Lupinus), Wicken (Vicia), Kichererbsen (Cicer) und Linsen (Lens); und andere sekundäre Ackerkulturen für die menschliche Ernährung (namentlich Quinoa, Amaranth, Süsskartoffeln, Buchweizen); f. (neu) Futtergetreide (ausgenommen Körnermais) g. (neu) Saatgetreide	siehe Allgemeine Bemerkungen
Art. 2, Höhe der Beiträge	Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr für: b. Saatgut von Kartoffeln und Mais: ~~Fr. 700.-~~ Fr. 1'500.-	siehe Allgemeine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. Saatgut von Futtergräsern und Futterleguminosen: ~~Fr. 1'000.-~~ Fr. 1'500.- e. Bohnen (Phaseolus), Erbsen (Pisum), Lupinen (Lupinus), Wicken (Vicia), Kichererbsen (Cicer) und Linsen (Lens) sowie Mischungen nach Artikel 6b Absatz 2 sowie für andere sekundäre Ackerkulturen für die menschliche Ernährung (namentlich Quinoa, Amaranth, Süsskartoffeln, Buchweizen): Fr. 1'000.- h. (neu) für Futtergetreide (ausgenommen Körnermais): Fr. 600.- i. (neu) Saatgetreide: Fr. 700.-	

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	Zürcher Bauernverband ZBV
Adresse / Indirizzo	ZBV Lagerstrasse 14 8600 Dübendorf hodel@zbv.ch
Datum / Date / Data	14. März 2023

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12) ... 4

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 6

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16) ... 35

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur le terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) ... 43

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20) ... 45

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171) ... 46

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ... 74

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341) ... 84

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ... 88

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) ... 89

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) ... 93

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) ... 97

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) ... 99

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) ... 100

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201) ... 113

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) ... 116

Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 120

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Das landwirtschaftliche Verordnungspaket, das am 24. Januar 2023 in die Vernehmlassung geschickt wurde, schlägt eine Reihe technischer Anpassungen vor, die für die betroffenen Betriebe weitreichende Auswirkungen haben werden.

Der ZBV hat kein Verständnis für die ständigen Anpassungen und Umlagerungen aus finanzieller Sicht. Er verlangt eine umgehende Stabilisierung der einkommenswirksamen Beiträge der Direktzahlungen. Dazu gehören insbesondere die Versorgungsbeiträge. Nur so wird unseren Bauernfamilien eine betriebswirtschaftliche Planungssicherheit gegeben. Die vorgeschlagenen Umlagerungen zu den Produktionssystembeiträgen sind ausschliesslich als Entschädigungen für Mehraufwendungen oder Mindererträge zu betrachten. Eine Finanzierung dieser zusätzlichen Beiträge soll demnach nur durch Umlagerungen der nicht einkommenswirksamen Beiträge erfolgen.

Für den ZBV ist es zudem unverständlich, dass Umlagerungen bereits auf Vorrat und ohne gesicherte Zahlen erfolgen. Mögliche Umlagerungen sollen daher erst dann umgesetzt werden, wenn die definitiven Anmeldungen vorliegen und sollen nur innerhalb der nicht einkommenswirksamen Beiträge erfolgen.

In diesem Sinne lehnt der ZBV die vorgeschlagenen Änderungen auf Vorrat vollumfänglich ab! Im Gleichzug verlangt der ZBV, dass der Bund das Direktzahlungssystem stabiler und planbarer macht. Systemänderungen sollen frühstens in die nächste AP einfliessen. Diesbezüglich fordert der ZBV bereits heute ein komplettes Überdenken des derzeitigen Systems. Dieses ständige Flickwerk mit Neuregulierungen befindet sich in einer Sackgasse und die administrativen Aufwendungen verlaufen sich auf allen Stufen ins uferlose!

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der ZBV wird die Stellungnahme der Schweizerischen Vereinigung der AOP-IGP berücksichtigen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7 Abs. 2 Bst. d	[2] Es kann auch folgende Angaben enthalten: d. die Beschreibung des Beitrags der Ursprungsbezeichnung oder der geografischen Angabe zur nachhaltigen Entwicklung.	
Gliederungstitel vor Art. 14a	Abschnitt 2a Vorübergehende Aussetzung einzelner Bestimmungen des Pflichtenhefts	
Art. 14a	[1] Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) kann in folgenden Fällen auf dem Verordnungsweg eine vorübergehende Aussetzung einzelner Bestimmungen des Pflichtenhefts, die in Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben c und d dieser Verordnung aufgeführt sind, bewilligen: a. bei aussergewöhnlichen Naturereignissen, die dazu führen, dass bestimmte Aspekte des Pflichtenhefts während eines bestimmten Zeitraums nicht erfüllt werden können; b. bei Behördenentscheiden, die sich auf eidgenössisches oder kantonales Recht stützen, namentlich im Bereich Gesundheit oder Pflanzengesundheit, wodurch die Einhaltung der Bestimmungen des Pflichtenhefts während	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	eines bestimmten Zeitraums verhindert wird. [2] Die Gruppierung reicht das Begehren um vorübergehende Aussetzung beim BLW ein. Dem Begehren ist der Nachweis, dass es von der Vertreterversammlung der Gruppierung angenommen worden ist, beizulegen. [3] Die Gruppierung muss nachweisen, dass die vorübergehende Aussetzung keine direkten Auswirkungen auf die wesentlichen physischen, chemischen, mikrobiologischen oder organoleptischen Haupteigenschaften des Produkts oder auf seine besondere Form hat. [4] Das WBF kann weitere Bedingungen und Auflagen für die vorübergehende Aussetzung von Bestimmungen festlegen. Es kann namentlich: a. die Aussetzung auf einen Teil des geografischen Gebiets beschränken; b. verlangen, dass die Gruppierung geeignete Massnahmen ergreift, um die Öffentlichkeit oder die Endkonsumentinnen und -konsumenten über die vorübergehend ausgesetzten Bestimmungen zu informieren.	
Gliederungstitel vor Art. 15	Abschnitt 2b Löschungsverfahren	

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der ZBV weist insbesondere auf folgende Punkte hin:

- Eine Kürzung auf Vorrat ist nicht akzeptierbar. Der ZBV fordert, dass nach der definitiven Anmeldung an die neuen Produktionssystembeiträge, die finanziellen Mittel erneut überprüft werden und höchstens dort gekürzt wird, wo es nicht anders umsetzbar ist. Eine vorgängige Kürzung der Direktzahlungen, die direkt einkommenswirksam für die Bauernfamilien ist, kann nicht akzeptiert werden.
- Beispiel: Ein 30ha-Betrieb mit 40 Milchkühen inkl. Aufzucht und Futterbau in der Talzone verliert durch die Kürzung des Basisbeitrag 2`895.- CHF. Hinzu kommt eine Kürzung des QI-Beitrags von bis zu 630.- CHF und des BTS-Beitrages von 850.- CHF. Dies ergibt eine Reduktion der Direktzahlungen von 4`400.- CHF pro Jahr. Zu beachten ist, dass der Betrieb bereits durch die Basisbeitrags-Kürzung von 900.- CHF auf 700.- auf den 1. Januar 2023 5`500.- CHF weniger Direktzahlungen erhält. Dies führt zu einer Reduktion des landwirtschaftlichen Einkommens dieses Betriebes.
- Es ist davon auszugehen, dass die Beteiligung nach der definitiven Anmeldung noch abnehmen wird. In vielen Kantonen wurden die LandwirtInnen animiert, sich für die neuen Programme anzumelden und dann erst im Frühjahr zu entscheiden, ob sie definitiv teilnehmen möchten oder nicht.
- Im Hinblick auf den Handlungsbedarf beim Wolf braucht es für den Herdenschutz entsprechende Mittel. Es ist nicht akzeptabel, bereits unzureichende Beiträge zur Finanzierung von neuen Massnahmen zu nutzen, wie dies bei der Kürzung des Sömmerungs-Beitrags für Schafe der Fall ist. Der ZBV fordert, dass der Herdenschutz mit Mitteln des BAFU und nicht mehr über den landwirtschaftlichen Kreditrahmen finanziert wird.
- Der ZBV verlangt, dass für eine angemessene Bedeckung des Bodens die 80-Prozent-Regel für die gesamte offene Ackerfläche und nicht für jede einzelne Hauptkultur umzusetzen ist. Dies ist im Hinblick auf eine praxisgerechte Umsetzung gerechtfertigt.

Bei der Umsetzung der neu verlangten 3.5% BFF auf Ackerflächen muss möglichst vermieden werden, dass zu diesem Zweck bereits auf dem Betrieb vorhandene wertvolle BFF Q2 dem Verlagerungsziel des Bundes zum Opfer fallen. Unter dem Strich wäre für die Biodiversität dann nichts erreicht. Pioniere, die schon vor Jahren stark in die Biodiversität investiert haben, werden einmal mehr für ihre Vorreiterrolle bestraft. Den Kantonen soll daher die Möglichkeit gegeben werden, wertvolle BFF-Typen wie Q2 Wiesen und Q2 Hecken auf ehemaligem Ackergebiet auf Gesuch des Betriebs für die Erfüllung der neuen Auflage anzuerkennen und an den 3.5% anzurechnen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 14 Abs. 2 Einleitungssatz	[2] Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben a–k, n, p und q sowie 71b und nach Anhang 1 Ziffer 3 sowie Bäume nach Artikel 55 Absatz 1bis, wenn diese Flächen und Bäume:	Der ZBV unterstützt die Aufnahme des Buchstabens q «Getreide in weiter Reihe».
Art. 21 Pufferstreifen	Entlang von oberirdischen Gewässern, Waldrändern,	Der ZBV lehnt diese Verschärfung ab.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Wegen, Hecken, Feld- und Ufergehölzen und Inventarflächen ~~nach den Artikeln 18a und 18b NHG, ohne ausgeschiedene Pufferzonen,~~ sind Pufferstreifen nach Anhang 1 Ziffer 9 anzulegen.	Auch ohne Verordnungsänderung wird das Anliegen im geltenden Recht bereits sichergestellt.
Art. 29 Abs. 4–8	[4] Zur Weidepflege und zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen ist das Mulchen zulässig, wenn: ~~a. der Eingriff frühestens ab dem 15. August erfolgt;~~ b. die Gras- und Krautnarbe intakt bleibt; und c. keine Flächen betroffen sind, die nach dem NHG geschützt sind. [5] Zur Entbuschung von Flächen ist das Mulchen ~~mit einer vorgängigen Bewilligung des Kantons~~ zulässig. ~~Der Kanton hört die zuständigen kantonalen Fachstellen für Naturschutz, Forst und Wildhut vor Erteilung einer Bewilligung an und kann vom Bewirtschafter oder von der Bewirtschafterin ein Gutachten einer Beratungsstelle verlangen.~~ ~~[6] Die Bewilligung muss folgende Auflagen enthalten:~~ ~~a. Der Eingriff erfolgt frühestens ab dem 15. August.~~ ~~b. Höchstens 10 Prozent der bearbeiteten Bodenoberfläche sind nach dem Eingriff beschädigt.~~ ~~c. Die Fläche weist nach dem Eingriff ein Mosaik von Anteilen offener Weide und Sträuchern auf, wobei die Sträucher auf mindestens 1 Are pro 10 Aren stehen gelassen worden sind.~~ ~~[7] In begründeten Fällen kann der Kanton von den Auflagen abweichen.~~ [8] Das Mulchen nach Absatz 5 ist höchstens zwei Jahre in Folge auf derselben Fläche zulässig. Danach ist mit einer	Der ZBV begrüsst grundsätzlich die Einführung des Art. 29 Abs. 4-8. Um die Offenhaltung von Weiden in Sömmerungsgebieten sowie die Biodiversität zukünftig weiterhin zu gewährleisten, ist langfristig auf das Mulchen nicht zu verzichten. In den letzten Jahren wurden die damit verbundenen Herausforderungen anspruchsvoller. 1) Klimawandel verändert Artenzusammensetzung (Stichwort Neophyten) 2) Grossraubtierpräsenz führt zu Rückgang der Bestossung durch gealpte Tiere 3) Strukturwandel führt zu Arbeitskräfte-Mangel, womit weniger Zeit für Weidepflege bleibt Zu Abs. 4 Buchstabe a: Weidepflege: Ein spätes Mulchen zur Weidepflege kann die Wirkung reduzieren. Zudem baut sich das Mulchmaterial während der Sommerzeit besser ab. Grundsätzlich sollten Gräser direkt nach der Beweidung gemulcht werden und keiner zeitlichen Restriktion unterliegen. Wird die Weide ein zweites Mal beweidet, kann das Weidevieh den neuen Aufwuchs verhindern/eindämmen. Bekämpfung von krautigen Problempflanzen: Keine zeitliche Einschränkung, da für eine erfolgreiche Bekämpfung der

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	angepassten Weideführung eine nachhaltige Bewirtschaftung sicherzustellen. Ein erneutes Mulchen darf frühestens nach acht Jahren erfolgen.	Zeitpunkt des Mulchens an den entsprechenden Pflanzenarten ausgerichtet werden muss. Zu Abs. 5, Abs. 6 Buchstabe a - c und Abs. 7: Von einer restriktiven Bewilligung ist abzusehen. Dies widerspricht der Vereinfachung administrativer Prozesse. Ein zu hoher Aufwand verhindert eine praxisnahe Umsetzung.
Art. 35 Abs. 1–3	[1] Die zu Beiträgen berechtigende Fläche umfasst die landwirtschaftliche Nutzfläche nach den Artikeln 14, 16 Absätze 3 und 5 sowie 17 Absatz 2 LBV. [2] Kleinstrukturen innerhalb von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz Buchstaben a–c, e–k, n, p und q berechtigen bis zu einem Anteil von höchstens 20 Prozent an der Fläche zu Beiträgen. Kleinstrukturen auf Waldweiden (Art. 55 Abs. 1 Bst. d) und artenreichen Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet (Art. 55 Abs. 1 Bst. o) werden gemäss der Erhebungsmethodik nach Artikel 59 Absatz 2 angerechnet. Als Kleinstrukturen gelten Strauchgruppen, Einzelsträucher, Asthaufen, Streuehaufen, Wurzelstöcke, Wassergräben, Tümpel, Teiche, Ruderalflächen, Steinhaufen, Steinwälle, Trockenmauern, Felsblöcke und offene Bodenstellen. [2bis] Aufgehoben [3] Rückzugsstreifen auf extensiv genutzten Wiesen (Art. 55 Abs. 1 Bst. a), auf wenig intensiv genutzten Wiesen (Art. 55 Abs. 1 Bst. b) sowie auf Uferwiesen (Art. 55 Abs. 1 Bst. g) berechtigen bis zu einem Anteil von höchstens 20 Prozent an der Wiesenfläche zu Beiträgen.	Der ZBV begrüsst diese Anpassung. Der maximal zulässige Anteil an Kleinstrukturen auf BFF als auch von Rückzugsstreifen wurde von max. 10% auf max. 20% vereinheitlicht. Dies führt zur Klarheit für die Bewirtschaftenden sowie für den Vollzug.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 47 Abs. 2 Bst. a und 3	[2] Er wird für folgende Kategorien festgelegt: a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung, pro NST; [3] Aufgehoben	Der ZBV begrüsst diese Anpassung.
Art. 47a Zusatzbeitrag für die Milchproduktion	Für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen wird zum Beitrag nach Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe d ein Zusatzbeitrag für die Milchproduktion ausgerichtet.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Art. 47b Zusatzbeitrag für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen	[1] Für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen wird zum Beitrag nach Artikel 47 ein Zusatzbeitrag für Tiere ausgerichtet, die auf Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben gehalten werden, die zumutbar schützbar sind. Als zumutbar schützbar gelten Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe, bei denen der Kanton gestützt auf Artikel 10^{quinquies} der Jagdverordnung vom 29. Februar 1988 das Ergreifen von Schutzmassnahmen als zumutbar erachtet. [2] Der Zusatzbeitrag wird für folgende Kategorien ausgerichtet: a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung oder in Umtriebsweide; b. Milchschafe; c. Ziegen; d. Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, bis 365 Tage alt. [3] Der Zusatzbeitrag wird ausgerichtet, wenn:	Der hier vorgeschlagene Artikel 47b gehört in die Jagdverordnung, weil auch die Anforderungen an den Beitrag in Art. 10 ^{quinquies} der JSV definiert sind. Diese Beiträge sind durch Mittel des BAFU und nicht als dem Kreditrahmen der Landwirtschaft zu finanzieren. Die Anforderungen an den Beitrag sind insbesondere im administrativen Bereich zu vereinfachen. Die Erstellung dieser schriftlichen, einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepte ist abzugelten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. Schutzmassnahmen nach Artikel 10quinquies der Jagdverordnung umgesetzt werden; b. ein einzelbetriebliches Herdenschutzkonzept eingehalten wird; und c. alle Tiere einer Tierkategorie nach Absatz 2 nach dem Herdenschutzkonzept geschützt werden. 4 Das Herdenschutzkonzept muss aufzeigen, mit welchen betrieblichen und technischen Massnahmen und Vorkehrungen eine oder mehrere Tierkategorien während der Sömmerungszeit vor Grossraubtieren geschützt werden können. Es muss vom Kanton bewilligt werden. Der Kanton überprüft die Einhaltung des Konzepts.	
Art. 49 Sachüberschrift und Abs. 3	Festsetzung der Beiträge 3 Die Zusatzbeiträge nach den Artikeln 47a und 47b werden für die effektive Bestossung in NST festgelegt.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Art. 57 Abs. 4	4 Für Biodiversitätsförderflächen nach den Absätzen 1 Buchstabe d und für Bäume nach Absatz 1bis Buchstabe b können die Kantone die Verpflichtungsdauern für Beiträge der Qualitätsstufen I und II sowie für den Vernetzungsbeitrag nach Artikel 61 auf derselben Fläche im Einvernehmen mit den Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin aufeinander abstimmen. Die Bewirtschaftenden haben in diesem Fall die Möglichkeit von laufenden Verträgen zurückzutreten.	Der ZBV unterstützt den Antrag bedingt. Entscheidet sich der Kanton für eine Synchronisierung der Verpflichtungsdauer der Beiträge QI, QII und der Vernetzung auf einer Fläche muss die Landwirtin, der Landwirt die Möglichkeit haben von den laufenden Verträgen zurückzutreten. Die Umsetzung der Synchronisation darf keine Pflicht sein. Diese Abstimmung ist grundsätzlich zu begrüssen, aber nur im Einvernehmen und mit der Zustimmung der Bewirtschaftenden.
Art. 58 Abs. 7, 8 und 10	7 Der Einsatz von Steinbrechmaschinen ist nicht zulässig. Das Mulchen ist nur zulässig auf Säumen auf Ackerland, Bunt- und Rotationsbrachen, Rebflächen mit natürlicher	Der ZBV begrüsst diese Anpassung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Artenvielfalt und auf den Baumscheiben von auf Biodiversitätsförderflächen stehenden Bäumen sowie auf artenreichen Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet gemäss den Vorschriften nach Artikel 29 Absätze 4–8. [8] Aufgehoben [10] Zur mechanischen Bekämpfung von Problempflanzen kann der Kanton Ausnahmen von den Bewirtschaftungsvorgaben oder eine Beweidung bewilligen.	
Art. 58a Besondere Bestimmungen für Saatmischungen	[1] Für Ansaaten von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben h, i und k dürfen nur die für die jeweilige Biodiversitätsförderfläche geeigneten Saatmischungen nach Anhang 4a Buchstabe B verwendet werden. [2] Das BLW nimmt Saatmischungen für Biodiversitätsförderflächen in Anhang 4a Buchstabe B auf. Dabei berücksichtigt es den ökologischen und agronomischen Nutzen, die Risiken und die Methodik gemäss den Kriterien in Anhang 4a Buchstabe A. Die Gewichtung der Kriterien richtet sich nach der Zielsetzung und dem Einsatzbereich der Saatmischung. ~~Das BLW hört vorgängig das BAFU an~~. [3] Die Zusammensetzung der geeigneten Saatmischungen werden vom BLW jeweils per 1. Januar veröffentlicht. [4] Das BLW kann Änderungen der Zusammensetzung von Saatmischungen für die Anwendung auf einzelnen landwirtschaftlichen Betrieben bewilligen, insbesondere zur besseren Biodiversitätsförderung oder zur Vermeidung von agronomischen Problemen ~~in der Fruchtfolge~~. [5] Für Ansaaten von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben a–e, g und o sind lokale Heugras-	Der ZBV begrüsst grundsätzlich den ergänzenden Art. 58a. Zu Abs. 2: Die Kriterien für die Saatgutmischungen sind genügend detailliert ausgelegt. Es ist unnötig, ein zweites Bundesamt in den Prozess zu involvieren. Zu Abs. 4: Probleme können nicht nur in Bezug auf die Fruchtfolge anfallen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	oder Heudruschsaaten von langjährig bestehendem Dauergrünland den standardisierten Saatmischungen vorzuziehen.	
Art. 59 Abs. 1bis –4	[1bis] Handelt es sich bei den Biodiversitätsförderflächen um Flachmoore, Trockenwiesen und -weiden oder Amphibienlaichgebiete, die Biotope von nationaler Bedeutung nach Artikel 18a NHG sind, so wird davon ausgegangen, dass die floristische Qualität oder die für die Biodiversität förderlichen Strukturen vorhanden sind. [2] Das BLW kann nach Anhörung des BAFU Weisungen erlassen, wie die floristische Qualität und die für die Biodiversität förderlichen Strukturen überprüft werden. [3] Die Kantone können andere Grundlagen für die Bewertung der floristischen Qualität und der für die Biodiversität förderlichen Strukturen verwenden, sofern diese vom BLW nach Anhörung des BAFU als gleichwertig anerkannt wurden. Ausgenommen davon sind die Grundlagen für die Bewertung der floristischen Qualität im Sömmerungsgebiet. [4] Für Flächen, die mehr als einmal jährlich geschnitten werden, kann der Kanton frühere Schnittzeitpunkte festsetzen, sofern es die floristische Qualität erfordert.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Art. 62 Abs. 5	[5] Für Flächen, für die ein Vernetzungsbeitrag ausgerichtet wird, können von den Anforderungen der Qualitätsstufe I abweichende Vorschriften festgelegt werden, wenn dies aufgrund der Ziel- und Leitarten erforderlich ist. Die Vorschriften sind zwischen dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin und dem Kanton schriftlich zu vereinbaren~~, wobei die kantonale Fachstelle für Naturschutz einbezogen~~	Der ZBV unterstützt grundsätzlich die Änderung. Zu Abs. 2: Der Einbezug der kantonalen Fachstelle für Naturschutz bietet einen unnötigen Mehraufwand. Es ist wenig sinnvoll, sich nur auf die Zielarten auszurichten, da somit ev. zu wenig Flexibilität für wertvolle Abweichungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~werden muss~~.	für Leitarten erreicht wird.
Art. 71b Abs. 5, 5bis, 5ter, 5^{quater}, 7, 7bis, 8 Einleitungssatz und 13	5 Für Ansaaten von Nützlingsstreifen dürfen nur die für den jeweiligen Einsatzbereich geeigneten Saatmischungen nach Anhang 4a Buchstabe B verwendet werden. 5bis Das BLW nimmt die Saatmischungen für Nützlingsstreifen in Anhang 4a Buchstabe B auf. Dabei berücksichtigt es den ökologischen und agronomischen Nutzen, die Risiken und die Methodik gemäss den Kriterien in Anhang 4a Buchstabe A. Die Gewichtung der Kriterien richtet sich nach der Zielsetzung und dem Einsatzbereich der Saatmischung. ~~Das BLW hört vorgängig das BAFU an.~~ 5ter Die Zusammensetzungen der geeigneten Saatmischungen werden vom BLW jeweils per 1. Januar veröffentlicht. 5quater Das BLW kann Änderungen der Zusammensetzung von Saatmischungen für die Anwendung auf einzelnen landwirtschaftlichen Betrieben bewilligen, insbesondere zur besseren Biodiversitätsförderung oder zur Vermeidung von Problemen in der Fruchtfolge. 7 Sie müssen in folgender Frequenz angesät werden: a. Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche: 1. einjährige Nützlingsstreifen: jährlich neu, 2. mehrjährige Nützlingsstreifen: jedes fünfte Jahr neu; b. Nützlingsstreifen in Dauerkulturen: jedes fünfte Jahr neu. 7bis Der Kanton kann eine Verlängerung des mehrjährigen Nützlingsstreifens bewilligen, wenn der Standort geeignet	Der ZBV begrüsst die Ergänzungen grundsätzlich. Zu Abs. 5bis: Die Kriterien für die Saatgutmischungen sind genügend detailliert ausgelegt. Es ist unnötig, ein zweites Bundesamt im Prozess zu involvieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	ist. [8] Die Nützlingsstreifen müssen bedecken: [13] Bei grossem Unkrautdruck kann pro Jahr ~~im ersten Standjahr~~ ein oder zwei Reinigungsschnitte vorgenommen werden.	Zu Abs. 13: Bei zu grossem Unkrautdruck muss die Möglichkeit bestehen flexibel und unabhängig vom Standort Reinigungsschnitte durchzuführen.
Art. 71c Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens	[1] Der Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens wird pro Hektare ausgerichtet für: a. folgende Hauptkulturen auf offener Ackerfläche: 1. einjähriges Freilandgemüse, mit Ausnahme von Freiland-Konservengemüse, einjährige Beeren sowie einjährige Gewürz- und Medizinalpflanzen; 2. übrige Hauptkulturen auf offener Ackerfläche; b. Reben. [2] Der Beitrag für Hauptkulturen auf offener Ackerfläche wird ausgerichtet: a. bei den Hauptkulturen ~~nach Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 1: wenn gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der entsprechenden Fläche mit einer Kultur oder einer Zwischenkultur bedeckt sind~~; auf den offenen Ackefrflächen, wenn nach deren Ernteinnerhalb von 2 Wochen eine weitere Kultur angelegt wird. b. bei den übrigen Hauptkulturen auf der offenen Ackerfläche, wenn auf 80 Prozent der Flächen, ~~auf denen die Hauptkultur~~ mit Ernte vor dem 1. Oktober, ~~geerntet wird~~: 1. nach deren Ernte innerhalb von sieben Wochen eine weitere Kultur, eine Winterkultur, Zwischenkul-	Der ZBV unterstützt den angepassten Art. 71c grundsätzlich. Einige Betriebe haben viel Ackerfläche, bewirtschaften zudem aber noch wenige Aren Gemüse. Durch die Koppelung der beiden Massnahmen können sie den Beitrag für angemessene Bodenbedeckung nicht beziehen, obwohl sie die Massnahmen auf der gesamten offenen Ackerfläche ausser dem Gemüse erfüllen würden. 70% des einjährigen Gemüses dauerhaft bedeckt ist kaum umsetzbar, egal wie viel Gemüse der Betrieb anbaut. Die Betriebsleitenden sind aber bereit, schnellstmöglich wieder eine neue Kultur zu säen oder zu pflanzen, damit die Bodenbedeckung bald wieder vorhanden ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	tur oder Gründüngung angelegt wird, wobei Untersaaten als Kulturen zählen, und 2. wenn bis zum 15. Februar des folgenden Jahres auf diesen Flächen keine Bodenbearbeitung erfolgt, wobei Flächen auf denen noch eine Winterkultur angelegt wird, ausgenommen sind. [3] Der Beitrag für Reben wird ausgerichtet, wenn gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der Rebfläche begrünt sind.	Zu Abs. 2 Bst. b: Die Formulierung muss so angepasst werden, dass die Einhaltung der 80% für die gesamte offene Ackerfläche und nicht jede einzelne Hauptkultur umzusetzen ist, was sonst nicht praktikabel wäre. Aus Sicht ZBV wäre anstelle einer pauschalen und starren Ausnahmeregelung die Widereinführung des Bodenschutzindexes für dieses Modul die einfachste und effizienteste Massnahme, ohne dass dabei die Ziele des Bodenschutzes geschmälert würden.
Art. 71d Abs. 2 Bst. b	Aufgehoben	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Art. 71e Abs. 2 und 3	[2] Er wird ausgerichtet, wenn eine Bilanzierung anhand der Methode «Suisse-Bilanz» nach Anhang 1 Ziffer 2.1.1 ergibt, dass die Zufuhr an Stickstoff gesamtbetrieblich 90 Prozent des Bedarfs der Kulturen nicht übersteigt. [3] Er wird zudem Betrieben ausgerichtet, die die Grenzwerte nach Anhang 1 Ziffer 2.1.9 oder nach Anhang 1 Ziffer 2.1.9d nicht überschreiten.	Der ZBV begrüsst diese Anpassung.
Art. 73 Bst. c und d	Für die Tierwohlbeiträge gelten folgende Tierkategorien: c. Tierkategorien der Ziegengattung: 1. weibliche Tiere, über 365 Tage alt, 2. männliche Tiere, über 365 Tage alt;	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>d. Tierkategorien der Schafgattung:

1. weibliche Tiere, über 365 Tage alt,
2. männliche Tiere, über 365 Tage alt;</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 115g Abs. 2</td><td>[2] Bei festgestellten Mängeln nach Anhang 8 Ziffer 2.2.9a Buchstaben b und c werden die Direktzahlungen für die Jahre 2023 und 2024 nicht gekürzt.</td><td>Der ZBV begrüsst diese Anpassung.</td></tr>
<tr><td>Art. 115h Übergangsbestimmung zur Änderung vom ….</td><td>Für Bäume, die vor dem Beitragsjahr 2024 angemeldet wurden und für den Ersatz bestehender Bäume, gilt Anhang 4 Ziffer 12.2.5a nicht.</td><td>Der ZBV stimmt der Übergangsbestimmung teilweise zu, fordert aber die Ergänzung, dass dies auch für den Ersatz bestehender Bäume gelten muss.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 1 Ökologischer Leistungsnachweis</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.1.9d</td><td>Der Beitrag nach Artikel 71e wird ausgerichtet, wenn die vereinfachte Nährstoffbilanzierung nach den Ziffern 2.1.9a-2.1.9c einen Wert in GVE pro Hektare düngbare Fläche ergibt, der folgende Grenzwerte nicht überschreitet:

<table><tr><td></td><td>Grenzwert in GVE/ha düngbare Fläche; für:</td></tr><tr><td></td><td>Stickstoff</td></tr><tr><td>a. Talzone</td><td>1.8</td></tr><tr><td>b. Hügelzone</td><td>1.45</td></tr><tr><td>c. Bergzone I</td><td>1.3</td></tr><tr><td>d. Bergzone II</td><td>1.0</td></tr><tr><td>e. Bergzone III</td><td>0.8</td></tr><tr><td>f. Bergzone IV</td><td>0.75</td></tr></table></td><td>Der ZBV unterstützt diese Anpassung.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 9.6 und 9.7</td><td>9.6 Entlang von oberirdischen Gewässern und entlang von Inventarflächen ~~nach den Artikeln 18a und 18b NHG, ohne~~</td><td>Der ZBV lehnt die Verschärfung bezüglich Art 18a und 8b NHG ab.</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~ausgeschiedene Pufferzonen,~~ ist ein mindestens 6 m breiter Pufferstreifen anzulegen. Dieser darf nur umgebrochen werden, wenn im Rahmen von Anhang 4 Ziffer 1.1.4 die Fläche ökologisch aufgewertet wird. Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen sind ab dem vierten Meter zulässig. Der Streifen wird bei Fliessgewässern, für die ein Gewässerraum nach Artikel 41a GSchV festgelegt wurde oder bei denen nach Artikel 41a Absatz 5 GSchV ausdrücklich auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet wurde, ab der Uferlinie gemessen. Bei den übrigen Fliessgewässern und bei stehenden Gewässern wird ab der Böschungsoberkante gemäss Pufferstreifenmerkblatt «Pufferstreifen richtig messen und bewirtschaften», KIP/PIOCH 2017, gemessen. 9.7 Aufgehoben	Die Einzelstockbehandlung von Problempflanzen ab vier Meter muss weiterhin möglich sein.
Anhang 2 Besondere Bestimmungen für die Sömmerung und das Sömmerungsgebiet		
Ziff. 4.1.5	Aufgehoben	Der ZBV unterstützt diese Streichung.
Ziff. 4.1.10	Im Rahmen von einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepten nach Artikel 47b kann der Kanton dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin eine Abweichung von den Ziffern 4.1.4 und 4.1.6 bewilligen.	Diese Flexibilität im Rahmen des Vollzuges durch die Kantone wird begrüsst.
Ziff. 4.2.9	Im Rahmen von einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepten nach Artikel 47b kann der Kanton dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin eine Abweichung von Ziffer 4.2.4 bewilligen.	Diese Flexibilität im Rahmen des Vollzuges durch die Kantone wird begrüsst.
Ziff. 4.2a	Aufgehoben	Der ZBV unterstützt diese Streichung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 4 Voraussetzungen für Biodiversitätsförderflächen **A Biodiversitätsförderflächen**		
Ziff. 1.1.4	Auf Flächen mit unbefriedigender floristischer Zusammensetzung kann die kantonale Behörde nach Rücksprache mit der kantonalen Fachstelle für Naturschutz eine geeignete Bewirtschaftungsform oder die mechanische oder chemische Entfernung der Vegetation zum Zweck einer Neuansaat bewilligen.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Ziff. 1.2.1	Die floristische Qualität nach Artikel 59 wird anhand von Indikatorpflanzen erhoben. Diese weisen auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hin und müssen regelmässig vorkommen.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Ziff. 2.1.1	Pro Hektare und Jahr ist eine Düngung mit maximal 30 kg verfügbarem Stickstoff zugelassen. Stickstoff ~~Es~~ darf nur in Form von Mist oder Kompost zugeführt werden. Sind auf dem gesamten Betrieb nur Vollgüllesysteme vorhanden, so ist verdünnte Vollgülle in kleiner Gabe (max. 15 kg verfügbarer Stickstoff pro ha und Gabe) zulässig, jedoch nicht vor dem ersten Schnitt.	Die Anpassung wird abgelehnt. Mit der neuen Formulierung wird die Zufuhr von Kalk-Düngern für wenig intensive Naturwiesen Q1 ausgeschlossen. An der HAFL läuft ein mehrjähriges Projekt zur Wechselwirkung eines tiefen pH-Wertes und der Artenzusammensetzung. Es gibt Hinweise, dass sich ein sinkender pH-Wert negativ auf die Artenvielfalt auswirkt. Viele langjährige Flächen weisen sinkende pH-Werte auf. Dass Kalkdünger eine negative Wirkung auf Amphibien haben sollen, ist weder aus der Praxis noch aus der Literatur bekannt.
Ziff. 2.2.1	Die floristische Qualität nach Artikel 59 wird anhand von Indikatorpflanzen erhoben. Diese weisen auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hin und müssen regelmässig vorkommen.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Ziff. 3.2.1	Die floristische Qualität nach Artikel 59 wird anhand von Indikatorpflanzen oder anhand von für die Biodiversität förderliche Strukturen erhoben. Die Indikatorpflanzen weisen auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hin und müssen regelmässig vorkommen. Die für die Biodiversität förderlichen Strukturen müssen regelmässig vorkommen.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Ziff. 4.2.1	Die floristische Qualität nach Artikel 59 wird anhand von Indikatorpflanzen oder anhand von für die Biodiversität förderliche Strukturen erhoben. Die Indikatorpflanzen weisen auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hin und müssen regelmässig vorkommen. Die für die Biodiversität förderlichen Strukturen müssen regelmässig vorkommen.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Ziff. 5.2.1	Die floristische Qualität nach Artikel 59 wird anhand von Indikatorpflanzen erhoben. Diese weisen auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hin und müssen regelmässig vorkommen.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Ziff. 7.1.2 und 7.1.4	7.1.2 Die Flächen dürfen während der Vegetationsperiode bis zum 30. November schonend beweidet werden. 7.1.4 Die Düngung durch die Weidetiere ist erlaubt. Es darf keine Zufütterung beim Beweiden stattfinden.	Der ZBV nimmt die Änderungen an. Diese Änderung ermöglicht in allen Kantonen eine extensive Mähweidenutzung und damit eine flexiblere Bewirtschaftung.
Ziff. 10.1.1 Bst. b	Begriff: extensiv bewirtschaftete Randstreifen von Ackerkulturen, die: b. mit Getreide, Hirse, Raps, Sonnenblumen, Körnerleguminosen oder Lein angesät werden.	Der ZBV unterstützt diese Änderung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Ziff. 12.1.5	Die einzelnen Bäume müssen in einer Distanz angepflanzt werden, die eine normale Entwicklung und Ertragsfähigkeit der Bäume gewährleistet. Die Distanz zum Wald muss mindestens 10 m betragen, gemessen von der Stammmitte bis zur Bestockung.	Der ZBV unterstützt die Änderung. Eindeutige Angaben schaffen Klarheit für die Bewirtschaftenden und den Vollzug.
Ziff. 12.1.8	Hochstamm-Feldobstbäume mit einem Abstand von weniger als 10 m ab dem Stamm zu Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie Gewässern dürfen nicht mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden.	Der ZBV unterstützt die Änderung.
Ziff. 12.2.5a	Die Distanz zwischen den einzelnen Bäumen muss mindestens betragen: a. Kernobst- und Steinobstbäume, ohne Kirschbäume: 8 m; b. Kirsch-, Nuss- und Kastanienbäume: 10 m.	Der ZBV unterstützt die Änderung. Eindeutige Angaben schaffen Klarheit für die Bewirtschaftenden und den Vollzug.
Ziff. 14.2.1	Die floristische Qualität nach Artikel 59 wird anhand von Indikatorpflanzen und anhand von für die Biodiversität förderliche Strukturen erhoben. Die Indikatorpflanzen weisen auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hin und müssen regelmässig vorkommen. Die für die Biodiversität förderlichen Strukturen müssen regelmässig vorkommen.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Ziff. 15.1.4	Die floristische Qualität sowie die Flächengrösse müssen während der Verpflichtungsdauer mindestens konstant bleiben.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Anhang 4a Geeignete Saatmischungen für Biodiversitätsförderflächen und Nützlingsstreifen **A Kriterien für die Beurteilung von Saatmischungen für Biodiversitätsförderflächen**		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
und Nützlingsstreifen		
1. Ökologischer und agronomischer Nutzen:	1.1 Einheimische Arten und wertvolle Lebensräume für Tiere oder Pflanzen werden gefördert oder gesichert. 1.2 Die genetische Vielfalt von wildlebender Flora und Fauna werden erhalten oder gefördert. 1.3 Ökosystemleistungen werden gefördert oder gesichert, insbesondere Bestäubung, Schädlingsregulation, Erosionsschutz und Bodenfruchtbarkeit. 1.4 Die Verwendung der Mischung ist bezüglich Anlage und Aufhebung, Pflege, Blühverlauf, Unkrautdruck und Kosten praxistauglich. 1.5 Der biogeografische Kontext gemäss der Publikation des BAFU «Die biogeographischen Regionen der Schweiz» von 2022 wird berücksichtigt.	Zu Ziff. 1.4 Nebst der Anlage soll auch die praxistaugliche Aufhebung festgehalten werden, da es in der Folgekultur nicht zu einer starken Verunkrautung kommen darf.
2. Risiken:	2.1 Kein beziehungsweise geringes Schadpotenzial durch Schädlinge und unerwünschte Pflanzenarten in Nachbar- oder Folgekulturen vorhanden, insbesondere bezüglich neu eingeführter Arten, potenziell invasiver Arten, agronomischer Problempflanzen sowie Übertragung von Schädlingen und Krankheiten. 2.2 Gebietsfremde Arten werden nur in Ausnahmefällen verwendet. Der Nutzen von gebietsfremden Arten ist klar identifizierbar und die Auswahl begründet. Arten gemäss der Publikation des BAFU «Gebietsfremde Arten in der Schweiz» von 2022 dürfen nicht verwendet werden.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2.3 Die Herkunft des Saatgutes ist bekannt und der biogeografische Kontext wird insbesondere bei Wildpflanzen berücksichtigt. 2.4 Der Mehrwert gegenüber dem ersetzten Lebensraum ist klar erkennbar und mögliche Konkurrenzeffekte zu bestehenden Lebensräumen sind ausgeschlossen ~~oder werden mit flankierenden Massnahmen vermieden.~~	Zu Ziff. 2.4: Es ist unbekannt, um welche Massnahmen es sich bei flankierenden Massnahmen handelt und wer diese durchzuführen und die Kosten zu tragen hat. Aus diesem Grund ist diese Ergänzung zu streichen.
3. Methodik:	3.1 Spezifische Ziele wie Lebensraum, -vielfalt und -funktion sind definiert. 3.2 Die Auswahl der Pflanzenarten ist wissenschaftlich fundiert und entspricht der Zielsetzung. Mögliche Alternativen und Expertenwissen werden berücksichtigt. 3.3 Praxiserfahrungen sind eingeflossen. 3.4 Die positive Wirkung hinsichtlich der Ziele ist wissenschaftlich abgesichert. 3.5 Die verwendeten Methoden werden zielführende eingesetzt. 3.6 Statistisch abgesicherte Daten sind für jede Fragestellung über mehrere Jahre und über die repräsentativen Anbaugebiete vorhanden. 3.7 Räumlich und zeitlich sind genügend replizierte Studien vorhanden (Gewächshaus-, Halbfreiland- oder Freilanduntersuchungen). 3.8 Eine klare Schlussfolgerung anhand der zu prüfenden Aspekte ist möglich.	Der ZBV unterstützt diese Ergänzung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3.9 Ein Vorschlag für ein längerfristiges Monitoring liegt vor und die erfolgreiche Umsetzung in die Praxis ist sichergestellt.	
B Für Biodiversitätsförderflächen und Nützlingsstreifen geeignete Saatmischungen	Für folgende Einsatzbereiche sind die nachfolgend bezeichneten Saatmischungen geeignet: 1. Buntbrache (Art. 55 Abs. 1 Bst. h): a. Buntbrache Vollversion; b. Buntbrache Grundversion. 2. Rotationsbrache (Art. 55 Abs. 1 Bst. i): a. Rotationsbrache Vollversion; b. Rotationsbrache Grundversion. 3. Saum auf Ackerfläche (Art. 55 Abs. 1 Bst. k): a. Saum Trockenversion; b. Saum Feuchtversion. 4. Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche (Art. 71b Abs. 1 Bst. a): a. Nützlingsstreifen Vollversion einjährig; b. Nützlingsstreifen Grundversion einjährig; c. Nützlingsstreifen für Kohl einjährig; d. Nützlingsstreifen für Sommerkulturen einjährig; e. Nützlingsstreifen für Winterkulturen einjährig; f. Nützlingsstreifen für die Kantone Graubünden, Tessin, Wallis einjährig; g. Nützlingsstreifen für Kulturen auf offener Ackerfläche mehrjährig.	Der ZBV unterstützt diese Ergänzung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	5. Nützlingsstreifen in Dauerkultur (Art. 71b Abs. 1 Bst. b): a. Nützlingsstreifen für den Obstbau mehrjährig (Art. 71b Abs. 1 Bst. b Ziff. 2, 3 und 4); b. b. Nützlingsstreifen für den Rebbau mehrjährig (Art. 71b Abs. 1 Bst. b Ziff. 1, 3 und 4).	
Anhang 6 **Spezifische Anforderungen der Tierwohlbeiträge** **C Anforderungen für Weidebeiträge** Ziff. 2.2 dritter Satz	2.2 …. Endet im Herbst das Pflanzenwachstum vor Ende Oktober, muss die Aufnahme von mindestens 70 Prozent des Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter nicht mehr mit einer Vergrösserung der Weidefläche sichergestellt werden.	Diese Anpassung an die Natur wird begrüsst.
Anhang 7 Beitragsansätze		Es darf keine Beitragskürzung auf Vorrat stattfinden. Zuerst ist zu prüfen, ob nach der definitiven Anmeldung an die Produktionssystembeiträge immer noch ein Defizit an finanziellen Mitteln vorhanden ist.
Ziff. 1.6.1 Bst. a	Der Sömmerungsbeitrag wird aufgrund des festgelegten Normalbesatzes berechnet und beträgt pro Jahr für: a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung: ~~400~~ 500 Fr. pro NST	Dieser Beitrag ist unverändert auf 500 Fr. pro NST zu belassen. Die Kosten für die gesellschaftlich gewollte Ausbreitung der Grossraubtiere sind vollumfänglich nach Verursacherprinzip aus Mitteln ausserhalb des Agrarkredites, d.h. aus Mitteln des BAFU zu finanzieren.
Ziff. 1.6.2	Der Zusatzbeitrag für die Milchproduktion wird aufgrund der effektiven Bestossung berechnet und beträgt pro Jahr für: Milchkühe, Milchschafe, Milchziegen: 40 Fr. pro NST	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Ziff. 1.6.3	Der Zusatzbeitrag für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen wird aufgrund der effektiven Bestossung berechnet und beträgt pro Jahr für: a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung oder in Umtriebsweide: 250 Fr. pro NST b. Milchschafe: 250 Fr. pro NST c. Ziegen: 250 Fr. pro NST d. Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, bis 365 Tage alt: 250 Fr. pro NST	Weil die Anforderungen für diesen Beitrag in der JSV definiert sind, ist auch dieser Beitrag in die JSV zu transferieren und zusätzlich sind die Kosten für die Erstellung der einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepte über die JSV abzugelten. Die Finanzierung hat aus Mitteln des BAFU ausserhalb des landwirtschaftlichen Kreditrahmens zu erfolgen.
Ziff. 2.1.1 und 2.1.2	2.1.1 Der Basisbeitrag beträgt ~~600~~ 700 Franken pro Hektare und Jahr. 2.1.2 Für die Dauergrünflächen, die als Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe a, b, c, d oder g bewirtschaftet werden, beträgt der Basisbeitrag 300 Franken pro Hektare und Jahr.	~~Es darf keine Beitragskürzung auf Vorrat stattfinden. Zuerst ist zu prüfen, ob nach der definitiven Anmeldung an die Produktionssystembeiträge immer noch ein Defizit an finanziellen Mitteln vorhanden ist (siehe Begründung in den allgemeinen Bemerkungen).~~ Der ZBV lehnt eine Kürzung auf Vorrat ab. Zudem sollen neue Beiträge, die für die Bauernfamilien nicht einkommenswirksam sind ausschliesslich durch Umlagerungen von ebenfalls nicht einkommenswirksamen Beiträgen erfolgen. Der Basisbeitrag ist 2023 bereits auf Kosten des Produktionserschwernisbeitrags gesunken. Nun soll dies ein Jahr später weiter umverteilt werden. Die Betriebe im Talgebiet haben dadurch auch mit der Teilnahme an neuen Direktzahlungsprogrammen kaum mehr eine Chance, angemessene Direktzahlungsbeiträge zu erlangen. Währenddessen werden im Berggebiet die Beiträge drastisch gesteigert, ohne dass die Landwirte zusätzlichen Aufwand betreiben müssen. Die Produktion der Lebensmittel, welche den Selbstversorgungsgrad der Schweiz hochhält, findet vor allem im Talgebiet statt. Die produzierenden Betriebe müssen unterstützt werden.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Ziff. 2.2.1</td><td>Der Produktionserschwernisbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr:

a. in der Hügelzone 390 Fr.
b. in der Bergzone I 510 Fr.
c. in der Bergzone II 550 Fr.
d. in der Bergzone III 570 Fr.
e. e. in der Bergzone IV 590 Fr.</td><td>Siehe allgemeine Bemerkungen</td></tr>
<tr><td>Ziff. 3.1.1 Ziff. 1, 3, 4 und 11</td><td>Die Beiträge betragen für:

<table><tr><td></td><td colspan="2">Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen</td></tr><tr><td></td><td>I</td><td>II</td></tr><tr><td></td><td colspan="2">Fr./ha und Jahr</td></tr><tr><td>1. Extensiv genutzte Wiesen</td><td></td><td></td></tr><tr><td>a. Talzone</td><td><s>780</s> 1080</td><td>1920</td></tr><tr><td>b. Hügelzone</td><td><s>560</s> 860</td><td>1840</td></tr><tr><td>c. Bergzone I und II</td><td><s>300</s> 500</td><td>1700</td></tr><tr><td>d. Bergzone III und IV</td><td><s>300</s> 450</td><td>1100</td></tr><tr><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>3. Wenig intensiv genutzte Wiesen</td><td></td><td></td></tr><tr><td>a. Talzone</td><td><s>300</s> 450</td><td>1540</td></tr><tr><td>b. Hügelzone</td><td><s>300</s> 450</td><td>1470</td></tr><tr><td>c. Bergzone I und II</td><td><s>300</s> 450</td><td>1360</td></tr><tr><td>d. Bergzone III und IV</td><td><s>300</s> 450</td><td>1000</td></tr><tr><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>4. Extensive Weiden und Waldweiden</td><td><s>300</s> 450</td><td>700</td></tr><tr><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>11. Uferwiese</td><td>300</td><td></td></tr></table></td><td>Es darf keine Beitragskürzung auf Vorrat stattfinden. <s>Zuerst ist zu prüfen, ob nach der definitiven Anmeldung an die Produktionssystembeiträge immer noch ein Defizit an finanziellen Mitteln vorhanden ist.</s>

Es ist das Ziel, die wenig intensiv genutzten Wiesen zu fördern. Dann sollte der Anreiz auch bei den Q1-Beiträgen erhöht oder zumindest gehalten werden

Es ist grundsätzlich nicht nachvollziehbar, warum in Zeiten der Biodiversitätskrise die Biodiversitätsbeiträge um 30 Mio. reduziert werden</td></tr>
<tr><td>Ziff. 3.2.1 Bst. a</td><td>Der Bund übernimmt pro Jahr höchstens 90 Prozent der</td><td>Die Aufnahme eines Vernetzungsbeitrags für Getreide in</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>folgenden Beträge:

a. pro ha der Flächen nach Ziffer 3.1.1 Ziffern 4 und 14: 500 Fr.</td><td>weiten Reihen von Fr. 500 wird unterstützt.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 5.8.1</td><td>Der Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens beträgt pro Hektare und Jahr:

a. für Hauptkulturen auf offener Ackerfläche:
1. einjähriges Freilandgemüse, mit Ausnahme von Freiland-Konservengemüse, einjährige Beeren sowie einjährige Gewürz- und Medizinalpflanzen: 1000 Fr.
2. die übrigen Hauptkulturen auf offener Ackerfläche: ~~200~~ 250 Fr.
b. für Reben: 600 Fr.</td><td>Die angemessene Bodenbedeckung ist für Talbetriebe die beste Möglichkeit, die sinkenden Basisbeiträge abzufedern. Wird hier der Beitrag pro Hektare gesenkt, hat dies drastische Auswirkungen auf die Direktzahlungen im Talgebiet. Zudem sind die Kosten für Gründüngungen und die Überfahrt zum Aussäen teuer und müssen entsprechend entlöhnt werden.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 5.12.1</td><td>Die Tierwohlbeiträge betragen pro Tierkategorie und Jahr:

<table>
<tr><td></td><td>Beitrag (Fr. je GVE)</td></tr>
<tr><td>Tierkategorie</td><td>BTS</td></tr>
<tr><td>a. Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel:</td><td></td></tr>
<tr><td>1. Milchkühe</td><td>~~75~~ 90</td></tr>
<tr><td>2. andere Kühe</td><td>~~75~~ 90</td></tr>
<tr><td>3. weibliche Tiere, über 365 Tage alt, bis zur ersten Abkalbung</td><td>~~75~~ 90</td></tr>
<tr><td>4. weibliche Tiere, über 160–365 Tage alt</td><td>~~75~~ 90</td></tr>
<tr><td>5. weibliche Tiere, bis 160 Tage alt</td><td>-</td></tr>
<tr><td>6. männliche Tiere, über 730 Tage alt</td><td>~~75~~ 90</td></tr>
<tr><td>7. männliche Tiere, über 365–730 Tage alt</td><td>~~75~~ 90</td></tr>
<tr><td>8. männliche Tiere, über 160–365 Tage alt</td><td>~~75~~ 90</td></tr>
<tr><td>9. männliche Tiere, bis 160 Tage alt</td><td>-</td></tr>
<tr><td></td><td></td></tr>
</table>
</td><td>Es darf keine Beitragskürzung auf Vorrat stattfinden. ~~Zuerst ist zu prüfen, ob nach der definitiven Anmeldung an die Produktionssystembeiträge immer noch ein Defizit an finanziellen Mitteln vorhanden ist.~~

Die Umstellung zu tierfreundlichen Aufstallungssystemen bringt finanzielle Mehraufwände mit sich. Diese müssen mit dem BTS-Beitrag abgefedert werden. Zudem wird das Tierwohl bei den Konsumenten immer wichtiger, was sich auch in den Direktzahlungen widerspiegeln soll.</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta		Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. Tierkategorien der Pferdegattung:		
	1. weibliche und kastrierte männliche Tiere, über 900 Tage alt	~~75~~ 90	
	2. Hengste, über 900 Tage alt	-	
	3. Tiere, bis 900 Tage alt	-	
	c. Tierkategorien der Ziegengattung:		
	1. weibliche Tiere, über 365 Tage alt	~~75~~ 90	
	2. männliche Tiere, über 365 Tage alt	-	
	d. Tierkategorien der Schafgattung:		
	1. weibliche Tiere, über 365 Tage alt	-	
	2. männliche Tiere, über 365 Tage alt	-	
	e. Tierkategorien der Schweinegattung:		
	1. Zuchteber, über halbjährig	-	
	2. nicht säugende Zuchtsauen, über halbjährig	~~130~~ 155	
	3. säugende Zuchtsauen	~~130~~ 155	
	4. abgesetzte Ferkel	~~130~~ 155	
	5. Remonten, bis halbjährig, und Mastschweine	~~130~~ 155	
	f. Kaninchen:		
	1. Zibben mit jährlich mindestens vier Würfen, einschliesslich Jungtiere bis zum Alter von etwa 35 Tagen	~~235~~ 280	
	2. Jungtiere, etwa 35 bis 100 Tage alt	~~235~~ 280	
	g. Tierkategorien des Nutzgeflügels:		
	1. Bruteier produzierende Hennen und Hähne	~~235~~ 280	
	2. Konsumeier produzierende Hennen	~~235~~ 280	
	3. Junghennen, Junghähne und Küken für die	~~235~~ 280	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Eierproduktion | 4. Mastpoulets | ~~235~~ 280 5. Truten | ~~235~~ 280 | h. Wildtiere: | 1. Hirsche | - 2. Bisons | -	
Ziff. 5.13.1	Der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen beträgt pro GVE: a. für Milchkühe: zwischen 10 Franken bei durchschnittlich 3 Abkalbungen und ~~100~~ 200 Franken bei durchschnittlich 7 Abkalbungen und mehr; b. für andere Kühe: zwischen 10 Franken bei durchschnittlich 4 Abkalbungen und ~~100~~ 200 Franken bei durchschnittlich 8 Abkalbungen und mehr.	Es darf keine Beitragskürzung auf Vorrat stattfinden. ~~Zuerst ist zu prüfen, ob nach der definitiven Anmeldung an die Produktionssystembeiträge immer noch ein Defizit an finanziellen Mitteln vorhanden ist.~~ Grundsätzlich halten wir an unserer Meinung fest, dass die Einführung dieses Beitrages ein Fehlentscheid war. Diese Massnahme tritt erst 2024 in Kraft und wurde bisher mit einem Maximalbeitrag von 200 Franken/GVE angekündigt. Nun soll der Beitrag bereits wieder minimiert werden. Dies widerspricht dem Grundsatz von Treu und Glauben! Der Beitrag wird damit begründet, dass die Stickstoffemissionen und Treibhausgase gesenkt werden sollen, indem Kühe länger auf den Betrieben gehalten werden. Der Anreiz, die Tiere länger zu halten, wird durch die Senkung des Beitrags noch kleiner. Sinnvoller wäre es zudem, wenn der Beitrag pro Lebtagesleistung bezahlt würde und nicht pro Abkalbung. Denn eine intensive Mutterkuh zieht zwei oder mehr Kälber im Jahr auf, welche Fleisch produzieren. Intensive Milchkühe bringen durchschnittlich pro Jahr weniger als ein Kalb zur Welt, da die Milchleistung zu Beginn der Laktation zu gross ist. Ein intensives Tier stösst aber weniger Emissionen aus

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td></td><td>als zwei weniger intensive Tiere, die zusammen die gleiche Leistung bringen.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 8 Kürzungen der Direktzahlungen</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Nicht in Vernehmlassung:

Ziff. 2.2.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen, von Beträgen pro Einheit und über die Vergabe von Punkten, die folgendermassen in Beträge umgerechnet werden:

Summe der Punkte minus 10 Punkte, dividiert durch 100 und dann multipliziert mit 600 <s>1000</s> Franken pro Hektare LN des Betriebs.

(..)</td><td>Der ZBV fordert, dass die Sanktionen für den ökologischen Leistungsnachweis den Entwicklungen der Versorgungssicherheitsbeiträge angepasst werden. Die Umlagerung von Mitteln aus dem Basisbeitrag in die Produktionssysteme führt bereits heute zu mehr Sanktionen, insbesondere im Wiederholungsfall.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 2.2.5 Bst. b

<table><tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr><tr><td>b. Fehlender Pufferstreifen an Wäldern, Hecken, Feld- und Ufergehölzen, an Gewässern <s>und an Inventarflächen;</s> zu geringe Breite oder Mangel bei den Bewirtschaftungsvorschriften (Anh. 1 Ziff. 9).</td><td>15 Fr./m, mind. 200 Fr., max. 2000 Fr.; Kürzung ab 10 m je Betrieb für die gesamte Länge</td></tr></table></td><td>Aufgrund Ablehnung der Änderung in Art. 21 und Anhang 1 Ziffer 9.6. wird diese Änderung entsprechend abgelehnt.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 2.3a Bst. b und c

<table><tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr><tr><td>b. Kein oder nicht konformer Einsatz emissionsmindernder Verfahren bei der Ausbringung von Gülle oder flüssigen Vergärungsprodukten.</td><td>300 Fr./ha betroffene Fläche</td></tr></table></td><td>Anpassungen werden zur Kenntnis genommen.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th colspan="2">Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td colspan="2">c. Die für die emissionsmindernde Ausbringung von Gülle und flüssigen Vergärungsprodukten eingesetzten Geräte erfüllen die technischen Voraussetzungen nicht</td><td>300 Fr. pro eingesetztes mangelhaftes Gerät

Kürzung wird erst vorgenommen, wenn der Mangel nach der Nachfrist weiter besteht</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.7a.1</td><td colspan="2">Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeiträgen oder mit einem Prozentsatz des Beitrags für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit auf der betroffenen Fläche.

<s>Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung vervierfacht.</s>

Werden auf der gleichen Fläche mehrere Mängel gleichzeitig festgestellt, so werden die Kürzungen nicht kumuliert.</td><td>Da es sich hierbei um eine neue Massnahme handelt, ist es unverhältnismässig bereits zum jetzigen Zeitpunkt im Wiederholungsfall eine doppelte Kürzung vorzunehmen.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.9.4 Bst. e

<table><tr><th colspan="2">Mangel beim Kontrollpunkt</th><th>Kürzung</th></tr><tr><td>Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf</td><td>Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie Tiere der Pferde-, Ziegen- und Schafgattung (Anh. 6 Bst. B Ziff. 2.1, 2.3, 2.5 und 2.6)</td><td>1.5.–31.10.: 4 Pte. pro fehlender Tag

1.11.–30.4.: 6 Pte. pro fehlender Tag</td></tr><tr><td></td><td>Tiere der Schweinegattung (Anh. 6 Bst. B Ziff. 3.1 und 3.2)

Nutzgeflügel (Anh. 6 Bst. B Ziff. 4.1,</td><td>4 Pte. Pro fehlender Tag</td></tr></table></td><td colspan="2"></td><td>Anpassungen werden zur Kenntnis genommen.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>4.2 und 4.3)</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 3.4 Gesuchseinreichung

<table><tr><th>Mangel beim Kontrollpunkt</th><th></th><th>Kürzung oder Massnahme</th></tr><tr><td>a. Verspätete Gesuchseinreichung: Kontrolle kann ordnungsgemäss durchgeführt werden (Art. 98–100)</td><td>erste Feststellung

erster und zweiter Wiederholungsfall

ab dem dritten Wiederholungsfall</td><td>200 Fr.

400 Fr.

100 % der betreffenden Beiträge</td></tr><tr><td>b. Verspätete Gesuchseinreichung: Kontrolle kann nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden (Art. 98–100)</td><td></td><td>100 % der betreffenden Beiträge</td></tr><tr><td>c. Gesuch unvollständig oder mangelhaft (Art. 98–100)</td><td></td><td>Frist für Ergänzung oder Korrektur</td></tr></table></td><td>Anpassungen werden zur Kenntnis genommen.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 3.5

Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen. Im ersten Wiederholungsfall werden die Kürzungen verdoppelt.

<table><tr><th>Mangel beim Kontrollpunkt</th><th>Kürzung</th></tr><tr><td>Fehlendes oder mangelhaftes Journal Düngerzufuhr (Art. 30)

Fehlendes oder mangelhaftes Journal Futterzufuhr (Art. 31)</td><td>200 Fr. pro fehlendes oder mangelhaftes Dokument oder pro fehlende oder mangelhafte</td></tr></table></td><td>Anpassungen werden zur Kenntnis genommen</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>
<table>
<tr><td>Fehlender Bewirtschaftungsplan (Art. 33), falls Bewirtschaftungsplan erstellt wurde

Fehlende oder mangelhafte Aufzeichnung gemäss Bewirtschaftungsplan (Anh. 2, Ziff. 2)

Fehlende oder mangelhafte Aufzeichnung gemäss kantonalen Auflagen (Art. 34)

Fehlende oder mangelhafte Begleitdokumente oder Tierverzeichnisse (Art. 36)

Fehlender oder mangelhafter Plan der Flächen (Art. 38)

Fehlendes oder mangelhaftes Weidejournal oder Weideplan (Anh. 2, Ziff. 4)

Fehlendes vom Kanton bewilligtes, einzelbetriebliches Herdenschutzkonzept (Art. 47b Abs. 4)</td><td>Aufzeichnung,

max. 3000 Fr.</td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 3.6.3 Bst. r und s

<table>
<tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr>
<tr><td>r. Nichteinhaltung der Voraussetzungen zum Mulchen zur Weidepflege und zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen (Art. 29 Abs. 4)</td><td>10%</td></tr>
<tr><td>~~s. Mulchen zur Entbuschung ohne Bewilligung; Nichteinhaltung der Auflagen der Bewilligung zum Mulchen zur Entbuschung (Art. 29 Abs. 5–8)~~</td><td>~~15%~~</td></tr>
</table>
</td><td></td><td>Anhang 8 Ziff. 3.6.3 Bst. s: Ist zu streichen als Folge der Ablehnung de Art. 29 Abs. 5, Abs. 9 Buchstabe a, b und c und Abs.7.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 3.7.4 Bst. i und 3.7.6</td><td>Aufgehoben</td><td>Die Aufhebung wird begrüsst.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 3.7a Bewirtschaftungsanforderungen für einzelbetriebliche Herdenschutzmassnahmen

3.7a.1 Im Wiederholungsfall werden die Kürzungen verdoppelt.

3.7a.2 Unvollständige Einhaltung des einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzeptes

<table><tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr><tr><td>a. Die Anforderungen und Auflagen gemäss bewilligtem einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzept sind teilweise nicht eingehalten (Art. 47b)</td><td>60 % des Zusatzbeitrags</td></tr><tr><td>b. Die Anforderungen und Auflagen gemäss bewilligtem einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzept sind nicht eingehalten (Art. 47b)</td><td>~~120~~ 100 % des Zusatzbeitrags</td></tr></table></td><td>Eine Kürzung über den vollen Beitrag hinaus ist unverhältnismässig und damit willkürlich.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 3.8.1 Bst. c und d

<table><tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr><tr><td>c. QII: Nichteinhaltung der Voraussetzungen zum Mulchen zur Weidepflege und zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen (Art. 29 Abs. 4, Art. 58 Abs. 7)</td><td>200 % x QB II</td></tr><tr><td>~~d. QII: Mulchen zur Entbuschung ohne Bewilligung; Nichteinhaltung der Auflagen der Bewilligung zum Mulchen zur Entbuschung (Art. 29 Abs. 6, Art. 58 Abs. 7)~~</td><td>~~200 % x QB II~~</td></tr></table></td><td>Anhang 8 Ziff. 3.6.3 Bst. s: Ist zu streichen als Folge der Ablehnung de Art. 29 Abs. 5, Abs. 9 Buchstabe a, b und c und Abs.7.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 3.8.2</td><td>Keine Kürzung wird vorgenommen, wenn der Verzicht nach Artikel 100a gemeldet wurde.</td><td>Der ZBV unterstützt diese Änderung.

Die Anpassung führt zu einer administrativen Vereinfachung.</td></tr>
</table>

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der ZBV begrüsst die vorgesehenen Anpassungen. Es handelt sich dabei in erster Linie um eine Vereinfachung der Auflagen und soll bewirken, dass diese Form der Projektförderung vermehrt genutzt wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Unterstützte Vorhaben	[1] Für die folgenden Vorhaben können Finanzhilfen gewährt werden: a. die Entwicklung von Produktionsstandards sowie deren Etablierung in der betreffenden Branche oder bei den betreffenden Produzentinnen und Produzenten; b. die Einführung neuer Geschäftsmodelle; c. die Realisierung neuer Projektideen, einschliesslich der Entwicklung von Prototypen; d. Vorabklärungen für Vorhaben nach den Buchstaben a–c. [2] Die Finanzhilfen werden nur gewährt, wenn das Vorhaben: a. auf die Bedürfnisse des Marktes ausgerichtet ist; b. kurz- oder mittelfristig zusätzliche Wertschöpfung für die Landwirtschaft generiert; c. die Wettbewerbsfähigkeit einer Branche der schweizerischen Land- und Ernährungswirtschaft oder der beteiligten Produzentinnen und Produzenten langfristig stärkt; d. die Qualität von Produkten verbessert und die Nachhaltigkeit von Produkten oder Prozessen in ökonomischer	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	sowie in sozialer oder ökologischer Hinsicht steigert; e. keine negativen Nebeneffekte auf die Qualität von Produkten und die Nachhaltigkeit von Produkten und Prozessen hat; f. in erster Linie der Land- und Ernährungswirtschaft zugutekommt; g. von einer Trägerschaft getragen wird, in der die Landwirtschaft massgeblich vertreten ist.	
Art. 2 Nicht unterstützte Massnahmen	Für die folgenden Massnahmen werden keine Finanzhilfen gewährt, auch wenn sie innerhalb eines unterstützten Vorhabens getroffen werden: a. die Prüfung der Qualität von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und von deren Verarbeitungsprodukten; b. die Produktentwicklung; c. Massnahmen, die bereits mit Leistungen aufgrund anderer Erlasse unterstützt werden; d. firmenspezifische Massnahmen oder anderweitige Massnahmen, die wettbewerbsverzerrend wirken könnten; e. Massnahmen, die primär einer Monopolisierung bestimmter Marktvorteile oder einer anderen Wettbewerbsbeschränkung dienen, insbesondere Clubsorten und Franchisesysteme; f. Die Ausrichtung von pauschalen Entschädigungen, deren Höhe pro Mengen- oder Flächeneinheit berechnet werden; g. Massnahmen, die hauptsächlich die Einhaltung von gesetzlichen Anforderungen im Bereich der Qualität und der Nachhaltigkeit sicherstellen.	
Art. 3 Anforderungen an Vorhaben zur Entwicklung von	[1] Der Produktionsstandard muss die folgenden Anforderungen erfüllen:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Produktionsstandards	a. Er trägt langfristig zu einer Erhöhung des Absatzes schweizerischer landwirtschaftlicher Erzeugnisse, zu einer Verbesserung der Marktposition oder zu einer Erhöhung des Produzentenpreises bei. b. Er entspricht einer von den Konsumentinnen und Konsumenten nachgefragten Leistung. c. Er stellt an die Produkte oder Prozesse die Anforderung, dass sie in ökonomischer sowie in ökologischer oder sozialer Hinsicht deutlich nachhaltiger sind als die gesetzlichen Mindestanforderungen. d. Die Fortführung des Produktionsstandards ist nach dem Ende der Unterstützung sichergestellt. e. Handelt es sich um die Weiterentwicklung eines bestehenden Produktionsstandards, so müssen die Anforderungen an die Qualität und die Nachhaltigkeit gegenüber dem bisherigen Standard massgeblich erhöht werden. [2] Trägerschaft kann sein: a. eine Branchenorganisation; oder b. eine Produzentenorganisation, die sich mit Verarbeiterinnen und Verarbeitern oder Händlerinnen und Händlern sowie gegebenenfalls mit Konsumentinnen und Konsumenten zusammenschliesst. [3] Die Trägerschaft muss: a. Transparenz betreffend die Anforderungen des Produktionsstandards und deren Einhaltung sicherstellen; b. sicherstellen, dass die beteiligten Produzentinnen und Produzenten, Verarbeiterinnen und Verarbeiter und Händlerinnen und Händler sowie gegebenenfalls die beteiligten Konsumentinnen und Konsumenten zusammenarbeiten;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. festlegen, welche Ziele betreffend Qualität und Nachhaltigkeit mit dem Produktionsstandard erreicht werden sollen; und d. die Erreichung der Ziele anhand geeigneter und im Voraus festgelegter Indikatoren periodisch überprüfen.	
Art. 4 Anforderungen an Vorhaben zur Einführung neuer Geschäftsmodelle	[1] Das Geschäftsmodell muss die folgenden Anforderungen erfüllen: a. Es unterscheidet sich deutlich von existierenden Modellen. b. Es ist nach dem Ende der Unterstützung selbsttragend. [2] Trägerschaft kann ein Zusammenschluss von Produzentinnen und Produzenten mit Verarbeiterinnen und Verarbeitern oder mit Händlerinnen und Händlern sowie gegebenenfalls mit Konsumentinnen und Konsumenten sein; [3] Die Trägerschaft muss: a. sicherstellen, dass die beteiligten Produzentinnen und Produzenten, Verarbeiterinnen und Verarbeiter und Händlerinnen und Händler sowie gegebenenfalls die beteiligten Konsumentinnen und Konsumenten zusammenarbeiten; b. festlegen, welche Ziele betreffend Qualität und Nachhaltigkeit mit der Einführung des Geschäftsmodells erreicht werden sollen; c. die Erreichung der Ziele anhand geeigneter und im Voraus festgelegter Indikatoren periodisch überprüfen.	
Art. 5 Anforderungen an Vorhaben zur Realisierung neuer Projektideen, einschliesslich	[1] Die neue Projektidee muss die folgenden Anforderungen erfüllen:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
der Entwicklung von Prototypen	a. Sie hat auch für Landwirtschaftsbetriebe Modellcharakter, die nicht in der Trägerschaft vertreten sind. b. Sie trägt zur Wertschöpfung in den betreffenden Landwirtschaftsbetrieben, durch eine Erhöhung des Absatzes oder des Produzentenpreises, eine Reduktion der Kosten, eine Effizienzsteigerung oder eine Verbesserung der Marktposition bei. c. Sie verbessert die Qualität oder steigert die Nachhaltigkeit in sozialer oder ökologischer Hinsicht. 2 Die Trägerschaft muss ein Zusammenschluss von mindestens zwei Produzentinnen und Produzenten sein. Es können zusätzlich auch Verarbeiterinnen und Verarbeiter sowie Händlerinnen und Händler in der Trägerschaft vertreten sein.	
Art. 6 Gesuche	1 Gesuche um Finanzhilfen müssen von der Trägerschaft eingereicht werden. 2 Die Gesuche müssen enthalten: a. eine Beschreibung des Vorhabens, insbesondere des Ziels des Vorhabens, sowie Angaben zur Trägerschaft; b. Budget und Finanzierungsplan sowie Nachweis der Eigenmittel; für Projekte nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a und b muss das Gesuch zusätzlich einen Businessplan enthalten; c. Angaben darüber, wie mit dem Vorhaben eine Verbesserung der Qualität und der Nachhaltigkeit erzielt wird; d. Nachweis, dass die Anforderungen nach Artikel 3, 4 oder 5 erfüllt sind. 3 Das BLW kann verlangen, dass das Gesuch weitere Unterlagen enthalten muss.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Die Gesuche sind innerhalb folgender Fristen einzureichen: a. Gesuche nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a und b: spätestens 3 Monate vor dem geplanten Beginn des Vorhabens; b. Gesuche nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben c und d: vor dem geplanten Beginn des Vorhabens zu den auf der Website des BLW publizierten periodischen Eingabeterminen.	
Art. 7 Prüfung des Gesuchs und Entscheid über die Finanzhilfe	[1] Das BLW entscheidet über die Gewährung der Finanzhilfen. [2] Es legt die Zahlungsmodalitäten im Einzelfall fest. Es kann Bedingungen und Auflagen festlegen sowie die Höhe, bis zu der die Kosten nach Artikel 9 Absatz 2 anrechenbar sind, begrenzen. [3] Der endgültige Betrag der Finanzhilfe wird aufgrund der Prüfung der definitiven Abrechnung festgelegt	
Art. 8 Höhe der Finanzhilfen und Dauer der Gewährung	[1] Die Finanzhilfe beträgt höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten. Sie darf nicht höher sein als ein allfälliges Defizit . [2] Für die folgenden Vorhaben beträgt der Höchstbetrag der Finanzhilfe für die gesamte Dauer: a. für die Realisierung neuer Projektideen nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c: 80 000 Franken; b. für Vorabklärungen nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d: 20 000 Franken.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Die Maximaldauer der Gewährung der Finanzhilfen beträgt: a. für die Entwicklung und Etablierung von Produktionsstandards sowie für die Einführung neuer Geschäftsmodelle: vier Jahre; b. für die Realisierung neuer Projektideen sowie für Vorabklärungen: zwei Jahre.	
Art. 9 Anrechenbare Kosten	[1] Als anrechenbare Kosten gelten Aufwendungen, die für die zweckmässige Realisierung des Vorhabens erforderlich sind und diesem direkt zugerechnet werden können. [2] Anrechenbar sind insbesondere: a. die Personalkosten, einschliesslich Arbeitsplatzkosten; b. die Kosten für die Einführung der Produkte auf dem Markt oder der Prozesse bei den Anwendern; c. die Kosten für die erstmalige Überprüfung oder Kontrolle der Produkte oder Prozesse; d. die Kosten für die professionelle Unterstützung des Projekts durch Dritte. [3] Nicht anrechenbar sind insbesondere: a. Struktur-, Organisations- und Verwaltungskosten der Trägerschaften; b. Mitgliederbeiträge an Dritte; c. Infrastrukturkosten, mit Ausnahme der Kosten für die Entwicklung von Prototypen im Rahmen von Vorhaben nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c; d. Kosten der einzelnen Unternehmen für die individuelle Umsetzung der Massnahme.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 10 Berichterstattung, Wissensvermittlung und Auswertung	[1] Die Trägerschaft muss dem BLW nach Ablauf der Unterstützungsperiode einen Schlussbericht und eine Schlussabrechnung einreichen. Bei mehrjährigen Vorhaben nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a und b muss sie zudem periodisch einen Zwischenbericht und eine Zwischenabrechnung einreichen. Es sind die Vorgaben des BLW einzuhalten. [2] Das BLW legt in der Verfügung fest: a. Vorgaben bezüglich der Kommunikation sowie bezüglich des Erfahrungsaustauschs zwischen der Trägerschaft und anderen interessierten Kreisen; b. die Kriterien, anhand derer beurteilt wird, ob mit dem unterstützten Vorhaben eine Verbesserung der Qualität und der Nachhaltigkeit erzielt worden ist; c. erforderlichenfalls eine Pflicht der Trägerschaft, um die relevanten Indikatoren zu Beurteilung/Messung der Wirkung des unterstützten Vorhabens zu definieren und die entsprechenden Wirkungen zu messen.	
Art. 11 Aufhebung eines anderen Erlasses	Die Verordnung vom 23. Oktober 2013 über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft wird aufgehoben.	
Art. 12 Übergangsbestimmungen	Massnahmen, für die vor Inkrafttreten dieser Verordnung eine Finanzhilfe gewährt wurde, unterstehen während der Zeit, für die die Finanzhilfe gewährt wird, dem bisherigen Recht.	
Art. 13 Inkrafttreten	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.	

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur le terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der ZBV begrüsst die Anpassungen, fordert aber bei Art. 16 eine Präzisierung. Der höhere Detaillierungsgrad und die Ergänzung der LBV im Bereich der Agrophotovoltaik sind zu begrüssen. Einerseits werden innovative Anbauformen von Spezial und Dauerkulturen mit künstlicher Beschattung ermöglicht, andererseits wird dem grundsätzlichen Energiemangel mit der Möglichkeit von Solaranlagen innerhalb der LN Rechnung getragen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 16 Abs.1 Bst. f und Abs. 5	[1] Nicht als landwirtschaftliche Nutzfläche gelten: f. Flächen mit Solaranlagen. [5] Flächen mit Solaranlagen zählen zur landwirtschaftlichen Nutzfläche, wenn: a. die Solaranlagen eine der Voraussetzungen nach Artikel 32c Absatz 1 Buchstabe c der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 erfüllen; und b. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nachweist, dass: 1. es sich um eigene oder mit schriftlichem Vertrag gepachtete Flächen (Pachtvertrag mit der doppelten Laufzeit einer Grundstückpacht gemäss BGBB) nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a, d oder e handelt; und 2. für die Solaranlagen rechtskräftige Baubewilligungen vorliegen.	Der ZBV begrüsst diese Anpassung mit Vorbehalt. Sollten im Rahmen der aktuellen Energiedebatte das RPG und folglich die RPV angepasst werden, muss dieser Punkt in einem Jahr neu beurteilt und daher wieder ins Verordnungspaket aufgenommen werden. Ziel der Spezialgesetzgebung muss sein, dass Agri-PV gemäss Art. 32c RPV wie vorgeschlagen direktzahlungsberechtigte LN bleiben, dass aber allfällige neurechtliche, grossangelegte Freiflächen-Solaranlagen auf LN, deren Hauptzweckbestimmung die Energieproduktion und nicht mehr die Lebensmittelproduktion ist, zwar dem bäuerlichen Bodenrecht unterstellt bleiben, jedoch nicht mehr direktzahlungsberechtigt sind. Damit bleiben sie einerseits vor Bodenspekulation und andererseits vor Fehlanreizen bewahrt. Um dem Wegfall der Bewilligungsvoraussetzung entgegenzuwirken, muss in den Weisungen und Erläuterungen zur LBV der Hinweis auf die längere Pachtdauer, gebunden an die entsprechende Nutzung, festgehalten werden.
Art. 17 Abs. 4	[4] Die Kantone führen ein Verzeichnis der angestammten und der übrigen Flächen im Ausland, die von einem Betrieb	Der ZBV unterstützt diese Anpassung. Transparenz schafft

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	in der Schweiz bewirtschaftet werden.	Rechtssicherheit und hilft bei der Bekämpfung missbräuchlicher Importe.

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der ZBV unterstützt diese Änderungen Diese Änderungen gewährleisten eine offizielle Bekämpfung von Ambrosia artemisiifolia und ermöglichen es, die Verbreitung einer invasiven gebietsfremden Pflanzenart in der Schweiz einzuschränken. Die vorbeugende Vernichtung von Waren ist zudem notwendig, wirksam und angemessen, um die Einführung und Verbreitung von Quarantäneorganismen besser zu verhindern.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10 Abs. 3	[3] Solange die Diagnose nicht vorliegt, ergreift der zuständige kantonale Dienst angemessene Massnahmen nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben a–d und i.	.
Art. 46 Abs. 2	[2] Als Kontrollnachweise gelten: a. ein vollständig ausgefülltes phytosanitäres Transportdokument der nationalen Pflanzenschutzorganisation am Eintrittsort in der EU; b. ein GGED-PP.	
Art. 110 Abs. 4	[4] Für Ambrosia artemisiifolia L. gelten die Bestimmungen betreffend besonders gefährliche Unkräuter nach bisherigem Recht noch bis zum 31. Dezember 2027.	

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Nach Rücksprache mit dem BLW ist mit keinen nachteiligen Anpassungen für die Betriebe zu rechnen. Hofdüngerlieferungen können nach wie vor im HODUFLU erfasst werden und nicht wie der Rest im Produkteregister Chemikalien. Bewilligungspflichtig werden nach ersten Einschätzungen aber neu Hofdünger, die mit Zusätzen behandelt worden sind (Nitrifikationshemmer, Pflanzenkohle, etc.). Das erscheint wenig sinnvoll, denn diese Zusätze können N-Verlusten entgegenwirken. Der ZBV wird die Stellungnahmen von Ökostrom und Agricura berücksichtigen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich	[1] Diese Verordnung regelt die Zulassung, das Inverkehrbringen, die Einfuhr, die Verwendung und die Kontrolle von Düngern. [2] Die Verordnung gilt nicht: a. für Hofdünger, die für den eigenen Betrieb bestimmt sind; b. für Dünger, die ausschliesslich zur Ausfuhr bestimmt sind; c. für Dünger, die für Wasserpflanzen in Aquarien bestimmt sind. [3] Für Dünger und ihre Bestandteile gelten die Bestimmungen der Chemikalienverordnung vom 5. Juni 2015 (ChemV) und der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005 (ChemRRV). [4] Für das Inverkehrbringen von Düngern, deren Entwicklung auf genutzten genetischen Ressourcen oder auf sich darauf beziehendem traditionellem Wissen basiert, bleiben die Bestimmungen der Nagoya-Verordnung vom 11. Dezember	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2015 vorbehalten.	
Art. 2 Begriffe	[1] Im Sinne dieser Verordnung bedeuten: a. Dünger: Stoff, Zubereitung oder Mikroorganismus mit der Funktion, Pflanzen oder Pilze mit Nährstoffen zu versorgen oder deren Ernährungseffizienz zu verbessern; b. Hersteller: natürliche oder juristische Person, die selbst Dünger herstellt, Dünger von einer Drittperson entwickeln lässt oder eine Drittperson damit beauftragt, Dünger für sie herzustellen, und die den Dünger unter ihrem Namen, ihrer Marke oder dem Namen ihres Unternehmens in Verkehr bringt; c. Importeur: natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz, Geschäftssitz oder Zweigniederlassung in der Schweiz, die einen Dünger aus dem Ausland in Verkehr bringt; d. Inverkehrbringer: natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz, Geschäftssitz oder Zweigniederlassung in der Schweiz, die in der Schweiz einen Dünger kauft und in Verkehr bringt; e. Gesuchsteller: natürliche oder juristische Person mit Wohnort, Geschäftssitz oder Zweigniederlassung in der Schweiz, die ein Bewilligungsgesuch einreicht; f. Inverkehrbringen: entgeltliche oder unentgeltliche Übertragung oder Überlassung eines Düngers innerhalb der Schweiz; g. Bewilligung für das Inverkehrbringen eines Düngers: Verwaltungsakt, mit dem das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) das Inverkehrbringen eines Düngers nach Abschluss des Beurteilungsverfahrens bewilligt; h. Registrierung: Erfassung eines Düngers im Produkteregister;	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>i. Verpackung: verschliessbarer Behälter für die Aufbewahrung, den Schutz, die Handhabung und die Vermarktung von Düngern;
j. Loselieferung: Düngerlieferung ohne Verpackung;
k. Blattdünger: Dünger, der auf das Aufbringen auf die Blätter und die Aufnahme von Nährstoffen über die Blätter ausgelegt ist.

2 Für die korrekte Auslegung der Verordnung (EU) 2019/1009, auf die in dieser Verordnung verwiesen wird, sind die folgenden Entsprechungen zwischen den verwendeten Begriffen zu berücksichtigen:

<table><tr><td>EU</td><td>Schweiz</td></tr><tr><td>a. Französische Begriffe:

fertilisant

éléments nutritifs

mise à disposition sur le marché</td><td>

engrais au sens de l’art. 2, al. 1, let. a

éléments fertilisants

mise en circulation au sens de l’art. 2, al. 1, let. f</td></tr><tr><td>b. Deutsche Begriffe

Düngeprodukt, Düngemittel

Bereitstellung auf dem Markt

Gärrückstände</td><td>

Dünger

Inverkehrbringen nach Art. 2, Abs. 1, Bst. f

Gärgut</td></tr></table></td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta		Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Organisches Material	Organische Substanz	
	c. Italienische Begriffe:		
	prodotto fertilizzante	concime ai sensi dell'art. 2, cpv. 1, lett. a	
	nutriente	nutriente	
	messa a disposizione sul mercato	messa in commercio ai sensi dell'art. 2, cpv. 2, lett. F	
	materia secca	sostanza secca	
2. Kapitel Pflichten der Wirtschaftsakteure Art. 3 Pflichten der Hersteller	[1] Der Hersteller eines Düngers, der diesen unter seinem Namen, seiner Marke oder des Namens seines Unternehmens in Verkehr bringt, gewährleistet, dass die in dieser Verordnung festgelegten Vorschriften für die Zulassung, Produktion und Kennzeichnung sowie für die im Produkteregister einzutragenden Daten eingehalten werden. [2] Der Hersteller gewährleistet die Qualität, die Richtigkeit und die Vollständigkeit der im Produkteregister eingetragenen Daten.		
Art. 4 Pflichten der Importeure	[1] Der Importeur muss im Besitz der Bewilligung für das Inverkehrbringen sein, bevor er einen bewilligungspflichtigen Dünger importiert. [2] Beim Import eines Düngers gewährleistet der Importeur, dass die Vorschriften für die Zulassung, die Kennzeichnung		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und die im Produkteregister einzutragenden Daten eingehalten werden. [3] Er gewährleistet die Qualität, die Richtigkeit und die Vollständigkeit der im Produkteregister eingetragenen Daten.	
Art. 5 Pflichten der Inverkehrbringer	[1] Der Inverkehrbringer, der einen bereits registrierten oder bewilligten Dünger unverändert in Verkehr bringt, muss den Dünger nicht erneut im Produkteregister registrieren oder Inhaber der Bewilligung sein. [2] Der Inverkehrbringer gilt als Hersteller und unterliegt denselben Verpflichtungen wie ein solcher, wenn er die Zusammensetzung des Düngers, seinen Namen oder seine Verpackung ändert.	
3. Kapitel Zulassung von Düngern 1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen Art. 6 Zulassungspflicht	[1] Ein Dünger darf nur in Verkehr gebracht werden, wenn er gemäss dieser Verordnung zugelassen wurde. [2] Ein Dünger ist zugelassen, wenn: a. er die Anforderungen der entsprechenden nicht bewilligungspflichtigen Produktfunktionskategorie (PFC) erfüllt und aus einem oder mehreren Ausgangsmaterialien besteht, die zu den nicht bewilligungspflichtigen Komponentenmaterialkategorien (CMC) gehören; b. eine Bewilligung für das Inverkehrbringen erteilt worden ist. [3] Beim Import von Düngern müssen die Bedingungen der Absätze 1 und 2 erfüllt sein.	
Art. 7 Voraussetzungen für die	Ein Dünger darf nur zugelassen werden, wenn er folgende	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Zulassung	Bedingungen erfüllt: a. Er eignet sich zur vorgesehenen Verwendung; b. Er hat bei vorschriftsgemässem Gebrauch keine unannehmbaren Nebenwirkungen zur Folge und kann weder die Umwelt noch mittelbar den Menschen gefährden; c. Er bietet Gewähr dafür, dass bei vorschriftsgemässem Gebrauch damit behandelte Ausgangsprodukte Lebensmittel, Futtermittel und Gebrauchsgegenstände ergeben, die die Anforderungen der Lebens- und Futtermittelgesetzgebung erfüllen; d. Er enthält ausschliesslich Stoffe, die, sofern sie unter die ChemV fallen, in Übereinstimmung mit der vorliegenden Verordnung eingestuft, beurteilt und angemeldet wurden.	
Art. 8 Wohnsitz, Geschäftssitz oder Zweigniederlassung in der Schweiz	[1] Nur natürliche oder juristische Personen mit Wohnsitz, Geschäftssitz oder Zweigniederlassung in der Schweiz sowie öffentliche und private Institutionen können einen Dünger registrieren oder ein Bewilligungsgesuch einreichen. [2] An natürliche und juristische Personen mit Wohnsitz, Geschäftssitz oder Zweigniederlassung im Ausland kann eine Bewilligung für das Inverkehrbringen erteilt werden, wenn diese Möglichkeit in einem Staatsvertrag vorgesehen ist.	
Art. 9 Einschränkungen in Bezug auf die Zusammensetzung	[1] Hersteller von Düngern dürfen nur Ausgangsmaterialien verwenden, die geeignet sind und das Endprodukt nicht nachteilig beeinflussen. [2] Dünger dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn die Qualitätsanforderungen nach Anhang 2.6 der ChemRRV betreffend Schadstoffe und inerte Fremdstoffe erfüllt sind.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Düngern dürfen weder Pflanzenschutzmittel, Klärschlamm, Stoffe, die Arzneimittel enthalten, oder Bestandteile von Ricinus communis beigegeben werden. [4] Hofdüngern dürfen Materialien von nicht landwirtschaftlichen Betrieben beigefügt werden, wenn diese die Grenzwerte für Schadstoffe nach Absatz 2 einhalten. [5] Bei der Herstellung oder Verwendung eines Düngers dürfen keine unerwünschten Organismen, wie pathogene Organismen oder Samen von Neophyten, freigesetzt werden. [6] Phosphonate dürfen einem Dünger nicht absichtlich zugesetzt werden. Unbeabsichtigt enthaltene Phosphonate dürfen einen Massenanteil von 0,5 Prozent nicht überschreiten.	
Art. 10 Ausnahmebestimmungen	[1] Das BLW kann einer Kompostierungs- oder Vergärungsanlage eine zeitlich befristete Bewilligung für die Abgabe von Kompost oder Gärgut erteilen, die die Grenzwerte nach Anhang 2.6 Ziffer 2.2.1.10 ChemRRV um höchstens 50 Prozent überschreiten: a. wenn die Überschreitung der Grenzwerte ausnahmsweise oder während längstens sechs Monaten erfolgt; oder b. wenn die kantonale Behörde einen entsprechenden Antrag stellt und im Einzugsgebiet der betreffenden Anlage für die erforderlichen Sanierungsmassnahmen sorgt. [2] Erteilt es eine Bewilligung nach Absatz 1, so schränkt es die Abgabemenge so ein, dass die Schadstofffracht des Komposts oder Gärguts pro Hektare nicht grösser ist als bei Einhaltung der Grenzwerte nach Anhang 2.6 Ziffer 2.2.10	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Absatz 1 ChemRRV.	
Art. 11 Widerruf der Zulassung und Verwendungsverbot	Das BLW kann die unter Artikel 6 fallende Zulassung eines Düngers widerrufen, wenn eine potenziell gefährliche Wirkung dieses Düngers zu erwarten ist, und dessen Verwendung sofort verbieten.	
Art. 12 Vorsorgemassnahmen	Soweit die Voraussetzungen nach Artikel 148a LwG erfüllt sind, kann das BLW: a. die Zulassung eines Düngers verweigern, mit Auflagen versehen oder an Bedingungen knüpfen; b. die Zulassung eines Düngers aufheben oder zusätzliche Anforderungen festlegen; c. die Bewilligung eines nach Artikel 21 zugelassenen Düngers widerrufen, mit Auflagen versehen oder an Bedingungen knüpfen.	
Art. 13 Vorschriften des BLW, wenn rasches Handeln erforderlich ist	[1] Das BLW kann in Situationen, die rasches Handeln erfordern, im Einvernehmen mit den interessierten Stellen die Einfuhr, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Düngern, die die Gesundheit von Mensch und Tier oder die Umwelt gefährden, verbieten. [2] Es kann für diese Dünger Höchstwerte bestimmen, die nicht überschritten werden dürfen. Diese haben sich nach internationalen Standards oder nach den im Ausfuhrland bestehenden Höchstwerten zu richten oder müssen wissenschaftlich begründet sein. [3] Das BLW kann festlegen, welche Dünger nur mit einer Erklärung der zuständigen Behörde des Ausfuhrlandes oder	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	einer akkreditierten Stelle eingeführt oder in Verkehr gebracht werden dürfen. [4] Es legt fest, welche Angaben die Erklärung beinhalten muss und ob der Erklärung Dokumente beizulegen sind. [5] Sendungen, für die die Dokumente nach Absatz 4 bei der Einfuhr nicht vorgelegt werden können, werden zurückgewiesen oder, wenn eine Gefährdung besteht, vernichtet.	
2. Abschnitt Registrierungspflichtige Dünger Art. 14 Registrierungspflicht	[1] Ein Dünger ist registrierungspflichtig, wenn er die Anforderungen des Anhangs 1 an die folgenden PFC erfüllt: 1. PFC 1: Dünger; 2. PFC 2: Kalkdünger; 3. PFC 3: Bodenverbesserungsmittel; 4. PFC 4: Kultursubstrat; 5. PFC 7: Düngermischung mit Ausnahme von Düngern, die eine bewilligungspflichtige PFC oder CMC enthalten; 6. PFC 100: Hofdünger; 7. PFC 101(A): Kompost, oder 8. PFC 101(B): Gärgut. [2] Die in Absatz 1 definierten Dünger dürfen zudem ausschliesslich aus einem oder mehreren Ausgangsmaterialien bestehen, die unter eine oder mehrere der nachstehenden CMC fallen und die Anforderungen des Anhangs 2 erfüllen: 1. CMC 1: Stoffe und Gemische aus unbearbeiteten Rohstoffen; 2. CMC 2: Pflanzen, Pflanzenteile oder Pflanzenextrakte; 3. CMC 3: Kompost; 4. CMC 4: Frisches Gärgut von Pflanzen;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	5. CMC 5: Anderes Gärgut als frisches Gärgut von Pflanzen; 6. CMC 6: Nebenprodukte der Nahrungsmittelindustrie; 7. CMC 8: Nährstoff-Polymere; 8. CMC 9: Sonstige Polymere mit Ausnahme von Nährstoff-Polymeren; 9. CMC 10: Folgeprodukte aus tierischen Nebenprodukten, oder 10. CMC 100: Hofdünger.	
Art. 15 Registrierung	[1] Registrierungspflichtige Dünger müssen bei ihrer Erstinverkehrbringung in Übereinstimmung mit den Artikeln 18 und 19 im Produkteregister registriert werden. [2] Dünger, die mit einer Registrierung in Verkehr gebracht worden sind, brauchen auf den nachfolgenden Handelsstufen keine neue Registrierung, es sei denn, der Inverkehrbringer ändert den Handelsnamen des Düngers, bringt ihn unter seinem Namen in Verkehr oder ändert die Kennzeichnung oder seine Eigenschaften.	
Art. 16 Änderungen sowie Erlöschen einer Registrierung	[1] Die Registrierung muss alle zehn Jahre erneuert werden, sonst verliert sie ihre Gültigkeit. [2] Sie gilt solange, wie das Produkt den gemachten Angaben entspricht. Jede Änderung muss im Produkteregister erfasst werden.	
Art. 17 Ausnahmen von der Registrierungspflicht im Produkteregister	Von der Registrierungspflicht nach Artikel 15 ausgenommen sind: a. Dünger, von denen pro Jahr weniger als 100 kg importiert oder in Verkehr gebracht werden. b. Hofdünger, die von einem Betrieb mit Nutztierhaltung	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	direkt an den Endverwender abgegeben werden oder über eine Zwischenstelle laufen, sofern die Lieferungen in Übereinstimmung mit Artikel 29 der vorliegenden Verordnung erfasst wurden und der Betrieb den Dünger nicht in Säcken abgibt. c. Kompost und Gärgut, deren Lieferungen gemäss Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (ISLV) erfasst sind und die nicht aus einem nach Artikel 29 bewilligungspflichtigen Ausgangsmaterial bestehen.	
3. Abschnitt Registrierungsverfahren Art. 18 Verfahren	[1] Die Registrierung muss in dem vom BLW vorgeschriebenen elektronischen Format erfolgen. [2] Sie muss spätestens bis vier Wochen nach der Inverkehrbringung erfolgen. [3] Die für die Registrierung zuständige Person ist für die Qualität, die Richtigkeit und die Vollständigkeit der im Produkteregister eingetragenen Daten verantwortlich. Das BLW überprüft die Qualität der Daten nicht systematisch. [4] Das BLW oder die Kontrollorgane können von der für die Registrierung zuständigen Person verlangen, dass sie Daten von ungenügender Qualität berichtigt. [5] Das BLW kann die Daten eines Düngers im Produkteregister berichtigen; gegebenenfalls informiert es die für die Registrierung zuständige Person darüber.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 19 Für die Registrierung benötigte Angaben	[1] Die Registrierung muss mindestens die folgenden Angaben und Dokumente enthalten: a. den Namen und die Adresse des Wohnsitzes, des Geschäftssitzes oder der Zweigniederlassung des Unternehmens oder der Person, die für die Registrierung und die Kontaktangaben verantwortlich ist; b. den Namen und die Adresse des Herstellers; c. den Handelsnamen; d. die PFC, zu welcher der Dünger entsprechend seiner Funktion gehört; e. die CMC, aus welcher oder welchen sich der Dünger zusammensetzt, sowie die Namen der darin enthaltenen Ausgangsmaterialien; f. die durch eine Analyse bestätigten Nährstoff- und Komponentengehalte; diese Analyse ist bei anorganischen Düngern (PFC 1.C) fakultativ; g. die Einstufung und die Kennzeichnung des Düngers gemäss den Artikeln 6, 7 und 10 bis 15a ChemV; h. den Verwendungszweck; i. die Gebrauchsanweisung; j. die Etikette, die die Anforderungen des Kapitels 4 erfüllt. [2] Ist der Dünger in Übereinstimmung mit Artikel 48 bis 54 ChemV meldepflichtig, so müssen die entsprechenden Angaben im Produkteregister eingetragen werden	
4. Abschnitt Bewilligungspflichtige Dünger Art. 20 Bewilligungspflicht	[1] Folgende Dünger benötigen für ihre Zulassung eine Bewilligung durch das BLW: a. Dünger, die die Anforderungen an die folgenden PFC des Anhangs 1 erfüllen: 1. PFC 5: Hemmstoff;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2. PFC 6: Pflanzen-Biostimulans; 3. PFC 101: Recyclingdünger; 4. PFC 102: Düngerzusätze; 5. PFC 103: Sonstige Dünger. a. Dünger, die aus einem Ausgangsmaterial bestehen, das die für eine CMC geltenden Anforderungen des Anhangs 2 nicht erfüllt; b. Dünger, die vollständig oder teilweise aus einem oder mehreren Ausgangsmaterialien bestehen, die unter die folgenden in Anhang 2 definierten CMC fallen: 1. CMC 7: Mikroorganismen; 2. CMC 11: Nebenprodukte im Sinne der Richtlinie 2008/98/EG; 3. CMC 12: Gefällte Phosphatsalze und deren Folgeprodukte; 4. CMC 13: Durch thermische Oxidation gewonnene Materialien und deren Folgeprodukte; 5. CMC 14: Durch Pyrolyse oder Vergasung gewonnene Materialien; und 6. CMC 15: Zurückgewonnene hochreine Materialien; c. Düngermischungen, die unter anderem aus bewilligungspflichtigen PFC oder bewilligungspflichtigen CMC bestehen; d. Dünger, die vollständig oder teilweise aus tierischen Nebenprodukten bestehen, die den Endpunkt der Herstellungskette noch nicht erreicht haben; e. Dünger, die einen Nitrifikationshemmstoff, einen Denitrifikationshemmstoff oder einen Ureasehemmstoff enthalten; f. Dünger, die vollständig oder teilweise aus Schlämmen eines Schlachthofs, eines Zerlegungsbetriebs oder eines Fleisch verarbeitenden Betriebs bestehen. [2] Das BLW kann einen Dünger jederzeit einem Bewilli-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	gungsverfahren unterstellen, wenn er aus einem Ausgangsmaterial besteht, dessen Wirksamkeit oder Sicherheit nicht hinreichend bekannt sind, oder wenn er ein solches Ausgangsmaterial enthält. 3 Ein bereits zugelassener Dünger, dem ein gemäss den vorgesehenen Anwendungsvorschriften bewilligter Zusatz hinzugefügt wurde, muss nicht erneut bewilligt werden.	
Art. 21 Bewilligung	1 Das BLW entscheidet mittels Verfügung über das Bewilligungsgesuch. 2 Die Bewilligung ist auf zehn Jahre befristet und gilt, sofern der Dünger den bei der Erteilung der Bewilligung festgelegten Eigenschaften entspricht. 3 Das BLW kann die Bewilligung mit Auflagen versehen und an Bedingungen knüpfen sowie besondere Angaben bezüglich Kennzeichnung vorschreiben. Wenn der Dünger nicht zu einer in Anhang 1 definierten PFC gehört, bestimmt er die Bezeichnung der Funktionskategorie. 4 Dünger, die aus gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen bestehen oder solche enthalten, werden nur bewilligt, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 44 der Freisetzungsverordnung vom 10. September 2008 (FrSV) erfüllt sind. 5 Dünger, die mit einer Bewilligung in Verkehr gebracht worden sind, brauchen auf den nachfolgenden Handelsstufen keine neue Bewilligung, wenn sie in der Originalverpackung verkauft werden. 6 Das BLW kann eine Bewilligung jederzeit mit einschrän-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	kenden Bedingungen und Auflagen versehen oder widerrufen: a. wenn die Bewilligung auf Grund falscher oder irreführender Angaben ausgestellt worden ist; b. wenn der Bewilligungsinhaber den Dünger nicht wie vorgeschrieben bezeichnet oder wenn er trotz Verwarnung oder gerichtlicher Verurteilung falsche oder irreführende Angaben verbreitet; c. wenn ein bewilligter Dünger nicht mehr den bei der Erteilung der Bewilligung festgelegten Eigenschaften entspricht oder wenn zusätzliche Angaben, die auf Grund neuer Erkenntnisse vom BLW verlangt wurden, nicht fristgerecht eingereicht worden sind; d. wenn neue Erkenntnisse zeigen, dass sich der Dünger nicht zur vorgesehenen Verwendung eignet oder der vorschriftsgemässe Gebrauch unannehmbare Nebenwirkungen zur Folge hat oder die Umwelt oder mittelbar den Menschen gefährdet. [7] Die Bewilligung ist persönlich und unübertragbar. [8] Der Bewilligungsinhaber teilt dem BLW unverzüglich alle neuen Informationen über den Dünger mit.	
Art. 22 Provisorische Bewilligung	[1] Das BLW kann vor Abschluss des Bewilligungsverfahrens während maximal fünf Jahren nach Einreichung des Gesuches für einen Dünger eine provisorische Bewilligung erteilen, wenn dieser geeignet erscheint und kein unannehmbares Risiko für Mensch, Tier oder Umwelt darstellt und wenn: a. ein lange dauerndes Bewilligungsverfahren zu erwarten ist, aus Gründen, die nicht dem Gesuchsteller anzulasten sind; b. erste Erfahrungen aus der landwirtschaftlichen Praxis	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	für die Erteilung einer definitiven Bewilligung notwendig sind; oder c. dieser ausschliesslich zu wissenschaftlichen Zwecken eingeführt oder ausgebracht wird. [2] Dünger, die aus gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen bestehen oder solche enthalten, werden nur dann provisorisch bewilligt, wenn die Anforderungen nach Artikel 44 FrSV erfüllt sind.	
Art. 23 Frist bei Widerruf der Bewilligung	[1] Wird eine Bewilligung widerrufen und stehen die Gründe dafür nicht im Zusammenhang mit einer potenziell gefährlichen Wirkung, die als unannehmbar beurteilt wird, so kann das BLW eine Frist für das Inverkehrbringen der restlichen Bestände gewähren. [2] Die Frist für das Inverkehrbringen der restlichen Düngerbestände darf zwölf Monate nicht überschreiten. [3] Sind unannehmbare Auswirkungen auf Mensch, Tier oder Umwelt zu erwarten, so verbietet das BLW unverzüglich die Verwendung und das Inverkehrbringen des Düngers.	
5. Abschnitt Bewilligungsverfahren Art. 24 Verfahren	[1] Das Gesuch ist zusammen mit den vollständigen Unterlagen in dem vom BLW vorgeschriebenen elektronischen Format einzureichen. [2] Das BLW kann das Bewilligungsgesuch weiteren Bundesstellen unterbreiten, wenn deren Aufgabenbereich berührt ist. [3] Es kann weitere Einzelheiten des Bewilligungsverfahrens	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	regeln, insbesondere die Anforderungen an die Gesuchsunterlagen.	
Art. 25 Angaben für das Bewilligungsgesuch	[1] Wo keine speziellen Anforderungen gestellt werden, muss das Bewilligungsgesuch mindestens die folgenden Angaben und Unterlagen enthalten: a. den Namen und die Adresse des Wohnsitzes, des Geschäftssitzes oder der Zweigniederlassung des Gesuchstellers in der Schweiz und dessen Kontaktangaben; b. den Namen und die Adresse des Wohnsitzes oder des Geschäftssitzes des Erstinverkehrbringers in der Schweiz; c. den Namen und die Adresse des Düngerherstellers; d. den Handelsnamen des Düngers; e. die PFC, zu welcher der Dünger entsprechend seiner Funktion gehört; f. die genauen und vollständigen Angaben über die Ausgangsmaterialien, aus denen der Dünger besteht, die Zusammensetzung und seine Wirksamkeit; wenn ein Ausgangsmaterial zu einer CMC gehört, muss die betreffende CMC angegeben werden; g. die durch eine Analyse bestätigten Nährstoffgehalte und Eigenschaften; h. die Einstufung und die Kennzeichnung des Düngers gemäss den Artikeln 6, 7 und 10 bis 15a ChemV; i. die vollständigen Angaben über die Verwendbarkeit und die Gebrauchsweise des Düngers; j. einen Etikettenentwurf, der den Vorschriften in Kapitel 4 der vorliegenden Verordnung entspricht. [2] Das BLW kann in bestimmten Fällen darauf verzichten, Unterlagen zum Nachweis der Wirksamkeit des Düngers einzufordern. Es ist berechtigt, die Öffentlichkeit wissen zu	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	lassen, dass dieser Aspekt im Rahmen des Bewilligungsverfahrens nicht geprüft wurde. [3] Für Dünger, die aus gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen bestehen oder solche enthalten, müssen die Gesuchsunterlagen zusätzlich die Anforderungen nach den Artikeln 28, 29 und 34 Absatz 2 FrSV erfüllen. [4] Auf Anfrage hin hat der Gesuchsteller Beweismittel, insbesondere Berichte über wissenschaftliche Untersuchungen zur Eignung und Sicherheit eines Düngers, wissenschaftliche Publikationen, amtliche Veröffentlichungen, Versuchsprotokolle oder Gutachten im Gesuch zu nennen oder diesem beizulegen. [5] Die Beweismittel nach Absatz 4 müssen belegen, dass der Dünger bei vorgesehener Verwendung keine unannehmbaren Nebenwirkungen hat und weder die Umwelt noch den Menschen gefährdet. [6] Beweismittel aus einem anderen Land werden anerkannt, soweit die für die Anwendung des Düngers relevanten Bedingungen in den betreffenden Gebieten in Bezug auf Landwirtschaft, Düngung und Umwelt – einschliesslich der Witterungsverhältnisse – vergleichbar mit den schweizerischen Bedingungen sind. Die Unterlagen müssen in einer der Amtssprachen oder in Englisch eingereicht werden. [7] Das BLW kann bei Düngern, die nur in geringen Mengen und lokal in Verkehr gebracht werden, ausnahmsweise auf die Angaben nach Absatz 1 vollständig oder teilweise verzichten. [8] Erfüllen die Angaben die Anforderungen nicht, so räumt das BLW dem Gesuchsteller eine Frist zur Ergänzung ein.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Werden die erforderlichen Angaben innert dieser Frist nicht geliefert, wird auf das Gesuch nicht eingetreten.	
Art. 26 Verwendung von Daten für Folgegesuche	Wenn ein Gesuchsteller einen bereits bewilligten Dünger unter seinem Namen oder dem Namen seines Unternehmens in Verkehr bringen will, ohne selbst Inhaber der bestehenden Bewilligung zu sein, kann das BLW auf die Mindestangaben nach Artikel 25 verzichten und sich auf diejenigen des Inhabers der Erstbewilligung stützen, wenn der Gesuchsteller nachweist: a. dass er vom Bewilligungsinhaber ermächtigt worden ist, dessen Daten zu nutzen, oder b. dass seit der ersten Bewilligung zehn Jahre vergangen sind und es sich um das gleiche Produkt wie dasjenige des Erstgesuchstellers handelt oder dass die Unterschiede aus Sicht der Risikobewertung vernachlässigbar sind.	
Art. 27 Beurteilung des Gesuchs	[1] Das BLW ist nicht verpflichtet, die Angaben und Beweismittel des Gesuchstellers von sich aus zu ergänzen; es beschränkt sich grundsätzlich darauf, die Unterlagen zu prüfen. Zu diesem Zweck kann es Versuche und andere Erhebungen durchführen oder durchführen lassen. [2] Die Überprüfung der Einstufung und Kennzeichnung des Düngers nach Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe h erfolgt nicht im Rahmen des Bewilligungsverfahrens, sondern im Rahmen der Überprüfung der Selbstkontrolle nach Artikel 81 ChemV.	
Art. 28 Erneuerung der Bewilligung	[1] Auf Gesuch hin wird eine Bewilligung jeweils um zehn Jahre erneuert. Das Gesuch muss spätestens sechs Monate vor Ablauf der Gültigkeit beim BLW eingereicht und im	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Produkteregister erfasst werden. [2] Das BLW nimmt eine Neubeurteilung des Düngers nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften vor. Beweismittel und Unterlagen, die bei der vorherigen Beurteilung vorgelegt wurden und noch gültig und verfügbar sind, können wiederverwendet werden.	
6. Abschnitt Erfassung von Düngerlieferungen und -anwendungen Art. 29 Meldepflicht für Düngerlieferungen	[1] Wer stickstoff- und phosphorhaltige Dünger an Betriebe, Bewirtschaftende oder andere Abnehmer abgibt oder liefert, muss jede Abgabe oder Lieferung unter Angabe der Düngermenge und der darin enthaltenen Nährstoffmengen in Übereinstimmung mit der ISLV melden. [2] Wenn ein Betrieb nicht der Verpflichtung zur Umsetzung des ökologischen Leistungsnachweises gemäss Artikel 11 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV) unterliegt, dann muss er pro Kalenderjahr Mengen bis zu 105 kg Stickstoff und 15 kg Phosphor nicht melden. [3] Inhaber von Kompostierungs- oder Vergärungsanlagen, die pro Jahr mehr als 100 t kompostierbares oder vergärbares (biologisch abbaubares) Material verarbeiten und Hofdünger oder Recyclingdünger nach den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels abgeben, müssen auch die Ausgangsmaterialien für die Kompostierung oder die Vergärung im Informationssystem erfassen.	
Art. 30 Weitere Auflagen bei der Lagerung und Abgabe von Hof- und Recyclingdüngern	[1] Die Inhaber von Kompostierungs- oder Vergärungsanlagen, die pro Jahr mehr als 100 t kompostier- oder vergärbares Material verarbeiten, dürfen Dünger nur an Abnehmer, die diese nicht auf dem eigenen oder gepachteten Land verwenden, abgeben, wenn die Abnehmer nachweisen,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	dass sie über die für die Verwendung erforderlichen Fachkenntnisse verfügen. [2] Bei Lagerung und Abgabe von Hof- und Recyclingdüngern sind die Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung zu beachten. [3] Die Inhaber von Anlagen müssen in Übereinstimmung mit der Weisung des BLW die notwendigen Analysen durchführen lassen, um die Nährstoffgehalte und Eigenschaften laut Anhang 1 Ziffer 2 PFC 101 zu bestimmen und sicherzustellen, dass die Anforderungen nach Artikel 9 erfüllt sind. Sie stellen die Ergebnisse der Analysen unverzüglich dem BLW und den kantonalen Behörden zur Verfügung.	
4. Kapitel Kennzeichnung und Anpreisungen Art. 31 Kennzeichnungsanforderungen	[1] Dünger sind gemäss den Anforderungen in Anhang 3 zu kennzeichnen. [2] Die Inverkehrbringer geben ihren Namen, ihren eingetragenen Handelsnamen oder ihre eingetragene Marke und ihre Postanschrift entweder auf der Verpackung des Düngers oder, falls der Dünger ohne Verpackung geliefert wird, in einem Begleitdokument zum Dünger an. [3] Sofern ein Produkt einer erfolgreichen Konformitätsbewertung nach Verordnung (EU) 2019/1009 unterzogen wurde, gilt das Produkt als «EU-Düngeprodukt» und es kann gemäss Verordnung (EG) Nr. 765/2008 gekennzeichnet werden. [4] Die Angaben müssen gut lesbar und unverwischbar und in mindestens einer Amtssprache des Abgabeortes abgefasst sein. [5] Verpackte Dünger dürfen auch eingeführt werden, wenn	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	die Anforderungen nach Absatz 2 erst beim Inverkehrbringen erfüllt werden. [6] Der Name und die Adresse des für das Inverkehrbringen oder die Einfuhr verantwortlichen Unternehmens kann durch den Namen und die Adresse des für das Inverkehrbringen im europäischen Wirtschaftsraum (EWR) verantwortlichen Unternehmens ersetzt werden, wenn es sich um registrierungspflichtige Dünger handelt und diese: a. ein erfolgreiches Konformitätsverfahren nach Verordnung (EU) 2019/1009 durchlaufen haben; b. aus einem EWR-Mitgliedstaat eingeführt werden; c. für gewerbliche Anwender bestimmt sind; und d. nach den Artikeln 48–54 ChemV gemeldet wurden.	
Art. 32 Deklaration gentechnisch veränderter Dünger	[1] Dünger, die aus gentechnisch veränderten Organismen bestehen oder solche enthalten, müssen mit dem Hinweis «aus gentechnisch verändertem X» oder «aus genetisch verändertem X» gekennzeichnet sein. [2] Dünger, die unbeabsichtigte Spuren von bewilligten gentechnisch veränderten Organismen von weniger als 0,1 Masseprozent enthalten, kann das BLW im Einvernehmen mit den anderen am Zulassungsverfahren beteiligten Ämtern im Einzelfall von der Deklarationspflicht befreien.	
Art. 33 Anpreisungen	[1] Nur zugelassene Dünger dürfen angepriesen und zu Reklamezwecken abgegeben werden. Die Anpreisungen dürfen keine potenziell irreführenden Angaben enthalten. [2] Alle in der Werbung verwendeten Aussagen müssen technisch zu rechtfertigen sein. In sämtlichen Anpreisungen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	sind deutlich erkennbar anzugeben: a. der Handelsname oder Name der Produktlinie; b. der Hinweis, dass es sich um einen Dünger handelt.	
5. Kapitel Informationssysteme und Verkaufsstatistik Art. 34 Produkteregister	[1] Sofern keine Ausnahme von der Registrierungspflicht nach Artikel 17 besteht, müssen alle in der Schweiz in Verkehr gebrachten Dünger im Produkteregister gemäss Artikel 72 ChemV aufgeführt sein. [2] Die für die Registrierung und die Bewilligung erforderlichen Daten werden im Produkteregister erfasst.	
Art. 35 Umsatzstatistik	[1] Unternehmen und Personen, welche Dünger herstellen und/oder in Verkehr bringen, sind verpflichtet, auf Anfrage hin dem BLW Angaben über ihre vermarkteten Produkte und Mengen zu machen. [2] Die Umsatzstatistik richtet sich nach den Bestimmungen der Statistikerhebungsverordnung vom 30. Juni 1993.	
6. Kapitel Vollzug und Kontrolle 1. Abschnitt Vollzug, Befugnisse des BLW und Zusammenarbeit der Behörden Art. 36 Vollzug	[1] Soweit nicht anders geregelt, vollzieht das BLW diese Verordnung und die hierauf erlassenen Vorschriften. [2] Die Kantone kontrollieren, ob in Verkehr gebrachte Dünger die Vorschriften dieser Verordnung erfüllen und ob die auf diese Verordnung gestützten Verwendungsverbote eingehalten werden. Das BLW nimmt diese Aufgaben subsidiär wahr und koordiniert die Vollzugsaufgaben der Kantone. [3] Die Vollzugsbehörden können Proben nehmen, nehmen lassen oder einfordern. [4] Sie sind ermächtigt, jährlich pro Produkt eine Probe oder,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	soweit das Verhalten eines Unternehmens oder einer Person dazu Anlass gibt, mehrere Proben auf Kosten des Unternehmens oder der Person, die die Dünger gewinnt, herstellt, importiert, neu verpackt, umarbeitet oder in Verkehr bringt, zu untersuchen oder untersuchen zu lassen.	
Art. 37 Befugnisse des BLW	[1] Das BLW kann: a. über Gesuche zur Bewilligung von Düngern entscheiden; b. bestimmen, zu welcher PFC ein Dünger gehört; c. Methoden für die Entnahme, Aufbereitung und Analyse von Proben sowie für die Berechnung und Auswertung der Ergebnisse erarbeiten und veröffentlichen; d. die Stellen, welche Dünger untersuchen, anerkennen und beraten; e. der Fachberatung nach Artikel 20 ChemRRV Unterlagen über die Verwendung von Düngern zur Verfügung stellen. f. Informationen über registrierte und bewilligte Dünger veröffentlichen. [2] Das BLW und die anerkannten Untersuchungsstellen nach Absatz 1 Buchstabe d können bei den Herstellern von Düngern, namentlich bei den Kompostierungs- oder Vergärungsanlagen, sowie am Ort der Düngung jederzeit Proben nehmen.	
Art. 38 Zusammenarbeit der Behörden	[1] Das BLW holt die Stellungnahmen der betroffenen Bundesbehörden ein. Deren Mitwirkung richtet sich nach den Artikeln 62a und 62b des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997. [2] Das BLW und die Anmelde- sowie die Beurteilungsstellen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	im Sinne der ChemV stellen einander, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, die Daten zur Verfügung, die sie im Rahmen dieser Verordnung, der ChemV oder anderer Erlasse, die den Schutz des Menschen oder der Umwelt vor Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen regeln, erhoben haben. Sie können zu diesem Zweck automatisierte Abrufverfahren einrichten. 3 Bei Düngern, die aus gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen bestehen oder solche enthalten, leitet und koordiniert das BLW das Verfahren unter Berücksichtigung der FrSV.	
Art. 39 Überwachung der Einfuhr	1 Das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) informiert das BLW über die Einfuhr von Düngern. 2 Es überprüft auf Anfrage des BLW, ob die Dünger den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen. 3 Bei Verdacht auf eine Widerhandlung ist das BAZG berechtigt, die Dünger an der Grenze zurückzuhalten und die übrigen Vollzugsbehörden im Sinne dieser Verordnung beizuziehen. Diese nehmen die weiteren Abklärungen vor und treffen die erforderlichen Massnahmen.	
Art. 40 Gebühren	Die Gebührenpflicht und die Gebührenbemessung für Verwaltungshandlungen nach dieser Verordnung richten sich nach der Verordnung vom 16. Juni 2006 über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft.	
2. Abschnitt Probenahme und Analysen	1 Die Probenahme- und Analysevorschriften für die PFC 100 Hofdünger und PFC 101 Recyclingdünger richten sich nach den Schweizerischen Referenzmethoden der Ag-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 41 Probenahme und Analysen	roscope. Es können auch andere Probenahme- und Analysevorschriften angewandt werden, wenn sie zu gleichwertigen Ergebnissen führen. [2] Für alle anderen Dünger richten sich die Probenahme- und die Analysevorschriften nach der Verordnung (EU) 2019/1009. Es können auch die Schweizerischen Referenzmethoden der Agroscope angewandt werden. Es können auch andere Probenahme- und Analysevorschriften angewandt werden, wenn sie zu gleichwertigen Ergebnissen führen.	
3. Abschnitt Toleranzen und Einschränkung Art. 42 Toleranzen und Einschränkung	[1] Es gelten die Toleranzen gemäss Anhang 4 dieser Verordnung. [2] Toleranzen dürfen nicht planmässig ausgenützt werden.	
7. Kapitel Schlussbestimmungen Art. 43 Aufhebung und Änderung anderer Erlasse	Die Aufhebung und die Änderung anderer Erlasse werden in Anhang 5 geregelt.	
Art. 44 Übergangsbestimmungen	[1] Dünger, die vor dem 1. Januar 2024 nicht meldepflichtig waren, müssen bis zum 31. Dezember 2024 nach den neuen Bestimmungen der vorliegenden Verordnung registriert werden. Die Etiketten der betroffenen Dünger, die vor dem 1. Januar 2024 hergestellt wurden, dürfen bis zum 31. Dezember 2025 verwendet werden. [2] Die Dünger, die vor dem 1. Januar 2024 angemeldet wur-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	den, dürfen bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer der Anmeldebestätigung in Verkehr gebracht werden. Jegliche Änderung am Dünger oder an seiner Kennzeichnung bedingt, dass der Dünger nach den neuen Bestimmungen der vorliegenden Verordnung registriert oder bewilligt werden muss. 3 Die Dünger, die vor dem 1. Januar 2024 bewilligt werden, dürfen bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer der Bewilligung für das Inverkehrbringen in Verkehr gebracht werden. Jegliche Änderung am Dünger oder an seiner Kennzeichnung bedingt, dass ein neues Bewilligungsgesuch eingereicht werden muss, das gemäss den neuen Bestimmungen der vorliegenden Verordnung gestellt werden muss. 4 Der eindeutige Rezepturidentifikator (UFI) nach Artikel 15a ChemV kann dem BLW bei der Registrierung nach Artikel 19 und im Gesuch nach Artikel 25 übermittelt werden: a. bis zum 31. Dezember 2025 für Dünger, die für gewerbliche Verwender bestimmt sind und vor dem 1. Januar 2022 nicht über einen UFI verfügten; b. bis zum 31. Dezember 2025 für Dünger, die für private Verwender bestimmt sind und vor dem 1. Januar 2022 nicht in Verkehr gebracht wurden und nicht über einen UFI verfügten.	
Art. 45 Inkrafttreten	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.	
Anhang		Anhang 2.6 Ziffer 3.24: Präzisierung, dass es sich um 1 t/ha/Jahr resp. 10t/ha/20 Jahre in TS (nicht FS) handelt

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Anhang 3 Abs 3: Die von Ricoter geforderten Anpassungen sollen vom SBV detailliert geprüft werden.

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wie im Bericht richtig dargestellt, ist der Bund mit der Konvention über die biologische Vielfalt eine internationale Verpflichtung eingegangen. Daher ist die Finanzhilfe seitens des Bundes von mindestens 80% zwingend. Wenn eine Organisation nicht über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit verfügt, um die Eigenleistung von 20% für diese Projekte zu tragen, ist auch die volle Kostentragung durch den Bund ins Auge zu fassen. Werden notwendige Projekte aus diesem Grunde nicht realisiert, kann der Bund, das mit der internationalen Verpflichtung selbst gesteckte Ziel, nicht erreichen. In solchen Fällen steht der Bund durch das Eingehen solcher Verpflichtungen für die Zielerreichung in der Verantwortung. Der ZBV wird die Stellungnahmen der betroffenen Zuchtorganisationen berücksichtigen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4 Abs. 2ter	2ter Die Gesuche und Abrechnungen sind auf den dafür vorgesehenen Formularen beim BLW einzureichen.	
Art. 11 Abs. 5	5 Das BLW veröffentlicht die Liste der anerkannten Zuchtorganisationen.	Diese Ergänzung wird begrüsst.
Art. 15 Abs. 2 Bst. b Ziff. 2 und Abs. 6	2 Der Beitrag für die Rindviehzucht, inklusive Wasserbüffel, beträgt für: b. Leistungsprüfungen: 2. Milchproben: – je Milchprobe nach ICAR-Methode A4: 5.00 Franken – je Milchprobe nach ICAR-Methode AT4, ATM4, ATM4/7d oder AZ4: 3.50 Franken – je Milchprobe nach ICAR-Methode B oder C: 2.20 Franken 6 Der Beitrag je Milchprobe im Rahmen der Milchleistungs-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	prüfung wird für jede Kuh eines Herdebuchbetriebs ausgerichtet. Die anerkannte Zuchtorganisation meldet dem BLW, ob die Ausrichtung quartalsweise oder jährlich erfolgen soll.	
Art. 19 Abs. 2 Bst. b Ziff. 1 und Abs. 5	[2] Der Beitrag für die Ziegen- und Milchschafzucht beträgt für: b. Leistungsprüfungen: 1. Milchproben: – je Milchprobe nach ICAR-Methode A4: 6.00 Franken – je Milchprobe nach ICAR-Methode AT4, ATM4 oder ATM4/7d: 4.50 Franken – je Milchprobe nach ICAR-Methode B oder C: 3.20 Franken [5] Der Beitrag je Milchprobe im Rahmen der Milchleistungsprüfung wird für jede Ziege und jedes Milchschaf eines Herdebuchbetriebs ausgerichtet. Die Ausrichtung erfolgt jährlich.	
Art. 21 Abs. 4	[4] Der Beitrag für die Bestimmung der Rassenreinheit wird ausgerichtet für Königinnen, die eine Leistungsprüfung abgeschlossen haben, und für Vatervölker auf A-Belegstationen. Erfolgt die Bestimmung der Rassenreinheit mit DNA-Analyse, so muss diese nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden.	
Art. 22 Abs. 3	[3] Für die Beiträge nach den Artikeln 15–21 melden die anerkannten Zuchtorganisationen dem BLW bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres die ge-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	schätzte Anzahl an Herdebuchtieren und an Leistungsprüfungen sowie die Anzahl an identifizierten und im Herdebuch eingetragenen Fohlen. Die Meldung muss auf dem dafür vorgesehenen Formular erfolgen. Das BLW veröffentlicht die gemeldeten Zahlen.	
Art. 23 Beitragsarten und Veröffentlichung	[1] Es werden die folgenden Beiträge ausgerichtet: a. Finanzhilfen für zeitlich befristete Projekte zur Erhaltung von: 1. Schweizer Rassen, 2. Rassen, die in der Schweiz ausgestorben waren und wieder eingeführt wurden, sofern ihr Ursprung in der Schweiz nachgewiesen wird; b. Abgeltungen für den Betrieb nationaler Genbanken für die Erhaltung von Schweizer Rassen durch Personen nach Artikel 23b^{bis} Absatz 2; c. Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rindvieh, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen, Honigbienen, deren Status kritisch oder gefährdet ist. [2] Das BLW veröffentlicht pro ausgerichteten Beitrag den Namen der Empfängerin oder des Empfängers und die Höhe des Beitrags. Bei Finanzhilfen nach Absatz 1 Buchstabe c veröffentlicht es den Namen der Zuchtorganisation und den ihr ausgerichteten Gesamtbeitrag.	
Art. 23b Sachüberschrift sowie Abs. 1, 3 und 4	Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und Abgeltungen für den Betrieb nationaler Genbanken [1] Für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und den Betrieb von nationalen Genbanken werden insgesamt höchstens	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	500 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. 3 Die Beiträge für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte werden an die anerkannten Zuchtorganisationen und die anerkannten Organisationen nach Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe b ausgerichtet. An anerkannte Organisationen werden höchstens 150 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. 4 Die Beiträge für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte belaufen sich auf ~~höchstens~~ mindestens 80 Prozent der ausgewiesenen und vom BLW anerkannten Kosten.	Zu Abs. 4: Wie in den allgemeinen Bemerkungen bereits festgehalten, muss der Bund mindestens 80% der Kosten übernehmen.
Art. 23b^{bis} Betrieb nationaler Genbanken	1 Das BLW betreibt zur Erhaltung von Schweizer Rassen nationale Genbanken für die Langzeitlagerung von tiefgefrorenem Probematerial tierischen Ursprungs (Kryomaterial). 2 Es kann den Betrieb der nationalen Genbanken übertragen an: a. Besamungsstationen. b. anerkannte Zuchtorganisationen, wenn sie die Genbanken durch Besamungsstationen betreiben lassen. 3 Wer eine Genbank betreiben will, muss sicherstellen, dass beim Anlegen der Genbank eine grosse genetische Diversität berücksichtigt wird. 4 Das BLW schliesst mit den Personen nach Absatz 2 einen Vertrag ab. Im Vertrag wird insbesondere der Umfang des zu lagernden Kryomaterials vereinbart. 5 Die Betreiberin einer Genbank hat die folgenden Pflichten: a. Sie oder er muss dem BLW die nötigen Informations-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und Einsichtsrechte gewähren. b. Sie oder er muss sicherstellen, dass in der vom BLW zur Verfügung gestellten Dokumentationssoftware die folgenden Angaben und Dokumente erfasst sind: 1. Kontaktdaten von mindestens einer Ansprechperson, 2. die für die vollständige Identifikation der Tiere erforderlichen Angaben, einschliesslich der Angaben betreffend ihre Abstammung, 3. Art und Umfang des Kryomaterials, 4. die Herstellungsprotokolle, 5. die Lagerorte und -verteilung.	
Art. 23b^{ter} Nutzung von in nationalen Genbanken gelagertem Kryomaterial	[1] Das in einer nationalen Genbank gelagerte Kryomaterial darf in der Regel nicht genutzt werden. [2] Das BLW kann die Nutzung in folgenden Fällen und zum Zweck der Erhaltung einer Schweizer Rasse auf Gesuch der anerkannten Zuchtorganisation hin bewilligen, wenn gewährleistet ist, dass nach der Nutzung in der Regel ein Restbestand von mindestens 50 Prozent des Kryomaterials des Spendertiers in der Genbank vorhanden bleibt: a. wenn wissenschaftlich-genetische Untersuchungen durchgeführt werden; b. wenn der grösste Teil der genetischen Diversität einer Schweizer Rasse verloren geht; [3] Das Gesuch muss das Programm über die Nutzung des Kryomaterials enthalten. [4] Heisst das BLW das Gesuch gut, so schliesst es mit der gesuchstellenden Person einen Vertrag ab. Im Vertrag werden insbesondere Zweck, Umfang und Dauer der Nutzung	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	des Kryomaterials vereinbart. [5] Die Besamungsstation, die die betreffende Genbank betreibt, muss das Kryomaterial unentgeltlich zur Verfügung stellen.	
Art. 23c Sachüberschrift sowie Abs. 1, Abs. 2 Bst. f, 5 und 6	Höhe der Beiträge [1] Für die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rindvieh, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Honigbienen, deren Status kritisch oder gefährdet ist, werden insgesamt höchstens 4 000 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. [2] Der Beitrag für die Erhaltung einer Schweizer Rasse, deren Status kritisch ist, beträgt für: f. die Honigbienengattung: 1. je Königin: 285.60 Franken 2. je Drohnenkönigin: 285.60 Franken [5] Zusätzlich zu den Mitteln nach Absatz 1 können nach Artikel 23b Absatz 2 nicht ausgeschöpfte Mittel verwendet werden. [6] Der Beitrag nach Absatz 2 Buchstabe f wird nur für Massnahmen für die Bestimmung der Rassenreinheit gewährt, für die nicht bereits Beiträge nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 2 gewährt werden. Wird für die Bestimmung der Rassenreinheit eine DNA-Analyse durchgeführt, so wird der Beitrag für Königinnen gewährt, die eine Leistungsprüfung abgeschlossen haben. Die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Me-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	thode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden.	
Art. 23d Sachüberschrift sowie Abs. 1 Bst. c und 4	Voraussetzungen für die Ausrichtung der Beiträge für die Gattungen Rindvieh, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen 1 Beiträge für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status werden ausgerichtet für Tiere der Gattungen Rindvieh, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen: c. die einen Blutanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweisen und; 4 Die Beiträge werden nur ausgerichtet, wenn der Bestand der weiblichen Herdebuchtiere, bei Rassen mit kritischem Status 10 000 Tiere und bei Rassen mit gefährdetem Status 7 500 Tiere nicht überschreitet; dabei werden nur die weiblichen Herdebuchtiere berücksichtigt, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen: a. Ihre Eltern und Grosseltern sind in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt. b. Sie weisen einen Blutanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse auf. c. Die Herdebuchtiere der Gattungen Rindvieh, Equiden und Schweine weisen mindestens eine Geburt im Herdebuch auf. d. Die Herdebuchtiere der Gattungen Schafe und Ziegen sind mindestens 6 Monate alt.	
Art. 23e Voraussetzungen für die Ausrichtung der Beiträge	1 Beiträge für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem Status werden ausgerichtet für eine Königin oder	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
für die Gattung Honigbienen	Drohnenkönigin der Gattung Honigbienen: a. die in einem Herdebuch eingetragen oder vermerkt ist; b. deren Mutter in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt ist; c. deren väterlicher Stammbaum mindestens die Drohnenkönigin der ersten oder zweiten Ahnengeneration enthält; die betreffenden Drohnenköniginnen müssen in einem Herdebuch der gleichen Rasse wie jene der Königin oder Drohnenkönigin eingetragen oder vermerkt sein, für die ein Beitrag beantragt wird, wobei nur eine einzige Drohnenkönigin der zweiten Ahnengeneration im Herdebuch eingetragen oder vermerkt werden kann; d. die einen Blutanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist, der mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsnachweis sichergestellt wurde, wobei die DNA-Analyse nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden muss; und e. die mindestens eine Königin als lebende Nachkommin aufweist, die: 1. in der Referenzperiode belegt wurde, 2. im Herdebuch eingetragen ist, und 3. einen Blutanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist, der mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsnachweis sichergestellt wurde, wobei die DNA-Analyse nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden muss. [2] Die lebende Nachkommin nach Absatz 1 Buchstabe e muss zudem einen Inzuchtgrad aufweisen, der auf mindes-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	tens drei Generationen basiert und 6,25 Prozent nicht überschreitet. Bei der Honigbienengattung muss zusätzlich der drei-Generationen-Stammbaum der lebenden Nachkommin auf der väterlichen Seite mindestens die Mutter der jeweiligen Drohnenkönigin oder Drohnenköniginnen enthalten. 3 Die Beiträge werden nur ausgerichtet, wenn der Bestand der weiblichen Herdebuchtiere die eine offene oder verdeckte Ringprüfung abgeschlossen haben, eine Anzahl von 1 000 nicht überschreitet. 4 Die Beiträge werden nur ausgerichtet, wenn die anerkannte Zuchtorganisation der Betreiberin des GENMON die Herdebuchdaten und die für die Berechnung des Globalindizes nötigen Informationen mindestens einmal jährlich zur Verfügung stellt.	
Art. 23f	Bisheriger Art. 23e	
Art. 23f Abs. 1bis , 3, 4 und 5	1bis Beitragsberechtigt ist: a. bei den Gattungen Rindvieh, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen: wer im Zeitpunkt der Konzeption des ersten in der Referenzperiode lebend geborenen Nachkommens eines Elterntiers Eigentümerin oder Eigentümer dieses Elterntiers ist; b. bei der Gattung Honigbiene: wer im Zeitpunkt der Konzeption des ersten in der Referenzperiode begatteten Nachkommens einer Königin Eigentümerin oder Eigentümer dieser Königin ist; 3 Sie beantragt beim BLW die Überweisung der Beiträge anhand einer Liste der männlichen und weiblichen Eltern-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	tiere oder der Honigbienenköniginnen und Honigbienendrohnenköniginnen, für die in der betreffenden Referenzperiode Beiträge auszurichten sind. Innerhalb einer Referenzperiode dürfen pro Tier beziehungsweise Königin die Überweisung nur eines Beitrags beantragt werden. 4 Das BLW richtet die Beiträge der anerkannten Zuchtorganisation aus. Diese richtet die Beiträge spätestens 60 Tage, nachdem sie die Beiträge vom BLW erhalten hat, den Beitragsberechtigten aus. 5 Die anerkannte Zuchtorganisation meldet dem BLW bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres die geschätzte Anzahl an männlichen und an weiblichen Tieren oder Honigbienenköniginnen und Honigbienendrohnenköniginnen, für die Beiträge ausgerichtet werden sollen.	
Art. 25 Abs. 1 und 1b^{is}	1 Für Forschungsprojekte über tiergenetische Ressourcen werden anerkannte Zuchtorganisationen und Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen mit Beiträgen unterstützt. 1bis Die Beiträge betragen insgesamt höchstens 500 000 Franken pro Jahr, höchstens jedoch 80 Prozent der ausgewiesenen und vom BLW anerkannten Kosten.	
Anhang 1	Der Ausdruck «Abschluss der Laktation» wird ersetzt durch «Milchproben».	

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der ZBV verlangt, dass die Bedingungen für die Übertragung von Kontingenten auf höchstens 5 Prozent der Kontingentsanteile der gesuchstellenden Person beschränkt werden. Diese Übertragung darf nur bei nachgewiesenen logistischen Schwierigkeiten gestattet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 16b	Kommt es bei der Einfuhr aufgrund höherer Gewalt zu unverschuldeten logistischen Schwierigkeiten, so kann das BLW auf begründetes schriftliches Gesuch hin nicht ausgenützte Mengen von ersteigerten und bezahlten Kontingentsanteilen auf die nächste Einfuhrperiode im selben Kalenderjahr übertragen, wenn: a. die Menge mindestens 500 kg sowie höchstens 5 Prozent der Kontingentsanteile beträgt, die der gesuchstellenden Person insgesamt aufgrund der Versteigerung zugeteilt und zur Ausnützung übertragen worden sind; und b. das Gesuch vor Ablauf der Einfuhrperiode beim BLW eintrifft.	Der ZBV unterstützt den Vorschlag unter folgenden Bedingungen: Die Übertragung ersteigerter und bezahlter Kontingente auf die Folgeperiode im selben Kalenderjahr ist akzeptabel, um die bisherige Praxis auf Verordnungsstufe zu präzisieren. Die Übertragung ist auf höchstens 5 Prozent der Kontingentsanteile der gesuchstellenden Person zu beschränken und darf keinesfalls höher ausfallen. Zudem sollen ausschliesslich nachgewiesene logistische Schwierigkeiten bei der Einfuhr massgeblich sein.
Art. 18 Abs. 1 Bst. a und 2	[1] Kontingentsanteile für die Teilzollkontingente 5.3 und 5.4 werden Angehörigen der jüdischen Gemeinschaft sowie der ihnen zugehörigen juristischen Personen und Personengemeinschaften zugeteilt, die: a. sich verpflichten, das einzuführende Fleisch ausschliesslich an Betreiberinnen und Betreiber von anerkannten Verkaufsstellen für Koscherfleisch zu liefern; oder	Der Verkauf von Koscherfleisch über eine Vertriebsplattform im Internet hat im Rahmen des Zollkontingents zu erfolgen. Der ZBV besteht darauf, dass die Deklaration und die Etikettierung von Koscherfleisch unabhängig vom Vertriebskanal zu kontrollieren seien.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Das BLW anerkennt als Verkaufsstellen Verkaufsläden, Verkaufsstände und Vertriebsplattformen im Internet, wenn sie der Öffentlichkeit zugänglich sind und die Betreiberinnen und Betreiber dafür sorgen, dass: a. das Fleisch und die Fleischerzeugnisse, die gewerbsmässig verkauft werden, ausschliesslich Koscherfleisch und Erzeugnisse aus Koscherfleisch sind; b. das Koscherfleisch und die daraus hergestellten Fleischerzeugnisse nicht über einen Zwischenhandel weitervermarket werden; c. gewährleistet ist, dass der Hinweis «Koscher» oder «Koscherfleisch» in mindestens einer Amtssprache des Bundes in leicht lesbarer und unverwischbarer Schrift angebracht ist: 1. im Verkaufsladen, beim Verkaufsstand oder auf der Vertriebsplattform im Internet an gut sichtbarer Stelle, und 2. im Falle von vorverpackten Erzeugnissen, auf jeder Verpackung.	
Art. 18a Abs. 1 Bst. a und 2	[1] Kontingentsanteile für die Teilzollkontingente 5.5 und 5.6 werden Angehörigen der islamischen Gemeinschaft sowie der ihnen zugehörigen juristischen Personen und Personengemeinschaften zugeteilt, die: a. sich verpflichten, das einzuführende Fleisch ausschliesslich an Betreiberinnen und Betreiber von anerkannten Verkaufsstellen für Halalfleisch zu liefern; oder [2] Das BLW anerkennt als Verkaufsstellen Verkaufsläden, Verkaufsstände und Vertriebsplattformen im Internet, wenn sie der Öffentlichkeit zugänglich sind und die Betreiberinnen und Betreiber dafür sorgen, dass:	Der Verkauf von Halalfleisch über eine Vertriebsplattform im Internet hat im Rahmen des Zollkontingents zu erfolgen. Der ZBV besteht darauf, dass die Deklaration und die Etikettierung von Halalfleisch unabhängig vom Vertriebskanal zu kontrollieren seien.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. das Fleisch und die Fleischerzeugnisse, die gewerbsmässig verkauft werden, ausschliesslich Halalfleisch und Erzeugnisse aus Halalfleisch sind; b. das Halalfleisch und die daraus hergestellten Fleischerzeugnisse nicht über einen Zwischenhandel weitervermarket werden; c. gewährleistet ist, dass der Hinweis «Halal» oder «Halalfleisch» in mindestens einer Amtssprache des Bundes in leicht lesbarer und unverwischbarer Schrift angebracht ist: 1. im Verkaufsladen, beim Verkaufsstand oder auf der Vertriebsplattform im Internet an gut sichtbarer Stelle, und 2. im Falle von vorverpackten Erzeugnissen, auf jeder Verpackung.	
Art. 19 Abs. 1	[1] Bei Kontingentsanteilen, die für die Dauer einer Kontingentsperiode zugeteilt werden, und bei Kontingentsanteilen der Zollkontingente 101 und 102 nach Anhang 3 der Freihandelsverordnung 1 vom 18. Juni 2008 beträgt die Zahlungsfrist für das erste Drittel des Zuschlagspreises 90 Tage, für das zweite Drittel 120 Tage und für das dritte Drittel 150 Tage ab dem Ausstelldatum der Verfügung.	
Art. 23 Gesuche um Kontingentsanteile nach der Zahl der ersteigerten Tiere	[1] Gesuche um Kontingentsanteile nach der Zahl der ersteigerten Tiere sind über die vom BLW bereitgestellte Internetanwendung einzureichen. [2] Sie sind vor Beginn der Kontingentsperiode bis spätestens am Werktag, der auf den 15. August folgt, einzureichen.	
Art. 25a Abs. 1 und 2 Bst. b	[1] Rindfleisch hoher Qualität (High Quality Beef) kann im Teilzollkontingent Nr. 5.711 und Nr. 5.712 eingeführt werden, wenn die anmeldepflichtige Person nach Artikel 26 des	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Zollgesetzes vom 18. März 2005 der Zollstelle beim Zollveranlagungsverfahren eine Bescheinigung vorweist. [2] Die Bescheinigung muss: b. auf dem vom BLW auf seiner Website bereitgestellten Formular ausgestellt werden; [2bis] Das BLW kann Bescheinigungen in anderer Form zulassen, insbesondere um die elektronische Übermittlung der für die Bescheinigung erforderlichen Angaben zu ermöglichen.	

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Diese Änderungen werden zur Kenntnis genommen. Die Anpassungen in Art. 4 und 21 erfolgen als redaktionelle Klarstellung nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes zu Gunsten von Betriebs- und Betriebszweiggemeinschaften. Die Anpassung in Art. 5 erfolgt aufgrund der Streichung der 10% Toleranz bei der Phosphorbilanz und bezieht sich nur auf die Referenz in Anhang 1 der DZV.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4	Für Betriebsgemeinschaften und Betriebszweiggemeinschaften werden für die Berechnung der Höchstbestände und des zulässigen Gesamtbestands die in den Artikeln 2 und 3 genannten Zahlen mit der Anzahl der beteiligten Betriebe multipliziert.	
Art. 5 Abs. 2	[2] Es bewilligt dem Betrieb höchstens die Bestände, die es ermöglichen, mit dem anfallenden Hofdünger eine Phosphorbilanz nach den Anforderungen von Anhang 1 Ziffer 2.1.5 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 einzuhalten.	
Art. 21	Die zuständigen kantonalen Behörden dürfen Neu- und Umbauten für Bestände, die die Bestände nach den Artikeln 2 und 3 oder, bei einer Betriebs- oder Betriebszweiggemeinschaft, jene nach Artikel 4 übersteigen, nur soweit bewilligen, als das BLW vorgängig gestützt auf Artikel 5, 10 oder 12 höhere Bestände bewilligt hat.	

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der ZBV lehnt eine Direktauszahlung der Milchzulagen für verkäste Milch und Fütterung ohne Silage ab. Er anerkennt die Problematik des BLW, ist mit dem vorgeschlagenen Lösungsansatz jedoch nicht einverstanden. Der ZBV fordert das BLW auf, andere Lösungen zu prüfen und auszuarbeiten. Die Mitarbeit bei der Erarbeitung von Lösungsansätzen durch die Milchorganisationen ist wünschenswert.

Es ist festzustellen, dass mehrere ungelöste technische, administrative, ökonomische und rechtliche Fragen sowie die politische Wertung dazu führen, dass in der Summe die Nachteile die Vorteile deutlich überwiegen. Zudem sollte durch die Behandlung der AP 22+ die Anpassung des Landwirtschaftsgesetzes (Art. 38 und 39) beschlossen werden, damit das Ausfallrisiko/Doppelauszahlung für den Bund gelöst wird.

Die Trennung zwischen Leistungserbringer und Geldempfänger führt zu technischen und administrativen Problemen und gefährdet, wegen den fehlenden Anreizen für die Leistungserbringer, das System als Ganzes.

Die heutige Stabilität im Milchmarkt würde dadurch gefährdet und würde dem unterschiedlichen Grenzschutz durch den Bund nicht mehr Rechnung tragen. Die Käsereimilchbranche wird durch die neue Preisstellung geschwächt.

Es ist zu befürchten, dass immer mehr Milchlieferanten sich gegen ihre PO/PMO bzw. den Staat wenden werden, wenn sie der Meinung sind, dass die Zulage für verkäste Milch nicht vollständig an sie zurückfliesst, da sie auf alle Lieferanten verteilt wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1c Abs. 1 und Abs. 2 Einleitungssatz	[1] ~~Aufgehoben~~ Die Zulage für verkäste Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch beträgt 15 Rappen pro Kilogramm Milch abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Artikel 2a. [2] Für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch wird den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage für verkäste Milch ausgerichtet, wenn die Milch verarbeitet wird zu:	Der ZBV lehnt die Aufhebung von Abs. 1 ab. Die Höhe der Zulage muss weiterhin in der Verordnung festgehalten werden. Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten.
Art. 2 Abs. 1 Einleitungssatz	[1] ~~Die Zulage für Fütterung ohne Silage wird den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch ausgerichtet~~ Für Milch, die von Kühen, Schafen und Ziegen ohne Silagefütterung stammt, richtet der Bund den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zusätzlich	Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	eine Zulage von 3 Rappen je Kilogramm verkäster Milch aus, wenn:	
Art. 2a Abs. 1	[1] Für Verkehrsmilch, die von Kühen stammt, richtet das BLW den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von 5 Rappen je Kilogramm aus, sofern die Milch die Anforderungen erfüllt, die das EDI gestützt auf die LGV in den Ausführungsbestimmungen im Bereich der Lebensmittel tierischer Herkunft erlässt.	Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten.
Art. 3 Gesuche	[1] Gesuche um Ausrichtung der Zulagen nach den Artikeln 1c und 2 sind von den ~~Milchproduzenten und Milchproduzentinnen~~ Milchverwertern und Milchverwerterinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 monatlich eingereicht werden. ~~[2] Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, das Gesuch zu stellen. In diesem Fall muss er oder sie der Administrationsstelle melden:~~ ~~a. die Erteilung einer Ermächtigung;~~ ~~b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen;~~ ~~c. den Entzug einer Ermächtigung.~~ [2] Gesuche von Sömmerungsbetrieben sind der Administrationsstelle mindestens jährlich einmal einzureichen. [3] Gesuche um Ausrichtung der Zulage nach Artikel 2a sind von den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 eingereicht werden.	Der ZBV lehnt die vorgesehenen Anpassungen ab. Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten. Wenn es so wie vorgeschlagen umgesetzt werden würde, würde es diverse Fragen auslösen: Wie würde es gehandhabt werden, wenn nicht alle Milchproduzenten eines Milchverwerters diesem die Ermächtigung erteilen würden? Zudem ist nicht klar, ob der Sömmerungsbetrieb oder der Tierhalter die Zulagen erhalten würde?

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, ein Gesuch nach Artikel 3 Absatz 3 zu stellen. [5] Er oder sie muss der Administrationsstelle melden: a. die Erteilung einer Ermächtigung; b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen; c. den Entzug einer Ermächtigung.	
Art. 6 ~~Pflicht, die Milchmengen separat auszuweisen~~ Auszahlungs- und Buchführungspflicht	Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen sind verpflichtet, ~~die Milchmenge, für~~ die Zulagen nach den Artikeln 1c und 2 ~~ausgerichtet werden, in der Abrechnung über den Milchkauf separat auszuweisen.~~ a. innert Monatsfrist den Produzenten und Produzentinnen, von denen sie die zu Käse verarbeitete Milch gekauft haben, weiterzugeben; b. in der Abrechnung über den Milchkauf separat auszuweisen und die Buchhaltung so zu gestalten, dass ersichtlich ist, welche Beiträge sie für die Zulagen erhalten und ausbezahlt haben.	Der ZBV lehnt die vorgesehenen Anpassungen ab. Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten.
Art. 8 Abs. 2	[2] Sie müssen der Administrationsstelle bis zum 10. Tag des folgenden Monats die pro Monat je Produzent und Produzentin gelieferte Menge, getrennt nach Betrieb und Sömmerungsbetrieb, melden. Die Meldung muss sich nach der vorgegebenen Struktur der Administrationsstelle richten.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 9 Abs. 3 und 3bis	3 Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen müssen der Administrationsstelle melden: a. monatlich bis zum 10. Tag des folgenden Monats: wie sie die Rohstoffe verwertet haben, getrennt nach Betrieb und Sömmerungsbetrieb; ~~b. monatlich und bis spätestens einen Monat nach der Meldung nach Buchstabe a: die Milchmenge, für die pro Monat je Produzent und Produzentin Zulagen nach den Artikeln 1c und 2 ausgerichtet werden,~~ 3bis Die Meldungen nach Absatz 3 müssen sich nach der vorgegebenen Struktur der Administrationsstelle richten.	Die Trennung zwischen Leistungserbringer und Geldempfänger führt zu technischen und administrativen Problemen und gefährdet, wegen den fehlenden Anreizen für die Leistungserbringer, das System als Ganzes.
Art. 11a Aufzeichnung, Meldung und Aufbewahrung von Daten zu Schaf- und Ziegenmilch	Die Artikel 8–11 gelten sinngemäss auch für Schaf- und Ziegenmilch.	
	II 1 Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Januar 2025 in Kraft. 2 Artikel 2a Absatz 1 tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.	

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die vorgesehenen Anpassungen dieser Verordnung werden vom ZBV begrüsst. Der ZBV beantragt folgende Ergänzung. Bei Wechsel eines Bewirtschafters (neuer Pächter oder Verkauf) eines Betriebes mit Tierhaltung ist diesem Betrieb (Tierhaltung) zwingend eine neue TVD-Nummer (Gemäss art. 15, Abs. 1) zuzuteilen. Bisher werden offenbar in einigen Kantonen die TVD-Nummern auf den neuen Tierhalter übertragen. Damit werden alle historischen Daten der in der Vergangenheit auf diesem Betrieb gehaltenen Tiere dem neuen Bewirtschafter angefügt. Das generiert zumindest in der Tierverkehrsdatenbank falsche Daten. Diese Praxis kann zur absurden Situation führen, dass historische Tierdaten einem neuen Tierhalter (natürliche Person) zugordnet werden, obwohl dieser zu Lebzeiten der Tiere selbst noch nicht geboren war. Da es in den meisten Kantonen gängige Praxis ist, müssen nur noch die Kantone, die eine andere Anwendung verfolgen, auf diese Praxis gebracht werden. Es entstehen dadurch keine Kosten und auch kein Programmierungsbedarf bei der TVD.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 25 Abs. 3 und 4	[3] Die meldepflichtigen Personen und die beauftragten Personen können bei der Identitas AG telefonisch oder schriftlich eine Berichtigung der von ihnen übermittelten Daten beantragen. [4] Drittpersonen können bei der Identitas AG eine Berichtigung nur für Daten nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe d und Ziffer 2 Buchstabe d beantragen. Sie müssen dafür die Begleitdokumente nach Artikel 12 TSV einreichen.	Diese Änderung wird vom ZBV begrüsst
Art. 33 Zugriff auf eigene Daten	Jede Person kann in die Daten, die sie betreffen, Einsicht nehmen und sie verwenden.	
Art. 35	Aufgehoben	
Art. 36 Abs. 1 Bst. b	[1] Tierhalterinnen und Tierhalter können in folgende Daten Einsicht nehmen und sie verwenden:	Dieser Bestimmung kann nur zugestimmt werden, wenn bei einem Wechsel des Bewirtschafters der Tierhaltung eine neue TVD-Betriebsnummer zugeteilt wird. Siehe allgemeine

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. Auflistung des eigenen Tierbestands mit der Identifikationsnummer jedes einzelnen Tiers zum aktuellen oder zu einem früheren Zeitpunkt.	Bemerkungen.
Art. 38a Zugriff mit Einwilligung der betroffenen Person	[1] Wer über die Einwilligung der Tierhalterin oder des Tierhalters verfügt, kann für den angegebenen Bearbeitungszweck in die folgenden Daten der TVD Einsicht nehmen und diese verwenden: a. Daten zur Tierhalterin oder zum Tierhalter: Name, Adresse, kantonale Identifikationsnummer, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und Korrespondenzsprache; b. Daten zur Tierhaltung: TVD-Nummer, Standortadresse, Koordinaten, Gemeindenummer, kantonale Identifikationsnummer, Nutzungsart und Typ der Tierhaltung; c. Daten zu den folgenden Tieren: 1. bei Tieren der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung: Identifikationsnummern der Tiere, die: – in der Tierhaltung stehen – die Tierhaltung vorübergehend verlassen haben oder – in der Tierhaltung gestanden sind und geschlachtet wurden oder verendet sind, 2. bei Tieren der Schweinegattung: Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 von Tiergruppen, die in der Tierhaltung stehen oder gestanden sind. [2] Wer über die Einwilligung der Eigentümerin oder des Eigentümers verfügt, kann für den angegebenen Bearbeitungszweck in die folgenden Daten der TVD zu Equiden Einsicht nehmen und diese verwenden: a. Name und Adresse der Eigentümerin oder des Eigentümers; b. Identifikationsnummer und Mikrochipnummer des Tiers;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. Tierdaten zu den Equiden. [3] Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.	
Art. 38b Zugriff über die TVD-, die Identifikations- oder die Mikrochipnummer	[1] Wer über die TVD-Nummer einer Tierhaltung verfügt, kann in die folgenden Daten zu dieser Tierhaltung Einsicht nehmen und sie verwenden: a. bei landwirtschaftlichen Tierhaltungen nach Artikel 11 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 (LBV): die Gebietszugehörigkeit; b. bei Tierhaltungen mit Tieren der Rindergattung, Büffeln oder Bisons: den BVD-Status; c. bei Tierhaltungen mit Tieren der Schafgattung: den Moderhinkestatus. [2] Wer über die Identifikationsnummer oder die Mikrochipnummer eines Tiers verfügt, kann in die folgenden Daten zu diesem Tier Einsicht nehmen und sie verwenden: a. Tiergeschichte; b. Tierdetail; c. bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons: den BVD-Status, den Tiergeschichtenstatus und das Geburtsdatum; d. bei Tieren der Schaf- und der Ziegengattung: den Tiergeschichtenstatus und das Geburtsdatum; e. bei Equiden: den Verwendungszweck nach Artikel 15 TAMV. [3] Die Datenempfängerin oder der Datenempfänger beschafft die TVD-Nummern von Tierhaltungen sowie die Identifikationsnummern und Mikrochipnummern von Tieren selber; insbesondere über die Einwilligung der betroffenen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Person nach Artikel 38a.	
Art. 39 Zugriff auf Gesuch hin für Zuchtzwecke oder wissenschaftliche Untersuchungszwecke	[1] Die Identitas AG kann auf Gesuch hin Dritten ohne Einwilligung der Betroffenen erlauben, für Zuchtzwecke oder wissenschaftliche Untersuchungszwecke in alle Daten der TVD Einsicht zu nehmen und sie zu verwenden. Sie entscheidet im Einvernehmen mit dem BLW. [2] Beinhaltet das Gesuch nicht anonymisierte Daten oder sind durch die Gesamtheit der verfügbaren Daten Rückschlüsse auf betroffene Personen möglich, so muss die Identitas AG einen Vertrag mit der Drittperson schliessen. Der Vertrag ist vor der Unterzeichnung dem BLW zur Genehmigung vorzulegen.	
Anhang 2 Ziff. 6	6 Erfassung neuer Datenempfängerinnen und Datenempfänger Erfassung einer Datenempfängerin oder eines Datenempfängers nach den Artikeln 38a und 39: 250.–	

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Abschätzung der Umweltwirkung der verschiedenen Massnahmen (BLW, 2022) in Bezug auf die Reduktion der Stickstoffverluste liegt hier zugrunde. Der ZBV kann die dahinterstehenden Berechnungen nicht überprüfen oder plausibilisieren, da er nicht über ausreichende Informationen zu den Einzelheiten der Berechnungen oder den zugrunde gelegten Annahmen verfügt. Deshalb hält der ZBV an seiner bisherigen Eingabe von einem Reduktionsziel von 10% für Stickstoff fest.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10a Bst. a	Im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 werden bis zum Jahr 2030 die Verluste wie folgt reduziert: a. Stickstoff: um mindestens ~~15~~ 10 Prozent;	Das BLW schätzt die Wirkung der verschiedenen Massnahmen des Bundesrates auf eine Reduktion der Stickstoffverluste von 10,7%. Die Aufhebung der 10%-Toleranz in der Suisse-Bilanz würde mit 5,3% fast die Hälfte der Reduktion bringen. Der ZBV bezweifelt die Wirkung dieser nicht zielgerichteten Massnahme auf die Verluste, die in der letzten Vernehmlassung noch auf 2,3% geschätzt wurden. Wie ist es möglich, mit ein und derselben Massnahme 3% zu gewinnen? Dies lässt Zweifel an der Zuverlässigkeit der Schätzung sowie der berücksichtigten Berechnungsgrundlagen aufkommen. Darüber hinaus beinhalten die 10,7% der Bundesmassnahmen 1% für die reduzierte Proteinzufuhr bei der Raufutterfütterung von Nutztieren. Diese Schätzung beruht auf keiner soliden Grundlage, und dieser Effekt wäre vielmehr den Massnahmen der Branche zuzuschreiben, da diesbezüglich Projekte laufen. Die 10,7% sind daher nach Meinung des ZBV viel zu optimistisch und wenig fundiert geschätzt. Zudem werden die 4,3%, die von der Branche zu decken sind, definiert, ohne zu wissen, mit welchen Massnahmen und Wirkungen sie er-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		reicht werden sollen, Und dies ohne Unterstützung des Bundes. Aufgrund all dieser Vorbehalte erscheint ein Reduktionsziel von 10% für Stickstoff angesichts des Zeitrahmens bis 2030 als realistisch. Nur ein realistisches Ziel kann die Motivation steigern und die von der Branche gewünschte Dynamik erreichen.

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Diese Anpassungen werden zur Kenntnis genommen. Hier wird eine neue Gebühr für verstärkte Kontrollen bei Futtermitteln (Rohstoffe für die Mischfutterherstellung) eingeführt, die in einer Verordnung der EU definiert sind und die primär als Lebensmittel importiert werden. Diese Gebühr wird nur angewendet, wenn diese Rohstoffe aus Drittländern (ausserhalb der EU und EFTA) importiert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 1 Ziff. 8.6 und 8.7	8 Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 2011 8.6 Verstärkte Kontrollen von Futtermitteln aus Drittländern, auch wenn sie zu keiner Beanstandung Anlass geben (Art. 58, in Verbindung mit Art. 3 der Verordnung des WBF über die Produktion und das Inverkehrbringen von Futtermitteln, Zusatzstoffen für die Tierernährung und Diätfuttermitteln), Gebühr pro Sendung: 50 Franken 8.7 Analysen im Rahmen verstärkter Kontrollen von Futtermitteln aus Drittländern (Art. 58, in Verbindung mit Art. 3 der Verordnung des WBF über die Produktion und das Inverkehrbringen von Futtermitteln, Zusatzstoffen für die Tierernährung und Diätfuttermitteln): Tatsächliche Ausgaben	

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der ZBV begrüsst, dass der jährliche Bericht der Zertifizierungsstellen angepasst wird. Somit kann bei der Eintragung der Anzahl festgestellter Unregelmässigkeiten und Verstösse zwischen landwirtschaftlichen Unternehmen und Unternehmen im Bereich Verarbeitung, Import, Export und andere Unternehmen differenziert werden. Der ZBV wird die Stellungnahme von BioSuisse berücksichtigen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4b Abs. 1	[1] Bei der Verarbeitung von biologischen Futtermitteln und der Fütterung von Tieren, die nach den Anforderungen dieser Verordnung gehalten werden, dürfen nur verwendet werden: a. biologische Futtermittel-Ausgangsprodukte; b. Futtermittel-Ausgangsprodukte und Futtermittelzusatzstoffe nach Anhang 7; c. Salz in Form von Meersalz oder rohem Steinsalz.	
Anhang 2	Zugelassene Dünger, Präparate und Substrate Dünger und Präparate können als biologisch-dynamisch bezeichnet werden, wenn sie nach den Richtlinien der biologisch-dynamischen Landwirtschaft hergestellt werden. Die Bestimmungen der Dünger-Verordnung vom 10. Januar 2001/xx. YY 2023 und der Düngerbuch-Verordnung WBF vom 16. November 2007/xx. YY 2023 bleiben vorbehalten.	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>
<table>
<tr><th>Bezeichnung</th><th>Beschreibung; Anforderungen an die Zusammensetzung; Verwendungsvorschriften</th></tr>
<tr><td colspan="2">2.2 Erzeugnisse organischen oder organisch –mineralischen Ursprungs</td></tr>
<tr><td colspan="2">Folgende Einträge sollen ergänzt werden</td></tr>
<tr><td>Zurückgewonnenes Struvit und gefällte Phosphatsalze</td><td>Entsprechende Produkt müssen den Anforderungen nach Dünger-Verordnung entsprechen.</td></tr>
<tr><td>Kaliumchlorid</td><td>nur natürlichen Ursprungs</td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td>Anhang 3 Erzeugnisse und Stoffe zur Herstellung von verarbeiteten Lebensmitteln

Teil A, Teil B Ziff. 1 und Teil C</td><td>Teil A: Zulässige Lebensmittelzusatzstoffe, einschliesslich Träger
<table>
<tr><th rowspan="2">Code</th><th rowspan="2">Bezeichnung</th><th colspan="2">Anwendungsbedingungen für die Aufbereitung von Lebensmitteln</th></tr>
<tr><th>pflanzlichen Ursprungs</th><th>tierischen Ursprungs</th></tr>
<tr><td colspan="4">Der Eintrag «E 551 Siliciumdioxid» erhält die folgende neue Fassung:</td></tr>
<tr><td>E 551</td><td>Siliciumdioxid</td><td colspan="2">nur für getrocknete Kräuternur für Aromastoffe zulässig und Gewürze in Pulverform, Aromastoffe sowie Kakaopulver zur Verwendung in Dosierautomaten zulässig.</td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>Teil B: Verarbeitungshilfsstoffe und sonstige Erzeugnisse, die bei der Verarbeitung biologisch produzierter Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs verwendet werden dürfen

1. Direkt eingesetzte Verarbeitungshilfsstoffe und sonstige Erzeugnisse, die bei der Verarbeitung biologisch produzierter Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs verwendet werden dürfen</td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Bezeichnung	Anwendungsbedingungen für die Aufbereitung von Lebensmitteln	
	pflanzlichen Ursprungs	tierischen Ursprungs
*Die Einträge «Essigsäure», «*Hopfenextrakt*» und «*Pinienharzextrakt*» erhalten die folgenden neuen Fassungen*		
Essigsäure/Essig	nur aus biologischer Produktion und aus natürlicher Fermentation zulässig	nur für Fisch zulässig nur aus biologischer Produktion und aus natürlicher Fermentation zulässig
Hopfenextrakt	nur für antimikrobielle Zwecke zulässig wenn verfügbar aus biologischer Produktion	nicht zulässig

Bezeichnung	Anwendungsbedingungen für die Aufbereitung von Lebensmitteln	
	pflanzlichen Ursprungs	tierischen Ursprungs
Pinienharzextrakt	nur für antimikrobielle Zwecke zulässig wenn verfügbar aus biologischer Produktion	nicht zulässig

Teil C: Nicht biologische Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs

Zutat	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
Der Eintrag «Algen» wird nach dem Eintrag «Hijiki-Algen» neu eingefügt:	
Algen, einschliesslich Seegras, die für die Herstellung herkömmlicher Lebensmittel verwendet werden dürfen.	Nur wenn nach einem anerkannten nachhaltigen Standard zertifiziert

Anhang 3b	Erlasse der Europäischen Union betreffend biologische Landwirtschaft Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates, ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1; zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2022/474, ABl. L 98 vom 25.3.2022, S. 1.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Für die in der Verordnung (EU) 2018/848 angegebene Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates gilt die Fassung gemäss ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/2117, ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 262. Anstelle der in der Verordnung (EU) 2018/848 angegebenen Verordnung (EG) Nr. 606/2009 der Kommission vom 10. Juli 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates hinsichtlich der Weinbauerzeugniskategorien, der önologischen Verfahren und der diesbezüglichen Einschränkungen gilt die Delegierte Verordnung (EU) 2019/934 der Kommission vom 12. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anbauflächen, auf denen der Alkoholgehalt der Weine erhöht werden darf, der zugelassenen önologischen Verfahren und der Einschränkungen für die Erzeugung und Haltbarmachung von Weinbauerzeugnissen, des Mindestalkoholgehalts von Nebenerzeugnissen und deren Beseitigung sowie der Veröffentlichung von OIV-Dossiers, ABl. L 149 vom 7.6.2019, S. 1; zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2022/68, ABl. L 12 vom 19.1.2022, S. 1. Anstelle der in der Verordnung (EU) 2018/848 angegebenen Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) gilt die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates, ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/2117, ABl. L 435 vom 6.12.2021, S 262.</td><td></td></tr>
<tr><td>Anhang 6</td><td>Anforderungen an den Laufhof und den Aussenklimabereich

1. Laufhof für Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, Schafe und Ziegen (Milch- und Fleischproduktion)

Die Anforderungen nach Anhang 6 Buchstabe B der DZV sind einzuhalten.

2. Gesamtfläche für die Tiere der Schweinegattung

Die Anforderungen an den Laufhof nach Anhang 6 Buchstabe B Ziffer 3 DZV sind einzuhalten.

<table><tr><th>Tiere</th><th>Gesamtfläche (Stall und Laufhof) mindestens … m²/Tier</th></tr><tr><td>Nicht säugende Zuchtsauen</td><td>2,8</td></tr><tr><td>Zuchteber</td><td>10</td></tr><tr><td>Remonten und Mastschweine über 60 kg</td><td>1,65</td></tr><tr><td>Remonten und Mastschweine unter 60 kg</td><td>1,10</td></tr><tr><td>Abgesetzte Ferkel</td><td>0,80</td></tr></table>
3. Aussenklimabereich für Nutzgeflügel

Die Anforderungen nach Anhang 6 Buchstabe B Ziffer 4 DZV sind einzuhalten.</td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 7	**Futtermittel-Ausgangsprodukte und Futtermittelzusatzstoffe** Die Bestimmungen der Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 2011 und der Futtermittelbuch-Verordnung vom 26. Oktober 2011 bleiben vorbehalten. **Teil A Futtermittel-Ausgangsprodukte** **1. Futtermittel-Ausgangsprodukte mineralischen Ursprungs**	

Nummer im Katalog der Einzelfuttermittel[3]	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
11.1.1	Calciumcarbonat	
11.1.2	Kohlensaurer Muschelkalk	
11.1.4	Kohlensaurer Algenkalk (Maerl-Kalk)	
11.1.5	Lithothamnium	
11.1.13	Calciumgluconat	
11.2.1	Magnesiumoxid	
11.2.4	Magnesiumsulfat, wasserfrei	
11.2.6	Magnesiumchlorid	
11.2.7	Magensiumcarbonat	
11.3.1	Dicalciumphosphat	
11.3.3	Monocalciumphophat	
11.3.5	Calcium-Magensiumphosphat	
11.3.8	Magnesumphophat	
11.3.10	Mononatriumphophat	
11.3.16	Calcium-Natrium-Phosphat	
11.4.1	Natriumchlorid	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

11.4.2	Natriumbicarbonat	
11.4.4	Natriumcarbonat	
11.4.6	Natriumsulfat	
11.5.1	Kaliumchlorid	

2. Sonstige Futtermittel Ausgangsprodukte

Nummer im Katalog der Einzelfuttermittel	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
10	Mehl, Öl und andere Einzelfuttermittel, gewonnen aus Fisch oder anderen Wassertieren	Erzeugnisse aus nachhaltiger Fischerei, sofern: 1. sie ohne chemische Lösungsmittel erzeugt oder zubereitet wurden, 2. ihre Verwendung auf Nichtpflanzenfresser beschränkt ist, und 3. die Verwendung von Fischproteinhydrolysat auf Jungtiere beschränkt ist.
ex 12.1.5	Hefen	Hefen aus *Saccharomyces cerevisiae* oder *Saccharomyces carlsbergensis*, inaktiviert, sodass keine lebenden Mikroorganismen vorhanden sind Wenn nicht aus biologischer Produktion verfügbar
ex 12.1.12	Hefenerzeugnisse	Fermentationserzeugnis aus Saccharomyces cerevisiae, *Saccharomyces carlsbergensis*, inaktiviert, sodass keine lebenden Mikroorganismen vorhanden sind, enthält Hefe Wenn nicht aus biologischer Produktion verfügbar
	Kräuter	sofern:
	Melassen	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>
<table>
<tr><td>Gewürze</td><td>1. sie nicht aus biologischer Produktion verfügbar sind,
2. sie ohne chemische Lösungsmittel erzeugt oder zubereitet wurden, und
3. ihre Verwendung auf 1 Prozent der Futterration einer bestimmten Art beschränkt wird, jährlich berechnet als Prozentsatz der Trockenmasse der Futtermittel landwirtschaftlichen Ursprungs;</td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>
Teil B Futtermittelzusatzstoffe

1. Kategorie: Technologische Zusatzstoffe

Funktionsgruppe: a) Konservierungsmittel:
<table>
<tr><th>Kennnummer oder Funktionsgruppe[4]</th><th>Bezeichnung</th><th>Besondere Bedingungen und Einschränkungen</th></tr>
<tr><td>1a200</td><td>Sorbinsäure</td><td></td></tr>
<tr><td>1k236</td><td>Ameisensäure</td><td></td></tr>
<tr><td>1k237i</td><td>Natriumformiat</td><td></td></tr>
<tr><td>1a260</td><td>Essigsäure</td><td></td></tr>
<tr><td>1a270</td><td>Milchsäure</td><td></td></tr>
<tr><td>1k280</td><td>Propionsäure</td><td></td></tr>
<tr><td>1a330</td><td>Zitronensäure</td><td></td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>
Funktionsgruppe: b) Antioxidationsmittel:
<table>
<tr><th>Kennnummer oder Funktionsgruppe</th><th>Bezeichnung</th><th>Besondere Bedingungen und Einschränkungen</th></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>
<table>
<tr><td>1b306(i)</td><td>Tocopherolhaltige Extrakte aus pflanzlichen Ölen</td><td></td></tr>
<tr><td>1b306(ii)</td><td>Stark tocopherolhaltige Extrakte aus pflanzlichem Öl (mit hohem Delta-Tocopherol-Anteil)</td><td></td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>Funktionsgruppe: g) Bindemittel und i) Trennmittel

<table>
<tr><th>Kennnummer oder Funktionsgruppe</th><th>Bezeichnung</th><th>Besondere Bedingungen und Einschränkungen</th></tr>
<tr><td>E 535</td><td>Natriumferrocyanid</td><td>Höchstdosis: 20 mg/kg NaCl (berechnet als Ferrocyanidanion)</td></tr>
<tr><td>E551b</td><td>Kolloidales Siliziumdioxid</td><td></td></tr>
<tr><td>E551c</td><td>Kieselgur (Diatomeenerde, gereinigt)</td><td></td></tr>
<tr><td>1m558i</td><td>Bentonit</td><td></td></tr>
<tr><td>E559</td><td>Kaolinit-Tone, asbestfrei</td><td></td></tr>
<tr><td>E560</td><td>Natürliche Mischungen von Steatiten und Chlorit</td><td></td></tr>
<tr><td>E562</td><td>Sepiolit</td><td></td></tr>
<tr><td>1g568</td><td>Natrolith-Phonolith</td><td></td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>Funktionsgruppe k) Silierzusatzstoffe:

<table>
<tr><th>Kennnummer oder Funktionsgruppe</th><th>Bezeichnung</th><th>Besondere Bedingungen und Einschränkungen</th></tr>
<tr><td>1k</td><td>Enzyme, Mikroorganismen</td><td rowspan="5">Nur für die Sicherstellung einer angemessenen Gärung zugelassen</td></tr>
<tr><td>1k236</td><td>Ameisensäure</td></tr>
<tr><td>1k237</td><td>Natriumformat</td></tr>
<tr><td>1k280</td><td>Propionsäure</td></tr>
<tr><td>1k281</td><td>Natriumpropionat</td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>2. Kategorie: Sensorische Zusatzstoffe</td><td></td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>Funktionsgruppe: b) Aromastoffe

<table><tr><th>Kennnummer oder Funktionsgruppe</th><th>Bezeichnung</th><th>Besondere Bedingungen und Einschränkungen</th></tr><tr><td>ex2b</td><td>Aromastoffe</td><td>Nur Extrakte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen, einschließlich Edelkastanienextrakt (Castanea sativa Mill.)</td></tr></table></td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>3. Kategorie: Ernährungsphysiologische Zusatzstoffe

Funktionsgruppe: a) Vitamine, Provitamine und chemisch definierte Stoffe mit ähnlicher Wirkung

<table><tr><th>Kennnummer oder Funktionsgruppe</th><th>Bezeichnung</th><th>Besondere Bedingungen und Einschränkungen</th></tr><tr><td>3a</td><td>Vitamine und Provitamine</td><td>Aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen gewonnen
Wenn nicht aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen verfügbar:
—synthetisch gewonnen, für Monogastriden dürfen nur diejenigen verwendet werden, die mit aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen gewonnenen Vitaminen identisch sind.
— synthetisch gewonnen, für Wiederkäuer dürfen nur Vitamine A, D und E verwendet werden, die mit aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen gewonnenen Vitaminen identisch sind</td></tr><tr><td>3a920</td><td>Betainanhydrat</td><td>Nur für Monogastriden
Nur natürlichen Ursprungs wenn verfügbar biologischen Ursprungs</td></tr></table></td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Funktionsgruppe: b) Spurenelemente

oder Funkti-onsgruppe		Einschränkungen
3b101	Eisen(II)carbonat (Siderit)	
3b103	Eisen(II)sulfat-Monohydrat	
3b104	Eisen(II)sulfat-Heptahydrat	
3b201	Kaliumjodid	
3b202	Kalciumjodat, wasserfrei	
3b203	Gecoatetes Kalciumjodat-Granulat, wasserfrei	
3b302	Cobalt(II)carbonat	
3b303	Cobalt(II)carbonathydroxid(2:3)-Monohydrat	
3b304	Gecoatetes Cobalt(II)carbonat-Granulat	
3b305	Cobalt(II)sulfat-Heptahydrat	
3b402	Kupfer(II)-carbonat-dihydroxy-Monohydrat	
3b404	Kupfer(II)-oxid	
3b405	Kupfer(II)-sulfat-Pentahydrat	
3b409	Dikupferchlorid-Trihydroxid	
3b502	Mangan(II)-oxid	
3b503	Mangan(II)sulfat, Monohydrat	
3b603	Zinkoxid	
3b604	Zinksulfat-Heptahydrat	
3b605	Zinksulfat-Monohydrat	
3b609	Zinkchloridhydroxid-Monohydrat	
3b701	Natriummolybdat-Dihydrat	
3b801	Natriumselenit	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

3b802	Gecoatetes Natriumselenit-Granulat	
3b803	Natriumselenat	
3b810	Selenhefe, *Saccharomyces cerevisiae* CNCM I-3060, inaktiviert	
3b811	Selenhefe, *Saccharomyces cerevisiae* NCYC R397, inaktiviert	
3b812	Selenhefe, *Saccharomyces cerevisiae* CNCM I-3399, inaktiviert	
3b817	Selenhefe, *Saccharomyces cerevisiae* NCYC R645, inaktiviert	

4. Kategorie: Zootechnische Zusatzstoffe

Kennnummer oder Funktionsgruppe	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
4a, 4b, 4c und 4d	Enzyme und Mikroorganismen	

Anhang 12 Vorlage für den jährlichen Bericht der Zertifizierungsstellen über die Kontrollen im Sektor der biologischen Produktion

Informationen über Unternehmenskontrollen

Zertifizierungsstelle	Anzahl eingetragener Unternehmen pro Zertifizierungsstelle	Anzahl eingetragener Unternehmen					Anzahl regulärer Kontrollen					Anzahl zusätzlicher risikobasierter Kontrollen					Kontrollen insgesamt				
		Landwirtschaftliche Produzentin	Verarbeiter **	Importeur	Exporteur	Andere Unternehmen ***	Landwirtschaftliche Produzentin	Verarbeiter **	Importeur	Exporteur	Andere Unternehmen ***	Landwirtschaftliche Produzentin	Verarbeiter **	Importeur	Exporteur	Andere Unternehmen ***	Landwirtschaftliche Produzentin	Verarbeiter **	Importeur	Exporteur	Andere Unternehmen ***

Zertifizierungsstelle	Anzahl unangemeldeter Kontrollen					Anzahl analysierter Proben					Anzahl Proben, die auf einen Verstoss gegen die Bio-Verordnung und diese Verordnung schliessen lassen				
	Landwirtschaftliche Produzenten *	Verarbeiter **	Importeur	Exporteur	Andere Unternehmen ***	Landwirtschaftliche Produzenten *	Verarbeiter **	Importeur	Exporteur	Andere Unternehmen ***	Landwirtschaftliche Produzenten *	Verarbeiter **	Importeur	Exporteur	Andere Unternehmen ***

Zertifizierungsstelle	Anzahl festgestellter Unregelmässigkeiten und Verstösse – **GESAMT**[3]	Anzahl Vermarktungsauflagen (betreffend den Biostatus von Produkten)[2]	Anzahl Aberkennungen bzw. nicht Anerkennungen von Landwirtschaftsbetrieben[3]
	Landwirtschaftliche Produzenten*	Landwirtschaftliche Produzenten*	Landwirtschaftliche Produzenten*

Zertifizierungsstelle	Anzahl festgestellter Unregelmässigkeiten und Verstösse - **GESAMT**				Anzahl festgestellter Unregelmässigkeiten und Verstösse **A**[4]				Anzahl festgestellter Unregelmässigkeiten und Verstösse **B**[4]				Anzahl festgestellter Unregelmässigkeiten und Verstösse **C**[4]				Anzahl festgestellter Unregelmässigkeiten und Verstösse **D**[4]			
	Verarbeiter**	Importeur	Exporteur	Andere Unternehmen	Verarbeiter**	Importeur	Exporteur	Andere Unternehmen	Verarbeiter**	Importeur	Exporteur	Andere Unternehmen	Verarbeiter**	Importeur	Exporteur	Andere Unternehmen	Verarbeiter**	Importeur	Exporteur	Andere Unternehmen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	(1) Alle Unregelmässigkeiten und Verstösse, auch solche die zu keiner Massnahme geführt haben. (2) Nur Unregelmässigkeiten und Verstösse, welche zu einer Vermarktungsauflage und einer damit verbundenen Massnahme geführt haben. (3) Nur Unregelmässigkeiten und Verstösse, welche die Aberkennung bzw. nicht Anerkennung des biologischen Status zur Folge haben. (4) Gemäss Weisung des BLW an die Zertifizierungsstellen zur Harmonisierung ihres Vorgehens bei Unregelmässigkeiten im Bereich Bio-Verarbeitung und Handel * «Landwirtschaftliche Produzenten» umfassen Produzenten, die ausschliesslich Produzenten sind, Produzenten, die auch Verarbeiter sind, Produzenten, die auch Importeure sind, sowie andere, nicht näher bestimmte gemischte Unternehmen. ** «Verarbeiter» umfassen Verarbeiter, die ausschliesslich Verarbeiter sind, Verarbeiter, die auch Importeure sind, sowie andere, nicht näher bestimmte gemischte Verarbeitungsunternehmen. *** «Andere Unternehmen» umfassen Händler (Grosshändler, Einzelhändler), sowie andere, nicht näher bestimmte Unternehmen	

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der ZBV unterstützt die Änderungen grundsätzlich, insbesondere den vorgeschlagenen neuen Art. 6a, der es ermöglichen soll, die durch die Goldgelbe Vergilbung und die Schwarzholzkrankheit verursachten Schäden an den Reben zu reduzieren. Die Streichung von Art. 6 Abs. 4 lehnt der ZBV jedoch strikt ab.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6 Abs. 1	[1] Der zuständige kantonale Dienst kann in Absprache mit dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) Gebiete ausscheiden, in denen die Häufigkeit des Auftretens von Erwinia amylovora (Burr.) Winsl. et al. auf Wirtspflanzen gering gehalten werden soll.	Der ZBV unterstützt diese Änderung.
Art. 6 Abs. 4	~~Aufgehoben~~ [4] Unabhängig davon, ob Gebiete nach Absatz 1 ausgeschieden werden, sind die Einfuhr, die Produktion und das Inverkehrbringen von Cotoneaster Ehrh., Photinia davidiana Cardot und Photinia nussia Cardot verboten.	Der ZBV lehnt diese Aufhebung strikt ab. Es ist inakzeptabel, dass das Verbot für die Einfuhr, die Produktion und das Inverkehrbringen bestimmter Wirtspflanzen des Feuerbrands aufgehoben wird. Das Verbot ist eine radikale Massnahme für ein radikales Problem. Es wäre unbegreiflich, dass zum einen Massnahmen zur Bekämpfung von Erwinia amylovora in der Schweiz umgesetzt werden müssen, während gleichzeitig die Verbreitung dieses Erregers über Importe nicht mehr kontrolliert wird. Ausserdem werden diese Wirtspflanzen in der Schweiz nicht gebraucht. Das Verbot in der geltenden Gesetzgebung hat es erlaubt, eine Verbreitung dieser Krankheit einfach und wirksam zu bremsen, die noch verheerendere Ausmasse hätte annehmen können.
Art. 6a Massnahmen gegen das Auftreten von Candidatus Phytoplasma solani	[1] Der zuständige kantonale Dienst kann in Absprache mit dem BLW Gebiete ausscheiden, in denen die Häufigkeit des Auftretens von Candidatus Phytoplasma solani Quaglino et al. auf Pflanzen von Vitis sp. gering gehalten werden	Der ZBV unterstützt diese Änderung.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>soll.

[2] Wer in einem nach Absatz 1 ausgeschiedenen Gebiet Pflanzen von Vitis sp. besitzt, die nachweislich von Candidatus Phytoplasma solani Quaglino et al. befallen sind, muss diese möglichst rasch entfernen und sachgerecht vernichten.

[3] Der zuständige kantonale Dienst kontrolliert die Durchführung der Entfernung und der Vernichtung der befallenen Pflanzen.

[4] Betrifft das Auftreten von Candidatus Phytoplasma solani Quaglino et al. eine im Rahmen des Pflanzenpass-Systems beim EPSD registrierte Parzelle, ist der EPSD für die Kontrolle der Durchführung der Massnahmen nach Absatz 2 zuständig.</td><td></td></tr>
<tr><td>Anhang 5

Ziff. 21</td><td>~~Aufgehoben~~.

<table><tr><td>Ware</td><td>Zolltarifnummer</td><td>Drittländer, aus denen die Einfuhr verboten ist</td></tr><tr><td>21. Pflanzen von Cotoneaster Ehrh. Und Photinia davidiana (Dcne.) Cardot</td><td>ex 0602.9091

ex 0602.9099</td><td>Alle Drittländer</td></tr></table></td><td>Der ZBV lehnt diese Aufhebung ab.</td></tr>
<tr><td>Anhang 7</td><td>Spezifische Voraussetzungen, die bestimmte Waren für die Einfuhr aus bestimmten Drittländern zusätzlich erfüllen müssen</td><td>Der ZBV lehnt die Aufhebung des Einfuhrverbots für Cotoneaster Ehrh., Photinia davidiana Cardot und Photinia nussia Cardot ab.</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Waren	Zolltarifnummer[2]	Ursprung	Spezifische Voraussetzungen
42. Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, ausgenommen Propfreiser, Stecklinge, Pflanzen in Gewebekultur, Pollen und Samen, von *Amelanchier* Medik., *Cotoneaster* Medik., *Aronia* Medik., *Crataegus* L., *Cydonia* Mill., *Malus* Mill., *Prunus* L., *Pyracantha* M. Roem., *Pyrus* L. und *Sorbus* L.	ex 0602.2071 ex 0602.2072 ex 0602.2079 ex 0602.2081 ex 0602.2082 ex 0602.2089 ex 0602.9019 ex 0602.9091 ex 0602.9099	Kanada und Vereinigte Staaten von Amerika	Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen: a. ununterbrochen in einem Gebiet gestanden haben, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Massnahmen als frei von *Saperda candida* Fabricius anerkannt wurde, was im Pflanzengesundheitszeugnis in der Rubrik «Zusätzliche Erklärung» angegeben ist; oder b. vor der Ausfuhr mindestens zwei Jahre lang oder, sofern die Pflanzen jünger als zwei Jahre sind, ununterbrochen an einem Erzeugungsort gestanden haben, der nach einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Massnahmen als frei von *Saperda candida* Fabricius anerkannt ist: i. der bei der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert ist und von dieser überwacht wird, und ii. der zweimal jährlich zu den am besten geeigneten Zeitpunkten des Jahres für den Nachweis des betreffenden Schadorganismus amtlich auf Anzeichen von *Saperda candida* Fabricius untersucht wurde,

Waren	Zolltarifnummer[2]	Ursprung	Spezifische Voraussetzungen
			und iii. wo die Pflanzen: – auf einer insektensicheren Produktionsfläche zum Schutz gegen die Eintragung von Saperda *candida* Fabricius gestanden haben, oder – auf einer von einer mindestens 500 m breiten Pufferzone umgebenen Produktionsfläche unter Anwendung geeigneter Präventivbehandlungen angezogen wurden, deren Befallsfreiheit von *Saperda candida* Fabricius durch jährlich zu geeigneten Zeitpunkten durchgeführte amtliche Erhebungen bestätigt wurde, und iv. wo die Pflanzen unmittelbar vor der Ausfuhr gründlich auf *Saperda candida* Fabricius, vor allem im Stamm der Pflanzen, kontrolliert wurden, gegebenenfalls durch destruktive Probenahme.

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Da diese Änderungen auf der Übernahme von EU-Entwicklungen basieren und die Äquivalenz im Futtermittelbereich weitergeführt werden soll, wird diesen Anpassungen zugestimmt. Der ZBV wird die Stellungnahme der VSF berücksichtigen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1a	Der Katalog der Einzelfuttermittel, die nicht gemeldet werden müssen, richtet sich nach Anhang 1.4.	
Art. 3	[1] Anhang 4.2 Teil 1 enthält die Liste der Futtermittel nichttierischen Ursprungs aus bestimmten Ländern, die vorübergehend verstärkten Kontrollen gemäss Artikel 58 FMV unterliegen. Er gibt auch die jeweils spezifischen Kontrollen und Kontrollfrequenzen an, die je nach Produkt und Ursprungsland vorgeschrieben sind. [2] Anhang 4.2 Teil 2 enthält die Liste der Futtermittel nichttierischen Ursprungs aus bestimmten Ländern, die gemäss Artikel 58 FMV aufgrund des Risikos einer Kontamination mit Mykotoxinen, Pestizidrückständen und Dioxinen sowie aufgrund des Risikos einer mikrobiologischen Kontamination verschärften Kontrollen unterliegen. Er gibt auch die jeweils spezifischen Kontrollen und Kontrollfrequenzen an, die je nach Produkt und Ursprungsland vorgeschrieben sind. [3] Die in Anhang 4.2 Teile 1 und 2 aufgelisteten Futtermittel dürfen nur auf dem Wasserweg direkt importiert werden, wenn die Sendung dem BLW bis spätestens zehn Arbeitstage vor der Einfuhr auf elektronischem Weg gemeldet	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	wurde. [4] Für die Meldung ist Teil I des Formulars gemäss den Artikeln 56 bis 58 der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 (Gemeinsames Gesundheitseingangsdokument, GGED) im Trade Control and Expert System (TRACES) auszufüllen und für Futtermittel, die verstärkten Kontrollen gemäss Anhang 4.2 Teil 2 unterliegen, die amtliche Bescheinigung gemäss Anhang IV der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793, die von den zuständigen Behörden des Ursprungslandes ausgestellt wurde, beizufügen. Die Nummer des ausgestellten GGED muss in der Zollanmeldung angegeben werden. [5] Gegenstand der Kontrollen sind: a. für alle Sendungen: Dokumentenkontrolle; b. in der in Anhang 4.2 Teile 1 und 2 festgelegten zeitlichen Abständen und dergestalt, dass die für die Sendung verantwortliche Person es nicht vorhersehen kann: Prüfung der Übereinstimmung der Dokumente mit den Waren (Nämlichkeitskontrollen) und Warenuntersuchungen, einschliesslich Probenahme und Laboranalysen. [6] Sendungen von Futtermitteln dürfen erst definitiv freigegeben werden, wenn alle erforderlichen Kontrollen durchgeführt wurden, die Kontrollergebnisse zufriedenstellend sind und die relevanten Felder des GGED ausgefüllt wurden. [7] Es fallen Analysekosten sowie eine Gebühr gemäss der Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft an.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 8 Abs. 1	[1] Zusätzlich zu den Anforderungen nach Artikel 15 FMV muss die Kennzeichnung von Einzelfuttermitteln folgende Angaben umfassen: a. die Bezeichnung des Einzelfuttermittels gemäss der Bezeichnung im Katalog der Einzelfuttermittel in Anhang 1.4 oder in der Liste nach Artikel 9 Absatz 3 FMV; diese Bezeichnung wird in Übereinstimmung mit Artikel 9 Absatz 4 FMV verwendet; und b. b. die obligatorische Angabe entsprechend der jeweiligen Kategorie gemäss dem Verzeichnis in Anhang 1.2; sie kann durch die im Katalog der Einzelfuttermittel in Anhang 1.4 für dieses Einzelfuttermittel festgelegten Angaben ersetzt werden.	
Art. 9 Abs. 1 Bst. e	e. das Verzeichnis der Einzelfuttermittel, aus denen das Futtermittel besteht, unter der Überschrift «Zusammensetzung», wobei die Bezeichnungen der einzelnen Einzelfuttermittel gemäss Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a in absteigender Reihenfolge nach Gewicht angegeben werden, welches auf der Basis des Wassergehalts im Mischfuttermittel berechnet wird; dieses Verzeichnis kann die Angabe in Gewichtsprozenten umfassen;	
Art. 23n Übergangsbestimmungen zur Änderung vom …	[1] Mischfuttermittel und Einzelfuttermittel für Nutztiere, die nach bisherigem Recht gekennzeichnet sind, dürfen ab dem Inkrafttreten der Änderung vom … noch während einem Jahr in Verkehr gebracht werden. [2] Mischfuttermittel und Einzelfuttermittel für Heimtiere, die nach bisherigem Recht gekennzeichnet sind, dürfen ab dem Inkrafttreten der Änderung vom … noch während zwei Jahren in Verkehr gebracht werden.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 1.4	Liste der Einzelfuttermittel, die nicht gemeldet werden müssen (Katalog der Einzelfuttermittel) Titel: Katalog der Einzelfuttermittel, die nicht gemeldet werden müssen	
Anhang 4.2	Teil 1: Futtermittel nichttierischen Ursprungs aus bestimmten Ländern, die vorübergehend verstärkten Kontrollen gemäss Artikel 58 FMV unterliegen. Sämtliche Futtermittel, die in Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793 aufgeführt sind. Teil 2: Futtermittel nichttierischen Ursprungs aus bestimmten Ländern, die gemäss Artikel 58 FMV aufgrund des Risikos einer Kontamination mit Mykotoxinen, Pestizidrückständen und Dioxinen sowie aufgrund des Risikos einer mikrobiologischen Kontamination verschärften Kontrollen unterliegen. Sämtliche Futtermittel, die in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2019/179 aufgeführt sind.	

Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
(Verordnung nicht in Vernehmlassung)

Aufgrund der aktuellen Weltlage sind die Kosten zur Umsetzung eines Bauprojekts stark angestiegen. Bau-Material ist teilweise nur begrenzt verfügbar, was die Preise in die Höhe schnellen liess. Trotz dieser erschwerten Bedingungen sind die Anforderungen an die landwirtschaftliche Produktion und somit an die Bauernfamilien nicht gesunken. Die Bauernfamilien sind also gezwungen, die nötigen Investitionen trotzdem zu tätigen. Während die Baukosten aber heute um einiges höher sind als noch vor der Pandemie, blieben die Beiträge und Investitionskredite auf demselben Niveau, haben also anteilsmässig abgenommen.

Die Höhe der à-fonds-perdu Beiträge sowie der Investitionskredite ist zu überprüfen und der aktuellen Teuerung möglichst rasch anzupassen, damit wichtige Investitionen in emissionsmindernde oder tierwohlfördernde Systeme getätigt werden können.

Ebenfalls verlangt der ZBV die Prüfung zur Unterstützung von Massnahmen und Techniken, welche direkt oder indirekt Dünger- und Pflanzenschutzrückstände an Produkten und im Boden reduzieren (Düngesensoren im Boden, gratis N-min Proben oder allg. Bodenproben, Wetterstationen mit Prognosemodellen, Pflanzenschutzgeräte mit Sensoren, Witterungsschutzanlagen und finanzielle Unterstützung für Nützlingseinsatz).

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	SUISAG
Adresse / Indirizzo	SUISAG Allmend 10, 6204 Sempach Telefon 041 / 462 65 50 E-Mail / Web: info@suisag.ch / www.suisag.ch
Datum / Date / Data	Sempach, 30.04.2023 sig. NR Leo Müller, Verwaltungsratspräsident sig. Dr. Matteo Aepli, Geschäftsführer

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12) 4

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 5

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16) 6

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) 7

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20) 8

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171) 9

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) 10

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341) 13

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 14

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 15

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) 16

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 17

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) 18

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) 19

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201) 20

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) 21

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die SUISAG dankt dem Bundesrat für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen dieser Anhörung.

Die nachfolgende Stellungnahme der SUISAG beschränkt sich auf BR 07 Tierzuchtverordnung. Die Suisseporcs ist die vom Bund anerkannte Zuchtorganisation. Die SUISAG ist als umfassendes Zuchtdienstleistungsunternehmen mit der Ausführung der Zuchtmassnahmen für das Schweizer Schweinezuchtprogramm durch die Suisseporcs beauftragt. Die vorliegende Stellungnahme wird ebenfalls in die separate Stellungnahme der Suisseporcs zum gesamten Vernehmlassungspaket integriert.

Die SUISAG bittet den Bundesrat darum, die nachfolgenden Vorschläge zu berücksichtigen. Die im professionell betriebenen, aber trotzdem bäuerlich dezentral geprägten Schweizer Schweinezuchtprogramm aktiv eingebundenen Herdebuchzüchter sind weiterhin auf starke und zukunftsgerichtete Zuchtdienstleistungen durch die Zuchtorganisation angewiesen.

Die Förderung der Herdebuchführung, Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung ist dabei ein zentraler Pfeiler und darf nicht geschwächt werden.

Für die Erhaltung von Schweizer Rassen muss über 2023 hinaus der bisherige Gesamttierzuchtkredit im Umfang dieser neuen Fördermassnahmen aufgestockt werden. Die dafür vorgesehenen Mittel dürfen nicht zu Lasten der bestehenden bisherigen Förderung des Schweinezuchtprogramms gehen.

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die für 2023 zur Erhaltung von Schweizer Rassen gesprochenen zusätzlichen Mittel zum bisherigen Tierzuchtbudget müssen dauerhaft zusätzlich verfügbar sein, damit die bisherigen Mittel für die Weiterentwicklung der erfolgreichen Zuchtpopulationen eingesetzt werden können. Wir begrüssen grundsätzlich einheitliche Regelungen bezüglich nationaler Genbanken soweit über Tierarten hinweg sinnvoll. Die bestehenden Verträge mit den betreibenden Organisationen von Kryo-Samenbanken müssen jedoch eingehalten werden bzw. nur mit entsprechender Kompensation angepasst werden. Die neue Förderung von Schweizer Rassen begrüssen wir grundsätzlich. Bei der Umsetzung braucht es jedoch zwingend Anpassungen für eine zielgerichtete und zeitnah wirksame Unterstützung.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art23a, Absatz 5 NEU	[5] Sinkt der Globalindex einer Schweizer Rasse innerhalb der 4-Jahresperiode in den Bereich eines erhöhten Gefährdungsstatus, kann die zuständige Zuchtorganisation die Aktualisierung des Gefährdungsstatus vor Ablauf der 4- Jahresperiode beantragen. Das BLW aktualisiert den Globalindex und passt die finanzielle Unterstützung gemäss aktualisiertem Gefährdungsstatus an.	4-Jahresperioden sind zwar sinnvoll für eine gewisse Kontinuität der Unterstützung. Aber bei stark sinkenden Populationen bzw. Globalindex ohne Aussicht auf Erholung, kann die verzögerte Erhöhung der Unterstützung einer Rasse zu deren vollständigem Verlust führen.
Art23bbis, Absatz 4	Das BLW schliesst mit den Personen nach Absatz 2 einen Vertrag ab. Im Vertrag wird insbesondere der Umfang des zu lagernden Kryomaterials, die Eigentumsrechte und die finanzielle Abgeltung vereinbart.	Aus dem vorliegenden Entwurf wird nicht klar, wer künftig Eigentümer des Kryomaterials ist. Wenn dies individuell geregelt werden soll, gehört es zwingend in den Vertrag. Gemäss bestehendem Vertrag mit SUISAG wird die Samenlagerung finanziell unterstützt. Weiter ist SUISAG Eigentümerin der Samendosen und ein Preis für die Übergabe der Dosen an den Bund bzw. der Nutzung im Bedarfsfall festgelegt.
Art 23bter, Absatz 2	…, dass nach der Nutzung in der Regel ein Restbestand	Ein Mindestbestand an Samendosen (oder Embryonen) für die Erzeugung von Nachkommen eines Spendertieres sollte

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	von mindestens 50 Prozent der Kryomaterials des Spendertiers bzw. für mindestens 3 potenzielle Trächtigkeiten vorhanden bleibt.	verfügbar bleiben. Wenn nur noch ganz wenige Dosen verfügbar sind, sollte keine Herausgabe von 50% mehr möglich sein.
Art 23bter, Absatz 2, Buchstabe b	b. wenn ~~der grösste Teil der~~ die genetische~~n~~ Diversität einer Schweizer Rasse stark rückläufig ist ~~verloren geht~~ und ihr Gefährdungsstatus kritisch ist.	Die Formulierung «grösste Teil verloren geht» impliziert, dass mehr als 50% der Diversität (wie definiert bzw. gemessen?) verloren geht (ohne Einsatz von Material aus der Genbank). Das ist allenfalls zu spät für eine nachhaltige Revitalisierung der Population. Besser wäre es, vor allem auf den objektiv abgeleiteten Gefährdungsstatus abstützen und einen stark negativen Trend eines Diversitätskriteriums.
Art 23bter, Absatz 5	Die Besamungsstation, die die betreffende Genbank betreibt, muss das Kryomaterial ~~unentgeltlich~~ zum vereinbarten Preis zur Verfügung stellen.	Gemäss bisheriger Vereinbarung zwischen BLW und SUISAG als Genbank Betreiber sind die eingelagerten Samendosen im Eigentum der SUISAG und es ist ein Preis für die Übergabe an den Bund sowie für die Nutzung im Bedarfsfall vorgesehen. Auch künftig sollen die Dosen im Bedarfsfall zu einem vertraglich geregelten Preis in ein entsprechendes Projekt eingehen.
Art 23d, Abs 4	Einbindung der absoluten Anzahl an Herdebuchtieren in den GENMON Index anstelle von absoluten Eintrittsschwellen.	Die Grenzen von maximal 10'000 bzw. 7'500 weiblichen Herdebuchtieren für die Ausrichtung von Beiträgen sind arbiträr festgelegte Eintrittsschwellen. Darunter gilt der aus GENMON abgeleitete Gefährdungsstatus, darüber ist die Population nicht gefährdet unabhängig vom Indexwert. Aus wissenschaftlicher Sicht müsste die absolute Populationsgrösse als zusätzliches Kriterium in den Index zur Beurteilung des Gefährdungsstatus einfliessen. Anstelle der harten Grenze würde dann die absolute Populationsgrösse direkt den Index und damit den Gefährdungsstatus beeinflussen.
Art 23f, Abs 1bis, Buchstabe b	bei den Gattungen Rindvieh, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen: wer im Zeitpunkt der ~~Konzeption~~ Geburt des	Wenn schon der lebend geborene Nachkomme ein Auswahl-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	ersten in der Referenzperiode lebend geborenen Nachkommens eines Elterntiers ~~Eigentümerin~~ Halterin oder ~~Eigentümer~~ Halter dieses Elterntiers ist;	kriterium ist, sollte auch diese Geburt als Zeitpunkt herangezogen werden. Die Herdebuchdaten bilden den jeweiligen Standort des Tieres ab, somit ist Tierhalterin oder Tierhalter klar. Nicht immer entspricht dies aber der Eigentümerin oder dem Eigentümer des Tieres und Daten über Eigentum des Tieres sind nicht zwingend in einem Herdebuch verwaltet.

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	Bell Schweiz AG
Adresse / Indirizzo	Elsässerstrasse 174 Postfach 2356 4002 Basel
Datum / Date / Data	Basel, 02.05.2023 Marco Märsmann Leiter Qualitätsmanagement/ Nachhaltigkeit Basil Mörikofer Leiter Nachhaltigkeit

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 4

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 5

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) .... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341) 6

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Bell Schweiz AG bedankt sich für die Möglichkeit, zum vorliegenden Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023 Stellung nehmen zu können. Da wir nur in Teilbereichen direkt von den Änderungen betroffen sind, erlauben wir uns, nur zu diesen Punkten Stellung zu nehmen.

Unsere Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen entnehmen sie der folgenden Stellungnahme. Wir bedanken uns im Voraus für die Berücksichtigung unserer Argumente in der weiteren Bearbeitung des Verordnungspakets.

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Kürzungen bei den Tierwohlbeiträge innerhalb der Produktionssystembeiträge erachten wir nicht als sinnvoll und entsprechen nicht den gesellschaftlichen Anliegen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 7 Ziffern 5.12.4 und 5.13	Verzicht auf die pro Jahr vorgesehenen Kürzungen bei den BTS-Beiträgen bzw. bei den Beiträgen für eine längere Nutzungsdauer von Kühen.	Mit den beabsichtigten Umlagerungen innerhalb des Direktzahlungskredits würde die tierische Produktion von Seiten des Bundes geschwächt. Die beabsichtigten Kürzungen im Bereich Tierwohl (BTS-Beiträge) und längere Nutzungsdauer von Kühen entspricht nicht den gesellschaftlichen Anliegen nach Förderung von mehr Tierwohl einerseits und andererseits der Reduktion der Klimabelastung von Rindvieh.

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Festschreibung der aktuellen Praxis zur Übertragung von Kontingentsanteilen auf die nächste Einfuhrperiode auf Verordnungsstufe begrüssen wir.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 16b	-	Wir begrüssen, dass die aktuelle Praxis für die Übertragung von Kontingentsanteilen auf die nächste Einfuhrperiode infolge von nachweisbaren, unverschuldeten Schwierigkeiten bei der Einfuhrlogistik aufgrund höherer Gewalt, neu in der Verordnung festgeschrieben ist.

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	Emmentaler Switzerland Consortium Emmentaler AOP
Adresse / Indirizzo	Zieglerstrasse 43 B Postfach CH-3000 Bern 14
Datum / Date / Data	Bern, 26. April 2023 Daniel Meyer, Präsident Alfred Rufer, Vize-Direktor

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3
BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12) 5
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 7
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 13

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, unseren Standpunkt in den Prozess der Vernehmlassung einbringen zu dürfen. Gerne nehmen wir zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023 Stellung.

Als Branchenorganisation des Emmentaler AOP vertritt Emmentaler Switzerland (ES) die Interessen seiner Mitglieder, bzw. der angeschlossenen Milchproduzenten, Milchverarbeiter und Käsereifungs- und Handelsunternehmen und setzt sich für die wirtschaftliche und qualitativ hochstehende Herstellung und Reifung des original Emmentaler AOP ein. ES sichert zudem den Herkunftsschutz des Emmentaler AOP, bestimmt die Qualitätsziele und -anforderungen und überwacht die definierten Normen.

Wir beschränken unsere Aussagen und Überlegungen einzig auf diejenigen Parameter, welche ES direkt betreffen und beeinflussen. Unsere zentralen Anliegen sind:

- GUB/GGA-Verordnung
  ES unterstützt die Anpassung des Artikels 7. Denn sie ermöglicht Gruppierungen, die dies wünschen, zusätzliche Massnahmen in Bezug auf die nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen und eine tier- und klimaschonende Produktion zu ergreifen. Die administrative Änderung von Art. 8 soll die Auflösung der beratenden Kommission für AOP-IGP berücksichtigen, um die Meinung der direkt betroffenen Akteure erneut eingeholt wird.
- Direktzahlungsverordnung
  ES spricht sich ausdrücklich gegen eine Kürzung der Direktzahlungen zulasten der Milchviehhaltenden aus, insbesondere im Talgebiet. Die vorgeschlagene Kürzung würde unsere Branche empfindlich schwächen, was angesichts der Bedeutung der Milchproduktion in der Schweizer Landwirtschaft unabsehbare Folgen für den gesamten Wirtschaftszweig hätte. Auch setzt sich ES für Korrekturen im Tierwohlprogramm «Weidebeitrag» ein. Aus unserer Sicht ist es besser, die Mindestweidefläche pro Zone festzulegen und nicht die Mindestaufnahme von Trockensubstanz. Ebenfalls ist es aus unserer Sicht wenig sinnvoll, alle Tierkategorien der Rindergattung im Programm zu vereinen. Weiter sind wir der Ansicht, dass die Massnahmen zum Herdenschutz vor Grossraubtieren nicht aus dem Agrarkreditrahmen finanziert werden dürfen.
- Milchpreisstützungsverordnung
  ES lehnt die Direktausrichtung der Zulage für verkäste Milch und der Zulage für die Fütterung ohne Silage unmissverständlich ab. Zu den wichtigsten Gründen dafür zählt, dass eine Trennung von Geld- und Datenfluss zu unlösbaren Problemen führen würde, die das System als Ganzes gefährden würden. Ebenso sind mit der vorgeschlagenen Verordnungsänderung das bestehende Preisgefüge zwischen Käsereimilch und Molkereimilch und damit die heutige Stabilität im Milchmarkt in Gefahr. Und das vorgeschlagene System hätte zur Folge, dass die Zulage für verkäste Milch mindestens ein Monat später ausbezahlt werden könnte. Diese Verzögerung ginge zulasten der Milchproduzenten. Eine detaillierte Argumentation der Milchbranche liegt ihnen aus diversen Gesprächen mit der Milchbranche vor.

Wir danken für Ihre Kenntnisnahme und die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen. Für Fragen, Bemerkungen oder Auskünfte stehen wir Ihnen jederzeit

gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Emmentaler Switzerland
Consortium Emmentaler AOP

Daniel Meyer, Präsident

Alfred Rufer, Vize-Direktor

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Emmentaler Switzerland (ES) unterstützt die Anpassung des Artikels 7. Dies ermöglicht Gruppierungen, die dies wünschen, zusätzliche Massnahmen in Bezug auf die nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen und eine tier- und klimaschonende Produktion zu ergreifen. Die administrative Änderung von Art. 8 soll die Auflösung der beratenden Kommission für AOP-IGP berücksichtigen, damit die Meinung der direkt betroffenen Akteure erneut eingeholt wird. Betreffend Artikel 14a, welcher die vorübergehende Aussetzung bestimmter Bestimmungen des Pflichtenheftes ermöglicht, unterstützt ES den Input der Schweizerischen Vereinigung der AOP-IGP, indem sie hervorhebt, dass die vorübergehende Aussetzung unbedingt nur in schwer vorhersehbaren Fällen gewährt werden darf. Es geht darum, kein falsches Signal an die Branche zu senden, indem die Wiederholung "aussergewöhnlicher" Naturereignisse zur Norm wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7, Abs. 2, Bst. d		ES begrüsst diese Ergänzung.
Art. 8	Das BLW fordert die betreffenden kantonalen Behörden, ~~und~~ Bundesbehörden und die betroffenen privatrechtlichen Organisationen der Land- und Ernährungswirtschaft zur Stellungnahme auf.	Mit der Auflösung der beratenden Kommission für AOP-IGP ist die Anhörung der Organisationen zwingend notwendig. Es handelt sich um eine logische administrative Änderung, die sich aus der Auflösung der beratenden Kommission für AOP-IGP ergibt. Der Einbezug der betroffenen Organisationen würde dem BLW einen Blick aus der Praxis bieten, der es ihm ermöglicht, seine Entscheidung in ganzer Kenntnis der Sachlage zu treffen.
Art. 14a, Abs. 1, Bst. a	a. aussergewöhnliche Naturereignisse, die dazu führen, dass bestimmte Aspekte während eines bestimmten Zeitraums nicht erfüllt werden können; die zeitweilige Genehmigung darf jedoch 365 Tage nicht überschreiten und kann aus denselben Gründen unter keinen Umständen verlängert werden;	Um eine qualitative und glaubwürdige Positionierung der AOP und IGP auf dem Markt aufrechtzuerhalten, ist ES ebenfalls der Ansicht, dass die Sortenorganisationen, abgesehen von nicht voraussehbaren aussergewöhnlichen Ereignissen, die Risiken der langfristigen Klimaentwicklung in ihre

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Entwicklungsstrategie einbeziehen und sich nicht auf wiederholte aussergewöhnliche Genehmigungen verlassen sollen.

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
ES spricht sich gegen eine Kürzung der Direktzahlungen zulasten der Milchproduktionsbetriebe aus, insbesondere im Talgebiet. Eine Kürzung ginge einher mit der Einführung zusätzlicher Auflagen, die zu tieferen Erträgen und höheren Kosten führen würden. Die Finanzierung von Massnahmen zum Herdenschutz dürfen nicht zulasten des landwirtschaftlichen Kreditrahmens gehen. ES verlangt Korrekturen beim Programm «Weidebeitrag» zur Aufnahme von Trockensubstanz und der Verknüpfung mit allen Tieren einer Kategorie.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 47b	Der hier vorgeschlagene Artikel 47b gehört in die Jagdverordnung. [1] Für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen wird zum Beitrag nach Artikel 47 ein Zusatzbeitrag für Tiere ausgerichtet, die auf Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben gehalten werden, die zumutbar schützbar sind. Als zumutbar schützbar gelten Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe, bei denen der Kanton gestützt auf Artikel 10[quinquies] der Jagdverordnung vom 29. Februar 1988 das Ergreifen von Schutzmassnahmen als zumutbar erachtet. [2] Der Zusatzbeitrag wird für folgende Kategorien ausgerichtet: a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung oder in Umtriebsweide; b. Milchschafe; c. Ziegen; d. Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, bis 365 Tage alt.	Der hier vorgeschlagene Artikel 47b gehört in die Jagdverordnung, weil auch die Anforderungen an den Beitrag in Art. 10 [quinquies] der JSV definiert sind. Diese Beiträge sind durch Mittel des BAFU und nicht aus dem Kreditrahmen der Landwirtschaft zu finanzieren. Die Anforderungen an den Beitrag sind insbesondere im administrativen Bereich zu vereinfachen. Die Erstellung dieser schriftlichen, einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepte ist abzugelten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Der Zusatzbeitrag wird ausgerichtet, wenn: a. Schutzmassnahmen nach Artikel 10quinquies der Jagdverordnung umgesetzt werden; b. ein einzelbetriebliches Herdenschutzkonzept eingehalten wird; und c. alle Tiere einer Tierkategorie nach Absatz 2 nach dem Herdenschutzkonzept geschützt werden. [4] Das Herdenschutzkonzept muss aufzeigen, mit welchen betrieblichen und technischen Massnahmen und Vorkehrungen eine oder mehrere Tierkategorien während der Sömmerungszeit vor Grossraubtieren geschützt werden können. Es muss vom Kanton bewilligt werden. Der Kanton überprüft die Einhaltung des Konzepts.	
Art. 75a	Nicht in der Vernehmlassung: [4] ~~Der Beitrag wird nur ausgerichtet, wenn den Tieren aller Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a. für die kein Weidebeitrag ausgerichtet wird, Auslauf nach Artikel 75 Absatz 1 gewährt wird.~~	Separate Auslaufflächen für Stiere und Kälber sind kaum umsetzbar. Zudem sollten junge Kälber bei Hitze, Kälte oder Nässe aus Tierschutzgründen und wegen des Tierwohls nicht nach draussen gebracht werden müssen.
Anhang 6, Spezifische Anforderungen der Tierwohlbeiträge C Anforderungen für Weidebeiträge Ziff. 2.2 dritter Satz	Nicht in der Vernehmlassung: 2.2 Die Weidefläche muss so bemessen sein, dass die Tiere an den Tagen mit Auslauf auf einer Weide nach Ziffer 2.1 Buchstabe a mindestens 50 ~~70~~ Prozent des Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können. Davon ausgenommen sind bis 160 Tage alte Kälber.	70 % TS-Aufnahme auf der Weide ist im besten Fall nur mit einer sehr optimalen Ganztagesweide zu erreichen. Das schafft in den unteren Zonen (Talzone bis Bergzone 1) ein Tierschutzproblem wegen den zu hohen Temperaturen im Hochsommer. Die Nachtweide ist nicht ausreichend, um die 70%-Anforderung zu erfüllen, ausser die Tiere werden durch Futterrationierung während den Tagesstunden zur Nachtaktivität gezwungen. Angemessen sind 50 Prozent, zielführender und kontrollierbar ist jedoch die Vorgabe einer Mindestweidefläche (15 Aren und allenfalls entsprechend höher in den oberen Zonen). Beim Programm RAUS ist neu wegen

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td></td><td>der Kontrollierbarkeit auch eine Fläche vorgesehen.</td></tr>
<tr><td>Anhang 7, Beitragsansätze</td><td></td><td>Es darf keine Beitragskürzung zulasten der Talbetriebe mit Milchvieh stattfinden.</td></tr>
<tr><td>Anhang 7, Ziff. 1.6.1, Bst. a</td><td>Der Sömmerungsbeitrag wird aufgrund des festgelegten Normalbesatzes berechnet und beträgt pro Jahr für:

a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung: ~~400~~ 500 Fr. pro NST</td><td>Dieser Beitrag ist unverändert auf 500 Fr. pro NST zu belassen. Die Kosten für die gesellschaftlich gewollte Ausbreitung der Grossraubtiere sind vollumfänglich nach Verursacherprinzip aus Mitteln ausserhalb des Agrarkredites, d.h. aus Mitteln des BAFU zu finanzieren.</td></tr>
<tr><td>Anhang 7, Ziff. 1.6.3</td><td>Der Zusatzbeitrag für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen wird aufgrund der effektiven Bestossung berechnet und beträgt pro Jahr für:

a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung oder in Umtriebsweide: 250 Fr. pro NST
b. Milchschafe: 250 Fr. pro NST
c. Ziegen: 250 Fr. pro NST
d. Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, bis 365 Tage alt: 250 Fr. pro NST</td><td>Weil die Anforderungen für diesen Beitrag in der JSV definiert sind, ist auch dieser Beitrag in die JSV zu transferieren und zusätzlich sind die Kosten für die Erstellung der einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepte über die JSV abzugelten. Die Finanzierung hat aus Mitteln des BAFU ausserhalb des landwirtschaftlichen Kreditrahmens zu erfolgen.</td></tr>
<tr><td>Anhang 7, Ziff. 2.1.1 und 2.1.2</td><td>2.1.1 Der Basisbeitrag beträgt 700 ~~600~~ Franken pro Hektare und Jahr.

2.1.2 Für die Dauergrünflächen, die als Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe a, b, c, d oder g bewirtschaftet werden, beträgt der Basisbeitrag 350 ~~300~~ Franken pro Hektare und Jahr.</td><td>Beitragskürzung dürfen nicht zulasten der Talbetriebe mit Milchvieh gemacht werden.</td></tr>
<tr><td>Anhang 7, Ziff. 3.1.1 Ziff. 1, 3, 4 und 11</td><td>Die Beiträge betragen für:

<table><tr><td></td><td colspan="2">Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen</td></tr><tr><td></td><td>I</td><td>II</td></tr></table></td><td>Siehe allgemeine Bemerkungen.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>
<table>
<tr><td></td><td colspan="2">Fr./ha und Jahr</td></tr>
<tr><td>1. Extensiv genutzte Wiesen</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>a. Talzone</td><td>1080 <s>780</s></td><td>1920</td></tr>
<tr><td>b. Hügelzone</td><td>860 <s>560</s></td><td>1840</td></tr>
<tr><td>c. Bergzone I und II</td><td>500 <s>300</s></td><td>1700</td></tr>
<tr><td>d. Bergzone III und IV</td><td>450 <s>300</s></td><td>1100</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>3. Wenig intensiv genutzte Wiesen</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>a. Talzone-Bergzone II</td><td>450 <s>300</s></td><td>1200
<s>1540</s></td></tr>
<tr><td><s>b. Hügelzone</s></td><td><s>300</s></td><td><s>1470</s></td></tr>
<tr><td><s>c. Bergzone I und II</s></td><td><s>300</s></td><td><s>1360</s></td></tr>
<tr><td><s>d.</s> b. Bergzone III und IV</td><td>450 <s>300</s></td><td>1000</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>4. Extensive Weiden und Waldweiden</td><td>450 <s>300</s></td><td>700</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>11. Uferwiese</td><td>450 <s>300</s></td><td></td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td>Anhang 7, Ziff. 3.2.1, Bst. a</td><td>Der Bund übernimmt pro Jahr höchstens 90 Prozent der folgenden Beträge:

a. pro <s>ha der Flächen nach Ziffer 3.1.1 Ziffern 4 und 14</s> pro ha extensive Weide und Waldweide: 500 Fr.</td><td>Die Aufnahme eines Vernetzungsbeitrags für Getreide in weiten Reihen von Fr. 500 lehnt ES zur Vermeidung von Mittelumlagerungen ab. Es sind die aktuell gültigen Regelungen zu übernehmen.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 5.8.1</td><td>Der Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens beträgt pro Hektare und Jahr:

<s>a. für Hauptkulturen auf offener Ackerfläche:
1. einjähriges Freilandgemüse, mit Ausnahme von Freiland-Konservengemüse, einjährige Beeren sowie einjährige Gewürz- und Medizinalpflanzen: 1000 Fr.
2. die übrigen Hauptkulturen auf offener Ackerfläche: 200 Fr.</s></td><td>Die Erhöhung dieser Beiträge lehnt ES zur Vermeidung von Mittelumlagerungen ab. Es sind die aktuell gültigen Regelungen zu übernehmen.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>~~b. für Reben: 600 Fr.~~

a. für die Hauptkulturen auf offener Ackerfläche. mit Ausnahme von einjährigem Freilandgemüse, Beerenkulturen sowie Gewürz- und Medizinalpflanzen: 250 Fr.

b. für einjährige Freilandgemüse, mit Ausnahme von Freiland-Konservengemüse und Beerenkulturen,für Gewürz- und Medizinalpflanzen auf offener Ackerfläche sowie für Reben: 1000 Fr.</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 5.12.1</td><td>Die Tierwohlbeiträge betragen pro Tierkategorie und Jahr:

<table><tr><th colspan="2">Beitrag (Fr. je GVE)</th></tr><tr><td>Tierkategorie</td><td>BTS</td></tr><tr><td>a. Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel:</td><td></td></tr><tr><td>1. Milchkühe</td><td>90 ~~75~~</td></tr><tr><td>2. andere Kühe</td><td>90 ~~75~~</td></tr><tr><td>3. weibliche Tiere, über 365 Tage alt, bis zur ersten Abkalbung</td><td>90 ~~75~~</td></tr><tr><td>4. weibliche Tiere, über 160–365 Tage alt</td><td>90 ~~75~~</td></tr><tr><td>5. weibliche Tiere, bis 160 Tage alt</td><td>-</td></tr><tr><td>6. männliche Tiere, über 730 Tage alt</td><td>90 ~~75~~</td></tr><tr><td>7. männliche Tiere, über 365–730 Tage alt</td><td>90 ~~75~~</td></tr><tr><td>8. männliche Tiere, über 160–365 Tage alt</td><td>90 ~~75~~</td></tr><tr><td>9. männliche Tiere, bis 160 Tage alt</td><td>-</td></tr></table></td><td>Siehe allgemeine Bemerkungen.

Eine Reduktion der Beiträge im Bereich Tierwohl ist aufgrund der gesellschaftlichen Wichtigkeit dieses Themas nicht vertretbar und wird deshalb von ES abgelehnt.

In der Diskussion über die Massentierhaltungsinitiative (MTI) strebte der Bundesrat damals einen Gegenentwurf zur MTI an. In der Botschaft war zu entnehmen, dass die Anforderungen für BTS-Tierwohlbeiträge weitgehend übernommen werden sollten. Die aktuell geplante Kürzung der BTS-Tierwohlbeiträge geht genau in die entgegengesetzte Richtung der damaligen Idee.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 5.13.1</td><td>Der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen beträgt pro GVE:

a. für Milchkühe: zwischen 10 Franken bei durchschnittlich 3 Abkalbungen und 200 ~~100~~ Franken bei durchschnittlich 7 Abkalbungen und mehr;
b. für andere Kühe: zwischen 10 Franken bei durchschnittlich 4 Abkalbungen und 100 Franken bei</td><td>Siehe allgemeine Bemerkungen.

Es kann nicht sein, dass neu versprochene Beiträge schon vor der Erstumsetzung wieder gekürzt werden. Eine solche Haltung ist für das Vertrauen in die Agrarpolitik nicht förderlich.</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	durchschnittlich 8 Abkalbungen und mehr.	

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
ES spricht sich unmissverständlich gegen die Direktausrichtung der Zulage für verkäste Milch und der Zulage für die Fütterung ohne Silage aus. Die wichtigsten Begründungen lauten:

- Die Trennung zwischen Leistungserbringer und Geldempfänger führt zu technischen und administrativen Problemen und gefährdet wegen den fehlenden Anreizen für die Leistungserbringer das System als Ganzes.
- Das bestehende Preisgefüge zwischen Käsereimilch und Molkereimilch wird gefährdet: Dadurch, dass im heutigen System der Käsehersteller die Verkäsungszulage ausbezahlt erhält und sie über alle Handelsstufen dem jeweiligen Milchkäufer weitergibt, sind die Milchpreise im liberalisierten Käsemarkt mit Molkereimilch und dem restlichen Molkereimilchmarkt angeglichen. Dies ist wichtig, weil der Käse im Gegensatz zur weissen Linie liberalisiert ist und sonst schlechter gestellt wäre. Bei einer Trennung des Geldflusses, kommt es im häufigen Fall von Erst- und Zweitmilchkauf mit unterschiedlichen Anteilen verkäster Milch zu unterschiedlichen Preisen und unterschiedlichen Marktsituationen. Tiefere Preise für Käsereimilch sind zudem weder gut für das Image der gewerblichen Käsereien noch für die Motivation der Milchproduzenten. Die direkt ausbezahlten Zulagen könnten als Direktzahlungen wahrgenommen werden und Druck auf die Preise machen, sowohl beim Milchkauf als auch beim Käseverkauf (vor allem im Export).
- Die Auszahlung der Zulage für verkäste Milch verzögert sich um mindestens einen Monat. Heute erhalten die Produzenten die Zulage zusammen mit dem Milchgeld. Die Käsehersteller haben heute ein Interesse, die TSM-Rapporte rasch auszufüllen, um das Geld zurückzuerhalten. In Zukunft werden die Zahlungen bei guter Meldedisziplin einen Monat später durch den Bund ausbezahlt, im Fall von verzögerten Meldungen an die TSM noch später.
- Die Milchgeldabrechnung verkompliziert sich stark im Fall, dass die Milch nicht vollständig verarbeitet wird. Mit dem Systemvorschlag des Bundes würden acht Preise in der Monatsabrechnung aufgeführt, weil die separate Auszahlung der 10 Rappen Zulage für verkäste Milch auf den Milchgeldabrechnungen neue Angaben nach sich zieht. Oft sind auf den Milchgeldabrechnungen zudem weitere Angaben (Gehaltsbezahlung, Abzüge für Überlieferungen etc.) aufgeführt. Auch dort muss zwischen verkäster und nicht verkäster Milch unterschieden werden.
- Die politischen Risiken einer Marktöffnung der weissen Linie mit der EU und/oder einer Zusammenlegung der Verkäsungszulage mit der Verkehrsmilchzulage (Allgemeine Milchzulage) stufen die Branchenmitglieder als sehr hoch ein.
- Das Öffentlichkeitsgesetz ermöglich es, dass der Bund die Auszahlung der Zulagen offenlegen muss. Im heutigen System wurden diese Listen bereits für Verarbeiter angefordert, und sie sind publik. Dieses Prinzip kann für die Zulagen bei einem Systemwechsel auch auf die Milchproduzenten angewandt werden analog zu den heutigen Direktzahlungen des Bundes.
- Bei einem Systemwechsel zur Auszahlung der Verkäsungszulage ist die Kompatibilität mit dem heutigen Segmentierungsmodell der Milchbranche in Frage gestellt, insbesondere, weil es die Milchgeldabrechnungen, wie oben erwähnt, viel komplizierter und damit intransparenter macht.
- Das Parlament hat eine Anpassung des Landwirtschaftsgesetzes (Art. 38 und 39) beschlossen, die das Hauptargument zum Ausfallrisiko oder Doppelauszahlung entkräftet: Der Bundesrat kann festlegen, dass die Zulage über die Milchverwerter und Milchverwerterinnen ausgerichtet wird. Wird die Zulage über die Milchverwerter und Milchverwerterinnen ausgerichtet, so erbringt der Bund diese Leistung mit befreiender Wirkung.

Die ausführlichen Begründungen der Milchbranche haben Sie bereits anlässlich von Besprechungen erhalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1c, Abs. 1 und Abs. 2	1 ~~Aufgehoben~~ Die Zulage für verkäste Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch beträgt 15 Rappen pro Kilogramm Milch abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Artikel 2a. 2 Für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch wird den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage für verkäste Milch ausgerichtet, wenn die Milch verarbeitet wird zu:	ES lehnt die Aufhebung von Abs. 1 ab. Die Höhe der Zulage muss weiterhin in der Verordnung festgehalten werden. Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten.
Art. 2, Abs. 1	1 ~~Die Zulage für Fütterung ohne Silage wird den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch ausgerichtet~~ Für Milch, die von Kühen, Schafen und Ziegen ohne Silagefütterung stammt, richtet der Bund den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zusätzlich eine Zulage von 3 Rappen je Kilogramm verkäster Milch aus, wenn:	Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten.
Art. 2a, Abs. 1	1 Für Verkehrsmilch, die von Kühen stammt, richtet das BLW den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von 5 Rappen je Kilogramm aus, sofern die Milch die Anforderungen erfüllt, die das EDI gestützt auf die LGV in den Ausführungsbestimmungen im Bereich der Lebensmittel tierischer Herkunft erlässt.	Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten **so lange** offen ist, ob die Zulage für die Milchmenge des betroffenen Monats oder nur für die Milchmenge mit dem positiven Test oder allfälligen weiteren Beanstandungen nicht ausgerichtet werden soll.
Art. 3	1 Gesuche um Ausrichtung der Zulagen nach den Artikeln 1c und 2 sind von den ~~Milchproduzenten und Milchproduzentinnen~~ Milchverwertern und Milchverwerterinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 monatlich eingereicht werden. ~~2 Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, das~~	ES lehnt die vorgesehenen Anpassungen ab. Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten. Wenn es so wie vorgeschlagen umgesetzt werden würde, würde es diverse Fragen auslösen: Wie würde es gehandhabt werden, wenn nicht alle Milchproduzenten eines Milchverwerters diesem die Ermächtigung erteilen würden? Zu-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~Gesuch zu stellen. In diesem Fall muss er oder sie der Administrationsstelle melden:~~ ~~a. die Erteilung einer Ermächtigung;~~ ~~b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen;~~ ~~c. den Entzug einer Ermächtigung.~~ 2 Gesuche von Sömmerungsbetrieben sind der Administrationsstelle mindestens jährlich einmal einzureichen. 3 Gesuche um Ausrichtung der Zulage nach Artikel 2a sind von den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 eingereicht werden. 4 Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, ein Gesuch nach Artikel 3 Absatz 3 zu stellen. 5 Er oder sie muss der Administrationsstelle melden: a. die Erteilung einer Ermächtigung; b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen; c. den Entzug einer Ermächtigung.	dem ist nicht klar, ob der Sömmerungsbetrieb oder der Tierhalter die Zulagen erhalten würde.
Art. 6, ~~Pflicht, die Milchmengen separat auszuweisen~~ Auszahlungs- und Buchführungspflicht	Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen sind verpflichtet, ~~die Milchmenge, für~~ die Zulagen nach den Artikeln 1c und 2 ~~ausgerichtet werden, in der Abrechnung über den Milchkauf separat auszuweisen.~~ a. innert Monatsfrist den Produzenten und Produzentinnen,	ES lehnt die vorgesehenen Anpassungen ab. Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	von denen sie die zu Käse verarbeitete Milch gekauft haben, weiterzugeben; b. in der Abrechnung über den Milchkauf separat auszuweisen und die Buchhaltung so zu gestalten, dass ersichtlich ist, welche Beiträge sie für die Zulagen erhalten und ausbezahlt haben.	
Art. 8, Abs. 2	[2] Sie müssen der Administrationsstelle bis zum 10. Tag des folgenden Monats die pro Monat je Produzent und Produzentin gelieferte Menge, getrennt nach Betrieb und Sömmerungsbetrieb, melden. Die Meldung muss sich nach der vorgegebenen Struktur der Administrationsstelle richten.	
Art. 9, Abs. 3 und 3[bis]	[3] Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen müssen der Administrationsstelle melden: a. monatlich bis zum 10. Tag des folgenden Monats: wie sie die Rohstoffe verwertet haben, getrennt nach Betrieb und Sömmerungsbetrieb; ~~b. monatlich und bis spätestens einen Monat nach der Meldung nach Buchstabe a: die Milchmenge, für die pro Monat je Produzent und Produzentin Zulagen nach den Artikeln 1c und 2 ausgerichtet werden,~~ [3bis] Die Meldungen nach Absatz 3 müssen sich nach der vorgegebenen Struktur der Administrationsstelle richten.	Die Trennung zwischen Leistungserbringer und Geldempfänger führt zu technischen und administrativen Problemen und gefährdet, wegen den fehlenden Anreizen für die Leistungserbringer, das System als Ganzes.

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	Emmi Schweiz AG
Adresse / Indirizzo	Landenbergstrasse 1 CH-6002 Luzern daniel.weilenmann@emmi.com
Datum / Date / Data	Luzern, 1. Mai 2023

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12) ... 4

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 5

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16) ... 9

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) ... 10

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20) ... 11

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171) ... 12

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ... 13

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341) ... 14

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ... 15

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) ... 16

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) ... 19

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) ... 20

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) ... 21

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) ... 22

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201) ... 23

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) ... 24

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit, uns zum Verordnungspaket äussern zu können. Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr. Unsere wichtigsten Anliegen sind die folgenden:

Milchpreisstützungsverordnung

Emmi lehnt die direkte Auszahlung der Verkäsungs- und Siloverzichtszulage an die Milchproduzentinnen und Milchproduzenten unverändert ab und teilt die Gesamtbranchenhaltung. Die Risiken eines solchen Systemwechsels für den zweigeteilten Schweizer Milchmarkt sind erheblich und überwiegen allfällige Vorteile. Die Verkäsungszulage ist ein zentrales Element der heutigen Milchmarktordnung. Sie schafft den marktstabilisierenden Ausgleich zwischen der liberalisierten gelben und der weiterhin (teilweise stark) geschützten weissen Linie. Der im Zuge der Milchmarktliberalisierung erbrachte Effort der Milchbranche, welcher mit Hilfe privatrechtlicher Brancheninstrumente nachweislich zum Erhalt der Wertschöpfung auf dem Schweizer Milchmarkt beigetragen hat, würde durch den Wechsel beim Auszahlungsmodus in Frage gestellt. Ein Systemwechsel ist auch deshalb nicht opportun, weil das Parlament reagiert und Art. 38 und 39 des Landwirtschaftsgesetzes angepasst hat. Die Möglichkeit der Auszahlung über die Milchverwerterinnen und Milchverwerter ist nun explizit im Gesetz verankert. Werden die Zulagen über die Milchverwerterinnen und Milchverwerter ausgerichtet, so erbringt der Bund diese Leistung neu mit "befreiender Wirkung". Die Verhinderung von Doppelzahlungen, das zentrale Problem des Bundes, ist somit gelöst.

Direktzahlungsverordnung

Die Milchproduktion ist der bedeutendste und wettbewerbsfähigste Sektor der Schweizer Landwirtschaft. Zudem ist die Milchproduktion in der Schweiz sowohl im Tal- wie auch im Berggebiet standortangepasst und nachhaltig. Die Grünlandnutzung bildet ein Schlüsselelement eines nachhaltigen Ernährungssystems. Deshalb ist es für uns nicht nachvollziehbar, weshalb bei den Direktzahlungen eine weitere Umverteilung zwischen Pflanzenbau und Milchproduktion stattfinden soll. Bereits die Verordnungsanpassungen auf 2023 (Umsetzung Parlamentarischen Initiative 19.475 und landwirtschaftliches VO-Paket 2022) gingen zu Lasten der Milchproduktion. Betroffen ist insbesondere die Milchproduktion im Talgebiet. Entscheidend ist dabei auch, ob die Milchproduktionsbetriebe am neuen Weideprogramm partizipieren können. Gerade für im Talgebiet verbreitete Produktionssysteme gestaltet sich dies aufgrund der verlangten Anforderungen äusserst schwierig. Ohne Teilnahme am Weideprogramm vermindern sich die Erlöse der Milchproduktionsbetriebe durch die auf 2023 erfolgten und auf 2024 vorgeschlagenen Anpassungen zwischen 3 (Talgebiet) und 1.5 (Bergebiet) Rappen pro kg Milch.

Unverständlich ist zudem, dass bei gesellschaftlich sensiblen Themen wie beim Tierwohl gespart werden soll (Reduktion der BTS-Beiträge), und dass beschlossene Programme noch vor der Erstumsetzung wieder angepasst werden (Reduktion Beiträge für längere Nutzungsdauer von Kühen). **Die Direktzahlungsanpassungen werden daher in der vorliegenden Form von Emmi abgelehnt. Korrekturen sind zwingend notwendig.**

Für die konkreten Anliegen verweisen wir auf die nachfolgenden Bemerkungen und Detailanträge zu den einzelnen Verordnungen.

Mit freundlichen Grüssen

Manuel Hauser
Leiter Geschäftsbereich Industrie Schweiz

Daniel Weilenmann
Fachleiter Milchmarkt & Agrarpolitik

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7 Abs. 1 Bst. g. (neu)	Das Pflichtenheft enthält folgende Angaben: a. …… ….. **g. den erweiterten Kontrollbereich auf Unternehmen, die die geschützte Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe schneiden, konditionieren/vorbereiten, verpacken und weiterverkaufen.**	Mit der Einführung dieses Buchstabens g. wird die Motion Savary 18.4411 teilweise erfüllt und ersetzt die Lösung des BLV, die im Rahmen der Aktualisierung des Lebensmittelrechts vorgeschlagen wurde. Emmi unterstützt dieses Anliegen der AOP/IGP-Vereinigung, jedoch wird eine "Muss-Formulierung" bevorzugt. Damit wird sichergestellt, dass alle Stufen der Wertschöpfungskette gleichbehandelt werden und Trittbrettfahren verunmöglicht wird. Die neue Bestimmung ist daher in Art. 7 Abs. 1 einzuführen.
Art. 14a Vorübergehende Aussetzung einzelner Bestimmungen des Pflichtenheftes	Wird diese Anpassung vorgenommen, so müssen für Lebensmittel, welche einer Reifung (Käse) unterliegen, **Übergangsfristen** eingeführt werden. Innerhalb dieser Übergangsfrist muss die Produktion bereits ohne vorhandene Nachweise zu unveränderten Produkteigenschaften erlaubt sein.	Es ist wichtig, dass Gesuche möglichst rasch eingereicht werden können und die Bewilligungen schnell in Kraft gesetzt werden. Bei Käse muss bei den Abklärungen über die organoleptischen Haupteigenschaften die Reifungszeit berücksichtigt werden. Es stellt sich die Frage, was z. B. mit dem Käse geschieht, welcher in der Zeit während der Abklärung für die Sonderbewilligung produziert wurde. Bei gewissen Käsen dauert die Reifungsdauer bis zu 18 Monaten.

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Eine nochmalige Schwächung der Milchproduktion durch Umverteilungen bei den Direktzahlungen oder zu restriktive Programmausgestaltungen lehnt Emmi ab. Bereits die Verordnungsanpassungen auf 2023 (Umsetzung Parlamentarischen Initiative 19.475 und landwirtschaftliches VO-Paket 2022) gingen zu Lasten der Milchproduktion. Ohne Teilnahme am Weideprogramm vermindern sich die Erlöse der Milchproduktionsbetriebe durch die auf 2023 erfolgten und auf 2024 vorgeschlagenen Anpassungen zwischen 3 (Talgebiet) und 1.5 (Bergebiet) Rappen pro kg Milch (eigene Berechnungen). Insbesondere den milchviehhaltenden Betrieben im Talgebiet wird durch einschränkende Auflagen die Teilnahme am Weideprogramm unnötigerweise erschwert, obwohl ein Ausbau der Weidehaltung ein zentrales gesellschaftliches Anliegen darstellt. Unverständlich ist auch, dass bei gesellschaftlich sensiblen Themen wie beim Tierwohl gespart werden soll (Reduktion der BTS-Beiträge), und dass beschlossene Umweltschutzprogramme nachträglich und noch vor Erstumsetzung bereits wieder angepasst werden (Reduktion Beiträge für längere Nutzungsdauer von Kühen).

Die Anpassungen in der Direktzahlungsverordnung werden daher in der vorliegenden Form von Emmi abgelehnt. Korrekturen sind zwingend notwendig.

Handlungsbedarf besteht bei den Bestimmungen des neuen Weideprogramms. Zu restriktive Einschränkungen führen dazu, dass ein Ausbau der Weidehaltung nicht wie gewünscht erreicht werden kann. **Beim Weideprogramm benötigt es daher Anpassungen in den Ausführungsbestimmungen.**

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 29 Abs. 4-8	[4] Zur Weidepflege und zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen ist das Mulchen zulässig, wenn: a. der Eingriff frühestens ab dem 15. August erfolgt; b. die Gras- und Krautnarbe intakt bleibt; und c. keine Flächen betroffen sind, die nach dem NHG geschützt sind. [5] Zur Entbuschung von Flächen ist das Mulchen ~~mit einer vorgängigen Bewilligung des Kantons~~ zulässig, ~~Der Kanton hört die zuständigen kantonalen Fachstellen für Naturschutz, Forst und Wildhut vor Erteilung einer Bewilligung an und kann vom Bewirtschafter oder von der Bewirtschafterin ein Gutachten einer Beratungsstelle verlangen.~~ **wenn:** **a. der Eingriff frühestens ab dem 15. August erfolgt:** **b. höchstens 10 Prozent der bearbeiteten Bodenoberfläche nach dem Eingriff beschädigt sind; und.**	Die Einführung dieses Artikels ist sinnvoll. Auf ein zu restriktives und administrativ wiederum sehr aufwändiges Bewilligungsprozedere ist jedoch zu verzichten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. die Fläche nach dem Eingriff ein Mosaik von Anteilen offener Weide und Sträuchern aufweist, wobei die Sträucher auf mindestens 1 Are pro 10 Aren stehen gelassen worden sind. **[6] streichen** **[7] streichen**	
Art. 75a Weidebeitrag	(Nicht in der Vernehmlassung) [4] ~~Der Beitrag wird nur ausgerichtet, wenn den Tieren aller Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a. für die kein Weidebeitrag ausgerichtet wird, Auslauf nach Artikel 75 Absatz 1 gewährt wird.~~	Die Streichung von Abs. 4 ist ein Anliegen der Schweizer Milchproduzenten, welches wir unterstützen. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb beim Weideprogramm Verknüpfungen mit Zielsetzungen anderer Direktzahlungsprogrammen gemacht werden (hier bei Art. 75a Abs. 4 mit den Zielen des RAUS-Programms). Die aktuelle Agrarpolitik basiert nicht auf einem gesamtheitlichen und durchgehenden Systemansatz, sondern auf Instrumenten mit spezifischen Zielen. Die Vermischung von Zielen führt zu kontraproduktiven Einschränkungen, da Potenziale (in diesem Fall eine verstärkte Weidehaltung von Rindvieh) nicht ausgenutzt werden können.
Anhang 6 **Spezifische Anforderungen der Tierwohlbeiträge** **C Anforderungen für Weidebeiträge** Ziff. 2.2	(Nicht in der Vernehmlassung) 2.2 Die Weidefläche muss so bemessen sein, dass ~~die~~ **den** Tiere**n** an den Tagen mit Auslauf auf einer Weide nach Ziffer 2.1 Buchstabe a mindestens **15 Aren pro GVE zur Verfügung gestellt werden**. ~~70 Prozent des Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können~~	Wiederum werden Zielsetzungen von unterschiedlichen Direktzahlungsprogrammen vermischt. Das Weideprogramm ist eine Erweiterung des RAUS-Programms und bezweckt eine weitere Steigerung des Tierwohls durch eine nochmals umfangreichere Auslaufhaltung. Eine möglichst graslandbasierte Fütterung wird dagegen durch das GMF-Programm gefördert. Zu weitgehende Restriktionen beim Weideprogramm sind kontraproduktiv. 70% TS-Aufnahme auf der Weide ist im besten Fall nur mit einer sehr optimalen Ganztagesweide zu erreichen. Das kann u.a. Tierschutzprobleme schaffen (z. B. Hitzestress). Die Nachtweide ist nicht ausreichend, um die 70% Anforderung zu erfüllen. Am zielführendsten wäre -

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td></td><td>analog zum RAUS-Programm - eine Mindestvorgabe bezüglich Weidefläche pro Tier (z.B. 15 Aren).</td></tr>
<tr><td>Anhang 7 Beitragsansätze</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 1.6.1 Bst. a</td><td>Der Sömmerungsbeitrag wird aufgrund des festgelegten Normalbesatzes berechnet und beträgt pro Jahr für:
a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung: ~~400~~ 500 Fr. pro NST</td><td>Eine Beitragsreduktion wird abgelehnt. Wir teilen die Auffassung der Milchproduzenten, dass das gesellschaftliche Anliegen einer verstärkten Wolfsansiedlung in der Schweiz zusätzliche Mittel bedingt, die nicht dem laufenden Agrarbudget angelastet werden dürfen.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 1.6.3</td><td>Die Finanzierung dieser Beiträge hat aus Mitteln des BAFU ausserhalb des Agrarbudgets zu erfolgen.</td><td>Die Anforderungen an diesen Beitrag werden über die Jagdverordnung (JSV) bestimmt.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.1.1 und 2.1.2</td><td>2.1.1 Der Basisbeitrag beträgt 700 Franken pro Hektare Grünland und Jahr, respektive 600 Franken pro Hektare offene Ackerfläche und Jahr.
2.1.2 Für die Dauergrünflächen, die als Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe a, b, c, d oder g bewirtschaftet werden, beträgt der Basisbeitrag 350 ~~300~~ Franken pro Hektare und Jahr.</td><td>Eine Beitragskürzung für milchviehhaltende Talbetriebe wird abgelehnt. Vgl. dazu einleitende und allgemeine Bemerkungen.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 5.12.1</td><td>Die Tierwohlbeiträge betragen pro Tierkategorie und Jahr:<table><tr><th></th><th>Beitrag (Fr. je GVE)</th></tr><tr><td>Tierkategorie</td><td>BTS</td></tr><tr><td>a. Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel:</td><td></td></tr><tr><td>1. Milchkühe</td><td>90 ~~75~~</td></tr><tr><td>2. andere Kühe</td><td>90 ~~75~~</td></tr><tr><td>3. weibliche Tiere, über 365 Tage alt, bis zur ersten Abkalbung</td><td>90 ~~75~~</td></tr><tr><td>4. weibliche Tiere, über 160–365 Tage alt</td><td>90 ~~75~~</td></tr><tr><td>5. weibliche Tiere, bis 160 Tage alt</td><td>-</td></tr><tr><td>6. männliche Tiere, über 730 Tage alt</td><td>90 ~~75~~</td></tr><tr><td>7. männliche Tiere, über 365–730 Tage alt</td><td>90 ~~75~~</td></tr><tr><td>8. männliche Tiere, über 160–365 Tage alt</td><td>90 ~~75~~</td></tr></table></td><td>Es ist unverständlich, dass die BTS-Beiträge gekürzt werden sollen. Die Förderung des Tierwohls ist eines der wichtigsten agrarpolitischen Anliegen der Gesellschaft. Die bisherige Beitragshöhe ist beizubehalten.</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	9. männliche Tiere, bis 160 Tage alt - b. ….	
Ziff. 5.13.1	Der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen beträgt pro GVE: a. für Milchkühe: zwischen 10 Franken bei durchschnittlich 3 Abkalbungen und **200** ~~100~~ Franken bei durchschnittlich 7 Abkalbungen und mehr;	Die Beitragskürzung wird abgelehnt. Das Programm wurde auf 2023 in Zusammenhang mit der Parlamentarischen Initiative 19.475 eingeführt, die Umsetzung erfolgt jedoch erst auf 2024. Es kann nicht sein, dass die Beiträge nun schon vor der Erstumsetzung bereits wieder reduziert werden. Das Vertrauen in die Agrarpolitik würde durch eine solche Vorgehensweise stark geschwächt.

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Haltung von Emmi bezüglich der direkten Auszahlung der Verkäsungs- und Siloverzichtszulage an die Milchproduzentinnen und Milchproduzenten hat sich nicht geändert. Im Einklang mit der Gesamtbranche lehnt Emmi diesen Systemwechsel ab. Das Risiko, dass der Gesamtmilchmarkt destabilisiert und nachhaltig Wertschöpfung vernichtet wird, ist sehr gross. Dass der Bundesrat an seinem Vorhaben festhält, überrascht uns. Auch die Politik hat unterdessen festgestellt, dass eine Anpassung insbesondere für die Milchproduzenten gefährlich ist. Das Parlament hat in der AP22+ eine gesetzliche Basis für die Auszahlung via Verarbeitungsbetriebe geschaffen (Erweiterung LWG Art. 38 und 39). Die neu eingeführte "befreiende Wirkung" löst zudem das Risiko allfälliger Doppelzahlungen durch den Bund. **Die mit der Direktauszahlung verbundenen Anpassungen in der Milchpreisstützungsverordnung werden daher allesamt abgelehnt.**

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1c Abs. 1 und 2 Zulage für verkäste Milch	1 ~~Aufgehoben~~ **Die Zulage für verkäste Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch beträgt 15 Rappen pro Kilogramm Milch abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Artikel 2a.** 2 **Sie wird den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen ausgerichtet, wenn die Milch verarbeitet wird zu:** ~~Für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch wird den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage für verkäste Milch ausgerichtet, wenn die Milch verarbeitet wird zu:~~	Die Anpassungen in Art. 1c werden abgelehnt. Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten. Die konkrete Nennung der Zulagenhöhe muss aufgrund ihrer zentralen Bedeutung für den Milchmarkt weiterhin auch auf Verordnungsstufe erfolgen. Dies gibt der Branche Planungs- und Rechtssicherheit.
Art. 2 Abs. 1 Zulage für Fütterung ohne Silage	**1** ~~Die Zulage für Fütterung ohne Silage wird den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch ausgerichtet~~ **Für Milch, die von Kühen, Schafen und Ziegen ohne Silagefütterung stammt, richtet der Bund den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zusätzlich eine Zulage von 3 Rappen je Kilogramm verkäster Milch aus,** wenn:	Die Anpassung wird abgelehnt. Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten. Die konkrete Nennung der Zulagenhöhe muss weiterhin auch auf Verordnungsstufe erfolgen. Dies gibt der Branche Planungs- und Rechtssicherheit
Art. 3 Gesuche	1 Gesuche um Ausrichtung der Zulagen **nach den Artikeln 1c und 2** sind von den ~~Milchproduzenten und Milchproduzentinnen~~ **Milchverwertern und Milchverwerterinnen** zu	Die Anpassung wird abgelehnt. Die aktuellen Bestimmungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 **monatlich** eingereicht werden. ~~2 Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, das Gesuch zu stellen. In diesem Fall muss er oder sie der Administrationsstelle melden:~~ ~~a. die Erteilung einer Ermächtigung;~~ ~~b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen;~~ ~~c. den Entzug einer Ermächtigung.~~ **2 Gesuche von Sömmerungsbetrieben sind der Administrationsstelle mindestens jährlich einmal einzureichen.** **3 Gesuche um Ausrichtung der Zulage nach Artikel 2a sind von den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 eingereicht werden.** **4 Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, ein Gesuch nach Artikel 3 Absatz 3 zu stellen.** **5 Er oder sie muss der Administrationsstelle melden:** **a. die Erteilung einer Ermächtigung;** **b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen;** **c. den Entzug einer Ermächtigung.**	sind beizubehalten. Vgl. dazu allgemeine Bemerkungen.
Art. 6 ~~Pflicht, die Milchmengen separat auszuweisen~~ **Auszahlungs- und Buchführungspflicht**	Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen sind verpflichtet~~, die Milchmenge, für~~ die Zulagen nach den Artikeln 1c und 2~~ ausgerichtet werden, in der Abrechnung über den Milchkauf separat auszuweisen.~~ **a. innert Monatsfrist den Produzenten und Produzentinnen, von denen sie die zu Käse verarbeitete Milch gekauft haben, weiterzugeben;** **b. in der Abrechnung über den Milchkauf separat auszuweisen und die Buchhaltung so zu gestalten, dass ersichtlich ist, welche Beiträge sie für die Zulagen erhalten und ausbezahlt haben.**	Die Anpassung wird abgelehnt. Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten. Vgl. dazu allgemeine Bemerkungen.
Art. 9 Abs. 3 und 3bis	3 Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen müssen der Administrationsstelle **monatlich bis zum 10. Tag des folgenden Monats melden, wie sie die Rohstoffe verwertet**	Die Anpassung wird abgelehnt. Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten. Vgl. dazu allgemeine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	haben. Die Meldung muss sich nach der vorgegebenen Struktur der Adminstrationsstelle richten. ~~melden:~~ ~~a. monatlich bis zum 10. Tag des folgenden Monats: wie sie die Rohstoffe verwertet haben, getrennt nach Betrieb und Sömmerungsbetrieb;~~ ~~b. monatlich und bis spätestens einen Monat nach der Meldung nach Buchstabe a: die Milchmenge, für die pro Monat je Produzent und Produzentin Zulagen nach den Artikeln 1c und 2 ausgerichtet werden,~~ ~~3bis Die Meldungen nach Absatz 3 müssen sich nach der vorgegebenen Struktur der Administrationsstelle richten.~~	

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Emmi hat bereits in der Vernehmlassung zur Umsetzung der Parlamentarischen Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» ein Reduktionsziel für die Stickstoffüberschüsse von 10% gefordert. Wir begrüssen daher, dass das bisherige Reduktionsziel von 20% gesenkt werden soll. Wir haben Verständnis dafür, dass die Zielsetzung einen gewissen Ambitionsgrad haben muss. Um die Motivation der Akteure aufrechtzuerhalten, muss die Erreichbarkeit aber realistisch sein. Wir appellieren daher für einen Reduktionspfad, der beide Anforderungen berücksichtigt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	Insolight SA
Adresse / Indirizzo	Chemin du Moléson 2, 1012 Lausanne
Datum / Date / Data	30.4.2023

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12) 4

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 5

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16) 7

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) 8

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20) 10

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171) 11

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) 12

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341) 13

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 14

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 15

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) 16

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 17

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) 18

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) 19

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201) 20

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) 21

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Insolight ist ein 2015 durch ehemalige EPFL Studenten gegründetes Unternehmen (eingetragen unter CHE-400.193.929) mit Sitz in Lausanne. Das Unternehmen entwickelt eine neuartige Lösung für die Agri-Photovoltaik, die darauf abzielt, Solarenergie und Landwirtschaft auf demselben Land ohne Kompromisse zu kombinieren. Das innovative Konzept mit dynamischer, auf die Bedürfnisse der Kultur angepassten Regelung der Einstrahlung wurde in einer seit zwei Jahren bestehenden Versuchsanlage bei der Agroscope in Conthey sowie verschiedenen weiteren Versuchsanlagen in der Schweiz und in anderen europäischen Ländern erprobt und geht nun in die Produktionsphase.

Insolight hat aktuell 20 Mitarbeitende und arbeitet schweizweit an rund 20 Agri-Photovoltaik-Projekten mit insgesamt ca. 13 MW Photovoltaik-Leistung auf rund 16 ha Dauerkulturen. Aktuell ist eine erste grössere Anlage über 150 kWp auf 0.25 ha über Beeren im Kanton Luzern im Bau.

Insolight verspürt ein grosses Interesse von innovativen LandwirtInnen, welche zur Energiewende beitragen wollen, wie auch von Detailhandelspartnern, welche den CO_2 Fussabdruck Ihrer Produkte reduzieren wollen.

Die dezentrale Strom- und Landwirtschaftsproduktion ist die Basis für eine effiziente, nachhaltige Nahrungs- und Energiezukunft.

Bild der Versuchsanlage in Conthey

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir beziehen uns bei unserem Antrag resp. den Bemerkungen auf den Artikel von PD Dr. iur. Beatrix Schibli, «Agro-Photovoltaik und Direktzahlungsberechtigung» im Jusletter 24. April 2023.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art 35	Einfügen eines Abs 8 : a: Flächen mit Solar-Anlagen sind direktzahlungsberechtigt, sofern die landwirtschaftliche Nutzung nicht stark eingeschränkt ist. b) der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin weist nach, dass 1. es sich um eigene oder mit schriftlichem Vertrag gepachtete landwirtschaftliche Flächen handelt 2. für die Solaranlagen rechtskräftige Baubewilligungen vorliegen	Siehe auch Bemerkungen zu BR 04 Im zitierten Artikel von Dr. iur. Beatrix Schibli erachtet die Autorin bereits unter heutigem Recht Flächen mit Agro-PV unter gewissen Voraussetzungen als direktzahlungsberechtigt. Auf Grund der Rechtsunsicherheit ist es auch aus unserer Sicht zu begrüssen, dass die Direktzahlungsberechtigung von Photovoltaik über landwirtschaftlichen Flächen (Agri-PV) explizit geregelt wird. Gemäss der Autorin ist aber der Verweis in der LBV auf Art 32c der RPV – ein Artikel, welcher auch aus unserer Sicht sehr unklar und interpretationsbedürftig ist – problematisch und nicht sachgerecht. Die Autorin führt dies in Ihrem Artikel detailliert aus. Es ist deshalb auch aus unserer Sicht zielführender, die Direktzahlungspflicht direkt in der Direktzahlungsverordnung zu situieren, z.B. gemäss der Autorin in einem neuen Abs. 8 unter Art. 35.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir beziehen uns auf den am 24.4.2023 erschienenen Artikel von PR Dr. iur. Beatrix Schibli, Agro-Photovoltaik und Direktzahlungsberechtigung in Jusletter 24. April 2023.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 16 Abs. 5	streichen	Sh. Auch Bemerkungen zu BR02 Im zitierten Artikel von Dr. iur Beatrix Schibli erachtet die Autorin bereits unter heutigem Recht Flächen mit Agro-PV unter gewissen Voraussetzungen als direktzahlungsberechtigt. Auf Grund der Rechtsunsicherheit ist es auch aus unserer Sicht zu begrüssen, dass die Direktzahlungsberechtigung von Photovoltaik über landwirtschaftlichen Flächen (Agri-PV) explizit geregelt wird. Gemäss der Autorin ist aber der Verweis auf Art 32c der RPV – ein Artikel welcher auch aus unserer Sicht sehr unklar und interpretationsbedürftig ist – problematisch und nicht sachgerecht. Die Autorin führt dies in Ihrem Artikel detailliert aus. Es ist deshalb auch aus unserer Sicht zielführender, die Direktzahlungspflicht direkt in der Direktzahlungsverordnung zu situieren.
Art. 16 Abs. 1, f	streichen	Es ist unbestritten, dass in gewissen Fällen Photovoltaik auf Agrarflächen sinnvoll ist. Konsequenterweise sollten dann Flächen mit Solaranlagen nicht explizit von der Nutzfläche ausgeschlossen werden. Solaranlagen auf Flächen, deren Hauptzweck die Energieproduktion und nicht die landwirtschaftliche Nutzung ist, sind

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		gemäss Art 16, Abs 1 a ja bereits von der landwirtschaftlichen Nutzfläche ausgeschlossen.

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	Identitas AG
Adresse / Indirizzo	Stauffacherstrasse 130 A, 3014 Bern
Datum / Date / Data	25.04.2023

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12) ... 4

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 5

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16) ... 6

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) ... 7

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20) ... 8

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171) ... 9

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ... 10

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341) ... 11

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ... 12

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) ... 13

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) ... 14

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) ... 19

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) ... 20

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) ... 21

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201) ... 22

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) ... 23

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Identitas AG ist sehr dankbar für die Gelegenheit zur Stellungnahme in der Vernehmlassung des Agrarpaketes 2023. Wir beschränken unsere Ausführungen auf den Teil «BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank» ab Seite 14 dieser Vorlage und stehen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Christian Beglinger

Geschäftsführer

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Identitas AG begrüsst die vorgeschlagenen Anpassungen, weil damit zusätzliche Klarheit für den Datenbezug durch Dritte geschaffen wird. Mit den vorgeschlagenen Änderungen kann die TVD die Rolle als Ankerpunkt der Tierdaten in der Digitalisierung der Landwirtschaft noch besser erfüllen. Der Verordnungstext gliedert die Grundlagen des Datenbezugs in wenige Ausgangssituationen und beschreibt erstmals Datenpakete. Durch diese verbesserte Darstellung der Datenbezugsmöglichkeiten wird für alle Involvierten eine verbesserte Transparenz über die möglichen Datenbezüge aus der TVD geschaffen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 25	Die vorgeschlagenen Änderungen werden unterstützt.	
Art. 33	Die vorgeschlagenen Änderungen werden unterstützt.	Die generelle Formulierung wird begrüsst. Mit der Verschiebung der weitergehenden Bestimmungen in Artikel 38 steht der neue Artikel 33 allein und formuliert das Prinzip des DSG unmissverständlich. Zugleich bildet der Artikel die Grundlage für Umsetzung des «once only» Prinzips bei TVD-Daten.
Art. 35 [im Entwurf gestrichen]	Die Überführung von Teilen des bisherigen Artikel 33 und von Artikel 35 in den Artikel 38 a und b wird begrüsst. Eine genügende Übergangsfrist muss aufgrund der vielfältigen technischen Anpassungen und der Information der Betroffenen gewährt werden.	Wir haben die notwendigen Anpassungen vertieft geprüft. Die Umsetzung der vorgeschlagenen Änderungen bedingt • einen kompletten Neubau des Rollenmodells, • ein in kleinere Tierdaten-Pakete verfeinertes Datenfreigabe-Management inkl. entsprechenden Authorisierungen im Web-GUI sowie auch Animal Tracing. Wegen der nicht zu unterschätzenden Aufwände bei Identitas, Datenempfängern und Datenfreigebenden schlagen wir eine lange Umsetzungsfrist von zwei Jahren vor, d.h. die späteste Inkraftsetzung ist auf den 1.1.2026 vorzusehen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 36 Abs. 1 Bst. b	Die Vereinheitlichung der Begriffe wird begrüsst.	
Art. 38a	Der neugeschaffene Artikel 38 strukturiert die Datenbezugsmöglichkeiten klar und logisch, die vorgeschlagene Formulierung wird unterstützt.	Es ist Identitas AG ein Anliegen, dem Datenschutz vollumfänglich Rechnung zu tragen, die Privatsphäre zu respektieren, Geschäftsgeheimnisse zu schützen und trotzdem eine grösstmögliche Transparenz der Tierdaten zu ermöglichen. Aus diesem Grund ist eine Unterscheidung zwischen Personendaten (grundsätzlich geschützt) und Tierdaten (ohne grundsätzlichen Schutzanspruch) immer wieder vorzunehmen und im Einzelfall die Veröffentlichung abzuwägen.
Art. 38a Abs. 1 Bst. C Ziff. 1	In 38a Abs. 1 Bst. c 1 sollen Gattungen mit “Büffel und Bisons” ergänzt werden. *bei Tieren der Gattungen Rinder, **Bison und Büffel,** Schafe und Ziegen: Identifikationsnummern der Tiere, die: […]*	Hier fehlen “Büffel und Bisons”, im neuen Art. 38b Abs. 2 Bst. c. werden diese korrekt erwähnt.
Art. 38a Abs. 1 Bst. c 1	38a Abs. 1 Bst. c 1 **Antrag:** Wie bislang sollte die Abfrage von aktuellem und vergangenem Bestand möglich sein. Die beiden Punkte für Bezug von temporär verstellten Tieren im aktuellen Bestand und toten Tieren im vergangenen Bestand sind dann überflüssig und können entfernt werden. • *in der Tierhaltung stehen **oder gestanden sind*** • ~~*die Tierhaltung vorübergehend verlassen haben oder*~~ • ~~*in der Tierhaltung gestanden sind und geschlachtet wurden oder verendet sind*~~	Im bestehenden Art. 35 Abs. 1 ist die Möglichkeit zur Weitergabe des vergangenen Bestands explizit erwähnt. Im neuen Art. 38a nicht mehr. Es gibt verschiedene Anforderungen von Datenempfängern nach Abfrage von vergangenen Tierbeständen. Die TVD bietet Funktionen zum Bezug solcher Daten an. Einige Umsysteme fragen diese auch heute schon aktiv ab. Dabei können auch Identifikationsnummern von Tieren geliefert werden, die sich zum Zeitpunkt der Abfrage nicht mehr auf der Tierhaltung aufhalten, welche der Empfängerin eine Datenfreigabe erteilt hat. Bislang gibt es in der TVD für Tiere der Gattungen Rinder, Bisons und Büffel, Schafe, Ziegen, Schweine keine Funktionen zur Abbildung von Eigentum an Tieren. Als “eigene Daten” werden die Identifikationsnummern von Tieren betrachtet, die sich im Bestand der eigenen Tierhaltung befinden. Die Funktionen zur Einsicht von Tierbeständen sind ausschliesslich standortbezogen, unabhängig vom Eigentum. Auch Bewirtschafter von Betrieben, auf denen sich Tiere nur temporär aufhalten (z.B. Sömmerungsbetriebe) können die Identifikationsnummern der Tiere in

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		ihrem Bestand für Datenempfänger freigeben, obwohl sie sich nicht in ihrem Eigentum befinden. Dies müsste gemäss der vorgeschlagenen Logik dann technisch unterbunden werden. Die vorgeschlagene Mechanik, mit der “vorübergehend verlassen” am Betriebstyp des aktuellen Aufenthaltsorts eines Tiers festgemacht werden soll, bildet die Praxis nicht ausreichend ab. Es gibt Fälle, bei denen Tiere temporär (z.B. “Voralpung) oder auch dauerhaft auf Betriebe verstellt werden, die keinen der im Vernehmlassungsbericht beschriebenen Betriebstypen (für temporäre Aufenthalte) haben, ohne dass das Eigentum der Tiere auf den Bewirtschafter des neuen Standorts wechselt. **In unserem Verständnis ist der Eigentümer der Daten der Bewirtschafter oder Tierhalter, der die Daten in der TVD erfasst hat. Das betrifft auch Daten zum Tierbestand des eigenen Betriebs in der Vergangenheit. Die Verordnung über den Tierverkehr regelt auf der Basis des Eigentums der Daten, in keiner Art und Weise sind daraus Schlüsse zum Eigentum des Tieres zu schliessen. Mit einem Wechsel des Eigentums am Tier wechselt nicht das Eigentum an diesen aufgrund des Tierseuchengesetzes erhobenen Daten. Tierhalter sind als Meldende Eigentümer ihrer Daten und somit berechtigt, auch Identifikationsschlüssel des vergangenen Bestands an Datenempfänger zu liefern, auch wenn sich das Tier zum Zeitpunkt der Datenlieferung nicht mehr in ihrem Bestand befindet.** Falls die TVD-Funktionen zum Bezug von Identifikationsnummern von toten Tieren anbieten soll, dann würde dies doch wieder eine Abfrage von vergangenen Tierbeständen notwendig machen. Datenempfänger würden dann bei Abfrage eines vergangenen Zeitraums ausschliesslich Identifikationsnummern von toten Tieren, die sich im abgefragten Zeitraum im Bestand befunden haben und Tieren die zum Abfragezeitpunkt noch im Bestand der abgefragten Tierhaltung sind oder temporär verstellt wurden, erhalten. Alle Tiere, die sich aktuell nicht mehr auf der abgefragten Tierhaltung befinden, wären nicht mehr dabei. Der Datensatz ist damit unvollständig und für die Zwecke der Empfängerin vermutlich nicht mehr verwendbar.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 38a Bst. C [neu] 3	Gattung Geflügel ergänzen ähnlich wie Schweinegattung, z.B. *3. Bei Tieren der Geflügelgattung: Daten nach Anhang 1 Ziffer 5 von Tiergruppen, die in der Tierhaltung stehen oder gestanden sind.*	Daten zur Gattung Geflügel finden im neuen Art. 38a keine Erwähnung. Im abzulösenden Art. 35 waren diese indirekt inbegriffen durch Art. 35 Abs. 2 mit Verweis auf *Daten nach den Artikeln 13–21.* Art. 21 beschreibt die Pflicht für Tierhalter zur Einstallungsmeldung von Geflügel in der TVD mit Verweis auf Anhang 1 Ziffer 5 (Daten Hausgeflügel). Aktuell gibt es zwar keinen akuten Bedarf einer Datenempfängerin für den Bezug von Geflügeldaten. Falls das aber in Zukunft nachgefragt wird, sollte die Verordnung diesen Fall abdecken, damit die Identitas AG in der TVD passende Funktionen anbieten kann.
Art. 38a Abs. 2 [neu] Bst. d	In der Verordnung soll festgehalten werden, dass Datenlieferanten mit Einwilligung auch weitere TVD-Daten weitergeben können, als die im Art. 38b aufgeführten Datentypen, die für alle Datenempfänger mit Kenntnis des Identifikationsschlüssels beziehbar sind. d weitere in der TVD gehaltene Daten zu Tieren.	Aktuell können Datenempfänger mit Einwilligung des Lieferanten mehr als die im 38b spezifizierten Tierdaten aus der TVD beziehen. Gemäss neuem Art 38a entspricht der Umfang an Tierdaten für Rinder, Schafe, Ziegen, der mit Einwilligung weitergegeben werden kann dem, der auch von TVD-Benutzern **OHNE** Einwilligung mit Kenntnis des Identifikationsschlüssels einsehbar ist (Art. 38b). Der Art. 38a bezieht sich für diese Gattungen ausschliesslich auf Weitergabe von **Identifikationsschlüsseln** im Tierbestand, nicht auf weitere Datentypen, die Tiere betreffend. Wir halten diese Beschränkung für nicht zielführend. Im Hinblick auf den aktuellen und zukünftigen Datenbedarf der Empfängerinnen bzw. den Weitergabewunsch der Lieferanteninnen, sollten Datenlieferanten mit expliziter Freigabe an ausgewählte Empfänger auch Tierdaten weitergegeben können, auf die TVD-Benutzer **ohne** diese Freigabeerlaubnis keinen Zugriff haben.
Art. 38 b Abs. 1 Bst. a		Es ist nicht klar, was die Gebietszugehörigkeit meint und auf welche Datenquelle abgestützt wird.
Art. 38b.Ziff. 2 Bst. c und d	c. bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons: den BVD-Status, den Tiergeschichtenstatus, [~~und~~] das Geburtsdatum, **das Schlachtgewicht und die neutrale Qualitätseinstufung** d. bei Tieren der Schaf- und der Ziegengattung: den Tiergeschichtenstatus, [~~und~~] das Geburtsdatum; **das Schlachtgewicht und**	Schlachtgewicht und Qualitätseinstufung sind wichtige Kennzahlen der tierischen Produktion, die den Produzenten zur stetigen Verbesserung zur Verfügung stehen müssen. Die Zurverfügungstellung unter den Bestimmungen des Art. 38 b ist der einfachste Weg, diese wichtigen Informationen den Produzenten zugänglich zu machen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	die neutrale Qualitätseinstufung	
Art. 39 Ziff. 2	2 Beinhaltet das Gesuch nicht anonymisierte Daten ~~oder sind durch die Gesamtheit der verfügbaren Daten Rückschlüsse auf betroffene Personen möglich~~, so muss die Identitas AG einen Vertrag mit der Drittperson schliessen. Der Vertrag ist vor der Unterzeichnung dem BLW zur Genehmigung vorzulegen.	Die vorgeschlagene Formulierung schliesst das Vorhandensein anonymisierter Daten aus. Mit der «Gesamtheit der verfügbaren Daten» sind immer Rückschlüsse auf die betroffenen Personen möglich. Mit der Anonymisierung der Daten wollte man die Bezugsmöglichkeiten unbedenklicher Daten vereinfachen und deren Einsatz fördern. Genau dies wird aber mit dieser Formulierung nicht erreicht. Wir beantragen deshalb die Streichung des Bezugs zur Gesamtheit der Daten und den Rückschlüssen. Den damit geäusserten Bedenken ist mit dem Begriff der nicht anonymisierten Daten bereits vollständig Rechnung getragen.
Art. 54 Anhang 2, Ziffer 6	Die festgelegte Gebühr entspricht der aktuellen Gebühr, die sprachliche Anpassung entspricht dem Verordnungstext. Der Vorschlag wird unterstützt.	

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	LATERIES REUNIES SOCIETE COOPERATIVE
Adresse / Indirizzo	Case Postale 1055 – 1211 Genève 26 Chemin des Aulx 6 – 1228 Plan-Les-Ouates
Datum / Date / Data	27 avril 2023

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) .... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Monsieur le Conseiller fédéral, Madame, Monsieur,

Nous vous remercions de nous offrir la possibilité de donner notre avis et vous prions de bien vouloir prendre connaissance ci-après de notre position, essentiellement à propos du soutien du prix du lait qui nous concerne très directement.

Pour le reste, nous nous alignons sur les positions de nos organisations faitières, notamment l'Union Suisse des Paysans (USP) et la Fédération des Producteurs Suisses de Lait.

A propos de la réallocation des paiements directs vers d'autres secteurs que l'élevage, nous regrettons que les nouvelles propositions entraînent des pertes financières conséquentes pour les exploitations détenant du bétail laitier en zone de plaine, ce qui pénalise directement une partie de nos sociétaires producteurs de lait.

La Confédération doit allouer des moyens suffisants aux différents programmes et ne pas en lancer de nouveaux ou opérer des modifications sans les financements correspondants.

Durement touchés par la forte inflation des intrants et les aléas de la météo, les producteurs de lait ont besoin de stabilité et de cohérence dans la politique agricole, sinon la confiance envers les autorités risque de s'éroder.

Nous demandons donc que l'État renonce à toutes mesures entrainant une baisse de revenu des producteurs de lait, en particulier ceux situés en région de plaine.

La production laitière est une activité très exigeante à tous points de vue : conditions de travail, aléas climatiques, coûts de production, risques financiers, encadrement réglementaire, etc. Alors que beaucoup de producteurs actuels prendront leur retraite dans les prochaines années, il ne faut pas décourager les projets d'installation de jeunes producteurs de lait. Les évolutions de la PA doivent donc contribuer à attirer les jeunes vers l'agriculture et préserver ainsi la sécurité de notre approvisionnement à l'avenir.

Nous nous opposons fermement au versement direct du supplément pour le lait transformé en fromage (SLTF), proposé une fois de plus malgré l'opposition récurrente de la branche, toujours pour les mêmes raisons :

- Risques relatifs aux paiements directs : il existe un risque que ce supplément soit intégré dans le régime des paiements directs, dont on sait que les budgets peuvent être abaissés. De plus, nous n'avons pas la certitude que les montants versés directement aux producteurs ne seront pas pris en compte dans le plafond fixé par exploitation pour les paiements directs.

- Pression sur les prix : un changement de système entraînerait des différences de prix sur le marché entre la ligne blanche et la ligne jaune. Il serait alors à craindre que le prix du lait de centrale s'aligne sur un prix de base du lait de fromagerie alors beaucoup plus bas (net, sans supplément pour le lait transformé en fromage). Il en résulterait donc une pression sur le prix du lait dit industriel, déjà actuellement très / trop bas. Cette perspective, impliquant un risque de déstabilisation du marché, est inacceptable pour nous et nos producteurs de lait.
- Risque juridique : les modifications projetées ne règlent pas complétement la question du risque juridique. De plus le Parlement a adopté une modification de la loi sur l'agriculture (art. 38 et 39) qui réfute le principal argument en faveur du versement direct (risque de défaillance ou double paiement) pour la Confédération : « Le Conseil fédéral peut décider que les suppléments sont octroyés par l'intermédiaire des utilisateurs de lait. Si le supplément est versé par l'intermédiaire des utilisateurs de lait, la Confédération fournit cette prestation avec effet libératoire. »
- Acceptation sociale : la compensation d'un prix du lait trop bas du fait des politiques de libéralisation par le moyen de versements ou paiements directs risque de décourager un peu plus les producteurs, qui verraient ainsi leur production laitière de plus en plus dévalorisée, dans tous les sens du terme. L'augmentation des paiements directs pourrait aussi être mal interprétée par une partie de la population et renforcer le sentiment que les paysans sont des assistés, voire des privilégiés, ce qui est tout-à-fait injuste et nuisible à l'image de l'agriculture et des agriculteurs. Ce sentiment serait renforcé, voire exacerbé, par une éventuelle publication de la liste des bénéficiaires des suppléments relatifs à la production laitière. Les producteurs de lait sont des entrepreneurs indépendants, ils n'ont pas vocation à se transformer à terme en des quasi « salariés » de la Confédération.
- Risque économique : voyant le prix du lait transformé en fromage baisser, les clients (notamment à l'export) et consommateurs seraient alors tentés d'exiger une baisse du prix non seulement des fromages, mais également des autres produits laitiers, demande impossible à satisfaire par les transformateurs.
- Charge administrative : l'administration et les contrôles générés par le nouveau système ne sont réalisables par les acteurs du marché (et la Confédération) qu'au prix d'une augmentation de la charge de travail.
- Égalité de traitement avec les autres secteurs agricoles : le versement direct au producteur du supplément pour le lait transformé en fromage pourrait créer une distorsion de traitement par rapport à d'autres secteurs agricole (à vérifier).
- Risque politique : les risques relatifs à une ouverture de la ligne blanche et d'une fusion des deux suppléments sont à prendre en compte sérieusement. Nous nous opposons d'ailleurs par avance avec la plus grande fermeté à ce genre de perspective.
- Nous sommes résolument contre toute tentative d'affaiblissement des protections à la frontière. La crise du Coronavirus ou la guerre en Ukraine montrent qu'il est vital de conserver et promouvoir une agriculture suisse durable et productive.
- Conclusion : à l'instar de la Fédération des Producteurs Suisses de Lait, nous considérons que le prix à payer pour les maigres progrès apportés par les modifications projetées est beaucoup trop élevé. En conséquence, nous demandons au conseil Fédéral de renoncer au projet de versement direct du SLTF aux producteurs de lait.

Pour les autres objets en consultation, nous nous alignons, comme déjà précisé, sur les positions de nos organisations faitières, notamment l'Union Suisse des Paysans (USP) et la Fédération des Producteurs Suisses de Lait.

En vous renouvelant nos remerciements pour nous avoir consultés sur ce dossier très important pour les producteurs de lait, nous vous savons gré par avance de bien vouloir prendre en considération nos remarques.

Dans cette attente, nous vous présentons, Monsieur le Conseiller fédéral, Madame, Monsieur, nos respectueuses salutations.

LAITERIES RÉUNIES SOCIÉTÉ COOPÉRATIVE

Marc Zeller
Président

Dominique Monney
Directeur général

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Nous vous renvoyons à nos remarques sur ce sujet dans notre message d'introduction (p.3 à 5).

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1c, al. 1 et 2, phrase introductive	1 ~~Abrogé~~ Le supplément pour le lait transformé en fromage est de 15 centimes par kilogramme de lait de vache, de chèvre ou de brebis transformé en fromage, moins le montant du supplément pour le lait commercialisé visé à l'art. 2a. 2 Un supplément pour le lait transformé en fromage est versé aux producteurs de lait pour le lait de vache, de brebis et de chèvre lorsqu'il est transformé:	Nous rejetons l'abrogation de l'alinéa 1. Le montant du supplément doit rester inscrit dans l'ordonnance et les dispositions actuellement en vigueur maintenues.
Art. 2, al. 1, phrase introductive	1 ~~Le supplément de non-ensilage est versé aux producteurs de lait pour le lait de vache, de brebis et de chèvre~~. La Confédération verse en plus aux producteurs un supplément de 3 centimes par kilogramme de lait de vaches, de chèvres ou de brebis nourries sans ensilage transformé en fromage, si ce lait:	Les dispositions en vigueur doivent être maintenues
Art. 2a Abs. 1	1 L'OFAG verse aux producteurs un supplément de 5 centimes par kilogramme pour le lait commercialisé provenant de vaches. ~~qui satisfait aux exigences que le DFI édicte~~	Les dispositions en vigueur doivent être maintenues. La mention de l'ODIOUs est nouvelle. En cas de contestation lors du contrôle laitier, notamment si le lait est positif aux

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~dans les dispositions d'exécution dans le domaine des denrées alimentaires d'origine animale en vertu de l'ODIOUs.~~	substances inhibitrices (il ne s'agit pas toujours d'antibiotiques), le supplément ne serait plus versé. Nous sommes opposés à ce qui apparait comme une « double peine », que ce soit via la suspension des livraisons de lait ou le nonversement du supplément. Par ailleurs, il n'est pas précisé si cette mesure s'appliquerait sur le volume de lait du mois considéré ou sur le volume de lait testé positif ou pour d'éventuelles autres contestations. Le système actuel est suffisamment pénalisant pour le producteur responsable du manquement.
Art. 3 Demandes	1 Les demandes de versement des suppléments visés aux art. 1c et 2 sont établies par les ~~producteurs~~ utilisateurs de lait. Elles sont adressées chaque mois au service administratif visé à l'art. 12. 2 ~~Le producteur de lait peut autoriser l'utilisateur de lait à déposer une demande. Dans ce cas, il doit annoncer au service administratif: a. l'octroi d'une autorisation; b. le numéro d'identification des personnes mandatées figurant dans la banque de données sur le lait; c. le retrait de l'autorisation.~~ 2 Les demandes provenant d'exploitations d'estivage sont adressées au service administratif au moins une fois par an. 3 Les demandes de versement du supplément visé à l'art. 2a sont établies par les producteurs de lait. Elles sont adressées au service administratif visé à l'art. 12.	Nous rejetons les modifications proposées, les dispositions en vigueur doivent être maintenues. Si les dispositions proposées étaient appliquées, elles entraîneraient plusieurs problèmes, par ex. que se passerait-il si tous les producteurs de lait d'un utilisateur ne lui donnaient pas cette procuration ? De plus, on ne sait pas si c'est l'exploitation d'estivage ou l'éleveur qui recevrait les suppléments.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	4 Le producteur de lait peut autoriser l'utilisateur de lait à déposer une demande de versement du supplément visé à l'al. 3 de la présente disposition. 5 Dans ce cas, il doit annoncer au service administratif: a. l'octroi d'une autorisation; b. le numéro d'identification des personnes mandatées figurant dans la banque de données sur le lait; c. le retrait de l'autorisation.	
Art. 6 ~~Obligation faite à l'utilisateur de lait de présenter séparément les quantités de lait~~ Obligation faite à l'utilisateur de lait de verser les suppléments et de tenir une comptabilité	~~Les utilisateurs de lait sont tenus de présenter séparément les quantités le lait pour lesquelles les suppléments visés aux art. 1c et ont été versés dans les comptes portant sur l'achat du lait.~~ Les utilisateurs de lait sont tenus : a. de verser les suppléments visés aux art. 1c et 2 aux producteurs auxquels ils ont acheté le lait transformé en fromage, dans le délai d'un mois; et b. de les présenter séparément dans les comptes portant sur l'achat du lait et de tenir une comptabilité permettant de vérifier les contributions qu'ils ont reçues et versées au titre des suppléments.	Nous rejetons les modifications proposées, les mesures actuellement en vigueur doivent être maintenues.
Art. 8, al. 2	2 Ils communiquent tous les mois au service administratif les quantités livrées par producteur, le 10 du mois suivant au plus tard, séparément selon l'exploitation et l'exploitation d'estivage, et en séparant le lait avec et sans ensilage. Les données sont communiquées conformément à la structure de saisie prédéfinie par le service administratif.	Remarque : La communication conforme à la structure de saisie prédéfinie par le service administratif est nouvelle. Nous espérons que cela n'entrainera pas de travail administratif supplémentaire.
Art. 9, al. 3 et 3bis	3 Les utilisateurs de lait communiquent au service administratif: a. chaque mois, le 10 du mois suivant au plus tard:	La distinction entre bénéficiaire de la prestation et bénéfi-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	comment ils ont mis en valeur les matières premières, en distinguant les exploitations et les exploitations d'estivage; ~~b. chaque mois et au plus tard un mois après l'annoncée visée à la let. a: la quantité de lait pour laquelle des suppléments sont versés tous les mois à chaque producteur conformément aux art. 1c et 2.~~ 3bis Les données visées à l'al. 3 sont communiquées conformément à la structure de saisie prédéfinie par le service administratif	ciaire de l'argent crée des problèmes techniques et administratifs et menace la totalité du système en raison du manque d'incitations pour le prestataire. Remarque : La communication conforme à la structure de saisie prédéfinie par le service administratif est nouvelle.
Art. 11a Enregistrement, communication et conservation des données relatives au lait de brebis et de chèvre	Les art. 8 à 11 s'appliquent par analogie au lait de brebis et de chèvre	
	II 1 La présente ordonnance entre en vigueur le 1er janvier 2025, sous réserve de l'al. 2. 2 L'art. 2a, al. 1, entre en vigueur le 1er janvier 2024	

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	Migros-Genossenschafts-Bund
Adresse / Indirizzo	Limmatstrasse 132 8031 Zürich
Datum / Date / Data	2.5.2023

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12) 4

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16) 7

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) 8

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20) 9

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171) 10

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) 12

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341) 13

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 14

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 15

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) 16

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 17

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) 18

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) 19

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201) 21

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) 22

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrter Herr Hofer, sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen, dass Sie uns die Möglichkeit einräumen, uns zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2022 äussern zu können. Gerne nehmen wir hiermit dazu Stellung.

Die zentralen Anliegen der MIGROS sind die Folgenden:

- **Direktzahlungsverordnung (02)**
  Keine Reduktion des Beitrages für tierfreundliche Stallhaltungssysteme.
- **Dünger-Verordnung (06)**
  Vereinfachungen müssen angestrebt werden. Vor allem bei der Registrierung von Düngemitteln, den Bestimmungen über die Warenflüsse und die Inverkehrbringung, die heute sehr komplex sind.
- **Schlachtviehverordnung (08)**
  Ergänzung «höhere Gewalt»
- **Milchpreisstützungsverordnung (10)**
  Wir sprechen uns gegen den geplanten Systemwechsel aus.

Die detaillierten Bemerkungen sowie unsere Anträge finden Sie auf den folgenden Seiten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Bemerkungen und stehen Ihnen für weitere Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Migros-Genossenschafts-Bund

Jürg Maurer
Stv. Leiter Direktion Wirtschaftspolitik

Micarna SA

Daniel Läubli
Leiter Wirtschaftspolitik

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die geplanten Änderungen der GUB/ GGA Verordnung und die Erläuterungen dazu machen Sinn. Wir sind damit einverstanden. Von Konsumentenseite wird möglicherweise verlangt, dass Lebensmittel mit geschützten Ursprungsbezeichnungen oder geschützten geografischen Angaben, welche nicht gemäss Pflichtenheft hergestellt wurden, zwingend mit einer Kennzeichnung versehen werden müssen. Einem solchen Ansinnen widersetzen wir uns nicht grundsätzlich. Dank einem entsprechenden Hinweis auf der Verpackung (und zum Beispiel einem Internet-Link) verfügen die Konsumentinnen und Konsumenten über die nötigen Informationen, um einen Kaufentscheid zu treffen. Die Möglichkeit einer Täuschung könnte damit vermieden werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Nicht in Vernehmlassung: Art. 71a Abs. 3 Bst. a Ziff. 1 und Anhang 7 Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen	**Antrag:** Der Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen soll bei einjährigen Kulturen auch pro Parzelle und nicht nur pro Kultur ausgerichtet werden können. **Eventualantrag:** Winterweizen (513) klassenweise gemäss Sortenliste swiss granum und Erweiterung der anmeldbaren Kulturcodes bei folgenden Kulturen: - Wintergerste (502): neu Futtergerste, Braugerste, Gerste für die menschliche Ernährung - Kartoffeln (524): neu Folienkartoffeln, Speisekartoffeln, Industriekartoffeln	Die Migros will ihr Mehl- und Backwarensortiment vollständig auf pestizidfreies Getreide umstellen. Dieses Ziel setzt sie zusammen mit der IP-Suisse um. Rückmeldungen der IP-Suisse zeigen nun, dass die Anforderung, den Verzicht auf Herbizide über die ganze Kultur umzusetzen, dazu führt, dass viele Betriebe aufgrund einer Risikoabwägung ganz darauf verzichten. Damit können wichtige Zielsetzungen sowohl aus Umwelt- wie auch aus Marktsicht nicht im gewünschten Mass erreicht werden. Eine parzellenweise Umsetzung würde hingegen eine win-win Situation ermöglichen, weshalb wir den Antrag stellen, diesen Punkt nochmals zu prüfen.
Anhang 7 Ziffer 5.12.4	Keine Reduktion des Beitrages für tierfreundliche Stallhaltungssysteme.	Die MIGROS lehnt Kürzungen im Bereich Tierwohl entschieden ab und insbesondere dann, wenn sie auf Bereiche ausserhalb der Tierwohlförderungen umgelagert werden. Für die Kundschaft ist eine tierfreundliche Haltung von hoher Bedeutung. Dazu sind die Massnahmen im BTS Programm, indem den Tieren u.a. Ruhe-, Bewegungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten angeboten werden, grundlegend und zentral. Schlussendlich seit an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass der Bundesrat im Zeithorizont 2050 die Vision «Ernährungssicherheit durch Nachhaltigkeit von der Produktion bis

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		zum Konsum» im Bereich der Stossrichtung «Klima-, umwelt- und tierfreundliche Lebensmittelproduktion fördern» das Tierwohl und die Gesundheit verbessern möchte. Vor diesem Hintergrund ist eine Beitragskürzung im BTS-Programm ohne direkten Ersatz durch andere Massnahmen, welche das Tierwohl fördern nicht stringent.
Anhang 7 Ziffer 5.13	Keine Reduktion des Beitrages für die längere Nutzungsdauer von Kühen.	Die Beiträge zur längeren Nutzungsdauer von Milchkühen wurden mit dem Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» im Jahr 2021 zur Diskussion gebracht und auf das Jahr 2024 in Aussicht gestellt. Die Beiträge sind in der Praxis folglich noch nicht angekommen und es ist nun vorgesehen, diese bereits zu kürzen. Abgesehen davon, dass sich etliche Betriebe auf diese Beiträge bereits heute eingestellt haben, sind deren Wirkung in der Praxis noch gar nicht bekannt. Eine Kürzung ist daher unangebracht auch deshalb, da die positiven Effekte der längeren Nutzungsdauer unbestritten sind: Rentabilität und Effizienz der Milcherzeugung, Wohlbefinden der Kühe und tiefere Treibhausgasemissionen.

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die vorliegende Revision geht aus Sicht der MIGROS in die richtige Richtung, dennoch muss das Gesetz baldmöglichst vereinfacht werden. Dies gilt vorwiegend in den Bereichen der Registrierung von Düngemitteln sowie der Bestimmungen über die Warenflüssen und Inverkehrbringung, die heute sehr komplex sind.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 16, Ziff. 1	Die Registrierung muss alle zehn Jahre bestätigt ~~werden~~, sonst verliert sie Ihre Gültigkeit.	Der Aufwand für die Registrierung von registrierungspflichtigen Düngern im Produktregister ist erheblich. Somit sollte dieser Aufwand nicht alle zehn Jahre wiederholt werden müssen, sondern technisch ermöglicht werden, dass eine Bestätigung der Registrierung alle 10 Jahre ausreicht.
Art. 18, Ziff. 5	Das BLW kann die Daten eines Düngers im Produkteregister berichtigen; es informiert die für die Registrierung zuständige Person darüber.	Eine aktive Information durch das BLW ist anzustreben.
Art. 23, Ziff. 1	Wird eine Bewilligung widerrufen und stehen die Gründe dafür nicht im Zusammenhang mit einer potenziell gefährlichen Wirkung, die als unannehmbar beurteilt wird, so gewährt das BLW eine Frist für das Inverkehrbringen der restlichen Bestände von 24 Monaten. Die Ziff. 2 ist zu löschen. Die Ziff. 3 ist neu als Ziff. 2 zu führen.	Die saisonale Verwendbarkeit der Dünger ist zu berücksichtigen.
Art. 23, Ziff. 2	Ist zu löschen	Wird aufgrund des obigen Antrages obsolet.
Art. 23, Ziff. 3	Ist neu als Ziff. 2 zu führen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 44, Abs. 1	Die Übergangsfrist für Dünger, die vor dem 1. Januar 2024 nicht meldepflichtig waren, und nach den neuen Bestimmungen der vorliegenden Verordnung zu registrieren sind, ist bis mindestens 31. Dezember 2025 zu verlängern.	Die Registrierung ist für Betroffene äusserst aufwändig.
Art. 44, Ziff. 2 und 3	Der Begriff «jegliche» im zweiten Satz ist zu löschen. Ebenso hat die Änderung der Kennzeichnung nicht zu einer Registrierung oder Bewilligung nach den neuen Bestimmungen der vorliegenden Verordnung zu führen. Die Deklarationen müssen bis 31. Dezember 2026 angepasst werden, ohne dass die Bewilligung entzogen wird. (oder: Der Inverkehrbringer darf die Kennzeichnung anpassen, ohne dass die Bewilligung erlischt.)	Die Übergangsbestimmungen sind anzupassen.
Anhang 4 PFC 1(A) und PFC 1(B)	Tolerierte Abweichung vom org. C (20% rel. bzw. 2.0 %-Pkt.) entfernen und mit einem Mindestgehalt an OS ersetzen.	Toleranzen im genannten Bereich bei org. Substanz (org. Kohlenstoff) sind im Produktionsprozess nicht umsetzbar. Sinnvoller ist die Anforderung eines Mindestgehalts wie in der bisherigen Verordnung.

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Artikel 16b	Kommt es bei der Einfuhr aufgrund höherer Gewalt zu unverschuldeten logistischen Schwierigkeiten, so kann das BLW auf begründetes schriftliches Gesuch hin nicht ausgenützte Mengen von ersteigerten und bezahlten Kontingentsanteilen auf die nächste Einfuhrperiode ~~im selben Kalenderjahr~~ übertragen, wenn: a. die Menge mindestens 500 kg sowie höchstens 5 Prozent der Kontingentsanteile beträgt, die der gesuchstellenden Person insgesamt aufgrund der Versteigerung zugeteilt und zur Ausnützung übertragen worden sind; und b. b. das Gesuch vor Ablauf der Einfuhrperiode beim BLW eintrifft.	Die Präzisierungen machen aus Sicht MIGROS grundsätzlich Sinn und lassen keinen Raum für Interpretationsspielraum offen. Aufgrund der erhöhten Gefahr von politischen Unruhen (z.B. Krieg) ersuchen wir das BLW den Begriff der höheren Gewalt mit dieser zusätzlichen Gefahr zu ergänzen. Auch wenn die übergreifenden WTO-Bestimmungen im Bereich der Mengenregulierung sich auf das Kalenderjahr beziehen, ist für die MIGROS die Verunmöglichung der Übertragung der nicht ausgenützten Menge aus der letzten Einfuhrperiode des Kalenderjahres in die erste des folgenden Jahres nicht akzeptabel. Diese Übertragung ist gleich zu behandeln mit Übertragungen innerhalb des Kalenderjahres und somit rechtlich gleich zu stellen.
Artikel 18 Abs. 1 Bst. a und 2	Gemäss Antrag	Über alle Vertriebskanäle ist so eine eindeutige und klare Deklaration und ein ausschliesslicher Vertrieb über Koscher Kanäle gewährleistet.
Artikel 23	Gemäss Antrag	Diese Anpassung ist aus Sicht der Führung von effizienten Prozessen für die MIGROS längst überfällig.

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die gesamte Milchbranche von den Milchproduzenten, den Käsern, der Milchindustrie bis zur BO Milch lehnt die direkte Auszahlung der Verkäsungs- und Siloverzichtszulage an die Milchproduzenten ab. Die Befürchtungen der Branche vor den negativen Auswirkungen und Risiken eines Systemwechsels in der Auszahlung der Verkäsungszulage (und der Siloverzichtszulage) für den zweigeteilten Schweizer Milchmarkt sind ernst zu nehmen. Sie überwiegen allfällige Vorteile eines Systemwechsels bei weitem.

Auch konnte das ursprüngliche Problem, das der heutigen Diskussion zu Grunde liegt (Risiko der Doppelzahlung für den Bund im Falle eines Konkurses des Milchverarbeiters), zwischenzeitlich gelöst werden. Auf Gesetzesstufe wird neu die «befreiende Wirkung» der Auszahlung der Verkäsungszulage durch den Bund an den Verarbeitungsbetrieb statuiert. Unterdessen haben beide Räte dieser Anpassung im LWG (Art. 38 und 39) zugestimmt.

Vor diesem Hintergrund spricht sich auch die MIGROS gegen den Systemwechsel bei der Auszahlung der Verkäsungs- und Siloverzichtszulage aus.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir ersuchen Sie, die Übergangsbestimmung zur Änderung der Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft vom 2.11.2022 (SR 910.181) bzgl. der Verwendung von nicht biologischem Hefeextrakt für die Herstellung von biologischer Hefe folgendermassen zu ändern: Die Übergangsfrist ist an diejenige der EU anzupassen und soll damit um ein Jahr bis zum 31.12.2024 verlängert werden (wie in der EU-Verordnung 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates, Anhang II, Teil VII). Diese Anpassung ist notwendig, da es andernfalls in der Schweiz im Jahr 2024 keine biologische Hefe mehr geben würde.

Grund ist, dass es zurzeit nicht möglich ist, Hefe mit einem biologischen Hefeextrakt herzustellen. Ob Backhefe überhaupt ohne das nicht-biologische Hefeextrakt, das heutzutage verwendet wird, und damit ohne diese Spurenelemente und Vitamine ihren Nutzen des Triebes erfüllen könnte, ist grundsätzlich fraglich. Alle Hefeproduzenten (es sind nur eine Handvoll), die in Europa biologische Backhefe herstellen, verwenden konventionelles Hefeextrakt. Dieses Extrakt bezieht die Schweizer Backhefeindustrie von den europäischen Hefeproduzenten (da es in der Schweiz nicht hergestellt wird).

Es liegt im Interesse der europäischen und schweizerischen Hefeindustrie, ein biologisches Hefeextrakt zur Herstellung von biologischer Hefe zu entwickeln, oder falls das nicht möglich ist, den wissenschaftlichen Beweis anzutreten, dass die Herstellung von biologischer Hefe ohne nicht biologisches Hefeextrakt nicht funktioniert. Das kann aber zwingend nur in Zusammenarbeit mit der europäischen Hefeindustrie geschehen, wobei ein gleicher Zeitplan unabdingbar ist. Andernfalls wäre die Schweizerische Hefeindustrie zumindest im Jahr 2024 isoliert und müsste als einzige Playerin schon die neuen Vorschriften anwenden. Ohne Angleichung der Übergangsbestimmung würde es somit ab dem Jahr 2024 resp. mindestens im Kalenderjahr 2024, bis allenfalls auf europäischer Ebene eine Lösung gefunden wurde, keine biologische Hefe in der Schweiz mehr geben. Dies hätte dann wiederum Implikationen auf die schweizerische Backwarenindustrie und somit auch direkt auf unsere Betriebe. Ohne die Herstellung biologischer Hefe ist die schweizerische Hefeindustrie in ihrer Existenz bedroht, denn der Binnenmarkt mit konventioneller Hefe ist umkämpft sowie zu klein, um überleben zu können. Der Export von konventioneller Hefe ist wegen Zollbeschränkungen der EU und höherer Produktionskosten in der Schweiz (wegen Einführrestriktionen der Zuckermelasse) unmöglich. Mit der inländischen Hefeproduktion ist auch die Selbstversorgung der Schweiz mit Backhefe bedroht.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Übergangsbestimmung zur Änderung vom 2. November 2021 (Abs. 1)	Verlängerung der Übergangsfirst um ein Jahr bis zum 31.12.2024: «Bis zum 31. Dezember 2024 ist das Hinzufügen von bis zu 5 Prozent nicht biologischem Hefeextrakt	Ohne diese Verlängerung bzw. Anpassung an die europäische Frist wird es im Jahr 2024 keine Biohefe mehr geben in der Schweiz, da es aktuell nicht möglich ist, ohne konventio-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	oder -autolysat, berechnet in Trockenmasse, für die Herstellung von biologischer Hefe zugelassen, wenn nachweislich kein Hefeextrakt oder -autolysat aus biologischer Erzeugung erhältlich ist.)»	nelles Hefeextrakt Backhefe herzustellen. Detailliertere Begründungen finden sich unter den allgemeinen Bemerkungen.
Anhang 3, Teil A	Entzug der Bioanforderung für Gellan (E 418)	Gellan in Bio-Qualität kann aktuell nicht hergestellt werden und ist daher für uns nicht verfügbar. Aus diesen Gründen hat die EU diese Anforderung auf 2026 verschoben.

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	Schweizer Zucker AG
Adresse / Indirizzo	Radelfingenstrasse 30, Postfach, 3270 Aarberg
Datum / Date / Data	Bern, 20. April 2023 Dr. Guido Stäger

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) .... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) 4

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit einer Vernehmlassung zum Agrarpaket. Wir beschränken uns in unserer Stellungnahme auf die für die Schweizer Zucker AG relevanten Punkte. Unser wichtigstes Anliegen ist das folgende:

Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft:

Wir unterstützen die Eingabe des «Schweizerischer Hefeverband (SHV)» und ersuchen Sie, die Übergangsbestimmung zur Änderung der Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft vom 2.11.2022 (SR 910.181) bzgl. der Verwendung von nicht biologischem Hefeextrakt für die Herstellung von biologischer Hefe folgendermassen zu ändern: Die Übergangsfrist ist an diejenige der EU anzupassen und soll damit um ein Jahr bis zum 31.12.2024 verlängert werden (wie in der EU-Verordnung 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates, Anhang II, Teil VII). Diese Anpassung ist notwendig, da es andernfalls in der Schweiz im Jahr 2024 keine biologische Hefe mehr geben würde.

Als Abnehmer von Melasse aus Zuckerrüben für die Herstellung von Hefe, trägt die Hefeproduktion auch zur Sicherung der Zuckerwirtschaft bei. Wie die inländische Produktion von Zucker, so gehört auch die inländische Hefeproduktion unseres Erachtens zu den relevanten Lebensmitteln einer gesicherten Selbstversorgung der Schweiz. Und die Produktion von Bio-Hefe ist unterdessen ein wichtiges Standbein der Schweizer Hefeproduktion.

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Als Abnehmer von Melasse aus Zuckerrüben für die Herstellung von Hefe, trägt die Hefeproduktion auch zur Sicherung der Zuckerwirtschaft bei. Wie die inländische Produktion von Zucker, so gehört auch die inländische Hefeproduktion unseres Erachtens zu den relevanten Lebensmitteln einer gesicherten Selbstversorgung der Schweiz. Und die Produktion von Bio-Hefe ist unterdessen ein wichtiges Standbein der Schweizer Hefeproduktion.

Es liegt im Interesse der europäischen und schweizerischen Hefeindustrie, ein biologisches Hefeextrakt zur Herstellung von biologischer Hefe zu entwickeln, oder falls das nicht möglich ist, den wissenschaftlichen Beweis anzutreten, dass die Herstellung von biologischer Hefe ohne nicht biologisches Hefeextrakt nicht funktioniert. Das kann aber zwingend nur in Zusammenarbeit mit der europäischen Hefeindustrie geschehen, wobei ein gleicher Zeitplan unabdingbar ist. Andernfalls wäre die Schweizerische Hefeindustrie zumindest im Jahr 2024 isoliert und müsste als einzige Playerin schon die neuen Vorschriften anwenden. Ohne Angleichung der Übergangsbestimmung würde es somit ab dem Jahr 2024 resp. mindestens im Kalenderjahr 2024, bis allenfalls auf europäischer Ebene eine Lösung gefunden wurde, keine biologische Hefe in der Schweiz mehr geben. Dies hätte dann wiederum Implikationen auf die schweizerische Backwarenindustrie. Ohne die Herstellung biologischer Hefe ist die schweizerische Hefeindustrie in ihrer Existenz bedroht, denn der Binnenmarkt mit konventioneller Hefe ist umkämpft sowie zu klein, um überleben zu können. Der Export von konventioneller Hefe ist wegen Zollbeschränkungen der EU und höherer Produktionskosten in der Schweiz (wegen Einführrestriktionen der Zuckermelasse) unmöglich. Mit der inländischen Hefeproduktion ist auch die Selbstversorgung der Schweiz mit Backhefe bedroht.

Wir ersuchen Sie, die Übergangsbestimmung zur Änderung der Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft vom 2.11.2022 (SR 910.181) bzgl. der Verwendung von nicht biologischem Hefeextrakt für die Herstellung von biologischer Hefe folgendermassen zu ändern: Die Übergangsfrist ist an diejenige der EU anzupassen und soll damit um ein Jahr bis zum 31.12.2024 verlängert werden (wie in der EU-Verordnung 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates, Anhang II, Teil VII). Diese Anpassung ist notwendig, da es andernfalls in der Schweiz im Jahr 2024 keine biologische Hefe mehr geben würde.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Übergangsbestimmung zur Änderung vom 2. November 2021 (Abs. 1)	Verlängerung der Übergangsfirst um ein Jahr bis zum 31.12.2024: «Bis zum 31. Dezember 2024 ist das Hinzufügen von bis zu 5 Prozent nicht biologischem Hefeextrakt oder -autolysat, berechnet in Trockenmasse, für die Her-	Ohne diese Verlängerung bzw. Anpassung an die europäische Frist wird es im Jahr 2024 keine Biohefe mehr geben in der Schweiz, da es aktuell nicht möglich ist, ohne konventionelles Hefeextrakt Backhefe herzustellen. Detailliertere Be-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	stellung von biologischer Hefe zugelassen, wenn nachweislich kein Hefeextrakt oder -autolysat aus biologischer Erzeugung erhältlich ist.)»	gründungen finden sich unter den allgemeinen Bemerkungen.

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	Schweizer Zucker AG
Adresse / Indirizzo	Radelfingenstrasse 30 3270 Aarberg
Datum / Date / Data	29.04.2023

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) .. **Erreur ! Signet non défini.**

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171) 5

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Sehr gerne möchten wir auf die aktuelle Vernehmlassung der «Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngern (Dünger-Verordnung, DüV)» Stellung nehmen. In der Vernehmlassung des Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023 ist das Thema Pflanzenkohle und die Verwendung in der Landwirtschaft als wesentlicher Punkt aufgeführt, zu der wir unsere Ansichten anbringen möchten.

Mit der Ricoter Erdaufbereitung AG und der Bioenergie Frauenfeld AG sind zwei Firmen indirekt in den Wertschöpfungsprozess der Schweizer Zucker AG eingebunden, die direkt von den Themen in der Düngemittel-Verordnung betroffen sind. Bei der Bio-Kohle sollten die Restriktionen (PAK-Werte) möglichst tief gehalten werden, um einen breiten Einsatz in der Landwirtschaft und anderen Gebieten zu ermöglichen. Dank der Einbindung der beiden Firmen kann die Schweizer Zucker AG ihre eigenen Prozesse äusserst nachhaltig, energieschonend und umweltfreundlich betreiben. Die Zusammenarbeit mit uns unterstützt im Resultat auch die Energiestrategie 2050 des Bundes. Somit haben wir ein direktes Interesse, dass die Rahmenbedingungen für die beiden Firmen prozessual und wirtschaftlich ausgestaltet werden. Wir bitten Sie, den hierfolgend beschriebenen Antrag und deren Begründungen zur Anpassung der Düngermittel-Verordnung zu prüfen und entsprechend anzupassen.

Freundliche Grüsse,

Schweizer Zucker AG

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Dünger-Verordnung, DüV(916.171) Düngerbuch-Verordnung WBF, DüBV (916.171.1) Anhang 2 : Komponentenmaterilakategorien (CMC), CMC 14: Durch Pyrolyse oder Vergasung gewonnenes Material	**EBC-Pflanzenkohle erfüllt die gesetzlichen Anforderungen und Qualitätsvorgaben in der Schweiz und wird als anerkanntes Verfahren beschrieben.** Mit der Überarbeitung der Düngerverordnung wurden die Vorgaben des EBC in den gesetzlichen Rahmen übernommen. EBC stellt im Regelwerk auch in Zukunft sicher, dass die gesetzlichen Anforderungen in der Schweiz eingehalten werden. Allfällige Anpassungen auf Seiten BLW werden im EBC-Regelwerk nachvollzogen. Die Anerkennung wird im Gesetzestext formuliert und den zugehörigen Ausführungsbestimmungen erwähnt (allenfalls weitere Stellen als im Abschnitt zu CMC 14).	**Für EBC zertifizierte Betriebe sollten auch in Zukunft keine zusätzlichen Analysen und Dokumentationen verlangt werden. Der Betrieb kann mit seiner EBC Dokumentation die Einhaltung der Düngerverordnung vollumfänglich nachweisen.** Die Anlagen zur Herstellung von Pflanzenkohle werden im Rahmen des EBC Inspektions- und Zertifizierungsverfahrens einem technischen Voraudit unterzogen. Das anschliessend jährlich durchgeführten Inspektions- und Zertifizierungen stellen sicher, dass bei Erlangung der entsprechenden Zertifizierungsstufe die hergestellte Pflanzenkohle für landwirtschaftliche Anwendung in der Schweiz geeignet ist. Die Zertifizierung und damit im direkten Zusammenhang stehende korrekte Auslobung der verschiedenen Anwendungs-Kategorien gibt das Betrieben und dem BLW die notwendige Sicherheit, dass die Pflanzenkohle in der Praxis richtig eingesetzt und angewendet wird. Der bewährte EBC-Standard soll weiterhin als anerkanntes Verfahren in der Dünger-Verordnung beschreiben und genannt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Dünger-Verordnung, DüV(916.171)Düngerbuch-Verordnung WBF, DüBV (916.171.1) Anhang 2 : Komponentenmaterilakategorien (CMC), CMC 14: Durch Pyrolyse oder Vergasung gewonnenes Material	**Die Prüfungen der Einhaltung der Herstellungsvorgaben und Qualitätskriterien bei Pflanzenkohle haben jährlich zu erfolgen.** Die Vorgabe der jährlichen Prüfung der Vorgaben durch die Betriebe ergänzt die gesetztliche Regelung zum ordentlichen Bewilligungsverfahren, welches alle 10 Jahr erneut durchzuführen ist. Die bestehenden Kriterien zur Sicherstellung der Qualität von Pflanzenkohle beim Einsatz in der Landwirtschaft und die jährlichen Prüfungen bleiben damit in der Schweiz bestehen. Die Prüfergebnisse sind dem BLW und den kantonalen Vollzugsorganen auf Anfrage vorzulegen.	**Wir befürworten, dass Pflanzenkohle als Produkt genannt wird und im Rahmen des CMC 14 bewilligt wird, plädieren jedoch für die Beibehaltung der bisherigen Qualitätskriterien und deren jährliche Überprüfung.** Die regelmässige Kontrolle und Analyse der Pflanzenkohle durch das BLW, kann damit auf den jährlichen Qualitätsnachweis basierend auf dem EBC oder der neuen Agroscope Referenzmethode basieren. Die Qualität von Pflanzenkohle kann beim Wechsel des Ausgangsmaterials oder bei Veränderung der Produktionsparamater stark abweichen. Es ist wichtig die Qualität und die Grenzwerte (vor allem PAK8) jederzeit eingehalten werden und das Produkt damit für den landwirtschaftlichen Einsatz geeignet ist.
Dünger-Verordnung, DüV(916.171)Düngerbuch-Verordnung WBF, DüBV (916.171.1) Anhang 2 : Komponentenmaterilakategorien (CMC), CMC 14: Durch Pyrolyse oder Vergasung gewonnenes Material		**A**
Dünger-Verordnung, DüV(916.171)Düngerbuch-	**Referenzmethode für die Probenahme und Analyse** Es soll eine wissenschaftlich und mathematisch fundierte	**Durch das Einführen einer Referenzmethode wird das Probenahme und Analyseverfahren festgelegt und die zugelassenen Labore dafür akkreditiert.**

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Verordnung WBF, DüBV (916.171.1) 2. Abschnitt Art. 41 Probenahme und Analysen	Referenzmethode für die Probenahme und Analyse von Pflanzenkohle entwickelt und publizieret werden. Es ist wichtig festzulegen, welche Vorgaben bei den Analysen für die Hersteller in der Schweiz, die Prüfungen durch das BLW und für die Importeure anzuwenden sind.	Bisher wurde die Sicherheit im EBC auch bezüglich PAK sehr geschätzt – Matrix-angepasste Analysemethode, akkreditierte Labore. Trotzdem gibt es noch Unklarheiten und Optimierungsmöglichkeiten bei der Durchführung, den mathematischen Grundlagen und der Einheitlichkeit der Analyse. Die PAK-Analyse mit der Toluol-Methode zeigt unserer Erfahrung nach teils sehr starken Schwankungen (das Mehrfache von dem genannten Grenzwert 4mg/kg) auf. Dies sollte entsprechend in der Bestimmung von Grenzwerten berücksichtigt werden. Bei einer Bestimmungsgenauigkeit von 0.1mg/kg PAK bei 16 Einzelstoffen auf einen Summen-Grenzwert von 4mg zu bestehen ist somit nach mathematischen Grundsätzen nicht stimmig. Pflanzenkohle ist ein Stoff, der bei hohen Temperaturen erzeugt wird, wobei es immer zu einer Freisetzung von PAK kommt. Vor allem punktuell kann es so sehr leicht zu Überschreitungen von 4mg PAK16 kommen. Zudem eine Verschärfung der kritischen PAK wie die von der EFSA genannt werden, siehe folgender Punkt.
Dünger-Verordnung, DüV(916.171)Düngerbuch-Verordnung WBF, DüBV (916.171.1) 2. Abschnitt Art. 41 Probenahme und Analysen	**Unterscheidung der PAK in die beiden Gruppen EPA 16 PAK und EFSA 8 PAK mit einer entsprechenden Anpassung an wissenschaftlich, mathematische Kenntnisse für Pflanzenkohle.** Wir sind für eine Verschärfung der nach heutigem Stand des Wissens und durch die EFSA anerkannten 8 kritischeren PAK, wie sie auch bei der EBC-Zertifizierung berücksichtigt werden auf den Summenwert von 1mg/kg + 8 x 0.1mg/kg Messungenauigkeit.	**Aktuell gibt es keine genauen Vorschriften welche Art von Analysemethode der PAK16 (in Kompost) oder in Pflanzenkohle stattfinden soll.** Bei der Analyse und der Durchführung der Toluol-Methode wie sie durch die von EBC anerkannten Laboren (u.a. Eurofins) durchgeführt wird sind stärkere Messungenauigkeiten zu erwarten. Um dem gerecht zu werden fordern wir eine sachgemässe Anpassung. Aktuell werden16 unterschiedliche Stoffe auf eine gleiche Ebene gestellt. Dies sollte differenzierter betrachtet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Dafür eine Anpassung der Summe der EPA PAK 16 an die 25mg/kg wie bei Phosphordüngemitteln, oder zumindest eine mathematische korrekte Anpassung an die Mesungenauigkeit. Sowie eine allgemeine Anpassung und Überprüfung der Analysemethode und eine vereinheitlichte Vorgehensweise für die Durchführung.	Die Stoffe sind von der Langlebigkeit und der schädlichen Wirkung auf Menschen und Umwelt sehr unterschiedlich. Deswegen sollte, wie im EBC-Standard 10.2 besonders auf die EFSA 8 PAK geschaut werden, da hierunter die deutlich kritischeren PAK aufgeführt sind. Weiterhin sollte berücksichtigt werden, dass die EPA 16 Methode nicht auf Grundlage einer Toluol-Analyse entwickelt wurde. Mit anderen Verfahren werden vor allem bei der Analyse von Pflanzenkohle deutlich weniger bis keine PAK analysiert. Dazu kommt, dass in verschiedensten wissenschaftlichen Untersuchungen aufgezeigt wurde, dass Pflanzenkohle PAK aus der Umwelt aufnimmt. Zudem siedeln sich an der Oberfläche von Pflanzenkohle stets Mikroorganismen an, vor allem bei einer regulären Anwendung, bei der die Pflanzenkohle frühzeitig mit Hofdünger, oder Kompost gemischt wird. Deswegen ist eine Gleichstellung mit PAK aus Umweltbelastungen wie sie z.B. in Kompost vorkommen und hier leichter verfügbar sind, nicht zielführend. PAK sind ubiquitär vorhanden und vor allem im urbanen Bereich treten sie vermehrt auf. Der Einsatz von Pflanzenkohle kann diese örtlich binden und so der Umwelt entziehen und durch eine verstärkten Mikrobiellem Umsatz in vielen Fällen sogar schneller abgebaut werden.
Dünger-Verordnung, DüV(916.171)Düngerbuch-Verordnung WBF, DüBV (916.171.1) 5. Abschnitt	**Das BLW stützt sich bei der Bewilligung und bei Folgegesuchen von Pflanzenkohle auf die EBC-Dokumentation** Für Pflanzenkohle wird beschrieben, dass die EBC-Dokumentation dem BLW in der vorgeschriebenen elektronischen Form eingereicht werden kann.	**Es ist bereits vorgesehen, dass sowohl die Betreiber als auch Carbon Standards International in ihrem Auftrag die EBC Dokumentation in dem vom BLW vorgeschriebenen elektronischen Format einreichen können.** Darauf basierend ist das Bewilligungsverfahren durch das BLW einfacher, weil eine vollständige Dokumentation aller notwendigen Unterlagen vorliegt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 25 Angaben für das Bewilligugnsgesuch Art 26 Verwendung der Daten für Folgegesuche	Diese Regelung gilt für Erst- und Folgebewilligungen, damit man sich bei Prüfungen durch das BLW oder die kantonalen Amtsstellen immer auf ein gesamtes aktuelles Dossier abstützen kann.	Die jeweils aktuelle Dokumentation kann auch bei Folgegesuchen erneut eingereicht oder bei Prüfungen durch kantonale Amtsstellen herangezogen werden.
Dünger-Verordnung, DüV(916.171)Düngerbuch-Verordnung WBF, DüBV (916.171.1) 2. Kapitel Art. 4 Pflichten der Importeure (allenfalls an anderer Stelle zu regeln)	**Importeure weisen mit anerkannten Labor-Analysen jährlich nach, dass die gesetzlichen Vorgaben zur Herstellung der Pflanzenkohle eingehalten wurden.** Das BLW stellt mit dieser Regelung sicher, dass die gesetzlichen Anforderungen auch beim Import von Pflanzenkohle eingehalten werden. Die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen, als Beispiel die Bedingung, dass im Reaktor mindestens 10 Minuten lang eine Temperatur von mindestens 500 °C erreicht wird, kann mittels EBC-Laboranalysen oder der in Zukunft zur Verfügung stehenden Agroscope Referenzmethode jährlich nachgewiesen werden. Ausserdem die Durchführung der Referenzmethode Ideal wäre, wenn ergänzend auch das jährliche technische Audit der Anlage als Vorgabe aufgenommen werden kann, wie das im EBC-Standardverfahren festgelegt ist. (allenfalls an anderer Stelle als im Artikel 4 zu regeln)	Für den Grossteil der Düngerstoffe, welche importiert werden, ist die Anpassung am EU-Recht nachvollziehbar. Pflanzenkohle hingegen wird zunehmend in der Schweiz selbst hergestellt, mit teils höheren Produktionskosten als im Ausland. Der vorgeschlagene Verordnungsentwurf könnte zu Folge haben, dass im Inland produzierte Pflanzenkohle unrentabel und nicht mehr konkurrenzfähig sein wird. Die längeren Transportwege wirken sich zudem negativ auf die Ökobilanz der Pflanzenkohle aus. Als Beispiel kann mit einem technischen Audit zu Temperatur und Verweilzeit im Reaktor sowie die regelmässigen Prüfung des H/C-Verhältnisses bei der Analyse mit einem sicheren Puffer nach unten nachgewiesen werden, dass die 500 Grad erreicht und die 10 Minuten eingehalten wurden.
Dünger-Verordnung, DüV(916.171)Düngerbuch-Verordnung WBF, DüBV (916.171.1)	**Im erläuternden Bericht wird beschrieben, dass Pflanzenkohle immer in die Kategorie CMC 14 fällt und darauf basierend deren Bewilligung vollzogen wird.** Es soll in der Schweiz von Beginn weg klar sein, welche gesetzlichen Vorgaben gelten. Eine Umgehung wäre für den Einsatz in der Landwirtschaft nicht wünschenswert.	**In der EU wird z.T. interpretiert, dass Pflanzenkohle aus primären Stoffen (Waldholz) als Rohstoff im Sinne CMC1 betrachtet werden kann, damit würden alle CMC 14-spezifischen Grenzwerte (PAK) umgangen.** Dies sollte durch die Vorgabe zur Einteilung und Beurteilung

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 2 : Komponentenmaterilakategorien (CMC), CMC 14: Durch Pyrolyse oder Vergasung gewonnenes Material		im CMC 14 am besten im erläuternden Bericht des BLW aufgenommen werden.
Dünger-Verordnung, DüV(916.171)Düngerbuch-Verordnung WBF, DüBV (916.171.1) Anhang 2 : Komponentenmaterilakategorien (CMC), CMC 14: Durch Pyrolyse oder Vergasung gewonnenes Material	**Im erläuternden Bericht wird beschrieben, dass Pflanzenkohle in der Schweiz als bewilligtes Produkt klassifiziert ist und daher der Einsatz im Kompost möglich ist.** Die Liste der biogenen Abfälle gilt hier nicht und Pflanzenkohle muss daher auch nicht auf dieser Liste stehen. Da Pflanzenkohle ein bewilligtes Produkt des BLW ist, gelten auch die Maximalgrenze von 5 Prozent beim Einsatz im Kompost nicht.	**Für die Anwender muss klar sein, dass die maximale Einsatzmenge von 5 Prozent nicht gilt und Pflanzenkohle nicht auf der Liste der biogenen Abfälle gelistet sein muss.** Die Kompostierung und die Fütterung von Pflanzenkohle stellen die im Moment die effektivsten Anwendungsfelder für Pflanzenkohle dar.
Dünger-Verordnung, DüV(916.171)Düngerbuch-Verordnung WBF, DüBV (916.171.1) *Anhang 2.6 Ziffer 3.2.4* Durch Pyrolyse gewonnene Materialien	**Anpassung der maximal zulässigen Ausbringungsmenge von 1t pro Hektar bzw. 10t pro Hektar auf 20 Jahre.** Eine Mengenanpassung auf Niveau bei dem die Pflanzenkohle überhaupt eine nennenswerte Wirkung zeigen kann sollte vorgenommen werden.	**Eine in sich stimmige und sinnvolle Erhöhung der Menge.** Eine Menge von 1t pro Hektar ist so gering, dass bei einer flächigen Verteilung so gut wie ausgeschlossen ist, dass es zu einer Veränderung und einem messbaren Effekt der Pflanzenkohleanwendung kommt. Hier wäre eine maximale Menge von jährlich 10t/ha, auch was den Schadstoffeintrag betrifft, nach aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen unproblematisch. Zumindest sollten solche Mengen mit dem Einholen einer Sondergenehmigung einfach möglich sein, um weitere Erkenntnisse über die langfristig positive Wirkung von Pflanzenkohle in Erfahrung zu bringen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Die Annahme von negativen Auswirkungen auf den Boden kann nach wissenschaftlichen Erfahrungen weitestgehend ausgeschlossen werden.
Dünger-Verordnung, DüV(916.171)Düngerbuch-Verordnung WBF, DüBV (916.171.1) 7. Kapitel Schlussbestimmungen Art. 44 Übergangsbestimmungen	**Im erläuternden Bericht wird beschrieben, dass EBC zertifizierte Produkte in Verkehr gebracht werden können, bis die Bewilligung durch das BLW ausgestellt und eine wissenschaftlich anerkannte Referenzmethode entwickelt und am Markt eingeführt wurde.** Es soll für die Betriebe klar sein, wie das Vorgehen in der Übergangszeit zur neuen Verordnung geregelt ist. Damit wird sichergestellt, dass die Qualität der eingesetzten Pflanzenkohle jederzeit über jeden Zweifel erhaben ist.	**Die Hersteller wissen, was auch in der Übergangszeit entsprechend gilt.**

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	Agricura Genossenschaft (Agricura)
Adresse / Indirizzo	c/o ATAG Wirtschaftsorganisationen AG Eigerplatz 2 3007 Bern
Datum / Date / Data	28. April 2023

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) hat am 24. Januar 2023 das Vernehmlassungsverfahren zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023 eröffnet. Das landwirtschaftliche Verordnungspaket 2023 beinhaltet insbesondere die für die Agricura Genossenschaft massgebende Totalrevision der Dünger-Verordnung (DüV) (SR 916.171). Die Agricura Genossenschaft begrüsst die Totalrevision der Dünger-Verordnung bedankt sich bestens für die Möglichkeit, am Vernehmlassungsverfahren teilzunehmen.

Die Agricura Genossenschaft erlaubt sich mit den nachstehenden Ausführungen im Rahmen des Vernehmlassungsverfahren eine Rückmeldung zur Dünger-Verordnung zu unterbreiten.

Für allfällige Fragen und Ergänzungen steht Ihnen die Agricura Genossenschaft gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Agricura Genossenschaft

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2, Abs. 1, Lit. a	Die unter dem Begriff Dünger erwähnten Mikroorganismen sind unter einem separaten Lit. (bspw. b) mit einer entsprechenden Definition der Eigenschaften zu erfassen.	Die mineralischen Dünger sind keine Mikroorganismen.
Art. 2, Abs. 1, Lit. d	Aufnahme der Bedeutung des Begriffs «Erstinverkehrbringer».	In Art. 25 Abs. 1 Lit. b wird der Begriff «Erstinverkehrbringer» erwähnt. Daher empfehlen wir die Bedeutung des Begriffs unter Art. 2 aufzuführen.
Art. 7, Lit. d	Er enthält ausschliesslich Stoffe, die, sofern sie unter die ChemV 13 fallen, in Übereinstimmung mit der vorliegenden Verordnung eingestuft, beurteilt und *im Produkteregister Chemikalien (RPC)* angemeldet wurde.	Die Präzisierung erachten wir förderlich für die Erfüllung der Bedingungen respektive Voraussetzungen für die Zulassung.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 16, Ziff. 1	Die Registrierung muss alle zehn Jahre *bestätigt* werden, sonst verliert sie Ihre Gültigkeit.	Der Aufwand für die Registrierung von registrierungspflichtigen Düngern im Produktregister ist erheblich. Somit sollte dieser Aufwand nicht alle zehn Jahre wiederholt werden müssen, sondern technisch ermöglicht werden, dass eine Bestätigung der Registrierung alle 10 Jahre ausreicht.
Art. 18, Ziff. 5	Das BLW kann die Daten eines Düngers im Produkteregister berichtigen; *es informiert die für die Registrierung zuständige Person darüber*.	Eine aktive Information durch das BLW ist anzustreben.
Art. 19, Abs. 1, Lit. a und b	Die Ausführungen von Lit. b sind zu löschen. Die Definition der Angaben ist aus Art. 25, Lit. a und b zu übernehmen.	Mit der Verwendung der gleichen Bezeichnung ist eine Synchronisation im Verordnungstext anzustreben.
Art. 19, Abs. 1, Lit. f	Die Definition der Angaben ist zu ergänzen: f. die durch eine Analyse bestätigten Nährstoff- und Komponentengehalte; diese Analyse ist bei anorganischen Düngern (PFC 1.C) fakultativ *und bei auf PFC 1C basierenden Düngermischungen (PFC 7) durch Angabe der Komponentengehalte (Rezeptur) zu belegen.*	Die Ergänzung erachten wir förderlich für die bei der Registrierung benötigen Angaben. Eine Analyse bei Düngermischungen mit rein anorganischen Komponenten ist nicht notwendig, da mit der Angabe der Rezeptur die Nährstoffgehalte genau bestimmt werden können.
Art. 20, Abs. 1, Lit. a	Für die Erteilung einer Bewilligung für die Zulassung durch das BLW ist eine Frist für eine zeitnahe Abwicklung der Behörde aufzuerlegen. Integration einer Ergänzung, dass alle in der EU zugelassenen Produkte ebenso in der Schweiz zugelassen sind, wenn keine abweichende Bestimmungen an den Dünger vorliegen	Die Erteilung einer Bewilligung für die Zulassung der Pflanzen-Biostimulans (PFC 6) erfolgt durch das BLW/BAFU. Es ist zu befürchten, dass die Bewilligungen für die Zulassung durch die Behörde für allfällige neue interessante Produkte nicht zeitnah erfolgen werden. Im Rahmen der Übernahme der regulatorischen Bestimmung der EU kann ein zusätzlicher Aufwand in der Schweiz vermieden werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 23	In Ziff. 1 ist folgende Ergänzung vorzunehmen: Wird eine Bewilligung widerrufen und stehen die Gründe dafür nicht im Zusammenhang mit einer potenziell gefährlichen Wirkung, die als unannehmbar beurteilt wird, *so gewährt das BLW eine Frist für das Inverkehrbringen der restlichen Bestände von 24 Monate* Die Ziff. 2 ist zu löschen. Die Ziff. 3 ist neu als Ziff. 2 zu führen.	Die saisonale Verwendbarkeit der Dünger ist zu berücksichtigen.
Art. 25, Abs. 1, Lit. g	g. die durch eine Analyse bestätigten Nährstoffgehalte ~~*Eigenschaften*~~; (Eigenschaften ist zu löschen)	Die unter Art. 19, Abs.1, Lit. f ergänzten Angaben wiedergeben die Eigenschaften.
Art. 25, Abs. 1, Lit. f	Die Angaben über die «Wirksamkeit» ist zu löschen. f. die genauen und vollständigen Angaben über die Ausgangsmaterialien, aus denen der Dünger besteht~~,~~ *und* die Zusammensetzung ~~*und seine Wirksamkeit*~~; wenn ein Ausgangsmaterial zu einer CMC gehört, muss die betreffende CMC angegeben werden;	Der direkte Wirksamkeitsnachweis der deklarierten Makro- und Mikronährstoffe muss nicht erbracht werden.
Art. 29, Abs. 1	Eine Ergänzung für Direktimporteure ist zu inkludieren.	In der aktuellen Fassung ist nur die Rede von Abgabe oder Lieferung, hingegen nicht von eigener Beschaffung durch einen Inverkehrbringer.
Art. 29, Abs. 2	Der Absatz 2 ist bezüglich Meldepflicht respektive Freigrenze zu überarbeiten.	In der vorliegenden Form ist die Meldepflicht beispielsweise für den Bereich Gartenbau nicht umsetzbar. Statt jede Einzellieferung zu erfassen, sollte der Branche ermöglicht werden, eine generelle Erfassung vorzunehmen.
Art. 31	Eine Ergänzung sollte inkludiert werden, dass ausgewählte Bereiche der Kennzeichnungsanforderungen per zweidimensionalem Code (QR-Code) auf den Verpackungen angebracht werden können.	Dass sämtliche Informationen auf Verpackungen zu drucken sind, ist nicht mehr zeitgemäss. Die Mehrheit der Endverbraucher verfügen im heutigen Zeitalter über ein QR-Code

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		lesbares Gerät (bspw. Smartphone).
Art. 35	Die Bezeichnung des Artikels hat mit «Absatzstatistik» zu erfolgen. Ebenso ist in Abs. 2 der Begriff «Umsatzstatistik» mit «Absatzstatistik» zu ersetzen.	Eine Umsatzstatistik bezieht sich in der Regel auf monetäre Angaben, während sich eine Absatzstatistik auf mengenmässige Angaben bezieht.
Art. 44, Abs. 1	Die Übergangsfrist für Dünger, die vor dem 1. Januar 2024 nicht meldepflichtig waren, und nach den neuen Bestimmungen der vorliegenden Verordnung zu registrieren sind, ist bis mindestens 31. Dezember 2025 zu verlängern. Die Übergangsfrist für die Verwendung der Etiketten der betroffenen Dünger, die vor dem 1. Januar 202*5* hergestellt wurden, ist zu verlängern. Diese dürfen bspw. bis zum 31. Dezember 2028 verwendet und verkauft werden. «Die nach bisherigem Recht erstellten Etiketten der betroffenen Dünger dürfen bis zum 31. Dezember 2028 verwendet werden.»	Die Registrierung ist für Betroffene äusserst aufwändig. Es gibt Pflichtlagerware, welche bis über den 31. Dezember 2025 noch in den Absatz gelangt. Zudem wird es lange dauern, bis das BWL selber klar mitteilen kann, wie die neuen Deklarationen konkret aussehen müssen. Es braucht dazu auch einen Leitfaden vom BLW, was exakt auf Etiketten und Säcken deklariert werden muss.
Art. 44, Ziff. 2 und 3	Der Begriff «jegliche» im zweiten Satz ist zu löschen. Ebenso hat die Änderung der Kennzeichnung nicht zu einer Registrierung oder Bewilligung nach den neuen Bestimmungen der vorliegenden Verordnung zu führen. Die Deklarationen müssen bis 31. Dezember 2026 angepasst werden, ohne dass die Bewilligung entzogen wird. (oder: Der Inverkehrbringer darf die Kennzeichnung anpassen, ohne dass die Bewilligung erlischt.)	Die Übergangsbestimmungen sind anzupassen.
Anhang 1, PFC 1(C)(I)(a)(ii)	Anpassung «Mehrnährstoff-Makronährstoff-Dünger» anstatt «Einnährstoff-Makronährstoff-Dünger».	In Abs.2 steht aktuell «Einnährstoff-Makronährstoff-Dünger» anstatt korrekterweise «Mehrnährstoff-Makronährstoff-Dünger».
Anhang 1, PFC 1(C)(I)(b)(ii)	Anpassung «Mehrnährstoff-Makronährstoff-Dünger» anstatt «Einnährstoff-Makronährstoff-Dünger».	In Abs.2 steht aktuell «Einnährstoff-Makronährstoff-Dünger»

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		anstatt korrekterweise «Mehrnährstoff-Makronährstoff-Dünger».
Anhang 1, PFC 1 (C)(II)(a)	Die Beschreibung und Mindestspurennährstoffgehalte für die Typologie «Spurennährstoff-Komplexdünger» ist einmal zu eliminieren.	Die Beschreibung und Mindestspurennährstoffgehalte ist für die Typologie «Spurennährstoff-Komplexdünger» doppelt in der Übersicht enthalten.
Anhang 1, Nr.3, PFC 1(A)(I), 3	Der Mindestgehalt an org. Kohlenstoff von 15% (OS=27%) auf 10% OS reduzieren.	In Anlehnung an die bisherige Verordnung.
Anhang 1, Nr.3, PFC 1 (B)(I), 3	Der Mindestgehalt an org. Kohlenstoff von 7.5% (OS=13%) auf 10% OS reduzieren.	In Anlehnung an die bisherige Verordnung.
Anhang 1, Nr.3, PFC 6, 1	Den Begriff „Dünger“ zur Beschreibung eines Pflanzen-Biostimulans entfernen und mit „Hilfsprodukt“, „Additiv“ ersetzen.	Zugesetzte Biostimulans-Produkte sollen lt. Anhang 1, Nr.3, PFC6, 1 unabhängig vom Nährstoffgehalt wirken. Die Bezeichnung „Dünger“ ist daher irreführend, da der Begriff eine zusätzliche Versorgung mit Nährstoffen suggeriert.
Anhang 3, Kap. 1, Ziff. 9	Auf den generell geforderten Hinweis für Dünger mit tierischen Nebenprodukten ist zu verzichten.	Auf den Hinweis für Dünger mit tierischen Nebenprodukten ist aufgrund der Platzprobleme auf den Etiketten (oft drei Sprachen) zu verzichten. Ein Hinweis für Dünger mit tierischen Nebenprodukten macht Sinn, wenn diese explizit für Wiesen und Weiden eingesetzt werden können.
Anhang 3, PFC 6	Auf die Angabe von Herstellungs- und Verfalldatum ist bei Pflanzen-Biostimulans zu verzichten.	Die Angabe von Herstellungs- und Verfalldatum macht bei nicht-mikrobiellen Pflanzenstimulans keinen Sinn. Die Lösung in der Pflanzenschutzmittelverordnung ist sinnvoll, dass die Lagerfähigkeit nur angegeben werden muss, wenn diese weniger als 2 Jahre beträgt.
Anhang 4 PFC 1(A) und PFC 1(B)	Tolerierte Abweichung vom org. C (20% rel. bzw. 2.0 %-Pkt.) entfernen und mit einem Mindestgehalt an OS ersetzen (vgl. obigen Antrag).	Toleranzen im genannten Bereich bei org. Substanz (org. Kohlenstoff) sind im Produktionsprozess nicht umsetzbar. Sinnvoller ist die Anforderung eines Mindestgehalts wie in

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		der bisherigen Verordnung.
Anhang 4 PFC 1(A) und PFC 1 (B)	Tolerierte Abweichung von „Organischer Kohlenstoff/Gesamtstickstoff“ (20% rel. bzw. 2.0%-Pkt.) entfernen	Es handelt sich um ein Verhältnis zweier Gehalte. Eine Toleranz in Form von absoluten Prozentpunkten macht keinen Sinn. Ebenso wenig ist eine rel. Abweichung als Toleranz sinnvoll. Da die Werte aus denen sich das C/N-Verhältnis berechnet und für sich allein bereits definierte Toleranzen haben, ist eine zusätzliche Toleranzangabe für deren Verhältnis überflüssig und sollte komplett entfernt werden.
Anhang 4 PFC 3, PFC 4,	Toleranz am pH-Wert (1.0% vom dekl. Wert) mit „1.0 Pkt. der pH-Skala“ ersetzen.	pH-Werte sind einheitslos und werden auf einer Skala von 0 bis 14 aufgeführt. Eine 1.0%ige Abweichung eines Skalenwertes ist irreführend und läge im Bereich der Standard-Abweichung der Analytik. Die Toleranz sollte sich auf einen Skalenwert von bspw. 1.0 Pkt. beziehen.

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	Baumschule Daepp, Patrick Daepp
Adresse / Indirizzo	Bärenstutz 7a, 3110 Münsingen
Datum / Date / Data	29.03.2023

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) .. **Erreur ! Signet non défini.**

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171) 5

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Einzelfirma Baumschule Daepp, Patrick Daepp beschäftigt 52 Mitarbeitende, wovon zur Zeit 12 Lernende. Die Baumschule Daepp ist eine der 10 grössten Schweizer Baumschulen (25 Hektar Kulturfläche), ist Mitglied des Unternehmerverbandes JardinSuisse und vermarktet ihre Pflanzen unter dem Markennamen «Gartenpflanzen Daepp» (www.daepp-pflanzen.ch). Der Familienbetrieb Baumschule Daepp wird in 5. Generation von Dipl. Ing Gartenbau (FH) Patrick Daepp geführt – 2025 kann die Firma ihr 150-jähriges Bestehen feiern.

Wir nehmen an dieser Vernehmlassung teil, weil in den letzten Jahren der bürokratische Arbeitsaufwand enorm zugenommen hat. Die Bürokratie hat ein Ausmass angenommen, welches für ein KMU, wie wir es sind, nicht mehr tragbar ist. Zudem werden nicht all zu selten vom einen Bundesamt Vorschriften erlassen, welche anderen Vorschriften eines anderen Bundesamtes widersprechen. Viele neue Vorschriften genügen dem Prinzip der Verhältnismässigkeit nicht mehr. Der Kontrollaufwand steht dabei oft in keiner Weise im Verhältnis zum erzielten Resultat.

Wir bitten Sie deshalb alle Regelungen immer ernsthaft darauf zu prüfen, ob sie verhältnismässig sind und dem Wirtschaftlichkeitsprinzip entsprechen - also mit verhältnismässigem Aufwand ein gutes Resultat erzielen helfen. Wir bitten Sie dringend, den Bürokratieaufwand für KMU deutlich und rasch zu senken, nur so können wir auch in Zukunft im europäischen Wettbewerb bestehen.

Baumschulen sind Landwirtschaftsbetriebe, die keine Direktzahlungen erhalten. Das ist in unserem Sinne.
Der Baumschulpflanzenmarkt kennt keinen Zollschutz mehr. Wir stehen im Wettbewerb mit unseren europäischen Mitbewerbern. Deshalb benötigen wir Rahmenbedingungen, welche es uns ermöglichen konkurrenzfähig bleiben zu können.

Die Baumschule Daepp betreibt eine Integrierte Anbauweise. Unsere Vision ist es die nachhaltigste Baumschule der Schweiz zu sein. Unsere Anstrengungen im Bereich Nachhaltigkeit sind gross und werden auch innerhalb der Branche wahrgenommen und geschätzt. Wir entwickeln eine neue Anbaumethode, welche in Zukunft noch nachhaltiger als der Bio-Anbau sein wird. Deshalb haben wir ein besonderes Augenmerk auf die Nachhaltigkeitstauglichkeit des vorliegenden Vernehmlassungspaketes geachtet. In der «BR 06 Dünger-Verordnung» sind uns dazu einige Schwachstellen aufgefallen.

Unsere Vernehmlassungsantwort enthält deshalb ausschliesslich Bemerkungen zur «BR 06 Dünger-Verordnung». Ansonsten verweisen wir auf die Vernehmlassungsantwort unseres Unternehmerverbandes JardinSuisse.

Freundliche Grüsse

Patrick Daepp
Dipl. Ing. Gartenbau (FH), Inhaber und Geschäftsführer

GARTENPFLANZEN
DAEPP
MÜNSINGEN

Gartenpflanzen Daepp | Bärenstutz 7 | 3110 Münsingen
Tel. +41 31 720 14 44 | Fax +41 31 720 14 40 | Schweiz | Suisse | Svizzera
patrick.daepp@daepp.ch | www.daepp-pflanzen.ch

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Einzelne gesetzliche Vorgaben für Substrate sind aus Sicht der Baumschule Daepp nicht umsetzbar oder verlangen einen hohen bürokratischen Aufwand vom produzierenden Gartenbau oder den Substratherstellern.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 3, Absatz 3	Definition (Klärung nach dem «wie» und «wo») einer sachgerechten Entsorgung von Kultursubstraten, die aus vollständigen mineralischen Bestandteilen bestehen oder ein Polymer, welches unter CMC 9 fällt, enthalten, fehlt in dem Absatz und muss für den Hersteller der Produkte und dem Anwender beschrieben werden.	Die Entsorgung solcher Produkte entspricht nicht dem Prinzip der Wiederverwertung resp. der Kreislaufwirtschaft, was letztlich für solche Produkte der sinnvollere Weg ist.
Anhang 4, Artikel 42	Antrag auf Ausweitung der Sonderregelung für Substrate mit hohem mineralischem Anteil, dass der Grenzwert von 50 mg Ni/kg TS bei diesen Substraten auch nur für den bioverfügbaren Gehalt des Schadstoffs gilt.	Auch bei Substraten mit hohen mineralischen Anteilen (>70%) wird der Grenzwert von 50 mg Ni/kg TS erfahrungsgemäss überschritten.
Anhang 1, Artikel 14+20	Streichung des Grenzwertes für E.coli oder Enterococcaceae von 1000 KBE pro 1 g oder 1 ml.	Eine Einhaltung dieses Grenzwertes resp. eine Überwachung dieses Grenzwertes ist für ein Erdenwerk unmöglich. Zudem ist fraglich, auf welcher Grundlage dieser Grenzwert bestimmt worden ist. Z.B. ist derselbe Grenzwert auch im Lebensmittelbereich zu finden.
Anhang 3, Artikel 31	Von der Deklarationspflicht auf Verpackungen muss abgesehen werden. Die Deklaration sollte in einer digitalen Form, z.B. als QR-Code, auf der Verpackung möglich sein.	Hinsichtlich Flexibilität bei Rezepturanpassungen aufgrund von z.B. Rohstoffknappheit und im Sinne des Nachhaltigkeitsprinzips (keine ständige Folienentsorgung) muss von einer Deklarationspflicht auf Verpackungen abgesehen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Artikel 14+15+18	Aussetzen der Registrierungspflicht, wenn Betriebe von einer torfhaltigen auf torffreie Produktion umstellen.	Eine stetige Registrierungspflicht bei Rezepturanpassungen bedeutet einen hohen bürokratischen Aufwand, der gerade in der Umstellungsphase von einer Torf- auf torffreie Produktion nicht umsetzbar ist.
Artikel 20+21	Streichung der Bewilligungspflicht von Kultursubstraten, die aus bewilligungspflichtigen PFC oder CMC bestehen, da die PFC und CMC bereits bewilligt sind.	Eine Bewilligung von Substraten ist sinnvoll, wenn diese aus CMC bestehen, die noch nicht bewilligt worden sind.
Anhang 4	Zulässige Toleranz für den deklarierten pH-Wert von 1% ist gerade bei torffreien Kultursubstraten nicht möglich und muss erhöht werden.	In torffreien Kultursubstraten sind beim Parameter pH-Wert erfahrungsgemäss höhere Schwankungen möglich. Dies wäre eine in der Praxis nicht umsetzbare Regelung.

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	Grosshandel Grüne Branche
Adresse / Indirizzo	BeckAGGrosshandel FEmmen
Datum / Date / Data	16.03.2023

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
RICOTER befürwortet grundsätzlich die gesetzliche Regelung von Kultursubstraten in der Schweiz. Einzelne gesetzliche Vorgaben für Erdenhersteller sind nicht umsetzbar oder verlangen einen hohen bürokratischen Aufwand von den Substratherstellern. Vor diesem Hintergrund möchten wir folgende Punkte hervorheben, bei denen es aus unserer Sicht noch Änderungen bedarf:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 3, Absatz 3	Definition (Klärung nach dem «wie» und «wo») einer sachgerechten Entsorgung von Kultursubstraten, die aus vollständigen mineralischen Bestandteilen bestehen oder ein Polymer, welches unter CMC 9 fällt, enthalten, fehlt in dem Absatz und muss für den Hersteller der Produkte und dem Anwender beschrieben werden.	Die Entsorgung solcher Produkte entspricht nicht dem Prinzip der Wiederverwertung resp. der Kreislaufwirtschaft, was letztlich für solche Produkte der sinnvollere Weg ist.
Anhang 4, Artikel 42	Antrag auf Ausweitung der Sonderregelung für Substrate mit hohem mineralischem Anteil, dass der Grenzwert von 50 mg Ni/kg TS bei diesen Substraten auch nur für den bioverfügbaren Gehalt des Schadstoffs gilt.	Auch bei Substraten mit hohen mineralischen Anteilen (>70%) wird der Grenzwert von 50 mg Ni/kg TS erfahrungsgemäss überschritten.
Anhang 1, Artikel 14+20	Streichung des Grenzwertes für E.coli oder Enterococcaceae von 1000 KBE pro 1 g oder 1 ml.	Eine Einhaltung dieses Grenzwertes resp. eine Überwachung dieses Grenzwertes ist für ein Erdenwerk unmöglich. Zudem ist fraglich, auf welcher Grundlage dieser Grenzwert bestimmt worden ist. Z.B. ist derselbe Grenzwert auch im Lebensmittelbereich zu finden.
Anhang 3, Artikel 31	Von der Deklarationspflicht auf Verpackungen muss abgesehen werden. Die Deklaration sollte in einer digitalen Form, z.B. als QR-Code, auf der Verpackung möglich sein.	Hinsichtlich Flexibilität bei Rezepturanpassungen aufgrund von z.B. Rohstoffknappheit und im Sinne des Nachhaltigkeitsprinzips (keine ständige Folienentsorgung) muss von einer Deklarationspflicht auf Verpackungen abgesehen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Artikel 14+15+18	Aussetzen der Registrierungspflicht, wenn Betriebe von einer torfhaltigen auf torffreie Produktion umstellen.	Eine stetige Registrierungspflicht bei Rezepturanpassungen bedeutet ein hoher bürokratischer Aufwand, der gerade in der Umstellungsphase von einer Torf- auf torffreie Produktion nicht umsetzbar ist.
Artikel 20+21	Streichung der Bewilligungspflicht von Kultursubstraten, die aus bewilligungspflichtigen PFC oder CMC bestehen, da die PFC und CMC bereits bewilligt sind.	Eine Bewilligung von Substraten ist sinnvoll, wenn diese aus CMC bestehen, die noch nicht bewilligt worden sind.
Anhang 4	Zulässige Toleranz für den deklarierten pH-Wert von 1% ist gerade bei torffreien Kultursubstraten nicht möglich und muss erhöht werden.	In torffreien Kultursubstraten sind beim Parameter pH-Wert erfahrungsmässig höhere Schwankungen möglich.

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	Bioenergie Frauenfeld AG
Adresse / Indirizzo	Oberwiesenstrasse 124 8500 Frauenfeld
Datum / Date / Data	02.05.2023

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) .. **Erreur ! Signet non défini.**

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171) 4

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

DRAFT

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Sehr gerne möchten wir auf die aktuelle Vernehmlassung der «Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngern (Dünger-Verordnung, DüV)» Stellung nehmen.

In der Vernehmlassung des Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023 ist das Thema Pflanzenkohle und die Verwendung in der Landwirtschaft als wesentlicher Punkt aufgeführt, zu der wir unsere Ansichten anbringen möchten.

Die Bioenergie Frauenfeld AG ist aktuell der grösste Pflanzenkohle Produzent der Schweiz und produziert die Pflanzenkohle mit einer Holzvergasungstechnologie, in dem neben der Pflanzenkohle auch erneuerbare Energie und Wärme für die Stadt Frauenfeld produziert wird. Uns ist es deswegen ein Anliegen unsere Einsichten und Erkenntnisse zu den Themen in der Düngemittel-Verordnung entsprechend anzubringen. Wir plädieren dafür die Restriktionen so klein wie möglich zu halten und sich an aktuelle Forschungsergebnisse aus den verschiedenen Wissenschaftsbereichen zu richten.

Wir bitten Sie, den hierfolgend beschriebenen Antrag und deren Begründungen zur Anpassung der Düngermittel-Verordnung zu prüfen und entsprechend anzupassen.

Freundliche Grüsse,

Bioenergie Frauenfeld AG

DRAFT

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Dünger-Verordnung, DüV(916.171) Düngerbuch-Verordnung WBF, DüBV (916.171.1) Anhang 2 : Komponentenmaterilakategorien (CMC), CMC 14: Durch Pyrolyse oder Vergasung gewonnenes Material	**EBC-Pflanzenkohle erfüllt die gesetzlichen Anforderungen und Qualitätsvorgaben in der Schweiz und wird als anerkanntes Verfahren beschrieben.** Mit der Überarbeitung der Düngerverordnung wurden die Vorgaben des EBC in den gesetzlichen Rahmen übernommen. EBC stellt im Regelwerk auch in Zukunft sicher, dass die gesetzlichen Anforderungen in der Schweiz eingehalten werden. Allfällige Anpassungen auf Seiten BLW werden im EBC-Regelwerk nachvollzogen. Die Anerkennung wird im Gesetzestext formuliert und den zugehörigen Ausführungsbestimmungen erwähnt (gegebenenfalls als weitere Stellen im Abschnitt zu CMC 14).	**Für EBC zertifizierte Betriebe sollten auch in Zukunft keine zusätzlichen Analysen und Dokumentationen verlangt werden. Der Betrieb kann mit seiner EBC-Dokumentation die Einhaltung der Düngerverordnung vollumfänglich nachweisen.** Die Anlagen zur Herstellung von Pflanzenkohle werden im Rahmen des EBC Inspektions- und Zertifizierungsverfahrens einem technischen Voraudit unterzogen. Die anschliessend jährlich durchgeführten Inspektionen und Zertifizierungen stellen sicher, dass bei Erlangung der entsprechenden Zertifizierungsstufe die hergestellte Pflanzenkohle für landwirtschaftliche Anwendung in der Schweiz geeignet ist. Die Zertifizierung und damit im direkten Zusammenhang stehende korrekte Auslobung der verschiedenen Anwendungs-Kategorien gibt das Betrieben und dem BLW die notwendige Sicherheit, dass die Pflanzenkohle in der Praxis richtig eingesetzt und angewendet wird. Der bewährte EBC-Standard soll weiterhin als anerkanntes Verfahren in der Dünger-Verordnung beschreiben und genannt werden.

DRAFT

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Dünger-Verordnung, DüV(916.171)Düngerbuch-Verordnung WBF, DüBV (916.171.1) Anhang 2 : Komponentenmaterilakategorien (CMC), CMC 14: Durch Pyrolyse oder Vergasung gewonnenes Material	**Die Prüfungen der Einhaltung der Herstellungsvorgaben und Qualitätskriterien bei Pflanzenkohle haben jährlich zu erfolgen.** Die Vorgabe der jährlichen Prüfung der Vorgaben durch die Betriebe ergänzt die gesetztliche Regelung zum ordentlichen Bewilligungsverfahren, welches alle 10 Jahr erneut durchzuführen ist. Die bestehenden Kriterien zur Sicherstellung der Qualität von Pflanzenkohle beim Einsatz in der Landwirtschaft und die jährlichen Prüfungen bleiben damit in der Schweiz bestehen. Die Prüfergebnisse sind dem BLW und den kantonalen Vollzugsorganen auf Anfrage vorzulegen.	**Wir befürworten, dass Pflanzenkohle als Produkt genannt wird und im Rahmen des CMC 14 bewilligt wird, plädieren jedoch für die Beibehaltung der bisherigen Qualitätskriterien und deren jährliche Überprüfung.** Die regelmässige Kontrolle und Analyse der Pflanzenkohle durch das BLW, kann damit auf den jährlichen Qualitätsnachweis basierend auf dem EBC oder der neuen Agroscope Referenzmethode basieren. Die Qualität von Pflanzenkohle kann beim Wechsel des Ausgangsmaterials oder bei Veränderung der Produktionsparamater stark abweichen. Es ist wichtig die Qualität und die Grenzwerte (vor allem PAK8) jederzeit eingehalten werden und das Produkt damit für den landwirtschaftlichen Einsatz geeignet ist.
Dünger-Verordnung, DüV(916.171)Düngerbuch-Verordnung WBF, DüBV (916.171.1) Anhang 2 : Komponentenmaterilakategorien (CMC), CMC 14: Durch Pyrolyse oder Vergasung gewonnenes Material		**A**
Dünger-Verordnung, DüV(916.171)Düngerbuch-	**Referenzmethode für die Probenahme und Analyse** Es soll eine wissenschaftlich und mathematisch fundierte	**Durch das Einführen einer Referenzmethode wird das Probenahme und Analyseverfahren festgelegt und die zugelassenen Labore dafür akkreditiert.**

DRAFT

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Verordnung WBF, DüBV (916.171.1) 2. Abschnitt Art. 41 Probenahme und Analysen	Referenzmethode für die Probenahme und Analyse von Pflanzenkohle entwickelt und publizieret werden. Es ist wichtig festzulegen, welche Vorgaben bei den Analysen für die Hersteller in der Schweiz, die Prüfungen durch das BLW und für die Importeure anzuwenden sind.	Bisher wurde die Sicherheit im EBC auch bezüglich PAK sehr geschätzt – Matrix-angepasste Analysemethode, akkreditierte Labore. Trotzdem gibt es noch Unklarheiten und Optimierungsmöglichkeiten bei der Durchführung, den mathematischen Grundlagen und der Einheitlichkeit der Analyse. Die PAK-Analyse mit der Toluol-Methode zeigt unserer Erfahrung nach teils sehr starken Schwankungen (das Mehrfache von dem genannten Grenzwert 4mg/kg) auf. Dies sollte entsprechend in der Bestimmung von Grenzwerten berücksichtigt werden. Bei einer Bestimmungsgenauigkeit von 0.1mg/kg PAK bei 16 Einzelstoffen auf einen Summen-Grenzwert von 4mg zu bestehen ist somit nach mathematischen Grundsätzen nicht stimmig. Pflanzenkohle ist ein Stoff, der bei hohen Temperaturen erzeugt wird, wobei es immer zu einer Freisetzung von PAK kommt. Vor allem punktuell kann es so sehr leicht zu Überschreitungen von 4mg PAK16 kommen. Zudem eine Verschärfung der kritischen PAK wie die von der EFSA genannt werden, siehe folgender Punkt.
Dünger-Verordnung, DüV(916.171)Düngerbuch-Verordnung WBF, DüBV (916.171.1) 2. Abschnitt Art. 41 Probenahme und Analysen	**Unterscheidung der PAK in die beiden Gruppen EPA 16 PAK und EFSA 8 PAK mit einer entsprechenden Anpassung an wissenschaftlich, mathematische Kenntnisse für Pflanzenkohle.** Wir sind für eine Verschärfung der nach heutigem Stand des Wissens und durch die EFSA anerkannten 8 kritischeren PAK, wie sie auch bei der EBC-Zertifizierung berücksichtigt werden auf den Summenwert von 1mg/kg + 8 x 0.1mg/kg Messungenauigkeit.	**Aktuell gibt es keine genauen Vorschriften welche Art von Analysemethode der PAK16 (in Kompost) oder in Pflanzenkohle stattfinden soll.** Bei der Analyse und der Durchführung der Toluol-Methode wie sie durch die von EBC anerkannten Laboren (u.a. Eurofins) durchgeführt wird sind stärkere Messungenauigkeiten zu erwarten. Um dem gerecht zu werden fordern wir eine sachgemässe Anpassung. Aktuell werden16 unterschiedliche Stoffe auf eine gleiche Ebene gestellt. Dies sollte differenzierter betrachtet werden.

DRAFT

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Dafür eine Anpassung der Summe der EPA PAK 16 an die 25mg/kg wie bei Phosphordüngemitteln, oder zumindest eine mathematische korrekte Anpassung an die Mesungenauigkeit. Sowie eine allgemeine Anpassung und Überprüfung der Analysemethode und eine vereinheitlichte Vorgehensweise für die Durchführung.	Die Stoffe sind von der Langlebigkeit und der schädlichen Wirkung auf Menschen und Umwelt sehr unterschiedlich. Deswegen sollte, wie im EBC-Standard 10.2 besonders auf die EFSA 8 PAK geschaut werden, da hierunter die deutlich kritischeren PAK aufgeführt sind. Weiterhin sollte berücksichtigt werden, dass die EPA 16 Methode nicht auf Grundlage einer Toluol-Analyse entwickelt wurde. Mit anderen Verfahren werden vor allem bei der Analyse von Pflanzenkohle deutlich weniger bis keine PAK analysiert. Dazu kommt, dass in verschiedensten wissenschaftlichen Untersuchungen aufgezeigt wurde, dass Pflanzenkohle PAK aus der Umwelt aufnimmt. Zudem siedeln sich an der Oberfläche von Pflanzenkohle stets Mikroorganismen an, vor allem bei einer regulären Anwendung, bei der die Pflanzenkohle frühzeitig mit Hofdünger, oder Kompost gemischt wird. Deswegen ist eine Gleichstellung mit PAK aus Umweltbelastungen wie sie z.B. in Kompost vorkommen und hier leichter verfügbar sind, nicht zielführend. PAK sind ubiquitär vorhanden und vor allem im urbanen Bereich treten sie vermehrt auf. Der Einsatz von Pflanzenkohle kann diese örtlich binden und so der Umwelt entziehen und durch eine verstärkten Mikrobiellem Umsatz in vielen Fällen sogar schneller abgebaut werden.
Dünger-Verordnung, DüV(916.171)Düngerbuch-Verordnung WBF, DüBV (916.171.1) 5. Abschnitt	**Das BLW stützt sich bei der Bewilligung und bei Folgegesuchen von Pflanzenkohle auf die EBC-Dokumentation** Für Pflanzenkohle wird beschrieben, dass die EBC-Dokumentation dem BLW in der vorgeschriebenen elektronischen Form eingereicht werden kann.	**Es ist bereits vorgesehen, dass sowohl die Betreiber als auch Carbon Standards International in ihrem Auftrag die EBC Dokumentation in dem vom BLW vorgeschriebenen elektronischen Format einreichen können.** Darauf basierend ist das Bewilligungsverfahren durch das BLW einfacher, weil eine vollständige Dokumentation aller notwendigen Unterlagen vorliegt.

DRAFT

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 25 Angaben für das Bewilligugnsgesuch Art 26 Verwendung der Daten für Folgegesuche	Diese Regelung gilt für Erst- und Folgebewilligungen, damit man sich bei Prüfungen durch das BLW oder die kantonalen Amtsstellen immer auf ein gesamtes aktuelles Dossier abstützen kann.	Die jeweils aktuelle Dokumentation kann auch bei Folgegesuchen erneut eingereicht oder bei Prüfungen durch kantonale Amtsstellen herangezogen werden.
Dünger-Verordnung, DüV(916.171)Düngerbuch-Verordnung WBF, DüBV (916.171.1) 2. Kapitel Art. 4 Pflichten der Importeure (allenfalls an anderer Stelle zu regeln)	**Importeure weisen mit anerkannten Labor-Analysen jährlich nach, dass die gesetzlichen Vorgaben zur Herstellung der Pflanzenkohle eingehalten wurden.** Das BLW stellt mit dieser Regelung sicher, dass die gesetzlichen Anforderungen auch beim Import von Pflanzenkohle eingehalten werden. Die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen, als Beispiel die Bedingung, dass im Reaktor mindestens 10 Minuten lang eine Temperatur von mindestens 500 °C erreicht wird, kann mittels EBC-Laboranalysen oder der in Zukunft zur Verfügung stehenden Agroscope Referenzmethode jährlich nachgewiesen werden. Ausserdem die Durchführung der Referenzmethode Ideal wäre, wenn ergänzend auch das jährliche technische Audit der Anlage als Vorgabe aufgenommen werden kann, wie das im EBC-Standardverfahren festgelegt ist. (allenfalls an anderer Stelle als im Artikel 4 zu regeln)	Für den Grossteil der Düngerstoffe, welche importiert werden, ist die Anpassung am EU-Recht nachvollziehbar. Pflanzenkohle hingegen wird zunehmend in der Schweiz selbst hergestellt, mit teils höheren Produktionskosten als im Ausland. Der vorgeschlagene Verordnungsentwurf könnte zu Folge haben, dass im Inland produzierte Pflanzenkohle unrentabel und nicht mehr konkurrenzfähig sein wird. Die längeren Transportwege wirken sich zudem negativ auf die Ökobilanz der Pflanzenkohle aus. Als Beispiel kann mit einem technischen Audit zu Temperatur und Verweilzeit im Reaktor sowie die regelmässigen Prüfung des H/C-Verhältnisses bei der Analyse mit einem sicheren Puffer nach unten nachgewiesen werden, dass die 500 Grad erreicht und die 10 Minuten eingehalten wurden.
Dünger-Verordnung, DüV(916.171)Düngerbuch-Verordnung WBF, DüBV (916.171.1)	**Im erläuternden Bericht wird beschrieben, dass Pflanzenkohle immer in die Kategorie CMC 14 fällt und darauf basierend deren Bewilligung vollzogen wird.** Es soll in der Schweiz von Beginn weg klar sein, welche gesetzlichen Vorgaben gelten. Eine Umgehung wäre für den Einsatz in der Landwirtschaft nicht wünschenswert.	**In der EU wird z.T. interpretiert, dass Pflanzenkohle aus primären Stoffen (Waldholz) als Rohstoff im Sinne CMC1 betrachtet werden kann, damit würden alle CMC 14-spezifischen Grenzwerte (PAK) umgangen.** Dies sollte durch die Vorgabe zur Einteilung und Beurteilung

DRAFT

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 2 : Komponentenmaterilakategorien (CMC), CMC 14: Durch Pyrolyse oder Vergasung gewonnenes Material		im CMC 14 am besten im erläuternden Bericht des BLW aufgenommen werden.
Dünger-Verordnung, DüV(916.171)Düngerbuch-Verordnung WBF, DüBV (916.171.1) Anhang 2 : Komponentenmaterilakategorien (CMC), CMC 14: Durch Pyrolyse oder Vergasung gewonnenes Material	**Im erläuternden Bericht wird beschrieben, dass Pflanzenkohle in der Schweiz als bewilligtes Produkt klassifiziert ist und daher der Einsatz im Kompost möglich ist.** Die Liste der biogenen Abfälle gilt hier nicht und Pflanzenkohle muss daher auch nicht auf dieser Liste stehen. Da Pflanzenkohle ein bewilligtes Produkt des BLW ist, gelten auch die Maximalgrenze von 5 Prozent beim Einsatz im Kompost nicht.	**Für die Anwender muss klar sein, dass die maximale Einsatzmenge von 5 Prozent nicht gilt und Pflanzenkohle nicht auf der Liste der biogenen Abfälle gelistet sein muss.** Die Kompostierung und die Fütterung von Pflanzenkohle stellen die im Moment die effektivsten Anwendungsfelder für Pflanzenkohle dar.
Dünger-Verordnung, DüV(916.171)Düngerbuch-Verordnung WBF, DüBV (916.171.1) *Anhang 2.6 Ziffer 3.2.4* Durch Pyrolyse gewonnene Materialien	**Anpassung der maximal zulässigen Ausbringungsmenge von 1t pro Hektar bzw. 10t pro Hektar auf 20 Jahre.** Eine Mengenanpassung auf Niveau bei dem die Pflanzenkohle überhaupt eine nennenswerte Wirkung zeigen kann sollte vorgenommen werden.	**Eine in sich stimmige und sinnvolle Erhöhung der Menge.** Eine Menge von 1t pro Hektar ist so gering, dass bei einer flächigen Verteilung so gut wie ausgeschlossen ist, dass es zu einer Veränderung und einem messbaren Effekt der Pflanzenkohleanwendung kommt. Hier wäre eine maximale Menge von jährlich 10t/ha, auch was den Schadstoffeintrag betrifft, nach aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen unproblematisch. Zumindest sollten solche Mengen mit dem Einholen einer Sondergenehmigung einfach möglich sein, um weitere Erkenntnisse über die langfristig positive Wirkung von Pflanzenkohle in Erfahrung zu bringen.

DRAFT

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Die Annahme von negativen Auswirkungen auf den Boden kann nach wissenschaftlichen Erfahrungen weitestgehend ausgeschlossen werden.
Dünger-Verordnung, DüV(916.171)Düngerbuch-Verordnung WBF, DüBV (916.171.1) 7. Kapitel Schlussbestimmungen Art. 44 Übergangsbestimmungen	**Im erläuternden Bericht wird beschrieben, dass EBC zertifizierte Produkte in Verkehr gebracht werden können, bis die Bewilligung durch das BLW ausgestellt und eine wissenschaftlich anerkannte Referenzmethode entwickelt und am Markt eingeführt wurde.** Es soll für die Betriebe klar sein, wie das Vorgehen in der Übergangszeit zur neuen Verordnung geregelt ist. Damit wird sichergestellt, dass die Qualität der eingesetzten Pflanzenkohle jederzeit über jeden Zweifel erhaben ist.	**Die Hersteller wissen, was auch in der Übergangszeit entsprechend gilt.**

DRAFT

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	Blumenhalle Häusermann AG
Adresse / Indirizzo	Blumenstrasse 3 4900 Langenthal
Datum / Date / Data	8.4.2023

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) .. **Erreur ! Signet non défini.**

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171) 3

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir befürworten grundsätzlich die gesetzliche Regelung von Kultursubstraten in der Schweiz. Einzelne gesetzliche Vorgaben für Erdenhersteller sind nicht umsetzbar oder verlangen einen hohen bürokratischen Aufwand von den Substratherstellern. Vor diesem Hintergrund möchten wir folgende Punkte hervorheben, bei denen es aus unserer Sicht noch Änderungen bedarf:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 3, Absatz 3	Definition (Klärung nach dem «wie» und «wo») einer sachgerechten Entsorgung von Kultursubstraten, die aus vollständigen mineralischen Bestandteilen bestehen oder ein Polymer, welches unter CMC 9 fällt, enthalten, fehlt in dem Absatz und muss für den Hersteller der Produkte und dem Anwender beschrieben werden.	Die Entsorgung solcher Produkte entspricht nicht dem Prinzip der Wiederverwertung resp. der Kreislaufwirtschaft, was letztlich für solche Produkte der sinnvollere Weg ist.
Anhang 4, Artikel 42	Antrag auf Ausweitung der Sonderregelung für Substrate mit hohem mineralischem Anteil, dass der Grenzwert von 50 mg Ni/kg TS bei diesen Substraten auch nur für den bioverfügbaren Gehalt des Schadstoffs gilt.	Auch bei Substraten mit hohen mineralischen Anteilen (>70%) wird der Grenzwert von 50 mg Ni/kg TS erfahrungsgemäss überschritten.
Anhang 1, Artikel 14+20	Streichung des Grenzwertes für E.coli oder Enterococcaceae von 1000 KBE pro 1 g oder 1 ml.	Eine Einhaltung dieses Grenzwertes resp. eine Überwachung dieses Grenzwertes ist für ein Erdenwerk unmöglich. Zudem ist fraglich, auf welcher Grundlage dieser Grenzwert bestimmt worden ist. Z.B. ist derselbe Grenzwert auch im Lebensmittelbereich zu finden.
Anhang 3, Artikel 31	Von der Deklarationspflicht auf Verpackungen muss abgesehen werden. Die Deklaration sollte in einer digitalen Form, z.B. als QR-Code, auf der Verpackung möglich sein.	Hinsichtlich Flexibilität bei Rezepturanpassungen aufgrund von z.B. Rohstoffknappheit und im Sinne des Nachhaltigkeitsprinzips (keine ständige Folienentsorgung) muss von einer Deklarationspflicht auf Verpackungen abgesehen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Artikel 14+15+18	Aussetzen der Registrierungspflicht, wenn Betriebe von einer torfhaltigen auf eine torffreie Produktion umstellen.	Eine stetige Registrierungspflicht bei Rezepturanpassungen bedeutet ein hoher bürokratischer Aufwand, der gerade in der Umstellungsphase von einer Torf- auf torffreie Produktion nicht umsetzbar ist.
Artikel 20+21	Streichung der Bewilligungspflicht von Kultursubstraten, die aus bewilligungspflichtigen PFC oder CMC bestehen, da die PFC und CMC bereits bewilligt sind.	Eine Bewilligung von Substraten ist sinnvoll, wenn diese aus CMC bestehen, die noch nicht bewilligt worden sind.
Anhang 4	Zulässige Toleranz für den deklarierten pH-Wert von 1% ist gerade bei torffreien Kultursubstraten nicht möglich und muss erhöht werden.	In torffreien Kultursubstraten sind beim Parameter pH-Wert erfahrungsmässig höhere Schwankungen möglich.

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	Carbon Standards International AG
Adresse / Indirizzo	Ackerstrasse 117, 5070 Frick
Datum / Date / Data	28.04.2023

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) .. **Erreur ! Signet non défini.**

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171) 5

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit, im Rahmen der Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023 unsere Stellung zur Anpassung der «Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngern (Dünger-Verordnung, DüV)» beziehen zu dürfen.

Carbon Standard International (CSI) ist ein Schweizer Unternehmen in Frick, welche das Label European Biochar Certificate (EBC) hält und zusammen mit wissenschaftlichen Partnern laufend weiterentwickelt. Das EBC ist ein europaweit bekannter Standard, mit welchem Pflanzenkohle für die Qualitätsanforderungen zur Nutzung als Futter, Düngemittel und Zuschlagsstoff in Materialien ausgelobt werden kann.

Im Rahmen unseres Vorgesprächs vom 06.04.2023 mit den Herren Zimmermann und Foresti konnten wesentliche Fragen betreffend den Einsatz von Pflanzenkohle in der Landwirtschaft besprochen und geklärt werden. Mit der vollständigen Neuauflage der Düngerverordnung in der Schweiz, ergeben sich auch Veränderungen betreffend die Vorgaben für die Inverkehrbringung von EBC-Pflanzenkohle in der Schweiz.

In den vergangenen mehr als 10 Jahren war die Schweiz mit der Herstellung, Inverkehrbringung und dem Einsatz von EBC-Pflanzenkohle weltweit führend. Durch die strengen Vorgaben des Standards und die mindestens jährliche Überprüfung der Herstellung und der Qualität, war der Einsatz in der Landwirtschaft sicher und die Einbringung der Pflanzenkohle in Boden, Kompost und weiteren Materialien bedenkenlos. Die jährliche Überprüfung und Zertifizierung der hergestellten EBC-Pflanzenkohle stellt weiterhin sicher, dass der Einsatz von Pflanzenkohle in der Landwirtschaft sicher und gemäss den geltenden gesetzlichen Vorgaben erfolgt.

Wir bitten Sie, den hierfolgend beschriebenen Antrag und deren Begründungen zur Anpassung der Dünger-Verordnung zu prüfen und basierend auf unserem Vorgespräch in dieser Form zu übernehmen.

Freundliche Grüsse,

Ueli Steiner, Geschäftsführer

Carbon Standards International AG

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Dünger-Verordnung, DüV(916.171)Düngerbuch-Verordnung WBF, DüBV (916.171.1) Anhang 2: Komponentenmaterialkategorien (CMC), CMC 14: Durch Pyrolyse oder Vergasung gewonnenes Material	**Die Prüfungen der Einhaltung der Herstellungsvorgaben und Qualitätskriterien bei Pflanzenkohle haben jährlich zu erfolgen.** Die Vorgabe der jährlichen Prüfung der Betriebe ergänzt die gesetzliche Regelung zum ordentlichen Bewilligungsverfahren, welches alle 10 Jahre erneut durchzuführen ist. Die bestehenden Kriterien zur Sicherstellung der Qualität von Pflanzenkohle beim Einsatz in der Landwirtschaft und die jährlichen Prüfungen bleiben damit in der Schweiz bestehen. Die Prüfergebnisse sind dem BLW und den kantonalen Vollzugsorganen auf Anfrage vorzulegen.	**Wir befürworten, dass Pflanzenkohle als Produkt genannt wird und im Rahmen des CMC 14 bewilligt wird, plädieren jedoch für die Beibehaltung der bisherigen Qualitätskriterien und deren jährliche Überprüfung.** Bisher verlangt das BLW gemäss seinem Merkblatt «Voraussetzungen und Vorschriften für die Bewilligung von Biokohle» die EBC-Zertifizierung von Pflanzenkohle auf dem Schweizer Markt. Damit geht unter anderem einher: - Jährliches Audit der Anlage mit persönlichem Besuch eines Kontrolleurs eines staatlichen akkreditierten Kontrollorgans - Repräsentative Probenahme der Pflanzenkohle durch ausgebildeten Probenehmer von jeder Charge Pflanzenkohle, d.h. bei jeder Anlage mit gleichbleibendem Ausgangsmaterial mindestens einmal pro Jahr - Analyse mit speziell auf die Pflanzenkohle angepassten Untersuchungen durch ein akkreditiertes Labor. Die bisher vorgeschlagenen Regelungen erlauben zwar die jährliche Kontrolle durch die Kantone, schreiben diese aber

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		nicht zwingend vor und überlassen die kritischen Analysemethoden der EU (vgl. nächster Punkt). Damit wird *de facto* die Sicherheit des Produkts Pflanzenkohle nur noch in deutlich geringerem Masse gewährleistet. Analog zur den Recyclingdüngern sollte die regelmässige Kontrolle und Analyse der Pflanzenkohle und die Datenübermittlung an das BLW und die kantonalen Behörden vorgeschrieben werden. Die Qualität von Pflanzenkohle kann beim Wechsel des Ausgangsmaterials oder bei Veränderung der Produktionsparamater stark abweichen. Es ist wichtig, dass die Qualität und die Grenzwerte (als Beispiel PAK) jederzeit eingehalten werden und das Produkt damit für den landwirtschaftlichen Einsatz geeignet ist.
Dünger-Verordnung, DüV(916.171)Düngerbuch-Verordnung WBF, DüBV (916.171.1) 2. Abschnitt Art. 41 Probenahme und Analysen	**Agroscope-Referenzmethode für die Probenahme und Analyse** Agroscope soll auf Anfrage des BLW eine Referenzmethode für die Probenahme und Analyse von Pflanzenkohle entwickeln und publizieren. Es ist wichtig festzulegen, welche Vorgaben bei den Analysen für die Hersteller in der Schweiz, die Prüfungen durch das BLW und für die Importeure anzuwenden sind. «Die Probenahme- und Analysevorschriften für die PFC 100 Hofdünger und PFC 101 Recyclingdünger **sowie CMC 14 Durch Pyrolyse oder Vergasung gewonnene Materialien** richten sich nach den Schweizerischen Referenzmethoden der Agroscope. Es können auch andere Probenahme- und Analysevorschriften angewandt werden, wenn sie zu gleichwertigen Ergebnissen führen.»	**Durch das Einführen einer Agroscope Referenzmethode wird das Probenahme- und Analyseverfahren festgelegt und die zugelassenen Labore dafür von Agroscope anerkannt.** Bisher wurde die Sicherheit im EBC auch bezüglich PAK sehr geschätzt (Matrix-angepasste Analysemethode, akkreditierte Labore). Die bestehenden durch das EBC akkreditierten Labore arbeiten bereits nach einem einheitlichen Qualitäts-Standard, welcher mit der Einführung einer Agroscope Referenzmethode auch in Zukunft sichergestellt würde. Ohne eine Agroscope Referenzmethode macht sich die Schweiz unnötig abhängig von den weiteren Entwicklungen auf EU-Ebene. Noch sind die PAK-Grenzwerte der EU nicht

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		mit einer Analysemethode verknüpft. Damit könnte das aktuelle, sehr hohe, durch EBC-Analysen garantierte Sicherheitsniveau (Toluol-Heissextraktion für 6 Stunden) noch untergraben werden, falls auf EU-Ebenen eine weniger leistungsfähige Analysenmethode festgeschrieben werden sollte. In einer Notiz der EU Kommission wird der Zeitplan zur Entwicklung der Analysenstandards durch das Europäische Komitee für Normung CEN für die EU Düngeproduktverordnung beschrieben. Im Annex 2 (Seite 29) ist dargelegt, dass für Entwicklung der Analysenvorschriften/-normen für CMC 14 eine Entwicklungszeit von 4 Jahren eingeräumt wird - ab der „Notifikation"/Beauftragung der Kommission an das CEN. Diese Notifikation steht noch aus. Ohne weitere Massnahmen ergibt sich durch diese Bearbeitungszeit und den noch unwägbaren Zeitplan der Beauftragung eine Situation der Unklarheit und Unsicherheit für die Schweiz, die durch eigene Regulierung aufgefangen werden kann. https://circabc.europa.eu/ui/group/36ec94c7-575b-44dc-a6e9-4ace02907f2f/library/f4da2879-c29b-469b-88ef-e0ab75b01cad/details Unsere Rückfrage bei Agroscope (Forschungsgruppe Umweltanalytik) hat ergeben, dass die Institution für die Implementierung einer Referenzmethode für Pflanzenkohle offen wäre und dies als sinnvoll erachtet.
Dünger-Verordnung, DüV(916.171)Düngerbuch-Verordnung WBF, DüBV (916.171.1) 2. Kapitel Art. 4 Pflichten der Importeure	**Importeure weisen mit anerkannten Labor-Analysen jährlich nach, dass die gesetzlichen Vorgaben zur Herstellung der Pflanzenkohle eingehalten wurden.** **Dazu wird Artikel 4 ergänzt:** «[4] **Probenahme und Analyse von PFC 100 Hofdünger und PFC 101 Recyclingdünger sowie CMC 14 durch Pyrolyse oder Vergasung gewonnene Materialien werden**	Für den Grossteil der Düngerstoffe, welche importiert werden, ist die Anpassung an das EU-Recht nachvollziehbar. Pflanzenkohle hingegen wird zunehmend in der Schweiz selbst hergestellt. Es muss gewährleistet werden, dass importierte Pflanzenkohle nachweislich den hohen Qualitätsanforderungen der Schweiz entspricht. Eine Ungleichbehandlung kann neben den höheren Produktionskosten in der

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
(allenfalls an anderer Stelle zu regeln)	**gemäss den entsprechenden Agroscope-Referenzmethoden in anerkannten Labors durchgeführt**.» Dieser Vorschlag schliesst auch die Lücke bei den PFC 100 und PFC 101, da es diese in der EU nicht gibt und damit auch keine entsprechenden Vorgaben zu Probenahme und Analyse. Die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen, als Beispiel die Bedingung, dass im Reaktor mindestens 10 Minuten lang eine Temperatur von mindestens 500 °C erreicht wird, kann mittels EBC-Laboranalysen oder der in Zukunft zur Verfügung stehenden Agroscope Referenzmethode jährlich nachgewiesen werden.	Schweiz zusätzlich dazu führen, dass im Inland produzierte Pflanzenkohle unrentabel und nicht mehr konkurrenzfähig wäre. Der Import von Hof- und Recyclingdünger (PFC 100/101) ist aus unserer Sicht nicht wünschenswert und vermutlich kaum praxisrelevant. Dennoch ist er nach unserem Verständnis der Verordnung nicht untersagt, sondern grundsätzlich möglich, was für grenznahe Regionen von Vorteil sein könnte. Daher sollte auch der Import dieser Dünger in allen Aspekten klar geregelt sein und ein mit inländischen Produkten vergleichbares Sicherheitsniveau erzielt werden.
Dünger-Verordnung, DüV(916.171)Düngerbuch-Verordnung WBF, DüBV (916.171.1) Anhang 2: Komponentenmaterialkategorien (CMC), CMC 14: Durch Pyrolyse oder Vergasung gewonnenes Material	**Im erläuternden Bericht wird beschrieben, dass Pflanzenkohle bzw. Produkte der Pyrolyse und Vergasung immer und ausschliesslich in die Kategorie CMC 14 fallen und darauf basierend deren Bewilligung vollzogen wird.** Es soll in der Schweiz von Beginn weg klar sein, welche gesetzlichen Vorgaben gelten. Eine Umgehung wäre insbesondere für den Einsatz in der Landwirtschaft nicht wünschenswert.	**In der EU wird z.T. interpretiert, dass z.B. Pflanzenkohle aus primären Stoffen (Waldholz) als Rohstoff im Sinne CMC1 betrachtet werden kann, damit würden alle CMC 14-spezifischen Grenzwerte (PAK) umgangen.** Im gemeinsamen Gespräch zwischen Carbon Standards International und dem BLW wurde festgestellt, dass die Vorgabe zur Einteilung und Beurteilung im CMC 14 am besten im erläuternden Bericht des BLW aufgenommen wird.
DüBV (916.171.1) Anhang 2: Komponentenmaterialkategorien (CMC), CMC 14: Durch Pyrolyse oder	**Die Pyrolyse von Hofdüngern und anderen tierischen Nebenprodukten soll uneingeschränkt zugelassen werden.** **Hinter Punkt 1 c wird ergänzt:**	Die Voraussetzungen nach Annex II der Verordnung (EU) 2019/1009 für CMC 14 sind hinsichtlich der Nutzung von tierischen Nebenprodukten als Ausgangsmaterial für die Pyrolyse und Vergasung für die Schweiz nicht eindeutig, da hier nur Materialien zugelassen werden, die nicht oder nicht mehr unter den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Vergasung gewonnenes Material	**«d. Durch diese Pyrolyseintensität wird auch die Hygienisierung von Hofdüngern sichergestellt, die damit uneingeschränkt als Ausgangsmaterial zugelassen sind.»**	1069/2009 fallen. Hintergrund ist hier die Vermeidung von biologischen Gefahren; tierische Nebenprodukte müssen ausreichend hygienisiert werden, bevor sie in die Umwelt freigesetzt werden. Mit den in Punkt 1 c definierten Anforderungen an den Pyrolyseprozess (500 °C / 10 min) ist eine umfassende Hygienisierung durch die thermische Behandlung sichergestellt. Damit ist entgegen den Vorgaben der EU (180 °C / 2 Sek = 0,03 min) keine weitere Abklärung oder zusätzliche Prozesse («end point for animal by-products») notwendig, um die biologische Sicherheit zu gewährleisten. Die Pyrolyse von Hofdüngern ermöglicht neue Wege des Nährstoffmanagements, insbesondere in Regionen mit starken Nährstoffüberschüssen.
DüBV (916.171.1) Anhang 2: Komponentenmaterialkategorien (CMC), CMC 14: Durch Pyrolyse oder Vergasung gewonnenes Material	**Die Pyrolyse von Klärschlämmen soll in gut begründeten Einzelfällen durch das BLW bewilligt werden können.** **Zu Ergänzen:** **"f Abweichend zu Annex II der Verordnung (EU) 2019/1009 für CMC 14 können Produkte der Pyrolyse oder Vergasung von kommunalen Klärschlämmen im Einzelfall durch das BLW bewilligt werden, wenn niedrige Schwermetallgehalte, hohe Phosphorverfügbarkeit, erheblicher Umweltnutzen und gesamtwirtschaftliche Vorteile gegenüber alternativer Methoden des Phosphorrecycling nachgewiesen werden können.»**	Klärschlammpyrolysate bieten ein umweltschonendes, einfaches und damit kostengünstiges sowie sicheres Phosphorrecycling: Umweltschonend, da Klärschlammpyrolyse bereits ab ca. 30'000 Einwohnervergleichswerten direkt auf der ARA umgesetzt werden kann und damit Transporte und Emissionen vermieden werden können. Gleichzeitig speichert Klärschlammpyrolysat biogenen Kohlenstoff und stellt damit in landwirtschaftlicher Anwendung eine Negativemission dar. Einfach und kostengünstig, da Klärschlammpyrolysat direkt, ohne weitere Aufbereitung landwirtschaftlich eingesetzt werden kann. Damit werden aufwendige Aufbereitungsverfahren, wie z.B. bei Klärschlammasche, vermieden wie auch darauf aufbauende Technologieabhängigkeiten. Sicher, da durch die in Punkt 1 c definierten Anforderungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		an den Pyrolyseprozess (500 °C / 10 min) Mikroverunreinigungen, Flockungshilfsmittel und andere organische Kontaminanten sicher eliminiert werden. Die MinRec-Regulierung in der ChemRRV ermöglicht bisher den Einsatz von Klärschlammpyrolysaten. Diese Option wurde unseres Erachtens auf guter wissenschaftlicher Basis eingeführt und sollte nicht ohne weiteres getilgt werden.
Dünger-Verordnung, DüV(916.171)Düngerbuch-Verordnung WBF, DüBV (916.171.1) Anhang 2: Komponentenmaterialkategorien (CMC), CMC 3: Kompost	**Der Einsatz von zugelassener Pflanzenkohle in der Kompostierung soll entsprechend der heutigen Praxis weiter uneingeschränkt möglich sein.** Die Liste zu CMC 3 wird ergänzt: «vii: Ergänzend zu den in Anhang II Teil II CMC 3 der Verordnung (EU) 2019/1009 beschriebenen Materialien und Additiven dürfen Materialien der CMC 14 mengenmässig uneingeschränkt in der Kompostierung eingesetzt werden.»	**Für die Anwender muss klar sein, dass die maximale Einsatzmenge von 5 Prozent nicht gilt und Pflanzenkohle nicht auf der Liste der biogenen Abfälle gelistet sein muss.** Die Kompostierung und die Fütterung von Pflanzenkohle stellen die im Moment die effektivsten Anwendungsfelder für Pflanzenkohle dar.
Dünger-Verordnung, DüV(916.171)Düngerbuch-Verordnung WBF, DüBV (916.171.1) 7. Kapitel Schlussbestimmungen Art. 44 Übergangsbestimmungen	**Im erläuternden Bericht wird beschrieben, dass EBC zertifizierte Produkte in Verkehr gebracht werden können, bis die Bewilligung durch das BLW ausgestellt und die anerkannte Referenzmethode von Agroscope entwickelt und am Markt eingeführt wurde.** Es soll für die Betriebe klar sein, wie das Vorgehen in der Übergangszeit zur neuen Verordnung geregelt ist. Damit wird sichergestellt, dass die Qualität der eingesetzten Pflanzenkohle jederzeit über jeden Zweifel erhaben ist.	**Die Hersteller wissen, was auch in der Übergangszeit entsprechend gilt.**

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	Charnet – Fachverband Pflanzenkohle Schweiz www.charnet.ch
Adresse / Indirizzo	c/o Sprachwerk Wasserwerkstrasse 129 8037 Zürich
Datum / Date / Data	30. April 2023

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) .. **Erreur ! Signet non défini.**

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171) 5

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) 10

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023.

Charnet ist der Schweizer Fachverband für Pflanzenkohle. Wir engagieren uns für eine sinnvolle und energieeffiziente Produktion von qualitativ hochwertiger Pflanzenkohle und für deren nachhaltigen Anwendung. Charnet legt daher grossen Wert auf die Qualitätssicherung.

Wir bitten Sie, unsere nachfolgenden Anträge und Begründungen zur Anpassung der Dünger-Verordnung zu prüfen und zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

Trimurti Irzan

Präsidentin Charnet

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Dünger-Verordnung, DüV (916.171) Düngerbuch-Verordnung WBF, DüBV (916.171.1) Anhang 2: Komponentenmaterialkategorien (CMC), CMC 14: Durch Pyrolyse oder Vergasung gewonnenes Material	**Die Prüfungen der Einhaltung der Herstellungsvorgaben und Qualitätskriterien bei Pflanzenkohle haben bei Produktionsanlagen mit einer Jahresproduktion von mehr als 25 Tonnen TS jährlich zu erfolgen.** Die Vorgabe der jährlichen Prüfung der Vorgaben durch die Betriebe ergänzt die gesetzliche Regelung zum ordentlichen Bewilligungsverfahren, welches alle 10 Jahre erneut durchzuführen ist. Die bestehenden Kriterien zur Sicherstellung der Qualität von Pflanzenkohle beim Einsatz in der Landwirtschaft und die jährlichen Prüfungen bleiben damit in der Schweiz bestehen. Die Prüfergebnisse sind dem BLW und den kantonalen Vollzugsorganen auf Anfrage vorzulegen.	**Wir befürworten, dass Pflanzenkohle als Produkt genannt wird und im Rahmen des CMC 14 bewilligt wird, plädieren jedoch für die Beibehaltung der bisherigen Qualitätskriterien und deren jährliche Überprüfung.** Bisher verlangt das BLW gemäss seinem Merkblatt «Voraussetzungen und Vorschriften für die Bewilligung von Biokohle» die EBC-Zertifizierung von Pflanzenkohle auf dem Schweizer Markt. Damit geht unter anderem einher: - Jährliches Audit der Anlage mit persönlichem Besuch eines Kontrolleurs eines staatlichen akkreditierten Kontrollorgans - Repräsentative Probenahme der Pflanzenkohle durch ausgebildeten Probenehmer von jeder Charge Pflanzenkohle, d.h. bei jeder Anlage mit gleichbleibendem Ausgangsmaterial mindestens einmal pro Jahr - Analyse mit speziell auf die Pflanzenkohle angepassten Untersuchungen durch ein akkreditiertes Labor. Die bisher vorgeschlagenen Regelungen erlauben zwar die jährliche Kontrolle durch die Kantone, schreiben diese aber nicht zwingend vor und überlassen die kritischen Analysemethoden der EU (vgl. nächsten Punkt). Damit wird *de facto*

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		die Sicherheit des Produkts Pflanzenkohle nur noch in deutlich geringerem Masse gewährleistet. Analog zur den Recyclingdüngern sollte die regelmässige Kontrolle und Analyse der Pflanzenkohle und die Datenübermittlung an das BLW und die kantonalen Behörden vorgeschrieben werden. Die Qualität von Pflanzenkohle kann beim Wechsel des Ausgangsmaterials oder bei Veränderung der Produktionsparamater stark abweichen. Es ist wichtig, dass die Qualität und die Grenzwerte (als Beispiel PAK) jederzeit eingehalten werden und das Produkt damit für den landwirtschaftlichen Einsatz geeignet ist.
Dünger-Verordnung, DüV (916.171) Düngerbuch-Verordnung WBF, DüBV (916.171.1) 2. Abschnitt Art. 41 Probenahme und Analysen	**Agroscope-Referenzmethode für die Probenahme und Analyse** Agroscope soll auf Anfrage des BLW eine Referenzmethode für die Probenahme und Analyse von Pflanzenkohle entwickeln und publizieren. Es ist wichtig festzulegen, welche Vorgaben bei den Analysen für die Hersteller in der Schweiz, die Prüfungen durch das BLW und für die Importeure anzuwenden sind. «Die Probenahme- und Analysevorschriften für die PFC 100 Hofdünger und PFC 101 Recyclingdünger **sowie CMC 14 Durch Pyrolyse oder Vergasung gewonnene Materialien** richten sich nach den Schweizerischen Referenzmethoden der Agroscope. Es können auch andere Probenahme- und Analysevorschriften angewandt werden, wenn sie zu gleichwertigen Ergebnissen führen.»	**Durch das Einführen einer Agroscope Referenzmethode wird das Probenahme- und Analyseverfahren festgelegt und die zugelassenen Labore dafür von Agroscope anerkannt.** Bisher wurde die Sicherheit im EBC auch bezüglich PAK sehr geschätzt (Matrix-angepasste Analysemethode, akkreditierte Labore). Die bestehenden, durch das EBC akkreditierten Labore, arbeiten bereits nach einem einheitlichen Qualitäts-Standard, welcher mit der Einführung einer Agroscope Referenzmethode auch in Zukunft sichergestellt würde. Ohne eine Agroscope Referenzmethode macht sich die Schweiz unnötig abhängig von den weiteren Entwicklungen auf EU-Ebene. Noch sind die PAK-Grenzwerte der EU nicht mit einer Analysemethode verknüpft. Damit könnte das aktuelle, sehr hohe, durch EBC-Analysen garantierte Sicherheits-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		niveau (Toluol-Heißextraktion für 6 Stunden) noch untergraben werden, falls auf EU-Ebene eine weniger leistungsfähige Analysenmethode festgeschrieben werden sollte. Die Rückfrage bei Agroscope hat ergeben, dass die Institution für die Implementierung einer Referenzmethode für Pflanzenkohle offen wäre und dies als sinnvoll erachtet.
Dünger-Verordnung, DüV (916.171) Düngerbuch-Verordnung WBF, DüBV (916.171.1) 2. Kapitel Art. 4 Pflichten der Importeure (allenfalls an anderer Stelle zu regeln)	**Importeure weisen mit anerkannten Labor-Analysen jährlich nach, dass die gesetzlichen Vorgaben zur Herstellung der Pflanzenkohle eingehalten wurden.** Dazu wird Artikel 4 ergänzt: «**[4] Probenahme und Analyse von PFC 100 Hofdünger und PFC 101 Recyclingdünger sowie CMC 14 durch Pyrolyse oder Vergasung gewonnene Materialien werden gemäss den entsprechenden Agroscope-Referenzmethoden in anerkannten Labors durchgeführt. Ueber die Einhaltung der Anforderungen gemäss Anhang 2 CMC 14 ist jährlich Bericht zu erstatten.»** Die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen, als Beispiel die Bedingung, dass im Reaktor mindestens 10 Minuten lang eine Temperatur von mindestens 500 °C erreicht wird, kann mittels EBC-Laboranalysen oder der in Zukunft zur Verfügung stehenden Agroscope Referenzmethode jährlich nachgewiesen werden.	Für den Grossteil der Düngerstoffe, welche importiert werden, ist die Anpassung an das EU-Recht nachvollziehbar. Pflanzenkohle hingegen wird zunehmend in der Schweiz selbst hergestellt. Es muss gewährleistet werden, dass importierte Pflanzenkohle nachweislich den hohen Qualitätsanforderungen der Schweiz entspricht. Eine Ungleichbehandlung kann neben den höheren Produktionskosten in der Schweiz zusätzlich dazu führen, dass im Inland produzierte Pflanzenkohle unrentabel und nicht mehr konkurrenzfähig wäre.
Dünger-Verordnung, DüV (916.171) Anhang 2: Komponentenmaterialkategorien (CMC), CMC 14: Durch Pyrolyse oder Vergasung gewonnenes Material	**Im erläuternden Bericht wird beschrieben, dass Pflanzenkohle bzw. Produkte der Pyrolyse und Vergasung immer und ausschliesslich in die Kategorie CMC 14 fallen und darauf basierend deren Bewilligung vollzogen wird.** Es soll in der Schweiz von Beginn weg klar sein, welche gesetzlichen Vorgaben gelten. Eine Umgehung wäre insbesondere für den Einsatz in der Landwirtschaft nicht wünschenswert.	**In der EU wird z.T. interpretiert, dass z.B. Pflanzenkohle aus primären Stoffen (Waldholz) als Rohstoff im Sinne CMC1 betrachtet werden kann, damit würden alle CMC 14-spezifischen Grenzwerte (PAK) umgangen.** Im gemeinsamen Gespräch zwischen Carbon Standards International und dem BLW wurde festgestellt, dass die Vorgabe zur Einteilung und Beurteilung im CMC 14 am besten

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		im erläuternden Bericht des BLW aufgenommen wird.
Dünger-Verordnung, DüV(916.171) Düngerbuch-Verordnung WBF, DüBV (916.171.1) Anhang 2: Komponentenmaterilakategorien (CMC), CMC 3: Kompost	**Der Einsatz von zugelassener Pflanzenkohle in der Kompostierung soll entsprechend der heutigen Praxis weiter uneingeschränkt möglich sein.** Die Liste zu CMC 3 wird ergänzt: «vii: Ergänzend zu den in Anhang II Teil II CMC 3 der Verordnung (EU) 2019/1009 beschriebenen Materialien und Additiven dürfen Materialien der CMC 14 mengenmässig uneingeschränkt in der Kompostierung eingesetzt werden.»	**Für die Anwender muss klar sein, dass die maximale Einsatzmenge von 5 Prozent nicht gilt und Pflanzenkohle nicht auf der Liste der biogenen Abfälle gelistet sein muss.** Die Kompostierung und die Fütterung von Pflanzenkohle stellen die im Moment die effektivsten Anwendungsfelder für Pflanzenkohle dar.
Dünger-Verordnung, DüV (916.171) Düngerbuch-Verordnung WBF, DüBV (916.171.1) 7. Kapitel Schlussbestimmungen Art. 44 Übergangsbestimmungen	**Im erläuternden Bericht wird beschrieben, dass EBC zertifizierte Produkte in Verkehr gebracht werden können, bis die Bewilligung durch das BLW ausgestellt und die anerkannte Referenzmethode von Agroscope entwickelt und am Markt eingeführt wurde.** Es soll für die Betriebe klar sein, wie das Vorgehen in der Übergangszeit zur neuen Verordnung geregelt ist. Damit wird sichergestellt, dass die Qualität der eingesetzten Pflanzenkohle jederzeit über jeden Zweifel erhaben ist.	**Die Hersteller wissen, was auch in der Übergangszeit entsprechend gilt.**
Dünger-Verordnung, DüV (916.171) Anhang 2.6 Ziffer 3.2.4	**Die maximal zulässige Ausbringung von durch Pyrolyse oder Vergasung gewonnenen Materialien mindestens 1 t pro Hektare pro Jahr betragen dürfen (auch im langjährigen Mittel).** Dieser Wert entspricht der Maximaldosis der CO2-Verordnung bis 2030. Danach ist eine schrittweise Erhöhung dieser Dosis im Sinne einer Gleichbehandlung mit anderen Düngemitteln mit gleichen Grenzwerten für Schadstoffe angezeigt.	**Bereits die Ausbringbegrenzung auf maximal 1 t Pflanzenkohle pro Hektare pro Jahr ist sehr tief angesetzt** und müsste bei Gleichbehandlung mit z.B. der aktuell zulässigen Kompostdosierung bei ca. 8 t pro Hektare liegen dürfen. Eine weitere Einschränkung auf nur 0.5 t pro Hektare im 20-Jahresmittel ist daher nicht begründbar.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Dünger-Verordnung, DüV (916.171) Anhang 2.6 Ziffer 2.2.2.3	**Die Grenzwerte in Anhang 2 Ziffer 2.2.2.3 sollen für alle in der Landwirtschaft und im Boden eingesetzten Pflanzenkohlen – auch Futterkohlen - gelten. (Futtermittelverordnung und Düngeverordnung)** Die Umgehung dieser Grenzwerte soll ausgeschlossen werden. Alle aus Pyrolyse und Vergasung stammenden Produkte müssen als CMC 14 gelten und darauf basierend deren Bewilligung vollzogen werden.	Wir begrüssen es, dass die strengen Anforderungen für Schadstoffgehalte organischer Schadstoffe sowie Schwermetalle von EBC Agro Bio für die Schweiz als Standard vorgeschlagen werden. (S. 88). Es ist jedoch unverständlich, dass Futterkohle die Anforderungen als Dünger nicht erfüllen muss.
Dünger-Verordnung, DüV (916.171) 7. Kapitel Schlussbestimmungen Art. 44 Übergangsbestimmungen Anhang 3 Teil 1 Allgemeine Kennzeichnungsanforderungen	**Eine Deklarationspflicht auf dem Produkt mit Angaben zum Herstellungsprozess (Pyrolyse, resp. Vergasung, Temperaturbereich, Ausgangsmaterial) bei den betroffenen PFC, die CMC 14 in einem Anteil von mind. 5% erhalten, ist zu ergänzen.**	Dass in Anhang 2 in CMC 14 zwischen Vergasung und Pyrolyse unterschieden wird, erachten wir als sinnvoll. In der Praxis sind die unterschiedlichen Eigenschaften dieser Produkte erkennbar, die mit Laboruntersuchungen jedoch noch nicht belegt werden. Solange es noch Wissenslücken über die Wirkung von Pflanzenkohle gibt, und mit der neuen Verordnung neben naturbelassenem Holz weitere Ausgangsmaterialien zur Herstellung von Pflanzenkohle freigegeben werden, wird eine genauere Deklaration wichtig.

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Zugelassene, in Verkehr gebrachte Futterkohle muss mindestens die gleichen Anforderungen gemäss Düngerverordnung CMC14 erfüllen	Aktuell gibt es in der Schweiz zugelassene, verkaufte Futterkohlen, die die zusätzlichen Grenzwerte zu Schadstoffbelastungen lauf Anhang 2.6 der ChemRRv für aus Pyrolyse oder Vergasung gewonnenen Material nicht einhalten. Das ist unverständlich und für die Lebensmittelsicherheit ein grosses Risiko!!
Deklaration	Bei Futterkohle muss der Gehalt an Corg, sowie die Herstellungsart (Verfahren Pyrolyse oder Vergasung, Ausgangsmaterial, Prozesstemperatur) deklariert werden	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	Compo Jardin AG
Adresse / Indirizzo	Hegenheimermattweg 61
Datum / Date / Data	28.4.2023

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) .. **Erreur ! Signet non défini.**

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171) 4

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Als einer der führenden Anbieter von Düngemitteln und Blumenerden für nichtprofessionelle Anwender im schweizerischen Markt ist es das Ziel der COMPO Jardin AG, hochwertige und für Mensch und Umwelt sichere Produkte herzustellen und zu vertreiben. Die rechtlichen Rahmenbedingungen sind dafür von hoher Bedeutung, weshalb wir uns gerne im Rahmen der Vernehmlassung zur neuen Düngemittel-Verordnung einbringen und um Gehör bitten. Gerne stehen wir auch für nähere Erläuterungen persönlich zur Verfügung.

Die Schweiz übernimmt fakultatives EU-Recht als verbindliches schweizerisches Recht. Hier liegt eine Gefahr, da EU-Recht in vielen Details noch nicht ausgearbeitet bzw. umsetzungsfähig ist. Deshalb ist es unverzichtbar, Unklarheiten auszuräumen und Präzisierungen für die Umsetzung vorzunehmen, bevor das Gesetz in Kraft tritt. Die Zeitspanne bis zum 1.1.2024 erscheint dafür erheblich zu kurz. Ausserdem ist nach dem Inkrafttreten eine ausreichende Übergangsfrist für die Hersteller bzw. Inverkehrbringer zu gewähren. Registrierung, Bewilligung und Aussteuerung von Packmitteln benötigen Zeit bis mindestens 2027. Darüber hinaus sind einige Punkte der Verordnung aus unserer Sicht nicht umsetzbar und sollten entsprechend angepasst werden, damit die Verordnung in der Praxis anwendbar ist. Dies betrifft insbesondere die grundsätzlich problematische Integration von Blumenerden in die Düngemittelverordnung.

Vor diesem Hintergrund ist es sinnvoll, im Düngemittelrecht auch eine rechtliche Möglichkeit der «Gegenseitigen Anerkennung» analog den Mitgliedstaaten der EU zu schaffen. Neben der Möglichkeit, Produkte wie Blumenerden und Bodenhilfsstoffe nach nationalem Recht und EU-Recht in den Verkehr zu bringen, kann als zusätzliche Option von der Gegenseitigen Anerkennung Gebrauch gemacht werden. Die Gegenseitige Anerkennung nach EU-Recht ist in der Verordnung (EU) 2019/515 geregelt. Von der Gegenseitigen Anerkennung soll Gebrauch gemacht werden können, wenn ein Produkt «in einem anderen Mitgliedstaat rechtmässig in Verkehr gebracht» wurde (Formulierung bezieht sich auf EU-Recht). Von dem Produkt darf unter normalen oder nach vernünftigem Ermessen vorhersehbaren Gebrauchsumständen kein erhebliches Risiko für die Sicherheit oder Gesundheit von Menschen oder die Umwelt - einschliesslich solcher Risiken, deren Folgen nicht unmittelbar eintreten - ausgehen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 44	Übergangsbestimmungen mindestens bis 2027 einräumen.	Siehe auch Ausführungen unter „Allgemeine Bemerkungen“. Insbesondere ist die Aussteuerung bestehender Packmittelbestände und die Erstellung neuer Packmittel anspruchsvoll und langwierig. Eine zu kurze Übergangsfrist führt zu unnötigem kostenintensiven und ressourcenverschwendenden

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		Vernichtungen von Packmitteln. Es müssen zudem mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf rechtsverbindliche Vorlagen für die korrekte Deklaration vorliegen (D/F/I). Eine längere Übergangsfrist ermöglicht auch die Fertigstellung eines ausgereiften Registrierungstools.
Produktspezifische Kennzeichnungsanforderungen, Anhang 3 (Art. 31), 2	EU CE Deklaration (vereinfacht) als verbindlich vorgeben und zu jeder PFC eine Beispielskennzeichnung aufzeigen.	Fehlende Klarheit über konkrete Umsetzungsvorgaben in der Verordnung.
Toleranzen, Anhang 4, b.	Die Toleranzen der absoluten Nährstoffgehalte nach oben sollten das 2.5-fache der Toleranzen nach unten betragen.	Um die spezifizierten Mindestgehalte in der Produktion gewährleisten zu können, ist eine ausreichende Toleranz nach oben notwendig, weil Haupt- und Nebenbestandteile der Ausgangsstoffe Schwankungen unterliegen und sich die Produktion an der Einhaltung der Mindestgehalte orientieren muss. Die Einhaltung der Mindestgehalte ist nur möglich, solange keine zusätzliche bzw. zu enge Beschränkung nach oben besteht.
Anhang 4, PFC 1, Toleranzen	Für organische und anorganische Düngemittel sollten die gleichen Toleranzen gelten.	Die Nährstoffschwankungen sind bei organischen Düngern ausgeprägter als bei mineralischen. Deshalb ist es unverständlich, dass die Toleranzen bei organischen Düngern enger sind. Insbesondere bei Nährstoffen pflanzlicher Herkunft

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		sind die Schwankungen so hoch, dass die geforderten Toleranzen in der Praxis oft nicht eingehalten werden können.
Anhang 5, 3. Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, PFC 1, Grenzwerte Cadmium	Angleichung der Cadmium-Grenzwerte für PFC 1 in der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung an die Werte der EU-Düngemittelverordnung.	Die niedrigeren Grenzwerte in der Schweiz im Vergleich zur EU führen bereits heute zu einer erheblichen Verknappung und Verteuerung phosphathaltiger Dünger in der Schweiz, da viele für den EU-Raum produzierte phosphathaltige Dünger in der Schweiz nicht verkehrsfähig sind. Die Beibehaltung der niedrigeren schweizerischen Grenzwerte im Rahmen der neuen Dünger-VO steht somit dem Ziel der Harmonisierung zwischen schweizerischem und EU-Recht im Weg. Insbesondere durch die Auswirkungen und späteren Nachwirkungen der Ukrainekrise sind aktuellen Grenzwerte der EU-Verordnung bereits heute nur schwer einzuhalten. Die Beibehaltung des noch niedrigeren schweizerischen Grenzwertes würde zu einer zusätzlichen Verknappung des Angebotes phosphathaltiger Dünger in der Schweiz führen und ist somit nicht zu vertreten. Es ist zudem nicht davon auszugehen, dass die von der EU nach umfangreichen Abwägungen festgelegten Grenzwerte ein unannehmbares Risiko für die menschliche Ernährung und Gesundheit darstellen.
Art. 20 ff. *(betr. Blumenerden/Kultursubstrate)*	Streichung der Bewilligungspflicht für Blumenerden (falls deren Zuordnung zu Düngermischungen (PFC 7) erfolgt), sofern die enthaltenen Ausgangsmaterialien in ihrer CMC bereits bewilligt sind. Dieser Antrag ist als Alternative zu verstehen, falls dem nachstehenden Antrag zu *Anhang 1 (Art. 14 und 20) Pro-*	Eine Bewilligung von Blumenerden ist nur sinnvoll und erforderlich, wenn diese nicht bewilligte Inhaltsstoffe enthalten. Andernfalls entsteht erheblicher administrativer Aufwand auf Seiten der Antragsteller und der Behörden, der vermeidbar ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	duktfunktionskategorien (PFC), Zuordnung von Blumenerden zu Kultursubstraten (PFC 4) nicht stattgegeben wird.	
Anhang 1 (Art. 14 und 20) Produktfunktionskategorien (PFC) *(betr. Blumenerden/Kultursubstrate)*	Zuordnung von Blumenerden zu Kultursubstraten (PFC 4). Festlegung einer Definition für Kultursubstrate, die die allgemeine Zusammensetzung von Blumenerden umfasst.	Die Kategorien Kultursubstrat (PFC 4) und Düngermischungen (PFC 7) führen aufgrund der Zuordnung von Blumenerden zu Düngermischungen (PFC 7) in der EU-Düngeprodukte-Verordnung schon heute zu Verständnisproblemen. Die nachvollziehbare Annahme, Blumenerden seien den Kultursubstraten (PFC 4) zuzuordnen, sollte aufgegriffen und auch so umgesetzt werden. Hierfür lassen sich verschiedene Begründungen anführen: Bei Blumenerden besteht der weit überwiegende Teil der Mischungen aus volumengebenden Naturstoffen als Trägermaterial, während die Düngerbeimischung lediglich einen sehr geringen Anteil ausmacht. Blumenerden haben nichts mit Düngermischungen im eigentlichen Sinne gemeinsam, die in der PFC 7 gemeint sind. Prozentuale Gesamtnährstoffgehalte liegen bei Blumenerden unter denen eines Düngers / einer Düngermischung. Dennoch werden die Blumenerden bei Zuordnung zur PFC 7 auf eine Stufe mit Mischdüngern gestellt und folglich auch so reguliert. Dies führt zu einer Überregulierung der Blumenerden. Blumenerden setzen sich aus risikoarmen Inhaltsstoffen zusammen, die dementsprechend in vereinfachter Form behandelt werden sollten, um die Verhältnismässigkeit zu gewährleisten. Dies ist in den EU-Ländern jeweils im nationalen Recht entsprechend geregelt. Das von der Schweiz gewählte EU-Recht kommt für Blumenerden aufgrund zahlreicher Unwägbarkeiten derzeit in keinem EU-Land zur Anwendung. Zwecks Zuordnung der Blumenerden zu PFC 4, die lediglich eine geringe Düngerbeimischung enthalten (dürfen), kann eine zulässige Höchstmenge dieser Beimischung über die Definition der Kultursubstrate (PFC 4) festgelegt werden. Ein technisch und regulatorisch plausibler Wert wären bspw.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		max. 3 % Düngerbeimischung, bezogen sowohl auf Volumenprozente als auch auf Gewichtsprozente.
Anhang 1 (Art. 14 und 20) Produktfunktionskategorien (PFC) *(betr. Blumenerden/Kultursubstrate)*	Einführung einer „PFC 8 Blumenerden“, die grundsätzlich nur registrierungspflichtig ist und Kennzeichnungsanforderungen analog der PFC 4 unterliegt. Dieser Antrag ist als Alternative zu verstehen, falls dem voranstehenden Antrag zu *Anhang 1 (Art. 14 und 20) Produktfunktionskategorien (PFC), Zuordnung von Blumenerden zu Kultursubstraten (PFC 4)*, nicht stattgegeben wird.	Siehe Begründung zum voranstehenden Antrag zu *Anhang 1 (Art. 14 und 20) Produktfunktionskategorien (PFC), Zuordnung von Blumenerden zu Kultursubstraten (PFC 4)*
Anhang 1 (Art. 14 und 20) Produktfunktionskategorien (PFC) 3 PFC-spezifische Anforderungen (insbesondere für PFC 3 (A), PFC 4, PFC 7) Grenzwerte für E. coli und Enterococcaceae *(betr. Blumenerden/Kultursubstrate)*	Bei Blumenerden muss auf Grenzwerte für Mikroorganismen verzichtet werden.	Die Grenzwerte für E. coli und Enterococcaceae sind in Blumenerden und Bodenverbesserern nicht einzuhalten, insbesondere wenn die Produkte Komposte enthalten. Eine durch die Gütegemeinschaft Substrate für Pflanzen (GGS) e. V. in Auftrag gegebene Untersuchung belegt eindeutig, dass häufig bei torfreduzierten und torffreien Kultursubstraten und Blumenerden die Grenzwerte aus der EU-Düngeprodukte-Verordnung überschritten werden (siehe Anhang). Ähnlich kritisch werden die Vorgaben aus der EU-Verordnung auch von dem europäischen Verband der Substrathersteller Growing Media Europe beurteilt (siehe anhängende Stellungnahme aus 2018). Die Einführung des Grenzwerts für E. coli und Enterococcaceae ist ein wesentlicher Punkt, warum das EU-Recht in den EU-Mitgliedstaaten für Substrate nicht angewendet wird. Es kommen weiterhin die nationalen Gesetzgebungen zur Anwendung, da hier keine entsprechenden Grenzwerte enthalten sind. Die Vorgaben bezüglich der Grenzwerte für E. coli und Enterococcaceae sind ersatzlos zu streichen. Ansonsten

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		können keine Blumenerden oder Kultursubstrate mit Torfersatzstoffen mehr auf dem Schweizer Markt gesetzeskonform vertrieben werden.
Anhang 2 (Art. 14 und 20) CMC 2: Pflanzen, Pflanzenteile oder Pflanzenextrakte *(betr. Blumenerden/Kultursubstrate)*	Anpassung der Definition der CMC 2: Pflanzen, Pflanzenteile oder Pfanzenextrakte hinsichtlich der Zulässigkeit von Behandlungen der Ausgangsstoffe (Prozesstemperatur, Zusatzstoffe)	Die Schweiz verweist hier auf die Definition der CMC 2 im EU-Recht: *Ein EU-Düngeprodukt kann Pflanzen, Pflanzenteile oder Pflanzenextrakte enthalten, die keine andere Behandlung durchlaufen haben als Schneiden, Zerkleinern, Mahlen, Sieben, Sortieren, Zentrifugieren, Pressen, Trocknen, Frostbehandlung, Gefriertrocknen, Extrahieren mit Wasser, Extrahieren mit überkritischem CO 2 oder Zerfaserung bei einer* ***Temperatur von maximal 100 °C und ohne jegliche Zusatzstoffe ausser Wasser****.* Die im EU-Recht nachträglich ergänzte Formulierung (in Fettdruck) berücksichtigt nicht, dass Holzfasern je nach Herstellungsprozess bei höheren Temperaturen hergestellt werden. Auch können ggf. geringe Mengen Düngemittel zur Stabilisierung des Stickstoffhaushalts zugesetzt werden und/oder eine dunkle Einfärbung erfolgen, um ihnen einen erdigen Charakter zu geben. Sofern solche Stoffe zugesetzt werden, erfolgt dies in Einklang mit den Bestimmungen des Düngemittelrechts. Darüber hinaus konnte in einer Studie der GGS e. V. gezeigt werden, dass Prozesstemperaturen bei der Zerfaserung > 100 °C nicht zur Entstehung organischer Schadstoffe führen. Zur vergleichenden Bewertung dienten hierbei die Grenzwerte aus der EU-Düngeprodukte-Verordnung in der CMC 14 (Durch Pyrolyse und Vergasung gewonnenes Material), siehe anhängende Studienergebnisse. Zudem wird die Pufferung gängiger Substratausgangsstoffe wie Kokosfasern oder Kokosmark nicht berücksichtigt. Bei

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		diesen Rohstoffen können hohe Kalium- oder Natrium-Gehalte zu einem Kulturrisiko führen. Um dieses zu minimieren, erfolgt für den konventionellen Anbau daher die Pufferung mit Calciumnitrat, für den Bioanbau wird Magnesiumsulfat eingesetzt. Letztlich wirkt sich die Definition des EU-Rechts auf die Kultursicherheit sowie die Hygienisierung, insbesondere bei torffreien Substraten, aus und schliesst den Einsatz sicherer Rohstoffe aus, deren Verwendung mit den nationalen Rechtsetzungen des Düngemittelrechts konform geht.
Anhang 3 (Art. 31) *(betr. Blumenerden/Kultursubstrate)*	Blumenerden sollten den Kennzeichnungsanforderungen der PFC 4 unterliegen. *Siehe auch Antrag zu Anhang 1 (Produktfunktionskategorien): Zuordnung von Blumenerden zu Kultursubstraten (PFC 4)*	Die allgemeinen Kennzeichnungsanforderungen für Düngermischungen (PFC 7) sind der Natur nach nicht sinnvoll auf Blumenerden zu übertragen und führen zu Unklarheiten bei der Deklaration und zu Interpretationsproblemen beim Anwender. Sie verursachen zudem einen hohen (und nicht darstellbaren) Platzbedarf insbesondere bei mehrsprachigen Verpackungen. Ein einsprachiges (!) Deklarationsbeispiel für ein Kultursubstrat nach den Kennzeichnungsanforderungen für die PFC 7 ist angefügt (Quelle: Vortrag von Hagen Knafla für den AK Düngemittel des Industrieverband Garten (IVG) e.V.).
Anhang 3 (Art. 31) 1. Allgemeine Kennzeichnungsanforderungen Ziffer 7 *(betr. Blumenerden/Kultursubstrate)*	Die besonderen Vorgaben für die Handhabung und Entsorgung von rein mineralischen Kultursubstraten sollten gestrichen oder präzisiert werden. Der Hinweis auf eine „sachgerechte Entsorgung“ sollte konkretisiert werden.	Es ist nicht nachvollziehbar, warum rein natürliche mineralische Stoffe, die dem Boden entstammen, nicht dem Boden zugeführt werden dürfen bzw. nicht im Boden entsorgt werden dürfen. Zudem ist, auch im Falle von Substraten, die Polymere enthalten, die Aussage zur „sachgerechten Entsorgung“ nicht konkret genug, um vom Konsumenten umgesetzt werden zu können. „Sachgerecht“ sollte präzisiert werden und für den Konsumenten umsetzbar sein.
Anhang 4 (Art. 42) Toleranzen für PFC 4	Toleranz für den pH-Wert analog EU-Recht mit +/- 1.0 pH-Einheiten vom gekennzeichneten Wert	Die Einheit % bei der Angabe der Toleranz für den pH-Wert

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
(betr. Blumenerden/Kultur-substrate)		ist nicht sinnvoll (vermutlich ein Schreibfehler).
Anhang 5 (Art. 43) Bezugnahme auf 3. Chemikalien-Risikoreduktions-VO Anhang 2.6 Ziff. 2.2 2.2.1.8 Kultursubstrat PFC 4 *(betr. Blumenerden/Kultursubstrate)*	Der Grenzwert für Nickel sollte der mit Sternchen (*) versehenen Ausnahmeregelung für mineralische Substrate unterliegen, sobald die Substrate min. 70% mineralischem Anteil aufweisen (d. h. sie müssen für Anwendung der Ausnahmeregelung nicht notwendigerweise vollständig aus mineralischen Stoffen bestehen).	Auch bei Substraten mit hohem mineralischen Anteil < 100% ist die Überschreitung des Ni-Grenzwerts wahrscheinlich und nicht verhinderbar.

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	Deltaflor GmbH
Adresse / Indirizzo	Oststrasse 3-5 D-77694 Kehl/Hafen
Datum / Date / Data	30.03.2023

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Code de champ modifié

Code de champ modifié

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
RICOTER befürwortet grundsätzlich die gesetzliche Regelung von Kultursubstraten in der Schweiz. Einzelne gesetzliche Vorgaben für Erdenhersteller sind nicht umsetzbar oder verlangen einen hohen bürokratischen Aufwand von den Substratherstellern. Vor diesem Hintergrund möchten wir folgende Punkte hervorheben, bei denen es aus unserer Sicht noch Änderungen bedarf:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 3, Absatz 3	Definition (Klärung nach dem «wie» und «wo») einer sachgerechten Entsorgung von Kultursubstraten, die aus vollständigen mineralischen Bestandteilen bestehen oder ein Polymer, welches unter CMC 9 fällt, enthalten, fehlt in dem Absatz und muss für den Hersteller der Produkte und dem Anwender beschrieben werden.	Die Entsorgung solcher Produkte entspricht nicht dem Prinzip der Wiederverwertung resp. der Kreislaufwirtschaft, was letztlich für solche Produkte der sinnvollere Weg ist.
Anhang 4, Artikel 42	Antrag auf Ausweitung der Sonderregelung für Substrate mit hohem mineralischem Anteil, dass der Grenzwert von 50 mg Ni/kg TS bei diesen Substraten auch nur für den bioverfügbaren Gehalt des Schadstoffs gilt.	Auch bei Substraten mit hohen mineralischen Anteilen (>70%) wird der Grenzwert von 50 mg Ni/kg TS erfahrungsgemäss überschritten.
Anhang 1, Artikel 14+20	Streichung des Grenzwertes für E.coli oder Enterococcaceae von 1000 KBE pro 1 g oder 1 ml.	Eine Einhaltung dieses Grenzwertes resp. eine Überwachung dieses Grenzwertes ist für ein Erdenwerk unmöglich. Zudem ist fraglich, auf welcher Grundlage dieser Grenzwert bestimmt worden ist. Z.B. ist derselbe Grenzwert auch im Lebensmittelbereich zu finden.
Anhang 3, Artikel 31	Von der Deklarationspflicht auf Verpackungen muss abgesehen werden. Die Deklaration sollte in einer digitalen Form, z.B. als QR-Code, auf der Verpackung möglich sein.	Hinsichtlich Flexibilität bei Rezepturanpassungen aufgrund von z.B. Rohstoffknappheit und im Sinne des Nachhaltigkeitsprinzips (keine ständige Folienentsorgung) muss von einer Deklarationspflicht auf Verpackungen abgesehen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Artikel 14+15+18	Aussetzen der Registrierungspflicht, wenn Betriebe von einer torfhaltigen auf torffreie Produktion umstellen.	Eine stetige Registrierungspflicht bei Rezepturanpassungen bedeutet ein hoher bürokratischer Aufwand, der gerade in der Umstellungsphase von einer Torf- auf torffreie Produktion nicht umsetzbar ist.
Artikel 20+21	Streichung der Bewilligungspflicht von Kultursubstraten, die aus bewilligungspflichtigen PFC oder CMC bestehen, da die PFC und CMC bereits bewilligt sind.	Eine Bewilligung von Substraten ist sinnvoll, wenn diese aus CMC bestehen, die noch nicht bewilligt worden sind.
Anhang 4	Zulässige Toleranz für den deklarierten pH-Wert von 1% ist gerade bei torffreien Kultursubstraten nicht möglich und muss erhöht werden.	In torffreien Kultursubstraten sind beim Parameter pH-Wert erfahrungsmässig höhere Schwankungen möglich.

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	Enchar GmbH
Adresse / Indirizzo	Kirchweg 54b 8102 Oberengstringen
Datum / Date / Data	02.05.2023

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3
BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12) ..... **Erreur ! Signet non défini.**
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ..... **Erreur ! Signet non défini.**
BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16) ..... **Erreur ! Signet non défini.**
BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) .. **Erreur ! Signet non défini.**
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20) ..... **Erreur ! Signet non défini.**
BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171) 4
BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ..... **Erreur ! Signet non défini.**
BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341) ..... **Erreur ! Signet non défini.**
BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ..... **Erreur ! Signet non défini.**
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) ..... **Erreur ! Signet non défini.**
BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) ..... **Erreur ! Signet non défini.**
BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) ..... **Erreur ! Signet non défini.**
BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) ..... **Erreur ! Signet non défini.**
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) ..... **Erreur ! Signet non défini.**
WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201) ..... **Erreur ! Signet non défini.**
WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

DRAFT

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Mesdames et Messieurs

Nous souhaitons prendre position sur la consultation actuelle de l'Ordonnance sur la mise en circulation des engrais (Ordonnance sur les engrais, OEng).

Dans le cadre de la consultation sur le paquet d'ordonnances agricoles 2023, le thème du charbon végétal / biochar et de son utilisation dans l'agriculture est abordé et nous souhaitons faire part de notre point de vue.

La société Enchar est le courtier principal de charbon végétal en Suisse. Nous fournissons des acheteurs dans diverses industries avec des produits issus des processus de pyrolyse et de gazéification. L'agriculture fait partie de ces industries. C'est pourquoi il est important pour nous de faire part de nos idées et de nos connaissances sur ces thèmes dans l'ordonnance sur les engrais.

Nous vous prions d'examiner la proposition décrite ci-dessous et ses justifications pour l'adaptation de l'ordonnance sur les engrais et de l'adapter en conséquence.

Meilleures salutations,

Enchar GmbH

DRAFT

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Ordonnance sur les engrais, OEng (916.171) & (916.171.1) Section 5 Art. 25 Données requises pour la demande d'autorisation	Nous sommes favorable à un alignement avec la législation européennes en ce qui concerne les vérifications et l'utilisation de différents organismes d'analyse et de vérification de la qualité pour l'obtention de l'autorisation de la mise en marché.	Il est important de s'assurer de la qualité des produits issus de la pyrolyse. Cela dit, afin que ces vérifications ne mènent pas à des couts excessifs qui ferait perdre cette industrie prometteuse en compétitivité, il est important que ces vérifications soient faites de manière efficaces en exploitant les synergies géographiques et réglementaires ainsi qu'en utilisant le marché pour éviter tout monopole ou hégémonie.
Ordonnance sur les engrais, OEng (916.171) & (916.171.1) Annexe 2 : Catégories de matières constitutives (CMC), CMC 14: Matières issues de la pyrolyse et de la gazéification	Distinction des HAP dans les deux groupes EPA 16 HAP et EFSA 8 HAP avec une adaptation correspondante aux connaissances scientifiques et mathématiques pour le charbon végétal. Nous sommes favorables à des limites strictes sur les 8 HAP les plus critiques reconnus par l'EFSA dans l'état actuel des connaissances, tels qu'ils sont également pris en compte dans la certification EBC par exemple. Une adaptation de la somme des HAP EPA 16 aux 25mg/kg comme pour les engrais phosphorés, ou au moins une adaptation mathématique correcte à l'exactitude de la mesure.	Actuellement, il n'existe pas de prescriptions précises concernant le type de méthode d'analyse des HAP16 (dans le compost) ou dans le charbon végétal. Lors de l'analyse et de la mise en œuvre de la méthode au toluène telle qu'elle est effectuée par les laboratoires reconnus par EBC (entre autres Eurofins), il faut s'attendre à des imprécisions de mesure plus importantes. Pour y remédier, nous demandons une adaptation appropriée. Actuellement, 16 substances différentes sont placées sur le même plan. Cela devrait être considéré de manière plus différenciée. Les substances sont très différentes en termes de longévité et d'effets nocifs sur l'homme et l'environnement. C'est pourquoi, comme dans la norme EBC 10.2, il convient

DRAFT

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Ainsi qu'une adaptation générale et une vérification de la méthode d'analyse et une procédure uniformisée pour la mise en œuvre.	d'accorder une attention particulière aux 8 HAP de l'EFSA, car les HAP les plus critiques y sont mentionnés. Il faut également tenir compte du fait que la méthode EPA 16 n'a pas été développée sur la base d'une analyse du toluène. D'autres méthodes permettent d'analyser nettement moins de HAP, voire aucun, surtout lors de l'analyse du charbon végétal. A cela s'ajoute le fait qu'il a été démontré dans les études scientifiques les plus diverses que le charbon végétal absorbe les HAP de l'environnement. De plus, des micro-organismes s'installent toujours à la surface du charbon végétal, surtout dans le cadre d'une utilisation régulière où le charbon végétal est mélangé très tôt avec de l'engrais de ferme ou du compost. C'est pourquoi une assimilation aux HAP issus de la pollution de l'environnement, tels qu'ils se trouvent par exemple dans le compost et sont ici plus facilement disponibles, n'est pas pertinente. Les HAP sont présents de manière omniprésente et leur présence augmente surtout dans les zones urbaines. L'utilisation de charbon végétal peut les lier localement et les retirer de l'environnement.
Ordonnance sur les engrais, OEng (916.171) & (916.171.1) Annexe 2 : Catégories de matières constitutives (CMC), CMC 14: Matières issues de la pyrolyse et de la gazéification	Dans le rapport explicatif, il est décrit que le charbon végétal est classé en Suisse comme produit autorisé et qu'il peut donc être utilisé dans le compost. La liste des déchets biogènes ne s'applique pas ici et le charbon végétal ne doit donc pas non plus figurer sur cette liste. Comme le charbon végétal est un produit autorisé par l'OFAG, la limite maximale de 5 % pour l'utilisation dans le compost ne s'applique pas non plus.	Il doit être clair pour les utilisateurs que la quantité maximale d'utilisation de 5 pour cent ne s'applique pas et que le charbon végétal ne doit pas figurer sur la liste des déchets biogènes. Le compostage et l'affouragement de charbon végétal représentent actuellement les champs d'application les plus efficaces pour le charbon végétal.
Ordonnance sur les engrais, OEng (916.171) & (916.171.1) *Annexe 2.6 ch. 3.2.4* Produits	La quantité maximale autorisée d'épandage de 1t par hectare ou 10t par hectare sur 20 ans semble extrêmement conservative et à peine notable. Une adaptation des quantités au niveau auquel le charbon	Une augmentation cohérente et raisonnable de la quantité. Une quantité de 1t par hectare est si faible qu'il est quasiment exclu, en cas de répartition sur toute la surface, qu'il y ait une modification et un effet mesurable de l'utilisation du charbon végétal.

DRAFT

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
issus de la pyrolyse	végétal peut avoir un effet significatif devrait être effectuée. Selon notre expérience des quantités de plusieurs dizaines de tonnes par hectare par an peuvent être appliquées avec des effets très positifs. Très souvent une application de 5 à 10 tonnes par hectare en un an est utilisée.	Selon les connaissances scientifiques actuelles, une quantité maximale de 10 t/ha par an ne poserait pas de problème, même en ce qui concerne l'apport de substances nocives. De telles quantités devraient au moins être possibles avec l'obtention d'une autorisation spéciale, afin d'acquérir de nouvelles connaissances sur l'effet positif à long terme du charbon végétal. L'hypothèse d'effets négatifs sur le sol peut être largement exclue sur la base des expériences scientifiques.
Ordonnance sur les engrais, OEng (916.171) & (916.171.1) Annexe 2 : Catégories de matières constitutives (CMC), CMC 14: Matières issues de la pyrolyse et de la gazéification	L'utilisation de produits issus de la pyrolyse et gazéification devrait selon pouvoir excéder un taux d'utilisation de 10% dans la plupart des utilisations.	Comme le montrent un nombre important d'études scientifiques, de nombreux produits peuvent bénéficier d'une utilisation de produits issus de la pyrolyse et de la gazéification dans des taux d'utilisation au-delà de 10%. Typiquement les milieux de culture sont un produit pour lequel il serait dommage de restreindre l'utilisation de ces produits à ce point alors que l'industrie cherche une alternative viable à la tourbe. Ces produits offrent une alternative sûre, performante et avec un excellent bilan carbone.

DRAFT

DRAFT

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	Bioenergie Frauenfeld AG
Adresse / Indirizzo	Aargauerstrasse 182 8010 Zürich
Datum / Date / Data	2.05.2023

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) .. **Erreur ! Signet non défini.**

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171) 4

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Sehr gerne möchten wir auf die aktuelle Vernehmlassung der «Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngern (Dünger-Verordnung, DüV)» Stellung nehmen.

In der Vernehmlassung des Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023 ist das Thema Pflanzenkohle und die Verwendung in der Landwirtschaft als wesentlicher Punkt aufgeführt, zu der wir unsere Ansichten anbringen möchten.

Energie 360° AG ist zu 50% an der Bioenergie Frauenfeld AG beteiligt, und möchte mit diesem Schreiben mitteilen, dass wir vorbehaltslos die Argumente von Bioenergie Frauenfeld AG unterstützen. Wir haben weder Anpassungen noch Ergänzungen zu den Erläuterungen von Bioenergie Frauenfeld zu machen. Wir haben die Argumente nochmals unten angefürht.

Wir bitten Sie, den hierfolgend beschriebenen Antrag und deren Begründungen zur Anpassung der Düngermittel-Verordnung zu prüfen und entsprechend anzupassen.

Freundliche Grüsse,

Energie 360° AG

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Dünger-Verordnung, DüV(916.171) Düngerbuch-Verordnung WBF, DüBV (916.171.1) Anhang 2 : Komponentenmaterilakategorien (CMC), CMC 14: Durch Pyrolyse oder Vergasung gewonnenes Material	**EBC-Pflanzenkohle erfüllt die gesetzlichen Anforderungen und Qualitätsvorgaben in der Schweiz und wird als anerkanntes Verfahren beschrieben.** Mit der Überarbeitung der Düngerverordnung wurden die Vorgaben des EBC in den gesetzlichen Rahmen übernommen. EBC stellt im Regelwerk auch in Zukunft sicher, dass die gesetzlichen Anforderungen in der Schweiz eingehalten werden. Allfällige Anpassungen auf Seiten BLW werden im EBC-Regelwerk nachvollzogen. Die Anerkennung wird im Gesetzestext formuliert und den zugehörigen Ausführungsbestimmungen erwähnt (allenfalls weitere Stellen als im Abschnitt zu CMC 14).	**Für EBC zertifizierte Betriebe sollten auch in Zukunft keine zusätzlichen Analysen und Dokumentationen verlangt werden. Der Betrieb kann mit seiner EBC Dokumentation die Einhaltung der Düngerverordnung vollumfänglich nachweisen.** Die Anlagen zur Herstellung von Pflanzenkohle werden im Rahmen des EBC Inspektions- und Zertifizierungsverfahrens einem technischen Voraudit unterzogen. Das anschliessend jährlich durchgeführten Inspektions- und Zertifizierungen stellen sicher, dass bei Erlangung der entsprechenden Zertifizierungsstufe die hergestellte Pflanzenkohle für landwirtschaftliche Anwendung in der Schweiz geeignet ist. Die Zertifizierung und damit im direkten Zusammenhang stehende korrekte Auslobung der verschiedenen Anwendungs-Kategorien gibt das Betrieben und dem BLW die notwendige Sicherheit, dass die Pflanzenkohle in der Praxis richtig eingesetzt und angewendet wird. Der bewährte EBC-Standard soll weiterhin als anerkanntes Verfahren in der Dünger-Verordnung beschreiben und genannt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Dünger-Verordnung, DüV(916.171)Düngerbuch-Verordnung WBF, DüBV (916.171.1) Anhang 2 : Komponentenmaterilakategorien (CMC), CMC 14: Durch Pyrolyse oder Vergasung gewonnenes Material	**Die Prüfungen der Einhaltung der Herstellungsvorgaben und Qualitätskriterien bei Pflanzenkohle haben jährlich zu erfolgen.** Die Vorgabe der jährlichen Prüfung der Vorgaben durch die Betriebe ergänzt die gesetztliche Regelung zum ordentlichen Bewilligungsverfahren, welches alle 10 Jahr erneut durchzuführen ist. Die bestehenden Kriterien zur Sicherstellung der Qualität von Pflanzenkohle beim Einsatz in der Landwirtschaft und die jährlichen Prüfungen bleiben damit in der Schweiz bestehen. Die Prüfergebnisse sind dem BLW und den kantonalen Vollzugsorganen auf Anfrage vorzulegen.	**Wir befürworten, dass Pflanzenkohle als Produkt genannt wird und im Rahmen des CMC 14 bewilligt wird, plädieren jedoch für die Beibehaltung der bisherigen Qualitätskriterien und deren jährliche Überprüfung.** Die regelmässige Kontrolle und Analyse der Pflanzenkohle durch das BLW, kann damit auf den jährlichen Qualitätsnachweis basierend auf dem EBC oder der neuen Agroscope Referenzmethode basieren. Die Qualität von Pflanzenkohle kann beim Wechsel des Ausgangsmaterials oder bei Veränderung der Produktionsparamater stark abweichen. Es ist wichtig die Qualität und die Grenzwerte (vor allem PAK8) jederzeit eingehalten werden und das Produkt damit für den landwirtschaftlichen Einsatz geeignet ist.
Dünger-Verordnung, DüV(916.171)Düngerbuch-Verordnung WBF, DüBV (916.171.1) Anhang 2 : Komponentenmaterilakategorien (CMC), CMC 14: Durch Pyrolyse oder Vergasung gewonnenes Material		**A**
Dünger-Verordnung, DüV(916.171)Düngerbuch-	**Referenzmethode für die Probenahme und Analyse** Es soll eine wissenschaftlich und mathematisch fundierte	**Durch das Einführen einer Referenzmethode wird das Probenahme und Analyseverfahren festgelegt und die zugelassenen Labore dafür akkreditiert.**

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Verordnung WBF, DüBV (916.171.1) 2. Abschnitt Art. 41 Probenahme und Analysen	Referenzmethode für die Probenahme und Analyse von Pflanzenkohle entwickelt und publizieret werden. Es ist wichtig festzulegen, welche Vorgaben bei den Analysen für die Hersteller in der Schweiz, die Prüfungen durch das BLW und für die Importeure anzuwenden sind.	Bisher wurde die Sicherheit im EBC auch bezüglich PAK sehr geschätzt – Matrix-angepasste Analysemethode, akkreditierte Labore. Trotzdem gibt es noch Unklarheiten und Optimierungsmöglichkeiten bei der Durchführung, den mathematischen Grundlagen und der Einheitlichkeit der Analyse. Die PAK-Analyse mit der Toluol-Methode zeigt unserer Erfahrung nach teils sehr starken Schwankungen (das Mehrfache von dem genannten Grenzwert 4mg/kg) auf. Dies sollte entsprechend in der Bestimmung von Grenzwerten berücksichtigt werden. Bei einer Bestimmungsgenauigkeit von 0.1mg/kg PAK bei 16 Einzelstoffen auf einen Summen-Grenzwert von 4mg zu bestehen ist somit nach mathematischen Grundsätzen nicht stimmig. Pflanzenkohle ist ein Stoff, der bei hohen Temperaturen erzeugt wird, wobei es immer zu einer Freisetzung von PAK kommt. Vor allem punktuell kann es so sehr leicht zu Überschreitungen von 4mg PAK16 kommen. Zudem eine Verschärfung der kritischen PAK wie die von der EFSA genannt werden, siehe folgender Punkt.
Dünger-Verordnung, DüV(916.171)Düngerbuch-Verordnung WBF, DüBV (916.171.1) 2. Abschnitt Art. 41 Probenahme und Analysen	**Unterscheidung der PAK in die beiden Gruppen EPA 16 PAK und EFSA 8 PAK mit einer entsprechenden Anpassung an wissenschaftlich, mathematische Kenntnisse für Pflanzenkohle.** Wir sind für eine Verschärfung der nach heutigem Stand des Wissens und durch die EFSA anerkannten 8 kritischeren PAK, wie sie auch bei der EBC-Zertifizierung berücksichtigt werden auf den Summenwert von 1mg/kg + 8 x 0.1mg/kg Messungenauigkeit.	**Aktuell gibt es keine genauen Vorschriften welche Art von Analysemethode der PAK16 (in Kompost) oder in Pflanzenkohle stattfinden soll.** Bei der Analyse und der Durchführung der Toluol-Methode wie sie durch die von EBC anerkannten Laboren (u.a. Eurofins) durchgeführt wird sind stärkere Messungenauigkeiten zu erwarten. Um dem gerecht zu werden fordern wir eine sachgemässe Anpassung. Aktuell werden16 unterschiedliche Stoffe auf eine gleiche Ebene gestellt. Dies sollte differenzierter betrachtet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Dafür eine Anpassung der Summe der EPA PAK 16 an die 25mg/kg wie bei Phosphordüngemitteln, oder zumindest eine mathematische korrekte Anpassung an die Mesungenauigkeit. Sowie eine allgemeine Anpassung und Überprüfung der Analysemethode und eine vereinheitlichte Vorgehensweise für die Durchführung.	Die Stoffe sind von der Langlebigkeit und der schädlichen Wirkung auf Menschen und Umwelt sehr unterschiedlich. Deswegen sollte, wie im EBC-Standard 10.2 besonders auf die EFSA 8 PAK geschaut werden, da hierunter die deutlich kritischeren PAK aufgeführt sind. Weiterhin sollte berücksichtigt werden, dass die EPA 16 Methode nicht auf Grundlage einer Toluol-Analyse entwickelt wurde. Mit anderen Verfahren werden vor allem bei der Analyse von Pflanzenkohle deutlich weniger bis keine PAK analysiert. Dazu kommt, dass in verschiedensten wissenschaftlichen Untersuchungen aufgezeigt wurde, dass Pflanzenkohle PAK aus der Umwelt aufnimmt. Zudem siedeln sich an der Oberfläche von Pflanzenkohle stets Mikroorganismen an, vor allem bei einer regulären Anwendung, bei der die Pflanzenkohle frühzeitig mit Hofdünger, oder Kompost gemischt wird. Deswegen ist eine Gleichstellung mit PAK aus Umweltbelastungen wie sie z.B. in Kompost vorkommen und hier leichter verfügbar sind, nicht zielführend. PAK sind ubiquitär vorhanden und vor allem im urbanen Bereich treten sie vermehrt auf. Der Einsatz von Pflanzenkohle kann diese örtlich binden und so der Umwelt entziehen und durch eine verstärkten Mikrobiellem Umsatz in vielen Fällen sogar schneller abgebaut werden.
Dünger-Verordnung, DüV(916.171)Düngerbuch-Verordnung WBF, DüBV (916.171.1) 5. Abschnitt	**Das BLW stützt sich bei der Bewilligung und bei Folgegesuchen von Pflanzenkohle auf die EBC-Dokumentation** Für Pflanzenkohle wird beschrieben, dass die EBC-Dokumentation dem BLW in der vorgeschriebenen elektronischen Form eingereicht werden kann.	**Es ist bereits vorgesehen, dass sowohl die Betreiber als auch Carbon Standards International in ihrem Auftrag die EBC Dokumentation in dem vom BLW vorgeschriebenen elektronischen Format einreichen können.** Darauf basierend ist das Bewilligungsverfahren durch das BLW einfacher, weil eine vollständige Dokumentation aller notwendigen Unterlagen vorliegt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 25 Angaben für das Bewilligugnsgesuch Art 26 Verwendung der Daten für Folgegesuche	Diese Regelung gilt für Erst- und Folgebewilligungen, damit man sich bei Prüfungen durch das BLW oder die kantonalen Amtsstellen immer auf ein gesamtes aktuelles Dossier abstützen kann.	Die jeweils aktuelle Dokumentation kann auch bei Folgegesuchen erneut eingereicht oder bei Prüfungen durch kantonale Amtsstellen herangezogen werden.
Dünger-Verordnung, DüV(916.171)Düngerbuch-Verordnung WBF, DüBV (916.171.1) 2. Kapitel Art. 4 Pflichten der Importeure (allenfalls an anderer Stelle zu regeln)	**Importeure weisen mit anerkannten Labor-Analysen jährlich nach, dass die gesetzlichen Vorgaben zur Herstellung der Pflanzenkohle eingehalten wurden.** Das BLW stellt mit dieser Regelung sicher, dass die gesetzlichen Anforderungen auch beim Import von Pflanzenkohle eingehalten werden. Die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen, als Beispiel die Bedingung, dass im Reaktor mindestens 10 Minuten lang eine Temperatur von mindestens 500 °C erreicht wird, kann mittels EBC-Laboranalysen oder der in Zukunft zur Verfügung stehenden Agroscope Referenzmethode jährlich nachgewiesen werden. Ausserdem die Durchführung der Referenzmethode Ideal wäre, wenn ergänzend auch das jährliche technische Audit der Anlage als Vorgabe aufgenommen werden kann, wie das im EBC-Standardverfahren festgelegt ist. (allenfalls an anderer Stelle als im Artikel 4 zu regeln)	Für den Grossteil der Düngerstoffe, welche importiert werden, ist die Anpassung am EU-Recht nachvollziehbar. Pflanzenkohle hingegen wird zunehmend in der Schweiz selbst hergestellt, mit teils höheren Produktionskosten als im Ausland. Der vorgeschlagene Verordnungsentwurf könnte zu Folge haben, dass im Inland produzierte Pflanzenkohle unrentabel und nicht mehr konkurrenzfähig sein wird. Die längeren Transportwege wirken sich zudem negativ auf die Ökobilanz der Pflanzenkohle aus. Als Beispiel kann mit einem technischen Audit zu Temperatur und Verweilzeit im Reaktor sowie die regelmässigen Prüfung des H/C-Verhältnisses bei der Analyse mit einem sicheren Puffer nach unten nachgewiesen werden, dass die 500 Grad erreicht und die 10 Minuten eingehalten wurden.
Dünger-Verordnung, DüV(916.171)Düngerbuch-Verordnung WBF, DüBV (916.171.1)	**Im erläuternden Bericht wird beschrieben, dass Pflanzenkohle immer in die Kategorie CMC 14 fällt und darauf basierend deren Bewilligung vollzogen wird.** Es soll in der Schweiz von Beginn weg klar sein, welche gesetzlichen Vorgaben gelten. Eine Umgehung wäre für den Einsatz in der Landwirtschaft nicht wünschenswert.	**In der EU wird z.T. interpretiert, dass Pflanzenkohle aus primären Stoffen (Waldholz) als Rohstoff im Sinne CMC1 betrachtet werden kann, damit würden alle CMC 14-spezifischen Grenzwerte (PAK) umgangen.** Dies sollte durch die Vorgabe zur Einteilung und Beurteilung

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 2 : Komponentenmaterilakategorien (CMC), CMC 14: Durch Pyrolyse oder Vergasung gewonnenes Material		im CMC 14 am besten im erläuternden Bericht des BLW aufgenommen werden.
Dünger-Verordnung, DüV(916.171)Düngerbuch-Verordnung WBF, DüBV (916.171.1) Anhang 2 : Komponentenmaterilakategorien (CMC), CMC 14: Durch Pyrolyse oder Vergasung gewonnenes Material	**Im erläuternden Bericht wird beschrieben, dass Pflanzenkohle in der Schweiz als bewilligtes Produkt klassifiziert ist und daher der Einsatz im Kompost möglich ist.** Die Liste der biogenen Abfälle gilt hier nicht und Pflanzenkohle muss daher auch nicht auf dieser Liste stehen. Da Pflanzenkohle ein bewilligtes Produkt des BLW ist, gelten auch die Maximalgrenze von 5 Prozent beim Einsatz im Kompost nicht.	**Für die Anwender muss klar sein, dass die maximale Einsatzmenge von 5 Prozent nicht gilt und Pflanzenkohle nicht auf der Liste der biogenen Abfälle gelistet sein muss.** Die Kompostierung und die Fütterung von Pflanzenkohle stellen die im Moment die effektivsten Anwendungsfelder für Pflanzenkohle dar.
Dünger-Verordnung, DüV(916.171)Düngerbuch-Verordnung WBF, DüBV (916.171.1) *Anhang 2.6 Ziffer 3.2.4* Durch Pyrolyse gewonnene Materialien	**Anpassung der maximal zulässigen Ausbringungsmenge von 1t pro Hektar bzw. 10t pro Hektar auf 20 Jahre.** Eine Mengenanpassung auf Niveau bei dem die Pflanzenkohle überhaupt eine nennenswerte Wirkung zeigen kann sollte vorgenommen werden.	**Eine in sich stimmige und sinnvolle Erhöhung der Menge.** Eine Menge von 1t pro Hektar ist so gering, dass bei einer flächigen Verteilung so gut wie ausgeschlossen ist, dass es zu einer Veränderung und einem messbaren Effekt der Pflanzenkohleanwendung kommt. Hier wäre eine maximale Menge von jährlich 10t/ha, auch was den Schadstoffeintrag betrifft, nach aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen unproblematisch. Zumindest sollten solche Mengen mit dem Einholen einer Sondergenehmigung einfach möglich sein, um weitere Erkenntnisse über die langfristig positive Wirkung von Pflanzenkohle in Erfahrung zu bringen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Die Annahme von negativen Auswirkungen auf den Boden kann nach wissenschaftlichen Erfahrungen weitestgehend ausgeschlossen werden.
Dünger-Verordnung, DüV(916.171)Düngerbuch-Verordnung WBF, DüBV (916.171.1) 7. Kapitel Schlussbestimmungen Art. 44 Übergangsbestimmungen	**Im erläuternden Bericht wird beschrieben, dass EBC zertifizierte Produkte in Verkehr gebracht werden können, bis die Bewilligung durch das BLW ausgestellt und eine wissenschaftlich anerkannte Referenzmethode entwickelt und am Markt eingeführt wurde.** Es soll für die Betriebe klar sein, wie das Vorgehen in der Übergangszeit zur neuen Verordnung geregelt ist. Damit wird sichergestellt, dass die Qualität der eingesetzten Pflanzenkohle jederzeit über jeden Zweifel erhaben ist.	**Die Hersteller wissen, was auch in der Übergangszeit entsprechend gilt.**

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	Eoc energy ocean GmbH
Adresse / Indirizzo	Mühlemattstrasse 24, 6004 Luzern
Datum / Date / Data	28.04.2023

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) **Erreur ! Signet non défini.**

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171) 5

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) **Erreur ! Signet non défini.**

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit, im Rahmen der Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023 unsere Stellung zur Anpassung der «Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngern (Dünger-Verordnung, DüV)» beziehen zu dürfen.

Energy ocean GmbH (eoc) ist ein Schweizer Unternehmen in Luzern, welche mit Pflanzenkohle des Labels European Biochar Certificate (EBC) handelt und solche auch herstellt und die Anwendung zusammen mit Partnern laufend weiterentwickelt. Das EBC ist ein europaweit bekannter Standard, mit welchem Pflanzenkohle für die Qualitätsanforderungen zur Nutzung als Futter, Düngemittel und Zuschlagsstoff in Materialien bewertet werden kann.

Mit der vollständigen Neuauflage der Düngerverordnung in der Schweiz, ergeben sich auch Veränderungen betreffend die Vorgaben für die Inverkehrbringung von EBC-Pflanzenkohle in der Schweiz.

In den vergangenen mehr als 10 Jahren war die Schweiz mit der Herstellung, Inverkehrbringung und dem Einsatz von EBC-Pflanzenkohle weltweit führend. Durch die strengen Vorgaben des Standards und die mindestens jährliche Überprüfung der Herstellung und der Qualität, war der Einsatz in der Landwirtschaft sicher und die Einbringung der Pflanzenkohle in Boden, Kompost und weiteren Materialien bedenkenlos.

Es erscheint uns als sehr wichtig, dass die Qualitätsanforderungen, die EBC-Pflanzenkohle bis anhin garantierte, weiterhin erfüllt bleiben. Das EBC Label konnte sich als eigentliche Marke in den letzten Jahren etablieren und bietet den Behörden und Konsumenten Sicherheit und Orientierung. Die jährliche Überprüfung und Zertifizierung der hergestellten EBC-Pflanzenkohle soll weiterhin sicherstellen, dass der Einsatz von Pflanzenkohle in der Landwirtschaft sicher und gemäss den geltenden gesetzlichen Vorgaben erfolgt.

Wir bitten Sie, den hierfolgend beschriebenen Antrag und deren Begründungen zur Anpassung der Dünger-Verordnung zu prüfen und in dieser Form zu übernehmen.

Freundliche Grüsse,

Sylvan Oehen, Geschäftsführer

Eoc energy ocean GmbH

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Dünger-Verordnung, DüV(916.171)Düngerbuch-Verordnung WBF, DüBV (916.171.1) Anhang 2: Komponentenmaterialkategorien (CMC), CMC 14: Durch Pyrolyse oder Vergasung gewonnenes Material	**Die Prüfungen der Einhaltung der Herstellungsvorgaben und Qualitätskriterien bei Pflanzenkohle haben jährlich zu erfolgen.** Die Vorgabe der jährlichen Prüfung der Vorgaben durch die Betriebe ergänzt die gesetzliche Regelung zum ordentlichen Bewilligungsverfahren, welches alle 10 Jahre erneut durchzuführen ist. Die bestehenden Kriterien zur Sicherstellung der Qualität von Pflanzenkohle beim Einsatz in der Landwirtschaft und die jährlichen Prüfungen bleiben damit in der Schweiz bestehen. Die Prüfergebnisse sind dem BLW und den kantonalen Vollzugsorganen auf Anfrage vorzulegen.	**Wir befürworten, dass Pflanzenkohle als Produkt genannt wird und im Rahmen des CMC 14 bewilligt wird, plädieren jedoch für die Beibehaltung der bisherigen Qualitätskriterien und deren jährliche Überprüfung.** Bisher verlangt das BLW gemäss seinem Merkblatt «Voraussetzungen und Vorschriften für die Bewilligung von Biokohle» die EBC-Zertifizierung von Pflanzenkohle auf dem Schweizer Markt. Damit geht unter anderem einher: - Jährliches Audit der Anlage mit persönlichem Besuch eines Kontrolleurs eines staatlichen akkreditierten Kontrollorgans - Repräsentative Probenahme der Pflanzenkohle durch ausgebildeten Probenehmer von jeder Charge Pflanzenkohle, d.h. bei jeder Anlage mit gleichbleibendem Ausgangsmaterial mindestens einmal pro Jahr - Analyse mit speziell auf die Pflanzenkohle angepassten Untersuchungen durch ein akkreditiertes Labor. Die bisher vorgeschlagenen Regelungen erlauben zwar die jährliche Kontrolle durch die Kantone, schreiben diese aber

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		nicht zwingend vor und überlassen die kritischen Analysemethoden der EU (vgl. nächster Punkt). Damit wird *de facto* die Sicherheit des Produkts Pflanzenkohle nur noch in deutlich geringerem Masse gewährleistet. Analog zur den Recyclingdüngern sollte die regelmässige Kontrolle und Analyse der Pflanzenkohle und die Datenübermittlung an das BLW und die kantonalen Behörden vorgeschrieben werden. Die Qualität von Pflanzenkohle kann beim Wechsel des Ausgangsmaterials oder bei Veränderung der Produktionsparamater stark abweichen. Es ist wichtig, dass die Qualität und die Grenzwerte (als Beispiel PAK) jederzeit eingehalten werden und das Produkt damit für den landwirtschaftlichen Einsatz geeignet ist.
Dünger-Verordnung, DüV(916.171)Düngerbuch-Verordnung WBF, DüBV (916.171.1) 2. Abschnitt Art. 41 Probenahme und Analysen	**Agroscope-Referenzmethode für die Probenahme und Analyse** Agroscope soll auf Anfrage des BLW eine Referenzmethode für die Probenahme und Analyse von Pflanzenkohle entwickeln und publizieren. Es ist wichtig festzulegen, welche Vorgaben bei den Analysen für die Hersteller in der Schweiz, die Prüfungen durch das BLW und für die Importeure anzuwenden sind. «Die Probenahme- und Analysevorschriften für die PFC 100 Hofdünger und PFC 101 Recyclingdünger **sowie CMC 14 Durch Pyrolyse oder Vergasung gewonnene Materialien** richten sich nach den Schweizerischen Referenzmethoden der Agroscope. Es können auch andere Probenahme- und Analysevorschriften angewandt werden, wenn sie zu gleichwertigen Ergebnissen führen.»	**Durch das Einführen einer Agroscope Referenzmethode wird das Probenahme- und Analyseverfahren festgelegt und die zugelassenen Labore dafür von Agroscope anerkannt.** Bisher wurde die Sicherheit im EBC auch bezüglich PAK sehr geschätzt (Matrix-angepasste Analysemethode, akkreditierte Labore). Die bestehenden durch das EBC akkreditierten Labore arbeiten bereits nach einem einheitlichen Qualitäts-Standard, welcher mit der Einführung einer Agroscope Referenzmethode auch in Zukunft sichergestellt würde. Ohne eine Agroscope Referenzmethode macht sich die Schweiz unnötig abhängig von den weiteren Entwicklungen auf EU-Ebene. Noch sind die PAK-Grenzwerte der EU nicht mit einer Analysemethode verknüpft. Damit könnte das aktu-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		elle, sehr hohe, durch EBC-Analysen garantierte Sicherheitsniveau (Toluol-Heissextraktion für 6 Stunden) noch untergraben werden, falls auf EU-Ebenen eine weniger leistungsfähige Analysenmethode festgeschrieben werden sollte. In einer Notiz der EU Kommission wird der Zeitplan zur Entwicklung der Analysenstandards durch das Europäische Komitee für Normung CEN für die EU Düngeproduktverordnung beschrieben. Im Annex 2 (Seite 29) ist dargelegt, dass für Entwicklung der Analysenvorschriften/-normen für CMC 14 eine Entwicklungszeit von 4 Jahren eingeräumt wird - ab der „Notifikation"/Beauftragung der Kommission an das CEN. Diese Notifikation steht noch aus. Ohne weitere Massnahmen ergibt sich durch diese Bearbeitungszeit und den noch unwägbaren Zeitplan der Beauftragung eine Situation der Unklarheit und Unsicherheit für die Schweiz, die durch eigene Regulierung aufgefangen werden kann. https://circabc.europa.eu/ui/group/36ec94c7-575b-44dc-a6e9-4ace02907f2f/library/f4da2879-c29b-469b-88ef-e0ab75b01cad/details Unsere Rückfrage bei Agroscope hat ergeben, dass die Institution für die Implementierung einer Referenzmethode für Pflanzenkohle offen wäre und dies als sinnvoll erachtet.
Dünger-Verordnung, DüV(916.171)Düngerbuch-Verordnung WBF, DüBV (916.171.1) 2. Kapitel Art. 4 Pflichten der Importeure (allenfalls an anderer Stelle zu	**Importeure weisen mit anerkannten Labor-Analysen jährlich nach, dass die gesetzlichen Vorgaben zur Herstellung der Pflanzenkohle eingehalten wurden.** **Dazu wird Artikel 4 ergänzt:** «[4] **Probenahme und Analyse von PFC 100 Hofdünger und PFC 101 Recyclingdünger sowie CMC 14 durch Pyrolyse oder Vergasung gewonnene Materialien werden gemäss den entsprechenden Agroscope-**	Für den Grossteil der Düngerstoffe, welche importiert werden, ist die Anpassung an das EU-Recht nachvollziehbar. Pflanzenkohle hingegen wird zunehmend in der Schweiz selbst hergestellt. Es muss gewährleistet werden, dass importierte Pflanzenkohle nachweislich den hohen Qualitätsanforderungen der Schweiz entspricht. Eine Ungleichbehandlung kann neben den höheren Produktionskosten in der Schweiz zusätzlich dazu führen, dass im Inland produzierte

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
regeln)	**Referenzmethoden in anerkannten Labors durchgeführt**.» Die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen, als Beispiel die Bedingung, dass im Reaktor mindestens 10 Minuten lang eine Temperatur von mindestens 500 °C erreicht wird, kann mittels EBC-Laboranalysen oder der in Zukunft zur Verfügung stehenden Agroscope Referenzmethode jährlich nachgewiesen werden.	Pflanzenkohle unrentabel und nicht mehr konkurrenzfähig wäre.
Dünger-Verordnung, DüV(916.171)Düngerbuch-Verordnung WBF, DüBV (916.171.1) Anhang 2: Komponentenmaterialkategorien (CMC), CMC 14: Durch Pyrolyse oder Vergasung gewonnenes Material	**Im erläuternden Bericht wird beschrieben, dass Pflanzenkohle bzw. Produkte der Pyrolyse und Vergasung immer und ausschliesslich in die Kategorie CMC 14 fallen und darauf basierend deren Bewilligung vollzogen wird.** Es soll in der Schweiz von Beginn weg klar sein, welche gesetzlichen Vorgaben gelten. Eine Umgehung wäre insbesondere für den Einsatz in der Landwirtschaft nicht wünschenswert.	**In der EU wird z.T. interpretiert, dass z.B. Pflanzenkohle aus primären Stoffen (Waldholz) als Rohstoff im Sinne CMC1 betrachtet werden kann, damit würden alle CMC 14-spezifischen Grenzwerte (PAK) umgangen.** Im gemeinsamen Gespräch zwischen Carbon Standards International und dem BLW wurde festgestellt, dass die Vorgabe zur Einteilung und Beurteilung im CMC 14 am besten im erläuternden Bericht des BLW aufgenommen wird.
DüBV (916.171.1) Anhang 2: Komponentenmaterialkategorien (CMC), CMC 14: Durch Pyrolyse oder Vergasung gewonnenes Material	**Die Pyrolyse von Hofdüngern und anderen tierischen Nebenprodukten soll uneingeschränkt zugelassen werden.** **Hinter Punkt 1 c wird ergänzt:** **«d. Durch diese Pyrolyseintensität wird auch die Hygienisierung von Hofdüngern sichergestellt, die damit uneingeschränkt als Ausgangsmaterial zugelassen sind.»**	Die Voraussetzungen nach Annex II der Verordnung (EU) 2019/1009 für CMC 14 sind hinsichtlich der Nutzung von tierischen Nebenprodukten als Ausgangsmaterial für die Pyrolyse und Vergasung für die Schweiz nicht eindeutig, da hier nur Materialien zugelassen werden, die nicht oder nicht mehr unter den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 fallen. Hintergrund ist hier die Vermeidung von biologischen Gefahren; tierische Nebenprodukte müssen ausreichend hygienisiert werden, bevor sie in die Umwelt freigesetzt werden. Mit den in Punkt 1 c definierten Anforderungen an die Pyro-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		lyseprozess (500 °C / 10 min) ist eine umfassende Hygienisierung durch die thermische Behandlung sichergestellt. Damit ist entgegen den Vorgaben der EU (180 °C / 2 Sek = 0,03 min) keine weitere Abklärung oder zusätzliche Prozesse («end point for animal by-products») notwendig, um die biologische Sicherheit zu gewährleisten. Die Pyrolyse von Hofdüngern ermöglicht neue Wege des Nährstoffmanagements, insbesondere in Regionen mit starken Nährstoffüberschüssen.
DüBV (916.171.1) Anhang 2: Komponentenmaterialkategorien (CMC), CMC 14: Durch Pyrolyse oder Vergasung gewonnenes Material	**Die Pyrolyse von Klärschlämmen soll in gut begründeten Einzelfällen durch das BLW bewilligt werden können.** **Zu Ergänzen:** **"f Abweichend zu Annex II der Verordnung (EU) 2019/1009 für CMC 14 können Produkte der Pyrolyse oder Vergasung von kommunalen Klärschlämmen im Einzelfall durch das BLW bewilligt werden, wenn niedrige Schwermetallgehalte, hohe Phosphorverfügbarkeit, erheblicher Umweltnutzen und gesamtwirtschaftliche Vorteile gegenüber alternativer Methoden des Phosphorrecycling nachgewiesen werden können.»**	Klärschlammpyrolysate bieten ein umweltschonendes, einfaches und damit kostengünstiges sowie sicheres Phosphorrecycling: Umweltschonend, da Klärschlammpyrolyse bereits ab ca. 30'000 Einwohnervergleichswerten direkt auf der ARA umgesetzt werden kann und damit Transporte und Emissionen vermieden werden können. Gleichzeitig speichert Klärschlammpyrolysat biogenen Kohlenstoff und stellt damit wie Pflanzenkohle in landwirtschaftlicher Anwendung eine Negativemission dar. Einfach und kostengünstig, da Klärschlammpyrolysat direkt, ohne weitere Aufbereitung landwirtschaftlich eingesetzt werden kann. Damit werden aufwendige Aufbereitungsverfahren, wie z.B. bei Klärschlammasche, vermieden wie auch darauf aufbauende Technologieabhängigkeiten. Sicher, da durch die in Punkt 1 c definierten Anforderungen an den Pyrolyseprozess (500 °C / 10 min) Mikroverunreinigungen, Flockungshilfsmittel und andere organische Kontaminanten sicher eliminiert werden. Die MinRec-Regulierung in der ChemRRV ermöglicht bisher

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		den Einsatz von Klärschlammpyrolysaten. Diese Option wurde unseres Erachtens auf guter wissenschaftlicher Basis eingeführt und sollte nicht ohne weiteres getilgt werden.
Dünger-Verordnung, DüV(916.171)Düngerbuch-Verordnung WBF, DüBV (916.171.1) Anhang 2: Komponentenmaterialkategorien (CMC), CMC 3: Kompost	**Der Einsatz von zugelassener Pflanzenkohle in der Kompostierung soll entsprechend der heutigen Praxis weiter uneingeschränkt möglich sein.** Die Liste zu CMC 3 wird ergänzt: «vii: Ergänzend zu den in Anhang II Teil II CMC 3 der Verordnung (EU) 2019/1009 beschriebenen Materialien und Additiven dürfen Materialien der CMC 14 mengenmässig uneingeschränkt in der Kompostierung eingesetzt werden.»	**Für die Anwender muss klar sein, dass die maximale Einsatzmenge von 5 Prozent nicht gilt und Pflanzenkohle nicht auf der Liste der biogenen Abfälle gelistet sein muss.** Die Kompostierung und die Fütterung von Pflanzenkohle stellen die im Moment effektivsten Anwendungsfelder für Pflanzenkohle dar.
Dünger-Verordnung, DüV(916.171)Düngerbuch-Verordnung WBF, DüBV (916.171.1) 7. Kapitel Schlussbestimmungen Art. 44 Übergangsbestimmungen	**Im erläuternden Bericht wird beschrieben, dass EBC zertifizierte Produkte in Verkehr gebracht werden können, bis die Bewilligung durch das BLW ausgestellt und die anerkannte Referenzmethode von Agroscope entwickelt und am Markt eingeführt wurde.** Es soll für die Betriebe klar sein, wie das Vorgehen in der Übergangszeit zur neuen Verordnung geregelt ist. Damit wird sichergestellt, dass die Qualität der eingesetzten Pflanzenkohle jederzeit über jeden Zweifel erhaben ist.	**Die Hersteller wissen, was auch in der Übergangszeit entsprechend gilt.**

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	Ernst Meier AG
Adresse / Indirizzo	Kreuzstrasse 2 8635 Dürnten
Datum / Date / Data	3. März 2023

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) .. **Erreur ! Signet non défini.**

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171) 4

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Bitte beachten Sie unsere Stellungnahmen zur BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171) auf Seiten 9-10.

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Ernst Meier AG befürwortet grundsätzlich die gesetzliche Regelung von Kultursubstraten in der Schweiz. Einzelne gesetzliche Vorgaben für Erdenherstel-ler sind nicht umsetzbar oder verlangen einen hohen bürokratischen Aufwand von den Substratherstellern. Vor diesem Hintergrund möchten wir folgende Punkte hervorheben, bei denen es aus unserer Sicht noch Änderungen bedarf:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 3, Absatz 3	Definition (Klärung nach dem «wie» und «wo») einer sachgerechten Entsorgung von Kultursubstraten, die aus vollständigen mineralischen Bestandteilen bestehen oder ein Polymer, welches unter CMC 9 fällt, enthalten, fehlt in dem Absatz und muss für den Hersteller der Produkte und dem Anwender beschrieben werden.	Die Entsorgung solcher Produkte entspricht nicht dem Prinzip der Wiederverwertung resp. der Kreislaufwirtschaft, was letztlich für solche Produkte der sinnvollere Weg ist.
Anhang 4, Artikel 42	Antrag auf Ausweitung der Sonderregelung für Substrate mit hohem mineralischem Anteil, dass der Grenzwert von 50 mg Ni/kg TS bei diesen Substraten auch nur für den bioverfügbaren Gehalt des Schadstoffs gilt.	Auch bei Substraten mit hohen mineralischen Anteilen (>70%) wird der Grenzwert von 50 mg Ni/kg TS erfahrungsgemäss überschritten.
Anhang 1, Artikel 14+20	Streichung des Grenzwertes für E.coli oder Enterococcaceae von 1000 KBE pro 1 g oder 1 ml.	Eine Einhaltung dieses Grenzwertes resp. eine Überwachung dieses Grenzwertes ist für ein Erdenwerk unmöglich. Zudem ist fraglich, auf welcher Grundlage dieser Grenzwert bestimmt worden ist. Z.B. ist derselbe Grenzwert auch im Lebensmittelbereich zu finden.
Anhang 3, Artikel 31	Von der Deklarationspflicht auf Verpackungen muss abgesehen werden. Die Deklaration sollte in einer digitalen Form, z.B. als QR-Code, auf der Verpackung möglich sein.	Hinsichtlich Flexibilität bei Rezepturanpassungen aufgrund von z.B. Rohstoffknappheit und im Sinne des Nachhaltigkeitsprinzips (keine ständige Folienentsorgung) muss von einer Deklarationspflicht auf Verpackungen abgesehen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Artikel 14+15+18	Aussetzen der Registrierungspflicht, wenn Betriebe von einer torfhaltigen auf torffreie Produktion umstellen.	Eine stetige Registrierungspflicht bei Rezepturanpassungen bedeutet ein hoher bürokratischer Aufwand, der gerade in der Umstellungsphase von einer Torf- auf torffreie Produktion nicht umsetzbar ist.
Artikel 20+21	Streichung der Bewilligungspflicht von Kultursubstraten, die aus bewilligungspflichtigen PFC oder CMC bestehen, da die PFC und CMC bereits bewilligt sind.	Eine Bewilligung von Substraten ist sinnvoll, wenn diese aus CMC bestehen, die noch nicht bewilligt worden sind.
Anhang 4	Zulässige Toleranz für den deklarierten pH-Wert von 1% ist gerade bei torffreien Kultursubstraten nicht möglich und muss erhöht werden.	In torffreien Kultursubstraten sind beim Parameter pH-Wert erfahrungsmässig höhere Schwankungen möglich.

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	European Biochar Industry Consortium e.V.
Adresse / Indirizzo	Augustinerplatz 2 79098 Freiburg im Breisgau
Datum / Date / Data	02.05.23

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) .. **Erreur ! Signet non défini.**

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171) 4

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

DRAFT

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Sehr gerne möchten wir auf die aktuelle Vernehmlassung der «Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngern (Dünger-Verordnung, DüV)» Stellung nehmen.

In der Vernehmlassung des Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2023 ist das Thema Pflanzenkohle und der Verwendung in der Landwirtschaft auf das wir unsere Ansichten anbringen möchten.

Das EBI vertritt nun, seit mehr als 2 Jahren die wachsende Pflanzenkohleindustrie in Europa wie unsere aktuelle Mitgliederübersicht zeigt. The European Biochar Industry Consortium – We are fostering long-term success of biochar (biochar-industry.com)

Pflanzenkohle ist die günstigste und skalierbarste CDR Technologie die wir zur Zeit zur Verfügung haben; daher ist es uns wichtig den Einsatz von Pflanzenkohle sicher aber auch entsprechend skalierbar zu halten; besonders wichtig erscheint uns dabei die Produktsicherheit. So konnte dies durch einen von uns begleiteten Prozess in Sachen Neubetrachtung der PAK 8 (Reduktion der Grenzwerte) sowie Differenzierung der PAK 16 Werte mit dem EBC 10 auch entsprechend manifestiert werden. Dieser Schritt wird auch vom Großteil der wissenschaftlichen als auch industriellen Community getragen.

Daher ersuchen wir, dass die daraus abgeleiteten Aspekte gemäß dem folgenden Antrag auch in der anstehenden Anpassung der Düngermittel-Verordnung berücksichtigt werden.

Beste Grüsse,

European Biochar Industry Consortium e.V.

Harald Bier / Generalsekretär

DRAFT

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Dünger-Verordnung, DüV(916.171) Düngerbuch-Verordnung WBF, DüBV (916.171.1) Anhang 2 : Komponentenmaterilakategorien (CMC), CMC 14: Durch Pyrolyse oder Vergasung gewonnenes Material	**EBC-Pflanzenkohle erfüllt die gesetzlichen Anforderungen und Qualitätsvorgaben in der Schweiz und wird als anerkanntes Verfahren beschrieben.** Mit der Überarbeitung der Düngerverordnung wurden die Vorgaben des EBC in den gesetzlichen Rahmen übernommen. EBC stellt im Regelwerk auch in Zukunft sicher, dass die gesetzlichen Anforderungen in der Schweiz eingehalten werden. Allfällige Anpassungen auf Seiten BLW werden im EBC-Regelwerk nachvollzogen. Die Anerkennung wird im Gesetzestext formuliert und den zugehörigen Ausführungsbestimmungen erwähnt (allenfalls weitere Stellen als im Abschnitt zu CMC 14).	**Für EBC zertifizierte Betriebe sollten auch in Zukunft keine zusätzlichen Analysen und Dokumentationen verlangt werden. Der Betrieb kann mit seiner EBC Dokumentation die Einhaltung der Düngerverordnung vollumfänglich nachweisen.** Die Anlagen zur Herstellung von Pflanzenkohle werden im Rahmen des EBC Inspektions- und Zertifizierungsverfahrens einem technischen Voraudit unterzogen. Das anschliessend jährlich durchgeführten Inspektions- und Zertifizierungen stellen sicher, dass bei Erlangung der entsprechenden Zertifizierungsstufe die hergestellte Pflanzenkohle für landwirtschaftliche Anwendung in der Schweiz geeignet ist. Die Zertifizierung und damit im direkten Zusammenhang stehende korrekte Auslobung der verschiedenen Anwendungs-Kategorien gibt das Betrieben und dem BLW die notwendige Sicherheit, dass die Pflanzenkohle in der Praxis richtig eingesetzt und angewendet wird. Der bewährte EBC-Standard soll weiterhin als anerkanntes Verfahren in der Dünger-Verordnung beschreiben und genannt werden.

DRAFT

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Dünger-Verordnung, DüV(916.171)Düngerbuch-Verordnung WBF, DüBV (916.171.1) Anhang 2 : Komponentenmaterilakategorien (CMC), CMC 14: Durch Pyrolyse oder Vergasung gewonnenes Material	**Die Prüfungen der Einhaltung der Herstellungsvorgaben und Qualitätskriterien bei Pflanzenkohle haben jährlich zu erfolgen.** Die Vorgabe der jährlichen Prüfung der Vorgaben durch die Betriebe ergänzt die gesetztliche Regelung zum ordentlichen Bewilligungsverfahren, welches alle 10 Jahr erneut durchzuführen ist. Die bestehenden Kriterien zur Sicherstellung der Qualität von Pflanzenkohle beim Einsatz in der Landwirtschaft und die jährlichen Prüfungen bleiben damit in der Schweiz bestehen. Die Prüfergebnisse sind dem BLW und den kantonalen Vollzugsorganen auf Anfrage vorzulegen.	**Wir befürworten, dass Pflanzenkohle als Produkt genannt wird und im Rahmen des CMC 14 bewilligt wird, plädieren jedoch für die Beibehaltung der bisherigen Qualitätskriterien und deren jährliche Überprüfung.** Die regelmässige Kontrolle und Analyse der Pflanzenkohle durch das BLW, kann damit auf den jährlichen Qualitätsnachweis basierend auf dem EBC oder der neuen Agroscope Referenzmethode basieren. Die Qualität von Pflanzenkohle kann beim Wechsel des Ausgangsmaterials oder bei Veränderung der Produktionsparamater stark abweichen. Es ist wichtig die Qualität und die Grenzwerte (vor allem PAK8) jederzeit eingehalten werden und das Produkt damit für den landwirtschaftlichen Einsatz geeignet ist.
Dünger-Verordnung, DüV(916.171)Düngerbuch-Verordnung WBF, DüBV (916.171.1) Anhang 2 : Komponentenmaterilakategorien (CMC), CMC 14: Durch Pyrolyse oder Vergasung gewonnenes Material		**A**
Dünger-Verordnung, DüV(916.171)Düngerbuch-	**Referenzmethode für die Probenahme und Analyse** Es soll eine wissenschaftlich und mathematisch fundierte	**Durch das Einführen einer Referenzmethode wird das Probenahme und Analyseverfahren festgelegt und die zugelassenen Labore dafür akkreditiert.**

DRAFT

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Verordnung WBF, DüBV (916.171.1) 2. Abschnitt Art. 41 Probenahme und Analysen	Referenzmethode für die Probenahme und Analyse von Pflanzenkohle entwickelt und publizieret werden. Es ist wichtig festzulegen, welche Vorgaben bei den Analysen für die Hersteller in der Schweiz, die Prüfungen durch das BLW und für die Importeure anzuwenden sind.	Bisher wurde die Sicherheit im EBC auch bezüglich PAK sehr geschätzt – Matrix-angepasste Analysemethode, akkreditierte Labore. Trotzdem gibt es noch Unklarheiten und Optimierungsmöglichkeiten bei der Durchführung, den mathematischen Grundlagen und der Einheitlichkeit der Analyse. Die PAK-Analyse mit der Toluol-Methode zeigt unserer Erfahrung nach teils sehr starken Schwankungen (das Mehrfache von dem genannten Grenzwert 4mg/kg) auf. Dies sollte entsprechend in der Bestimmung von Grenzwerten berücksichtigt werden. Bei einer Bestimmungsgenauigkeit von 0.1mg/kg PAK bei 16 Einzelstoffen auf einen Summen-Grenzwert von 4mg zu bestehen ist somit nach mathematischen Grundsätzen nicht stimmig. Pflanzenkohle ist ein Stoff, der bei hohen Temperaturen erzeugt wird, wobei es immer zu einer Freisetzung von PAK kommt. Vor allem punktuell kann es so sehr leicht zu Überschreitungen von 4mg PAK16 kommen. Zudem eine Verschärfung der kritischen PAK wie die von der EFSA genannt werden, siehe folgender Punkt.
Dünger-Verordnung, DüV(916.171)Düngerbuch-Verordnung WBF, DüBV (916.171.1) 2. Abschnitt Art. 41 Probenahme und Analysen	**Unterscheidung der PAK in die beiden Gruppen EPA 16 PAK und EFSA 8 PAK mit einer entsprechenden Anpassung an wissenschaftlich, mathematische Kenntnisse für Pflanzenkohle.** Wir sind für eine Verschärfung der nach heutigem Stand des Wissens und durch die EFSA anerkannten 8 kritischeren PAK, wie sie auch bei der EBC-Zertifizierung berücksichtigt werden auf den Summenwert von 1mg/kg + 8 x 0.1mg/kg Messungenauigkeit.	**Aktuell gibt es keine genauen Vorschriften welche Art von Analysemethode der PAK16 (in Kompost) oder in Pflanzenkohle stattfinden soll.** Bei der Analyse und der Durchführung der Toluol-Methode wie sie durch die von EBC anerkannten Laboren (u.a. Eurofins) durchgeführt wird sind stärkere Messungenauigkeiten zu erwarten. Um dem gerecht zu werden fordern wir eine sachgemässe Anpassung. Aktuell werden16 unterschiedliche Stoffe auf eine gleiche Ebene gestellt. Dies sollte differenzierter betrachtet werden.

DRAFT

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Dafür eine Anpassung der Summe der EPA PAK 16 an die 25mg/kg wie bei Phosphordüngemitteln, oder zumindest eine mathematische korrekte Anpassung an die Mesungenauigkeit. Sowie eine allgemeine Anpassung und Überprüfung der Analysemethode und eine vereinheitlichte Vorgehensweise für die Durchführung.	Die Stoffe sind von der Langlebigkeit und der schädlichen Wirkung auf Menschen und Umwelt sehr unterschiedlich. Deswegen sollte, wie im EBC-Standard 10.2 besonders auf die EFSA 8 PAK geschaut werden, da hierunter die deutlich kritischeren PAK aufgeführt sind. Weiterhin sollte berücksichtigt werden, dass die EPA 16 Methode nicht auf Grundlage einer Toluol-Analyse entwickelt wurde. Mit anderen Verfahren werden vor allem bei der Analyse von Pflanzenkohle deutlich weniger bis keine PAK analysiert. Dazu kommt, dass in verschiedensten wissenschaftlichen Untersuchungen aufgezeigt wurde, dass Pflanzenkohle PAK aus der Umwelt aufnimmt. Zudem siedeln sich an der Oberfläche von Pflanzenkohle stets Mikroorganismen an, vor allem bei einer regulären Anwendung, bei der die Pflanzenkohle frühzeitig mit Hofdünger, oder Kompost gemischt wird. Deswegen ist eine Gleichstellung mit PAK aus Umweltbelastungen wie sie z.B. in Kompost vorkommen und hier leichter verfügbar sind, nicht zielführend. PAK sind ubiquitär vorhanden und vor allem im urbanen Bereich treten sie vermehrt auf. Der Einsatz von Pflanzenkohle kann diese örtlich binden und so der Umwelt entziehen und durch eine verstärkten Mikrobiellem Umsatz in vielen Fällen sogar schneller abgebaut werden.
Dünger-Verordnung, DüV(916.171)Düngerbuch-Verordnung WBF, DüBV (916.171.1) 5. Abschnitt	**Das BLW stützt sich bei der Bewilligung und bei Folgegesuchen von Pflanzenkohle auf die EBC-Dokumentation** Für Pflanzenkohle wird beschrieben, dass die EBC-Dokumentation dem BLW in der vorgeschriebenen elektronischen Form eingereicht werden kann.	**Es ist bereits vorgesehen, dass sowohl die Betreiber als auch Carbon Standards International in ihrem Auftrag die EBC Dokumentation in dem vom BLW vorgeschriebenen elektronischen Format einreichen können.** Darauf basierend ist das Bewilligungsverfahren durch das BLW einfacher, weil eine vollständige Dokumentation aller notwendigen Unterlagen vorliegt.

DRAFT

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 25 Angaben für das Bewilligugnsgesuch Art 26 Verwendung der Daten für Folgegesuche	Diese Regelung gilt für Erst- und Folgebewilligungen, damit man sich bei Prüfungen durch das BLW oder die kantonalen Amtsstellen immer auf ein gesamtes aktuelles Dossier abstützen kann.	Die jeweils aktuelle Dokumentation kann auch bei Folgegesuchen erneut eingereicht oder bei Prüfungen durch kantonale Amtsstellen herangezogen werden.
Dünger-Verordnung, DüV(916.171)Düngerbuch-Verordnung WBF, DüBV (916.171.1) 2. Kapitel Art. 4 Pflichten der Importeure (allenfalls an anderer Stelle zu regeln)	**Importeure weisen mit anerkannten Labor-Analysen jährlich nach, dass die gesetzlichen Vorgaben zur Herstellung der Pflanzenkohle eingehalten wurden.** Das BLW stellt mit dieser Regelung sicher, dass die gesetzlichen Anforderungen auch beim Import von Pflanzenkohle eingehalten werden. Die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen, als Beispiel die Bedingung, dass im Reaktor mindestens 10 Minuten lang eine Temperatur von mindestens 500 °C erreicht wird, kann mittels EBC-Laboranalysen oder der in Zukunft zur Verfügung stehenden Agroscope Referenzmethode jährlich nachgewiesen werden. Ausserdem die Durchführung der Referenzmethode Ideal wäre, wenn ergänzend auch das jährliche technische Audit der Anlage als Vorgabe aufgenommen werden kann, wie das im EBC-Standardverfahren festgelegt ist. (allenfalls an anderer Stelle als im Artikel 4 zu regeln)	Für den Grossteil der Düngerstoffe, welche importiert werden, ist die Anpassung am EU-Recht nachvollziehbar. Pflanzenkohle hingegen wird zunehmend in der Schweiz selbst hergestellt, mit teils höheren Produktionskosten als im Ausland. Der vorgeschlagene Verordnungsentwurf könnte zu Folge haben, dass im Inland produzierte Pflanzenkohle unrentabel und nicht mehr konkurrenzfähig sein wird. Die längeren Transportwege wirken sich zudem negativ auf die Ökobilanz der Pflanzenkohle aus. Als Beispiel kann mit einem technischen Audit zu Temperatur und Verweilzeit im Reaktor sowie die regelmässigen Prüfung des H/C-Verhältnisses bei der Analyse mit einem sicheren Puffer nach unten nachgewiesen werden, dass die 500 Grad erreicht und die 10 Minuten eingehalten wurden.
Dünger-Verordnung, DüV(916.171)Düngerbuch-Verordnung WBF, DüBV (916.171.1)	**Im erläuternden Bericht wird beschrieben, dass Pflanzenkohle immer in die Kategorie CMC 14 fällt und darauf basierend deren Bewilligung vollzogen wird.** Es soll in der Schweiz von Beginn weg klar sein, welche gesetzlichen Vorgaben gelten. Eine Umgehung wäre für den Einsatz in der Landwirtschaft nicht wünschenswert.	**In der EU wird z.T. interpretiert, dass Pflanzenkohle aus primären Stoffen (Waldholz) als Rohstoff im Sinne CMC1 betrachtet werden kann, damit würden alle CMC 14-spezifischen Grenzwerte (PAK) umgangen.** Dies sollte durch die Vorgabe zur Einteilung und Beurteilung

DRAFT

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 2 : Komponentenmaterilakategorien (CMC), CMC 14: Durch Pyrolyse oder Vergasung gewonnenes Material		im CMC 14 am besten im erläuternden Bericht des BLW aufgenommen werden.
Dünger-Verordnung, DüV(916.171)Düngerbuch-Verordnung WBF, DüBV (916.171.1) Anhang 2 : Komponentenmaterilakategorien (CMC), CMC 14: Durch Pyrolyse oder Vergasung gewonnenes Material	**Im erläuternden Bericht wird beschrieben, dass Pflanzenkohle in der Schweiz als bewilligtes Produkt klassifiziert ist und daher der Einsatz im Kompost möglich ist.** Die Liste der biogenen Abfälle gilt hier nicht und Pflanzenkohle muss daher auch nicht auf dieser Liste stehen. Da Pflanzenkohle ein bewilligtes Produkt des BLW ist, gelten auch die Maximalgrenze von 5 Prozent beim Einsatz im Kompost nicht.	**Für die Anwender muss klar sein, dass die maximale Einsatzmenge von 5 Prozent nicht gilt und Pflanzenkohle nicht auf der Liste der biogenen Abfälle gelistet sein muss.** Die Kompostierung und die Fütterung von Pflanzenkohle stellen die im Moment die effektivsten Anwendungsfelder für Pflanzenkohle dar.
Dünger-Verordnung, DüV(916.171)Düngerbuch-Verordnung WBF, DüBV (916.171.1) *Anhang 2.6 Ziffer 3.2.4* Durch Pyrolyse gewonnene Materialien	**Anpassung der maximal zulässigen Ausbringungsmenge von 1t pro Hektar bzw. 10t pro Hektar auf 20 Jahre.** Eine Mengenanpassung auf Niveau bei dem die Pflanzenkohle überhaupt eine nennenswerte Wirkung zeigen kann sollte vorgenommen werden.	**Eine in sich stimmige und sinnvolle Erhöhung der Menge.** Eine Menge von 1t pro Hektar ist so gering, dass bei einer flächigen Verteilung so gut wie ausgeschlossen ist, dass es zu einer Veränderung und einem messbaren Effekt der Pflanzenkohleanwendung kommt. Hier wäre eine maximale Menge von jährlich 10t/ha, auch was den Schadstoffeintrag betrifft, nach aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen unproblematisch. Zumindest sollten solche Mengen mit dem Einholen einer Sondergenehmigung einfach möglich sein, um weitere Erkenntnisse über die langfristig positive Wirkung von Pflanzenkohle in Erfahrung zu bringen.

DRAFT

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Die Annahme von negativen Auswirkungen auf den Boden kann nach wissenschaftlichen Erfahrungen weitestgehend ausgeschlossen werden.
Dünger-Verordnung, DüV(916.171)Düngerbuch-Verordnung WBF, DüBV (916.171.1) 7. Kapitel Schlussbestimmungen Art. 44 Übergangsbestimmungen	**Im erläuternden Bericht wird beschrieben, dass EBC zertifizierte Produkte in Verkehr gebracht werden können, bis die Bewilligung durch das BLW ausgestellt und eine wissenschaftlich anerkannte Referenzmethode entwickelt und am Markt eingeführt wurde.** Es soll für die Betriebe klar sein, wie das Vorgehen in der Übergangszeit zur neuen Verordnung geregelt ist. Damit wird sichergestellt, dass die Qualität der eingesetzten Pflanzenkohle jederzeit über jeden Zweifel erhaben ist.	**Die Hersteller wissen, was auch in der Übergangszeit entsprechend gilt.**

DRAFT

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	Fachverband Pflanzenkohle e.V.
Adresse / Indirizzo	Distelfeldstr. 15, 71229 Leonberg, Deutschland
Datum / Date / Data	02.05.2023

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) .. **Erreur ! Signet non défini.**

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171) 5

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne möchten wir die Möglichkeit nutzen, im Rahmen der Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023 eine Stellungnahme in Bezug auf die Anpassung der «Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngern (Dünger-Verordnung, DüV)» einzubringen.

Der Fachverband Pflanzenkohle vertritt die Interessen von 220 Mitgliedern aus Wirtschaft, Forschung und Zivilgesellschaft im deutschsprachigen Raum, darunter sind auch 11 Unternehmen, Verbände und Privatpersonen aus der Schweiz. Wir beobachten stark wachsende Handelsaktivitäten und wirtschaftliche Kooperation zwischen der Schweiz und den angrenzenden EU-Ländern. Daher erlauben wir uns als Verband mit Sitz in Deutschland eine Stellungnahme für die Schweiz einzubringen.

Wir bitten Sie, den hierfolgend beschriebenen Antrag und deren Begründungen zur Anpassung der Dünger-Verordnung zu prüfen.

Mit freundlichen Grüssen,

Benedikt Zimmermann

2. Vorstand Fachverband Pflanzenkohle e.V.

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Dünger-Verordnung, DüV(916.171)Düngerbuch-Verordnung WBF, DüBV (916.171.1) Anhang 2: Komponentenmaterialkategorien (CMC), CMC 14: Durch Pyrolyse oder Vergasung gewonnenes Material	**Die Prüfungen der Einhaltung der Herstellungsvorgaben und Qualitätskriterien bei Pflanzenkohle haben jährlich zu erfolgen.** Die Vorgabe der jährlichen Prüfung der Vorgaben durch die Betriebe ergänzt die gesetzliche Regelung zum ordentlichen Bewilligungsverfahren, welches alle 10 Jahre erneut durchzuführen ist. Die bestehenden Kriterien zur Sicherstellung der Qualität von Pflanzenkohle beim Einsatz in der Landwirtschaft und die jährlichen Prüfungen bleiben damit in der Schweiz bestehen. Die Prüfergebnisse sind dem BLW und den kantonalen Vollzugsorganen auf Anfrage vorzulegen.	**Wir befürworten, dass Pflanzenkohle als Produkt genannt wird und im Rahmen des CMC 14 bewilligt wird, plädieren jedoch für die Beibehaltung der bisherigen Qualitätskriterien und deren jährliche Überprüfung.** Bisher verlangt das BLW gemäss seinem Merkblatt «Voraussetzungen und Vorschriften für die Bewilligung von Biokohle» die EBC-Zertifizierung von Pflanzenkohle auf dem Schweizer Markt. Dadurch ist eine regelmäßige Auditierung mit repräsentativer Probenahme und exakten Vorgaben bezüglich Messmethodik gewährleistet. Abweichungen bei der Produktqualität durch unterjährige Änderungen an Prozessparametern und Eingangsstoffen werden in EBC ebenfalls berücksichtigt, beziehungsweise verhindert. Gleichzeitig stärkt die Bindung an das EBC im Schweizer Recht den Standpunkt des Quasi-Industriestandards EBC über die Schweiz hinaus in ganz Europa. Über das Schweizer Unternehmen Carbon Standards International, das unter anderem den EBC-Standard verantwortet, hat die Schweiz eine besondere Führungsverantwortung in Europa bezüglich Pflanzenkohle-Standards.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Dünger-Verordnung, DüV(916.171)Düngerbuch-Verordnung WBF, DüBV (916.171.1) Anhang 2: Komponentenmaterialkategorien (CMC), CMC 14: Durch Pyrolyse oder Vergasung gewonnenes Material	**Im erläuternden Bericht wird beschrieben, dass Pflanzenkohle bzw. Produkte der Pyrolyse und Vergasung immer und ausschliesslich in die Kategorie CMC 14 fallen und darauf basierend deren Bewilligung vollzogen wird.** Es soll in der Schweiz von Beginn weg klar sein, welche gesetzlichen Vorgaben gelten. Eine Umgehung wäre insbesondere für den Einsatz in der Landwirtschaft nicht wünschenswert.	**In der EU wird z.T. interpretiert, dass z.B. Pflanzenkohle aus primären Stoffen (Waldholz) als Rohstoff im Sinne CMC1 betrachtet werden kann, damit würden alle CMC 14-spezifischen Grenzwerte (PAK) umgangen.** Eine Umgehung der Grenzwerte sollte durch eine entsprechende Klarstellung ausgeschlossen werden.
DüBV (916.171.1) Anhang 2: Komponentenmaterialkategorien (CMC), CMC 14: Durch Pyrolyse oder Vergasung gewonnenes Material	**Die Pyrolyse von Hofdüngern und anderen tierischen Nebenprodukten soll uneingeschränkt zugelassen werden.** **Hinter Punkt 1 c wird ergänzt:** **«d. Durch diese Pyrolyseintensität wird auch die Hygienisierung von Hofdüngern sichergestellt, die damit uneingeschränkt als Ausgangsmaterial zugelassen sind.»**	Die Voraussetzungen nach Annex II der Verordnung (EU) 2019/1009 für CMC 14 sind hinsichtlich der Nutzung von tierischen Nebenprodukten als Ausgangsmaterial für die Pyrolyse und Vergasung für die Schweiz nicht eindeutig, da hier nur Materialien zugelassen werden, die nicht oder nicht mehr unter den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 fallen. Hintergrund ist hier die Vermeidung von biologischen Gefahren; tierische Nebenprodukte müssen ausreichend hygienisiert werden, bevor sie in die Umwelt freigesetzt werden. Mit den in Punkt 1 c definierten Anforderungen an die Pyrolyseprozess (500 °C / 10 min) ist eine umfassende Hygienisierung durch die thermische Behandlung sichergestellt. Damit ist die biologische Sicherheit gewährleistet.
DüBV (916.171.1) Anhang 2: Komponentenmaterialkategorien (CMC),	**Die Pyrolyse von Klärschlämmen soll in gut begründeten Einzelfällen durch das BLW bewilligt werden können.** **Zu Ergänzen:**	Pyrolyse von Klärschlamm ist ein umweltschonendes, einfaches und damit kostengünstiges sowie sicheres Phosphorrecycling: Umweltschonend, da Klärschlammpyrolyse bereits ab ca.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
CMC 14: Durch Pyrolyse oder Vergasung gewonnenes Material	**"f Abweichend zu Annex II der Verordnung (EU) 2019/1009 für CMC 14 können Produkte der Pyrolyse oder Vergasung von kommunalen Klärschlämmen im Einzelfall durch das BLW bewilligt werden, wenn niedrige Schwermetallgehalte, hohe Phosphorverfügbarkeit, erheblicher Umweltnutzen und gesamtwirtschaftliche Vorteile gegenüber alternativer Methoden des Phosphorrecycling nachgewiesen werden können.»**	30'000 Einwohnervergleichswerten direkt auf der ARA umgesetzt werden kann und damit Transporte und Emissionen vermieden werden können. Gleichzeitig speichert Klärschlammpyrolysat biogenen Kohlenstoff und ermöglicht damit, wie Pflanzenkohle in landwirtschaftlicher Anwendung, die Schaffung von Kohlenstoffsenken. Kostengünstig, da nachweislich schadstoffarme Klärschlammpyrolysate ohne weitere Aufbereitung landwirtschaftlich eingesetzt werden können. Damit werden aufwendige Aufbereitungsverfahren, wie z.B. bei Klärschlammasche, vermieden. Transportwege zu zentralen Aufbereitungsanlagen fallen weg. Sicher, da durch die in Punkt 1 c definierten Anforderungen an den Pyrolyseprozess (500 °C / 10 min) Mikroverunreinigungen, Flockungshilfsmittel und andere organische Kontaminanten sicher eliminiert werden. Die MinRec-Regulierung in der ChemRRV ermöglicht bisher den Einsatz von Klärschlammpyrolysaten. Diese Option wurde unseres Erachtens auf guter wissenschaftlicher Basis eingeführt und sollte nicht ohne weiteres getilgt werden.
Dünger-Verordnung, DüV(916.171)Düngerbuch-Verordnung WBF, DüBV (916.171.1) *Anhang 2.6 Ziffer 3.2.4* Durch Pyrolyse gewonnene Materialien	**Streichung oder genauere Definition der maximal zulässigen Ausbringungsmenge von 1 t pro Hektare beziehungsweise 10 t pro Hektare auf 20 Jahre.** Anhand des Forschungsstands zum Vorkommen von Pflanzenkohle in historischen Böden weltweit, sollten keine Beschränkungen vorgenommen werden. Mindestens sollte jedoch eine exaktere Definition vorgenommen werden, wie diese Beschränkungen berechnet werden und wo sie gelten.	Pflanzenkohle lässt sich sowohl in anthropogenen Kulturböden, als auch in natürlichen (durch Wald- und Steppenbrände erzeugten) Schwarzerden nachweisen. Alle pflanzenkohlenhaltigen Böden gelten als leistungsfähiger als ihre Pendants ohne pyrogenen Kohlenstoff. Durch die umfangreichen Schadstoffkontrollen, die gesetzlich und durch Standards wie das EBC vorgeschrieben sind, ist eine Kontamination durch Schadstoffe bereits ausgeschlossen. Daher ist eine Mengenlimitation nicht angebracht. Sollte doch eine Vorgabe gemacht werden, muss klarer umrissen werden, wie diese Beschränkungen zu berechnen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		sind. Pflanzenkohle wird zunehmend in Streifen entlang der Saat oder geballt im Wurzelbereich von Bäumen und anderen Pflanzen angewendet und nicht großflächig auf dem Acker verteilt. Bei strenger Betrachtung wird die Vorgabe von 1 t / Hektare daher im Wurzelbereich der Pflanzen bei modernen Ausbringungsmethoden stark überschritten. Ein weiterer Anwendungsbereich in dem sehr viel Pflanzenkohle auf kleiner Fläche ausgebraucht wird, ist im städtischen Umfeld, insbesondere im Rahmen des sogenannten Stockholmer Modells, das zunehmend im Kontext der Schwammstadt angewendet wird. Hier werden im Wurzelbereich des Baumes bis zu 25 vol-% Pflanzenkohle genutzt. Es muss klar sein, dass in diesem Bereich entsprechende Beschränkungen nicht gelten dürfen, da sonst das ganze Verfahren nicht mehr praktikabel ist.
Dünger-Verordnung, DüV(916.171)Düngerbuch-Verordnung WBF, DüBV (916.171.1) Anhang 2: Komponentenmaterialkategorien (CMC), CMC 3: Kompost	**Der Einsatz von zugelassener Pflanzenkohle in der Kompostierung soll entsprechend der heutigen Praxis weiter uneingeschränkt möglich sein.** Die Liste zu CMC 3 wird ergänzt: «vii: Ergänzend zu den in Anhang II Teil II CMC 3 der Verordnung (EU) 2019/1009 beschriebenen Materialien und Additiven dürfen Materialien der CMC 14 mengenmässig uneingeschränkt in der Kompostierung eingesetzt werden.»	**Für die Anwender muss klar sein, dass die maximale Einsatzmenge von 5 Prozent nicht gilt und Pflanzenkohle nicht auf der Liste der biogenen Abfälle gelistet sein muss.** Die Kompostierung und die Fütterung von Pflanzenkohle stellen die im Moment die effektivsten Anwendungsfelder für Pflanzenkohle dar.
Dünger-Verordnung, DüV(916.171)Düngerbuch-Verordnung WBF, DüBV (916.171.1) 7. Kapitel Schlussbestimmungen	**Im erläuternden Bericht wird beschrieben, dass EBC zertifizierte Produkte in Verkehr gebracht werden können, bis die Bewilligung durch das BLW ausgestellt und die anerkannte Referenzmethode von Agroscope entwickelt und am Markt eingeführt wurde.** Es soll für die Betriebe klar sein, wie das Vorgehen in der Übergangszeit zur neuen Verordnung geregelt ist. Damit	Die Hersteller wissen, was auch in der Übergangszeit entsprechend gilt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 44 Übergangsbestimmungen	wird sichergestellt, dass die Qualität der eingesetzten Pflanzenkohle jederzeit über jeden Zweifel erhaben ist.	

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	fenaco Genossenschaft, UFA Samen PROFI GRÜN
Adresse / Indirizzo	In der Euelweis 34, 8408 Winterthur
Datum / Date / Data	09.03.2023

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) .. **Erreur ! Signet non défini.**

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171) 4

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
UFA Samen PROFI GRÜN befürwortet grundsätzlich die gesetzliche Regelung von Kultursubstraten in der Schweiz. Einzelne gesetzliche Vorgaben für Erdenhersteller sind nicht umsetzbar oder verlangen einen hohen bürokratischen Aufwand von den Substratherstellern. Vor diesem Hintergrund möchten wir folgende Punkte hervorheben, bei denen es aus unserer Sicht noch Änderungen bedarf:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 3, Absatz 3	Definition (Klärung nach dem «wie» und «wo») einer sachgerechten Entsorgung von Kultursubstraten, die aus vollständigen mineralischen Bestandteilen bestehen oder ein Polymer, welches unter CMC 9 fällt, enthalten, fehlt in dem Absatz und muss für den Hersteller der Produkte und dem Anwender beschrieben werden.	Die Entsorgung solcher Produkte entspricht nicht dem Prinzip der Wiederverwertung resp. der Kreislaufwirtschaft, was letztlich für solche Produkte der sinnvollere Weg ist.
Anhang 4, Artikel 42	Antrag auf Ausweitung der Sonderregelung für Substrate mit hohem mineralischem Anteil, dass der Grenzwert von 50 mg Ni/kg TS bei diesen Substraten auch nur für den bioverfügbaren Gehalt des Schadstoffs gilt.	Auch bei Substraten mit hohen mineralischen Anteilen (>70%) wird der Grenzwert von 50 mg Ni/kg TS erfahrungsgemäss überschritten.
Anhang 1, Artikel 14+20	Streichung des Grenzwertes für E.coli oder Enterococcaceae von 1000 KBE pro 1 g oder 1 ml.	Eine Einhaltung dieses Grenzwertes resp. eine Überwachung dieses Grenzwertes ist für ein Erdenwerk unmöglich. Zudem ist fraglich, auf welcher Grundlage dieser Grenzwert bestimmt worden ist. Z.B. ist derselbe Grenzwert auch im Lebensmittelbereich zu finden.
Anhang 3, Artikel 31	Von der Deklarationspflicht auf Verpackungen muss abgesehen werden. Die Deklaration sollte in einer digitalen Form, z.B. als QR-Code, auf der Verpackung möglich sein.	Hinsichtlich Flexibilität bei Rezepturanpassungen aufgrund von z.B. Rohstoffknappheit und im Sinne des Nachhaltigkeitsprinzip (keine ständige Folienentsorgung) muss von einer Deklarationspflicht auf Verpackungen abgesehen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Artikel 14+15+18	Aussetzen der Registrierungspflicht, wenn Betriebe von einer torfhaltigen auf eine torffreie Produktion umstellen.	Eine stetige Registrierungspflicht bei Rezepturanpassungen bedeutet ein hoher bürokratischer Aufwand, der gerade in der Umstellungsphase von einer Torf- auf torffreie Produktion nicht umsetzbar ist.
Artikel 20+21	Streichung der Bewilligungspflicht von Kultursubstraten, die aus bewilligungspflichtigen PFC oder CMC bestehen, da die PFC und CMC bereits bewilligt sind.	Eine Bewilligung von Substraten ist sinnvoll, wenn diese aus CMC bestehen, die noch nicht bewilligt worden sind.
Anhang 4	Zulässige Toleranz für den deklarierten pH-Wert von 1% ist gerade bei torffreien Kultursubstraten nicht möglich und muss erhöht werden.	In torffreien Kultursubstraten sind beim Parameter pH-Wert erfahrungsmässig höhere Schwankungen möglich.

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation	Growing Media Europe AISBL – Representing the producers of growing media and soil improvers on European level.
Adress	Rue de Treves 61, 1040 Brussels, BELGIUM
Date	2 May 2023

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ..... **Error! Bookmark not defined.**

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12) ..... **Error! Bookmark not defined.**

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ..... **Error! Bookmark not defined.**

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16) ..... **Error! Bookmark not defined.**

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) **Error! Bookmark not defined.**

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20) .. **Error! Bookmark not defined.**

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171) 3

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ..... **Error! Bookmark not defined.**

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341) ..... **Error! Bookmark not defined.**

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ..... **Error! Bookmark not defined.**

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) .. **Error! Bookmark not defined.**

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) ..... **Error! Bookmark not defined.**

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) ..... **Error! Bookmark not defined.**

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) ..... **Error! Bookmark not defined.**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) ..... **Error! Bookmark not defined.**

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201) ..... **Error! Bookmark not defined.**

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) ..... **Error! Bookmark not defined.**

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

The BR 06 “Dünger-Verordnung” refers to the European Union´s recently amended Fertilising Products Regulation FPR (EU 2019/1009), which regulates the placing on the market of fertilising products with the CE-label. The EU regulation is however not compulsory for producers of fertilising products but was implemented in addition to existing national legislation in the EU Member States. Producers of fertilising products can still produce and place products on the market in accordance with the respective national legislation. In fact, producers can choose to either follow the EU FPR or the national legislation.

As the FPR in its current version contains several requirements that are not in line with common industry practice and are difficult or even impossible to achieve, we are not aware of any producer in the EU that has put CE-marked growing media on the market.

The requirements of the FPR are particularly difficult to fulfill for any peat-reduced or peat-free growing media:

- Very low limit values for human pathogens (natural microbiological activity in composts and other raw materials make it unrealistic to meet the limit values)
- The classification of wood fibers as a CMC 2 material limits maximum temperature during fiberisation to 100 °C and excludes the use of additives both specifications lead to several wood fibre products being excluded from the FPR.
- Lack of clarity regarding the classification of bark humus bark humus products cannot be assigned to any CMC (bark does not fit into any CMC; urea is not intended as a composting additive - bark humus therefore does not fit into CMC 3)
- Lack of classification of buffered coir buffered coir products cannot be assigned to any CMC
- Growing media containing fertiliser and lime are to be classified as PFC 7 this requires a very extensive declaration of all fertilisers etc. in the future.

Until today, no conformity assessment body has been dealing with growing media or growing media mixtures in practice, growing media products cannot obtain the CE-mark.

We recommend for this information to be taken into account when implementing the Swiss BR 06 Dünger-Verordnung and that any new legislation is drafted in a way that does not exclude fertilising products that are currently produced in accordance with common industry practice.

For details regarding specific articles of the draft regulation, we refer to our position paper attached to this document.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	Gütegemeinschaft Substrate für Pflanzen e.V.	Industrieverband Garten e.V.
Adresse / Indirizzo	Wunstorfer Landstraße 9 30453 Hannover DEUTSCHLAND	Wiesenstraße 21 a1 40549 Düsseldorf www.ivg.org
Datum / Date / Data	28.04.2023	

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) .. **Erreur ! Signet non défini.**

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171) 3

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngern nimmt Bezug auf die EU Düngeprodukteverordnung (EU 2019/1009). Diese regelt das Inverkehrbringen von Düngeprodukten mit CE-Kennzeichen. In dieser Verordnung wird expliziert darauf verwiesen, dass auch weiterhin Produkte nach nationalen Verordnungen innerhalb der EU in Verkehr gebracht werden können. Leider enthält die EU Düngeprodukteverordnung etliche Punkte, die es Kultursubstraten schwermachen mit CE-Kennzeichen auf den Markt gebracht zu werden. Unternehmen in der EU ist es freigestellt, ob sie die Waren nach EU-Recht oder nach nationalem Recht in Verkehr bringen.

Zurzeit ist uns kein Unternehmen bekannt, das nach dieser Verordnung seine Substrate mit CE-Kennzeichen auf den Markt bring. Insbesondere für torfreduzierte und torffreie Substrate sind dafür folgende Gründe zu nennen:

- Die Grenzwerte für die humanpathogenen Keime sind aufgrund der natürlicherweise mikrobiell belebten Ausgangsstoffe (insbesondere Kompost) nicht dauerhaft einzuhalten.
- Einordnung der Holzfasern in die CMC 2 ist nicht eindeutig möglich; Herstellungstemperatur < 100 °C, keine Zusätze – dies trifft nicht für alle Holzfaserprodukte zu
- Einordnung des Rindenhumus in die CMC nicht eindeutig möglich: Rinde passt nicht in Kategorien der Inputstoffe, auch ist Harnstoff als Kompostierungszusatz nicht vorgesehen – Rindenhumus passt also nicht in CMC 3
- Die Einordnung von gepuffertem Kokos in die CMC ist nicht möglich
- Kultursubstrate mit Dünger und Kalk sind unter PFC 7 einzuordnen. Dieses erfordert künftig eine sehr umfangreiche Deklaration sämtlicher Dünger usw.
- Aktuell befasst sich keine Konformitätsbewertungsstelle mit Kultursubstraten bzw. Kultursubstrat-Gemischen. Dies macht die Verwendung des CE-Kennzeichens im Bereich der Kultursubstrate unmöglich.

Wir empfehlen, diese Informationen bei der Umsetzung der Schweizer Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngern zu berücksichtigen und eine Wahlmöglichkeit zu lassen bzw. für die Einrichtung der benötigten Konformitätsbewertungsstellen zu sorgen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Produktspezifische Kennzeichnungsanforderungen, Anhang 3 (Art. 31), 2	EU CE Deklaration (vereinfacht) als verbindlich vorgeben und zu jeder PFC eine Beispielskennzeichnung aufzeigen.	Keine konkrete Umsetzungsvorgaben in der Verordnung.
Toleranzen, Anhang 4, b.	Die Toleranzen der absoluten Nährstoffgehalte nach oben sollten das 2.5-fache der Toleranzen nach unten betragen.	Um die spezifizierten Mindestgehalte in der Produktion gewährleisten zu können, ist eine ausreichende Toleranz nach oben notwendig, weil Haupt- und Nebenbestandteile der Ausgangsstoffe Schwankungen unterliegen und sich die Produktion an der Einhaltung der Mindestgehalte orientieren muss. Die Einhaltung der Mindestgehalte ist nur möglich, solange keine zusätzliche bzw. zu enge Beschränkung nach oben besteht.
Anhang 4, PFC 1, Toleranzen	Für organische und anorganische Düngemittel sollten die gleichen Toleranzen gelten.	Die Nährstoffschwankungen sind bei organischen Düngern ausgeprägter als bei mineralischen. Deshalb ist es unverständlich, dass die Toleranzen bei organischen Düngern enger sind. Insbesondere bei Nährstoffen pflanzlicher Herkunft sind die Schwankungen so hoch, dass die geforderten Toleranzen in der Praxis oft nicht eingehalten werden können.
Anhang 5, 3. Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, PFC 1, Grenzwerte Cadmium	Angleichung der Cadmium-Grenzwerte für PFC 1 in der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung an die Werte der EU-Düngemittelverordnung.	Die niedrigeren Grenzwerte in der Schweiz im Vergleich zur EU führen bereits heute zu einer erheblichen Verknappung und Verteuerung phosphathaltiger Dünger in der Schweiz, da viele für den EU-Raum produzierte phosphathaltige Dünger in der Schweiz nicht verkehrsfähig sind. Die Beibehaltung der niedrigeren schweizerischen Grenzwerte im Rahmen der neuen Dünger-VO steht somit dem Ziel der Harmonisierung zwischen schweizerischem und EU-Recht im Weg. Insbesondere durch die Auswirkungen und späteren Nachwirkungen der Ukrainekrise sind aktuellen Grenzwerte der

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		EU-Verordnung bereits heute nur schwer einzuhalten. Die Beibehaltung des noch niedrigeren schweizerischen Grenzwertes würde zu einer zusätzlichen Verknappung des Angebotes phosphathaltiger Dünger in der Schweiz führen und ist somit nicht zu vertreten. Es ist zudem nicht davon auszugehen, dass die von der EU nach umfangreichen Abwägungen festgelegten Grenzwerte ein unannehmbares Risiko für die menschliche Ernährung und Gesundheit darstellen.
Art. 20 ff. *(betr. Blumenerden/Kultursubstrate)*	Streichung der Bewilligungspflicht für Blumenerden (falls deren Zuordnung zu Düngermischungen (PFC 7) erfolgt), sofern die enthaltenen Ausgangsmaterialien in ihrer CMC bereits bewilligt sind. Dieser Antrag ist als Alternative zu verstehen, falls dem nachstehenden Antrag zu *Anhang 1 (Art. 14 und 20) Produktfunktionskategorien (PFC), Zuordnung von Blumenerden zu Kultursubstraten (PFC 4)* nicht stattgegeben wird.	Eine Bewilligung von Blumenerden ist nur sinnvoll und erforderlich, wenn diese nicht bewilligte Inhaltsstoffe enthalten. Andernfalls entsteht erheblicher administrativer Aufwand auf Seiten der Antragsteller und der Behörden, der vermeidbar ist.
Anhang 1 (Art. 14 und 20) Produktfunktionskategorien (PFC) *(betr. Blumenerden/Kultursubstrate)*	Zuordnung von Blumenerden zu Kultursubstraten (PFC 4). Festlegung einer Definition für Kultursubstrate, die die allgemeine Zusammensetzung von Blumenerden umfasst.	Die Kategorien Kultursubstrat (PFC 4) und Düngermischungen (PFC 7) führen aufgrund der Zuordnung von Blumenerden zu Düngermischungen (PFC 7) in der EU-Düngeprodukte-Verordnung schon heute zu Verständnisproblemen. Die nachvollziehbare Annahme, Blumenerden seien den Kultursubstraten (PFC 4) zuzuordnen, sollte aufgegriffen und auch so umgesetzt werden. Hierfür lassen sich verschiedene Begründungen anführen: Bei Blumenerden besteht der weit überwiegende Teil der Mischungen aus volumengebenden Naturstoffen als Trägermaterial, während die Düngerbeimischung lediglich einen sehr geringen Anteil ausmacht. Blumenerden haben nichts mit Düngermischungen im eigentlichen Sinne gemeinsam, die in

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		der PFC 7 gemeint sind. Prozentuale Gesamtnährstoffgehalte liegen bei Blumenerden unter denen eines Düngers / einer Düngermischung. Dennoch werden die Blumenerden bei Zuordnung zur PFC 7 auf eine Stufe mit Mischdüngern gestellt und folglich auch so reguliert. Dies führt zu einer Überregulierung der Blumenerden. Blumenerden setzen sich aus risikoarmen Inhaltsstoffen zusammen, die dementsprechend in vereinfachter Form behandelt werden sollten, um die Verhältnismässigkeit zu gewährleisten. Dies ist in den EU-Ländern jeweils im nationalen Recht entsprechend geregelt. Das von der Schweiz gewählte EU-Recht kommt für Blumenerden aufgrund zahlreicher Unwägbarkeiten derzeit in keinem EU-Land zur Anwendung. Zwecks Zuordnung der Blumenerden zu PFC 4, die lediglich eine geringe Düngerbeimischung enthalten (dürfen), kann eine zulässige Höchstmenge dieser Beimischung über die Definition der Kultursubstrate (PFC 4) festgelegt werden. Ein technisch und regulatorisch plausibler Wert wären bspw. max. 3 % Düngerbeimischung, bezogen sowohl auf Volumenprozente als auch auf Gewichtsprozente.
Anhang 1 (Art. 14 und 20) Produktfunktionskategorien (PFC) *(betr. Blumenerden/Kultursubstrate)*	Einführung einer „PFC 8 Blumenerden“, die grundsätzlich nur registrierungspflichtig ist und Kennzeichnungsanforderungen analog der PFC 4 unterliegt. Dieser Antrag ist als Alternative zu verstehen, falls dem voranstehenden Antrag zu *Anhang 1 (Art. 14 und 20) Produktfunktionskategorien (PFC), Zuordnung von Blumenerden zu Kultursubstraten (PFC 4)*, nicht stattgegeben wird.	Siehe Begründung zum voranstehenden Antrag zu *Anhang 1 (Art. 14 und 20) Produktfunktionskategorien (PFC), Zuordnung von Blumenerden zu Kultursubstraten (PFC 4)*

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 1 (Art. 14 und 20) Produktfunktionskategorien (PFC) 3 PFC-spezifische Anforderungen (insbesondere für PFC 3 (A), PFC 4, PFC 7) Grenzwerte für E. coli und Enterococcaceae *(betr. Blumenerden/Kultursubstrate)*	Bei Blumenerden muss auf Grenzwerte für Mikroorganismen verzichtet werden.	Die Grenzwerte für E. coli und Enterococcaceae sind in Blumenerden und Bodenverbesserern nicht einzuhalten, insbesondere wenn die Produkte Komposte enthalten. Eine durch die Gütegemeinschaft Substrate für Pflanzen (GGS) e. V. in Auftrag gegebene Untersuchung belegt eindeutig, dass häufig bei torfreduzierten und torffreien Kultursubstraten und Blumenerden die Grenzwerte aus der EU-Düngeprodukte-Verordnung überschritten werden (siehe Anhang). Ähnlich kritisch werden die Vorgaben aus der EU-Verordnung auch von dem europäischen Verband der Substrathersteller Growing Media Europe beurteilt (siehe anhängende Stellungnahme aus 2018). Die Einführung des Grenzwerts für E. coli und Enterococcaceae ist ein wesentlicher Punkt, warum das EU-Recht in den EU-Mitgliedstaaten für Substrate nicht angewendet wird. Es kommen weiterhin die nationalen Gesetzgebungen zur Anwendung, da hier keine entsprechenden Grenzwerte enthalten sind. Die Vorgaben bezüglich der Grenzwerte für E. coli und Enterococcaceae sind ersatzlos zu streichen. Ansonsten können keine Blumenerden oder Kultursubstrate mit Torfersatzstoffen mehr auf dem Schweizer Markt gesetzeskonform vertrieben werden.
Anhang 2 (Art. 14 und 20) CMC 2: Pflanzen, Pflanzenteile oder Pflanzenextrakte *(betr. Blumenerden/Kultursubstrate)*	Anpassung der Definition der CMC 2: Pflanzen, Pflanzenteile oder Pfanzenextrakte hinsichtlich der Zulässigkeit von Behandlungen der Ausgangsstoffe (Prozesstemperatur, Zusatzstoffe)	Die Schweiz verweist hier auf die Definition der CMC 2 im EU-Recht: *Ein EU-Düngeprodukt kann Pflanzen, Pflanzenteile oder Pflanzenextrakte enthalten, die keine andere Behandlung durchlaufen haben als Schneiden, Zerkleinern, Mahlen, Sieben, Sortieren, Zentrifugieren, Pressen, Trocknen, Frostbehandlung, Gefriertrocknen, Extrahieren mit Wasser, Extrahieren mit überkritischem CO 2 oder Zerfaserung bei einer*

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Temperatur von maximal 100 °C und ohne jegliche Zusatzstoffe ausser Wasser. Die im EU-Recht nachträglich ergänzte Formulierung (in Fettdruck) berücksichtigt nicht, dass Holzfasern je nach Herstellungsprozess bei höheren Temperaturen hergestellt werden. Auch können ggf. geringe Mengen Düngemittel zur Stabilisierung des Stickstoffhaushalts zugesetzt werden und/oder eine dunkle Einfärbung erfolgen, um ihnen einen erdigen Charakter zu geben. Sofern solche Stoffe zugesetzt werden, erfolgt dies in Einklang mit den Bestimmungen des Düngemittelrechts. Darüber hinaus konnte in einer Studie der GGS e. V. gezeigt werden, dass Prozesstemperaturen bei der Zerfaserung > 100 °C nicht zur Entstehung organischer Schadstoffe führen. Zur vergleichenden Bewertung dienten hierbei die Grenzwerte aus der EU-Düngeprodukte-Verordnung in der CMC 14 (Durch Pyrolyse und Vergasung gewonnenes Material), siehe anhängende Studienergebnisse. Zudem wird die Pufferung gängiger Substratausgangsstoffe wie Kokosfasern oder Kokosmark nicht berücksichtigt. Bei diesen Rohstoffen können hohe Kalium- oder Natrium-Gehalte zu einem Kulturrisiko führen. Um dieses zu minimieren, erfolgt für den konventionellen Anbau daher die Pufferung mit Calciumnitrat, für den Bioanbau wird Magnesiumsulfat eingesetzt. Letztlich wirkt sich die Definition des EU-Rechts auf die Kultursicherheit sowie die Hygienisierung, insbesondere bei torffreien Substraten, aus und schließt den Einsatz sicherer Rohstoffe aus, deren Verwendung mit den nationalen Rechtsetzungen des Düngemittelrechts konform geht.
Anhang 3 (Art. 31)	Blumenerden sollten den Kennzeichnungsanforderungen der PFC 4 unterliegen.	Die allgemeinen Kennzeichnungsanforderungen für Düngermischungen (PFC 7) sind der Natur nach nicht sinnvoll auf Blumenerden zu übertragen und führen zu Unklarheiten bei

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
(betr. Blumenerden/Kultursubstrate)	*Siehe auch Antrag zu Anhang 1 (Produktfunktionskategorien): Zuordnung von Blumenerden zu Kultursubstraten (PFC 4)*	der Deklaration und zu Interpretationsproblemen beim Anwender. Sie verursachen zudem einen hohen (und nicht darstellbaren) Platzbedarf insbesondere bei mehrsprachigen Verpackungen. Ein einsprachiges (!) Deklarationsbeispiel für ein Kultursubstrat nach den Kennzeichnungsanforderungen für die PFC 7 ist angefügt (Quelle: Vortrag von Hagen Knafla für den AK Düngemittel des Industrieverband Garten (IVG) e.V.).
Anhang 3 (Art. 31) 1. Allgemeine Kennzeichnungsanforderungen Ziffer 7 *(betr. Blumenerden/Kultursubstrate)*	Die besonderen Vorgaben für die Handhabung und Entsorgung von rein mineralischen Kultursubstraten sollten gestrichen oder präzisiert werden. Der Hinweis auf eine „sachgerechte Entsorgung“ sollte konkretisiert werden.	Es ist nicht nachvollziehbar, warum rein natürliche mineralische Stoffe, die dem Boden entstammen, nicht dem Boden zugeführt werden dürfen bzw. nicht im Boden entsorgt werden dürfen. Zudem ist, auch im Falle von Substraten, die Polymere enthalten, die Aussage zur „sachgerechten Entsorgung“ nicht konkret genug, um vom Konsumenten umgesetzt werden zu können. „Sachgerecht“ sollte präzisiert werden und für den Konsumenten umsetzbar sein.
Anhang 4 (Art. 42) Toleranzen für PFC 4 *(betr. Blumenerden/Kultursubstrate)*	Toleranz für den pH-Wert analog EU-Recht mit +/- 1.0 pH-Einheiten vom gekennzeichneten Wert	Die Einheit % bei der Angabe der Toleranz für den pH-Wert ist nicht sinnvoll (vermutlich ein Schreibfehler).
Anhang 5 (Art. 43) Bezugnahme auf 3. Chemikalien-Risikoreduktions-VO Anhang 2.6 Ziff. 2.2 2.2.1.8 Kultursubstrat PFC 4 *(betr. Blumenerden/Kultursubstrate)*	Der Grenzwert für Nickel sollte der mit Sternchen (*) versehenen Ausnahmeregelung für mineralische Substrate unterliegen, sobald die Substrate min. 70% mineralischem Anteil aufweisen (d. h. sie müssen für Anwendung der Ausnahmeregelung nicht notwendigerweise vollständig aus mineralischen Stoffen bestehen).	Auch bei Substraten mit hohem mineralischen Anteil < 100% ist die Überschreitung des Ni-Grenzwerts wahrscheinlich und nicht verhinderbar.

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	gvz-rossat ag
Adresse / Indirizzo	Industriestrasse 10, 8112 Otelfingen
Datum / Date / Data	5. April 2023

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) .. **Erreur ! Signet non défini.**

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171) 3

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir befürworten grundsätzlich die gesetzliche Regelung von Kultursubstraten in der Schweiz. Einzelne gesetzliche Vorgaben für Erdenhersteller sind nicht umsetzbar oder verlangen einen hohen bürokratischen Aufwand von den Substratherstellern. Vor diesem Hintergrund möchten wir folgende Punkte hervorheben, bei denen es aus unserer Sicht noch Änderungen bedarf:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 3, Absatz 3	Definition (Klärung nach dem «wie» und «wo») einer sachgerechten Entsorgung von Kultursubstraten, die aus vollständigen mineralischen Bestandteilen bestehen oder ein Polymer, welches unter CMC 9 fällt, enthalten, fehlt in dem Absatz und muss für den Hersteller der Produkte und dem Anwender beschrieben werden.	Die Entsorgung solcher Produkte entspricht nicht dem Prinzip der Wiederverwertung resp. der Kreislaufwirtschaft, was letztlich für solche Produkte der sinnvollere Weg ist.
Anhang 4, Artikel 42	Antrag auf Ausweitung der Sonderregelung für Substrate mit hohem mineralischem Anteil, dass der Grenzwert von 50 mg Ni/kg TS bei diesen Substraten auch nur für den bioverfügbaren Gehalt des Schadstoffs gilt.	Auch bei Substraten mit hohen mineralischen Anteilen (>70%) wird der Grenzwert von 50 mg Ni/kg TS erfahrungsgemäss überschritten.
Anhang 1, Artikel 14+20	Streichung des Grenzwertes für E.coli oder Enterococcaceae von 1000 KBE pro 1 g oder 1 ml.	Eine Einhaltung dieses Grenzwertes resp. eine Überwachung dieses Grenzwertes ist für ein Erdenwerk unmöglich. Zudem ist fraglich, auf welcher Grundlage dieser Grenzwert bestimmt worden ist. Z.B. ist derselbe Grenzwert auch im Lebensmittelbereich zu finden.
Anhang 3, Artikel 31	Von der Deklarationspflicht auf Verpackungen muss abgesehen werden. Die Deklaration sollte in einer digitalen Form, z.B. als QR-Code, auf der Verpackung möglich sein.	Hinsichtlich Flexibilität bei Rezepturanpassungen aufgrund von z.B. Rohstoffknappheit und im Sinne des Nachhaltigkeitsprinzips (keine ständige Folienentsorgung) muss von einer Deklarationspflicht auf Verpackungen abgesehen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Artikel 14+15+18	Aussetzen der Registrierungspflicht, wenn Betriebe von einer torfhaltigen auf eine torffreie Produktion umstellen.	Eine stetige Registrierungspflicht bei Rezepturanpassungen bedeutet ein hoher bürokratischer Aufwand, der gerade in der Umstellungsphase von einer Torf- auf torffreie Produktion nicht umsetzbar ist.
Artikel 20+21	Streichung der Bewilligungspflicht von Kultursubstraten, die aus bewilligungspflichtigen PFC oder CMC bestehen, da die PFC und CMC bereits bewilligt sind.	Eine Bewilligung von Substraten ist sinnvoll, wenn diese aus CMC bestehen, die noch nicht bewilligt worden sind.
Anhang 4	Zulässige Toleranz für den deklarierten pH-Wert von 1% ist gerade bei torffreien Kultursubstraten nicht möglich und muss erhöht werden.	In torffreien Kultursubstraten sind beim Parameter pH-Wert erfahrungsmässig höhere Schwankungen möglich.

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	Inkoh AG
Adresse / Indirizzo	Sägenstrasse 8, CH-7302 Landquart
Datum / Date / Data	28.04.2023

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3
BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12) ..... **Erreur ! Signet non défini.**
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ..... **Erreur ! Signet non défini.**
BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16) ..... **Erreur ! Signet non défini.**
BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) .. **Erreur ! Signet non défini.**
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20) ..... **Erreur ! Signet non défini.**
BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171) 4
BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ..... **Erreur ! Signet non défini.**
BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341) ..... **Erreur ! Signet non défini.**
BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ..... **Erreur ! Signet non défini.**
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) ..... **Erreur ! Signet non défini.**
BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) ..... **Erreur ! Signet non défini.**
BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) ..... **Erreur ! Signet non défini.**
BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) ..... **Erreur ! Signet non défini.**
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) ..... **Erreur ! Signet non défini.**
WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201) ..... **Erreur ! Signet non défini.**
WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) 10

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, im Rahmen der Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023 unsere Stellung zur Anpassung der «Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngern (Dünger-Verordnung, DüV)» beziehen zu dürfen.

Die Inkoh AG ist ein Schweizer Unternehmen, das sich auf dem Gebiet der thermochemischen Produktion (Pyrolyseverfahren), der Veredelung und dem Vertrieb von Pflanzenkohle in den vergangenen Jahren viel Wissen und Erfahrungen angeeignet hat. Unsere Erkenntnisse und die entwickelten Produkte wurden in Zusammenarbeit mit der Wissenschaft erarbeitet.
Unsere Pflanzenkohleprodukte werden in der Landwirtschaft in der Bodenanwendung, in der Fütterung und in der Güllenaufbereitung angewendet.
Im urbanen Raum finden unsere Produkte Anwendung als Baumgrubensubstrate.
Zu erwähnen sind sicher die Markteinführung von unserem ersten, 100 % CO_2-neutralen Beton KLARK sowie die Entwicklung von Inkoh-Clean, eine Aktivkohle, welche aus Inkoh-Pflanzenkohle in einem weiteren Veredelungsschritt hergestellt wird. Die Leistung in der Spurenstoffelimination von Inkoh-Clean wurde in Laboranalysen mehrmals bestätigt. Das Produkt steht kurz vor einem grosstechnischen Versuch.
Der Einsatz in Baustoffen und als Aktivkohle ist schweiz-/europaweit zum Patent angemeldet.

Das erklärte strategische Ziel von der Inkoh AG ist, bis 2030 schweizweit 20 Pyrolyseanlagen zu realisieren und Marktleader in der Produktion und im Vertrieb von hochwertiger Pflanzenkohle EBC-AgroBio und EBC-FutterPlus zu werden.
Uns ist es ein sehr grosses Anliegen, die Qualität und die Wirkung von Pflanzenkohle sehr hoch zu halten.
Pflanzenkohle und Biokohle sind schwarz. Jedoch nicht alles, was schwarz ist, ist gut. Daher sollte aus unserer Sicht der heutige EBC-Standard nicht untergraben werden.

Unsere Eingabe unterstützt grösstenteils die Eingabe von Carbon Standard International und die Eingabe des Fachverbands Pflanzenkohle Schweiz Charnet.

Wir bitten Sie, den hierfolgend beschriebenen Antrag und deren Begründungen zur Anpassung der Dünger-Verordnung zu prüfen und basierend auf unserem Vorgespräch in dieser Form zu übernehmen.

Freundliche Grüsse

Gion Willi, Geschäftsführer

Inkoh AG

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Dünger-Verordnung, DüV(916.171) Düngerbuch-Verordnung WBF, DüBV (916.171.1) Anhang 2: Komponentenmaterialkategorien (CMC), CMC 14: Durch Pyrolyse oder Vergasung gewonnenes Material	**Die Prüfungen der Einhaltung der Herstellungsvorgaben und Qualitätskriterien bei Pflanzenkohle haben jährlich bei Klein- und industriellen Anlagen zu erfolgen.** Die jährliche Prüfung soll für alle Pflanzenkohle-Anlagen gelten, unabhängig von der jährlich produzierten Menge. Die Vorgabe der jährlichen Prüfung der Vorgaben durch die Betriebe ergänzt die gesetzliche Regelung zum ordentlichen Bewilligungsverfahren, welches alle 10 Jahre erneut durchzuführen ist. Die bestehenden Kriterien zur Sicherstellung der Qualität von Pflanzenkohle beim Einsatz in der Landwirtschaft und die jährlichen Prüfungen bleiben damit in der Schweiz bestehen. Die Prüfergebnisse sind dem BLW und den kantonalen Vollzugsorganen auf Anfrage vorzulegen.	**Wir befürworten, dass Pflanzenkohle als Produkt genannt und im Rahmen des CMC 14 bewilligt wird, plädieren jedoch für die Beibehaltung der bisherigen Qualitätskriterien und deren jährliche Überprüfung.** Bisher verlangt das BLW gemäss seinem Merkblatt «Voraussetzungen und Vorschriften für die Bewilligung von Biokohle» die EBC-Zertifizierung von Pflanzenkohle auf dem Schweizer Markt. Damit geht unter anderem einher: - Jährliches Audit der Anlage mit persönlichem Besuch eines Kontrolleurs eines staatlich akkreditierten Kontrollorgans - Repräsentative Probenahme der Pflanzenkohle durch ausgebildeten Probenehmer von jeder Charge Pflanzenkohle, d.h. bei jeder Anlage mit gleichbleibendem Ausgangsmaterial mindestens einmal pro Jahr - Analyse mit speziell auf die Pflanzenkohle angepassten Untersuchungen durch ein akkreditiertes Labor. Die bisher vorgeschlagenen Regelungen erlauben zwar die jährliche Kontrolle durch die Kantone, schreiben diese aber

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		nicht zwingend vor und überlassen die kritischen Analysemethoden der EU (vgl. nächster Punkt). Damit wird *de facto* die Sicherheit des Produkts Pflanzenkohle nur noch in deutlich geringerem Masse gewährleistet. Analog zur den Recyclingdüngern sollte die regelmässige Kontrolle und Analyse der Pflanzenkohle und die Datenübermittlung an das BLW und die kantonalen Behörden vorgeschrieben werden. Die Qualität von Pflanzenkohle kann beim Wechsel des Ausgangsmaterials oder bei Veränderung der Produktionsparamater stark abweichen. Es ist wichtig, dass die Qualität und die Grenzwerte (als Beispiel PAK 8 und PAK 16) jederzeit eingehalten werden und das Produkt damit für den landwirtschaftlichen Einsatz geeignet ist.
Dünger-Verordnung, DüV(916.171) Düngerbuch-Verordnung WBF, DüBV (916.171.1) 2. Abschnitt Art. 41 Probenahme und Analysen	**Agroscope-Referenzmethode für die Probenahme und Analyse** Agroscope soll auf Anfrage des BLW eine Referenzmethode für die Probenahme und Analyse von Pflanzenkohle entwickeln und publizieren. Es ist wichtig festzulegen, welche Vorgaben bei den Analysen für die Hersteller in der Schweiz, die Prüfungen durch das BLW und für die Importeure anzuwenden sind. «Die Probenahme- und Analysevorschriften für die PFC 100 Hofdünger und PFC 101 Recyclingdünger **sowie CMC 14 Durch Pyrolyse oder Vergasung gewonnene Materialien** richten sich nach den Schweizerischen Referenzmethoden der Agroscope. Es können auch andere Probenahme- und Analysevorschriften angewandt werden, wenn sie zu gleichwertigen Ergebnissen führen.»	**Durch das Einführen einer Agroscope-Referenzmethode wird das Probenahme- und Analyseverfahren festgelegt und die zugelassenen Labore dafür von Agroscope anerkannt.** Bisher wurde die Sicherheit im EBC auch bezüglich PAK sehr geschätzt (Matrix-angepasste Analysemethode, akkreditierte Labore). Die bestehenden, durch das EBC akkreditierten Labore arbeiten bereits nach einem einheitlichen Qualitäts-Standard, welcher mit der Einführung einer Agroscope-Referenzmethode auch in Zukunft sichergestellt würde. Ohne eine Agroscope-Referenzmethode macht sich die Schweiz unnötig abhängig von den weiteren Entwicklungen auf EU-Ebene. Noch sind die PAK-Grenzwerte der EU nicht

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		mit einer Analysemethode verknüpft. Damit könnte das aktuell sehr hohe, durch EBC-Analysen garantierte Sicherheitsniveau (Toluol-Heissextraktion für 6 Stunden) noch untergraben werden, falls auf EU-Ebenen eine weniger leistungsfähige Analysenmethode festgeschrieben werden sollte. In einer Notiz der EU Kommission wird der Zeitplan zur Entwicklung der Analysenstandards durch das Europäische Komitee für Normung CEN für die EU Düngeproduktverordnung beschrieben. Im Annex 2 (Seite 29) ist dargelegt, dass für Entwicklung der Analysenvorschriften/-normen für CMC 14 eine Entwicklungszeit von 4 Jahren eingeräumt wird - ab der „Notifikation"/Beauftragung der Kommission an das CEN. Diese Notifikation steht noch aus. Ohne weitere Massnahmen ergibt sich durch diese Bearbeitungszeit und den noch unwägbaren Zeitplan der Beauftragung eine Situation der Unklarheit und Unsicherheit für die Schweiz, die durch eigene Regulierung aufgefangen werden kann. https://circabc.europa.eu/ui/group/36ec94c7-575b-44dc-a6e9-4ace02907f2f/library/f4da2879-c29b-469b-88ef-e0ab75b01cad/details Unsere Rückfrage bei Agroscope hat ergeben, dass die Institution für die Implementierung einer Referenzmethode für Pflanzenkohle offen wäre und dies als sinnvoll erachtet würde.
Dünger-Verordnung, DüV(916.171) Düngerbuch-Verordnung WBF, DüBV (916.171.1) 2. Kapitel Art. 4 Pflichten der Importeure	**Importeure weisen mit anerkannten Labor-Analysen jährlich nach, dass die gesetzlichen Vorgaben zur Herstellung der Pflanzenkohle eingehalten wurden.** **Dazu wird Artikel 4 ergänzt:** «[4] **Probenahme und Analyse von PFC 100 Hofdünger und PFC 101 Recyclingdünger sowie CMC 14 durch Pyrolyse oder Vergasung gewonnene Materialien werden**	Für den Grossteil der Düngerstoffe, welche importiert werden, ist die Anpassung an das EU-Recht nachvollziehbar. Pflanzenkohle hingegen wird zunehmend in der Schweiz selbst hergestellt. Es muss gewährleistet werden, dass importierte Pflanzenkohle nachweislich den hohen Qualitätsanforderungen der Schweiz entspricht. Eine Ungleichbehandlung kann neben den höheren Produktionskosten in der

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
(allenfalls an anderer Stelle zu regeln)	**gemäss den entsprechenden Agroscope-Referenzmethoden in anerkannten Labors durchgeführt**.» Die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen, als Beispiel die Bedingung, dass im Reaktor mindestens 10 Minuten lang eine Temperatur von mindestens 500 °C erreicht wird, kann mittels EBC-Laboranalysen oder der in Zukunft zur Verfügung stehenden Agroscope-Referenzmethode jährlich nachgewiesen werden.	Schweiz zusätzlich dazu führen, dass im Inland produzierte Pflanzenkohle unrentabel und nicht mehr konkurrenzfähig wäre.
Dünger-Verordnung, DüV(916.171) Düngerbuch-Verordnung WBF, DüBV (916.171.1) Anhang 2: Komponentenmaterialkategorien (CMC), CMC 14: Durch Pyrolyse oder Vergasung gewonnenes Material	**Im erläuternden Bericht wird beschrieben, dass Pflanzenkohle bzw. Produkte der Pyrolyse und Vergasung immer und ausschliesslich in die Kategorie CMC 14 fallen und darauf basierend deren Bewilligung vollzogen wird.** Es soll in der Schweiz von Beginn weg klar sein, welche gesetzlichen Vorgaben gelten. Eine Umgehung wäre insbesondere für den Einsatz in der Landwirtschaft nicht wünschenswert.	**In der EU wird z.T. interpretiert, dass z.B. Pflanzenkohle aus primären Stoffen (Waldholz) als Rohstoff im Sinne CMC1 betrachtet werden kann, damit würden alle CMC 14-spezifischen Grenzwerte (PAK) umgangen.** Im gemeinsamen Gespräch zwischen Carbon Standards International und dem BLW wurde festgestellt, dass die Vorgabe zur Einteilung und Beurteilung im CMC 14 am besten im erläuternden Bericht des BLW aufgenommen wird.
Dünger-Verordnung, DüV(916.171) Düngerbuch-Verordnung WBF, DüBV (916.171.1) Anhang 2: Komponentenmaterilakategorien (CMC), CMC 3: Kompost	**Der Einsatz von zugelassener Pflanzenkohle in der Kompostierung soll entsprechend der heutigen Praxis weiter uneingeschränkt möglich sein.** Die Liste zu CMC 3 wird ergänzt: «vii: Ergänzend zu den in Anhang II Teil II CMC 3 der Verordnung (EU) 2019/1009 beschriebenen Materialien und Additiven dürfen Materialien der CMC 14 mengenmässig uneingeschränkt in der Kompostierung eingesetzt werden.»	**Für die Anwender muss klar sein, dass die maximale Einsatzmenge von 5 Prozent nicht gilt und Pflanzenkohle nicht auf der Liste der biogenen Abfälle gelistet sein muss.** Die Kompostierung und die Fütterung von Pflanzenkohle stellen im Moment die effektivsten Anwendungsfelder für Pflanzenkohle dar.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Dünger-Verordnung, DüV(916.171) Düngerbuch-Verordnung WBF, DüBV (916.171.1) 7. Kapitel Schlussbestimmungen Art. 44 Übergangsbestimmungen	**Im erläuternden Bericht wird beschrieben, dass EBC zertifizierte Produkte in Verkehr gebracht werden können, bis die Bewilligung durch das BLW ausgestellt und die anerkannte Referenzmethode von Agroscope entwickelt und am Markt eingeführt wurde.** Es soll für die Betriebe klar sein, wie das Vorgehen in der Übergangszeit zur neuen Verordnung geregelt ist. Damit wird sichergestellt, dass die Qualität der eingesetzten Pflanzenkohle jederzeit über jeden Zweifel erhaben ist.	**Die Hersteller wissen, was auch in der Übergangszeit entsprechend gilt.**
Dünger-Verordnung, DüV (916.171) Düngerbuch-Verordnung WBF, DüBV (916.171.1) 7. Kapitel Schlussbestimmungen Art. 44 Übergangsbestimmungen	**Im erläuternden Bericht wird beschrieben, dass EBC zertifizierte Produkte in Verkehr gebracht werden können, bis die Bewilligung durch das BLW ausgestellt und die anerkannte Referenzmethode von Agroscope entwickelt und am Markt eingeführt wurde.** Es soll für die Betriebe klar sein, wie das Vorgehen in der Übergangszeit zur neuen Verordnung geregelt ist. Damit wird sichergestellt, dass die Qualität der eingesetzten Pflanzenkohle jederzeit über jeden Zweifel erhaben ist.	**Die Hersteller wissen, was auch in der Übergangszeit entsprechend gilt.**
Dünger-Verordnung, DüV (916.171) Anhang 2.6 Ziffer 3.2.4	**Die maximal zulässige Ausbringung von durch Pyrolyse oder Vergasung gewonnenen Materialien soll mindestens 1 t pro Hektare pro Jahr betragen dürfen (auch im langjährigen Mittel).** Dieser Wert entspricht der Maximaldosis der CO_2-Verordnung bis 2030. Danach ist eine schrittweise Erhöhung dieser Dosis im Sinne einer Gleichbehandlung mit anderen Düngemitteln mit gleichen Grenzwerten für Schadstoffe angezeigt.	**Bereits die Ausbringbegrenzung auf maximal 1 t Pflanzenkohle pro Hektare pro Jahr ist sehr tief angesetzt** und müsste bei Gleichbehandlung mit z.B. der aktuell zulässigen Kompostdosierung bei ca. 8 t pro Hektare liegen dürfen. Eine weitere Einschränkung auf nur 0.5 t pro Hektare im 20-Jahresmittel ist daher nicht begründbar.
Dünger-Verordnung,	**Die Grenzwerte in Anhang 2 Ziffer 2.2.2.3 sollen für alle**	Wir begrüssen es, dass die strengen Anforderungen für

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
DüV (916.171) Anhang 2.6 Ziffer 2.2.2.3	**in der Landwirtschaft und im Boden eingesetzten Pflanzenkohlen - auch Futterkohlen - gelten (Futtermittelverordnung und Düngeverordnung).** Die Umgehung dieser Grenzwerte soll ausgeschlossen werden. Alle aus Pyrolyse und Vergasung stammenden Produkte müssen als CMC 14 gelten und darauf basierend deren Bewilligung vollzogen werden.	Schadstoffgehalte organischer Schadstoffe sowie Schwermetalle von EBC Agro Bio für die Schweiz als Standard vorgeschlagen werden (S. 88). Es ist jedoch unverständlich, dass Futterkohle die Anforderungen als Dünger nicht erfüllen muss.
Dünger-Verordnung, DüV (916.171) 7. Kapitel Schlussbestimmungen Art. 44 Übergangsbestimmungen Anhang 3 Teil 1 Allgemeine Kennzeichnungsanforderungen	**Eine Deklarationspflicht auf dem Produkt mit Angaben zum Herstellungsprozess (Pyrolyse resp. Vergasung, Temperaturbereich, Ausgangsmaterial) bei den betroffenen PFC, die CMC 14 in einem Anteil von mind. 5 % erhalten, ist zu ergänzen.**	Dass in Anhang 2 in CMC 14 zwischen Vergasung und Pyrolyse unterschieden wird, erachten wir als sinnvoll. In der Praxis sind die unterschiedlichen Eigenschaften dieser Produkte erkennbar, die mit Laboruntersuchungen jedoch noch nicht belegt werden. Solange es noch Wissenslücken über die Wirkung von Pflanzenkohle gibt und mit der neuen Verordnung neben naturbelassenem Holz weitere Ausgangsmaterialien zur Herstellung von Pflanzenkohle freigegeben werden, wird eine genauere Deklaration wichtig.

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Zugelassene, in Verkehr gebrachte Futterkohle muss mindestens die gleichen Anforderungen gemäss Düngerverordnung CMC14 erfüllen.	Aktuell gibt es in der Schweiz zugelassene verkaufte Futterkohlen, die die zusätzlichen Grenzwerte zu Schadstoffbelastungen laut Anhang 2.6 der ChemRRv für aus Pyrolyse oder Vergasung gewonnenem Material nicht einhalten. Das ist unverständlich und für die Lebensmittelsicherheit ein grosses Risiko!
Deklaration	Bei Futterkohle muss der Gehalt an Corg sowie die Herstellungsart (Verfahren Pyrolyse oder Vergasung, Ausgangsmaterial, Prozesstemperatur) deklariert werden.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	chemsuisse, Kantonale Fachstellen für Chemikalien
Adresse / Indirizzo	c/o Kantonales Laboratorium Bern, Muesmattstrasse 19, 3012 Bern Ansprechperson: Adrian Peterhans, c/o AVSV, Blarerstrasse 2, 9001 St. Gallen 058 229 28 41, adrian.peterhans@sg.ch
Datum / Date / Data	v2.3, 19.04.2023

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Allgemeine Bemerkungen zur Vorlage

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023 werden dreizehn Verordnungen des Bundesrats und drei Verordnungen des WBF mit Bezug zum Landwirtschaftsgesetz angepasst. Entsprechend der Zuständigkeit der kantonalen Chemikalienfachstellen für den Vollzug der Marktkontrolle von Düngern nimmt die chemsuisse zur Revision der Düngergesetzgebung (Dünger-Verordnung, DüV und Düngerbuch-Verordnung WBF, DüBV), Stellung.

Die Düngergesetzgebung fällt nicht direkt unter das Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen. Vor dem Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2019/1009 am 16. Juli 2022 waren die EU-Düngemittelvorschriften nur teilweise über die bisherige Verordnung EG Nr. 2003/2003 harmonisiert. Um technische Handelshemmnisse zu vermindern, wird der Inhalt der neuen EU-Dünger-Verordnung so gut wie möglich übernommen oder an den schweizerischen Kontext angepasst. Bestehende schweizerische Qualitäts- und Sicherheitsvorschriften gelten auch weiterhin.

Die Änderungen betreffen vor allem die Anpassung des Zulassungsverfahrens, die Bezeichnungen der Dünger, den Aufbau der Verordnung und die Formulierung der Bestimmungen. Die WBF-Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngern (Düngerbuch-Verordnung, DüBV) wird aufgehoben und die nach wie vor relevanten inhaltlichen Elemente übernommen.

Allgemeine Bemerkungen zur Dünger-Verordnung (SR 916.171)

Im Rahmen der Vernehmlassung zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023 schlägt das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) eine Totalrevision der Dünger-Verordnung vor. Nach dem Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2019/1009 innerhalb der EU sind entsprechende Anpassungen des Schweizer Düngerrechts zur Vermeidung technischer Handelshemmnisse zwischen der Schweiz und der EU unumgänglich. Die vorgeschlagenen Neuerungen betreffen im Wesentlichen

- Inhaltliche Übernahme der Verordnung (EU) 2019/1009 soweit möglich, bei Aufrechterhaltung des schweizerischen Qualitäts- und Sicherheitsniveaus.
- Dünger werden nur noch in der revidierten Dünger-Verordnung (DüV SR 916.171) geregelt. Die bisherige Düngerbuch-Verordnung WBF (DüBV, SR 916.171.1) wird aufgehoben.
- Neues Zulassungsverfahren: Dünger werden nur noch nach zwei Verfahren zugelassen (Registrierung und Bewilligung). Das Anmeldeverfahren fällt weg.
- Neues System der Kategorisierung von Düngern mit PFC (Produktfunktionskategorien) und CMC (Komponentenmaterialkategorien): Jeder Dünger wird in Abhängigkeit von seiner Funktion einer PFC zugeordnet, wobei die jeweiligen Ausgangsmaterialien eines Düngers einer oder mehrerer CMC entsprechen. Die nach bisherigem Recht definierten Düngerkategorien und Düngertypen werden neu durch PFC ersetzt.
- Produktregister: Im Gegensatz zur bisherigen Regelung müssen neu alle Dünger im Produktregister Chemikalien (RPC) erfasst werden.
- Probenahme, Analysenvorschriften: Die Probenahme- und Analysevorschriften richten sich neu nach der Verordnung (EU) 2019/1009.
- Qualitätsanforderungen: Die bestehenden Grenzwerte für Schadstoffe werden beibehalten und um die in der EU festgelegten Grenzwerte gemäss Verordnung (EU) 2019/1009 ergänzt. Zusätzlich werden für die meisten PFC-Grenzwerte für Krankheitserreger eingeführt.
- Die Toleranzen für Nährstoffgehalte werden neu gehaltsabhängig definiert und erweitert auf positive Abweichungen relativ zum deklarierten Gehalt.
- Neue Regelung von Kultursubstraten, Pflanzen-Biostimulans sowie Sonstigen Düngern mit definierter PFC.
- Pflanzenkohle wird neu auf Verordnungsebene mit schweiz-spezifischen Qualitätsanforderungen geregelt.

Zu der vorgesehenen Revision nehmen wir wie folgt Stellung:

Zustimmend wird hervorgehoben:

Wir begrüssen die Übernahme der Verordnung (EU) 2019/1009 mehrheitlich. Die mit den Anpassungen an die neue EU-Verordnung einhergehende Harmonisierung bringt Vereinfachungen für die Zulassung, das Inverkehrbringen sowie auch für den Vollzug. Das angepasste Verordnungsrecht ist kompakter strukturiert im Vergleich mit der heutigen Situation mit zwei Verordnungen, deren Regelungsbereiche sich z. T. überschneiden. Zudem erlaubt die Übernahme der Verordnung (EU) 2019/1009 auch eine Ausweitung der Regulierung auf weitere Produkte, die im bisherigen Düngerrecht nicht oder nicht klar geregelt sind.

Insbesondere wird begrüsst, dass die in der Schweiz geltenden Qualitätsanforderungen bezüglich der Schadstoffgehalte beibehalten werden und durch Grenzwerte für weitere Stoffe gemäss der Verordnung (EU) 2019/1009 sowie EU-Grenzwerte für Krankheitserreger für verschiedene PFC ergänzt werden.

Die Ausweitung der Meldepflicht ins Produktregister Chemikalien (RPC) auf alle Dünger (mit Ausnahme der im ISLV registrierten) wird ausdrücklich begrüsst.

Weiter begrüssen wir die Aufnahme von bisher nicht klar geregelten Kultursubstraten als definierte PFC mit zugehörigen Qualitätsanforderungen, sowie die klare Definition von Biostimulanzien.

Ebenfalls begrüsst wird die gehaltsabhängige Festlegung der zulässigen Toleranzen sowie die Anwendbarkeit in Bezug auf negative und positive Abweichungen zum deklarierten Gehalt.

Einwände / Vorbehalte:
Hinsichtlich der Begriffsbestimmungen für die Wirtschaftsakteure (wie Hersteller; Importeur, Gesuchsteller etc.) für die ihnen zugewiesenen Pflichten besteht im vorliegenden Entwurf noch massiver Klärungsbedarf. Insbesondere die Einführung des missverständlichen Begriffes des «Inverkehrbringers», dem in der Folge inkonsistente Aufgaben zugeordnet werden, entstehen Unklarheiten und Zuständigkeitslücken in zentralen Punkten. Besonders bei Düngern, die zum beruflichen oder gewerblichen Eigenbedarf eingeführt werden, würden diverse wichtige Anforderungen nicht verlangt.
Da die Dünger hinsichtlich der produkterechtlichen Anforderungen auch auf der Chemikaliengesetzgebung unterstehen, ist es von zentraler Bedeutung, dass die Begriffe im Düngerrecht weitmöglichst an die Definition «Herstellerin» nach der Chemikalienverordnung angeglichen bzw. zu ergänzt werden. Der gesamte Verordnungsentwurf ist deshalb diesbezüglich zu überarbeiten.

Im Zuge der Anpassungen an die Verordnung (EU) 2019/1009 werden auch die allgemeinen und produktspezifischen Kennzeichnungsanforderungen übernommen. Wir begrüssen grundsätzlich die in Anhang 3 für die verschiedenen PFC vorgesehenen detailliert angegebenen Kennzeichnungsvorschriften, für den praktischen Vollzug bleibt aber nach wie vor unklar, welche der angegebenen Nährstoffe, Nährstoffformen und Phosphatlöslichkeiten für die jeweiligen PFC verpflichtend zu deklarieren sind. Vor diesem Hintergrund und auch im Hinblick auf den Wechsel zu einer völlig neuen Kategorisierung mit dem Konzept PFC/CMC ist eine Neuauflage der Wegleitung «Kennzeichnung von Düngern» durch das BLW für Vollzugsbehörden wie auch Inverkehrbringer dringend erforderlich.

Die schweiz-spezifischen und abweichend von der EU strengeren Vorschriften für Pflanzenkohle (z.B. Beschränkung der Ausbringungsmengen) werden zwar begrüsst, die Ausweitung der Ausgangsmaterialien aus Gründen der Risikominderung jedoch abgelehnt. Zudem fehlt ein System der Kontrolle bzw. Aufzeichnung der Massen- bzw. Nährstoffflüsse (z.B. ISLV oder digiFlux).

Die Aufnahme von Produkten ohne signifikante Nährstoffgehalte, bei denen aber eine günstige Wirkung auf Pflanzen ausgelobt wird, als bewilligungspflichtige PFC 103 (Sonstige Dünger), wird grundsätzlich begrüsst. Sonstige Dünger dürfen ohne Wirknachweis in Verkehr gebracht werden. Das Inverkehrbringen von Produkten, die mit bestimmten Wirkungen beworben werden, ohne diese dokumentieren zu müssen, spricht jedoch gegen den Grundsatz des Täuschungsschutzes. Deshalb muss der als «Kann»-Formulierung vorgeschlagene Hinweis auf der Etikette, dass die Wirksamkeit nicht überprüft wurde, als verpflichtende Vorschrift formuliert werden.

Unklarheiten bestehen hinsichtlich der Kategorisierung von bodenähnlichen Produkten wie Erden, Handelserden und Landerden und der damit einhergehenden Qualitätsanforderungen (Grenzwerte). Es nicht ersichtlich, ob diese Produkte z.B. als organisches Bodenverbesserungsmittel (PFC 3A), Kultursubstrat (PFC 4) oder Sonstige Dünger (PFC 103) gelten. Die prominent auf dem Markt vorhandenen Handelserden sowie auch Landerde müssen im Sinne der Rechtssicherheit für alle Akteure und die Vollzugsbehörden definiert werden.

Ein Vergleich der Qualitätsanforderungen nach Anhang 2.6 der ChemRRV mit den Richtwerten für unbelasteten Boden gemäss VBBo legt den Schluss nahe, dass die vorgeschlagenen Grenzwerte dringend überprüft werden sollten. So gelten alle aufgeführten PFC und CMC mit Ausnahme von Pflanzenkohle, als belastet im Sinne der VBBo und müssten gemäss der VVEA (Abfallverordnung) mindestens auf einer Deponie Typ B (Qualität von wenig verschmutztem Aushub bzw. Bauabfällen) abgelagert werden.

Dünger werden direkt in die Umwelt ausgebracht und sind dementsprechend primär den Umgangsvorschriften nach Umweltschutzgesetz unterstellt. Eine nicht fachgerechte Entsorgung ist mit Risiken für die Umwelt verbunden. Deshalb ist bei den Kennzeichnungsvorschriften der allgemeine Entsorgungshinweis (Hinweis zur Unschädlichmachung und Beseitigung) wieder in die DüV 24 aufzunehmen.

Die vorgeschlagene einjährige Übergangsfrist für die Registrierung bisher nicht anmeldepflichtiger Dünger erachten wir für nicht realistisch. Angemessen erscheinen uns zwei Jahre. Dagegen ist die vorgesehene Übergangsfrist für das Inverkehrbringen von nach altem Recht angemeldeten oder bewilligten Düngern während der gesamten Gültigkeitsdauer der Anmeldebestätigung bzw. Bewilligung von 10 Jahren (d.h. bis maximal 31.12.2033) mit der alten Kennzeichnung nicht annehmbar. Die neue Kategorisierung und die Anpassung der Kennzeichnung gemäss neuem Recht müssen spätestens nach fünf Jahren erfolgen.

Stellungnahme zu einzelnen Artikeln der DüV

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Abs. 1 Bst. b Begriff «Hersteller»	Neuformulierung von Abs. 1 Buchstabe b wie folgt: *b. Hersteller: natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz, Geschäftssitz oder Zweigniederlassung in der Schweiz, die Dünger beruflich oder gewerblich herstellt, gewinnt oder einführt.* Ergänzung der nachgestellten Präzisierung wie folgt: *Als Hersteller gilt auch, wer Dünger in der Schweiz bezieht und sie in veränderter oder unveränderter Zusammensetzung in Verkehr bringt* *- unter eigenem Namen ohne Angabe des ursprünglichen Herstellers* *- unter geändertem Handelsnamen* *- in geänderter Verpackung* *- gegebenenfalls für einen anderen Verwendungszweck* *Lässt eine Person einen Dünger durch einen Dritten in der Schweiz herstellen, so gilt sie als alleiniger Hersteller, sofern sie in der Schweiz Wohnsitz oder Geschäftssitz hat.*	Im Sinne der Konsistenz mit der übrigen stoffrechtlichen Gesetzgebung und der begrifflichen Rechtssicherheit ist es naheliegend, den Begriff des Herstellers an Art. 2 Abs. 1 Bst. b ChemV sinngemäss für Dünger anzugleichen, wobei «abgeben» gemäss Begriffsdefinition nach DüV Art. 2 Abs. 1 Bst. f des Verordnungsentwurfs durch «in Verkehr bringen» ersetzt werden kann Die Präzisierung «mit Wohnsitz, Geschäftssitz oder Zweigniederlassung in der Schweiz» ist relevant, da sich der Begriff «Hersteller» auf den Schweizer Hersteller bzw. dem rechtlich gleichgestellten Schweizer Wirtschaftsakteur bezieht. Die Angleichung an den Begriff des Herstellers nach Art. 2 Abs. 1 Bst. b ChemV ist auch erforderlich im Hinblick auf Dünger, die gleichzeitig als gefährliche Zubereitungen gekennzeichnet werden müssen.
Art. 2 Abs. 1 Bst. c Begriff «Importeur»	Anpassung der Definition: *Importeur: natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz, Geschäftssitz oder Zweigniederlassung in der Schweiz, die einen Dünger aus dem Ausland ~~in Verkehr bringt~~ einführt;*	Weil mit dem Begriff des «Importeurs» auch Importeure zum Eigendarf eingeschlossen sein müssen, ist die Voraussetzung des anschliessenden Inverkehrbringens (d. h. des Übertragens oder Überlassens gemäss Bst. f.) nicht zielführend.
Art. 2 Abs. 1 Bst. d Begriff «Inverkehrbringer»	*Auf die Definition des Begriffs des Akteurs «Inverkehrbringer» ist zu verzichten, allenfalls ist er durch «Händlerin» zu ersetzen.*	Der Begriff des «Inverkehrbringers», der im verbundenen Stoff- und Produktrecht nicht verwendet wird, führt zu massiver Unklarheit, weil die in der Folge definierte Tätigkeit des «Inverkehrbringens» nicht nur vom «Inverkehrbringer», sondern auch von diversen weiteren Akteuren, wahrgenommen werden, die aber durch die vorliegende Definition nicht angesprochen werden. Entsprechend wird der Begriff bereits in der Vorlage inkonsistent verwendet.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Abs. 1 Bst. g Begriff «Bewilligung für das Inverkehrbringen eines Düngers»	Kürzung des Begriffs: *Bewilligung ~~für das Inverkehrbringen eines Düngers~~: Verwaltungsakt …*	Die Bewilligung ist nicht nur erforderlich für das Inverkehrbringen, das gemäss Definition mit einer Übertragung oder Überlassung verbunden ist, sondern auch für die Einfuhr zum beruflichen oder gewerblichen Eigenverbrauch erforderlich (siehe auch Antrag zu Art. 6). Auch im massgeblichen vierten Abschnitt wird nur noch von der «Bewilligung» gesprochen.
Artikel 3 bis 5 Pflichten der Wirtschaftsakteure	Dieses Kapitel ist nach der Überarbeitung der Begriffsdefinitionen für die Akteure (Art. 2) entsprechend nachzuführen. Die Pflichten der Akteure sind um Nachmarktpflichten im Fall von Hinweisen auf Nichtkonformität im Sinn der VO (EU) 2019/1009 zu ergänzen (Art. 6 Abs. (8), Art. 8 Abs. (7) bzw. Art. 9 Abs. (4) der EU- Verordnung).	Wir begrüssen grundsätzlich die Absicht, die Pflichten der Akteure zentral zusammenzufassen und explizit aufzuführen. Der vorliegende Entwurf der Düngerverordnung beabsichtigt eine Annäherung an die europäischen Regelungen für Dünger. Er übernimmt aber wichtige Aspekte der EU-Verordnung nicht. Zur Sicherstellung eines vergleichbaren Sicherheitsniveaus sind auch die wichtigsten entsprechenden Instrumente zu übernehmen.
Art. 3 Pflichten der Hersteller	Streichung der Wiederholung der Funktion des Akteurs im Abs. 1 und Erweiterung bezüglich chemikalienrechtlicher Anforderungen: *[1] Der Hersteller eines Düngers, ~~der diesen unter seinem Namen, seiner Marke oder des Namens seines Unternehmens in Verkehr bringt,~~ gewährleistet, dass die in dieser Verordnung festgelegten Vorschriften für die Zulassung, Produktion und Kennzeichnung, einschliesslich der Vorschriften nach Art. 1 Abs. 3, sowie für die im Produkteregister einzutragenden Daten eingehalten werden.*	Bei der Definition der Pflichten des Herstellers ist die (erneute) Begriffsdefinition für diesen Akteur zu streichen.
Art. 3 Pflichten der Hersteller	Neuer Absatz 1[bis]: *[1bis] Der Hersteller muss im Besitz der Bewilligung sein, bevor er einen bewilligungspflichtigen Dünger in Verkehr bringt.*	Analog zum Importeur muss auch der Hersteller im Besitz der Bewilligung sein, bevor er einen Dünger in Verkehr bringt. Damit ist auch sichergestellt, dass der Hersteller und der Bewilligungsinhaber die gleiche Person ist. Das ist notwendig, damit der Hersteller einen Dünger bewilligungskonform herstellen kann.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4 Pflichten der Importeure	Anpassung von Absatz 2 wie folgt: *2…dass die in dieser Verordnung festgelegten Vorschriften für die Zulassung und Kennzeichnung, einschliesslich der Vorschriften nach Art. 1 Abs. 3, sowie für die im Produkteregister einzutragenden Daten eingehalten werden.*	Verweis auf Art. 1 Abs. 3 des Verordnungsentwurfs auf die Bestimmungen nach ChemV für gefährliche Dünger und die Bestimmungen nach ChemRRV für die Qualitätsanforderungen. Hinweis: siehe dazu auch Antrag zu Art. 1 Bst. c.
Art. 5 Pflichten der Inverkehrbringer	Streichung von Abs. 2: ~~2 Der Inverkehrbringer gilt als Hersteller und unterliegt denselben Verpflichtungen wie ein solcher, wenn er die Zusammensetzung des Düngers, seinen Namen oder seine Verpackung ändert.~~	Bei der Definition der Pflichten des Inverkehrbringers ist die (erneute) Begriffsdefinition für diesen Akteur selbst zu streichen. Hinweis: Es wird vorgeschlagen, den «Inverkehrbringer» als «Händler» zu bezeichnen, siehe dazu auch Antrag zu Art. 1 Bst. d.
zusätzlicher Artikel im 2. Kapitel	Art. 5*a* (neu): *Herstellerinnen, Händlerinnen, Importeurinnen von Düngern müssen über mindestens fünf Jahre Aufzeichnungen über die Dünger führen, die sie herstellen, einführen, lagern oder in Verkehr bringen.*	Diese Bestimmung erlaubt die Rückverfolgbarkeit von Düngern oder gewisser Chargen im Fall von Nichtkonformität. Sie orientiert sich am entsprechenden Art. 62 der Pflanzenschutzmittelverordnung.
Art. 7 Voraussetzung für die Zulassung	Anpassung von Bst. d: *d. Er enthält ausschliesslich Stoffe, die, sofern sie unter die ChemV fallen, in Übereinstimmung mit ~~der vorliegenden Verordnung~~ dieser eingestuft, beurteilt und angemeldet wurden.*	Diese Bestimmung soll auf die Anforderungen der ChemV verweisen, nicht auf jene der vorliegenden (Dünger-) Verordnung (vgl. analoge Bestimmung von Art. 3 der geltenden DüV).
Art. 9 Abs. 1 Einschränkungen in Bezug auf die Zusammensetzung	Anpassung der Formulierung von Abs. 1: *1 ~~Hersteller~~ Für die Herstellung von Düngern …*	Als Hersteller im rechtlichen Sinn gelten neben den physischen Herstellern auch weitere Akteure in der Lieferkette (z. B. Umverpacker). Diese Vorschrift wendet sich aber nur an die physischen Hersteller, weshalb die Formulierung entsprechend anzupassen ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 9 Abs. 2 Einschränkungen in Bezug auf die Zusammensetzung	Ergänzung von Abs. 2: *[2] Dünger dürfen nur in Verkehr gebracht oder importiert werden, wenn die Qualitätsanforderungen nach Anhang 2.6 der ChemRRV betreffend Schadstoffe und inerte Fremdstoffe erfüllt sind.*	Diese Anforderung muss unabhängig davon gelten, ob der Dünger im Sinn der Definition nach Art. 2 Bst. f in Verkehr gebracht wird. Insbesondere bei Düngern, die zum Eigengebrauch importiert werden, ist es wichtig, dass die Anforderungen der ChemRRV eingehalten werden.
Art. 9 Abs. 2 Einschränkungen in Bezug auf die Zusammensetzung	Ergänzung und Anpassung von Abs. 3: *[3] Düngern dürfen weder Pflanzenschutzmittel oder Wirkstoffe mit einer entsprechenden Funktion, Klärschlamm, ~~Stoffe~~ Materialien, die Arzneimittel enthalten, oder Bestandteile von* Ricinus communis *beigegeben werden.*	Es ist zu erwarten, dass Zusätze zur Erzielung von unzulässigen Wirkungen im Sinn von Pflanzenschutzmitteln nicht in erster Linie als fertige Pflanzenschutzmittel, sondern in Form von Wirkstoffen mit den entsprechenden Wirkungen zu Düngern zugegeben werden. Die Ergänzung entspricht sinngemäss dem Artikel 5a der VO (EU) 2019/1009. Im chemikalienrechtlichen Sinn sind Stoffe einzelne Substanzen. Die vorliegende Formulierung ist deshalb nicht sinnvoll. Es wird stattdessen der Oberbegriff Materialien vorgeschlagen, der alle Arten von Stoffen und Gemischen umfasst, die Arzneimittel enthalten könnten.
Art. 9 Abs. 6 Phosphonate	-	Die Beschränkung für Phosphonate wird begrüsst.
Art. 15 Registrierung	-	Die Registrierungspflicht aller nicht bewilligungspflichtigen Dünger im Produktregister (RPC) wird begrüsst.
Art. 15 Registrierung	Präzisierung Abs. 1: [1] Registrierungspflichtige Dünger müssen vom Hersteller oder dem beruflichen oder gewerblichen Importeur ~~bei ihrer Erstinverkehrbringung~~ in Übereinstimmung mit den Artikeln 18 und 19 im Produkteregister registriert werden.	Der Begriff der «Erstinverkehrbringung» ist missverständlich. Es ist unklar, ob damit das erstmalige Inverkehrbringen oder die Position der in Verkehr bringenden Person in der Lieferkette gemeint ist. Er erfasst im Weiteren die Registrierungspflicht beim Import für berufliche oder gewerbliche Importeur nicht.
Art. 16 Änderungen sowie Erlöschen einer Registrierung	-	Die Pflicht zur Nacherfassung von Änderungen im Produktregister (RPC) sowie das Erlöschen der Registrierung bei nicht gemeldeten Änderungen werden begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 18 Verfahren	Ergänzung Abs. 2: *[2] Sie muss spätestens bis vier Wochen nach der erstmaligen Inverkehrbringung oder Einfuhr erfolgen.*	In Übereinstimmung mit der Meldepflicht nach der Chemikalienverordnung (Art. 48 ChemV) sollte vom erstmaligen Inverkehrbringen gesprochen werden. Auch hier sind die registrierungspflichten Einfuhren zu erwähnen.
Art. 19 Für die Registrierung benötigte Angaben	Streichen des Satzes in Abs. 1 Bst. f: *«… ;~~diese Analyse ist bei anorganischen Düngern (PFC 1.C) fakultativ~~».*	Es ist nicht ersichtlich, wieso die Analyse auf Nährstoffe fakultativ ist. Entsprechende Analysenzertifikate sind heute Standard. Die Hinterlegung der registrierten und PFC-spezifischen Kenndaten ist auch relevant für die kantonalen Vollzugsbehörden bei der Wahrnehmung ihrer Kontrollaufgaben.
Art. 23 Frist bei Widerruf der Bewilligung	-	Die Frist von zwölf Monaten für das Inverkehrbringen von Düngern bei Widerruf wird begrüsst.
Art. 25 Angaben für das Bewilligungsgesuch	Streichung von Bst. b.: *~~b. den Namen und die Adresse des Wohnsitzes oder des Geschäftssitzes des Erstinverkehrbringers in der Schweiz;~~*	«Inverkehrbringer» ist gemäss Verordnungsentwurf Art. 2 Abs. 1 definiert als «natürliche oder juristische Person …, die in der Schweiz Dünger kauft und in Verkehr bringt». «Erstinverkehrbringer» dagegen ist nicht definiert. Typischerweise handelt es sich dabei um den Hersteller oder den Importeur. Es ist davon auszugehen, dass dies gleichzeitig der Gesuchsteller ist, wodurch der Buchstabe b. obsolet wird.
Art. 25 Angaben für das Bewilligungsgesuch	Präzisierung der Angabe «geringe Mengen» in Abs. 7.	Es wird vorgeschlagen, eine Mengenschwelle anzugeben, unter der auf gewisse Angaben verzichtet werden kann.
Art. 31 Kennzeichnungsanforderungen	Präzisierung in Abs. 1: *[1] Dünger sind von der Herstellerin oder Importeurin vor dem Inverkehrbringen gemäss den Anforderungen in Anhang 3 zu kennzeichnen.*	Es ist klarzustellen, wer für die Kennzeichnung verantwortlich ist und dass Dünger erst eine Kennzeichnung benötigen, wenn sie abgegeben werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 31 Kennzeichnungsanforderungen	Ersetzen des Begriffs «Inverkehrbringer» in Absatz 2: *[2] Die ~~Inverkehrbringer~~ Hersteller oder Importeure geben ihren Namen, …*	Der «Inverkehrbringer» ist gemäss Verordnungsentwurf Art. 2 Abs. 1 definiert als «natürliche oder juristische Person …, die in der Schweiz Dünger kauft und in Verkehr bringt». Ein Inverkehrbringer kann also ein beliebiger Händler innerhalb der Lieferkette sein, im Unterschied zum Hersteller oder Importeur am Anfang der Lieferkette. Die Verantwortung für die rechtskonforme Kennzeichnung ist gemäss Verordnungsentwurf aber entweder beim Hersteller (Art. 3 Abs. 1) oder beim Importeur (Art. 4 Abs. 2). Deshalb müssen die Kennzeichnungsanforderungen nach Art. 31 Abs. 2 für diese Akteure verpflichtend sein.
Art. 31 Kennzeichnungsanforderungen	Ersetzen des Begriffs «des für das Inverkehrbringen oder die Einfuhr verantwortlichen Unternehmens» in Absatz 6: *[6] Der Name und die Adresse des ~~für das Inverkehrbringen oder die Einfuhr verantwortlichen Unternehmens~~ Importeurs kann …*	Diese Kennzeichnungserleichterung hat nur für importierte Dünger Bedeutung. Die im Entwurf vorgeschlagene Formulierung ist missverständlich (vgl. auch oben zum Antrag zu Abs. 2).
Art. 38 Zusammenarbeit der Behörden	Ergänzen von Absatz 2: *[2] Das BLW und die Anmelde- sowie die Beurteilungsstellen im Sinne der ChemV stellen einander und den kantonalen Vollzugsbehörden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben…*	Auch die kantonalen Vollzugsbehörden sind für die Wahrnehmung ihrer Vollzugsaufgaben auf Angaben der involvierten Bundesbehörden angewiesen. Dazu gehören insbesondere die Angaben über die Registrierungen und Zulassungen von Düngern.
Art. 41 Probenahme und Analysen	-	Die Formulierung in Absatz 2, wonach auch andere Probenahme- und Analysevorschriften angewandt werden können, wenn sie zu gleichwertigen Ergebnissen führen, wird begrüsst Die Anwendung der Methodik gemäss der alten Verordnung (EG) 2003/2003 hat sich in vergangenen Marktkontrollkampagnen als praxistaugliche und robuste Analytik bewährt.
Art. 44 Übergangsbestimmungen	Ändern der Übergangsfrist in Absatz 1 wie folgt: *[1] Dünger, die vor dem 1. Januar 2024 nicht meldepflichtig waren, müssen bis zum 31. Dezember ~~2024~~ 2025 nach den neuen Bestimmungen … registriert werden.*	Die vorgeschlagene einjährige Übergangsfrist für bisher nicht anmeldepflichtige Dünger erachten wir als nicht ausreichend, insbesondere für Hersteller, die keine Erfahrung mit dem Meldetool haben.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 44 Übergangsbestimmungen	Änderung der Übergangsfrist in Absatz 2 und 3 (jeweils erster Satz) im folgenden Sinn: *Dünger, die vor dem 1. Januar 2024 angemeldet bzw. bewilligt wurden, dürfen bis ~~zum~~ 5 Jahre vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Anmeldebestätigung bzw. der Bewilligung in Verkehr gebracht werden. …*	Die vorgeschlagene Übergangsfrist bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer für das Inverkehrbringen von nach altem Recht angemeldeten oder bewilligten Düngern während der gesamten Gültigkeitsdauer der Anmeldebestätigung bzw. Bewilligung würde bedeuten, dass Dünger mit der alten Kennzeichnung noch bis 31.12.2033 rechtskonform auf dem Markt wären. Die langen Übergangsfristen könnten dies begünstigen, indem Änderungen erst im Zuge von Produktkontrollen punktuell festgestellt werden könnten und bei der Mehrheit der entsprechenden sich auf dem Markt befindenden Düngern über einen langen Zeitraum nicht erkannt würden.
Art. 44 Übergangsbestimmungen	Anpassung im Abs. 4: *[4] Der eindeutige Rezepturidentifikator (UFI) nach Artikel 15a ChemV38 ~~kann~~ muss dem BLW …* Streichung im Absatz 4 Buchstabe a: *a. bis zum 31. Dezember 2025 für Dünger, die für gewerbliche Verwender bestimmt sind ~~und vor dem 1. Januar 2022 nicht über einen UFI verfügten~~;* Streichung im Absatz 4 Buchstabe a: *b. bis zum 31. Dezember 2025 für Dünger, die für private Verwender bestimmt sind und vor dem 1. Januar 2022 ~~nicht~~ in Verkehr gebracht wurden ~~und nicht über einen UFI verfügten~~.*	Die Übermittlung ist als verbindliche Verpflichtung zu formulieren. Die Übergangsbestimmungen sind wie in der Chemikalienverordnung zu formulieren (Art. 93b ChemV).

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 1 PFC 3(A) PFC 4 evtl. PFC 103	Die Begriffe «Erde», «Handelserde» und «Landerde» sind zu definieren, bzw. einer PFC zuzuordnen.	Die für die Qualität verantwortlichen Hersteller bzw. Importeure müssen erkennen können, welche Anforderungen an ihre Produkte gestellt werden, deshalb müssen sie auch ihre Produkte einer PFC zuordnen können. Im Weiteren muss ersichtlich sein, ob die entsprechenden Produkte bewilligungspflichtig sind. Beides geht aus dem Verordnungsentwurf nicht hervor. Die entsprechenden Informationen sind gleichermassen für die Hersteller wie auch für die Vollzugsbehörden relevant.
Anhang 1 PFC 103	Ändern von Absatz 2 wie folgt *[2] … «In diesem Fall ~~kann~~ verlangt das BLW einen Hinweis auf der Etikette oder in den Begleitdokumenten ~~verlangen~~, dass die Wirksamkeit nicht überprüft wurde».*	Die Aufnahme von bisher nicht geregelten Produkten ohne signifikante Nährstoffgehalte, bei denen aber eine günstige Wirkung auf Pflanzen ausgelobt wird, als bewilligungspflichtige PFC 103 (Sonstige Dünger), wird grundsätzlich begrüsst. Bei Produkten mit Auslobungen zu Wirkungen, die selbst im Rahmen eines Bewilligungsverfahrens nicht nachgewiesen werden müssen, besteht jedoch die Gefahr der Täuschung der Verbraucher. Deshalb muss die Angabe auf der Etikette, dass die Wirksamkeit nicht überprüft wurde, als verpflichtende Vorschrift formuliert werden.
Anhang 2 CMC 13	Ersetzen des Begriffs «unbeschadet» in Ziffer 2 Abs. 1 Bst. b durch ein Synonym.	Der Sprachgebrauch «unbeschadet» stammt aus dem EU-Recht und ist nicht geläufig im Schweizer Verordnungsrecht. Als Synonym kann z. B. «unabhängig von» oder «ungeachtet von» verwendet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 3 Kennzeichnungsvorschriften	Das BLW erstellt eine Vollzugshilfe zur Kennzeichnung von Düngern gemäss der neuen, an die Verordnung (EU) 2019/1009 angepassten DüV (z. B. Überarbeitung der Wegleitung «Kennzeichnung von Düngern»).	Das Problem bei der Umsetzung der Kennzeichnungsanforderungen für Nährstoffe in Düngern besteht nach wie vor in der hohen Regelungsdichte und dem hohen Detaillierungsgrad der Vorschriften. So werden vor allem bei den PFC 1 (C) (anorganische Makronährstoff-Dünger) mehrere Nährstoffformen und Phosphatlöslichkeiten angegeben. Gemäss Verordnungstext müssten jeweils alle unter der entsprechenden PFC aufgeführten Nährstoffe, Nährstoffformen und Phosphatlöslichkeiten aufgeführt werden. In der Praxis sieht es anders aus. Erfahrungen aus vergangenen Marktkontrollen haben z. B. gezeigt, dass wenn überhaupt meist nur eine Phosphatlöslichkeit aufgeführt wird. Unklar ist in vielen Fällen, was verpflichtend aufgeführt werden muss. Kaum ein Hersteller von Düngern kennzeichnet seine Produkte mit allen verlangten Nährstoffformen und Phosphatlöslichkeiten. Eine angepasste Vollzugshilfe würde auch zu einer besseren Harmonisierung des Vollzugs beitragen.
Anhang 3 Kennzeichnungsvorschriften	Übertragen der produktspezifischen Kennzeichnungsanforderungen gemäss Ziffer 2 in eine tabellarische Form	Mit einer tabellarischen Darstellung z. B. nach Vorlage der Düngerliste im Anhang 1 der bisherigen Düngerbuchverordnung (DüBV) könnte die Übersichtlichkeit und Lesbarkeit verbessert werden.
Anhang 3 Kennzeichnungsvorschriften	Für gewisse Dünger, bei denen das Risiko von chargenabhängigen Qualitätsunterschieden besteht, ist bei den Kennzeichnungsanforderungen die Angabe einer eindeutigen Chargennummer zu fordern.	Bei mangelhaften Düngern muss feststellbar sein, welche Gebinde davon betroffen sind. Bei anderen Produkten wird dazu eine Chargennummer verwendet. Es ist zu prüfen, bei welchen PFC bzw. CMC die Angabe einer Chargennummer aufgrund der Produktionsprozesse sinnvoll ist. Diese Forderung orientiert sich am Artikel 6 Abs. (5) der VO (EU) 2019/1009.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 3 Kennzeichnungsvorschriften	Ergänzung von Ziff. 1 Abs. 1 Bst. g mit einem Entsorgungshinweis: *g. die empfohlenen Lagerbedingungen und Hinweise zur Entsorgung;*	Dünger sind den Umgangsvorschriften nach Umweltschutzgesetz unterstellt (vgl. USG Art. 28 Abs. 1 «Umweltgerechter Umgang: Mit Stoffen darf nur so umgegangen werden, dass sie, ihre Folgeprodukte oder Abfälle die Umwelt oder mittelbar den Menschen nicht gefährden können»), wobei Zubereitungen wie Dünger auch als Stoffe gelten und der Umgang die Entsorgung einschliesst. Gleichzeitig sind Dünger als Stoffe mit besonderen Risiken in der ChemRRV geregelt. Dünger dürfen nicht in einen unkontrollierten Entsorgungsweg gelangen. Eine nicht fachgerechte Entsorgung kann zu Beeinträchtigungen der Umwelt führen.
Anhang 4 Toleranzen	-	Die Ausweitung von Toleranzen auf positive Abweichungen zum deklarierten Gehalt wird begrüsst. Damit wird eine Lücke geschlossen, indem auch die Düngerhersteller hinsichtlich einer bedarfsgerechten Düngung in der Verantwortung stehen.

Bemerkungen zu den Änderungen anderer Erlasse:

Stellungnahme zu einzelnen Artikeln der ChemRRV (SR 814.81)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 2.6 Ziffer 2.2 Qualitätsanforderungen		Die Beibehaltung der Schweizer Grenzwerte bezüglich der Schadstoffe bei den bestehenden Düngerkategorien sowie die Stärkung des bestehenden Qualitätsniveaus durch zusätzliche Grenzwerte gemäss der Verordnung (EU) 2019/1009 werden grundsätzlich begrüsst. Die Grenzwerte müssen hinsichtlich der Anforderungen an den Bodenschutz bzw. Abfallverordnung für unbelastetes Material (Richtwerte nach VBBo Anh. 1 Ziff. 11 bzw. Grenzwerte nach VVEA Anh. 3 Ziff. 1 Bst. c) nochmals überprüft werden.

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	Kompostforum Schweiz
Adresse / Indirizzo	Zypressenstrasse 76 8004 Zürich
Datum / Date / Data	02.05.2023

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) .. **Erreur ! Signet non défini.**

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171) 5

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) 8

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der schweizweite Verband Kompostforum Schweiz vertritt die Interessen von vorwiegend kleineren Kompostierbetrieben mit Bezug zur Landwirtschaft oder Gartenbau.

Im Wesentlichen begrüssen wir die Zielrichtung des Verordnungspakets. Wir schlagen einige Ergänzungen resp. Änderungen vor in Bezug auf die Regelungen bezüglich Pflanzenkohle (Gleiche Bedingungen für importierte und im Inland produzierte Pflanzenkohle, Eliminierung uneinheitlicher Gesetzgebung hinsichtlich Pflanzenkohleeinsatz als Bodenverbesserer vs. Einsatz als Futtermittel). Nebst weiteren Punkten schlagen wir eine stärkere Betonung der humusfördernden Eigenschaften von Recyclingdüngern sowie eine Vermeidung von administrativen Mehrspurigkeiten bei der Meldepflicht für Düngerlieferungen vor.

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art 4 Pflichten der Importeure	Importeure weisen mit anerkannten Laboranalysen jährlich nach, dass die gesetzlichen Vorgaben zur Herstellung und Qualität der Pflanzenkohle eingehalten werden. Ergänzung Art. 4: Probenahme und Analyse von PFC 100 Hofdünger und PFC 101 Recyclingdünger sowie CMC 14 Materialien werden gemäss den entsprechenden Agroscope-Referenzmethoden in anerkannten Labors durchgeführt. Über die Einhaltung der Anforderungen gemäss Anhang 2 CMC 14 ist jährlich Bericht zu erstatten.	Es muss gewährleistet werden, dass importierte Pflanzenkohle nachweislich den höheren Qualitätsanforderungen der Schweiz entspricht. Eine Ungleichbehandlung kann neben den höheren Produktionskosten in der Schweiz zusätzlich dazu führen, dass im Inland produzierte Pflanzenkohle unrentabel und nicht mehr konkurrenzfähig wäre. Die positiven Erfahrungen aus der Pilotphase mit Einsatz von EBC (mind. AgroBio) zertifizierter, aus naturbelassenem Holz hergestellter Pflanzenkohle stehen auf dem Spiel. Diese werden von einigen Akteuren für ihre Angebote von anderen Pflanzenkohlen missbraucht.
Art. 17 Bst b und c		Wir begrüssen die Ausnahmen von der Registrierungspflicht, wenn die Lieferungen bereits im Informationssystem der Landwirtschaft (ISLV) erfasst werden.
Art. 29 Abs 3	streichen	Eine unnötige Doppelerfassung, weil die Erfassung der Ausgangsmaterialien bereits abfallseitig geregelt ist. Alle Ausgangsmaterialien werden in der Datenbank e-gov erfasst und durch jährliche Anlageinspektionen plausibilisiert. Die Erfassung der Nährstoffabgabe anhand von Laboranalysen und Mengenabgaben ist zur Überprüfung der Nährstoffflüsse

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		genauer.
Anhang 1 PFC 101, Abs 1	1 Ein Recyclingdünger ist ein Nebenprodukt eines industriellen Prozesses oder das Ergebnis eines Prozesses, der darauf abzielt, einen oder mehrere Abfälle in ein Produkt umzuwandeln, um die vorhandene Nährstoffe zu verwerten und die humusbildenden Eigenschaften zu nutzen.	Die Nutzung der Humus reproduzierenden Eigenschaften von Recyclingdüngern ist eine ebenso wichtige Funktion. Siehe zum Beispiel Bericht zu Postulat Bourgeois «Kohlenstoffsequestrierung in Böden»
Anhang 2, CMC 3 Kompost, CMC 5 anderes Gärgut..	Einleitungssatz: wir lehnen den Verweis auf den Anhang II Teil II der EU Verordnung 2019/1009 für in der Schweiz hergestellte und angewendete CMC 3 und CMC 5-Materialien ab. Für die Verwertung dieser Materialien sollen ausschliesslich die in der Schweiz geltenden Anforderungen nach VVEA, ChemRRV und VTNP gelten.	Der Einleitungssatz kann nur für in der EU verarbeitete Materialien gemäss CMC3 und CMC 5 und in die Schweiz eingeführte Produkte gelten. Ohne Anpassung der Einleitung an die Schweizer Regelungen würde die Grüngutbranche zusätzlich EU-Recht unterstehen. Hier gibt es zusätzliche länderspezifische Regelungen. Das wäre kaum umsetzbar.
Anhang 2, CMC 3; Kompost	Der Einsatz von zugelassener Pflanzenkohle als Zuschlagstoff in der Kompostierung soll entsprechend der heutigen Praxis weiter möglich sein. Die Liste zu CMC 3 wird ergänzt. Vii: Materialien der CMC 14 dürfen als Zuschlagstoff in die Kompostierung und als Stalleinstreu eingesetzt werden.	Für die Anwender muss klar sein, dass die maximale Einsatzmenge von 5 Prozent gemäss EU-Verordnung 2019/1009 nicht gilt und Pflanzenkohle nicht auf der Liste der biogenen Abfälle gelistet, sondern dort als Zuschlag enthalten ist. Die kaskadenartigen Einsätze von Pflanzenkohle als Zuschlag in der Kompostierung, in der Fütterung und als Einstreuzusatz stellen die im Moment effektivsten Anwendungsfelder für Pflanzenkohle dar.
Anhang 2.2.2.3	Diese Anforderungen sollen für alle in der Landwirtschaft und im Boden einsetzten Pflanzenkohlen gelten. (Futtermittelverordnung und Düngerverordnung) Die Umgehung dieser Anforderungen soll ausgeschlossen werden. Alle aus Pyrolyse und Vergasung stammenden	2.2.2.3 : Wir begrüssen es, dass die strengen Anforderungen für Schadstoffgehalte organischer Schadstoffe sowie Schwermetalle von EBC Agro Bio für die Schweiz als Standard vorgeschlagen werden. (S. 88). Es ist unverständlich, dass Futterkohle nicht mindestens die

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Produkte müssen als CMC 14 gelten und darauf basierend deren Bewilligung vollzogen werden.	Anforderungen als Dünger erfüllen muss.
Anhang 2.6 Ziffer 3.2.4	Für die regelmässige Anwendung in der Tierhaltung scheint uns die vorgeschlagene maximal zulässige Menge gem. Anhang 2.6, Ziffer 3.2.4 angemessen. Für Bodenverbesserungsmassnahmen sollte der Ausbringungswert für mitkompostierte Pflanzenkohle erhöht werden, analog dem Abschnitt 3.2.2 ChemRRV. In diesem Zusammenhang schlagen wir die Schaffung einer zweiten Fussnote vor, in welcher die Ausbringwerte für Bodenverbesserungsmassnahmen separat behandelt werden.	Es ist zielführender, den Einsatz von unbedenklichen Kohlequalitäten zu fördern, indem periodische Kontrollen eingeführt werden und die Deklarationspflicht für CMC 14 und PFC's mit Anteilen von Pflanzenkohle in Sinne einer klaren Kundeninformation erweitert, sowie die Anforderungen für Futterkohle der Düngerverordnung angepasst wird. Durch Pyrolyse oder Vergasung gewonnenes Material kann als Futtermittel oder zur Bodenverbesserung eingesetzt werden. Die Anforderungen zur Bewilligung als Futtermittel sind jedoch bei Schadstoffen niedriger als im vorliegenden Entwurf der Düngerverordnung. Dies ist aus Sicht der Praxis nicht nachvollziehbar.
Anhang 3.1	Eine Deklarationspflicht auf dem Produkt mit Angaben zum Herstellungsprozess (Pyrolyse, resp. Vergasung, Temperaturbereich, Ausgangsmaterial) bei den betroffenen PFC, die CMC 14 Material in einem Anteil ab 5% enthalten, ist zu ergänzen.	Dass in Anhang 2 in CMC 14 zwischen Vergasung und Pyrolyse unterschieden wird, erachten wir als sinnvoll. In der Praxis sind die unterschiedlichen Eigenschaften dieser Produkte erkennbar, die mit Laboruntersuchungen noch nicht registriert werden können. Solange es noch Wissenslücken über die Wirkung von Pflanzenkohle gibt, und mit der neuen Verordnung neben naturbelassenem Holz weitere Ausgangsmaterialien zur Herstellung von Pflanzenkohle freigegeben werden, wird eine genauere Deklaration wichtig.

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Zugelassene, in Verkehr gebrachte Futterkohle muss mindestens die gleichen Anforderungen gemäss Düngerverordnung CMC14 erfüllen	Aktuell gibt es in der Schweiz zugelassene, verkaufte Futterkohlen, die die zusätzlichen Grenzwerte zu Schadstoffbelastungen lauf Anhang 2.6 der ChemRRv für aus Pyrolyse oder Vergasung gewonnenen Material nicht einhalten. Das ist unverständlich und für die Lebensmittelsicherheit ein Risiko.
Deklaration	Bei Futterkohle muss der Gehalt an C_{org}, sowie die Herstellungsart (Verfahren Pyrolyse oder Vergasung, Ausgangsmaterial, Prozesstemperatur) deklariert werden	In der Wirkung als Futtermittel gibt es diesbezüglich grosse Unterschiede und ebenso noch Wissenslücken. Diese Parameter sind nach Erfahrungen aus der Praxis von Bedeutung für den Wert der Futterkohle.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Per Mail: gever@blw.admin.ch
Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Schwarzenburgstrasse 165
3003 Bern

Dotzigen, 11.04.2023

Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2023

Sehr geehrte Damen und Herren

Die LANDI Schweiz AG begrüsst die Anpassungen im Verordnungspaket, insbesondere dass vorhandene Lücken in der bestehenden Verordnung nun angepasst werden. Trotzdem enthält die neue Verordnung Inhalte, die in der Praxis nicht umsetzbar sind und zudem einen erheblichen bürokratischen Mehraufwand bedeuten, ohne eine Verbesserung zur aktuellen Situation zu erzielen.

Ganz speziell hervorheben möchten wir Anhang 1, Artikel 14+20 und beantragen die Streichung des Grenzwertes für E.coli oder Enterococcaceae von 1`000 KBE pro 1 g oder 1 ml.

Für die Gartenbranche – zu der wir als spezialisierter Schweizer Detailhändler auch gehören – sollten mit der neuen Regelung keine neuen Hürden geschaffen werden.
In der Beilage senden wir Ihnen unsere Antwort zur Vernehmlassung sowie eine Zusammenstellung der kritischen Regelungen, inklusive einem angepassten Vorschlag von uns.

Wir danken für Ihre Prüfung und Ihre Bereitschaft zur Anpassung gemäss unseren Vorschlägen.

Freundliche Grüsse

René Burri
Produktgruppenmanager

Roland Hugi
Produktgruppenmanager

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	LANDI Schweiz AG
Adresse / Indirizzo	Schulriederstrasse 5 3293 Dotzigen
Datum / Date / Data	11.04.2023

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die LANDI Schweiz AG befürwortet grundsätzlich die gesetzliche Regelung von Kultursubstraten in der Schweiz.

Einzelne gesetzliche Vorgaben für Erdenhersteller sind nicht umsetzbar oder verlangen einen hohen bürokratischen Aufwand von den Substratherstellern. Vor diesem Hintergrund möchten wir folgende Punkte hervorheben, bei denen es aus unserer Sicht noch Anpassungen bedarf:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 1, Artikel 14+20	**Streichung des Grenzwertes für E.coli oder Enterococcaceae von 1000 KBE pro 1 g oder 1 ml.**	**Eine Einhaltung dieses Grenzwertes resp. eine Überwachung dieses Grenzwertes ist für ein Erdenwerk unmöglich. Zudem ist fraglich, auf welcher Grundlage dieser Grenzwert bestimmt worden ist. Z.B. ist derselbe Grenzwert auch im Lebensmittelbereich zu finden.**
Anhang 3, Absatz 3	Definition (Klärung nach dem «wie» und «wo») einer sachgerechten Entsorgung von Kultursubstraten, die aus vollständigen mineralischen Bestandteilen bestehen oder ein Polymer, welches unter CMC 9 fällt, enthalten, fehlt in dem Absatz und muss für den Hersteller der Produkte und dem Anwender beschrieben werden.	Die Entsorgung solcher Produkte entspricht nicht dem Prinzip der Wiederverwertung resp. der Kreislaufwirtschaft, was letztlich für solche Produkte der sinnvollere Weg ist.
Anhang 3, Artikel 31	Von der Deklarationspflicht auf Verpackungen muss abgesehen werden. Die Deklaration sollte in einer digitalen Form, z.B. als QR-Code, auf der Verpackung möglich sein.	Hinsichtlich Flexibilität bei Rezepturanpassungen aufgrund von z.B. Rohstoffknappheit und im Sinne des Nachhaltigkeitsprinzips (keine ständige Folienentsorgung) muss von einer Deklarationspflicht auf Verpackungen abgesehen werden.
Anhang 4	Zulässige Toleranz für den deklarierten pH-Wert von 1% ist gerade bei torffreien Kultursubstraten nicht möglich und muss erhöht werden.	In torffreien Kultursubstraten sind beim Parameter pH-Wert erfahrungsmässig höhere Schwankungen möglich.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 4, Artikel 42	Antrag auf Ausweitung der Sonderregelung für Substrate mit hohem mineralischem Anteil, dass der Grenzwert von 50 mg Ni/kg TS bei diesen Substraten auch nur für den bioverfügbaren Gehalt des Schadstoffs gilt.	Auch bei Substraten mit hohen mineralischen Anteilen (>70%) wird der Grenzwert von 50 mg Ni/kg TS erfahrungsgemäss überschritten.
Artikel 14+15+18	Aussetzen der Registrierungspflicht, wenn Betriebe von einer torfhaltigen auf torffreie Produktion umstellen.	Eine stetige Registrierungspflicht bei Rezepturanpassungen bedeutet ein hoher bürokratischer Aufwand, der gerade in der Umstellungsphase von einer Torf- auf torffreie Produktion nicht umsetzbar ist.
Artikel 20+21	Streichung der Bewilligungspflicht von Kultursubstraten, die aus bewilligungspflichtigen PFC oder CMC bestehen, da die PFC und CMC bereits bewilligt sind.	Eine Bewilligung von Substraten ist sinnvoll, wenn diese aus CMC bestehen, die noch nicht bewilligt worden sind.

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	ökohum gmbh
Adresse / Indirizzo	Tobelbachstrasse 8 8585 Herrenhof
Datum / Date / Data	25.04.2023

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) .. **Erreur ! Signet non défini.**

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171) 5

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Grundsätzlich begrüssen wir eine Vereinheitlichung der Vorschriften mit denen in der EU.

Der administrative Aufwand ist heute schon sehr gross. Alle zusätzlichen administrativen Aufwände, ob für Produzenten, Handel oder die zuständigen Amtsstellen, verteuert die Produktion in der Schweiz weiter. Deshalb sind die geplanten Meldeverfahren für Düngerabgaben für alle beteiligten Stufen so einfach wie möglich zu halten.

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Siehe Seite 3.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Abschnitt 6, Artikel 29	Die Erfassung der Düngerlieferungen ist so einfach wie möglich umzusetzen. Z. B. halbjährlich in einer Exceltabelle oder mittels einfach zu bedienender Datenbanken. Auf umständliche und schwerfällige Online-Tools ist zu verzichten.	Es ist anzunehmen, dass durch die Meldepflicht ein massiver administrativer Mehraufwand entstehen wird. Die dadurch steigenden Personalkosten für die betroffenen Unternehmen verteuern die Produktion von gärtnerischen oder landwirtschaftlichen Produkten in der Schweiz weiter. Dies ist weder im Sinn der Konsumenten noch der produzierenden Branche, welche beide keinen direkten Nutzen daraus ziehen können.
Anhang 1, PFC 1(A) I-II, PFC 1(B)I-II, PFC 1 (C) / Artikel 14 + 20	Streichung der vorgeschlagenen Grenzwerte für Salmonella und Escherichia coli, da diese für Beispielsweise häufig gehandelten Hühnermist nicht realistisch und umsetzbar sind.	Die Einhaltung dieser Grenzwerte würde einen grossen Mehraufwand generieren und entweder eine Zugabe von chemischen Substanzen erfordern, oder in einem hohen CO_2 Ausstoss für Erhitzung der Produkte resultieren. Weiter ist die Einhaltung respektive Überwachung für ein Erdenwerk nicht machbar. Es stellt sich für uns auch die Frage nach der Grundlage des vorgeschlagenen Grenzwertes. Diese Vorgabe ist für bereits jahrelang unproblematisch eingesetzte Produkte unverhältnismässig.
Anhang 3, Absatz 3	Verzicht auf diesen Punkt oder aber klare Definition einer sachgerechten Entsorgung von Kultursubstraten, welche aus mineralischen Bestandteilen bestehen oder eines Polymers, welches unter CMC 9 fällt.	Die Entsorgung solcher Produkte/Rohstoffe widerspricht grundsätzlich den Prinzipien der Kreislaufwirtschaft.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 4, Artikel 42	Ausweitung der Sonderregelung für Substrate mit hohem mineralischem Anteil, so dass der Grenzwert von 50 mg Ni/kg TS bei diesen Substraten auch nur für den bioverfügbaren Gehalt des Schadstoffs gilt.	Bei Substraten mit hohen mineralischen Anteilen (>70%) wird der Grenzwert von 50 mg Ni/kg TS nach unserer Erfahrung meistens überschritten.
Anhang 3, Artikel 31	Streichen der Deklarationspflicht auf Verpackungen. Die Deklaration soll in einer digitalen Form (z.B. QR-Code) auf der Verpackung möglich sein.	Hinsichtlich Flexibilität bei Rezepturanpassungen aufgrund von Problemen mit der Rohstoffverfügbarkeit und aus Nachhaltigkeitssicht (keine ständige Folienentsorgung) muss von einer Deklarationspflicht auf Verpackungen abgesehen werden.
Artikel14+15+18	Aussetzen der Registrierungspflicht bei Umstellung von torfhaltiger auf torffreie Produktion.	Wiederholende Registrierungspflicht bei Rezepturanpassungen hat einen hohen bürokratischen Aufwand zur Folge. Vor allem in der Umstellungsphase ist dies nicht umsetzbar.
Artikel 20+21	Streichung der Bewilligungspflicht von Kultursubstraten, die aus bewilligungspflichtigen PFC oder CMC bestehen, da die PFC und CMC ja schon bewilligt sind.	Die Bewilligung von Substraten ist nur dann sinnvoll, wenn diese aus CMC bestehen, welche noch nicht bewilligt worden sind.
Anhang 4	Erhöhung der Toleranz für den deklarierten pH-Wert von 1 %.	Gerade bei torffreien Kultursubstraten sind beim Parameter pH-Wert erfahrungsmässig höhere Schwankungen möglich. Und solche torffreien Substrate werden/müssen in Zukunft noch mehr Bedeutung als heute erhalten.

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	RICOTER Erdaufbereitung AG
Adresse / Indirizzo	Radelfingenstrasse 30 CH-3270 Aarberg
Datum / Date / Data	17.03.2023

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
RICOTER befürwortet grundsätzlich die gesetzliche Regelung von Kultursubstraten in der Schweiz. Einzelne gesetzliche Vorgaben für Erdenhersteller sind nicht umsetzbar oder verlangen einen hohen bürokratischen Aufwand von den Substratherstellern. Vor diesem Hintergrund möchten wir folgende Punkte hervorheben, bei denen es aus unserer Sicht noch Änderungen bedarf:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 3, Absatz 3	Definition (Klärung nach dem «wie» und «wo») einer sachgerechten Entsorgung von Kultursubstraten, die aus vollständigen mineralischen Bestandteilen bestehen oder ein Polymer, welches unter CMC 9 fällt, enthalten, fehlt in dem Absatz und muss für den Hersteller der Produkte und dem Anwender beschrieben werden.	Die Entsorgung solcher Produkte entspricht nicht dem Prinzip der Wiederverwertung resp. der Kreislaufwirtschaft, was letztlich für solche Produkte der sinnvollere Weg ist.
Anhang 4, Artikel 42	Antrag auf Ausweitung der Sonderregelung für Substrate mit hohem mineralischem Anteil, dass der Grenzwert von 50 mg Ni/kg TS bei diesen Substraten auch nur für den bioverfügbaren Gehalt des Schadstoffs gilt.	Auch bei Substraten mit hohen mineralischen Anteilen (>70%) wird der Grenzwert von 50 mg Ni/kg TS erfahrungsgemäss überschritten.
Anhang 1, Artikel 14+20	Streichung des Grenzwertes für E.coli oder Enterococcaceae von 1000 KBE pro 1 g oder 1 ml.	Eine Einhaltung dieses Grenzwertes resp. eine Überwachung dieses Grenzwertes ist für ein Erdenwerk unmöglich. Zudem ist fraglich, auf welcher Grundlage dieser Grenzwert bestimmt worden ist. Z.B. ist derselbe Grenzwert auch im Lebensmittelbereich zu finden.
Anhang 3, Artikel 31	Von der Deklarationspflicht auf Verpackungen muss abgesehen werden. Die Deklaration sollte in einer digitalen Form, z.B. als QR-Code, auf der Verpackung möglich sein.	Hinsichtlich Flexibilität bei Rezepturanpassungen aufgrund von z.B. Rohstoffknappheit und im Sinne des Nachhaltigkeitsprinzips (keine ständige Folienentsorgung) muss von einer Deklarationspflicht auf Verpackungen abgesehen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Artikel 14+15+18	Aussetzen der Registrierungspflicht, wenn Betriebe von einer torfhaltigen auf torffreie Produktion umstellen.	Eine stetige Registrierungspflicht bei Rezepturanpassungen bedeutet ein hoher bürokratischer Aufwand, der gerade in der Umstellungsphase von einer Torf- auf torffreie Produktion nicht umsetzbar ist.
Artikel 20+21	Streichung der Bewilligungspflicht von Kultursubstraten, die aus bewilligungspflichtigen PFC oder CMC bestehen, da die PFC und CMC bereits bewilligt sind.	Eine Bewilligung von Substraten ist sinnvoll, wenn diese aus CMC bestehen, die noch nicht bewilligt worden sind.
Anhang 4	Zulässige Toleranz für den deklarierten pH-Wert von 1% ist gerade bei torffreien Kultursubstraten nicht möglich und muss erhöht werden.	In torffreien Kultursubstraten sind beim Parameter pH-Wert erfahrungsmässig höhere Schwankungen möglich.

KONSUMENTEN SCHUTZ
engagiert. unabhängig.

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung BWL
3003 Bern
gever@blw.admin.ch

Bern, 30. März 2023

Vernehmlassung 2022/96: Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023: BR 06 Dünger-Verordnung (916.171)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, am Vernehmlassungsverfahren 2022/96 zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket und hier insbesondere zum revidierten Dünger-Verordnung (916.171) teilzunehmen und unterbreiten Ihnen die folgende Stellungnahme.

Allgemeine Bemerkungen
Wir begrüssen die Bemühungen des Bundesrats, mit dem Verordnungsentwurf insbesondere die Regulation von Kultursubstraten der EU zu übernehmen und hier eine wichtige gesetzliche Lücke zu schliessen. Grundsätzlich befürwortet der Konsumentenschutz die vorgeschlagenen Änderungen. Aus Sicht der Konsumentinnen und Konsumenten ist jedoch wichtig, dass Verschmutzungen frühzeitig aufgedeckt werden.

Monitoring von Gartenerde durch die Behörden
Hintergrund
Kultursubstrate, also Gartenerde und hier insbesondere Topfpflanzenerde, werden von viele Menschen auf den Terrassen, in Hochbeeten oder auch in Innenräumen verwendet. Mit diesen Kultursubstraten haben die Menschen, aber auch Kinder und Haustiere, regelmässig nahen Kontakt; sei es über die Haut, durch unabsichtliches Schlucken der Erde (als Kleinkind) oder durch das Essen von gezogenem Gemüse. Die Konsumentinnen und Konsumenten möchten darum sichergehen, dass die Gartenerde, in der sie gutgläubig ihre Salate und Kräuter wachsen lassen, nicht potentiell krankmacht. Ein Test des Kassensturzes hat 2022 leider ergeben, dass Kultursubstrate insbesondere mit PAKs verschmutzt sind. Ein systematisches Monitoring von Pflanzensubstraten durch die Behörden fehlt bisher.

Vorgeschlagene Überprüfung Gartenerde auf Verschmutzungen
Das BAFU untersucht bisher lediglich Kompost und Gärgut «in den fachlich gebotenen Zeitabständen» auf den PAK-, Dioxin- und Furangehalt und veröffentlich eine Zusammenfassung der Ergebnisse (vgl. ChemRRV, Anhang 2.6 Ziff. 4). Diese Untersuchungen sollen nun in den vorgeschlagenen Änderungen der Dünger-Verordnung auf Kultursubstrate ausgedehnt werden. Der Konsumentenschutz begrüsst diese Änderung ausdrücklich. Die Konsumentinnen und Konsumenten haben nicht die Möglichkeit, selbst solche chemischen Analysen durchzuführen und sind darum darauf angewiesen, dass bei Gartenerden regelmässige Stichproben auf Verschmutzungen mit Chemikalien gemacht werden. Gleichzeitig ist es aus Sicht der Wirtschaftlichkeit kaum sinnvoll, solche

Tests den Herstellern systematisch vorzuschreiben. Um dennoch Informationen über den Verschmutzungsgrad von Pflanzensubstrat mit Chemikalien zu erhalten sind regelmässige Untersuchungen mit Stichproben wünschenswert. Solche fördern nicht nur das Vertrauen der Konsumentinnen in die Sicherheit der Produkte, sondern geben den Behörden und Herstellern auch Hinweise auf allfällige problematische Produktion oder andere unerwünschte Entwicklungen, die die Gesundheit der Menschen und deren Umwelt belasten könnten.

Problematik: Untersuchungen bisher nur selten durchgeführt
Auf Nachfrage beim BAFU wurde festgestellt, dass die letzte Untersuchung zum PAK-, Dioxin- und Furangehalt von Kompost und Gärgut im Jahre 2007 publiziert wurde; die Proben wurden in den Jahren davor genommen. Wird nun diese Bestimmung für Kultursubstrat übernommen muss davon ausgegangen werden, dass solche Analyse nur alle 20 Jahre durchgeführt werden. Dies entspricht offensichtlich nicht der Idee eines «Monitorings» und sagt kaum etwas über die Verschmutzung von Kultursubstraten aus. Das Ziel, das Vertrauen der Konsumentinnen in die Sicherheit der Produkte zu fördern und den Behörden einen Indikator zur möglichen Verbreitung einer Chemikalienverschmutzung bei Gartenerde in die Hand zu geben, wird hiermit kaum erreicht. Aus diesem Grund muss zwingend eine feste Zeitspanne für eine regemässige Untersuchung von PAK-, Dioxin- und Furangehalt in Kultursubstraten (Gartenerde) festgehalten werden.

Antrag
Aus diesem Grund fordert der Konsumentenschutz, ChemRRV, Anhang 2.6 Ziff. 4, die in der Düngermittel-Verordnung, Anhang 5 (Art. 43, Aufhebung und Änderung anderer Erlasse) enthalten ist, wie folgt zu ändern:

Vernehmlassungstext	**Vorgeschlagene Änderung**
[1] Das BAFU untersucht in den fachlich gebotenen Zeitabständen Kompost, Gärgut und Kultursubstrat auf den PAK-, Dioxin- und Furangehalt. […]	[1] Das BAFU untersucht Kompost und Gärgut in den fachlich gebotenen Zeitabständen und Kultursubstrat mindestens alle fünf Jahre auf den PAK-, Dioxin- und Furangehalt. […]

Für Rückfragen steht Ihnen gern Marius Wiher, Projektleiter Energie und Nachhaltigkeit, unter m.wiher@konsumentenschutz.ch oder Tel. 031 370 24 30 zur Verfügung.

Freundliche Grüsse,

sig.

Sara Stalder
Geschäftsleiterin

sig.

Marius Wiher
Leiter Nachhaltigkeit & Energie

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	SynCraft Engineering GmbH
Adresse / Indirizzo	Münchnerstrasse 22 6130 Schwaz / Österreich
Datum / Date / Data	02.05.23

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) .. **Erreur ! Signet non défini.**

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171) 4

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

DRAFT

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Sehr gerne möchten wir auf die aktuelle Vernehmlassung der «Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngern (Dünger-Verordnung, DüV)» Stellung nehmen.

In der Vernehmlassung des Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2023 ist das Thema Pflanzenkohle und der Verwendung in der Landwirtschaft auf das wir unsere Ansichten anbringen möchten.

SynCraft baut nun mehr seit über 10 Jahren weltweit, so auch in der Schweiz, erfolgreich seine Rückwärtskraftwerke, die neben Strom und Wärme auch wertvolle Pflanzenkohle produzieren. Als wissenschaftlich geprägtes Unternehmen, das als Spin-Off der Tiroler Hochschule MCI gegründet wurde, ist es uns besonders wichtig unseren Input zur geplanten Düngemittel-Verordnung einzubringen. Uns erscheint wichtig, dem Thema Pflanzenkohle ein sichereres aber auch ökonomisch tragbares und damit skalierbares Umfeld zu ermöglichen. Pflanzenkohle ist die beste und günstigste CDR Technologie die wir global zur Verfügung haben; überzogene Auflagen und Restriktionen, die defacto nicht die Produktsicherheit erhöhen sondern ggf. nur einem Minimierungsgedanken als mögliche Prävention beinhalten sollten nach Möglichkeit überdacht werden. So setzen wir uns seit Beginn für einen erhöhte Restriktion bei den kritischen PAK Werten ein (PAK 8) und gleichzeitig für einen differenzierte Betrachtung der PAK 16.

Wir ersuchen daher, den hierfolgend beschriebenen Antrag und deren Begründungen zur Anpassung der Düngermittel-Verordnung zu prüfen und entsprechend einfließen zu lassen.

Beste Grüsse,

SynCraft Engineering GmbH

Marcel Huber / CEO

DRAFT

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Dünger-Verordnung, DüV(916.171) Düngerbuch-Verordnung WBF, DüBV (916.171.1) Anhang 2 : Komponentenmaterilakategorien (CMC), CMC 14: Durch Pyrolyse oder Vergasung gewonnenes Material	**EBC-Pflanzenkohle erfüllt die gesetzlichen Anforderungen und Qualitätsvorgaben in der Schweiz und wird als anerkanntes Verfahren beschrieben.** Mit der Überarbeitung der Düngerverordnung wurden die Vorgaben des EBC in den gesetzlichen Rahmen übernommen. EBC stellt im Regelwerk auch in Zukunft sicher, dass die gesetzlichen Anforderungen in der Schweiz eingehalten werden. Allfällige Anpassungen auf Seiten BLW werden im EBC-Regelwerk nachvollzogen. Die Anerkennung wird im Gesetzestext formuliert und den zugehörigen Ausführungsbestimmungen erwähnt (allenfalls weitere Stellen als im Abschnitt zu CMC 14).	**Für EBC zertifizierte Betriebe sollten auch in Zukunft keine zusätzlichen Analysen und Dokumentationen verlangt werden. Der Betrieb kann mit seiner EBC Dokumentation die Einhaltung der Düngerverordnung vollumfänglich nachweisen.** Die Anlagen zur Herstellung von Pflanzenkohle werden im Rahmen des EBC Inspektions- und Zertifizierungsverfahrens einem technischen Voraudit unterzogen. Das anschliessend jährlich durchgeführten Inspektions- und Zertifizierungen stellen sicher, dass bei Erlangung der entsprechenden Zertifizierungsstufe die hergestellte Pflanzenkohle für landwirtschaftliche Anwendung in der Schweiz geeignet ist. Die Zertifizierung und damit im direkten Zusammenhang stehende korrekte Auslobung der verschiedenen Anwendungs-Kategorien gibt das Betrieben und dem BLW die notwendige Sicherheit, dass die Pflanzenkohle in der Praxis richtig eingesetzt und angewendet wird. Der bewährte EBC-Standard soll weiterhin als anerkanntes Verfahren in der Dünger-Verordnung beschreiben und genannt werden.

DRAFT

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Dünger-Verordnung, DüV(916.171)Düngerbuch-Verordnung WBF, DüBV (916.171.1) Anhang 2 : Komponentenmaterilakategorien (CMC), CMC 14: Durch Pyrolyse oder Vergasung gewonnenes Material	**Die Prüfungen der Einhaltung der Herstellungsvorgaben und Qualitätskriterien bei Pflanzenkohle haben jährlich zu erfolgen.** Die Vorgabe der jährlichen Prüfung der Vorgaben durch die Betriebe ergänzt die gesetztliche Regelung zum ordentlichen Bewilligungsverfahren, welches alle 10 Jahr erneut durchzuführen ist. Die bestehenden Kriterien zur Sicherstellung der Qualität von Pflanzenkohle beim Einsatz in der Landwirtschaft und die jährlichen Prüfungen bleiben damit in der Schweiz bestehen. Die Prüfergebnisse sind dem BLW und den kantonalen Vollzugsorganen auf Anfrage vorzulegen.	**Wir befürworten, dass Pflanzenkohle als Produkt genannt wird und im Rahmen des CMC 14 bewilligt wird, plädieren jedoch für die Beibehaltung der bisherigen Qualitätskriterien und deren jährliche Überprüfung.** Die regelmässige Kontrolle und Analyse der Pflanzenkohle durch das BLW, kann damit auf den jährlichen Qualitätsnachweis basierend auf dem EBC oder der neuen Agroscope Referenzmethode basieren. Die Qualität von Pflanzenkohle kann beim Wechsel des Ausgangsmaterials oder bei Veränderung der Produktionsparamater stark abweichen. Es ist wichtig die Qualität und die Grenzwerte (vor allem PAK8) jederzeit eingehalten werden und das Produkt damit für den landwirtschaftlichen Einsatz geeignet ist.
Dünger-Verordnung, DüV(916.171)Düngerbuch-Verordnung WBF, DüBV (916.171.1) Anhang 2 : Komponentenmaterilakategorien (CMC), CMC 14: Durch Pyrolyse oder Vergasung gewonnenes Material		**A**
Dünger-Verordnung, DüV(916.171)Düngerbuch-	**Referenzmethode für die Probenahme und Analyse** Es soll eine wissenschaftlich und mathematisch fundierte	**Durch das Einführen einer Referenzmethode wird das Probenahme und Analyseverfahren festgelegt und die zugelassenen Labore dafür akkreditiert.**

DRAFT

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Verordnung WBF, DüBV (916.171.1) 2. Abschnitt Art. 41 Probenahme und Analysen	Referenzmethode für die Probenahme und Analyse von Pflanzenkohle entwickelt und publizieret werden. Es ist wichtig festzulegen, welche Vorgaben bei den Analysen für die Hersteller in der Schweiz, die Prüfungen durch das BLW und für die Importeure anzuwenden sind.	Bisher wurde die Sicherheit im EBC auch bezüglich PAK sehr geschätzt – Matrix-angepasste Analysemethode, akkreditierte Labore. Trotzdem gibt es noch Unklarheiten und Optimierungsmöglichkeiten bei der Durchführung, den mathematischen Grundlagen und der Einheitlichkeit der Analyse. Die PAK-Analyse mit der Toluol-Methode zeigt unserer Erfahrung nach teils sehr starken Schwankungen (das Mehrfache von dem genannten Grenzwert 4mg/kg) auf. Dies sollte entsprechend in der Bestimmung von Grenzwerten berücksichtigt werden. Bei einer Bestimmungsgenauigkeit von 0.1mg/kg PAK bei 16 Einzelstoffen auf einen Summen-Grenzwert von 4mg zu bestehen ist somit nach mathematischen Grundsätzen nicht stimmig. Pflanzenkohle ist ein Stoff, der bei hohen Temperaturen erzeugt wird, wobei es immer zu einer Freisetzung von PAK kommt. Vor allem punktuell kann es so sehr leicht zu Überschreitungen von 4mg PAK16 kommen. Zudem eine Verschärfung der kritischen PAK wie die von der EFSA genannt werden, siehe folgender Punkt.
Dünger-Verordnung, DüV(916.171)Düngerbuch-Verordnung WBF, DüBV (916.171.1) 2. Abschnitt Art. 41 Probenahme und Analysen	**Unterscheidung der PAK in die beiden Gruppen EPA 16 PAK und EFSA 8 PAK mit einer entsprechenden Anpassung an wissenschaftlich, mathematische Kenntnisse für Pflanzenkohle.** Wir sind für eine Verschärfung der nach heutigem Stand des Wissens und durch die EFSA anerkannten 8 kritischeren PAK, wie sie auch bei der EBC-Zertifizierung berücksichtigt werden auf den Summenwert von 1mg/kg + 8 x 0.1mg/kg Messungenauigkeit.	**Aktuell gibt es keine genauen Vorschriften welche Art von Analysemethode der PAK16 (in Kompost) oder in Pflanzenkohle stattfinden soll.** Bei der Analyse und der Durchführung der Toluol-Methode wie sie durch die von EBC anerkannten Laboren (u.a. Eurofins) durchgeführt wird sind stärkere Messungenauigkeiten zu erwarten. Um dem gerecht zu werden fordern wir eine sachgemässe Anpassung. Aktuell werden16 unterschiedliche Stoffe auf eine gleiche Ebene gestellt. Dies sollte differenzierter betrachtet werden.

DRAFT

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Dafür eine Anpassung der Summe der EPA PAK 16 an die 25mg/kg wie bei Phosphordüngemitteln, oder zumindest eine mathematische korrekte Anpassung an die Mesungenauigkeit. Sowie eine allgemeine Anpassung und Überprüfung der Analysemethode und eine vereinheitlichte Vorgehensweise für die Durchführung.	Die Stoffe sind von der Langlebigkeit und der schädlichen Wirkung auf Menschen und Umwelt sehr unterschiedlich. Deswegen sollte, wie im EBC-Standard 10.2 besonders auf die EFSA 8 PAK geschaut werden, da hierunter die deutlich kritischeren PAK aufgeführt sind. Weiterhin sollte berücksichtigt werden, dass die EPA 16 Methode nicht auf Grundlage einer Toluol-Analyse entwickelt wurde. Mit anderen Verfahren werden vor allem bei der Analyse von Pflanzenkohle deutlich weniger bis keine PAK analysiert. Dazu kommt, dass in verschiedensten wissenschaftlichen Untersuchungen aufgezeigt wurde, dass Pflanzenkohle PAK aus der Umwelt aufnimmt. Zudem siedeln sich an der Oberfläche von Pflanzenkohle stets Mikroorganismen an, vor allem bei einer regulären Anwendung, bei der die Pflanzenkohle frühzeitig mit Hofdünger, oder Kompost gemischt wird. Deswegen ist eine Gleichstellung mit PAK aus Umweltbelastungen wie sie z.B. in Kompost vorkommen und hier leichter verfügbar sind, nicht zielführend. PAK sind ubiquitär vorhanden und vor allem im urbanen Bereich treten sie vermehrt auf. Der Einsatz von Pflanzenkohle kann diese örtlich binden und so der Umwelt entziehen und durch eine verstärkten Mikrobiellem Umsatz in vielen Fällen sogar schneller abgebaut werden.
Dünger-Verordnung, DüV(916.171)Düngerbuch-Verordnung WBF, DüBV (916.171.1) 5. Abschnitt	**Das BLW stützt sich bei der Bewilligung und bei Folgegesuchen von Pflanzenkohle auf die EBC-Dokumentation** Für Pflanzenkohle wird beschrieben, dass die EBC-Dokumentation dem BLW in der vorgeschriebenen elektronischen Form eingereicht werden kann.	**Es ist bereits vorgesehen, dass sowohl die Betreiber als auch Carbon Standards International in ihrem Auftrag die EBC Dokumentation in dem vom BLW vorgeschriebenen elektronischen Format einreichen können.** Darauf basierend ist das Bewilligungsverfahren durch das BLW einfacher, weil eine vollständige Dokumentation aller notwendigen Unterlagen vorliegt.

DRAFT

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 25 Angaben für das Bewilligugnsgesuch Art 26 Verwendung der Daten für Folgegesuche	Diese Regelung gilt für Erst- und Folgebewilligungen, damit man sich bei Prüfungen durch das BLW oder die kantonalen Amtsstellen immer auf ein gesamtes aktuelles Dossier abstützen kann.	Die jeweils aktuelle Dokumentation kann auch bei Folgegesuchen erneut eingereicht oder bei Prüfungen durch kantonale Amtsstellen herangezogen werden.
Dünger-Verordnung, DüV(916.171)Düngerbuch-Verordnung WBF, DüBV (916.171.1) 2. Kapitel Art. 4 Pflichten der Importeure (allenfalls an anderer Stelle zu regeln)	**Importeure weisen mit anerkannten Labor-Analysen jährlich nach, dass die gesetzlichen Vorgaben zur Herstellung der Pflanzenkohle eingehalten wurden.** Das BLW stellt mit dieser Regelung sicher, dass die gesetzlichen Anforderungen auch beim Import von Pflanzenkohle eingehalten werden. Die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen, als Beispiel die Bedingung, dass im Reaktor mindestens 10 Minuten lang eine Temperatur von mindestens 500 °C erreicht wird, kann mittels EBC-Laboranalysen oder der in Zukunft zur Verfügung stehenden Agroscope Referenzmethode jährlich nachgewiesen werden. Ausserdem die Durchführung der Referenzmethode Ideal wäre, wenn ergänzend auch das jährliche technische Audit der Anlage als Vorgabe aufgenommen werden kann, wie das im EBC-Standardverfahren festgelegt ist. (allenfalls an anderer Stelle als im Artikel 4 zu regeln)	Für den Grossteil der Düngerstoffe, welche importiert werden, ist die Anpassung am EU-Recht nachvollziehbar. Pflanzenkohle hingegen wird zunehmend in der Schweiz selbst hergestellt, mit teils höheren Produktionskosten als im Ausland. Der vorgeschlagene Verordnungsentwurf könnte zu Folge haben, dass im Inland produzierte Pflanzenkohle unrentabel und nicht mehr konkurrenzfähig sein wird. Die längeren Transportwege wirken sich zudem negativ auf die Ökobilanz der Pflanzenkohle aus. Als Beispiel kann mit einem technischen Audit zu Temperatur und Verweilzeit im Reaktor sowie die regelmässigen Prüfung des H/C-Verhältnisses bei der Analyse mit einem sicheren Puffer nach unten nachgewiesen werden, dass die 500 Grad erreicht und die 10 Minuten eingehalten wurden.
Dünger-Verordnung, DüV(916.171)Düngerbuch-Verordnung WBF, DüBV (916.171.1)	**Im erläuternden Bericht wird beschrieben, dass Pflanzenkohle immer in die Kategorie CMC 14 fällt und darauf basierend deren Bewilligung vollzogen wird.** Es soll in der Schweiz von Beginn weg klar sein, welche gesetzlichen Vorgaben gelten. Eine Umgehung wäre für den Einsatz in der Landwirtschaft nicht wünschenswert.	**In der EU wird z.T. interpretiert, dass Pflanzenkohle aus primären Stoffen (Waldholz) als Rohstoff im Sinne CMC1 betrachtet werden kann, damit würden alle CMC 14-spezifischen Grenzwerte (PAK) umgangen.** Dies sollte durch die Vorgabe zur Einteilung und Beurteilung

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 2 : Komponentenmaterilakategorien (CMC), CMC 14: Durch Pyrolyse oder Vergasung gewonnenes Material		im CMC 14 am besten im erläuternden Bericht des BLW aufgenommen werden.
Dünger-Verordnung, DüV(916.171)Düngerbuch-Verordnung WBF, DüBV (916.171.1) Anhang 2 : Komponentenmaterilakategorien (CMC), CMC 14: Durch Pyrolyse oder Vergasung gewonnenes Material	**Im erläuternden Bericht wird beschrieben, dass Pflanzenkohle in der Schweiz als bewilligtes Produkt klassifiziert ist und daher der Einsatz im Kompost möglich ist.** Die Liste der biogenen Abfälle gilt hier nicht und Pflanzenkohle muss daher auch nicht auf dieser Liste stehen. Da Pflanzenkohle ein bewilligtes Produkt des BLW ist, gelten auch die Maximalgrenze von 5 Prozent beim Einsatz im Kompost nicht.	**Für die Anwender muss klar sein, dass die maximale Einsatzmenge von 5 Prozent nicht gilt und Pflanzenkohle nicht auf der Liste der biogenen Abfälle gelistet sein muss.** Die Kompostierung und die Fütterung von Pflanzenkohle stellen die im Moment die effektivsten Anwendungsfelder für Pflanzenkohle dar.
Dünger-Verordnung, DüV(916.171)Düngerbuch-Verordnung WBF, DüBV (916.171.1) *Anhang 2.6 Ziffer 3.2.4* Durch Pyrolyse gewonnene Materialien	**Anpassung der maximal zulässigen Ausbringungsmenge von 1t pro Hektar bzw. 10t pro Hektar auf 20 Jahre.** Eine Mengenanpassung auf Niveau bei dem die Pflanzenkohle überhaupt eine nennenswerte Wirkung zeigen kann sollte vorgenommen werden.	**Eine in sich stimmige und sinnvolle Erhöhung der Menge.** Eine Menge von 1t pro Hektar ist so gering, dass bei einer flächigen Verteilung so gut wie ausgeschlossen ist, dass es zu einer Veränderung und einem messbaren Effekt der Pflanzenkohleanwendung kommt. Hier wäre eine maximale Menge von jährlich 10t/ha, auch was den Schadstoffeintrag betrifft, nach aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen unproblematisch. Zumindest sollten solche Mengen mit dem Einholen einer Sondergenehmigung einfach möglich sein, um weitere Erkenntnisse über die langfristig positive Wirkung von Pflanzenkohle in Erfahrung zu bringen.

DRAFT

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		Die Annahme von negativen Auswirkungen auf den Boden kann nach wissenschaftlichen Erfahrungen weitestgehend ausgeschlossen werden.
Dünger-Verordnung, DüV(916.171)Düngerbuch-Verordnung WBF, DüBV (916.171.1) 7. Kapitel Schlussbestimmungen Art. 44 Übergangsbestimmungen	**Im erläuternden Bericht wird beschrieben, dass EBC zertifizierte Produkte in Verkehr gebracht werden können, bis die Bewilligung durch das BLW ausgestellt und eine wissenschaftlich anerkannte Referenzmethode entwickelt und am Markt eingeführt wurde.** Es soll für die Betriebe klar sein, wie das Vorgehen in der Übergangszeit zur neuen Verordnung geregelt ist. Damit wird sichergestellt, dass die Qualität der eingesetzten Pflanzenkohle jederzeit über jeden Zweifel erhaben ist.	**Die Hersteller wissen, was auch in der Übergangszeit entsprechend gilt.**

DRAFT

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	Terre Suisse AG - Erdmischwerk
Adresse / Indirizzo	Transportstrasse 12, 9450 Altstätten, Schweiz
Datum / Date / Data	06.03.2023

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) .. **Erreur ! Signet non défini.**

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171) 3

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
TERRE SUISSE befürwortet grundsätzlich die gesetzliche Regelung von Kultursubstraten in der Schweiz. Einzelne gesetzliche Vorgaben für Erdenhersteller sind nicht umsetzbar oder verlangen einen hohen bürokratischen Aufwand von den Substratherstellern. Vor diesem Hintergrund möchten wir folgende Punkte hervorheben, bei denen es aus unserer Sicht noch Änderungen bedarf:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 3, Absatz 3	Definition (Klärung nach dem «wie» und «wo») einer sachgerechten Entsorgung von Kultursubstraten, die aus vollständigen mineralischen Bestandteilen bestehen oder ein Polymer, welches unter CMC 9 fällt, enthalten, fehlt in dem Absatz und muss für den Hersteller der Produkte und dem Anwender beschrieben werden.	Die Entsorgung solcher Produkte entspricht nicht dem Prinzip der Wiederverwertung resp. der Kreislaufwirtschaft, was letztlich für solche Produkte der sinnvollere Weg ist.
Anhang 4, Artikel 42	Antrag auf Ausweitung der Sonderregelung für Substrate mit hohem mineralischem Anteil, dass der Grenzwert von 50 mg Ni/kg TS bei diesen Substraten auch nur für den bioverfügbaren Gehalt des Schadstoffs gilt.	Auch bei Substraten mit hohen mineralischen Anteilen (>70%) wird der Grenzwert von 50 mg Ni/kg TS erfahrungsgemäss überschritten.
Anhang 1, Artikel 14+20	Streichung des Grenzwertes für E.coli oder Enterococcaceae von 1000 KBE pro 1 g oder 1 ml.	Eine Einhaltung dieses Grenzwertes resp. eine Überwachung dieses Grenzwertes ist für ein Erdenwerk unmöglich. Zudem ist fraglich, auf welcher Grundlage dieser Grenzwert bestimmt worden ist. Z.B. ist derselbe Grenzwert auch im Lebensmittelbereich zu finden.
Anhang 3, Artikel 31	Von der Deklarationspflicht auf Verpackungen muss abgesehen werden. Die Deklaration sollte in einer digitalen Form, z.B. als QR-Code, auf der Verpackung möglich sein.	Hinsichtlich Flexibilität bei Rezepturanpassungen aufgrund von z.B. Rohstoffknappheit und im Sinne des Nachhaltigkeitsprinzips (keine ständige Folienentsorgung) muss von einer Deklarationspflicht auf Verpackungen abgesehen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Artikel 14+15+18	Aussetzen der Registrierungspflicht, wenn Betriebe von einer torfhaltigen auf eine torffreie Produktion umstellen.	Eine stetige Registrierungspflicht bei Rezepturanpassungen bedeutet ein hoher bürokratischer Aufwand, der gerade in der Umstellungsphase von einer Torf- auf torffreie Produktion nicht umsetzbar ist.
Artikel 20+21	Streichung der Bewilligungspflicht von Kultursubstraten, die aus bewilligungspflichtigen PFC oder CMC bestehen, da die PFC und CMC bereits bewilligt sind.	Eine Bewilligung von Substraten ist sinnvoll, wenn diese aus CMC bestehen, die noch nicht bewilligt worden sind.
Anhang 4	Zulässige Toleranz für den deklarierten pH-Wert von 1% ist gerade bei torffreien Kultursubstraten nicht möglich und muss erhöht werden.	In torffreien Kultursubstraten sind beim Parameter pH-Wert erfahrungsmässig höhere Schwankungen möglich.

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	JardinSuisse
Adresse / Indirizzo	Bahnhofstr. 94, 5000 Aarau
Datum / Date / Data	2. Mai 2023

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Sehr geehrte Damen und Herren

JardinSuisse, der nationale Unternehmerverband der Gärtner Schweiz, bedankt sich für die Möglichkeit zur Teilnahme an der Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket. Der Verband nimmt ausschliesslich Stellung zur Dünger-Verordnung und ist mit den grundsätzlichen Bestimmungen und Überlegungen einverstanden. Somit begrüsst JardinSuisse die Totalrevision der Dünger-Verordnung.
Die nachstehenden Anträge bzw. Vorbehalte betreffen Punkte, die mit der Eingabe der Agricura Genossenschaft und weiteren direkt betroffenen Partnern unseres Verbandes übereinstimmen. Insbesondere sind es Anträge zur erleichterten und somit wirtschaftlicheren Umsetzung der Dünger-Verordnung.

Bei Fragen und für Ergänzungen steht Ihnen JardinSuisse gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Olivier Mark, Präsident
Carlo Vercelli, Geschäftsführer

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2, Abs. 1, Lit. a	Die unter dem Begriff Dünger erwähnten Mikroorganismen sind unter einem separaten Lit. (bspw. b) mit einer entsprechenden Definition der Eigenschaften zu erfassen.	Die mineralischen Dünger sind keine Mikroorganismen.
Art. 2, Abs. 1, Lit. d	Aufnahme der Bedeutung des Begriffs «Erstinverkehrbringer».	In Art. 25 Abs. 1 Lit. b wird der Begriff «Erstinverkehrbringer» erwähnt. Daher empfehlen wir die Bedeutung des Begriffs unter Art. 2 aufzuführen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7, Lit. d	Er enthält ausschliesslich Stoffe, die, sofern sie unter die ChemV 13 fallen, in Übereinstimmung mit der vorliegenden Verordnung eingestuft, beurteilt und *im Produkteregister Chemikalien (RPC)* angemeldet wurde.	Die Präzisierung erachten wir förderlich für die Erfüllung der Bedingungen respektive Voraussetzungen für die Zulassung.
Art. 16, Ziff. 1	Die Registrierung muss alle zehn Jahre *bestätigt* werden, sonst verliert sie Ihre Gültigkeit.	Der Aufwand für die Registrierung von registrierungspflichtigen Düngern im Produktregister ist erheblich. Somit sollte dieser Aufwand nicht alle zehn Jahre wiederholt werden müssen, sondern technisch ermöglicht werden, dass eine Bestätigung der Registrierung alle 10 Jahre ausreicht.
Art. 18, Ziff. 5	Das BLW kann die Daten eines Düngers im Produkteregister berichtigen; *es informiert die für die Registrierung zuständige Person darüber*.	Eine aktive Information durch das BLW ist anzustreben.
Art. 14, 15 & 18	Aussetzen der Registrierungspflicht, wenn Betriebe von einer torfhaltigen auf torffreie Produktion umstellen.	Eine stetige Registrierungspflicht bei Rezepturanpassungen bedeutet ein hoher bürokratischer Aufwand, der gerade in der Umstellungsphase von einer Torf- auf torffreie Produktion nicht umsetzbar ist.
Art. 19, Abs. 1, Lit. a und b	Die Ausführungen von Lit. b sind zu löschen. Die Definition der Angaben ist aus Art. 25, Lit. a und b zu übernehmen.	Mit der Verwendung der gleichen Bezeichnung ist eine Synchronisation im Verordnungstext anzustreben.
Art. 19, Abs. 1, Lit. f	Die Definition der Angaben ist zu ergänzen: f. die durch eine Analyse bestätigten Nährstoff- und Komponentengehalte; diese Analyse ist bei anorganischen Düngern (PFC 1.C) fakultativ *und bei auf PFC 1C basierenden Düngermischungen (PFC 7) durch Angabe der Komponentengehalte (Rezeptur) zu belegen.*	Die Ergänzung erachten wir förderlich für die bei der Registrierung benötigen Angaben.
Art. 20, Abs. 1, Lit. a	Für die Erteilung einer Bewilligung für die Zulassung durch das BLW ist eine Frist für eine zeitnahe Abwicklung der Behörde aufzuerlegen.	Die Erteilung einer Bewilligung für die Zulassung der Pflanzen-Biostimulans (PFC 6) erfolgt durch das BLW/BAFU. Es ist zu befürchten, dass die Bewilligungen für die Zulassung durch die Behörde für allfällige neue interessante Produkte nicht zeitnah erfolgen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Integration einer Ergänzung, dass alle in der EU zugelassenen Produkte ebenso in der Schweiz zugelassen sind, wenn keine abweichende Bestimmungen an den Dünger vorliegen	Im Rahmen der Übernahme der regulatorischen Bestimmung der EU kann ein zusätzlicher Aufwand in der Schweiz vermieden werden.
Art. 20 & 21	Streichung der Bewilligungspflicht von Kultursubstraten, die aus bewilligungspflichtigen PFC oder CMC bestehen, da die PFC und CMC bereits bewilligt sind.	Eine Bewilligung von Substraten ist sinnvoll, wenn diese aus CMC bestehen, die noch nicht bewilligt worden sind.
Art. 23	In Ziff. 1 ist folgende Ergänzung vorzunehmen: Wird eine Bewilligung widerrufen und stehen die Gründe dafür nicht im Zusammenhang mit einer potenziell gefährlichen Wirkung, die als unannehmbar beurteilt wird, *so gewährt das BLW eine Frist für das Inverkehrbringen der restlichen Bestände von 24 Monate* Die Ziff. 2 ist zu löschen. Die Ziff. 3 ist neu als Ziff. 2 zu führen.	Die saisonale Verwendbarkeit der Dünger ist zu berücksichtigen.
Art. 25, Abs. 1, Lit. g	g. die durch eine Analyse bestätigten Nährstoffgehalte ~~*Eigenschaften*~~; (Eigenschaften ist zu löschen)	Die unter Art. 19, Abs.1, Lit. f ergänzten Angaben wiedergeben die Eigenschaften.
Art. 25, Abs. 1, Lit. f	Die Angaben über die «Wirksamkeit» ist zu löschen. f. die genauen und vollständigen Angaben über die Ausgangsmaterialien, aus denen der Dünger besteht~~,~~ *und* die Zusammensetzung ~~*und seine Wirksamkeit*~~; wenn ein Ausgangsmaterial zu einer CMC gehört, muss die betreffende CMC angegeben werden;	Der direkte Wirksamkeitsnachweis der deklarierten Makro- und Mikronährstoffe muss nicht erbracht werden.
Art. 29, Abs. 1	Eine Ergänzung für Direktimporteure ist zu inkludieren.	In der aktuellen Fassung ist nur die Rede von Abgabe oder

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		Lieferung, hingegen nicht von eigener Beschaffung durch einen Inverkehrbringer.
Art. 29, Abs. 2	Der Absatz 2 ist bezüglich Meldepflicht respektive Freigrenze zu überarbeiten.	In der vorliegenden Form ist die Meldepflicht beispielsweise für den Bereich Gartenbau nicht umsetzbar. Statt jede Einzellieferung zu erfassen, sollte der Branche ermöglicht werden, eine generelle Erfassung vorzunehmen.
Art. 31	Eine Ergänzung sollte inkludiert werden, dass ausgewählte Bereiche der Kennzeichnungsanforderungen per zweidimensionalem Code (QR-Code) auf den Verpackungen angebracht werden können.	Dass sämtliche Informationen auf Verpackungen zu drucken sind, ist nicht mehr zeitgemäss. Die Mehrheit der Endverbraucher verfügen im heutigen Zeitalter über ein QR-Code lesbares Gerät (bspw. Smartphone).
Art. 35	Die Bezeichnung des Artikels hat mit «Absatzstatistik» zu erfolgen. Ebenso ist in Abs. 2 der Begriff «Umsatzstatistik» mit «Absatzstatistik» zu ersetzen.	Eine Umsatzstatistik bezieht sich in der Regel auf monetäre Angaben, während sich eine Absatzstatistik auf mengenmässige Angaben bezieht.
Art. 44, Abs. 1	Die Übergangsfrist für Dünger, die vor dem 1. Januar 2024 nicht meldepflichtig waren, und nach den neuen Bestimmungen der vorliegenden Verordnung zu registrieren sind, ist bis mindestens 31. Dezember 2025 zu verlängern. Die Übergangsfrist für die Verwendung der Etiketten der betroffenen Dünger, die vor dem 1. Januar 202*5* hergestellt wurden, ist zu verlängern. Diese dürfen bspw. bis zum 31. Dezember 2028 verwendet und verkauft werden. «Die nach bisherigem Recht erstellten Etiketten der betroffenen Dünger dürfen bis zum 31. Dezember 2026 verwendet werden.»	Die Registrierung ist für Betroffene äusserst aufwändig. Es gibt Pflichtlagerware, welche bis über den 31. Dezember 2025 noch in den Absatz gelangt. Zudem wird es lange dauern, bis das BWL selber klar mitteilen kann, wie die neuen Deklarationen konkret aussehen müssen. Es braucht dazu auch einen Leitfaden vom BLW, was exakt auf Etiketten und Säcken deklariert werden muss.
Art. 44, Ziff. 2 und 3	Der Begriff «jegliche» im zweiten Satz ist zu löschen. Ebenso hat die Änderung der Kennzeichnung nicht zu einer	Die Übergangsbestimmungen sind anzupassen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Registrierung oder Bewilligung nach den neuen Bestimmungen der vorliegenden Verordnung zu führen. Die Deklarationen müssen bis 31. Dezember 2026 angepasst werden, ohne dass die Bewilligung entzogen wird. (oder: Der Inverkehrbringer darf die Kennzeichnung anpassen, ohne dass die Bewilligung erlischt.)	
Anhang 1, PFC 1(C)(I)(a)(ii)	Anpassung «Mehrnährstoff-Makronährstoff-Dünger» anstatt «Einnährstoff-Makronährstoff-Dünger».	In Abs.2 steht aktuell «Einnährstoff-Makronährstoff-Dünger» anstatt korrekterweise «Mehrnährstoff-Makronährstoff-Dünger».
Anhang 1, PFC 1(C)(I)(b)(ii)	Anpassung «Mehrnährstoff-Makronährstoff-Dünger» anstatt «Einnährstoff-Makronährstoff-Dünger».	In Abs.2 steht aktuell «Einnährstoff-Makronährstoff-Dünger» anstatt korrekterweise «Mehrnährstoff-Makronährstoff-Dünger».
Anhang 1, PFC 1 (C)(II)(a)	Die Beschreibung und Mindestspurennährstoffgehalte für die Typologie «Spurennährstoff-Komplexdünger» ist einmal zu eliminieren.	Die Beschreibung und Mindestspurennährstoffgehalte ist für die Typologie «Spurennährstoff-Komplexdünger» doppelt in der Übersicht enthalten.
Anhang 1, Nr.3, PFC 1(A)(I), 3	Der Mindestgehalt an org. Kohlenstoff von 15% (OS=27%) auf 10% OS reduzieren.	In Anlehnung an die bisherige Verordnung.
Anhang 1, Nr.3, PFC 1 (B)(I), 3	Der Mindestgehalt an org. Kohlenstoff von 7.5% (OS=13%) auf 10% OS reduzieren.	In Anlehnung an die bisherige Verordnung.
Anhang 1, Nr.3, PFC 6, 1	Den Begriff „Dünger“ zur Beschreibung eines Pflanzen-Biostimulans entfernen und mit „Hilfsprodukt“, „Additiv“ ersetzen.	Zugesetzte Biostimulans-Produkte sollen lt. Anhang 1, Nr.3, PFC6, 1 unabhängig vom Nährstoffgehalt wirken. Die Bezeichnung „Dünger“ ist daher irreführend, da der Begriff eine zusätzliche Versorgung mit Nährstoffen suggeriert.
Anhang 1, Art. 14&20	Streichung des Grenzwertes für E.coli oder Enterococcaceae von 1000 KBE pro 1 g oder 1 ml.	Eine Einhaltung dieses Grenzwertes resp. eine Überwachung dieses Grenzwertes ist für ein Erdenwerk unmöglich. Zudem ist fraglich, auf welcher Grundlage dieser Grenzwert bestimmt worden ist. Z.B. ist derselbe Grenzwert auch im

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Lebensmittelbereich zu finden.
Anhang 3, Kap. 1, Ziff. 9	Auf den generell geforderten Hinweis für Dünger mit tierischen Nebenprodukten ist zu verzichten.	Auf den Hinweis für Dünger mit tierischen Nebenprodukten ist aufgrund der Platzprobleme auf den Etiketten (oft drei Sprachen) zu verzichten. Ein Hinweis für Dünger mit tierischen Nebenprodukten macht Sinn, wenn diese explizit für Wiesen und Weiden eingesetzt werden können.
Anhang 3, Absatz 3	Definition (Klärung nach dem «wie» und «wo») einer sachgerechten Entsorgung von Kultursubstraten, die aus vollständigen mineralischen Bestandteilen bestehen oder ein Polymer, welches unter CMC 9 fällt, enthalten, fehlt in dem Absatz und muss für den Hersteller der Produkte und dem Anwender beschrieben werden.	Die Entsorgung solcher Produkte entspricht nicht dem Prinzip der Wiederverwertung resp. der Kreislaufwirtschaft, was letztlich für solche Produkte der sinnvollere Weg ist.
Anhang 3, Art. 31	Von der Deklarationspflicht auf Verpackungen muss abgesehen werden. Die Deklaration sollte in einer digitalen Form, z.B. als QR-Code, auf der Verpackung möglich sein.	Hinsichtlich Flexibilität bei Rezepturanpassungen aufgrund von z.B. Rohstoffknappheit und im Sinne des Nachhaltigkeitsprinzips (keine ständige Folienentsorgung) muss von einer Deklarationspflicht auf Verpackungen abgesehen werden.
Anhang 3, PFC 6	Auf die Angabe von Herstellungs- und Verfalldatum ist bei Pflanzen-Biostimulans zu verzichten.	Die Angabe von Herstellungs- und Verfalldatum macht bei nicht-mikrobiellen Pflanzenstimulans keinen Sinn. Die Lösung in der Pflanzenschutzmittelverordnung ist sinnvoll, dass die Lagerfähigkeit nur angegeben werden muss, wenn diese weniger als 2 Jahre beträgt.
Anhang 4 PFC 1(A) und PFC 1(B)	Tolerierte Abweichung vom org. C (20% rel. bzw. 2.0 %-Pkt.) entfernen und mit einem Mindestgehalt an OS ersetzen (vgl. obigen Antrag).	Toleranzen im genannten Bereich bei org. Substanz (org. Kohlenstoff) sind im Produktionsprozess nicht umsetzbar. Sinnvoller ist die Anforderung eines Mindestgehalts wie in der bisherigen Verordnung.
Anhang 4 PFC 1(A) und PFC 1 (B)	Tolerierte Abweichung von „Organischer Kohlenstoff/Gesamtstickstoff“ (20% rel. bzw. 2.0%-Pkt.) entfernen	Es handelt sich um ein Verhältnis zweier Gehalte. Eine Toleranz in Form von absoluten Prozentpunkten macht keinen Sinn. Ebenso wenig ist eine rel. Abweichung als Toleranz

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		sinnvoll. Da die Werte aus denen sich das C/N-Verhältnis berechnet und für sich allein bereits definierte Toleranzen haben, ist eine zusätzliche Toleranzangabe für deren Verhältnis überflüssig und sollte komplett entfernt werden.
Anhang 4 PFC 3, PFC 4,	Toleranz am pH-Wert (1.0% vom dekl. Wert) mit „1.0 Pkt. der pH-Skala“ ersetzen.	pH-Werte sind einheitslos und werden auf einer Skala von 0 bis 14 aufgeführt. Eine 1.0%ige Abweichung eines Skalenwertes ist irreführend und läge im Bereich der Standard-Abweichung der Analytik. Die Toleranz sollte sich auf einen Skalenwert von bspw. 1.0 Pkt. beziehen.
Anhang 4, Art. 42	Antrag auf Ausweitung der Sonderregelung für Substrate mit hohem mineralischem Anteil, dass der Grenzwert von 50 mg Ni/kg TS bei diesen Substraten auch nur für den bioverfügbaren Gehalt des Schadstoffs gilt.	Auch bei Substraten mit hohen mineralischen Anteilen (>70%) wird der Grenzwert von 50 mg Ni/kg TS erfahrungsgemäss überschritten.

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	Verora AG
Adresse / Indirizzo	Heiterstalden 1 6313 Edlibach
Datum / Date / Data	

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) .. **Erreur ! Signet non défini.**

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171) 4

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201) ..... **Erreur ! Signet non défini.**

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) 8

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Gerne nehmen wir (Verora AG und Bionika AG) die Gelegenheit wahr, Stellung zur Revision der Düngerverordnung mit einem zusätzlichen Hinweis zur Futtermittelbuch Verordnung zu nehmen.

Die Verora AG ist eine Gesellschaft von Landwirten, die Grüngut zu pflanzen- und bodenverträglichem Humuskompost veredelt, sowie als Pionier in der Produktion, Anwendung und Vertrieb von Pflanzenkohle aus Baum- und Strauchschnitt aktiv ist.

Die Bionika AG ist Anbieter von Aus- und Weiterbildungskursen für aerob gelenkte Kompostierung und Humusmanagement. In der Haupttätigkeit bietet die Bionika Partnerbetrieben die Qualitätsicherung für Bionika Schwarzerden (Pflanzenkohlekomposte) und Nährhumus, Produktentwicklung und Vertrieb für Produkte für Kompostierung und zur Bodenverbesserung in Spezialkulturen, Landwirtschaft, Gartenbau und Baumpflanzungen im urbanen Bereich.

Der Gesellschafter Urs Hildebrandt war Mitautor der Richtlinie «Stand der Technik der Kompostierung» des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Oesterreich. Er kennt die EU Verordnungen der Grüngutbranche.

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art 4 Pflichten der Importeure	Importeure weisen mit anerkannten Laboranalysen jährlich nach, dass die gesetzlichen Vorgaben zur Herstellung und Qualität der Pflanzenkohle eingehalten werden. Ergänzung Art. 4: Probenahme und Analyse von PFC 100 Hofdünger und PFC 101 Recyclingdünger sowie CMC 14 Materialien werden gemäss den entsprechenden Agroscope Referenzmethoden in anerkannten Labors durchgeführt. Ueber die Einhaltung der Anforderungen gemäss Anhang 2 CMC 14 ist jährlich Bericht zu erstatten.	Es muss gewährleistet werden, dass importierte Pflanzenkohle nachweislich den höheren Qualitätsanforderungen der Schweiz entspricht. Eine Ungleichbehandlung kann neben den höheren Produktionskosten in der Schweiz zusätzlich dazu führen, dass im Inland produzierte Pflanzenkohle unrentabel und nicht mehr konkurrenzfähig wäre. Die positiven Erfahrungen aus der Pilotphase mit Einsatz von EBC (mind. AgroBio) zertifizierter, aus naturbelassenem Holz hergestellter Pflanzenkohle stehen auf dem Spiel. Diese werden von einigen Akteuren für ihre Angebote von anderen Pflanzenkohlen missbraucht.
Art. 17 Bst b und c,	Ausnahmen für b) Hofdünger und c) Kompost und Gärgut	Wir begrüssen die Ausnahmen von der Registrierungspflicht, wenn die Lieferungen bereits im Informationssystem der Landwirtschaft (ISLV) erfasst werden.
Art. 29 Abs 3	streichen	Eine unnötige Doppelerfassung, weil die Erfassung der Ausgangsmaterialien bereits abfallseitig geregelt ist. Alle Ausgangsmaterialien werden in der Datenbank e-gov erfasst und durch jährliche Anlageinspektionen plausibilisiert. Die Erfassung der Nährstoffabgabe anhand von Laboranalysen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		und Mengenabgaben ist zur Ueberprüfung der Nährstoffflüsse genauer.
Anhang 1 PFC 101, Abs 1	1 Ein Recyclingdünger ist ein Nebenprodukt eines industriellen Prozesses oder das Ergebnis eines Prozesses, der darauf abzielt, einen oder mehrere Abfälle in ein Produkt umzuwandeln, um die vorhandenen Nährstoffe zu verwerten und die Humusbildenden Eigenschaften zu nutzen.	Die Nutzung der Humus reproduzierenden Eigenschaften von Recyclingdüngern ist eine ebenso wichtige Funktion. Siehe zum Beispiel Bericht zu Postulat Bourgeois «Kohlenstoffsequestrierung in Böden»
Anhang 2, CMC 3 Kompost, CMC 5 anderes Gärgut..	Einleitungssatz: wir lehnen den Verweis auf den Anhang II Teil II der EU Verordnung 2019/1009 für in der Schweiz hergestellte und angewendete CMC 3 und CMC 5 Materialien ab. Für die Verwertung dieser Materialien sollen ausschliesslich die in der Schweiz geltenden Anforderungen nach VVEA, ChemRRV und VTNP gelten.	Der Einleitungssatz kann nur für in der EU verarbeitete Materialien gemäss CMC3 und CMC 5 und in die Schweiz eingeführte Produkte gelten. Ohne Anpassung der Einleitung an die Schweizer Regelungen, würde die Grüngutbranche zusätzlich EU-Recht unterstehen. Hier gibt es zusätzliche länderspezifische Regelungen. Das würde kaum umsetzbar.
Dünger-Verordnung, DüV (916.171) Düngerbuch-Verordnung WBF, DüBV (916.171.1) Anhang 2: Komponentenmaterialkategorien (CMC), CMC 14: Durch Pyrolyse oder Vergasung gewonnenes Material	**Die Prüfungen der Einhaltung der Herstellungsvorgaben und Qualitätskriterien bei Pflanzenkohle haben bei Produktionsanlagen mit einer Jahresproduktion von mehr als 25 Tonnen TS jährlich zu erfolgen.** Die Vorgabe der jährlichen Prüfung der Vorgaben durch die Betriebe ergänzt die gesetzliche Regelung zum ordentlichen Bewilligungsverfahren, welches alle 10 Jahre erneut durchzuführen ist. Die bestehenden Kriterien zur Sicherstellung der Qualität von Pflanzenkohle beim Einsatz in der Landwirtschaft und die jährlichen Prüfungen bleiben damit in der Schweiz bestehen. Die Prüfergebnisse sind dem BLW und den kantonalen Vollzugsorganen auf Anfrage vorzulegen.	**Wir befürworten, dass Pflanzenkohle als Produkt genannt wird und im Rahmen des CMC 14 bewilligt wird, plädieren jedoch für die Beibehaltung der bisherigen Qualitätskriterien und deren jährliche Überprüfung.** Bisher verlangt das BLW gemäss seinem Merkblatt «Voraussetzungen und Vorschriften für die Bewilligung von Biokohle» die EBC-Zertifizierung von Pflanzenkohle auf dem Schweizer Markt. Damit geht unter anderem einher: - Jährliches Audit der Anlage mit persönlichem Besuch eines Kontrolleurs eines staatlichen akkreditierten Kontrollorgans - Repräsentative Probenahme der Pflanzenkohle durch ausgebildeten Probenehmer von jeder Charge Pflanzenkohle, d.h. bei jeder Anlage mit gleichbleibendem Ausgangsmaterial mindestens einmal pro Jahr

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		- Analyse mit speziell auf die Pflanzenkohle angepassten Untersuchungen durch ein akkreditiertes Labor. Die bisher vorgeschlagenen Regelungen erlauben zwar die jährliche Kontrolle durch die Kantone, schreiben diese aber nicht zwingend vor und überlassen die kritischen Analysemethoden der EU. Damit wird *de facto* die Sicherheit des Produkts Pflanzenkohle nur noch in deutlich geringerem Masse gewährleistet. Analog zur den Recyclingdüngern sollte die regelmässige Kontrolle und Analyse der Pflanzenkohle und die Datenübermittlung an das BLW und die kantonalen Behörden vorgeschrieben werden. Die Qualität von Pflanzenkohle kann beim Wechsel des Ausgangsmaterials oder bei Veränderung der Produktionsparamater stark abweichen. Es ist wichtig, dass die Qualität und die Grenzwerte (als Beispiel PAK) jederzeit eingehalten werden und das Produkt damit für den landwirtschaftlichen Einsatz geeignet ist.
Anhang 2, CMC 3; Kompost	Der Einsatz von zugelassener Pflanzenkohle als Zuschlagstoff in der Kompostierung soll entsprechend der heutigen Praxis weiter möglich sein. Die Liste zu CMC 3 wird ergänzt Vii: Materialien der CMC 14 dürfen als Zuschlagstoff in die Kompostierung und als Stalleinstreu eingesetzt werden.	Für die Anwender muss klar sein, dass die maximale Einsatzmenge von 5 Prozent gemäss EU-Verordnung 2019/1009 nicht gilt und Pflanzenkohle nicht auf der Lister der biogenen Abfälle gelistet, sondern dort als Zuschlag enthalten ist. Die kaskadenartigen Einsätze von Pflanzenkohle als Zuschlag in der Kompostierung, in der Fütterung und als Einstreuzusatz stellen die im Moment effektivsten Anwendungsfelder für Pflanzenkohle dar.
Anhang 2, 2.2.3	Diese Anforderungen sollen auch für alle in der Landwirtschaft und im Boden einsetzten Pflanzenkohlen gelten.	2.2.2.3 : Wir begrüssen es, dass die strengen Anforderungen für Schadstoffgehalte organischer Schadstoffe sowie

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	(Futtermittelverordnung und Düngerverordnung) Die Umgehung dieser Anforderungen soll ausgeschlossen werden. Alle aus Pyrolyse und Vergasung stammenden Produkte müssen als CMC 14 gelten und darauf basierend deren Bewilligung vollzogen werden.	Schwermetalle von EBC Agro Bio für die Schweiz als Standard vorgeschlagen werden. (S. 88). Es ist unverständlich, dass Futterkohle nicht mindestens die Anforderungen als Dünger erfüllen muss.
Anhang 2.6 Ziffer 3.2.4	Für die regelmässige Anwendung in der Tierhaltung scheint uns die vorgeschlagene maximal zulässige Menge gem. Anhang 2.6, Ziffer 3.2.4 angemessen. Für Bodenverbesserungsmassnahmen sollte der Ausbringungswert für mitkompostierte Pflanzenkohle auf 2 to je ha erhöht werden, analog dem Abschnitt 3.2.2 ChemRRV. In diesem Zusammenhang schlagen wir die Schaffung einer zweiten Fussnote vor, in welcher die Ausbringwerte für Bodenverbesserungsmassnahmen separat behandelt werden.	Es ist zielführender den Einsatz von unbedenklichen Kohlequalitäten zu fördern, indem periodische Kontrollen eingeführt werden und die Deklarationspflicht für CMC 14 und PFC's mit Anteilen von Pflanzenkohle in Sinne einer klaren Kundeninformation erweitert, sowie die Anforderungen für Futterkohle der Düngerverordnung angepasst wird. Durch Pyrolyse oder Vergasung gewonnenes Material kann als Futtermittel oder zur Bodenverbesserung eingesetzt werden. Die Anforderungen zur Bewilligung als Futtermittel sind jedoch bei Schadstoffen niedriger als im vorliegenden Entwurf der Düngerverordnung. Dies ist aus Sicht der Praxis nicht nachvollziehbar.
Anhang 3.1	Eine Deklarationspflicht auf dem Produkt mit Angaben zum Herstellungsprozess (Pyrolyse, resp. Vergasung, Temperaturbereich, Ausgangsmaterial) bei den betroffenen PFC, die CMC 14 in einem Anteil von mind. 5% erhalten, ist zu ergänzen.	Dass in Anhang 2 in CMC 14 zwischen Vergasung und Pyrolyse unterschieden wird, erachten wir als sinnvoll. In der Praxis sind die unterschiedlichen Eigenschaften dieser Produkte erkennbar, die mit Laboruntersuchungen noch nicht registriert werden können. Solange es noch Wissenslücken über die Wirkung von Pflanzenkohle gibt, und mit der neuen Verordnung neben naturbelassenem Holz weitere Ausgangsmaterialien zur Herstellung von Pflanzenkohle freigegeben werden, wird eine genauere Deklaration wichtig.

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Zugelassene, in Verkehr gebrachte Futterkohle muss mindestens die gleichen Anforderungen gemäss Düngerverordnung CMC14 erfüllen	Aktuell gibt es in der Schweiz zugelassene, verkaufte Futterkohlen, die die zusätzlichen Grenzwerte zu Schadstoffbelastungen lauf Anhang 2.6 der ChemRRv für aus Pyrolyse oder Vergasung gewonnenen Material nicht einhalten. Das ist unverständlich und für die Lebensmittelsicherheit ein grosses Risiko!!
Deklaration	Bei Futterkohle muss der Gehalt an Corg, sowie die Herstellungsart (Verfahren Pyrolyse oder Vergasung, Ausgangsmaterial, Prozesstemperatur) deklariert werden	In der Wirkung als Futtermittel gibt es diesbezüglich grosse Unterschiede und ebenso noch Wissenslücken. Diese Parameter sind nach Erfahrungen aus der Praxis von Bedeutung für den Wert der Futterkohle.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	Weiss + Appetito Spezialdienste AG	Weiss+Appetito Spezialdienste AG Saugen+Blasen Giacomettistrasse 1 3006 Bern Schweiz
Adresse / Indirizzo	Brüggfeld 3216 Ried bei Kerzers	
Datum / Date / Data	6.4.23	

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
RICOTER befürwortet grundsätzlich die gesetzliche Regelung von Kultursubstraten in der Schweiz. Einzelne gesetzliche Vorgaben für Erdenhersteller sind nicht umsetzbar oder verlangen einen hohen bürokratischen Aufwand von den Substratherstellern. Vor diesem Hintergrund möchten wir folgende Punkte hervorheben, bei denen es aus unserer Sicht noch Änderungen bedarf:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 3, Absatz 3	Definition (Klärung nach dem «wie» und «wo») einer sachgerechten Entsorgung von Kultursubstraten, die aus vollständigen mineralischen Bestandteilen bestehen oder ein Polymer, welches unter CMC 9 fällt, enthalten, fehlt in dem Absatz und muss für den Hersteller der Produkte und dem Anwender beschrieben werden.	Die Entsorgung solcher Produkte entspricht nicht dem Prinzip der Wiederverwertung resp. der Kreislaufwirtschaft, was letztlich für solche Produkte der sinnvollere Weg ist.
Anhang 4, Artikel 42	Antrag auf Ausweitung der Sonderregelung für Substrate mit hohem mineralischem Anteil, dass der Grenzwert von 50 mg Ni/kg TS bei diesen Substraten auch nur für den bioverfügbaren Gehalt des Schadstoffs gilt.	Auch bei Substraten mit hohen mineralischen Anteilen (>70%) wird der Grenzwert von 50 mg Ni/kg TS erfahrungsgemäss überschritten.
Anhang 1, Artikel 14+20	Streichung des Grenzwertes für E.coli oder Enterococcaceae von 1000 KBE pro 1 g oder 1 ml.	Eine Einhaltung dieses Grenzwertes resp. eine Überwachung dieses Grenzwertes ist für ein Erdenwerk unmöglich. Zudem ist fraglich, auf welcher Grundlage dieser Grenzwert bestimmt worden ist. Z.B. ist derselbe Grenzwert auch im Lebensmittelbereich zu finden.
Anhang 3, Artikel 31	Von der Deklarationspflicht auf Verpackungen muss abgesehen werden. Die Deklaration sollte in einer digitalen Form, z.B. als QR-Code, auf der Verpackung möglich sein.	Hinsichtlich Flexibilität bei Rezepturanpassungen aufgrund von z.B. Rohstoffknappheit und im Sinne des Nachhaltigkeitsprinzips (keine ständige Folienentsorgung) muss von einer Deklarationspflicht auf Verpackungen abgesehen werden.

Artikel 14+15+18	Aussetzen der Registrierungspflicht, wenn Betriebe von einer torfhaltigen auf torffreie Produktion umstellen.	Eine stetige Registrierungspflicht bei Rezepturanpassungen bedeutet ein hoher bürokratischer Aufwand, der gerade in der Umstellungsphase von einer Torf- auf torffreie Produktion nicht umsetzbar ist.
Artikel 20+21	Streichung der Bewilligungspflicht von Kultursubstraten, die aus bewilligungspflichtigen PFC oder CMC bestehen, da die PFC und CMC bereits bewilligt sind.	Eine Bewilligung von Substraten ist sinnvoll, wenn diese aus CMC bestehen, die noch nicht bewilligt worden sind.
Anhang 4	Zulässige Toleranz für den deklarierten pH-Wert von 1% ist gerade bei torffreien Kultursubstraten nicht möglich und muss erhöht werden.	In torffreien Kultursubstraten sind beim Parameter pH-Wert erfahrungsmässig höhere Schwankungen möglich.

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
RICOTER befürwortet grundsätzlich die gesetzliche Regelung von Kultursubstraten in der Schweiz. Einzelne gesetzliche Vorgaben für Erdenhersteller sind nicht umsetzbar oder verlangen einen hohen bürokratischen Aufwand von den Substratherstellern. Vor diesem Hintergrund möchten wir folgende Punkte hervorheben, bei denen es aus unserer Sicht noch Änderungen bedarf:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 3, Absatz 3	Definition (Klärung nach dem «wie» und «wo») einer sachgerechten Entsorgung von Kultursubstraten, die aus vollständigen mineralischen Bestandteilen bestehen oder ein Polymer, welches unter CMC 9 fällt, enthalten, fehlt in dem Absatz und muss für den Hersteller der Produkte und dem Anwender beschrieben werden.	Die Entsorgung solcher Produkte entspricht nicht dem Prinzip der Wiederverwertung resp. der Kreislaufwirtschaft, was letztlich für solche Produkte der sinnvollere Weg ist.
Anhang 4, Artikel 42	Antrag auf Ausweitung der Sonderregelung für Substrate mit hohem mineralischem Anteil, dass der Grenzwert von 50 mg Ni/kg TS bei diesen Substraten auch nur für den bioverfügbaren Gehalt des Schadstoffs gilt.	Auch bei Substraten mit hohen mineralischen Anteilen (>70%) wird der Grenzwert von 50 mg Ni/kg TS erfahrungsgemäss überschritten.
Anhang 1, Artikel 14+20	Streichung des Grenzwertes für E.coli oder Enterococcaceae von 1000 KBE pro 1 g oder 1 ml.	Eine Einhaltung dieses Grenzwertes resp. eine Überwachung dieses Grenzwertes ist für ein Erdenwerk unmöglich. Zudem ist fraglich, auf welcher Grundlage dieser Grenzwert bestimmt worden ist. Z.B. ist derselbe Grenzwert auch im Lebensmittelbereich zu finden.
Anhang 3, Artikel 31	Von der Deklarationspflicht auf Verpackungen muss abgesehen werden. Die Deklaration sollte in einer digitalen Form, z.B. als QR-Code, auf der Verpackung möglich sein.	Hinsichtlich Flexibilität bei Rezepturanpassungen aufgrund von z.B. Rohstoffknappheit und im Sinne des Nachhaltigkeitsprinzips (keine ständige Folienentsorgung) muss von ei-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		ner Deklarationspflicht auf Verpackungen abgesehen werden.
Artikel 14+15+18	Aussetzen der Registrierungspflicht, wenn Betriebe von einer torfhaltigen auf torffreie Produktion umstellen.	Eine stetige Registrierungspflicht bei Rezepturanpassungen bedeutet ein hoher bürokratischer Aufwand, der gerade in der Umstellungsphase von einer Torf- auf torffreie Produktion nicht umsetzbar ist.
Artikel 20+21	Streichung der Bewilligungspflicht von Kultursubstraten, die aus bewilligungspflichtigen PFC oder CMC bestehen, da die PFC und CMC bereits bewilligt sind.	Eine Bewilligung von Substraten ist sinnvoll, wenn diese aus CMC bestehen, die noch nicht bewilligt worden sind.
Anhang 4	Zulässige Toleranz für den deklarierten pH-Wert von 1% ist gerade bei torffreien Kultursubstraten nicht möglich und muss erhöht werden.	In torffreien Kultursubstraten sind beim Parameter pH-Wert erfahrungsmässig höhere Schwankungen möglich.

Vernehmlassung 2022/96: Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2023 **Behörde: Departement oder Bundeskanzlei**

an: gever@blw.admin.ch
von: Danièle Gfeller, „Politik für Tiere“, Zieglerstrasse 34, 3007 Bern, d.gfeller@protonmail.ch, 077 489 25 42

Begleitschreiben

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Interesse der Tiere nehme ich an dieser Vernehmlassung gerne teil und versuche herauszufiltern, was die Tiere betrifft, dazu Stellung zu beziehen und Verbesserungsvorschläge zu einigen Verordnungen zu machen.

Auch mache ich den einen oder anderen Verbesserungsvorschlag, wenn er die Tiere indirekt betrifft.

Gerne stehe ich Ihnen für Fragen zur Verfügung und verbleibe mit freundlichen Grüssen.

Danièle Gfeller

Beilagen in diesem Dokument:

- Vernehmlassungseingabe
- Schlusswort

Vernehmlassungseingabe Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2023 **Behörde: Departement oder Bundeskanzlei**
von Danièle Gfeller, „Politik für Tiere“

Verordnung über den Schutz von Ursprungsbezeichnungen und geographischen Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse, verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, waldwirtschaftliche Erzeugnisse und verarbeitete waldwirtschaftliche Erzeugnisse (GUB/GGA-Verordnung)
SR 910.12

Ihr Änderungsvorschlag	**Kommentar „Politik für Tiere“**	**„Änderungsvorschlag „Politik für Tiere“**
	«Art. 2 Ursprungsbezeichnung [1] Als Ursprungsbezeichnung kann der Name einer Gegend, eines Ortes oder in Ausnahmefällen eines Landes eingetragen werden, der dazu dient, ein Erzeugnis zu bezeichnen, das: a. aus der entsprechenden Gegend, dem entsprechenden Ort oder dem entsprechenden Land stammt; b. seine Qualität oder seine Eigenschaften überwiegend oder ausschliesslich den geografischen Verhältnissen einschliesslich der natürlichen und menschlichen Einflüsse verdankt; und c. in einem begrenzten geografischen Gebiet erzeugt, verarbeitet und veredelt wurde. [2] Traditionelle Bezeichnungen für Erzeugnisse, welche die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen, können als Ursprungsbezeichnungen eingetragen werden. «	Art. 2 Ursprungsbezeichnung [1] Als Ursprungsbezeichnung muss der Name einer Gegend, eines Ortes oder in Ausnahmefällen eines Landes eingetragen werden, der dazu dient, ein Erzeugnis zu bezeichnen, das: a. aus der entsprechenden Gegend, dem entsprechenden Ort oder dem entsprechenden Land stammt; b. seine Qualität oder seine Eigenschaften überwiegend oder ausschliesslich den geografischen Verhältnissen einschliesslich der natürlichen und menschlichen Einflüsse verdankt; und c. in einem begrenzten geografischen Gebiet erzeugt, verarbeitet und veredelt wurde. [2] Traditionelle Bezeichnungen für Erzeugnisse, welche die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen, können als Ursprungsbezeichnungen eingetragen werden.

	Es fehlt die klare Bezeichnung des wahren Ursprungs der Produkte. Wichtig ist, dass zumindest bei Tierprodukten die Herkunft im Ursprung erfasst ist, ansonsten sagt die Bezeichnung den Konsumentinnen und Konsumenten nicht genug über die Ethik des von ihnen konsumierten Produktes aus. Zudem wird so der Konsum von ethisch besseren Produkten, wie somit auch Produkten aus der Schweiz, gefördert.	3 Bei Produkten von und/oder aus Tieren, insbesondere Fleisch, Tierhäuten und Fell, sowie Produkten aus ihnen, müssen zusätzlich immer das Land, in welchem das lebende Tier gelebt hat und das Land in welchem das Tier gegebenenfalls getötet wurde obligatorisch angegeben werden. 4 Falls Tierversuche für ein Produkt oder Teile des Produktes durchgeführt wurden, muss der Ort der Tierversuche mit folgender Formulierung bezeichnet werden: «Das Produkt oder Bestandteile des Produktes wurde/n in …… getestet.».
	«Art. 6 Inhalt des Gesuchs [1] Das Gesuch muss den Nachweis erbringen, dass die Voraussetzungen dieser Verordnung für den Schutz der entsprechenden Ursprungsbezeichnung oder geographischen Angabe erfüllt sind. [2] Es enthält insbesondere: a. den Namen der gesuchstellenden Gruppierung und den Nachweis ihrer Repräsentativität; b. die einzutragende Ursprungsbezeichnung oder geographische Angabe; c.	**Art. 6 Inhalt des Gesuchs** [1] Das Gesuch muss den Nachweis erbringen, dass die Voraussetzungen dieser Verordnung für den Schutz der entsprechenden Ursprungsbezeichnung oder geographischen Angabe erfüllt sind. [2] Es enthält insbesondere: a. den Namen der gesuchstellenden Gruppierung und den Nachweis ihrer Repräsentativität; b. die einzutragende Ursprungsbezeichnung oder geographische Angabe; c.

	den Nachweis, dass es sich bei der einzutragenden Bezeichnung nicht um eine Gattungsbezeichnung handelt; d. Angaben, aus denen sich ergibt, dass das Erzeugnis aus einem geographischen Gebiet nach Artikel 2 oder 3 stammt (geschichtliche Entwicklung des Erzeugnisses und dessen Rückverfolgbarkeit); e. Angaben, aus denen sich der Zusammenhang mit den geographischen Verhältnissen oder dem geographischen Ursprung nach Artikel 2 oder 3 ergibt (Herleitung der typischen Eigenschaften des Erzeugnisses aus den besonderen geographisch bedingten natürlichen und menschlichen Faktoren [Terroir]); f. die Beschreibung allfälliger lokaler, redlicher und gleichbleibender Verfahren; g. eine Zusammenfassung mit folgenden Angaben: –Name, Anschrift und Zusammensetzung der gesuchstellenden Gruppierung, –Name des Erzeugnisses, –verlangter Schutz, –Art des betreffenden Erzeugnisses,	den Nachweis, dass es sich bei der einzutragenden Bezeichnung nicht um eine Gattungsbezeichnung handelt; d. Angaben, aus denen sich ergibt, dass das Erzeugnis aus einem geographischen Gebiet nach Artikel 2 oder 3 stammt (geschichtliche Entwicklung des Erzeugnisses und dessen Rückverfolgbarkeit); e. Angaben, aus denen sich der Zusammenhang mit den geographischen Verhältnissen oder dem geographischen Ursprung nach Artikel 2 oder 3 ergibt (Herleitung der typischen Eigenschaften des Erzeugnisses aus den besonderen geographisch bedingten natürlichen und menschlichen Faktoren [Terroir]); f. die Beschreibung allfälliger lokaler, redlicher und gleichbleibender Verfahren; g. eine Zusammenfassung mit folgenden Angaben: –Name, Anschrift und Zusammensetzung der gesuchstellenden Gruppierung, –Name des Erzeugnisses, –verlangter Schutz, –Art des betreffenden Erzeugnisses,

	–Nachweis der Repräsentativität der gesuchstellenden Gruppierung, –Nachweis, dass es sich um keine Gattungsbezeichnung handelt, –Darstellung der geschichtlichen Entwicklung des Erzeugnisses, –die aus dem Terroir hergeleiteten typischen Eigenschaften des Erzeugnisses, –Beschreibung der lokalen, redlichen und gleich bleibenden Verfahren, –die wichtigsten Elemente des Pflichtenhefts (geografisches Gebiet, Beschreibung des Erzeugnisses und seiner Haupteigenschaften, Beschreibung der Herstellungsmethode, Zertifizierungsstelle, Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit). [3] Dem Gesuch ist ein Pflichtenheft und der Nachweis, dass das Gesuch von der Vertreterversammlung der Gruppierung angenommen wurde, beizulegen.» Für das bessere Verständnis von Produkten von oder aus Tieren ist eine Beschreibung der Tierhaltung und Tötungsart notwendig. Schweizerinnen und Schweizer wollen in der Regel ethische Produkte kaufen, zumindest dann, wenn der Preis gleich niedrig ist wie der Preis eines vergleichbaren unethischen Produktes.	–Nachweis der Repräsentativität der gesuchstellenden Gruppierung, –Nachweis, dass es sich um keine Gattungsbezeichnung handelt, –Darstellung der geschichtlichen Entwicklung des Erzeugnisses, –die aus dem Terroir hergeleiteten typischen Eigenschaften des Erzeugnisses, –Beschreibung der lokalen, redlichen und gleich bleibenden Verfahren, –die wichtigsten Elemente des Pflichtenhefts (geografisches Gebiet, Beschreibung des Erzeugnisses und seiner Haupteigenschaften, Beschreibung der Herstellungsmethode, Zertifizierungsstelle, Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit)<u>,</u> <u>-bei Produkten von und aus Tieren, sowie Produkten, die diese enthalten, die Tierhaltung und gegebenenfalls die Beschreibung der Tötungsart,</u> <u>-bei Produkten, die, oder bei denen Bestandteile von ihnen an Tieren getestet wurden, Ort und Art der Versuche.</u> [3] Dem Gesuch ist ein Pflichtenheft und der Nachweis, dass das Gesuch von der Vertreterversammlung der Gruppierung angenommen wurde, beizulegen.
Art. 7 Pflichtenheft **Abs. 2, Bst. d** 2 Es kann auch folgende Angaben enthalten:	Die Ergänzung ist zu begrüssen.	**Art. 7 Pflichtenheft** **Abs. 1, Bst. g** 1 Das Pflichtenheft enthält folgende Angaben:

d. die Beschreibung der Ursprungsbezeichnung oder der geographischen Angabe zur nachhaltigen Entwicklung.	Leider wird auch hier dem Tierwohl im gesamten Art. 7 zu wenig Beachtung geschenkt. Ich mache daher einen Vorschlag für Art. 7, Abs 1, zu den realen Pflichten.	g. bei Tierprodukten, insbesondere Fleisch, Tierhäuten und Fellen sowie Produkte aus ihnen, die Tierhaltung im Detail und die Tötungsmethode, sowie der Ort dessen, f. bei Produkten, die, oder bei denen Bestandteile von ihnen an Tieren getestet wurden, Ort und Art der Versuche.
Art. 8 Stellungnahmen Betrifft nur den französischen Text.	Wir wollen dem BLW und dem Gericht sicher nicht die Wahl zwischen zwei Gesetzesversionen lassen. Ich schlage eine andere Änderung vor.	**Art. 8 Stellungnahmen** Das BLW fordert die betreffenden und betroffenen kantonalen Behörden zur Stellungnahme auf.
Abschnitt 2a Vorübergehende Aussetzung einzelner Bestimmungen des Pflichtenhefts **Art. 14a** 1 Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) kann in folgenden Fällen auf dem Verordnungsweg eine vorübergehende Aussetzung einzelner Bestimmungen des Pflichtenhefts, die in Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben c und d dieser Verordnung aufgeführt sind, bewilligen: a. bei aussergewöhnlichen Naturereignissen, die dazu führen, dass bestimmte Aspekte des Pflichtenhefts während eines bestimmten Zeitraums nicht erfüllt werden können;	Das ist ein neuer Artikel, leider ohne Titel. Der Abschnitt 2a heisst im Moment: „Löschungsverfahren“. Ich finde, der neue Titel des Abschnittes 2a passt zu Art. 15 schon nicht mehr. Erstens gibt es keinen Grund, so etwas zu verordnen, wenn schon müste dies von Herstellern beantragt werden, damit es Sinn macht und zweitens gibt es überhaupt keinen Grund, Produkte nicht korrekt zu beschreiben, nie. Ich schlage vor, keinen Artikel 14a zu erfinden und den Titel des Abschnittes zu lassen wie er ist.	**keine Titeländerung des Abschnittes 2a** **kein Art. 14a**

b. bei Behördenentscheiden, die sich auf eidgenössisches oder kantonales Recht stützen, namentlich im Bereich Gesundheit oder Pflanzengesundheit, wodurch die Einhaltung der Bestimmungen des Pflichtenhefts während eines bestimmten Zeitraums verhindert wird. 2 Die Gruppierung reicht das Begehren um vorübergehende Aussetzung beim BLW ein. Dem Begehren ist der Nachweis, dass es von der Vertreterversammlung der Gruppierung angenommen worden ist, beizulegen. 3 Die Gruppierung muss nachweisen, dass die vorübergehende Aussetzung keine direkten Auswirkungen auf die wesentlichen physischen, chemischen, mikrobiologischen oder organoleptischen Haupteigenschaften des Produkts oder auf seine besondere Form hat. 4 Das WBF kann weitere Bedingungen und Auflagen für die vorübergehende Aussetzung von Bestimmungen festlegen. Es kann namentlich: a. die Aussetzung auf einen Teil des geografischen Gebiets beschränken; b. verlangen, dass die Gruppierung geeignete Massnahmen ergreift, um die Öffentlichkeit oder die Endkonsumentinnen und -konsumenten über die vorübergehend ausgesetzten Bestimmungen zu informieren.	Konsumentinnen und Konsumenten müssen immer das Recht auf umfassende Information über konsumierte Produkte sein. Die Informationen sind zudem sowieso schon nicht umfassend genug jetzt.	

	«Art. 14 Gesuche um Änderung des Pflichtenheftes [1] Für Änderungen des Pflichtenheftes gilt das gleiche Verfahren wie für Eintragungen. [2] Folgende Änderungen des Pflichtenheftes werden im vereinfachten Verfahren entschieden: a. Aufnahme neuer oder Streichung bisheriger Zertifizierungsstellen; b. Änderung spezifischer Elemente der Etikettierung; c. Änderung der Beschreibung des geografischen Gebiets aufgrund von Namensänderungen der geografischen Einheiten, namentlich im Falle von Gemeindefusionen. [3] Im vereinfachten Verfahren wird auf das Einholen der Stellungnahmen nach Artikel 8 und die Veröffentlichung des Entscheides nach Artikel 9 verzichtet und das Einspracheverfahren nach den Artikeln 10 und 11 findet keine Anwendung.» Die Pflichtenheftinhalte zu Tierhaltung und Tötungsmethode gegen die Tiere sollten nie gestrichen werden dürfen.	**Art. 14 Gesuche um Änderung des Pflichtenheftes** 1 Für Änderungen des Pflichtenheftes gilt das gleiche Verfahren wie für Eintragungen. 2 Folgende Änderungen des Pflichtenheftes werden im vereinfachten Verfahren entschieden: a. Aufnahme neuer oder Streichung bisheriger Zertifizierungsstellen; b. Änderung spezifischer Elemente der Etikettierung; c. Änderung der Beschreibung des geografischen Gebiets aufgrund von Namensänderungen der geografischen Einheiten, namentlich im Falle von Gemeindefusionen. 3 Im vereinfachten Verfahren wird auf das Einholen der Stellungnahmen nach Artikel 8 und die Veröffentlichung des Entscheides nach Artikel 9 verzichtet und das Einspracheverfahren nach den Artikeln 10 und 11 findet keine Anwendung. <u>4 Die Inhalte zu Buchstaben g und h, Absatz 1, Art. 7 dürfen nie geändert und somit Änderungen diesbezüglich auch nicht bewilligt, werden.</u>

Gliederungstitel vor Art. 15 **Abschnitt 2b** **Art. 15 Löschungsverfahren**	Art. 15 hat bisher keinen Titel. Abschnitt 2b existiert bisher nicht. Diese Änderung muss man mit Änderung des Titels unter Abschnitt 2a und des Anfügens des Art. 14a machen. Ohne Änderung des Titels von Abschnitt 2a und Art 14 a ist diese Änderung nicht nötig.	**keine Änderung der bisherigen Gliederung ohne Art. 14a**
	«Art. 21*c* Vollzug durch die Kantone [1] Die Organe der kantonalen Lebensmittelkontrolle vollziehen Abschnitt 3 gemäss der Lebensmittelgesetzgebung, unter Vorbehalt von Artikel 21. [2] Sie melden dem BLW und den Zertifizierungsstellen die festgestellten Unregelmässigkeiten.» Produkte aus und von Tieren werden zu wenig streng kontrolliert. Man könnte diesbezüglich eine Stelle schaffen. Dies ist Voraussetzung für meinen Änderungsvorschlag.	**Art. 21*c* Vollzug durch die Kantone** [1] Die Organe der kantonalen Lebensmittelkontrolle vollziehen Abschnitt 3 gemäss der Lebensmittelgesetzgebung, unter Vorbehalt von Artikel 21. [2] Sie melden dem BLW und den Zertifizierungsstellen die festgestellten Unregelmässigkeiten. 3 Produkte aus und von Tieren, die nicht Lebensmittel sind, sowie Produkte, die solche Produkte enthalten, sind von der kantonalen «Tierproduktkontrolle ohne Lebensmittel» zu prüfen und Unregelmässigkeiten diesbezüglich sind den Zertifizierungsstellen und dem BLW zu melden.

Verordnung über die Direktzahlung an die Landwirtschaft
(Direktzahlungsverordnung, DZV)
SR 910.13

Ihr Änderungsvorschlag	Kommentar „Politik für Tiere“	Änderungsvorschlag „Politik für Tiere“
	1.Titel: Allgemeine Bestimmungen	
	1. Kapitel: Gegenstand und Direktzahlungsarten	
	«Art. 2 Direktzahlungsarten Die Direktzahlungen umfassen folgende Direktzahlungsarten: a. Kulturlandschaftsbeiträge: … b. Versorgungssicherheitsbeiträge: … c. Biodiversitätsbeiträge: … d. Landschaftsqualitätsbeitrag; e. Produktionssystembeiträge: 1. Beitrag für die biologische Landwirtschaft, … 6.Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion,	**Art. 2 Direktzahlungsarten** Die Direktzahlungen umfassen folgende Direktzahlungsarten: a. Kulturlandschaftsbeiträge: … b. Versorgungssicherheitsbeiträge: … c. Biodiversitätsbeiträge: … d. Landschaftsqualitätsbeitrag; e. Produktionssystembeiträge: 1. Beitrag für die biologische Landwirtschaft, … 6.Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion,

	7.Tierwohlbeiträge, … f. Ressourceneffizienzbeiträge: … 5 Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen, … g. Übergangsbeitrag.» «…» bedeutet: Text vorhanden aber nicht wiedergegeben, weil er tierschutzirrelevant ist. Für markierte Punkte als Basis für Direktzahlungen sind in der Verordnung weiter unten Verbesserungen für den Anreiz zu einem besseren Tierschutz möglich und unbedingt notwendig. Tierschutzverstösse müssen mit höheren Kürzungen bestraft werden und besonders tierfreundliche Haltung sollte finanziell deutlich besser unterstützt werden. Gänzlich fehlt eine finanzielle Belohnung für die schonendste Tötung des Einschläferns mit Spritze auf dem Hof. Diese Tötungsmethode nimmt den Schlachtbetrieben die Arbeit nicht weg. Diese müssen die Tiere nach wie vor grundverarbeiten mindestens.	7.Tierwohlbeiträge, … f. Ressourceneffizienzbeiträge: … 5 Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen, … g. Übergangsbeitrag; h. Gnadenhofbeitrag.

	Beiträge für Gnadenhöfe zeigen Wertschätzung für nichtproduktive Tierhaltung.	
	2. Kapitel: Voraussetzungen	
	1.Abschnitt: Allgemeine Voraussetzungen	
	2. Abschnitt: Ökologischer Leistungsnachweis	
	«Art. 12 Haltung der Nutztiere nach der Tierschutzgesetzgebung Die für die landwirtschaftliche Produktion massgebenden Vorschriften der Tierschutzgesetzgebung müssen eingehalten werden.» Verstösse werden mit Kürzungen von Geldbeiträgen bestraft. Es sollte viel strenger sein und die Betriebe sollten Bussen bezahlen zusätzlich zu den Kürzungen von Direktzahlungen. Eventuell ist das aber in einer anderen Verordnung geregelt.	
	3. Abschnitt: Bewirtschaftungsanforderungen für die Sömmerung und das Sömmerungsgebiet	
	3. Kapitel: **Zu Beiträgen berechtigende Flächen und massgebende Tierbestände**	

	1. Abschnitt: Zu Beiträgen berechtigende Flächen	
Art. 35 Abs. 1–3	**«Art. 35**	**Art. 35 Grundsätze**
1 Die zu Beiträgen berechtigende Fläche umfasst die landwirtschaftliche Nutzfläche nach den Artikeln 14, 16 Absätze 3 und 5 sowie 17 Absatz 2 LBV4.	[1] Die zu Beiträgen berechtigende Fläche umfasst die landwirtschaftliche Nutzfläche nach den Artikeln 14, 16 Absatz 3 und 17 Absatz 2 LBV-	[1] Die zu Beiträgen berechtigende Fläche umfasst die landwirtschaftliche Nutzfläche nach den Artikeln 14, 16 Absatz 3 und 17 Absatz 2 LBV-
2 Kleinstrukturen innerhalb von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz Buchstaben a–c, e–k, n, p und q berechtigen bis zu einem Anteil von höchstens 20 Prozent an der Fläche zu Beiträgen. Kleinstrukturen auf Waldweiden (Art. 55 Abs. 1 Bst. d) und artenreichen Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet (Art. 55 Abs. 1 Bst. o) werden gemäss der Erhebungsmethodik nach Artikel 59 Absatz 2 angerechnet. Als Kleinstrukturen gelten Strauchgruppen, Einzelsträucher, Asthaufen, Streuehaufen, Wurzelstöcke, Wassergräben, Tümpel, Teiche, Ruderalflächen, Steinhaufen, Steinwälle, Trockenmauern, Felsblöcke und offene Bodenstellen.	[2] Unproduktive Kleinstrukturen auf extensiv genutzten Weiden (Art. 55 Abs. 1 Bst. c) berechtigen bis zu einem Anteil von höchstens 20 Prozent an der Weidefläche zu Beiträgen.	2 Kleinstrukturen innerhalb von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz Buchstaben a–c, e–k, n, p und q berechtigen bis zu einem Anteil von mindestens 40 und höchstens 80 Prozent an der Fläche zu Beiträgen. Kleinstrukturen auf Waldweiden (Art. 55 Abs. 1 Bst. d) und artenreichen Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet (Art. 55 Abs. 1 Bst. o) werden gemäss der Erhebungsmethodik nach Artikel 59 Absatz 2 angerechnet. Mindestens berechtigen solche Flächen aber immer zu 40 der Beiträge. Als Kleinstrukturen gelten Strauchgruppen, Einzelsträucher, Asthaufen, Streuehaufen, Wurzelstöcke, Wassergräben, Tümpel, Teiche, Ruderalflächen, Steinhaufen, Steinwälle, Trockenmauern, Felsblöcke und offene Bodenstellen.
2bis Aufgehoben	[2bis] Entlang von Gewässern berechtigen unproduktive Kleinstrukturen auf extensiv genutzten Wiesen (Art. 55 Abs. 1 Bst. a), Streueflächen (Art. 55 Abs. 1 Bst. e) und Uferwiesen (Art. 55 Abs. 1 Bst. g) bis zu einem	[2bis] Alle in diesem Artikel sonst nicht Erwähnten Flächen nicht genutzter Flächen, die Wildtieren Rückschlupf bieten, berechtigen zu 70 Prozent zu Beiträgen.

	Anteil von höchstens 20 Prozent an der Fläche zu Beiträgen.	
3 Rückzugsstreifen auf extensiv genutzten Wiesen (Art. 55 Abs. 1 Bst. a), auf wenig intensiv genutzten Wiesen (Art. 55 Abs. 1 Bst. b) sowie auf Uferwiesen (Art. 55 Abs. 1 Bst. g) berechtigen bis zu einem Anteil von höchstens 20 Prozent an der Wiesenfläche zu Beiträgen.	3 Rückzugsstreifen auf extensiv genutzten Wiesen (Art. 55 Abs. 1 Bst. a) berechtigen bis zu einem Anteil von höchstens 10 Prozent an der Wiesenfläche zu Beiträgen.	3 Rückzugsstreifen auf extensiv genutzten Wiesen (Art. 55 Abs. 1 Bst. a), auf wenig intensiv genutzten Wiesen (Art. 55 Abs. 1 Bst. b) sowie auf Uferwiesen (Art. 55 Abs. 1 Bst. g) berechtigen bis zu einem Anteil von mindestens 40 und höchstens 80 Prozent an der Wiesenfläche zu Beiträgen.
	4 Flächen, für die nach dem NHG eine schriftliche Nutzungs- und Schutzvereinbarung mit der kantonalen Fachstelle besteht und die deswegen nicht jährlich genutzt werden, berechtigen in den Jahren ohne Nutzung nur zu Biodiversitätsbeiträgen (Art. 55), zum Landschaftsqualitätsbeitrag (Art. 63) und zum Basisbeitrag der Versorgungssicherheitsbeiträge (Art. 50).	4 Flächen, für die nach dem NHG eine schriftliche Nutzungs- und Schutzvereinbarung mit der kantonalen Fachstelle besteht und die deswegen nicht jährlich genutzt werden, berechtigen in den Jahren ohne Nutzung zu Biodiversitätsbeiträgen (Art. 55), zum Landschaftsqualitätsbeitrag (Art. 63) und zum Basisbeitrag der Versorgungssicherheitsbeiträge (Art. 50) sowie zu 40 bis 80 Prozent der weiteren Flächenbeiträge .
	5 Angestammte Flächen in der ausländischen Grenzzone nach Artikel 17 Absatz 2 LBV berechtigen nur zum Basisbeitrag der Versorgungssicherheitsbeiträge (Art. 50) und zum Beitrag für die offene Ackerfläche und für die Dauerkulturen (Art. 53).	5 Angestammte Flächen in der ausländischen Grenzzone nach Artikel 17 Absatz 2 LBV berechtigen nur zum Basisbeitrag der Versorgungssicherheitsbeiträge (Art. 50) und zum Beitrag für die offene Ackerfläche und für die Dauerkulturen (Art. 53).
	6 Artenreiche Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet (Art. 55 Abs. 1 Bst. o) berechtigen nur zu Biodiversitätsbeiträgen.	6 Artenreiche Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet (Art. 55 Abs. 1 Bst. o) berechtigen zu Biodiversitätsbeiträgen und zu 40 bis 80 Prozent der Flächenbeiträge.
		7 Zu keinen Beiträgen berechtigen Flächen, die mit Baumschulen, Forstpflanzen, Christbäumen,

	[7] Zu keinen Beiträgen berechtigen Flächen, die mit Baumschulen, Forstpflanzen, Christbäumen, Zierpflanzen, Hanf, der nicht zur Nutzung der Fasern oder der Samen angebaut wird, oder Gewächshäusern mit festem Fundament belegt sind.» Hier kann man zugunsten von Wildtieren und deren Rückschlupfmöglichkeiten die Beiträge erhöhen.	Zierpflanzen, Hanf, der nicht zur Nutzung der Fasern oder der Samen angebaut wird, oder Gewächshäusern mit festem Fundament belegt sind.
	2. Abschnitt: Massgebende Tierbestände	
	3. Abschnitt: **Besondere Bestimmungen für die Sömmerung und das Sömmerungsgebiet**	
	2. Titel: Beiträge Alle Beiträge für positive Tierhaltung sollen verdreifacht werden in allen folgenden Kapitel und Abschnitten und Anhängen, wo nichts anderes vorgeschlagen wird konkret.	Verdreifachung der Beiträge für posittive Tierhaltung, wo nichts anderes steht.
	1. Kapitel: Kulturlandschaftsbeiträge	
	1. Abschnitt: Offenhaltungsbeitrag	
	2. Abschnitt: Hangbeitrag	
	3. Abschnitt: Steillagenbeitrag	
	4. Abschnitt: Hangbeitrag für Rebflächen	
	5. Abschnitt: Alpungsbeitrag	

	6. Abschnitt: Sömmerungsbeitrag	
Art. 47 Abs. 2 Bst. a und 3	**«Art. 47 Beitrag**	
	[1] Der Sömmerungsbeitrag wird für die Sömmerung raufutterverzehrender Nutztiere, mit Ausnahme von Bisons und Hirschen, auf anerkannten Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben im Inland ausgerichtet.	
2 Er wird für folgende Kategorien festgelegt: a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung, pro NST;	[2] Er wird für folgende Kategorien festgelegt: a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung <u>oder Umtriebsweiden mit Herdenschutzmassnahmen</u>, pro NST; b. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei Umtriebsweiden, pro NST; c. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei übrigen Weiden, pro NST; d. übrige raufutterverzehrende Nutztiere, pro NST; e. …	
3 Aufgehoben	[3] Für <u>Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen</u> wird zum Beitrag nach Absatz 2 Buchstabe d ein Zusatzbeitrag ausgerichtet.»	

	Wichtig ist, dass bei der neuen Regelung für Abgeltungen von Herdeschutzmassnahmen nicht weniger Geld für Herdenschutzmassnahmen gesprochen wird.	
Art. 47a Zusatzbeitrag für die Milchproduktion Für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen wird zum Beitrag nach Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe d ein Zusatzbeitrag für die Milchproduktion ausgerichtet.	Es ist nicht korrekt, den Beitrag an die Milchproduktion zu binden. Auch „unproduktive Kühe“ haben Anrecht auf Entgeld.	**Art. 47a Zusatzbeitrag für die Kühe, Schafe und Ziegen** Für Kühe, Schafe und Ziegen wird zum Beitrag nach Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe d ein Zusatzbeitrag ausgerichtet.
Art. 47b Zusatzbeitrag für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen 1 Für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen wird zum Beitrag nach Artikel 47 ein Zusatzbeitrag für Tiere ausgerichtet, die auf Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben gehalten werden, die zumutbar schützbar sind. Als zumutbar schützbar gelten Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe, bei denen der Kanton gestützt auf Artikel 10quinquies der Jagdverordnung vom 29. Februar 1985 das Ergreifen von Schutzmassnahmen als zumutbar erachtet. 2 Der Zusatzbeitrag wird für folgende Kategorien ausgerichtet:	Dieser Artikel muss für die aktuelle und eventuell neue Jagdverordnung umsetzbar sein. Es macht überhaupt keinen Sinn Beiträge für nicht umgesetzte Herdenschutzmassnahmen zu zahlen. Solche sind inexistent. Es macht keinen Sinn nur Sömmerungs- und Gemeinschaftsbetriebe für Herdenschutzmassnahmen zu entlöhnen. Die Beiträge für Herdenschutzmassnahmen müssen erhöht werden.	**Art. 47b Zusatzbeitrag für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen** 1 Für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen wird zum Beitrag nach Artikel 47 ein Zusatzbeitrag für Tiere ausgerichtet, die auf Betrieben gehalten werden, die die Tiere zumutbar mit Herdenschutz schützen. Als zumutbare Herdenschutzmassnahmen gelten zumutbare Herdeschutzmassnahmen nach Jagdverordnung für entsprechende Betriebe. 2 Der Zusatzbeitrag wird für alle Tiere ausgerichtet.

a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung oder in Umtriebsweide; b. Milchschafe; c. Ziegen; d. Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, bis 365 Tage alt. 3 Der Zusatzbeitrag wird ausgerichtet, wenn: a. Schutzmassnahmen nach Artikel 10quinquies der Jagdverordnung umgesetzt werden; b. ein einzelbetriebliches Herdenschutzkonzept eingehalten wird; und c. alle Tiere einer Tierkategorie nach Absatz 2 nach dem Herdenschutzkonzept geschützt werden. 4 Das Herdenschutzkonzept muss aufzeigen, mit welchen betrieblichen und technischen Massnahmen und Vorkehrungen eine oder mehrere Tierkategorien während der Sömmerungszeit vor Grossraubtieren geschützt werden können. Es muss vom Kanton bewilligt werden. Der Kanton überprüft die Einhaltung des Konzepts.		3 Der Zusatzbeitrag wird ausgerichtet, wenn die Anforderungen der Jagdverordnung bei entsprechenden Betriebe erfüllt sind. 4 Die Herdeschutzmassnahmen werden von den Kantonen auf ihre Korrektheit nach Jagdverordnung jährlich überprüft.

Art. 49 Sachüberschrift und Abs. 3 **Art. 49 Festsetzung der Beiträge** 3 Die Zusatzbeiträge nach den Artikeln 47a und 47b werden für die effektive Bestossung in NST festgelegt.		
	2. Kapitel: Versorgungssicherheitsbeiträge	
	1. Abschnitt: Basisbeitrag	
	2. Abschnitt: Produktionserschwernisbeitrag	
	3. Abschnitt: **Beitrag für die offene Ackerfläche und für Dauerkulturen**	
	4. Abschnitt: Flächen im Ausland	
	3. Kapitel: Biodiversitätsbeiträge	
	1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	
	2. Abschnitt: Qualitätsbeitrag für die Biodiversität	
	3. Abschnitt: Vernetzungsbeitrag	
	4. Kapitel: Landschaftsqualitätsbeitrag	
	Art. 64	
	5. Kapitel: Produktionssystembeiträge	
	1. Abschnitt: Produktionsformen	

	Art. 65	
	2. Abschnitt: Beitrag für biologische Landwirtschaft	
	3. Abschnitt: Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel	
	4. Abschnitt: **Beitrag für die funktionale Biodiversität in Form eines Beitrags für Nützlingsstreifen**	
	5. Abschnitt: Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit	
	6. Abschnitt: **Beitrag für Klimamassnahmen in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz im Ackerbau**	
	7. Abschnitt: **Beitrag für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion**	
	8. Abschnitt: Tierwohlbeiträge	
Art. 73 Bst. c und d Für die Tierwohlbeiträge gelten folgende Tierkategorien:	**«Art. 73 Tierkategorien** Für die Tierwohlbeiträge gelten folgende Tierkategorien: a. Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel: 1. Milchkühe,	

	2. andere Kühe, 3. weibliche Tiere, über 365 Tage alt, bis zur ersten Abkalbung, 4. weibliche Tiere, über 160–365 Tage alt, 5. weibliche Tiere, bis 160 Tage alt, 6. männliche Tiere, über 730 Tage alt, 7. männliche Tiere, über 365–730 Tage alt, 8. männliche Tiere, über 160–365 Tage alt, 9. männliche Tiere, bis 160 Tage alt; b. Tierkategorien der Pferdegattung: 1. weibliche und kastrierte männliche Tiere, über 900 Tage alt, 2. Hengste, über 900 Tage alt, 3. Tiere, bis 900 Tage alt;	
c. Tierkategorien der Ziegengattung: 1. weibliche Tiere, über 365 Tage alt, 2. männliche Tiere, über 365 Tage alt; d.	c. Tierkategorien der Ziegengattung: 1. weibliche Tiere, über ein Jahr alt, 2. männliche Tiere, über ein Jahr alt;	

Tierkategorien der Schafgattung: 1. weibliche Tiere, über 365 Tage alt, 2. männliche Tiere, über 365 Tage alt;	d. Tierkategorien der Schafgattung: 1. weibliche Tiere, über ein Jahr alt, 2. männliche Tiere, über ein Jahr alt, 3. … e. Tierkategorien der Schweinegattung: 1. Zuchteber, über halbjährig, 2. nicht säugende Zuchtsauen, über halbjährig, 3. säugende Zuchtsauen, 4. abgesetzte Ferkel, 5. Remonten, bis halbjährig, und Mastschweine; f. Kaninchen: 1. Zibben mit jährlich mindestens vier Würfen, einschliesslich Jungtiere bis zum Alter von etwa 35 Tagen, 2. Jungtiere, etwa 35 bis 100 Tage alt; g. Tierkategorien des Nutzgeflügels: 1. Bruteier produzierende Hennen und Hähne,	

	2. Konsumeier produzierende Hennen, 3. Junghennen, Junghähne und Küken für die Eierproduktion, 4. Mastpoulets, 5. Trute; h. Wildtiere: 1. Hirsche, 2. Bisons.» Wichtig ist, dass kein Tier vergessen geht. Ich gehe davon aus, dass die Liste komplett ist. Wenn dem nicht so ist, bitte ich um Ergänzung.	
	„Art. 74 BTS-Beitrag [1] Als besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme gelten ganz oder teilweise gedeckte Mehrbereich-Haltungssysteme: a. in denen die Tiere ohne Fixierung in Gruppen gehalten werden; b. in denen den Tieren ihrem natürlichen Verhalten angepasste Ruhe-, Bewegungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen; und	**Art. 74 BTS-Beitrag** [1] Als besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme gelten ganz oder teilweise gedeckte Mehrbereich-Haltungssysteme: a. in denen die Tiere ohne Fixierung in Gruppen gehalten werden; b. in denen den Tieren ihrem natürlichen Verhalten angepasste Ruhe-, Bewegungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen; und

	c. die über natürliches Tageslicht von mindestens 15 Lux Stärke verfügen; in Ruhe- und Rückzugsbereichen, einschliesslich Nestern, ist eine geringere Beleuchtung zulässig. [2] Der BTS-Beitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a Ziffern 1–4 sowie 6–8, Buchstabe b Ziffer 1, Buchstabe c Ziffer 1, Buchstabe e Ziffern 2–5 sowie Buchstaben f und g. [3] Für die Tierkategorie nach Artikel 73 Buchstabe g Ziffer 4 wird der BTS-Beitrag nur ausgerichtet, wenn alle Tiere während mindestens 30 Tagen gemästet werden.» Es ist dedauernswert und macht überhaupt keinen Sinn, dass nicht alle Tiere nach Art. 73 eingeschlossen sind.	c. die über natürliches Tageslicht von mindestens 15 Lux Stärke verfügen; in Ruhe- und Rückzugsbereichen, einschliesslich Nestern, ist eine geringere Beleuchtung zulässig. [2] Der BTS-Beitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73. [3] Alle in Art. 73 im Anhang nicht erwähnten Tiere und Tierarten bekommen bei entsprechender Haltung für diesen Beitrag pro Jahr eine Pauschalabgeltung von Fr. 3000.- pro Tierart.
	„Art. 75 RAUS-Beitrag [1] Als regelmässiger Auslauf ins Freie gilt der Zugang nach den spezifischen Regeln nach Anhang 6 Buchstabe B zu einem Bereich unter freiem Himmel. [2] Der RAUS-Beitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstaben a–e, g und h. [3] Die Tiere der Kategorien nach Artikel 73 Buchstaben b–d und h müssen an den Tagen, an denen ihnen nach Anhang 6 Buchstabe B	**Art. 75 RAUS-Beitrag** [1] Als regelmässiger Auslauf ins Freie gilt der Zugang nach den spezifischen Regeln nach Anhang 6 Buchstabe B zu einem Bereich unter freiem Himmel. [2] Der RAUS-Beitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73. [3] Die Tiere der Kategorien nach Artikel 73 Buchstaben b–d und h müssen an den Tagen, an denen ihnen nach Anhang 6 Buchstabe B

	Auslauf auf einer Weide zu gewähren ist, einen wesentlichen Anteil ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können. [4] Für die Tierkategorie nach Artikel 73 Buchstabe g Ziffer 4 wird der RAUS-Beitrag nur ausgerichtet, wenn alle Tiere während mindestens 56 Tagen gemästet werden.» Es macht auch hier keinen Sinn, dass nicht für alle Tiere dieser Beitrag gewährt wird bei entsprechender Haltung.	Auslauf auf einer Weide zu gewähren ist, einen wesentlichen Anteil ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können. [4] Aufgehoben 5 Alle in Art 73 und im Anhang nicht erwähnten Tiere und Tierarten bekommen bei entsprechender Haltung für diesen Beitrag pro Jahr eine Pauschalabgeltung von Fr. 3000.- pro Tierart.
	„Art. 76 Weidebeitrag [1] Als besonders hoher Auslauf- und Weideanteil gilt der Zugang nach den spezifischen Regeln nach Anhang 6 Buchstabe C zu einem Bereich unter freiem Himmel. [2] Der Weidebeitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a. [3] Die Tiere müssen an den Tagen, an denen ihnen nach Anhang 6 Buchstabe C Ziffer 2.1 Buchstabe a Auslauf auf einer Weide zu gewähren ist, einen besonders hohen Anteil ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können. [4] Der Beitrag wird nur ausgerichtet, wenn den Tieren aller Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a, für die kein Weidebeitrag ausgerichtet wird, Auslauf nach Artikel 75 Absatz 1 gewährt wird.»	**Art. 76 Weidebeitrag** [1] Als besonders hoher Auslauf- und Weideanteil gilt der Zugang nach den spezifischen Regeln nach Anhang 6 Buchstabe C zu einem Bereich unter freiem Himmel. [2] Der Weidebeitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73. [3] Die Tiere müssen an den Tagen, an denen ihnen nach Anhang 6 Buchstabe C Ziffer 2.1 Buchstabe a Auslauf auf einer Weide zu gewähren ist, einen besonders hohen Anteil ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können. [4] Der Beitrag wird nur ausgerichtet, wenn den Tieren aller Tierkategorien nach Artikel 73, für die kein Weidebeitrag ausgerichtet wird, Auslauf nach Artikel 75 Absatz 1 gewährt wird.

	Auch hier macht es keinen Sinn nicht alle Tiere zu erfassen. Alle Tiere mögen Weiden.	5 Alle in Art 73 und im Anhang nicht erwähnten Tiere und Tierarten bekommen bei entsprechender Haltung für diesen Beitrag pro Jahr eine Pauschalabgeltung von Fr. 3000.- pro Tierart.
	Es fehlt ganz klar das Fördern und Abgelten der sozialen Integration von Tieren. Die artübergreifende Integration und die Eltern-Kindintegration ist dem Tierwohl sehr förderlich und somit zu fördern.	**Art. 76a Integrationsbeitrag** 1 einen Integrationsbeitrag von pauschal 3000.- pro Tierart und Jahr wird ausgerichtet für: a. das Halten der Jungtiere zusammen mit der Mutter in Freilaufhaltung; b. das Halten der Jungtiere zusammen mit dem Vater in Freilaufhaltung; c. das Halten mehrerer, mindestens zwei, miteinander verträglichen Tierarten zusammen in Freilaufhaltung; d. das Gewähren von Zugang pro Tierart zu menschlichem Lebensraum (Haus, Gartensitzplatz, usw.); 5 Der Integrationsbeitrag kann für alle Nutztiere pro gehaltene Art eingefordert werden bei entsprechender Umsetzung der Anforderungen.
		76b Käfigverzichtbeitrag

		1 Alle Tierarten, für die Käfige erlaubt sind, erhalten beim Verzicht auf Käfige pro Art einen Pauschalbeitrag von jährlich 2000.- Franken. 2 Als Käfige gelten auch Käfigställe, Aquarien und Terrarien.
		76c Schontötungsbeiträge 1 Pro Tier, das zur Nutzung durch Einschläfern getötet wird, wird eine Pauschale von Fr. 50.- bezahlt.
	9. Abschnitt: Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen	
	6. Kapitel: Ressourceneffizienzbeiträge	
	1. Abschnitt: **Beitrag für den Einsatz von präziser Applikationstechnik**	
	2. Abschnitt: **Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen**	
	6*a*. Kapitel: **Koordination mit Ressourcenprogrammen nach den Artikeln 77*a* und 77*b* LwG**	
	7. Kapitel: **Beitragsansätze und beitragsberechtigte Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen**	
	8. Kapitel: Übergangsbeitrag	

	1. Abschnitt: Beitragsberechtigung und Festsetzung des Beitrags	
	2. Abschnitt: Festsetzung des Beitrags bei Betriebsänderungen	
	3. Abschnitt: Begrenzung des Übergangsbeitrags	
		9. Kapitel
	Gnadenhöfe verdienen für die Verbreitung von ethischem Bewusstsein finanzielle Unterstützung. Die Schweiz sollte im In- und Ausland für eine hohe Ethik und deren Verbreitung einstehen und hochethische Menschen mit selbstlosem Gedankengut unterstützen.	**Art. 96a Gnadenhofbeitrag** 1 Der Beitrag pro Gnadenhof (Gnadenhof, Lebenshof oder verwandte Bezeichnungen, immer ohne Produktion) mit mindestens 20 Tieren beträgt unabhängig von Grösse und Fläche 10 000 Franken pro Jahr. 2 Gnadenhöfe im Besitz von Schweizerinnen und/oder Schweizern im Ausland mit mindestens 20 Tieren beträgt unabhängig von Grösse und Fläche 5000 Franken pro Jahr. 3 Die Bedingung für den Pauschalbeitrag ist eine möglichst freie Tierhaltung mit Beschäftigungsmöglichkeiten für die Tiere ohne Käfige, Terrarien und Aquarien bei allen Tieren.
	3. Titel: Verfahren	

	1. Kapitel: Anmeldung und Einreichung des Gesuchs	
	2. Kapitel: Nachweis und Kontrollen	
	3. Kapitel: Zuständigkeiten	
	4. Kapitel: Verwaltungssanktionen	
	5. Kapitel: Festsetzung der Beiträge, Abrechnung und Auszahlung	
	4. Titel: Schlussbestimmungen	
	Anhang 1 **…**	
Anhang 2 (Art. 29 Abs. 2, 33, 34 Abs. 3, 38 Abs. 1, 40 Abs. 3 und 48) **Besondere Bestimmungen für die Sömmerung und das Sömmerungsgebiet** **Ziff. 4.1.5** Aufgehoben **Ziff. 4.1.10** **4.1.10**		

Im Rahmen von einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepten nach Artikel 47b kann der Kanton dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin eine Abweichung von den Ziffern 4.1.4 und 4.1.6 bewilligen. **Ziff. 4.2.9** **4.2.9** Im Rahmen von einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepten nach Artikel 47b kann der Kanton dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin eine Abweichung von Ziffer 4.2.4 bewilligen. **Ziff. 4.2a** Aufgehoben		
Anhang 6 (Art. 72 Abs. 2 und 4, 75 Abs. 1 und 3, 75a Abs. 1 und 3, 76 Abs. 1 sowie 115d Abs. 1) **Spezifische Anforderungen der Tierwohlbeiträge** **C Anforderungen für Weidebeiträge** **Ziff. 2.2 dritter Satz 2.2** …. Endet im Herbst das Pflanzenwachstum vor Ende Oktober, muss die Aufnahme von mindestens 70 Prozent des Tagesbedarfs an		

Trockensubstanz durch Weidefutter nicht mehr mit einer Vergrösserung der Weidefläche sichergestellt werden.		
	Anhang 1 **…**	
	Anhang 2	
	«4.2a Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen 4.2a.1 Es gelten die Bestimmungen nach Ziffer 4.2. 4.2a.2 Die Herdenschutzmassnahmen richten sich nach den zumutbaren Schutzmassnahmen nach Artikel 10^{quinquies} Absatz 1 der Jagdverordnung vom 29. Februar 1988.» Die Jagdverordnung wird eventuell speziell in der Thematik des Herdenschutzes geändert. Wegen solchen Änderungen würde ich Bezüge zu anderen Verordnungen immer allgemein ausdrücken. Das verhindert Verwirrung und ständige Anpassungen.	**4.2a Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen** 4.2a.1 Es gelten die Bestimmungen nach Ziffer 4.2. 4.2a.2 Die Herdenschutzmassnahmen richten sich nach den zumutbaren Schutzmassnahmen nach Jagdverordnung.
	Anhang 3 **…**	

	Anhang 4 **…**	
	Anhang 5	
	«Spezifische Anforderungen des Programms zur graslandbasierten Milch- und Fleischproduktion (GMF) **1 Definition der Futtermittel und der Ration** 1.1 Als Grundfutter für GMF zählen: 1.1.1 Grundfutter nach Artikel 28 LBV; 1.1.2 für die Rindviehmast: Mischungen aus Spindel und Körnern des Maiskolbens/Maiskolbenschrot/Maiskolbensilage (Corn-Cob-Mix); 1.1.3 Nebenprodukte aus der Verarbeitung von Lebensmitteln: a. Biertreber frisch, siliert und getrocknet; b. Zuckerrübenschnitzel getrocknet; c. Nebenprodukte der Trocken- und Schälmüllerei: Weizenkleie, Haferabfallmehl, Dinkel- und Haferspelzen, Dinkelspreu und Kornspreuer sowie Gemische davon.	**Spezifische Anforderungen des Programms zur graslandbasierten Milch- und Fleischproduktion (GMF)** **1 Definition der Futtermittel und der Ration** 1.1 Als Grundfutter für GMF zählen: 1.1.1 Grundfutter nach Artikel 28 LBV; 1.1.2 für die Rindviehmast: Mischungen aus Spindel und Körnern des Maiskolbens/Maiskolbenschrot/Maiskolbensilage (Corn-Cob-Mix); 1.1.3 Nebenprodukte aus der Verarbeitung von Lebensmitteln: a. Biertreber frisch, siliert und getrocknet; b. Zuckerrübenschnitzel getrocknet; c. Nebenprodukte der Trocken- und Schälmüllerei: Weizenkleie, Haferabfallmehl, Dinkel- und Haferspelzen, Dinkelspreu und Kornspreuer sowie Gemische davon.

	1.2 Als Wiesen- und Weidefutter gilt das auf Weideflächen geweidete Futter und das Erntegut von Dauerwiesen und Kunstwiesen sowie das Erntegut von Zwischenkulturen zu Fütterungszwecken. 1.3 Weitere nicht aufgezählte Futtermittel und Futterkomponenten gelten als Ergänzungsfutter. 1.4 Liegt bei einem Futtermittel der Anteil an Grundfutter über 20 Prozent, so muss der Anteil Grundfutter in der Grundfutterbilanz eingerechnet werden. 1.5 Die Jahresration pro Tier entspricht dem gesamten TS-Verzehr innerhalb eines Jahres. 1.6 Die Produkte nach Ziffer 1.1.2 sind insgesamt bis zu maximal 5 Prozent der Gesamtration als Grundfutter anrechenbar.» Es geistert rum, Kühe seien Fleischfresser. Dies ist absurd. Wer kann sich eine Kuh beim jagen vorstellen? Solchen Absurditäten ist hier Einhalt zu gebieten.	1.2 Als Wiesen- und Weidefutter gilt das auf Weideflächen geweidete Futter und das Erntegut von Dauerwiesen und Kunstwiesen sowie das Erntegut von Zwischenkulturen zu Fütterungszwecken. 1.3 Weitere nicht aufgezählte Futtermittel und Futterkomponenten gelten als Ergänzungsfutter. Produkte von Tieren, insbesondere Fleisch sind kein Ergänzungsfutter, sie sind verboten. 1.4 Liegt bei einem Futtermittel der Anteil an Grundfutter über 20 Prozent, so muss der Anteil Grundfutter in der Grundfutterbilanz eingerechnet werden. 1.5 Die Jahresration pro Tier entspricht dem gesamten TS-Verzehr innerhalb eines Jahres. 1.6 Die Produkte nach Ziffer 1.1.2 sind insgesamt bis zu maximal 5 Prozent der Gesamtration als Grundfutter anrechenbar.

	Anhang 6	
	Spezifische Anforderungen der Tierwohlbeiträge	
	A Anforderungen für BTS-Beiträge	
	«1 Allgemeine Anforderungen 1.1 Es muss eine Unterkunft zur Verfügung stehen, in der alle Tiere dieser Kategorie BTS-konform gehalten werden können. Zu dieser Unterkunft müssen die Tiere jeden Tag Zugang haben. 1.2 Zwischen dem 1. April und dem 30. November ist der Zugang nach Ziffer 1.1 für Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie Tiere der Pferde- und der Ziegengattung nicht zwingend erforderlich, wenn sie dauernd auf einer Weide gehalten werden. Bei extremen Witterungsereignissen müssen sie Zugang zu einer BTS-konformen Unterkunft haben. Ist der Weg zu einer solchen bei einem extremen Witterungsereignis nicht zumutbar, so können die Tiere während maximal sieben Tagen in einer nicht BTS-konformen Unterkunft untergebracht werden. 1.3 Als Einstreu dürfen nur zweckmässige Materialien verwendet werden, die weder für die Tiere gesundheitlich problematisch noch	**1 Allgemeine Anforderungen** 1.1 Es muss eine Unterkunft zur Verfügung stehen, in der alle Tiere dieser Kategorie BTS-konform gehalten werden können. Zu dieser Unterkunft müssen die Tiere jeden Tag Zugang haben. 1.2 Zwischen dem 1. April und dem 30. November ist der Zugang nach Ziffer 1.1 für Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie Tiere der Pferde- und der Ziegengattung nicht zwingend erforderlich, wenn sie dauernd auf einer Weide gehalten werden. Bei extremen Witterungsereignissen müssen sie Zugang zu einer BTS-konformen Unterkunft haben. Ist der Weg zu einer solchen bei einem extremen Witterungsereignis nicht zumutbar, so können die Tiere während maximal sieben Tagen in einer nicht BTS-konformen Unterkunft untergebracht werden. 1.3 Als Einstreu dürfen nur zweckmässige Materialien verwendet werden, die weder für die Tiere gesundheitlich problematisch noch

	ökologisch bedenklich sind. Die Einstreu ist so in Stand zu halten, dass sie ihren Zweck erfüllt. 1.4 Ein Tier, das wegen Krankheit oder Verletzung einzeln gehalten wurde und nach der Genesung nicht mehr in eine Tiergruppe eingegliedert werden kann, kann während längstens eines Jahres einzeln gehalten werden.» Es ist zu vermeiden, dass nicht integrierbare Tiere getötet werden deshalb. Nicht sozial verträgliche Tiere müssen einzeln gehalten werden dürfen.	ökologisch bedenklich sind. Die Einstreu ist so in Stand zu halten, dass sie ihren Zweck erfüllt. 1.4 Ein Tier, das wegen Krankheit oder Verletzung einzeln gehalten wurde und nach der Genesung nicht mehr in eine Tiergruppe eingegliedert werden kann, kann einzeln mit Auslauf gehalten werden. 1.5. Ein Tier, das sich aus irgendeinem Grund nicht mit anderen Tieren verträgt, darf immer einzeln mit Auslauf gehalten werden. Eine Sozialintegration ist jährlich zu versuchen.
	«2 Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel 2.1 Die Tiere müssen dauernd Zugang haben zu: a. einem Liegebereich mit einer Strohmatratze oder einer für das Tier gleichwertigen Unterlage; b. einem nicht eingestreuten Bereich.	«**2 Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel** 2.1 Die Tiere müssen dauernd Zugang haben zu: a. einem Liegebereich mit einer Strohmatratze oder einer für das Tier gleichwertigen weichen Unterlage; b. einem nicht eingestreuten Bereich; c.

		einem Gruppengehege von mindestens 20m2 zusätzlich mit Beschäftigungsmöglichkeiten; d. zum Stall oder zum Gehege mit den Tierkindern.
	2.2 In Liegeboxen installierte verformbare Liegematten gelten als gleichwertige Unterlage, wenn: a. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin mittels Beleg einer Prüfstelle mit entsprechender Akkreditierung nach der Norm «SN EN ISO/ IEC 17025 Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien» nachweisen kann, dass das betreffende Fabrikat den Anforderungen entspricht; das BLW legt fest, welche Vorgaben die Liegematten und das Prüfprogramm erfüllen müssen; b. keine Liegematte defekt ist; und c. sämtliche Liegematten ausschliesslich mit zerkleinertem Stroh eingestreut sind. 2.3 Fress- und Tränkebereiche müssen befestigt sein; der Boden darf Perforierungen aufweisen. 2.4	2.2 In Liegeboxen installierte verformbare Liegematten gelten als gleichwertige Unterlage, wenn: a. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin mittels Beleg einer Prüfstelle mit entsprechender Akkreditierung nach der Norm «SN EN ISO/ IEC 17025 Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien» nachweisen kann, dass das betreffende Fabrikat den Anforderungen entspricht; das BLW legt fest, welche Vorgaben die Liegematten und das Prüfprogramm erfüllen müssen; b. keine Liegematte defekt ist; und c. sämtliche Liegematten ausschliesslich mit zerkleinertem Stroh eingestreut sind. 2.3 Fress- und Tränkebereiche müssen befestigt sein; der Boden darf keine Perforierungen aufweisen. 2.4

	Abweichungen von den Bestimmungen nach Ziffer 2.1 sind in den folgenden Situationen zulässig: a. während der Fütterung; b. während des Weidens; c. während des Melkens; d. im Zusammenhang mit einem Eingriff am Tier, beispielsweise Klauenpflege. 2.5 Einzelhaltung in einer Ein- oder Mehrbereich-Bucht mit einem Liegebereich nach Ziffer 2.1 Buchstabe a ist in folgenden Situationen zulässig: a. während maximal zehn Tagen vor und nach dem voraussichtlichen Geburtstermin; eine Fixierung ist nicht zulässig; b. bei kranken oder verletzten Tieren; eine Fixierung ist nur dann zulässig, wenn die Krankheit oder die Verletzung eine solche zwingend erfordert. 2.6	Abweichungen von den Bestimmungen nach Ziffer 2.1 sind in den folgenden Situationen zulässig: a. während der Fütterung; b. während des Weidens; c. während des Melkens; d. im Zusammenhang mit einem Eingriff am Tier, beispielsweise Klauenpflege. 2.5 Einzelhaltung in einer Ein- oder Mehrbereich-Bucht mit einem Liegebereich nach Ziffer 2.1 Buchstabe a ist in folgenden Situationen zulässig: a. während maximal zwei Tagen vor und nach dem voraussichtlichen Geburtstermin; eine Fixierung ist nicht zulässig; b. bei kranken oder verletzten Tieren; eine Fixierung ist nur dann zulässig, wenn die Krankheit oder die Verletzung eine solche zwingend erfordert. 2.6

	Die Fixierung auf einem BTS-konformen Liegebereich ist in folgenden Situationen zulässig: a. bei brünstigen Tieren während maximal zwei Tagen; b. vor einem Transport während maximal zwei Tagen; die Identifikationsnummern der fixierten Tiere nach der TVD-Verordnung vom 26. Oktober 2011und das Datum müssen vor der Abweichung dokumentiert werden; c. bei hochträchtigen Rindern, die nach dem Kalben in einem Anbindestall gehalten werden, während zehn Tagen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin.» Hier kann man noch etwas gegen schlechte Böden und die Dauer der erlaubten Fixierung tun.	Die Fixierung auf einem BTS-konformen Liegebereich ist in folgenden Situationen zulässig: a. bei brünstigen Tieren während maximal zwei Tagen; b. vor einem Transport während maximal zwei Tagen; die Identifikationsnummern der fixierten Tiere nach der TVD-Verordnung vom 26. Oktober 2011und das Datum müssen vor der Abweichung dokumentiert werden; c. bei hochträchtigen Rindern, die nach dem Kalben in einem Anbindestall gehalten werden, während zwei Tagen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin.» Hier kann man noch etwas gegen die Dauer der erlaubten Fixierung tun.
	3 Tiere der Pferdegattung 3.1 Die Tiere müssen dauernd Zugang haben zu: a. einem Liegebereich mit einem Sägemehlbett oder einer für das Tier gleichwertigen Unterlage ohne Perforierung;	**3 Tiere der Pferdegattung** 3.1 Die Tiere müssen dauernd Zugang haben zu: a. einem Liegebereich mit einem Sägemehlbett oder einer für das Tier gleichwertigen Unterlage ohne Perforierung;

	b. einem nicht eingestreuten Bereich. 3.1*a* Die ganze den Tieren im Stall- und Laufhofbereich zugängliche Fläche darf keine Perforierungen aufweisen. Einzelne Abflussöffnungen sind zulässig. 3.2 Fress- und Tränkebereiche müssen befestigt sein. 3.3 Die Fütterung muss so organisiert sein, dass jedes Tier ohne Störung durch Artgenossen fressen kann. 3.4 Abweichungen von den Bestimmungen nach Ziffer 3.1 sind in den folgenden Situationen zulässig: a. während der Fütterung; b. während des Auslaufs in Gruppen;	b. einem nicht eingestreuten Bereich; <u>c. einer Gruppenbucht oder einem Gruppengehege mit Beschäftigungsmöglichkeiten zusätzlich;</u> <u>d. zum Gehege oder zum Stall mit den Tierkindern.</u> 3.1*a* Die ganze den Tieren im Stall- und Laufhofbereich zugängliche Fläche darf keine Perforierungen aufweisen. Einzelne Abflussöffnungen sind zulässig. 3.2 Fress- und Tränkebereiche müssen befestigt sein. 3.3 Die Fütterung muss so organisiert sein, dass jedes Tier ohne Störung durch Artgenossen fressen kann. 3.4 Abweichungen von den Bestimmungen nach Ziffer 3.1 sind in den folgenden Situationen zulässig: a. während der Fütterung; b.

	c. während der Nutzung; d. im Zusammenhang mit einem Eingriff am Tier, beispielsweise Hufpflege. 3.5 Einzelhaltung in einer Ein- oder Mehrbereich-Bucht mit einem Liegebereich nach Ziffer 3.1 Buchstabe a ist in folgenden Situationen zulässig: a. während maximal zehn Tagen vor und nach dem voraussichtlichen Geburtstermin; eine Fixierung ist nicht zulässig; b. bei kranken oder verletzten Tieren; eine Fixierung ist nur dann zulässig, wenn die Krankheit oder die Verletzung eine solche zwingend erfordert; c. während maximal sechs Monaten nach der Ankunft eines betriebsfremden Tieres auf dem Betrieb; zur Gruppenbucht, in die das Tier integriert werden soll, muss Sichtkontakt bestehen und die Entfernung darf höchstens 3 m betragen; eine Fixierung ist nicht zulässig.» Man kann etwas für die Sozialität der Pferde tun.	während des Auslaufs in Gruppen; c. während der Nutzung; d. im Zusammenhang mit einem Eingriff am Tier, beispielsweise Hufpflege. 3.5 Einzelhaltung in einer Ein- oder Mehrbereich-Bucht mit einem Liegebereich nach Ziffer 3.1 Buchstabe a ist in folgenden Situationen zulässig: a. während maximal zehn Tagen vor und nach dem voraussichtlichen Geburtstermin; eine Fixierung ist nicht zulässig; b. bei kranken oder verletzten Tieren; eine Fixierung ist nur dann zulässig, wenn die Krankheit oder die Verletzung eine solche zwingend erfordert; c. während maximal sechs Monaten nach der Ankunft eines betriebsfremden Tieres auf dem Betrieb; zur Gruppenbucht, in die das Tier integriert werden soll, muss Sichtkontakt bestehen und die Entfernung darf höchstens 3 m betragen; eine Fixierung ist nicht zulässig.»

	«4 Tiere der Ziegengattung	**«4 Tiere der Ziegengattung**
	4.1 Die Tiere müssen dauernd Zugang haben zu:	4.1 Die Tiere müssen dauernd Zugang haben zu:
	a. einem Liegebereich von mindestens 1,2 m^2 pro Tier mit einer Strohmatratze oder einer für das Tier gleichwertigen Unterlage; höchstens die Hälfte dieser Fläche kann durch erhöhte, nicht perforierte Liegenischen ersetzt werden; diese müssen nicht eingestreut sein;	a. einem Liegebereich von mindestens 2,5 m^2 pro Tier mit einer Strohmatratze oder einer für das Tier gleichwertigen weichen Unterlage; Dieser Fläche kann eine erhöhte, nicht perforierte Liegenischen angefügt werden; diese muss nicht eingestreut sein;
	b. einem nicht eingestreuten, gedeckten Bereich von mindestens 0,8 m^2 pro Tier; der gedeckte Bereich einer dauernd zugänglichen Auslauffläche ist vollumfänglich anrechenbar.	b. einem nicht eingestreuten, gedeckten Bereich von mindestens 1,5 m^2 pro Tier; der gedeckte Bereich einer dauernd zugänglichen Auslauffläche ist vollumfänglich anrechenbar;
		c. einem Gruppenaufenthaltsbereich von mindestens 20 m2 mit Beschäftigungsmöglichkeiten pro Herde zusätzlich;
		d. zum Gehege oder zum Stall mit den Tierkindern.
	4.2 Tränkebereiche müssen befestigt sein; der Boden darf Perforierungen aufweisen.	4.2 Tränkebereiche müssen befestigt sein; der Boden darf keine Perforierungen aufweisen.
	4.3	4.3

	Abweichungen von den Bestimmungen nach Ziffer 4.1 sind in den folgenden Situationen zulässig: a. während der Fütterung; b. während des Weidens; c. während des Melkens; d. im Zusammenhang mit einem Eingriff am Tier, beispielsweise Klauenpflege. 4.4 Einzelhaltung in einer Ein- oder Mehrbereich-Bucht mit einem Liegebereich nach Ziffer 4.1 ist in folgenden Situationen zulässig: a. während maximal zehn Tagen vor und nach dem voraussichtlichen Geburtstermin; eine Fixierung ist nicht zulässig; b. bei kranken oder verletzten Tieren; eine Fixierung ist nur dann zulässig, wenn die Krankheit oder die Verletzung eine solche zwingend erfordert.» Auch für diese Tiere lassen sich zumutbare Verbesserungen erreichen.	Abweichungen von den Bestimmungen nach Ziffer 4.1 sind in den folgenden Situationen zulässig: a. während der Fütterung; b. während des Weidens; c. während des Melkens; d. im Zusammenhang mit einem Eingriff am Tier, beispielsweise Klauenpflege, maximal zwei Stunden. 4.4 Einzelhaltung in einer Ein- oder Mehrbereich-Bucht mit einem Liegebereich nach Ziffer 4.1 ist in folgenden Situationen zulässig: a. während maximal zwei Tagen vor und nach dem voraussichtlichen Geburtstermin; eine Fixierung ist nicht zulässig; b. bei kranken oder verletzten Tieren; eine Fixierung ist nur dann zulässig, wenn die Krankheit oder die Verletzung eine solche zwingend erfordert.»

	«5 Tiere der Schweinegattung 5.1 Die Tiere müssen dauernd Zugang haben zu: a. einem nicht perforierten Liegebereich, der ausreichend mit Stroh, Strohhäcksel, Stroh- und Spreuewürfel, Heu, Emd, Streue oder Chinaschilf bedeckt ist. Der Liegebereich kann als Fressbereich genutzt werden, wenn die Tiere nachts während einer ununterbrochenen Zeitspanne von mindestens 8 Stunden keinen Zugang zum Futter haben; und b. einem nicht eingestreuten Bereich.	**«5 Tiere der Schweinegattung** 5.1 Die Tiere müssen dauernd Zugang haben zu: a. einem nicht perforierten Liegebereich von 3m2 pro Tier, der ausreichend Stroh oder Heu zum bequem weich liegen, Der Liegebereich kann als Fressbereich genutzt werden, wenn die Tiere nachts während einer ununterbrochenen Zeitspanne von mindestens 8 Stunden keinen Zugang zum Futter haben; und b. einem nicht eingestreuten nicht perforierten Bereich von mindestens 1,5m2 pro Tier; c. einem mit Beschäftigungsmöglichkeiten ausgestatteten Gemeinschaftsbereich von 20m2 pro Herde; d. dem Gehege oder dem Stall der Jungtiere. e. zu eiiner Wiese von mindestens 30m2.

	5.2 Fress- und Tränkebereiche müssen befestigt sein; der Boden darf Perforierungen aufweisen. 5.3 Abweichungen von den Bestimmungen nach Ziffer 5.1 sind in den folgenden Situationen zulässig: a. während der Fütterung in Fressständen; b. tagsüber während des Aufenthalts auf einer Weide; c. im Zusammenhang mit einem Eingriff am Tier, beispielsweise Besamung; d. wenn die Stalltemperatur bestimmte Werte überschreitet; in diesen Fällen, ausser in Abferkelbuchten, ist alternativ ausreichend Sägemehl als Einstreu zulässig, wenn die Stalltemperatur die folgenden Werte übersteigt: 20 °C bei abgesetzten Ferkeln, 15 °C bei Mastschweinen und Remonten bis 60 kg, 9 °C	5.2 Fress- und Tränkebereiche müssen befestigt sein; der Boden darf zu 50 Prozent Perforierungen aufweisen. 5.3 Abweichungen von den Bestimmungen nach Ziffer 5.1 sind in den folgenden Situationen zulässig: a. während der Fütterung in Fressständen; b. tagsüber während des Aufenthalts auf einer Weide; c. im Zusammenhang mit einem Eingriff am Tier, beispielsweise Besamung; d. Aufgehoben

	bei über 60 kg schweren Tieren (inkl. Zuchteber und nichtsäugende Zuchtsauen); e. bei Bösartigkeit gegenüber den Ferkeln oder bei Gliedmassenproblemen; in diesen Fällen darf die betreffende Sau vom Beginn des Nestbauverhaltens bis längstens zum Ende des Tages, der auf die Geburt folgt, fixiert werden; f. während maximal fünf Tagen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin bis zum Absetzen; in diesen Fällen ist Einzelhaltung der Sau mit dauerndem Zugang zu einem Liegebereich nach Ziffer 5.1 und einem nicht eingestreuten Bereich zulässig; g. während der Deckzeit; in diesen Fällen dürfen Zuchtsauen längstens zehn Tage einzeln in Fress-/Liegeboxen bzw. Kastenständen gehalten werden, sofern die Anforderungen nach Buchstabe d bzw. Ziffer 5.1 Buchstabe a erfüllt sind; für jede Tiergruppe, ist am ersten und am letzten Tag der Einzelhaltung das Datum und die Anzahl Tiere zu dokumentieren; h. bei kranken oder verletzten Tieren; in diesen Fällen sind diejenigen Abweichungen zulässig, die im Zusammenhang mit der Krankheit oder	e. Aufgehoben f. während maximal zwei Tagen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin bis zum Absetzen; in diesen Fällen ist Einzelhaltung der Sau mit dauerndem Zugang zu einem Liegebereich nach Ziffer 5.1 und einem nicht eingestreuten Bereich zulässig; g. während der Deckzeit; in diesen Fällen dürfen Zuchtsauen längstens zwei Tage einzeln in Fress-/Liegeboxen bzw. Kastenständen gehalten werden, sofern die Anforderungen nach Buchstabe d bzw. Ziffer 5.1 Buchstabe a erfüllt sind; für jede Tiergruppe, ist am ersten und am letzten Tag der Einzelhaltung das Datum und die Anzahl Tiere zu dokumentieren; h. bei kranken oder verletzten Tieren; in diesen Fällen sind diejenigen Abweichungen zulässig, die im Zusammenhang mit der Krankheit oder der Verletzung absolut zwingend erforderlich

	der Verletzung zwingend erforderlich sind; die Tiere sind nötigenfalls separat unterzubringen; Einflächen-Buchten mit einem Liegebereich nach Ziffer 5.1 Buchstabe a sind zulässig.» Schweine werden zu wenig gut gehalten. Auch Schweine wollen weiche Liegematten beispielsweise.	sind; die Tiere sind nötigenfalls separat unterzubringen; Einflächen-Buchten mit einem Liegebereich nach Ziffer 5.1 Buchstabe a sind zulässig.»
	«6 Kaninchen 6.1 Die Tiere müssen dauernd Zugang haben zu: a. einem Bereich mit einer Einstreuschicht, welche den Tieren das Scharren ermöglicht; b. einem erhöhten Bereich, der perforiert sein darf, sofern die Stegbreite bzw. der Stabdurchmesser und die Schlitz- bzw. Lochgrösse dem Gewicht und der Grösse der Tiere angepasst sind.	**6 Kaninchen** 6.1 Die Tiere müssen dauernd Zugang haben zu: a. einem Bereich von 5m2 mit einer Einstreuschicht von 30 cm, welche den Tieren das Scharren ermöglicht; b. drei verschieden hoch erhöhte Bereiche, die zu 50 Prozent perforiert sein dürfen, sofern die Stegbreite bzw. der Stabdurchmesser und die Schlitz- bzw. Lochgrösse dem Gewicht und der Grösse der Tiere angepasst sind; c. zu einer 15m2 grossen Spielwiese mit verschiedenen Naturbodensubstraten und Versteckmöglichkeiten pro Herde; d. zum Gehege oder dem Stall mit den Jungtieren; c.

	6.2 Die Distanz zwischen der Bodenfläche und den erhöhten Flächen muss mindestens 20 cm betragen. 6.3 Pro Zibbe mit Jungtieren muss ein separates eingestreutes Nest mit einer Mindestfläche von 0,10 m^2 zur Verfügung stehen. 6.4 Jede Bucht für abgesetzte Jungtiere muss mindestens 2 m^2 umfassen. 6.5 Pro Tier müssen folgende Flächen zur Verfügung stehen: Tabelle 6.6 Kranke oder verletzte Tiere sind nötigenfalls separat unterzubringen; in diesem Fall müssen den Tieren die Mindestflächen pro Zibbe ohne Wurf nach Ziffer 6.5 zur Verfügung stehen.	zu einer Aussenweide von mindestens 20m2 pro Tier. 6.1a Käfige, sogenannte Kaninchenställe schliessen einen Beitrag aus. Die gesamte Fläche der Gehege muss Raumhöhe haben 6.2 Die Distanz zwischen der Bodenfläche und der niedrigsten Erhöhung der erhöhten Flächen muss mindestens 20 cm betragen. 6.3 Pro Zibbe mit Jungtieren muss ein separates eingestreutes Nest mit einer Mindestfläche von 1m^2 zur Verfügung stehen. 6.4 Jede Bucht für abgesetzte Jungtiere muss mindestens 10 m^2 umfassen. 6.5 Pro Tier müssen folgende Flächen zur Verfügung stehen: 2m2 in der Fläche und normale Raumhöhe 6.6 Kranke oder verletzte Tiere sind nötigenfalls separat unterzubringen; in diesem Fall müssen den Tieren die Mindestflächen pro Zibbe ohne Wurf nach Ziffer 6.5 zur Verfügung stehen. 6.7

	6.7 Von maximal zwei Tagen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin bis maximal zehn Tage nach der Geburt müssen Zibben nicht in Gruppen gehalten werden» Auch Kaninchen mögen sich bewegen, rumrennen, sich beschäftigen und richtig leben. Klassische Kaninchenställe (Käfige) sind hierfür keine Option.	Von maximal zwei Tagen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin bis maximal zwei Tage nach der Geburt müssen Zibben nicht in Gruppen gehalten werden
	«7 Nutzgeflügel 7.1 An jedem Tag müssen die Tiere: a. dauernd Zugang haben zu einem ganzflächig eingestreuten Stall mit erhöhten Sitzgelegenheiten; und b. tagsüber Zugang haben zu einem Aussenklimabereich (AKB) nach den Ziffern 7.8–7.10.	**«7 Nutzgeflügel** 7.1 An jedem Tag müssen die Tiere: a. dauernd Zugang haben zu einem ganzflächig mit Stroh oder Heu gut eingestreuten Stall mit erhöhten Sitzgelegenheiten; b. tagsüber Zugang haben zu einem Aussenbereich, dessen Anteil mindestens zu 50 Prozent aus Wiese besteht; c. dauernd Zugang zu einem Bereich von 30m2 mit Beschäftigungsmöglichkeiten, Rückzugsmöglichkeiten und verschiedenen Bodensubstraten, wozu auch immer echte Erde gehört; d. dauernden Zugang zum Gehege der Jungtiere.

	7.2 In Ställen für Hennen und Hähne, Junghennen und -hähne sowie Küken für die Eierproduktion muss die Lichtstärke von 15 Lux in Bereichen, in denen die Stärke des Tageslichts wegen Stalleinrichtungen oder der Distanz zur Fensterfront stark reduziert ist, durch Zuschaltung von Kunstlicht erreicht werden. 7.3 Den Mastpoulets müssen spätestens ab dem 10. Lebenstag im Stall erhöhte Sitzgelegenheiten zur Verfügung stehen, die vom Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) für den Einsatz beim betreffenden Masttyp bewilligt sind. Die in der Bewilligung angegebene minimale Anzahl Sitzgelegenheiten bzw. deren Fläche oder Länge ist einzuhalten. 7.4 Den Truten müssen spätestens ab dem 10. Lebenstag im Stall genügend Rückzugsmöglichkeiten (z.B. aus Strohballen) sowie Sitzgelegenheiten auf verschiedenen Höhen zur Verfügung stehen, die dem Verhalten und den physischen Fähigkeiten der Tiere angepasst sind. 7.5 Der Zugang zum AKB nach Ziffer 7.1 Buchstabe b ist nach den Vorgaben von Buchstabe B Ziffer 1.6 zu dokumentieren.	7.2 Aufgehoben 7.3 Den Mastpoulets müssen spätestens ab dem 10. Lebenstag im Stall 20 erhöhte Sitzgelegenheiten zur Verfügung stehen, die vom Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) für den Einsatz beim betreffenden Masttyp bewilligt sind. Die in der Bewilligung angegebene minimale Anzahl Sitzgelegenheiten bzw. deren Fläche oder Länge ist einzuhalten. 7.4 Den Truten müssen spätestens ab dem 10. Lebenstag im Stall viele Rückzugsmöglichkeiten (z.B. aus Strohballen) sowie viele Sitzgelegenheiten auf verschiedenen Höhen zur Verfügung stehen, die dem Verhalten und den physischen Fähigkeiten der Tiere angepasst sind. 7.5 Der Zugang zum Aussenbereich ist zu dokumentieren

	7.6 Der Zugang zum AKB darf bei schneebedeckter Umgebung oder bei in Bezug auf das Alter der Tiere sehr tiefer Temperatur im AKB eingeschränkt werden. Einschränkungen sind mit Angabe des Datums und des Grundes (z.B. «Schnee» bzw. Temperatur im AKB über Mittag) zu dokumentieren. 7.7 Der Zugang zum AKB ist fakultativ: a. für Hennen und Hähne bis 10 Uhr sowie nach dem Einstallen in den Legestall bis zum Ende der 23. Alterswoche; b. für Mastpoulets an den ersten 21 Lebenstagen; c. für Truten, Junghähne von Legehennenlinien und Küken für die Eierproduktion an den ersten 42 Lebenstagen. 7.8 Der AKB muss: a. vollständig gedeckt sein; b. ausreichend eingestreut sein; ausgenommen ist der AKB von mobilen Geflügelställen; c.	7.6 Aufgehoben 7.7 Aufgehoben: 7.8 Aufgehoben

	die folgenden Mindestmasse aufweisen: Tabelle 7.9 Die Öffnungen des Stalles zum AKB müssen bei Mastpoulets so angeordnet sein, dass die längste Strecke, die ein Tier zur nächstgelegenen Öffnung zurücklegen muss, nicht mehr als 20 m beträgt. 7.10 Der Kanton kann Masse, die nur unwesentlich von den Anforderungen nach den Ziffern 7.8 und 7.9 abweichen für befristete Zeit zulassen, wenn deren Einhaltung: a. mit unverhältnismässig hohen Investitionen verbunden wäre; oder b. wegen beschränkter Platzverhältnisse nicht möglich ist.» Es gibt keinen Grund Hühner schlechter zu behandeln als andere Tiere.	7.9 Aufgehoben 7.10 Aufgehoben»
		«8 übrige Tiere 8.1

		Alle übrigen Tiere müssen für diesen Beitrag gleich wie Kühe gehalten werden.
	B <u>Anforderungen für RAUS-Beiträge</u> Da ein Aussenbereich jetzt schon für alle Tierarten für die BTS-Beiträge nötig sind, stelle ich in meinen Vorschlägen für diese Zahlungen extra hohe Anforderungen an die Aussenbereiche vor.	**B <u>Anforderungen für RAUS-Beiträge</u>**
	«1 Allgemeine Anforderungen und Dokumentation des Auslaufs 1.1 Als Weide gilt eine mit Gräsern und Kräutern bewachsene, den Tieren zur Verfügung stehende Grünfläche. 1.2 <u>Morastige Stellen auf Weiden müssen ausgezäunt sein; ausgenommen sind Suhlen für Yaks, Wasserbüffel und Schweine</u>. 1.3 Als Auslauffläche gilt eine den Tieren für den regelmässigen Auslauf zur Verfügung stehende Fläche, die befestigt oder mit geeignetem Material ausreichend bedeckt ist. 1.4 Der Kanton legt fest, welcher Bereich der senkrecht unter einem Vordach liegenden Auslauffläche als ungedeckt gilt; dabei berücksichtigt er insbesondere die Höhe, auf der sich die Dachtraufe befindet.	**1 Allgemeine Anforderungen und Dokumentation des Auslaufs** 1.1 Als Weide gilt eine mit Gräsern und Kräutern bewachsene, den Tieren zur Verfügung stehende Grünfläche. 1.2 <u>Aufgehoben</u> 1.3 Als Auslauffläche gilt eine den Tieren für den regelmässigen Auslauf zur Verfügung stehende Fläche, die befestigt oder mit geeignetem Material ausreichend bedeckt ist. 1.4 Der Kanton legt fest, welcher Bereich der senkrecht unter einem Vordach liegenden Auslauffläche als ungedeckt gilt; dabei berücksichtigt er insbesondere die Höhe, auf der sich die Dachtraufe befindet.

	1.5 Der ungedeckte Bereich einer Auslauffläche darf vom 1. März bis zum 31. Oktober beschattet werden. 1.6 Der Auslauf ist nach spätestens drei Tagen pro Gruppe von Tieren, denen gemeinsam Auslauf gewährt wurde, beziehungsweise pro Einzeltier zu dokumentieren. Ist die Einhaltung der Auslaufvorgaben durch das Haltungssystem gewährleistet, so muss der Auslauf nicht dokumentiert werden. Für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel und Tiere der Pferde-, Ziegen- und Schafgattung, denen während einer gewissen Zeitspanne täglich Zugang zu einem Auslauf gewährt wird, muss nur am ersten und am letzten Tag dieser Zeitspanne eine entsprechende Eintragung im Auslaufjournal gemacht werden. 1.7 <u>Der Kanton kann Masse, die nur unwesentlich von den Anforderungen nach den Ziffern 2.7, 2.8 und 3.3 abweichen für befristete Zeit zulassen, wenn deren Einhaltung</u>: a. mit unverhältnismässig hohen Investitionen verbunden wäre; oder b. wegen beschränkter Platzverhältnisse nicht möglich ist.	1.5 Der ungedeckte Bereich einer Auslauffläche darf vom 1. März bis zum 31. Oktober beschattet werden. 1.6 Der Auslauf ist nach spätestens drei Tagen pro Gruppe von Tieren, denen gemeinsam Auslauf gewährt wurde, beziehungsweise pro Einzeltier zu dokumentieren. Ist die Einhaltung der Auslaufvorgaben durch das Haltungssystem gewährleistet, so muss der Auslauf nicht dokumentiert werden. Für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel und Tiere der Pferde-, Ziegen- und Schafgattung, denen während einer gewissen Zeitspanne täglich Zugang zu einem Auslauf gewährt wird, muss nur am ersten und am letzten Tag dieser Zeitspanne eine entsprechende Eintragung im Auslaufjournal gemacht werden. 1.7 <u>Aufgehoben</u>:

	1.8 Bei kranken oder verletzten Tieren darf von den Auslaufvorschriften abgewichen werden, soweit dies im Zusammenhang mit der Krankheit oder der Verletzung zwingend erforderlich ist.»	1.8 Bei kranken oder verletzten Tieren darf von den Auslaufvorschriften abgewichen werden, soweit dies im Zusammenhang mit der Krankheit oder der Verletzung zwingend erforderlich ist. 1.9 Um diesen Beitrag geltend machen zu können muss jeder Auslauf 20m2 grösser sein als allfällige Vorschriften zum BTS-Beitrag. 1.10 Jeder Auslauf muss für diesen Beitrag ideenreich und vielseitig ästhetisch ansprechend gestaltet sein, zum Beispiel mit Bäumen, Sträuchern, Felsen und Gewässern
	«2 Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie Tiere der Pferde-, Ziegen- und Schafgattung 2.1 Den Tieren ist wie folgt Auslauf zu gewähren: a. vom 1. Mai bis zum 31. Oktober: an mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer Weide; b. vom 1. November bis zum 30. April: an mindestens 13 Tagen pro Monat auf einer Auslauffläche oder einer Weide.	2 **Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie Tiere der Pferde-, Ziegen- und Schafgattung** 2.1 Den Tieren ist wie folgt Auslauf zu gewähren: a. ganzjährlich auf einer Weide; b. ganzjährlich zusätzlich auf einer weiteren Auslauffläche.

	2.2 Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln ausser Milchkühen, andern Kühen und den über 160 Tage alten weiblichen Nachzuchttieren, kann alternativ zu Ziffer 2.1 während des ganzen Jahres dauernd Zugang zu einer Auslauffläche gewährt werden. 2.3 Der Zugang zur Weide bzw. zur Auslauffläche kann in folgenden Situationen eingeschränkt werden: a. während zehn Tagen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin und während zehn Tagen nach der Geburt; b. im Zusammenhang mit einem Eingriff am Tier; c. vor einem Transport während maximal zwei Tagen; die Identifikationsnummern der fixierten Tiere nach der TVD-Verordnung und das Datum müssen vor der Abweichung dokumentiert werden; d. soweit dies während der Fütterung, des Melkens oder der Reinigung der Auslauffläche notwendig ist. 2.4	2.2 Aufgehoben 2.3 Der Zugang zur Weide bzw. zur Auslauffläche kann in folgenden Situationen eingeschränkt werden: a. während zwei Tagen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin und während zwei Tagen nach der Geburt; b. im Zusammenhang mit einem Eingriff am Tier, wenn dieser dies zwingend erfordert; c. vor einem Transport während maximal zwei Stunden; die Identifikationsnummern der fixierten Tiere nach der TVD-Verordnung und das Datum müssen vor der Abweichung dokumentiert werden; d. soweit dies während der Fütterung, des Melkens oder der Reinigung der Auslauffläche notwendig ist. 2.4

	Anforderungen an die Weidefläche: a. Pro GVE der Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel muss eine Weidefläche von vier Aren zur Verfügung gestellt werden. Jedem Tier muss an Weidetagen Auslauf auf die Weide gewährt werden. b. Pro Tier der Pferdegattung, das sich auf der Weide aufhält, muss eine Fläche von acht Aren zur Verfügung stehen; halten sich gleichzeitig fünf oder mehr Tiere auf derselben Fläche auf, so kann die Fläche pro Tier um maximal 20 Prozent verkleinert werden. c. Für Tiere der Ziegen- und Schafgattung muss die Weidefläche so bemessen sein, dass die Tiere an den Tagen mit Auslauf auf einer Weide nach Ziffer 2.1 Buchstabe a mindestens 25 Prozent ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können. 2.5 Statt auf einer Weide kann den Tieren in folgenden Situationen Auslauf auf einer Auslauffläche gewährt werden: a. während oder nach starkem Niederschlag; b.	Anforderungen an die Weidefläche: a. Pro GVE der Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel muss eine Weidefläche von vier Aren zur Verfügung gestellt werden. Jedem Tier muss an Weidetagen Auslauf auf die Weide gewährt werden. b. Pro Tier der Pferdegattung, das sich auf der Weide aufhält, muss eine Fläche von acht Aren zur Verfügung stehen; halten sich gleichzeitig fünf oder mehr Tiere auf derselben Fläche auf, so kann die Fläche pro Tier um maximal 5 Prozent verkleinert werden. c. Für Tiere der Ziegen- und Schafgattung muss die Weidefläche so bemessen sein, dass die Tiere an den Tagen mit Auslauf auf einer Weide nach Ziffer 2.1 Buchstabe a mindestens 25 Prozent ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können. 2.5 Aufgehoben

	im Frühjahr, solange die Vegetation standortbedingt noch keinen Weidegang erlaubt; c. während der ersten zehn Tage der Galtzeit. 2.6 Steht auf einem Betrieb im Berggebiet für den Auslauf nach Ziffer 2.5 Buchstabe b keine geeignete Auslauffläche zur Verfügung, so kann der Kanton bis zum Zeitpunkt, ab dem das Weiden standortbedingt möglich ist, eine von Ziffer 2.1 Buchstabe a abweichende Auslaufregelung vorschreiben, die der Infrastruktur des Betriebs Rechnung trägt. 2.7 Den Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln muss mindestens folgende Auslauffläche zur Verfügung stehen: a. den Tieren dauernd zugängliche Auslauffläche: Tabelle b. den Tieren nicht dauernd zugängliche Auslauffläche zu einem Laufstall: Tabelle c. Auslauffläche zu einem Anbindestall:	2.6 Aufgehoben 2.7 Den Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln muss mindestens folgende zusätzliche Auslauffläche zur Verfügung stehen: a. den Tieren dauernd zugängliche zusätzliche Auslauffläche: Tabelle b. Aufgehoben c. Zusätzliche Auslauffläche zu einem Anbindestall:

	Tabelle 2.8 Den Tieren der Pferdegattung muss mindestens folgende Auslauffläche zur Verfügung stehen: Tabelle 2.9 Die Auslauffläche für die Tiere der Ziegengattung muss zu mindestens 25 Prozent ungedeckt sein. 2.10 Die Auslauffläche für Tiere der Schafgattung muss zu mindestens 50 Prozent ungedeckt sein.» Meine Vorschläge zu den Beiträgen sind absichtlich so gemacht, dass für sehr wenige Tiere keine RAUS-Beiträge mehr geltend gemacht werden können, wenn die Mindestanforderungen der BTS-Beiträge für Auslauf nicht eingehalten werden. Der RAUS-Beitrag ist erst für grössere Herden möglich. Diese Regelung wirkt auch dem Missbrauch von Beiträgen für wenige Tiere entgegen. Für die Grundanforderungen des Tierschutzes gibt es kein Geld mehr und für eine bessere	Tabelle 2.8 Den Tieren der Pferdegattung muss mindestens folgende zusätzliche Auslauffläche zur Verfügung stehen: Tabelle 2.9 Die zusätzliche Auslauffläche für die Tiere der Ziegengattung muss zu mindestens 25 Prozent ungedeckt sein. 2.10 Die Auslauffläche für Tiere der Schafgattung muss zu mindestens 50 Prozent ungedeckt sein.

	Tierhaltung, sollte es mehr Geld geben, damit es sich lohnt für die Landwirte.	
	«3 Tiere der Schweinegattung 3.1 Allen Tierkategorien der Schweinegattung ausser säugenden Zuchtsauen muss jeden Tag ein mehrstündiger Zugang zu einer Auslauffläche oder einer Weide gewährt werden. Abweichungen sind in den folgenden Situationen zulässig: a. an maximal fünf Tagen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin, während deren die Sauen in einer Abferkelbucht gehalten werden; b. an maximal zehn Tagen während der Deckzeit, wenn die Sauen einzeln gehalten werden; für jede Tiergruppe ist am ersten und am letzten Tag der Einzelhaltung ohne Auslauf das Datum und die Anzahl Tiere zu dokumentieren. 3.2 Säugenden Zuchtsauen muss während jeder Säugeperiode an mindestens 20 Tagen ein mindestens einstündiger Auslauf gewährt werden. 3.3 Befestigte Auslaufflächen	**«3 Tiere der Schweinegattung** 3.1 Allen Tierkategorien der Schweinegattung muss jeden Tag rund um die Uhr zu einer Auslauffläche und einer Weide gewährt werden. Abweichungen sind in den folgenden Situationen zulässig: a. an maximal zwei Tagen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin, während deren die Sauen in einer Abferkelbucht gehalten werden; b. an maximal zwei Tagen während der Deckzeit, wenn die Sauen einzeln gehalten werden; für jede Tiergruppe ist am ersten und am letzten Tag der Einzelhaltung ohne Auslauf das Datum und die Anzahl Tiere zu dokumentieren. 3.2 Aufgehoben. 3.3 Befestigte zusätzliche Auslaufflächen

	Tabelle 3.4 Fress- und Tränkebereiche müssen befestigt sein.»	Tabelle 3.4 Aufgehoben»
	«4 Nutzgeflügel 4.1 An jedem Tag müssen die Tiere: a. tagsüber Zugang zu einem Aussenklimabereich nach Buchstabe A Ziffern 7.5–7.8 haben; und b. von spätestens 13 Uhr bis mindestens 16 Uhr, im Minimum aber während fünf Stunden Zugang zu einer Weide haben. 4.2 Bei zulässigen Einschränkungen zum AKB kann auch der Zugang zur Weide eingeschränkt werden. Zusätzlich kann von den Bestimmungen nach Ziffer 4.1 Buchstabe b wie folgt abgewichen werden: a. Während und nach starkem Niederschlag, bei starkem Wind oder bei in Bezug auf das Alter der Tiere sehr tiefer Aussentemperatur darf der Zugang zur Weide eingeschränkt werden. b.	**«4 Nutzgeflügel** 4.1 An jedem Tag müssen die Tiere rund um die Uhr das ganze Jahr über Zugang zu einer Weide der Grösse von 40m2 haben. 4.2 Aufgehoben

	Bei Hennen und Hähnen, Junghennen und -hähnen sowie bei Küken für die Eierproduktion darf der Zugang zur Weide zwischen dem 1. November und dem 30. April durch den Zugang zu einer ungedeckten Auslauffläche ersetzt werden; diese muss mindestens eine Fläche von 43 m^2 je 1000 Tiere aufweisen und mit einem Material bedeckt sein, in dem die Tiere scharren können. c. Bei Hennen darf im Zusammenhang mit der Futterreduktion zur Einleitung der Mauser der Zugang zur Weide während höchstens 21 Tagen geschlossen bleiben. 4.3 Der Zugang zum AKB und zur Weide nach Ziffer 4.1 ist nach den Vorgaben von Buchstabe B Ziffer 1.6 zu dokumentieren. Bei Einschränkungen des Zugangs sind das Datum und der Grundes (z.B. «Schnee» bzw. Temperatur im AKB über Mittag) zu vermerken. 4.4 Anforderungen an die Weide: a. Für die Öffnungen zur Weide gelten die gleichen Masse wie für die Öffnungen zum AKB (Bst. A Ziff. 7.8). b.	4.3 Aufgehoben 4.4 Auf der Weide müssen den Tieren Zufluchtsmöglichkeiten, wie Bäume, Sträucher und Unterstände, zur Verfügung stehen.»

	Auf der Weide müssen den Tieren Zufluchtsmöglichkeiten, wie Bäume, Sträucher oder Unterstände, zur Verfügung stehen.»	
	«5 Hirsche 5.1 Die Tiere müssen ganzjährig auf der Weide gehalten werden. 5.2 Für mittelgrosse Hirsche muss für die ersten acht Tiere eine Weidefläche von mindestens 2500 m^2 zur Verfügung stehen. Diese Fläche ist für jedes zusätzliche Tier um 240 m^2 zu vergrössern. Haben die Tiere dauernd Zugang zu befestigten Flächen, so kann die Weidefläche entsprechend reduziert werden, höchstens jedoch um 500 m^2. 5.3 Für grosse Hirsche muss für die ersten sechs Tiere eine Weidefläche von mindestens 4000 m^2 zur Verfügung stehen. Diese Fläche ist für jedes zusätzliche Tier um 320 m^2 zu vergrössern. Haben die Tiere dauernd Zugang zu befestigten Flächen, so kann die Weidefläche entsprechend reduziert werden, höchstens jedoch um 800 m^2.»	**5 Hirsche** 5.1 Die Tiere müssen ganzjährig auf der Weide gehalten werden. 5.2 Für mittelgrosse Hirsche muss für die ersten acht Tiere eine Weidefläche von mindestens 2500 m^2 zur Verfügung stehen. Diese Fläche ist für jedes zusätzliche Tier um 240 m^2 zu vergrössern. Haben die Tiere dauernd Zugang zu befestigten Flächen, so kann die Weidefläche entsprechend reduziert werden, höchstens jedoch um 500 m^2. 5.3 Für grosse Hirsche muss für die ersten sechs Tiere eine Weidefläche von mindestens 4000 m^2 zur Verfügung stehen. Diese Fläche ist für jedes zusätzliche Tier um 320 m^2 zu vergrössern. Haben die Tiere dauernd Zugang zu befestigten Flächen, so kann die Weidefläche entsprechend reduziert werden, höchstens jedoch um 800 m^2. 5.4 Den Tieren müssen pro Wiese 20 Bäume, 20 Sträucher, zehn Felsen und ein Biotop, sowie ein Stall zur Verfügung stehen.

	«6 Bisons 6.1 Die Tiere müssen ganzjährig auf der Weide gehalten werden. 6.2 Für Bisons muss für die ersten fünf Tiere eine Weidefläche von mindestens 2500 m2 zur Verfügung stehen. Diese Fläche ist für jedes zusätzliche Tier um 240 m2 zu vergrössern. Haben die Tiere dauernd Zugang zu befestigten Flächen, kann die Weidefläche entsprechend reduziert werden, höchstens jedoch um 500 m2.»	**6 Bisons** 6.1 Die Tiere müssen ganzjährig auf der Weide gehalten werden. 6.2 Für Bisons muss für die ersten fünf Tiere eine Weidefläche von mindestens 2500 m2 zur Verfügung stehen. Diese Fläche ist für jedes zusätzliche Tier um 240 m2 zu vergrössern. Haben die Tiere dauernd Zugang zu befestigten Flächen, kann die Weidefläche entsprechend reduziert werden, höchstens jedoch um 500 m2. 6.3 Den Tieren müssen pro Wiese 20 Bäume, 20 Sträucher, zehn Felsen und ein Biotop, sowie ein Stall zur Verfügung stehen.
	C Anforderungen für Weidebeiträge	
	«1 Allgemeine Anforderungen und Dokumentation des Auslaufs 1.1 Die allgemeinen Anforderungen und die Dokumentation des Auslaufs richten sich nach Buchstabe B Ziffer 1.»	**«1 Allgemeine Anforderungen und Dokumentation des Auslaufs** 1.1 Die allgemeinen Anforderungen und die Dokumentation des dauernden Auslaufs richten sich nach Buchstabe B Ziffer 1.»
	2 Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel 2.1 Den Tieren ist wie folgt Auslauf zu gewähren:	**2 Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel** 2.1 Den Tieren ist wie folgt Auslauf zu gewähren:

	a. vom 1. Mai bis zum 31. Oktober: an mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer Weide; b. vom 1. November bis zum 30. April an mindestens 22 Tagen pro Monat auf einer Auslauffläche oder einer Weide. 2.2 Die Weidefläche muss so bemessen sein, dass die Tiere an den Tagen mit Auslauf auf einer Weide nach Ziffer 2.1 Buchstabe a mindestens 70 Prozent des Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können. Davon ausgenommen sind bis 160 Tage alte Kälber. 2.3 Im Übrigen gelten die Anforderungen nach Buchstabe B Ziffern 2.3 und 2.5–2.7.»	a. ganzjährlich rund um die Uhr; b. ausnahmslos ausser während der Nutzung. 2.2 Mindestens 70 Prozent des Tagesbedarfs an Trockensubstanz muss durch Weidefutter gedeckt werden können. Davon ausgenommen sind bis 160 Tage alte Kälber. 2.3 Im Übrigen gelten die Anforderungen nach Buchstabe B. 2.4 Im Winter darf alles Futter ausserhalb der Weide verabreicht werden.
	Anhang 6a	

	Voraussetzungen und Auflagen für den Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung der Schweine **…**	
<u>Anhang 7</u> (Art. 61 Abs. 4, 63 Abs. 4, 83 Abs. 1 und 86 Abs. 3)	**Anhang 7**	
Beitragsansätze	**Beitragsansätze** Wie bereits erwähnt, schlagen wir die Beitragserhöhung für positive Tierhaltung um mindestens das Dreifache vor im gesamten nachfolgenden Gesetzestext. Das ist immer noch sehr wenig.	Wie bereits erwähnt, schlagen wir die Beitragserhöhung für positive Tierhaltung um mindestens das Dreifache vor im gesamten nachfolgenden Gesetzestext. Das ist immer noch sehr wenig.
Ziff. 1.6.1 Bst. a 1.6.1 Der Sömmerungsbeitrag wird aufgrund des festgelegten Normalbesatzes berechnet und beträgt pro Jahr für: a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung 400 Fr. pro NST **Ziff. 1.6.2** 1.6.2 Der Zusatzbeitrag für die Milchproduktion wird aufgrund der effektiven Bestossung berechnet und beträgt pro Jahr für:		

Milchkühe, Milchschafe, Milchziegen 40 Fr. pro NST **Ziff. 1.6.3** 1.6.3 Der Zusatzbeitrag für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen wird aufgrund der effektiven Bestossung berechnet und beträgt pro Jahr für: a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung oder in Umtriebsweide 250 Fr. pro NST b. Milchschafe 250 Fr. pro NST c. Ziegen 250 Fr. pro NST d. Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, bis 365 Tage alt. 250 Fr. pro NST **Ziff. 5.12.1** 5.12.1 Die Tierwohlbeiträge betragen pro Tierkategorie und Jahr: Tierkategorie Beitrag (Fr. je GVE) BTS RAUS Weide a. Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel:		

1. Milchkühe 75 190 350 2. andere Kühe 75 190 350 3. weibliche Tiere, über 365 Tage alt, bis zur ersten Abkalbung 75 190 350 4. weibliche Tiere, über 160–365 Tage alt 75 190 350 5. weibliche Tiere, bis 160 Tage alt – 370 530 6. männliche Tiere, über 730 Tage alt 75 190 350 7. männliche Tiere, über 365–730 Tage alt 75 190 350 8. männliche Tiere, über 160–365 Tage alt 75 190 350 9. männliche Tiere, bis 160 Tage alt – 370 530 b. Tierkategorien der Pferdegattung: 1. weibliche und kastrierte männliche Tiere, über 900 Tage alt 75 190 – 2. Hengste, über 900 Tage alt – 190 – 3. Tiere, bis 900 Tage alt – 190 –		

c. Tierkategorien der Ziegengattung: 1. weibliche Tiere, über 365 Tage alt 75 190 – 2. männliche Tiere, über 365 Tage alt – 190 – d. Tierkategorien der Schafgattung: 1. weibliche Tiere, über 365 Tage alt – 190 – 2. männliche Tiere, über 365 Tage alt – 190 – e. Tierkategorien der Schweinegattung: 1. Zuchteber, über halbjährig – 165 – 2. nicht säugende Zuchtsauen, über halbjährig 130 370 – 3. säugende Zuchtsauen 130 165 – 4. abgesetzte Ferkel 130 165 – 5. Remonten, bis halbjährig, und Mastschweine 130 165 – f. Kaninchen: 1. Zibben mit jährlich mindestens vier Würfen, einschliesslich Jungtiere bis zum Alter von etwa 35 Tagen 235 – –		

2. Jungtiere, etwa 35 bis 100 Tage alt 235 – – g. Tierkategorien des Nutzgeflügels: 1. Bruteier produzierende Hennen und Hähne 235 290 – 2. Konsumeier produzierende Hennen 235 290 – 3. Junghennen, Junghähne und Küken für die Eierproduktion 235 290 – 4. Mastpoulets 235 290 – 5. Truten 235 290 – h. Wildtiere: 1. Hirsche – 80 – 2. Bisons – 80 – Ziff. 5.13.1 5.13.1 Der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen beträgt pro GVE: a. für Milchkühe: zwischen 10 Franken bei durchschnittlich 3 Abkalbungen und 100		

Franken bei durchschnittlich 7 Abkalbungen und mehr; b. für andere Kühe: zwischen 10 Franken bei durchschnittlich 4 Abkalbungen und 100		
<u>Anhang 8</u> (Art. 105 Abs. 1, 115a Abs. 1 und 2, 115c Abs. 2, 115f Abs. 2 und 115g Abs. 2) **<u>Kürzungen der Direktzahlungen</u>** **Ziff. 2.9.4 Bst. e** **Mangel beim Kontrollpunkt Kürzung** e. Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie Tiere der Pferde-, Ziegen- und Schafgattung (Anh. 6 Bst. B Ziff. 2.1, 2.3, 2.5 und 2.6) 1.5.–31.10.: 4 Pte. pro fehlender Tag 1.11.–30.4.: 6 Pte. pro fehlender Tag Mangel beim Kontrollpunkt Kürzung Tiere der Schweinegattung (Anh. 6 Bst. B Ziff. 3.1 und 3.2) Nutzgeflügel (Anh. 6 Bst. B Ziff. 4.1, 4.2 und 4.3) 4 Pte. pro fehlender Tag		
Ziff. 3.7.4 Bst. i und 3.7.6 Aufgehoben **Ziff. 3.7a**		

3.7a Bewirtschaftungsanforderungen für einzelbetriebliche Herdenschutzmassnahmen **3.7a.1** Im Wiederholungsfall werden die Kürzungen verdoppelt. **3.7a.2** Unvollständige Einhaltung des einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzeptes Mangel beim Kontrollpunkt Kürzung a. Die Anforderungen und Auflagen gemäss bewilligtem einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzept sind teilweise nicht eingehalten (Art. 47b) 60 % des Zusatzbeitrags b. Die Anforderungen und Auflagen gemäss bewilligtem einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzept sind nicht eingehalten (Art. 47b) 120 % des Zusatzbeitrags		

Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV)
SR 910.16

Ihr Änderungsvorschlag	**Kommentar „Politik für Tiere“**	**Änderungsvorschlag „Politik für Tiere“**
Art. 9 Anrechenbare Kosten 1 Als anrechenbare Kosten gelten Aufwendungen, die für die zweckmässige Realisierung des Vorhabens erforderlich sind und diesem direkt zugerechnet werden können. 2 Anrechenbar sind insbesondere: a. die Personalkosten, einschliesslich Arbeitsplatzkosten; b. die Kosten für die Einführung der Produkte auf dem Markt oder der Prozesse bei den Anwendern; c. die Kosten für die erstmalige Überprüfung oder Kontrolle der Produkte oder Prozesse; d. die Kosten für die professionelle Unterstützung des Projekts durch Dritte. 3 Nicht anrechenbar sind insbesondere: a. Struktur-, Organisations- und Verwaltungskosten der Trägerschaften; b. Mitgliederbeiträge an Dritte;	Wichtig ist allgemein hier, dass Nachhaltigkeit nicht mit Produktivitätseffizienz verwechselt wird. Diese Gesetzgebung zielt eher auf Effizienz als auf Nachhaltigkeit ab und wäre komplett zu überdenken und neu zu schreiben. Nachhaltigkeit bedeutet die Schonung der natürlichen Ressourcen. Es ist darauf zu achten, dass gerade Infrastrukturkosten bezahlt werden, wenn sie besonders umwelt- und tierfreundlich sind. Warum ist Tierschutz nachhaltig? Psychologisch ist es so, dass wir uns unbewusst ALLE für das Tierleid verantwortlich fühlen. Dadurch wird unser Selbstbewusstsein und unsere Kompetenz geschwächt. Verdrängungsmechanismen koppeln uns von der Intelligenz des verstehenden Denkens ab und der Staat verliert somit an Intelligenzpotential des tiefgründig und vernetzten Denkens.	**Art. 9 Anrechenbare Kosten** 1 Als anrechenbare Kosten gelten Aufwendungen, die für die zweckmässige Realisierung des Vorhabens erforderlich sind und diesem direkt zugerechnet werden können. 2 Anrechenbar sind insbesondere: a. die Personalkosten, einschliesslich Arbeitsplatzkosten; b. die Kosten für die Einführung der Produkte auf dem Markt oder der Prozesse bei den Anwendern; c. die Kosten für die erstmalige Überprüfung oder Kontrolle der Produkte oder Prozesse; e.die Kosten für die professionelle Unterstützung des Projekts durch Dritte; <u>f.die Kosten für Infrastrukturen und Einrichtungen, die dem Tierwohl dienen.</u> 3 Nicht anrechenbar sind insbesondere: a. Struktur-, Organisations- und Verwaltungskosten der Trägerschaften;

c. Infrastrukturkosten, mit Ausnahme der Kosten für die Entwicklung von Prototypen im Rahmen von Vorhaben nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c; d. Kosten der einzelnen Unternehmen für die individuelle Umsetzung der Massnahme.	Die Verdummung eines grossen Teils der Bevölkerung ist auf das gezielte Fördern von Tierleid der Kreise zurückzuführen, die eine Entkoppelung von wahrem Verstehen anstreben, Verdrängungsmechanismen und Entkoppelung von tiefem Verstehen wünschen und die Kompensation durch Kunsumgüter wollen, um die Bevölkerung besser lenken und Profit schlagen zu können. Nachhaltig menschliche Ressourcen fördern bedeutet ethisches Handeln um Verdrängungsmechanismen zu unterbinden und so Zugang zu wahrer schöpferischer Intelligenz zu ermöglichen. Niemand kann selektiv tiefgründig und bewusst denken. Wahre Nachhaltigkeit wird bei oberflächlichem Denken schwierig. So dient auch CO2 dem Aufbau der Natur, Pflanzen wandeln CO2 in O2 auf und geben uns Sauerstoff zum atmen.	b. Mitgliederbeiträge an Dritte; c. Infrastrukturkosten, ausgenommen Infrastrukturen nach Abs. 2 Buchstabe f, mit Ausnahme der Kosten für die Entwicklung von Prototypen im Rahmen von Vorhaben nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c; d. Kosten der einzelnen Unternehmen für die individuelle Umsetzung der Massnahme.
Art. 11 Aufhebung eines anderen Erlasses Die Verordnung vom 23. Oktober 20132 über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft wird aufgehoben.	Auch die bisherige Verordnung sagt nicht viel über wahre Nachhaltigkeit aus. Die Qualität, insbesondere im Tierschutz wird auch nicht definiert. Glückliche Tiere geben qualitativ bessere Produkte her.	

Verordnung über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen (Landwirtschaftliche Begriffsverordnung, LBV)
SR 910.91

Ihr Änderungsvorschlag	Kommentar „Politik für Tiere“	Änderungsvorschlag „Politik für Tiere“
	keine Eingaben	

Verordnung über den Schutz von Pflanzen vor besonders gefährlichen Schadorganismen (Pflanzengesundheitsverordnung, PGesV)
SR 916.20

Ihr Änderungsvorschlag	Kommentar „Politik für Tiere“	Änderungsvorschlag „Politik für Tiere“
	keine Eingaben	

Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngern (Dünger-Verordnung, DüV)
SR 916.171

Ihr Änderungsvorschlag	Kommentar „Politik für Tiere“	Änderungsvorschlag „Politik für Tiere“
	keine Eingaben	

Verordnung des WBF über das Inverkehrbringen von Düngern (Düngerbuch-Verordnung, DüBV)
SR 916.171.1

Ihr Änderungsvorschlag	Kommentar „Politik für Tiere“	Änderungsvorschlag „Politik für Tiere
	keine Eingabe	

Verordnung über die Tierzucht (Tierzuchtverordnung, TZV)
916.310

Ihr Änderungsvorschlag	Kommentar „Politik für Tiere“	Änderungsvorschlag „Politik für Tiere“
	1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen **Art. 1 Gegenstand** Diese Verordnung regelt: a. die Anerkennung von Zuchtorganisationen und privaten Zuchtunternehmen; b. die Beitragsgewährung an die Tierzucht;	

	c. die Beitragsgewährung zur Erhaltung der Schweizer Rassen; d. die Beitragsgewährung an Forschungsprojekte; d[bis]. Aufgehoben die Aufgaben des Schweizer Nationalgestüts; e. das Inverkehrbringen von Zuchttieren sowie von deren Samen, unbefruchteten Eizellen und Embryonen; f. die Einfuhr von Zucht- und Nutztieren sowie von Samen von Stieren im Rahmen der Zollkontingente.	
	Art. 2 Begriffe In dieser Verordnung bedeuten: a. Herdebuch: ein von einer anerkannten Zuchtorganisation geführtes Buch der Zuchttiere zum Nachweis ihrer Abstammung und ihrer Leistungen; b. Leistungsprüfung: ein Verfahren zur Ermittlung der Leistung und der Gesundheit von Tieren, einschliesslich der Qualität ihrer Erzeugnisse;	

	c. Zuchtwertschätzung: ein nach den geltenden Regeln der Tierzucht wissenschaftlich anerkanntes statistisches Verfahren zur Schätzung des genetischen Wertes eines Tieres im Vergleich zu Tieren derselben Population; d. genetische Bewertung: vereinfachtes Verfahren zur Schätzung des Zuchtwertes eines Tieres im Vergleich zu einer Referenzpopulation; e. Einrichtungsdauer: Im Zuchtprogramm festgelegte Dauer von höchstens drei Generationenintervallen zur Einrichtung des Herdebuches bei der Bildung einer neuen Rasse; f. Stichtag: massgebender Tag für die Zählung der beitragsberechtigten Herdebuchtiere; g. Referenzperiode: Zeitraum, in dem die beitragsberechtigten züchterischen Massnahmen ausgeführt worden sind; h. Besamungsstation: eine von der Kantonstierärztin oder vom Kantonstierarzt bewilligte Station zur Gewinnung von Sperma für die künstliche Besamung;	

	i. Hengstleistungsprüfung: Prüfung zur Selektion der besten Zuchthengste aus einer Population; j. eingetragenes Fohlen: im Herdebuch der Zuchtorganisation mit Identitätsnummer und Namen eingetragenes Fohlen; k. identifiziertes Fohlen: bei Fuss der Mutter mit grafischem und verbalem Signalement beschriebenes Fohlen; l. Nichtherdebuchtiere: Tiere, die zwar im Herdebuch einer Zuchtorganisation eingetragen sind, aber die Anforderungen an den entsprechenden Rassenstandard nicht erfüllen.	
	Art. 7 Herdebuchführung [1] Im Herdebuch sind Erhebungen und Aufzeichnungen über Abstammung, Identifikation, Leistungs- und Qualitätsmerkmale sowie Exterieur der Zuchttiere einzutragen. [1bis] Als Identifikationsnummer ist bei Klauentieren die Ohrmarkennummer und bei Equiden die Universal Equine Life Number (UELN) zu verwenden.	

	[2] In das Herdebuch können neben reinrassigen Tieren in getrennten Abteilungen oder Sektionen auch Kreuzungen sowie Tiere unbekannter Abstammung, die aber typische Rassenmerkmale aufweisen, eingetragen werden. [3] Innerhalb einer Abteilung oder Sektion des Herdebuches können die Tiere nach Qualitätsstufen entsprechend ihrer Abstammung, Identifikation und Leistung getrennt eingetragen werden. [4] Erkannte Erbfehlerträger sind im Herdebuch als solche zu bezeichnen und den Züchterinnen und Züchtern offenzulegen. [5] Die Zuchtorganisationen haben in einem Reglement festzulegen, wie das Herdebuch zu führen ist. Das Reglement muss mindestens Bestimmungen enthalten über: a. Definition der Rassenmerkmale; b. Festlegung der Zuchtziele; c. einheitliche Kennzeichnung der Tiere, soweit diese nicht bereits nach Artikel 10 oder 15*a* der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 vorgeschrieben ist; d.	

	Registrierung der Abstammungsdaten der Tiere; e. Auswertung der Herdebuchaufzeichnungen, der Beurteilungen, der Ergebnisse von Leistungsprüfungen sowie der Zuchtwertschätzungen oder der genetischen Bewertungen; f. Mindestanforderungen für die Eintragung der Tiere in eine bestimmte Abteilung oder Sektion des Herdebuches; g. Anforderungen für die Eintragung ins Herdebuch und für die Zuchtberechtigung.	
	Art. 8 Leistungsprüfungen [1] Mit den Leistungsprüfungen sind Leistung, Gesundheit und Morphologie der Tiere zu erfassen und sichtbar zu machen, soweit sie aus züchterischen, betriebswirtschaftlichen und tiergesundheitlichen Aspekten von Bedeutung sind. [2] Die Leistungsprüfungen müssen nach wissenschaftlich und international anerkannten Methoden durchgeführt werden. [3] Zuchtorganisationen, Zuchtorganisationen für hybride Zuchtschweine und private	

	Zuchtunternehmen für hybride Zuchtschweine haben in ihren Reglementen festzulegen: a. die Bezeichnung der Leistungsprüfung und die Anzahl Prüftiere; b. das Prüfverfahren; c. die zu erhebenden Merkmale und das Vorgehen zu deren Prüfung; d. die Zulassungsbedingungen; e. die Prüftermine, die Prüfdauer und die Zeitperiode, in welcher die Leistungsprüfung durchgeführt wird; f. das Vorgehen zur Auswertung der Ergebnisse der geprüften Merkmale; g. das Vorgehen bei der Produkteprüfung im Falle von Kreuzungsprodukten; h. die Kontrollen zur Absicherung der Prüfungsergebnisse; i.	

	die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an ihre Mitglieder.	
	Art. 9 Zuchtwertschätzungen [1] Die Zuchtwertschätzungen müssen nach den geltenden Regeln der Tierzucht wissenschaftlich vertretbar sein. [2] Zuchtorganisationen, Zuchtorganisationen für hybride Zuchtschweine und private Zuchtunternehmen für hybride Zuchtschweine haben in ihren Reglementen festzulegen: a. die Art und den Umfang der Zuchtwertschätzung; b. das Verfahren der Zuchtwertschätzung; c. die Datengrundlage und den Datenaustausch; d. die Auswertungstermine; e. die Qualitätssicherungsmassnahmen; f. die Publikationsbedingungen und die Bekanntgabe der Ergebnisse der Zuchtwertschätzung an ihre Mitglieder.	

	Art. 10 Genetische Bewertungen [1] Die genetischen Bewertungen der Tiere müssen nach den geltenden Regeln der Tierzucht vertretbar sein. [2] Die genetische Veranlagung der geprüften Zuchttiere ist als Abweichung zu einem Vergleichsdurchschnitt auszudrücken. [3] Zuchtorganisationen, Zuchtorganisationen für hybride Zuchtschweine und private Zuchtunternehmen für hybride Zuchtschweine haben in ihren Reglementen festzulegen: a. die Art und den Umfang der genetischen Bewertung; b. das Verfahren der genetischen Bewertung; c. die Datengrundlage und den Datenaustausch; d. die Auswertungstermine; e. die Qualitätssicherungsmassnahmen; f. die Publikationsbedingungen und die Bekanntgabe der Ergebnisse der genetischen Bewertung an ihre Mitglieder.	

	Art. 14*a* Grundsatz [1] Anerkannte Zuchtorganisationen werden im Rahmen der für diesen Abschnitt zur Verfügung stehenden Mittel für züchterische Massnahmen bei folgenden Tieren mit Beiträgen unterstützt: a. Tieren der Rindviehgattung, inklusive Wasserbüffel; b. Equiden; c. Tieren der Schweinegattung; d. Tieren der Schafgattung; e. Tieren der Ziegengattung; f. Neuweltkameliden; g. Honigbienen. [2] Die Unterstützung erfolgt durch: a. Beiträge für die Herdebuchführung;	

	b. Beiträge für Leistungsprüfungen. [3] Keine Beiträge erhalten private Zuchtunternehmen, die Register für hybride Zuchtschweine führen oder einrichten, sowie ausländische Zuchtorganisationen. [4] Das BLW veröffentlicht die ausgerichteten Beiträge je Zuchtorganisation und je Massnahme	
	Art. 14*a* Grundsatz [1] Anerkannte Zuchtorganisationen werden im Rahmen der für diesen Abschnitt zur Verfügung stehenden Mittel für züchterische Massnahmen bei folgenden Tieren mit Beiträgen unterstützt: a. Tieren der Rindviehgattung, inklusive Wasserbüffel; b. Equiden; c. Tieren der Schweinegattung; d. Tieren der Schafgattung; e.	

	Tieren der Ziegengattung; f. Neuweltkameliden; g. Honigbienen. [2] Die Unterstützung erfolgt durch: a. Beiträge für die Herdebuchführung; b. Beiträge für Leistungsprüfungen. [3] Keine Beiträge erhalten private Zuchtunternehmen, die Register für hybride Zuchtschweine führen oder einrichten, sowie ausländische Zuchtorganisationen. [4] Das BLW veröffentlicht die ausgerichteten Beiträge je Zuchtorganisation und je Massnahme.	
Art. 15 Abs. 2 Bst. b Ziff. 2 und Abs. 6 2 Der Beitrag für die Rindviehzucht, inklusive Wasserbüffel, beträgt für: b. Leistungsprüfungen:	**Art. 15 Beiträge für die Rindviehzucht** [1] … [2] Der Beitrag für die Rindviehzucht, inklusive Wasserbüffel, beträgt für: ***Tabelle***	

2. Milchproben: – je Milchprobe nach ICAR-Methode A4 – je Milchprobe nach ICAR-Methode AT4, ATM4, ATM4/7d oder AZ4 – je Milchprobe nach ICAR-Methode B oder C 5.00 Franken 3.50 Franken 2.20 Franken 6 Der Beitrag je Milchprobe im Rahmen der Milchleistungsprüfung wird für jede Kuh eines Herdebuchbetriebs ausgerichtet. Die anerkannte Zuchtorganisation meldet dem BLW, ob die Ausrichtung quartalsweise oder jährlich erfolgen soll.	[3] Beiträge für die Exterieurbeurteilung werden für eine gemäss internationalem Standard durchgeführte Methode der linearen Beschreibung und Einstufung ausgerichtet. [4] Der halbe Beitrag je Milchprobe wird ausgerichtet für Kühe in Herdebuchbetrieben: a. die Nichtherdebuchtiere sind; oder b. bei denen die Milchleistungsprüfung ohne Erhebung des Gehalts durchgeführt wird. [5] Kein Beitrag für Milchproben wird ausgerichtet für Kühe in Herdebuchbetrieben, für die Absatz 4 Buchstaben a und b zutrifft. [6] Der Beitrag je Milchprobe im Rahmen der Milchleistungsprüfung wird für jede Kuh eines Herdebuchbetriebs nach Abschluss der Laktation ausgerichtet. [7] … [8] Es werden für maximal drei Erstdiagnosen bei der Gesundheitsleistungsprüfung je Tier und Referenzperiode Beiträge ausgerichtet.	

	Art. 16 Beiträge für die Equidenzucht 1 …[25] 2 Der Beitrag für die Equidenzucht beträgt für: ***Tabelle*** 3 Für identifizierte und im Herdebuch eingetragene Fohlen wird ein Beitrag ausgerichtet, sofern sie: a. höchstens ein Jahr alt und die Eltern und Grosseltern im Herdebuch eingetragen oder vermerkt sind; b. Nachkommen von Hengsten sind, die im Verband als Zuchthengste zugelassen sind; und c. in der Tierverkehrsdatenbank registriert sind. 4 Führt die anerkannte Zuchtorganisation keine Zuchtwertschätzung durch, so wird die Hälfte des Beitrags je identifiziertes und im Herdebuch eingetragenes Fohlen ausgerichtet.	

	[5] Der Beitrag für Hengstleistungsprüfungen wird pro Hengstleben nur einmal ausgerichtet. [6] Der Beitrag für Hengstleistungsprüfungen im Feld wird ausgerichtet, wenn: a. die Prüfung mindestens einen Tag dauert; b. die Prüfung ausschliesslich mit Hengsten durchgeführt wird; c. nur einzelne Zuchthengste selektiert werden; und d. eine Vorselektion und eine abschliessende Leistungsprüfung in einem ununterbrochenen Durchgang durchgeführt werden. [7] Der Beitrag für Hengstleistungsprüfungen in der Station wird ausgerichtet, wenn: a. die Prüfung in der Station mindestens 30 Tage dauert; b. die Prüfung ausschliesslich mit Hengsten durchgeführt wird;	

	c. eine Vorselektion und eine abschliessende Leistungsprüfung in der Station durchgeführt wird; und d. die Hengste die Station zwischenzeitlich nicht verlassen.	
	Art. 17 Beiträge für die Schweinezucht 1 … 2 Der Beitrag für die Schweinezucht beträgt für: ***Tabelle*** 3 Für die Infrastruktur zur Durchführung der Stationsprüfungen, die Erhebung und Auswertung von Fruchtbarkeits- und Schlachtdaten, die Typisierung genetischer Marker und die Publikation und Verbreitung der Zuchtergebnisse werden jährlich höchstens 500 000 Franken ausgerichtet. 4 Führt die anerkannte Zuchtorganisation keine Zuchtwertschätzung durch, so wird die Hälfte des Beitrags je Herdebuchtier ausgerichtet. 5 Der Beitrag für Stationsprüfungen wird ausgerichtet, sofern die Erhebung der Gewichtszunahme, die Futterverwertung, die Fleischigkeit sowie mindestens drei Fleisch- und Fettqualitätsmerkmale während einer	

	praxisüblichen Mastperiode geprüft werden. Für folgende Prüfungen werden Beiträge ausgerichtet: a. Vollgeschwisterprüfungen; b. Ebereigenleistungsprüfungen; c. Endprodukteprüfungen; d. freie Prüfgruppen mit definiertem Prüfprogramm für Nichtherdebuchtiere. [6] Der halbe Beitrag je Stationsprüfung wird ausgerichtet für freie Prüfgruppen mit einem definierten Prüfprogramm. [7] Die Feldprüfung für Ebergeruch umfasst mindestens die Bestimmung von Androstenon und Skatol.	
	Art. 18 Beiträge für die Schafzucht ohne Milchschafzucht [1] Der Beitrag für die Schafzucht ohne Milchschafzucht beträgt für:	

	Tabelle [2] Der Beitrag für Aufzuchtleistungsprüfungen wird ausgerichtet, sofern das Geburtsgewicht praxisüblich erhoben wird und zwischen dem 35. und dem 45. Lebenstag mindestens eine Kontrollwägung erfolgt.	
Art. 19 Abs. 2 Bst. b Ziff. 1 und Abs. 5 2 Der Beitrag für die Ziegen- und Milchschafzucht beträgt für: b. Leistungsprüfungen: 1. Milchproben: – je Milchprobe nach ICAR-Methode A4 – je Milchprobe nach ICAR-Methode AT4, ATM4 oder ATM4/7d – je Milchprobe nach ICAR-Methode B oder C 6.00 4.50 3.20 Franken Franken Franken	**Art. 19 Beiträge für die Ziegen- und Milchschafzucht** [1] … [2] Der Beitrag für die Ziegen- und Milchschafzucht beträgt für: ***Tabelle*** [3] Der halbe Beitrag je Milchprobe wird für Ziegen und Milchschafe in Herdebuchbetrieben ausgerichtet: a. die Nichtherdebuchtiere sind; oder	

5 Der Beitrag je Milchprobe im Rahmen der Milchleistungsprüfung wird für jede Ziege und jedes Milchschaf eines Herdebuchbetriebs ausgerichtet. Die Ausrichtung erfolgt jährlich	b. bei denen die Milchleistungsprüfung ohne Erhebung des Gehalts durchgeführt wird. 4 Kein Beitrag für Milchproben wird ausgerichtet für Ziegen und Milchschafe, für die Absatz 3 Buchstaben a und b zutrifft. 5 Der Beitrag je Milchprobe im Rahmen der Milchleistungsprüfung wird für jede Ziege und jedes Milchschaf eines Herdebuchbetriebs nach Abschluss der Laktation ausgerichtet. 6 Der Beitrag für Aufzuchtleistungsprüfungen wird ausgerichtet, sofern das Geburtsgewicht praxisüblich erhoben wird und zwischen dem 35. und dem 45. Lebenstag mindestens eine Kontrollwägung erfolgt. **Art. 21 Beiträge für die Honigbienenzucht** 1 … 2 Der Beitrag für die Honigbienenzucht beträgt für: ***Tabelle*** 3 Der Beitrag je Königin wird ausgerichtet, wenn sie eine offene oder verdeckte Ringprüfung abgeschlossen hat und im Herdebuch eingetragen ist.	

	[4] Der Beitrag für die Bestimmung der Rassenreinheit wird ausgerichtet für Königinnen, die eine Leistungsprüfung abgeschlossen haben, und Vatervölker auf A-Belegstationen. [5] Für ein und dieselbe Königin und für ein Vatervolk wird nur einmal ein Beitrag für die Bestimmung der Rassenreinheit ausgerichtet. [6] Der Beitrag für eine Belegstation wird ausgerichtet, wenn im Beitragsjahr mindestens 100 Jungköniginnen auf die Belegstation aufgeführt werden.	
Art. 23 Beitragsarten und Veröffentlichung 1 Es werden die folgenden Beiträge ausgerichtet: a. Finanzhilfen für zeitlich befristete Projekte zur Erhaltung von: 1. Schweizer Rassen, 2. Rassen, die in der Schweiz ausgestorben waren und wieder eingeführt wurden, sofern ihr Ursprung in der Schweiz nachgewiesen wird; b. Abgeltungen für den Betrieb nationaler Genbanken für die Erhaltung von Schweizer Rassen durch Personen nach Artikel 23b bis Absatz 2; c. Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rindvieh, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen,		

Honigbienen, deren Status kritisch oder gefährdet ist. 2 Das BLW veröffentlicht pro ausgerichteten Beitrag den Namen der Empfängerin oder des Empfängers und die Höhe des Beitrags. Bei Finanzhilfen nach Absatz 1 Buchstabe c veröffentlicht es den Namen der Zuchtorganisation und den ihr ausgerichteten Gesamtbeitrag.		
Art. 23d Sachüberschrift sowie Abs. 1 Bst. c und 4 Voraussetzungen für die Ausrichtung der Beiträge für die Gattungen Rindvieh, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen 1 Beiträge für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status werden ausgerichtet für Tiere der Gattungen Rindvieh, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen: c. die einen Blutanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweisen und; 4 Die Beiträge werden nur ausgerichtet, wenn der Bestand der weiblichen Herdebuchtiere, bei Rassen mit kritischem Status 10 000 Tiere und bei Rassen mit gefähretem Status 7 500 Tiere nicht überschreitet; dabei werden nur die weiblichen Herdebuchtiere berücksichtigt, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen: Verordnung über die Tierzucht		

6 / 8 a. Ihre Eltern und Grosseltern sind in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt. b. Sie weisen einen Blutanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse auf. c. Die Herdebuchtiere der Gattungen Rindvieh, Equiden und Schweine weisen mindestens eine Geburt im Herdebuch auf. d. Die Herdebuchtiere der Gattungen Schafe und Ziegen sind mindestens 6 Monate alt.		
Art. 23e Voraussetzungen für die Ausrichtung der Beiträge für die Gattung Honigbienen 1 Beiträge für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem Status werden ausgerichtet für eine Königin oder Drohnenkönigin der Gattung Honigbienen: a. die in einem Herdebuch eingetragen oder vermerkt ist; b. deren Mutter in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt ist; c. deren väterlicher Stammbaum mindestens die Drohnenkönigin der ersten oder zweiten Ahnengeneration enthält; die betreffenden Drohnenköniginnen müssen in einem Herdebuch der gleichen Rasse wie jene der Königin oder Drohnenkönigin eingetragen oder vermerkt sein, für die ein Beitrag		

beantragt wird, wobei nur eine einzige Drohnenkönigin der zweiten Ahnengeneration im Herdebuch eingetragen oder vermerkt werden kann; d. die einen Blutanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist, der mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsnachweis sichergestellt wurde, wobei die DNA-Analyse nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden muss; und e. die mindestens eine Königin als lebende Nachkommin aufweist, die: 1. in der Referenzperiode belegt wurde, 2. im Herdebuch eingetragen ist, und 3. einen Blutanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist, der mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsnachweis sichergestellt wurde, wobei die DNA-Analyse nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden muss. 2 Die lebende Nachkommin nach Absatz 1 Buchstabe e muss zudem einen Inzuchtgrad aufweisen, der auf mindestens drei Generationen basiert und 6,25 Prozent nicht überschreitet. Bei der Honigbienengattung muss zusätzlich der drei-Generationen-Stammbaum der lebenden Nachkommin auf der väterlichen Seite mindestens die Mutter der jeweiligen		

Drohnenkönigin oder Drohnenköniginnen enthalten. 3 Die Beiträge werden nur ausgerichtet, wenn der Bestand der weiblichen Herdebuchtiere die eine offene oder verdeckte Ringprüfung abgeschlossen haben, eine Anzahl von 1 000 nicht überschreitet. 4 Die Beiträge werden nur ausgerichtet, wenn die anerkannte Zuchtorganisation der Betreiberin des GENMON die Herdebuchdaten und die für die Berechnung des Globalindizes nötigen Informationen mindestens einmal jährlich zur Verfügung stellt.		
	Art. 25 [1] Für Forschungsprojekte über tiergenetische Ressourcen werden anerkannte Zuchtorganisationen und Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen mit Beiträgen unterstützt. Die Beiträge betragen im Jahr 2023 insgesamt höchstens 100 000 Franken und ab dem Jahr 2024 insgesamt höchstens 500 000 Franken pro Jahr. [2] Das BLW veröffentlicht die ausgerichteten Beiträge je Organisation beziehungsweise je Institut sowie je Massnahme.	
	Art. 25*a*	

	[1] Das Schweizer Nationalgestüt nach Artikel 147 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 hat die folgenden Aufgaben: a. Es fördert die genetische Vielfalt der Freibergerrasse, stellt diese den Züchterinnen und Züchtern in vivo und in vitro zur Verfügung und unterstützt weitere Erhaltungsmassnahmen des Schweizerischen Freibergerverbands in fachlicher Hinsicht. b. Es betreibt angewandte Forschung in den Bereichen Zucht, Haltung und Nutzung von Equiden und arbeitet dabei hauptsächlich mit den Hochschulen zusammen. c. Es unterstützt die Züchterinnen und Züchter von Equiden bei der Zuchtarbeit. d. Es fördert im Bereich der Haltung und Nutzung von Equiden den Wissensaustausch und bietet Beratung an. e. Es hält Equiden und stellt Infrastrukturen sowie Anlagen bereit, um die Aufgaben nach den Buchstaben a–d erfüllen zu können.	

	[2] Für seine Dienstleistungen und Auslagen erhebt das Gestüt Gebühren; diese richten sich nach der Verordnung vom 16. Juni 2006 über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft.	
	Art. 27 Abstammungsausweis für Zuchttiere der Rindvieh-, Schweine-, Schaf- und Ziegengattung Der Abstammungsausweis für Zuchttiere der Rindvieh-, Schweine-, Schaf- und Ziegengattung muss folgende Angaben enthalten: a. Name und Adresse der für die Führung des Herdebuches zuständigen Stelle; b. Bezeichnung des Herdebuches; c. Registriernummer im Herdebuch; d. Name des Tieres, falls vorhanden; e.	

	Art der Kennzeichnung; f. Kennzeichnung des Tieres; g. Geburtsdatum; h. Rasse; i. Geschlecht; j. Name und Adresse der Züchterin oder des Züchters; k. Name und Adresse der Eigentümerin oder des Eigentümers; l. Abstammung: Herdebuchnummern der Eltern und Grosseltern; m.	

	Ergebnisse der Leistungsprüfungen mit Angabe der auswertenden Stelle sowie Zuchtwerte oder genetischen Bewertungen des Tieres, seiner Eltern und Grosseltern, falls vorhanden; n. bei trächtigen Tieren: Zeitpunkt der Besamung oder des Belegens sowie Angaben über das Vatertier; o. Ort und Datum der Ausstellung; p. Name der ausstellenden Stelle.	q. Tierhaltung im Detail
	Art. 28 Abstammungsausweis für Zuchttiere von Equiden Der Abstammungsausweis für Zuchttiere von Equiden ist Teil des Equidenpasses. Er muss zusätzlich zu den Angaben im Equidenpass nach Artikel 15*d* der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 folgende Daten enthalten: a. Name und Adresse der für die Führung des Herdebuches zum Zeitpunkt der Passausstellung zuständigen Stelle;	

	b. Name und Adresse der Züchterin oder des Züchters; c. Identifikationsnummer (Universal Equine Life Number, UELN) des Vatertieres, falls vorhanden; d. Rasse des Tieres; e. Herdebuchkategorie; f. Abstammung: Herdebuchnummern und/oder UELN der Eltern und Grosseltern; g. Prüfung des Ursprungsnachweises, falls vorhanden; g^{bis}. grafisches und verbales Signalement; h. alternative Kennzeichnungsmethode;	

	i. Ergebnisse der Leistungsprüfungen, falls vorhanden.	
	Art. 30 Abstammungsausweis für Embryonen von Zuchttieren der Rindvieh-, Schweine-, Schaf- und Ziegengattung sowie von Equiden [1] Der Abstammungsausweis für Embryonen von Zuchttieren der Rindvieh-, Schweine-, Schaf- und Ziegengattung sowie von Equiden muss folgende Angaben enthalten: a. auf den letzten Stand gebrachte Angaben nach den Artikeln 27 und 28 über das weibliche Spendertier und den Samenspender; b. Informationen zur Kennzeichnung der Embryonen, Besamungszeitpunkt, Zeitpunkt der Entnahme, Name und Adresse der Besamungsstation oder des ET-Zentrums sowie der Abnehmerin oder des Abnehmers. [2] Befinden sich mehrere Embryonen im selben Behälter (kleinste Lagereinheit), so muss dies klar aus der Bescheinigung hervorgehen. Alle Embryonen in einem Behälter müssen vom selben Muttertier stammen.	c. Tierhaltung im Detail

	Art. 34 Besondere Voraussetzungen bei der Zuteilung der Kontingentsanteile für Tiere der Schweine-, Schaf- und Ziegengattung [1] Kontingentsanteile werden nur zugeteilt für: a. reinrassige Zuchttiere, die im Herdebuch einer anerkannten ausländischen Zuchtorganisation eingetragen sind und die von einem Abstammungsausweis begleitet sind; b. nicht reinrassige Zuchttiere, die im Herdebuch einer anerkannten ausländischen Zuchtorganisation eingetragen sind und die von einem Abstammungsausweis begleitet sind, zur wissenschaftlichen Forschung, zur Erhaltung gefährdeter Rassen oder zum Bestandesaufbau von bisher in der Schweiz nicht gehaltener Rassen; c. Nutztiere, für die im Herkunftsland keine Zuchtorganisation anerkannt ist, zur wissenschaftlichen Forschung, zur Erhaltung gefährdeter Rassen oder zum Bestandesaufbau von bisher in der Schweiz nicht gehaltenen Rassen. [2] Gitzi und Lämmer bei Fuss bis zum Alter von 14 Tagen können ohne Anrechnung an das Zollkontingent zum Kontingentszollansatz	

	eingeführt werden, wenn sie nachweislich vom importierten Muttertier abstammen. 3 Mit dem Gesuch um einen Kontingentsanteil müssen beim BLW eingereicht werden: a. eine Kopie des Abstammungsausweises des Zuchttieres; b. ein schriftlicher Nachweis über die Verwendung als nicht reinrassiges Zuchttier oder als Nutztier nach Absatz 1 Buchstabe b oder c; c. ein schriftlicher Nachweis für das Alter und die Abstammung der Jungtiere nach Absatz 2. 4 Das BLW entscheidet über die Richtigkeit der Ausweise und Nachweise und teilt einen Kontingentsanteil zu.	

Verordnungen:
916.344
916.307.1
910.11
916.201
916.350.2
910.181

916.404.1
916.341
919.113

„Politik für Tiere“ schlägt in allen Verordnungen, in welchen Tiere betroffen sind eine Verbesserung, mehrheitlich mittels Forderungen und Beiträgen, bzw. Beitragskürzungen für schlechte Tierhaltung, vor.

Schlusswort
Wir danken, an der Vernehmlassung teilnehmen zu dürfen und bitten nochmals um eine Verbesserung im Tierschutz.
Tiere sind die Leid tragenden in der Landwirtschaft und es ist die moralische Pflicht des Menschen und des Staates für best mögliche Tierhaltung und Tötung zu sorgen.
Wir wollen uns nicht an den Gräueltaten anderer Länder orientieren, sondern selbst Vorbild sein und unseren Reichtum moralisch verdienen und erhalten.
Die Psyche des Menschen, insbesondere der Landwirte leidet unter dem Leid anderer, es ist nur leider wenigen Menschen bewusst.
Dieses unbewusste Leid und Schuldbewusstsein ist wahrscheinlich Schuld an Krankheit, Depression und Unzufriedenheit.
Man ist stolz, wenn man etwas Gutes getan hat und Stolz macht glücklich.